134 — Do.

IV — 29

§ 139

Coll. leg.

f 2

CORPUS JURIS MILITARIS

Des

Heil. Röm. Reichs.

Anderer Theil,

Oder

PARS SPECIALIS,

Vom

Reichs- Kriegs- Rechte

insonderheit.

Biblioth: Abbat: Banth: 1739.

PARS SPECIALIS.

CAPUT I.

Von dem Kayser- und Königlichem, auch Ertz-Hertzoglichem Hause Oesterreich.

CCII.

Kurtzer Auszug aus Kayserß Maximiliani II. Schiffs-Ordnung.

Verpflichtung auf den Articuls-Brieff und Reuters-Bestallung.

DJeweil wir sämtlich der Römischen Kayserlichen Majestät ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn, auf den Articuls-Brief geschworen haben, deßgleichen, Innhalts der Bestallung, uns gebrauchen zu lassen, es sey zu Wasser oder Lande; und demnach wir aber ietzt Fürhabens zu Schiffe zu gehen, so erfordert die Nothdurfft, daß wir Schiffs-Ordnung, dem alten Gebrauch nach, halten, als folgends zu vernehmen seyn wird:

Gottes-Dienst fleißig abzuwarten.

1. Anfänglich, so das Wort GOttes verkündiget, oder die Lection der Messe gelesen wird, so soll männiglich darzu gehen, GOtt den Allmächtigen, nach altem löblichem Gebrauch, um guten Wind und Wetter bitten, welcher aber das nicht thäte, ohne merckliche Ursachen, der soll, nach Erkenntniß des Hauptmanns und Meistermanns, gestraft werden.

Gotteslästern, Huren und Buben.

2. Welcher, er sey hohes oder niedriges Standes, huren oder buben, und GOtt lästern würde, es sey wenig oder viel, der oder dieselbigen sollen, nach Erkenntniß des Haupt- oder Meistermanns, gestraft werden.

Brauchung blosser Wehr gegen einander.

3. Welcher eine Wehr oder bloß Messer gegen den andern braucht, der soll gleichfalls durch Erkenntniß der Obersten gestraft werden.

Schlägerey.

4. Welche nur auch mit Fäusten, oder sonst dergleichen, einander schlügen, die sollen von dem Meistermann gestraft werden.

Ausfodern aufs Land zum Balgen.

5. Es soll auch keiner den andern aufs Land zu schlagen oder balgen ausfordern, zusagen oder ausbiethen, welcher darwider handelt, der soll von dem Obersten und Meistermann darum gestraft werden.

Schiffs-Leute an ihren Verrichtungen nicht zu hindern.

6. Wo man mit dem Segel, Ancker oder dergleichen, zu Tag oder Nacht, wird etwas zu schaffen haben, soll ein ieder den Schiffs-Leuten weichen, und an ihrer Arbeit nicht verhindern; welcher aber in solchem ungehorsam erschiene, der oder dieselben sollen, nach Erkenntniß des Obristen und Meistermanns, gestraft werden.

Comportement mit den Schiffs-Leuten.

7. Es soll auch sonst ein ieder die Schiffs-Leute zufrieden lassen, so aber ein Schiffsmann einem etwas zuwider thäte, so soll der, dem es geschiehet, es seinem Obristen anzeigen.

Von Schiffs-Officierern erlittene Reproche soll keiner rächen.

8. Welcher mit Gegen-Gewehr, oder sonst zu einem Meistermann verordnet wird, samt seinen Knechten, und solche einen oder mehr strafen, von wegen seiner oder einer begangenen Handlung, und ehe er oder seine Knechte in einem Argen es gegen ihnen gedencken, oder es sonst mit Worten oder Wercken gedächten hernach zu rächen, die sollen durch den Obristen, nach Erkenntniß, gestraft werden.

Verfahren wider die Spieler.

9. Wann das Spielen verbothen, und einer darüber betreten wird, dem soll der Meistermann das Geld nehmen, und solchen darzu darum strafen.

Des Nachts im Schiffe mit Licht nicht herumgehen.

10. Es soll keiner bey nächtlicher Weile mit Lichtern im Schiffe herumgehen, welche darwider handeln, die sollen gestraft werden.

Jeder soll auf seinem Schiffe bleiben.

11. Es soll sich auch keiner auf ein ander Schiff setzen, oder ohne Erlaubniß ans Land fahren, bey sonderlicher hoher Strafe.

Huren und Buben sollen die Schiffe saubern.

12. Es sollen auch sonderlich die Huren und Buben die Schiffe rein und sauber halten, damit Kranckheiten verhütet werden mögen, welche strafbar darinnen befunden, die sollen, ohne alle Gnade, gestraft werden.

Was Schiffs-Gebrauch,

13. So hierinn etwas vergessen, und in solcher Schiffs-Ordnung nicht gemeldet, so dem alten löblichen Gebrauch zu gute gereichet, das soll dem Obristen bevor behalten seyn zu strafen.

und hier nicht ausgedrückt soll beobachtet werden.

Nota. Man hat von vornehmer Hand aus Wien die sichere Nachricht, daß biß Dato noch keine neue Kayserliche See- oder Schiffs-Kriegs-Articul publiciret worden.

CCIII.

Kayserl. Ferdinandi III. Mandat, worinn aller Rumor, Rauff-Händel, Balgen und Schlägereyen, auch Frevel und Gewaltthaten, sonderlich im Hertzogthum Schlesien verbothen worden, de Anno 1651.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden ꝛc. Entbiethen N. allen und ieden, unsern gehorsamen Fürsten, Innwohnern und Unterthanen, auch lieben Getreuen, Geist- und Weltlichen, was Würden, Condition, Standes, Amts oder Wesens dieselben in unserm Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien seyn, wie nicht weniger unsern bestellten oder abgedanckten Kriegs-Befehlsgebern und Soldaten, sowol andern Fremden und Ausländern, so in gemeldtem unsern Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ab und zu reisen, ihren Handel und Gewerck treiben, oder sonsten sich darinn aufhalten, und bewohnt machen, denen diß unser Patent fürkommt, solches lesen, hören, oder dessen sonst Wissenschafft erlangen, hiermit unsere Kayser- und Königliche Gnade und alles Gutes. Fügen ihnen demnach gnädigst zu wissen, daß Wir mit höchst- und ungnädigstem Mißfallen vernehmen müssen, was gestalt nach nunmehr erlangtem so hoch gewünschtem werthen Frieden in gedachtem unserm Hertzogthum Schlesien, sowol in Städten, als auch auf dem Lande, nicht allein sich gantz unruhige und Fried-häßige vom Adel, und andere muthwillige Leute befinden, derer ihrer viel, und unter denen am meisten Müßiggänger und dergleichen, so nirgends angesessen und begütert seyn, sondern sich hin und wieder aufhalten, herum ziehen, und gemeiniglich ungebethen, zu Hochzeiten, Kind-Tauffen, Begräbnissen, Gastereyen, und andern ehrlichen Zusammenkünfften und Gelegenheiten eindringten, und ungescheuter unterstehen, überall Gottes-Lästerungen, Schweren, Fluchen und Schelten, auch Ehr-vergessener Weise allerley Schand- und ärgerliche Zoten und Discourse leichtfertig auszuschütten, allerley Tumult, Schlägerey und Unfläthereyen anzustifften und anzurichten, die Gaben GOttes, und was sonst von Speisen aufgesetzt, ärger als viehischer Weise zu verunehren, Oefen und Fenster einzuschlagen, in den Zimmern unter währenden Frölichkeiten Degen zu zucken, Büchsen und Pistolen zu lösen, und damit sie zu Händeln (welcher wegen sie gemeiniglich kommen) desto mehr Anlaß und Ursache haben mögen, zu andern geladenen Gästen, oder auch zu dem Wirth selber, mit übermäßigem und unchristlichem Sauffen, sich zu nöthigen, und dadurch andern ehrlichen Leuten und Gästen, auch ungescheuet der anwesenden Jugend, ehrlichen Frauen-Volcks, alter verlebten und sonst vornehmer Leute, grossen Verdruß und Ungelegenheiten zu erweisen, auch solcher gestalt offters mit dem Haus-Wirth und den Seinigen, von welchen ihnen doch alles Gutes wiederfahren, Zanck-Händel anzufangen, oder wol, wann sie in Städten sich berauschet, Tumult zu erregen, und unschuldige Leute zu beschädigen, und was dergleichen höchst-ärgerlichen und straf-mäßigen Wesens mehr ist; Dann daß auch das Balgen, gewaltthätige Angriffe, Ausforderungen, Zuschickung der Cartel und Absag-Briefe, und andere thätliche Zunöthigungen und Rachgierigkeiten verübet, und die Todtschläge der Oerter mehr, als etwan in einem andern Lande, gantz gemein werden, massen denn auch (eingekommenem Berichte nach) gar die Bauers-Leute und ihre Knechte, wann sie in die Städte auf die Jahr-Märckte oder Kirmeß gehen, sich allerhand vorhin verbothener Gewehr, als da seynd gespitzter Parthen und Aexte mit langen Stielen, wie auch der Büchsen und Feuer-Röhre öffentlich gebrauchen, mit welchen, wann sie sich bezecht, allerhand Muthwillen und Unfug anfangen, einander zum hefftigsten, auch öffters gar biß zum Tode beschädigen, massen viel dergleichen Thätlichkeiten bereits eine Zeit hero fürgegangen seyn sollen.

Eingerissene mehr als viehische Brutalität unter einigen von Adel und Officieren,

auch gar gemeine Provocationen und Duelle.

Balgereyen und Rauff-Händel unter den Bauern,

Ob Uns nun wol gnädigst wissend, was in der in unserm Land Schlesien publicirten Policey-Ordnung, zu Abwendung und Verhütung dergleichen Unfugs heilsamlich versehen und ausgesetzt, der Wir nochmals in allem nachgelebet haben wollen, dannoch und zu allem Uberfluß, weilen solches bißher unter währendem Unfrieden wenig in acht genommen, Wir nun dergleichen höchst-ärgerlichen Muthwillen und schandbaren Beginnen, bevoraus aber und damit das allgemeine Wesen in guter Policey, und ein ieder bey dem Seinigen geschützet, unschuldiges Blut-Vergiessen und Unfläterey, auch aller Hader und Zanck verhütet, insonderheit aber der edle und hoch-verpönte Land- und Haus-Friede stabiliret und unverbrüchlich gehalten, wie nicht weniger der gebührliche Respect gegen der vorgesetzten Obrigkeit eingepflantzet,

Wiederhohlung des Passus concernentis aus der Policey-Ordnung,

und

und in schuldige Obacht genommen werde; So haben Wir durch diß unser Kayser- und Königliches General-Verruffs-Mandat dergleichen eigenmächtige Ein- und Uberfälle, Rumor- und Rauff-Händel, Balgen und Schlägereyen, auch alle Frevel- und Gewalt-Thaten, daraus nicht allein gefährliche Leibes-Verwund- und Beschädigungen, sondern offtmals, wie die Erfahrung mehr als zu viel mitbringt, jähe und fürsetzliche Todtschläge und Lebens-Beraubungen, mit Schaden und Verlust der Seelen ewigen Heils und Seeligkeit, erfolgen, sowol alle Ausforderungen, Uberfallungen und andere Zunöthigungen in unserem friedlichen Land Schlesien, und da man sich Gleichheit und Rechtens gebrauchen kan, und in Summa alles solch gottloß, ärgerlich, und mehr als viehisches Wesen und Fürnehmen, wie auch alles Tumultuiren, und wider den hoch-verpönten Land- und Haus-Frieden bißher vorgenommene Frevel- und Gewalt-Thaten insgemein in unserm gantzen Land Schlesien, auf den Dörffern und in Städten, ernstlich und öffentlich zu verbiethen, der höchst-unumgänglichen Nothdurfft befunden; Befehlen demnach eines ieden Orts Obrigkeiten gnädigst und gemässen, daß sie auf solche Unfläter, Aufwiegler, Zäncker und Fried-brüchliche Tumultuirer gute Aufsicht haben, sie zur Hafft bringen, und, andern zur Abscheu, nach Verdienst, ohne Ansehen des Standes und der Freundschafft, unnachläßlich mit exemplarischer Bestrafung ansehen sollen, darbey Wir dann dergleichen ruchlosen Tumultuanten und Unflätern auch dieses in allem Ernst ankündigen thun, daß da gleich ihnen in solchen angefangenen Tumulten und freventlichen Fürnehmen, darzu sie selbst Ursache gegeben, was gefährliches begegnen würde, den Ihrigen deswegen alle Klage gäntzlich abgeschnitten seyn solle, sondern da einem oder dem andern, wider sein Verursachen, an seinen Ehren, Leib oder Guth was unbilliges und Gewaltthätiges zugefüget würde, derselbe soll solches an des Gewalt-Ubers und Injuriantens vorgesetzte Obrigkeit durch ordentliche Mittel gelangen lassen, und allda des Entscheides und gebührlichen Austrags erwarten, wie denn auch auf solche Ausforderung, Zuschickung der Cartel oder Absag-Briefe, und was sonst zu Anstellung eines Duelli, Kampffs, oder vorsetzlichen Balgerey zu Roß und Fuß vorgenommen werden möchte, weder der provocirte oder ausgeforderte Theil, noch iemand anderes, an seiner statt zu erscheinen schuldig (auch die Nicht-Erscheinung, einem ieden an seinen Ehren, Leumuth oder adelichen Herkommen und Namen keinesweges verletzlich, noch in einiger Weise vorwürfflich seyn) sondern vielmehr jedermänniglich, wer der auch seyn möchte, mit seinem und seiner Patrinen oder Mittels-Personen Probiren, Compariren, auch Rath-geben, Beywohnung und Beystand, an Leib und Leben strafmäßig geachtet werden, also, daß der Ubertreter alles dessen, was vorher gesetzt ist, vom Leben zum Tode durch das Schwerd hingerichtet, und darinnen keine Obrigkeit, auffer unser ausdrücklichen Bewilligung, einzige Milderung vorzunehmen nicht Macht haben, sondern gegen denjenigen, die sich bey den ihnen untergebenen Jurisdictionen solchergestalt vergreiffen würden, nach der Strenge procediren und verfahren lassen sollen.

auch in specie alles Brutalisiren,

Balg- und Schlägereyen

Provocirte zum Duell sollen nicht erscheinen,

auch solches dem Provocirten an seinen Ehren unnachtheilig seyn.

Strafe der Duellanten und ihrer Helffers-Helffer,

welche die nachgesetzte Obrigkeit nicht mitigiren darff

Darauf nun, so gebiethen Wir hiemit allen unsern getreuen Innwohnern und Unterthanen, Geist- und Weltlichen insgemein, zuförderist aber unsern Ober- und Unter-Haupt- und Amtleuten, auch allen andern nachgesetzten Magistraten und Obrigkeiten in unserm Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, so weit sich eines ieden Jurisdiction erstrecket, gnädigst, und wollen, daß sie auf dergleichen straf-mäßiges Beginnen allenthalben ein wachendes Auge haben, und dahin gehorsamst und emsigen Fleisses bedacht seyn, daß dieser unserer Kayser- und Königlichen Verordnung festiglich nachgelebet, sonderlich aber die Ubertreter alsobald und ohne einige Verschonung in Verhafft genommen, und gegen denselben von einer iedweden Obrigkeit, bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade, auch nach Gelegenheit, Verlust ihrer Ober-Gerichte, oben gehörter massen, procediret werden; Darnach sich nun ein iedweder zu richten, und für unausbleiblicher Strafe und Schaden zu hüten weiß; Und es wird daran vollzogen unser ernstlicher, auch endlicher Wille und Meynung. Wien den 9. Octobris, Anno 1651.

Genaue Obsicht auf dergleichen Frevel-Thaten.

Thäter ohne Verschonen zu inhafftiren.

Pœnal-Clausul.

ernstlich verbothen.

Verfahren wider dergleichen Unfläter, Aufwiegler, Zäncker und Tumultuanten,

welchen, auf erfolgten Unfall, aller Regress abgeschnitten.

Gegen Gewalt und Injurien soll man bey der Obrigkeit Hülffe suchen.

CCIV.

Kayſers Leopoldi Kriegs-Ordnung vor dero Miliz, de Anno 1658.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Lauß-nitz, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc. Entbiethen N. N. allen und ieden Unseren Feld-Marschallen, Obrist-Feld-Zeugmeistern, Feld-Marschall-Lieutenanten, Obrist-Feld-Wachtmeistern, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen, Wacht-Befehlshabern, und insgemein allen und ieden Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß, was Nation, Würden,

Würden, Stands oder Wesens die seynd, Unsere Kayſ. Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen: Demnach Unsere treu gehorsamste Stände in Unserem Marggrafthum Mähren, bey weiterer Ubernahme der Verpflegung Unserer dahin destinirten Soldatesca allergehorsamst Ansuchung gethan, Wir geruheten allergnädigst bey selbigen gemessenen Befehl und gute Kriegs-Ordnung, womit das Verpflegungs-Werck um desto füglicher aufgebracht werden möge, ergehen zu lassen; Als haben Wir in folgenden passibus Uns allergnädigst resolvirt, 1. Daß es bey der Verpflegung, wie solche in der gedruckten Sommer-Ordonnanz ausgeworffen, verbleiben, bey denen gemeinen Soldaten (auſſer der Prima-Plana, so mit Geld abzurichten,) halb in Geld, und halb in Natura, doch taugliche Sorten, und so gut sie im Lande gewachsen, gereichet werden, und soll, was mit Geld bezahlt wird, der Soldat in dem Werth, wie solches iedes Orts auf dem Marckt zu erkaufen, anzunehmen schuldig seyn. 2. Ist vorkommen, samt etliche sich unterstünden, die Servitien an zwey Orten, nemlich von Quartier- und Adjuto-Ständen, also gedoppelt zu erheben, und das soll ihnen aller Orten abgestellet, 3. Hierüber wie auch an Fourage über die gedruckte Sommers-Verpflegungs-Ordonnanz, einige Ubermasse zu begehren nicht verstattet werden. 4. Soll allen Innwohnern und Quartier-Ständen verbothen seyn, ohne Vorwissen der Officiers, denen Soldaten etwas zu borgen, damit nicht mehr aufgenommen werde, als der Soldat zahlen kan, und darum soll der Officier wissen, daß er hernach darob sey, damit dasjenige, was geborget worden, wiederum bezahlet werde. 5. Kommen auch Beschwerungen vor, daß die Völcker im Marchiren denen Innwohnern grossen Schaden und Uberlast zufügen, worauf Wir Uns gnädigst resolviret, daß zwischen denen Neugeworbenen und andern ein Unterscheid zu machen, alldieweil die neuwerbende Officiers verbunden, die neugeworbene Soldaten, ohne Unsern und des Landes weitern Entgeld, und allein vermittelst der empfangenen Werb-Gelder, vermöge der Capitulation in die Quartiere zu liefern, es auch dabey sein Verbleiben haben, und kein Stand des Lands mit der Verpflegung derselben beschweret werden solle; was aber die andern hin und wieder marchirende Trouppen anlangt, soll es bey dem bishero observirten Modo gelassen werden. 6. Demnach auch unterschiedliche Klagen, gegen die verübende Excessen der Soldaten vom Land einkommen, so haben Wir gnädigst entschlossen, daß die Kriegs-Officiers ihre Quartiere zu schützen, und alle dergleichen Exorbitantien, so in ihren Quartieren vorgehen, wann sie sich eines oder anders Delicti, vel committendo, vel omittendo interessiret gemacht, solches zu entgelten schuldig seyn sollen. 7. Beschweret man sich auch darum, daß denen Soldaten von ihren Officiers das Ihrige nicht ordentlich gereichet, sondern hinterhalten, also zu denen Excessen dadurch selbst Ursache gegeben werde, welches Wir mißfällig vernehmen, und dahero gnädigst wollen, daß einem ieden, voriger Unserer gnädigsten Ordonnanz nach, das Seinige bey unausbleibender Strafe gereichet werden solle; Und sollen jederzeit vom Lande dergleichen von denen Officiers verübende Vortheilhafftigkeiten dem Kriegs-Commendanten angezeigt werden, daß er die Schuldigen, dem Befund nach, zu bestraffen wisse. 8. Massen Wir dann auch eine recht beständige Muster-Ordnung, wie anderer Orten auch gebräuchlich, vorhin Unsern Kriegs-Commissariis iedes Lands vorgeschriebenen modo nach, aufgerichtet wissen, und denen Ländern benebenst anheim stellen wollen, daß sie iedesmals ihre eigene Land-Commissarien denen Musterungen zuordnen, und allen ungebührlichen vortheilhafftigen Unterschleiff vermitteln helffen sollen. 9. Obwol Unsere treu-gehorsamste Stände, auch alle vacante Plätze, nach denen verstorbenen, entlauffenen, loßgelassenen, ihnen zu guten, innen zu lassen, auch gehorsamst gebeten, so haben iedoch Wir Uns darauf gnädigst entschlossen, daß die abgehende Soldaten zu Roß und Fuß, nach voriger Kayser- und Königlicher Resolution, mit Offenhaltung der Quartiere, damit ein anderer Reuter, oder Fuß-Knecht geworben werden könne, mit baaren Geld, wie die gegenwärtige würcklich vorhandene verpfleget, und ingleichen die verreckte Pferde oder Reuter, durch ersparende solche Verpflegungs-Gelder, soviel Wir nemlich darauf passiren lassen, wieder herbey geschafft, hingegen auf die Officiers, daß sie keinen Mißbrauch, Vortheil, oder Betrug darbey einführen, Achtung gegeben werden solle; Wann aber der Casus sich begeben, daß Wir halbe oder gantze Compagnien, oder wol gar Regimenter abführen, und solche erst wiederum zu erwerben, und interim keine neue Compagnie, oder andere Regimenter in abeuntium locum succediren liessen, alsdann sollen die ersparende Portiones dem Land in alle Wege so lange und viel zu Nutzen kommen, biß wiederum andere an deren Stelle würcklich geworben, und in die leere Quartiere eingeführt werden. 10. Demnach auch über etliche particular dergleichen Beschwer einkommen, als ob sie den andern eine üble Consequenz und Exempel geben thäten, so wollen wir zwar solche Privat-Vergleiche nicht allerdings eingestellet und verbothen haben, aber es soll dabey diese Cautela observiret werden, daß dergleichen Particular-Vergleich und Accord keinen zu einiger Consequenz gedeyen, auch andere hohe und niedere Stände nicht darauf nachzufolgen obligirt seyn, ja Unsern treu-gehorsamsten Ständen, daß sie keine ungebührliche Vergleiche vorneh-

Mährischer Stände Ansuchen um gute Kriegs-Ordnung.

Wie es mit der Verpflegung zu halten.

Servitien nicht an 2. Orten zu fordern.

Ubermaß der Fourage.

Auch Verborgen an die Soldaten verbothen.

Auf den Märschen niemanden Schaden und Uberlast zu thun.

Officiers sollen vor die Excesse in ihren Quartieren stehen

Und durch Hinterhaltung der Gage nicht Anlaß darzu geben.

Muster-Ordnung aufzurichten.

Verpflegung auf die abgehende Mannschafft und Pferde zu continuiren.

Die aber bey Abgang gantzer Compagnien und Regimenter cassiren soll.

Particular-Vergleiche mit den Soldaten was dabey zu observiren.

vornehmen, mitgegeben, denen Soldaten aber, daß sie von denen Land-Innwohnern nicht wider die Verpflegungs-Ordonnanz erzwingen sollen, mit allem Ernst eingestellet werden, wie dann auch hierbey alle Discretions-Gelder, ungebührende eigenmächtige Exactiones ernstlich verbothen seyn sollen. Discretions-Gelder und alle Exactionen verbothen.

11. Weil ferners vorhin beschlossen worden, die Militiam und Landes-Nahrung bey einander zugleich zu erhalten, und die Verpflegung der Soldatesca zu facilitiren, daß keine Haus-gesessene Unterthanen nicht geworben werden sollen; Als ist unser gnädigster Befehl, daß solcher unserer gnädigsten Verordnung gehorsamst nachgelebet, und solchemnach das Land in seinem dürfftigen Anbau zu erhalten, und die Verpflegung der Soldatesca dadurch zu befördern, gedachte Haus-gesessene Unterthanen nicht geworben werden sollen. 12. Wir wollen auch und befehlen gnädigst, daß denen Bürgern in denen Städten, wie auch denen Unterthanen auf dem Lande, in Schlachten, Backen, Brandwein-Schencken und dergleichen von der Soldatesca in ihren Quartieren kein Eingriff, 13. wie auch sonsten auf dem Lande mit eigenmächtigem Fischen, Jagen, und andern Land-Wirthschafften kein Eintrag geschehen solle. 14. Solle keinem Unter-Officier oder gemeinen Soldaten, ohne Paß von den Ober-Officierern, im Lande herum zu vagiren verstattet, widrigens von iedes Orts Obrigkeit angehalten, und ihren Regimentern, worunter sie gehören, zugeschicket werden, 15. Sicherheit von dem Land- und Stadt-Mann zu Felde, auf der Strassen und zu Haus, gehalten, 16. In Quartieren die Ritter-Sitze, Geist- und Adeliche Häuser, wie auch andere privilegirte Oerter verschonet, 17. Die Quartiere, vorigen unsern Resolutionen und Observanz nach, von Ständen, doch mit Vorwissen des Commendantens, gemacht, und die also von ihnen eingetheilte Quartiere auf Seiten der Soldatesca angenommen werden, alles zu Observirung guter Disciplin und Ordnung, Conservirung des Landes, und daß oberwehnter massen mit selbigen die Militia bestehen könne, wann aber Gefahr, wider Verhoffen, seyn solte, wird die Verlegung der Völcker, auch mit Gutbefinden des Kriegs-Commendanten, wie es die Ratio Status & Belli alsdann erfordern wird, vorgenommen werden, und ist nun hierauf an euch obbemeldte alle und iede unser gemessener, auch ernstlicher Befehl, Wille und Meynung, daß diesen vorgeschriebenen unsern Kayserlichen Resolutionen ihr euch allerdings gemäß verhalten, darwider weder für euch selbsten das geringste nicht handeln, weder von euren Untergebenen was darwider zu thun, verstatten sollet. Daran geschicht und wird vollzogen mehr-gemeldter unser ernstlicher Befehl, Wille und Meynung. Geben zu Wien, den 21. Novembr. Anno 1658.

Verlegung der Völcker in Feindes Gefahr.

Leopold.

(L.S.)

Don Hannibal Gonzaga.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Maj. propr.

Christoph Dorscht.

Haus-gesessene Unterthanen nicht zu werben.

Miliz soll den Unterthanen in die Nahrung nicht eingreiffen,

nicht fischen, jagen, ꝛc.

oder sich ohne Paß antreffen lassen.

Gemeine Sicherheit.

Quartiere von Ständen zu machen.

Nota. Weil Ihro Kayserliche Majestät, als Ober-Haupt des Heil. Röm. Reichs, Dero eigene Miliz allemal in ihre und des Röm. Reichs Pflicht nehmen lassen, auch viele Reichs-Stände ihre Soldatesca ietzo noch auf die Kayserlichen Kriegs-Articul zu verpflichten pflegen, so hat man solche deßwegen oben in Parte Generali dieses Wercks, in das 1. Capitul von Reichs-Kriegs-Sachen mit eingerücket.

CCV.

Kayſers Leopoldi Decret, woraus erhellet, daß die Regiments-Gelder bey Dero Miliz in Concurſen vor andern einen Vorzug haben, de Anno 1663.

Leopoldus, &c.

DEr Nieder-Oesterreichischen Regierung diß, samt des Herrn Marchesen Pio hierbey geschlossenen Anbringen wiederum zuzustellen; Und haben sich Ihro Kayserliche Majestät gnädigst resolviret, daß nunmehr dem Pioischen Regiment seine höchst-privilegirte, auf 4509. Fl. 24. Kr. gnugsamlich liquidirte Regiments-Gelder von denen bey dem Land-Marschallischen Gericht in Verbeth liegenden Effecten, (so viel davon, nach Abzug der hierinn vermeldten Vogtischen Executions-Unkosten, übrig seyn wird) der verbleibende Rest aber, aus anderwärtigen richtigen Stahrembergischen Verlassenschaffts-Mitteln, Ihro Kayserlichen Majestät vorigen gnädigsten Resolutionen gemäß, ungehindert der Stahrembergischen Convocations-Commission, ohne einiger weitern Process-Execution oder anderwärtigen Aufschub, unverzüglich bezahlt und würcklich ausgefolget werden solle; Wornach sie, Regierung die weitere gehörige Nothdurfft zu verordnen, und ernstlich darob zu halten wissen wird. Wien den 23. Maji, 1663.

Des Pioischen Regiments Gelder.

Von denen in Concurs gebiehenen Sachen.

Vor andern zu bezahlen.

CCVI.

Kayſers Leopoldi Patent, die Kriegs-Disciplin bey Dero Miliz betreffend, de Anno 1677.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und

und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Crain und Wirtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc. Entbiethen N. allen und ieden geist- und weltlichen Obrigkeiten, Landsassen, Unterthanen und Getreuen, wie auch allen unsern hohen und niedern Befehls- und Kriegs-Leuten, zu Roß und Fuß, was Nation, Würden, Standes oder Wesens die seyn, unsere Kayserliche Gnade und alles Gutes; und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen. Demnach Wir Uns bißhero so vielfältig und eifrig bemühet, die bey unserer Soldatesca fast in Grund zerfallene und zurück gesetzte Kriegs-Disciplin durch öffters wiederhohlte Patenten in unserm Erb-Königreich Böheim, Marggrafthum Mähren und Hertzogthum Schlesien wiederum aufzurichten, und in gebührliche Observanz zu bringen. Nun aber, wider alle Hoffnung, daraus theils Orten kein anderer Effect oder Nutzen erfolget, als daß alle solche ernstliche und heilsame Anordnungen, publicirte Patenten, Salva-Guardien, Schutz-Briefe, ertheilte Päsſe, Inhibitiones und Verboth, einen Weg als den andern nicht allein nicht respectirt werden, sondern die Insolentien von einer Zeit zur andern vielmehr gewachsen und hervorgebrochen; Als seynd Wir dahero, in gnädigster Ansehung, daß unsere Königreiche und Länder, wann sie keine würckliche Beschirmung, weder ruhigen Handel und Wandel haben, sondern durch Plünderungen und Raubereyen verderbt werden solten, ihren Eifer zu dem militarischen Unterhalt, und andere Nothdurfften beyzutragen, fallen lassen; Ja endlich die Verpflegung unserer Kayserl. Völcker weiter zu continuiren, untüchtig gemacht würden, nunmehro ein genaues Mittel zu ergreiffen, allergnädigst bewogen worden, wodurch sowol dem unzuläßigen Procediren etlicher von der Soldatesca oder streiffenden Partheyen gesteuret, als auch das Land in gebührlicher Rettung und Defension gegen dieselbe, wie nicht weniger in guter Affection und Willfährigkeit gegen Unsere Soldatesca, also bey Fried und Einträchtigkeit erhalten, und der Militiæ noch ferners billiger Dingen zu assistiren, animiret werden möchte. Haben solchemnach alle hiebevor angezogene und öffters wiederholte Patenten, Publicationen, Salvaguardien, Schutz-Briefe, und was dergleichen offene General-Befehle mehr seyn mögen, hiemit nochmalen wiederholen wollen. Befehlen hierauf obbemeldten allen und ieden, insonderheit auch Unsern General-Lieutenanten, und in dessen Abwesenheit denen nachgesetzten Obristen, und Befehlshabern in iedem Lande, wie nicht weniger Unserm Obrist-Feld-Kriegs- und deme untergebenen Kriegs-Commissariis, daß sie, soweit sich eines und des andern Amt erstrecket, von Unsern unterhabenden Armaden, Regimentern, Trouppen, oder Guarnisonen, ohne erhebliche, wichtige Ursache in lautern Privat-Geschäfften keine Officiers oder Soldaten in gedachten Unserm Erb-Königreich Böheim, Marggrafthum Mähren, und Hertzogthum Schlesien hin und wieder zu reisen erlauben, oder dahin abgehen zu lassen, dieselben aber, so sie endlich nothwendig schicken müssen, mit gnugsamen frisch datirten Päſſen versehen, und zwar, wann es auser Landes geschicht, mit Notificirung desselbigen Orts politischen Land-Obrigkeit, und zugleich denenselben einbinden sollen, daß sie sich unter dem Prætext habender Päſſe, keiner Insolentien unterfangen, sondern sich allenthalben bescheiden, still und friedlich verhalten, auf ihren Pfenning zehren, und das Land mit eigenmächtiger Einquartierung, Schatzung, Plünderungen, Abnahme des Viehs, Pferde und Mobilien, noch mit einig andern erdencklichen Exorbitantien nicht beschweren, sondern wann sie mit dergleichen authentisirten Päſſen zu nothwendiger Verschickung in Unsern Diensten versehen seyn, derjenigen Orten, wo sie ankommen, sich allemal bey denen Obrigkeiten, Creiß-Hauptleuten, Stadt-Magistratibus, Commissarien, oder deren Nachgesetzten, der Quartier- und Nacht-Läger halber, gebührend anmelden; Was deren An- Ab- und Durchzug, Regiments- und Trouppen-weis, betrifft, wollen Wir gnädigst, daß Unsere Soldatesca ohne eines von dem Lande mit habenden deputirten Commissarii nie marchiren, sich deren Anleitung und Disposition allerdings bequemen, dieselbe gebührend respectiren, ihren habenden Ordonnantien nachleben, ohne besagter Commissarien Gutheissen keine Rast-Täge machen, was sie in dem March verzehren, daſſelbe mit dem, aus dem Quartier anticipato mit habenden Monats-Geld baar zahlen, keine Vorspann, ausserhalb des Creißes, oder Landes mitnehmen; in währendem March und sonst mit denen ihnen assignirten Quartieren, auch Unterhalt, und zwar nach dem obhabenden Kriegs-Carico, und nicht etwa einem sonst führenden höhern Stand gemäß sich befriedigen lassen, ausser ihres Regiments keine andere fremde Officiers oder Knechte, zu des Quartier-Manns Beschwerung, bey sich nicht logiren, weder an statt des Quartiers, Geld begehren solle. Damit auch denen vorgehenden Placquereyen und Streiffereyen destomehr abgewehret werden möge; Geben Wir hiemit Unsern Nachgesetzten des Landes Obrigkeiten und Innwohnern Macht und Gewalt, daß sie auf dergleichen streiffende und rauberische Partheyen fleißig acht haben, da sich deren erzeigen, von einem Dorffe zu dem andern schleunigst avisiren, warnen, und mit zusammen gesetzten Kräfften sich solcher vagabunden Frevler, und Strassen-Rauber, gantz oder zum Theil, sonderlich aber, da Officiers dabey seyn, bemächtigen, dieselbe in Verhafft nehmen, oder auf feindliches, gewaltthätiges Widersetzen wol gar, als gegen öffentlichen Räubern

Verfallene Kriegs-Disciplin.

Sviten davon.

Ohne höchste Noth keinen Soldaten in Privat-Geschäfften reisen lassen.

Päſſe wie einzurichten

Regimenter und Compagnien wie sie sich auf dem Marsch zu verhalten.

Wiederholung voriger in militaribus ergangener Befehle.

Verfahren gegen herumstreiffende Officiers und Soldaten.

Räubern verfahren, und Gewalt mit Gewalt steuren, auch, da iemand dergleichen in Verhafft gebracht, neben Information und Æstimirung der verübten Schäden, so wol Uns selbsten, als auch unserm Hof-Kriegs-Rath, oder wer das Regiment, worunter solche Ubelthäter gehören, commandiren würde, servata prima Instantia, insonderheit aber unserm Ober-Kriegs-Commissario, als deme auch ex Officio auf Verhüt- und Abstellung dergleichen Thätigkeiten bey Verlust seiner Verpflegung, oder gestalten Sachen nach, so gar seiner Charge, fleißige Obsicht zu haben gebühret, alsobalden gehorsamst berichten, und, im Fall das Factum notorium und unläugbar, oder die Thäter in flagranti ergriffen worden wären, dem in selbiger Revier, Creiß, oder Stadt liegenden Kriegs-Officier, die demselben lauffende Verpflegungs-Gebühr inhibiren, worauf dann die Delinquenten unverzüglich abgeholt, und, nach Befindung der Billigkeit der Sache, andern zum abscheulichen Exempel, entweder im Haupt-Quartier bey ihrem Regiment, oder aber im Lande selbsten, in loco delicti, von der militarischen Obrigkeit, an Leib und Leben gestrafft, zugleich auch, ob solcher commandirender Officier von dergleichen ohne Paß vagirenden gewust, oder sonst sein Quartier-Gezirck von aller Plaquerey rein und sicher halte, Nachfrage gehalten werden solle. Weil auch meistens hieran gelegen, daß die Ober-Kriegs-Officiers, auf die Unter-Kriegs-Officiers acht haben, damit die fallende Verpflegungs-Gebühr von denen Militaribus selbst unter einigerley ersinnlichem Prætext nicht abgekürtzet, ingleichen damit die Völcker hierdurch nicht veranlasset werden, den Quartier-Stand übermäßig zu belästigen, und ohne Befehl, und mit Unordnung auszulauffen, noch andere Exorbitantien zu verüben; Als befehlen Wir auch gnädigst, daß unser General-Lieutenant, oder die Obristen in iedem Lande, ernstlich darob, die verordnete Kriegs-Commissarii auch bey eigener der Vorgehenden, von ihme nicht unterbrochen, weder gehörigen Orts notificirten Unordnung zu derselben, wie obgedacht, schweren Verantwortung verpflichtet seyn, damit nicht allein hierauf die Frevler und Ubertreter nach ihrem Verbrechen scharff abgestrafft, sondern auch Ober-Officiers ihre Quartiere schützen, und vor alle obangezogene, und andere Exorbitantien, so in ihren Quartieren vorgehen, bis auf künfftig folgende Verantwortung, daß sie wegen solcher vorgangenen Unordnung, oder Delicti, committendo, vel omittendo, sich nicht interessirt gemacht, sondern gantz unschuldig seyn, und bey denen Untergebenen scharffe Disciplin halten, im widrigen selbst hafften, zu Wider-Erstattung der zugefügten Schäden mit höchster Schärffe angehalten werden, bis dahin auch ihre lauffende Verpflegung inhibiret bleiben solle. Und weil auch die Militiam und Lands-Nahrung bey einander zugleich zu erhalten, und die Verpflegung der Soldatesca zu facilitiren, und die Aufwerbung der Haus-Angesessenen hiebevor ernstlich verbothen worden; Als inhæriren Wir demselben auch gnädigst, und wollen, daß die Haus-gesessene Unterthanen, das Land in seinem dürfftigen Anbau zu erhalten, und die Verpflegung der Soldatesca dadurch zu befördern, gleichwie auch der alt-erlebten Haushalter, und der Verwittweten ihre Wirthschaffts-Gesinde, so viel möglich, verschonet und nicht geworben, noch weniger denen Bürgern in Städten, noch denen Unterthanen auf dem Lande, im Vieh-Schlachten, Bachen, Brandwein-Bier-Wein-Schencken, Handwerck, wie auch sonst auf dem Lande mit eigenmächtigen Fischen, Jagen, Land-Wirthschafften, Satzungen der Leute auf denen Pässen, Thoren, oder Land-Strassen, und dergleichen auf keine erdenckliche Weise kein Eintrag geschehen soll. Im widrigen, und wann sie sich mit der ausgesetzten ordinari-Verpflegung nicht vergnügen, darein andere, als die in der Regiments-Rolle stehende, und würcklich dienende mit einziehen, unnöthige Bagage, Leute, Pferde, oder unzuläßlichen Troß, zu Beschwerung des Quartier-Stands halten, hingegen den beschwert- oder beleidigten Innwohnern, auf gebührendes Anmelden keine Remedir-Ausricht- oder Erstattung geschehen, die Officiers dergleichen delinquirenden Völcker, wie obgedacht, darum selbsten hafften, ihnen auch, bis zu erfolgender Gutmachung des zugefügten Schadens, oder deren Unschuld vergnügl. Verantwortung, ihre Verpflegung ipso facto inhibiret seyn solle. Und demnach Wir ferner unter andern von denen unter unserer Soldatesca bishero vorgangenen, uñ zu Verderbung, auch Ruin unserer getreuen Unterthanen verübten Excessen mit ungnädigen Mißfallen vernommen, was für eine grosse Summa Gelds, unter dem Vorwand der Discretion- und Tafel-Gelder, oder andern Prætexten, von unseren Lands-Innwohnern über die ordentliche Verpflegung erpresset worden, welches Wir durchaus nicht gestatten können, noch wollen. Verbiethen dannenhero hiermit gemessen und ernstlich, daß sich keiner von unsern Kriegs-Officiers, und gemeinen Reutern, oder Knechten, er sey wer er wolle, bey unnachläßlichen Verlust ihrer hohen und niedern Charichi, auch, gestalten Sachen nach, anderwärtiger Bestraffung, unterstehen, oder gelüsten lassen solle, einiges Discretion-Quartier- oder Tafel-Geld anzunehmen, weniger zu fordern, noch auch einig andere, es sey in Geld, oder andern Sachen bestehende Gaben und Erkenntnißen, wie die Namen haben mögē, zu begehren, oder zu erzwingen, massen dann auch unsern getreuen Ständen und Unterthanen absonderlich verbothen wird, dergleichen was denenselben zumuthen zu lassen, oder mit der Soldatesca, ausser was die Verpflegungs-Ordonnanz zulässet, ihres Quartiers und Unterhalts halber, auf einigerley Weise zu paciscren, sondern so bald und offt solches nur gefordert wird,

durch Werbung, Eingriffe oder sonsten stöhren.

Ober-Officiers sollen auf die Unter-Officiers wohl Achtung haben.

Allerhand Excesse, auch Discretion-Quartier- und Tafel-Gelder zu nehmen verbothen.

Niemand soll die Landes-Nahrung

wird, sollen die Quartier-Stände verbunden seyn, es gleich der nächsten Obrigkeit im Lande anzuzeigen, damit es selbige an Uns, oder unsern Hof-Kriegs-Rath, oder den Commendanten, insonderheit aber an den Ober-Kriegs-Commissarium, zu weiterer Bestraffung bringen können. Ein ebenmäßiger übler Mißbrauch ist bishero auch eingeschlichen, daß, ungeachtet unserer gnädigsten Befehle, von denen armen Soldaten, unterm Schein der Regiments-Unkosten, einige grosse Summa Gelds erpresset wird, welche hernach von ihrer ordinari-Verpflegung guten Theils beraubt, aus Noth gleichsam gezwungen worden, unsere getreue Quartier-Stände und Unterthanen desto mehrers zu beschweren und auszusaugen; Als wollen Wir nicht weniger diesen wider alle Billigkeit lauffenden Eigen-

Fingirte Regiments-Unkosten denen Soldaten nicht abzupressen.

Nutz der Officiers hiemit allerdings eingestellet haben; Thun es auch denenselben, bey Vermeidung unserer Kayſ. Ungnade und unnachläßlicher Strafe, gemessen und ernstlich verbiethen und untersagen. Daran geschicht, und wird vollzogen unser gnädigster auch ernstlicher Befehl, Will und Meynung. Gegeben in unserer Stadt Wien, den 30. Monats-Tag Julii, im 1677sten, unserer Reiche, des Römiſ. im 20sten, des Hungariſ. im 23sten, und des Böheimischen im 21sten Jahre.

Leopold.

(L.S.)

R. Graf Montecuculi.

Ad Mandatum Sac. Cef. Regiaque Maj. propr.

Christoph Dorscht.

CCVII.

Kayſers Leopoldi Duell-Edict vor dero gesamte Miliz, de Anno 1682.

Wir Leopold, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärndten, Crain, und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. Entbiethen allen N. ieden unsern General-Lieutenanten, Feld-Marschallen, Obrist-Feld-Zeugmeistern, Generalen über die Cavallerie, Feld-Marschall-Lieutenanten, Obrist-Feld-Wachtmeistern, Obristen, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen, Feldwaiblen, Fouriern und unsrer sämtlichen Kayserl. Soldateſca, was Nation, Würden, Standes oder Wesens die seyn, unsere Kayſ. und Königl. Gnade und alles Guts: und geben euch samt und sonders hiemit gnädigst zu vernehmen, wie Wirs dann auch durchgehends in unsern Erb-Königreich und Landen, durch unsere Landes-Obrigkeit eben also publiciren lassen, was massen Wir gantz mißfällig wahr- und vernehmen haben müssen, daß diejenige ernstliche Befehl-Patenten, und Pœnal-Edicta, so nicht nur allein von unsern Vorfahren am Reiche, sondern auch von Uns nachgehends selbsten, zu verschiedenen malen seyn ergangen, Krafft deren das Balgen, gewaltthätige Angriffe, Ausforderungen, Zuschickungen der Chartelen und Absags-Brief, auch allerhand Real- und Verbal-Injurien, neben andern thätlichen Zunöthungen, so wol auf dem Land als in denen Städten, wie auch im Feld und sonsten bey unserm Kayserlichen Kriegs-Volck unter schwerer Strafe gantz scharf und gemessen, verbothen worden, gleichsam in Vergessenheit & desuetudinem ein zeithero gerathen, und deren ungeachtet, dennoch allerhand dergleichen in allen Rechten höchst-verbothene Excessus Ausforderungen, Duell, Rauff-Händel und Balgereyen, ja so gar Todschläge an denen Personen, welche Uns, der Christenheit und dem gemeinen Wesen, um ihrer Tapfferkeit und guten Qualitæten willen, so wol in militar- und civil- als andern Staats-Sachen, viel lange, nützliche und ersprießliche Dienste hätten leisten können, und zwar öffters mit Verlust des ewigen Seelen-Heils, gantz freventlich, und hochstraßmäßig verübet, nunmehro auch bey unserer Kayſ. Armada gar zu gemein worden; Dannenhero solchen hoch-ärgerlichen und unverantwortlichen Muthwillen, um deren daraus entstehenden sonders gefährlichen und höchstschädlichen Ungelegenheiten und Weiterungen willen, bevoraus daß die Ehre des Allerhöchsten dadurch verletzet, GOttes gerechter Zorn erwecket, der allgemeine Ruhestand zerrüttet, die Christl. Liebe vertilget, und durch so vorsetzliche Vergiessung des Menschl. Bluts, gemeinlich schwere Land-Straffen zugezogen werden, von unsers hohen Kayserl. und Königl. Amts wegen, länger zu verstatten, oder nachzusehen, gnädigst nicht gemeynet seynd; also und damit das gemeine Wesen in guter Policey und gewünschten Frieden-Stand erhalten, die Liebe gegen den Nächsten, wie auch die Einigkeit bey unserer Kayſ. Armada, und zwischen unsern Unterthanen, was hohen oder niedern Standes die seyn mögen, ein- und fortgepflantzet, der göttl. Seegen erworben, auch mithin der schuldige Respect gegen Uns, als ihrer von GOtt vorgesetzten höchsten Obrigkeit, wieder eingeführt und stabiliret werde. So wollen Wir hiemit, in Krafft dieses unsers erfrischten General- und öffentlichen Pœnal-Mandats, alles Ernsts, und bey unserer höchsten Ungnade aufs neue gantz gemessen sanciret, gebothen und anbefohlen haben, daß sich ein iedweder zu allen Zeiten, in allen Orten und Enden, ruhig und friedlich verhalte, zu einigen Schlag-Balg-Rauff- oder Rumor-Händeln, es sey durch Real- oder Verbal-Injurien, weder Anlaß, Ursache, noch Vorschub gebe, fürnemlich aber sich auſſer der ordentlichen in Rechten erlaubten Nothwehr, und respective

Ubel, so durch dergleichen Excesse geschehen.

Duelliren und Balgen zu verschiedenen malen verbothen.

Alle Duelle Rauf-Händel und Injurien von neuen verbothen.

Vorstellung der grossen

Moderamen inculpatæ tutelæ,

Erſten Streich zu erwarten iſt niemand ſchuldig.

respective zugelaſſenen Vor- und Nach-Streiche (worzu einer in continenti äuſſerſt genöthiget würde, und ſonſten von dem Aggreſſore den erſten Streich zu erwarten, nicht ſchuldig iſt) keines Schwerdt-zuckens und gewaffneter oder gewaltthätiger Hand-Anlegung nicht unterſtehe, weniger jemand darzu aus Rache, oder um einwendender Rettung ſeiner Ehren, Retorquirung der empfangenen Injurien, Schmach und Ungelegenheit, oder anderer Urſachen willen, anreitzen, oder ausfordern, ſondern da ein- oder dem andern, an ſeinen Ehren, Leib oder Blut, was unbilliges oder gewaltthätiges zugefüget würde, derſelbe ſolches an des Gewalt-übers und Injurianten vorgeſetzten Obrigkeit, durch ordentliche Wege und Mittel gelangen laſſe, und ſich allda Gleich, und Rechtens erhole, wie dann weder der Provocirte, noch iemand anderes an ſeiner ſtatt, auf ſolche verbothene Ausforderung zu erſcheinen ſchuldig, noch denen, die nicht erſcheinen, an ihrer Ehre, guten Leumuth und Adelichen Würden, Herkommen und Namen, was verletzlich, oder in einigerley Weiſe vorwerfflich ſeyn ſolle.

Regreſſan den Lædirenden.

Provocirte können ohne einiges Nachtheil zurück bleiben.

Dafern aber ſich iemand (wer er auch ſeyn möchte) dieſen unſern ietzt erfriſchten, wiederholten Verruffs-Patent zuwider zu handeln ſich dennoch unterſtünde, und einem, er ſey bey unſerer Kayſ. Armada, in währender Campagne oder in denen Quartieren, oder ſonſt in unſern Erb-Königreichen und Landen de facto, oder auf eine gewiſſe Zeit und beſtimmten Ort perſönlich, oder per tertios ablegatos ſchrifftlich, oder mündlich, durch Zuſendung gewiſſer Chartel und Abſag-Briefe, zu einem Duell, Kampff, oder Balgerey zu Roß, oder Fuß, vorſetzlich zu provociren, oder anzureitzen, und mit gewiſſen Patrinen oder Beyſtänden, es geſchehe a parte des Ausforderenden, oder Ausgeforderten, oder auch in condicto loco, & tempore cum vel ſine bedeuter Patrinen, oder Beyſtänden zu erſcheinen, würcklich zu ſchlagen und zu balgen, ſo ſolle nicht allein der Provocans und Provocatus, ſondern auch die Mittels-Perſonen, als nemlich die Patrini, Seconden, Hülff-Rath- und Vorſchub-Geber, ob ſchon keiner aus denen Duellanten verletzt, verwundet, oder gar auch umgebracht würde, durch das Schwerdt vom Leben zum Tode unnachläßlich hingerichtet werden; Und wollen auch denen Pœnis Canonicis hierdurch in nichten derogiret, ſondern es indiſtincte dahin verſtanden haben, es werde ſolches Duell, wann es in unſern Erb-Königreichen und Landen, angekündet worden, inn- oder auſſer Landes ausgeführet, daß dieſe Strafe ſo wol die Provocantes und Provocatos ſamt ihren Mittels-Perſonen, Rath- und Vorſchub-Gebern, als auch diejenigen betreffen ſolle, die ſich unterſtehen würden, einem Provocato über kurtz oder lang, freventlich vorzuverffen, daß er auf das an ihme geſchehene Herausfordern, nicht erſchienen wäre; Begäbe ſich aber, daß ſich iemand von dieſen und dergleichen freventlichen und hochſträff-

Provocanten und Provocaten, auch Patrinen, Seconden und Helffers-Helffer durchs Schwerdt am Leben zu ſtraffen, doch den pœnis canonicis ohn præjudicirlich.

Auch wenn nur die Ausforderung im Lande geſchehen, oder einen nicht erſchienenen Provocato vorgeworffen würde.

lichen Duellanten, nach begangenem Duell, auf flüchtigen Fuß ſetzen, und auf ergehende Citation nicht erſcheinen thäte; ſo ſollen nicht allein deſſen Gütter gleich annotirt, ſondern auch contra perſonam ipſius in effigie, denen Kriegs-Rechten gemäß, verfahren, und das Urtheil, als wann er præſens wäre, wider ihn exequirt, der Genuß aber der Güter, unſern Kayſerl. Königl. und Landes-Fürſtl. Fiſco, ſo lang eingeräumet werden, bis er ſich einſtellet, und ſein Verbrechen gnugſam ausgeführet haben wird; Jedoch mit dem Verſtand, daß den Weibern und Kindern ein Weg als den andern, die Alimentation davon ſolle gereichet, und die Annotation länger nicht, als ad Dies Vitæ eines dergleichen Delinquenten extendirt, und nach deſſen Tode erſt die Güter den legitimis Hæredibus & Succeſſoribus, oder die ſonſten Rechtsgemeſſene Sprüche darzu haben, reſtituiret werden; wollen auch dieſe Beſtraffung auf diejenigen, ſo weit extendiret haben, wann auf geſchehene Ausforderung das Duellum würcklich nicht erfolget, der Provocatus aber, nur die Conditiones des Duelli annähme, ob er gleich weiter nicht erſcheinen thäte, daß dannoch keiner ungeſtrafft ausgehen, ſondern pro qualitate perſonarum entweder mit der Relegation, Abſchaffung vom Hofe, Benehmung des Cammer-Schlüſſels, Entſetzung ſeiner Charge, Ehren und Aemter, oder Abſchickung auf ein Gräntz-Haus, etlich jähriger Gefängniß, wohl empfindlicher Geld-Strafe, und nach Geſtalt der Umſtände, aufs ſchärfſte abgeſtrafet werden ſolle.

Eines flüchtigen Duellanten Güter dem Fiſco einzuräumen und die Execution in effigie an ihm zu vollziehen.

Weibern und Kindern die Alimentation aus den confiſcirten Gütern zu reichen.

Verfahren gegen die, ſo die Provocation nur annehmen, aber nicht erſcheinen.

Zu dieſen gefährlichen Rauff-Händeln, und Duellen nun, weil die Injurien und Affronten der meiſte Urſprung und die Urſache, dannenhero nicht weniger exemplariſch auf das ſchärffeſte abzuſtraffen ſeyn; ſo ſtatuiren Wir weiter und wollen, da zum Fall ſich iemand gelüſten laſſen würde, andere mit ſchweren Real- oder Verbal-Injurien, freventlich anzutaſten, (in welchen Fall zwar dem angegriffenen und beleidigten Theil, die rechtmäßige Retorſion in continenti zu thun, nicht verbothen ſeyn ſolle) daß eine ſolche Injurie eo ipſo für ein Criminal-Attentatum zu halten, und, nach Geſtalt der Perſonen, des Orts, der Zeit, und anderer Umſtände, gleichfalls reſpective mit der obſpecificirten extra-ordinari, oder auch andern ſchärffern Straffen angeſehen werden ſolle.

Alle Real und Verbal-Injurien verbothen.

Retorſion in continenti erlaubt.

Nachdeme ſich aber zum öfftern zuträgt, daß untern Vorwand eines ſimulirten Recontro rechte Formal-Duella verübet werden, ſo laſſen wir zwar iedermänniglich zu, die unumgängliche Nothwehr und Natürliche Defenſion, es ſollen doch diejenigen auch die Umſtände, und daß ſolches ex ſufficienti cauſa & ex motu primo, und nicht præmeditate ex conductu geſchehen, auszuführen ſchuldig, und da einige in Betrug ergriffen würden, gleichfalls, ob concurrens duplex delictum Duelli & doli, mit der Leib und Lebens-Strafe, zu belegen ſeyn; Diejenigen aber, ſo bey ſolchen unverſehenen Miß-Vernehmen gegenwärtig

Nothwehr zugelaſſen.

Anwesende sollen Händel verhüten, oder der Obrigkeit anzeigen.

seyn, werden sich in allwege zu bemühen haben, dergl. Rencontres zu vermitteln, oder da sie nicht zu vermitteln gewesen, es also gleich, der ordentlichen Instanz (wollen sie sich anderst schwerer Verantwortung und gebührenden Einsehens entübrigen) anzuzeigen verbunden seyn, und wird iede Instanz wider ihre Untergebene ex officio zu verfahren, und ihr Absehen fürnemlich dahin zu nehmen haben, damit dem Beleidigten und Injurirten, juxta gravitatem delicti, und nach denen darbey mit vorgelauffenen Umständen, die würckliche und behörige Satisfaction verschaffet werde; Damit aber auch diesem sehr grossen Unheil um so viel mehrers und besser gesteuret werde, so solle zuförderist ein ieder Richter, unter dessen Jurisdiction, wo dergleichen Injuri-Händel, Affrontir-Ausforderungen, verdächtige Rencontres, Duellen, Schläge und Rauff-Händel vorgehen, völlige Macht und Gewalt haben, die Delinquenten anzuhalten, und sich derselben, nach Beschaffenheit der Personen, zu versichern, auch hingegen die Verbrecher, dem ersten besten Gericht in allwege zu pariren schuldig seyn; doch daß dieselben nachgehends gleich ihrer ordentlichen Instanz ohnweigerlich ausgefolgt und übergeben, und mit denen Commendanten in denen Posten und Befehlshabern die Cautel gebraucht werde, auf daß keine Unordnung, oder was Nachtheiliges zu des Posto Gefahr und Schaden, und Unsers Kayserl. und des gemeinen Wesens Dienst daraus erfolge, bis Wir, auf Vernehmen des Facti, entweder selbst, oder durch Unsern Hof-Kriegs-Rath in dergleichen werden gnädigst disponiret haben. Solten auch die Injuriati, oder Provocati ex quocunque demum Respectu selbsten zu klagen unterlassen, so werden unsere nachgesetzte Gerichte, und Obrigkeiten, wider dergleichen Verbrecher, durch Unsern Kayſ. Königl. und Lands-Fürstl. Fiscal, oder, nach gestaltsam der Personen, in andere Wege unausgesetzlich ex Officio zu verfahren haben. Belangend doch das Judicium und die Jurisdiction, wo dergl. Delinquenten zu judiciren, und zu bestraffen seyn werden, da wollen Wir denen Ordinariis, und Unsern Generalen, Obristen und Commendanten, an ihrer Authorität, und denen Regimentern an ihren juribus & Privilegiis, in der Erkenntniß und Execution nichts benommen, sondern dem militarischen Recht den gebührenden Lauff gestattet haben; Man wird aber allemal das Urtheil ante Executionem an Uns, oder Unsern Hof-Kriegs-Rath einschicken, und bey unsern gnädigsten Wohlgefallen und Belieben, auch besonders beruhen, ein Judicium delegatum, oder extra-ordinari Erkenntniß zu verordnen, so offt und viel es Wir, pro qualitate personarum & Circumstantiarum, für nothwendig, nütz- und erheblich, befinden werden. Geschicht es nun, daß dergl. Delinquenten, bey ihrer ordentlichen Instanz einkommen, und fest gemacht, so solle alsobald zu dem Examine geschritten, denen Reis, die das Delictum entweder gestehen, oder in flagranti ertapt seyn, die Strafe schleunig dictirt, die es aber in Abrede stellen, der Beweiß darüber, wie ohne dem Kriegs-Styli ist, summarissime auf- und abgenommen, und expeditissime procediret werden: gestalten Wir dann hiemit den allzulang währenden Processum ordinarium gäntzlich aufgehoben, und alle Weitläufftigkeiten abgeschnitten haben wollen: auch die Militares, soviel sonderlich die Commendanten in denen Posten und Befehlshaber einigen andern Judicio, nicht, wann sie auch andere Officia neben dem militari hätten, unterlegen, noch anderst wider sie, als nach dem Kriegs-Recht, verfahren werden solle; Begebe sich aber dißfalls, ex quocunque demum Capite einiger Anstand herfür, so wollen Wir, daß iedesmal derselbe mit angehefften Gutachten, wie ein und andere Difficultät zu superiren seyn möchte, ohnverlängt an Uns gebracht werde, um hierüber, das weitere zeitig zu verordnen; Es sollen auch, weder die Generals, noch Obristen, noch unsere andere nachgesetzte Commendanten, Gerichte und Obrigkeiten, nicht Macht haben, die in diesen unsern erfrischten und verschärfften Generalien ausgesetzte Leib- und Lebens-Strafe, in einigerley Weise zu mitigiren, sondern Uns iedesmal das Urtheil, obverstandener massen, vor der Publication gehorsamst einzuschicken verbunden seyn; und da sich etwann zutrüge, daß dergl. Delinquenten, quoad privatum sich unter einander vergleichen thäten, so sollen doch die Judices auch dahin bedacht seyn, damit dem Publico einen als den andern Weg, billige Satisfaction, nach dem hievor ausgesetzten modo, verschaffet und gegeben werde; wird sich also, wie Wir solches durchgehends in unsern Erb-Königreichen und Landen, durch die Lands-Obrigkeiten publiciren und öffentlich anschlagen lassen, also auch nach diesem unser Kayserl. Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, was Orten und Enden es sich befindet, es sey in- oder ausser Lands, im Feld oder in Quartieren, Marchen, Durchzügen, oder Lagern, und sonsten aller Orten und Enden zu richten, und unsere bestellte Genarals, Oberste und Commendanten besagtes unsers Kriegs-Volcks, darob genauist, fest und scharff zu halten, und diesen unsern allergnädigsten Befehl, und gantz ernstlich gemessenen Willen und Meynung, gehorsamst zu vollziehen haben, bey Vermeidung unserer schweren Ungnade und Strafe. Geben auf unsern Schloß zu Eberstorff, den 23. Monats-Tag Septembr. im 1682sten. Unserer Reiche des Röm. im 25sten des Hungarischen im 28sten und des Böheimischen im 27sten Jahr.

Leopold.

Marggraff von Baaden.

Christoph Dorsch.

H. Chr. v. Posto.

Richter sollen sich der Delinquenten versichern,

und auf unterbliebene Klage ex Officio verfahren.

Jurisdiction über dergleichen Delinquenten haben die Kriegs-Gerichte.

Urtheil vor der Execution an Kayserl. Hof zu senden.

In dergleichen Fällen summarissime zu procediren.

Die Anstände nach Hof zu berichten.

Kriegs-Obrigkeiten können die Strafe nicht mitigiren.

Privat-Transactiones sollen dem Publico unschädlich seyn.

Mantenenz.

Nota: In des Herrn von Gvarient Codice Austriaco befindet sich zwar auch gegenwärtiges Duell-Mandat; es ist aber selbiges nach der civil-dieses hingegen nach der Militair-Personen Zustand eingerichtet.

CCIIX.

CCIIX.

Verordnung des Königlichen Ober-Amts im Hertzogthum Schlesien, was künfftig bey denen March-Routen der Kayserlichen Miliz zu beobachten, de Anno 1684.

DEr Römischen Kayserlichen, auch zu Ungarn und Böheim Königlichen Majestät Obrister Hauptmann, Wir Johann Caspar ꝛc. Entbiethen ꝛc. Und geben denenselben gebührends zu vernehmen, welcher gestalt ein und andere Stände, welche der nechst fürgewesene March der Kayserlichen Miliz aus Ungarn, in die hiesige Winter-Quartiere; dann der March derer von einigen Regimentern in das Teschnische Fürstenthum gegen die Ungarischen Gräntzen commandirten Völcker neulich betroffen, bey dem Königlichen Ober-Amt sich beklaget, daß nicht nur die Miliz, unerwartet einiger ordentlichen March-Route, und Adjungirung gewisser Land-Commissarien, aufgebrochen wäre, und den March fortgesetzet, auch sich nach Belieben, zu nicht geringer Beschwer des Land-Mannes, selbsten einquartieret hätte; sondern auch theils Stände, denen von den benachbarten Land-Commissarien doch zeitlich vorhero der Völcker An-March wäre bedeutet worden, zu Ubernehm- und weiterer Führ- und Logirung der anmarchirenden Soldateſca, zu rechter Zeit einige Land-Commissarien nicht bestellet hätten, daß die Völcker in lauter Confusion fortmarchiren müssen, und andere benachbarte Stände, welche von dergleichen March keine Wissenschafft gehabt, unversehens wären überzogen, und dadurch ziemlich hart bedränget und in Schaden gesetzet worden.

Inconvenientien, so das Land von einigen irregulairen Marchen erdulten müssen.

Wann dann dergleichen Unordnung bey denen Marchen, besonders aber die Nachlässigkeit in zeitiger Bestellung der Land-Commissarien, zu Abwendung des sonst erfolgenden gäntzlichen Ruins des ohne diß genungsam affligirten Land-Manns, auf alle mögliche Weise zu unterbrechen ist; Als geschiehet an die gesammte hoch-löbliche Herren Fürsten und Stände, besonders an Herrschafften und Aemter, welche hierinnfalls zu disponiren haben, das Ober-Amtliche Gesinnen, und respective Ernst-gemessene Ermahnen, sie wolten hinfüro alles Fleisses darob seyn, auf daß, wann künfftig einige Marche vorgehen solten, von dem Stande, wo der erste Auf bruch aus denen Quartieren geschiehet, dem benachbarten Stande, wohin der March genommen werden soll, hiervon zeitlich Nachricht gegeben, und von iedem Stande, nach erlangter Gewißheit des An-Marches, ohne Verzug taugliche Land-Commissarien bestellet, und dahin instruiret werden möchten, daß sie mit denen Land-Commissarien des Standes, wo der Auf bruch aus denen ersten Quartieren erfolget, fleißig correspondiren, die so dann anmarchirende Völcker gehörig übernehmen, ordentlichen und geradesten Weges ohne Umschweiff, nach der gefertigten March-Route, (doch daß nicht nur ein oder anderer Stand dadurch subleviret, und der andere allein beschweret, sondern, nach möglichster Gleichheit, der March eingerichtet, und wann diesen Ort einmal der March betroffen, ein andermal selber damit verschonet, und anderwerts hin genommen werden möchte) auch ohne unnöthige Rast-Täge führen und einlogiren, ingleichen in continenti dem benachbarten Stande und dessen Landes-Commissarien, wohin die Völcker weiter marchiren werden, von dero Anzug parte geben, solches alles auch pro Directione denen commandirenden Officierern bey denen marchirenden Völckern beyzeiten notificiren sollen; womit alle bey denen Marchen sonst fürgehende Excessus desto besser præcaviret werden könnten, mit der beygefügten ausdrücklichen Verwarnung, daß wann die marchirende Soldateſca nicht von Ort zu Ort durch qualificirte Land-Commissarien wird begleitet werden, und einige Exorbitantien und Damnificationes an einem und andern Orte geschehen würden, demjenigen Stande, der in Bestellung der Land-Commissarien so fahrläßig gewesen, darvon keine Satisfaction erfolgen, sondern er auch werde angehalten werden, demjenigen Stande, dem dadurch einiger Schaden zugefüget worden, denselben wieder zu erstatten; gestaltsam Wir auch, damit die Marche mit desto besserer Ordnung dirigiret werden könnten, an die commandirenden Officierer der einquartierten Regimenter die Erinnerung gethan, daß sie, wann einige Marche geschehen solten, solches alsobald zum Königlichen Ober-Amte, um eine zuverläßige March-Route fertigen zu lassen, berichten, und ehender nicht, biß zuvor von dem Königlichen Ober-Amte die gedachte March-Route denen Ständen insinuiret, und ihnen, Officierern, von dem hiesigen Königlichen Ober-Kriegs-Commissario, dem sie allemal zugestellet werden wird, communiciret worden, aufbrechen, und, nach Innhalt des bey der Kayserlichen Miliz noch den 4. Maji des 1682sten Jahrs publicirten allergnädigsten Kayserlichen Patents, unter der Direction der Land-Commissarien, auch wann es nöthig, eines Königlichen Ober-Amts-Commissarii, den March des geradesten Weges und ohne Umschweiff fortsetzen, erst auf den dritten oder vierdten Tag einen Rast-Tag machen, an Vorspann, wann es die Nothdurfft erfordern solte, auf eine Compagnie zu Fuß aufs höchste 3. biß 4. Wagen, und auf eine zu Pferd nur 2. Wagen, und nur von einem Quartier zum andern, gar nicht aber über die Gräntzen noch auser Landes nehmen, und sonsten von allen Erpressungen und Exactionen sich enthalten möch-

Zu Verhütung derselben.

soll der Stand, wo der Auf bruch geschiehet, solches dem benachbarten Stande notificiren,

taugliche Land-Commissarien zu instruiren,

so die anmarchirenden Völcker gehörig übernehmen,

und, der March-Route nach, weiter führen,

auch dem benachbarten Stande in continenti Nachricht davon geben sollen.

Diejenigen, so keine Land-Commissarien ernennen, haben sich die Exorbitantien zu imputiren.

Officiers sollen den bevorstehenden March an das Ober-Amt, zu Regulirung der March-Route, melden,

und vor Erhaltung derselben nicht auf brechen.

Verhalten beym March.

ten; damit auf widrigem Fall, und da durch eigenmächtige fürnehmende Marche, ohne der Landes-Commissarien Begleitung, dem Land-Mann einiger Schaden verursachet werden solte, dessen Ersetzung nicht von der Verpflegung præstiret und abgezogen werden dürffte. Wornach sich nun ein ieder Stand zu achten, und diesem allem gebührends nachzukommen nicht unterlassen, auch auf dieses Patent, wann es vorgezeiget worden, vermercken wird. Zu Urkund unter dem Königlichen Ober-Amts-Secret und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Geben Breßlau den 4. Martii, 1684.

CCIX.

Kayſers Leopoldi Edict, die Beobachtung guter Diſciplin und Ordnung bey Dero Miliz betreffend, de Anno 1684.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärndten, Crain und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. Entbiethen allen geist- und weltlichen Obrigkeiten, Landsassen, Unterthanen und Getreuen, wie auch allen und ieden unsern hohen und niedern Kriegs-Officierern, auch gemeiner Soldateſca zu Roß und Fuß, unsere Gnade und alles Gutes, und geben euch hiermit samt und sonders gnädigst zu vernehmen: Demnach Wir für unsern Dienst, auch sonsten höchstnothwendig befunden, die, wider unsere Kayserliche Befehle, Ordinanzien und Verboth nach und nach eingeschlichene Contraventiones, auch darüber so offt- und vielmals geklagte Excesse, unseren sämtlichen Königreichen und Landen zu Trost, und der Miliz zu besserer Conservation, zuförderst aber zu der höchsten Ehre GOttes, und Beförderung der lieben Justiz, mit Ernst und mehrerm Nachdruck gäntzlich ab- und einzustellen, auch zu solchem Ende gedachte unsere gnädigste Befehle und Verboth abermalen in offenen Druck zu geben, und de novo publiciren zu lassen, als geschicht solches hiermit, wie folget:

Wiederhohlung voriger Befehle in militaribus.

1. Lassen Wir es bey unsern eine Zeit hero ergangenen gnädigsten Resolutionen, Ordinantien und Befehlen allerdings annoch bewenden, und wollen, daß denenselben mit allem Fleiß und Eifer gehorsamst nachgelebet werde, dann diejenigen, so künfftig darwider zu handeln sich unterfangen, ipso facto, sobald nur die Mißhandlung bekannt, und erwiesen, in die, solchem Befehl oder Patenten inserirte Strafe unnachläßlich gefallen seyn, und gegen die Thäter nach der Schärffe des begangenen Delicti verfahren werden solle, ohne daß die Obrigkeiten und Officierer befugt seyn, denen Ubertretern an der Strafe im geringsten was nachzusehen; massen die Regimenter vor die in ihren Quartieren von deren untergebenen Soldateſca verübte Räuberey und Diebstahl, (laut vorigen Edicts) und der dabey gewesenen Intention, zu stehen.

Regimenter sollen vor die Excesse derer Soldaten stehen.

Land-Stände, wie sie sich bey Gewalt und nicht administrirter Justiz zu verhalten.

2. Würde aber einer oder der andere sich hierwider setzen, und mit einigem Schein des Gewalts, oder vi majori was erzwingen, alsdann solle unsern Lands-Obrigkeiten selbsten zugelassen seyn, die Billigkeit und unsern gnädigsten Willen, so gut sie können, zu verschaffen, Uns auch, wann und so offte in den ersten Instanzien dem Wercke nicht billiger massen abgeholffen, das Verbrechen mit allen Umständen und Beweißthum zu berichten, zumalen Wir dergleichen an unsern getreuen Ständen und Unterthanen verübenden, unserer Kayserl. Hoheit und Landes-Fürstl. Autorität zuwider lauffenden Zwang keineswegs zu gedulten, oder nachzusehen, sondern an dem Thäter und denjenigen Officieren und Instanzien, so darzu connivirt und zusehen, mit Ernst bestrafen zu lassen gemeynt seyn, dargegen der gnädigsten Zuversicht gelebend, es werden gedachte unsere getreue Stände nicht weniger den Soldaten, bey der, laut der Ordinanz ihm gebührenden Verpflegung und Unterhalt, ihres Orts manuteniren, und auf derselben einlangende billige Beschwerden iedesmals die Justiz administriren, und zu dem Ihrigen verhelffen.

Hohe und niedere Officierer sollen über genauer Beobachtung der Kayserlichen Befehle halten,

3. Also solle unsere Generalität das Obrist-Kriegs-Commissariat, und sämtliche Kriegs-Officierer, nach aller Möglichkeit darob halten, damit obgemeldten unsern Resolutionen und Befehlen mit mehrerer Punctualität, als bishero geschehen, nachgelebet werde, und so offt sie von einem oder andern, so darwider gehandelt haben möchte, was vernehmen, solches alsobald zu remediren, oder, wann solche Casus vorfielen, daß die Remedirung, ob gravitatem materiæ, vel ex defectu Jurisdictionis, von ihnen immediate nicht geschehen könte, mit Belegung dessen, so sie vorbringen, Uns oder unserm Hof-Kriegs-Rath berichten.

sonderlich die Ober- und andere Commissarien.

4. Absonderlich aber würde unserm Obrist-Feld-Kriegs-Commissariat obliegen, daß dieses obiges und folgendes alles, sowol in währendem March und Feld-Zug, als auch in denen Quartieren, durch dessen Untergebene wohl in acht genommen, derohalben denen Ober- und Unter Kriegs-Commissarien scharff eingebunden werde, damit sie aller Orten darob ein fleißig und emsiges Aufsehen haben, inquiriren, nachforschen, und in dem geringsten nicht dissimuliren.

Monat-Gelder zu Verpflegung der Soldaten ohne Abgang zu bezahlen.

5. So viel aber der Soldaten Verpflegung betrifft, sollen selbige Monat-Gelder iedesmals dem Obristen, oder, in dessen Abwesenheit vom Regiment, dem anwesenden Commen-

Commendanten eingehändiget, von demselben aber in continenti denen Rittmeistern oder Hauptleuten, ohne einigen, sub quocunque prætextu & modo, suchenden, auch freywilligen Geschenck oder Abzug, völlig zugestellt, und in Handen gelassen werden.

Officiers sollen von Soldaten nicht Geschencke nehmen.

6. Vermittelst dieser Bezahlung sollen gedachte Rittmeister oder Hauptleute ihre untergebene Soldaten iedesmals in der Montir- und Bezahlung, nach des Obristen Disposition, weilen derselbe davor zu stehen hat, ohne Klage halten, darüber von denen Soldaten weder vor sich, oder iemand andern, einige Geschencke nicht annehmen, noch ihnen was aufrechnen, massen im widrigen, wann dergleichen geschehen würde, nicht allein derjenige, so das Geschenck empfangen, sondern auch der den Beytrag thut, Anlaß darzu giebt, und solches auftreibt, würcklich und scharff bestraft, die Ausgaben von der Soldaten Geldern mit möglicher Oeconomia geführt, und denen Soldaten treulich verrechnet werden sollen.

Compagnie-Cassa und deren Verwaltung.

Jedoch ist 7. hierbey gantz nicht verwehrt, sondern vielmehr für nothwendig und höchstverträglich befunden worden, daß, so viel ohne Abgang der Soldaten gegenwärtigen Nothdurfften sich wird thun lassen, in die Compagnie-Cassa gelegt werde, worbey aber aller Abusus und Eigen-Nutz mit Ernst abzustellen, und zu verhüten, absonderlich, wann ein Soldate mit Tod oder sonsten abgehet, darauf niemand, als denen, die ab intestato erben können, so da seyn die erweißliche Schuldner, Weib, Kinder und dergleichen, solcher Rest zu reichen, dabey aber zu observiren, daß gedachte Schulden mit Vorwissen des Rittmeisters oder Hauptmanns contrahirt seyn müssen; dahero wohl zu beobachten, daß der Soldate sich in selbige nicht zu viel vertieffe, wo aber keine solche Erben oder Schulden vorkommen, so ist von denenselben, wie auch von denen Ausgerissenen das Geld bey der Compagnie-Cassa als ein Capital zu behalten, und auf keine Weise solches zu iemands andern Privat-Nutzen zu verwenden.

Inspection und Rechnungs-Führung bey solcher Cassa.

8. Uber diese Cassa, so bey den Compagnien beständig zu erhalten, solle der Obrister oder Commendant des Regiments, zwar die Inspection primario mit führen, selbige auch zuweilen, ob sie richtig, und ohne Unterschleiff administriret werde, visitiren, deßgleichen die Kriegs-Commissarii bey denen Musterungen genaue Obsicht darauf halten, damit der gemeine Mann auch darbey seine Nothdurfft empfange, die darzu gehörigen Schlüssel aber solle der Hauptmann, Wachtmeister oder Feldwaibel, ein Corporal und Gefreyter (welche beyde letztere die Gemeinen zu erwählen) mit haben, und in solche Cassa ein Compagnie-Buch, wie man es pflegt zu nennen, oder Register gelegt werden, worinnen ordentlich, punctualmente aller Empfang und die Ausgaben des Soldaten, wie auch der Tag und Jahr, wann was hinein gelegt, oder heraus genommen, und wie alles verwendet worden, specificirt und aufgemercket sey. Würde aber ein Officier diesem unsern gnädigsten Befehl und Verboth zuwider handeln, Vortheilhafftigkeiten oder Privat-Interesse darbey gebrauchen, und also schuldig gefunden werden, solle derselbige unfehlbar und unnachläßlich mit höchster Strafe angesehen werden.

Von ieder Portion 3. Groschen vor den Obristen bewilliget.

9. Nachdem aber auch ein Regiment ohne Unkosten nicht erhalten, noch bestehen kan; als lassen Wir es bey unserer den 18. Novembris des sechzehen hundert ein und achtzigsten Jahrs gethanen Verwilligung allerdings bewenden, daß nemlich dem Obristen des Regiments von ieder Officier- und Gemeinen-Portion 3. Groschen zu Bestreitung derselben sollen passirt, hingegen aber solche ein mehrers nicht, unter keinerley Prætext und Vorwand, etiam liberæ donationis, aufgerechnet, gefordert noch angenommen, sondern alle vorfallende Regiments-Unkosten von solchen iedesmals allein bestritten werden.

Abdanckung der Soldaten.

10. Wir wollen auch, daß hinfüro kein Gemeiner, er sey zu Diensten tauglich, oder nicht, ohne Vorwissen unsers Obrist-Feld-Kriegs-Commissariats, und daß er vorhero bey der Musterung oder sonsten, neben Anzeigung der Entlassungs-Ursachen, vorgestellt sey, licentirt werde.

Quartaliter und monatlich einzuschickende Tabellen.

11. Ferners beharren Wir beständig auf dem, daß die Obristen oder Commendanten der Regimenter Uns die Tabellen, über ihre effective vorhabende Mannschafft, alle Quartal, dem Obristen Kriegs-Commissariat aber monatlich einschicken, solches auch richtiger, als bishero geschehen, observiren, auch dabey klar und deutlich specificiren sollen, was, und wann einer oder der andere abgängig worden, und ein neuer wieder darzu kommen, mit Benennung des Tags, und Weise des Abgangs, bey der Obristen, Rittmeister oder Hauptleuten Ehren, Eyd und Pflichten.

Commissarien sollen öffters und unvermuthet mustern.

12. Dahero Wir gedachtem Obristen-Kriegs-Commissariat, so offt es vonnöthen, die Musterung, nebst Aufweisung unsers Kayserlichen Patens, oder unsers Hof-Kriegs-Raths Befehls, unversehens vorzunehmen befohlen, zu welcher dann ieder Obrister oder Commendant des Regiments, samt dessen Untergebenen, sich iedesmals zu bequemen, und selbiger ohne Widerrede Statt zu thun haben wird, massen Wir auch darbey verordnet, allezeit vor der gegenwärtigen Musterung öffentlich ausruffen und publiciren zu lassen, wañ einer oder der andere solche Musterung passiren solte, der kein würcklich unterhaltener Soldate ist, daß man denselben alsobald in loco werde aufhencken, und den Officier, mit dessen Connivenz, Wissen und Zulassung solches geschicht, ipso facto seiner Charge entsetzen, benebens solle denen andern Officierern und Soldaten befohlen und erlaubt seyn, diese und andere vorgehende

Verfahren wider die Blinden oder Passevolants.

Unter-

Unterschleiffe und Vortheilhafftigkeiten Uns oder unserm Hof-Kriegs-Rath anzuzeigen; massen Wir dann gnädigst resolvirt, wann einer oder der andere dergleichen unrechten Handel in Vervortheilung der Soldateſca, Rimonta, Recroutirung, Cassa-Gelder, Musterung, Excessen, Unterdruckung unserer treuen Unterthanen, oder sonsten einiges Verbrechen, durch welches unserm gnädigsten Befehl und ergangenen Verbothen zuwider gehandelt worden, mit Wahrheit andeuten würde, daß derselbe nicht allein zu einen höhern Gradum befördert, oder wann er seinen Abschied verlangt, solcher ihm von unserm Hof-Kriegs-Rath erfolgt, sondern auch noch darüber entweder mit einem Theil, der dem Delinquenten ausgeworffenen Geld-Strafe, oder sonst unfehlbarlich remunerirt werden solle.

Belohnung des Denuncianten.

Genaue Beobachtung der Befehle und Satzungen in militaribus.

13. Damit aber künfftig alle diese und vorhergegangene, sowol für unsere getreue Stände, als Soldateſca ersprießliche Befehle und Satzungen, desto genauer observirt werden; so wollen Wir, daß die in unsern Landen nachgesetzte Obrigkeiten, Creiß-Hauptleute, Land- und Viertel-Commissarien, auch alle andere Beamte ihres Orts hierüber mit fest halten, fleißig inquiriren, und sobald im Lande, Quartieren oder währendem March eine Missethat verübet würde, soviel ihnen zustehet, und durch dieses offene Libell erlaubt ist, selbsten nach aller Möglichkeit begegnen, wo es aber ihnen, ratione Jurisdictionis, nicht gebühret, das Factum gehöriger Orten erstlich, nemlich ad primam Instantiam mit allen Umständen und Beweißthümen, damit die Justitia administrirt werden könne, berichten, oder wann daselbst, wider Verhoffen, keine gebührende Ausrichtung erfolgte, so dann die Klage mit gedachten Documentis an Uns, oder unsern Hof-Kriegs-Rath gelangen lassen, worauf die gebührende Ausrichtung erfolgen wird.

Verfahren gegen die, so dawider handeln.

Generals und Officiers sollen die Justiz gebührend administriren.

14. Vornemlich aber sollen alle unsere Generalen und Officierer, was Namens und Würden sie seyn, ob allen diesem fest zu halten auch absonderlich verbunden seyn, daß, sobald über die ihnen untergebene Delinquenten einige dergleichen Klage vorkommt, selbigen gleich und ohne Verzug, der Billigkeit nach, abzuhelffen, und zu remediren; auch inzwischen sich der Thäter zu versichern, damit sie sich der darauf erfolgenden Strafe nicht entziehen können, massen diejenigen Officierer, aus deren Versäumniß, Verwahrlosung oder Connivenz dergleichen Thäter nicht bestraft werden, oder entweichen, darfür zu stehen haben, auch Rede und Antwort geben sollen.

Landes-Obrigkeit erlaubet, die Soldaten in flagranti crimine greiffen und setzen zu lassen.

15. Diesemnach erlauben Wir auch unsern nachgesetzten Landes-Obrigkeiten und getreuen Ständen, sich aller dergleichen Thäter, so in flagranti ergriffen, und wo periculum fugæ seyn möchte, alsobald zu versichern, und sie in Verwahrung zu halten, biß sie Zeit und Gelegenheit haben, dieselbe denjenigen Regimentern, worunter sie gehören, zur verdienten Bestrafung auszuliefern.

Richtige Päſſe vor reisende Soldaten.

16. Item solle, ohne wichtige Ursachen in Privat-Geschäfften, keinem Officier oder Soldaten hin und wieder zu reisen, oder im Lande herum zu vagiren erlaubet seyn; wann aber einer oder anderer nothwendig zu reisen hätte, oder verschickt werden müste, der solle mit einem frischen authentischen Paß-Brief von seinem Ober-Commendanten versehen werden, um sein Geld zehren, und sich alles Widrigen bey Strafe enthalten.

Regimenter und Trouppen Verhalten auf dem Marche.

17. Wo aber Ab- und Durch-Züge, Regiment- und Trouppen-weise, vorfielen, solle dergleichen March, ohne die darzu deputirende Commissarien, niemals angestellt, auch auf derselben Anleitung und Disposition fortgesetzet, gemeldte Commissarien von der Soldateſque gebührend respectirt, ohne ihr Gutheissen keine absonderlich ungebräuchige Rast-Täge gemacht, die Vorspann mehrers nicht, als sich vermög der Ordinanz gebühret, gefordert, auch ausser des Creisses oder Viertel des Landes keineswegs mitgenommen, die Bagage, so viel möglich, restringirt, über die in der Ordonnanz auf die habende Feld- und Kriegs-Charge ausgeworffene Portiones und Pferde nichts gefordert, noch eine grössere Anzahl Pferde, als gemeldte Ordinanz einem ieden zueignet, auf des Landes Kosten und Beschwerniß mitgeführt, und keiner darüber, so nicht in unsern würcklichen Diensten ist, passirt, noch an statt, oder neben dem Quartier einiges Stück Geld begehrt werden.

Landes-Nahrung durch Werbung ꝛc. nicht zu hindern.

18. Es verbleibet auch allerdings bey unserm öfftern Verboth, daß die Haus-angesessene Unterthanen, und der Wittiben, auch der alt-erlebten, sie seyn männ- oder weiblichen Geschlechts, Söhne oder Haushalter nicht aufgeworben, sondern verschonet, deßgleichen denen Bürgern in Städten und auf dem Lande, den Unterthanen mit Vieh-Schlachten, Backen, Wein-Bier- und Brandtwein-Schencken, Handwerck treiben, eigenmächtigen Fischen, Jagen, Land-Wirthschafften, Schätzung der Leute auf den Päſſen, Land-Strassen, unter den Thoren, und dergleichen auf keine erdenckliche Weise einiger Eintrag gethan werden solle.

Discretion- und Tafel-Gelder zu nehmen verbothen.

Schließlich haben Wir auch mißfällig vernommen, daß unter dem Vorwand der Discretion- und Tafel-Gelder, oder andern Prætexten, von unseren getreuen Ständen und Unterthanen manichesmal namhaffte Summen Gelds über die ordinari Verpflegung erpreſt werden wollen; Verbiethen demnach hiermit nochmalen gemessen und ernstlich, daß sich keiner von unsern Kriegs-Officierern und gemeinen Reutern oder Knechten, er sey wer da wolle, bey unnachläßlichem Verlust ihrer hohen oder mindern Charge, auch noch anderwärtigen Bestrafung, unterstehen solle, einiges Discretion-Quartier- oder Tafel-Geld zu fordern, noch andere Gaben zu erzwingen.

Damit

Wie solches zu nöthiger Wissenschafft zu bringen.

Damit aber iedermänniglich, insonderheit welche es betrifft und angehet, von diesem unserm Kayserlichem Patent, ernstlichen Befehl, Willen und Meynung nöthige Wissenschafft haben, und sich vor Schaden zu hüten, und die vorgehende Excesse anzuzeigen wissen mögen; So haben Wir verordnet, daß es nicht allein bey unserer Kayserlichen Armada in den Guarnisonen und Quartieren ausgeruffen und publiciret, sondern auch iedesmals bey denen Musterungen öffentlich abgelesen werden solle. Uns im übrigen in specie auf unsere vorige dergleichen Befehle und Patenten, auch den Articuls-Brief, worauf ein ieder geschworen, und solche zu halten schuldig ist, gnädigst beziehend.

Gegeben auf unserm Schloß zu Lintz, den zweyten Monats-Tag Maji, im sechzehen hundert und achtzigsten, unserer Reiche des Römischen im sechs und zwanzigsten, des Ungarischen im neun und zwanzigsten, und des Böhmischen im acht und zwanzigsten Jahre.

Leopold.

(L.S.)

Hermann, M. zu Baaden.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majest. proprium.

Christoph Dorsch.

Johann Adam Wöber.

CCX.

Kayserl Leopoldi Patent wider allerhand Gebrechen, und sonderlich die Duell-Balg-Rauff- und Rumor-Händel, Mord und Todtschläge, de Anno 1687.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn und Böheim ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Wirtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggrafe zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußitz, Grafe zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc. Entbiethen allen und ieden, sowol der Zeit und inskünfftige, in und vor der Stadt allhier, als auch andern in unserm Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Enns sich befindenden hohen und niedern Stands-Personen, unsere Gnade, und fügen Euch hiermit gnädigst zu wissen: Demnach wegen der Duell-Balg-Rauff- und Rumor-Händel, Mordt und Todtschlägen, nächtlicher Unsicherheit der Gassen, auch vielerley andern Ungelegenheiten und Insolentien, scharffe Kayserl. und Landes-Fürstl. Verboth und Generalien ausgegangen; Gleichwol aber vorbesagte Laster und ärgerlicher Muthwillen, die den gerechten Zorn GOttes nach sich ziehen, und alles Unglück verursachen könnten, überhand nehmen wollen; Als haben Wir für nothwendig, und von Kayserl. und Landes-Fürstl. Macht und Hoheit wegen, Uns obliegend zu seyn gnädigst befunden, wider die Wercke der Finsterniß die Strafen zu schärffen, und zulängliche Mittel zu verschaffen, benebenst solches alles, damit sich niemand weder Inn- noch Ausländer, wer die auch seyn mögen, mit der Unwissenheit entschuldigen könne, öffentlich affigiren zu lassen: Und zwar **Erstlich** wollen Wir gnädigst, daß unsere Wienerische Stadt-Guardi iedes Viertel der Stadt durch besondere Stunden durchstreiffen, und Falls selbe iemanden nach 7. Uhr Abends in dieser Winter-Zeit, in dem Sommer aber nach 9. Uhr, oder wann es Nacht wird, in flagranti (es betreffe Rauff-Rumor-Händel, Diebereyen, Zusammen-Rottierungen, oder andere Insolentien, wie die Namen haben mögen) ertappen, solchen oder solche alsobald in Verhafft nehme, es dem Stadt-Obristen anzeige, und derselbe verordnē, damit gegen den in flagranti befundenen Thäter, nachdem derselbe durch die H. Sacramenten mit GOtt versöhnet, mit der Leibs- und Lebens-Strafe gantz schleunig, und alsobald verfahren werde; Es gehöre gleich der also auf der That Betretene unter was für eine Instanz er immer wolle, zumalen Wir denen allen und ieden hierinnfalls der Zeit derogirt haben. Ingleichen fürs Andere, soll es mit denen, die Nachts-Zeit auf der Gassen, sonderlich ohne Licht mit Rauff-Degen, Säbeln und dergleichen feindseligen, zu einer vorsetzlichen Verletzung dienlichen Instrumenten, in und um der Stadt ergriffen würden, daß sie, nach vorgegangenem Examine, gleicher Art befunden würden, gehalten werden. Nicht weniger **Drittens**, der Rumor-Meister mit seinen Leuten die Gassen fleißig visitiren, und da er iemand, wie vorgemeldet, auftreiben thäte, den oder dieselbe also gleich in Arrest bringen, so dann dem Stadt-Gericht überliefern, damit dieses, und die von Wien mit gebräuchiger Erinnerung an unsere Nieder-Oesterreichische Regierung die Leibs- und Lebens-Strafe, mit vorhergehender H. Beichte und Communion, ohne Anstand, alsobald vorkehren, und solle auch derentwegen aller andern Instantien, wohin die Delinquentes sonsten etwa gehörig seyn möchten, auf gleiche Weise derogirt seyn. Und weil **Vierdtens** theils Frey-Häuser und Hof-Quartiere, dem Vernehmen nach, denen Ubelthätern ein Asylum gewesen, wodurch das unnütze Gesinde die Flucht gewinnen, und der Justiz entweichen können, so haben Wir gnädigst placidirt, und wollen ernstlich, daß sowol die Stadt-Guardi, als der Rumor-Meister, wann sie, daß darinnen Maleficanten und dem Publico schädliche Leute latitiren, oder hinein geflohen, benachrichtiget, einzugreiffen Macht habe: Denen man sich, bey Vermeidung unser schwerē Straf und Ungnad, nicht widersetzen,

Geschärffte Strafen wider die Wercke der Finsterniß.

oder mit tödtlichem Gewehr ergriffen wird.

Rumor-Meister soll fleißig visitiren, und seine Arrestanten den Stadt-Gerichten überliefern.

Patrouilliren der Stadt-Wacht und Verfahren wider einen, so in flagranti crimine,

Ubelthäter sollen durch die Stadt- und Rumor-Wache in den Frey-Häusern und Hof-Quartier aufgehoben werden.

noch im wenigsten hinderlich seyn, widrigen Falls mit Gewalt zu der Eröffnung, und allen deme, was zu Einholung der Delinquenten nöthig, zu schreiten, ipso facto verwilliget seyn solte. **Fünfftens**, ordnen und wollen Wir noch weiter, daß kein Haus-Herr, Wirth Quartiers-oder Inmann hieherkommende, oder auch anwesende nicht gnugsam bekannte, oder aber unbekannte und verdächtige Leute ein-oder annehme, weder zu Mittag oder zu der Nacht speise, und zu der Tafel lasse, sie haben dann, als viel die Fremden betrifft, ihre Namen auf gnugsame Urkunden ihres ehrlichen Hierseyns fürgewiesen und entdecket, welche sodann, dem Stadt-Obristen, wie auch dem Bürgermeister von Tag zu Tage hinein geschicket werden sollen. Wo sich auch einer, oder mehr in Häusern aufhielten, der, oder die nächtlicher Weil einander abholeten, und Gassaten giengen, oder andere vermuthliche Losungen zusammen zu kommen hätten, da ist derjenige, bey deme sie ihren Aufenthalt haben, da dieselben in der Stadt, dem Stadt-Gericht, in Vor-Städten aber den Richtern anzuzeigen verbunden, ohne daß sein, des Anzeigers, Namen propalirt werde, welches auch mit denen, die zwar stets anwesende, herentgegen verdächtige Leute seyn, also zu observiren ist. Und weil **Sechstens** die Diebstähle, ja so gar Sacrilegia und Beraubung der GOttes-Häuser in Schwange gehen, der in der Lands-Gerichts-Ordnung vorgesehener Modus aber auf den Grund zu kommen, nicht erklecklich zu seyn scheinet, indeme sie sich auf das Läugnen und die Tortur verlassen, als solle dessen, bey welchen man entfremde Sachen finden wird, ohne daß er den Authorem, von weme er sie habe, oder andere unverdächtige, erhebliche Entschuldigung fürwenden und zeigen könte, herfürsuchende, abseitige Wege, und Läugnen nicht beobachtet, sondern die Leibes Strafe ergriffen werden, es wäre dann, daß wegen der nitinteressirten Maleficanten, und etwa der Confrontation, oder anderer Umstände halben, eine Dilation thunlich erachtet würde. **Siebendens** wird wegen der Balgereyen und Ausforderungen sowol wider die Principalen, als auch diejenigen, welche sich zu Fleiß darbey einfinden, die durch das General-Mandat den 23. Septembr. Anno 1682. dictirte Lebens-Strafe hiemit wiederholet, und derselben auch die Confiscirung des völligen Vermögens ohne Limitation, mit gäntzlicher Ausschliessung aller Kayserl. Gnade, und Pardons beygesetzet, so gleicher massen in beyden Strafen auch alle, so andere mit Real-Injurien zu affrontiren sich anmassen, betreffen, und deren Haab und Gut dem Fisco eingetragen werden solle. **Achtens** ist das Herren-lose Gesind, die so genannte verdächtige Tage-Laqueyen, wie auch diejenigen, welche Sünd und Laster zu fomentiren, dem Verlaut nach, Kupler-Winckel halten, und darvon sich gleichfalls ernähren, dahier keineswegs zu gedulten, welche hiesige Stadt und Vorstädte also gewiß zu quittiren und zu meiden haben, als im widrigen das Stadt-Gericht auf selbe greiffen, und die Ruthen-Strafe am öffentlichen Pranger ergehen lassen solle. Zumal auch **Neundtens** mit dem Schiessen bey der Nacht auf der Gassen und in denen Häusern der Muthwillen gewachsen, also denen vorhin auch dißfalls ausgegangenen Mandaten kein Gehorsam erwiesen worden, solcher Frevel aber nicht ungestrafft erdultet werden kan noch solle, so verbiethen Wir selbigen, bey der noch Anno 1666. den 6ten Nov. aufgesetzten Leib-und Guts-Strafe, zu welchem Ende die Stadt-Garde und Rumor-Meister diejenige, so auf der Gassen mit dem vorsetzlichen Schiessen betreten würden, alsobalden in Verhafft nehmen, da aber die Schüsse in Häusern und Zimmern geschehen, die Stadt-Garde oder Rumor-Meister, welcher Theil der erste, und nächste darbey, eingreiffen, und dem, oder die, so vorsetzlich geschossen, sie seyn wer sie wollen, in Arrest setzen sollen, damit besagte Strafe fürgekehret werden möge, welcher eben so wol die Haus-Wirthe, Quartiers-oder Innleute, bey denen das Schüssen in Häusern geschichet, da sie es nicht gleich der Obrigkeit anzeigen, unterworffen seynd. **Zehendens** sollen die allzuhäuffig verwilligte Bier-und Trinck-Stuben, da die Müßiggänger und andere bis in die spate Nacht dem Sauffen und dem liederlichen Leben abwarten, so dann, wie es die Erfahrung geben, in Händel, Mord und Todschlag gerathen, von Michaelis bis Georgii über halb 6. Uhr, von Georgii bis Michaelis aber über halb 8. Uhr Abends nicht offen gelassen, noch einiges Getränck bey der hernachgesetzten Strafe darinnen, oder über die Gassen ausgeschencket werden. Es solle auch schließlichen, neben der Leibs-Strafe, nicht nur allein deren, die hiebevor specificirte Insolentias begehē, sondern auch deren, wo selbe ihren Aufenthalt und Unterschleiff haben, und wer diesem unsern gnädigsten und ernstlichen Geboth und Verboth nicht gehorsamen und nachleben würde, Haab und Gut Uns verfallen, und die Ubertreter auf einigerley Weise keiner Gnade gewärtig seyn.

Niemand ohne glaubwürdigen Schein seines ehrlichen Daseyns zu herbergen oder zu bewirthen.

Muthwilliges Schiessen in Häusern und auf der Strassen verbothen.

Verfahren gegen Verdächtige,

Item gegen Sacrilegos und Kirchen-Räuber.

Bier-und Trinck-Stuben.

Winters um halb sechs Uhr und Sommers um halb acht Uhr zu schliessen.

Der Verbrecher und Heeler Güter fallen dem Fisco heim.

Duell-Mandat vom 23. Sept. Anno 1682. wiederholet.

Verfahren gegen verdächtige Tage-Laqueyen und Huren-Wirthe.

Dieses ist unser endlicher ernstlicher Wille und Meynung. Gegeben in unserer Stadt Wien, den 24sten Monats-Tag Octobr. im 1687sten, unserer Reiche, des Römis. im 29sten, des Hungarischen im 32sten, und des Böheimischen im 31sten Jahre.

Leopold.

(L.S.)

Theodor Althet Heinrich Graf von Stratmann.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. propr.

Johann Eeler, Dr.

CCXI.

CCXI.

Kayſers Leopoldi Reglement vor Dero Miliz, die Oeconomie und Diſciplin bey derſelben betreffend, de Anno 1697.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärndten, Crain, und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schleſien, Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Graf zu Habſpurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. Entbiethen allen unſern General-Lieutenanten, Feld-Marſchallen, Obriſt-Feld-Zeugmeiſtern, Generalen über die Cavallerie, Feld-Marſchall-Lieutenanten, Obriſt-Feld-Wachtmeiſtern, Obriſten, Obriſt-Lieutenanten, Obriſt-Wachtmeiſtern, Rittmeiſtern, Hauptleuten, Lieutenanten, Corneten, Fähndrichen, Wachtmeiſtern, Feldwaiblen, Fouriern und unſrer ſämtlichen Kayſerlichen Soldateſca, zu Roß und Fuß, was Nation, Standes oder Weſens die ſeyn, welche ſich anjetzo in unſern Erb-Königreich und Landen befinden, und auf unſere gnädigſte Verordnung für ietzt, und ins künfftige ankommen oder durchziehen möchten, unſere Kayſerliche und Königliche Gnade, und geben euch ſamt und ſonders gnädigſt zu vernehmen. Demnach Wir einige Jahre her, die Verpflegungs-Ordonnanz unſerer Miliz dergeſtalt einzurichten für gut befunden, und dahero befohlen und verordnet gehabt, daß auf iede Portion, es ſey Mund- oder Pferd-Portion, für Officier und Gemeine, das gantze Jahr durch, monatlich drey Gulden bezahlet, in denen ſechs Winter-Monaten aber, an ſtatt ſolcher drey Gulden vom Land- oder Quartiers-Mann dem Soldaten bey der Mund-Portion ein Gulden dreyßig Kreutzer in Geld, und das Ordonnanz-mäſſige Brod und Fleiſch, oder dafür das æquivalente und Land-läuffige Pretium im Geld: und bey der Pferd-Portion, Haber, Heu und Stroh, ſo viel die Ordonnanz auswirfft, oder auch dafür das æquivalente, und Märckt-gängige Pretium im Geld gereicht werden ſolle: In der gnädigſten Meynung, dem Soldaten hierdurch eine verläßliche und ergäbige Subſiſtenz zu verſchaffen, und zugleich dem Land, durch die einräumende Option, ob es die Ordonnanz-mäßige Victualien und Fütterey dem Soldaten in natura oder im Geld ſubminiſtriren wolle, die Hybernal-Laſt erträglicher zu machen: So ſeyn aber von unſern treu-gehorſamſten Landſaſſen, und Unterthanen, beſonders aus dem Königreich Ungarn, häuffige und continuirliche Klagen eingekommen, welchergeſtalten ihnen ſothane Option, die Verpflegung in natura, oder im Geld zu

Häuffige und continuirliche Klagen.

reichen, keineswegs zu ſtatten kommen, ſondern unter dem Prætext des æquivalentis pretii rerum dergleichen Zumuthungen von der Miliz geſchehen thun, wodurch unſerer gnädigſten Intention ſchnurſtracks zuwider, die Laſt nicht erleichtert, ſondern verdoppelt, und verdreyfacht werde. Es hat ſich auch geäuſſert, daß bey allen deme, ſo das Land nach und nach über erwehnte Ordonnanz denen Regimentern in Winter-Quartieren zahlen, und præſtiren hat müſſen, und ungeachtet Wir noch darzu einige Bezahlung ex Caſſa, oder Anweiſung auf die Contributiones unſerer Länder pro ſtipendio æſtivo geben haben laſſen, dannoch von der gemeinen Mannſchafft bey Theils Regimentern in denen Muſterungen, und ſonſten geklagt worden iſt, daß ſie ihre Gebühr, ſo der Officier in Handen hat, nicht habhafft könte werden; und wann es endlich zur Abrechnung, oder Richtigkeit mit ihren Officiers käme, ihr allerhand Unkoſten aufgerechnet, und ſo viel Abzüge gemacht würden, daß ihr das wenigſte von ihrem ſo ſauer- und blutig-verdienten Sold angedeyen thäte; worzu noch kommt, daß, ob wol in denen Repartitionen iederzeit auf eine groſſe Anzahl Portionen angetragen wird, ſo die Folge nach ſich ziehet, daß unſere Trouppen in einem numeroſen Stand ſeyn ſolten, ſo ereignet ſich doch, daß, wann man deren am meiſten von nöthen hat, ſie ſich ſchwach, und mit einem groſſen Abgang befinden, welches, wie es gegen einander lauffen thut, und die groſſe Verpflegung neben dem Abgang der Mannſchafft nicht ſtehen kan; Alſo hat es auch Unſerm Dienſt in manchen Vorfallenheiten kein geringes Præjudicium zugezogen, daß Wir ſo gar nie die eigentliche Zahl, und deren wahren effectiven Stand Unſerer Miliz wiſſen haben können.

Vielfältige Mißbrauch und Ungebühr.

Wann Wir dann reifflich erwogen, und wohl behertziget haben, was für Ubel und Unheil Uns, und dem gemeinen Weſen zuwachſen würde, da in denen obſtehenden Emergentien das Remedium nicht beyzeiten fürgekehrt, und eine ſolche Ordnung verfaſt, und eingeführt werden ſolte, bey welcher der Land- und Quartiers-Mann denen bishero von Theils aus der Miliz erlittenen Extorſionen, und denen Prætexten, ſo ſie darzu gebraucht, immer unterworffen ſeyn, der Officier nicht weniger, als der Gemeine, was ihme gebührt, richtig, und ohne Beſchwerde des Landes bekommen, und Wir ſelbſten iederzeit wiſſen mögen, was für eine Miliz und wie ſtarck in unſern Dienſten, und Bezahl- oder Verpflegung ſtehen thue.

Dieſelbe zu remediren,

Portiones mit baarem Gelde zu bezahlen.

Solchemnach haben Wir gnädigst resolvirt, daß fürderhin der Officier auf seine Mund- und Pferd-Portion aus der Cassa mit baarem Geld bezahlt werde, und selbiger von dem Lande, ausser Dach und Fach, für sich und seine Leute, samt der Stallung für seine Pferde, so viel er derselben, seiner Charge und der Ordonnanz gemäß, vonnöthen hat, nichts, wie es immer Namen hat, fordern noch nehmen: der Gemeine aber im Winter die Hausmanns-Kost vom Quartiers-Mann, oder ein Æquivalens darfür an Geld, wie folgends gemeldet werden wird, und benebst monatlich etwas an Geld ex Cassa, im Sommer das Brod aus dem Magazin, ohne sein Entgelt, und darzu alle zehen Tage seine Bezahlung haben solle.

Hausmanns-Kost.

Montirung.

Uber welches alles Wir ihm auch die Montirung, ohne daß er von seinem Sold etwas beyzutragen habe, auf unsere Unkosten verschaffen, wie nicht weniger die Dienst-Pferde unserer gemeinen Mannschafft von der Cavallerie, Winter und Sommer, auf unsere Unkosten, aus dem Lande oder Magazinen unterhalten lassen wollen.

Neue Ordonnanz oder Reglement.

Damit nun dieses alles mit guter und beständiger Ordnung vollzogen, und unserm gnädigsten Willen und Befehl ein vollkommenes Genügen geleistet werden möge; So haben Wir nöthig zu seyn erachtet, zur Nachricht und Befolgung, sowol für unsere Länder, als Soldatesca, folgende von Uns gnädigst resolvirte Ordonnanz oder Reglement, und was noch in ein und anderm darbey zu beobachten sey, publiciren lassen.

Bey der Infanterie.

Von der Infanterie.

	Mund- u. Pferd-Port.	
1. Obrister hat	50.	12.
1. Obrist-Lieutenant	13.	8.
1. Obrist-Wachtmeister	5.	6.
1. Quartiermeister	4.	3.
1. Auditor	3.	2.
1. Caplan	2½.	2.
1. Secretarius	2½.	2.
1. Proviant-Meister	2.	2.
1. Adjutant	2½.	2.
1. Wagen-Meister	2.	2.
1. Provoß samt seinen Leuten	4.	5.
1. Hauptmann	15.	3.
1. Lieutenant	5.	2.
1. Fähndrich	4.	2.

Allen dieses Staabs und Prima-Plana-Personen hat in Quartieren das Land nicht das geringste, wie es Namen haben mag, zu reichen, als, vorgemeldter massen, Dach und Fach, zur Wohnung, und Stallung vor die Pferde.

Aus unserer General-Kriegs-Cassa sollen sie im Winter, von Monat zu Monat anticipato, auf iede Portion 4. Fl. 30. Kr. zu empfangen haben, und sich, ihre Leute und Pferde auf eigene Spesen verköstigen.

In denen Sommer-Monaten, so a 1. Maji, biß ultim. Octobris zu berechnen seyn, solle ex Cassa auf iede Portion alle Monat drey Gulden, und darneben so bald, und so lange man zu Felde stehet, wo nemlich der gesammten Armeé das Brod gereichet wird, auf die Helffte der Mund-Portionen allein nach der höchsten Charge, so einer und anderer hat, das Brod aus denen Magazinen, oder so ein und anderer solches in natura nicht empfangen wolte, an Gelde für die tägliche Portion ein Kreutzer gereicht werden.

Denen Feldwaibeln Führern, Fouriern, Muster-Schreibern, Feldscherern, Corporalen, Gefreyten, Spielleuten, Fourier-Schützen und Gemeinen solle in denen Quartieren vom Quartiers-Mann die Hausmanns-Kost, so gut sie der Haus-Wirth mit denen Seinigen selbsten genieſſet, oder das Æquivalens darfür, Kopff für Kopff, und benebst an Gelde monatlich ex Cassa bezahlt werden, wie folgt:

	Fl.	Kr.
1. Feldwaibel	7.	30.
1. Führer	5.	-
1. Fourier	5.	-
1. Muster-Schreiber	5.	-
1. Feldscherer	5.	-
1. Corporal	2.	-
1. Gefreyter	1.	30.
1. Von denen Spielleuten	1.	-
1. Fourier-Schütze	1.	30.
1. Gemeiner	1.	-

Wann einige von diesen auf der Postirung oder sonst in Guarnison liegen, wo ihnen die Hausmanns-Kost nicht zu statten kommen kan, so werden dieselbe neben erst-specificirter Geld-Bezahlung, an statt der Hausmanns-Kost, ein Æquivalens, nach Beschaffenheit der Umstände, ex Cassa, oder aus denen Magazinen, wie solches de casu in casum determiniret werden kan, zu empfangen haben.

In denen Sommer-Monaten, welche, wie obgemeldt, a 1. Maji anfangen, und sich mit Ende Octobris schlieſſen, wird ieden von obbemeldten Personen das Brod aus denen Magazinen Kopff- und nicht Portionweise in natura, und ohne daß es iemals in Gelde abgelöset werden solle, von Tag zu Tag, oder wie es nach der Einrichtung und Sufficienz unserer Magazinen geschehen kan, ausgetheilt, und benebenst alle, ersten, zehenden und zwantzigsten Tag eines ieden Monats, folgende Geld-Bezahlung abgeführet werden:

	Fl.	Kr.
1. Feldwaibel	3.	30.
1. Führer	2.	20.
1. Fourier	2.	20.
1. Muster-Schreiber	2.	20.
1. Feldscherer	2.	20.
1. Corporal	1.	20.
1. Gefreyter	-	40.
1. Von denen Spielleuten	-	40.
1. Fourier-Schütze	1.	-
1. Gemeiner	-	40.

Bey

Bey der Cavallerie.

Von der Cavallerie.

	Mund- u. Pferd-Port.	
1. Obrister eines Cuirassier-Regiments hat	50.	17.
1. Obrist-Lieutenant	13.	10.
1. Obrist-Wachtmeister	5.	8.
1. Quartiermeister	4.	4.
1. Adjutant	3.	3.
1. Proviant-Meister	3.	3.
1. Caplan	2.	2.
1. Secretarius	2.	2.
1. Auditor	3.	3.
1. Wagen-Meister	2.	2.
1. Provoß samt seinen Leuten	4.	5.
1. Paucker	2.	2.
1. Rittmeister	19.	6.
1. Lieutenant	7.	4.
1. Cornet	5.	3.
1. Wachtmeister	3.	3.
1. Fourier	2.	2.
1. Muster-Schreiber	2.	2.
1. Feldscherer	2.	1.
1. Trompeter	2.	1.

Mit allen diesen Staabs- und Prima-Plana-Personen hat es eine gleiche Beschaffenheit, als wie bey der Infanterie, daß ihnen nemlichen das Land nichts, wie es Namen haben mag, als Dach und Fach zur Wohnung, und Stallung für die Pferde zu reichen habe. Aus der General-Kriegs-Cassa sollen sie im Winter, von Monat zu Monat anticipate auf iede Portion vier Gulden dreyßig Kreutzer zu empfangen haben, und sich, und ihre Leute und Pferde auf eigene Spesa verköstẽ: In denen Sommer-Monatẽ, so a 1. Maji, biß ultim. Octobris zu rechnen seyn, solle ex Cassa auf iede Portion alle Monat drey Gulden, und darneben, so bald und so lange man zu Felde stehet, wann nemlichen der gesammten Armée das Brod gereichet wird, auf die Helffte der Mund-Portion, allein nach der höchsten Charge, so ein ieder hat, das Brod aus denen Magazinen, oder so ein oder anderer solches in natura nicht empfangen wolte, in Gelde für die tägliche Portion ein Kreutzer bezahlet werden, denen Sattlern, Schmiden, Corporalen und Einspännigern solle in denen Quartieren von dem Quartiers-Mann die Hausmanns-Kost, so gut sie der Haus-Wirth mit denen Seinigen selbst geniesset, Kopff für Kopff, und benebst monatlich an Geld ex Cassa

	Fl.	Kr.
1. Sattler	1.	30.
1. Schmid	1.	30.
1. Corporal	3.	-
1. Einspänniger	1.	30.

gereichet werden. Wann einige von diesen auf der Postirung oder sonsten liegen, wo ihnen die Hausmanns-Kost nicht zu statten kommen kan, so werden dieselbe, neben erstspecificirter Geld-Bezahlung, an statt der Hausmanns-Kost ein Æquivalent, nach Beschaffenheit der Umstände, ex Cassa, oder aus denen Magazinen, wie solches de casu in casum determinirt werden kan, zu empfangen haben.

In denen Sommer-Monaten, deren Terminus a quo & ad quem schon mehrmalen exprimirt worden ist, wird iedem von obbemeldten Personen das Brod aus denen Magazinen Kopff- und nicht Portion-weise in natura, und ohne daß es iemals in Gelde abgelöst werden solle, von Tag zu Tag, oder wie es nach der Einrichtung und Sufficienz unserer Magazinen geschehen kan, ausgetheilet, und benebst alle, ersten, zehenden und zwantzigsten Tag iedes Monats folgende Geld-Bezahlung abgeführt werden.

	Fl.	Kr.
1. Sattler	-	50.
1. Schmid	-	50.
1. Corporal	1.	40.
1. Einspänniger	-	50.

Die Pferde dieser Leute belangend, werden Wir iedem Sattler, Schmid und Einspänniger auf ein Pferd, und ieden Corporalen auf zwey Pferde in Winter-Monaten Haber, Heu und Stroh, und in Sommer-Monaten, wann die Futterey nicht durch das Fouragiren aus dem Lande zu bekommen ist, den Haber, auch, wo es seyn kan, und die Noth es erfordert, das Heu aus denen Magazinen, oder sonsten, durch unser General-Kriegs-Commissariat-Amt, ohne des Soldaten Entgelt, verschaffen lassen:

Bey denen Dragonern.

Von denen Dragonern.

	Mund- u. Pferd-Port.	
1. Obrister hat	50.	17.
1. Obrist-Lieutenant	13.	10.
1. Obrist-Wachtmeister	5.	8.
1. Quartiermeister	4.	4.
1. Adjutant	3.	3.
1. Proviant-Meister	3.	3.
1. Caplan	2.	2.
1. Secretarius	2.	2.
1. Auditor	3.	3.
1. Wagen-Meister	2.	2.
1. Provoß samt seinen Leuten	4.	5.
1. Hauptmann	16.	5.
1. Lieutenant	5.	4.
1. Fähndrich	4.	3.
1. Wachtmeister	3.	3.
1. Fourier	2.	2.
1. Muster-Schreiber	2.	1.
1. Feldscherer	2.	1.

Mit allen diesen Staabs- und Prima-Plana-Personen hat es in allen, was Dach und Fach, Stallung, Geld-Bezahlung, im Sommer und Winter, und die Reichung des Brods anbelanget, durchaus eine gantz gleichmäßige Beschaffenheit, als wie hievor stehend, von denen Staabs- und Prima-Plana-Personen eines Cuirassier-Regiments gemeldet worden ist.

Allen Trommelschlägern, Schmiden, Sattlern, Corporalen und Gemeinen wird die Hausmanns-Kost, wie oben bey dem Cuirassier-Regiment gemeldet worden, Kopff für Kopff, und benebst monatlich ex Cassa in Geld gereicht

	Fl.	Kr.
1. Trommelschläger	1.	30.
1. Schmid	1.	30.
1. Sattler	1.	30.
1. Corporal	3.	-
1. Gemeiner	1.	30.

Wann einige von diesen auf der Postirung oder sonsten, wo die Hausmanns-Kost nicht gereicht werden kan, stehen solten, so wird es auf solchen Fall mit ihnen, wie mit denen Cuirassiers, gehalten werden.

Im Sommer bekommen diese Personen das Brod aus denen Magazinen, wie die Cuirassiers, und die Bezahlung im Gelde geschiehet alle, den ersten, zehenden und zwanzigsten Tag iedes Monats, wie folgt:

	Fl.	Kr.
1. Trommelschläger.	-	50.
1. Schmid	-	50.
1. Sattler	-	50.
1. Corporal	1.	40.
1. Gemeiner	-	50.

Mit dem Unterhalt der Pferde dieser Leute solle eben dasjenige, so bey denen Cuirassiers gemeldet worden, geschehen, und dem Trommelschläger, Schmid, Sattler, und iedem Gemeinen ein Pferd, deren Corporalen aber zwey Pferde besagter massen verpflegt werden; Mit denen Husaren- und Croaten-Regimentern hat es sowol wegen der Staabs- und Prima-Plana-Personen, als der übrigen Leute bey dem Regiment, in denen Chargen in numero Portionum, in der Geld-Bezahlung, Hausmanns-Kost, Brod und Fourage eine durchaus gleichmäßige Bewandniß und Beobachtung, wie bey denen Cuirassier-Regimentern, ausser daß im Winter alle Monat in Geld

	Fl.	Kr.
1. Sattler nicht mehr hat als	1.	20.
1. Schmid	1.	20.
1. Corporal	2.	40.
1. Husar oder Croat	1.	20.
Im Sommer alle 10. Tage		
1. Sattler	-	45.
1. Schmid	-	45.
1. Corporal	1.	20.
1. Husar oder Croat	-	45.

Bey dieser von Uns gnädigst decretirten Ordonnanz, was einem ieden respective im Geld, Hausmanns-Kost, Fourage und Brod gebühren thut, wollen und befehlen Wir gnädigst ferners, daß folgende Puncten und Satzungen von iedermänniglich, denen es angehet, oder einigerley Weise angehen kan, gehorsamst beobachtet und befolget sollen werden.

Ausser Dach und Fach bey hoher Strafe nichts zu nehmen oder zu geben.

Erstens, sollen sich alle Staabs- und Prima-Plana-Personen, denen die Portionen in Geld zu vier Gulden dreyßig Kreutzern bezahlt, von aller Exaction, es mag dieselbe Prætext, Namen oder Titul haben wie sie immer will, enthalten, sich mit erwehnter aus der General-Kriegs-Cassa empfangender Bezahlung begnügen, ausser der blossen Wohnung, so in Dach und Fach, nach der Landes-Art und Portion der Charge eines ieden Officiers bestehen solle, und ausser der Stallung für die competente Anzahl Pferde nicht das geringste weder vom Land- noch Haus-Wirth fordern, weniger nehmen; allermassen Wir hierob so fest gehalten haben wollen, daß nicht allein wider den oder die Officierer, so diesen unsern gnädigsten Befehl zu brechen oder zu übertreten sich gelüsten lassen solten, exemplarisch verfahren: sondern auch der oder die vom Lande, oder unter dem Prætext eines freyen Willens, Privat-Freundschafft, Liberalität, Discretion, um Ruhe und besseres Commando zu haben, oder anderwärtiger Bemäntelung, sich zu etwas mehrern einlassen solten, um doppelt so viel, als sie wider diese unsere Ordonnanz an Geld oder Gelds-Werth gegeben haben mögen, gestraft, und solche Strafe halb dem Denuncianten geschenckt und ausgefolgt, und halb in unsere General-Kriegs-Cassa geliefert, und zum Verlag des Feld-Spitals angewendet werden solle.

Verstand der Hausmanns-Kost.

Andertens hat es mit der Hausmanns-Kost den Verstand und das Absehen, daß solche nicht anderst, als in natura genossen, und niemals darüber einiger Vergleich oder Tractat eines Æquivalents zwischen dem Soldaten und Quartiers-Mann gepflogen oder zugelassen werden solle: sondern der Hauswirth ist schuldig, wann und so offt er mit denen Seinigen, der Lands-Art und Gewohnheit nach, das Mittag- oder Nacht-Mahl geniesset, den einquartierten Soldaten auch mitessen zu lassen, und die selbst geniessende Kost mitzutheilen.

Keine Insolentien zu verüben.

Dargegen solle der Soldat, welcher, um bey solcher Kost besser bestehen zu können, seine monatliche Geld-Bezahlung noch darneben hat, sich darbey contentiren, keine Insolentien verüben, von dem Wirth ein mehrers oder bessers, als er selbsten zu geniessen pfleget, nicht begehren, sondern sich in allem fried- und schiedlich betragen; Allermassen und gleichwie vorberührter massen, so lange nemlich der einquartierte Soldat mit der Kost zufrieden ist, der Quartiers-Mann selbige den Soldaten mit geniessen zu lassen schuldig seyn solle: Also und da der Soldat dem Quartiersmann Ungelegenheit machen, und ihn auf eine oder andere Weise bedrängen und molestiren thäte, neben der Bestrafung, so Wir in allwege, wegen verübter Insolenz, wider solche Ubertreter unser Ordonnanz vorgekehrt haben wollen, der Quartiers-Mann auch befugt seyn solle, die Haus-

Hausmanns-Kost ipso facto aufzuheben, dem Soldaten täglich darfür zwey Kreutzer zu geben, und seiner Obrigkeit diese Aufhebung der Hausmanns-Kost also gleich anzuzeigen, damit dieselbe es dem commandirenden Officier des Soldaten, und dem im District befindlichen Kriegs-Commissario notificiren, der Soldate, wenn er es verschuldet, abgestraft, dem Quartiers-Mann die Satisfaction verschafft, und nach geleisteter Satisfaction der Soldate, es sey dann, er wolle lieber die täglichen zwey Kreutzer, als die Hausmanns-Kost haben, wieder in die Hausmanns-Kost gestellt werden möge. Worbey

Beraubung der Hausmanns-Kost.

Drittens nicht zuzulassen ist, daß der Quartiers-Mann ohne Ursache die Hausmanns-Kost aufheben thue; zumalen und da von dem commandirenden Officier, Kriegs-Commissario und seiner Obrigkeit selbsten, welchen zusammen das Judicium in dergleichen Fällen zustehet, erkannt würde, daß der Soldate sich wohl comportirt, und der Quartiers-Mann die Kost aus Muth- und Widerwillen, oder andern unbilligen Ursachen, aufgehoben habe, er Quartiers-Mann um so viel halbe Gulden, als wieviel Tage die Hausmanns-Kost nicht gereichet worden ist, gestraft, und darvon die Helffte dem Soldaten, dem die Hausmanns-Kost gebühret hat, und die andere Helffte der General-Kriegs-Casla zum Feld-Spitals-Verlag zugewendet werden solle. Es ist dahero

Repartition der Quartiere.

Vierdtens in der Repartition der Quartiere, so von dem Lande, mit Zuziehung unsers General-Kriegs-Commissariat-Amts, gemacht solle werden, wohl dahin zu reflectiren, daß diejenigen, so, vermög vorstehender unserer Ordonnanz, die Hausmanns-Kost zu geniessen haben, solcher gestalten logirt und einquartiert werden, wo der Haus-Wirth oder Quartiers-Mann im Stande, oder gewohnt ist, und das Vermögen hat, sich und die Seinigen, nach der Landes-Art, genüglich zu verköstен; Allermassen hierinnfalls eine iede Obrigkeit unter ihren Unterthanen die Austheil- und Verlegung der ihnen auf die Hausmanns-Kost zu repartirten Miliz zu machen wissen wird, damit dem einquartierten Soldaten die Hausmanns-Kost mit obigen Clausulen und Bedingnissen nicht fehlen möge.

Fünfftens, nachdem aber unsere Länder, wie bekannt, unter sich selbsten, und aller Orten nicht gleich seyn, und bey denen theils die gemeine Lebens-Art also beschaffen ist, daß die meisten Haus-Leute eine solche Kost geniessen, bey welcher sie aus Armuth oder Gewohnheit endlich wohl auskommen müssen und können, der Soldat aber darbey nicht bestehen, oder, nach ausgestandenen Feld-Travaillen, sich wieder erhohlen könnte; Als haben Wir auf solchen Fall gnädigst resolvirt, und wollen, daß es in des Haus- oder Quartiers-Manns Willkühr und Option stehen solle, entweder eine solche Kost zu halten, wobey sein einquartierter Soldat vernünfftiger Weise zufrieden seyn kan, und wann dieses geschicht, so bleibt es in allem bey dem, was hiervor in §. §. 2do, 3tio, 4to verordnet ist: oder wann der Haus- oder Quartiers-Mann dergleichen Kost nicht halten will oder kan, so solle er schuldig seyn, an statt der Hausmanns-Kost seinem einqvartierten Soldaten, er sey von der Infanterie oder Cavallerie, monatlich einen Gulden dreyßig Kreutzer an Gelde, und täglich zwey Pfund Rocken- oder solchen Brods, wie er selbsten geniesset, zu geben, mit welchem Gelde und Brod der Soldat sich zu befriedigen, und wegen der Hausmanns-Kost, ausser Dach und Fach, Lager-Statt und dem gemeinschafftlichen Gebrauch des Lichts und Feuers, so der Quartiers-Mann ohnedem für sich und die Seinigen hat, nicht das geringste, wie es Namen haben mag, vom Land- oder Quartiers-Mann fordern, weniger erpressen solle, alles bey unausbleiblicher exemplarischer Strafe. Und solle diese Willkühr oder Option, so der Haus- oder Quartiers-Mann ietztverordneter massen hat, entweder die Hausmanns-Kost, oder Geld und Brod darfür zu geben, von Monat zu Monat zu verstehen seyn, also, daß mit Anfang eines ieden Monats der Haus- oder Quartiers-Mann sich, ob er den Monat über die Kost, oder bedeutetes von Uns gnädigst statuirtes Æquivalens an Geld und Brod darfür geben will, erklären, und in währendem Monat dasjenige, dessen er sich erkläret, zu ändern, und die angefangene Kost in das Æquivalens, oder vice versa, zu mutiren und zu verwechseln nicht befugt seyn solle.

Verpflegung der Pferde.

Sechstens, die Verpflegung derjenigen Pferde, welche in Quartieren unserm Ærario oblieget, und durch unser General-Kriegs-Commissariat-Amt verschafft werden solte, anbelangend, haben Wir gnädigst resolvirt, daß über Haber, Heu und Stroh, so viel vor die, in einem oder dem andern District, Creiß, Viertel oder Comitat einlogirte Pferde vonnöthen seyn wird, unser General-Kriegs-Commissariat-Amt, im Namen und von wegen unserer Hof-Cammer, sowol die Lieferung als den Preiß im Lande tractiren, und einrichten, und solcher Tractat, nachdem selbiger in einer besondern, zu Handhabung dieses Reglements, und Beobachtung der militarischen Oeconomie und Policey bey unserm Hof, zwischen denen bey dem Werck zu concurriren habenden Stellen und Cantzleyen gnädigst angeordneten Deputation deliberirt seyn wird, zu unserer gnädigsten Ratification Uns gehorsamst referirt werden solle: Damit Wir darauf die Mittel gnädigst verordnen mögen, von welchen diese Lieferung richtig bezahlt, und mithin verhütet werden möge, daß derenthalben das Land nichts zu leiden, oder einzubüssen habe. Es solle auch

Was an statt der Hausmanns-Kost zu reichen.

Sieben-

Obsicht des commandirenden Officiers.

Siebendens, der commandirende Officier fleißige Obsicht tragen, und daß solches geschehe, unser General Kriegs-Commissariat-Amt durch seine in denen Districten haltende Subordinirte nachschauen lassen, damit, wann solcher gestalt dem Reuter die Fourage verschafft wird, er selbige dem Pferde nicht entziehen, sondern solches wohl füttern und warten thue, damit, in Entstehung eines oder andern Unterschleiffs, das Pferd nicht zu Grunde gehen, und unser Dienst darbey leiden möge; Allermassen Wir

Die Pferde in gutem Beschlag zu unterhalten.

Achtens, damit das Pferd in gutem Beschlag unterhalten werde, dem Reuter, Dragoner, Husarn oder Croaten, in vorstehender Ordonnanz, bey der Geld-Bezahlung etwas mehrers, als dem Musquetierer, ausswerffen lassen, damit er die Mittel habe, die Hueff-Eisen und Nägel, so auf sein Pferd gehören, zu bezahlen. Sonsten aber

Von dem Sold denen Soldaten nichts abzuziehen.

Neundtens, gehört der Sold oder Geld-Bezahlung, welche dem Soldaten Sommer und Winter, respective von Monat zu Monat, oder von zehen zu zehen Tagen gereicht wird werden, ihm zu seiner freyen Disposition und täglichen Leibs-Nahrung, und hat sich darvon weder Regiments-Unkosten, Montirungs-Gelder, oder sonsten, einige Spesa, wie sie immer Namen haben, oder der Officier etwan ersinnen möchte, nicht abziehen zu lassen; zumal Wir ihm die Montirung, und was sonsten an Sattel und Zeug zu verschaffen, oder auszubessern ist, ohne seinen Entgelt, auf Unkosten unserer General-Kriegs-Cassa, durch eine besondere Anstalt procuriren und ausliefern, und solche Verfügung thun lassen werden, daß er allezeit in guter Montirung, Gewehr, Sattel und Zeug stehen solle.

Wie die Geld-Bezahlung in Quartieren geschehen solle.

Zehendens, die Geld-Bezahlung in Quartieren, damit dieselbe verläßig sey, und niemand, der nicht würcklich im Leben, und in Diensten ist, bezahlt werde, geschichet folgender Weise: Mit Anfang iedes Monats reichen die Quartiers-Stände an ihre vorgesetzte Obrigkeit oder Amt-Leute authentische, das ist, von ihnen unterschriebene Listen oder Specification ein, was ein ieder für Leute oder Pferde im Quartiere habe, cum distinctione, welche nur mit Dach und Fach und der Stallung, oder welche Leute mit der Hausmanns-Kost, und welche Pferde mit der Fourage angewiesen seyn; Der Obriste oder Commendant des Regiments erhebt zu gleichen Zeiten von allen seinen Rittmeistern oder Hauptleuten Listen, welche von ihnen Rittmeistern oder Hauptleuten, dem Lieutenant oder Fähndrich, einen Corporalen und zwey Gemeinen, von ieder Compagnie unterschrieben, und ieder Mann mit Namen und Zunamen, samt dem Zusatz, (wann es eine Compagnie zu Pferde ist, ob er beritten oder unberitten ist, verzeichnet seyn solle. Diese beyde Listen müssen respective einer Seits durch den Creiß-Hauptmann, Viertel-Commissarium, Ober- oder Vice-Gespann, und anderer Seits durch den Obristen oder Commendanten des Regiments, dem in District befindlichen Kriegs-Commissario behändiget werden, welcher beyderley Listen, gegen einander halten, und wañ er einige Differentien oder Anstösse in denselben findet, die Erleuterung darüber begehren; auch wol die Compagnie, wo der Anstoß ist, revidiren; indessen aber, damit die Bezahlung nicht gehemmet werde, nach der von dem Regiment bekommenen Lista ein Extract, welchen bey der Bezahlung der Rittmeister oder Hauptmann, nebst dem Kriegs-Commissario, zu unterschreiben hat, verfassen, nach demselben die Bezahlung vor die gantze Compagnie anschaffen, und solche durch einen Officier von der General-Kriegs-Cassa zu Handen, und gegen Quittung des die Compagnie dazumal commandirenden Officiers abführen lassen solle. Ein gleichmäßiges, was hier von einer Compagnie gemeldet worden, geschiehet auch mit dem Regiments-Staab, von welchem der Obriste die Lista eingeben, der Kriegs-Commissarius solche mit oberwehnter Lista von dem Quartiers-Stande confrontiren, darüber einen Extract formiren, und die Bezahlung zu Handen, und gegen Quittung des Obristen veranstalten selle; Worbey zu beobachten, daß in dergleichen Extracten, nach welchen die Anschaffung geschiehet, und die General-Kriegs-Cassa die Bezahlung thut, die Summen mit Buchstaben ausgeschrieben, und nicht nur mit Ziffern notirt, wie nicht weniger, und damit ieder Obrister, daß, und wie sein Regiment bezahlt, wissen möge, ihm von ieder Bezahlung ein Summarischer Extract, in welchem alle Zahlungs-Extracten seiner unterhabenden Compagnie begriffen seyn, durch den Kriegs-Commissarium unter seiner Signatur zugestellt werden solle.

Repartition und Subrepartition der Einquartirung.

Eilfftens, nachdem in der Repartition des Haupt- und Universal-Wercks zwischen Uns und unsern Deputirten, und einem gantzen Lande, wieviel es nemlich Mann und Pferde in die Logirung überzunehmen habe, und wohin es solche in Creiß, Viertel, Districten oder Gespannschafften eintheilen wolle, eingerichtet und abgehandelt seyn wird, so solle dann die Sub-Repartition in denen Creissen, Vierteln, Districten oder Gespannschafften selbsten folgender Gestalt geschehen: daß nemlich der im District bestellte Kriegs-Commissarius an diejenigen, welche im Namen des Creisses, Viertels, Districts oder Gespannschafft die Quartiere auszutheilen haben, eine Lista aller, so zu bequartieren seyn, mit Namen und Zunamen, mit Bemerckung der Charge, so ein ieder hat, und mit der Distinction derjenigen, welche nur Dach und Fach, samt der Stallung, und welche die Hausmanns-Kost, und vor deren Pferde die Futterey aus dem Lande haben sollen, aushändigen, und auf solche Lista die vom Creiß, Viertel, District oder Gespannschafft ihm Kriegs-Commissario die Billetten, auf welchen ein ieder, der zu bequartieren ist, und

und derjenige, bey welchem er das Quartier haben solle, benennet seyn muß, zustellen solle; Diese Billetten werden sodann durch den Kriegs-Commissarium fleißig registrirt, der Miliz zugestellt, die Quartiere darauf ordentlich bezogen, vom Soldaten das Billet seinem Quartiers-Mann zugestellt, von demselben wohl aufgehoben, wann der Soldat im Quartier sterben, oder sonsten abgängig werden thäte, dem commandirenden Officier, wie im folgenden §. 13. des mehrern zu sehen ist, mit Annotirung, wann der Mann ab- oder aus dem Quartier weggegangen, wieder zugestellt, und im übrigen kein Mann, er sey Officier oder Gemeiner, oder kein Pferd, ohne dergleichen Quartier-Billet logirt, oder bequartiert werden solle.

Wie es bey Veränderung derer Quartiere zu halten.

Zwölfftens, wann die Bequartierten ietztbesagter massen einmal eingerichtet seyn, so kan in demselben keine Aenderung, ohne Mitwissen und Einstimmung des commandirenden Officiers, des im District bestellten Kriegs-Commissarii, und der Obrigkeit, unter welche die Quartiers-Leute, wo die Veränderung geschehen solle, gehörig seyn, vorgenommen werden, und dieses zwar nur in particular-Veränderungen, wann aber in dem Haupt-Werck selbst etwas mutirt, oder ganze Regimenter dislogirt werden solten, so solle keiner von benannten mitwissenden Theilen sich unterstehen, dergleichen etwas, weder besonders, noch insgesamt, vorzunehmen, sondern es muß durch den commandirenden Officier unserm Hof-Kriegs-Rath, durch den Kriegs-Commissarium seiner Instanz nacher Hof, und von dem Lande durch das Gouverno unserer Hof-Cantzley angezeigt, von allen diesen das Werck in oben-berührter Deputation consulirt, Uns unterthänigst vorgetragen, darüber unsere gnädigste Resolution gegeben, und solche mit aller guter Ordnung exequirt werden.

Was in Aushändigung der Quartiers-Billetten zu beobachten.

Dreyzehendens, in Aushändigung der Quartiers-Billetten, so der Kriegs-Commissarius an die Miliz thut, ist zu beobachten, daß der Hauptmann, Rittmeister oder commandirende Officier solche vor seine anvertraute Compagnie erheben, und wegen ihres Empfangs dem Kriegs-Commissario dafür eine Recognition zustellen: Wie nicht weniger er Hauptmann, Rittmeister oder commandirender Officier eine andere Recognition einem jeden Quartiers-Mann, so denen Leuten von der Compagnie die Hausmanns-Kost zu geben, oder ein Pferd, so Wir verpflegen lassen, einlogiret hat, zu Urkund, daß Mann und Pferd seine Gebühr empfangen habe, alle Monat ausliefern solle, und dieses alle Monat; allermassen auch ein Quartier-Billet nicht länger als einen Monat zu gelten hat.

Diese beyde monatliche Recognitiones werden sowol die Reichung der Hausmanns-Kost, und was für Fourage vom Lande præstirt worden, als zugleich den effectiven Stand der in Quartieren stehenden Miliz dociren.

Wann aber der einquartierte Mann oder Pferd, zwischen der monatlichen Frist, abgängig würde, so solle der Quartiers-Mann das Quartier-Billet alsobald dem Officier zurück geben, und selbigen dargegen, daß biß dorthin der Mann mit der Hausmanns-Kost, oder das Pferd mit dem Futter versehen worden sey, wie vorstehet, recognosciren: wie dann der Quartiers-Mann den Tag, wann der Mann abgängig worden, auf das Billet zeichnen, und wann ein Pferd abgängig worden, den Tag des Abgangs der Quartiers-Mann samt dem Soldaten, welchem das Pferd zugehöret hat, attestiren, und in das zurückgebende Quartiers-Billet annotiren solle.

Wann ein Mann oder Pferd abgängig wird.

Wie es nach geschehener Bezahlung der fernern Richtigkeit wegen zu halten.

Vierzehendens, so offt eine Bezahlung, es sey eines gantzen Regiments, oder einer Compagnie, auf Anschaff- und Verordnung des im District bestellten Kriegs-Commissarii, und gegen Quittung des Commendanten von ieder Compagnie durch den Officier von der General-Kriegs-Cassa geschehen ist; so hat der Kriegs-Commissarius die in Handen habende Listen vom Regiment, oder der Compagnie, die Listen vom Quartier-Stand und dem Zahlungs-Extract, so er daraus formirt hat, von welchem allen oben §. 10. Meldung geschehen, zusamt denen alle Monat zurück gekommenen Quartiers-Billetten, (als welche ihm der commandirende Officier, dem er, Commissarius, sie mit Anfang des Monats zugestellt gehabt, und derentwegen quittirt worden ist, gegen Aushändigung sothaner Quittung wieder zurückzugeben hat) samt einer Recognition von dem General-Kriegs-Cassa-Officier, wieviel der Kriegs-Commissarius vor das Regiment oder Compagnie angeschafft, und er Officier darauf bezahlt habe, an seine Instanz nach Hofe einzuschicken: welche alle diese Nothdurfften revidiren, und wann sie solche recht, und der geschehenen Bezahlung conform befindet, die Confirmation der vom Kriegs-Commissario gegebenen Anschaffung, zusamt erst-bedeuten Nothdurfften, der Kayserl. Hof-Cammer berichtlich einreichen thut, welche über eine iede solche durch das General-Kriegs-Commissariat-Amt examinirte und confirmirte Bezahlung die Kriegs-Buchhalterey ultimatim um ihren Bericht vernehmen, sodann, vermittelst eines Kayserl. Befehls an die General-Kriegs-Cassa, die geschehene Anschaffung des Kriegs-Commissarii ratificiren, und mit solcher Ratification die General-Kriegs-Cassa diese Ausgabe in ihrer Raittung belegen und legitimiren thut; und dieses alles, damit nichts, was nicht effective verhanden ist, bezahlt, der effective Stand der Regimenter und Compagnien mit Fundament ausfündig gemacht, und wohl examinirt, und die geschehene Bezahlung dergestalt controllirt werde, daß nicht wohl ein Unterschleiff verübet, und Wir alle Monat wissen mögen, was für Trouppen Wir bezahlen, und wie starck dieselbe sich befinden.

Was aber

Von denen Personen, so einzeler Weise bezahlet werden.

Funffzehendens, diejenigen Personen, und Militarische, es sey vom General-Staab, oder andere, anbelanget, welche nicht in Corpore, sondern einzeler Weise bezahlt werden, dieselbige haben in denen Winter-Monaten alle Monat von dem General-Kriegs-Commissariat-Amt eine Urkund ihrer Gebührniß, und ob sie bequartiert seyn, oder ohne Quartier stehen, zu produciren; zumal, und wann sie Quartier haben, von demjenigen, der bezahlt werden will, neben dieser General-Kriegs-Commissariats-Urkund, noch ein Certificat vom Quartier-Stand beygelegt werden, und in demselben attestirt seyn muß, daß er im Quartier auf keinerley Weise excedirt habe.

Welcher nun dergleichen Urkund und Certificat bey der General-Kriegs-Cassa producirt, hat die ihm in der Commissariatischen Urkund ausgeworffene Gebührniß zu empfangen, und die General-Kriegs-Cassa wird mit Ende iedes Monats einen Extract dessen, so sie auf dergleichen Urkunden bezahlt hat, unserer Hof-Cammer einzureichen haben, welche solchen der Kriegs-Buchhalterey pro revisione & examine zustellen lassen, und wann solches geschehen, und in der Sache kein Fehler oder Mangel befunden worden, die Bezahlung, wie oben bey denen Regimentern und Compagnien gemeldet ist, vermittelst eines an die General-Kriegs-Cassa ausfertigenden Kayserl. Befehls ratificiren wird. Wie denn auch die General-Kriegs-Cassa nicht allein solcher Bezahlung halber gehalten seyn solle, die monatliche Zahlungs-Extracten unserer Hof-Cammer einzureichen, sondern es sollen auch alle Officier der General-Kriegs-Cassa, so die Trouppen bezahlen, zu gleicher Zeit, als die Kriegs-Commissarii, wie im vorstehenden Articul verordnet wird, die Legitimationes ihrer Anschaffungen an ihre Instanz nacher Hof schicken, die Extracten dessen, was sie von einer Zeit zur andern bezahlt, durch das ihnen vorgesetzte General-Kriegs-Zahl-Amt unserer Hof-Cammer unfehlbar einsenden; allermassen das General-Kriegs-Zahl-Amt diese seine Bediente dahin zu instruiren und anzuhalten, und in casu moræ unserer Hof-Cammer darfür zu stehen, und mit der Verantwortung zu hafften haben wird.

Die Quartiere öffters zu visitiren.

Sechzehendens, Wir verordnen und befehlen auch gnädigst, daß zu besserer Beobacht- und Vollziehung alles dessen, so Wir bißhero, wie sich in Quartieren an Seiten der Miliz und des Landes zu verhalten sey, vorgeschrieben haben, die in Districten bestellte Kriegs-Commissarii entweder selbst, oder durch ihre Subordinirte die Quartiere öffters visitiren, ob alles mit guter Ordnung, und nach dieser unserer gnädigsten Satzung observirt wird, nachsehen: und wo sich einige Aenderung oder Abweichung von dem, was Wir gnädigst befehlen, ereignen thäte, entweder solches also gleich, vermittelst des commandirenden Officiers, wann der Fehler bey der Miliz ist, oder vermittelst der Obrigkeit, wann es an Seiten des Quartier-Manns fehlet, remediren, oder wo die Remedur bey ihnen nicht stehet, es gehöriger Orten anbringen sollen; Wie Wir dann

Deputirte Commission zu Abhelffung deren Beschwerden.

Siebenzehendens, in unserer Königlichen Stadt Presburg, unter dem Præsidio unsers geheimden Raths, und Palatini des Fürstens Pauli Esterhasi von allen Ständen des Königreichs, mit Zuziehung einiger Subjectorum von unsern Hof-Kriegs-Rath, und General-Kriegs-Commissariats-Amt, eine Commission, oder Dicasterium zusammen gesetzt, und selbigen gnädigst mitgegeben haben, alle bey dem Ungarischen Quartier- und Contributions-Wesen vorkommende Klagen und Gravamina zu examiniren, und entweder selbsten in instanti abzuthun, oder, da die Sache altioris indaginis, und unsere gnädigste Resolution darbey vonnöthen wäre, solche an die oben §. 6to bestimmte Deputation nacher Hof, mit Gutachten remittiren solle. Und dieses wird hiemit sowol der Miliz, als dem Land, und dem Commissariat kund gethan, damit ein ieder Theil sich darnach zu richten, und woher die Remedirung in ein- und andern Fall kommen solle, wissen möge.

Die Bezahlung ohne Abzug völlig abzuführen.

Achtzehendens, es ist oben §. 10mo erwehnet worden, daß die Geld-Bezahlung mit denen specificirten Cauteln und Documenten, von dem Officier der General-Kriegs-Cassa zu Handen der Commendanten der Compagnien, oder der Obristen, so viel die Bezahlung der Staabs-Personen anbelangt, geschehen solle: worbey es auch sein Verbleiben hat; Wir wollen aber, und befehlen gnädigst, daß, was die Commendanten der Compagnien, und die Obristen solcher gestalt empfangen, sie an die ihnen Untergebene richtig, ohne einigen Abzug oder Innenhaltung, wie die Namen haben mag, und dergestalt in tempore und völlig abführen sollen, daß bey dem nächst-folgenden Zahlungs-Termin von der vorigen Zahlung ein ieder, was ihm gebührt, schon bekommen haben möge; zumal, daß dieses würcklich erfolge, die Obristen und Commendanten der Compagnien, bey Verlust ihrer Charge, darum stehen, und wann der Kriegs-Commissarius Nachricht hat, daß es bey ein oder andern nicht geschehen sey, ein Examen darüber anzustellen befugt seyn, und den Befund an seine Instanz, welche es bey der mehr-angezogenen Deputation zu referiren hat, berichten solle. Wie Wir dann

Monatliche Revidirung, und 2. Haupt-Musterungen.

Neunzehendens, gnädigst verordnen, daß alle Monat durch unser Kriegs-Commissariat iede Compagnie revidirt und abgezehlt, und alle Jahr zwey Haupt-Musterungen, eine bey dem Austritt aus denen Quartieren, und eine bey dem Austritt aus dem Feld gehalten, und darbey, was üblich und nöthig, oder Wir von Zeit zu Zeit ferners gnädigst befehlen werden, beobachtet solle werden.

Was bey denen Musterungen anzubringen.

Zwanzigstens, bey der Haupt-Musterung, so mit iedem Regiment, es sey ganz Bataillonen- oder Compagnie-weiß, nach Beschaffenheit der Umstände und des Com-

mando

mando, bey deſſen Auszug aus denen Quartieren geſchehen ſolle, halten Wir für nöthig, und befehlen gnädigſt, daß iedesmal ein Ausſchuß von denen Quartiers-Ständen, bey welchen das Regiment einlogirt, und reſpective verpflegt geweſt iſt, gegenwärtig ſey, damit ſie bey ſolcher Muſterung, entweder daß das Regiment ſich wohl comportirt habe, und ſie wider daſſelbe keine Klage zu führen, noch etwas darbey, ſo Ihro Kayſ. Maj. zu Schaden geſchehen wäre, oder noch geſchehen könnte, zu warnen hätten, erinnern und beurkunden: oder wann ſie, es ſey von Officieren oder Gemeinen, in etwas beſchwert worden wären, und keine Satisfaction erhalten hätten, ſolches anzeigen, und die Ausrichtung, ehe das Regiment von dem Lande ſich entfernet, erhalten können. Wie dann auch hierdurch dem Regiment die Gelegenheit gegeben wird, zugleich, wann ſelbiges wider die Quartier-Stände Urſach zu klagen, oder an ſie etwas zu fordern hätte, ſolches bey dieſer Muſterung, und in Præſenz dieſes Ausſchuſſes, oder Deputirten von denen Quartier-Ständen anzubringen, auf welchen Fall der muſterende Kriegs-Commiſſarius die Verſchaffung der Billigkeit, es ſey einer- oder anderſeits, auszuwürcken hat; Worbey Wir noch dieſes, zu Verhütung aller Unterſchleiffe, ſchädlicher Verſtändniſſen und Colluſionen, ſo ſich ereignen könnten, gnädigſt verordnen, daß die beſagte beyde Haupt-Muſterungen durch einen andern Kriegs-Commiſſarium, als welcher die monatliche Reviſiones verrichten, und die Bezahlung ordiniren thut, vorgenommen, und auch alle Jahr, wegen der monatlichen Reviſion und Bezahlungs-Ordinirung, die Kriegs-Commiſſarii bey denen Regimentern abgewechſelt, und keiner über ein Jahr bey einem Regiment gelaſſen werden ſolle; Es ſollen auch bey dieſen beyden Haupt-Muſterungen in geſchloſſenem Creiß, neben dem Articuls-Brief, dieſe und andere Ordonnanzen, ſo Wir von Zeit zu Zeit gnädigſt ergehen laſſen, zu iedermanns Wiſſenſchafft von dem muſterenden Kriegs-Commiſſario abgeleſen werden.

Die Kriegs-Commiſſarien abzuwechſeln.

Wie deren alſo genannten Blinden oder Paſſevolants halber zu procediren.

Wir wollen auch hierbey alles Ernſts wiederhohlet haben, was unſere vor dieſem gnädigſt erlaſſene Generalien und Diſciplins-Patenten der ſo genannten Blinden oder Paſſevolants halber vermögen, alſo, daß wann ſich deren einer oder mehr bey einer Zahlungs-Reviſion oder Haupt-Muſterung befinden ſolte, nicht allein der Blinde oder Paſſevolant ſelbſten am Leben geſtraft, ſondern auch derjenige, ſo ihn darzu aufgenomen oder beſtellt, oder die Aufnehm- und Beſtellung gewuſt und zugelaſſen, ſeiner Charge entſetzt: derjenige aber, ſo einen ſolchen Blinden oder Paſſevolant denunciret, wann er es fähig iſt, an des Entſetzten Stelle promoviret, oder wann er unter einem Regiment oder Compagnie obligat iſt, und die Loßlaſſung verlangt, unter der Urkund des Kriegs-Commiſſarii, und des Commendanten vom Regiment, nebſt der Bezahlung des jährlichen Solds loßgelaſſen, oder wann er in ſeinem Dienſt bleiben thut, und weder loßgelaſſen werden will, noch promovirt werden kan, mit einem dreyjährigen Sold: Und wann der Denunciant nicht zur Miliz gehörig, ſondern vom Lande, oder ſonſten iemand iſt, mit funffzig Gulden aus der General-Kriegs-Caſſa beſchenckt, und ein ieder, ſo dergleichen denuncirt, wider alle Rache oder Verfolgung in unſern beſondern Schutz und Protection aufgenommen werden ſolle; Solte ſich auch der beſtellte Blinde oder Paſſevolant bey der Reviſion oder Muſterung, ſo gleich Anfangs, und ehe die Reihe auf ihn kommt, ſelbſten und ſpontaneo motu angeben, ſo wird ihm nicht allein die oben dictirte Strafe nachgeſehn und entlaſſen, ſondern noch darzu mit 12. Gulden aus der General-Kriegs-Caſſa belohnt: derjenige aber, ſo ihn beſtellt, oder die Beſtellung zugelaſſen oder befohlen gehabt, nebſt der oben verordneten Entſetzung ſeiner Charge, zu Erſetzung erſt-beſagter zwölff Gulden, an die General-Kriegs-Caſſa condemnirt, und darzu mit Rigor angehalten werden. Und wollen Wir unter dem Namen und Qualität ſolcher Blinden und Paſſevolants alle diejenigen verſtanden haben, welche nicht würcklich in dem Dienſte, worfür ſie ſich muſtern oder revidiren laſſen, ſtehen, oder geworbene und obligate Leute ſeyn, alſo, daß der Officiers Knechte, wann ſie die Muſterung oder Reviſion paſſiren, ſo gut für Blinde und Paſſevolants zu halten, und zu ſtrafen, als ſie, Officier, nicht befugt ſeyn ſollen, unſere beſoldete Kriegs-Knechte zu Roß oder zu Fuß zu ihren Privat-Dienſten zu gebrauchen.

Die ohne rechtliche Urſache Abweſende pro non Ente zu halten.

Ein und zwanzigſtens, welcher Unter-Officier oder Gemeiner bey der monatlichen Reviſion abweſend iſt, und nicht eine gnugſame Legitimation ſeiner Abweſenheit zu produciren hat, ſolle pro non-Ente gehalten, und ſo lange er ohne ſolche Legitimation von ſeinem Dienſt, Regiment oder Compagnie abweſend iſt, nicht bezahlt werden: Eine gleiche Bewandniß ſolle es auch mit denenjenigen, welche, daß ſie bey der Bagage ſeyn, in denen Reviſionen oder Muſterungen angegeben werden, haben; allermaſſen ſolche, ob wären ſie nicht in unſern Dienſten, zu halten, und dahero auch nicht zu bezahlen ſeyn. Wie dann auch

Von dem Quartier ohne Paß ſich nicht hinweg zu begeben.

Zwey und zwanzigſtens, kein Unter-Officier oder gemeiner Soldate ſich ohne Paß von ſeinem commandirenden Officier von ſeinem Quartier, wann es im Lande iſt, eine halbe Meile weit, bey Lebens-Strafe, betreten laſſen, und wann es an denen Gräntzen gegen den Feind, und nur eine Viertel-Meile vom Quartier geſchehen thäte, ſolle er als einer, der zum Feinde übergehet, geſtraft werden.

Von Entlaſſung deren obligaten Kriegs-Leuten.

Drey und zwanzigſtens, es iſt Uns öffters vorgekommen, welcher geſtalt mit Entlaſſung unſerer obligaten Kriegs-Leute zu Roß und Fuß, nicht allein von denen Officieren vielerley, ſo zu unſerm Undienſt und

Schaden gereichet, verübet werden: sondern daß auch unser General-Kriegs-Commissariat-Amt mit solcher Entlassung seinem darbey habenden Arbitrio allzuviel einräumen thue; Dem allem vorzubiegen, Wir hiermit gnädigst verordnen, daß fördershin kein einiger Mann, was auch für Ursachen darbey walten mögen, von unseren Obristen, Hauptleuten, Rittmeistern, oder anderen commandirenden Officieren, welche des Rechts der Entlassung sich bißhero angemasset haben, oder anmassen können, entlassen sollen werden, er werde dann bey der respective monatlichen oder zehen-tägigen Bezahlung dem Kriegs-Commissario, der dazumal die Bezahlung ordiniret, vorgestellt, von demselben examinirt, und die Ursache der Entlassung erheblich befunden; da sodann der Kriegs-Commissarius einen Abschied schreiben lassen, der Obriste oder Commendant des Regiments solchen unterschreiben, nach geschehener dieser Unterschrifft der Kriegs-Commissarius das Amt-Sigill darauf drucken, und sodann dem Entlassenden, ohne einiges Entgelt, aushändigen soll.

Die, so Insolentien und Gewaltthätigkeiten üben,

Vier und zwanzigstens, wann ein Officier oder gemeiner Soldat in dem Quartier oder auf dem Marche eine Insolenz oder Gewaltthätigkeit verübet, oder sonst wider unsere Ordonnanz peccirt wird, so kan die Arrestirung und Verhafftung desselben von der nächsten Obrigkeit im Lande geschehen, ehe aber vier und zwanzig Stunden verfliessen, solle der Arrestirte (wann es die Entfernung des Orts so bald zuläßt) an seine Instanz dem Commendanten ausgeliefert werden: Welches auch mit denen, so, wie in vorstehendem §. 21mo gemeldet worden, ohne Paß respective eine halbe oder Viertel-Meile von ihren Quartieren sich betreten lassen, zu halten, und hierbey zu erinnern ist, daß dieses auch mit denen Ausreissern oder Deserteurs gehalten solle werden, mit dem Anhange, daß, wer einen Ausreisser oder Deserteur angiebt, der aufgehalten, und wieder zum Regiment oder Compagnie gestellt wird, solle zur Belohnung achtzehen Gulden aus der General-Kriegs-Cassa ohnfehlbar bekommen, und der Obrigkeit die Anhalt- und Lieferungs-Unkosten gut gemachet werden.

auch die Ausreissende in Verhafft zu nehmen.

Die militarische Contributiones der General-Kriegs-Cassa abzuführen,

Solte es sich aber ereignen, daß einem Ausreisser oder Deserteur durchgeholffen, oder Unterschleiff gegeben würde, so solle die Communität, unter welche derjenige, so dißfalls schuldig ist, gehöret, darfür stehen, und von ihren Vorgesetzten zur willkührlichen Geld-Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, deren sie sich hingegen wiederum an dem, so den Unterschleiff begangen, zu erholen hat, gezogen werden.

von dannen alle Bezahlung geschiehet.

Fünff und zwanzigstens, alle militarische Contributiones unserer treu-gehorsamsten Erb-Königreiche und Länder, sollen an unsere zu solchem Ende gewidmete, und in effectu zu halten gnädigst verordnte General-Kriegs-Cassa abgezahlt werden, aus welcher so dann, nebst Verschaffung alles dessen, so den apparatum bellicum constituirt, die Bezahlung unserer Miliz auf oben beschriebene Art und Weise, gegen die Entwürffe und Beurkundung unsers General-Kriegs-Commissariat-Amts, und dessen subordinirten, oder anderer Aemter, so mit dem apparatu bellico umzugehen haben, durch unsere respective General- und Feld-Kriegs-Cassa-Officier bewürcket, und a Conto derselben, denen Ländern, was selbige unserer Miliz an der Hausmanns-Kost und Fourage (nach dem mit ihnen stipulirten Werth) præstiren, gut gemacht, und in Handen gelassen werden solle. Damit nun das Land mit Bestand und Grund dociren möge, wieviel es Personen und Pferde, und wie lange in der Hausmanns-Kost und Futterey gehalten, folglich wieviel es dargegen an Geld zu prætendiren, und an seinen Contributionen zu defalciren habe; So muß desto genauer ob deme gehalten werden, was Wir oben §. 13tio wegen der Recognition, so der commandirende Officier dem Quartiers-Stand, wegen gereichter Hausmanns-Kost und Futterey, auszuliefern gnädigst verordnet haben, welche Recognitiones zu der General-Kriegs-Cassa, statt baarem Geld, abgeführt, und von derselben durch die Feld-Kriegs-Cassa auf diejenigen, so die Hausmanns-Kost oder Futterey genossen haben, in Ausgabe gestellt sollen werden; welchemnach die in Districten bestellte Kriegs-Commissarii alle Monat, so bald sie die Quartiers-Billetten ausgetheilt haben, eine Specification über solche geschehene Austheilung ihrer Instanz nacher Hof einzuschicken, und diese solcher unserer Hof-Cammer zu communiciren haben solle, damit man auf solche Weise nicht nur den effectiven Stand der Miliz, sondern auch den Stand der Contribution von Monat zu Monat richtig und verläßlich wissen möge.

Eine Specification derer Quartiers-Billetten nacher Hof einzuschicken.

Wie es mit der Miliz auf dem Marche ausser der Campagne gehalten werden solle.

Sechs und zwanzigstens, nachdem eine iede Miliz und ihr Unterhalt nach vielerley Conditionen genommen und mensurirt werden muß, wann sie nemlich in Quartieren stehet, worvon diese unsere Ordonnanz bißhero hauptsächlich gehandelt hat, oder wann sie auf dem Marche, oder wann sie im Lager und in der Campagne, oder wann sie in Guarnisonen und auf der Postirung ist; Als haben Wir dermalen unsern gnädigsten Willen, wie es mit der Miliz auf dem Marche ausser der Campagne gehalten werden solle, iedermänniglich, den es angehet oder angehen kan, hiermit kund thun wollen, und kommt der Unterhalt der Miliz auf dem Marche, ausser der Campagne, auf die Reichung der Etappen an, welche Wir künfftighin solchergestalten gnädigst ordinirt und gehalten wollen haben, daß keine Miliz, sie marchire einzeler-Trouppen- oder

Regi-

Regimenter weiß, die Etappen nicht begehren, weniger erzwingen solle, ausser sie haben darauf ihre ordentliche Anweisung, welche entweder durch einen mitgehenden Kriegs-Commissarium, oder durch einen ordentlichen Etappen-Zettel gegeben werden muß; also daß, wann ein Kriegs-Commissarius bey dem Marche der Trouppen gegenwärtig ist, selbiger nicht allein den March der Trouppen, nach der Anordnung, als selbige entweder von unsern Hof-Stellen, und dem General-Kriegs-Commissariat-Amt respective an die Miliz, das Land und die Kriegs-Commissarien, vorgeschrieben, und intimirt, oder zwischen dem commandirenden Generalen, oder Officier denen Lands-Gouverni, und dem in Distrikt bestellten Kriegs-Commissario conjunctim abgeredet, und ausgezeichnet worden ist, den Provincial-Capi der Districten, durch welche der March gehet, beyzeiten notificiren: die Route und die von Tag zu Tage determinirte Nacht- und Still-Lager anzeigen, was an Brod, Fleisch, Bier, oder Wein, Haaber, Heu und Stroh, von nöthen, determiniren; wie auch, wann man ohne Vorspann, nicht fortkommen kan, die Wägen und deren Bespannung in Conformität unserer vor diesem ergangenen Ordonnanzen, specificiren: daß von Ort zu Ort, oder von Distrikt zu Distrikt, die Land-Durchführungs-Commissarien bestellt, und in Bereitschafft gehalten werden sollen, erinnern; sondern auch selbsten voraus gehen, zu richtiger Abreichung der Etappen, und ordentlicher Verschaff- auch Ablösung der Vorspann, (so nie, als in unentbehrlichen Fällen, wann es nemlich unser, und des gemeinen Wesens immediater Dienst erfordert, und solcher ohne die Erfolglassung der Vorspann evidenter leiden müsse, gegeben werden solle) die Anstalt machen, und wegen Vergütung der Etappen, und Verhüt- oder Ersetzung aller Excessen und Schadens Obacht tragen solle. Dannenhero und sobald die Trouppen einrucken, der Kriegs-Commissarius solche revidiren, nach der Revision die Etappen-Zettel hinaus geben, und es in allen mit diesen Etappen-Zetteln, als wie oben §. 11mo von denen Quartiers-Biglieten gemeldet worden, in der Quittirung, und Recognoscirung, so der Officier sowol dem Kriegs-Commissario wegen ausgefolgter Etappen-Zetteln, als dem Ort, oder dem Mann, so die Etappen in Conformität der Etappen-Zettel fournirt, zu thun hat, gehalten werden solle; Zumal die Quittungen, so dem Kriegs-Commissario vor die Etappen-Zettel, von dem commandirenden Officier, und die Recognitiones, so von dem commandirenden Officier, demjenigen, der die Etappen præstirt, gegeben werden, einander controlliren müssen: also daß der Kriegs-Commissarius die Quittungen, und Recognition des Officiers, um die bey der General-Kriegs-Cassa durch das Feld-Kriegs-Zahl-Amt in Ausgab bringende Etappen belegen zu können, ihr der General-Kriegs-Cassa, vermittelst seiner Instanz, so solche an unsere Hof-Cammer geben solle, beyzubringen und zu verschaffen, und das Land die Etappen-Zettel a conto seiner Contribution, auch zur General-Kriegs-Cassa abzuführen hat, welche diese Zettel an statt baar Geld in Empfang nehmen, und dem Land an seinen Contributionen abschreiben thut.

Etappen-Zettel.

Wann kein Kriegs-Commissarius gegenwärtig.

Kan aber bey denen Marchirenden kein Kriegs-Commissarius gegenwärtig seyn, so muß der, oder diejenigen, welchen die Etappen zu reichen ist, für so viel Oerter, als er, oder sie an ihrem Marche zu Nacht, oder Still-Lagern haben werden, die Etappen-Zettel von dem in Distrikt bestellten Kriegs-Commissario erheben, dafür quittiren, und an allen Orten, wo er die Etappen genieset, eine Recognition geben: da es so dann mit diesen Etappen-Zetteln, Quittungen, und Recognitionen, gleichwie erst vorgemeldet worden, gehalten, und darüber bey der General-Kriegs-Cassa die Richtigkeit gepflogen werden solle; bey diesen ohne Kriegs-Commissario marchirenden, und auf die Etappen angewiesenen Militaribus könte es sich etwan ereignen, daß ein oder anderer für die empfangene Etappen nicht quittiren wolte; auf solchen Fall hat der Magistrat, oder Obrigkeit des Orts, ein geschworenes Instrumentum aufzurichten, den Casum dem Land-Gouverno, und dieses an Uns nacher Hof zu referiren; allermassen solches Instrumentum an statt der Quittung dienen, dem Land die gereichte Etappe darauf bonificirt, und wider diejenigen, so dieser unserer Ordonnanz nicht nachgelebt haben, die verdiente Strafe gleich vorgekehrt werden solle. Es bestehet aber die Etappe, von welcher bishero gehandelt worden ist, vor den Mann, es sey Kopff- oder Portions-weise, in einen Pfund Fleisch (so gesotten oder gebraten, gegeben werden muß) 2. Pfund Brod, und ein halb Maaß gemeinen Land-Wein, oder ein Maaß Bier, und vor das Pferd in 6. Pfund Haber, 8. Pfund Heu, und einen halben Bund Stroh, vor welche Wir dem gemeinen Soldaten, so die Montirung ohne Entgelt seines Solds von Uns bekommt, auf den Kopf oder Portion eine tägliche Löhnung innen halten, und dem Lande dafür, so viel, wie Wir mit demselben von Zeit zu Zeit (als nemlich die Victualien theurer oder wohlfeiler seyn) Landtäglich tractiren werden, an denen Contributionen zu gute rechnen, dem Officier aber für so viel Mund- oder Pferd-Portionen, als er in Etappen empfängt, an seiner Bezahlung sechs Kreutzer abziehen lassen wollen.

Bey allem diesem bleibt es fest gestellt, daß die Etappen in natura gereicht, und solche keineswegs in Geld verkehrt, oder der Abusus eingeführt solle werden, daß der Land-Mann Geld an statt der Etappen geben thue; dann entweder muß die Miliz keine Etappen begehren, oder, wann sie solche begehrt, selbige in natura zu empfangen, und keineswegs Geld dafür zu nehmen, son-

dern, ohne Anmeldung der Etappen, als ein ieder Reisender, um baares Geld in der Herberge zu zehren haben. Wir haben auch gnädigst verordnet, weil bey einem March der Trouppen, wo ein Kriegs-Commissarius gegenwärtig ist, die Revision der in das Nacht- oder Still-Lager einruckenden Trouppen das Fundament ist, auf welches die Etappen-Zettel hinaus gegeben, und das gantze Etappen-Werck in der Subsidenz vor die Trouppen, und in der Richtigkeit vor die General-Kriegs-Cassa eingerichtet wird; also daß, wann die Trouppen nicht zu einer Zeit, und mit Ordnung einrucken, die Revision ohne Effect, und nicht wohl möglich ist, daß die Etappen verläßlich assignirt werden können; Solchemnach werden unsere commandirende Kriegs-Officiers darob seyn, daß in denen Marchen, und besonders bey Einrückung der Trouppen die Leute beysammen gehalten werden, und wann wider dieses alles es sich dannoch ereignen solte, daß die Trouppen nicht zugleich einrücken, sondern ein und andere zurück bleiben, und später ankommen thäten, die Verantwortung nicht allein dem commandirenden Officier obliegen, sondern auch alle, so eine halbe Stunde, nachdem als die Trouppen schon angelangt gewest, sich erst einfinden, als Vagabundi, und Ubertreter unserer Ordonnanz gestrafft sollen werden. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Ab-Marche aus dem Nacht- oder Still-Lager, daß keiner zurück bleiben, sondern alles, was zu denen marchirenden Trouppen gehört, zugleich mit ihnen aufbrechen und abziehen: Und wann auch ein oder anderer sich länger aufhalten, und sich eine halbe Stunde, nachdeme die Trouppen schon fortmarchirt, noch in Ort, wo das Nacht- oder Still-Lager gewest, betreten liesse, ebenmäßig, als diejenigen, so (wie erst-berührt,) später angekommen seynd, gestrafft werden solle; und dieses auch auf diejenigen, so in währendem Marche von den Trouppen auf die Seiten gehen, auch voraus- und nachziehen thun, verstanden werden.

Bey Einrückung deren Trouppen die Leute beysammen zu behalten.

Sieben und zwanzigstens, nachdem Uns öffters fürgebracht worden ist, wie sehr unsere Länder, und besonders das Königreich Ungarn, durch die excessive Vorspann bedrängt werde, und der Feld- und Ackerbau einen solchen Abbruch darbey leiden thue, daß die arme Bauerschafft in völligen Ruin, und in die Unmöglichkeit gesetzt werde, die Gaben, Steuer und Anlagen, so ihr zu Erwehrung der allgemeinen Noth auferlegt werden, zu erschwingen und aufzubringen; So haben Wir zwar schon mannigfaltige Satz- und Ordnungen gemacht, wodurch diesem so starck eingerissenen Ubel entgegen gegangen, und abgeholffen hat werden sollen; in Erwegung aber, daß die Klagen continuiren, und Wir diese denen Ländern von der Miliz zufügenden Schädlichkeiten nicht länger gestatten können, noch wollen; Als bleibt es bey deme, daß keine Vorspann ohne ein Biglet, oder Vorspann-Zettel, von dem in District befindlichen Kriegs-Commissario, welchen zugleich von deme in loco befindlichen, und von dem Land-Gouverno, statt seiner, darzu bestellten Beamten unterschrieben, und wie die Abwechßlung von Ort zu Ort geschehen solle, darinnen bemerckt seyn solle, gegeben werde: und weil es nicht nur an deme gelegen, daß die Vorspann nicht eigenmächtig erzwungen, und dem Landmann abgenommen, sondern daß auch die Ablösung ordentlich geschehen, Vieh und Wägen nicht über den vorgeschriebenen Ort fortgetrieben oder gar weggeführt, und nicht wieder erstattet werden möge; Also wird künfftighin ein ieder, so einzeler Weise, und ohne mitgehenden Kriegs- und Land-Durchführungs-Commissario marchirt, und Vorspann haben will, und solle, bey Erhebung des Vorspann-Zettels, vor so viel, als die Vorspann werth ist, genugsame Caution und Sicherheit zu leisten haben, welche, bis die Vorspann ohne Klage wieder zurück kommt, und der Vorspann-Zettel auch restituirt wird, hafften solle; geschicht aber der March Trouppen-weise, wo auch ein Kriegs- oder Land-Durchführungs-Commissarius mitzugehen pflegt, und die Vorspann in grosser Quantität erfordert würde; so sollen von denen Marchirenden einige Officiers als Geisel zuruck bleiben, und nicht ehender, als bis wegen zurück gekommener Vorspann, das Land auisser Klage, und Prætension gestellt ist, entlassen: auch da Schaden geschehen, und die Ersetzung recht und billig wäre, so lange, bis der Damnificirte vergnügt seyn wird, angehalten werden, und vor die Bonification in Namen, und von wegen der Trouppen, denen die Vorspann gegeben worden, hafften.

Vom Vorspann.

Acht und zwanzigstens, gleichwie billig, und dahero unser gnädigster, und ernstlicher Wille und Befehl ist, daß wann der Land- oder Quartiersmann seine obliegende Contribution, und Gaben zu unserer General-Kriegs-Cassa erlegt, und sonsten, was ihme, diesem Reglement und Ordonnanz gemäß, zukommen thut, præstirt, er im übrigen bey Hauß und Hof, in seinen Handel und Wandel, unangefochtener gelassen, noch ihme die Mittel und Wege, die præstanda præstiren zu können, benommen, oder verkürtzt werden sollen: Also, und solchem nach solle nicht allein denen Marquetentern, sondern auch denen Officiers und Soldaten, so sich darum anzunehmen unterfangen wolten, das im Lande, in Vestungen, und in Quartieren sich anmassende Wein- oder Bier-Schencken, Fleischhacken, und dergleichen zu Schaden des Landes Innwohner vornehmende Gewerbe gäntzlich verbothen, das Mauth-Einnehmen bey denen Thoren, oder das Taxiren derjenigen, so in kleinen Sachen handeln, bey unausbleiblicher Straf inhibirt, noch zugelassen seyn; daß der Soldat, es sey Officier, oder Gemeiner seinen Quartiersmann anhalte, oder ihme zumuthe, ihme Privat-Dienste zu leisten, Pferd

Die Soldaten sollen kein Gewerb treiben.

Noch die Land-Innwohner mit einiger Bedrängniß belegen.

Pferd zu warten, Bothen-weiß zu gehen, durch sein Weib, Kinder, oder Gesind, die Küche zu versehen, ausser dem Ort des Quartiers Victualien, oder andere Sachen, wie sie Namen haben mögen, in dem Land, oder Stadt, aus der Nähe, oder aus der Weite zu holen, und andere dergleichen Beträngnissen auszustehen.

Keine Theurung einzuführen.

Herentgegen wollen Wir auch und befehlen gnädigst, daß von Seiten unserer Land-Gouverni die Anstalt geschehe, und præcavirt werde, damit der Werth aller Leibs- und Nahrungs-Mittel, so viel möglich, in der Wohlfeile erhalten, und keineswegs zugelassen werde, wegen der einquartierten Miliz eine muthwillige Theurung einzuführen; So solle nicht weniger, bey Strafe der Confiscation des Erkaufften, und des doppelten Geld-Erlags, was das Erkauffte werth gewest, allen Lands-Innwohnern verbothen seyn, von einem gemeinen Soldaten, Gewehr, Kleidung, Sattel und Zeug, und noch weniger ein Pferd zu erhandeln, und abzukauffen.

Denen Soldaten nichts abzukauffen.

Monopolia und Fürkauff verbothen.

Neun und zwantzigstens, die so sehr überhand genommene Monopolia, Vorkäuffe und Verhindernissen des allgemeinen Handels und Wandels in unsern Ländern und Acquisten, welche sowol theils Kriegs-Officier, und Commendanten, als General-Kriegs-Commissariat-Amts-Verwandte, besonders aber die Proviantische, bis hiehero zu unserm Undienst, und grossen Schaden des Landes, aus Privat-Interesse, mit Vich, Getraid, Haber, Wein, und andern, wie es immer heissen mag, getrieben haben: verbiethen Wir hiemit ernstlich, und solle unser Hof-Kriegs-Rath besonders darauf Obacht haben, und das General-Kriegs-Commissariat-Amt, wann es dergleichen vermerckte, es in der mehrgemeldten von allen, zu besserer Manutenenz und Effectuirung dieses Reglements concutrirenden Stellen zusammen gesetzten Deputation vorbringen, damit aller Wucher, und Eigen-Nutz bey denen Commendanten in denen Vestungen, wann einige dessen schuldig befunden würden, verhindert, und eingestellt werden; allermassen dadurch alles theuer werden, und der gemeine Mann, so in der Guarnison liegt, mit seinem Sold nicht auskommen kan, folglich leiden, was Wir ihme bezahlen, nicht wieder in des Landmanns Händen, wohin es billig kommen, und er dadurch bey denen Kräfften, contribuiren zu können, erhalten werden solle: so dann durch dergleichen unzuläßige Wirthschafften in des Commendanten Beutel fallen, mithin das Land, deme, um des Commendanten Handelschafft willen, aller Verschleiß gesperret ist, dergleichen auf vielerley Art verkürtzt werden, und endlich wann der Soldat, und Land zu Grunde gehet, Wir, und das gemeine Wesen den Schaden leiden, und wieder ersetzen müssen. Also daß solchemnach alle unsere hohe und niedere Kriegs-Officiers, wie nicht weniger alle Kriegs- und Proviant-Commissarii, Verwalter und Officier, wie sie Namen haben mögen, dieses Verbothes hiemit ernstlich erinnert, und vor der Strafe, welche, da einer oder der andere hierwider handeln solte, unausbleiblich, und empfindlich seyn wird, gewarnet werden.

Ingleichen das Ausreiten und Strassen-Rauben.

Dreyssigstens, das Ausreiten und Strassen-Rauben ist ohne dem hoch verbothen, und criminal, also, daß sich dessen förderhin zu vermessen, unsere höchste Ungnade, und schwere Bestraffung nach sich ziehen würde; Es wird dannenhero unsern Creißen, Vierteln, Districten und Comitaten die Macht gegeben, daß, wañ sie dergleichen Leute, entweder in der von Natur erlaubten Gegenwehr, oder in flagranti reatu ergreiffen könten, solche, wie oben §. 24to verordnet worden ist, anzuhalten, und in Arrest zu ziehen: vor Verfliessung der vier und zwanzig Stunden aber, ohne fernere Thätigkeit, an das Regiment, oder Instanz, unter welche der, oder die Delinquenten gehörig seyn, auszuliefern, da sodann (wie Wir es hiemit ernstlich befehlen, und es an denen, welche culpam non administratæ vel protractæ Justitiæ haben würden, empfindlich animadvertiren lassen werden) die Justiz mit Rigor geübet, und ein Exempel in Conformität unserer, über dergleichen Verbrechen erlassenen Generalien, und Kriegs-Articuln statuirt werden solle.

Die Miliz solle die Unterthanen wider ihre Dominos terrestres nicht protegiren.

Ein und dreyssigstens, es haben die Gespannschafften unsers Königreichs Ungarn verschiedentlich angebracht: daß, wann ein oder anderer Unterthan oder Bauer, aus Ursache, um sich denen Præstandis zu entziehen, oder sub quocunque alio prætextu flüchtig werden, die Miliz sich unterstehen thue, dergleichen Fugitivis nicht allein Unterschleiff zu geben, sondern auch in ihre öffentliche Protection zu nehmen, und sie wider ihre Dominos terrestres zu verthädigen; zumal nun denen Dominis terrestribus dieses Königreichs die Jurisdiction über die Unterthanen billig, und allein zustehet, Wir sie auch dabey handzuhaben gnädigst gesinnet seyn, und die Miliz sträfflich handelt, sich darein zu mischen, und denen Herren das Recht wider ihre Unterthanen zu sperren; Also werden hiemit dergleichen Thätigkeiten, bey schwerer Verantwortung verbothen.

Werbung deren angesessenen Unterthanen verbothen.

Zwey und dreyssigstens, gleichwie in andern unseren Erb-Ländern, also ist auch in unserm Erb-Königreich Ungarn, die Werbung eines angesessenen Unterthans auf alle Weise unzuläßig, und weil es zu geschehen pflegt, daß einige Bediente der Innwohner in denen Comitaten sich mit gantzem Fleiß werben lassen, oder unter der Miliz Privat-Dienste nehmen, damit sie unter solchem Schutz ein und andere an die Comitatus, oder ihre vorige Herren habende Prætensiones, via facti prosequiren und erzwingen können; Als wird allen von unserer Miliz insgesamt alles Ernsts inhibirt, sich um dergleichen Processen nicht anderst anzunehmen, als es der ordentliche und gemeine Lauff der

Rechten dieses Königreichs mit sich bringen, und zulassen thut.

Die Lands-Innwohner zu keinem Frohn- oder Jagd-Diensten anzustrengen.

Drey und dreyssigstens, obwol unsere vor diesen schon publicirte, und öffters wiederholte Ordonnanzen, und Generalia, alle Beschwerden, welche der Quartiersmann von dem Soldaten, ausser deme, so diese unsere Ordonnanz in Munde führet, auszustehen haben möchte, in genere, und insonderheit, daß die Landes-Innwohner zu keinen Frohn-oder Jagd-Diensten von der Miliz angestrengt werden sollen, verbiethen thun; So hat unser treu-gehorsamstes Erb-Königreich Ungarn gebethen und verlangt, daß der Jagd-und Frohn-Dienst-Punct auch in diesem unseren neuen Kriegs-Reglement, und darüber verfasten Ordonnanz, und Disciplins-Patent per Expressum inserirt und anbefohlen möchte werden; daß alle hohe und niedere Kriegs-Officiers sich enthalten sollen, die Lands-Innwohner, oder Bauern, in-oder ausser denen Quartieren auf die Jagd zu zwingen, welches Wir besagtem Königreich gnädigst nicht versagen, sondern diesen Punct, mit allem schuldigen Gehorsam, gleich allen anderen Puncten, so in diesem Patent enthalten seyn befolgt und noch darbey specialiter, und gnädigst anbefohlen haben wollen, daß, obwol die Freyheit des Jagens in diesen unserem Erb-Königreich Ungarn, nicht so sehr, als in andern unsern Königreichen und Landen, eingeschränckt ist, unsere Miliz, so wol eigene als Allirte (wie Wir dann alle Articul dieses Patens auf eine iede in unsern Diensten und Bezahlung stehende Soldateska, sie seyn eigen, oder Auxiliair, verstanden haben wollen) sich dannoch nicht unterstehen solle, in die Geheege, und geschlossene Jagdbarkeiten der Dominorum terrestrium zu gehen, und darinnen das hoch-oder niedere, und kleine Gewild zu schiessen, zu hetzen und zu fangen.

Auch in die Geheege deren Dominorum terrestrium nicht zu gehen.

Von Einquartirungen.

Vier und dreyßigstens, in Ausziehung der Quartiere, worvon oben §. 11mo ausführlich gehandelt worden ist, ist die Exemption der Kirchen, und Pfarr-Häuser für sich, so sollen auch die alten Curiæ nobilitares, mit keiner einlogirenden Miliz (dieses aber der Contributions-Repartition unverfänglich) belegt werden: und der einquartirte Officier mit dem ihme auszeichnenden Hause, wann es anderst bewohnbar, und der Landes-Art nach erleidentlich ist in den Stand und Bau, als er es findet, zufrieden seyn; Es werden aber die Gouverni der Länder, und Provincial-Beambte, auch unsere in denen Districten bestellte Kriegs-Commissarii darbey beobachten, und veranstalten, damit gleichwol die Miliz in der Logirung mit Discretion tractirt, und besonders denen Officiers solche Wohn-und Stallungen assigniret werden, in welchen sie mit moderater Commodität, so viel Dach und Fach anbelangt, stehn, und zu frieden seyn können, und mit dem solle sich auch die Miliz in allewege contentiren, noch sich unterstehen, die Quartiere zu wechseln, eigenen Gefallens die Logirung von einem Orte zum andern zu transferiren, oder an statt der nicht beziehenden, oder verlassenden Wohn-und Stallungs-Geld zu begehren, oder zu nehmen; wie dann

Die Miliz, und Quartiers-Leute sollen gegen einander alle Bescheidenheit brauchen.

Fünf und dreyßigstens, in alle Wege unser ernstlich-und gnädigster Befehl ist, daß die Miliz mit dem Quartiersmann, sich friedlich und schiedlich betragen, selbigen, oder andere von Lande, wer die auch seyn mögen, weder mit Worten, noch Wercken, injuriren, die hohe und niedere Officiers, und Beambte der Länder, und ihre Gouverni ingleichem nach Stands-Gebühr, mit aller Ehrerbiethung und Leutseligkeit begegnen, und sich solchergestalt verhalten sollen, damit zu einigen Klagen keine Ursache gegeben werden möge: Vornemlich aber sollen unsere Obristen, Ober-und Unter-Kriegs-Commissarii selbsten der Miliz dieses Falls mit gutem Exempel vorgehen, in denen Ländern, und Districten, wo sie ihre Functiones zu verrichten haben, so lange es ohne Præjudiz unsers Diensts, und ihrer Instruction geschehen kan, alles mit gutem zu richten suchen, Respect und Manier, wo, und wie es sich gebühret, brauchen, und sich nicht allein gegen dem Lande, sondern auch gegen der Miliz wohl und bescheidentlich comportiren, als welcher sie in nichts, was unrecht ist, durch die Finger sehen, oder gegen ihr Officium und Eyd connivendo handeln, sondern ihre Pflicht und Schuldigkeit, iederzeit ohne Furcht, oder menschlichen Respect beobachten: dabey aber auch in allem, ohne Hoffart, Passion, Violenz oder Impetuosität verfahren sollen. Weil auch nothwendig, daß ein in unserm Dienst, und bishero beschriebenen Verrichtungen stehender Kriegs-Commissarius Vir integræ vitæ sey, der sich weder von dem Quartiersmann, noch von dem Soldatem bestechen lasse, und weder einem noch dem andern wider die Billigkeit und aus Partheylichkeit beyfallen thue: Zumal ihre, der Kriegs-Commissarien, Actiones klar, lauter und rein, und all ihr Thun und Lassen, in Musterungen, Revisionen, Verfassung der Bezahlungs-Extracten, Beobachtung der Quartiere, und der Oeconomie bey der Miliz dergestalt beschaffen seyn muß: damit Wir, und unsere nachgesetzte Stellen Uns auf ihre Handlungen, woraus gleichwol das Verhalten unserer Miliz, und die Observanz unserer Ordonnanzen (ob solche auch in Seiten des Landes geschehen thue?) wie nicht weniger der Stand der Regimenter, ihre Stärcke und Wirthschafft eruirt werden solle, verlassen können; Als verbiethen Wir allen Kriegs-Commissarien, sie mögen vorgesetzt, oder subordinirte seyn, bey Verlust ihrer Charge, von dem Land, oder Quartier-Ständen, es sey unter was Prætext es wolle, nicht das geringste Geschencke anzunehmen: Denen Land-und Quartier-Ständen aber befehlen Wir ernstlich, selbigen

Ein Kriegs-Commissarius soll Vir integræ vitæ seyn.

keines

keines zu reichen noch anzubiethen, mit der Bedrohung: daß, wann sie einen Vorsteher oder subordinirten Kriegs-Commissarium beschenckt zu haben überwiesen können werden, und sie dessen iemand angiebt, sie, zur billigen Bestrafung, dem Denuncianten das Duplum dessen, was sie dem Kriegs-Commissario gegeben, zu seiner Remuneration zu zahlen schuldig: und wann es der Kriegs-Commissarius, so beschenckt worden, selbsten denuncirt, ihm das empfangene Geschenck, und als einen, der sich und seinen Correum selbsten denuncirt hat, noch einmal so viel, als das Geschenckte austrägt, haben solle. Noch schärffer auch, und bey unausbleiblicher Strafe verbiethen Wir allen Kriegs-Officieren und Soldaten, unsere Kriegs-Commissarios, sonderlich bey denen vornehmenden Musterungen, Revisionen und Formirung der Bezahlungs-Extracten mit Geschencke nicht zu tentiren: Hingegen sollen auch die Kriegs-Commissarii, bey Verlust ihres Lebens, sich nicht unterfangen, von denen Officieren oder Soldaten das geringste Geschenck, unter was Vorwand es seyn mag, anzunehmen. Befehlen dannenhero unsern hohen und niedern Kriegs-Officieren, auch gemeinen Knechten zu Roß und Fuß, wann sie mit Grund erfahren, daß einiger Kriegs-Commissarius hierwider handelt, Uns solches durch unsern Hof-Kriegs-Rath also gleich gehorsamst zu berichten, damit man einen solchen Delinquenten, andern zum Exempel und Abscheu, abstrafen möge. Und weilen

Manutenenz dieser Ordonnanz und Reglements.

Schlüßlichen, die Disciplin nicht besser gehalten, noch Wir der Verfolgung dieser unserer Ordonnanz und Reglements nicht verläßlicher gesichert seyn können, als wann eine genaue Obsicht der Obern auf die Untergebene geschicht, und diejenigen, so Trouppen, Regimenter oder Compagnien commandiren, alles Fleisses und Ernstes darob seyn, damit, was Wir gnädigst befehlen und wollen, observirt, exequirt und manutenirt werde. Solchemnach befestigen und bestätigen Wir einerseits diejenige Autorität, Macht und Jurisdiction, welche unsere Ober-Officier in administratione Justitiæ, und Vorkehrung der rechtlichen Strafe über ihre Untergebene haben. Anderseits aber wollen Wir auch und verbinden sie, commandirende Officier, vor alles, so von ihren Untergebenen wider diese unsere Ordonnanz peccirt wird, zu stehen; Allermassen da ein oder andere Transgression derselben vorbey gehen solte, Wir ohne grosse Weitläufftigkeit den im Quartier, Land oder District commandirenden Officier zur Rede und Verantwortung stellen: ja auch, nach Befindung der Sache, gegen ihn so gar mit der durch Recht und Urtheil ausfallenden Strafe verfahren lassen wollen. Wornach also männiglich sich zu richten, und diesem unsern gnädigsten Befehl und ernstlichen Willen und Meynung gemäß zu leben, folglich sich selbsten vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in unserer Kayserl. Residenz-Stadt Wien, den dritten Monats-Tag Decembris, im 1697sten, unserer Reiche des Römischen im 40sten, des Ungarischen im 43sten, und des Böhmischen im 42sten Jahre.

Leopold.

(L.S.)

Ernst Rud. Graf und Herr von Stahrenberg.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Majest. proprium.

Christoph von Dorsch.

Johann Adam von Wöber.

CCXII.

Kayserl Leopoldi Erläuter- und Bestätigung vorherstehenden Reglements vor Dero Miliz, de Anno 1699.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol und Görtz ꝛc. Entbiethen allen unsern General-Lieutenanten, Feld-Marschallen, Obrist-Feld-Zeugmeistern, Generalen über die Cavallerie, Feld-Marschall-Lieutenanten, Obrist-Feld-Wachtmeistern, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Corneten, Fähndrichen, Wachtmeistern, Feldwaibeln, Fouriern, und unserer sämmtlichen Kayserlichen Soldateſca zu Roß und Fuß, was Nation, Stands oder Wesens die seyn, welche sich anietzo in unserem Erb-Königreich und Landen befinden, und auf unsere gnädigste Verordnung für ietzt und in das künfftige dahin ankommen oder durchziehen möchten, unsere Kayser- und Königliche Gnade; und geben euch samt und sonders gnädigst zu vernehmen: welchergestalt, damit unser unterm 3. Dec. des letzt-verwichenen 1697sten Jahrs publicirtes Reglement befestiget, und dermaleinst die Oeconomie und Disciplin bey unserm Kriegs-Volck und Statu militari rechtschaffen solidiret werde, damit, welches unsere gnädigste und beständigste Intention ist, der Länder Conservation, und die Erklecklichkeit unsers Ærarii einer Seits, und anderer Seits der Miliz Subsistenz mit einander combinirt, und die Länder nicht übermäßig beträngt, auch unserm Ærario nicht zu viel aufgelegt, noch die Miliz ausser den Stand zu dienen gesetzt möge werden, Wir für nothwendig, und unserm Vorhaben anständig zu seyn erachtet haben, dasjenige, so sich in der Praxi und Observanz des erwehnten Reglements schwer und mangelhafft befunden, und in welchen Puncten Wir unsere gnädigste Intention noch nicht vollkommentlich befolgt gesehen

sehen haben, in fernere Deliberation zu nehmen, und darüber folgendes gnädigst zu resolviren und zu befehlen.

Die Hausmanns-Kost wird aufgehoben.

Erstens, haben Wir wahrgenommen, daß die Hausmanns-Kost, so Wir in besagtem unserem Reglement für den gemeinen Soldaten gnädigst verordnet gehabt haben, und welche an sich selbst, und in ihrem rechten Verstand und Gebrauch, dem Quartiers-Mann keine sonderbare Beschwerniß, dem Soldaten aber ein grosser Behelff und Zubusse seines täglichen Unterhalts gewest wäre, einen gantz andern Effect gewonnen, und von einigen der Miliz, als ein Prætext und Mittel angewendet worden ist, dem Haus oder Quartiers-Mann vielfältige Beträngnissen anzuthun; also daß, um dem nimmer exponirt zu seyn, unsere treu-gehorsamste Erb-Königreiche und Länder sothane Hausmanns-Kost einhellig deprecirt, und Wir selbige aufzuheben gnädigst entschlossen haben. Wie sie dann auch hiemit aufgehoben wird. Und

Was von dem Haus- oder Quartiers-Mann empfangen.

Andertens, fürterhin von der Zeit an, als der Soldat das Quartier beziehet, und sich darinnen aufhält, selbiger von seinem Haus- oder Quartiers-Mann nicht das geringste, wie es Namen haben, oder unter was Prætext es seyn mag, fordern und empfangen solle, als den Service, wie solcher in mehr-angezogenem Reglement beschrieben und restringirt ist, und täglich eine Portion Brod, welche allein denenjenigen, welchen in dem Reglement die Hausmanns-Kost angeordnet gewest, zu reichen, und alle übrige vom General-Staab oder Regimentern gar nichts als Dach und Fach zur Wohnung, und die Stallung für ihre Pferde vom Lande zu prætendiren befugt seyn, sondern sich mit ihrer Bezahlung in Geld, aus oder durch die Cassa begnügen sollen.

Geld-Bezahlung.

Drittens, wie es dann mit solcher Geld-Bezahlung, biß exclusive auf den Feldwaibel bey der Infanterie, und Trommelschläger, Schmid, Sattler, Corporalen und Einspänniger bey der Cavallerie, bey dem mehr-allegirten Reglement, sowol in denen Sommer- als Winter-Monaten, bleiben solle.

Vierdtens, diejenigen aber, so das Brod vom Quartiers-Mann bekommen sollen, und zwar die vom Fuß-Volck, das gantze Jahr durch, auf die Portion des Monats 3. Fl. und die von der Reuterey, in den 6. Winter-Monaten, monatlich 4. Fl. 30. Kr. und in denen 6. Sommer-Monaten des Monats 3. Fl. in baarem Gelde, folglich neben dem Brod die nachgesetzte tägliche Löhnung aus oder durch die Cassa empfangen

Bey der Infanterie.

1. Feldwaibel	18. Kr.	Darvon zieht der Hauptmann ab, und giebt dem Obristen zur Verschaffung der Montirung
1. Führer	12.	
1. Fourier	12.	
1. Musterschreiber	12.	
1. Feldscherer	12.	
1. Corporal	12.	4. Kr.
1. Gefreyter	9.	3.
1. Von den Spielleuten	9.	3.
1. Fourier-Schütze	9. Kr.	3. Kr.
1. Gemeiner	$6\frac{2}{3}$.	$2\frac{2}{3}$.

Und dieses in denen sechs Winter-Monaten.

In denen 6. Sommer-Monaten aber:

1. Feldwaibel	18. Kr.	Darvon zieht der Hauptmann ab, und giebet dem Obristen zu Verschaffung der Montirung.
1. Führer	12.	
1. Fourier	12.	
1. Musterschreiber	12.	
1. Feldscher	12.	
1. Corporal	12.	4. Kr.
1. Gefreyter	9.	3.
1. Von den Spielleuten	9.	3.
1. Fourier-Schütze	9.	3.
1. Gemeiner	$5\frac{1}{3}$.	$1\frac{1}{3}$.

Bey denen Cuirassirern.

1. Sattler	9. Kr.	5. Kr.	Darvon zieht der Rittmeister ab, und giebt dem Obristen zu Verschaffung der Montirung
1. Schmid	9.	5.	
1. Corporal	18.	5.	
1. Einspäniger	9.	5.	

Und dieses in denen Winter-Monaten.

In Sommer-Monaten aber:

1. Sattler	6. Kr.	Darvon zur Montirung 2. Kr.
1. Schmid	6.	2.
1. Corporal	12.	2.
1. Einspänniger	6.	2.

Bey denen Dragonern.

1. Trommelschläger	9. Kr.	Darvon zur Montirung 5. Kr.
1. Schmid	9.	5.
1. Sattler	9.	5.
1. Corporal	18.	5.
1. Gemeiner	9.	5.

Und dieses in denen Winter-Monaten.

In Sommer-Monaten aber:

1. Trommelschläger	6. Kr.	Darvon zur Montirung 2. Kr.
1. Schmid.	6.	2.
1. Sattler	6.	2.
1. Corporal	12.	2.
1. Gemeiner	6.	2.

Und diese Geld-Bezahlung solle von Tag zu Tag, das gantze Jahr durch, in Sommer- und Winter-Monaten, nach solchem Auswurff geleistet werden, samt dem Brod, welches, wie gemeldt, noch darneben, und zwar in währenden Winter-Quartieren vom Quartiers-Mann, ausser denen Quartieren aber von unsern Magazinen, oder auf andere Weise, ohne Entgelt des Soldaten und Land-Manns, gereicht wird.

Was der Officier dem Soldaten zu verschaffen habe.

Fünfftens, solle für diesen Sold der Officier dem Soldaten Winter und Sommer die nöthige Lebens-Mittel, ohne Infraction unserer resp. im vorjährigen Reglement und dem gegenwärtigen Patent gemachter Ordonnanz, und ohne Beschwerde des Lands verschaffen, auch ihn bey einer zu Kriegs-Diensten tauglichen Montirung iederzeit erhalten, dem Soldaten von Zeit zu Zeit, wann es nöthig, die kleine Montirung darvon verschaffen, den Uberrest aber in der Cassa behalten, um alle zwey Jahr, nach Disposition des Obristen oder Commendanten

danten des Regiments, davon die grosse Montirung ihm zu erzeigen. Damit man aber sehe, wie mit diesem Gelde gewirthschafft werde, so solle der Hauptmann, was er dem Soldaten von seinem Sold innen behalten thut, nicht allein in dem Compagnie-Buch ordentlich aufmercken, sondern dem Soldaten selbst einen Zettel geben, in welchem klar enthalten, nicht allein was ihm abgezogen worden, sondern auch, was ihm der Hauptmann von Zeit zu Zeit sowol an grosser als kleiner Montirung gegeben, und wie hoch er eines und das andere angeschlagen, und sollen solche Zettel, samt dem Compagnie-Buch, nicht allein iedesmals bey der Musterung producirt, und die Cassa dem Commissario vorgewiesen werden, auf daß man daraus sehen könne, sowol wie der Hauptmann mit der kleinen, als wie der Obrist oder Commendant mit der grossen Montirung gewirthschafftet, sondern auch, und gleichwie unsere bey denen Regimentern bestellte Kriegs-Commissarien ohnedem instruiret seyn, daß sie über die Regimenter ordentliche Protocolla halten sollen, also seyn sie zu beordern, und die Regimenter darzu anzuhalten, daß die vorermeldter massen haltende Compagnie-Bücher von ihren Kriegs-Commissarien, so offt es seyn kan, und wenigstens alle Monat, revidirt werden: Wann sie solche just, und diesem unsern gnädigsten Befehl conform befinden, den Innhalt derselben, von Mann zu Mann, in ihre Regiments-Protocolla eintragen thun, solche, wann das Jahr herum ist, bey der letzten oder Herbst-Musterung mit denen Compagnie-Büchern abermal collationiren, und diese ihre Protocolla darauf zu unserm Obristen Kriegs-Commissariat-Amt einschicken sollen, damit Wir auf solche Weise allezeit eine fundamentale Nachricht an der Hand haben mögen, um, wie iedes Regiment in seiner Wirthschafft von Jahr zu Jahr gestanden ist, zu wissen: Wie dann auch ebenmäßig, sowol bey denen Revisionen, welche die Kriegs-Commissarien bey denen Regimentern halten, als auch bey denen 2. Haupt- nemlich der Frühling- und Herbst-Musterung nachgesehen solle werden, ob dasjenige, was ein ieder Officier dem Soldaten innenbehalten, sich in der Cassa befinde, zu welchem Ende, und zu mehrerer Sicherheit, wie es bißhero nemlich gewest, ein paar von Unter-Officieren, und denen ältern Gemeinen, die Schlüssel, nebst dem Hauptmann oder Rittmeister, zur Cassa mit haben können. So viel aber die Unkosten anbelangt, haben Wir das allergnädigste Vertrauen zu unsern Obristen und Commendanten der Regimenter, sie werden mit den Soldaten ihrer Regimenter väterlich umgehen, und dahero beflissen seyn, dieselbe mit allen unnöthigen Unkosten zu verschonen, ihnen, so viel möglich, zu wirthschafften, und darbey keinen Eigen-Nutz zu suchen; weßwegen Wir dann die 3. Gr. so bißhero ordinari zu den Regiments-Unkosten passirt worden, hiermit gäntzlich wollen aufgehoben haben, und verbiethen allen unsern Obristen und Commendanten der Regimenter hiemit ernstlich, sich, unterm Prætext dieser Unkosten, von dem Sold des armen Soldaten das geringste nicht zuzueignen: sondern, wann ja einige unumgängliche Unkosten sich hervor thun solten, solche dem Regiment ordentlich zu verrechnen, und selbigem darüber nichts mehrers, als bloß dasjenige, was sie ausgelegt, abzuziehen; massen, da unsere Kriegs-Commissarien bey denen Revisionen, oder auch bey den Haupt-Musterungen, einige Vortheilhafftigkeit in Sachen, so diesen Punct in ein und andern Passu betrifft, und ein oder anderer Officier verübet hätte, erfahren und befinden solten, solcher Officier also gleich seiner Charge entsetzet, und, andern zum Exempel, mit aller Schärffe abgestraft werden solle. Die obvermeldter massen auskommende Unkosten aber, wann solche das Regiment in Corpore angehen, hat nicht nur der Gemeine, sondern ein ieder vom Regiment, von Obristen selbsten an gerechnet, biß auf den Geringsten, zu tragen, und seinen proportionirten Theil darzu zu legen: sonsten aber bezahlen die Unkosten diejenigen, um deren willen sie geschehen und gemacht müssen werden.

Wie es der guten Wirthschafft und Richtigkeit halber hierinnfalls zu halten.

Zu denen gemeinen Unkosten müssen alle contribuiren.

Sechstens, die Bezahlung solle entweder immediate aus unserer General-Kriegs-Cassa, oder, nachdem es die Nothdurfft und die Umstände erfordern, durch die Cassa von dem Quartier-Stand, und zwar solchergestalt geschehen, daß der bey einem Regiment bestellte Commissarius auf iede Compagnie, von Monat zu Monat, einen Entwurff dem Hauptmann oder Rittmeister von der Compagnie ertheilet, welcher auf solchen Entwurff, und seine eigene Quittung, von dem Quartier-Stand das Geld erhebt, dasselbe, dieser unserer Ordonnanz gemäß, unter die übrige Officiers und Gemeinen austheilet, und darvon, was zur Montirung gehört, wie oben gemeldet worden, innenhalten, und dem Obristen zustellen thut: Der Quartier-Stand hergegen schickt oder bringt solchen Entwurff des Commissarii, mit der Quittung des Officiers, zu der im Lande befindlichen General- oder Filial-Kriegs-Cassa, und wechselt solche mit einer ordentlichen Kriegs-Zahl-Amts-Quittung, so auf eben die Summa, als der Entwurff, und die Quittung des Officiers lautet, aus: führet solche darauf, statt baaren Gelds, bey dem Land-Steuer- oder Einnehmer-Amt, wohin er seine Contribution zu erlegen hat, ab, und das Steuer- oder Einnehmer-Amt thut solche der General-Kriegs-Cassa, auch als baar Geld à conto der Verwilligung zuzurechnen, und in Solutum geben: wodurch einerseits die Miliz ohne Ambages zu dem Ihrigen, und anderseits der Quartier-Stand, das Land-Steuer- oder Einnehmer-Amt, und die General-Kriegs-Cassa zeitig und ohne Confusion zu ihrer Richtigkeit kommen thut. Bey welchem allen der bey dem Regiment bestellte Commissarius, welcher den Entwurff ertheilet, solchen genau und Pflichtmäßig, nach dem effectiven Stande, zu verfassen

Auf was Weise und Manier die Bezahlung geschehen solle.

Keine unnöthige Regiments-Unkosten zu machen.

Die drey ordinari-Groschen aufgehoben.

fassen hat, und zwar also, daß, wann von dem Stand, oder Numero der Mannschafft, auf welchen er den Entwurff ertheilet, des Monats über ein oder mehr Mann abgängig worden, er von dem Tage des Abgangs, biß zum Ende des Monats, die tägliche Löhnung des Abgängigen in Erspahrung bringen, zu dem Ende solchen Abgang in dem darauf folgenden monatlichen Entwurffe anmercken, und an der vor solchen Monat entwerffenden Gebühr ausdrücklich abziehen solle, damit hierdurch dieser Abgang und Erspahrung unserer General-Kriegs-Casla würcklich zu statten kommen möge. So wird auch der Commissarius von solchen denen Compagnien ertheilenden Entwürffen iedes Monats eine authentische Copia dem Obristen oder Commendanten des Regiments, damit selbiger die beständige Nachricht von der Bezahlung des Regiments haben thue, wie nicht weniger eine dergleichen seiner vorgesetzten Instanz unserm Obristen Kriegs-Commissariat-Amt (welches darvon iedesmals die fernere Communication unserer Kayserl. Hof-Cammer zu thun hat) ohnfehlbar zustellen und zuschicken, und vornemlich auch ein Exemplar, so ihm der Officier, welcher den Entwurff zu empfangen hat, unterschreiben solle, für und bey sich behalten müssen.

Die Löhnung derer Abgängigen in Erspahrung zu bringen.

Siebendens, damit bey oben ausgesetzter Geld-Bezahlung und dem Brod, welches Jahr aus Jahr ein, Kopff- und nicht Portionen-weiß, in denen Winter-Monaten vom Quartiers-Mann, und in Sommer-Monaten aus unsern Magazinen oder sonst gereicht solle werden, der Soldat, so voriges Jahr die Hausmanns-Kost gehabt, desto besser bestehen und auskommen möge; So werden Wir durch unsere Land-Gouverni die Verordnung ergehen lassen, daß entweder in währenden Winter-Quartieren von einer ieden Herrschafft oder Grund-Obrigkeit veranstaltet werde, damit der im Quartier liegende Soldat das täglich auf den Kopff rechnende Pfund Rind-Fleisch in loco seines Quartiers bekommen und kauffen möge: oder, wann solches nicht wohl ad Praxin zu bringen wäre, und also einzurichten dem Quartier-Stand beschwerlich, oder nicht möglich fiele: so solle derselbe dessen zwar überhoben, dargegen aber schuldig seyn, an statt solcher Taxa des Fleisches, iedem Mann, dem ein Pfund Fleisch ermeldter massen täglich gebühret, des Tags 2. Kr. in Geld gratis beyzutragen und zu reichen. Worauf sodann der Quartier-Stand, ausser des Brods, von welchem oben öffters Anregung geschehen, dem Soldaten nicht das geringste zu geben, sondern er, der Soldat, um sein Geld zu zehren, und sich seinen Unterhalt, ohne einige Beschwerde des Quartier-Standes, zu verschaffen hat; Und dieses verstehet sich, so lange der Soldat in denen Quartieren stehet, in denen Feld-Lägern oder Campementen aber wird respective unserer dazumal commandirenden Generalität, und Obristen Kriegs-Commissariat-Amt, wie auch denen Obristen der Regimenter obliegen zu verfügen, damit die Wohlfeile eingeführt und erhalten, und derentwegen, nebst andern guten Dispositionen, auch denen zuführenden Handels-Leuten und Marquetentern eine billige Taxa gesetzt werde.

Die Bezahlung Kopff- und Portionenweiß zu reichen.

Wie es wegen Reichung des Fleisches anzustellen.

Achtens, damit aber auch bey dieser Taxa des Fleisches, oder darfür reichenden täglichen 2. Kreutzer, in Quartieren kein Unterschleiff geschehen, und andere unter dem Namen der Soldaten auch Fleisch holen, oder darfür 2. Kreutzer fordern, oder der Soldat, der täglich nur 1. Pfund zu heben hat, dessen mehr begehren möchte: So wird zwar der Quartier-Stand aus denen monatlichen Quartiers-Zetteln oder Specificationen von selbsten, wieviel er dergleichen Soldaten, welche dieser Fleisch-Taxa, oder der darfür gebenden 2. Kreutzer zu geniessen fähig seyn, in Quartier habe, ersehen: folglich wieviel Pfund Fleisch oder 2. Kreutzer täglich erfolget werden sollen, verordnen können; Damit aber alles mit besserer Ordnung und Verläßlichkeit geschehen thue, so wird der bey iedem Regiment, oder im Quartier bestellte Kriegs-Commissarius, dem Quartier-Stand alle Monat einen authentischen Extract zu extradiren haben, in welchem, auf wieviel Köpfe täglich das Fleisch auszufolgen sey, specificirt seyn solle.

Den Unterschleiff hierinnfalls zu verhüten.

Neundtens, die Gegenwart unsers Obristen Kriegs-Commissariat-Amts, vermittelst seiner untergebenen Ober- oder Kriegs-Commissarien bey der Repartition der Quartiere, welche auf Disposition der Land-Gouverni, in einem oder anderm Creisse, Fürstenthum, Viertel, District oder Comitat geschiehet, wie Wir solche in unserm vorjährigen Reglement verordnet haben, thun Wir hierauf gnädigst bestätigen, und nochmals befehlen, doch daß ein solcher, der im Namen des Kriegs-Commissariat-Amts darbey ist, sine voto assistire, und allein darbey beobachte, was ihm von Zeit zu Zeit durch Special-Ordren befohlen wird; Hauptsächlich aber wird bey solcher Zusammenkunfft er, Ober- oder Kriegs-Commissarius, die Listen der zu bequartieren habenden Miliz, nomine-tenus denen vom Lande auszuhändigen, und sich dargegen die Quartier-Zettel, wo einer oder der andere von denen, so er in der Lista übergeben, zu logiren habe, zurück extradiren lassen; mit welcher er sodann, nach Ausweiß des §. 11. unsers vorjährigen Reglements verfahren thut, ausser daß solches Quartier-Biller, oder Quartier-Zettel, wann der einquartierte Mann oder Pferd abgängig worden, nicht dem commandirenden Officier, sondern von dem Quartiers-Mann seiner Obrigkeit, und von dieser dem Kriegs-Commissario, bey monatlicher Einreichung der Quartiers-Specificationen, zurückgegeben wird; als wodurch er, Commissarius, daß der Soldat oder das Pferd abgängig, und das Land, daß das Quartier leer worden, wissen kan. Wie dann noch über das

Repartition der Quartiere.

Zehen-

Den Abgang anzuzeigen.

Zehendens, so bald ein Mann oder Pferd abgängig worden, der Quartiers-Mann solches, sub pœna quadrupli, innerhalb 24. Stunden seiner Obrigkeit anzeigen, und solche es dem Kriegs-Commissario bedeuten solle; damit er, wann das Regiment die monatliche Tabellen einreicht, (welches, daß es ohnfehlbar, und nach dem Formular unsers Obristen Kriegs-Commissariat-Amts geschehen solle, Wir hiemit abermal gnädigst befehlen) sehen kan, ob der Abgang des Manns oder Pferds auch annotirt, und auf den rechten Tag gesetzt ist.

Von Quartiers-Billetten und Specificationen.

Eilfftens, im übrigen, und weil es bey denen in gedachtem Reglement, §. 13. verordneten Quartiers-Billetten, in dem hauptsächlich eine Difficultät gefunden, daß öffters der Quartiers-Mann oder Haus-Wirth nicht schreiben, und mit dem die Annotationes auf solches Billet nicht geschehen haben können; So thun Wir an statt dessen hiemit gnädigst befehlen, daß mit Ende eines ieden Monats, von einem ieden gantzen Dorff oder Gericht, durch den Richter, Geschwornen, oder sonst einen von der Gemeinde, der schreiben kan, und von der Gemeinde hierzu bestellt seyn muß, alle Quartiere visitirt, und die darinn effective befindliche, im Quartier liegende Mann und Pferd, mit Aufmerckung des Manns Tauff- und Zunamen, und Charge beschrieben und specificiret, und solche Specification der Herrschafft oder Grund-Obrigkeit eingereicht werden solle: Mit welcher Specification so dann dasjenige zu beobachten ist, was Wir in unserm Reglement, §. 10. (welchen §. Wir, ausser, was wegen der Hausmanns-Kost gemeldet worden, die Wir durch diese Ordonnanz aufgehoben haben, in allem gnädigst confirmiren thun) ausführlich und gnädigst verordnet haben.

Wie es der Etappen halber zu halten.

Zwölfftens, der Etappen halber bleibt es bey unserm Reglement, und ist darbey nichts zu ändern, ausser daß vor die Etappen, so zu 6. Kr. auf iede Portion gerechnet wird, unsere General-Kriegs-Cassa die Pferd-Portion völlig zahlen, und bey der Mund-Portion 2. Kr. weil der Soldat selbst auf dem Marche, und ausser dem Quartier nur 4. Kr. zu verzehren hat, beytragen solle; und dieses zwar nur für die Gemeinen, und diejenigen, welchen ein Abzug von ihrer täglichen Löhnung zur Montirung geschiehet, und die Pferde auf unsere Unkosten Sommer und Winter in natura verpflegt sollen werden: dann die übrigen haben ihre Etappen selbst zu bezahlen; das ist, das Land rechnet dem Ærario vor eine solche mit der Etappe verpflegte Portion 6. Kr. ab, und das Ærarium defalcirt solche wiederum in der monatlichen Bezahlung, gleichwie den andern obvermeldter massen nur 4. Kr. vor eine in der Etappe genossene Mund-Portion täglich abgezogen werden. Damit aber diese Etappen-Bezahlung mit guter Ordnung, und ohne daß das Land darüber mit der Miliz selbst zu thun habe, und mit dem die Richtigkeit weitläufftiger und beschwerlicher falle, geschehen thue; So wird das gantze Werck zwischen dem Commissario, der mit dem Regiment oder Trouppen marchirt, und dem Commissario, welcher die Etappen im Namen des Landes disponirt, tractirt und gerichtet müssen werden; und zwar solcher gestalt, daß zwischen diesen beyden Commissarien bey dem Aus-Marche aus jedem Nacht- oder Still-Lager die genossene Etappe berechnet, das ist, von dem Commissario des Landes, wieviel er Portiones für Mann oder Pferd verpflegt habe, gezeigt: darüber ein Entwurff aufgesetzt, solcher von dem die Trouppen commandirenden Officier authentisirt, und von demselben dem Land-Commissario eine gültige Copia, samt einer Recognition, daß dem Entwurff gemäß die Etappen gereicht worden seyn, ausgehändiget werde: Auf welchen Etappen-Genuß der Commissarius der Trouppen, bey dem Monat-Entwurff, die Geld-Bezahlung betreffend, zu reflectiren, und dasjenige, so an Etappen genossen worden, daran abzuziehen, der Land-Commissarius aber den vom Kriegs-Commissario empfangenen Entwurff und Urkund denjenigen Ständen, Herrschafften oder Obrigkeiten, so die Etappen gereicht, zuzustellen hat, damit sie diese Documenta bey den Land-Steuer- oder Einnehmer-Aemtern, statt baaren Gelds, in Abschlag ihrer Contributionen ablegen können, welche sodann auch die General- oder Filial-Kriegs-Cassa dergestalt in solutum anzunehmen hat.

Die Excedenten sollen den Damnificirten Klag-loß stellen.

Dreyzehendens, dannenhero, und damit diese Ordnung ihren desto bessern Fortgang haben, und es derentwegen weniger Irrung zwischen denen Land-Steuer- und Einnehmer-Aemtern, und unsern General- oder Filial-Kriegs-Cassen abgeben möge, Wir hiermit gnädigst verordnen, und iedermänniglich kund thun, daß Wir fürterhin unserer General- oder Filial-Kriegs-Cassa keine Excessen zu- oder anrechnen wollen lassen, sondern, wann Excessen geschehen, so solle principaliter der im Quartier oder auf dem Marche commandirende Officier, wie solches unsere öffters publicirte Ordonnanzen klar im Munde führen, darfür stehen, und entweder den Excedenten anhalten, daß er, der Excedent, den Damnificirten also gleich Schad- und Klag-loß stelle, oder, wann die culpa vel mora des nicht Klag-loß gestellten Damnificirten am Officier hafftet, er den Schaden selbst ersetze; widrigenfalls aber exemplarisch gestraft, und er nicht allein in Arrest gezogen, sondern auch seine Gage so lange bey der Kriegs-Cassa, auf Verlangen und Disposition des Landes, wo der Excess geschehen, innen gehalten werden, biß der zugefügte Schaden gut gemacht seyn wird. Derentwegen unsere Land-Gouverni hiemit gnädigst erinnert und befehlicht werden, und durch sie ein ie de Herrschafft und Grund-Obrigkeit zu erinnern ist: daß, wann der Excess im Quartier geschiehet, und der commandirende Officier nicht eine solche Satisfaction, die sufficient, billig, und der Læsion proportionirt ist, geben thut, der Damnificirte oder Beleidigte sich bey dem

im Lande zu dem Ende bestellten Commendanten anmelden, uñ darauf von demselben, ohne Exception, der Officier, so nicht Satisfaction geleistet, in Arrest gezogen, und ein anderer statt seiner im Commando substituirt, der Casus mit allen Proben und Umständen von dem Land durch unsere Hof-Cantzley, und von dem besagten Commendanten mit denen Exculpations-Behelffen des Arrestirten durch unsern Hof-Kriegs-Rath an unsre, des Reglements und seiner Handhabung willen, bestellte Hof-Deputation gebracht werden solle: Welche sodann ex cognitione casus zu sehen haben wird, wohin das Judicium desselben gehörig sey, damit sowol Actor, als Reus, ad Forum competens gewiesen, und die eingekommene Berichte, und Acta dahin gegeben, in dem Judicio aber summario Processu verfahren, und Uns finaliter durch die Stelle, welche das Judicium oder den Proces gemacht, pro Resolutione referirt werde. Worauf, und damit alles diesem unsern gnädigsten Befehl gemäß erfolgen thue, und exequirt werde, ermeldte unsere Deputation die Obacht haben solle; Geschiehet auch ein Excess auf dem Marche, und es wird ordentlich geklagt, der Officier aber leistet die Satisfaction nicht, so hat sich die Grund-Obrigkeit, oder Herrschafft der Sache anzunehmen, und bey dem nächsten Befehlshaber, der solchen nicht Satisfaction leistenden Officier zu commandiren hat, die Anmeldung zu thun; Da so dann Krafft dieses gegenwärtigen unsers General-Befehls, ein solcher Commendant oder Befehlshaber schuldig seyn solle, den Arrest, vorerwehnter massen, gegen den angeklagten Officier zu verfügen, und anzuordnen, und statt seiner einen andern im Commando zu substituiren; Ist aber keiner in der Nähe, der solchen Officier commandiren thut, so ist der Casus an das Gouberno des Landes, und von demselben durch unsere Hof-Cantzley an die Deputation zu bringen, von welcher sodann durch die Expedition unsers Hof-Kriegs-Raths der Arrest des Officiers, so die Satisfaction nicht geleistet, ohne einigen Anstand vorgenommen, wann der Officier im Arrest ist, die Sache untersucht, und weiters darauf, was Rechtens, und der Ordnung gemäß ist, oben erklärter massen vorgekehret werden solle; Und dieses, wann die Excessen bey, oder durch Leute geschehen, so unter dem Commando, und Obsicht eines Officiers stehen, an welche, und nie an die Excedenten selbsten, sich in vorbeschriebenen Terminis & Cautelis, zu halten, Wir abermal, und beständig resolviret, und befohlen haben wollen. Solten aber Excessen von einzelen zur Miliz gehörigen Leuten, welche keinen commandirenden Officier haben, es sey im Quartier, oder im March geschehen; so gestatten Wir allen und jeden Grund-Obrigkeiten, und Gemeinden, gegen dergleichen die Arrestirung ipso facto zu ergreiffen, auf eben die Art und Weise, als Wir in unserm vorjährigen Reglement ein solches wider die, so im Ausreiten und Strassen-Rauben betreten werden, gnädigst verordnet und befohlen haben.

Wie hierinnfalls zu procediren.

Vierzehendens, es soll aber auch der begangene Excess dem, den Excedenten commandirenden Officier, so bald als möglich, in recenti facto, und zwar aufs längste innerhalb vierzehen Tagen, von dem begangenen Excess an zu rechnen, sub pœna præclusi, angezeigt werden; zumal, und wann die Anzeige länger anstehen solte, der commandirende Officier derentwegen nimmer gehalten, oder zu stehen schuldig seyn solle.

Den begangenen Excess innerhalb 4. Tagen anzuzeigen.

Fünfzehendens, Wir haben auch gnädigst resolviret, daß fürtershin kein Attestatum, so die Land- oder Quartier-Stände der einquartirt- oder durch-marchirten Miliz, daß sie nicht excedirt habe, zu geben pflegen, mehr gelten solle: also, daß der Usus, oder Gebrauch dergleichen Attestaten hiermit verbothen, völlig abolirt, und sowol der Miliz, als denen Ländern bey Straf anbefohlen seyn solle, solche weder zu geben, noch zu begehren; Allermassen, so auch einige gegeben, oder genommen solten werden, nicht allein sowol der Gebende, als Nehmende, nach Befund der Umstände, gestrafft, sondern auch die Attestata selbsten ungültig, null und nichtig seyn sollen.

Die vorhero gewöhnliche Attestata bey Strafe verbothen.

Schlüßlichen, gleichwie gegenwärtiges Patent nur zu mehrerer Erleuterung, Erklär- und Befestigung unsers hochberührten Reglements, angesehen ist; Also thun Wir sothanes Reglement dadurch keineswegs aufheben, sondern vielmehrers befestigen und bekräfftigen, ausser derjenigen Puncten, welche durch gegenwärtiges Patent geändert, und anderst eingerichtet, oder explicirt worden seyn; Alles übrige bleibt nach allen Puncten, und Umständen, in seinen Kräfften, und Vigor, und solle gegen die Delinquenten, so darwider handeln, mit unausbleiblicher Strafe, und zwar nach Befund der Sachen, an Gut, Ehr, Leib und Leben verfahren, und die vorkommende Delicta ohne langwierige Processen summarie judicirt, und geurtheilet werden: Welches in Obacht zu nehmen, Wir unsere zur Handhabung sothanen Reglements bestellte Hof-Deputation hiemit gnädigst und ernstlich erinnern thun. Insonderheit und nachdeme viel an dem gelegen ist, daß sowol die in denen Ländern, und Districten residirende Ober- oder Kriegs-Commissarien, als die bey denen Regimentern und Trouppen bestellte Kriegs-Commissarien ihr Amt getreulich, fleißig und genau beobachten, allermassen von ihren Verrichtungen die vornehmsten Dispositiones unseres Oeconomici Militaris ihre Maaß und Ziel nehmen müssen; Und Wir nun nicht allein in mehr-angezogenen unserm vor-jährigen Reglement, §. 35. unserer Obristen, Ober- und Kriegs-Commissarien, worinnen die Schuldigkeit ihres Ambts bestehe, und wie Wir mit aller Schärffe verfahren, und

Übrigens bleibet es bey dem vorigen Reglement.

Die Kriegs-Commissarii sollen ihr Amt treulich beobachten.

und straffen wollen, wann sie sich in einigen Malversationen erfinden lassen solten, gnädigst erinnert: Sondern auch in denen Instructionen, so unsere bey denen Regimentern bestellte Kriegs-Commissarien haben, ihnen die Leib- und Lebens-Strafe vorgeschrieben worden ist, wann sie wider das, so ihre Pflicht erfordert, etwas begehen, und wider unsern Dienst und Interesse selbsten handeln, oder handeln lassen solten.

Denenselben nichts unbilliges anzumuthen.

Also wollen Wir herentgegen auch, und befehlen gnädigst und ernstlich, daß sie Kriegs-Commissarien, in ihrer Amtirung von niemand, es sey wer er wolle, directe vel indirecte gehindert, mit Worten und Wercken nicht beleidiget, sondern dem, was sie Amtshalber, und in unserm Namen zu thun und zu erinnern haben, und dahero thun und erinnern, eine ohnweigerliche Folge geleistet, und als unsere Bediente, auf welche Wir ein besonders Absehen haben, der Gebühr nach geehret, und gehalten sollen werden; Allermassen, und da sich einer oder mehr, was Standes, Würden oder Wesens die seyn mögen, unterstehen solten, einem von unsern Ober- oder Kriegs-Commissarien, etwas unbilliges anzumuthen, oder anzufügen, wodurch er in seinem Amt, und dessen Handlung gesperret, aufgehalten, oder für seine Person übel tractirt, damnificirt, oder verunehret würde, Wir ein solches, andern zum Exempel, mit scharffer Animadversion in höchsten Ungnaden ansehen; und zu solchem Ende sie Ober- und Kriegs-Commissarien in unserer besondern Protection gnädigst halten wollen.

Welchem allem also nachzukommen, und sich hiernach zu richten jedermänniglich befliessen seyn, und in Vollziehung dieses unsers gnädigsten Befehls, und ernstlichen Willens sich selbsten vor Verantwortung, und Schaden zu hüten wissen wird; Wir aber halten Uns bevor, diese unsere Ordonnanz, nach Befund der Sachen, gantz, oder zum Theil zu ändern, und eines, oder das andere darinnen zu relaxiren, oder zu restringiren, nachdem sich nemlich der Sachen Fortgang, und Praxis, und der Umstände Beschaffenheit von Zeit zu Zeit ereignen möchte. Gegeben in unserer Kayserlichen Residentz-Stadt Wien, den 21sten Monats-Tag Januarii, im 1699sten, unserer Reiche, des Römischen im 42sten, des Hungarischen im 45sten, und des Böheimischen im 44sten Jahre.

Leopold.

CCXIII.

Des Königlichen Ober-Amts im Hertzogthum Schlesien Currenda, wie es künfftig bey den Todes-Fällen derer Militair-Bedienten, mit der Sperr- und Siegelung gehalten werden solle, de Anno 1710.

Der Römischen Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majest. Obrister-Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. wie auch Cantzler und Räthe bey Dero Königl. Ober Amte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc. ꝛc. Entbiethen denen hoch- und löb. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes ꝛc. Und mögen denenselben nicht verhalten, was massen allerhöchst-gedacht Ihr Kayserl. und Königl. Maj. unser allergnädigster Herr, zu Beylegung der von geraumer Zeit hero, zwischen denen Politischen und Militair-Instantien, insonderheit aber, ex occasione eines in Dero Erb-Marggrafthum sich ereigneten Casus, wegen der Sperr- und Inventur schwebenden Differenzien, hier nachfolgende Resolution zu künfftiger Cynosur in dergleichen Fällen allermildest geschöpffet haben, daß nemlich

Kayf. Resolution wegen der Sperr- und Inventur bey Absterben der Militair-Personen.

Primo. Die in Dero Königl. Städten befindliche oder künfftig ernennende Zeugwärter, Büchsenmeister, und dergleichen personæ militares, wann sie a priori das Bürger-Recht schon besitzen, solches annoch zu ihrer besseren Auskunfft oder Sustentation beybehalten mögen; Bey deren in einem bürgerlichen Hause sich ereignenden Todes-Fällen aber, es möge eine solche Person ein Bürger gewesen seyn oder nicht, die Sperr des Zimmers, worinnen selbe verstorben, Jure Territorii dem Magistratui loci, die Sperr der vorhandenen Mobilien aber indistincte der Militair-Instanz, welche die Effecten abfordern und die Actus consecutivos, als publicationem Testamenti, Inventuram, Gehrhabung oder Vormundschafft, und was dergleichen mehr seyn mag, intuitu qualitatis personæ militaris privative zu exerciren hätte, überlassen werden solle. Worbey auch der Magistrat, auf Begehren der Militair-Instanz, oder derselben Repræsentanten seine Sperr abzuthun, die Mobilien ausfolgen zu lassen, wie auch die Militair-Partheyen mit der Sperr-Taxa leidentlich zu halten haben würde. Da zum Fall aber sich

Bey Zeugwärtern und Büchsen-Meistern, so das Bürger-Recht haben,

gehöret die Sperr des Zimmers dem Magistrat des Orts,

die Sperr der Mobilien aber und die Actus consecutivi der Militair-Instanz,

Secundo, Eine Persona militaris nur casualiter in dem Lande etwan auf Recroutir oder Werbung, oder auch im Durchreisen Regiments-Amts oder eigenen Geschäfften befände, und mit Tod abgienge, sondern aber weder den Incolat-Haus Burger-Recht oder anders Gewerbe, noch Immobilia besessen, und also qua purus militaris ex nulla ratione vel qualitate personali, dem Foro politico unterworffen gewesen wäre, alsdann solle dem Foro militari die Sperr-Iurisdiction privative zustehen. Jedoch so fern

Bey Militair-Personen ohne Burger-Recht aber privative dem foro militari.

Tertio, An demselbigen Orte kein Kriegs-Officier, zu Anlegung der Sperr vorhanden wäre, solle dem Magistratui Loci die Noth-Sperre provisorio modo an dem Zimmer der Verstorbenen, ob periculum distractionis, und andere unverschiebliche Actus vorzukehren erlaubet seyn. Dahingegen

Noth- und Interims-Sperre, wo kein Officier vorhanden.

Quarto,

welches der Magistrat an die Militair-Instanz zu berichten und sodann deren Sperr zu weichen.

Quarto, der Magistrat den Todes-Fall weiter behörigen Ortes anzuzeigen, und bey nachgehends anlegender Militair-Sperr die Seinige ohne Anstand hinwiederum abzunehmen schuldig seyn solle.

Wo ein Regiment zugegen, hat es die Sperr in Mobilibus.

Quinto, Falls aber ein Militaris an einem solchen Orte mit Tod abgienge, allwo der Kayß. Hof-Kriegs-Rath weder immediate, noch subsidiarie, wie es zu geschehen pfleget, wann ein Regiment, unter dem der Verstorbene gewesen, selbsten in loco gegenwärtig ist, sich um die Todten-Sperr annimmt, sondern solche dem Regiment, als præsenti primæ Instantiæ überlässet, alsdann denen Politischen und Civil-Instanzien ebenfalls keine Concurrenz, ausser in Immobilibus provincialibus vel civicis gebühren; da zumal dergleichen Regimenter a Corpore civico gantz separiret, und nur per accidens auf Kayß. allergnädigste Verordnung in einem oder dem andern Lande im Durchzuge, oder sonst, aus erheblichen Ursachen befindlich seyn; Uber dieses seynd

Die Civil-Instanz aber in Immobilibus und Civicis.

Sexto, Mehr allerhöchst gedacht Jh. Maj. gnädigst gewollet, daß gleichwie eine Gleichheit circa Jurisdictionem inter vivos & mortuos zu halten, also auch deren in Dero Königl. Böheimiß. Erb-Ländern befindl. Militair-Personen sich ereignende Personal-Sprüche ad Forum militare, die Real-Sprüche aber ad Forum civile, sowol in Leb-Zeiten, als in Sterb-Fällen gehören sollen. Dargegen

Militair-Personen gehören in Personalibus ad forum militare, in realibus ad civile.

Septimo, Der Kayserl. Hof-Kriegs-Rath schlüßig worden, und erböthig ist, daß keine Verlassen-oder Erbschafft, aus dem Ort, wo der Todes-Fall geschiehet, ehender erhoben oder weggeführet werden solle, bis nicht zu vorhero die sich bey der Militair-Instanz gebührend angemeldete Civil-Creditores, beförderst welche auf sothane Verlassenschaffts-Effecten einen Verboth geschlagen, oder sich sonsten behörig angemeldet, und ihre Prætensiones zu liquidiren verlangen, vollständig darvon, oder in soweit solche Effecten zulänglich, befriediget seyn werden.

Der Militair-Personen Verlassenschafft soll nicht eher abgefolget werden, bis die Civil-Creditores contentiret.

Alldieweil nun öffters allerhöchst-gedacht Jh. Kayß. und Königl. Maj. diese zu Abschneidung aller in dergleichen Fällen zwischen denen Politischen- und Militair-Instanzien besorglichen Mißhelligkeiten allermildest resolvirte Richtschnur, vermöge des hierinnfalls an Dero Königl. Ober-Amt sub dato den 27. Novembr. nechsthin allergnädigst abgelassenen Rescripts, gehöriger Orten zu intimiren, und derselben gemäß künfftighin zu verfahren anbefohlen; Als geschichet zu dessen Pflicht-schuldigster Vollziehung an ob-hoch- und wohlgedachte Herren, Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beamte, die Ober-Aemtliche respective Erinner- und Verordnung hiermit, daß sie obangeregte Kayß. allergnädigste Resolution gebührend ad notam nehmen, einfolglich in denen Vorfallenheiten, derselben gemäß sich zu verhalten, und damit solche von dero Untergebenen beobachtet werde, darob seyn mögen und sollen. Und soll gegenwärtiges Patent, nach vorhero genommener Abschrifft, aller Orten, wo es vorgezeiget wird, gewöhnlicher massen unterschrieben werden. Breßlau den 24. Decembr. Anno 1710.

Publication dieser Kayserl. und Königl. Resolution.

CCXIV.

Eyd, welchen die Kayserliche Miliz der Kayserin Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ, **bey übernommener Regierungs-**Administration **nach Absterben Kayßers** Josephi, **schwören müssen,** de Anno 1711.

Verpflichtung der Miliz an König Carolum III. in Spanien und die Kayserliche Frau Mutter.

DEmnach dem allerhöchsten GOtt nach seinen unerforschlichen Urtheilen beliebet hat, dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Hn. Joseph dem I. Röm. Kayser, auch zu Ungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzogen von Oesterreich, noch unterm 17. April. nächsthin aus diesem Zeitlichen ungezweifelt in die ewige Glückseeligkeit abzufordern, mithin die Erb-Folge aller Erb-Königreiche und Länder auf den Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl den III. von Hispanien, wie auch zu Ungarn und Böheim König, Ertz-Hertzogen von Oesterreich, allerdings gediehen und angefallen; Immittelst aber die Regierung der Allerdurchlauchtigsten Frauen, Fr. Eleonoræ Theresiæ Magdalenæ, gecrönter verwittibten Kayserin und Königin in Ungarn, als beyden resp. der in GOtt allerseeligst ruhenden Kayserl. auch erst höchst-erwehnter Spanischer Königl. Maj. Fr. Mutter gebührend zukommen; Diesemnach habet ihr sämmtlich, mit aufgehobenen 3. Fingern, zu dem lebendigen allmächtigen GOtt, Schöpffer Himmels und der Erden ein cörperlich Eyd zu schweren: daß ihr allerhöchst bedeuten Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl. den III. zu Hispanien, Ungarn und Böheim König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, bis zu eurem Ende treu, gewärtig, und gehorsam seyn, allen und ieden, in Dero allerhöchsten Namen euch von euren vorgesetzten Generalen, Obristen und andern Befehlshabern ertheilendem Commando und Befehl, unweigerlich nachkommen, auch ermeldten Obern und Commendanten iederzeit mit gebührender Aufsicht, Ehrerbietigkeit und Gehorsam unwidersetzlich unterstehen, und also die bishero vorgeschriebene Kriegs-Articuln, Satz-und Ordnungen in allen und ieden treulich beobachten, und in Summa alles und iedes in und zu höchst ernennter Königl. Maj. Kriegs-Diensten Nutzen und Vortheil, auch Abwendung aller Nachtheil und Schadens leisten und thun wollet und sollet, was ehrlichen, redlichen und tapffern Kriegs-Leuten gebühret und zustehet, so ihr aber entzwischen allerhöchst-berührter verwittweten Kayß. und Königl. Maj. als rechtmäßiger Regentin in fürwähren-

Kayß. Erb-Lande fallen an König Carolum III. in Spanien.

Kayserl. Frau Mutter Interims-Regierung.

während er Dero Regierung zu erweisen, und zu bezeugen haben werdet, und sprecht hierauf:

Wir geloben und schwören mit Mund und Hertzen, allem obigen, was zu Halt- und Beobachtung unserer Pflicht und Schuldigkeit vorgelesen worden, ehrlich, redlich und getreulich nachzukommen und nachzuleben, als wahr Uns GOtt helffe, und die Mutter GOttes Maria, saint allen Heiligen, Amen!

CCXV.

March-Ordnung vor die in die Quartiere und Postirung ziehende Kayserliche Trouppen am Ober-Rhein, de Anno 1713.

Zeitige Notification des bevorstehenden Marches,

I. WErden die auskommende Marchen zeitlich, und ehe noch der Soldat aus seinem Stand und Nacht-Quartier rucke, an diejenige resp. Reichs- und Creiß-Fürsten und Stände, auch deren Anzahl, mit Anzeige des Termini a quo ad quem, zeitlich notificirt, und der innoxius transitus, nach Anleitung der Reichs-Constitutionen begehrt, und hauptsächlich dahin angetragen, daß die

soll in gerader Linie geschehen.

Route in gerader Linea, ohne Umschweiff, und daß sonder Noth niemand beschweret werde, eingerichtet, der

Infanterie marchiret täglich 2. Reuterey 3. Meilen.

Infanterie weiter, als täglich 2. und der Reuterey 3. Meilen zu marchiren nicht zugemuthet, dann nach vollführtem dreytägigem Marche der vierdte Tag zum

Rast-Tage.

Rasten verstattet werde.

Einrichtung der Special-Routen,

II. Nach bemercktem Termino a quo & ad quem, bleibet zwar denen Löbl. Reichs-Creißsen, auch denen Fürsten und Ständen, die Special-Route und tägliche Nacht-Lager, nebst übrigen Interessenten, durch ihre Länder und Gebiethe denen Reichs-Constitutionen gemäß einzurichten, allerdings überlassen, jedoch haben Jh. Kayf. Maj. ꝛc. das allergnädigste Vertrauen, daß die mächtigere Stände hierinnen nicht nach Willkühr zu verfahren, noch

worinn die Billigkeit zu observiren,

einer dem andern mit Beschwerung der Miliz und des unbillig beträngten Standes, die Nacht- und Still-Läger zuzuschieben gedencken werden, so sollen hingegen die Völcker

und wornach sich die Soldaten zu achten.

sich der verglichenen, und nach vorerwehnter Modalität eingerichteten Route, auch darinnen bestimmten Stationen und Rast-Tägen allerdings zu bequemen nicht weniger schuldig seyn, nach Gelegenheit der Jahrs-Zeit und Orten, auf Verlangen derjenigen Obrigkeit, wohin das Nacht-Lager zutrifft, entweder zu campiren, oder in die hierzu sonderlich bestimmte Häuser zusammen, oder auch bey denen Jnwohnern sich vertheilt logiren zu lassen.

March-Route durch einen voraus geschickten Officier zu reguliren,

III. Wird ieder Obrister oder Commendant des Regiments, oder der marchirenden Mannschafft, noch vor oder wenigst bey dem Aufbruch einen Officier voraus schicken, der einen ordentlichen von einem Ober- oder Kriegs- oder Begleitungs-Commissario gefertigten Entwurff der täglich zu verpflegen erforderſamen Mund- und Pferd-Portionen mitbringe, die zwischen denen interessirten Ständen concertirte March-Route erhebe,

und wegen der Etappen Vergleichung zu treffen.

und sowol wegen Bezahlung der Etappen, oder ordentlichen Quittirung, so in iedem Nacht- oder Still-Lager zu befolgen, Richtigkeit mache, als auch zu Abstattung der sich vielleicht ereignenden Excessen, Fürsten und

Ständen eine annehmliche Versicherung leiste, oder in deren Ermanglung Geisel stelle.

Bestand einer Mund- und Pferd-Portion.

IV. Auf eine in Natura zu verpflegen kommende Mund-Portion ist des Tages zwey Pfund Brods, ein Pfund Fleisch, und ein Maaß Bier, oder ein halb Maaß Wein, nach des Landes Option oder Gelegenheit, auf eine Pferd-Portion aber sechs Pfund Haber und acht Pfund Heu, nach dem Oesterreichischen Gewicht zu verstehen, wie auch ein halb Gebund Stroh abzureichen, niemanden hingegen erlaubt, sondern vielmehr, unter willkührlicher Bestrafung, ernstlich verbothen, an

An statt der Naturalien kein Geld zu geben oder zu nehmen.

statt der Naturalien Geld zu geben oder anzunehmen, und wann das letztere sich von Seiten der Miliz ereignete, so würde dabeneben die Restitution baar in dem erhobenen Werth geschehen müssen, gleichwie an anderer Seits vor eine in Natura verpflegte Mund-Portion

Mund-Portion 8. und Pferd-Portion 10. Kr.

(biß man sich etwa eines andern vergleichen möchte) 8. Kr. und für eine Pferd-Portion 10. Kr. Rheinisch, solches auch alltäglich dem Lieferungs-Stande baar bezahlet, oder richtig bescheinet werden solle.

Etappen-mäßige Verpflegung soll nach beygefügtem Schemate geschehen.

V. Vorerwehnte Etappen-mäßige Verpflegung niemanden anders anzuweisen, und zu erfolgen stehet, als das hierbey gehende auf das Fuß-Volck und die Reuterey eingerichtete Schema individualiter andeutet, also hat einer, der zwey Chargen besitzet, nur auf die höhere, folglich die Obristen vor die Rittmeister- oder Hauptmanns-Portiones nichts zu fordern, denen General-Staabs-Partheyen, so in dergleichen Zügen der Völcker sich mit und beybefinden werden, gebühren die Etappen nur auf so viel Mund-Portionen, als sie Brod-Portionen im Felde zu genieſſen haben, und allein die Helffte ihrer Ordonnanz-mäßigen Pferd-Portionen, wie solche die von denen Ober- und Kriegs- auch Begleitungs-Commissarien ausfertigende Entwürffe klar anzeigen sollen; Anvorderist aber würde

Gute Ordre und Disciplin zu halten.

VI. Denen commandirenden Officierern ernstlich anbefohlen, aller Orten, ohne Ausnahme, scharffe Ordres und genaue Kriegs-Disciplin zu halten, deßgleichen nachdrücklich zu verbiethen, und selbsten beständig genugsame Obsicht zu tragen, damit über die einem ieden angewiesene Etappen nichts gefordert, weniger erpresset werde, noch andere Excessen fürgehen mögen, gestalten im widrigen, auf

Remedirung vorgehender Excesse.

einlangende Anzeige, alsobald remedirt, und wann es Geld oder Gelds-Werth beträffe, die Satisfaction in instanti verschafft, daferne es hingegen andere straf-mäßige Delicta wä-

ren, der Delinquent von iedes Orts Obrigkeit angehalten, dem Regiment oder Compagnie sodann, (worunter er gehöret) zu Handhab- und Ausübung der Gerechtigkeit, ausgefolgt, die Caution oder Geiseln aber nicht eher erlassen werden sollen, biß die vollständige Vergnügung wegen des erlittenen Schadens geleistet seyn wird. Im Fall sonsten

Caution und Geiseln, biß Satisfaction geschehen, nicht zu erlassen.

VII. Der Percipient den Etappen-Empfang nicht bescheinen, oder ein Excedent das begangene Factum nicht gestehen solte, er auch nicht anders, als durch beschworne Attestata des Beleidigten, oder eines ieden Orts Innwohner überwiesen werden könnte, so ist in diesen beyden Fällen solchen beschwornen Urkunden vollständiger Glaube beyzumessen, als welche nach denen von Kayſ. Maj. ꝛc. vorhin erlassenen allergnädigsten Verordnungen vim plenariæ probationis haben sollen, und woferne von denen durchziehenden Trouppen entweder keine Caution oder Geiseln begehret, oder von der ie zuweilen mit wenigen Officieren marchirenden Mannschafft, wie bey denen Recrouten sich öffters ereignet, nicht gegeben werden können, ein Excess gemacht würde, so solle selber, nach offt-erwehntem erfolgten Beweiß, von der Kayserl. Feld-Kriegs-Cassa abgestattet, und sodann der Betrag dem commandirenden Officier, nebst der zu thun habenden Verantwortung, an seinem Sold ohnnachläßig abgezogen werden, der seinen Regress nachmalen an dem Excedenten zu suchen wissen wird, wie dann in allen solchen Fällen von denen mitgehenden Obristen oder Commendanten der marchirenden Regimenter und Trouppen alle Verantwort- und Gutmachung der etwan künfftig verübt werdenden Unbefugnissen mit deren vollständigen Bezahlung unfehlbar exigirt werden wird. Ferner ist hiermit verfüget, daß

Verfahren, wenn Excedent das Factum läugnet,

oder keine Caution und Geiseln vorhanden.

Commandeurs sollen vor ihre Regimenter hafften.

VIII. An Vorspann mehr nicht, dann auf eine Compagnie zu Fuß höchstens zwey Wägen, und für eine Compagnie zu Pferd ein Wagen, so dann für einen Regiments-Staab zu Fuß zwey, für einen zu Pferd aber einen Wagen mit vier Pferden, oder so viel Ochsen zu begehren, es sey dann, daß die Anzahl der Krancken, oder die im Früh-Jahr bey sich habende Montirung ein mehrers ohnumgänglich erforderte, vor solchen solchergestalt bespannten Wagen aber solle des Tags 1. fl. 20. Kr. bezahlt, und solche Wägen und Zug-Viech nicht weiter, als von einem Nacht-Lager zum andern mitgenommen, auch die Anstalten zu derselben Ablösung zeitlich gemacht werden, damit die Völcker im Widrigen auf solchen Orts Kosten nicht so lange Zeit zu bleiben gemüßiget seyn mögen, biß die Vorspann herbey geschafft werde. Wann aber

Vorspann vor Compagnien, auch Regiments-Stäbe zu Pferd und Fuß.

Vor einen Wagen täglich 1. Fl. 20. Kr. zu zahlen.

IX. Zum Transport der Artillerie, Proviant oder Munition zu succurriren unvermeidlich wäre, in solchem Fall wird man sich, der Bezahlung halber, mit denen interessirten Herren Ständen vergleichen, und selbige baar leisten, iedoch, daß denen dabey Commandirten von der Soldatesca die Etappen in obigem Werth, gegen gleich-baldiger alltäglicher Vergütung

Vor Artillerie, Proviant und Munition wird die Vorspanns-Taxa à parte verglichen. Etappen vor Commandirte baar zu zahlen.

abzureichen seyn. Haupt-Quartier Rastadt den 1. Decembris, 1713.

Eugenio von Savoy. (L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Principis.

von Langerl.

Estappen-Gebühr.

Inclusive der Hauptmanns-Portionen,

	Mund- u. Pferd-Port.		
Ein Obrister zu Fuß	20.	12.	Regiments-Staab,
Obrist-Lieutenant	10.	8.	
Obrist-Wachtmeister	8.	6.	
Regiments-Quartiermeister	2.	3.	
Auditor & Secretarius	2.	4.	
Capellan	1.	2.	
Adjutant	2.	2.	
Proviant-Meister	2.	2.	
Wagen-Meister	2.	2.	
Provoß und seine Leute	3.	5.	
Ein Hauptmann	6.	3.	und Compagnie zu Fuß.
Lieutenant	2.	2.	
Fähndrich	2.	2.	
Die übrigen, Kopff für Kopff, ieder	1.	0.	
Ferner Inclusive der Rittmeister-Portionen,			
Ein Obrister zu Pferd	20.	17.	Regiments-Staab
Obrist-Lieutenant	10.	10.	
Obrist-Wachtmeister	8.	8.	
Regiments-Quartiermeister	2.	4.	
Auditor & Secretarius	2.	5.	
Proviant-Meister	2.	3.	
Adjutant	2.	3.	
Capellan	1.	2.	
Wagen-Meister	2.	2.	
Paucker	1.	2.	
Provoß und seine Leute	3.	5.	
Ein Rittmeister	7.	6.	und Compagnie zu Pferd.
Lieutenant	3.	4.	
Cornet	2.	3.	
Wachtmeister	2.	3.	
Fourier	1.	2.	
Musterschreiber	1.	2.	
Feldscherer, Trompeter, Sattler und Schmid, ieder	1.	1.	
Corporal	1.	2.	
Gemeiner Reuter	1.	1.	

Bey denen Dragoner- oder Hussaren-Regimentern werden auf die Stäbe die Estappen entworffen, wie bey denen Cuirassieren, ausser daß bey denen erstern der Paucker ausbleibt. Dragoner oder Hussaren.

	Mund- u. Pferd-Port.	
Ein resp. Hauptmann und Rittmeister aber	6.	5.
Lieutenant	2.	4.
Fähndrich oder Cornet	2.	3.
Wachtmeister	2.	3.
Fourier	1.	2.
Musterschreiber	1.	1.

Denen übrigen aber, wie oben bey denen Cuirassieren.

CCXVI.

Des Königlichen Ober-Amts in Schlesien Patent, wie es hinfüro mit Ertheilung der Pässe zum Vorgespann vor die Kayserliche Miliz zu halten, de Anno 1716.

DEr Römischen Kayserlichen, auch in Germanien, Hispanien, Ungarn und Böheim, Königlichen Majestät Obrister Hauptmann, Wir Frantz Ludwig ꝛc. ꝛc. Entbiethen denen hoch- und löblichen Herren, Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschafft, Gunst, Gnade, auch alles Gutes. Und mögen denenselben nicht verhalten, was massen allerhöchst-gedacht Ihro Majestät, auf Vernehmen, daß verschiedenen zu einiger Vorgespann nicht angewiesenen, in denen Kayserlichen Erb-Landen durchreisenden Militair-Personen, von denen Gerichten und Dorffschafften, auf dero lediges Anmelden, die Vorgespann, wie auch Reit-Pferde und Bothen bey Tag und Nacht gegeben werden, dieses auch schon soweit gekommen, daß von vielen ihrem Gewerb im Lande nachgehenden Personen, so sich pro Militaribus ausgeben, die Vorgespann, wie auch Bothen in denen Dorffschafften abgenöthiget, und dadurch die Pferde der Unterthanen dergestalt entkräfftet werden, daß, bey vorfallenden Marchen, zum öfftern das erforderte Vorgespann nicht bestritten werden kan, vermöge eines unterm 5ten des nunmehro zu Ende schreitenden Monats anhero abgelassenen Allergnädigsten Rescripts alsobald in hiesigem Lande zu publiciren anbefohlen, womit durch die Landes-Aemter, Obrigkeiten und Beamte, denen Gerichten und Gemeinden in denen Dorffschafften nachdrucksam mitgegeben und eingebunden werde, daß fürohin, besonders aber denen einzelig reisenden, sie mögen Militares seyn, und sich dafür ausgeben oder nicht, weder Vorgespann noch Pferde zum Reiten, oder auch Bothen zum Verschicken gegeben werden sollen, es sey dann, daß derjenige, welcher die Vorgespann und Pferde verlanget, von dem Landes-Gouverno oder denen subordinirten Königlichen wie auch Fürstlichen Aemtern und Regierungen eine schrifftliche Ordre oder gewöhnlichen Paß mit Benennung der Personen und Vorgespann, oder benöthigten Pferde vorzuzeigen habe, worbey nebenst Allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche und Königliche Majestät in Gnaden auszumessen beliebet, daß die Landes-Aemter und Regierungen dergleichen Ordres anderst nicht, als auf vorher-gehende Ober-Aemtliche Verfügung, zu ertheilen befugt, dahingegen, damit man wisse, wie viel von solchen Ordren und darauf gefertigten Pässen jährlich erfolgen, von iedwederem Gut oder Herrschafft dergleichen das Jahr hindurch vorgekommene Obrigkeitliche Ordre, nemlich, wie offt ein solcher Paß vorgezeiget, und die Vorgespann, oder Pferde darauf ertheilet worden, mit Ende ieglichen Jahres dem Königl. Ober-Amt anzuzeigen gehalten seyn sollen.

Eingerissener Mißbrauch mit Abforderung des Vorgespanns.

Keinem weiter einig Vorgespann ohne gewöhnliche schrifftliche Ordre und welche die nachgeordneten Obrigkeiten, ohne Ober-Amts-Verfügung nicht ertheilen sollen.

Vorgezeigte Pässe von Unterthanen jährlich ans Ober-Amt einzuschicken.

Gleichwie nun diesem Kayserlichen allergnädigsten Befehl Pflicht-schuldigste Folge unumgänglich zu leisten ist, des Landes und derer Unterthanen selbst eigenes Interesse auch hierunter verliret; Also wird die dißfällige Ausmessung ob-hoch- und wohl-gedachten Herren, Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, hierdurch kund gemacht, mit beygefügter Verordnung und Erinnerung, nicht allein dieses alles, zu derer Dorffschafften, Gerichten und Gemeinden Wissenschafft in jedwederem Fürstenthum und Distrikt ungesäumt zu bringen, sondern auch die Sache dahin einzurichten, damit, ohne vorhergehende Ober-Aemtliche Verfügung, oder vorzeigenden Königlichen Ober-Amts-Paß niemanden, wer der auch sey, einige Pferde, zum Vorgespann und Reiten, ertheilet, wie ingleichen keine Bothen zum Verschicken, es wäre dann, daß selbige, wie gewöhnlich, bezahlet würden, gegeben, nebst dem aber, bey Verfliessung ieglichen Jahres, über die auf vorgezeigte Ober-Aemtliche oder Regierungs-Pässe und Ordres in iedwederm Distrikt ertheilte Vorgespann und Reit-Pferde, ordentliche Consignationes anhero zu Handen des Königlichen Ober-Amts eingesendet werden. Breßlau den 26. Novembris, Anno 1716.

Befehl diesem gehörig nachzukommen.

CCXVII.

Kayfers Caroli VI. Reglement und Ordonnanz vor dero im Königreich Ungarn stehende Miliz, de Anno 1720.

WIr Carl von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, und Servien König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Graf zu Habspurg, Tyrol, und Görtz, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen N. allen und ieden, Unsern General Lieutenanten, Feld-Marschallen, Generalen der Cavallerie, Obrist-Feld-Zeugmeistern, Feld-Marschall-Lieutenanten, Obrist-Feld-Wachtmeistern, Obristen, Obrist-

Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Corneten, Fähndrichen, Wacht- und Quartiermeistern, Feldwaibeln, Fourieren, und allen andern in unserm Erb-Königreich Ungarn dermalen, oder auch hinkünfftig in unseren Diensten befindlichen Kriegs-Leuten insgemein zu Roß und Fuß, was Nation, Würden, Stands oder Wesens die seynd, unsere Kayserliche und Königliche Gnade, auch alles Gutes, und geben euch hiemit samt und sonders gnädigst zu vernehmen; Es sey zwar der zwischen Uns, und unseren Bunds-Genossen dann der Ottomannischen Pforten letzthin obgeschwebete beschwerliche Krieg durch die zu Possarowiz vorgeweste Handlung allerseits geendiget, und mit solcher andurch der Friede hinwiederum hergestellet, auch vermittelst der darüber in allen Orten vorgenommenen Gräntz-Scheidung nunmehro bewürcket worden also daß durch die anmit bestättigte verschiedene namhaffte Conqueten, insonderheit aber die beyden Haupt-Bestungen Belgrad und Temeswar unser geliebtes Erb-Königreich Ungarn von Orient mercklich bedecket, und versicheret ist; Zumal iedoch die Früchte des lieben Friedens nicht so gleich im Anfang vollkommen zu geniessen, weder die Sicherheit des Königreichs lediglich von dem Milite præsidiario abhanget, sondern man vielmehr auf allerregenden Nothfall im Stand seyn muß, einiges Corpo zusammen zu setzen, um sowol allen auswendigen unvermutheten Anfall kräfftialich begegnen, als den innerlichen Ruhestand desto fester beybehalten, folglichen unsere treu-gehorsamste Magnaten, und Unterthanen gegen deren proscribirten übelgesinnten bey gäntzlich entferneten Trouppen nach dem vorigen Land-verderblichen Beyspiel leichtlich nochmalen versuchenden schädlichen Absehen bey dem Ihrigen zulänglich schützen zu können; Und Wir diesemnach aus Lands-Väterlicher Liebe, und Vorsorge, eine Anzahl unserer Trouppen in erwehntem Königreich Ungarn beyzulassen für nöthig befunden, welche mithin daselbst ihr Unterkommen und Verpflegung um so mehrers haben müssen, weil auch unsere andere Erb-Königreiche und Lande mit proportionirter Miliz beleget, und Wir über dieses annoch durch ungerechte Zumuth- und Uberziehung eines Theils unserer Wällschen Provinzien von dem Hertzogen von Anjou in einen neuen kostbaren Krieg verwicklet seyn; So haben Wir gnädigst unermangelt, mit ernennt unseres geliebten Erb-Königreichs Ungarn Palatino, Magnaten, auch deren Gespannschafften, und Königlichen Freystätten Deputirten wegen Verpflegung unserer für anheuer darinnen zu überwintern kommenden Soldateſca in dem jüngsthin zu Presburg angestellten Congress das Werck durch unseren bevollmächtigt-gewesten Kayserlichen und Königlichen Commissarium, unseren geheimen, und Hof-Kriegs-Rath, Feld-Marschallen, General-Kriegs-Commissarium, und bestellten Obristen, auch lieben getreuen, Frantz Sebastian Grafen von Thirheim abhandeln zu lassen; Nachdem Wir aber nicht weniger aus der Väterlichen Liebe, Neigung und Sorgfalt, welche Wir für die Wohlfahrt, und Aufnehmen deren von der Hand des Allerhöchsten unserer Regierung, und Botmäßigkeit eingeräumten Königreichen und Landen billig tragen, durch berührt unserer Ungarischen Magnaten und Ständen geschehenes unterthänigstes Anlangen gern bewogen worden, nachfolgendes Reglement, wormit ihnen die Bürde der aufliegenden Winter Contribution nach möglichen Dingen erleichtert, auch allen Gegenhandlungen, Excessen oder Beschwerden, vermittelst Einpflantz- und Vesthaltung genauer Kriegs-Disciplin, bestens vorgebogen, und gesteuret werde, zu resolviren; Als thun Wir auch gnädigst, und ernstlich ordnen, und befehlen, daß

und darüber gepflogene Tractaten.

Frieden zu Possarowiz geschlossen.

Auch errichtetes Reglement,

Erstens, Kein Obrist, Obrist-Lieutenant, oder Obrist-Wachtmeister, sowol von der Reuterey, als Fuß-Volck, Teutsch-Ungarisch- und anderer Nationen, die, auf Anleitung oder Genehmhaltung unsers Kayserl. Hof-Kriegs-Raths, durch unser General-Kriegs-Commissariat-Amt ihme assignirte Station, ohne derenselben Wissen, und Einwilligung, zu ändern befugt seyn. Ingleichen die Rittmeister, Hauptleute, Lieutenants, Cornets, und Fähndrichen, wie auch die kleinere Regiments-Staabs- und Prima-Plana-Personen, samt Unter-Officiers und Gemeinen, von was Stand, Würden oder Herkommen sie immer seyn mögen, item die Artillerie-Officiers, nebst denen Proviant-Beamten, und Fuhr-Wesens-Bedienten sich mit denen von denen Gespannschafften ihnen nach Gelegenheit deren Orten auszeichnenden bequemen Wohnungen befriedigen, und selbe zu beziehen keineswegs weigern, noch bey schwerer Verantwortung vertauschen, dasjenige hingegen, was ein- oder anderer daran zu weiterer überflüßigen Gelegenheit reparirter zu haben, verlangte, auf eigene Kosten bestreiten, zuvorab aber keiner einige Edel- oder Pfarr-Höfe, Mauth- und Dreyßigst-Häuser, Schulen oder Mühlen, wie auch Mayer-Höfe, und Schenck-Häuser) als welche Wir von aller Personal-Einquartierung frey und ungekränckt gelassener haben wollen) willkührlich zu occupiren, noch weniger die Fouriers, oder iemand anderer dergleichen Orte unter scharffer Strafe, und gemessenen Wiederersetzung des abgenommenen, zu schätzen, oder zu pressen sich unterfangen solle.

Staabs- und Ober-Officiers auch Unter-Officiers und Gemeine sollen ihre assignirte Quartiere nicht ändern oder vertauschen.

Eximirte von der Personal-Einquartierung.

Fouriers sollen nichts erpressen.

Andertens, Bleibt es, der Verpflegung halber, in der Haupt-Sache, folgbar ausser denen nach Veranlassung unseres, und des gemeinen Wesens Dienstes bey iedem Regiment zu Pferd, und Dragonern neu-aufgerichten respective Carabinier- und Grenadier-Compa-

Ratione der Verpflegung bleibt es im Haupt-Wesen bey den alten Reglementen,

Wärum aber dem ohngeachtet die Miliz noch auf den Beinen zu halten.

Verpflegung der Trouppen in Ungarn

Compagnien (als bey welchen die Mund-Portion für Sattler, Schmide, Corporals und Gemeine, Monatlich auf sechs Gulden ausgesetzet worden) bey unseren vorigen Kayserlichen Ordonnanzen, daß nemlich die Mund-Portion respective der Cavallerie, Infanterie, und Artillerie zu fünf, vier und drey Gulden, theils an baarem Gelde, theils an Fleisch und Brod, wie hiernechst verordnet wird, die Pferd-Portiones aber völlig in natura abgeführet werden sollen; Nemlich die Mund-Portion des Regiments-Staabs, und Ober-Officiers bis Cornet und Fähndrich inclusive, Teutsch-Ungarisch- und anderer Nationen, wird auf den Fuß ihrer in dem Sommer geniessenden Brod-Portionen, oder nach dem so genannten restringirten Fuß das Brod, und Fleisch in natura angewiesen, und für iede Sorte täglich 2. Kreutzer, oder monatlich ein Gulden, also für beyde Species zwey Gulden abgerechnet, sodann auf so gedachte nur zur Helffte mit Naturalien assignirte Mund-Portionen die andere Halbscheid zu respective zwey, drey und vier Gulden in baarem von dem Quartiers-Stand nachgetragen, ingleichen von ihme die übrige in natura nicht angewiesene Mund-Portiones vollständig zu vier, auch fünf und sechs Gulden in Geld entrichtet; Dem General-Staab hingegen die Pferd-Portionen in natura, auf iede Mund-Portion aber vier Gulden in Geld, nebst dem Quartier und Service abgereichet; Worbey iedoch, so viel die in natura ausgesetzte Mund-Portiones betrifft, dem Quartiers-Stand die Fürwählung anheim bleibet, ob er lieber zwey Pfund Brod, und ein Pfund Fleisch N. Oest. Gewichts in natura dargeben, oder iede solche restringirte Portion mit Darlegung acht Kreutzer redimiren wolle, so der Ober-Unter-Officier, und Gemeine auch unweigerlich anzunehmen schuldig, und sich dafür gegen Empfangung Dach und Fachs, auch mit dem Haus-Wirth gemeinschafftlich geniessenden Feuers die Subsistenz selber zu schaffen gehalten, und unter keinerley Prætext, wie es immer seyn möchte, ein mehrers zu begehren befugt ist; Unter dieser ferneren Beobachtung, daß dasjenige, was etwa a prima des verflossenen Monats Novembris durch Vergleich, oder Accord, es möge solchen der Inwohner selbsten angetragen, oder die Miliz sub quocunque nomine, vel prætextu erlanget haben, über erwehnte acht Kreutzer erhoben, oder genommen worden ist, in der nechst-pflegenden Ober- oder Kriegs-Commissariatischen Berechnung abzuziehen, und dem Lande entweder baar zurück zu bezahlen, oder hinfüran um soviel weniger anzuweisen, hingegen denen, welche entweder die Naturalien selber nicht genossen, noch anstatt deren sothane acht Kreutzer von ernanntem ersten November an bishero empfangen haben, solche Geld-Gebühr von dem Land unweigerlich nachzutragen, und zu compliren kommet: wie dann auch das pretium deren obberührten acht Kreutzer der vom Quartiersmann anzunehmen beliebten Wahl sich von Seiten der Miliz nur von dem Tage des Eintritts in das Quartier verstehet, massen jene Mund-Portionen, so vom ersten dieses Monats an in natura zwar gebühret, iedoch nicht genossen worden, nur nach dem Ordonnanz-mäßigen Preiß a vier Kreutzer täglich nebst dem Nachtrag in Geld zu respective zwey, drey und vier Gulden bis zu Beziehung deren Quartieren zu vergütten kommen; Was aber deren Ober-Officiers Pferd-Portiones anbelanget, mögen selbe zwar durchgehends in der Ordonnanz-mäßigen Zahl in natura, aber auch nur von dem Tage der Einrückung in das Quartier angewiesen, und angefordert werden.

Mund-Portionen,

Pferd-Portionen.

Anweisung der Mund- und Pferd-Portionen.

Anfang dieser Verpflegung ist der Tag der Einrückung ins Quartier.

Wodurch dann alle exactiones, vexæ, und nominanter die Conventiones, in was sie immer bestehen mögen, welche, soweit sie diesem Reglement entgegen streben, für null und nichtig gehalten werden sollen, gäntzlich aufgehoben, und ernstlich verbothen seynd, dahero auch die contravenientes das über die befugte Gebühr erzwingende, oder durch dergleichen verbothene Handlung erhaltende nach dem Marcktgängigen Preiß in allwege zu refundiren haben, auch sonsten zu behöriger Strafe, und Verantwortung gezogen werden sollen. In wessen Ansehung auch zu mehrerer Sicherheit deren Contribuenten und desto schleuniger erhaltenden Ersetzungs-Mitteln, bis die Abrechnung auf den Winter gepflogen, und alles dißfalls abgeglichen seyn werde, der Monat April, soweit er in Naturalien nicht abzureichen ist, zurück behalten werden wird. Und damit bey quocunque modo machenden Excessen der Landsaß desto schleunigere Justiz habe, so solle darüber, wann es zur Klage, oder einem Contradictorio ankommet, die Probe und das Examen in loco angestellet, und solche, um dem Landsassen alle Willfährigkeit zu bezeigen, auch zu Darthuung deren habenden Beschwerden mehrer Leichterung zu geben, neben denen behörigen Kriegs-Officiers im Gegenwart eines Ober- oder Feld-Kriegs-Commissarii, oder dessen subalterni, auch mit Zulassung einigen Gespannschafftlichen Beamtens, ohne Partheylichkeit, summarie untersuchet, dann auf würcklich befunden- und probirten Excels sogleich die geziemende Satisfaction geleistet, im Fall sie sich aber in denen Meynungen unter sich nicht vergleichen könten, oder aus einer andern Ursache die Controvers in dergleichen Zusammentretung nicht verglichen, noch entschieden werden könte, von ieglichem Theil zu seiner Instanz, nemlich unserm Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath, und unserer Königlichen Ungarischen Hof-Cantzley die gründliche Information der Sache samt allen Acten, zur endlichen Entscheidung, eingesendet werden.

Alle Exactionen und Conventionen werden annulliret.

Refusion des zur Ungebühr Genossenen

Verfahren bey Untersuchung der Excesse,

Leistung der Satisfaction,

auch wenn die Controvers zweifelhafft.

Der Quartier-Stand hat die Option, die Mund Portiones entweder in natura, oder in Geld zu geben,

Anticipirte Portionen abzuziehen,

nicht empfangene nachzutragen.

Pferd-Portiones werden durchaus in natura geliefert.

Die Pferd-Portiones aber, welches auch extensive auf den General-Staab zu verstehen, werden, wie vorgemeldet, durchaus in natura angewiesen, und iede mit täglichen sechs Pfund Haber, und acht Pfund Heu, dann wöchentlich drey Bund Stroh, oder wo etwan dessen allzugrosser Abgang wissentlich obwaltete, wenigstens zwey Bund entrichtet, ausser daß in den Orten, wo kein Haber oder Heu zu bekommen wäre, für den ersten so viel Pfund Rocken, Gersten oder Dinckel, nicht aber Hirse oder Breyn, und an statt des letzteren, nemlichen des Heues, genugsames gutes Stroh anzunehmen ist, worfür drey Gulden dem Lande gut gemachet werden; für die abwesende gemeine Soldaten aber kommt, wegen ihrer die Ordonnanz-mäßige Zahl nicht aussteigenden Pferde, die Portion durch Erlegung der bestimmten drey Rheinischen Gulden zu vergüten, einem iedweden Officier hingegen, wann er auch schon so viel Pferde, als der völlige Numerus deren Portionen austrüge, nicht hätte, nichts desto minder die Pferd-Portion, nach Fürwahl iedoch deren Contribuenten, entweder in natura, oder in behörigem Preiß abzuführen. Weßwegen

Vergütung der Abwesenden.

Auch Officiers müssen alle Portionen in natura annehmen.

Drittens, allen Ober- und Unter-Officieren und Prima-Plana-Personen, samt denen Gemeinen zu Roß und Fuß, Teutscher, Hungarischer und anderer Nationen, wie auch etwan dahin kommenden Artillerie-Proviant- und Fuhrwesens Bedienten, nach folgendem Schemate, und obbedeutetem reStringirten Fuß auf die ausgesetzte Mund-Portion respective zwey Nieder-Oesterreichische Pfund von keinen ungewöhnlichen Körnern, wie Haber, Haiden, oder Hirschbrein gebackenen, sondern guten genußbaren Brods: Item ein Pfund Rind-Fleisch, wo hingegen dieses nicht zu finden wäre, an dessen Platz Schöpsen- Schweinen- oder anderes Fleisch, wie es in dem Orte zu haben, von dem Quartier-Stand abgereichet, und für iede dieser beyden Sorten monatlich ein Gulden, zusammen aber zwey Gulden angerechnet werden.

Verpflegung geschicht nach folgendem Schemate.

Mund-Portionen an Brod und Fleische.

SCHEMA.

Was denen Kayserlichen Infanterie- Cavallerie- und Husaren-Regimentern, wie auch General-Staabs- und anderen Militair-Partheyen nach dem heurigen Reglement, und darüber hinaus zu geben kommenden Verpflegs-Anweisung oder Entwürffen a prima Novembris des letzt abgerückten 1719. biß Ende Aprilis des letzt-fliessenden 1720. Jahrs zur Verpflegung abzureichen ist. Als

Vom 1. Nov. 1719. biß ult. April. 1720.

Ein Regiment zu Fuß, von 17. Compagnien, in 2283. Köpffen.

	PORTIONES,		Betragen Monatlich in Geld.			Hierauf werden angewiesen PORTIONES,		Diese betragen monatlich in Geld.		Also zur Completirung der Gebühr in Geld noch baar zu bezahlen.	
	Mund-	Pferd-				Mund-in Brod u. Fleisch.	Pferd- in Natura.				
	4 fl.	5 fl.	3 fl.	fl.	Kr.	2 fl.	3 fl.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
Regiment zu Fuß. Regiments-Stab.											
1. Obrister.	50	-	12	236	-	20	12	76	-	160	-
1. Obrist-Lieutenant.	13	-	8	76	-	10	8	44	-	32	-
1. Obrist-Wachtmeister.	5	-	6	38	-	8	6	34	-	4	-
1. Regiments-Quartiermeister.	4	-	3	25	-	2	3	13	-	12	-
1. Auditor und Secretarius.	5½	-	4	34	-	2	4	16	-	18	-
1. Caplan.	2½	-	2	16	-	1	2	8	-	8	-
1. Wachtmeister-Lieutenant.	2½	-	2	16	-	2	2	10	-	6	-
1. Regiments-Feldscherer und 10. Gesellen.	34	-	3	145	-	12	3	33	-	112	-
1. Proviant-Meister.	2	-	2	14	-	2	2	10	-	4	-
1. Wagen-Meister.	2	-	2	14	-	2	2	10	-	4	-
1. Provos cum suis.	4	-	5	31	-	3	5	21	-	10	-
21. Köpffe.	124½	-	49	645	-	64	49	275	-	370	-

Ein

		PORTIONES, Mund-		Pferd-	Betragen Monatlich in Geld.		Hierauf werden angewiesen PORTIONES, Mund- in Brod u. Fleisch.	Pferd- in Natura.	Diese betragen monatlich in Geld.		Also zur Complerirung der Gebühr in Geld noch baar zu bezahlen.	
Grenadier-Compagnie.	**Eine** Grenadier-Compagnie.	4 fl.	5 fl.	3 fl.	fl.	Kr.	2 fl.	3 fl.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
	1. Hauptmann.	15	-	3	69	-	6	3	21	-	48	-
	1. Ober-Lieutenant.	5	-	2	26	-	2½	2	11	-	15	-
	1. Unter-Lieutenant.	4	-	2	22	-	2	2	10	-	12	-
	1. Feldwaibel.	3	-	-	12	-	2	-	4	-	8	-
	1. Fourier.	2	-	1	11	-	1	1	5	-	6	-
	4. Corporalen.	8	-	-	32	-	4	-	8	-	24	-
	2. Fourier-Schützen.	3	-	-	12	-	2	-	4	-	8	-
	2. Spielleute.	3	-	-	12	-	2	-	4	-	8	-
	86. Grenadiers.	-	86	-	430	-	86	-	172	-	258	-
	99. Köpffe.	43	86	8	626	-	107½	8	239	-	387	-
Ordinari Compagnie.	**Eine** Ordinari-Compagnie.											
	1. Hauptmann.	15	-	3	69	-	6	3	21	-	48	-
	1. Lieutenant.	5	-	2	26	-	2½	2	11	-	15	-
	1. Fähndrich.	4	-	2	22	-	2	2	10	-	12	-
	1. Feldwaibel.	3	-	-	12	-	2	-	4	-	8	-
	1. Führer.	2	-	-	8	-	1	-	2	-	6	-
	1. Fourier.	2	-	-	8	-	1	-	2	-	6	-
	1. Muster-Schreiber.	2	-	-	8	-	1	-	2	-	6	-
	6. Corporalen.	12	-	-	48	-	6	-	12	-	36	-
	4. Fourier-Schützen.	6	-	-	24	-	4	-	8	-	16	-
	4. Spielleute.	6	-	-	24	-	4	-	8	-	16	-
	12. Gefreyte.	18	-	-	72	-	12	-	24	-	48	-
	106. Gemeine.	106	-	-	424	-	106	-	212	-	212	-
	139. Köpffe.	181	-	7	745	-	147½	7	316	-	429	-
	1. Proviant- oder Zelter-Wagen.	2	-	4	20	-	2	4	16	-	4	-
	1. Balcken-Karrn.	1	-	2	10	-	1	2	8	-	2	-

NOTANDUM.

Pferd-Portionen völlig in Natura, Mund-Portionen, nach Maßgebung des Schematis, der Rest an Gelde abzutragen.

Daß denen Obristen, Obrist-Lieutenanten und Obrist-Wachtmeistern bey denen Infanterie- und Cavallerie-Regimentern die Pferd-Portionen sowol vom Staab angemerckter massen, als bey denen Compagnien, qua respective Rittmeister oder Hauptmann völlig, von denen Mund-Portionen hingegen nicht mehr, als in diesem Schemate ausgeworffen, in Natura zu verpflegen anzuweisen, der Uber-Rest aber von sothanen, nach der Ordonnanz ihnen zukommenden, sowol Staabs- als Capitains-Mund-Portionen, über das hierinnen beym Staab ebenfalls bereits ausgesetzte, in Geld a 4. Gulden gerechnet, nachzutragen und zu bezahlen sey, benanntlichen:

	Obristen.	Obrist-Lieuten.	Obrist-Wachtmeist.
	Mund-Portiones.		
Bey der Infanterie.	-	15	-	15	-	12	-
Bey denen Cuirassieren	-	19	-	19	-	16	-
Bey denen Dragonern	-	16	-	16	-	13	-
Bey denen Hussaren	-	16	-	16	-	13	-

Ein

		PORTIONES, Mund-		Pferd-	Betragen Monatlich in Geld.		Hierauf werden angewiesen PORTIONES, Mund-in Brod u. Fleisch.	Pferd- in Natura.	Diese betragen monatlich in Geld.		Also zur Completirung der Gebühr in Geld noch baar zu bezahlen.	
Regiment-Cuirassierer.	Ein Cuirassier-Regiment.	4 fl.	5 fl.	6 fl. 3 fl.	fl.	Kr.	2 fl.	3 fl.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
	Von 12. ordinar. und 1. Carabinier-Compagnie in 1081. Köpfen.											
	Regiments-Stab.											
	1. Obrister.	50	-	-	17	251	-	20	17	91	-	160	-
	1. Obrist-Lieuten.	13	-	-	10	82	-	12	10	54	-	28	-
	1. Obrist-Wachtm.	5	-	-	8	44	-	8	8	40	-	4	-
	1. Regiments-Quartiermeister.	4	-	-	4	28	-	2	4	16	-	12	-
	1. Auditeur, und Secretari.	5	-	-	5	35	-	2	5	19	-	16	-
	1. Caplan.	2	-	-	2	14	-	1	2	8	-	6	-
	1. Adjutant.	3	-	-	3	21	-	2	3	13	-	8	-
	Ein Regiments-Feldscherer / und 6. Unter-Feldscherer.	22	-	-	9	115	-	8	9	43	-	72	-
	1. Proviantmeister.	3	-	-	3	21	-	2	3	13	-	8	-
	1. Wagenmeister.	2	-	-	2	14	-	2	2	10	-	4	-
	1. Paucker.	2	-	-	2	14	-	1	2	8	-	6	-
	1. Provos cum suis.	4	-	-	5	31	-	3	5	21	-	10	-
	18. Köpfe.	115	-	-	70	670	-	63	70	336	-	334	-
Carabinier-Compagnie.	Eine Carabinier-Compagnie.											
	1. Rittmeister.	19	-	-	6	94	-	7	6	32	-	62	-
	1. Lieutenant.	7	-	-	4	40	-	3	4	18	-	22	-
	1. Cornet.	5	-	-	3	29	-	2	3	13	-	16	-
	1. Wachtmeister.	-	3	-	3	24	-	2	3	13	-	11	-
	1. Fourier.	-	2	-	2	16	-	2	2	10	-	6	-
	1. Musterschreiber.	-	2	-	2	16	-	1	2	8	-	8	-
	1. Trompeter.	-	2	-	1	13	-	1	1	5	-	8	-
	1. Sattler.	-	-	1	1	9	-	1	1	5	-	4	-
	1. Schmid.	-	-	1	1	9	-	1	1	5	-	4	-
	4. Corporalen.	-	-	8	8	72	-	6	8	36	-	36	-
	80. Gemeine.	-	-	80	80	720	-	80	80	400	-	320	-
	93. Köpfe.	31	9	90	111	1042	-	106	111	545	-	497	-
Ordinari-Compagnie.	Eine ordinari-Compagnie.											
	1. Rittmeister.	19	-	-	6	94	-	7	6	32	-	62	-
	1. Lieutenant.	7	-	-	4	40	-	3	4	18	-	22	-
	1. Cornet.	5	-	-	3	29	-	2	3	13	-	16	-
	1. Wachtmeister.	3	-	-	3	21	-	2	3	13	-	8	-
	1. Fourier.	2	-	-	2	14	-	2	2	10	-	4	-
	1. Musterschreiber.	2	-	-	2	14	-	1	2	8	-	6	-
	1. Trompeter.	2	-	-	1	11	-	1	1	5	-	6	-
	1. Sattler.	-	1	-	1	8	-	1	1	5	-	3	-
	1. Schmid.	-	1	-	1	8	-	1	1	5	-	3	-
	3. Corporalen.	-	6	-	6	48	-	4½	6	27	-	21	-
	71. Gemeine.	-	71	-	71	568	-	71	71	355	-	213	-
	½. Proviant-Wagen.	1	-	-	2	10	-	2	2	8	-	2	-
	83. Köpfe.	41	79	-	102	865	-	97½	102	499	-	366	-

Ein

	PORTIONES, Mund-	Pferd-	Betragen Monatlich in Geld.			Hierauf werden angewiesen PORTIONES, Mund- in Brod u. Fleisch.	Pferd- in Natura.	Diese betragen monatlich in Geld.		Also zur Completirung der Gebühr in Geld noch baar zu bezahlen.	
Regiment Dragoner. **Ein Dragoner-Regiment.**											
	4 fl.	5 fl.	6 fl.	fl. 3	fl.	Kr.	2 fl.	3 fl.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
Von 12. ordin. und 1. Grenadier-Compagnie von 1081. Köpfen.												
Regiments-Stab.												
Wie bey denen Cuirassir-Regimentern, ausser des Pauckers,												
Summa per se.	113	-	-	68	656	-	62	68	328	-	328	»
Grenadier-Compagnie. **Eine Grenadier-Compagnie.**												
1. Hauptmann.	16	-	-	5	79	-	6	5	27	-	52	-
1. Ober-Lieutenant.	5	-	-	4	32	-	2½	4	17	-	15	-
1. Unter Lieutenant.	4	-	-	3	25	-	2	3	13	-	12	-
1. Wachtmeister.	-	3	-	3	24	-	2	3	13	-	11	-
1. Fourier.	-	2	-	2	16	-	2	2	10	-	6	-
1. Musterschreiber	-	2	-	1	13	-	1	1	5	-	8	-
1. Tambour.	-	2	-	1	13	-	1	1	5	-	8	-
1. Sattler.	-	-	1	1	9	-	1	1	5	-	4	-
1. Schmid.	-	-	1	1	9	-	1	1	5	-	4	-
4. Corporalen.	-	-	8	8	72	-	6	8	36	-	36	-
80. Gemeine.	-	-	80	80	720	-	80	80	400	-	320	-
93. Köpfe.	25	9	90	109	1012	-	10½	109	536	-	476	-
Ordinari Compagnie. **Eine Ordinari-Compagnie.**												
	4 fl.	5 fl.	3 fl.	fl.	Kr.		2 fl.	3 fl.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
1. Hauptmann.	16	-	5	79	-		6	5	27	-	52	-
1. Lieutenant.	5	-	4	32	-		2½	4	17	-	15	-
1. Fähndrich.	4	-	3	25	-		2	3	13	-	12	-
1. Wachtmeister	3	-	3	21	-		2	3	13	-	8	-
1. Fourier.	2	-	2	14	-		2	2	10	-	4	-
1. Musterschreiber	2	-	1	11	-		1	1	5	-	6	-
1. Tambour.	2	-	1	11	-		1	1	5	-	6	-
1. Sattler.	-	1	1	8	-		1	1	5	-	3	-
1. Schmid.	-	1	1	8	-		1	1	5	-	3	-
3. Corporalen.	-	6	6	48	-		4½	6	27	-	21	-
71 Gemeine.	-	71	71	568	-		71	71	355	-	213	-
½ Proviant-Wagen	1	-	2	10	-		1	2	8	-	2	-
83. Köpfe.	35	79	100	835	-		95	100	490	-	345	-
Regiment Husaren. **Ein Regiment Husarn.**												
Von 10. Compagnien in 590. Köpfen.												
Regiments-Stab.												
Wie bey denen teutschen Cuirassier-Regimentern, ausser bey dem Regiments-Feldscherer nur mit 4. Gesellen, oder ordin. Feldscherern.	109	-	68	640	-		61	68	326	-	314	-

Ordinair Compagnie

Eine Compagnie	PORTIONES, Mund-	Pferd-	Noch darüber zur monatlichen Besoldung.	Ertragen zusammen monatlich in Geld.	Hierauf werden angewiesen PORTIONES, Mund- Brod u. Fleisch.	Pferd- in Natura.	Diese betragen monatlich in Geld.	Also zur Completirung der Gebühr in Geld noch baar zu bezahlen.
	4 fl. | 5 fl.	3 fl.		fl. | Kr.	2 fl.	3 fl.	fl. | Kr.	fl. | Kr.
1. Rittmeister.	16 | -	5 | -		79 | -	6	5	27 | -	52 | -
1. Lieutenant.	5 | -	4 | -		32 | -	2½	4	17 | -	15 | -
1. Cornet.	4 | -	3 | -		25 | -	2	3	13 | -	12 | -
1. Wachtmeister.	3 | -	3 | -		21 | -	2	3	13 | -	8 | -
1. Fourier.	2 | -	2 | -		14 | -	2	2	10 | -	4 | -
1. Musterschreiber.	2 | -	1 | -		11 | -	1	1	5 | -	6 | -
1. Trompeter.	2 | -	1 | -		11 | -	1	1	5 | -	6 | -
1. Sattler.	1 | -	1 | -		7 | -	1	1	5 | -	2 | -
1. Schmid.	1 | -	1 | -		7 | -	1	1	5 | -	2 | -
3. Corporaien.	6 | -	6 | -		42 | -	4½	6	27 | -	15 | -
47. Gemeine.	47 | -	47 | -		329 | -	47	47	235 | -	94 | -
59. Köpfe.	89 | -	74 | -		578 | -	70	74	362 | -	216 | -

NB. Bey einem Husarn-Regiment befinden sich nur 4. Proviant-Wägen.

General-Etab.

General - Staab	4 fl. | 3 fl.	fl. | Kr.	fl. | Kr.	2 fl. | 3 fl.	fl. | Kr.	fl. | Kr.
1. General-Lieuten.	- | -	4166 40	4166 40	-	-	4166 40
1. Gen. Feld-Marschall, samt Adjutanten.	156 | 106	- -	942 -	-	106	318 - | 620 -
1. Gen. der Cavallerie.	126 | 86	- -	762 -	-	86	258 - | 504 -
1. Gen. Feld-Zeugmeister.	106 | 76	- -	652 -	-	76	228 - | 424 -
1. Gen. Feld-Marschall-Lieutenant.	76 | 56	- -	470 -	-	56	168 - | 302 -
1. Gen. Wachtmeister.	66 | 46	- -	402 -	-	46	138 - | 264 -
1. Gen. Quartier-Meister.	36 | 24	- -	216 -	-	24	72 - | 144 -
1. Pater Superior cum Socio.	126 | 16	- -	152 -	-	16	48 - | 104 -
1. Ober-Staabs-Quartier-Meister.	26 | 16	- -	152 -	-	16	48 - | 104 -
1. Gen. Quartier-Meister Lieut.	12 | 8	- -	72 -	-	8	24 - | 48 -
1. General Adjutant	26 | 16	- -	152 -	-	16	48 - | 104 -
1. Feld-Medicus.	16 | 10	150 -	244 -	-	10	30 - | 214 -
1. Feld-Medicus.	16 | 10	100 -	194 -	-	10	30 - | 164 -
1. Dergleichen angenommener.	- | -	100 -	100 -	-	-	- - | 100 -
1. Staabs-Chirurg.	24 | 18	- -	150 -	-	18	54 - | 96 -
1. Gen. Wagenm.	10 | 8	- -	64 -	-	8	24 - | 40 -
1. Wagenmeister Lieutenant.	4 | 3	- -	25 -	-	3	9 - | 16 -
1. Feld-Apothecken.	28 | 24	170 -	354 -	-	24	72 - | 282 -
1. Feld-Postmeister.	10 | 10	40 -	110 -	-	10	30 - | 80 -
1. Feld-Courier.	6 | 2	- -	30 -	-	2	6 - | 24 -
1. Staabs-Quartier-Meister.	10 | 8	- -	64 -	-	8	24 - | 40 -
1. Capitain de Guide.	10 | 8	- -	64 -	-	8	24 - | 40 -
1. General-Auditor-Lieutenant.	12 | 10	- -	78 -	-	10	30 - | 48 -
1. Gerichtsschreiber.	8 | 4	- -	44 -	-	4	12 - | 32 -
1. Amts-Trabant.	2 | -	- -	8 -	-	-	- - | 8 -

1. General-

		PORTIONES, Mund-	Pferd-	Noch darüber zur monatlichen Besoldung.		Ertragen zusammen monatlich in Geld.		Hierauf werden angewiesen PORTIONES, Mund- in Brod u. Fleisch.	Pferd- in Natura.	Diese betragen monatlich in Geld.		Also zur Completirung der Gebühr in Geld noch baar zu bezahlen.	
	General-Staab.	4 fl.	3 fl.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	2 fl.	3 fl.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
	1. Gen. Gewaltiger.	10	8	-	-	64	-	-	8	24	-	40	-
	1. Provoß-Lieuten.	4	3	-	-	25	-	-	3	9	-	16	-
	1. Freymann.	3	2	-	-	18	-	-	2	6	-	12	-
	1. Stecken-Knecht.	1	-	-	-	4	-	-	-	-	-	4	-
Feld-Kriegs-Cantzley.	Feld-Kriegs-Cantzley.												
	1. Kriegs-Secretari.	18	12	90	-	198	-	-	12	36	-	162	-
	1. Registrator.	10	6	45	-	103	-	-	6	18	-	85	-
	1. Concipist.	8	3	30	-	71	-	-	3	9	-	62	-
	1. Canzelist.	6	2	24	-	54	-	-	2	6	-	48	-
	1. Accessist.	3	1	12	-	27	-	-	1	3	-	24	-
	1. Cantzley-Diener.	2	1	15	-	26	-	-	1	3	-	23	-
	1. Cantzley-Wagen und dessen Conservation.	4	6	25	-	59	-	2	6	22	-	37	-
Gen. Kriegs-Commiss.-Amts-Cantzley.	General-Kriegs-Commissariat-Amts-Cantzley.												
	1. General-Kriegs-Commissarius.	-	-	1500	-	1500	-	-	-	-	-	1500	-
	1. Amts-Cantzley-Director.	-	-	288		288	-	-	-	-	-	288	-
	1. Amts-Secretari.	-	-	180		180	-	-	-	-	-	180	-
	1. Registrator.	-	-	150		150	-	-	-	-	-	150	-
	1. Registrator-Adjunct.	-	-	70	20	70	20	-	-	-	-	70	20
	1. Buchhalter.	-	-	125	-	125	-	-	-	-	-	125	-
	1. Buchhalters-Adjunct.	-	-	100	-	100	-	-	-	-	-	100	-
	1. Concipist.	-	-	75	-	75	-	-	-	-	-	75	-
	1. Canzelist.	-	-	58	20	58	20	-	-	-	-	58	20
	1. Accessist.	-	-	29	10	29	10	-	-	-	-	29	10
	1. Cantzley-Diener.	-	-	31	40	31	40	-	-	-	-	31	40
	1. Cantzley-Heitzer.	-	-	6	-	6	-	-	-	-	-	6	-
	1. Ober-Kriegs-Commissarius.	-	-	132	-	132	-	-	8	24	-	108	-
	1. Feld-Kriegs-Commissarius.	-	-	100	-	100	-	-	6	18	-	82	-
	1. Amts-Officier.	-	-	45	-	45	-	-	3	9	-	36	-
	1. Cantzley-Wagen mit dessen Conservation.	4	6	25	-	59		2	6	22	-	37	
Feld-Proviant-Amt.	Feld-Proviant Amt.												
	1. Proviant-Obrist-Lieutenant.	-	-	416	40	416	40	-	-	-	-	416	40
	1. Ober-Proviant-Commissari.	-	-	132	-	132	-	-	-	-	-	132	-
	1. Proviant-Commissarius.	-	-	100	-	100	-	-	-	-	-	100	-
	1. Feld-Proviant-Buchhalter.	-	-	122	-	122	-	-	-	-	-	122	-
	1. Ordin. Proviant-Buchhalter.	-	-	75	-	75	-	-	-	-	-	75	-

Feld-Proviant-Amt.	PORTIONES, Mund-	Pferd-	Noch darüber zur monatlichen Besoldung.		Ertragen zusammen monatlich in Geld.		Hierauf werden angewiesen PORTIONES, Mund- in Brod u. Fleisch.	Pferd- in Natura.	Diese betragen monatlich in Geld.		Also zur Complerirung der Gebühr in Geld noch baar zu bezahlen.	
	4 fl.	3 fl.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	2 fl.	3 fl.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
1. Verwalter.	-	-	57	-	57	-	-	-	-	-	57	-
1. Officier.	-	-	38	-	38	-	-	-	-	-	38	-
1. Cantzley-Wagen und dessen Conservation.	4	6	25	59	59	-	2	6	22	-	37	-
Feld-Kriegs-Zahl-Amt.												
1. Cassier.	-	-	75	-	75	-	-	-	-	-	75	-
1. Officier.	-	-	58	20	58	20	-	-	-	-	58	20
1. Amts-Schreiber.	-	-	16	40	16	40	-	-	-	-	16	40
1. Cantzley-Wagen.	4	6	-	-	34	-	2	6	22	-	12	-

Feld-Kriegs-Zahl-Amt.

Vergütung der Portionen an legitim-absentes.

Welches vorstehender maßen auf die gegenwärtige von dem Tag des Eintritts in die Quartier zu verstehen kommet, da hingegen die absentes (ausgenommen, wofern etwa ein anderwärts commandirter Officier dessen Bagage mit anderen voraus zu schicken bemüßiget wäre) sich vor die sowol Mund- als Pferd-Portionen mit dem Regulament-mäßigen Werth zu begnügen haben.

Officiers sollen nicht mehr Vieh und Bedienten haben, als in der Ordonanz erlaubt,

Damit aber auch unsere Kriegs-Officier mit häuffigeren Pferden, oder Ochsen, ausser so viel deren zu halten zugelassen seynd, samt Vermehrung auch ihrer darzu umsonst zu verköstenden verfangenden Bedienten unsern Landsaßen, und Unterthanen zu keinem schweren Last fallen, als befehlen Wir gantz ernstlich, daß hierinfalls und respective der Anzahl deren erlaubten Pferden, Ochsen, auch Wägen, der bereits hiebevor ausgegangenen Ordonnanz, oder Bagage Ordnung der genaue Vollzug durch unsere Miliz allerdings geleistet werde; Und zumalen Wir mißfällig vernommen, daß einige unsere Kriegs-Officiers für ihr die Ordonnanz-mäßige Zahl deren Portionen übersteigendes Vich den Unterhalt umsonst fordern, oder wenigst für eine monatliche Aushaltung eines Ochsens eine gar improportionirte Bonification aufdringen, als thun Wir dieses unter dem Anhang ernstlich verbieten, daß sothane Officiers, wann sie überflüßiges Vieh hätten, sich um einen billigen Preiß mit denen Insaßen der Fütterung halber gütlich vergleichen und das abgehandelte richtig bezahlen sollen, indem wir widrigens gnädigst verordnen, daß die darüber geschehene für einen Excess zu achten kommende Consumption in Marck-gängigem Preiß abgezogen, und dem Contribuenten gut gemacht werde; Wofern jedoch ein- oder anderer Officier nicht so viel Pferde, als er portiones darauf zu genießen, hielte, so könte statt einer Ordonnanz-mäßigen Pferd-Portion die Ausfütterung zweyer Ochsen gerechnet werden.

vor ihr überflüßiges Vieh den Unterhalt nicht umsonst fordern, sondern sich deßwegen mit den Wirthen vergleichen und das Verglichene richtig bezahlen.

Ausweis- Bezahl- und Abführung der Portionen geschiehet monatl. nach den Commissariatischen Entwürffen.

Vierdtens, die Ausweis- Bezahl- und Abführung obgedachter Mund- und Pferd-Portionen in natura, und baarem Geld geschiehet nicht anderst, als nach denen General-Kriegs-Commissariatischen von denen subordinirten Commissarien mit exacter Aufmerckſamkeit, und ohne mindeste eigenthätige Contravention, oder Veränderung zu beobachten und zu fassen habenden Entwürffen, welche dem Lande von Anfang eines jeden Monats, und so offt sich ein Zuwachs, oder Abgang ereignet, behändiget, anbey die behörige Maaß, so viel zu Verminderung deren Supererogationen thunlich, in denen Kriegs-Commissariatischen Anweisungen beobachtet werden solle.

Wie es mit Præstir- und Vergütung des Servis zu halten.

Fünfftens, das Holtz und Licht hat, und genießet der einquartirte Soldat gemeinschafftlich mit dem Haus-Mann, von welchem er auch die Liegerstatt zu überkommen, und sich mit dero Ertheilung zu vergnügen hat; Nachdem aber die in Guarnison liegende Compagnien, oder Commandirte den Servis mit dem Quartiers-Stand aller Orten nicht gemeinschafftlich genießen können, als sollen diejenigen Gespannschafften, wo dergleichen Præsidiarii mit ihrer Verpflegung angewiesen, und welche nemlich der Bürde der Actual-Logirung (dann die von denen Gespannschafften mit dem Quartier und Service in natura versehene, sich ebenfalls darmit zu vergnügen haben,) andurch überhoben seynd, denen Ober-Officiren auf jede Mund-Portion täglich einen Kreutzer, denen Unter-Officiren und Gemeinen hingegen Kopff vor Kopff täglich zwey Kreutzer, mithin für diese monatlich einen gantzen, für jene aber einen halben Gulden, worvon unser Käyserl. General-Kriegs-Commissariat-Amt den Servis beyzuschaffen hat, in unsere darunten angestellte

Käy-

Käyserl. General-Kriegs-Cassa-Verwaltungen auf die Kriegs-Commissariatische Assignationes abführen; Nebst deme auch, weilen das Pfund Fleisch in denen Besatzungen um zwey Kreutzer schwerlich zu bekommen, zugleich aber der Quartiers-Stand von der Natural-Beyschaffung befreyet ist, von solchem auf jede dem restringirten Fuß nach in natura abzuführen habende Fleisch-Portion dem Soldaten sowol bey unseren Regimentern, als gesamten Frey-Compagnien ein Kreutzer gratis noch beyzutragen, mithin monatlich ein Gulden dreyßig Kreutzer darauf abzureichen, über dieses aber keine Gespannschafft, welche sonsten die in Paragrapho Secundo angeregte acht Kreutzer lieber, als das Naturale zu geben incliniret, nicht, und um so weniger zu beschweren ist, da der in Guarnison liegende Soldat benebst ohne dem sein gutes genußbares Brod aus dem Magazin bekommet. Und gleichwie

Augment des Kreutzers zur Fleisch-Portion vor die Soldaten in Besatzungen.

Verfahren gegen die Excedenten wider dieses Reglement.

Sechstens, über dasjenige, was oben Paragrapho Tertio schon gemeldet worden, kein höheres für die zwey Species deren Mund-Portionen, also auch auf die Pferd-Portiones ein mehrers nicht, dann das in §. Secundo fürgeschriebene zu begehren, oder zu erzwingen ist, so werden alle anderweite Excessen, Erpressungen, Muthwillen, Privat-Conventionen zwischen der sowol auf dem Lande, als in Guarnison liegenden Miliz, und dem Quartier-Stand, ohne Vorwissen und Genehmhaltung des General-Kriegs-Commissariat-Amts, durchgehends auf das schärffiste, und respective bey ohnfehlbar von jetztgedachtem Amt fürkehrendem Abzug, auch Einrechnung in das Contributions-Quantum, dann unausbleiblicher auf die obbemerckte Weise verhengender Straf, im Fall bey der ersten Instanz des Regiments keine Ausrichtung geschiehet, verbothen; Gestalten dann dieses durch unsern Käys. Hof-Kriegs-Rath an die Commendanten deren Plätzen, und Regimentern ex superabundanti besonders verordnet, auch, nach Unterschied deren Vorfallenheiten, und dem Enthalt unsers gegenwärtigen Käyserl. Regulaments unausbleiblich bewircket werden wird. Ingleichem

Allerhand Exactionen,

Siebendens, nicht allein alle von Seiten unserer Kriegs-Officier, oder gemeinen Soldaten, auf was für eine Weise es auch geschehen möge, unbefugte anmaßende Exactionen deren reisenden Leuten, und entweder wegen Handelschafft, oder auf die Arbeit treibenden Rind-Viehes, auch Pferden, und deren bey sich habenden Sachen, dann insonderheit die Erpressungen in denen Marckt-Zeiten, nicht minder die Abschätzung deren Schiffen und Flössen auf der Donau, Theiß, Waag und andern schiffbaren Strömen, sondern auch der Schanck, ausser welcher unseren Obrist-Land- und Haus-Zeug-Amts-Bedienten in denen Vestungen aus altem Gerechtsam gebühret, item, das Fleisch-Hauen, so denen Grund-Obrigkeiten, und Städten zu Præjudiz und Nachtheil gereichet, mithin alle Marquetentereyen mit Weinschencken, Fleischhacken und dergleichen in denen Quartieren ohne unausbleiblicher Schadens-Ersetzung, und anderer zu befahren habenden Animadversion hiemit völlig eingestellet, und in das künfftige vor aufgehoben würcklich zu halten seynd.

auch Bier-Schencken, Fleischhauen und alle Marquetenterey in Quartieren verbothen.

Gemeine Soldaten sollen gar nicht, Officiers aber mit Maße jagen.

Nebst dem wird auch das Jagen dem gemeinen Soldaten gar nicht, dem Officier aber auch keineswegs anderst, als zu einiger Ergötzlichkeit, und nicht, wie manche dahin gäntzlich ergeben seynd, steter und fast täglicher Ubung, weniger um der darunter suchenden Eigennützigkeit, und gleichsam darmit treibenden Handelschafft willen, weder die derentwegen in denen Dörffern geschehende Einrückung und Zusammenkunfft deren Officiers, noch ihr- oder ihrer Bedienten Unterhalt, oder vermittelst einer darzu gebrauchenden Menge deren Hunde, am mindesten aber mit der so gar anbegehrenden Versamm- und Abforderung der Robbath unserer Landes-Unterthanen, und darzu verursachenden Unkosten zugelassen, auch daß auf die Territoria deren Magnaten und Edelleuten ein besonderes Absehen gemacht, die angesäete Felder hingegen, oder sonst gebaut- und grünende Wein- auch Thier- und Fasan-Gärten keiner Dingen berühret werden sollen, männiglich unserer Miliz, und daß sich auch ein jeder mit gleicher Manier, und Moderation in dem Fisch-Fang, welchen wir in denen kleinen Flüßen, Bächen, Teichen und Weyhern, dann dem Ausguß deren lebendigen Wässern absolute inhibiret haben wollen, zu verhalten wisse, auf das nachdrücklichste eingesagt. Wie dann auch auf diejenigen Gegenden, wo einige vornehmere Magnaten selbsten residiren, gegen das von denen Militaren unternehmende Jagen, auf geschehenes Ansuchen, von unserm Hof-Kriegs-Rath besondere Mandata inhibitoria ausgefertiget werden würden.

Moderation im Fisch-Fang.

Special-Inhibitoria vor Magnaten wider beydes zu ertheilen.

Vorspann, Boten-Schickung. Privat-Dienste und alle andere Bedrängnisse untersaget.

Achtens, sollen alle Vorspannen, Boten-Schickungen, andere bey denen Land-Innwohnern erzwingende Privat-Dienste, unnöthige Ausstellungen deren Naturalien, würckliche Executiones, und alle übrige Bedrängnißen, wie die Namen haben mögen, oder zu ersinnen seynd, bey unvermeidentlicher Straf, und Abzug unterlassen, auch nach der in obstehendem andern Punct gnädigst anbefohlenen Art in instanti das Weitere dargegen verhänget werden.

Wie es mit dem Vorspann bey ordentlichen Marchen zu halten.

So viel aber vorerwehnte Vorspann bey einem fürkommenden von unserm Käyserl. Hof-Kriegs-Rath verordneten Marche und Durchzug eines gantzen Regiments, Compagnie, oder Commandirten anlanget, da wird deme, was à parte mit dem Königreich abgehandelt und geschlossen, auch der Miliz bereits intimiret worden ist, statt zu geben, und darvon auf keinerley Weise abzuweichen, auch das vorhin emanirte Käys. March-Pa-

tent von Anno 1706. vermöge welchem keine Vorspann, als was zu Führung der Krancken, Regiments-Montirung, und Gewehrs vonnöthen, oder wo sonst die Noth, oder erheblicher Umstand ein widriges erforderte, gratis zu subministriren ist, genau zu beobachten, und für die geniessende Estappen von Nacht-Lager zu Nacht-Lager ordentlich zu quittiren seyn, auf Art und Weise, wie jetzt nachfolgend specialius exprimirt ist, nemlich, wann sich ein March ereignet, so wird von dem im Lande sich befindlichen Ober- oder Kriegs-Commissario nicht allein die Route mit Innenbenennung des Tags zum Aufbruch, welchem sich die Militares behörig zu bequemen haben, verfasset, sondern geschiehet von ihm auch die Anzeig, was für ein Regiment, Compagnie, Commandirte, oder Recrouten, und zu welcher Zeit sie das Land betreten werden, auch wohin deren Zug weiter gehe, und wird von diesem benebst ein ordentlicher Entwurff deren erforderlichen Estappen-mäßigen, und keinen Trunck begreiffenden Mund- und Pferd-Portionen mit Distinction, wie viel auf die Mund-Portionen in Brod und Fleisch gegen Bescheinigung des Commendantens von dem Regiment, oder darzu bevollmächtigten Officiers, wann ein Regiment in corpore marchiret, wann es aber allein Commandirte seynd, gegen Quittung des commandirenden Officiers zu erfolgen seyn, extradirt, nicht weniger in gedachtem Estappen-Entwurff beygerücket, wie viel zu Fortbringung der Krancken, Blessirten ꝛc. an Vorspann (allermaßen diese niemalen von Seiten deren Militaren directe zu erfordern, sondern in allen Begebenheiten durch die Kriegs-Commissariatische Beamte der Ordnung nach zu entwerffen ist) nothwendig, und von dem Land beyzuschaffen; welches, im Fall nicht gar zu viel dergleichen Leute sich befinden, de ordinario auf einen Regiments-Staab zu Fuß und Pferd indistincte zwey Wägen, auf eine Compagnie zu Fuß zwey, auf eine Compagnie zu Pferd hingegen nur ein mit Pferd, oder Ochsen wohl bespannter Wagen ausgesetzet ist: Hiernach nun wird von denen gespannschafftlichen Beamten (welche sowol in dieser, als andern Begebenheiten, in specie bey denen vorgehenden zusammen-Raitungen von unseren Kriegs-Officiren und Miliz mit behöriger Consideration, und Ehr angesehen werden sollen,) die benöthigte Disposition fürgekehret, wormit das Regiment, oder die Commandirte an denen Gräntzen, oder wenigstens in dem ersten Nacht-Lager von einem Land-Commissario der Ordnung nach übernommen, in die erstere Station eingeführet, und Estappen-mäßig verpfleget, die mitgebrachte frembde Vorspann alsogleich entlassen, hingegen die erforderliche von neuem beygeschafft, und dardurch keine Hinderung an dem Fortzug gemacht werde, und dieses geschiehet, so lange der March in dem Land dauret, und wird bey der Infanterie täglich zwey, und bey der Cavallerie drey ordinari Teutsche Meil Weges, und nicht weiter, zwey Tag nach einander, der dritte aber zum Rast-Tage ausgesetzet, es thäte dann eine grössere Nothwendigkeit die mehrere Beschleunigung erheischen; auf dergleichen Marche (währenden denen von Seiten der Miliz die Gespanschafftliche Veranstaltungen ohne Widrigkeit anzunehmen seynd) werden täglich in Conformität des Estappen-Entwurfs von dem Regiment, oder Commandirten die Quittungen abgefordert, die sich ereignende Excessen, es bestehen selbige in Erpressung des Geldes, oder mehr als ausgesetzet-wordenen Naturalien, und zu vielen, oder zu weit genommenen Vorspann dem Commendanten angezeiget, um Abstellung, und gleichbaldige Satisfaction angehalten, und im Fall selbe in instanti nicht erfolget, gleich nach geendigtem Marche dem im Lande befindlichen Kayserl. Ober oder Kriegs-Commissario mit eydlich bekräfftigter Aussage der Damnificirten schriftlich übergeben, von selbigen an dessen gehörige Instanz eingeschicket, und von daraus das Billige weiters vorgekehret; da aber die Anzeige nicht in Termino præfixo, das ist, gleich nach geendigten Marche, oder längst innerhalb vierzehen Tagen biß drey Wochen mit allen Circumstantien von dem Land geschiehet, nicht mehr angenommen wird. Ferners solle, gleichwie es von denen Kayserl. Ober- oder Kriegs-Commissarien geschiehet, auch von denen Land-Commissarien denen benachbarten Comitaten, wohin der March eingerichtet ist, mit Abschickung einiger Leute zeitige Nachricht nicht allein von dem Anmarsche der Trouppen, sondern auch Benennung des præcisen Tags, und an welchem Ort der Eintritt geschehen werde, nicht weniger wie viel Mund- und Pferd-Portionen, item Vorspann erforderlich seyn, gegeben werden, dnmit auch von daraus zu Uebernehm-Verpfleg- und Abwechslung der Vorspann das behörige vorgekehret werden könne; und wann die Regimenter ihre neue Montirungs- und Gewehrs-Sorten, Sättel ꝛc. aus andern Ländern in ihre Quartiers-Stationes bringen, so wird ihnen die zu Beförderung derselben benöthigte Vorspann auf einen vom Kayserl. Ober- oder Kriegs-Commissario erhaltenden, und von solchem ausser dergleichen Fällen niemalen zu ertheilen habenden Entwurff, von denen Gespannschaften, wordurch selbe gebracht wird, und alles was solchergestalten denen Regimentern, oder Commandirten an Vorspann mit Ordnung erfolget, gratis, und ohne dem Ærario einige Aufrechnung dißfalls zu machen, abgegeben, was aber auf ein oder andere Weise über das ausgeworffene erzwungen, und, wie puncto quarto gemeldet, in tempore angezeiget und dociret wird, als ein Excess gehalten, und für einen mit vier Pferden, oder sechs Ochsen bespannten Wagen für jeden March fünff und vierzig Kreutzer angerechnet, denen

2. Tage March, der 3te Rast-Tag.

Bey ereignenden Marche entwirfft ein Kriegs-Commissarius die March-Route, auch Nothdurfft an Estappen, und notificiret solche denjenigen, wohin der March gehet.

Tägl. Quittung vor die Estappen und Satisfaction vor die Excesse.

Anzeige der Excesse soll in continenti geschehen.

Kriegs- und Land-Commissarien sollen den Benachbarten vom March Nachricht geben.

Wie viel Vorspann auf ein Regiment und Compagnie zu geben.

Vorspann zum Transport des Gewehrs, Montirung ꝛc.

Marchirende sollen von einem Land-Commissario übernommen werden.

Geschiehet gratis nach dem Entwurff, das übrige wird vor einen Excess gehalten und bonificiret.

nen

nen Regimentern abgezogen, und dem Land bonificirt, da aber auſſer eines ordentlichen Zugs von ein-oder anderer Militar-Perſon einzele Pferde willkürlich, und gewaltthätig zum reuten, oder Vorſpann erzwungen würden, ſo ſolle Reſpectu des Termini, à quo, & ad quem dergleichen Pferd mitgenommen worden, von dem im Diſtrict befindl. Ober- oder Kriegs-Commiſſario die Appretiation gemacht, und dem Land gleichfals gutgethan werden; wann auch Munition, und Zeugs-Sorten, oder Proviant zu tranſportiren, ſo wird denen Kayſerl. Hoff-Cammer- oder General-Kriegs-Commiſſariat-Amts dißfalls machenden Veranſtaltungen ſtatt gegeben, der Tranſport von dem Land, und Comitaten übernommen, und befördert, denenſelben hingegen à proportione des Wegs, und verrichtenden Fuhren in einem billigen Preiß, worüber man ſich ſpecialiter vergleichet, die Bezahlung geleiſtet, oder von denen Contributionen abzuſchreiben verſtattet werden.

um Vorſpann zum Transport der Munition, und Proviants vergleicht man ſich eines gewiſſen Preiſes

Ubrigens ſolle weder denen Gezircks-Obernoch ordinari Kriegs-Commiſſarien, minder denen Kriegs-Officieren, die mit Genehmhaltung unſeres Kayſ. Hoff-Kriegs-Raths von unſeren auch Kayſerlichen General-Kriegs-Commiſſariat-Amt fürgeſchriebene March-Route unter widrigens ohnfehlbarer Erſetzung all desjenigen, ſo auſſer der ausgezeigten Wege verzehret würde, willkührlich zu ändern, keiner Dinge erlaubt ſeyn.

Von der vorgeſchriebenen March-Route nicht abzuweichen.

Neuntens, wird für die ſowol bey der Generalität, als Regimentern auf die Wacht, und Ordonnanz ziehende Unter-Officierer, und Gemeine an diejenigen Orte, wo gedachte Wachten gehalten, und beſtellet werden, die auch gleich bey dem Eintritt in die Quartier zu benennen ſeynd (weilen Wir ſonſten deren öftern Hin- und Herzug von denen aſſignirten Winter-Stationen aus einer in die andere Geſpannſchaft ohne wichtig- und gnugſamer Urſach nicht zugegeben haben wollen) ein erkleckhlicher Vorrath an Haber, und Heu zu Verpflegung der Pferd-Portionen von dem Land hinzuſchaffen, und vorräthig zu machen, hingegen, wann ein Regiment in etliche Comitatus abgetheilt iſt, und drey, vier, oder mehr Compagnien in einer Geſpannſchafft liegen, wo die Paucken, oder Fahnen des Regiments ſich befinden, durch dieſe allein die Wachten darbey zu verrichten, und aus anderen Comitaten keine Commandirte darzu zu beordern ſeyn, diejenigen auch, welche ex gremio Comitatus auf ermeldte Fahn- und Paucken-Wacht ziehen müſſen, allwo etwa die Geſpannſchafften ohne deme das Geld ſtatt des naturalis geben, ſich mit neun Kreutzern gäntzlichen zubefriedigen, und weiter nichts unter dem Vorwand des Wacht-Gelds anzufordern; wo aber ſonſten die Geſpannſchafften auf die Mund-Portion das Brod und Fleiſch in natura abzureichen pflegen, ſie ſtatt deſſen für die bey ihren ihre Winter-Quartiers-Aſſignation habende,

Anzuſchaffender Vorrath vor die Generalitäts und Regiments-Wachten auch Ordonnanzen.

Wie es mit den Wachten zu halten, wenn ein Regiment in etliche Comitate vertheilet iſt

u. wie erwehnt, auf die Wacht ziehende Leute ebenfals 9. Kreutzer darzuſchieſſen, erdeuteten Wachten auch in loco das nöthige Holtz, und Licht zuerfolgen haben: Im Fall herentgegen aus tringender Noth, und Urſach einige Commandirte aus einem in den andern Comitat auf eine kurtze Zeit abgehen müſſen, hätten ſich dieſe, ohne der dem Land zumuthenden beſchwerlichen weiten Hinzuführung deren naturalien, vielmehr mit dem convenienten baaren Werth der Betragniß ihrer Portionen zu befriedigen, folgbar, weilen ſie in dem Ort der Wacht den Service gemeinſchafftlich genieſſen, darfür nichts beſonders auf die Zeit der Abweſenheit das Geld (wie geſchehen zu ſeyn angebracht worden) bey ihrer Zurückkunft von deren ordinari Quartiers-Stand, unter widrigens ſcharffen Einſehen, zu begehren

9. Kreutzer ſtatt einer Mund-Portion vor die auf die Wacht ziehende.

Commandirte ſollen an ſtatt der Naturalien Geld nehmen.

Zehendens, ſolle, weilen es Monatlich nicht wohl thunlich, nach Verflieſſung zweyer Monaten mit allen Compagnien, und Regimentern, wie auch andern in Verpflegung ſtehenden Partheyen! zwiſchen dem Land, und dem Kayſerl. Feld-Kriegs-Zahl-Amt (welches der Ordnung nach ſowol Naturalien, als Geld verrechnen muß) in Gegenwart des General-Kriegs-Commiſſariat-Amts, das iſt, deſſen ſubordinirten Ober- und Kriegs-Commiſſarien ordentlich abgerechnet werden, und ſich niemand in hoc paſſu ſaumſeelig, weder in Extradirung derer Quittungen über das in natura, oder Geld empfangene Contingent weigerlich finden laſſen, auch bey gemeſſener Strafe ſich nicht unterfangen, undeutlich, oder unrecht geſtelte Quittungen von ſich zu geben, wie dann bey jeder dergleichen Abrechnung die Particular- gegen einer Haupt-Quittung von Monat zu Monat ausgewechſelt werden müſſen, und im Fall der Quartiers-Stand hierinnfals ſaumſeelig wäre, iſt ſelbiges ſogleich bey deme, der die Mittel ihn zur Richtigkeit anzuhalten in Händen hat, anzuzeigen; Und nachdeme

Alle 2. Monat wegen der Verpflegung mit dem Commiſſariat-Abrechnung zu halten.

Eilfftens, ſich zutragen könte, daß einigem in dem Marche begriffenen, oder auch in Quartier liegenden Kriegs-Officier, oder Soldaten ein unverſehenes Unglück, oder Schaden geſchähe, ſo wird in ſothanem Fall derſelbe die gebührliche Refuſion, und Abtrag nicht via facti mit Vorbeygehung des Comitats directe, und immediate von dem inculpirten Inſaſſen, ſondern nach vorhero ſich gezeigter wahrhafter Erweiſung des würcklichen Thäters, oder daran Schuldigen bey deſſen behöriger Inſtanz, und Obrigkeit (welche aber auch vorderſt in denen keinen Verſchub leidenden Caſibus die geſchwinde, und unpartheyiſche Juſtiz zu adminiſtriren verbunden ſeyn ſolle) zu erfordern, und zu erreichen haben, abſonderlichen aber wo ein Soldat vorſetzlich um das Leben gebracht würde, nach Schärfe der Rechten criminaliter zu verfahren ſchuldig ſeyn. Wann aber

Wie zu verfahren, wenn ein Soldat auf dem March oder in Quartieren lædirt würde.

Zwölfftens, unſer General-Kriegs-Commiſſariat-

Execution wi-

über die Säumigen Contribuenten.

missariat-Amt zu Einbringung der Contribution (weilen der Soldat bey Zurückbleibung seiner Alimentation, und Löhnung nicht bestehen, weder sich ohne Excessen der Noth erwehren könte) die Execution wider die Morosos vonnöthen hat, und von denen nächst-gelegenen Compagnien, oder Regimentern abfordern, und ansuchen würde, solle selbige auch jederzeit ohnweigerlich erfolgen, und in nachfolgenden gradibus angeleget werden, nemlich, daß gedachter Execution die erste Wochen nichts anders, als die Naturalien auf ihre habende Mund- und Pferd-Portionen abgereichet, die andere Wochen zu jeder Mund-Portion ein Groschen, oder 3. Kreutzer in Geld, und auf gleiche Weise die dritte, und nachfolgende Wochen, so lange nemlich die Execution dauret, zuzulegen und zu bezahlen seyn werden.

Executions-Gebühren

Restanten sollē durch die Gespannschafts Officianten angegeb ē, oder die Execution dem Vice-Gespann zugeschicket werden, der sie sodann employren kan.

Was hingegen die Restantiarios selbsten betrifft, da seynd von denen Gespannschafts Officianten die morose Herrschaften, und Contribuenten denen Ober- und Kriegs-Commissarien anzudeuten, um sie mit gedachter Execution zu Abtragung ihrer Schuldigkeit anzuhalten: Wann aber der Vice-Gespann, oder die Stuhl-Richter die morose Contribuenten zu benennen difficultiren, und man bey sogestalten Dingen nicht wüste, wer die Restantiarii wären, so solle der Kayserl. Districts Ober- oder in der Gespannschaft existirende Kriegs-Commissarius befugt seyn, eine nach der Summa des Rückstands proportionirte Miliz zu dem Vice Gespann vermittelst der anweisenden und dem Land zu vergütten kommenden Estappen abzuschicken, und dieser schuldig seyn, alsobalden gedachte Miliz auf die Güter deren Restantiariorum ohne einigen Verzug selbst abzuschicken, wo sodann die vorbesagte Executions-Unkosten, und nicht eher ohnentgeltlich anfangen sollen; Die Wir es nebenhin bey unserer unter dem fünfften Martii des Siebenzehen hundert-und vierzehenden Jahrs wegen Berechnung deren Supererogatorum, und was deme anhängig, an die sämtliche Gespannschafften erlassenen, und durch unsere erstgedachte Königl. Hungarische Hof-Cantzley ausgefertigten Resolution annoch ferners gnädigst bewenden lassen. Und gleichwie Wir

Zu Erleichterung der Quartiers-Last

hat der Quartier-Stand die Pferd-Portiones völlig in natura, die Mund-Portionen aber theils in Geld, theils in natura zu entrichten.

Dreyzehendens, besonders bedacht seyn, damit unserm geliebten Erb-Königreich Ungarn an Ubertragung der ihme zukommenden obberührten heurigen Quartiers-Last alle mögliche Erleichterung angedeyen möge, als haben Wir auch, allermassen hieroben bereits zu ersehen gewest, gnädigst verordnet, daß selbiges, da es doch von dem Allerhöchsten mit Naturalien geseegnet ist, herentgegen das baare Geld weit härter erschwingen kan, sowol denen Ober- und Unter-Officieren, als Gemeinen die Pferd-Portiones völlig in natura, die Mund-Portiones aber theils in Geld, und theils auch in natura entrichten, mithin in dem modo præstandi gleichwolen eine merckliche Facilität empfinden thue.

Wornach dann männiglich sich zu richten, und diesem unserm gnädigsten Befehl, auch ernstlichen Willen, und Meynung gemäß zu verhalten, widrigens aber für unserer unausbleiblichen Ungnad, und scharfen Bestrafung zu hüten wissen wird. Geben in unserer Stadt Wien den zweyten Monats Tag Januarii in Siebenzehen-hundert und-zwanzigsten, unserer Reiche des Römischen im zehenden der Hispanischen im achtzehenden, der Hungarisch- und Böheimischen aber auch im zehenden Jahr.

Welches alles bey Straffe zu observiren.

Carl.

(L.S.)

Eugenius von Savoyen.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Regiæque Cathol. Majestatis proprium,

Antoni Joseph von Oettl.

NOTANDA.

1. Die Kayserl. Miliz ist bißhero ab Ærario auf solche Art bezahlet worden, daß selbiger die 6. Winter-Monate, als vom Nov. biß April. allezeit richtig angewiesen, und abgeführet wurden, um sich auf den Sommer jederzeit mit dem nöthigen versehen und in Dienst-tauglichen Stand stellen zu können, und dieses nennen die Rechnungs-Führer bey denen Regimentern gefallene Gelder.
2. Belangend die 6. Sommer-Monate als vom May biß Ende Octobr. davon wurde der Miliz jährlich öfters nur 2. biß 3. Monate, zu Kriegs-Zeiten höchstens 4. Monat bezahlet, die übrigen Monat blieben von Jahr zu Jahr bey dem Kayserlichen Ærario rückständig, und die Rechnungs-Führer bey denen Regimentern nennen solches ungefallene Gelder.
3. Kam ein Soldat auser Kriegs-Diensten, und verlangte von dem Regiments-Commendanten seine Abfertigung, so wurde ihm die Rechnung gemacht, und zugestellet, in welcher denn dociret werden muste, daß ihm die gefallenen Gelder von dem Rechnungs-Führer jedesmal sind bezahlet worden; wo aber etwas mangelte, bekame der Abgefertigte den Rest seiner gefallenen Gelder mit der Rechnung baar zu Handen, in welcher Rechnung auch ausgesetzet seyn muste, was dem Abgefertigten an denen Sommer-Monaten von Zeit zu Zeit rückständig verblieben.
4. Mit Produciruug dieser Rechnung, kunte ein jeder abgefertigter und invalider Soldat seine ungefallene Gelder bey der Kayserl. Hof-Cammer und Ærario alsdenn fordern, und solicitiren, es wurde aber

5. Nach

5. Nach der Observanz und Herkommen/ dem Prætendenten auf diese **ungefallene Gelder** niemals mehr bezahlet, als die Halbscheid, die andere Helfte blieb dem Kayserl. Ærario, da aber
6. Wegen dieses zur Helfte gebührenden ungefallenen Rückstands, von denen Erben der verstorbenen Soldaten, öfters beschwerliche alte Prætensiones formirt worden; So hat E. Hochlöbl. Kays. Hof-Kriegs-Rath Anno 1723. hierinnen ein und andere neue Verfügung dahin gethan, und würckl. publiciret, daß

a) Die Erben derer verstorbenen und gebliebenen Soldaten künfftig weiter nicht, als auf **Wittib, Kinder** und **zweybändige Geschwister** verstanden, und selbige, qua hæredes erkannt und angenommen werden solten; In Ermangelung dieser nechsten Freunde aber, der Rückstand dem Kayserl. Ærario zufallen und verbleiben solte, ohne die andern Freunde zu regardiren.

b) Solte gedachter Rückstand von denen abgefertigten Soldaten, oder zugelassenen nechsten Freunden innerhalb Jahr und Tag gesuchet, widrigen Falls aber dieselbe nicht mehr gehöret werden; um endlich aller alten langwierigen Ansprüche überhoben zu bleiben.

c) Hat E. Hochlöbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, zum besten derer Invaliden ordonnirt, und denen Regimentern zugelassen, daß künftighin die abfertigende auch ihren ungefallenen Rückstand zur Helfte mit dem gefallenen Rest, und zwar aus der neuen Recrouten Cassa zugleich erlangen solten, damit die Leute nicht erst an den Ort, wo die Kayserl. Hof-Cammer und Ærarium ist, reisen, beschwerl. solicitiren und die Instanzen überlaufen dörffen; annebst wurde

d) Denen Generalen und Regiments-Commendanten erlaubt, die abfertigende zugleich mit Päss̃en und Abschieden zu versehen, weßwegen die Leute vorhero zur Kriegs-Canzley reisen, und darum bitten mus̃en, mithin solten alle Beschwerungen derer Leute und Canzleyen gäntzlich aufgehoben seyn; Und weil dann die ungefallenen Gelder denen Abgefertigten aus der neuen Recrouten-Cassa gereichet werden müssen, ist auch davon zu melden, daß

e) Von E. Hochlöbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath ohnlängst ordonniret worden, auf was Art die Regimenter sich künfftig selbsten recroutiren solten, ohne daß Länder, Creiß-Stände und Cantzleyen damit Mühe, Beschwerung und Kosten hätten, und dieses solte auf solche Art geschehen: die Regimenter wolte man auf den completen Stand nach den Kayserl. Fuß bezahlen lassen, von dem Uberschuß/ welchen man ratione des effective Stands überkommt/ solte eine Recrouten-Cassa gehalten, gewisse Einnehmer geordnet, und die Recroutirung daraus successive solchergestalt bestritten werden, daß man auch an Orten, wo die Regimenter liegen/ sichere Leute annehmen, auch derer Sterbenden Montur und Gewehr alsbald wieder employren könte. Weil aber auch eine General-Recroutirung zu Friedens-Zeiten nicht nöthig zu seyn scheinet; So ist

f) Von E. Hochlöbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath der Befehl dahin ergangen, daß man inzwischen die Invalidẽ aus gemeldter Recrouten-Cassa abfertigen möchte; worgegen, bey nöthiger Recroutirung, dieser angegriffene Recroutirungs-fundus ab ærario ersetzet werden solte.

7. Was die Montirung der Kayserl. Miliz anbetrifft, so sind die Sorten davon

a) Vor einen Musquetirer.

1. Ein von dauerhaften gutem Tuch gemachter und mit Boy oder Futter-Tuch wohlgefütterter Rock mit einem dergleichen Camisol.
2. Ein paar gute lederne Hosen.
3. Ein paar wollene starcke Socken
4. Ein paar jochtene mit Pfund-Sohlen gemachte starcke Schuh.
5. Ein dauerhaffter guter Hut.
6. Zwey Hembder
7. Zwey Halß-Tücher, oder Flor.
8. Ein guter Rantzen.
9. Eine Patron-Tasche mit zugehörigen Riemen.
10. Ober- und Unter-Gewehr, nebst Bajonett.

b.) Vor einen Reuter.

1. Ein von gutem Tuch gemachter und mit Boy wohl gefütterter Mantel.
2. Ein von gutem Zackl. oder Hirsch-Haut gemachtes paar Hosen.
3. Ein paar wollene starcke Socken, oder Strümpfe.
4. Ein paar gute juchtene mit Pfund-Sohlen gemachte Stiefel.
5. Ein dauerhaffter guter Hut.
6. Ein paar Hembder und Halß-Tücher, oder ein guter Flor dafür.
7. Eine Patron-Taschen mit zugehörigen Riemen.
8. Ein guter Degen und ledern Wehr-Gehenk.
9. Ein guter Carbiner und paar Pistolen.
10. Ein guter von trockenem Leder gemachter und mit Reh-Haaren wohlgestopfter Sattel mit zugehörigen Pistolen-Hulftern.
11. Gut hinter und Forder-Zeug samt Gurten und Haupt-Gestell.
12. Stangen, Steigbügel, Sporn, Casquet und Cuiras.
13. Ein gutes paar lederne Handschuh.

CCXIIX.

Käysers Caroli VI. Patent wider die in Dero Lande sich einschleichende fremde Werber und derselben Unterhändler, de Anno 1721.

WIr Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, ꝛc. ꝛc. Entbiethen N. allen und jeden unseren getreuen Fürsten und Ständen, Landes-Innwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, hoch- und niedern Befehls, und Wesens, die in unserm Erb-Hertzogthum Schlesien wohn- und seßhafft seynd, denen dieses Unser offenes Patent zu lesen fürkommt, Unsere Käyser- und Königliche Gnad und alles Gutes, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen, was maßen Uns eine Zeithero verschiedene Nachrichten zugekommen, auch einige Particulair-Casus beygebracht worden, wie daß hin und her in Unseren Königlich-Böheimischen Erb-Landen fremde Werber sich unterstanden, an- und unangesessene, absonderlich jung- und wohlgewachsene Landes-Innwohner und Unterthanen, zu Annehmung auswärtiger Kriegs-Diensten, mit Antragung grosser Hand- und Unterhaltungs-Gelder, und unter allerhand andern Anreitzungen, aufzureden, auch wol mit Verbergung der eigentlichen Absicht unter Aufdingung in andere Haus- und Herren-Dienste an sich zu locken, folglich auser Landes zu entführen, zu welchem Ende sie, Werber, nicht allein selbst im Lande eigends herum reisen, sondern auch darneben ihre beflissene, theils inn- theils ausländische Unterhändler bestellet haben sollen; Wie dann nicht zu zweifeln, daß solchergestalten gar viele heimliche Anwerb- und Verführungen mehr, ohne zu Unserer, oder deren vorgesetzten Stellen und Obrigkeiten Wissenschafft gelanget zu seyn, bißhero unter der Hand getrieben und ausgeübet worden. Wann dann aber ohne dem Unsere treu-gehorsamste Erb-Lande durch die fürgewesene langwierige Kriegs-Unruhen, und öfftere Recroutirungen Unserer Käyserl. Miliz an junger Mannschafft mercklich abgenommen, dahero Wir die daran durch fremde Werber noch beynebst unternehmende fernere Entblößung mit nichten, und um so weniger dulten können, noch wollen, als solches der Landes-Wohlfahrt zum Abbruch gereichet, auch fürnehmlich als ein Eingriff in Unsere Landes-Fürstliche Hoheit anzusehen ist; Als haben Wir mittels dieser Unserer allergnädigst-anbey Ernst-gemeßener Patenten publiciren zu lassen, allergnädigst befunden, daß führohin auf dergleichen fremde Anwerb- und Verführungen, von jederman, absonderlich aber von Unseren Königlichen Gubernüs, und denenselben Nachgesetzten, als auch allen andern Privat-Obrigkeiten, und Magistraten genaueste Obsicht getragen die im Lande sich betreten lassende fremde Werber, samt denen Angeworbenen, wie auch Unterhändlern und Verhelern sogleich in Verwahrung und Verhafft gebracht, und nach vollführter summarischen Inquisition, auch genauer Erhebung aller zur Sache dienlichen Umständen, darüber schleunig an Unser Königl. Ober-Post-Amt, und sofort an Uns, zu Unserm weitern Entschluß, und Verhengung schwerer- auch gestalten Sachen nach, Leib- und Lebens-Strafe, berichtet werden solle; Wie Wir dann auch, im Fall ein oder ander Angeworbener dannoch auser Landes zu entkommen Gelegenheit gefunden hätte, von allen denen, so es verhindern hätten können, und sollen, absonderlich Befreundten und Verwandten, und bey denen der Entwichene im Brod gewesen, scharffe Rechenschafft fordern, und wohl empfindlich ansehen lassen werden: Die Entflüchtete, und bereits freywillig in fremde Kriegs-Dienste Eingetretene aber, alles ihres habenden oder erblich anhoffenden Vermögens hiermit für verlustigt erklären. Ist solchem nach an Unser Königliches Ober-Amt, und demselben Nachgesetzte, als auch andere Privat-Obrigkeiten in Unserm Erb-Hertzogthum Schlesien, Unser gnädigster Befehl hiemit: Daß sie samt und sonders ob diesen Unseren allergnädigsten Patenten veste Hand halten, und damit allen und jeden darinn enthaltenen aufs genaueste nachgekommen werde, sich äußerst angelegen seyn lassen sollen. Wien den 24. Januarii Anno 1721.

Eingerissene fremde nachtheilige Werbungen in den Käys. Böhmischen Erb-Landen.

Ursachen, warum solche nicht zu dulten.

Befehl, auf fremde Werber genaues Aufsehen zu haben.

Dieselbe mit den Neugeworbenen und ihren Helffers-Helffern zu arretiren

und Bericht davon zu erstatten.

Eltern, Freunde und Herren sollen vor die entkommene Angeworbene haffien,

Diese aber ihres Erbes verlustig seyn.

CCXIX.

Form der Bestellung eines Malefiz-Gerichts bey der Käyserl. Armee, und was solchem mehr anhängig, de Anno 1723.

Formula des Præsidis und Assessorn Eyd, wie solches bey denen Kriegs-Rechten durch den Auditorn vorgetragen wird.

WIr werden schwören und geloben zu GOtt dem Allmächtigen und allen seinen Heiligen, daß wir anheut über gegenwärtige vor Gericht gestellte Malefiz-Person, auf vorkommene Klag, Red- und Wider-Red, nach unserer besten Verständniß und Gewissen, alles erwegen, und, nach Befindung, ohne einiges Absehen der Person, darauf, nach denen göttlichen und weltlichen, insonderheit denen Käys. Kriegs-Rechten, öffentlichen Geboth und Verboth gemäß, helffen recht richten und urtheilen, auch solches weder um Gunst, Freundschafft, oder

andere

andere Verwandniß, noch aus Furcht, Haß, Neid und Widerwillen, vielweniger um Geschenck, Gib und Gaben, auch allerwenigstens einen Schuldigen befreyen, oder einen Unschuldigen condemniren, sondern dermaßen, daß wir es sämtlich gegen den allergerechtesten, groß-allmächtigen GOtt vor seinem strengen Gericht, und vor unserer vorgesetzten hohen Obrigkeit verantworten können.

Folget die Ablegung des Eyds von einem jeden aus denen Kriegs-Rechts-Assessoribus.

Was mir anietzo ist vorgehalten worden, das habe ich rechtlich verstanden, werde solchem in allen nachkommen, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium!

Formula der Kriegs-Rechts-Verbannung.

Ich verbanne dieses Kriegs-Recht in Namen GOttes des Allmächtigen, von deme alle Rechten ihren Ursprung haben, daß er uns seine Gnade, Wahrheit, Verstand wolle verleihen, daß wir anheut richten und urtheilen mögen, wie wir es können am allgemeinen Jüngsten Tage gegen seine göttliche Majestät verantworten, verbanne es auch durch des Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI VI. als jetzig-regierend Allerglorwürdigsten Röm. Käsers, auch zu Hispanien, Ungarn und Böheim Königl. Cathol. Majestät, gegebenes Recht, auch wegen ꝛc. (solle benennet werden der Hr. Obriste vom Regiment, oder durch welchen das Kriegs-Recht besetzet wird,) Ingleichen verbanne ich das Recht, wegen meines Gewalts und Stabs / welcher mir von hochgemeldter Obrigkeit übergeben, also daß keiner innerhalb oder ausser gegenwärtigem Kriegs-Recht, als mit und durch gebührende Erlaubniß wolle einreden; Es solle auch kein Richter dem andern heimlich zusprechen, sein Ort verändern, oder sonst aus seinem Platz, ja vor Ende des Kriegs-Rechts weggehen, insonderheit alles, biß nach geschehener Publicirung des End-Urtheils, verschwiegen halten.

Kurtze Anerinnerung, wie ein Regiments-Kriegs-Recht vorgenommen wird.

So bald der von dem Regiments-Obristen zum Kriegs-Recht benennte Præses und Assessores versammlet, so tritt bey denen Regimentern der Provos, und bey dem Staab oder Haupt-Quartier der General-Gewaltiger oder Provos-Lieutenant vor, und thut mit wenig Worten, mit Benennung des Verbrechens, münd- oder schrifftlich den Inquirendum um die Bestrafung angeben, worauf er wiederum ab- und Inquirendus eintritt, welcher sodann über das accusirte Delictum, und zu dem Ende durch den Auditorem formirte Interrogatoria articulatim examiniret werden muß. Nachdem nun desselben erfolgte Aussagen de puncto ad punctum fleißig niedergeschrieben, man auch in facto richtig, wird von denen Hn. Assessoribus der gewöhnl. Richter-Eyd auf- und durch den Auditoren der Bann vorgenommen. (Sofern die Materia Inquisitionis zu weitläufftig, oder sonsten Ursachen vorhanden, daß in einer alleinigen Sessione das Kriegs-Recht nicht könte geendiget werden, ist rathsamer, daß gleich bey vornehmender Inquisition die gewöhnliche Eyds-Pflicht à Dns. Assessoribus aufgenomen und das Kriegs-Recht verbannet werde. Demnach hat sich der Auditor des Voti Informativi, mit reiffer Erwegung aller einlauffenden Umstände, und Vorstellung der darauf gesetzten Käys. Kriegs-Articuln, peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. und bey Abgang ein oder andern Disposition den gemeinen Rechten, zu gebrauchen, und darauf die Hrn. Assessores pro Deliberatione Voti ab-sodann facta deliberatione ordine militari consveto, (das ist von dem wenigsten Rang v. g. Mousquetirer oder Reuter an,) ad notandum eintreten zu lassen, auch derenselben abgelegte Vota ad Prothocollum zu nehmen, wo ein jeder seine Namens-Unterschrifft und Pitschafft seinem Voto beyzusetzen hat. Ex Votis saltem majoribus muß der Sentenz abgefasset und per Dn. Præsidem dem Hn. Obristen vom Regiment übergeben werden, von welchem zu erwarten, wie oder auf was vor eine Weise der Sentenz befolget werden solle. Es wird doch eine Differenz zwischen einem Regim. zu Fuß, und Cüraßier zu Pferd hierinfalls beobachtet; Maßen ein Obrister zu Fuß in diejenige, so unter ihm stehen, independentem Jurisdictionem hat, und von dem von ihm besetzten Regiments-Kriegs-Recht, denen Rechten gemäß und mit freyen Gemütern, ohne Vorschreiben gefällten Sentenz gleich exequiren lassen. Hat benebst Jus aggratiandi, pœnam mitigandi, sed non aggravandi. Mit diesen Hn. Obrist. prætendiren die Obriste der Drag. Regim. hoc in passu gleiches Recht zu haben, so sie auch bißhero einiger maßen practiciret. Ein Obrister eines Regiments Cüraßier hingegen hat zwar auch das Recht, in sich ereignenden Vorfallenheiten Kriegs-Recht anzusetzen; jedoch ist er gehalten, vor Exequirung des Sentenz das gefällte Regiments-Kriegs-Rechts-Urtheil dem commandirenden Hn. Generalen (an welchen das Regiment zur selbigen Zeit angewiesen) überreichen, oder überschicken zu lassen, von dannen er der Resolution gewärtig seyn muß.

Ubrigens unterlauffen zwar auch bey denen Regiments-Kriegs-Rechten andere Formalitäten, welche doch zur Haupt-Sache nichts dienlich seynd, und nach eines jeden Regiments eingeführten Particular-Gewohnheit mögen beobachtet werden. Ausser daß bey Anfang des Kriegs-Rechts der Præses den entblößten Degen, der Auditor aber seinen Stock Creutzweise darüber auf den Tisch leget.

CAPUT II.

Von Churfürsten.

I. Von Chur-Maynz.

Articuls-Brief Chur-Fürst Lotharii Francisci zu Maynz vor Dero sämtliche Miliz.

Treue und Gehorsam gegen Ihre Churfl. Gnaden und Ertz-Stifft Maynz, auch Dero Generals und Officiers.

1.

ERstlich sollet ihr geloben und schwören zu GOtt dem Allmächtigen einen cörperlichen Eyd, daß ihr dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothario Franz des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten, auch Bischoffen zu Bamberg, Dero Nachkommen und Löbl. Ertz-Stifft Maynz, getreu, hold und gewärtig, Dero Generalen, so euch in Deroselben Namen für jetzo und ins künfftig zu commandiren und zu befehlen haben werden, insonderheit euern Herrn Obristen N. N. dessen Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, und denen euch vorgesetzten Hauptleuten und selbigen nachgesetzten Officierern, gehorsam seyn, sie ehren und respectiren, ihren Gebothen und Verbothen getreulich folgen, auf Zug und Wachten, bey Tag und Nacht, zu und von dem Feind, in Schlachten, Stürmen, Scharmützeln, Anschlägen, Belagerungen und allen andern Kriegs-Occasionen, wie die vorfallen mögen, auch wie und wo es Ihro Churfürstl. Gnaden Dienste erfordern, euch also tapffer, männlich und gehorsam erweisen, wie es ehrlichen, redlichen Officirern und Soldaten wohl anstehet, und zu thun gebühret, allem, was Ihro Churfürstl. Gnaden Articuls-Brief vermag, in allen seinen Puncten und Clausulen euch jederzeit gemäß halten, wider alle Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero Ertz-Stiffts Feinde, niemand ausgenommen, jedesmalen auf Erfordern ehrlich, tapffer und mannhafft fechten und streiten, auch mit denenselben durchaus keine Correspondenz oder Verständniß halten, niemalen euch vom Regiment, Compagnie, oder Fähnlein absondern, oder austreten, sondern dabey leben und sterben, und jedesmalen, es sey im Feld, Guarnison, oder Quartier, in allen Kriegs-Occasionen und Begebenheiten, wie die zu Diensten höchst-besagter Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero Ertz-Stifft sich zutragen möchten, also verhalten, und euch in allem also getreu erweisen sollet, wie es redlichen, ehrlichen und tapffern Soldaten gebühret und wohl anstehet, so lange ihr das Leben und Kräffte darzu haben werdet.

Gottesfurcht und fleißige Abwartung des Gottes-Diensts.

2. Ein jeder Soldat solle sich vor allen Dingen gottloser Worte und Wercke enthalten, und den Sieg wider die Feinde von GOtt bitten, und wann zum Gottes-Dienst, oder Gebeth umgeschlagen wird, sich darzu verfügen, und dasselbe nicht versäumen; würde aber einer oder der andre gotteslästerlich reden oder handeln, der, oder dieselben sollen an Leib oder Leben, nach Erkänntniß des Obristen, oder Rechtens, gestrafet werden.

Marquetenter sollen unterm Gottesdienst nichts verkauffen.

3. Die Marquetenter, welche unter währenden Gottesdienst Wein, Bier, oder Brandtewein verkauffen, sollen ihres Getränckes verlustiget seyn, und darzu mit Geld oder sonsten gestrafet werden, nach Erkänntniß des Obristen.

Meuterey.

4. Wer Meuterey machet, oder, daß er darmit umgangen, überwiesen wird, der soll ohne alle Gnade das Leben verlieren.

Widersetzung im Commando.

5. Wer seinen Officiren in Commando, Sachen sich widersetzet, soll das Leben verwürcket haben.

Gewehr und Montirung nicht zu alieniren.

6. Ein jeder Soldat soll seine Montirung und Gewehr wohl in acht nehmen und selbiges weder versetzen, noch verpfänden, bey hoher Strafe.

Duelliren und

7. Kein Duell soll weder von Officiren, noch Gemeinen gestattet werden, bey Leib- und Lebens-Strafe.

Secundiren verbothen.

8. Es sollen diejenigen, so sich zu secundiren Gebrauchen lassen, ernstl. abgestrafet werden.

Todtschläge.

9. Alle Todtschläge sollen mit Lebens-Strafe gestrafet werden.

Malefiz-Thaten nach peinl. H.G. Ordn.

10. Alle Malefiz-Thaten sollen nach peinl. Hals-Gerichts-Ordnung des H. R. Reichs, gestrafet werden.

Item, alle Unzucht zu strafen.

11. Ehebruch, Unzucht, Hurerey und Unkeuschheit wider die Natur, sollen nach gemelter peinl. Gerichts-Ordn. gestrafft werden.

Maitressen und Concubinen.

12. Es sollen keine Maitressen oder Concubinen, noch im Feld oder Guarnison bey willkührlicher Strafe gehalten werden.

Grobe und geringe Dieberey.

13. Dieberey sowol im Feld, als in Guarnison, sol ernstlich verbothen seyn, die geringen Diebstähle sollen auf erfolgte Restitution oder Erstattung, nach Gelegenheit mit den Umständen des Delicti, auf Erkänntniß des Obristen, oder Kriegs-Gerichts, mit dem Strang, oder sonsten nach Befinden scharff gestraft werden.

Dieberey an Gewehr, Munition und Proviant.

14. Welche Artillerie, Munition, Gewehr und Zeug-Cammern, item, Proviant-Häuser bestehlen, sollen, nach Befindung, an Leib und Leben gestrafet werden.

An Cameraden und Herren.

15. Ein Camerad der dem andern, oder ein Knecht der seinen Herrn bestiehlet, soll mit dem Strang, nach Befinden, am Leben gestrafet werden.

Mordbrennerey.

16. Wer fürsetzlich Feuer anleget in Freundes Land, soll mit dem Feuer gestrafet werden.

Gebäude und Bäume,

17. Häuser, Blancken, Zäune und fruchtbare Bäume sollen weder abgebrochen, noch beschädiget werden, es sey dann, daß es die höchste Nothdurfft erfordert.

Item, Felder u. Gärten nicht zu verderben,

18. Wer muthwillig Aecker, Wiesen und Gärten ruiniret, sol willkührl. gestraft werden.

19. Straf-

Strassen-Raub,

19. Straßen-Raub soll mit dem Rad gestrafet werden.

Officiers, so davon participiren.

20. Welcher Officier oder Soldat vom Straßen-Raub, oder Dieberey participiret, soll als ein Straßen-Räuber und Dieb gestrafet werden.

Oeffentl. Gewalt,

21. Alle öffentliche Gewalt soll am Leben gestrafet werden.

Verführer darzu.

22. Mit gleicher Strafe sollen diejenigen, die einen darzu verführen, beleget werden.

Injurien.

23. Wer einen schilt, der soll neben dem Widerruff, nach befindenden Dingen gestrafft werden.

Meineyd.

24. Wer einen Meineyd schwöret, soll mit Abhauung zweyer Finger gestrafet werden.

Zauberey.

25. Zauberey soll mit dem Feuer gestrafet werden.

Weigerung zu pariren.

26. Wer sich verweigert, worzu er commandirt wird, soll als ein Meutenier gestrafet werden.

Wirthen nicht Gewalt thun.

27. Keiner soll, bey Verlust seines Lebens, seinem Wirth Gewalt thun.

Zufriedenheit mit den Quartieren.

28. Was einem jeden von denen Fourirern, oder Billettirern, für Quartier und Plätze assigniret werden, damit soll er, bey exemplarischer Strafe, zu frieden seyn.

Durch ordentliche Wege in Fortificationen aus und einpaßiren.

29. Niemand, er sey auch, wer er wolle, sol zu oder aus den Retrenchementen und Vestungen anderswo aus- und eingehen, als durch die gewöhnl. Thor und Ort, bey Leib- und Lebens-Strafe.

Abwesenheit ohne Erlaubniß

30. Niemand soll im Feld-Lager, oder Besatzungen und Vestungen ohne Erlaubniß seines Hauptmanns über Nacht von der Compagnie abseyn, bey Leib- und Lebens-Strafe.

Versäumung der Wacht.

31. Welcher die Wacht versäumet, sol mit Eisen und Banden, auch Wasser und Brod, und nach Gelegenheit schärffer gestrafet werden.

Truncken auf die Wacht kommen.

32. Wer truncken auf die Wacht kömet, soll mit Eisen und Banden gestrafet, oder auch nach Erkänntniß, mit Verlust seiner Ehre vom Regiment verstossen werden.

Unnöthiger Alarm.

33. Es soll niemand, nach besetzter Wacht, einen Alarm mit Schreyen, Balgen, oder Schiessen erregen, bey Leib- u. Lebens-Strafe.

Officiers sollen die besetzten Wachten wohl versehen.

34. Der Officier, so im Feld, im Lager, in Besatzungen, auf dem Wall, und dem Posten eines Platzes die Wacht hat, soll dieselbe wohl versehen, bey Lebens-Strafe.

Respectirung der Schildwachten.

35. Jederman soll die Schild- und andere Wachten, der Gebühr nach, respectiren, wer darwider handelt, soll ernstl. gestrafet werden.

Vergreiffung an der Wacht, und Patrouille.

36. Wer Hand an die Wacht leget, soll am Leben gestrafet werden.

37. Wer auf die Patrouille das Gewehr zucket, soll am Leben gestrafet werden.

Schlafen auf der Schildwacht und Verlassung der Posten.

38. Wer auf der Schildwacht schläfet, es sey im Feld oder Guarnison, oder gehet, ehe er abgelöset wird von dem Posten, der soll an Leib und Leben gestrafft werden, ohn alle Gnade.

Officiers, so auf der Wacht nicht angetroffen werden.

39. Deßgleichen soll auch dem Officier widerfahren, wann er bey Visitirung der Wacht nicht wird angetroffen.

Correspondenz mit dem Feinde Weigerung zu fechten.

40. Wer mit dem Feinde correspondiret, oder zum Fechten sich weigert, soll, als ein Verräther, am Leben gestrafft werden.

Redende von Aufgabe eines Platzes.

41. Da auch der Commendant eines attaquirten Platzes einen seiner Officier und Soldaten von Aufgabe des Platzes höret reden, oder es sonsten gewahr wird, den soll er aus dem Mittel zu räumen schuldig seyn.

Ubergabe eines Platzes ohne äuserste Noth.

42. Welcher Commendant einen Platz ohne die äuserste Noth übergiebet, der soll am Leben gestraft werden, und von Gemeinen, wann sie daran schuldig, sol der zehende sterben, die übrige aber zu Schelmen gemacht werden.

Uberläuffer.

43. Die Uberläuffer, wann sie wieder ertappet, sollen aufgehenckt werden.

Wegbleibung von der Compagnie.

44. Wer ohne erhebliche Ursache, wann die Trom̃el gerühret wird, bey seiner Compagnie sich nicht einfindet, soll mit Eisen und Banden gestrafet werden.

Meutenirer, Verräther ꝛc.

45. Alle Meutenirer, Verräther, und deren Helfer, sollen, ohn alle Gnade, gehenckt werden

Worte, so Meuterey veranlassen.

46. Wer einige Worte, wordurch Meuterung entstehen könte, von sich hören lässet, soll, nach der Sachen Wichtigkeit, an Leib und Leben gestrafft werden.

Verfahren wider die, so in Treffen und Attaquen ihr Devoir nicht thun.

47. Wann einige Trouppen oder Compagnien, so etwan zum Treffen kom̃en, ihr Devoir nicht erweisen, so soll derselbigen Officier Ehr und Leben verwürckt haben, so viel aber die gemeine Soldaten betrifft, soll von denen schuldigen der Zehende aufgehenckt, die übrige aber an die gefährlichste Orte commandirt werden.

Item, wider die, so Reduiten u. Schantzen verlassen.

48. Diejenige Trouppen, welche Feld-Schantzen, oder Reduiten verlassen, es wäre dann, daß sie nach ausgestandenen 3. Stürmen, keine Entsetzung bekom̃en, und ihr augenscheinlicher Ruin vorhanden gewesen, sollen gleichergestalt gestrafet werden.

Nicht zu plündern, biß der Feind gäntzl. geschlagen.

49. Wann es zur Battaille, oder Rencontre kommt, soll keiner auf das Plündern sich begeben, es sey dann, daß der Feind gäntzlich aus dem Feld geschlagen, wer dawider handelt, der mag, ohne einiges Bedencken von seinen Officiers darnieder gestossen werden.

Gefangene vom Feind.

50. Alle Gefangene sollen der Generalität überliefert werden, bey willkührlicher Strafe.

Gemeinen Soldaten das Ihrige nicht abzukürtzen.

51. Kein Officirer, Obrister, Obrist-Lieuten. Obrist-Wachtmeister, Hauptmann, oder anderer Officier, soll seinen Soldaten ihren Sold, Lehnung, Proviant, ꝛc. vorenthalten; wer darwider thut, der soll mit Verlust der Chargen, an Ehr und Leben, nach Erkänntniß des Rechten unnachläßig gestrafft werden.

Betrug bey Musterungen.

52. Welcher Hauptmann die Musterung hintergangen, der soll, als unehrlich, der Charge verlustiget seyn, und als ein Meineydiger gestrafft werden.

Abschiede.

53 Kein Hauptmann soll Macht haben, ohne Vorbewust seines Obristen, einen Soldaten seiner Kriegs-Dienste zu entlassen.

Richtige Einschreibung bey der Musterung

54. Es sol sich auch ein jeder in der Musterung bey seinem rechten Tauff- und Zunamen, auch der Stadt, Flecken od. Ort, darbey er am nächsten gebohren ist, nennen u. einschreiben lassen.

Lohn-Wachten.

55. Es soll keiner einen Wächter an seine statt stellen, ohne seines Hauptmanns Wissen und Erlaubniß, so sol auch ein jeder, dem die Losung und Parole geben wird, fleißig darauf Achtung haben; dann welcher dieselbe vergisset, oder mit

einer unrechten gefunden wird, der soll vor Recht gestellet und nach Erkänntniß des Obristen, an Leib und Leben gestrafft werden.

Spielen.

56. Es soll sich auch ein jeder des grossen Spielens enthalten, noch weiter, als er baar Geld hat, sich in einiges Spielen einlassen, und wo einer dem andern von gemeinen Soldaten mehr, als ein halber Monat-Sold belauffet, abgewinnet, solle ihme derselbe nichts zu geben schuldig seyn, die falsche Spieler aber sollen ohne alle Gnade gestraft werden.

Salva-Guardien.

57. Wo Salva-Guardi angeschlagen, sol keiner nichts dargegen handeln, bey Leibes-Strafe.

Respect gegen Churfürstl. Commissarien.

58. Da denen Regimentern oder Compagnien jetzt, oder ins künftig absondere Commissarii zugeordnet werden, sollen sie solchen Commissariis alle gebührende Ehre und Respect erzeigen, und sie nicht allein bey ihrer Commission und Verrichtung lassen, sondern sich auch, nach denselben zu verhalten schuldig seyn.

Gage.

Verzögerung der Zahlung

59. Es solle der Soldat 30. Tage für den Monat zu dienen schuldig seyn, und ob sich die Zahlung gleich hernach verzögerte, so soll er Gedult tragen, und nichts destoweniger seine Zug und Wachten treulich versehen, und sich bey allem vorfallendem Commando zu Ihro Churfürstlichen Gnaden Diensten willfährig gebrauchen lassen.

Verbrechern wider diese Articul nicht fort, oder überzuhelfen.

60. Es soll auch niemand wer der sey, hoch oder niedrigen Standes, keine Ubelthäter so wider diese Kriegs-Articul, oder sonsten gröblich gesündiget, arglistig und wissentlich aufnehmen, halten, und verhölen, bey Entsetzung seiner Charge, oder auch wol bey Leib- und Lebens-Strafe.

Zusatz, oder Aenderung dieser Articul zu beobachten.

61. Dafern auch dienlich und nöthig erachtet würde, daß ein mehrers diesen Articuln zugesetzt, oder daran geändert werden solte, dasselbe soll durch offenen Trommelschlag verkündiget, und darüber gleichfalls, als ob es in diesem Articuls-Brief begriffen, gehalten werden.

Folget die Schwörung.

Eyd der Gemeinen.

Wie mir anjetzo deutlich ist vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, dem will ich also getreulich und ohne Gefährde nachkommen, so wahr mir GOtt helfe, und sein H. Evangelium.

Jurament der Hauptleute.

Eyd der Hauptleute.

Wir schwören, neben den gemeinen Puncten und Articuln, daß wir bey unsern Compagnien das Beste thun, uns mit solchen auf Zügen, Wachtung und Besatzungen, und wo es Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero Ertz-Stifts Dienste erfordern, als ehrlichen Kriegs-Officierern zustehet, thun, auch unsers gnädigsten Churfürsten und Herrens Nutzen, so viel möglich, befördern, dargegen allen Schaden und Nachtheil wenden, auch unsern Herrn Obristen, Obrist-Lieutenant und Obrist Wacht-Meister allen gebührenden Respect erweisen, und Dero Ordres und Befehle schuldigst vollziehen sollen, so wahr Uns GOtt helfe und sein heil. Evangelium!

CCXXI.

Articuls-Brief, Worauf die Chur-Mayntzische neu aufgerichtete Land-Millz zu Fuße schwören soll.

Treue und Gehorsam gegen Ihre Churfl. Gnaden und Ertz-Stifft.

Nemlich solle die neu-aufgerichtete Mannschaft sämtlich dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothario Francisco, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Bischoffen zu Bamberg ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, Dero Nachkommen und Hochlöblichen Ertz-Stift Mayntz geloben und schwören, Deroselben und besagtem Ertz-Stifft, und wer ihrentwegen billig mit ihnen zu schaffen, treulich zu dienen, ihren Schaden zu warnen, Frommen und Bestes zu fördern; Desgleichen denen Kriegs-Officierern, so von höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden als ihrer Obrigkeit vorgesetzet worden, gehorsam zu seyn, was sie mit ihnen schaffen und gebiethen, das Kriegsleuten zustehet, es sey gleich edel oder unedel, großen oder niedern Standes, dasselbige ohne Widerrede, oder Verzug zu thun, und keine Meuterey zu machen, noch Hand an sie zu legen, noch sie mit verächtlichen schmählichen Worten anzugreifen, sondern sich brauchen zu lassen, es sey zu denen Feinden, oder von denen Feinden, in Zügen, Schlachten, Stürmen oder Wachten, auf Wasser, oder Landen, wie es sich begebe, bey Tag oder bey Nacht, und wie es die Nothdurft erfordert, und Ihrer Churfürstlichen Gnaden eben und gelegen, oder von nöthen seyn, und ihnen solches von denen vorgesetzten Obristen und andern Officierern gebothen wird, massen dann, wo einer oder mehr darinnen ungehorsam erscheinen solte, der, oder dieselbe nach Erkänntnis des Obristen gestrafft werden sollen, als in nachbeschriebenen Articuln klärlich begriffen stehet.

Auch dero Officiers.

Gottesfurcht.

1. Als erstlich soll ein jeder sich zu förderst der Gottesfurcht befleißigen, sein Gebeth andächtig verrichten, und dargegen des Gottesläster, und Fluchen und Schwörens, wie auch anderer Gotteslästerlichen Wort und Wercke enthalten, den Sieg wider den Feind von oben herab vom HErren erbitten, und so oft als zu dem Gottesdienst und Predigt-Amt geschlagen wird, sich zu demselben verfügen, und ohne ehehaffte Ursach solches keinesweges versäumen; wird aber einer, oder mehr mit Gotteslästerlichen Worten sich vergreiffen und erzeigen, der, oder dieselbe, sollen gestraft werden, nach Erkäntniß des Obristen, oder Kriegs-Recht.

Gotteslästern, Schwören, Fluchen

Abwartung des Gottesdiensts.

Respectirung der Officiers.

2. Nach GOtt sol ein jeder Soldat, er sey wer er wolle, großen oder geringern Standes, seinen Obristen, Officierern, Haupt- oder andern Befehlsleuten, als seine Obrigkeit, vor Augen und in Ehren halten, was dieselben billig schaffen und gebiethen, ohne Mittel nachkommen, u. durchaus keinen Ungehorsam erzeigen, oder

oder denenselben sich widersetzen, dann welcher hierwider handelt, der soll an Leib und Leben, nach Erkänntniß des Obristen, gestrafft werden.

Parition im Commando.

3. Und dieweil durch schrifft- und mündliche Ordonnanz und Gebiet durch den Obristen, und wer in seinem Abwesen das Commando hat, das gantze Regiment muß regieret und dirigiret werden, so sollen sowol die hohen Officirer, Haupt- und Befehls-Leute, als die gemeinen Knechte, denenselben pariren, und alsobald man solches erfahren, oder wissen wird, würcklichen nach Möglichkeit nachkommen, oder auf den Fall, ohne genugsame Verhinderung, solches nicht geschehen solte, der Ubertreter, nach Erkänntniß des Obristen, an Leib und Leben gestrafft werden.

Geistl. und unwehrhaffte Personen nicht zu beleidigen.

4. Vor das vierdte soll keiner keine geistliche Person, Closter, oder Kirche, alte Leute, Wittben, schwangere Frauen, Kinder, Kindbetterin, Weiber und Jungfrauen, ungebührlich beleidigen, noch weniger nothzwingen oder betrüben, deßgleichen keinen Pflug, Mühlen, Back-Oefen, Quartier, Läger oder anders, was zu gemeiner Nothdurfft des Kriegs-Volcks dienlich seyn mag, noch auch Getreyd oder andern Proviant in Feinds und Freunds Landen, ohne sonderbaren Befehl des Obristen, verderben, dann sonsten der Thäter unnachläßig am Leib, und sonsten nach Gelegenheit des Verbrechens, am Leben soll gestrafft werden.

Gemein nützl. Sachen nicht zu verderben.

Seiten-Gewehr sauber und brauchbar zu halten.

5. Soll jeder Knecht mit guter tauglicher Seiten-Wehr gefast und auf der Musterung damit zu erscheinen schuldig seyn, und solche Seiten-Gewehr, darinn er gemustert, nicht verändern, sondern in guter Obacht halten, und nicht muthwillig verderben, damit er dasselbe gegen den Feind allezeit nothdürfftiglich gebrauchen könne; und so einer anderst erfunden wird, der soll darum gestrafft und seine Besoldung ihme in der Musterung darum geringert werden.

Mit Mousquete, auch Kraut und Loth in guter Bereitschafft

6. Sonderlich aber sollen die Mousquetierer ihre Mousqueten und alle ihre Zugehör ohne Mangel, in guter Bereitschafft halten, und sich ohne Kraut und Loth, in Aufzug, oder Wachten, oder gar vor dem Feinde, nicht finden lassen; Da aber einer anders und dergestalt in Aufzug oder Wachten, oder gar vor dem Feinde gefunden würde, daß er sein Gewehr gegen den Feind nicht recht gebrauchen könte, der soll darum am Leibe gestrafft werden.

und mit den Röcken gefast seyn.

7. Es soll ein jeder mit seinem Rock gefast seyn, damit er sich gegen Regen und Kälte desto baß erhalte, und sonderlich die Mousquetierer ihre Mousqueten im Regen-Wetter darmit decken, und desto gewisser jederzeit brauchen möge.

Williakeit, sich allenthalben brauchen zu lassen.

8. Item, soll ein jedes Fähnlein Knecht gantz, halb, oder nur Rott-weise, wie es sich begiebt, oder die Nothdurfft erfordert, sich schicken und brauchen lassen, es sey in Aufzügen, Wachten, Besatzungen oder sonsten zu, oder vor dem Feind, nach des Feld-Herrn Nothdurfft, und Verordnung des Obristen.

Bey Actionen soll jeder auch andern, als seinen Officiers, im Commando pariren.

9. Und ob sich gleich, sonderlich in Feindes-Gefahr, begäbe, daß ein Hauptmann, oder anderer Befehlshaber mit eines andern Hauptmanns Lieutenanten, Fähndrich, Feldwaibeln oder Knechte etwas zu thun schaffte, daß die Nothdurfft erforderte, und was ehrlichen Kriegs-Leuten zu thun gebühret, darinn soll gehorsamet werden, gleich ob solches der rechte Hauptmann geschafft hätte, und sich keiner darwider setzen, oder er soll darum gestrafft werden, nach Erkänntniß des Obristen.

30. Tage vor einen Monat zu dienen, auch die Dienste bey verzögerter Zahlung willig zu thun.

10. Das Regiment soll dreyßig gantzer Tage vor einen Monat zu dienen schuldig seyn, und ob sich die Zahlung hernach gleich verzöge, so sollen sie Gedult tragen und nichts destoweniger ihre Zug und Wachten treulich versehen, und keinen Zug gegen den Feind, oder wohin es der Obriste oder Hauptmann zu des Feld-Herrn Nutzen begehret, abschlagen, wie dann ehrlichen Kriegs-Leuten anstehet.

Mit gültigem Gelde bey Zahlung des Solds zufrieden zu seyn.

11. An was Ort und Ende ein oder mehr Monat-Sold gegeben würde, oder der Feld-Herr gar abdancken ließe, soll das Geld an dem Werth genommen werden, was jedes Gold oder Geld an selbigem Ort gültig und durch die Hand gangbar ist.

Verfahren wider die Deserteurs.

12. Wo einer oder mehr, nachdem er eingeschrieben ist, auf dem Muster-Platze nicht erschiene, sondern vor der Musterung entlieffe, oder nachdem er gemustert, ohne Erlaubniß und Passeport heimlich von seinem Fähnlein, vor Abdanckung desselben, seinen Weg zöge, wo, oder wann derselbe betreten würde, solle, auf Erkänntniß, nachdrücklich gestrafft werden, auch jederman preiß seyn, oder da er nicht zu betreten, so soll er doch öffentlich zu einem Schelmen gemacht werden, und keine freye Sicherheit oder Geleit irgends haben; da er aber so gar unter anderer Herrschafften Kriegs-Dienste gienge, soll er in die Strafe Leibes und Lebens verfallen seyn.

Im Marsch nicht aus der Ordnung zu gehen, oder dahinten zu bleiben.

13. Es soll auch kein Knecht im Zug aus der Ordnung gehen, ohne merckliche Ursache, wo aber einer, oder mehr hierinn ungehorsam seyn, oder gar dahinten bleiben würden, sollen die Hauptleute, Feldwaibel und andere Befehlshaber die Knechte, oder wer derselbige sey, so nicht in der Ordnung bleiben wolte, mit Gewalt in die Ordnung treiben, und wer sich darüber zur Wehr stellete, oder ungehorsam erschiene, und darüber entleibt würde, soll daran niemand gefrevelt haben.

Sich zur Besatzung haltbarer Oerter willig commandiren zu lassen.

14. Ob sie dann durch die Obristen, Hauptleute und Befehlshaber Fähnleins- oder Rotten-weise in Besatzung geschickt würden, es wäre in Städten, Schlössern, Flecken oder Märckten und Päßen, wie es sich zutrüge,

und sein Devoir treulich zu thun.

trüge, so sollen sie sich gutwillig darzu brauchen lassen, und ihr Leib und Leben biß aufs äusserste, treulich und tapfer zu Erhaltung desselben Orts zusetzen, auch, ohne Vorwissen der Obrigkeit, von keiner Ubergebung nicht reden, bey Leibes-Strafe.

Willigkeit zum Schantzen.

15. Und sie sollen auch schuldig seyn, auf Begehren des Obristen, oder Haupt-Leute, gutwillig zu schantzen vor dem Feind, zu bauen und zu arbeiten, soll sich auch keiner deßwegen bey Leibes-Strafe weigern.

In Belagerungē mit dem ordinairen Sold zufrieden seyn.

16. Item, da sie in einer Besatzung durch den Feind besucht würden, es wäre durch einen oder mehr Stürme, sollen sie sich demnach, einen Weg als den andern mit ihrer ordinari Besoldung besättigen lassen, und soll man ihnen deßwegen weiter nichts schuldig seyn, und ob Schlösser, Städt und andere Besatzungen mit Accord eingenommen würden, so soll keiner in dieselbe dringen oder in die abziehende Soldaten oder Bagage fallen oder plündern, es geschehe dann mit Erlaubniß und Verwilligung des Obristen.

Verhalten bey Eroberungen.

Gehuldigte und Gesicherte nicht zu beleidigen.

17. Item sollen sie, auch alle andere Gesicherte und Gehuldigte, bey der Sicherheit und Huldigung bleiben, und nichts weiters gegen sie vornehmen, oder handeln lassen, ohne Wissen und Erlaubniß des Obristen, oder wer von seinetwegen Befehl hat, bey Leibes-Strafe.

Respectirung der Salva-Guardien.

18. Wo Salva-Guardien angeschlagen, soll keiner nichts nehmen, oder beschädigen, bey Leibes-Strafe.

Bey erhaltenem Siege oder Eroberung soll der Monat aus und ein neuer angehen.

19. Item, da sichs begäbe, daß eine Feld-Schlacht geschähe, oder stattliche Haupt-Vestung mit gewaltigen Sturm, mit GOttes Hülfe, erobert würde, so soll alsdenn einem jeglichen, wie sich der Monat seines Dienstes begreift, aus und angehen, aber weiter soll man ihnen von deßwegen nichts schuldig seyn. Und da gleich damals oder sonsten solcher Monat-Sold nicht gleich vorhanden, und doch dem Feinde Abbruch geschehen möchte, so sollen sie sich, auf des Obristen Befehl, mit der That nachzudrucken nicht weigern, und so sich einer oder mehr dargegen widerte, dieselben als Meineydige gehalten und an Leib und Leben gestraft werden.

Vor erhaltenen Siege, und ohne Bewilligung des Obristen nicht zu plündern.

20. Item, es soll sich in Stürmen oder Schlachten, auch nach derselben Eroberung niemand aufs Plündern begeben, oder um das Guth annehmen, es sey dann die Walstatt, oder Platz zuvor erobert, und von dem Obristen die Plünderung bewilliget.

Ohne Urlaub nicht auf Beute zu gehen und aussen zu bleiben.

21. Es soll auch keiner aus dem Lager, oder Quartier auf Beute, oder sonsten wohin, ohne Wissen und Willen seines Hauptmanns, noch über Nacht von seinem Fähnlein bleiben, bey Leibes-Strafe und weiterer Erkänntniß des Obristen.

verursachte Feld-Flucht und Confusion.

22. Ob einer oder mehr wären, die die Flucht im Felde oder sonsten schändliche Unordnung machten, so solle der nechste in deß, oder derselben Stelle stehen, fechten und schlagen, und ob einer oder der andere, der also Flucht machen wolte, darüber zu tode geschlagen würde, so soll niemand dadurch verwürckt, sondern grossen Danck darmit verdienet haben.

Rottirung,

23. Es solle auch niemand keine Gemein ohne Wissen und Willen, um keiner Ursach willen, halten, welche aber solches übertreten werden, dieselben sollen alle, als Meineydige gehalten, und an Leib und Leben, ohne alle Gnade, gestraft werden.

auch Correspondenz mit dem Feinde verbothen.

24. Es soll keiner mit denen Feinden, oder ihren Trommelschlägern, oder Trompetern reden, im Lager oder Besatzung auf Zug oder Wachten, oder sonsten zu keiner Zeit Sprache halten, auch keinen Brief in des Feindes Lager schreiben, oder Bothschaft thun, und von denen Feinden auch keine empfangen, ohne Befehl und Erlaubniß des Obristen, bey Leibes-Strafe.

Niemanden vom Feind durch die Wacht, oder ins Lager zu lassen.

25. Es soll niemand von denen Feinden, oder ihren Zugehörigen, es seyn Manns- oder Weibes-Personen, jung oder alt, durch die Wacht, es sey aus- oder in das Lager gelassen werden, sondern wer solcher Personen gewahr wird, der soll sie auffangen, und vor den Obristen zu bringen schuldig seyn.

Wer Meuterey oder schädl. Anschläge mercket, soll es angeben.

26. Item, wo einer oder mehr einige Verrätherey, Meuterey, oder andern Ungehorsam, Anschlag oder böses Vorhaben, wie auch andere böse Stückgen so von einem oder mehr Soldaten, dem Kriegs-Heern, oder gemeinen Haufen zu Schaden, allbereits getrieben oder vorgenommen worden, erfahren würde, der solle solches alsobald der Obrigkeit, oder Provosen anzeigen, und, da er solches nicht thäte, alsdenn vor meineydig gehalten werden, und auch als ein Meineydiger, wie der Thäter selbsten, darum gestraft werden.

Nützliche Anschläge zu Abbruch des Feindes zu entdecken.

27. Item, da einer, wie dem Feinde Abbruch geschehen, und dem Feld-Herrn Nutzen geschaffet werden möchte, erführe, oder erfahren würde, der solle solches seinem Hauptmann oder Obristen ebenmäßig anzuzeigen schuldig seyn, und darum grossen Danck verdienet, auch gebührliche Belohnung haben.

Schlägereyen und Balgen verbothen.

28. Es soll keiner, bey Leibes-Strafe, ohne Erlaubniß des Obristen, oder Hauptleute, mit dem andern muthwillig sich balgen, sondern vielmehr aller Freundschaft, Friedens und Einigkeit sich befleißigen; ob aber ihrer zwene zu balgen kämen, sollen doch die nächst darzu kommende, sie Friede zu halten, Regimentswegen, ermahnen; und wer darüber nicht Frieden halten, und Schaden daraus entstehen würde, und wer den andern liegend, oder wehrloß schädigte, oder sein Gewehr nach dem andern schüsse oder würffe, der solle am Leibe desto schwerer, oder gar nach Gelegenheit der Sache, am Leben gestraffet werden.

Alten Haß und Neid soll keiner rächen.

29. Ob einer alten Haß und Neid auf den andern hätte, soll er denselben in diesem Kriege ruhen lassen, und nicht rächen mit Worten oder Wercken, es sey dann mit Recht,

Recht, wo aber einer oder mehr, dasselbige übertreten und nicht halten würden, der oder dieselben sollen darum gestraft werden.

An gefährl. Orten und bey besetzter Wacht nicht zu schiessen.

30. Es soll keiner in Flecken, Schlössern, oder Dörffern, noch an andern gefährlichen Orten, weder bey Tag oder Nacht, und noch vielweniger bey gesetzter Wacht vergebens nicht schiessen, bey Leibes-Strafe.

Strafe wegen Nicht-Erscheinung auf der Wacht.

31. Ob einer, oder mehr auf die Wacht beschieden wären, und nicht kämen, sollen dieselben gestraft werden nach des Obristen Erkentniß; und da einer, wegen Leibes-Schwachheit nicht erscheinen könte, so soll er durch seinen Rott-Gesellen solches dem Hauptmann anzeigen und Erlaubniß begehren lassen.

Lohn-Wächter

32. Es soll keiner einige Wächter an seine Statt stellen, ohne seines Hauptmanns Wissen und Willen, und soll ein jeder auf die Losung, so ihme jederzeit gegeben wird, fleißig acht geben; dann welcher die Losung vergißt, oder mit einer unrechten Losung befunden wird, der soll vor Recht gestellet, und, nach Erkenntniß des Obristen, an Leib und Leben ohne alle Gnade gestraft werden.

Losung.

Schlafen auf u. Verlassung der Wacht.

33. Welcher auf der Schildwacht schlafend gefunden, oder sonsten, ehe und bevor er abgelöset, wieder davon gienge, derselbe soll an Leib und Leben, ohne alle Gnade, gestraft werden.

Balgen, oder andere Ungelegenheit nach besetzter Wacht unterlassen.

34. Item, soll keiner mit dem andern, nach besetzter Wacht, weder auf der Gassen, oder im Logiament, balgen, oder andere Ungelegenheit machen, deßgleichen in der Tag-Wacht und Zug-Ordnung dergleichen nicht anfangen, noch ungebührliche Verhinderniß verursachen, bey Leib und Lebens-Strafe.

Plündern und Gewaltsame Abnahme in Freundes-Lande verbothen.

35. Es soll auch in der Freunde Lande, auf dem Zuge, im Quartier, oder im Lager niemand etwas mit Gewalt unbezahlet nehmen, noch auf die armen Leute auslauffen, plündern, bey Leibes-Strafe, dann wer plündern und was unbefugt nehmen thut, und Klage käme, der soll durch seinen Obristen und Hauptmann selbst müssen bezahlet werden.

Jedes Fähnlein soll seinen Marquetenter,

35. Und dieweiln, damit das Volck proviantiret werde, dem Feld-Herrn und Kriegs-Volck viel gelegen, so solle, so viel möglich, ein jedes Fähnlein seinen Marquetenter haben,

aber dieser kein nachtheilig Verständniß mit den Officiers haben

aber mit denselben weder Hauptmann, Befehlshaber, noch der Provos weder heimlich noch öffentlich, keine Gemeinschaft, Theil, Gewinn oder Verlust haben, bey Verlust des Geldes, noch darzu einer Leibes-Strafe.

Officiers, oder die Ihrigen sollen keine Marquetenterey treiben.

37. Soll sich durchaus kein Befehlshaber, groß oder klein, ohne Vorwissen des Obristen, unterstehen, selbst, oder durch sein Weib, einigerley Marquetenterey oder Verkauf zu treiben, sondern wer dem Volck zu gute, zu Proviant dem Marquetenter sein Geld herleihen will, der soll allein den gebührenden Zinß und sonsten keinen Eigennutz darmit suchen, oder davon nehmen, bey Verlust des Geldes.

Marquetenter und Zuführende nicht vergewaltigen

38. Wann dann also durch die Marquetenter oder andere dem Lager, oder Quartier Proviant oder andere Nothdurfft zugeführet wird, soll ein jeder dieselbige, wie auch die Marquetenter unvergewaltiget und unbelästiget lassen, auch um dieselben nicht vor das Lager hinaus lauffen, weder vor oder nach, noch darüber fallen, darein greifen, es sey dann zuvor von dem Provosen, der Gebühr und Billigkeit nach geschätzt und erlaubt worden.

noch sich an ihren Sachen vergreifen.

Provos und dessen Leute soll keiner an ihren Verrichtungen hindern.

39. Wo der Provos einen oder mehr, die ungehorsam wären, abnehmen wolte, soll ihn niemand daran hindern, oder sich wider ihn, oder seine Knechte setzen, rotten, oder auch der Ungehorsamen annehmen, auch nicht den Provosen und seinen Knecht an der Annehmung einiges Gefangenen hindern, oder irren; und da der Mißhändler dadurch hinwegkommen würde, der solle in alle Massen, wie der Thäter selbst gestrafet werden.

Grobe Verbrecher ist jeder anzuhalten, schuldig.

40. Item, wo einer oder mehr, in einer öffentlichen schändlichen That, als Mord, Diebstahl, Verrätherey, oder dergleichen betreten würden, und der Provos, oder seine Diener nicht gleich an der Hand wären, so sollen die Nächsten, so darbey, denselben Hand zu haben, biß auf des Provosen oder seiner Knechte Ankunft, schuldig seyn.

Vortheil, oder Betrug zum Nachtheil des Kriegs-Herrn nicht zu gebrauchen.

41. Es soll auch keiner Vortheil, oder Betrug gebrauchen, oder jemanden darzu helffen, rathen, oder fördern, damit Ihro Churfürstlich Gnaden und Dero Hochlöbl. Ertz-Stifft mit unbilligen unzuläßigen Sold nicht beschweret, oder betrogen werden, wie das geschehen kan oder mag, bey Verlierung eines jeden Ehre.

Comportement zwischen Reutern und Musquetiren.

42. Wo Reisige, oder Fuß-Knechte bey einander liegen würden, so sollen die Knechte ziemlicher Massen weichen, damit die Reisige ihre Pferde unterbringen mögen, und sich Reuter und Knechte mit einander leiden.

Zufriedenheit mit dem Quartier.

43. Es soll sich auch ein jeder, wie er von dem Quartier-Meister, oder Fourier logirt wird, desselben Orts begnügen lassen, und sich darinn fried- und gütlich betragen, und sich weder bey Tag oder Nacht, lange in andern Quartieren nicht aufhalten.

Verträglichkeit.

Trunckenheit entschuldiget kein Verbrechen.

44. Es soll sich auch jeder des Zutrinckens und Trunckenheit mäßigen, und keiner den andern zum Trincken nöthigen; denn wer in der vollen Weise jemanden überwältigte, oder schlüge, wider den Articuls-Brief handelte, oder sonsten was Straf-mäßiges begehen solte, denselben solle die Trunckenheit mit nichten entschuldigen, sondern so wol, als wann er dasselbige nüchterner Weise begangen, nach Erkenntniß des Obristen, darum gestraft werden.

Trucken seyn auf der Wacht.

45. Und sonderlich soll sich ein jeder des Volltrinckens mäßigen, wenn er wachen solle; denn wer voll oder truncken auf der Wacht begriffen wird, daß er seine Wacht nicht nothdürftiglich versehen kan, der soll nach Erkenntniß des Obristen gestraft werden.

Auf Strassen und Zügen truncken befundene, soll der Provos in Eisen und Bande schlagen.

46. Wo auch sonsten einer auf der Strassen, oder Zuge dermassen voll und truncken betreten würde, daß er sich nach seiner Sachen Nothdurft, sonderlich Gehens und Stehens nicht gebrauchen kan, denselben solle der Provos oder seine Diener, wo er ihn betrete, gefänglich einziehen, und vor sich selbst in die Eisen schlagen, und ohne Vorwissen seines Hauptmanns nicht wieder erlassen.

Ohnnöthigen Alarm nicht zu machen.

47. Es solle auch keiner, ohne Noth, bey Tag, oder Nacht, kein Lermen machen ohne des Hauptmanns Vorwissen und Bewilligung, bey Leibes-Strafe. Ob aber ein Lermen würde, soll ein jeder so bald mit seiner Bewehrung auf den Platz, dahin er verordnet ist, lauffen, und keiner, ohne wissentliche Leibes-Verhinderung in dem Logiament verbleiben, bey Verlierung des Leibs, und welcher voller Weise halber oder sonsten nachläßiger Weise, Feinds Noth oder Lerm versäumet, der soll darum an seinen Leibe gestrafet werden.

Verhalten bey Lermen.

Beute vor Soldaten und dem Kriegs-Herrn.

48. Item, was ein jeder dem Feinde im Scharmützeln, Schlachten oder sonsten im Stürmen abnimmt, soll einem jeden nach Kriegs-Recht und Ordnung, aber Geschütz, Pulver, Munition, Vorrath, oder Proviant und anderes, was zu Erhaltung des eroberten Platzes nothwendig, solle dem Feld-Herrn zum Besten bleiben.

Wie es mit denen Gefangenen vom Feinde zu halten.

49 So viel aber die Gefangenen anbelanget, da unter denenselben hohe Personen wären, sollen sie dem Feld-Herrn geliefert, dargegen von ihme denjenigen, so sie gefangen, billige Ergötzung und Verehrung erstattet werden; Es soll aber auch niemand einigen andern Gefangenen umsonst, oder ohne Ranzion von sich kommen lassen, ohne Bewilligung des Obristen, bey Leibes-Strafe.

Gefangenen und Blessirten continuirt die Gage.

50. Wann aber einer von dem Feinde, oder sonsten ehrlicher Weise beschädiget wird, soll seine Leibes-Besoldung dennoch ihren Fortgang haben, biß er von dem Regiment erlassen.

Erbeutet Vieh und Proviant im Lager zu verkauffen.

51. Würden aber sonsten Vieh, oder ander Proviant, dem Feinde abgenommen, dieselben Gewinner sollen das Vieh, oder ander erobertes Proviant nicht aus dem Lager, oder Quartier führen, sondern in dem Lager, um einen billigen Pfenning verkauffen, nach Erkänntniß aber der Obrigkeit, dem Kriegs Volck zum besten.

Beute soll keiner dem andern mit Gewalt nehmen.

52. Item, solle keiner dem andern seine gewonnene Beute mit Gewalt abdringen, oder nehmen, sondern die Ubertreter sollen darum nach Erkänntniß des Obristen, gestraft werden.

Nach-Richters Freyheit.

53. Item, solle auch ein jeder die Nachrichter mit Ruhe, und bey Freyheit gemeines Rechtens lassen, welcher das nicht thut, soll an Leib und Leben gestraft werden.

Im Troß soll keiner gehen.

54. Es soll sich auch keiner im Troß zu gehen oder zu ziehen anmassen, er sey dann mit Leibes-Schwachheit beladen, und habe von seinem Hauptmann dessen Erlaubniß.

Officiers sollen einander die Leute nicht abnehmen.

55. Item, soll kein Hauptmann dem andern seine Knechte, so sich von ihrem Fähnlein stehlen, ohne des andern Wissen und Willen, annehmen, auch keinen Reisigen Knecht, der in dem Zuge von seinem Herrn käme, von keinem Hauptmann zu Fuß angenommen werden.

Was auser diesen Articuln gebothen und verbothen wird soll, wie die Articul, gehalten werden.

56. Ob sich eines oder mehr Verbrechen begeben, darven in diesen Articuln keine Anregung geschehen, oder wo etwas in denen vorgemeldten Articuln zu gebiethen und zu verbiethen nicht gemeldet wäre, aber doch ehrlichen Kriegs-Leuten zu vermeiden, oder zu halten billig gebühre, so sollen alle dieselben Mißhandlungen, nach Erkänntniß des Obristen und Rechten gestraft werden, als wenn sie hierinnen ausdrücklich geschrieben wären.

Spielen.

57 Es soll sich ein jeder groben Spielens enthalten, noch weiter als er baar Geld hat, spielen, wo aber einer dem andern mehr als ein halb Monat Sold belauffen möchte, abgewönne, soll ihm derselbe nichts darum zu geben schuldig seyn; Die falschen Spieler aber sollen ohne alle Gnade gestraft werden.

Falsche Spieler.

Wer nicht auf den Articuls-Brief geschworen, soll doch daran gebunden seyn.

58. Und sollen alle die Knechte, so über kurtz oder lang bey diesem Regiment dienen werden oder würcklich eingeschrieben werden, und Geld nehmen, oder Sold empfangen, ob sie wol bey diesem Eyd anjetzo nicht gegenwärtig, doch eben so wol zu dieser Eydes-Pflicht und Vollziehung aller Articuln verbunden und verpflichtet seyn, als wenn sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären. Wo aber einer, oder mehr der vorgeschriebenen Articulen in Vergeß käme und gern Bericht davon hätte, dieselben mögen sich um Vorlesung derselben bey ihren Obristen oder Officierern anmelden, der wird darüber die Gebühr zu thun wissen alles treulich, ohne Gefährde. Dessen zu Urkund haben ob höchstermeldte Ihro Churfürstl. Gnaden diesen Articuls-Brief unter dero zu End aufgedruckten Cantzley-Secret-Insiegel ausfertigen lassen. So gegeben und geschehen Bamberg den 18. Octobr. 1700.

Lothar. Frantz, Churfürst.

(L.S.)

Bekannt Machung desselben.

Pflichts-Notul.

Seiner Churfürstl. Gnaden dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothario Francisco, des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, auch Bischoffen zu Bamberg ꝛc. unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn sollet ihr sämtlich allhier gegenwärtige schwören: Deroselben, wie auch dem Hochlöbl. Ertz-Stift zu Maynz, treu, hold und gewärtig zu seyn, Dero Schaden und Nachtheil höchsten Fleises zu verwehren, und abzuwenden, dargegen Nutz und Frommen, nach allerseits Besten Vermögen, zu befördern, und euch zu allen vorfallenden Kriegs-Begebenheiten,

worzu

worzu ihr von euren Kriegs-Officierern commandiret werdet, willig erfinden zu lassen, und denenselben, als eurer vorgesetzten Obrigkeit, was Commando-Sachen betrift, zu gehorsamen, ingleichen bey euren Fahnen biß auf den äussersten Bluts-Tropfen zu halten, und dieselbe keineswegs zu verlassen, wie nicht weniger demjenigen, so in jetzo vorgelesenen Articuln enthalten, treulich, redlich, und als rechtschaffenen Leuten oblieget und gebühret, nachzukommen ꝛc. treulich, sonder Gefährde.

Eyd.

Alles, was mir anjezo vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden habe, das will ich stett, vest und unverbrüchlich, getreulich halten und thun, so wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

(II.) Von Chur-Trier.

CCXXII.

Articuls-Brief Churfürst Francisci Ludovici zu Trier vor Dero Miliz.

Gesetze und Rechte sind jedem Stande zu Erhaltung Ruhe und Sicherheit vorgeschrieben.

Demnach allen und jeden, so wol Geist- als Weltlichen Stands-Personen ihre gewisse Rechte und Gesetze, wornach sie ihren Handel und Wandel einzurichten haben, vorgeschrieben seynd, und zwar zu anderm Ende nicht, als nur darmit ein jeder, vom Geringsten biß zum Höchsten, in seiner Tranquillität, und Sicherheit erhalten, und folgsam das Ende, wohl und glücklich zu leben, erreicht werden möge; um da mehr aber bey dem Kriegs-Stand gewisse Regul und Satzungen erfordert werden, als dessen Absehen dahin gerichtet seyn solte, womit diejenigen, welche das bürgerliche Wesen, und dessen Securität zu stöhren suchen, compescirt, und abgehalten werden; mit nichten aber der Soldat selbst einen solchen abgeben möge, wodurch das Wohlwesen und Ruhe-Stand einer Republique turbirt werde; als ist für nöthig befunden worden, zu solchem Ende euch hieselbst versammleten sowol Ober- und Unter-Officirs, als Gemeinen folgende Articulos vorzuschreiben, zu publiciren, und dahin anzuweisen, daß ihr darob fest halten und davon keinesweges abweichen sollet, und zwar, erstens,

diese sollen die Soldaten mainteniren.

nicht aber selbst stöhren,

weßwegen ihnen folgende Gesetze vorgeschrieben.

Articulus I.

Treue gegen Ihre Churfl. Durchl. und Dero Dom-Capitul,

Auch Gehorsam gegen die vorgesetzten Officiers.

Sollet ihr geloben, und schwören, daß ihr dem Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Francisco Ludovico, Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien Ertz-Cantzler ꝛc. unserem gnädigsten Herrn, auch dero Hochwürdigen Dom-Capitul, und Sr. Churfürstl. Durchl. Ertz-Stift treulich dienen, Schaden warnen, und Frommen fördern, desgleichen Dero Obristen, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wacht-Meistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen, Feldwaiblen, und andern subordinirten Officieren, gehorsam seyn, was sie mit euch schaffen und gebiethen, das Kriegs-Leuten zustehet, er sey edel oder unedel, klein oder groß, dasselbige ohne Widerred, und Aufzug thun, keine Meuterey machen, noch Hand an sie legen, noch sie mit verächtlichen schmählichen Worten angreifen, sondern sich gebrauchen lassen zu und von dem Feind, in Zügen, Schlachten, Stürmen, oder Wachten, wie es sich bey Tag und Nacht begeben mag, wer aber hierwider handelt, soll, dem Kriegs-Recht gemäß, und wie hernach folget, gestraft werden.

II.

Abwartung des Gottesdiensts.

Weilen von GOtt aller Seegen herfliesset, solle ein jeder Kriegs-Mann alle Sonn- und Feyertage den Gottesdienst fleißig abwarten, und ohne ehehafte Ursachen nicht verabsäumen; wer aber wider GOtt, seine hochwertheste Mutter, und andere liebe Heiligen, mit Gotteslästerlichen Worten, oder Werken sich erzeigen würde, der, oder dieselbige sollen, dem Befinden nach, an Leib oder Leben gestraft werden.

GOtt und die Heiligen nicht zu lästern.

III.

Marquetenter sollen unter währendem Gottes-Dienst nichts verkaufen.

Die Marquetenter, welche unter währenden Gottesdienst, absonderlich Sonn- und Fevertags, zu dessen hohen Amts, und Predig-Zeit Wein, Bier, oder Brandtewein verkaufen, sollen ihres Getränckes verlustigt seyn, und darzu mit Geld oder sonsten gestrafft werden.

IV.

Meuterey und Aufruhr.

Wer einen Aufruhr, oder Meuterey, oder daß er damit umgangen, oder darzu geholfen, überführet wird, der soll, ohne einige Gnade das Leben verliehren.

V.

Widersetzung im Commando

Wer seinen Officiers in Commando-Sachen sich widersetzen wird, der soll das Leben verwürckt haben.

VI.

Gewehr und Montur.

Ein jeder Kriegs-Mann soll sein Gewehr, und Herrn-Montur wohl in acht nehmen, und weder versetzen, noch verpfänden, bey hoher Strafe.

VII.

Duell nicht zu verstatten.

Kein Duell soll, ohne Erlaubniß des Obristen, unter den Officiers, noch gemeinen Knechten, bey Leib und Lebens-Strafe gestattet werden.

VIII.

Secunden zu strafen.

Es sollen auch diejenigen, welche sich zu Secunden gebrauchen lassen, ernstlich gestraft werden.

IX.

Unzucht und Malefiz-Thaten. Ehebruch, Unzucht, Hurerey und Unkeuschheit wider die Natur, Todtschläge, und andere Malefiz-Thaten sollen nach peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung gestraft werden.

X.

Geringer und gewaltsamer Diebstahl. Welcher einen Diebstahl ad 5. Ungarischen Ducaten oder darüber werth, oder auch einen geringen Diebstahl, mit gefährlichem Einbrechen, oder Einsteigen, daraus ein Aufruhr entstehen könte, verübet, oder auch mit Waffen zu stehlen eingehet, derselbe soll durch den Strang vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

XI.

Geringe Diebstähle, wo Erstattung folget Andere geringe Diebstähle sollen, auf erfolgte Erstattung, nach Gelegenheit des Delicti und seiner Umbstände, auf Erkenntniß des Kriegs-Gerichts zum wenigsten mit scharfer Gefängniß, oder Gassenlaufen gestraft werdē.

XII.

Diebstahl an Munition Kriegs-Geräth und Proviant, Welche Artillerie, Munition, Gewehr/ Rüst- oder Zeug-Kammer, item Proviant-Wägen bestehlen, sollen, nach Befinden, an Leib und Leben gestraft werden.

XIII.

An Cameraden und Herren Ein Camerad, der den andern, oder ein Knecht, der seinen Herrn bestiehlt, soll mit dem Strang, nach Befinden, am Leben gestraft werden.

XIV.

Mordbrand. Wer vorsetzlich Feuer anlegt in Freundes Lande soll mit dem Feuer gestraft werden.

XV.

Muthwillige Verderbung der Aecker ꝛc. Wer muthwillig Aecker, Wiesen, Gärten, ruinirt, soll willkührlich gestraft werden.

XVI.

Strassen-Raub, Der Strassen-Raub ist bey Lebens-Strafe verbothen.

XVII.

und dessen Strafe. Und welcher jemand auf offener Strassen mit gewehrter Hand angreift, und beraubet, es mag der Raub groß oder klein seyn, derselbe soll durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gestraft, und der Cörper auf ein Rad geflochten werden.

XVIII.

Participirende Officiers. Welcher Officier vom Strassen-Raub, oder Dieberey profitirt, soll als ein Strassen-Räuber, oder Dieb gestraft werden.

XIX.

Injurianten Abbitte, Wiederruff und Strafe. Wer einen schilt, soll dem Injurirten (wofern sie sich anderst nicht vergleichen würden) eine Abbitte, oder Wiederruf vor der Compagnie oder vor der Parade thun, und gestalten Sachen nach, von dem Regiment abgeschafft, oder sonsten gestraft werden.

XX.

Meineyd. Wer einen falschen Eyd schwöret, soll mit Abhauung 2. Finger gestraft, und als ein Schelm verwiesen werden.

XXI.

Widersetzung im Commando Wer sich weigert, worzu er redlich commandirt wird, soll als ein Meutenirer gestraft werden.

XXII.

Wirthen nicht Gewalt zu thun. Keiner soll, bey Leib- oder Lebens-Strafe, seinem Wirth Gewalt zufügen,

XXIII.

Zufriedenheit mit dem Quartier. Was einem jeden von dem Fourier, oder Billetirern vor Quartier und Plätze assignirt werden, darmit soll er bey exemplarischer Strafe zu frieden seyn.

XXIV.

In verwahrten Orten durch ordentl. Passagen aus- und einzugeben. Niemand, er sey wer er wolle/ soll zu, oder aus denen Retrenchementen, und Vestungen anderster aus- oder eingehen/ als durch gewöhnliche Pforten, oder Oerter bey Leibs- und Lebens-Strafe.

XXV.

Ohne Erlaubniß soll keiner abwesend seyn. Niemand solle im Feldläger, oder Besatz- und Vestungen, ohne Erlaubniß seines Hauptmanns über Nacht von seiner Compagnie abseyn, bey Leibes- oder Lebens-Strafe.

XXVI.

Versäumung der Wacht. Wer die Wacht versäumt, soll mit Eisen und Banden, auch Wasser, und Brod, oder, nach Gelegenheit, schärffer gestraft werden.

XXVII.

Trincken auf die Wacht kommen. Wer truncken auf die Wacht kommt, soll gleichmäßig mit Eisen und Banden, oder auch, mit Verlust seiner Ehren, vom Regiment verstossen werden.

XXVIII.

Alarm nicht zu erregen. Es soll niemand, nach besetzter Wacht, einen Alarm mit Schreyen, Balgen, oder Schiessen erregen, bey Leibs- und Lebens-Strafe.

XXIX.

Officiers sollen die Wachten wohl versehen, Der Officier, so im Felde, im Lager, in Besatzung, auf dem Wall und auf Posten eines festen Platzes die Wacht hat, soll dieselbe wohl versehen, bey Lebens-Strafe.

XXX.

Vergreiffung an der Wacht, Wer Hand an die Wacht legt, soll am Leben gestraft werden.

XXXI.

Item an der Patrouille. Wer auf die Patrouille das Gewehr zucket, soll am Leben gestraft werden.

XXXII.

Schlafen auf der Schild-Wacht, Wer auf der Schild-Wacht schläft, es sey im Feld oder Guarnison, oder ehe er abgelöset wird, seinen Posten quittiret, der soll arquebusirt werden.

XXXIII.

Von der Wacht abwesende Officiers Ingleichen soll dem Officier widerfahren, welcher bey Visitation der Wacht nicht angetroffen wird.

XXXIV.

Deserteurs. Der sich redlich werben läst, und Hand-Geld nimt, dennoch aber ausreisset, soll durch den Strang von Leben zum Tode hingerichtet werden.

XXXV.

und deren Helfers Helfer. Desgleichen derjenige, welcher dem, oder denen Ausreisseren, mit Rath und That, zum Durchgehen geholfen hat.

XXXVI.

XXXVI.

Auch die, so es wissen, und nicht angeben.

Welche sich des Ausreisens halben unterreden und verbünden, wie auch diejenigen, so dessen benachrichtiget seynd, es aber gehörigen Orts nicht anbringen, sollen mit dem Gassen-Lauffen und Spitz-Ruthen gestraft werden.

XXXVII.

Correspondenz und verweigertes Fechten mit dem Feinde.

Wer mit dem Feind correspondirt, oder zu fechten sich weigert, soll als ein Verräther am Leben gestraft werden.

XXXIIX.

Auf gegebenes Zeichen bey der Compagnie sich einzufinden.

Wer ohne erhebliche Ursach, wann gebührlich abgeblasen, oder die Trommel gerühret wird, sich bey seiner Compagnie nicht einfindet, soll mit Eisen und Banden gestraft werden.

XXXIX.

Aufrührische Worte.

Wer einige Worte, wordurch ein Aufstand oder Meutenirung entstehen könte, von sich hören lässet, soll, nach der Sachen Wichtigkeit, an Leib und Leben gestraft werden.

XL.

Ihr Devoir im Treffen nicht beobachtende Officiers

Wann gantze Trouppen oder Compagnien, so etwa zum Treffen kommen, ihr Devoir nicht thun, so soll derselbe Officier, welcher daran schuldig, Ehr und Leben verwürcket haben.

XLI.

und Gemeine.

So viel aber die gemeine Knechte, in diesem Fall betrifft, sollen von denen schuldigen der Zehende aufgehenckt, und die andern sonsten gestraft, oder an die gefährlichste Oerter commandirt werden.

XLII.

Item, in belagerten Vestungen.

Die Fahnen und Trouppen, welche Feld-Schantzen, oder Reduiten, es wäre dann, daß sie drey, oder wenigstens zwey Stürme ausgestanden und keine Entsatzung bekommen, und augenscheinlicher Ruin der Leute obhanden gewesen, sollen gleichergestalt abgestrafft werden.

XLIII.

Ziehung des Degens gegen Officiers.

Derjenige, welcher seinen Degen gegen einen Ober- oder Unter-Officier entblößt, in Meynung Schaden zu thun, soll, ohne Gnade, arquebusirt werden.

XLIV.

Degen nicht zu entblößen.

Es soll keiner seinen Degen gegen einen andern Fuß-Knecht, oder andere Leut entblößen, bey Strafe der Spitz-Ruthen, oder auch, nach Begebenheit, schwererer Strafe.

XLV.

Officiers sollen den Soldaten das Ihrige nicht vorenthalten.

Kein Officier soll seinen Soldaten ihren Sold, Löhnung, Proviant, &c. vorenthalten; wer darwider thut, soll mit Verlust der Chargen an Ehr, auch, gestalten Sachen nach, am Leben gestrafft werden.

XLVI.

Betrug bey Musterung et.

Welcher Capitain die Musterung hintergehet, der soll als unehrlich der Chargen verlustigt seyn.

XLVII.

Respectirung der Salva-Guardien, Päße u. Convoyen

Alle vom Fürsten, Generalen und Obristen ins Land ertheilte Salva-Guardien, Päß- und Convoyen sollen, bey Verlust des Lebens, respectirt werden.

XLVIII.

Im Marsch soll keiner aus der Ordnung gehen.

Es soll kein Soldat im Zug aus der Ordnung gehen, ohne mercklich Ursach, und wer darwider thäte, soll durch den Officier darein getrieben, und, bey fernerem Ungehorsam, hart gestrafft werden.

XLIX.

Vor erhaltenem Siege soll niemand plündern.

In Schlachten und Stürmen soll sich niemand aufs Plündern begeben, oder um das Gut annehmen, es sey dann die Wallstatt und Platz zuvor erobert, sondern man soll in guter Ordnung bleiben, bey Lebens-Strafe.

L.

Verfahren wider der Feld-Flüchtige.

Ob einer, oder mehr die Flucht im Feld, oder sonsten machten, so soll der nechste in den, oder dieselben stechen, oder schlagen, und ob der Flüchtige darüber zu todt bliebe, so solle niemand daran gefrevelt, sondern grossen Danck darzu verdient haben.

LI.

Trunckenheit zu meiden, entschuldiget nicht.

Ein jeder soll sich vor Trunckenheit hüten, und sich des übrigen Zutrinckens enthalten, und wer in Trunckenheit sündiget, soll darum nicht zu entschuldigen seyn.

LII.

Lermen soll niemand erregen.

Niemand solle Lermen, oder Tumult, ohne sonderbare Ursach erwecken, bey Leibs- oder Lebens-Strafe.

LIII.

Verhalten bey Lermen.

Und wann ein Lermen, oder Brand, und Auflauff entstünde, so soll ein jeder zu seinem angewiesenen Lermen-Platz zugehen, und sich von dannen commandiren lassen.

LIV.

An Scharffrichter und Provos sich nicht zu vergreiffen.

Bey Execution und Verrichtungen des Scharff-Richters und Provosen, soll niemand dieselbigen molestiren, oder angreiffen, noch auch zulassen, daß solches geschehe, bey Lebens-Strafe.

LV.

Huren nicht zu dulten.

Es sollen keine uneheliche Personen, oder Gepäck geduldet, sondern alle abgeschafft werden.

LVI.

Spielen.

Das übrige Spielen, Karten, Doppeln, und dergleichen solle eingestellt seyn, und wer dem andern auf Borg schuldig bleibt, soll nichts zu zahlen schuldig seyn.

LVII.

In Vollstreckung der Befehle soll keiner säumig seyn.

Es solle auch jeder den Befehl seines Obern stricte observiren, und demselben nachkomen, und daran nicht säumen; wer in einer dergleichen Säumung gefunden wird, solle, seinem Verbrechen gemäß, gestrafft werden.

LVIII.

Unwissenheit desjenigen, was naturaliter böse, entschuldiget keinen.

Keinen soll die Unwissenheit desjenigen entschuldigen, welches ihme die natürliche Vernunfft eingiebt, unrecht und übel gethan zu seyn, sondern soll deßwegen der strengen Hals-Gerichts-Ordnung und scharffen Rechten nach gestrafft werden.

LIX.

Bekannt-Machung dieser Articul.

Und da einer oder anderer wäre, welchem die vorgeschriebene Articul in Vergessen kämen, oder nicht recht begriffen hätte, dieselben sollen sich bey dem Commissario oder Auditorn angeben, welche ihnen dann diese Articul vorzulesen und Bericht darab zu geben sollen gehalten seyn.

Kriegs-Eyd derer Officiers und Soldaten, in Diensten Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Trier.

Wir Officiers und Soldaten zu Fuß, geloben und schwören, daß dem Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Francisco Ludovico, Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlern, und Chur-Fürsten, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, wie auch Dero hohen Dom-Capitul, Ertz-Stifft und Ländern, wir getreu, gehorsam, willig und redlich dienen, was Dero und des H. Röm. Reichs Kriegs-Articuln sowol insgemein, als besondere in Geboth und Verboth verfast, in sich begreiffen, nach äusserster Möglichkeit thun und lassen wollen; Ihrer Käys. Maj. wie auch höchst-gedachter Ihrer Churfl. Durchl. und Dero Landen Feinden mit Leib und Blut, so lange wir in Dero Kriegs-Diensten seynd, es sey im Feld, Besatzung, zu Wasser und zu Lande, in Schlachten, Scharmützeln, Stürmen oder durch was Gelegenheit es sonsten geschehen kan, oder mag, tapffer und männiglich Widerstand thun, auch uns nach unserm äusersten Vermögen dahin befleißigen wollen, damit allerhöchstgedachter Käyserlichen Majestät, Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, Dero Hochw. Dom-Capitul Land und Leuten Schade, Verderb und Nachtheil durch uns, so viel möglich, verhindert und abgewendet, dargegen aber deren Nutz und Wohlfahrt nach unserm Verstand gesucht, angeschafft und befördert, auch vor allem Unglück verwarnet werden mögen. Wir wollen auch denen Befehlshabern, so über uns zu gebiethen, in dem, was in Ihrer Käyserlichen Majestät, Ihr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, Dero hohen Dom-Capitul, Land und Leuten, und Dero bestehender Miliz Nutze und Besten, in Wachten, Arbeiten, und sonst andern nothwendig vorfallenden Dingen, von ihnen uns anbefohlen und angeordnet wird, schuldigen Respect und Gehorsam leisten, von denen Compagnien und Fahnen, darunter wir gehören, es sey im Felde, Lager und in Guarnisonen, nicht weichen, oder uns heimlich verbergen, sondern denselben, so offt es uns angesagt wird, auch so lange ein solches unser Leben und Gesundheit zuläßt, standhafftig, auch willig und gern folgen, und uns sonsten (nach Anleitung und Besag der verfasten Kriegs-Articuln, in Dero Geboth- und Verbothen) in einem sowol als andern also erzeigen, wie fleißig, getreuen, gehorsamen, auch ehrl. und unverzagten Soldaten und Kriegs-Leuten ein solches geziemet und anstehet, auch eines jeden Beruff und Amt erfordert.

Der Eyd-Schwur.

Wir geloben und schwören hiemit samt und sonders, daß wir/ und ich, was uns und mir anizo vorgehalten und vorgelesen worden, wir, und ich es auch wohl verstanden haben, also stet, und unverbrüchlich halten und deme nachkommen wollen, so wahr uns und mir GOtt hilfft und sein Heil. Evangelium! ꝛc.

CCXXIII.

Ordnung, wornach sich die Artillerie-Bedienten in denen Churfürstlichen Trierischen Vestungen und Städten zu richten haben, de Anno 1681.

Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier bestellter General-Wachtmeister, geheimder Rath, Gubernator und Amtmann zu Ehrenbreitstein und Coblentz, samt zugehörigen Orten.

Ich, Ehemund, Freyherr von Esch, thue hiemit öffentlich und ernstlich allen und jeden in Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier, unsers gnädigsten Herrns, Diensten begriffenen, und meinem Gouverno untergebenen Feuerwerckern und Büchsen-Meistern anbefehlen, daß sie, zu Verhütung aller bißheriger eingeschlichener Mißbräuche und Unordnungen, die nachgesetzte Puncten und Articuln gebührlicher maßen beobachten, und selbigen gehorsamst nachleben sollen.

Erstlich,

Fluchens, Lästerns und Mißbrauch göttl Namens sich zu enthalten.

Erstlich, sollen alle Büchsenmeister und Artillerie-Bedienten, GOtt dem Allmächtigen Schöpffer aller Dingen, jederzeit mit schuldigem Gebet fleißig anruffen, und im Laboratorio und Zeug-Haus, oder sonsten allenthalben sich alles Fluchens, Schwörens, Lästernis und Mißbrauchs GOttes Namens gäntzlich enthalten, gestalten nicht allein derjenige, so solches thun wird, sondern auch der, so es höret, und nicht anzeiget, allemalen mit 12. Alb. und, gestalten Sachen nach, am Leibe gestrafft werden solle.

Respect gegen die Officiers.

Zweytens, sollen sie gegen ihre vorgesetzte Officiers schuldigen Respect und Gehorsam tragen.

Nur Leute von gutem Gerücht anzunehmen.

Drittens, soll keiner zur Büchsenmeisterey angenommen werden, da man den geringsten Namen seiner Unehr und Mißtrauen seiner Person träget.

Lehr-Geld.

Viertens, solle jeder, der die Büchsenmeisterey-Kunst lernen will, mit seinem darzu bestellten Lehrmeister, so gut er kan, accordiren, jedoch weniger nicht, als 6. Rthlr. Lehr-Geld geben.

Büchsenmeister Gerähtschafft anzuschaffen.

Fünfftens, jeder Büchsenmeister, wie bald er zur Artillerie angenommen wird, sich schaffen eine Zündtruthe, einen Maas-Stab, einen Zirckul, einen Quadranten, drey Räum-Nadeln, eine Vogelzunge, eine Noth-Schraube, ein Damzüger, ꝛc. Bey welchem aber gemeldte Instrumenten in Zeit eines halben Jahrs, nachdem er die Kunst erlernet, nicht solten gefunden werden, soll er nicht allein selbige zu schaffen angehalten, sondern auch der Gesellschafft mit einem Rthlr. in die Büchse verfallen seyn.

Büchsenmeister soll bey Geschütz seine Instrumenta bey sich haben.

Sechstens, jeder Büchsenmeister, wann er mit dem Geschütz umgehet, obgemeldte Instrumenta bey sich haben, daß nicht nöthig sey, bey seinem Cameraden zu entlehnen, oder nach Hause zu lauffen, selbige zu holen, bey Strafe 12. Alb.

Verhalten auf Wachten.

Zum Siebenden, soll jeder Büchsenmeister, so die Wacht hat, alleweg darauf verbleiben, und ohne Vorwissen seines Officiers nicht von seinem Posten gehen, und nachdem er aufgezogen ist, die ihm anbefohlene, und von seinem Cameraden gelieferte Stücke und Batterie also beobachten, daß bey Visirung derselben nichts mangle, und er allezeit damit zu schiessen fertig sey; Würde er aber dieses versäumen, oder aber auf der Wacht besoffen befunden werden, solle er zwey Stunden Vor- und Nachmittags an ein Stück geschlossen werden, und über dieses mit einem Rthlr. verfallen seyn.

Jeder Büchsenmeister soll mit doppelt-brennende Lunten versehen seyn.

Zum Achten, soll jeder bey Lösung des Geschützes mit doppelt-brennenden Lunten versehen seyn, damit, wann eine falliren thut, er mit der andern geschwind zum Anzünden fertig sey; wer dieses nicht observiren wird, soll um einen halben Rthlr. gestrafft werden.

Bey Lösung eines Stücks soll jeder gehörigen Orts sich einstellen.

Zum Neunten, soll jeder, er sey aus oder in seiner Guarnison, wann er ein Stück lösen höret, sich gleich darinn einstellen, der das nicht thut, soll einen halben Monat-Sold verlohren haben.

Commando der Artillerie-Officiers zu respectiren.

Zum Zehenden, wann in Ihr. Churfürstl. Gnaden Diensten eine Arbeit vom Hauptmañ, Zeugwärtern, oder sonsten einem andern Artillerie-Officiren anbefohlen wird, sollen sie sich keineswegs dagegen sperren, sondern sich jederzeit darzu willig finden lassen, welcher aber über die bestimmte Zeit 2. oder mehr Stunden davon ohne erhebliche Ursachen ausbleiben, oder gar nicht kommen wird, soll der Gesellschafft vor jede Stunde 3. Alb. erlegen.

Keinen andern an die Arbeit zu stellen.

Zum Eilfften, soll keiner Macht haben, in die Arbeit einen Jungen oder Soldaten vor sich zu stellen, bey Straf eines ½ Rthlrs.

Verfertigung der Hand-Granaten, Sturm-Krantz, ꝛc.

Zum Zwölfften, wann Hand-Granaten, Sturm-Krantz, und dergleichen zu verfertigen anbefohlen wird, sollen sie sich Morgens um 6. Uhr im Sommer, im Winter aber um 7. Uhr in dem darzu verordneten Laboratorio einstellen, darinnen fleißig arbeiten biß Mittag um 11. Uhr, Nachmittags dergleichen im Sommer von 1. biß 7. Uhr, im Winter von 1. biß 5. Uhr, alles fleißig beobachten, nach Geheiß des Zeugwärters, oder eines andern darzu bestellten Artillerie-Officiers; wer hergegen thäte, soll ebenmäßig der Gesellschaft vor jede Stunde 3. Alb. erlegen.

Verhalten im Laboratorio.

Zum Dreyzehenden, soll keiner trunckener Weise in das Laboratorium, oder Zeughaus gehen, vielweniger darinnen sich vollsauffen, Taback trincken, oder Eisen auf Eisen schlagen, bey Straf des Leibs.

Kein Stück ohne Commando abzuschiessen.

Zum Vierzehenden es soll kein Büchsenmeister einig Stück, ohne Befehl des Commendanten, oder commandirenden Officiers losfeuren, oder abschiessen, bey Lebens-Strafe.

Lügen Strafen.

Zum Funffzehenden, wann einer den andern gröblich Lügen strafen würde, soll der, so es thut, so offt es geschicht, mit 6 Alb. gestrafet werden.

Pritsch-Meister.

Zum 16ten, soll einer von den Büchsenmeistern bestellet, und erwählt seyn, der mit der Pritsch die Ungebühr abstrafet.

Materialien nicht zu entwenden.

Zum 17ten soll sich keiner unterfangen, aus dem Zeughaus, Laboratorio, oder sonsten von den Batterien einige Materialia zu entfremden, oder hinweg zu nehmen, bey Leibs-Strafe.

Über Nacht nicht aussenbleiben.

Zum 18ten, soll keiner über Nacht aus seiner Guarnison, ohne Erlaubniß aussenbleiben, bey Straf eines Rthlrs.

Verbal- und Real-Injurien zu meiden.

Zum 19ten, sollen sie auch einander mit keinen Schmähe-Worten, fürnemlich, wann sie im Laboratorio zusammen seynd, angreiffen, noch einig unnöthigen Hader, oder Streit, mit Worten oder Wercken anheben, auch wer Zanck und Streit, daraus Händel entstehen, anrichten würde, derselbe soll, ohn einige Erlassung, 2. Rthlr. in die Büchsen, oder Laden erlegen; die es so hören, und nicht anzeigen, sollen mit gleicher Strafe angesehen werden.

auch sich alles Groß-

Zum 20ten, soll auch jeder Büchsenmeister, er sey Jung- oder Alt-Meister, sich des

sprechens, Vollsauffens und Spielens zu enthalten.

des Großsprechens, Ruhm-Redens, Vollsauffens und Spielens gäntzlich enthalten, keinen neben sich verachten, sondern einen jeden in seiner Würde bleiben lassen, und da einer mehr als der andere gelernet, und erfahren, soll er den Unerfahrnen mit Bescheidenheit unterrichten; wer hierwider handelt, soll zur Straf 24. Alb. in die Lade geben, wie dann auch niemals ohne Bewilligung des Zeugwärters einige Zusammenkunfft, viel weniger ein Sauff-Gelag gehalten werden soll, dafern aber einige zusammen thäten, soll jeder von seinem Sold in die Büchse geben 24. Alb.

Sauff-Gelag verbothen.

Hurer nicht zu dulten.

Zum 21ten, soll kein Hurer bey der Artillerie geduldet werden, sondern erführe jemand, daß ein oder anderer sich mit leichtfertigen und verdächtigen Weibs-Personen anlegen thäte, soll derselbe erstlich gewarnet, und wann die gütliche Warnung nicht helffen, noch er von dem epicurischen Leben abstehen wolte, so soll er von der Artillerie als ein untüchtiges membrum, ohne Abschied abgeschafft werden.

Trinck-Geld nicht zum Sauffen anzuwenden.

Zum 22ten, das Trinck-Geld, so den Artillerie-Personen verehret wird, soll all richtig in die Büchse eingelegt, und nicht zum Sauffen angewendet werden.

Worzu die Verehrung- und Straf-Gelder zu employren.

Zum 23ten, was an obangezogenen Verehrungen und Straf-Geldern in die Büchsen gesammlet wird, davon soll den beschädigten Büchsenmeistern gesteuert, die Todten begraben, und jedem, wann er stirbt, 2. Messen zu Trost der Seelen nachgethan werden.

3 Schlüssel zur Büchsenmeister-Lade.

Zum 24ten, zu dieser Laden müssen drey Schlüssel seyn, davon einen der Zeugwärter, den andern der älteste, und den dritten der jüngste Büchsenmeister haben solle.

Berechnung der Trinck- Straf- und Allmosen-Gelder.

Zum 25ten, alle Jahr soll richtige Rechnung, sowol über die eingesammlete Trinck-Gelder, Geld-Strafen, als auch über den aufgerichteten Allmosen-Kasten, worinn jeder Constabler monatlich geben soll, 2. Alb. gethan werden.

Wie es mit dem übrigbleibenden Gelde zu halten.

Zum 26ten, solte nun alsdann von dieser Laden oder Allmos-Geld noch etwas übrig bleiben, so kan auf Anstehen der Artillerie-Bedienten, dasselbe biß auf ein Drittentheil, unter sie ausgetheilt, oder eine ordentliche Mahlzeit unter ehrlicher Zusammenkunfft davon angestellet, und so solchergestalt eine Ergötzlichkeit von Dero commandirenden Officiren vergönnt wird, dabey die zwey jüngsten Büchsenmeister sich zum Aufwarten, und Verschicken gebrauchen lassen sollen, das übrige dritte Theil soll zuvor angedeuter Nothdurfft allezeit in Vorrath bleiben.

Strafe derer, so dieser Ordnung nicht nachkommen,

Zum 27ten, dafern sich einer, oder der andere dieser gemachter, und unterschriebener rechtmäßiger Ordnung widersetzen, und derselben nicht gehorsamst nachkommen wolte, soll derselbe, nach Befindung der Sachen, exemplarisch gestrafft werden, und haben sie sich im übrigen dem gemeinen Articuls-Brief gemäß zu erzeigen. So gegeben Ehrenbreitstein den 10. Octob. Anno 1681.

sind übrigens an Articuls-Brief gewiesen.

(L.S.)

E. Freyh. von Esch.

Der Büchsenmeister-Eyd.

Ich N. gelobe und schwöre dem Hochwürdigsten N. Chur-Fürsten zu Trier ꝛc. daß ich Seiner Churfürstl. Gnaden, meinem gnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Sr. Churfürstl. Gnaden Bestes suchen, Schaden und Nachtheil meines höchsten Vermögens wenden und vorkommen will, auch alles, was mir von meinem Obristen, Zeugwärter, und andern Befehlshabern, zu thun befohlen wird, zu Seiner Churfl. Gnaden Besten allezeit gehorsamst, und mit allem Fleiß verrichten will; Und da ich auch etwas sehen, oder erfahren würde, welches Sr. Churfürstl. Gnaden zu Schaden gereichte, solches jederzeit zu vermelden, und was ich an einem und dem andern im Zeughaus erfahren und sehen würde, so Verschwiegenheit erfordert, dasselbe biß in meine Sterb-Grube verschwiegen halten, und sonsten alles das thun will, so einem getreuen Diener und Büchsenmeister, vermög der Artillerie-Ordnung, und Articuls-Brief gegen seinen Herrn und vorgesetzte Officiers zu thun, wohl anstehet, und gebühret: Als mir GOtt helffe und sein heil. Evangelium!

CCXXIV.

Articuls-Brief Churfürst Josephi Clementis zu Cölln, vor Dero Milit.

Treue und Gehorsam gegen Ihre Churfl. Durchl.

ANfänglich sollet ihr sämtlich und ein jeder vor sich, hohes und niedrigen Standes, niemand ausgenommen, dem Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph Clementen, Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Cölln, auch in Ober- und Nieder-Bayern Hertzogen, ꝛc. ꝛc. als eurem Chur- und Landes-Fürsten, auch dero Landen und Leuten, geloben und schwören, getreu, ehrlich und willig, auch wie diese nachfolgende Articuln weiter in sich begreiffen, und ehrlichen Kriegs-Leuten wohl anstehet, wider alle Deroselben, und Dero Lander Feinde mit Leib und Blut, so lange Dieselbe euer bedürfftig seyn, es sey zu Feld, in Besatzungen, zu Land, oder zu Wasser, auch wohin es die Nothdurfft erheischet, zu dienen, und eurem äuserstem Vermögen nach, dahin zu befleißigen, höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. Dero Landen und Unterthanen Schaden abwenden, hingegen deren Nutz und Bestes zu befördern, auch darinnen keinen Fleiß, Pericul und Ungemach spahren, so lange GOtt einem jeden das Leben verleihet, und dasselbe zustrecket.

nach Anleitung der Kriegs-Articul.

die öfters solle verlesen werden.

streckt. Diesemnach daß ihr diese Articulen samt und sonders haltet und denselben nachkommen wollet, welche Articul dann hinfüro bey den General-Musterungen, Administration der Justiz und sonsten sollen verlesen werden, auf daß ein jedweder seine eigene Schande, Straf und Unehr vermeiden und fliehen, dahingegen aber sich aller Tugend Tapferkeit und seines Avancements befleißigen möge.

Articulus I.

Anmahnung zur Gottesfurcht und Gottesdienst.

Demnach alles Glück, Gedeyen, und Wohlfahrt von dem grundgütigen GOtt einig und allein zu erlangen herrühret; als soll ein jeder Kriegs-Mann sich gottloser Worte, und Wercke enthalten, und den Sieg wider den Feind von oben herab von Hertzen bitten, und so oft man zu dem Gottesdienst oder Predigt des Worts Gottes umschlagen würde, sich darzu verfügen, und dieselbe, ohne ehehafte Ursachen keineswegs versäumen; würde sich aber einer oder mehr mit

Gotteslästerer und deren Strafe.

Gotteslästerlichen Worten oder Wercken vergreifen u. erzeigen/ der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafet werden, nach Erkänntniß des Obristen oder Rechtens: wer

Unterm Gottesdienst soll sich keiner in Sauff- oder andern Gelaggen antreffen lassen.

auch während der Zeit des Gottesdienstes, oder Predigt in den Wein- oder anderen Gelaggen oder sonst an leichtfertigen Oertern sich betreten lassen würde, den soll der Provos Macht haben in die Eisen zu schlagen, und nach Erkänntniß des Obristen, gestrafet

auch kein Marquetenter etwas verkaufen

werden; es soll auch unter währendem Gottesdienst und Predigt kein Wein, Bier, oder dergleichen durch die Marquetenter ausgezapffet und verkaufet werden.

II.

Derer Gottes- und Heiligen Verächter Strafe.

Welcher Officier, und Soldat wissentlich, es geschehe auf was Maaß und Weise, beym Trunck oder mit nüchtern Munde, GOtt, dessen allerheiligstes Wort, hochwürdigsten Sacramente und auserwehlten lieben Heiligen veracht, davon lästerlich und spöttisch redet, der oder dieselbe sollen an Ehr und Leib, ohne alle Gnade gestraft werden.

III

Officiers und Gemeine, sollen Ihrer Churfürstl. Durchl. als Dero Ober-Haupt gebörigen Respect erweisen u. Ihnen gehorsam seyn.

Damit auch ein jeder in einem und dem andern das gantze Kriegs-Regiment, auf eine rechte Weise und Maaß mit Gebiethen und Verbiethen gehorsamen, auch wornach sich ein jeder Officier und Soldat eigentlich zu richten, wohl fundiret seyn möge, so sollen vor allen Dingen Sr. Churfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herren, als dem Haupt die hohe und andere Officiers und Knechte, auch insgemein alle und jede, so in Dero Diensten und sich bey dero Trouppes aufhalten, getreu, hold gehorsam und gewärtig seyn, dieselbe gebührlich respectiren und ehren, auch Deroselben und dero Trouppes Nutzen und Wohlfahrt beförderen; dagegen allen Schaden und Nachtheil abwenden, verhüten, und da sie etwas Widriges und Schädliches vermercken, solches nicht verhalten/ sondern alsofort ansagen.

IV.

Dem vorgesetzten Chef sollen alle gehorsamen.

Nechst diesem sollen alle Officierer und Soldaten dero Generalen, oder dem, welchem Se. Churfl. Durchl. an seine Statt verordnen werden, als Dieselbe selbst ehren, und demselben, so lange er in diesen Diensten ist, gehorsam seyn, sich in keinerley Weise widersetzen.

V.

auch nicht spöttisch, oder verkleinerlich von ihm reden

Da sich aber jemand unterstehen würde, denselben mit spöttlichen Worten, so nicht die Ehr betreffen, sondern ihm zur Verkleinerung gereichten, anzutasten, der soll mit Abbitt vor dem Kriegs-Gericht oder auch wol mit Gefängniß, und anderer arbitrar-Strafe, nach Beschaffenheit der Worte und Standes-Person belegt und bestraft werden.

VI.

vielweniger ihn an Ehr und Redlichkeit angreifen, oder sich ihm mit Gewehr widersetzen,

Würde sichs aber zutragen, daß einer gedachten Generalen an Ehr und Redlichkeit angreifen, oder mit gewaffneter Hand sich im Zorn ihm widersetzen solte, könte auch dessen gnugsam überführet und überzeuget werden, er habe ihm gleich am Leben Schaden gethan oder nicht, der soll, anderen zum Abscheu am Leben unnachläßig gestrafet werden.

VII.

oder mit der Hand nach ihm schlagen

Würde auch einer nur mit der Hand nach ihm schlagen, er erreichet ihn damit, oder nicht, der soll dieselbe verwürcket u. verlohren haben.

VIII.

Gegen Obriste und folgende Officiers, soll dergleichen ebenfalls beobachtet werden.

Dergleichen Gehorsam und Respect sollen auch bey denen Regimentern die Obristen, Obrist-Lieutenants, Majoren, Capitains, Lieutenants, Fähndriche und andere Officierer, so von höchst-mehr-gedachter Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst gesetzet und verordnet worden, bey ihren Soldaten und Knechten haben, die darwider handeln, gleichmäßiger Strafe, wie oben wegen des Generals angezeigt, unterworffen seyn.

IX.

Strafe derer, so das Commando der Unter-Officiers nicht respectiren, und sich ihnen widersetzen.

Mit den Unter-Officierern, als Feldwaibelen, Führern, Fourieren, Corporalen und anderen soll es also gehalten seyn: welcher Soldat, oder Knecht dieselbe schmähen, sich ihres Amts Commando entgegen setzen, und sie mit der Faust zu schlagen bedräuen, auch dessen genugsam überwiesen würden, die sollen die Fäuste verlieren, und aus dem Lager verjaget; geschicht es aber im Feld, wann man gegen dem Feind zeucht, oder in einem festen Lager, so mit der Wacht besetzet ist, am Leben gestraffet werden.

X.

Soldaten sollen auch Officiers von andern Regimentern und Compagnien pariren.

Und ob sichs begäbe, daß ein Hauptmann, oder anderer commandirender Officier mit eines andern Hauptmanns Fähndrichen/ Feldwaibeln und Knechten etwas zu thun hätte, und commandirte, das die Nothdurft erheische, was Kriegs-Leuten zu thun möglich ist, darinnen solle ihnen gehorsamt werden, gleich ob solches ihr rechter Hauptmann, oder anderer Officierer des Regimentes, oder Compagnie befohlen und commandiret hätten.

XI.

Im March soll niemand aus der Ordnung gehen.

Auch soll kein Knecht im Zug aus der Ordnung gehen ohne merckliche Ursachen; wo aber einer oder mehr in solchem ungehorsam wären, sollen die Haupt-Leute, Feldwaibel und geineine Knechte, den oder dieselben, wer die seyn, so nicht in der Ordnung bleiben wollen, mit Gewalt in die Ordnung treiben, und welcher sich darüber zur Wehr stellete, und ungehorsam erschiene, und darüber entleibet werde, soll daran niemand gefrevelt haben.

Verfahren gegen dergleichen Austreter

XII.

Auf Zug und Wachten soll sich keiner gegen einen andern Befehls-Mann zur Wehre stellen.

Wo auch einer oder mehr, auf Zug und Wachten durch einen andern Befehlsmann, aus billigen Ursachen, und darum, daß er anders thät, dann ihm als einem Kriegsmann gebühret, gestraft würde, und er sich gegen ihn opponiren, oder zur Wehr stellen, oder aber mit schimählichen Worten einlassen würde, der soll darum, nach Erkänntniß des Obristen und des Rechten gestraft werden.

XIII.

Jeder sich in Besatzungen aufs äuserste defendiren und von keiner Ubergabe reden,

Ob denn auch die Obristen, Haupt- oder Befehls-Leute Fähnleins- oder Rott-Weise in eine Besatzung geschicket würden, es wäre in Städten, Schlössern, Märckten oder Flecken, wie es sich zutrüge, so sollen sie sich gutwillig darzu gebrauchen lassen, und ihr Leib und Leben biß aufs äuserste treulich und tapfer, zu Erhaltung derselben zusetzen, auch von keiner Ubergabe nicht reden, noch rathschlagen bey ihren Ehren und Pflichten.

XIV.

Zum Vestungs-Bau und Arbeit willig seyn.

Sie sollen auch alsdenn schuldig seyn, sich in Feindes Gefährden und Nöthen, auf Begehren des Commendanten, Obristen, Hauptmanns, oder andern Officierers, gutwillig zu der Arbeit und dem Bau gebrauchen zu lassen, bey ihren Eyden, ohn alles Widerreden.

XV.

Wenn eine Vestung vom Feind gestürmet wird soll keiner ausserordentlichen Sold etwas prætendiren,

auch in eroberten Vestungen ohne Ordre nicht plündern

Item, da sie in solcher Besatzung durch die Feinde ersucht würden, es wäre durch einem oder mehr Stürmen, sollen sie sich darnach, einen Weg als den anderen mit ihrer ordinaire Besoldung sättigen lassen, und Se. Churfürstl. Durchl. oder Dero Lande ihnen derowegen weiters nichts schuldig seyn: Und ob Schlösser, Städte und andere Besatzung mit Thätigung aufgenommen würden, so soll ja keiner darein fallen oder plündern, noch sich darein dringen, es geschehe dann aus Erlaubniß, oder Verordnung des Obristen.

XVI.

Wider Gesicherte und Gehuldigte nichts fürzunehmen.

Item, sie sollen auch die Gesicherte und Gehuldigte bey der Sicherung und Huldigung bleiben lassen, und nichts weiters gegen ihnen fürnehmen und handeln, ohne Wissen und Erlaubniß des Obristen, oder wer von seinetwegen Befehl hat, alles bey Leibes-Strafe.

XVII.

Respectirung der Salva-Guardien.

Item, Wo Salva-Guardien angeschlagen würden, da soll keiner nichts nehmen, plündern, oder beschädigen bey Leibes und Lebens-Strafe.

XVIII.

Vor gewonner Schlacht und Sturm soll keiner plündern.

Es soll auch niemand sich in Schlachten, oder Stürmen und in derselben Eroberung auf Plünderung begeben, oder um das Guth annehmen, es sey dann die Wallstatt und Platz zuvor erobert, sondern in guter Ordnung bleiben, bey Vermeidung Leibes-Strafe,

XIX.

Ohne Erlaubniß soll keiner auf Beute gehen,

oder über Nacht von der Fahne bleiben.

Es soll auch keiner aus dem Lager auf Beute, oder anders wohin gehen, ohne Wissen und Willen des commandirenden Officiers, oder seines Hauptmanns noch über Nacht von seinen Fähnlein bleiben bey Leibes-Strafe und weiterer Erkänntniß des Obristen.

XX.

Bey der Musterung soll jeder mit voller Montur und Rüstung erscheinen.

auch keiner sein Seiten- oder ander Gewehr verändern oder verderben.

Es sollen auch alle und jedweder so kurtze und andere Gewehr tragen, mit gutem Seiten-Gewehr auf der Musterung darmit zu erscheinen schuldig seyn, item, es soll ein jeder Knecht seine Rüstung, Seiten- oder ander Gewehr nicht verändern noch wegwerfen, sondern in guter Acht haben, und mit Holtzhauen oder dergleichen nicht verderben, damit sie sich als Kriegs-Leute derselbige gegen den Feind nothdürfftiglich gebrauchen können, und wo einer anders befunden würde der soll darum gestrafet und ihm sonderlich seine Besoldung an der Musterung geringert werden.

XXI.

Ober- und Unter-Gewehr auch sich mit Kraut und Loth in guter Bereitschaft halten,

Item, es soll auch sonsten ein jeder sein Ober- und unter-Gewehr auch andern Zubehör in guter Gewahrsam u. Bereitschaft halten und sich ohne Kraut und Loth, auch anderer Nothdurft nicht finden lassen, da aber einer anders auf Zügen und Wachten befunden, dergestalt daß er sich seines Gewehrs gegen den Feind nicht gebrauchen könte, der soll darum am Leibe gestrafet werden.

XXII.

Keiner soll sich unter 2 Haupt-Leuten schreiben, oder 2. mal mustern lassen,

Es soll sich auch keiner unter zwey Haupt-Leute schreiben oder zweymal mustern lassen, und keiner auf des andern Namen durchgehen, auch keiner dem anderen mit Wahrheit versprechen/ oder dem andern sein Gewehr und Montirung leihen sich darmit mustern zu lassen; welcher das übertritt, der soll an Leib und Leben gestraft werden.

XXIII

Noch falsche Namen brauchen.

It. es soll in der Musterung ein jeder bey seinem rechten Tauf- und Zunamen, auch die Stadt darinn, oder dabey er am nächsten gebohren ist, nennen und einschreiben lassen.

XXIV.

30. Tage vor einen Monat zu dienen,

und bey aufsenbleibenden Sold Dienste zu thun sich nicht weigern.

Ferner sollen sie 30. Tage vor einen Monat zu dienen schuldig seyn, wie dañ der Gebrauch ist, und da sich dann das Geld, oder Sold verzöge, und nicht gleich da wäre, so sollen sie Gedult tragen, und nichts destoweniger ihre Wacht und andere Herren-Dienste versehen, und keinen Zug gegen den Feind abschlagen, wie denen Kriegs-Leuten gebühret.

XXV.

Deserteurs.

It. so einer oder mehr, nachdem er Geld empfing, wieder darüber entlief, oder hernacher, ohne Erlaubniß und ohne Passport von der Compagnie hinweg liefe, wo, oder wann derselbigen einer oder mehr in solchem betreten würden,

würden, dieselbigen sollen an Leib und Leben gestraft werden, und jederman gut Preiß seyn, oder, da er nicht betreten würde, so soll er doch öffentlich zum Schelmen gemacht werden, und keine Freyheit, Sicherheit noch Geleit nirgends wo haben.

XXVI.

und Uberläufer-Strafe. Wer zum Feind überlauft, dessen Name soll an den Galgen geschlagen, und da er erwischet oder ertappet, an Leben gestraft werden.

XXVII.

Wer einen Feldflüchtigen tödtet, hat nichts verwürcket. Ob einer oder mehr wären, die Flucht im Feld oder sonsten wo machten, so soll der nächste in den, oder dieselbe stechen, schlagen, oder schiessen, und ob einer, der also die Flucht nehmen wolte, darüber getödtet würde, so soll sich niemand an ihm verwürcket, sondern der Todtschläger frey gehen, und grosen Danck verdienet haben.

XXVIII.

Mit dem Feinde nicht zu correspondiren, Es soll auch keiner mit dem Feinde oder ihren Trommel-Schlägern, oder Trompetern, es sey in Läger, Zügen oder Besatzungen Sprach halten, auch keinen Brief in des Feindes Läger schreiben, oder Bothschaft thun, und von dem Feinde auch keinen empfangen, ohne Befehl und Erlaubniß des Obristen, bey Lebens-Strafe.

XXIX.

noch ihm die Losung zu entdecken Wer die Losung dem Feinde offenbaret soll ebenfalls am Leben gestrafet werden.

XXX.

Verrätherey dem commandirenden Officier zu offenbaren, It. wo einer, oder mehr, einige Verrätherey, oder andere böse Stück, so von einem, oder mehr, dem Kriegs-Hn. oder gemeinen Haufen zu Nachtheil getrieben würden, erführe und inne würde/ der soll die Mißhändler zur Stunde der Obrigkeit bey seinem Eyd und Pflichten anzuzeigen schuldig seyn, und, da er solches nicht thäte, als ein Meineydiger, und als der Thäter selbst, darum gestrafet werden.

XXXI.

Item Nachtheil an Freunden, und Vortheil an Feinden. It. da einer oder mehr, Nachtheil an denen Freunden und Vortheil an den Feinden ersehen und wissen würde, der soll solches seinem Hauptmann, oder Obristen anzeigen, und darum grossen Danck verdienen.

XXXII.

In Gegenwart des Generals soll keiner seinen Degen zum Schaden entblössen, Welcher Officierer, oder Knecht, in des Generals Gegenwart, es sey wo es wolle, oder auch in Besatzung und desselben Abwesenheit, seinen Degen entblösset, der Meynung, damit Schaden zu thun, der soll die Hand verlohren haben.

XXXIII.

Ingleichen auf dem Marche, im Lager ꝛc. unter währendem Kriegs-Recht, Geschicht es aber sonsten von einem im zornigen Muth und im Felde unter fliehendem Fähnlein, in der Schlacht- oder Zug-Ordnung, der soll arquebusirt, zu der Zeit aber, da Kriegs- und Regiments-Recht im Feld, Läger, oder Guarnison gehalten würde, nach Gelegenheit der Sachen und Umstände, am Leben gestraft werden.

XXXIV.

Gewehr zu niemands Offenwehr nicht zu seiner Noth und Gegenwehr, sondern zu Offendirung ausgezücht, entblösset und zucket, auch dessen genugsam überführet würde, der soll mit unnachläßiger Leibes- und Lebens-Strafe belegt werden; welcher aber bey Nacht u. bey besetzter Wacht viel in die Steine hauen, und auf freyer Strasse tumultuiren würde, der soll mit dem Gassen-Laufen gestrafet werden. dirung sondern zur Gegen- und Noth-wehr zu gebrauchen. Nächtlich Wetzen bey Gassen-Laufen verbothen.

XXXV.

Duelliren verbothen. It. es soll ein jeder Officierer und Gemeiner, bey Leibes-Strafe, sich gegen dem anderen des muthwilligen Balgens und Duellirens enthalten, und sich aller Freundschaft, Friedens und Einigkeit befleißigen.

XXXVI.

Beym Balgen sollen Anwesende keiner Parthey beyfallen, sondern scheiden. Wo auch zwey oder mehr uneinig würden, und sich mit einander schlügen, so soll kein Theil gegen den andern rottiren, oder partheyen, und sich des andern annehmen, sondern Scheidens halber darseyn, damit grosser Unrath oder Unwillen verhütet werde; welche aber sich in solchem ungehorsam hielten, dieselbige sollen gestraft werden nach Erkänntniß des Obristen und Rechtens.

XXXVII.

Nach besetzter Wacht und Zapfenschlag soll keiner schiessen. Es soll auch keiner in gefährlichen Orten sonderlich dieweil die Wacht besetzet, und bey der Nacht nach dem Zapfenschlag, kein Gewehr ab- oder loßschiessen, es sey im Lager, Städten, oder Schlössern, dadurch Schaden entstehen möchte, bey Leibes-Strafe.

XXXIIX.

Nach geschehenen Umschlag soll sich jeder zu seinem Fähnlein verfügen. So bald als umgeschlagen worden, soll ein jeder Soldat, so zu seinem Fähnlein geschworen, bey demselben sich finden lassen, der solches, ohne Vorwissen seines Officiers nicht thut, soll mit schweren Banden gestraft werden.

XXXIX.

Meutenirer Strafe. Da einer über solchen abwesenden meuteniren wolte, oder auch anderen darzu Anlaß, und Ursach geben thäte, der und dieselbe sollen das Leben verlohren haben.

XL.

Keiner soll seine Wacht versäumen. Ob auch einer, oder mehr auf die Wacht beschieden wären und nicht kämen, der oder dieselben sollen gestrafet werden, nach des Obristē Erkänntniß; da er aber aus Leibes-Schwachheit darauf nicht erscheinen könte, soll er durch seinen Corporal oder Rott-Gesellen solches dem Hauptmann anzeigen u. Erlaubniß begehren.

XLI.

Respectirung des Obristen Wachtmeisters und der Wacht in ihrem Officio Es soll kein Capitain, anderer Officierer, oder Soldat, weder mit Worten noch Wercken, gegen den Obrist-Wachtmeistern, oder der Wacht in ihren officio sich ungebührlichen erzeigen; wer darwider thut, der soll vor Kriegs-Recht gestellt, und, nach der Sachen Beschaffenheit, gestrafet werden.

XLII.

Von der Wacht ohne Urlaub nicht weg zu gehen. Ob dann einer auf der Wacht wäre, und davon ohne Urlaub gienge, der soll ohne alle Gnade gestraft werden, es sollen auch solches die Unter-Officierer, oder Gefreyten bey ihrem Eyd anzuzeigen schuldig seyn.

XLIII.

Lohn-Wachten ohne Erlaubniß nicht gestatet;

Es soll keiner einige Wächter an seine Statt stellen, ohne seines Hauptmanns Wissen und Willen, es soll auch ein jeder auf die Losung so ihm in der Zeit gegeben wird, gute Achtung haben, denn welcher die Losung vergessen, oder mit einer unrechten Losung befunden wird, der soll vor Recht gestellet, und nach Erkänntniß an Ehr, Leib und Leben gestrafet werden.

Losung nicht zu vergessen.

XLIV.

Auf der Schildwacht nicht schlafen, oder vor der Ablösung weggehen.

It. da einer auf der Schildwacht schlafend befunden wird, oder sonsten ehe er abgelöst, davon gienge, der soll an Leib u. Leben gestraft werden.

XLV.

Nach besetzter Wacht soll niemand sich balgen,

Es soll auch keiner mit dem andern, nach besetzter Wacht weder auf der Gassen, noch im Logiament balgen, dergleichen auf den Tag-Wachten und in der Ordnung bey Strafe Leibs und Lebens.

XLVI.

Mit seinem Quartier jeder zu frieden seyn.

Es soll auch ein jeder Kriegs-Bedienter sich an dem Quartier, es sey im Lager, oder Guarnison, so ihm vom Magistrat jedes Orts, oder dem Quartiermeister verordnet ist, begnügen lassen, und nicht für sich selbsten Quartier einnehmen, noch anders ausserhalb seines Quartiers Salva-Guardien anschreiben oder ertheilen, würde sich aber einer hierwider setzen, der soll gleicher gestalt als ein Meutmacher gestraft werden.

XLVII.

Die Quartiers-Leute nicht ungebührlich tractiren.

Welcher Officierer und Soldat, seinen Wirth, Wirthin und Gesinde ungebührlich tractiret, soll, nach Erkänntniß des Regiments-Rechts, mit scharfer unnachläßiger Leibs-Strafe angesehen werden.

XLVIII.

Geistliche und unwehrhafte Personen nicht zu beleidigen.

Die Kindbetterin, schwangere Frauen, alte Leute, Geistl. Priester und Kirchen-Diener die sollen die Knechte beschützen, beschirmen, und bey Leibes-Strafe, in keinen Weg beleidigen.

XLIX.

Geistliche Gebäude nicht zu beschädigen.

It. Die sollen auch der Kirchen, Clöster, Clausen, Spitälern, und Schulen verschonen dieselbige nicht beschädigen, noch beleidigen in keinem Weg bey Leibes-Strafe.

L.

Nirgend jemand zu berauben.

Kein Officierer, noch gemeiner Knecht soll einigen Menschen, er sey unsers gnädigsten Churfürstens und Herrens Unterthan oder nicht, berauben, oder ihm mit Gewalt etwas abnehmen, es sey auf freyer Strasen, im Marchiren durchs Land, oder auch in Vestungen, Städten, Dörffern, und Lägern bey Leib und Lebens-Strafe.

LI.

Wehrlose soll niemand umbringen, oder beschädigen.

Es soll keiner alte verlebte Leute, oder Priester, auch Weibs-Bilder, die auf keiner Wehr befunden werden, auch keine unmündige Kinder, noch sonst jemand beschädigen und todtschlagen bey Leib und Lebens-Strafe.

LII.

Diebstahls-Etrafe.

Sonsten wann einer in einem gemeinen Diebstahl begriffen, und dessen überwiesen würde, der soll mit den Gassenlaufen oder auch wol, nach Gelegenheit der Sachen Umstände und Beschaffenheit, am Leben gestraft werden.

LIII.

Brandschatzen und Brennen ohne Ordre.

Es soll auch keiner, ohne Befehl des Generalen, oder Obristen brandschätzen, oder brennen, oder die Läger anzünden bey Leibes-Strafe, und sonderlich soll man das nicht thun, wo das Volck für- oder durchzeucht, damit das Proviant nicht verhindert werde.

LIV.

Marquetentern und denen, so Proviant zuführen, kein Leid zu thun.

Wann dem Feld-Läger Proviant zugeführt wird, soll ein jeder die Marquetenter unvergewaltiget und unbeschädiget lassen, auch weder vor, oder nach dem das Proviant in das Lager kommt, darüber fallen, oder greiffen, es sey dann zuvor geschätzet, oder taxiret.

LV.

Proviant-Vorkauf verbothen.

Es soll auch keiner vor das Lager hinaus laufen, Proviant vorzukaufen, sondern soll das auf freyen Platz, in das Lager führen und bringen lassen, und warten, biß es geschätzet werde, bey Leibes-Strafe.

LVI.

Vom Feind erbeutetes Provsant und Vieh im Lager zu verkaufen.

Und wo Vieh oder ander Proviant dem Feind abgenommen wird, der oder dieselbe Gemeiner sollen das Vieh nicht aus dem Lager führen, sondern im Lager um einen zieml. Preiß verkaufen, nach Erkänntniß des Obristen, denen gemeinen Knechten zum Nutz und Guten.

LVII.

Beute vom Feinde soll jeder behalten, ausser Artillerie, Munition und Proviant.

Was ein jeder in Schlachten, Stürmen, oder sonsten dem Feind abgewinnet, soll einem jeden nach Kriegs-Recht und Ordnung bleiben, aber mit dem Geschütz, Pulver, Ammunition, Vorrath des Proviants und andern, was zu Erhaltung des Platzes gehöret, auch mit den Gefangenen, was deren von Kriegs-Herren, Generalen, oder Obristen wären, sollen mehr höchst ermeldter Sr. Churfl. Durchl. oder Dero General, oder Befehlshaber, denen sie auch überantwortet sollen werden, zu handeln haben, doch soll demjenigen, so sie gefangen, billige Ergötzung und Verehrung dargegen geschehen. Es soll auch niemand einigen Gefangenen von sich kommen lassen, ohne Zugeben des Obristen bey Leibes-Strafe.

Ergötzung vor die Gefangenen.

LIIX.

Beute soll keiner dem andern abdringen.

Es soll keiner dem anderen seine gewonnene Beute mit Gewalt abdringen, oder nehmen und die Ubertreter, sollen darum, nach Erkänntniß des Obristen gestrafet werden.

LIX.

Keiner soll den Provos in seinen Amte hindern.

Wo der Provos, oder seine Knechte, einen oder mehr, die ungehorsam wären, annehmen und greifen wolten, so soll sie niemand hindern oder sich wider sie rotten, oder auch derselben sich annehmen, sondern sie dabey handhaben, und ob einer, oder mehr den Provosen, oder seinen Knechten einigen Gefangenen irren, verhindern, und der Mißhändler dardurch hinwegkommen würde, der soll in aller Massen, wie der Thäter selbst, gestrafet werden.

LX.

Grobe Missethäter sollen auch andre in Abwesenheit des Provoses anzuhalten

It. wo einer, oder mehr in einer öffentlichen, oder schändlichen That, als Mord, Diebstahl Verrätherey, oder dergleichen betreten würde, und der Provos, oder aber die Wacht nicht gleich an der Hand wären, so sollen die nechsten,

so

verbunden seyn.

so dabey, demselben zur Handhabung Regiments, biß auf der Wacht, oder des Provoses seiner Ankunfft, aufzuhalten schuldig seyn.

LXI.

Nachrichters Freyheit.

Es soll auch ein jedweder den Nachrichter bey Freyheit gemeines Rechtens bleiben lassen, welcher das nicht thut, soll an Leib und Leben gestraft werden.

LXII.

Des Zutrinckens und Trunckenheit sich zu mäßigen,

Es soll sich auch ein jedweder des Zutrinckens und Trunckenheit mäßigen, und keiner den andern zum Trincken nöthigen, wo einer in der Vollenweiß jemand vergewaltiget und schlüge, oder sonsten was ungebührliches verhandelt, derselbe soll nicht allein eben sowol ernstlich, als ob er nüchtern gewesen wäre, sondern härter und doppelt darum gestraft werden.

welches bey Verbrechen die Strafe vergrössert.

LXIII.

Auf der Wacht soll keiner truncken seyn.

It. es soll sich sonderlich einer des Volltrinckens enthalten und mäßigen, wann er wachen soll, und wann einer auf der Wacht truncken oder voll begriffen würde, also, daß er seine Wacht nicht nothdürfftig versehen kan, der soll alsbald in die Eisen geschlagen, und, nach Erkänntniß des Obristen, gestraft werden.

LXIV.

Truncken seyn auf offener Straßen, oder in Zügen auf die Wacht.

It. wo auch sonsten einer auf der Straßen, oder Zügen dermaßen truncken, oder voll betreten würde, daß er sich weder seiner Vernunfft, noch seiner Sinne, und sonderlich nothdürfftiglich Gehens und Stehens nicht gebrauchen kan, denselben soll der Provos, wo er ihn betritt, gefänglich einziehen, und in die Eisen schlagen.

LXV.

Alarm machen verbothen.

Es soll auch keiner keinen Alarm, ohne des commandirenden Officiers Vorwissen und Befehl, es wäre dann Noth, machen, bey Leibs-Strafe.

LXVI.

Bey Alarm auf den Alarm-Plätzen zu erscheinen.

Und ob ein Alarm würde, sol ein jeder auf den Platz, dahin er verordnet ist, lauffen, und keiner ohne merckliche Leibs-Noth in den Quartieren bleiben, bey Verlierung Leibs und Lebens.

LXVII.

Versäumung des Alarms aus Völlerey.

It. welcher Völlerey halber Feindes-Noth, oder Alarm versäumet oder verschläft, der soll darum an seinem Leibe gestraft werden.

LXIIX.

Ohne Erlaubniß soll keiner in Troß gehen.

Es soll auch keiner in Troß zu ziehen oder zu gehen sich anmaßen, er sey dann mit Leibs-Schwachheit beladen, und habe von seinem Hauptmann Erlaubniß.

LXIX.

Huren wegzuschaffen.

It. es soll ein jeder seinen Troß, oder Anhang, was gemeine und unehrbare Weiber seynd, (ausgenommen die rechte Eheweiber,) auf des Obristen und der Hauptleute Befehl, zur Zeit der ersten Musterung, oder hernacher, wann es ihm gebothen wird, bey seinen Ehren und Eyd, von ihm zu thun schuldig seyn.

LXX.

Nothzucht, Stupration und Gewaltthätigkeit gegen Weibes-Personen verbothen.

Welcher einige Weibs-Personen, alt oder jung, nothzüchtiget, stupriret, oder schändet, oder auch mit gewaltsamen Streichen und Schlägen überfällt, und nothdränget, es sey in Freundes oder Feindes Landen, und dessen überwiesen würde, der soll am Leben unnachläßig gestraft werden.

LXXI.

Huren-Pack weder im Lager, noch Guarnisonen zu dulten.

Huren oder ander verdächtig Frauen Volck, soll weder in Lägern noch Guarnisonen gantz und gar nicht gedultet, noch gestattet werden, wer darwider handelt, soll unnachläßig, und, nach Erkänntniß des Obristen, gestraft werden.

LXXII.

Officiers sollen einander die Leute nicht abspenstig machen.

Es soll kein Hauptmann, oder ander Officirer dem andern seine bestellte Knechte, so bey ihren Fahnen stehen, ohne des andern Wissen und Willen annehmen, noch keiner dem andern sonst kein Gesind abspenstig machen.

LXXIII.

Spielen auf Borg, auch mit Würffeln und Karten, verbothen.

Es soll auch keiner dem andern auf dem Spiel aufschlagen, noch weiter, als er baar Geld hat, spielen; Wo aber einer dem andern viel oder wenig auf Borg abgewönne, soll ihm der ander nichts zu zahlen schuldig seyn, auch soll alles Würffel- und Karten-Spiel, bey Vermeidung harter Leibs-Strafe, gäntzlich verbothen seyn.

LXXIV.

In Läger und Vestungen an gewöhnl. Orten aus- und ein zu paßiren.

Kein Soldat, oder Fuß-Knecht, soll zum Läger, oder in Städten anderswo aus- oder eingehen, als durch die gewöhnliche Pforten und Gassen, bey Leib- und Lebens-Strafe.

LXXV.

Officiers sollen den Soldaten ihre Gage nicht vorenthalten oder abkürtzen.

Kein Capitain, oder anderer Officirer, soll seinen unterhabenden Soldaten ihren Sold, oder Löhnung vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, es sey auch auf waserley Weise es wolle, wer sich aber dessen gelüsten lässet, der soll vor Gericht gestellt, und als ein ungetreuer Officier gestrafet werden, inmaßen er dann auch nichts wenigers, da Sr. Churf. Drchl. daraus einiger Schaden entstünde, also daß die Soldaten entweder aus Hungers-Noth in Kranckheit fielen, oder gar stürben, oder auch wohl meutenirten und sich verliesen, soll er, als der Ursacher und Anfänger zu allem Unglück gewesen, darvor stehen und antworten.

LXXVI.

Keiner soll um Geld ruffen.

Derjenige Soldat aber, so öffentlich im Zug und Guarnison bey Versamlung des Kriegs-Volcks um Geld ruffet, soll ohne alle Gnade, als ein Meuthmacher an Leib und Leben gestraft werden.

LXXVII.

Rottirung und Zusammenkunfft, wie zu bestrafen.

Die, ohne ihrer Oberen Vorbewust, verdächtige Zusammenkünffte halten, sollen, nach Befindung, am Leben, und nach Art derjenigen, so eine Vestung übergeben gestrafet werden, dabey dann auch dieses wohl in Acht zu nehmen, daß kein Officirer einige Zusammenkunfft, es geschehe auch gleich unter was Schein es wolle, verstatten solle, er wäre dann gemeint, zur Sache selbst zu antworten.

LXXIIX.

Straffe derer, so meuteniren und ihr Devoir nicht thun.

Wer meutenirt, soll am Leben gestraft werden; mit gleicher Pein sollen auch die belegt werden, welche, wann sie mit dem Feinde treffen, oder auch stürmen, nicht fort wollen.

LXXIX.

Alle schändl. Laster am Leben zu strafen.

Welcher in öffentl. schändlichen Lastern, als Zaubern, Mord, Hurerey, Gewaltthätigkeiten, Diebstahl, Brennen, Plündern und andern dergleichen Lastern betroffen wird, soll am Leben, nach ordentl. Kriegs-Recht und Gebrauch, gestrafet werden.

LXXX.

Gemeinnützliche Sachen und Victualien nicht zu verderben.

Item, es soll auch keiner keinen Pflug berauben, noch Mühlen, Back-Oefen, und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich, es sey bey Freunden oder Feinden, ohne Erlaubniß beschädigen und zerbrechen, auch keinen Wein, Korn, oder Mehl, muthwilliger Weise auslauffen lassen, verderben und zuschanden bringen, bey Leibs-Strafe.

LXXXI.

Keinen Ubelthäter zu verhälen.

Niemand, er sey hoch oder niedrig, soll einen Ubelthäter mit Willen freventlich aufhalten, bey Verlust des Lebens.

LXXXII.

Durch Tomel-Schlag, Ausblasen und Ausruffen publicirte Verordnungen sollen mit diesen Articuln von gleicher Würckung seyn.

Da auch durch einen offenen Tromelschlag, Ausblasen, oder Ausruffen etwas, so offt höchst-ermeldte Sr. Churfl. Dchl. Dienst erfordert, gebothen und verkündigt wird, soll ein jeder solches nicht anders, als wann es in diesen Articuln mit begriffen wäre, zu verrichten verpflichtet seyn, unter der Straf, wie, vermög Rechtens, Verbothe, und Kriegs-Gebrauch, und wie umgeschlagen oder ausgeblasen worden, und sich sonst gebühren will.

LXXXIII.

Andere Verbrechen nach des Obristen Erkänntniß zu strafen.

Item, wo einer oder mehr wären, die die vorgeschriebenen Articuln nicht hielten, so soll der oder dieselbe, als Eyd-brüchig und feindlich gestraft werden, nach denen Rechten, oder des Obristen Erkäntniß, und ob etwas in den vorgemeldten Articuln vergessen und nicht gemeldet wäre, das denen Kriegs-Leuten zu halten zustehet, so sollen doch alle Mißhandlungen zu des Obristen Erkänntniß gestellt seyn, und gestraft werden.

LXXXIV.

Wer beym Schwören nicht gewesen, ist doch an die Articul mit gebunden.

Und sollen alle die Knechte, so über kurtz oder lang bey diesem Regiment in Sr. Churfürstl. Dchl. Dienst begriffen worden, sich einschreiben lassen, und Geld nehmen, ob sie wol bey diesem Eyd nicht sind, eben sowol solcher Eyds-Pflicht, und zu Vollziehung aller obgeschriebener Articuln verbunden und verpflicht seyn, als wann sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären.

LXXXV.

Vorlesung der Articul durch den Regiments-Auditeur.

Auch wo einem, oder mehr, die vorgeschriebene Articuln in Vergeß kämen, dieselbige sollen sich jederzeit zu dem Regiments-Auditorn verfügen, der soll ihnen solche wieder vorzulesen und Bericht davon zu geben schuldig seyn.

Eyd.

Dem Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph Clementen, Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Cölln, auch in Ober- und Nieder-Bayern Hertzogen ꝛc. ꝛc. geloben und schwören wir anwesende Officirer und Soldaten, samt und sonders, auf alle und jede jetzo uns vorgelesene Puncten und Articuln, welche wir genugsam und wohl verstanden haben, einen vesten cörperlichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen und seinem heil. Evangelio, daß höchst-ermelder Ihro Churfürstl. Durchl. Dero Ertz-Stifft, Landen und Leuten, wir getreu und hold seyn, Deroselben Nutzen, Frommen und Bestes wissen und befördern: Schaden und Nachtheil aber äuserstem Vermögens verhindern, und helffen wollen abwenden, und soll ein jedweder unter uns seinem Officirer, oder dem, so höher Commando hat, gehorsamen, und als gemeinen Kriegs-Leuten gebühret und wol anstehet, gehorchen und folgen. Wir sollen und wollen auch auf alle Fürfäll und Erfordern, es sey im Feld oder Besatzung, zu Wasser und Land, in Schlachten, Scharmützeln, Stürmen, oder durch was Gelegenheit es sonsten geschehen kan und mag, auch nach Gelegenheit der Zeit ohnweigerlich und willig, so lange ein solches unser Leben und Gesundheit zuläst und gebühret, gebrauchen lassen, auch niemermehr einigen Ort, Platz oder Besatzung, so lange derselbe erhalten werden kan, und uns zu halten anbefohlen, dem Feinde übergeben, vielweniger einer vom andern verlauffen oder verlassen, besondern aufs äuserste getreulich verstehen und entsetzen, auch ohne diß alles dasjenige thun und verrichten, was der Articuls-Brief erfordert, und ehrl. Officirern und Kriegs-Leuten gezimet, wir auch Ehr und Ruhm davon zu haben, und einen guten Namen und Leumuth zu behalten gedencken, so wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Evangelium, durch JEsum Christum, Amen!

CCXXV.

Churfürst Josephi Clementis zu Cölln Duell-Edict, de Anno 1704.

Motiven zu diesem Edict.

WIr Joseph Clemens, von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Cölln, Fürst des Heil. Röm. Reichs und Ertz-Cantzler durch Italien, des Heil. Apostolischen Stuhls Legatus natus, Bischoff und Fürst zu Hildesheim, Regenspurg und Lüttich, Administrator zu Berchtolsgaden, Hertzog in Bayern, der Obern Pfaltz, Westphalen und Bouillon, Pfaltz-Graf bey Rhein, Land-Graf zu Leuchtenberg, Marggraf von Franchimont, Graf von Looß und Horn ꝛc. Entbieten allen gegenwärtigen und künfftigen Unsern Gruß. Nachdem es an dem ist, daß der Feld-Zug eröffnet werden soll, so haben Wir geglaubet, den Segen des Himmels nicht besser auf Uns, und Unsre Waffen herab leiten zu können, als durch Verbietung aller Duelle, vorsetzlicher Rencontres, und aller andern besondern

dern Schlägereyen, unter Androhung der allerschärffsten Strafen, als solcher Sachen, die sowol dem sanfftmüthigen Geist des Christenthums, als Unsern eigenen Diensten zu wider sind. Dieses nun wollen Wir hiermit gäntzlich bewerckstelligen, und zwar Unserm schon vor langer Zeit gefassetem Schluß zu-Folge, und den unwiederrufflichen Eyd-Schwur zur Vollziehung zu bringen, den Wir am 25. Mart. Anno 1702. gethan, von Unserm Hofe, in Unsern Landen und bey Unserer Miliz eine so verdammliche Wuth und blinde Raserey auszurotten, welche unter dem falschen Vorwand der Ehre zugleich Seele und Leib ins Verderben stürtzet. Wir verbieten daher allen Unsern so wol hohen als niedern Officiers, Unsern Hofleuten, von was vor Qualität und Rang sie immer seyn mögen, Soldaten, und insgemein allen andern, die unter Unserer Gewalt stehen, ohne Vorbehalt und Ausnahme, daß sie sich, nach Kundmachung dieses, in kein Duell, vorsetzliche Rencontres und andre Schlägereyen einlassen, aus was vor Ursachen, oder Vorwand auch solche geschehen, oder unternommen werden möchten. Damit nun gegenwärtiges Edict allezeit bestehen, und in allen seinen Puncten genau beobachtet, zu gleicher Zeit aber unter Unsern Officiers, Soldaten, Domestiquen und allen andern Uns Angehörigen, aller Anlaß zum Zanck und Widerwillen verhütet werden möge, so haben Wir, nach reiffer Uberlegung und aus Unserer Fürstl. Macht gesetzet, erkläret, statuiret und verordnet, setzen, erklären, statuiren und verordnen durch gegenwärtiges immerwährendes und unwiderrufflich Edict dasjenige, was in folgenden Articuln weitläufftig ausgeführet ist:

General-Verboth aller Duelle, Rencontres und Balgereyen.

Unterthanen sollen friedlich leben,

1. Wir ermahnen alle Unsere Unterthanen, und befehlen ihnen, daß sie inskünfftige unter einander in Friede, Einigkeit und nöthiger Eintracht, zu Erhaltung ihrer selbst, ihrer Familien und Unserer Lande, leben, wofern sie nicht in Unsere Ungnade und exemplarische Strafe verfallen wollen.

einander den gehörigen Respect geben,

Wir befehlen ihnen auch, gegen jeden den gehörigen Respect, nach seiner Qualität, Würde und Rang zu beobachten, und einander alles Gutes zu erweisen, was in jedes Vermögen stehet, um dadurch allen Zwietracht, Zanck und Streit, und vornemlich denjenigen zu verhüten, auf welchen leicht einige Thätlichkeit erfolgen könte, auch bey allen unter ihnen vorfallenden Verdrüßlichkeiten und Mißvergnügen sich gegen einander aufrichtig und treulich darüber zu erklären, und auf alle Weise zu verhüten, daß man nicht Hand-gemein werde. Mit beygefügter Erklärung, daß wir dieses Verfahren vor eine Würckung des Uns schuldigen Gehorsams halten wollen, der Meynung lebende, daß solches mit denen Maximen der wahren Ehre und des Christenthums am besten übereinstimme, und sich folglich keiner dieses schuldigen Liebes-Diensts entbrechen könne, ohne GOttes und Unsern Befehlen zu wider zu leben.

bey Querelen gulängl. Erklärung und Satisfaction geben.

2. Da Wir nun, aller Unordnung und Balgereyen vorzubeugen, nichts inständiger wünschen, als daß aller Zanck in seinem ersten Lauff gehemmet werden möchte, so befehlen wir unsern General-Lieutenanten, Feld-Marschalln, Brigadierern, Obristen und andern Officiers, allen möglichen Fleiß und Sorgfalt anzuwenden, alle unter Unserer Miliz etwa vorfallende Streitigkeiten beyzulegen; Deßgleichen ergehet auch an alle diejenigen, so bey Unserm Churfürstl. Hofe und in Unsern Landen in Ansehen stehen und etwas zu befehlen haben, daß sie in Ansehung Unserer Domestiquen und Unterthanen solches gleichfalls bewerckstelligen, und sich dabey aller billigen, vernünfftigen und möglichen Mittel, ja, wenn es nöthig, der Gewalt selbst bedienen, um diese Streitigkeiten zu stillen und diejenigen alsbald mit einander wieder auszusöhnen, von denen man Bericht erhalten, daß sie sich mit einander vereiniget.

Alle und jede, denen es Amts wegen zu thun obliget, sollen die vorkommende Streitigkeiten in Güte beyzulegen suchen.

Vorgefallene Injurien soll jeder zu denunciren verbunden seyn

3. Uber dieses wollen Wir, daß alle diejenigen, welche sich entweder dabey befinden, oder unvermuthet darzu kommen, wo Ehren-Verletzungen vorgehen, es geschehe nun solches durch injurieuse Erzehlungen, oder Reden, durch Nichthalten des Versprechens, oder gegebener Parole, durch Lügen-Strafen, Hände-Schnippen, oder andere Schmähungen, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, solches sogleich bey Uns, wenn es seyn kan, oder, wo dieses nicht ist, bey denenjenigen anbringen sollen, die deßwegen Anordnung thun können: Nemlich, wo es die Miliz betrifft, bey Unsern hohen Officiers; Wo es den Adel angehet, bey den Häuptern oder beyden Aeltisten von der Adelschafft in jeder Provinz unserer Lande; Wo es unsre Domestiquen betrifft, bey ihren Vorgesetzten, und wo es Unsre übrige Unterthanen angehet, bey denen Obrigkeiten und Amtleuten bey Strafe, als Selbstschuldige an gedachten Beleidigungen gehalten und dergestalt verfolget zu werden, als ob sie stillschweigend etwas dazu beygetragen; Weil sie durch Unterlassung ihrer Schuldigkeit verursachet, daß man die übeln Folgen davon nicht verhindern können; Deßgleichen wollen wir auch, daß diejenigen, so Wissenschafft von dem Anfang eines Streits und Widerwillens haben, die etwa von einem Verfahren entstanden, so unter dem Adel, wegen eines wichtigen Nutzens, bewerckstelliget werden sollen, eben so, wie in vorigem, verbunden seyn sollen, Uns Nachricht davon zu geben; Befehlen demnach allen Gouverneurs unserer Lande, Groß-Amtmännern, Bürgermeister, Räthen, Richtern und andern, welchen es zukommt, Uns von allen in ihren Amts-Gebiethen vorgefallenen Duellen und Balgereyen, auch von der Art und Weise, wie alles paßiret, genaue Nachricht zu geben, nicht weniger alle diejenigen überhaupt und ohne Unterscheid arrestiren und in Verhafft

bey Strafe.

Umständl. Berichts-Erstattung von allen vorgefallenen Duellen und Rencontres an Churfl. Durchl.

hafft bringen zu lassen, welche sich unterstehen werden dieser Unserer Verordnung zuwider zu handeln; Im Fall sie aber hierinn, es geschehe warum es wolle, nachläßig zu seyn befunden werden solten, so werden Wir schon solches an ihnen selbst zu ahnden, und sie, der Sachen Bewandniß nach, mit einer proportionirten Strafe zu belegen wissen.

Bewachung der Injurirten, so keine gütliche Satisfaction annehmen wollen.

4. Wofern aber Edelleute, oder andere durch injurieuse Ehren-rührige Worte, oder andere Ursachen dermaßen verbittert seyn solten, daß sie sich nicht besänfftigen lassen, oder versprechen wolten, sich via facti, weder directe noch indirecte zu rächen, so soll man ihnen entweder eine Wacht, oder andere Personen beyfügen, die beständig um selbige seyn sollen, um sie an aller Thätlichkeit zu hindern.

Satisfaction vor die Injurirten.

5. Wofern nun eine harte Beleidigung mit Vortheil vorgefallen, es sey nun solches mit Vorsatz, oder aus Muthwillen geschehen, so wollen wir und hoffen, daß der beleidigte Theil davor einen so vortheilhafften Abtrag und Satisfaction annehmen werde, daß er Ursache haben wird, damit zu frieden zu seyn. Dieses zur Würcklichkeit zu bringen, haben

Gesetzte Richter des Point d'honneur.

wir ernennet und bevollmächtiget, ernennen auch und geben Vollmacht durch gegenwärtiges, ohne daß sie darzu eines andern Befehls als gegenwärtiger Verordnung benöthiget, den Generals bey unsrer Miliz, denen Häuptern, nebst den beyden Aeltesten von der Ritterschafft bey dem Adel in Unserm Churfürstenthum Cölln, in Unserm Fürstenthum Lüttich, auch andern Unsern Staaten und Landen, und denen Vorgesetzten in Ansehung Unsrer Domestiquen, einem jeden in seinem Departement, durch ein souveraines Gericht alle den Point d'honneur betreffende Beleidigungen, und den Abtrag davor zu beurtheilen und zu entscheiden welchen Urtheilen und Entscheiden sich alle und jede zu unterwerffen, auch denenselben Folge zu leisten gehalten seyn sollen, bey denen diesem Edict einverleibten Strafen und Züchtigungen.

Verfahren bey enormen Injurien,

6. Im Fall aber gedachte Beleidigungen so wichtig seyn solten, daß der unsern Verordnungen schuldige Respect offenbar dadurch violiret wäre, so sollen gedachte Richter des Point d'honneur, ausser denen vor die beleidigten Personen angeordneten Satisfactionen, die Beleidiger noch darzu zum Gefängniß, Landes-Verweisung und einer Busse verdamen, wovon sie durch nichts sollen befreyet werden können.

Auch gegen die, so dem Ausspruch derer Richter des Point d'honneur keine Parition leisten wollen.

7. Wenn ein Edelmann, oder anderer, sich weigert, oder anstehet, denen Befehlen, die er in Unserm Namen durch gedachte Richter des Point d'honneur erhalten, zu gehorchen, oder vor denselben zu erscheinen, wenn deßwegen eine Citation ihm selbst, oder in sein Haus insinuiret worden, oder wenn er sich zu der ihm dictirten Meidung des Landes nicht bequemen will, so soll er, nach einer gewissen ihm von den Richtern vorgeschriebenen Frist, entweder durch Einlegung einer Besatzung in sein Haus, oder durch Inhafftirung seiner Person darzu gezwungen werden. Wofern man aber gedachte Inhafftirung nicht zu Wercke richten könte, so sollen alle Einkünffte gemeldtes Bannisirten oder Ungehorsamen aufgezeichnet und in Sequestration genommen werden, selbige die gantze Zeit seines Ungehorsams zur Helffte an die Armen, zur andern Helffte aber an ein dem Orte, wo seine Güter befindlich, zum nähesten gelegenes Hospital zu verwenden, oder man soll sich auch aller andern möglichen Mittel bedienen, denselben zu Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

Ingleichen die, so aus dem Arrest entwichen.

8. Hiernächst verordnen Wir auch, daß diejenigen, welche Wache gehabt, und sich derselben, auf was Art und Weise es immer wolle, entschlagen, mit Ernst bestrafet, und ihnen der Proceß durch gemeldte Richter des Point d'honneur gemachet werden solle, welche sie zu einer solchen Strafe und Züchtigung verdammen sollen, die ihrer Kühnheit und Ungehorsam gemäß ist.

Jeder Beleidigter, der den Injurianten provociret, wird seiner ordentl. Satisfaction verlustig, auch straffällig.

9. Wollen Wir und verordnen auch, daß derjenige, so wegen vermeynter Beleidigung einen, er sey wer er wolle, vor sich selbst herausfodert, sich dadurch aller Satisfaction vor seine prætendirte Beleidigung verlustig gemacht haben, auch 2. Jahr lang Gefängniß halten, und zu einer Busse vor die Armen verurtheilet werden, auch diese weniger nicht, als die Helffte von den jährlichen Einkünfften seiner Güter austragen solle, worüber er auch noch von allen seinen Aemtern suspendiret, und 3. Jahr über des Genußes derer Einkünffte davon beraubet seyn solle. Wobey denen Richtern frey gelassen wird, gedachte Strafen, nach dem Stande der Personen, den Ursachen zum Streit, dem intendirten Verfahren und anderm Civil-Interesse, nach Bewandniß der Uberschreitung derer Verbothe, oder des gebrochenen Arrests, oder derer Umstände derer Oerter und Zeiten, so die Provocation noch strafbarer machen können, zu vergrössern. Wenn nun derjenige, der ausgefodert worden, an statt die Ausfoderung auszuschlagen, und deßwegen Bericht zu erstatten, wie Wir ihm solches zu thun hiermit auferlegen, sich auf den angedeuteten Platz begiebt, oder sich doch deßwegen Mühe gegeben hat, so soll er eben also wie der Provocante gestrafet werden. Ja, Wir wollen auch zum Uberfluß, daß diejenigen, die vor einen andern ausgefodert worden, und die Provocation angenommen, ohne davon Bericht zu erstatten, mit eben den Strafen beleget werden sollen.

Freyheit der Richter, die Strafe nach bewandten Umständen zu vergrössern.

Strafe derer erscheinenden und nicht denuncirenden Provocirten.

Wer seine Vorgesetzte provocirt, soll doppelt gestrafet werden.

10. Und da bey der Strafe, in welche diejenigen, so provociret, verfallen, es noch einige giebt, die solche doppelt verdienen, z. E. wenn jemand seine Wohlthäter, Oberen, oder Herren und Befehlshaber, auch solche Personen, die ihrer Qualitäten und Aemter wegen einen Vorzug haben, angreifft, und insonderheit

heit wenn die Streitigkeiten aus Handlungen, den Gehorsam betreffend, entstehen, den einer seines Standes und Amts wegen, auch als ein Subalterne, zu leisten schuldig, oder wegen erlittener Strafen, die man auf Befehl derjenigen erdulten müssen, die Amts wegen einen darzu zu verurtheilen berechtiget; angesehen, daß zur Erhaltung guter Zucht, sonderlich bey denen, so Profession von Waffen machen, nichts so nöthig, als der Respect gegen diejenigen ist, so dieselben commandiren; So wollen und verordnen Wir, daß diejenigen, so sich zu diesem Excess verleiten lassen, und sonderlich die, so ihre Vorgesetzten, oder andere, die ihnen zu befehlen haben, ausfordern, vier Jahr lang Gefängniß halten, auch des Gebrauchs ihres Amts und des davon dependirenden Solds und Nutzungen diese gantze Zeit über beraubet seyn sollen; Und im Fall sich ein Untergebener gegen seinen Obern oder Herrn vergangen, so soll er gedachte vier Jahr Gefängniß halten, und in eine Busse verfallen seyn, die minder nicht, als so viel, was seine Einkünffte jährlich bringen, austragen darff, wobey Wir denn allen unsern Civil- und Militair-Bedienten, und sonderlich denen Generals bey Unsrer Miliz, bey der diese Unordnung vielleicht fast eben so sehr, wie bey Unsern andern Unterthanen eingerissen ist, ausdrücklich befehlen, über diesem Articul durch eine genaue und ernste Execution zu halten. Im Fall aber auch die Häupter, oder Ober-Officiers und die Herren, so provociret würden, die Provocation annehmen und sich in Stand setzen sollten, dem Provocanten Satisfaction zu geben, so sollen sie mit eben der Gefängniß-Strafe, Suspension von ihren Chargen und Einkünfften davon, auch denen oben specificirten Bussen beleget werden, ohne daß sie durch einiges deßwegen bey Uns gethanes Ansuchen, oder Bitten, davon befreyet werden können.

und die erscheinende Provocate gleiche Strafe haben.

Verfahren wider ihrer Chargen Entsetzte, so ihre Successores provocken, oder acquiren,

11. Zum Uberfluß haben wir Uns entschlossen, diejenigen zu cassiren und ihrer Chargen gäntzlich zu entsetzen, die sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, und wo solches Weltkündig ist: Wofern nun diejenigen, so auf gleiche Art cassiret und ihrer Chargen entsetzet worden, solches gegen diejenigen ahnden wolten, die Wir wieder damit versehen, indem sie selbige entweder provocirten, oder sie zu einer Balgerey entweder selbst, oder durch andere, durch Rencontre, oder sonst brächten; so wollen Wir, daß sie und diejenigen, derer sie sich dabey bedienet, sechs Jahr über Gefängniß halten, und es mit 6. Jahren von ihren Einkünfften büssen, auch niemals einigen Erlaß solcher Strafen zu gewarten haben sollen; Hiernächst auch, daß überhaupt alle, so dieses Unser Edict zum andernmal, als Provocanten, übertreten, und sonderlich diejenigen, so sich derer Secundanten zu Uberbringung der Cartele bedienet, mit eben dieser Gefängniß-Strafe, Entsetzung ihrer Chargen, auch Bussen beleget werden sollen, wenn auch gleich das Duell nicht würcklich vor sich gegangen wäre.

Item, wider die, so als Provocanten, dieses Edict zum andernmal überschreiten.

12. Im Fall aber, allen Verbothen dieses Edicts zuwider, der Provocant und Provocate würcklich duellireten; so wollen Wir, wenn auch gleich keiner dabey verwundet, oder getödtet worden, daß ein Criminal- und ausserordentlicher Process wider sie angestellet, und sie, ohne Erlassung, mit dem Tode gestrafet, auch alle ihre Güter, beweg- und unbewegliche, Unserm Fisco zugeschlagen werden, und zwar, daß ein dritter Theil davon an die Hospitäler gewendet, die andern zwey dritte Theile aber zu Bestreitung der Captur- und Process-Unkosten, auch, nach billigen Ermessen der Richter, zu Erhaltung derer Delinquenten Weiber und Kinder, sofern sie welche haben, jedoch nur auf ihre Lebens-Zeit employret, auch gemeldte Summen und confiscirte Güter unter keinerley Ursache oder Vorwand, sie mögen seyn, wie sie wollen, remittiret, oder abgewendet werden sollen. Wofern aber einer, oder beyde von denen Duellanten, bleiben solten, so wollen und ordnen Wir, daß wider das Andencken derselben, als wider Schuldige des Verbrechens gegen gött- und menschliche Majestät, ein Criminal-Process angestellet, und ihre Leiber nicht begraben werden sollen. Verbiethen dabey allen Unsern Pfarrern, ihren Vicarien und andern Geistlichen, selbige zu begraben, oder zu verstatten, daß sie in ein geweihetes Erdreich begraben werden. Confisciren auch hierüber noch, wie oben gemeldet, alle ihre beweg- und unbewegliche Güter. Im Fall aber der Entleibende am Leben bleiben solte, so soll, ausser obbemeldter Confiscation der Güter, auch die Todes-Strafe, ohne alle Gnade, an ihm vollzogen werden.

Todes-Strafderer, so würcklich duelliret.

Confiscatio ihrer Güter.

Die Entleibte nicht zu begraben

13. Wofern aber, Unsern Verbothen und denen darauf so billig gesetzten Strafen gegen die Duelle zuwider, sich dennoch solche verwogene Leute unter Unsern Unterthanen finden solten, die sich unterstünden, Unserm Willen zu wider zu leben, und solches nicht allein vor sich selbst thäten, sondern auch andere in ihre Streitigkeiten und Ahndungen derselben, als Secundanten, Tertios, oder eine andere grosse Anzahl von Personen zu ziehen suchten; So wollen Wir, daß diejenigen, die sich eines so strafbaren Verbrechens wider Unser gegenwärtiges Edict schuldig gemacht, ohne alle Gnade am Leben gestraft werden, wenn gleich in dergleichen Balgereyen keiner verwundet, oder getödtet worden; ingleichen daß alle ihre Güter, wie oben gedacht, confisciret; auch sie ihres Adel-Standes entsetzet, vor unadelich, auch alle Aemter zu bedienen unfähig erkläret, ihre Wappen cassiret und durch den Scharffrichter öffentl. zerbrochen werden, ohne daß sich ihre Nachkommen deren jemals wieder bedienen, oder dieselbe mit der Zeit aus eigener Authorität wieder annehmen sollen. Wir wollen hiernächst auch, daß alle diejenigen Verbrecher, so sich als Secundanten, Tertios, oder sonsten noch in grösserer Anzahl brauchen lassen, mit eben den Strafen, wie diejenigen beleget werden sollen, von denen sie darzu gebrauchet worden.

Verfahren gegen die, so noch andere als Secundanten, Tertios &c. in ihr Verbrechen ziehen.

Gegen die Secundanten und Tertios selbst.

Strafe der Cartel-Träger und begleitenden Domestiquen,

14. Wir verordnen hierüber auch, daß alle diejenigen, die wissentlich Cartele zutragen, oder die, als Laquaien, oder andre Domestiquen, jemanden an den Ort, wo das Duell oder Rencontre vorgehet, begleiten, ausgestrichen und gebrandmarcket; Diejenigen aber, so Zuschauer bey einem Duell abgeben, und sich deßwegen ausdrücklich dahin verfügen, aller ihrer Aemter, Würden und Pensionen, die sie haben, entsetzet werden sollen; Im Fall sie aber kein Amt bekleiden, so soll der vierdte Theil ihrer Einkünffte confisciret und denen Hospitälern zugeeignet werden, um so vielmehr, da Wir sie billig vor Mitschuldige dieses Verbrechens halten, weil sie demselben beygewohnet, und, so viel an ihnen gewesen, die Duellanten, worzu sie doch durch gött- und menschliche Gesetze verbunden gewesen, nicht verhindert.

Item, der Zuschauer.

Vorsetzliche Rencontres sollen wie die Duelle selbst gestrafet werden.

15. Da es auch hiernächst, zu Vermeidung der ernsten Strafen dieses Duell-Edicts, geschehen könte, daß die meisten Gelegenheit suchten, sich zu rencontriren; So wollen und ordnen Wir, daß diejenigen, welche beleidiget zu seyn gemeynet, und solches nicht denen obengedachten Richtern des Point d'honneur angedeutet, sondern sich rencontriret, und allein oder in gleichem Stande und Anzahl, mit gleichen Waffen, sowol von einem als dem andern Theile, zu Fuße, oder zu Pferde, gebalget, eben also, als wenn sie duelliret hätten, gestrafet werden sollen. Und weil es offt zu geschehen pfleget, daß die Unterthanen, wenn sie in den Landen ihrer Herrschafft in Streitigkeit gerathen, sich ausser solchen, oder auf den Gräntzen derselben, gewisse Plätze zum Schlagen zu bestimmen pflegen, und dadurch die Würckung derer Edicte, wie gegenwärtiges ist, zu eludiren meynen; So wollen Wir, daß gegen alle, die dergleichen thun werden, wenn man sie zur Hafft bringen kan, criminaliter, widrigen Falls aber in contumaciam verfahren werden soll, und daß man sie zu eben den Strafen verurtheile, auch ihre Güter auf eben die Art confiscire, als wenn sie wider Unser Duell-Edict im Lande selbst verbrochen und sich niemals daraus begeben hätten.

Diejenigen Unterthanen, so ausserhalb Landes duelliren, betrifft gleiche Strafe.

Dem Verbrechen des Duellirens kommt keine Præscription zu statten.

16. Das Verbrechen des Duellirens soll niemals, weder durch den Tod, noch einige Præscription von 20. und 30. Jahren ausgelöschet werden, wenn auch gleich weder Execution, noch Verurtheilung, noch Klage darwider geschehen, sondern es soll bey demselben, nach jedem Verfall der Zeit, er mag bewandt seyn, wie er wolle, sowol wider die Person, als dero Andencken, können verfahren werden.

Ausländer, so in Chur-Cöllnis. Landen duelliren, sollen wie Unterthanen gestrafet werden.

Wenn auch Ausländer sich in Unser Land verfügen, daselbst zu duelliren, oder eine vorsetzliche Schlägerey vorzunehmen; So wollen Wir, daß selbige verfolget, angehalten, und, wo möglich, in Verhafft gezogen werden, auch Unsre Richter wider sie ebenergestalt, wie gegen Unsre Unterthanen verfahren, und sie mit obengedachten Strafen belegen sollen.

Manutenenz dieses Edicts ohne alles Nachsehen.

17. Wir befehlen hiermit allen Unsern Bedienten, hohen und niedrigen, bürgerlichen und Militair-Standes, daß sie gegenwärtiges Edict genau und fleißig handhaben, und bey demselben keine Milderung verstatten, noch zulassen, daß demselben aus Gunst, Nachsehen, oder sonsten in andere Wege im geringsten zuwider gehandelt werde.

Strafe der untreuen Richter.

18. Die Richter, oder andre Bedienten, so die Nachrichten davon unterdrücken, oder ändern, sollen ihrer Aemter beraubet und entsetzet, auch als Falsarii, gestrafet werden.

Verfahren gegen die, so aus Respect keine rechte Aussage von bewusten Duellen und Rencontres thun wollen.

19. Im Fall auch durch den Credit und das Ansehen derer bey diesen Verbrechen interessirten Personen man mit Drohungen, oder durch andere Kunst-Griffe den Beweiß derselben zu hintertreiben suchen solte; So verordnen Wir, daß auf bloße deßwegen geschehene Requisition, Unsere Officialen Monitoria decerniren, und, nach Anleitung des Canonischen Rechts dieselbe, bey Strafe, des Baṅs, wider diejenigen publiciren sollen, welche sich weigern, dasjenige zu entdecken, was ihnen, wegen vorgegangener Duelle und Rencontres, bekannt ist.

Permission vor die Anverwandten, den Tod ihres im Duell entleibten Freundes gerichtl. zu ahnden.

20. Wenn einer im Duell ums Leben gebracht wird, so lassen Wir denen Anverwandten des Entleibten zu, sich, binnen Zeit von 3. Monaten, als der ein vor allemal hierzu bestimmten Frist, desselben wider den Thäter anzunehmen, und wenn dieser des Verbrechens überwiesen, auch verurtheilet, und das Urtheil an ihm vollzogen ist, so erlassen Wir die Confiscation derer Güter des Entleibten, zum Nutzen desjenigen, der den Thäter verfolget, ohne daß er gehalten seyn solle, einen andern Schenckungs-Brief darüber von Uns aufzuweisen, als gegenwärtige Verordnung; In Ansehung der Anverwandten aber, denen zum besten Wir die Confiscation erlassen, wollen Wir, daß der Nähere dem Entferntern vorgezogen werde, wenn er sich binnen Zeit von 3. Monaten der Sache annimmt, jedoch mit der Bedingung, daß er alle dabey aufgegangene Unkosten tragen muß.

Churf. Durchl. Eydl. Obligation, über diesem Edict zu halten.

21. Alle in diesem Edict zu Bestrafung der Ubertreter Unsers Willens gesetzte Strafen, würden ohne Nutzen und Würckung seyn, wenn wir Unsre gegebene Gesetze nicht standhafft manuteniren wolten. Zu solchem Ende schwören und versprechen Wir, bey Treu und Wort eines Fürsten, hinfüro keinen Menschen, es geschehe auch aus was Ursachen, oder Absehen es wolle, von der Schärffe dieses Edicts auszunehmen. Es soll auch von Uns denenjenigen, die des Verbrechens des Duellirens und vorsetzlichen Rencontres schuldig sind, keine Gnade, Verzeihung oder Vergebung wiederfahren; Und dafern (welches doch niemals geschehen wird) wir aus Hintergehung, oder sonsten eine Pardons-Acte unterzeichen sollten, so erklären Wir jetzo, daß solche von keiner Krafft, auch vor eine betrüglich-erschlichene gehalten werden solle.

Aller Pardon versaget.

Wir

und Vorbitte vor die Verbrecher verbothen,

Wir verbieten auch allen und jeden Personen an Unserm Hofe, von was Rang und Qualität die immer seyn können, auf das ausdrücklichste, keine Vorbitte vor solches Verbrechens schuldige Personen bey Uns einzulegen, bey Strafe der Landes-Verweisung, oder sonsten, nach Bewandniß der Personen, bey einer andern willkührlichen Strafe. Wir

auch die in Faveur der Vermählungen und Geburten derer Printzen und Printzessinnen von Geblüte geschehen könten.

protestiren auch von neuem, daß in Faveur der Vermählungen oder Geburthen derer Printzen und Printzessinnen Unsers Churf. Hauses, oder sonsten eines andern Absehens insgemein, oder insonderheit, es mag Namen haben, wie es will, Wir wissentlich nicht zugeben werden, einigen diesem Unsern gegenwärtigen Willen zuwider lauffenden Brief zu expediren, zu dessen Vollziehung Wir uns, wie oben gemeldet worden, am 25. Martii 1702. mit dem ausdrücklichst- und feyerlichstem Eyde verbunden, um ein so Christliches, gerechtes und nöthiges Gesetz dadurch desto authentischer und unverbrüchlicher zu machen. Wir wollen und verordnen, daß gegenwärtiges Edict sowol bey Unsrer Miliz, als auch in Unsern Landen, publiciret werde, damit keiner Ursache haben möge, sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen, und daß solches in allen seinen Puncten und Articuln beobachtet und unverbrüchlich gehalten werde; Denn das ist Unser Wille und Meynung. Gegeben zu Namur den 6. May 1704.

Publication dieses Edicts.

Joseph Clemens, Churfürst.

(L.S.) F. Passerat.

Nota. Dieses Edict ist aus dem An. 1704. gedruckten Frantzösischen Original übersetzt.

CCXXVI.

(IV.) Vom Königl. und Churfürstlichen Hause Böhmen.

Nota. Die Kriegs-Sachen hiervon sind oben in diesem Parte speciali Cap. I. unter dem Kayser- und Königl. auch Ertz-Hause Osterreich mit begriffen.

CCXXVII.

(V.) Von Chur-Bayern.

Articulirte Instruction vor die bey der Bayerischen unter des General Tilly Commando gestandenen Armee, befindliche Muster- und Unter-Commissariet.

1.

Bestallungen, Capitulationen und Articuls-Briefe sich bekannt zu machen

Erstlich soll ein Commissarius die Bestallungen, Capitulationen und Articuls-Brief mit Fleiß und Aufmercken lesen, sich in denselben informirt machen, auch, so viel sein Amt berührt, darob halten, und sehen, daß den Obristen, Rittmeistern, Haupt- und Befehlshabern, oder gemeinen Knechten, solchen Bestallungen, Capitulationen und Articuls-Briefen zugegen, das geringste eingeräumt oder verstattet werde: Sondern sich jeder, (wie er schuldig) deme darauf er angenommen, und geschworen, conformire und darwider nicht handele, also durchgehend fleißiges Aufmercken gebrauchen, daß unter dem

zu Erhaltung guter Ordnung unterm Kriegs-Volck.

Kriegs-Volck zu Roß und zu Fuß, wohin sich dann seine Commissariat-Verrichtungen und Quartier erstrecken, gute Ordnung erhalten werde.

Vortheil und Betrug bey denen Musterungen abzuwenden,

2. Er soll auch allen Vortheiligkeiten und Betrug der grossen und kleinen Hansen, wo sie sichs in den Musterungen, Uberlegung und ungleiche Veränderung der Quartier, in Durchzügen, oder wie das Namen haben möge, gebrauchen würden, nach Möglichkeit vorkommen, auch sonsten alle unziemliche Gesuch, Eigennutzigkeit, Bedrängniß und Beschwerden der Unterthanen verhüten.

auch sonsten alle Inconvenientien zu verhüten

Soll die Conduite des Obristen,

3. Soll er die Beschaffenheit des Obristen, zu dessen Regiment er geordnet, wohl observiren: Und zwar erstlich wie er sich selbsten in seinem Thun und Lassen verhalte, ob er bey seiner eigenen Compagnie gut Regiment, und die Reputation bey seinen Haupleuten und andern Befehlshabern erhalte.

auch der Hauptleute und Officiers wohl observiren.

4. In simili soll er die Beschaffenheit der Hauptleute, wie dieselbige in ihrem selbst Werth beschaffen; Item, ob sie bey den Knechten die vorgangene Disordre remediren, und bey ihren Befehlshabern den gebührenden Respect erhalten, wohl inkündigen, und sehen, was Manier der Hauptmann, Lieutenant, Feldwaibel, die Disciplin gegen den Knechten fürnehmen: Dann zu Zeiten lassen sie alle Verbrechen ungestrafet, sobald sie sich aber mit Wein beladen, oder da ihnen ein Verweiß kommt, da muß alles über und übergehen, dadurch erhalten sie aber weder den gebührenden Respect, noch Liebe, welche die Soldaten gegen den Befehlshabern tragen sollen.

Woraus er ein grosses zu seinen Verrichtungen abnehmen wird.

5. Der Commissarius, wann er dieses in Obacht nimmt, kan er bald sehen, ob seine Verrichtung mit Ordnung guter Disciplin groß, oder klein seyn werde: Er hat auch nicht unschwehr zu schliessen, wann sich die Befehlshaber mit Haltung Disciplin, und für sich selbst nicht wohl verhalten, daß er in der Musterung um so viel mehr aufzusehen hat.

Bey eräugeten Mängeln, gradatim, zu Remedirung derselben an die höhern Officiers Bericht erstatten.

6. So bald der Commissarius einen Mangel an Befehlshabern, oder Knechten, vermercket, soll ers alsbald dem mehrern Befehlshabern, dem Hauptmann, und wann es daselbst nicht verfänglich seyn will, dem Obristen, oder da es die Nothdurfft erfordert, gar dem General und Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit durch Bericht anfügen, und nicht nachlassen, biß remedirt, u. Exempel an deme, nach Ordnung statuiret werde.

Visitirung der Quartiere,

7. Muß Commissarius sich keiner Mühe, die Quartiere zu visitiren, verdrießen lassen, auch nicht gedulten, daß aus Anordnung der Quartier-Meister, ohne vorgehende Ordonnanz des Obristen, die Knechte von ihnen, in andere Quartiere umgeführet werden. Dann in diesem Fall suchen die Fourirer nur ihren eigenen Nutzen, und der Commissarius wird in seiner Ordnung, die er ihm bey dem Quartier formiret hat, confundirt.

In welchem, ohne Ordre, keine Aenderung zu verstatten.

Soll sich nicht zu gemein machen, Glimpff und Ernst brauchen,

8. Soll sich Commissarius mit ihnen nicht zu gemein machen, auch mit ihnen nicht hadern und zancken, sondern ihnen mit Bescheidenheit (darbey nicht weniger ein Filtz mag mitlauffen) das Verbrechen, es gehe sie, oder andere Knechte an, verweisen, und ist ihm hiemit bey ihnen und mit ihnen freundlich zu seyn (allein aber unnöthige Gemeinschafft zu machen) unverwehret, er, Commissarius, weiß auch sein Thun und Lassen also zu reguliren, daß er sie mit bösem Exempel nicht verleite und seinen Respect gäntzlich verliere.

seinen Respect mainteniren,

Beym Regiment beständig bleiben,

9. Soll der Commissarius bey seinem untergebenen Regiment verbleiben, und wann es in einem und andern mangelt, solches an gebührenden Ort verfügen.

Offters mustern

10. Die Musterung soll offt und offt fürgenommen werden, und hat sich der Commissarius aus den Quartieren von der Anzahl der Compagnien guter maßen zu informiren, und die Knechte, (wann er anderst den gebührenden Fleiß anwenden will) in gute notitiam, dardurch er die Abgänge leichtlich schliessen kan, zu bringen.

und sich die Knechte bekannt machen.

Verhalten bey der Musterung.

11. Insonderheit aber soll er das Register von nächster Musterung für sich, und alsbald, wann es nicht geschehen, seine erste Musterung fürnehmen: Wann solches geschehen, muß er darob halten, daß einige Lücken ohne sein Vorwissen, nicht ersetzet werde, und wann ihm der Knecht fürgestellt wird, soll er ihn mit Umständen seiner vorgehenden Dienste, Heurath, Vater, Mutter, ꝛc. halber befragen, und die Signa seiner Länge, oder was er sonsten an ihm notabile haben möchte, durch gewisse Zeichen (welches in der Musterung auch durchgehend zu observiren,) in acht nehmen und aufzeichnen, und durchaus nicht gedulten, daß an statt der hohen Besoldung, unqualificirte und deren unwürdige Knechte intrudirt werden.

Musterung ohnversehens und nach bestellter Einquartierung.

12. Die Musterung soll unversehens geschehen, und da das Regiment, wegen weiter Einquartierung, nicht auf einmal kan gemustert werden, soll er, nach gemusterten eines oder etlicher Fähnlein, nicht in continenti mit den andern, sondern nach Gelegenheit etliche Tage (doch auch unversehens) verfahren, damit die Hauptleute nicht Gelegenheit bekommen, von den schon gemusterten Fähnlein die vacirende Lücken einzufüllen, oder von andern zu diesem Ende Knechte zu entlehnen.

Wandten Umständen Compagnien-weise vorzunehmen.

Wie das Examen anzustellen.

13. In der Musterung muß Commissarius den Knecht mit Umständen examiniren, wie lange er diene, wie viel er Monat-Sold allbereits empfangen, wie der Commissarius, so zum ersten den Monat-Sold gemacht, wann er vor Anfangs beym Fähnlein gewesen seyn solle, geheissen habe, wann er allererst hernach angenommen ist, kan man ihn fragen, wer ihn angenommen, was sein Monat-Sold, dann es gar offt geschicht, daß Hauptleute, wann sie viel Knechte, die hochgemustert seyn, haben, selbige lauffen, und schlechtere um schlechtere Besoldung einschreiben lassen.

Mit den Fragen zu variiren,

die Officiers nicht vor die Gemeine antworten lassen.

14. Bey der Musterung soll er mit seinem Fragen gar offt variiren, bald dieses, so er ihn allbereit gefragt, widerholen, und sehen, ob der Knecht auf seiner Antwort beständig sey. Er soll auch durchaus nicht leiden, daß die Befehlshaber für den Knecht, so gefragt und examinirt wird, reden und antworten, dann hierdurch wird offtermalen ein Betrug verdeckt, den man sonsten erkundigen könte.

In Quartieren sind die Soldaten fleißig umzuzehlen.

15. Wann sie eine Zeitlang in Quartieren stille liegen, soll Commissarius von Quartier zu Quartier abzehlen, wie viel sich Soldaten befinden, und solches kan um so viel leichter geschehen, wann er die Bürger und Bauern, darbey die Quartier seyn, befragt, wie viel ein jeder einquartierter Knechte habe.

Krancke wegen der Ursachen ihrer Kranckheit zu examiniren.

16. Soll Commissarius beym Regiment, und insonderheit bey den Musterungen, den Krancken nachsehen und nachfragen, ob sie nicht aus Mangel des Monat-Solds, der ihnen von den Befehlshabern vorbehalten worden, erhungert und also erkrancket seyn.

Durch welches alles viel Betrug zu verhüten.

17. Wird gar wol seyn können, wann der Commissarius seinen gebührenden Fleiß und obgemeldte Observanz im Mustern in Obacht nehmen thut, daß er die Knechte wohl erkenne, und die offt in dergleichen tentirte Betrüge vermercken und verhüten wird können.

Monatl. Berichts-Erstattung.

18. Alle Monat soll jeder Commissarius Ihrer Durchlauchtigkeit aus seinem Protocoll, welches er über alles fleißig halten soll, berichten, was er bey dem Regiment observirt, und solches soll er mit Fleiß thun, damit Hochgedachte Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit, wann sie von andern eines mehrern oder andern berichtet werden, den Unfleiß oder Untreue gegen den Commissarium mit Ungnaden zu ahnden nicht Ursach haben.

Sauber Gewehr halten zu lassen.

19. Muß observirt werden, ob die Knechte ihre Wehren sauber halten, wenn sich ein Mangel erzeigt, kan mans den Corporalen verweisen, und da kein Ermahnen bey ihnen entspriessen wolte, ihnen den Monat-Sold vorbehalten.

20. Eben

Den Sold inne zu behalten, wo keine Ermahnung helfen will.

20. Eben dieses Mittel ist zu observiren, wann bey anderen Befehlshabern, keine Ermahnung wegen Ethaltung guten Regiments haften will, daß man ihnen die Vorbehaltung ihrer Besoldung androhe, und endlich gar exequire, und die fürgangene Schäden damit compensire.

Den Officiers die Mängel ohne Scheu vorzuhalten.

21. Es solle sich der Commissarius nicht scheuen, den Befehlshabern die fürgangene Mängel, mit Discretion zu untersagen, und da er solches nicht thun würde, ist hieraus entweder seine Untaugsamkeit, oder Untreue zu schliessen.

Reuter-Musterung, und was dabey zu observiren.

22. Bey der Reuter-Musterung ist zu sehen, ob sie montirt, wohlberitten, und der Reuter also beschaffen, daß er seinen Dienst verrichten möge: In specie aber kan er bey denen, so mit mehr Pferden untergestellt, die Knechte und der Diener Pferde wohl in acht nehmen, denn es oft geschicht, daß zu der ersten Musterung, wann der Monat-Sold gemacht wird, taugsame Reuter und Pferde fürgestellet, und alsdenn die guten entlassen, und an ihre Statt schlechte und oft nur Buben aufgesetzt, auch die Pferde mit den Bauren und andern, um des Gelds willen, ausgewechselt werden; Es giebt aber diese Gelegenheit das beyde den Reutern an die Hand, wann sie damit Pferde bekommen, so setzen sie alles auf, was sie bekommen, oder zuvor zu Fuß passiren müssen.

Musterung auf einen Tag vorzunehmen.

23. Wann etliche Regimenter nahe beysammen liegen, sollen sich die Commissarii entschliessen, auf einen Tag die Musterung fürzunehmen, damit einer dem andern Knechte zu leihen nicht Ursach habe.

Ort zur Musterung soll übersehen werden können.

24. Wenn an dem Ort, da die Musterung geschicht, sonders viel gelegen, als wird der Commissarius einen solchen Ort darzu erkiesen, daselbst er das gantze Regiment (welches, wann es möglich, allzeit auf einmal soll gemustert werden) stellen, und keiner hinaus

und, wo möglich, umzäunet seyn.

oder hinein, es sehe es dann der Commissarius, passiren könne, er soll sich aber zu der Thür des Orts, oder Kirchen setzen, und einen nach den andern durchpassiren, und von den Durchpassirten eine Schlacht-Ordnung machen lassen; und solches dienet sonderbar wann die Musterung im Feld geschehen muß, das vor dem Commissario geschicht, die Durchpassirte gleich allezeit in eine Schlacht-Ordnung, daraus niemand zu lassen, gestellet werden.

Gemeine zum öftern wegen empfangenen Solds zu fragen.

25. Wann den Befehlshabern, als Obristen, und Hauptleuten, der Knechte Monat-Sold oder Anlage zugestellet worden: und er von der Austheilung gehöret, soll er zu Zeiten etliche vom Regiment befragen, ob und wieviel sie Geld empfangen, und wann einer seinen völligen Sold nicht eingenommen, die Ursach von ihme, warum es geschehen, erkundigen.

Abgang an Reutern und Faß-Knechten

26. Die Wieder-Ersetzung der Vacanzen unter Reuter oder Knechten, muß dergestalt mit seinem Vorwissen geschehn, daß ihme derselbe Reuter oder Knecht, allwegen um der Gutmachung willen fürzustellen: und soll erst von demselben Tage, da er einen oder den andern gut gemacht, und der Rollen eingetragen, ihm, Reuter oder Knecht, sein Sold darauf angehen.

ist mit seinem Vorwissen zu ersetzen.

Neue Reuter und Knechte sich persönlich vorstellen zu lassen.

27. Insonderheit aber hat er, Commissarius, anjetzo, nach verrichteter Musterung, so alsbald und mit ehester Gelegenheit geschehen muß, wohl in Achtung zu nehmen, weiln die Regimenter zu Ergäntzung und Completirung anbefohlen worden, was für neue Reuter und Knechte, ob sie zu passiren oder nicht, auch ehe und zuvor keinen auf blosse Angebung, und Anzeigung gut machen, er sey ihm dann in der Person fürgestellet worden.

Vor der Musterung eine Specification alter und neuer Leute zu fordern,

28. Der Commissarius soll an jedem Ort, vor allen Dingen, da er die Musterung zu liefern begehret/ von dem Obristen Lieutenant, Rittmeistern und Hauptleuten zu wissen begehren, wieviel sie der alten, und dann wieviel sie der neuen Reuter oder Knechte haben, ꝛc.

Wie die Musterung anzustellen und solche zu examiniren.

29. Wann er dann deren jeder Anzahl verzeichnet hat, und zu mustern begehret, darzu vorher die beste Gelegenheit eines ververschlossenen Hofes, oder einer Brücken, abzusehen: auf daß destoweniger ein Reuter oder Knecht zweymal durchreiten oder gehen könne) so soll er, nach Benennung des Tauf- und Zunahmens, und von wannen er sey, wie schon vermeldt, alsdann auch fragen, ob er ein alter, oder neuer Reuter, und wann er angenommen worden, ob er auch für sich selbst reite, oder weß Diener er sey.

Muster-Register.

30. Es soll aber Commissarius in den alten Muster-Registern die alten Namen nicht also durchstreichen, daß man sie nicht mehr lesen könne, sondern die neuen Namen und den Tag des Aufnehmens darunter schreiben,

Mann, Roß und Rüstung genau zu untersuchen.

31. Weiter besichtigen, wie der Mann, das Roß, auch Sattel und Zeug beschaffen/ ob er ein gut lang und kührige zwey Rohr oder Pistolen mit aller Zugehör, deßgleichen eine gute dem Reuter taugliche Seiten-Wehr, und von Rüstung sein Vorder- und Hintertheil samt einen Paß oder Hungarischen Hauben habe oder nicht, und wann aus diesen ein Stück mangelt, so soll ers beschreiben.

nichts untaugliches passiren zu lassen.

32. Sol gar keine Buben oder andere untaugliche Personen, oder Roß passiren lassen.

Pferde zu notiren.

33. So einer mehr als ein Pferd, soll bey jedem wieviel Pferde er bey der Compagnie habe, notiret werden.

Protocoll von Todten und Entloffenen zu halten.

34. Item, soll er sein eigen Protocoll der Vacanzen, Todten, Entloffenen, u. Ausgerissenen Reuter und Knechte, fleißig halten, damit er solches bey jeder Abrechnung vorzulegen habe.

Auch ausser der Musterung alles genau observiren.

35. Wie Reuter und Knecht montirt, u. bewehrt, nicht allein vor den Muster-Tisch kommen, sondern auch von einer Zeit zur andern in den Aufzügen u. Quartieren befunden und ge-

sehen werden, das soll er ihm wohl wahr nehmen, u. sonsten so viel ihm möglich, auf die Rüstung und Gewehr gute Achtung geben, damit sie nicht hinterlassen, verworffen, oder sonsten zu Schaden gehen und unnützlich verderbt werden, deßwegen dem Obristen, Haupt- und Befehlshabern offtermals zusprechen, und dem erscheinenden Mangel zu steuren begehren, daß es auch dergestalt geschehe daran seyn, würde er aber in diesem, oder anderm, was des Feld-Herren Nothdurft erfordern und die Soldateſca verbündig macht, die Folg nicht haben, oder ihm sonst eine Sache zu schwer fallen, hat ers jedesmals an ihre Durchl. Herrn General Lieutenant, und General Commissarien, oder zum General-Kriegs-Commissariat verordneten Commissarien, zu bringen, derselben Bescheid und Verordnung zu erwarten, und alle dem, was sie ihm befehlen und auftragen werden, dadurch die Billigkeit und der Nutzen zu schaffen, den Ungelegenheiten aber und Mängeln vorzubauen, ist mit angelegenem Fleiß nachzukommen, inmaassen er dann an dieselben mit seiner Verrichtung, es sey hierinnen ausgedruckt, oder nicht, durchgehends gewiesen seyn sollen: weiß derowegen von ihnen er Commissarius, oder, nach Gelegenheit in Abwesen des einen vom anderm zu dependiren, und diesem seinem Commissariat der Schuldigkeit abzuwarten, ꝛc.

mit den Officiers wegen Remedirung der Defecte oft reden.

folgt, es an höhern Ort berichten.

(L. S.) N. N.

und wenn solche nicht er-

(L. S.) N. N.

CCXXVIII.

Articuls-Brief, worauf Hertzogs Maximilians in Bayern Reuter schwören sollen.

ANfänglich, solt ihr dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximiliano, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Ober und Nieder Bayern, ꝛc. Als eurem gnädigsten Feld-Herrn, wie auch allen andern, so von deßwegen mit euch billig zu schaffen, und dann auch Hochgedachten Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit bestellten Rittmeistern, den Edlen und Gestrengen N. N. schwören, treulich zu dienen, ihren Schaden insgemein zu warnen, und den Nutz und Frommen bestes Fleißes zu befördern: Desgleichen Rittmeistern, Wacht- und Quartiermeistern, Lieutenanten, Cornetten, Fourieren, Corporalen, und insgemein allen andern hohen und niedern Befehlshabern, so von dem Feld-Herrn, oder gedachten Obristen gesetzt werden, gehorsam zu seyn, was sie mit euch schaffen und gebiethen, das ehrlichen Reutern zustehet, es sey edel oder unedel, klein oder groß Hans, dasselbige ohne alle Widerrede und Aufzug zu thun, und keine Meuterey zu machen, sondern euch mit gantzer, halber oder wenigerem Theil der Compagnie auf Zügen und Wachten, und in all andern Fällen, bey Tag und Nacht, wie es zu, oder für dem Feind, die Nothdurft und Ihrer Durchlauchtigkeit Nutz möchte erfordern, und euch selbsten von dem Obristen gebothen würde, wie ehrlichen Reutern zu thun gebührt, getreulich gebrauchen zu lassen.

Wo aber einer oder mehr darinn ungehorsam, oder säumig erschiene, der oder dieselben sollen gestraft werden, als zum Theil in nachgeschriebenen Articuln ausgedruckt vermeldt, und wo die Strafe nicht ausdrücklich benennt, sol dieselbige dem Obristen nach Gelegenheit des Verbrechens, fürzunehmen freystehen.

Folgen die Articul.

Articulus I.

Von der Bestallung.

Derowegen und vors Erste, weil die aufgerichtete Bestallung gemessen, und jedem bey der Werbung angezeigt, als soll es noch darbey verbleiben.

II.

Von den Flüchtigen.

Für das andere, wo einer, nachdem er geworben, und wenig oder viel Geld darauf empfangen, aber alsdann zu der Musterung nicht erschienen, oder, nachdem er gemustert, ohne Erlaubniß und Paſsporte heimlich von der Compagnie vor Beurlaubung derselben wieder hinweg zöge, derselbe, oder dieselben, sollen an Leib und Leben, ohne Urtheil und Recht, gestrafet werden, und jedermann preiß seyn: Und da er nicht betreten würde, so soll er doch öffentlich zu einem Schelmen gemacht, und sein Name an den Galgen geschlagen werden, und keine Freyheit, Sicherheit, und Geleit nirgends haben.

III.

Von Fluchen und Gotteslästerung.

Von Beywohnung des Gottesdienstes.

Es soll auch ein Reuter sich zuförderst des Gotteslästern, Fluchen und Schweren, wie auch aller anderer gottlosen Worte und Wercke enthalten: Den Sieg von dem Allmächtigen von Hertzen bitten: und, so oft zu dem Gottes-Dienst umgeblasen wird, sich zu demselbigen verfügen, und ohne ehehafte Ursache, keineswegs versäumen; würde sich aber einer oder mehr mit Gotteslästerlichen Worten, oder Wercken, vergreifen, oder erzeigen, der oder dieselben sollen gestraft werden, nach Erkänntniß des Obristen, oder Kriegs-Rechtes.

IV.

Von Freyheiten der Geistliche Wittwen, Kindbetterinnen und Jungfrauen.

Die Reuter sollen keine Geistliche Personen, Clöster, oder Kirchen, alte Leute, schwangere Frauen, Kinder, Kindbetterinnen, Weiber oder Jungfrauen beleidigen, noch weniger nothzwingen oder berauben, deßgleichen keine Pflüge, Mühlen, Backöfen, Quartier, Läger, oder was anderst, so

zu

zu gemeiner Nothdurft des Kriegs-Volcks dienstlich seyn mag, noch auch Getrayd oder anderes Proviant in Freunds oder Feinds Landen, ohne sonderlichen Befehl des Obristen, unnützlich verschwenden, vielweniger gar verderben, dann sonsten der Thäter am Leib, oder nach Gelegenheit des Verbrechens, am Leben soll gestraft werden.

V.

Wie der Reuter Gewehr beschaffen seyn sollen.

Es soll auch ein jeder Cuirassier- und Archibusier-Reuter neben seiner Rüstung mit guter ihme vor dem Feind Seiten-Wehr, und zweyen unmangelhaften Pistolen, und gemeldte Archibusierer noch darzu mit ihren langen Archibußier-Röhren, saint aller deren Zugehören jederzeit versehen seyn; Auch dieselbe noch seine Rüstung und Wehr, darinnen er gemustert, ohne redliche Ursach nicht verändern, sondern in grosser Acht haben, und muthwillig nicht verderben, damit er sich derselben gegen dem Feind allezeit nothdürftiglich gebrauchen könne: Wie sich auch keiner sonderlich vor dem Feind soll ohne Kraut und Loth finden lassen. Und da einer anderst befunden würde, der soll gestrafet, oder ihme noch darzu die Besoldung an der Musterung darum geringert werden.

VI.

Wie es mit den Beuten zu halten, und mit dem Proviant zu verfahren.

Würde auch durch die Reuter Viehe oder ander Proviant, dem Feind abgenommen, der oder dieselben Gewinner sollen das Vieh, oder ander erobertes Proviant nicht aus dem Lager oder Quartier führen, sondern in dem Lager um einen ziemlichen Pfenning verkaufen, nach Erkänntniß der Obrigkeit, dem gemeinen Kriegs-Volck zu Gutem.

VII.

Man soll keinem die Beute abrauben.

Es soll keiner dem andern seine gewonnene Beute mit Gewalt abtringen, oder nehmen, oder die Ubertreter sollen darüber, nach Erkänntniß des Obristen oder Rittmeisters, gestraft werden.

VIII.

Von Verschonung der Marquetenter, oder deren, so dem Lager zuführen.

Desgleichen soll keiner diejenigen, so dem Feld-Lager oder Quartieren Proviant oder andere Nothdurft zuführen, im geringsten beschweren, noch auch den Proviant, inn oder ausserhalb des Lagers oder Quartieren, mit Gewalt angreifen, oder abnehmen, sondern sollen die, so Proviant, oder andere Nothdurft bringen, vielmehr beschützt, und damit der Proviant auf freyen Platz ins Lager geführet, und nach gebührlicher Satzung mögen verkauft, von männiglichen alle Beförderung erzeigt werden, alles bey unvermeidlicher Strafe, nach Erkänntniß der Kriegs-Rechten, oder Obristen.

IX.

Von Unterthanen, so den

Es sollen die Reuter unsere und unserer Freunde und Unterthanen, und Verwandten, wer oder wo die seynd, niemand ausgenommen, in den An- und Abzug, wie auch in ihrem Durchziehen und Stilliegen, auf den Muster-Plätzen, Quartier oder sonsten, nicht beschweren, schätzen, vielweniger plündern, und in keinerley Weise ungebührlich beleidigen, sondern die gebührliche Bezahlung thun, und an dem, was in dem Quartier geordnet ist, sich, ohne Widerrede, erstattigen lassen, oder es ihnen an ihrem Sold abgezogen werden, und in specie darum dem Obristen oder Rittmeister verobligirt und verbunden seyn. Freunden zuständig.

X.

Weß man sich in den Quartieren zu verhalten.

Also soll sich ein jeder an dem ihm gegebenen Quartier, und Logiament, gutwillig betragen, und sich in demselben nicht allein selbst bescheidentlich halten, sondern auch seinen Jungen, Knecht oder Trossen kein Unrecht thun oder Muthwillen gestatten/ oder er soll solches selbst müssen büssen, und darum gestraft werden.

XI.

Daß niemand ohne Erlaubniß aus dem Lager gehe.

Es soll zu keiner Zeit, es sey zu Tag oder Nacht, bewehrt oder unbewehrt keiner aus keinem Lager oder Quartier reiten, oder gehen, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Rittmeisters, bey der Leibes-Strafe.

XII.

Wessen sich ein Reuter gegen der Freunde Unterthanen zu verhalten.

Es soll auch keiner in der Freunde Land, auf dem Zug, in den Quartieren, oder Läger, niemand etwas mit Gewalt, oder unbezahlt nehmen, noch auf die armen Leute auslaufen und plündern, sondern ein jeder seinen Wirth, oder dem er was schuldig, in Städten, Flecken oder Dörffern, wie sich gebührt, bezahlen, wer solches nicht thut, der soll durch den Obristen zu Erstattung angehalten werden.

XIII.

Das überflüssige Zechen und Zutrincken zu meiden.

Es soll auch jeder des Zutrinckens und Trunckenheit sich mäßigen, und keiner den andern zum Trincken nöthigen; dann wer in der vollen Weise jemand vergewaltiget, oder schlüge, wider den Articuls-Brief handelt, oder sonsten was strafmäßiges begehet, denselben soll die Trunckenheit mit nichten entschuldigen, sondern sowol und ernstlich, als wann er es nüchterner Weise begangen, darum, nach Erkänntniß des Rechtens, gestrafet werden.

XIV.

Den Lermen nicht zu versäumen.

It. welcher, voller Weise halben, Feindes-Noth oder Lermen versäumet, der soll darum am Leibe gestrafet werden.

XV.

Von Versehung der Wachten.

Welcher auf die Wacht beschieden, und nicht zu rechter Zeit erscheinet, oder dieselbe nicht allerdings, wie es seyn soll, versehen wird, derselbe soll nach Gelegenheit des daraus erfolgten Schadens an Leib und Leben gestraft werden.

XVI.

Den Officierern soll man sich in keiner Occasion widersetzen.

Wo auch einer oder mehr auf Zügen oder Wachten, durch einen oder den andern Befehlshaber, oder andere Soldaten, aus billigen

billigen Ursachen, darum, daß er anders thäte, dann ihme als einem Kriegsmann gebühret, anredet, wer sich gegen denselben rottiren/ oder zur Wehr stellen, oder mit schmähligen Worten einlassen würde, der solle darum nach Erkänntniß des Obristen, oder Rittmeisters, an Leib und Leben gestraft werden.

XVII.

Das unnöthige Schiessen zu meiden.

Es soll keiner zu keiner Zeit, in Städten, Märckt und Dörfern, unnothwendiger Weise schiessen, vielweniger nach besetzter Wacht dasselbe sich zu thun unterstehen, oder einig ungefehrlich Gereusch, Getümmel, Geschrey, oder Lermen erwecken, noch auf Zügen, Wachten, oder unter fliegendem Cornet mit dem andern sich veruneinigen, vielweniger gar rauffen, oder der Thäter solle, nach Erkänntniß des Obristen/ oder Rittmeisters, an Leib und Leben gestraft werden.

XVIII.

Vom Balgen.

Der sich, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Rittmeisters, mit den Pistoln mit dem andern zu rauffen unterstehet, der soll am Leibe gestrafet werden.

XIX.

Das gegebene Quartier und Geleit zu halten.

Die Reuter sollen die Gesicherten und Gehuldigten, bey der Sicherung und Huldigung bleiben lassen, und nichts weiters gegen ihnen fürnehmen, oder handelen, ohne Vorwissen, des Obristen, oder wer von seinetwegen Befehl hat, bey Leibes-Strafe.

XX.

Von Salva-Guardien.

Item, wo Salva-Guardien angeschlagen würden, da soll keiner nichts nehmen, plündern, oder beschädigen, bey Leibes-Strafe.

XXI.

Soll keiner dem andern seine Reuter abspannen.

Es soll kein Rittmeister dem andern seine bestellte Reuter, so von ihrem Cornet stellen, ohne des andern Vorwissen und Willen, annehmen, noch keiner dem andern sein Gesinde abspannen.

XXII.

Vom Spielen.

Es soll sich auch ein jeder groben Spielens enthalten, noch weiter, dann er baar Geld hat, spielen; wo aber einer dem andern mehr, als sein halber Monat-Sold belaufen möchte, auf Borg abgewonnen, soll ihm der andere nichts darfür zu bezahlen schuldig seyn.

XXIII

Von den Flüchtigen, so dem Feinde zulaufen.

Da auch einer oder mehr aus dem Feld entwich, unnothwendig Flucht machen und von dem Cornet fliehen, dasselbe verlassen, oder demselben nicht treulich folgen: oder sich zu dem Feind schlagen und heimlich oder öffentliche Meuterey machen würden, gegen denselben soll mit Ehr Leib und Lebens-Strafe verfahren werden.

XXIV.

Von Zertrennung der

Welcher in einer Schlacht auf dem Scharmützel, oder sonst in einem Treffen, Unordnungen anrichtet, und seiner Obrigkeit Befehl nicht in acht nimmt, soll am Leibe gestraft werden. Schlacht-Ordnung.

XXV.

Schädliche Anschläge zu offenbaren.

Wo auch einer oder mehr unter obgemeldten Reisigen, in dem Feld-Lager oder sonsten etwas hören, oder vernehmen würden, welches dem Feld-Herrn, oder Feld-Lager zum Nachtheil gereichen möchte, oder da einer oder mehr argwöhnische Leute im Lager, oder Quartier sähen, oder wüsten, solches soll er alsbald seiner Obrigkeit, und dieselbige es ferner an gehörige Ort anzeigen, oder anzeigen lassen. Wer aber solches nicht thäte, dessen man in Erfahrung käme, der soll, wie der Hauptsacher, an Leib und Gut ohne alle Gnade gestraft werden.

XXVI.

Collusionen mit dem Feinde zu vermeiden.

Item, er soll mit den Feinden, oder ihren Trommelschlägern, oder Trompetern, es sey in oder ausser des Lagers auf Zug, Wachten, oder sonsten weder heimlich oder offentlich Gespräch haben, auch keinen Brief in des Feindes Lager schreiben, oder Bothschaft thun, und von den Feinden auch keine empfahen, ohne Befehl und Erlaubniß des Obristen, oder Rittmeisters, bey Leibes-Strafe.

XXVII.

Feinde sollen nicht durch die Wachten gelassen werden.

Item, er soll niemand von den Feinden, oder ihren Zugehörigen, es sey Manns- oder Weibs-Person, jung oder alt, durch die Wacht, es sey aus oder in das Lager passiren lassen, sondern wer derselben innen wird, soll sie auffangen und vor den Obristen, Rittmeister, oder Feld-Obristen zu bringen schuldig seyn.

XXVIII.

Dem Feinde Abbruch zu thun soll niemand verschweigen.

Item, da einer oder mehr selbst sähen, oder innen würden, wie dem Feinde ein Abbruch, oder dem Feld-Herrn Nutz und Vortheil geschafft werden möchte, der soll solches dem Obristen selbst, oder seinem Rittmeister anzeigen, und darneben grossen Danck verdienet haben.

XXIX.

Freundschaft zu erhalten, soll das gemeine Balgen vermieden werden.

Es soll sich ein jeder gegen den andern ohn Erlaubniß des Obristen mutwilligen Balgens enthalten, und vielmehr aller Freundschaft und Friedens, und Einigkeit befleißigen; Ob aber ihrer zween zu balgen kommen, sollen doch die nächst darzukommenden, sie Fried zu halten, von Regiments wegen ermahnen, und wer darüber nicht Friede halten solte und Schaden daraus entstünde, soll derselbige desto härter gestrafet werden.

XXX.

Von Gewalt des Provosen.

Wo dann der Provos einen oder mehr, die ungehorsam oder strafbar wären, aus sonderem Schaffen, oder seinem Befehl gemäß, für sich selbst annehmen wolle, soll ihn niemand daran verhindern, oder sich wider ihn rottiren, oder die Seinigen setzen,

oder

oder auch die Strafmäßigen annehmen, sondern vielmehr den Provosen schützen helfen; ob aber einer oder mehr dem Provosen, oder seinen Knechten, an der Annehmung einiges Gefangenen irren oder hindern, und der Mißhändler dardurch hinweg kommen würde, der soll in allermassen, wie der Thäter selbst, gestraft werden.

XXXI.

Von heimlichen Conventiculn und Rottirungen.

Es soll auch bey eurem Eyd keine Gemein oder Zusammenkunft, ohne Wissen, und Verwilligen des Obristen, gehalten werden, welche aber solches thun würden, dieselben sollen, ohne alle Gnade an Leib oder, nach Gelegenheit des daraus erfolgten Unraths am Leben gestrafet werden.

XXXII.

Von der Feinde Gefangenen.

So viel aber die Gefangenen anlanget, da unter denselbigen hohe Personen wären, sollen sie dem Feld-Herrn geliefert, dargegen von ihme demjenigen, so sie gefangen, billige Ergötzlichkeit, und Verehrung erstattet werden; Es solle aber auch niemands einigen Gefangenen umsonst, oder gegen Ranzion von sich kommen lassen, ohne Zugebung des Obristen, bey Leibes-Strafe.

XXXIII.

Vom Hencker und dessen Freyheit.

Item, soll auch ein jeder die Nachrichter mit Ruhe, und bey Freyheit gemeinen Rechtens bleiben lassen, welcher das nicht thut, soll an Leib und Leben gestraft werden.

XXXIV.

Niemand soll mit dem Troß marchiren.

Es soll sich keiner im Troß zu ziehen annehmen, er sey dann mit Leibes-Schwachheit beladen, und habe von dem Rittmeister dessen zuvor Erlaubniß.

XXXV.

Wie lange ein Monat zu rechnen.

Die Reuter sollen 30. gantzer Tage für einen Monat zu dienen schuldig seyn. Und ob sich die Bezahlung gleich hernach verzöge, sollen sie Gedult tragen, und nichts destoweniger ihre Züge und Wachten versehen, und keinen Zug gegen den Feind, oder wohin und wie es der Obriste, oder Rittmeister, nach Nothdurft des Feld-Herrn begehret, nicht abschlagen; Welcher aber hierwider thäte, oder sonsten wider des Obristen, oder des Rittmeisters Bestellung handelte, der soll an Leib und Leben gestraft werden.

XXXVI.

Wessen sich insgemein alle Officierer zu verhalten.

Es sollen auch sich Obriste, Rittmeister, hohe und niedere Befehlshaber, auch andere Mitreuter, in allen Fällen verhalten, auf daß dem Feld-Herrn mit ihnen gedienet sey, sie selbsten dessen Lob, Ehr und Ruhm haben mögen, und ihren Sold mit Ehren verdienen können.

XXXVII.

Von Abdanckung der Reuter.

Zu welcher Zeit auch abgedanckt, und die Cornet schon wieder von den Stangen gethan, solle doch drey Tage hernach durch den Obristen, noch Regiment, wie zuvor gehalten, und jeder, so in der Zeit verbrechen möchte, nach den Articuls-Briefe, von dem Obristen mögen gestraft werden.

XXXIIX.

Wer unter diesen Articuln begriffen

Und sollen nicht allein die gegenwärtigen, sondern alle die Reuter, so über kurtz, oder lang bey diesem Regiment, oder Compagnien dienen werden, und sich einschreiben lassen, ob sie wol bey diesem Eyd nicht gegenwärtig seyn, eben so wol zu dieser Eydes-Pflicht und allen obgeschriebenen Articuln, verbunden und verpflichtet seyn, als wann sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären.

XXXIX.

Diese Articul in guter Memori zu halten.

Beschließlichen, wo einer oder mehr der vorgeschriebenen Articuln, in Vergeß käme, dieselben mögen sich um Verlesung derselben, bey Herrn Obristen, oder Rittmeistern anmelden, der wird darüber die Gebühr verordnen, alles getreulich, ohne Gefehrde: Dessen zu Urkund und mehrerer Bekräftigung haben Wir von GOttes Gnaden, ꝛc.

Hierauf folget der Eyd.

Wir geloben und schwören hiemit einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen im Himmel, daß Wir dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximiliano, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. Unserm gnädigsten Feld-Herrn, und wer von Ihrer Durchlauchtigkeit wegen mit uns billigen zu schaffen habe, und dann den N.N. Hochermeldter Ihrer Durchl. bestellten Rittmeistern, daß Wir wollen seinen Gebothen und Verbothen gehorsam seyn, und getreulich folgen, auf Züg und Wachten bey Tag und Nacht, zu und von dem Feind, in Schlachten, Scharmützeln und allem andern, was ehrlichen, redlichen Reutern zu thun gebühret, auch wie und wo es des Feld-Herrn Nutz und Wohlfahrt, nach seinem Begehren erfordern wird, nicht weniger den vorgelesenen Articuls-Brief in allen und jeden seinen Puncten getreulich halten, das Gute schützen, und dem Bösen widerstehen helfen: Auch wider alle Feinde niemand ausgenommen, so Ihrer Durchlauchtigkeit zuwider seyn möchten, ehrlich und mannhaft streiten, und uns in allem, als redlichen Reutern gebühret und wohl anstehet, gebrauchen lassen, weil wir das Leben und die Kraft darzu im Leibe haben, ꝛc.

CCXXIX.

Articuls-Brief/ Worauf Hertzogs Maximiliani in Bayern Hoch-Teutsche Knechte zu Fuß geschworen.

I.

ANfänglich sollen die teutschen Knechte Uns von GOttes Gnaden Maximilian Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder Bayern, ꝛc. geloben und schwören getreulich zu dienen und unsern Schaden zu warnen; Item, ihren Obristen, Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen, Feldwaibeln, Fourierern, und andern hohen Officierern, so von Uns gesetzt werden, wider und gegen den Feind gehorsam zu seyn, was die mit ihnen schaffen und gebieten, das Kriegs-Leuten zustehet, es sey edel oder unedel, klein oder groß Hannß, dasselbe ohne alle Widerrede und Auszug zu thun, und keine Meuterey zu machen, noch Hand an sie zu legen, noch sie mit verächtlichen und schmähelichen Worten angreifen, sondern sich gebrauchen zu lassen zu und vor dem Feind, in Zügen, Schlachten, Stürmen, und Wachten, wie es sich bey Tag und Nacht begeben mag, und was die Nothdurft erfordert; Wo aber einer, oder mehr darinnen ungehorsam erschiene, der oder dieselben sollen, nach Erkänntniß des Obristen, und des Rechten gestrafet werden, als in nachbeschriebenen Articuln klärlich beschrieben stehet.

Gehorsam gegen die hohe und andere Officierer.

II.

Zum andern, soll ein jeder Kriegsmann, sich gottloser Wort und Wercke enthalten, und den Sieg wider den Feind von oben herab von Hertzen bitten. Und so oft man zu dem Gottesdienst, oder Predigt des Worts GOttes umschlagen wird, sich darzu verfügen, und das ohne ehehafte Ursachen keineswegs versäumen; Würde sich aber einer oder mehr mit gotteslästerlichen Worten oder Wercken vergreifen und erzeigen, der oder dieselben, sollen an Leib und Leben gestrafet werden, nach Erkänntniß des Obristen, oder Rechtens. Wer auch zur Zeit der Predigt, oder Gottesdiensts, in den Weinkellern und Gelagen, oder sonst an leichtfertigen Orten betreten wird, den soll der Provos Macht haben in die Eisen zu schliessen, und, nach Erkänntniß des Obristen, strafen. Es soll auch unter währendem Gottesdienst und Predigt kein Wein, Bier, oder dergleichen von den Marquetentern ausgezapfet und verkauft werden.

Von Zucht und erbaren Wandel, so die Kriegs-Knechte führen sollen.

III.

Es sollen auch alle Knechte, so Spieß und kurtze Wehren tragen, mit guten starcken Seiten-Wehren gefaßt und auf der Musterung damit zu erscheinen schuldig seyn; Die Schützen aber sollen mit guten starcken Rappiren versehen seyn. Item es soll ein jeder Knecht seine Rüstung, Seiten- oder andere Wehr nicht verändern, sondern in guter Achtung haben, und mit Holtz-hauen, oder dergleichen nicht verderben, damit sie sich, als Kriegs-Leute, derselben, gegen den Feind nothdürftiglich gebrauchen können, und wo einer anderst befunden wird, der soll darum gestraft, und ihme sonderlich seine Besoldung an der Musterung geringert werden.

Wie die Gewehr in acht zu nehmen.

IV.

Item, es soll auch sonsten ein jeder seine Ober-Wehr, und sonderlich die Schützen ihre Hacken, und Zugehör in guter Gewahrsam und Bereitschaft halten, und sich ohne Kraut und Loth auch andere Nothdurft nicht finden lassen; Da aber einer anderst auf Zügen und Wachten befunden, dergestalt, daß er sich keines Hacken und Wehres gegen den Feind nicht gebrauchen könnte, der soll darum am Leibe gestrafet werden.

Von Ober- und Unterwehr in specie.

V.

Es soll auch ein jeder mit seinem Uber-Rock, oder Mantel, bekleidet oder gefaßt seyn, damit er sich für dem Regen und Kälte desto baß erhalten und sonderlich die Schützen ihre Hacken und Flaschen decken, und desto besser jederzeit gebrauchen mögen.

Von Oberkleidung der Schützen.

VI.

Item, es soll auch ein jedes Fähnlein Knecht sammt und sonderlich, oder auch Rottenweiß, wie es sich begebe, oder die Nothdurft erfordert, sich gebrauchen und schicken lassen, es sey auf Zügen, Wachten oder Besatzungen, nach Verordnung und Nothdurft unser und unsers Obristen.

Sich in allen Occasionen gebrauchen zu lassen.

VII.

Und ob sichs begebe, daß ein Hauptmann oder ander Befehlsmann, mit eines andern Hauptmanns Fähndrichen, Waibeln und Knechten etwas zu thun schaffte, und die Nothdurft erheische, was Kriegs-Leuten zu thun möglich ist, darinnen soll ihnen gehorsamt werden, gleich ob solches der rechte Hauptmann geschafft hätte.

Andern Befehlshabern in Nothfall auch zu gehorchen.

VIII.

Item, die Kindbetterin, schwangere Frauen, Jungfrauen, alte Leute, Priester, Prediger, und Kirchen-Diener, die sollen die Knechte beschützen, beschirmen, und bey Leibes-Strafe keineswegs beleidigen.

Welche Personen von den Kriegsleuten zu schützen.

IX. X.

Ferner sollen sie 30. Tage für einen Monat zu dienen schuldig seyn, wie dann Gebrauch ist. Und da sich die Zahlung verzöge und nicht gleich da wäre, so sollen sie Gedult tragen, und nichts destoweniger ihre Wacht versehen, und keinen Zug gegen den Feind abschlagen, wie dann Kriegs-Leuten gebühret.

30. Tage für einen Monat dienen.

XI.

XI.

Von den Ausflüchtigen.

Item, wann einer oder mehr, nachdem er Geld empfänget, wieder darüber entliefe, oder hernacher ohne Paßport von Hauptmann und ohne Erlaubung desselben hinweg zöge, wo oder wann derselben einer oder mehr in solchem betreten würden, dieselben sollen an Leib und Leben, ohne Urtheil und Recht, gestraft werden und jedermann gut preiß seyn, aber da er nicht betreten würde, so soll er doch öffentlich zu einem Schelmen gemacht werden, und keine Freyheit, Sicherheit, noch Geleit nirgend haben.

XII.

Nicht aus der Ordnung zu gehen.

Auch soll kein Knecht im Zug aus der Ordnung gehen, ohne merckliche Ursach; Wo aber einer oder mehr in solchem ungehorsam wären, sollen die Hauptleute, Feldwaibel und gemeine Knechte, den oder dieselbigen, wer die seyn, so nicht in der Ordnung bleiben wollen, mit Gewalt in die Ordnung treiben, und welcher sich darüber zur Wehr stellte und ungehorsam erschiene, und darüber entleibt würde, soll niemand daran gefrevelt haben.

XIII

Sich von andern Befehlsleuten strafen zu lassen.

Wo auch einer, oder mehr, auf Zügen und Wachten durch einen andern Befehlsmann, aus billigen Ursachen, und darumb, daß er anders thäte, dann ihme, als einem Kriegsmann gebühret, gestraft würde, und er sich gegen ihme rottiren, und zur Wehr stellen, oder mit schmählichen Worten einlassen würde, der soll darum, nach Erkänntniß des Obristen, und des Regiments gestraft werden.

XIV.

Zu allerley Verschickung sich gebrauchen zu lassen, beverab, weß sie sich in Besatzungen zu verhalten.

So sie dann auch die Obristen, Haupt- oder Befehlsleute Fähnleins oder Rottenweiß in eine Besatzung geschicket würden, es wären Städte, Schlösser, Märckte, oder Flecken, wie es sich zutrüge, so sollen sie sich gutwillig darzu gebrauchen lassen, und ihr Leib und Leben biß aufs äuserste, treulich und tapfer, biß zu Erhaltung derselben, zusetzen, auch von keiner Ubergebung nicht reden, noch rathschlagen, bey ihren Ehren, Pflichten und Leibes-Strafe.

XV.

Zu Arbeit und Gebäu in Besatzungen sich gebrauchen zu lassen.

Sie sollen auch alsdann schuldig seyn, sich in Feindes Gefahr und Nöthen, auf Begehren des Hauptmanns, oder Obristen, gutwillig zu dem Arbeiten und dem Bauen gebrauchen zu lassen, bey ihren Eyden, ohne alle Widerrede.

XVI.

In Besatzungen sollen doch die Soldaten mit der ordinari-Besoldung zu frieden seyn.

Item, da in solcher Besatzung sie durch die Feinde ersucht würden, es wäre durch einen oder mehr Sturm, sollen sie sich darnach einen Weg als den andern, mit ihrer ordinari-Besoldung ersättigen lassen, und Wir ihnen derowegen weiters nichts schuldig seyn: Und ob Schlösser, Städte, und andere Besatzungen, mit Theidigung aufgenommen würden, soll ihr keiner darein fallen, oder plündern, noch sich darein dringen, es geschehe dann aus Erlaubniß, oder Verordnung des Obristen.

XVII.

Den Gesicherten Quartier zu halten.

It. sie sollen auch die Gesicherten und die Gehuldigten bey der Sicherung und Huldigung verbleiben lassen, und nichts weiters gegen ihnen fürnehmen und handeln, ohne Wissen und Erlaubniß des Obristen, oder wer von seinetwegen Befehl hat, alles bey Leibes-Strafe.

XVIII.

Salva-Guardien.

It. wo Salva-Guardien angeschlagen würden, da soll keiner nichts nehmen, plündern, oder beschädigen, bey Leibes-Strafe.

XIX.

Schlacht, Monats-Soldung.

Item, da sichs begäbe, daß durch Uns, oder unsern verordneten Obristen Lieutenanten, eine Feld-Schlacht geschähe, oder eine stattliche Haupt-Vestung mit gewaltigem Sturm durch GOttes-Hülfe erobert würden, so soll alsdann eines jeden Knechts Besoldung, wie sich der Monat ihres Dienstes begriffen, aus und angehen, gegeben, aber weiter sollen Wir nicht schuldig seyn; und da das Geld nicht gleich fürhanden, und den Feinden Abbruch geschehen möchte, so sollen sie sich auf des Obristen Befehl nach der That nachzudrucken nicht wideren, und keinen Zug den Feinden zu Abbruch abschlagen; und da sich einer oder mehr widerten, die sollen als meineydig gehalten, und an Leib und Leben gestrafet werden.

XX.

Plünderung wann sie Statt habe.

Item, es soll sich in Schlachten oder Stürmen und in derselbigen Eroberung niemand auf Plünderung begeben, oder um das Gut annehmen, es sey dann zuvor die Walstatt und Platz erobert, sondern in guter Ordnung bleiben, bey Vermeidung Leibes-Strafe. Es soll auch keiner aus dem Lager auf Beute, oder anderswohin ziehen, ohne Wissen und Willen seines Hauptmanns, noch über Nacht von seinem Fähnlein bleiben, bey Leibes-Strafe, und weiterer Erkänntniß des Obristen.

XXI.

Wie denjenigen, so die Flucht an handen zu nehmen, zu begegnen.

Ob einer oder mehr wären, die Flucht im Felde, oder sonsten machten, so soll der nächste in den, oder dieselben stechen, oder schlagen, und ob einer, der also Flucht machen wolte, darüber zu todte geschlagen würde, so soll sich niemand an ihme verwürcket, sondern grossen Danck damit verdienet haben.

XXII.

Wie es mit den Entlaufenen zu halten.

So einer entliefe, so soll derselbe dem Hauptmann angezeigt, und alsdann, da er erwischet, an seinem Leib und Leben gestraft werden, oder da er nicht betreten, zu einen öffentlichen Schelmen gemacht werden.

XXIII.

Von Conventiculn.

Es soll auch bey ihren Eyden keine gemeine Zusam-

Zusammenkunfft, ohne Wissen und Willen des Obristen gehalten werden, welche aber solches übertreten würden, dieselben sollen alle meineydig gehalten, und an Leib und Leben gestrafet werden, ohne alle Gnade.

XXIV.

Mit dem Feind keine Correspondenz zu halten.

Es soll auch keiner mit den Feinden, oder ihren Trommelschlägern, oder Trompetern, es sey im Lager, oder Besatzungen, Sprach haben, auch keine Briefe in des Feindes Lager schreiben, oder Bothschafft thun, oder von den Feinden auch keine empfangen, ohne Befehl oder Erlaubniß des Obristen bey Leibes-Strafe.

XXV.

Vom Feind soll niemand durch die Wachten passirt werden.

Item, es soll niemand von den Feinden, oder ihren Zugehörigen, es seyn Manns- oder Weibes-Personen, jung oder alt, durch die Wachten, es sey aus oder in das Lager, gelassen werden, sondern, wer derselben innen wird, soll sie aufzufangen und vor seinen Obristen, oder den Feld-Obristen zu bringen schuldig seyn.

XXVI.

Schädliche Verrätherey zu offenbaren.

Item, wo einer oder mehr einige Verrätherey, oder andere böse Stücke, so von einem oder mehr, der Kriegs-Herrn, oder gemeinem Haufen, zu Nachtheil getrieben würden, erführe, und innen würde, der soll den Mißhändler zur Stund der Obrigkeit und dem Provosen bey seinem Eyd und Pflichten, anzuzeigen schuldig seyn, und da er solches nicht thäte, als ein Meineydiger, und als der Thäter selbsten, darum gestrafet werden.

XXVII.

Schaden nicht zu verschweigen.

Item, da einer oder mehr Nachtheil an den Freunden und Vortheil an den Feinden ersehen und wissen würde, der soll solches seinem Hauptmann, oder Obristen, anzeigen, u. damit grossen Danck verdienet haben.

XXVIII.

Vom muthwilligen Balgen.

Item, es soll ein jeder bey Leibes-Strafe sich gegen dem andern muthwilligen Balgens enthalten, sondern sich aller Freundschafft, Friedens und Einigkeit befleißigen.

XXIX.

Mörderliche Wehr.

Item, es soll keiner gegen den andern mörderliche Wehr, als Büchsen oder sonst lange Wehr im Balgen gebrauchen, bey seinem Eyd, aber die Seiten-Wehr soll einem jeden, zu seiner Leibes-Beschützung, zu hauen und stechen freystehen.

XXX.

Vom Haß und Neid.

Item, ob einer alten Haß und Neid zum andern hätte, soll er denselben in diesem löblichen Kriegs-Zug allwege inheim lassen, und nicht rächen mit Worten oder Wercken, es sey dann mit Recht; wo aber einer oder mehr dasselbe übertreten, und nicht halten würden, der oder dieselben sollen darum vor Recht gestellet, und, nach Erkänntniß, an ihren Ehren, Leib und Leben gestrafet werden.

XXXI.

Von Verhütung der Uneinigkeit und Balgens.

Es soll sich auch niemand gegen den andern rottiren, wo sich aber zwischen etlichen Balgen und Unfried zutrüge, so sollen die nächsten darbey treulich und unpartheylich Friede nehmen, zum ersten, zum andern, und zum drittenmal, welcher dann nicht Friede halten wolte, welcher ihn alsdann zu todt schläget, soll ihn damit gebüsset haben, und welcher einen über den Frieden liegend oder wehrloß schlägt der soll darüber vor Recht gestellet, und nach Erkänntniß an Leib und Leben gestrafet werden.

XXXII.

Schiessen im Balgen verbothen.

Item, ob einer oder mehr, es sey vor oder nach dem Frieden, nach einem schösse oder würffe, derselbe soll an seinem Leibe gestraft werden.

XXXIII.

Wie man sich deren, so balgen, anzunehmen.

Wo auch zween oder mehr uneins würden, und sich mit einander schlügen, so soll sich kein Theil gegen den andern rottiren, oder partheyen, und sich des andern annehmen, sondern Scheidens halben da seyn, damit groser Unrath und Unwillen verhütet werde; Welche aber sich in solchem ungehorsam hielten, dieselbigen sollen gestrafet werden, nach Erkänntniß des Obristen.

XXXIV.

Unnöthiges Schiessen verbothen.

Es soll keiner an gefährlichen Oertern, sonderlich wann die Wacht besetzt, und bey der Nacht abschiessen, es sey im Lager, Städten, oder Schlössern, dadurch Schaden entstehen möchte bey Leibes-Strafe.

XXXV.

Von Versetzung der Wacht.

Ob auch einer, oder mehr, auf die Wacht beschieden würden, und nicht käme, der soll gestrafet werden, nach Erkänntniß des Obristen; da er aber aus Leibs-Schwachheit nicht darauf erscheinen könnte, so soll er durch seinen Rottgesellen solches dem Hauptmann anzeigen, und Erlaubniß begehren.

XXXVI.

Ohne Erlaubniß nicht von der Wacht zu gehen.

Ob dann einer auf der Wacht wäre, und darab, ohne Erlaubniß, gienge, der soll ohne alle Gnade gestraft werden; Es sollen auch die Rottgesellen solches bey ihren Eyden anzuzeigen schuldig seyn.

XXXVII.

Auf die Wacht niemand zu substituiren und von der Losung.

Es soll keiner einigen Wächter an seine Statt bestellen, ohne seines Hauptmans Wissen und Willen. Es soll auch ein jeder auf die Losung, so ihm jederzeit gegeben wird, gute Achtung haben, dann welcher der Losung vergessen, oder mit einer unrechten Losung befunden wird, der soll vor Recht gestellet, und, nach Erkänntniß, an Ehre, Leib und Leben gestrafet werden.

XXXVIII.

Schlafen auf der Schildwacht verbothen.

It. da einer auf der Schildwacht schlafend befunden würde, oder sonsten, ehe er abgelöset darvon gienge, der soll an Leib und Leben, ohne alle Gnade gestraft werden.

XXXIX. XL.

Nach besetzter Wacht soll niemand balgen.

Item, soll auch keiner mit dem andern, nach besetzter Wacht weder auf der Gassen noch im Losament balgen, deßgleichen auf den Tag-Wachten, und in der Ordnung, bey Strafe Leibs und Lebens.

XLI.

XLI.

Den Freunden keine Gewalt zu thun.

Es soll auch niemand in der Freunde Lande und auff unserm Boden, auff dem Zug, oder in dem Läger niemand etwas mit Gewalt, und unbezahlt nehmen, noch auf die armen Leute auslauffen, und plündern, sondern ein jeder seinen Wirth, bey dem er jederzeit in Städten, oder Flecken liegen wird, gebührlicher Weise zu frieden stellen. Wer solches nicht thut und Klage käme, der soll durch seinen Hauptmann und Obristen zu der Erstattung angehalten, und noch darzu an Leib und Leben, nach Erkänntniß, gestrafet werden.

XLII.

Von Unterscheid der Nationen.

Und da mehr dann eine Nation in dieser Kriegs-Versammlung seyn solten, soll keiner mit derselben Aufruhr machen, Unwillen anfahen, noch sich gegen ihnen rottieren, auch nicht mit ihnen spielen, damit grosser Unwill vermieden werde, bey Leibs-Strafe; Sofern dann einige Klage oder Mangel gegen ihnen vorfiel, so sollen sie solches ihrer Obrigkeit anzeigen, die sollen sie bey Fug und Recht handhaben.

XLIII.

Von Proviant.

Wann auch dem Feld-Läger Proviant zugeführet wird, so soll ein jeder die Marquetender unvergewaltiget und unbeleidiget lassen, auch weder vor, und nachdem der Proviant ins Läger kommt, darüber fallen, oder greiffen, es sey dann zuvor geschätzet.

XLIV.

Den Proviant nicht zu anticipiren.

Es soll auch keiner vor das Läger hinauslauffen, Proviant vorzukauffen, sondern soll das auf freyen Platz in das Läger führen, und bringen lassen, und warten, biß es geschätzet werde, bey Leibs-Strafe.

XLV.

Von Gewalt des Provosen.

Und wo der Provos, oder seine Knechte, einen oder mehr, die ungehorsam wären, annehmen wolten, so soll sie niemand daran hindern, oder sich wider sie rottiren, oder auch denselben annehmen, sondern sie darbey handhaben; und ob einer, oder mehr dem Provosen, oder seinen Knechten einigen Gefangenen irren, verhindern, oder der Mißhändler hiedurch hinweg kommen würde, der soll in allermaßen, wie der Thäter selbst gestrafet werden.

XLVI.

Hand-vest zu machen in Abseñ des Provosen.

Item, wo einer oder mehr, in einer öffentlichen schändlichen That, als Mord, Diebstahl, Verrätherey, oder dergleichen betreten würde, und der Provos, oder seine Diener nicht gleich an der Hand wären, so sollen die nähesten, so darbey, denselben, zu Handhabung Regiments, biß auf des Provosen, oder der seinen Ankunfft, aufzuhalten schuldig seyn.

XLVII.

Unter zween Hauptleut sich nicht schreiben zu lassen.

Es soll sich auch keiner unter zween Hauptleute schreiben, oder zweymal mustern lassen und keiner auf des andern Namen durchgehen, auch keiner den andern mit Wahrheit versprechen, oder dem andern sein Harnisch, oder Wehr lehnen, sich damit mustern zu lassen, welcher das übertritt, derselbe soll an Leib und Leben gestraft werden.

XLIIX.

Wie durch die Musterung zu gehen.

Item, es soll sich in der Musterung ein jeder bey seinem rechten Tauff- und Zunamen, auch die Stadt, darinnen oder darbey er am nähesten gebohren ist, nennen und einschreiben lassen.

XLIX.

Betrug und Vortheil zu meiden.

Es soll auch keiner Vortheil, oder Betrug gebrauchen, und jemanden darzu helffen und rathen, oder befördern, damit Wir nicht mit unbilligen, unzuläßigen Soldaten beschwert und betrogen werden, wie das geschehen mag, in keinerley Weise, bey jedes Ehre und Pflichten.

L.

Von Rüstung der Haupt- und Befehls-Leute.

Es sollen auch auf der Musterung die Haupt- und Befehls-Leute, deßgleichen die vom Adel alle ihre Rüstungen anzuziehen und bey sich zu haben schuldig seyn.

LI.

Fußknechte sollen den Reisigen weichen.

Wo Reisige und Fußknechte in einem Läger bey einander liegen würden, so sollen die Knechte ziemlicher maßen weichen, damit die Reisige ihre Pferde unterbringen mögen, und sich mit einander leiden.

LII.

Friedlich im Quartier leben.

So soll sich auch ein jeder, wie er von dem Quartier-Meister logirt wird, desselben Orts begnügen lassen, und sich darinn fried- und gütlich betragen.

LIII.

Der Victualien zu verschonen.

Item, es soll auch keiner keinen Pflug berauben, noch Mühlen, Back-Oefen, und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich, es sey bey Freunden oder Feinden, ohne Erlaubniß beschädigen, und zerbrechen: Noch keinen Wein, Korn oder Mehl, muthwilliger Weise auslauffen lassen, verderben und zu Schanden bringen, bey Leibs-Strafe.

LIV.

Welche Personen mit Gewalt zu verschonen.

Item, es soll keiner alte, verlebte Leute, oder Prediger, auch Weibs-Bilder, die auf keiner Wehr befunden werden, deßgleichen auch keine unmündige Kinder zu todt schlagen, bey Strafe Leibs und Lebens.

LV.

Brennen verbothen.

Es soll auch keiner, ohne sondern Befehl des Obristen, brandschätzen oder brennen, oder das Läger anzünden, bey Leibs-Strafe, und sonderlich soll man das nicht thun, wo das Volck vor- oder durchziehet, damit der Proviant nicht verhindert werde.

LVI.

Vom Zutrincken.

Es soll sich auch ein jeder des Zutrinckens und Trunckenheit maßigen, und keiner den andern zum Trincken nöthigen; wo einer in der vollen Weise jemand vergewaltigte und schlüge, oder sonsten etwas ungebührliches verhandelte, derselbe soll nicht allein ernstlich, als ob er nüchtern gewesen wäre, sondern härter und doppelt darum gestraft werden.

LVII.

Vom Volltrincken in Wacht-Zeiten.

Es soll sich sonderlich ein jeder des Volltrinckens mäßigen, wann er wachen soll, und wann einer auf der Wacht voll oder truncken begriffen wird, also, daß er seine Wacht nicht nothdürfftiglich versehen kan, der soll alsdann mit den Eisen und sonsten, nach Erkänntniß des Obristen, gestrafet werden.

LVIII.

Die Truncknen in die Eisen zu schlagen.

Item, wo auch einer sonsten auf der Strassen, oder Zügen, dermaßen truncken oder voll betreten würde, daß er sich weder seiner Vernunfft, noch seiner Sinne, und sonderlich nothdürfftiglich Gehens und Stehens nicht gebrauchen könne, denselben soll der Provos, oder sein Diener, wo er ihn betrifft, gefänglich einziehen, und in die Eisen schlagen.

LIX.

Vom Lermen.

Es soll auch keiner keinen Lermen, ohne des Hauptmanns Vorwissen und Befehl, es sey dann Noth, machen, bey Leibes-Strafe.

LX.

Wie man sich darbey zu verhalten.

Und ob ein Lermen würde, soll ein jeder auff den Platz, dahin er verordnet ist, laufen, und keiner, ohne mercklicher Leibes-Noth in dem Losament bleiben, bey Verlierung des Lebens.

LXI.

Feindes-Noth nicht zu versäumen.

Item, welcher Völlerey halben, Feindes-Noth oder Lermen versäumet, oder verschläffet, der soll darum an seinem Leibe gestrafet werden.

LXII.

Wie es mit dem Beuten zu halten.

Item, was ein jeder in Schlachten und Stürmen, oder sonsten den Feinden angewinnet, soll einem jeden, nach Kriegs-Recht und Ordnung, bleiben; Aber mit dem Geschütz, Pulver, Munition, Vorrath des Proviants und anderm, was zu Erhaltung des Volcks gehöret, auch mit den Gefangenen, was deren von Kriegs-Herren, Fürsten und Feld-Obersten wären, sollen wir allein, die Obristen und Befehlshabern, den sie auch überantwortet werden sollen, zu handeln haben, doch soll demjenigen, so sie gefangen, billige Ergötzung und Verehrung dargegen geschehen. Es soll auch niemand einigen Gefangenen von sich kommen lassen, ohne Zugebung des Obristen, bey Leibes-Strafe.

LXIII.

Von Beschädigten und Krancken.

Wann einer von dem Feind, oder sonsten ehrlicher Weise beschädiget, oder von GOttes Gewalt kranck wird, soll seine Besoldung dannoch ihren Fortgang haben.

LXIV.

Vom Vieh und andern Proviant.

Und wo Vieh und anderer Proviant den Feinden abgenommen wird, der oder dieselben Gewinner, sollen das Vieh nicht aus dem Läger führen, sondern in dem Läger für einen billigen Pfenning verkauffen, nach Erkänntniß des Provosen, oder seines Hauptmanns, den gemeinen Knechten zu Nutz und Gutem.

LXV.

Keiner dem andern die Beute nehmen.

Es soll keiner dem andern sein gewonnen Gut, oder Beute mit Gewalt abdringen, oder nehmen, und die Ubertreter sollen darum, nach Erkänntniß des Obristen, gestrafet werden.

LXVI.

Von Nachrichtern.

Item, es soll auch ein jeder die Nachrichter bey Freyheit gemeinen Rechtens bleiben lassen, welcher das nicht thut, soll an Leib und Leben darum gestraft werden.

LXVII.

Niemand soll im Troß marchiren.

Es soll sich keiner im Troß zu ziehen, oder zugehen, anmaßen, er sey dann mit Leibes-Schwachheit beladen, und habe von seinem Hauptmann Erlaubniß.

LXVIII.

Unehliche Weiber abzuschaffen.

Item, es soll ein jeder seinen Troß und Anhang, was gemeine unerbare Weiber seyn, ausgenommen die rechten Eheweiber, auf des Obristen und seines Hauptmanns Befehl, zur Zeit der ersten Musterung, oder hernacher, wann es ihm gebothen wird, bey seinen Ehren und Eyd, von sich zu thun schuldig seyn.

LXIX.

Von Abspannung der Knechte.

Item, es soll kein Hauptmann dem andern seine bestellte Knechte, so vor ihrem Fähnlein stehen, ohne des andern Wissen und Willen annehmen, auch kein reisiger Knecht, der in dem Zug von seinem Herrn käme, von keinem Hauptmann zu Fuß angenommen werden, noch keiner dem andern sein Gesind abspannen.

LXX.

Vom Spielen.

Es soll auch keiner dem andern auff dem Spiel aufschlagen, noch weiter, dann er paar Geld hat, spielen; wo aber einer dem andern viel oder wenig auff Borg abgewönne, soll ihm der andere nichts darfür zu zahlen schuldig seyn.

LXXI.

Von Manutention der Articuln.

Item, wo einer oder mehr wären, die diese vorgeschriebene Articul nicht hielten, so soll der, oder dieselbe, als Eyd-brüchig und peinlich, gestraft werden, nach des Rechten, oder Obristen Erkänntniß; und ob etwas in den vorgemeldten Articuln vergessen, und nicht gemeldet wäre, das den Kriegs-Leuten zu halten zustehet, so sollen doch alle Mißhandlungen zu des Obristen Erkänntniß gestellt seyn, und gestraft werden.

LXXII.

Wer an diesen Articuls-Brief verbunden.

Und sollen alle die Knechte, so über kurtz oder lang bey diesem Regiment, in unserm Dienst begriffen werden, sich einschreiben lassen, und Geld nehmen, ob sie wol bey diesem Eyd nicht seynd, eben so wol zu solcher Eydes-Pflicht und Vollziehung aller obgeschriebenen Articuln, verbunden und verpflicht seyn, als wann sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären.

LXXIII.

Von Vergeß der Articul.

It. wo einer oder mehr der vorgeschriebenen Articuln in Vergeß käme, dieselben sollen sich jederzeit zu dem Schultheissen verfügen, der soll

soll ihnen solche wieder vorzulesen und Bericht davon zu thun schuldig seyn.

LXXIV.

Sie sollen auch schwören auf drey Monat, und da man ihrer weiter bedarff, sollen sie auf diesen Articuls-Brief und Bestallung, so lange man ihrer bedarff, bestellt und angenommen, und ohne Weigerung und Einrede darauf zu dienen schuldig seyn: Alles dessen zu Urkund, ꝛc.

CCXXX.

Articuls-Brief, darauf Churfürstens Ferdinandi Mariæ in Bayern hohe und niedere Officiers, wie auch gemeine Soldaten schwören sollen.

Treue gegen Ihre Churfl. Durchl.

ANfänglichen sollet ihr schwören, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FERDINANDO MARIÆ, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzogen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, treulich zu dienen, Dero Schaden zu warnen,

Gehorsam gegen die Officiers.

Nutzen und Frommen bestes Fleises zu befördern, deßgleichen euern Haupleuten, Fähndrichen und Waibeln gehorsam zu seyn, was sie euch schaffen und gebiethen, das Kriegs-Leuten zustehet, es sey edel oder unedel, klein oder groß Hanns, dasselbige ohne alle Widerrede und Aufzug zu thun, und keine Meuterey zu machen, sondern euch brauchen zu lassen, es sey zu, oder von dem Feinde, auff Wasser und Land, auf Zügen und Wachten, wie es sich begebe, bey Tag oder Nacht, wie es die Nothdurfft, und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Dienst erfordert, auch euch von den commandirenden hohen Officiern gebothen würde: Wo aber einer oder mehr darinn ungehorsam erscheinen, der oder dieselben sollen, nach Erkänntniß des hohen Officiers, gestraft werden, als zum theil in nachgeschriebenen Articul begriffen ist, und wo die Strafe nicht ausdrücklich benennt, sol dieselbe dem Commendanten, nach Gelegenheit des Verbrechens, fürzunehmen freystehen.

Gottesfurcht,

1. Und solle nemlichen fürs erste, ein jeder Kriegsmann sich zuförderst gottloser Worte und Wercke enthalten, und den Sieg wider den Feind, von oben herab von Hertzen bitten,

Abwartung des Gottes-Diensts.

und so offt zu dem Gottesdienst und der Predigt umgeschlagen wird, sich darzu verfügen, und dieselbe ohne grosse Ursachen keineswegs versäumen; würde sich aber einer, oder mehr

Gotteslästerung zu meiden,

mit gottslästerlichen Worten oder Wercken vergreiffen und erzeigen, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafet werden, nach Erkänntniß des commandirenden Officiers.

Gewehr in guter Obacht zu haben,

2. Es sollen auch alle Knechte mit guten Seitenwehren gefast, und auf der Musterung darmit zu erscheinen schuldig seyn, item, es soll ein jeder Knecht sein Seiten- und andere Wehre nicht verändern, sondern in guter Obacht haben, und mit Holtzhauen, oder dergleichen nicht verderben, damit sie sich, als Kriegs-Leut, derselben gegen den Feind wohl gebrauchen könten, dann wo einer anderst befunden würde, der solle darum gestraft werden.

und es nicht zu verderben.

3. Item, es solle auch sonsten ein jeder seine Ober-Wehr, und sonderlich die Mousqueterer ihre Mousqueten und Zugehör in guter Gewahrsam und Bereitschafft halten, und sich ohne Kraut und Loth, auch anderer Nothdurfft, nicht finden lassen; da aber einer anderst auff Zügen und Wachten gefunden würde, dergestalt, daß er sich seiner Mousqueten und Wehr nicht gebrauchen könte, der soll darum am Leibe gestraft werden, wie sie dann schuldig und verbunden seyn sollen, dieselben allwegen bey guten Würden dermaßen zu erhalten, damit sie solche auf jeden Nothfall gebrauchen, und damit bestehen mögen, in widrigen Fall aber sie der Gebühr nach darum gestraft werden sollen, es wäre dann Sache, daß sie es vor dem Feind verderbt, dessen sollen sie nicht zu entgelten haben.

Ober-Gewehr,

auch sich mit Kraut und Loth in guter Bereitschafft zu halten.

Piquen wohl zu verwahren.

4. Sollen auch die langen Spieße, oder Piquen, fleißig verwahrt, keiner gebrochen, geschoben, abkürtzt, oder in anderweg verwahrloßt werden.

Parition im Commando.

5. Item, es soll auch ein jedes Fähnlein Knechte, samt oder sonderlich, oder auch Rottenweise, wie es sich begebe, und die Nothdurfft erfordert, sich gebrauchen und schicken lassen, es sey auf Zügen, Wacht- oder Besatzungen, zu Wasser oder Land, nach Verordnung des commandirenden Officiers.

Auch anderer Officiers billige Befehle zu respectiren.

6. Und da es sich begäbe, daß ein Hauptmann, oder anderer Befehlsmann, mit eines andern Hauptmanns Fähndrich, Waibeln oder Knechten etwas schaffen thäte, das die Nothdurfft und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Dienste erfordern, auch Kriegs-Leuten zu thun möglich ist, dem sollen sie solche Vollziehung leisten, als wann es der rechte Hauptmann geschafft hätte.

Was vor Personen zu schützen.

7. Die Kindbetterin, schwangere Frauen, Jungfrauen, alte Leute, Priester und Kirchen-Diener, sollen sie gebührend beschützen, beschirmen, und selbige bey Leibs-Strafe in keinen Weg beleidigen.

Geistl. Gebäude nicht zu beleidigen.

8. Wie nicht weniger der Kirchen, Clöster, Clausen, Spitälern und Schulen verschonen, dieselbigen nicht beleidigen, bey Leibes-Strafe.

Verfahren wider die Deserteurs.

9. Wofern auch einer oder mehr, ohne Erlaubniß, und ohne Paßport vom Hauffen hinweg zöge, dieselbigen sollen, auf Betreten, an Leib und Leben, ohne Urtheil und Recht, gestraft werden, und jederman preiß seyn, oder da sie nicht betreten würden, selbige

ge doch öffentlich zu Schelmen gemacht, und deren Namen an den Galgen geschlagen werden, auch keine Freyheit, Sicherheit noch Geleit nirgend haben.

Im March soll keiner aus der Ordnung gehen.

10. Auch soll kein Knecht im Zug aus der Ordnung gehen, ohne sondere Ursachen; wo aber einer oder mehr in solchem ungehorsam erfunden würden, sollen die Hauptleute, Feldwaibeln, und andere Officiers, selbige, so nicht in der Ordnung bleiben wollen, mit Gewalt in die Ordnung treiben, und welcher sich darüber zu Gewehr stellet, und ungehorsam erschiene, und darüber entleibt würde, daran niemand gefrevelt haben soll.

Auf-Zug und Wachten sich dem billigen Commando eines andern Officiers nicht zu widersetzen.

11. Wo auch einer oder mehr auff Zug und Wachten, durch einen andern Befehlsmann, aus billigen Ursachen, und darum, daß er anderst thäte, dann ihm, als einen Kriegs-Mann gebührt, gestraft würde, und er sich gegen ihm rottiren, oder zur Wehr stellen, oder mit schmählichen Worten angreiffen würde, der soll, nach Erkänntniß des Rechten, gestraft werden.

In Besatz- und Belagerungen sich tapfer zu defendiren.

12. Ob auch die Nothdurfft erfordern würde, sie Fähnleins- oder Rott-weise in eine Besatzung zu schicken, es wäre in Städten, Schlössern, Märckten, oder Flecken, wie es sich zutrüge, so sollen sie sich gutwillig darzu gebrauchen lassen, und ihr Leib und Leben biß aufs äußerste treulich und tapfer, zu Erhaltung solchen Platzes, zusetzen, auch von keiner Ubergebung nicht reden, noch rathschlagen, bey ihren Ehren und Pflichten.

Willigkeit beym Schantzen.

13. Sie sollen auch alsdann schuldig seyn, sich in Feindes-Gefahr und Nöthen, auf Begehren des Commendanten, gutwillig zu der Arbeit, Schantzen und Bauen, gebrauchen zu lassen, bey ihren Eyden, ohne alle Widerrede.

Bey erfolgten Stürmen nichts absonderl. zu prætendiren.

14. Item, da sie in solcher Besatzung durch einen oder mehr Stürme, von dem Feinde ersucht würden, sollen sie sich hernach ein als den andern Weg mit ihrer Ordinari-Besoldung sättigen lassen, und man ihnen von Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit wegen deßhalb absonderlich weiters nichts schuldig seyn; und da Schlösser, Städte und andere Besatzungen mit Accord aufgenommen würden, soll ihr keiner darein fallen oder plündern, noch sich darein dringen, es geschehe dann aus Erlaubniß des commandirenden hohen Officiers.

An eroberten Orten sich nicht zu vergreiffen.

Gehuldigten und Gesicherten kein Leid anzuthun.

15. Item, sie sollen auch die Gesicherten und Gehuldigten bey der Sicherung und Huldigung bleiben lassen, und nichts weiters gegen ihnen fürnehmen und handeln, ohne Wissen und Erlaubniß des commandirenden Officiers, oder wer von seinetwegen Befehl hat, alles bey Leibs-Strafe.

Respectirung der Salvaguardien.

16. Item, wo Salva-Guardien angeschlagen würden, soll keiner nichts nehmen, plündern oder schädigen, bey Leibs-Strafe.

Ohne Erlaubniß des Officiers nicht auf Beute, oder anders wohin ziehen, ohne Wissen und Willen seines Hauptmanns, noch über Nacht von seinem Fähnlein bleiben, bey Leibs-Strafe, und weiterer Erkänntniß des commandirenden hohen Officiers.

Beute, oder sonst weggehen.

18. Wofern auch einer oder mehr, die Flucht im Felde oder sonsten machen thäten, soll der nächste dabey in solchen, oder dieselben stechen und schlagen; da aber einer, der also Flucht machen wolte, darüber zu todte geschlagen würde, soll sich niemand an ihm verwürckt, sondern gröften Danck damit verdienet haben.

Verfahren wider die Feld-Flüchtigen.

19. So aber einer selbsten in Streit, oder sonsten von seinem Fähnlein oder Hauffen entlauffet, so soll derselbige den Hauptleuten angezeigt, und alsdann, da er erwischt, an seinem Leib und Leben gestraft, oder da er nicht zu betreten, zu einen öffentlichen Schelmen gemacht werden.

Deserteurs.

20. Es soll auch bey euren Eyden von euch keine Gemein, ohne Wissen und Willen des commandirenden Officiers, gehalten werden; welche aber solches übertreten würden, dieselben sollen als meineydig gehalten, und an Leib und Leben gestraft werden.

Ohne Vorwissen des Commandeurs keine Gemeine zu halten.

21. Item, es soll auch keiner mit den Feinden, oder ihren Trommelschläger oder Trompetern, es sey im Läger, Zügen oder Besatzungen, Sprach haben, auch keinen Brief in des Feindes Läger schreiben, oder Botschafft thun, und von den Feinden auch keine empfangen, auch sonsten, um waserley Ursachen es seyn möchte, niemand schreiben, oder Botschafft schicken, wohin es gleich seyn mag, ohne Befehl und Erlaubniß des commandirenden Officiers, bey Leibs- und Lebens-Strafe.

Correspondenz mit dem Feinde verboten.

22. Item, es soll niemand von den Feinden, oder ihren Zugehörigen, es seyn Manns- oder Weibs-Personen, jung oder alt, durch die Wacht, es sey in- oder aus dem Läger, gelassen werden, sondern wann dergleichen betreten, selbige aufgefangen, und vor den Obristen gebracht werden.

Vom Feind niemand in oder aus dem Lager zu lassen.

23. Item, wo einer oder mehr einige Verrätherey, oder andere böse Stücke, so von einem oder mehr, Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, oder gemeinem Hauffen zum Nachtheil getrieben würden, erführe, der soll die Mißhändler zur Stund, der Obrigkeit und dem Provosen bey seinem Eyd und Pflichten anzuzeigen schuldig seyn, dann da er solches nicht thäte, würde er, als ein Meineydiger und wie der Thäter selbst, darum gestraft werden.

Vermerckte Verrätherey zu denunciren.

24. Item, da einer oder mehr Nachtheil an den Freunden, und Vortheil an den Feinden ersehen, und wissen würde, der soll solches seinem Hauptmann oder Obristen anzeigen, und darum grossen Danck verdient haben.

Nachtheil an Freunden und Vortheil an Feinden zu eröffnen.

25. Item, ob einer alten Haß, oder Neid zu einem andern hätte, soll er denselbigen in diesem löblichen Kriegs-Zuge, in allweg ruhen lassen, und nicht rächen, weder mit Worten,

Alten Haß und Neid nicht zu rächen.

oder

oder Wercken, es sey dann mit Recht; wo aber einer, oder mehr dasselbige übertreten und nicht halten würde, der oder dieselben sollen darum vors Recht gestellt, und, nach Erkänntniß, an Leib und Leben gestraft werden.

Soldaten sollen friedl. und einig seyn.

26. Es soll auch ein jeder sich gegen dem andern aller Freundschafft, Friedens und Einigkeit befleißen, und niemand gegen dem andern sich rottiren; wo sich aber zwischen zweyen Unfried zutrüge, und selbige zum Balgen kommen, sollen die nächsten darbey treulich und unpartheylich Fried zu halten sie von Regiments wegen, ermahnen, welcher aber nicht Fried halten, sondern Schaden daraus entstehen würde, der soll desto härter gestrafet werden.

Fried-Gebothbey Schlägereyen.

Gefährlich Schießen bey besetzter Wacht

27. Es soll keiner in gefährlichen Orten, sonderlich weil die Wacht besetzt ist, oder bey der Wacht abschießen, es sey im Läger, Städten oder Schlössern, dardurch Schaden entstehen möchte, bey Leibs-Strafe.

Wacht nicht zu versäumen auser in Leibes-Schwachheit.

28. Ob auch einer, oder mehr, auf die Wacht beschieden wäre, und nicht käme, der soll gestraft werden, nach Erkänntniß des commandirenden Officiers; da er aber aus Leibs-Schwachheit darauf nicht erscheinen könte, soll er durch seinen Rott-Gesellen solches dem Hauptmann anzeigen, und Erlaubniß begehren.

Ohne Erlaubniß nicht von der Wacht zu gehen.

29. Wann aber einer auf der Wacht wäre, und darvon, ohne Erlaubniß gienge, der soll ohne alle Gnade gestrafet werden, es sollen auch die Unter-Officiers, solches bey ihren Eyd anzuzeigen schuldig seyn.

Keinen Wächter zu substituiren.

30. Es soll auch keiner einige Wächter an seine Statt stellen, ohne des Hauptmanns Wissen und Willen, auch ein jeder auf die Losung, so ihm jederzeit gegeben wird, gute Achtung haben; dann welcher der Losung vergessen, und mit einer unrechten Losung gefunden würde, der soll vor Recht gestellt, und, nach Erkänntniß, an Ehr, Leib und Leben gestrafet werden.

Beobachtung der Losung.

Schlafen auf, oder Verlassung der Schildwacht.

31. Item, da einer auf der Schild-Wacht schlaffend gefunden wird, oder sonsten, ehe er abgelöst, darvon gienge, der soll an Leib und Leben, ohne alle Gnade, gestrafet werden.

Niemand etwas mit Gewalt nehmen, sondern alles bezahlen.

32. Es soll auch keiner in der Freunde Land, auff dem Zug, oder in dem Lager, niemand etwas mit Gewalt und unbezahlt nehmen, noch auff die arme Leute auslauffen und plündern, sondern ein jeder seinen Wirth, darbey er in Städten, Märckten oder Dörffern liegen wird, gebührlicher Weise zu frieden stellen.

Erstattung des genommenen.

33. Wer solches nicht thut, und Klage käme, der soll durch seinen Hauptmann und Obristen zu Erstattung angehalten, und noch darzu an Leib und Leben gestrafet werden.

Comportement mit andern Nationen bey der Armee.

34. Und da mehr dann eine Nation in dieser Kriegs-Versammlung seyn solten, soll keiner mit derselben Aufruhr machen, Unwillen anfangen, noch sich gegen ihnen rottiren, auch nicht mit ihnen spielen, darmit grosser Unwillen verhütet werde, bey Leibes-Strafe; sondern da einige Irrung oder Mangel gegen ihnen vorfiele, so sollen sie solches ihrer Obrigkeit anzeigen, die soll sie bey Fug und Recht handhaben.

Marquetender nicht zu vergewaltigen.

35. Und wann dem Feld-Läger Proviant zugeführt wird, soll ein jeder die Marquetender unvergewalthädiget und unbeleidiget lassen, auch weder vor oder nach, wann Proviant in das Lager kommt, darein fallen oder greifen, es sey dann zuvor geschätzt.

Proviant nicht vorzukauffen.

36. Es soll auch keiner vor das Lager hinaus lauffen, Proviant aufzukauffen, sondern soll das auf freyen Platz in das Lager führen und bringen lassen, und warten, biß es geschätzt wird, bey Leibes-Strafe.

Provosen und seine Leute in Verrichtung ihres Amts nicht hindern.

37. Und da der Provos und seine Knechte, einen oder mehr, die ungehorsam wären, annehmen wolten, soll sie niemand dran hindern, oder sich wider sie rotten, oder auch derselben annehmen, sondern sie darbey handhaben; und ob einer, oder mehr dem Provosen / oder seinen Knechten, hierinnen irren, verhindern, und der Mißhändler dardurch hinweg kommen wird, der soll allermaßen, wie der Thäter selbst, gestraft werden.

Grobe Ubelthäter soll jeder biß zu Ankunfft des Provosen selbst anhalten.

38. Item, wo einer oder mehr in einer öffentlichen schändlichen That, als Mord, Diebstahl, Verrätherey und dergleichen betreten wird, und der Provos und seine Diener nicht gleich an der Hand wären, sollen die nächsten, so darbey, denselben zur Handhabung Regiments, biß auf des Provosen oder der Seinen Ankunfft aufzuhalten schuldig seyn.

Betrug bey Musterungen zu meiden.

39. Es soll sich auch keiner unter zween Haupt-Leuten schreiben lassen, und keiner auf des andern Namen durchgehen, auch keiner den andern mit Unwahrheit versprechen, oder den andern seine Wehr leihen, sich darmit mustern zu lassen, welcher das übertritt, der soll an Leib und Leben gestrafet werden.

Rechten Namen und Geburts-Ort anzusagen.

40. Item, es soll sich in der Musterung ein jeder bey seinem rechten Tauff- und Zunamen, auch die Stadt, darinnen oder darbey er am nächsten gebohren ist, nennen und einschreiben lassen.

Betrug und Vortheil gegen Churfl. Interesse nicht zu gebrauchen.

41. Es soll auch keiner Vortheil oder Betrug gebrauchen, noch jemanden darzu helffen, rathen oder fördern, damit Ihr. Churfürstliche Durchlaucht. ꝛc. mit unbilligen, unzuläßigen Sölden nicht beschweret und betrogen werden, wie dann geschehen mag oder kan, in keinerley Weise, bey jedes Eyd und Pflichten.

Officiers De. voir bey Musterungen.

42. Es sollen auch auf der Musterung die Haupt- und Befehls-Leute, deßgleichen die von Adel alle ihre Rüstungen anzuziehen und bey sich zu haben schuldig seyn.

Comportement der Reuter und Fußknechte.

43. Wo Reuter und Fußknechte bey einander in einem Lager liegen würden, so sollen

len die Fußknechte ziemlicher maßen weichen, darmit die Reuter ihre Pferde unterbringen mögen, und sich mit einander betragen.

Vergnüglichkeit mit dem Quartier.

44. Es soll sich auch ein jeder, wie er von dem Quartier-Meister logirt wird, desselben Orts begnügen lassen, und sich darinnen gütlich und friedlich betragen, in den Quartiern

Licht u. Feuer in acht zu nehmen.

mit dem Licht und Feuer fleißig und gewahrsam umgehen, auf daß nirgends keine Brunst entstehe, bey Leibs-Strafe.

Gemeinnützl. Machinen

45. Item, es soll auch keiner, ohne ausdrücklichen Befehl des commandirenden Officiers, keinen Pflug berauben, noch Mühlen, Back-Oefen, und was zu gemeiner Nothdurfft dienstlich, es sey bey Freunden oder Feinden, beschädigen oder zerbrechen, noch keinen

auch Victualien ohne Ordre nicht zu verderben.

Wein, Korn oder Mehl muthwilliger Weise, auslauffen lassen, verderben und zu Schaden bringen, bey Leibs-Strafe.

Ohne Ordre nicht brandschatzen oder brennen.

46. Es soll auch keiner, ohne sondern Befehl des Obristen, brandschätzen oder brennen, oder die Läger anzünden, bey Leibs-Strafe, und sonderlich soll man das nicht thun, wo das Volck für oder durchzieht, damit die Proviant nicht verhindert werden.

Maaße im Zutrincken zu halten und Trunckenheit zu meiden.

47. Es soll sich auch ein jeder des Zutrinckens und Trunckenheit mäßigen, und keiner den andern zum Trincken nöthigen, dann wann einer oder der andre in der vollen Weise jemand vergewaltthädigen und schlagen, oder sonsten etwas ungebührliches zufügen thäte, derselbe soll nicht allein eben so ernstlich, als ob er nüchtern gewesen wäre, sondern auch noch härter und doppelt darum gestrafet werden.

Verfahren gegen Trunckene auf Wachten,

48. Item, es soll sich, sonderlich ein jeder des Volltrinckens mäßigen, wann er wachten soll, und wann einer auf der Wacht truncken oder voll begriffen wird, also daß er seine Wacht nicht nothdürfftiglich versehen kan, der soll alsbalden mit den Eisen, und sonsten, nach Erkänntniß des commandirenden Officiers, gestrafet werden.

auch auf Strassen und Zügen.

49. Item, wo auch sonsten einer auf der Straßen oder Zügen dermaßen truncken oder voll betreten würde, daß er sich weder seiner Vernunfft noch seiner Sinne, und sonderlich nothdürfftigen Gehens und Stehens nicht gebrauchen könte, denselben soll der Provos, oder seine Diener, wo er ihn betritt, gefänglich einziehen und in die Eisen schlagen.

Ohne Noth kein Lermen zu machen.

50. Es soll auch keiner kein Lärmen, ohne des Hauptmanns Vorwissen und Befehl, es sey dann Noth, machen, bey Leibes-Strafe.

Bey Alarm auf den assignirten Plätzen zu erscheinen.

51. Und ob ein Lermen entstünde, soll ein jeder auf den Platz, dahin er verordnet ist, lauffen, und keiner, ohne mercklicher Leibes-Noth in den Losament bleiben, bey Verlierung des Lebens.

Versäumung Feindes-Noth aus Völlerey.

52. Item, welcher Völlerey halber, Feindes-Noth, oder Lermen versäumet oder verschläft, der soll darum an seinem Leibe gestrafet werden.

Beute soll jeder behalten, ausser Artillerie, Munition, Proviant.

53. Item, was ein jeder in Schlachten, Stürmen oder sonsten den Feinden abgewönne, soll einem jeden, nach Kriegs-Recht und Ordnung, bleiben, aber mit dem Geschütz, Pulver, Munition-Vorrath, oder Proviant, und anderm, was zu Erhaltung des überkommenden Platzes gehöret, soll der Obrist zu handeln haben, insonderheit aber, was die Gefangene anlanget, da unter denselben hohe Personen wären, sollen sie es dem Obristen liefern, dagegen denjenigen, so sie gefangen, billige Ergötzung und Verehrung erstattet werden, es soll auch niemand, einigen Gefangenen von sich kommen lassen, ohne Zugebung des Obristen bey Leibs-Strafe.

Gefangene.

Bleßirten und Krancken wird der Sold continuirt.

54. Wann einer vom Feind, oder sonsten ehrlicher Weise beschädiget, oder von GOttes Gewalt kranck würde, soll sein Monat-Sold dannoch seinen Fortgang haben.

Erbeutet Vieh und Proviant im Lager zu verkauffen.

55. Und wo Vieh oder ander Proviant den Feinden abgenommen würde, der oder dieselben Gewinner sollen das Vieh nicht aus dem Lager führen, sondern in dem Lager um ein ziemlichen Pfenning verkauffen, nach Erkänntniß eines jeden Provosen, oder seines Obristen und Hauptmanns, den gemeinen Knechten zu Nutz und Guten.

Beute einander mit Gewalt nicht abzudringen.

56. Item, es soll keiner dem andern seine gewonnene Beute mit Gewalt abdringen, oder nehmen, die Ubertreter aber sollen darum nach Erkänntniß des Obristen gestrafet werden.

Nachrichters Freyheit.

57. Item, es soll auch ein jeder die Nachrichter, bey Freyheit gemeinen Rechtens bleiben lassen, welcher das nicht thut, der soll an Leib und Leben gestraft werden.

Ohne Erlaubniß nicht im Troß zu ziehen.

58. Item, es soll sich keiner im Troß zu ziehen anmaßen, er sey dann mit Leibes-Schwachheit beladen, und habe von seinem Hauptmann Erlaubniß.

Leute einander nicht abspenstig zu machen.

59. Item, es soll kein Hauptmann dem andern seine bestellte Knechte, so sich von ihrem Fähnlein stehlen, ohne des andern Wissen und Willen annehmen, auch kein Reuter, der in dem Zug von seiner Compagnie käme, von keinem Hauptmann zu Fuß angenommen werden, oder keiner dem andern sein Gesind abspannen.

Spielen auf Borg.

60. Es soll auch keiner dem andern auf das Spielen aufschlagen, noch weiter, dann er baar Geld hat, spielen, wo aber einer dem andern viel oder wenig auf Borg abgewönne, soll ihm der andere nichts darum zu bezahlen schuldig seyn.

Strafe der Ubertreter dieser Articul, was darinn nicht enthalten, stehet zu

61. Item, wo einer oder mehr wären, so die vorgeschriebenen Articul nicht hielten, soll der oder dieselben, als Eyd-brüchige, peinlich gestrafet werden, nach des Rechten, oder des Obristen Erkänntniß, und ob schon etwas in den

des Obristen Erkänntniß.

den vorgemeldten Articuln vergessen und nicht gemeldt wäre, das den Kriegs-Leuten zu thun zustünde, sollen doch alle Mißhandlungen zu des Obristen Erkänntniß gestellt seyn und gestrafet werden.

Soldaten, so nicht geschworen, sind doch an die Articul gebunden.

62. Allermaßen auch die Knechte, so über kurtz oder lang bey diesem Regiment, oder Compagnie sich einschreiben lassen, und Geld nehmen, ob schon selbige bey diesem Eyd nicht seyn, eben sowol zu solcher Eydes-Pflicht, und zu dero Vollziehung verbunden seyn sollen, als ob sie persönlich bey diesem Schwören gewest wären.

Vorlesung der Articul durch den Auditeur.

63. Schließlichen, wann aber bey ein oder andern der vorgeschriebenen Articul einer oder mehr in Vergessenheit käme, dieselben sollen sich zu dem Schultheißen verfügen, welcher ihnen denselben wieder vorzulesen, und darvon Bericht zu geben schuldig seyn solle.

Zu Urkund und mehrerer Bekräfftigung haben höchst-ernannte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit diesen Articuls-Brief mit Dero Kriegs-Cantzley-Secrete verfertigen lassen. Actum München

CCXXXI.

Freyheiten, so denen zum Defensions-Ausschuß gewählten Bürgern und Land-Leuten in Bayern verliehen worden, de Anno 1663.

Zum Defensions-Ausschuß gewählte Bürger,

ERstlich, ein jeder Bürger, so zu einem Fähnlein ausgewählt ist, und geschworen, hat von nun an Macht und Gewalt, neben seinem Handwerck, oder jetzt habenden Handthierung, (ausser des Wein-Handels und Wirthschafft,) sonsten aber allerley andere zuläßige, und so viel er derselben mit GOtt und Ehren nur kan, Handthierung und Gewerb auf sein selbst Verlag zu treiben.

mögen allerley Handthierung treiben.

Haben das Einstands-Recht.

Für das **Andre**, soll er auf allen freyen Jahr-Märckten, in dem gantzen Lande, in allen Pfönwerthen, so er zu seiner selbst Haus-Nothdurfft, oder Handwerck bedarff, und um sein eigen Geld kauffen kan, sowol gegen denen auſſer Landes, als andern seinen Mit-Bürgern im Lande, so nicht ausgewählet seyn, den Einstand haben, es

Limitation,

wäre dann, daß der Hingeber auch ein ausgewählter Bürger oder Bauer wäre, so soll dieser Einstand nicht statt haben, doch soll ein jeder, daß er ein Ausgewählter sey, allezeit von dem Landes-Fürsten sein Urkund alsbald, da es begehrt wird, fürzuweisen haben.

dessen sie nicht mißbrauchen sollen,

Es soll sich auch keiner dieser Freyheit mißbrauchen, oder daß er unter seinem Namen einem andern, oder mit fremdem Geld also einzukauffen sich unterstehe; dann wo in dergleichen Falsch einer betreten, soll er nicht allein unredlich gemacht, sondern ohne alle Gnade aus dem Lande geschafft werden.

Bey Strafe.

Vor andern in die Raths-Collegia aufzunehmen.

Für das **Dritte**, wann die ausgewählten Bürger darzu taugendlich, auch ehrlich und rühmlich sich halten, sollen sie vor andern ihres gleichen, bey Städt und Märckten in den Rath, und zu andern dergleichen Ehren befördert werden.

Den ausgewählten Land-Gerichtischen und Hof-Marchs-Unterthanen auf dem Lande.

Freyheit auf Frey- und Jahr-Märckten.

Erstlich, sollen sie auf den offenen Frey- und Jahr-Märckten ihre Pfönwerth vor und nach dem geworffenen Schäb den Inn-ländern zu verkauffen Macht haben, wann sie wollen.

Bürger dörffen denselben beym Verkauff keinen Einstand thun.

Für das **Andre**, wann den Ausländern auf einem solchen Marckt zu kauffen vergönnet ist, und ein ausgewählter Bauers-Mann alsdann einem Ausländer etwas verkaufft, so hat solchem Ausländer kein ausgewählter Bürger in denselben Kauff einzustehen Macht.

Weiter folgen die Freyheiten, so Bürger und Bauern sämtlich zu genießen haben sollen.

Hochzeit-Gäste nach Belieben einzuladen.

Als für das **Erste**, daß ein jeder Ausgewählter auf seine Hochzeit laden mag, so viel Personen als er will, jedoch daß die Anzahl nicht über 100. Personen sey.

Einstand im fünfften Grad in liegenden Stücken.

Für das **Andre**, obwol sonsten der Einstand in verkaufften liegenden Stücken, allein im vierdten Grad, in Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Landen zugelassen, so soll doch ein ausgewählter Bürger, oder Bauer, einem andern Bürger, oder Bauern einstehen mögen, wann er so gar im fünfften Grad befreundt ist.

Verlängerung des Termins bey Schuld-Zahlungen.

Für das **Dritte**, ob ein ausgewählter Bürger, oder Bauer um lauffende Schulden verklagt, soll ihm die Obrigkeit allezeit zur Bezahlung um acht Tage einen längern Termin geben, als einem andern Landes-Unterthan.

Limitation.

Doch, wo ein Verdacht, daß der Schuldner möchte flüchtig werden, oder wo die Schuld von der Grund-Gült, oder ordentlichen verfallenen Verzinsungen herrührend, soll darinnen diese Freyheit nicht statt haben, oder dahin vermeint seyn. Gegeben in Unserer Chur-Fürstlichen Haupt- und Residentz-Stadt München, den 29. Decembris, Anno 1663.

CCXXXII.

Articuls-Brief Churfürst Ferdinands Mariä in Bayern, darauf hohe und niedere Officiers, wie auch gemeine Soldaten zu Fuß schwören sollen, de Anno 1672.

Treue gegen J. Churfürstl. Durchl.

ANfänglichen sollet ihr schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Ferdinand Mariä**, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzogen, Pfaltz-Grafen beym Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß, und Churfürsten, Land-Grafen zu Leuchtenberg, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn treulich zu dienen, Deroselben Schaden insgemein zu warnen, und Dero Nutz und Frommen bestes Fleißes zu befördern. eurem vorgesetzten Commendanten, deßgleichen Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen, und allen andern hohen und niedern Befehlshabern gehorsam zu seyn, was sie mit euch schaffen und gebiethen, das ehrlichen Soldaten zustehet, es sey edel oder unedel, groß oder klein Hanns, dasselbige ohne alle Widerrede und Aufzug zu thun, und keine Meuterey zu machen, sondern euch mit gantzer, halber, oder wenigern Theil der Compagnie, auf Zügen, Wachten und allen andern Fällen, bey Tag und Nacht, wie es zu oder von dem Feinde die Nothdurfft, und höchst-gedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Nutz erfordern: Und ein solches von jeder Compagnie Commendanten gebothen wird, wie ehrlichen Soldaten zu thun gebühret, treulich gebrauchen zu lassen; wo aber einer, oder mehr darinnen ungehorsam oder saumselig erschienen, der, oder dieselben sollen gestrafet werden, als zum Theil in nachgeschriebenen Articuln ausgedruckt vermeldt, und wo die Strafe nicht ausdrücklich benennet, soll dieselbe dem Commendanten, nach Gelegenheit des Verbrechens, fürzunehmen freystehen.

Gehorsam gegen die Officiers.

1.

Deserteurs.

Derowegen, vors Erste, wann einer vom Hauffen, vor Beurlaubung desselben hinweg zöge, soll derselbe an Leib und Ehr, ohne Urtheil und Recht, gestrafet werden, und jedermann preiß seyn, oder da er nicht betreten wird, so soll er doch öffentlich zu einen untüchtigen Mann gemacht werden, und keine Freyheit, Sicherheit und Geleit nirgends haben.

2.

Hauptleute sollen ohne Vorwissen des Commissarii niemand dimittiren.

Es soll der Hauptmann, ohne Vorwissen des Commissarii, einigen Soldaten nicht Urlaub oder Paßport geben, so lange das Fähnlein an der Stangen, deßgleichen, da durch natürlichen Tod, oder von den Feinden ein Soldat umkommen, soll dem Commissario derselbe alsobald benennet werden.

3.

Gotteslästern und Fluchen zu meiden.

Es soll auch ein jeder Soldat sich zuförderst des Gotteslästern, Fluchen und Schwörens, wie auch aller anderer gotteslästerlichen Worte und Wercke enthalten, den Sieg von oben herab von Hertzen bitten, und so offt zu dem Gottes-Dienst umgeschlagen wird, sich zu demselben verfügen, und ohne ehehaffte Ursach keineswegs versäumen; wird sich aber einer oder mehr mit gotteslästerlichen Worten vergreiffen und erzeigen, der oder dieselben sollen gestrafet werden, nach Erkänntniß des commandirenden hohen Officiers oder Rechtens.

Den Gottesdienst fleißig abzuwarten.

4.

An privilegirten Personen und Gebäuden sich nicht zu vergreiffen.

Die Soldaten sollen keine geistliche Personen, Clöster oder Kirchen, alte Leute, Witiben, schwangere Frauen, Kinder, Kindbetterin, Weiber oder Jungfrauen beleidigen, noch weniger nothzwingen oder berauben, deßgleichen keine Pflüge, Mühlen, Back-Oefen, Quartiere, Läger, oder was anders, so zu gemeiner Nothdurfft des Kriegs-Volcks dienstlich seyn mag, noch auch Getraid oder anderes Proviant in Freundes- oder Feindes Landen ohne sonderbaren Befehl des Hauptmanns verderben, dann sonsten der Thäter am Leibe, oder nach Gelegenheit des Verbrechens, am Leben soll gestrafet werden.

Gemein-nützl. Sachen nicht zu verderben.

5.

Soldaten sollen zu aller Zeit mit gutem Ober- und Unter-Gewehr,

Es soll auch ein jeder Soldat mit guter tauglicher Ober- und Seiten-Wehr, samt deren Zugehör allezeit versehen seyn, auch dieselben, darinnen er gemustert, ohne redliche Ursachen nicht verändern, sondern in guter Acht haben, und muthwillig nicht verderben, damit er sich derselben gegen dem Feinde allezeit nothdürfftig gebrauchen könne. deßwegen sich auch keiner, sonderlich vor dem Feinde ohne Kraut und Loth finden lassen, und wo einer anderst erfunden würde, der soll gestrafet, und wann ihm angeregter Maßen am Gewehr etwas abgehet, sein Monat-Sold so lange und viel aufgehoben werden, biß der Abgang ersetzt ist.

auch Kraut u. Loth versehen seyn.

6.

Erbeutet Vieh und Proviant im Lager zu verkauffen.

Würde auch durch die Soldaten Vieh oder anderes Proviant dem Feinde abgenommen, der, oder dieselben Gewinner sollen das Vieh und ander erobertes Proviant nicht aus dem Lager, oder Quartier führen, sondern in dem Lager um einen ziemlichen Pfenning verkauffen, nach Erkänntniß der Obrigkeit, dem gemeinen Kriegs-Volck zum Guten.

7.

Beute einander nicht mit Gewalt abzudringen.

Es soll keiner dem andern seine gewonnene Beute mit Gewalt abdringen, oder nehmen, sondern die Ubertreter sollen darum nach Erkänntniß des Hauptmanns, gestrafft werden.

8. Deß

8.

Proviant-Zufuhre nicht zu hemmen, sondern zu befördern.

Deßgleichen soll keiner diejenigen, so dem Feld-Lager oder Quartieren Proviant zuführen, im geringsten beschweren, noch auch das Proviant inn- oder ausserhalb des Lagers, oder Quartiers mit Gewalt angreiffen, oder unbezahlt abnehmen, sondern sollen die, so Proviant bringen, vielmehr beschützt, ihnen mit förderlichen Paß, und sicherer Zufuhr verholffen, das Proviant auf freyen Platz ins Lager geführt, und nach gebührlicher Schätzung verkauft werden, alles bey unvermeidentlicher Strafe.

9.

Denen Unterthanen der Freunde nichts zu Leide zu thun.

Es sollen die Soldaten unsere und unserer Freunde Unterthanen und Verwandten, wer, oder wo die seyn, niemand ausgenommen, in An- und Abzug, wie auch in ihrem Durchziehen und Stilliegen, auf den Muster-Plätzen und sonsten nicht beschweren, schätzen, oder plündern, und in keinerley Weiß beschädigen, sondern die gebührliche Bezahlung thun, oder es ihnen abgezogen, und in specie deßwillen der Hauptmann obligirt und verbunden seyn soll.

10.

Jeder soll mit seinem Quartier zufrieden seyn und keinen Unfug darinn stifften.

Also solle sich ein jeder an dem ihme gegebenen Quartier und Logiament gutwillig betragen, und sich in demselben nicht allein selbst bescheidentlich halten sondern auch seinen Jungen oder Trossen kein Unrecht-Thun gestatten, oder selbst solches büssen müssen.

11.

Ohne Erlaubniß nicht wegzugehen

Es soll auch keiner aus keinem Lager oder Quartier gehen, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Hauptmañs, bey sonderbarer Strafe.

12.

Niemand etwas mit Gewalt zu nehmen.

Es soll auch keiner in der Freunde Land auf dem Zug, in Quartieren, und in dem Lager, niemand etwas mit Gewalt oder unbezahlt nehmen, noch auf die Armen auslauffen und plündern, sondern ein jeder seinen Wirth, oder deme er etwas schuldig ist, in Städten, Flecken, wie sich gebühret, auszahlen; wer solches nicht thut, und Klagen kämen, der soll durch den commandirenden hohen Officier zu der Erstattung angehalten werden.

Schulden zu bezahlen.

13.

Trunckenheit sich zu enthalten.

Es soll sich auch ein jeder des Zutrinckens und Trunckenheit mäßigen, und keiner den andern zu trincken nöthigen, dann wer in der vollen Weise jemand überwältigte, schlüge, wider den Articuls-Brief handelte, oder sonsten was strafmäßiges begehet, denselben soll die Trunckenheit mit nichten entschuldigen, sondern sowol und ernstlicher, als ob er es nüchterner Weise begangen, darum, nach Erkänntniß des Rechtens, gestraft werden.

14.

Aus Völlerey Feinds-Noth versäumen.

Item, welcher voller Weise halber, Feinds-Noth oder Lärmen versäumt, der soll darum am Leibe gestraft werden.

15.

Nachläßige Abwartung der Wacht.

Welcher auf die Wacht beschieden, und nicht zu rechter Zeit erscheint, auch hernach dieselbe nicht allerdings, wie es seyn soll, versehen würde, der soll nach Gelegenheit des daraus erfolgten Schadens an Leib und Leben gestraft werden.

16.

Andern Officiers in billigem Commando sich nicht zu widersetzen.

Wo auch einer oder mehr auf Züg oder Wachten durch einem oder andern Befehlshaber aus billigen Ursachen und darum, daß er anders thäte, dann ihme als einem Kriegsmann gebühret, guter Meynung angeredet würde, und er sich gegen demselben rottiren, oder zur Wehr stellen, oder mit schmählichen Worten einlassen würde, der soll darum, nach Erkänntniß des Hauptmanns gestraft werden.

17.

Bey besetzter Wacht nicht schiessen oder Lermen machen, noch sich auf selbiger mit den Cameraden zancken.

Es soll auch keiner in Städten, Märckten und Dörfern unnothwendiger Weise schießen vielweniger nach besetzter Wacht sich dasselbe zu thun unterstehen/ oder einig ungefährlich Getümmel, Geräusch, Geschrey, oder Lermen erwecken, noch auf Zügen, Wachten, oder unter fliegenden Fahnen mit dem andern sich veruneinigen, vielweniger gar raufen, bey Leibes-Strafe.

18.

Balgen, ohne Vorwissen des Commandeurs.

Der sich auch ohne Vorwissen und Erlaubniß des Hauptmanns mit andern zu raufen, unterstehet, der soll am Leibe gestraft werden.

19.

An Gesicherten und Gehuldigten sich nicht zu vergreifen.

Die Soldaten sollen die Gesicherten und Gehuldigten bey der Sicherung und Huldigung verbleiben lassen, und nichts weiters gegen ihnen fürnehmen und handeln, ohne Wissen und Erlaubniß des Hauptmannns oder wer von seinetwegen Befehl hat, bey Leibes-Strafe.

20.

Respectirung der Salva-Guardien.

Insonderheit wo Salva-Guardien angeschlagen würden, da soll keiner nichts nehmen, plündern oder beschädigen bey Leibes-Strafe.

21.

Officiers sollen einander die Leute nicht abspenstig machen.

Es soll kein Hauptmann dem andern seine bestellte Soldaten, so von ihren Compagnien, ohne des andern Wissen und Willen, annehmen, noch keiner dem andern sonsten sein Gesind abspannen.

22.

Grobes Spiel zu meiden und nicht auf Borg zu spielen.

Es soll sich auch ein jeder groben Spielens enthalten, noch weiter, dann er baar Geld hat, spielen; wo aber einer dem andern etwas auf Borg abgewonnen, soll ihm der andere nichts dafür zu bezahlen schuldig seyn.

23.

Feld-Flüchtige.

Da auch einer, oder mehr auf dem Feld entweichen und unnothwendige Flucht machen, oder von dem Fähnlein fliehen, dasselbe verlassen, oder demselben nicht treul. folgen, oder sich zu dem Feind schlagen, und heimliche oder öffentliche Meuterey anrichten würden, gegen denselben soll mit Ehr-Leib- und Lebens-Strafe verfahren werden.

Uberläuffer und Meuterey-Macher.

24.

Unordnung und nicht Be-

Abachtung des Commando.

Scharmützel oder sonsten im Treffen Unordnung anrichtet, und seiner Obrigkeit Befehl nicht in acht nimmt, soll am Leibe gestraft werden.

25.

Nachtheilige Sachen und verdächtige Leute anzugeben.

Wo auch einer oder mehr unter obgemeldten Soldaten, in dem Feld-Lager oder sonsten etwas hören, oder vernehmen würde, welches dem Feld-Herrn und dem Feld-Lager zu Nachtheil gereichen möchte, oder da einer oder mehr argwöhnige Leute im Lager oder Quartieren siehet, oder wüste, solches soll ein jeder alsbalden seiner Obrigkeit, und dieselbe es ferner an gehörigen Orten anzeigen, oder anzeigen lassen; Wer aber solches nicht thäte, und dessen man in Erfahrung käme, der soll, als der Hauptsächer selbsten an Leib und Guth, ohne alle Gnade gestraft werden.

26.

Mit dem Feind nicht zu correspondiren.

Item, es soll keiner mit dem Feind oder ihren Trommelschlägern, oder Trompetern, es sey in- oder ausser des Lagers, auf Zug und Wachten, oder sonst heimlich, oder öffentliche Sprach haben, auch keine Briefe in des Feinds-Lager schreiben, oder Bothschafft thun, und von den Feinden auch keine empfahen, ohne Befehl und Erlaubniß des commandirenden hohen Officiers, bey Leibs-Str.

27.

Vom Feinde niemanden ins Lager oder aus demselben passiren zu lassen.

Item, soll man niemands von den Feinden oder Zugehörigen, es seyn Manns oder Weibs-Personen jung oder alt durch die Wacht, es sey aus, oder in das Lager, passiren, sondern wer dieselben innen würde, soll die auffangen, und vor den commandirenden hohen Officier zu bringen schuldig seyn.

28.

Nachtheil an Freunden und Vortheil an Feinden eröffnen.

Item, da einer oder mehr Nachtheil an den Freunden und Vortheil an den Feinden ersehen und wissen würde, der soll solches dem commandirenden hohen Officier anzeigen, und dadurch grossen Danck verdienet haben.

29.

Muthwilliges Balgen zu meiden.

Es soll ein jeder sich gegen dem andern ohne Erlaubniß des Hauptmanns, muthwilligen Balgens enthalten und vielmehr aller Freundschaft, Friedens, und Einigkeit befleißigen; ob aber ihr Zween zu balgen kämen, sollen doch die nechst darzu kommenden sie Fried zu halten, von Regiments wegen ermahnen, und wer darüber nicht Friede hält, sondern Schaden daraus entstehet, der soll desto härter gestraft werden.

Friede zu halten.

30.

Provos und die Seinigen an Verrichtung ihres Amts nicht zu hindern.

Wo dann der Provos einen oder mehr, die ungehorsam oder sonsten strafbar wären, aus sonderm Schaffen, oder seinem Befehl gemäß, für sich selbst annehmen wolte, soll ihn niemand daran hindern, oder sich wider ihn oder die Seinigen setzen, oder rotten, oder auch die strafmäßigen annehmen, sondern vielmehr den Provosen schützen helfen; ob aber einer, oder mehr den Provosen, oder seinen Knecht an der Annehmung einigen Gefangenens irren, hindern, oder der Mißhändler dadurch hinweg kommen würde, der soll allermassen wie der Thäter selbsten gestraft werden.

31.

Zusammenkunft ohne Vorbewust des Officiers nicht zu halten.

Es soll auch bey euren Eyden von euch keine Gemeine ohne Wissen und Willen des commandirenden hohen Officiers gehalten werden, welche aber solches übertreten würden, dieselben sollen gestraft werden, ohne alle Gnade.

32.

Gefangene und sonderlich hohe Personen dem commandirenden Chef auszuliefern.

So viel aber die Gefangenen anbelanget, da sollen alle und jede, sonderlich da unter denselben hohe Personen wären, dem commandirenden hohen Officier geliefert, dagegen denjenigen, so solche hohe Personen gefangen, billige Ergötzung und Verehrung erstattet werden, es solle aber auch niemands einigen andern Gefangenen von sich kommen lassen, ohne Zugebung des commandirenden hohen Officiers, bey Leibes Strafe.

33.

Nachrichters Freyheit.

Item, soll auch ein jeder die Nachrichter bey Freyheit gemeinen Rechtens bleiben lassen, welcher das nicht thut, soll an Leib und Leben gestraft werden.

34.

Ohne Erlaubniß nicht im Troß zu ziehen.

Es soll sich keiner im Troß zu ziehen anmassen, er sey dann mit Leibes-Schwachheiten beladen, und habe vom Hauptmann Erlaubniß.

35.

30. Tage für einen Monat zu dienen.

Die Soldaten sollen 30. gantzer Tage für einen Monat zu dienen schuldig seyn, und ob sich die Bezahlung gleich hernach verzöge, sollen sie Gedult tragen, und nichts destoweniger ihre Wacht treulich versehen, und keinen Zug gegen dem Feind oder wohin es der commandirende hohe Officier oder Hauptmann nach Nothdurft des Feld-Herrn begehret, nicht abschlagen, wie ehrlichen Kriegs-Leuten gebühret.

Gedult bey auffenbleibender Zahlung zu haben,

36.

Sich ehr- und rühmlich verhalten.

Es sollen auch in Summa sich Hauptmann, hohe und niedere Befelshaber, auch andere Soldaten, in allen Fällen verhalten, auf daß der Feld-Herr mit ihnen bedient sey, sie selbst dessen Lob, Ehr und Ruhm haben mögen, und ihren Sold mit Ehren verdienen können.

37.

3. Tage nach der Abdanckung soll der Articuls-Brief noch gelten.

Zu was Zeiten auch abgedancket und das Fähnlein schon wieder von der Stangen gethan, solle doch drey Tage hernach durch den commandirenden hohen Officier noch Regiment, wie zuvor gehalten, und jeder so in der Zeit verbrechen möchte, nach dem Articuls-Brief von dem Hauptmann möge abgestraft werden.

38.

Soldaten, so auch nicht geschworen, sollen an diese Articul gebunden seyn.

Und sollen nicht allein diese gegenwärtige sondern alle die Soldaten, so über kurtz oder lang bey dieser Compagnie dienen werden, und sich einschreiben lassen, ob sie wol bey diesem Eyde anietzt nicht seyn,

eben

eben so wol zu dieser Eyds-Pflicht, und allen obgeschriebenen Articuln verbunden und verpflichtet seyn, als wann sie persönlich bey diesem Schwören gewest wären.

39.

Wegen Vorlesung der Articul sich beym Commandeur zu melden.

Beschließlichen, wo einer oder mehr der vorgeschriebenen Articuln in Vergessenheit käme, dieselben mögen sich um Vorlesung derselben, bey dem commandirenden hohen Officier anmelden, der würde darüber die Gebühr verordnen. Alles getreulich und ohne Gefehrde: Deß allem zu Urkund und mehrerer Bekräfftigung haben Höchstermannte Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit diesen Articuls-Brief unter Dero Secrete verfertigen lassen. Actum München den 12. Maj. 1672.

Churfürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. Kriegs-Cantzley.

(L. S.)

H. A. Scharrer.

Vorhalt.

Ihr Hoch- und Niedere Officier, wie auch gemeine Soldaten insgesammt, sollet geloben und schwören einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen im Himmel, daß Ihr wollet dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando Mariä in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürsten, Land-Grafen zu Leuchtenberg, Unserm gnädigsten Herrn, ꝛc. Dann euren vorgesetzten Officieren, auch wer von Sr. Churfl. Durchlauchtigkeit wegen mit euch billig zu schaffen hat, in ihren Gebothen und Verbothen gehorsam seyn, und getreulich folgen, auf Züg und Wachten bey Tag und Nacht, zu und von dem Feind, in Schlachten, Scharmützeln und allem andern, was ehrlichen, redlichen Soldaten zu thun gebühret, auch wie und wo es des Feld-Herrn Nutz und Wohlfahrt, erfordern wird, nicht weniger den vorgelesenen Articuls-Brief in allen und jeden seinen Puncten getreulich, insonderheit bey dem Fähnlein, so lange ein Fetzel oder Stückl von der Stangen zu sehen ist, halten, das Gute schützen, und dem Bösen widerstehen helffen: Auch wider alle Feinde niemand ausgenommen, so Ihrer Churfl. Durchlauchtigkeit zuwider seyn möchten, ehrlich und mannhaft streiten, und euch in allem, als redlichen Soldaten gebühret und wohl anstehet, gebrauchen lassen, weil wir das Leben und die Kraft im Leibe haben, ꝛc.

Eyd.

Allem demjenigen, so mir anjetzt vorgehalten worden, und ich wohl vernommen habe, will ich treulich und fleißig nachkommen, also helf mir GOtt und alle seine Heiligen!

Nota. Vorherstehende Articul sind unter folgendem Churfürsten, nemlich Ihro jetztregierendem Churfürstl. Durchl. Herrn Maximiliano Emanueln Verbotenus wiederholet, und ist die Milit zu Anfang Dero Regierung darauf verpflichtet worden.

CCXXXIII.

Articuls-Brief Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern, darauf hohe und niedere Officiers, wie auch gemeine Reuter schwören sollen.

Treue gegen Churfürstl. Durchl.

Gehorsam gegen die Officiers.

Anfänglichen sollet ihr schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltz-Grafen beym Rhein, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, unserm gnädigsten Herrn treulich zu dienen, Deroselben Schaden insgemein zu warnen, und Dero Nutz und Frommen bestes Fleises zu befördern, desgleichen Rittmeistern, Lieutenanten, Cornet, und allen andern hohen und niedern Befehlshabern, und Commendanten der Reuter gehorsam zu seyn, was sie mit euch schaffen, und gebieten, daß ehrlichen Reutern zustehet, es sey edel oder unedel, groß oder klein Hannß, dasselbige ohne alle Widerred und Aufzug zu thun, und keine Meuterey zu machen, sondern euch mit gantzer, halber, oder wenigern Theil der Compagnie, auf Zügen, Wachten, und all andern Fällen, bey Tag und Nacht, wie es zu oder von dem Feind die Nothdurfft und Ihrer Churfürstl. Durchl. Nutz möchte erfordern, wie ehrlichen Reutern zu thun gebührt, getreulich gebrauchen zu lassen. Wo aber einer oder mehr darinnen ungehorsam oder saumseelig erschienen, der oder dieselben sollen gestraft werden, als zum Theil in nachbeschriebenen Articuln ausgedruckt vermeldt, und wo die Strafe nicht ausdrücklich benennt, soll dieselbe dem Rittmeister nach Gelegenheit des Verbrechens fürzunehmen frey stehen.

Deserteurs.

1. Derowegen vors erste, wann einer vom Haufen, vor Beurlaubung desselben hinweg zöge und ausreißen würde, soll derselbe an Leib und Leben ohne Urtel und Recht gestraft werden und jedermann preiß seyn, oder da er nicht betreten wird, so soll er doch

doch öffentlich zu einen untüchtigen Mann gemacht werden, und keine Freyheit, Sicherheit noch Geleit nirgends haben.

Rittmeister sollen, ohne Vorwissen des Commissarii niemand dimittiren.

2. Es soll der Rittmeister ohne Vorwissen des Commissarii einigen Reutern nicht Urlaub oder Paßport geben, so lange das Cornet an der Stangen, deßgleichen ob durch natürlichen Todt, oder von den Feinden ein Reuter umkommen, soll dem Commissario derselbe alsobald genennet werden.

Gotteslästern und Fluchen zu meiden.

3. Es soll auch ein jeder Reuter sich zuförderst des Gotteslästern, Fluchen und Schwörens, wie auch all anderer gotteslästerlichen Worte und Wercke enthalten, den Sieg von oben herab von Hertzen bitten, und so oft zu dem Gottesdienst umgeblasen wird, sich zu demselben verfügen, und ohne ehehafte Ursachen keinesweges versäumen; wird sich aber einer oder mehr mit Gotteslästerlichen Worten vergreiffen und erzeigen, der oder dieselbe sollen gestraft werden, nach Erkänntniß des commandirenden hohen Officiers oder Rechtens.

den Gottesdienst fleißig abzuwarten.

An privilegirten Personen und Gebäuden sich nicht zu vergreifen.

4. Die Reuter sollen keine geistliche Personen, Clöster, oder Kirchen, alte Leute, Witben, schwangere Frauen, Kinder, Kindbetterin, Weiber, oder Jungfrauen beleidigen, noch weniger nothzwingen, oder berauben, desgleichen keine Pflüg, Mühlen, Backöfen, Quartier, Läger, oder was anders, so zu gemeiner Nothdurft des Kriegs-Volcks dienstlich seyn mag, noch auch Getrayd oder ander Proviant in Freunds oder Feinds Landen ohne sonderbaren Befehl des Rittmeisters verderben, dann sonsten der Thäter am Leibe, oder nach Gelegenheit des Verbrechens am Leben soll gestraft werden.

Gemein-nützl. Sachen nicht zu verderben.

Reuter sollen mit gutem Gewehr

5. Es soll auch ein jeder Reuter mit guter tauglicher Seiten-Wehr/ und zweyen unmangelhafften Pistolen, wie auch einem Carbiner-Rohr samt allen deren Zugehör allezeit versehen seyn, auch dieselben noch seine Rüstung, darinn er gemustert, ohne redliche Ursachen nicht verändern, sondern in guter Acht haben, und muthwillig nicht verderben, damit er sich derselben gegen den Feind allezeit nothdürfftig gebrauchen könnte, deßwegen sich auch keiner sonderlich vor dem Feind, ohne Kraut und Loth finden lassen, und wo einer anderst erfunden würde, der soll gestraft: und wann ihm angeregter Massen am Gewehr etwas abgehet, sein Monat-Sold so lange und viel aufgehoben werden, biß der Abgang ersetzt ist.

auch Kraut und Loth versehen seyn.

Erbeutet Vieh und Proviant im Lager zu verkauffen.

6. Würde auch durch die Reuter Vieh oder ander Proviant dem Feind abgenommen, der oder dieselben Gewinner sollen das Vieh und ander erobertes Proviant nicht aus dem Lager oder Quartier führen, sondern in dem Lager um einen ziemlichen Pfennig verkauffen, nach Erkänntniß der Obrigkeit, dem gemeinen Kriegs-Volck zu Gutem.

Beute einander nicht mit Gewalt abzudringen.

7. Es solle keiner dem andern seine gewonnene Beute mit Gewalt abdringen, oder nehmen, sondern die Ubertreter sollen darum nach Erkänntniß des Rittmeisters gestraft werden.

Proviant Zufuhre nicht zu hemmen, sondern zu befördern.

8. Deßgleichen soll keiner diejenigen, so dem Feld-Lager oder Quartieren Proviant zuführen, im geringsten beschweren, noch auch der Proviant inn- oder ausserhalb des Lagers, oder Quartier mit Gewalt angreifen, oder unbezahlt abnehmen, sondern sollen die, so Proviant bringen, vielmehr beschützt, ihnen mit förderlichen Paß und sicherer Zufuhr verholffen, der Proviant auf freyen Platz ins Lager geführt, und nach gebührlicher Schätzung verkaufft werden, alles bey unvermeidentlicher Strafe.

Denen Unterthanen der Freunde nichts zu leide zu thun.

9. Es sollen die Reuter unsere und unserer Freunde Unterthanen und Verwandten, wer oder wo die seyn, niemand ausgenommen, im An- und Abzug, wie auch in ihrem Durchziehen und Stilliegen, auf den Muster-Plätzen und sonsten nicht beschweren, schätzen oder plündern, und in keinerley Weise beschädigen, sondern die gebührliche Bezahlung thun, oder es ihnen abgezogen, und in specie deßwillen der Rittmeister oder commandirende Officier obligirt und verbunden seyn solle.

Jeder soll mit seinem Quartier zu frieden seyn, und keinen Unfug darinnen stiften.

10. Also solle sich ein jeder an dem ihme gegebenen Quartier und Logiament gutwillig betragen, und sich in demselben nicht allein selbst bescheidentlich halten, sondern auch seinen Knechten, Jungen oder Trossen kein Unrecht zu thun gestatten, oder selbst solches büssen müssen.

Ohne Erlaubniß nicht wegzu reiten.

11. Es soll auch keiner aus keinem Lager oder Quartier reiten, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Rittmeisters oder commandirenden Officiers bey sonderbarer Strafe.

Niemand etwas mit Gewalt zu nehmen

12. Es soll auch keiner in der Freunde Landen auf dem Zug, in Quartieren, und in dem Lager niemand etwas mit Gewalt oder unbezahlt nehmen, noch auf die Armen auslaufen, und plündern, sondern ein jeder seinen Wirth, oder deme er etwas schuldig ist in Städten, Flecken, wie sich gebührt, auszahlen, wer solches nicht thut, und Klagen kämen, der soll durch den commandirenden hohen Officier zu der Erstattung angehalten werden.

Schulden zu bezahlen.

Trunckenheit sich zu enthalten.

13. Es soll sich auch ein jeder des Zutrinckens und der Trunckenheit mäßigen und keiner den andern zu trincken nöthigen; dann wer in der vollen Weise jemand überwältigte, schlüge, wider den Articuls-Brief handelte, oder sonsten was strafmäßiges begehet, denselben soll die Trunckenheit mit nichten entschuldigen, sondern sowol und ernstlicher, als ob er es nüchterner Weise begangen, darum nach Erkänntniß des Rechtens gestraft werden.

Aus Völlerey Feinds-Noth versäumen.

14. Item welcher voller Weise halber Feindes-Noth oder Lermen versäumt, der soll darum am Leibe gestraft werden.

Nachläßige Abwartung der Wacht.

15. Welcher auf die Wacht beschieden, und nicht zu rechter Zeit erscheint, auch hernach dieselbe nicht allerdings, wie es seyn soll, versehen würde, der soll nach Gelegen-

Gelegenheit des daraus erfolgten Schadens an Leib und Leben gestraft werden.

Andern Officiers in billigem Commando sich nicht zu widersetzen.

16. Wo auch einer oder mehr auf Zug- oder Wachten durch einen oder andern Befehlshaber aus billigen Ursachen und darum, daß er anders thäte, dann ihme als einem Kriegsmann gebühret, guter Meynung angeredt würdet, und er sich gegen demselben rottiren, oder zur Wehr stellen, oder mit schmählichen Worten einlassen würde, der soll darum nach Erkänntniß des Rittmeisters gestraft werden.

Bey besetzter Wacht nicht schiessen, oder Lärmen machen,

noch sich auf selbiger mit den Cameraden zancken.

17. Es soll auch keiner in Städten, Märckten oder Dörffern unnothwendiger Weise schiessen, vielweniger nach besetzter Wacht sich dasselbe zu thun, unterstehen, oder einig ungefehrlich Getümmel, Geräusch, Geschrey oder Lärmen erwecken, noch auf Zügen, Wachten, oder unter fliegendem Cornet mit dem andern sich veruneinigen, vielweniger gar rauffen, bey Leibs-Strafe.

Balgen ohne Vorbewust des Rittmeisters.

18. Der sich auch ohne Vorwissen und Erlaubniß des Rittmeisters mit andern zu rauffen unterstehet, der soll am Leibe gestraft werden.

Gesicherte und Gehuldigte nicht zu beleidigen.

19. Die Reuter sollen die Gesicherten und Gehuldigten bey der Sicherung und Huldigung verbleiben lassen, und nichts weiters gegen ihnen fürnehmen, und handeln, ohne Wissen und Erlaubniß des Rittmeisters, oder wer von seinetwegen Befehl hat, bey Leibs-Strafe.

Respectirung der Salva-Guardien.

20. Insonderheit wo Salva-Guardien angeschlagen würden, da soll keiner nichts nehmen, plündern oder beschädigen, bey Leibes-Strafe.

Officiers sollen einander die Leute nicht abspännstig machen.

21. Es solle kein Rittmeister dem andern seine bestellte Reuter, so von ihren Corneten ohne des andern Wissen und Willen annehmen, noch keiner dem andern sonsten sein Gesindel abspannen.

Grobes Spiel zu meiden und nicht auf Borg zu spielen.

22. Es soll sich auch ein ieder groben Spielens enthalten, noch weiter, dann er baar Geld hat, spielen; wo aber einer dem andern etwas auf Borg abgewonnen, soll ihm der andere nichts dafür zu bezahlen schuldig seyn.

Feld-Flüchtige.

23. Da auch einer oder mehr aus dem Feld entweichen, und unnothwendige Flucht machen, oder von dem Cornet fliehen, dasselbe verlassen, oder demselben nicht treulich folgen, oder sich zu dem Feind schlagen,

Uberläuffer und Meuthmacher.

und heimliche oder öffentliche Meuthereyen anrichten würden, gegen denselben soll mit Ehr-Leibs- und Lebens-Strafe verfahren werden.

Unordnung und nicht Beobachtung des Commando.

24. Welcher in einer Schlacht, auf dem Scharmützel, oder sonsten im Treffen Unordnung anrichtet, und seiner Obrigkeit Befehl nicht in acht nimmt, soll am Leibe gestraft werden.

Nachtheilige Sachen und Verdächtige anzugeben.

25. Wo auch einer oder mehr unter obbemeldten Reutern in dem Feld-Lager oder sonsten etwas hören, oder vernehmen würde, welches dem Feld-Herrn und dem Feld-

Lager zum Nachtheil gereichen möchte, oder da einer oder mehr argwöhnige Leute im Lager oder Quartier sehen, oder wissen, solches soll ein jeder alsbald seiner Obrigkeit, und dieselbe es ferner an gehörigen Orten anzeigen, oder anzeigen lassen; wer aber solches nicht thäte, und dessen man in Erfahrung käme, der soll als der Hauptsächer selbsten an Leib und Gut ohne Gnade gestrafft werden.

Mit dem Feind nicht zu correspondiren.

26. Item, es soll keiner mit dem Feind oder ihren Trommelschläger, oder Trompetern, es sey in oder ausser des Lagers auf Zug und Wachten, oder sonsten heimliche oder öffentliche Sprache haben, auch keine Briefe in des Feindes Lager schreiben, oder Bothschafft thun, und von den Feinden auch keine empfahen, ohne Befehl und Erlaubniß des commandirenden hohen Officiers, bey Leibes-Strafe.

Vom Feinde niemanden ins Lager, oder aus demselben passiren zu lassen.

27. Item soll man niemand von den Feinden oder Zugehörigen, es seyn Manns- oder Weibs-Personen, jung oder alt, durch die Wacht, es sey aus- oder in das Lager passiren lassen, sondern wer dieselben innen würde, soll sie auffangen und vor den commandirenden hohen Officier zu bringen schuldig seyn.

Nachtheil an Freunden und Vortheil an Feinden eröffnen.

28. Item, da einer oder mehr, Nachtheil an den Freunden und Vortheil an den Feinden ersehen und wissen würde, der soll solches dem commandirenden hohen Officier anzeigen, und dadurch grossen Danck verdienet haben.

Muthwilliges Balgen zu meiden.

29. Es soll ein jeder sich gegen dem andern ohne Erlaubniß des Rittmeisters, muthwilligen Balgens enthalten, und vielmehr aller Freundschafft, Friedens und Einigkeit befleißigen; ob aber ihr zween zu balgen kommen, sollen doch die nechst darzu kommende Friede zu halten, von Regiments wegen ermahnen, und wer darüber nicht Friede halten, sondern Schaden daraus entstehet, der soll desto härgestrafft werden.

Friede zu halten.

Den Provos und die Seinigen an Verrichtung ihres Amts nicht hindern.

30. Wo dann der Provos einen oder mehr, die ungehorsam oder sonsten strafbar wären, aus sondern Schaffen, oder seinem Befehl gemäß, für sich selbst annehmen wolte, soll ihn niemand daran hindern, oder sich wider ihn oder die Seinigen setzen, oder rotten, oder auch die Strafmäßigen annehmen, sondern vielmehr den Provosen schützen helffen; ob aber einer oder mehr den Provosen, oder seinen Knecht an der Annehmung einiges Gefangenen, irren, hindern, oder der Mißhändler dadurch hinweg kommen würde, der soll allermassen wie der Thäter selbsten gestraft werden.

Zusammenkunfft ohne Vorbewust des hohen Officiers nicht zu halten.

31. Es soll auch bey euren Eyden von euch keine Gemein ohne Wissen und Willen des commandirenden hohen Officiers gehalten werden, welche aber solches übertreten würden, dieselben sollen gestraft werden ohne alle Gnade.

Gefangene, und sonderlich

hohe Personen dem commandirenden Chef auszuliefern.

langt, da sollen alle und iede, sonderlich da unter denselben hohe Personen wären, dem commandirenden hohen Officier geliefert, dagegen denjenigen, so solche hohe Personen gefangen, billige Ergötzung und Verehrung erstattet werden, es solle aber auch niemand einigen andern Gefangenen von sich kommen lassen, ohne Zugebung des commandirenden hohen Officiers, bey Leibes-Strafe.

Nachrichters-Freyheit.

33. Item, soll auch ein ieder den Nachrichter bey Freyheit gemeinen Rechtens bleiben lassen, welcher das nicht thut, soll an Leib und Leben gestraft werden.

Ohne Erlaubniß nicht im Troß zu ziehen.

34. Es soll sich keiner im Troß zu ziehen anmassen, er sey dann mit Leibs-Schwachheiten beladen, und habe vom Rittmeister Erlaubniß.

30. Tage vor einen Monat zu dienen.

35. Die Reuter sollen dreyßig gantzer Tage, für einen Monat zu dienen schuldig seyn, und ob sich die Bezahlung oder das Proviant, wanns verreicht würde, gleich hernach verzöge, sollen sie Gedult tragen, und nichts destoweniger ihre Wacht treulich versehen, und keinen Zug gegen dem Feind, oder wohin es der commandirende hohe Officier oder der Rittmeister nach Nothdurfft des Feld-Herrn begehrt, nicht abschlagen, wie ehrlichen Kriegs-Leuten gebührt.

Gedult bey ausstenbleibender Zahlung zu haben.

Sich ehr- und rühml. zu verhalten.

36. Es sollen auch in Summa sich Rittmeisters, hohe und niedere Befehlshaber, auch andere Reuter in allen Fällen verhalten, auf daß der Feld-Herr mit ihnen bedient sey, sie selbst dessen Lob, Ehr und Ruhm haben mögen, und ihren Sold mit Ehren vzrdienen können.

3. Tage nach der Abdanckung soll der Articuls-Brief noch gelten.

37. Zu was Zeiten auch abgedanckt, und die Cornet schon wieder von der Stangen gethan, soll doch drey Tage hernach durch den commandirenden hohen Officier noch Regiment wie zuvor gehalten, und ieder, so in der Zeit verbrechen möchte, nach dem Articuls-Brief von dem Rittmeister möge abgestraft werden.

Reuter so nicht geschworen, sollen an diese Articul gebunden seyn.

38. Und sollen nicht allein diese gegenwärtige, sondern alle die Reuter, so über kurtz oder lang bey dieser Compagnie dienen werden, und sich einschreiben lassen, ob sie wol bey diesem Eyd anietzt nicht seyn, eben sowol zu dieser Eydspflicht, und allen obbeschriebenen Articuln verbunden und verpflicht seyn, als wann sie persönlich bey dem Schwören gewesen wären.

Wegen Vorlesung der Articul sich beym Commandeur zu melden.

39. Beschließlichen, wo einer oder mehr der vorgeschriebenen Articuln in Vergessenheit käme, dieselben mögen sich um Vorlesung derselben bey dem commandirenden hohen Officier anmelden, der wird darüber die Gebühr verordnen. **Alles getreulich ohne Gefährde.** Deß allem zu Urkund und mehrerer Bekräfftigung, haben höchsternannt Seine Churfürstl. Durchl. diesen Articuls-Brief unter Dero Secret verfertigen lassen. Actum München, ꝛc.

Churfürstl. Durchl. in Bayern, ꝛc. Kriegs Cantzley.

Vorhalt.

Ihr hohe und niedere Officier, wie auch gemeine Reuter insgesamt, sollet geloben und schwören einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen im Himmel, daß ihr wollet dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Maximilian Emmanuel** in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzogen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürsten, Landgrafen zu Leichtenberg, unserm gnädigsten Herrn, ꝛc. Dann euren vorgesetzten Officiern, auch wer von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wegen mit euch zu schaffen hat, in ihren Gebothen und Verbothen gehorsam seyn, und getreulich folgen, auf Zug und Wachten, bey Tag und Nacht, zu- und von den Feinden, in Schlachten, Scharmützeln und allem andern, was ehrlichen, redlichen Reutern zu thun gebührt, auch, wie und wo es des Feld-Herrns Nutzen und Wohlfahrt erfordern würde, nicht weniger den vorgelesenen Articuls-Brief in allen und ieden seinen Puncten getreulich, insonderheit bey der Standart, so lange ein Fetzen oder Stücklein von der Stangen zu sehen ist, halten, das Gute schützen, und dem Bösen widerstehen helffen, auch wider alle Feinde, niemand ausgenommen, so Ihr. Churfürstl. Durchl. zuwider seyn möchten, ehrlich und mannhafft streiten, und euch in allem, als redlichen Reutern gebührt, und wohl anstehet, gebrauchen lassen, weil ihr das Leben und die Krafft im Leibe habt.

Eyd.

Allem demjenigen, so mir anjetzt vorgehalten worden, und ich wohl vernommen habe, will ich treulich und fleißig nachkommen, also helffe mir GOTT und alle seine Heiligen.

Nota: Der auf eben die Art wie dieser eingerichte Articuls-Brief von Churfürst Maximilian Emanueln in Bayern, vor dero Miliz zu Fuß, ist mit Fleiß weggelassen worden; Weil er, bis auf Namen und Titul, mit Churfürst Ferdinandi Mariæ vorherstehendem Articuls-Briefe, vor die Miliz zu Fusse verbotenus übereinstimmet.

CCXXXIV.

Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern Mandat wider das Duelliren und Balgen, de Anno 1701.

VOn GOttes Gnaden, Wir Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Wir erinnern Uns zwar gnädigst, was wegen des höchst-verbothenen Herausfordern, Duellirens, Balgens, gefährlichen Ergangene Verbothe wegen Duelli-

ren, Balgens ꝛc.

chen Auspassen, Degen-Entblössen und Schiessen schon von unseren Vorfahren, und damals regierenden Lands-Fürsten, hochseeligsten Angedenckens, für verschiedene ernstliche, und scharffe Gebothe ergangen, und öffentlich publicirt worden seynd.

wird das Duelliren, Balgen und alle Gewaltthätigkeit

Wir vernehmen aber, zu unserem ungnädigsten Mißfallen, daß alle diese zur Sicherheit unsrer allhiesiger Residenz-Stadt, so gut gemeynte, und mit allem Rigor angeschaffte Vorsorge einen schlechten Verfang bis anhero gewonnen, als wären selbige dem Ansehen nach, in eine Vergessenheit kommen, oder gleichsam gar nicht geachtet; Indem einige Jahre in unserer Abwesenheit, wie auch schon in der Zeit, als Wir Uns allhier wiederum befinden, allerley Fälle sich begeben, daß so Tags als Nachts sehr gefährliche und tödtliche Verwundung, auch würckliche Entleibungen, durch heimliche Nachstellungen, Aufpassen, oder Herausfodern vorgegangen: oder daß manniche auf freyer Gasse mit blossen Degen angestanden, oder nächtlicher Weil, ohne weiters Wort-Wechseln gantz unenttrauter mit blossem Gewehr überfallen, und gefährlich blessirt worden seynd.

werden in der Churfürstl. Residenz schlecht beobachtet.

bey Leibes- und Lebens-Strafe verbothen.

einander herauszufodern, zu duelliren, zu balgen, oder den Degen zu entblössen, oder geladenes Gewehr gegen iemand, so Tags als Nachts, in denen Häusern oder auf denen Gassen freventlich zu gebrauchen, und damit zu schüßen, wodurch einige Verwundung oder Schaden, es sey hernach gefährlich oder nicht gefährlich, erfolgte, bey Vermeidung Leibes- oder Lebens-Strafe, sich gelüsten, und diß unser vom neuen wiederum erholtes ernsthafftes Verboth auf einigerley Weise zu übertreten nicht unterstehen solle.

Motiven, solche zu erneuren.

Sintemal aber bey dem nunmehr anwesenden unsern Hof-Staab, allerhand etwan ankommenden Forestiren, und allhier sich aufhaltender fremder Personen, auch der in ziemlicher Anzahl anjetzo einquartierten Soldateſca, sich leichtlich mehrere dergleichen Zufälle, und schwere Unglücke ereignen möchten.

Verfahren wider die Verheeler der Verbrecher.

Nicht weniger sollen diejenigen unserer Hof-Bedienten, Bürger und Innwohner, welche dergleichen Thäter, so tödtliche oder gefährliche Verwundungen begangen, occultiren oder verhalten, und selbe der Obrigkeit nicht so gleich anzeigen, mit exemplarischer Strafe angesehen, oder, nach gestalten Dingen selbst mit Leibs- oder Lebens-Strafe abgestraft werden.

Allen und iedeu

Das befehlen, und wollen Wir aus Landes-Fürstlicher und Väterlicher Vorsorge, zur Erhaltung allgemeinen Sicherheit, bevorab allhiesiger unserer Haupt- und Residenz-Stadt, allwo Wir selbst in Person residiren, gantz ernstlich, und zuverläßig, daß künfftig niemand mehr, was Stands, Würden, Condition sie seynd, hohe oder niedere Kriegs-Officiers, gemeine Soldaten zu Pferd oder Fuß, und andere unsere Officiers, Hof- und Herrn-Bediente, Handwercks-Bursch, auch was einer immer für Nation sey, an

Niemanden Fremdes, ohne es vorher bey der Obrigkeit gemeldet zu haben, in die Häuser zu nehmen.

Hingegen befehlen Wir auch in Krafft dieses unsers gnädigsten und ernstlichen Mandats, daß niemand von unserem Hof-Gesinde, Bürgern und Innwohnern, einige unconditionirte, oder fremde Manns- oder Weibs-Personen, ohne geschehenes Anmelden bey gehöriger Obrigkeit, und derselben Verwilligung (wie es zum öfftern zu unserem ungnädigsten Mißfallen bishero geschehen ist) bey Vermeidung unserer Ungnade, der würcklichen Dienst-Entsetzung, Verlierung des Burger-Rechts, auch noch darzu anderer wohl empfindlicher, und wohl gar öffentlicher Schand-Strafe mehr aufhalte, einlogire, in die Kost, oder Herberge einnehme.

Anbefohlene Manutenenz.

Wie dann ob allem deme Wir ernstlich, und ohne Respect unseren Hof-Kriegs- und Stadt-Obrigkeiten zu halten, hiemit gnädigst, und zuverläßig gebothen, und anbefohlen haben wollen. Gegeben in unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 18ten Maji. 1701.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris speciali.

CCXXXV.

Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern Patent wider die Spionen, de Anno 1703.

Einschleichung feindlicher Spionen,

VOn GOttes Gnaden Wir Maximilian Emanuel ꝛc. Geben in Krafft dieses offnen Patents hiermit zu vernehmen, was massen man in sichere Erfahrung kommen, daß in unsern Landen feindlicher Seits sehr viel auf unterschiedliche Weise und Art verkleidete Spionen hereingeschicket worden, welche in die erst-gedachter unsern Landen liegende Städte, Märckte, Schlösser und Dörffer durchlauffen, die Läger, Weg und Stege ausspähen, und alles, was nur möglich, verkundschafften, sonderlich aber müssen Wir zu unserm höchsten Mißfallen vernehmen, daß so gar einige unserer eignen Lands-Kinder selbst sich hierzu gebrauchen lassen, und höchst-gewissens-loß wider die Väterliche Lands-Pflicht, ihr eigenes Vaterland verrathen helffen: Wie nun aber dieses eine Sache, woran nicht allein Uns selbst, sondern dem allgemeinen Wesen höchstens gelegen, Wir Uns anhero allerdings gemüßiget befinden, auf alle thunliche Weise dahin trachten zu lassen, damit auf dergleichen Bösewichte kommen, und sie zur wohlverdienten Strafe bringen möge; Als ist an unsere Beamte, Hof-Marcks-Obrigkeiten, auch Städte und Märckte unser gnädigst-doch ernstlicher und gemessener Befehl hiermit, daß sie durch die Amtleute auf das umbagirende Gesinde, und andere, welche hierinnfalls verdächtig scheinen, fleißigste Obsicht und Späh halten, und dabey verdächtige Personen, auf Betreten, zu unsern Gerich-

diesem schädl. Übel vorzubeugen.

Sollen Obrigkeiten auf das herum vagirende Gesindel fleißig Acht haben,

und dergleichen ergriffene Spions mit der Todes-Strafe belegen.

ten unverlängt liefern lassen sollen, in gestalten und gleichwie ein solcher Bösewicht mit seinem verdienten Lohn der Todes-Strafe ohn alles Mittel angesehen, also und dargegen soll demjenigen, so einen dergleichen würckl. Spion, es sey derselbe gleich ein Inn- oder Ausländer, aufbringt, 50. Rthlr. baar zugestellet werden, dahero dann die Beamte denen Hof-Marcks Innhabern ohne Zeit-Verlierung von diesem Patent nicht allein Nachricht zu geben, sondern

Recompens vor den, so einen aufbringt.

auch ihrer Seits solches an allen Orten durch einen Trommelschlag öffentlich publiciren, und folgends bey Städt und Märckten affigiren zu lassen haben. Dessen Wir Uns gegen ihnen unfehlbar zu geschehen versehen. Gegeben in unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 23. Julii 1703.

(L. S.)

Ex Commissione Serenissimi Domini speciali.

CCXXXVI.

Reglement, was denen sämtlichen, sowol hohen als niedern Kriegs-Officiern, statt des sonst in natura genossenen Servis künfftighin an Geld zu verreichen ist, de Anno 1715.

Stadt München und Ingolstatt, weil an diesen beyden Orten alles theuer, mithin härter zu subsistiren ist.

Servis-Gelder in Städten München und Ingolstatt.

	Jährl. fl.
Einem General-Feld-Marschall-Lieutenant, monatl. 20. tt.	240.
General-Wachtmeister monatl. 15. tt.	180.
Brigadier und Obristen monatl. 12. tt.	144.
Obrist-Lieutenant monatl. 10. tt.	120.
Obrist-Wachtmeister monatl. 9. tt.	108.
Regim. Quartierm. monatl. 8. tt.	96.
Adjutanten monatlich 6½. tt.	78.
Paucker und Trompeter iedem monatl. 1. fl. 30. Kr. tt.	18.
Rittmeisters und Capitains iedem monatl. 8. tt.	96.
Ober-Lieutenant monatl. 7. tt.	84.
Unter-Lieut. monatl. 6. fl. 30. kr. tt.	78.
Cornet und Fähndrich monatl. 6. tt.	72.

Rennt-Amt München exclusive der Stadt München und Ingolstatt, dann Rennt-Amts Landshut, Straubing, und Burghausen.

Servis-Gelder in Rent-Aemtern.

	Jährl. fl.
Einem General-Feld-Marschall-Lieutenant, monatl. 16. tt.	192.
General-Wachtmeister monatl. 12. tt.	144.
Brigadier und Obristen monatl. 10. tt.	120.
Obrist-Lieutenant monatl. 9. tt.	108.
Obrist-Wachtmeister monatl. 8. tt.	96.
Regim. Quartierm. monatl. 7. tt.	84.
Adjutanten monatl. 5½. tt.	66.
Paucker und Trompeter jedem monatl. 1. fl. 30. Kr. tt.	18.
Rittmeisters und Capitains iedem monatl. 7. tt.	84.
Ober-Lieutenant monatl. 6. tt.	72.
Unter-Lieut. monatl. 5½. tt.	66.
Cornet oder Fähndrich monatl. 5. tt.	60.

Worbey Ihro Churfürstl. Durchl. specialiter gnädigst befehlen, daß sich keiner, weder hohe noch niedere Kriegs-Officiers, wer der auch immer seyn mag, unterstehen solle, von dem Quartiers-Vater einiges Quartier oder Service in Natura, auf was Weise, oder Prætext es seyn möchte, bey Vermeidung würcklicher Cassation, mehr erfordern: sondern sich mit diesem monatl. Geld-Adjuta allerdings begnügen lassen solle. Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenz-Stadt München, den 30. Junii, 1715.

Ex Speciali Mandato Serenissimi Domini Ducis Electoris.

I. M. Velhorn.

CCXXXVII.

Articuls-Brief, der bey Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern sämtlichen Soldatesca zu verlesen und zu observiren ist, de Anno 1717.

Treue gegen Ih. Churfürstl. Durchl.

DEm Durchlaucht. Fürsten und Herrn, Hrn. Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzogen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen, und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, &c. Solet ihr

Articulo 1.

Erstlich schwören und geloben, in allen und und ieden Kriegs-Nothwendigkeiten, wider männiglich, niemand ausgenommen, treu- und redlich zu dienen, Deroselben Schaden insgemein zu warnen und zu verhüten, dagegen ihren Nutzen und Frommen, besten Vermögens zu befördern, denen verordneten Generalen, Obristen, oder in deren Abwesenheit, deren Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistern, wie auch denen Rittmeistern, Hauptleuten,

Gehorsam gegen die Officiers.

und andern euch vorgesetzten Ober- und Unter-Officiers, oder wie sie Namen haben mögen, gehorsam und gewärtig zu seyn, was sie mit euch befehlen und gebiethen werden, soviel als ehrlichen und getreuen Kriegs-Leuten zustehet uñ gebührt, also zwar, es sey auch, wer er wolle, deren Commando ohne alle Widerrede thun, und keine Meuterey machen, noch darzu Ursache geben: sondern mit gantz, oder wenigern Theil der Compagnie sowol auf Zug und Wachten, als auch in allen andern Fällen, bey Tag und Nacht, wie es zu- oder vor dem Feind die Nothdurfft, und Ihr. Churfürstl. Durchl. Dienst und Nutzen erfordern würde sich gehorsam einzustellen; Wo aber ein oder der andere hierüber ungehorsam erscheinen, oder sich dessen widersetzen würde, der, oder dieselbe sollen, nach Erkänntniß der Rechten, und gestaltsame

Keine Meuterey zu machen.

staltsame des Verbrechens, an Leib und Leben gestraft werden.

2.

Gotteslästern und Fluchen. Gebeth.

Ein ieder soll sich des ärgerl. Fluchens und Gottslästern enthalten, sondern vielmehr den Allmächtigen um seinen göttl. Seegen, Beystand und Sieg von Hertzen bitten; Wo aber einer oder mehr hierüber handeln würden, der oder dieselben sollen, nach Erkänntniß und Umstände der Verbrechungen, an Ehre, Leib und Leben unmittelbar angesehen werden.

3.

Richtige Angebung der Namen und Geburths-Orte,

Es sollen sich alle Kriegs-Leute bey der Beywerbung, und in denen Musterungen, mit dem rechten Tauff- und Zunamen, samt der Orten, woher sie gebürtig, nennen; nicht weniger wann er vorhero in Kriegs-Diensten gestanden, deren Entlaß- oder Davonkommung getreulich anzeigen, auch keiner sich zweymal oder öffters mustern, und auf einen falschen oder anderen Namen nicht einschreiben lassen; Item keinem anderen weder Montur, noch Gewehr und Pferd zur Musterung leihen, auch sonsten keinen anderen Vortheil oder Betrug brauchen, um hierdurch die Churfürstl. Kriegs Cassa mit unbilligem Sold zu beschweren. Dann solle denen Musterungs- und andern verordneten Kriegs-Commissarien alle gebührliche Ehre und Respect in ihren Commissionen, Verrichtungen und Aemtern erzeigt werden, und sie keiner mit verächtlichen Worten, noch weniger in der That selbsten beleidigen, bey Verliehrung seiner Ehren, auch, nach sich herauswerffenden schweren Umständen, sowol Leibes- und Lebens-Strafe.

auch keinen Betrug bey der Musterung zu brauchen.

Musterungs- und andern Commissarien gebührenden Respect zu erweisen.

4.

Officiers, so die Churfürstliche Cassa betrügen,

Im Fall ein oder anderer Ober- auch Unter-Officier sich unterfangen solte, mit Einführung blinder oder abgängiger Plätze, einige Gage-Gelder zu ziehen; dann durch Herausnehmung ungebührlicher Brod- und Fourage-Portionen, item Montur, Gewehr oder andern Requisiten die Churfürstliche Cassa zu beschweren, mithin Betrug zu gebrauchen, und es denen Musterungs- oder anderen Commissariis nicht in Zeiten anzuzeigen, der oder dieselbe, so es genossen und an sich gebracht, sowol als diejenigen, welche darvon Wissenschafft haben, und es gebührender Orten nicht anbringen, sollen, nach Beschaffenheit des gebrauchten Betrugs, nicht allein mit unfehlbarer Cassation angesehen, sondern auch ihrer Ehren entsetzt werden.

und die, so es wissen und nicht denuncirten, mit Cassation und Schimpff zu strafen.

5.

Verfahren wider die Deserteurs,

So einer von seinem Regiment und Compagnie ohne schrifftlichen Verlaub, oder würcklich erhaltenen Abschied hinweggehen, und meineydig ausreissen würde, solle derselbe Leib und Leben unmittelbar verlohren haben, und mit dem Strange hingerichtet werden; da man aber solchen nicht betreten oder ertappen könnte, soll er doch öffentlich zu einem Schelm gemacht, und sein Name an den lichten Galgen gehefftet werden, wie dann vor solchen Meineydigen keine Frey-Sicherheit oder Geleit statt findet.

6.

auch diejenigen Landes-Kinder, so ohne Urlaub nach Hause gehen.

Nicht weniger solle sich niemand unterfangen, ohne erhebliche Ursache und Passeport, von seinem commandirenden Officier, von seinem Regiment und Compagnie sich zu entziehen, und aus einiger Zaghafftigkeit, oder anderen dergleichen Ursachen trachten, in unseren Landen seinen Aufenthalt zu suchen; Dann Falls einer auf diese Weise betreten würde, solle solchem also gleich nach- auch gefänglich eingesetzt, und ihm der Procels, gleich einem Pflicht-vergessenen, in unsern Landen gemacht werden.

7.

Bey ausbleibender Zahlung die Dienste willig und redlich verrichten.

Solte sich zutragen, daß die Bezahlung der Monat-Gelder, oder das für ordinari angeschaffte Proviant nicht ordentlich fällt, oder sich etwas verziehet, sollen die Kriegs-Leute Gedult haben, und nichts desto weniger ihre Wacht treulich versehen, und kein Commando vor, zu oder gegen den Feind, wohin es der commandirende Officier, nach Nothdurfft des Feld-Herrn, begehrt, abschlagen, viel weniger bey anderen dessentwegen Aufwieglung oder Meuterey machen, sondern vielmehr sich also verhalten, gleichwie es ehrlichen Kriegs-Leuten gebührt und zustehet; Widrigen Falls die Aufwiegler und Rädelsführer, nach Gelegenheit des daraus entstandenen Schadens und Umständen, mit Leibs- und Lebens-Strafe angesehen werden sollen.

8.

Ruffen um Geld.

Wer um Geld wird ruffen, wann man wider den Feind, oder anderem Commando, und auf einen Anschlag ziehet, soll an Leib und Leben gestraft werden.

9.

Geistliche Gebäude und nützliche Sachen nicht zu ruiniren,

Es solle sich keiner unterstehen, Kirchen, Clöster, Spittäler, Schulen, und sonsten alle dasjenige, was zu Nutzen und Unterhalt der Armée oder Trouppen gedeyet, zu ruiniren oder aufzubrechen, noch dieselbe, wie auch Geistliche Personen, deßgleichen Frauen, unbewehrte Personen zu schützen, Jungfrauen, schwangere Weiber, Kindbetterinnen, Kinder oder andere Leute zu plündern, zu berauben, viel weniger selbe zu beunehren, sondern vielmehr dieselben beschirmen; Wie nicht weniger der muthwilligen Todtschläge, Mord, Diebstahl, Strassen-Raub, ꝛc. Brand-Stifftung, Dieb- und Strassen-Rauberey sich enthalten, bey Strafe Leibes und Lebens.

10.

Ober- und Unter-Gewehr wohl zu halten,

Ein ieder soll sein habendes Ober- und Unter-Gewehr dergestalt halten, daß er solches gegen seinen Feind und der Nothdurfft nach brauchen, und dadurch nicht allein seine Person, sondern auch unsers gnädigsten Herrns Ehre beschützen könne; auch dasselbe weder solches nicht veralieniren, vertauschen noch verwechseln, wie es Namen haben mag. Item soll keiner Proviant oder Montur, noch weniger das berührte Gewehr noch einander abzunehmen oder zu verderben seinem Cameraden mit Betrug abnehmen oder verderben, bey Leibs- und Lebens-Strafe.

11.

Auch anderer Officiers Com-

mando zu parieren.

doch von Churfürstlichen Trouppen, es sey im Zug oder Wachten, im Felde oder Quartier, mit eines andern Officiers oder Soldaten, (ausser da Ihro Churfürstliche Durchl. dero Trouppen auf eine Zeit lang einem andern Potentaten überlassen) zur vorfallenden Gelegenheit des Commando etwas schaffen, was zu unsers gnädigsten Herrns und allgemeinen Kriegs-Diensten die Nothdurfft erfordert, darinnen solle ihnen, als wann es ihre eigene Officiers vom Regiment oder der Compagnie wären, in gebührenden, sonderlich in Commando-Sachen, Gehorsam geschehen, und sich nicht widersetzen; Welche sich aber gegen denenselben rottiren und zur Wehre stellen, oder mit schmählichen Worten heraus lassen würden, die sollen ihrer Ehren entsetzt, ja gar, nach Schwere des Verbrechens, und daraus entstandenen Schaden, an Leib und Leben gestraft werden.

und sich solchem nicht zu widersetzen.

12.

Dem billigen Commando eines andern Officiers auf Zug und Wacht sich nicht zu widersetzen.

Wo auch einer auf Zug, Wacht, und anderwärtig, um billiger Ursachen willen, und sonderlich darum, daß er nicht thäte, was einem Kriegs-Mann zustünde, von einem Officier gestraft würde, und der sich gegen denselben zur Wehre stellete, der solle, nach Schwere des Verbrechens, mit Leibs- und Lebens-Strafe unmittelbar angesehen werden.

13.

An Ronde- und Patrouille-gehenden und Ubelverhalten strafenden Officiers sich nicht zu vergreiffen.

Item, wer an dem Officier, der die Ronde gehet, oder jenem, so die Patrouille verrichtet, und etwan iemanden, er sey Officier oder Soldat, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber strafet, mit ungebührlichen Worten sich vergreiffet, solle darüber ernstlich, iedoch willkührlich angesehen werden; Solte aber iemand das Gewehr auf ihn zucken, oder gar Hand an ihn legen, der solle das Leben verwürckt haben.

14.

Vor erhaltenem Siege nicht zu plündern.

Es soll auch im Treffen gegen den Feind, oder in Eroberung eines Platzes, sich niemand unterfangen zu plündern, sondern so lange in guter Ordnung verbleiben, biß die Walstatt würcklich erobert, oder ihm ein solches erlaubt sey.

15.

Gesicherte und Gehuldigte nicht zu beleidigen. Salva-Guardien zu respectiren.

Es soll ein ieder die Gesicherte und Gehuldigte bey ihrer Sicherheit und Huldigung verbleiben lassen, oder wo Salva-Guardien angeschlagen, oder lebendige geschickt werden, da soll sich keiner einigen Schadens und Plünderns unterfangen, bey Leibs- und Lebens-Strafe.

16.

In Plätzen, so mit Accord übergangen, ohne Ordre nicht zu plündern.

In Städten, Vestungen oder Schlössern, so mit Accord übergeben werden, sollen sie sich alles Plünderns enthalten, und nach der Ubergabe keine Feindseligkeit gegen die abziehende Feinds-Völcker oder Innwohner, ohne Verordnung der hohen Generalität, oder vorgesetzten Officiers, verüben, bey Leibes-Strafe.

17.

In Besatzungen sich äusserst zu defendiren.

Denjenigen Ort, worein sie zur Besatzung geschickt werden, sollen sie mit Aufsetzung Leibs und Lebens, äussersten Kräfften nach, treulich und tapffer verthädigen, auch von keiner Ubergabe reden noch rathschlagen, viel weniger den Commendanten darzu nöthigen, dann sonsten sie als Ehr-lose und Meineydige an Leib und Leben gestraft werden sollen.

18.

Willigkeit zum Fortificiren.

Bey anstehender Feinds-Gefahr soll ieder sich zum Schantzen und Bollwercken, auch andern Nothfällen gutwillig, und ohne Widerrede gebrauchen zu lassen schuldig seyn.

19.

Ohne Urlaub nicht wegzugehen.

Es soll keiner aus seinem Lager oder Quartier, ohne Vorwissen und Erlaubniß seines commandirenden Officiers, sich begeben, bey unvermeidentlicher Strafe.

20.

Beym Alarm soll sich ieder auf dem Lerm-Platz einfinden.

Wenn ein Alarm entstehet, oder auch deßwegen umgeschlagen oder geblasen wird, soll ein ieder, so nicht Leibs-Schwachheit halber verhindert, sich zu seiner Fahne und verordneten Lärmen-Platz mit seinem Gewehr verfügen, bey Verlust seiner Ehren.

21.

Aus Völlerey versäumte Feindes-Noth.

Welcher hingegen, voller Weise halber, Feindes-Noth oder Lärmen versäumet, dieser soll mit hoher Leibs-Strafe angesehē werden.

22.

Ohne Erlaubniß nicht in Troß zu gehen.

Da einer, so nicht mit Leibs-Schwachheit behafftet, ohne Erlaubniß sich zu dem Troß und auf Marodi verfügt, und dadurch trachten solte, sich von einer angehenden Schlacht oder Rencontre zu entfernen, solle seiner Ehren entsetzt werden.

23.

Sich an Proviant und Proviant-Bedienten nicht vergreiffen. Erinnerung bey Defecten.

Es soll keiner bey Leibs- und Lebens-Strafe sich unterstehen, diejenigen, so ins Lager, Vestung oder Städte Proviant, oder andere Waare und Nothdurfft führen, und zu kauffen bringen, gewaltthätiger Weise zu überfallen, und solches abzunehmen, noch weniger das Proviant- und andere Magazins bestehlen und plündern, auch die darbey bestellte Commissarien und Bediente nicht übel halten, und mit denselben disputiren, sondern, da der Proviantirung und Fourage halber etwas zu erinnern wäre, soll es bey dem commandirenden Officier angebracht werden, der dann gehöriger Orten die Remedirung zu suchen wissen wird.

24.

Ohne Willen der Officiers keine Zusammenkunfft zu halten.

Es soll keine Gemeine oder Versammlung, ohne Wissen und Willen des commandirenden Officiers, gehalten werden; welche darwider handeln, sollen als Meineydige erkannt, und darzu, nach Beschaffenheit des Verbrechens, an Leib und Leben gestraft werden.

25.

Keine Correspondenz mit dem Feinde zu halten.

Es soll auch keiner mit dem Feinde, oder dessen Trompeter und Trommelschläger, es sey im Lager, March oder Besatzung, heimlich oder

oder öffentlich Sprache halten, auch keine Brieffe in des Feindes Lager überschicken, oder empfangen, ohne Befehl und Erlaubniß des commandirenden Officiers, bey Leibs- ja nach Ursachen der Umstände, auch Lebens-Strafe.

26.

Verrätherey zu entdecken,

Ob einer und mehrere wären, die Verrätherey oder andere böse Stücke, so unserm gnädigsten Herrn, Dero Landen, Leuten und Alliirten, auch dem Kriegs- oder allgemeinen Wesen zum Schaden und Nachtheil getrieben würden, erführen, oder aber iemand von dem Feinde, oder andern verdächtigen Leuten im Lager und Besatzung sähen und wüsten, die sollen solches, ihren Eyd und Pflichten nach, bey ihrem commandirenden Officier alsobald anzuzeigen schuldig seyn; Wer aber diß nicht thäte, dessen man Kund- oder Wissenschafft bekäme, der solle als ein Pflicht-loser gehalten, und, nach Erkenntniß der Rechten, wider ihn gesprochen werden.

oder gleiche Strafe mit dem Verräther zu erwarten.

27.

Balgens und Schlagens sich zu enthalten.

Ein ieder solle sich des muthwilligen Balgens und Schlagens enthalten, und vielmehr allen Friedens und Einigkeit befleissen; Würden aber einige mit Degen, oder anderm tödtlichen Gewehr zu schlagen kommen, sollen die nächst darzu kommende von Regiments wegen Frieden zu halten, sie anmahnen, und der darüber nicht Friede halten thäte, solte desto härter, nach Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verwundung, am Leben gestraft werden.

Friedens-Geboth von Regiments wegen.

28.

Verfahren wider die Duellanten.

Solte aber niemand bey dem Duelliren oder Balgen (so vor sich selbst bey Leibs- und Lebens-Strafe verbothen) zugegen seyn, welcher zwischen denen beyden, oder mehrern streitigen Partheyen, Friede machen könnte, solle bey erfolgendem Todschlag, absonderlich wider den Anfänger des Streits und Herausforderer criminal verfahren, und solcher mit Lebens-Strafe unmittelbar angesehen werden.

29.

Cartel-Träger Secundanten,

Soll sich keiner, wer er sey, weder zum Herausfordern, noch als einen Secundanten gebrauchen lassen, sondern da ein oder anderer Zwietracht sich ereignet, solchen zu vergleichen, und in Güte beyzulegen suchen; Im Gegenfall aber, und da es nicht verhülffe, denen streitigen Partheyen von Regiments wegen den Arrest ankündigen, und es folglich gleich dem Commendanten des Regiments, oder der Compagnie anzeigen; Ausser dessen, und da einer oder anderer, wider dieses Verboth, als Secundant oder Ausforderer sich gebrauchen lässet, oder es, auf Vernehmen, nicht verhindert oder anzeiget, derselbe solle mit der Strafe, gleich den Duellanten, sonderlich bey erfolgtem Todtschlag, angesehen werden.

auch die, so es nicht hindern.

30.

Auf Wachten

Absonderlich solle sich keiner mit dem andern nach besetzter Wacht zancken, viel weniger balgen oder rauffen, deßgleichen auf den Tag-Wachten oder in währendem Marche; Item soll bey Zusammenkunfft verschiedener Nationen, zu Verhütung aller Uneinigkeit, keine Nation oder Trouppen die andere einiger Ursachen willen mit Worten, Wercken und Gebärden schmähen, schimpffen, noch sich mit derselben in einigen Disput einlassen, sondern, wo eine Nation gegen der andern beschwert zu seyn vermeint, solle es bey ihren commandirenden Officieren angebracht und ausgemacht werden, bey hoher Leibs-Strafe.

und im March sich nicht zancken und balgen.

Diverse Nationen sollen einander nicht schimpffen und schmähen.

31.

Ohne Noth kein Gewehr zu lösen,

Es soll auch keiner an gefährlichen Orten sonderlich, wann die Wacht besetzt und aufgeführt ist, bey der Nacht sein Gewehr abschiessen, es sey zu Felde oder in Besatzung, soferne es die Nothdurfft nicht erfordert, bey Leibs-Strafe.

32.

noch Lermen zu machen.

Keiner soll Alarm machen, es sey dann Noth, bey Leibs-Strafe; Und ob ein Alarm würde, so soll ein ieder bey seiner Fahnen mit seinem Gewehr an den Ort, dahin er beschieden ist, lauffen, und keiner, ohne mercklich-erhebliche Ursache, in seinem Quartier oder Zelten verbleiben, bey Verlierung seiner Ehren.

Bey Lermen an bestimmten Ort zu erscheinen.

33.

Den General-Gewaltiger und die Provosen an Verrichtung ihres Amts nicht zu hindern.

Falls von dem General-Gewaltiger Provoß, Lieutenant, oder dessen Provosen und Knechten, einer oder mehr, so ungehorsam, strafbar wären, oder mißhandelt hätten, gefangen genommen würden, so solte sich denenselben niemand widersetzen, noch sie verhindern oder sich wider sie rotten, sondern dieselbe helffen schützen und handhaben, bey Leibes- und Lebens-Strafe. Und soferne einer oder mehr dem Provosen und den Seinigen einigen Gefangenen verhinderen, oder der Missethäter dadurch hinweg käme, so soll der oder dieselbe, welche solches verursachet, allermassen wie der Thäter selbst, gestraft werden.

34.

Keinem Arrestanten fortzuhelffen,

oder Verbrechern Vorschub zu thun.

Ein gleicher Respect ist gegen diejenigen, so einige Arrestanten zu der Generalität, oder einem commandirenden Officier liefern, zu erweisen; Wie dann niemand, er sey wer er wolle, keinen Ubelthäter oder Mißhändler freventlich, gefähr- oder wissentlich aufzuhalten, Unterschleiff oder Vorschub zu leisten hat, bey Verlierung Leibes und Lebens.

35.

Des Zutrinckens und Trunckenheit sich zu mäßigen,

welche die Verbrechen nicht entschuldiget, sondern aggravirt.

Es soll sich ein ieder des Zutrinckens und Trunckenheit mäßigen, auch keiner den andern zum Trincken nöthigen; Dann wer in der vollen Weise iemanden überwältigt schlüge, wider den Articuls-Brief handelte, oder sonsten was Lasterhafftes begienge, denselben solle die Trunckenheit mit nichten entschuldigen, sondern sowol und ernstlicher, als ob er es nüchterner Weise begangen, darum, nach Erkenntniß der Rechten, gestraft werden.

36.

In Freundes Landen nichts mit Gewalt und unbezahlt zu nehmen.

Es soll keiner in den Churfürstlichen und der Freunde Landen etwas mit Gewalt und unbezahlt nehmen, viel weniger auf dem letzteren Fall, ohne daß es erlaubt ist, auf die Unterthanen auslauffen und plünderen: Der darwider thut, soll, nach Beschaffenheit des Verbrechens, an Leib und Leben gestraft werden.

37.

Gewaltthätigkeit, Schmach und Unrecht anzuthun,

auch andere darzu zu dingen verbothen.

Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, so einer mit Gewehr, Stock, Prügeln und dergleichen, den anderen, er mag Soldate seyn oder nicht, im Felde, Guarnison, öffentlichen Strassen, seinem eignen Logiament, oder mit Aufpassung anderwärts überfället und schlägt, soll bey Leib und Leben, oder, nach Gestaltsame der Sachen, bey willkührlich-empfindlicher Strafe verbothen seyn; Wie dann diejenigen, so andere zu solchen verbothenen Unthaten mit Geld, oder anderen Belohnungen, auch Versprechungen anreitzen, dingen und anführen, mit gleicher Strafe belegt werden sollen.

38.

Zufriedenheit mit dem Quartier und Comportement mit den Quartiers-Leuten.

Ein ieder solle sich mit dem von dem Quartiermeister oder Fourier alligairten Quartier begnügen lassen, und darinnen freund- und gutwillig mit seinem Quartiers-Mann sich betragen, auch seinen Knecht, Jungen und Trossen unrecht zu thun nicht gestatten, widrigen Falls die Wiedererstattung, nebst anderer willkührlicher Abstraffung, unmittelbar gethan werden solle.

39.

Gemein-nützliche Sachen und Victualien ohne Ordre nicht zu verderben.

Es soll keiner die Pflüge berauben, noch Mühlen, Back-Oefen, und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich, ohne Befehl sich unterstehen zu verderben; Auch keinen Wein, Bier oder Mehl auslauffen oder zerstreuen lassen und zu Schaden bringen, bey Leibs- ja nach Schwere der Umstände, bey Lebens-Strafe.

40.

Scharff-Richters Freyheit.

Ein ieder Scharff- oder Nach-Richter ist bey Freyheit gemeinen Rechtens verbleiben zu lassen, welcher darwider handelt, soll an Leib und Leben gestraft werden.

41.

Desordre und sein Devoir nicht machen.

Welcher in einer Schlacht oder Scharmützeln, oder sonst in Treffen, Unordnung anrichten wird, und seiner Obrigkeit Befehl nicht inacht nimmt, soll am Leibe gestraft werden.

42.

Feld-Flüchtige,

Überläuffer, Meutenierer.

Da einer oder mehr aus dem Felde entweichen, und unnothwendige Flucht machen, von den Fahnen fliehen, dieselben verlassen, oder derselben nicht treulich folgen, oder sich zum Feinde schlagen, und heimlich oder öffentlich Meutherey anrichten würden, gegen dieselben solle, als Pflicht-vergessene, mit Ehr- Leib- und Lebens-Strafe verfahren werden.

43.

Schlaffen auf Posto und Verlassung der Schildwacht.

Wer auf der Schildwacht oder seinem Posto schlaffend gefunden, oder sonsten, ehe er abgelöst würde, davon gienge, der soll an Leib und Leben gestraft werden.

44.

Losung wohl zu mercken.

Es soll auch ein ieder, dem die Losung oder Feld-Geschrey gebührt, darauf gute Obacht geben; Dann welcher die Losung vergessen, oder auf einer falschen Losung befunden würde, der soll, Kriegs-Gebrauch nach, an Leib, auch wann durch dessen Nachläßigkeit Schaden, als urplötzliche Überfälle und anderes erfolgt ist, am Leben gestraft werden.

45.

Beuthe bleibet iedem, ausser Geschütz, Munition, Proviant, hohe Gefangene.

Was ein ieder in denen Schlachten, Stürmen, oder sonsten dem Feinde abgewinnet, soll einem ieden verbleiben, das Geschütz Pulver, Munition, Proviant, auch gefangene hohe Officiers gehören dem Feld-Herrn, iedoch soll demjenigen, der sie gefangen, billige Ergötz- und Verehrung geschehen.

46.

Keinen Gefangenen frey zu lassen.

Es soll keiner keinen Gefangenen erlassen, ohne Verwilligung des commandirenden Officiers, bey Leibes-Strafe.

47.

Beuthe einander nicht abzutringen.

Keiner soll dem andern seine gewonnene Beuthe mit Gewalt abtringen, bey Vermeidung ernstlicher, und, nach gestalten Dingen, Leibs- und Lebens-Strafe.

48.

Leute einander nicht abspenstig zu machen.

Ebenfalls soll keiner dem andern seine bestellte Knechte, Diener oder Jungen abspannen, noch ohne seines Herrn Wissen und Willen annehmen.

49.

Huren nicht zu dulten.

Alle unehrbare Weibs-Personen sollen in dem Felde nicht nachgeführt, noch verbothene Beywohnung gestattet werden.

50.

Winckel-Karten- und Würffel-Spiel verbothen.

Ingleichen solle alles Winckel- und scharfes Karten- auch Würffel-Spiel, wodurch sehr viel Ungelegenheiten entstehen, bey hoher Strafe abgestellt, und auf keine Weise gestattet werden; Und so einer in dergleichen, sonderlich aber die sogenannten Scholderer mit falschem Spiel erfunden, und dißfalls überwiesen würde, solle solcher ernstlich abgestraft, ja nach Schwere und Vielfältigkeit des hierinnen gebrauchten Betrugs, nebst Wiedererstattung des falsch abgewonnenen, der Ehren entsetzt werden.

Strafe der sogenannten Scholderer.

51.

Gemeine Verbrechen, z. E. Diebstähle ꝛc. nach der Churfürstlichen Malefiz-Ordnung zu strafen.

Was die Diebstähle, Strassen-Rauben, Morden, Brennen, Laster der zweyfachen Ehe, und viel andere in das Criminal hineinlauffende Laster betrifft, sollen nach denen gemeinen Rechten, und aufgerichteter Churfürstlichen Malefiz-Ordnung, unmittelbar an Leib und Leben gestraft werden.

52.

Alle andere Befehle, so ordentlich publiciret, sollen eben wie diese Articul gehalten werden.

Wann auch die Noth und die Churfürstlichen Dienste erfordern solten, daß über diese Articuln einiges Geboth oder Verboth, bey öffentlichen Trompeten-Schall oder Trommelschlag ausgeruffen oder verkündigt würde, so soll

so soll ein ieglicher verpflichtet und gehalten seyn, demselben gehorsamlich billig nachzuleben, gleich als wäre es diesem Articuls-Brief von Wort zu Wort mit einverleibt, und der Strafe, so bey dem Ausblasen oder Umschlagen angekündiget worden.

53.

Damit nun diese Kriegs-Articul zu aller-männiglichen besseren Nachricht gelangen, und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Ursach habe; Als sollen selbe bey denen Churfürstlichen Regimentern, Esquadronen oder Bataillonen, nach gehaltener Musterung, jährlich wenigstens zweymal, als im Frühling und Herbst, bey Ein- und Austritt des Feldzugs, durch den Auditor öffentlich zu Pferde, dann alle drey Monat bey ieder Compagnie, in Beyseyn der Ober-Officiers, durch den Fourier, Nachrichts und eines ieden besseren Observirung willen, vor- und abgelesen werden, worauf dann alle hohe und niedere Kriegs-Officiers, auch gemeine Soldaten, in einem formirten Kreisse, mit dreyen, zu GOtt dem Allmächtigen, als der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, aufgereckten Fingern, alleinig bey denen Haupt-Musterungen, als im Frühling und Herbst, schwören sollen, denenjenigen aber, so nicht Teutscher Nation, und der Sprache gar wenig kundig seyn, haben ihre vorgesetzte Officiers diese Articul a parte zu expliciren, auf daß ein iedweder vor der unnachläßigen Strafe sich hüten, und hingegen aller Ehre, Tugend und Tapfferkeit befleissen möge.

Articul jährlich bey den Regimentern 2.

und bey den Compagnien 4. mal zu verlesen,

und bey den Haupt-Musterungen darauf zu schwören.

54.

Im Fall iemand von Ihro Churfürstlichen Durchl. Kriegs-Volck nicht zugegen wäre, wann diese Articul verlesen, und darauf geschworen worden, oder auch kurtz oder späte hernach in dero Dienst treten, und angenommen würde, derselbe soll eben so vollkommen solchen Eyd und Articul, unter der darinnen gemeldten Strafe, zu halten schuldig seyn, als wann er in Person gegenwärtig gewesen, und darauf geschworen hätte, alles getreulich und ohne Gefehrde. Dessen allen zu mehrer Urkund und Bekräfftigung, haben höchst-gedachte Ihro Churfürstl. Durchl. diesen Articuls-Brief unter Dero Hof-Kriegs-Raths-Cantzley-Secret verfertigen lassen. Actum in unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 25. Maji, Anno 1717.

Wer bey dem Schwören nicht zugegen, ist dannoch an die Articul gebunden.

Ex Commissione Serenissimi Domini
Ducis Electoris Speciali,

Johann Melchior Vellhorn.

Eyds-Form,

Welche der Auditor, nach vorgelesenen obigen Kriegs-Articuln, sowol Ober- als Unter-Officiern und Gemeinen im Kreiß deutlich vor- und nachzusprechen hat:

All demjenigen, so mir anietzo vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, werde ich getreulich und fleissig nachkommen, so wahr mir GOtt verhelffe/ und alle seine Heiligen.

CCXXXIIX.

Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern erneuert- und geschärfftes Duell-Edict vor Dero Miliz, de Anno 1720.

Wider bißherige scharffe Verbothe

VOn GOttes Gnaden Wir Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. Entbiethen allen und ieden, denen dieses Edict vorkommt, unsere Gnade und Gruß zuvor, und fügen hiermit iedermänniglich zu wissen an, was gestalten Wir, mit sonderbarem ungnädigsten Mißfallen, bißhero vernehmen müssen, daß, ungeachtet der hiebevor zu unterschiednen malen öffentlich publicirten scharffen und ernstlichen Mandaten, das Duelliren, Rauffen, Balgen und Schlagen, bey Vermeidung darauf gesetzter Leibs-Lebens- und anderer exemplarischer Strafe, verbothen, sich dannoch eine Zeit hero unterschiedene unruhige und verwegene Gemüther gefunden, welche sich in die hart verpönte und unzuläßige Duella eingelassen: Ja es will so gar unter unsern auf den Beinen habenden Völckern, sowol Officiern als Gemeinen, das Ansehen gewinnen, daß fast mit Herausforderungen, Duelliren, Balgen und Schlagen eine Profession gemacht werde.

eingerissenes Duelliren und Balgen.

Gleichwie aber solche vermessene und strafbare Unternehmungen nicht nur zur Verachtung der göttlichen Gesetze, sondern auch zu Verkleinerung unserer Kriegs-Articul, und erlassenen gnädigsten Mandaten, welche zu verschiedenen malen, und zwar das letzte unterm 1. Octobr. 1701. durch öffentlichen Trompeten-Schall und Trommelschlag repetirt worden, geschehen:

Also auch haben Wir solch vormalen wider die freventliche Duella und Balgereyen ausgefertigte und publicirte gnädigste Verboth und Verordnung, nemlichen nicht allein Krafft dieses nochmalen zu allem Uberfluß wiederhohlen, sondern auch, zu mehrerer Erleuterung derselben, dieses stetswährende Edict, wider alle verdächtige und unzuläßige Rencontres, Duell, Rauff-Händel und Friedens-Stöhrungen promulgiren, und unsere hohe und niedere Kriegs-Officier, dann gemeine Soldaten solchergestalt unter denen statuirten Bestrafungen darauf anweisen wollen. Daß sich

Erneuer- und Erläuterung derselben, und Verweisung der Miliz darauf.

Erstlichen alle und iede friedlich unter einander vertragen, und keiner dem andern mit Minen, Worten, oder noch weniger in

Beleidigungen und Auf-hetzen.

der That beleidigen und angreiffen solle. Zu solchem Ende sich auch ein ieder des Zuplauderns und Aneinanderhetzens gäntzlich zu enthalten hat. Und im Fall

Selbst-Rache

Anderens, einer beleidiget oder beschimpfft zu seyn vermeynet, so solle er nicht selbst Satisfaction nehmen, und Uns in das von GOtt anvertraute Rach-Schwerdt greiffen, sondern Wir wollen allezeit dahin sehen lassen, daß dem Beschimpfften durch ordentliches Recht gebührende Satisfaction verschafft werde. Dahero

und Duelliren verbothen.

Drittens, sich keiner um so weniger in ein Duell einzulassen Ursache hat, als ihm, Beleidigten, in obigen Puncten die billige Satisfaction versprochen würde. Gesetzt aber es würde

Provocat soll die Provocation denunciren,

Viertens, iedannoch einer gefordert, so solle er sich doch nicht unterstehen, das Duell anzunehmen, noch auf dem bestimmten Platze zu erscheinen, sondern Wir wollen, daß es ein solcher bey seiner Instanz schleunig anbringe, wo er sodann verstandene Satisfaction bekommen, widrigen Falls derselbe mit dem Provocanten gleiche Strafe zu gewarten haben solle. Es hat sich auch

Keiner einen Cartel-Träger, Secundanten und Helffers-Helffer abgeben.

Fünfftens, bey Vermeidung solcher Strafe, keiner zu unterfangen, einem, auf eines anderen Begehren, weder mündt- noch schrifftlich zum Duelliren aufzufordern, und ihnen etwan gar einen Secundanten abzugeben, noch selbigem in andere Wege beyzuwohnen, und zuzusehen, oder aber gar einiges Gewehr darzu herzuleihen, sondern die, so dißfalls davon Wissenschafft haben, sollen vielmehr solches alles zu verhindern suchen, oder aber die Sache verstandener massen bey behöriger Instanz förderlich anbringen. Wann auch über das, und

Wer ohngefehr darzu kommt, soll Friede gebieten, und es denunciren.

Sechstens, einer oder der andere von dergleichen Duelliren, Balgen und Schlagen hören, oder sonsten ungefähr darzu kommen würde, so muß ein solcher den streitigen Partheyen im Namen unser, oder aber des Regiments, den Frieden und zugleich Arrest ankündigen, auch folglich ein solches ebenfalls seines Orts anbringen. Worüber

Duellanten zu arrestiren, und den Flüchtigen nachzusetzen,

Siebendens, die commandirende Officiers, oder die, so darzu ebenmäßige Gewalt haben, alle dergleichen freventliche Missethäter, die unsern hohen Respect durch solch gnädigstes Verboth zu violiren sich nicht gescheuet, so gleich in Arrest und zu Verhafft nehmen, oder aber selbigen, da sie flüchtigen Fuß setzen wolten, förderlich und mit allem Eyfer nachstellen lassen sollen, um solche folglich zur Rechtfertigung ziehen zu können. Wie dann

auch kein Ansehen der Person sich daran hindern lassen.

Achtens, hierinnfalls auf keinerley Weise zu conniviren, noch auf iemanden, wessen Stands und Dignitäten auch ein solcher immer seyn möge, zu regardiren ist, indem es Uns an Mitteln nicht ermangeln würde, die flüchtigen Delinquenten aller Orten und Enden aufzusuchen, oder aber wenigstens an ihrem sonst gehabten ehrlichen Namen und Herkommen nachdenck- und præjudicirlich gnug strafen zu lassen.

Ernste Einschärffung dieses Edicts,

Solchemnach werden alle hohe und niedere Kriegs-Officier und gemeine Soldaten ohne Unterschied dahin angewiesen, und darzu verbündlich gemacht, diesem unsern gnädigsten, iedoch ernstlichen Verboth die schuldigste Parition zu leisten, und sich vor denen in unserm angeregten Articuls-Brief, und anderen ehevor emanirten Mandaten gesetzten Leibs- und Lebens- und andern exemplarischen Strafen um so mehrers zu hüten, als um wieviel weniger Wir hierunter mit niemanden, wer der auch seyn möchte, um einigerley Ursache willen, wie dieselbe ersonnen oder erdacht werden können, conniviren, weniger die gesetzten Strafen, die Wir, nach Beschaffenheit der Umstände, viel mehr noch darbey zu schärffen gedencken, nachlassen, noch einigen Pardon ertheilen wollen, derentwegen auch einige Intercession oder Vorbitte kein Gehör finden solle. Und damit

wobey weder Pardon noch Intercession statt finden soll,

Schließlichen, sich niemand mit der Unwissenheit dessen, was Wir dieses und voriges mal schon verschiedentlich verordnet und befohlen, zu entschuldigen habe; So wollen Wir daß dieses unser Edictum unsern sämmtlichen Trouppen nicht nur des Jahrs zweymal publicirt, sondern auch in denen Cassarmen und anderen Orten, wo unsere Völcker in denen Quartieren liegen, öffentlich affigirt werden solle. Geben in unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 9. Decembr. im 1720sten Jahre.

jährlich zweymal zu publiciren, auch es in Cassarmen zu affigiren.

Ex Speciali Mandato Serenissimi (L.S.)
Domini Ducis Electoris.
Joh. Frantz Adam Geiger.

VI. Vom Königl. und Churfürstl. Hause Sachsen.

CCXXXIX.

Articuls-Brief Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, worauf die Hoch-Teutschen Knechte, welche Ihre Churfürstl. Durchl. zu Beschützung Dero Lande und Leute, durch Deroselben bestellten Obristen und Kriegs-Officierer werben lassen, zu dienen, und den zu halten geloben und nachzukommen schwören sollen, de Anno 1631.

Articulus I.

Soldaten sollen Treue und Pflicht beobachten.

ANfänglich sollet ihr dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen,

Meissen, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, geloben und schwören, Ihro Churfürstlichen Durchlaucht getreulich zu dienen, dero Schaden zu warnen, und Frommen zu fördern, desgleichen allen euren verordneten Obristen, auch Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen und Waibeln, wider und gegen den Feinden, gehorsam zu seyn, was sie mit euch schaffen und gebiethen, das Kriegsleuten zustehet, er sey edel oder unedel, klein oder groß Hanß, dasselbe ohne alle Widerrede und Auszug zu thun, und keine Meuterey zu machen, sondern euch gebrauchen zu lassen, es sey gegen den Feinden, oder von den Feinden, auf Zügen, Schlachten, Stürmen oder Wachten, und wie es sich begebe, bey Nacht und Tag, nachdem es die Nothdurfft erfordert; wo aber einer oder mehr darinn ungehorsam erschienen, der oder dieselben sollen nach Erkänntniß Ihr. Churfürstl. Durchl. oder der Obristen gestrafet werden, als in nachgeschriebenen Articuln klärlich geschrieben stehet.

II.

Sich gottloser Reden und Wercke enthalten,

Soll ein ieder Kriegsmann sich gottloser Worte und Wercke enthalten, und den Sieg wider den Feind von oben herab von Hertzen bitten, würde sich aber einer oder mehr mit gotteslästerlichen Worten oder Wercken vergreiffen und erzeigen, die sollen am Leibe gestraft werden.

III.

gehorsam und willig seyn,

Es soll auch ein iedes Fähnlein Knechte, sämtlich oder sonderlich, oder Rotten-weise, wie es sich begebe, oder die Nothdurfft erheischt, gebrauchen und schicken lassen, es sey auf Züge, Wacht oder Besatzungen, nach Erkänntniß höchst-ermeldter Ihr. Churfürstl. Durchl. oder Dero Obristen.

IV.

die Officiers respectiren.

Ob es sich begebe, daß ein Hauptmann mit des andern Hauptmanns Fähndrich, Waibeln und Knechten, zu thun schaffte, was die Nothdurfft erforderte, was Kriegsleuten zu thun möglich ist, darinnen soll ihnen gehorsamet werden, gleich ob solches der rechte Hauptmann schaffte.

V.

Privilegirte Personen vor andern schützen.

Die Kindbetterinnen, schwangere Frauen, Jungfrauen, alte Leute, Prediger und Kirchen-Diener, die soll man, wie sichs gebühret, beschützen, beschirmen, und bey Leibes-Strafe in keinem Wege beleidigen.

VI.

Monat-Sold.

Ihr sollet dreyßig Tage für einen Monat zu dienen schuldig seyn, wie dann der Brauch ist, und soll einem ieden gebührender Monat-Sold gegeben, und alle Monat bezahlet werden.

VII.

Geld-Annehmung.

Ob man euch auch Gold oder Gülden, Groschen oder Gold-Cronen, geben würde, die sollet ihr nehmen nach dem Werth desselben Landes Gebrauch, und wie diß Orts andere Kriegsleute, Reuter und Knechte, besoldet und bezahlet werden.

VIII.

Gedult bey ausstenbleibendem Sold.

Wo sich das Geld verzöge, und in etlichen Tagen und Zeit nicht gleich da wäre, so sollet ihr Gedult tragen, und nichts destoweniger eure Wacht versehen, und keinen Zug und Abbruch gegen den Feind abschlagen, wie dann Kriegsleuten gebühret.

IX.

Sollen ohne Urlaub nicht weggehen,

Wo einer oder mehr Geld empfienge, und noch darum zu dienen schuldig wäre, und darüber ohne Erlaubniß und Paßport des Obristen hinweg ziehet, wo von denselben einer oder mehr betreten würde, die sollen an Gut, Leib und Leben, sonder Urtheil und Recht, gestraft werden, und jederman gut preiß seyn.

X.

nicht aus dem March treten.

Es soll kein Knecht im Zuge aus der Ordnung gehen, ohne mercklicher Ursachen, wo aber einer oder mehr in solchem ungehorsam wäre, so sollen die Hauptleute, Feldwaibel und gemeine Knechte, den oder dieselbigen, wer sie seynd, so nicht in der Ordnung bleiben wolten, mit Gewalt in die Ordnung treiben.

XI.

Verhalten bey Actionen.

Ob sichs begäbe, daß eine Feld-Schlacht oder verordneter Sturm an Vestungen geschähe, und mit GOttes Hülffe erobert würde, so soll alsdann einem ieden, wie ihn der Monat seines Diensts begreifft, sein Monat aus- und angehen, und soll euch weiters nichts schuldig seyn, und ob sichs begäbe, daß auf solches das Geld nicht zur Stund an bey der Hand wäre, und den Feinden der Abbruch geschehen möchte; So sollet ihr auch nach der That nachzudrucken, wie eure Obristen gebiethen, zu ziehen, und was für gut geachtet würde, nicht widern, zuvor aber keinen Zug den Feinden zu Abbruch abschlagen.

XII.

In Besatzungen und Belagerungen.

Ob ihr durch die Obristen, Hauptleute, oder derselben Befehlshaber, Fähnlein- oder Rotten-weise in Besatzung geschickt würdet, es wäre in Städten, Schlössern, Märckten oder Flecken, wie es sich zutrüge, und ihr in solcher Besatzung durch die Feinde ersuchet würdet, es wäre durch einen oder mehr Stürme, so soll man euch darum weiter nichts, dann eure Besoldung trägt, zu thun schuldig seyn.

XIII.

Bey Eroberungen,

Ob Schlösser, Städte und andere Besatzungen mit Theidungen aufgenommen würden, so soll euer keiner darein fallen oder plündern, auch darein nicht gehen oder kommen, es wären dann etliche darein verordnet, dazu auch die Gesicherten und Gehuldigten, bey der Sicherung und Huldigung bleiben lassen, und nichts weiters darwider thun und handeln, ohne Wissen und Erlaubniß des Obristen, oder wer seinetwegen Befehl hat, alles bey Leibes-Strafe.

XIV.

bey erhaltenem Siege.

Wo Schlachten oder Stürme erobert würden,

würden, wie das wäre, so soll sich niemand Fahens, Plünderns, oder um das Gut annehmen, es sey dann die Walstatt und Platz zuvor erobert, sondern in guter Ordnung bleiben, bey Vermeidung Leibes-Strafe.

XV.

Beute-Machen. Es soll auch keiner aus dem Lager auf Beute, oder anderswohin ziehen, ohne Wissen und Willen seines Hauptmanns, bey Leibes-Strafe.

XVI.

Verfahren wider die Feld-Flüchtigen. Ob einer oder mehr wären, die Flucht im Felde oder sonst machten, so soll der nächste in den oder dieselben stechen und schlagen, und ob einer, der also die Flucht machen wolte, darüber zu todte geschlagen würde, so soll sich niemand an ihm verwürckt, sondern grossen Danck verdienet haben, wo aber einer entlieffe, so soll derselbe den Hauptleuten angezeigt, und alsdann, wo er bekommen würde, an seinem Leibe gestraft werden.

XVII.

Meuterey. Es soll auch bey euren Eyden von euch keine Gemeine, ohne Wissen und Willen der Obersten, gehalten werden, welche aber solches übertreten würden, die sollen alle meineydig gehalten, und an Leib und Leben gestraft werden, ohne alle Gnade.

XVIII.

Correspondenz mit dem Feinde. Es soll auch keiner mit dem Feinde, es sey im Lager, Zug oder Behausung, Sprache halten, auch keine Briefe in der Feinde Lager schreiben, oder Bothschafft thun, und von dem Feind auch keine empfahen, ohne Befehl und Erlaubniß des Obristen, bey Leibes-Strafe.

XIX.

Verrätherey. Ob einer oder mehr Verrätherey oder andere böse Stücke treiben, der oder dieselben sollen alsbald dem Provosen angezeigt werden, und der Provoß alsdann, nach Befehl des Obristen, mit ihm handeln.

XX.

Duelliren und Balgen, Ob einer alten Neid oder Haß zum andern hätte, soll er denselben in diesem löblichen Vornehmen in alle Wege ruhen lassen, und nicht rächen mit Worten und Wercken, es sey dann mit Recht; Wo aber einer oder mehr das überschreiten und nicht halten würden, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestraft werden.

XXI.

Ob einer oder mehr sein Gewehr nach einem schösse oder würffe, es wäre vor oder nach dem Frieden, oder steche, derselbe soll an seinem Leibe gestraft werden.

XXII.

Wo aber zwey oder mehr, was Nation und Lands-Art die seyn, uneinig würden, und sich mit einander schlügen, so soll sich kein Theil gegen den andern rotten oder partheyen, sondern Scheidens halben da seyn, damit grosser Unwille verhütet werde; Welcher sich auch ungehorsam in solchem verhielte, derselbe soll gestraft werden nach Erkentniß des Obristen.

XXIII.

Wo sich dann zwey oder mehr mit einander schlügen oder zertrügen, so sollen die nächsten dabey treulich und unpartheyisch Friede nehmen, zum ersten, andern und dritten male, und welcher dann nicht Friede geben, und darüber zu todte geschlagen würde, so soll der Thäter frey gebüsset haben, und der über gebothenen Frieden schlägt, der soll an Leib und Leben gestraft werden.

XXIV.

auch unnöthig Schiessen verbothen. Es soll keiner an gefährlichen Oertern, sonderlich weil die Wacht besetzt ist, bey der Nacht abschiessen, es sey im Lager, Städten oder Schlössern, dadurch Schaden entstehen möchte, bey Leibes-Strafe.

XXV.

Abwartung der Wachten. Ob auch einer auf die Wacht beschieden wäre, und nicht käme, der soll gestraft werden nach des Obersten Erkenntniß: Und ob einer an der Wacht wäre, und darab ohne Erlaubniß gienge, der soll ohn alle Gnade gestraft werden.

XXVI.

Gewaltthätigkeit. Es soll auch keiner bey den Freunden, und dieweil ihr in der Feinde Lande seyd, auf dem Zuge oder in den Lägern niemand nichts mit Gewalt nehmen, wer aber etwas nähme, und Klage käme, der soll am Leibe gestraft werden.

XXVII.

Aufruhr und Spielen. Ob auch mehr dann eine Nation, oder anderer Herren Volck, in dieser Kriegs-Versammlung wäre, so soll keiner mit denselben Aufruhr noch Unwillen anfahen, auch nicht mit ihnen spielen, damit grosser Unwillen verhütet werde, bey Leibes-Strafe.

XXVIII.

Proviant-Plünderung und Aufkauff. Wann dem Feld-Lager Proviant zugeführet würde, und in das Lager oder Heer kömmt, soll keiner darüber fallen oder greiffen, es sey dann zuvor geschätzt: Es soll auch keiner vor das Lager hinaus lauffen, Proviant vorzukauffen, sondern soll das auf freyen Platz in das Lager führen und bringen lassen, und warten, biß er geschätzt wird, wie obstehet, bey Leibes-Strafe.

XXIX.

Widersetzlichkeit gegen die Provose. Wann der Provoß oder seine Knechte einen oder mehr, die ungehorsam wären oder mißhandelten, annehmen wolte, soll sie niemand daran hindern, oder sich wider sie rotten, oder derselben annehmen, sondern sie darbey handhaben: Und ob einer oder mehr dem Provosen oder seinen Knechten einigen Gefangenen verhinderte, und der Mißhändler dadurch hinweg käme, so soll der in allermassen, wie der Thäter selbst, gestrafft werden.

XXX.

Unterschleiff und Betrug. Es soll sich auch keiner unter zween Hauptleute schreiben, oder zweymal mustern lassen, und keiner auf des andern Namen durchgehen, auch keiner dem andern mit Unwahrheit versprechen, welcher das thut, soll an Leib und Leben gestraft werden.

XXXI.

Musterung. Es soll sich in der Musterung ein ieder bey seinem rechten Tauff- und Zunamen, auch die Stadt, woriñe oder dabey er am nächsten gebohren

bohren ist nennen, und einschreiben lassen, auch in der Musterung keiner auf des andern Nämen durchgehen, noch jemands darzu helffen, rathen, oder fördern, damit höchst-ermeldter unser gnädigster Churfürst und Herr, von dessentwegen ihr bestellet seyd, mit unbilligen, unzuläßlichen Soldaten nicht beschweret oder betrogen werde, wie das geschehen kan oder möchte, in keine Weise; und welcher das überführe, derselbe soll nicht allein treuloß und meineydig seyn, und für einen Schelmen gehalten werden, sondern darzu mit dem Hencker an seinem Leibe peinlich, oder aber nach Erkänntniß der gemeinen Hauffen, gestrafft werden.

XXXII.

Leihung des Kriegs-Geräths verbothen. Es soll auch keiner dem andern einige Wehr oder Harnisch auf dem Muster-Platz darleihen, bey ungnädiger Strafe.

XXXIII.

Fuß-Knechte sollen den Reutern weichen, Wo Reisige und Fuß-Knechte bey einander in einem Lager liegen würden, so sollen die Knechte ziemlicher massen weichen, damit die Reisigen ihre Pferde unterbringen mögen, und sich mit einander leiden.

XXXIV.

beyde mit den Quartieren zufrieden seyn. Es soll sich auch ein ieder, wie er von dem Quartiermeister, Fouriern, oder Rottmeistern logiret wird, desselben Orts begnügen lassen, und sich des gütlich und friedlich vertragen.

XXXV.

Brandschätzen und brennen. Es soll auch keiner, ohne sonderbaren Befehl des Obristen, brandschätzen, brennen, oder die Läger anzünden, bey Leibes-Strafe, und sonderlich soll man das nicht thun, wo das Volck vor oder durchzeucht, damit Hut, oder Proviant nicht verhindert werde.

XXXVI.

Trunckenheit, Es soll auch ein ieder sich des Zutrinckens und Trunckenheit mäßigen; dann wo einer in der vollen Weise von den Feinden geschlagen würde, oder einen in der vollen Weise schlüge, oder sonst etwas verhandelte, derselbige soll eben so wol ernstlich, als ob er nüchtern gewesen wäre, gestraft werden.

XXXVII.

und Lärmen-Machung untersaget. Es soll auch keiner keinen Lärm, ohne dem Hauptmann und seinen Vorwissen und Befehl, es sey dann Noth, machen, bey Leibes-Strafe, und ob ein Lärmen würde, soll ein ieder auf den Platz, dahin er beschieden ist, laufen, und keiner ohne merckliche Leibes-Nothdurfft in den Losamentern bleiben, bey Verlierung des Leibes.

XXXVIII.

Mühlen nicht zu verderben. Es soll keiner, wer das wäre, die Mühlen oder Mühlenwerck in Freundes Landen, bey Leibes-Strafe, zu verderben oder zu verwüsten sich unterstehen.

XXXIX.

Was dem Soldaten und dessen Herrn von der Beute gehöre. Was ein ieder gewinnet, soll ihm nach Kriegs-Art und Ordnung bleiben, aber mit dem Geschütze, Pulver und andern, was zu Erhaltung des Fleckens gehöret, auch mit den Gefangenen, was deren von Kriegs-Herrn, Fürsten oder Obristen wären, sollen Jh. Chur-fürstl. Durchl. Dero Obristen, Feld-Hauptleute, oder Lieutenanten, zu handeln haben, denen sie auch überantwortet werden sollen. Welcher aber einen Gefangenen von sich kommen liesse, ohne Zugebung Jh. Churfürstl. Durchl. oder Dero Obristen, der soll am Leibe gestraft werden: Doch will man ausserhalb der ietzt benanten Personen, ihnen dem Kriegs-Volck die anderen Gefangenen zu ranzioniren verstatten, auch gegen die obbemeldte Gefangene, Kriegs-Herrn, Fürsten oder Obristen, eine gebührliche Verehrung wiederfahren lassen.

XL.

Ranzion. Wann einer von seinem Feind gefangen, soll ihn der Herr ranzioniren mit seiner Besoldung.

XLI.

Verpflegung der Krancken. Wann einer von seinem Feind beschädigt, oder sonst nach GOttes Willen kranck wird, soll alsdann seine Besoldung gleichwol einen Fortgang haben.

XLII.

Erbeutetes Vieh im Lager zu verkauffen. Wo Vieh oder ander Proviant dem Feinde abgenommen würde, der oder dieselben Gewinner sollen das Vieh nicht aus dem Lager führen, sondern in dem Lager um einen billigen Pfenning verkauffen, nach Erkänntniß des Provosen, oder seines Obristen, oder Hauptmanns, den gemeinen Knechten zu Gut und Nutz.

XLIII.

Was bey Städten, so mit Sturm erobert, der Obrigkeit und Soldaten von der Beute gehöre. So Schlösser, Städte, und andere Besatzungen und Flecken, mit dem Sturm gewonnen würden, so soll der Obrigkeit Geschütz, Pulver, und was darzu gehöret, auch das Proviant derselben gewonnenen Flecken, vorbehalten seyn, was aber sonst ein ieder von anderer fahrenden Haab oder Vieh gewinnen würde, das soll ihme nach Kriegs-Ordnung bleiben, nach Kriegs-Brauch damit gebaaret werden; und wo einer dem andern solch sein gewonnen Gut mit Gewalt oder Rotten-weise abdringe oder nähme, der oder dieselbigen sollen darum nach Erkäntniß des Obristen gestraft werden.

XLIV.

Nachrichters Freyheit. Es soll auch ein ieder die Nachrichter bey Freyheit gemeiner Rechten bleiben lassen, welcher das nicht thut, soll am Leib und Leben gestraft werden.

XLV.

Paßporten. Ob einer oder mehr ohne Paßporten aus dem Felde zögen, denen soll man nehmen, was sie haben, und sie sollen auch darzu von dem Obristen gestraft werden.

XLVI.

Officiers sollen einander die Soldaten nicht abspenstig machen. Es soll kein Hauptmann dem andern seine bestallte Knechte, so von ihren Fähnlein sich stehlen ohne des andern Wissen und Willen, annehmen, auch kein reisiger Knecht, der in dem Zuge von seinem Herrn käme, von keinem Hauptmann zu Fuß angenommen werden.

XLVII.

Spielen. Es soll keiner dem andern auf dem Spiel aufschlagen, noch weiter dann er baar Geld hat spielen; wo aber einer dem andern wenig

oder viel auf Borg abgewinne, soll ihm der andere nichts darum zu bezahlen schuldig seyn.

XLVIII.

Execution dieser Articul,

Wo einer oder mehr wären, die die vorgeschriebenen Articul nicht hielten, so soll der, oder dieselbigen als Eydbrüchige, peinlich gestraft werden, nach Jh. Churfürstl. Durchl. oder des Obersten Erkänntniß, und ob was in den vorgemeldten Articuln vergessen, und nicht gemeldet wäre, daß den Kriegsleuten zu halten zustehet, so sollen alle Handlungen, zu Ihrer Churfürstl. Durchl. und eures Obristen Erkänntniß stehen, und gestraft werden; Ob auch einer oder mehr in Dienst begriffen wäre, und Bezahlung genommen, doch nicht geschworen hätte, aus was Ursachen das käme, so soll er gleich so hoch verpflichtet seyn, als ob er den Eyd leiblich geschworen hätte.

und Erkänntniß über Sachen, so darinn vergessen, stehet bey Ihrer Churfürstlichen Durchl. und dem Obristen.

XLIX.

Verpflichtung auf die Articul.

Ihr sollet ietzo schwören auf drey Monat, und wo man euer weiter bedürffte, sollet ihr auf diesen Articuls-Brief und Bestallung, so lange man euer bedarff, bestellet und angenommen, auch ohne alle Weigerung und Einrede darauf zu dienen schuldig seyn.

L.

Bezahlung bey erfolgter Abdanckung.

Wegen des Abzugs soll es bey nachfolgender Ordnung verbleiben, nemlich: Wann vor künfftiger Abdanckung die Händel die Zeit eures Monats völlig ausdienen würden, daß euch alsdann der Bestallung gemäß, neben der verdienten Besoldung, ein halber Monat-Sold zum Abzug gereicht, wann man aber vor Ausgang eines Monats, zehen, zwölf oder vierzehen Tage abdancken würde, soll alleine derselbe vor voll bezahlet, und damit die Gebühr des Abzug-Geldes euch erstattet werden.

LI.

Salva-Guardien zu respectiren.

Wo man Salva-Guardia anschlüge, und sicher Geleit giebet, da sollet ihr Friede halten, nichts nehmen, fahen, oder beschädigen, noch plündern, bey Vermeidung Leibes-Strafe, ohn alle Gnade.

LII.

Gewehr gantz und sauber zu halten.

Ihr sollet auch euer Gewehr, so viel möglich, sauber und unzerbrochen halten, und zur Zeit der Zahlung oder Lehens-Austheilung jederzeit mit euren Ober-Wehren, wie ihr solche von Jh. Churfürstl. Durchl. empfangen, erscheinen, welches dann die Feldwaibel, oder andere hierzu deputirte Befehlshaber fleißig ersehen, und zum Fall etwas daran zerbrochen, oder verwahrloset, einem ieden so viel als das Macherlohn austrägt, innen behalten, und zu Wieder-Anrichtung seiner zerbrochenē Wehr anmahnen. Wann solches geschehen, alsdann denselben das hinterhaltene Geld alsbald würcklich gereicht und gegeben werden solle, wann aber die Fähndel abgedancket werden, sollet ihr schuldig seyn, eure Rüstung, Musqueten und Ober-Wehren, welche sauber und noch gut seyn, Jh. Churfürstl. Durchl. Zeug- oder andern hierzu verordneten Officiers, vor Jh. Churfürstl. Durchl. um billigen Werth abzulösen geben.

LIII.

Amnestie bey Friedens-Schlüssen oder Verträgen vor die Soldaten.

Es soll euch auch von wegen höchst-ermeldtes unsers gnädigsten Herrn versprochen seyn, daß Se. Churfl. Durchl. sich in keine Handlung Theidigung, noch Vertrag mit den Feinden heimlich oder öffentlich einlassen sollen oder wollen, es werden dann ihr die Kriegsleute, neben Jh. Churfürstl. Durchl. dergestalt darinn gezogen, und also mit ausgesöhnet, daß ihr alle, klein und groß Hanß, wie die Namen haben, deren Leibs und Guts gesichert und gäntzlich unbefahret seyd.

Zu Urkund haben Seine Churfürstliche Durchlaucht sich mit eigenen Händen unterschrieben, und Dero Chur-Secret hierauf drucken lassen. Gegeben den 5. Junii Anno 1631.

Johann George, Churfürst.

(L.S.)

Eyd.

Ich gelobe und schwöre alle demjenigen, so mir vorgehalten, dieser Articuls-Brief besaget, und einem ehrlichen Kriegs-Mann zu thun gebühret, getreulich und aufrichtig nachzukommen: So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort!

CCXL.

Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen Mandat, daß die Justiz in denen Sachen, worinn die Militair-Personen mit interessiret sind, nicht gehindert werden solle, de Anno 1672.

Hindernisse in Gerichten, wenn die Soldateſca bey Processen interessiret ist,

DEm Duchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. ist unterthänigst vorgebracht worden, was für Hindernisse bey Sr. Churfürstlichen Durchl. Hof- und Landes-Regierung, wie auch in andern Judiciis, Aemtern und Städten Dero Churfürstenthum und Landen sowol in Civil- als Criminal-Sachen fürfallen, wann iemand von der Churfürstl. Soldateſca oder denen Ihrigen, entweder selbst An- und Mit-Beklagter ist, oder wann dieselben sonsten darbey interessiret seyn, oder auch solche Umstände concurriren, daß ohne ein oder der anderen angegebenen Person Gegenwart, es sey mit Zeugniß-Ablegung bey vorgehender Confrontation, oder sonsten zu Erforschung der Wahrheit in Proceſs fortzukommen unmöglich, die Gestellung und benöthigte Handbiethung eines Gerichts gegen das andere verweigert oder aufgehalten wird.

werden folgender massen removiret.

Allermassen aber Sr. Churfürstl. Durchl. als einem sorgfältigen Landes-Fürsten und dessen von GOtt anvertrauten hohen Amte mercklich daran gelegen, daß alle Hinderungen und Confusiones vermieden bleiben, auch zu mal höchst nöthig, daß die Inquisitiones aller Orten beschleuniget, und nicht aufgehalten oder auf einigerley Weise gehindert, noch von Kriegs-

Kriegs-Aemtern denen andern Gerichten, oder vice versa von diesen jenen eingegriffen werde. Also befehlen höchst-gedachte Seine Churfürstl. Durchl. daß hinfüro ein ieglicher des Seinigen mit gebührendem Fleiß, ohne des andern Eintrag, abwarten, insonderheit aber Dero ietziger und künfftiger General-Kriegs- und Hof-Auditeur

Puncte, so der General-Kriegs- und Hof-Auditeur dabey zu beobachten habe.

Erstlich, diejenigen Sachen, welche die Kriegs-Officierer und deren Untergebene in denen militarischen Fällen, so nach Anleitung ihrer Articuls-Briefe eigentlich vor Kriegs-Recht gehören, und sie in Person als Soldaten angehen, dergestalt, daß zu deren Hinlegung vor dem Kriegs-Rechte Anordnung und Erkenntniß ergehen muß, allein tractiren, und darinne dem allda gewöhnlichen Processs gemäß verfahren soll.

Wann aber **zum Andern** aus Sr. Churfürstl. Durchl. Aemtern oder Städten Dero Unterthanen, sowol in Peinlichen als Bürgerlichen Fällen, zu Zeugen angegeben werden, oder nöthig seyn, soll er dieselben iedesmal subsidiarie, vermittelst behöriger Requisitorialien, an iedwedes Obrigkeit darzu vorladen; Wie hingegen auch, wo von der Miliz iemand zu dergleichen Abhörung in unsere Aemter oder Städte, nach dem Lauff des Processus, erfordert wird, die militarischen Personen von ihren Officierern auf gleichmäßige Requisitoriales unweigerlich gestellet werden sollen.

Zum Dritten, wann sich Bürger- oder Peinliche Fälle unter der Churfürstl. Aemter oder Städte Gerichten zutragen, welche die Churfürstl. Unterthanen, sie seyn von Adel, Bürger oder Bauren, betreffen, ob gleich Officierer oder Soldaten, und deren Weiber, Kinder oder Gesinde mit eingeflochten, oder sonsten dabey interessiret wären; So soll doch um deßwillen unser General-Kriegs-Auditeur sich keiner Anordnung noch Erkänntniß darinnen unterfangen, noch auch die Requisitoriales hindern, sondern iedesmal hierbey die sonst zur Soldatesca gehörige Personen, biß zu Erörterung des anhängigen Processus stellen, es wäre dann, daß Seine Churfürstl. Durchl. dessen Person einem Beamten oder Rath in Städten in dergleichen Fällen zuordneten, welches iedoch iedesmal, unbeschadet des Directorii Actorum, geschehen soll.

Ingleichen wird er sich, **zum Vierdten**, wann in Realibus auf gewisse Hypothecen und Unterpfande, so auf Häusern und Güthern hafften, und was dergleichen mehr, Klagen entstehen, welche Soldaten oder die Ihrigen angehen, sich aller Cognition zu enthalten wissen, und hierinne denen andern Gerichten, darunter die Güther liegen, keinen Eingriff thun. Wann aber in Personalibus iemand sich unter die Miliz begeben, und gleichwol in der Pflicht, damit er seiner vorigen Obrigkeit verwand, stehen bleibt, und derselben Erlassung nicht erlanget, soll dem klagenden Theile freystehen, vor welchem Judicio er den Beklagten belangen wolle, und also in diesem Fall die Electio Fori, wie ohne diß Rechtens, dem Actori freystehen.

Weil auch, **zum Fünfften**, zumal in Delictis capitalibus & atrocioribus viel daran gelegen, daß der Delinquent nicht entkomme, so soll der Angriff derselben, nach Gelegenheit des Falls und Delicti, sowol denen Amts- als Stadt-Gerichten iedes Orts verstattet seyn, welche ihm aber alsdann, nach Befindung, den Delinquenten, zu Fortstellung des Inquisitions-Processus, wieder sollen abfolgen lassen.

Und damit, **zum Sechsten**, aller Streit und Hinderung der Processe um so viel mehr vermieden werde, als soll gemeldter General-Kriegs- und Hof-Auditeur des Innhalts an ermeldte Regierung den 5. Febr. Anno 1659. ergangenen Rescripts in offt-höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. hohen Namen von der Hof-Regierung, zu Beschleunigung der Justiz, an ihn ergehenden Commissionen Befehlen, Zu- und Anordnungen in Zukunfft sich keineswegs zu entbrechen, oder solche hindanzusetzen befugt, sondern denenselben, welche sie hierunter bey Sr. Churfürstl. Durchl. An- oder Abwesenheit ablassen, iedesmal ihren gebührenden Respect zu geben, und selbigen allenthalben gehorsamst nachzugehen schuldig seyn. Daran erstattet derselbe Sr. Churfürstl. Durchl. zuverläßige Meynung. Signatum Dreßden, am 13. Julii, Anno 1672.

Johann Georg, Churfürst.
(L. Secreti.)
Heinrich, Freyherr von Friesen.
Gabriel Voigt.

CCXLI.

Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen Befehl, so Occasione vorherstehenden Befehls an die Landes-Regierung ergangen, de An. 1672.

Johann George der Andere, Churfürst ꝛc.

Gasus.

Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue: Wessen Ihr euch, als der Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät Landes-Hauptmann, Cantzler und Räthe des Königl. Tribunals im Marggrafthum Mähren, daß zwey unter unserer Croaten Leib-Guardia befindliche Soldaten in einer Civil- und Schuld-Sache über gewisse Positiones und Interrogatoria als Zeugen abgehöret, und ihre Aussage ermeldtem Tribunali wieder zugeschicket werden möchte, mit einem absonderlichen Requisitional-Schreiben bey Uns einkommen, und ihr darauf unserm General-Kriegs- und Hof-Auditeur, nebst dem Amtmann allhier, Commission aufgetragen, dißfalls gebethener massen zu verfahren, über ihn den Auditeur, daß derselbe nicht allein den an ihn abgelassenen

nen Commission-Befehl, wiewol mit Zurückhaltung des Requisition-Schreibens und Beylagen, nebenst einem harten Schreiben, so ihr in Originali beygefüget, wieder zu empfahen, zurück gegeben, beschweret. Ingleichen was Ihr auf der beyden Räthe, in unserer Residenz allhier zu Dreßden und Pirna, unterthänigstes Suppliciren, derjenigen Fälle halber, welche sich zwischen Soldaten und denen Bürgern zum öfftern in Jurisdiction- und Process-Sachen zutragen, gehorsamst erinnert, und wie ihr deßwegen bescheiden zu seyn, unterm Dato den 5. Aug. und 15. Nov. An. 1671. unterthäniast angesuchet. Wie Wir nun, nach dem Exempel unserer hochlöbl. Vorfahren, nicht gemeynet, die Jurisdictiones und Processe in einigerley Weise confundiren zu lassen, weniger den Lauff der Justiz zu hemmen; Also haben Wir Uns, was die geklagten Eingriffe und unsers Auditeurs Person angehet, daß derselbe in Zukunfft denen Commissionen, Befehlichen, Zu- und Anordnungen, welche, zu Beförderung der Justiz, in unserm Namen von euch aus unserm Hof-Raths-Collegio an ihn ergehen, gehorsamst nachleben, und dieselben gebührend respectiren soll, hierauf mit gewisser Resolution versehen, allermassen aus beygefügter Abschrifft, welche Wir euch zu dem Ende zuschicken, zu vernehmen; Und werdet ihr euch eures Orts darnach zu achten, wie nicht weniger im übrigen gemeldte beyde Räthe, Innhalts dessen, auf ihr ferneres Anmelden nunmehro gleichfalls gebührend zu bescheiden wissen. An dem geschicht unsere Meynung. Und Wir seyn Euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu Dreßden, den 13. Julii, Anno 1672.

An Cantzler und Räthe zu Dreßden.

Jurisdictiones und Processe sind nicht zu confundiren.

Ein Auditeur soll Commission-Befehlige respectiren.

CCXLII.

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen March-Reglement vor Dero Miliz, de Anno 1687.

Nachdem bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Zeithero viel Klagen eingelauffen, daß auf denen Marchen die dißfalls publicirte Ordonnanz im wenigsten observiret sondern ein mehrers als in selbiger verordnet, begehret, und die Bequartirten zu Ausstellung völliger Quittung, als ob die Zahlung würcklich geschehen, angehalten, mit der Vorspann auch allzusehr beschweret würden; Höchst-gedachte Seine Churfürstl. Durchl. aber Ihre Unterthanen solcher gestalt enerviren zu lassen, nicht gestatten können: Als befehlen Sie hiermit:

Die auf dem March Bequartierten sind zu völliger Quittung angehalten, auch mit Vorspann allzusehr beschweret worden, solches aber nicht zu gestatten.

1. Daß auf denen Marchen und Remarchen ieder Officier sich selbst unterhalten, und das Bedürffniß gegen baar Geld durch den Wirth, wenn es in der Nähe zu bekommen, anschaffen lassen soll.

Daß er 1.) der Officier sich selbst zu unterhalten.

2. Wird denen gemeinen Soldaten hinfüro, weder vor sich noch ihre Pferde, ein mehrers, als in der Churfürstl. An. 1686. publicirten Ordonnanz enthalten, nicht geliefert; Da aber einer oder anderer sich unterstünde, etwas darüber zu begehren, soll der Wirth solches dem commandirenden Officier klagen, und dieser gehalten seyn, den Excess abzuschaffen, und zu bestrafen. Und damit

2.) Die gemeinen Soldaten sollen über die Ordonnance nichts begehren.

3. Der Landmann der Zahlung halber, sowol was die Zehrung als Vorspann betrifft, versichert seyn kan: So soll hinfüro ein ieder Officier, ehe er des Morgens aufbricht, der Obrigkeit oder denen Gerichten des Orts, an statt der Zahlung eine unterschriebene Liste, wieviel Personen in dem Orte logiret gewesen, und unterhalten worden, auch wieviel Vorspann-Pferde er gebrauchet, zustellen, welche die Einwohner an Zahlungs-statt anzunehmen haben. Würde aber

3.) Wie der Landmann wegen Zehrung und Vorspann versichert seyn könne.

4. Ein oder anderer Officier, dergleichen Liste auszustellen sich weigern, oder nicht die volle Anzahl der Mannschafft und Pferde, wie auch der Vorspann, ansetzen, auf solchen Fall soll des Commissarii oder des Gerichts-Herrn, und endlich, in beyder Ermangelung, der Gerichte unterschriebene Specification gelten und angenommen werden.

4.) Wenn der Officier die Liste auszustellen sich weigert ꝛc. soll des Commissarii oder Gerichts-Herrns Specification gelten.

5. Wenn nun der Ort, so beleget gewesen, dergleichen Liste bekömmt, oder eine Specification fertiget, so haben sie solche bey Abstattung ihrer Quatember-Steuren mit einzugeben, da denn von dem Einnehmer, wieviel der Aufgang nach der obangezogenen Churfürstl. im abgewichenen 1686. Jahre publicirten Ordonnanz beträgt, gerechnet, und denen Bequartierten an ihrem Quanto zu gute gehen soll: Diese Listen oder Specificationes sind so dann dem General-Kriegs-Zahl-Amt einzurechnen, bey welchem, wegen der Annehmung, und daß es denen Regimentern an Zahlungs-statt hinwieder gegeben werden soll, Se. Churfürstl. Durchl. bereits gnädigsten Befehl ergehen lassen.

5.) Dergleichen Liste wird denen belegt gewesenen an ihren Quatember-Steuren gut geschrieben.

6. Im übrigen lassen Ihre Churfürstliche Durchl. bey vorigen Ordonnanzen, so weit sie hier nicht geändert, es bewenden, und wollen, daß diesem allem unverbrüchlich nachgelebet werde; Wie sie denn allen Dero hohen und niedern Kriegs-Officierern ernstlich befehlen, solchem allenthalben unverrückt nachzukommen, auch ihre Untergebene darzu anzuhalten, und die Verbrecher zu gebührender Strafe zu ziehen.

6.) Was hier nicht geändert, bleibet bey vorigen Ordonnanzen.

Urkundlich, und daß vorher Beschriebenes Sr. Churfürstl. Durchl. veste Meynung sey, haben Sie dieses mit ihrer Unterschrifft und vorgedrucktem Chur-Secret bekräfftiget. Geben im Kayser Carls-Bad, den 18. (28.) Junii, Anno 1687.

Johann Georg, Churfürst.

(L.S.)

CCXLIII.

CCXLIII.

Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen anderweites March-Reglement vor Dero Milz, de Anno 1691.

Über folgende Beschwerungen, auf denen bißherigen Marchen,

DEmnach bey dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. und Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. grosse Klagen und Beschwerden angebracht worden: Daß in denen bißherigen Marchen, sowol inn- als ausserhalb Dero Churfürstenthum und Landen, theils Officirer sich unterstanden, die verordneten Commissarien schimpflich zu tractiren; Nicht nach derselben Anweisung, sondern ihren eigenen Gefallen zu marchiren, und sich selbst einzulegen; unnöthige Rast-Tage zu machen, an statt der Speisung starcke Geld-Posten zu erpressen, auch wol gar Ordre zu stellen, daß die Gemeinen dergleichen fordern und exequiren sollen; Geld aus denen assignirten Quartieren zu heben, und andere Oerter zu beziehen; Die Wirthe zu starcker Haber-Lieferung, mehr als die Pferde fressen können, zu zwingen; Und sodann viele Vorspann, solchen nachzuführen, zu verlangen; Diese auch öffters viele Tage lang bey sich zu behalten; Die Bauren mit Schlägen übel zu tractiren, und anderer Sr. Churfürstlichen Durchl. Willen und publicirter Ordonnanz zuwider lauffender Sachen sich unterfangen haben sollen. Worüber S. Churfürstliche Durchl. ein ungnädiges Mißfallen geschöpfft, auch bewogen worden, um Verhütung aller Unordnung, und damit der Soldat und der Land-Mann beysammen stehen können, folgendes anderweites March-Reglement zu allgemeiner Wissenschafft bringen zu lassen, damit sich männiglich darnach zu achten haben möge.

haben S. Chfl. Durchl. ein ungnädiges Mißfallen geschöpffet, und deßwegen ein anderweites March-Reglement eröffnet:

Artic. I.

1) Vor die Officiers.

Sollen die Officirer zwar denen ihnen gegebenen General-March-Routen folgen, jedoch auf solchen die Bilettirung auf die Dörffer von denen ihnen zugeschickten Commissarien ohne Weigerung annehmen, auch mehr nicht, als den vierdten Tag, es erfordere dann die höchste Nothwendigkeit, daß hierzu der dritte Tag genommen werden müsse, stille liegen, und des Tages zwey biß dritthalb Meilen marchiren.

II.

2) Bilettirung verrichtet die Obrigkeit.

Die Bilettirung in denen Quartieren verrichtet die Obrigkeit, und zwar nach der anwesenden Mannschafft; Wie dann keine vacante Plätze, weder Officirer noch Gemeiner gut gethan werden sollen, es sey dann, daß ein oder anderer in Herren-Diensten, woselbst er um baares Geld zehren müste, verschicket, und solches erweislich beygebracht würde.

Vacante Plätze werden nicht gut gethan, als in folgendem Falle.

III.

3) Speisung und was zu geben auf jede Mund-Portion

Die Speisung belangend, soll solche Estappen-mäßige und in natura, als auf jede Mund-Portion täglich 2. Pfund Brod, anderthalb Pfund Fleisch, und 2. Maas des Orts gebrauenen Biers, oder wo kein Bier, 1. Maas Wein, wie er der Orten erwächset, auf eine Pferde-Portion aber täglich 8. Pf. Haber, 10. Pf. Heu, nebst nothdürfftigen Stroh und Heckerling, und jeden Officirer auf so viel Portiones, als die Käyserl. Verpflegungs-Ordonnanz besaget; ein mehrers aber nicht, geliefert, noch Geld dafür gegeben oder genommen werden.

Pferde-Portion.

IV.

4) Was jedem Ober-Officier von denen Commissarien zum Unterhalt soll bezahlet werden.

Und damit wegen Speisung derer Ober-Officirer es keinen Zweiffel oder Mißverständniß geben möchte, so sollen nebst Fütterung ihrer Pferde, und Speisung ihres Gesindes einem General-Major vor seine Tafel täglich 10. Thaler, einem Obristen 6. Thlr. einem Obrist-Lieuten. 5. Thlr. einem Obrist-Wachtmeister 4. Rthlr. einem Rittmeister oder Capitain 3. Rthlr. einem Lieutenant dritthalb Rthlr. einem Cornet oder Fähndrich 2. Rthlr. gereichet, und von denen Commissarien bezahlet werden. Es soll aber keiner, so mehr als eine Charge bedienet, von allen zusammen, sondern nur von der höchsten, diesen gemachten Unterhalt fordern und nehmen.

und zwar nur nach der höhesten Charge.

V.

5) Kein Geld für Quartier, noch Tafel-Geld zu fodern.

Von denen jedem Officirer assignirten Quartieren, soll er keines freylassen, und Geld dafür nehmen, noch einiges Discretions- oder Tafel-Geld fordern, sondern mit dem, was allhier verordnet, sich begnügen lassen.

VI.

6) Wie viel Wagen und Pferde zum Vorspann.

Und weil mit der Vorspannung grosse Excesse verübet worden, so wird hiermit und Krafft dieses verordnet, daß auf jede Compagnie zu Pferde 2. Wagen, und vor jede Compagnie zu Fuß 3. Wagen, oder da die Officirer vor die Ihrigen vorspannen lassen wollen, 12. Pferde oder 18. Ochsen, und gleich so viel vor den Staab, als welcher vor eine Compagnie gerechnet wird, und ein mehrers nicht, geliefert werden soll; Da der Regiments-Staab auch nicht in einem Dorffe beysammen stünde, soll selbiger sich darein theilen, und solche ingesamt, so bald sie in das Nacht-Quartier rücken, wieder zurück gefolget werden, wie dann

VII.

7) Dem Land-Mann nichts Beschwerliches oder Schaden zuzufügen.

Niemand sich unterstehen soll, den Land-Mann auf einigerley Weise zu drücken, denselben übel zu tractiren, noch ihn in seiner häuslichen Verrichtung zu hindern, oder einigen Schaden zuzufügen.

Welches alles und was sonst gute Kriegs-Disciplin in sich begreiffet, Sr. Churfürstl. Durchl. mit allen Fleiß gehalten wissen wollen, wie dann diejenigen, so in dem geringsten darwider handeln, nichts anders, als Dero Ungnade, Erstattung des Schadens, und nach Befindung, Entsetzung ihrer Chargen und anderer, auch wol gar Leibs- und Lebens-Strafe unnachbleiblich zu gewarten haben.

Gute Disciplin in allem zu halten.

Strafe derer dawider handelnden.

Zu dessen Urkund, und daß alles, was vorher gesetzet, höchst-gemeldter Seiner Churfürstl. Durchlaucht. ernster Wille sey, haben Sie sich eigenhändig unterschrieben, und Dero Chur-Secret vordrücken lassen. Gegeben zu Annaburg, den 28. Martii Anno 1691.

Johann Georg Churfürst.

Erinnerung.

1) Geld vor Speisung zu geben, ist nicht auf die Churfl. und derer Hrn. Vettern Lande zu verstehen, sondern allda in natura zu geben, wie folget:

I. Ob zwar in dem vierdten Punct dieses anderweiten March-Reglements enthalten: Daß denen Ober-Officirern täglich ein gewisses an Gelde vor ihre Speisung gereichet werden solle, so ist doch solches nicht auf Unsere Lande und Unserer Herren Vettern Landes-Portionen zu verstehen, sondern Wir verordnen, daß in selbigen kein Geld gegeben noch genommen, hingegen aber gereichet werden sollen

Einem	Obristen	=	6. Speisen.
Einem	Obrist-Lieut.	=	5. =
	Obrist-Wachtmeister		4. =
	Rittmeister oder Hauptmann	=	4. =
	Lieuten. Cornet oder Fähndrich	=	3. =

Von dem was in denen Quartieren zu bekommen, nebst des Orts gebrauenen Biere, da aber ein und der andere sich mit Wildpret und andern delicaten Speisen, wie auch mit Wein tractiren lassen will, der hat solches für sein Geld selbst anzuschaffen.

2) Pferde-Portiones.

II. Und damit es wegen der beym dritten Punct verordneten Pferde-Portionen keinen Zweiffel oder Streit gebe, so sollen

Einem	General-Major auf	=	40. Pferde
	Obristen zu Roß	=	17. =
	Obristen zu Fuß	=	12. =
	Obrist-Lieut. zu Roß	=	10. =
	Obrist-Lieut. zu Fuß	=	8. =
	Obrist-Wachtmeist. zu Roß	= =	8. =
	Obr. Wachtm. zu Fuß	=	6. =
	Regim. Quartiermeist. zu Roß	= =	4. =
	= = zu Fuß	=	3. =
	Adjutanten	=	3. =
	Auditeur	= =	2. =
	Feld-Prediger	=	2. =
	Regim. Feldscherer	=	2. =
	Heer-Paucker	=	2. =
	Wagenmeister	=	2. =
	Provos und seinen Leuten		2. =
Einem	Rittmeister	=	6. Pferde.
	Capitain	= =	5. =
	Lieut. zu Roß	=	4. =
	= zu Fuß	=	3. =
	Cornet	= =	3. =
	Fähndrich	=	3. =
	Wachtmeister	=	3. =
Jedem	Corporal zu Roß	=	2. =
Auch denen übrigen Unter-Officirern bey der Prima-Plana, jedem		= =	2. =

Hierüber

Bey jedweder Compagnie, sowol zu Roß als zu Fuß vor die Compagnie-Wägen 8. Pferde.

Vor jeden Compagnie-Wagen 8. Pferde.

Signat. Annaburg, den 28. Martii A. 1691.

Joh. Georg Churfürst.

CCXLIV.

Churfürst Johann Georgens des IV. zu Sachsen Befehl, daß kein Pfarrer einen Unter-Officier oder gemeinen Soldaten ohne Vorbewust des commandirenden Officiers, ehelich trauen solle, de A. 1693.

Soldaten werden ohne Vorbewust der Officiers getrauet,

Johann Georg IV. Churfürst, ꝛc.

Es sollen, dem Verlaut nach, sich theils Prediger in kleinen Städten und Dörffern Unsers Churfürstenthums, unterstehen, öffters von Unserer Miliz einige Soldaten, deren Verheyrathung ihre commandirende Officiers, aus trifftigen Ursachen, nicht zugeben können noch wollen, so bald sie zu ihnen kommen, und auf ihr bloßes Ansuchen, gegen Entrichtung der Gebühr, ehelich zu copuliren.

Wenn Wir aber solches, ein und anderer schädlichen Consequenz halber, schlechterdings abgeschaffet wissen wollen: Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet bey euern untergebenen Superintendenten die Verordnung, nach Empfang dieses, ergehen lassen, daß hinfüro kein unter sie gehöriger Prediger, sich, bey Vermeidung hoher Strafe, ferner unterfangen soll, einigen Unter-Officirer oder Gemeinen, zu Roß und Fuß, sonder Vorwissen und Willen seines commandirenden Officiers, ehelich zu trauen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 6. Martii, Anno 1693.

welches bey Strafe zu unterlassen.

CCXLV.

Hn. Frid. Augusti Churf. zu Sachs. erneuerte Ordonnanz, wie es mit Dero Miliz sowol im Quartier, als auf dem March soll gehalten werden, A. 1697.

Vorige Ordonnanzen wenig observiret.

VOn GOttes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heil. R. Reichs Ertz-Marschall, und Churfürst, ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden Kriegs-Officirern und gemeinen Soldaten, deßgleichen Unseren Vasallen, Beamten, Räthen in Städten, denen Land- und March-Commissarien, wie auch sonsten jedermänniglich zu wissen:

Nachdem bey Uns unterschieden geklaget worden: Wie die, von Unseren Durchl. Vorfahren, publicirte Ordonnanzen wenig observiret, sondern selben zugegen unterschiedene strafbare Excesse verübet würden; Wir aber nicht gemeynet, ferner nachzusehen, daß ein oder ander die gehorsamste Bezeigung des schuldigen Respects aus Augen setze, und die

die ihm geschriebene Ordres nach eigenem Gefallen und aus bloßen Interesse unverantwortlich eludire: Als seyn Wir bewogen worden, angeregte Ordonnanzen revidiren und dergestalt einrichten zu lassen, damit der Soldat und der Quartier-Stand neben einander bestehe, und dieser durch die bißherigen Excesse nicht zu allen Abgaben untüchtig gemachet werde. Verordnen und wollen dahero

daher solche revidiret, damit der Soldat und Quartier-Stand neben einander bestehe ꝛc.

I.

Daß die Cavallerie und Infanterie von Unsern geheimen Kriegs-Räthen, so offt es nöthig, repartiret, das Absehen bey der Cavallerie auf die Steuer-Schocke de Anno 1628. gerichtet; Bey denen Städten aber, wegen der Infanterie mögliche Gleichheit gehalten werde: Wenn nun solche herausgegeben, machen die Creyß-Commissarien, jeder in seinem Creyße, eine Special-Abtheilung der Cavallerie, und assigniren dem Adel, als auch denen Chur-Fürstl. Beamten, was jedem nach Proportion zukommet; Diese letztere vertheilen solche wieder nach obbesagten Schocken in die dem Amte zugehörige Dörffer, und brauchen dabey keine Partheyligkeit, bey Strafe Einhundert Thaler, so offt ein oder ander unrichtig befunden wird. Nach geschehener Einlogirung soll jedweder Commendant von der Compagnie schuldig seyn, längst binnen vierzehen Tagen eine Quartier-Liste, wie seine Compagnie logiret, mit Benennung des Einquartierten Tauff- und Zu-Namens, und des Dorffs, wo er stehet, und zwar bey Verlust eines Monat-Soldes, (so der Invaliden-Casse heimgefallen seyn soll,) zur geheimen Kriegs-Cantzley einzuschicken, dergleichen Specification sollen auch Unsere Beamten in der vorgesetzten Frist bey Strafe zwanzig Thaler einsenden.

Reparition wird auf die Steuer-Schocke de A. 1628. gerichtet.

Dabey gebrauchte Partheiligkeit bey 100. Thlr. Strafe untersaget.

Quartier-Liste einzuschicken binnen 14. Tagen, bey Verlust eines Monat-Soldes zur Invaliden-Casse.

II.

Und weil geklaget worden: Daß die Staabs-Officirer nicht in ihrer Regimenter, und die Ober-Officirer nicht in ihrer Compagnien Quartieren Bezirck einmiethen, sondern sich ihrer Bequemlichkeit halber, auf ihren Gütern oder andern entferneten Orten aufhalten, wodurch die so nöthige Aufsicht und Besichtigung der Compagnie unterbleibet, der Quartier-Stand auch seine Klagen nicht anzubringen weiß, wodurch denn die Excesse gehäuffet, und die Kriegs-Disciplin zu Unserm Nachtheil ausser Augen gesetzet wird. So verordnen Wir ernstlich, und wollen: Daß hinfüro die Staabs-Officirer, in ihrer Regimenter Quartier, die Ober-Officirer aber bey ihren Compagnien einmiethen oder gewarten sollen, daß ihnen die Quartier- und Servis-Gelder ab- und zur General-Kriegs-Casse gezogen, und ihnen von denen Creyß-Commissarien gewisse Quartiere gemiethet werden.

Die Staabs-Officiers sollen in ihrer Regimenter Quartier, die Ober-Offic. bey ihren Compagnien einmiethen.

III.

Demnach auch theils Officirer bißher die Reuter nach eigenem Gefallen umquartieret und verwechselt; Deßgleichen ihnen nachgelassen, daß theils dererselben vor das Quartier und die Servicen, unter dem Vorwand ander Orten einzumiethen, Geld genommen. Als wollen Wir diese Unordnung gleichfalls abgeschaffet wissen; Befehlen dahero alles Ernsts, daß kein Officirer, wie bißher geschehen, sich zu unternehmen oder zuzulassen, daß einer von seinen Untergebenen vor sein Quartier Geld nehme, und sich anderer Orten einmiethe, wie denn der Quartier-Stand auf solchen Fall weder Quartier- noch Servis-Geld, bey zehen Thaler Strafe entrichten soll; Daferne aber ja eines oder des andern Umlogirung aus erheblichen Ursachen nöthig, soll es mit Vorwissen des Creyß-Commissarii geschehen, und solches sofort in Unsere geheime Kriegs-Cantzley berichtet werden.

Umquartierung und Geld davor zu nehmen, abgeschaffet,

auch dem Quartier-Stand solch Geld zu geben, bey 10. Thlr. Strafe verboten.

Nöthige Umlogirung.

IV.

Von der Einquartierung soll so wol in Städten, als aufm Lande, niemand, als der Adel und dessen adeliche Güter, derer Professoren auf Universitäten, keinesweges aber der Universität-Verwandten Häuser, deßgleichen derer Kirchen- und Schul-Diener, (jedoch nur allerseits die von ihnen bewohneten, nicht aber diejenigen Häuser, so ihnen sonst zukommen,) wie auch in dem sitzenden Rath der regierende Bürgermeister, Stadt-Richter, Syndicus oder Stadt-Schreiber, eine Person, welche mit der Einnahme zu thun, und mehrere nicht, bey funffzig Thaler Strafe, verschonet bleiben, die übrigen Häuser aber alle entweder würckliche Einquartierung leiden, oder im Fall solches nicht füglich seyn kan, ein proportionirtes Quartier-Geld, welches der Rath quartaliter bey zehen Thaler Strafe bey der geheimen Kriegs-Cantzley zu verrechnen hat, dafür entrichten, damit nicht widrigen Falls die angesetzte Strafe einzubringen und die Bilettirung durch die commandirenden Officier thun zu lassen, Anlaß gegeben werde.

Wer von der Einquartierung frey.

V.

Und obwol denen Officirern zu Pferde mehrmals befohlen worden: Daß selbe, von dem ihnen assignirten Quartier-Stande, ein mehrers nicht, als einen Thaler zwey Gr. von der Portion begehren noch nehmen, und dafür ihre Quartiere selbst schaffen sollen: So vernehmen wir doch höchst-mißfällig, daß theils sich strafbar unterwunden, vor jedwede Portion 3. und mehr Thaler, oder theils an Gelde und Fourage zu nehmen; Befehlen derowegen auch allen Ernsts und bey Vermeidung unausbleibender Ungnade, daß ein jedweder Officirer über die angesetzten 26. Gr. nicht das allergeringste, es sey Geld oder Fourage, nehmen, weniger begehren soll; Wer dawider handelt, sol das erstemal dem Quartier-Stande alles bezahlen, und um einen Monat-Sold bestraft, in fernerer Beharrung aber von seiner Charge dimittiret werden; Wie dann die Quartier-Stände auch ihres Orts sich darnach gehorsamst zu achten, oder nicht weniger ein scharffes Einsehen zu gewarten.

Dem Officier zu Pferde, von der Portion nicht mehr, als 1. Thl. 2. gr. zu geben,

bey Strafe.

VI.

Alldieweil auch schwere Klagen geführet worden: Daß die Cavallerie sich an ihrer gemachten Gage und Servicen nicht wollen ver-

gnügen lassen, sondern den Landmann durch Bedräuung, Vergewaltigung, und andere verbothene Mittel, dahin zwingen, daß er ihr Hart- und Rauch-Futter, deßgleichen Speise und Tranck umsonst und zwar öffters, wie sie solche vorschreiben, unter dem so genannten guten Willen reichen, auch theils derselben Geld geben müsse, und daß sie sich an die Ordonnanz nicht binden ließen, vorgeben; Wir aber diesen zu endlichen Ruin Unserer Lande, auch wider Unsere Hoheit lauffenden Excessen ferner nachzusehen nicht gemeinet, sondern eine exacte Kriegs-Disciplin und genaue Observanz dieser publicirten Ordonnanz eingeführet wissen wollen. Als befehlen Wir hiedurch ernstlich und wollen: daß von dato der Publication dieser Ordonnanz, der gute Wille gäntzlich verboten und aufgehoben seyn, ein jeder sich mit seiner verordneten Gage begnügen lassen, und von dem Quartier-Stande nicht das geringste über die Ordonnanz, insonderheit keine Speisung, viel weniger an dessen statt Geld, unter was Vorwand es auch geschehen könne oder möge, würde es ihm auch gleich angeboten, nehmen, vielweniger begehren solle, ausser, wenn der Quartier-Stand aus eigenem freyen Willen, ohne einige Anforderung, dem Einquartierten etwas Haber und Heu, jedoch, daß das erstere mehr nicht, als tägl. 6. Pfund, das letztere aber 8. Pfund beträget, reichen will, das soll biß auf fernere Verordnung, ein mehrers aber nicht, nachgelassen seyn; Würde hingegen ein oder ander sich unterstehen, dieser Ordonnanz, worinnen es auch sey, zuwider zu handeln, dem soll der Werth des empfangenen sofort an seiner Gage abgezogen, dem Quartier-Stande vergnügt, u. der Ubertreter, in Gegenwart der Bequartierten, exemplarisch bestraft werden, worauf die Officirer genaue Achtung zu haben; würden dieselben aber conniviren, oder die beklagten Excesse nicht abschaffen, und das wider diese Ordonnanz empfangene nicht gleich ersetzen lassen, so soll dem Officirer das erstemal viermal so viel, als die Sache würdig, abgezogen und zur Invaliden-Casse gegeben, das anderemal aber, als einer der die Churfl. Ordonnanz nicht respectiret, gestrafet werden. Und weil an diese Ordonnanz nicht allein die Miliz, sondern auch die Landschafft gebunden; So befehlen wir hiemit allen und jeden Obrigkeiten, insonderheit Unsern Beamten, daß sie ihren anvertrauten Unterthanen, daraus nicht zu schreiten, ernstlich andeuten, und darüber selbst unverrückt halten sollen. Im Fall nun selbige etwas über diese Verordnung geben, oder wenn ihnen dergleichen Zumuthungen geschehen, solche nicht alsofort der Obrigkeit anzeigen (welche die Abstell- und Bestrafung bey dem commandirenden Officirer zu suchen) die sollen in 20. Thaler Strafe verfallen seyn; Würde auch ein oder ander, es sey Offic. oder Gemeiner, den Respect und Gehorsam, welchen Unserer Ordonnanz sie zu geben pflichtig, verlieren, oder davon nachtheilige Reden führen, der soll sofort in Arrest genommen, es dem nächst-liegenden commandirenden Officirer zur Abhohlung berichtet, sodann zum Regiment gebracht, und allda gegen ihn, nach der Schärffe der Rechte verfahren werden.

Der gute Wille gäntzl. verbothen u. aufgehoben,

den angebothenen nicht zu nehmen, weniger zu begehren.

Strafe des Ubertreters,

und connivirenden Officiers.

An diese Ordonnanz ist so wol die Miliz als Landschafft gebunden.

Strafe, wo diese Ordonnanz jemand nicht respectiret, oder nachtheilig davon redet.

VII.

Die Billette in denen Städten geben die Räthe selbst aus, und zwar Mann vor Mann, darein der Fourier sich nicht zu mengen; Dahero, wenn die Mannschafft in die Quartiere rücket, sollen sie in Bataille gestellet, von dem commandirenden Officirer ihnen das, was sie in dieser Ordonnanz concerniret, vorgelesen, von allen Excessen ab- und zu guter Disciplin, sonderlich daß sich keiner in ein anders, als das ihm angewiesene Quartier legen, vielweniger die Gärten und Höfe besteigen, etwas entwenden, oder Bäume abhauen solle, mit Vorbehalt der Strafe, angemahnet, und ihnen sodann von dem Rathe die Billette ausgetheilet werden: Auf diejenigen, welche nicht gegenwärtig sind, wird weder Quartier- noch Servis-Geld gegeben, und denen hernach Auscommandirten das Quartier auch nicht bezahlet. Sowol die Ober- als Unter-Officirer bekomen das bloße Obdach, ohne einigen Servis, maßen solcher unter ihre Gage geschlagen sollen auch bey unausbleibender Strafe keine Discretion, es sey an Gelde oder andern Bedürffniß, nehmen, weniger fordern, die Räthe auch, so diesem zuwider etwas reichen, in 50. Thaler Strafe verfallen seyn. Und damit hierinnen eine richtige Ordnung gehalten werde, sollen einem Obristen 2. Stuben vor sich und 1. Stube nebenst bedürfftiger Lagerstatt vor das Gesinde, und zwar dieselbe, wo nicht in einem Hause, doch im Hülffs-Quartier, wie auch auf 10 Pferde Stallung, einem Obrist-Lieut. 2. Stub. vor sich und seine Leute, und auf 8. Pferde Stall. einem Obrist-Wachtm. gleichfalls 2. Stub. und auf 6. Pferde Stall. einem Hauptm. nebst 1. Stube und auf 6. Pferde Stall. eingeräumet, ein mehrers aber weder an Holtz, Licht und dergleichen nicht gereichet, vor die Corps de Guardes aber das benöthigte Holtz und Licht angeschaffet werden.

Billette werden ohn Einmengung des Fouriers ausgegeben.

Disciplin im Quartier.

Abwesende bekommen weder Quartier- noch Service-Geld.

Keine Discretion zu nehmen, weniger fordern.

Was jedem Officier vor Zimmer und Stallung einzuräumen.

Sonst nichts, als Holtz und Licht vor die Corps de Guardes.

VIII.

Die Servicen vor die Gemeinen sollen in Obdach, Saltz, Pfeffer, Eßig und Licht bestehen, und bleibet sowol dem Wirth, als dem Soldaten frey, ob er ein Theil desselben oder alles um hierbey gesetzten Preis bezahlen oder annehmen will, jedoch soll der Soldat sich bey des Wirths Feuer und Licht behelffen: Im Fall auch einem Reuter mehr als ein Dorff assigniret, soll derselbe von beyden mehr nicht, als was in folgenden Puncten verordnet, fodern, noch wegen derer andern Orte etwas begehren, dem Dorffe aber, darinnen der Reuter liegt, von dem andern eine Beyhülffe, nach der Obrigkeit Ermäßigung, gereichet werden. Und damit der Soldat seine Montirung schonen könne, soll der Wirth ihn mit einem Bette, so gut er es hat oder beyzubringen vermag, versehen, hingegen fället das dafür angesetzte Geld hinweg, es muß aber solches von denen Wirthen nicht extorquiret werden, maßen da der Wirth kein Bette hat, der Soldat sich deßwegen bey dem Officirer anzugeben, der sich denn mit der Obrig-

Servicen vor die Gemeinen.

Vorn Reuter.

Bett, zu Schonung der Montirung,

welches nicht zu extorquiren,

Obrigkeit, wie es zu remediren sey, zu vernehmen. Uber dieses soll der Wirth auch gehalten seyn, dem Einquartierten, nach Gelegenheit seines Hauses einen solchen Ort zur Lagerstatt anzuweisen, da er sich behelffen, und sonderlich im Winter vor Kälte retten könne. Denen, so auf Arbeit/ Execution, und sonst commandiret oder beurlaubet, werden die Quartiere aufgehalten, und der kleine Servis, nemlich Eßig, Pfeffer und Saltz bezahlet; Es ist aber kein Wirth schuldig, hierüber ein mehrers zu geben, worüber denn die commandirenden Officirer mit Ernst zu halten, selbsten auch keinesweges sich unterstehen sollen, vor die vacanten Quartiere und Servis Satisfaction zu begehren. Die darwider handeln, sollen alles Genossene vor sich und ihre Untergebenen vierfach bezahlen und gebührend bestrafet werden.

welche auf Arbeit, Execution und sonst commandiret, werden die Quartiere aufgehalten, und der kleine Servis bezahlet.

Und ist diesem nach

IX.

Monatl. Service.

Monatlich an Servicen zu reichen:

Einem Reuter.

Vor Saltz	1. gr. 7. pf.	Licht	2. gr. 8. pf.
Pfeffer	1. gr. 7. pf.	Holtz	2. gr. 9. pf.
Eßig	2. gr. pf.	Bette	3. gr. 3. pf.
			14. gr.

Einem Dragoner.

Vor Saltz	1. gr. 4. pf.	Licht	2. gr. 3. pf.
Pfeffer	1. gr. 4. pf.	Holtz	2. gr. 4. pf.
Eßig	2. gr.	Bette	2. gr. 9. pf.
			12. gr.

Einem Musquetier.

Vor Saltz	1. gr. 3. pf.	Licht	1. gr. 9. pf.
Pfeffer	1. gr. 3 pf.	Holtz	1. gr. 9. pf.
Eßig	1. gr. 6. pf.	Bette	2. gr. 6. pf.
			10. gr.

X.

Kein Soldat soll ohne Paß ausreuten oder gehen.

Wird hiermit ernstlich und bey hoher Strafe verboten, daß kein Soldat ohne seines Officirers Paß aus dem Quartier reuten oder gehen soll, welchen er nach seiner Zurückkunfft wieder einzuliefern: Dafern aber einiger ohne Paß ausserhalb seines Quartiers sich würde antreffen lassen; So soll selbiger von der Civil-Obrigkeit bey Strafe angehalten, und davon seinem nächst-liegenden Ober-Officirer zu fernerer Abholung ungesäumt Bericht gethan werden. Wie dann wir unsern Vasallen, Lehn-Leuten, Unter-Sassen, Beamten, Räthen in denen Städten und ingesamt allen Unterthanen, niemand davon ausgeschlossen, in Gnaden und allen Ernsts befehlen: daß sie die Wirthe, welches der Quartier-Wirth jedesmal anzugeben hat. wo Reuter oder Musquetierer liegen, dahin anhalten, und ihnen bey hoher unnachläßiger Strafe einbinden, daß, so offt sich der Soldat aus seinem Quartier begiebt, er solches alsofort seiner Obrigkeit, oder da es des Amts Dörffer, dem Richter oder Schultheißen anzeigen, dieser hingegen den Tag sowol der Abreise als Wiederkunfft anmercken und es in das Amt berichten soll, damit, wann Nachricht erfordert wird, man dessen Gewißheit haben kan. Wie denn auch die Unter-Officirer bey Visitirung derer Quartiere, (welche sie öffters thun sollen,) genaue Erkundigung einzuziehen, ob der Soldat aus seinem Quartiere gewesen, und da sich solches befindet, ihn sofort gebührend abstrafen, oder es soll der Wirth, im Fall er nachsiehet, in gleichmäßige Strafe verfallen seyn.

Quartiere zu visitiren.

XI.

March-Route.

Wenn die Armee oder einzele Troupes marchiren, so wird die Route in der geheim. Kriegs-Cantzley verfertigt, und sowol denen Officirern, als Creiß-Commissarien zugeschicket, welche sodann die Troupes führen und logiren sollen, dahero die Officirer bey Zeit um Abholung derer Billette voran zu schicken, auch erwehnter Commissarien und deren subdelegirten Anweisung unverrückt zu folgen. Würde auch ein March schleunig fortgehen, daß die Commissarien zu Führung derer Troupes nicht beordret werden könten, oder es wäre ein und ander nicht einheimisch, so soll dennoch der Officirer sich nicht eigenmächtig selbst einlogiren, sondern auf solchen Fall bey dem Beamten jedes Orts die Billette abholen lassen.

Bey schleunigem March.

XII.

Im assignirten Quartier.

So bald nun das Volck in das assignirte Quartier kömmet, werden in beyseyn des Orts Obrigkeit oder derer Gerichte, von dem Officirer die Billette ausgetheilet, und was jedweder fordern und empfangen soll, abgelesen, von denen Schmieden, Sechswöchnerinnen und Müllern aber wird nichts gefordert, noch aus denen ledigen Quartieren etwas begehret.

XIII.

Unterhaltung auffm March.

Damit denen bißher geführten Beschwerden abgeholffen werde: So sollen auf denen Marchen die Offic. sich selbst unterhalten, und das Bedürffniß, wenn es in der Nähe zu bekomen, durch den Wirth gegen baare Bezahlung anschaffen lassen. Denen Gemeinen, so wol Reutern als Mußquetieren soll alle Mahlzeiten ein halb Pfund Fleisch, 1. Kanne Bier, und 1. Pf. Brod nebst etwas Zugemüsse, dem Reuter aber hierüber tägl. 2. Dreßdnische Metzen Haber nebenst 8. Pf. Heu gereichet werden. Solte nun ein oder ander sich unterstehen, ein mehrers zu begehren, so soll der Wirth solches dem commandirenden Officierer klagen, und dieser gehalten seyn, das übrig genossene baar zu bezahlen, den Excess abzuschaffen und zu bestraffen, der daß er darum angesehen werde, erwarten.

XIV.

Vorspann.

Die Vorspann, so nach erfordernder Noth bedürfftig, sollen die Bequartierten auf eine Compagnie 2. Wagen, und auf den Staab gleich so viel, ohne Entgeld zwar geben, solche aber weiter nicht, als in das näheste Quartier mitgenommen, auch ungekräncket und ohne Entgeld zurück geschicket werden.

XV.

Quartier-Liste beym Auffbruch zu geben

Und daß der Landman dieser Lieferung wegen hinwiederum eine Ergötzlichkeit zu genießen habe, so soll demselben täglich jedwede Mund-Portion mit 1. Gr. 3. Pf. folgender Gestalt vergnüget werden: Es soll der commandirende Officierer vor dem Auffbruch der Obrigkeit oder denen Gerichten des Orts anstatt der Zahlung eine unterschriebene Liste derer Personen und Pferde, so allda logiret gewesen

wesen und unterhalten worden, auch wieviel Vorspann er gebrauchet, bey Strafe zustellen, welche die Einnehmer an Zahlungs statt anzunehmen haben; Würde aber die Ausfertigung gedachter Liste geweigert, so soll der Gerichts-Herr oder in dessen Ermangelung der Richter solches berichten, auch eine Specification fertigen und unterschreiben, und selbige bey Abgabe der Quatember- oder Pf. Steuren mit eingeben, da ihnen denn so viel es obiger Taxe nach beträget/zu gut gehen soll. Welche Listen oder Specificationes so dann dem General-Kriegs-Zahl-Amt wieder zuzurechnen, allwo wegen der Annehmung und daß es dem Regiment decourtiret werden sollb ereits gnädigster Befehl ertheilet.

XVI.

Keine Geld-Pressung noch Schaden zu thun.

Es soll kein Geld, Fourage, noch was es seyn mag, unter einigerley Prætext, weder auf den March noch in denen Quartieren erpresset, auch im Sommer denen Feldern, Wiesen u. Gärten mit Aushüt- oder Abhauung des Getreydigts oder Grases, kein Schade zugefüget werden, wie denn der commandirende Officierer auf eingekommene Klagen dafür stehen, und ihme, so viel der Schade importiret, an seinem Tractament gekürtzet werden soll.

XVII.

Hetzen, Jagen, Fischen, Krebsen und Hunde halten verbothen,

auſſer der Obriste hat sich der Kuppel-Jagd zu gebrauchen.

So wohl Officierer als Soldaten haben sich alles Schiessens nicht allein in denen Revieren ihrer Quartiere, sondern auch ausserhalb derselben, des Wildprets, ingleichen des Hetzens, Jagens u. Fischens, wie auch Krebsens gäntzl. und bey Strafe zu enthalten; Dahero keinen als dem Obristen, (der doch unsere Wild-Bahnen und unsere, ingleichen derer von Adel Gehege zu verschonen, und sich allein der Kuppel-Jagd zu gebrauchen hat,) Hunde zu halten, zu hetzen und zu schiessen, nachgelassen seyn solle.

XVIII.

Inconvenientien bey Werbungen.

Dieweil auch bey Werbungen viele Inconvenientien mit unterlauffen, so soll keiner, der nicht Patenta vorzulegen hat, sich solcher unterfangen, noch die Leute mit Dräuungen, Schlägen, Einsperrung in die Corps des Gardes und auf andere verbotene Weise zu Kriegs-Diensten nöthigen, auch nicht die Geworbene vor ein gewisses Geld wieder loß geben oder andern überlassen. „Hiernechst sich enthalten, „angesessene Handwercker, Bürger u. Bauern, Berg-Leute, und die, so bey aufgerichteten Manufacturen in Diensten, als welche sonderl. eximiret werden, zu werben: Im Fall auch einer von diesen vorhergesetzten auf solche Art gezwungen worden, der soll bey der Musterung ohne Entgeld wieder loß gelassen werden.

XIX.

Soldaten, so Handwercker können, sollen keine Eingriffe thun, mögen aber bey Meistern vor Gesellen arbeiten.

Demnach auch Zeithero grosse Klagen eingelauffen, daß unter der Infanterie viele Handwercker, welche in denen Städten nicht allein ihre Handwercke treiben, sondern auch gar Gesellen setzen, welches denen Städten zum höchsten Verderb gereichet: Ingleichen daß sich Schlächter darunter befindē, welche Vieh und anders, das gestohlen, einkauffen, schlachten, den Fleisch-Pfennig unterschlagen u. das Fleisch heimlich verhandeln, wodurch unsere Einnahme geschwächet und das Handwerck der Fleischhauer ruiniret wird: Als sollen alle dergleichen Mißbräuche und Eingriffe hinfüro abgeschaffet, denen Soldaten so ein Handwerck gelernet, alleine frey gelassen seyn, bey denen Meistern als Gesellen zu arbeiten.

XX.

Execution angewiesener Gelder, und derer Gebühr.

Wenn die angewiesenen Gelder durch Execution eingebracht werden müssen, haben sich die Exequirer aller Orten, wohin sie gesendet werden, bey der Obrigkeit anzugeben, und die Individual-Specification derer Restanten abzufordern, welche solche auch auszuantworten schuldig: So dañ sollen sich die Exequirer, jeder absonderlich zu denen Restanten in die Häuser legen/und allda so lange verweilen, biß der Einnehmer einen Zettul schicket, daß sie bezahlet, alsdenn weiter fort, biß an den letzten solcher Gestalt verfahren, sich aber nicht unterfangen, in einem Tage an 3. oder 4. Orte zu gehen, bey keinem zu bleiben, und sich dennoch von jedem die Execution-Gebühr oder doch einen Theil derselben reichen zu lassen, weßwegen sie sich auch in kein Wirths-Haus, ob sie gleich die Obrigk. dahin verweiset, sondern zu dem säumigen Abgeber zu logiren, da denn ein Reuter tägl. 7. Gr. 1. Musquetier aber 3. Gr. vor alles und jedes, und ein mehrers nicht fordern und nehmen soll. Die eingetriebenen Gelder bleiben bey dem Einnehmer liegen, von welchem die Exequirer einen Schein, daß solche verhanden, zurück bringen sollen, damit der Officierer selbige mit sicherer Gelegenheit abhohlen lassen könne.

XXI.

Justiz bey Regimentern.

Was die Justiz betrifft, bleibet solche denen Regimentern billig, jedoch mit diesem Bescheid, daß, dafern ein oder ander ausser dem Officier-Quartier ein solch Delictum begehen solte, welches die Versicherung seiner Person erfordert, daß so dann der Obrigkeit des Orts nachgelassen seyn soll, ihn in Hafft zu bringen, dem nächst-liegenden Officierer aber die Verhafftung neben umständlicher Nachricht seines Verbrechens, ohne Verzug zu berichten, damit selbiger solchen abholen lasse, welcher denn auch ohne Weigerung denen Abgeschickten, wenn sie deßwegen Ordre vorzuweisen abgefolget werden soll. Da nun das Verbrechen so groß, daß deßwegen gar inquiriret und Zeugen abgehöret werden müssen, soll die Obrigkeit von dem General-Auditeur, dessen Lieutenant, oder Regiments-Schultheissen, welcher darzu gebrauchet wird, in subsidium ersuchet werden, diejenigen Zeugen zur Examination zu stellen, und unweigerlich folgen zu lassen; Wenn aber kleine Verbrechen vorgehen, soll die Klage an den Rittmeister oder Hauptmann, und da dieser keine Hülffe thut, an den Obristen, wenn er in der Nähe, gebracht, und da auch dieser der Sache nicht remediret, oder entfernet logiret, so dann in die Geheime Kriegs-Cantzley berichtet werden.

Groß Verbrechen.

Klein Verbrechen.

XXII.

Bothen sollen keinem als auf Ordonnance oder sonst commandirten und Paß-habenden Reutern gefolget werden.

XXII.

Und nachdem bißhero unter denen Reutern fast ohne Unterscheid bey ihren auch wohl in eigenen Geschäfften gethanen Ritten, Bothen aus denen Dörffern begehret worden, und unsere getreuen Stände solchen Mißbrauch abzustellen, gehorsamst gebeten: So wollen und befehlen Wir hiermit, daß hinfüro niemand, als denen auf Ordonnanz oder sonst commandirten Reutern, wenn sie dieser wegen von ihren Officierern Paß vorzulegen haben, dergleichen gefolget werden sollen.

Wie die Musterung zu bewerckstelligen.

XXIII.

So offt unsere geheime Kriegs-Räthe die Musterung so wol bey der Cavallerie als Infanterie nöthig erachten, und solche selbst vornehmen, oder durch andere verrichten lassen wollen, sollen die Commendanten der Compagnien schuldig seyn, beydes auf ihr und derer Subdelegirten Begehren die Compagnien zur Musterung zu stellen; wär auch der Rittmeister oder Hauptmann nicht anwesend, soll es von dem folgenden Ober-Officierer bewerckstelliget, und keine Entschuldigung, wie die auch sey, angenommen, denen Commissarien auch jederzeit aller schuldiger Respect erzeiget werden.

Blinde und Officiers-Knechte.

XXIV.

So bald die Compagnie sich gestellet, wird von dem Commiss. eröffnet, daß alle Blinde wie auch derer Officierer Knechte und Diener heraus treten, und so dann völlig pardonniret seyn sollen; Widrigens, und da ein oder ander so wol Diener als Blinder nachgehends gefunden wird, sollen sie mit Abschneidung Nasen und Ohren auf frischer That bestrafet werden.

Wer dergl. anzugeben weiß.

XXV.

Da sich nun keiner meldet, wird ihnen ferner, (wenn Ober- und Unter-Officierer sich zuvor von der Compagnie entfernet,) angedeutet, daß derjenige, so einen Blinden oder eines Officierers Diener angeben würde, der solte die völlige Montirung behalten, seinen Abschied und darneben bey einer Compagnie zu Fuß 10. Thlr. bey einer Compagnie zu Pferde aber 20. Thlr. aus unserer General Kriegs-Casse haben, welches alles der Muster-Commiss. zu bewerckstelligen u. den versprochenen Abschied zu ertheilen; So dann collationiret erwehnter Muster-Commissarius die vom Officierer eingegebene Liste mit der Quartier-Liste und lässet die Compagnie gewöhnlicher Massen die Musterung passiren.

Strafe derer Officiers, so solche führen.

XXVI.

Die Officierer, so ihren Pflichten zuwider Blinde führen, oder ihre Knechte durch die Musterung passiren lassen, die sollen durch den Muster-Commissarium so fort von ihrer Charge suspendiret, das Commando der Compagnie dem nächst darauf folgenden Ober-Officierer aufgetragen und Uns zu fernerer Resolution der Bestraffung halber berichtet werden, die Gage auch währender Zeit der Suspension der General-Kriegs-Casse heimfallen.

Reuter passiret nicht mit gelehnten Pferde.

XXVII.

Hierüber ist Nachricht eingelauffen, daß bey der Cavallerie-Musterung viele Reuter selbe mit gelehnten Pferden passiren: Weiln Wir aber solches abgeschaffet wissen wollen; Als befehlen Wir hierdurch ernstlich und bey Verlust des Pferdes, es gehöre dem Officierer selbst, oder einem andern, daß keiner hinfüro auf einen gelehnten Pferde durch die Musterung gehen, sondern wenn er unberitten, zu Fuß erscheinen, und die Ursache anzeigen soll.

Dieberey-Bestraffung.

XXVIII.

Weiln auch Klage geführet wird, daß bißhero viel Diebereyen verübet, und wenn selbige herauskommen, die Delinquenten mit der blossen Restitution beleget worden, Wir aber diesen so hoch verbothenen Excess exemplarisch bestrafet wissen wollen; Als befehlen Wir alles Ernsts, daß dergleichen Dieberey bey allen Regimentern und Compagnien nachdrücklich verbothen, und wenn sich etwas hervor thun würde, solches bey dem Regiment nach der Schärffe abgestrafft werden soll, damit Wir die Wiederersetzung des Verlohren denen Officierern, in deren Compagnien Quartier es geschehen, aufzuerlegen nicht verursachet werden.

Ermahnung

Wie Wir nun diesem allen unverbrüchlich nachgelebet wissen wollen: Also wird hierdurch allen unseren hohen und niedern Officierern befohlen, daß sie nicht allein vor ihre Person solchen gebührend nachkommen, sondern auch, daß von ihren Untergebenen selbigen in allen schuldige Folge geleistet werde, fleißige Aufsicht haben, und die Ubertreter zu scharffer Strafe ziehen sollen, alles bey Vermeidung unserer Ungnade und der in dieser Ordonnanz gesetzten Strafe. Und weil an diese unsere Ordonnanz so wol die Miliz, als auch der Quartier-Stand gebunden, auch dieser unser Wille und Mandat zu jedermänniglichs Notiz gelangen möge, und niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe: So sollen alle Gerichts-Herren, Beambte und Räthe in Städten dieses Patent ihren Unterthanen an gewöhnlicher Gerichts-Stelle öffentlich vorlesen und anschlagen lassen, darüber festiglich halten, und darwider nichts gestatten, oder widrigen Falls die daraus entstehende Unruhe und ihnen dißfalls zuwachsende Beschwerung sich selbst beymessen. Unsern Beamten aber befehlen Wir alles Ernsts, die Anstalt zu verfügen daß bey Schluß jeden Monats die Gerichte aus allen ihres anvertrauten Amts Dörffern im Amte anrügen, wie sowol die Officierer als auch die Reuter sich bezeigen: Im Fall nun das aller geringste gegen diese unsere Ordonnanz vorgegangen, soll der Beamte solches ohne Verzug an den commandirenden Officierer bringen, die Ersetzung nach dieser unser Ordonnanz fordern, und bey Verweigerung und nicht erfolgter Bestraffung es in unsere geheime Kriegs-Cantzley berichten, von der Gemeine aber, daß sie von unser Ordonnanz abgewichen, die beym 6. Punct angesetzte Strafe einbringen, und zu unser General-Kriegs-

diese Ordonnance bindet so wol die Miliz als auch den Quartier-Stand.

soll öffentlich abgelesen und angeschlagen werden.

alle Monat soll in Aemtern angerüget werden, wie Officier und Reuter sich bezeigen,

und von dar berichtet werden.

Casse

Derer Unfleißigen Beambten Strafe.

Casse einlieffern; Würde nun diesem zuwider ein oder ander Beambter nicht gebührenden Fleiß und Sorgfallt anwenden, oder gar durch die Finger sehen, der soll das erste mal Funffzig Thaler Strafe erlegen, zum andern mal aber die gäntzliche Remotion von seinem Dienste zu gewarten haben. Wornach sich männiglich zu achten, und vor Strafe zu hüten: Geben unter unser eigenhändigen Unter-Schrifft und vorgedrucktem Chur-Secret zu Dreßden, am 1. Martii, Anno 1697.

Friedrich Augustus Churfürst.
(L.S.)

CCXLVI.

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen Articuls-Brief, vor sämtliche zu Dero Dienst angeworbene Officiers und Soldaten zu Roß und Fuß, worauff Ihrer Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit sie sich eydlich verpflichten und darnach gehorsamst achten sollen, de Anno 1700.

I.

Soldaten sollen fromm und gottfürchtig seyn.

ANfänglich und vors erste, dieweil aller Seegen und Gedeyen einig und allein von dem grundgütigen GOtt zu erlangen, so soll sich ein jeder eines frommen, gottfürchtigen Wandels befleißigen, alles üppigen ärgerlichen Lebens enthalten, und zu dessen mercklichen Bezeigungen sich nicht allein

Den GOttes-Dienst fleißig abwarten,

bey den Predigten und GOttes-Dienst, wenn darzu geblasen oder geschlagen wird, einfinden, und zu selbiger Zeit weder bey einem Marquetender, noch andern ungebührlichen Orten sich finden lassen, sondern auch weder durch Fluchen, noch andere verbothene Teuffels-Künste den hochheiligen Namen GOttes mißbrauchen, noch vielweniger GOtt selbst an dessen allerheiligsten Person Majestät, Eigenschafft, Verdienst, Sacramenten oder geoffenbahrten Worte lästern, schmähen, und schänden, denn wer hierwider handelt, es geschehe nüchtern oder truncken, der soll, nach Befinden seines Verbrechens, ohne alle Gnade, an Leib und Leben, oder sonst, nach Verordnung derer Rechte gestrafet werden.

II.

Ihrem Herrn treu und hold seyn.

Hiernechst solt ihr geloben und schwören, daß ihr höchstgemeldter Sr. Königl. Maj. in Polen, und Churfl. Durchl. zu Sachsen, treu, hold und dienstgewärtig, auch schuldig seyn wollt, Seiner Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. und dem hohen Chur-Hause, Nutz und Wohlfahrt, Ehre, Respect und Aufnehmen, so viel an euch ist, gehorsamst zu befördern, Schaden und Nachtheil äusserst zu verhüten, alles widerwärtige und schädliche, sobald ihr dessen das geringste erfahren möchtet, getreulich zu offenbaren, auch zu Beschützung derer Land und Leute euch allenthalben, wie es die Zeit und Gelegenheit erfordern wird, willig gebrauchen zu lassen, auch in währenden euren Diensten sowol im Felde als Hof-Lager, in allen anbefohlenen Verrichtungen euch unweigerlich also zu erweisen, wie euch als rechtschaffenen Officierern und Soldaten, eurer allerunterthänigsten Pflicht nach, obliget und gebühret.

III.

Commando pariren.

Sollt ihr nechst Ihro Königl. Maj. und Churfl. Durchl. zu Sachsen, denen euch vorgesetzten Generals, so wol ein jeder denen in und bey seinem Regiment und Compagnie vorgestelleten commandirenden Officiers allen Gehorsam und Respect leisten, nach deren Geboth, Verboth und Commando euch aufs genaueste richten, auch weder mit Worten, vielweniger mit der That an sie vergreiffen; denn wer hierinnen verbricht, der soll auf Erkänntniß des Kriegs-Rechts, nach befundenen Umständen und Qualitäten seines Verbrechens an Leib und Leben, Ehre oder sonst, exemplarisch gestrafft werden.

IV.

Salvaguarden, Pässe und Schutz-Briefe respectiren.

Gleicher Gestalt sollen die von Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. und Dero Generalität ertheilete Salvaguarden, Pässe und Schutz-Briefe, in hohen Respect und Ehren gehalten, u. darwider nicht gehandelt werden, hingegen derjenige, so dieselben violiret, oder ungehorsamer Weise, solchen zuwider, sich etwas unternimmt, in Leib und Lebens-Strafe verfallen seyn.

V.

Keinen unnöthigen Alarm machen,

Es soll bey besetzter Wache sich niemand unterstehen, mit Lösung des Gewehrs, oder sonst einen unnöthigen Alarm zu machen, sondern durch dessen Erregung Leib und Leben, oder doch andere gebührende Strafe verwircket haben.

VI.

die Wache versäumen, sondern genau beobachten,

Keiner soll von der ihm anbefohlenen und zukomenden Wache bleiben, sondern in Person darzu erscheinen, selbige gebührend, nach Erforderung seiner Charge, verrichten, insonderheit aber soll keiner die Schild-Wach verschlaffen, oder vor Dero Ablösung darvon gehen, oder dergestalt truncken darauf kommen, daß er solche nicht bestellen könne, denn die sich zur Wache nicht einfinden, sollen in Band und Eisen geschlagen werden, die delinquirende Schild-Wach aber Leib und Leben verlohren haben.

VII.

Zum Marchiren parat seyn,

Bey vorhabenden March soll ein jeder auf geschehenen Trompeten-Schall oder Trommelschlag sich schleunigst bey seinem Fähnlein, darzu er geschworen, verfügen, und ohne wahrhafftige Bescheinigung einiger Kranckheit nicht davon aussenbleiben, auch so bald der March wieder fortgehet, keiner

von

nicht austreten,

von seiner Compagnie, ohne Vorwissen der Ober-Officiers, sich abziehen, oder nach Kriegs-Manier deßhalben gestraft werden.

VIII.

nicht desertiren,

Viel mehr soll ein ieder treulich und standhafft bey seinem Fähnlein halten, denn wer sich heimlicher Weise von demselben absentiret, über Nacht darvon bleibet, oder gar von der Compagnie entläufft, ingleichen ausreißt, Feld-flüchtig wird, oder gar zum Feinde überläufft, derselbe soll, wenn er ertappet wird, ohne alle Gnade aufgehencket, da er aber nicht zu erlangen, öffentlich citiret, vor Vogel-frey erkläret, zum Schelm gemacht, und dessen Name an Galgen geschlagen werden.

IX.

die anvertraute Post defendiren,

Welcher bey vorfallender Occasion seine anvertraute Post, Wache, oder andere Herren-Dienste verlässet, ehe er dabey seine Schuldigkeit gnugsam erwiesen, der soll vor Recht gestellet, und nach dessen Erkänntniß gestrafet werden.

X.

alle Correspondenz mit dem Feinde unterlassen,

Alle Correspondenz, Communication und Handlung mit dem Feinde, oder dessen Zugehörigen, sie seyn schrifftlich oder mündlich, soll an Ehre und Gut, auch Leib und Leben gestraft werden, auch soll keiner sich unterstehen, ohne ausdrückliche Beurlaubung, des Feindes Zeichen zu führen, oder die darauf gesetzte Strafe zu gewarten haben.

XI.

sich nicht rottiren,

Es soll, ohne Vorwissen des Ober-Officiers, keine Zusammenkunfft noch Rottirung vorgenommen werden, oder die Uebertreter, und insonderheit die Rädelsführer, Leibes- und Lebens-Strafe zu gewarten haben.

XII.

noch meuteniren.

Wer meuteniret, es geschehe auch auf was Art es wolle, der soll ohne alle Gnade Leib und Leben verwürckt haben.

XIII.

Rauffen, Duelliren, Balgen,

Alles Rauffen, Duelliren, Balgen und Schlagen soll, Krafft dero vormals darüber publicirter Mandate, nochmals alles Ernstes, bey denen in denenselben angedroheten Strafen, verbothen seyn.

XIV.

Unzucht,

Maitressen, Concubinen und alles anderes verdächtiges Frauen-Volck, soll keiner, weder Ober-Officier, noch gemeiner Soldat, bey sich haben, oder bey der Compagnie sich aufhalten lassen, sondern dieselben gäntzlich abschaffen, oder in dessen Unterlassung der darauf gehörigen Verordnung zu gewarten haben.

XV.

und alle andere Ubelthaten meiden,

Alle andere Verbrechen, als Mord, Todschlag, Entleibung, Nothzucht, Ehebruch, Strassen-Raub, Brand, Diebstahl und alle andere gemeine nicht bloß militaire Delicta sollen nach der in Rechten dißfalls gemachten Verordnung gestraft, und wider die Verbrecher darauf erkannt werden.

XVI.

sich in Quartieren gebührlich bezeigen.

In denen Quartieren soll sich ein ieder der Gebühr nach bezeigen, weder gegen den Wirth, noch dessen Leute, sich einiger Gewalt und Unbefugniß gebrauchen, noch auch ein anders, als ihm würcklich assigniret, eigenthätig einnehmen, auch sonsten darinnen sich dergestalt verhalten, wie es ihm obliget, oder gehörige Strafe unnachläßig zu gewarten haben.

XVII.

Blinde auf Musterungen nicht passiren zu lassen.

Auf Musterungen soll kein Blinder passiret werden, sondern die Officierer dafür zur Verantwortung stehen, der aber also durchgehet, und nicht richtig zur Compagnie geworben, soll aufgehenckt werden.

XVIII.

Gewehr und Kriegs-Geräthe nicht zu verderben, versetzen oder veräusern.

Keiner soll sein Gewehr und Waffen Montirung, ingleichen ausgetheilte Munition, und andere anvertrauete Gewehrschafft, verwahrlosen, verderben, wegwerffen, verspielen noch versetzen, oder verkauffen, oder vor seine Person der darauf gehörigen Strafe unterworffen seyn, derjenige aber, der sich solche Montirung, Gewehr und andere Gewehrschafften anmasset, soll der Restitution ohne Entgeld, auch nach Befinden seines hierbey gehabten Vortheils, anderer Bestrafung schuldig seyn.

XIX.

Gemeine Gebäude und Kriegs-Nothdurfft nicht zu ruiniren.

Kirchen, Klöster, Rath-Proviant- und andere Häuser, auch Mühlen, Pflüge, Back-Oefen, Schmiede-Stätte, und alle zu gemeiner Nothdurfft gehörige Plätze, soll keiner, weder in Freundes- noch Feindes Land, muthwillig und ohne Befehl, verderben, verbrennen, und sonsten verwüsten, auch denenjenigen, so Proviant und Waaren zuführen, nichts mit Gewalt abnehmen, denn wer hierinnen verbricht, soll nach Erkänntniß des Rechts, am Leben gestraft werden.

XX.

Missethäter nicht zu verheelen.

Es soll keiner, er sey wer er wolle, einen Missethäter verbergen, oder zu seiner Flucht behülfflich seyn, bey Strafe Leibes und Lebens.

XXI.

Auch alles, was Kriegs-Gebrauch gemäß, und in diesen Articuln nicht enthalten, zu beobachten.

Alles und iedes, so nach Krieges-Gebrauch einem ieden zukömmt, und zu thun obliget, er auch, nach Erforderung seiner Dienste zu leisten schuldig ist, soll er hiermit, und Krafft dieses eben sowol zu thun, verbunden und gehalten seyn, als ob es expresse in diesem Articuls-Briefe mit klaren Worten eingesetzt, gebothen, und verbothen, wäre, immassen Ihro Königliche Majestät und Churfürstl. Durchl. ausdrücklich verordnet, daß alle und iede ereignete Militar-Verbrechen, Excesse und Ungebührnisse, sowol an Officieren als Soldaten, nach wohl hergebrachtem Kriegs-Gebrauch, Gewohnheit, Observanz und eingeführtem Kriegs-Recht geurtheilet, erkannt und gestraft werden sollen.

XXII.

Gefangene anzugeben.

Alle Gefangene sollen ohne einige Ausflucht und Vorwand angemeldet werden, dahero sich keiner unterstehen soll, einen loß zu lassen, zu verbergen, oder ungebührlich mit ihm umzugehen und zu verfahren, sondern ein iedweder soll schuldig seyn, aufs schleunigste, und so es möglich, binnen 24. Stunden seinen Gefangenen bey dem General-Auditeur anzumelden, und daselbst seiner Eroberung und Ranzion halber Bescheid, oder dißfalls andere nöthige Verordnung zu empfangen haben.

XXIII.

Auch Unverey-dete zu Beobachtung des Articuls-Briefs anzuhalten.

Insonderheit lassen Ihro Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht hierbey kund machen, daß diejenigen, so zukünfftig zu Dero Diensten angeworben und angenommen werden möchten, und noch nicht auf diese Articul geschworen, nichts desto weniger zu derer Beobachtung und Bestrafung, ebener Gestalt, als ob sie sich eydlich darzu verpflichtet, verbunden seyn, und ihnen ihre dißfalls vorgeschützte Unwissenheit zu keiner Entschuldigung dienen soll.

XXIV.

Trunckenheit entschuldiget keinen Verbrecher.

Ingleichen soll in keinem einzigen Verbrechen der übermäßige Trunck dem Ubertreter zu statten kommen, denn wer truncken etwas verbricht, soll, da das Delictum capital, ohne Ansehen des gehabten Trucks, nach Schärffe der Rechte, mit der ordentlichen Strafe, da es aber arbitrarie zu verbüssen, seines gehabten Trucks halber, mit härterer Strafe, als die sonst darauf gesetzte verordnet, beleget werden.

Dieser Articuls-Brief allen vorzuhalten.

Diese Articul nun haben höchst-gedachte Ihro Königliche Majestät und Churfürstliche Durchläucht euch allerseits vorzuhalten, und daß ihr euch nach denselben allerdings gehorsamst richten, oder der darbey bedroheten Strafe unfehlbar gewärtig seyn, zu dero genauerer Beobachtung ihr auch euch eydlich verbinden sollet, anzudeuten befohlen, gestalt höchst-ermeldte Ihro Königliche Majestät und Churfürstliche Durchläucht, zu dessen Bestärckung, solchen Articuls-Brief eigenhändig unterschrieben, und Dero Königl. und Churfürstliches Secret vorzudrucken befohlen. So geschehen Warschau den 30. Novembr. Anno 1700.

AUGUSTUS REX.

Eyd.

Alles dasjenige, was mir anietzo in denen abgelesenen Articuln fürgehalten worden, will ich N. N. steiff, fest und unverbrüchlich halten, oder der darauf gesetzten Strafe schuldig seyn; So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum, Amen.

Nota. Mit diesem Articuls-Briefe stimmet Churfürst Johann Georgens des III. Articuls-Brief, de Dato Schloß Ortenburg zu Budißin den 20. (30.) Decembr. Anno 1680. sowol der Anzahl derer Articul, als dem Innhalt nach, meistens überein, ausser daß in diesem Artic. VI. nach den Worten: **in Band und Eisen geschlagen**, stehet: **auch, nach Befinden des hierbey gehabten muthwilligen Vorsatzes**, noch härter gestrafet werden; Und Artic. VII. und VIII. an statt des Wortes: Fähnlein: Estandarte **oder Fähnlein.** Eben des Innhalts, wie vorherstehender Articuls-Brief de Anno 1700. ist auch Ihrer ietzt-höchst-löblichst regierenden Königlichen Majestät Articuls-Brieff de Dato **Cracau** den 1. Nov. Anno 1697.

CCXLVII.

Ejusdem Mandat, alle Excesse bey Werbungen bey hoher Strafe zu unterlassen, de Anno 1702.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen und Preussen, Mazovien, Samoyten, Kyovien, Wollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein ꝛc. Thun kund und zu wissen; welchergestalt bey

Werbungs-Excesse verursachen grossen Nachtheil.

Uns bißanhero viele Klagen angebracht worden, daß bey der anbefohlnen Werbung und Recruitirung unserer Regimenter grosse Excesse mit gewaltsamer Hinwegnehmung derer Leute aus den Häusern und Werckstätten, auch von den freyen Strassen, von der Feld- und anderer Arbeit, auch sonsten ausgeübet, und damit verursachet würde, daß sich das Volck ausser Landes begäbe, und in die benachbarte Wälder und Gehöltze retirirte, oder sonst versteckte, Fremde ins Land zu kommen, oder auch durchzureisen geschrecket und abgehalten, und mithin aller Handel und Wandel mit Auswärtigen und im Lande zu unserm grossen Nachtheil gehindert, und gleichsam gar sistiret würde.

Wann aber unsere Meynung, daß dergestalt bey der Werbung verfahren werden solte, niemals gewesen; Wir auch deswegen allbereits durch unsern General-Feld-Marschall unterschiedene gemessene Ordres, und absonderlich letzthin unterm 9ten dieses Monats dahin ergehen lassen, daß bey Verlust

Bey Verlust Ehr und Charge niemand zu zwingen, sondern sich nach der Ordonnance zu richten,

Verlust Ehre und Charge, sich keiner mehr unterstehen solte, mit Gewalt iemand zum Soldaten zu zwingen, oder in Städten, Dörffern, viel weniger von der Strasse hinweg zu nehmen, sondern mit der Werbung sich schlechter Dinges nach der Ordonnanz zu richten, hiervon im geringsten nicht abzuweichen, oder Ursache zu geben, daß über einige Gewaltthätigkeiten ferner Beschwerungen geführet werden, widrigen Falls nicht allein die auf solche Art gezwungene so gleich wieder erlassen werden, sondern auch der Obriste für alles stehen, und Red und Antwort geben solte; Als haben Wir der Nothdurfft erachtet, solches gleichfalls zu iedermanns Nachricht, vermittelst gegenwärtigen Patents, durch den Druck ins Land publiciren zu lassen, damit sowol unsere Unterthanen, so aus Furcht ausgewichen, oder sich sonst verborgen halten, sich wieder zu den Ihrigen begeben, und ihre Handthierung und Gewerbe aller Orten frey und sicher abwarten, als auch Fremde und Auswärtige, es seyn Fuhr-Leute, Handwercks-Pursche oder andere, ohne Besorgniß in unsere Lande wieder kommen, und darein oder durch dasselbe ungehindert reisen, und ihren Handel und Wandel, wie vormals, also wiederum inskünfftige geruhig continuiren und fortsetzen mögen. Zu Urkund mit unserm Königlichen Chur-Secret besiegelt, und geben Dreßden am 27. Februar. Anno 1702.

damit niemand verjaget, noch Handel und Wandel gehindert werde.

Egon Fürst zu Fürstenberg.
(L.S.)
Otto Heinrich, Freyherr von Friesen.

Johann Frost, S.

CCXLIIX.

Ejusdem Mandat, die **Anhaltung der** Deserteurs **betreffend, und was vor Puncte dabey zu** observiren, de Anno 1704.

WIr Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbiethen allen und ieden, unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Schultheissen, auch insgemein allen unsern Unterthanen, unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hierdurch zu wissen; was Gestalt Wir zwar zu unterschiedenen malen, und nur noch jüngsthin unterm 13. Maji vorigen Jahres, wegen des treulosen Desertirens unserer Miliz, wie auch Verheelung und Passirung dergleichen meineydiger Leute, gemessene und geschärffte Mandata ins Land publiciren, und darüber zu halten, ernstlich anbefehlen lassen.

Mandata wegen der Deserteurs nicht beobachtet,

zu deren genauer Observanz

Nachdem aber dieses schändliche Beginnen noch nicht nachlassen will, und absonderlich zu besorgen, daß bey bevorstehendem March ein und anderer wiederum, und absonderlich von der neu-angeworbenen und ausgelesenen Mannschafft durchzugehen Anlaß nehmen dörffte, dahero die Nothdurfft erfordert, demselben möglichst vorzukommen, und mit Nachdruck zu steuren.

folgende Puncte zu beobachten.

Als ist an alle und iede obbemeldte, weß Standes und Würden die seyn, hierdurch unser nochmaliger ernster Befehl, daß sie nicht allein, obigen Mandaten zu Folge, auf diejenigen, so sich von unserer Miliz also heimlich zu desertiren unterstehen, genau Achtung geben, und selbige zur Hafft zu bringen suchen, sondern auch vorietzo insonderheit (1.) alle junge müßige Pursche, so ohne gnugsamen Paß und Attestaten im Lande hin und wieder sich finden lassen, und den Verdacht, daß sie von der Miliz durchgegangen, von sich geben, in denen Gerichten, wo sie sich betreffen lassen, anhalten, examiniren, und woferne es in der That also befunden wird, den Deserteur dem nechsten Regiments-Staabe, oder allen Falls in das nächste Amt, nebst der Registratur, daraus, von welchem Regiment er sey, zu ersehen, ausantworten; (2.) Wann ein vorietzo aus dem Lande genommener Soldat sich wieder in der Stadt, Dorff, oder denen Gerichten, von welchen und woraus er abgegeben, antreffen liesse, wider denselbigen, weil er gleich zu erkennen, mit Arrestirung und Auslieferung, wie in voriger Numer disponirt, verfahren, und sich daran, er habe einen Abschied von seinem Officier oder nicht, keineswegs kehren sollen, bey Strafe einhundert Rheinischer Gold-Gülden, wenn es unterlassen, und besagtem Deserteur wissentlich Aufenthalt gegeben, oder ihm gar, weiter zu kommen, fortgeholffen wird; Immassen dann diese Strafe ohne einig Nachsehen und Dispensation eingebracht werden soll, es komme dieser gebrauchte Unterschleiff, Gehehl- oder Verparthierung des Deserteurs über kurtz oder lang zur Wissenschafft, und hat derjenige, so dergleichen Verfahren anzeigen und klar machen kan, von nurbesagter Strafe 20. Fl. sonsten aber vor ieden Deserteur, der angegeben, und wo er in

hiesigen Landen anzutreffen, und wieder zu bekommen, dargethan wird, 2. Thaler aus der Kriegs-Casla zu gewarten. Solte aber (3.) aus Kranckheit, zugefallener Erbschafft, oder aus andern Ursachen, ein ins Land gehöriger Soldat wiederum nacher Haus zu kehren gemüßiget werden, hat sich derselbe selbst oder durch andere bey der geheimen Kriegs-Cantzley, nebst seinem vom Regiment erlangten Abschied und Obrigkeitlichen Attestat, daß sich die Sache also befinde, anzumelden, und von dar einen Abschied zu begehren, da denn, was in vorigem Articul gemeldet, cessiret. Wornach sich also ein ieder zu achten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat. Auch geschicht hieran unser ernster Wille und Meynung. Zu Urkund mit unserm Cantzley-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 6. Junii, Anno 1704.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L.S.)

Otto Heinrich Freyherr von Friesen.

Albrecht Christian Hahn, S.

CCXLIIX.*

Ejusdem Befehl, die Anhaltung der Deserteurs, auch gewisse Puncte betreffend, so bey dem Werben zu beobachten, de Anno 1700.

VOn GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Polen ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst, ꝛc. Lieber Getreuer. Ob Wir wol zu Wieder-Ersetz- und Ergäntzung unsers Reichs-Contingents, nachdem zumal die darvon in Hagenau, als Guarnison, gelegene 5. Bataillons zu Kriegs-Gefangenen darinnen vollends gemacht worden, ein nochmaliges Ausschreiben ergehen lassen, daß die vor dem Jahre von demselben Desertirten nicht allein mit allem Ernst aufgesuchet, sondern auch von denen Orten, so damals ihr Contingent von Defensionern nach Proportion nicht abgegeben, und ungehorsamlich zurücke geblieben, dasselbe ungesäumt geliefert werden solte: So befinden Wir doch, daß damit bey weiten nicht auszulangen, und auch mit besagter Lieferung es besorglich schwer und langsam hergehen dürffte, durch die angeordnete Ordonnanz-mäßige Werbung aber ebenfalls zu der ermanglenden Mannschafft so gleich nicht wieder zu kommen sey; Dannenhero, und weil Uns doch die ergangenen Reichs-Schlüsse zu baldiger Wiederherstellung unsers Contingents verbinden und pressiren, Wir es zwar wegen derer Deserteurs, sowol von gewesenen Defensionern, als geworbener Miliz, so anzutreffen, oder ausfündig zu machen, daß sie anzuhalten, und wiederum zu denen Regimentern, darvon sie durchgegangen, abzugeben, bey denen ausgegangenen Verordnungen bewenden lassen, statt der anderweiten anbefohlenen Lieferung aber befinden Wir Uns abermals gemüßiget, den vor dem schon gebrauchten Modum extraordinarium zu ergreiffen, und 2000. Mann wieder nach dem Quatember-Fuß a 14. Thaler, wie vor dem Jahre, auf den Mann gerechnet, aus dem gantzen Churfürstenthum und incorporirten Landen eiligst aufbringen zu lassen, iedoch dergestalt und also, daß, weiln ungeachtet des vor dem Jahre angehängten scharffen Verboths und comminirter Strafe, dennoch die meisten Orte ihre gestellte Leute mit einem sehr grossen Gelde angeworben, erkaufft, und unter sich ausgebracht, solche Ausbringung und Anwerbung keiner Stadt, Gemeinde oder Dorff vor dißmal verstattet seyn, sondern vielmehr iedes Orts Obrigkeit von Vasallen und Lehn-Leuten, Beamten, wie auch Räthen in Städten, gehalten und verbunden seyn soll, denjenigen Mann, oder diejenigen Leute, so sie nach obbesagtem Fuß zu liefern, aus ihren Unterthanen und anvertrauten Gemeinden selbst heraus zu nehmen, und dem Vaterlande zum Dienste zu stellen;

Mit Aufbringung der Deserteurs bleibt es bey vorigen Verordnungen.

Und ist demnach hiermit unser Befehl, du wollest solches alsofort, und nach Erhaltung dieses, in den dir anvertrauten Amts-Bezirck durch so viel Umläuffe, als nöthig, mit Anfügung dieses unsers Ausschreibens, (zu welchem Ende und Gewinnung der Zeit Wir einige Exemplaria beylegen lassen, denen sämtlichen Gerichts-Herren und Obrigkeiten in Städten wissend machen, und sie, daß sie die ihnen zukommende Anzahl, wenn sie einen Mann, oder mehr, ohne Concurrenz anderer, alleine zu stellen schuldig, vorgeschriebener massen, diejenigen aber, deren etliche einen Mann aufzubringen haben, und von dir (weil dir doch die Situation der Orte, wie sie am nächsten bey einander liegen, zum besten bekannt seyn muß) zusammen zu schlagen, selbigen dergestalt, wie Num. 8. angemercket, hergeben, von denen übrigen concurrirenden Dörffern, Städten und Unterthanen aber die Unkosten, deren sub Num. 5. und 6. gedacht, nur mit beygetragen werden; und diese Leute, um der von Uns zur Abholung gemachten Anstalt willen, unnachbleiblich den 31. hujus nacher zu liefern, und an den daselbst zu solchem Ende zugegen seyenden Officier, (welcher bey dem Amte allda zu erfahren seyn wird) gegen Bescheinigung abzugeben, gehalten seyn sollen, bey deren

Abermalige Aufbringung 2000. aus dem Lande.

Ausbrin-

Wobey nachstehende Puncte zu beobachten.

Ausbringung Wir insonderheit observiret wissen wollen, daß

1.

Die Mannschafft nicht unter 20. auch nicht über 50. Jahr alt, und keine äusserliche Leibes-Gebrechen, auch keine innerliche kundbare Kranckheiten, so sie zu dienen untüchtig machen, an sich habe. Ingleichen

2.

Daß bey Wegnehmung eines oder des andern von denen Obrigkeiten, Beamten und Räthen, gewissenhafft und ohne Affecten verfahren, und vornemlich diejenigen, so am besten, und ohne Nachtheil aus denen Gemeinden zu entrathen, zu Soldaten zu nehmen.

3.

Wie nun bereits oben gemeldet, daß zu Verhütung der grossen Geld-Erpressung die Bürgerschafften und Gemeinden den zu stellen habenden Mann unter sich selber nicht aufzubringen, sondern die Obrigkeit denselben nach Gewissen und Pflicht daraus zu nehmen; Also muß dieses ohne alle weitere Geld-Erlegung geschehen, dergestalt, daß sich der erkießte Mann weder selber loß kauffen, noch auch ihn die Gemeinden etwas mehrers geben und præstiren sollen, oder können, ob es gleich auch aus guten Willen hiesse, oder einen andern Titul hätte, als was in folgenden Numero enthalten, und zwar bey Strafe der Ersetzung des Dupli, wovon der Denunciant, so solches erweisen kan, die Helffte zu gewarten, worunter iedoch

4.

Die Verpflegung derer aufgebrachten Leute, biß zu der Abgebung, wie auch die Unkosten, so zu deren Uberlieferung nöthig, als welche von denen Gemeinden, nur daß sie nicht excessiv seyn, billig zu tragen, nicht zu ziehen; Immassen Wir denn auch

5.

Daß iedem Mann, so aus der Gemeinde aufgebracht, wenn er ledig, 4. Thaler als Hand-Geld mit auf den Weg gegeben, oder, wenn er verheyrathet, dessen hinterlassenen Weibe und etwa verhandenen unerzogenen armen Kindern, so ihr Brod selber nicht verdienen können, etwas billiges zu ihrer Versorgung diese 2. Jahr über von der Gemeinde beygetragen werde, geschehen lassen können.

6.

Ist zwar der Fuß, nach welchem ietzige Mannschafft aufzubringen, 14. Thaler Quatember, also, daß welcher Ort 14. Thaler zu einem Quatember contribuiret, aus demselben allezeit ein Mann zu liefern;

7.

Wenn aber Orte, so nicht 14. Thaler vor voll eben haben, darbey doch 1. oder 2. Thaler mehr oder weniger nicht zu considerirten, (also, daß wenn eines auch nur 12. Thaler, daraus ein Mann zu liefern, und wieder, wenn es 15. oder 16. Thaler, dasselbe einen Mann zu geben) und mit keinem andern Dorff weiter zu concurriren, so müssen dieselben losen, aus welchem der Kerl zu nehmen, und solches Dorffs, welches das Looß trifft, Obrigkeit nimmt den Mann aus solchem Dorffe, wie oben gesaget, als zum Exempel: Es contribuirten 4. Dörffer zu 14. Thalern, also, daß des einen sein Quatember-Quantum von 5. Thalern, des andern 3. Thaler, des dritten 2½. und des vierdten 3½. Thaler, und aller 4. zusammen 14. Thaler wären, so lassen die Obrigkeiten die vier Oerter durch die Richter, oder wen sie sonst wollen, loosen, auf welches der Mann kömmt, und aus solchem Dorffe, welches das Looß getroffen, wird von dem Gerichts-Herrn der Mann genommen; Oder es hat eine Stadt 56. Thaler zum Quatember, die giebet 4. Mann, oder hat 54. oder 55. Thaler, und also 2. Thaler zu wenig, giebt sie auch 4. Mann, oder hat 57. oder 58. Thaler, und also 2. Thaler zu viel, giebt sie gleichfalls 4. Mann, übrige Groschen kommen gar in keine Consideration.

Wie Wir Uns nun allergnädigst versehen, daß nicht weniger allerseits Vasallen, Gerichts-Herren und Obrigkeiten, diesen unsern zu des gemeinen Wesens Besten gefaßten Willen und Befehl unterthänigst zu erfüllen begierig seyn, und ihre Unterthanen und anvertraute Communen denenselben sich gleichfalls gemäß und allenthalben gehorsamst bezeigen werden; Also, und da doch, wider besser Hoffen, jene sich mit der Gestell- und Abgebung der Mannschafft saumselig, oder gar ungehorsam, erweisen würden, soll von denen Contravenienten vor ieglichen Mann, den sie nicht geliefert, 50. Thaler aus eigenen Mitteln, und ohne Zuthuung und Beytrag derer Unterthanen, zur Kriegs-Cassen erleget, oder durch Execution von ihnen eingebracht; Der oder diejenigen Unterthanen aber, so sich etwa hierunter widerspänstig erzeigen, und ihren Gerichts-Hern. und Obrigkeiten bey Exequirung dieses unsers Befehls keine Parition würden leisten wollen, mit dem Vestungs-Bau oder andern schweren Strafen beleget werden. Strafe der saumseligen Ungehorsamen und Widerspänstigen.

Im übrigen wird der blosse Mann, und also keine Montirung, mit geliefert, und ist hiernechst gemessene Ordre gestellet, daß die Officiers, an welche diese Leute abzugeben, bey ihrer Annehmung keine Difficultäten zu machen, über die Abgabe mit Exprimirung des Vor- und Zunamens der Mannschafft, auch des Orts, von welchem sie geliefert, ingleichen ob sie ledig oder verheyrathet, auch ob sie angesessen oder nicht, (zu welchem Ende doppelte also eingerichtete Lieser-Scheine bey der Lieferung mit abzugeben) zu quittiren, und denen Gestelleten einen Was die Officiers bey Übernehmung solcher Mannschafft observiren sollen.

Schein, welchen die Obrigkeiten zu sich und in Verwahrung zu nehmen, zu ertheilen, daß, nach Verfliessung zweyer Jahre, wenn einer oder der andere nicht länger dienen wolte, seine Dimission und Abschied bekommen, oder da ihnen solchen der Officier, wider dieses unser hohes Versprechen, zu geben sich weigerte, er oder dieselben, nach Ablauff solcher Zeit, selber davon zu gehen, und deßwegen keine Strafe zu gewarten haben sollen, dessen sie hierdurch versichert werden.

Welchem allem du gebührend und sonder einigen Zeit-Verlust nachzugehen, auch wie du solches bewerckstelliget, allerunterthänigsten Bericht anhero zu erstatten, und dadurch allenthalben unsern ernsten, auch zuverläßigen Willen und Meynung zu vollbringen hast. Datum Dreßden, am - - Anno 1706.

J. E. L. Freyherr von Langen.

Jacharias Schmieder.

CCXLIX.

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen erneuert- und geschärfftes Mandat wider die Selbst-Rache, Friedens-Stöhrungen und Duelle, de Anno 1706.

Wir, Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein ꝛc. Entbiethen allen und ieden unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen, und insgemein allen unsern Unterthanen, so mit Gerichten beliehen, dieselben inne haben und verwalten, insonderheit aber unsern hohen und niedern Civil- und Militair-Bedienten, Bürger-Meistern, und auch allen andern, denen dieses Mandat vorkommt, oder zu wissen vonnöthen, unsere Königliche Gnade und alles Gutes, und fügen ihnen und jedermänniglich hiermit zu wissen: Was massen Wir höchst-mißfälligst vernehmen müssen, daß hin und wieder in unserm Chur-Fürstenthum und Landen bey theils unsern Vasallen, Kriegs-Officiern, auch andern unsern Unterthanen, nicht weniger Studiosis, ein unordentliches und wüstes Leben eingerissen sey, dergestalt, daß bey allerhand Gelacken, besonders, bey übermäßigen Volltrincken, durch unbedachtsames, oder auch übermüthiges Schrauben, Verachten, hinterlistiges Nachreden oder Beschimpffen, Bedrohen, öffentliches Schmähen, und auf dergleichen mehrere Art, allerhand Zänckereyen und andere unfertige Händel, auch wol gar unanständiges Stossen, Schlagen, bastioniren und Karbatschen, vorgehen, und endlich in ein unchristliches, schon vorlängst durch Reichs- und Landes-Gesetze höchst-verbothenes Rauffen, Balgen, Schlagen und Duelliren öffters herausbrechen, und solches mehr und mehr überhand nehmen wollen.

Wie nun Uns dannenhero obliegen will, unsere Landes-Väterliche Vorsorge vor unsere sämtliche Officiers und Bedienten, auch getreuen Unterthanen, wie in andern, also auch in diesem Stücke dahin zu richten, daß dem vor und an sich selbst unzuläßigen auch scharff verpönten Balgen und Duelliren, als einem höchst-ärgerlichen Beginnen, dadurch in das der hohen Obrigkeit von GOtt anvertrauete Rach-Schwerdt unverantwortlich eingegriffen, und manche sofort in der Jugend und besten Blüthe ihrer Jahre, andere aber um das gemeine Wesen und das Vaterland wohl-verdiente, oder demselben nützliche Personen, mit ihrem und der Ihrigen höchsten Schaden, auch wohl gar Verlust der Seelen, frühzeitig dahin gerissen worden, auf alle mögliche Weise gesteuret, und damit unser Land von Blut-Schulden befreyet werden möge: Und Wir erinnert sind, daß unsere in GOtt ruhende Vorfahren darwider bereits unterschiedene Verordnungen gestellet, inmassen Churfürst Augustus in der Anno 1572. promulgirten Landes-Ordnung P. 4. in der 9. und 10. Constitution, ferner unser älter Herr Vater, Churfürst Johann Georg der Erste, in einem de dato den 30. Junii, 1653. ergangenen General-Patent, wie auch unser Groß-Herr-Vater, Churfürst Johann Georg der Andere, allerseits löblichsten Gedächtniß, darauf in der Anno 1661. ausgelassenen Policey-Ordnung Tit. 5. und 7. nachgehends in denen de dato 19. Julii und 20. Septembr. 1665. ausgestellten Mandaten unterschiedenes heilsamlich verordnet, und endlich aus solchen allen eine allgemeine Sanction, wie nicht nur dieses Verbrechen, auch andere darinnen ausgedruckte Begünstigungen und Excesse zu bestrafen, sondern

sondern auch dem Beleidigten zugleich seine Ehre zu retten, de dato den 5. Octobr. 1670. publiciren, auch folgends de dato den 3. Martii, 1677. noch mehr erklären, und die darinne verordnete Strafe auf das schimpffliche Karbatschen und Prügeln extendiren, in dem Marggrafftum Ober-Lausitz aber noch jüngsthin wider das brutale Umreiten und Unfug unartiger Junger von Adel am 24. Maji, und 14. Julii, 1703. gemessene Verordnungen fürkehren lassen, dieses aber wider Vermuthen, wie man verspühren müssen, nicht zulänglich seyn wollen, so haben Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt der sonderbaren Nothwendigkeit befunden, solche Mandata und Verordnungen zu wiederhohlen, und auf gewisse Maasse zu vermehren, und zu schärffen, darinnen zuförderst einen ieden zu einen erbaren Christl. stillen und Tugendhafften Leben, wie solches einem rechtschaffenen Mann und Christen-Menschen wol anständig, einem wohl- und löblich-eingerichteten Lande nützlich, und GOttes Geboth, auch denen vorgeschriebenen Gesetzen gemäß, anzumahnen, hingegen aber vor allen, was deme zuwider, als üppigen Leben, Gottes-Lästern, Schweren, Fluchen, auch Ehr-vergessenen Schelt-Worten, ärgerlichen Discursen, insonderheit vor Vollsauffen, (als welches, wie an sich selbst sündlich und straffbar, also in keinem Verbrechen zu Linderung der Strafe dienen, sondern allenthalben, als ob es vorsätzlich geschähe, angenommen und bestrafet werden soll,) denn, vor schimpfflichen hinterlistigen Nachreden, Beleidigung eines andern mit Worten oder Gebährden, Bedrohungen, auch würcklichen Thätligkeiten, als Stossen, Schlagen, mit der Hand, Stabe, Stocke, Karbatsche, Peitschen, oder auf andere Weise, und endlich dem formalen Duelliren, ernstlich zu warnen, damit Wir bey Hindansetz- und Uberfahrung dieser Warnung und Verbothe, nicht bewogen werden mögen, dieselbe mit denen nachgesetzten bey iedem Verbrechen absonderlich ausgedrückten Strafen ernstlich und unnachläßlich zu belegen, und dem beleidigten Theile zu vollkommener Satisfaction zu verhelffen. Damit nun diesen Unserm festen, ernsten und unveränderlichen Willen, so wol der Richter, als der Beleidigte, und dann der Verbrecher, so viel deutlicher verstehen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursach haben möge; So wollen, ordnen und gebieten Wir hiermit, und in Krafft dieses, auf das nachdrücklichste und alles Ernstes, allen und ieden, insonderheit unsern hohen und niedern Hoff- und Kriegs-Officiers, Vasallen, Lehn-Leuten, Civil- und Militair-Bedienten, Unterthanen, Schutz-Verwandten, wie auch allen, die sich in unsern Landen auffhalten oder betreten lassen, Fremden, Durchreisenden, Studiosis, und andern, weß Standes und Würden sie sind, oder wie sie genennet werden mögen, sambt deren Untergebenen, niemand davon ausgeschlossen, daß niemand mit Worten, Gebärden oder Wercken, den andern beleidigen, und der Beleidigte sich nicht selbst rächen, oder Satisfaction nehmen, sondern sich an der ihme in diesem Mandat zur Reparatur seiner Ehren gesetzten Maasse begnügen lassen solle.

Keiner soll den andern beleidigen, noch der Beleidigte sich selbst rächen.

I.

Die unterschiedlichen Fälle eigentlich zu bemercken, so soll keiner dem andern heimlich und in dem Rücken nachreden, desselben guten Namen und Leumuth mit einem Schand-Flecke hinterlistig beschmitzen, und zu verunglimpffen suchen, sintemaln dadurch ein redlicher Mann bey Hohen und Niedern leicht dergestalt angegeben werden kan, daß dadurch sein Glück und Wohlfahrt Schaden leide, bey andern auch redlichen Leuten in üblen Concept verfalle, der entweder gar nicht, oder doch sehr schwerlich wieder zu heben, und gäntzlich zu tilgen ist; Der deme zuwider handelt, und zwar zum erstenmal, der soll dem Beleidigten es abbitten, und einen öffentlichen Widerruff thun; Da er aber über dergleichen Laster sich ferner betreten liesse, nebst der geordneten Abbitte und Wiederruff mit halbjähriger Gefängniß bestrafet, und wenn er sich in Güte darzu nicht bequemet, noch über dieses 100. Gold-Gülden Geld-Busse zu erlegen angehalten werden; Und wenn die Parition nicht zur bestimten Zeit geschehen, wird die Geld-Strafe so offt und viel erhöhet, und das verwürckte durch schleunige Execution eingetrieben, auch so lange damit continuiret, biß die Abbitte und Wiederruff geleistet worden; Wäre aber ein solcher Halßstarriger nicht bey Geld-Mitteln, oder steckte tieff in Schulden, soll er so lange mit Gefängniß bey Wasser und Brod beleget werden, biß er das Zuerkannte præstiret hat, dann fängt erst das halbjährige Gefängniß an, welche Strafe des Ungehorsams auch bey denen andern Fällen, da Abbitte und Wiederruff sich findet, beobachtet werden soll, und wenn er auf Erfordern vor dem Richter sich nicht persöhnlich stellen will, wird er sofort zur Hafft gebracht.

Es soll keiner dem andern heimlich bösen Leumuth machen.

Oder gewärtig seyn, zum erstenmal zur Abbitte und Wiederruff, zum andernmal mit diesen beeden und halbjährigen Gefängniß, auch bey der Weigerung noch hierüber mit Gelde bestrafet zu werden.

II.

Würde ferner einer von Adel einen andern Rittermäßigen Standes, oder einen solchen, der darunter begriffen, ingleichen einen, der selbigen Standes-Privilegien zu geniessen, oder sonst honestioris conditionis, mit unanständigen, höhnischen Gebärden, Worten, oder anderen Verbal-Injurien, sie haben Namen wie sie wollen, angreiffen, derselbe soll dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung des Innhalts:

Da einer von Adel den andern mit Worten oder Minen schimpffet, thut er Abbitte und schrifftliche Ehren-Erklärung, und leidet 6. Wochen Gefängniß ob der Erden.

Ich

Ich N. N. bekenne hiermit, daß mit meinen unbedachtsamen und straffbaren Worten N. N. gröblich beleidiget; Wie ich nun zu Anhörung gleichmäßiger Injurien mich ihm billig darstelle; Als bitte zugleich, mein unverantwortliches Beginnen mir zu verzeihen, und weil er dergleichen mir anzuthun, aus Generosität unterlassen, so will mich schuldigst dafür bedancket, und dahin erkläret haben, daß ich, wann ich an seiner Stelle gewesen wäre, mich williglich mit gleichmäßiger Satisfaction begnügen lassen wolte;

leisten und thun, auch mit sechswöchentlicher Gefängniß an einem Orte über der Erden beleget werden.

Sind die Injurien grob, soll der Injuriant sich selbst Lügen strafen, oder aufs Maul schlagen. Wird allenfalls durch härtere Gefängniß dazu angehalten.

Wären, auch die Schimpff-Worte und Expressiones derer Injurien hart und grob, welches auch nach Unterscheid der Personen zu commensuriren, auf solchen Fall soll der Beleidiger bey Erstattung der Abbitte sich nach Gelegenheit der Umstände selbst Lügen straffen, oder gar aufs Maul schlagen, und da ein solcher sich dessen verweigern wolte, der soll so lange, biß er dießfalls Gehorsam geleistet, in härterer Gefängniß enthalten, und die Zeit, so er deßhalber sitzet, keinesweges zur Compensation auf obgesetzte Strafe mit einzurechnen, befugt seyn.

III.

Ein Geringer, der einen von Adel schimpfet, thut Abbitte, und leidet 6. Monat Gefängniß.

Wäre es aber, daß einer, der nicht Rittermäßigen Standes, sondern von geringer Condition, einen von Adel, oder solchen Standes-Privilegien Theilhafftigen, mit Gebärden, Worten oder Verbal-Injurien angriffe, dergleichen Ubertreter dieses unsers Edicts, soll, nebst vorgehender Abstattung der vorgeschriebenen Abbitte und Ehren-Erklärung, Sechs Monat lang mit Gefängniß beleget; Wenn aber die wörtlichen Injurien gar zu grob, mit Staupen-Schlägen und Vestungs-Bau bestrafet, und allein mit Wasser und Brodt unterhalten werden.

IV.

Ein Subaltern thut völligen Abtrag und leidet 9. Monat Gefängniß.

Vergienge sich ein Subaltern gegen seinen vorgesetzten Obern, daß er diesen mit Worten, Lügen-Strafen, oder Gebärden Ehrenrührig beleidigte, es sey intuitu Officii, oder in Commando, und sonsten, derselbe soll nach geleisteter Abbitte und Wiederruffe, (der sonst in unserm Kriegs-Articul §. 3. wenn es Persona militaris, geordneten Strafe unbeschadet,) neun Monat lang Gefängniß ausstehen.

V.

Der Höhere soll den Subalternen nicht übel tractiren, oder Abbitte thun, und nach Befinden

Solte aber ein Höherer und Vorgesetzter seinen Subalternen, oder der an ihn gewiesen, mit Gebärden und Worten Ehrenrührig antasten, der soll zur mündlichen und schrifftlichen Abbitte angehalten werden; Mißbrauchte hingegen einer seiner habenden Gewalt in seinem aufgetragenen Amte dermassen, daß es zu einer Thätligkeit käme, als mit Bedrohung der Hand, oder Prügels, oder Werffen, doch daß der Wurff nicht geschähe, alsdenn soll er über die zu thun habende münd- und schrifftliche Abbitte, zwey Jahr seines Amts verlustig seyn. 2. Jahr seines Amts verlustig seyn.

VI.

Wann Adeliche Personen geringe Leute übel handeln, bleibet es bey der Policey-Ordnung, doch ohne Proceß.

Hergegen haben diese vorangeführte Strafen nicht statt, wann einer von Adel, oder derselbigen Standes-Privilegien theilhafftig, mit Handwerckern, Bauern, und Gemeinen, auch andern Leuten, so von Duelliren keine Profession machen, in Wort-Streit und Injurien verfielen, sondern dieses soll nach der Policey-Ordnung, und zwar ohne Proceß, entschieden werden, wie denn auch von diesem unserm Duell-Mandat ausgenommen wird, wenn Handwercks-Bauers- und andere gemeine Leute, die sich des Degens zu gebrauchen, nicht befugt, einander unter sich mit Verbal- oder Real-Injurien beleidigen, massen es in solchen Fällen bey denen in gedachter Policey-Ordnung vorgeschriebenen Strafen gelassen, der weitläufftige Proceß aber, Krafft dieses, aufgehoben wird; vergrieffe sich aber einer, der von Degen und Pistolen Profession macht, an einem andern thätlich, den soll von der untengesetzten Strafe nicht befreyen, daß er mit einem zu thun habe, mit dem er auf solche Art sich nicht einlassen könte.

VII.

Strafe dessen, der den andern in seinem Hause schimpfft.

Begäbe es sich, daß einer zu dem andern ins Haus käme, und denselben, es sey mit einiger vorhergehenden Veranlassung, oder nicht, mit verdrießlichen Worten und Verbal-Injurien beleidigte, der soll, alles Einwendens ungeachtet, zur öffentlichen knienden Abbitte, und Wiederruff angehalten und ein gantz Jahr mit Gefängniß angesehen werden, wären aber die Injurien gar zu hart, soll die Atrocität mit zweyjähriger Gefängniß über die Abbitte und Wiederruff bestrafet werden.

VIII.

Wer mit Händen oder Prügeln drohet, soll Abbitte thun, oder ein Jahr gefangen sitzen. Wäre es in des Beleidigten Hause, so währet das Gefängniß 3. Jahr.

Unterstünde sich iemand, den andern mit der Hand oder Prügel und dergleichen zu bedrohen, derselbe soll nach vorhergehender münd- und schrifftlichen Abbitte, ein Jahr im Gefängniß enthalten werden, und, wann es in des Bedroheten Hause geschiehet, soll das Gefängniß drey Jahr dauren.

IX.

Wenn ein Geringer mit Real-Injurien einen Höhern beleidiget, soll er nach dem Staupen-Schlag auf den Vestungs-Bau gebracht werden.

Wäre es aber einer von geringerer Condition, der sich an einer Person von höhern Stande mit dergleichen Bedrohungen oder Real-Injurien vergienge, derselbe soll über die in unserer Policey-Ordnung Tit. von Injurien 5. §. 6. enthaltene Strafe des Staupenschlages, noch ein halb Jahr zu Vestungs-Bau angehalten werden.

X. Wer

X.

Wer von sich schlägt, oder wirfft, soll, wann er dazu Anlaß hat, 2. Jahr, wo aber nicht, 4 Jahr gefangen liegen, seiner Charge entsetzet, und zur knienden Abbitte gehalten werden.

Wer gar mit der Hand, einem Stabe, Karbatsche oder Peitsche, und dergleichen schläget, dem andern etwas nach dem Kopffe wirfft, oder es sonst auf einige Weise zur Thätligkeit kommen lässet, derselbe soll, wann er durch vorhergehende Injurien oder andere Beleidigung darzu veranlasset und gereitzet worden, zwey Jahr, wäre es aber ohne alle gegebene Ursach geschehen, vier Jahr lang mit Gefängniß beleget, und seiner Charge oder Function entsetzet, hierüber auch, ehe er ins Gefängniß gebracht, dahin angehalten werden, daß er dem Beleidigten eine Abbitte auf folgende Weise kniend leiste:

Ich N. N. bekenne hiermit, daß ich N. N. mit meinem auf unbesonnene Weise geschehenen Ausschlagen, oder Werfen, allzu gröblich beleidiget, wie ich nun zu Empfahung gleichmäßigen Tractaments, mich ihm billich darstelle, also bitte zugleich, mein unverantwortliches Beginnen und ihm angethanes Unrecht mir zu verzeihen, und weiln er dergleichen mir anzuthun, aus Generosität unterlassen, so will ich mich schuldigst dafür bedancket, und zugleich erkläret haben, daß wann ich an seiner Stelle gewesen, mich willig-lich mit gleichmäßigen Abtrag begnügen lassen wollen.

XI.

Wann Real-Injurien an einem privilegirten Orte geschehen, wird die Straffe erhöhet.

Wären dergleichen Real-Injurien an einem privilegirten Orte gethan, soll die Straffe, so viel das Gefängniß betrifft, nach Proportion des Orts, und dessen Freyheit, um einen Vierten Theil, oder mehr, erhöhet, und wann der Burg-Friede gebrochen, die rechte Hand abgehauen werden.

XII.

Bey dem Haus-Friedens-Bruch steiget die Straffe.

Wann auch gar dabey der Haus-Friede gebrochen, und einer in seiner Wohnung überfallen worden, auf solchen Fall soll des Verbrechers Straffe, so viel das Gefängniß betrifft, um einen dritten Theil noch steigen.

XIII.

Wer in der Hitze, nach Handschlägen, mit dem Stock oder Peitschen schlägt, hat keinen Abtrag zu gewarten.

Würde aber einer dem andern Hand- oder Faust-Schläge geben, und der Beleidigte schlüge den andern mit einem Stock, Karbatsche, oder Peitschen, und zwar in noch währender Hitze des Zanckens, darzu eine Viertelstunde und nicht mehr passiren soll, der soll wegen genommener Selbst-Rache, weder Abbitte, noch andern Abtrag zu gewarten haben; hierüber noch zwey Jahr lang gefangen sitzen.

XIV.

Wer mit dem Prügel überfällt, soll, nebst der Abbitte, seiner Chargen entsetzet seyn, vier Jahr Gefängniß ausstehen, oder, da er ausser Charge, zwey Jahr länger sitzen.

Würde jemand mit dem Prügel, mit gutem Vorbedacht, oder mit seiner Avantage den andern unversehener Weise zu überfallen und zu schlagen sich unterstehen, derselbe soll, nebst ietzt gemeldter kniender Deprecation, seiner Charge, so er deren eine hat, sofort gäntzlich verlustig seyn, und überdieß zu vier-jähriger Gefangniß, darinnen er das erste halbe Jahr mit Wasser und Brod zu speisen; Hätte er aber keine Charge, nebst der Abbitte, zu zweyjähriger längern Verhafft, darinnen er das erste Jahr mit Wasser und Brod zu speisen, verurtheilet werden, jedoch soll ihm frey stehen, respective das vierdte oder sechste Jahr mit tausend Thalern an Gelde zu verbüssen.

XV.

So einer hinterrücks überfället, soll er die Charge verlieren, 6. Jahr gefangen liegen, und bey dem, der keine function hat, wird die Straffe erhöhet.

Geschähe der Anfall mit dem Stock, oder Karbatschen und Peitschen, von hinten zu, und einer thäte es alleine, so soll der Freveler seine Function einbüssen, die vorgedachte kniende Abbitte thun, und sechs Jahr im Gefängniß sitzen, mit Wasser und Brod das erste Jahr gespeiset; Bey demjenigen aber, der keine Charge hat, die Straffe nach Proportion des vorhergehenden Articuls vermehret werden, massen solche Erhöhung auch bey denen übrigen Fällen allenthalben statt findet, und stehet auch bey diesen Gelegenheiten dem Verurtheilten frey, die letztern zwey Jahre iedes mit tausend Thalern zu remediren.

XVI.

Wann viele angreiffen, wie es zu bestraffen.

Wären aber mehrere beysammen, die den Angriff thäten, so sollen sie insgesamt, nebst Verlust der Charge und der knienden Abbitte, wenn es von vorn, zu 5. jähriger, so es aber hinterwärts geschiehet, zu sieben-jähriger Gefängniß, darinnen sie die ersten anderthalb Jahr mit Wasser und Brod zu speisen, condemniret werden, iedoch der Geld-Busse halber, wie bey dem vorigen.

XVII.

Wer durch andere prügeln läst, soll aller Chargen auf alle Zeit entsetzet seyn, und 8 Jahr Gefängniß leiden.

Liesse einer den andern durch angestellte Leute prügeln, oder karbatschen, derselbe soll nimmermehr zu einer Charge gelassen, und nebst dem, so dessen Befehl vollbracht, mit acht-jähriger Gefängniß, binnen welcher Zeit sie sämtlich, die ersten zwey Jahre nichts als Wasser und Brod bekommen sollen, angesehen werden, jedoch mit Freylassung der Geld-Busse auf die letzteren drey Jahre, iedes 1000. Thlr. Würden aber Diener, die an des Herrn, dessen Befehl vollbracht wird, Lohn und Brod seyn, es verrichten, die sollen hierüber vier Jahr lang hart gefangen gesetzet, und ihnen Nasen und Ohren abgeschnitten werden.

Die Diener auf 4. Jahr.

XIX.

Eigene Rache ist verboten.

Wie nun Unser ernster Wille und Meynung ist, daß keiner, der etwa an seinen Ehren oder Person auf vorgedachte Art verletzet wird, sein eigener Richter seyn, sondern, ohne es vor disreputirlich zu achten, die ihm zugefügte Injurien und Unrecht / Uns, als seiner von GOTT ihm vorgesetzten Landes-Fürstl. Herrschafft, und in Unserer Abwesenheit Unsers Statthalters Lbdn. und Geheimen Räthen, wie nicht weniger Unsern hohen Kriegs-Officierern, oder iedes Orts mit Ober-Gerichten versehenen Obrigkeit / auf Universitäten aber die Studiosi dem Rectori und Concilio anzeigen, und der ihnen dißfalls gebührenden und in vorigen Articuln determinirten rechtmäßigen Satisfaction, die allen Beleidigten, ohnausbleiblich wiederfahren wird, von

denen verordneten Richtern, an welche die Sache sofort ungesäumt zu bringen ist, gewärtig seyn soll; Als gebieten, setzen und ordnen Wir hiermit ferner, daß keiner von Unsern Vasallen, Lehn-Leuten und Unterthanen, er sey Hof- Civil- und Kriegs-Bedienter, oder auch ausser Bedienung/ hohes oder niedriges Standes, Adel oder Unadelich, Studiosus, Fremder oder Einheimischer, sich unterstehen solle, aus irgend einer gegebenen Ursache, es sey wegen vorgebrachter Plauderey, verächtlichen Reden, schimpfflichen Worten, Minen und Geberden, oder andern Thätligkeiten, den andern zum Duell auszufordern; da aber solches Unserm Mandat zuwider geschähe, es sey, daß er es selbst verrichte, oder es durch Cartell oder Beschicks-Leute thäte, derselbe soll, wenn auch gleich das Duell würcklich nicht erfolget, alle Chargen auf immer-während verlieren, keinen Abtrag vor das ihm vermeyntlich angethane Unrecht zu gewarten haben, hierüber ein Jahr gefangen sitzen, das erste halbe hindurch mit Wasser und Brod unterhalten, auch die gantze Zeit über niemand der Seinigen oder Bekandten zu ihm gelassen werden; Daferne aber Provocant keine Charge hätte, soll er, über das Gefängniß, noch die Helffte von seinen Intraden auf drey Jahr verlustiget seyn, und wenn er gar keine oder weniges Vermögen hat, soll er zu vier-jährigen Vestungs-Bau condemniret werden. Mit welcher Straffe auch diejenigen zu belegen, welche die andern in ihren Jagden, Gehöltzen, Trifften, Grentzen, und bey ihrer Possess und Gewehr, zur Ungebühr turbiren, oder sich rechtmäßigen Pfändungen gewaltsamer Weise widersetzen.

Wie der Provocant zum Duell zu bestraffen, wenn nichts erfolget.

XIX.

Der seinen Obern ausfordert, wird härter gestraffet.

Unterfienge sich einer gar/ seinen Vorgesetzten, oder Wohlthäter, oder Herrn zu einem Zwey-Kampff auszufordern; So soll derselbe, woferne die Händel die Zeit über, da er noch unter seinem Directorio, oder Commando gestanden, vorgegangen, wann er gleich darauf abgedancket hätte, zu keiner Charge wieder gelassen werden, keinen Abtrag zu gewarten haben, und an statt des im vorhergehenden §. geordneten einen Jahres, zwey Jahr mit Gefängniß beleget, und die Zeit über niemand der Seinigen, oder Bekandten, zu ihm gelassen werden; Hat er aber keine Charge gehabt, soll er über das Gefängniß, zwey Drittel von seinem jährlichen Einkommen geben, oder, da er unvermögend, 6. Jahr Vestungs-Bau zur Straffe auszustehen haben. Jedoch sind bey denen Militair-Personen die Kriegs-Articul dießfalls nicht auszusetzen, sondern, laut Artic. IV. genau zu observiren.

XX.

Wie wider die flüchtigen Provocanten zu verfahren.

Würde der Provocant nach geschehener Ausforderung, doch sonder Erfolg des Duells, flüchtig/ derselbe soll gewöhnlicher massen, oder edictaliter, oder, da er eine Militair-Person, nach Kriegs-Gebrauch citiret, und im Fall der Erscheinung, nach diesem Unsern Edict wider ihn verfahren werden; Bliebe er aber ungehorsamlich aussen, soll er, als ein auf zehen Jahr, cum infamia, des Landes Verwiesener, an Galgen angeschlagen, und da er hernach zu erlangen, dennoch die verwürckte Straffe an ihm vollstrecket werden.

Wenn ein Fremder provociret, und würde flüchtig, wie zu verfahren?

XXI.

Provociret aber einer, der nicht in Unsern Landen sich wesentlich aufhält, noch Unserer Bothmäßigkeit unterworffen, einen, der in Unsern Diensten, oder in Unsern Landen angesessen, oder sich darinnen aufhält, und würde flüchtig, soll der Provocat es allerunterthänigst anzeigen, so wollen Wir Uns seiner auf das nachdrücklichste annehmen, und es durch Requisitorialien dahin zu befördern trachten, daß ihm gebührende Satisfaction verschaffet werde; massen Wir zu jeder auswärtigen Potenz und Obrigkeit des zuversichtlichen Vertrauens leben, daß selbe diese löbliche Intention und den abgezielten guten Zweck mehr befördern, als hindern werden, denen Wir auch ein gleichmäßiges wiederfahren lassen wollen. Geschähe aber wider Verhoffen von solcher auswärtigen Potenz oder Obrigkeit keine Assistenz, oder es liefe binnen drey Monaten, auf die ergangene Requisitorialien, keine oder nicht gewierige Antwort ein, so soll berührter Freveler in noch anderer drey nechst-benachbarten Herren Landen edictaliter citiret, bey unterbleibender Erscheinung aber vor infam erkläret, und sein Name an den Galgen geschlagen werden.

XXII.

Wie ein dem Vaterlande nach unbekañter Fremder zu bestraffen?

Wäre es, daß ein Fremder, dessen Vaterland und Herkommen man nicht weiß, oder der dasselbe malitiose verschweiget, oder falsch angiebet, wider dieses Mandat handelte, und sich auf die Flucht begäbe, der soll, weiln er durch Requisitoriales nicht zu erlangen, edictaliter citiret, auf sein Aussenbleiben infam erkläret, sein Name an den Galgen geschlagen, auch sein Bildniß von dem Hencker, nach Proportion des Verbrechens, öffentlich schimpfflich tractiret werden.

XXIII.

Der Provocat soll zum Duell nicht erscheinen, sondern es denunciren.

Der Provocat soll sich nicht gelüsten lassen, die Provocation anzunehmen, vielweniger zum Duell zu erscheinen, sondern sofort, was sich zugetragen, mit allen Umständen der nächsten mit Ober-Gerichten begabten Obrigkeit, sie sey civil oder militair, denunciren, welche alsbald den Contravenienten dieses Unsers Mandats, bey Vermeidung harter Ahndung, zur Hafft zu bringen, wohlverwahrlich zu behalten, und das Factum gehörigen Orts ungesäumt zu berichten hat.

XXIII.

XXIV.

Wenn der Provocat nicht denunciret, und das Duell erfolgte auch nicht, leidet er 6. Monate Gefängniß.

Unterliesse aber dergleichen Provocat die Denunciation, machte sich iedoch zu dem veranlasten Zweykampff nicht verbündlich, es erfolgte auch das Duell nicht würcklich, der soll mit halb-jähriger Gefängniß, darinnen er mit Wasser und Brod zu beköstigen, angesehen werden.

XXV.

Nimmt der Ausgeforderte das Cartel an, und verschweiget es, so wird er den Ausforderer gleich bestraffet.

Oder es nähme Provocat das Cartel oder die Ausforderung an, und verschwiege es, derselbe soll, als ob das Duell würcklich ergangen, Provocanten gleich bestrafet werden.

XXVI.

Wenn im Lande Händel entstehen, und dieselbe durch Duell ausserhalb ausgetragen würden, hat doch die hiesige Strafe statt.

Würde auch einer sein, über die in hiesigen Landen entsponnene Händel, vorhabendes Duell, in andern Landen auszuführen, sich auswärts begeben, derselbe soll nichts desto weniger nach Innhalt dieses Edicts gestrafet werden.

XXVII.

Ein Unterthan, der ausser Landes Händel hat, allda flüchtig wird, und sich im Lande betreten lässet, wird ausgeliefert.

Wäre ein Eingesessener, oder Inngebohrner hiesiger Lande, der sich auswärts aufhielte, und Händel daselbst anfienge, oder bekäme, denselben wollen Wir darüber nicht richten, sondern erbiethen Uns Krafft dieses, daß Wir dergleichen Verbrechere, wenn sie alldort flüchtig würden, und sich in unsern Landen betreten liessen, auf gebührende Requisitoriales, derjenigen Obrigkeit, wo das Delictum begangen worden, von dato der Publication an, ohnweigerlich abfolgen, auch nach ihren Gesetzen zu urtheilen, und zu bestrafen, frey lassen wollen.

XXVIII.

Wie würckliche Duellanten ohne Entleibung bestrafet werden.

Woferne würcklich duelliret worden, und keine Entleibung oder Verwürckung vorgegangen, sollen beyde Verbrechere, und zwar die Adelichen, oder deren Privilegien theilhafftige, zu zwölff-jährigen Gefängniß, und zum Verlust der Helffte ihrer Revenuen, so lange sie am Leben; die andern zum zwölff-jährigen Vestungs-Bau condemniret werden.

XXIX.

Wie gegen einen, so ohne Entleibung duelliret und flüchtig wird, zu verfahren.

Würde aber einer in unsern Landen würcklich duelliren, und nach vollbrachter That, da zwar keiner todt geblieben, auf flüchtigen Fuß treten, derselbe, er sey ein Unterthan oder Fremder, soll, nach vorhergehender Edictal-Citation, auf dessen Aussenbleiben, vor ewig infam erkläret, und sein Bildniß und Name von dem Hencker angeschlagen werden.

XXX.

Bey Duell-Entleibungen sollen die von Adel in locum peccatorum begraben, und die andern an den Galgen gehencket werden.

In Fall einer, oder beyde Duellanten aufm Platze bleiben, oder an denen bey der Action empfangenen Wunden, wann sie lethal befunden, versterben, so sollen die Cörper, wenn sie von Adel, und selbiger Privilegien theilhafftig, ausserhalb des Kirchhofes oder an den Ort wo die Missethäter hingeleget werden, durch den Todten-Gräber in der Stille begraben, wann sie aber von geringern Wesen und Stande, durch den Nach-Richter fortgeschleppet, und an den Galgen gehencket werden.

XXXI.

Ein Mörder soll ohne Defension, und da er von Adel, mit dem Schwerd gerichtet, und wie oben begraben, ein anderer aber, nach abgehauener rechter Hand, gehencket werden.

Dem Mörder soll ohne Weitläufftigkeit und Defension, wann er einer von Adel, oder deren Privilegien theilhafftig, der Degen gebrochen, und er selbst mit dem Schwerdt gerichtet, sein Cörper auf Masse, wie in vorigem Articul disponiret, beerdiget, und die Helffte von seinem Vermögen confisciret; Dem von geringerer Condition aber erst die rechte Hand abgehauen, und er hernach durch den Strang am Galgen vom Leben zum Tode gebracht, daselbst bis zum Abfall gelassen, auch die Helffte des Vermögens eingezogen werden.

XXXII.

Wie wieder die flüchtigen Mörder zu verfahren.

Würde aber dergleichen Mörder flüchtig, so soll ihm, er sey einheimisch, oder ein Fremder, mit allem Fleiß nachgetrachtet, er mit Steck-Briefen verfolget, und da er über allen angewendeten Fleiß nicht zu erlangen, edictaliter citiret, so wol der gewöhnliche Achts-Proces wider ihn, als wie wider andere ausgetretene Todtschläger, vollführet, auch sein mit dem Namen gezeichnetes Bildniß an Galgen öffentlich gehencket, und seine Güter auf Art und Weise, wie im nächstfolgenden §. berühret, confisciret, iedoch, daß diese Strafe keinesweges die ordentliche auffhebe, sondern, daferne dergleichen Missethäter über lang oder kurtz noch zu erlangen, die verwürckte Strafe an ihm vollstrecket werden.

XXXIII.

Was den Kindern und Agnaten, auch der Leib-Gedinge halber, zu lassen?

Wie Wir aber aus Erbarmung gegen die Kinder der ausgetretenen Duellanten nur die Helffte des Vermögens zur Confiscation, so lange die entwichene Duellanten am Leben, ausgesetzet haben wollen; Also sollen denenselben alsobald nach ausgegangenen Steck-Briefen, auf vorhergehende Gerichtliche Annotation und Uberweisung, die andere Helffte eingeräumet, oder deren verordneten Vormündern übergeben werden; iedoch, daß sie sich alsobald selbst zum Eyde darstellen, und angeloben: Daß sie dem ausgetretenen Missethäter weder das geringste folgen, noch auf einige Weise, weder directe noch indirecte, zu seinem Vorschub und Unterhalt, etwas reichen lassen, noch vor sich selbst, oder durch andere übermachen, noch selbst geben wollen; Würden

sie, die Freunde, aber hierunter brüchig und meineydig befunden werden, sollen sie mit Vorbehalt der ordentlichen Strafe des Mein-Eydes, welche Ahndung der ordentlichen Obrigkeit überlassen wird, ieder, der da verbrochen, mit zwey-jähriger Gefängniß, darinnen er ein halb Jahr mit Wasser und Brodt zu speisen, angesehen, und solches mit Gelde zu remediren, nicht gestattet werden. Der ausgetretenen Delinquenten Ehe-Weibern oder Müttern aber, soll ihre Gebühr nicht verrücket, sondern vor der Confiscation, ausgeschieden, und versichert werden; Wann aber die entwichene Duellanten keine Leibes-Erben, sondern nur Agnaten und Mit-Belehnte haben, so bleiben die Lehn-Güter der Confiscation unterworffen, so lange der Entwichene am Leben, und kommen diese nicht ehender, als nach dessen Absterben, zur Succession; Ist der entwichene Mörder noch sub patria Potestate, so soll der Vater sich eydlich verbinden, ihme nichts zu seiner Subsistenz zukommen zu lassen, auch vermittelst Eydes angeben, was der Sohn nach des Vaters Absterben aus der Erbschafft zu erwarten, welches dann gleichfalls post mortem Patris der Confiscation anheim fället. Solten aber die Eltern bey der Kinder Duellen, oder bey jener ihren losen Händeln die Kinder oder Anverwandte, und Mit-Belehnte, durch Anreitzungen, Vorschub, oder auf andere Weise, zu Antretung des Duells geholffen, oder auch die letzt-genannte, da sie davon gewust, es nicht angezeiget, noch so viel an ihnen ist, gehindert haben, dieselben sollen um die Helffte ihres Vermögens, ad dies vitæ, und nach Befinden mit andern harten Strafen beleget werden.

Der Delinquenten Weiber, Mütter und Schwestern Gebühr.

Wie die Freunde zu bestrafen, so zum Duell Anlaß mit gegeben.

XXXIV.

Es soll auch in allen oberzehlten Delictis keine Præscription oder Verjährung statt finden, wie Wir denn Krafft dieses verordnen, daß, wann etwas dergleichen zur Notitz kommen solte, ob auch gleich 30. oder mehr Jahre verflossen, dennoch wider den Verbrecher nach buchstäblichen Innhalt dieses unsers Mandats verfahren werden soll.

In denen Duell-Verbrechen hat keine Verjährung statt.

XXXV.

Derjenige, so einen Duellanten, der keinen Mord verübet, wissentlich hauset und verbirget, oder zur Flucht behülfflich ist, er sey, wer er wolle, auf Universitäten, oder anderswo, soll dem Provocato gleich, mit halb-jähriger Gefängniß, darinnen ihme nur Wasser und Brod gereichet wird, gestrafet werden.

Wie der anzusehen, der einen Duellanten verbirget, wenn kein Mord begangen?

XXXVI.

Der aber einen Mörder wissentlich aufhält, verhelet, oder ihm zur Flucht den geringsten Vorschub thut, soll gleich dem Provocanten, wie es im 18. Articul ausgedrucket, unnachbleiblich, und ohne Unterscheid der Personen, geistlich oder weltlich, angesehen werden.

Wie die, so die Mörder verbergen, oder auf die Flucht befördern, anzusehen?

XXXVII.

Wie denn auch ebenmäßige Strafe diejenigen, so Leute zusammen hetzen, und dadurch zur Ungelegenheit, oder auch wohl gar zu Duellen Anlaß geben, ausstehen sollen.

Verhetzer, wie sie zu coerciren?

XXXVIII.

Alle Seconden, Cartel-Träger, die sich zu Beschicks-Leuten gebrauchen lassen, Fecht- und Exercitien-Meister auf Universitäten, wie auch alle diejenigen, so mit Rath und That die Duelle befördern helffen, oder gefliessenen Vorschub thun, sollen die in dem 18. Articul ausgedruckte Strafe, denen Provocanten gleich, zu gewarten haben.

Lohn der Seconden, Cartel-Träger, Beschicks-Leute und anderer Mit-Beförderer:

XXXIX.

Die Domestiquen, so sich darbey finden lassen, oder das Gewehr auf den Platz tragen, oder sonst einigen Dienst dabey verrichten, wenn es von ihnen wissentlich unternommen worden, sollen, nach befundenen Umständen, mit ein- oder zwey-jähriger Vestungs-Bau-Arbeit beleget werden.

Der Domestiquen, so sich darbey interessiren.

XL.

Diejenigen aber, so Zuschauer der Duellen abgeben, und nicht möglichsten Fleisses, sie zu verhindern, bemühet gewesen, oder wenigstens, so bald sie es wahr genommen, der nächsten Obrigkeit solches nicht unverzüglich angezeiget, sollen mit drey Monatlicher Gefängniß-Strafe angesehen werden, und darinnen mehr nicht, als Wasser und Brod, bekommen.

Strafe der Zuschauer.

XLI.

Jedermann, der von einem diesem unsern Edict zuwiderlauffenden Verbrechen Wissenschafft erlanget, besonders die Hauß- und Tisch-Wirthe, Tracteurs, Coffee- und Thée-Schencken, sollen bey arbitrairer Strafe schuldig seyn, solche zu denunciren; Damit aber auch die Leute darzu gereitzet werden, soll iedesmal dem ersten Denuncianten, der ein formales Duell anzeiget, Ein Hundert Thaler, der eine Rencontre kund machet, Funffzig Thlr. wann Real-Injurien vorgefallen, Dreyßig Thlr. welcher aber Verbal-Injurien, und was dahin zu ziehen, oder darunter begriffen, angiebet, Funffzehen Thlr. wann er solches mit Wahrheit darthun kan, aus derer Verbrecher bereitesten Vermögen, daferne aber dessen keines verhanden, aus diesen Fiscalischen Einkünfften, zum gewissen und ohnfehlbaren Recompens, mit Verschweigung seines Namens, gereichet werden.

Wie der Denuncianten Mühe zu vergelten?

XLII.

Und da so viel Künste gebrauchet werden wollen, den hierbey so heilsam abgesehenen Zweck zu verrücken, angesehen die meisten Duelle unter den Schein der Rencontres versstecket werden wollen, so ist es desto nöthiger diesem Ubel vorzutrachten; Und setzen Wir demnach, und ordnen Krafft dieses, daß diejenigen,

Wie denen fingirten Rencontres zu begegnen?

jenigen, so da meynen, beleidiget zu seyn, es aber gehörigen Orts nicht angezeiget, sondern hingegen den andern anfallen, und mit Degen oder auf andere Weise duelliren, vor würckliche und formale Duellanten angesehen, und mit gleicher Strafe, als diese, gezüchtiwerden sollen.

XLIII.

Wie die Rencontres anzusehen?

Geschähe es aber, daß würcklich ex motu primo und beyder Hitze, welcher wohl nicht allemahl widerstanden werden mag, sich Balgereyren zutrügen, und einer oder der andere mit dem Degen, oder Pistolen zusammen geriethen, wovon doch die Umstände genau zu erkundigen, die sollen zwar mit der ordentlichen Strafe der Duellanten verschonet, aber doch der auf solche Todes-Fälle gesetzten Strafe unterwürffig gemacht, und, wenn kein Todschlag erfolget, mit einem halb-jährigen Gefängniß angesehen werden.

XLIV.

Der Vergewaltigende wird, wenn gleich kein Mord vorgegangen, als ein Mörder gestrafet, der wahrhafft-Beleidigte aber frey gesprochen.

Würde einer den andern, der es gar nicht vermuthete, mit Degen, Säbel, oder schiessenden Gewehr überfallen, der Angegriffene auch, daß er würcklich nichts gewust, noch abgeredet, eydlich erhalten, auf solchen Fall soll dem Aggressori dergleichen That vor einen mörderlichen Uberfall gedeutet, und wann gleich kein Mord vorgegangen, er, daferne er Adelichen Standes, dennoch durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, der von geringern Stande mit dem Galgen gestrafet, der Aggressus aber der Gegenwehr halber, wann kein Excess dabey vorgegangen, frey gesprochen werden.

XLV.

Natürliche Gegen-Wehr ist in gewisser Masse erlaubet.

Massen Wir denn nicht gemeynet, iemanden die natürliche Gegenwehr abzuschneiden, oder die unvermeidliche Rettung seines Lebens und Glieder zu verbiethen, iedoch, daß iederzeit das moderamen inculpatæ tutelæ in geziemender Masse beobachtet, und solches nicht überschritten werde; wie dann, wenn ein Excess oder gar eine Entleibung vorgegangen, denen Landes-Constitutionen gemäß, von der ordentlichen Obrigkeit zu verfahren, und das vergossene Menschen-Blut zu rächen ist.

XLVI.

Obrigkeiten sollen mit der Verhafftung gegen alle diese Arten von Verbrechern verfahren, und weiter berichten.

Dahero auch alle und iede, unsere hohe und Niedere Civil- und Militair-Bedienten, Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Ober-Creiß- Haupt- und Amt-Leute, Schösser, Verwalter, Bürgermeister, Richter und Schultheisen, hierdurch ermahnet werden, daß, sobald sie etwas, es sey von Verbal- oder Real-Injurien, Duellen und Rencontres in Erfahrung bringen, wider die Schuldigen, nach Anleitung dieses unsers Edicts, mit schleuniger Arretirung derer Verbrecher, oder daferne sie in der Flucht begriffen, mit Aufgeboth der Mannschafft, Versperrung der Thore, oder, wo es in freyem Felde, durch Glocken-Schlag, zum Beystande der Nachbarn verfahren, so bald sie aber Hand-veste gemacht, das Factum an die unten bemeldten Richter berichten sollen.

XLVII.

Was die säumigen Unter-Obrigkeiten hierbey verwürcken können.

Wann sich eine der ietzt-erwehnten Obrigkeiten hierunter säumig erwiese, und es würde befunden, daß sie auf geschehene Denunciation, dem Verbrecher nicht gehörig nachgetrachtet, oder, da er zu erlangen gewesen, denselben nicht zur Hafft gebracht, derselben sollen ein oder zwey Jahr, nach Befinden, die Gerichte eingezogen werden; Solte sich aber begeben, daß die Obrigkeit, wegen Abwesenheit oder Unwissenheit, guter gemachter Ordnung und Anstalt ungeachtet, dessen keine Schuld tragen, sondern von Gerichts-Bedienten, oder die sonsten die Gerichte zu verwalten haben, fahrläßig verfahren werden, diese sollen, nach Gelegenheit des Verbrechens, zu so viel-jähriger oder längerer Gefängniß verurtheilet werden. Gestalt Wir auch mit ietzt-anbefohlner Schärffe gegen diejenigen Obrigkeiten, und dero Gerichtshalter, verfahren lassen wollen, welche sich unter dem Prætext der Appellationen, Protestationen und dergleichen Ausflüchten, an der Execution dieses Mandats irren lassen.

Strafe der säumigen Gerichts-Verwalter.

XLVIII.

Strafe derer Obrigkeiten, so die Inhafftirten entkommen lassen.

Hätten sie aber einen, der wider das Duell-Mandat gehandelt, zur Hafft gebracht, und selbigen aus Nachläßigkeit, Verwarlosung oder Connivenz vorsetzlich, oder auch wol malitiose entkommen lassen, der oder die sollen, wenn es mit der Principalen Wissen und Einwilligung geschehen, auf Lebens-Zeit des Verbrechens, so wider dieses Edict gehandelt, die Gerichte verliehren; Thun es aber die, denen die Obsicht anvertrauet, und die intuitu officii mehrere Vorsichtigkeit gebrauchen sollen, die verfallen in die Helffte der Strafe, darinnen obgedachter Verbrecher zu condemniren gewesen, lieffe aber ein blosses Versehen mit unter, (welches zu der Richter Erkänntniß ausgestellet verbleibet) das soll mit Gefängniß bestrafet werden.

XLIX.

Vor welchen Richtern die Duell-Sache zu erörtern?

Damit auch iederman wisse, wer sein Richter sey, vor dem er in diesen Ehren- und Duell-Sachen zu stehen, und von welchen er sich rechtfertigen zu lassen habe, so ist diese Verordnung geschehen:

1. Daß, wenn es Hoff-Cavalliers anbetrifft, unter sich, oder mit andern, so in keinen Hoff- Civil- oder Militair-Chargen stehen, unser Ober-Hof-Marschall, und saint ihm zween aus unserm Geheimen Kriegs-Rathe, und zween aus unsern Hof- und Justitien-Räthen die Händel erörtern sollen.

2. Verwirckte aber einer von denen Militair-Bedienten etwas wider dieſes Mandat, ſo wird darüber in einem angeſetzten General- oder Regiments-Gerichte, nach Qualität der Delinquenten, cognoſciret, und geſprochen, und ſollen die Judices, ehe und bevor ſie zu der Sachen Erörterung ſchreiten, einen cörperlichen Eyd ſchwören, daß ſie nach dieſem Unſern Duell-Edict, ohne Paſſion und Anſehen der Perſonen, ſprechen wollen.

3. Würden Unſere Creyß- Haupt- und Amt-Leute, oder andere adeliche Bedienten, oder die von der Ritterſchafft und Vaſallen, ſich wider dieſes Mandat verſündigen, ſo ſoll die Sache vor Unſerm zu Dreßden befindlichen Ober-Commendanten und denen vier Geheimen Kriegs- Hof- und Juſtitien-Räthen ausgemachet werden.

4. Wären die Delinquenten theils von der Miliz, theils von Civil-Stande, ſo wird ein Judicium mixtum formiret, und præſidiret darinnen des Beleidigers Obrigkeit, es agire entweder der beleidigte Theil ſelbſten, oder der Hof- Kriegs- oder Cammer-Fiſcal.

5. Daferne dergleichen Händel unter Studenten auf Univerſitäten paſſiren, ſo ſind ſelbe alſofort vor criminal zu achten, und cognoſciret derjenige Richter, der die Criminal-Gerichtsbarkeit hat; Wäre es aber auſſerhalb der Univerſität, es ſey zwiſchen Studenten alleine, oder mit Soldaten, da ſoll der auf in Commando an dem Orte ſtehende Officierer, ſamt der Obrigkeit, welcher die Ober-Gerichte zuſtehen, die Sache unterſuchen, und das Böſe beſtraffen; wären aber Bürger mit Studenten zu Händeln kommen, verbleibet es denen Ober-Gerichten des Orts, wo die Delinquenten ergriffen worden; Das Verfahren geſchichet allenthalben de plano, ſola rei veritate inſpecta, und ſonder alle Weitläufftigkeit des Proceſſus, dahero auch keine Remedia ſuſpenſiva oder devolutiva, Appellationes oder Proteſtationes zuläßig ſind.

L.

Geld-Buſſen ſollen zur Invaliden-Caſſa kommen.

Wo nach obbemeldten unterſchiedlichen Fällen die Verwandlung der Gefängniß-Straffe in Geld-Buſſen ſtatt hat, oder, wo aus denen Confiſcationen etwas einkommt, da wollen Wir die eingehenden Gelder und Güter zu etwas anders nicht, als zur Verſorgung der Invaliden anwenden laſſen, und keine Ausbittungen geſtatten.

LI.

Fernere Reſolution auf unerörterte Fragen.

Was auch hierinne nicht ausgedrücket, oder wegen derer täglich ſich verändernden Fälle nicht determiniret werden können, ſollen Unſers Statthalters Lbdn. und die Geheimden Räthe, ihren Pflichten gemäß, zu erörtern haben. Damit aber dieſem Unſern Edicto um ſo viel ſteiffer und unverbrüchlicher möge nachgegangen werden; Als erklären Wir Uns hiemit bey Unſern Königl. hohen Worten, daß Wir ins künfftige weder einige Duella und ſelbſt-Rache verſtatten, noch denen, ſo wider das Duell-Mandat gehandelt, die geringſte Gnade oder Diſpenſation erweiſen, noch einigen Vorſpruch oder Interceſſion, es ſeyn gantze Collegia oder einzelne Perſonen, von was Würden und Stande ſie ſind, und unter was für Prætext es auch geſchähe, alſo auch nicht auf Ausbittung einer Geld-Straffe ad pios uſus, oder ſonſten annehmen, ſondern denenjenigen, die eine Vorbitte einzulegen, ſich unterfangen, Unſer Mißfallen zu vernehmen geben, ſie auch wohl mit Ungnaden zurück weiſen wollen. Hingegen ſind Wir geſonnen, die Straffe nach aller Schärffe an dem Verbrecher, ohne einigen Auffenthalt, oder weitere Rück-Fragen und Berichte/ und ohne Unterſcheid derer Perſonen, auch ohne Regard auf Adel und andere Landes-Privilegia, Gewohnheiten, und beſondere Arten des Proceſſus, oder Verfaſſung derer Collegien, ſtracklich exequiren zu laſſen, und darunter mit niemanden, wer der auch ſey, zu conniviren, oder nachzuſehen, noch weniger zu verſtatten, daß ſolches von denen geſchähe, ſo über dergleichen Sachen zu erkennen und zu ſprechen haben; Wir wollen auch die Advocaten-Stellung, welche ſich zu denen Appellationen und andern Briefen, oder Defenſionen gebrauchen laſſen, mit ernſten Straffen belegen laſſen; worauf denn Unſere Hof- Kriegs- und Cammer-Fiſcalen genaue Achtung zu geben, und da auch gleich eine Begnadigung, Pardon, oder Abolition, auf waſſerley Weiſe, und mit welchen Clauſulis derogatoriis, es auch nur geſchähe, ausgebracht worden, darauf ſoll ſo wenig, als auf die Appellationes und Proteſtationes derer Intereſſenten, nicht das geringſte Abſehen gemachet, vielmehr, als ob es ſub- und obreptitie erlanget, gehalten, und nichts deſto weniger von denen verordneten Richtern, dergleichen ausgewürckten Gnade und Pardon, wie auch der Appellationen und Proteſtationen ungeachtet, verfahren werden.

Duellanten u. Zäncker ſollen keine Gnade zu gewarten haben.

LII.

Verbindung an dieſes Mandat und deſſen Publication

Damit auch dieſes Unſer Mandat zu iedermanns Wiſſenſchafft gelangen, und niemand ſich mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben möge; So wollen Wir ſolches nicht allein gewöhnlich publiciren und aller Orten öffentlich anſchlagen laſſen, ſondern es ſollen auch die Prediger/ ſo bald des nächſten Sonntags, nach der Inſinuation, es von denen Cantzeln ableſen, und hernach jährlich am ſechſten Sonntage nach Trinitatis öffentlich von denen Cantzeln, in denen Städten, die Ermahnung an ihre Eingepfarrte abgehen laſſen, daß, nachdem

von

von der hohen Landes-Obrigkeit, wider das unchristliche Balgen und Rauffen ein ernstes Mandat ausgegangen, iedermänniglich dasselbe lesen/ und darnach leben, sich also vor GOttes strengen Zorn und Verdammniß, wie auch vor denen schweren zeitlichen Straffen hüten solle. Ingleichen soll dieses Unser Mandat bey Unsern Trouppes, sie mögen beysammen oder vertheilet seyn, auf iedes Commendanten Ordre bey seinem Regiment sofort nach dessen Insinuation abgelesen, und solches des Jahres wenigstens zweymal repetiret, hierüber auch denen Officierern und Soldaten, wenn sie in Unsere Dienste treten, nebst denen Articuln; auf Universitäten oder bey denen Studiosis bey deren Inscription und Ablegung des Academischen Eydes, vorgeleget und erkläret, und ieder dem nachzukommen, auch vor Schimpff und Schaden, und denen geordneten schweren Straffen sich zu hüten, ernstlich anvermahnet werden.

LIII.

Straffe derer, so von diesem Mandat spöttlich urtheilen.

Wir wollen auch diejenigen, welche, als Leute von einem eiteln und falschen point d' honneur eingenommen, und der veritablen Courage meistens ermangeln, sich unterstehen, über dieses Unser Mandat zu critisiren, oder auch von denen, die Uns ihren schuldigen Gehorsam erweisen, spöttlich zu reden, mit ernstlichen Straffen ansehen und belegen lassen. Wornach sich ein ieder zu achten, auch vor Schimpff, Schaden, und denen schweren Straffen zu hüten hat. Zu Urkund haben Wir dieses Duell-Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Chur-Fürstl. Insiegel bedrucken lassen. Geben zu Cracau, den 15. April. 1706.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

G. E. Pfingsten.

Nota. Es sind zwar von denen Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen schon längst vorher, und zwar von

Churf. Joh. Georg dem I.
sub dat. 3. Mart. 1615.
10. Aug. 1637.

Churf. Joh. Georg dem II.
sub dat. 14. Jul. 1659.
19. Jul. 1663.
20. Sept. 1665.
5. Octobr. 1670.
14. Julii 1672.
3. Mart. 1677.

Verordnungen wider das Duelliren und Balgen publiciret worden; die man aber, weil ietzo doch nur gegenwärtiges Mandat, als das neueste in observanz ist, allhier zu inseriren vor unnöthig erachtet.

CCL.

Herrn Friderici Augusti, **Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen Erläuterungs-Befehl, daß der** 2. 3. **und** 4. Paragraphus **des** Duell-Mandats de Anno 1706. **auf die gemeinen Soldaten, vom Wachtmeister und** Sergeanten **an, nicht zu verstehen, sondern dieselbe dißfalls nach den Kriegs-Articuln und Kriegs-Gebrauch zu bestraffen,** de Anno 1709.

Friedrich Augustus, König und Churfürst ꝛc.

HOch- und Wohlgebohrner Rath und lieber Getreuer, Uns ist von euch und sonst verschiedentlich vorgestellet worden, was massen die Bestraffung derer bey Unserer Soldatesca unter dem gemeinen Mann vorfallenden Händel, sowol verbal- als real-Injurien und Balgereyen, so öffters beym Truncke und in der ersten Hitze geschehen, gleichwol zu keinem formalen Duell ausschlagen, nach dem rigore des sub dato Cracau den 15ten April. 1706. ausgegangenen Duell-Mandats vieler unnöthigen Weitläufftigkeit unterworffen, das unter Handen seyende neu-erläuterte Duell-Mandat hingegen resp. derer Militair-Personen in vielen geändert sey, und dahero zu Unserer gnädigsten Resolution ausgestellet worden, ob nicht mittler Weile dergleichen unter dem gemeinen Mann vorfallende Händel in der Kürtze und nach denen verhandenen Kriegs-Articuln abgethan, und folglich der rigor des Duell-Mandats, so viel die Soldaten beträffe, in erwehnten Fällen moderiret werden könte; Ob Wir nun zwar mehrerwehntes ins Land publicirtes erstere Mandat vor publication des neu-erläuterten, disfalls zu ändern billiges Bedencken tragen; So wollen Wir doch um obangezogener Ursachen willen, die neben solchen Duell-Mandat sub dato Cracau den 20. Aprilis bemeldten Jahres, an Unsere sämtliche Hof- Civil- und Militair-Gerichten ausgefertigte besondere Instruction, und insonderheit §. 2. 3. & 4. derselben, soviel die Soldaten angehet, hiermit dergestalt, als wenn es von Wort zu Wort inseriret wäre, limitiret haben, daß solches auf den gemeinen Mann, vom Wachtmeister und Sergeanten an, nicht verstanden, sondern bey ereignenden

In der wegen des Duell-Mandats an die Hof- Civil- u. Militair-Gerichte ergangenen Instruction werden §. 2. 3. & 4. ratione des gem. Soldaten

vom Wachtmeister u. Sergeanten an, limitiret, und soll nach den Kriegs-Articuln verfahren werden.

eignenden dergleichen Verbrechen, ohne Weitläufftigkeit nach denen Kriegs-Articuln und wohlhergebrachten Kriegs-Gebrauch wider die Schuldigen verfahren werden solle. Und diesemnach begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet nicht allein euch selbst hiernach gebührend achten, sondern auch, daß solches durchgehends bey Unserer Soldatesca also beobachtet werde, zu fernerer Verfügung behörige Ordre stellen; Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden den 19. Febr. Anno 1709.

AUGUSTUS REX.

A. F. Gr. Pflugk.

Gottfr. Adolph ô Feral.

An den Herrn General und Gouverneur, Jac. Heinr. Graf von Flemming.

CCLI.

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen Befehl, daß kein Soldat vom Wachtmeister und Sergeanten an, ohne authentische Erlaubniß des Commendanten vom Regiment, sich verloben, noch weniger copuliret werden solle, wenn gleich eine Schwängerung vorgegangen, de Anno 1709.

Friedrich August, König in Polen und Churfürst zu Sachsen ꝛc.

Inconvenienzien, so sich bey Verloh- und Verheyrathung der Miliz geäussert.

Würdige, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Demnach sich bey Unserer Miliz Zeithero viele Inconvenienzien hervorgethan, und befunden worden: daß der gemeine Mann, meistentheils die Weibes-Bilder, mit unzuläßlicher Heyraths-Versprechung, zur Unzucht zu disponiren suchet, nachgehends aber sich zur würcklichen Verehlichung weder verstehen, noch weniger auf die ergehende Citationes, vor denen Consistoriis erscheinen will, sondern bevor sich derselbe gerichtlich zur Ehe copuliren lässet, gar aus unsern Diensten mit völliger Montur flüchtig, oder, da ja einer oder der andere zur Vollziehung der Ehe gebracht wird, das Weib doch allen Fleiß anwendet, den Soldaten aus denen Kriegs-Diensten zu ziehen, oder gar desertiren zu machen; über dieses auch eine unzuläßliche Menge derer Weiber, so wol, unserm militar-Etat, als dem Quartier, zu einer unerträglichen Last gereichet.

Keinen Soldaten vom Wachtmeister und Sergeanten an, ohne authentische Erlaubniß vom Commandeur des Regiments zu copuliren.

Und Wir denn das Verheyrathen bey der Miliz fernerhin ohne Unterscheid zu gestatten nicht gemeynet, vielmehr allergnädigst resolviret haben, daß künfftighin keine Verlobung, vielweniger Copulation vom Wachtmeister und Sergeanten an, bis auf den Gemeinen inclusive, Platz finden und gültig seyn solle, es wäre denn, daß der Obriste oder Commendant des Regiments, dem Soldaten eine ausdrückliche authentische und eigenhändig vollzogene Erlaubniß zu seiner Legitimation gegeben. Als begehren Wir hiermit gnädigst an euch, ihr wollet diese Unsere ernste Willens-Meynung denen sämtlichen Pfarr-Herren in Städten und auf dem Lande, wie auch im Bitterfeldischen Bezirck durch die Superintendenten ungesäumt wissend machen, und sie dahin anweisen lassen, daß sie in Zukunfft keinen, vom Sergeanten oder Wachtmeister an, bis auf den gemeinen Mann inclusive, trauen, oder ihnen, sich zu verloben, gestatten sollen, er habe denn vorher gedachter massen eine authentische Erlaubniß von dem Obristen oder Commendanten des Regiments, darunter er stehet, originaliter produciret. Daran geschicht Unsere Meynung.

Welches denen sämtl. Pfarrherren zu publiciren.

A. D. Senft von Pilsach.

David Thieme.

An das Consistorium zu Wittenberg.

INSERAT.

Auch haben Wir der Nothdurfft zu seyn befunden, Unserm untern 18. Martii jüngsthin ergangenen Rescripto noch dieses beyzusetzen, daß denen sämtlichen Geistlichen im Lande, über das bereits anbefohlene, auch dieses aufzugeben, daß sie die Weibes-Bilder davon dehortiren, und sich durch heimliche Ehe-Versprechung nicht zu fleischlicher Vermischung bereden zu lassen, ernstlich verwarnen sollen, widrigen Falls eine solche Person, wenn auch gleich eine Schwängerung daraus entstanden, mit dem stupratore nicht zu copuliren, sondern vielmehr zu wohlverdienter Strafe zu ziehen. Daran ꝛc. Dresden am 5. April. 1709.

Weibesbilder zu dehortiren, sich durch Versprechung der Ehe nicht zur Unzucht verleiten zu lassen.

A. D. Senft von Pilsach.

D. Thieme.

CCLII.

CCLII.

Ejusdem Befehl, daß die Geistlichen auf dem Lande keinen Soldaten, wenn er gleich einen Consens-Schein von seinem Officier produciret, ohne vorhergehendes Aufgeboth, copuliren sollen, de Anno 1709.

VOn GOttes Gnaden Friedrich Augustus, König in Polen, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst, ꝛc. Würdige, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue; Demnach Wir in Erfahrung kommen, ob solten die Geistlichen auf dem Lande die Soldaten, wenn sie einen Schein von ihren Officierern bringen, ohne Aufgeboth copuliren, und das Anno 1693. ergangene Rescript, daß sie so verfahren solten, erklären, durch dieses und andere dergleichen Rescripte aber dasjenige, was der Kirchen-Ordnung nach, wegen der Proclamation und sonsten bey denen Copulationen erfordert wird, keineswegs aufgehoben worden, die Soldaten auch hiervon nirgends ausgenommen, massen denn auch an euch deßhalber bereits unterm 8. April. ietzt-lauffenden Jahres Befehl ergangen: Als ist unser Begehren hiermit, ihr wollet, daß solchem gebührend nachgelebet werde, beobachten. Daran geschiehet unsere Meynung. Datum Dreßden am - - Decembr. Anno 1709.

Copuliren der Soldaten ohne Aufgeboth

soll unterbleiben.

A. R. Senft von Pilsach, mpr.
David Thieme.

Denen Würdigen und Hochgelahrten, unsern Lieben, Andächtigen und Getreuen, Verordneten des Consistorii zu Leipzig.

CCLIII.

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen anderweit verneuert- und geschärfftes Mandat wider die Selbst-Rache, Injurien, Friedens-Stöhrungen und Duelle, de Anno 1712.

WIr Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Schernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hennenberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein, ꝛc. Entbiethen allen und ieden unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, auch Ober-Creiß-Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern, Schultheissen, und insgemein allen unseren Unterthanen, so mit Gerichten beliehen, dieselben inne haben und verwalten, insonderheit aber unsern hohen und niedern Civil- und Militair-Bedienten, auch allen anderen, denen dieses Mandat fürkömmt, unsern Gruß, Gnade und alles Gutes, und zweifeln nicht, es werde denenselben insgesamt guter massen bekannt und unentfallen seyn, welchergestalt Wir dem von GOtt Uns verliehenen hohen Landes-Obrigkeitlichem Amt gemäß geachtet, durch ein erneuert- und geschärfftes Mandat wider die Selbst-Rache, Injurien, Friedens-Stöhrungen und Duelle, unterm Dato Cracau den 15. Aprilis des 1706ten Jahres, denen bißher verspührten frevelhafften und muthwilligen Ubertretungen derer vormalen wider das sündliche Injuriren und Schmähen, sowol auch ungebührliche Thätligkeiten, und das unchristliche Rauffen, Balgen, Schlagen und Duelliren, ausgelassene Verordnungen und Gesetze ernstlich und mit Nachdruck zu begegnen; Nachdem aber dieserwegen nachgehends unterschiedene zweifelhaffte Fälle entstanden, worüber vielfältige Erinnerungen und Anfragen geschehen; So haben Wir allerdings der Nothdurfft befunden, dererselben Erörterung, auch wie unser obangezogenes Mandat in einigen Puncten erläutert und erkläret, auch geändert worden, solchemnach aber in Zukunfft, bey vorfallenden Begebenheiten, sich allenthalben hierunter zu verhalten sey, in gegenwärtiges anderweites Mandat zu bringen, und solches, nach vorhergegangener mit unserer freundlich-geliebten Vettern LLbden hieraus gepflogener Communication als eine Landes-Satzung, durch öffentlichen Druck ferner kund zu machen; Allermassen auch unserer Vettern LLbden die Publication in ihren Landes-Portionen und Stifftern auf Maaß und Weise, wie allenthalben freundlich verglichen, gebührend verfügen, darüber ernstlich halten, und wider die Ubertreter unnachläßig verfahren wollen.

Wir fassen darneben die gute Hoffnung, es werde hierbey iederman unsere Landesväterliche wohlgemeynte, vor unsere sämtliche hohe und niedrige Hof- und Kriegs-Officiers, Bediente, auch Vasallen und getreue Unterthanen tragende Vorsorge, und wie Wir vorneinlich das Absehen dahin gerichtet,

daß dem, vor und an sich selbst unzuläßigen, auch scharff-verpönten Balgen und Duelliren, als einem höchst-ärgerlichen Beginnen, dadurch in das, der hohen Obrigkeit von GOtt anvertraute Rach-Schwerdt unverantwortlich eingegriffen, auch manche sofort in der Jugend und besten Blüthe ihrer Jahre, andere aber um das gemeine Wesen und das Vaterland wohlverdiente, oder demselben nützliche Personen, mit ihrem und der Ihrigen höchsten Schaden, auch wol gar Verlust der Seelen, vor der Zeit dahin gerissen werden, auf alle mögliche Weise gesteuret, und unsere Lande mit Blut-Schulden nicht beladen, vielmehr davon befreyet werden mögen, von selbst erkennen, auch daher um desto williger die schuldige Parition zu leisten, sich in allwege zu befleißigen.

Und wie Wir zugleich erinnert seyn, was vor unterschiedene Verordnungen unsere in GOtt ruhende Vorfahren darwider bereits gestellet, inmassen Churfürst Augustus in der Anno 1572. promulgirten Landes-Ordnung P. 4. in der 9ten und 10ten Constitution, ferner Unser älter Herr Vater, Churfürst Johann George der Erste, in einem de Dato den 30sten Junii, Anno 1653. ergangenen General-Patent, wie auch unser Groß-Herr-Vater, Churfürst Johann Georg der Andere, allerseits löblichsten Gedächtniß, darauf in der Anno 1661. ausgelassenen Policey-Ordnung Tit. 5. und 7. nachgehends in denen de dato den 19. Julii und 20. Septembris, Anno 1665. ausgefertigten Mandaten, viel heilsamlich verordnet, und endlich aus solchem allen eine allgemeine Sanction, wie nicht nur dieses Verbrechen, auch andere darinnen ausgedruckte Begünstigungen und Excesse zu bestrafen, sondern auch dem Beleidigten zugleich seine Ehre zu retten, de Dato den 5. Octobris, 1670. publiciren, auch folgends de Dato den 3. Martii, Anno 1677. noch mehr erklären, und die darinnen verordnete Strafe auf das schimpffliche Karbatschen und Prügeln extendiren lassen, gestalt denn nicht minder Wir selbst unterm 24. Maji und 14. Julii, Anno 1703. in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, wider das unhöffliche Umreithen und andern Unfug gemessene Versehung gethan, auch darüber das Duell-Mandat Anno 1706. emaniret.

Also haben Wir nochmals, aus Landesväterlicher Sorgfalt, der sonderbaren Nothwendigkeit befunden, angezogene Mandata und Verordnungen theils zu wiederhohlen, theils zu erläutern, auch auf gewisse Masse zu ändern, zu vermehren und zu schärffen, zuförderst einen ieden zu einem erbaren, Christlichen, stillen und tugendhafften Leben, wie solches einem rechtschaffenen Manne und Christen wohl anständig, einem wohl und löblich eingerichteten Lande nützlich, und GOttes Gebothe, auch denen vorgeschriebenen Gesetzen gemäß, anzumahnen, hingegen aber vor allem, was dem zuwider, als üppigen Leben, Gotteslästern, Schwören, Fluchen, gewinnsüchtigen unzuläßigen Spielen, Schelt-Worten, ärgerlichen Discursen, insonderheit vor Vollsauffen, (als welches, wie an sich selbst sündlich und strafbar, also ordentlich in keinem Verbrechen zu Linderung der Strafe nicht dienen, sondern vielmehr, als ob es vorsetzlich geschehen, nach befundenen Umständen, angenommen und bestrafet werden soll) dann vor schimpfflichen hinterlistigen Nachreden, Beleidigung eines andern mit Worten oder Geberden, Bedrohungen, auch würcklichen Thätlichkeiten, als Stossen, Schlagen mit der Hand, Stabe, Stocke, Karbatschen, Peitschen oder auf andere Weise, durch Handgemenge, Rencontres und dergleichen, auch endlich dem formalen Duelliren, ernstlich zu warnen, damit Wir bey Hindansetz- und Verachtung dieser Vermahnung und Verboths, nicht bewogen werden mögen, die Ubertreter mit denen nachgesetzten, bey iedem Verbrechen absonderlich ausgedruckten Strafen, ernstlich und unnachläßig zu belegen, und dem beleidigten Theile zu vollkommener Satisfaction zu verhelffen.

Auf daß nun diesem unsern festen, ernsten und unveränderlichen Willen, sowol der Richter als Beleidigte, und dann der Verbrecher, so viel deutlicher verstehen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursach haben möge;

Keiner soll den andern beleidigen, noch der Beleidigte sich selbst rächen.

So wollen, ordnen und gebiethen Wir hiermit und in Krafft dieses, auf das nachdrücklichste und alles Ernstes, allen und ieden, insonderheit unseren hohen und niedrigen Hof- und Kriegs-Officiers, Vasallen, Lehen-Leuten, Civil- und Militair-Bedienten, Unterthanen, Schutz-Verwandten, wie auch allen, die sich in unseren Landen aufhalten und befinden, Fremden, Durchreisenden, Studiosis und andern, weß Standes und Würden sie sind, oder wie sie genennet werden mögen, niemand davon ausgeschlossen, daß keiner mit Worten, Geberden oder Wercken den andern beleidigen, und der Beleidigte sich nicht selbst rächen oder Satisfaction nehmen, sondern sich an der ihm, in diesem Mandate, zu Reparation seiner Ehre, gesetzten Masse, genügen lassen solle.

§. 1.

Bey Verleumd- und Beschimpffungen ist ein Unterscheid unter denen Personen zu machen.

Die unterschiedlichen Fälle nun eigentlich zu bemercken, so ist zuförderst, so viel die Verleumdung und Beschimpffung mit Worten und Wercken betrifft, ein Unterscheid unter denen Personen selbst zu machen, und ist dahero dasjenige, was von nachfolgendem 2. §. an, biß auf und mit dem 15. disponiret zu finden, bloß von solchen anzunehmen, welche auf beyden Seiten, sowol des Beleidigers, als Beleidigten, entweder von Adel und Ritter-mäßigen, auch höhern Standes, worunter auch unsere, und unserer Vettern LLLbden würcklich,

Von welcherley Personen im 2. biß 15. §. gehandelt werde.

und

und andere Räthe, zu verstehen, ingleichen bey der Miliz, sowol alle in würcklichen Diensten stehende, als honeste dimittirte Ober-Officiers, biß auf den Adjutanten, Cornet und Fähndrich, inclusive, so lange nicht die dimittirte Gemeine bürgerliche und Bauer-Nahrung treiben.

§. 2.

Welchergestalt dergleichen Personen, wegen heimlicher Beleumdung, zu bestraffen.

Im Fall nun einer dem andern von dergleichen Personen heimlich und in den Rücken in unzulaßlicher Absicht, wider die Wahrheit, ohne gnugsam habendes Fundament, nachreden, desselben guten Namen und Leumuth mit einem Schandfleck hinterlistig beschmitzen, und denselben zu verunglimpffen, suchen würde, derselbe soll, und zwar das erstemal, dem Beleidigten es abbitten, und einen öffentlichen, jedoch seinen Ehren unschädlichen Wiederruff thun, es wäre denn die Beleidigung allzu groß, welchenfalls auch infamia dabey declariret werden soll. Da er aber über dergleichen Laster sich ferner, es möge gegen und von eben selbigen oder andern Personen geschehen, betreten liesse, nebst der geordneten Abbitte und Wiederruff, nach Gelegenheit der Umstände, mit zwey, drey bis vier Monatlicher Gefängniß bestraffet, und wenn er sich in Güte nicht bequemet, ebenfalls mit Gefängniß-Zwang, so lange bis es erfolget, darzu bey Wasser und Brod, angehalten werden, welche Strafe des Ungehorsams auch bey denen andern Fällen, da Abbitte und Wiederruff sich findet, beobachtet werden soll, und wenn er, auf Erfordern, vor dem Richter sich nicht persönlich stellen will, sondern der geschehenen Ladung ungeachtet, ungehorsamlich auffenbleibet, wird er so fort zur Hafft gebracht.

§. 3.

Strafe derer zur Beschimpffung gereichenden Geberden und Worten, auch Verbal-Injurien.

Würde ferner einer den andern mit unanständigen höhnischen zur Beschimpffung gereichenden Geberden und Worten, auch Verbal-Injurien, sie haben Namen wie sie wollen, angreiffen, derselbe soll dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte und Erklärung, des Inhalts:

Formul der öffentlichen Abbitte und Ehren-Erklärung.

Ich N. N. bekenne hiermit, daß mit meinen unbedachtsamen und strafbaren Geberden (Worten) N. N. gröblich beleidiget. Wie ich nun zu Erduldung (Anhörung) gleichmäßiger Injurien, mich ihm billig darstelle; Als bitte zugleich, mein unverantwortliches Beginnen mir zu verzeihen, und weil er, dergleichen mir anzuthun, aus Generosität unterlassen; So will mich schuldigst dafür bedancket, und dahin erkläret haben, daß ich, wenn ich an seiner Stelle gewesen, mich williglich mit gleichmässiger Satisfaction begnügen lassen wolte.

leisten und thun, auch mit vier- bis sechswöchentlicher Gefängniß, an einem Orte über der Erden beleget werden. Wären auch die Schimpff-Worte und Expressiones derer Injurien hart, grob und sehr empfindlich, wobey auch auf die Dignität oder sonst den Unterscheid derer Personen zu sehen, auf solchen Fall soll der Beleidiger, bey Erstattung der Abbitte, sich nach Gelegenheit der Umstände, selbsten Lügen straffen, oder gar aufs Maul schlagen, und, da ein solcher sich dessen verweigern wolte, der soll so lange, bis er dißfalls Gehorsam leistet, in härterer Gefängniß enthalten, und die Zeit, so er deßhalb sitzet, keineswegs zur Compensation auf obgesetzte Strafe mit eingerechnet werden. Würden auch gantze Collegia und Richter zur Ungebühr ex cavillatione und calumnia in Supplicatis, Sätzen, oder sonst, wider die Wahrheit, angegriffen werden, so soll, nach ereignenden Umständen, eine noch höhere und längere Gefängniß-Strafe, als hier gesetzet worden, wider die Verbrecher erfolgen.

§. 4.

Wenn einer seinen vorgesetzten Obern auf dergleichen Art beleidiget.

Vergienge sich einer gegen seinen vorgesetzten Obern, daß er diesen mit Worten, Lügen-Strafen oder Geberden, ehrenrührig, intuitu Officii beleidigte, derselbe soll, nach geleisteter Abbitte und Wiederruff, sechs Monat lang Gefängniß ausstehen, auch, nach Befinden, gar von seinem Dienst entsetzet, oder doch wenigstens auf die Zeit des Arrests der Besoldung verlustigt werden. Bey Militair-Personen aber bleibet es bey demjenigen, was in Art. III. Unserer Kriegs-Articul enthalten.

§. 5.

Ingleichen der Obere den, so unter ihm stehet.

Solte aber ein höherer und vorgesetzter denjenigen, so unter ihm stehet, in Amts-Verrichtungen, ohne dessen sonderbares Verschulden, Tort thun, und mit Worten ehrenrührig antasten, der soll zur mündlichen und schrifftlichen Ehren-Erklärung angehalten werden; Mißbrauchte hingegen einer seiner habenden Autorität dermassen, daß es zur Bedrohung mit der Hand, des Prügels, oder Werffens, jedoch sonder Thätlichkeit, käme, alsdenn soll er über die zu thun habende mündliche und schrifftliche Ehren-Erklärung ein Jahr von seinem Amte suspendiret seyn. Jedoch ist dabey vornemlich auf die Condition derer Subalternen mit zu reflectiren, und nach deren Beschaffenheit, die Strafe in etwas zu mildern.

§. 6.

Bedrohung mit der Hand, Prügel, Degen-zucken, und dergleichen.

Unterstünde sich aber sonst iemand, den andern mit der Hand oder Prügel, Degen-zucken, und dergleichen, als ob er ihn schlagen, werffen, oder sonst beleidigen wolte, zu bedrohen, derselbe soll nach vorhergehender münd- und schrifftlichen Abbitte, ein Jahr im Gefängniß enthalten werden.

§. 7.

Beschimpfung

Begäbe es sich, daß einer zu dem an-

mit Worten, und Drohen in des Beleidigten Hause.

dern ins Haus käme, und denselben entweder so fort, oder auf eine, von ihm selbst, nicht aber von dem Beleidigten, darzu gegebene Veranlassung, vorsetzlich mit ehrenrührigen Worten und Verbal-Injurien beleidigte, der soll, alles Einwendens ungeachtet, zur öffentlichen knienden Abbitte und Wiederruff angehalten, und ein halb Jahr mit Gefängniß angesehen; Wenn aber die Injurien gar zu hart, die Atrocität mit einjähriger Gefängniß, über die Abbitte und Wiederruff, auch, da es zu einer Bedrohung, wie vorstehet, geriethe, mit zwey Jahr Gefängnis, nebst kniender Abbitte, wie solche in folgenden §. beschrieben, bestraffet werden.

§. 8.

Schlagen mit der Hand, Werffen und dergleichen Thätlichkeit.

Wer mit der Hand schläget, dem andern etwas nach dem Kopffe wirfft, oder es sonst auf andere dergleichen Weise zur Thätlichkeit kommen lässet, derselbe soll, wenn er durch gleich unmittelbar vorhergehende Injurien oder andere Beleidigung darzu veranlasset und gereitzet worden, drey Monate, ausser dem aber ein gantz Jahr mit Gefängniß beleget, und so lange von seiner Charge oder Function, mit Einziehung der sonst zu geniessen habenden Besoldung, suspendiret, derjenige aber, so es gar mit einem Stabe, Karbatsche oder Peitsche thut, mit gedoppelter Strafe, nach Unterscheid der angemerckten Beschaffenheit, beleget, hierüber auch in beyden Fällen, der Beleidiger, ehe er ins Gefängniß gebracht, dahin angehalten werden, daß er dem Beleidigten eine Abbitte auf folgende Weise kniend leiste:

Formul der knienden Abbitte.

> Ich N. N. bekenne hiermit, daß ich N. N. mit meinem, auf unbesonnene Weise geschehenen Ausschlagen oder Werffen allzu gröblich beleidiget. Wie ich nun zu Empfahung gleichmäßigen Tractaments mich ihm billig darstelle; Also bitte zugleich, mein unverantwortliches Beginnen und ihm angethanes Unrecht mir zu verzeihen, und weil er, dergleichen mir anzuthun, aus Generosität unterlassen, so will ich mich schuldigst dafür bedancket, und zugleich erkläret haben, daß, wenn ich an seiner Stelle gewesen, mich williglich mit gleichmäßigen Abtrag begnügen lassen wollen.

Stünde aber der Delinquent in keiner Charge oder Function, soll das Gefängniß ebener massen in allwege verdoppelt werden.

§. 9.

Wenn die Injurien an einem privilegirten Orte geschehen, und welche Oerter

Wären dergleichen Real-Injurien an einem privilegirten Orte, (worunter sonderlich unsere Residenz-Häuser allhier und sonst, die von unserer Vettern LLLbden bewohnte Schlösser, oder wo würcklich Hof-Lager gehalten werden, ingleichen die Cantzleyen und andere Häuser, wo unsere und unserer Vettern LLLbden Raths-Collegia ihre Sessiones haben, und übrige ordentliche Expeditiones tractiret werden, nicht weniger die Kirchen, derer Universitäten Auditoria, Amts- Land- und Rath-Häuser, auch andere Gerichts-Stellen, ꝛc. zu verstehen,) geschehen; Soll die Strafe, so viel das Gefängniß betrifft, nach Proportion des Orts, und dessen Consideration, um einen vierdten Theil oder mehr erhöhet, und, wenn der Burg-Friede gebrochen und violiret, hierüber noch die rechte Hand abgehauen werden. darunter zu verstehen.

§. 10.

So es in des Beleidigten Hause vorgegangen, und der Haus-Friede gebrochen worden.

Geschähe es aber in des Beleidigten Wohnung, auf solchen Fall soll die im §. 8. nach Unterscheid der Umstände gesetzte Strafe, so viel das Gefängniß betrifft, um die Helffte steigen, allermassen auch durchgehends dergleichen Erhöhung derer auf alle andere noch härtere Fälle und Thätlichkeiten gesetzten Strafen, wenn der Haus-Friede dadurch zugleich gebrochen, zu beobachten ist.

§. 11.

Wenn der Beleidigte wieder schlägt.

Würde einer dem andern Hand- oder Faust-Schläge geben, und der Beleidigte schlüge jenen wieder auf gleiche Art; So soll dennoch der erstere, als Aggressor, die im §. 8. auf die daselbst enthaltene Fälle determinirte Strafe leiden, der andere aber doch nichts destoweniger, wegen genommener Selbst-Rache, uñ Hindansetzung der Richterlichen Hülffe, mit vierzehn Tage Gefängniß beleget, auch der Beleidiger, wenn die Selbst-Rache nicht erfolget, nichts desto minder, wie sonst, bestraffet werden: Würde hingegen dieser jenen, und zwar in continenti, mit einem Stock, Karbatsche oder Peitsche schlagen, oder auch eine Verwundung zufügen: So soll derselbe, wegen des hierüber gebrauchten mehrern Excessus, drey Monat Gefängniß leiden, die Abbitte aber in beyden Fällen gegen einander gäntzlich weggelassen, iedoch unter ihnen, vor den Richtern eine Christliche Versöhnung, mit Abgebung der Hände, vorgenommen werden.

§. 12.

Uberfall mit dem Stocke, Karbatsche uñ dergleichen.

Würde ferner iemand mit dem Stocke, Karbatsche und dergleichen, aus gutem Vorbedacht, den andern, unversehener Weise zu überfallen und zu schlagen, sich unterstehen, derselbe soll, nebst jetztgemeldter knienden Deprecation, seiner Charge, so er deren eine hat, sofort gäntzlich verlustig seyn, und überdiß zu vierjähriger Gefängniß, darinnen er ein halbes Jahr nach seiner Leibes-Constitution per intervalla mit Wasser und Brod zu speisen; Hätte er aber keine Charge, nebst der Abbitte, zu zweyjähriger längern Verhafft, darinnen ihm das erste halbe Jahr gleichfalls nur Wasser und Brod zu reichen, verurtheilet werden.

§. 13.

Da es hinterrücks von einem allein geschähe.

Geschähe der Anfall mit dem Stock oder Karbatsche von hinterrücks, und einer thäte es alleine,

alleine, so soll der Freveler seine Function einbüssen, die vorgedachte kniende Abbitte thun, und sechs Jahr im Gefängniß sitzen, mit Wasser und Brod ein Jahr, vorherstehender massen, gespeiset, bey demjenigen aber, der keine Charge hat, die Strafe, nach Proportion des vorhergehenden Articuls, vermehret werden, massen solche Erhöhung auch bey denen übrigen Fällen allenthalben zu beobachten.

§. 14.

Woferne mehrere beysammen den Angriff thäten.

Wären aber mehrere beysammen, die den Angriff thäten, so sollen sie insgesamt, nebst Verlust der Charge, und Leistung der knienden Abbitte, wenn es vorwärts, zu fünff-jähriger, so es aber hinterwärts geschichet, zu sieben-jähriger Gefängniß, darinnen sie anderthalb Jahr mit Wasser und Brod auf obige Art zu speisen, condemniret werden.

§. 15.

Prügeln oder karbatschen durch angestellte Leute.

Liesse einer den andern, durch angestellte Leute, ohne Unterschied, ob es die Seinigen oder Fremde wären, prügeln oder karbatschen, derselbe soll nimmermehr zu einer Charge gelassen, und nebst dem, so dessen Befehl vollbracht, mit acht-jähriger Gefängniß, binnen welcher Zeit sie sämtlich die zwey Jahre nichts als Wasser und Brod, iedoch ebenfalls mit dem schon angemerckten Unterschied der Zeit, bekommen sollen, angesehen, und denenjenigen, so sich gar um Gewinstes willen darzu gebrauchen lassen, hierüber noch Nasen und Ohren abgeschnitten werden.

§. 16.

Der Beleidigte soll die vom 8. §. angezeigte Thätlichkeiten selbst behörigen Orts angeben.

Weiln auch die vom §. 8. inclusive angezeigte Thätlichkeiten (wobey Wir doch das Schlagen mit der Hand, auf gleich immediate vorhergehende Injurien oder andere Beleidigung, in Erwegung der Schwachheit menschlicher Affecten, allhier in so weit eximiren) sehr hart, und von solcher Beschaffenheit seyn, daß daraus Mord und ander grosses Unglück leicht entstehen kan, auch die Securitas publica selbst dadurch lædiret wird; So soll der Beleidigte, wenn auch gleich unter ihnen eine Christliche Versöhnung allbereits vorgegangen wäre, dennoch, und damit dem Publico daraus kein Nachtheil erwachsen, auch derselbe auf eine und andere Art zu einer unzeitigen Remission der öffentlichen Abbitte und Verschweigung der That, nicht genöthiget werden möge, bey Vermeidung einer unnachbleiblichen Strafe von zwey biß drey Monat Gefängniß, gehalten seyn, das an ihm ausgeübte Factum gehöriges Orts anzugeben, und ist sodann der Verbrecher nichts desto minder die §. 8. enthaltene kniende Abbitte dem Beleidigten, da auch gleich derselbe solche nicht verlangte, annoch zu leisten verbunden, auch die auf ein und andern Fall vorher gesetzte Strafe an ihm zu vollstrecken.

§. 17.

Bey geringern Injurien aber wird desselben Denunciation nicht erfordert.

Bestünden aber die Injurien nur in Worten, Geberden und Bedrohungen, wie vom 2. biß 7. §. inclusive angemercket, oder es würde, auf immediate vorhergegangene Beleidigung, nur mit der Hand geschlagen, so ist zwar eine Privat-Vergleichung unter denen Interessenten nachgelassen, und der Beleidigte das Factum selbst anzugeben, eben nicht verbunden, es fället auch sodann die §. 3. exprimirte Abbitte hinweg; Nichts desto minder aber bleibet doch dem Richterlichen Amte, wenn die vorgegangene Begünstigung sonst kund wird, die Bestrafung auf Art und Weise, wie obgemeldet, allerdings vorbehalten.

§. 18.

Was vom 2. biß 15. §. inclusive enthalten, betrifft nur §. 1. bemerckte Personen, wenn unter ihnen Händel vorgegangen.

Was §. 16. und 17. disponiret, ist universal, und verbindet iederman.

Strafe derer im §. 1. benannten Personen, so andere darunter nicht begriffene beleidigen.

Wie nun aber dieses alles, was vom 2. §. an, biß den 15. inclusive vorherstehend disponiret worden, oben allbereits angezeigter massen nur allein auf solche Personen zu appliciren, die in dem 1. §. bemerckt seyn, wenn nemlich dergleichen unter ihnen selbst vorgehet, (gestalt denn dasjenige, was §. 16. und 17. enthalten, universal seyn, und iederman verbinden soll) also haben sich zwar auch dieselbe gegen andere, die darunter nicht begriffen, ebener massen aller Beleidigung, und sonderlich der thätlichen, in allweg zu enthalten; Im Fall aber dennoch solcherley geschehen möchte, so soll die Entscheidung, nach Anweisung der Churfürstlichen Sächsischen Policey-Ordnung de Anno 1661. Tit. 5. §. 1. 2. 3. und Tit. 7. §. 8. inmassen denn der Innhalt selbiger Disposition auch in denen Lausitzschen Marggrafthümern zu beobachten, und zwar alsofort ohne Proceß und Weitläufftigkeit, von derer Beleidiger unten benannten Richtern erfolgen. Was aber bey der Miliz zugelassener Weise bey dem Commando geschiehet, ist unter die hier exprimirte Fälle nicht zu ziehen.

§. 19.

Wie wider andere, so die, im §. 1. enthaltene Personen beleidigen, zu verfahren.

Würde einer, der nicht unter die §. 1. enthaltene Personen zu rechnen, einen von diesen darinnen bemerckten auf obbeschriebene Art, mit Verleumdung, Geberden, Worten und Verbal-Injurien angreiffen, oder auch gegen denselben einer Bedrohung sich unternehmen; So ist gleichergestalt bey des Delinquenten ordentlichen Richter, nach dem Inhalt angezogener Policey-Ordnung dicto Tit. 5. §. 1. 2. 3. & 6. und Tit. 7. §. 8. durchgehends, und also auch in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, schleunig zu verfahren, und der Ubertreter, nebenst Abstattung einer gnüglichen Abbitte, auch wohl Wiederruffs, welches beydes die Richter, nach Beschaffenheit derer Umstände und Personen, zu determiniren und vorzuschreiben haben, mit 3. 4. biß 6. monatlicher Gefängniß, auch wohl eine Zeit lang bey Wasser und Brod, oder zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung, Staupen-Schlägen und Vestungs-Bau zu bestrafen.

Bey verübten Thätlichkeiten aber soll derselbe nicht nur die Abbitte kniend leisten, und seiner Function, da er dergleichen hat, gäntzlich verlustig seyn, sondern auch, nach Gelegenheit, mit noch härterer Gefängniß beleget, und, nach Unterschied derer Personen, ebenfalls zur Staupe geschlagen, und hierüber, nach Befinden derer mit einlauffenden Circumstantien, auf 3. 6. biß 10. Jahr zum Vestungs-Bau gebracht werden.

§. 20.

Wenn weder Beleidiger noch Beleidigte zu denen §. 1. bemeldten Personen gehören.

Was hiernechst solche Personen unter sich belanget, da zu beyden Theilen, sowol der Beleidiger als Beleidigte, zu denen in mehrberührtem §. 1. Bemeldten nicht gehören, haben dieselben die Erörterung und Satisfaction, wegen derer unter ihnen gegen einander entstandenen Verbal- und Real-Injurien, vor ihrem ordentlichen Richter, nach Anleitung der Disposition offtberührter Policey-Ordnung, welche ebenfalls auch hierunter in denen Laußitzischen Landen statt haben soll, zu gewarten.

§. 21.

Wenn es Weibes-Personen betrifft.

Und eben auf diese Weise ist es auch zu halten, wenn sich von, mit und gegen Weibes-Personen, oder auch unter diesen selbst wörtliche oder thätliche Injurien ereignen möchten, inmassen dann solchenfalls das beleidigende Theil, beyderley Geschlechts, ohne Unterschied des Standes oder Condition, sie oder die Ihrigen mögen zu denen im §. 1. benienten Personen zu ziehen seyn, oder nicht, dem andern Beleidigten vor jenes ordentlichen Richter gebührende Satisfaction zu leisten, auch dabey zulängliche Bestraffung zu leiden, nach Innhalt der Policey-Ordnung, ohne Gestattung einiger Weitläufftigkeit, gehalten seyn soll.

§. 22.

Aufhebung derer weitläufftigen Injurien-Processe, und wie dennoch bey vorgegangenen Beleidigungen zu verfahren.

Nachdem aber biß anhero die Erfahrung bezeuget, daß bey denen nachgelassen gewesenen unterschiedenen Arten derer rechtlichen Injurien-Klagen zum öfftern recht vorsetzliche und erzwungene Vexæ gemacht, von bösen, ungewissenhafften und eigennützigen Advocaten denen Partheyen viel kostbare Weitläufftigkeit zugezogen, die Interessenten darbey in unversöhnlichen Haß und grosses Armuth gestürtzet, auch sonst allerhand sündlicher Mißbrauch weiter vorgenommen worden; Als wollen Wir hierdurch allerseits solenne und förmliche in der Policey-Ordnung Tit. 5. §. 5. nachgelassene Klagen in Injurien-Sachen, sie seyn ad æstimationem, palinodiam, oder sonsten, wie sie wollen, sowol auch das sonst auf gewisse Masse, in der 85. neuen Decision verstattete Mittel der Retorsion, welches insgemein mit vielen Excessen begleitet ist, und nur zu mehrerer Verbitterung, auch neuen Klagen Anlaß giebet, nicht minder der Autorität und dem Officio Judicis selbst entgegen stehet, auch mit denen Regeln des Christenthums nicht wohl übereinstimmet, gäntzlich aufgehoben haben, dergestalt, daß in Zukunfft eine blosse Denunciation von Seiten des Injuriati, mit Anführung nöthiger Umstände, auch Beyfüg- und Anziehung derer zur Sache dienenden Schrifften, oder Benennung derer Zeugen, so mit zugegen gewesen, oder sonst davon Wissenschafft haben, zu summarischer eydlicher Bestärckung, die begangene Injurien dadurch zu behaupten, statt haben, auch sowol hierunter, als sonst bey Injurien-Sachen, und insonderheit respectu derer Juramenten, und Zulassung kürtzlicher Beybringung der Nothdurfft an Seiten des Beschuldigten, nach Art des in hiesigen Landen hergebrachten Rügen-Processus, summarisch verfahren, nichts desto minder aber nicht nur auf eine Erklärung und Abbitte, sondern auch, nach Befindung der Sache und Gelegenheit der Umstände, auf einen öffentlichen Wiederruff verabschiedet und gesprochen, der Injuriant auch darbey in die Unkosten, welche sofort zu liquidiren und zu moderiren, condemniret, und hierüber noch mit einer Geld-Busse, Gefängniß, zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung, Staupen-Schlägen und Vestungs-Bau bestraset werden soll.

Entscheidung dieser Injurien.

Immassen Wir denn dergestalt offt-angeregte Policey-Ordnung und 85ste neue Decision respective erläutern und aufheben. Wenn nun solchemnach wider dergleichen Beschuldigte verfahren werden soll, und die Sache dergestalt nicht beschaffen, daß sofort von der Captur der Anfang zu machen; So soll der Terminus Citationis mehr nicht als eine vierzehen-tägige Frist, von der Insinuation an zu rechnen, in sich halten, auch die Ladung alsobald sub pœna confessi & convicti geschehen, und so dann, bey unterbleibender Erscheinung, die Condemnatoria, nach Anleitung der Denunciation, erfolgen, auch dem Contumaci keine weitere Deduction gestattet werden. Doch bleiben die Exceptiones non rite factæ insinuationis, impedimenti legitimi, und dergleichen dagegen kürtzlich und ohne Processs zu deduciren, dem Geladenen billig vorbehalten.

§. 23.

Der Beleidiger soll die Unkosten tragen.

Es ist auch nicht weniger bey allen in diesem Mandat enthaltenen Fällen der Injuriant und Beleidiger die Unkosten, so der Untersuchung halber vorgegangen, sowol an Judicial- als extra-Judicial-Expensen, worunter auch insonderheit das Wächter-Lohn, wenn dergleichen aufgewendet worden, zu rechnen, nach vorhergehender Moderation, welche doch, sonderlich in extrajudicialibus, nicht allzusehr einzuschräncken, dem Richter und Beleidigten zu ersetzen schuldig, welche auch sofort, ohne Processs, durch schleunige Zwangs-Mittel und Execution, in einer Frist von vierzehen Tagen, einzubringen; Und damit hiernechst bey der Untersuchung selbst kein Aufenthalt geschehe, so soll der Denunciant mit Verlegung einiger Unkosten

nicht

nicht beschweret werden. Hingegen hat iedwede Obrigkeit, wo die Sache selbst entweder anhängig, oder Abhörung der Zeugen erfordert wird, oder sonst etwas hierzu gehöriges expediret werden muß, daß es schleunig geschehe, allen Fleiß anzuwenden, an Sportuln und Unkosten aber sollen sowol selbige, als die Zeugen, so gleich nichts zu prætendiren haben, ihnen aber frey gelassen seyn, dieserhalben eine Liquidation mit einzuschicken, da denn bey endlicher Erörterung und Decision der Haupt-Sache deren Moderation und Ersetzung zu erwarten. Ingleichen soll auf des Beleidigten Verlangen, ohne Unterscheid der Qualität seiner Person, über dem Actu der ihm wiederfahrnen Satisfaction, denen Formalien der öffentlichen Abbitte und Wiederruffs, um der dem Beleidiger angethanen Bestraffung, ein Gerichtlicher Recess abgefasset, und derselbe sowol von denen Richtern, mit Vordruckung derer Petschaffte und eigenhändiger Unterschifft, vollzogen, als dem Beleidigten, zum Beweißthum der erlangten Reparation, in originali ausgestellet werden.

Auch über die von ihm geschehene Satisfaction und Bestraffung eine Gerichtliche Registratur dem Beleidigten ausgestellet werden.

§. 24.

Erſetzung des Heiler-Lohns und Schmertzen-Geldes,

Uberdiß so ist noch ferner bey denen Thätlichkeiten generaliter zu beobachten, daß, wenn etwa zugleich eine Verwund- und Verletzung am Leibe geschehen wäre, das Heiler-Lohn und Schmertze-Geld, item, da der Beschädigte dadurch an seiner Gesundheit, Fortsetzung seines Beruffs und Nahrung, auf künfftig, Gebruch, Nachtheil und Abgang zu gewarten haben möchte, dieserwegen zulänglicher Ersatz, absonderlich noch von dem Beleidiger, oder dessen Erben, weil die Suchung dergleichen Satisfaction als eine actio ad interesse pro transitoria ad hæredes billig zu achten, abgestattet und vergnüget werden soll.

auch Abgang der Nahrung.

§. 25.

Eigene Rache ist verbothen.

Diesemnach ist nun unser ernster Wille und Meynung, daß keiner, der etwa an seiner Ehre oder Person auf vorgedachte Art, verletzet wird, sein eigener Richter seyn, sondern jedermann, ohne es vor disreputirlich zu achten, die ihme zugefügte Injurien und Unrecht, Uns, als seiner von GOTT ihm vorgesetzten Landes-Fürstlichen Herrschafft, und, in unserer Abwesenheit, unsers Statthalters Liebden und Geheimden Räthen, wie nicht weniger unseren hohen Kriegs-Officiers, oder nach Gelegenheit der Fälle, unserer Landes-Regierung, Ober- und Hof-Gerichten, oder auch sonst iedes Orts mit Ober- oder Nieder-Gerichten versehenen Obrigkeit, auf Universitäten aber die Studiosi dem Rectori und Concilio anzeigen, und der ihnen dißfalls gebührenden, und im vorigen Articul determinirten rechtmäßigen Satisfaction, die allen Beleidigten unausbleiblich wiederfahren soll und wird, gewärtig seyn soll; Gestalt denn auch unserer Vettern Liebden bey denen Ihrigen diesem Mandat gemäße Verfügung zu thun, nicht ermangeln werden; Wir gebiethen auch dahero, setzen und ordnen hiermit ferner, daß keiner von unseren Ministern, Officiern, Vasallen, Lehn-Leuten und Unterthanen, es sey Hof-Civil- und Kriegs-Bedienter, oder auch ausser Bedienung, hohes oder niedriges Standes, Adel- oder Unadelich, Studiosus, Reisender, Fremder, Einheimischer, oder wie er sonst genannt werden mag, keinen einigen ausgeschlossen, sich unterstehen solle, aus irgend einer gegebenen Ursache, es sey wegen vorgebrachter Plauderey, verächtlichen Reden, schimpfflichen Worten, Minen, Geberden, Thätlichkeiten, oder sonst aus einigem Prætext und vorgeschützten Ursachen, den andern zum Duell auszufordern; Da aber solches, unserm Mandat zuwider geschähe, es sey, daß er es selbst verrichtete, oder durch Cartel oder Beschicks-Leute thäte, derselbe soll, wenn auch gleich das Duell würcklich nicht erfolget, alle Chargen auf immerwährend verlieren, keinen Abtrag vor das Unrecht, so er ihm angethan zu seyn prætendiret, zu gewarten haben, hierüber zwey Jahr gefangen sitzen, das erste halbe Jahr hindurch mit Wasser und Brod unterhalten, auch die gantze Zeit über niemand derer Seinigen oder Bekannten, ohne Gegenwart einer oder mehr Gerichts-Personen, zu ihm gelassen werden. Daferne aber Provocant keine Charge hätte, soll er noch zwey Jahr länger im Verhafft bleiben, und da es eine gar geringe Person, ist er zu vierjährigen Vestungs-Bau zu condemniren; Wäre aber die Ausforderung so fort in der ersten Hitze, da der Unwille entstanden, und die Beleidigung eben vorgegangen, von ihme selbst geschehen, so soll die Suspension von seiner Function, mit Einziehung der Besoldung, auf zwey Jahr, und einjähriges Gefängniß, in dem Fall aber, da er auser Dienste, zwey-jährig Gefängniß statt haben.

Niemand, weß Standes oder Würden er auch sey, soll den andern zum Duell ausferdern.

Strafe der Provocanten.

§. 26.

Wenn einer seinen vorgesetzten Herrn, oder auch Wohlthäter ausfordert.

Unterfienge sich einer gar, seinen vorgesetzten Herrn oder auch Wolthäter zu einem Zwey-Kampff auszufordern; So soll derselbe, woferne die Händel die Zeit über, da er noch unter seinem Directorio, Commando, oder in dessen Diensten gestanden, vorgegangen, wenn er gleich darauf abgedancket hätte, zu keiner Charge wieder gelassen werden, keinen Abtrag zu gewarten haben, und an statt der im vorhergehenden §. geordneten zwey Jahr, vier Jahr mit Gefängniß, auf obige Art beleget, und die Zeit über niemand derer Seinigen oder Bekannten, ohne Beyseyn jemandes derer Gerichten, zu ihm gelassen werden. Hat er aber keine Charge gehabt, wird die Zeit des Gefängniß noch auf zwey Jahr erlängert; Ein gar geringer aber hat sechs Jahr Vestungs-Bau zur Strafe auszustehen.

§. 27. Würde

§. 27.

Wie wider die flüchtigen Provocanten zu verfahren.

Würde der Provocant, nach geschehener Ausforderung, doch sonder Erfolg des Duells, flüchtig, derselbe soll, wenn sich das Factum bey der Untersuchung herfür thut, gewöhnlicher Masse, oder edictaliter, oder, da er eine Militair-Person, nach Kriegs-Gebrauch citiret, und im Fall der Erscheinung, nach diesem unserm Mandat wieder ihn verfahren werden. Bliebe er aber ungehorsamlich aussen, soll sein Name so lange, bis er sich freywillig eingestellet, an Galgen angeschlagen, hernach aber, cum restitutione honoris, wieder abgenommen, und dennoch die verwürckte Strafe an ihm vollstrecket werden; Da hingegen derjenige, so sich nicht von selbst einfindet, sondern auf andere Weise erlanget wird, nicht nur ebener massen, die gesetzte Strafe, sondern auch dieses zu erdulden hat, daß die Zeit seines währenden Gefängnisses, auch noch der Name am Galgen bleibe.

§. 28.

Wenn wegen eines Fremden Real- oder Verbal-Iniurien, dessen Obrigkeit keine behörige Justiz administriren will.

Wenn sich auch der Fall zutrüge, daß ein Fremder, der unser Unterthan nicht ist, oder in unseren Diensten nicht stehet, inn- oder ausserhalb unserer Lande an einem unserer hohen oder anderen Bedienten, oder sonst iemand an denen in dem §. 1. dieses Mandats benannten Personen, ratione officii, oder sonsten mit Verbal-es geschähe mündlich oder in Schrifften, oder auch wol gar Real-Injurien sich vergriffe, und wenn es im Lande geschehen, sich damit fort und ausserhalb desselben begäbe, und bey Uns der Beleidigte sich deßhalber beschwerete, und seine Klage durch eydliche Zeugen-Aussage, oder sonsten, gnugsam bescheinigte, und, ihm zu gebührender Satisfaction zu verhelffen, bäte; So wollen Wir an des Beleidigers hohe oder andere Obrigkeit, ihm mit unseren Intercessionalien und Requisitorialien zu statten kommen; Daferne aber, auf geschehenes ein- zwey- oder höchstens dreymaliges Schreiben und Ansuchen, längstens binnen einer halben Jahres-Frist, keine behörige Justiz dem Beleidigten ertheilet würde; So wollen Wir sie demselben dergestalt selbst verschaffen, daß Wir wider den Beleidiger, als wenn er in unseren Landen, und zugegen wäre, nach unserm ausgelassenen Mandat, verfahren, und dasjenige, was von unserer hierunter niedergesetzten Commission vor Recht erkannt, also exequiren lassen, daß der Büttel, in des Beleidigers Namen, einen Wiederruff thue, und sich auf das Maul schlage, nicht weniger das übrige, was in diesem unserm Mandat in dergleichen Fall verordnet, und solchem gemäß, von der Commission ausgesprochen, an ihme in effigie vollstrecket, und zu des Beleidigten desto mehrern Satisfaction, denen öffentlichen Zeitungen, auf was Art die Bestraffung geschehen, umständlich einverleibet werde. Jedoch, daß, ungeachtet alles diesen, wenn sich besagter Freveler in unseren Landen folgends betreten lässet, er dennoch in Person zu thun und auszustehen habe, was, da man seiner nicht habhafft werden können, von seinetwegen durch den Gerichts-Frohn, oder an seinem Bildniß, gethan werden müssen.

§. 29.

Wenn ein Fremder provocirt.

Provociret aber einer, der nicht in unseren Landen, oder unserer Vettern LLLbden Landes-Portionen sich wesentlich aufhält, noch unserer und unserer Vettern LLLbden Bothmäßigkeit unterworffen, einen, der in unseren oder ihren Diensten stehet, in unseren Landen oder unserer Vettern LLLbden Landes-Portionen angesessen, oder sich darinnen aufhält; So soll der Provocat es gebührend anzeigen, und sodann sich seiner auf das nachdrücklichste angenommen, auch, im Fall des Provocanten Person in unseren Landen, oder unserer Vettern LLLbden Landes-Portionen nicht zur Hafft zu bringen wäre, es durch Requisitorialien dahin zu befördern, getrachtet werden, daß ihme gebührende Satisfaction wiederfahren möge. Massen Wir zu ieder auswärtigen Potenz und Obrigkeit des zuversichtlichen Vertrauens leben, daß selbe diese löbliche Intention, und den abgezielten guten Zweck mehr befördern, als hindern werden; Denen Wir auch, ein gleichmäßiges wiederfahren zu lassen, erbötig seynd. Geschähe aber, wider Verhoffen, von solcher auswärtigen Potenz oder Obrigkeit keine Assistenz, oder es lieffe binnen sechs Monaten, auf die ergangene Requisitorialien, keine, oder nicht gewierige Antwort ein, so soll berührter Freveler in noch anderer drey nächst-benachbarten Herren Landen edictaliter citiret, bey unterbleibender Erscheinung aber, vor infam erkläret, und sein Name an den Galgen geschlagen werden.

§. 30.

Im Fall des Fremden Vaterland und Herkommen unbekannt.

Wäre es, daß ein Fremder, dessen Vaterland und Herkommen man nicht weiß, oder der dasselbe malitiosé verschweiget, oder falsch angiebet, wider dieses Mandat handelte, und sich auf die Flucht begäbe, der soll, weil er durch Requisitoriales nicht zu erlangen, edictaliter citiret, auf sein Aussenbleiben, infam erkläret, sein Name an den Galgen geschlagen, auch sein Bildniß von dem Hencker, nach Proportion des Verbrechens, öffentlich schimpfflich tractirt werden. Solte aber auch nachgehends man desselben sich noch bemächtigen können, so ist nichts destoweniger die in diesem Mandat gesetzte Strafe, nach allen Fällen, an ihm noch zu exequiren.

§. 31.

Der Provocat soll zum Duel nicht erscheinen, sondern es denuncirer

Der Provocat soll sich auch nicht gelüsten lassen, auf die geschehene Provocation zum Duell zu erscheinen, sondern so fort, was sich zugetragen, mit allen Umständen der nächsten Obrigkeit, sie sey civil oder militair, de-

denunciren,

nunciren, welche alsbald den Contravenienten dieses unsers Mandats, bey Vermeidung harter Ahndung, zur Hafft zu bringen, wohlverwahrlich zu behalten, und das Factum gehöriges Orts ungesäumt zu berichten hat. Doch hat die Obrigkeit, bey welcher dergleichen Denunciation geschichet, die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß, im Fall der Denunciant eine unbekannte Person, oder sonst also beschaffen, daß dessen Fides in Zweiffel zu ziehen, und sich hierbey sonst nicht andere glaubwürdige Indicia herfür thäten, selbige einen solchen Denuncianten, biß die Denunciation erweißlich gemacht, in sichere, iedoch leidliche Verwahrung bringen und behalten möge, gestalt denn auch, wegen Bestrafung ungegründeter Denunciation, im 50sten Spho Verordnung geschiehet.

§. 32.

Bestrafung desjenigen, so dem Provocaten das nichterscheinen vorwirfft.

Und weilen dergestalt keinem auf das Ausfordern zu erscheinen zugelassen, noch ihm daher solches an seinen Ehren nachtheilig, so soll derjenige, der einem andern es vorzuwerffen, und bey ehrlichen Leuten deßhalber schimpfflich von ihm zu reden sich unterfänget, mit gleicher Strafe, als der Provocant, beleget werden.

§. 33.

Wie der Provocat bey unterbleibender Denunciation zu bestrafen, ob er sich schon zum Duell nicht verbindlich gemacht.

Unterliesse aber dergleichen Provocat die Denunciation, machte sich iedoch zu dem veranlaßten Zwey-Kampff nicht verbindlich, es erfolgte auch das Duell nicht würcklich, der soll mit vier-monatlichem Gefängniß angesehen, auch, nach Unterschied der Person, darinnen mit Wasser und Brod beköstiget werden.

§. 34.

Wenn sich der Provocat zum Duell verbindlich gemacht.

Nähme hingegen Provocat das Cartel oder die Ausforderung an, obligirte sich auch zum Zwey-Kampff, und verschwiege es, der soll, als ob das Duell würcklich vorgegangen, Provocanten gleich gestrafet werden.

§. 35.

Wenn die entstandene Händel durch Duell in andern Landen ausgeführet werden.

Würde auch einer das, über die in hiesigen Landen entsponnene Händel, vorhabende Duell, in anderen Landen auszuführen, sich auswärts begeben, derselbe soll nichts desto weniger, nach Inhalt dieses Mandats, bestrafet werden.

§. 36.

Wenn Eingesessene hiesiger Lande, oder Hof-Civil-und Militair-Bediente auswärts Händel anfangen und bekommen.

Wäre ein Eingesessener oder Jnngebohrner hiesiger Lande, oder auch Hof- Civil- und Militair-Bedienter, die sich auswärts aufhielten, und Händel daselbst anfiengen, oder bekämen, dieselben wollen Wir darüber nicht richten, sondern erbiethen Uns, Krafft dieses, daß Wir dergleichen Verbrecher, wenn sie alldort flüchtig würden, und sich in unseren Landen betreten liessen, auf gebührende Requisitoriales, derjenigen Obrigkeit, wo das Delictum begangen worden, von dato der Publication an, ohnweigerlich abfolgen, und nach ihren Gesetzen zu urtheilen und zu bestrafen, frey lassen wollen, im Fall dieselbe Obrigkeit ein gleiches Uns entweder bereits wiederfahren lassen, oder noch zu thun, durch Reverse sich anheischig machen wird, bey deren Verweigerung aber, und da solchergestalt die Auslieferung nicht geschehen, gleichwol das Delictum ungestraft nicht bleiben kan; So wollen Wir selbst die Strafe, so in jenen Landen eingeführet, an ihm exequiren lassen. Solte sich aber einiger Verdacht hervor thun, daß das in anderen Landen, von einem unserer Vasallen, Unterthanen oder Dienern unternommene Duell schon vorhero in unserm Territorio abgeredet und concertiret worden; Solchergestalt soll derselbe sich des Verdachts, und dahero entstehender Beschuldigung, wenn er deren sonst nicht gnüglich zu überführen, durch Ablegung eines cörperlichen Eydes zu entschütten verbunden seyn, und widrigen Falles nach diesem unserm Mandat gerichtet werden.

§. 37.

Bestrafung der Duelle, worbey keine Entleibung vorgegangen.

Woferne würcklich duelliret worden, und keine Entleibung vorgegangen, sollen beyde Verbrecher, und zwar diejenigen, so oben §. 1. benannt, zu acht-jähriger Gefängniß, darinnen sie das erste halbe Jahr mit Wasser und Brod zu speisen, von denen andern aber, so auch noch gegen die übrigen honoratiores sind, in zehn-jährige dergleichen Gefängniß, und ein Jahr Wasser und Brod, und die geringern zu acht-jährigem Vestungs-Bau, allerseits auch mit völliger Entsetzung ihrer Chargen, Functionen und Dienste condemniret werden.

§. 38.

Wenn dergleichen Duellanten flüchtig werden.

Würde auch ein solcher Duellant auf flüchtigen Fuß treten, derselbe, er sey ein Unterthaner oder Fremder, soll, nach vorhergehender Edictal-Citation, auf dessen Aussenbleiben, vor ewig infam erkläret, und sein Name und Bildniß vom Hencker an Galgen geschlagen werden. Da man aber nachgehends sich seiner Person annoch versicherte, so ist auch diese Strafe mit Wiedererstattung der Ehre an ihm zu vollziehen.

§. 39.

Wie mit derer jenigen Cörpern, so im Duell geblieben, zu verfahren.

Jm Fall einer oder beyde Duellanten auf dem Platze blieben, oder an denen bey der Action empfangenen Wunden versterben, so sollen die Cörper derer im 1. §. bemerckten Personen ausserhalb des Kirchhoffs, oder an den Ort, wo die Missethäter hingeleget werden, durch den Todtengräber in der Stille begraben, derer andern aber, so darunter nicht begriffen, durch den Nachrichter weggeschaffet, und an den Galgen gehencket werden.

§. 40.

Strafe des Mörders.

Der Mörder soll, wenn die Wunde lethal, ohne Weitläufftigkeit und Unterschied aller übrigen Umstände, die sonst einiger massen zur Defension angeführet werden möchten,

möchten, im Fall er unter denen §. 1. benienten Personen begriffen, nach vorhergegangener Zerbrechung des Degens, mit dem Schwerdt gerichtet, und sein Cörper auf masse, wie im vorigen Articul disponiret, beerdiget, die übrigen aber durch den Strang am Galgen vom Leben zum Tode gebracht, auch daselbst biß zum Abfall gelassen werden. Im Fall aber gleichwol, und da die Wunde nicht vor lethal befunden und erkannt worden, der Verwundete durch diese Gelegenheit verstürbe, so soll die Gefängniß-Strafe, nach befundenen Umständen, um etliche Jahr erhöhet werden.

§. 41.

Wie wider flüchtige Mörder zu verfahren.

Würde aber dergleichen Mörder flüchtig, so soll ihm, er sey ein Einheimischer oder ein Fremder, mit allem Fleiß nachgetrachtet, er mit Steck-Briefen verfolget, und, da er, über allen angewendeten Fleiß, nicht zu erlangen, edictaliter citiret, auch sein Bildniß, mit Beysetzung des Namens und der Ursache, an Galgen öffentlich gehencket, iedoch dadurch die vorstehende Strafe keinesweges aufgehoben, sondern, daferne dergleichen Missethäter über lang oder kurtz zu erlangen, dieselbe nichts desto minder an ihm vollstrecket werden.

§. 42.

Wie es mit des flüchtigen Mörders Vermögen zu halten.

Was aber dergleichen Flüchtigen Gütter und Vermögen anbetrifft, da soll, wenn es nur in Allodio bestehet, und der flüchtige Duellant Kinder, oder auch noch Eltern hätte, dasselbe solchen Kindern oder Eltern gelassen, und also die Einziehung bey dem Allodio bloß bey dem Casu Statt finden, wenn bey dem Delinquenten keine Descendentes und Ascendentes, sondern nur Collateral-Verwandten vorhanden. Wenn sie aber auch Lehen besässen, so soll es, da sie Leibes-Lehens-Erben, denenselben, oder bey deren Ermangelung, denen vorhandenen Mit-Belehnten verbleiben und zuerkannt werden, iedoch, daß davon allezeit die vorhandene Lehns-Schulden und andere Lehns-Præstationes, auch was insonderheit denen Eheweibern, Müttern, Töchtern und Schwestern bey Lehn-Güttern, zu ihrem Gebührniß und Abfindung, oder sonst von Rechts wegen gehöret, abzuziehen; Denn bey dergleichen Personen, die weder Kinder noch Eltern haben, mit der Annotation ihres Allodial-Vermögens, sofort nach ausgegangenen Steck-Briefen, zu verfahren, auch wegen der Administration und Sequestration zulängliche Anstalt zu machen. Es seynd aber auch sowol die Kinder, oder wenn dieselben unmündig, deren Vormünder, als Eltern, ingleichen die Mit-Belehnte, so durch diesen Fall zum Besitz derer Gütter gelangen, zur Gerichtlichen, auch so viel die Vormünder und Mit-Belehnten betrifft, zur eydlichen Angelobung zu verbinden, daß sie dem ausgetretenen Missethäter weder das geringste folgen, noch auf einige Weise, weder directe noch indirecte, zu seinem Vorschub und Unterhalt etwas reichen lassen, noch vor sich selbst, oder durch andere, geben oder übermachen wollen. Gestalt denn von denenjenigen, so hierunter brüchig, und respective meineydig befunden würden, mit Vorbehalt der sonst in Rechten geordneten Strafe des Meineydes, als welche Ahndung absonderlich der ordentlichen Obrigkeit überlassen bleibet, die Meineydigen mit ein-jähriger Gefängniß, darinnen sie vier Monath mit Wasser und Brod zu speisen, Eltern und Kinder aber mit zwey-monatlicher Gefängniß, und acht-tägiger solcher Speisung anzusehen.

§. 43.

Wegen Bestrafung derer vorgegangenen Duelle und Mord-thaten hat keine Præscription oder Verjährung statt.

Es soll auch, wegen derer vorgegangenen Duelle und Mord-Thaten, keine Præscription oder Verjährung statt finden; Wie Wir denn, Krafft dieses, verordnen, daß, wenn etwas dergleichen zur Notiz kommen solte, ob auch gleich dreyßig oder mehr Jahre verflossen, dennoch wider den Verbrecher, nach buchstäblichen Innhalt dieses unsers Mandats, verfahren werde.

§. 44.

Strafe dessen, der einen Duellanten, so keinen Mord begangen, wissentlich verbirgt,

Derjenige, so einen Duellanten, welcher keinen Mord verübet, wissentlich heget und verbirget, oder zur Flucht behülfflich ist, es mögen die Personen oder der Ort seyn wer oder wo es wolle, soll, dem Provocato gleich, mit halb-jährigem Gefängniß, darinnen ihm nur Wasser und Brod zu reichen, gestrafet werden.

§. 45.

der einen Mörder wissentlich aufhält,

Der aber einen Mörder wissentlich aufhält, verheelet, oder ihm zur Flucht den geringsten Vorschub thut, soll gleich dem Provocanten, wie es im 25. §. ausgedrucket, unnachbleiblich, und ohne Unterscheid der Personen, geist- und weltlich, angesehen werden.

§. 46.

derer, so Leute vorsetzlich zusammen hetzen,

Wie denn auch diejenigen, so Leute vorsetzlich zusammen hetzen, und dadurch zur Ungelegenheit, oder auch wohl gar zu Duellen Anlaß geben, halb-jährige Gefängniß-Strafe auszustehen haben.

§. 47.

derer Secondanten, wissentlichen Cartel-Träger, und anderer, so Beförderung thun,

Alle Seconden, wissentliche Cartel-Träger, die sich zu Beschicks-Leuten gebrauchen lassen, Fecht- und Exercitien-Meister, wie auch alle diejenigen, so durch Darreichung des Gewehrs, und sonst mit Rath und That die Duelle befördern helffen, oder gestissenen Vorschub thun, haben die in dem 25. §. exprimirte Strafe, denen Provocanten gleich, zu gewarten.

§. 48.

derer Domestiquen,

Die Domestiquen, so sich darbey finden lassen, oder das Gewehr auf den Platz tragen, oder sonst einigen Dienst darbey verrichten, wenn ihnen das Absehen wissend, sollen, nach befundenen Umständen, mit halb- oder ein-jähriger Vestungs-Bau-Arbeit belegt werden.

§. 49.

§. 49.

Derer Zuschauer.

Diejenigen aber, so mit gutem Fleiß und Vorbedacht Zuschauer derer Duelle abgeben, auch, sobald sie wahr genommen, der nächsten Obrigkeit solches nicht unverzüglich angezeiget, sind mit drey-monatlicher Gefängniß Strafe anzusehen, und nach Unterscheid derer Personen, darinnen mit Wasser und Brod zu speisen.

§. 50.

Wie es mit und bey Denunciationen zu halten.

Jedermann, der von einem, diesem unserm Mandat zuwiderlauffenden Verbrechen, Wissenschafft erlanget, besonders die Haus- und Tisch-Wirthe, Traiteurs, Coffe- und Theé-Schencken, sollen, wo würckliche Provocationes geschehen, oder gar Duelle darauf erfolget, selbige, bey Vermeidung halb-jährigen Gefängnisses, bey andern Fällen aber, bey arbitrarischer, jedoch nachdrücklicher Strafe, schuldig seyn, solche anzugeben; Damit aber auch die Denunciationes destomehr befördert werden, soll iedesmal dem ersten Denuncianten, der ein formales Duell anzeiget, ein hundert Thaler; Der eine Rencontre kund machet, funfzig Thaler; Wenn Real-Injurien vorfallen, dreyßig Thaler; Welcher aber grobe Verbal-Injurien, und was dahin zu ziehen, oder darunter begriffen, angiebet, zehen Thaler, wenn die Uberführung des Delicti erfolget, aus derer Verbrecher bereitesten Vermögen, zu gewissen und unfehlbaren Recompens, mit Verschweigung seines Namens, gereichet werden. Würde sich aber einer unterstehen, den andern, ohne Schein der Wahrheit, boshafft- und fälschlicher Weise anzugeben, und ein Verbrechen wider ihn zu denunciren; Soll derselbe, wenn er das Delictum specifice angegeben, mit der Strafe, welche der Verbrecher, dafern er dessen überführet werden können, auszustehen gehabt, beleget, sowol auch zur Ersetzung derer Unkosten angehalten werden; Im Fall auch die Denunciation von unbekannten, oder übelberüchtigten Leuten wider honnete und unbescholtene Personen angebracht werden solte, ist zuförderst, ehe man wider die Denuncirte eine Arrestirung, oder sonst etwas nachtheiliges, verhänget, mehrere Erkundigung einzuziehen, auch wohl, nach Gelegenheit der Umstände, der Denunciant zu Bestellung gnüglicher Caution anzuhalten, oder gar in leidliche Verwahrung zu bringen.

§. 51.

Wie Rencontres anzusehen.

Weilen auch so viel Künste gebrauchet werden wollen, denn hierbey so heilsam abgesehenen Zweck zu verrucken, angesehen die meisten Duelle, unter dem Schein der Rencontres zu verstecken, gesuchet wird; So ist es desto nöthiger, diesem Ubel vorzukommen; Wir setzen demnach und ordnen hiermit, daß, ob zwar auf den Fall, wenn würcklich, ex motu primo, und bey der ersten Hitze, welcher wohl nicht allemal widerstanden werden mag, sich, bey vorgefallenen Zwistigkeiten, Balgereyen zutrügen, und die Interessenten, mit dem Degen oder anderem tödtlichen Gewehr, aneinander geriethen, wovon doch die Umstände genau zu erkundigen, und allenfalls, daß es kein abgeredetes Werck gewesen, von ihnen, vermittelst Eydes, zu erhärten, die ordentliche Strafe der Duellanten nicht statt findet, dennoch dieselben zu einjähriger Gefängniß condemniret, und, da durch grobe oder Real-Injurien, Anlaß darzu gegeben worden, die auf selbige vorhin gesetzte Strafe, absonderlich noch exequiret werden solle. Welches doch also zu verstehen, wenn nemlich von beyderseits zugleich zum Gewehr gegriffen worden. Geschähe es aber hingegen, daß bey entstandenem Streit, einer von dem andern, mit Ergreiffung des Gewehrs, sich zu defendiren, veranlasset und genöthiget würde; So ist der Aggressor nur alleine straffbar, und der Angegriffene zu verschonen. Es bleibet auch, wenn hierbey eine Entleibung erfolgen solte, bey dem in gemeinen Rechten vorgeschriebenen modo procedendi, und der darinnen gesetzten Strafe.

§. 52.

Uberfall mit tödtlichem Gewehr.

Würde einer den andern, über dessen Vermuthen, welches denn aus denen darbey vorfallenden Umständen leichtlich abzunehmen, mit Degen, Sebel, schiessenden oder andern tödtlichem Gewehr, überfallen, der Angegriffene auch, da nöthig, daß er würcklich nichts gewust, noch abgeredet, zugleich eydlich erhalten; Solchergestalt soll dem Aggressori, dergleichen That vor einen mörderlichen Uberfall gedeutet, und, wenn gleich kein Mord vorgegangen, er, dem Duellanten gleich, nach Anleitung und Inhalt des 37. §. gestraffet, der Attaquirte aber, der Gegenwehr halber, wenn kein Excess darbey vorgegangen, freygesprochen werden. Geschähe aber von dem Aggressore zugleich ein Todtschlag, würde selbiger mit der im §. 39. gesetzten Strafe in allen angesehen.

§. 53.

Natürliche Gegenwehr ist nicht aufgehoben.

Und sind Wir hiernechst nicht gemeynet, jemanden die natürliche Gegenwehr abzuschneiden, oder die unvermeidliche Rettung seines Lebens und Glieder zu verbiethen, iedoch, daß iederzeit das moderamen inculpatæ tutelæ, oder erzwungene Nothwehre, in geziemender Masse beobachtet, und solches nicht überschritten werde; Wie denn, wenn ein Excess, oder gar eine Entleibung vorgegangen, denen Landes-Constitutionen gemäß, von der ordentlichen Obrigkeit zu verfahren, und das vergossene Menschen-Blut zu rächen ist.

§. 54.

Wie sich Obrigkeiten bey Erfahrung derer Thätlichkeiten, Duelle und

Daher auch alle und jede unsere hohe und niedere Civil- und Militair-Bediente, Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Ober-Creiß-Amts-Haupt- und Amt-

Rencontres zu verhalten haben.

Amt-Leute, Schöffer, Verwalter, Bürgermeister, Richter und Schultheissen hierdurch befehliget werden, daß, sobald sie etwas von vorgegangenen Thätlichkeiten, Duellen und Rencontres, in glaubwürdige Erfahrung bringen, wider die Verbrecher, nach Anleitung unsers Mandats, mit schleuniger Arrestirung derselben, oder, daferne sie in der Flucht begriffen, nach Gelegenheit des angegebenen Delicti, mit Aufgeboth der Mannschafft, Versperrung der Thore, oder, wenn es im freyen Felde, durch Glockenschlag, zum Beystande der Nachbarn, verfahren, so bald sie aber angehalten, das Factum gehöriges Ortes berichten sollen. Gleichwie nicht weniger bey Verbal-Injurien, wenn solche grob, auch die Consideration der beleidigten Person das Delictum aggraviret, die Arrestirung vorzunehmen, zumal wenn der Frevler in hiesigen Landen nicht gnugsam und notorisch angesessen.

Ingleichen derer Verbal-Injurien.

§. 55.

Wie wider säumige Unter-Obrigkeiten zu verfahren.

Wenn sich eine der ietzterwehnten Obrigkeiten hierunter säumig erwiese, und es würde befunden, daß sie, auf geschehene wahrscheinliche Denunciation, dem Verbrecher nicht gehörig nachgetrachtet, oder, da er zu erlangen gewesen, solchen nicht zur Hafft gebracht, derselben sollen, nach Befinden, die Gerichte, ein oder zwey Jahr eingezogen werden, wobey denn kein Unterscheid zu machen, ob die Obrigkeit, der es denunciret wird, die Ober- oder Erb-Gerichte habe, sondern sie seynd beyde schuldig, einander zu secundiren, da es ohne diß nur in dem ersten Angriff bestehet.

Ingleichen nachläßige Gerichts-Bedienten oder Gerichts-Verwalter.

Solte sichs aber begeben, daß die Obrigkeit, wegen Abwesenheit oder Unwissenheit, guter gemachter Ordnung und Anstalt ungeachtet, dessen keine Schuld trüge, sondern von Gerichts-Bedienten, oder die sonst die Gerichte zu verwalten haben, nachläßig verfahren worden sey, diese sollen, nach Gelegenheit des Verbrechens, zu kähriger oder längerer Gefängniß verurtheilet werden, gestalt auch die anbefohlene Schärfe gegen diejenigen Obrigkeiten und Dero Gerichtshalter statt findet, welche sich unter dem Prætext der Appellationen, (als deren Zuläßligkeit dißfalls, quoad effectum suspensivum, hierbey gäntzlich aufgehoben wird,) Protestationen und dergleichen Ausflüchten, an der Execution dieses Puncts irren lassen, sodann aber, wenn die Arrestirung geschehen, ist der Bericht wegen der Appellation gehörigen Orts schleunig zu erstatten. Dargegen Wir aber die Verfügung thun wollen, daß solcher alsofort ohne Zeit-Verlust resolviret, auch dem Mißbrauch hierunter zulänglich gesteuert werden solle.

Appellationes, Protestationes und dergleichen Ausflüchte seynd wider die in diesem Mandat geordnete Arrestirung, quoad effectum suspensivum, nicht zu attendiren.

§. 56.

Strafe derer Unter-Obrigkeiten, so die Inhaffirte wissentlich entkommen lassen.

Im Fall aber einer, der wider das Duell-Mandat verbrochen, zur Hafft gebracht, und aus derselben, durch eine, mit Wissen und Einwilligung der Obrigkeit selbst, vorsetzliche, und also malitiose begangene Connivenz, wieder entkommen; So soll dergleichen Obrigkeit, weil sie hierdurch diesem unserm Mandat zuwider gehandelt, die Gerichte auf Lebens-Zeit, iedoch prævia causæ cognitione, verlieren, auch wohl, nach Befinden, und sonderlich, wenn es um Gewinsts willen geschehen, hierüber mit harter Gefängniß-Strafe beleget, und zur Restitution dessen, so gegeben worden, welches sofort ad pios usus anzuwenden, angehalten werden. Wie denn auch die übrigen, so darbey mit concurriren, als Gerichtshalter, Gerichts-Personen, Wächter und andere, empfindlicher Bestraffung unterworffen bleiben. Thun es aber diejenigen, welche die Gerichtsbarkeit nicht für sich patrimonialiter und eigenthümlich besitzen, sondern nur unter andern Namen, als Vormünder, Pachter, Usufructuarii, immittirte Creditores, oder dergleichen exerciren, (als bey welchen ohnedem die Einziehung der Gerichte nicht füglich statt haben kan,) nicht weniger die Gerichtshalter und andere, denen die Obsicht und Administration bey Aemtern, Städten und sonst anvertrauet, und zwar diese für sich allein, ohne derer Obern, oder derer, welchen sonst, nur angeführter Maassen, der Gebrauch der Jurisdiction zustehet, Vorwissen und Zuthun; So verfallen dieselbe allerseits in die Helffte der Strafe, darinnen obgedachter Verbrecher zu condemniren gewesen, es wäre denn das Delictum des Entkommenen also beschaffen, das solches die Todes-Strafe, oder sonst corporis afflictivam, ewige oder zeitliche Landes-Verweisung, nach sich zöge, da sie denn, erstenfalls, vierjährige, bey dem andern zweyjährige, statt der ewigen Landes-Verweisung einjährige, und bey zeitlicher Relegation halbjährige Gefängniß leiden sollen. Wächter aber, Gerichts-Knechte, und andere, denen bloß die Verwahrung und Schliessung derer Delinquenten überlassen, haben auch wohl, nach Gelegenheit der Umstände, Staupen-Schläge, Vestungs-Bau und Landes-Verweisung zu gewarten. Liese iedoch hierbey ein blosses Versehen mit unter, (welches denn zu der Obrigkeit Erkänntniß gestellet verbleibet,) So ist dasselbige willkührlich, mit Gefängniß, Arbeit, oder auch sonst zu bestraffen.

Derer, so die Gerichtsbarkeit nicht für sich patrimonialiter und eigenthümlich besitzen.

Derer Wächter und Gerichts-Knechte.

§. 57.

Wie das Gefängniß beschaffen seyn

Weil auch hiernechst Zweiffel entstehen will, wie der Ort des zur Strafe geordneten Gefängnisses, darauf bey unterschiedenen Fällen Verordnung geschehen, beschaffen seyn soll; So ist unser Wille und Meynung, daß vor die §. 1. benannte Personen ein solcher Ort genommen werde, der keiner Unter-Obrigkeit oder privato zuständig, auch über der Erden, iedoch dergestalt verwahret und verschlossen sey, daß sie daraus nicht entgehen können; Und wollen Wir, der Behältnisse halber, Verfügung zu thun, nicht ermangeln.

mangeln. Die übrige Delinquenten aber haben, doch auch nach Unterscheid der Personen, in denen sonst ordentlichen Behält- und Gefängnissen ihre Strafe auszustehen. Es ist auch durchgehends darbey die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß niemand, ohne sonderliche Erlaubniß, zu ihnen gelassen werde, gleichwol aber auch dahin zu sehen, daß sie an ihrer Gesundheit keinen allzu empfindlichen Schaden oder Gebruch leiden mögen.

auch die Verpflegung geschehen soll.

Und geschiehet im übrigen die nothdürfftige Verpflegung, und was sonst für Kosten erfordert werden, von ihren eigenen Mitteln, so weit selbige zulänglich, in deren Ermangelung aber, werden solche bey denen Erstern aus unseren Amts-Intraden was Militair-Personen betrifft, von denen Regiments-Spesen, die anderen alle aber von denen ordentlichen Obrigkeiten, wohin die Cognition gehörig, übertragen.

§. 58.

Wer die Richter seyn sollen.

Damit aber auch jederman wisse, wer sein Richter sey, vor dem er in diesen Ehren- und Duell-Sachen zu stehen, und von welchem er sich rechtfertigen zu lassen habe; So ist diese Verordnung geschehen,

Bey Hof-Cavalliers.

1. Daß, wenn es unsere Ministres, Hof-Cavalliers und Räthe anbetrifft, unter sich, oder, da auch nur der Beleidiger dergleichen wäre, unser Ober-Hof-Marschall, oder der in seiner Abwesenheit den Stab führet, einer unserer würcklichen Geheimen Räthe, und noch einer von unseren Hof-Cavalliers, auch samt ihnen noch vier Räthe aus unseren Collegiis, die Wir iedesmal darzu benennen lassen wollen, die Händel erörtern, und die Session nach ihren ordentlichen Rang haben sollen. Würde aber, über einen von unseren würcklichen Geheimen Räthen zu judiciren, nöthig seyn, er sey Kläger oder Beklagter; So soll dem Judicio noch ein, und also zwey würckliche Geheime Räthe, beygesetzet, und die Judices iedesmal a parte vereydet werden.

Bey Militair-Personen.

2. Gehörte hingegen so wol der Beleidiger als Beleidigte unter die Miliz; So wird darüber in einem angesetzten General- oder Regiments-Gerichte, nach Qualität der Delinquenten, cognosciret und gesprochen, und sollen selbige Judices, ehe und bevor sie zu der Sachen Erörterung schreiten, einen cörperlichen Eyd, wie ohnedem bey diesen Gerichten gebräuchlich, schwören, daß sie nach diesem Duell-Mandat, ohne Passion und Ansehen der Person, sprechen wollen, und solches mit Approbation des geschehenen Ausspruches, wie in anderen Militair-Fällen eingeführet, gehalten werden.

Bey andern in §. 1. beschriebenen Personen.

3. Würden aber andere, zu denen nur angeführten Personen nicht, doch aber unter die, so im 1. §. beschrieben, gehörige, wider dieses Mandat verbrechen; So soll die Sache vor unsern und unserer Vettern LLbden Regierungen, iedoch ebenfalls ohne Verstattung einiger Weitläufftigkeit oder Rechtlichen Verfahrens, sofort nach diesem Duell-Mandat ausgemachet werden.

Wenn die Delinquenten theils von der Miliz, theils vom Civil-Stande.

4. Wären die Delinquenten theils von der Miliz, theils vom Civil-Stande, so wird ein Judicium mixtum formiret, und præsidiret darinnen des Beleidigers Obrigkeit, führet auch das Directorium Actorum, es agire entweder der beleidigte Theil selbst, oder einer unserer Fiscalen.

In denen Fürstl. Landes-Portionen, Stifftern und Laußitzer Marggrafthümern.

5. Was sonst hiernechst unserer Vettern LLbden Landes-Portiones und die Stiffter, ingleichen das Marggrafthum Nieder-Laußitz anlanget; So bleibet es wegen der Person des Richters allenthalben bey dem, was in dergleichen Fällen daselbst, der Verfassung, dem Herkommen, auch respective Verträgen gemäß- und hergebracht, iedoch, daß durchgehends in meritis dasjenige genau beobachtet werde, was in diesem Mandat ausführlich aller Orten enthalten.

Auf Universitäten.

6. Daferne nun auf Universitäten unter Professoren und anderen Immatriculirten, insonderheit auch denen Studenten, dergleichen Dinge vorfielen: So sind diejenigen, welche in Thätlichkeiten bestehen, und vom 12. §. an beschrieben seyn, also fort vor criminal zu achten, und cognosciret derjenige Richter, der die Criminal-Gerichtsbarkeit hat; Doch soll bey denen Studenten, in Ansehung ihrer Jugend, die daselbst gesetzte Gefängniß-Strafe, ausser was das würckliche Duelliren, und die deme gleich geschätzte Rencontres betrifft, nur zur Helffte exequiret werden.

Derer Studenten Bestraffung.

In geringern Injurien und Beleidigungen aber, und was dahin gehörig, wird die Cognition, wie bißhero, ad Rectorem & Concilium Academicum gezogen, auch bey denen Studiosis in diesen letztern Fällen die Disciplina Academica, wie bishero, noch weiter, iedoch mit allem Ernst und Nachdruck, schlechterdings gebrauchet. Wäre es aber ausserhalb der Universität, es sey zwischen dergleichen Personen und Studenten alleine, oder mit andern; So bleibet die Untersuchung der Obrigkeit des Orts, wo die Delinquenten ergriffen werden; Im Fall aber Soldaten dabey mit interessiret seyn, wird ein Judicium mixtum formiret, und concurriret zugleich der des Orts commandirende Officier. Da aber endlich die Verbrechen von solchen Personen committiret wären, die zu denen §. 1. und sonst vorherstehend angemerckten nicht zu ziehen; So bleibet die Untersuchung und Bestraffung, ohne Unterscheid derjenigen Obrigkeit, darunter der Ubertreter, nach Gelegenheit des Delicti, denen Landes-Gesetzen gemäß, gehöret.

§. 59.

Art und Weise zu verfahren.

Das Verfahren nun geschiehet allenthalben de simplici & plano, sola rei veritate inspecta, und sonder alle Weitläufftigkeit des Processus; Dahero auch in denen Fällen, wo die Cognition, nach Inhalt des vorherstehenden 58. §. sub Numero 1. 2. 3. und 4. von denen von Uns niedergesetzten und geordneten Richtern geführet wird, keine

Remedia ſuſpenſiva & devolutiva, Appellationes oder Proteſtationes zuläßig ſind; Doch haben die iedesmaligen Richter alle Umſtände, ſo auch dem Beſchuldigten zu gute kommen könnten, genau zu erkundigen, ſelbige wohl zu erwegen, und was hierzu dienlich, ex officio zu beobachten, wie denn, und wenn es ſonſt an gnugſamer Beybringung ermangeln möchte, entweder dem Beleidigten das Juramentum ſuppletorium, oder dem Beleidiger das Purgatorium, nach Probabilität von denen vorkommenden Umſtänden, aufzuerlegen, nachgelaſſen ſeyn ſoll; Gleichwie ihnen nicht minder frey ſtehet, ſowol hierüber, als ſonſt, rechtlich Erkänntniß einzuholen, welchenfalls auch ſodann dem Urthel nachzugehen, und haben die Rechts-Collegia, wenn dergleichen von denen Richtern an ſie gebracht wird, in ſententionando, nach dieſem unſerm Mandat zu ſprechen, iedoch dergeſtalt, daß, wenn ein anderer Caſus und Umſtände, ſo in dieſem Mandat nicht deutlich exprimiret, vorfielen, und alſo die darinnen enthaltenen Strafen darauf füglich nicht zu appliciren ſeyn ſolten, ſondern dißfalls in unſeren Conſtitutionen und Policey-Ordnung ein anders, nach Befindung derer Delictorum und deren Umſtände, geordnet wäre, ſo iſt denenſelben gemäß zu erkennen, oder, bey ereignetem Zweifel, an Uns oder unſer geheimes Conſilium anzufragen. Im übrigen aber wider dieſes unſer Duell-Mandat, ohne unſern Vorbewuſt und Einwilligung, keineswegs gelinder zu ſprechen.

Und wollen Wir endlich, doch nur in ſehr wichtigen Fällen, oder auch, wenn ſonderliche, dem Inculpaten zu ſtatten kommende Umſtände, ſich von neuen herfür thäten, geſchehen laſſen, daß, nach publicirten Ausſpruch oder Sentenz, derſelbe mit einer ſchrifftlichen, doch kurtz gefaßten Deduction, zu deren Eingebung der Richter nur eine einzige, und zwar vierzehen-tägige Friſt, zu determiniren hat, annoch zugelaſſen, darüber anderweit judiciret, oder, nach Gelegenheit, rechtlich erkannt werden möge, bey dem es aber vor denen Judiciis, wo vorherſtehender maſſen keine weitere Appellation ſtatt findet, ſodann ſein gäntzliches Verbleiben hat.

§. 60.

Wo die Erörterung derer nicht exprimirten Fälle zu ſuchen.

Was auch hierinnen nicht ausgedruckt, oder, wegen derer täglich ſich verändernden Fälle, nicht determiniret werden können, ſoll, nach Billigkeit und Gelegenheit derer Umſtände, iedesmal erörtert werden. Damit aber dieſem unſerm Mandat um ſo viel ſteiffer und unverbrüchlicher möge nachgegangen werden; als erklären Wir Uns hiermit bey unſeren Königlichen hohen Worten, daß Wir inskünfftige weder einige Duella verſtatten, noch denen, ſo wider das Duell-Mandat gehandelt, die geringſte Gnade oder Diſpenſation erweiſen, noch einigen Vorſpruch oder Interceſſion, es seyn gantze Collegia, oder einzelne Perſonen, von was Würden und Stande ſie ſind, und unter was für Prætext es geſchähe, oder ſonſten annehmen, viel weniger die geſetzten Straffen in Geld verwandeln laſſen, ſondern denenjenigen, die eine Vorbitte einzulegen ſich unterfangen, unſer Mißfallen zu vernehmen geben, ſie auch wohl mit Ungnaden zurück weiſen wollen; Hingegen ſind Wir geſonnen, die Strafe nach aller Schärffe an dem Verbrecher, ohne einigen Aufenthalt, oder weitere Rück-Frage oder Berichte, ohne Unterſcheid der Perſonen, auch ohne Regard auf Adel oder andere Landes-Privilegia, Gewohnheiten und beſondere Arten des Proceſſus oder Verfaſſung derer Collegien, ſtracklich exequiren zu laſſen, und darunter niemanden, wer der auch ſey, zu connivi-ren, oder nachzuſehen, noch weniger zu verſtatten, daß ſolches von denen geſchähe, ſo über dergleichen Sachen zu erkennen und zu ſprechen haben. Wir wollen auch die Advocaten, welche Appellationes einzuwenden, und andere Briefe und Defenſion-Schrifften, auſſer denen, ſo unſere zu dieſen Sachen verordnete Richter in zweiffelhafften Fällen zulaſſen werden, zu verfertigen, ſich unterſtehen, mit ernſter Strafe belegen laſſen, worauf denn unſere Fiſcalen genaue Achtung zu geben.

Wider dieſes Mandat ſoll keine Gnade und Diſpenſation ſtatt finden.

§. 61.

Wie es mit der Publication dieſes Mandats zu halten.

Damit auch dieſes unſer anderweit abgefaſſetes Mandat zu jedermans Wiſſenſchafft gelangen, und niemand ſich mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben möge; So wollen Wir gleichergeſtalt ſolches nicht allein gewöhnlich publiciren, und aller Orten öffentlich anſchlagen laſſen, ſondern es ſollen auch die Prediger Jährlich am ſechſten Sonntage nach Trinitatis öffentlich von denen Cantzeln in denen Städten und Dörffern, die Ermahnung an ihre Eingepfarrte abgehen laſſen, daß, nachdem von der hohen Landes-Obrigkeit wider das unchriſtliche Zancken, Injuriren, Schlagen, Balgen und Rauffen, ein ernſtes Mandat ausgegangen, iedermänniglich daſſelbe leſen, und darnach leben, ſich alſo vor GOttes ſtrengen Zorn und Verdammniß, wie auch vor denen ſchweren zeitlichen Strafen hüten ſolle. Ingleichen ſoll auch dieſes unſer Mandat bey unſern Trouppes, ſie mögen beyſammen oder vertheilet ſeyn, auf iedes Commendanten Ordre bey ſeinem Regiment, ſofort, nach deſſen Inſinuation, abgeleſen, und ſolches des Jahres wenigſtens zweymal repetiret, hierüber auch denen Officierern und Soldaten, wenn ſie in unſere Dienſte treten, nebſt denen Articuln, auf Univerſitäten aber denen Studioſis bey deren Inſcription vorgeleget und erkläret, und ieder, dem nachzukommen, auch vor Schimpff und Schaden und denen geordneten ſchweren Strafen ſich zu hüten, ernſtlich anermahnet werden.

werden. Inmassen dessen Verbindung nach der Publication seinen Anfang gewinnet, und die von selbiger Zeit an begehende Crimina hiernach zu decidiren.

§. 62.

Strafe derer, so von diesem Mandat spöttlich urtheilen.

Wir wollen auch diejenigen, welche sich unterstehen, über dieses unser Mandat zu critisiren, oder auch von denen, die Uns ihren schuldigen Gehorsam erweisen, spöttlich zu reden, mit ernstlichen Strafen ansehen und belegen lassen. Wornach sich ein ieder zu achten, auch vor Schimpff, Schaden und denen schweren Strafen zu hüten hat.

Zu Urkund haben Wir dieses Duell-Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königlichen Churfürstlichen Insiegel bedrucken lassen. Geben zu Dreßden, am 2. Julii, Anno 1712.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

Jacob Heinrich Graf von Flemming.

Gottfried Lange.

CCLIV.

Herrn Friderici Augusti, **Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen** Rescript, **daß die Ober-**Officiers inclusive **biß auf den Fähndrich, auch nach erfolgter** Dimission, **wenn solche nur** honeste **geschehen, ohne Unterscheid vor Schrifft-säßig zu achten, und daher die Landes-Regierung denen Kindern dergleichen verstorbenen** Officiers **einen Vormund** in genere **kräfftig zu bestätigen wohl befugt,** de Anno 1713.

Friedrich Augustus, **König und Churfürst** ꝛc.

Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte, Räthe und liebe Getreue: Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was auf Gottlobs von Globig zu Großwig, als Vormunden des verstorbenen Obristen-Wachtmeisters von Hund hinterlassener Kinder, daß ihr dessen bey unserer Landes-Regierung gefertigtes Tutorium nicht vor gnugsam gehalten, sondern auf bessere Legitimation erkannt hättet, geführte Beschwerde, und unser hierauf vom 13. Augusti vorigen Jahres ertheiltes Rescript, ihr unterm 25. Novembris ejusdem anni allergehorsamst berichtet; Allermassen Wir nun die von Euch angeführte Ursachen vor zulänglich nicht befinden, indem bey unserer Landes-Regierung, daß die sämtlichen Ober-Officierer, biß auf den Fähndrich inclusive, auch nach erfolgter Dimission, wenn solche nur honeste geschehen, ohne Unterscheid vor Schrifft-säßig zu achten, beständig hergebracht, und dahero, daß auch des verstorbenen Obristen-Wachtmeisters Hund unmündigen Kindern dasselbst, als in foro Patris competente, ein Vormund in genere gar wohl bestätiget werden mögen, ausser Zweifel zu setzen, gestalt denn da ihr dergleichen annoch gehabt, hierüber allenfalls, vor Abfassung des Urthels, euren allerunterthänigsten Bericht zu erstatten euch obgelegen hätte, im übrigen denen unmündigen Hundischen Kindern, daß deren Vormund solche Sentenz in rem judicatam ergehen lassen, zum Nachtheil nicht gereichen mag; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet bey so bewandten Umständen nicht allein den von Globig, als Vormund derer Hundischen Kinder, gegen Production des aus unserer Landes-Regierung erhaltenen Tutorii unweigerlich zulassen, sondern auch in Zukunfft in andern dergleichen Fällen euch also darnach achten; Mochten Wir euch neben Zurücksendung der Acten und des von Globig Supplicati nicht bergen, und geschicht daran unsere Meynung. Datum Dreßden, am 11. Januarii, 1713.

Ober-Officiers, inclusive biß auf den Fähndrich, sind vor Schrifft-säßig zu achten.

An das Hof-Gericht zu Wittenberg.

CCLV.

Herrn Friderici Augusti, **Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen erneuerte** Ordonnanz, **wie es fürohin mit der Miliz, wegen Verpfleg- und Einquartierung derselben, in Dero Churfürstenthum und incorporirten Landen gehalten, auch was sonsten darbey in einem und dem andern beobachtet werden soll,** de Anno 1714.

Von GOttes Gnaden Wir Friedrich Augustus, König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogytien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit allen und ieden Kriegs-Officiern und gemeinen Soldaten, deßgleichen unseren Vasallen, Beamten, Räthen in Städten, denen Creiß- oder

Marsch-

March-Commissarien, wie auch sonsten iedermänniglich zu wissen: Was massen bey dermaligen Conjuncturen und noch nicht völlig hergestelltem Frieden, die Nothdurfft erfordert, daß, zur Sicherheit unserer Churfürstenthum und Lande, einige unserer Regimenter aus Polen nach Sachsen marchiren müssen: Ob Wir nun wol mit dem Onere der Einquartierung, und bey dermaligem Zustande unserer Kriegs-Casse unumgänglich benöthigten Fourage-Lieferung vor die Cavallerie, unsere getreue Unterthanen lieber verschonet wissen wolten, auch auf baldige Herbeybringung eines sichern und beständigen Friedens, und sodann erfolgenden hinlänglichen Erleichterung aller bißherigen Kriegs-Lasten eyfrigst bedacht sind;

So wollen doch die schon angeführten Conjuncturen anietzo noch nicht zulassen, weder in unserer Armée einige Reduction oder Abdanckung vor die Hand zu nehmen, noch unsere Chur-Sächsische Lande mit Einquartierung etlicher Regimenter, deren die meisten dennoch in Polen verbleiben müssen, oder auch unsere getreue Unterthanen mit sothaner Fourage-Lieferung vor die Cavallerie vor dieses mal zu verschonen.

Alldieweilen aber bißanhero wahrgenommen worden, was massen bey der Einquartierung der Miliz in unsern Landen viele Klagen und Beschwerungen vorfallen wollen: So sind Wir bewogen worden, zu deren Verhütung gegenwärtige Ordonnanz zu verfassen, darinnen die vorigen Ordonnanzen und Reglements in einem und andern zu ändern, zu erläutern, zu wiederholen, und zu männigliches Wissenschafft durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen. Allermassen nun

I.

Repartition der Cavallerie, nach dem Fuß der Schocke, de Anno 1628.

Unsere allergnädigste Intention dahin gerichtet ist, daß die Cavallerie, wie vor diesem, auf das Land verleget, der Ertrag derer vor die Unter-Officier und Gemeinen gehörigen Rationen durch das geheime Kriegs-Raths-Collegium, nach Anleitung des mit der Landschafft vormals gemachten Schlusses, auf den vollen Anschlag derer Steuer-Schocke de Anno 1628. und Proportion des iedem Creisse hierunter zukommenden Quanti repartiret, denen Staabs- und Ober-Officiern hingegen ihr ordentliches Tractament nach dem gefertigten Verpflegungs-Reglement, und darbey ein gewisses an Quartier-Gelde, als nemlichen: vor

Quartier-Geld derer Ober-Officierer.

Einen Obristen	8. Thlr.	- Gr.
= Obrist-Lieutenant	6.	-
= Major	5.	-
= Regiments-Quartiermeister	2.	12.
= Adjutanten	2.	-
= Auditeur	2.	-
= Prediger	2.	-
= Regiments-Feldscher	1.	-
Einen Capitain	4. Thlr.	- Gr.
= Lieutenant	2.	12.
= Cornet oder Fähndrich	2.	12.
Vor das Ordonnanz- und Stock-Haus	2.	-
Zum Quartier vor die Estandart-Wacht	2.	-

aus der General-Kriegs-Casse monatlich gereichet, und solchergestalt weder vor selbige, noch ihre Leute und Pferde, einiges Quartier angewiesen werden solle: Also sollen ietzternannte Staabs- und Ober-Officiers in denen Districten und Orten, wo das Regiment oder Compagnie einquartieret wird, vor Geld einmiethen, und von dem Quartier-Stande vor Mund- und Pferde-Portionen, desgleichen vor Holtz, Licht, Betten und Lagerstatt nicht das geringste prætendiren, sondern alles, was sie vor sich, ihre Leute und Pferde nöthig haben, selbst anschaffen und baar bezahlen; Jedoch soll

II.

Staabs-Officiers und Rittmeister können in Städten einmiethen, Lieutenants und Cornets aber müssen auf denen Dörffern bleiben.

Denen Staabs-Officierern frey stehen, wenn in ihren assignirten Quartieren keine der Ritterschafft zugehörige Städte befindlich, in Schrifft- oder Amt-säßige Städte einzumiethen, doch daß solcher Ort, wo möglich, in der Mitte derer Quartiere des Regiments situiret sey, damit also der Landmann wissen könne, wo er, benöthigten Falls, seine Klage anbringen, und Hülffe und Remedirung suchen möge. Gleichergestalt können zwar auch die Rittmeister oder Capitains, woferne in ihren Compagnie-Quartieren zu ihrem Unterkommen kein bequemes Haus vorhanden, in einer, in ihrer Compagnien Quartieren gelegenen Stadt, die Lieutenants, Cornets oder Fähndrichs aber sollen sich auf den Dörffern der Gegend, wo die Compagnie stehet, einmiethen.

III.

Was bey der Billettirung zu beobachten.

Was die Unter-Officier und Gemeinen betrifft, sollen zu desto ordentlicher Eintheilung derer vor selbige gehörigen Quartiere, die Commendanten derer Regimenter vor der würcklichen Einrückung über iede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrifft approbirte Listen mit Namen und Zu-Namen, ingleichen Farben derer Pferde, an die Creiß-Commissarien, in deren anvertrauten Creisse sie zu stehen kommen, übergeben, darauf von diesen die Billettirung auf die würcklich vorhandene Mannschafft geschehen, ein ieder, wohin von ihnen er assigniret wird, sein Quartier annehmen, und unverrückt behalten, keinem Officier aber frey stehen, die Quartiere nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern oder zu verwechseln, auch kein Ort schuldig seyn, einem Soldaten, der nicht ein vom Creiß-Commissario unterschriebenes Billet vorzuzeigen hat, und würcklich gegenwärtig ist, oder unter der Compagnie sich befindet, Quartiere zu ge-

zu geben; Die Creiß-Commissarien aber sollen, zu Verhütung dergleichen eigenmächtiger Veränderung oder Verwechselung, in iedes Billet des Reuters Namen und Zunamen, nebst der Farbe des Pferdes, einschreiben.

IV.

Infanterie Delogirung.

Die Infanterie wird, der Verfassung unserer Lande gemäß, in die zu derselben destinirte Schrifft- und Amt-säßige Städte verleget, und geschichet die General-Repartition, nach Proportion derer an iedem Orte befindlichen Feuer-Stätte, durch das geheime Kriegs-Raths-Collegium, so zur Annehmung die behörigen Verordnungen ertheilet; Die Sub-Repartition aber der iedem Orte zugetheilten Mannschafft wird von denen Räthen der Städte gefertiget, und soll ieder commandirender Officier, vor Beziehung derer Quartiere, unter seiner eigenhändigen Unterschrifft eine Liste mit Namen und Zunamen von seiner Compagnie, wie dieselbe effective ist, dem Rathe der Stadt einige Tage zuvor durch einen voraus zu schickenden Officier übergeben, welcher sodann die Quartiere specialiter nach seinen Pflichten, und zwar dergestalt, daß ein Bürger vor dem andern darunter nicht beschweret werde, eintheilet, die Billette bey Ankunfft der Compagnie an die Mannschafft selbst ausstellet, und wie also ein ieder einquartieret wird, soll er liegen bleiben, auch der Officier nicht Macht haben, nach seinem Gefallen einen aus dem angewiesenen Quartiere hinweg zu nehmen, und in ein anderes zu verlegen, hätte es aber seine besondere Ursachen und Beschaffenheit, soll solches, mit Zuziehung der Obrigkeit ieden Orts, geschehen, eben also, wenn auch der Rath, zu Erleichterung der einige Zeit bequartiert gewesenen Bürger, eine Umquartierung vornehmen will, dasselbe gleichmäßig mit des Officiers Vorwissen geschehen, und von demselben nicht gehindert, sondern ohne Widersetzligkeit gestattet werden muß. Es ist auch von der Einquartierung in denen Städten niemand als diejenigen, so in vorigen Ordonnanzen eximiret sind, worzu noch die Post-Häuser kommen, und gleiche Exemtion zu geniessen haben, befreyet, iedoch sollen hierüber auch die Wirths-Häuser, um die Reisende an ihrem Unterkommen nicht zu hindern, so viel möglich, ingleichen diejenigen, so Königliche Einnahmen auf sich haben, mit aller würcklichen Einquartierung gäntzlich verschonet, und bloß zu einem proportionirlichen Beytrage gezogen werden. Und gleichwie

V.

Staabs- und Ober-Officiers von der Infanterie bekommen nichts, als blosses in

Denen Staabs- und Ober-Officierern von der Infanterie ihr verordnetes monatliche Tractament gleichfalls aus der General-Kriegs-Casse gezahlet werden soll; Also wird von denen Städten denenselben weiter nichts, als das blosse unumgänglich benöthigte Obdach und Stallung angewiesen, und haben sie davor von dem Quartier-Stande einige Bezahlung nicht zu fordern, auch weder Holtz noch Licht, oder besondere Quartiere vor sich oder ihre Leute zu prætendiren.

Obdach und Stallung bestehendes Quartier.

VI.

Quartier vor Unter-Officiers und Gemeine, worinnen solches bestehet.

Die Unter-Officiers und Gemeinen, sowol von der Cavallerie als Infanterie, haben, nebst dem Obdach, zwar auch bey des Wirths Feuer und Licht, benöthigtes Bett und Lagerstatt zu geniessen, iedoch sollen sie, wider des Wirths Willen, das Lager in dessen Stube nicht machen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern sich mit der Lagerstatt, so ihnen vom Wirthe angewiesen wird, begnügen lassen; Es muß hingegen auch der Wirth einen solchen Ort anweisen, und das Lager so bereiten, daß der Soldate, insonderheit bey Winters-Zeit, sich vor der Kälte bergen könne, und nicht nöthig habe, seine Montirung zur Bedeckung zu gebrauchen, und selbige dadurch zu ruiniren. Woferne einer von denen Unter-Officierern und Gemeinen Weib und Kinder hat, muß sich das Weib bey des Mannes Lagerstatt mit behelffen, dieser aber vor das Unterbringen derer Kinder selbst sorgen, und kan von dem Wirthe dißfalls nichts besonders begehret werden.

VII.

Holtz und Licht wird denen Staabs- und Compagnie-Wachten bey der Infanterie von denen Städten angeschaffet.

Diejenigen Städte, wo die Infanterie einquartieret stehet, müssen das vor die Staabs- und Compagnie-Wachten im Winter erforderliche Holtz, wenn selbiges, nach Gelegenheit derer Orte, durch den gewöhnlichen Abwurff unter denen besetzten Thoren von denen einpassirenden Holtz-Fuhren nicht hinlänglich ist, ingleichen das nothdürfftige Licht zwar besorgen; Es sollen aber solches die Officierer nicht zu ihrem eigenen Gebrauch, weniger derer Unter-Officiers und Gemeinen Weiber zum Waschen, Kochen, oder sonsten wegzunehmen und zu verwenden sich unterstehen.

IIX.

Verpflegung der Unter-Officiers und Gemeinen ex Cassa.

Anlangend derer Unter-Officiers und Gemeinen, sowol von der Cavallerie als von der Infanterie, Verpflegung, müssen dieselben von ihrer monatlichen Gage sich den Unterhalt verschaffen, und haben dißfalls aus denen Quartieren, ausser was vorher angeführet, weder zur Bey-Montur, Huffschlag, oder unter was Prætext es seyn kan, weiter nichts zu fordern, und wenn der Quartier-Stand hierüber ein mehrers zahlet, soll derselbe nicht allein keinen Ersatz zu gewarten haben, sondern noch mit besonderer Strafe dafür angesehen werden.

IX.

Was auf eine Ration gerechnet wird.

Zum Unterhalt iedes bey der Cavallerie würcklich vorhandenen Dienst-Pferds, wird

vom Paucker und Wachtmeister an, biß auf den Gemeinen, auf iede Ration täglich 5. Pfund Haber, 8. Pfund Heu, oder in dessen Ermangelung 12. Pfund Gersten-Stroh, (und zwar alles nach ordinairen, in hiesigen Landen gebräuchlichen leichten Gewichte, ieden Centner zu 110. Pfund gerechnet) nicht weniger 2. Dreßdnische Metzen Heckerling, und wöchentlich ein Bund Stroh zur Streu verordnet, wormit sich der Soldat vergnügen, ein mehrers in schweren Gewichte oder andern Masse nicht prætendiren, auch den Haber und das Heu, wie es nach der Landes-Art erwächset, annehmen, darbey aber sonsten etwas, so das Pferd angehet, nicht begehren soll. Woferne nun an einem oder dem andern Orte kein Haber vorhanden, soll an dessen Statt der Quartier-Stand halb so viel Korn liefern, und es der Soldate anzunehmen verbunden seyn.

X.

Wie es zu halten, wenn der Reuter commandiret wird.

Wann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie auf Ordonnanz, Wacht oder sonst commandiret wird, soll ihm der Quartier-Stand mehr nicht, als täglich drey Groschen vor das Pferd, woferne er beritten ist, zahlen, nicht aber schuldig seyn, ihm die Fourage auf das Commando nachzuführen, es wäre denn, daß er seine Convenienz besser darbey befände, und es also aus freyen Willen thun wolte. Binnen der Zeit nun, da sowol die Unter-Officiers und Gemeinen von der Cavallerie, als auch die von der Infanterie, obangeführter massen commandiret, beurlaubet, oder sonsten abwesend sind, werden zwar vor selbige die Quartiere offen behalten, sie haben aber vor solche Zeit einiges Quartier-Geld nicht zu prætendiren.

XI.

Fourage wird nur auf die effective vorhandene Pferde gegeben.

Auf die bey der Cavallerie ermangelnde Dienst-Pferde soll eher keine Fourage gegeben werden, biß das Pferd würcklich angeschaffet, denen Creiß-Commissarien præsentiret, dessen Farbe und Zeichnungen, samt des Reuters oder Dragoners Namen, so solches bekommen, von ihnen annotiret, auch darbey, ob es etwan eines Officiers oder sonst gelehntes Pferd, examiniret, und sodann die Lieferung der Fourage von ietzterwehnten Creiß-Commissarien angeordnet werden; Wenn aber ein Pferd crepiret, oder sonst abgehet, cessiret sogleich die geordnete Fourage, und wird nichts weiter darauf gereichet, biß der Mann wieder beritten gemacht, und darbey dasjenige, was der Præsentation halber vorhero angeführet worden, beobachtet ist.

Neu-angeschaffte Pferde müssen denen Creiß-Commissarien præsentiret werden.

XII.

Daß mit dem Feuer und Licht vorsichtiglich umzugehen.

Denen Reutern und Dragonern ist von denen Officierern scharff anzubefehlen, daß sie ihre Pferde in denen Quartieren, und besonders des Abends, zu rechter Zeit abfüttern, und mit keinem Licht in die Ställe, oder auf die Böden, oder zu Bette gehen sollen; Es muß aber auch ieder Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen, und dem Soldaten darzu kein Licht geben, oder ihn des Abends mit Heu und Futter handthieren lassen; Wo es aber die Noth erforderte, sollen sie sich der Laterne bedienen. Nicht weniger soll der Soldat mit Tabackschmauchen vorsichtiglich umgehen, auch sonderlich im Stall und andern zum Feuer gefährlichen Orten solches gäntzlich unterlassen, deßgleichen in Häusern und Dörffern der Loßbrennung seines Gewehrs und andern Schiessens sich enthalten, und daferne dieses nicht in acht genommen wird, hat es der Wirth so gleich bey dem commandirenden Officier, zu derer Contravenienten Bestrafung, anzumelden, welcher hernach, im Fall er es nicht abstellet, davor respondiren, der gemeine Soldate aber, durch dessen Verwahrlosung Feuer auskömmt, mit harter, ja nach Befinden der Umstände, mit Leibes- und Lebens-Strafe angesehen werden soll.

XIII.

Visitirung der Quartiere.

Die Unter-Officiers von der Cavallerie sollen die Quartiere der Gemeinen fleißig visitiren, nach deren Verhalten sich genau erkundigen, und wenn von dem Quartier-Stande einige Klage geführet wird, davon sofort Rapport an den commandirenden Officier der Compagnie thun; Dergleichen Visitirung der Quartiere soll auch zum öfftern durch die Ober-Officiers selbst geschehen.

XIV.

Wie es mit Zusammenziehung und Exercirung derer Compagnien gehalten werden soll.

Wenn ein Rittmeister oder Capitain, erheischender Nothdurfft nach, mit Vorwissen und Genehmhaltung seines Obristen, seine Compagnie entweder gantz, oder zum Theil, oder der commandirende Officier des Regiments das Regiment zusammen ziehen, und dasselbe besehen oder exerciren wolte, soll solches an einem Orte, wo denen Feld-Früchten, Wiesen, und sonsten denen Unterthanen kein Schaden dadurch verursachet werden kan, geschehen; Die Unterthanen aber des Orts, wo die Zusammenziehung erfolget, sollen nicht schuldig seyn, weder die Ober-Officiers zu defrayiren, noch denen Unter-Officiers und Gemeinen einige Fourage zu liefern, sondern was ein ieder derer letzteren vor sich und sein Pferd nöthig hat, muß er auf eine so kurtze Zeit aus seinen Quartieren selbst mit sich führen, und sich desselben, ohne etwas mehrers zu fordern, bedienen.

XV.

Keiner soll aus seinem Quartier reiten, oder Nachts daraus verbleiben.

Kein Staabs-Officier, als Obrister, Obrist-Lieutenant und Major, soll sich unterstehen, ohne von dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General, die übrigen Subalternen Officier aber, ohne des commandirenden Officiers vom Regiment, erhaltenen schrifftlichen

lichen Urlaub (worinnen die Zeit, wie lange ihm Urlaub gegeben worden, deutlich zu exprimiren) aus seinem Quartiere zu reisen, oder über Nacht von dem Regimente oder Compagnie zu verbleiben, er wäre denn von seinem vorgesetzten General oder Officier in Regiments- oder andern Angelegenheiten verschicket, worzu ihm sodann ein besonderer Paß zu ertheilen ist. Weniger soll ein Unter-Officier und Gemeiner befugt seyn, ohne seines Officiers Paß aus dem Quartier sich zu begeben, oder die von der Cavallerie ihre Dienst-Pferde zum Ausreiten in die benachbarten Schencken und Wirths-Häuser, oder zu Besuchung ihrer Cameraraden zu gebrauchen; Daferne aber einer ohne dergleichen Paß an einem andern Orte ausser seinem Quartier betreten wird, soll selbiger von iedes Ortes Obrigkeit angehalten, und dem nächst-liegenden Ober-Officier zur Abholung ungesäumter Bericht gethan werden. Und damit dergleichen eigenmächtiges Ausreiten und Auslauffen, als wodurch nur Unfug und Ungelegenheit, auch offtermals straffbare Diebereyen entstehen, um so viel mehr verhütet werden, soll ieder Wirth auf dem Lande und in Städten, wenn der Soldate des Nachts aus dem Quartiere bleibet, solches des Morgens gleich der Obrigkeit anzeigen, diese aber dem commandirenden Officier es sofort berichten, welcher sodann den Soldaten deßfalls zu gebührender Strafe zu ziehen hat. Deßgleichen soll in denen Städten ein ieder nach dem Zapffenstreich sich in sein Quartier begeben, und in Wirths-Häusern oder auf der Gasse nicht finden lassen, auch von denen ordentlichen Wachten des Nachts fleißig patrouilliret, wenn ein oder anderer ausserhalb seines Quartiers angetroffen wird, in Arrest genommen, und des andern Tages bestraffet, ingleichen wenn ein Wirth dem aus dem Quartier bleibenden Soldaten conniviret, oder darzu behülfflich ist, oder der, so Bier schencket, nach dem Zapffenstreich einen Soldaten noch sitzen lässet, und von der Patrouille darüber betreten, und dem Rathe angezeiget wird, dafür mit behöriger Strafe ebenfalls angesehen werden.

XVI.

Bestraffung der Officiers, so über Urlaub wegbleiben.

Wenn ein Ober-Officier über die beurlaubte Zeit, so deutlich in dem gegebenen Paß oder Urlaub-Zettel zu exprimiren, ohne gnugsam erhebliche Ursache ausbleibet, derselbe soll seiner Gages einen Tag über den gehabten Urlaub, zum vierdten Theil; wäre es aber 8. Tage über den Urlaub, zur Helffte; und wo derselbe bis 3. Wochen über offt besagten Urlaub ausbliebe, der gantzen Monat-Gages; Vier Wochen darüber aber eines 2. Monatlichen Tractaments, so unserer Invaliden-Cassa heimfället, verlustig seyn. Und wo einer noch länger dem gehabten Urlaub zuwider, wegzubleiben sich unterstehen würde, derselbe soll nebst angeführten, der Proportion nach, ferner zu erhöhenden Abzug derer Gages, noch a parte nachdrücklich bestrafet werden.

XVII.

Was wegen Abtrag der Accis zu beobachten.

Allermassen auch, Inhalt unserer publicirten General-Accis-Ordnung, die Miliz von demjenigen, was sie sowol zu ihrem Unterhalt erkauffet, oder sonsten erhandelt, die geordnete Accise ohnweigerlich zu entrichten hat; Also soll

XVIII.

Der Soldat hat sich aller Bürgerlichen Nahrung zu enthalten.

Denen Soldaten durchaus nicht verstattet werden, mit Backen, Schlachten, und Bier-schencken öffentliche Marquetenterey zu treiben, und dadurch denen Bürgern und Unterthanen ihre Nahrung zu entziehen; Dafern aber einer ein Handwerck gelernet, ist ihm unverbothen, bey einem Meister an dem Orte, wo er im Quartier stehet, so weit es seine Militair-Dienste zulassen, als Geselle in Arbeit zu treten, und sich etwas zu erwerben, vor sich selbst aber darff er sein Handwerck als Meister nicht treiben, weniger Gesellen halten, und dadurch denen ordentlichen Handwercks Innungen Eingriff thun.

XIX.

Wie es mit der Werbung, ingleichen.

Keiner soll sich unterstehen, ohne vorhergegangenen unserm expressen Befehl, und von der Generalität darauf ertheilten Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Patente, Werbungen, darunter doch die ordinaire Recruitirung des Abgangs nicht zu verstehen ist, vorzunehmen; Wenn aber dergleichen anbefohlen wird, soll die Werbung, soviel möglich, ausserhalb Landes, in hiesigen Landen hingegen, ohne allen Zwang, Gewaltthätigkeit, auch nicht mit Drohungen, Schlägen, Hinwegnehmung derer Leute aus denen Häusern und von denen Strassen, Einsperrung in die Corps des Gardes, oder auf andere verbothene Weise, sondern vielmehr durchgehends auf solche Art geschehen, daß das Commercium im Lande, nebst der freyen Aus- und Einpassirung derer Negotiirenden und Reisenden nicht gehindert, kein Handel und Wandel mit denen neu-angeworbenen Leuten getrieben, oder dieselbe vor Geld wieder loßgelassen, oder einem andern verkauffet, angesessene Handwercker und Bürger in Städten, desgleichen angesessene Haus-Wirthe und Bauern auf denen Dörffern, item Bergleute, so würcklich auf denen Gruben arbeiten, wie auch die, so bey aufgerichteten Manufacturen in Diensten stehen, gäntzlich mit der Werbung verschonet, derjenige Officier aber, der hierwider handelt, durchs Kriegs-Recht, und nach dessen Erkänntniß, an Ehr und Leib gestraffet werden.

XX.

Wie es mit denen Neugeworbenen ge-

So bald einer auf vorangeführte Art, sonder Zwang und freywillig angeworben

halten werden soll.

worden, soll derselbe in die ordentlichen Listen gebracht, in denen Städten dem Rathe, um das Quartier vor ihm anweisen zu können, præsentiret, wenn aber einer zu denen Regimentern Cavallerie angenommen wird, dessen Namen und Zu-Namen dem Creiß-Commissario angezeiget, und von demselben das Billet zu seinem Quartiere ertheilet werden, über welche Neu-angeworbene sodann sowol die Creiß-Commissarien als Räthe in Städten ordentliche Listen mit Namen und Zu-Namen, samt Bemerckung des Tages der Præsentation zu führen, und diese alle Quartale zur Geheimden Kriegs-Cantzley einzuschicken haben.

XXI.

Ertheilung derer Abschiede.

Kein Rittmeister oder Capitain soll Macht haben, einem Unter-Officier oder Gemeinen einen Abschied zu geben, sondern schuldig seyn, dem Obristen oder commandirenden Officier des Regiments, die Ursache der gesuchten Erlassung, nebst dem Zustande oder Beschaffenheit des Soldatens, zu berichten, und nach Befinden von demselben den Abschied oder andere Resolution zu gewarten. Woferne aber ein Rittmeister oder Capitain sich unterstehet, ohne des Obristen oder commandirenden Officiers Vorbewust, vor sich einem den Abschied zu ertheilen, soll selbiger vor ungültig geachtet, der Rittmeister oder Capitain deshalber bestraffet, auch dem Soldaten, wenn er gleich invalide ist, einige Provision aus der Invaliden-Cassa nicht gereichet werden.

XXII.

Wie es bey Musterung so wol der Cavallerie als Infanterie zu halten.

Gleichwie auch die Musterung derer Regimenter Cavallerie und Infanterie eigentlich dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio zustehet, und dasselbe solche entweder durch das General-Commissariat, oder einige ihres Mittels, oder andere Commissarien, jedoch mit Communication des General-Feld-Marschalls, oder in dessen Abwesenheit commandirenden Generals, und dessen vorhero an die Regimenter ergehenden Ordre, vorzunehmen, auch denjenigen, welchem dasselbe die Musterung aufträget, mit behöriger Instruction zu versehen hat; Also sollen sodann die Regimenter zu sothaner Musterung sich unweigerlich stellen und demjenigen, was der Muster-Commissarius, nach Anleitung seiner Instruction, ob er gleich solche zu seiner Legitimation niemanden vorzuzeigen schuldig, dabey verlanget, oder nöthig findet, gemäß bezeigen.

XXIII.

Was bey vorfallenden Marchen zu beobachten.

Wann ein March vorgehet, wird die darzu nöthige Route im Geheimden Kriegs-Raths-Collegio gefertiget, dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General communiciret, und von diesem an die Officier, daß sie sich darnach richten und die Quartiere, wie solche von denen Creiß-Commissarien, derselben gemäß, angewiesen werden, annehmen sollen, Ordre gestellet; Gleichergestalt wird die March-Route aus dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio an die Creiß-Commissarien überschicket, und was so wol bey Führung derer Regimenter, als Anweisung derer Quartiere und sonsten zu beobachten, darbey anbefohlen. Damit aber der March mit gehöriger Ordnung angetreten, und fortgesetzet werden möge, sollen die Commendanten derer Regimenter vor dem Aufbruch aus denen Quartieren, oder Einrückung in die Creiße, in Zeiten einen Officier an die Creiß-Commissarien vorausschicken, den Tag des Aufbruchs oder Ankunfft des Regiments ihnen notificiren, um die Billettirung sich anmelden, und zugleich eine vom Commendanten des Regiments unterschriebene Tabelle oder Specification der bey ieder Compagnie vorhandenen effectiven Mannschafft, samt derer bey denen Compagnien Cavallerie würcklich vorhandenen Unter-Officier und Gemeinen Dienst-Pferde, um also die Quartiere mit desto mehrerer Gleichheit reguliren und eintheilen zu können, übersenden, auch ihnen die von der Generalität habende Ordre, so viel den March anbetrifft, jederzeit auf Begehren unweigerlich communiciren.

XXIV.

Angewiesene Nacht-Quartiere müssen unweigerlich acceptiret und keinesweges verändert werden.

Wie nun die Creiß-Commissarien denen Regimentern oder Compagnien die Nacht-Quartiere anweisen; Also sollen diese auch dieselben unweigerlich acceptiren, die geringste Aenderung darinnen nicht treffen, weniger an andere Orte eigenmächtig einzulogiren, sich unterstehen.

XXV.

Welchergestalt die marchirenden Trouppen verpfleget werden sollen.

Was die Verpflegung derer marchirenden Trouppen betrifft, hat es bey unserm unterm 9. Martii 1712. ausgefertigten und ins Land publicirten Etappe sein Bewenden, und sollen die Unter-Officier und Gemeinen hierüber aus denen Quartieren ein mehrers nicht fordern; Die Staabs- und Ober-Officiers hingegen müssen den Unterhalt für sich, ihre Leute und Pferde gegen Bezahlung selbst besorgen, und haben aus denen Quartieren, ausser dem blossen Obdach, nichts zu begehren; Es soll auch kein Geld, Haber, Victualien, noch was es seyn mag, unter einigerley Prætext, weder in denen March- noch Stand-Quartieren erpresset, auch im Sommer denen Feldern, Wiesen und Gärten, mit Aushütung oder Abhauung des Getraides, Grases, Entwendung des Obsts, kein Schade zugefüget, oder doch derselbe sofort ersetzet werden, widrigen Falls der commandirende Officier, auf eingekommene Klagen selbst dafür stehen, und ihm, so viel der Schade importiret, an seinem Tractament gekürtzet werden soll.

XXVI. Die

XXVI.

Wie es mit der Vorspann zu halten.

Die zu Fortbringung derer Krancken benöthigte Vorspann, darunter aber ohne Noth unsere vorige Ordonnanzen nicht zu überschreiten, wird ebenfalls durch die Creiß-Commissarien angeordnet, welche dabey gute Aufsicht zu führen haben, daß solche Vorspann weiter nicht, als in das nechste Nacht-Quartier mitgenommen, das Zug-Vieh nicht zuschanden getrieben, auch die Wagen mit andern Sachen, als Haber, Wein, Victualien, oder sonst denen Officierern zugehöriger Bagage, nicht beladen werden mögen.

XXVII.

Alles Jagen und Hetzen, ingleichen

Wiewol auch bereits vormals vielfältig verbothen worden, das die Officierer und Soldaten sich des Jagens, Hetzens und Schiessens sowol in unsern Wild-Bahnen, als unseren und derer von Adel, auch andern Gerichts-Obrigkeiten zugehörigen Gehegen und Feld-Marcken, gäntzlich enthalten sollen: So hat man doch aus derer Jagd- und Forst-Bedienten ingleichen anderen eingekommenen Berichten und Beschwerungen wahrgenommen, wie von der Miliz auf allerhand Art und Weise darwider gehandelt, und dergleichen unbefugtes Unternehmen nicht allein heimlich und öffentlich getrieben, sondern auch, wenn einer oder der andere darüber betreten, und ihm solches verwehret, wol gar allerhand gewaltsame Widersetzlichkeit, auch bißweilen offenbare Thätligkeit dargegen ausgeübet werden wollen. Nachdem aber dergleichen strafbaren Unterfangen ferner nicht nachzusehen ist; Als wird hierdurch allen Generals, Obristen und andern Officierern, nebst der gemeinen Soldatesque, nochmals alles Ernstes angedeutet, und untersaget, daß sich keiner unterstehen solle, in obangeregten unsern Wild-Bahnen, unseren oder deren von Adel, und anderer Gerichts-Obrigkeiten Gehegen und Refiren mit Hunden zu jagen, Netze zu stellen, groß oder klein Feder- oder ander Wildpreth zu schiessen, und zu fangen, oder widrigen Falls gewärtig zu seyn, daß die darwider handelnde vor Kriegs-Recht gestellet, und mit Entsetzung ihrer Chargen auch, nach Befinden, mit Leibes-Strafe beleget werden sollen: Zu welchem Ende dann sowol unseren, als derer von Adel Jagd- und Forst-Bedienten und Gerichts-Obrigkeiten hierdurch Macht und Gewalt gegeben wird, die Ubertreter entweder vor sich, oder mit Zuziehung derer Unterthanen, zu arretiren, das Gewehr, Netz und Hunde ihnen wegzunehmen, auch wol die letztern todt zu schiessen, die Verbrecher an den nechst-commandirenden General oder andern Officier zu überliefern, und von dem Verlauff der Sachen, auch wenn sonst einige Excesse oder Thätligkeit darbey vorgegangen, an selbigen Bericht zu erstatten.

XXIIX.

alles Fischen und Krebsen wird ernstlich verbothen.

Gleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebsen in unseren und anderer Gerichts-Obrigkeiten Teichen, Fisch-Wassern und Bächen, bey vorangeführter Arretirung und Bestrafung derer Verbrecher, ernstlich verbothen.

XXIX.

Die Abforderung derer Bothen soll fürohin weiter nicht geschehen.

Da auch vormals eine nicht geringe Beschwerung denen Unterthanen, sowol in March- als Stand-Quartieren, durch die verlangten und öffters mit Gewalt erzwungenen vielen Bothen zugezogen, nunmehro aber auf allen Strassen im Lande gewisse Säulen und Wegweiser gesetzet worden; So soll die Miliz die Unterthanen fernerhin mit Abforderung dergleichen Bothen ohne Noth nicht beschweren, es wäre denn, daß einer des Nachts commandiret würde, und also nach solchen Wegweisern sich nicht wohl richten könnte, welchenfalls ihm mit einem Bothen billig an die Hand zu gehen ist.

XXX.

Wie die vorkommenden Klagen in gehöriger Ordnung anzubringen.

Alle übrige über die Miliz vorkommende Klagen sollen zuförderst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und wenn dieser solche nicht abstellet, bey dem commandirenden Officier des Regiments, und daferne auch dieser die behörige Remedirung nicht vorkehren würde, bey dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit bey dem commandirenden General, oder auch zu unserer geheimen Kriegs-Cantzley, vermittelst deutlicher Anführung der nicht erlangten Hülffe, samt Benennung des Excedenten oder Verbrechers Namen und Zu-Namen, ingleichen des Regiments oder Compagnie, von welcher er ist, nicht aber, wie es bißhero öffters geschehen, mit Ubergehung derer ordentlichen Militair-Instantien, bey dem geheimen Kriegs-Raths-Collegio immediate angebracht, und sodann dem Kläger, nach Recht und Billigkeit, sowol zur Satisfaction des Schadens an sich selbst, als auch der mittler Zeit verwendeten Unkosten, verholffen, der Verbrecher exemplarisch bestrafet, auch wenn über die Officiers einige Connivenz oder nicht angewendete gnugsame Aufsicht erweißlich dargethan wird, zumalen in vorgegangenen Diebstählen die Restitution eines und des andern, denenselben selbst auferleget, und der Abzug von deren Tractamente angeordnet werden.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll diese unsere erneuerte Ordonnanz sowol bey der Armée, als in den Städten und auf den Dörffern publiciret, öffentlich angeschlagen, und ein ieder auf deren Beobachtung angewiesen werden. Gegeben unter dem geheimen Kriegs-

Cantzley-Secret, zu Reißen in Polen, den 7. Septembr. Anno 1714.

AUGUSTUS REX.
(L.S.)

Jacob Heinrich, Graf von Flemming.

Jacob Beul.

Nota. Auſſer dieſer neueſten ſind auch ſonſten bekannt und vorhanden

1. Churfürſt Johann Georgens des I. zu Sachſen Ordonnanz vor Dero Miliz, d. d. 1. Septembr. Anno 1646.

2. Churfürſt Johann Georgens des II. zu Sachſen revidirte Ordonnanz vor Dero Miliz, d. d. 16. Februar. Anno 1676.

3. Ejusdem revidirte Quartier-Servicen und Fourage-Ordonnanz, d. d. 29. Novembr. Anno 1677.

4. Churfürſt Johann Georgens des III. zu Sachſen erneuerte Ordonnanz vor Dero Miliz, d. d. 28. Januar. Anno 1682.

5. Ejusdem Bey-Ordonnanz vor Dero Miliz, d. d. 10. Febr. Anno 1682.

6. Ejusdem Ordonnanz vor Dero Miliz, d. d. 1. Martii, Anno 1686.

7. Ejusdem Interims-Ordonnanz vor Dero Miliz, d. d. 3. Novembr. Anno 1688.

8. Churfürſts Johann Georgens des IV. zu Sachſen Ordonnanz vor Dero Miliz, d. d. 1. Januar. Anno 1692.

9. Churfürſts Friderici Auguſti zu Sachſen erneuerte Ordonnanz vor Dero Miliz, d. d. 1. Martii, Anno 1697.

die man aber, als Tranſitoria, zu inſeriren vor unnöthig erachtet

CCLVI.

Herrn Friderici Auguſti, **Königs in Polen und Churfürſtens zu Sachſen** Ordre, **wegen** Limitation **des** Duell-Mandats, **in Anſehung der gemeinen Soldaten vom Wachtmeiſter an,** de Anno 1717.

Friedrich Auguſt, König in Polen, ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Würdiger, Hoch- und Wohlgebohrner Rath lieber Getreuer. Wir haben Uns unterthänigſt vortragen laſſen, und wird euch ohnedem wiſſend ſeyn, was ihr wegen Eximirung der gemeinen Soldaten von dem Vigore unſers Duell-Mandats, bey Uns unterthänigſt vorſtellig gemacht. Wann Uns nun erinnerlich iſt, daß, vor Publicirung des neuen Duell-Mandats, die Soldaten, vom Wachtmeiſter biß zum gemeinen Mann, vermöge unſers unterm 19. Februar. Anno 1709. ergangenen gnädigſten Befehls, was Balgereyen und Duelle anbetrifft, ſo öffters im Trunck und in der erſten Hitze geſchehen, dabey aber keine Entleibung vorgehet, davon eximiret geweſen, dahingegen Wir berichtet worden, daß in ermeldtem neuen Mandat beſagte gemeine Mannſchafft mit darunter gezogen worden, ſo ſind Wir, in Erwegung der vielen ſich dabey ereignenden und euch am beſten bekannten Inconvenientien, gnädigſt entſchloſſen, erwehnte Soldaten, vom Wachtmeiſter an, biß zum gemeinen Mann inclusive, bey Eingangs angeführten Umſtänden von unſerm Duell-Mandat zu eximiren, und dahingegen, ohne vorfallende Händel, in der Kürtze, und nach denen verhandenen Kriegs-Articuln, abthun zu laſſen. Welchemnach Wir euch hiermit in Gnaden anbefehlen, euch gebührend darnach zu achten, und daß ſolches hinfüro alſo ſoll gehalten werden, bey der Armée gehörigen Orts zu publiciren und anzuordnen. Daran geſchicht ꝛc. Datum Leipzig, den 28. Aprilis, Anno 1717.

Gemeine Soldaten, vom Wachtmeiſter an, ſind vom Duell-Mandat eximiret,

werden unter das neue Duell-Mandat gezogen.

Sollen abermals, vom Wachtmeiſter an, davon excludiret ſeyn.

AUGUSTUS REX.

Watzdorff.

Joh. Friedrich Günther.

An den Herrn General-Feld-Marſchall, Grafen von Flemming.

CCLVII.

Herrn Friderici Auguſti, **Königs in Polen und Churfürſtens zu Sachſen Befehl, derer** Auditeurs Directorium Actorum **in Peinlichen Fällen, ohne Zuziehung eines** Notarii, **betreffend,** de Anno 1718.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

Hochgelahrte, liebe Getreue, welchergeſtalt, nachdem in der 38ſten neuen Deciſion mit deutlichen Worten verordnet worden, daß in hieſigen Landen, bey peinlichen Fällen, nach Anleitung Kayſer Carls des Fünfften Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, dem Actuario jurato, wenn er nicht ſelbſt ein Notarius iſt, annoch ein öffentlicher Notarius adjungiret, oder der ad hunc Actum requirirte Notarius zu denen Acten vereydet werden ſolte, ſich bey euch, ob es bey denen Kriegs-Gerichten eben ſo ſolle gehalten, und denen Auditeurs, wenn ſie nicht zugleich Notarii ſind, ein öffentlicher Notarius zugeordnet werden, ein Zweifel ſich ereignet, ſolches

Zweifel wegen der Auditeurs.

solches haben Wir Uns aus euerm unterm 21. Martii jüngsthin eingeschickten unterthänigsten Berichte geziemend vortragen lassen. Allermassen Wir nun bishero bey unsern Kriegs-Gerichten auch in Peinlichen Fällen, unsern Auditeurs, weil selbige, nach erfolgter Præsentation des Obristen von dem Regiment, zu welchem sie angenommen werden, von unserm General-Auditeur jederzeit examiniret, und, wann er sie zu der aufgetragenen Function tüchtig befindet, nach der in Copia beygefügten Eydes-Notul verpflichtet werden, mithin eben soviel, und mehrern Fidem, als die von einem Comite Palatino creirten Notarii, vor sich haben, das Directorium Actorum, ohne Zuziehung eines Notarii, gelassen, auch ins künfftige, daß es bey diesem Herkommen durchgehends verbleibe, gemeynet sind; So mögen Wir euch solches hiermit nicht bergen, gnädigst begehrende, ihr wollet euch im Sprechen darnach gehorsamst achten. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 12. April 1718.

sollen das Directorium Actorum, in peinlichen Sachen ohne Zuziehung eines Notarii haben.

An den Schöppen-Stuhl zu Leipzig.

Eyd eines Auditeurs.

Vorhaltung.

Ihr sollet geloben und schwören, daß Ihr dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, König in Polen, und Churfürsten zu Sachsen, unserm allergnädigsten Herrn ꝛc. treu, huld, und Dienst-gewärtig, auch schuldig seyn wollet, Dero hohen Respect, Nutz und Frommen ie und allewege zu suchen, und zu fördern, hingegen allen Schaden und Nachtheil, so viel an euch ist, äusserst zu verhüten, hiernechst denen euch vorgesetzten Commendanten allen Gehorsam zu erweisen, nach deren Geboth und Verboth, soviel als euer Amt und Gewissen zulässet, euch aufs genauste zu achten, die anbefohlene Verrichtungen und Processe, nach Anleitung der Königlichen, Polnischen und Churfürstlichen Sächsischen Kriegs-Articul, wohlhergebrachten Kriegs-Observanzen und eingeführten Proceß-Ordnungen, dergestalten mit allem Fleiß, und nach allem eurem Vermögen, Verständniß, Sinn und Witz, auszurichten und zu vollführen, wie es einem gewissenhafften Richter und Auditeur eignet und gebühret, und solches weder durch Neid, Haß, Freundschafft noch Feindschafft, Gunst, Gaben, Verheissungen, noch um keinerley Ursachen willen nicht zu unterlassen, vielweniger von iemanden darum Geschencke, Gifft und Gaben zu nehmen. Wie ihr denn überdieses euch eines gottseligen und erbaren Lebens und Wandels zu befleißigen, dasjenige, so höchst-gedachter Ihro Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht auch Dero Land und Leuten einigen Schaden drohen solte, und euch bekannt würde, treulichst zu offenbaren, dargegen dasjenige, welches, wenn es offenbaret würde, einigen Verlust und Nachtheil nach sich ziehen möchte, bis ins Grab bey euch verschwiegen zu behalten, alles gantz treulich sonder Gefährde.

Eyd.

Alles, was ich geredet und gelobet, wie mir das mit unterschiedenen Worten und Puncten vorgelesen worden, das will ich stett, fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten; Als mir GOtt helffe durch JEsum Christum, Amen!

CCLIIX.

Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churfürst. zu Sachsen Verordnung, das Forum aller honeste dimittirten Ober- und Unter-Officiers, auch gemeiner Soldaten betreffend, de Anno 1718.

VOn GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc. Liebe getreue, Nachdem bisanhero bey unseren Collegiis allhier, und sonsten, wegen Administration der Justiz, den Militair-Stand betreffend, viele Weitläufftigkeiten, so wol zu grossem Beschwerniß derer Collegiorum, als auch derer Klagenden, zu verspüren, und noch mehrere, nach ergangener Reduction verschiedener Officiers von der Feld- und Land-Miliz, zu besorgen gewesen; So ist, damit allen dergleichen Schwierigkeiten abgeholffen, und künfftighin vorgebauet, mithin ein jedweder zu seinem habenden Recht, ohne Umschweiff und Anstand, gelangen möge, nach vorhero hierüber gepflogener reifflicher Deliberation, von Uns folgendes allergnädigst beliebet und approbiret worden; Als:

1.

Sollen alle honeste dimittirte oder reducirte Ober-Officiers, sie seyn von der Feld- oder Land-Miliz, saint ihren Weibern und Kindern, so lange die letzteren bey denen Eltern sich aufhalten, und keines dererselben in Bürgerlichen Standt tritt, in allen Sachen, welche von gemeinen Geld-Schulden, oder auch von Wechsel-Briefen, Kauf-Mieth- und andern Contracten, oder Erbschafften, und dergleichen, nicht weniger denen Delictis, so unten §. 5. nicht ausgenommen, herrühren, nicht alleine vor schrifft-säßig geachtet, sondern auch, um mehrerer Facilität willen, sogleich Commissions-weise vor unseren Beamten und Magistraten Rechtlich belanget werden können, welche denn folgends von denen bey ihnen angebrachten Klagen, ehe sie darinnen weiter verfahren, an unsere Landes Regierung anhero unverzüglich Bericht zu erstatten, und

Abgedanckte Ober-Officiers und die Ihrigen sind vor schrifft-säßig zu achten.

können Commissions-weise belanget werden.

und derselben Verordnung darauf zu gewarten haben; Was aber insonderheit die, zu dem erneuerten Duell-Mandat gehörige Fälle betrifft, deßwegen hat es bey deme, was darinnen verordnet, sein unveränderliches Bewenden,

2.

Verfahren bey dergleichen Commissionen.

Denen Beamten und Magistraten aber, welchen Wir zu ihrer Legitimation hierdurch und Krafft dieses General-Commission darzu aufgetragen haben wollen, wird zugleich hiermit ernstlich angedeutet, daß sie denen beklagten Ober-Officiers und denen Ihrigen mit glimpflichen Worten begegnen, die Processe, so viel immer möglich, summarisch tractiren, und dieselben abkürtzen, auch die Gerichts- und andere Kosten Tax-mäßig ansetzen sollen, damit sie keine Moderation höheren Ortes bedürffen, und hat sothane Kosten der succumbirende Theil, oder nach Befinden, pro rata, wie sonst Rechtens, zu tragen;

3.

Beklagter kan einen Officier zum Assessore bey solcher Commission vorschlagen.

Daferne die Processe von Wichtigkeit, so kan, auf Verlangen des Beklagten, und auf dessen Kosten, ein, von ihme vorzuschlagender Officier, den er sich von einem nächststehenden Regiment, oder sonst bey unserm General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit bey dem commandirenden General ausbitten mag, oder auch einer von denen dimittirten, oder reducirten Officiern so, auf sein Ersuchen, diese Mühe über sich nehmen will, als Assessor im Gerichte zwar admittiret, das legale Directorium aber derer Acten, soll denen Beamten oder Magistraten überlassen, und was protocolliret worden, von dem Militair-Assessore mit unterzeichnet werden, und sollen übrigens,

4.

Acta einzusenden.

So bald die Acta complet, solche sofort, wie gewöhnlich, zu unserer Landes-Regierung anhero zu fernerer Verordnung, eingesendet werden,

5.

Verbrechen, worüber Processe zu formiren die Commission nicht befugt ist.

Gleichwie nun schon in obigen 1. §. diejenigen Rechts-Sachen specificiret worden, welche denen Beamten und Magistraten Commissions-weise überlassen werden, also sollen sie hingegen keinesweges befugt seyn, über derer dimittirten oder reducirten Ober-Officiers, oder deren Weiber, und bey denen Eltern sich annoch aufhaltenden Kinder, Verbrechen, so am Leibe, Leben, oder auch mit Infamie zu bestraffen sind, Processe zu formiren, sondern solcherley Delicta graviora sind förderlichst an unsern General-Feld-Marschall anhero, oder in dessen Abwesenheit an den commandirenden General, zu Erwartung Justiz-mäßiger Verfügung darauf von demselben, gebührend zu berichten; Immittelst mögen jedoch

6.

Arrestirung derer, so wegen

Durch die Beamten oder Magistrate, die Delinquenten, wenn sie de fuga suspecti seyn, oder sonsten darbey periculum in mora ist, der Flucht verdächtig. in sichern und Officier-mäßigen Arrest an einen honneten Ort gebracht, und darinnen bis zum Erfolg der, im vorherstehenden §. 5. erwehnten Verfügung, detiniret und behalten werden; Wenn aber

7.

Setzung eines Judicii mixti in delictis gravioribus.

Diese Delicta graviora, daß darbey iemand vom Civil-Stande sich impliciret befindet, so ist darvon an beyderley höhere Fora, von denen Inferioribus, nach Anleitung des §. 1. und 5. Bericht zu erstatten, damit von ihnen Communication gepflogen, und bedürffenden Falles, ein Judicium mixtum constituiret werden könne; Da so denn, ratione Præsidii, es auf Art und Weise, wie unser erneuertes Duell-Mandat §. 58. n. 4. besaget, gehalten werden soll, daß nemlich des Beleidigers Obrigkeit præsidiret, und das Directorium Actorum führet; Es agire dissfalls entweder der beleidigte Theil selbst, oder es werde ex officio verfahren; Hingegen sollen

8.

Unter-Officiers der dimittirten Ober-Officiers Bediente, &c. sollen unter jedes Orts Magistraten stehen.

Alle dimittirte oder reducirte Unter-Officiers und Gemeine, wenn sie gleich Warte-Geld oder Pension geniessen: Ingleichen derer dimittirten oder reducirten Ober-Officiers Bediente, samt ihren Angehörigen, nicht weniger die, cum infamiâ cassirte Ober-Officiers und andere, eines jeden Orts Magistrate, unseren Beamten, oder Stadt-Räthen, gleich denen, die ausser dem Militair-Stande leben, in allen Fällen unterworffen seyn; Anlangende aber

9.

Militair-Personen gehören in Personalibus vor das Kriegs-

Die, noch in würcklichen Kriegs-Diensten stehende Militair-Personen, so ist hierbey dieser Unterscheid zu observiren: Daß quoad Personalia, und insonderheit ausgestelleter Wechsel-Briefe halber, weder Ober-Officier, noch ein anderer, nebst ihren Weibern und Kindern, so lange die letztern bey denen Eltern sich aufhalten, nicht weniger deren Dienst-Bothen, ausser dieser Weiber und Kinder, vor einem Civil-Gerichte zu belangen, sondern vor dem Forô militari, worunter ein ieder nach seinem Stande, der bisherigen Ordnung gemäß, gehöret, zu stehen schuldig seyn; Solchemnach dergleichen Personal-Klagen und Ansprüche, wenn sie bey denen Civil-Judiciis angebracht werden, an das Forum militare ungesäumt zu remittiren sind; Dargegen sollen alle obbesagte Militair-Personen, quoad Realia, und dahero auch, wegen derer von Realibus herrührenden Vormundschafften, nebst diesen anhängigen Rechnungs-Sachen, ingleichen, was ihre Land- und unbewegliche Güter betrifft, oder occasione dererselben herrühret, vor denen Civil-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction sie situiret, oder vermöge derer Land-üblichen Rechte gehören, entweder Persönlich, oder, wenn sie selbsten, derer

in realibus aber vor die Civil-Gerichte.

Kriegs-

Kriegs-Dienste halber, nicht abkommen können, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und rechtliche Handlung zu pflegen, verbunden seyn, inmassen auch deren Pachter, Verwalter, Hof-Jäger, Dienst-Gesinde und Domestiquen, so ihnen nicht im Felde Dienste thun, unter der ordentlichen Civil-Jurisdiction verbleiben. Damit nun auch

10.

Transfugium a foro civili ad forum militare verbothen.

Niemand wider Billigkeit sich des Fori militaris anmassen möge, so sollen die Processe und Delicta derer, welche, ehe sie noch in Soldaten-Stand getreten, in Foro civili Rechtsanhängig worden, von ihnen vor nur berührtem Foro, juxta Regulam: Ubi lis cœpta, ibi finienda &c. ausgeführet, und denenselben kein Transfugium ad Forum militare verstattet werden.

Wie nun alle diese vorherstehende Puncte zu keinerley Jurisdiction, Præjudiz oder Schmälerung, sondern nur zu Evitirung Zeit- und Geld-Verlusts, auch vieler hiebevorigen Collisionen und Verzögerungen derer Sachen, von Uns, obberührter massen, inzwischen allergnädigst beliebet und approbiret worden;

Also haben Wir selbige, und unsere hierbey führende Willens-Meynung, vermittelst dieser unserer gedruckten General-Verordnung, hiermit zu iedermänniglichen Wissenschafft zu bringen, und ins Land zu publiciren, für nöthig und dienlich erachtet.

Begehren demnach hierdurch an unsere sämtliche Beamte, auch alle und iede andere Gerichts-Obrigkeiten, sich hiernach allenthalben gehorsamst und gebührend zu achten, dem, was darinnen enthalten, genau nachzukommen, und dawider auf keinerley Weise zu handeln, massen denn auch zu sothanem Ende bey unserer Miliz ein gleiches verfüget und anbefohlen worden. Es geschichet daran unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 22. Decembr. Anno 1718.

George, Graf von Werthern.

Joh. Christoph Günther, S.

VII. Vom Königlichen und Churfürstlichen Hause Brandenburg.

CCLIX.

Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Edict wider die Duelle, Ein- und Uberfälle, Rumor- und Rauff-Händel, de An. 1652.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Entbiethen unsern Land-Vögten, Verwesern, Hauptleuten, Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft, Krieges, und andern Befehlshabern, Castnern, Schössern, und andern unsern Bedienten, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten, Gerichts-Verwaltern, und insgemein allen unsern getreuen Unterthanen der Chur- und Marck Brandenburg, sowol auch andern Fremden und Ausländern, welche in unserer Chur und Marck Brandenburg ab- und zureisen, ihren Handel und Gewerbe treiben, oder sonsten sich darinnen aufhalten, unsern gnädigen Gruß, und fügen ihnen zu wissen, daß Wir mit sonderbarer Befremdung und ungenädigem Mißfallen vernommen, welchergestalt nicht allein nach dem geschlossenen, und durch GOttes Gnade erlangtem Frieden, viele abgedanckte junge Gesellschafft, sondern auch viele andere unbändige Leute sich finden, welche allenthalben, wohin sie kommen, zu schlagen und zu fechten Ursache suchen, also, daß an vielen Orten kaum eine Zusammenkunfft gehalten werden kan, da nicht Schlägerey und Rauff-Händel fürgehen, oder doch solcher Unfug, Lermen und Tumultuiren angestifftet wird, dadurch mancher abgelebter Mann und ehrliches Frauenzimmer erschrecket, der Wirth in seinem Hause molestiret, und die gantze Gesellschafft geärgert und verunruhiget wird. Insonderheit werden Wir auch berichtet, nachdem in der Röm. Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, wie auch Chur-Sachsen Landen, Territoriis & Districtibus die Duella und Schlägereyen verbothen, und ernstlich darüber gehalten wird, daß manche, so daselbst Händel anfangen, und in den Kayserl. und Chur-Sächsischen Finibus selbige auszuführen nicht vermögen, sich einander auf unsere Churfürstliche Gräntzen ausfodern und schlagen.

Duelle der Auswärtigen auf den Chur-Brandenburgischen Gräntzen.

Insolentien, Schlägereyen und Rauff-Händel bey Zusammenkünfften.

Wenn Uns denn unsers hohen Churfürstl. Amts halber nicht anders gebühren will, als mit allem Fleiß und Ernst darob zu seyn, damit über den so theurẽ und lang gewünschten Reichs- Land- und Haus-Frieden fest und unverbrüchlich gehalten, und das Land mit keinen Blut-Schulden, dazu solche Rauff-Händel Ursache und Anlaß geben, beflecket werde; So wollen Wir durch dieses unser Churfürstl. Mandat alle eigenthätige Ein- und Uberfälle, Rumor und Rauff-Händel, Balgereyen und Schlägereyen, alle Ausforderung, Duella, Zuschickung der Cartelle, und insgemein allen Frevel und Gewalt, daraus nicht allein gefährliche Leibes-Verwundung und Beschädigung, sondern auch offtmals, inmassen solches die tägliche Erfahrung mit sich bringt, fürsetzliche Todtschläge, mit Verlust

Alle Rauff-Händel, Balgereyen und Duelle verbothen.

der ewigen Seeligkeit, erfolgen, ernstlich bey Leibes- und Lebens-Strafe verbothen haben. Darüber Wir denn auch ernstlich zu halten gemeynet sind, und sollen sich die Verbrecher nichts anders, denn unserer höchsten Ungenade und schweren Strafe, pro qualitate delicti, zu versehen haben. Wollen und befehlen demnach ernstlich, daß ein iedweder Magistratus auf dem Lande und in Städten in unserer Chur und Marck Brandenburg die Delinquenten, Aufwiegler, Zäncker und Fried-brüchige Tumultuanten in Arrest nehmen, mit der Inquisition zwar ordentlich, iedoch aufs schleunigste wider dieselben verfahren, und sie, auf eingeholtes Urthel und Recht, ohne Ansehung des Standes und der

Anbefohlne Manuteuenz.

Freundschafft, mit exemplarischer Bestraffung ansehen, und solches nicht anders halten sollen.

Hiernach wird sich ein ieder zu achten, über diese heilsame unsere Churfürstl. Ordnung zu halten, und unsere schwere Strafe und Ungenade, so die Verbrecher zu gewarten haben sollen, alles Fleisses zu vermeiden, und zu verhüten wissen, und Wir verbleiben den Gehorsamen, welchen in allen billigen Sachen von Uns Schutz geleistet werden, und einem ieden, der das Seinige ordinaria juris via suchen wird, die Justitia unpartheyisch wiederfahren soll, mit allen Churfürstl. Gnaden und Hulden geneigt und zugethan. Urkundlich ꝛc. und gegeben zu Cleve, am 17. Sept. 1652.

CCLX.

Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, zu Beobachtung guter Disciplin und Ordre bey Dero Miliz, de Anno 1657.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch iedermänniglich in Gnaden zu wissen: Nachdem Wir mit besonderm ungnädigem Mißfallen vernehmen, daß die in unserm Lande verlegte Soldateſque allerhand Insolentien und Muthwillen zu verüben anfange, die Officierer gantz keine oder doch schlechte Disciplin halten, die arme und erschöpffte Unterthanen von denen unnöthiger Weise hin und wieder grassirenden Trouppen vielfältiges Ungemach und Bedrängniß ausstehen, und denselben, ob sie schon keinen Paß von Uns haben, nicht allein freye Verpflegung an Essen, Trincken und Futter, sondern auch noch wol Geld zu geben gezwungen werden; wie dieselbe dann, dieser und anderer Excesse halber, mit überhäufften wehmüthigen Klagen bey Uns sich angeben, und um deren Remedirung unterthänigst anhalten.

Beschwerden über die Excesse der Soldaten.

Wann wir dann, als eine Christl. Obrigkeit, solche Procedures keineswegs gestatten, noch zugeben können, daß unsere Soldateſque, welche Wir zur Defension unserer Lande und Unterthanen geworben, dieselbe dergestalt ruinire und zu Grunde richte.

Als wollen Wir, daß aller Ends die nachgesetzte Puncta mit allem Gehorsam in acht genommen, und wider dieselbe, bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade, und unausbleiblicher harten und ernsten, auch, nach Befindung, Leibes- und Lebens-Strafe, von niemanden gehandelt werde.

Puncta, so künfftig bey Strafe zu observiren.

1. Erstlich sollen alle Officierer, hohe und niedrige, bey denen unter ihrem Commando stehenden Völckern gute und scharffe Disciplin und Ordre halten, allen geklagten oder ihnen sonst wissenden Excessen ungesäumt remediren, und gegen die Verbrecher nach denen Kriegs-Articuln mit ernster unausbleiblicher Strafe verfahren.

Officiers sollen gute Ordre und Disciplin halten.

2. Niemand soll sich unterstehen, ohne expresse Beurlaubung und Paß des ihm vorgesetzten Officiers, aus seinem Quartier zu reiten, noch an andern Orten, wo er sein Quartier nicht hat, aufzuhalten; Die ohne Paß betreten werden, soll ein ieder befugt seyn anzuhalten, und ihren Officierern zur gebührlichen Bestrafung zu überantworten.

Ohne Paß soll niemand ausreiten.

3. Ein iedweder, sowol Officierer als Soldat, soll sich an demjenigen, was ihm, nach Anweisung unserer Ordonnanz, gegeben wird, contentiren, und darüber nichts von denen Unterthanen, unter waserley Prætext es auch seyn möchte, erzwingen noch erpressen.

Jeder soll mit seinem Ordonnanz-Tractament zufrieden seyn.

4. Denen verordneten Landes-Commissarien, Magistraten in den Städten, Amt-Schreibern und andern unsern Bedienten soll, wann sie ihr Amt verrichten, keine Widerwärtigkeit noch Ungemach zugefüget, weniger dieselbe mit Schmäh- und Schelt-Worten, oder sonst thätlich tractiret, noch für die Unvermögende das Contingent zu zahlen angehalten werden.

Magistraten und Churfürstlichen Bedienten nicht Gewalt anzuthun.

5. Im übrigen soll weder in den Aemtern, noch in den Städten und Dörffern, iemanden frey Nacht-Lager, Futter, Mahl, noch sonst etwas verstattet oder gereichet werden, der nicht unsern eigenhändigen, oder in Kriegs-Diensten, wenn Partheyen oder Convoyen ausgeschicket werden, unsers General-Feld-Zeugmeisters oder General-Lieutenants Paß fürzuweisen hat.

Ohne richtigen Paß niemanden Quartier, Futter und Mahl zu geben.

6. Daferne wider obbemeldte Puncta etwas geschehen, und solches nicht alsofort von den Officierern gestrafet würde, wollen Wir von denselben die Restitution und Erstattung allen Schadens erfodern, und daneben sowol gegen die Delinquenten, als sie selbst, mit ernster und scharffer Strafe verfahren.

Officiers sollen vor alle Schäden hafften.

Damit nun diese unsere Verordnung zu männigliches Wissenschafft gelangen möge, haben Wir solche im gantzen Lande, sowol Städten als Dörffern, öffentlich zu publiciren und anzuschlagen, auch von den Cantzeln abzulesen anbefohlen: Und wird iederman sich darnach gehorsamlich zu achten, und für

Publication dieser Verordnung.

Schaden

Schaden und obberührter ernsten Bestraffung zu hüten wissen.

Zu Urkund haben Wir dieses Patent mit unserm Churfürstlichen Insiegel wohlwissentlich bekräfftigen lassen. Geschehen Cölln an der Spree, den 24. Novembris, 1657.

Friederich Wilhelm.

CCLXI.

Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, daß die Obristen bey Dero Regimentern kein Jus aggratiandi, sondern nur die Freyheit haben sollen, gewisser Massen in genere mortis zu dispensiren, de Anno 1663.

Friedrich Wilhelm, Churfürst, ꝛc.

Obristen massen sich des Juris aggratiandi an,

welches ein Reservatum Principis ist, und ihnen nicht gehöret;

sollen sich dessen enthalten, und die Todes-Urtheile an den Landesherrn oder Feld-Marschall remittiren.

NAchdem Wir vernommen, daß einige Obristen bey unsern Regimentern sich in denen Fällen, wenn iemand seines Verbrechens halber zum Tode durch ein ordentliches Kriegs-Recht condemniret, des Juris aggratiandi, und dem Ubelthäter Gnade zu erweisen, anmassen sollen, ein solches aber ad Reservata Principum gehöret, und Uns allein, oder im Felde, wann Wir nicht zugegen, unserm Feld-Marschall, oder wer sonsten die Armée commandiret, zustehet, wie denn auch deßfalls in ihren Capitulationibus nicht enthalten, sondern ihnen nur die Administration der Justiz und Execution dessen, was denen Kriegs-Articuln gemäß gesprochen, concediret und geliehen ist; Als befehlen Wir auch gnädigst, gebührende Sorge und Aufsicht zu tragen, auch bey den Regimentern schrifftlich zu intimiren, daß dergleichen hinfüro nicht mehr geschehen, sondern dasjenige, was im Kriegs-Recht gesprochen, exequiret werden, Gnade aber denen zum Tode condemnirten wiederfahren zu lassen, oder die Capital-Strafen zu remittiren, Uns allein, oder wie vorgedacht, unserm Feld-Marschall und Generaln bey der Armée reserviret bleiben, und sich dessen ferner niemand unterstehen möge, wiewol Wir dieses denen Obristen gnädigst zulassen, daß sie zu Zeiten denen zum Tode condemnirten, auf ihr oder der Ihrigen Ansuchen, nach Beschaffenheit der Umstände, in genere mortis dispensiren, und, zum Exempel, demjenigen, welcher etwan zum Strang condemniret, arquebusiren lassen mögen, worinn sie doch behutsam zu gehen, und, ohne erhebliche Ursachen, nichts im Urtheil, so vom Kriegs-Recht gesprochen, zu ändern. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben Cölln ꝛc. den 5. Jan. Anno 1663.

Obristen dörfen in genere mortis dispensiren.

Friedrich Wilhelm.

CCLXII.

Ordnung vor die Artillerie-Bediente in denen Churfürstlichen Brandenburgischen Vestungen, de Anno 1672.

1.

Fluchen, Schwören und Mißbrauch göttlichen Namens,

ERstlich soll ein ieder Artillerie-Bedienter und Büchsen-Meister alles Fluchens, Schwörens, Lästerns und Mißbrauchs göttlichen Namens sich gäntzlich enthalten, gestalt denn nicht allein derjenige, so solches thun wird, sondern auch der, so es höret, nicht allein alsobald ansaget, mit 6. Groschen, den Armen zum Besten, gestrafet werden soll.

2.

Verbal- und Real-Injurien,

Sollen sie auch einander selber mit keinen Schmäh-Worten, fürnemlich wenn sie im Laboratorio zusammen sind, angreiffen, noch einen unnöthigen Hader oder Streit, mit Worten oder Wercken, untereinander anfangen; so aber einer hierwider handeln, den andern an seinen Ehren, ohne Ursache, angreiffen, auch Zanck und Streit, da Händel aus entstehen, anrichten würde, der soll, ohne einige Erlassung, zwey Reichs-Thaler in die Lade zur Strafe erlegen; die, so es hören, und nicht anzeigen, sollen mit gleicher Strafe angesehen werden.

3.

Lügen-Strafen,

Wenn einer den andern gröblich Lügen strafen würde, soll der, so es thut, allemal, so offt es geschiehet, mit drey Groschen gestrafet werden.

4.

Großsprecherey, Sauffen und Spielen.

Soll auch ein ieder Büchsen-Meister, er sey Jung- oder Alt-Meister, sich des Großsprechens, Ruhmredens, Vollsauffens und Spielens gäntzlich enthalten, keinen neben sich verachten, sondern einen ieden in seinen Würden bleiben lassen, oder da einer mehr als der andere gelernet und erfahren, soll er den Unerfahrnen mit Bescheidenheit unterrichten, wer hierwider handelt, soll zur Strafe zwölff Groschen in die Lade geben.

5.

Keiner soll sich ohne Consens der Officiers, noch mit einer berüchtigten Person, verehlichen.

Soll kein Artillerie-Bedienter, ohne des Obristen oder der Ober-Officierer Bewilligung, befugt seyn, sich in einige Verlöbniß oder Ehe einzulassen, bey Verlust seines Dienstes: So soll auch derjenige, so sich mit einer berüchtigten Person eingelassen, bey der Artillerie nicht geduldet, sondern mit

harter Gefängniß bestraffet, und ohne Abschied von der Artillerie weggewiesen werden.

6.

Wachen. Soll der Büchsenmeister, so die Wache hat, allwege darauf verbleiben, und ohne Vorwissen seines Officiers nicht von der Post, noch von der Wache gehen.

7.

Visitirung der Stücke, Es soll ein jeder Büchsenmeister, wann er auf die Wache zeucht, die Stücken auf den Batterien besichtigen, ob auch alles perfect und parat sey; würde er aber dieses versäumen oder auf der Wache besoffen erfunden werden, soll er zwölff Stunden an die Stücken geschlossen, und über das mit einem Thaler in die Büchse verfallen seyn.

Völlerey auf der Wache.

8.

Erscheinen bey Stück-Lösung. Wann ein Büchsenmeister nicht so fort kömmt, wann er zum ersten mal ein Stück höret lösen, der soll einen halben Monat Sold verlohren haben.

9.

Wenn einer nicht selbst, kommt Wann ein Büchsenmeister nicht selber auf die Arbeit kömmt (es sey denn, daß er kranck) sondern einen Jungen, oder Soldaten für sich schicket, soll ihm 1. Thaler 6. Groschen von seinem Tractament abgezogen werden.

10.

und zu welcher Zeit er auf die Arbeit kommen soll. Soll ein ieder Artillerie-Bedienter, oder Büchsenmeister auf die gewöhnliche Arbeit, Sommers-Zeit des Morgens um 6. Uhr kommen, geschiehet es nicht, soll er für eine Viertel-Stunde 6. Pfennige, für eine gantze einen Groschen, für die andere zwey Groschen, kommt er aber vor Mittage gar nicht, soll ihm ein Orts-Thaler von seinem Solde abgezogen werden, die Arbeit aber soll von 6. Uhren des Morgens, bis 10. Uhr, und des Mittags von 12. bis 5. Uhr continuiret werden, es wäre denn, daß länger zu arbeiten nöthig erachtet würde.

11.

Büchsenmeister-Gage. Soll derjenige, so die Gage auf die gesamten Büchsenmeister empfänget, solch Geld dem Zeugwärter, oder Corporal zustellen, bey Vermeidung eines halben Thalers Strafe.

12.

Commando bey Abwesenheit des Zeugwärters. Wann der Zeugwärter nicht daheim, sondern verreiset, oder sonst an einem Ort ist, und indessen im Zeughause, oder sonst etwas zu verrichten fürfällt, sollen alle Büchsenmeister schuldig seyn, dem Corporal zu pariren.

13.

Zusammenkünffte ohne Consens nicht zu halten. Soll niemals, ohne Bewilligung des Zeugwärters, einige Zusammenkunfft, vielweniger einig Sauff-Gelag gehalten werden, daferne aber einige sich zusammen thäten, soll ieder von seinem Sold einen Thaler in die Büchse geben.

14.

Keiner soll ohne Seiten-Gewehr und zugehörige Instrumenta ausgehen. Soll ein ieder Büchsenmeister in Ihro Churfürstl. Durchl. Dienste, oder wo er sonsten für sich etwas zu verrichten hat, ohne sein Seiten-Gewehr und darauf gehörige Instrumenta, als Maßstab, Circul und Räumnadel, nicht über die Gassen gehen; wer hierwider handelt, soll zwey Groschen Strafe geben.

15.

Vorsichtigkeit wegen des Pulvers. Soll sich ein ieder fleißig und eben fürzusehen haben, daß er ja nicht mit Degen oder Schuhen, so mit Nägeln beschlagen, in die Pulver-Thürme, oder da sonst Pulver stehet, komme; wer darwider handelt, soll 8. Groschen zur Strafe erlegen, und daferne hierdurch Schaden geschehen, an Leib und Leben gestraffet werden.

16.

Bey Leichen-Begängnissen der Artilleristen zu erscheinen. Soll ein ieder Artillerie-Bedienter, der in Herren-Diensten würcklich begriffen, bey den Leich-Begängnissen der verstorbenen Artillerie-Bedienten, sich einfinden, bey Verlust 12. Groschen, es sey denn, daß er kranck, oder vom Zeugwärter Urlaub habe, auszubleiben.

17.

Trinck-Geld in die Büchse zu thun. Soll allemal das Trinck-Geld, so denen Feuerwerckern und Büchsenmeistern gegeben wird, richtig in die Büchse eingelegt, und nicht zum Sauffen angewendet werden.

18.

Leichen-Geräthe davor anzuschaffen. Was auf diese Weise, oder obangezogene Straf-Gelder in die Büchse gesammlet wird, davon sollen Leichen-Tücher, Trauer-Mäntel, Binden, und anders zur Leich-Begängniß Nöthiges, angeschaffet werden, welches nach Bewilligung des Zeugwärters, auch andern, so es begehren, jedesmal um ein Gewisses, (welches iedoch in die Büchse geleget werden muß,) ausgeliehen werden möge.

19.

Verwahrung der Schlüssel zur Büchse und Sachen. Zu dieser Büchsen und Lade, darinn das Trauer-Zeug und anders verwahret wird, müssen zwo Schlüssel seyn, davon einen der Zeugwärter, den andern der älteste Büchsenmeister verwahren soll.

20.

Uberrest des Geldes aus der Büchse zu einer Recreation vor die Artilleristen. Solte von dem Laden-Gelde noch etwas übrig bleiben, so kan, auf Ansuchen der Artillerie-Bedienten, eine ordentliche Mahlzeit und ehrliche Zusammenkunfft davon angestellet, und solcher Gestalt ihnen eine Ergötzligkeit von Dero commandirenden Officiern gegönnet werden, darbey denn die zwey jüngsten Büchsenmeister sich zum Aufwarten und Verschicken gebrauchen lassen sollen.

21.

Stück parat zu halten, nichts davon veräussern, oder sonst entwenden. Es soll ein ieder Büchsenmeister dasjenige Stück, nebst zugehörigen Kraut und Loth, so ihm anvertrauet worden, wohl in acht nehmen, und stets parat und fertig halten, davon auch nichts verkauffen und veräussern, auch sonsten, weder öffentlich, noch heimlich, unter was Vorwand es geschehen könte, aus dem Zeughause, Laboratorio, von den Posten, oder anderswo, etwas mitnehmen, oder entwenden, bey Leibs- und Lebens-Strafe.

22. Es

22.

Im Felde stets beym Stück zu bleiben.

Es soll kein Büchsenmeister, im Felde, des Nachts, ohne Consens seines commandirenden Officiers, von seinem Stücke gehen, besondern soll stets dabey liegen, bey Leib- und Lebens-Strafe.

23.

Im Felde und Guarisonen ohne Officiers Consens nicht auszugehen.

So soll auch kein Büchsenmeister, im Felde oder in der Guarnison, zu Kriegs-Zeiten aus dem Feld-Lager, oder fürs Thor gehen, soll auch auf keine Fütterung, oder Beute reiten, es erlaube ihm denn sein commandirender Officier, oder soll an Leib und Leben gestrafft werden.

24.

Ohne Ordre kein Stück abzufeuren.

Es soll kein Büchsenmeister seine Stücke, ohne unsern, oder dessen, der ihme an statt unser zu gebiethen hat, ausdrücklichen Befehl, loßfeuren und abschiessen, es befehle ihm auch sonsten wer da wolle, oder er soll Lebens-Strafe gewärtig seyn.

25.

Büchsenmeister sollen bey Eroberung einer Stadt bey ihren Stücken bleiben.

Würde eine Stadt mit stürmender Hand erobert, so sollen die Büchsenmeister bey ihren Stücken bleiben, sich mit der Ladung und Zündruthen stets fertig halten, und ihre Stücke, ohne Befehl ihres commandirenden Officiers, nicht entblössen, bey Lebens-Strafe.

26.

Keiner soll, ohne Special-Ordre sich zum Plündern begeben.

Wann eine Stadt oder Lager eingenommen wird, soll kein Artillerie-Bedienter sich zum Plündern begeben, sondern dasjenige, so ihm befohlen worden, so lange in acht nehmen, bis er von seinem commandirenden Officier Special-Urlaub erhalten hat, bey Lebens-Strafe.

Der Büchsenmeister Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwöre, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen; Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, daß ich Seiner Churfürstlichen Durchläucht getreu, gehorsam und gewärtig seyn; Seiner Churfürstlichen Durchläucht Bestes wissen, Schaden und Nachtheil meines höchsten Vermögens wenden und vorkommen will, auch alles, was mir von meinem Obristen, Zeugmeister, Zeugwärter oder andern Befehlshabern, zu thun befohlen wird, zu Seiner Churfürstlichen Durchläucht Bestem jederzeit gehorsamst und mit allem Fleiß verrichten will, und da ich auch etwas sehen oder erfahren würde, welches Seiner Churfürstlichen Durchläucht zu Schaden geriethe, solches jederzeit zu vermelden, und was ich an einem und dem andern im Zeughause erfahren und sehen würde, so Verschwiegenheit erfordert, dasselbe bis in meine Sterbe-Grube verschwiegen halten, und sonsten alles das thun will, so einem getreuen Diener und Büchsenmeister, Vermöge der Artillerie-Ordnung und Articuls-Briefe, gegen seinem Herrn und fürgesetzte Officiers zu thun, wohl anstehet und gebühret, als mir GOtt helffe, durch JEsum Christum.

Im übrigen sollen sich die Artillerie-Bediente Seiner Churfürstl. Durchl. Articuls-Brief in allem gemäß bezeigen. Articuls-Brief zu beobachten.

Auf special gnädigsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchlaucht publiciret. Cölln an der Spree, den 1. Januarii 1672.

CCLXIII.

Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Muster-Ordnung, de Anno 1672.

1.

Regiments- und Compagnie-Rollen von den Officiers zu fodern.

Anfänglich sollen die Commissarii die Rollen vom Regiment oder Compagnie, so gemustert werden soll, unter des Obristen, oder des Rittmeisters, oder Capitains eigenhändiger Unterschrifft erfordern, worinn alle Officiers und Soldaten, welche zum Regiment, oder zur Compagnie gehören, mit Tauff- und Zunamen aufgezeichnet seyn.

2.

Compagnien sollen sich vor die Commissarien stellen, ün Mann vor Mann passiren.

Solchemnechst sollen die Compagnien eine nach der andern, sich vor denen Commissarien mit ihrer völligen Montirung und Gewehr stellen, und darauf einer nach dem andern, wie die Namen aus der Rolle abgelesen werden, vor die Commissarien reiten oder treten.

3.

Welche ferner einen jedweden a part besehen, u. über nachfolgende Puncta befragen sollen Fragen an jeden Mann.

1.) Wie er heisse, wie alt er sey, und woher er gebürtig?
2.) Ob er vor diesem gedienet, wo und wie lange?
3.) Ob er beweibet und Kinder habe, auch wie viel?
4.) Ob er auch seinen Sold empfangen, oder was ihm deßfalls restire?
5.) Ob er auch geschworen?

4.

Beobachtung der Beschaffenheit der Person.

Ingleichen sollen die Commissarien Achtung geben, wie die Person beschaffen, und ob sie auch zu Kriegs-Diensten tüchtig?

5.

Item der Montur, Pferde und Gewehrs.

Wie ein iedweder bekleidet, beritten und bewehrt sey? Gestalt dann ein ieder schuldig, das Gewehr fürzuzeigen; In specie soll achtung gegeben werden, ob die Reuter auch mit Köllern versehen.

6.

Untüchtige Leute nicht passiren zu lassen.

Im Fall nun einer oder ander Untüchtiger und zum Kriege nicht capabler sich unter der Compagnie befinden solte, derselbe soll keineswegs passiret, sondern ausgemustert, und denen Officierern angedeutet werden, an derer Stelle andere und tüchtige Soldaten zu stellen.

7.

Defecte an Montur und Gewehr sollen die Officiers redressiren.

Würde sich auch an der Liverey, Gewehr und Montirung einiger Mangel befinden, deßfalls sollen die Commissarii denen Officierern zureden, und sie erinnern, solchen Mangel ungesäumt zu remediren und zu ersetzen.

8.

Verhalten ratione der angegebenen Absenten.

Im Fall einer oder der andere als abwesend angegeben wird, solches sollen die Commissarien bey der ersten Musterung gantz nicht passiren lassen, bey der nächsten und folgenden aber solchem Fürgeben anderer Gestalt nicht, als nach Beybringung glaubhaffter Attestaten und Zeugnisse, Glauben beymessen; Und wann einer, Kranckheit halber, bey der Musterung nicht erscheinen kan, alsdann soll nichts desto weniger dessen Montirung, Gewehr und Kleidung denen Commissarien fürgezeiget werden.

9.

Leute, so noch nicht geschworen, in Pflicht zu nehmen.

Woferne die Compagnie noch in keine Pflicht genommen, oder einige unter derselben vorhanden, welche nicht geschworen, von solchen sollen alsofort die Commissarien die behörige Eydes-Pflicht nach der hierbey gedruckten Formul abfordern, und solche würcklich præstiren lassen.

10.

Blinde und Passevolanten nicht passiren zu lassen.

Es sollen keine Blinde noch Passevolanten gut gethan, ingleichen keine Officier-Diener oder Knechte durch die Musterung passiren, sondern diejenigen, so sich vor den Commissarien præsentiren, und durch die Musterung reiten, oder gehen, alle ohne Unterschied in der Rolle annotiret werden, den Eyd abstatten, und der Compagnie pflichtbar bleiben. Und müssen dabey die Officierer ihre Diener oder Jungen a part angeben und sistiren.

11.

Relation von der Musterung nach annectirter Tabelle zu erstatten.

Nach Verrichtung der Musterung sollen die Commissarien von allen Umständen, und wie sie das Volck befunden, ausführliche und umständliche Relation abstatten, und sich daneben, zu Gewinnung der Zeit, und um Kürtze willen, beygehender Tabellen bedienen, worinnen die Namen derer Officierer und Soldaten, neben denen fürnehmsten Umständen, verzeichnet werden sollen.

Im übrigen bleibt es bey denen der Musterung halber publicirten Verordnungen.

Im übrigen verbleibet es bey denen in dem Churfürstlichen Kriegs-Recht und andern nach und nach, der Musterung halber, publicirten gnädigsten Verordnungen, denen sowol Officierer und Soldaten, als die Commissarii, bey Vermeidung ernster Bestrafung, gehorsamst nachzuleben haben.

Urkundlich unter höchst-gemeldter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht eigenhändigen Unterschrifft und fürgedrucktem Insiegels. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 22. Martii, 1672.

Eyd der Officierer und Soldaten zu Roß und Fuß.

Wir Officierer und Soldaten zu Roß und Fuß geloben und schwören, daß dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerern und Churfürsten, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff, Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, und der Lande Lawenburg und Bütow, ꝛc. ꝛc. unserm gnädigsten Churfürsten und Kriegesherrn, wie auch Dero Durchläuchtigkeit Churfürstenthum und Lande, wir getreu, gehorsam, willig und redlich dienen, was die Churfürstliche Kriegs-Articul in sich begreiffen, nach äusserster Möglichkeit thun und lassen, allen Seiner Churfürstlichen Durchläucht und Dero Landen Feinden mit Leib und Blut, so lange wir in Dero Diensten sind, es sey im Felde, Besatzung, zu Wasser oder Lande, in Schlachten, Scharmützeln, Stürmen, oder durch was Gelegenheit es sonsten geschehen kan und mag, tapffern und männlichen Widerstand thun, auch uns, nach unserm äusserstem Vermögen, dahin befleissen wollen, damit höchst-gedachte Churfürstliche Durchläuchtigkeit und Dero Armée, auch Länder und Leuten, Schaden, Verderb und Nachtheil durch uns, so viel immer möglich, verhindert und abgewendet, dagegen aber Deren Nutz und Wohlfahrt, nach besten unserm Verständniß, gesuchet, angeschaffet und befördert, auch für allem Unglück verwarnet werden mögen.

Wir wollen auch den Befehlichshabern, so über uns zu gebiethen, in dem, was zu Seiner Churfürstlichen Durchläucht. Nutz und Besten, in Wachten, Arbei-

Arbeiten und sonsten andern fürfallenden Nothwendigkeiten, von ihnen uns anbefohlen und uns angeordnet wird, schuldigen Respect und Gehorsam leisten, von den Compagnien, Cornetten und Fahnen, darunter wir gehören, es sey im Felde, Lager oder Guarnisonen, nicht weichen, oder uns heimlich verbergen, sondern denselben, so offt es uns angesaget wird, auch so lange ein solches unser Leben und Gesundheit zulässet, standhafftig, auch willig und gerne folgen, und uns sonsten, nach Besage und Anleitung bemeldter Articuln, in einem und andern also erzeigen, wie fleißigen und getreuen, auch gehorsamen, ehrlichen und unverzagten Soldaten und Kriegs-Leuten gebühret und wohl anstehet, auch eines ieden Amt erfordert. So wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Puncta, welche die zu gegenwärtiger Musterung der Churfürstl. Brandenburgischen Kriegs-Völcker verordnete Commissarii über die bereits hiebevor ausgelassene Muster-Ordnung zu observiren haben.

1.

Eyd von Unter-Officiers zu nehmen.

Sollen sie von allen und ieden Unter-Officierern einen Eyd nehmen, daß sie würcklich Unter-Officier seyn.

2.

Corporals sollen die Rollen beschwören.

Haben sie allen Corporalen die Rollen beschwören zu lassen, daß die darinn aufgeführte Personen alle würckliche Dienste thun, und das Tractament geniessen.

3.

Bey der Infanterie nach dem Gewehr,

Sollen sie bey der Infanterie insonderheit examiniren, von was Calibre das Gewehr, ob die Piquen, Musqueten und Schweins-Federn einer Art und Länge, ob und wieviel darunter schadhafft seyn, oder gar fehlen; Item, was für Exercitia getrieben werden, und was für Couleur die Fähnlein, Livorey und Kleidung, auch die Staffirung sey.

Exercitiis; Fähnlein und Montur zu fragen.

4.

Bey der Cavallerie nach dem Gewehr und Montirung,

Bey der Cavallerie und Dragonern haben die Commissarii zu untersuchen, wie das Gewehr und Montirung beschaffen, ob die Reuter Flinten oder Feuer-Röhre, und die Dragoner Flinten oder Musqueten führen: Item, ob das Gewehr einer Art und Länge, ob einiges und wieviel davon schadhafft sey, oder gar fehle, was Couleur die Chabraquen und Mäntel: Ingleichen wie die Pferde beschaffen seyn, und daferne einige untüchtig darunter vorhanden, haben sie alsofort solche auszumustern, und denen Officierern anzudeuten, daß sie andere an die Stelle schaffen.

Couleur der Chabraquen und Mäntel, auch Pferden zu fragen.

5.

Officiers Knechte a part zu mustern.

Haben die Commissarien zu begehren, daß alle Officier dero Knechte bey der Musterung absonderlich præsentiren.

6.

Erkundigung wegen der Löhnung der Gemeinen,

Sollen die Commissarien sich fleißig erkundigen, ob die Gemeinen, wann sie auf dem Lande oder sonsten arbeiten, alsdann ihre Löhnung bekommen, und auch, ob sie ihre Wachen verlohnen; Die auch ihre Wachen verlohnen lassen, ob dasselbe Geld denen andern Soldaten, welche die Wach thun, gegeben werde.

auch Lohn-Wach-Gelder.

Muster-Tabelle.

Tauff- und Zu-Namen der Officierer und Soldaten.	Vater-Land.	Alter.	Ob er vor diesen gedienet? wo? wie lange, und wann er letzt in Churfürstl. Dienste gekommen?	Auf was Art er letzt geworben worden.
Ob er beweibet und Kinder habe, und wieviel?	Ob er seinen Sold empfangen? wieviel monatlich und wie weit er bezahlet?		Ob er wohl montirt und bewehrt, auch zu Kriegs-Diensten geschickt?	Ob er geschworen?

CCLXIV.

Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht oder Articuls-Brief/ de Anno 1673.

Motiven zu Abfassung des Articuls-Briefs,

dessen Endzweck.

WIr Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Geben hiemit männiglich kund und zu wissen, daß Wir aus erheblichen Ursachen, zu Erhaltung guter Kriegs-Disciplin und Ordnungen, nachgesetzten Articuls-Brief zu verfassen für nöthig erachtet haben. Und gleichwie Wir hierunter nichts anders, als die Beförderung göttlicher Ehre und heilsamer Justiz, und dagegen die Abschaffung aller bishero in unsern Churfürstenthum und Landen, eingerissener Unordnung suchen: Also wollen Wir auch, daß nachgesetzten Articuln von männiglich insgemein, und insonderheit unsern hohen und niedern Kriegs-Officiern und gemeiner Soldateſca stricte nachgelebet werde.

Titulus. I.

Von der Ehre und Furcht GOttes und Mißbrauch seines Heiligen Namens wie auch von Flüchern und Zaubern.

Verehrung und Furcht GOttes.

§. 1. Und nachdem dann zum Ersten, von dem grundgütigen und Allmächtigen GOtt, als dem Ursprung alles Guten, alles Glück, Seegen und Gedeyen herrühret, derselbe auch von allen und jeden wahren Christen einig und allein, wie er sich in seinem heiligen Worte offenbaret hat, gelehret und angebeten seyn will: So muß vor allen Dingen solches in allem Thun und Vornehmen zu jederzeit wohl beobachtet werden: Derowegen verbiethen Wir hiemit alle Abgötterey, dergestalt, daß nun und hinfüro kein ander, als der einige wahre GOtt, der durch seine unergründliche Allmacht Himmel und Erden erschaffen, angebetet, und dagegen kein falscher Anbeter, Abgötter, Zauberer, Waffen-Beschwerer, Teufelskünstler, in unsern Lägern, Guarnisonen und Quartieren, unter unserm Kriegs-Volcke gelitten, sondern da einer betreten würde, der Abgötterey, falsche und dem Wort GOttes zuwider erdachte Handlung treibet, die Leute, Waffen und Gewehr beschweret, mit Zauberey und sothanen teuflischen Wesen und Fürnehmen umgehet, und auf geschehene Warnung und Unterricht, davon nicht abstehet, mit einen solchen, nach göttlichen und unsern Rechten, verfahren, oder da, wegen der Execution über einen solchen ruchlosen Menschen, etwas Bedenckliches fürfallen würde, er unsers Lägers und Lande verwiesen werde.

Mißbrauch göttlichen Namens.

Verfahren wider dergleichen Verbrecher.

Verspottung göttl. Worts, Gottesdiensts

2. Welcher Soldat GOttes Wort lästert, oder mit demselben und mit dem GOttes-Dienst, es sey auf was Massen es wole, trunckenes oder nüchtern Mundes, Affen- und Spiel treibet, von den Hochwürdigen Sacramenten lästerlich und spöttlich redet, der soll ohn alle Gnade am Leben gestraffet werden.

Sacramenten.

3. Der Hochheilige Name GOttes soll mit Fluchen, Schwören, Lügen und Trügen nicht gemißbrauchet werden, wer darüber betreten wird, der soll, nach Gelegenheit seines Standes, etwas in die Arme-Büchse zur Busse geben, und da ers sich weigert, beym GOttes-Dienst, in Gegenwart seines Regiments, gepfändet werden.

Fluchen, Schwören, Lügen und Trügen.

Titulus II.

Vom GOttes-Dienst und Predigten/ wann und wie die gehalten werden sollen.

Fleißige Haltung und Abwartung des GOttes-Diensts.

4. Der GOttes-Dienst soll, damit die wahre GOttes Furcht in der Krieges-Leute Hertzen eingepflantzet werde, vor allem Kriegs-Volck im Lager Morgens und Abends abgewartet, und allemal durch des Lägers Commandeurs Paucken, Trompeten und Trommelschlag, vor und nach dem GOttes-Dienst ein Zeichen gegeben werden, und soll kein Priester, bey Verlust eines Monats-Solds, der den Armen verfallen seyn soll, ohn erhebliche Ursachen, denselben versäumen, auch kein Soldat, bey Vermeidung der Strafe des Halß-Eisens, vom GOttes-Dienst wegbleiben.

Strafe der Versäumenden.

Priester soll nicht truncken seyn.

5. Soll sich kein Priester, wenn er den GOttes-Dienst halten soll, truncken finden lassen, oder auf solchen Fall aus dem Lager relegiret werden.

Liederlich lebende Priester nicht zu dulden.

6. Welcher Priester sonsten ausser der Zeit, da der GOttes-Dienst geschiehet, einen argerlichen Wandel führet, und sein Leben nicht nach seiner Lehre anstellet, derselbe soll durchaus in unserm Lager, wenn er vorhero davon abzustehen dreymal ermahnet, und sich nicht bessert, nicht gelitten werden.

Unterm GOttes-Dienst nichts zu verkauffen.

7. Unter währenden GOttes-Dienst sollen die Schencken und Marquetenter, bey Verlust der Waaren, kein Fressen und Sauffen gestatten, sondern ihre Buden verschlossen halten.

Titulus III.

Von Sr. Churfürstl. Durchlaucht hohem Respect, auch Dero hohen und niedrigen Officiern Authorität und Commando, wie auch der Soldaten Gehorsam, so sie Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Officiern zu leisten schuldig.

8. Damit auch ein jeder in einem und dem Treuen Respect gegen andern

und Gehorsam gegen Churfürstl. Durchl.

andern, das gantze Kriegs-Regiment auf eine rechte Weise und Maße mit Gebiethen und Verbiethen, gehorsamen, auch wornach sich ein jeder Officierer und Soldat eigentlich zu richten, wohl fundirt seyn möge, so sollen vor allen Dingen Uns, als dem Haupte, die hohen und andere Officierer, Reuter und Knechte, auch insgemein alle und jede, so in unsern Diensten und bey der Armee sich aufhalten, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Uns gebührlich respectiren und ehren, auch unsern und der Armee Nutz und Wohlfahrt befördern; Dagegen allen Schaden und Nachtheil abwenden, verhüten, und da sie etwas Widriges und Schädliches vermercken, solches nicht verheelen, sondern alsofort ansagen.

Respect und Gehorsam gegen den Chef der Armee.

9. Nechst diesen sollen auch alle Officierer und Soldaten, unserm General oder deme, welchen Wir an seine Statt verordnen werden, als Uns selbst ehren, und demselben, so lange er in unsern Diensten ist, gehorsam seyn, sich ihme in keinerley Wege widersetzen.

Selbigen nicht zu verkleinern, oder zu despectiren.

10. Da sich aber jemand unterstehen würde, denselben mit spöttlichen Worten, so nicht die Ehre betreffen, sondern ihm zur Verkleinerung gereichten, anzutasten, der soll mit Abbitte vor dem Kriegs-Gerichte, oder auch wol mit Gefängniß und anderer arbitrar-Strafe, nach Beschaffenheit der Worte, oder Standes-Person, beleget und gestrafet werden.

Strafe derer, so sich an ihm mit Verbal- oder Real-Injurien, vergreifen.

11. Würde sich aber zutragen, daß einer unsern General an Ehr und Redlichkeit angreifen, oder mit gewapneter Hand sich im Zorne ihm widersetzen solte, könnte auch dessen gnugsam überführet und überzeuget werden, er habe ihm gleich am Leben Schaden gethan oder nicht, der soll, andern zum Abscheu, am Leben unnachläßig gestrafet werden.

12. Würde auch einer nur mit der Hand nach ihm schlagen, er erreichet ihn damit oder nicht, der soll dieselbe verwircket und verlohren haben.

Respectirung der Salva-Guardien.

13. Da sich auch einer, er sey auch wer er wolle, Feind oder Freund, unsers, oder unsers Generals Schutz-Briefes und Salva-Guardien gebrauchte, so soll derselbe Brief in gebührlichen Respect und so hoch als Wir selbst gehalten, u. so dawider von unsern Officierern und Soldaten etwas gewaltthätiges verübet würde, der ungehorsame Verächter desselben an Leib und Leben gestrafet werden.

Auch der Officiers.

14. Dergleichen Respect sollen auch in den Regimentern, die Obristen, Obristen-Lieutenants, Obristen-Wachtmeisters, Majors, Rittmeister, Cornets, Fähndriche Lieutenante, von den Reutern und Knechten haben.

Wie weit sich Officiers-Commando erstrecken soll.

15. In Fall einer oder der andere von unsern Officierern ihrem unterhabenden Volcke etwas commandirten, so Uns, unsers hohen Churhauses Bestes, und ihre Aemter nicht beträfe, so soll Kriegs-Recht darüber gehalten, und nach gestalten Sachen, Strafe ergehen.

Widersetzung gegen Unter-Officiers-Commando.

16. Derjenige Reuter und Knecht, so sich der Unter-Officierer Amts-Commando entgegen setzet, und mit der Faust, oder Gewehr zu schlagen dräuet, derselbe soll das Leben verwircket haben, insonderheit wenn der Officierer verwundet würde.

Ordentlich publicirten Gebothen und Verbothen Folge zu leisten.

17. Ein jeder, er sey Officierer oder Reuter, soll seines Commandeurs Geboth nachleben, und allen offentlich von Paucken, Trompeten und Trommelschlägern angekündigten Gebothen und Verbothen gehorsame Folge leisten, oder im Widrigen, nach Kriegs-Manier erkannte Strafe leiden.

Kauffung gestohlener Sachen.

18. Der gestohlene Sachen kauffet, oder verkauffet, dessen Güter sollen, auf geschehenes Beweisen, confiscirt, und unserm Kriegs-Fisco der halbe, der andere Theil aber dem Staabe verfallen seyn.

Entblössung des Gewehrs gegen Officiers.

19. Der Reuter oder Fuß-Knecht, der seinen Degen gegen einen Ober oder Unter-Officierer entblösset, in der Meynung Schaden zu thun, der soll ohne alle Gnade arquebusiret werden.

Gewehr nur zur Noth und Gegenwehr zu gebrauchen.

20. Und in Summa, es soll jeder Officierer, Reuter und Fuß-Knecht in den Vestungen und Lägern sein Gewehr zu seiner Noth- und Gegenwehr brauchen, der dawider handelt, soll Lebens-Verlust ohne einzige Gnade zu gewarten haben.

Titulus IV.

Von der Soldaten Arbeit.

Der Arbeit soll sich keiner weigern.

21. Was wegen Uns und unserer Armee Bestes mit Arbeiten in Vestungen und Lägern geschehen muß, deßhalb soll sich kein Soldat zu gut achten, es sey auf was Maaß es wolle, der darwider muthwillig handelt, soll am Leben gestrafet werden.

Officiers sollen den Fortifications-Bau poussiren.

22. Wie dann unsere Befehlshaber die Wälle, Vestungen und Läger-Bau mit Ernst forttreiben sollen, da sie darinnen säumig, sollen sie, nach erkannten Kriegs-Recht, gebührende Strafe schleunigst leiden.

Strafe der Widersetzigen bey solcher Arbeit.

23. Derjenige Soldat, so sich wider solche Arbeit setzet, und sich nicht zu rechter Zeit einstellet, der soll auf einen höltzernen Pferde, nach Gelegenheit der Zeit, sitzen, und drey Tage lang mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Sclaven Arbeit sollen Officiers den Soldaten nicht zumuthen.

24. Sclaven Arbeit sollen die Soldaten ihren Officierern zu thun nicht schuldig seyn, welcher Officierer aber ihnen solches zumuthen würde, also daß die Soldaten darüber in Kranckheit geriethen, auch gar stürben, derselbe soll vor Kriegs-Recht gestellet, und nach erforscheter Sache, die erkannte Strafe leiden. Leichte und Handreichende Arbeit aber können und sollen die Soldaten wol verrichten, wenn sie von den Officierern darzu erfordert werden.

wol aber leichte.

Titulus V.

Von Schiessen nach besetzter Wacht so dann vom Commando auf der Wacht, wie auch von den Schild-Wachten.

Unnöthiger Alarm verbothen.

25. Bey besetzter Wacht solle sich niemand unterfangen Alarm zu machen, Mußqueten, Pistolen und andere Röhre zu lösen/ vornehmlich nach dem Zapffenschlag, es sey denn daß es ihme in specie befohlen, oder die hohe Noth es erfordere, sonst soll er im widrigen seines Lebens quit gehen.

Versäumung der Wacht.

26. Derjenige, so sich, nach geschehenen Umblasen und Trommelschlagen, nicht zur Wacht gestellet, soll drey Tage lang in den Banden hart geschlossen, mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Ober-Wachtmeister und Wachten an ihrem Officio nicht zu irren

27. Kein Rittmeister, Capitain, oder Soldat soll sich weder mit Worten noch Wercken gegen den Obristen-Wachtmeister, oder der Wacht, in ihrem Officio ungebührlich erzeigen, wer darwider thut, der soll vors Kriegs-Recht gestellet, und, der Sachen Beschaffenheit nach, gestrafet werden.

Schlaffen und Volltrincken auf der Schild-Wacht.

28. Derjenige so auf der Schildwacht schläft, oder gehet vor Ablösung weg, oder trincket sich voll, daß er die Wacht nicht bestellen kan, der soll, ohne alle Gnade, arquebusirt werden.

Titulus VI.

Vom March und Zug-Ordnung.

Nach gegebenem Zeichen soll jeder sich bey seiner Compagnie einfinden.

29. So bald als umgeblasen, oder umgeschlagen worden, und man ausrücken will, soll ein jeder Reuter, oder Fuß-Knecht, so zu seinem Fähnlein geschworen, bey demselben sich finden lassen, der solches, ohne Vorwissen seines Officiers, nicht thut, soll mit schweren Banden gestrafet werden.

Meutenirer.

30. Da aber einer über seine Abwesenheit meutenieren wolte, oder auch andern darzu Anlaß oder Ursach geben thäte, der und dieselben sollen das Leben verlohren haben.

Keiner soll ohne Paß aus der Besatzung oder Lager abwesend seyn.

31. Kein gesunder Soldat soll sich weder im Zuge, noch im Lager, noch in Besatzung liegend, ausserhalb, oder hinterm Herzuge, ohne richtigen Päß-Zettel von seinem Obristen, oder hohen Officierern, über eine viertel Meile Weges finden lassen, und verspäten, oder der darüber gefunden wird, soll mit Gefängniß beleget; Da er aber über eine gantze Meile Weges dahinter oder davon bliebe, soll am Leben gestrafet werden, die Wägen aber sollen sammt den Pferden und allen dem Gute, so darauf gefunden wird, confisciret, und halb unserm Kriegs-Fisco, halb dem Staabe anheim gefallen seyn.

Titulus VII.

Von Ausgerissenen und Feld-Flüchtigen.

Feld-Flüchtige.

32. Ein entwichener Reuter, oder Fuß-Knecht/ der aus unserm Feld-Dienst flüchtig wird, und rennet von seiner Fahne, also daß er selbige nicht biß auf den letzten Bluts-Tropffen defendiret, der soll sein Leben verlieren, und da er immittelst verwundet, oder todtgeschlagen wird in der Flucht, soll der Todtschläger frey gehen.

33. Die Fahnen, Reuter und Soldaten, so die Flucht nehmen, ehe sie ihr Seiten-Gewehr gebraucht, sollen vorm Kriegs-Recht Rede und Antwort zu geben schuldig seyn. Und da hierunter bey den Befehlshabern Mangel gespüret würde, sollen dieselben Krafft dieses Articuls-Briefs, ehrloß seyn. Und da sichs befindet, daß die Befehlshaber und gemeine Soldaten hierinnen zugleich mißhandelten, so soll es doch wegen der Befehlshaber bey voriger angedeuteter Strafe verbleiben, von den gemeinen Soldaten aber allezeit der Zehende, nach dem Looß aufgehencket, und mit dem übrigen also gebahret werden, daß dieselbe ohne Fahnen zu dienen, ausserhalb dem Quartier zu liegen, und das Lager, da es unrein, zu saubern und zu reinigen angehalten, auch damit, biß sie ihr Verbrechen, durch Männliche Thaten gnugsam gebüsset, verfahren. Wofern sie aber vor dem General und Kriegs-Recht erweisen würden, daß ihnen für ihre Person hierinnen keine Schuld zuzumessen, auf solchen Fall sollen sie ihrer Unschuld billig zu genießen haben.

und Strafe der Officiers.

und Gemeinen dafür.

Verfahren gegen den, so vorm Feind zu erst fliehet.

34. Da einer vor dem Feind zu erst die Flucht nimmt, der soll, wenn er ergriffen, unangeklaget todt geschlagen, da er aber entkömmt, zum Schelm verurtheilet, dafür öffentlich ausgeruffen und angeschlagen, auch Vogelfrey gemacht werden.

Verfahren gegen Feld-Flüchtige auch Abtrünnige Fahnen und Regimenter,

35. Wenn gantze Regimenter und Fahnen gar Feldflüchtig und abtrünnig werden, sollen dieselben in sechs Wochen dreymal nach einander vor Recht peremptorie citiret, und ihnen sicher Geleit ab und zuzuziehen verstattet werden. Befindet sichs nun alsdann, daß sie wider Eyd und Pflicht gehandelt, so soll der Eydlose, er komme gleich zur Stelle, oder nicht, zum Schelm verurtheilet und Vogelfrey gemachet, den andern aber, so sich vor Gericht eingestellet und verantwortet haben, das Geleit unverbrechlich gehalten, und sie auf freyen Fuß loßgelassen werden.

Titulus VIII.

Von Ubergabe der Vestungen, Accorden und Correspondenz mit dem Feinde, sodann vom Uberlaufen und verdächtigen Zusammenkünften.

Ingleichen wider die, so in Stürmen ihr Devoir nicht gethan,

36. Welche Befehlshaber und gemeine Soldaten, wenn Vestungen oder Schantzen gestürmet werden, abziehen, ehe und zuvor sie ihre Seiten-Wehren gebrauchet haben, oder mit dem Feinde ein Treffen gethan und von demselben niedergelegt worden; So sollen sie vor Gericht gestellet, von denselben die Gelegenheit des Stürmens erkundiget, und darauf

auf, nach Befindung, das Urtheil geschärffet, oder, auch wol gelindert werden.

oder Feld-Schlachten, Batterien und Reduiten ohne Noth verlassen.

37. Ebener Massen soll es auch mit denen Fahnen, welche Feld-Schlachten, Batterien und Reduiten verlassen, gehalten werden, es wäre dann, daß ein jeder drey Stürme ausgestanden, und keine Entsatzung bekommen, auch Todes-Gefahr vorhanden gewesen.

aber ohne Vorbewust und Ordre in Tractaten mit dem Feinde getreten.

38. Welches Regiment, oder Fahnen, ohne Unsern und des Feld-Marschalls Vorbewust und Befehl mit dem Feinde in einen Tractat oder Handel sich einlässet, und die Befehlshaber daran schuldig sind, so sollen dieselben an Ehr und Gut, so auch am Leben gestrafet, von den gemeinen Soldaten aber allezeit der zehende nach dem Looß gehenckt, und mit den andern procediret werden, wie droben beym 33. Articul angedeutet worden, es könnten sich dann etliche gnugsam entschuldigen, daß sie sich dessen nicht theilhafftig gemachet, sondern mit Ernst dawider geredet, auf solchen Fall werden sie billig schadloß gehalten, und hätten es zu geniessen, wenn etwa Gelegenheit zu Dero Beförderung vorfallen würde.

39. Da aber ein solcher Missethäter nicht zu erlangen, noch zur Stelle gebracht wäre, der soll gleich einem Feld-Flüchtigen gestrafet und seine Güter confisciret werden,

Aufgebung der Festungen ohne äusserste Noth.

40. Wann eine Vestung dem Feinde, ausser hoher Noth, aufgegeben würde, so sollen die Gubernatorn und Befehlshaber derselben am Leben gestrafet werden, die gemeinen Soldaten aber ohne Fahnen ausser dem Lager dienen, und dasselbige reinigen, biß daß sie ihre Verbrechen mit männlichen Thaten ergäntzet haben.

Wenn Gouverneurs von den Ihrigen zur Aufgabe gezwungen werden.

41. Solte aber das gemeine Kriegs-Volck die Gouverneurs, Vestungen aufzugeben zwingen, so sollen alle Befehlshaber ingleichen am Leben gestrafet/ von den andern aber, so in solchen Zwang eingewilliget, allezeit der 10. Mann, nach dem Looß stranguliret, und die übrige, nach dem Kriegs-Recht, mit verdienter Strafe belegt werden.

Motiven, wodurch eine Vestungs-Aufgabe zu entschuldigen.

42. Eine Besatzung soll anderer Gestalt wegen aufgegebener Vestung oder Platz keine Entschuldigung finden, es muß denn zuerst und vor allen Dingen die äusserste Hungers-Noth erwiesen werden, daß gantz keine menschliche Lebens-Mittel mehr übrig gewesen: Zum andern, daß man keine Entsatzung zu hoffen gehabt: Und dann drittens, wenn nichts mehr, als die Vestung, oder Platz in kurtzer Zeit mit Verlust des gantzen Kriegs-Volcks in die Hände des Feindes gerathen müssen.

Correspondenz mit dem Feinde.

43. Welcher Officierer und Soldat mit dem Feinde, es sey münd- oder schrifftlich, an was Ort oder Stelle es wolle/ correspondiret, soll am Leben gestraft werden.

44. Wer die Losung dem Feinde offenbahret, leidet gleiche Strafe. Offenbahrung der Losung.

45. Immassen denn auch zu dem Ende in unser Armee keiner des Feindes Farbe im Feldzeichen zu tragen ihme belieben lassen soll. Feindes Farbe am Feld-Zeichen nicht zu tragen.

46. Wer zum Feinde überläufft, dessen Name soll an Galgen geschlagen, und da er erwischet, am Leben gestrafet werden. Uberläuffer.

47. Die ohne ihrer Obern Vorbewust verdächtige Zusammenkunft halten, sollen, nach Befindung, am Leben, und nach Art derjenigen, so eine Vestung übergeben, gestrafet werden: Dabey dann auch dieses wohl in Acht zu nehmen, daß kein Officierer einige Zusammenkunft, es geschehe auch gleich unter was Schein es wolle, verstatten soll, er wäre denn gemeynet zur Sache selbst zu antworten. Verdächtige Zusammenkünffte.

Titulus IX.

Von Meuteniren und Duelliren.

48. Wer meutenirt soll am Leben gestrafet werden. Mit gleicher Pœn sollen auch die beleget werden, welche wenn sie mit dem Feinde treffen, oder auch stürmen, nicht fort wollen. Meuteniren. und Schwierigkeiten den Feind zu acquiriren.

49. Alles Schlagen, Balgen und Raufen soll nicht allein gäntzlich verbothen, sondern zum Regiments-Recht, zum Vertrag und Abstraffung des Schuldigen verwiesen seyn: Liessen es aber die Officierer zu, sollen sie nicht alleine ab Officio removiret, und gemeiner Knechte Bedienung wiederum zu bestellen, condemniret, sondern auch, da Schade entstanden, demselben zu remediren, und nebst den Delinquenten dafür, vor dem Regiments-Gericht zu antworten, und dessen Entscheid gewärtig seyn. Duelli en verbothen.

50. Wer mit einem andern in Zwist geräth, und Secunden erbittet, der soll am Leben, die Beystände aber gleich den Rebellen gestraft werden. Secundanten.

Titulus X.

Von Nothzucht und Hurerey.

51. Wer eine Weibs-Person ohne Unterscheid mit Gewalt, oder wie es geschehe, schändet, und dessen überwiesen würde, der soll unnachläßig am Leben gestrafet werden. Schändung der Weibs-Personen.

52. Keine Huren sollen im Lager, oder Guarnisonen geduldet werden, da aber einer wäre, der die seinige bey sich zu behalten gemeynet, der soll sie ihm ehelich trauen lassen, wie denn sonsten einem jeden frey stehen soll, sein ehrlich Weib bey sich zu haben. Huren nicht, wol aber Weiber zu dulten.

Titulus XI.

Von Quartieren.

53. Ein jeder Kriegs-Bedienter soll sich Zufriedenheit an den Quartier, es sey im Lager und

mit dem Quartier.

Guarnison, so ihm von Quartier-Meister verordnet ist, begnügen lassen, und nicht für sich selbst Quartier einnehmen, noch andern ausserhalb seines Quartiers Salva-Guardien anschreiben oder ertheilen; würde sich aber einer hierwider setzen, der soll gleicher Gestalt als ein Meutmacher gestrafet werden.

Comportement mit den Quartiers-Leuten.

54. Welcher von der Soldateſca seinen Wirth, Wirthin, oder Gesinde ungebührlich tractiret, soll, nach Erkänntniß des Regiments-Rechts, mit scharfer unnachläßiger Leibes-Bestraffung angesehen werden.

An gewöhnl. Orten in Lager und Vestungen zu pasiren.

55. Kein Reuter, oder Fuß-Knecht soll zum Lager, oder Städten anderswo aus- oder eingehen, als durch die gewöhnliche Pforten und Gassen, bey Leib- und Lebens-Strafe.

Titulus XII.

Von Verwahrloß- und Verpfändung der Wehr, Waffen, und aller Kriegs-Instrumenten und Werckzeug.

Nachläßige Beobachtung des Gewehrs

56. Ein jeder Soldat der sein Gewehr und Waffen hinwirfft, oder im Felde verläsſet, der soll nicht allein mit dem Gassen-Laufen gestrafet werden, sondern auch hernach ausser dem Lager liegen, dasselbige reinigen, und davon eher nicht befreyet werden, er habe denn solche Verbrechung durch männliche Thaten ergäntzet.

Gewehr und Munition nicht zu alieniren.

57. Wird aber ein Reuter und Soldat seine Wehr und Waffen, auch Kraut und Loth, sowol Hacken, Piquen, Schaufeln und andere Gewehrschaft veräusern, der soll zum ersten und andern mal durch die Gassen lauffen, da er aber zum drittenmal wieder kommt, am Leben gestrafet werden, Gestalt denn auch der neue Inhaber solcher Sachen, er sey wer er wolle, dergleichen Strafe darum tragen und leiden soll.

Verwahrlosung des Gewehrs.

58. Da auch einer obbenannte Stücke, wie auch andere Gewehrschaft vorsetzlich verwahrloset, oder dieselben auch wol verschmieden läſſet, der soll es verbessern, und bezahlen, oder an seinem Sold ihme kürtzen und abrechnen lassen, nach Gelegenheit der Sachen mit gebührlicher Strafe angesehen, oder auch, da es von nöthen, durch das Krieges-Recht über ihn ein Urtheil gefället werden.

Titulus XIII.

Von Brand, Raub, Diebstahl und Trinck-Geld-Nehmen unter den Thoren.

Gemeinnützliche Gebäude und Sachen weder durch Brand noch sonst verderben.

59. Keiner soll sich in frembden Ländern unterstehen, in einer Stadt, oder Dorf, vielweniger in Kirchen, Hospitalen, Schulen und Mühlen, Feuer anzulegen, wie auch Back-Oefen oder einig Hauß, so im Kriege dienstlich seyn kan, niederzureissen; inglei-

chen Schmiede, Pflüge, oder andere Bauer-Gereitschafft verderben; wer darwider handelt, der soll, als ein Mordbrenner, am Leben gestrafet werden.

In Feindes Landen ohne Ordre nichts anzuzünden.

60. Desgleichen soll auch kein Soldat in des Feindes Landen, es sey auch an welchen Orte, oder Gebiethe es wolle, ohne unsern und des Generals ausdrücklichen und specialen Befehl, Feuer einwerffen, welcher darwider thut, der soll, auf jetztgedachtes unsers Generals Erkänntniß, so wol wegen des Schadens, Versäumniß und Nachtheil, so unser, des Generals und des gantzen Kriegs-Wesens Vorhaben verhindert, als auch des Vortheils und Nutzens halber, so der Feind dadurch bekommen, mit Gefängnisse, oder auch wol, nach der Sachen Beschaffenheit, an Leib und Leben gestrafet werden.

Strassen- und andrer Raub.

61. Kein Officierer, Reuter und Fuß-Knecht, soll einigen Menschen, er sey unser Unterthan, oder nicht, berauben, oder ihme mit Gewalt etwas abnehmen, es sey auf freyer Strassen, im Marchiren durchs Land, oder auch in Vestungen, Städten, Dörffern und Lägern, bey Leib- und Lebens-Strafe.

Gemeiner Diebstahl.

62. Sonsten wenn einer in einem gemeinen Diebstahl begriffen, und dessen überwiesen würde, der soll mit dem Gassen-Lauffen, oder auch wol gar, nach Gelegenheit der Sachen Umstände und Beschaffenheit, am Leben gestraft werden.

Vieh und Proviant-Raub und Diebstahl.

63. Wer, ausser Verlaubniß, Pferde, Vieh und anders, wie das Namen haben mag, raubet und stiehlet, wie auch denjenigen etwas abnimmet, so dem Lager und Städten allerley Proviant und Waaren zuführen, ja wol dieselben hinweg wirfft oder sonsten verderbet, der soll unnachläßig am Leben gestrafet werden.

Holtz- und Trinck-Gelds Abforderung.

64. Welcher denjenigen, so durch die Wacht pasiren, Holtz, oder anders abnimmt, oder denselben Trinck-Geld abzwinget der soll nach Erkänntniß des Kriegs-Rechten, gestrafet werden.

Titulus XIV.

Vom Plündern und Beute-Machen, und wie es mit der Beute und Gefangenen vom Feinde gehalten werden soll.

Plünder- und Beraubung Geistlicher Gebäude und Stifftungen.

65. Wer Kirchen, Hospitalen und andere geistliche Stifftungen, in Städten, Flecken, und Dörffern, ob gleich der Ort mit Sturm übergangen, es wäre dann daß die Bürger und Bauren sich darein retiriret und grossen Schaden darinn thäten, plündert, oder beraubet, der soll, gleich einem Räuber gestrafet werden.

Keiner soll rauben und plündern, ehe

66. Wann auch dem Feinde ins Lager gefallen wird, soll sich keiner des Raubens und

Beutens

der Sieg völlig erhalten.

Beutens gebrauchen, es sey dann gedachter Feind aus dem Felde oder Lager geschlagen, ihm nachgejaget, und derselbe, so lange es zu geschehen möglich, verfolget worden: Alsdann mag er das Theil, so ihm ins Feindes Lager zugetheilet worden, plündern, sonsten aber, und wer sich hierwider eines andern gelüsten lässet, der mag, ohne einiges Bedencken, von einem seiner Parthey, todt geschlagen; Im Fall es aber nicht geschehen, und gleichwol ein Schaden darob erfolgen solte, dennoch am Leben; Ereignete sich aber kein Schade, mit dem Eisen gestrafet, auch mit Wasser und Brod einen Monat lang gespeiset/ und die Beute den Armen gegeben werden.

Plündern, Beutemachen und Vollsauffen bey Eroberung eines Orts mit Sturm.

67. Wann ein Ort mit stürmender Hand eingenommen wird, soll keiner plündern oder Beute machen, oder sich vollsauffen, ehe und zuvor er allen Widerstand gedämpffet, auch die Quartiere unter die Soldaten ausgetheilet worden; wer dawider handelt, soll entweder am Leben, oder auch wol, nach der Sachen Beschaffenheit, allein mit dem Eisen gestrafet werden.

Erbeutete Artillerie, Munition und Proviant gehöret dem Kriegs-Herrn.

68. Von denen eroberten Leuten, es sey in überwundenen Städten, Schlössern, Flecken und Vestungen, oder auch in des Feindes Lager, gehöret Uns alles grosse Geschütz, auch desselben zugehörige Munition, Kraut, Loth, wie auch aller Proviant und Victualien, so in allgemeiner Verwahrung und Häusern befunden wird, und soll solches alles, ohne einiges Vorwenden, Uns zustehen, auch dieselben eroberten Plätze und Leute, wenn sie in Huldigung angenommen sind, weiter nicht beschädiget, weniger gebrandschätzet werden, das übrige soll den Soldaten, nach Abzug des zehenden Theils, für die Armen verbleiben.

Gefangene vom Feinde

69. Niemand soll seine eingebrachte Gefangene über sechs und dreyßig Stunden bey sich behalten, vielweniger, ohne unser Vorwissen und Bewilligung, loßlassen, sondern dem General-Gewaltiger, oder, in dessen Abwesenheit, seinem Lieutenant, zur Verwahrung überantworten, es wäre denn von Uns, oder unserm General, anders befohlen.

sollen dem Kriegs-Herrn præsentiret werden.

70. Anfangs aber sollen dieselben Uns præsentiret werden, da Wir denn geneigt, wann einige Uns Gefällige darunter sind, so Wir zu behalten gewilliget, dafür einen gebührlichen Recompans abzustatten; Die andern aber sollen unsere Soldaten behalten, und deren Ranzion, die doch allewege mit unsern und des Generals Vorbewust und Zulassung, bey Vermeidung Leibes- und Lebens-Strafe, geschehen soll, genießen.

Gefangene keinem mit Gewalt

71. Niemanden sollen seine Gefangene, so er bekommen, mit Gewalt genommen, oder, da es geschehen, demselben von seinem Obristen und Rittmeister zum Recht verholffen, auch der Beleidiger nach Recht gestrafet werden. walt abzunehmen.

Titulus XV.

Von der Musterung.

Sich willig mustern lassen.

72. Die Obristen, Rittmeister und Capitains sollen sich allemal, zu welcher Stunde es erfodert wird, mustern zu lassen schuldig seyn, welcher aussen bleibet, soll mit der Strafe eines Meutmachers beleget werden.

Zur Musterung nichts borgen.

73. In der Musterung soll ein jeder sein eigen Pferd, Harnisch und andere Rüstung haben/ und nichts von andern entlehnen, der es aber dennoch thäte, soll seines Solds quit gehen, und, nach Willkühr des Officiers, gestrafet werden.

Strafe des Unterschleiffs bey Musterungen an Officiers

74. Kein Obrister, Rittmeister oder Capitain soll den andern in der Musterung, zu Verstärckung der Rotten, Volck leihen, und, da es geschichet, soll derjenige vorm Kriegs-Recht zum Schelm gemachet, und des Lagers durch die Stecken-Knechte verwiesen werden.

und gemeinen Soldaten.

75. Die Soldaten, so sich zur Musterung verniethen, die sollen zum ersten und andernmal durch die Spieß-Ruthen lauffen, und zum drittenmal durchs Schwerdt des Lebens verlustig seyn, und da ihr Capitain darum wissen solte, der soll der Charge öffentlich entsetzet werden.

Muthwillige Verderbung der Pferde.

76. Der sein Pferd muthwillig verderben wird, der Meynung, daß man ihn alsdann würde abdancken müssen, soll zum Schelm gemachet werden.

Muster-Rollen.

77. Die Muster-Commissarii sollen die Rollen selbst machen, und der Entlauffenen Namen mit einem Galgen zeichnen.

Titulus XVI.

Vom Abdancken und Abschiedgeben.

Officiers sollen keinen vor sich abdancken.

78. Kein Officirer soll Macht haben einige geworbene Reuter oder Knechte für sich abzudancken, sondern wann einer oder der andere zu Kriegs-Diensten nicht mehr tüchtig, so soll er doch durch die Musterung gehen, und, nach gestellter Erkundigung, abgedancket, und mit Paßporten versehen werden.

Zeit zum Abdancken.

79. Jngleichen soll keinem Reuter, oder Soldaten, frey stehen, abzudancken, wenn das Heer aufziehen und gegen den Feind rücken soll, sondern in währendem Zuge, Lager, und nach geendeten Zuge, oder auch auf unsere Special-Erlaubniß, mag es wol seyn.

Strafe die hierwider handeln werden.

80. Derjenige Officirer aber, so hierwider handelt, soll, wegen der begangenen Untreu, am Leben gestrafet, und der Beurlaubte einen Monat ohne Sold dienen, und noch dar-

darzu in Ketten und Banden den andern Monat mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Titulus XVII.

Von der Gage und Löhnung.

Officiers sollen ohne Permission nicht verreisen.

81. Ohne unsers Generals Vorwissen soll kein Obrister, Rittmeister, oder Capitain aus dem Lager und Vestungen, um etwa seinen Sold-Rest zu sollicitiren, reisen, bey Verlust der Prætension und Charge.

Officiers sollen den Soldaten das Ihrige nicht vorenthalten.

82. Ein jeder Rittmeister, Capitain, oder andere Officirer sollen den Reutern und Knechten den Sold durchaus nicht vorenthalten, sondern richtig, so offt er gegeben wird, zahlen, der darwider thut, und daß Wir um das Volck, entweder aus Hungers-Noth, Kranckheit, Tod, Meutenirung, oder anderer Weise, sie sey wie sie wolle, kämen, auch unsere Armee und Dienste deßhalben Schaden empfänden, Ursach giebet; so soll ein solcher Officirer, als untreu gestrafet werden, und, erlittenen Schadens halber, vor Gericht Red und Antwort zu geben schuldig seyn.

Wiederbezahlung des vorgestreckten.

83. Der seinen Reutern und Soldaten etwas vorstrecket, und die Bezahlung wieder begehret, der soll es unsern Commissarien anmelden, die die Schuld abziehen sollen, daß der Soldat gleichwol Unterhalt habe, und unsere Dienste nicht gehindert werden.

Officiers sollen nicht mehr Sold fordern, als sie Leute haben.

84. Welcher Obrister oder Officirer ihm, bey Lieferung der Löhnung, Solds und Proviants, mehr zahlen lässet, als er Soldaten hat, der soll nicht allein der Charge, sondern auch, nach erkannten Sachen, des Lebens verlustig seyn.

Offentl. Russen um Geld.

85. Der Soldat, so öffentlich im Zug und Guarnisonen, bey Versammlung des Krieges-Volcks, um Geld rüffet, soll, ohne alle Gnade, als ein Meutmacher, an Leib und Leben gestrafet werden.

Gedult und willige Dienstleistung bey aussenbleibendem Sold.

86. Da der Sold nicht allemal richtig zu rechter Zeit erfolgete, sollen unsere Officirer und Soldaten dennoch unsere Dienste willig leisten, und nebst Reichung nothdürfftigen Commis, gewärtig seyn, daß ihnen alles, so sich, nach gehaltener Abrechnung, finden wird, richtig gut gethan werden soll.

Titulus XIIX.

Von Verheel- und Abschaffung der Ubelthäter.

Verheelung der Ubelthäter.

87. Niemand, er sey hoch oder niedrig, soll einen Ubelthäter mit Willen freventlich aufhalten, bey Verlust des Lebens.

Infamirte nicht zu dulten.

88. Derjenige, so einmal zum Schelm verurtheilet, oder in des Scharff-Richters Händen gewesen, soll im Lager und Vestung nicht gelitten werden.

Titulus XIX.

Von aller Kriegs-Bedienten Verpflichtung.

Vereyd- und Verpflichtung der Officiers u. Soldaten.

89. Damit nun allen demjenigen, so in diesen Articuln begriffen, desto besser und füglicher nachgelebet werde, und sich ein jedweder für seinen selbst eigenen Schaden um so viel mehr zu hüten wissen möge, so sollen Uns alle Officirer und Soldaten zu Roß und Fuß, niemanden ausgeschlossen, solchen Eyd unweigerlich ablegen und schwören:

Eyd der Officirer und Soldaten zu Roß und Fuß.

Wir Officirer und Soldaten zu Roß und Fuß geloben und schwören, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Magdeburg, in Preussen, zu Jülich, Cleve, Bergen, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herren zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Unserm gnädigsten Churfürsten und Kriegs-Herrn, wie auch Dero Durchlauchtigk. Churfürstenthum und Lande, wir getreu, gehorsam, willig und redlich dienen, was die verfassete und uns vorgelesene Articul in sich begreiffen, nach äußerster Möglichkeit thun und lassen, allen Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero Landen Feinden mit Leib und Blut, so lange wir in Dero Diensten seyn, es sey im Felde, Besatzung, zu Wasser, oder Lande, in Schlachten, Scharmützeln, Stürmen, oder durch was Gelegenheit es sonsten geschehen kan oder mag, tapffern und männlichen Widerstand thun, auch uns nach unserm äußersten Vermögen, dahin befleißigen wollen, damit höchst-gedachte Churfürstliche Durchlauchtigkeit und Dero Armee, auch Länder und Leuten Schaden, Verderb und Nachtheil, durch uns, so viel immer möglich, verhindert und abgewendet, dagegen aber deren Nutz und Wohlfahrt, nach besten unserm Verständniß, gesuchet, angeschaffet und befördert, auch für allem Unglück verwahret werden mögen.

Wir wollen auch den Befehlshabern, so über uns zu gebieten, in deme, was zu Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigk.

tigk. und Dero Armee Nutz und Besten, in Wachten, Arbeiten und sonsten andern vorfallenden Gelegenheiten und Nothwendigkeiten, von ihnen uns anbefohlen, und uns angeordnet wird, schuldigen Respect und Gehorsam leisten, von den Compagnien, Cornetten und Fahnen, darunter wir gehören, es sey im Felde, Lager und Guarnisonen, nicht weichen, oder uns heimlich verbergen, sondern denselben, so offt es uns angesaget wird, auch so lange ein solches unser Leben und Gesundheit zulässet, standhafftig, auch willig und gerne folgen, und uns sonsten, nach Besage und Anleitung gemeldeter Articuln, in einem und andern, also bezeigen, wie fleißigen und getreuen, auch gehorsamen, ehrlichen und unverzagten Soldaten und Kriegs-Leuten gebühret und wohl anstehet, auch eines jeden Amt erfordert. So wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Wort, durch Christum JEsum, Amen.

Was ausser dem Articuls-Brief öffentl. publiciret, soll diesem gleichgültig seyn.

90. Da sichs begiebet, daß in diesem Articuls-Briefe nicht alles enthalten, so hernächst durch Ausblasen und Trommelschlagen promulgiret würde: So soll es also kräfftig und gültig seyn, als wäre es in denselben wörtlich begriffen: Und sollen Officirer und Soldaten allem nachleben, bey Vermeidung der angedräueten Strafen: Wie wir Uns dann hiemit vorbehalten, diesen Articuls-Brief nach Gefallen zu ändern, zu mehren und zu mindern.

91. Endlich wollen wir, daß dieser Articuls-Brief alle drey Monat, und also jährlich viermal jedem Regimente zu Roß und Fuß von Wort zu Wort vorgelesen werde, und sich also niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Ursach haben möge. Articuls-Brief 4mal jährlich vorzulesen.

Manutenenz dieser Articul.

Befehlen demnach hierauf ernstlich, daß ein jeder, er sey wer er wolle, hoher oder niederer Officirer, gemeiner Reuter, oder Fußknecht, Adel oder Unadel, aus- oder einländische, und alle andere, so gegenwärtig, auch zukünfftig in unserm Lager und unter unser Kriegs-Volck kommen, sich nach diesen allem samt und sonders achten, und für Schimpff, Schaden und unnachläßiger Strafe hüten sollen. Gestalt denn niemanden, so lange er als ein Krieges-Mann unsere Löhnung und Sold empfänget, keine Privilegia, Præeminenz und andere Gerechtigkeiten, oder was er sonsten prætendiren möchte, von diesen Articuln liberiren und befreyen soll.

Alles und jedes bey Vermeidung derer bey jeden Articul insonderheit dictirten unnachbleiblichen Strafen und unserer schweren Ungnade. Wornach sich ein jeder zu achten. ꝛc.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

CCLXV.

Churfürst Friederich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, zu Haltung guter Disciplin und Ordre bey Dero Miliz, de Anno 1673.

WIr Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und geben hiemit allen und jeden Unsern hohen und niedern Kriegs-Officirern, weß Standes, Wesens und Würden dieselbe seyn, in Gnaden zu vernehmen: Nachdem Wir mit denen bey Uns habenden Armeen Unsern March durch das Schauenburgische, Hertzogthum Braunschweig und Stifft Hildesheim aus unumgänglicher Noth zu nehmen veranlasset und gezwungen werden,

Exacte Disciplin zu halten.

Als haben Wir der Nothdurfft erachtet, vermittelst dieses Patents nochmalen allen und jeden Unserm Commando untergebenen Kriegs-Officirern, vom höchsten biß zum niedrigsten, wie auch gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, gnädigst und ernstlich anzubefehlen: Thun auch solches hiemit und wollen, daß sie allesammt und sonders in obspecificirten Landen, und in specie im Stifft Hildesheim, gute und scharffe Disciplin und Ordre halten, denen Einwohnern und Unterthanen kein Ungemach noch Beleidigung zufügen, weniger mit einigen Hostilitäten, oder Thätlichkeiten, Raub, Nahm, Plünderung, Wegnehmung Viehes, Geldes oder Geldes werth, noch dergleichen sie beschweren, sondern sich dessen allen enthalten, und gleich wie die Commissarii aller Orten zur Hand seyn, und, wegen nöthigen Lebens- und Subsistenz-Mittel behörige Anstalt machen werden, also auch, damit sich allerdings vergnügen, und in Summa sich dergestalt verhalten und bezeigen sollen, damit niemand einige Klage oder Beschwerde über sie zu führen Ursach haben möge.

Officiers sollen vor Desordres und Excesse hafften.

Solten aber einige Desordern und Excessen fürgehen, und die Officirer nicht sofort deßfalls gebührende Remedirung verfügen, und denen Beleidigten Satisfaction verschaffen, solchenfalls wollen Wir sowol Officirer als Soldaten dafür mit ernstlicher, auch nach Befinden, Leibs- und Lebens-Strafe, ohne einige Begnadigung ansehen.

Das Ausreuten nicht verstatten.

Insonderheit sollen die Officirer das Ausreuten bey denen Regimentern und Compagnien ernstlich verbiethen, und Abends und Morgens gute Acht geben, wer etwann absent, und, ob solche Absente in Herrschafft Diensten, auf Ordre, oder sonsten eigenmächtiger Weise von der Compagnie weggerit-

geritten, welche letztere sie alsofort ihren vorgesetzten höhern Officirern, wie auch Uns, oder Unsers General-Feld-Marschalls, des Fürsten zu Anhalt Ld. anzudeuten, damit gegen dieselbe mit gebührender Animadversion verfahren werden könne.

Auf Feuer und Licht Achtung zu geben.

Es soll auch in allen Quartieren auf Feuer und Licht gute Achtung gegeben werden, damit kein Brand noch Schade entstehe.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen, so soll dieses Patent bey allen Regimentern und Compagnien verlesen und dabey jedermänniglich erinnert werden, sich darnach unterthänigst zu achten, wie es dann sonsten auch in locis publicis, welche der March berühret, affigiret werden kan.

Zu Urkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bekräfftiget. So geschehen und gegeben Minden den 10. Martii 1673.

Friedrich Wilhelm Churfürst.

(L.S.)

Nota. Eben dergleichen Befehle sind auch sub dato Beckelem im Stifft Hildesheim, den $\frac{10}{20}$. Septembr. An. 1672. und sub dato Colmar den 19. Novembr. 1674. fast iisdem verbis ergangen. Ingleichen sub dato Haupt-Quartier, den $\frac{6}{16}$. Augusti An. 1690.

CCLXVI.

Churf. Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Ordre an den General-Auditeur, die feindliche Gefangenen und deren Ranzionirung betreffend, de Anno 1674.

Friedrich Wilhelm, Churfürst.

UNsern ꝛc. Nachdem Wir, wegen der Gefangenen, so bey Unserer Armee vom Feinde eingebracht worden, nachfolgende gnädigste Verordnung gemacht, daß die Helffte der Ranzion, so von den Officirern zu Roß und Fuß, sie seyn von was Condition sie wollen, gegeben wird, Uns zukommen, und die andere Helffte denen Regimentern, bey welchen sie gefangen werden, verbleiben, alle Gemeine aber ohne Unterscheid für Uns behalten werden sollen, dagegen Wir dann alle hohe und niedere Officirer, auch Gemeine auf Unsern Kosten ranzioniren lassen wollen; Als befehlen Wir dir hiermit gnädigst, dich darnach gehorsamst zu achten, und wann künfftig die Gefangene ausgelöset werden, es vorgemeldter maßen mit Abgebung der Helffte der Ranzion für die Regimenter nicht anders zu halten, was für die Gemeine einkommt, für Uns alleine zu behalten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Pleßheim den 16. Novembr. An. 1674.

Ranzion von Officiers getheilet, Gemeine bleiben.

Churfl. Officiers und Gemeine auf Churfl. Kosten ranzioniret werden.

CCLXVII.

Churf. Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Verordnung, wie denen Excessen der herum vagirenden Soldaten abzuhelffen, de Anno 1676.

WIr Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Geben, nebst Zuentbiethung Unserer Gnade und Grußes, Unsern Prälaten, Herren, Land-Voigten, Verwesern, Hauptleuten, Ritterschafften, vom Adel, Kastnern, Schössern, Amtleuten, Bürgermeistern und Rathmannen in Städten und Flecken Unserer Chur- und Marck-Brandenburg, dieß- und jenseits der Oder und Elbe, hiemit gnädigst zu vernehmen, was gestalt Uns mißfällig fürgebracht, daß viele von Unsern Reutern und Dragonern hin und wieder im Lande, und absonderlich - - - sich unterstehen sollen, eigenmächtig, ohne erlangte Erlaubniß und schrifftlichen Paß, herum zu vagiren, und nicht allein allerhand verbothene Neben-Wege zu gebrauchen, sondern auch offtermalen Unsern ohne dem ruinirten armen Unterthanen ihre Pferde, so sie kümmerlich angeschafft und erhalten, heimlich hinweg zu führen, auch auf öffentlicher Straße mit Gewalt auszuspannen, ja gar diejenigen, so solche wieder gefordert, zu erstechen, oder nieder zu schießen bedrohet.

Klagen über die Excesse der herum vagirenden Soldaten.

Wann Wir dann solche und dergleichen Insolentien und Excesse gar nicht zu gestatten, noch ungestrafet hingehen zu lassen gemeynet, sondern denselben in alle Wege gewehret wissen wollen; Als befehlen Wir allen obbenannten, so Unsertwegen einige Gerichte verwalten, oder selbsten den Gerichts-Zwang haben, vermittelst dieses offenen Patents, gnädigst und zugleich ernstlich, so wol für sich selbsten, als auch durch ihre Bediente, wie auch durch die Schultzen auf den Dörffern, auf solche auslauffende Soldaten gute und genaue Acht zu haben, und da deren, so wol in Städten, als Flecken und Dörffern betreten werden, und keine schrifftliche Päße in gebührender Form fürzuzeigen haben, dieselbe alsobald vest zu machen, und in die nächste Guarnison dem Gouverneurn und Commendanten wohl verwahrlich einliefern zu lassen, Uns auch zugleich davon unterthänigsten Bericht abzustatten. Hieran wird Unser eigentlicher Wille vollbracht. Urkundlich unter Unserer Subscription, und vor-

Alle Gerichts-Obrigkeiten sollen Soldaten die keine Päße haben, in Verhafft nehmen.

vorgedrucktem Chur-Fürstlichen eigenhändigen Cammer-Secret und Insiegel. So geschehen und gegeben in Unserm Haupt-Quartier zu Crekaw, den 2ten Novembris, Anno 1676.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

CCLXIIX.

Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, daß die Officiers vor die Excesse ihrer untergebenen Soldaten Red und Antwort geben sollen, de Anno 1677.

Schlechte Ordre der Officiers gegen excedirende Soldaten.

SEine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr, vernehmen mit sonderbarem Mißfallen, was gestalt die in N. stehende Trouppen nicht allein grosse Insolentien und Excessen hin und wieder auf dem Lande verüben, sondern die Officirer auch, wann bey denselben darüber geklaget wird, wenig darauf reflectiren, und die Klagenden damit abweisen, daß sie die Thäter benennen sollen, worüber denn der arme Landmann gantz blöde gemacht und von ferneren Klagen abgeschrecket, das Land auch dadurch nebst denen Unterthanen aufs äußerste ruiniret wird: Wann aber höchst-gedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit dergleichen Excesse, so von der Soldatesque verübet werden, nicht ungeahndet hingehen, sondern dieselbe der Schärffe nach, zu strafen gemeynet seyn; Als befehlen Sie nochmalen allen und jeden Dero hohen und niedern Officirern, so bey denen in N. stehenden Trouppen commandiren, vermittelst dieses Patents in Gnaden und alles Ernstes, auch bey Vermeidung Dero schweren Ungnade, dergleichen bißhero fürgegangene Excesse und Insolentien nicht ferner zu verstatten, sondern dahin zu sehen, daß dieselbe hinfüro abgestellet, und niemanden, wer der auch seyn mag, einige Insolentien zu verüben, nachgesehen werden möge: Wie Sie denn, da derselben ferner einige fürgenommen, und von denen Unterthanen Klagen darüber geführet werden solten, daran zu seyn, daß wider die Thäter fleißig inquiriret, und dieselbige, nach verrichteter Inquisition, andern zum Exempel, zu gebührender Strafe gezogen werden; Widrigen Falls, und da hierunter von denen Officirern einiger Mangel, Verzug oder Connivenz erscheinen solte, wollen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit bey ihnen einzig und allein bleiben, und dieselbe wegen des von der Soldatesque denen Unterthanen zugefügten Schadens Red und Antwort fordern: Wornach sie sich eigentlich, und bey Vermeidung Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit höchsten Ungnade, wie auch sonsten jedermännigliche sich zu achten. Signatum Cölln an der Spree, den 30sten Januarii, Anno 1677.

sollen weiter keine Excesse verstatten.

wider die Angeklagte inquiriren,

oder davor Red und Antwort geben.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

CCLXIX.

Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, die Excesse der Soldaten, so Officiers in ihren Privat-Diensten commandiren, und anders mehr betreffend, de An. 1677.

WIr Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc.

Thun kund und geben hiemit allen Unsern Kriegs- und Civil-hohen und niedern Bedienten, Officirern und Beamten in Gnaden zu vernehmen; Als Wir mit besondern Mißfallen vernommen, was maßen verschiedene Marche und Remarche ohne Unsern gnädigsten Befehl und Paß, oder ohne Unserer Generalität Ordre bißhero vorgenommen, indem einige von Unsern Officirern sich gelüsten lassen, von denen Regimentern in ihren Privat-Verrichtungen einige auszucommandiren, und vor dieselbe nicht allein frey Futter und Mahl, sondern auch freye Fuhren ihres eigenen Gefallens, von Unsern Unterthanen zu fordern, sonsten auch allerhand unverantwortliche Plackereyen anzustellen, welches alles dann Unsern publicirten und so offt wiederholeten gnädigsten und gantz ernstlichen Patenten und Edicten e diametro zu wider lauffet, welche Wir dann nicht allein Krafft dieses renoviret haben, sondern auch derselben Inhalt allerdings præcise nachgelebet wissen wollen; Als haben Wir der Nothdurfft erachtet, allen Unsern hohen und niedern Krieges-Officirern, wie auch gemeiner Soldatesque zu Roß und Fuß nochmalen hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade anzubefehlen, die ihnen Untergebene dahin anzuhalten, daß, da inskünfftige einige auscommandiret werden solten, dieselbige weder auf dem Lande, noch in denen Städten von Unsern Unterthanen nicht das geringste fordern, sondern vor ihr Geld zehren, und was sie an Victualien und Futter nehmen, baar, wie auch die Fuhren, so sie in ihren Particular-Diensten gebrauchen, bezahlen sollen, es sey dann, daß sie in Unsern Verrichtungen

Excesse der Soldaten, so Officiers in ihren Privat-Diensten commandiren.

Sollen alles um baar Geld bezahlen, sie wären denn in Churf. Verrichtungen.

gen auscommandiret werden, alsdann ihnen billig der nothdürfftige Unterhalt gereichet, auch denselben sonsten alle Beförderung erwiesen werden muß, gestalt Wir dann allen und jeden Unseren Commissarien, Magistraten in den Städten, Schultzen und Gemeinen auf denen Dörffern gnädigst anbefehlen, sich darnach gehorsamst zu achten, und niemanden, er sey auch, wer er wolle, ohne Unsere, oder Unserer hohen Generalität ausdrückliche Ordre das geringste, unter was Prætext es auch wäre, es sey an Futter, Mahl, Fuhren oder sonsten nichts abfolgen zu lassen, auch da ein, oder der ander darwider handeln solte, Uns oder Unserm General-Feld-Marschall dieselbe zu ernstlicher und unausbleiblicher Animadversion anzuzeigen: Weilen Wir auch diesem nechst mißfällig vernehmen, daß bey denen Durch-Marchen grosse Confusion, Insolentien und Unordnungen vorgehen, welche ebenfalls Unseren March-Edicten schnurstracks zuwider laufen, Wir auch dieselbe dahero gäntzlich abgestellet haben wollen, als wollen und verordnen Wir nochmalen und zum Uberfluß Krafft dieses Patents, daß die Officirer, welche die marchirenden Trouppen commandiren, ihren vorhabenden March jedesmal bey Zeiten denen nähesten Regierungen, imgleichen denen Commissarien und Beamten der Oerter, so der March betreffen wird, notificiren, und ohne derselben Vorbewust sich nicht selber einlogiren sollen: Weiter befehlen Wir allen Unseren hohen und niedern Krieges-Officirern sammt gemeiner Soldatesque zu Roß und Fuß gnädigst und alles Ernstes, daß sie mit dem verordneten Proviant und Hart-Futter friedlich seyn und darüber nichts mehr prætendiren sollen: Weilen auch, wegen der Vorspann vielfältige und überaus grosse Klagen an Uns gebracht, als wollen und verordnen Wir Krafft dieses Unsers Patents gnädigst, daß bey denen Durch-Marchen auf jedwede Compagnie von 100. Gemeinen nicht mehr als drey Wagen gegeben, und darüber weder von Officirern noch Gemeinen ein mehrers nicht gefordert werden solle: Damit auch niemanden der Unwissenheit halber sich zu entschuldigen, so soll dieses Patent in offenen Druck gebracht, und in locis publicis affigiret, oder sonsten, wie es jeden Orts bräuchlich, zu jedermans Nachricht publiciret werden: Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Insiegel; So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 8ten Februarii, Anno 1677.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

Denuncirung der Contravenienten.

Confusionen bey Marchen, wie zu redressiren.

Über das assignirte Hart-Futter nichts zu prætendiren.

March-Fuhren.

CCLXX.

Churfürst Friederich Wilhelms zu Brandenburg Ordnung, wie es in Dero Landen, bey militarischen Executionen wegen restirender Gelder, zu halten, de Anno 1678.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Bergen, Stettin, Pommern, ꝛc. Hertzog, ꝛc. Unser gnädigster Herr, mißfällig vernommen, was gestalt bey denen Executionen bißhero allerhand Desordren, Excessen und Insolentien vorgegangen, als seynd Sie dahero veranlasset worden, über und neben demjenigen, was dieserwegen bereits in Dero Ordonnanzen und Edicten enthalten, nachfolgende Executions-Ordnung in Dero Landen publiciren zu lassen.

Disordren, Excesse und Insolentien beym Exequiren.

I.

Anzahl der Exequirer.

Anfänglich soll die Execution nicht höher, als durch einen Unter-Officirer, und zwey, drey, oder aufs höchste vier Gemeine, es sey von Reutern, Dragonern, oder Fuß-Volcke, verrichtet werden.

II.

Verhalten bey der Ankunfft in denen assignirten Orten.

Wann die Executores an den Ort, dahin ihr Regiment oder Compagnie assigniret ist, kommen, welches aber nicht ehender, biß der in der Assignation gesetzte Tag verflossen ist, geschehen muß, so sollen sie so wol auf dem Lande bey den Commissarien und Amts-Bedienten, als auch in denen Städten bey den Magistraten, oder den verordneten Contributions-Directoren, sich vorhero angeben, ihre Assignationes vorzeigen, und auf drey Tage vor der Execution warnen, indessen aber von ihrer Gage leben und zehren, und wann sie ihr Geld alsdann empfangen, von den assignirten Orten nichts fordern.

3. Tägige Dilation.

III.

Woferne aber in denen dreyen Tagen, von Zeit vorgezeigter Assignation keine Bezahlung von den Contribuenten erfolget, so soll denen Executoren ihre Executions-Gebühr angehen, deßfalls sie dann das verhandene baare Geld und darzu die Restanten anzunehmen schuldig seyn, jedoch müssen dieselbe also beschaffen seyn, daß daraus Zahlung zu hoffen und zu erlangen.

Anfang der Executions-Gebühren.

IV.

So soll auch, vierdtens, das vom Fuß-Volcke vor jedwede Meile prætendirende Lauff-Geld gäntzlich abgeschaffet werden.

Lauff-Geld abgeschaffet.

V.

Wann ein Contribuent sein Contingent denen Executoren zuschicket, ehe und bevor sie zu ihm kommen, sollen dieselbe schuldig seyn, solches, ohne Executions-Gebühr anzunehmen, und die Quittung darüber zu extradiren.

Wer sein Contingent den Executoren beyzeiten schickt, giebt keine Exec. Gebühren.

VI.

An Executions-Gebühr sollen täglich nicht mehr

Executions-

Gebühren tägl. 6. Grosch.

mehr als 6. gute Groschen oder 9. Lübschilling entrichtet, auch das Essen und Trincken dabey gäntzlich abgeschaffet werden: Daferne aber die Executores Essen und Trincken bey denen Restanten bekommen, cessiren hergegen itzt besagte neun Lübschilling. Im Fall sie auch in währender Execution bey einen oder dem andern restirenden Contribuenten etwas an Gelde empfangen, solches muß an der ordinairen Executions-Gebühr, wie solche schon vorhin determiniret decourtiret werden.

VII.

Contributions-Gebühren nur auf die Præsenten zu fodern.

Ferner sollen die Executores gehalten seyn, die Contributions-Gebühr nicht auf mehr Personen, als diejenigen, so würcklich verhanden seyn, zu fordern.

VIII.

Unter-Officier soll die Execution mit thun.

Der Unter-Officirer ist schuldig, auf die Execution mitzugehen, und dahin zu sehen, daß keine Excesse dabey vorgehen, weiln er die Executions-Gebühr mit genießet.

IX.

Fourage vor die Exequirer.

Reuter und Dragoner bekommen über die 6. Groschen oder 9. Lübschilling im Winter auf 3. Pferde, (worunter auch des Unter-Officiers Pferd ist) nach Anleitung der Ordonnanz das benöthigte Rauchfutter, und darzu auf jedwedes Pferd Tag und Nacht ein halb Viert Haber, weil sie ihr Ordinair-Futter im Quartier darzu bekommen, des Sommers aber genießen sie Gräsung auf gemeine Hütung, und muß der Officirer für allen Schaden, welcher in den Wiesen und im Korne geschieht, stehen, gestalt denn aller Schade taxiret, und an der Assignation abgezogen werden soll.

X.

Uber obiges weiter nichts zu fodern.

Uber obiges nun soll von niemanden, er sey wer er wolle, etwas gefordert, oder wofern es geschiehet, dasselbe ihm abgezogen, und der Officirer deßhalb zur Verantwortung gefordert werden.

XI.

Executiones in Quartiers-Orten, sollen ohne Entgeld geschehen.

Daferne auch ein oder das andere Regiment an einem Orte, da dasselbige würcklich einquartiret ist, assigniret wird, da soll keine Executions-Gebühr von denjenigen, so etwas zu geben schuldig seyn, gefordert, sondern die Execution ohnentgeltlich, jedoch mit geziemender Maß und Moderation, wie vorgedacht, verrichtet werden.

XII.

Jedes Regiment soll nur einerley Exequirer an den assignirten Ort schicken.

Ein jedes Regiment kan mehr nicht an einen Ort, dahin es assigniret ist, als einerley Executores schicken, obschon die Assignationes unter verschiedene Compagnien vertheilet, oder auch einen Monat nach dem andern reiteriret werden, also, daß bey solcher Bewandniß nicht eine jede Compagnie befugt ist, eigene Executores zu schicken, welches sonsten auch nur zu grössern Beschwer der Contribuenten gereichen würde: Solte dawider gehandelt werden, wollen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit solches dem Regiment an der Assignation abziehen lassen.

XIII.

Executions-Gebühren nicht aus der Contributions-Cassa u. nur von Morosis zu nehmen.

Die Executions-Gebühr muß nicht aus der Contributions-Cassa, noch von dem baar einkommenden Gelde genommen, vielweniger denen, so ihr Contingent gegeben haben, mit aufgebürdet, sondern eintzig und allein von denen Morosis und rückständigen Contribuenten gefordert und eingetrieben werden.

XIV.

Exigible Reste von andern Monaten.

Wann andere exigible Reste aus andern Monaten nachstehen, selbige müssen nichts desto weniger exequiret werden, damit der etwan verhandene Abgang dadurch ersetzet werden könne.

XV.

Executores sollen sich einzeln weise einquartieren lassen.

Die Executores sollen alle drey nicht bey einander im Wirths-Hause oder Kruge liegen, sondern sich einzel-weise verlegen und einquartieren lassen.

XVI.

Sollen sich aller Excesse enthalten.

So müssen auch dieselbe bey Leibs- und Lebens-Strafe alles Brennens, Sauffens, Schlagens und Schiessens, sonderlich bey Nacht-Zeiten, sich enthalten, gestalt dann einem jedweden Orte frey gegeben, auf den widrigen Fall Gewalt mit Gewalt zu steuren.

XVII.

Wie es mit Fortbringung des Geldes zu halten.

Ferner seynd die Executores nicht befugt, einige Abfuhr, oder Wagen zu fordern; Wann aber die Assignationes an einem Ort so hoch seyn, daß die drey Executores das Geld nicht füglich fortbringen können, so ist derselbe gantze Ort schuldig, Anstalt darzu zu machen, die Executores aber seynd nicht befugt, von den letzten Contribuenten alleine Abfuhre zu erzwingen, und muß ein jeder Executor zum wenigsten einhundert Reichsthaler, und also alle drey dreyhundert Reichsthaler fortbringen.

XVIII.

Wo kein Geld verhanden, Victualien und Mobilien an statt Geldes anzunehmen.

Weil auch vor dem schon verordnet, daß, wann kein baar Geld verhanden, oder zu erlangen ist, im Mangel desselben, allerhand Geträyde, Vieh, Pferde, Zinn, Kupffer und andere Mobilien, nach Marckgängigem Preiß, wie es verkaufft werden kan, angenommen werden solle, als hat es auch dabey sein nochmaliges Bewenden.

XIX.

Magistrate und Collectores, nach extradirten Restanten nicht weiter zu beschweren.

Wann der Magistrat und Collector die Restanten extradiren, so sollen dieselben von denen Executoren nicht weiter beschweret werden: Insonderheit soll sich niemand gelüsten lassen, die Magistrate oder Collectores eigenmächtiger Weise, es sey aufm Lande, oder in den Städten, mit der Execution zu belegen, gestalt denn selbige ihrem Amte ein Genügen thun, wann sie zu gebührender Zeit, und ohne Unterschleiff, die Austheilung machen, und die Assignationes ausreichen.

XX.

Erzwungenes Geld von Restanten ist nicht auf die Executions-Gebüh-

ren, sondern auf die Contribution zu rechnen.

nehmen, weil sonsten viele Unordnungen vorgehen, wann die Executores ihr Gebühr nehmen, damit abweichen, das Contingent aber stehen lassen, und hernach etlichemal de novo wieder kommen, und von voran zu exequiren wieder anfangen, dadurch zwar der Contribuent ruiniret, dem Publico aber, wie auch denen assignatoriis nichts geholffen wird.

Publication und Manutenenz dieser Ordnung.

Damit auch diese Verordnung zu männigliches Wissenschafft gebracht werden möge, so soll solche öffentlich publiciret, und an Ort und Stelle, wo es nöthig, affigiret werden; Allermaßen dann jedermänniglichen, und insonderheit allen hohen und niedern Officirern zu Roß und Fuß, nebst der gemeinen Soldatesque gnädigst anbefohlen wird, sich hiernach gehorsamst zu achten, und, bey Vermeidung ernsten Einsehens, dawider nicht zu handeln.

Urkundlich unter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit eigenhändiger Unterschrifft und aufgedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 11. Martii, A. 1678.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

(L.S.)

CCLXXI.

Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg See-Kriegs-Recht und Articuls-Brief, wornach jedermänniglich, sowol Schiffs-Director, Admiral, Vice-Admiral, Capitaine, Lieutenants, Schiffer, Officirer, Soldaten und gemeine Matrosen, so zu Wasser dienen, sich zu richten haben.

Motiven zu Abfassung des See-Articuls-Briefs,

Wir Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, &c. &c. Fügen nebst Unsern Gruß zu wissen, wie zu Unterhaltung guter Regierung, Ordre und Krieges-Zucht, in Führung Unserer Kriege zu Wasser, zum Widerstand der allgemeinen Feinde und See-Räuber, auch zur Beschirmung Unserer Landen und dero guten Einwohner, so zur See negociiren und handeln, Wir für gut und rathsam gefunden, nachfolgende Articul zu verfassen und zu ordnen; Wollen derohalben, und befehlen ausdrücklich allen Admiralen, Vice-Admiralen, Capitainen, Lieutenanten, Officirern, Soldaten und gemeinen Bootsgesellen, die in Unsere Dienste zu Wasser sich begeben mögen, daß sie alle solche Verordnungen und Articul genau zu unterhalten und unterhalten zu lassen, beeydigen sollen, bey Strafe der Verbrechung und Correction, allermaßen es darinnen begriffen.

auf welchen Officiers und Gemeine zu beeydigen.

I.

Abwartung der Morgen- und Abend-Beth-Stunde.

Erstlich soll der Admiral, Vice-Admiral, Capitain, Lieutenant, oder wer das Commando haben wird, alle Morgen und Abend GOtt dem HErrn auf seinem Schiff oder Schiffen anruffen lassen, wozu sich dann ein jedweder um die bestimmte Zeit fertig halten soll, bey 4. Stüvers (2. Grosch.) Strafe zum erstenmal, zum andernmal gedoppelt so viel, und zum drittenmal acht Tage in Banden auf Wasser und Brod zu sitzen.

II.

Unfug unterm Gottesdienst.

Wer sich unter Verlesung des Wortes GOttes, oder beym Gebeth mit Lachen, Plaudern, oder andern Muthwillen ungebührlich, oder unerbar verhält, der soll alsofort vor den Mast-Baum gestellt, und von seinem Quartier gepeitscht werden, und über das einen Schilling an den Provos verbühret haben.

III.

Schwören u. Mißbrauch göttl. Namens.

Niemand soll den Namen des HErrn vergeblich im Munde führen, oder bey dem Namen GOttes schwören, bey Strafe, an dem Mast-Baum von seinem Quartier gepeitscht zu werden, über das soll er 2. Stüver vor die Armen und 6. Stüvers vor den Provos verbühret haben.

IV.

Treue und Gehorsam in Diensten.

Es sollen alle, und ein jeder ins besonder, gehalten seyn, Uns, wie auch Unserm Herrn Schiff-Directori, und allen andern, so von Uns dazu benennt, treulich zu dienen, zu gehorsamen, und allem nachzukommen, was ihnen von denenselben aufgetragen und anbefohlen werden mag, auch allezeit willig und bereit seyn, auf allen Zügen und Wachten, Anschlägen und dergleichen, wie die auch Namen haben mögen, nicht nachläßig und verdrossen zu seyn, vielweniger, es sey unter was Vorwand es wolle, aus dem Dienst zu scheiden, ohne gebührlichen Paßport, und solches alles bey Strafe Leibs und Güter, nach Beschaffenheit des Verbrechens, ohne alle Gnade, wie denn solches in folgenden Articuln ausführlicher zu sehen.

Ohne Abschied die Dienste nicht verlassen.

V.

Gewaltiger u. Provos in Verrichtung ihres Amts nicht zu hindern, sondern behülfflich zu seyn.

Niemand soll sich unterstehen, dem Gewaltiger, Provos, seinen Dienern, oder andern auf jedem Schiff bestallten Provosen, einiger maßen Widerstand zu thun, oder bey Verrichtung ihres Amts, sich zu wehren, sie zu schlagen, oder dräuen, sondern sollen denenselben, im Fall der Noth, auf Begehren, ihr Amt zu verrichten, zu Hülffe kommen, und die Missethäter fangen, und zur Strafe ziehen helffen, bey Leibes-Strafe.

VI.

Gehorsam gegen die Officiers.

Alle Lieutenante, Schiffer, Steuer-Leute, Officirer und Bootsgesellen, sollen dem Admiral, Vice-Admiral, und ihrem Capitain, jeder auf dem Schiff, darauf er geordiniret und angenom-

genommen, unterthänig seyn, denselben nicht verlassen, oder ohne Erlaubniß des Capitains darvon gehen, bey Leibes-Strafe.

VII.

An Officiers sich nicht zu vergreiffen.

Niemand soll sich unterstehen, seinem Capitain, oder dessen gecommittirten, einige Gewalt oder Unfug, mit Bedräuung, oder dergleichen anzuthun, bey Leibes-Strafe.

VIII.

Officiers und Gemeine sollen ohne Abschied nicht aus Diensten treten.

Und sollen alle Capitaine, Officierer, und alle andere Bootsgesellen, so sich in unsere Dienste begeben, gehalten seyn, Uns, so lange es Uns beliebet, zu dienen, auch aus ihren Dienst nicht zu treten, biß ein solches ihnen von unsern Rath, oder Schiffs-Director, oder dessen Deputirten mit gebührlichen Abschied vergönnet wird, bey Leibes-Strafe.

IX.

Freyheit des Directoris, Volck nach Nothdürfft abzudancken auch zu repariren.

Es vermag auch unser Schiffs-Director, und dessen Deputirte (die Schiffe seyn in See oder am Lande) einig Volck abzudancken, sie allesamt, oder zum Theil von einem Schiff aufs andere zu stellen, nachdem sie ein solches zu unsern Dienst nöthig und gut finden, und hat sich deßhalben ihnen niemand zu widersetzen, oder zu sperren, bey Verlust seiner Besoldung, und, nach gestalten Sachen, bey Leibes-Strafe.

X.

Anfang der Monat- und Kost-Gelder

Und sollen von nun an die Monat- und Kost-Gelder, sowol der Capitainen als der Bootsleute, welche erst in Dienst getreten, angehen vier Tage, ehe dann sie zu Seegel gehen, ob sie gleich mehr Tage nach der Musterung ans Land zu liegen kämen; und im Fall sie innerhalb zwey Tagen nach der Musterung zu Seegel giengen, so sollen sie doch 4. Tage bey der Herrschafft zum besten haben.

XI.

Deserteurs Strafe.

Wer den Eyd abgelegt, Hand-Geld empfangen, oder sich anzeichnen lassen, und sonder Abschied verliese, der soll am Leibe gestraft, und zum Schelme gemacht werden.

XII.

Was mehr als auf 1. Schiff Dienste nimmt.

Deßgleichen wer sich auf, oder von 2. oder mehr Schiffen und Capitainen anzeichnen läst, der soll unten durchgezogen, und als ein Schelm mit dem Boot ans Land gesetzet werden.

XIII.

Dienstleistende geniessen ausser dem Sold, Mund- und Tranck-Kost.

Es sollen auch alle, die in Dienst genommen werden, über ihren Sold mit gebührlicher Mund-Kost und Tranck, von dem Capitain jedes Schiffs, allermassen auf Kriegs-Schiffen gebräuchlich, versehen werden, damit keiner der Officierer, Bootsgesellen, oder Soldaten, Kost und Victualien halber, jemands Uberlast thun möge, bey Strafe 8. Tage geschlossen auf Wasser und Brod zu sitzen; Solte sich aber jemand an solcher Kost nicht begnügen lassen, der soll es dem Admiral, Vice-Admiral, oder Lieutenanten, um nach Gebühr versehen zu werden, zu verstehen geben.

XIV.

Strafe derer, die ohne Erlaubniß ans Land gehen, und über Nacht bleiben.

Wer ohne Consens an Land gehet, er sey von welchen Quartier er wolle, der soll, wann er nach der Mahlzeit zu Schiff kommt, weder Speise noch Tranck zu fordern, und über das einen Gülden, die eine Helffte vor die Armen, die andere vor den Provos, verbühret haben, oder nach des Capitains Belieben auf andere Art gestraft werden; Wer aber nach besetzter Wacht, es sey dann, daß er von dem Capitain biß dahin expresse Erlaubniß habe, zu Schiffe kommt, der soll, über die willkührliche Strafe, 14. Tage in Eisen sitzen; und wer des Abends nicht wieder zu Schiffe kehrt, und die gantze Nacht am Lande bleibt, der soll, ohne Gnade, unten durchgezogen werden.

XV.

Jeder soll vor sein Amt und Verrichtung stehen und antworten.

Es soll auch ein jedweder vor sein Amt und Verrichtung stehen und antworten, nemlich die Schiffer und Steuerleute vor so viel als ihr Schiff angehet, die Constabler vor das Geschütz, Kraut und Loth und so weiter, ein jeder vor das Seine; Solte es sich aber begeben, daß durch ihre Versäumniß, oder Widerwilligkeit, einiger Schaden geschähe, Güter gemisset, oder unnützlich verthan würden, so soll selbiges von ihnen gut gethan und bezahlet werden, nach der Taxe des Krieges-Raths; Und soll ein jeder, dem die Aufsicht und Verwahrung einiger Schiffs-Nothwendigkeiten anvertrauet, nach Hause kommend, gehalten seyn, seinem Capitain gebührliche Rechnung zu thun, von allem, was er empfangen, wo es geblieben, und wie viel darvon noch übrig, bey Strafe, daß deren keiner seine Besoldung, oder ein Stück derselben zu empfangen, ehe und bevor er sothane Rechnung seinem Capitain eingehändigt, und durch den Capitain dem Recht überliefert, und alles gebührlich verantwortet. Und damit die Schiffs-Nothwendigkeiten mit desto besserer Aufsicht verbraucht werden mögen, so soll weder Officierer, noch jemand anders, einige derselben zu gebrauchen berühren, als mit Vorwissen und expressen Consens des Capitains, bey Strafe, wie in diesen Artickeln gemeldet wird.

Schiffs-Nothwendigkeiten, ohne Consens des Capitains nicht zu brauchen.

XVI.

Keiner soll Munition und Kriegs-Materialien entwenden und verkauffen.

Kein Officier, Constabel, Bootsgesell, oder sonst jemand soll sich unterstehen, einig Pulver, Kugeln, und andere Kriegs-Materialien zu verstechen, verkauffen, oder an Land zu tragen, es sey in Tonnen, Hörnern, Kleidern, oder sonsten, bey Vermeidung des Stranges.

XVII.

Auch das Schiffs-Geräthe nicht verwerffen, noch entwenden.

Niemand soll sich unterstehen, wer er auch sey, der Constabeln, Zimmerleute, und anderer Werckzeuge zu verlegen, zu verwerffen, oder zu entwenden, bey Vermeidung nach Befindlichkeit der Umstände, ohne Gnade zuerkannter Strafen.

XVIII.

Verrichtungen der Schiffs-Zimmerleute.

Die Zimmerleute, so sich in Kriegs-Schiffs-Dienste begeben, sollen gehalten seyn, dieselben zu zimmern, verbessern, tichte zu halten, und alles daran zu repariren, so viel in

ihren Vermögen, bey Strafe des, wann durch ihre Nachläßigkeit das Schiff schadhaft, oder hier am Lande etwas würde müssen gezimmert werden, daß sie in See hätten bestellen können, solches alles ihnen an ihren Sold abgekürtzt, und sie noch dazu zu willkührlicher Strafe sollen gezogen werden; Sollen auch wann die Schiffe am Lande gezimmert und ausgebessert werden, nebst denen Land-Zimmerleuten zu arbeiten gehalten seyn, bey Strafe, wie erst gemeldt.

XIX.

Function der Constabels und Mast-Klimmer.

Alle Constabels und Mast-Klimmer sollen gehalten seyn, ihr Quartier zu bewachen, und bey das Steuer zu gehen, ins Boot zu fallen, das Taw-Werck, die Schoten und Hälse-Wehr zu nehmen, und zu regieren, bey Strafe dreymal von der Nee zu fallen.

XX.

Vom Fallen ins Boot.

Gleichfalls wann der Quartiermeister rufft: Fall, fall, um in das Boot zu fallen, so soll derjenige, an dem es fehlt, 14. Tage in Banden auf Wasser und Brod sitzen, und über das 6. Stüver vor den Provos verbührt haben.

XXI.

Verhalten nach besetzter Wacht.

Niemand soll sich unterstehen, nachdem die Wacht aufgeschlagen und besetzt ist, einige frembde Sprache zu reden, oder zu gebrauchen, noch Feuer-Zeichen, oder einig Geschrey, oder Alarm zu machen, es sey dann, daß unrecht von dem Feinde vernommen werde, bey Leibes-Strafe.

XXII.

Es soll sich auch niemand unterstehen aufzubleiben, nachdem die Wacht aufgeschlagen, sonden sich alsobald nach seinen Logiament verfügen, bey Strafe vier Tage in Banden auf Wasser und Brod zu sitzen.

XXIII.

Meuterey.

Auch soll sich niemand unterstehen, einige Meuterey zu stifften, oder Rotten zu machen, es sey zu Lande, oder Schiffe, um was Ursache es immer wolle, bey Leib- und Lebens-Strafe, nach Erheischung der Sache. Und dafern jemand sothane Versammlung und Zusammenrottung innen, oder mit einzustimmen angesprochen würde, der soll gehalten

Denuncirung derselben.

seyn, solches alsofort dem Capitain, oder dem Rath anzudeuten, bey Leibes-Strafe; Und im Fall einer von derselbigen Verbündniß käme, sie zu entdecken, und derselben Rädelsführer namhafft zu machen, der soll nicht allein der Strafe quit seyn, sondern über das zu einer Vergeltung 25. Gülden zu geniessen haben. Käme aber einer ausser der Verbündniß darhinter, und entdeckt sie, der soll zu einer Verehrung 50. Gülden geniessen, und über das zum ersten Amt, darzu er tüchtig seyn wird, befördert werden.

XXIV.

Briefe ohne des Commandeurs Vorbewust nicht anzunehmen,

Item, Niemand soll sich unterfangen, einige Briefe anzunehmen, abzugeben, oder fort zu senden, ohne in Gegenwart des Capitains, der sie erst visitiren, und bey dem Admiral, oder Vice-Admiral angeben soll, bey Vermeidung des Galgens.

oder abzugeben,

XXV.

Quartiermeisters sollen Wacht halten,

Die Quartiermeisters sollen gehalten seyn, mit ihrem Quartiers-Volck, so wol bey Tage/ als bey Nacht, oben zu seyn, und Wacht zu halten, bey Strafe unten durchgezogen zu werden.

XXVI.

bey der Speisung des Volcks seyn.

Es seyn auch die Quartiermeisters schuldig, herauf zu kommen/ wenn das Volck gespeiset wird, acht zu haben, daß einem jeden seine Speise gebracht werde, und nichts verlohren gehe, und sollen die überschiessende Victualien wieder zurück nehmen, und in die Kellerey bestellen, auch nicht eher wieder hinunter gehen, biß das Volck gegessen hat, bey Strafe dreymal von der Nee zu fallen.

XXVII.

Ohn abgelöst nicht von der Wacht zu gehen.

Es soll sich auch niemand unterfangen, von der Wacht zu gehen, ehe ihn ein ander abgelöset, bey Strafe dreymal unter dem Kiel hindurch gezogen, und von allen Schiffs-Volck gepeitscht zu werden.

XXVIII

Schlaffen auf der Wacht.

Deßgleichen wer auf seiner Wacht schlaffend befunden wird, soll dreymal unten durchgezogen, und von allen Schiffs-Volck gepeitschet werden.

XXIX.

Das Quartier oder Wacht verschlaffen.

Wer sein Quartier, oder seine Wacht verschläft, der soll vors erste mal, nach des Capitains und der Officierer Gefallen, gestrafft, vors anderemal von allem Schiffs-Volck gepeitschet, und zum drittenmal untern Kiel hindurch gezogen werden.

XXX.

Bey Rührung der Trommel soll jeder zu Seegel gehen,

Wann die Trommel gerühret wird, zu Seegel zu gehen, soll sich männiglich zu Schiffe begeben, um die Schiffe aus dem Hafen auf den Strom zu bringen, bey Strafe; wer sodann ohne erhebliche Ursache, und Erlaubniß von dem Capitain, ausbleibend befunden wird, dreymal von der Nee zu fallen, und über das allemal drey Schilling zu verbühren, zwey vor die Armen, und einen vor den Provos, welcher davon gute Rechnung halten soll, damit solche Geld-Bussen bey jeder Auszahlung abgezogen werden mögen.

Bey Strafe.

XXXI.

Schiffs-Arbeit willig zu verrichten.

Gleichfalls wann in den Hafen, oder auf den Strömen, einige Schiffs-Arbeit vorfället, als Victualien, oder andere Nothwendigkeiten, einzuladen, so haben diejenigen, so dazu verordnet seyn, ihrer Ordre nachzukommen, bey Strafe, daß der Verbrecher dreymal von der Nee falle, und über das allemal 2. Schilling verbühre, 2. Drittheil vor die Armen, und eins vor den Provos, welcher Ordre hat, hiervon gute Rechnung zu halten, damit solche Straff-Gelder bey jeder Auszahlung mögen abgekürtzet werden.

XXXII.

Auf seegelfertige Schiffe bey Zeiten zu

Es soll auch ein jedweder gehalten seyn, bey Zeit zu Schiffe zu gehen, wenn die Schiffe seegelfertig, bey Strafe, wer dieselben Schiffe

Schiffe zu gehen.

Schiffe läst abſegeln, ohne ſich einzufinden, drey mal untern Kiel hindurch gezogen zu werden; Und wer am Lande bleibt, und die Schiffe ohne ihm auslaufen, der ſoll, ohne Gnade, mit dem Strange geſtraft werden, es ſey dann, daß es nicht zu ändern geweſen. Zu welchem Ende dann die Capitains befugt ſeyn, dem Gewaltiger mit dem erſten einlauffenden Schiffe hiervon Nachricht zu ertheilen, damit ſie mögen gegriffen, und gedachter Maſſen geſtraft werden.

XXXIII.

Auf dem Boot abfahrende ſollen nicht am Lande bleiben.

Item, wenn das Boot mit Volck, um Proviant einzuholen, oder ſonſten abgeſchickt wird, ſo ſoll ſich niemand unterfangen, an Land oder ſonſt wo zu bleiben, ſondern ſollen mit Wieder-Ankunft des Boots ſich zu Schiffe wieder einzuſtellen gehalten ſeyn, bey Strafe 8. Tage in Banden auf Waſſer und Brod zu ſitzen; Bleibt er über Nacht am Lande, ſo ſoll er dreymal von der Nee fallen, und von allem Schiffs-Volck gepeitſcht werden.

XXXIV.

Abgeſchickte ſollen zu geſetzter Zeit wieder kommen.

Wird jemand von ſeinen Obern an Land, oder an andere Schiffe abgefertiget, der ſoll nicht länger auſſen bleiben, als ihm befohlen, er ſey dann verhindert von Wetter und Wind, bey Strafe dreymal von der Nee zu fallen, und von einem Quartier-Volcks gepeitſchet zu werden.

XXXV.

Bürger und Hausleute nicht zu beleidigen,

Niemand ſoll ſich unterſtehen, Bürger oder Hausleuten Gewalt zu thun, zu ſchlagen, oder ihrer Güter zu berauben, bey Leibes-Strafe.

XXXVI.

Verbothene Zanck und Streit,

Die Capitains, ihre Officier, Matroſen und Soldaten ſollen unter ſich keinen Zanck und Streit anfangen, oder ſollen, nach Gelegenheit der Umſtände, und nach Belieben des Admirals, geſtraft werden. Und ſintemal das meiſte Unheil aus Trunckenheit entſtehet, als wird einem jedweden Officierer, und andern, hiermit ausdrücklich verbothen,

auch Trunckenheit.

ſich truncken zu Schiffe finden zu laſſen, und ſoll der Officierer, welcher ſich dißfals verlauffen wird, zum erſten mal 14. Tage, und die Matroſen 8. Tage in Banden geſetzt, und zum andern mal nach des Admirals oder Capitains, unter welchen man der Trunckenheit gepflegt, Gefallen geſtraft werden.

XXXVII.

ingleichen Spielen.

Auch ſoll ſich alle Gelegenheit zur Uneinigkeit durch Doppeln und Spielen zu verhüten, niemand unterſtehen, Würffel und Karten-Spiele, oder andere Werckzeuge der Teuſcherey, zu Schiffe zu bringen, bey willkührlicher Beſtrafung.

XXXIIX.

Schlägereyen.

Wer ſich unternimmt, den andern in böſen Muthe mit der Fauſt, Stocke, oder Stricken zu ſchlagen, der ſoll dreymal von der Nee fallen, und von einem Quartier Volcks gepeitſchet werden.

XXXIX.

Messer-ziehen.

Wer zu Schiff in böſen Muth auf jemand ſein Meſſer ziehet, der ſoll mit dem Meſſer durch die Hand an den Maſtbaum geſtochen werden, und ſo lange dran ſtehen bleiben, biß er daſſelbe hindurch zeucht.

XL.

Verwundungen.

Wer einen ſeiner Cameraden verwundet, es ſey zu Lande oder zu Waſſer, der ſoll drey mal unten durchgezogen werden, und die Unkoſten ſamt den Heilerlohn bezahlen.

XLI.

Fechten nach gemachten Frieden.

Wer unter oder nach gemachten Frieden zu Schiffe fechtet, der hat ſeine Hand verbührt damit er den Frieden gebrochen.

XLII.

Entleibenden Strafe.

Wer den andern erſticht oder erſchlägt, der ſoll lebendig mit dem Todten Rücken an Rücken zuſammen gebunden, und über Bort geworffen werden, geſchicht es aber zu Lande, ſo ſoll er mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden.

XLIII.

Sorgfalt zu Vermeidung Feuers-Gefahr.

Niemand ſoll ſich unterwinden, im Schiffe mit ein und ander Licht umher zu lauffen, er ſey dann von dem Capitain darzu ordinirt, bey willkührlicher Strafe.

XLIV.

Um ſich deſto beſſer vor Feuers-Gefahr und Brandſchaden zu Schiffe vorzuſehen, ſo iſt niemand befugt, im Schiffe Feuer anzumachen, und iſt den Boots Leuten und allem andern verboten mit Heu oder Kaff gefüllte Bett-Säcke, oder Polſter, noch auch Kiſten, Harniſch, Tonnen ꝛc. es ſey dann mit expreſſen Conſens des Capitains, zu haben, oder zu Schiffe zu bringen, bey Verbührung eines Monat-Solds.

XLV.

Taback nirgend, als an beſtimmten Orten zu rauchen.

Es ſoll ſich auch niemand unterſtehen, Taback zu trincken, oder bey Abend mit Licht oder Lunten in die Cabel-Kammer zu gehen, die Verbrecher ſollen von dem Kriegs-Rath darüber nach Gebühr zur Strafe gezogen werden. Und ſoll man nirgends Taback trincken, als zwiſchen den groſſen Maſt, und der Focke, oder wo es ſonſt verordnet wird, bey erſtgemeldter Strafe.

XLVI.

Blesirte bey der Arbeit oder im Gefecht.

Wer bey der Arbeit oder im Gefecht zu Schiffe verwundet, oder geſchoſſen wird, der ſoll auf des Landes Unkoſten curirt werden, und über das gleichwol ſeinen vollen Sold empfangen. Und da ſichs begäbe, daß jemand dabey ein Gliedmaß verlöhre, oder gelähmet würde, der ſoll, nach Gelegenheit und Beſchaffenheit des Schadens, belohnt werdē.

XLVII.

Fechten zur Zeit der Noth

Alle die der Herrſchafft Sold empfangen, ſollen zur Zeit der Noth mit ihrem angeordneten Gewehr erſcheinen, und ſich mit allem Fleiß unter ihren Quartier zur Wehr ſtellen, bey Leibes-Strafe; Wer aber, wenn es die Noth erfordert, nicht fechten wird, der ſoll ohne alle Gnade, mit dem Tode geſtraft werden.

XLIIX.

Nur der Constabel und seine Leute sollen Geschütze lösen und zum Pulver kommen.

XLVIII.

Niemand soll sich unterfangen, einig Geschütz zu lösen, zu handthieren, oder in die Pulverkammer zu kommen, als allein der Constabel, und die ihm zur Hülfe zugeordnete Büchsenmeister, bey Strafe dreymal unten durchgezogen zu werden, und Verbührung eines Monat-Solds.

Köche sollen Fett und Schmaltz wol anwenden.

XLIX.

Die Köche sollen gehalten seyn, das von dem Fleisch abtrieffende Fett und Schmaltz, so lang es eßbar, zu den Suppen zu bewahren, was nicht tauglich, zu Unterhaltung des Schiffs anzuwenden, und nichts davon zu ihren Nutzen unterzuschlagen, bey willkührlicher Strafe.

Bier und Victualien.

L.

Niemand soll das Bier unnützlich vergiessen, oder Victualien über Boort werffen an Land bringen, oder verkauffen, bey Leibes-Strafe.

Gefangene in Eisen.

LI.

Niemand unterstehe sich, denen in Eisen sitzenden Gefangenen Speise oder Tranck zu reichen, bey Verbührung eines Monat-Solds, über das 8. Tage auf Wasser und Brod zu sitzen.

Jeder soll auf seiner Speise-Stelle bleiben.

LII.

Niemand soll sich unterfangen, von der Speise-Stelle, daran er gehöret, aufzustehen, und an einen andern Tisch, oder Speise-Stelle zu gehen, daselbst etwas Speise zu nehmen, oder wegzustechen, bey Vermeidung harter Strafe, nach Belieben des Capitains und seiner Räthe.

Niemand aber Speise, oder Tranck mit Gewalt aus der Kellerey holen.

LIII.

Es soll sich auch niemand unterstehen, Speise oder Tranck aus der Kllerey mit Gewalt zu nehmen, oder Rath und That darzu zu geben, bey Strafe 3. mal unten durchgezogen, und von allem Schiffs-Volcke gepeitscht zu werden.

Botteler und Schiff-Keller sollen nichts unterschlagen.

LIV.

Die Botteler, oder Schiffkeller sollen sich keiner übrigen Brocken, weder klein noch groß, zu ihren Profit bedienen, sondern dieselben verwahren für die Proviant-Meister, bey Verbührung willkührlicher Strafe.

Keine Frauens Person zu Schiffe zu bringen.

LV.

Es soll sich niemand, weder edel noch unedel, groß noch klein, unterstehen, einige Frauens-Personen zu Schiffe zu bringen, bey Vermeidung gebührlicher Strafe.

Diebstahls Strafe.

LVI.

Wer eines andern Geld, oder Gut stiehlt, der soll dasselbe vierfach wiedergeben, und vor das erste mal willkührlicher Strafe schuldig seyn; wird er zum andern mal ertappt, so soll er, über erstgemeldte Erstattung, unten durchgezogen, und mit hundert Schlägen gepeitscht, vor das dritte mal aber, ohne alle Gnade, am Leben gestrafet werden.

An Alliirten und neutralen

LVII.

Auch soll sich niemand unterfangen, von oder nach einigen uns alliirten oder doch neutralen Orte kommende oder gehende fremde Schiffe anzugreiffen, zu beschädigen, oder auf was Art und Weise es wolle, zu kräncken, es sey denn mit expressen Consens des Admirals, oder Befehlshabers, bey Leibes-Strafe. Schiffen sich nicht zu vergreifen.

LVIII.

Niemand soll sich unterstehen, es sey Capitain, oder wer es wolle, auf feindlichen Boden, Beute oder Gefangenen halber, auszutreten, ohne Consens und Erlaubniß des Admirals, oder seines Obern. Ohne Erlaubniß nicht an Feinds Land zu treten.

LIX.

Es soll sich auch keiner unterfangen, wann die Schiffe eingelauffen, ohne Erlaubniß des Capitains, oder dessen Deputirten, an Land zu gehen, bey Strafe 8. Tage in Banden auf Wasser und Brod zu sitzen. oder wenn die Schiffe im Hafen, ans Land zu gehen.

LX.

Da es sich begäbe, daß einige Schiffe, oder Priese dem Feinde abgenommen würden, so soll sich niemand erkühnen, Kisten, Kuffer, oder Paquete aufzubrechen, noch auch Briefe zu visitiren, sondern sollen dieselben dem Admiral der Flotte, oder in dessen Abwesenheit dem Vice-Admiral oder Befehlshaber zu Handen liefern, der dieselben alsofort sicher u. treulich unvermindert an unsern Hn. Schiffs-Director und andere Räthe, um von denenselben echt, oder unecht, frey, oder preiß erkläret zu werden, übersenden soll. Dafern auch ein oder mehr Capitainen von dem Admiral zur Verwahrung und Sicherung, etlicher aufgebrachten Güter und Priesen, oder dergleichen beordert wären, so sollen die gleichfalls gehalten seyn, solche überzusenden, ohne einiger andern Flotte Admiralen oder Vice-Admiral dißfals anzusprechen, bey Strafe des Galgens. Wie es mit Priesen, oder vom Feind genommenen Schiffen zu halten.

LXI.

Desgleichen soll sich niemand erkühnen, zu einigen Kauffardey- oder andern Schiffen, ohne ausdrücklichen Befehl und Verordnung seines Capitains, überzugehen, selbigen Schiffen Gewalt anzuthun, mit Schmeissen, Schlagen, Verwunden, und andern Mißhandlungen, oder etwas daraus zu entwenden, bey Verbührung, nach Beschaffenheit der That gestraft zu werden. Auf Kauffarthey- oder andere Schiffe nicht überzugehen und daselbst mißzuhandeln.

LXII.

Wann Gefangene aufgebracht werden, so soll sich niemand unterstehen, dieselben zu verstechen, oder zu verbergen, sondern soll sie ohn einzigen Vertrag vor den Admiral, oder Befehlshaber, bringen, über alles nach Gelegenheit verhört und befragt zu werden, und sollen keine Gefangene ranzioniret werden, ohne unser oder unsers Schiffs-Directors und Räthe Vorwissen, bey Galgens-Strafe. Gefangene vom Feind und wie es damit zu halten.

LXIII.

Niemand lasse sich gelüsten, einig Gewehr zu versetzen, zu verkauffen, oder zu entfremden, bey Strafe, über dem Werth desselben, dem Lande zum besten, vors erste mal einen Monat-Sold zu verbühren, und zum andern mal ohne Paß oder Abschied ans Land ausgesetzt zu werden. Gewehr nicht zu verkauffen, oder zu entfremden.

LXIV.

Es unterfange sich auch niemand, ohne Keiner soll ohne des

Ne Erlaubniß mit Gewehr ans Land gehen.

des Capitains, oder in Abwesenheit desselben, ohne des Lieutenants Consens, mit Gewehr an Land zu gehen bey Strafe vors erste mal von der Ree zu fallen, und zum andern mal, über das Fallen von der Ree, noch ein Monat-Sold zu des Landes Besten zu verbühren.

LXV.

Wer nicht auf diese Articul geschworen, soll dennoch daran gebunden seyn.

Alle Matrosen, Soldaten, und andere, die sich in unsere Dienste zur See begeben wollen, die bey Verlesung und Beeydigung dieser Artickeln nicht gegenwärtig gewesen, und sich hernachmals einschreiben lassen, und Herrn-Geld empfangen, die sollen nicht weniger obgemeldten Artickeln verpflichtet und verbunden bleiben, als ob sie bey Beeydigung derselben gegenwärtig gewesen wären.

LXVI.

Niemand soll Taback, oder Brandtewein zu Kauffe ins Schiff bringen.

Niemand soll befugt seyn, zu Schiffe Taback und Brandtewein zu Kauffe zu bringen, bey Verbührung derselben, und über das nach Gelegenheit gestraft zu werden; und soll bey sothanen Verbrechen kein Ansehen noch Unterscheid gemacht werden; und bleibt solche Busse ein vierdter Theil dem Provos, der Rest dem Lande zum Besten.

Alles, was sonst Schiffs-Manier ist, zu beobachten.

Alle andere nöthige und gewöhnliche, hier noch nicht berührte noch gestellte, und gleichwol bey dem Kriege zu Wasser gebräuchliche und in alten Zeiten üblich gewesene Artickel mögen nach eräugender Gelegenheit geordiniret, vermehret, und hier beygefügt werden. Und sollen diese Ordonnanzen und Artickel so vollkommen in Obacht genommen und ins Werck gerichtet werden, als sie einem jedweden respective angehen; Wie denn alle Capitainen, Lieutenante, Edelleute, Schiffer, Officierer, Soldaten und Bootsgesellen, und alle andere, klein und groß, die sich in unsere Dienste zu Wasser begeben, verbunden seyn, dieselben wohl und treulich zu unterhalten, und darauf den gebührlichen Eyd thun, unter der Hand des Herrn Schiffs-Directoris, oder anderer, die dazu werden gecommittirt seyn.

Eyd.

Wir geloben und schwören Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg, ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, gehalten, und getreu zu seyn, demselben redlich und treulich zu dienen, seinem Herrn Schiffs-Director und andern particuliren Admiralen, Vice-Admiralen, Capitainen, und andern Häuptern, die uns vorgestellt seyn, oder vorgestellt werden mögen, in ihren Befehlen zu respectiren, und nach Gebühr zu gehorsamen; Und im übrigen uns zu reguliren nach den Artickeln und Verordnungen, so zu unsern Dienst gemacht seyn, oder noch gemacht werden mögen. So wahr uns GOTT der Allmächtige helffe.

CCLXXII.

Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Edict, daß die Obristen ihren Rang nach der Anciennetè des Antritts ihrer Chargen haben sollen, de Anno 1684.

Rang-Streit unter den Obristen.

SEine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr haben mißfällig vernommen, was Massen unter einigen Obristen von Dero Armee abermals einige Streitigkeiten und Mißhelligkeiten des Ranges halber, entstanden. Alldieweil nun höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. höchstnöthig finden, zu Vermeidung aller Thätlichkeiten, und anderer daraus zu besorgen stehenden Inconvenientien, Dero hiebevor deßfalls schon gemachte Verordnung anderweitzu renoviren und zu wiederholen;

Obristen sollen ihren Rang nach der Anciennetè des Antritts ihrer Chargen haben.

Als wollen und verordnen Se. Churfl. Durchl. nochmals hiemit und in Krafft dieses gnädigst und alles Ernstes, daß der Rang eines jedweden Obristen von der Armee zu Roß, Dragoner, und zu Fuß, er sey wer er wolle, (es sey denn daß von Sr. Churfürstl. Durchl. deßhalb etwas anders verordnet werde) a dato des einem jeden Obristen würcklich conferirten Regiments, oder Bataillons, oder daß dieselbe dem Regimente, oder der Bataillon würcklich præsentiret und vorgestellet seyn, reguliret, oder nach solchen Fundament derjenigen Obristen, welche ehender einem Regimente oder Bataillon vorgestellet worden, anderen, welche später dazu gelanget, fürgezogen werden sollen. Allermassen mehr höchstbesagte Se. Churfl. Durchl. Dero Geheimten Krieges-Rathe und Gen Feld-Marrschall, ꝛc. Freyherrn von Dörfflingen, hiermit gnädigst anbefehlen, über diese Dero gnädigste Verordnung zu halten, und jedermänniglich von Dero Obristen dahin zu weisen, daß sie derselben schuldigste Parition leisten, die geringste Contravention dawider nicht vornehmen, vielweniger ins künfftige sich ferner gelüsten lassen, des Ranges halber, einige Disputes aufs Tapis zu bringen, sondern bey Vermeidung mehr höchstbesagter Sr. Churfl. Durchl. Ungnade, Entsetzung ihrer Chargen und anderer exemplarischen Bestraffung, sich in allen jetztgedachter Verordnung gehorsamst accommodiren. Wornach sich männiglich also zu achten hat. Urkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree den 3. Februar. Anno 1684.

Verfahren wider die, so neue Rang-Streitigkeiten veranlassen.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

CCLXXIII.

Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Edict, wider die frembde Werbungen in Dero Landen, de Anno 1687.

WIr Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. thun kund, und geben hiermit jedermänniglich zu wissen, was Gestalt Wir mißfällig abermalen in Erfahrung bringen, daß, ungeachtet Wir alle und jede frembde Werbungen in unsern Landen zu vielen malen durch scharffe widerholete Patente inhibiret und verbothen, sich nichts destoweniger bey jetziger Zeit, da die Officierer um Zusammenbringung ihrer Recruiten sich bemühen, wiederum in unsern Landen hin und wider auswärtige Werber einfinden, welche die Mannschafft an sich ziehen, und solche an andere Oerter in frembde Kriegs-Dienste wegführen: Wann Wir aber solches um so viel weniger gestatten können noch wollen, als es jetzt angezielten unsern Edicten e diametro zu wider läufft, das Land auch vorhin von Einwohnern und Unterthanen sehr entblöset ist, zu geschweigen, daß Wir bey jetzigen gefährlichen Läufften und weit aussehenden Conjuncturen, der etwan darinne noch verhandenen Leute selbst höchst benöthiget seyn; Als haben Wir unsere dißfalls hiebevor schon so offt publicirte Edicte und Verordnungen aufs neue nochmalen hiedurch renoviren und wiederholen wollen; Gebiethen u. befehlen solchem nach hiemit nochmalen allen unsern Statthaltern, Regierungen, Amtleuten und andern Befehlshabern, ingleichen den Prælaten, Herren, Ritterschafften und Magistraten in den Städten, und sonsten insgemein allen und jeden unsern Unterthanen, daß sie, über obangeführte unsere, der frembden Werbungen halben publicirte Inhibitorial-Edicte, steiff und feste halten, keine frembde Werbungen jemanden (er sey auch wer er wolle) in unsern Provintzen und Landen, es sey in Städten, Flecken, Dörffern, oder Krügen, gestatten, vielweniger die frembden Werber aufnehmen, ihnen einigen Vorschub oder Auffenthalt, heimlich oder öffentlich, geben, sondern selbige vielmehr, wann sich deren einiger Ends, ohne unsern Vorbewust, speciale Verwilligung, und ertheilten Paß, befinden, oder angeben möchten, abweisen, sie bey denen in unsern Edicten enthaltenen Strafen, sich dessen gäntzlich zu enthalten, ernstlich verwarnen, und wofern dessen ohngeachtet jemand die Werbung continuiren und fortsetzen würde, die Werber sowol als die geworbene Mannschafft in Hafft nehmen, wohl verwahren, Uns davon unterthänigst berichten, und unserer ferneren Ordre desfals gewärtig seyn sollen. Gestalt Wir dann auch hiermit nochmalen gnädigst und alles Ernstes, auch bey der in denen offterwehnten Edicten enthaltenen Strafe, befehlen, und hiermit verordnen, daß niemand von unsern Vasallen und Unterthanen, (es seyn Officierer oder Gemeine, würcklich unter Uns employret oder nicht) ohne unsern gnädigsten Consens und speciale Permission, sich in frembde Kriegs-Dienste begeben oder werben lassen solle. Und gleichwie Wir Uns hierunter von jedermänniglichen alles schuldigen Gehorsams versehen, also wollen Wir nicht unterlassen, die wider dieses unser ernstliches Patent handelnde, mit ernster und unausbleiblicher Strafe zu belegen; Gestalt Wir dann hiermit gnädigst und ernstlich wollen, daß, daferne jemand wider dieses unser Edict sich gelüsten lassen solte, frembde Krieges-Dienste anzunehmen, oder auch einige Mannschafft aus unsern Landen zu entführen, derselbe dadurch nicht allein seiner Güter und Anwartungen alsofort verlustig seyn solle, sondern Wir wollen Uns auch ferner harte Bestraffung wider denselben vorbehalten haben; Und wird hiemit schließlich allen unsern Befehlshabern anbefohlen, wann sie dergleichen Leute antreffen, deren Güter, beweg- und unbewegliche, sofort in Beschlag zu nehmen, und Uns davon die Designationes ohnverzüglich einzuschicken: Wornach sich jedermänniglich zu achten, und für Schaden, Ungelegenheit und unserer schweren Ungnade, sich zu hüten wissen wird.

Urkundlich haben Wir dieses Patent mit unserm Churfürstlichen Insiegel wohlwissentlich bedrucken lassen; So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 25. April. Anno 1687.

Friedrich Wilhelm

(L.S.)

Deren Verboten gegen frembde Werbungen zu wider

haben sich abermals frembde Werber eingefunden.

Motiven, warum solches nicht zu verstatten.

Widerholung der vorigen Edicte.

Frembde Werbungen durchaus nicht zu verstatten.

Diejenigen, so sich nicht wollen warnen lassen, zu arretiren.

Vasallen und Unterthanen, sollen sich

ohne Special-Permission nicht in frembde Kriegs-Dienste begeben.

Verfahren gegen die Uebertreter dieses Edicts.

CCLXXIV.

Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, daß die in Criminal-Sachen ergangenen Acta nebst dem Kriegs-Gerichts-Urtheil, vor der Publication an den General-Auditeur, zur Revision und Churfürstl. Approbation, oder Moderation, einzusenden, de Anno 1687.

FRiedrich Wilhelm, Churfürst ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es seynd von verschiedentlichen Oertern zum öfftern Klagen bey Uns eine Zeit hero eingebracht, daß bey dem Justitien-Wesen bey unserer Armee nicht allemal, wie es sich gehöret, procediret; und daß absonderlich in den auswärtigen, oder ausserhalb unsern Chur-Landen gelegenen Regimentern und Guarnisonen bey denen Kriegs-Rechten, in specie in criminalibus, keine unpartheyen-

Klagen wegen schlechter Administration der Justiz bey

Kriegs-Gerichten.

partheyische Justiz denen Rechten und unserm Articuls-Briefe, wie auch andern publicirten Ordinanzen und Patenten gemäß, dabey administriret, sondern daß mancher aus eines, oder des andern beym Kriegs-Recht verordneten Privat-Affecten und Passionen, von seiner Charge degradiret, oder sonsten gantz unbeschuldeter Weise condemniret werde.

Aber sonderl. in Criminal-Sachen die Acta und Kriegs-Gerichts-Urtheile vor deren Publication allemal an den Gen. Auditeur zur Revison einsenden.

Regimenter sollen die ihnen verstattete Jurisdiction behalten

Nun lassen Wir es zwar bey der denen Regimentern von Uns von Zeit zu Zeit einmal verliehenen Jurisdiction, und daß ein jedweder, seiner Capitulation gemäß, darunter zu verfahren habe, nochmalen in Gnaden bewenden, wollen auch nicht hoffen, daß in unserm alldortigen Hertzogthum bey denen alldorten sich befindenden Regimentern und Guarnisonen dergleichen Injustice oder Mißbrauch der ihnen conferirten Jurisdiction, geschehen sey, oder annoch vorgehen werde.

Gleichwol aber und damit hinfüro sich keiner desfalls weiter zu beschweren habe, sondern allenthalben die Justiz unpartheyisch und ohne einzigem Privat-Absehen administriret und gehandhabet werden möge. So haben Wir nöthig erachtet, hiermit nochmalen gnädigst zu verordnen, und befehlen euch solches auch zugleich gnädigst, wann hinkünfftig alldorten bey denen Regimentern und Guarnisonen, was für welche es auch seyn mögen, in Sachen, so dabey passiren, und absonderlich in peinlichen, oder Criminal-Sachen, Kriegs-Rechte werden gehalten werden, es dahin zu verfügen, und solches sowol den Regimentern als Guarnisonen unsertwegen bekannt zu machen, daß sie in dergleichen Dingen allemal die Acta Inquisitionalia und alles, was darinn passiret, nebst darauf erfolgeten Resultats oder Sprüchen, ehe und bevor es zu deroselben Publication kommt, an unsern (tit.) Schultzen anhero senden, damit derselbe solche Acta revidiren, wie, oder welcher Gestalt, sowol in formalibus als auch in materialibus Processus verfahren, examiniren und nachsehen, und Uns darauf die Urtheile, dem Befinden nach, zu unserer gnädigsten Approbation oder Moderation præsentiret und überreichet werden mögen; welches ihr denn also zu beobachten wissen werdet, und Wir verbleiben euch ꝛc. Gegeben zu Massien, den 9. (19.) Septembris Anno 1687.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

CCLXXV.

Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, die Soldaten nicht mit Stock-Schlägen und Prügeln zu tractiren, de Anno 1688.

Prügeln der gemeinen Soldaten zwischen den Piquen.

Friedrich Wilhelm, Churfürst, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bey unserer Milice (wie Wir vernehmen) offtmalen bißhero geschehen, daß die Soldaten oder gemeinen Knechte, wann sie excediret, oder sich vergriffen, alsofort zwischen die Piquen geführet, und von den Unter-Officierern mit Stock Schlägen und Prügeln gar übel zugerichtet werden: Ob Uns nun zwar eben nicht bekannt, daß solches bey euren (deinem) Regiment geschehen. So haben Wir doch euch (dir) hiermit bekannt machen wollen, daß Wir dergleichen Rigueur nicht billigen; und befehlen demnach euch (dir) hiermit in Gnaden, dahin zu sehen, daß solches bey dem Regimente hinfüro abgestellet, und jedermänniglich dahin angewiesen werde, sich dessen hinfüro, bey Vermeidung anderer Verordnung zu enthalten, Daran ꝛc. und ꝛc. Gegeben Potsdam den 29ten Januarii, Anno 1688.

welches zu unterlassen.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

CCLXXVI.

Churfürst Friedrichs des Dritten zu Brandenburg Edict wider die Rencontres, Duelle Rauff-Händel und Friedens-Stöhrungen, de Anno 1688.

Wir Friedrich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden unsern Statthaltern, Verwesern, Land-Voigten, Drosten, Hauptleuten, Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Castnern, Amtleuten, und allen und jeden unsern hohen und niedern Civil- und Militair-Bedienten, wie auch Burgemeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, dann auch allen Gerichts-Verwaltern und Schultheissen in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden unseren getreuen Vasallen und Unterthanen Unserer gesamten Churfürstenthums Hertzogthümer, Provintzien und Landen, Unsere Churfürstliche Gnade; Und fügen ihnen hiemit jedermänniglich zu wissen, was gestalt Wir mit sonderbarem ungnädigsten Mißfallen bißher vernehmen müssen, daß, ungeachtet durch die von Unsers in GOTT ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Christlichsten Andenckens, wie auch anderer Unserer Hochlöblichen Vorfahren, hiebevor zu unterschiedenen malen publicirte öffentliche

Motiven zu Publicirung dieses Edicts.

scharffe und ernste Edicta, das Duelliren, Zweybalgen und Schlagen, bey Vermeidung gewisser darauf gesetzter Leibes-Lebens-Haab-und Güter-Strafe verbothen, sich dennoch eine Zeit hero unterschiedene unruhige und verwegene Gemüther gefunden, welche sich in die hart verpœnte und unzuläßige Duella eingelassen, und mit Degen und Kugelwechseln ihre Differentien auszutragen sich unterfangen; Weil aber der höchste GOtt seiner Majestät die Rache allein vorbehalten, und deßwegen Fürsten und Obrigkeiten auf Erden verordnet, die das Schwerdt an seiner Stelle gebrauchen, und das Böse und Unrecht strafen und rächen sollen, und dannenhero solche vermessentliche Duella, so wol zu Verachtung der Göttlichen Gesetze, als zu Verkleinerung der höchsten Landes-Fürstlichen Obrigkeitlichen Amts-Gerichten, und GOttes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen/ die Duellanten, Schläger und Balger auch ihre von Christo theuer erkaufte Seele in augenscheinliche Gefahr setzen, daneben auch dem gemeinen Besten grossen und unersetzlichen Schaden zufügen, indem durch dergleichen Excesse, Ausforderungen, Duell, und Rauff-Händel offtermals diejenigen, welche Uns, dem Heiligen Römischen Reiche und Unsern Landen mit ihrer Tapferkeit, Expedience und guten Qualicäten, so wol in Civil-als Militair-und andern Bedienungen, schon viel nützliche und heilsame Dienste geleistet, und ins künfftige noch ferner thun und leisten können, wie auch die studirende Jugend auf Academien, in der besten Blüthe ihres Alters, zu grossen Schaden des gemeinen Wesens, und zu Betrübniß ihrer Eltern und Angehörigen, freventlich und muthwillig bißher weggerissen und aufgerieben worden, sothane frevele Balgereyen auch nunmehro in unsern Landen, und sonderlich bey unserm Hofe und bey unserer Armee fast gar gemein werden wollen; Wie Uns aber der höchste GOTT mit vielen Provintzen und Unterthanen gesegnet, und unsere Regierung zu Handhabung Göttlicher und weltlicher Gesetze gebenedeyet, Uns auch aller Unterthanen Leben und Wohlfahrt, auf unser Gewissen gebunden; So haben Wir nach reiffem und wohlgepflogenem Rath, und mit gutem Wohlbedacht und Wissen, aus Churfürstlicher und Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit die vormalen wider die frevent-liche Duella und Balgereyen publicirte Edicta, nicht allein auf gewisse Maaße wiederholen, sondern auch zu mehrer Erleuterung derselben, dieses ewige u. stetswährende Edict wider alle verdächtige und unzuläßige Rencontres, Duelle, Rauff-Händel und Friedens-Stöhrungen promulgiren, auch dabey eine ewige Verfassung und Reglement machen wollen, wie dergleichen unverantwortlichem Unheil abzuhelffen, die Duella gäntzlich aufgehoben, ein jeder bey seinem ehrlichen Namen, wohlerworbenen Glorie und gutem Leumuth erhalten, auch alle Verbrecher und wider diese unsere ewige und heilsame Constitution handelnde muthwillige Deliquenten, aufs härteste und ohne alles Nachsehen abgestrafet werden sollen.

Articulus I.

Verboth.

Diesem nach und anfänglich, verbiethen Wir aus höchster Churfürstlicher und Landes-Obrigkeitlicher Macht aufs ernstlichste und zu ewigen Zeiten, daß niemand von unsern Unterthanen, Einsassen oder andern, die sich in unsern Landen aufhalten, weß Standes und Würden die auch seyn möchten, den andern mit Minen, Worten oder der That beleidigen oder angreiffen, noch denselben, es sey in Gesellschafften oder sonsten, mit groben Schertze, unziemlichen Geberden, oder auf andere Weise, schimpfflich antasten oder verunglimpffen solle, sondern Wir wollen, daß ein jeder friedlich und bescheidentlich mit seinem Nechsten überall umgehen, und sich zu seinem eigenen Besten, Sicherheit und Conversation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit befleißigen, einer auch dem andern den Respect, so ihm wegen seines Standes oder Ampts zukommt, ohne einige Schmählerung und Abbruch geben, soll: Dieweil es sowol die Christliche Liebe, als die wahrhafftige Maximen der Ehre erfordern, daß ein jeder alles, was zu Behaltung der gemeinen Tranquillität und menschlichen Societät, wie auch zu Verhütung aller Querelen und daraus entspringenden Thätlichkeiten beytrage, was in seinem Vermögen ist: Die Erfahrung es auch bezeüget, daß diejenigen, so dergleichen unzuläßige Händel anstifften, und nicht ruhen können, biß sie ihren Nechsten, ja wol die allerbesten Freunde, aus vergalletem und boßhafftem Gemüthe collidiren und zusammen hetzen, keines genereusen und aufrichtigen Gemüths seyn, sondern weilen sie sich gemeiniglich auf Fressen, Sauffen, Spielen und ein liederliches Leben begeben, und incapable sind, dem Vaterlande einige ersprießliche Dienste zu erweisen, als suchen sie nur andern ihre offt sauer erworbene Ehre und guten Namen abzuschneiden, und sie in allerhand Unglück und Schaden, ja wol gar um Leib und Seele zu bringen.

II.

Niemand soll sich selbst rächen, noch Satisfaction nehmen.

Nicht weniger ist unser ernster Wille, Befehl und Meynung, daß alle diejenigen, so einiger Massen entweder durch Minen, Worte oder Thätlichkeiten beschimpfft zu seyn vermeynen, sich nicht gelüsten lassen sollen, deßfalls einige Satisfaction zu nehmen, noch Uns in das von GOTT anvertraute Rach-Schwerdt zu greiffen, sondern Wir, als

als die höchste ihnen vorgesetzte Landes-Obrigkeit, wollen dahin sehen, daß ihnen zureichende Satisfaction wiederfahren, und so wol ihre Ehre und guter Name, als ihre Person, Haab und Gut ungekräncket und ungeschmälert erhalten, geretket und vindiciret werden mögen.

III.

Noth-Wehre. Wobey Wir doch keinesweges gemeynet seyn, jemand die GOtt und der Natur erlaubte abgenöthigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines Lebens, Gesundheit und Glieder, wie auch die Abwendung der etwan nächst androhenden Schläge oder dergleichen Injurien servato tamen moderamine inculpatæ tutelæ, oder daß dabey geziemende Maße gehalten werde, die Gefahr auch anderer Gestalt nach menschlichen Vermuthen nicht evitiret werden können, abzuschneiden oder zu verbiethen, allermaßen solche nicht allein im Worte GOttes, sondern auch in allen natürlichen und Völcker-Rechten gegründet und zugelassen ist, und niemand verwehret werden kan.

IV.

Provocation verbothen. Ferner soll keiner, er sey Hof- Civil- oder Kriegs-Bedienter, hohes oder niedriges Standes, Adelich oder Unadelich, Fremder oder Einheimischer, sich unterstehen, wie ihnen allen denn solches aufs allerschärffste hiedurch verbothen wird, aus irgend einer gegebenen Ursache, es sey wegen vorgebrachter Plauderey, verächtlichen Reden, schimpfflichen Worten, Minen und Geberden, oder andern Thätlichkeiten, den andern zum Duell auszufordern, sondern er soll das ihm zugefügte Tort und Unrecht, Uns oder Unsern Regierungen, hohen Kriegs-Officirern, unter welchen der Beleidiger stehet, oder auf Universitäten denen Professoribus, oder denen Stadt-Magistraten, anzeigen und hinterbringen, gestalt dann deßfalls einem jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür geschaffet werden soll.

V.

Provocanten und derselben Strafe, wenn kein Duell erfolget. Daferne sich aber jemand unterstünde, Unserm Edict zuwider, sich selbst zu rächen, und den andern, es sey durch ein Cartel, oder abgeschickten Internuncium, oder auf andere Weise, zum Duell auszufordern, ob gleich hernach das Duell nicht würcklich erfolget, so soll ein solcher frevenlicher Missethäter, weil er Unsern hohen Respect und tragendes Landes-Fürstliches Obrigkeitliches Amt zu violiren sich nicht gescheuet, aller seiner Chargen und Bedienungen, wann er deren hat, auf ewig verlustig seyn, auch nach Befinden, entweder mit einer ansehnlichen Geld-Buße zu milden Sachen, oder harter Gefängniß, bestrafet werden; Dafern aber solcher boßhaffter Provocant keine Charge bediente, so soll er der Helffte von allen seinen Revenüen auf drey Jahr verlustig seyn, davon dann ein Theil Unserm Churfürstlichen Fisco, der andere aber dem allernächsten Hospital, woselbst der Delinquent sein Domicilium hat, oder sonsten ad pios usus verfallen seyn soll; Er soll auch nichts destoweniger mit drey-jähriger Gefängniß, wie vorgedacht, gestrafet werden; hätte ein solcher Provocant aber gar keine Mittel, so wollen Wir ihn zur Bestungs-Arbeit auf sechs Jahr condemniret haben; Imgleichen soll ein solcher Ausforderer nicht die geringste Satisfaction wegen des ihm etwan angethanen Schimpffs zu gewarten haben, sondern er soll denselben ewiglich tragen. Solte auch jemand seinen Obern, unter dessen Bothmäßigkeit und Commando er stehet, ausforden, so soll die denen Provocanten dictirte Strafe doppelt an ihm, ohn einiges Nachsehen, exequiret werden.

VI.

Wie der Provocate sich aufzuführen hat. Der Provocatus und Ausgeforderte soll sich nicht gelüsten lassen, das Duell anzunehmen, vielweniger auf dem darzu bestimmten Platz zu erscheinen, sondern Wir wollen und ordnen, daß derselbe gleich nach dem empfangenen Cartel und Absags-Briefe oder mündlicher Ausforderung, den ihm angebothenen Kampff mit allen Umständen Uns, oder Unserer Regierung in den Provincien, oder denen ihm vorgesetzten hohen Officirern, oder andern Obern und Magistraten denunciren, und Unser höchstes Land-Fürstliches und Obrigkeitliches Amt imploriren soll, worauf alsdenn nach Beschaffenheit der Umstände und vorhergegangener summarischer Untersuchung der Sache, dem Ausgeforderten eine zureichende und billig-mäßige Satisfaction verschaffet werden, und wiederfahren soll: Würde aber jemand, ohngeachtet dieses Unsers ernstlichen Verboths, Uns, oder denen ihm vorgesetzten Obern, keine Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben, noch solches denunciren, sondern verschweigen, oder gar dem Appell referiren, ein Cartel annehmen, oder sich münd- und schrifftlich verbindlich machen, dem Ausforderendem zu folgen, und auf bestimmte Zeit und Ort den Kampff mit demselben anzutreten, so soll ein solcher Provocatus, ob er gleich hernacher nicht erschiene, noch das vorgehabte Duell zum würcklichen Effect und Fortgang kommen möchte, ohne einzige Gnade mit eben den Strafen, worzu Wir den Provocanten im vorigen Articul verdammet haben, beleget und angesehen werden.

Wofern aber der Provocatus dem Provocanten mit ehrenrührigen Worten oder Wercken zu einiger Offens Ursach und Anlaß gegeben, alsdann hat zwar der Provocant sich der ihm etwan competirenden Satisfaction, wie vorgedacht, verlustig gemacht, es soll aber der Provocatus solchen Falls, und wenn er die Provocation angenommen, noch härter gestra-

ſtrafet, und ſowol die Geld-Buß auf eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängniß noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Im Fall auch der Provocant ſich nicht in Unſern Landen befünde, noch Unſer, ſondern einer andern Herrſchafft Unterthan wäre, alsdann wollen Wir ſofort auf des Provocati unterthänigſte Notification Uns ſeiner aufs ernſtlichſte und nachdrücklichſte annehmen, und es durch Unſere requiſitorialia und intercesſionalia dahin befördern, damit dem Provocato gebührende Satisfaction verſchaffet werde.

VII.

Verfahren wider der würckl. Duellirende.

Woferne ſich nun jemand wider dieſes Unſer ernſtes Edict, zu Verachtung Unſers tragenden höchſten Landes-Fürſtlichen und Obrigkeitlichen Amts, und mit Hindanſetzung ſeiner darunter ſo ſehr verſirenden zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, unterſtehen möchte, ſich mit ſeinem Adverſario würcklich in ein Duell einzulaſſen, und die mit demſelben habende Differentien und Zwiſtigkeiten ſolcher geſtalt mit dem Degen oder Piſtolen, es ſey zu Pferde oder zu Fuße, vermeintlich und anmäßlich auszuführen, ſo ſollen ſie beyderſeits, weß Standes, Condition oder Würden ſie immer ſeyn mögen, ohn einiges Abſehen, per proceſſum ſummarium, und ohne Weitläufftigkeit, zum Tode verurtheilet, folgends auch, wenn ſie von Adel, mit dem Schwerdt, wofern es aber Unadeliche, mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden, ohngeachtet das von ihm concertirte und würcklich vollführte Duell dergeſtalt abgelauffen, daß keiner von ihnen das Leben verlohren, noch dabey verwundet worden.

Wenn keiner bleibt.

Wann aber jemand von ſolchen frevelhafften Balgern auf dem Platz bleiben, und durch einen von ſeinen Gegener ihm angebrachten tödtlichen Schuß, Hieb oder Stich ſein Leben verlieren und einbüßen möchte; So ſoll der Cörper des Entleibten entweder daſelbſt, wo ein ſo unglückliches Duell vor ſich gegangen, oder ſonſten an einem andern unehrlichen Ort von dem Schinder, wenn er ein Adelicher, in loco inhoneſto eingeſcharret, wofern es aber keiner von Adel, andern zum Abſcheu und Exempel aufgehangen werden; Der beyden Duellanten Güter aber, es ſeyn feudalia oder allodialia, mobilia oder immobilia, ſollen ohne Unterſcheid, und ohne einiges Abſehen, ſo fort ſo lange ſie leben, confiſciret werden, wobey Wir jedennoch ſolche Verfügung thun wollen, daß der Delinquenten Frauen oder Kindern, wofern ſie derer haben möchten, nothdürfftiger Unterhalt zu ihrer Subſiſtenz aus den Gütern, auch den Frauen ihre Illata gelaſſen werden, es wäre denn, daß dieſelben ſie durch unläßige Inſtigationes und Anreitzungen, oder auf andere Weiſe, zu Antretung ſothanen Duells animiret, und ſolcher geſtalt zu einer ſo unglücklichen Begebenheit Urſach und Anlaß mitgegeben hätten, welchen Falls Wir Uns vorbehalten haben wollen, dieſelbe pro ratione & gradu Delicti, mit einer namhafften und empfindlichen Strafe gleicher geſtalt anzuſehen, diejenige Eltern auch, welche ihre Kinder annoch in ihrer Poteſtät haben, und den von ihnen concertirten Duell, entweder durch gehörige Denunciation, oder anderer Geſtalt nicht zu verhüten geſuchet, oder auch wol gar Anlaß und Urſach dazu gegeben, ſollen ebenfalls mit der Confiſcation der Helffte ihrer Güter, ad dies vitæ, Gefängniß, oder andern harten Strafen, nach Befindung ihres Zuſtandes und des Delicti, beleget und angeſehen werden. Der Mörder, ſo ſeinem Widerſacher in dem veranlaſſeten Duell entleibet, und ſeine Hände mit deſſen Blut unverantwortlicher Weiſe beſudelt, ſoll, wofern es einer von Adel, oder ſonſten honeſtioris conditionis, ſeiner Chargen und Ehren-Aemter, ſo er etwan bekleiden möchte, ſofort ipſo facto verluſtig ſeyn, und ihm darauf, ſo bald er ertappet, ohngeſäumt ſein Proceß gemachet, ſein Degen gebrochen, und er ſelbſt durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, ſein Cörper aber auf dem Gerichts-Platze eingeſcharret werden, wäre der Delinquent aber keiner von Adel, ſo ſoll er, ſo bald man deſſen Perſon habhafft worden, durch einen ſummariſchen Proceß zum Galgen condemniret, das Urtheil auch an ihm darauf würcklich vollenzogen, ſein Leichnam aber nicht abgenommen werden, ſondern andern zum Exempel ſo lange an dem Galgen behangen bleiben, biß er von ſich ſelbſt durch die Zeit abfallen wird.

Wenn einer bleibt.

Im Fall auch das Duell einen ſo unglücklichen Ausgang gewinnen ſolte, daß die Duellanten beyderſeits auf der Wallſtatt blieben, und ihr Leben einbüſſen möchten, ſo ſollen derſelben Leiber, wann ſie von Adel, in loco inhoneſto von dem Hencker begraben, wofern ſie aber nicht von Adel, ihre Cörper von dem Hencker aufgenommen, und an den Galgen gehencket werden.

Wenn beyde bleiben.

VIII.

Wider Unterthanen, ſo in fremden Territoriis duelliren,

So jemand Unſerer Vaſallen und Unterthanen, ſich auſſerhalb Unſerer Lande in ein fremdes Gebieth, um daſelbſt einige Duella auszuführen, begeben ſolte, der oder die ſollen dennoch, weil ſie muthwilliger und frevenlicher Weiſe Unſere hohe Autorität verletzet, mit gleicher Schärffe, als hätten ſie in Unſerm Territorio duelliret, geſtrafet werden; Solten aber dergleichen Verbrecher nach geſchehenem Duell auſſerhalb Landes bleiben, und nach dreymal wiederholter Citation ſich nicht ſiſtiren, ſo ſoll dennoch die Execution der verwürckten Strafe, durch den Hencker in ihrem Bildniß vollzogen, und pro ratione delicti mit ihnen und ihren Gütern eben auf ſolche Weiſe, als wenn ſie zugegen, verfahren werden.

Glei-

oder, nach geschehenen Duell flüchtig werden.

Gleicher gestalt wollen Wir, daß alle diejenigen, so nach begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren, alle ihre Güter, sie mögen seyn allodialia oder feudalia, mobilia oder immobilia, so lange sie leben, verlieren, und Uns heimfallen sollen, doch daß der unschuldigen Frauen und Kindern die nothdürfftige Alimenta nicht benommen, sondern aus solchen Gütern bezahlet werden; Ihre Namen und Bildnisse sollen an den Galgen geschlagen werden, auch die auf die Duella gesetzte Strafe am Pranger durch den Hencker in ihrem Bildniß exequiret werden; Diejenigen aber, so dieselben wissentlich aufnehmen, beherbergen, oder sonsten ihrer Evasion einiger maßen favorisiren, sollen mit Leibs- und Lebens-Strafe, ohne alle Gnade, angesehen werden.

IX.

Wider alle Helffers-Helffer, Zuschauer, auch die sonsten Wissenschafft davon haben.

Alle Seconden, Patrini, Internuncii und Cartel-Träger, auch diejenigen, so mit Rath oder That die Duelle concertiren oder befördern helffen, und sich als Unterhändler und Mittels-Personen gebrauchen lassen, sollen gleich denen Duellirenden oder Provocirenden selbst ohnnachläßig gestrafet werden, es erfolge ein Duell oder nicht; Dafern auch des Provocanten Domestiquen sich wissentlich zum Cartel-tragen gebrauchen ließen, ihrer Herren Adversarios mündlich zum Duell ausforderten, oder Gewehr nach dem Platz trügen, sollen dieselben nach Proportion ihres Verbrechens, zu zwey oder drey jährigen Bestungs-Bau condemniret werden, welche Strafe auch die Schwerdtfeger auf Unsern Universitäten, oder in den Städten, so den Duellanten die Degen zum Duelliren vermiethen, oder leihen, ausstehen sollen.

X.

Jeder ist obligiret, Duelle zu denunciren.

Hingegen seyn alle vorbenannte Personen, und sonsten jedermänniglich schuldig, und wollen Wir ihnen in Krafft dieses solches ernstlich injungiret und anbefohlen haben, daß, so bald sie, oder jemand anders, auf einige Art und Weise etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen, oder in Erfahrung bringen würden, solches Uns oder Unseren Regierungen und Befehlshabern, oder auch, nach Qualität der Personen, Unsern Kriegs-Officirern, wie auch denen Professoribus Academiarum, oder Magistraten in den Städten, ungesäumt anzeigen, welche darauf die Streitigkeiten untersuchen, und nach Raison und Billigkeit die Streitende, salva actione fiscali vergleichen, oder nach dem Rechten darinn verfahren und decidiren, indessen aber die streitige Partheyen, biß solches geschehen, in Arrest nehmen lassen sollen.

Recompens der Denuncianten.

Denen Denuncianten aber, soll eine gewisse Recompens von Uns, aus denen Gütern oder Mitteln der schuldigen Verbrecher und Ubertreter dieses Edicts verschaffet und würcklich gereichet werden.

Diejenigen, welche sich bey denen Duellen oder Rencontren expreß einfinden, um selbigen zuzusehen, und nicht geflissen seyn, auf alle mögliche Weise und Wege solche zu verhüten, sollen aller ihrer Chargen entsetzet, auch das vierdte Theil ihrer Güter, ad dies vitæ, confisciret werden. Strafe der Zuschauer, so es nicht hindern.

XI.

Dieweil auch dieses Unser heilsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan, es werde dann denen læsis, und welche an ihren Ehren und Personen verletzet, gebührende Satisfaction verschafft, Wir auch darzu nicht allein von selbsten geneigt, sondern Uns auch, Krafft tragenden hohen Landes-Fürstlichen Amts, dazu allerdings verbunden erachten, als setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Injurien, sie mögen mit Minen und Geberden, Schimpff- und Schelt-Worten begangen werden, pro ratione delicti & circumstantiarum, entweder durch mündliche oder schrifftliche Abbitte, (wobey dann auch offtmalen der Injuriante nach Beschaffenheit der Umstände, sich in pleno judicio aufs Maul schlagen muß) oder Entsetzung der Charge, Geld-Busse, Gefängniß oder Landes-Verweisung, auch Verbiethung des Degens, wenn es ein Edelmann ist, gestrafet werden soll. Strafe der Injurianten und Satisfaction der Beleidigten.

Imgleichen ist Unser Wille, daß, wann jemand dem andern mit der Hand oder Prügel dräuet, derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen, und ehe nicht heraus gelassen werden soll, biß er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan, und daneben eine Geld-Busse pro ratione circumstantiarum & modo facultatum, erleget haben wird. Dafern es aber gar zu Ohrfeigen und Thätlichkeiten und groben Real-Injurien, als Handschläge. in specie, zu Handschlagen und Ohrfeigen, nach dem Kopffe werffen, und dergleichen, käme, ist ein Unterscheid zu machen, ob solche Real-Injurie in calore rixæ und etwa auf vorhergegangene Veranlassung und Schelt-Worte, Lügen-heißen, oder dergleichen, jemand gegeben worden, welchen Falls derjenige, so zu solchen Real-Injurien geschritten, drey Jahr lang gefangen sitzen soll; Wo aber dergleichen Ursachen nicht vorhero gegeben, soll derjenige, welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorsetzlicher Weise mit der Hand gethan, vier Jahr gefangen sitzen, und solche Zeit præcise gehalten, auch auf des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht verringert werden, es wäre denn, daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine nahmhaffte Geld-Busse zahlen könte und wolte, deren Determination Wir Uns vorbehalten; Vorhero aber, und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird, soll derselbe schuldig seyn, sich in Præsenz einiger vornehmen Personen, zu Empfangung gleicher Schläge und Injurien vom Beleidigten zu offeriren, dabeneben auch schrifft- und mündlich sich erklären, daß er unbesonnener brutalischer Weise loßgeschlagen, mit Bitte, der Beleidigte möchte es ihm vergeben, und was paßiret, vergessen.

Falls

Peitsch-und Stock-Streiche.

Falls es aber zu Peitsch-und Stock-Streichen und dergleichen käme, alsdann soll gleicher gestalt der Unterscheid gehalten werden, daß, wenn solches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Faust-Schlägen fürgienge, derjenige, welcher die Streiche in continenti darauf gegeben, zwey Jahr gefangen sitzen soll: Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art tractirte, ohne daß er immediate vorher vom andern geschlagen worden, alsdann soll er vier Jahr gefangen sitzen, und nicht ehe auf freyen Fuß gestellet werden, biß er den Beleidigten um Verzeihung gebethen.

Dafern aber jemand sich unterstünde, einen andern mit Prügeln præmediate, unversehener Weise, oder mit seiner Avantage zu überfallen und damit zu schlagen, so soll solcher Injuriant und Freveler, wenn er den Beleidigten von vorn attaquiret, zu funffzehen jähriger Gefängniß verdammet werden.

Wo aber der Anfall mit dem Stocke von hinten, es sey von einem allein, oder wenn er mehr Leute bey sich gehabt, geschehen solte, alsdenn soll der Beleidiger auf zwanzig Jahr in eine abgelegene Vestung gebracht und daselbst gefänglich behalten werden, ehe und bevor er dahin gebracht wird, soll er kniend dem Beleidigten Abbitte thun, und gewärtig seyn, eben dergleichen Schläge, als er ihm gegeben, wieder von demselben zu empfangen, auch ihm demüthig dancken, wofern er ihm selbige nicht geben solte, wie es wol in seiner Macht stünde; Dabeneben soll der Injuriante und Beleidiger so wol mündlich als schrifftlich sich erklären, daß er den Beleidigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret, mit Bitte, solches zu vergessen, angehängter Erklärung, daß, wann er an seiner Stelle, er sich mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolte.

Endlich soll es ratione injuriarum, wann zwischen Handwerckern, Mauren und Gemeinem, auch andern Leuten, so vom Duelliren und Balgen nicht Profession machen, Streit entstehet, bey denen judiciis & actionibus ordinariis & pœnis in jure præscriptis sein Verbleiben haben, und dergleichen Sachen alle erörtert und abgethan werden.

XII.

Rencontres.

Nachdem es sich auch zum öfftern zuträget, daß unter dem Vorwand einer simulirten Rencontre, rechte formale Duelle angestellet und geübet werden, so seyn Wir zwar, wie obgemeldet, nicht gemeynet jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder, nach Beschaffenheit der Umstände, & cum debito moderamine inculpatæ tutelæ, abzuschneiden noch zu verbiethen: Es sollen aber dennoch alle diejenigen, so dergleichen Rencontre gehabt, scharff und eydlich examiniret werden, ob nicht dieselbe, zu Ausführung ihrer etwan gehabten Querele, vorhero unter denen rencontrirenden Partheyen mündlich, oder durch Schreiben, Internuncios, Diener, oder sonsten verabgeredet worden, wobey dann ferner alle Umstände, daß nemlich die Rencontre ex motu primo, cui resisti vix potest, und nicht præmediate noch in fraudem oder zum Nachtheil dieses Edicti geschehen, deduciret und examiniret werden sollen, dafern nun hierunter ein Betrug erfunden würde, alsdann sollen die Schuldige, wegen des doppelten Verbrechens, gleich denen Duellanten, mit Leibs- und Lebens-Strafe beleget werden.

Wofern es aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könte, daß es kein Duell, sondern eine rechte Rencontre gewesen, alsdann cessiret zwar in so weit die pœna ordinaria duellantium, welche in diesem Edicto angesetzet und verordnet ist, es sollen jedoch die Urheber und autores rixæ bey solchen Rencontren mit exemplarischer Strafe beleget, diejenigen auch, welche moderamen inculpatæ tutelæ, oder die abgenöthigte Gegenwehr dabey überschritten, nach Art der Excessen und Umstände bestrafet werden, absonderlich wofern jemand bliebe, in welchen Fällen denen gemeinen Rechten gemäß in der Sache verfahren, das vergossene Menschen-Blut, nach göttlichen und weltlichen Rechten, vindiciret, und die besudelte Erde damit gereiniget werden soll.

XIII.

Ob, und wie weit die Trunckenheit entschuldige.

Dieweil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen, daß durch das abscheuliche und so wol in GOttes Wort, als auch in denen weltlichen Gesetzen und Reichs-Constitutionibus hochverbothene Laster der Trunckenheit und Völlerey, zum Duelliren, Rauffen und Schlagen gar offt und fast meistentheils Anlaß und Ursache gegeben wird; Als wollen Wir alle und jede Unsere Christliche Ehr- und Tugend-liebende Krieges- und Civil-Bediente, und insgemein alle Unsere Unterthanen hiemit ernstlich erinnert und ermahnet haben, für einem so heßlichen und den Christen gantz unanständigem Laster, wodurch zugleich Ehre und Gesundheit, Leib und Seele, auf mehr dann bestialische Weise in Hazard und auf die Spitze gesetzet wird, welches auch einen Menschen aller seiner Vernunfft und Sinnen beraubet, und ihn einem unvernünfftigen Thiere gleich machet, sich aufs sorgfältigste und fleißigste zu hüten.

Insonderheit aber haben diejenigen sich vor andern hiebey in acht zu nehmen, welche den Trunck nicht vertragen können, und wann sie sich damit überladen, zu Querelen und Zänckereyen geneigt seyn und Ursach geben; Dann ob zwar bekannt, daß in denen Rechten, zuzeiten, und in gewissen Fällen, die übermäßige Trunckene denen furiosis, mente captis, Wahn- und Unsinnigen gleich geachtet, und die ordinari Strafen in solchem Ansehen mitigiret werden, so sollen doch

doch diejenigen dergleichen Mitigation und Linderung nicht zu gewarten, noch sich damit zu flattiren haben, welche vorsetzlicher Weise dieses Laster begehen, und sich dadurch zu dergleichen Brutalitäten und unanständigen verbothenen Händeln desto mehr aufmuntern und erhitzen.

Dafern aber jemand in dergleichen Excess unversehener und zufälliger Weise, auch wol gar wider Willen und Vorsatz verfallen, sonsten aber dazu nicht geneigt seyn, sondern vielmehr einen stillen und tugendhafften Wandel führen, auch über dasjenige, was bey der Trunckenheit, und da er von seinen Sinn nicht gewust, noch sich seiner Vernunfft recht gebrauchen können, vorgangen, eine recht hertzliche und ernstliche Reue bezeigen, mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschafft gehabt haben solte; So kan zwar in diesem Fall der Delinquente nicht von aller Strafe befreyet seyn; Wir behalten Uns aber bevor, solche nach Beschaffenheit der Umstände, andern zum Exempel, zu schärffen, und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

XIV.

Gericht in Duell- und Ehren-Sachen zwischen bürgerl. Personen.

Damit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser exequiret werde; So ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duell-Sachen, wenn die Partheyen allerseits Civil-Personen seyn, für niemand anders als Unsere Regierungen und höchste Gerichte in Unsern Provinzien und Landen gehören soll, jedoch soll der Angriff und die Arrestirung deren, so wider dieses Unser Edictum handeln, allen Unsern oder anderer Bedienten, Beamten und Jurisdictionarien, nicht allein erlaubt, sondern auch hiemit befohlen seyn, und dafern jemand unter denselben durch Fahrläßigkeit oder Connivenz die Thäter eschappiren oder entkommen ließe, davor pro qualitate circumstantiarum, mit Beraubung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniß, Geld-Strafe, oder sonsten angesehen werden.

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber, sollen darauf sofort Unsern Regierungen, oder dem behörigen Richter abgefolget, und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Wann aber die Partheyen militarische Chargen haben, oder sub foro militari stehen, alsdann soll wider dieselbe nach Inhalt dieses Edicti von der Generalität in angesetztem Krieges-Recht verfahren werden.

Trüge es sich aber zu, daß die Interessenten theils Civil-, und zum theil Militar-Personen wären, und also ad diversa judicia gehöreten, alsdenn soll ein judicium mixtum angestellet, und die Cognitio des Verbrechens nach Beschaffenheit der Umstände, entweder von Unseren Regierungen, mit Zuziehung eines oder mehrer Kriegs-Officirer, oder in foro militari, mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten, fürgenommen, erörtert, und nach Inhalt dieses Edicti abgethan werden: Wegen des Angriffs aber bleibet es in allen diesen Fällen, wie vorhin gedacht.

XV.

Publication.

Endlich, und damit sich niemand mit der Ignoranz dessen, was Wir so wohlbedächtlich und heilsamlich verordnet, zu entschuldigen haben möge, wollen Wir, daß dieses Unser Edictum in allen Unsern Provinzien und Landen, auf allerhand Art und Form auf Unsern Kosten nachgedrucket werde, und die Regierungen jedes Orts dahin sehen und Sorge tragen sollen, daß es in locis publicis, als ad valvas Templorum, Curiarum & Portarum affigiret, denen von Adel, Universitäten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten verschiedene Exemplaria davon zugesandt, und es also allenthalben, und an allen Orten zu männigliches Wissenschafft gebracht werde; Und weilen die Ablesung des Edicts von den Cantzeln zu weitläufftig und verdrießlich fallen möchte, so sollen doch die Prediger an allen Orten befehliget werden, denen Zuhörern in einer Vormittags- und der ersten Sonntags-Predigt, welche sich darauf schickt, nach derselben Endigung anzuzeigen, daß Wir in dergleichen Duelliren und Streit-Sachen ein gewisses, ewiges und heilsames Edict abfassen und publiciren lassen, davon sich männiglich ein Exemplar schaffen, oder es in locis publicis, da es affigiret ist, lesen, auch sich darnach allerdings und in schuldigen Gehorsam richten soll, welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

XVI.

Und beständige Observanz des Edicts.

Schließlich, und weilen alle Unsere heilsame Vorsehungen und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen, von keiner Krafft noch Würckung seyn, der vorgesetzte Zweck auch nimmermehr erreichet werden könte, wofern die darinn determinirte Strafen gegen die Ubertreter dieses Unsers Edicts nicht würcklich exequiret werden sollen.

So geloben und versprechen Wir hiemit bey Unsern Churfürstlichen wahren Wort, daß Wir hierunter mit niemanden, wer der auch seyn möchte, um einerley Ursach willen, wie dieselbe ersinnet, oder erdacht werden könte, conniviren oder nachsehen, weniger die gesetzte Strafen erlassen, noch einigen Pardon oder Gnade deßfalls ertheilen wollen. Wir verbiethen auch allen und jeden, weß Standes oder Würden die auch seyn möchten, daß sich niemand unterstehen soll, in dergleichen Fällen einige Intercession oder Vorbitte bey Uns einzulegen, was auch für eine Sache Gelegenheit und Anlaß geben könte, als zum Exempel die glückliche

Entbindungen Unserer Gemahlinnen, die Geburth oder Heyrath eines Unserer Printzen oder Princeßinnen, oder anders dergleichen, alles bey Vermeidung Unserer Indignation und Ungnade. Und gleichwie Wir es für ein sonderbares Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten werden, wann Unsere Diener und Unterthanen diesem Unserm Edicto und denen darinn enthaltenen Verordnungen unterthänigst nachleben, also seyn Wir auch beständigst gemeynet und entschlossen, nicht allein die würckliche Ubertreter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestrafen, sondern auch Wir diejenigen, welche darüber glossiren und ungleiche Urtheil davon fällen, oder es gar tadeln, oder von demselben und denen, welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen, schimpfflich und spöttisch reden möchten, mit ernstlicher und unausbleiblicher Strafe, entweder mit Gefängniß, Geld-Busse, Privirung der Ehren-Aemter und Charge, oder sonsten pro qualitate delicti & circumstantiarum verfahren zu lassen. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Edictum eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfürstlichen Insiegel bedrucken lassen: So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 6. Augusti Anno 1688.

Friedrich der Dritte.

(L.S.)

Eberhard Danckelmann.

CCLXXVII.

Churfürst Friedrichs des Dritten zu Brandenburg Verordnung, auch Instruction vor Dero General-Auditeur, daß bey Dero Miliz anzustellende Consistorial- oder geistliche Feld- und Kriegs-Gerichte betreffend, de Anno 1692.

FRiederich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Thun kund und geben hiemit jedermänniglich zu wissen; Demnach Wir gnädigst erwogen, daß derer von GOtt Uns anvertrauten Lande und Unterthanen Schutz, Sicherheit und Nothdurfft, nechst göttlichem Beystande, auf einem mit

Motiven

tüchtiger Milize wohlbestellten Gouvernement und wohlgefaßter Kriegs-Disciplin bestehe, gestalten Wir seither der von GOtt Uns verliehenen Regierung dieses fürnemlich Unsern einzigen und höchsten Zweck allewege haben seyn lassen, und dahero mit desto mehrer Befremdung vernommen, daß bey unserer Armee ein und andere Unordnung, und absonderlich bey einigen Feld-Priestern, von welchen ein gott- und ruchloß- auch ärgerlicher Wandel geführet wird, einreisse, welchem Unwesen Wir dann um so viel weniger nachsehen können; Weilen dieselben billig Unsern Soldaten mit ihrem guten Exempel vorgehen, und sie damit zu einen unsträfflichen Wandel, auch zur wahren Gottes-Furcht anfrischen und aufmuntern solten; Als haben Wir, damit dergleichen Scandala inskünfftige nicht weiter um sich greiffen, vor diensam und zugleich vor nöthig befunden, bey ietztgedachter Unserer

zu Aufrichtung eines Consistorial- oder geistl. Feld- u. Kriegs-Gerichts.

Armee ein Consistorial- oder geistliches Feld- und Kriegs-Gerichte, vorkommenden Umständen nach, und auf bedürffendem Fall, aufzurichten, und darinn alle vorgehende, und ad forum Ecclesiasticum gehörige Sachen cognosciren und aburtheilen zu lassen;

Vollmacht vor den General-Auditeur.

Thun auch solches hiermit und in Krafft dieses, und tragen Unserm General-Auditeur Schultzen dazu Plenipotenz und Vollmacht auf, und ertheilen ihm darüber zugleich Unsere gnädigste Instruction dahin; Daß er bey vorfallenden Matrimonial- und andern zu der Kirche und Geistlichkeit gehörigen Sachen, mit Vorbewust, Approbation, und Genehmhaltung Unserer commandirenden Generals von der Armee, zwey, oder mehr unberüchtigte, tüchtige und gottesfürchtige, auch verständige Feld-Priester vom General-Stabe, oder von denen Regimentern auf den bedürffenden Fall, extra ordinem & pro necessitate negotiorum occurrentium, zu sich nehmen, und mit derselben Zuziehung über die vorkommenden Consistorial-Sachen ein ordentliches Kriegs-Gerichte halten, dieselben darinnen nicht allein Pflicht-mäßig mit allen Umständen untersuchen, und dabey in Unsern Namen, nach denen göttlichen, Christlichen und Consistorial-Rechten, auch andern Evangelischen Christlichen Ordnungen, ohne Ansehung der Person, und mit Hindansetzung aller Affecten procediren, sonderlich auch die Sachen per sententiam definitive abthun, insonderheit auch fleißige Ob- und Aufsicht haben soll, damit alles dasjenige, was in unserm Kriegs-Articuln und speciatim sub tit. 1. & 2. von GOtt und Gottes-Dienste, dessen Wort und Predigten enthalten, und weitläufftig beschrieben ist, allerdings observiret, und demselben überall gebührend nachgelebet, die Hochachtung und Feyrung des Sabbaths und Besuchung der Beth-Stunden gehandhabet, und alle Scandala, Aergernisse und Steine des Anstosses gäntzlich aufgehoben, oder zum wenigsten so viel mensch- und möglich, aus dem Wege geräumet und vermieden werden.

Besetzung desselben.

Verfahren dabey.

Beobachtung der Kriegs-Articul.

Wie Wir Uns denn gnädigst versehen,

Ruchlose und ärgerlich-lebende Feld-Prediger anzugeben.

es werde ein jeder commandirender General und Officirer, die etwa befindliche ruchlose und von ärgerlichen Wandel erfundene Regiments-Prediger bemeldtem Unserm Feld-Consistorio von selbsten anzeigen, damit wider dieselbe, dem Befinden nach, gebührend procediret und verfahren werden könne; Im Fall aber keine Ankläger sich finden werden, und dennoch die, oder derselbigen übele Conduite bey Unserer Armee genugsam bekannt, so soll mehrgedachtes Unser Consistorium dergleichen Priester vor sich ex officio fordern, und andere Feld-Prediger zu ihren Anklägern constituiren, damit dergestalt alle Aergernisse (wie schon zum Theil gedacht,) so viel mensch- und möglich, abgewendet, und da hingegen das Kriegs-Volck durch der Priester ihr exemplarisches Leben zur Gottesfurcht, aller Zucht und Ehrbarkeit erbauet und gebessert werde.

Verfahren ex officio wider dieselbe.

Wobey Unser gnädigster Befehl und Wille ist, weilen solch Unser Consistorium castrense Ecclesiasticum Unsere Stelle auf gewisse maße præsentiret, daß dasselbe gebührlich respectiret, und dasjenige, so prævia sufficienti causæ cognitione und obstehender maßen darinn erkannt, eben so kräfftig und gültig, als wenn es in einem andern Consistorio ordinario abgehandelt, oder von demselben gesprochen wäre, gehalten, und denen in Unserm Namen heraus kommenden Resultats und Befehligen schuldigster Gehorsam geleistet werden soll; Und wie Wir ietzt angeführter maßen nicht zugeben wollen, daß dieses Unser wohl bedächtlich angeordnete geistliche Feld-Krieges-Gerichte von jemand, wer der auch seyn möchte, eludiret werde; Also soll auch dasselbe von Unsern Generalen, Obristen, und allen andern bey Unserer Armee commandirenden Officirern, auf keinerley Weise beeinträchtiget, gehindert, oder gestöhret, sondern vielmehr dabey Unserm General-Auditeur Schultzen und denen dabey befindlichen Assessoren alle Assistence und Beförderung erwiesen, auch sonsten jedermänniglich der Unsrigen demselben und ihnen hülffliche Hand gebothen werden; Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und, bey Vermeidung Unserer Ungnade, diesem Unsern ernstlichen Befehl ein gehöriges Genügen zu leisten hat; Zu dessen Urkund ꝛc. ꝛc. So geschehen Cölln an der Spree, den 7. April. 1692.

Validität der in diesem Consistorio gesprochenen Urtheile.

Manutenenz dieses geistl. Feld-Kriegs-Gerichts.

CCLXXIIX.

Churfürst Friederichs des Dritten zu Brandenburg Ordre an Dero General-Feld-Marschall, das neuangelegte Consistorial- oder geistliche Feld- und Kriegs-Gerichte zu manteniren und respectiren zu lassen, de Anno 1692.

Friederich der Dritte, Churfürst ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach Wir nützlich und nöthig gefunden, daß wegen des ärgerlichen und ruchlosen Lebens einiger Feld-Priester und öffters vorkommenden Matrimonial- auch anderer zur Kirchen und Geistlichkeit gehörigen Sachen, ein Feld-Consistorium aufgerichtet, und ietzt-gedachte Sachen extra ordinem, nach der Qualität der vorkommenden casuum darinn decidiret und entschieden werden; Als communiciren Wir euch hierbey nachrichtlich, was Wir zu solchem Ende Unserm ꝛc. Schultzen, loco Instructionis, gnädigst ertheilet haben, und befehlen euch dabey in Gnaden, Unsertwegen über dieses nützliche und nöthige Werck nicht allein vor eure Person festiglich zu halten, sondern auch jedermänniglich von der Armee in Unserm Namen, sowol Generals, Officirer, als Gemeine dahin anzuweisen, daß sie besagtes geistliches Gerichte gehöriger maßen respectiren und achten. Daran ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree, den 7. April. A. 1692.

Motiven zu Aufrichtung eines Feld-Kriegs-Consistorii.

Befehl, dieses Gericht zu manteniren u. respectiren zu lassen.

An den General-Feld-Marschall von Flemming.

CCLXXIX.

Churfürst Friedrichs des Dritten zu Brandenburg Befehl, daß alle Auditeurs hinführo von dem General-Auditeur examiniret und in Pflicht genommen werden sollen, de Anno 1692.

Demnach Seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, aus denen eine zeithero von der Armee zur Confirmation eingeschickten Actis und darauf abgesprochenen Urtheils, gnädigst wahrgenommen, daß, weil einige bey den Regimentern bestellete Auditeurs von sehr schlechten Studien und Wissenschafft seynd, und weil sie, weder quoad Formalia, noch quoad Materialia, den Proceß nicht zu führen wissen, viele Ignoranz, Nachläßigkeit und Nullitäten darbey verspühret worden, dahero Sie dann, Dero General-Auditeur Schultzen in Gnaden anbefohlen, darauf gute Achtung zu haben, die sämtliche Auditeurs von der Armee in Dero Namen in würckliche Eydes-Pflichten zu nehmen, von ihnen ihre Studia, Profectus und Experienz

Beobachtete schlechte Beschaffenheit einiger Auditeurs.

General-Auditeur soll hinführo die Auditeurs in Eydes-Pflicht nehmen und examiniren.

zu erfahren, und sie zu accurater Beobachtung ihres Amts und Administrirung der heilsamen Justiz, nach geist- und weltlichen Rechten, auch nach Anleitung der Churfürstlichen Kriegs-Articuln, (ohne Ansehen der Person oder einigen Affecten) anzuweisen, diejenigen auch, welche nicht capable seynd, das Auditoriat-Amt zu versehen, bey Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit oder in Abwesenheit bey Dero General-Feld-Marschall, (Tit.) dem von Flemming, oder der übrigen Generalität zu melden, damit an der untüchtigen Stelle, andere angeordnet werden können, alles, laut mehrern Inhalts der deßfalls ihm dem, General-Auditeur, gnädigst ertheilten Ordre; Als haben höchstgedachte Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit solches jetzt-gedachten Dero General-Feld-Marschall, auch Dero übrigen Generalität nicht allein hierdurch notificiren und bekannt machen, sondern auch ihm und derselben zugleich in Gnaden anbefehlen wollen, Dero General-Auditeur hierunter, wann und so offte es nöthig seyn wird, in Dero Namen die Hand zu biethen, und über dieser gnädigst und wohl bedächtlich-ertheilten Verordnung, ihres Orts saint und sonders genau und mit behöriger Exactitude zu halten. Wornach sie sich also gehorsamst zu achten. Zu dessen Urkund ꝛc. ꝛc. apprimatur Sigillum competens &c.&c. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den $\frac{7}{17}$ Aprilis Anno 1692.

untaugl. zu cassiren.

Befehl an die Generalität, dem Gen. Audit. hierinn hülffliche Hand zu leisten.

CCLXXX.

Churfürst Friedrichs des Dritten zu Brandenburg Interims-Reglement und Verfassung, wie es Dieselbe in Dero Landen mit Recruitirung Ihro Regimenter, sowol zu Pferde, als Fuße, gnädigst und eigentlich gehalten wissen wollen, de Anno 1693.

Inconvenientien, so bey der Recruitirung im Lande entstanden.

DEmnach Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, bißhero mit höchstem Mißfallen vernehmen müssen, daß bey Recruitirung Dero Miliz in Ihro Landen viele Unordnungen entstanden, indem die zur Recruitirung abgeschickte Officirer mit vielfältigen Klagen wider die Bequartirte, diese hingegen auch wider die Officirer eingekommen, woraus dann allerhand Weitläufftigkeiten entstanden. Als sind höchst-gedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit gnädigst bewogen worden, solchen abzuhelffen, und zu dem Ende ein Interims-Reglement und Verfassung in offenen Druck heraus zu geben, und publiciren zu lassen, worüber biß zu fernerer gnädigsten Verordnung, steiff und veste gestalten werden solle.

Interims-Reglement, solchen abzuhelffen.

I.

Recruitirungs-Listen zu Ende des Octobris ans Gen. Commissariat zu schicken.

1. Sollen alle Regimenter und Bataillons bey Ausgang des Monats Octobr. oder so bald dieselbe die Quartiere bezogen haben, eine accurate Liste oder Specification der fehlenden Mannschafft unter des commandirenden Officirers von jedem Regimente, oder Bataillon, glaubhaffter Subscription an das General-Commissariat einschicken, und dabey des, oder derer Officirer Namen benennen, welche zur Recruitirung auscommandiret werden.

II.

Repartition der anzuwerbenden Mannschafft und Assignation der Werbe-Plätze.

So bald letzt gedachte Listen bey dem General-Commissariat insgesamt eingekommen, soll daselbst alsofort darnach eine Repartition gemacht werden, wie viel Mann jede Provintz aufbringen, oder in jedweder geworben werden sollen, und alsdann denen Regimentern und Bataillons die Werbe-Plätze angewiesen, dieselbe mit benöthigten Ordres an die Provintzien versehen, dabey auch eine durchgehende Gleichheit, nach der Quotisation, wegen der anwerbenden Mannschafft gemachet werden, damit keine Provintz vor die andere graviret, und sonsten alle Unterschleiffe und Unordnungen, die sonst bey denen Werbungen vorzugehen pflegen, so viel möglich, verhütet werden mögen.

III.

Verhalten der Officiers, so zur Recruitirung abgeschicket.

Die Officirer, welche zur Recruitirung abgeschicket werden, haben sich in denen Provintzien, bey ihrer Ankunfft, wegen der Werbe-Plätze alsofort gehöriges Orts gebührend anzumelden, und sollen dieselbe eher keine Werbung vorzunehmen sich unterstehen, biß sie von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit an die Provintzien, oder darinnen gelegene Creise gehörige Ordres und Assignationes wegen der Quartiere und Sammel-Plätze erhalten haben.

IV.

Provinzien und Creiße können ihr Mannschaffts-Quantum selbst werben.

Wann dieses also geschehen, soll jeder Provintz, oder Creise freystehen, die ihnen zugeschriebene Mannschafft selber, welche aber in guten und zu Krieges-Diensten geschickten Leuten bestehen muß, anzuschaffen, und an den zur Werbung abgeschickten Officirer, welchen ein geschlossener Ort zum Sammel-Platz angewiesen werden muß, abzulieffern, oder solche anzuweisen, dabey denen Werbenden, von jedes Orts Obrigkeit alle nachdrückliche Assistence zu leisten und vornemlich auf das unnütze Gesinde zu sehen ist, damit dasselbe, wann es in denen Städten und aufm Lande, unter diesen oder jenen Prætext sich nur aufhält, als wann sie das Bürger-Recht gewinnen und würckliche Unter-

Geschlossene Orte zu Sammel-Plätzen.

Unnütze Gesinde mit Assistence der Obrigkeiten zu Soldaten zu nehmen.

Unterthanen werden wolten, Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit aber so wenig, als denen Städten und dem Lande einigen Nutzen schaffet, oder zum gemeinen Besten etwas beyträget, vielweniger einige wüste Güter, oder wüste Wohn-Stellen anbauet, sondern nur von einem Ort zum andern herumläufft, der Miliz angewiesen werden, und also der Unterthanen Kindern und Dienst-Bothen/vermöge der Werb-Edicten, verschonet bleiben können.

V.

Hand- und Werbe-Geld,

Auf jeden Geworbenen, welchen die Provintzien an die zur Recruitirung abgeschickte Officirer überlieffern, sollen zwey Reichsthlr. zum Hand- oder Werbe-Gelde von denen Officirern gezahlet, dabey aber im übrigen aller Unterschleiff, da man, wie vormals verschiedentlich angemercket worden, mit dem Lande, der lieffrenden Mannschafft halber, gleichsam marchandiret, und wann irgends ein oder der andere Kerl denen Officirern nicht gut oder tüchtig genug vorgekommen, ein gewisses an Gelde noch darüber gefordert und gepresset, und also das Land darüber in doppelte Ungelegenheit und Unkosten gesetzet worden, nunmehro bey ernster Strafe, gäntzlich abgeschaffet, und nicht weiter geduldet werden.

Aller Unterschleiff hierbey den Officiers verbothen.

VI.

Verfahren wider die Deserteurs.

Sollen auch die Deserteurs, dafern man dieselben entweder unter währender, oder, nach geschehener Werbung, da die Recruiten allbereit abmarchiret, ertappen solte, angehalten, und in die nechst-gelegene Vestung gebracht, und dagegen vor jeden Deserteur, besage des unterm $\frac{14}{24}$. Martii 1693. herausgelassenen Edicts, demjenigen, so sie angehalten und überlieffert, fünff Reichsthlr. gezahlet, von den Ubertretern aber hingegen auch die darinn dictirte Strafe, unnachbleiblich beygetrieben werden. Worbey auch denen Officirern hiermit freygegeben wird, alle diejenigen, so vor kurtz- oder langer Zeit von denen Regimentern und Bataillons im Felde, oder in den Quartieren desertiret, in denen Provintzien, wo solche angetroffen werden, anzuhalten, worunter jedes Orts Obrigkeit ihnen hülffliche Hand zu leisten und dieselbe abfolgen zu lassen schuldig seyn solle.

VII.

Wenn die Provinzien die Mannschafft nicht aufbringt, soll die Miliz werben.

Wann auch die Provintzien die ausgeschriebene Mannschafft nicht aufbringen, oder anweisen wolten, oder könten, müssen dieselbe geschehen lassen, daß die Leute durch eine zulässige Werbung zusammen gebracht werden, wobey aber so wol Officirer, als Gemeine, die Werb-Edicte genau zu observiren, und solche keinesweges, bey Vermeidung unnachbleiblicher Bestrafung, zu übertreten haben.

VIII.

Stadt, wo die Recruiten einquartirt, soll von andern übertragen werden.

Weilen auch derjenigen Stadt, allwo die Recruiten vom Lande zusammen gebracht, und eingeschlossen gehalten werden können, zu schwer fallen würde, die Einquartierungs-Last allein zu tragen, so sollen die übrigen in solcher Provintz, oder Creiß gelegene Städte schuldig seyn, zu concurriren, und derselben Stadt dieser wegen, nach Proportion Satisfaction zu geben.

IX.

Was die Werbenden und Angeworbenen in Quartieren zu genießen.

In denen Quartieren haben die Officirer sonst nichts, als Obdach, und die Gemeinen, nebst dem Obdach den Servis, als Holtz, Licht und Betten, die Reuter auch freye Stallung vor ihre Pferde, so gut es der Wirth hat, zu genießen, und zwar von der Zeit an, wie sie in den Quartieren nach und nach ankommen, und zusammen gebracht werden, ausser dem so wol Reuter als Fuß-Knechte, ein mehrers nicht, es habe Namen wie es wolle, ohnentgeltlich zu fordern haben sollen.

X.

Terminus zu Zusammenbringung der Recruiten.

Wollen auch höchst-gedachte Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit hinfüro allemal einen gewissen Terminum gnädigst benennen lassen, wann und zu welcher Zeit die Recruiten beysammen seyn, und sich bey denen Regimentern einfinden sollen, da dann die Officirer, bey Ablauff derselben, wegen der benöthigten Päße und Routen, zu Behuff ihres Marches gebührende Ansuchung thun, und an das General-Commissariat eine Liste von der angeworbenen Mannschafft einschicken, welche vor dem Abmarsch aus der Provintz, von denen darzu bestellten Commissarien, nach solcher Liste revidiret, und in Augenschein genommen werden soll, die dann auch alsofort unterthänigsten Bericht abzustatten haben, wie die Mannschafft befunden worden.

Revue der Recruiten.

XI.

Verhalten des vom Werbe-Platz abmarschirenden Officiers.

Weilen auch viele Klagen einlauffen, daß zuweilen die Officirer mit den Recruiten abmarschiren, und in den Quartieren, wo sie geworben worden, oder welche im Marsch berühret werden, dasjenige, was sie verzehret, nicht bezahlen; Als wird denen Officirern hiermit alles Ernstes angedeutet, vor dem Abmarch in den Quartieren Liquidation anzulegen, und die Bequartierte zu bezahlen, oder, in Ermangelung der Geld-Mittel, eine zureichende Versicherung von sich zu stellen, nach welcher die Zahlung, auf geschehenes Anmelden, von dem General-Commissariat verschaffet, im widrigen Fall aber alles dasjenige, so ein oder ander Ort specificiren und eingeben wird, denen Regimentern, ohne einige Nachfrage decourtiret, und an die Bequartierte gezahlet werden soll, gestalt dann auch ein jeder Officirer gehalten seyn soll, aus allen Quartieren beglaubte Attestata und Quittungen, zu seiner selbst eigenen Versicherung, aufzunehmen, was er vor Ordres gehalten, und wie er bezahlet, und solche Attestata, nach zurückgelegten

Marsch, dem General-Commissariat, ohne Verzug in einer ordentlichen Form einzuschicken.

XII.

Officiers sollen ihre Ankunfft bey jedern neuen Creiß, oder Provintz melden.

Damit auch auf währendem March keine Desordres entstehen, sollen die Officierer allemal, ehe sie mit denen bey sich habenden Recrüten eine Provintz und Creiß berühren, jemanden voraus schicken, und sich bey denen Commissarien anmelden lassen, daß sie mit benöthigten Billets versehen werden können, widrigen Falls kein Ort dieselben anzunehmen, vielweniger ihnen etwas zu reichen schuldig, sondern sie abzuweisen befugt seyn solle. Und haben die in jeder Provintz, oder Creise bestellte Commissarien mit Fleiß dahin zu sehen, daß sowol mit Recruitirung, als auch auf deren Marchen kein Ort vor dem andern graviret, oder gar übersehen, sondern eine durchgehende Gleichheit gehalten werde. Gegeben Cölln an der Spree den 24. Novembr. 1693.

Niemanden zur Ungebühr zu graviren, oder zu übersehen.

Friedrich.

(L.S.)

Eberh. von Danckelmann.

CCLXXXI.

Churfürst Friedrichs des Dritten zu Brandenburg Befehl daß hinfüro bey dem Avancement der Generals und Officiers nicht auf die Ancienneté und Alter, sondern Meriten und andre Raisons reflectiret werden, folglich die bißher deßwegen erhobene Klagen cessiren sollen, de Anno 1695.

Facheuse Competenz Klagen der Generals und Officiers wegen des Rangs.

Friedrich der Dritte Churfürst. ꝛc. Unsern ꝛc. Euch ist, ohne Anführen bekannt, was für Gravamina und Competenz-Klagen wegen des Rangs und der Anciennetät schon einige Jahre her und fast täglich von unsern Generals und Officierern zu Roß und Fuße, Uns fürgebracht, und daß Wir über dieser Sache fast von allen auf eine Uns unbequeme und fatigirende Manier belanget und zu unseren Mißvergnügen offtermals unabläßlich angetreten werden, wovon als von einer Sache, so euch unverborgen seyn kan, ein mehrers en Detail anhero zu setzen, unnöthig ist. Damit nun dergleichen Disputen von Range und Anciennetät aufs künfftige vorgebauet und Wir deßhalb nicht weiter behelliget werden mögen, so haben Wir diese Sache gebührend erwogen, und darauf in Gnaden resolviret, daß Wir ins künfftige bey unserer Armee und Regimentern zu Roß und zu Fuß (und zwar von der Obristen Charge an biß zu dem Allerhöchsten Employ) an keine Anciennetät oder Alter bey Creation und Beförderung unserer Generals hinfüro gebunden seyn, sondern deßfalls allerdinges freye Hände behalten und unserer Generals und anderer Officierer Meriten, Qualitäten, auch anderen Raisons nach diejenigen von Zeit zu Zeit avanciren und befördern wollen, so uns zu avanciren gnädigst gefällig, und wobey Wir unsere Convenienz finden. Da Wir dann auch von niemanden, er sey wer er wolle, wegen des Vorzuges und des einem oder dem andern dadurch vermeintlich zugefüaten Torts einige Gegen-Vorstellungen hinfüro weiter gewärtig seyn wollen.

sondern Meriten und andere Raisons beym Avancement regardiret werden.

Ancienneté und Alter soll hinfüro nicht weiter.

Ihr habt euch hiernach also zu achten und allen in unseren Kriegs-Diensten würcklich stehenden Generals-Personen und Obristen diese unsere gnädigste Intention bekannt zu machen, jedermänniglich auch unsertwegen dahin anzuweisen, deroselben sich ins künfftige gemäß zu bezeigen, verbleiben euch in übrigen ꝛc ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree den 19ten Martii 1695.

Welches der General-Feld-Marschall den Generals und Obristen publiciren soll.

An

Den General Feld-Marschall von Flemming.

CCLXXXII.

Verglichenes March-Reglement zwischen denen Churfürstlichen Häusern Brandenburg und Braunschweig und Lüneburg, wie es zu halten, wann die Chur-Brandenburgischen Trouppen durch das Chur-Braunschweigische, und dieses Chur-Hauses Völcker durch das Chur-Brandenburgische Territorium marchiren, de Anno 1697.

Zwischen Chur-Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg

Zu wissen, demnach die Situation Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Braunschweig-Lüneburg, ꝛc. angehöriger Lande dergestalt beschaffen, daß, wann mit Dero beyderseits Trouppen einig Mouvement gemachet wird, des andern Lande dadurch zum öfftern berühret und ein Durchzug durch dieselbe genommen werden muß. Und dann höchsterwehnte Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeiten, nach der zwischen denenselben sich befindenden Freund-Vetterlichen guten Intelligence, verlangen, daß solches mit so wenigem Beschwer und Incommodität ihrer Unterthanen, als möglich, jedesmal geschehen möge; Als haben sich dieselbe deßhalb folgenden Reglements, so zu beyden Seiten genau und

concertirtes Reglement wegen der Durch-Marche.

und unverbrüchlich unterhalten werden soll, mit einander verglichen.

1.

Einander, so viel möglich, mit Durchzügen zu verschonen,

Anfänglich werden Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, und Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Braunschweig-Lüneburg, der eine des andern Lande mit Marchen und Durchzügen, so viel immer geschehen kan, verschonen, und dieselbe, es sey dann, daß die unumgängliche Noth es erfordere, nicht suchen noch prætendiren, vielweniger aber soll dergleichen Durch-March vor andere, als die in ihren würcklichen Pflichten stehende Völcker begehret werden.

und solche vor Frembde nicht zu prætendiren.

2.

Notification des Durch-Marches und Requisition soll bey Zeiten geschehen,

So offt dergleichen March von des einen hohen Pacisenten Trouppen durch des andern Lande geschehen muß, soll nicht allein von demjenigen, deme die Trouppen angehören, dem andern die Notification des Durch-Marches, und die gewöhnliche Requisition bey Zeiten schrifftlich geschehen, und der Ort bestimmet werden, wo, wie starck, und unter wessen Commando die Trouppen so wol an Mannschafft als Pferden, sammt etwa dabey befindlichen Commissariat, Proviant-Werck, Artillerie und andern attirail anlangen werden, sondern es soll auch der bey den marchirenden Trouppen, commandirende Officier schuldig seyn, zwey oder drey Tage vorher, ehe die Trouppen das Territorium des andern hohen Pacisenten erreichen, an die zu Observirung dergleichen Marche daselbst bestellte Commissarien jemand vorauszusenden, oder wenigstens dieselbe durch Schreiben von der Leute Annäherung zu advertiren, damit die Nacht-Lager vor der Trouppen würcklichen Ankunfft so viel füglicher reguliret und eingetheilet, auch die nothdürfftige Vivres vor Menschen und Pferde an gehörigen Orten angeschaffet werden können.

und der commandirende Officier soll 2. oder 3. Tage vor Ankunfft der Trouppen jemand zu Regulirung der March-Route an die Commissarien senden.

3.

Wie es zwischen beyderseits Commissarien und Officiers, wegen Regulirung der Ordonnanz-mäßigen Verpflegung, Abfuhren und Vorspann

Denen Regimentern, Bataillons, Compagnien, oder sonst commandirten Trouppes, welche solcher Gestalt einen Durch-March durch des andern hohen Herrn Pacisenten Lande nehmen wollen, soll jederzeit ein gewisser Krieges-Commissarius, dessen Name in dem Requisitions-Schreiben zu benennen mitgegeben werden, welcher bey seiner Ankunfft so fort denenjenigen Commissarien, so die Marche beobachten, eine accurate Liste, wie starck das Corps, oder eine jede Compagnie an Unter-Officiers und Gemeinen sey, so die Ordonnanz-mäßige Verpflegung geniessen, extradiren, nach Innhalt dieses Reglements die Verpflegung und Abfuhren oder Vorspann liquidiren, und für ermeldte Unter-Officier bezahlen, und darüber von demienigen Commissario, welcher jeden Orts zu Observirung der Marche gesetzet ist, quittiret werden soll. Was aber die Ober-Officiers und Commissarii, auch Geissel, mit ihren Knechten und Pferden verzehren, solches haben die Officier und Commissarien selbst nach billigem Preise, jedoch daß sie dabey nicht übersetzet werden, zu bezahlen; Dafern aber nicht allemal ein besonderer Commissarius den Trouppen mitgegeben werden könnte, soll der bey denselben commandirende Officier gehalten seyn, die Abfuhren und genossene Verpflegung von einem Nacht-Lager zum andern specialiter zu liquidiren, und alsdann die Zahlung an den Commissarium, jeder Provintz, in einer Summa, gegen Quittung würcklich zu thun, dergestalt, daß die Bequartierte an keinen Capitain, weniger an die Gemeinen, sondern an den commandirenden Officier gewiesen werden, und derselbe dafür zu respondiren gehalten sey.

auch Liquidir- und Bezahlung derselben zu halten.

4.

March-Route im Requisitions-Schreiben anzuzeigen.

Was für eine Route die Trouppen zu nehmen Vorhabens, das muß jedesmals in denen abgehenden Requisitions-Schreiben angezeiget werden, man will auch andererseits darinn alsdann nach Möglichkeit fügen, und ohne erhebliche Ursachen die Trouppen keine Umwege nehmen lassen, nur wird von beyden Theilen dahin zu sehen seyn, damit eine Route nicht zu offt genommen, oder ein gar zu grosses Corpo auf einmal den Weg geführet, sondern damit nach Gelegenheit, so offt als möglich, abgewechselt werde. Es muß auch bey solchen Marchen jederzeit genaue und scharffe Disciplin gehalten werden, und an Zäunen, Hecken, und Bäumen, absonderlich aber an denen Wiesen kein Schade geschehen, oder widrigenfalls solches, nach billiger Land-üblichen Taxa bezahlet werden.

Præcaution dabey.

Gute Disciplin zu halten und verursachten Schaden zu bezahlen.

5.

Geissel wegen der Bezahl- und Bonificirung der geschehenen Schäden zu stellen.

Gestalt dann zu dessen mehrer Versicherung, und damit man nicht nöthig habe, der Bezahl- und Reparirung der etwa geschehenen Schäden nachzuwarten, und mit deren Sollicitirung die gnädigste Herrschafften, oder Dero Regierungen zu behelligen, der bey den durch-marchirenden Trouppen commandirende Officier, wann er auf den Gräntzen anlanget, einen der vornehmsten Officiers vom Regiment, oder der Compagnien, zum Geissel in der nächsten Stadt oder Amt, oder bey den Commissarien zu lassen, welche Geissel jedoch, wann die Trouppen passiret, und die nach diesem Reglement gehörige respective Bezahlung und Satisfaction verfüget, nicht ferner aufgehalten, sondern alsdann so fort dimittiret werden sollen.

6.

Quartier, und was dabey zu geniessen.

Wann die durchgehende Trouppen in Dörffer zu stehen kommen, müssen sie, ohne einige Insolentien, nach der Commissarien Anordnung, logiren, und sich mit des Wirths ordinari Licht und Feuer begnügen lassen

lassen, die Officiers aber, so ein mehrers begehren, sich solches selber anschaffen und bezahlen.

7.

Mund- und Pferde-Portionen.

Eine jede Mund-Portion soll mit 2. guten Groschen und eine Pferde Portion ebenfalls mit 2. g. Groschen inclusive des Rauch-Futters, bezahlet werden; Eine Mund-Portion aber wird gerechnet täglich auf 2. Quartier Bier und 2. Pfund Brod nebst Hausmanns-Kost, worunter aber kein Fleisch, als welches der Bauer keineswegs schuldig zu schaffen, sondern nur vorgedachtes Bier, Brod und Zugemüese zu verstehen, über welches ein Soldat ein mehrers nicht zu fordern, wann jedoch Hühner, Gänse und ander Geflügel, auch Rind- und ander Fleisch, auch Würste, Schincken und Speck gegeben werden müssen, soll solches absonderlich und nach Marck-gängigem Preiße bezahlet werden; Auf ein Pferd soll in einem Nacht-Lager $\frac{1}{4}$te Metzen Haber, 6. Pfund Heu, und nöthig Hexel und Stroh, und wann kein Rauch-Futter verhanden, an dessen statt auf jedes Pferd eine dritte Metze Haber, an statt der ersten Viertel Metzen und also auf drey Pferde ein Himbten, in den Provincien aber, wo diese Art Masses nicht üblich, so viel als solches austräget, oder was in jeglicher Provinz die Landes-Herrschafft, vermöge ihrer eigenen Ordonnanz, bey Marchen auf ein Pferd reichen lässet, von denen Bequartierten gegeben und abgefolget werden. Es soll auch wegen Heckerling, oder Stroh, in die Unterthanen nicht gedrungen werden, sondern der Soldat sich mit demjenigen Stroh und Hexel vergnügen, was der Unterthan in seinem Hause hat.

Was hierüber gefodert wird, muß nach Marckgängigem Preiß bezahlet werden.

Gehalt einer Pferde-Portion

8.

Wie es mit der Verpflegung zu halten, wenn die marchirenden Trouppen campiren.

Wann aber wegen einer etwann in denen Dörffern grassirender Contagion, oder daß das Corps der Trouppen zu starck, oder auch selbige nicht zu weit aus einander zu legen, die Nothdurfft erforderte, oder anderer erheblicher Ursachen dieselbe, wann es die Saison und das Wetter erleidet, campiren zu lassen, beyderseits gut befunden und verglichen werden solte, und solchenfalls die particuliere Eintheil- und Rechnung der Portionen auf jeden Mann in specie, und dergestalt, als wann sie in den Dörffern logiren, nicht geschehen kan: So soll alsdann für baare Bezahlung angeschaffet und abgefolget werden, auf eine Compagnie zu Fuß von 125. Mann täglich

250. Pfund Brod/

200. Maaß, oder 50. Stübchen, ein- oder nechst-gebrauen Bier,

1. Met/oder Malter Haber,

2. Met-oder Malter Hexel,

50. Pfund Heu und höchstbenöthigtes aber nicht überflüßiges Stroh.

Und solches alles auch nach Proportion, wann die Compagnien stärcker oder schwächer; Auf eine Compagnie zu Pferde, oder Dragoner von 100. Pferden aber

5. Met-oder Malter Hafern, oder
3. Met-oder Malter Gersten, oder
2. Met-oder Malter Rogken/
10. Met-oder Malter Hexel,
300. Pfund Heu, und nöthig Stroh,
200. Pfund Brod,
200. Maaß, oder 50. Stübchen Bier,

und solches gleichfalls nach Proportion, wann die Compagnien geringer oder stärcker,

Und zwar

	Thlr.	Gr.	Pf.
100. Pfund Brodt -	1.	8	
50. Stübchen Bier -	2	12	
1. Pfund Fleisch -		1	
1. Met, Malter oder 4. Scheffel Haber -	1	8	
1. Met- oder Malter Hexel - -		2	
50. Pfund Heu -		6	
1. Bund Stroh -			2
1. Fuder Holtz, deren zwey Fuder jede Nacht auf 100. Mann zu geben - - - -		12	

Und solches alles nach Advenant, nachdem viel oder wenig genommen wird.

9.

Infanterie marchiret täglich 2. biß 3. Cavallerie 3 Meilen.

Die Infanterie soll 2. oder höchstens 3. Meilen, die Cavallerie aber durchgehends 3. Meilen alle Tage marchiren, und müssen die Nacht-Lager nicht näher und nicht weiter von einander genommen, auch zu deren Anweisung keine Wegweiser eigenmächtig mitgenommen, noch mit Gewalt dazu gezwungen, sondern dieselben nicht anders, als vom Durchführungs-Commissario, oder der Obrigkeit des Orts, oder Dorffs, worinn das Nacht-Quartier gewesen, gefordert, und von selbigen so viel nöthig, und zwar auf die Mannschafft, so in einem jeden Dorff gelegen, ein der Wege wol kündiger Bothe biß ins andere Nacht-Quartier gegeben werden. Wann aber solcher Bothe den Weg nicht gantz biß in solch Nacht-Quartier wüste, und nöthig einen andern aus dem nächsten Dorffe zu suchen; Sollen die Schultheisen oder Bauermeister jeden Orts, auf des bey der Mannschafft commandirenden Officiers Begehren, und wann dieser zuförderst, 2. Groschen für jede Meile bezahlet, einen solchen Bothen, der die Wege wohl wisse, zu geben gehalten seyn. Wann aber die Trouppen 2. oder höchstens drey Tage hinter einander marchiret, so soll denenselben der dritte oder vierdte Tag zum Ruhe-

Wegweiser und Bothen.

Ruhe-Tag gegönnet werden. Damit auch die Nacht-Lager nicht weiter, als hierinn enthalten, von einander angewiesen werden; So haben die Commissarien von einer Provintz zur andern mit einander zeitig zu correspondiren, welche Oerter sie von einer Nacht zur andern beleget, damit von Tag zu Tag die Nacht-Lager in denen Landen, wohin der March des folgenden Tages gehet, darnach reguliret werden können.

10.

Vorspann und wie es damit zu halten.

Die nöthige Vorspann sollen folgender Massen gegeben werden, als, wann sie nemlich in Campagne gehen, auf einen Staab, es sey zu Pferde, oder zu Fuß, zwey, auf eine Compagnie zu Pferde, oder Dragoner, ein Wagen, und auf eine Compagnie zu Fuß zwey Wagens; auf dem Rück-March aber, wann die Trouppen aus der Campagne kommen, und da sich viele Krancken und Ohnberittene dabey befinden würden, zwene Wagens auf eine Compagnie zu Pferde und Dragoner, und drey Wagens auf eine Compagnie zu Fuß, wann die commandirenden Officiers, und dabey sich befindende Commissarius solches gut und nöthig finden solten; Solche Wagens gehen von einem Nacht-Lager zum andern, woselbst sie alsofort dimittiret werden; Es soll aber jeglicher Wagen, er sey bey bösen Wetter und Wegen mit 6. oder bey guten Wegen mit 4. Pferden bespannet, mit einem Reichs-Thaler täglich von dem Commissario, so die Trouppen führet, oder dem commandirenden Officier bezahlet werden; Im Fall aber viele Krancke bey den Trouppen sich befänden, und deshalb über obige Anzahl annoch mehrere Abfuhren erfordert würden, so kan zwar, auf des Commissarii Begehren, gegen obgedachte Zahlung ihnen damit solcher Gestalt, daß ein gantzes Regiment ein oder zwey Wagen über vor specificirte Anzahl bekommen, gefüget werden, es müssen aber alsdann die Wagens præcise zu diesem Behuff angewandt, keinesweges aber zu Fortbringung der Officier Bagage, oder sonst zu andern Behuff gebrauchet werden. Nachdem auch verschiedentlich geschehen, daß nicht allein die Bagage-Wagens dergestalt überladen worden, so gar auch über das unter Wegens so viel Musquetier auf dieselbe sich gesetzet, und selbige noch mehrers beschweret, so das 8. biß 10. Pferde vor solche Wagen gespannet werden müssen, und doch ein mehrers nicht als 1. Thaler für die Fuhr bezahlet worden; Sondern auch die Officiers so bey den Trouppen befindlich, und die Commissarien nach ihren Gefallen die Vorspann angeordnet, und offte von denen Bagage-Wagens die Pferde ab- und vor ihre Chaisen, oder von denen Compagnie-Wagens ab- und vor ihre Bagage-Wagen spannen, und dazu die Bauern mit Gewalt zwingen lassen: so sollen hinfüro dergleichen gäntzlich verbothen und abgestellet seyn, und wenn je mehr als 6. Pferde vor einem Staabs-Commissariat- oder Compagnie-Wagen nöthig, oder auch von denen Ober-Officiers vor ihre Rüst- und Bagage-Wagen Vorspann-Pferde verlanget werden, sollen dieselben absonderlich, und zwar jedes Pferd mit 6. guten Groschen oder $\frac{1}{4}$ Thaler täglich bezahlet werden.

Zahlung davor.

Mißbrauch des Vorspanns verbothen.

Officiers sollen die benöthigten Vorspann Pferde jedes täglich mit 6. Gr. bezahlen

11.

Wann Recruiten marchiren, kan zwar denenselben kein besonderer Commissarius mitgegeben werden, sie sollen aber dennoch diesem Reglement gemäß tractiret werden, und ist der darbey commandirende Officier schuldig, die Zahlung für sie zu thun, und vor alles zu respondiren.

Recruiten richten sich beym Durch-March auch nach diesem Reglement.

12.

Wann geschwinde Marchen vorfallen, so daß die gewöhnliche Requisitoriales und darauf ergehende Ordres an die in denen Provinzien bestellte Commissarien und Beambte, ehe die Trouppen ein- und das andere Territorium erreichen, nicht einlauffen könnten, sollen die Regierungen, Commissarien und Beambte schuldig seyn, auf desjenigen hohen pacisicirenden Theils, dem die marchirende Trouppen zugehören, an sie kommende Notificationes und Pässe, so lange sie in Alliance mit einander stehen, den gesuchten Durch-March zu verstatten, und davon alsobald nach Hofe zu berichten.

Verhalten, wenn geschwinde Marchen vorfallen.

13.

Alldieweil auch wegen der Deserteurs, die aus des einen hohen Pacisenten Diensten zu dem andern übergangen, bißher ein und andermal Difficultät vorgefallen, so bleibt es deßhalb bey dem bißherigen Herkommen, biß man sich deßhalb über gewisse Articul näher vergleichen wird.

Wegen der Deserteurs bleibt es bey dem Herkommen.

Im übrigen und was hierinn nicht enthalten oder verändert, deßhalb bleibet es bey denen vorhin ausgelassenen March-Edicten und Verordnungen, auch des Reichs gemeinen Satzungen und Constitutionen. Des zu Urkund seynd von diesem March-Reglement zwey gleichlautende Exemplaria, deren eins von Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, und das andere von Seiner Churfürstlich. Durchlauchtigkeit zu Braunschweig und Lüneburg unterschrieben, gemachet, und selbige gegen einander verwechselt. So geschehen, in unser Residentz-Stadt Hannover, den 8. (18.) Januarii 1697.

Reservat.

Ernst August, Churfürst.

(L.S.)

Johann Hattdorff.

CCLXXXIII.

Churfürst Friedrichs des Dritten zu Brandenburg Befehl, daß nur legale und tüchtige Leute zu Auditeurs genommen, auch solche durch den General-Auditeur examiniret werden sollen, de Anno 1698.

FRiedrich der Dritte Churfürst ꝛc. Aus denen Uns bißhero von unserer Armee zur Revision und Confirmation eingesandten Actis und darauf abgefaßeten Sententien haben Wir zur Gnüge angemercket und wahrgenommen, daß verschiedene bey denen Regimentern und Guarnisonen hin und wieder bestellete Auditeurs und Gerichts-Bediente, von sehr schlechten Studiis, Wissenschafft u. Experience seyn, und daß selbige dem militarischen Proceß, als welchen sie nicht verstehen, neque quoad Formalia, neque quoad Materialia recht zu führen wissen. Weil nun dadurch die Partheyen wider Recht und Billigkeit lædiret, verkürtzet und beschweret, oder aber der gantze Proceß, mit Verlust vieler Zeit und Unkosten annulliret, und zum Theil anders formiret werden muß, Theils auch denen Inquisitis Anlaß gegeben wird, daß sie öffters der verdienten Straffe sich gar entziehen, und was vor schädliche Inconvenientien mehr daraus entstehen, womit Wir und die Unsrigen bißhero mehr als zu viele behelliget worden, und Wir dann der Nothdurfft befinden, diesem Unwesen nicht länger nachzusehen, sondern von der Auditeurs und Gerichts-Bedienten Legalität Wissenschafft und Experienz bessere Nachricht und Gewißheit zu haben, zumalen die Direction des Processes beym Kriegs-Rechte hauptsächlich auf die Auditeurs, zum öfftern alleine ankömmt, und dahero allerdings nöthig, daß zu einen solchen schweren Amte tüchtige und legale Leute bestellet werden: Als ist unser gnädigster Befehl, und verordnen Wir es also hiermit, wann hinfüro bey euren (deinen) Regiment (Guarnison, unterhabenden Corps) ein Auditeur zu bestellen, denselben nicht anzunehmen, sondern ihn vorhero an unser allhiesiges Ober-Auditoriat anhero zu verweisen, und, dem Befinden nach, darüber fernere Verordnung zu gewärtigen, euch den jetzo bey eurem (deinem) Regiment (Guarnison) sich befindenden Auditeur anzubefehlen, innerhalb 2. Monat sich hier einzufinden oder zu gewärtigen, daß ihm das Tractament einbehalten werden soll. Und da Wir auch in übrigen vernehmen, daß von denen bey unser Armee und Guarnisonen bestelleten Auditeurs fast keiner zu solchen Amte bißhero verpflichtet worden, welches Wir jedoch höchst nöthig finden; Als verordnen Wir hiermit, daß in Fall der bey euern (deinen) unterhabenden Regimente (Corps oder Guarnison) sich befindende noch nicht beeydiget, denselben ebenfalls zu Ablegung seiner Eydes-Pflicht anhero an unser Ober-Auditoriat zu verweisen. Daran ꝛc. und gegeben zu Cölln ꝛc. den 6. Januarii 1698.

Schlechte Beschaffenheit einiger Auditeurs,

Daher entstehende Inconvenientien.

Weswegen legale und tüchtige Leute zu diesem wichtigen Amt zu bestellen.

Neue Auditeurs sollen sich vor ihrem Antritt,

und die schon angenommene binnen 2. Monaten a dato zu Berlin zur Examination einfinden,

und daselbst verpflichtet werden.

Expediantur diese Rescripte

An

Alle Regimenter und Guarnisonen; Et fiat hiervon Notificatio an das hiesige Ober-Auditoriat per Communicationem Copiæ des obigen Rescripts.

CCLXXXIV.

Königs Friedrichs des Ersten in Preusen Matrimonial-Edict, daß sich hinfüro kein Unter-Officierer noch gemeiner Soldate unterstehen solle, sich, ohne Officiers-Consens, zu verloben, noch weniger copuliren zu lassen, de Anno 1701.

WIr Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit für jedermänniglichen, denen es zu wissen nöthig ist: Demnach Wir eine Zeithero mit Mißfallen wahrgenommen, was Gestalt bey unserer Milice fast gemein zu werden beginnet, daß die Soldaten sich heimlich verloben, und nachhero in frembde Territoria sich begeben, allwo sie sich ohne Vorwissen ihrer Officierer, oder sonsten jemandes, sowol von Evangelischen, als Catholischen Predigern copuliren lassen; Dahero dann zum öfftern geschiehet, daß ein Soldat etliche Monate ein Weib hat, ehe es der Officierer erfähret, und Wir dann dergleichen denen Regimentern und Guarnisonen höchst-nachtheiligen Beginnen um so vielweniger nachsehen können, weiln auf die Weise wider unsere deßhalb zum öfftern ergangene Verordnungen die meisten Soldaten bey denen Corps beweibet seyn würden, anderer dahero entstehenden Inconvenientien nicht zu gedencken: Als haben Wir nöthig gefunden, nachstehendes Matrimonial-Edict publiciren zu lassen; Und zwar ist unser eigentlicher ernstlicher Befehl und Wille, daß hinfüro weder Unter-Officierer noch gemeiner Soldat sich gelüsten lassen soll, ohne Vorwissen und Consens seines Capitains, worunter er stehet, mit einer Weibs-Person, sie sey auch wer sie wolle, sich ehelich zu versprechen und noch weniger copuliren zu lassen; Da auch ein Unter-Officierer oder Gemeiner sich dessen unterstehen

Heimliche Verlob- und Copulirungen derer Soldaten.

Daher entstehende Inconvenientien.

Unter-Officiers und Gemeine sollen sich ohne Officiers-Consens nicht verloben noch verehlichen bey Strafe.

terstehen würde, so soll die Zusage der Ehe von keinen Kräfften, sondern an sich selbsten null und nichtig seyn, und darzu beyde Theile unnachläßig, und zwar der Mann mit einjähriger Vestungs-Arbeit, das Weibes-Stücke aber mit dem Spinn-Hause auf ein Jahr abgestrafet werden: Wobey dann der Weibes-Person nicht helffen soll, sie sey gleich geschwängert, oder die Zusage noch so verbindlich ja auch eydlichen geschehen; Würde aber ein Unter-Officierer oder Gemeiner sich gar unterstehen, entweder in- oder ausserhalb Landes heimlich ohne Consens seines Capitains sich copuliren zu lassen, so soll auf solchen Fall die obige Strafe sowol wider den Mann als wider das Weib verdoppelt werden:

Wornach sich der General-Auditeur im Sprechen zu achten.

Wornach sich also jedermänniglich und in Specie unser jetziger General-Auditeur Katsch, bey dergleichen sowol in Guarnisonen als im Felde, und also bey der gantzen Königlichen Armee vorkommenden Matrimonial-Sachen zu achten auch darnach zu sprechen hat: Damit auch niemand und sonderlich die Weibes-Personen sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen, so haben Wir dieses unser Edict durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen, nöthig gefunden; Und soll dabeneben dasselbe nicht nur bey jedweder Compagnie publiciret, sondern auch an unsere sämtliche Königliche Consistoria rescribiret werden, solches an jeder Kirch-Thüre affigiren, und ein vor allemal von den Cantzeln publiciren zu lassen; Wie es dann auch in denen Guarnison-Kirchen Quartaliter, und bey jedweder Compagnie zum Uberfluß abgelesen werden soll. Uhrkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königl. Insiegel; So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 18. Junii Anno 1701.

Publication dieses Edicts.

Friedrich

(L.S.)

J. A. Graf v. Barfuß.

CCLXXXV.

Königs Friedrichs des Ersten in Preussen Reglement, das Verhalten der Marquetenter und Vivandiers, so sich bey Dero Miliz befinden, betreffend, de Anno 1702.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr von der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, wegen der bey Dero Armee anjetzo sich befindenden Marquetenter und Vivandiers ein gewisses Reglement publiciren zu lassen, wodurch gute Ordnung unterhalten, und allen dabey etwa einschleichenden Mißbräuchen in Zeiten vorgebeuget werden könne; Als wollen, verordnen und befehlen Dieselbe hiemit in Gnaden und alles Ernstes, daß

Marquetenter Reglement.

I.

Marquetenter sollen sich bey dem General-Auditeur nebst dem Preiß ihrer Victualien melden, der sie sodann taxiren soll.

Erstlich alle diejenigen Marquetenter, so bey gedachter Dero Armee sich befinden, wann und so offte sie einige Victualien und Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, in dem Lager zum Verkauff bringen, schuldig und gehalten seyn sollen, bey Dero General-Auditeur sich zu melden, und, auf ihre abgestattete Pflichten, treulich und accurat anzugeben, was und wieviel sie von Zeit zu Zeit bey der Armee zuführen, auch wie theuer sie es eingekaufft, und es ihnen zu stehen kommt, da dann derselbe eine proportionirte und billigmäßige Taxe, nach welcher sie sothane Vivres und Nothwendigkeiten verkauffen sollen, verfertigen und setzen wird.

II.

Publicir- und Anschreibung der Taxe.

Solche gemachte Taxe soll darauf sofort der General-Gewaltiger, oder dessen unterhabende Leute öffentlich publiciren und anschlagen, oder auch an die Fässer notiren und anzeichnen, damit sich ein jeder darnach richten, und darunter niemand übersetzet oder vervortheilet werden könne.

III.

Verfahren wider die Uebertreter der Taxe.

Diejenigen Marquetenter und Vivandiers nun, welche ohne, oder über solche gesetzte Taxe an Waaren, oder Victualien etwas verkauffen werden, sollen zum erstenmal nach Befinden gestraffet, bey wiederholeten Verbrechen aber der Waaren gäntzlich dadurch verlustig seyn, und die Helffte von solchen confiscirten Vivres unter die Miliz des Regiments, oder Compagnie, wobey der Marquetenter stehet und betroffen wird, ausgetheilet, und von der andern Helffte das eine Theil dem General Auditeur, und das andere dem General-Gewaltiger gegeben werden.

IV.

Marquetenter sollen tüchtige Waaren ins Lager bringen,

Wie dann, Viertens, gedachte Marquetenter vor allen Dingen rein und gesund Fleisch, auch andere tüchtige Waaren, ins Lager zu bringen, und solche nicht zu verfälschen angehalten werden sollen.

V.

richtig Maaß, Elle und Gewicht haben,

Ebener Gestalt müssen sie auch richtiges Maaß, Elle und Gewichte haben, und damit hierunter um so vielweniger Unterschleiffe und Betrug vorgehen möge, so sollen sie keines andern sich im Verkauffen gebrauchen, als welches von mehr besagtem General-Auditeur bezeichnet und marquiret seyn wird. Derjenige so darwider zu handeln sich gelüsten lassen würde, soll als ein Falsarius oder Betrüger, andern zum Exempel, abgestrafet werden.

so vom Gen. Auditeur marquiret.

VI.

Gestalt dann, Sechstens, zu solchem Ende Obsicht des

General-Gewaltigers hierauf.

der General-Gewaltiger öffters fleißige Visitation zu halten, und die Ubertreter dieser Verordnung bey dem General-Auditeur, gebührend anzugeben.

VII.

Marquetenter sollen kein gestohlen Guth kauffen.

Es soll auch, Siebendens, keiner von denen Marquetentern sich unterstehen, gestohlen Guth zu kauffen, oder sonst an sich zu bringen, weniger zu verheelen, oder diejenige, so darwider gehandelt, sollen nach denen Rechten, als Diebes-Heeler abgestrafet werden.

VIII.

Unterm Gottesdienst keine Gäste setzen.

So bald zur Predigt umgeschlagen, oder der Zapffenstreich geschehen, muß kein Marquetenter weiter Gäste setzen, oder etwas verkauffen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe.

IX.

Marquetenter sollen gewisser Maassen auf die Kriegs-Articul verpflichtet werden.

Ubrigens und Neundtens, sollen alle und jede Marquetenter und Vivandiers, wann sie auch gleich keine würckliche Soldaten seynd, so lange sie bey der Königlichen Armee stehen und bleiben, denen Kriegs-Articuln, welche auf sie füglich appliciret werden können, und der militarischen Jurisdiction unterworffen, zugleich auch schuldig seyn, sich mittelst eines gewissen mit dem commandirenden General zu concertirenden, von offtgedachten General Auditeur, ihnen vorzulegenden Eydes, verbündlich zu machen.

X.

Jeder Marquetenter giebt dem General-Auditeur vor eine Campagne 2. Thlr.

Dem General-Auditeur soll Zehendens, von jedweden Marquetenter vor eine Campagne ein-vor allemal zwey Thlr. gegeben werden; Dahingegen dann derselbe ihnen seines Orts bey Vorkommenheiten zulänglichen Schutz zu halten, und absonderlich dahin zu sehen, hiedurch allergnädigst befehliget wird, damit offtberührte Marquetenter und Vivandiers von niemand beraubet, bestohlen, oder vergewaltthätiget werden mögen; Wie dann allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät Dero gesamten Generalität, Ober- und Unter-Officierern, wie auch ihme, dem General-Auditeur, und sonst jedermänniglich in Gnaden anbefehlen, über obangeregte Puncta und Verordnungen genau und mit Nachdruck zu halten, und auf alle Weise zu verhüten, daß keine Desordres vorgehen, noch die Marquetenters mit andern ungebührlichen und ungewöhnlichen Auffla-

Manutenenz dieses Reglements.

gen, wie die auch Namen haben, weder von Officierern, noch sonsten jemanden beschweret, sondern vielmehr darwider kräfftigst geschützet und gehandhabet werden mögen. Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und obigen allen gebührend nachzuleben hat. Signatum zu Wesel, den 18. May 1702.

Friedrich

(L. S.)

D. L. v. Danckelmann.

CCLXXXVI.

Königs Friedrichs des Ersten in Preussen Edict, wegen Handhabung der Gottesfurcht bey Dero Miliz, de Anno 1704.

Motiven zu Wiederhol- und Einschärffung des 1. und 2. Tit. der Kriegs-Articul.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund und geben hiemit jedermänniglich in Gnaden, zu vernehmen, demnach Wir allergnädigst bey Uns erwogen, was-Gestalt der von dem Höchsten Uns anvertraueten Lande und Unterthanen, Schutz, Sicherheit und Wohlfahrt, auf einen mit tüchtiger Miliz wohlbestelleten Gouvernement, auch wohlgefaßten guten Kriegs-Disciplin, bestehe, und Uns dem zu Folge obliege, vor allen Dingen darauf bedacht zu seyn, damit bey unsern Armeen und Trouppen bey jetzigen Kriegs-Operationen fernere gute Ordnung beybehalten, überall die wahre Pietät eingeführet, die etwa dabey eingeschlichene Mißbräuche und Unordnungen möglichst abgestellet, folglich aller Unsegen, welchen ein gott- und ruchloses Wesen nach sich ziehet, abgewendet, hingegen durch unsträfliches Leben und Wandel ein Sieg und Segen nach dem andern herbey gebracht werde; Als haben Wir zu Erhaltung solches Christlichen und heilsamen Zwecks, auch aus allergerechtesten Eyfer vor die Ehre GOttes und um unserer getreuen Miliz ewigen Wohlfahrt willen, diensam und nöthig erachtet, die in unsern ausgelassenen und bey unser Armee üblichen Kriegs-Articuln Tit. 1. & 2. enthaltene Verordnungen, betreffend die Hochhaltung GOttes, desselben Worts und der heiligen Sacramenten, hiermit zu widerholen und Männiglich zu derselben genauen Observanz anzuweisen;

Gestalt Wir dann allen und jeden jetzigen und künfftigen im Felde und anderwerts commandirenden Generals und übrigen Officierern, vom höchsten biß zum niedrigsten, wie auch gemeiner Soldateſque zu Roß und Fuß, durch dieses offene Edict allergnädigst und ernstlich anbefehlen, daß sie sammt und sonders mit äussersten Fleisse und Sorgfalt dahin bedacht seyn sollen, damit nicht allein gute Ordre und Krieges-Disciplin bey unsern Trouppen gehalten, und unsere publicirte Edicte genau observiret, sondern auch insonderheit und vor allen Dingen aller ruchlose und ärgerliche Wandel gäntzlich abgestellet, die Mannschafft zur Gottesfurcht und Demuth angewiesen, alles bißher, leider mehr als zuviel eingerissene Fluchen, Lästern und Schweren, scharff verbothen

Ausser guter Krieas-Ordre und Disciplin soll die Miliz zur Gottesfurcht und Demuth angewiesen, Fluchen ꝛc. verbothen werden.

bothen und bestrafet, des Morgends und des Abends die gewöhnliche Beth-Stunden bey jeglichem Regiment gehalten, denen Predigten von jedermänniglich, hohen und niedrigen, fleißig beygewohnet, alle Aergernißen, so viel immer möglich, abgewendet, und solchergestalt das Kriegs-Volck in der Ehrbarkeit und Gottesfurcht erbauet und darzu angefrischet werden möge; Wie dann Unser fernerer allergnädigster und ernstlicher Befehl und Willens-Meynung ist, daß dieses Unser Edict, sowol bey denen ordentlichen Predigten, als auch bey jeden Regiment ins besondere gebührend publiciret, über dessen Inhalt vest gehalten, und von denen commandirenden Officirern mit Ernst dahin gesehen werden soll, daß aufs längste, bey Ablauff eines jeden Monats, die Regiments-Prediger, es sey nach den ordentlichen Predigten oder nach denen Beth-Stunden, obstehenden Inhalt kürtzlich wiederholen und die schuldige Observanz denen Trouppen einschärffen mögen: Allermaßen auch bey der ersten Publication durch die Regiments-Prediger und Auditeurs, zugleich die beyden oben allegirte erste Titul Unsers Krieges-Rechts biß zum 7ten Articul deutlich abgelesen werden sollen, damit sich die Ubertreter nachmals so viel weniger mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen haben mögen. Wir versehen Uns hierinnen von jedermänniglich, denen dieses angehet, aller schuldigen Parition, widrigenfalls aber werden Wir die hierwider lauffende Excesse und Exorbitanzien mit Ernst zu ahnden und zu bestrafen wissen; Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Schönhausen, den 7. Julii Anno 1704.

Dieses Edict sollen die Regiments-Prediger monatl. ablesen.

Friedrich.

(L.S.)

D.L.v. Danckelmann.

CCLXXXVII.

Königs Friederichs des I. in Preußen Ordre an Dero General-Feld-Marschall, daß die Matrimonial-Sachen der Unter-Officiers und gemeinen Soldaten bey dem Militair-Consistorio, der Ober-Officiers aber vor einem Judicio mixto abzuthun, de Anno 1705.

Friedrich, König in Preußen, ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem zum öfftern zwischen Militair- und Civil-Personen in Matrimonial- und Ehe-Sachen Streitigkeiten entstehen und ratione fori und Jurisdictionis controvertiret wird; So haben Wir allergnädigst resolviret, daß in dergleichen Sachen die Gemeinen von der Miliz, und die Unter-Officiers, wenn wider sie geklaget wird, in foro militari belanget, wann es aber Ober-Officiers betrifft, in solchen Fällen ein Judicium mixtum angeordnet, und die Sache dadurch abgethan werden solle, welches Wir euch hierdurch zu wissen fügen wollen, damit ihr euch darnach gehorsamst achten, und die Parthen nach dieser Unsrer Resolution und Ordnung bescheiden möget; Seynd ꝛc. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 18. Martii 1705.

Matrimonial-Sachen der gemeinen Miliz gehören vors Militair-Consistorium,

der Ober-Officiers vor ein judicium mixtum.

Wornach die Parthen zu bescheiden.

An
Den General-Feld-Marschall,
Grafen von Wartensleben.

CCLXXXVIII.

Königs Friedrichs des I. in Preußen anderweites und geschärfftes Matrimonial-Edict, daß sich kein Unter-Officier noch gemeiner Soldate, ohne Consens seines Capitains verloben, viel weniger verehlichen solle, de Anno 1705.

Wir Friedrich, ꝛc. König in Preußen, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; Ob Wir zwar in Unserm unterm dato Cölln an der Spree den 18. Jun. 1702. publicirten Matrimonial-Edict wohl bedächtig und nachdrücklich verordnet, daß hinfüro weder die Unter-Officirer, noch gemeine Soldaten, ohne Vorwissen und Consens ihrer Capitains, worunter sie stehen, sich gelüsten lassen sollen, mit Weibs-Personen, unter was vor Prætext es auch seyn möchte, sich ehelich zu versprechen, vielweniger copuliren zu lassen; Wann auch ein Unter-Officirer, oder Gemeiner sich dessen dennoch unterstehen würde, die Zusage der Ehe von keinen Kräfften, sondern an sich selbsten null und nichtig seyn, und dazu beyde Theile unfehlbar, und zwar der Mann mit einjähriger Vestungs-Arbeit, das Weibs-Stück aber mit dem Spinn-Hause auf ein Jahr lang abgestrafet werden, der Weibs-Person auch nicht helffen solle, sie sey gleich geschwängert, und die Zusage noch so verbindlich, ja auch eydlich geschehen; daß auch endlich jetztgesetzte Strafe in Fällen, wann ein Unter-Officirer und Gemeiner sich gar unterfangen würde, entweder in- oder ausserhalb Landes heimlich, ohne Vorwissen und Con-

Wiederholung des Matrimonial-Edicts vom 18. Jun. 1701.

Consens seines Capitains, sich copuliren zu lassen, so wol wider den Mann, als wider das Weib verdoppelt werden soll, alles nach Inhalt obangezogenen publicirten Edicts.

so bißher nicht gehörig observiret worden,

So vernehmen Wir dennoch mit höchstem Mißfallen, was gestalt obigem allen bey Unserer Miliz nicht jedesmal der Gebühr nachgelebet, sondern demselben verschiedentlich contraveniret worden. Damit aber der hierunter vorgesetzte Zweck so viel möglich, völlig erreichet, und alle sonst hieraus entstehende Unordnungen und andere Inconvenientien, aus dem Wege geräumet werden mögen; So haben Wir der Nothdurfft erachtet, mehr angezogenes Edict hiedurch zu renoviren, und dasselbe seinem gantzen Innhalt und Begriff nach, anderweit zu bestätigen: Allermaßen denn Unser allergnädigster und ernstlicher Befehl und Wille ist, daß darüber steiff und vest gehalten, keine Contraventiones dawider verstattet, und solch Unser Edict, damit es desto mehr zu der Weibs-Personen und jedermänniglicheS Wissenschafft komme, aller Orten von denen Cantzeln quartaliter, oder jährlich zweymal, und bey jeder Compagnie quartaliter, so wol bey der Armee, als in den Guarnisonen abgelesen, und über dem in locis publicis affigiret werden soll, mit der ausdrücklichen nochmaligen Verwarnung und Anhange, daß die darinn gesetzte Strafe nach Befinden, geschärffet, und keinen, er sey, wer er wolle,

wird renoviret und eingeschärffet.

Soll quartaliter von Cantzeln

und bey der Militz verlesen,

auch in locis publicis publicis affigiret werden.

hierunter nachgesehen werden soll. Wann auch hinkünfftig bey denen Regimentern dergleichen Ehe-Sachen vorfallen; So wollen Wir allergnädigst, daß solche zwar bey dem Regiment in so weit in Cognition gezogen werden sollen, daß die Contravenienten darüber zu examiniren und die gantze Sache biß zum Spruche zu instruiren, nachgehends aber, es sey im Felde, Winter-Quartieren, oder Guarnisonen die Acta eingesandt, und darüber von dem zeitigen General-Auditeur bey dem Consistorio militari castrensi nach der demselben absonderlich ertheilten Instruction, biß zu Unserer Confirmation jedesmal erkannt und gesprochen werden soll. Gestalt dann die Regimenter so wenig die Sponsalia, als die Ehen, sonder Spruch ietzt-gedachten Consistorii zu dissolviren, oder vor null und nichtig zu declariren, sich anzumaßen. Wornach sich also jedermänniglich allergehorsamst zu achten, und ins besondere die sämtliche Consistoria und commandirende Officirer, wegen der Publication gehörige Versehung zu thun; Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 17ten Jun. 1705.

Ehe-Sachen sollen zwar bey den Regimentern in Cognition gezogen,

aber die Acta zur Decision an Gen. Auditeur remittiret werden.

Regimenter können in Ehe-Sachen nichts decidiren.

Friedrich.

(L.S.)

A.H.G.v. Wartensleben.

CCLXXXIX.

Cartel zwischen denen Königlichen Häusern Dänemarck und Preußen, wegen beyderseitiger Extradirung der Auditeurs, de Anno 1706.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Demnach zu möglichster Verhütung der bißher bey der Armee in den Niederlanden und sonst im Lande eingerissenen schädlichen Desertion, vor gut und nöthig befunden worden, in Ansehung Unser und der Königlichen Dänischen Trouppen, wegen mutueller Extradirung der hinkünfftig Desertirenden, sich eines Gewissen zu vergleichen, daß darüber zwischen Unsern darzu autorisirten würcklichen geheimden Kriegs-Rath, Generalen von der Infanterie, &c. den Grafen von Lottum, an einer, und der Königlichen Dänischen Generalität, anderer Seits, folgenden Recess oder Cartel getroffen, und aufgerichtet worden:

Cartel zwischen Dänemarck u. Chur-Brandenb. wegen mutueller Extradirung der Deserteurs,

zwischen innen benennten Gevollmächtigten geschlossen.

Zu wissen sey hiermit, daß am untenbemeldten dato von wegen Ihro Königlichen Majestät in Preußen, der General von der Infanterie, Graf von Lottum, an einem, und von wegen Ihro Königlichen Majestät zu Dänemarck, Norwegen, ꝛc. des Hertzogs Carl Rudolph zu Würtenberg Durchlauchtigkeit am andern Theil, nachfolgendes Cartel zu Vorkommung des Deserturens von beyder Königlichen Majestäten Trouppen biß auf weitere allergnädigste Ratification verabredet und geschlossen haben.

I.

Sollen von Allerhöchst-gedachten Ihro Königlichen Majest. Majest. Trouppen, und zwar so wol von denen, welche Sie in Dero Königreichen und Landen, und in Dero eigenen Bezahl- und Verpflegung haben, als auch von denjenigen, so Sie an dem Käyser, Engeland, und dem Staat der vereinigten Niederlanden ànitzo überlassen, oder auch noch künfftig an auswärtige Herrschafften überlassen möchten, es sey Artillerie, Cavallerie, Dragoner, oder Infanterie, keine davon ausgeschlossen, alle Deserteurs, die a dato der Ratification dieses Cartels von des einen zu des andern, beyder Herren, Trouppen überlauffen, von beyden Seiten getreulich, und alsofort wieder extradiret und ausgeliefert werden.

Alle Deserteurs a dato der Ratification dieses Cartels, sie mögen in eigenen oder fremden Diensten stehen, zu extradiren.

II.

Worunter mit begriffen seyn sollen, alle Deserteurs, so a dato der Ratification dieses Cartels in- oder ausserhalb beyder Königlichen

Auch die würckl. in Dienste getretene ohne Entgeld.

chen Majestäten Reichen und Landen von Dero Officiers einen oder andern Theils angeworben werden, und soll der Officier, der einen solchen Deserteur angeworben, selbigen ohne einziges Entgeld wieder auszulieffern gehalten seyn, im Fall er bey Annehmung desselben gewust, daß er von eines der paciscirenden Herren Trouppen desertiret sey.

III.

Die aber von denen man nicht gewiß, daß es Deserteurs, gegen Erlegung des Hand-Gelds.

Solte aber von den Officiers ein oder andern Theils ein Deserteur angeworben werden, ohne daß der, so ihn geworben, gewust, daß es ein solcher Deserteur sey, so soll der Officier, bey dem er sich annehmen lassen, selbigen, so bald er diese Beschaffenheit entweder selbst nach der Anwerbung erfähret, oder der Deserteur von dem Officier, wovon er entwichen, erkannt, und reclamiret wird, sogleich wieder ausliefern, und zwar ohne Erlegung einiger Unkosten, als bloß und allein des Hand-Geldes, so der Deserteur selber würcklich bey der Anwerbung empfangen, welches der Officier, der ihn wieder bekommt, bey der Extradirung, wenn von dem commendirenden Officier des Regiments, wobey der Deserteur sich annehmen lassen, darüber attestiret wird, zu erlegen gehalten seyn soll.

IV.

Und die, so gar keine Dienste nehmen, oder sich häußlich niederlassen, auf ergehende Reclamation.

Nicht allein alle Deserteurs, so von beyder Herren Trouppen a dato der Ratification dieses Cartels entweichen, und in des einen, oder des andern Dienste gehen; sondern auch diejenigen, welche von solcher Zeit an zu rechnen, in des einen oder andern Potentaten Reichen und Landen ohne Dienst sich begeben oder häuslich niederlassen, sollen, auf ergehende Reclamation, ebenfalls alsofort unweigerlich an den Officier, wovon sie desertiret, extradiret werden, und soll ihnen deßwegen nicht zu statten kommen, ob sie gleich Königliche Preußische, oder Königliche Dänemarckische angebohrne Unterthanen seyn möchten.

V.

Beyde Theile sollen Unter-Officiers und Gemeine, so keine Päße haben, arrestiren u. ausliefern lassen,

Und damit dem muthwilligen Desertiren, so zu nicht geringen Nachtheil beyder Potentaten Trouppen gereichet, desto besser vorgebauet werden möge, so sollen so wol Ihro Königliche Majestät in Preußen, als Ihro Königliche Majestät zu Dänemarck Norwegen, ꝛc. sämtliche Militair- und Civil-Bediente, auch alle Dero Unterthanen, keine ausgeschlossen, gehalten seyn, alle Unter-Officier und Soldaten, so von beyder Herren Trouppen bey ihnen paßiren wollen, und nicht mit genugsamen und gültigen Ordres und Paßporten darzu versehen sind, anzuhalten, und an den Officier, der am nächsten lieget, in Arrest zu liefern, der den verbunden seyn soll, solche Unter-Officiers oder Soldaten an den Officier, welcher von dem Herrn, wovon die Deserteurs sind, auf den nächsten Posten commandiret, oder seine Guarnison hat, auszulieffern, und sollen allein solche Paßporten für gültig zu halten seyn, welche von einem Generalen, oder Commendanten in einer Vestung, Obristen von denen Regimentern, oder commandirenden Officiers der Bataillons unterschrieben und besiegelt seynd. Wann jedoch ein Capitain ein Bataillon commandirte, oder ein Rittmeister commendirender Officier eines Regiments, oder Esquadron wäre, und solches unter dem Paß bey dem Titul mit angeführet wird, soll solcher Paßport ebenfalls gültig seyn; sonsten aber soll auf keinen Paßport jemand paßiren, sondern angehalten werden.

Was vor Päße gültig seyn sollen.

VI.

Strafe beyderseits Unterthanen, so den Deserteurs forthelffen,

Die Unterthanen beyder Potentaten, so einen oder mehr Deserteurs von Dero Trouppen, ohne sie anzuhalten, sofern es ihnen möglich ist, paßiren lassen, oder dieselbe forthelffen, sollen nach Befindung der Sache mit schwerer Strafe angesehen werden, auch soll den Unterthanen ernstlich anbefohlen werden, dahin zu sehen, das sowol die Armatur als Kleidung, wormit der Deserteur, wenn er angehalten wird, versehen, beybehalten werde; damit solche zugleich dem Officier, von welchem er desertiret, wieder ausgelieffert werden möge, wofür denn ebenfalls alle Militair- und Civil-Bediente beyder Herrschafften bey Arretirung eines Deserteurs ein jeder in dem ihm anbetrauten Distrikt oder Departement zu sorgen gehalten seyn soll; Solte aber ein oder ander Unterthan sich gelüsten lassen einiges Gewehr oder Montirung von einem solchen Deserteur zu kauffen oder zu verbergen, so soll derselbe, wenn er dessen überführet werden kan, nicht allein solches ohne Entgeld sofort wieder auslieffern, sondern überdem zur gebührenden Strafe dafür gezogen werden.

oder Gewehr u. Montirung von ihnen kauffen.

VII.

Vier Rthlr. vor jeden angehaltenen Deserteur.

Hingegen um die Unterthanen zu Anhaltung der Deserteurs so viel aufmercksamer zu machen, so sollen ihnen für jedem Deserteur, den sie einlieffern, vier Reichsthaler in specie gut gethan, und von dem Chef der Compagnie, wovon er desertiret, bezahlet werden.

VIII.

Welches alles den Unterthanen zu publiciren,

Den Unterthanen von beyderseits Herrschafften soll dieses alles sofort nach der Ratification dieses Cartels durch öffentliche Patente kund gemacht werden, damit sie sich für Schaden und Strafe darunter zu hüten, und mit der Unwissenheit deßfalls nicht zu entschuldigen haben mögen.

IX.

auch bey beyderseits Armeen allenthalben bekañt zu machen.

Und damit ebenmäßig dieses aufgerichtete Cartel Punctuellement, so wol von Ihro Königlichen Majestät in Preußen, als Ihro Königlichen Majestät zu Dänemarck Norwegen, ꝛc. hohen und niedrigen Officiers gehalten

ten und obſerviret werden möge: So wollen beyderſeits Königliche Majeſt. Majeſtät ſolches überall bey Dero Trouppen, die Sie ſowol in Dero eigenen Reichen und Landen halten, als gegenwärtig an auswärtige Herrſchafften überlaſſen haben, publiciren und bekannt machen laſſen, und ſollen alle Dero Officier insgeſamt verbunden ſeyn, bey Verluſt ihrer Honneur und Charge dieſes Cartel in allen Puncten genau zu obſerviren.

X.

Verfahren wider die Officiers, ſo hierinn Unterſchleiff machen.

Solte aber einer oder anderer Seite von denen Officiers hierinn einiger Unterſchleiff practicirt, oder gemacht werden, ſo ſoll, auf Anklage des Gegentheils, ein ſolcher Officier, der dieſes Cartel übertreten, vor das Kriegs-Recht geſtellet, und, nach Befindung der Sache, und vorigen neunten Articul zu Folge, an Ehre und Charge geſtrafet werden.

Urkundlich ſind hiervon zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen und gegeben im Lager bey Cambron den 24. Octobris, Anno 1706.

(L.S.) P.C.G.v. Willich und Lottum.

(L.S.) Carl Rudolph, Hertzog zu Würtenberg.

Königl. Preuſſ. Ratification.

Und Wir ſolch Cartel Unſerer dabey führenden Intention, und der Sachen Umſtänden gemäß befunden, als wollen Wir daſſelbe in allen ſeinen Puncten, Clauſulen und Articulen, ratificiret, approbiret und genehm gehalten haben, verſprechen auch hiermit und Krafft dieſes, gemeldtem Receſs Unſer Seits unverbrüchlich nachzukommen, und in keine Weiſe dawider zu handeln, noch durch die Unſerige handeln zu laſſen. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 29. December 1706.

Friederich R.

(L.S.)

A.H.G.v. Wartensleben.

CCXC.

Königs Friedrichs des Erſten in Preußen Declaration, wodurch die Matrimonial-Edicte, de Anno 1701. und 1705. auch auf die Ober-Officiers, inclusive des Capitains, extendiret werden, de Anno 1709.

Desordres und Inconvenienzien von irregulairen Heyrathen der Ober-Officiers.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preußen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, zum öfftern mißfällig wahrgenommen, daß, wie bey Unter-Officirern und Gemeinen bey Dero Trouppen, alſo auch von Ober-Officirern eigenmächtige, unzuläßige und irregulaire Heyrathen getroffen werden, wodurch dann viele Desordres und Inconvenientien gemeiniglich zu erfolgen pflegen, denen Eltern und Familien aber öffters Tort und Schimpff, ohnverſchuldeter Weiſe, zugefüget wird, allerhöchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät aber, dieſem Unweſen in Zeiten gehörig zu ſteuren nöthig finden.

Weßwegen das Matrimonial-Edict auch auf dieſe biß auf den Capitain inclus. extendiret.

Als declariren, wollen und verordnen Sie hiermit, und Krafft dieſes, daß das in Anſehung obgedachter Unter-Officirer und Gemeinen hiebevor publicirtes Matrimonial-Edict, auch auf die Ober-Officirer, und biß auf die Capitains inclusive verbindlich ſeyn, und auf dieſelbe nicht minder als auf jene, bevorab, da es ohne dem der ſchuldige Reſpect und Subordination alſo erfordert, extendiret werden ſoll, dergeſtalt, daß, wann hinkünfftig ein Capitain, Lieutenant oder Fähndrich, ohne Vorwiſſen und Conſens ſeines Commandeurs vom Regiment, ſich ehelich verloben würde, ſolchenfalls, wo gleich die fleiſchliche Vermiſchung dazwiſchen gekommen, oder auch gar die Eydliche Verſprechung zur Ehe gegeben wäre, ſolche dennoch, ohne Anſehung der Perſon, vor null und nichtig gehalten, und der Contraveniente arbitrarie, mit Suſpenſion von ſeiner Charge, oder, nach Befinden, mit Veſtungs-Arreſt beſtrafet; Im Fall aber auch zur würcklichen Prieſterlichen Copulation geſchritten wäre worden, wider den oder diejenigen, gar mit Caſſation aus Königlichen Dienſten, verfahren werden ſolle.

Verfahren gegen die Contravenienten.

Allermaßen mehr allerhöchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät Dero General-Feld-Marſchallen, auch ſämtlichen im Felde und ſonſt commandirenden Generals und Obriſten der Regimenter, inſonderheit auch dem General-Auditeur bey dem militariſchen Conſiſtorio, und in Judiciis mixtis, in Gnaden anbefehlen, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und über dieſe Verordnung mit Ernſt und Nachdruck zu halten, und nicht zu geſtatten, daß dawider auf einigerley Weiſe gehandelt werde, geſtalt dann auch Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt wollen, daß dieſe Declaration nicht allein von denen Cantzeln und im Felde publiciret, ſondern auch in denen Guarniſonen quartaliter wiederholet und abgeleſen, darneben auch überall in locis publicis affigiret werden ſoll. Urkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Inſiegel, ſo geſchehen und gegeben Cölln an der Spree, den 21. Aprilis 1709.

Manutenenz.

Friederich.

(L.S.)

J.M.F.v. Blaſpil.

CCXCI.

CCXCI.

Königs Friedrichs des Ersten in Preußen Edict, wodurch denen Officiers die Marchanderie mit Dimittir- oder Abgebung der Soldaten an andere Regimenter untersaget wird, de Anno 1710.

Marchanderie mit Dimittir- und Abgebung der Soldaten

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preußen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, mißfällig vernehmen, wasgestalt sich Dero Officirer öffters unterstehen, mit denen gemeinen Soldaten ein ordentlich Commercium zu treiben, selbige eigenes Gefallens zu dimittiren, oder auch an andere Corps zu überlassen, allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät aber solch an sich unzuläßiges, und durch hiebevor ergangene Verordnungen, auch selbst, nach Anleitung der Kriegs-Articuln, verbothenes Werck, inskünfftige durchaus weiter nicht gestattet wissen wollen; Als verordnen Sie hiermit und Krafft dieses nochmals allergnädigst, und zugleich alles Ernstes, daß keiner von Dero Officirern, unter was vor Prætexten es auch seyn möchte, bey Vermeidung willkührlicher harten Strafe, auch nach Befinden gar der Cassation, sich unterstehen soll, von seinen Leuten, welche einmal in der Rolle aufgeführet seyn, gegen Geld zu erlassen, noch auch an andere Regimenter und Compagnien zu verkauffen, sondern so offte ein oder ander von den Gemeinen, es sey Unvermögenheit halber, oder wegen anderer wichtigen Ursachen zu dimittiren seyn möchten, solches vorhero an den General-Feld-Marschall zu berichten, und ohne dessen Vorbewust zu sothaner Erlassung nicht zu schreiten. In Fall auch die Regimenter, Compagnien und Garnisons gemeine Soldaten übrig hätten, mit welchen andern Corps ausgeholffen werden kan, muß dennoch mit denenselben kein Commercium getrieben, sondern es jedesmal gehörigen Orts angezeiget, und darüber nach Befinden, gemeßne Ordre eingeholet werden, gestalt zu dem Ende der 78. und die folgende Articul des obangezogenen Kriegs-Rechts, allhier wiederholet werden; Wornach alle und jede commandirende Officirer sich allergehorsamst zu achten, und über obstehenden Inhalt mit Ernst und Nachdruck zu halten. Signatum Cölln an der Spree, den 15ten Februar. 1710.

bey Strafe verbothen.

Was zu thun, wenn Regimenter ꝛc. Soldaten übrig haben.

Wiederholung des 78. und folgender Kriegs-Articul.

Friedrich.

(L.S.)

J. M. F. v. Blaspil.

CCXCII.

Königs Friedrichs des Ersten in Preußen, Militair-Consistorial-Reglement, de Anno 1711.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preußen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, bey der von dem Höchsten Ihro verliehenen Regierung, vor allen Dingen Ihre vornehmste Sorgfalt und Absicht, dahin gerichtet seyn lassen, damit durch heilsame Verfassungen, Recht und Gerechtigkeit, bey jeden Gerichten, zum Besten Dero Unterthanen, ohne alle Weitläufftigkeit, befördert, hingegen schädliche Unordnungen verhütet, und abgestellet werden mögen, zu dem Ende Sie auch, zu so viel mehrer Bevestigung der Krieges-Disciplin, sonderlich aber zu Entscheidung derer bey der Miliz sich ereignenden Consistorial-Sachen, bereits hiebevor, vermöge ausgelassenen Edicts de dato Cölln an der Spree, den 7. April. 1692. dem Consistorio Militari castrensi gewisse Instructions-Puncte vorgeschrieben, nach welchen der damalige General-Auditeur mit Zuziehung gottesfürchtiger Feld-Prediger, und anderer tüchtigen Personen, in Cognoscir- und Abtheilung, derer in Statu militari vorfallenden Kirchen- und anderer geistlichen Sachen, durch Formirung und Niedersetzung eines ordentlichen Krieges-Gerichts verfahren soll, wobey es dann bißhero nicht nur geblieben, sondern auch der itzige General-Auditeur unterm 18. Junii 1701. und per Rescriptum vom 18. Martii 1705. weiter instruiret worden, wie er sich in denen bey den Garnisonen vorkommenden Matrimonial-Sachen zu verhalten, darneben auch, zu Abhelffung der sonst dabey angemerckten Inconvenientien, ein allergnädigstes Edictum und fernere Declaration desselben, sub dato des 17. Junii 1705. durch öffentlichen Druck publicirt worden; Indessen jedoch in unterschiedenen Casibus sich hervor gethan, daß die unumgängliche Nothdurfft erfordere, durch ein beständiges Reglement, und fernerweite Declaration zu versehen, wie es in puncto Fori Ecclesiastici Militaris, und welchergestalt dasselbe sonderlich in Garnisonen, Quartieren und im Felde zu bestellen, als auch was für Sachen darzu eigentlich gehören, und auf was Art dieselbe zu untersuchen, zu entscheiden, und zur Execution zu bringen;

Als haben Seine Königliche Majestät, nach dem Exempel anderer Souverainen, und nach reiffer der Sachen Erwegung, hiermit, und Krafft dieses, beständigst und allergnädigst verordnet:

Motiven

zu Instituir- und Instruirung eines Consistorii militaris.

Bißheriges Verfahren und weitere Instruirung desselben.

Nothwendigk. ein beständiges Reglements desselben aufzurichten,

Darauf erfolgte Verordnung.

I.

Daß, so viel das bereits vorhin bestätigte Consistorium militare castrense an sich betrifft, es mit demselben

daſſelbe aus folgenden Perſonen und Membris beſtehen ſolle; Nemlich zuförderſt aus dem General-Auditeur, welcher hierbey dirigiret, dann auch aus ein paar Staabs-Officirern, und ein oder zwey gottsfürchtigen und verſtändigen Feld-Predigern vom General-Staabe, welche mit Vorwiſſen und Approbation des commandirenden Generals, von iztgedachtem General-Auditeur darzu zu ziehen, oder, da beym General-Staabe keine Prediger befindlich wären, ſo viel andere Feld-Prediger von denen Regimentern zu nehmen.

Gen. Auditeur.

2. Staabs-Officiers.

2. Feld-Prediger.

II.

Soll, mit Vorbewuſt und Genehmhaltung des commandirenden Generals, ſolch Conſiſtorium die vorkommende Sachen Pflicht-mäßig, mit allen Umſtänden unterſuchen, und im höchſten Namen Seiner Königlichen Majeſtät, nach denen göttlichen und Conſiſtorial-Rechten, wie auch andern recipirten Evangeliſchen Ordnungen, ſonderlich aber nach denen Krieges-Articuln und oberwehnten Special-Edicten, ohne Anſehung der Perſon, und mit Hindanſetzung aller Affecten procediren, und gewiſſenhafftig urtheilen, wie ſolches die oben allegirte, und hierunter nachgedruckte Inſtruction vom 7. April. 1692. mit mehrern beſaget, und anhero wieder geholet wird.

Rechte und Ordnungen, wornach es zu verfahren hat.

Siehe dieſelbe oben, pag. 890.

III.

Es ſtehen auch unter ſolchem Conſiſtorio caſtrenſi alle und jede Garniſons- und Feld-Prediger, welche ſich deſſelben Jurisdiction, und Cognition unterwerffen müſſen, es ſey dann, daß dieſelben, wegen einiger irrigen Lehren beſchuldiget würden, welchenfalls das Conſiſtorium caſtrenſe dergleichen Sachen an die ordinaria Conſiſtoria zu verweiſen hat.

Perſonen, ſo unter dieſem Conſiſtorio ſtehen,

IV.

Wann und ſo offte aber andere nicht ausgenommene Conſiſtorial-Sachen, in denen Garniſonen, Winter- und Land-Quartieren, es ſey im Königreich Preußen, und hieſigen, oder andern Königlichen Provinzien und Landen, vorfallen würden, alsdann ſoll die Klage an den zeitlichen General-Feld-Marſchall gebracht werden, der General-Auditeur auch ein vor allemal authoriſiret ſeyn, auf alle ſolche vorkommende Klagen, ſo bald ſie ihm von dem General-Feld-Marſchall zugeſchicket werden, zu decretiren, auch da, nach Beſchaffenheit der Sachen, weitere Cognition nöthig, dahin zu ſehen, daß der Proceß legaliter inſtruiret werde, und hat er ſogleich, mit Zuziehung des hieſigen Garniſon-Predigers, als beſtändigen Aſſeſſoris dieſes militariſchen Conſiſtorii, darinn zu cognoſciren, und zu decidiren, wozu jedoch, ſo offte er dieſes Judicium, Verhör und Seſſion halten wird, auf deſſelben gebührendes Anmelden, von gemeldtem General-Feld-Marſchall zwey verſtändige Staabs-Officirer mit adjungiret werden.

auch Sachen, ſo dahin gehören.

beſtändiger Aſſeſſor dabey.

V.

Hingegen und daferne, wegen Abweſenheit der Parthen, oder Entlegenheit des Orts, der General-Feld-Marſchall, die zur Klage an ihn gebrachte Conſiſtorial-Sachen von der Beſchaffenheit urtheilen ſolte, daß dieſelbe nicht füglich anhero vor dieſes militariſche Conſiſtorium gleich Anfangs gezogen werden könten, mag er in ſolchen Fällen dem Gouverneur oder Commendanten der Garniſon, oder auch des Regiments, worunter ſich der Beklagte aufhält, committiren, die Klagen, durch den, der Orten befindlichen Ober- oder Garniſons- und Regiments-Auditeur vorzunehmen, und die Sache förmlich zu inſtruiren, das darüber gehaltene Protocollum und darinn ergangene Acta aber, zu fernerer Verordnung und Deciſion an ihn, den General-Feld-Marſchall, einzuſenden, damit unter Direction des General-Auditeurs bey dem militariſchen Conſiſtorio, die Sache, wann darinnen concludiret, decidiret und abgethan, das Urtheil auch, es ſey interlocut, oder definitiv, an die Gouverneurs oder Commendanten derer Garniſonen und Regimenter zur Publication und Execution förderſamſt remittiret werden könne.

In entlegenen Orten ſoll in Conſiſtorial-Sachen durch die Auditeurs Commiſſionsweiſe verfahren,

und wenn die Sache biß zum Schluß geführet, die Acta an den Gen. Auditeur zum decidiren eingeſendet werden.

VI.

Sonſten aber, und auſſer dergleichen Special-Ordre, müſſen die Regiments- und Garniſons-Gerichte, in keiner Conſiſtorial-Sache ſich einiger Cognition anmaßen.

Ohne Special-Ordre haben Regim und Guarniſ. Gerichte in Conſiſtor. keine Cognition.

VII.

Alles, was nun ſolchergeſtalt dem militariſchen Conſiſtorio, auf Veranlaſſung des General-Feld-Marſchalls, in Conſiſtorial-Sachen reſolviret, decretiret und decidiret wird, ſolches expediret der General-Auditeur, unter Vordrückung des der militariſchen Jurisdiction verliehenen General-Auditoriats-Signets und ſeiner Subſcription.

Expedition der Militair-Conſiſt. Sachen geſchiehet durch den Gen. Auditeur.

Solten importante Sachen vorfallen, worvon zuförderſt an Seine Königliche Majeſtät immediate zu Dero allergnädigſten Approbation zu referiren wäre, ſolchenfalls werden die Reſultats in Seiner Königlichen Majeſtät höchſten Namen, unter des General-Feld-Marſchalls Subſcription ausgefertiget, und von dem General-Auditeur zugleich mit unterſchrieben.

In importanten Sachen durch Königl. Maj. Feld-Marſchall und Gen. Auditeur.

VIII.

Damit aber auch alle bißhero in puncto Jurisdictionis & formandi Fori, ſowol ratione perſonarum, quam cauſarum, vorgefallene Dubia, und Streitigkeiten vors künfftige nach Möglichkeit gehoben und abgeſtellet werden mögen; So wollen allerhöchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt, daß hinfüro, nach Anweiſung der gemeinen Rechts-Regul, quod Actor ſequatur forum

Alle Militair-Perſonen gehören vor das Conſiſtorium militare.

rum Rei, alle und jede Personen, so zu Dero Milize und Garnisonen gehören, und darunter stehen, sie mögen seyn Unter-Officiers oder gemeine Soldaten, auch Artillerie-Bediente, so wol bey der Feld-Milize, als denen Vibrantzen und Dienst-pflichtigen, in Dero Königreich Preußen, (nicht aber bey der übrigen so genannten Land-Milize) vor dem Consistorio militari, wann sie Beklagte seynd, belanget werden, und daselbst in denen zum Consistorio gehörenden Sachen, ihr Forum competens haben sollen;

und belangen hingegen andere vor ihren respective foris

Hergegen wann jemand von der Milize, wider eine Civil-Person Anspruch hat, muß er dieselbe, wie in Civilibus, also auch in Consistorialibus, in ihrem Foro competente belangen, wodurch der Disput, so fast jederzeit, bey Formirung eines fori mixti, zum schädlichen Auffenthalt der Sachen, entstanden, am füglichsten gehoben wird; Inmaßen ein forum mixtum alsdann nur zu verordnen nöthig ist, da Rei, oder vielmehr complices diversæ Jurisdictionis verhanden, und die Sache eine solche Connexion hat, daß dieselbe sich nicht wohl separiren lässet.

wenn ein forum mixtum anzuordnen.

IX.

Sachen, so vor dieses Consist. gehören und nach dem Fundament des Consistorii zu Berlin zu determiniren.

Was die Sachen, so zu diesem geistlichen Consistorio gehören, concerniret, so wollen Seine Königliche Majestät, daß darunter die Regul, Ordnung und Observanz, welche Dero geistliches Consistorium zu Cölln an der Spree zum Fundament hat, dergestalt beobachtet, und die Sachen, welche daselbst pro Consistorialibus gehalten, auch a Consistorio militari Ecclesiastico, so weit sie die Milize angehen, und von dem Militair-Etat dependiren, angenommen, untersuchet, und decidiret werden sollen.

X.

Auf genaue Beobachtung des 1. u. 2. Kriegs-Articuls zu sehen.

Absonderlich aber sollen der General-Auditeur, und die Assessores dahin sehen, daß nach Anweisung des 1. und 2. Krieges-Articuls, GOttes Ehre, und dessen Dienst, bey der Miliz befördert, hergegen alle Aergernisse, Sünden und Laster, verhütet werden.

XI.

Verfahren in Ehe-Sachen.

Weilen auch die Erfahrung bezeuget, daß die Unter-Officirer und gemeine Soldaten, zu Roß und Fuße, öffters von liederlichen Weibes-Personen verführet, zur Ehe induciret, und auf solche Art die Regimenter, Bataillons, und Compagnien, mit unnöthigem Troß und Kosten beschweret werden; So wollen Seine Königliche Majestät die dieserhalb publicirte und unter diesem Reglement nachgedruckte allergnädigste Edicta vom 18. Junii 1701. und 17. Junii 1705. hiermit renoviret, und dem Consistorio Militari castrensi in Gnaden anbefohlen haben, darnach jederzeit, bey vorkommenden Sachen, zu sprechen, und darüber nachdrücklich zu halten.

Siehe oben pag. 898. und 901.

XII.

Excepiön.

Jedoch mit dieser Erklärung, daß 1. tens auf itzt allegirte Edicta man sich nicht zu berufsen habe, noch in solchen Fällen darnach zu sprechen sey, wann das Ehe-Versprechen extra statum militarem geschehen; Inmaßen wann ein solcher Unter-Officirer, oder Gemeiner in Ehe-Anspruch genommen, und die Klage per Citationem Rechts-hängig würde, ehe und bevor derselbe bey der Milice engagiret, und würcklich sich enrolliren lassen, solchenfalls der Proceß vor dem geistlichen Consistorio, ubi lis cœpta, weiter fortgesetzet, und vollführet wird, nur daß dem General-Feld-Marschall von dem erfolgten Definitiv-Spruch, vor dessen Publication Nachricht gegeben, und hernach um dessen Execution requiriret werden muß.

XIII.

Land-Consistoria, Officiale u. geistl. Richter sollen die bey ihnen angebrachte vor das Militair-Consist. gehörige

Sonsten aber, und ausser diesen Fällen, denen gesammten Consistoriis ordinariis, Officialen und geistlichen Richtern, sowol im Königreich Preußen, als in hiesigen und allen übrigen Königlichen Provinzien, hierdurch allergnädigst anbefohlen wird, wie bißhero, so noch ferner, alle und jede, wider die entweder im Felde, oder in Garnisonen würcklich dienende Unter-Officirer und gemeine Soldaten, vorkommende Matrimonial-Sachen, sie betreffen die Consummation, oder Dissolution der Sponsaliorum, oder des Matrimonii selbsten, und zwar ex quocunque capite, es sey an den General-Feld-Marschall, oder das militarische Consistorium, schlechterdinges zu verweisen, und sich darinnen auch unterm Vorwand prorogirter Jurisdiction weder einiger Citation, noch Cognition anzumaßen.

XIV.

der Ober-Officiers Ehe-Sachen

Damit auch das wegen der Ober-Officirer, sub dato des 21. Aprilis 1709. publicirte speciale Matrimonial-Edict, so viel genauer observiret, und dabey die bißherige Querelen, auch vielmals aus dem Judicio mixto entstandene Differentien und Verzögerungen eviciret werden mögen; So wird ein vor allemal, so wol bey hiesigem, als allen andern Consistoriis hierdurch vest gesetzet und declariret, daß wegen der Ober-Officirer, ins besondere, wann dieselben in Matrimonial-Anspruch genommen werden, vors künfftige die Klage wider dieselben jedesmal an Seine Königliche Majestät immediate gerichtet werden solle; Und wann nun der verklagte Ober-Officirer, er sey von der Feld-Milice, Artillerie, oder den Vibranzen und Dienstpflichtigen im Königreich Preußen, von was Character er wolle, nicht so weit entfernet, daß er füglich nach Berlin citiret werden könte, solchenfalls wird der zeitige General-Feld-Marschall, oder wer an dessen statt commandiret, und der zeitige Consistorial-Præsident hieselbst, oder wer an dessen Stelle dirigiret, ohne weitere Anfrage, ein vor allemal authorisiret, auf dergleichen Klage sofort eine Commission und Judicium mixtum

sollen vor einer Commission

und Judicio mixto untersuchet werden.

zu verordnen, und darzu an Seiten der Milice, den jedesmaligen Commendanten hieselbst, oder den nechst nach ihm commandirenden Staabs-Officirer, benebst dem General-Auditeur, oder wer in dessen Abwesenheit seine Function allhier versiehet, zu beordern, und an Seiten des geistlichen Consistorii gleichfalls zwey Membra desselben als Commissarien zu benennen, welche sich sofort eines gewissen termini vergleichen, und die Citationes an die Parthen expediren sollen; Jedoch werden hierunter diejenigen, welche noch in würcklichen Diensten stehen, nicht aber dieselben, so sich retiriret, oder ihre völlige Dimission von ihren Krieges-Diensten schon erhalten, verstanden, als welche nebst ihren Frauen, Kindern und Domestiquen, simpliciter alsdann unter die ordinaria Consistoria gehören.

Dimittirte Officiers gehören unter die Ordinair-Consistoria.

XV.

Der würcklich dienenden Officiers Frauen und Kinder gehören unters Judicium mixtum,

Unter solches Judicium mixtum werden auch mit begriffen der würcklich dienenden Officirer ihre Frauen und Kinder, wann selbige über Sachen belanget werden, worzu derselben respective Männer, und Väter mit zu concurriren haben, sonsten und ausser dem aber, gehören sie zu den ordinairen Consistorien. Was aber solcher würcklich dienenden Officirer Domestiquen, welche sie als Officirer in ihren Diensten haben, betrifft, so wird es mit denenselben, wie mit denen Soldaten gehalten, wann dieselbe in Sachen belanget werden, welche die Zeit über, da selbige in der Officirer Diensten gestanden, von ihnen vorgenommen worden, nicht aber wenn es solche Sachen betrifft, die vorher und ehe sie sich bey denen Officirern engagiret, passiret seynd, als welche alsdann an das ordinaire Consistorium zu remittiren.

mit ihren Domestiquen aber wird wie mit gemeinen Soldaten verfahren.

XVI.

Ort der Zusammenkunfft des Judicii mixti.

Die Zusammenkunfft dieses Judicii mixti geschiehet entweder bey demjenigen, welcher dirigiret, oder auch an dem Orte, wo das geistliche Consistorium sonsten pfleget ordinarie zu sitzen, worbey aber allemal in der emanirenden Citation sowol der Ort als die Zeit deutlich zu exprimiren.

XVII.

Session und Rang dabey.

Bey denen Zusammenkünfften nehmen sowol die Deputirte von der Milice, als aus dem geistlichen Consistorio, ihre Session, nachdem im Rang-Reglement einem oder dem andern zukommenden und zugelegten Rang, und Prærogativen, wie dann auch das Præsidium solches Judicii mixti denen Deputirten von der Milice, wann selbige von solchem Character seynd, daß sie den Rang vor die Consistorial-Räthe haben, zustehet, wann aber von der Milice nur solche deputiret werden, die den Rang unter die Consistorial-Räthe haben, solchenfalls bleibet diesen das Præsidium, und wird jedesmal von unten auf votiret.

Præsidium.

Votiren.

XVIII.

Wegen der Direction des Processus, so hat zwar der General-Auditeur alleine die vorkommende schrifftliche expeditiones zu besorgen, es muß aber über die zu ertheilende Decreta, jedesmal wenigstens mit einem, derer zu solchem Judicio verordneten Consistorial Räthen, conferiret, und von demselben das Resultat mit gezeichnet werden.

Directorium Processus hat der Gen. Auditeur

mit Zuziehung eines Consist. Raths.

XIX.

Wann nun, nach solcher vorgeschriebenen Ordnung, durch Pluralität der Stimmen, ein Interlocut, oder Definitiv abgefasset, pronunciret und publiciret solches bey denen Sessionen des militarischen Consistorii der General-Auditeur, in denen Judiciis mixtis aber der Præses oder Director desselben, er sey von der Milice, oder von denen Deputirten aus dem Consistorio.

Publication der Urtheile.

XX.

Nachdem auch bey solcher Sentenz, nach denen göttlichen, geistlichen und Consistorial Rechten, auch andern Evangelischen geistlichen Ordnungen, und bereits specialiter publicirten, oder noch zu promulgirenden Edictis, ohne Ansehung der Personen, und mit Hindansetzung aller Affecten procediret worden, findet nachher darwider keine Appellation, noch anderes Remedium Juris, neque suspensivum, neque devolutivum statt, sondern es soll das, nach vorbeschriebener Maße verordnete Judicium Plenipotenz und Macht haben, die abgesprochene Urthel zur Execution gehörig bringen zu lassen.

Wider dergl. Urtheile finden keine Remedia suspensiva statt,

und hat das Judicium die Execution derselben.

XXI.

Die ausfallende Urtheile, wann die Parthen derselben schrifftliche Expedition verlangen, werden jedesmal mit dem bey der militarischen Jurisdiction von Seiner Königlichen Majestät verliehenen General-Auditoriat-Siegel bedrucket, und geschiehet die Subscription von dem General-Auditeur alleine, wann ihm nach dem Rang die Direction zustehet, sonsten aber von dem Directore, oder Præside, und dem General-Auditeur, oder wer dessen Stelle vertritt, zugleich.

Besiegelung und Unterschreibung der schrifftl. Expeditionen.

XXII.

An denen da vorfallenden Gerichts-Sportuln, welche jedoch höher nicht zu setzen, und zu nehmen, als bey dem hiesigen geistlichen Consistorio es üblich, participiren vor die Halbscheid, die verordneten Commissarii aus dem geistlichen Consistorio, und die andere Helffte verbleibet dem General-Auditeur.

Repartition der Gerichts-Sportuln.

XXIII.

Auf solche vorgeschriebene Art und Masse nun, sollen die Consistorial- und Matrimonial-Sachen, so offte ein Ober-Officierer, so wol bey der Feld-Milice, und Artillerie, als auch bey denen Vibrantzen und Dienstpflichtigen im Königreich Preussen, er sey von was Character er wolle, verklaget wird,

Consistorial- und Matrimonial-Sachen der Ober-Officiers auf vorbeschriebene Maße zu tractiren.

und

und des Beklagten Stelle vertritt, tractiret, und darinnen procediret werden.

XXIV.

Wie zu verfahren, wenn die Parthen zu weit entlegen.

Es seynd auch, so viel immer möglich, solche Ehe-Klagen, jedesmal zur Cognition und Erörterung anhero zu ziehen, wann aber im Königreich Preussen, oder in andern weit entlegenen Königlichen Provintzien die Cognition, wegen der dabey nöthigen Zeugen daselbst geschehen müste; Solchenfalls wollen zwar allerhöchstermeldte Seine Königliche Majestät, nach vorgeschriebener maasse, auch an solchen entlegenen Orten, dergleichen Judicium mixtum jedesmal immediate veranlassen, und gleich dem hiesigen es instruiren, jedoch und wann ein oder anderer Theil wider sothane Urtheil sich graviret befindet, und an Seine Königliche Majestät intra decendium appellando provociren möchte, wollen Seine Königliche Majestät, nach befundenen Umständen, und wann die Appellation oder Provocation nicht notorie frivola wäre, jedesmal eine Revision, entweder in Dero Hof-Lager, oder wie es sich nach Gelegenheit der Sachen und Zeiten sonst schicken wird, allergnädigst veranlassen.

Intra decendium verstattete Appellation.

XXV.

Die Sachen sollen zwar allhier in möglichster Kürtze tractiret

Und ob nun zwar in dergleichen ad Judicium mixtum verwiesene Consistorial- oder Matrimonial-Sachen, wider Ober-Officierer in möglichster Kürtze, und mit Abschneidung aller Weitläufftigkeiten zu procediren ist, so mag dennoch das Judicium mixtum, in Fällen, wann solche Sachen zum Beweiß und Gegen-Beweiß gediehen, und darüber/ wegen derselben Wichtigkeit, schrifftlich deduciret werden müste, oder auch bey andern vorkommenden trifftigen Umständen, da es die Parthen zumal auf ihre Kosten begehren, und darum anhalten solten, sothane Acta zum Rechtlichen Spruch an auswärtige Juristen-Facultäten verschicken, jedoch wird sothanes Urtheil nachhero jederzeit im Namen des Judicii mixti publiciret, und es darunter nicht anders gehalten, als mit denen Urtheln, darinn das Judicium selbst votiret, und sententioniret, zu geschehen pfleget.

aber doch auf Begehren der Partheyen an auswärtige Facultäten

zum Rechtlichen Spruch gesendet werden.

XXVI.

Und damit dieses Consistorium militare destomehr autorisiret/ auch dasjenige, was hierinnen wohl bedächtiglich und heilsam verordnet, zum nachdrücklichen Effect gelangen möge: Als befehlen offt allerhöchstberührte Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Bedienten, sonderlich aber Dero General-Feld-Marschallen, und übrigen commandirenden Officierern, hiermit in Gnaden, gedachtes Consistorium durch zulängliche Assistenz zu maoutteniren, die darinnen ausgemachte Sachen, ohne alle Anfrage, zur wircklichen Execution zu bringen, auch Dero General-Auditeur mit denjenigen Mitteln, welche zu Formirung des Consistorii, und zu Erörterung der dabey vorkommenden Sachen nöthig, unweigerlich an die Hand zu gehen, auch dahin zu sehen, daß denenselben von niemanden, er sey wer er wolle, hierwider Eintrag, oder Hinderung geschehe: Gestalt dann Seine Königliche Majestät dieses militair-Consistorial-Reglement, in allen Puncten und Articuln genau observiret, und die Justiz in Geistlichen Sachen bey Dero Miliz, ohne alle bißhero vorgenommene/ zu Dero besondern Mißfallen gereichte Disputen, administriret, und befördert wissen wollen, zu dem Ende dann Seine Königliche Majestät obiges, nebst Beyfügung der Instruction vom 7. April. 1692. und andern nachhero ergangenen Edicten und Rescripten, zum öffentlichen Druck, zu jedermänniglichen Nachricht bringen lassen.

Anbefohlene Manutenenz dieses Reglements.

siehe oben p. 890.

Uhrkundlich unter Dero eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedruckten Königlichen Insiegel; So geschehen und gegeben Cölln an der Spree den 29. April. 1711.

Friedrich

(L. S.)

Ilgen.

CCXCIII.

Königs Friedrichs des Ersten in Preußen Edict, daß die Deserteurs hinfüro nicht gehangen, sondern vorm gantzen Regiment zu Schelmen declariret, ihnen vom Hencker der Degen zerbrochen, die Nase und das eine Ohr abgeschnitten und sie auf ewig zum Vestungs-Bau condemniret werden sollen, de Anno 1711.

Starcke Desertion der Miliz ohne Ursache.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, aus denen eine Zeithero eingekommenen Acten und andern Relationen, so wol aus Flandern, als Italien, mit besondern Mißfallen vernommen, welcher Gestalt ohnerachtet aller bißher emanirten scharffen Edictorum und Krafft derselben bißhero statuirter Exempel und Executionen, dennoch bey Dero Trouppen die Desertion so starck einreisse, als man fast biß dahin niemals gespühret noch gehöret, welches boßhaffte Unternehmen so viel enormer, da gleichwol Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät und Dero Landen, die jährliche Recruitirung Dero Miliz, ein so grosses kostet, und dabey den Soldaten, nebst ihrer guten Montour, ein solcher zureichender Sold, auch derselbe, so viel immer möglich, zu rechter Zeit richtig gegeben, und gezahlet wird, als die

Trouppen nie leicht bey andern Potentaten nicht zu gewarten, und dahero so viel weniger jemand derselben, über Blösse und Hunger, oder sonsten über einigen Mangel, mit Fug zu klagen befugte Ursache haben kan. Wobey Sr. Kön. Maj. um so viel empfindlicher, daß absonderlich Dero eigene Landes-Kinder und angebohrne Unterthanen, mit gäntzlicher höchst-straffbaren Hindansetzung aller so wol jetzt Allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät als Dero Souverainen und Landes-Herrn, von GOtt und der Natur schuldigen, als auch ihrer absonderlich geleisteten Eydes-Pflichten, so gar muthwilliger Weise sich hierbey aufführen, und gleich andern meineydig werden.

Auch so gar der Landes-Kinder.

Und ob zwar Seine Königl. Majestät hiebey wohl erwogen, daß mancher zum Soldaten, nicht allerdings mit seinem guten Willen gebracht, sondern viele mit Gewalt ausgenommen und geworben werden müssen; So kan dennoch einem solchen auch wider Willen und mit Gewalt geworbenen Soldaten nicht gut geheissen werden, dieser und anderer Ursachen halber zu desertiren, und solcher Gestalt in seiner eigenen Sache Richter zu seyn, sondern es solte und muste billig dergleichen Soldate, er sey alt oder neu geworben, wohl bedencken und unterscheiden, daß zu Beschützung und Beschirmung, so wol Seiner Königl. Maj. eigenen Königreich und Landen, als auch zu Wiederherstellung der allgemeinen Sicherheit und Ruhe, folglich bey dergleichen vorfallenden Noth-Fällen, er allerdings schuldig und verpflichtet sey, seinem Könige und Landes-Herrn treu und redlich zu dienen, und sein Guth und Blut vor die gemeine Reichs- und Landes-Wohlfahrt willig herzugeben, und daß solchemnach diejenigen, welche durch Entweichung auſſer Landes, dieser ihrer Pflicht vergessen, sich an GOtt und Menschen versündigen, und in Leib- und Lebens-Strafe, auch Verlust ihrer Güter verfallen seyn; Welches dann absonderlich diejenigen betrifft, welche einmal, es sey gutwillig oder nicht, sich zu Diensten engagiren lassen, auch durch absonderlichen Eyd darzu sich verpflichtet gemachet.

Beantwortung des Einwurffs, daß sie zu Diensten gezwungen worden.

Dahero dann auch Seine Königliche Majestät schon in vorigen Edictis dergleichen gemeinen Einwurff der gewaltsamen Werbung, als ungültig, verworffen, auch solches nochmals hierdurch so vielmehr wiederholet, haben wollen, da die Erfahrung giebt, daß die Leute ohne Unterscheid und so wol alte und gutwillig, als neue und mit Gewalt geworbene Knechte, meineydiger Weise desertiren, und bey ihnen so wenig die Gewalt bey der Werbung, als die Furcht vor dem Tode, die wahre Ursache der Desertion seyn kan, massen sonsten dieselbe nicht wieder in andere, oder wohl gar in feindliche Dienste gehen, sondern vielmehr bedencken würden, daß sie nur, schnöden Hand-Geldes wegen, Seele und Leib in die Schantze schlagen/ bevorab da ein solcher Mensch dem Tode mit Ausreissen nicht entgehet, sondern nur einen rühmlichen Tod, den er durch beständige Treue und Tapfferkeit erwerben könte, mit einer schändlichen und unehrlichen Lebens-Strafe gleichsam vertauschet.

Welchem allen nach, dann mehr Allerhöchstermeldte Seine Königl. Majestät alle und jede zu Roß und Fuß bißhero angeworbene, und ins künfftige anzuwerbende Soldaten, es seyn Unter-Officierer, Gemeine und Tambours, insonderheit aber Dero Landes-Kinder und Unterthanen, allergnädigst und zugleich ernstlich hierdurch ermahnet und verwarnet haben wollen, fürs künfftige GOtt vor Augen zu haben, und von denselben Muth, Krafft und Stärcke zu erwarten, auch in solchem Vertrauen, ihme und ihren König getreu zu bleiben, ihre Fahnen und Estandarten, denen sie geschworen, biß auf den letzten Bluts-Tropffen zu defendiren, und davon, es sey im Felde, im Winter-Quartier, oder in Guarnisonen, nicht zu entlauffen, noch zurück zu bleiben, vielmehr, da sie bey ihren Cameraden dergleichen Vorsatz gewahr würden, solches so fort gehörigen Orts anzuzeigen, und die Belohnung, auch ohnfehlbahre Avancirung zu gewärtigen, der festen ungezweiffelten Zuversicht, daß Se. Königliche Majestät nicht nur vor ihren nothdürfftigen Unterhalt und Verpflegung, als ein Landes- u. Kriegs-Herr, ferner nach Möglichkeit sorgen, auch durch Dero Generalen u. Officierern, vom höchsten biß zum niedrigsten, dahin sehen lassen werden, daß denen Unter-Officierern, und gemeinen Knechten so wol bey der Anwerbung das Hand-Geld, als was ihnen sonsten versprochen wird, und gebühret, sonder unzuläßige und beschwerliche Abzüge, zu rechter Zeit gezahlet, und darüber solche Rechnungen geführet werden sollen, wie sie solches gegen GOtt und Seiner Königlichen Majestät zu verantworten sich getrauen;

Ermahnung zur Treue und Aushaltung bey den Fahnen, worzu sie geschworen.

Wogegen ihnen Unterhalt und das Ihrige richtig zu geben versprochen wird.

Gestalt auch Seine Königliche Majestät nicht minder allergnädigst geneigt seyn, denen bleßirten, krancken und alten Soldaten, und welche sonst durch fernere Dienste ihren Lebens-Unterhalt nicht haben, noch weiter aus der angeordneten Invaliden Casse die Nothdurfft reichen, und sie solcher massen versorgen zu lassen, daß sie damit die noch etwa übrige Zeit ihres Lebens hinlangen können;

Sorge vor Blessirte, Krancke und Alte.

Im Fall aber bey denen boßhafften und verstockten Gemüthern, solche treuliche Vermahnungen, Warnungen und Versicherungen von keiner Würckung seyn, sondern dieselben dennoch eigenmächtiger und vorsetzlicher Weise, es sey im Felde, auffm Marche, in den Winter-Quartieren oder in Guarnisonen/ von ihren Regimentern, Compagnien und Fahnen, zurück zu bleiben, oder wegzulauffen, sich verleiten lassen solten, so bezeu-

gen

gen offt allerhöchst besagte Seine Königliche Majestät vor dem allwissenden GOtt, daß Sie bey dieser ungemeinen starcken Desertion, gleichsam wider Willen und aus dringender Noth bewogen werden, da die bißherige, wiewol abscheuliche Todes-Strafe des Stranges, gar keine Furcht, Schrecken noch Beyspiel geben wollen, nunmehro und forthin eine dem Tode gleiche Strafe zu statuiren, und solchemnach hiermit und Krafft dieses zu verordnen, daß dergleichen frevelhafften und meineydigen Deserteurs, wann sie wieder ertappet werden, innerhalb 24. Stunden der Proceß gemacht, und wann sie der vorsetzlichen Desertion überwiesen, oder geständig, dieselbe ohne alle Gnade vor dem gantzen Regiment zu Schelmen declariret, ihnen vom Hencker der Degen gebrochen, auch andern zum Exempel und Schrecken, ihnen die Nase und das eine Ohr abgeschnitten, und folglich, weil dergleichen Menschen nicht würdig, in ehrlicher Gesellschafft weiter zu seyn, noch darunter geduldet zu werden, dieselbe nach solcher vollbrachten Execution, und damit sie nicht Gelegenheit haben, GOtt und Menschen mehr zuwider zu handeln, und zu betrügen, so fort in die nächste Vestung, wann es aber im Felde, mit der ersten Gelegenheit dahin abgeschicket, und daselbsten zu Tragung des Schimpffs und Schmaches, biß an ihr Ende an die Karre geschmiedet, und zur schweren Vestungs-Arbeit angehalten werden sollen, dergestalt, daß dergleichen boßhaffter Deserteur, und an welchem dergleichen Execution einmal vollenstrecket, sich keiner Gnade und Pardons, es werde solcher bey was Begebenheit es wolle publiciret, zu getrösten und zu erfreuen habe, sondern er seine Strafe und Schimpff biß in seine Grube trage und leide; Diejenigen aber, welche aus dem Felde, auf m Marche oder aus denen Guarnisonen und Winter-Quartieren, gar zum Feinde überlauffen, dieselben sollen als Verräther und Perduelles gleichfalls innerhalb 24. Stunden, wann sie wieder ertappet, und der vorsetzlichen Flucht überwiesen, zum Tode condemniret, und ohne alle Gnade aufgehencket werden; Damit auch solches um so vielmehr Schrecken verursache, soll, wie obgemeldet, dergleichen Proceß beschleuniget, und der commandirende General des Corps, wobey die Desertion überhand nimmt, ein vor allemal hierdurch autorisiret seyn, sowol die Strafe des Stranges, als auch des Nasen und Ohren Abschneidens, ohne Einholung weiterer Confirmation zur Execution zu veranlassen, es wäre dann, daß er dabey ein sonderliches Bedencken finden solte, daß dergleichen Deserteur etwa, wegen ein und anderer relevanten Umstände und Ursachen, noch einiger Gnade und Aggratiirung würdig, solchenfalls er die Acta und Sentenz, zu Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Entschließ- und weitern Verordnung einzusenden;

Wider künfftige Deserteurs anstatt des Stranges die Strafe des Nasen und Ohren Abschneidens und Festungs-Baues gesetzet.

Damit auch dieses Edict destomehr überall kundig werde, so ist dasselbe nicht nur durch öffentlichen Druck und Trommelschlag allen Regimentern, sondern auch bey jedem Regimente und Compagnie, es sey im Felde, oder Guarnison ins besondere zu publiciren, auch von denen Cantzeln öffentlich abzulesen, und darauf sonderlich von denen Feld- und Guarnison-Predigern, die Predigt desselben Sonntages dahin einzurichten, daß sie denen Soldaten die Schuldigkeit ihres Dienstes, und dargegen die Gefahr ihrer Seelen und Leibes, worein sie sich durch die Desertion stürtzen, wohl einschärffen, und solche Publication und Ablesung auch Einschärfung längstens alle 4. oder 6. Wochen reiteriren, wie dann auch das Edict aller Orten zu affigiren; Und ob nun zwar dieses Edict, und die darinnen angedrohete Strafe, in so weit nicht härter, als die in denen Kriegs-Articuln und vorhin ergangenen Edictis, auf die Desertion bereits gesetzte Todes-Strafe geachtet werden mag, dahero auch kein Bedencken seyn könte, solches so fort a dato an zur Execution zu bringen: So wollen dennoch Seine Königliche Majestät zu Bezeugung Dero Langmüthigkeit und Clementz, denen biß jetzo zu dessen Publication Desertirten eine Frist von 2. Monaten gesetzt haben, daß, wann binnen solcher Zeit, wieviel derselben auch desertiret, dieselbe bey ihren Regimentern, Compagnien und Guarnisonen sich freywillig angeben, und durch würckliche Gestellung ihren Fehler bereuen werden, dieselben von aller Straffe hierdurch pardonnirt und frey seyn, wer aber zurück bleibet, und sich nicht wieder angiebet, oder von dato an, da dieses Edict publiciret worden, weiter meineydiger Weise desertiren würden, werden sie über kurtz oder lang wieder erkannt und ertappet, als muthwillige Verächter der Königlichen Gnade, ohnabläßig, Einhalts dieses Edicts, bestraffet werden sollen. Des zu Urkund ꝛc. So geschehen und gegeben Potsdam den 15. May 1711.

Publicir- und Bekanntmachung dieses Edicts.

Nochmalige Pardons-Anbietung.

Strafe der Uberläuffer.

Freyheit der Commandeurs, diese Strafe ohne fernere Anfrage zu exequiren.

Friedrich

(L. S.)

J. M. F. von Blaspil.

CCXCIV.

CCXCIV.

Königs Friederichs des I. Declaration des Edicts wider die Deserteurs, in Puncto des Nasen- und Ohren-Abschneidens, de Anno 1712.

Das Edict wider die Deserteurs, in Puncto Nasen- und Ohren-Abschneiden, hat schlechten Effect.

WIr Friedrich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thun kund und geben hiermit jedermänniglich, deme es zu wissen nöthig ist, in Gnaden zu vernehmen: Daß ob Wir zwar bißhero auf alle mögliche Mittel bedacht gewesen, wie dem bey unsern Trouppen einreissenden, und je länger je mehr überhand nehmenden Ubel des Desertirens gesteuret, und durch Einführung auch der härtesten Strafen, andere von dergleichen bösen Vorsatz abgehalten werden möchten, in welcher Absicht Wir auch so gar daß Nasen- und Ohren-Abschneiden in dem zuletzt in Anno 1711. publicirten Edicto, als eine ordinaire Strafe unter gewisser Limitation auf das schädliche Desertiren gesetzet, dennoch aber die Erfahrung gezeiget, daß viele ruchlose, meineydige, GOttes und aller Ehren-vergessene Gemüther, sich auch an solche schändliche Strafe nicht gekehret, sondern boßhaffter Weise dennoch ihre Fahnen verlassen, Wir also der Nothdurfft zu seyn befunden, jetztangezogenes letztere Edict auf gewisse Art hinwieder zu declariren.

Strafe des Stranges soll hinfüro die ordinaire Strafe der Desertion seyn,

Allermassen Wir dann hiermit und Krafft dieses anderweit setzen, verordnen und wollen, daß von nun an die Strafe des Stranges, als eine ordinair-Strafe der Desertion, wie solche in unsern Krieges-Articuln, und im Edicto von Anno 1711. wiederholend statuiret, und gesetzet worden, seyn, und beständig verbleiben solle, dergestalt und also, daß, es geschehe solche Desertion aus dem Felde, aus Guarnisonen, oder auf Marchen es lauffe der Deserteur zum Feinde, oder anderswohin, etwa auch von einem Regiment zum andern, oder er gehe auch wieder nach seinem Vaterlande, und zu denen Seinigen, alle diejenigen, welche auf die Weise, ohne darzu habenden Urlaub, oder andere rechtmäßige Ursachen, von ihren Fahnen weglauffen, und zurück bleiben, ohne alle weitere Gnade und Consideration mit dem Strange hingerichtet, und bestraffet werden, ihnen auch keine Behelffe oder Ausflüchte, es sey solche ihre Desertion zum erst, andern, oder zu mehrmalen geschehen, sie seyn gutwillig oder mit Zwang zu Krieges-Diensten gebracht, zu statten kommen noch sie von solcher Todes-Strafe befreyen solle; Und zwar mag um so vielweniger einem angebohrnen Landes-Kinde und Unterthanen, vornemlich wann er einmal zur Fahne geschworen, sothane Entschuldigung etwas helffen, indem dessen natürliche Pflicht und Schuldigkeit ohnedem erfordert, seinem Souverainen und Landes-Herrn, wann, so offt, und worzu er denselben verlanget, mit Gut und Blut treu und rechtschaffen zu dienen. Wornach und nach der dieserwegen absonderlich ergehenden Circulair-Ordre, sich also ein jeglicher Commandeur unserer Regimenter, Bataillons und Guarnisonen, allergehorsamst zu achten, und nach dieser unser wolbedächtig ertheilten Declaration gebührend zu verfahren, allermassen solche, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, durch öffentlichen Druck gemein gemacht worden. Zu dessen Urkund haben Wir diese Declaration eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen: So geschehen und gegeben Cölln an der Spree, den 7. Octobr. 1712.

und dabey auf keine Behelffe und Ausflüchte regardiret werden.

Friedrich.

(L.S.)

J. M. F. v. Blaspil.

CCXCV.

Königs Friedrich Wilhelms in Preußen Verpflegungs-Ordonnanz auch Einquartierungs-Reglement, wornach Dero Infanterie vom 1. Junii 1713. an verpfleget werden soll, und was sie von jedwedem in denen Quartieren und sonst allerunterthänigst gehalten wissen wollen, de Anno 1713.

Anlaß zu Publicirung dieser Ordonnanz.

DJe Verpflegung und Logirung der Infanterie betreffend, auch welchergestalt Se. Königl. Majestät es bey derselben so wol wegen der Quartier- und Servies-Gelder als auch sonsten gehalten wissen wollen, deßfalls haben dieselbe Dero allergnädigste Willens-Meynung zu eines jeden genauen Observanz in nachstehenden Articuln abfassen und publiciren zu lassen, allergnädigst verordnet, und zwar

Verpflegungs-Fuß im Lande auf die annectirte Tabelle gegründet

1. Zeiget die hinten angefügte Tabelle, auf welchen Fuß Se. Königl. Majestät Dero Regimenter und Bataillons, sowol an Staabs-Officiers, Ober- und Unter-Prime Planen auch Gemeinen, wann dieselbe in Königlichen Landen stehen, an Tractament, Quartier und Servies-Geld verpflegen zu lassen, allergnädigst gesonnen; Wobey es auch seyn Verbleiben hat.

Infanterie ist Städte zu quartieren.

2. Soll wie bißhero also auch ferner die Infanterie jedesmal in die Städte und geschlossene Orte einquartieret werden, worinnen

Obdach und Stallung vor Staabs und andre Officiers

3. Denen sämtlichen Staabs-Bedienten auch Ober- und Unter-Prime-Planen das freye Obdach und Stallung, so gut als es vorhanden, und nach Gelegenheit derer Orte angewie-

wiesen werden kan, dergestalt gegeben werden soll, daß ein jeder, so viel möglich, ein bequemes Logiament und benöthigte Stallung, die Staabs-Officiers auch Gelegenheit zum Kochen haben mögen; Die Capitains sollen sich mit zwey, die Lieutenants und Fähndrichs aber mit einem Gemach begnügen, daneben ihnen jedoch ein bequemer Ort, zu Verwahrung der Soldaten-Montirung in dem Quartier mit einzuräumen, auch so wol ihnen als denen Staabes-Officiers die benöthigte Tische, Stühle und Bett-Stellen wann sie nicht vorhanden, von dem Magistrat anzuschaffen, welche sie dagegen bey dem Abzuge in gutem Stande hinwieder zu liefern schuldig seyn sollen. Die Regiments-Quartier-Meisters, Adjutanten, Predigers, Auditeurs und Regiments-Feldscheers sind als einer von diesen Subalternen zu tractiren, und haben übrigens alle diese benannte Staabes-Officiers und Ober-Prime-Planen von ihren Wirthen ohnentgeltlich weiter nichts zu fordern, sondern müssen ihnen Holtz, Bette, Licht und alle andere Bedürffnüß von ihrem Tractament kaufen und anschaffen. Seine Königl. Majestät wollen auch nicht gestatten, daß, wann etwa die Quartiere nicht so beschaffen, daß denen Officiers nach ihren Chargen die Gemächer und Bequemlichkeit, so ihnen hierinnen verordnet, gegeben werden könnten, sie die Magistrate, oder Wirthe zu einem Æquivalent davor, es bestehe, worinn es wolle, weder vor sich, noch vor ihre Knechte, obligiren sollen, sondern alle Vergleiche, so deßfals mit ein oder andern gemachet werden möchten, wann sie nicht alle Requisita dieser Ordonnanz zum Grunde haben, declariren Seine Königl. Majestät hiermit für null und unkräfftig, und wollen, daß ein jeder sich mit dem Quartier, so ihm, nach Gelegenheit des Orts, nach seinem Character, gegeben werden kan, befriedigen soll.

Meublen in Quartieren.

Keine Contracte wegen der Quartiere zu machen.

4. Seine Königl. Majestät lassen es auch allerdings dabey, daß kein Officier, der in zwey Chargen in der Verpflegung aufgeführet wird, vor mehr als eine, nemlich die vornehmste, Quartier fordern soll, und wenn er solches bey dem Staabe genieſſet, kan er es bey der Compagnie nicht prætendiren; Sie wollen auch dieses von denen Regiments-Quartier-Meistern, Adjutanten und Regiments-Feldscheern, wañ sie einen Platz in denen Compagnien haben, verstanden wissen.

Officiers sollen das Quartier nur nach der vornehmsten Charge genieſſen.

5. Wenn ein Officier, oder anderer vom Staabe und Prime-Planen, dem dergestalt sein Quartier in natura angewiesen worden, in seinen eigenen Geschäfften, auf lange, oder kurtze Zeit abwesend ist, hat er davor von dem Wirthe nichts zu prætendiren, sondern sich zu befriedigen, wenn ihm vor seine hinterlassende Equippage eine verschlossene Kammer eingeräumet wird, und er bey seiner Rückkunfft das Quartier ledig u. offen findet.

Bey ihrer Abwesenheit, ohne Special-Permission kein Geld nehmen.

Wann er auch auf Seiner Königl. Majestät Ordre, oder in Dero Geschäfften, abwesend ist, behält er zwar sein Quartier in natura, Geld aber soll er in seiner Abwesenheit, ohne Se. Königl. Maj. allergnädigste Special-Permission durchaus nicht fordern.

6. Die Diener und Knechte gehören mit in die Quartiere ihrer Herren; Dahero auch Seine Königliche Majestät hiermit ernstlich verbiethen, dergleichen Diener oder Knechte, unter der Zahl derer Soldaten mit anzugeben, und absonderliche Quartiere vor dieselben zu fordern.

Diener und Knechte sollen kein absonderlich Quartier haben.

7. Weil auch die Städte mehrentheils dergestalt beschaffen, daß man zu Stallung vieler Pferde, wenige Gelegenheiten findet, so haben Seine Königliche Majestät hiermit allergnädigst determiniren wollen, daß

Auf wie viel Pferde jedem Stallung zu geben.

Einem Obristen von der Infanterie auf 8. Pferde.
Einem Obrist-Lieutenant 6. =
Einem Obrist-Wachtmeister 6. =
Einem Capitain auf 4. =
Einem Lieutenant 2. =
Einem Fähndrich 2. =

Auch dem Unter-Staabe vom Regiments-Quartiermeister biß Regiments-Feldscheer inclusive gleichfalls jedem auf 2. Pferde, und auf mehrere nicht, Stallung gegeben werden soll, nebst einem Platz, wo das benöthigte Futter verwahret werden könne; Solten aber die Officiers, gegen einen bevorstehenden Feldzug, sich equippiren und mehr Pferde anschaffen müssen, alsdann haben die Magistrate zu besorgen, daß ihnen, zu deren Unterbringung der benöthigte Raum, so gut als möglich, annoch angewiesen werde.

Limitation.

8. Vorstehendes wollen Se. Königl. Majestät überall beobachtet wissen, wann die Quartiere denen Officiers in natura gegeben werden.

Gleichwie aber denen Magistraten in denen Städten bißhero die Wahl gelassen worden, ob sie vor sothane Quartiere in natura lieber ein gewisses Quartier-Geld entrichten wollen;

Denen Magistraten gelassene Wahl, die Quartiere in natura zu geben oder zu bezahlen.

Also lassen Se. Königl. Maj. es dabey nochmalen allergnädigst bewenden, haben auch zu dem Ende in der hinten angehängten Tabell eigentlich entwerffen lassen, wieviel einem jeden, nach seiner Charge und Character, monatlich bezahlet werden soll, welche denn Se. Königl. Maj. so wenig von denen Officiers als denen Magistraten und Einwohnern der Städte überschritten wissen wollen, sondern es sollen jene ihnen die Quartiere selbsten zu miethen, diese aber dahin zu sehen schuldig seyn, daß sie solche vor das davor vermachte Geld bekommen, und von niemand zur Ungebühr übersetzet, oder von ihrem Tractament zuzusetzen genöthiget werden mögen; Sothanes Quartier-Geld sollen die Officiers und Prime-Planen, nicht von denen particulieren Wirthen, sondern aus der Hand derer Commissarien und Magistrate, und zwar jedesmal prompt und richtig empfangen, damit

mit sie auch hinwiederum diejenigen, wo sie sich eingemiethet, befriedigen können.

Wie es mit den Quartieren vor die Bedienten vom Unter-Staabe zu halten.

9. Denen Bedienten vom Unter-Staabe, als Regiments-Tambour, Hautbois, Pfeiffern und Stecken-Knecht, auch denen sämtlichen Unter-Prime-Planen, von Sergeanten biß Tambour inclusive, wann sie das Quartier in natura geniessen, gebühret darinn, nebst dem freyen Obdach, das benöthigte Holtz, Bette und Licht, so gut nemlich, als der Wirth solches geben kan, und müssen sie mit demselben, wenn es irgends leidlich, zu frieden seyn, ohne in dem Quartier die geringste Ungelegenheit zu machen; Sondern im Fall sie über einigen Mangel zu klagen befugte Ursach zu haben vermeynen, haben sie solches bey ihren Officiers anzugeben, welche mit denen Commissariis und Magistraten dahin sehen werden, daß ihnen billige Justiz geschehe; Wann aber besagten vom Unter-Staabe Quartier-Geld gegeben werden, muß dasselbe über dasjenige, so in der angefügten Tabelle ausgeworffen, nicht extendiret werden, gleichwol auch die Commissarii und Magistrate besorgen, daß ein jeder ein anständiges Quartier und darzu gehörige Nothdurfft davor erhalten möge.

Gemeine geniesen im Quartier Obdach, Holtz, Licht und Bette

Die gemeinen Soldaten geniessen in ihren Quartieren ausser dem freyen Obdach, gleichfalls nothdürfftiges Holtz, Licht und Bette, ein mehrers aber nicht, gestalten Se. Königl. Maj. denenselben noch monatlich 4. Gr. vor sauer und süß, ex Cassa generali gut thun lassen; Solten sie ihre Wirthe zu etwas mehr obligiren wollen, und daher Klagen entstehen, sollen die Officiers gehalten seyn, solche sofort zu remediren, und die Verbrecher zu scharffer Strafe zu ziehen, sonsten Se. Königl. Maj. es von ihnen selbsten fordern wollen.

Richtige Rollen der einzuquartierenden Mannschafft an die Commissarien und Magistrate zu liefern.

10. Damit auch um so viel mehr alles in guter Ordnung zugehen möge; So ist Sr. Königlichen Maj. allergnädigster Wille, daß, so bald ein Regiment, oder Compagnie in einem Ort einquartieret werden soll, der commandirende Officier eine accurate Rolle von der effectiven Mannschafft an den Commissarium, oder Magistrat einhändigen soll, und zwar dergestalt, daß ein jeder Soldat mit Namen und Zunamen darinn benennet sey, auch, ob er beweibet oder ledig, damit bey der Billettirung alles nach der besten Convenienz reguliret, und die Namen derer Soldaten nebst dem Namen derer Wirthe auf denen Billets exprimiret werden können.

Bey Compagnien auch vor übrig complete Quartier zu geben.

Weil auch dergestalt dem Quartier-Stande zu gute kommt, wann die Compagnien nicht allemal complet sind, gestallten nur auf die effectiven, und keine vacanten, Billets gegeben werden sollen; So wollen hingegen Se. Königl. Maj auch allergnädigst, daß, wann einige Compagnien auch übrig complet seyn solten, auf sothane übrige Leute, solten es auch biß 10. Mann seyn, die Quartiere ohnweigerlich angewiesen und gegeben werden sollen.

Visitirung der Quartiere, 8. Tage nach Beziehung derselben.

Wann solches geschehen, und ein jeder sein Quartier bezogen, hat der commandirende Officier durch einen seiner Subalternen, nebst jemanden aus des Magistrats Mitteln, nach Verfliessung der ersten 8. Tage, eine Visitation aller Quartiere zu veranlassen, und wohl zuzusehen, auch annotiren zu lassen, ob der Soldat mit dem Wirth, oder dieser mit jenem zufrieden seyn kan; Wann sich dann findet, daß der Soldat Ursach zu klagen, oder wegen Mangel, leiden, und seine Montirung zu verderben genöthiget seyn solte: So muß der Magistrat so fort bessere Anstalt machen, im Gegentheil aber auch, wann derselbe ohne Ursach klaget, oder seinen Wirth ungebührlich tractiret, von denen Officiers, dem Verdienste nach, bestraffet werden.

Eximirte von der Einquartierung.

Se. Königl. Maj. lassen auch geschehen, daß, wie bißhero, also ferner der regierende Bürgermeister, Syndicus, Richter, Stadt-Schreiber, Einnehmer und andere, so Kön. Cassen und Gelder in Händen haben, so wol von würcklicher Einquartierung als auch von Bezahlung des Quartier-Geldes, befreyet seyn sollen, welches Se. Königl. Maj. auch auf die Geistlichen, Schul-Bedienten und derselben Witwen, wann sie keine bürgerliche Nahrung treiben, auch auf die Neu-Anbauende, so lange ihre Frey-Jahre währen, verstanden wissen wollen; Alle übrige Einwohner aber, ingleichen die Bedienten, so bürgerliche Nahrung treiben, müssen ohne Unterscheid, nach ihrer Proportion, billettiret, eine richtige Gleichheit unter allen gehalten und keiner über Gebühr beschweret werden. Wie denn Se. Königl. Maj. bey Verspürung einiger Passionen, und daß ein Bürger vor dem andern graviret würde, die Magistrate, und Commissarien, so dergleichen verstatten, davor gebührend anzusehen, allergnädigst gesonnen sind.

Proportion im Einquartieren zu halten.

Umquartierung was dabey zu beobachten.

11. Wann in denen Quartieren, eine Veränderung und Um-Logirung, es sey von gantzen Compagnien, oder einzelner Mannschafft, nöthig seyn solte, so muß solche vorher zwischen dem Officier und dem Commissario, oder Magistrat concertiret und ausgemachet werden, kein Officier aber soll befugt seyn, die Leute nach eigenen Gefallen zu verwechseln; Es ist auch kein Bürger, oder Einwohner schuldig, einen Soldaten ohne Billet von seiner Obrigkeit, in seinem Hause aufzunehmen.

Quartiere vor die Frauen der verheyratheten Soldaten.

12. Die Frauens derer verheyratheten Soldaten sollen zwar Obdach u. Lager-Statt zugleich mit ihren Männern zu geniessen haben, und bey der Billettirung auf sie mit reflectiret werden, doch haben sie an Holtz, Licht, Betten, oder wie es Namen haben mag, nicht das geringste absonderlich zu fordern.

Wann eines solchen Weibes Mann auf eine kurtze Zeit commandiret wird, hat dieselbe jedoch inzwischen das Obdach und Lager-Statt in dem Quartier zu geniessen.

Vor Absente aus den Quar-

13. Auf diejenigen, so von dem Regiment, oder Compagnie, entweder auf Arbeit, oder sonst

in

tieren soll nichts bezahlet werden.

in Königl. Diensten commandiret, oder auch, mit Urlaub ihres Officiers, abwesend sind, muß zwar, bey Einrichtung derer Quartiere, mit gesehen werden, damit sie bey der Rückkunfft ihre Quartiere finden und unterkommen können: Es ist aber kein Wirth schuldig, vor dergleichen Ablente weder vor Quartier noch Holtz, Licht oder Bette, so wenig an den Officier, als den Soldaten etwas zu bezahlen, gestalt denn auch diese desfalls etwas zu fordern, sich nicht unterstehen sollen.

Compagnien sollen in completen Stande gehalten werden.

14. Se. Königl. Maj. sind zwar allergnädigst gesonnen, die Compagnien, wie bißhero, also auch ferner allemal auf den completen Stand verpflegen und bezahlen zu lassen; Dabey ist aber Dero ernster Wille und Befehl, daß wann ein Soldat von der Compagnie stirbet, oder sonsten abgehet, der Capitain den Platz längstens in Zeit von zwey Monat wieder zu ersetzen, und seine Compagnie in completen Stande zu halten schuldig seyn soll.

Damit man auch von Zeit zu Zeit davon informiret seyn möge; So wiederholen Seine Königl. Maj. anhero, was zum öfftern wegen richtiger Einsendung derer Quartal-Rollen, und noch letztens unterm 3. Mart. a. c. verordnet, und lassen es dabey und der darinnen statuirten Strafe allerdings bewenden.

Wie es mit Anschaff- und Berechnung des Brenn-Holtzes und Lichts zu Behuff der Corps de Garden, Stock-Häuser und Thor-Wachten zu halten.

15. Da auch bißhero angemercket worden, daß das Brenn-Holtz und Licht, so zum Behuf der Corps de Garde, Stock-Häuser und Thor-Wachten, aus denen Königl. Accise-Cassen bezahlet werden, gar ein vieles gekostet, und grosser Excess dabey vorgegangen; So wollen Se. Königl. Maj. daß ein jeder commandirender Officier an seinem Orte darauf sehe, daß mehr nicht, als die unumgängliche Nothdurfft, consumiret und alle Mißbräuche abgestellet werden mögen; Zu welchem Ende denn derselbe die Designation, so der Accise-Einnehmer, von dem in jedem Monat an die Corps de Garde gelieferten Holtz und Licht, und wie viel dasselbe gekostet, machen wird, eigenhändig zu unterschreiben hat, welche Designationes sodenn der Einnehmer mit seinem Accise-Extract in Copia an das General-Krieges-Commissariat, allemal einsenden soll, und wann sich sodann befindet, daß der Officier einigen Excess verstattet, wollen Se. Königl. Maj. sich an denselben halten und erholen; Das Holtz, so gewöhnlicher massen in denen Thoren vor die Wache abgeworffen wird, soll sich kein Officier anmassen, sondern dasselbe soll den Sommer über gesammlet, und an einem eigenen Orte, welchen der Magistrat darzu herzugeben hat, verwahret, auch zu keinem andern Behuff, als vor die Wachten, wenn es die Zeit und Nothdurfft erfordert, angewendet werden. Es verstehet sich dieses aber nur von Holtz, so zu feilem Kauf in die Städte gebracht wird, oder die Bürger selbst zu ihrem eigenen Gebrauch einführen lassen, gestalten von allem übrigen, womit Handlung auf dem Wasser, oder Lande getrieben, und welches nur durch die Städte durchgeführt wird, nichts gefordert werden kan.

Logirung des vorräthigen Heu und Strohs vor die Officiers in Städten.

16. Wann die Officiers in denen Städten vor ihre Pferde die Nothdurfft an Heu und Stroh, gegen dem Winter sich anschaffen, so müssen sie, um mehrer Sicherheit willen, daßselbe nicht auf die Haus-Böden, noch weniger nahe bey und um den Schorn-Stein legen, sondern ihnen darzu einen sichern Raum anweisen lassen, welchen der Wirth darzu bequem hält und übrig hat.

Anbefohlene genaue Beobachtung des March-Reglements.

17. Welchergestalt Se. K. M. es bey dem Aus-March derer Trouppen aus denen Quartieren, auch auf dem March wegen denen Abrechnungen, Liquidationen, Abfuhren, u. was dem anhanget, allergnädigst gehalten wissen wollen, solches haben Dieselbe in einem eigenen March-Reglement unterm 17. Martii a. c. publiciren lassen, dessen genaue Observanz sie hiermit nochmals einem jeden, so wol von Seiten derer Trouppen, als Commissarien und Magistraten ernstlich anbefehlen.

Unter-Officiers sollen den Einwohnern durch Treibung bürgerl. Nahrung keinen Abbruch thun.

18. Es soll auch denen Unter-Officiers und gemeinen Soldaten nicht erlaubet seyn, durch Backen, Schlachten, Bierschencken, Häckereyen, Speisung derer Soldaten, &c. denen Einwohnern in denen Städten in ihrer Nahrung Eintrag und Abbruch zu thun: Es wäre denn, daß sie dergleichen Consumptibilia von denen ordinairen Beckern, Schlächtern, Brauern desselben Ortes, wo sie stehen, und nicht auswärts vorhero gekaufft; oder aber in denen Städten und Oertern, wo sie stehen, an denen nöthigen Vivres ein Mangel wäre.

Victualien-Tax in Quartieren zu reguliren.

Damit aber auch der Soldat die nöthige Lebens-Mittel vor Geld haben möge, sollen die Magistráte in denen Städten, mit Zuziehung deren Officier von Zeit zu Zeit, eine gewisse Brod-Bier- und Fleisch-Taxe reguliren, und nebst denen Commissarien darauf halten, daß die Becker nach dem Gewicht backen, das Bier nach rechtem Maaß ausgezapffet, auch das Fleisch nach richtigem Gewicht verkaufft werden möge: Solte ein oder anderer betroffen, und durch die Officiers vor dem Magistrat überwiesen werden, daß er darunter ungleich gehandelt, wollen Se. Kön. Maj. denselben, sonder Weitläufftigkeit, zu seiner Straffe, in die Karre schliessen lassen.

Soldaten sollen in Quartieren keine Handwercks Fuscherey treiben,

So sollen auch weder Unter-Officiers noch Gemeine in die Handwercker derer Schneider, Schuster und andere Innungen stöhren, und weder heimlich noch öffentlich Professiones zum Schaden derer Bürger exerciren, als worauf Commissarii und Magistráte mit Fleiß zu sehen, und wann dergleichen verspühret wird, es dem commandirenden Officier anzuzeigen haben, dieser aber soll es sofort remediren, und dem Soldaten Einhalt thun, sonsten Se. Königl. Maj. sich an ihm selbst halten wollen; Wäre jedoch ein oder ander Soldat, der ein Handwerck gelernet, so soll ihm unverwehret seyn, bey einem Meister, mit Vorwissen seines Officiers, zu arbeiten. Auch sind die Commandeurs derer Regimenter wohl befugt, die Montirungen derer Soldaten, u. was dazu gehöret, vor ihre eigene, nicht aber fremdde Regimenter von denen

doch bey Meistern,

auch an Montirung arbeiten dörffen.

Soldaten, so dasselbe verstehen, arbeiten und verfertigen zu lassen, sonder daß jemand sich deßfalls zu beschweren Gelegenheit nehmen soll.

Niemanden in Thoren mit Impost zu belegen

19. Die commandirende Officiers sollen auch keinesweges gestatten, vielweniger veranlassen, daß einige reisende Leute in denen Thoren, oder anderwerts angehalten, mit Impost beleget, noch sonst an ihrem Vornehmen gehindert, oder das Commercium dadurch gehemmet werde. Auch sollen die Soldaten nicht befugt seyn, ohne derer Thor-Schreiber Beyseyn, jemanden, er sey wer er wolle, des Nachts die Thore zu öffnen, als worüber die Officiers gleichfalls zu halten haben.

Oeffnung der Thore in Gegenwart der Thor-Schreiber.

Assignirung der Monatl. Verpflegungs-Gelder.

20. Die monatl. Verpflegungs-Gelder wollen Se. Königl. Maj. denen Regimentern und Corps so viel möglich, in denen Quartieren, wo sie stehen, und auf die nähste Cassen assigniren lassen, welche sie auch daselbst ohneweigerlich zu empfangen haben.

Wann ihnen auch aus dergleichen Provincial- oder Creiß-Cassen neue Assignationes auf die Unter-Receptores gegeben werden, haben sie solche anzunehmen und das angewiesene Quantum ohnentgeltlich abzufodern, eigenmächtige Executiones aber verbiethen Se. Königl. Maj. hiermit alles Ernstes, als womit Sie, Dero Unterthanen, so viel immer möglich verschonet wissen wollen. Solte jedoch bey ein und andern nachläßigen Contribuenten eine Execution nöthig seyn, soll selbige der Commissarius ordiniren, und den commandirenden Officier deßfalls bitten, welcher deñ so viel Leute, als verlanget werden, dazu hergeben kan, doch auch dahin zu sehen hat, daß ausser 2. Gr. vor jeden Gemeinen, und vor die Unter-Officiers doppelt, die Se. Maj. als Executions-Gebühren ihnen zugestehen, weiter nicht das geringste, es sey an Essen, Trincken oder wie es Namen haben mag, gefordert werde.

Eigenmächtige Executiones verbothen

sollen auf Anordnung des Commissarii geschehen.

Executions-Gebühren.

Wie sich Officiers und Soldaten bey Feuers-Gefahr

21. Solte an einem Orte Feuer entstehen (welches der höchste GOtt in Gnaden verhüten und abwenden wolle) so hat der commandirende Officier dahin zu sehen, und seine Leute dergestalt mit Nachdruck zu beordern, daß ein jeder unermüdet zum Löschen mit Hand anlegen und das Feuer zu dämpffen fleißig angetrieben werden möge, wie dañ Se. Königl. Maj. zu Verhütung und Abwendung aller besorglichen Feuers-Gefahr, nicht allein das vorsetzliche Schiessen und Platzen hiermit ernstlich verbiethen lassen, sondern auch dabey allen commandirenden Officiers jedes Orts allergnädigst anbefehlen, ihren Untergebenen hart einzubinden und zu untersagen, wann sie ihr Gewehr probiren wollen, daß solches ausser denen Städten und Dörffern, an sichern Orten, wo keine Stroh-Dächer sind, noch Feuers-Gefahr zu befürchten, geschehen soll, wie sie denn auch bey dem Taback-Trincken, oder sonst überall, mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen müssen, die dawider handeln, sollen sonder Krieges-Recht, so fort mit 6. maligem Gassen-Lauffen durch 100. Mann bestrafft;

auch zu Verhütung derselben zu halten.

bey verspürtem Frevel und Muthwillen aber, und wann dergestalt Schaden und Unglück entstehen solte, die Strafe, nach Befinden der Sache, an ihnen geschärffet werden.

Was die Commissarien insonderheit bey Ein- und Umquartierungen zu observiren.

22. Damit nun das Einquartierungs-Werck, und was Se. Königl. Majestät deßfalls allergnädigst verordnet, in allem gebührend observiret werde; So müssen die Commissarii in denen ihrer Inspection anvertrauten Creisen und Städten, nicht nur bey allen Umquartierungen, sondern auch jährlich wenigstens 2. mal, und zwar zum Ende derer Sommer- und Winter-Monate, auch so offt es sonsten, wegen vorgegangener Excessen, die Nothdurfft erfordert, welches sie jedoch dem commandirenden Officier zu notificiren haben, visitiren, mit der darinnen stehenden Miliz, in Gegenwart derer Wirthe, Abrechnung halten, und wann sie etwas, so dieser Ordonnanz nicht gemäß ist, gefunden, oder unabgethan bleiben solte, dem commandirenden Officier so fort davon Nachricht geben und Remedirung suchen; Solte aber dieselbe, wider Verhoffen nicht erfolgen, es dem General Krieges-Commissariat, zu anderweitiger Verordnung Pflicht-mäßig berichten, so bald auch eine Umquartierung geschehen, oder die eigentliche Repartition von denen Quartieren gemacht ist, muß davon die Liste dergestalt, daß man insonderheit sehen könne, an welchen Oertern die commandirende Officiers stehen, von dem Commissariat, oder Commissario jeglicher Provinz verfertiget, und so fort an das General-Krieges-Commissariat eingesandt werden.

Schleunige Remedirung der Excesse, und wie es damit zu halten.

23. Wann einige Excesse vorkommen möchten, sollen diejenigen, welche darunter etwann leyden, und zu klagen befugte Ursach haben solches nicht lange aufschieben, sondern es so fort an den, bey ihnen oder dem nechst-stehenden commandirenden Officier specialiter und umständlich anzeigen, gestalt Se. Kön. Maj. die commandirende Officiers, als die erste Instanz, keinesweges vorbey gegangen wissen wollen, allermassen alle dergleichen Klagen, wenn sie bey Hofe einlauffen werden, bevor dieselbe bey dem commandirenden Officier nicht anhängig gemacht seyn, nicht angenommen sondern zurück gewiesen werden sollen; Wann dieser aber kein Gehör geben, und dem beleidigten Theile nicht gehörige Satisfaction schaffen solte, haben die Magistráte derer bequartirten Städte in der Chur-Marck solches an das General-Commissariat, in denen Provintzien aber, an die daselbst befindliche Commissariats, unverzüglich gelangen zu lassen, welche alsdenn sich derer Umstände wohl zu informiren und bey dem commandirenden Officier des Regiments, oder der Compagnie, die Sache anhängig zumachen, daß dem Kläger Justiz wiederfahre, gestalt, wenn bey denen Commissarien und Magistráten, von Seiten derer Bürger die Sache anhängig gemacht worden, und sie nicht die Remedirung zulänglich gesuchet, die Verantwortung auf sie fallen soll.

24. Se.

Ohne Vorwissen der Officiers in ihrer Subordination, weder Officiers noch Soldaten Credit zu geben.

24. Se. Königl. Maj. verordnen ferner in Gnaden, daß in denen Quartieren keinen Unter-Officiers und Gemeinen, sonder Vorwissen derer Ober-Officiers, Credit gegeben und geborget werden soll.

Weil auch wol von einigen subalternen Officiers sich Exempel finden, daß sie bey Kauff-Leuten, Livranten und Hand-Werckern, entweder auf Conto derer Regimenter, oder auch wol auf dero eigenen Credit, Schulden gemachet, die sie nachmals weder bezahlen können, noch wollen; Se. Königl. Maj. aber dieses zum Despect und Ungelegenheit Dero Troupen gereichende Unternehmen, durchaus nicht gestatten wollen, so ist Dero allergnädigster Wille und Befehl, daß kein Kauffmann, so einem Officier etwas borget, oder vorschiesset, seinen Regress und Bezahlung an das Regiment suchen, oder sich an das Tractament sothaner Officiers halten könne, wenn er nicht durch des Commandeurs Hand und Schein darthun kan, daß der Officier, so die Schuld contrahiret, von demselben darzu authorisiret gewesen.

Kauffleute ꝛc. sollen mit den Officiers schrifftl. contrahiren.

Zu desto mehrer Præcaution und Sicherheit derer Contrahenten, wollen Se. Königl. Maj. allergnädigst, daß alles, was zwischen Officiers und Kauff-Leuten, auch Handwerckern und Livranten accordiret wird, jedesmal schrifftlich abgefasset werden solle; Es soll auch niemand die Unwissenheit dieser Ordonnanz zur Entschuldigung dienen, gestalten sie zu dem Ende publiciret wird, daß jederman, was ihm daraus angehet, wissen kan und soll.

Unwissenheit entschuldiget nicht.

Manutenenz dieser Ordonnanz.

25. Se. Königl. Maj. befehlen dahero allen Dero hohen und niedern Kriegs-Officiers und gemeinen Soldaten, ingleichem allen Dero Regierungen, Commissariaten, Drosten, Hauptleuten / Krieges- und Steuer-Commissariis, Magistraten in denen Städten, und sonsten jedermänniglich hiermit in Gnaden, dieser Dero in vorstehender Ordonnanz declarirten allergnädigsten Willens-Meynung in allen Stücken mit Pflicht-mäßigem Gehorsam nachzukommen, und sich äußerstes Fleißes zu bemühen, daß derselben, weder von ihnen selbst, noch von andern, contraveniret werde, gestalten Se. Königl. Maj. gegen die Ubertreter derselben mit Dero Ungnade auch exemplarischer Bestrafung verfahren, eines jeden schuldigen Gehorsam aber Ihro allergnäd. gefallen lassen wollen.

Wie es mit Publicirung dieser Ordonnanz, auch anderen Militair-Verordnungen zu halten.

Damit auch gegenwärtige neue Verpflegungs-Ordonnanz, welche Se. Königl. Maj. nach Gelegenheit der Zeit, Conjuncturen und Umstände zu ändern, auch zu extendiren oder zu limitiren Ihro allergnädigst vorbehalten, zu eines jeden Wissenschafft kommen möge.

So sollen die Commissarii und Magistrate dieselbe nicht nur auf denen Raths-Häusern, und andern publiquen Orten öffentlich anschlagen, sondern auch der Bürgerschafft, so zu solchem Ende expresse zusammen zu ruffen, von Wort zu Wort verlesen lassen, damit sich niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne, und dergestalt soll es auch mit allen andern Verordnungen, so die Miliz betreffen, jedesmal gehalten werden.

Urkundlich haben Se. Königl. Maj. diese neue Verpflegungs-Ordonnanz, die à 1. Junii a. c. ihren Anfang nehmen soll, eigenhändig unterschreiben, unter Dero Insiegel ausfertigen, und durch den Druck publiciren zu lassen, allergnädigst befohlen. So geschehen zu Berlin den 18. Maij, 1713.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

Verpflegungs-TABELLE.

Monatliche Verpflegung eines Staabes zu Fuß.

Monatl. Verpflegung.

Köpffe.	Bey 2. Battaillons	Rthl.	Gr.	Staab zu Fuße.
1.	Obrister	73	=	
1.	Obrist-Lieutenant	30	=	
1.	Obrist-Wachtmeister	20	=	
1.	Regim. Quartier-Meist. und Adjutant	13	=	
1.	Prediger	10	=	
1.	Auditeur und Secretarius	10	=	
1.	Regiments-Feldscheer	5	=	
2.	Feld-Pfeiffer	5	=	
1.	Stecken-Knecht	3	=	
10.		169.		

Eine Prime-Plane zu Fuß.

Köpffe.		Rthlr.	gr.	Prime-Plane zu Fuß.
1.	Capitain	32	=	
1.	Premier-Lieutenant	15	=	
1.	Seconde Lieutenant	12	=	
1.	Fähndrich	12	=	
4.	Sergeanten à 5. Rthlr.	20	=	
1.	Gefreyter Corporal	4	12	
1.	Fourier	4	12	
1.	Capitain des armes	4	12	
1.	Feldscheer	4	12	
4.	Corporals à 3. Rthlr. 12. Gr.	14	=	
3.	Tambours à 2. Rthlr. 12. Gr.	7	12	
19.		130.	12.	
	Noch 6. Hautbois bey jedem Staabe à 6. Rthlr.	36.		

Verpflegung eines einzeln Battaillons in Königl. Landen.

Köpffe.	Der Staab.	Rthlr.	Gr.	Einzeln Battallon.
1.	Obrister	73	=	
1.	Obrist-Lieut. mit Majors Tractament	20	=	
1.	Regim. Quartier-Meister u. Adjutant	13.	=	
1.	Regiments-Feldscheer	5	=	
1.	Feld-Pfeiffer	2	12.	
1.	Stecken-Knecht	3	=	
6.		116.	12.	
	Noch 5. Hautbois à 6. Rthlr.	30.	=	
		164.	12.	

Die Verpflegung derer Prime-Planen, auch das Quartier- und Servis-Geld, ist eben so, wie bey einem Regiment zu Fuß.

Quartier-Geld vor einen Staab zu Fuß.

Quartier-Geld.

Köpffe.	Auf einen Staab zu Fuß.	Rthlr.	Gr.
1.	Obrister	7	=
1.	Obrist-Lieutenant	5	=
1.	Obrist-Wachtmeister	4	=
1.	Regim. Quartier-Meist. und Adjutant	2	=
1.	Prediger	1	=
1.	Auditeur u. Secretarius	1	=
1.	Regiments-Feldscheer	1	=
2.	Feld-Pfeiffer à 12. Gr.	1	=
1.	Stecken-Knecht	=	12.
10.		22.	12.
	Noch 6. Hautbois à 18. Gr.	4.	12.

Wenn die Officiers von denen Stäben und Prime-Planen ihre Quartiere, welche ihnen sonder Entgeld gebühren, in natura nicht genießen, und die Wirthe lieber Geld dafür entrichten wollen, maßen sie hierinnen die Option haben, muß denenselben dafür obstehendes Quartier-Geld gezahlet, jedoch aber auch von denen Commissarien und Magistraten jedes Ortes dahin gesehen werden, daß sie vor solches Geld die Quartiere haben können; Sonst haben die Officiers ausser diesen Quartier-Geldern, oder würcklich genießenden Quartieren, weiter nichts an Servitien ohne Entgeld zu prætendiren.

Vor eine Prime Plane zu Fuße.

Quartier-Geld.

Köpffe.	Eine Prime-Plane zu Fuß.	Rthlr.	Gr.
1.	Capitain	4	=
1.	Lieutenant	2	=
1.	Fähndrich	2	=
4.	Sergeanten à 20. Gr.	3	8
1.	Gefreyter Corporal	=	18
1.	Fourier	=	18
1.	Capitain des armes	=	18
1.	Feldscheer	=	12
4.	Corporals à 18. Gr.	3	=
3.	Tambours à 12. Gr.	1	12.
18.		18.	14.

Servis-Stücke

Die Servis-Stücke derer Gemeinen werden folgender Gestalt angeschlagen, als:

	Gr.	Pf.
Bette	2	6
Holtz	1	9
Licht	1	9
	6.	=

Item, Sauer und Süß, als:	Gr.	Pf.
Saltz	1	3
Pfeffer	1	3
Eßig	1	6
	4.	=
Summa	10.	=

Quartier-Geld der Gemeinen.

und Quartier-Geld der Gemeinen.

Vor einen beweibten Musquetierer monatlich = = 4. Gr.
Vor einen unbeweibten = 2. =

Dieses Quartier-Geld der Gemeinen wird gegeben, wenn das Quartier oder Obdach von ein oder anderm in natura nicht genossen wird, sondern der Soldat mit dem Wirth, oder der Wirth mit dem Soldaten sich hierüber gütlich vereiniget.

Da nun Seine Königliche Majestät auf jeden Gemeinen monatlich zu Sauer und Süß ex Cassa zahlen lassen 4. Gr. Ist der volle Servis als Obdach, Holtz, Licht und Bette, vor einen Beweibten monatlich 10. Gr. vor einen Unbeweibten 8. Gr.

Es verstehen sich hierdurch gute Groschen, und an welchen Orten diese nicht gangbar, ist die Müntze darnach zu reduciren, und dem Soldaten seine Gebühr mit gedachten guten Groschen zu vergüten.

Nota. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Verpflegungs-Ordonnanz und Einquartierungs-Reglement de dato Cleve den 6. Octobr. Anno 1665.

Item ej Interims-Ordonnanz, wornach Dero Soldateska zu Roß und Fuß in ihren Landen zu verpflegen, de Dat. Cölln an der Spree, den 30. May 1672.

Item ejusd. erneuerte Speisungs-Ordonnanz de Dat. Cölln an der Spree den 1. May An. 1673.

Item ejusd. Ordre an alle Regimenter daß das Rauch-Futter, so wol in Sommer- als Winter-Monaten continuiren soll, d. d. Berlin den 14. May An. 1687.

Item ejusd. Ordres an die Regimenter zu Fuß und Pferde, wegen der Quartier- und Servis-Gelder, d. d. Potsdam den 18. u. 23. May An. 1687.

Item ejusd. Einquartierungs-Reglement d. d. Potsdam den 1. Aug. An. 1687.

Ingleichen Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg erneuerte und revidirte Interims-Ordonnanz, auch Einquartierungs-Reglement vor dero Millz, de Dat. Cölln an der Spree den 1. Januar. Anno 1699. hat man, weil doch in dergleichen Transitoriis mehrentheils auf das neueste reflectiret wird, deßwegen allhier zu inseriren vor unnöthig erachtet.

CCXCVI.

Königs Friedrich Wilhelms in Preußen, Montirungs-Reglement, de Anno 1713.

Wir Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst,

fürst, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir in Unserm wegen Protegir- und Beförderung der inländischen Manufacturen jüngsthin publicirten Patent vom 3. Junii, unter andern zu erkennen gegeben, was maßen Unsere allergnädigste Willens-Meynung dahin gienge, daß alle Unsere auf den Beinen habende Trouppes ihre Montirung allhier im Lande verfertigen lassen, und erkauffen solten, gestalt Wir dieserhalb an alle commandirende Officiers der Regimenter allbereit gemessene Ordre ergehen lassen, daß Wir anietzo gut und nöthig gefunden, sothane Unsere Erklärung und Befehl nicht allein nochmals zu wiederholen, sondern auch Unsere hierunter führende Intention näher zu expliciren und bekannt zu machen. Und zwar I.

Sämtl. Miliz soll die Montur im Lande kauffen und verfertigen lassen.

Ordnen und wollen Wir hiemit allergnädigst und ernstlich, daß über alle und jede wegen Verarbeitung der Wolle und Beförderung der Manufacturen vor und nach ergangene heilsame Verordnungen und Edicta steiff und veste gehalten, und dawider nicht die geringste Contravention gestattet werden solle, zu welchem Ende Wir dann auch eine besondere Commission allergnädigst verordnet haben, welche alles dasjenige, was zu Conservation und Verbesserung der bißherigen auch Einführung neuer Fabriquen gereichen kan, mit denen hiesigen Kauff- und Handels-Leuten, Manufacturiers und Arbeitern zu überlegen, alle bereits übergebene, oder noch ferner einkommende Projecte zu examiniren, und, nach Befinden, zur Execution zu bringen, und alles in solchen Stand zu setzen befehliget ist, damit bey denen von den Regimentern verlangenden Lieferungen an denen erfordernden Montirungs-Stücken kein Mangel erscheinen möge. Solchemnach und II.

Manufacturen zu befördern,

damit an nöthigen Montirungs-Stücken kein Mangel erscheine.

Sollen alle commandirende Officiers der Regimenter, welche montiren wollen, sich in Zeiten und wenigstens sechs Monat vorhero bey Unserm General-Commissariat melden, die eigentliche Zeit, wann, und den Ort, wo sie zu montiren gemeynet seyn, berichten, und dabey eine gantz genaue Specification aller grossen und kleinen Montirungs-Stücke, sie haben Namen wie sie wollen, deren das Regiment sowol vor Ober- als Unter-Officiers und Gemeinen benöthiget ist, einsenden. Wann Wir nun, auf geschehenen allerunterthänigsten Vortrag, III.

Officiers, so montiren wollen, sollen sich beyzeiten bey dem Gen. Commissariat melden,

und nach erhaltener Kön. Approbation mit den Livranten schrifftl. Contracte schließen,

Entweder diejenigen Oerter, welche die Regimenter zu Verfertigung ihrer Montirungs-Stücke vorgeschlagen, allergnädigst approbiret, oder andere denenselben angewiesen; So sollen mit denen Kauff-Leuten oder Livranten schrifftliche Contracte geschlossen und darinn ausdrücklich stipuliret werden, daß alles dasjenige, was geliefert wird, in Unsern Provinzien und Landen gemachet seyn solle, es ist auch von solchen Contracten jedesmal ein Original-Exemplar Unserm General-Commissariat allhier einzuschicken, damit man die Namen der Kauff-Leute und Livranten wissen, und wann sie dem Contract kein Genügen thun, sich an ihnen halten könne. IV.

worinne den Commandeurs der Regimenter freye Hand gelassen wird,

Und wiewol Wir, was den Preiß der Waaren, die Termine der Liefferung und Bezahlung betrifft, solches alles der Pflicht-mäßigen Oeconomie und Einrichtung der Commandeurs von denen Regimentern, nach wie vor überlassen haben wollen, und das General-Commissariat sich gar darinn nicht zu meliren hat; So soll doch V.

doch daß die Montirungs-Sorten im Lande gemachet werden,

Kein Kauffmann oder Livrante sich unterfangen zu denen Montirungen etwas zu liefern, welches nicht in Unsern Landen gemachet worden, es wäre dann, daß Wir ihm oder dem Regimente eine speciale schrifftliche Permission, unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, darüber ertheilet hätten, in deren Entstehung, und Falls er einiges Unterschleiffs überführet werden solte, derselbe nicht allein den Werth der fremden Montirungs-Stücke, so er an das Regiment verkauffet, demselbigen doppelt zu erstatten, sondern auch fünff hundert Rthlr. Strafe, wovon der Denunciante den fünfften Theil zu genießen hat, zu denen Invaliden zu erlegen, angehalten werden soll. Deßgleichen soll sich auch

Strafe derer, so dißfalls Unterschleiff brauchen,

VI.

auch der Officiers, so wissentl. fremde Waaren zu Montur kaufen,

Kein commandirender Officier von einem Regiment, bey einhundert Ducaten Strafe zu den Invaliden, unterstehen, einige fremde Waaren zur Montirung wissentlich einzukauffen, sondern vielmehr auf seinen Eyd gehalten seyn, bey Erhandelung der Waaren, so viel an ihm ist, mit Zuziehung Handlungsverständiger Leute, und derer Accise-Bedienten, gründliche Erkundigung einzuziehen, ob dieselbe im Lande gemacht seyn, oder nicht? Wofern aber ein oder anderer Commandeur oder Officier darüber bey Uns allerunterthänigst angefraget, und aus bewegenden Ursachen eine schrifftliche Erlaubniß erhalten hätte, so ist demselben der Einkauff fremder Montirungs-Stücke, auch dem Kauffmann, dem solche Concession vorgezeiget worden, die Lieferung derselben zugelassen. Damit aber auch VII.

es geschähe dann mit Königl. Special-Erlaubniß.

Anstalten, wie den Unterschleiffen vorzubeugen.

Bey denen Lieferungen um so viel weniger Defraudationes und Unterschleiffe vorgehen mögen, so haben Wir nicht allein in allen Unsern Städten, wo Tuch-Fabriquen befindlich, zulängliche Ordre gestellet, wie es mit Zeichnung der Tuche und Anschlagung der Bleye gehalten werden solle, sondern es wird auch allen Commissariis und Accise-Bedienten an denen Orten, wo die Lieferung geschehen, hiermit nachdrücklich, und bey Strafe der Cassation, anbefohlen, die Montirungs-Stücke nebst denen Officiren wohl zu examiniren und alle Unterschleiffe, so viel an ihnen ist, zu verhindern, oder falls sie dergleichen gewahr würden, selbige sofort anzuzeigen. Urkundlich unter

ter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 30. Junii, 1713.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

F.W. v. Grumbkow.

Nota. Die Policey- auch andere Edicte und Verordnungen, so die Miliz in specie nicht angehen, werden doch durch Circular-Ordren an die Regimenter gesendet, um solche bey denselben bekannt zu machen, wie denn am 31. Mart. 1723. mit dem Edict, wegen verbothener Tragung der Zitzen und Cattons, dergleichen geschehen, um sich ebenfalls darnach zu achten.

CCXCVII.

Königs Friedrich Wilhelms in Preußen erklärtes und erneuertes Mandat Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg, de Dat. 6. Aug. 1688. wider die Selbst-Rache, Injurien, Friedens-Stöhrungen und Duelle, de Anno 1713.

WIr Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Statthaltern, Generalität, Regierungen, Verwesern, Land-Voigten, Drosten, Hauptleuten, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Castnern, Amt-Leuten, auch allen und jeden Unsern hohen und niedrigen Militair- und Civil-Bedienten, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, dann auch allen Gerichts-Verwaltern und Schultheißen in denen Dörffern, und insgemein allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen Unsers Königreichs, Churfürstenthums, Hertzogthümer, Provinzien und Landen, auch allen andern, denen dieses Mandat vorkommt, Unsere Königl. und Churfürstl. Gnade, und zweiffeln nicht, es werde denenselben insgesamt guter maßen bekannt und unentfallen seyn, welchergestalt Unsers in GOtt ruhenden gnädigen Herrn und Vaters, Königl. Maj. Christ-seeligsten Andenckens, über alle vorige Mandata ein verneuertes und geschärfftes Edict wider die Selbst-Rache, Injurien, Friedens-Stöhrungen, und Duelle, unterm Dato Cölln an der Spree den 6. Aug. 1688. durch öffentlichen Druck publiciren lassen, und Krafft desselben alles Duelliren, Zwey-Balgen und Schlagen, bey Vermeidung gewisser darauf gesetzten Leibes-Lebens-Haab- und Güter-Strafen, verbothen. Wiewol Wir nun zu Unsern getreuen Officirern, Dienern, Vasallen und Unterthanen die gute Hoffnung haben, daß sie vielmehr in der Bravoure und Tapfferkeit gegen Unsere und des Vater-Landes Feinde als in unnützigen Händeln und Duelliren, die Ehre eines rechtschaffenen Soldaten zu erwerben sich bemühen, und dabey abermal wohl bedencken werden, wie der höchste GOtt Seiner Maj. die Rache alleine vorbehalten, und deßwegen Könige, Fürsten und Obrigkeiten auf Erden verordnet, daß sie das Schwerdt an seiner Stelle gebrauchen, das Böse und Unrecht strafen und rächen sollen; Und dannenhero solche vermessentliche Duelle, sowol zur Verachtung der göttlichen Gesetze/ als zur Verkleinerung des höchsten Königl. Landes-Fürstl. Obrigkeitlichen Amts gereichen, und GOttes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen, die Duellanten, Schläger und Balger auch ihre von Christo theuer erkauffte Seele in augenscheinliche Gefahr setzen, darneben auch dem gemeinen Besten grossen und unersetzlichen Schaden zufügen, indem durch dergleichen Excesse, Ausforderungen, Duelle und Rauff-Händel offtmals diejenigen, welche Uns, dem Heil. Röm. Reiche und Unsern Landen, mit ihrer Tapfferkeit, Experience und guten Qualitäten, sowol in Militair- als Civil- und andern Bedienungen schon viel nützliche und heilsame Dienste geleistet, inskünfftige noch ferner thun und leisten können, wie auch die studirende Jugend auf Academien, in der besten Blüthe ihres Alters, zu grossen Schaden des gemeinen Wesens, und zu Betrübniß ihrer Eltern und Angehörigen, freventlich und muthwillig weggerissen und aufgerieben werden.

Erinnerung des Duell-Mandats vom 6. Aug. 1688.

Inconvenientien der Selbst-Rache und Duelle.

Entstandene zweiffelhaffte Fälle bey vorigem Duell-Mandat.

Nachdem aber dieserwegen vorhin unterschiedene zweiffelhaffte Fälle entstanden, worüber offtmalige Erinnerungen und Anfrage geschehen, absonderlich wenn die Unsrigen mit eines fremden Herrn und Potentaten Officirern, Bedienten, Vasallen und Unterthanen in Streit und Duell gerathen, indem die Erfahrung bißhero bezeuget hat, daß jene, wenn sie von Fremden etwa in ihren Ehren oder Personen angegriffen und lædiret worden, entweder nicht gewust, wo und bey was vor Obrigkeit sie ihre Klage anbringen sollen, oder auch, wann sie schon bey der ordentlichen Obrigkeit um Satisfaction angehalten, ihnen dennoch solche nicht verschaffet worden; Dahero es dann wol geschehen, daß Unsere zu Felde liegende, und von anderer Potentaten Militair- und Civil-Personen beleidigte, oder auch provocirte Officirer und Soldaten verächtlich gehalten, und des Commercii, oder Umgangs mit anderen Leuten von Ehre und Reputation fast unwürdig geachtet worden, wenn sie, aus alleinigen Furchten und in Consideration der in dem Edict darauf gesetzten schweren Strafen, sich mit ihren Beleidigern nicht eingelassen, sondern das Unrecht, Schimpff und Beleidigung ungeahndet auf sich ersitzen lassen müssen; Als haben Wir, bey Unserer angetretenen Regierung, und des von GOtt Uns verliehenen hohen Landes-Obrigkeitl. Amts, allerdings der Nothdurfft befunden, dieses Unsers höchst-seeligen gnädigen Herrn und

Vaters

Vaters Königl. Maj. obangezogenes Mandat, in einigen Puncten zu erläutern, zu erklären, und die zweiffelhaffte Fälle zu erörtern, damit in Zukunfft bey vorfallenden Begebenheiten sich allenthalben hierunter jederman zu verhalten wissen möge. Und wie nun der höchste GOtt Uns zu Handhabung göttlicher und weltlicher Gesetze, auf den Thron erhaben, Uns, auch aller Unterthanen Leben und Wohlfahrt, auf Unser Gewissen gebunden; Also wollen Wir, nach reiffem und wohlgepflogenen Rath, und mit gutem Wohlbedacht und Wissen, aus Königl. Chur- und Landes-Fürstl. Macht und Hoheit, die vormalen, sonderlich von Unsers Christ-seligsten Herrn und Vaters Königl. Maj. wider die frevenliche Duella und Balgereyen publicirte Edicta, nicht allein auf gewisse Maße hiermit widerholet, sondern auch, zu mehrer Erläuterung derselben, dieses ewige stets währende Edict wider alle verdächtige und unzuläßige Rencontres, Duelle, Rauff-Händel und Friedens-Stöhrungen dergestalt promulgiret, auch dabey eine solche ewige Verfassung und Reglement hierdurch gemachet haben, damit dergleichen unverantwortlichem Unheil abgeholffen, die Duelle gäntzlich aufgehoben, ein jeder auch bey seinem ehrlichen Namen, wohl erworbenen Gloire und gutem Leumuth erhalten werden möge, als wornach alle Verbrecher und wider diese Unsere ewige und heilsame Constitution handelnde muthwillige Delinquenten, aufs härteste, und ohn alles Nachsehen, abgestrafet werden sollen.

Wiederholung der vorigen Duell-Edicte, auch Erläuterung des de An. 1688.

Endzweck davon.

Landes-Unterthanen sollen

1. Diesemnach und anfänglich ordnen und gebieten Wir, aus höchster Königlicher, Churfürstl. und Landes-Obrigkeitlicher Macht, aufs ernstlichste, daß niemand von Unsern hohen und niedrigen Officirern, Hof- und Civil-Bedienten, Vasallen, Lehn-Leuten, Unterthanen, Einsaßen oder anderen, die sich in Unsern Landen aufhalten, wie nicht weniger Fremden, durchreisenden Studiosis, und allen andern, weß Standes und Würde die auch seyn möchten, den andern mit Minen, Worten oder That beleidigen, oder angreiffen, noch denselben, es sey in Gesellschafft, oder sonst, mit groben Schertz, unziemlichen Gebärden, oder auf andere Weise schimpfflich antasten, oder verunglimpffen solle, sondern Wir wollen, daß ein jeder friedlich und bescheidentlich mit seinem Nächsten überall umgehen, und sich zu seinem eigenen Besten, Sicherheit und Conservation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit befleißigen, einer auch dem andern den Respect, so ihm, wegen seines Standes oder Amtes, zukommt, ohne einige Schmälerung und Abbruch, geben soll: Dieweil es so wol die Christliche Liebe, als die wahrhafftige Maximen der Ehre erfordern, daß ein jedweder alles, was zu Beybehaltung der gemeinen Tranquillität und menschlichen Societät, wie auch zu Verhütung aller Querelen und daraus entspringenden Thätlichkeiten beytrage, was in seinem Vermögen ist, die Erfahrung

Fremde nicht touchiren,

sondern sich freundl. und bescheidentl. mit ihnen comportiren.

Warum?

es auch bezeuget, daß diejenigen, so dergleichen unzuläßige Händel anstifften, und nicht ruhen können, biß sie ihren Nechsten, ja wol die allerbesten Freunde, aus vergalletem und boßhafftem Gemüthe, collidiren und zusammen hetzen, keines genereusen und aufrichtigen Gemüths seynd, sondern weil sie sich gemeiniglich nur auf Fressen, Sauffen, Spielen und ein liederliches Leben begeben, und incapable seynd, dem Vaterlande einige ersprießliche Dienste zu erweisen, als suchen sie nur, andern ihre offt sauer erworbene Ehre und guten Namen abzuschneiden, und sie in allerhand Unglück und Schaden, ja wol gar um Leib und Seele zu bringen.

Characteres der Zäncker.

2. Nicht weniger ist Unser ernster Wille, daß alle diejenigen, so einiger maßen entweder durch Minen, Worte oder Thätlichkeiten in Unserm Königreich und Landen beschimpffet zu seyn vermeinen, sich nicht gelüsten lassen sollen, deßfalls eigenmächtige Satisfaction zu nehmen, noch Uns in das von GOtt anvertraute Rach-Schwerdt zu greiffen, sondern Wir, als die höchste ihnen vorgesetzte Landes-Obrigkeit, wollen dahin sehen, daß ihnen zureichende Satisfaction wiederfahren, und sowol ihre Ehre und guter Name, als ihre Person, Haab und Guth, ungekränckt, und ungeschmälert erhalten, gerettet und vindiciret werden möge.

Selbst-rächen soll sich kein Beleidigter,

sondern die Satisfaction bey der Obrigkeit suchen.

3. Wobey Wir aber doch keinesweges gemeinet seynd, jemanden die von GOtt und der Natur erlaubte abgenöthigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines Lebens, Gesundheit und Glieder, wie auch die Abwendung der etwa nechst androhenden Schläge, oder dergleichen Injurien, servato tamen moderamine inculpatæ tutelæ, oder daß darbey geziemende Maße gehalten werde, die Gefahr auch anderer Gestalt, nach menschlichen Vermuthen, nicht evitiret werden können, abzuschneiden, oder zu verbieten; Allermaßen solche nicht allein im Worte GOttes, sondern auch in allen natürlichen und Völcker-Rechten gegründet und zugelassen ist, und niemanden verwehret werden kan. Wie dann auch, und damit der Point d'Honneur nicht gäntzlich negligiret, und Unsere Officirer ins besondere vom Commercio und Umgang anderer Leute von Ehr und Reputation nicht so gar excludiret seyn mögen, Wir zwar hohe und niedrige Officirer nochmals treulich ermahnet und verwarnet haben wollen, wann sie auffer Unserm Königreich und Landen mit anderer Potentaten Leuten, es seyn Militair- oder Civil-Personen, in Commando, Gesellschafften, oder sonsten, es sey im Felde, Winter-Quartieren und Garnisonen, oder wo es wolle, zusammen seyn müssen, daß sie durchaus keine unnütze Händel, Zänckereyen oder Schlägereyen und Duelle anfangen und unternehmen; Wann sie aber, wie öffters zu geschehen pfleget, von andern Fremden, die nicht zugleich Unsere Vasallen und Unterthanen wären, aus übermäßigem Kützel und Muthwil-

Nothwehre in gehörigen Schrancken ist erlaubt,

sonderl. den Officiers, so an fremden Orten touchiret werden, zu Conservirung des Point d' Honneur.

len, auſſer Unſerm Königreich und Landen an ihren Ehren touchiret, angegriffen, und alſo mit ihnen in Duell gerathen ſolten, ſolchenfalls wird zwar bey dergleichen unvermeidlichen Rencontres und Duellen, der Verbrecher nicht als ein Duellant, jedoch ſoferne dabey eine Entleibung geſchichet, pro ratione delicti, nach Diſpoſition der gemeinen Rechte, billig beſtrafet; Dann über vergoſſenes Menſchen-Blut werden Wir niemals diſpenſiren, ſondern es allein dem rechtlichen Ausſpruch überlaſſen.

Wegen vergoſſenen Menſchen-Bluts den Rechten den Lauff zu laſſen.

4. Es ſoll und muß ſich ſonſt keiner, es ſey Kriegs-Hof- oder Civil-Bedienter, hohes oder niedrigen Standes, Adelich, oder Unedel, Einheimiſcher oder Fremder, weil ſie in Unſeren Landen ſeynd, darunter auch die von der Miliz honeſte dimittirte Ober-Officirer, biß auf den Adjutanten, Cornet und Fähndrich begriffen, ſo lange ſie keine gemeine bürgerliche und Bauer-Nahrung treiben, ſich unterſtehen, wie ihnen allen denn ſolches aufs allerſchärffeſte hierdurch verbothen wird, aus irgend einer gegebenen Urſach, es ſey wegen vorgebrachter Plauderey, verächtlichen Reden, ſchimpfflichen Worten, Minen und Gebärden, oder andern Thätlichkeiten, den andern zum Duell auszufordern, noch Provocationes und Duelle anzunehmen, ſondern er ſoll das ihm zugefügte Tort und Unrecht Uns, oder Unſern hohen Kriegs-Officirern, Statthaltern, Gouverneuren und Regierungen, unter welchen der Beleidiger ſtehet, oder auf Univerſitäten denen Profeſſoribus, oder denen Stadt-Magiſtraten anzeigen und hinterbringen, geſtalt dann deßfalls einem jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür verſchaffet werden ſoll.

Unterthanen, weß Standes und Würden ſie ſeyn,

ſollen einander nicht zum Duell provociren, noch Provocationes annehmen, ſondern Satisfaction bey der Obrigkeit ſuchen.

5. Daferne aber jemand Unſerer hohen und niedrigen Officirer, Hof- oder Civil-Bedienten, Vaſallen und Unterthanen, auch Fremde und Durchreiſende in Unſerm Königreiche und Landen, ſowol auch und ins beſondere Unſere Ober-Officirer unter ſich, es ſey die Armee und Trouppen in oder auſſer Landes, ſich unterſtünde, Unſerm Edict zu wider ſich ſelbſt zu rächen, und einander, es ſey durch ein Cartel oder abgeſchickte Mittels-Perſon, oder auf andere Weiſe zum Duell auszufordern, obgleich hernach das Duell nicht würcklich erfolget; So ſoll ein ſolcher frevenlicher Miſſethäter, weil er Unſern hohen Reſpect und tragendes Königl. und Landes-Fürſtl. Obrigkeitl. Amt zu violiren ſich nicht geſcheuet, aller ſeiner Chargen und Bedienung, wann er deren hat, auf ewig verluſtig ſeyn, auch, nach Befinden, entweder mit einer anſehnlichen Geld-Buße zu milden Sachen, oder dreyjähriger harten Gefängniß beſtrafet werden; Daferne aber ſolcher boßhaffte Provocant keine Charge bediente, ſo ſoll er der Helffte von allen ſeinen Revenuen auf drey Jahr verluſtig, davon dann ein Theil Unſerm Königl. Fiſco, der andere aber dem allernächſten Hoſpital, woſelbſt der Delinquent ſein Domicilium hat, oder ſonſten ad pios uſus verfallen ſeyn, er ſoll auch nichts deſto weniger mit dreyjähriger Gefängniß, wie vorgedacht, geſtrafet werden; Hätte ein ſolcher Provocant aber gar keine Mittel, ſo wollen Wir ihn zur Veſtungs-Arbeit auf ſechs Jahr condemniret haben; Imgleichen ſoll ein ſolcher Ausforderer nicht die geringſte Satisfaction wegen des ihm etwa angethanen Schimpffs zu gewarten haben, ſondern er ſoll denſelben ewiglich tragen; Solte auch jemand ſeinen Obern/ unter deſſen Botmäßigkeit und Commando er ſtehet, ausfordern, ſo ſoll die, dem Provocanten dictirte Strafe, doppelt an ihm, ohne einiges Nachſehen, exequiret, auch jedesmal darauf mit geſehen werden, was Wir wegen der Subordination in Unſern Kriegs-Articuln bereits verordnet, und eheſtens ferner heilſamlich veranlaſſen wollen.

Provocanten, wo kein Duell erfolget,

ſollen ihrer Chargen entſetzet,

auch zur Geld-Buſſe, oder 3-jährigen Gefängniß, oder Erlegung der Helffte von ihren Revenüen auf 3. Jahr,

und auch zu 3-jährigen Gefängniß, Unbemittelte aber zu 6. jährigen Veſtungs-Bau condemniret werden

welche Strafe bey Provocirung der Obern zu verdoppeln.

6. Der Provocatus und Ausgeforderte ſoll ſich nicht gelüſten laſſen, das Duell anzunehmen, vielweniger auf dem darzu beſtimmten Platz zu erſcheinen, ſondern Wir wollen und ordnen, daß derſelbe, gleich nach empfangenem Cartel und Abſags-Brief, oder mündlichen Ausforderung, den ihm angebothenen Kampf mit allen Umſtänden Uns, Unſerer Generalität, Gouverneurn und andern ihm vorgeſetzten hohen Officirern, es ſey im Felde oder Garniſon, denen Regierungen in den Provinzien, oder andern Obern und Magiſtraten denunciren, und Unſer höchſtes Königl. und Landes-Fürſtliches Obrigkeitl. Amt imploriren ſolle; Worauf alsdann, nach Beſchaffenheit der Umſtände und vorhergegangener ſummariſchen Unterſuchung der Sachen, dem Ausgeforderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verſchaffet werden, und wiederfahren ſoll.

Provocati ſollen das Duell nicht annehmen, ſondern denunciren.

Würde aber jemand ohngeachtet dieſes Unſers ernſtlichen Verbots, Uns, oder denen ihm vorgeſetzten Obern, keine Nachricht von dem ihm zugeſandten Cartel geben, noch ſolches denunciren, ſondern verſchweigen, oder gar dem Appel deferiren, ein Cartel annehmen, oder ſich münd- und ſchrifftlich verbindlich machen, dem Ausfordernden zu folgen, und, auf beſtimmte Zeit und Ort, den Kampff mit demſelben anzutreten, ſo ſoll ein ſolcher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erſchiene, noch das vorgehabte Duell zum würcklichen Effect und Fortgang kommen möchte, ohne einzige Gnade, mit eben den Strafen, worzu Wir den Provocanten in vorigem Articul verdammet haben, beleget und angeſehen werden.

Provocat, ſo das Cartel annimmt und zu erſcheinen verſpricht, leidet mit dem Provocanten gleiche,

Woferne aber der Provocatus den Provocanten mit Ehren-rührigen Worten und Wercken zu einiger Offens Urſach und Anlaß gegeben hätte, alsdann hat zwar der Provocans ſich der ihm etwa competirenden Satisfaction, wie vorgedacht, verluſtig gemachet, es ſoll aber der Provocatus ſolchenfalls, und wann er die Provocation angenommen, noch härter geſtrafet, und ſowol die Geld-Buße auf eine höhere Sume, als die Zeit der Gefängniß noch weiter extendiret und prorogiret werden.

und wenn er dieſen offendiret, noch härtere Strafe.

7. Sol-

7. Solte sich nun jemand, wider dieses Unser ernstes Edict, zu Verachtung Unsers tragenden höchsten Königl. Landes- Fürstl. und Obrigkeitl. Amts, und mit Hindansetzung seiner darunter so sehr versirenden zeitl. und ewigen Wohlfahrt unterstehen, mit seinem Adversario sich würcklich in ein Duell einzulassen, und die mit demselben habende Differentien und Zwistigkeiten, solchergestalt mit dem Degen oder Pistolen, es sey zu Pferde, oder Fuße, vermeintlich und anmäßlich auszuführen, und daß dabey keine Entleibung vorgegangen; so sollen sie beyderseits, per Processum summarium, ohne alle Weitläufftigkeit, und zwar die honoratiores zu zehenjähriger Gefängniß, darinn sie die beyde erste Jahre mit Wasser und Brod zu speisen, die Geringern aber zu achtjährigem Vestungs-Bau, jedoch allerseits mit völliger Entsetzung ihrer Chargen, Beneficien, Dignitäten, Function und Dienste condemniret werden. Unterdessen sollen die Reveniies beyder Duellanten Güter, es seyn feudalia, oder allodialia, mobilia oder immobilia, ohne Unterscheid, und ohne einiges Absehen, sofort, und so lange sie im Gefängniß seyn, Unserm Fisco anheim fallen, wobey Wir jedennoch solche Verfügung thun wollen, daß sowol dem Delinquenten selbsten, weil er im Gefängniß lebet, als auch dessen Frauen oder Kindern, woferne er deren haben möchte, nothdürfftiger Unterhalt zu ihrer Subsistenz aus denen Gütern gelassen werde, es wäre dann, daß dieselben sie durch unzuläßige Instigationes und Anreitzungen, oder auf andere Weise, zu Antretung sothanen Duells animiret, und solchergestalt zu einer so unglücklichen Begebenheit Ursach und Anlaß mit gegeben hätten, welchenfalls Wir Uns vorbehalten haben wollen, dieselben, pro ratione & gradu delicti, mit einer namhafften und empfindlichen Strafe gleichergestalt anzusehen; Diejenigen Eltern auch, welche ihre Kinder annoch in ihrer Potestät haben, und das von ihnen concertirte Duell, entweder durch gehörige Denunciation, oder anderer Gestalt nicht zu verhüten gesuchet, oder auch wol gar Anlaß und Ursach dazu gegeben, sollen ebenfalls mit der Confiscation der Helffte ihrer Güter ad dies vitæ, Gefängniß- oder andern harten Strafen, nach Befindung ihres Zustandes und des Delicti, beleget und angesehen werden. Wann aber jemand von solchen frevelhafften Balgern auf dem Platze bleiben und durch einen von seinem Gegener ihm angebrachten tödtl. Schuß, Hieb, oder Stich sein Leben verlieren und einbüßen möchte; So soll der Cörper des Entleibeten, wann er ein Ober-Officirer, Adelicher, oder sonst distinguirten Condition, entweder daselbst, wo ein so unglückliches Duell vor sich gegangen, oder an einem andern unehrlichen Ort von dem Schinder eingescharret, wofern es aber keiner von Adel, andern zum Abscheu und Exempel, aufgehangen werden.

Der Mörder hingegen, so seinen Widersacher in dem veranlasseten Duell entleibet, und seine Hände mit dessen Blut unverantwortlicher Weise besudelt, soll, wann die Wunde lethal, woferne es ein Ober-Officirer, einer von Adel, oder sonsten honestioris conditionis, seiner Chargen und Ehren-Aemter, so er etwa bekleiden möchte, sofort ipso facto verlustig seyn, und ihm darauf, sobald er ertappet, ungesäumt sein Proceß gemachet, sein Degen gebrochen, und er selbst durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, sein Cörper aber auf dem Gericht-Platz eingescharret werden; Wäre der Delinquent aber kein Ober-Officier, oder von Adel, noch distinguirter Condition, so soll er, so bald man dessen Person habhafft worden, durch einen summarischen Proceß an Galgen condemniret, das Urtheil auch an ihm darauf würcklich vollenzogen, sein Leichnam aber nicht abgenommen werden, sondern andern zum Exempel so lange am Galgen behangen bleiben, biß er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Würcklicher Duellanten, wo keine Entleibung erfolget.

Strafe,

Item, der Ihrigen, so sie darzu instigiret,

oder es nicht verhindert.

Bey Entleibungen soll der Entleibte

entweder durch den Schinder eingescharret,

oder gehangen,

der Mörder aber

seiner Chargen und Dignitäten entsetzet,

und wenn er honestioris conditionis, geköpffet,

wenn aber nicht, gehangen werden

Verstürbe aber einer der Duellanten und Verwundeten durch diese Gelegenheit, und es würde die Wunde nicht lethal befunden, solchenfalls soll, nach erwogenen Umständen, die vorgesetzte Gefängniß-Strafe an dem Duellanten auf einige Jahre erhöhet, hingegen der Cörper des Verstorbenen, wann er Ober-Officier, Adelicher, oder sonsten gleicher Condition, in loco inhonesto, in der Stille, durch den Todten-Gräber, andere aber durch den Schinder an einem unehrlichen Ort eingescharret, und es im übrigen mit dessen Gütern gehalten werden, wie oben wegen der Duellanten, wobey keine Entleibung erfolget, disponiret ist.

Wenn des Entleibten Wunde nicht lethal,

soll der Cörper eines honestioris vom Todten-Gräber, sonsten aber vom Schinder begraben werden.

Im Fall auch das Duell einen so unglückseligen Ausgang gewinnen solte, daß die Duellanten beyderseits auf der Wallstatt bleiben, und ihr Leben einbüssen möchten, so sollen derselben Leiber, wann sie Ober-Officier, von Adel, oder sonst honestioris Conditionis sind, auf dem Platz der Entleibung, oder da dieses so bald nicht geschehen könte, in loco inhonesto von dem Hencker begraben, wofern sie aber nicht von solcher Condition, ihre Cörper von dem Hencker aufgenommen, und an den Galgen gehencket werden.

Wenn beyde bleiben,

sollen honestiores vom Schinder vergraben,

andere aber gehangen werden.

8. So jemand Unserer Officirer, Hof- und Civil-Bedienten, Vasallen und Unterthanen, sich in ein fremdes Gebiet, um daselbst die in Unsern Landen gehabte Händel und concertirte Duella auszuführen, begeben solte, der, oder die sollen, weil sie muthwilliger und freventlicher Weise Unsere hohe Autorität verletzet, mit gleicher Schärffe, als hätten sie in Unserm Territorio duelliret, wie oben verordnet, gestrafet werden; Solten aber dergleichen Verbrecher, nach geschehenem Duell, ausserhalb Landes bleiben, oder, nach denen in Unseren Landen begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren, und, nach dreymal wiederholter Edictal-Citation, die bey der Miliz nach Krieges-Gebrauch geschiehet, nicht erscheinen, so soll dennoch die Execution der verwürckten Strafe, und zwar, wann eine Entleibung dabey geschehen, auf einem öffentlichen Richt-Platz durch den Hencker in seinem Bildniß vol-

Verfahren wider die, so in andern Territoriis duelliren,

auch wider flüchtige Duellanten.

Execution in Effigie bey Entleibung,

vollenzogen, und daſſelbe mit der Beyſchrifft des Verbrechens und verdienten Todes-Strafe an Galgen geſchlagen und gehangen werden; Auſſer einer erfolgten Entleibung aber werden der flüchtigen Duellanten auch Provocantē ihre Namen ſo lange an den Galgen geſchlagen, und nicht eher cum reſtitutione honoris davon abgenommen, biß ſie ſich in Perſon geſtellet, und die ſtatuirte Strafe erlitten, jedoch ſoll durch die ſolchergeſtalt in Effigie und Affigirung ihres Namens an Galgen geſchehene Execution keineswegs die ſonſt geſetzte Todes- und Leibes-Strafe aufgehoben ſeyn, ſondern, ſobald dergleichen Miſſethäter über lang oder kurtz zu erlangen, dieſelbe nichts deſto minder an ihnen vollſtrecket werden, und kan ſich darwider keiner mit der Præſcription oder Verjährung ſchützen; Immittelſt ſollen alle derſelben Revenues von ihren hinterlaſſenen Gütern, ſie mögen ſeyn allodialia, oder feudalia, mobilia, oder immobilia, damit ihnen auf der Flucht daraus kein Vorſchub geſchehen möge, ſo lange ſie abweſend bleiben und am Leben ſeyn werden, oder biß ſie ſich geſtellet, und die reſpective geſetzte Strafe erlitten, Uns heimfallen, doch, daß den unſchuldigen Frauen und Kindern die nothdürfftige alimenta und illata nicht benommen, ſondern aus ſolchen Gütern bezahlet werden; Diejenigen auch, ſo dieſelbigen wiſſentlich aufnehmen, herbergen, oder ſonſt ihrer Evaſion einiger maßen favoriſiren, ſollen mit Leibs- und Lebens-Strafe, ohne alle Gnade angeſehen werden.

bey keiner Entleibung, Schlagung des Namens an Galgen.

Wodurch aber die Todes- und andre Strafen nicht ceſſiren.

Limitation.

Strafen der Heeler und Helffers-Helffer.

9. Alle Secunden, und Cartel-Träger, auch diejenigen, ſo mit Rath oder That die Duelle concertiren und befördern helffen, und ſich als Unterhändler und Mittels-Perſonen gebrauchen laſſen, ſollen denen Provocirenden überall gleich und unnachläßig geſtrafet und wider ſie verfahren werden. Daferne auch des Provocanten Domeſtiquen ſich wiſſentlich zum Cartel-Tragen gebrauchen ließen, ihrer Herren Adverſarios mündlich zum Duell ausforderten, oder Gewehr nach dem Platz trügen, ſollen dieſelben nach Proportion ihres Verbrechens, zu zwey- oder dreyjährigem Veſtungs-Bau condemniret werden, welche Strafen denn auch die Schwerdtfeger auf Unſern Univerſitäten, oder in den Städten, ſo den Duellanten die Degen zum Duelliren vermiethen, oder leihen, ausſtehen ſollen.

Secunden, Cartel-Träger und Mittels-Perſonen ſind mit den Provocanten in gleicher Verdammniß.

Domeſtiquen, ſo ſich dazu brauchen laſſen,

eder Schwertfeger, ſo es befördern, leiden 3. Jahr Veſtungs-Bau.

10. Hingegen ſeynd alle vorbenannte Perſonen, und ſonſten jedermänniglich ſchuldig, und wollen Wir ihnen, in Krafft dieſes ſolches ernſtlich injungiret und anbefohlen haben, ſobald ſie, oder jemand anders, auf einige Art und Weiſe etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen oder in Erfahrung bringen würden, ſolches Uns, Unſeren Generalen, Gouverneurn, Regierungen und Befehlshabern, nach Qualität der Perſonen, wie auch den Profeſſoribus Academiarum, oder Magiſtraten in denen Städten, ungeſäumt anzuzeigen, darauf die Streitigkeiten unterſuchet, und, nach Raiſon und Billigkeit, die Intereſſenten, vorbehaltlich des Fiſcaliſchen Intereſſe und Strafe, verglichen, oder, nach dieſem Edict darinn verfahren und decidiret, indeſſen aber die ſtreitige Partheyen, biß ſolches geſchehen, in Arreſt genommen werden ſollen. Den Denuncianten aber ſoll ein gewiſſer Recompens von Uns, aus den Gütern, oder Mitteln der ſchuldigen Verbrecher und Ubertreter dieſes Edicts, verſchaffet und würcklich gereichet werden.

Vorbenennte Perſonen ſollen alle bewuſte Händel und Duells denunciren.

Recompens der Denuncianten.

Diejenigen, welche ſich bey den Duellen oder Rencontren expreſs einfinden, um ſelbigen zuzuſehen, und nicht befliſſen ſeyn, auf alle mögliche Weiſe und Wege ſolche zu verhüten, ſollen aller ihrer Chargen entſetzet, auch das 4te Theil ihrer Güter, ad dies vitæ confiſciret werden.

Strafe der vorſetzl. Zuſchauer,

Demnach Wir auch in Erfahrung gekomen, welchergeſtalt vielmals einige, ins beſondere Studioſi auf Unſeren Univerſitäten, auch wol andere mehr, ſich unterſtanden haben ſollen, nicht nur denjenigen, ſo von andern mit Verbal- oder Real-Injurien muthwillig angegriffen und beleidiget worden, ſolches auf eine ſehr unanſtändige Art mündlich vorzuhalten, ſondern auch dieſelbe durch Umkehrung der Teller und Vorbey-Trincken an den Tiſchen, auch ander ſchimpffliches Unternehmen und Zeichen, von der Tiſch-Geſellſchafft und Converſation auszuſchließen, und ſolchergeſtalt per indirectum, zu Nehmung eigenmächtiger Revange und Satisfaction, durch formale Duelle, oder gefährliche Rencontres zu encouragiren und anzuhetzen; Und aber ſolche gantz unzuläßige Bezeigung ſowol wider die göttliche Geſetze und die menſchl. Societät lauffen, alſo auch inſonderheit den vorgeſetzten heilſamen Zweck und deſſelben beſtändige Obſervanz augenſcheinlich hindern: Als wollen Wir, aus hoher Königl. Landes-Herrlichen Macht und Gewalt ſtatuiret und geordnet haben, daß alle diejenigen Perſonen, es ſeyn Officier, Hof- oder Civil-Bediente, oder Studioſi, ſo hinkünfftig den Beleidigten die zugefügte Beſchimpffung vorwerffen, oder dieſelben auf obige und andere unchriſtl. und ſtrafbare Weiſe zur Privat-Revange und eigenmächtigen Satisfaction zu verhetzen und zu verleiten ſich unterfangen dürfften, gleich denjenigen, ſo als Secunden und Internuntii, oder ſonſt mit Rath und That ein Duell concertiren und befördern helffen, mit der geſetzten Strafe belediget und darzu condemniret werden ſollen.

Diejenigen, ſo injurirte aufhetzen,

ſollen wie die Secunden und Internuntii geſtrafet werden.

11. Dieweil auch dieſes Unſer heilſames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan, es werde dann den Læſis, und welche an ihren Ehren und Perſonen verletzt, gebührende Satisfaction verſchaffet, Wir auch darzu nicht allein von ſelbſten geneigt ſeyn, ſondern Uns auch, Krafft tragenden hohen Königl. Landes-Fürſtl. Amts, darzu allerdings verbunden erachten; Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Injurien, ſie mögen mit Minen oder Gebärden, Schimpf- und Schelt-Worten begangen werden, nach Beſchaffenheit des Verbrechens und Umſtände, entweder durch mündliche oder ſchrifftliche Abbitte, (wobey denn auch offtmalen der Injuriante ſich in öffentl. Gerichte aufs Maul ſchlagen muß) oder Entſetzung der Charge, Geld-Buſſe, Gefäng-

Verbal-Injurien,

mit Abbitte

Entsetzung der Chärge &c. zu bestrafen.

fängniß, oder Landes-Verweisung, auch Verbietung des Degens, wenn es ein Edelmann ist, gestraffet werden sollen.

Drohung mit Hand und Prügel.

Ingleichen ist unser Wille, daß wenn jemand dem andern mit der Hand und Prügel dräuet, derselbe 1. Jahr im Gefängniß sitzen, und ehe nicht heraus gelassen werden soll, biß er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan, und daneben eine Geld-Busse, pro ratione circumstantiarum & modo facultatum, erleget haben wird: Dafern es aber gar zu Thätlichkeiten, und groben Real-Injurien, als in specie zu Handschlägen und Ohrfeigen, nach dem Kopf werffen, und dergleichen käme, ist ein Unterscheid zu machen, ob solche Real-Injurie in calore rixæ, und etwa auf vorhergegangene Veranlassung und Schelt-Worte, lügen heissen, oder dergleichen jemand gegeben worden, welchen falls derjenige, so zu solchen Real-Injurien geschritten, 3. Jahr lang gefangen sitzen soll; Wo aber dergleichen Ursachen nicht vorher gegangen, soll derjenige, welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorsetzl. Weise mit der Hand gethan, 4. Jahr gefangen sitzen, und solche Zeit præcise gehalten, auch auf des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht verringert werden, es wäre denn, daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine nahmhaffte Geld-Busse zahlen könte und wolte, deren Determination Wir uns vorbehalten; Vorhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird, soll derselbe schuldig seyn, sich in Præsenz einiger vornehmen Personen, zu Empfahung gleicher Schläge und Injurien, vom Beleidigten zu offeriren, dabeneben auch schrifft- und mündlich sich erklären, daß er unbesonnener brutalischer Weise loßgeschlagen, mit Bitte, der Beleidigte möchte es ihm vergeben, und was palliret, vergessen; dabey auch, wegen solcher eigenmächtig genommenen Satisfaction, keine Reparation weiter zu hoffen haben.

Handschläge und Ohrfeigen z. Unterscheid in Bestraffung zu machen.

Satisfaction

Erklärung und Abbitte gegen den Beleidigten.

Peitsch- und Stock-Streiche bey Attaquen.

Falls es aber zu Peitsch- und Stock-Streichen, und dergleichen käme, alsdann soll gleicher Gestalt der Unterscheid gehalten werden, daß, wenn solches in calore rixæ, und, nach empfangenen Hand- und Faust-Schlägen, fürgienge, derjenige, welcher solcher Gestalt zuerst ausgeschlagen, ein Jahr, und der die Peitsch- und Stock-Streiche in continenti darauf gegeben, wegen des Excessus in der Defension 2. Jahr gefangen sitzen, und beyde sonst keine weitere Satisfaction von einander zu prætendiren haben sollen.

1. und 2. Jahr Gefängniß.

Vorsetzliche

Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art mit Peitsch- und Stock-Streichen tractirte, ohne daß er immediate vorher von andern geschlagen worden, alsdann soll er 4. Jahr gefangen sitzen, und nicht eher auf freyen Fuß gestellet werden, biß er den Beleidigten, wie kurtz vorher gemeldet, um Verzeihung gebeten.

4. Jahr Gefängniß.

Vorsetzliche Stock-Schläge von vorn mit 5.

Dafern aber jemand sich unterstünde, einen andern mit Prügeln præmeditate, unversehener Weise, oder mit seiner Avantage zu überfallen und damit zu schlagen, so soll solcher Injuriant und Freveler, wenn er den Beleidiger von vorn attaquiret, zu 5. Jähriger Gefängniß verdammet werden; Wo aber der Anfall mit dem Stock von hinten, es sey von einem allein, oder wann er mehr Leute bey sich gehabt, geschehen solte, alsdenn soll der Beleidiger auf 6. Jahr in eine abgelegene Vestung gebracht, und daselbsten gefänglich behalten werden; Ehe und bevor er aber dahin gebracht wird, soll er kniend dem Beleidigten Abbitte thun, und gewärtig seyn, eben dergleichen Schläge, als er ihm gegeben, wieder von demselbigen zu empfangen, auch ihm demüthig dancken, wofern er ihm selbige nicht geben solte, wie es wol in seiner Macht stünde; Dabeneben soll der Injuriant und Beleidiger, so wol mündlich als schrifftlich sich erklären, daß er den Beleidigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret, mit Bitte, solches zu vergessen, und mit angehängter Erklärung, daß, wann er an seiner Stelle, er sich mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolte.

von hinten mit 6. jähriger Gefängniß.

nach vorheriger kniender Abbitte und Satisfaction zu strafen.

Verfahren wider die Verbrecher gegen dieses Mandat, so landflüchtig werden.

Im Fall auch jemand, er sey wer er wolle dieses Mandat in unsern Landen violiren, und auf einige Weise dawider handeln, hernach aber daraus entweichen solte, alsdann, und ob er gleich nicht unser, sondern einer andern Herrschafft Unterhan wäre, wollen Wir doch so fort, auf das Beleidigten, oder unsers Fisci allerunterthänigstes Anhalten, und Bescheinigung des Facti, Uns der Sache auf das ernstlichste und nachdrücklichste annehmen, und da, weder durch unsere Requisitorialia, und Intercessionalia, noch Edictal-Citation, der Verbrecher, es sey Einheimischer oder Frembder, zu erlangen, sondern ungehorsamlich zurück und flüchtig bleiben würde, soll derselbe in contumaciam vor infam erkläret, sein Name an Galgen geschlagen, und sonsten nach den Umständen des Verbrechens, wider ihn auf andere schimpfliche Art verfahren, auch er an seinen Ehren nicht restituiret werden, biß er sich gestellet, und dem Beleidigten gebührende Satisfaction wiederfahren; Wie dann auch, wann der solchergestalt Flüchtige einige Lehen- oder Allodial-Güther hätte, dieselben so lange unserm Fisco, vorbehaltlich der Frauen und Kinder gebührenden Unterhalts, anheim fallen, biß er durch die gesetzte Strafe das Ubertreten und Verbrechen gebüsset.

Verfahren in Injurien-Sachen bey Leuten, die unter das Duell-Mandat nicht gehören.

Endlichen, und weil wahrgenommen worden, daß bey denen in gemeinen Rechten sonst verstatteten verschiedenen Arten der Injurien-Klagen zwischen Leuten, die vom Duelliren u. Balgen nicht Profession machen, offtmals recht muthwillige und erzwungene vexæ gemachet, von bösen, ungewissenhafften und eigennutzigen Advocaten den Parten viele kostbare und weitläufftige Processe zugezogen die Parten dabey in unversöhnlichen Haß und grosse Armuth gestürtzet, auch sonsten allerhand sündl. Mißbrauch weiter vorgenommen worden: Als seynd Wir aus gerechten Eyfer zur Justiz, und zu Abwendung aller solcher vorsetzl. und sündl. Dinge bewogen worden alle solenne und förml. in Rechten sonst nachgelassene

lassene Klagen in Injurien-Sachen, sie seyn ad æstimationem, palinodiam, oder sonst, wie sie wollen, so wol auch das sonst in gewisser Maße verstattete Medium Retorsionis, wobey insgemein excediret, und öffters mehr dadurch zu neuer Verbitterung und Klagen Anlaß gegeben, als remediret wird, dergleichen auch dem Richterl. Amt und dessen Autorität allerdings entgegen ist, und mit den Regulen des Christenthums durchaus nicht bestehen mag, hierdurch gäntzl. aufzuheben, dergestalt, daß in Zukunfft auf eine blosse Denunciation von Seiten des Injuriati, welche mit Exprimirung nöthiger Umstände u. Beyfügung der Beweiß-Gründe, oder Benennung derer Zeugen, so mit zugegen gewesen, und davon Wissenschafft haben, geschehen muß, der Judex schuldig seyn soll, wann der Injuriante die denuncirte Injurien leugnen solte, mit summarischer eydlichen Examination derer Zeugen zu verfahren, nach Befinden auf die Juramenta zu reflectiren und solcher Gestalt, sine omni strepitu, auf eine Erklärung und Abbitte, auch, nach Gelegenheit der Umstände, auf einen öffentl. Wiederruff zu erkennen, wobey der Injuriant in die Kosten, welche sofort zu liquidiren und zu moderiren, condemniret, und hierüber noch mit einer Geld-Busse, Gefängniß, zeitl. und ewiger Landes-Verweisung, Staupen-Schlägen, und Bestungs-Bau bestrafet werden soll; Der Terminus Citationis muß auch nicht mehr als eine 14. tägige Frist in sich begreiffen, und geschiehet zugleich die erste Ladung sub pœna confessi & convicti, so daß auf ungehorsames Aussenbleiben und docirte Insinuation, nach Anleitung der Denunciation, sofort condemnatoria erfolget, auch dem contumaci keine weitere Deduction gestattet werde, doch bleibet die Exceptio impedimenti legitimi dem Citato zu deduciren vorbehalten.

Rencontres

12. Nachdem es sich auch zum öfftern zuträget, daß unter dem Vorwand einer simulirten Rencontre, rechte formale Duelle angestellet und geübet werden, so seynd Wir zwar, wie obgemeldet, nicht gemeynet, jemanden die natürl. Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder nach Beschaffenheit der Umstände, & cum debito moderamine inculpatæ tutelæ, abzuschneiden, noch zu verbieten: Es sollen aber dennoch alle diejenigen, so dergleichen Rencontre gehabt, scharff und eydlich examiniret werden, ob nicht dieselbe zu Ausführung ihrer etwa gehabten Querele, vorhero unter den rencontrirenden Partheyen mündlich, oder durch Schreiben, Internuncios, Diener, oder sonsten verabredet worden, wobey denn ferner alle Umstände, daß nemlich die Rencontre ex motu primo, cui resisti vix potest, und nicht præmeditate, noch in fraudem, oder zum Nachtheil dieses Edicti geschehen, deduciret und examiniret werden sollen; So nun hierunter ein Betrug erfunden würde, alsdann sollen die Schuldige wegen des doppelten Verbrechens, gleich den Duellanten, mit Leibs- u. Lebens-Strafe belegt werden.

wie zu examiniren und

wo Betrug erfunden, zu strafen.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könte, daß es kein Duell, sondern eine rechte Rencontre gewesen, alsdann cessiret zwar in so weit die pœna ordinaria Duellantium, welche in diesem Edicto angesetzet und verordnet ist: es sollen jedoch die Urheber und Autores rixæ bey solchen Rencontren mit exemplarischer Strafe beleget, diejenigen auch welche, moderamen inculpatæ tutelæ, oder die abgenöthigte Gegenwehr dabey überschritten, nach der Art der Excesse und Umstände bestraffet werden, absonderlich wofern jemand bliebe, in welchen Fällen, den gemeinen Rechten gemäß, in der Sache verfahren, das vergossene Menschen-Blut nach göttlichen und weltlichen Rechten vindiciret, und die besudelte Erde davon gereiniget werden soll.

Wie bey würcklichen Rencontres

und wenn eine Entleibung dabey vorgehet, zu verfahren.

13. Dieweil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen, daß durch das abscheuliche und sowol in GOttes Wort, als auch in den weltl. Gesetzen, Reichs-Constitutionibus u. Kriges-Articuln hochverbothene Laster der Trunckenheit und Völlerey zum Duelliren, Rauffen und Schlagen gar offt u. fast meistentheils Anlaß und Ursach gegeben wird; Als wollen Wir alle und jede unsere Christl. Ehr und Tugendliebende Krieges und Civil-Bediente, und insgemein alle unsere Unterthanen hiermit ernstl. erinnert, und ermahnet haben, vor einem so heßlichen und den Christen unanständigen Laster, wodurch zugleich Ehre und Gesundheit, Leib und Seele auf mehr denn bestialische Weise in Hazard und auf die Spitze gesetzet wird, welches auch einen Menschen aller seiner Vernunfft und Sinnen beraubet, und ihn einem unvernünfftigen Thiere gleich machet, sich aufs sorgfältigste und fleißigste zu hüten

Trunckenheit als den Anlaß zu Händeln zu meiden.

und warum?

Insonderheit aber haben diejenigen sich vor andern hierbey in acht zu nehmen, welche den Trunck nicht vertragen können, und wann sie sich damit überladen, zu Querelen u. Zänckereyen geneigt seyn und Ursach geben; Dann ob zwar bekannt, daß in den Rechten zu Zeiten, und in gewissen Fällen, die übermäßig Trunckene den Furiosis, mente captis, wahn- und unsinnigen gleich geachtet, und die ordinaire Strafen in solchem Ansehen mitigiret werden; So sollen doch diejenigen dergleichen Mitigation und Linderung nicht zu gewarten, noch sich damit zu flatiren haben, welche vorsetzlicher Weise dieses Laster begehen, und sich dadurch zu dergleichen Brutalitäten und unanständigen verbothenen Händeln destomehr aufmuntern und erhitzen.

insonderheit von denen, die zu Händeln geneigt,

mitigirt bey Verbrechen die Strafe nicht,

Dafern aber jemand in dergleichen Excess unversehener und zufälliger Weise, auch wol gar wider Willen und Vorsatz verfallen, sonsten aber dazu nicht geneigt seyn, sondern vielmehr einen stillen und tugendhafften Wandel führen, auch über dasjenige, was bey der Trunckenheit, und da er von seinen Sinnen nichts gewust, noch sich seiner Vernunfft recht gebrauchen können, vorgegangen, eine rechte hertzl. und ernstl. Reue bezeigen, mit den Beleidigten auch vorhin keine Feindschafft gehabt haben solte; So kan zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Strafe befreyet seyn, Wir behalten Uns aber bevor, solche nach Beschaffenheit der Umstände, andern zum Exempel, zu schärffen, und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

es geriethe denn einer zufälliger Weise darein.

14. Damit auch dieses unser Edict desto richtiger und gewisser exequiret werde, so ist unser gnädigster Wille und Befehl, daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duell-Sachen, wenn die Partheyen allerseits Militair-Personen, und also dem foro militari unterworffen, niemand anders, als unserer Generalität zustehen soll, welche durch anzusetzende unpartheyische Krieges-Rechte darinn zu verfahren und zu erkennen hat, die Hof- und Civil-Bediente aber gehören an unser Cammer-Gerichte, Regierungen u. höchste Gerichte in unsern Provintzien und Landen, jedoch soll der Angriff und die Arrestirung derer, so wider dieses unser Edictum handeln, allen unseren Gouverneurn, Generalen, und Commendanten der Regimenter und Guarnisonen, auch jeden Bedien-

Wo die Duell- und wieder dieses Edict lauffende Sachen zu richten.

Angriff und Arrestirung der Verbrecher ist allen Jurisdictionen vorbehalten.

Bedienten, Beamten u. Jurisdictionarien nicht allein erlaubet, sondern auch hiemit befohlen seyn, u. daferne jemand unter denselben durch Fahrläßigkeit oder Connivenz die Thäter echappiren, oder entkommen liesse, dafür, pro qualitate circumstantiarum, mit Beraubung der Jurisdiction, oder Charge, Gefängniß, Geld-Strafe, oder sonsten angesehen werden.

Doch sind solche sodann an ihr respective forum zu liefern.

Die Ergriffene oder arrestirte Personen aber sollen darauf so fort, wann sie Militair-Chargen haben, unsern nechsten Guarnisonen, und Regimentern, die übrigen aber unsern Regierungen, oder dem behörigen Richter abgefolget, und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Judicium mixtum bey Personen von diverser Jurisdiction.

Trüge es sich aber zu, daß die Interessenten theils militair- und zum Theil Hof- oder Civil-Personen wären, und also ad diversa Judicia gehöreten, alsdenn soll ein judicium mixtum, angestellet, und die Cognitio des Verbrechens, nach Beschaffenheit der Umstände und interessirten Personen, entweder von unserer Generalität, und wen sie darzu an Officierern beordren werden, in foro militari, mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten, oder von unseren Regierungen in foro civili, mit Requirirung einiger Kriegs-Officierer, fürgenommen, erörtert, und nach Inhalt dieses Edicti abgethan werden: Wegen des Angriffs aber bleibet es in allen diesen Fällen, wie vorhin gedacht.

Publication und Bekanntmachung dieses Edicts wie zu bewerckstelligen.

15. Endlich und damit sich niemand mit der Ignoranz dessen, was Wir so wol bedächtlich und heilsamlich verordnet, zu entschuldigen haben möge; so wollen Wir, daß dieses unser renovirtes Edictum in allen unsern Provintzien und Landen auf allerhand Art und Form, auf unsere Kosten, nachgedrucket werde, und sollen bey unserer Armee und Troupes unsere Generalität die Statthaltere und Gouverneurs in denen Guarnisonen und Bestungen, sonsten aber die Regierungen jederen Orts und Provintz dahin sehen und Sorge tragen, damit es öffentlich an Kirchen/ Thoren, Stadt- und anderen publiquen Häusern affigiret, den Commandeurs von Regimentern, denen von Adel, Universitäten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten verschiedene Exemplaria davon zugesandt, und es allenthalben und an allen Orten zu männigliches Wissenschafft gebracht werde; Und weilen solchergestalt die Ablesung des Edicts von den Cantzeln zu weitläufftig und fast unnöthig, so sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden, den Zuhörern in einer Vormittags und der ersten Sonntags-Predigt, welche sich darauf schicket, nach derselben Endigung anzuzeigen, daß Wir in Duelliren und Streit-Sachen das von unsers in GOtt ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königl. Maj. ehemals gemachte heilsame Edict renoviren, und in gewissen Puncten verbessern lassen, davon sich männiglich ein Exemplar schaffen, oder es in locis publicis, da es affigiret ist, lesen, auch sich darnach allerdings u. in schuldigen Gehorsam richten könne, welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

Von Cantzeln bekannt zu machen,

und solche Anzeige jährlich zu repetiren.

16. Schließlich und weiln alle unsere heilsame Verfehungen, und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen, von keiner Krafft, noch Würckung seyn, der vorgesetzte Zweck auch nimmermehr erreichet werden könte, wofern die darinn determinirte Strafen gegen die Ubertreter dieses unsers Edicts nicht würcklich exequiret werden solten; So geloben und versprechen Wir hiermit bey unserm Königl. hohem Worte, daß Wir hierunter mit niemanden, wer der auch seyn möchte, um einiger Ursach willen, wie dieselbe ersonnen oder erdacht werden könte, conniviren oder nachsehen, weniger die gesetzte Strafen erlassen, noch einigen Pardon, oder Gnade deßfalls ertheilen wollen;

Königl. Angelobniß die Straffung dieses Edicts ohne Nachsehen exequiren zu lassen.

Wir verbieten auch allen und jeden, weß Standes oder Würden die auch seyn möchten, daß sich niemand unterstehen soll, in dergleichen Fällen eine Interceßion oder Vorbitte bey Uns einzulegen, was auch für eine Sache, Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könte, als zum Exempel die glückliche Entbindung unserer Königlichen Gemahlin, die Geburt oder Heyrath eines unserer Printzen, oder Princeßinnen, oder anders dergleichen, alles bey Vermeidung unserer Indignation und Ungnade. Und gleichwie Wir es für ein sonderbares Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten, und halten werden, wann unsere Diener und Unterthanen diesem unserem Edicto, und denen darinn enthaltenen Verordnungen unterthänigst nachleben; Also seynd Wir auch beständig gemeynet, und entschlossen, nicht allein die würckliche Ubertreter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen, und zu bestrafen, sondern Wir wollen auch nicht gestatten, daß von jemand conniviret werden mag, ins besondere solches von denen geschehen möge, so über dergleichen Sachen zu erkennen und zu sprechen haben, wie Wir dann alle darwider einkommende Supplicata und Schrifften zurück zu geben befehlen, und wann Wir ein Urthel einmal in dergleichen Fällen confirmiret, soll ohne einigen Aufenthalt, oder weitere Rückfragen und Bericht, ohne Unterscheid der Personen, auch sonder Regard ein oder anderer Provintz und Landes-Gewohnheiten, und besonderen Art des Processus, mit der Execution desselben verfahren werden.

Alle deßwegen einzulegende Vorbitten verbothen.

Es soll auch kein Unter-Richter hierinn conniviren

und die confirmirte Urtheile, ohne Ansehen stricte exequiren.

Wir wollen auch, daß in dergleichen Duell-Sachen keine Advocaten, so wenig in Militair- als Civil-Gerichten zugelassen seyn, noch einer derselben sich unterstehen soll, Appellationes dawider zu verfertigen, oder andere Schrifften und Defensiones zu machen, wann es ihm nicht vorher von denen darzu verordneten Richtern, und zwar anders nicht, als in zweiffelhafften Sachen, erlaubet worden.

In Duell-Sachen keine Advocaten, als mit Erlaubniß des Richters zu admittiren.

Wieder diejenige, welche darüber glossiren, ungleiche Urtheile davon fällen, oder es gar tadeln, oder von demselben und denen, welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen, schimpf-

Verfahren wider diejenigen, so von diesen Edict u. denen, so

ihm gehorsamen, schimpflich reden.

schimpflich und spöttisch reden möchten, wollen Wir mit ernstlicher und unausbleiblicher Strafe entweder mit Gefängniß, Geld-Buße, Privirung der Ehren-Aemter und Charge, oder sonsten pro qualitate delicti & circumstantiarum, verfahren lassen, als worauf unsere fiscalische Bediente überall fleißige Achtung zu geben.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses renovirte und verbesserte Edictum eigenhändig unterschrieben, und mit unserem Königlichen und Churfürstlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 28. Junii 1713.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

CCXCVIII.

Königs Friedrichs Wilhelms in Preussen neu approbirte Kriegs-Articul vor die Unter-Officierer und gemeine Soldaten, sowol von Infanterie und Dragoner als auch Cavallerie und Artillerie, de Anno 1713.

Articulus I.

Gottesfurcht und Christlicher Lebens-Wandel.

EIn jeder Soldat, und wer sich sonsten bey denen Regimentern, Bataillons und Compagnien auf hält, muß sich eines Christlichen und Gottsfürchtigen Wandels befleißigen, alles üppigen und ärgerlichen Lebens sich enthalten, bey den Predigten und GOttes-Diensten zu gehöriger Zeit sich fleißig, und sobald darzu umgeschlagen wird, einfinden, und solche ohne Ursach nicht versäumen, sich auch des Mißbrauchs des allerheiligsten Namens GOttes, und seiner Sacramente, durch Fluchen und Schwören bey Strafe des Stockhauses, Pfahls, Spiß-Ruthen, oder anderer arbitrairen Strafe, gäntzlich enthalten.

Abwartung des Gottesdiensts.

Enthaltung des Mißbrauchs Göttlichen Namens.

II.

Zauberey.

Welcher Soldat den allerheiligsten Namen GOttes durch Beschwerung der Waffen, Festmachen, oder andere dergleichen verbothene Teufels-Künste und Zaubereyen mißbrauchet, GOttes Majestät, Eigenschafften, Verdienst und Sacrament, oder heiliges geoffenbahrtes Wort lästert, schmähet und schändet, hat nach Göttlichen und weltlichen Gesetzen, sein Leben verlohren.

und Gotteslästerung.

III.

Treu und Gehorsam gegen Königl. Maj.

Ein jeder Soldat ist verbunden, zuförderst Sr. Königl. Maj. als seinem Ober-Haupte und Krieges-Herrn, getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, Se. Königl. Maj. gebührlich zu respectiren und zu ehren, Deroselben und Dero Armee Nutzen und Wohlfahrt zu befördern, dagegen allen Schaden und Nachtheil abzuwenden, und sich durchaus in keinerley gefährliche Berathschlagung gegen Se. Königl. Maj Dero Armee, Königreich und Lande finden zu lassen, vielmehr wañ er etwas schädliches erfahren solte, so fort anzusagen, und nicht zu verschweigen, bey Strafe Ehre Leib und Lebens.

IV.

Respectirung der commandirenden Generalität.

Nechst diesem muß auch ein jeder Soldat Sr. Königl. Maj. gesamte commandirende Generalität, als Se. Königl. Maj. selbst ehren, auf keinerley Weise sich ihnen widersetzen, so lieb ihm abermals seine Ehre, Leib und Leben ist.

V.

Auch Salveguardes und Schutz-Briefe.

Die Salveguardes und Schutz-Briefe sowol von Sr. Kön. Maj. selbsten, als auf Ordre von Dero Generalität ausgestellet, müssen bey Leib- und Lebens-Strafe respectiret werden.

VI.

Ingleichen der Ober-Officiers.

So sollen auch alle und jede Unter-Officiers und Soldaten denen Ober-Officierern vom ersten biß zum letzten, sie seyn von demselben, oder einem andern Regiment, mit allem gebührenden Respect und Gehorsam begegnen.

VII.

Widersetzung im Commando.

Welcher Soldat aber der Ober- auch nach Gelegenheit derer Unter-Officierer Amts-Commando sich entgegen setzet, es sey auch nur mit Worten, oder Raisonniren, derselbe soll, nach Condition des Beleidigten und der beschaffenen Umstände, mit dreyßigmaligem Gassen-Lauffen beleget; Wer aber zu dem Ende seinen Degen entblösset, oder ander Gewehr ziehet, arquebusiret werden.

VIII.

Schlägereyen und Mißbrauch des Gewehrs verbothen.

Alle Schlägereyen und unnöthige Händel werden bey Straffe der Spißruthen verbothen, und soll jeder Soldate sein Gewehr nicht anders als zur Noth und Gegenwehr brauchen: Wer aber darwider handeln, und vorsetzlich, er sey Unter-Officier oder Gemeiner, seinen Cameraden damit verletzen und beschädigen, oder gar entleiben solte, derselbe wird, nach befundenen Umständen und Erkänntniß des Krieges-Rechts, an Leib und Leben gestrafet.

IX.

Duelliren.

Insonderheit aber sollen diejenigen, sowol Unter-Officierer, als gemeine Soldaten, welche einander vorsetzlich und muthwillig zu einem Duell auszufordern sich gelüsten lassen, wenn dabey eine Entleibung erfolgen solte, ohne alle Gnade aufgehänget, die gefährliche Verwundungen aber, so in einem solchen Duell geschehen, nach Beschaffenheit der Umständ, mit ewiger Vestungs-Arbeit, oder anderer harten Leibes-Strafe, gestrafet werden.

X.

Spielen

Das Spielen, es geschehe mit Karten oder Würffeln, wird bey Strafe der Spißruthen verbothen.

XI.

Nach m Zapfen-Schlage im Quartier seyn.

Welcher Soldate nach dem Zapfen-Schlage sich in seinem Quartier nicht finden lässet, soll mit Gassen-Lauffen gestrafet werden.

XII.

Willigkeit bey der anbefohlenen Arbeit.

Zur Arbeit, es sey im Felde, Belagerungen oder Guarnisonen muß der Soldat sich willigst und zu rechter Zeit einfinden, bey Strafe des Gassen-Lauffens, wer sich aber solcher Arbeit es sey mit Worten oder gar thätlich, widersetzet, hat Leib- und Lebens-Strafe zu gewarten.

XIII.

Artic. XIII.

Unnöthigen Allarm nicht zu machen.

Bey besetzter Wache, insonderheit Nachtschlaffender Zeit, muß niemand unnöthigen Allarm machen, bey Strafe der Spißruthen, auch nach Befinden, Lebens-Strafe.

XIV.

Versäumung der Wacht, und Truncken-heit darauf.

Wer die Wache versäumet, oder truncken darauf kommt, daß er sie nicht bestellen kan, soll mit Gassen-Lauffen bestraffet werden.

XV.

Schlaffen auf- und Weggehen von der Schildwacht, auch Besauffen dabey.

Wer auf der Schildwache schläft, oder gehet vor der Ablösung hinweg, oder trincket sich so voll, daß er die Wache nicht versehen kan, soll, wann es im Felde und bey Belagerungen, da man gegen den Feind stehet, geschiehet, arquebusiret, ausser dem aber, wo dergleichen Gefahr nicht ist, mit dreyßig-maligen Gassen-Lauffen gestraffet werden.

XVI.

Respectirung des Wacht-habenden Officiers.

Kein Soldat muß sich dem Wacht-habenden Officier, oder sonst jemand von der Wacht, sie seyn von Seiner Königlichen Majestät, oder fremder Potentaten Trouppen, wenn sie mit einander auf Commando stehen, in Verrichtungen, darzu er commandiret wird, widersetzen, noch sich sonsten ungebührlich erzeigen, bey Strafe des Gassen Lauffens.

XVII.

Zum March u. Commando soll sich ein jeder einfinden.

Abwesenheit, sonderlich aufm March.

Zum March und zum Commando auf die gewöhnlichen Sammel-Plätze, muß sich jedweder Soldat, so bald darzu umgeschlagen wird, einfinden, die Zug-Ordnung richtig halten, von seiner Fahne sich nicht absentiren und dahinten bleiben, bey Straf der Spiß-Ruthen; Derjenige Soldat, der im Lager, in der Vestunge, in Quartieren und Garnisonen, es sey in kleinen oder grossen Städten, eine Viertel-Stunde ab- oder Seitwärts, absonderlich aufm Marche, dergestalt betroffen würde, daß er mit dem Gesichte sich zurück kehrete, und darzu keinen Urlaub hat, noch andere redliche Ursachen anzeigen und erweisen kan, soll als ein Deserteur an Leib und Leben gestraffet werden.

XVIII.

Feld-Flüchtige.

Welcher Soldat auch, es sey in Schlachten, Scharmützeln, Stürmen, oder bey was Gelegenheit es immer wolle, vor dem Feind zu erst die Flucht nimmt, und seinen Posten, Schildwacht, oder andere Herren-Dienste verlässet, ehe und bevor er seine Pflicht und Schuldigkeit rechtschaffen erwiesen, soll, wofern man seiner wieder habhafft werden kan, sonder alle Gnade am Leben gestraffet, und arquebusiret werden.

XIX.

Deserteurs.

Welcher Soldat aber gar meineydiger Weise davon läufft, es sey auf Marchen, im Felde, Lager oder Guarnisonen, derselbe soll, wann er wieder ertappet wird, ohne alle Gnade mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden, ihm auch hierunter keine Entschuldigung zustatten kommen, es mag derselbe mit Gewalt zu Krieges-Diensten gezwungen, von andern darzu verführet, oder solche Desertion zum ersten, zweyten, oder dritten male geschehen seyn, sondern er soll solchenfalls, ohne alle Gnade, aufgehangen werden.

XX.

Correspondenz mit dem Feinde.

Kein Soldat soll mit dem Feind mündlich oder schrifftlich correspondiren, oder demselben die Losung offenbaren, bey Lebens-Straffe.

XXI.

Uber-Läuffer.

Wer zum Feinde überläuft, dessen Name soll an Galgen geschlagen, und, da er wieder ertappet wird, ohne alle Gnade gehencket werden.

XXII.

Verdächtige Zusammenkünfte.

Alle verdächtige Rottirungen, Zusammenkünffte, Berathschlagungen, seynd bey Leib- und Lebens-Strafe verbothen, auch sollen deren Anstiffter und Urheber alsofort ohne alle Gnade verurtheilet und exequiret werden.

XXIII.

Nothzucht, Bygamie, Ehebruch.

Wer eine Weibes-Person mit Gewalt schändet, desgleichen diejenigen, welche das Laster der zwiefachen Ehe, mit dem Ehebruch begehen, sollen an Leib und Leben gestraffet werden.

XXIV.

Verehligung ohne Vorwissen der Officiers.

Welcher Unter-Officier oder gemeiner Soldat ohne Vorwissen seiner Ober-Officierer sich mit einer Weibes-Person ehelich versprechen oder verkuppeln solte, derselbe soll, an statt der vorhin verordneten einjährigen Vestungs-Arbeit inskünftige funfzehenmal in einem Tage durch zwey hundert Mann die Gassen lauffen, die Weibes-Person aber ein Jahr ins Spinnhaus condemniret seyn, auch solche Zusagen, wenn sie gleich eydlich geschehen, und das Frauens-Mensch geschwängert worden, vor null und nichtig erkläret, im Fall aber, da die Priesterliche Copulation würcklich vor sich gegangen, die vorgesetzte Straffe verdoppelt werden.

XXV.

Zufriedenheit mit dem Quartier.

Ein jeder Soldat soll sich mit dem Quartier, so ihm nach der neuen, von Seiner Königlichen Majestät publicirten Ordonnanz angewiesen worden, begnügen lassen, und nicht vor sich selbst Quartier einnehmen, wer sich aber darwider setzet, als ein Meutmacher, an Leib und Leben gestraffet werden.

XXVI.

Comportement mit den Quartiers-Leuten.

Welcher Soldat seinen Wirth, Wirthin oder Gesinde ungebührlich tractiret, soll aufs schärffeste nach Beschaffenheit der Umstände und Erkänntniß des Krieges-Rechts, gestraffet werden.

XXVII.

Verderb- und Ver-Alienirung des Gewehrs und Kleidung.

Welcher Soldat sein Gewehr, Waffen und Kleidung, auch alles andere, was zur Herrn Montur gehöret, wegwirfft, muthwillig verderbet, verkauffet, versetzet, oder aufs Spiel bringet, soll das 1ste und 2temal mit Gassen-Lauffen, das drittemal aber am Leben gestraffet werden.

XXVIII.

Schulden-Machen. Welcher Soldat unnöthige Schulden, ohne Vorwissen seiner Officierer, machen, und darüber Klage kommen würde, derselbe soll, wann er solche nicht zu bezahlen vermögend, am Leibe, nachdem auch die Schuld ein Grosses, oder Weniges austräget, desto härter gestraffet werden.

XXIX.

Straffen- und anderer Raub. Kein Soldat soll einigen Menschen, er sey Seiner Königlichen Majestät Unterthan oder nicht, berauben, oder mit Gewalt etwas nehmen, es sey auf freyer Strasse, im Marchiren durchs Land, oder auch in Vestungen, Städten, Dörffern und Lagern, bey Leibs- und nach Befinden, Lebens-Straffe.

XXX.

Diebstähle. Alle Diebereyen und gewaltsame Einbrüche, sollen unnachläßig am Leben gestraffet werden.

XXXI.

Musterung. Bey der Musterung soll jeder Soldat sein eigenes, keinesweges aber gelehnt fremdes Gewehr und Montur haben/ bey Strafe der Spißruthen.

XXXII.

Die Soldaten so sich zur Musterung vermiethen, sollen des Lebens verlustig seyn.

XXXIII.

Ruffen um Geld. Welcher Soldat öffentlich, bey Versammlung des Krieges-Volcks, um Geld ruffet, soll als ein Meutmacher, ohne alle Gnade an Leib und Leben gestraffet werden.

XXXIV.

Willige Dienste bey ausstenbleibenden Brod und Sold. Da der Sold, oder auch das Brod nicht allemal richtig zu rechter Zeit folgen könte, sollen Seiner Königlichen Majestät Soldaten dennoch ihre Dienste willig leisten, und gewärtig seyn, daß ihnen alles, so sich, nach gehaltener Abrechnung, finden wird, richtig gut gethan werden soll.

XXXV.

Ordentl. publicirte Gebot und Verbote zu beobachten. Letztlich und überhaupt ist jeder Soldat verbunden, seines Commandeurs Geboten nachzuleben, und allen öffentlichen unter Trommel, Paucken und Trompeten angekündigten Geboten und Verboten bey der darinnen alsdann gesetzten Straffe nachzukommen, und gehorsame Folge zu leisten; Wornach sich also jedermänniglich von denen Soldaten gehorsamst zu achten. Signatum Berlin den 12. Julii 1713.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Eydes-Notul.

Wir schwören ꝛc. daß Unserm allergnädigsten Könige und Krieges-Herrn, wie auch Dero Königreich und Landen, wir getreu, gehorsam, willig und redlich dienen, was die verfassete und uns vorhin vorgelesene Articul und publicirte Edicta in sich begreiffen, nach äusserster Möglichkeit thun und lassen, allen Seiner Königl. Maj. und Dero Landen Feinden, mit Leib und Blut, so lange wir in Dero Diensten seynd, es sey im Felde, Besatzungen, zu Wasser oder Lande, in Schlachten, Scharmützeln, Stürmen, oder durch was Gelegenheit es sonst geschehen kan und mag, tapfern und männlichen Widerstand thun, auch uns nach unserm äuserstem Vermögen dahin befleißigen wollen, damit allerhöchstgedachte Seine Kön. Maj. und Dero Armee, auch Königreich, Länder und Leuten, Schaden, Verderb und Nachtheil durch uns, so viel immer möglich, verhindert und abgewendet, dargegen aber deren Nutz und Wohlfahrt nach unsern besten Verständniß gesuchet, geschaffet und befordert, auch für allen Unglück verwarnet werden mögen. Wir wollen auch denen Befehlshabern, so über uns zu gebiethen in dem, was zu Sr. Kön. Maj. und Dero Armee Nutz und Besten, in Wachten, Arbeiten und sonsten andern fürfallenden Nothwendigkeiten, von ihnen uns anbefohlen und verordnet wird, schuldigen Respect und Gehorsam leisten, von denen Compagnien und Fahnen, darunter wir gehören, es sey im Felde, Lager, Marchen und Guarnisonen nicht weichen, oder uns heimlich verbergen, sondern derselben, so offt es uns angesaget wird, auch so lange ein solches unser Leben und Gesundheit zuläßet, standhafftig auch willig und gerne folgen, und uns sonsten, nach Besage und Anleitung bemeldter Articuln sowol in einem als andern also erzeigen wollen wie fleißigen und getreuen, auch gehorsamen, ehrlichen und unverzagten Officierern, Soldaten und Krieges-Leuten es gebühret und wohl anstehet, auch eines jeden Amt erfordert. So wahr uns GOTT helffe, und sein heiliges Wort, durch Christum JEsum, Amen!

CCXCIX.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Edict, auf was Weise hinfüro das Desertiren der Soldaten zu verhindern, de Anno 1713.

Wir Friedrich Wilhem von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. Entbieten allen Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Land-Voigten, Verwesern, Haupt- und Amt-Leuten, Bürgermeistern und Rathmännern in Städten und Flecken, auch übrigen Befehlshabern Unserer sämtlichen Lande und Provinzien, Unsern gnädigen Gruß, und fügen ihnen hierdurch zu wissen. Nachdem Wir mißfälligst vernehm-

Nach verbessertem Militair-Estat

vernehmen, wasgestalt, ungeachtet der so vielfältig ergangenen scharf verpœnten Edicten und Unserer mehr als Väterlichen Vorsorge, die Wir vor Unsere Armee und Trouppen bishero erwiesen, Krafft deren Wir ihre Verpflegung, Montirung, Quartiere und sämtlichen Unterhalt dergestalt einrichten lassen, daß kein Soldat über Mangel und Noth zu klagen, befugte Ursache hat, dennoch viele derselben, aus blossem Muthwillen, ja vorsetzlich, mit völliger neuen Montirung meineydiger Weise desertiren und davon lauffen, welchem Unwesen aber gar leicht, absonderlich in hiesigen Königlichen Provinzien und Landen gesteuret werden könte, wann Unsere getreuen Landes-Stände, wie imgleichen die Obrigkeiten, Magistráte, und alle andere Befehlshabere, vornemlich auch die Bürger und Bauern hierunter ihre Pflicht und Schuldigkeit beobachteten, und nicht nur über oberwehnte dieserwegen bereits publicirte Edicte mit mehrerm Ernst hielten, sondern sich auch allen Fleisses angelegen seyn liessen, alle dergl. boßhafte Deserteurs und Soldaten, wenn sie betroffen werden, zu arretiren und anzuhalten, anstatt daß ihnen vielmehr, wie die Erfahrung gewiesen, noch Vorschub zu ihrem Durchkommen geschehen, sie auch wol gar verheelet, und die neue Montirungs-Stücke ihnen abgekauffet, dagegen aber zu solcher ruchlosen Deserteurs bessern Fortkommen andere Kleidungen ihnen hergegeben worden. Als setzen, wollen, ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich:

hötet das Desertiren doch nicht auf, deme doch durch Hülfe der Unterthanen leichtlich zu zu steuren,

die ihnen aber lieber Vorschub thun.

Wie der Desertion, bey Veränderung der Quartiere, vorzubeugen.

1. Weilen insonderheit angemercket worden, daß bey Veränderung derer Quartiere und Marchen, diejenigen so den bösen Vorsatz fassen, zu desertiren, die Gelegenheit in Acht nehmen, und entweder in denen Quartieren beym Aus-March zurück bleiben, oder öffters von ihren Befreundten, Verwandten und Bekandten, oder auch liederlichen Weibsstücken, verstecket, und verborgen gehalten werden, biß das Regiment, Bataillon, oder Compagnie, worunter sie stehen, wegmarchiret ist, so wird jeder commandirender Officier dahin verwiesen und beordert, jedesmal des Tages vor dem Aufbruch die Regierungen, Magistráte und Obrigkeiten des Orts davon zu benachrichtigen, damit dieselbe, oder auch auf dem platten Lande die von Adel, Gerichts-Obrigkeiten, oder Schultheissen, ihre Bürger, Unterthanen und Gesinde verwarnen, und ihnen nachdrücklich aufgeben, auf der einquartierten Soldaten Thun und Lassen fleißige Obacht zu haben, und wenn sie an einem oder andern etwas verdächtiges sehen und mercken sollten, daß er sich, entweder Tages oder Nachts, zur Flucht, oder Zurückbleibung præparirete, auch mit liederlichen Weibsstücken umgienge, solches sofort dem commandirenden Officier anzumelden.

Abends vor dem Aufbruche sollen die Officiers fleissig visitiren,

2. Es muß auch jeder commandirender Officierer, insonderheit des Abends vor dem Aufbruche und erfolgenden Marche, alle Quartiere fleißig visitiren lassen, und wann, nach dem Zapffenstreich ein oder anderer alsdann in seinem Quartiere vermisset werden solte, sind die Obrigkeiten, Magistráte gehalten, denen Officierern durch ihre Bürger und Bauren redlich beyzustehen, und in denen Städten, Flecken und Dörffern fleißig visitiren zu lassen, biß dergleichen sich Absentirte wieder aufgefunden, und in Verhafft gebracht worden.

und die Quartiers-Leute, nach geschehener Visitation, die Einquartierten bewachen.

3. Und damit, nach geschehener Visitation, ein solcher boßhaffter Mensch nicht des Nachts aus dem Quartiere sich zu absentiren, oder zu verstecken Gelegenheit haben möge, muß der Wirth des Hauses dieselbe gantze Nacht vor dem Aus-Marche insonderheit, mit seinem Gesinde aufbleiben und wachen, und durchaus nicht gestatten, daß sein einquartierter Soldate sich aus seinem Lager und Quartiere rücken dürffe, sondern wann derselbe, oder andere mehr in einem Quartiere sich dessen mit Gewalt unterstehen solten, so hat gedachter Wirth sofort Allarm zu machen, und die nächste Wache, oder Nachbarn zu Hülfe zu ruffen, und solcher Gestalt alle möglichste Vorsichtigkeit und Mittel vorzukehren, wodurch diesem Ubel gesteuret, und die schädliche Desertion verhindert werde.

Bey dem Aufbruch aus den Quartieren aufm platten Lande, oder Campements, sollen die benachbarten Bürger und Bauern Wege und Pässe besetzen, und Unbekannte ohne Paß nicht passiren lassen.

4. Wird auch nöthig seyn, und verordnen Wir es hiemit, wann absonderlich die Einquartierung auf dem platten Lande, und in keinen verschlossenen Städten ist, oder auch die Trouppen campiren, daß des Tages vor dem Aufbruche alle Wege und Pässe um solche Stadt, Flecken, Dorff, und Campement mit Bürgern und Bauern besetzet, auch denen umliegenden Städten und Dörffern der Aufbruch und March bekannt gemachet werden soll, damit sie gegen solche Zeit auch an solchen umliegenden Orten fleißige Wachten halten, und keinen Soldaten noch andern verdächtigen Menschen, zu Wagen oder zu Fuß, er habe Soldaten-Montur oder nicht an, ohne Vorzeigung eines Passes fortgehen und passiren lassen, vielmehr aber, wann er unbekannt ist, und sich vielleicht in andern Habit verkleidet, ihn anhalten, und zu dem commandirenden Officier zur Examination zurück schicken können.

Tages vor dem Aufbruch keinem Soldaten auszugehen, zu verstatten.

5. Allermaßen die commandirende Officierer nicht zu gestatten, daß so wenig des Tages vor dem Aufbruche, als sonsten, die Soldaten auf das Land, es geschehe unter was Vorwand es wolle, herum lauffen, sondern vielmehr die scharffe und ernstliche Ordre zu stellen, daß, welcher Soldat eine Viertel-Stunde von der Guarnison, dem Quartier-Stande und Campement sich betreten lassen würde, derselbe als ein Deserteur angesehen, und nach Befinden mit Leib- und Lebens-Straffe sofort auf frischer That unnachläßig beleget werden solle.

Ohne Paß keinen Soldaten zu beurlauben, oder zu commandiren.

6. Wie dann auch kein Soldat anders auszuschicken, zu commandiren oder zu beurlauben, es sey denn der Officierer seiner wohl versichert, und daß er ihme darzu einen Paß ertheilet.

Päſſe vor Commandirte und Beurlaubte ſollen hinfüro, nach unten folgenden Formular gedruckt ſeyn,

7. Und, da die Erfahrung gewieſen, daß viele verſchmitzte und verſchlagene Gemüther ſich bißhero gefunden, welche entweder vor ſich oder vor ihre Cameraden ſolche Päße und Paßier-Zettel nachgeſchrieben, wodurch ſie leicht einen einfältigen Bürger und Bauer, der öffters nicht ſchreiben noch leſen kan, betrogen, und damit durchgekommen, als ſoll hinfüro auf keine andere, als die nach dem gegebenen Formular gedruckte Päſſe, welche der commandirende Officierer zu unterſchreiben und zu beſiegeln, kein Soldat, er ſey ſo bekannt als er wolle, an irgend einem Orte, ſowol in Städten, Flecken, als Dörffern/ inſonderheit bey denen Thoren, Uberfahrten, Fähren und Brücken paſſirt werden, wofern er nicht dergleichen Paß produciret, und er ſey allein oder mehrere bey ihm, ſollen ſie überall angehalten, und an das nächſte Commando, oder Guarniſon, zur Auslieferung es bekannt gemachet werden. Dahero auch kein Ober-Officierer, wann gleich ein Unter-Officierer dabey wäre, ein Commando, es ſey von 2. 3. biß 10. Perſonen auszuſchicken, oder jemand auf das nächſte Dorf, zu den Seinigen zu beurlauben, dem er nicht dergl. gedruckten Paß mitgegeben.

und niemand ohne dergleichen Paß paſſiret werden.

Regimenter ſollen mit dergleichen Formularen verſehen ſeyn. Nur Ober-Officiers Päſſe ausgeben und unterſchreiben.

8. Zu ſolchem Ende jedes Regiment ſich allemal mit dergleichen Vorrath an gedruckten Päſſen zu verſorgen, und davon die Nothdurft an die Commandeurs derer Compagnien zu ſolchem, und keinem andern Gebrauch auszuſtellen; Keinem Unter-Officier aber ſoll erlaubet ſeyn, dergleichen Päße zu geben, ſondern allein denen Ober-Officierern, und dieſe müſſen auch, nebſt ihren Namen zugleich dazu ſetzen, was vor Chargen ſie bekleiden.

Jeder Officier ſoll zu Vermeidung Unterſchleiffs, ein beſonder Regiſter über die Päſſe halten.

9. Und gleichwie dergleichen Päſſe allemal auf gewiſſe Zeiten und an benannte Orte zu ertheilen, als ſoll jeder Officierer, der ſolche ausgiebt, darüber ein richtiges Verzeichniß halten, damit, wenn beſagte Zeit des Paſſes zu Ende, er den Beurlaubten, oder Commandirten, wieder zurück fordern könne. Wie dann auch, damit dergleichen Päſſe ſich nicht andere bedienen können, wann ſie etwa das Datum änderten, ſo muß jeder Officierer nach ſolcher verfloſſenen Zeit den ausgeſtellten Paß zurück fordern, und ſolches nicht vergeſſen, ſondern damit er deſſen verſichert, und ſich jedesmal juſtificiren könne, in ſeinem Regiſter ſolches annotiren.

Wenn bey dergleichen Præcautionen, jemand deſertiret, iſt ſolches vermuthlich durch Nachläſſigkeit der Bürger und Bauren geſchehen, und ſind dieſe ſchuldig den Deſerteur gut zu thun.

10. Solte nun bey allen ſolchen Præcautionen und möglichſter Vorſorge, dennoch ein Soldat deſertiren, und durchkommen, ſo kan wol nichts anders als die Nachläßigkeit der Bürger und Unterthanen, oder ſelbſt derer Obrigkeiten und Befehlshaber daran ſchuld ſeyn, dahero und weilen alle bißher angedrohete harte Strafen nichts helfen wollen, ſo wollen Wir Uns vors künftige an ſolche Stadt, Flecken- und Dorffs-Einwohner, Bürger und Unterthanen, auch, nach Befinden, an die Obrigkeiten und Befehlshaber halten, dergeſtalt, daß ſie ſchuldig ſeyn ſollen, das Regiment, von welchem einer oder mehrere bey ſolcher Gelegenheit, durch Negligenz und erweißliche Verwahrloſung, deſertiret, zu indemniſiren, und ſchadloß zu halten, zu welchem Ende ſo lange in derſelben Stadt, Flecken oder Dorffe Executores zurück zu laßen, biß ſie entweder die Deſertirten wieder herbey geſchaffet, oder andere tüchtige Leute mit der Montir. worinnen die andern deſertiret, auf ihre Koſten geſtellet.

Verfahren gegen die Magiſtrats-Perſonen, ſo hierinn nachläßig geweſen.

11. Würde aber ſich finden, daß die Obrigkeiten, Magiſträte und Befehlshaber ihre Pflicht und Schuldigkeit, ſo, wie ihnen ſolche nach dieſem Edict obgelegen, nicht gehörig obſerviret, ſollen dieſelbe dem Regimente zu ſolcher Satisfaction wie obſtehet, alleine verbunden ſeyn, auch der Principaleſte, oder erſte Befehlshaber des Orts bey dem Regiment ſo lange in Arreſt gehalten und mitgenommen werden, biß er alles præſtiret, oder erwieſen, daß nicht durch ſeine Negligenz, ſondern anderer Schuld, die Verwarloſung der Deſertirten geſchehen.

Strafe derjenigen, ſo nach Wiedererlappung der Deſerteurs, zu überweiſen, daß ſolches durch ihre Nachläſſigkeit geſchehen,

12. Dafern aber, bey Wiedererlappung der Deſerteurs, oder ſonſten zu erkundigen und auszumachen ſeyn würde, an welchem Orte dergleichen Deſerteurs entweder wiſſentlich oder durch Nachläßigkeit, und unterlaſſener guten Aufſicht und Wache, durchgekommen, ſoll derjenige, welcher deſſen überwieſen werden kan, über die ſchuldige Satisfaction und Indemniſation, dem Befinden und dabey vorkommenden Umſtänden nach, entweder mit Geld-Strafe biß zu 50. 100. und mehr Thaler, nach Beſchaffenheit ſeines Vermögens, oder da er unvermögend, mit Beſtungs-Arbeit auf 10. und mehr Jahr unnachläßig beleget, und deßhalb durchaus kein weitläuftiger Proceſs geſtattet, ſondern nur ſummariter überall verfahren werden, ſo, daß, wer nur einiger maßen graviret iſt, und ſolchen Verdacht nicht zureichend ablehnen kan, zu obiger Satisfaction und Straffe angehalten werden ſoll.

oder daß ſie ſolche darzu verleitet,

13. Solte hingegen jemand, er ſey Obrigkeit, Bürger oder Bauer, auch ſonſten von was Condition er wolle, überkurtz oder lang zu überführen ſeyn, daß er dergleichen Deſerteur, wann er auch von ſeinen Unterthanen, nächſten Anverwandten, und gar der Vater, oder Bruder wäre, zur Deſertion beredet, verleitet, oder verhelet, dieſelbe ſollen, nechſt der dem Regimente ſchuldigen Satisfaction, mit doppelter Strafe, wie ſie oben ſtatuiret, beleget werden. Wer aber dergleichen Deſerteur, es ſey durch vorgeſchoſſenes Geld, an ſich gekaufte oder genommene Montirung, oder andere dagegen vertauſchte Kleidung, durchgeholffen, oder ihme Vorſchub gethan, derſelbe, weil er ſolchergeſtalt dergleichen Deſerteur, daß er an GOtt und ſeinem Könige untreu werden müſſen, in Seel- und Lebens-Gefahr geſetzet, und zugleich der Armee und dem Lande geſchadet, alſo faſt in gleichem reatu, ſoll, als ein boßhaffter Uebertreter und Verächter Unſeres ernſtl. Verbots, gleich denen Deſerteurs ſelbſten, nach erkannten Umſtänden, aufgehencket werden.

oder ihnen durchgeholffen.

Verfahren wider der Wirthe,

14. Welcher Wirth auch, er ſey Bürger, Bauer,

durch deren Nachläßigkeit oder Collusion jemand deseriret.

Bauer, oder von was Condition er wolle, nach obigem dritten Punct an der ihme obliegenden fleißigen Aufsicht des bey ihme einquartierten Soldaten etwas verabsäumen wird, und dadurch ein oder mehrere beym Aus-Marche zurück bleiben und desertiren solten, derselbe soll, ohne alles Einwenden, so lange von der Miliz im Arrest mitgeführet werden, biß er die schuldige Satisfaction dem Regimente gegeben, und wann er zum Soldaten tüchtig, soll er an des Deserteurs Stelle so lange darzu gebrauchet werden, biß er entweder den Desertirten, oder einen andern tüchtigen Mann an dessen Platz gestellet; Wofern aber, ausser der unterlassenen fleißigen Obsicht und committirten Verwarlosung, gar eine Collusion und vorsetzliche Verheelung erwiesen werden könte, behalten Wir Uns vor, ihn, nach erwogenen Umständen, an Leib und Leben abstraffen zu lassen.

Officiers sollen hierbey auch vigilant seyn, und ihr Devoir thun.

15. Es müssen aber hierbey auch die commandirende Officierer es an fleißiger Visitirung und denen erforderten Anstalten, daß sie nemlich den Aufbruch bey Zeiten denen Obrigkeiten und Befehlshabern bekannt machen, sie ihrer Schuldigkeit gehörig und nachdrücklich erinnern, und sonsten alle möglichste Mittel hierbey vorkehren, ihres Orts nicht ermangeln lassen, und auch dadurch verhüten, daß dergleichen Ubel der Desertion nicht entstehe, sondern demselben einmal abgeholffen werde; gestalt ihnen dann ins besondere, nach Gelegenheit des Orts und vorhabenden Marches, zu überlegen anheim gegeben wird, ob nicht nöthig, einige Tage vorhero, gewisse und sichere Commando auf die Pässe, insonderheit wann sie gegen, oder nahe an anderer Herren Länder, wohin sich ein Deserteur sonst leicht salviren kan, marchiren solten, zu verlegen, um solcher Gestalt einem solchen Menschen so vielmehr alle Gelegenheit durchzukommen, zu benehmen.

Königl. Versicherung, daß sich niemand, seines wider die Deserteurs gebrauchten Rigueurs halber, einiger Revange zu besorgen haben solle.

16. Damit auch keiner von Unsern getreuen Dienern und Unterthanen, welche diesem Unsern Edict in sorgfältiger Anhaltung und Observirung derer boßhafften Deserteurs, so viel an ihnen ist, ein schuldiges Genügen thun, abgeschrecket werden, noch auch sich einiger Gefahr, Unglück oder Revanche an seiner und der Seinigen Personen, Gütern, noch auf andere Weise zu befürchten haben möge; So versichern Wir sie samt und sonders nicht allein Unsers mächtigen Schutzes, sondern gleichwie ohnedem Wir nicht gemeynet seynd, einen eintzigen boßhafften Deserteur weiter zu pardonniren, sondern vielmehr, so bald sie ertappet werden, auf frischer That aufhencken zu lassen, also werden Wir auch bey Unsern Regimentern solche Veranstaltung weiter machen, daß, wann gleich ein solcher Deserteur nicht am Leben gestraffet würde, er dennoch, auf Lebens-Zeit in einer Vestung bleiben solle, daß sich also niemand der geringsten Gefahr vor ihnen zubesorgen haben kan.

Nutzen der Beobachtung dieses Edicts.

17. Unsere sämtliche getreue Unterthanen haben sich also nach obstehendem Inhalt allergehorsamst zu achten, vor die hierinn angedrohete Strafe zu hüten, und vollbringen sie daran anders nichts, als was ohnedem ihr Eyd, Pflicht und Schuldigkeit erfordert, sie thun auch dasjenige, was ihnen und dem gantzen Lande nützlich und gut ist, in Betracht sie so viel eher mit denen Werb- und Recroutirungen verschonet bleiben werden, und wollen Wir über diß, daß einem jeden Unserer Unterthanen, wann er dergleichen Deserteur durch seinen Fleiß anhält und zurück bringet, vom Regimente, darunter er gehöret, 5. Reichsthaler vor die Mühe so fort bezahlet werden sollen. Derer angräntzenden auswärtigen Puissancen Unterthanen aber, wollen Wir, nebst Unserer Königl. Huld und Gnade, hiedurch versprochen haben, so offt sie einen Deserteur von Unsern Trouppen anhalten und zurück bringen werden, daß ihnen vom Regimente, darunter er gehöret, zehen Reichsthaler zur Discretion, nebst allen Unkosten, unweigerlich bezahlet und erstattet werden sollen.

Recompens derer, so Deserteurs anhalten.

Officiers sollen dieses Edicts nicht mißbrauchen.

18. Endlich hat sich auch keiner Unserer Officierer vom Höchsten bis zum Niedrigsten zu unterstehen, dieses der Miliz und denen Einwohnern des Landes zum Besten promulgirte scharffe Edict unter einigem Prætext zu mißbrauchen, sondern es haben dieselbe vielmehr alles, was darinn geordnet worden, dergestalt zu exequiren, wie sie es gegen Uns zu verantworten sich getrauen, als welches die Commandeurs ihren Subalternen wohl einzuschärffen, und zugleich mit dahin zu sehen haben.

Verfahren wider die, so es thun.

Solte hingegen darunter einiger vorsetzlicher Excess zu Bedruckung der Städte und des Landes geschehen, werden Wir Uns an die Commandeurs zuerst halten, und haben diejenige Subalternen, die muthwillig einige Desordres darunter vorgenommen, der unfehlbaren Cassation zu gewarten. Zu dessen Urkund haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben, Berlin den 12. Julii, 1713.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Formular des Passes, davon in dem 7ten und 8ten §. gedacht wird.

Nachdem Vorweiser dieses, Soldat von dem Kön. Preußis. Regimente, unter der Compagnie, Namens Statur, Haare tragend, einen Rock, mit Aufschlägen, Camisol, und Hosen anhabend, von hier nach zu gehen beurlaubet (commandiret) worden; Als werden alle und jede, sowol von der Miliz, vom Adel, Bürger oder Bauren, ersuchet, denselben auf Vorzeigung dieses Passes sicher und ungehindert pasi- und repasiren zu lassen; doch soll dieser Paß nicht weiter als nach und zwar nur auf Tage gelten. Dat. im Quartiere zu den Anno 171

Königl. Preußis. Löbl. Regiment.

Not. Die Edicte, wegen Anhaltung der Deserteurs, vom 2. Apr. A. 1691. und 4. (14) Mart. 1693. hat man hier zu inseriren vor unnöthig erachtet.

CCC.

Ejusd. Verordnung, auf was Art Dero Generals, Gouverneurs, Commendanten und Ober-Officiers die Relationen an Sie abstatten sollen, de Anno 1713.

NAchdem S. Kön. Maj. in Preussen, unser allergnädigster Herr, allergnädigst wollen, daß bey denen in Militair-Sachen an Sie von Dero Generals, Couverneurs, Commendanten und Ober-Officierern einlauffenden Relationen, es hinfüro folgender Gestalt gehalten, und derselben Inhalt oben über dem Anfange solcher Berichten Puncts-Weise, so kurtz als möglich, jedoch deutlich, beschrieben und gesetzet werden sollen, damit allerhöchsterwehnter Seiner Königlichen Majest. sofort bey Erbrechung der Berichte in die Augen falle, was in denenselben gehandelt wird, und Sie also ohne weitere Mühe deren Inhalt wissen, gestalt Sie dann, wann solche Rubriquen, wegen Vielheit der Materien allzu weitläuftig fallen möchten, geschehen lassen, daß die Relationes so viel kürtzer gefasset, und das übrige in absonderlichen Postscriptis gebracht werde; Als befehlen Sie hiermit in Gnaden, solches nicht allein bey allen und jeden vorkommenden Sachen, sondern auch bey dem ihm anvertraueten Regiment, sowol von denen commandirenden als andern davon etwa detachirten Officirern, so offt sie an allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät zu referiren haben, auf oberwehnte Weise halten zu lassen. Signatum Berlin den 24. Julii, 1713.

Wie die Relationen in Militair-Sachen an Kön. Maj. einzurichten.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

CCCI.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Edict wider die, der Werbung wegen, aus Dero Landen ausgetretene junge Mannschafft, daß sie als Deserteurs tractiret werden solle, de Anno 1713.

WIr Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. Entbiethen hiermit allen und jeden Unsern Statthaltern, Generalität, Regierungen, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Land-Voigten, Verwesern, Haupt- und Amt-Leuten, Bürgermeistern und Rathmännern in Städten und Flecken, auch übrigen Befehlshabern Unserer sämtlichen Lande und Provinzien, Unsere Königliche Gnade, und geben ihnen zu vernehmen, wasgestalt Wir eine Zeithero mit sonderbaren ungnädigsten Mißfallen wahrgenommen, daß, obzwar hiebevor durch verschiedene scharffe Rescripta, auch so gar durch öffentliche publicirte Edicta ernstlich verordnet worden/ auf was Weise gegen diejenigen von Unsern angebohrnen Unterthanen und junger Mannschafft, welche, aus eingebildeter Furcht vor der Werbung, sich aus Unsern nach denen benachbarten Landen begeben, und dadurch offenbare Uberläuffer werden/ mit Confiscation ihres Vermögens, und harter Leibes-Strafe, Falls sie attrapiret würden, verfahren werden solle, es dennoch hierinn an gehörigen Nachdruck und Obsicht im Lande würcklich gefehlet, und dadurch gedachte junge Mannschafft noch mehr in ihrem bösen Vorsatz gesteiffet worden, so, daß, wann diesem Unwesen nicht gesteuret werden solte, es noch weiter einreissen dörfte. Wann Wir nun, aus Landes-Väterl. Sorgfalt, der Nothdurft befinden, hiewider nachdrückliche Vorsehung vorzukehren, so wollen Wir die von Unsers in GOtt ruhenden Herrn und Vaters Majestät wider obbesagte Austreter publicirte Edicta nicht allein hiermit und in Krafft dieses wiederholet, sondern selbige auch bey solchem mehr zu-als abgenommenen Verbrechen vermehret und geschärffet haben. Diesemnach ordnen, setzen und gebiethen Wir auf das ernstlichste; daß

Bey Exequirung des Edicts wider die, der Werbung wegen, ausgetretene Landes-Kinder, hat es an Nachdruck und Obsicht gefehlet.

Wiederholung der vorigen Edicte.

1. Alle und jede von Unsern angebohrnen Unterthanen, sie seyn von was Condition sie wollen, welche hinfüro, aus Furcht der Werbung, oder sonst aus einer andern Absicht, aus Unsern nach andern fremden Landen sich absentiren und weglauffen werden, wann zumal es solche Leute seyn, die zur Recroutir- und Werbung gebrauchet und gezogen werden können, und sonsten nicht, wegen ihrer Handthierung und Handwercks, nothwendig reisen und wandern müssen, als welches allemal, vor Ertheilung einiger Pässe, wohl zu untersuchen, vor würckliche Deserteurs, gleich von der Miliz/ geachtet und gehalten, selbige, wo möglich, sofort arrestiret, und eben als Deserteurs von gedachter Miliz an Leib und Leben gestrafet werden sollen. Anerwogen dieselbe dadurch sowol ihre Uns als ihrem Könige und Landes-Herrn schuldige Pflicht violiren, als ein Soldat und Deserteur seinen Eyd bricht.

Alle der Werbung wegen Ausgetretene sollen

den Deserteurs gleich gehalten, und wenn sie ergriffen, an Leib und Leben gestrafet,

2. Alle diejenigen nun, so solchergestalt ausgetreten, und nicht wieder zu ertappen seynd, sondern bißher aus solcher oberwehnten Ursache der Werbung sich in fremde Lande retiriret, und innerhalb 3. Monaten, a dato der Publication dieses Edicts, sich nicht wieder einfinden solten, sollen vor infam und ehrloß declariret, ihre Namen an die Galgen geschlagen, und ihr Vermögen auf ewig confisci-

diejenigen aber, so man nicht bekömt, infam gemacht, und ihre Güter confisciret werden.

confiſciret, auf gleiche Weiſe ſoll auch mit denen verfahren werden, welche ins künftige ſich dergleichen gelüſten laſſen möchten.

Verfahren wider die, ſo zum Austreten behülfflich geweſen.

3. Welche Obrigkeiten auf dem Lande, Magiſträte in denen Städten, wie auch Eltern und Verwandte, an dergleichen junger Mannſchafft, zu ihrem Austritt und Ausweichen, mittelſt Ertheilung von Päſſen, oder ſonſt durch Rath und That, auch Geld und Lebens-Mittel Vorſchub thun, und ſolchergeſtalt inskünftige Gelegenheit dazu geben werden, ſelbige ſollen, wann ſie deſſen überführet, mit gäntzl. Privirung und Verluſt ihrer Gerichten angeſehen, die Eltern und Verwandte auch, nach Befinden, mit Geld- oder Leibes-Strafe beleget werden. Hingegen ſollen

Diejenigen, ſo den Auffenthalt der Ausgetretenen wiſſen, ſollen ihnen den angebothenen Pardon notificiren.

4. Alle diejenigen, welche von dergleichen Ausgetretenen einige Wiſſenſchafft haben, ſchuldig und gehalten ſeyn, ihnen unter obgemeldter Strafe, kund zu thun, und zu verwarnen, daß ſie ſich binnen der geſetzten Zeit von 3. Monat wieder einfinden, und ſich ſodann des völligen Pardons, welchen Wir ihnen ſolchen Falls angedeyen zu laſſen, allergnädigſt gemeynet ſeynd, zu getröſten haben ſollen.

Obrigkeiten ſollen auf die junge Mannſchafft ein wachendes Auge haben.

5. Wir befehlen auch übrigens allen Obrigkeiten und Magiſträten in Unſern Landen nochmals allergnädigſt, zugleich aber auch alles Ernſtes, daß ſie hinkünftig, bey Gelegenheit der Werbung, auf ihre junge Mannſchafft ein wachendes Auge haben, dieſelbe aller Orten in Zeiten annotiren, ihnen nicht allein keine Gelegenheit und Päſſe zum Austritt, bey Vermeidung obbedeuteter Strafe/ertheilen, ſondern auch aller gehörigen Orten unvermerckte Wachen beſtellen, und überall ſolche Anſtalt verfügen ſollen, damit, wann ein oder der andere ſich auf die Flucht begeben, oder darzu ſich præpariren wolte, der oder dieſelbe ſofort arreſtiret, und zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Obrigkeiten ſollen wider die Eltern und Verwandte inquiriren, deren Kinder und Freunde ausgetreten.

6. Solten aber auch dennoch die Eltern und Verwandten ihre Kinder und Befreundte heimlicher und unvermerckter Weiſe auf die Seite und aus dem Lande ſchaffen, dieſe auch aus der Stadt/ oder dem Dorfe vermiſſet werden, ſolchenfalls hat die Obrigkeit und der Magiſtrat des Orts ſich ſofort nach der Urſache des Austritts zu erkundigen, darauf zu inquiriren, und überall, nach Anleitung dieſes Edicts, zu verfahren; im nachbleibenden Fall aber, und, bey verſpührender Negligenz, unfehlbar zu gewärtigen, daß ſolches an ſie aufs nachdrücklichſte geahndet werden ſolle.

Bekanntmachung dieſes Edicts.

Damit nun dieſes Unſer Edict zu jedermanns Wiſſenſchafft komme, ſo ſoll es in allen Unſern Landen an denen Thoren und Rathhäuſern, und wo es ſonſt thunlich, affigiret, und dabeneben jährlich einmal öffentlich von denen Cantzeln verleſen werden. Zu deſſen Urkund haben Wir daſſelbe eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben Berlin, den 17. Octobr. 1713.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

CCCII.

Ejusd. Circulair-Ordre, **daß von denen Officierern und Soldaten in Königlichen und verpachteten Gehegen nicht gejaget werden ſolle**, de Anno 1713.

Beſchwerden über das verbothene Jagen und Hetzen der Officiers und Soldaten in Gehegen,

welches verbothen wird,

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, was geſtalt die Officierer von Dero Regimentern zu Fuß und zu Pferde, inſonderheit auch die Gemeinen ſich unterfangen, ſowol in allerhöchſtgedachter Seiner Kön. Majeſt. als auch andern verpachteten Gehegen, eigenes Gefallens zu hetzen, zu jagen und zu ſchieſſen, Seine Kön. Majeſt. aber dergleichen keinesweges zuzugeben gemeynet: Als befehlen Sie allen und jeden Dero Officierern zu Fuß und zu Pferde hiermit in Gnaden, zugleich aber auch alles Ernſtes, ſich ſolchen eigenmächtigen Jagens in obervehnten Gehegen forthin gäntzlich zu enthalten, daneben auch zu verhüten, daß dergleichen von denen gemeinen Soldaten nicht weiter unternommen werde, widrigenfalls, und wann die Forſt-Bedienten in ſolchen Gehegen jemanden antreffen, und bey dem Regiment, worunter er ſtehet, angeben würden, denſelben ſofort in Arreſt zu nehmen, und darinnen, biß zu mehr allerhöchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät anderweiten Verordnung, zu behalten iſt. Wornach ſich alſo jedermänniglich allergehorſamſt zu achten, und dieſer Dero ernſtlichen Verordnung gebührend nachzuleben. Signatum Berlin den 4. Novembr. 1713.

und ſollen die gemeinen Soldaten, ſo ſich in Gehegen antreffen laſſen, arretiret werden.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

CCCIII.

Königs Friedrich Wilhelms in Preuſſen Edict wegen der Tauf-Zeugen bey Soldaten-Kindern, de Anno 1713.

Mißbrauch beym Gevatter-Bitten.

Nachdem Se. Königl. Majeſt. in Preuſſen ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, vernehmen, was geſtalt bey Dero Regimentern und Guarniſonen, der Mißbrauch eingeſchlichen, daß die Soldaten bey denen Tauf-Actibus zum öfftern eine groſſe Anzahl ihrer Cameraden zu Gevattern bitten, allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät aber, zu Verhütung aller daraus flieſſenden Inconvenientien, hierinn abhelffl. Maße gegeben wiſſen wollen;

Als

Soldaten mögen so viel Gevattern bitten, als sie wollen, von ihren Cameraden aber nur einen, und ein Weib.

Als verordnen Sie hiermit und Krafft dieses in Gnaden und zugleich ernstlich, daß zwar denen Soldaten erlaubet seyn soll, so viel Ober-Officierer, auch sonst andere mit Häusern und Gütern angesessene Personen, als sie immer wollen, zu Tauf-Zeugen zu erbitten, von ihren Cameraden aber müssen sie nicht mehr, als einen Kerl und ein Weib dabey haben, vielmehr gewärtigen, daß derjenige, so dawider handelt, zum Exempel vor andere, mit Gassen-Lauffen deßfalls abgestraffet werden soll. Wornach sich sowol die sämtl. Regimenter und Guarnisons, als Consistoria und Prediger allergehorsamst zu achten, obstehende Verordnung gehörig zu publiciren, und darüber mit Nachdruck zu halten. Signatum Berlin den 11. Novembr. 1713. Manutenens.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

CCCIV.

Extract aus Ihrer Königl. Majest. in Preussen den 28. Febr. Anno 1714. zu Potsdamm gegebenen und gedruckten Reglement, wie bey Dero gantzen Infanterie der Dienst im Felde und in Guarnisonen geschehen soll, wornach sich die Feld-Marschalls, Generals, Commendanten, Obristen oder Commandeurs von denen Bataillons, und die sämtl. Officiers von der Infanterie zu halten haben.

IX.

Was die Regimenter oder Detachirte Compagnien von der Infanterie in denen Guarnisonen zu observiren haben.

Infanterie-Reglement in Guarnisonen.

WAnn Ihro Königl. Majest. bald hier, und bald da herum reisen, und in eine Stadt oder Vestung kommen, wo ein Regiment oder Compagnie lieget, soll der commandirende Officier das Regiment oder Compagnie gleich unter das Gewehr ziehen, und zwar vor selbigem Thore, wo Ihro Königl. Maj. herein passiren soll, selbiges soll jederzeit ohne Anfragen observiret werden, und dürften die Beurlaubte oder Commandirende auf Postirung, oder anderwärts deshalb nicht eingehohlet werden, nur allein die Wachten gehen ab, und treten mit unter das Gewehr.

Hierbey ist zu erinnern, daß eine jede Guarnison nur vor sich ihre Leute zusammen ziehet, und sich ja nicht etwa mit der nächsten Guarnison conjungiren soll, ja wenn auch eine Compagnie an 2. Oerter verlegt wäre, so soll nicht einmal die Compagnie sich zusammen ziehen, wofern es nicht expresse befohlen.

Ohne Permission soll keiner aus der Guarnison gehen.

Es soll kein Officier aus der Guarnison gehen, unter was Prætext es wolle, zu verstehen, wenn er in der Vestung liegt, sonder Permission des Commandeurs vom Regiment, worunter er stehet, dafern er aber eine oder mehr Nächte ausbleiben wolte, muß er von dem Gouverneur, oder Commendanten Urlaub haben, wie denn auch kein Unter-Officier oder Gemeiner, ohne des Gouverneurs oder Commendantens Consens beurlaubet werden soll.

Wachten.

Ein jeder Commandeur von Regiment soll die Fahnen in seinem Quartier haben, ein jeder Gouverneur und Commendant lässet die Wache von die Regimenter und Compagnien in seiner Guarnison nach Proportion geben, und lässet um halb 10. Uhr von allen Tambours, so nicht die Wache haben, Vergaderung schlagen. Vergaderung.

Hierbey zu notiren: Daß der Regiments-Tambour die Tambours und Pfeiffers in 3. Glieder rangiret, und zwar die Pfeiffer auf den rechten Flügel.

Wacht-Parade.

Die Wacht-Parade marchiret auf den bequemsten Platz Compagnien-Weise auf, alsdann läst der Platz-Major, oder wenn keiner da ist, der ältiste Adjutant, welcher in dessen Abwesenheit seine Function vertreten soll, das Gewehr auf die Schulter nehmen, und commandiret

Lincks- und Rechts-um.

March.

Alsdann die Compagnien und Regimenter gantz durch einander marchiren, und die Ober- und Unter Officiers und Tambours treten heraus vor die Mitte der Parade, und nehmen die Spondons und Kurtz-Gewehr hoch, hierauf wird commandiret

Halt.

Front.

Alsdann der Platz-Major die Rotten-Rolle machet, und darauf die Posten abtheilet, und die Ober- und Unter-Officiers ziehen Zeddels um die Posten, treten nachgehends ein, und sehen, ob sie alle ihre Leute haben, die ihnen zur Wache assigniret seyn, darauf die Haupt-Wache, und so folglich alle Wachten nach ihren Posten marchiren.

Ablösung.

So bald die neue Wacht gegen über der alten Wacht aufmarchiret ist, lässet man das Gewehr præsentiren, und die Unter-Officiers, Gefreyten und Calefactores, um sich einander zu überliefern, austreten, darauf man die Wache das Gewehr wieder auf die Schulter nehmen, rechts-um machen, Rott-weise abmarchiren, und nach dem die Wache starck ist, die Leute sich wieder in 1. oder 2. Glieder rangiren läst.

Die Wache, so abgelöst wird, nimmt das Gewehr gleichfalls wieder auf die Schulter, lässet rechts um machen, und formiret sich in March wieder 4. Mann hoch, deßwegen der Officier die Leute schon vorhero abgetheilet haben muß; Wenn dieses geschehen, läst man, wenn es Grenadiers seyn, das Gewehr hoch, in den rechten Arm, wenn es aber Mußquetiers

und

und keine Fahne dabey ist, das Gewehr verkehrt auf die Schulter nehmen, drey Glieder Rechts um kehren, und wenn man wieder Front gemacht hat, Troup abschlagen.

Wenn man ungefehr 100. Schritt marchiret ist, und die Wacht das Gewehr hoch in dem rechten Arm hat, lässet man, so bald der Tambour aufhöret zu schlagen, das Gewehr præsentiren, darauf verkehrt schultern, rechts um kehrt machen, und die Leute nach ihrem Quartier gehen.

Hat man aber das Gewehr verkehrt auf der Schulter, lässet man, sobald der Tambour aufhöret zu schlagen, die Wache rechts um kehren, und nach ihrem Quartier gehen.

Hierbey ist zu notiren, daß die Unter-Officiers-Posten, welche keinen Tambour auf ihrer Wache haben, auf den Ort, wo sie sich nach der Ablösung wieder formiret, ihre Wacht verkehrt schultern machen, und nach die Quartiere gehen lassen, auch ferner, daß die Wache an den Thoren nicht eher abmarchiret, biß alle Posten eingezogen sind.

Wachten an Thoren.

Die Wachten an den Thoren, so bald sie abgelöset, auch des Abends, wenn das Thor geschlossen, und des Morgens, wenn das Thor wieder geöffnet wird, thun Rapport an die Haupt-Wacht, und wenn kein Krieg oder Pest im Lande ist, wird an die Haupt-Wache nur gemeldet, alles was militair ist, und Leute von Distinction, und die übrigen werden auf den Rapport-Zettul geschrieben.

Die Haupt-Wacht lässet alles, so bey derselben angemeldet worden, und auf dem Rapport-Zettul von den Thoren stehet, in ein Buch schreiben.

Was von Einkommenden gemeldet werden muß, wird nur an den Gouverneur und Commendanten gemeldet, ausser was Soldaten sind, welche, wenn sie heraus wollen, und herein kommen, an die Commandeurs von ihren Regimentern und Compagnien gemeldet werden.

Arrestanten.

Die Arrestanten, wenn sie in Arrest und aus dem Arrest loß kommen, auch in Arrest abgestraft werden, müssen an den Gouverneur und Commendanten, wie auch an den commandirenden Officier vom Regiment und Compagnie gemeldet werden.

Hierbey zu notiren, daß die Soldaten, welche von den Thoren an die Haupt-Wacht, auch welche von der Haupt-Wacht an die Officiers was anmelden sollen, das Gewehr auf der Strasse, zu verstehen, wenn es nicht regnet, immer auf der Schulter haben und folglich, wenn sie anmelden, das Gewehr von der Schulter ab, præsentiren, und hernachmals wieder schultern müssen.

Parole und Rapport.

Die Parole und Rapport bringt der Capitain des Abends nach dem Zapffenstreich an den Gouverneur, und der Fähndrich von der Haupt-Wacht an den Commendanten. Ehe die Wacht aufziehet, auch wenn selbige abgelöset ist, giebet sich der Capitain bey dem Gouverneur und Commendanten an, und wenn selbiger was, so die Officiers von der Wacht angehet, zu erinnern hat, sagt der Capitain es an dieselben, und der Major de la Place an die Unter-Officiers, die Schildwachten auf dem Wall præsentiren, bey Tag und bey Nacht auswärts.

Ronden.

Die Ronden geschehen folgender gestalt: Der Fähndrich von der Haupt-Wache thut die Visitir-Ronde, um halb 10. Uhr, der Capitain die Haupt-Ronde um 11. Uhr, der älteste Officier von denen Pforten die Tage-Ronde, und zwar gehet selbiger so aus, daß er eine halbe Stunde vor der Reveille herum ist.

Patrouilles.

Die Patrouilles gehen, so bald der Zapffenstreich geschlagen, die gantze Nacht durch, und zwar von der Haupt-Wache gehet die Patrouille rechts oder lincks biß an die nächste Wache, wenn sie nun abgefertiget, gehet sie wieder zurück, und der Gefreyte, welcher die Patrouille von der Haupt-Wache abgefertiget, gehet wieder, ohne zuforderst in die Corps de Guarde zu kommen, biß wieder an die nächste Wache, und geschichet von Post zu Post.

Die letzte Patrouille gehet dann biß an die Haupt-Wache, und rapportiret, ob alles richtig oder nicht.

Hierbey ist zu notiren: Daß alle Patrouilles alle Posten, welche sie zu patrouilliren haben, allezeit berühren, und wenn sie die Schild-Wachten nicht allart befinden, es an die erste Wache angeben müssen, auch daß die Patrouilles, so bald als die Ronde herum kommt, auch herum kommen müssen, widrigen Falls muß der Capitain von der Haupt-Wache examiniren lassen, woran es gefehlet hat.

Bier-Patrouilles.

Die Bier-Patrouilles gehen, nach dem Zapffenstreich, von allen Wachten in die Wirths-Häuser, und jagen zum erstenmal alle Bier-Gäste, absonderlich die gemeine Soldaten von der Guarnison, heraus nach die Quartiers, zum andernmal aber nehmen sie alles, was sie an gemeinen Soldaten auf den Strassen und Wirthshäusern finden, in Arrest.

Urlaub.

Ohne Urlaub soll keiner von der Wacht gehen, deshalb allezeit von der Haupt-Wache 4. Mann, von den Thoren 2. Mann, und von den Unter-Officiers-Posten einer beurlaubet werden soll;

Ingleichen sollen keine Officiers von der Haupt-Wacht sowol als andern Wachten, zum Essen, oder wohin gehen.

Officiers.

Die Officiers sowol auch Unter-Officiers und Gemeine sollen allezeit, wenn sie auf die Wache ziehen, oder auch sonsten das Gewehr in der Hand haben, egale Montirung und die Charpe immer um den Leib gebunden haben.

Visitation.

Der Gouverneur visitiret alle 14. Tage die sämtlichen Posten, der Commendant alle Wochen, und einer von die Majors tous-jours alle

Tage, und bringen hernach an den Gouverneur oder Commendanten Rapport.

Zapffenstreich. So bald der Zapffenstreich geschlagen, muß der gemeine Soldat in seinem Quartier seyn, daferne er aber nachgehends auf der Strassen oder im Wirths-Hause attrapiret würde, soll er des Tages darauf, sonder Kriegs- und Stand-Recht, durch die Wacht-Parade sechsmal durch die Gassen lauffen.

Hierbey zu notiren: daß der Zapffenstreich von medio Octobr. biß medio Aprilis um 8. Uhr geschlagen werden soll, in den andern Monaten aber richtet man sich nach den Tage, und wird um halb 9. Uhr. halb 10. und 10. Uhr geschlagen, der Zapffenstreich ferner wird von jeder Wacht a part geschlagen.

Parole-Ausgebung. Die Parole wird in Guarnisons ausgegeben eine Stunde vorher ehe es Abend wird, und der Gouverneur giebt die Parole an den Commendanten, der Commendant giebt die Parole wieder an Major du jour, und der Major du jour an die übrigen Majors von der Guarnison, welche die Parole alsdenn vor ihres Commandeurs Quartier an den Adjutanten und die Feldwaibels von Bataillon ausgeben, an die Unter-Officiers aber von der Wacht giebet die Parole der Major de la Place, oder in dessen Abwesenheit, der älteste Adjoutant vor des Gouverneurs Quartier aus, und saget anbey, was an die Wachten befohlen worden, deswegen von allen Officiers-Posten ein guter Unter-Officier, von denen Unter-Officiers-Posten aber ein guter Gefreyter nach der Parole geschicket werden muß.

Thor-Schliessen und Eröffnen. Das Thor wird von dem Major de la Place in Kriegs-Zeiten geschlossen, ehe es noch recht finster wird, und des Morgens nicht ehe geöffnet, biß es recht Tag ist.

Zu Kriegs- Wenn das Thor in Kriegs-Zeiten des Nachts soll geöffnet werden, muß die Wache an dem Thore von der Haupt-Wache verstärcket werden, und so bald die 2te Zug-Brücke herunter gelassen wird, wird die erste wieder aufgezogen, und sobald die Barriere forne geöffnet wird, muß die 2te Brücke aufgezogen werden, die mitgegebene Wacht rücket heraus, biß daß derjenige durch die Barriere herein pasiret ist, vor welchen man das Thor hat öffnen müssen, wenn die Wacht wieder herein, und die Barriere wieder geschlossen ist, alsdenn die erste Zug-Brücke herunter gelassen, und wenn derjenige herüber ist, welcher herein gelassen werden soll, wird die 2te Zug-Brücke so gleich wieder aufgezogen, und die erstere herunter gelassen, darauf er denn völlig herein passiret.

Wenn des Morgens die Thore eröffnet werden, geschiehet es auf gleiche Art, und werden bey Kriegs-Zeiten Patrouilles zu Pferde und zu Fuß heraus geschicket, auch die Zug-Brücke und die Barriere so lange verschlossen behalten, biß selbige beyde wieder zurück und Rapport gebracht haben.

Haben sie aber feindliche Partheyen vernommen, so wird solches darauf dem Herrn Gouverneur berichtet, und ohne weitere Ordre die Thore nicht geöffnet.

Bey Friedens-Zeiten werden die Thore, wenn man nemlich gar nichts zu besorgen hat, beym Zapffen-Streich erst recht geschlossen, wiewol die Barrieres, so bald es finster wird, zugehalten, und keine fremde Leute herein gelassen werden, sondern es wird nur offen gelassen wegen der Leute, so auf denen Vorstädten wohnen, welche noch zu Fuß heraus und herein gehen wollen, und des Morgens werden bey Friedens-Zeiten die Thore geöffnet, so bald es Tag wird, auch die Zug-Brücken nur eine nach der andern herunter gelassen, und nicht wieder herauf gezogen, auch keine Patrouilles herein geschickt. und Friedens-Zeiten.

Des Nachts werden die Thore nicht geöffnet, ausser vor die Posten, es sey denn, daß es was nothwendiges wäre, warum das Thor muß geöffnet werden, alsdenn der Gouverneur deswegen an die Wache speciale Ordre schicken muß.

Allarm-Plätze. So bald als ein Regiment oder Bataillon in Guarnison rücket, muß der Gouverneur oder Commandeur, oder der commandirende Officier jeder Compagnie aparten Allarm-Platz geben, worauf sie, sobald ein Allarm wegen Feuer oder sonsten entstehen möchte, sich Augenblicklich mit voller Montur und Gewehr, auch Sack und Pack einfinden müssen, und zwar wenn in einer Guarnison, da GOtt vor sey, Feuer entstehen solte, schlagen die Tambours von allen Wachten Allarm, die Thoren werden geschlossen, und die Wachten treten in das Gewehr, die Compagnien werden gestellet und verlesen, und bleiben recht formiret auf dem Allarm-Platz stehen, biß sie Ordre von dem Gouverneur, oder Commendanten bekommen, was sie thun sollen. Bey Feuers-Gefahr.

Der Gouverneur nimmt sowol von den Compagnien, als auch nächsten Wachen, so viel Leute, um zu löschen, als wie erfordert werden, und muß ein jeder sowol Officiers als Gemeine, wie auch Bürgers, ihren möglichsten Fleiß thun, das Feuer zu löschen.

Wenn sich in der Guarnison oder Vestung etwas zuträget, so muß der Gouverneur, oder in dessen Abwesenheit der Commendant Ihro Königlichen Majestät schrifftlichen Rapport thun, was aber das Magazin anlanget, solches wird an das Commissariat addresiret. Gouverneur oder Commendant.

Mit denen Vestungs-Bau-Geldern muß wohl Hauß gehalten, und nichts ausgegeben werden, bevor an Ihro Königliche Majestät dißfalls Anfrage gethan worden, solches denn auch mit den Zeug-Hauß-Geldern gleichergestalt gehalten werden soll, und Vestungs-Bau- und Zeug-Hauß-Gelder.

und soll der Gouverneur und Commendant zugleich mit davon repondiren.

Wenn was neues verfertiget wird, soll ein genauer Accord gemachet werden, und bey Ihro Königlichen Majestät vorhero Anfrage geschehen, ob es gemachet werden soll, und muß der Gouverneur oder Commendant zugleich berichten, wie hoch er solches veraccordiret hat.

Der Gouverneur oder Commendant soll keine eintzige Nacht, sonder Ihro Königlichen Majestät Permision auſſer der Vestung schlaffen.

Ceremoniel. Wenn Ihro Königliche Majestät in die Vestung kommen, und sie es haben wollen, so soll um die gantze Vestung dreymal blind mit halber Ladung gefeuert werden, vor einem regierenden Reichs-Fürsten sollen ein vor allemal 12. Canonen, und vor Ihrer Königlichen Majestät Feld-Marschall, ein vor allemal 9. Canonen gelöset werden, wollen sie es aber nicht haben, soll es auch nicht geschehen.

Daferne nach dem Zapffenstreich Ihro Königliche Majestät oder ein General in eine Vestung oder Stadt kommen solte, so nimmt die Wache das Gewehr auf die Schulter, und præsentiret nicht nach dem Zapffenstreich.

Hierbey ist zu notiren: daß keine Wache vom Fuß, sondern jederzeit von der Schulter præsentiren lassen muß, auch daß kein Unter-Officier, wenn er gleich seinen eigenen Posten hat, den Hut abnehmen muß.

Setzung der Schildwachten. Den Gouverneurs in denen Vestungen werden 2. Schild-Wachten gesetzt, dem Commendanten hingegen und Obristen eine Schildwacht, einem General von der Infanterie oder Cavallerie, wenn er würcklich in Seiner Königl. Majestät Diensten ist, werden vor seinem Quartier zwey Schild-Wachten gesetzt, einem General-Lieutenant eine Schild-Wacht, einem General-Major nichts, zu verstehen, wenn sie in den Orten, wo Guarnisonen liegen, die Nacht verbleiben wollen.

Rührung des Spiels. Hierbey zu mercken, daß die Wachten sowol im Felde als in Guarnison vor dem Feld-Marschall, March, vor dem General von der Infanterie 4. Würbel, vor einem General-Lieutenant 3. Würbel, vor einem General-Wachtmeister 2. Würbel schlagen.

Salviren. Wenn Ihre Königliche Majestät zugegen, wird vor keinem salviret, wenn aber Selbe abwesend, und der Feld-Marschall das Commando hat, wird vor selbigem auch salviret. Commandiret der General von der Infanterie oder Cavallerie, wird ebenfalls vor selbigem March geschlagen und salviret; Wann aber ein General-Lieutenant das Commando en Chef haben möchte, so solten dennoch nur 3. Würbel vor selben geschlagen, und nicht salviret werden.

Vor einem Obristen tritt die Haupt-Wache vors Gewehr, in denen Thoren, wo ein Officier die Wacht hat, nehmen sie das Gewehr auf die Schulter, die Unter-Officiers-Posten aber præsentiren das Gewehr.

Vor einem andern Staabs-Officier tritt die Wacht in denen Thoren vors Gewehr, und die Unter-Officiers-Posten mit geschulterten Gewehr raus, solches zu verstehen in Vestungen, in andern Guarnisonen aber præsentiren alle Wachten vor einem Obristen oder Commandeur vom Regiment das Gewehr, vor einem Staabs-Officier tritt die Haupt-Wache vors Gewehr, und in denen Thoren mit geschultertem Gewehr heraus, und in den Guarnisons, wo eine Compagnie lieget, præsentiren die Wachen vor denjenigen, welcher commandiret, und vor die andern Officiers treten die Wachten an dem Thor vors Gewehr.

X.

Wie es bey der Infanterie im Felde gehalten werden soll.

March ins Feld. Wenn die Armee aus dem Lager aufbrechen und marchiren soll, so wird erstlich von allen Tambours von der Armee der General-March geschlagen, worauf sich alles zum Aufbruch fertig machet, denn wird von allen Tambours Vigattirung geschlagen, darauf die Zelter abgebrochen, und die Compagnien werden in denen Compagnie-Gassen gestellet, und verlesen, rucken auch aus dem Place des Armées, und formiren das Bataillon, damit wenn March geschlagen wird, die sämtlichen Bataillons so gleich mit geschulterten Gewehr aus dem Lager marchiren können. Aufbruch.

Hiebey ist wohl zu observiren, daß an dem Ort, wo das förderste Bataillon abschläget, alle andere Bataillons auch abschlagen.

Wenn abgeschlagen wird, bey einem jeden Bataillon muß das Gewehr egal und zugleich præsentiret, nachgehends verkehrt geschultert werden, und dieses muß im Marchiren, sonder stille zu stehen, geschehen.

March-Ordnung. Wenn nun abgeschlagen ist, setzen sich die Officiers auf ihre Pferde, ausgenommen ein Officier von der ersten Division vom Bataillon, muß den gantzen March zu Fuße gehen, damit das Bataillon in egalen March verbleibe, und können sie die Officiers von der ersten Division einer um den andern ablösen.

Ferner

Soll eine Bataillon, wenn abgeschlagen ist, folgendergestalt marchiren:

Erstens die fünf Zimmerleute, hinter die Zimmerleute alle Knechte oder Jungen von die Officiers, und zwar zu Fuße, in zwey Glieder eingetheilet, welche die Spontons tragen, hinter die Knechte ein Tambour, welcher den Feld-March schläget, hinter denselbigen alle Tambours, Hautbois und Pfeiffers, auch in 3. Glieder rangiret, denn der Major, und folglich die Grenadiers und das

gantze Bataillon; Hiernechst sollen die Officiers wohl Achtung haben, daß die Züge nicht in einander lauffen, sondern ihre Reihen und Glieder halten, und allezeit das Gewehr wohl verkehret schultert tragen, ausgenommen, wenn es regnet, alsdenn sie es können verdecken.

Hierbey ist zu notiren: daß man nicht allein im Felde, sondern auch sonst allezeit, wenn ein Bataillon auf dem March ist, erwehnter maßen marchiren muß.

Wenn ein Kerl zurücke bleibet, muß der Officier von demjenigen Zuge, von welchem der Kerl ist, einen Unter-Officier bey ihm lassen, der ihn wieder nachbringet, und kürtzlich ein jeder Officier soll davor repondiren, daß er alle bekommene eingetheilte Leute mit ins Lager bringe, widrigen Falls der Officier, von dessen Zug ein Kerl weggekommen ist, und dabey, welchem er keinen Unter-Officier zurück gelassen, demjenigen Capitain, von dessen Compagnie der Kerl ist, vor jeden Kerl 12. Thaler Cur. bezahlen; Hat er aber nicht so viel zu bezahlen, so soll derselbe Officier casiret seyn.

Die Bataillons marchiren demnach, wie oben erwehnet, und die Soldaten sollen alle Räntzel und kleine Tornister haben, es wäre denn, daß die Tornister in die Räntzel gestecket, oder unter den Rock gebunden würden.

Die Zelt-Stangen sollen auf Pferden getragen werden, und eine jede Compagnie muß 8. Mäntel oder Decken vor die Krancken allezeit mitnehmen, es wird auch permittiret, daß bey jeder Bataillon eine Chaise, aber keine Pack-Calesche mit gefahren werde, und die Hand- und Pack-Pferde müssen auf der Seite des Bataillons suchen mit durchzukommen.

Die Commandeurs von denen Regimentern und Bataillons müssen Achtung geben, daß wann die Fördersten, entweder Divisions- oder Pelatons-Weise marchiren, die folgende Bataillons, so, wie die erstern auch marchiren. Ein jeder von die General-Wacht-Meisters marchiret bey seiner Brigade, woselbst sich der Brigad-Major auch einfinden muß. Der älteste General von der Infanterie marchiret forn, der jüngste in Corps de Bataille, und der nächst dem Aeltesten schliesset, und commandiret den lincken Flügel. Der Feld-Marschall muß bald a la Tete von der Cavallerie bald von der Infanterie seyn. Die General-Lieutenants haben jeder 2. Brigaden unter sich, vor welchen sie marchiren müssen.

Vor jeder Colonne marchiret ein Lieutenant, und zwanzig biß dreyßig Arbeiters, welche die Passage öffnen, die Hecken durchhauen, und wenn es nöthig ist, Brücken bauen, damit die Armee besser und commoder marchiren könne, sonder langen Schwantz zu machen.

Wenn die Armee auf dem March Rendezvous halten soll, steigen die Officiers sogleich von ihren Pferden, nehmen das Sponton verkehrt auf die lincke Schulter, und tragen es auf gleiche Art, als wie die Unter-Officiers das Kurtz-Gewehr tragen. March-Rendezvous.

Hierbey zu notiren: daß man die Bataillons mit verkehrt schultertem Gewehr aufmarchiren, die Officiers allezeit die Spontons verkehrt auf der Schulter tragen müssen.

Die Armee marchiret alsdann auf, entweder mit gantzer Bataillon, oder mit 2. Divisions, oder Divisions-Weise, und zwar marchiren alle Bataillons von einer jeden Linie hinter einander auf, so wie sie auf einander im March folgen, sobald demnach die Armee erwehnter massen aufmarchiret ist, lässet ein jedes Bataillon sogleich das Gewehr strecken, und kein Soldat muß eher von seinem Gewehr gehen, bevor nicht die Compagnien durch die Feldwaibels verlesen sind.

Die Feldwaibels, sobald sie verlesen haben, thun Rapport an den Adjoutanten, und sagen, wie viel Leute zurück blieben, und was vor Unter-Officiers darbey geblieben sind.

Wann die Compagnien verlesen, und die Bursche Wasser holen wollen, sollen sie allezeit vor die Fronte austreten, alsdenn ein Unter-Officier mit selbigen mitgeschicket werden soll: Wann aber kein Wasser so nahe zu finden ist, daß man es in einer Viertel-Stunde holen, und wieder zurück kommen kan, soll gar kein Bursche, um Wasser zu holen, beurlaubet werden, absonderlich wann allenthalben Hecken und Holtzung herum ist, und man also befürchten muß, daß welche vom Feinde könten gefangen genommen werden; Solte aber jemand ohne Urlaub vom Gewehr gehen, und deßfalls, wenn wieder zum Gewehr gelocket wird, einer fehlen, soll selbiger sogleich in Arrest genommen werden, weshalb hinter einer jeden Bataillon 1. Unter-Officier und sechs Mann zur Arrestanten-Wache marchiren soll. Wasserholen. Arrestanten-Wache.

Sobald die Armee wieder aufbrechen soll, und die Tambours locken, muß ein jeder Soldat augenblickl. bey seinem Gewehr stehen, und sich fertig machen, damit sobald commandiret wird: **Ergreiffet das Gewehr**; das gantze Bataillon zugleich das Gewehr ergreiffen, und darauf præsentiren, auch verkehrt schultern kan. Die Bataillons marchiren darauf wieder ein nach dem andern ab, und zwar, wenn es das Terrain zuläßet, mit gantzen Divisions, und die Officiers marchiren so lange, biß daß das Bataillon abmar- Wieder-Aufbruch.

abmarchiret, und in völligem March ist, zu Fuß, die Spontons verkehrt auf der Schulter tragend, hernachmals sie sich wieder zu Pferde setzen, und alle Bataillons marchiren in selbiger Ordnung, als wie schon erwehnet.

March durch Vestungen und Städte.

Wenn ein Bataillon auf dem March ist, und Compagnie-Weise marchiret, aber eine Vestung oder Stadt, es mag Guarnison darinn liegen, oder nicht, durchpasiren muß, sollen die Compagnien des Morgens sich in dem Quartier etwas propre anziehen, und die Officiers sollen ihre rechte Montur anhaben, auch sobald die Compagnien an den Ort kommen, sollen sie auf einen bequemen Ort aufmarchiren, und sobald die letzte Compagnie angelanget ist, soll der Major das Bataillon formiren, und die Officiers eintheilen, wie ordinair. Worauf das Bataillon mit verkehrt schulterten Gewehr, und die Officiers zu Fuß, die Spontons verkehrt auf der Schulter tragend, biß nahe an das Thor marchiret; Sobald aber als die Tambours abschlagen, nimmt das Bataillon in währendem March das Gewehr auf die Schulter, und der Obriste nebst denen Staabs-Officiers marchiren beym Bataillon, bis selbiges durchpasiret ist, hernachmals das Bataillon wieder aufmarchiret, und die Compagnien werden wieder formiret.

Hierbey ist zu notiren: daß in währenden March durch die Stadt durch, kein Soldat aus seinen Zuge in ein Hauß gehen soll, worauf die Officiers und Unter-Officiers Achtung geben müssen.

Hiernächst wenn man mit einer Compagnie durch eine Stadt pasiret, es mag Guarnison darinnen liegen oder nicht, so soll der Capitain von der Compagnie vor dem Thor gleichfalls aufmarchiren, die Compagnie recht formiren, auch sobald er an das Thor kömmt, die Tambours abschlagen lassen, und mit geschultertem Gewehr und klingenden Spiel durch die Stadt marchiren.

March-Schlagen.

Hierbey zu notiren: daß wenn ein Bataillon oder Compagnie aus ihren Quartieren aufbricht, auch wieder in die Quartier einrückt, allezeit March schlagen lassen muß; **hingegen wenn keine darinne lieget, marchiret man mit verkehrt schultertem Gewehr.** Ferner zu mercken, daß man, wenn eine Bataillon oder Compagnie durch ein Dorff marchiret, wo der Staab oder ein General lieget, auch March schlagen lassen muß, hingegen wann keine darinn lieget, marchiret man mit verkehrt schultertem Gewehr durch, und die Officiers bleiben zu Pferde, und der Tambour schläget den Feld-March.

Wenn eine Bataillon oder Compagnie auf dem March ist, sollen die sämtlichen Officiers sowol beym Ausmarch, als auch auf dem gantzen March und Einrückung in die Quartier bey denen Leuten seyn, und deßwegen nicht zurück bleiben oder voraus reiten; Wenn die Armee ans neue Lager kömmt, so hält sie ein wenig an, machet sich zu rechte, und rücket mit klingenden Spiel ins Lager, woselbst die Fouriers und Fourier-Schützen es abgestochen.

Einrückung ins Lager.

Hierbey ist zu notiren: daß per Compagnie ein Fourier und 2. Fourier-Schützen voraus gehen, um das Lager abzustechen, welche auch keine andere Dienste thun, sondern wann an die Bataillon geliefert wird Fourage, Stroh, Holtz und dergleichen, helffen sie solches auf die Compagnien zu repartiren, ingleichen gehen sie allezeit mit nach Brod, auch wenn vor der Fronte planiret, Linien gezogen, ein Exercier-Platz abgestochen, oder zu die Gewehr-Mäntels Frosten geleget werden sollen, werden keine andern, als die Fourier und Fourier-Schützen darzu gebrauchet, ferner nach sollen die Fourier-Schützen nebst dem Capitain des Armes, denen Krancken aufwarten helffen, von 2. Bataillons soll nur ein Officier Regiments-Quartiermeisters Dienste thun, es wäre denn, daß die Bataillons einzeln-Weise marchireten, alsdenn von jedem Bataillon ein Officier darzu genommen wird.

Wenn ein Bataillon aufmarchiret ist, behält es das Gewehr auf der Schulter, biß daß das 2te Bataillon auch aufmarchiret ist, alsdenn der Major von jedem Bataillon commandiret:

Præsentiret das Gewehr.
Das Gewehr auf die Schulter.
Darauf
Grenadiers lincks, Mousquetiers rechts-um,
formiret eure Compagnien.
March.

Alsdenn marchiren die Grenadiers nach ihren Compagnien und alle Ober-Officiers und Tambours vor die Fahnen, denn wird ferner commandiret:

Front.
Fähnlein und Brand-Wacht, heraus.

Bestellung der Wachten.

Wenn solche ausgetreten, commandiret der älteste Adjoutant, welcher vor der Intervalle von jeden Regiment stehen muß.

Lincks- und Rechts-um.
March.
Front.

Hierbey ist zu mercken, daß die Wacht zwey Glieder formiren, und zwar die Fähnlein-Wacht das erste, und die Brand-Wacht das andere Glied, welches sogleich beym Ausrücken bey den Compagnien geschehen muß.

Wann nun die Wacht richtig, commandiret der Officier von der Fähnlein-Wacht

Das 2te Glied rechts-um kehrt euch.

Hierauf commandiret der Major an das Bataillon.

Præsentiret das Gewehr.
Das Gewehr hoch.
Rechts-um kehrt euch.
March.

Alsdenn die Tambours Troup schlagen, und die Compagnien marchiren ein, und setzen das Gewehr an die Gewehr-Mäntels, wofern dieselbe aufgeschlagen, sonst nimmt ein jeder sein Gewehr mit sich, die Officiers stecken ihre Spontons in einer Linie vor die Fahnen, hinter die Spontons legen die Tambours ihre Trommeln, darzu sie so gleich rücke machen, hinter die Trommeln stecken die Gefreyte Corporals die Fahnen in einer Linien in die Erden, und die Unter-Officiers stecken ihr Kurtz-Gewehr zwischen die Gewehr-Mäntels von ihren Compagnien, die Fähnlein-Wacht und Brand-Wacht marchiret und schlagen March, und zwar die Fähnlein-Wacht marchiret vor das Bataillon, die Brand-Wacht durch die Intervalle vom Regiment.

Hierbey ist zu notiren: daß/ wann die alte Wacht abparadiret und Troup schlagen läst, die neue Wacht sowol im Felde als Guarnison nicht March schläget, sondern nur das Gewehr præsentiret, auch daß die Fähnlein-Wacht allezeit den Mußquetier-March schläget, ferner daß die Mußquetiers, so offt die Fähnlein-Wacht ins Gewehr gehet, mit ins Gewehr treten, wiewol auf den lincken Flügel, daß die Schildwacht alsdann sich auf den rechten Flügel oberwärts den Unter-Officiers in gerader Linie stellen muß.

Ingleichen ist zu mercken, daß 2. Bataillons nur eine Fähnlein-Wacht, und eine Brand-Wacht haben, und daß jedes Bataillon zur Fähnlein-Wacht giebet: Fähnlein-Wacht.

Einen Grenadier-Unter-Officier, einen Grenadier-Gefreyten.

Zwölff Grenadiers und 4. Mußquetiers umgewechselt par Bataillon.

Einen Tambour und einen Pfeiffer, bestehet also zusammen die Fähnlein-Wacht in 2. Grenadiers-Unter-Officiers, 24. Grenadiers, 8. Mußquetiers, 1. Tambour und 1. Pfeiffer.

Hierbey ist zu mercken, daß die Grenadiers kein Commando thun, als wenn es expresse befohlen wird, auch daß die Zimmerleute keine andere Dienste thun, als die Ordonnance bey dem Obristen oder Commandeur von Bataillon, und wann zu die Communications Bäume und Stuben abgehauen werden müssen, werden dieselben darzu gebrauchet, auch wann in Belagerungen Pallisaden umgehauen und Gallerien sollen gebauet werden, werden die Zimmerleute darzu commandiret.

Von dem Fähnlein-Wacht werden folgende Posten ausgesetzet, als:

Auf beyde Flügel und vor die Fahnen von jedem Bataillon stehen zusammen 3. Grenadiers-Schild-Wachten.

Vor des Obristen, oder Commandeurs von Bataillon sein Zelt eine Grenadiers-Schild-Wacht, vor das Gewehr und Arrestanten 2. Mußquetiers-Schild-Wachten.

Die übrigen Mußquetiers werden zu Calefactors gebraucht.

Die Grenadiers-Schild-Wachten von jedem Bataillon werden von ihren Grenadier-Gefreyten aufgeführet, und die Schild-Wachten auf denen beyden Flügeln behalten, das Gewehr auf der Schulter, vor der Fahne und Obristen aber haben die Schild-Wachten das Gewehr beym Fuß, und das Bajonet aufgestecket.

Zur Brand-Wacht werden zusammen 22. Mußquetiers und ein Unter-Officier gegeben, wovon hinter jeden Bataillon 3. Schild-Wachten ausgesetzet werden, welche durch einen Gefreyten aufgeführet werden. Brand-Wacht.

Hierbey ist zu notiren: daß die Fähnlein-Wacht und Brand-Wacht eine jede 4. Zelter und ein Gewehr-Mantel aufschläget, und daß bey keiner Compagnie eine a parte Wacht bey ihre Bagage soll gegeben werden.

Die Fähnlein-Wacht verhält sich gegen die Generals, als wie in Guarnisons und vor dem Obristen oder Commandeur vom Regiment, præsentiret die Fähnlein- und Brand-Wacht das Gewehr. Præsentir und Salvirung.

Vor einen andern Staabs-Officier aber tritt die Fähnlein-Wacht vors Gewehr, und die Brand-Wacht nimmt das Gewehr auf die Schulter, die Schild-Wachten ferner præsentiren das Gewehr vor alle Staabs-Officiers vom Regiment.

Wenn die Bataillons, wie vorhero erwehnet, eingerücket, so werden die Zelter und Gewehr-Mäntels ordentlich und gerade aufgeschlagen, und zwar bey einer jeden Compagnie werden 2. Unter-Officiers und 20. gemeine Zelters, auch 2. Gewehr-Mäntels aufgeschlagen, und zwar eine jede Gewehr-Mantel wird gegen die Zelt-Stangen vor die Unter-Officiers-Zelter aufgeschlagen. Zelter- und Gewehr-Mäntel.

Die Staabs-Capitains und Subalternes von jeder Compagnie liegen zusammen, und schlagen ihre Zelter gegen die Brand-Gassen, von ihren Compagnien 20. Schritt, vom Bataillon in gerader Linie auf; die Staabs-Officiers, und würckliche Capitains schlagen ihre Zelter gleichfalls in einer Linie 20. Schritt hinter die Subalternes-Zelter auf, und zwar der Obriste in der Mitten, der Obrist-Lieutenant auf dem rechten Flügel, der Major auf dem lincken Flügel, der älteste Capitain auf dem rechten nebst des Obrist-Lieutenants, der 2te auf dem lincken, nebst des Majors Zelt. Campement.

Fer-

Ferner einige Schritt hinter die Staabs-Officiers- und Capitains-Zelter, folget der Unter-Staab, als Feld-Prediger, Auditeur, Regiments-Feldscherer und Hautbois, welche ihre Zelter gleichfalls in einer Linie aufschlagen. Nach diesen folget die Bagage vom Bataillon in einer Linie, und zwar eine jede hinter ihrer Compagnie.

Bagage.

Marquetenter.

Hinter der Bagage alle Marquetenters in einer Linie, ein jeder hinter seiner Compagnie.

Hierbey zu notiren: daß keine Marquetenter noch Caffee-Zelter vor die Front aufgeschlagen werden sollen.

Ihrer Majest. Campement.

Seine Majestät der König campiren zwischen beyden Linien im Centro von der Infanterie, woselbst denn auch der General-Feld-Marschall und die Generals von der Infanterie, auch das gantze Haupt-Quartier campiren soll.

Ir. der General-Quat.

Die General-Lieutenants und General-Wachtmeisters hingegen campiren hinter ihren Brigaden, und soll derjenige, so nicht daselbst campiret, 200. Ducaten zur Invaliden-Casse erlegen, es wäre dann, daß er schrifftlich Permision von Ihrer Königl. Majestät hätte, der General-Auditeur soll deßfalls dahin sehen, daß das Geld von demjenigen, welcher darwider peciret, erlegt werde. Die Communications werden von einem Bataillon zum andern, und zwar so breit/ daß man mit einer gantzen Division marchiren kan, gemachet, ingleichen sollen die Majors dahin sehen, daß vor den Bataillon wol planiret, und vier Linien gezogen werden, auch in denen Compagnie-Gassen rein und propre gehalten werden mögen, deswegen die Weiber, auch Soldaten, nicht zwischen denen Intervalles oder vor der Fronte, vielweniger in der Compagnie-Gasse kochen sollen.

Communications.

Fourage und Stroh.

Wenn nach Stroh geschicket werden soll, muß der General-Major von der Brigade darum angefraget werden, ist er es zufrieden, so muß ein Commando von einem Ober- und Unter-Officier, und Gemeinen nach Proportion, mit Gewehr mitgeschicket werden, damit man nicht beforget seyn darf, daß jemand von den Feindlichen Partheyen gefangen werde, deßfalls auch keiner, er sey Officier, Unter-Officier, oder Gemeiner, ohne Permision aus dem Lager gehen soll, und soll kein Bataillon vor sich allein fouragiren schicken, sondern es muß allezeit eine gantze Linie, oder wenigstens eine Brigade zugleich fouragiren, und zwar nicht eher, als wenn es befohlen wird.

Von Ausgebung der Parole.

Die Parole wird zu keiner gewissen Stunde ausgegeben, sondern sobald es befohlen wird, finden sich alle Majors vor des Königs Gezelt ein, und zwar Seine Königliche Majestät geben die Parole selbst an den General-Lieutenant du jour von der Infanterie, der General-Lieutenant giebet die Parole wieder an den General-Lieutenant du jour, welcher die Parole alsdenn an die Feld-Marschalls, und an die Generals von der Infanterie, ingleichen an die General-Adjutanten von Seiner Königlichen Majestät und die sämtlichen General-Adjutanten, wie auch an alle Majors von denen Regimentern, und an die Brigades-Majors giebet, der General-Adjutant bringet nachgehends die Parole wieder an Seine Königliche Majestät und saget anbey alles, was befohlen worden ist, und die sämtlichen General-Adjutanten bringen die Parole gleichfalls an ihre Generals.

Die Brigade-Majors geben, sobald die Parole und was dabey anbefohlen, aufgeschrieben ist, an die Majors die Detailles von den General-Wachten, Aussen-Posten und Commandes, und zwar ein Brigade-Major hält die Detailles vom rechten, der andere vom lincken Flügel, die Majors hingegen reiten nach ihren Regimentern, und gehen zuförderst bey den Obristen, oder Commandeur von Bataillon, und sagen, was befohlen, auch wenn die Obristen noch was an das Regiment a part zu befehlen haben, schreibet der Major solches auf, und giebet darauf die Parole an den Adjutanten und die fünf Feldwaibels vom Bataillon vor der Front vor die Fahnen aus, alsdenn die Fähnlein-Wacht ins Gewehr gehet, und 4. Schild-Wachen treten auf die Flügels, wo die Parole ausgegeben wird.

Auf denen Aussen-Posten giebet der Commandeur von dem Commando die Parole aus, und wird auch zugleich ein Feld-Geschrey gegeben, an die sämtliche General-Wachen giebet der Brigade-Major du jour die Parole aus, und saget, was an die Wachten befohlen, weshalb von jeder Officiers-Wacht ein Unter-Officier, und von einer Unter-Officier-Post ein guter Gefreyter nach Seiner Königlichen Majestät Gezelt oder Haupt-Quartier geschicket wird.

Des Abends nach der Parole wird bey der Artillerie ein Canon-Schuß gethan, worauf alle Tambours von der Armee den Zapffen-Streich zugleich schlagen, worzu sie dann vorhero schon parat stehen müssen. Des Morgens sobald es Tag wird, lässet die Fähnlein-Wacht Reveille schlagen, um 7. Uhr wird von allen Tambours die Vergaderung geschlagen, alsdann die Fähnlein-Wacht und Brand-Wacht aufziehet und ablöset.

Canon-Schuß. Zapffenstreich. Reveille. Vergaderung.

Hierbey ist zu notiren: daß die Tambours sowol bey dem Zapffenstreich, Reveille, oder General-March und Vergaderung schlagen, auch wenn die Fähnlein-Wacht aufziehet, und abmarchiret, sich nach dem rechten Flügel richten müssen, damit sie zugleich schlagen, und folglich die Wachten zugleich auf und abmarchiren.

Zur Bet-Stunde wird geschlagen, sobald die Fähnlein-Wacht aufgezogen, und sobald

Bet-Stunde.

der

der Tambour auf den rechten Flügel in der ersten Linie locket, geschichet es von allen Fähnlein-Wachten in beyden Linien, und schlagen folglich so gleich Kirchen-Parade. Hierauf werden die Compagnien bey allen Bataillons auf den Place des Armées gestellet und verlesen, und muß keiner, sowol Ober-Officiers, als Gemeiner, so nicht ausserhalb dem Lager sind, fehlen. Sobald die Compagnien verlesen, schliesset sich das erste Bataillon lincks-und das 2te rechts-um, denn die Bet-Stunde gegen der Intervalle vom Regiment gehalten wird, und schwengen sich lincks und rechts in einem Creiß, Nachmittags um 6. Uhr wird wieder Bet-Stunde gehalten, und zwar auf gleiche Art, wie schon erwehnet.

Predigt- und Kirchen-Parade.

Des Sonntags wird gleichfalls, sobald die Fähnlein-Wache aufgezogen, zur Predigt Kirchen-Parade geschlagen, und die Compagnien werden darauf hinter den Compagnie-Gassen gestellet, und wenn selbige verlesen, marchiren sie vor des Obristen Gezelt, worinnen gepredigt werden soll, und machen darum einen rechten Umkreiß, und ehe die Predigt oder Bet-Stunde nicht völlig aus, soll keiner nach seinem Gezelt gehen.

Hierbey ist zu notiren: daß in denen Guarnisons, so bald man zum 2tenmal in die Kirche läutet, die Tambours von allen Wachten Kirch-Parade schlagen, darauf die Compagnien vor ihrer Capitains Quartier gestellet, und verlesen, auch darauf durch die Officiers nach der Kirche geführet werden.

Communion.

Noch ist zu notiren, daß im Felde in einem Stand-Lager alle 14. Tage Communion gehalten wird, in denen Guarnisons aber alle Sonntage, des Nachmittags wird in denen Garnisons auch Kirchen-Parade geschlagen, und wird gehalten, wie Vormittage.

Piquet.

Zwischen der Intervalle auf dem rechten Flügel von jeden Bataillon stehet das Piquet, und werden daselbst Rücken gemacht, um das Gewehr anzusetzen, weswegen dabey eine Schild-Wacht gesetzet wird.

Hierbey ist zu notiren: daß solches Piquet in denen Compagnien parat gehalten werden muß, um sogleich nach dem Zapffenstreich auszurücken, auch daß, wenn es regnet, ein jeder sein Gewehr mit in sein Zelt nimmt.

Ronde.

Der Obriste vom Piquet muß dasselbe nach dem Zapffen-Streich visitiren, die Haupt-Ronde thun, und des andern Morgens an Ihr. Kön. Maj. oder an den commandirenden General rapportiren.

Hierbey ist zu notiren: daß der Obrist-Lieutenant die Tage-Ronde, und der älteste Major die Visitir-Ronde thut, und daß, nach dem es nöthig, die Mannschafft zum Piquet verstärcket oder verringert wird, auch nach Proportion der Gemeinen, der Prim. Plan. Ober- und Unter-Officiers gegeben wird, ferner daß sich kein Officier oder Gemeiner von Piquet ausziehen soll.

Die Generals du jour müssen alle Morgen alle Vor-Posten visitiren, oder gleichfalls an J. Kön. Majest. oder an den General, so das Commando hat, Rapport bringen, nemlich, wie sich die Officiers auf den Fähnlein-Wachten, oder andern Commando verhalten. Visitation.

Die Secretes von der ersten Linie werden forn, die von der 2ten Linie aber hinten gemacht, alle 2. Tage werden selbige wieder zugeworffen, und wieder neue gemachet. Secrete.

Hierbey ist zu notiren: daß keine Schild-Wache bey die Secretes gesetzt wird.

Eine jede Compagnie lässet sich deswegen bey Anfang der Campagne zwey Schippen und ein Hacke von der Artillerie geben, welche sie bey Ausgang der Campagne entweder liefern, oder da selbige verlohren, baar bezahlen muß, solche Materialien müssen in die Campagnen die Soldaten einer um den andern tragen.

Ingleichen werden zu Anfange der Campagne 20. Kessel und 20. Zelt-Beile gegeben, welche auf ein jedes Gezelt ausgegeben werden, solche Stück die Pursche, so, wie sie in den Zelten liegen, einer um den andern tragen, und in einem jeden Gezelt wol in Acht nehmen müssen, um solche beym Ausgange der Campagne wieder liefern zu können. Kessel- und Zelt-Beile.

Die General-Wachten werden folgender gestalt gegeben, als auf die General-Wacht vor Ihre Königliche Majestät wird gegeben 1. Capitain. 1. Premier-Lieutenant. 1. Sous-Lieutenant. 1. Fähndrich. 1. Grenadier-Sergeant. 9. Mußquetiers-Unter-Officiers. 3. Tambours. 1. Pfeiffer. 20. Grenadiers und 100. Mußquetiers, dieselbige müssen die völlige Equippage und den General-Adjutant mit bewachen. Reparition der Wachten und Posten.

Bey der General-Kriegs-Cassa wird zur Wache gegeben 1. Officier. 2. Unter-Officiers. 24. Mußquetiers.

Bey dem General-Auditeur nichts.

Bey der Feld-Apothecke nichts.

Bey dem General-Provoß nach Proportion der Gefangenen, sonst nichts.

Bey die Commissarien nichts.

Bey das General-Proviant-Amt. Bey die Casiers 1. Lieut. 2. Unter-Officiers. 1. Tambour. 30. Mann.

Zur Artillerie-Wacht 1. Capitain. 1. Lieutenant. 5. Unter-Officiers. 2. Tambours. 60. Mußquetiers, dieses ist der General-Staab von Sr. Kön. Majest.

Der General-Feld-Marschall bekömmt zur Wache, wenn Ihr. Kön. Majest. bey der Armee sind, 1. Lieut. 2. Unter-Officiers. 1. Tambour, 1. Grenadier-Gefreyten. 6. Grenadiers und 50. Mußquetiers, womit Equippage und die Adjutanten auch bewachet werden.

Wann er aber en Chef commandiret, so bekömmet er zur Wacht 1. Capitain, 1. Subalternen, 1. Grenadier-Sergeanten, 8. Grenadiers, 6. Musquetiers-Unter-Officiers, 2. Tambours, und 60. Musquetiers, nebst einer Fahne,

ne, wovon alsdenn alles in allen bewachet wird.

Der General von der Infanterie bekömmt zur Wache, wenn Ihre Königliche Majestät bey der Armee ist, 1. Fähndrich, 1. Grenadier-Gefreyten, 6. Grenadiers, 2. Mußquetier-Unter-Officiers, 1. Tambour und 40. Mußquetier, wovon alles mit einander bewachet wird, commandiret er aber en Chef, bekömmt derselbe noch zu obiger Wache 1. Lieutenant, 1. Unter-Officier, 1. Tambour und 20. Mußquetier.

Ein General Lieutenant, wenn Ihre Kön. Majestät zugegen sind, oder nicht, bekommt zur Wacht 2. Unter-Officier, 1. Grenadier-Gefreyten, 3. Grenadiers und 26. Mußquetier, die ihn mit der gantzen Bagage bewachen. Wenn er aber en Chef commandiret, so bekömmt er noch zu obiger Wache einen Subaltern und 1. Tambour.

Ein General-Wachtmeister bekömmt zur Wache einen Unter-Officier und 20. Mußquetier, er mag commandiren en Chef oder nicht, und selbige müssen ihn, nebst seiner Bagage und den Major von seiner Brigade bewachen.

Hierbey ist zu notiren: daß die General-Wache auf dem rechten und lincken Flügel von der ersten Linie, wo es am nächsten ist, zusammen kommen, und abgetheilet werden soll, allwo sich auch der General-Wachtmeister du jour nebst dem Brigade-Major du jour einfinden muß, damit sie dahin sehen, damit nichts fehlen möge, und zwar kommen alle General-Wachten des Morgens um 6. Uhr zusammen, und werden alle 48. Stunden abgelöset.

Wenn nun die General-Wachen von dem Brigade-Major abgetheilet, so formiret ein jeder Officier oder Unter-Officier seine Leute, welche ihm zur Wache asſignirt/und marchiren darauf einer nach dem andern mit geschulterten Gewehr und klingenden Spiel aus dem Lager ab.

Ablösung der Posten.

Nachgehends lassen sie abschlagen, und wenn sie an das Haupt-Quartier, wo sie die General-Wache ablösen sollen, kommen, lassen sie wieder abschlagen, das Gewehr schultern und March schlagen; Hierauf lassen sie die Wachen, so abgelöset, das Gewehr hoch, in den rechten Arm nehmen, zu verstehen, wenn es Grenadiers, oder eine Fahne dabey ist, sonsten nehmen die Mußquetier das Gewehr verkehrt auf die Schulter, und lassen Troup schlagen, biß sie aus dem Haupt-Quartier heraus kommen/ alsdenn nehmen sie das Gewehr verkehrt auf die Schulter, biß sie wieder nahe an das Lager kommen, alsdenn sie das Gewehr wieder hoch, in den rechten Arm nehmen, und Troup abschlagen lassen, biß sie auf demselbigen Ort, wo sie abgetheilet worden, wieder aufmarchiret sind, alsdenn lassen sie das Gewehr wieder präsentiren und schultern, auch die Leute sich wieder Regimenter-Weise formiren, alsdenn ein jeder Officier mit seinen Leuten nach seinem Regiment vor die Fahnen marchiret, und die Leute alsdenn nach ihren Compagnien abgehen lässet.

Hierbey ist zu notiren: daß sich die General-Wachen, ausser die General-Wache von Sr. Königl. Majestät gegen die Generale verhalten, wie die Fähnlein-Wachen.

Alle Aussen-Posten und Commandées, wovon die Detaille des Abends vorher, bey der Parole gegeben worden ist, kommen gleichfalls entweder auf den rechten oder lincken Flügel, oder in dem Centro von der Infanterie, wie es am nächsten ist zusammen, und werden nachdem es weit abgelegen, alle 48. Stunden, alle vier Tage, auch wol länger abgelöset. Aussen-Posten und Commandirte.

Der General-Major du jour, nebst dem Brigade-Major du jour, müssen sich auch daselbst einfinden, um zu sehen, daß nichts fehlet.

Die Aussen-Posten und Commandées, nachdem der Brigade-Major sie abgetheilet, marchiren stille mit geschultertem Gewehr aus dem Lager, und wenn sie abgelöset sind, und wieder an das Lager kommen, behalten sie das Gewehr auf der Schulter verkehrt, und die Officiers und Unter-Officiers nehmen ihre Spontons und Kurtz-Gewehr hoch, und sobald sie auf selbigen Ort, wo sie abgetheilet werden, stille aufmarchiret sind, lässet der commandirende Officier die Leute sich Regimenter-Weise formiren, worauf ein jeder Officier oder Unter-Officier mit seinen Leuten mit verkehrt schultertem Gewehr, das Sponton, oder Kurtz-Gewehr hoch haltend, nach seinem Regiment marchiret, und liefert selbige biß vor die Fahnen, alsdenn er die Leute rechts-und lincks-um machen, und nach denen Compagnien gehen lässet, der Officier oder Unter-Officier giebt sich alsdenn bey seinem Commandeur vom Regiment an, und der commandirende Officier von dem gantzen Commando bey dem General-Major du jour, ist es ein Staabs-Officier, welcher auf Commando commandiret wird, giebet er sich auch entweder bey Ihr. Königlichen Majest. selbst/ oder dem commandirenden General an, und zwar, sobald er commandiret worden ist, und empfänget die nöthige Ordres, ist es aber nur ein Capitain, welcher commandiret wird, so empfänget er seine Instruction von dem General-Major du jour, welcher bey der Abtheilung ist.

Hierbey ist zu notiren: daß ein jeder Officier auf dem March sowol hin als zurück, vor seine Leute in Zug, ist er aber detachiret, vor alle seine asſignirte Leute respondiren soll, daß er nemlich keinen zurück läst, sondern alle bis vors Regi-

ment liefert. Im Fall es nicht geschiehet, soll derjenige Officier auf gleiche Art auch wol härter, als wie bey dem March mit der Armee erwehnet worden, angesehen werden.

Commandirte auf Vor- und Aussen-Posten, und deren Verhalten.

Wann hiernechst ein Officier auf einem Vor-Posten, Aussen-Posten, oder sonst wohin, aus dem Lager commandiret wird, muß er solche gute Disposition machen, daß, woferne er von dem Feinde attaquiret werden möchte, er mit seinen Leuten bey Zeiten allart und ins Gewehr seyn, auch folglich von dem Feinde nicht überrumpelt werden kan.

Dieserwegen sowol, als auch damit keiner von dem Feinde gefangen werden kan, muß ein jeder Officier seine Leute immer zusammen, nicht weit vom Gewehre halten, und keinen eintzigen Mann auf Marode oder sonst wohin auslauffen lassen.

Ja es wird ferner erfordert, daß ein jeder Officier seine Schildwachten und seine Posten herum, so aussetze, daß sie alles wohl, sowol was bey Tage als des Nachts passiret, observiren, und gewahr nehmen können, er muß absonderlich bey Nacht alle Augenblick seine Schildwachten selbst patroulliren lassen, und auch selbst mit zusehen, ob die Schild-Wachten allarts und auf guter Hut seynd, ob sie sich nemlich so, wie er sie informiret, verhalten, und keinen, bevor sie ihn angeruffen, und das Feld-Geschrey bekommen, auch gantz gewiß wissen, daß es nichts feindliches sey, passiren lassen, ob sie ferner zu rechter Zeit anruffen, auch wol jemand näher als funfzig Schritt an sich kommen lassen, bevor sie anruffen, und das Feld-Geschrey fordern.

Uberdieses noch muß ein jeder Officier seine Schild-Wachten informiret haben, daß sobald sie einmal jemand angeruffen, und selbiger nicht antwortet, augenblicklich das Feld-Geschrey fordern müssen, und antwortet er annoch nicht, und kan auch nicht das Feld-Geschrey von sich geben, selbigen alsdenn sogleich auf den Kopff schiessen sollen, zu dem Ende der Officier bey denen Ablösungen das Gewehr selbst visitiren oder visitiren lassen muß, ob etwan das Pulver von der Pfanne abgestreuet, oder naß ist, oder sonst was dran fehlet.

Ubrigens noch müssen alle Schild-Wachten informiret seyn, daß wenn sie mehr Mannschafft als zwey mit Gewehr gewahr nehmen, absonderlich wenn selbige von forn kommen, sie mögen sich ausgeben, wofür sie wollen, oder sie mögen das Feld-Geschrey geben können oder nicht, dennoch nicht einen Schritt, sobald sie angeruffen, avanciren lassen müssen, sondern müssen an die nächste Schild-Wacht ruffen, welche denn weiter biß an die Schild-Wacht vor dem Gewehr ruffet, damit alsdenn der Officier entweder selbst hingehen, oder einen guten Unter-Officier mit etlicher Mannschafft hinschicken könne, um selbige zu examiniren, unterdessen das völlige Commando in Gewehr stehen muß, biß der Unter-Officier zurück kömmt, und reportiret. Ist es ein Commando, so läst der Unter-Officier sie halten, und nimmt den commandirenden Officier davon, biß an seinen Officier, mit, welcher denselbigen, im Fall er ihn nicht nach der Person kennet, sonsten auch der Montur und Feld-Zeichen er nicht zu trauen hat, gründlich examiniren, und seine Ordres oder Paß fordern muß, befindet er es nachgehends richtig, so läßt er das gantze Commando vorbey passiren, und bleibet mit seinen Leuten so lange im Gewehr.

Sind es aber nur etliche Mann, so bringet selbige der Unter-Officier sogleich mit an seinen Officier, welche alsdann der Officier, es wäre denn, daß er die Leute kennete, die Nacht über bey sich behält, und wenn es Tag ist, gehen lässet.

Würde aber ungeachtet aller genommenen Præcautions ein Officierer auf seinen Posten attaquiret, so soll er selbigen nicht eher quittiren, bevor er alle möglichste Resistence gethan, und biß er aus höchster Noth, wenn er nemlich keine Hoffnung hat, secundiret zu werden, und der Feind ihm an Mannschafft sehr weit überlegen ist, gezwungen wird, sich zu retiriren, welches er aber bey Verhörung der Sache sufficient muß darthun können, und würde ihm nur können im allergeringsten bewiesen werden, daß er seinen Posten hätte mainteniren, oder sich wenigstens besser wehren können, und daß er folglich nicht alles, was man von einem rechtschaffenen Officier erfordern kan, gethan hat, soll der Officier infam cassiret, auch wol, nach Befinden, mit Leib und Leben, Ehr und Guth gestraffet werden.

Im Fall ferner ein Officier auf seinen Posten im freyen Felde attaquiret würde, und der Feind noch einmal so starck wäre, er auch keine Hoffnung zu obtiniren, weder sich zu retiriren, oder secundiret zu werden, hätte, auch mit seiner äuserſten Gegen-Wehr nichts auszurichten vermöchte, als daß er sich und seine Leute nur todt schmeissen liesse, kan ein solcher Officier, wenn alle erwehnte Umstände darbey sind, nachdem er ein paarmal auf den Feind Feuer gegeben hat, das Gewehr strecken lassen, und sich gefangen geben.

Wenn er aber in einem Retrenchement stehet, oder auch nur mit einer Mauer, oder kleiner Brust-Wehr umgeben, muß kein Officier der feindlichen Macht, solte sie auch zehnmal so starck seyn, sich nicht eher ergeben, bevor er sich biß aufs alleräuserſte gewehret, und alles gethan hat, was einem braven Officier zu thun oblieget; thut er es nicht, so soll derjenige Officier infam cassiret, und auch nach Befinden mit dem Leben gestraffet werden, jedennoch man dieses versprechen

sprechen muß, wann das Retrenchement, oder der Posten zur Defension gemachet worden ist; Sonsten wann ein Officier commandiret wäre, und er sich aus eigener Præcaution auf einen Kirchhof oder Closter und dergleichen postiret hätte, und er alsdenn mit einem solchen starcken Corps vom Feinde attaquiret würde, daß keine Comparaison mit seinem Commando hätte, er auch weder andern durch seine Gegenwehr zum Avertissement seyn, noch etwas dadurch ausrichten könte, als daß er nur sich und seine Leute todt schiessen liesse, kan der Officier, wenn alle diese Umstände obhanden, woferne er eine Capitulation erhalten kan, gar wohl capituliren, gestehet ihm aber der Feind keine Capitulation zu, so muß der Officier sich nicht so gleich auf Discretion ergeben, sondern sich zuförderst wehren, und hat alsdenn, ehe es zur Extremität kommt, noch Zeit genung, sich auf Discretion zu ergeben.

Verhalten beym Bataillieren mit dem Feinde.

Wann die Armee mit dem Feinde bataillieren soll, wird die Armee allezeit in zwey Treffen gestellet, und wenn das erste auf den Feind avanciret, bleibet das zweyte soweit zurück, daß es von keiner Flinten-Kugel erreichet werden kan.

Alle Bataillons, sobald sie avanciren, um den Feind zu attaquiren, stecken die Bajonets auf den Lauff, und marchiren mit geschultertem Gewehr, fliegender Fahnen und klingenden Spiel gegen den Feind, die Officiers, Unter-Officiers, und das gantze Bataillon bleibet so eingetheilet, als wie in der Chargirung, wenn die hinterste drey Glieder sich auf Sabel-Spitze schliessen sollen, erwehnet worden, der Obriste, Major und Adjutant, bleiben gleichfalls zu Pferde, den Degen in der Faust habend, die Officiers so forne bey die Züge, und Divisiones eingetheilet, müssen dahin sehen, daß ihre Pelatons in Reihen und Glieder bleiben, und in keine Confusion kommen, deswegen sich das Bataillon nicht drängen, sondern immer ordinaire Distance behalten muß.

Alle Officiers müssen ferner verhüten, daß ihre Pelatons nicht eher schliessen, biß der Obriste commandiret, alsdann, wiewol es nicht so accurat zugehen kan, als im Chargiren beym Exerciren, muß dennoch ein jeder Zug oder Division, nicht ehe, als wenn ihre Tour kömmt, Feuer geben lassen, damit man also in continuirlichen Feuer bleiben, und sich nicht verschiessen möge.

Die Officiers und Unter-Officiers müssen die Leute immer encouragiren, und ihnen die Sache gantz leicht machen, wenn aber einer oder der andere dennoch zu weichen anfangen wolte, sollen die Officiers, auch Unter-Officiers befugt seyn, selbigen den Degen, Sponton oder Kurtz-Gewehr, in die Rippen zu stossen.

Wenn die Infanterie attaquiren soll, wird allezeit die Ordre ausgegeben, des Feindes erstlich zu erwarten, und nicht eher zu schiessen, biß der Feind sich etwa verschossen hat, oder in einige Confusion kömmt, oder auch anfänget zu weichen.

Wenn aber der Feind solche Contenance halten möchte, daß er sowol im Feuer, als auch guter Ordre bliebe, und gar nicht von der Stelle weichen wolte, alsdenn/ wann man an den Feind biß auf dreyßig Schritte avanciret ist, sollen die Bataillons entweder mit Pelatons oder Divisions chargiren, und zwar so, wie es der Commandeur vom Bataillon vor gut findet.

Es soll kein Soldat, bevor die Bataille völlig geendiget, Beute machen, nemlich keinen Todten oder Blessirten ausziehen, oder selbigen visitiren, sondern wann der Feind das Camp de Bataille quittiret, selbigen verfolgen, und ihn suchen zu coupiren, und gefangen zu nehmen.

Wann das erstere Treffen solte pousiret werden, oder auch nur in Confusion kommen, oder wegen vieler Todten oder Blessirten sehr ruiniret seyn, alsdann soll das andere Treffen secundiren und avanciren, das erste hingegen soll sich unterdessen sogleich wieder setzen und formiren.

Und zwar, wann nur ein einziges Bataillon in dem ersten Treffen solte repousiret, oder vom Feinde umgeben werden, so soll das Bataillon, welches hinter demselbigen im andern Treffen stehet, nicht erst Ordre erwarten, ob es avanciren solt oder nicht, sondern soll, ungeachtet daß die übrigen Bataillons im andern Treffen nicht avanciret, dennoch sogleich vorrücken, und ein solches Bataillon secundiren.

Wenn die Officiers bey einem Bataillon dergestalt solten ruiniret werden, daß nicht genung übrig blieben, um die Divisions und Pelatons zu commandiren, so soll ein guter Unter-Officier den Zug, welchen zuvor ein Officier commandiret gehabt, commandiren, jedoch muß wenigstens bey einer jeden Division ein Officier, und hinter dem Bataillon 3. Officiers bleiben.

Wenn der Obriste todt geschossen wird, soll der Obrist-Lieutenant oder Major sogleich in seine Stelle commandiren, und der ältiste Capitain soll alsdenn des Majors seine Dienste zu Pferde thun.

Wann ein gemeiner Soldat von dem Feind eine Fahne oder Standarte, oder eine Paucke erbeuthet, soll er dafür allezeit ein gut Stück Geld bekommen. Wenn er aber ein Officier oder Unter-Officier ist, wird sich selbiger damit recommendiren, und unfehlbares Avancement zu gewarten haben.

Wann die Bataille vorbey ist/ soll ein jedes Regiment sogleich seine Blessirten aufsuchen

Nach der Bataille.

suchen, und nach einem gewissen Ort bringen lassen, damit sie können verbunden und in Acht genommen werden, aber so lange man in Action ist, soll kein Blessirter weggebracht werden, es wäre denn, daß ein Officier durch seine Knechte sich weg bringen liesse, oder daß ein Blessirter noch selbst so viel Kräffte hätte, daß er nach dem Lager gehen könte, die Feldscherer und Feld-Prediger sollen sich hinter den letzten Treffen allezeit finden lassen, ingleichen sollen alle Tambours, Hautbois und Pfeiffer kurtz hinter ihren Bataillons bleiben.

Bagage. Wenn man mit dem Feinde schlagen soll, wird die Bagage zurück geschicket, und sonst keine Bagage, als Butter, Speck, Pferde mitgenommen.

Belagerungen. Wenn ein Ort soll belagert werden, werden keine gantzen Regimenter, sondern Bataillons genommen, und zwar nach ihrer Anciennete.

Stürmen. Wenn man in Belagerung stürmen soll, werden die Officiers nach ihrem Tour genommen, und der älteste fänget an, und an welchen das Commando zum Sturm in einer Belagerung stehen geblieben ist, selbiger soll, wenn wiederum entweder in selbigem oder künftigen Jahre eine Belagerung geschiehet, wieder anfangen, welches gleichergestalt mit denen Unter-Officiers gehalten werden soll.

Ist aber der Officier in Herren-Diensten, es mag ausserhalb oder innerhalb dem Lande seyn, soll selbiger nicht abgelöset werden, sondern derjenige, welcher auf ihn folget, soll alsdenn zum Sturm commandiret werden, und der andere thut sein Commando, sobald wiederum ein Sturm commandiret wird, nach. Die Gemeinen ferner sollen gleichfalls nach der Commandier-Rolle zum Sturm commandiret werden, und im Fall selbige, an welchen das Commando zum Sturm stehet, in Herren-Diensten, oder auch nur selbigen Tag vom Commando gekommen sind, sollen diejenigen, welche auf sie in der Rolle folgen, zum Sturm commandiret werden, und thun also ihr Commando voraus, und die andern thun ihr Commando, sobald wiederum ein Sturm commandiret wird, nach, die andern Commandes hingegen, sie mögen in Trenchée oder anders wohin gehen, werden durchgehends commandiret, dieses aber die Officier und Unter-Officier nicht angehet, sondern wenn selbige von ihrem Commando ins Lager zurück gekommen sind, bevor die Commandirte zum Sturm aus dem Lager abgegangen seynd, sollen sie dennoch, wenn der Sturm an sie stehet, solches Commando thun, und die andern, so schon in ihre Stelle commandiret worden, wieder zurück gehen.

Equippage. Anlangend die Equippage der sämtlichen Officiers, so soll der Feld-Marschall an Equippage mit zu Felde nehmen eine Chaise oder Kutsche mit sechs Pferden bespannet, zwey Rüst-Wagen, vier Pack-Caleschen, und so viel Pack-Pferde oder Pack-Esel, auch Reit-Pferde, als er will, aber nicht mehr Wagens.

Ein General von der Infanterie soll mit zu Felde nehmen eine Caroſſe oder Chaise mit sechs Pferden, einen Rüst-Wagen, drey Pack-Caleschen, und zwölf Pack-Pferde oder Pack-Esel, und so viel Reit-Pferde, als er will.

Ein General-Lieutenant soll mit zu Felde nehmen, eine Chaise oder Caroſſe mit sechs oder vier Pferden, nach Belieben, einen Rüst-Wagen, zwey Pack-Wagens und acht Pack-Pferde, und so viel Reit-Pferde, als er will.

Ein General-Wachtmeister eine Chaise mit vier Pferden, nach Belieben, einen Rüst-Wagen, zwey Pack-Wägen, und acht Pack-Pferde, und soviel Reit-Pferde, als er will.

Ein General-Wachtmeister eine Chaise mit vier Pferden, einen Rüst-Wagen, einen Pack-Wagen, sechs Pack-Pferde, und sechs Reit-Pferde zum höchsten.

Ein Obrister eine Chaise mit vier oder zwey Pferden, zum höchsten zwey Pack-Caleschen, sechs Pack-Pferde, drey Reit-Pferde.

Ein Obrist-Lieutenant soll mit zu Felde nehmen eine Chaise mit zwey Pferden, eine Pack-Calesche, vier Pack-Pferde, zwey Reit-Pferde.

Ein Major eine Pack-Calesche, vier Pack-Pferde, zwey Reit-Pferde.

Ein Capitain zwey Pack-Caleschen, eine vor die Compagnie, eine vor sich und die Subalternes, daß gar kein Rüst-Wagen mit zu Felde genommen wird, noch drey Pack-Pferde vor die Compagnie, und ein Pack-Pferd, nebst einem Reit-Pferd vor sich.

Die Subalternes ein Pack-Pferd, woferne sie mit ihrer Bagage mit dem Capitain zusammen auf den Pack-Wagen legen wollen, wie auch ein Reit-Pferd.

Wann Krieg ist, so wollen Ihre Königliche Majestät par Compagnie neun Knechte, als Mußquetiers an Tractament gut thun, davon sollen seyn, zwey vor den Capitain, drey vor die Subalternes, drey vor die Pack-Pferde, und einer vor die Krancken.

Hingegen soll der Obriste oder Commandeur vom Regiment nicht leiden, daß ein Officier, unter was Prætext es sey, einen Soldaten bey seine Pferde oder Aufwartung nehme, und solches bey Cassation des Obristen, auch desjenigen Officiers, welcher einen Soldaten darzu gebrauchet hat.

Mehr Equippage soll keiner mit zu Felde nehmen, aber wol weniger, denn je weniger einer mit sich führen, je lieber es Ihro Majest. seyn wird.

Hierbey

Hierbey zu notiren: daß alle Pack-Caleschen bey einem jedem Regiment egal angestrichen, und die Namen von die Regimenter auf alle Pack-Caleschen geschrieben seyn sollen; die Generals hingegen lassen ihre Namen auf ihre Pack-Wagens schreiben.

Rangirung der Bagage.

Wenn die Armee rechts oder lincks abmarchiren soll, so fähret die Bagage auch rechts oder lincks Regimenter-Weise ab, und der General-Wagen-Meister lässet selbige hernachmals auf einen bequemen Platz wieder auffahren, und zwar jede Linie a part, und sobald die letzten Regimenter aus dem Lager rücken, lässet selbiger sogleich die Bagage folgen: Die Artillerie forn vor der Bagage von der ersten Linie, alsdenn die Generals-Bagage nach ihrem Rang, und ferner die Bagage von den Regimentern, so wie sie campiren/ folget.

Die Brod-Karren ferner, forn vor der Bagage von der andern Linie, darauf gleichfalls die Generals-Bagage nach ihrem Rang, und die Bagage von den Regimentern, so wie sie campiren, folgen.

In solcher Ordnung denn die Bagage allezeit bleiben muß, es wäre denn, daß ein Wagen stecken bliebe, oder entzwey brechen möchte, alsdenn die hintersten vorbey fahren, und solcher Wagen folget hernacher hinten nach.

Von einem jeden Regiment wird eine gewisse Mannschafft von sechs Bataillons ein Officier bey die Bagage commandiret, welcher denn selbige bey der Bagage vertheilet, und sobald ein Allarm entstehen möchte, daß der Feind etwa einbreche, ziehet selbiger sogleich seine Mannschafft zusammen, und marchiret damit hin, wo der Feind eingebrochen.

Arriere-Guarde.

Zur Arriere-Guarde werden, nachdem es nöthig, bald mehr, bald weniger gegeben, welche denn alles, was von Bagage und Marode zurück bleibet, nachbringen muß.

Artillerie-Wacht.

Bey der Artillerie marchiret die Artillerie-Wacht, und bey die Brod-Karren und Generals-Bagage gleichfalls ihre General-Wachten bey einer jeden Compagnie nach, und bleibet ordinair der Capitain des Armées bey der Bagage.

Marqueten-ter.

Ausser erwehnter Equippage ist noch erlaubet, daß par Compagnie ein Marquetenter mit zu Felde gehe, davor der Obriste sorgen muß, hingegen soll kein Soldat marquetentern. Wenn aber ein Soldaten-Weib marquetentern will, ist ihr zwar solches erlaubet, jedoch daß der Mann alle seine Dienste, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, thun, auch in Reihen und Gliedern allezeit mitmarchire/ und hiervor soll der Obrist-Lieutenant respondiren, und zwar bey Cassation.

Freygelaßenes Commerce vor die Soldaten.

Den Soldaten ist übrigens noch erlaubet, er mag eine Frau haben, oder nicht, daß sie ausser ihren Diensten und Lager durch die gantze Armee mit Butter, Speck, Käse, Taback, Brandtwein, und allerhand kleinen Waaren handeln, auch können sie auf den March Brandtwein, Taback und Käse zu verkauffen mitnehmen.

Hierbey aber zu notiren: daß kein Soldat, so auf dem March Käse, Brandtwein und Taback zu verkauffen hat, aus dem Zug gehen muß, sondern was er im Zuge, oder wenn das Bataillon auf dem March Rendezvous hält, in dem Bataillon verkauffen kan, ist ihm erlaubet, bey andern Regimentern und Bataillons soll er nicht hingehen.

Weiber.

Auch daß die Weiber in währenden March bey die Bataillons sich nicht sehen lassen, sondern selbige werden durch den General-Provoß geführet, und gehen mit die Fouriers und Fourier-Schützen voraus. Wenn aber ein Weib dennoch bey dem Regiment ertappet wird, so soll der Stecken-Knecht solches Weib ausziehen und ausplündern.

Huren.

Keine Huren sollen im Lager, Haupt-Quartier oder Guarnisons gelitten werden, deswegen ein jeder Obrister, sobald er vernimmt, daß unter dem Regiment sich eine Hure aufhält, solche biß aufs Hemde ausziehen und wegjagen lassen solle, und zwar bey Cassation, wenn es nicht geschiehet, weswegen auch die Generals nicht zugeben sollen, daß in denen Haupt-Quartieren sich Huren aufhalten, vielweniger das rechte Huren-Zelter aufgeschlagen werden, worauf der General-Auditeur mit Acht haben soll.

Spertuln von Marquetentern.

Der General-Auditeur soll von jeden Marquetenter alle Campagnen sechzehen Groschen, der Major vom Bataillon hingegen soll alle Monat sechzehen Groschen, und der Adjoutant acht Groschen monatlich haben, mehr aber soll keiner von die Marquetenters fordern, auch wenn die Marquetenters von selbsten ein mehrers offerirten, nicht annehmen, und solches bey Cassation.

Tafel der Generals.

Anlangend die Tafel vor die Generals, so soll der Feld-Marschall einen grossen Tisch mit zehen Couverts, und einen kleinen Tisch von sechs Couverts vor die Ordonnanz halten, der grosse wird zweymal gedeckt, wiewol nur des Mittags darauf Confect gegeben wird, der kleine wird nur einmal gedecket, und wird kein Confect darauf gegeben.

Der General von der Infanterie soll halten einen Tisch mit acht Couverts und acht Schüsseln, noch einen kleinen Tisch von drey Couverts vor die Ordonnanzen sonder Confect.

Ein General-Lieutenant einen Tisch mit acht Couverts, und sechs Schüsseln, sonder Confect.

Ein General-Major einen Tisch mit sechs Couverts und fünf Schüsseln.

Des Abends wird nicht tractiret, wer darüber gehet, soll 600. Ducaten zur Invaliden-Casse geben, wofür der General-Auditeur zu sorgen hat.

Wornach sich die Obristen Commandeurs von den Bataillonen und sämtliche Officiers ferner zu verhalten.

Monatl. Muster-Listen.

Die Obristen und Commandeurs von die Regimenter, oder Bataillons, sollen alle Monat die gegebene Listen recta an Seine Königliche Majestät überschicken, zu sagen, die Liste vom Januario muß den 4ten Febr. und die Liste vom Februario den 14ten Mart. und sofort eingesendet werden, die Quartal-Rollen und Rang-Liste werden, wie ordinair gewesen, an das Commissariat geschicket.

Quartal-Rollen.

Hierbey ist zu notiren: daß alle Listen an Seine Königliche Majestät auf Eyd und Pflicht müssen eingesandt werden, solte aber darinnen was falsches befunden werden, so soll der Obriste, im Fall er darum wüste, casiret seyn; wüste er aber nicht darum, sondern könte beweisen, daß diese oder jene Compagnie die Liste so eingegeben hätte, soll der commandirende Officier von der Compagnie casiret seyn. Auch daß, sobald die Quartiere verändert werden, solches an den General-Adjoutanten vom Könige gemeldet werden muß.

Wenn die monatlichen Listen nicht regulierement eingesandt werden, so sollen den Obristen oder Commandeurs vom Regiment oder Bataillon dafür, sowol als die Quartal-Rollen, dreyßig Ducaten vor die Invaliden abgezogen werden; wenn die Obristen oder Commandeurs von die Regimenter, oder Bataillons, was zu berichten haben, schicken sie es mit der monatlichen Liste mit, haben sie aber nichts zu berichten, so machen sie nur ein Couvert um die Liste an Seine Königliche Majestät, im Fall aber was extraordinaires vorfällt, muß solches sofort an Se. Königl. Majestät berichtet werden.

Bezahlung der Löhnung.

Alle fünf Tage soll den Soldaten die Löhnung ausgezahlet werden, a sechs Groschen alle Löhnungen, und zwar wird selche am Löhnungs-Tage bey allen Compagnien des Morgens, zwey Stunden vor der Wacht-Parade, ausgezahlet.

Urlaub.

Alle Früh-Jahre im April, Majo und Junio müssen alle Officiers und Soldaten ohne Excuse bey den Compagnien seyn, in dem andern Monat kan der Obriste den dritten Theil der Officiers, daferne er sie in zehen Tagen wieder bey dem Regiment haben kan, sonder Ihrer Königlichen Majestät Permision beurlauben, diejenigen Officiers aber, so auser Landes zu Hause gehören, und in zehen Tagen nicht wieder bey das Regiment kommen können, sollen zuförderst deshalb an Seine Königliche Majestät schreiben.

An Gemeinen können par Compagnie drey Mann zum höchsten beurlaubet werden, jedoch daß sie in vierzehen Tagen wieder beym Regiment seyn können, wollen aber welche Urlaub haben, so sich in solcher Zeit bey dem Regiment nicht wieder stellen können, muß der Obriste vorhero Ihre Königliche Majestät um Permision fragen, ausgenommen in den drey Sommer-Monaten, als im Julio, Augusto und Septembr. können par Compagnie funfzig Mann beurlaubet werden, und zwar wenn sie in Guarnison liegen, da sie die Wacht dergestalt bestellen können, daß ein jeder Mußquetier annoch zwey Nacht frey von der Wacht haben kan, widrigen Falls aber, wenn nemlich die Wacht nicht begehrter maßen gegeben werden kan, sollen auch in den drey Sommer-Monaten nicht mehr als dreyßig Mann par Compagnie beurlaubet werden.

Hierbey zu notiren: daß kein Soldat länger, als aufs höchste 2. Monat verurlaubet, auch daß einem jeden Kerl das halbe Tractament in der Rechnung gut gethan werden soll.

Ingleichen können par Compagnie drey Unter-Officiers verurlaubet werden, und wird selbigen das halbe Tractament gleichfalls in der Rechnung gut gethan, und die andere Helfte bleibet vor den Capitain; wenn die Compagnien auf dem March sind, bekommen die Soldaten täglich 13. Pfennige, das übrige behält der Capitain vor sich.

Abschied.

Es soll kein Capitain einem Soldaten den Abschied geben, sonder daß ihn der Obriste unterschrieben hat, auch keinen tüchtigen Kerl, bey Cassation, loß lassen, es wäre denn, daß eines einen andern bessern Kerl in seine Stelle lieferte, alsdenn solches der commandirende Officier vom Regiment zugeben kan.

Werbung.

Die Obristen und Capitains, auch die Officiers, so zur Werbung gebraucht werden, sollen weder einen Recruiten noch Soldaten vor Geld, den Abschied geben, auch in denen Rollen keine Leute führen, welche nicht in rerum natura sind, und solches bey Cassation.

Innebehaltung des Tractaments der neuen Officiers.

Es soll kein Obrister nicht einen einzigen Monat, vielweniger drey Monate Tractament denen neuen Officiers einbehalten; Als zum Exempel: Es fehlete bey einem Regiment ein Fähndrich, und der Platz würde nicht eher, als nach Verfliessung vier Monat vergeben, so soll der Officier das Tractament von vier Monaten, welches acht und vierzig Thaler austräget, baar auf einmal bezahlet bekommen, und solches bey Cassation des Obristen, woferne es nicht geschichet.

Alles

Spißruthen-Straffen.

Alles was mit Spißruthen kan bestraffet werden, soll der Obriste vom Regiment abthun, was aber Officierer, Kriegs-Recht, und der Soldaten Tod anlanget, solches soll dem General-Auditeur eingesandt werden.

Exerciren.

Die Obristen sollen darauf halten, daß die Compagnien fleißig exerciren, und daß neue Leute fleißig in Schiessen exerciret werden, worzu Seine Königliche Majestät jeder Compagnie jährlich einen Centner Pulver, aus dem Magazin geben lassen wollen, welches Pulver die Obristen alle Jahr aus denen nächsten Vestungen sollen abholen lassen, und die Artillerie darüber quittiren.

Kraut und Loth.

Hierbey zu notiren: daß ein jeder Soldat allezeit vier und zwanzig scharffe Patronen haben muß, in Guarnison verwahret solche Munition der Capitain von der Compagnie; wann aber die Compagnie marchiren soll, giebet er an jeden Soldaten vier und zwanzig scharffe Patronen aus. Im Felde hingegen muß ein jeder Soldat seine vier und zwanzig scharffe Patronen selbst verwahren, und dergestalt in Acht nehmen, daß das Pulver nicht naß wird, auch die Patronen nicht entzwey reissen.

Ferner ist hierbey zu notiren, daß auch ein jeder allezeit zwey gute Steine in Vorrath, auch einen Krätzer haben muß, ingleichen, daß das Gewehr allezeit in solchem Stande sey, daß es recht kan gebrauchet werden.

Recruiten.

Die Obristen sollen sich in Recruitirung der Compagnien fleißig beweisen, und dahin sehen, daß alle Jahr fünf und zwanzig Mann par Bataillon von denen alten und schlechtesten Leuten unter dem Regiment ausgemustert werden, und in deren Stelle bessere und jüngere angeworben werden, zu dem Ende die Compagnien auch Ausländer, wofern es hübsche ansehnliche Leute sind, annehmen können, hingegen aber sollen, und zwar bey Cassation des Capitains, keine angesessene Leute, als Bürger, welche Häuser haben, Bauern und Cassathen, zu Soldaten weggenommen werden.

Werbung

Auch soll die Werbung mit guter Manier geschehen, daß nemlich

ohne Excesse.

keine Excesse und grosse Gewaltthätigkeiten darbey vorgehen, und dißfalls keine Klagen einkommen mögen, hierinnen werden sich sowol die Obristen, als Capitains, bey Seiner Königlichen Majestät recommendiren. Und absonderlich wird sich derjenige Capitain, welcher eine gute Compagnie an Mannschafft Seiner Königlichen Majestät wird vorführen können, dadurch gleichfalls recommendiren.

Montirung.

Es soll kein Changement in der Montirung, sonder anzufragen, gemacht werden, dißfalls wenn das Regiment neu montiren will, muß sich der Obriste bey Seiner Königlichen Majestät melden, woferne nicht alle wollene Waaren in Seiner Königlichen Majestät Landen genommen werden, worunter Ober- und Unter-Officiers begriffen, soll der Obriste cassiret werden.

March- und Quartiers-Reglement.

Der Obriste soll die letztere Ordonnanz von 1713. wegen des Marches und der Quartiers stricte beobachten, auch alle Desordres verhüten und abthun.

Uber Zeit aussenbleiben.

Die Officiers, welche ausser Urlaub einen Monat lang aussenbleiben, sollen cassiret werden, und solches soll der Obriste sogleich an Se. Königl. Majestät melden.

Officiers-Tabellen.

Die Obristen oder Commandeurs von denen Regimentern und Bataillons, sollen alle Jahr den Januar. eine Rolle von die Officiers vom Regiment einschicken, und darinnen eines jeden Officiers Conduite, sie mag gut oder schlimm seyn, wie die Wahrheit ist, sonder Pasion, genau beschreiben, und solche bey Ehr und Gewissen überschicken.

Laches Officiers.

Wann aber ein Officier eine Lacheté begehet, oder auf sich was sitzen hat, und nicht ein braver Kerl ist, so soll der Obriste solchen sogleich an Seine Königliche Majestät melden, alsdann derselbe Officier sogleich cassiret werden soll.

Thut er aber nicht brave vor seinen Feind, so soll der Obriste ihn sogleich in Arrest nehmen lassen, und es berichten, alsdenn selbiger Officier als ein Schelm weggejagt, und der Degen ihm entzwey gebrochen werden soll; Ist es ein Capitain, der eine Compagnie hat, und nicht vor seinen Feind brave thut, soll er über dem noch das Geld bey der Compagnie verlieren, und Seine Königliche Majestät wollen einen andern, der es besser meritiret, die Compagnie umsonst wieder geben.

Instruction vor Trommelschläger und Pfeiffer.

Ein jeder Commandeur vom Regiment oder Bataillon hat zu observiren, daß der Grenadier-March so, wie bey Seiner Königlichen Majestät Leib-Bataillon, geschlagen wird, die Pfeiffers aber sollen bey jedem Regiment oder Bataillon einen andern March haben, der March-Tropp, Vergaderung, Reveille, Zapffenstreich, und General-March bey die Mußquetiers bleibet wie bey Seiner Königlichen Maj. des Königs Regiment.

XI.

DESIGNATION.

Compagnie-Abrechnung.

Eigentlicher Abriß, welchergestalt die Rechnungen bey allen Regimentern von der Infanterie geführet, und richtig abgethan werden sollen.

Repar-

REPARTITION,
Von der Verpflegung, welche die Compagnie von einem Regiment zu Fuß, besage Etaats, monatlich zu genießen haben, auch folglich in Bataillon nach Proportion.

No.	Ein Regiment zu Fuß wird laut Etaats monatl. ex Cassa Generali verpfleget mit	Thl.	gl.	pf.
	Daran empfangen, wie folget:	4791		
1	Compagnie -	531		
2	- -	488		
3	- -	478		
4	- -	458		
5	-	458		
6	- -	458		
7	- -	458		
8	- -	458		
9	- -	458		
10	- -	458		
		4703.		
	Der Unter-Staab	52		
	Das Corps Hautb.	36		
		88		
		Fac. 4791.		

DESIGNATION.
Welchergestalt die monatliche Abrechnung mit denen Capitains bey der Infanterie gehalten und geschlossen.

K.	Soll haben	Thl.	g.	pf.
1	Capitain 32. Thl.			
1	Pr. Lieut. 15. Thl.			
1	Sous-Lieut. 12.			
1	Fähndrich 12.			
4	Sergeanten a 5. Thl. 20. gl. thut 23. Thl. 8. gl.			
3	Mittel-Offic. a 4½. Thl. thut 13. 12.			
4	Corporals a 3½. Thl. 14.			
1	Feldscher 4. 12.			
3	Tambour a 2½. Thl. 7. 12.			
120	Gemeine a 2½. Thl. 300.			
30	Gefreyte 23. gl. mehr 2. 12.			
	Vor 120. Mann Servis a 4. gl. 20.			
	Gewehr-Geld 5.			
		458		

DESIGNATION.
Wie viel von der monatlichen Verpflegung der 458. Thl. auf eine jede Compagnie monatl. abgezogen wird, und folglich wie viel eine jede alle Monate baar empfänget.

		Thl.	gl.	pf.
Monatl. Verpflegung und Abzug.	1 Die monatl. Asignation ist	458.		
	Gehet ab, wegen der Receptur und Regiments-Unkosten a 2. gl. vom Thaler thut 38. Thl. 4. gl.			

2	Wegen Kleider-Geld, als vor 4. Sergeanten und 3. Mittel-Unter-Officier a 1. Thl. 1. gl. von einem jeden thut 7. Thl. 7. gl.	Thl.	gl.	pf.
	Vor 4. Corpor. a 17. gl. von jeden, thut 2. Thl. 20. gl.			
	Vor 3. Tamb. a 7. gl. 4. pf. von einen jeden, thut 22. gl.			
	Vor 120. Gemeine a 11. gl. von jeden, thut 55. Th.			
3	Vor die Zulage vor den Unter-Staab monatl. 3. Th.			
	107. Th. 5. gl.			

Empfähet also nach Abzug der 107. Thaler, 5. gl. eine jede Compagnie 350. Thl. 19. gl.

DESIGNATION.
Wieviel auf den Unter-Staab theils monatl. asigniret, theils von jeder Compagnie zugeleget wird, auch wie viel ein jeder davor pro Tractamento bekömmt.

1. Wird auf den Unter-Staab monatlich asigniret = 52. Thl
2. Die Zulage per Compagnie monatlich a 3. Thl. thut vom Regiment a 10. Comp. 30. Thl.

82. Thl.

Wovon der Unter-Staab das Tractament bekömmt, wie folget:

1. Der Regim. Quartier-Meister bekömmt monatl. an Tractament 26.
2. Die beyden Adjoutanten an Zulage damit ein jeder darvon ein Pferd unterhalten könne 3. Thl. 6. gl.
3. Der Feld-Prediger monatl. 15.
4. Der Auditeur 15.
5. Der Regim. Feldscher 12.
6. Der Regim. Tambour 5.
7. Der Provoß 3.

Davon er zugleich montiret wird, und wovon die Receptur abgehet 82.

DESIGNATION.
Wieviel ein jeder Unter-Officier und folglich alle Unter-Officiers von einer Compagnie und einen gantzen Regimente alle Monate, auch in einem Jahre und 2. Jahren in der Kleider-Cassa stehen lassen. (Kleider-Cassa und Montur.)

1. Sergeant lässet monatl. stehen 1. Thl. 1. gl. thut im Jahr 12. Thl. 12. gl. und in 2. Jahren 25. Thl.
1. Mittel-Unter-Officier lässet stehen monatl. 1. Thl. 1. gl. thut in 1. Jahr 12. 12. und in 2. Jahren 25.
1. Corpor. lässet stehen monatl. 17. gl. thut im Jahr 8. Thl. 12. gl. u. in 2. Jahren 17. Th.

Macht per Compagnie a 4. Sergeanten, 3. Mittel-Unter-Officier und 4. Corp. in 1. Monate 10. Thl. 3. gl. in einem Jahre 121. Thl. 12. gl. und in 2. Jahren 243. Th.

Von einem Regiment aber 40. Serg. 30. Mittel-Unter-Officiers und 40. Corp. in 1. Monat 101. Thl. 6. gl. in 1. Jahre 1215. Thl. und in 2. Jahren 2430. Thl.

DESI-

DESIGNATION.

Wie viel ein jeder Grenadier oder Mußquetier, und folglich eine gantze Compagnie und Regiment in 1. Monat, 1. Jahre und 2. Jahren in die Kleider-Casse stehen lassen muß. Thl. gl. pf.

Ein Grenadier oder Mußquetier lässet an Kleider-Geldern stehen monatlich 11. gl. in einem Jahre 5. Thl. 12. gl. und in 2. Jahren 11. Thl.

Eine Compagnie a 120. Mann a 11. gl. von einem jeden Mann läst monatlich stehen, in 1. Jahre 660. Thl. und in 2. Jahren 1320. T.

Ein Regiment a 10. Compagnien lässet monatlich stehen 550. Thl. in 1. Jahre 6600. Thl. in 2. Jahren 13200. Thl.

DESIGNATION.

Wieviel 1. Tamb. folglich alle Tambours per Compagnie und einem gantzen Regim. in 1. Monat, 1. Jahr, und 2. Jahren, auf Montirung stehen lassen.

Weiln auf die Tambours kein Servis assigniret wird; als lassen sie alle Monate 3. gl. 8. pf. weniger als die Mußquetiers in der Kleider-Casse stehen.

Derohalben lässet ein jeder Tambour auf die Montirung monatl. 7. gl. 4. pf. stehen, solches thut in 1. Jahre 3. Thl. 16. gl. in 2. Jahren 7. Thl. 8. gl.

Per Compagn. a 3. Tamb. a 7. gl. 4. pf. von jedem, thut monatlich 22. gl. in 1. Jahre 11. Thl. in 2. Jahren 22. Thl.

Von einem Regim. a 30. Tamb. a 7. gl. 4. pf. von einem jeden, thut in 1. Monat 9. Thl. 4 gl. in 1. Jahre 110. Thl. und in 2. Jahren 220. Thl.

DESIGNATION.

Wie viel 1. Hautbois, it. der Regim. Tamb. und folglich 6. Hautb. in 1. Monat, in einem Jahre und 2. Jahren auf der Montirung stehen lassen.

Ein jeder Hautb. lässet alle Monate stehen 1. Thl. 4. gl. in 1. Jahre 14. Thl. und in 2. Jahren 28. Thl.

Folglich 6. Hautb. lassen stehen in 1. Monat 7. Thl. in 1. Jahre 48. Thl. und in 2. Jahren 168. Thl.

Der Regim. Tamb. lässet stehen in der Kleider-Casse monatl. 18. gl. thut in 12. Monaten 9. Thl. und in 2. Jahren 18. Thl.

Summa 186. Thl.

Hierbey zu erinnern, daß denen Obristen zwar frey stehet, die Hautb. Tambours und Pfeiffer, so zu montiren, als wie sie ihre Livrée geben, woferne die Montirung nicht höher zu stehen kömmt, als was die in gegenwärtiger Rechnung spec. Hautb. Tamb. und Pfeiffers Montirung mit Legonischen Tressen, kostet. Solte aber dennoch einer oder der andere bessere Montirung geben wollen, so muß derselbe Obriste, was solche Montirung mehr kostet, selber aus seinem Beutel bezahlen.

DESIGNATION.

Wieviel eine Unter-Officiers Montirung mit Golde und Hirsch-Häutnen Camisolen und Hosen kostet, und wie hoch folglich die Montirung vor alle Unter-Officiers bey einer Compagnie und gantzen Regiment zu stehen kommet, auch wie viel nach Abzug, was die Montirung kostet, in der Kleider-Casse übrig bleibet.

	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.
Die Unter-Officiers lassen in der Kleider-Casse stehen				2430		
Die Montirung vor einem Unter-Officier kostet, als:						
Vor 5. Ellen blau Tuch zum Rock, a 15. gl.	3					
9. Ellen Kirschsoy zu Camisol und Hosen, und Klappen zum Rock	3	13				
7. Ellen Boy a 3. gl. 6. pf.	1		6			
1 3/8. Loth, a 1 1/2. Elle goldene breite Tressen zu den Aufschlägen, a 1. Thl. 1. gl.	1	10	6			
1 3/8. Loth, a 1 1/2 Elle schmale goldene Tressen zu Aufschlägen und Kragen 1. Thl. 1. gl.	1	10	6			
2. Duz. 8. stähl. Rock-Knöpffe a 4. gl.		10	8			
2. Duz. Camisol-Knöpffe a 4. gl.		4				
4. Ellen Futter-Leinwand zum Camisol.		8				
1. parr Leinw. Hosen mit Macher-Lohn		6				
Macher-Lohn vor die gantze Montur	1	8				
1. paar weisse Strümpffe		12				
1. Hut		12				
1. recht goldne Hut-Tressen, 2. Ellen	1	4				
1. rothe Halß-Binde		3				
1. paar Handschuh		12				
1. Degen-Quaste		3				
Kostet also die Montirung von einem Unter-Officier	16		2			
Vor 1. gantze Compagnie a 11. Unter-Officiers	176	1	10			
Vor ein Regiment a 110. Unter-Officiers	1760	18	4			
Bleibet also in der Kleider-Casse übrig	1			669	5	8

DESIGNATION.

Wie viel eine Unter-Officiers-Montirung mit Silber kostet, und wie hoch folglich die Montirung vor alle Unter-Officiers von einer Compagnie und gantzen Regiment zu stehen kommt, und wieviel nach Abzug, was solche Montirung kostet, in der Kleider-Casse übrig bleibet.

	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.
Die sämtlichen Unter-Officiers lassen in der Kleider-Casse stehen				2430		
Die Montirung vor einem Unter-Officier kostet, als:						
5. Ellen blau Tuch.	3	3				
9. Ellen Kirschsoy.	3	13				
7. Ellen Boy.	1		6			
1 3/8. Loth breite silberne Tressen zu den Aufschlägen.	1	2	3			
1 3/8. Loth schmale.	1	2	3			
2. Duz. 8. Stück Rock-Knöpffe.		10	8			
2. Duz. Camisol-Knöpffe.		4				
4. Ellen Futter-Leinwand zum Camisol.		8				
1. par Leinw. Hosen mit Macher-Lohn		6				
Macher-Lohn vor die gantze Montur	1	8				
1. paar weisse Strümpffe		12				
1. Hut		12				
1. Hut-Tressen.		21				
1. rothe Halß-Binde		3				
1. paar Handschuh		12				
1. Degen-Quaste		3				
Kostet also die Montirung vor einem Unter-Officier	15					
Vor 1. gantze Compagnie a 11. Unter-Officiers	165	7	4			
Vor ein Regiment a 110. Mann.	1653	1	4			
Bleibet also in der Kleider-Casse übrig				776	22	8

DESIGNATION.

Wie viel 1. Grenadier oder Mußquetier Montirung mit Kirschsoy Camisölern und Hosen kostet, und wie hoch folglich die Montirung vor eine gantze Compagnie und Regiment zu stehen kommt, und wie viel nach Abzug, was die Montirung kostet, die Kleider-Casse schuldig bleibet, die Grenadier und Mußquetier von einem gantzen Regiment lassen in 2. Jahren auf die Montirung in Casse stehen 13200. Thl.

Die Montirung kostet, als:

5. Ellen blau Tuch zum Rock	2. Thl.	22. gr.	pf.
9. Ellen Kirschsoy	3.	13.	=
7. Ellen Boy a 3. gr. 6 pf.	1.	=	6.
2. Duz. 8. Stück Rock-Kn.	=	10.	8.
2. Duz. kleine	=	4.	=
4. Ellen Futter-Leinw. zu Camisol	=	8.	=
Macher-Lohn vor ein paar Leinw. Hosen	=	6.	=
Macher-Lohn vor die Montirung	1.	=	=
2. paar weiße Strümpffe	=	12.	=
1. Hut	=	12.	=
1. Hut-Tresse nicht gut	=	5.	=
1. rothe Halß-Binde	=	3.	=
Kostet also die Montirung vor 1. Mann	11.	=	2.
Vor 1. Comp. a 120. M.	1320.	20.	=
Vor 1. Regim.	13208.	8.	=
Bleibet in Casse	8.	8.	=

DESIGNATION.

Was eines Tambours und Pfeiffers Montirung kostet, und wie hoch folglich die Tambours-Montirung von 1. gantzen Compagnie und Regiment zu stehen kömmt, auch wie viel, nach Abzug, was die Montirung kostet, die Kleider-Casse schuldig bleibet.

Die Tamb. von 1. gantzen Regim. lassen in 2. Jahren auf die Montir. stehen 220. Thl.

Eine Tamb. Montir. kostet 15. Th. 5. gr. 4. pf.

Vor 1. Comp. a 3. Tamb. 45. Thl. 16. gl. pf.

Vor 1. Regim.	456.	16.	=
Bleibt die Casse schuldig	236.	16.	=

DESIGNATION.

Wie viel 1. Pfeiffer-Montirung kostet, und wie hoch folglich die Montirung vor 6. Pfeiffers zu stehen kommet, auch wieviel nach Abzug, was die Montirung kostet, die Kleider-Casse schuldig bleibet.

Die Pfeiffer lassen in der Kleider-Casse alle 2. Jahr stehen 60. Thl. = =

Die Montirung kostet vor

1. Pfeiffer	13.	9.	8.
Vor 6. Pfeiffers	80.	10.	=
Bleibt die Casse schuldig	14.	10.	=

DESIGNATION.

Wieviel des Regiment-Tambours Montirung kostet, und was nach Abzug dessen in der Casse stehen bleibet.

Der Regim. Tambour lässet in 2. Jahren in der Kleider-Casse stehen 18. Thl. = =

Seine Montirung kostet	16.	12.	=
Bleibt also in der Casse	1.	11.	8.

DESIGNATION.

Was eine Hautbois-Montirung kostet, und wie viel, nach Abzug der, in der Casse bleibet.

Die Hautbois lassen in 2. Jahren auf ihre Montirung stehen 168. Thaler.

Die Montirung kostet vor 1. Hautbois 16. Thl. 13. gr. 2. pf.

Vor 6. Hautbois	99.	7.	=
Bleibt in der Kleider-Casse	68.	17.	=

DESIGNATION.

Wie viel der Kleider-Casse noch zu gut kommet, wenn die Regimenter mit Tuchenen Camisölern und Hosen montiren, ingleichen wenn die Regimenter keine Klappen zu denen Röcken geben, auch ferner an statt der Legonf. Tressen, Cameel-härne nehmen, und dergl.

1. Wenn ein Regiment mit Tuchenen Camisölern

misölern und Hosen montiret, profitiret die Kleider-Casse an einem jeden Mann 22. gr. weiln man an statt, wenn man mit Kirschsoy montiret, man 9. Ellen brauchet, und solche 9. Ellen 3. Thl. 13. gl. kosten, nur $4\frac{1}{2}$. Ellen Tuch a 14. gl. nöthig hat, welches zusammen thut 2. Thl. 15. gl. und folglich nach Abzug dieser 3. Thl. 15. gl. von denen 3. Thl. 13. gl. die oben specificirte Summa der 22. gl. heraus kömmt, solche 22. gl. von einem jeden Mann, machen auf ein gantz Regiment a 150. Mann 1127. Thl. 12. gl.

Wegen der Unter-Officier des Regiment-Tamb. und Hautbois, weiln die Elle Tuch 1. gl. mehr kostet, bleibet von einem jeden Mann 17. gl. 6. pf. in der Kleider-Casse übrig. Solche 17. gl. 6. pf. a 110. Unter-Officiers, dem Regiments-Tambour und denen 6. Hautbois, thut zusammen von 117. Mann 85. Thl. 2. gl. 6. pf. Summa 1212. Thl. 19. gl. 6. pf.

2. Wenn ein Regiment mit Kirschsoy montiret, aber keine Klappen giebet, profitiret die Kleider-Casse von einem jeden Mann 1. Elle Kirschsoy zu $9\frac{1}{2}$. gl. gerechnet, thut von 1347. Mann 533. Thl. 4. gl. 6. pf.

3. Wenn 1. Regiment mit Tuchenen Hosen und Camisölern montiret, aber keine Klappen giebet, profitiret die Casse von 1. Mann $\frac{1}{2}$ Elle Tuch zu 7. gr. gerechnet, thut vor 1230. Mann 358. Thl. 18 gl.

Wegen der Unter-Officier, Hautb. und Regiments-Tambour a 117. Mann, und $\frac{1}{2}$ Elle Tuch zu 7. gl. 6. pf. gerechnet, thut 36. Thl. 13. gl. 6. pf. Summa 395. Thl. 7. gl. 6. pf.

4. Wenn ein Regiment nur an 1. Seite Knöpffe auf denen Röcken setzen lässet, profitiret die Casse von einer jeden Montirung 8. Rock-Knöpffe zu 2. gl. 8. pf. gerechnet von 1347. Mann 149. Thl. 16. gl.

5. Wenn ein Regiment an statt der Legonischen Tressen Cameel-härne Schnüre nimmt, gewinnet die Kleider-Casse an jeder Hut-Tresse 2. gl. 6. pf. indem 2. Ellen Cameel-haarne Schnüre nur $2\frac{1}{2}$. gl. kosten, thut vor 1230. Mann 128. Thl. 3. gl.

6. Wenn 1. Regiment an statt der Legonischen Tressen und Sammet-Schnüren zu der Tamb. und Pfeiffer, wie auch Hautb. Montirung nur Cameel-härne Tressen nimmet, gewinnet die Kleider-Casse, als:

1. Auf einen jeden Tamb. und Pfeiffers-Rock 1. Thl. 17. gl. 9. pf. indem 15. Ellen Cameel-härne Schnüre a 1. gl. 3. pf. und 4. Ellen Plüschne Schnüre a $2\frac{1}{2}$. gl. nur 1. Thl. 4. gl. 9. pf. kosten, dahingegen die Legonischen Tressen und Sammet-Schnüre auf einen Tambour-Rock 2. Thl. 16. gl. 9. pf. kosten, thut also vor 31. Tamb. und 6. Pfeiffers 55. Thl. 2. gl. 9. pf.

Auf einen Tamb. Trommel-Riemen profitiret die Kleider-Casse 1. Thl. 1. gl. 2. pf. indem $1\frac{1}{4}$. Elle Cameel-härne Schnüre a $1\frac{1}{4}$. gl. und $2\frac{1}{4}$. Ellen Plüschene Schnüre a $2\frac{1}{2}$. gl. nur $18\frac{1}{2}$. gl. kosten, dahingegen die Legonischen Tressen und Sammet-Schnüre 1. Thl. 18. gl. 9. pf. zu stehen kommen, thut also von 31. Tambours 32. Thl. 12. gl. 2. pf.

Auf eine jede Hautbois-Montirung gewinnet die Casse 2. Thl. 13. gl. 6. pf. indem 30. Ellen Cameel-härne Schnüre a $1\frac{1}{4}$. gl. und 4. Ellen Plüschne Schnüre a 2. gl. 6. pf. nur 1. Thl. 23. gl. 6. pf. kosten, dahingegen die Legonis. Tressen und Sammet-Schnüre 4. Thl. 13. gl. zu stehen kommen, thut von 6. Hautb. 15. Thl. 9. gl. Sum. 102. Thl. 23. gl. 11. pf.

DESIGNATION.

Wie viel die gantze Kleider-Casse, wenn man mit Kirschsoy und in allen so montiret, als wie in gegenwärtiger Rechnung specificiret worden, nach Abzug, was die Tamb. Pfeifer und Mußquet. Montirung mehr kostet, als wie sie darauf stehen lassen, dennoch gut behält.

1. In der Kleider-Casse von denen Unter-Officiers, wenn mit Golde montiret wird, bleibet übrig 669. Thl. 15. gl. 8. pf. In der Kleider Casse von denen Hautb. und Regim. Tamb. 70. Thl. 4. gl. 8. pf.

Hiervon wird abgezogen:

1. Was die Kleider-Casse von denen Gemeinen schuldig bleibet, als 8. Thl. 8. gl.

2. Was die Kleider-Casse von denen Tambours schuldig bleibet 236. Thl. 16. gl.

3. Was die Kleider-Casse von denen Pfeiffers schuldig bleibet, als 14. Thl. 10. gl.

Summa 259. Thl. 10. gl.

Behält also die Casse gut 480. Thl. 4. gl.

In der Kleider-Casse von denen Unter-Officiers, wann mit Silber montiret wird, bleibet übrig 776. Thl. 22. gl. 7. pf.

In der Kleider-Casse von denen Hautbois und Regim. Tamb. 70. Thl. 4. gl. 8. pf.

Summa 847. Thl. 3. gl. 3. pf.

Wenn hiervon wieder abgezogen wird, was die Kleider-Casse wegen der Gemeinen, wie auch Tambours und Pfeiffers schuldig bleibet, als 259. Thl. 10. gl.

Bleibet in der gantzen Kleider-Casse übri 587. Thl. 17. gl.

DESIGNATION.

Wieviel die gantze Kleider-Casse, wann mit Kirschsoy aber sonder Klappen montiret wird, übrig behält.

1. Bleibet in der Kleider-Casse, wenn keine gegeben werden 533. Thl. 4. gl. 6. pf.

Uber dem noch bleibet ordinair übrig, wenn die Unter-Officiers-Montirung mit Gold gemacht wird 480. Thl. 4. pf. bleibet also übrig.

Wann die Unter-Officiers-Montirung mit Silber gemachet wird, bleibet ordinair in der Kleider-Casse übrig 587. Thl. 17. gl. 4. pf.

Wegen der Klappen 533. Thl. 4. gl. 6. pf. bleibet alsdenn übrig 1120. Thl. 21. gl. 10. pf.

DESIGNATION.

Wie viel die gantze Kleider-Casse übrig behält, wenn ein Regiment mit Kirschsoy montiret, aber an statt der Legonischen Tressen Cameel-härne Tressen, auf Hüte, Hautb. Tamb. und Pfeiffer-Montirung giebet.

In die Kleider-Casse, wenn die Unter-Officiers-Montirung mit Golde gemachet wird, bleibet ordinair übrig 480. Thl. 4. pf.

Wegen der Cameel-harnen Tressen anstatt der Legonischen auf die Hüte Hautbois, Tamb. und Pfeiffers Montirung 231. Thl. 2. gl. 11. pf.

Bleibet in der Kleider-Casse übrig 711. Thl. 3. gl. 3. pf.

Hingegen wenn die Unter-Officiers-Montirung mit Silber gemachet wird, bleibet in der Kleider-Cassa übrig 587. Thl. 17. gl. 4. pf.

Wegen der Cameel-haarnen Tressen anstatt der Legonischen 231. 2. 11.

Bleibet alsdenn in Cassa 818. Thl. 20. gl. 3. pf.

DESIGNATION.

Wie viel die gantze Kleider-Casse, wenn man mit Kirschfoy, aber sonder Klappen und Legonischen Tressen montirt, übrig behält.

In der Kleider-Casse, wenn die Unter-Offic. Montirung mit Golde gemachet wird, bleibet ordinair übrig 480. Thl. 4. gl.

Wegen der Klappen 533. Thl. 4. gl. 6. pf.

Wegen der Cameel-haarnen Tressen statt der Legonschen 231. 2. 11.

Bleibet also in der Casse 1244 Thl. 7. gl. 9. pf.

Hingegen wenn die Unter-Officiers Montirung mit Silber gemacht wird, bleibet in der gantzen Kleider-Casse ordinair 587. Thl. 17. gl. 4. pf.

Wegen der Klappen 533. Thl. 4. gl. 6. pf.

Wegen der Camel-haarnen Tressen anstatt der Legonschen 231. 2. 11.

Alsdenn bleibet in Casse 1352. Thl. 9. pf.

Auch wann über dem noch, nur auf einer Seite am Rock Knöpffe gesetzet werden, kommt noch gut 149. Thl. 16. gl. und bleibet also übrig 1501. Thl. 16. gl. 9. pf.

DESIGNATION.

Was die Kleider-Casse, wenn ein Regiment mit Tuchenen Hosen und Camisölern montiret, übrig behält.

In der Kleider-Casse, wenn eine Unter-Officiers-Montirung mit Gold gemacht wird, bleibet ord. übrig 480. Thl. 4. pf.

Wegen der Tuchenen Camisöler und Hosen 1212. Thl. 19. gl. 6. pf.

Bleibet also übrig 1692. Thl. 19. gl. 10. pf.

Hingegen wenn die Unter-Officiers-Montirung mit Silber gemacht wird, bleibet ordinair 587. Thl. 17. gl. 4. pf.

Wegen der Tuchnen Camisöler und Hosen 1212. Thaler. 19. gl. 6. pf.

DESIGNATION.

Wieviel die gantze Kleider-Casse, wann ein Regiment mit Tuchenen Camisölern und Hosen sonder Klappen montiret, übrig behält.

In der Kleider-Casse, wenn die Unter-Officiers-Montirung mit Gold gemachet wird, bleibet ord 480. Thl. 4. pf.

Wegen der Tuchenen Camisöler und Hosen 1212. Thl. 19. gl. 6. pf.

Wegen der Klappen 395. Thl. 7. gl. 6. pf. bleibet also übrig 2088. Thl. 3 gl. 4.

Hingegen wenn eine Unter-Officiers-Montirung mit Silber gemachet wird, bleibet in der Kleider-Casse ord. 587. Thl. 17. gl. 4. pf.

Wegen der Tuchenen Camisöler und Hosen 1212. Thl. 19. gl. 6. pf. wegen der Klappen 395. Thl. 7. gl. 6. pf.

Bleibt in Casse übrig 2195. Thl. 20. gl. 4. pf.

DESIGNATION.

Wieviel die gantze Kleider-Casse, wenn ein Regiment mit Tuchenen Camisölern und Hosen montiret, aber anstatt der Legonschen Tressen Cameel-haarne Schnüre auf die Hüte, auch Hautb. Pfeiffer und Tamb. Montirung giebet, übrig behält.

In der Kleider-Casse, wenn eine Unter-Officiers-Montirung mit Golde gemachet wird, bleibet ord. übrig 486. Thl. 4. pf.

Wegen der Tuchnen Camisöler und Hosen 1212. Thl. 19. gl. 6. pf.

Wegen der Cameel-haarnen Schnüre 231. Thl. 2. gl. 11. gl.

Bleibet in Casse 1923. Thl. 22. gl. 9. pf.

Hingegen wenn die Unter-Officiers-Montirung mit Silber gemacht wird, bleibet in der Kleider-Casse ord. übrig 587. Thl. 17. gl. 4. pf.

Wegen der Tuchenen Camisöler und Hosen 1212. Thl. 19. gl. 6. pf.

Wegen der Cameel-haarnen Schnüre 231. Thl. 2. gl. 11. pf.

Bleibet in Casse 2031. Thl. 15. gl. 9. pf.

DESIGNATION.

Wieviel in der gantzen Kleider-Casse, wenn ein Regiment mit Tuchenen Camisölern und Hosen, sonder Klappen und Legonschen Tressen montiret, übrig bleibet.

In der Kleider-Casse, wenn eine Unter-Officiers-Montirung mit Golde gemacht wird, bleibt ord. übrig 480. Thl. 4. pf.

Wegen der Camis. und Hosen 1212. Thl. 19. gl. 6. pf.

Wegen der Klappen 395. Thl. 7 gl. 6. pf.

Wegen der Cameel-härnen Schnüre 231. Thl. 2. gl. 11. pf.

Bleibet in Casse 2319. Th. 6. gl. 3. pf.

Noch wegen der Knöpffe, wenn nur auf einer Seite am Rock Knöpffe gesetzet sind 149. Thl. 16. gl.

Summa 2468. Thl. 22. gl. 3. pf.

Hingegen wenn eine Unter-Officiers-Montirung mit Silber gemacht wird, so bleibet ordin. in der Casse 587. Thl. 17. gl. 4. pf.

Wegen der Tuchnen Camisöler und Hosen 1212. Thl. 19. gl 6. pf.

Wegen der Klappen 395. Thl. 7. gl. 6. pf.

Wegen der Cameel-haarnen Schnüre 231. Thl. 2. gl. 11. pf.

Bleibet also in Casse 2426. Thl. 23. gl. 3. pf.

Noch wegen der Knöpffe, wenn nur auf eine Seite am Rock Knöpffe angesetzet werden, 149. Thl. 16. gl.

Summa 2576. Thl. 15. gl. 3. pf.

Weiln nun die Kleider-Casse, man mag montiren wie man will, übrig behält, als solten die Capitains aus dem Uberschuß von der Kleider-Casse

1. Die Quartier-Fähnleins, Trommeln, Uberzüge, Gewehr, Mäntels, und die Futte-

rals

rals, benebst denen Pandrolles zu denen Fahnen bezahlen.

2. Sollen der Regiments Tambours und Hautbois ihre Sebels oder Degens, wenn das gantze Regiment neu Gewehr bekommt, aus der Kleider-Casse bezahlet werden.

3. Weil vergessen die Rock-Hacken anzuschlagen, so sollen die Capitains dieselbige aus dem Uberschuß von der Kleider-Casse anschaffen, und wird 1. paar Rock-Hacken 4. bis 6. pf. kosten.

4. Sollen die Capitains, was sonsten noch bey der Compagnie angeschaffet werden muß, aus dem Uberschuß von der Kleider-Casse bezahlen.

5. Wenn ein Regiment mit Tuchenen Camisölern und Hosen montiret, oder auch keine Klappen oder Legonische Tressen auf die Hüte, Hautbois, Tamb. und Pfeiffer-Montirung, sondern nur Cameel-haarne Schnüre giebt, alsdenn, weiln die Kleider-Casse sosehr vielmehr übrig behält, sollen die Capitains das andere Jahr die Leinwand-Hosen und rothen Halß-Tücher gleichfalls aus dem Uberschuß von der Kleider-Casse bezahlen, damit ein Soldat in der Rechnung von denen monatl. 8. gl. nicht so viel schuldig bleiben möge.

6. Was nun nach Anschaffung aller dieser Stücke in der Kleider-Casse noch übrig bleiben möchte, soll der Capitain so lange, als wie die Compagnie noch nicht ausser Schuld ist, auf die Schuld von der Compagnie anschlagen. So bald aber die Compagnie ausser Schuld kommen möchte, soll er alsdenn den Uberschuß von der Kleider-Casse nicht schuldig zu berechnen seyn, sondern soll nur denn bey der Compagnie alles in guten Stande halten, damit nichts fehlen möge, dieserwegen der Uberschuß von der Kleider-Casse einem jeden Capitain berechnet werden soll.

DESIGNATION.

Leder-Zeug zur Montirung.

Wie hoch das Leder-Zeug bey allen Regimentern von der Infanterie angeschaffet und bezahlet werden soll.

110. Unter-Offic Gehencke a 1. Thl. 4. gr. thut 128. Thl. 2. gl.
1. Regiments-Tamb. Gehencke a 1. Thl. 4 gr.
30. Tamb. Gehencke a 1. Thl. 4. gr. 35. Thl.
6. Pfeiffer-Gehencke 7. =
6. Hautb. Gehencke 7. =
1194. Gem. Gehencker 1393. =
1571. 6.

Eine Patron-Tasche kostet, als

Die Tasche 20. gr.
Der Riem 20. gr. } Summa 2. Thl. 2. gr.
Das Blech 10. gr.

1070. Patron-Taschen vor die Gemeinen a 2. Thl. 2. gl. thut 2229. Thl. 4. gl.
120. große Grenad. Taschen, a 3. Thl. 360.
10. Unter-Offic. Patron-Taschen 30. Thl.
10. Zimmermanns grosse Taschen, a 2. Thl. 2. gl. 20. Thl. 20 gl.
120. Cartuschen vor die Grenadier a 12. gl. 60. Thl.
10. Cartuschen vor die Zimmer-Leute 5. Thl.
10. Zimer-Aexte a 1. Thl. 16. gl. 16. Thl. 16. gl.
10. Schurtz-Felle a 17. gl. 7. Thl. 2. gl.
30. Trommel-Riemen a 1. Thl. 30. =
30. Kleine Tromel-Riem. a 10. gl. 12. Th. 12. gl.
1210. Flinten-Riemen a 8. gl. 403. Thl. 8. gl.

Summa 4745. Thl. 20. gr.

DESIGNATION.

Wieviel die Kleider-Cassa von einem Jahre austräget, und wieviel nach Abzug was das Leder-Zeug kostet, in der Casse übrig bleibet.

1. Die Unter-Officiers lassen in 1. Jahr in der Kleider-Casse stehen 1215. Thl. =
2. Die Hautb. und Regim. Tamb. 93. = =
3. Die Tamb. 110. = =
4. Die Gemeinen 6600. = =

Summa 8018. = =

Hiervon wird abgezogen was das Leder-Zeug kostet 4745. Thl. 20. gr.

Bleibet also in der Kleider-Cassa übrig 3272 Thl. 4. gr.

Solches Geld, nachdem man das Leder-Zeug angeschaffet, bleibet in der Kleider-Casse stehen/damit wenn man zum 2mal mit Leder-Zeug montiret, und wiederum in der Kleider-Casse soviel übrig bleibet, man nicht nöthig hat, wenn das Regiment zum drittenmal mit neuen Leder-Zeuge montiren soll, wiederum mit der Montirung 1. Jahr überspringen zu lassen, sondern alsdenn die Kleider-Casse so viel im Bestand haben möge, daß man das Leder zum Zeuge anschaffen kan, und weiln, nachdem man zum drittenmal das Leder-Zeug von dem Gelde, welches in der Kleider-Casse befindlich, bezahlet hat, noch 1798. Thl. 12. gl. übrig bleibet, so bleibet solches in der Kleider-Casse beständig stehen; Weiln man nun, wenn das Regiment zum ersten und 2tenmal mit neuen Leder-Zeuge montiren soll, mit der Montirung 1. Jahr überspringen muß; Als muß sich der Commandeur vom Regiment bey Zeiten melden, damit selbiges Regiment die Montirung 3. Jahr tragen könne. Dieserwegen sollen auch die Regimenter, welche sich vorm Jahre mit neuen Leder-Zeuge montiret haben, ihre itzige Montirung 3. Jahr tragen, und die Rechnung einschicken, wieviel schon darauf bezahlt ist, auch wieviel nach Abzug dessen, die Compagnien noch darauf schuldig sind, denn das übrige, so noch nicht bezahlet ist, aus der Kleider-Casse bezahlt, und die alte Rechnung mit Ausgang Maji geschlossen, auch nachgehends gegenwärtige neue Rechnung vom 1. Jun. angefangen werden soll.

Das Leder-Zeug hiernächst ist in gegenwärtiger Rechnung so hoch angeschlagen worden, als wie es von Sr Königl. Majest. Regiment ist bezahlet worden, deßwegen auch alle Regimenter das Leder-Zeug so anschaffen müssen, zu verstehen, daß es von der Güte seyn muß, aber anlangende die Facon von Blech, so kan ein jeder Obrister es choisiren,

wie er will, jedennoch es von selbigem Preiß, und eben so viel werth seyn muß. Solten nun die Regimenter, wenn sie montiren müssen, vorher specificirte Montirungs-Stück samt dem Leder-Zeug, um den determinirten Preiß nicht anschaffen können; So haben sie sich deßfalls bey dem Regiments-Quartier-Meister von Sr. Königl. Majestät Regiment zu Fuß zu melden, welcher ihnen anzeigen wird, wo sie dergleichen Montirungs-Stück vor bemeldten Preiß bekommen können.

DESIGNATION.

Wie denen Unter-Officiers, Hautb. Tamb. Gefreyten und Gemeinen ihr Tractament berechnet wird. Abrechnung des Tractaments.

	Thl.	gl.	pf.		Thl.	gl.	pf.
1. Sergeant soll monatlich Löhnung haben	5			Hat empfangen baar an Tractament	3		
Hernach gehet ab zur Receptur und Regiments-Unkosten 2. gl. von Thaler		10		Lässet zu kleiner Montur stehen		8	
Compagnie-Unkosten monatlich		5		Summa	3	8	
Kleider-Geld	1	1					
Summa	1	16					
baar empfangen und stehen lassen	3	8					
Summa	5						
Ein Mittel-Unter-Officier soll monatlich haben an Löhnung	4	12		Hat empfangen baar am Tractament	2	13	6
Darauf gehen ab zur Receptur und Regiments-Unkosten a 2. gl. von Thaler		9		Lässet auf kleine Montur stehen monatlich		8	
Compagnie-Unkosten monatlich		4	6	Summa	2	21	6
Kleider-Geld	1	1					
Summa	1	14	6				
Hat baar empfangen und stehen lassen	2	21	6				
Summa	4	12					
Ein Corporal soll monatl. an Tractament haben	3.	12		Hat empfangen baar am Tractament	2.		
Davon gehet ab zur Receptur und Regim. Unkosten		7		Lässet monatlich auf die kleine Montur stehen		8	
Compagnie-Unkosten		4		Summa	2.	8	
Kleider-Geld		17					
Summa	1.	4					
Hat baar empfangen und stehen lassen	2.	8					
Summa	3.	12					
Ein Tambour soll monatlich haben	2.	12		Hat empfangen baar an Tractament	1.	12	
Gehet ab zur Receptur und Regim. Unkosten von Thl. 2. gr.		5		Lässet monatlich auf die kleine Montur stehen		8	
Compagnie-Unkosten		3	8	Summa	1.	20	
Kleider-Geld		7	4				
Summa	1.	16					
baar empfangen und stehen lassen	1.	20					
Gefreyter-Tractament	2.	19		An Tractament baar empfangen	1.	14	9
Davon gehet ab zur Receptur und Regiments-Unkosten		5	7	Lässet monatlich auf die kleine Montur stehen		8	
Compagnie-Unkosten		3	8	Summa	1.	22	9
Kleider-Geld monatl.		11					
Summa		20	3				
Hat baar empfangen und stehen lassen	1.	22	9				
Summa	2.	19					

Ein

	Thl.	gl.	pf.
Ein Mußquetier soll monatl. an Tractament haben	2.	16	
Davon gehet ab zur Receptur und Regim. Unkosten		5	4
Compagnie-Unkosten		3	8
Kleider-Geld		11	
Summa		20	
Hat baar empfangen und stehen lassen	1.	20	
Summa	2.	16	

	Thl.	gl.	pf.
Hat empfangen baar am Tractament	1.	12	
Lässet monatlich auf die kleine Montur stehen		8	
Summa	1.	20	

	Thl.	gl.	pf.
Soll haben			
Ein Hautb. monatl. an Tractament	6.		
Gehet ab zur Receptur und Regim. Unkosten von Thl. 2. gr.		12	
Kleider-Geld monatlich	1.	4	
Summa	1.	16	
baar empfangen und stehen lassen	4.	8	
Summa	6.		

	Thl.	gl.	pf.
Hat empfangen baar an Tractament	4.		
Lässet monatlich auf die kleine Montur stehen		8	
	4.	8	

	Thl.	gl.	pf.
Soll haben			
Der Regiments-Tambour monatl. an Tractament	5.		
Davon gehet ab zur Receptur und Regiments-Unkosten von Thaler 2. gr.		10	
Kleider-Geld monatl.		18	
Summa	1.	4	
baar empfangen und stehen lassen	3.	20	
Summa			

	Thl.	gl.	pf.
An Tractament baar empfangen empfangen	3.	12	
Lässet monatlich auf die kleine Montur stehen		8	
Summa	3.	20	

DESIGNATION.

Bey-Montirung.

Was für ordinaire kleine Montirungs-Stücke von denen monatl. 8. gr. welche ein jeder Soldat monatl. stehen lässet, jährlich angeschaffet, und wie hoch selbe denen Soldaten in der Rechnung angeschlagen werden sollen, auch wieviel nach Abzug, was solche Montirungs-Stücke kosten, ein jeder jährlich schuldig bleibet.

Ein jeder Unter-Officier, Tambour und Gemeiner, wie auch Hautb. lässet zur kleinen Montirung in einem Jahr stehen 4. Thl.

An kleinen Montirungs-Stücken muß der Soldat haben, und werden angeschlagen, als:

2. paar Schuh a 1. Thl. 2. gl.	2. Thl.	4. gl.
2. Hemder a 13. gl.	1.	2.
1. Ober Hemde a		16.
2. paar Schuh-Sohlen a 6. gl.		12.
1. paar Stiebletten		14.
1. Haar-Band		1. 8. pf.
1. paar Knie-Riemen		2.
Compagnie Unkosten jährlich		2.
Zu denen Grenad. Mützen jährl.		3.
Summa	4. Thl.	22. gr. 8. pf.

Bleibet also schuldig 22. gr. 8. pf.

wenn er solche Stücke nebst den vorhero specificirten empfänget, in der Rechnung von einem Jahre schuldig bleibet.

	Thl.	gl.	pf.
Ein Soldat lässet jährl. stehen	4.		
Die vorher specificirten Montirungs-Stücken kosten	4	22	8
Vor ein Rentzel		12	
Eine rothe Halß-Binde		3.	
Ein paar Schuh-Schnallen		2.	6
1. Pulver-Horn		7.	6
1. paar Leinw. Hosen nebst Macher-Lohn		6.	
Summa	6.	5.	8.
Bleibet schuldig	2.	5.	8.

Solche 2. Thl. 5. gr. 8. pf. muß der Soldat von dem halben Tractament, welches er, wenn er verurlaubet ist, stehen lässet, bezahlen.

Ausser erwehnten kleinen Montirungs-Stücken soll dem Soldaten sonst nichts in der Rechnung angeschlagen werden.

Gewehr.

Ausgenommen wenn der Soldat ein Gewehr liederlicher Weise entzwey bricht, muß er in der Rechnung bezahlen.

Hingegen wenn der Soldat sein Gewehr in Herrn-Diensten entzwey bricht, muß es der Capitain machen lassen, worzu er monatlich 5. Thl. Gewehr-Geld assigniret bekömmt.

DESIGNATION.

Was für extraordinaire kleine Montirungs-Stücke von denen monatl. 8. gr. angeschaffet werden sollen, und wie viel ein jeder Soldat,

Rechnungen mit den Soldaten.

Die Rechnungen mit denen Soldaten sollen in denen Compagnie-Büchern so geführet werden, wie hiernächst specificiret worden, und die Obristen sollen darauf halten, daß die Compagnien mit denen Soldaten allemal im Monat Januar. Abrechnung halten, und daß jederzeit ein Staabs-Officier dabey sey, dann wann Seine Königliche Majestät die Regimenter mustern lassen, und die Rechnung nicht so befunden wird, auch den Soldaten nicht alles gut gethan worden, so soll der Obriste, oder der das Regiment commandiret, davon repondiren.

Wann aber solte gefunden werden, daß den Soldaten nicht alles an Tractament und Quartier-Geld gut gethan worden, so soll der commandirende Officier von dem Regiment casiret werden.

Capitains Zahlung vors Gewehr.

Ein jeder Capitain, welcher eine Compagnie antritt, soll jederzeit vor das Gewehr, Bajonet, Sebels oder Degens, von der Compagnie, es mag alt oder neu seyn, ingleichen vor der Unter-Officiers Kurtz-Gewehr, wie auch Unter-Officiers, Tambours, und Pfeiffers Sebel oder Degens nebst meßingenen Trommeln 600. Rthl. bezahlen.

Grenadiers-Mützen.

Alle 2. Jahr sollen die Regimenter neue Grenadier-Mützen haben, wohl zu verstehen, wann das Regiment neu montirt, sonst aber, wenn das Regiment 3. Jahr mit der Montirung auskommen muß; alsdann müssen die Grenadier-Mützen auch so lange aushalten.

Ferner muß der Capitain vor das Geld, welches die gantze Compagnie darzu stehen lässet, die Grenadier-Mützen darzu anschaffen, und eine jede Grenadier-Mütze soll höchstens 3. Thl. kosten.

Strümpffe.

Alle 2. Jahr, und zwar wenn montiret wird, werden neue Strümpffe gegeben, und deswegen werden den Soldaten keine Strümpffe in der Rechnung angeschlagen, es wäre denn, daß das Regiment, um sich neu Leder anzuschaffen, 1. Jahr mit der Montirung überspringen müste, alsdenn, weiln 1. paar Strümpffe nicht 3. Jahr getragen werden kan, müssen die Capitains denen Soldaten neue Strümpffe geben, und in der Rechnung anschlagen, hingegen so soll ein jeder Soldat alle Jahr ein paar neue Stiefeletten haben, und wenn er seine Dienste thut, solche allezeit anhaben. Die Röcke sollen durchgehends nur drey Falten haben, und über dem denen Soldaten nicht zu lang gemachet werden, und da der Capitain die 5. Ellen Tuch nicht alle nöthig hat, und verbrauchet, kömmt ihm solches wohl zu statten, wenn ihme einige Mannschafft mit Montirung desertiret, um die neu anzuwerbende im Platz der Deserteurs damit zu montiren.

Zurücklassung der Montirung bey Abdanckungen.

Wenn Soldaten verabschiedet werden, und das Regiment die Montirung erst 1. Jahr oder ein halbes getragen hat, sollen sie die völlige Montirung bey der Compagnie zu lassen schuldig seyn. Hingegen wenn ein Soldat im Herbst den Abschied bekäme, da das Regiment im Früh-Jahr neu montiret hätte, alsdann soll der Soldat, welcher verabschiedet worden, die Leibs-Montirung behalten.

Repartirung des halben abgezogenen Tractaments bey Beurlaubungen.

Nachdem auch nicht alle Leute bey denen Compagnien Urlaub nehmen, indem sie theils ausserhalb dem Lande zu Hause gehören, theils auch keine Angehörige mehr am Leben haben, und dahero immer bey der Compagnie bleiben, und vor die andern die Dienste mit versehen müssen, als soll das halbe Tractament, welches demjenigen Soldaten, oder Unter-Officier, so verurlaubet worden, bißhero in der Rechnung alleine gut gethan worden, ihme hinkünftig nicht mehr vor seine Person alleine berechnet werden, sondern das halbe Tractament von allen Beurlaubten durchs gantze Jahr soll summarisch extrahiret, und nachhero auf die gantze Compagnie egal repartiret, und jeden besonders in der Rechnung eingeschrieben werden.

Schulden bey denen Compagnien.

Mit der Schuld bey denen Compagnien soll es gehalten werden folgender gestalt: die Summa von der alten Schuld bey einer jeden Compagnie soll gleichergestalt egal repartiret, und auf alle diejenigen Soldaten, welche schuldig sind, gantz gleich angeschlagen werden, damit einer nicht mehr als der andere schuldig bleibet, diejenigen aber, welche gut haben, denen kan von der Schuld nichts angeschlagen werden, sondern was sie gut haben, bleibet ihnen gut.

Medicamente.

Unter andern Ausgaben, welche die Capitains von denen Compagnie-Unkosten thun müssen, sollen auch die benöthigten Medicamenta vor die Compagnie angeschaffet und bezahlet werden.

Schlüssel zur Kleider-Casse.

Die Schlüssel von der Kleider-Casse soll der Obrist-Lieutenant und Major auch haben.

Neu-Jahrs-Gelder.

Die Neu-Jahrs-Gelder muß der Obriste alleine behalten, und über sich nehmen.

Extracte von Regiments-Schulden jährlich einzuschicken,

Die Obristen sollen schlüßlich alle Jahr im Januar. wenn mit denen Compagnien abgerechnet worden ist, an Seine Königliche Majestät einen Extract einschicken, wieviel eine jede Compagnie, die Unter-Officiers und Tambours mit gerechnet, und wieviel folglich das gantze Regiment schuldig bleibet, ingleichen sollen die Obristen bey Einschickung besagter Extracte, zugleich an Seine Königliche Majestät berichten, auf wie viel Monat das Regiment bereits zur künftigen Montirung in der Kleider-Casse hat stehen lassen, und wie viel Geld baar vorhanden ist, hierbey auch die Obristen fernere Meldung thun sollen, wenn die gegenwärtige Montirung an das Regiment ausgegeben worden ist, und wenn das Regiment wieder montiren muß.

was dabey zugleich mit zu berichten.

Weiln nun Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. unser allergnädigster Herr ꝛc. gegenwärtiges Reglement gegeben haben damit nicht allein bey der gantzen Infanterie die Hand-Griffe und Chargirung, so wie darinnen gewiesen wird, accurat gemachet werden, sondern auch damit ein jeder Officier

Anbefohlne genaue Beobachtung dieses Reglements.

von

von höchsten biß zum kleinesten wissen möge, wie er sich in Guarnison und im Felde zu verhalten hat, ingleichen wie die Rechnungen bey allen Regimentern und Compagnien geführet und geschlossen werden sollen; als befehlen allerhöchstgedachte Se. Kön. Maj. daß, weilen Selbe alles von Wort zu Wort, was in gegenwärtigen Reglement enthalten, selbst darinnen zu setzen befohlen und approbiret haben, daß die Feld-Marschalls, Generals, Gouverneurs, Obristen oder Commandeurs von denen Bataillons, und die sämtlichen Officiers von der Infanterie, allen, was darinnen enthalten, accurat nachleben, und deßwegen sich alles wohl bekannt machen sollen. Zu dem Ende Se. Königl. Majestät jedem Officier ein Exemplar geben lassen wollen, damit wann er nicht allen, was im Reglement erfordert wird, nachlebet, und folglich alles weiß, was er zu thun und zu lassen habe, sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern ein jeder sich selbst die Schuld beyzumessen habe, wenn Se. Königl. Majestät einen solchen Officier, welcher darwider handelt, ohne eintzige Gnade casiren werde. Und da absonderlich Sr. Königl. Majest. allergnädigster Wille ist, daß sogleich nach Erhaltung dieses Reglements, alle Regimenter sehr fleissig exerciren sollen, damit wenn Se. Königl. Majestät ein Regiment sehen werden, solches die Exercitia, betreffend die Hand-Griffe, Chargirung, wie auch das Marchiren, accurat so zu machen wissen, wie in diesem Reglement gewiesen wird, ingleichen daß die alten Rechnungen mit Ausgangs Maji geschlossen, und mit dem 1. Junio gegenwärtige neue Rechnung angefangen werden solle.

Als haben sich alle Regimenter darnach alleruntherthänigst gehorsamst zu achten, und wann, wiewol nicht zu præsumiren, indem alles deutlich genug exprimiret/ einer oder der andere, worinnen einen Zweifel finden möchte, ist ihm allergnädigst erlaubet, deßfalls bey bey Sr. Königl. Majest. alleruntherthänigste Anfrage zu thun.

Und gleichwie schlüßlich Se. Königl. Majestät das allergnädigste Vertrauen haben, daß alle Dero Officiers in nicht Sie negligiren werden, was dieses Reglement erfordert; als wird sich alsdenn auch ein jeder Sr. Kön. Majestät hoher Gnade alleruntherthänigst zu versichern haben. Gegeben Potsdam, den 28. Februar. Anno 1714.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Nota. Auf die übrigen in diesem Reglement befindl. Sachen, so die Exercitia betreffen, hat man sich nicht extendiret.

CCCV.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Edict, die Aufhebung der gewaltsamen Werbungen, auch dessentwegen ausgetretene Landes-Kinder, ingleichen wie es hinführo mit der freywilligen Werbung zu halten, betreffend, de Anno 1714.

Denen vorigen Edicten zuwider sind bey vorgewesener Werbung viele Landes-Kinder abermals ausgetretten.

NAchdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. unser allergnädigster König und Herr, durch die eingekommene Berichte höchst mißfällig wahrgenommen und versichert worden, daß aus denen Kön. Provinzien und Landen, wegen eiteler Furcht der Werbung, bey bißheriger und sonderlich der letzten Recruitirung der Königl. Armee und Trouppen, die doch zur Beschützung aller getreuen Unterthanen, und also Land und Leuten lediglich zum Besten angesehen, viele junge Mannschafft, sowol von Städten als platten Lande, theils aus unanständiger Zaghafftigkeit, theils aus Boßheit und Ungehorsam gegen ihren Souverain und Landes-Herrn, welchem sie doch, nach ihrer natürlichen Geburt und des höchsten GOttes eigener Ordnung und Befehl, mit Gut und Blut zu dienen schuldig und verpflichtet, wider alle vorhin ergangene ernste Verbothe und Edicta, strafbarer und heimlicher Weise aus denen Königl. Landen entwichen und flüchtig worden, auch auf die bißhero verschiedentlich ergangene Monitoria und Landes-Väterliche Exhortirungen, sich biß dato nicht wieder eingefunden, sondern wol gar Eyd und Pflicht vergessen, in fremden Landen, und bey andern Potentaten entweder Kriegs-Dienste angenommen, oder doch sonsten sich häußlich niedergelassen, also daß Se. Königl. Majestät billig Ursache hätten, und nicht zu verdencken seyn würden, wann Sie, nach Dero von GOtt verliehenen und zustehenden Macht und Gewalt, Einhalts des im vorigen Jahre besonders publicirten Mandats de dato Berlin, den 17. Octobr. 1713. wider dergleichen boßhaffte Deserteurs, mit der Execution der angedroheten Straffe verfahren liessen; dieweil aber, ungeachtet dieser von angebohrnen Unterthanen nicht leicht erhörten Widersetzlichkeit, der allmächtige GOtt die angeordnete Recruitirung dennoch dergestalt secundiret, daß Se. Königl. Maj. Dero Armee nunmehro bey nahe zu Dero sonderbaren Vergnügen in completen Stande sehen; Als haben höchstgedachte Se. Königl. Maj. allergnädigst resolviret und beschlossen:

Wobey Ihre Königl. Maj. nach dem Edict d. d. 17. Oct. 1713. verfahren können,

I.

Daß von dem 1. Junii bevorstehend, alle fernere Werbungen in Dero Königreich und Landen, solchergestalt cessiren und eingestellet seyn sollen, daß von besagtem dato an, so wenig ein angebohrnes Landes-Kind und Unterthan,

Aber dero Resolution nochmals folgender massen notificiret: Alle gewaltsame Werbungen sollen vom 1. Jun. ann. curr. an cessiren.

noch alle andere, welche sich von Auswärtigen und Fremden in denen Königlichen Landen befinden und aufhalten wollen, wider ihren guten Willen zu Krieges-Diensten genöthiget, am allerwenigsten aber an ihnen einige Gewalt gebrauchet werden soll.

II.

Straffe der Officiers, so jemanden mit Gewalt werben.

Allermaßen Seine Königl. Majest. hiermit allen hohen samt niedrigen Officierern und Soldaten, und zwar denen Ober-Officierern bey Straffe der Cassation, denen übrigen aber bey empfindlicher Leibes-Straffe, alles Ernstes anbefehlen, nach solchem gesetzten Termin des 1. Junii, keinen, wer der auch sey, in Dero Königreich und Landen, wann er nicht selbst darzu Lust bezeigt, oder es sonst mit guter Manier und ohne alle Gewaltthätigkeit geschehen kan, zu Kriegs-Diensten zu engagiren.

III.

Fürohin nur Freywillige zu werben.

Sondern und obgleich täglich bey denen Regimentern und Compagnien sich Abgang findet, daß also die Werbungen so schlechterdings nicht gäntzlich unterbleiben können, soll dennoch in denen jedem Regiment assignirten Stand- und Staabes-Quartieren, auch Guarnisonen, anders nicht, als bey öffentlichen Trommelschlag, und gegen Bezahlung des verordneten Hand-Geldes geworben, und also keine andere als freywillige Werbung fürohin gestattet und nachgelassen seyn.

IV.

Liederliche Unterthanen und widerspenstig Gesinde, sollen, auf Ansuchen der Obrigkeiten, unter die Soldaten gestecket, und dieses vor keine gewaltsame Werbung gehalten werden.

Jedoch, wann Obrigkeiten, sowol von Adel, als Beamten, in Städten und auf dem Lande, ihre ungehorsame Bürger, Bauren und dergleichen Unterthanen, welche das ihrige liederlich durchbringen/ oder sonsten solche Verbrechen begehen, warum es besser eine Bürgerschafft, Commune und Dorfschafft von dergleichen Widerspenstigen zu reinigen, nicht weniger, wann Dienst-Bothen, es seyen Laquayen, Kutscher, Knechte, oder andere Bediente ihren Brod-Herrn nicht gut thun, und dahero denen Regimentern angewiesen und übergeben werden, daß sie dergleichen Leute durch Soldaten wegnehmen und aufheben lassen; dieses und dergleichen kan und soll vor keine gewaltsame Werbung geachtet, noch denen Officierern deßhalb etwas beygemessen, weniger wider diejenigen, welche dergleichen sonsten unnütze und ungehorsame Leute, der Recruitirung zum Besten angeben, einiger Anspruch oder Procels verstattet werden.

V.

Alle Contravention sollen erstlich bey den Commandeurs der Regimenter, sodann aber bey Ihro Königl. Majest. angebracht werden.

Solten aber dennoch einige Klagen deßhalb vorkommen, müssen sie zuförderst bey dem Commandeur des Regiments angebracht werden, und wann derselbe solche nicht bald remediret, hernach und nicht eher, können und mögen alle diejenigen, welche der Werbung halben leiden, sich immediate bey Sr. Königl. Maj. melden, und soll ihnen schleunige Hülfe wiederfahren, also, daß sie gar nicht nöthig, aus Desperation, Eyd- und Pflicht-vergessen, aus dem Lande zu lauffen.

VI.

Obrigkeiten sollen die Werb- und Recruitirung der Freywilligen möglichst facilitiren.

Hierbey haben Se. Königl. Majestät zu Dero getreuen Ritterschafft und Unterthanen, vornemlich aber denen Obrigkeiten, Amtleuten, Magistraten und Befehlshabern jedes Orts, das allergnädigste und zuversichtliche Vertrauen, daß sie solche und andere freywillige Werbungen, aus Eigensinn und Eigennutz nicht hindern, vielmehr denen Regimentern, welche unumgänglich zu ihrer Completirung und Recruitirung einige Mannschafft nöthig haben möchten, auf alle Weise beförderlich, und wann sie jemand wissen solten, der füglich und zur Conservation der Armee, sonder Schaden des gemeinen Besten, der Nahrung und Handlung, zu Krieges-Diensten nützlicher zu gebrauchen, und darzu vor andern geschickt, von selbsten anzeigen, und möglichster maßen behülfflich seyn, daß auf eine gute Art und sonder eclat, an die Regimenter, welche deren benöthiget, dergleichen Leute abgefolget und geliefert werden mögen.

VII.

Nochmalige Versicherung wider gewaltsame Werbungen

und General-Pardons-Notification vor die Ausgetretenen.

Gleichwie nun solchergestalt keiner der bishero ausgewichenen angebohrnen Unterthanen und Landes-Kinder, am allerwenigsten aber die Fremden und Ausländischen, Ursache und Gelegenheit haben, länger auf flüchtigen Fuß zu bleiben, oder die Königl. Lande und Provinzien zu meiden; Also verkündigen und declariren mehr höchstgedachte Se. Kön. Majestät ins besondere Dero Landes-Kindern und Unterthanen hierdurch und Krafft dieses, nebst obgedachter Königl. Versicherung gegen alle gewaltsame Werbungen, einen kräfftigen General-Pardon, wann sie sich zwischen dato und den 1. Octobr. a. c. in denen Königl. Landen und Orten, woraus sie bißhero flüchtig geworden, wieder einfinden und gestellen, oder wenigstens, woferne es so bald nicht geschehen könte, sich in solcher Zeit melden und versichern werden, daß sie aufs eheste gehorsamlich zurück kehren wollen.

VIII.

Auch vor die so würckl. Soldaten gewesen und ausgetreten,

Worunter auch diejenigen mit begriffen seyn sollen, welche bereits würcklich bey denen Regimentern und Compagnien, enrollirt, geschworen, und Handgeld, Montirung oder Löhnung genossen, aus Zaghafftigkeit, oder andern Ursachen aber sich nachgehends absentiret, und solchergestalt würcklich desertiret haben, jedoch können und sollen dergleichen Desertirte, welche auf eine oder andere Weise denen Regimentern und Compagnien bereits obligat gewesen, dieses General-Pardons andergestalt nicht geniessen, und sich dessen erfreuen, wann sie nicht binnen der gesetzten Frist, sich entweder bey Sr. Kön. Maj. immediate, oder bey denen Regimentern selbsten freywillig wieder gestellen und angeben; da sie dann, auf solchem Fall von aller sonsten wohlverdienten Leib- und Lebens-Strafe befreyet,

jedoch mit folgender Masse.

freyet, auch weiter von Sr. Königl. Majest. nach Befinden beschieden werden sollen, ob sie bey denen Regimentern und Compagnien, welchen sie sich vorhin obligiret gehabt, so lange verbleiben, biß sie sich durch Stellung eines andern tüchtigen Mannes, oder nach Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Befehl und Vorwissen sonsten beym Regiment abgefunden haben werden.

IX.

Abolition der schon exequirten Infamirung der Ausgetretenen und Deserirten.

Solte auch gleich wider ein- oder den andern Ausgetretenen und Desertirten einige Execution durch Affigirung dessen Namen an die Justiz, oder sonst auf andere Weise die gesetzte Straffe würcklich vollenzogen seyn; So wollen Se. Königl. Majest. dennoch hierunter Gnade vor Recht ergehen lassen, das Delictum und deshalb wohl verdiente Straffe mit aller sich dadurch zugezogenen Infamie gäntzlich aboliren, die Namen von der Justiz refigiren lassen, und dieselben aus Königlicher Macht und Gewalt ihrer Ehren so plenarie restituiret haben, daß es ihnen so wenig in der gemeinen Societät, Collegio, Innungen und Handwercken den geringsten Vorwurf oder Hinderung geben, als sonsten, auf einigerley Weise an ihren Ehren schädlich seyn solle.

X.

Verfahren gegen die Verächter dieser überflüßigen Kön. Gnade.

Daferne aber jemand diese angebothene überflüßige Königliche Gnade und Hulde verachten, dem Königlichen hohen Wort und Versicherung nicht trauen, sondern über die gesetzte Frist auffer Landes, es sey in Krieges-Diensten, oder anderer angenommenen Gewerbe halber, zurück bleiben, und sich binnen gesetzter Frist nicht angeben und gestellen würde, der oder dieselbe sollen, als muthwillige Verächter der Königl. Gnade geachtet, vor infam und ehrloß auf ihre Lebens-Zeit erkläret, und alles, was sie gegenwärtig, oder auch mit den Ihrigen über kurtz oder lang aus denen Königl. Landen an Erbschafften, oder sonsten zu hoffen, verlustig, und alle solche ihre Anforderungen, ex quocunque titulo sie seyn mögen, itzt, als dann, und dann als itzt, confisciret, und an statt ihrer von dem Fisco sofort annotiret, und, nach begebenden Fällen, von demselben beygetrieben werden.

XI.

Denen Ausgetretenen, so nicht obligat gewesen, soll aller Vorschub geschehen.

Hingegen, und wer sich binnen gesetzten Termin gehorsamst einfinden wird, der nicht vorhin obligat gewesen, demselben soll aller beförderlicher Wille geschehen, und von aller Werbung, wann es nicht mit seinem guten freyen Willen zugienge, gäntzlich verschonet, auch bey seiner Nahrung und Handthierung, die er anfangen wird, kräfftig geschützet werden.

XII.

Eltern und Verwandte sollen dieses Placat denen Ihrigen notificiren.

Die Eltern und Anverwandten müssen denen ausgetretenen Angehörigen, durch Zuschickung dieses öffentlichen Placats, aufs allererste, und wie es am füglichsten geschehen kan, woferne sie ihre Kinder, Freunde und Verwandten auffer Straffe, Schimpf und Schaden setzen wollen, solches bekannt machen; Gestalt Se. Königliche Majest. Sich noch absonderlich vorbehalten, wann, ungeachtet dieser Landes-Väterlichen Verwarnung, dennoch einige ungehorsamlich zurücke bleiben, und über kurtz oder lang ertappet werden möchten, dieselben, nach Befinden, an Leib und Leben zu bestraffen.

XIII.

Bekanntmachung desselben in Königl. Landen.

Damit auch dieses Königl. Edictum und General-Pardon so vielmehr zu jedes Notiz kommen, und keiner mit der Unwissenheit sich hiernechst entschuldigen möge, ist solches in ziemlicher und nöthiger Anzahl zu drucken, auch folglich in allen Königlichen Provinzien und Landen, sowol in Städten und Flecken als Dörffern, also aller Orten, wo Kirchen seynd, von denen Cantzeln, drey Sonntage nach einander zu publiciren und abzulesen, und von denen Predigern die nöthige Verwarnung an die Gemeine zu thun, daß es jeder weiter bekannt mache, zu solchem Ende auch solches Edict überall an denen Kirch-Thüren und sonsten in locis publicis, in Städten, Flecken und Dörffern zu affigiren, und befehlen Se. Königl. Majest. Dero Regierungen in denen Provinzien und Landen, dasselbe aller Orten nachdrucken zu lassen, und allen Buchführern aufzugeben, daß sie es in öffentlichen Buchläden führen, auch an ihre Correspondenten schicken sollen, wie dann auch keine Gelegenheit, oder Mittel zu unterlassen, wodurch dieses Edict zu jedermanns Wissenschafft gebracht werden kan. Dessen zu Urkund haben Se. Königl. Majest. dieses Edictum eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Innsiegel bedrucken lassen. So gegeben Berlin, den 9. Maji, Anno 1714.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

Nota. Dieses, wie auch das Edict vom 17. Octobr. 1713. sind Anno 1718. in zweyen Edictis vom 19. Febr. und 23. April nochmals erneuert, eingeschärffet und declariret; auch sind Anno 1721. am 26. Febr. 22. Mart. und 15. Julii neue Edicta, wegen Einstellung der Werbungen und Prorogation des denen Deserteurs ertheilten General-Pardons, publiciret worden.

CCCVI.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Verordnung, wie es zu halten, daß denen bey der Cavallerie auf dem platten Lande eingerissenen Excessen wider die Verpflegungs-Ordonnanz möge vorgebogen und solche verhindert werden, de Anno 1714.

Wir Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc. Geben

Unſern geſamten Commiſſariaten und Militair-Collegiis in denen Provinzien auch denen Directoribus, Land- und Steur-Räthen, Krieges- und Steur-Commiſſarien Unſerer Chur-Märckiſchen Creiſe, hiedurch in Gnaden zu vernehmen, ob zwar die bißhero ergangene wiederhohlte und geſchärffte Verordnungen, von Obſervirung der publicirten Verpflegungs-Ordonnanz bey der Einquartierung der Cavallerie auf dem platten Lande Uns zu glauben Urſach geben ſollen, es würden ſowol die Commandeurs, als die übrige Officiers derer Regimenter, nicht nur von ſich ſelbſt, Unſern deßfalls ergangenen Ordres ſchuldige Parition leiſten, ſondern auch die Subalterne und die gemeine Reuter oder Dragoner, mit Ernſt anhalten, ſich mit dem, was in der Ordonnanz zur Verpflegung geordnet iſt, zu befriedigen, und von allen Exactionen und Preſſuren derer Unterthanen abzuſtehen; Nichtweniger, daß die Directores, Land-Räthe und Commiſſarii, der Creiſe dabey ihre Schuldigkeit in Acht nehmen, die Unterthanen gegen alle Gewalt vertretten, ihnen vorbeſchriebener maſſen Satisfaction ſchaffen, und von der Oeconomie in denen Quartieren, fleißig berichten würden.

Wider die Verpflegungs-Ordonnanz werden die Unterthanen von der Cavallerie mit Exactionen und Preſſuren gequälet,

Nachdem Wir aber aus denen vielen Klagen und Lamentationen, ſo über die Desordres und Exceſſe der Cavallerie, nicht nur derer gemeinen Reuter oder Dragoner, ſondern auch über einige Officiers, die ſich dabey ſtraffbar vergeſſen, und die Unterthanen auf das äuſſerſte drücken, einlauffen, mit höchſten Mißfallen vernehmen müſſen, daß allen Ordres ungeachtet dennoch die Ordonnanz nicht gebührlich beobachtet, ſondern öffters überſchritten, und von denen vorgeſetzten Land-Räthen und Commiſſariis darzu conniviret wird; Gleichwohl aber verſichert ſind, daß viel Exceſſe und Beſchwerungen derer Unterthanen ceſſiren könten, wann dieſe letzte ſich behörig angelegen ſeyn lieſſen, ſolchen durch fleißige Viſitirung derer Quartiere und erforderte, auch ihnen vorgeſchriebene Anſtalten zuvor zu kommen, und nicht, wie es das Anſehen hat, entweder aus Negligence, oder aus Egard vor die Officiers, oder auch wohl aus unzeitiger Furcht vor denenſelben, unverantwortlich nachſehen;

Königl. Mißfallen über ſolche Desordres, auch der Land-Räthe und Commiſſarien Connivenz dabey.

Als erachten Wir der hohen Nothdurfft zu ſeyn, durch dieſe wiederholte Verordnung allen Commiſſariaten in denen Provinzien, auch Creyß-Directoribus, Land- und Steuer-Räthen, auch Commiſſarien, deren Functiones mit dem Einquartirungs-Werck Connexion haben, hiemit nochmahls zu declariren, daß Unſere allergnädigſte Intention beſtändig iſt, daß alle Ober- Unter- Officiers und gemeine Reuter und Dragoner ſich mit demjenigen, ſo in Unſerer gedruckten Ordonnanz vor ſie geordnet, contentiren, weiter nichts fordern noch nehmen, auch alles, ſo ſie gedachter Ordonnanz zuwider, aus denen Quartieren, es ſey mit Gewalt, oder durch andere verbotene Wege ziehen, vor Exceſſe zu halten, welche denunciret und nachdrücklich beſtraffet werden ſollen; ſolle, und das übrige vor Exceſſe zu halten.

Königl. nochmahlige Declaration, daß die Cavallerie mit dem Ordonnanz-mäßigen Tractament zu frieden ſeyn

Dahero Wir denn auch gemeldten Commiſſariaten und Directoriis hierdurch zum Uberfluß nochmahls allergnädigſt, auch alles Ernſtes, und, bey Vermeidung Unſerer Ungnade, anbefehlen, wann es noch nicht geſchehen ſeyn ſolte, ſofort, auf Erhaltung dieſes, die Verfügung zu thun, daß die mit Cavallerie belegte Oerter durch einen Land-Rath oder geſchickten Commiſſarium viſitiret, die Haushaltung derer Einquartirungen, nicht überhaupt, ſondern, wo es nöthig, auch eines jeden Individui unterſuchet, die Unterthanen und Wirthe perſönlich ſelbſt gehöret, alle vorkommende Klagen und Exceſſe annotiret, ſolche denen Commandeurs denunciret, und denen, ſo Schaden gelitten, die Indemniſation verſchaffet werden möge; Inſonderheit ſollen dieſe Land-Räthe und Commiſſarii, ſo die Viſitation thun werden, wohl examiniren und aufzeichnen, ob die Officiers, auch Reuter und Dragoner, in Ziehung des Hart- und Rauch-Futters, die Ordonnanz überſchritten, ob jene, bey genieſſenden Quartier in natura, auch Quartier-Geld, Servis, Diſcretiones, Speiſung ihrer Knechte und dergleichen, zur Ungebühr fordern, oder genieſſen, auch ob die Gemeinen, die connivendo erlaubte Hausmanns-Koſt zu weit extendiren, davor Geld erpreſſen, oder denen Wirthen ſonſt unbefugter Weiſe Beſchwerung machen. Wie ſie dann auch von ihrer gantzen Verrichtung ein Journal oder Protocoll halten, alles, ſo vorkommt, treulich annotiren müſſen, welches ſodann die Commiſſariats-Collegia und Creyß-Directoria mit einer allerunterthänigſten Relation und Pflicht-mäßigen Vorſtellung, an Unſer General-Kriegs-Commiſſariat anhero einſenden ſollen. Instruction wie Commiſſariate und Directoria ſich dißfalls zu verhalten.

Quartiers-Viſitation ſoll dem Commandeur notificiret werden.

Wann dieſe Viſitation und künfftig ferner dergleichen von gemeldten Provincial- und Creyß-Directoriis gut gefunden und veranlaſſet wird, iſt zwar nöthig, daß dem Commandeur des Corps davon Nachricht gegeben, und freygeſtellet werde, ob er iemanden darzu mit commandiren und aſſiſtiren laſſen will; ſoferne aber derſelbe ſolches weigern, oder ſchwer machen ſolte, können die Land-Räthe und Commiſſarii ſolches einſeitig thun, und in der Relation ſodann gedacht werden: daß es nicht an ihnen, ſondern an Seiten der Officiers gefehlet;

Hoffnung, daß hierdurch den Exceſſen remediret worden.

Wie Wir nun nicht zweifeln, es werde ein jeder aus dieſer Unſer verneuerten und wiederholten Verordnung zur Gnüge wahrnehmen, wie Wir, bey gegenwärtiger ohnumgänglichen Einquartierung der Cavallerie, auch zugleich auf die Conſervation des Landmanns Unſer vornehmſtes Abſehen richten, und an deſſen Beſchwerung auch denen Desordres und Exorbitantien derer Trouppen das

höchſte

höchste Mißfallen haben; Also wollen Wir auch hoffen, es werde ein jeder, sowol von Seiten der Trouppen als des Landes, daraus Unsern Ernst erkennen, und, nach so offt wiederholten Erinnerungen, durch weitere Contravenienz der Ordonnanz und Drückung Unserer Unterthanen, Uns zu desto grösserer Ungnade und Ressentiment nicht reitzen, gestalten Wir insonderheit, so viel die Land-Räthe, Commissarien, und alle, so vor die Unterthanen sprechen sollen, betrifft, hierdurch expresse verordnen und wollen, daß, bey verspürter Connivenz und wann sie befunden werden, an ihrer Schuldigkeit vorgeschriebener massen manquiret zu haben, nicht nur die Indemnisation derer beschwerten Unterthanen von ihnen geschehen, und durch militarische Execution beygetrieben, sondern auch mit Cassation und anderer exemplarischen Bestraffung gegen dieselbe verfahren werden soll. Von dieser allergnädigst geordneten ersten Visitation derer Quartiere, wollen Wir längstens in Zeit von sechs Wochen a dato der Insinuation, die Protocolla und Relationes erwarten: und ist auch unser Wille, daß solche Visitation jährlich zweymal, nemlich im Majo und Octobri vorgenommen, und an Uns eine ausführliche Relation, wie alles befunden, abgestattet werde. Deß zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, auch zu besiegeln und an jedes Collegium abzusenden, allergnädigst befohlen. So geschehen, Berlin, den 15. Sept. 1714.

Verfahren gegen die Contravenienten.

Einschickung der Quartiers-Visitations-Protocolle und Relationen.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

CCCVII.

Königs Friedrichs Wilhelms in Preussen Verordnung, daß wegen Belangung der Officiers und Soldaten in Wechsel-Sachen die erste Instanz vor dem Commandeur des Regiments seyn soll, de An. 1714.

Nachdem Se. Kön. Maj. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus bewegenden Ursachen, und zu so viel mehrer Beschleunigung der Justiz allergnäd. gut gefunden, zu verordnen, daß hinfüro in dem Artic. 46. des hiebevor publicirten Wechsel-Edicts, Ratione Fori competentis, folgende Aenderung beobachtet, und in vorkommenden Wechsel-Sachen, worbey dero Ober- und Unter-Officierer auch Soldaten interessiret seynd, die Kläger sich jedesmahl zuförderst bey dem Commandeur melden, und solchergestalt die erste Instanz gehörig observiren, auch Justiz suchen, wann selbige ihnen aber nicht administriret werden will, alsdann, auf ihr Suppliciren, entweder bey allerhöchstged. Se. Kön. Maj. selbsten, oder bey Dero Cammer-Gericht allhier, oder auch in Dero Königreich und andern Dero Provinzien bey denen Judiciis, wohin die Wechsel-Sachen gehören, solche ihre Klagen in Cognition gezogen, und obgedachte Ober- und Unter-Officierer und Soldaten schuldig und gehalten seyn sollen, vor jetztbenannte Gerichte, auf Erfordern zu erscheinen und derselben Erkäntniß, nach Inhalt des publicirten Wechsel-Edicts sich gebührend zu submittiren;

Als befehlen Se. Kön. Maj. allen und jeden Dero Regierungen, wie auch Hof- und Cammer-Gerichten, und insgemein allen und jeden Dero hohen und niederen Judiciis hiermit allergnädigst, sich hiernach gehorsamst zu achten, und hierüber mit gehörigem Nachdruck zu halten. Urkundlich unter mehr allerhöchstged. Sr. Kön. Maj. eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Kön. Insiegel. Gegeben zu Berlin den 23. Oct. 1714.

Erste Instanz der Officiers und Soldaten in Wechsel-Sachen.

Instanz die Justiz nicht administriret würde.

Wohin sich zu wenden, wenn bey der ersten

CCCIIX.

Ejusd. Verordnung, daß denen Militair-Delinquenten kein Advocat, sondern ein Auditeur von einem andern Regiment zur Defension zu verstatten, de Anno 1715.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Wir geben euch hiermit in Gnaden zu vernehmen, was gestalt Wir ein vor allemahl allergnädigst resolviret, daß hinfüro in denen bey Unserer Armée und Trouppen vorfallenden Criminal-Sachen und Krieges-Rechten, weder im Felde, noch in Guarnisonen, denen Delinquenten kein Advocatus zugelassen, sondern wann ein oder der andere Inquisit dennoch seine Defension führen will, solche einem Auditeur von andern Regimente aufgetragen werden solle. Wie Wir dann insbesondere den supplicirenden Philipp Wilhelm von Bröcker, in Sachen des entleibten Capitain Wierichs, mit seinem Suchen abgewiesen, und dagegen dem Ober-Auditeur Frommen allergnädigst anbefohlen, dessen Defension bey dem angestrengten Inquisitions-Proces zu fertigen, und gehörig wahrzunehmen. Wornach ihr euch also gehorsamst zu achten wissen werdet. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben im Lager bey Stettin den 17. Maji, 1715.

Denen Militair-Delinquenten soll kein Advocat,

sondern ein Auditeur vom andern Regiment zur Defension verstattet werden.

An den Geheimden Krieges-Rath und General-Auditeur von Katsch.

CCCIX.

Ejusdem Verordnung, daß bey Vergebung der Pfarr-Dienste im Lande auf Versorgung der Feld-Prediger zu reflectiren, de An. 1716.

Bey Vergebung der Pfarr-Dienste im Lande auf Versorgung der Feld-Prediger zu reflectiren.

DEmnach Se. Kön. Maj. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Gnaden geneigt seyn, bey sich erledigenden Pfarr-Diensten in Dero Landen / und derselben Wieder-Besetzung, auf die bey Dero Regimentern bestellte Feld-Prediger, besonders mit zu reflectiren, und sie darzu, bevorab wann sie sich zu dergleichen Aemtern durch gute Lehre, und unsträfflichen Wandel meritiret gemacht, vor anderen zu befördern, zu solchem Ende aber nöthig, daß in Absicht auf zukünfftige Fälle und Vacanzien derselben Nahmen, ingleichen woher sie gebürtig, und wie sie sich in ihrem Predigt-Amt, und sonsten verhalten, und aufgeführet, wohl verzeichnet werde; Als wollen und verordnen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, daß an Dero Ober-Hof-Marschall, Würcklichen Geheimen Etats-Rath ꝛc. den von Printz, die Specificationes von denen sämtlichen Feld-Predigern, mit Beyfügung aller jetzterwehnter Umstände, von obbesagten Regiment gesandt werden sollen. Wornach sich dann der Commandeur vom Wartenslebischen Regiment zu Fuß, gehorsamst zu achten, und solches wegen des Predigers bey jetztgedachtem Regiment gehörig zu bewerckstelligen. Signatum Berlin den 10. Febr. 1716.

Verzeichniß von ihrem Nahmen, Vaterland und Conduite einzusenden.

In simili

An alle übrige Regimenter sowol Infanterie, als Cavallerie und Dragoner.

CCCX.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Declaration des Anno 1713. von Dero selben publicirten Duell-Edicts, de Anno 1717.

WIr Friedrich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund und geben jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen / daß gleichwie sowol die göttliche, als insgemein die weltlichen Rechte wollen, und verordnen, daß wer Menschen-Blut vergiesset, dessen Blut wieder vergossen werden solle; Wir also auch in solcher Absicht, und damit das muthwillige Todtschlagen soviel mehr verhütet, das Land durch Blut-Schulden nicht verunreiniget, noch über dasselbe die göttlichen Straf-Gerichte gezogen werden mögen, gleich zu Anfange der von dem Höchsten Uns verliehenen Regierung, Uns äusserst angelegen seyn lassen, durch alle kräfftige Mittel, ins besondere auch mittelst Publicirung eines scharffen Mandats, allen muthwilligen Duellen, vorsetzlichen Balgereyen, und boßhafften Blutvergiessen vorzubeugen; dennoch aber hat die bißherige Erfahrung leyder! gezeiget, daß zum öfftern, sowol in öffentlichen Duellen und Rencontres, als auch, bey verschiedenen andern Gelegenheiten, eine Zeither viele Menschen das Leben eingebüsset, wobey es dann auch so gar an Leuten nicht fehlet, welche dergleichen muthwilligen Todtschlägern, theils vorsetzlich, theils durch Negligenz und Verwahrlosung, oder sonsten auf andere Weise durchgeholffen, und wol gar durch allerhand Mittel ihre Flucht befördert, und folglich verhindert, daß das Blut, wie doch nach obangezogenen göttlichen Ausspruch billig geschehen sollen, verdienter massen nicht gerochen noch wieder vergossen worden.

Wider das scharffe Duell-Mandat ist doch bißher excediret,

ja den Duellanten fortgeholffen worden.

Damit nun aber diesem allen vors künftige remediret werden möge; So haben Wir der Nothdurft befunden, durch dieses anderweite Edict Unsere fernere allergnädigste und wohlbedächtliche Willens Meynung überall bekannt zu machen; Allermaßen Wir dann aus gerechten Eyfer hiermit und Krafft dieses setzen, verordnen und wollen, daß wer von nun an und hinkünftig einen Menschen, es sey im öffentlichen Duell und Rencontre, oder auch bey anderer Gelegenheit, ohne daß es in einer rechten Nothwehr, zu Rettung seines eigenen Lebens, geschehe, dergestalt vorsetzlich verwundet, woran dergleichen Blessirter den 9ten Tag oder auch eher stirbet, und nicht zu erweisen wäre, daß er durch übele Cur, oder selbst eigene Verwahrlosung das Leben verlohren, derselbe ohne alle Gnade und Entschuldigung, hinwieder vom Leben zum Tode condemniret und gebracht werden solle, wobey dann auch ein jeder Commandeur, Richter, Obrigkeit und Befehlshaber, es sey bey der Armee, oder in Städten, und aufm Lande alle Sorgfalt und Vorsichtigkeit zu gebrauchen, sobald dergleichen Todtschlag, oder auch Verwundung ihnen kund wird, daß sie nichts unterlassen, des Thäters Person habhafft zu werden, und in gute Verwahrung zu bringen, auch daß der Blessirte, so bald es immer möglich, weil er noch am Leben, sofort, ohne einigem Verzug examiniret, ihme auch zum Aufkommen und Curirung alle menschliche Hülffe geschaffet, daferne er aber gleich todt bleiben, oder vor dem 9ten Tag versterben solte, alsdann sofort mit der Section und Obduction durch geschworne Medicos und Chirurgos verfah-

Neues Duell-Edict.

Wer auffer Nothwehr jemand tödtet, soll am Leben gestraffet werden.

Fleiß zu inhaltirung der Thäter anzuwenden.

Die Blessirten zu examiniren,

Todte zu secriren.

Des General-Auditeurs und Gen. Fiscals Verrichtungen hierbey.

verfahren, auch diese, wann sie nicht bereits beeidigt, ihren Attest eidlich zu bestärcken angehalten werden sollen. Damit auch solcher gestalt alles unnöthige Disputiren über die Lethalität der Wunden ins künfftige gar cessiren möge, soll diejenige Wunde, es sey die Section geschehen oder nicht, vor absolut lethal gehalten, und wider den Thäter die Todes-Straffe erkannt werden, wann nemlich der Blessirte den 9. Tag nicht erleben würde; Wornach sowohl was die Armée und Troupes betrifft, der zeitige General-Auditeur sich zu achten, und ohne alles fernere Anfragen und Scrupuliren, darauf zu sprechen. Wie dann auch alle und jede Obrigkeiten, Richter in Städten und auf dem Lande, in Unseren sämtlichen Provintzien und Landen, nicht weniger auch das Criminal-Collegium und alle Juristen-Facultäten, auch Schöppen-Stühle, in und ausserhalb Landes hiernach ebenmäßig zu sententioniren, und darüber, ohne sonst vorhin gewöhnlich beygebrachte Zweiffel zu halten. Wobey Wir alle Unsere Commandeurs, Obrigkeiten und Beamte nochmahlen allergnädigst erinnert und ermahnet haben wollen, daß sie an ihrem Fleiß und Bemühung in keinem Stücke es ermangeln lassen, dafür zu sorgen, daß die Thäter solchergestalt unverzüglich bestraffet, und das Land von Blut-Schulden gereiniget werde. In Entstehung dessen obgedachter General-Auditeur bey der Armée, und der General-Fiscal in Unsern Landen pflichtmäßig und unabläßig zu vigiliren haben, wann darunter eine Nachläßigkeit und Verwahrlosung, es sey durch Verzögerung der Processe, oder bey der Inhaftirung und Echapirung, vorgehen möchten, daß in solchen Fällen ein jeder nach Verdienst, und nachdem die Schuld groß und vorsetzlich am Leibe und Leben an des entwichenen Thäters Stelle bestraffet werde.

Wunde vor absolut lethal zu halten, wo der Blessirte den 9ten Tag nicht überlebet

Wornach sich im Sprechen zu achten.

Obrigkeiten sollen mit Fleiß u. Ernst dieses Edict exequiren.

Publication.

Damit nun obstehender Inhalt zu jedermans Wissenschafft gebracht werde, so wollen und befehlen Wir schlüßlich in Gnaden, daß dieses geschärffte Edict so wohl bey Unserer Armée, als auch in allen Unseren Provinzien und Landen durch den Druck öffentlich affigiret, von denen Cantzeln publiciret, und darüber steiff und fest gehalten werden solle. Deß zu Urkund haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22. Martii, 1717.

Friedrich Wilhelm.
(L.S.)

CCCXI.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Verordnung, wie es hinfüro, des Vorspanns wegen vor die Miliz, zu halten, de Anno 1717.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, zum öfftern darüber behelliget worden, daß das Land mit so gar vielen, fast ohne Unterlaß vorfallenden Abfuhren gedrucket, und mitgenommen werde, so daß es auch in die Länge nicht im Stande seyn dörffte, solche Last ferner, wie bißher, zu tragen. Wannenhero allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät der Nothdurfft erachtet, auf bequeme Mittel zu gedencken, wie an einer Seite gedachtes Dero Land in diesem Stück erleichtert, an der andern aber Dero Regimenter, erheischender Nothdurfft nach, gefördert werden können; Als wollen und verordnen Seine Königliche Majestät hiermit, und in Krafft dieses offenen Patents, in Gnaden, und wohlbedächtig:

Beklagte Excesse bey Abforderung des Vorspanns.

1) Daß erstlich, was die in der Chur-Marck, Hertzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, wie imgleichen in Vor-Pommern stehende Regimenter betrifft, denenselben von nun an, und hinfüro zu Transportirung Ihrer Montirungs-Stücken und Gewehrs, keine Vorspann gereichet, sondern solche zu rechter, und darzu bequemer Zeit, entweder zu Wasser, oder zu Lande, so wie es dem Regiment am convenablesten, an diejenigen Oerter, wohin gedachte Regimenter sie nöthig haben, auf Regiments-Kosten, gebracht werden sollen. Hingegen müssen

Denen Regimentern im Magdeb. Halberst. und Vor-Pommeris. soll kein Vorspann gegeben werden, sondern sie ihre Sachen zu Wasser oder Land auf eigene Kosten fortbringen.

2) Zweytens, die Regimenter, so im Fürstenthum Minden, Ravensbergischen, wie auch in dem Hertzogthum Cleve, und der Grafschafft Marck, imgleichen im Hertzogthum Hinter-Pommern, in dem Königreich Preussen einquartieret seyn, ihre Montirungs-Stücke, nicht anders, als durch Fracht-Wagens, welche auf das genaueste zu bedingen, fortbringen lassen, wobey die Commandeurs allerdings, nach ihren Seiner Königlichen Majestät geleisteten schweren Pflichten, zu verfahren, und nicht zu permittiren, daß etwas anders, als Montirungs-Stücke vor das Regiment aufgeladen werden mögen, worauf die Kosten, nach davon eingesandter Specification, unter diejenigen Provintzien und Creysse, welche die Abfuhren zu vorerwehnten Behuff hätten thun müssen, vertheilet, und jedem Regiment hinwieder gut gethan werden sollen.

Die Regimenter ins Mindische, Ravensbergis. Clevis. Hinter-Pommer- und Preußis. sollen ihre Sachen auf gedingten Frachtwagen fortschaffen.

Kosten darzu woher zu nehmen.

3) Drittens, weilen auch die Unterthanen sehr klagen, daß auf Marchen, über Ordonnanz, Wagens genommen werden, so soll, wann solches ohne Seiner Königlichen Majestät Ordre geschiehet, eine jede Fuhre drey doppelt bezahlet, und dem Regiment

Über Ordonnanz auf Marchen keine Wagen zu nehmen.

giment abgezogen werden. Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät verbiethen auch

Ohne Königl. eigenhändige Ordre niemanden Vorspann zu geben.

4) Vierdtens, hiebey ausdrücklich, und alles Ernstes, daß, bey Straffe der Cassation der Chefs in Dero Provinzien, keinem Collegio gestattet seyn soll, an jemanden, er sey wer er wolle, Militair- oder Civil-Bedienter, unter was Prætext es auch seyn möchte, einigen Vorspann geben zu lassen, es werde dann Seiner Königlichen Majestät eigenhändige Ordre darüber vorgezeiget.

Limitation.

Wann aber Seine Königl. Majestät solten abwesend seyn, so soll dem Geheimen Rath, General-Commissariat, und General-Finanz-Directorio erlaubet seyn, in pressanten Occasionen, Pässe auf Vorspann zu geben, welche dann sollen respectiret werden.

Seiner Königlichen Majestät ernster Wille ist, daß diesem Patent in allem nachgelebet, und von keinem dawider gehandelt werde, es sey unter was Prætext es wolle, und soll keinem Militair- oder Civil-Bedienten erlaubet seyn, er stehe in was Character er wolle, sich eigenmächtig und ohne Ordre Vorspann geben zu lassen, unter dem Prætext, er reise in Regiments- oder andern Königlichen Affairen, oder wann es geschehe, so ist davon an Seine Königliche Majestät sofort allerunterthänigster Bericht zu erstatten. Wornach sich also jedermänniglich allergehorsamst zu achten, und deme, was obstehet, gebührend und eigentlich nachzuleben. Signatum Berlin, den 16. Octobr. 1717.

Manutenenz dieser Verordnung.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

CCCXII.

Ejusd. Verordnung, wegen Vernehmung der Quartiermeisters und Auditeurs, de Anno 1718.

Nachdem Seine Königl. Maj. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, allerunterthänigst und pflichtmäßig berichtet seyn wollen.

Fragen, worüber die Quartiermeisters u. Auditeurs zu vernehmen,

1. Wie die Quartier-Meister und Auditeurs bey Dero sämtlichen Regimentern mit Vor- und Zunahmen heissen?

2. Wie alt sie seyen?

3. Woher sie gebürtig?

4. Ob, und an was Orthen, auch wie lange sie studiret?

5. Wie lange sie gedienet, und ob sie vorher anderwerts in Diensten gestanden?

6. Wie sie sich darinnen verhalten und aufgeführet, und

7. Was sie sonsten vor gute Qualitäten haben?

Als befehlen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät dem Commandeur von Dero ꝛc. des Printz Albrecht Friederichs Hoheit Regiment zu Fuß, hiermit in Gnaden, dergleichen Liste von dem Quartier-Meister, und dem Auditeur jetztgedachten Regiments zu verfertigen, und selbige förderlichst einzusenden. Signatum Berlin den 12. Januar. 1718.

und sodann nebst der Antwort einzusenden.

In simili

An alle übrige Regimenter von der Infanterie, Cavallerie und Dragoner.

CCCXIII.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Ordre an den würckl. Geheimen Etats-Rath von Plotho, daß allen Gerichten im Lande befohlen werden solle, denen Militair-Personen an Unter-Officirern und Gemeinen das Ihrige nicht abfolgen zu lassen, biß sie ein Attestat vom commandirenden Officier des Regiments, daß die Verabfolgung ohne Bedencken geschehen könne, oder auch ihren Abschied produciren, de Anno 1718.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, aus besondern Ursachen, in Gnaden resolviret, daß Dero Militair-Personen an Unter-Officirern und Gemeinen das Ihrige, so sie etwan an einem oder andern Orte im Lande stehen, oder sonst zu prætendiren, auch zuweilen ausgeklaget haben, worunter aber die jährliche Nutzungen, oder Interessen nicht zu verstehen seyn, wann sie solches erheben und zu sich nehmen wollen, keinesweges verabfolget, und Falls es nicht in Sicherheit wäre, von denen Gerichten des Orts in Depositum genommen werden solle, biß von dem commandirenden Officirer des Regiments ein Attestat und Schein, daß die Verabfolgung ohne Bedencken geschehen könne, produciret, oder auch mit einem glaubhafften Abschied erwiesen werde, daß sie der Kriegs-Dienste erlassen:

Denen Unter-Officiers und Gemeinen sollen ihre im Lande stehende Capitalia, ausser den Interessen,

ohne Schein vom Regim. Commandeur oder Production glaubhafften Abschieds nicht abgefolget werden.

Als befehlen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero würcklich Geheimden Etats-Rath und Ober-Appel.

Anbefohlne Publication dieser Verordnung.

Appellation-Gerichts-Præsidenten, dem Edlen von Plotho, hiermit in Gnaden, dahin zu sehen, daß dieser Dero allergnädigster Wille und Befehl allen Dero Regierungen, Justiz-Collegiis und Gerichten im Lande allerförderſamſt bekannt gemacht, zu solchem Ende es überall affigiret, und von den Cantzeln verlesen, auch männiglich angewiesen werde, sich hiernach zu achten, und vor schwerer Verantwortung und Strafe zu hüten. Signatum Berlin, den 7. Februar. Anno 1718.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

CCCXIV.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Declaration der Criminal-Ordnung, daß in Inquisitions-Processen gegen Soldaten kein Defensor nothwendig erfordert, und darzu allenfalls ein Auditeur von einem andern Regiment, nicht aber ein Advocat genommen werden solle, de Anno 1718.

Defensiones der Delinquenten bey der Miliz sollen nicht durch Advocaten, sondern durch Auditeurs geschehen.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster Herr, bereits unterm 17. Maji, 1715. allergnädigst verordnet, daß in denen bey Dero Armée und Trouppen vorfallenden Criminal-Sachen und Kriegs-Rechten, es sey im Felde oder Guarnisonen, denen Delinquenten kein Advocatus zugelassen, sondern wann ein oder anderer Inquisit dennoch seine Defension führen wolte, solche einem Auditeur von einem andern Regimente aufgetragen werden solle. Die Erfahrung hingegen zum öfftern, absonderlich seither der publicirten Criminal-Ordnung gegeben, daß, wann von denen Regimentern und Guarnisons, in vorgefallenen peinlichen Sachen, welche zumal kein Delictum militare, sondern commune betreffen, die verhandelte Acta zu Einholung eines Informat-Urthels, an Facultäten und Schöppen-Stühle, sowol inn- als ausser Landes, verschicket worden, diese nach der Criminal-Ordnung Cap. VI. §. 3. zuförderst auf die Beybringung der Defension-Schrifften erkannt, und solchergestalt die Acta leer zurück gekommen, auch dadurch nur Aufenthalt der Criminal-Processen verursachet worden. In dem militarischen Foro hingegen ohnedem vorhin niemalen üblich gewesen, dergleichen Defensiones, als bey denen Civil-Gerichten, zu verstatten, bevorab da Seine Königliche Majestät vorangezogener massen denen Inquisiten ohnedem zur Gnüge prospiciret, übrigens auch die Regiments- und Guarnisons-Auditeurs, denen die Direction derer Inquisitions-Processe oblieget, vermöge ihrer Pflicht und obhabenden Amts, verbunden seyn, selbst zu observiren, was zu der Inquisiten Defension gereichen kan, als wohin sie auch nochmals hierdurch verwiesen werden, und was auch von diesen nicht geschiehet, der General-Auditeur, bey der ihm obliegenden Revision derer einkommenden Todes-Urthel, und derselben allerunterthänigsten Vortrag beobachtet.

Bißherige Observanz der Rechts-Dicasterien.

Denen Inquisiten bey der Miliz ist sattsam prospiciret.

Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät vorangeführte Disposition der Criminal-Ordnung Cap. VI. hiermit und Krafft dieses dahin allergnädigst declariret, daß solche auf die bey Dero Armée, Regimentern und Guarnisonen vorfallende Criminal-Processe keineswegs verstanden, sondern von denen Facultäten, Schöppen-Stühlen und Justiz-Collegiis sofort gesprochen und erkannt werden solle, was in der Sache Rechtens ist, es wäre dann, daß im Proceß etwas versehen, und alle und iede Umstände, welche zu des Inquisiti Defension etwas Hauptsächliches beytragen können, vom Auditeur in facto nicht gnugsam untersuchet seyn möchten, welchenfalls es bey demjenigen, was im §. 13. eben dieses sechsten Capituls gedachter Criminal-Ordnung, wegen Remittirung der Acten auf des Inquisitoris Kosten, geordnet worden, nochmals verbleibet. Dahingegen wollen Seine Königliche Majestät alle Commandeurs der Regimenter hierdurch nachdrücklich erinnert haben, forthin keinen Advocatum zu dergleichen Defensions-Schrifft bey denen Regimentern und Guarnisonen zu admittiren, sondern, wann ein Inquisit unter der militarischen Jurisdiction einen Defensorem verlangen, oder demselben einer zuzugeben, nöthig erachtet werden solte, solchenfalls ist ein Auditeur von einem andern Regiment dazu zu requiriren, und zu beordern, welcher dann auch iedesmal die Defensiones zu übernehmen, und, sonder alle weitläufftige und irrelevante Umstände kurtz und gründlich zu deduciren hat.

Erinnerung, die Defensiones nicht durch Advocaten, sondern Auditeurs von andern Regimentern führen zu lassen.

Es wollen und verordnen auch diesemnach mehr-höchst-gedachte Seine Königliche Majestät in Gnaden, daß diese Dero Declaration der Criminal-Ordnung mit beygefüget, und damit sich männiglich darnach achten könne, durch den Druck bekannt gemachet werden solle. Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 12. Martii, 1718.

Diese Declaration soll der Criminal-Ordnung beygedruckt werden.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L. O. E. v. Plotho.

Declaration des Cap. VI. der Criminal-Ordnung, in Ansehung der Miliz.

CCCXV.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen renovirtes Edict wegen der aus Furcht der Werbungen ausgetretenen Landes-Kinder, de An. 1718.

Edicte vom 17. Octobr. 1713. und 9. Maji, 1714 wegen der ausgetretenen Landes-Kinder und Unterthanen, haben schlechten Effect,

DB zwar Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, wider das Austreten Dero Landes-Kinder und Unterthanen, aus Dero Königreich und Landen verschiedene geschärffte Edicta, insbesondere unter den 17. Octobr. 1713. und 9. Maji, 1714. publiciren lassen, und sich allergnädigst versehen haben, es würden nicht allein die bereits Entwichene, binnen der gesetzten Frist, sich hinwieder allergehorsamst eingefunden, und dem allergnädigsten Pardon sich gehörig submittirt haben, sondern auch andere die ihnen obliegende und eingeschärffte natürliche und Unterthänigkeits-Pflicht besser bedencken, zum wenigsten durch die angedrohete harte Strafen von gleicher Boßheit abgehalten seyn worden; Die Erfahrung aber gewiesen, daß solches Ubel nach der Zeit noch immer weiter eingerissen, viele von Seiner Königl. Majestät Unterthanen in denen benachbarten Provincien und Landen sich ungescheuet hinbegeben, darinnen sich aufhalten, und solchergestalt das Land von Einwohnern mehr und mehr entblösset wird; So hätten allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät wohl-befugte Ursachen, gegen diese Ehr- und Gewissens-vergessene Land-flüchtige, nach der Rigueur oberwehnter Edicten, vorlängst verfahren zu lassen; Sie wollen aber dennoch, zu noch mehrer Bezeigung Dero Hulde und Clemenz, und damit die Ubertreter ohne alle Entschuldigung seyn mögen, ihnen annoch eine endliche Frist von zwey Monaten, Krafft dieses, gesetzet haben, binnen welcher alle Dero entwichene Unterthanen und Landes-Kinder sich ohnfehlbar wiederum zu denen Ihrigen zu begeben, und bey denen Gerichten iedes Orts sich anzumelden, sich auch solchenfalls zu versichern haben sollen, alsdann, dieses ihres Verbrechens wegen, völlig pardonniret, und von aller vorhin determinirten Strafe befreyet zu werden. Würden aber einige derselben diese ihnen angebothene Gnade dennoch nicht annehmen, sondern boßhafftiger Weise in fremden Landen und Diensten nach wie vor zurücke bleiben, wider selbige soll nicht allein, denen vorigen Edictis gemäß, ohnnachbleiblich verfahren werden, sondern auch alle und iede Civil-Obrigkeiten, Krafft dieses, in Gnaden und ernstlich befehligt seyn, nach Ablauffung solcher zwey Monat, und längstens binnen hier und dem 1sten Junii a. c. eine exacte Specification aller derjenigen, ohne Unterschied, welche sich von ihren Jurisdictionen absentiret, und ausser Landes begeben, auch was vor Nachricht sie von ihrem Aufenthalt eingezogen, einzusenden, zugleich auch alles, was dieselben im Vermögen haben, zu annotiren, und davon zu berichten, damit solche Verbrecher aufgesuchet, und, nach Befinden, mit ewiger Vestungs-Arbeit, und anderen schweren Leibes-Strafen, andern zum Exempel, angesehen werden können; Diejenigen aber, welche nicht wieder habhafft zu werden, noch sich binnen der gesetzten zwey Monatlichen Frist freywillig stellen, sollen, damit sie an keinem Orte, auch bey keiner Profession und Handwercke im Röm. Reiche geduldet noch fortkommen mögen, Krafft dieses, vor infam und Ehr-loß declariret seyn, ihre Namen an öffentlichen Galgen geschlagen, auch alles, was sie entweder im Vermögen, oder noch auf einige Weise zu hoffen haben mögen, confisciret, und sie aller Vortheile, Beneficien und Gerechtsamen, so sie in Sr. Königlichen Majestät Landen erhalten könnten, auf ewig verlustig seyn. Wornach sich also männiglich, dem es angehet, allergehorsamst zu achten hat, und soll übrigens dieses Edict von denen Cantzeln abgelesen, in locis publicis affigiret, und zu iedermanns Wissenschafft gebracht werden. Signatum Berlin, den 19. Februarii, 1718.

Einzuschickende exacte Specification von allen Ausgewichenen und ihrem Aufenthalt,

der Attrapirten Strafe ewiger Vestungs-Bau.

Der Abwesenden Infamirung, Confiscation ihrer Güter, und Privirung aller Beneficien,

Manutenenz und Publication.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

nochmalige Anbiethung des Pardons vor selbige,

Verfahren wider die Ungehorsamen.

CCCXVI.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Declaration des vorherstehenden Edicts, de Anno 1718.

Mißverstand des renovirten Edicts vom 19. Febr. 1718.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, wahrgenommen, daß, ob Sie zwar bey Dero jüngsthin unterm 19. Februar. dieses Jahres, wegen der aus Furcht vor der Werbung ausgetretenen Landes-Kinder publicirten Edicto, keine andere, als diese allergnädigste und mildeste Intention gehabt, daß die bißher annoch ausgebliebene, durch die aus angebohrner Königlichen Clemenz ihnen allergnädigst verstattete zwey monatliche Frist hinwieder zurück gebracht, folglich die in vorigen Edictis von 1713. und 1714. angedrohete Strafe nicht an ihnen vollstrecket werden möchte, auch ohnerachtet sich solch Edictum so gar Deutlich auf die vorige beyde ietzt-angezogene berufft, und dieselben zum Grunde gesetzet, deñoch von ein und andern Provincial-Regierungen, Commissariaten, auch wol verschiedenen Auswärtigen eine gantz widrige, und Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Intention entgegen seyende Deutung hierbey gemachet, und dafür gehalten werden wolte, als ob alle die, so nicht allein wegen der Werbung

daß es von allen zu verste-

hen, die auch Studirens, oder ihrer Profession und Handthierung halber abwesend.

Werbung, sondern auch ihrer Studien, Professionen und Handthierungen halber abwesend seyn, und sich in auswärtigen Ländern aufhalten, darunter verstanden würden, nicht anders, als ob solchergestalt alle Societät und gute Harmonie mit denen Benachbarten aufgehoben und verbothen seyn solte. Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät der Nothdurfft erachtet, um diesen Scrupel und ungleiche Deutung zu heben, hierdurch und Krafft dieses zu declariren, daß gleichwie in denen vorigen oballegirten, also auch in dem letztern unterm 19. Februar. dieses Jahres ergangenen Edicto, weiter keine, als nur diejenigen bloß und allein verstanden werden sollen, und müssen, welche, wie vor gedacht, der Werbungen halber, aus dem Lande gewichen; Dahingegen alle die, so aus andern redlichen Ursachen, es sey ihrer Studien, Professionen und Handthierungen wegen, sich auser Landes auf einige Zeit lang befinden, solches auf keinerley Weise auf sich zu ziehen: Wegen derer aber, so der Werbung halber sich auser Landes begeben, bleibet es ausdrücklich bey dem Inhalt mehrangezogenen Edicts, und wird denenselben noch zum Uberfluß, a dato Publicationis dieser Declaration, eine 2. monatliche Frist hierdurch verstattet. Damit auch diese Declaration durch den Druck zu iedermanns Wissenschafft gebracht werde, so wollen und verordnen Seine Königliche Majestät, daß solche überall in denen Kirchen von denen Cantzeln abgelesen, in locis publicis affigiret, und solchergestalt durchgehends bekannt gemacht werden solle. Deß zu Urkund haben Seine Königliche Majestät diese Declaration eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 23. April. Anno 1718.

Königliche Declaration, daß es nur gegen die gemeynt, so der Werbung wegen ausgetreten.

Nochmalige Anbiethung des Pardons.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)

CCCXVII.

Convention und Recess zwischen beyden Königlichen Majestäten in Polen und Preussen, wegen reciproquer Extradirung der Deserteurs, de Anno 1718. und 1720.

1.

Alle Deserteurs, sie seyn Landes-Kinder oder Fremde, reciproce auszuliefern.

Anfänglich und zuförderst ist verglichen und abgeredet, daß alle diejenigen, sie seyn Landes-Kinder, oder von was Nation und Geburth sie wollen, welche von denen Armeen höchst-besagten Königlichen Königl. Majest. Majest. vom 1. May dieses lauffenden Jahrs an, es sey auf Marchen, aus denen Guarnisonen und Quartieren, oder welcher Orten es wolle, biß itzo bereits desertiret, oder auch künfftig meineydiger Weise ihre Fahnen verlassen, so viel derselben in beyderseits höchsten Paciscenten Territoriis und Landen, entweder unter denen Trouppen, oder auch in denen Aemtern, bey denen von Adel, in Städten und Dörffern annoch befindlich, und anzutreffen sind, sollen, auf geschehene Anzeige und Requisition, arrestiret, auch, ohne die geringste Difficultät, nebst der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Montirung, und dem Gewehr, ausgefolget werden.

2.

Desertirte und angesessene Landes-Kinder sind exempt.

Nur diejenigen Landes-Kinder, welche, nach ihrer Desertion, unter Dero Landes-Herrn sich häußlich, als angebohrne Unterthanen, würcklich niedergelassen, und darüber Obrigkeitlichen Beweiß beyzubringen haben, bleiben von der Auslieferung eximiret.

3.

Die nicht angesessen, sollen extradiret werden,

Hingegen alle andere Deserteurs, ob sie gleich Landes-Kinder seynd, die sich noch nicht häußlich niedergelassen, sollen der Auslieferung unterworffen seyn, und sich darmit nicht schützen können, daß sie gesonnen, sich noch künfftig häußlich niederzulassen. Wie denn dahero

4.

wenn sie auch gleich bey andern in Arbeit oder Diensten stehen.

Alle solche Deserteurs von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, auch was der Armée folget, und zu derselben gehörig, die in des andern Herrn Land, auch auser dem Soldaten-Stande, als Gesellen, Dienstbothen Tagelöhner, oder sonst bey denen Ihrigen sich aufhalten möchten, ohnerachtet sie Landes-Kinder, wider die Reclamirung und Auslieferung nichts schützen, sondern auf geziemende Anzeige, ohne Aufenthalt und Exception, ihre Arrestirung und Extradition befördert werden soll. Würde aber

5.

Landes-Kindern, die sich in ihrem Vaterlande niederlassen können, soll, gegen Stellung eines andern Manns, der Abschied ertheilet werden.

Einem oder dem andern Landes-Kind in seinem Vaterland, durch Absterben derer Eltern und Verwandten, oder sonst, Gelegenheit vorfallen, sich häußlich zu etabliren, denenselben soll, auf gebührendes Ansuchen, wann er solches sein Vorgeben durch Attestata erweißlich machen kan, und darbey einen tüchtigen Mann an seinen Platz vorhero gestellet haben wird, der Abschied nicht schwer gemachet, sondern unweigerlich gegeben, und darbey frey gelassen werden, für den also zu stellenden Mann, damit dessen Tüchtigkeit halber keine Difficultät sich ereigne, und den Abschied hemme, zwanzig Thaler current zu bezahlen.

6.

Deserteurs, so vom 1. May an desertiret, sollen gegen 6. Thaler mit Montur und Pferden extradiret werden.

Diejenigen Deserteurs, welche vom ersten May an, und hinkünfftig von mehr-allerhöchstgedachten Königl. Königl. Majest Majest. Trouppen meineydiger Weise weglauffen, sollen, damit es derer Unkosten, und des Hand-Gelds halber, bey derselben Extradition

dition keinen Disput geben möge, überhaupt gegen Bezahlung sechs Thaler curr. nebst der mitgenommenen und noch vorhandenen Montur und Gewehr ausgeliefert, und woferne es gleich im Lande verkaufft, dannoch, wenn es in natura aufzufinden, als res furtiva von dem Käuffer, ohne Erstattung dessen, was dieser davor bezahlet hat, demjenigen, von welchem er desertiret ist, zurück gegeben, nicht weniger auf solche Weise, derer Deserteurs mitgenommene Pferde, ohne Entgeld ausgeliefert werden. Gestalt denn

7.

Officiers sollen dergleichen Deserteurs wissentlich nicht in Dienste nehmen, sondern arrestiren.

Kein Officier, dergleichen Deserteur wissentlich anzunehmen befugt, vielmehr gehalten seyn soll, so bald er von der Desertion einige Wissenschafft erlanget, dieselbe so fort zu arretiren und gehörigen Orts davon Nachricht zu geben, damit die Abholung derselben, um so viel ehender befördert werden könne.

1. Groschen vor tägliche Verpflegung.

Würde aber in Zeit von acht Tagen, aufs längste, nach geschehener Notification, die Abforderung der Deserteurs nicht geschehen; So wird über das stipulirte Quantum der sechs Thaler, täglich ein Groschen vor die Verpflegung des Deserteurs, bis zur würcklichen Abforderung, bezahlet.

8.

Diese Convention denen Unterthanen zu publiciren,

Ist beliebet und abgeredet worden, daß der Inhalt von dieser renovirten Convention, so weit es nöthig erachtet wird, in beyderseits hoher Paciscirenden Königl. Königl. Majest. Majest. Chur- und allen übrigen Deroselben Teutschen Landen und Territoriis, durch gedruckte Mandata publiciret, und dabey jedermänniglich, unter namhaffter Strafe anbefohlen werden soll, demselben gebührend und auf das genaueste nachzuleben, auch darwider bey vorfallender Begebenheit, in keinerley Wege, weder durch Annehmung derer Deserteurs, noch Hegung und Verbergung derselben zu handeln. Worbey insonderheit

9.

und insonderheit, daß die, so sich binnen 4. Wochen wieder einstellen, pardonniret werden sollen.

Zu publiciren, und zu verordnen, daß alle die, so vom Anfang des ersten Maji, zu beyden Seiten von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, auch was sonst der Armee folget, und zu derselben gehörig, desertiret sind, wann sie sich binnen vier Wochen a die publicationis selbst angeben werden, von aller Strafe alsdann bey der Auslieferung frey seyn sollen.

10.

Unterthanen, so auf jemanden einen Verdacht in Puncto desertionis haben, sollen den arrestiren.

Damit nun denen Deserteurs nirgendswo einiger Aufenthalt gestattet werde; So sollen alle und iede Obrigkeiten, so wol auch Bürger und Unterthanen, in Städten und auf m Lande, durch offene gedruckte Patente, reciprocirlich dahin angewiesen werden, daß, so bald sie einen verspüren, der sich mit keinem hinlänglichen Abschied oder Paß legitimiren kan, sie denselben, ohne Anstand, bey Vermeidung schwerer Strafe, in sichere Verhafft bringen lassen, und so bald als es geschehen, der nächsten Guarnison darvon Nachricht geben sollen, damit die Inhafftirte gegen Bezahlung des stipulirten Quanti abgeholet werden können, in welchen Patenten jedermann vor wissentlicher Beherberg- oder Verheelung derer Deserteurs bey Strafe zwanzig Thaler zu warnen. Wann aber ein Bürger und Bauer, oder wer es sey, einen Deserteur entdecken, auskundschafften, und anzeigen solte; So hat er dafür als ein Gratial bey der Auslieferung vier Thaler zu gewarten; Hingegen hat das Regiment und Guarnison, wegen der vorher stipulirten sechs Thaler, solchen Falls nichts, sondern nur allein die Verpflegung dessen a einen Groschen täglich zu prætendiren.

Strafe derer, so einem Deserteur durchhelffen, und Gratial vor die, so einen ausliefern.

Zu dessen Urkund haben Seine Königliche Majestät in Preussen diese Convention Eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 8. Octobr. 1718.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

C. v. Katsch.

Erläuterungs-Recess, über das unterm 8ten Octobr. 1718. mit Ihro Königl. Majestät in Polen errichtete Cartel.

1.

Wegen der gewaltsamen Preußis. Werbungen, wird vorherstehendem Cartel nicht allerdings Folge geleistet.

Dieweil verschiedene, bey Seiner Königlichen Majestät in Polen gegen die Königliche Preußische Trouppen, auch andere Leute eingekommene Berichte und Beschwerungen, wegen einiger, auch theils mit Gewalt und List in Chur-Sächsischen Landen unternommener Werbungen und dabey vorgegangenen Excesse die Auswechselung des Eingangs erwehnten Cartels bishero gehindert, Se. Königl. Majestät in Preussen hingegen zu wiederholten malen contestiret, daß, wenn auch die Excesse solchergestalt, wie sie, dem Ansehen nach, ziemlich odieux angebracht, also erweißlich zu machen stünden, selbige dennoch darzu so wenig Ordre ertheilet, als Sie es billigten, vielmehr darüber ein grosses Mißfallen hätten; So wollen Seine Königliche Majestät in Preussen zu Bezeugung ihrer guten Freund-Brüderlichen Intention die, solchergestalt angebrachte Werbungs-Beschwerden, insonderheit die dabey unternommene Excesse, wenn Ihro Königliche Majestät von Polen darauf bestehen solten, genau untersuchen, und, nach Befinden, exemplarisch bestraffen lassen, immassen denn auch denen Chur-Sächsischen und unter Chur-Sächsischer Hoheit gehörigen Unterthanen, welche dabey Schaden, oder sonsten an ihrer Haabseligkeit einigen Verlust erlitten, behörige Indemnisation wiederfahren, im übrigen aber Ihro Königliche Majestät in Polen von denen, wider diejenigen, so obige gewaltsame und andere Werbungen oder Excesse in Dero Chur-Sächsischen Territorio und zugehörigen Landen unternommen,

Königl. Maj. in Preussen Offerte, solche Excesse untersuchen zu lassen und gehörige Satisfaction davor zu geben.

und

und dessen überführet werden können, vor Abfassung der Sentenz, von der gehaltenen Untersuchung Nachricht gegeben, und höchstgedachter Ihrer Königlichen Majestät in Polen Entschliessung überlassen werden soll, ob Sie auf einen Spruch, und der Bestrafung der Verbrecher bestehen, oder solche aus Generosität übersehen wollen. Und ob wol

2.

Vergleich in Puncto der Extradirung derer in Chur-Sächsischer Hoheit mit Gewalt weggenommenen Leute.

Hierbey die, in Ihrer Königlichen Majestät in Polen Chur-Sächsischen Territorio und zugehorigen sämtlichen Landen, so wol auch ins besondere in dem Mannsfeldischen, Chur-Sächsischer Hoheit angegebener Massen, mit Gewalt oder List angeworbene Leute Anfangs wieder zurück gefordert worden; So hat man dennoch von Seiten Ihrer Königlichen Majestät in Polen auf dißfalls, von dem Königlichen Preußischen würcklichen geheimen Rath von Katsch und sonsten, geschehene mehrmalige Instanz sich endlich dahin erkläret, von der Extradition derer, bis dato unter die Königl. Preußische Trouppen Angeworbene zu desistiren, wann hingegen Ihro Königliche Majestät in Preussen dieselbe durch gütliche Mittel oder Capitulation, so weit es noch nicht geschehen, dergestalt willig machen lassen werden, daß darüber weiter keine Klage geführet wird, wobey aber hiernechst verabredet worden, daß man sich wegen Zurückgebung derer, in der Beylage specificirten, zum Mannsfeldischen Berg-Bau unumgänglich nöthigen Schmeltzer, Steiger und Bergleute näher mit einander verstehen und vereinigen wolle.

3.

Versprechen Königl. Maj. in Preussen alle Werbungen in Chur-Sächsischer Hoheit mit Ernst zu verbiethen und zu bestrafen.

Versprechen Ihro Königliche Majestät in Preussen, daß Sie die, an Dero sämtliche, absonderlich an denen Chur-Sächsischen Gräntzen stehende Trouppen bereits ergangene Ordres mit einer geschärfften namhafften Strafe ungesäumt dahin wiederholen lassen wollen, daß sie so wol vor sich forthin aller seithero angebrachten Excesse mit gewaltsamer Violirung und Einfällen in das Königliche Chur-Sächsische Territorium und insgesamt in alle, zur Chur-Sächsischen Hoheit gehörige Lande und Orte, besonders auch in denen sämtlichen Mannsfeldischen Bergwercken und Schmeltz-Hütten, Chur-Sächsischer Hoheit, ein-vor allemal, sich gäntzlich enthalten, als auch in Chur-Sächsischem vorbesagten Territorio, und was unter die Chur-Sächsische Hoheit gehörig, alle Werbungen überhaupt, sie geschehen mit Gewalt, List, oder auf was Weise es sey, entweder directe, oder durch andere hierzu gebrauchte Mittels-Personen, fürohin schlechterdings unterlassen sollen, allermassen im übrigen beyderseits Ihro Ihro Königliche Königliche Majestät Majestät frey verbleibet, im Fall sich dannoch hinkünfftig ein solcher verbothener, heimlicher oder öffentlicher Werber in Dero beyderseitigen Territoriis betreten liesse, demselben, nach Inhalt derer hinc inde schon ausgegangenen, oder noch künfftig ergehenden Mandate gebührend bestraffen zu lassen;

Es versprechen über dieses Ihro Königliche Majestät in Preussen, daß, da auch ein solcher Chur-Sächsischer Landes-Unterthan und Einwohner forthin und von nun an, auf obgedachte verbothene Art in denen Chur-Sächsischen Landen, von oder durch Dero Trouppen oder andere Leute geworben werden solte, solche ohne einige Exception, noch Anforderung einiger Unkosten, wieder zu extradiren und frey, die Verbrecher aber von den Ihrigen, so sich dergleichen Werbung unterfangen, so fort mit aller Rigueur bestraffen zu lassen, immassen denn noch über dieses allen, aus den Chur-Sächsischen Landen durch das Königliche Preußische reisenden, darinn commercirenden, oder sonsten, ihrer Verrichtung halber, sich aufhaltenden Chur-Sächsischen Einwohnern, Landes-Kindern und Unterthanen, nebst deren Domestiquen, eine völlige Sicherheit wiederfahren, und keiner derselben, er sey wer er wolle, mit Gewalt hinweggenommen, noch zu Preußischen Kriegs-Diensten auf einige Weise gezwungen werden soll. Welches alles Ihro Königliche Majestät in Polen hinkünfftig bey denen Ihrigen auf gleiche Weise also halten zu lassen erböthig sind.

Alle hinfüro auf dergleichen Art geworbene sollen ohne Entgeld extradiret und die Werber bestrafet werden.

Reciproque Sicherheit der Commerciirenden und Reisenden.

4.

Limitation.

Von denen im vorhergehenden §. gemeldeten, aus dem Chur-Sächsischen in die Königliche Preußische Lande commercirenden Ein- oder Durchreisenden, welche mit keiner Werbung beschweret werden sollen, hat man Königlicher Preußischer Seits annoch diejenigen ausgenommen, welche als Königliche Preußische Landes-Kinder etwa ehemals der Werbung halber ausgetreten, und ehe sie sich in Chur-Sächsischen Landen nicht würcklich häußlich niedergelassen, und unterthänig, oder ansäßig gemachet, wieder hinüber in ihr voriges Vaterland kommen möchten; Deßgleichen herum vagirende, Herren-lose müßige Pursche, da deren in denen Königlichen Preußischen Landen angetroffen würden; Welches alles reciproce Ihro Königliche Majestät in Polen, im Fall Sie sich dessen, nach Unterscheid derer Umstände in dem Ihrigen gebrauchen wolten, ebenmäßig frey verbleibet.

5.

Declaration des Cartels vom 8. Oct. 1718. wegen reciprocitätlicher Extradition der Deserteurs.

Nachdem nun die Auswechselung des ratificirten Cartels erfolget seyn wird, mithin nach dessen 6. und 9. §. vom ersten Maji 1718. die reciproque Auslieferung der Deserteurs den Anfang nimmet, auch die, einem leden etwa zugehörige unterdessen von abhanden und an andere Landes-Einwohner gekommene oder entwendete Montur, Gewehr und Sachen, vermittelst der Obrigkeiten eines ieden Orts,

soviel hiervon zu erlangen, ohne geringsten Aufenthalt, noch Weitläufftigkeit, zugleich extradiret werden sollen.

So ist auch anbey verabredet worden, daß zwar einem ieden derer hohen Herren Paciscenten an sich frey und unverwehret ist, wenn einer in des andern Territorio gebohrner oder wohnhaffter Unterthan und Landes-Kind freywillig herüber käme, sich selbsten angäbe, und Kriegs-Dienste verlangete, einen solchen reciproce annehmen zu lassen, iedoch ist auch zugleich der §. 1. 2. 3. und 4. des Cartels hierdurch von beyden Seiten dergestalt geändert und limitiret worden, daß die Landes-Kinder und Unterthanen, welche auf einer oder der andern Seite von denen Trouppen desertiret, oder von dato an desertiren möchten, wenn sie gleich obgedachter massen sich bey einem oder dem andern derer hohen Herren Benachbarten freywillig unterhalten lassen, dennoch von der Auslieferung in so weit eximiret seyn sollen, daß es beyderseitigen hohen Landes-Herren, deren Unterthanen sie sind, und zu denen sie sich hinwiederum retiriren, eigener Willkühr und Discretion reciproce überlassen werde, ob Sie dieselben alsofort, wann sie arretiret, extradiren lassen wollen, oder nicht.

Damit aber auch in solchen Fällen die Billigkeit auf beyden Seiten beobachtet, auch vorsetzlichem Betrug und Boßheit keinesweges conniviret, noch derselbe gestattet werde, so soll, im Fall einer oder der andere derer hohen Herren Paciscenten Bedencken trüge, einen solchen Landes-Unterthanen sofort extradiren zu lassen, dieser Unterthan, welcher freywillig bey des andern Trouppen sich angegeben, (worunter auch die, vor Errichtung dieses Erläuterungs-Recesses, Angeworbene, und welche hernach, durch genommenes Hand-Geld, willig gemacht worden, mithin solchergestalt capituliret, verstanden werden) dennoch aber hinwiederum desertiret, oder hinfüro desertiren möchten, sofort zu Wieder-Abgebung des allenfalls mit sich genommenen Gewehrs und der Montur, deßgleichen zu Ersetzung des genossenen Hand-Geldes, (so, wie solches der Commendant des Regiments auf seine Ehre und Gewissen attestiren wird) oder da er, der Deserteur, dieses letztere zu restituiren nicht vermöchte, zu Stellung eines andern tüchtigen Manns an seine Statt, von beyden hohen Theilen nachdrücklich angehalten werden. Inzwischen ist dergleichen Deserteur sofort, als er nur ausgekundschafftet, in Arrest zu ziehen, und darinne, biß er obiges præstiret, in genauer Verwahrung zu halten; Und solte er binnen 6. Wochen nach seiner Arretirung dem Capitaine, davon er desertiret, weder das empfangene Hand-Geld und Montur, samt Gewehr, nicht baar bezahlen, noch einen tüchtigen Mann würcklich stellen, solchenfalls soll dergleichen desertirtes Landes-Kind ohnweigerlich extradiret werden. Jedoch sollen hierunter diejenigen Landes-Kinder nicht zu verstehen seyn, welche unter dem, Ihrer Königlichen Majestät in Preussen Anno 1716. von Ihro Königlichen Majestät in Polen übergebenen Regiment zu Pferde sich befinden, noch auch diejenigen, welche noch inskünfftige von einer Ihr. Ihr. Königlichen Königl. Majest. Majestät an die andere überlassen werden möchten, welchen beyderseits aber ihre Capitulationes richtig zu halten sind.

6.

Ubrigens bleiben alle Puncte des Cartels, so weit vorietzo in diesem Erläuterungs-Recess keine andere Declaration geschehen, so lange in ihrem völligen Vigore, als dawider keine Contravention geschiehet, oder es beyderseits hohen Herren Paciscenten künfftig gefällig seyn wird, hierbey, nach Erheischung der Conjuncturen und Umstände, entweder ferner zu continuiren, oder auch sich dißfalls hinc inde eines andern zu vergleichen.

Ubrige Puncte des Cartels, so hier nicht declariret, bleiben in ihrem Vigore.

7.

Wie nun solchergestalt denenjenigen Irrungen, so bißhero sich ereignet, die abhelffliche Masse gegeben, auch von Ihro Königlichen Majestät in Polen unter dem zuversichtlichen Vertrauen, es werde obiges alles auf Königlicher Preußischer Seite, nebst der Abstellung aller seithero von einigen Dero Trouppen vorgekommenen Excesse, vors künfftige ohnfehlbar erfolgen, hiermit verwilliget wird, daß Sie in Dero Chur-Sächsischen Territorio gegen diejenige Königliche Preußische Officierer, gemeine Soldaten oder andere, so dergleichen Excesse und heimlich oder öffentlich unternommener Werbungen beschuldiget worden, oder noch werden möchten, quoad præteritum, weiter keine Recherche, oder sonsten etwas vornehmen, noch auf einige Weise fernern Anspruch machen lassen wollen, hierzu auch reciproce Seine Königliche Majestät in Preussen sich anheischich machen, und nunmehro solchergestalt die Auswechselung des beyderseits schon vollzogenen Cartels pari passu, nebst der Ratification dieses ietzigen Erläuterungs-Recesses, bewerckstelliget wird; Also ist schließlich gegenwärtiger Erläuterungs-Recess von Seiner Königlichen Majestät in Preussen ratificiret, und gegen die Königliche Polnische Original-Ratification ausgewechselt worden. So geschehen und gegeben Berlin, den 5. Januarii, 1720.

Königl. Preußische Ratification dieses Erläuterungs-Recesses.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

C. v. Katsch.

CCCXIIX.

CCCXIIX.

Königs Friedrich Wilhelms in Preußen Patent wegen der Deserteurs, so seit den 1. Maji des 1718. Jahres desertiret, und daß ihnen, zu Folge der Convention, in beyderseitigen Churfürstenthümern Sachsen und Brandenburg kein Aufenthalt verstattet werden solle, de Anno 1718.

WIr Friederich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen allen und ieden unsern getreuen Unterthanen, denen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Haupt- und Amts-Leuten, Land-Räthen, Commissarien, Kästnern, Schössern, Amt-Schreibern, Magistraten in Städten und Flecken, auch sonst allen und ieden Einwohnern unseres Königreichs Churfürstenthums, und sämtlicher unserer übrigen Länder, hierdurch in Gnaden zu vernehmen.

Convention zwischen Chur-Sachsen und Brandenburg wegen mutueller Auslieferung der Deserteurs.

Nachdem zwischen Uns und des Königs in Polen Majestät, ꝛc. als Churfürsten zu Sachsen, durch eine darüber errichtete solenne Convention abgeredet und verglichen worden, daß kein Deserteur, welcher seit den ersten Maji dieses Jahrs, von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, oder was denen Armeen zu folgen pfleget, oder darzu gerechnet werden kan, auf Marchen, oder aus denen Guarnisonen, oder was Orten es auch seyn möchte, desertiret ist, in beyderseitigen Churfürstenthümern, und allen, Uns, und des Königes in Polen Majestät zugehörigen übrigen Teutschen Landen, einiger Aufenthalt, weder bey Kriegs- noch Civil-Bedienten und Leuten verstattet, vielmehr, so bald sich iemand anfindet, der keinen hinlänglichen Abschied oder Paß vorzubringen hätte; derselbe so fort und unverzüglich zu sichern Hafft gezogen, auch so bald solches geschehen, es der nechst-anliegenden Guarnison angezeiget werden solle, damit derselbe dahin abgeholet werden könne; Und dann zugleich der Nothdurfft befunden worden solches in beyderseitigen Landen, vermittelst öffentlichen Patents zur förderlichsten Publication zu bringen, und darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten. Als

Befehl, die Deserteurs anzuhalten

wollen, verordnen und befehlen Wir hiermit allen und jeden Obrigkeiten vorberührter unserer Lande, und sonst Jedermänniglich in Gnaden, daneben aber alles Ernstes, daß sie auf dergl. Deserteurs ein wachsames Auge haben, und keinem, der nicht mit einem glaubwürdigen Abschied oder Paß versehen ist, passiren, sondern ihn so gleich arrestiren lassen, und an die nächste Guarnison, oder den nächst daherum in Quartier liegenden Staabs-Officiers davon Nachricht erstatten sollen damit der Inhafftirte, gegen Bezahlung sechs Thaler Current, welche derjenige Theil, so den Deserteur ausgeliefert haben will, an den Staabs-Officier, so ihn extradiret, zu entrichten hat, abgeholet werden könne. Wobey sich ein ieder, er sey wer er wolle, vor wissentlicher Beherbergung oder Verheelung eines Deserteurs, zu hüten, damit er nicht in die, in obgedachter Convention und Recesse gesetzte Strafe von zwanzig Thalern, verfallen möge, welche dann auch diejenigen zu erlegen haben sollen, die einen Deserteur wissen, und nicht so fort angeben, wann sie auch gleich denselben nicht bey sich selbst hätten, sondern dieser sich bey einem andern aufhielte; Da hingegen einem ieden, der einen Deserteur entdecken, auskundschafften und anzeigen wird, bey desselben erfolgenden Auslieferungen an unsere Regimenter oder Guarnisonen, vier Thaler, als ein Recompens dafür, von dem Officier, der ihn annimmt, und bis zur Auslieferung an den Königlichen Polnischen und Chur-Sächsischen Officier, bey sich behält, gereichet, nicht minder vor des Deserteurs Verpflegung der Gerichts-Obrigkeit, so lange sie ihn bey sich gehabt, täglich ein Groschen ebenfalls bey dessen Auslieferung von unserm Officier gut gethan werden soll; So viel aber die mitgenommene, und noch vorhandene Montur und Gewehr des Deserteurs anbetrifft, ist beydes ebenfalls, bey Bezahlung obgedachter sechs Thaler, so der Polnische und Chur-Sächsische reclamirende Officier an den Unsrigen auszustellen hat, wann solche bey dem Deserteur zugleich angetroffen worden, mit auszuliefern, und woferne es gleich im Lande verkaufft wäre, dennoch wann es in natura aufzufinden, als gestohlenes Gut von dem Käuffer, ohne Erstattung dessen, was dieser davor entrichtet hat, demjenigen Theil, von welchen er desertiret ist, reciprocirlich zurück zu geben; Wie dann auch nicht minder auf gleichmäßige Weise die von denen Deserteurs mitgenommene Pferde ohne Entgeld hinwieder abfolgen zu lassen sind; Wogegen aber dem Käuffer frey verbleibet, seinen Regress, denen Rechten nach, an den Verkäuffer zu nehmen.

Recompens der Denuncianten eines Deserteurs.

Verpflegungs-Kosten.

Verkauffte Montur und Gewehr, ohne Erstattung, zu vindiciren.

Dem Käuffer vorbehaltener Regress.

Damit auch die Deserteurs so viel ehender zur Reue ihres meineydigen Verbrechens und freywilligen Rückkehr gebracht werden mögen; so sollen diejenigen, welche von Anfang des ersten Maji zu beyden Seiten von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, auch was sonst der Armee folget, und zu derselben gehörig, desertiret sind, und binnen vier Wochen von Zeit dieses publicirten Mandats an, sich selbsten anmelden werden, von aller Bestrafung frey seyn. Gestalt Wir dann unseren Generals, Gouverneurs, Obristen von denen Regimentern, und sämtl. commandirenden Officiers hiermit allergnädigst, jedoch nachdrücklich anbefehlen, keine dergleichen Deserteurs zu Diensten anzunehmen, noch an sich zu behalten,

Pardon vor die Wiederkommenden.

Officiers sollen keine Deserteurs in Dienste nehmen.

und gegen Zahlung 6. Rthlr. auszuliefern.

Verfahren gegen die Contravenienten.

halten, sondern sich in allen nach obstehenden Inhalt, als dem Fundament der aufgerichteten Convention, zu achten. Im übrigen aber hat es wegen der von unserer Armee und Trouppen desertirenden und wieder ertapten Deserteurs, bey unsern desfalls publicirten und geschärfften Edictis, sein unveränderliches Bewenden, und soll dieses Patent öffentlich gedrucket, in locis publicis affigiret, und zu iedermanns Wissenschafft gebracht werden.

Der Bestrafung wegen bleibt es bey vorigen Edicten.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 22. Novembr. 1718.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

L. v. Katsch.

CCCXIX.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Declaration, daß die Feld-Prediger, wenn sie anderweite Pfarr-Stellen erhalten, zu einer abermaligen Conferenz und Colloquio nicht zu ziehen, de Anno 1719.

SEine Königliche Majestät declariren das, unterm 7. Decembr. a. p. wegen der Feld-auch andern bereits vorhin examinirten und ordinirten Prediger ergangene Rescript dahin, daß selbige bey Erhaltung anderweiter Pfarr-Stellen, zu einer abermaligen Conferenz und Colloquio nicht gezogen werden sollen. Berlin den 31. Maij. 1719.

An das hiesige Geistliche Consistorium.

Cum Notificatione davon an den Inspectorem Gedicken. It. an alle Consistoria, an welche oballegirtes Rescript ergangen ist.

CCCXX.

Cartell zwischen Ihren Königlichen Majestäten in Groß-Britannien und Preussen, wegen reciproquer Extradirung der Deserteurs, de Anno 1719.

I.

Deserteurs, reciproce zu arrestiren und Notification davon zu thun.

WOllen höchst-gedachte Ihro Königliche Majestät von Preussen und von Groß-Britannien alle diejenigen Leute, welche von ein oder des anderen hohen Paciscenten Armée und Trouppen, sie mögen von der Infanterie, Cavallerie, Dragoner oder auch Artillerie, auch aus dieses oder jenes, derer hohen Paciscenten Landen, oder sonst bürtig seyn woher sie wollen, inskünfftige austreten, und in des andern Theils Krieges-Dienste überlauffen, oder sonst bey dessen Trouppen, es sey im Felde, Guarnison, Land-Quartieren, oder wo es wolle, in Städten und auf dem Lande, werden angetroffen werden, so wol ohne, als auf Ansuchen so fort in Hafft genommen, reciproque Notification davon gegeben, und so dann die Ausfolge und Extradirung reciproce unverzüglich beschaffet werden solle.

II.

Officiers sollen wissentlich keine Deserteurs in Dienste nehmen.

Soll beyderseits hohen und niedern Officiers, bey Vermeidung unausbleiblicher exemplarischer Strafe, und wol gar bey Verlust ihrer Chargen, untersaget werden, keinen Deserteur von ein oder des andern hohen Paciscenten Trouppen wissentlich anzunehmen, vielmehr sollen sie, wenn sich iemand bey ihnen angiebet, denselben genau examiniren, ob und unter was für Trouppen er gedienet, und da er für einen Deserteur von ein oder des andern hohen Paciscenten Armee und Trouppen erkannt würde, selbigen so fort arrestiren lassen, und dem Chef des Regiments, wovon er ausgetreten, oder dem zu nechst liegenden Officier, von des andern Theils Trouppen es zu melden schuldig seyn.

III.

Bezahlung vor unwissentlich in Dienste genommene Deserteurs.

Weil sich begeben kan, daß offtmals Deserteurs unwissend angenommen werden, selbige aber ohne Entgeld wieder gehen zu lassen, dem Officier, welcher die Anwerbung gethan, zum unverschuldeten Schaden gereichen würde, so soll für iedem dergleichen ausliefernden Deserteur, in Kriegs-Zeiten überhaupt ein für alles, zehen Thaler, in Friedens-Zeiten aber fünf Thaler, und ein mehrers nicht von dem Chef der Compagnie, welcher den Deserteur wieder bekömmt, gezahlet werden, es wäre dann, daß nach geschehener Notification die Abforderung des Deserteurs nicht so fort geschehen, welchenfalls für den Unterhalt des Deserteurs, bis zu dessen erfolgender Extradition, täglich noch ein Groschen erleget werden solle.

IV.

Verfahren gegen einen Officier, so wissentlich einen Deserteur angenommen.

Würde aber der Officier, welcher einen Deserteur angenommen, von dessen Desertion bey der Anwerbung Wissenschafft gehabt, oder darnach gar nicht gefraget zu haben, überführet werden können, soll er nicht allein derer in vorhergehenden Articul stipulirten respective zehen und fünf Thaler verlustig seyn, sondern noch über dem nach den Innhalt des 2ten Articuls angesehen werden.

V.

Civil- und Kriegs-Bediente auch sämtl. Unterthanen sollen keinem Deserteur Vorschub thun, vielweniger selbigem

Sollen beyderseits hoher Paciscenten Civil- und Kriegs-Bediente, auch sämtliche Unterthanen, in denen Städten und auf dem Lande, keinen Unter-Officier oder gemeinen Musquetier, Reuter, Dragoner und Artillerie-Bedienten, von des andern Theils Armee und Trouppen ohne Passeport von dem Commendanten der Regimenter, Battaillions und

Artille-

die Montur abkauffen.

Artillerie, davon sie sich nennen, passiren lassen, weniger sich unterstehen, das Pferd, Gewehr und Montirung von ihnen zu kauffen oder sonst zu vertauschen und zu verpartiren, sondern sie sollen vielmehr schuldig seyn, diejenigen, welche ohne dergleichen Pässe betreten werden, so fort zu arrestiren, und mit der Montur in guter Verwahrung so lange behalten, bis es dem zu nechst commandirenden Officier hinc inde angemeldet worden; Gestalt dann diejenigen Unterthanen, welche solches versäumen, oder dem Deserteur zur Evasion wohl gar Vorschub und Gelegenheit geben, nach dessen Uberführung den Schaden ersetzen, und noch darüber nach Befinden am Gelde oder am Leibe bestraffet werden, diejenigen aber welche einen Deserteur ausforschen und anhalten, bey der Abforderung zehen Thaler zu gewärtigen haben sollen.

Strafe derer, so solches thun.

und Recompens vor die, so einen anhalten.

VI.

Bestraffung der Deserteurs.

Die Bestraffung der Deserteurs von ein oder anderer Seite, bleibet jedem hohen Theile seinem Gutfinden nach vorbehalten.

VII.

Landes-Kinder, sollen gegen Stellung eines andern tüchtigen

Wann eines hohen Paciscenten Unterthan aus des andern Kriegs-Diensten loß zu seyn begehrete, um sich in seinem Vaterlande häußlich nieder zu lassen, soll derselbe, gegen Darstellung eines andern tüchtigen Kerls, dimittiret, und mit einem ehrlichen Abschiede versehen werden.

Kerls, dimittiret werden.

VIII.

Cartel soll 10. Jahr währen.

Soll dieses Cartel a dato dieses, sich auf zehn Jahr lang erstrecken, und nach Ablauff solcher Zeit wegen dessen Prorogation weitere Handlung gepflogen werden. Es soll auch dasselbe bey allen Regimentern und Guarnisonen beyderseitiger Trouppen, auch überall im gantzen Lande sowol des ein- als andern hohen Paciscenten, damit es zu männiglicher Notiz komme, und ein ieder sich darnach zu achten wisse, öffentlich kund gemacht und publiciret werden.

Publication desselben.

Zu Urkund dessen haben Se. Königl. Maj. in Preussen dieses Cartel eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 16. Novembr. 1719.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

C. v. Katsch.

Nota. Es ist auch schon Anno 1706. den 10. August ein dergleichen Cartel zwischen beyderseits hohen Paciscenten aufgerichtet, und von Ihr. Königl. Maj. in Preussen sub Dat. 11. April. 1707. ratificiret worden.

CCCXXI.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Verordnung, wie es bey Annehm- und Bestellung der Feld-Prediger zu halten, de Anno 1720.

Friederich Wilhelm König ꝛc.

WAs vor Circulair-Ordres Wir an unsere sämtliche Regimenter, wegen der bey denenselben zu bestellenden Feld-Prediger, uñ was dabey, und bey ihrer Examination, und vor sie zu ertheilenden Vocationen, auch sonst bey ihrer Lehr und Leben, in acht genommen werden soll, ergehen lassen, das habt ihr zu eurer Nachricht in anliegender Abschrifft zu empfangen, und, soviel an euch ist, dahin zu sehen, daß dem, so Wir verordnet und vorgeschrieben, gebührend nachgelebet werde. Seynd euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 22. Januar. 1720.

An den Feld-Inspectorem und Probst Gedicken.

Wie es bey Annehm- und Bestellung der Feld-Prediger zu halten.

NAchdem Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr zu Abhelffung aller bey Bestellung der Feld-Prediger bey Dero Regimentern, hinkünfftig zu besorgenden Irrungen und Disputen, der Nothdurfft befinden, etwas gewisses zu verordnen, wie, und auf was Weise darunter verfahren werden soll.

Als ist Dero allergnädigster Wille und Befehl, daß zuförderst iedesmal in Lehr und Leben, tüchtige und Christliche Candidati, bey entstehenden Vacanzien, erwehlet, und ehe denenselben die Vocation ausgestellet wird, selbige dem Feld-Inspectori, und Pröbsten, um sie zu tentiren, præsentiret, auch nicht ehender, als nach ausgestandenem Tentamine, die Vocationes ihnen ausgerichtet werden sollen; Damit aber auch die Commandeurs sich soviel mehr beruhigen können, wann ein, oder der andere solcher Candidaten, als untüchtig befunden, und erkannt würde, folglich auch abgewiesen werden möchte; So seynd vors künfftige, wann der General-Feld-Marschall und General-Auditeur, als Præses und Director des militarischen Consistorii, daran gehindert werden möchten, an statt derselben eines oder zwey von denen beym Kriegs-Gerichte verordneten Räthen zu requiriren, dem Tentamini mit beyzuwohnen, welchem nechst aber, und wann solches geschehen, Se. Königl. Maj. mit Klagen darwider nicht behelliget seyn wollen, sondern es müssen sowol die Commandeurs, als Candidaten, solchenfalls bey dem gewissenhafften Zeugniß derer Examinatoren acquiesciren. Indessen der Feld-Inspector und Probst Gedicke ex Officio verbunden ist, und bleibet, wann die Regimenter es von ihm verlangen, vor geschickte Candidatos, äusserster Möglichkeit nach, zu sorgen, und ist zugleich dahin zu sehen, daß jedesmal längstens in 2. Monaten nach ereigneter Vacanz, die Prediger-Stellen beym Regiment wieder ersetzet werden mögen; Die solchergestalt bestellte Feld-Prediger seynd wohl zu ermahnen, fleißig die Catechismus-Predigten zu halten und zu catechisiren, damit die Unwissende und vornemlich die Jugend gehörig unterrichtet werde,

Vacanzien längstens binnen 2. Monaten zu besetzen.

Der bestellten Feld-Prediger Verrichtung.

werde, und müssen jene mit obgedachten Feld-Inspectore Gedicken, öffters über ihr führendes Amt, und Studiren, communiciren, und wenigstens alle Quartal einmal schrifftlich, auch alle 2. Jahr, über einen Text, der ihnen vorgeschrieben werden wird, eine Predigt ausarbeiten und reingeschrieben an ihn einsenden, damit er daraus ihre Lehr-Art und Gaben, wie auch Fleiß und Wachsthum in denen Studien, soviel besser prüffen, auch, bey vorfallenden Beförderungen, mit so viel mehrern Grunde, von ihrer Capacität attestiren könne. Welches also der Commandeur Printz Albrechtschen Regiments zu Fuß, gehörig observiren zu lassen hat. Signatum Berlin den 22. Jannar. 1720.

In simili

An alle übrige Regimenter von der Infanterie, Cavallerie und Dragoner.

CCCXXII.

König Friedrich Wilhelms in Preussen Verboth, ohne Königl. Paß einigen Vorspann zu fordern, de Anno 1720.

Der Commandirten strafbare eigenmächtige Abforderung des Vorspanns.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nicht ohne besondern Mißfallen vernehmen müssen wie Dero vorhin publicirten und wiederholten Edicten vom 16ten Octobr. 1717. und 5. Januar. 1718. betreffend die Menagirung des Vorspann und der Abfuhren auf dem platten Lande, fast wenig nachgelebet, vielmehr diesen zur Conservation Dero Unterhanen abzielenden allergnädigsten Verordnungen insonderheit darinnen vielfältig contraveniret wird, daß, wann von den in den Guarnisons liegenden Regimentern, ein oder mehr Unter-Officiers, oder gemeine Soldaten etwa über Land commandiret werden, diese sich unterstehen, von den Dörffern eigenmächtiger Weise Vorspann und Abfuhren zu fordern, auch wenn ihnen sofort damit nicht gefuget wird, solche mit Begehung allerhand Desordres zu erzwingen, welches dann auch wohl von beurlaubten Soldaten, die sich auf dem Lande bey den Ihrigen aufhalten, strafbarer Weise geschehen soll:

Geschärfftes Mandat, keinen Vorspann ohne Königl. schrifftl. Ordre zu prætendiren.

Als haben höchst-gedachte Se. Königl. Maj. allergnädigst nöthig gefunden, durch dieses offene Patent zuförderst allen und jeden Chefs und Commandeurs der Regimenter, sowol Infanterie als Cavallerie, dann auch allen übrigen commandirenden sowol, als Subalternen-Officiers, allergnädigst zugleich auch ernstlich, und bey Vermeidung Dero Ungnade anzubefehlen, nicht allein vor sich selbst ohne Sr. Königl. Maj. expresse Ordre und eigenhändigen schrifftlichen Vorspann-Pas einige Abfuhren von dem Lande, es sey bey was Gelegenheit es immer wolle, zu prætendiren, sondern auch den Unter-Officiers, oder gemeinen Soldaten, so etwa in des Regiments oder der Compagnie Angelegenheiten auscommandiret oder verlaubet werden müssen, mit Ernst u. Nachdruck auch bey Vermeidung scharffer Leibes-Strafe einzubinden, daß sich niemand gelüsten lasse, einiges Pferd oder Wagen zu seinem Fortkommen zu fordern, noch einigen Unterthanen dieserhalb beschwerlich zu fallen.

Verfahren gegen die Contravenienten.

Solten wider Verhoffen dennoch weiter Klagen hierüber einlauffen, wollen Se. Königl. Maj. dem Regiment, so hierwider gehandelt, die erzwungene Abfuhre doppelt decourtiren lassen, und sich an den Commandeur halten, der darunter conniviret, und die Unter-Officiers oder Gemeinen, die sich den Vorspann geben lassen, nicht davor ernstlich und exemplarisch bestrafen lassen.

Befehl an die Unterthanen, niemanden ohne Paß einigen Vorspann zu geben.

Se. Königl. Maj. befehlen auch allen und ieden Dero Land-Räthen, Kriegs- und Creiß-Commissarien, wie auch Beamten und Gerichts-Obrigkeiten aufm Lande, nicht weniger sämtlichen Magistraten in den Städten gleichfalls allergnädigst und ernstlich, sich hiernach überall genau zu achten, und niemand, er sey wer er wolle, ohne Vorzeigung eines von Sr. Königl. Maj. selbst, oder auf Dero Special-Befehl unterschriebenen Vorspann-Passes einiges Pferd, oder Wagen, es werde gefordert unter was Prætext es immer wolle, abfolgen zu lassen, die Schultzen und Gemeinden in den Dörffern auch hiernach zu bescheiden, und wann desfalls etwa Desordres vorgehen solten, davon schleunig an Se. Königl. Majest. zu berichten.

Urkundlich haben Se. Königl. Maj. dieses Patent und geschärffte Ordre eigenhändig unterschrieben, welche dann zum Druck befördert, und durch gewöhnliche Publication zu iedermans Wissenschafft gebracht werden soll. Signatum Berlin, den 7. Februar. 1720.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

CCCXXIII.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Edict, die der Werbung wegen ausgetretene Landes-Kinder und Unterthanen betreffend, de Anno 1720.

Edicta, wegen der, der Werbung halber ausgetretene

NAchdem Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bishero theils durch gnädigste, theils durch geschärffte Verordnungen und Patenta es dahin zu bringen gesuchet, damit diejenigen von Dero Unterthanen, welche aus Furcht vor der Werbung und Kriegs-Diensten sich aus Dero Landen im fremde Territoria begeben, wieder herbey und ein ieder an den Ort, wohin er gehörig, zurück gezogen werden möchte,

Unterthanen sind nicht ohne Effect.

möchte, wollen auch hoffen, es werden sothane Verordnungen nicht ohne Effect gewesen seyn, sondern die ausgewichene Unterthanen sich zum Theil wieder eingefunden haben.

Vermuthung wegen der noch zurück gebliebenen.

Nachdem höchst-gedachte Se. Königl. Maj. aber vermuthen müssen, daß vielleicht noch einige an auswärtigen Orten seyn mögen, welche die gesetzte Fristen zu ihrer Rück-Kunfft vorbey streichen lassen, und nunmehro wegen der in mehr allegirten Edictis, insonderheit dem vom 19ten Febr. 1718. statuirten Strafen sich nicht getrauen wieder zu kommen;

Nochmalige Anbietung des Pardons vor die, so zurück kommen.

Als haben allerhöchst-gedachte Se. Königl. Maj. allergnädigst gut befunden, vorgemeldten aus Furcht vor der Werbung ausgetretenen Unterthanen Dero Königl. Gnade und Pardon hierdurch nochmals und zwar dergestalt zu offeriren, daß diejenigen so sich in Zeit von 3. Monaten, a dato Publicationis dieser Verordnung wieder einfinden, und bey der Jurisdiction, darunter sie gehören, angeben werden, mit aller Strafe wegen ihres bisherigen Aussenbleibens gäntzlich verschonet und nichts von dem, so in vorigen Edictis enthalten, an ihnen exequiret werden soll.

Befehl an die Commissariate und Collegia, was dißfalls zu beobachten.

Befehlen demnach Dero sämtlichen Provincial-Commissariaten, wie auch denen Chur-Märckischen Land- und Steuer-Räthen hierdurch in Gnaden, diese Dero allergnädigste Declaration durch Circulair-Schreiben zu jedermanns Wissenschafft zu bringen, auch die Einsassen in denen Städten so wol, als auf dem Lande zu animiren, damit sie ihre, sich annoch ausser Landes aufhaltende Angehörige und Bekannten förderlichst wieder herbey zu ziehen sich befleißigen mögen, mit der Versicherung, wie Se. Königl. Majest. allergnädigst geneigt seynd, ihnen, auf Verlangen, noch über das, wegen der Werbung ergangene Verboth, nach eines ieden besondern Umständen, zuverlässige Protectoria und Sicherungs-Scheine ausstellen zu lassen, damit sie von gewaltsamer Enrollirung das Geringste nicht mehr zu besorgen haben mögen.

Rapport von denen, so sich wieder eingestellet, zu erstatten.

Und damit mehrhöchst-gedachte Se. Königl. Maj. von Zeit zu Zeit wissen mögen, was diese Dero allergnädigste Verordnung vor einen Effect haben wird.

So befehlen Sie denenselben hierdurch allergnädigst, nach dem hierbey gefügten Schemate von denen noch ausser Landes befindlichen Unterthanen richtige Tabellen zu verfertigen, und anhero einzusenden, auch künfftig von drey zu drey Monaten allemal zu referiren, welche von Dero ihnen hierdurch abermals versicherten Gnade profitiret, und sich wieder eingefunden haben. Signatum Berlin den 3. Martii 1720.

CCCXXIV.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Edict, das Forum der Scharff-Richter und deren Lohn vor die Anschläge an den Galgen bey der Miliz betreffend, de Anno 1720.

Wir Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thun kund und geben hiermit Männiglich zu vernehmen: Nachdem Wir vermittelst eines, den 14. Februar. 1714. in unserm Königreich, auch sämtlichen Provinzien und Landen, publicirten Edicts, statuiret und verordnet, daß die Scharff-Richter nicht nur in denenjenigen Fällen, so in denen Edictis de Anno 1683. und 1684. bereits excipiret sind, sondern auch in denen, keinen Aufschub und Verzug leidenden Policey-Sachen, sich vor denen Amts-Hauptleuten, Drosten oder Magistraten in den Städten zu gestellen, und, ihres Verbrechens halber, Rede und Antwort zu geben schuldig seyn sollen; Und Wir dann sothaner unserer Verordnung ein exactes Genügen wollen geleistet wissen; Als haben Wir dieselbe hierdurch zu erneuren gut und nöthig gefunden, damit ein jeder, dem dieses angehet, sich desto genauer allergehorsamst darnach achten könne.

Forum der Scharff-Richter.

Sollen vor jeden Anschlag an Galgen von einen 5.

und von viel Namen 10. Rthlr. bekommen.

Und da auch verschiedentlich darüber geklaget worden, daß, wann bey unseren Regimentern Executiones vorgenommen werden müssen, die Scharff-Richter mit einem billigen Lohn sich nicht begnügen wollen, sondern die Gebühren weit höher, als sie befugt sind, zu setzen sich unterfangen, Wir aber solchen, zum Beschwer unserer Regimenter gereichenden Unfug, ferner nicht gestatten wollen; Als befehlen, setzen und verordnen Wir hiermit, daß, wann die Namen der Deserteurs an den Galgen zu schlagen sind, der Hencker, wenn er nur einen Namen allein anzuhefften hat, vor solche Affigirung 5. Rthlr. bekommen, wann er aber mehr Namen anschlägt, es mögen seyn so viel es wollen, er sich davor überhaupt mit 10. Rthlr. begnügen soll.

Eind bey Regiments-Executionen mit billigen Lohn nicht zu frieden.

Gestalt denn die Regierung unseres Königreichs Preussen, wie auch hiesige Hof- und Criminal-Gerichte, die Regierungen, Drosten, Amts-Hauptleute, ingleichen die Stadt-Obrigkeiten in unseren sämtlichen Provinzien und Landen, ein ieder an seinen Ort dahin zu sehen, und ernstlich darüber zu halten hat, daß solchem allen gebührend nachgelebet, auch ratione anderer Executionen, denen Scharff-Richtern eine solche Taxe gesetzet und vorgeschrieben werde, worüber die Regimenter sich zu beschweren nicht Ursach haben mögen.

Scharff-Richtern eine billige Taxe zu setzen

Damit auch sothane unsere Willens Meynung zu iedermanns Wissenschafft gelange, so soll dieses unser Edict überall gewöhnlicher Massen publiciret, und an behörigen Orten affigiret werden. Signatum Berlin, den 16. April. 1720.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)

C. v. Katsch.

CCCXXV.

Cartel zwischen König Friedrich Wilhelmen in Preussen, und Hertzog August Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, wegen reciproquer Extradition der Deserteurs, de Anno 1720.

1.

Mutuelle Anhalt- und Extradirung der Deserteurs,

SOllen alle und iede, welche von dato an zu rechnen, von beyderseitigen respective Armeen und enrollirten Trouppen würcklich in Sold und Löhnung stehen, es seyn dieselbe von der Artillerie, Cavallerie, Dragoner oder Infanterie, sie haben Namen wie sie wollen, und also keine überall davon ausgeschlossen, insgesamt, sie seyn gebürtig woher sie wollen, meineydiger Weise desertiren und überlauffen möchten, sofort, wann sie bey des einen oder andern Theils Trouppen, es sey im Felde, Guarnisonen, Land-Quartieren, oder auch sonst in Städten und auf dem Lande bey denen Unterthanen angetroffen werden möchten, sowol auf als ohne Ersuchen angehalten, und in Hafft genommen, auch davon reciproque Notification gegeben werden, und sodann ohne Distinction, sie seyn des auslieffernden Theils Unterthanen, oder nicht, die Ausfolgung unverzüglich geschehen.

2.

Ingleichen der Unterthanen, so der Werbung wegen ausgetreten.

Daferne auch angebohrne Unterthanen, angesessene oder ledige, Bürger oder Bauren, auch deren Söhne, wenn es Handwercks-Pursch, Knechte, oder sonst Leute von geringer Condition seyn, bey vorgehender Werbung oder Recroutirung, aus Furcht vor dieselbe, austreten und überlauffen möchten, sollen auch dieselben, wann durch unverwerffliche Gerichtliche Attestata, daß die Austretung der Werbung halber neuerlich geschehen, dargethan, und der Ausgetretene binnen drey Monaten gebührend reclamiret wird, wieder extradiret werden. Wobey iedoch ausdrücklich bedungen wird, daß man so wenig an Königlich Preußischer, als an Braunschweig-Wolffenbüttelischer Seiten, dabey keine Visitationen in beyderseitigen Landen unternehmen, sondern ohne alle eigenmächtige Aufhebung der Leute, selbige iedesmal reclamiren solle.

3.

Dieses Cartel gilt, wenn auch die Miliz in fremde Dienste überlassen.

Wann es sich auch begeben solte, daß sowol von einer als der andern Seite derer höchst- und hohen Pacisenten, Trouppen an gewisse fremde Herren in Dienste überlassen würden, so soll dieses Cartel auch bey denenselben observiret werden, und in seinem völligen Vigueur verbleiben, eben als ob sie im Lande stünden.

4.

Prætensiones ratione præteriti sind cassiret.

Ratione præteriti aber sollen alle von beyderseitigen Officierern, die wegen der Deserteurs, und zwar derjenigen, so würcklich bey Regimentern in Diensten stehen, etwa habenden Prætensiones hiermit aufgehoben und cassiret seyn, so, daß weder an denen Deserteurs selbst, noch wegen der an dieselbe verwandte Kosten, nicht die geringste Prætension gemachet werden kan. Diejenigen Deserteurs aber, welche nicht bey Regimentern oder in Diensten stehen, sondern sich nur verborgen im Lande aufhalten, sollen, auf erfolgende Reclamation, sogleich reciproce ohne Entgeld extradiret und ausgefolget werden. Limitation.

Satisfaction von denen Deserteurs, so sich häußlich niedergelassen.

Gestalt dann auch diejenigen, so sich häußlich niedergelassen, in so weit, daß sie zwar vor ihre Personen nicht zu extradiren, iedoch aber zu billig-mäßiger Satisfacirung des Officiers, von dessen Compagnie sie desertiret, anzuhalten, hievon nicht eximiret seyn sollen. Und damit wegen Determination solcher Satisfaction künfftig aller Anstoß und besorgende Irrungen vermieden werden, so wird solche, nebst Retradition der etwa mitgenommenen Montirungs-Stücke, hiemit zu zehen Rthlr. determiniret. Woferne iedoch ein solcher Deserteur ein höheres Hand-Geld, als das iehtt determinirte Quantum der 10. Rthlr. empfangen, so soll derselbe solches zu erstatten schuldig, oder daß er auf die geschehene Reclamation extradiret werde, gewärtig seyn; und soll zu Erweisung der Zahlung solches Hand-Geldes, wann der Deserteur solches leugnete, dem von dem Kriegs-Gerichte deßhalber ertheilten Attestato, daß der Officier dasselbe entweder durch Zeugen gehörig bewiesen, oder es selbst eydlich erhalten, darunter schlechterdings geglaubet werden.

Erstattung des Hand-Gelds, wenn es mehr, als die determinirte Satisfaction beträgt.

5.

Was bey Aufsuchung eines Deserteurs zu beobachten,

Damit auch hierunter soviel destoweniger ein Unterschleiff vorgehen möge; So soll, wann ein Deserteur gesuchet wird, der Officier oder derjenige, bey welchen solcherwegen die Meldung und Reclamation geschiehet, und derselbe von nichts wissen wolte, schuldig seyn, die Rollen so fort dem Commandeur des Regiments vorzuzeigen, und da der reclamirte Deserteur entweder mit wahrem oder falschen Namen sich darinn befinden würde, solchen nicht verheelen, sondern denselben, ohne einige zu machende Difficultäten, zu extradiren schuldig seyn.

6.

Verfahren wider die Officiers, so wissentlich einen Deserteur in Dienste nehmen.

Damit aber, Sechstens, inskünfftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren gegeben werde, so soll beyderseits hohen und niedrigen Officiers, bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlichen Strafe, auch Verlust aller angewandten Kosten und Cartel-Geldes, (wovon in folgendem Articul gedacht wird) ja ihrer Chargen selbst untersaget seyn, keinen Deserteur wissentlich anzunehmen, vielmehr sollen sie, wann sich einer dergleichen angiebt, vorher ihn und seine Pässe genau examiniren, und da er als ein Deserteur erkannt würde, selbigen so gleich arrestiren, und dem zu nächst liegenden Officier es melden lassen. Hingegen wird auch bey eben der

Strafe

Strafe verbothen, und es soll sich kein Officier unterstehen, Falls er ja mit Wissen einen Deserteur angeworben, denselben anders wohin, oder gar in weit gelegene Provincien und Guarnisons zu senden, solte es aber dennoch geschehen, so soll, über obgemeldte Strafe, der Officier dem Capitain, dem er zugehöret, denselben auf seine Kosten zu liefern gehalten seyn.

7.

Satisfaction wegen der Deserteurs, so unwissentlich angeworben worden.

Weil es sich auch begeben kan, daß ie zuweilen unwissend Deserteurs engagiret werden, selbige aber sodann ohne Entgeld wieder gehen zu lassen, denen Officiers zum unverschuldeten Schaden gereichen würde, so soll vor ieden Deserteur, an statt des gegebenen Werbe-Geldes, ingleichen vor das genossene Tractament, und alle darauf verwandte Kosten, (worunter zugleich die einem solchen Deserteur etwa gegebene kleine Montirungs-Stücke, als Strümpffe, Schuhe, Hosen und Hemde, weil solche demselben nicht wieder abzunehmen mit zu rechnen) eines vor alles sechs Rthlr. von dem reclamirenden Officier bezahlet, alle andere Prætensionen aber, es sey an gezahltem Hand-Gelde, oder sonst, gäntzlich erloschen seyn, und dagegen der Angeworbene ausgeliefert werden. Es wäre dann, daß nach geschehener Notification, binnen 8. Tagen, oder so bald es wegen Entlegenheit des Orts möglich, die Absoderung nicht geschehe, welchenfalls immittelst vor den dem Deserteur im Arrest gereichten Unterhalt, täglich ein guter Groschen erstattet werden soll.

8.

Bey Anhaltung des Deserteurs Achtung zu geben, daß Montur, Pferd und Gewehr nicht wegkomme.

Bey Anhaltung eines Deserteurs sollen sowol die Officiers, als auch insgemein alle Obrigkeiten und Unterthanen dahin sehen, daß zum Besten dessen, dem er desertiret, die Montirung, Pferde und Gewehr beybehalten und in acht genommen werde, damit selbige nicht von dem Deserteur abhanden gebracht, sondern bey dessen Auslieferung, wie er sie gehabt, mit ausgefolget werden können; woferne aber ein oder anderer Deserteur, wann er entwichen, seine Montirung, Pferde oder Gewehr an iemanden, er sey wer er wolle, verkauffen, oder sonst verbergen würde, sollen solche Stücke, wenn sie in natura aufzufinden, als res furtivæ von dem Käuffer, ohne Erstattung dessen, so er davor bezahlet hat, demjenigen, welchem er desertiret ist, zurück gegeben, da sie aber bereits abhanden gebracht, von dem Käuffer, oder demjenigen, welcher sie verheelet, oder verpartiren helffen, nach dem Werth, was sie neu kosten, bezahlet und vergüthet werden.

Verkauffte und noch in natura gefundene Montur ohne Erstattung wegzunehmen.

9.

Was zu desto mehrer Verhinderung der Desertion zu beobachten.

Damit auch die Desertiones um desto mehr gehindert werden mögen, sollen beyderseits Kriegs- und Civil-Bediente schuldig und gehalten seyn, wann ein Deserteur bey ihnen angemeldet wird, denselben nicht allein zu arrestiren, und wohl verwahren, sondern auch dem Officier, oder der sich dieserwegen anfindet, alle hülffliche Handleistung thun zu lassen, zu dessen Aufsuchung ihm die Vögte und Gerichts-Diener herzugeben, und alles dasjenige beyzutragen, was etwa die Nothdurfft, gestalten Sachen nach, erfordern möchte. Da sie aber hierunter sich säumig erweisen würden, und der Deserteur darüber entwischen möchte, so soll, ohne Ansehung Standes oder Bedienung, wider dieselben ernstlich verfahren werden, und sie über dem schuldig seyn, auch mit allem Nachdruck dazu angehalten werden, dem Officier, welchem der Soldat desertiret, 20. Rthlr. zu seiner Satisfaction zu bezahlen.

10.

Verfahren gegen Verdächtige wegen der Desertion.

Es sollen auch beyderseits Unterthanen auf die Deserteurs gute Achtung haben, und da sich verdächtige Leute anfinden solten, sie befragen, die habende Pässe wohl ansehen und examiniren. Wann aber von einem Unterthanen ein Deserteur ausgespühret und angehalten wird, so sollen demjenigen, von welchem die Anmeldung geschiehet, von dem Officier, welchem der Soldat desertiret, 6. Thaler zur Belohnung gegeben werden. Hingegen hat das Regiment und die Guarnison, wegen der vorhin stipulirten 6. Thaler, solchenfalls nichts, sondern nur allein die Verpflegung dessen à 1. Groschen täglich zu prætendiren; Daferne aber im Gegentheil ein oder ander Unterthan überführet werden solte, daß er diesem Befehl nicht nachgelebet, sondern im Gegentheil dem Deserteur mit durchgeholffen, oder dazu durch andere Vorschub gethan, so soll derselbe dem Officier sechzehen Thaler zu bezahlen schuldig seyn, und darzu von des Orts Obrigkeit nachdrücklich angehalten werden.

Recompens vor den Denuncianten eines Deserteurs.

Strafe derer, so einem Deserteur fortheiffen.

11.

Bestraffung der Deserteurs.

Die Bestrafung derer Deserteurs bleibet iedem hohen paciscirendem Theile, seinem Gefallen und Gutbefinden nach, deßhalben zu verfügen billig vorbehalten.

12.

Keinen Unter-Officier oder gemeinen Soldaten ohne tüchtigen Paß passiren zu lassen.

Und damit das muthwillige Desertiren nach aller Möglichkeit verhindert werde, so sollen beyderseitige Kriegs- und Civil-Bediente gehalten seyn, keine Unter-Officiers oder Soldaten, ohne gnugsame und gültige Pasporte, so von dem commandirenden Cheff der Regimenter, Bataillons, Esquadrons, davon sie sich nennen, unterschrieben und versiegelt, passiren lassen, zumalen alle übrige, von andern Officiers ertheilte Pässe, nicht sollen respectiret werden; Es wäre denn Sache, daß ein oder ander Officier und Subaltern sonst an einem Orte separat commandirte, und solches im Passe mit angeführet worden. Wann aber iemand ohne dergleichen gnuggültigen und tüchtigen Paß betroffen wird, soll solches durch einen expressen Bothen, an die nächste Guarnison, oder Posten dererjenigen Trouppen, zu welchen der angehaltene Unter-Officier oder Soldat gehöret, aviriret, dem Bothen aber vor den

Weg das ordinaire Bothen-Lohn gegeben werden, wann auch gleich der Angehaltene kein würcklicher Deserteur wäre, sondern nur als ein solcher befunden werden solte, welcher mit keinem tüchtigen Paß versehen.

Publicirung dieses Cartels.

Damit auch dieses Cartel oder Convention zu iedermans Notiz um desto ehender gelangen möge, soll selbiges nicht allein an denen gesammten Königlichen und Hertzoglichen Trouppes und deren Commandeurs bekannt gemacht, sondern auch durch öffentlichen Druck publiciret werden. So geschehen und gegeben Berlin, den 18. April. 1720.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)
C. v. Katsch.

CCCXXVI.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Patent wegen der Deserteurs, so in Dero und den Braunschweig-Wolffenbüttelischen Landen sich anfinden lassen, daß denenselben, vermöge Convention, kein Aufenthalt gestattet werden solle, de Anno 1720.

WIr Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen allen und ieden unsern getreuen Unterthanen, denen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Haupt- und Amtleuten, Land-Räthen, Commissarien, Kästnern, Schössern, Amt-Schreibern, Magistraten in Städten und Flecken, auch sonst allen und ieden Einwohnern unsers Königreichs und Churfürstenthums, und sämmtlicher unserer übrigen Länder, hierdurch in Gnaden zu vernehmen; Nachdem zwischen

Convention zwischen Königlicher Majest. in Preussen und Braunschweig-Wolffenbüttel, wegen mutueller Auslieferung der Deserteurs,

Uns und des Hertzogs von Braunschweig-Wolffenbüttel Durchlaucht, durch eine darüber errichtete solenne Convention, abgeredet und verglichen worden, daß alle und iede Deserteurs, welche, von dato an zu rechnen, von beyderseitigen respective Armeen, und würcklich in Sold und Löhnungen stehenden Trouppen, es sey von der Infanterie, Cavallerie, Dragonern, oder Artillerie, sie haben Namen wie sie wollen, und also keine überall davon ausgeschlossen, insgesamt, sie seyn gebürtig woher sie wollen, meineydiger weise desertiren und überlauffen möchten, sofort, wenn sie bey des einen oder andern Theils Trouppen, es sey im Felde, Guarnisonen, Land-Quartieren, oder auch sonst in Städten und auf dem Lande, bey denen Unterthanen angetroffen werden möchten, sowol auf als ohne Ersuchen, angehalten und in Hafft genommen, auch davon reciproce Notification gegeben werden, und sodann ohne Distinction, sie seyn des ausliefernden Theils Unterthanen oder nicht, die Ausfolgung ohnverzüglich geschehen.

worunter auch die Bauer- und Bürgers-Söhne zu verstehen, so aus Furcht vor der Werbung ausgetreten.

Daferne auch angebohrne Unterthanen, angesessene oder ledige Bürger oder Bauren, auch deren Söhne, wenn es Handwercks-Bursche, Knechte, oder sonst Leute von geringer Condition seyn, bey vorgehender Werbung oder Recroutirung, aus Furcht vor dieselbe austreten und überlauffen möchten, auch dieselbe, wenn durch unverwerffliche Gerichtliche Attestata, daß die Austretung der Werbung halber neuerlich geschehen, dargethan, und der Ausgetretene binnen 3. Monat gebührend reclamiret wird, diejenigen Deserteurs aber, so nicht bey Regimentern, oder in Diensten stehen, sondern sich nur verborgen im Lande aufhalten, auf erfolgende Reclamation so gleich respective ohne Entgeld ausgefolget werden sollen; Und dann zugleich der Nothdurfft befunden worden, solches in beyderseitigen Landen, vermittelst öffentlichen Patents, zur fordersamsten Publication zu bringen, und darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten;

Befehl die Deserteurs,

Als wollen, verordnen und befehlen Wir hiemit allen und ieden Obrigkeiten vorberührter unserer Lande, und sonst iedermänniglich in Gnaden, daneben aber alles Ernstes, daß sie auf dergleichen Deserteurs ein wachsames Auge haben, und keinen Unter-Officier noch gemeinen Soldaten, welcher nicht mit einem glaubwürdigen, von dem commandirenden Cheff der Regimenter, Bataillons oder Esquadrons, davon sie sich nennen, unterschriebenen und besiegelten Paß oder Abschied versehen ist, passiren lassen, massen alle übrige, von andern Officierern ertheilte Pässe, es wäre dann Sache, daß ein oder anderer Officier und Subalterne sonsten an einem Orte separat commandirte, und solches im Passe gemeldet, nicht respectiret, sondern wenn iemand ohne dergleichen genug-gültigen und tüchtigen Paß betroffen wird, derselbe arrestiret, und es durch einen expressen Bothen an die nächste Guarison oder Posten, denenjenigen Trouppen, zu welchen der angehaltene Unter-Officier oder Soldat gehöret, avisiret, dem Bothen aber vor den Weg das ordinaire Bothen-Lohn gegeben werden soll, welches dann auch also zu observiren, wann gleich der Angehaltene kein würcklicher Deserteur wäre, sondern nur als ein solcher befunden werden solte, welcher mit keinem tüchtigen Pasport versehen gewesen, damit also nachher der Arrestirte, wann er als ein würcklicher Deserteur befunden und erkannt worden, gegen Bezahlung 6. Thaler current, welche derjenige Theil, so den Deserteur ausgeliefert haben will, an den Staabs-Officier, so ihn extradiret, zu entrichten hat, abgeholet werden könne. Wobey sich ein ieder, er sey wer er wolle, vor wissentlicher

auch ohne richtigen Paß befundene anzuhalten,

und die würcklichen Deserteurs an die Requirenten gegen 6. Rthlr. auszuliefern.

licher Beherberg- und Verheelung eines Deserteurs zu hüten, damit er nicht in die, in obgedachter Convention und Recesse gesetzte Strafe von 20. Thalern verfallen möge, welche dann auch diejenigen zu erlegen haben sollen, die einen Deserteur wissen, und nicht sofort angeben, wann sie auch gleich denselben nicht bey sich selbst hätten, sondern dieser sich bey einem andern aufhielte; Dahingegen einem ieden Unterthanen, der einen Deserteur entdecken, auskundschafften und anzeigen wird, bey desselben erfolgenden Auslieferung an unsere Regimenter oder Guarnisonen, 6. Thaler als ein Recompens dafür von dem Officier, der ihn annimmt, und biß zur Ausantwortung bey sich behält, gereichet, nicht minder vor des Deserteurs Verpflegung der Gerichts-Obrigkeit, so lange sie ihn bey sich gehabt, täglich ein Groschen, ebenfalls bey dessen Auslieferung von dem Officier gutgethan werden soll. Wann aber iemand einem Deserteur mit durchgeholffen, oder darzu durch andere Vorschub gethan, soll er dem Officier 16. Thaler zu zahlen schuldig seyn, und darzu von des Orts Gerichts-Obrigkeit nachdrücklich angehalten werden.

Recompens der Denuncianten ꝛc. eines Deserteurs.

Verpflegungs-Kosten.

Strafe derer, so forthelffen.

Soviel auch die mitgenommene und noch vorhandene Montur und Gewehr des Deserteurs betrifft, ist beydes ebenfalls, bey Bezahlung obgedachter 6. Thaler, so der reclamirende Officier auszustellen hat, wann solche bey dem Deserteur zugleich angetroffen worden, mit auszuliefern, und woferne es gleich im Lande verkauffet wäre, dannoch, wann es in natura aufzufinden, als gestohlenes Guth von dem Käuffer, ohne Erstattung dessen, was dieser davor entrichtet hat, demjenigen Theil, von welchem er desertiret ist, reciprocirlich zurück zu geben; Wie dann auch nicht minder auf gleichmäßige Weise, die von denen Deserteurs mitgenommene Pferde ohne Entgeld hinwieder abfolgen zu lassen seyn. Gestalt Wir dann unsern Generals, Gouverneurs, Obristen von denen Regimentern, und sämmtlich commandirenden Officierern hiermit allergnädigst, iedoch nachdrücklich anbefehlen, keine dergleichen Deserteurs zu Diensten anzunehmen, noch an sich zu behalten, sondern sich in allem, nach obstehendem Inhalt, als dem Fundament der aufgerichteten Convention, zu achten. Im übrigen aber hat es, wegen der von unserer Armée und Trouppen desertirenden, und wieder ertapten Deserteurs, bey unsern deßfalls publicirten und geschärfften Edictis sein unveränderliches Bewenden, und soll dieses Patent öffentlich gedruckt, in locis publicis affigirt, und zu iedermans Wissenschafft gebracht werden.

Das Verkauffte ohne Erstattung zu vindiciren.

Officiers sollen keine Deserteurs in Dienste nehmen.

Der Bestraffung wegen bleibt es bey vorigen Edicten.

Montur und Gewehr auszuliefern.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrcktem Innsiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 18. April. 1720.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)
C. v. Katsch.

CCCXXVII.

König Friedrich Wilhelms in Preussen Verordnung, daß die Stadt- und Land-Prediger denen Feld-Predigern nicht in ihr Amt greiffen sollen, de Anno 1720.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Es wird von verschiedenen Feld- und Regiments-Predigern darüber Klage geführet, daß ihnen von denen Stadt- und Land-Predigern zum öfftern in ihr Amt gegriffen, und diejenigen Actus, so ihnen Ratione der Soldaten vorzunehmen gebühren, entzogen würden. Wie nun gemeldten Feld- und Regiments-Predigern keineswegs erlaubet, vielmehr ernstlich verbothen worden, denen Stadt- und Land-Predigern nicht vorzugreiffen, sondern sich aller Priesterlichen Copulationen, Proclamationen, Kind-Tauffens und dergleichen, in denen Guarnisonen, wann es keine würckliche Soldaten seyn, gäntzlich zu enthalten. Also und dahingegen unser allergnädigster Wille und Befehl ist, daß in Betrachtung der Feld- und Regiments-Prediger es hierinnen auf gleichmäßige Art observiret, und denen Stadt- und Land-Predigern solcher Eingriff bey denen Regimentern und Guarnisonen nicht gestattet, sondern ernstlich verbothen werden soll; So habt ihr solches also überall gehörig zu verfügen, zumal Wir sämmtlichen Commandeurs unserer Regimenter ebenmäßig aufgegeben, nicht zu permittiren, daß ein Soldat anders, als von denen Regiments-Predigern proclamiret, copuliret, und deren Kinder getauffet werden. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin den 12. Decembr. 1720.

Stadt- und Land-Prediger greiffen denen Feld-Predigern in ihr Amt ein,

sollen es unterlassen,

so ihnen zu notificiren.

An hiesiges Geistliches Consistorium.

In simili
An alle übrige Consistoria in Königlichen Landen.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. unser allergnädigster Herr, auf die, von einigen Feld- und Regiments-Predigern eingekommene Klagen, daß ihnen von denen Stadt- und Land-Predigern öffters in ihr Amt gegriffen würde, an sämmtliche Dero geistliche Consistoria Befehl ergehen lassen, überall ernstlich zu verfügen, daß ietztgedachte Stadt- und Land-Prediger sich aller Priesterlichen Proclamation, Copulation und Kind-Tauffens bey denen Regimentern und in Guarnisonen gäntzlich enthalten sollen, so wie dergleichen denen erstern in Ansehung derjeni-

Stadt- und Land-Prediger sollen sich des Aufgeboths, Copulation und Kind-Tauffens bey Regimentern und Guarnisonen enthalten, & vice versa.

derjenigen Leute, so keine Soldaten seyn, ebenmäßig verbothen bleibet; Gestalt dann Se. Königl. Majestät allen und ieden Dero Commandeurs hiermit und Krafft dieses in Gnaden anbefehlen, ihrer Seits nicht zu gestatten, daß ein Soldate anders als von denen Regiments-Predigern proclamiret, copuliret, und deren Kinder getauffet werden; Als haben Sie solches dem Commandeur von Dero ꝛc. des Printz Albrecht Friedrichs Hoch-löbl. Regiment zu Fuß, um sich darnach allergehorsamst zu achten, und in beyden Stücken zureichende Ordres zu stellen, hiermit bekannt machen wollen. Signatum Berlin den 12. Decembr. 1720.

In simili

An alle übrige Regimenter von der Infanterie, Cavallerie und Dragonern.

CCCXXIIX.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Declaration der vorherstehenden Verordnungen, denen Feld-Predigern keinen Eingriff in ihr Amt zu thun, de Anno 1721.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Uns dasjenige, so du wegen der ohnlängst ergangenen Ordre, daß nemlich die Stadt- und Land-Prediger denen Regiments-Predigern, und diese hinwiederum jenen in Actibus ministerialibus keinen Eingriff thun sollen, des Printz Albrechtschen Regiments halber, bey welchem, weil solches in die 12. Meilen von einander verleget ist, die vorfallende Actus ministeriales von dem Regiments-Prediger nicht wohl überall verrichtet werden können, vorgestellet und angefraget, haben Wir dir in Antwort hiermit nicht verhalten wollen, daß wann es mit vorerwehnten Regiments-Predigers Vorwissen und Zufriedenheit geschiehet, dergleichen Actus von andern Predigern bey einem Soldaten gar wohl verrichtet werden mögen, Priesterliche Copulationes aber müssen, so wenig von einem als andern Prediger, sonder Vorwissen oder Consens des Officiers der Compagnie geschehen, als wornach du den Regiments-Prediger zu bescheiden, und Wir seyn dir ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. Januar. 1721.

Mit Consens des Feld-Predigers dörffen Stadt und Land-Prediger die Actus ministeriales bey der Miliz verrichten, doch keine Copulationes ohne Consens des Officiers.

An den Obristen des Printz Albrechtschen Regiments zu Fuß, de Sers.

CCCXXIX.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Patent, daß die ausrangirte Soldaten nicht ausser Landes gehen, sondern an die Commissariate, Cammern und Land-Räthe addressiret werden sollen, damit sie entweder in den Städten oder auf dem Lande untergebracht werden mögen, de Anno 1721.

Ausrangirte Soldaten gehen ausser Landes und in fremde Kriegs-Dienste,

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. unser allergnädigster Herr, zuverläßig benachrichtiget werden, wie bey der Gelegenheit, da die Officierer von Dero Armée ihnen angelegen seyn lassen, durch Anwerbung tüchtiger und ansehnlicher Mannschafft ihre Compagnien zu verbessern, diejenigen Leute, die sodann dimittiret werden, sich befugt zu seyn erachten, nach ihrem eigenen Gefallen sich ausser Landes zu begeben, auch wol gar in fremde Kriegs-Dienste zu gehen, sondern sich weiter an den Ort, woher sie bürtig, oder an die Herrschafft, der sie vorhin unterthänig gewesen, zu kehren, noch dahin wieder zurück zu kommen;

sollen im Lande bleiben.

Se. Königl. Maj. aber dieses vor eine gar schädliche Sache ansehen: Als wollen und verordnen höchst-gedachte Se. Königl. Maj. daß hinfüro kein Soldat von Dero eingebohrnen Landes-Kindern, wann er bey einem Regiment ausrangiret und dimittiret wird, sich unterstehen soll, ausser Landes, viel weniger in auswärtige Kriegs-Dienste zu gehen, sondern es sollen alle dergleichen dimittirte Landes-Kinder allerdings im Lande bleiben, und durch ihr vorhin, ehe sie Soldaten geworden, exercirtes Gewerbe ihr Brod zu verdienen suchen.

Es ist demnach Sr. Königl. Majest. allergnädigste Intention und Willens-Meynung, daß die Officierer denenjenigen Soldaten, so sie ausrangiren, zwar ihre schrifftliche Abschiede fertigen und vollenziehen lassen; Es sollen aber dieselben sothanen Verabscheideten nicht eingehändiget, sondern zuförderst von dem Officier nachgesehen werden, woher der dimittirte Soldat gebürtig, und unter welcher Herrschafft oder Jurisdiction er sich befunden, als derselbe zum Regiment angeworben worden.

Verordnung, wie es hinfüro mit ihren Abschieden,

Wenn sich nun findet, daß der Ausrangirte in eine Stadt gehöret, hat der Officier seinen Abschied mit einer kurtzen Notification an das in der Provinz vorhandene Commissariat oder Cammer zu senden, wann aber solche zu weit abgelegen, geschiehet es an den Magistrat und Steur-Commissarium loci, oder will sich der Abgedanckte in eine andere Stadt, Sr. Königl. Majest. Gebieths, setzen, wird der Abschied an den Magistrat des Orts, wo er sich setzen will, gesandt. In der Chur-Marck geschichet solches auf dieselbige Weise; Ist aber derselbe von dem platten Lande, wird der Abschied an den Land-Rath des Creisses geschicket, und muß der Dimittirte wohl bedeutet werden, daß er sich dahin verfügen

fügen und angeben, auch wegen seines weiteren Verhaltens anfragen soll.

Wann die Oerter, woraus die Dimittirten gebürtig, zu weit abgelegen, zum Exempel: Ein Dimittirter wird von einem Regiment, so in der Chur-Marck einquartiret ist, verabscheidet, und solcher ist in Preussen, oder im Clevischen gebürtig, so wird der Dimittirte an die nächeste Guarnison geliefert, welche ihn, laut Anschreibens des Officiers, so ihn liefert, von Guarnison zu Guarnison biß an den Ort bringet, wo derselbige gebürtig, oder sich niederzulassen gesonnen; derowegen er mit der nöthigen Löhnung zu versehen, zum Exempel nach Preussen mit einer Löhnung von drey Wochen, und so nach advenant des Orts, wohin er dimittiret.

auch Unterbring- und Versorgung in Lande zu halten.

Gestalten Se. Königl. Maj. allergnädigst wollen, daß dergleichen Verabscheidete, wann sie eine Profession oder Handwerck gelernet, durch die Commissariate, Steuer-Räthe und Magistrate in den Städten, ausser dem aber durch die Land-Räthe oder Beamten auf dem Lande, entweder in Sr. Königl. Maj. Amts-Dörffern, oder auch bey der Ritterschafft, vornemlich aber an den Orten, wo sie unterthänig sind, und wo sie sich, ehe sie Soldaten geworden, aufgehalten, wieder untergebracht, und ihnen ihr Brod zu verdienen Anleitung gegeben werden soll.

Es befehlen demnach Se. Königl. Majest. hierdurch allen und ieden Chefs und Commandeurs der Regimenter, auch sämmtlichen Capitains, so Compagnien commandiren, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und die Abschiede vor die dimittirte Leute iedesmal, wie gemeldet, an die Commissariate, Cammern, Steuer-Räthe, Magistrate oder Land-Räthe einzusenden; diese aber haben dahin zu sehen, damit offt-erwehnte verabschiedete Leute, nach Gelegenheit ihrer Professionen und Gewerbes, wozu sie tüchtig sind, wieder untergebracht, und dergestalt im Lande beybehalten werden mögen.

Wann hierinn von den Officierern Seiner Königl. Maj. Intention und Willen nicht genau nachgelebet wird, soll derjenige, so hierinn manquiret, eines Monats Tractament an die Invaliden verlustig seyn.

Solte übrigens einer von den Dimittirten betroffen werden, der, wann er von dem Regiment erlassen, entweder mit oder ohne einen Abschied sich ausser Landes begeben wolte, derselbe soll sofort arrestiret, und nach der nächsten Guarnison gebracht werden, und wollen Seine Königliche Majestät denselben zur Strafe auf 6. Monate in die Karre condemniret haben.

Strafe derer, so ausser Landes gehen.

Urkundlich haben Se. Königl. Maj. dieses offene Patent allergnädigst vollenzogen, und soll dasselbe zum Druck befördert, auch überall gewöhnlicher massen publiciret werden. Signatum Berlin, den 14. Februar. 1721.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Nota. Churfürst Friedrich Wilhelms Rescript, wegen der abgedanckten Soldaten, an die Neumärckische Regierung, de Dato 2. Nov. 1687. und dieser darauf publicirtes Patent de Dato 12. Nov. 1687. hat man zu inseriren vor überflüßig erachtet.

CCCXXX.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen nochmalige Declaration **der Verordnung** de Dato 12. Decembr. 1720. **wegen einzustellender Eingriffe der Stadt- und Land-Prediger in die** Functionen **der Feld-Prediger,** de Anno 1721.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc.

Unsere Declaration Wir über unsere unterm 12. Dec. vorigen Jahres, wegen einzustellender Eingriffe der Stadt- und Land-Prediger, in Betrachtung der Feld- und Guarnisons-Prediger, und dieser in jener ihren Functionen ergangenen Verordnung zu ertheilen nöthig gefunden, das zeiget beygehende Abschrifft, welche Wir euch zu dem Ende zufertigen wollen, damit ihr darüber halten, und aller gehöriger Orten das Nöthige verfügen könnet. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 21. Mart. 1721.

An das hiesige Geistliche Consistorium,

Item

An das Kriegs-Consistorium und alle übrige Provincial-Consistoria.

Declaration der Verordnung d. d. 12. Dec. 1720. wegen der Stadt- und Land-Prediger Eingriffe in die Function der Feld-Prediger

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn, bey Gelegenheit der, an Dero geistliche Consistoria unterm 12. Dec. nächst vorigen Jahres ergangenen Verordnung, daß denen Feld- und Guarnison-Predigern von denen Stadt- und Land-Predigern kein Eingriff in ihre Functionen geschehen solle, vorgestellet worden, daß an denen Orten, woselbst keine Feld- oder Regiments-Prediger vorhanden, von denen Predigern in Städten und auf dem Lande difficultiret würde, die Soldaten oder deren Weiber zur Communion zu admittiren, auch die Tauffe ihrer Kinder zu verrichten, obberegte Verordnung aber nur allein von solchen Orten, allwo keine Regiments- oder Guarnisons-Prediger zugegen seyn, zu verstehen ist, in welchen Fällen ihnen kein Eintrag geschehen muß, dahingegen die Copulationes, weil dabey kein Periculum in Mora schlechterdings und allein von denen Feld- und Guarnisons-Predigern zu verrichten, es wäre dann, daß in vorkommenden Fällen der Feld-Prediger, mit Vorwissen

Copulationes der Soldaten sollen schlechterdings von Feld- und Guarnisons-Predigern geschehen. Limitation.

des commandirenden Officiers, den Stadt- und Land-Prediger darum requirirte; mithin dann auch mehr-erwehnte Verordnung auf die Noth-Fälle, als Tauffe und Reichung des Nachtmals, wann es zumal Beurlaubte und derselben Weiber betrifft, die sie bey ihren Eltern, oder an was Ort sie sonst bürtig seyn, zurück lassen, nicht zu extendiren ist; Als haben allerhöchst-gedachte Seine Königl. Maj. darüber diese Dero Declaration ertheilen wollen, und befehlen sämmtlichen geistl. Consistoriis in Gnaden, sich darnach zu achten, und es überall bekannt zu machen. Signatum Berlin den 21. Martii, 1721.

CCCXXXI.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Declaration des XVI. Articuls Dero Duell-Mandats de Anno 1713. daß die Civil-Personen, nach der Criminal-Ordnung, mit der Defension zu hören, de Anno 1721.

Declaration des §. 13. im Duell-Mandat de Anno 1713.

DEmnach Se. Königl Majest. in Preussen ꝛc. unser allergnädigster Herr, zu Beförderung der Justiz, und damit denen bißhero eingelauffenen Beschwerden derer Civil-Personen, daß sie mit ihren Defensionibus, bey vorgefallenen Duell- und dergleichen Sachen, nicht gnugsam gehöret, abgeholffen werde, allergnädigst vor gut befunden, den Articul. XVI. des Mandati, wider die Selbst-Rache, vom 28. Jun. 1713. dahin zu declariren: Daß, wenn zwischen Civil-Personen und in Civil-Gerichten in Duell- und dergleichen Sachen Inquisitiones vorfallen, die Defensiones, nach Anweisung der Criminal-Ordnung, darinn verstattet werden sollen; Als haben allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majestät diese Dero allergnädigste Willens-Meynung durch den Druck hiermit öffentlich bekannt machen lassen wollen; Befehlen solchemnach allen Dero hohen und niederen Gerichten, Obrigkeiten, Magistraten und Beamten in Dero Königreiche, Churfürstenthum, Provincien und Landen hiermit in Gnaden und ernstlich, sich hiernach allergehorsamst zu achten. Urkundlich unter mehr-allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Maj. eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin, den 12. Maji, 1721.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

Katsch.

CCCXXXII.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Verordnung, wie künfftig beym Kriegs-Recht in Desertions-Sachen zu verfahren, de An. 1722.

Hinfüro pure und definitive zu erkennen, wie Delinquent zu bestrafen.

SEine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. unser allergnädigster Herr, finden die wegen des künfftigen Verfahrens beym Kriegs-Recht in Desertions-Sachen angegebene Circulair-Ordre an die Regimenter abgehen zu lassen, unnöthig. Derohalben Sie auch selbige nicht vollenzogen, allermassen bey denen Regimentern schon bekannt, wie im Kriegs-Recht gesprochen werden solle, und es

Bißherige Observanz des Criminal-Gerichts in Desertions-Sachen.

also nur auf das Criminal Gericht ankömmt, welches in Desertions-Sachen bißher das Nöthige nicht allezeit observiret, indem es nicht schlechterdings auf die verwürckte Todes-Strafe nach den Acten erkannt, sondern entweder des Commandeurs Gutachten dabey noch erfordert, oder demselben frey gelassen, von der Todes-Strafe nach Befinden abzugehen, wodurch es denn geschiehet, daß

Daraus entstandene Inconvenientien.

die Acta öffters hin und wieder geschicket werden, und die Arrestanten unterdessen etliche Monat länger sitzen müssen, die Commandeurs auch zuweilen nicht wissen, was sie thun sollen, und es dahero gar leicht sich begiebet, daß mancher ums Leben kömmt, der wohl gelinder bestrafet werden könnte, oder ein anderer mit der Todes-Strafe, die er doch wohl verdienet hätte, verschonet bleibet. Wann nun höchst-gedachte Se. Königl. Maj. solches in Zukunfft keineswegs ferner gestatten, sondern iederzeit von dem Criminal-Gerichte pure und definitive erkannt wissen wollen, wie der Delinquent zu bestrafen; Als befehlen Sie Dero würcklich Geheimen Etats-Rath von Katsch hiermit in Gnaden, die Verfügung bey dem Criminal-Gerichte zu machen, und dahin zu sehen, daß solches die einkommenden Acta, nach allen Umständen, und insonderheit ob eine starcke Desertion bey dem Regiment sich finde, und viele in kurtzer Zeit hinweg gelauffen, daß ein Exempel zu statuiren nöthig sey, auch ob die Desertion zum ersten mal oder öffters geschehen, ingleichen ob bey dem Procels alles gehörig beobachtet, und der Arrestant zugleich genugsam defendiret worden, aufs genaueste und Pflicht-mäßig erwege, und wann er die Acta dergestalt complet und genugsam instruiret findet, die Sentenz pure darnach einrichte, und schlechterdings spreche, ob der Delinquent mit der Todes-Strafe zu belegen sey, oder nicht, keineswegs aber der Wahl des Commandeurs solches überlasse. Potsdam, den 1. Jan. 1722.

An den würcklichen Geheimen Etats-Rath von Katsch.

CCCXXXIII.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen March-Reglement, de Anno 1722.

SEine Königl. Maj. in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben nach nunmehr publicirter neuen Verpflegungs-Ordonnanz vor Dero Cavallerie vom 1. Martii. a. p. in Gna-

in Gnaden gut und nöthig gefunden, die vorhin emanirte March-Reglements und Declarationes, in specie die vom 17. Martii und 8. Maji 1713. gleichfalls revidiren zu lassen, auch von neuem allergnädigst zu verordnen, wie Dieselben es bey künfftig vorfallenden Marchen, sowol wegen guter Ordre, als wegen Verpflegung der Regimenter und Compagnien, und Liquidationen mit denen durch die Marche betroffenen Oertern, nicht weniger wegen Bezahlung und Vergütung der aufgegangenen Kosten, sowol bey Dero Infanterie als Cavallerie eigentlich gehalten wissen wollen.

Neue March- und Verpflegungs Ordnung bey den Marchen.

Und zwar ist Sr. Königl. Maj. Ordre und ernste Willens-Meynung, daß

Vor dem Aufbruch eine Liste der Marchirenden zu verfertigen.

1. So bald ein Regiment oder Corps zum Aufbruch und March beordert wird, der Commandeur desselben eine deutliche Liste und Etat davon fertigen lassen soll, aus wie viel Ober-Officiers, Unter-Officiers, Tambours, Gemeinen, item Pferden es bestehe.

Welche an den Commissarium, oder Land-Rath zu senden.

Welche Liste dann besagter Commandeur eigenhändig zu unterschreiben und zu besiegeln, auch dieselbe an den ersten Land-Rath oder Commissarium, den er mit dem March berühren wird, zu senden hat, damit derselbe alle nöthige Veranstaltung zur Aufnehm- und Versorgung des marchirenden Corps machen könne.

March-Route soll bey der Ordre zum Aufbruch zugefertiget werden,

Es sollen zu dem Ende den Commandeurs allemal die March-Routen bey der Ordre zum Aufbruch ferner zugefertiget, und dabey notificiret werden, an welche Land-Räthe u. Commissarien des Marches halber rescribiret worden; Und ist Sr. Königl. Maj. ernster Wille, daß so wenig der Chef, dem das Regiment zugehöret, noch, wann dieser auf Sr. Königl. Maj. allergnädigste Ordre oder Permission davon abwesend ist, der Commandeur desselben

wovon sich der Commandeur nicht absentiren soll.

sich von der Route absentiren, sondern stets auf dem Marche bey dem Corps bleiben soll, gestalt derselbe vor alles respondiren muß, wie dann auch die Abzüge, so wegen einiger Excesse etwa zu machen sind, hauptsächlich auf ihn fallen werden.

Abrechnung und Bezahlung vor den Ab-March.

2. Ehe der March aus dem bis dahin gehabten Stand-Quartier angetreten wird, muß der Commandeur mit dem Land-Rath, Steuer-Rath, oder bey dessen Abwesenheit mit dem Magistrat richtige Liquidation und Abrechnung halten, und dahin sehen, damit ein jeder, so mit Fug etwas von dem weg-marchirenden Corps zu fodern hat, gehörig befriediget, und keine Nachklagen verursachet werden mögen. Und zwar soll sothane Abrechnung nicht auf die letzte Stunde, da der March angetreten wird, sondern wenigstens 2. a 3. Tage vorher geschehen, damit ein jeder Zeit habe, sich behöriger massen mit seiner Forderung zu melden.

Quittung wegen richtig vergüteter Verpflegung, und Attestate wegen Wohl-Verhaltens

3. Wann alles richtig abgethan, und der Quartier-Stand vollkommen befriediget ist, so soll dem commandirenden Officier eine Quittung über richtig vergütete Verpflegung nebst einem Attest über gehaltene gute Ordre von dem Land-Rath, Steuer-Rath, oder Magistrat, wann dieser nicht gegenwärtig seyn solte, in behöriger Form gegeben werden; Alle übrige Scheine und Attestе aber, welche von denen bequartiert-gewesenen Bürgern oder Bauern an die Officiers, oder auch an die Soldaten ausgestellet werden, sollen nichts gelten, auch darauf die geringste Reflexion nicht gemachet werden.

von Magistraten.

Wie es mit der Abrechnung zu halten, weñ ein Corps von mehr als einem Ort zugleich aufbricht.

4. Wann ein Regiment, oder Corps von mehr als einem Orte zugleich aufbricht, um einen March anzutreten oder fortzusetzen, so ist diese Liquidation und Abrechnung allemal bey dem command. Staabs-Officier zu halten, und zu dem Ende die Magistrate so wol, als die Dorffschafften durch die Land- und Steuer-Räthe zu avertiren, daß sie einen, oder ein paar Deputirte allemal zum Staabe schicken, um der Liquidation, welche der Land-Rath, oder Steuer-Rath, oder auch der Commissarius, so den March führet, daselbst mit dem Commandeur formiret, beyzuwohnen, und ihres Orts Nothdurfft zu beobachten.

Wann dieses von Seiten der bequartirt-gewesenē Orte versäumet wird, sollen sie nachher mit keiner Klage weiter gehöret werden.

Vorgeschriebene March-Routen genau zu beobachten.

5. Die March-Routen sollen die commandirende Officiers der marchirenden Corps so annehmen, wie die Commissariate oder Land-Räthe solche fertigen, und ihnen zusenden, (woferne sie solche nicht über 3. Meilen extendiren) sondern dieselbe nach ihrem Gefallen zu ändern oder davon abzugehen, und wann die Stationes etwa auf Sr. Königl. Majest. expresse Ordre zuweilen auf Städte, oder geschlossene Oerter treffen solten, müssen die Regimenter, oder Compagnien zufrieden seyn, wann ihnen, nach Gelegenheit des Orts, Obdach und Lager-Statt, und zwar im Sommer, wann zumal das Corps starck ist, mit Stroh in denen Scheunen, die Officiers auch mit Stallungen vor ihre Pferde, so gut solche nach des Orts Gelegenheit angewiesen werden können, zu frieden seyn.

Verhalten, wenn die March-Stationes auf Städte treffen.

An freyer Kost aber, Servis, Sauer und Süß, oder wie es Namen haben mag, hat niemand in dergleichen Städten und geschlossenen Orten das geringste, ohne Entgeld zu fordern, sondern es müssen sowol Officiers als Soldaten vor ihr Tractament sich auf dem March eben so selbst beköstigen, als sie in denen Stand-Quartieren zu thun schuldig sind:

Wie dann auch die Officiers ihre Fourage, so gut solche zu bekommen, kauffen und bezahlen müssen.

Wenn solche auf das platte Land treffen.

6. Wann aber die Stationes und Nacht-Lager nicht in geschlossene Orte, sondern auf das platte Land treffen, allwo vor Geld die nöthige Mund-Kost und Fourage nicht wohl zu bekommen: So soll denen Unter-Officiers und Gemeinen nebst dem freyen Obdach und Lager-Statt, von denen bequartierten Wirthen annoch die nöthige Speisung und Haußmanns-Kost, i.e. so gut oder schlecht der Quartiers-Mann mit denen Seinigen zu essen

pfleget, gereichet werden; Doch nicht mehr als eine Mahlzeit des Tages, und weniges Frückstück den folgenden Morgen bey Antretung des neuen Marches. Und zwar verstehet sich obige Hausmanns-Kost sonder Bier, welches die marchirende Regimenter und Compagnien von keinem Wirthe fodern, sondern sich aus denen Krügen vor Geld kauffen müssen.

Wann aber die bequartierten Wirthe das Bier mit reichen, so verstehet sich solches täglich von 2. Quart, so gut es an dem Orte vorhanden, und wird davor dem Soldaten täglich 1. Groschen decourtiret, und müssen die Officiers hierinn gute Ordre halten, weil Sr. Königl. Majest. Intention dahin gehet, daß das Land bey den Marchen conserviret werde; Wann mehr als hierinn benannt, genossen wird, soll dem Einquartierten solches wieder erstattet werden, und zwar auf Kosten des Commandeurs vom Regiment.

Verpflegung der Pferde.

7. Vor die Pferde haben die bequartierte Dörffer auf iede Ration auf Tag und Nacht, nach Berlinischem Maaß zu verstehen ein Viertel Haber und einen halben Scheffel Hexel, oder zwey Metzen Rocken und drey viertel Hexel, dazu Heu täglich 10. höchstens 12. Pfund und nöthiges Streu-Stroh zu reichen.

zu Kriegs-Zeiten,

An Pferden werden nach obiger Ordonnanz-mäßigen Verpflegung passiret, wann es in Kriegs-Zeiten, und die Regimenter ins Feld oder aus dem Felde gehen,

Einem Obristen zu Pferde oder zu Fuß	12. Pferde.
Einem Obrist-Lieutenant	8.
Einem Obrist-Wachtmeister	6.
Einem Rittmeister oder Hauptmann	6.
Einem Lieutenant zu Pferde	4.
Einem Lieutenant zu Fuß	2.
Einem Cornet	3.
Einem Fähndrich	2.

Und wann sie die Zelter und andere Equipage mit eigenen Pferden nachführen müssen, wird denenselben noch auf jede Compagnie ein Bagage-Wagen oder vier Pferde auf obigen Fuß, und gegen nachstehende Bezahlung gut gethan.

zu Friedens-Zeiten.

In Friedens-Zeiten aber, wann die Regimenter und Compagnien nur zur Musterung, oder zum Exerciren sich zusammen ziehen, oder nur von einem Quartier in das andere marchiren, werden passiret vor

Einen Obristen	10. Pferde.
Einen Obrist-Lieutenant und Major	6.
Einen Rittmeister	6.
Einen Hauptmann	4.
Einen Lieutenant zu Pferd	4.
Einen Lieutenant zu Fuß	2.
Einen Cornet	3.
Einen Fähndrich	1.

und müssen sothane Pferde auch würcklich verhanden seyn, sonsten auf dieselbe nichts gefordert werden darff.

3. Gr. 6. Pf. vor eine tägl. Portion Hausmanns-Kost.

8. Was die Liquidation und Bezahlung der denen Soldaten gereichten Speisung betrifft; So gehet Sr. Königl. Majest. allergnädigste Intention dahin, daß iedem Unterthan auf dem platten Lande, welcher einen Unter-Officier oder Soldaten zu Fuß oder zu Pferde auf dem Marche oben erwehnte Hausmanns-Kost sonder Bier gereichet, vor ieden Tag, inclus. des folgenden Früh-Stücks, 3. Gr. 6. Pf. gut gethan, und entweder baar bezahlet, oder von seiner Contribution abgeschrieben werden soll; Wozu dann aus der gemeinsamen Provincial-oder Creiß-Casse gegeben werden sollen 3. Gr. aus des Soldaten Tractament aber die übrige 6. Pf. wobey dann die Regimenter und Compagnien im geringsten nicht zu kurtz kommen: Dann da ietzo zu einer monatlichen Löhnung bezahlet werden 2. Thlr. welches auf eine tägliche ratam beträgt 1. Gr. 7⅗. Pf. So kan der Soldat 2. Quart Bier sich kauffen a 1. Gr. und behält also noch übrig 7⅗. Pf. davon demselben vor seine Mund-Kost auf dem Marche decourtiret werden 6. Pf. und der übrige 1⅗. Pf. demselben noch gut bleibet.

Speisung im Königreich Preussen.

In dem Königreich Preussen kauffet der Soldat sich das Bier allemal selbst, die Speisung aber geniesset er bey dem Wirth, und lässet ihm davor decourtiren 6. Pf. Die Casse leget zu 6. Pf. vergütet also dem Bequartierten vor iede Speise-Portion, sonder Bier, 1. Gr.

Und bleibet demnach in Preussen der bisherige Fuß, da eine Mund-Portion inclusive des Bieres allemal auf 2. Gr. gerechnet worden.

Officiers und ihre Domestiquen müssen allenthalben vor ihr Geld zehren.

Die Officiers aber sind weder vor sich noch ihre Leute unter dieser Ordonnanz-mäßigen Verpflegung mit begriffen, sondern dieselben müssen überall vor ihr Geld zehren; Doch lassen Se. Königl. Majest. allergnädigst geschehen, daß iedem Staabs-Capitain, auch Lieutenant und Cornet oder Fähndrich, ein Knecht auf obigen Fuß mit passiret werde.

Wie es zu halten, wenn den marchirenden Soldaten nebst der Kost auch Bier gegeben wird.

9. Solte aber in ein- oder anderer Provinz, wie bishero auch schon geschehen, von besserer Convenienz gefunden werden, daß die Regimenter und Compagnien auf den Marchen nicht nur mit Hausmanns-Kost oder Essen, sondern auch mit dem Trunck von den bequartierten Wirthen verpfleget würden; So kan es bey solcher Verfassung gar wohl gelassen werden: Die Liquidationes aber sind so dann dergestalt zu fassen, daß dem Soldaten von seinem Tractament 1. Gr. 6. Pf. decourtiret, und der Uberrest nur aus der Casse des Landes zugeschossen werde. Und haben sich die marchirende Regimenter und Compagnien dieserhalb nach der Observanz der Provinzien und Creiße, auch nach den Veranstaltungen, so die March-Commissarien entweder auf eine oder andere Weise machen werden, allemal zu richten, und diesen darunter freye Hand zu lassen.

10. Wegen

Regulirte Bezahlung der Pferde-Rationen.

10. Wegen Bezahlung der Pferde-Rationen nach oben specificirtem Fuß, soll es gehalten werden wie folget:

Officiers von der Infanterie,

(a.) Die Officiers von der Infanterie, so lange sie keine Fourage-Gelder bekommen, bezahlen vor iede Ration pro Tag und Nacht Hart- und Rauch-Futter, wie bißhero, 2. gute Groschen.

Cavallerie,

(b.) Die Officiers von der Cavallerie, die zur Fourage ietzo monatlich 3. Rthlr. als douceur bekommen, bezahlen davor 2. gute Groschen 4. Pfennige.

bey den Regimentern in Preussen.

(c.) Die Officiers bey den Regimentern in Preussen, welche ihre Fourage auf eben den Fuß, wie die Gemeinen, vergütet bekommen, zahlen so viel, als die Proportion davon austräget, ex. gr.

Schlippenbach bekommt zur Fourage monatlich 3. Rthlr. 8. Groschen, und zahlet also vor eine tägliche Ration 2. Groschen 8. Pfennige, und so weiter.

Unter-Officiers und Gemeine

(d.) Die Unter-Officiers und Gemeinen aber müssen auf den Marchen nach eben dem Fuß und der Proportion, nach welcher sie die Fourage-Gelder bekommen, ihnen die geniessende Fourage liquidiren und decourtiren lassen, nemlich:

Die Regimenter im Magdeburgischen und Halberstädtischen, welche 5. Rthlr. bekommen, vor iede Ration 4. Gr.

Die in der Chur-Marck, welche 4. Rthlr. 12. Gr. empfangen 3. Gr. 7. Pf.

In Vor-Pommern von 4. Rthlr. 3. Gr. 2. Pf.

In Hinter-Pommern,
Wo die Fourage in natura geliefert wird, nach dem Marck-Preiß.

Im Clevischen von 4¾. Rthlr. 3. Gr. 6. Pf.

in Preussen.

In Preussen ebenfalls nach dem differenten Fuß des dortigen Fourage-Preises, so die Regimenter bekommen, so, daß allemal der 30te Theil des monatlichen Quanti vor eine tägliche Ration gerechnet wird. Und soll über dem aus den Landes- und respective Creiß-Cassen, oder auch aus den March-Cassen, wo dergleichen etabliret sind, so viel zugeschossen werden, daß denen, so bequartiert gewesen, und die Fourage hergegeben, vor iede Ration 4. gute Groschen und 6. Pfennige vergütet und bezahlet werden könne, so, daß der Bequartierte vor eine Mund-Portion, wie oben gedacht,

3. Gr. 6. Pf.

und vor die Pferde-Ration 4. Gr. 6. Pf.

zusammen 8. Gr.

vor iede Place zu geniessen haben soll.

Dieses verstehet sich auch von Verpflegung der Remonta-Pferde.

Obiges alles verstehet sich auch von den Remonta-Pferden, die in grosser oder geringer Anzahl nach den Quartieren der Regimenter geführet werden, und muß vor dieselben allemal eben so liquidiret, und ihnen so viel decourtiret werden, als die Regimenter, dazu sie gehören, Fourage-Geld, und die die dabey commandirte Speise-Gelder bekommen. Und soll zu dem Ende allemal in der March-Route oder Paß, so vor die marchirende Corps gegeben wird, mit exprimiret seyn, wieviel die Regimenter zur Fourage bekommen, und auf wie hoch die Ration mit denenselben zu liquidiren.

Wie Rationes und Portiones bey Marchen durch fremde Territoria zu zahlen.

11. Wann die Regimenter und Compagnien durch fremde Territoria marchiren, so wird mit denenselben auf die Rationes und Portiones eben so, wie in Seiner Königlichen Majestät Landen liquidiret, der Nachschuß aber, der so dann nach dem mit den auswärtigen Puissancen verglichenen oder noch fest zu setzenden Fuß geschehen muß, wird durch die General-Kriegs-Casse gut gethan.

Bey allen Marchen soll ein March-Commissarius gegenwärtig seyn.

12. Bey allen Marchen, es mögen dieselben in grossen oder kleinen Corps, nahe oder weit geschehen, (es wäre dann, daß sich etwa nur eine oder andere Compagnie in ihren Quartieren zusammen zöge) soll ein March-Commissarius, entweder ein Land-Rath aus dem Creisse, oder der sonst dazu bestellet ist, gegenwärtig seyn, und den March führen, auf gute Ordre, und damit das Land nicht zur Ungebühr beschweret werde, fleißig acht haben, alle Klagen und Excesse, so bey ihm angebracht werden, dem Commandeur anzeigen, auch das Corps nicht eher quittiren, biß alles abgethan, und eine richtige von dem commandirenden Officier sowol, als ihm, dem Commissario, zu unterschreibende Liquidation geschlossen, und die Regimenter oder Compagnien dem folgenden Commissario, so ihn ablösen muß, in guter Ordnung übergeben worden.

Dessen Verrichtung.

Und sollen obgedachte Land-Räthe, Steuer-Räthe oder March-Commissarien hierinnen keine Indulgence oder Complaisance bezeigen, in Vertuschung der Excesse, sondern solche treulich Seiner Königlichen Majestät anzeigen, ohne Regard, das Regiment möge zugehören wem es wolle; Und wer dawider, zum Schaden Seiner Königlichen Majestät Unterthanen, handeln wird, und nicht alles berichten, soll über kurtz oder lang nicht allein von Seiner Königlichen Majestät hart davor angesehen werden, sondern auch noch an einer Geld-Strafe, zum Besten des Quartier-Standes gestrafet werden.

Sollen in Vertuschung der Excesse keine Indulgence bezeigen.

Der March-Commissarien mutuelle Correspondenz.

29. Diese March-Commissarii sollen mit einander beständige gute Correspondence halten, und einander von dem Antritt sowol, als von dem Succes des Marches zum Voraus avertiren, damit ein ieder auf seinem Posten parat sey, die Trouppen zu übernehmen, und weiter zu führen; welches insonderheit nöthig ist, wann das marchirende Corps aus den Königlichen Landen aus- und in ein fremdes Territorium einrücken soll: Da dann nöthigen Falls der Commandeur in Zeiten auch einen Officier voraus zu schicken,

und den March zu notificiren hat, damit nicht etwa das Corps im Marche aufgehalten, und, zur Beschwerde der Königlichen Unterthanen, auf den Grentzen stille zu liegen obligiret werden möge.

Abgehende oder anwachsende Places soll der Commandeur dem March-Commissario melden.

13. Wann auch währenden Marches einige Places abgehen, oder auch anwachsen, hat der Commandeur solches dem March-Commissario sofort anzugeben, damit dieser seine Billets und Anweisungen darnach einrichten, auch die Liquidation selbst darnach fassen möge, in welcher zugleich die Ursachen des Abgangs oder des Zuwachses annotiret werden müssen, weil sonst, wann dieses nicht geschiehet, die Nachsehung und weitere Expedition gedachter Liquidationen bey dem General-Commissariat nur schwer gemachet wird.

Rapports der March-Commissarien an das General-Commissariat.

Auch sollen die March-Commissarii wohl observiren, daß sie, so bald sie ein marchirendes Corps von einem andern, um weiter zu führen, übernehmen, davon sofort bey der ersten Post an das General-Commissariat referiren, und melden, wieviel Tage sie dasselbe begleiten, und an wen sie solches wieder überliefern werden, damit man bey gedachtem General-Commissariat allemal wissen möge, wie der March avanciret, und wohin die Ordres, so etwan dem commandirenden Officier auf dem Marche zugesandt werden sollen, zu addressiren seyn.

Marchirende sollen niemals selbst bezahlen, sondern solches durch die Commissariate geschehen.

14. Um besserer Ordnung und Richtigkeit willen, sollen die Regimenter und Compagnien auf den Marchen niemals selbst bezahlen, sondern es sollen die March-Commissarii allemal mit nöthigem Vorrath von Gelde versehen seyn, um, was baar bezahlet werden muß, davon richtig zu machen. Wann auch kein March-Commissarius vorhanden, soll dannoch das marchirende Corps an die Bequartierte nichts bezahlen, sondern bloß und allein die genossene Rationes und Portiones, wie auch die Abfuhren liquidiren und attestiren; Gestalten die Liquidationes und Abrechnungen mit den Regimentern nirgends anders, als bey dem General-Kriegs-Commissariat gemacht, und was die marchirende Corps zu bezahlen haben, ajustiret werden soll; dahero dann auch alle Quittungen und Atteste, so die Regimenter wegen geleisteter Bezahlung produciren möchten, hiedurch vor null und nichtig erkläret werden.

Decourtirung des von den Regimentern im March genossenen.

Den Regimentern aber wird hernach auf die einzusendende Liquidationes, was sie genossen, per Cassam generalem decourtiret, und den Cassen, welche also den Vorschuß gethan, wieder vergüthet; deren Directores und Land-Räthe dann mit allem Fleiß dahin zu sehen haben, damit von den bequartiert-gewesenen Unterthanen ein ieder vor die gethane Verpflegung richtig und völlig befriediget werden möge.

March-Fuhren

15. Wegen der Abfuhren bey Marchen lassen Seine Königliche Majestät es ferner dabey bewenden, daß in der Chur-Marck, Pommern, wie auch in Preussen, auf einen Staab, sowol zu Fuß, als zu Pferde, drey Wagen, vor eine Compagnie zu Fuß von 120. Köpffen 4. Wagen, vor eine Compagnie zu Pferde à 65. Köpffen drey Wagen, allemal mit 4. Pferden bespannet;

in innenbenannten Landen,

Im Hertzogthum Magdeburg aber, item Halberstadt, Minden, Ravensberg, Cleve, Marck, Geldern, Lingen und Tecklenburg ꝛc. auf eine Compagnie Infanterie zwey, und auf eine Compagnie Cavallerie ein Wagen, allerseits mit 4. Pferden bespannet, gegeben werden.

in Landen, wo nur Karren gebräuchlich.

In denen Provincien, wo keine Wagen gebräuchlich, werden vor ieden zwey Karren, ieden mit zwey Pferden bespannet, gerechnet: Und vor diese Abfuhren haben die Regimenter und Compagnien nichts zu bezahlen, sondern es werden solche in der Liquidation, unter der Rubrique von Vorspann, nach der Ordonnanz frey geschrieben.

Pferde, so über Ordonnanz genommen, müssen baar bezahlet werden.

Wann aber vor die Kutschen oder Wagen der Officiers, oder zu Fortbringung derselben Bagage, Pferde und Vorspann über obiges genommen wird, muß solcher von denenselben, und zwar vor iede 4. Pferde mit oder ohne Wagen ein Rthlr. bezahlet werden; welches auch also gehalten werden soll, wann ledige Pferde zu reiten, es sey vor die Fouriers und Fourier-Schützen, oder vor der Officiers Bediente genommen werden, als welches die Commandeurs mit Ernst zu verbiethen, und durchaus nicht zu gestatten, auch wann es doch geschiehet, davor zu respondiren haben.

Wie es zu halten, wenn vor Krancke und Montirung mehr Wagen gefordert werden.

16. Solten indessen, wegen der etwa verhandenen Krancken, oder wegen vieler Montirung, unumgänglich mehr Wagen nöthig seyn, solchenfalls hat zwar der March-Commissarius dieselben anzuschaffen, der Commandeur aber muß darüber seine Hand und Schein ausstellen, daß so viel übrige Wagen, welche zu benennen, und die Ursache, wozu sie gebrauchet worden, zu exprimiren ist, auf sein expresses Verlangen abgefolget worden. Sothanen Schein hat der Commissarius der Liquidation beyzulegen, die Zahl der Wagen, und was sie an Gelde ausmachen, unter die behörige Rubrique einzutragen, damit Seine Königliche Majestät, bey eingekommener Liquidation, auf gebührenden Vortrag allergnädigst resolviren können, ob Sie solche übrige Wagen den Corps, so sie ohne Königlichen Paß oder Special-Ordre genommen, decourtiren, oder dieselben aus Dero General-Kriegs-Casse bezahlen lassen wollen.

Ubrige Fuhren in fremden Territoriis zu menachiren.

Insonderheit sind in fremden Territoriis die übrigen Abfuhren möglichst zu menagiren, weil Seine Königliche Majestät solche zu bezahlen nicht gemeynet sind, sondern allenfalls dem marchirenden Corps decourtiren lassen werden.

Wie

Wie dann zwar auf die Päße, die Seine Königliche Majestät auf einige übrige Wagen zuweilen zu accordiren pflegen, nur auf Dero eigene Provincien verstanden, auf andere Territoria aber nicht extendiret werden sollen.

Wagen nicht zu überladen.

Es ist übrigens von den Officiers, so bey den Marchen commandiren, mit allem Ernst und Nachdruck darüber zu halten, damit die Wägen, welche zur Abfuhre gegeben werden, nicht überladen, und dadurch die Pferde der Unterthanen ruiniret, weniger diese durch Schläge und sonsten übel tractiret werden mögen.

Unter-Officiers und Gemeine sollen keinen Bauern schlagen.

Wie dann Seine Königliche Majestät expresse allergnädigst befehlen, daß wann ein Unter-Officier betroffen wird, der auf dem March einen Bauer schläget, es geschehe unter was Prætext es immer wolle, derselbe sofort in Arrest genommen, nach zurück-gelegtem Marche aber, nach Befinden, davor abgestraffet werden solle; Ingleichen die Gemeinen, wann sie die Bauern schlagen und übel tractiren, mit Gässen-Lauffen davor sollen angesehen werden.

Ingleichen Ober-Officiers.

Von Officiers wollen Seine Königliche Majestät die gnädige Meynung haben, daß sie nicht capable seynd, ohne extra-ordinair gegebene Ursache, die armen Bauern und Unterthanen mit Schlägen und Prügeln übel zu tractiren; Solte solches aber mal à propos geschehen, und Klage darüber einkommen, wird sich ein solcher Officier sehr übel bey Seiner Königlichen Majestät recommandiren.

Pferde nicht zu übertreiben.

Solten die Pferde auch übertrieben werden, daß sie davon auf der Stelle, oder kurtz hernach crepirten, soll solches gemeldet, und dem Commandeur des Regiments decourtiret werden, welcher sich an diejenigen zu halten, so daran schuld gewesen. Es müssen aber auch die Land-Räthe nicht zu weite Marche geben.

March-Stationes nach der Convenienz zu reguliren.

17. Die March-Stationes und Nacht-Lager sind, nach Gelegenheit der Saison und Wege, dergestalt zu reguliren, damit dieselbe nicht allzuweit, den Regimentern und Compagnien zu allzu grosser Fatigue, noch auch nicht allzu nahe und kurtz zum Schaden des Landes ausfallen mögen: Und lassen Seine Königliche Majestät dieses auf die gute Uberlegung der Commissariate, Land-Räthe und Commissarien, welche die March-Routen fertigen, solche auch, wann es füglich geschehen kan, mit den Commandeurs zu concertiren haben, ankommen.

Wie weit Cavallerie und Infanterie tägl. zu marchiren.

Sonsten verstehen Seine Königliche Majestät, daß der Cavallerie ordinarie nicht weiter, als sonder Special-Ordre 3. Meilen, oder wo nach Stunden gerechnet wird, 6. bis 8. der Infanterie aber 3. Meilen oder 4. à 6. Stunden die Nacht-Lager angewiesen werden sollen; Ingleichen, daß allemal 3. Tage marchiret, und der 4te als Rast-Tag gehalten werden müsse. Doch weil bey diesem Punct viel Umstände vorkommen können, so diese Ordonnanz alteriren; So überlassen Seine Königliche Majestät solches der Commandeurs und March-Commissarien Pflichten, und sollen beyde schuldig seyn, sowol die Conservation der marchirenden Regimenter und Compagnien, als auch des Landes jedesmal vor Augen zu haben, sonsten Seine Königliche Majestät von einem wie dem andern die Verantwortung zu fodern gemeynet sind. Rast-Tag.

March-Protocoll soll jeder Commissarius an das Commissariat nebst den Liquidationen in 8. Tagen einschicken.

18. Jeder Commissarius, der Regimenter und Compagnien im Marche führet, muß dabey ein förmliches Protocoll halten, und solches, nach geendigtem Marche, längstens in Zeit von 8. Tagen an das Commissariat, von welchem er dependiret, zusamt der von dem Commandeur und ihm unterschriebenen Liquidation und Verrechnung des etwa empfangenen Geldes, mit seiner pflichtmäßigen Relation übergeben, damit sothane Liquidationes von solchen Provincial-Collegiis mit ihrem Bericht gleichfalls bald an Se. Königl. Majestät eingesandt werden können:

Eben dergleichen in der Chur-Marck zu thun.

Die Land-Räthe und March Commissarii in der Chur-Marck aber haben ihre Liquidationes und Protocolla mit einer pertinenten Relation nur immediate zum General-Kriegs-Commissariat ebenfalls in einem Termino von 8. Tagen nach zurück gelegtem Marche einzuschicken, damit alles, so etwa dabey vorkommt, sofort, da die Umstände noch in frischem Gedächtniß sind, abgethan werden könne.

Schema zur Liquidation.

19. Das Schema zur Liquidation bleibet ferner so, wie es bishero gewesen, und ist zu dem Ende diesem neuen Reglement nochmals beygedrucket worden.

Hiernach hat sich jeder zu achten.

Und nach diesem allen haben die Chefs und Commandeurs der Regimenter, nicht weniger sämtliche Subalterne Officiers, Unter-Officiers und Gemeine, wie auch das General-Kriegs- und übrige Commissariate in den Provinzien, die Land-Räthe in der Chur-Marck, alle Steuer-Räthe und March-Commissarien, die Magistrate in den Städten, Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, auch Schultzen und Gemeinden in den Dörffern, und sonsten jedermänniglich sich allerunterthänigst zu achten, und dem also überall mit schuldigstem Gehorsam allerunterthänigst nachzuleben. Signatum Berlin, den 2. Martii Anno 1722.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

Formular

Formular von einer March-Route und Liquidation, wie dieselben von denen Commissarien eingerichtet werden müssen.

Anno	Name des Regiments und der Compagnien.	Haben gestanden.	Seynd verpfleget worden.			Die Verpflegung beträgt an Gelde. Mund-Port. zu Pferd-Port. zu			Haben nach der Ordonnanz an Vorspann genommen.	Haben über Ordonnanz an Vorspann genommen.	Haben gefahren.	Solcher Vorspann beträgt an Gelde.			Laut Quittung ist bezahlet.
Name des Monats den		Namen der Dörffer, wo die Nacht-Lager hingetroffen.	Mund-Portiones. Unter-Officier u. Gemeine.	Pferd-Portiones. Unter-Officier u. Gemeine.	Name der Provinz, worinn die Dörffer gelegen.	Thlr.	Gr.	Pf.	Wagen.	Wagen.	Meilen.	Thlr.	Gr.	Pf.	No.
	Der Staab, wobey zur Wache commandiret worden.	In													
	Leib-Compagnie.														
		Sa.			Sa.										
den dito	Ruhe-Tag, an welchem an obigen Oertern wieder verpfleget worden.				Thut nochmalen										

Nota. Die March-Ordnungen d. d. 7. Nov. 1670. 12. Nov. 1676. 22. Maji 1678. 20. Junii 1684. sodann die March-Route und Liquidations-Schema d. d. 13. Octobr. 1698. ingleichen Ihrer ietztregierenden Königl. Maj. March-Reglement und dessen Declaration, auch das Formular von einer March-Route und Liquidation, wie dieselbe von den Commissarien eingerichtet werden müssen, d. d. 17. Mart. 1713. hat man allhier zu inseriren nicht nöthig erachtet.

CCCXXXIV.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen erneuertes und geschärfftes Edict, wie es mit denen ohne Paß von denen commandirenden Officierern in Städten und Dörffern sich anfindenden Unter-Officierern und Soldaten gehalten werden solle, de Anno 1722.

Edicta wegen Anhaltung der Beurlaubten, oder Aus-commandirten nicht genugsam beobachtet.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß Dero bereits vorhin ergangenen ernstlichen Befehlen zuwider, auf die von Dero Regimentern beurlaubte oder auch aus-commandirte Unter-Officierer und Soldaten, nicht dergestalt Achtung in Städten und auf dem Lande gegeben wird, daß nicht unter solchem Schein und Vorwand zum öfftern ein und andere ungehindert durchkommen und desertiret seyn solten; Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majest. aber dawider alle zureichende Mittel von Jedermänniglich zur Hand genommen, und über Dero Verordnungen mit Ernst und Nachdruck gehalten wissen wollen; Als setzen, declariren und befehlen Sie hiermit und Krafft dieses, daß Dero Commandeurs und Officierer von denen Regimentern, jeden Beurlaubten, oder auch aus-commandirten Unter-Officierern und gemeinen Soldaten andeuten sollen, bey Vermeidung der auf die Desertion gesetzten Leib- und Lebens-Straffe, keine Stadt, Flecken, oder Dorff vorbey zu gehen, noch zu passiren, sie haben dann zuvor ihre Pässe an die Obrigkeit der Stadt, und an den Edelmann, Schultzen, Prediger, oder wenigstens dem Küster in Dörffern, eingelieffert und vorgezeiget, solche auch von einem derselben unterschreiben lassen, damit sie auf diese Weise, wann sie im Felde, Holtzungen, Büschen, und Heyden, oder auch auf freyer Heer-Strassen, ausser denen Städten und Dörffern, von jemand getroffen und befraget werden, mit Vorzeigung derer in Städten, oder Dörffern producirten, und attestirten Pässe sich legitimiren können; Hingegen, und wann sie solches zu thun nicht vermögen, ist ihnen darunter keinesweges zu glauben, sondern es seynd besagte Unter-Officierer und Soldaten so fort anzuhalten, und zur Hafft zu bringen, am allerwenigsten aber zu beherbergen, bey Vermeidung der allerempfindlichsten, in denen ausgelassenen Edictis angedroheten, und nach Beschaffenheit der Umstände noch zu schärffenden Straffe. So bald auch dergleichen, ohne die vorgeschriebene Pässe angehaltene Unter-Officierer und Soldaten, in sichere Hafft gebracht seyn werden, ist davon denen Regimentern, worunter sie gehören, unverzügliche Nachricht zu geben, damit zu ihrer Abholung schleunige Anstalt verfüget werden könne. Wornach sich also jedermänniglich allergehorsamst zu achten, und obigem wohl-bedächtigem, durch den Druck zu publicirenden Edicto gebührend und eigentlich nachzukommen hat, wodurch dasjenige, was Seine Königliche Majestät den 22. Julii 1722. in hiesigen Residentzien befehlen lassen, desto klärer declariret wird. Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 2. Augusti 1722.

Verfahren wider die, so es nicht thun.

Beurlaubte und Aus-commandirte sollen ihre Pässe in Städten, Flecken und Dörffern, wo sie passiren unterschreiben lassen.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

CCCXXXV.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Edict wegen der, der Werbung halber, ausgetretenen Unterthanen und Bauern-Söhne in Vor- und Hinter-Pommern, de Anno 1722.

Austreten der Unterthanen und Bauers-Kinder auf dem platten Lande in Hinter- und Vor-Pommern.

Nachdem Seine Königl. Maj. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernehmen, welchergestalt in Dero Hertzogthümern Hinter- und Vor-Pommern, ohnerachtet der verschiedenen dawider ergangenen, und verpœnten Edicten, der Unterthanen und Bauern-Kinder auf dem platten Lande bißher häuffig ausgetreten, und sich unbefuget nach denen angräntzenden fremden Landen begeben, und dann Allerhöchstermeldte Se. Königl. Majestät diesem bösen Verfahren, auf alle nachdrückliche Art und Weise gesteuret, und darunter vors künfftige gäntzlich remediret wissen wollen; Als haben Sie nicht allein

Wiederholung derer da-

die bereits hiebevor dagegen publicirte Edicta und Verordnungen, hierdurch zu wiederholen, sondern auch selbige zu erneuern und zu schärffen der Nothdurfft befunden. Setzen, ordnen, und wollen demnach, daß von nun an keine Unterthanen, Bauer, und deren Kinder, sich weiter unterstehen sollen, unter was Vorwand und herfürgesuchten Prætext es auch seyn möchte, sich ausserhalb Landes, und unter fremde Bothmäßigkeiten, im Dienst zu begeben, oder daselbst ansäßig zu machen, es sey dann, daß die Beamten und Obrigkeiten desjenigen Orts, woselbst er biß dahin gewesen, es ihme ausdrücklich accordiret, und zugestanden hätten, widrigenfalls und in Entstehung dessen, wann dennoch ein und andere sich gelüsten liessen, præmeditirter und boßhaffter Weise, nach eigenen Gefallen, aus dem Lande, oder

gegen publicirten Edicte.

Sollen sich nicht unterstehen in fremder Bothmäßigkeit ansäßig zu machen.

Verfahren wider Contravenienten.

oder in fremde Jurisdiction zu treten, sie gewiß zu gewärtigen, daß ihnen mit allem Fleiß nachgestellet, und wenn sie wieder bekommen werden, dieselbe mit harter, und, denen Umständen nach, mit exemplarischer schweren Leibes-Straffe beleget, alle diejenigen auch, so ihnen in diesem ihrem bösen Vornehmen Vorschub gethan, und die Austretung auf einigerley Weise befördert, zu gleichmäßiger Straffe gezogen werden, der Ausgetretenen Haab und Güther, Erbe und was sie gegenwärtig haben, oder dereinst noch zu hoffen, so fort annotiret, und dem Fisco anheim gefallen seyn sollen. Und damit solchen leichtsinnigen Leuten der Weg aus dem Lande zu weichen, so viel mehr gesperret, und ihnen alle Gelegenheit, ihren bösen Zweck zu erreichen, benommen werde; So werden hierdurch alle ein- und ausheimische Schiffer, Fischer, Prahm- und Fähr-Leute, an was Orten und Enden sich selbige bey denen Ströhmen, Uffern, und Wässern befinden, alles Ernstes befehliget und gewarnet, daß sich keiner unterfangen solle, einige Leute aus dem Lande, es seyn Manns- oder Weibes-Personen, unter was Prætext es wolle, auf die Schiffe, Prahmen, und andere Fahr-Zeuge zu nehmen, und sie nach andern Gebiet überzuführen, wann sie nicht einen förmlichen und glaubhafften Paß, oder Schein, worinn die Oerter, nach welchen ihnen erlaubet worden, sich zu begeben, von denen Beamten oder ihrer Gerichts-Obrigkeit und Herrschafft, vorweisen können, im widrigen Fall jene mit willkührlicher, jedoch empfindlicher Geld- und anderer Straffe angesehen, auch zu Ersetzung des der Obrigkeit daher zuwachsenden Schadens, ohne die geringste Remission angehalten werden sollen. Wornach sich also jedermänniglich allergehorsamst zu achten, und soll dieses Edict, darmit es überall bekannt gemachet werde, gedrucket, und aller gehöriger Orten publiciret werden. Deß zu Urkund ꝛc. So geschehen und gegeben Berlin, den 14. Septembr. 1722.

Befehl an die Schiffer und Fähr-Leute, niemanden ohne tüchtigen Paß überzuführen.

CCCXXXVI.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Edict, daß niemand bey 10. Rthlr. Straffe vor jedes Pferd, ohne Königl. Paß, freye Vorspann oder vor Ordonnanz-mäßige Zahlung nehmen solle, de Anno 1723.

WIr Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir höchst-mißfällig vernehmen, daß, ungeachtet Unsers so vielfältig ergangenen Verbots einigen Unseren hohen und niedern Kriegs- und Civil-Bedienten in Unserm Königreich Preussen sowol als in andern Unseren Landen theils freye Vorspann, theils gegen Ordonnanz-mäßige Bezahlung, ohne daß sie dieserhalb einen von Uns hohenhändig unterschriebenen Vorspann-Paß vorzuzeigen haben, bißhero abgefolget worden; Wir aber dergleichen, zur mercklichen Bedruckung des Landes und zum unfehlbaren Ruin Unserer Unterthanen gereichendes Unternehmen, weiter zu gestatten keinesweges gemeynet sind: Als befehlen Wir allen Unsern Regierungen, Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern, auch Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magistraten in Unserm Königreich Preussen und übrigen Unseren Landen hiermit in Gnaden, keinem, er sey weß Standes, oder Condition, er wolle, hoher oder niedriger Officier oder Civil-Bedienter, ohne Vorzeigung eines von Uns selbst hohenhändig unterschriebenen Vorspann-Passes, weder eine freye Fuhre, noch vor Ordonnanz-mäßige Bezahlung Vorspann reichen zu lassen, sondern dieselbige nach Unsern Post-Häusern und Stationen zu verweisen, woselbst sie vor Post-mäßige baare Bezahlung die benöthigte Vorspann suchen und nehmen müssen. Würde sich jemand, er sey weß Standes oder Condition er wolle, unterstehen, ohne Unsern hohenhändig unterschriebenen Paß dergleichen freye Vorspann oder vor Ordonnanz-mäßige Bezahlung zu nehmen, derselbige soll vor jedes Pferd in 10. Reichsthaler Straffe, halb zu Unserer Pœnalien-Casse, halb den Unterthanen, so fahren müssen, verfallen seyn, welche, wenn es ein Officier gewesen, dem Regiment bey Unserer General-Casse decourtiret, den Civil-Bedienten aber an ihren Besoldungen abgezogen werden sollen. Derjenige Præsident von Unserer Regierung oder Provincial-Krieges- und Domainen-Cammer, welcher ohne Unsere Ordre dergleichen Vorspann-Paß ertheilet, soll in 100. Ducaten Straffe verfallen seyn; diejenigen Land- und Steuer-Räthe, Beamte und Magistrate aber, die, wenn dergleichen freye Vorspann oder vor Ordonnanz-mäßige Bezahlung ohne Unsern hohenhändig unterschriebenen Paß gegeben worden, solche Contravention nicht sofort allerunterthänigst denunciren und anzeigen, sollen sofort cassiret werden. Wornach sich jedermänniglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich haben Wir dieses Edict eigen hohenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24. Januarii 1723.

Straffe der Contravenienten.

Wider Verboth wird den Civil- und Kriegs-Bedienten, ohne Königl. Paß Vorspann gegeben.

Daher entstehende Inconvenientien.

Nochmahlige Verordnung, niemanden ohne Königl. Paß Vorspann zu geben.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. J. A. v. Kraut. C. v. Katsch. F. v. Görne.

CCCXXXVII.

CCCXXXVII.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen wiederholtes und geschärfftes Edict wegen Anhaltung der Deserteurs, de Anno 1723.

WIr Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen, denen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Haupt- und Amtleuten, Land-Räthen, Commissarien, Castnern, Schössern, Amt-Schreibern, Magistraten in Städten und Flecken, auch sonst allen und jeden Einwohnern Unsers Königreichs, Churfürstenthums und sämtlicher Unserer übrigen Lande, hierdurch in Gnaden zu vernehmen, daß Wir abermals allergnädigst gut und nöthig gefunden, zum besten Unserer Armée, die wegen Verhütung der Desertion und Anhaltung der Deserteurs schon verschiedentlich ergangene Edicta und Verordnungen nochmals zu renoviren und publiciren zu lassen; Und da insonderheit Unser darunter führender Zweck, nemlich die Hemm- und Hinderung der schädlichen Desertion dadurch befördert werden kan, wann auf die ausser ihren Guarnisonen sich befindende Soldaten wohl Acht gegeben, und diejenigen, so wegen Desertion verdächtig sind, sofort arrestiret, und alle Wege und Mittel durchzukommen abgeschnitten und verhindert werden:

Nothwendigkeit die Edicte, wegen Anhaltung der Deserteurs zu renoviren.

Alle Soldaten so keine richtige Pässe haben, sind anzuhalten.

Als ist nochmals Unser ernstlicher Befehl und Willens-Meynung, daß kein Soldat, er sey Unter-Officier, Grenadier, Musquetier, Reuter, oder Dragoner, es mag ein solcher sich ausgeben entweder vor beurlaubet, oder vor Ordonnanzen, so wenig in einiger Stadt als in den Dörffern auf dem platten Lande passiret werden soll, wann er nicht einen rechten guten und gültigen Paß von seinem Officier vorzeigen kan, sondern es sollen dergleichen, wegen Desertion verdächtige und mit gültigen Pässen nicht versehene Soldaten, wie schon mehr befohlen, nicht weniger diejenigen, welche Inhalts Edicti vom 2. Augusti vorigen Jahres bey Passirung der Städte, Flecken und Dörffer ihre Pässe der Obrigkeit, Edelmann, Schultzen und Prediger, oder Küster nicht vorzeigen, sofort arrestiret, und an das nächste Regiment oder Guarnison geliefert, von dieser aber weiter fort an das Regiment, dem er angehöret, geschicket werden, welches die davor verwandte Unkosten bezahlen wird.

Angegebene Deserteurs zu verfolgen.

Unkosten davor aus der Accise zu zahlen.

Wann ein Soldat von einem Regiment, oder Compagnie desertiret, und solches von dem Officier auf dem Lande und in den Städten kund gemacht wird, so sollen Bürger und Bauren sofort aufsitzen, die Sturm-Glocken läuten, die Pässe besetzen, und den Deserteur weiter aufsuchen: Wann sie ihn finden und wiederbekommen, soll aus der Accise, welche dem Ort am nächsten ist, den Bauren, Bürgern und Beamten, die den Deserteur ertappet und abgelieffert haben, zwölff Reichsthal. bezahlet werden, welche hernach dem Regiment durch Unsere General-Kriegs-Casse wieder abgezogen werden sollen.

Der dißfalls nachläßigen Unterthanen

Im Fall aber der Beamte, die Edelleute, Bürger, oder Bauren nicht sofort alles mögliche thun und anwenden, um den Deserteur zur gefänglichen Hafft zu bringen, so sollen diejenigen, welche daran manquiret, folgender Gestalt bestraffet werden:

Geld-

Das Dorff, welches seiner Schuldigkeit desfalls nicht nachgelebet, soll einhundert Reichsthaler, die Stadt aber, so ihr Devoir negligiret, zwey hundert Reichsthaler, derjenige Land-Rath oder Edelmann aber ein hundert Reichsthaler Straffe zu Unserer Pœnal-Casse erlegen;

und Karren-Straffe.

Ist es ein arm Dorff, so dieses Geld nicht aufbringen kan, so sollen die zwey ersten Bauren aus demselben auf zwey Monate in die Karre geschicket, aus einer dergleichen armen Stadt aber acht der vornehmsten Bürger gleichfalls zwey Monate lang mit der Karre gestraffet werden;

Straffe des Galgens an denen so Deserteurs fortgeholffen.

Wer aber einen Deserteur durchhilfft, hat den Galgen verwürcket, und soll derselbe so gleich, nachdem er des verbrochenen überführet, ohne Unsere Confirmation darüber zu erwarten, aufgehänget werden.

Publication dieses Edicts.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten und Magistraten sowol auf dem Lande als in den Städten, die Verfügung zu machen, daß dieses offene Edict überall an gewöhnlichen Orten angeschlagen, auch von den Cantzeln abgelesen, und alle Monat einmal, nemlich den ersten Sonntag dergestalt wiederhölet werde, imgleichen auch zu besorgen, damit dasselbe allen Forst-Bedienten, Theer-Schwelern, Holtzschlägern, Kohlenbrennern, wie auch auf den Glaß-Hütten, und sonsten überall zu eines jeden Wissenschafft kommen möge, damit niemand, er sey wer er wolle, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; Wie dann auch Unser General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium über dieses Edict mit Eifer und Nachdruck zu halten, und alle unter dessen Subordination stehende Krieges- und Domainen-Cammern, und wo es sonsten geschehen kan, zu instruiren hat, damit ein jeder sich darnach achten, und vor Unglück und Schaden zu hüten wissen möge. Gegeben in Unserer Residenz Berlin, den 29. Januarii 1723.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. J. A. v. Kraut. C. v. Katsch. F. v. Görne.

CCCXXXIIX.

Königs Friedrich Wilhelms in Preussen Verordnung wegen des bey jedem Regiment auszufertigenden Regiments-Siegels, womit die Urlaubs- und Commando-Pässe, Abschiede und Lauff-Zettul, zu so viel mehrerer Verhütung der Desertion, zu bedrucken, de Anno 1723.

SEine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar bereits in Dero unterm 12. Julii 1713. wegen Observier- und Anhaltung der Deserteurs ausgelassenem Edict §. 7. umständlich und ausdrücklich verordnet, daß kein Soldate von denen Regimentern und Guarnisonen zu beurlauben, oder auszucommandiren, es sey dann derselbe mit einem Paß, nach Vorschrifft des hinter-ietztangezogenem Edict angehängeten und gedruckten Formulars, unter des commandirenden Officiers Unterschrifft und Pitschafft, versehen, um solchen aller Orten, wo er passiret, vorzeigen zu können. Da aber die bißherige Erfahrung verschiedentlich gewiesen, daß auch diese Præcaution nicht gantz hinreichend sey, denen hierunter vorgehenden Mißbräuchen der Gnüge abzuhelffen, indem sich boßhaffte Deserteurs gefunden, welche die von andern ehrlichen Soldaten erhaltene Urlaubs-Pässe wegpractisiret, solche mit Ausradirung der Namen und des dati, auf sich gerichtet, und solchergestalt im Lande durchgelassen worden; So haben allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majestät, damit auch dieser Boßheit auf alle mögliche Weise gesteuret, und vorgebeuget, mithin das letzt-geschärffte Desertions-Edict so vielmehr, ohne einige dawider anzuführende Entschuldigung, observiret werden möge, hierdurch in Gnaden verordnen wollen, daß jeder Commandeur sein eigen Regiments-Siegel, worauf ein Adler zu stechen, mit der Umschrifft:

Præcaution wegen der Pässe vor Soldaten

ist nicht hinreichend,

wßwegen

Regiments-Siegel von dem N. Regiment Infanterie, (Cavallerie,) (Dragouner.)

jedes Regiment beybeschriebenes Regiments-Siegel auf alle seine

und der Jahr-Zahl, sich anschaffen, und mit solchem Siegel alle Urlaubs- und Commando-Pässe, Abschiede, und Lauff-Zettul, hinkünfftig, sammt des Officiers Pitschafft und Unterschrifft, der solchen ausstellen wird, bedrucket und ausgefertiget, ohne dergleichen aber kein gemeiner Soldate noch Unter-Officierer, ausserhalb seiner Guarnison passiret, sondern alle diejenige, welche sich damit nicht legitimiren können, nach Einhalt vorangezogenen letzt-geschärfften Edicts, als Deserteurs angehalten werden sollen. Wornach sich also jedermänniglich, sowol bey denen sämmtlichen Regimentern, als auch der Obrigkeiten und Unterthanen im Lande allergehorsamst zu achten, und diesem Patent in allen Stücken auf das genaueste nachzukommen hat; Gestalten dasselbe durch den Druck gemein gemachet, und zu jedermanns Wissenschafft gebracht werden soll. Signatum Berlin, den 4. Julii 1723.

Pässe, Abschiede, Lauff-Zettul, ꝛc. drücken soll.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

C. v. Katsch.

(IIX.) Von Chur-Pfaltz.

CCCXXXIX.

Churfürstl. Pfältzische neue Krieges-Verfassung, bestehend in XVI. Capituln, in welchen nebst denen zur Militair-Oeconomie und dem Ceremoniel-gehörigen Sachen, sonderlichen enthalten sind 1) Churfürst Johann Wilhelms zu Pfaltz Articuls-Brief, 2) Ejusd. Duell-Edict de Anno 1692. und 3) der Articuls-Brief vor die Büchsen-Meister in denen Chur-Pfältzischen Landen.

CAPITULUM I.

Wie die sämmtlichen Regimenter zu Pferd und Fuß in Regimenter und Compagnien ausgetheilt, und wie viel Ober- und Unter-Officier bey denen respectivè Regimentern und Compagnien bestellt seyn sollen.

BEy jedem Regiment zu Pferd, und zwar dem Regiments-Staab befinden sich.

1. Obrister.
1. Obrist-Lieutenant.
1. Major.
1. Capitain-Lieutenant, so Regiments Quartier.-Meisters Dienst mit thut.
1. Adjutant.
1. Regiments-Feldscherer.
1. Paucker.

NB. Bey denen Dragonern befinden sich beneben den Paucker auch 6. Haubois.

1. Provoß, samt Stecken-knecht.

Bey jeder Compagnien zu Pferd oder Dragoner ist

1. Rittmeister oder Hauptmann.
1. Lieutenant.

Und in Kriegs-Zeiten ein Cornet oder Fähnderich.

1. Wachtmeister.

Und

Und in Kriegs-Zeiten ein Quartiermeister oder Fourier.
3. Corporals.
1. Musterschreiber.
1. Feldscherer.
2. Trommenschlager oder Trompeter.
1. Fahnen-Schmid.
1. Fahnen-Satler.

In Kriegs-Zeiten gehört noch weiter zum Staab.
1. Caplan.
1. Regiments-Quartiermeister.
1. Wagenmeister.

Zu einem Regiment zu Fuß gehören nachfolgende Officier:

1. Oberster.
1. Obrist-Lieutenant.
1. Obrist-Wachtmeister.
1. Capit. Lieutenant.
1. Auditeur, so auch Regiments-Quartiermeister Dienst thut.
1. Adjutant.
1. Regiments-Feldscherer.
1. Regiments-Tambour.
6. Houbois.
1. Provoß samt Knecht.

Bey jeder Compagnie zu Fuß befindet sich
1. Hauptmann.
1. Lieutenant.
1. Fähnderich oder bey denen Grenadieren ein Sous-Lieutenant.
1. Erster Sergeant.
1. Zweyter Sergeant.
1. Führer.
1. Fourier.
1. Musterschreiber.
1. Feldscherer.
4. Corporals.
3. Spielleute.
2. Fourier-Schützen.
18. Gefreyte, darunter vier Gefreyte, so nebens dem Gewehr, Axen, Schüppen, Hauen, und Seyler tragen.
84. Gemeine.

120.

In Kriegs-zeiten gehört noch weiters zum Regiments-Staab.
1. Regiments-Quartiermeister.
1. Caplan.
1. Wagenmeister.

CAP. II.

Wie, und wie hoch dieselbe von der Kriegs-Cassa bezahlt, was daselbsten abgezogen, und wie die Zahlungs-Liste monathlichs eingegeben, hergegen die Zahlungs-Directoria vom Kriegs-Commissariat verfertiget werden sollen.

Bezahlung bey der Grenadier-Guarde.

		Gage. Güld.	Kreu.	Hlr.
	Dem Regiments-Staab gebühret Monathlich.			
1.	Oberster.	81	=	=
1.	Obrist-Lieutenant.	30	=	
1.	Major mit Obrist-Lieutenant Tractament.	30	=	
1.	Capitain-Lieutenant.	24	=	
1.	Regiments-Quartiermeister zugleich Auditeur,	22	30	
1.	Adjutant.	21	=	
1.	Regiments-Feldscherer.	12	=	
1.	Regiments-Tambour.	6	45	
6.	Houbois jedem ad 4½. Rhlr.	40	30	
1.	Provoß und Stecken-Knecht.	9	=	
	Einer Compagnie Grenadier gebührt Monathlich.			
1.	Capitain.	43	30	=
1.	Lieutenant.	24	=	
1.	Sous-Lieutenant.	21	=	
1.	Erster Sergeant.	9	=	
1.	Zweyter Sergeant.	7	30	
1.	Führer.			
1.	Fourier.			
1.	Musterschreiber.	jedem 4. Rhlr. samt Commiß und Montierung.		
1.	Feldscherer.	48	=	
4.	Corporal.			
23.	3. Tambour. / 2. Fourier-Schützen. / 18. Gefreyte.	jedem 3¼. Rhlr. wie vorgedacht.	112	7	4
84.	Gemeine. jedem 4½. Fl. gleichged. =		378	=	=
120.			919.	52.	8.

Einem Regiment zu Pferd gebühret monathlich in Gage, Commis und Montirungen.

	Dem Regiments-Staab.	Güld.	Kreu.	Hlr.
1.	Der Berster.	80	=	
1.	Obrist-Lieutenant.	28	=	
1.	Major.	23	=	
1.	Capitain-Lieutenant.	24	=	
1.	Regiments-Quartiermeister zugleich Auditeur.	25	=	
1.	Adjutant.	16	=	
1.	Regiments-Feldscherer.	12	=	
1.	Paucker.	9	=	
1.	Provoß samt Knecht.	10	=	
	Einer Compagnie Cavallerie gebühret Monathlich.			
1.	Mittmeister.	50	=	
1.	Lieutenant.	24	=	
1.	Wachtmeister.	12	=	
3.	Corporal, jeden 5. und ein halben Rthlr.	24	45	
1.	Musterschreiber. } jedem 4. und ein halben Rthlr.	27	=	
1.	Feldscherer. }			
2.	Trompeter. }			
1.	Fahnschmid. } jedem 4. Rthlr.	12	=	
1.	Fahnensattler. }			
38.	Einspänniger jeden 3. und ein halben Rthlr.			
50.		199	30	
		576.	15.	=

Bezahlung eines Regiments Dragoner in Gage, Commis, und Montirungen.

	Dem Regiments-Staab gebühret Monathlich.	Güld.	Kreu.	Hlr.
1.	Der Berster.	80	=	
1.	Obrist-Lieutenant.	28	=	
1.	Major.	23	=	
1.	Capitain-Lieutenant.	24	=	
1.	Regiments-Quartiermeister und Auditeur.	25	=	
1.	Adjutant.	16	=	
1.	Regiments-Feldscherer.	12	=	
1.	Paucker und Regiments-Tambour.	6	45	
6.	Haubois.	40	30	
1.	Provoß und Knecht.	10	=	
	Einer Compagnie Dragoner gebühret Monathlich.			
1.	Hauptmann.	50	=	
1.	Lieutenant.	24	=	
1.	Wachtmeister.	12	=	
3.	Corporals jedem 5. und ein halben Rthlr.	24	45	
1.	Musterscher. } jedem 4. und ein halben Rthlr.	13	30	
1.	Feldscherer. }			
1.	Tambour. }			
1.	Schmid. }			
1.	Sattler. } jedem 3¾ Rthlr.	50	37	4
6.	Gefreyte. }			
33.	Gemeine Dragoner jedem 3. und ein halben Rthlr.	173	15	=
50.		613.	22.4.	

Zah-

Zahlung bey einem Regiment Infanterie, in Gage, Commis, und Montirung.

	Dem Regiments-Staab gebühret Monathlich.	Gage. Güld.	Kreu.	Hlr.
1.	Oberster.	66		
1.	Obrist-Lieutenant.	24		
1.	Major.	18		
1.	Capitain-Lieutenant.	18		
1.	Regiments-Quartiermeister zugleich Auditeur.	18		
1.	Adjutant.	19		
1.	Regiments-Feldscherer.	10		
1.	Regiments-Tambour.	5	15	
6.	Houbois.	31	30	
1.	Provoß samt Knecht.	9		
	Einer Compagnie zu Fuß gebühret Monathlich.			
1.	Hauptmann.	35	15	
1.	Lieutenant.	18		
1.	Fähndrich.	15		
1.	Erster Sergeant.	8	15	
1.	Zweyter Sergeant.	7	30	
1.	Führer.			
1.	Fourier.			
1.	Musterschreiber. } jedem 3. und ein halben Rthlr.	42		
1.	Feldscherer.			
4.	Corporals.			
3.	Tambour.			
2.	Fourirschütz. } jedem 2¾. Rthlr.	49	52	4
18.	Gefreyte.			
84.	Gemeine jedem 2. und ein halben Rthlr.	315		
120.		754.	37.	4.

Bezahlung einer Artillerie Compagnie in Sold, Commiss, und Montirung.

		Gage. Güld.	Kreu.	Hlr.
1.	Hauptmann.	39		
1.	Lieutenant.	24		
1.	Stück-Juncker.	18		
4.	Feuerwercker jedem 8. und ein halben Rthlr.	51		
3.	Corporal jedem 5. und ein halben Rthlr.	24	45	
1.	Musterschreiber. } jedem 3. Rthlr.	9		
1.	Feldscherer. }			
40.	Büchsenmeister jedem 4. und ein halben Rthlr.	270		
20.	Handlanger jedem 3. Rthlr.	90		
		525.	45.	

In Kriegs-Zeiten, wann die Trouppen in Operation ausser Lands seint, bekommen die Officier biß Wachtmeister bey der Cavallerie inclusive, und biß Ersten Sergeanten bey der Infanterie exclusive, den dritten Theil mehr an Gage.

Von dieser Gage nun wird erstlich wegen der Provision der richtigen Bezahlung halber bey der Kriegs-Cassa abgezogen 3. pro cento, und dann von dem Rest ¾. Kreutzer oder ein Fettmängen von jeden Rthlr. zum Militairischen Hospital, nachdem vorhero jedem gemeinen Mann biß Ersten Sergeanten inclusive, vor das geniessende Commiss-Brod

Mo-

Monaths 45. Creutzer oder 30. Stüber einbehalten worden.

Und seint die Regimenter schuldig, jedesmahls mit Ausgang eines jeden Monaths von dem Staab und jeden Compagnien die Zahlungs-Liste, in hernach beschriebener Form, richtig dem Kriegs-Commissariat einzuschicken.

Zahlungs-Liste pro Mense N. A. 1700. des löblichen N. N. Regiments zu Pferd.

1. Oberster N. N.
2. Obrist-Lieutenant. N. N.
3. Obrist-Wachtmeister N. N.
4. Capitain-Lieutenant N. N.
5. Auditeur so Regiments-Quartiermeisters Dienst thut.
6. Adjutant. N. N.
7. Regiments-Feldscherer N. N.
8. Regiments-Tambour, oder Staabs-Paucker N. N.
9. 6. Houbois N. N. bey der Infanterie, oder denen Dragonern.
10. Provoß N. N.
16. Tambour N. N.
17. Fourier-Schütz N. N. Ist an statt deß 18. Augusti desertirten N. N. Krafft beyliegenden Assentation-Scheins den 1. Novemb. angenommen worden.
18. Fourier-Schütz N. N.
19. Gefreyter N. N.

Und werden die 18. Gefreyte, mit Namen und Zunamen gesetzt, und nach diesem werden die Gemeine, mit Namen und Zunamen geschrieben, und zu jedem der Num. beygesetzt.

Diese Liste ist gleichfals von denen Ober-Officiers bey jeder Compagnie, und wann ein Ober-Officier abgienge, solle dieses Stelle durch den ältesten Unter-Officier, mit Unterschrifft vertretten werden, solcher gestalt zu unterschreiben: Daß diese Liste also wahrhafftig sich befindet, attestiren wir Unterschriebene an Eyds statt, bey Verlust unserer Ehr und Chargen.

(L. S.) N. N. Hauptman.
(L. S.) N. N. Lieutenant.
(L. S.) N. N. Fähnderich.

Daß diese obbeschriebene Personen sich also in diesem Monath bey dem Regiment, in Diensten befinden, attestire ich Unterschriebener, bey Eyds statt, und bey Ehr und Chargen.

(L. S.)
N. N. Regiments-Quartiermeister.

Zahlungs-Liste über die Leib-Compagnie deß löblichen Regiments N. N.

1. Hauptmann Oberster. N. N.
2. Lieutenant N. N.
3. Fähndrich N. N.
4. Erster Sergeant N. N.
5. Zweyter Sergeant. N. N.
6. Führer N. N.
7. Fourier N. N.
8. Musterschreiber N. N.
9. Feldscherer N. N.
10. Corporal N. N.
11. Corporal N. N.
12. Corporal N. N.
13. Corporal N. N.
14. Tambour N. N. ist den 12. Junii Krafft beyliegenden Attestati desertirt, gestorben, oder justificirt.
15. Tambour N. N.

Wann nun ein- oder der andere in diesem Monath abgegangen, gestorben oder sonsten desertirt wäre, ist selbiger nichts-destoweniger, nebens Beylegung eines Attestati, in der Liste mit einzuführen, wobey aber der Tag zu notiren, wann er desertirt, oder gestorben seye, welches in denen folgenden monathlichen Zahlungs-Listen so lange zu continuiren, biß an statt dieses Manns, ein anderer Mann gestellt worden, alsdann der Neugestelte an den Platz des vorigen eingeschrieben und mit Beylegung eines Attestati, wann er angenommen, bemerckt werden muß: Daß der N. N. so den N. Monath N. desertirt oder gestorben, oder sonsten abgangen, ersetzt seye; Wann nun solcher gestalt, die unterschriebene Liste zum Kriegs-Commissariat geschickt, hat derselbige, so darzu bestellt, ohn Zeit-Verlust, so wol mit denen ihme vom Munster-Commissario zugestellte Liste, als denen vorherigen Zahlungs-Listen zu confrontiren, und denen beygelegten Attestationen, und assentationen fleißig nachzusehen, und selbige wann also richtig befunden worden, ist die Gage für voll, auch für die Desertirte, bey ihren Posten auszuwerffen, und darbey zu notiren: Was bey der Kriegs-Cassa abgezogen worden, und einfolglich so bald an die Regimenter zurück zu schicken, und werden die Directoria nach dessen Exemplar ausgefertiget.

Dire-

Directorium pro Menſe Majo An. des löblichen Grenad. Guarde Regiments.

	Gage. Fl.	Kr.	Hl.	Commiſs. Fl.	Kr.	Hl.	L'agio. Fl.	Kr.	Hl.	Hoſpit. Fl.	Kr.	Hl.	Reſt. Fl.	Kr.	Hl.
Regiments-Stab.															
Oberſter.	81	—	—	—	—		2	25	—	40	4		77	54	4
Oberſt-Lieutenant.	30	—	—	—	—			54	—	15			28	51	
Major.	30	—	—	—	—			54	—	15			28	51	
Capitain-Lieutenant.	24	—	—	—	—			43	—	12			23	5	
Regiments-Quartiermeiſter und Auditeur.	22	—	—	—	—			39	4	11			21	39	4
Adjutant.	21	—	—	—	—			37	4	10	4		20	12	
Regiments-Feldſcherer.	12	—	—	—	—			21	4	6			11	32	4
Regiments-Tambour.	6	45	—	45	—			11	—	3			5	46	
Sechs Houbois, ieder 4. und einen halben Rthlr. davon wird iedem abgezogen 45. Kr. Commis, 11. Kr. Lagio, 3. Kr. Hoſpital-Geld.															
59. Kr. zuſammen, reſtirt ieden 5. Fl. 46. Kr.	40	30	—	4	30	—	1	6	—	18			34	36	
Provoß ſamt Knecht.	9	—	—	—	45			14	4	4			7	56	4
	276.	45.	—	6	—	—	8	6	—	2	15	—	260.	24.	—

Einer Compagnie vom löblichen Grenadier-Guarde Regiment, wird monathlich von der Kriegs-Caſſa abgezogen.

	Gage. Fl.	Kr.	Hl.	Commis. Fl.	Kr.	Hl.	L'agio. Fl.	Kr.	Hl.	Hoſpit. Fl.	Kr.	Hl.	Reſt. Fl.	Kr.	Hl.
Capitain.	43	30	—		—	—	1	17	4	21	4		41	57	—
Lieutenant.	24	—	—		—	—		43		12			23	5	—
Sou-Lieutenant.	21	—	—		—	—		37	4	10	4		20	12	4
Erſter Sergeant.	9	—	—		45	—		16		4	4		7	54	4
Sou-Sergeant.	7	30	—		45	—		12	4	3	4		6	29	—
Führer.															
Fourir.															
Muſter-Schreiber.															
Vier Feldſcherer.															
Corporal.															
Acht Mann ieder 4. Rthlr. davon wird iedem abgezogen 45. Kr. Commis, 9. Lagio, 2. und ein halber Spital-Geld.															
56. Kr. zuſammen. Reſtirt iedem 5. Fl. 3. und ein halber Kr.	48	—	—	6	—	—	1	12	—	20	—		40	28	—
2. Fourir-Schützen.															
3. Tambour.															
18. Gefreyte.															

	Gage. Fl.	Kr.	Hl.	Commis. Fl.	Kr.	Hl.	L'agio. Fl.	Kr.	Hl.	Hospit. Fl.	Kr.	Hl.	Rest. Fl.	Kr.	Hl.
Summa 23. Mann, iedem 3¼. Rthlr. davon wird abgezogen															
Commis. = 45. Kr.															
L'agio. = = 7. Kr.															
Spital-Geld. = 2. Kr.															
54. zusammen restirt.	112	7	4	17	15	—	2	41	—	—	46	—	91	25	4
84. Gemeine iedem 3. Rthlr. davon wird iedem abgezogen															
Commis = = 45. Kr.															
L'agio = = 6½. Kr.															
Spital-Geld. = 2. Kr.															
Summa 53½. Rthlr. zusammen rest. iedem 3. Fl. 56. Kr. 4. Hl. und zusammen. = =	378	—	—	63	—	—	9	6	—	2	48	—	303	6	—
	643.	7.	4.	87.	45.	—	16.	5.	—	4.	46.	4.	534.	31.	4

Directorium pro Mense Majo N. N. eines Regiments zu Pferd.

Regiments-Stab.

	Gage. Fl.	Kr.	Hl.	Commis. Fl.	Kr.	Hl.	L'agio. Fl.	Kr.	Hl.	Hospit. Fl.	Kr.	Hl.	Rest. Fl.	Kr.	Hl.
Oberster. = =	80						2	24		40			76	36	
Oberst-Lieutenant. =	28							50	4	14			26	35	4
Major. = =	23							41	4	11	4		22	7	
Capitain-Lieutenant. =	24							43		12			23	5	
Regiments-Quartiermeister und Auditeur. =	25							45		12	4		24	2	4
Adjutant. = =	16							29		8			15	23	
Regiments-Feldscherer. =	12							22		6			11	23	
Paucker. = =	9			45				15		4			7	56	
Provoß und Knecht. =	10			45				16		4	4		8	54	4
	227	—	—	1. 30	—		6. 46	—		1. 52.	4.		216.	51.	4

Einer Compagnie zu Pferd wird monatlich von der Kriegs-Cassa abgezogen.

	Gage. Fl.	Kr.	Hl.	Commis. Fl.	Kr.	Hl.	L'agio. Fl.	Kr	Hl	Hospit. Fl.	Kr.	Hl.	Rest. Fl.	Kr.	Hl.
Rittmeister. = =	50	—	—				1	30	—		25	—	48	5	
Lieutenant. = =	24	—	—					43	—		12	—	23	5	
Wachtmeister. = =	12	—	—					22	—		6	—	11	32	
3. Corporale iedem 5½. Rthlr. davon wird abgezogen															
Commis = = 45. Kr.															
vor L'agio = 13½. Kr.															
Spital-Geld = 3½. Kr.															
Summa = 1. Fl. 2. Kr.															
Restirt iedem = 7. Fl. 13. Kr.															
und in Summa.	24	45	—					40	4		10	4	21	39	
Muster-Schreiber.															
Feldscherer.															
Zwey Trompeter.															

Vier

	Gage. Fl.	Kr.	Hl.	Commis. Fl.	Kr.	Hl.	L'agio. Fl	Kr.	Hl.	Hospit. Fl.	Kr	Hl.	Rest. Fl.	Kr.	Hl.
Vier Mann, iedem 4½. Rthlr. davon wird eingezogen vor															
Commis = = 45. Kr.															
L'agio = = 11. Kr.															
Spital-Geld = 3. Kr.															
Summa = = 59. Kr.															
Restirt iedem 5. Fl. 46. Kr. und in Summa = =	27	—	—	3	—	—	44	—	—	12	—	23	4	—	
Fahnen-Schmid.															
Fahnen-Sattler.															
Zwey Mann, iedem 4. Rthlr. davon wird iedem eingezogen vor															
Commis = 45. Kr.															
L'agio = = 9. Kr.															
Spital-Geld = 2½. Kr.															
Summa = = 56½. Kr.															
Rest. iedem 5. Fl. 3. Kr. 4. Hl. und in Summa = =	12	—	—	1	30	—	18	—	—	5	—	10	7	—	
38. Einspänniger, iedem 5. Fl. 15. Kr. davon wird abgezogen vor															
Commis = = 45. Kr.															
L'agio = = 8. Kr.															
Spital-Geld = 2. Kr.															
Summa = = 55. Kr.															
Restirt iedem 4. Fl. 20. Kr. und in Summa = =	199	30	—	28	30	—	5	4	—	1	16	—	164	40	—
	349.	15	—	35.	15.	—	9.	21.	4.	2.	26.	4.	302.	12	—

Directorium pro Mense Majo An. N. eines Drogoner-Regiments.

Regiments-Stab.

	Gage. Fl.	Kr.	Hl.	Commis. Fl.	Kr.	Hl.	L'agio. Fl.	Kr.	Hl.	Hospit. Fl.	Kr.	Hl.	Rest. Fl.	Kr.	Hl.
Oberster. =	80	—	—				2	24	—		40	—	76	56	
Oberst-Lieutenant. =	28	—	—					50	4		14	—	26	55	4
Major. = =	23	—	—					41	4		11	4	22	7	
Capitain-Lieutenant. =	24	—	—					43	—		12	—	23	5	
Regim. Quartierm. und Auditeur.	25	—	—					45	—		12	4	24	2	4
Adjutant. = =	16	—	—					29	—		8	—	15	23	
Regiments-Feldscherer. =	12	—	—					22	—		6	—	11	32	
Regiments-Tambour. =	6	—	—	45	—			11	—		3	—	5	1	
Sechs Houbois, iedem 4½. Rthlr. davon wird iedem abgezogen vor															
Commis = = 45. Kr.															
L'agio = = 11. Kr.															
Hospital-Geld = 3. Kr.															
Summa = = 59. Kr.															
Restirt iedem 5. Fl. 46. Kr. und zusammen. = =	40	30	—	4	30	—	1	6	—		18	—	34	36	—
Provoß samt Knecht =	10	—	—		45	—		16	4		4	4	8	54	—
	264	30.	—	6.	—	—	7.	48.	4.	2.	9.	4.	248.	32.	—

Einer Compagnie Dragouner wird monatlich von der Kriegs-Cassa abgezogen.

	Gage. Fl. Kr. Hl.	Commis. Fl. Kr. Hl.	L'agio. Fl. Kr. Hl.	Hospit. Fl. Kr. Hl.	Rest. Fl. Kr. Hl.
Hauptmann.	50 — —	— — —	1 30 —	— 25 —	48 5 —
Lieutenant.	24 — —	— — —	— 43 —	— 12 —	23 5 —
Wachtmeister.	12 — —	— — —	— 22 —	— 6 —	11 32 —
Drey Corporale, iedem 5½. Rthlr.					
darvon wird abgezogen, vor					
Commis, = = 45. Kr.					
L'agio, = = 13. Kr.					
Spital-Geld, = 3½. Kr.					
Summa = 1. Fl. 2. Kr.					
Restirt iedem = 7. Fl. 13. Kr.					
und in Summa. =	24 45 —	2 15 —	— 40 4 —	10 4	21 39 —
Muster-Schreiber.					
Feldscherer. = =					
Zwey Mann, iedem 4½. Rthlr. darvon wird eingezogen vor					
Commis, = 45. Kr.					
L'agio, = 11. Kr.					
Spital-Geld, 3. Kr.					
Summa = = 59. Kr.					
Rest. iedem 5 Fl. 46 Kr. und in Sum.	13 30 —	1 30 —	— 22 —	— 6 —	11 32 —
Schmid.					
Sattler.					
Tambour.					
Sechs Gefreyte.					
Neun Mann, iedem 3¾. Rthlr. darvon wird abgezogen, vor					
Commis, = 45. Kr.					
L'agio, = 8. Kr.					
Spital-Geld. = 2. Kr.					
Summa = = 55. Kr.					
Restirt iedem 4. Fl. 42. Kr. 4. Hl.					
und in Summa. =	50 37 4	6 45 —	1 12 —	— 18 —	42 22 4
33. Gemeine, iedem drey und ein halber Rthaler, darvon wird abgezogen vor					
Commis, = 45. Kr.					
L'agio, = 8. Kr.					
Spital-Geld, = 2. Kr.					
Summa = = 55. Kr.					
Restirt iedem = 4. Fl 20. Kr.					
und in Summa. =	173 15 —	24 45 —	4 24 —	1 6 —	143 — —
	348. 7. 4.	35. 15 —	9. 13. —	2. 23. 4.	301. 15 —

Directo-

Directorium pro Menſe Majo An. N. des löblichen N. N. Regiments zu Fuß.

	Gage. Fl.	Kr.	Hl.	Commiſs. Fl.	Kr.	Hl	L'agio. Fl.	Kr.	Hl.	Hoſpit. Fl.	Kr.	Hl.	Reſt. Fl.	Kr.	Hl.
Regiments-Stab.															
Brister.	66	—					1	59	—	33	—		63	28	—
Oberſt-Lieutenant.	24	—						43	—	12	—		23	5	—
Major.	18	—						32	4	9	—		17	18	4
Capitain-Lieutenant.	18	—						32	4	9	—		17	18	4
Auditeur.	18	—						32	4	9	—		17	18	4
Adjutant.	19	—						34	4	9	4		18	16	—
Regiments-Feldſcherer.	10	—			—			18	—	5	—		9	37	—
Regiments-Tambour.	5	15		45				8	—	2	4		4	19	4
Houbois.	5	15		45				8	—	2	4		4	19	4
Houbois.	5	15		45				8	—	2	4		4	19	4
Houbois.	5	15		45				8	—	2	4		4	19	4
Houbois.	5	15		45				8	—	2	4		4	19	4
Houbois.	5	15		45				8	—	2	4		4	19	4
Houbois.	5	15		45				8	—	2	4		4	19	4
Provoß ſamt Knecht.	9	—		45				14	4	4	4		7	56	4
	218	45	—	6	—	—	6	22	4	1	48	4	204	34	—

Einer Compagnie zu Fuß wird monatlich von der Kriegs-Caſſa abgezogen.

	Gage. Fl.	Kr.	Hl.	Commis. Fl.	Kr.	Hl.	L'agio. Fl.	Kr.	Hl.	Hoſpit. Fl.	Kr.	Hl.	Reſt. Fl.	Kr.	Hl.
Hauptmann.	35	15			—		1	3	—	17	4		33	54	4
Lieutenant.	18	—			—			32	4	9	—		17	18	4
Fähndrich.	15	—			—			27	—	7	4		14	25	4
Feldwebel.	8	15		45				13	4	4	—		7	12	4
Sergeant.	7	30		45				12		3	4		6	29	4
Führer.	5	15		45				8		2	4		4	19	4
Fourir.	5	15		45				8		2	4		4	19	4
Muſter-Schreiber.	5	15		45				8		2	4		4	19	4
Feldſcherer.	5	15		45				8		2	4		4	19	4
Vier Corporale, iedem 5. Fl. 15. Kr.															
darvon wird iedem eingezogen vor															
Commis, 45. Kr.															
L'agio, 8. Kr.															
Spital-Geld, 1½. Kr.															
Summa 55½. Kr. reſtirt 4. Fl. 19. Kr. 4. Hl.	21	—	—	3	—	—		32	—	10	—		17	18	—
3. Tambour.															
2. Fourir-Schützen.															
18. Gefreyte.															
Summa 23. Mann, iedem 23. Rthaler, davon wird eingezogen vor															
Commis, 45. Kr.															
L'agio, 5½. Kr.															
Spital-Geld, 1½. Kr.															
Summa 52. Kr.															

	Gage. Fl.	Kr.	Hl.	Commis. Fl.	Kr.	Hl.	L'agio. Fl.	Kr.	Hl.	Hospit. Fl.	Kr.	Hl.	Rest. Fl.	Kr.	Hl.
Restirt iedem 3. Fl. 15. Kr. 4. Hl. und zusammen. =	94	52	4	17	15	—	2	6	4	—	34	4	74	56	4
Vier und achtzig Gemeine, iedem 2½. Rthlr. davon wird iedem eingezogen vor															
Commis. = 45. Kr.															
Lagio = 5. und ein halber Kr.															
Spital-Geld 1. und ein halber Kr.															
Summa = 52. Kr.															
Restirt iedem 2. Fl. 53. Kr. und zusammen. =	315	—	—	63	—	—	7	42	—	2	6	—	242	12	—
	535.	52.	4.	87.	45	—	13.	20.	4.	3.	42.	—	431.	5.	4

Einer Artillerie Compagnie wird monatlich von der Kriegs-Cassa abgezogen.

	Gage. Fl.	Kr.	Hl.	Commis. Fl.	Kr.	Hl.	L'agio. Fl.	Kr.	Hl.	Hospit. Fl.	Kr.	Hl.	Rest. Fl.	Kr.	Hl.
1. Hauptmann.	39	—	—	—	—	—	70	4	—	19	4		37	30	—
1. Lieutenant. =	24	—	—	—	—	—	43	—	—	12	—		23	5	—
1. Stück-Juncker. =	18	—	—	—	—	—	32	4	—	9	—		17	18	4
Vier Feuerwercker iedem 12. Fl. 45. Kr. davon wird eingezogen vor															
Commis = = 45. Kr.															
L'agio = = 21½. Kr.															
Spital-Geld = 6. Kr.															
Summa = = 72½. Kr.															
Restirt iedem = 11. Fl. 32½. Kr. und in Summa.	51	—	—	3	—	—	86	—	—	24	—		46	10	—
Drey Corporale iedem 8. Fl. 15. Kr. darvon eingezogen vor =															
Commis = = 45. Kr.															
L'agio = = 13½. Kr.															
Spital-Geld 3. Kr. 6. Hl.															
Summa = 62. Kr. 2. Hl.															
restirt iedem 7. Fl. 12. Kr. 6. Hl. in Summa =	24	45	—	2	5	—	—	40	4	—	11	2	21	48	2
Zwey Muster-Schreiber und Feldscherer, iedem 4½. Fl. darvon wird abgezogen vor															
Commis = = 45. Kr.															
L'agio = = 5½. Kr.															
Spital-Geld = 1½. Kr.															
Summa = = 52. Kr.															
Restirt iedem = 3. Fl. 38. Kr. und in Summa =	9	—	—	1	30	—	—	11	—	—	3	—	7	16	—
40. Büchsenmeister, iedem 6. Fl. 45. Kr. darvon gehet ab vor															
Commis = = 45. Kr.															
L'agio = = 11. Kr.															
Spital-Geld = 3. Kr.															
Summa = = 59. Kr.															

	Gage. Fl.	Kr.	Hl.	Commis. Fl.	Kr.	Hl.	L'agio. Fl.	Kr.	Hl.	Hospit. Fl.	Kr.	Hl.	Rest. Fl.	Kr.	Hl.
Restirt iedem 5. Fl. 46. Kr. und in Summa	270	—	—	30	—	—	7	20	—	2	—	—	230	40	—
20. Handlanger iedem 4½. Fl. davon gehet ab vor Commis 45. Kr. L'agio 5. und ein halber Kr. Spital-Geld 1. und ein halber Kr.															
Summa 52. Kr.															
Restirt iedem 3. Fl. 38. Kr. und in Summa	90	—	—	15	—	—	1	50	—	—	30	—	72	40	—
	525.	45	—	51.	35	—	13.	53.	4.	3.	48.	6.	456.	27.	6

WAnn nun in der Zahlungs-Liste ein Deserteur oder sonsten abgegangener Mann, mit eingeführt und nach dieser Verordnung bezahlt wird, solle selbiger jedesmahl in Fine des Directorii unter jede Compagnie per Notam angemerckt, und sothane Directoria jedesmahl in Duplo verfertiget werden: Damit man sich deren bey den jährlichen Abrechnungen bedienen könne.

CAPUT III.

Wie weiter die Bezahlung bey denen Compagnien geschicht, was bey dem Regiment und denen Compagnien von Officirern und Gemeinden in Cassa behalten, und wohin solches verwendet, und welchergestalt es berechnet werden solle.

BEy denen Regimentern zu Pferd und zu Fuß, werden erstlich die Regiments-Unkosten abgezogen, von jedem Reichsthaler bey der Cavallerie 3. Kreutzer, bey der Infanterie aber 2. Kreutzer, nebens vor die Montirung, von jedem Mann des Monats 45. Kreutzer oder 30. Stüber, bey den Grenadierern aber 60. Kreutzer oder 40. Stüber, und geschicht der Abzug bey dem Regiment, wie im hiernächst folgenden zu ersehen.

Einem löblichen Grenadier-Guarde Regiment, wird monatlich vom Regiment eingezogen.

	Rest. ex Cassa. Fl.	Kr.	Hl.	Unkosten. Fl.	Kr.	Hl.	Montirung. Fl.	Kr.	Hl.	Zelten. Fl.	Kr.	Hl.	Restirt. Fl.	Kr.	Hl.
Regiments-Stab.															
Oberster.	77	54	4	2	1	4							75	53	—
Oberst-Lieutenant.	28	51	—		45	—							28	6	—
Major.	28	51	—		45	—							28	6	—
Capitain-Lieutenant.	23	5	—		36	—							22	29	—
Regiments-Quartiermeister und Auditeur.	21	39	4		33	6							21	5	6
Adjutant.	20	12	—		31	4							19	40	4
Regiments-Feldscherer.	11	32	4		18	—							11	14	4
Regiments-Tambour.	5	46	—		9	—		60	—		1	4	4	35	4
Sechs Houbois, iedem 5. Fl. 46. Kr. darvon gehen ab iedem für Regiments-Unkosten 7½. Kr. Montirung 60. Kr. Zelten-Geld 3. Kr.															
Summa 70. und ein halber Kr. gebührt noch iedem 4. Fl. 38. und ein halber Kr. und in Summa	34	36	—		45	—	6				18		27	33	—
Provoß samt Knecht	7	56	4		8	—	—	60	—		5		6	43	4
	260.	24	—	6.	32.	6.	8.	—	—	—	24.	4.	245.	26.	6

Einer

Einer Compagnie vom Grenadier-Regiment wird monatlich vom Regiment einbehalten.

	Restirt Kriegs-Cassa.			Regim. Unkosten.			Montier. Abzug.			Regiments-Cassa.			Medicam. Geld.			Zelten-Geld.			Restirt.		
	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.
Hauptmann.	41	51	—	1	5	2		—	—		—	—		—	—		—	—	40	45	6
Lieutenant.	23	5	—		36	—		—	—		—	—		—	—		—	—	22	29	—
Sou-Lieutenant.	20	12	4		31	4		—	—		—	—		—	—		—	—	19	41	—
Sergeant. -	14	23	4		24	—	1	30	—		—	—		6	—		3	—	12	20	4
Führer. - -																					
Fourir. - -																					
Muster-Schreiber																					
4. Corporale.																					
8 Mann, restirt von der Kriegs-Cassa iedem 5. Fl. 3. und ein halber Kr. davon wird iedem eingezogen für Unkosten 7. und ein halber Kr.																					
Montier 60. Kr.																					
Medicam. 3 Kr.																					
Zelten-Geld 1. und ein halber Kr.																					
Sum. 1. Fl. 12. Kr. bleibt noch 3. Fl. 51. Kr. 4. Hl. in Sum. - -	4	28	—	1	—	—	5	30	—		—	—		24	—		12	—	33	22	—
2. Fourir-Schützen																					
3. Tambour.																					
18. Gefreyte.																					
23. Mann hat ieder von der Kriegs-C. bezahlt empfangen 3. Fl. 58½. Kr. davon gehet ab für																					
Unkosten 6. Kr.																					
Montier. 60. Kr.																					
Cassa-Geld 9. Kr.																					
Medicam. 3. Kr.																					
Zelten-Geld 1. und ein halber Kr.																					
Sum 1. Fl. 19. und ein halber Kr. rest. 1. Fl. 39 Kr.	91	25	4	2	18	—	15	30	—	3	27	—	1	9	—		34	4	68	27	—
84. Gemeine rest. iedem ex Cassa 3. Fl. 36½. Kr. gehet ab für																					
Unkosten 6. Kr.																					
Montier. 60. Kr.																					
Cassa-Geld 9. Kr.																					
Medicam. 3. Kr.																					
Zelten-Geld 1. und ein halber Kr.																					
Sum. 1. Fl. 19. und ein halber Kr. restirt iedem 2. Fl. 17. Kr. und in Summa.	303	6	—	8	24	—	84	—	—	12	36	—	4	12	—	2	6	—	19	48	—
	534.	31	—	14.	18.	6.	106.	30	—	16.	3	—	5.	51	—	2.	55.	4	388.	53.	2

Einem

Einem Regiment zu Pferd wird monatlich beym Regiment einbehalten.

	Rest. Gage.			Reg. Unkosten.			Montir.			Zelten.			Restirt.		
	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.
Regiments-Stab.															
Obrister.	76	56	—	2	18								74	38	—
Oberst-Lieutenant.	26	55	4		48								26	7	4
Major.	22	7	—		40								21	27	—
Capitain-Lieutenant.	23	5	—		41	4							22	23	4
Regiments-Quartiermeister und Auditeur.	24	2	4		43								23	19	4
Adjutant.	15	23	—		27								14	56	—
Regiments-Feldscherer.	11	32	—		20								11	12	—
Paucker.	7	56	—		14			45		5	2		6	51	6
Provoß und Knecht.	8	54	4		15	4		45		5	2		7	48	6
	216.	51.	4.	6.	27	—	1.	30	—	—	10.	4.	208.	44	—

Einer Compagnie zu Pferd wird monatlich vom Regiment einbehalten.

	Rest. Gage.			Unkosten.			Montir.			Zelten.			Restirt.		
	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.
Rittmeister.	48	5	—	1	26	4							46	38	4
Lieutenant.	23	5	—		41	4							22	23	4
Wachtmeister.	11	32	—		20	4							11	11	4
Drey Corporale, restirt zusammen in Cassa 21. Fl. 39. Kr. thut iedem 7. Fl. 13. Kr. darvon wird iedem abgezogen für															
Regim. Unkosten = 13. Kr.															
Montirung = 45. Kr.															
Zelten-Geld = 3. Kr.															
Summa = 1. Fl. 1. Kr. gebührt noch iedem 6. Fl. 12. Kr. und zusammen	21	39	—		39	—	2	15	—	—	9	—	18	36	—
Muster-Schreiber.															
Feldscherer.															
Zwey Trompeter.															
Vier Mann restirt ihnen in Cassa 23. Fl. 4. Kr. thut iedem 5. Fl. 46. Kr. darvon wird iedem abgezogen für Regiments Unkosten 10. Kr. 4. Hl. Montir. 45. Kr. Zelten-Geld 3. Kr.															
Summa = = 58½. Kr. gebührt iedem = 4. Fl. 47. Kr. 4. Hl.															
und in Summa =	23	4	—		42	—	3				12	—	19	10	—

Mmm mmm Fahnen-

Fahnen-Schmid.
Fahnen-Sattler.

Zwey Mann, restirt ihnen in Cassa 10. Fl. 7. Kr. thut iedem 5. Fl. 3½. darvon wird abgezogen für

		Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.
Regiments Unkosten	9. Kr.															
Montirung	45. Kr.															
Zelten	3. Kr.															
Summa 57. Kr. gebührt iedem noch 4. Fl. 6½. Kr. zusammen.		10	7	—	—	18	—	1	30	—	—	6	—	8	13	—
38. Einspänniger, restirt in Cassa 164. Fl. 40. Kr. thut iedem 4. Fl. 20. Kr. darvon wird iedem abgezogen für																
Regiments Unkosten	7½. Kr.															
Montirung	45. Kr.															
Zelten	3. Kr.															
Summa	55½. Kr.															
Restirt iedem 3. Fl. 40. Kr. 2. Hl. und in Summa		164	40	—	4	45	—	28	30	—	1	54	—	129	31	—
		302.	12.	—	8	52.	4.	35.	15.	—	2.	21.	—	255.	43.	4

Einem Regiment Dragoner wird monatlich vom Regiment einbehalten.

	Rest. in der Cassa.			Unkosten.			Montirung.			Zelten.			Restirt.		
	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.
Regiments-Stab.															
Oberster.	76	56	—	2	18	—							78	38	—
Obrist-Lieutenant.	26	55	4		48	—							26	7	4
Major.	22	7	—		39	4							21	27	4
Capitain-Lieutenant.	23	5	—		41	4							22	23	4
Regiments Quartiermeister und Auditeur.	24	2	4		43	—							23	19	4
Adjutant.	15	32	—		27	4							14	55	4
Regiments-Feldscherer.	11	32	—		20	4							11	11	4
Regiments-Tambour.	5	1	—		9	—		45			3		4	4	—
Sechs Hourbois, restirt ihnen in Cassa 34. Fl. 46. Kr. thut iedem 5. F. 36. Kr. darvon wird iedem abgezogen für															
Regiments Unkosten	10. Kr.														
Montirung	45. Kr.														
Zelten-Geld	3. Kr.														
Summa	58. Kr.														
Gebührt noch iedem 4. Fl. 47. Kr. und in Summa		34	36	—	1	—	—	4	30			18		28	48	—
Provoß samt Knecht		8	4	—	—	15	4	—	45			5	4	7	48	—
		248.	32.	—	7.	22.	4.	6.	—	—	—	—	26.	4.	23.	4.	3 —

Einer

Einer Compagnie Dragoner wird monatlich vom Regiment einbehalten.

	Rest. v. d. Cassa.			Reg. Unkost.			Montirung.			Zelten.			Restirt.		
	Fl.	Kr	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.
Hauptmann.	48	5	—	1	26	4							46	38	4
Lieutenant.	23	5	—		41	4							22	23	4
Wachtmeister.	11	32	—		20	4							11	11	4
Drey Corporale, restirt ihnen in Cassa 21. Fl. 39. Kr. thut 7. Fl. 13. Kr. darvon wird iedem abgezogen vor															
Regiments Unkosten = 13. Kr.															
Montirung = 45. Kr.															
Zelten = 3. Kr.															
Summa = 1. Fl. 1. Kr.															
Restiren noch = 6. Fl. 12. Kr.															
und zusammen =	21	39	—	—	39	—	2	15	—	—	9	—	18	36	—
Muster-Schreiber.															
Feldscherer.															
Zwey Mann, restirt ihnen in Cassa 11. Fl. 32. Kr. thut 5. F. 46. Kr. darvon wird iedem abgezogen vor															
Regiments Unkosten = 10. Kr.															
Montirung = = 45. Kr.															
Zelten-Geld = 3. Kr.															
Summa = = 58. Kr.															
Restirt noch iedem 4. Fl. 47½. Kr.															
und in Summa.	11	32	—	—	21	—	1	30	—	—	6	—	9	35	—
Schmid.															
Sattler.															
Tambour.															
Sechs Gefreyte.															
Neun Mann, restirt in Cassa 42. Fl. 22. Kr. 4. Hl. thut 4. Fl. 42. Kr. 4. Hl. darvon wird abgezogen vor															
Regiments Unkosten = 9. Kr.															
Montirung = 45. Kr.															
Zelten-Geld = 3. Kr.															
Summa = = 57. Kr.															
Restirt iedem noch 3. Fl. 45. Kr. 4. Hl.															
und zusammen =	42	22	4	1	21	—	6	45	—	—	27	—	33	48	4
33. Dragoner, restirt ihnen in Cassa 143. Fl. thut iedem 4. Fl. 20. Kr. darvon wird iedem abgezogen															
Regiments Unkosten 7. Kr. 4. Hl.															
Montirung = 45. Kr.															
Zelten-Geld = 3. Kr.															
Summa = = 55½. Kr.															
Restirt iedem 3. Fl. 24. Kr. 4. Hl.															
zusammen = =	143	—	—	4	7	4	24	45	—	1	39	—	112	28	4
	301.	15.	4.	8.	57.	—	35.	15.	—	2.	21.	—	254.	42.	4

Einem Regiment zu Fuß wird monatlich vom Regiment einbehalten.

	Rest. ex Cassa			Reg. Unkost.			Montirung.			Zelten.			Restirt.		
Regiments-Stab.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.
Obrister.	63	28	—	1	15	4							62	12	4
Obrist-Lieutenant.	23	5	—		27	4							22	37	4
Major.	17	18	4		20	4							16	58	—
Capitain-Lieutenant.	17	18	4		20	4							16	58	—
Auditeur.	17	18	4		20	4							16	58	—
Adjutant.	18	16	—		20	4							17	55	4
Regiments-Feldscherer.	9	37	—		11	—							9	26	—
Regiments-Tambour.	4	19	4		5	—		45			2		3	27	4
6. Houbois, restirt ihnen ex Cassa 25. Fl. 57. Kr. thut iedem 4. Fl. 19. Kr. 4. Hl. darvon wird iedem abgezogen vor Reg. Unkost. 5. Kr. Montirung 45. Kr. Zelten-Geld 2. Kr.															
Sum. 52. Kr. rest. iedem noch 3. Fl. 27. Kr. 4. Hl. und zusammen	25	57	—		30	—	4	30			12		20	45	—
Provoß samt Knecht.	7	56	—		8	—		45			5		6	58	—
	204.	34	—	3.	59	—	6	—	—	—	19	—	194.	16	—

Einer Compagnie zu Fuß wird monatlich vom Regiment einbehalten.

	Rest. ex Cassa			Reg. Unkost.			Montir.			Zelten.			Restirt.		
	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.
Hauptmann.	33	54	4		40	—							33	14	4
Lieutenant.	17	18	4		20	—							16	58	4
Fähndrich.	14	25	4		16	6							14	8	6
Feldwebel.	7	12	4		8	2	1	—			5	2	5	59	—
Sergeant.	6	29	4		8	2	1	—			5	2	5	16	—
Führer.	4	19	4		6	—		45			5	2	3	23	2
Fourir.	4	19	4		6	—		45			5	2	3	23	2
Muster-Schreiber	4	19	4		6	—		45			5	2	3	23	2
Feldscherer	4	19	4		6	—		45			5	2	3	23	2
Vier Corporale, restirt ihnen in Cassa 17. Fl. 18. Kr. thut iedem noch 4. Fl. 20. Kr. darvon wird abgezogen iedem vor Regim. Unkosten 5. Kr. Montirung 45. Kr. Zelten-Geld 5. Kr.															
Summa	17	18	—	—	20	—	3	—			20	—	13	38	—
gebührt iedem noch 3. Fl. 24½. Kr. und in Summa															
3. Tambour.															
2. Fourir-Schützen.															
18. Gefreyte.															
Sum. 23. Mann, rest. ihnen in Cassa 74. Fl. 56. Kr. 4. Hl. thut iedem 3. Fl. 15. Kr. 4. Hl. darvon wird iedem abgezogen vor Regiments Unkosten 4. Kr.															

Monti-

	Rest. ex Cassa.			Reg. Unkost.			Montir.			Zelten.			Restirt.		
	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.
Montirung = = 45 Kr. Zelten = = 2. Kr. Summa 51. Kr. 2. Hl. restirt iedem demnach 2. Fl. 24. Kr. 4. Hl. in Summa =	74	56	4	1	32	—	17	15	—	—	51	6	55	17	6
84. Gemeine, restirt ihnen in Cassa 242. Fl. 12. Kr. und iedem 2. Fl. 53. Kr. darvon wird abgezogen vor Regiments Unkosten 3½. Kr. Montirung = = 45. Kr. Zelten = 2. Kr. 2. Hl. Summa 50. Kr. 6. Hl. rest. iedem 2. Fl. 2½. Kr. und in Summa =	242	12	—	4	54	—	63	—	—	3	9	—	171	9	—
	431.	5.	—	8.	43.	2.	88.	15	—	4.	52.	2.	329.	13.	4

Der Artillerie Compagnie wird monatlich vom Officirer eingehalten.

	Rest. ex Cassa.			Reg. Unkost.			Montir.			Zelten.			Restirt.		
	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr	Hl.
Hauptmann. = =	37	30	—		58	4							36	31	4
Lieutenant. = =	23	5	—		36	—							22	29	—
Stück-Juncker. = =	17	18	4		27	—							16	51	4
Vier Feuer-Wercker iedem 11. Fl. 32½. Kr. darvon gehen ab vor Unkosten = = 18. Kr. Montirung = 60. Kr. Zelten = = 5. Kr. Summa = 1. Fl. 23. Kr. Restirt iedem 10. Fl. ein halber Kr. und in Summa =	46	10	—	1	12	—	4	—	—	—	20	—	40	38	—
Drey Corporals, iedem 7. Fl. 12. Kr. 6. Hl. darvon gehen ab vor Unkosten = = 12. Kr. Montirung = 60. Kr. Zelten = = 3. Kr. Summa = 1. Fl. 15. Kr. Restirt iedem 5. Fl. 57. Kr. 6. Hl. und in Summa. =	21	48	2	—	36	—	3	—	—	—	9	—	18	3	2
Zwey Muster-Schreiber, Feldscherer iedem 3. Fl. 38. Kr. darvon gehen ab vor Unkosten = = 5. Kr. Montirung = = 60. Kr. Zelten = 1½. Kr. Summa = 1. Fl. 6. Kr. Restirt iedem 2. Fl. 31. Kr. 4. Hl. und in Summa =	7	16	—	—	10	—	—	—	—	—	3	—	5	3	—

	Rest. ex Cassa.			Reg. Unkost.			Montir.			Zelten.			Restirt.		
	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fr.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.
40. Büchsenmeister iedem 5. Fl. 46. Kr. darvon gehen ab vor															
Unkosten = = 9. Kr.															
Montirung = 60. Kr.															
Zelten = = 2. Kr.															
Summa = 1. Fl. 11. Kr.															
Restirt iedem = 4. Fl. 35. Kr.															
und in Summa =	230	40	—	6	—	—	40	—	—	1	20	—	183	20	—
20. Handlanger iedem 3. Fl. 38. Kr. darvon gehen ab vor															
Unkosten = = 5. Kr.															
Montirung = 60. Kr.															
Zelten = = 1½. Kr.															
Summa = 1. Fl. 6½. Kr.															
Restirt iedem = 2. Fl. 31½. Kr.															
und in Summa =	72	40		1			1	40	—	20	—	—	—	30	—
	456.	27.	6.	11.	39.	4.	69.	—	—	2.	22.	—	373.	20.	2

Für die abgezogene Montirungs-Gelder, ist wie hernach unter dem vierdten Capitel gemeldt wird, der Obriste zu montiren schuldig, die Regiments Unkosten, so zu Bestreitung des Regiments unentbehrlicher Ausgab gewiedmet, samt denen Zelten-Gelder aber, seynd iedesmahl bey der Haupt-Rechnung, dem Kriegs-Commissariat gehörig zu verrechnen.

Wann nun dieser Abzug also beym Regiment geschehen, wird bey der Compagnie denen, so in die Compagnie gehörig, abgezogen das Becken-Geld und zu Bestreitung der kleinen Montirung, wie in diesem Schemate zu sehen.

Einer Compagnie von löblicher Grenadier-Guarde, wird ferner bey der Compagnie abgezogen, und der Rest bezahit.

	Rest. vom Regiment.			gehet ab Becken-Geld.			Restirt.		
	Fl.	Kr.	Hl.	F	Kr.	Hl.	Fl	Kr.	Hl.
Hauptmann. = =	40	45	6				40	45	6
Lieutenant. = =	22	29	—				22	29	—
Sou-Lieutenant. = =	19	41	—				19	41	—
Sergeant. = = =	12	20	4		6	—	12	14	4
Führer.									
Fourir.									
Muster-Schreiber.									
Feldscherer.									
Vier Corporale, restirt iedem vom Regim. 3. Fl. 51½. Kr. darvon gehen ab Becken-Geld für iedem 3. Kr. Restirt 3. Fl. 48½. Kr.									
und in Summa =	33	22	—		24	—	32	58	—
Zwey Fourir-Schützen.									
Drey Tambour.									
Achtzehen Gefreyte.									
23. Mann, restirt iedem vom Regim. 2. Fl. 39. Kr. darvon gehet ab iedem 3. Kr. rest. iedem 2. Fl. 36. Kr.									
und in Summa =	68	37	—	1	9	—	67	—	—
84. Gemeine, rest. iedem vom Regim. 2. Fl. 17. Kr. davon gehet ab für Becken. 3. Kr. rest. iedem 2. Fl. 14. Kr.									
und in Summa =	191	48	—	4	12	—	187	36	—
	388.	53.	2.	5.	51.	—	383.	2.	2.

Einer

Einer Compagnie zu Pferd wird ferner von der Compagnie abgezogen, und der Rest bezahlt.

	Ist das Reg. schuldig blieben.			Abzug kleine Montir.			Abzug Beck-Geld.			Restirt.		
	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.
Rittmeister.	46	38	4	—	—	—	—	—	—	46	38	4
Lieutenant.	22	23	4	—	—	—	—	—	—	22	23	4
Wachtmeister.	11	11	4	—	—	—	—	—	—	11	11	4
Drey Corporale gebühren noch iedem 6. Fl. 12. Kr. darvon wird eingezogen vor kleine Montirung = = 15. Kr. Becken-Geld = 3. Kr.												
Summa = = 18. Kr. Gebühret noch iedem nach allem Abzug = 5. Fl. 54. Kr. zusammen = =	18	36	—	—	45	—	—	9	—	17	42	—
Muster-Schreiber. Feldscherer. Zwey Trompeter.												
Vier Mann gebühret iedem 4. Fl. 47½. Kr. thut 19. Fl. 10. Kr. darvon wird iedem abgezogen für kleine Montirung = = 15. Kr. Becken-Geld = 3. Kr.												
Summa = = 18. Kr. Restirt iedem noch 4. Fl. 29½. Kr. in Summa =	19	10	—	1	—	—	—	12	—	17	58	—
Ein Fahnen-Schmid. Ein Fahnen-Sattler.												
Zwey Mann gebühret noch iedem 4. Fl. 6½. Kr. thut 8. Fl. 13. Kr. darvon wird iedem abgezogen für kleine Montirung = = 15. Kr. Becken-Geld = 3. Kr.												
Summa = = 18. Kr. Restirt über allem Abzug =	8	13	—	1	30	—	—	6	—	7	37	—
38. Gemeine gebührt noch iedem 3. Fl. 24. Kr. 4. Hl. zusammen 129. Fl. 31. Kr. darvon wird iedem abgezogen für kleine Montirung = = 15. Kr. Becken-Geld = 3. Kr.												
Summa = = 18. Kr. Restirt über allem Abzug iedem 3. Fl. 6½. Kr. und in Summa.	129	31	—	9	30	—	1	54	—	118	7	—
	255	43.	4.	11.	45.	—	2.	21	—	241	37.	4

Einer Compagnie Dragoner wird ferner von der Compagnie abgezogen.

	Ist das Reg. schuldig blieben.			Abzug kleine Montir.			Abzug Beck-Geld.			Restirt.					
	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.
Hauptmann.	46	38	4							46	38	4			
Lieutenant.	22	23	4							22	23	4			
Wachtmeister.	11	11	4							11	11	4			
Drey Corporale, gebührt ihnen noch 18. Fl. 36. Kr. thut iedem 6. Fl. 12. Kr. darvon wird eingezogen vor kleine Montirung = = 15. Kr. Becken-Geld = 3. Kr.															
Sum. 18. Kr. restirt noch über allem Abzug iedem 5. Fl. 54. Kr. in Summa =	18	36	—	—	45	—	—	9	—	17	42	—			
Muster-Schreiber.															
Feldscherer.															
Zwey Mann, gebührt noch iedem 4. Fl. 47½. Kr. thut 9. Fl. 35. Kr. darvon wird iedem abgezogen für kleine Montirung = = 15. Kr. Becken-Geld = 3. Kr.															
Summa = = 18. Kr. Restirt iedem = 4. Fl. 26½. Kr. in Summa =	9	35	—	—	36	—	—	6	—	8	53	—			
Fahnen-Schmid.															
Fahnen-Sattler.															
Tambour.															
Sechs Gefreyte.															
Neun Mann gebührt iedem noch 3. Fl. 45. Kr. 4. Hl. thut 33. Fl. 49. Kr. 4. Hl. darvon wird iedem abgezogen vor kleine Montirung = = 15. Kr. Becken-Geld = 3 Kr.															
Summa = = 18 Kr. Restirt noch über allem Abzug iedem 3. Fl. 27. Kr. 4. Hl. in Summa =	33	49	4	2	15	—	—	27	—	31	7	4			
33. Dragoner gebühret noch iedem 3. Fl. 24. Kr. 4. Hl. und zusammen 112. Fl. 28. Kr. 4. Hl. darvon wird abgezogen vor kleine Montirung = = 15. Kr. Becken-Geld = 3. Kr.															
Summa = = 18. Kr. Restirt noch über allem Abzug iedem 3. Fl. 6. Kr. 4. Hl. in Summa =	112	28	4	8	15	—	1	39	—	102	34	4			
	254.	42.	4.	11.	51.	—	2.	21	—	240.	30.	4			

Einer

Einer Compagnie zu Fuß wird ferner von der Compagnie einbehalten.

	Ist das Reg. schuldig blieben.			Kleine Mont.			Beckengeld.			Restirt.		
	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.
Hauptmann.	33	14	4	=	=	=	=	=	=	33	14	4
Lieutenannt.	16	58	4	=	=	=	=	=	=	16	58	4
Fähndrich.	14	8	6	=	=	=	=	=	=	14	8	6
Feldwäbel.	5	59	=	=	=	=	=	=	=	5	59	=
Sergeant.	5	16	=	=	=	=	=	=	=	5	16	=
Führer Fourir. Muster-Schreiber. Feldscherer.												
4. Mann gebühret noch jedem 3. Fl. 23. Kr. 2. Hl. thut 13. Fl. 33. Kr. darvon wird abgezogen für Kleine Montier. Beckengeld. 2. und ein halber Kr. restirt über allen Abzug jedem 3. Fl. 20. Kr. 6. Hl. und zusammen.	13	33	=	=	=	=	=	10	=	13	23	=
4. Corporals gebührt jedem 3. Fl. 24. Kr. 2. Hl. thut 13. Fl. 37. Kr. darvon wird abgezogen für kleine Montierung. Beckengeld. 2. und ein halber Kr. restirt iedem noch über allen Abzug 3. Fl. 21. Kr. 6. Hl. Summa.	13	33	=	=	=	=	=	10	=	13	23	=
3. Tambour. 2. Fourir-Schützen. 18. Gefreyte.												
23. Mann gebühren noch jedem 2. Fl. 24. Kr. 4. Hl. thut 55. Fl. 17. Kr. 6. Hl. darvon wird abgezogen für Kleine Mont. 7. Kr. 4. Hl. Beckengeld. 2. Kr. 2. Hl.												
Summa 9. Kr. 6. Hl. restirt über allen Abzug	55	17	6	2	52	4	=	51	6	51	33	4
84. Gemeine gebührt jedem noch 2. Fl. 2. Kr. 2. Hl. zusammen 171. Fl. 9. Kr. darvon wird jedem abgezogen für die Cassa oder Kleine Montier. 7. und ein halber Kr. Beckengeld. 2. Kr. 2. Hl.												
Summa = 9. Kr. 6. Hl. restirt über allen Abzug jedem noch 1. Fl. 52. und ein halber Kr. thut	171	9	=	10	30	=	3	9	=	157	30	=
	329	9	4	13	22	4	4	20	6	311	26	2

Einer Compagnie von der Artillerie wird ferners bey der Compagnie abgezogen.

	Restirt.			Beckengeld.			Restirt.		
	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.	Fl.	Kr.	Hl.
Hauptmann	36	31	4				36	31	4
Lieutenant	22	29					22	29	
Stück-Juncker	16	51	4				16	51	4
4. Feuerwercker jedem 10. Fl. und ein halber Kr. darvon gehet ab Beckengeld. 3. Kr. restirt 9. Fl. 57. und ein halber Kr. Summa	40	38			12		40	26	
3. Corporals jedem 5. Fl. 57. Kr. 6. Hl. darvon gehet ab jedem 3. Kr. rest. jedem 5. Fl. 54. Kr. 6. Hl. und in Summa	18	3	2		9		17	54	2
2. Muster-Schreiber, Feldscherer, jedem 2. Fl. 31. Kr. 4. Hl. darvon gehen ab Beckengeld. 3. Kr. restirt 2. Fl. 28. und ein halber Kr. und in Summa	5	3			6		4	57	
40. Büchsen-Meister jedem 4. Fl. 35. Kr. darvon gehet ab jedem 3. Kr. für Beckengeld, restirt 4. Fl. 32. Kr. und in Summa	183	20		2			81	20	
20. Handlanger jedem 2. Fl. 31. und ein halber Kr. darvon gehen ab Beckengeld 3. Kr. restirt 2. Fl. 28. und ein halber Kr. und in Summa	50	30		1			49	30	
	373	26	2	3	27		369	59	2

CAP. IV.

Wie die Regimenter und von wem montirt, und was für Mittel darzu angeschafft werden, und worinn selbige jährlich bestehen sollen.

Proben zur Montirung.

EHe und bevor ein Regiment montirt wird, solle vorhero von der Montirung, so zu geben ist, eine Probe oder Modell an den commandirenden General, und eine an das Kriegs-Commissariat gezeiget werden, damit man sehen möge, ob solche, nach der Verordnung, mit dem erforderlichen Werth gemacht sey.

Jedes Regiment soll bey seiner Farbe bleiben.

Alle Regimenter sollen bey der bißhero gewöhnlichen Farb der Montirung verbleiben, und solche anders nicht, als mit Churfürstlicher gnädigster Verlaubniß, zu verändern bemächtiget seyn; und bestehet die Montirung jährlich bey der Cavallerie und Dragonern, in einem Hut und Halßtuch, alle zwey Jahr aber, in einem Rock, Hut und Halßtuch, und alle vier Jahr in einem Mantel, Rock, Hut, Halßtuch, Pistohlen-Sack und Chaberaquen; Bey der Infanterie aber, bestehet die Montierung jährlich in einem Hut, Halßbind und Hembd, und ein paar Schuh, alle zwey Jahr, in einem Rock, Camisohl, Hut, Halßbind, Hembd und ein paar Schuh, und werden künfftig 1701. Jahr, den 15. Aprilis alle Regimenter und sofort zusammen montirt seyn müssen. und hat auf vorgeschriebene Weise, der Oberster von jedem Regiment, gegen den genieſſenden Abzug, die Montierung, zu verschaffen.

Montirung der Cavallerie und der Infanterie.

So viel aber das Regiment Guarde-Grenadier betrifft, hat solches mit obigem gleiche Bewandniß, ausser, daß jedem gemeinen Mann monatlich zu sothaner Montirung 1. Fl. abgezogen, und nur alle zwey Jahr Grenadier-Kappen, nach der gewöhnlichen Format, so gleichfalls ohne gnädigstes Consentement nicht zu verändern, gegeben werden solle. Grenadiers-Montur.

Alle Regimenter empfangen den Montirungs-Abzug von Monat zu Monat, und müssen dieselbige jedesmal so viel in Reservo haben, als Monat verflossen seynd, und ist keineswegs erlaubt, aus denen annoch zukünfftigten Monaten, sondern aus denen bereits verflossenen Monaten-Abzügen, die Nothdurfft zu bestreiten; Wie dann auch verboten ist, über den verordneten Montirungs-Abzug, von des Soldaten-Gage den geringsten Heller, für Montirung und dergleichen abzuziehen, angesehen pur allein aus denen Montirungs-Abzügen die Nothdurfft anzuschaffen ist. Montirungs-Abzug.

CAP. V.

Was mit der Recroutirung der Infanterie, als auch Remontirung der Cavallerie, vor eine Bewandniß, und was dannenhero die Officier vor Emolumenta, und hinwieder Onera respective zu genieſſen, und zu tragen haben.

IHro Churfürstl. Durchl. bezahlen, wehrenden Frieden, auf eine compiete Compagnie Infanterie ad 120. Köpffe, über die verordnete Gage 16⅔. Rthlr. oder 25. Fl. hingegen

Recrutirung der abgehenden Mannschafft.

gegen ist jeder Capitain schuldig, die Compagnie jedesmahlen und beständig solchergestalt in completem Stand zu halten, daß alle abgehende Mannschafft, verstehet sich an verstorbenen, desertirten, verlohrnen, oder sonsten von Ihro Churfürstl. Durchl. dimittirten, inner Zeit vom 2. und ein halben Monat wieder mit einem ansehenlichen und tüchtigen Mann ersetzt werde; Hergegen der Capitain des abgegangenen Manns, in Termino præfixo verordnend lauffendes Tractament zu geniessen, und den hergestellten Mann aber mit völliger Montierung zu versehen hat.

Jeder Capitain hat alle halbe Jahre 10. abgehende Mann zu ersetzen.

Wobey jedoch zu mercken, daß jeder Capitain mehr nichts, als in Zeit von einem halben Jahr 10. Mann, als vom 1. Octob. biß 1. Aprilis, und von dar biß wieder 1. Octobris gegen obgedachten Genuß, mit völliger Montirung zu ersetzen hat; Was aber, in einem halben Jahr von einer Compagnie mehr als 10. Mann abgehet, solches werden Ihro Churfürstliche Durchl. durch Dero Kriegs-Commissariat bey jeder halb-jährigen Rechnung gut thun lassen; hingegen ist der Capitain alles, was er etwa in gedachter Zeit, auf diejenige so das Commissariat zu ersetzen, hat genossen, bey sothaner Rechnung zu bonificiren schuldig. Mit der Grenadier-Guarde, hat es eben obgedachte Beschaffenheit, ausser daß auf jede Compagnie des Monats an statt $16\frac{2}{3}$. Rthlr. 20. Rthlr. gegeben werden.

Was zu thun, wenn ein Mann angeworben worden.

Wann ein Mann angeworben wird, hat der Capitain solchen zuforderst dem Regiments-Commendanten zu præsentiren, wann er alsdann von selbigem vor tüchtig erkannt wird, allererst dem daselbst befindlichen Commissario, oder in Ermanglung dessen, einem Churfürstl. Beamten, um einen schrifftlichen Attestation-Schein, (ausser welchem in der Zahlung nichts gedeyen sollen) vorzeigen, und den Zahlungs-Listen beylegen zu können, wobey ein vor allemahl verboten bleibt, keine Deserteurs, noch Frantzosen, oder beweibte Kerls anzunehmen; Gestalt, wann ein oder anderer auf Gefahr vom Officier angenommen wird, und hernachmahls desertiret, welcher zu ersetzen, dem Officier anklebet, ohne das er solchen, unter die Zahl derjenigen zehen Mann, so er zuersetzen schuldig, rechnen darf.

Monatl. einzuschickende Designation der abgehenden Mannschafft.

Alle Monate muß nebens denen Zahlungs-Listen, eine Designation, auf gleiche Weise, wie die Zahlungs-Liste, unterschrieben eingeschickt werden, in welcher benennet wird, wer, und wann derselbige desertirt, oder abgangen, was er von der Montierung, Ober- und Unter-Gewehr mitgenommen, nach Innhalt des beygesetzten Exemplars, mit dem ausdrücklichen Beding: Daß auf diejenige, über welche der erforderte Schein und Zeugniß nicht beybracht, zumahlen nichts gut gemacht, sondern confiscirt werden solle.

DESIGNATION.

Was in Mense N. N. vor Mannschafft, bey meiner des löblichen N. N. Regiments gnädigst anvertrauten Compagnie abgangen, und was wieder ersetzt worden, auch was an Gewehr, und Montierung zurück geblieben.

	Zurück geblieben.								
	Hut.	Rock.	Camisohl.	Flint.	Bajonett.	Coupel.	Patrontasche.	Hosen.	Paar-Schuh.
Peter N. N. ist den 1. Octobr. desertirt, vermög in der Zahlungs-Liste beygelegten Attestati, und hat zurück gelassen = = =	=	=	=	1	1	1	1	=	
Hanß Jacob N. ist den vorigen Monat Septembr. den 15. gestorben, laut Attestation, so in der Zahlungs-Liste beygelegt, und zurück geblieben. = = =	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Johann N. N. ist den 15. Octobris an statt des den 20. Augusti desertirten N. N. angeworben, und also in Termino wieder hergestellt worden, laut Attestation so der Zahlungs-Liste beygelegt. = = =									

Officierer bey der Reuterey haben Monatlich $16\frac{2}{3}$. Rthlr. pro Gratificatione zu geniessen, müssen aber im halben Jahre 2. abgehende Reuter und Pferd stellen.

So viel die Regimenter zu Pferd betrifft, haben dieselbe gleichfalls auf jede in 50. Mann und Pferd bestehende Compagnie monatlich $16\frac{2}{3}$. Rthlr. pro Gratificatione zu geniessen, die Compagnie an Mann und Pferd, in untadelhafftigem Stand zu erhalten, wie dann dieselbige, von dem abgehendem Mann und Pferd die Gage und Portion, biß wieder zu Herstellung eines anderen, in Termino præfixo zu geniessen, daß was aber über 2. völlige Reuter und Pferd in jedem halben Jahr abgehet, haben Ihro Chur-

fürstliche Durchl. durch Dero Kriegs-Commissariat zu ersetzen, und das von jeder Compagnie, eine gleiche denen Zahlungs-Listen unterschriebene Designation über den Zu- und Abgang eingeschickt werde, nach Conformität des hier angesetzten Formulars, und zwar sub Pœna wie bey der Infanterie angezogen.

DESIGNATION.

Was bey N. N. Compagnie in Mense N. an Mann und Pferd zu- und abgangen.

	Mantel.	Paar Pistohlen.	Carbiner.	Paar Stiefel.	Sattel und Zeug.	Rock.	Pferd.
Hanß Peter N. N. den 14. Septembr. durchgangen laut Attestation, welche der Zahlungs-Liste beygelegt, hat mitgenommen	1	"		1	1	1	1
Georg N. N. ist den 20. Sept. gestorben, laut Attestation, so der Zahlungs-Liste beygelegt, mitgenommen	"	"	"	"	"	"	"
Jacob N. N. ist an statt des den 13. Augusti desertirten N. N. und also laut Attestation, so in der Zahlungs-Liste beygelegt, in præfixo Termino geworben worden	"	"	"	"	"	"	"
Hanß Thomas N. N. Pferd, ein brauner Wallach, ist den 15. Sept. vermög beyliegenden Attestati crepirt.							
An statt des Philipp N. Pferds, so ein Rapp und Wallach gewesen, und den 26. Julii vermög des damals beygelegten Attestati, zu N. crepirt, ist den 29. Septembr. ein ander brauner Wallach mit einem Stern, und also in Termino Krafft beyliegenden Attestati ersetzt.							
NB. Jeder abgehende Mann und Pferd, muß so lang in denen Designationen notirt werden, biß solcher wieder ersetzt.							

Anwerbung der Cavallerie.

MIt Anwerbung der Mannschafft bey der Cavallerie ist es allerdings zu halten, als wie mit der Infanterie. Wann aber ein oder der ander Reuter, Dragoner, oder Mußquetier, seinen Abschied aus erheblichen Ursachen begehrt, oder aber der Rittmeister, oder Hauptmann, aus relevanten Ursachen, als wegen Suspicion des Desertirens, und in dergleichen Fällen, oder sonsten einen untüchtigen und Preßhafften, von der Compagnie licentiiren wolte, hat er solches dem commandirenden Officier des Regiments vorzustellen, und zwar mit dessen Vorwissen, dergleichen Leute zu beurlauben, ehe und bevor aber er einen andern tüchtigen an dessen Platz würcklich hergestellt, solle ihme in solchem Fall einen zu beabscheiden keineswegs erlaubt seyn, welches auch von den Pferden zu verstehen, welche der Rittmeister, oder Hauptmann, Kranckheit oder Ursachen halben zu vertauschen, oder zu verhandelen, nöthig befindet; Wobey (wann ein solches dimittirt, und ein anders angenommen wird) solches, nebens der Ursach sammt einem Attestato vom Commandanten, denen Zahlungs-Listen, beyzulegen; Wobey sich aber die Capitain und Rittmeister wohl vorzusehen haben, daß sie, in Fällen, da ein oder der andere, von der Compagnie licentiirt wird, ihnen ihre rückständige wohlverdiente Gage beym Heller und Pfenning unter hoher Straff abführen, und die Quittung darüber, nebens denen Attestatis denen Zahlungs-Listen beylegen sollen.

Abdanckung der Soldaten.

Wie gegen den Officier zu verfahren, der nicht zu rechter Zeit den Abgang an Mann und Pferden ersetzet.

Solte sich nun etwa finden, das ein oder der andere Capitain bey der ihme gnädigst anvertrauten Compagnie, die etwa abgegangen und ihme zu Last kommende Mannschafft oder Pferd, nicht in der vorgeschriebenen Zeit von 2. und ein halben Monat, wieder herstellen thäte, hätte er nicht allein den Genuß des Tractaments, so er auf den abgegangenen Mann, oder Pferd genossen, nebens der Gratification verlohren, sondern muß auch den nicht in Termino ersetzten Mann oder Pferd, hernachmals auf seine Kosten, ohne daß er unter die Zahl derjenigen Mannschafft oder Pferd, so der Officier zu ersetzen schuldig gerechnet werden kan, ohnwidersprechlich ersetzen.

CAP. VI.

Wie es mit dem Rang der Cavallerie, Dragoner und Infanterie zuhalten, und ob einem Regiment vor dem anderen die Wahl der Quartire oder Guarnisonen gebühre.

Leib-Regimenter haben den Rang nach ihrem Alter, die übrigen aber nach dem Alter der Obristen.

UNter der Churfürstl. Milice haben die Leib-Regimenter von Ihrer Churfürstlichen Durchl. sowol als Ihrer Churfürstl. Durchl. der Frau Churfürstin den Rang von den anderen, nach dem Alter der Regimenter, und nicht nach dem Alter der Obersten: Die übrige Regimenter aber, haben den Rang nach dem Alter der Obersten, bey der Infanterie aber, hat die Granadier-Guarde den Rang vor allen anderen, und nach diesem das Leib-Regiment zu Fuß ohne Regard des Alters des Obersten, die übrige Regimenter aber folgen den Rang des Alters eines jeden Obersten.

Die Officier rangiren sich nach dem Alter ihrer Patente.

Alle übrige Churfürstl. Officier sowohl der Cavallerie, als Infanterie, reguliren den Rang in gleichem Character, nach dem älteren Patent, ausgenommen die Grenadier-Guarde, allwo die Officier sämmtlich den Rang einem Grad höher, als ihre Charge erfordert, geniessen: Sonsten hat ein Regiment weder in denen Quartieren, noch Guarnisonen vor dem anderen, die Wahl; Sondern dergleichen werden per Commando der commandirenden Generalen bezogen.

CAP. VII.

Wie es mit Begebung der Regiments-Chargen vom Höchsten, biß zum Niedrigsten zu halten.

Obriste haben die Creation ihrer sämtl. Subalternen jedoch nach dem Rang der Officierer.

IHro Churfürstl. Durchl überlassen denen Obersten die Creation ihrer sämmtlichen Subalternen, jedoch dergestalt, daß vom Fähndrich oder Cornet an, biß Obrist-Lieutenant inclusive die Creation nach dem Rang eines jeden Officiers geschehe; Wie dann höchstgemelde Ihre Churfürstl. Durchl. keineswegs einige fremde, oder bey anderen Regimentern stehende Officier denen Obristen unter ihre Regimenter, zu promoviren frey lassen; Gestalten, wann dergleichen erfordert wird, mehr höchstgemeldte Seine Churfürstl. Durchl. darüber die nöthig-gnädigste Verordnung von selbsten gnädigst thun werden, und haben die Obriste, (wann sich ein vacante Charge, bey deren Regimentern ergiebet) nebens Denominirung eines Regiments-Officiers und umständlicher Beschreibung dessen Conduite und Lebens, zu Bekleydung sothaner Charge, offt höchstbemelter Ihrer Churfl. Durchl. unterthänigst zu berichten, und über den denominirten die gnädigste Confirmation gehorsamst abzuwarten; In dessen aber, mit der würcklichen Vorstellung, einzuhalten. So viel aber die Lieutenant, Cornets, oder Fähnderichen Charge betrifft, kan der Obriste zwar, wann er bey dem Rang deß Alters verbleibet, solche denominiren und zugleich vorstellen; Wolte er aber, einem Fremden oder einem andern Officier ausserhalb seines Rangs, zu der vacirenden Charge vorschlagen, so kan er solches zwar thun, ehe er aber darüber Ihro Churfürstliche Durchl. gnädigste Resolution und Confirmation empfangen, muß mit der würcklichen Vorstellung eingehalten, und darbey die Ursach, warum er nicht einen Officier nach dem Rang vorgeschlagen, berichtet werden.

Auser dem aber nur die Denomination

Bey denen Compagnien aber, haben die Rittmeister und Hauptleute die Unter-Officier und premier Planain, jedoch mit Bewilligung des Regiments Commendanten, privative zu bestellen, und die vacante Platz an andere Capable von der Compagnie, zu überlassen, und auf alle Weiß dahin zu sehen, daß diejenige so schon lang gedient, vor anderen, (dafern sie Capabel) zu Unter-Officier gemacht werden.

Bey denem Compagnien können Rittmeister und Haupt-Leute mit den Unter-Officiers dergleichen thun.

CAP. VIII.

Verordnung: Wie künfftig hin über die erhaltene Kriegs-Chargen, die Patenta ausgetheilt, und was darvor pro Taxa bezahlt werden solle.

General-Staabs-Personen.

DEmnach ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst verordnet, daß künfftig alle Ober-Officier, den Rang nach denen ertheilten Patenten in gleichem Characlere reguliren sollen. Als wird hier auch determinirt, wo die Patenta zu empfangen, und was für jedes, nach Proportion der Chargen, pro Taxa zu bezahlen.

Ein Commandirender General bezahlt bey Empfangung des Patents.	91. Rthlr.
Und als ein Geheimer-Rath.	46.
Ein General von der Cavallerie oder ein General Feld-Zeugmeister.	91.
Ein General Lieutenant.	76.
Ein General-Major.	61.
Ein General Kriegs-Commissarius.	61.
Ein Brigadier.	53. und ein halben
Ein Gouverneur.	46.
Ein Kriegs-Rath.	23. und ein halben.
Rath Referendarius.	23. und ein halben.
Ein Commandant in einer Vestung.	38.
= =	und ein halben.
Ein Commandant auf einem Schloß.	38.
= =	und ein halben.
Ein General Adjutant.	46.
Ein General Quartiermeister.	46.
Ein General Auditeur.	46.
Ein Ober-Auditeur.	18. und ein halben.
Feld-Medicus.	18. und ein halben.
Flügel Adjutant.	18. und ein halben.
Miliz-Apothecker.	15. und ein halben.
Ein Ober-Kriegs-Commissarius.	46
Ein Kriegs-Commissarius.	31.
Ein Capitain von der Guarde du Corps.	91.

Ein Capitain Lieutenant von der Guarde du Corps. 46.
Ein Lieutenant von der Guarde du Corps 38. und ein halben.
Ein Cornet von der Guarde du Corps. 31.
Ein Exempt von der Guarde du Corps. 23. und ein halben.
Ein Brigadier von der Guarde du Corps. 18. und ein halben.
Ein Ober-Ingenieur. 23. und ein halben.
Ein Ingenieur. 18. und ein halben.
Ein Platz-Major. 31.
Ein Proviant Commissarius. 18. und ein halben
Ein Kriegs-Secretarius. 15. und ein halben
Ein Rechen-Meister. 18. und ein halben.
Ein Kriegs-Cassirer. 23. und ein halben.
Ein Stück Oberster. 46
Ein Stück Obrist-Lieut. 38. und ein halben.
Ein Stück-Major oder Ober-Hauptmann. 31.
Ein Stück-Hauptmann. 23. und ein halben.
Ein Artillerie Lieutenant. 18. und ein halben.
Ein Stück-Juncker oder Fähnderich. 15. und ein halben.
Ein Fourage Commissarius. 18. und ein halben.
Ein Kriegs-Cantzelist. gibt nichts.
Ein Rüstmeister. 12. und ein halben.

In Summa alle General-Staabs-Personen zahlen nach Proportion ihren Tax, und bey denen Regimentern.

Regiments-Staabs-Personen.

Ein Oberster. 46.
Ein Obrist-Lieutenant. 38. und ein halben.
Ein Obrist-Wachtmeister. 31.
Rittmeister, oder Hauptmann. 23. und ein halben.

Alle übrige Officier bey denen Regimentern und Regiments-Stäben, auch Artillerie, so fern dieselbige nicht freywillige Patenten verlangen, haben gleich bißhero Confirmations-Decreten, ihrer Annehm- und Zahlungs halben bey dem Kriegs-Commissariat zu produciren, und selbige von der Geheimen-Cantzley zu empfangen; diejenige aber, so freywillig Patenta verlangen, und sonsten alle Fremde, welche in diesen Diensten accommodirt werden, haben ihre Patenta, und zwar

Regiments-Quartiermeister per 18. und ein halben.
Lieutenant zu Pferd oder Fuß. 18. und ein halben.
Fähnderich oder Cornet. 15. und ein halben.

von der Geheimen Cantzley zu empfangen, und bey dem Commissariat zu produciren, und falls ein Ober-Officier seinen Abscheid, von Seiner Chur-Fürstl. Durchl. unterthänigst verlangt, bezahlt pro Taxa 6. und ein halben.

Diese alle empfangen ihre Patenta von der Geheimen-Cantzley, und zahlen daselbsten den Tax: Wie dann auch diejenige, so zwey oder mehrere Dienste bekommen, jedes Patent absonderlich auslösen müssen.

CAP. IX.

Wie, und welcher gestalt der Soldateſca zu Roß und Fuß das Commis, und wie schwer, zu verrechnen ist.

Commiß-Brod.

SAemtliche Chur-Pfältzische Milice zu Pferd und zu Fuß, geniesset das Commiß-Brod, vom gemeinen Mann, biß erster Sergeant inclusive und Wachtmeister exclusive; und bestehet, wann die Regimenter in denen Chur-Pfältzischen oder Neuburgischen Landen sich befinden, eine Portion täglich in 2. pfund Brod, in denen Gülich- und Bergischen Landen aber, eine Portion in 1. und ein halb pfund Brod, davor wird monatlich vor jede Portion ein halber Rthlr. wie im 2. Capitulo zu ersehen, beym Kriegs-Commissariat abgezogen; Alle Monat soll von der Compagnie eine Brod-Liste dem Proviant-Commissario, oder dem, der an dessen Platz ist, in Conformität der Zahlungs-Listen eingegeben, und in gleichen Formalien unterschrieben, und verpitschirt werden.

Bestand der Portionen.

CAP. X.

Ordonance, worinn die Pferds-Portiones bey denen Regimentern regulirt, wem selbige gebühren, wie viel und worinn sie bestehen.

EIne Pferds-Portion bestehet vornehmlich täglich in zehen pfund Heu, nöthigem Hexel und 6. pfund Haber, und alle Woche 2. gebund Strohe.

Einem Regiments-Staab zu Pferd.

Oberster	8. Port.
Obrist-Lieutenant.	4.
Obrist-Wachtmeister.	$2\frac{2}{3}$.
Capitain-Lieutenant.	$2\frac{2}{3}$.
Regiments-Quartiermeister.	$2\frac{2}{3}$.
Adjutant.	2.
Regiments-Paucker.	1.
Regiments-Feldscherer.	$1\frac{1}{3}$.
Provoß sammt seinem Knecht.	$1\frac{1}{3}$.
	$25\frac{1}{3}$.

Einer Compagnie zu Pferd.

Rittmeister.	4. Port.
Lieutenant.	2.
Wachtmeister.	$1\frac{1}{3}$.
47. Reut. samt unter Officier.	47.
	$54\frac{1}{3}$.

Ein Regiment Dragoner bekommt Pferds-Portion.

Oberster.	8. Port.
Obrist-Lieutenant.	4.
Obrist-Wachtmeister.	$2\frac{2}{3}$.
Capitain-Lieutenant.	$2\frac{2}{3}$.
Regiments-Quartiermeister und Auditeur.	$2\frac{2}{3}$.
Adjutant.	2.

Re-

Regiments-Feldscherer.	1 1/3.
Paucker samt 6. Houbois.	7.
Provoß mit seinen Leuten.	1 1/3.
	31 2/3.

Einer Compagnie Dragoner.

Hauptmann.	4.
Lieutenant.	2.
Ein Wachtmeister.	1 1/3.
47. Dragoner samt Unter-Officierer.	47.
	54 1/3.

Pro Nota, die sämtlichen Officierer von der Cavallerie und Dragonern biß Wachtmeistern inclusive, haben in Kriegs-Zeiten den dritten Theil mehr in Pferds-Portionen zugenieſſen.

Ein Regiment zu Fuß bekommt

	Portion.
Regiments-Staab.	
Oberster.	4. Port.
Obrist-Lieutenant.	2.
Obrister-Wachtmeister.	2.
Capitain-Lieutenant.	2.
Regiments-Quartiermeister.	1.
Adjutant.	1.
Regiments-Feldscherer.	3.
	13.

Eine Compagnie zu Fuß.

Hauptmann.	2.
Lieutenant.	1.
Fähnderich.	1.
	4.

Pro Nota, in Kriegs-Zeiten wird denen Officierern von der Infanterie die Fourage gereichet, gleich, als es in letzt abgewichenen Kriegs-Zeiten üblich gewesen.

CAP. XI.

Wie vielmahl die Regimenter des Jahrs die Musterung passiren, wie die Musterschreiber die Liste einrichten, und die Compagnie-Bücher vorgezeigt, und nachgesehen werden sollen.

Alle Regimenter zu Pferd und zu Fuß, müssen auf jedesmahliges Erfordren des Commissariats parat seyn und sich mustern lassen; Wenigstens aber, soll ein jedes Regiment Anfangs und zu End der Campagne gemustert werden, und wann nun von dem Commissario, dem Regiment der Tag, wann die Musterung, und der Ort, wo selbige geschehen solle, bedeutet wird, muß so wohl der gantze Staab, als auch das Regiment an bestimmten Ort erscheinen, und dem Musterungs-Commissario von jeder Compagnie eine Muster-Liste in Duplo (welches der Regiments-Quartiermeister auch vom Regiments-Staab zu observiren) ausliefern, und sollen die Muster-Liste, gleich wie das hierbey gesetzte Exemplar eingerichtet seyn. Musterung.

Muster-Liste.

Der unter dem löblichen N. N. Regiment zu Fuß Herrn Hauptmanns N. N. anvertrauten Compagnie dem N. Monat N. Jahr.

Herr N. N. Hauptmann.									
Hr. N. N. Lieutenant.									
Hr. N. N. Fähndrich.	=	=	=	=	4. Fl.	1			
Erster Sergeant N. N.	38	12	=	in Bürg.	3. Fl.				
Zweyter Sergeant. N. N.	40	9	1	Pfaltz.	3. fl. 30.				
Corporal N. N.	24	6	=	Pfaltz.	2. Fl.				
Hanß Peter N. N.	22	4	=	Gülich.	1. fl. 45.				
N. N.	24	1		Holland.	1. Fl.	1	1		
Peter N. N. ist den 15. desertirt laut bey der Zahlungs-Listen mit geschickten Attestation, ist also annoch in Termino zu ersetzen.									
Hanß N. N.	38	=	1	Hochem.	1. Fl.	1	1		
	=	=	2	=	16 fl. 45	3	2	=	=

Wessen Religion.	Was für Handwerck kan.	Zeit eingeführter Gradication angeworben.	Der so nicht geschworen einen Eyd.	Ob er bezahlt und was Ihme restirt.	Wo zu Hauß.	Verheyrathet.	Wie lang gedient ohne Pfalß.	Wie alt.

NB. Vor jeden Mann muß die Zahl gesetzt, und so viel Platz gelassen werden, daß man etwas darbey notiren möge, und sollen nicht mehr dan 10. Mann auf eine Seite geschrieben werden.

Daß sich diese Liste also wahrhafftig befindet, attestiren wir hiemit, an Eyds statt, bey Verlust Ehr und Chargen Sig. N. N.

(L.S.) N.N. Hauptmann.
(L.S.) N.N. Lieutenant.
(L.S.) N.N. Fähndrich.

Mu-

Muster-Liste

Der unter dem löblichen N. N. Regiment zu Pferd Herrn Rittmeisters von N. N. anvertrauten Compagnie, ponatur datum.

	Wie alt.	Wie lang gedient.	Verheyrathet.	Wo zu Hauß.	Was am Sold Rest.	Geschworen.	Wie beritten	Pf. von Rit. angeschafft.	Was für Handwerck kann.	Wessen Religion.
Rittmeister.	=	=	=	=	31. Fl.	1.	=			
Lieutenant.	=	=	=	=	19. fl. 30.	=	=			
Wachtmeister.	30	9	1	Beyern.	12. Fl.	=	Braun.			
Corporal N. N.	45	20	=	Gülich.	10. Fl.	=	Wallach.	1		
Hanß N. N.	24	6	=	Schwabē	8. Fl.	1	Rap. stud.	1		
Peter N. N.	26	4	1	Tirol.	6. Fl.	1	Schimm. Stud.	=		
Johannes N. N. ist an Statt des den N. desert. N. N. laut Zahlungs- und Remonte-Listen von Monat N. N. angeworben.	30	6	=	Pfaltz.	7. Fl.	1	Fuchs Hengst.	1		
	=	= 2	=		87. fl 30	4	=	3	=	=

Muß gleich voriger das Spatium gelassen werden.

Daß diese Liste sich wahrhafftig befindet, attestiren wir hiemit an Eyds statt, bey Verlust Ehr und Chargen den N. N.

(L. S.) N. N. Hauptmann oder Rittm.
(L. S.) N. N. Lieutenant.
(L. S.) N. N. Wachtmeister.

So vielmahl des Jahrs gemustert wird, sollen jedesmahls die Capitain oder commandirende Officier von denen Compagnien, die Compagnie-Bücher worinn der gantze Empfang designirt, und darbey unter jeder Rubric vom Officier und Gemeinen notirt seyn solle, was er zu prætendiren, was er darauf empfangen, und was er annoch zu gut habe, dem Muster-Commissario vorzeigen, und von selbigen adjustiren lassen.

CAP. XII.

Was der Musterungs-Commissarius weiters bey der Musterung zu beobachten, und wie er seine Protocolla halten, und was er gleich remediren, und wie er seine Relation über den Zustand des Regiments einrichten soll.

Observanda von dem Muster-Commissario.

WAnn einem Commissario eine Musterung vorzunehmen befohlen wird, hat er darvon dem commandirenden Officierer des Regiments, Nachricht zu geben, und den Ort, und Tag, wann die Musterung vorsich gehen soll, zu denominiren, darbey jedoch die Bescheidenheit zu gebrauchen, daß er den Termin nicht zu kurtz setze, und unnöthige Marche so viel möglich hindere. Wann nun die Zeit und das Regiment an gehörigen Ort und Ende erschienen, hat der Commissarius von jeder Compagnie eine Liste zu begehren, und demnach Mann vor Mann sich vorbey marchiren zu lassen, und wohl zu beobachten, ob sie alle so angeworben worden, und so wie die Verordnung ist, beschaffen seyn; Wobey er dann von jedem zu vernehmen, ob und wie weit er bezahlt, und ob, was er zu klagen habe, und soll bey Musterung einer jeden Compagnie die Ober-Officier bey seiten treten, und wann ein oder andere Erhebligkeit, und Ubertretung der Verordnung geklagt werden soll; hat solche der Commissarius dem über die Musterung haltenden Protocollo mit allen Umständen zu inseriren, und wo nöthig, nach der Musterung den Capitain darüber zu vernehmen. Sachen aber, die von keiner sonderbahren Wichtigkeit in instanti zu remediren, und solches nur kurtz im Protocollo anzumercken, vornehmlich aber hat jeder Commissarius so wol auf die Gleich- als Tüchtigkeit des Ober- und Unter-Gewehrs, Leibs und kleine Montierung, genaue Achtung zu geben, ob selbiges alles nach der vorhergehenden Verordnung beschaffen sey oder nicht, u. wo er darinnen ein Manquement findet, solches nicht allein gleich abzustellen, sondern auch seinem Protocollo einzuverleiben. Nach vollender Musterung hat der Commissarius, nebens Einschickung des Protocolli, über den Zustand des Regiments seine ausführliche pflichtmässige Relation samt seinem Gutachten, wie in allem Fall zu helffen, ans Kriegs-Commissariat zu erstatten, woselbsten die weitere Nothdurfft beobachtet werden soll.

CAP.

CAP. XIII.

REGLEMENT.

Auf was Art und Weise bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Troupen die Battaillons zu formiren, die Officierer zu postiren: Ingleichem, wie die Infanterie so wol in den Manual- als Evolutionen zu exerciren sey, und was solchem allem mehr anhängig.

Nota. Dieses Capitul hat man mit Fleiß weggelassen, weil man sich in diesem Wercke auf die Kriegs-Exercitien, von denen man unterschiedliche bey Handen gehabt, zu extendiren, vor unnöthig erachtet.

CAP. XIV.

Ordre und Verfassung, wie Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz es in Dero Guarnisonen mit Wachten, Oeffnung der Thoren, und anderen Ceremonien wollen gehalten haben.

I.

Was bey Schlagung der Reveille zu observiren.

WAnn die Reveille geschlagen soll werden, so muß der Wachtmeister-Lieutenant mit einem Corporal und 6. Mann, welche ihme von der Haupt-Wacht zugegeben werden, die Schlüssel der Stadt und Guarnison aus des Gouverneurs, oder Commendanten Hauß holen, ein Thor nach dem andern auffschliessen, und so fort die Schlüssel an ihren Ort zurück lieffern, so bald nun die Thore geöffnet, solle von denen detachirten Posten an dem Officierer, von welchem sie detachirt seyn, unverzüglich Rapport, von diesem aber durch einen Sergeanten solcher auf die Haupt-Wacht geschehen, wann aber etwas importantes vorgefallen, soll dem Gouverneur oder Commendanten selbsten von dem Posten schleunigst Rapport gethan werden.

II.

Wenn und wie Vergadderung zu schlagen.

In allen Guarnisonen soll alle Tage in denen sechs Monaten Octobri, Novembri, Decembri, Januarii, Februarii, und Martio, Morgens um 8. Uhr, in denen übrigen sechs Monaten aber, Morgens um 6. Uhr durch einen Regiments-Tambour, nebens dem halben Theil der bey allen Regimentern in der Guarnison sich befindenden Tambours, welche sich dann zu dem Ende zu dem Regiments-Tambour auf die Haupt-Wacht verfügen sollen, von der Haupt-Wacht durch die vornehmste Strasse biß auf den Sammel-Platz, die Vergadderung geschlagen werden.

III.

Was beym Auffziehen auf die Wacht

Währenden Vergadderungs Schlagen, sollen die von denen Regimentern auf die Wacht commandirte von denen Quartieren der Officierer (woselbsten sie sich eine halbe Stunde zuvor einzufinden haben,) nach dem Sammel-Platz abmarchiren, und daselbst um die Posten lösen, sowol die Ober-Officierer, als Sergeanten und Corporale, iede besonders: Jedem Corporal aber sollen die Gemeine, so als eine Corporalschafft ordentlich unter ihm gehören, auf den Posten, den er durch das Looß erlangt, folgen: Ferner sollen die Corporals, so von einem Regiment seyn, einer so viel Mannschafft, als der ander bekommen, und daher die Soldaten, so von einem Regiment zu der Wacht commandirt werden, in so viel Theile, als Corporale seyn, gleich getheilt werden; Diese Theilung bey den Regimentern (so bald sie geschehen, und alle Officierer, Sergeanten und Corporale um die Posten gelöset,) sollen auf den Sammel-Platz nach der Ordnung wie die Posten auf einander folgen, rangirt werden, und biß zu dem Abmarch um abzulösen eine Battaillon formiren; Ist noch Zeit übrig und das Wetter bequem, so soll der commandirende Officierer vor der Wacht die gantze Wacht exerciren, dieselbe aber solle in denen ersten 6. Monaten præcise um 9. Uhr, und in denen andern um 7. Uhr nach der Parade marchiren, daselbst der commandirende Officierer die Battaillon zuvor wieder brechen, und die Soldaten wieder nach den Posten wie sie vorhin gestanden, rangiren: Wann dieses geschehen, soll das Gebet gehalten werden, und iede Wacht, wie die Posten auf einander folgen, nach dem ihrigen abmarchiren, die Haupt-Wacht aber, biß alle defilirt, stehen bleiben, und so dann erst zu dem Ablösen anmarchiren; Die Haupt-Wacht soll allezeit von einem Regiment seyn, und unter denen Regimentern die Reyhen umgehen, dahero dann darum nicht, wie um die andere Wachten gelöset wird.

IV.

An den Orten, wo eine gantze Battaillon in Guarnison liegt, oder so viel Compagnien, als zu einer Battaillion erfordert werden, soll allezeit ein Capitain die Haupt-Wacht commandiren.

V.

Wacht vor Ihro Churfürstl Durchl. auch Salutirung und Præsentirung des Gewehrs.

Wann Ihro Churfürstl. Durchl. in eine Guarnison kommen, soll allein das älteste Regiment, sonder mit den andern derohalben zu wechselen, die Wacht vor dieselbe geben, welche Wacht vor Niemand als Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero hohen Familie, wie ingleichen einem regierenden Fürsten in das Gewehr tritt, solches præsentirt und das Spiel rühren läst, welche die Officierer auch mit Piquen und Fahnen salutiren, vor andern Fürsten aber, und den commandirenden General tritt selbige alsdann gleichfalls in das Gewehr und præsentirt es, die Officierer salviren mit der Pique, aber nicht mit der Fahnen, auch wird das Spiel nicht gerührt: Die andere Wachten treten auch vor die Churfürstl. Räthe, die

General-Lieutenante, und General-Majors, ins Gewehr und præsentiren solches; Die Haupt-Wacht tritt vor einen Obristen bey dem Gewehr aus, iedoch nur einmal des Tages, sie mag aber wieder in die Wacht gehen, wann er stehen bleibt, oder spatzieren gehet, alle andere Wachten sollen ihr Gewehr bey den Fuß nehmen, die Schildwacht von seinem Regiment soll vor ihm das Gewehr præsentiren, aber alle andere Wachten sollen es auf der Schulter halten, die Commendanten werden tractirt wie die Obristen, und die Platz-Majors, wie die Obrist-Lieutenante. Im Fall aber, wann sie in Abwesenheit des Commendanten an dessen Platz commandiren, alsdann es auch auf solche Art, wie vor ihm geschiehet, vor den Obrist-Lieutenant und Major thut die Haupt-Wacht nichts, aber die andere Wachten treten aus, iedoch sonder das Gewehr zu ergreiffen, die Schildwachten wann sie von ihren Regimentern seyn, præsentiren das Gewehr, und die andere halten es auf der Schulter, vor dem Capitain u. geringern Officierern sollen alle Schildwachten das Gewehr auf der Schulter halten.

VI.

Wie viel Wachten die Officierer in Guarnisonen haben sollen.

Im Guarnison soll der Gouverneur eine doppelte Schildwacht, der Commandant, die Obristen, und Commandanten der Regimenter aber eine einfache haben, wie imgleichen dem General- Lieutenant und General-Major, welche etwa passiren und sich etwas auffhalten, nur eine einfache zu geben ist.

VII.

Respect mit Salutirung und sonsten gegen das H. Venerabile.

Nachdem auch in Vorbeytragung des Hoch Heil. Venerabilis öffters grob peccirt, und die gebührende Reverence nicht erwiesen wird: Als soll dem Geistlichen, wann solches Hoch H. Venerabile irgends wohin getragen wird, auf Begehren, ein Corporal mit vier Mann zugegeben werden, welche mit entblösten Häuptern und das Gewehr Kriegs-Manier nachtragend, dabey hergehen, und diejenige, so die schuldige Reverence nicht erweisen, auch mit Gewalt dazu anhalten, die Haupt-Wacht aber sowol, als andere Wachten, oder in Vergadderung sich befindende Trouppen sollen, wann mehr gedachtes Hoch Heil. Venerabile vorbey getragen wird, unter Rührung des Spiels, mit entdeckten Häuptern auf den Knien das Gewehr præsentiren, und die Officierer salviren; Diejenige nun so sich dargegen zu handeln gelüsten, und in der gebührenden Reverence manquiren werden, sollen alsbald geschlossen, Kriegs-Recht darüber gehalten, und der Schärffe nach, andern zum abscheulichen Exempel gestrafft werden.

VIII.

Nach dem Zapffen-Streich kein Spiel zu rühren.

Nach dem Zapffen-Streich wird weder vor Ihro Churfürstl. Durchl. oder sonsten iemand das Spiel mehr gerührt, sondern es treten die Wachten nur in das Gewehr und præsentiren es.

IX.

Eintheilung der Wachten.

An Orten, wo an der Fortification nicht gearbeitet wird, sollen die Wachten dergestalt eingetheilet werden, daß alle vierzehen Tage iedesmal ein Regiment wachtfrey bleibe, damit es exercirt werden könne, würde dieses sich aber nicht fügen wollen, so soll man es suchen durch ein ander bequemes Mittel zu finden; Als da ist, wann die Wachten abgelöst werden, daß dieselbe auf denen Posten, darauf andere von eben dem Regiment, so exercirt werden soll, durch das Loßkommen, so lange stehen bleiben, biß das Exerciren geschehen, sonsten soll von iedem Regiment alle Tage Volck auf die Wacht, und zwar nach Proportion deren Stärcke, damit keines von dem andern beschwehret werde, gegeben werden. Ausser Kriegs-Zeit und anderer Noth sollen in allen Guarnisonen die Wachten dergestalt eingetheilt werden, daß es iedem Soldaten alle vier Nächte zum höchsten einmal, und die Officierer die fünffte oder sechste Nacht treffe, es sey dann, daß wegen Kranckheit oder Abwesenheit vieler Officierer, es öffterer herum komme.

Exercirung der Mannschafft.

X.

Abmarsch von der Parade.

Wann das Volck von der Parade nach den Wachten abmarchirt, soll der Platz-Major, oder der dessen Stelle vertritt, sich bey dem Gouverneur oder Commendanten einfinden, um zu vernehmen ob noch etwas zu befehlen seyn möchte.

XI.

Schlagung des gewöhnlichen Marsches bey dem Abmarsche.

Der Officierer, so auf der Parade seine Ordre empfangen, und nach dem Posten, den er durch das Looß überkommen, abmarchirt, soll den gewöhnlichen March, von dessen Regiment er ist, schlagen lassen.

XII.

Abziehen von der Wacht.

Bey dem Ablösen soll der, so ablöset, sich gegen über den so er ablösen muß, stellen, und daselbst stehen bleiben, biß alle Posten, so von selbiger Wacht ausstehen, abgelöst, die Corps de Guarde und Schilder-Häuser gereiniget, alles an ihn ohne Mangel überlieffert, und überall gute Ordres gestellt worden; Wann dieses geschehen, alsdann soll erst der Officierer, so abgelöset wird, nebst seiner Mannschafft den Posten quittiren, das Gewehr verkehrt schultern, und unterm Tropp-Schlagen abmarchiren, biß etwa hundert Schritt von dem Posten, woselbst er seine Mannschafft abdancken, und ieden nach seinem Quartier marchiren lassen soll: Die Haupt-Wacht aber soll beysammen bleiben, und biß auf den Sammel-Platz, gleichfalls unterm Tropp-Schlagen hinwiederum marchiren.

XIII.

Officierer sollen 24. Stunden auf ihrem Posto bleiben.

Die Officierer sollen 24. Stunden an einem Stück auf ihren Platz bleiben und nicht darvon gehen, auch ihre Kost dahin bringen lassen, denen Soldaten aber, soll einem nach dem andern, oder zwey zugleich

Urlaub

Urlaub gegeben werden, ihre Speise und Tranck zu holen.

XIV.

Appel-Schlagen beym Thor-Schlusse.

Des Abends eine halbe Stunde vor dem Thor-Schliessen sollen die Officierer bey allen Thoren auf dem Wall, denen, so noch draussen sind, zur Nachricht Appel schlagen, und so bald die Schlüssel ankommen, die Thore schliessen, so dann zu gleicher Zeit den March schlagen lassen, und die Nacht-Posten besetzen.

XV.

Was nach dem Thor-Schliessen zu beobachten.

Die Schlüssel sollen auf eben die Manier, wie sie abgeholt, wieder zu recht gebracht werden.

XVI.

Nach dem Thor-Schliessen soll der Thor-Schreiber, oder derjenige, so zu solcher Function bestellt ist, einen Zettul, worauf die Personen, so selbigen Tags ankommen und abgereißt, verzeichnet, auf die Haupt-Wacht übergeben.

XVII.

Ehe die Retraite geschlagen wird, sollen die Officierer von der Wacht ihre Posten visitiren.

XVIII.

Das Schliessen der Thore soll auf eben die Art, als das Oeffnen, geschehen.

XIX.

Nach dem Thor-Schliessen des Abends, sollen die Adjutanten und Sergeanten von den Posten, wo Officierer die Wacht haben, sich bey der Haupt-Wacht einfinden, um die Parole und Ordres zu empfangen, und was iegliches Regiment oder Compagnie auf dem folgenden Tag zur Wacht zu geben hat, an die Regimenter, oder Compagnie überbringen.

XX.

Austheilung der Parole.

Der Platz-Major empfängt die Ordre und Parole vom Commendanten, dieser aber von dem Gouverneur, wo einer ist, und dieser von Ihro Churfürstl. Durchl. wo Dieselbe etwa zu gegen wären, befindet sich aber der commandirende General gleichfalls allda, so empfängt selbiger die Parole und Ordre, und gibt sie so fort dem Gouverneur.

XXI.

Wenn und wo der Zapffen-Streich zu schlagen.

Die Retraite oder Zapffen-Streich soll des Sommers um 9. Uhr, und des Winters um 8. Uhr geschlagen werden, und soll zu solchem Ende, von iedem Thor ein Tambour eine halbe Stunde vorher auf die Haupt-Wacht kommen, (woselbst sich auch ein Regiments-Tambour einfinden soll,) darauf mit einander dreymal die Retraite auf dem Marck, oder wo kein Marck, oder solcher offener Platz wäre, durch die erste Haupt-Gasse herum schlagen, und so dann jeder sich wieder nach seinen Posten begeben.

XXII.

Zurückbringung der Parole.

Wann die Thore geschlossen, so soll der Major so bald die Ronde Major thun und visitiren, ob alle Thore geschlossen, die Nacht-Posten ausgesetzt, und sonsten der gegebenen Ordre ein Gnügen gethan seye, auf selbiger Ronde auch die Parole von sich geben.

XXIII.

Zurückbringung der Parole.

Wann die Parole ausgegeben, soll der Capitain von der Haupt-Wacht solche samt denen Ordres, an den Gouverneur oder Commendanten wieder zurück bringen.

XXIV.

Haupt-Ronde.

Der Capitain von der Haupt-Wacht soll allezeit die Haupt-Ronde thun, und zwar ordentlich vor Mitternacht, es sey dann, daß der Gouverneur oder Commendant ihn wissen lasse, daß er solche selbst thun wolte, welchen Falls der Capitain, wann die Haupt-Ronde von dem Gouverneur, oder Commendanten geschehen, allein die Visitir-Ronde, zu welcher Zeit es ihm gefällig und ers gelegen findet, ohne sich zu binden, an einen gewissen Weg oder Tour zu thun, haben soll: Wann aber ordentlich der Capitain von der Haupt-Wacht die Haupt-Ronde thut, so soll der Lieutenant von der Haupt-Wacht die Visitir-Ronde thun.

Visitir-Ronde.

XXV.

Gebung und Nehmung der Parole bey den Haupt- und Neben-Ronden.

An die Haupt-Ronde soll an allen Posten die Parole gegeben werden, aber die übrige Ronden alle sollen die Parole geben, auch selbst der Gouverneur oder Commendant, wann deren einer, nach gethaner Haupt-Ronde von dem Capitain der Haupt-Wacht, noch eine Ronde thun will, iedoch soll sodann der Gouverneur oder Commendant die Parole durch einen Sergeanten, oder andern Officierer, den er zu solchem Ende zu sich nehmen kan, geben lassen; Die Haupt-Ronde, wer sie auch verrichtet, soll allezeit einen Sergeanten einige Schritte voraus an den commandirenden Officierer der Wacht mit dem Zeichen, so der Gouverneur darzu ordnirt, schicken, damit gedachter Officierer versichert seye, daß es die rechte Haupt-Ronde ist, und dieses Zeichen mag der Gouverneur so offt verändern, als er es vor gut findet, iedoch, daß er, so offt es geschiehet, dem Commendanten der Wacht Nachricht davon gebe, es geschehe nun durch den Major, oder durch Ubersendung eines neuen Zeichens in einem versiegelten Schächtlein.

XXVI.

Wer die Haupt-Ronde thut, soll ordoniren, welche von denen Bey-Ronden, wann sie einander begegnen, die Parole der andern geben soll, und soll sodann dasselbe die Nacht durch also gehalten werden.

XXVII.

Austheil- und Wieder-Einnehmung der Post-Zettel.

Der Capitain von der Haupt-Wacht soll des Abends iedem commandirenden Officierer von den Posten zugleich mit der Ronde ein Zettlein, darauf der Name des Posten, wo ieder commandiren soll, geschrieben geben, diese Zettlein soll die Ronde, wann sie passirt, von ihnen wieder abfordern, und

dem Capitain von der Haupt-Wacht wieder zurück bringen, damit er wissen könne, ob alle Posten visitirt, und nicht einer etwan vorbey gegangen worden.

XXVIII.

Wenn und durch wen die Visitir-Ronde geschehen soll.

Die Tag- oder eigentlich die Visitir-Ronde soll des Tags einmal durch den Major geschehen, welcher dem Gouverneur oder Commendanten Rapport zu thun, ob er alles in gutem Stande, nach Behören, auf den Wachten angetroffen.

XXIX.

Bestraffung der dabey angetroffenen Verbrechen.

Wann der Major einigen Mangel findet, soll er solches dem Gouverneur, wo einer ist, oder dem Commendanten hinterbringen, und auf dessen Ordre den, so verbrochen, in Arrest bringen lassen, welchen sofort der Gouverneur, oder Commendant, nach Befinden, ohne des Regiments, von welchem der Delinquent ist, Einreden, abzustraffen hat.

XXX.

Visitirung der äusseren Posten.

Die Officierer so auf den äusseren Posten commandiren, sollen ihre Posten selbsten visitiren, und an dieselbe ein Contrasignal gegeben werden.

XXXI.

Patrouilliren.

Alle innere Posten, sowol zu Fuß als zu Pferde sollen des Nachts patrouilliren.

XXXII.

Eröffnung des Thors zur Nacht Zeit.

Wann des Nachts ein Thor geöffnet werden muß, so soll in Kriegs-Zeiten der Major selbst in Person die Schlüssel holen, und mit einiger Reuterey oder Fuß-Volck von der Haupt-Wacht sothanes Thor öffnen oder schliessen, in Friedens-Zeiten aber, kan es durch den Wachtmeister-Lieutenant geschehen, es sey dann, daß es der Gouverneur anders befehle.

XXXIII.

Straffe der Soldaten, so sich nach geschlagener Retraite ausserm Quartier antreffen lassen,

Wann die Retraite geschlagen ist, so soll kein Soldat, weder Reuter, noch Fuß-Knecht, sich auf der Strassen mehr finden lassen, wer demnach also angetroffen wird, soll alsobald in Arrest gebracht, zum erstenmal an Händen und Füssen geschlossen, und auf acht Tage bey den Provoß gesetzt, und mit Wasser und Brod gespeiset werden, zum andernmal aber, durch die Spieß-Ruthen von der gantzen Parade lauffen.

XXXIV.

oder, nebst bürgerlichen Personen Muthwillen vornehmen.

Wann einiger Muthwill, oder Contravention der gegebenen Ordre auf den Strassen, es sey von Bürgern oder Soldaten, vorgenommen würde, so sollen sowol die Patrouilles, als Wachten, die sich in der Gegend finden, dergleichen Unfug zu verwehren, die Urheber und Contravenienten in die nächste Wacht darbey bringen, und davon auf die Hauptwacht, und von dannen an den Major, dieser aber des Morgens, bey dem gewöhnlichen Rapport, dem Gouverneur Nachricht geben; Würden auch bey dergleichen Gelegenheit einige Bürger in Arrest kommen, so soll der commandirende Officierer des Orts dem Magistrat es wissen lassen, welcher die Contravenienten in behörige Bestraffung zu ziehen hat.

XXXV.

Recognoscirung ausserhalb der Festung nach geschlagener Reveille.

Alle Morgen, wann die Reveille geschlagen wird, sollen in Kriegs-Zeiten einige Reuter mit einem Officierer an die Hauptwacht davon einige vor die Thore geschickt, so lange aber biß sie wiederkommen, und an alle Posten Nachricht bracht, daß das Feld recognoscirt sey, die Schlag-Bäume und Zug-Brücken ungeöffnet gelassen werden.

XXXVI.

Einstellung auf den assignirten Allarm Plätzen.

Wann sich Lärmen begiebt, es sey vom Feind, oder Brandt, sollen die commandirende Officierer der Regimenter auf den ihnen assignirten Allarm-Plätzen sich finden lassen, wie dann ieder commandirende Officierer, so bald er in ein Guarnison einrücket, sich einen solchen Platz von dem Gouverneur oder Commendanten anweisen zu lassen hat.

XXXVII.

Examinirung der Ankommenden und Durchpaßirenden.

Die Officierer an denen Thoren sollen alle fremde von aussen ankommende Personen genau befragen, wer sie seyn, von wannen sie kommen, und wo sie logiren wollen, so dann sie weiter an die Hauptwacht bringen, iedoch, so es eine Person von Qualität wäre, soll nicht sie, sondern nur dero Diener einer dahin gebracht werden, und wann derselbe examiniret, soll der commandirende Officierer von der Hauptwacht durch einen geschriebenen Zettul, im Fall der Passant von sonderlicher Extraction wäre, solches alsbald dem Gouverneur oder Commendanten anzeigen, und davon Nachricht geben: Dieses alles aber verstehet sich von Kriegs-Zeiten, massen es bey ietzigen Friedens-Zeiten gnug ist, daß die Passanten, wer sie seyn, und woher sie kommen, befragt, und dann solches auffgezeichnet werde, ohne daß man selbige auf die Hauptwacht zu weiterer Examination bringe, sonsten aber ist nur ordentlich alle Abend die Verzeichniß aller des Tages eingekommenen Personen, samt dem Nacht-Zettul der in der Nacht logirenden Fremden, Ihro Churfl. Durchl. (welche derjenige, so die Parole empfängt, überreichet,) und regierenden Fürsten, wie auch dem commandirenden General, wann sich deren einige an selbigen Ort befinden, dem Gouverneur aber, und Commendanten über das auch eine Specification, was vor Officierer auf iedem Posten stehen, und der im Stockhauß und auf der Hauptwacht befindlichen Arrestanten, einzuschicken.

Nacht-Zettul von Logirung der Fremden.

XXXVIII.

Was bey Ankunfft der Partheyen zu beobachten.

Wann einige Partheyen vor die Thore kommen, sollen ein oder zwey Reuter oder Soldaten davon nach der Hauptwacht zur Examination gebracht werden, die übrige aber wenigstens hundert Schritt von der Bariere halten, biß dem Gouverneur, oder Commendanten Nachricht davon gegeben, u. von diesem ihrenthalben Ordre gestellt sey.

XXXIX.

XXXIX.

Gast-Wirthe sollen alle Abende Listen von denen bey ihnen logirenden Personen eingeben.

Der Major soll Sorge tragen, daß jeder Gast-Wirth, oder andere Einwohner, so Fremde herbergen, præcise alle Abend eine Liste derer Personen, so selbigen Tags aufs neu bey ihnen eingezogen, oder derer so vorhin schon bey ihnen logirt, auf die Hauptwacht geben, in Ermangelungs-Fall soll das erstemal ein Unter-Officierer mit 6. Mann auf 3. mal 24. Stunden ins Hauß gelegt, das zweytemal diese Straffe verdoppelt, und er das drittemal mit anderer ernstlicher Straff angesehen werden.

XL.

Wie die Ordres an die in Guarnison liegenden Reuterey zu ertheilen.

In allen Guarnisonen, wo sich Reuterey befindet, sollen alle Ordres, die Reuterey angehend, an dem ältesten Officierer derselben, so anwesend, gegeben werden, und hat er um solche von dem Platz-Major zu empfangen, einen Adjutanten auf die Hauptwacht zu schicken.

XLI.

Kein Soldat soll ohne Pass aus der Guarnison gehen.

Keine Soldaten, so Urlaub bekommen aus ihren Guarnisonen zu gehen, sollen solches thun, ohne einen gedrückten Pass-Zettul von dem Gouverneur oder Commandirenden Officierer zu haben, wo vor mehr nicht als ein Stüber bezahlt werden soll: Diejenige aber, so ohne Pass-Zettul durch einigen Ort passiren, oder unterwegs angetroffen werden, sollen als Deserteurs angehalten, und nach ihrer Guarnison zurück gesand werden: Vielweniger soll sich ein Officierer ohne Permission des Gouverneur oder Commendanten über die Nacht aus der Guarnison zu bleiben gelüsten lassen.

XLII.

Wie es mit der Urlaubs-Ertheilung an die Officierer zu halten.

Nachdem auch wahrgenommen worden, daß die Officierer, mit Erlaubniß der Commendanten des Regiments, öffters ihren eignen Affairen nachgehen, und hingegen die Herrn-Dienste negligiren; Als soll künfftighin kein einziger Officierer, er sey hoch oder niedrig, ohne expresse schrifftliche Erlaubniß des Commandirenden Generals, von seinem Regiment oder aus der Guarnison über 2. und höchstens 3. mal 24. Stunden gehen, welcher dargegen handelt, soll das erstemal, so lang er ausgeblieben, mit Arrest, und dabenebst um einen Monat Sold gestrafft, und dieses zu dem Spital gegeben, vor das anderemal aber seiner Charge entsetzt werden: Doch soll der Commandirende General auch jederzeit dahin sehen, das wenigstens $\frac{2}{3}$. Officierer allzeit bey dem Regiment seyn, wann auch einer über die erlaubte Zeit ausbleibet, soll selbiger gleichfals mit Arrest gestrafft, und ihm pro rata solcher Zeit der Monat Sold zu dem Spital eingehalten werden: Und damit man jederzeit wissen könne, ob einer über die Erlaubte Zeit ausgeblieben, so soll allemahl bey der Erlaubniß ein gedruckter Zettul, worinn der Terminus, wie lange solche währet, geschrieben gegeben, solcher Zettul aber bey der Zurückkunfft dem Officierer so nach dem Commandirenden General das Commando in solchem District, als etwa in der Pfaltz, denen beyden Hertzogthümern Gülich und Berg, oder sonsten führet, und von diesem dem Commandirenden General zugeschicket werden.

REGLEMENT.

Der Ceremonien, Wachten und was dem anhängig ist, wann die Troupen campiren.

I.

Ceremoniel bey Gegenwart Ihrer Churfürstl. Durchl.

Wann Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu gegen sind, soll man kein Spiel nicht rühren, es sey auf dem March, oder anderswo, als vor Ihro Chur-Fürstl. Durchl. allein.

II.

Salutation.

So lang Ihro Churfürstl. Durchl. zu gegen sind, soll auch Niemand salutirt werden als Sie allein.

III.

Aufnehmung des Gewehrs.

Die Chur-Fürstl. Wacht soll das Gewehr nicht aufnehmen, als vor Ihro Hohen Person allein, als wie oben §. 5. des Reglements, wie es im Guarnison mit Wachten &c. soll gehalten werden, zu sehen.

IV.

Gebrauch der Fahne.

Niemand soll eine Fahne bey seiner Wacht haben, als Ihro Chur-Fürstl. Durchl. allein.

V.

Ceremon. bey Dero Abwesenheit gegen den Commandirenden General.

Wann sich Ihro Chur-Fürstl. Durchl. nicht mehr bey Dero Trouppen befinden, alsdann soll der Commandirende General eben also tractiret werden.

VI.

Aufnehmung des Gewehrs.

Die Wachten von dem Haupt-Quartier nehmen allzeit das Gewehr auf, so offt ein General-Lieutenant oder General-Major passiret, aber die Wachten vom Commandirenden General nur einmahl des Tages.

VII.

Salutation.

Wann die Trouppen im March sind, sollen die Officierer zu Fuß nicht von ihren Pferden absteigen, noch auch jemanden salutiren, als nur einmahl des Tages den General en Cheff.

IIX.

Cerem. wenn die Trouppen separiret.

Wann die Trouppen separirt sind, wird alles gehalten, wie in dem Reglement von der Guarnison verordnet.

Anlangend die Wachten zu Fuß.

I.

Wacht vor dem Commandirenden General.

Der Commandirende General soll haben zur Wacht 1. Capitain, 1. Lieutenant, 1. Fähndrich mit der Fahne, 3. Sergeanten, 3. Tambours, und 72. Mann in Reyhen und Gliedern, darunter die Corporals mit begriffen.

II.

Wann Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu gegen sind, soll der Commandirende General zwar eben, wie vorgedacht, eine gantze Compagnie, aber ohne Fahne haben.

III.

Vor die General Lieutenants. Denen General-Lieutenants und die denselben Rang haben, wird gegeben 1. Lieutenant, 2. Sergeanten, 1. Tambour, und 24. Mann.

IV.

General-Majors. Die General-Majors und die denselben Rang haben, sollen 1. Fähndrich, 1. Sergeant, 1. Tambour und 16. Mann haben.

V.

Obristen. Die Obristen, wann sie logirt sind, können nehmen von ihrem Regiment 1. Corporal mit 8. Mann.

VI.

Generals von der Cavallerie. Denen Generals von der Cavallerie soll keine Wacht zu Fuß gegeben werden, sondern sie sollen ihre Wachten nehmen von den Dragonern, und zwar 1. General-Lieutenant, 1. Fähndrich, 2. Corporals, 2. Gefreyte und 21. Gemeine, 1. General-Major, 1. Wachtmeister, 1. Corporal und 12. Gemeine.

VII.

Niemand soll mehr Personen zur Wacht nehmen, als ihm gehöret. Es soll auch Niemand erlaubt seyn, ohne Zulassung des Commandirenden Generals mehr Mann zur Wacht zu nehmen, als obengedacht worden, noch weniger ist denen Generals selber ohne distinction erlaubt, daß sie von denen Regimentern aus der Linie, um ihr Quartier zu bedecken, Mannschafft nehmen dörffen, es wäre dann, daß es der Commandirende General vor gut befände.

IIX.

Wenn die Trouppes campiren soll sich niemand in Häuser einlogiren. So lang die Trouppes campiren und nicht cantoniren, sollen weder die Obristen zu Pferd noch zu Fuß, noch einige andere Officierer, die untere mit gerechnet, befügt seyn, ihre Quartiere in Häusern zu nehmen, und sich selber zu logiren, bey Straff ihrer Chargen entsetzt zu werden (es wäre dann, daß sich eben per Hazard ein Hauß fände, daß nahe und hinter eines oder des andern Regiment, u. vom General-Quartier-Meister nicht marquirt wäre, bey solchem Fall kan sich der Obriste desselben bedienen, so lang bis der General-Quartier-Meister es etwan nöthig hat, vor jemand, der noch müste logirt werden.

IX.

Niemand soll sich nach eigenem belieben Quartiere assigniren. Es ist auch ausdrücklich verboten, daß Niemand sich soll unterstehen zu nehmen oder marquiren zu lassen einiges Hauß, das ihm durch den General-Quartier-Meister nicht ist gegeben, oder assignirt worden: Wie dann alle Quartier-Meister auch en particulier und andere die dazu gebraucht werden, um die Quartiere zu machen, wann sie dem Obigem zu wieder leben, exemplarisch sollen gestrafft und cassirt werden.

Anlangend die Ordonnanzen.

Officiers sollen sich der Ordonnanzen nicht zu ihren Privat-Geschäfften bedienen. So viel in Kriegs- und Friedens-Zeiten die Ordonnanze zu Pferd und Fuß betrifft, ist verordnet: daß künfftighin einmal vor all, so wol denen sub-ordinirten Generalen, als auch denen Obristen, Capitainen, und denen Kriegs-Commissariis und Commendanten, bey Verlust ihres Dienstes und Chargen, verboten bleibt, weder in ihren, oder privat-Geschäfften, der Ordonnanzen sich zu bedienen, und die Reuter an Statt des Boten zu gebrauchen; Wie dann Ihro Chur-Fürstl. Durchl. ausser ordentlichem Commando solches gnädigst nicht gestatten, wohin jedoch diese Bescheidenheit zu gebrauchen: Daß sie auch darinn nicht unnöthig strapazirt werden, und da zuweiln geschicht, daß ein oder der andere Officierer, auch mit civil-Bedienungen begnadiget ist, und die Erfahrung giebet, daß sich solche der Ordonnanze zu dieses Dienstes Verrichtung gebrauchen, als ist solches gleichfals unter obiger Straff verboten, wie dann bey jedem Regiment nur eine Ordonnanz Wacht, und zwar an Ort und Enden, wo der Regiments-Staab zu logiren angewiesen ist, verstattet, und alle übrige verboten seyn sollen.

Die regulirte Landes-Ordonnanz bleibt in ihrem Esse. Und weilen übrigens in denen Chur-Fürstl. Landen eine regulirte Ordonnanze, so die Correspondenten zwischen der Churfürstl. Regierung und denen Landen unterhalte und einmahl in der Wochen die Brieffe ab- und zutrage, gehalten wird; Also hat es darbey sein Verbleiben, so lang die Cavallerie in gedachten Landen verbleiben wird.

CAP. XV.

Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz Kriegs-Articul.

Articul. I.

Innhalt des Eydes, den Officerer und Gemeine Ihrer Churf. Durchl. zu Pfaltz schweren sollen. ANfänglich soll ein jeder Officierer und gemeiner Soldat einen leiblichen Eyd zu GOtt schweren, daß er dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn JOHANN WILHELM, Pfaltz-Graffen beym Rhein, des H. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürsten in Bäyern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzogen, Graffen zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensberg, und Mörß, Herrn zu Ravenstein, &c. treulich dienen, Deroselben Schaden warnen, und Frommen fördern, ingleichem der ihm vorgesetzten Generalität und Officierern gehorsam seyn, was sie mit ihm schaffen und gebieten, er sey Adel und un-Adel, klein oder groß, dasselbige ohne alle Wiederrede und Aufzug thun, zu und vor dem Feind, in Zügen und Schlachten, Stürmen und Wachten, wie es sich bey Tag u. Nacht begeben mag, und wo es die Nothdurfft erfordert, gebrauchen lassen wolle, welcher aber darwider in ungehorsam sich bezeiget, soll nach Erkänntniß Rechtens gestrafft werden, als in nachfolgenden Articuln beschrieben wird.

Art. II.

Ermahnung zur Gottesfurcht. Gleichwie ein jeder, er sey in- oder ausserhalb Kriegs-Pflichten, hoher oder niedriger Officierer, oder Gemeiner Soldat eines Christlichen erbahren Lebens sich zu befleißigen schuldig, als sollen es Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Officierer u. Gemeine auch thun, und sich

sich den GOttes-Dienst sorgfältiglich angelegen seyn lassen.

Art. III.

Enthaltung des Fluchens.

Vor allen Dingen soll ein jeder Kriegs-Mann sich gottloser Worte und Wercke, sonderlich des Fluchens, Schwehrens und Gottslästern enthalten, und den Sieg wider den Feind von oben herab von Hertzen bitten,

Fleißige Abwartung des Gottesdienstes.

so offt auch zu den Gottes-Dienst umgeschlagen wird, sich dazu verfügen, und denselben ohne ehehaffte Ursachen keineswegs versäumen, würde sich aber einer oder mehr mit gottslästerlichen Worten und Wercken vergreiffen oder erzeigen, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafft werden, nach Erkänntniß des Rechtens: Wer auch zu Zeiten des Gottes-Dienstes in den Kellern oder Gelachen betreten wird, den soll der Provoß Macht haben in die Eisen zu schlagen, und nach Erkänntniß des Obersten zu straffen: Es soll auch unter währendem Gottesdienst, Messe oder Predigten sowol als auch zu andern verbotenen Zeiten kein Wein, Bier, oder dergleichen durch die Marquetenter ausgezapfft oder verkaufft werden.

Art. IV.

Abgötterey und Teuffels-Künste verboten.

Solten unter Ihro Churfürstl. Durchl. Trouppen auch einige Abgöttische, Schwartz-Künstler, Zauberer, Teuffels-Banner, Vest-Macher, Waffen-Segner, Chrystallen-Seher, oder andere abergläubische gotteslästerliche Beschwerer sich finden, dieselben sollen nach Beschaffenheit und Umständen mit dem Feuer, Staupenschlag, Verlust der Ehren, oder schimpfflicher Verweisung abgestraffet werden.

Art. V.

Respect gegen die Geistlichkeit.

Zu dem Gottesdienst und Gebet sollen sie sich gern und fleißig verfügen, und denselben ohn ehehaffte Ursachen keineswegs versäumen, ihre Caplaine lieben und ehren, ihnen und ihren Christlichen Vermahnungen folgen, sich an keinen weder mit Worten noch in der That vergreiffen, noch Hand an sie legen, weniger sie despectiren, verkleinern oder verspotten, bey Entsetzung ihrer Chargen, einer starcken Gelds- oder wol nach Befindung Leib- und Lebens-Bestraffung.

Art. VI.

Unter dem Gottesdienst soll keine Marquetenterey getrieben werden.

Unter währendem Gottesdienst soll auch keinem Marquetenter verstattet seyn, Wein, Bier, Brande-Wein, oder andere Sachen auszuschencken noch zu verkauffen, wer hierüber betreten wird, dessen Waaren und Gut sollen nicht allein Preiß gegeben, sondern er selbsten dazu mit einer willkührlichen Straffe angesehen werden, wie dann auch durchgehends alles Sauffen unter währendem Gottesdienst bey gebührender Straffe verboten seyn soll.

Art. VII.

Straffe der Widersetzlichkeit.

Wo einer oder mehr auf Zug und Wachten durch einen Befehls-Mann aus billigen Ursachen, und darum er anders thut, als einem Kriegs-Mann oder Soldaten gebühret, gestraffet würde, und er ihm dagegen mit schmählichen Worten anführe, soll selbiger an dem Leib hartiglich, derjenige aber, so sich zur Wehr stellet, oder den Degen zücket, an dem Leben gestraffet werden.

Art. VIII.

Verfahren bey den Musterungen, auch wider die sogenannten Blinden oder Passe-volanten.

Die Obristen und Commendanten der Trouppen sollen den Musterungen, welche auf Ordre Ihro Churfürstl. Durchl. oder der Generalität geschehen, wie ingleichen denen so jährlich zweymal oder auch nach Nothdurfft mehrmalen von dem Commissariat vorgenommen werden, beywohnen, und dazu alle hülffliche Hand bieten, auch selbsten mit denen ihren Chargen gebührenden Waffen erscheinen, die Gemeine aber mit Præsentirung ihres Gewehrs, inmassen dann auch sonsten dem Commissario bey der Musterung das Gewehr zu præsentiren ist, durchgehen, und Niemanden auf dem Muster-Platz oder im Marchiren höhere Gage, als ihm der Ordinantz nach gebühret, prætendiren, noch da dessenhalber Differentien vorfielen, sich aufrührischer Worte verlauten lassen, sondern mit geziemender Bescheidenheit selbigen bey dem Commissariat suchen, wer darwider handelt, und zumalen wann ein Officierer oder Gemeiner vorsetzlich die Musterung zu passiren weigerte, soll derselbe seiner Charge und Nestes verlustiget seyn, auch befindenden Dingen nach, mit weiterer exemplarischer Straffe angesehen werden: Welcher ein oder mehrere Blinden in seiner Lista führet, oder einen andern Officierer, Reuter, Dragoner oder Musquetierer dazu gelehnet, oder seine Knechte oder andere nicht verpflichtete Leute die Musterung passiren lässet, soll cum Infamia caßirt werden, die Blinden aber sammt denen, so von andern Compagnien sich dazu gebrauchen lassen, sollen ohne Gnade gehencket werden. Derjenige so einen Passe-volanten, so unter die Compagnie nicht gehöret, und Dienste dabey gethan, anzeiget, soll zum Recompens 20. Reichsthaler auch seinen Abschied, wann er ihn verlangt, haben.

Art. IX.

Officierer sollen keine geworbene Soldaten abdancken, noch die Dienst-Pferde ohne des Obristen Vorwissen vertauschen.

Keinem Officierer soll frey stehen, einen geworbenen Mann, der einmal in die Muster-Rolle gekommen, abzudancken, oder gegen ein Stück Geld zu entlassen, und an seine Statt einen andern anzunehmen, noch weniger die von Ihro Churfürstl. Durchl. constituirte Officierer zu reformiren, oder auch die Dienst-Pferde zu verhandeln oder zu vertauschen, sondern wann dergleichen Untüchtigkeit oder anderer erheblichen Ursachen wegen solches geschehen müste, so soll es dem Obersten angezeiget werden, mit dessen Consens und erkündigter Beschaffenheit alsdann dargegen ein tüchtiger Soldat angenommen, auch ein tüchtigers Pferd ertauscht werden soll, welches dann folgends dem Kriegs-Commissario bey der ersten Musterung davon zu berichten, und dieses gleichwie in 5. Cap. gemel-

gemeldet der monatlichen Zahlungs-Listen zu inseriren hat, damit derselbe benachrichtiget werde, welchergestalt eine Melioration geschehen sey, und dieses alles zum erstenmal bey Straffe 3. monatlichen Arrest und Solds, das zweytemal aber Cassationis cum Infamia.

Art. X.

Straffe der Deserteurs.

Welcher Soldat von seiner Fahne im Guarnison, im Feld, oder sonsten desertirt, selbiger soll ohne alle Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode hingerichtet werden, wie ingleichen derjenige, so entweder gnugsam überzeuget wird, oder selbsten gestehet, daß er einen Anschlag zu desertiren gemacht, und nur den Conatum gehabt, ob er gleich noch nicht gäntzlich aus der Vestung oder weit hinweg gekommen.

Art. XI.

Officierer sollen einander in ihrer Subordination gehörigen Respect erweisen.

Insonderheit sollen sie unter sich selbsten allemal der niedrige dem höhern vermög der Kriegs-Ordnung und eine auf die andere folgende Charge, sonderlich aber in Commando-Sachen und gegenwärtigen Kriegs-Diensten bey Verlust des Lebens oder Ehren, oder nach Beschaffenheit anderer schwerer Leibs-Straffe, einander allen Respect, Ehr und Gehorsam leisten, auch allen öffentlichen Gebot- und Verboten, welche zu solchen Kriegs-Diensten von der Generalität, höhern Officierern oder Commendanten, vermittelst des Trompeten-Schalls oder Trommel-Schlags verkündiget werden, insonderheit aber denen von Jhro Churfürstl. Durchl. publicirten Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnantzen, auch allen Edicten und Mandaten, gleich als ob dieselbe diesem Articuls-Brief mit einverleibet wären, unweiger- und gehorsamlich, bey Vermeidung der daran gehengten Straffe nachzuleben schuldig seyn.

Art. XII.

Auch sowol sie, als Gemeine einander alle Treu erzeigen.

Sie sollen sich auch alle einander ohne Unterscheid Christ- und getreulich meynen, sich fried- und schiedlich mit einander begehen, einer des andern Schaden und Unheil, so viel er erfähret, warnen, kehren und abwenden, in allen Occasionen zu- und vor dem Feind einander wie sie commandirt werden, tapffern Beystand und Hülffe leisten, und sich wie getreuen und aufrichtigen Cameraden wol anstehet und gebühret, einer gegen dem andern erzeigen und verhalten.

Art. XIII.

Gemeine sollen auch andern Officierern unter deren Commando sie ohngefehr kommen, pariren.

Wann sich auch zutrüge, daß zu gewisser Verrichtung jemand mit einem andern, als seinem ordentlichen Befehlshaber auscommandiret würde, soll alsdann, zu Verrrichtung schuldiger Herren-Dienste, nicht weniger als dem ordentlichen vorgesetzten Befehlshaber völliger Respect und Gehorsam geleistet werden, bey Vermeidung Leib- und Lebens-Straffen, wie dann auch durchgehends jeder Soldat schuldig und gehalten seyn soll, innerhalb dreymal 24. Stunden sich auch anderer Officierer zu erkundigen und dieselben kennen zu lernen, um selbigen ebenfalls allen Respect und Gehorsam zu erweisen, dann solchemnach keine Entschuldigung, ob hätte er diesen oder jenen Officierer nicht gekannt, nicht anzunehmen, auch wann schon ein anderer Officierer einen Soldaten, so nicht unter seinen ordentlichen Commando stehet, befindenden Dingen nach auf der That corrigirt, oder straffet, soll derjenige Officierer, worunter er eigentlich gehöret, dargegen nichts reden noch vorrücken, ob hätte er seinen Leuten nichts zu befehlen.

Art. XIV.

Beobachtung des Duell-Mandats.

Nachdem Jhro Churfürstl. Durchl. gegen die muthwillige Duella und Querelen ein scharffes Edict, wie im 16. Capitel zu ersehen, publiciren lassen, als soll selbiges unverbrüchlich und fest bey der darinnen enthaltenen Straffe gehalten und beobachtet werden.

Art. XV.

Straffe des vorsetzlichen Todtschlags;

Insgemein sollen alle muthwillige vorsetzliche Todtschläge, sie geschehen mit was vor einem Gewehr, auch auf was vor Art und Weise sie wollen, bey Jhro Churfürstl. Durchl. Trouppen gäntzlich verboten seyn, wer darwider handelt, soll das Leben verwircket haben, und mit dem Schwerdt unnachläßig, Vater-Mutter-Bruder-Schwester- und Kinder-Mörder aber sollen nach Jnhalt der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. schrecklich gestraffet werden.

Art. XVI.

Jngleichen der Unkeuschheit, Ehebruchs, Nothzucht und Sodomiterey.

Wer das Laster zweyfacher Ehe bey noch lebenden seinen Ehegatten wissentlich und würcklich begehet, oder mit eines andern Eheweib, er sey gleich ledigen Standes oder verehlicht, die Ehe bricht, oder ein Weibes-Bild mit Gewalt entführet oder nothzüchtiget und schändet, oder sich gar mit der abscheulichen Unkeuschheit wider die Natur beflecket, der oder dieselben sollen nach Ausweiß schon angezogenen Käysers Caroli V. und des H. Röm. Reichs peinliche Halß-Gerichts-Ordnung, nach ihrem Verbrechen und nach befindenden Dingen, mit Leib- und Lebens-Straffe beleget werden.

Art. XVII.

Jnsgemein soll alle Unzucht, Küpplerey, und was dem mehr anhänget, ernstlich verboten seyn, so jemand darwider handelt, der oder dieselbe sollen nach Gelegenheit der Mißhandlung, ernstlich und nach Befindung peinlich gestraffet werden.

Art. XVIII.

Maitressen, Concubinen und Huren verboten.

Es sollen auch keine Maitressen, Concubinen und Huren weder im Felde noch Guarnison bey willkührlicher Straffe, so wenig bey dem Officierer als gemeinen Soldaten, noch auch sonst überflüßiger Troß und Huren-Gesind gedultet werden, da aber jemand dergleichen Weibes-Personen bey sich hätte, und sie nicht auf beschehene Verwarnung ihn verlassen wolte, soll dieselbe vom Provoß und Stecken-Knecht weggenommen, und des Lagers oder Guarnison verwiesen, oder aber

der

der sie behalten und nicht verlassen will, nach Befindung ernstlich gestraffet werden.

Art. XIX.

Priester sollen niemand ohne Consens der Officierer copuliren.

Es soll kein Priester bey Entsetzung seines Dienstes, ohne erhaltenen schrifftlichen Consens einen Soldaten mit einer Frauen ehelich zusammen geben, wie dann auch kein Officierer ohne des Obristen Special-Erlaubniß, und daß zuvor der Contrahenten beyderseits Eltern und Vormünder (dafern sie in der Nähe und darum ersuchet werden können) Einwilligung, absonderlich aber daß es verlobte ledige Personen seyn, gnugsam Zeugniß eingezogen, im Heurathen zu disponiren Macht haben soll: Und wird zugleich darmit die bißherige übele eingerissene Gewohnheit der Beschenckung silberner Löffel, Becher, und anderer Sachen gäntzlich abrogiret und abgeschaffet, immassen wer darüber betreten, und dieser bösen Gewohnheit weiter folgen würde, andern zum Exempel mit scharffer Straffe soll angesehen werden: Welcher Soldat sich aber ohne der Officierer Consens ausser Lands verheurathet, soll so lang im Eisen und Banden arbeiten, biß er zwey tüchtige Mann an seinen Platz gestellet.

Art. XX.

Straffe der Dieberey.

Aller Diebstahl im Felde und Guarnison wird hiermit ernstlich verboten, die geringe Diebstähle sollen auf erfolgende Restitution oder Erstattung dessen was abgangen nach Gelegenheit des Verbrechens und seiner Umständen, auf Erkänntniß des Kriegs-Rechtens zum wenigsten mit scharffer Gefängniß, Gassen-Lauffen, schimpfflicher Verweisung vom Regiment, gestraffet werden.

Art. XXI.

Da aber der Diebstahl mit Einbrechen geschehe, oder der Dieb denselben zum dritten mahl begangen und wiederholet hätte, oder auch der Werth des gestohlnen Guts sich hoch betrage, oder iemand die Artillerie-Munition-Gewehr-Rüst- und Zeug-Cammern oder Wagen im Guarnison oder Feld, item Proviant, und was denen sämmtlichen Trouppen zuständig ist, wie imgleichen so ihrem Cameraden die Herrschafftliche Montierung abstehlen oder verparthieren werden, der oder dieselben sollen mit dem Strang, und der es wissentlich annimmt, und von den Dieben kauffet, nach Befindung entweder auch an Leib und Leben, oder sonsten ernstlich gestraffet werden.

Art. XXII.

Spielen verboten.

Weilen auch das Spielen offt grosse Ungelegenheit, ja zuweilen Mord und Todtschlag verursachet, theils auch ihren Sold verspielen, daß sie dahero aus Mangel andere verbotene Mittel suchen: so sollen die Officierer die gemeinen Spiel-Plätze, wie auch andere hierzu brauchende heimliche Zusammenkünfften bey den Soldaten zerstöhren, auch durch öffentlichen Umschlag verbieten lassen, die Ubertreter aber, so dem zuwider handeln, sollen nach Erkänntniß der Ober-Officierer würcklich gestraffet, und dasjenige so gewonnen, es sey erlegt oder geborget, vom Fisco repetiret werden.

Art. XXIII.

Niemand soll sein Gewehr oder Montur veralieniren, verspielen oder versaufen.

Keiner soll sich auch erkühnen, sein Gewehr oder Montirung wegzubieten, zu versetzen, zu verkauffen, zu versauffen, und zu verspielen, noch hinzuwerffen, oder im Felde zu verlassen, sonsten er dasselbe mit harter Leibes-Straffe zu verbüssen: Derjenige auch, so ihm darauf leihet, oder borget, oder es ihm abgewinnet, so es ein Soldat, soll er nebens der Restitution darum gleichmäßige Straffe leiden, ist es aber ein Bürger oder anderer, so der Soldatesca nicht zugethan, so hat der Officierer bey desselben Orts ordentlicher Obrigkeit nebens der Bestraffung zu urgiren, damit dasselbe versoffene, versetzte, oder verspielte Gewehr ohne eintzig Entgeld wiederum zur Compagnie gelange, und dergleichen schädliche Händel nachbleiben, welcher Gewehr oder Montirung kaufft, soll vor das erstemal zehnmal so viel, als er, davor geben, das zweytemal aber um 20. mal, und da beneben noch an dem Leibe gestrafft werden.

Art. XXIV.

Straffe derer so muthwillig Feuer anlegen,

Welcher Officierer und Soldat muthwillig- und vorsetzlicher Weise im Marchiren oder sonsten, die Gebäue in Städten oder auf dem Lande ohne sonderbaren Befehl der Generalität anzündet oder anzünden lässet, derselbe soll, nachdem er so viel möglich, den Schaden von dem Seinigen erstatten müssen, als ein Mord-Brenner lebendig hinwiederum verbrandt werden.

Art. XXV.

oder durch Verwahrlosung Feuer-Schaden verursachen,

Solte aber durch unachtsames Verwahrlosen und Schuld der Officierer oder Soldaten dergleichen Feuers-Brünste in denen Quartieren auskommen, sollen die Officierer und Soldaten, so daran schuldig, den Schaden nach gütlichem Vertrag dem Beschädigten rechtlicher Erkäntniß nach ersetzen, und über das willkührlich desto bessere Auffsicht künfftig zu haben, andern zum Exempel unnachläßig gestrafft werden. Wann auch die Officierer denen Unterthanen die Häuser, Plancken, Zäune, Wälder, Weiden, Wein-Stöcke, Obst- und andere fruchtbare Bäume ohne habende Ordre von der Generalität abbrennen oder abhauen lassen, die sollen mit gleicher Straffe, wie oben gemeldet, angesehen werden.

Art. XXVI.

oder in feindl. Landen brennen;

Es soll auch keiner ohne Befehl der Generalität, ob es gleich in Feindes-Lande, Brandschätzen, sengen und brennen, bey Leib und Lebens-Straffe.

Art. XXVII.

Ingleichen des Strassen-Raubs,

Welcher die Leute im Felde oder Guarnisonen, Städten und Dörffern, auf der Strassen bey Tag oder Nacht gewaltthätig anfällt und beraubet, derselbe soll nächst Erstattung des Abgenommenen mit dem

Schwerd gerichtet, und dessen Kopff auf den Pfal gestecket, solte auch Verwundung und Mord dabey vorgehen, mit dem Rad vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Art. XXVIII.

und der Officierer so entweder conniendo oder negligendo Theil daran haben.

Da einiger Officierer hierzu durch den Finger sehen, darinnen williget, oder von denen geraubten Gütern participiret oder geniesset, der soll mit gleichmäßiger Straffe als ein Strassen-Räuber beleget werden, oder da ein oder der andere Officierer auf eingekommene Klage denen Räubern nacheilen, sie ergreiffen, und samt dem Raube einbringen könte, er sich aber dessen weigerte, die Räuber lauffen lässet, und sich nicht gnugsam entschuldigen mag, derselbe soll denen Beraubten Wiederkehr- und Erstattung thun, und zugleich in eine willkührliche Straffe verfallen seyn.

Art. XXIX.

Vor- und Auffkauff der Victualien verboten.

Es soll auch hiermit ernstlich und bey hoher Straffe verboten seyn, hinaus vor das Lager oder Quartier zu lauffen, ankommende Waaren und Lebens-Mittel oder Proviant auffzukauffen, und dann zum schwersten wieder zu verkauffen, sondern es sollen solche zu Marck und feilen Kauff ankommende Victualien oder Waaren ins Lager oder Quartier auf den hierzu behörigen Platz gebracht und ordentlich die Schatzung vorher erwartet werden: Welche hierwider thun, oder gar mit einander in solche Waaren oder Victualien fallen, selbige Preiß machen und plündern, sollen nach Beschaffenheit und Erkäntniß in Leib- und Lebens-Straffe verfallen seyn.

Art. XXX.

Straffe des Meineyds.

Wer meineydig und einen falschen Eyd schweren wird, dem sollen zwey Finger abgehauen, und als ein Schelm nicht allein vom Regiment, sondern auch gar aus Ihro Churfürstl. Durchl. Landen ewig verwiesen werden.

Art. XXXI.

Willfährigkeit im Schantzen bey Attaquen und Belagerungen.

Wann das Volck vor eine Festung, oder sonsten einen Posten geführet oder logiren solte, soll ein ieder Reuter und Mousquetierer schuldig seyn nebst seinen Cameraden die Retrenchements-Batterien und Schantzen, und was sonsten befohlen wird, eilfertig helffen auffwerffen und zurichten, auch auf Verordnung wieder einzureissen, und sonsten wann er commandirt wird, verrichten, was in solchen und dergleichen Fällen einem Soldaten zu thun oblieget und gebühret. Wer sich aber dessen weigert und dem darbey commandirenden Officierer widersetzen würde, soll an Leib u. Leben gestraffet werden.

Art. XXXII.

Der Generalität gegebene Versicherungen, soll jeder respectiren.

Wann von der Generalität Salveguardien, Passe, Convoy, und andere Versicherungen ertheilet werden, sollen dieselbe von ihnen samt und sonders Officierern und Soldaten gehöriger massen respectiret, und dagegen Niemand mit Rauben, Plündern oder sonsten einigerley Weise beleidiget werden, bey Verlust des Lebens.

Art. XXXIII.

Jederman soll mit seinem Quartier zufrieden,

Was iedwedem Officierer, Reuter, und Mousquetierer, im Feld vom Quartier-Meister oder Fourir, im Guarnison aber von denen Commissarien vor Quartiere und Plätze assigniret werden, damit soll er zufrieden seyn, und weder mit dem Quartier-Meister, Fourir, Commissario. oder iemand anders darüber zancken, Tumult oder Unlust anfangen, wer dem zuwider handelt, soll nach Gelegenheit der Widersetzlichkeit, u. was dadurch verursachet, exemplarisch gestrafft werden.

Art. XXXIV.

auch gegen den Magistrat, wo er liegt, bescheiden und gegen seinen Wirth friedfertig seyn,

Jedweder vom Höchsten biß zum Niedrigsten, soll gegen den ordentlichen Magistrat und Einwohner iedes Orts da er logirt, insonderheit gegen seinem Wirth, dessen Frau, Kinder und Gesinde, sich bescheidentlich, züchtig und friedlich beweisen, denselben keinen Despect, Unehr, Gewalt, noch Unrecht thun, im widrigen Fall so wol und vornemlich gegen den commandirenden Officierer, wann demselben solches geklaget, aber von ihm nicht gestrafft noch abgestellt worden, als dem Verbrecher selbsten ernstlich nach Befindung des Excesses mit gebührender Straffe unnachläßig verfahren werden, welche Straffe um so mehr zu erhöhen, wann der commandirende Officierer solchen Excess entweder selbst begehen, oder seine Untergebene dazu animiren würde: Sonsten hat man sich in Quartieren und Marchen nach der unter dem 18. Capitel angemerckter Verordnung stricte zu reguliren.

Art. XXXV.

und sich aller Exactionen gegen privilegirte und eximirte Personen enthalten.

Auf geistliche Priester, Schul-Diener, Meßner, Kindbetterinnen, Müller, Schmide, Wirthe, in denen Städten und auf dem Lande, Schäfer und Hirten, Fuhrleuten auf der Strassen, Schiffe auf dem Strom, Reisenden und dergleichen, soll so wol im Marchiren als Zügen, als auch im Felde, Still-Lager und Guarnison kein hoher oder niedriger Officierer, weniger Quartier-Meister oder Fourir, oder sonst iemand vom Höchsten biß zum Niedrigsten etwas zu prætendiren, weniger ihm an Geld oder Geldswerth abzuzwacken, und am allerwenigsten an denen Thoren und Brücken, auf die ein und ausgehende Victualien und alle andere Waaren, wie sie Namen haben mögen, einigen Zoll oder Impost zu legen haben, sondern alles frey, sicher, und ungehindert passirt, und die zulässige Commercia vielmehr befördert als verhindert werden, bey willkührlicher und exemplarischer Straffe.

Art. XXXVI.

In verwahrten Orten zu den ordentlichen Einlassen Ein- und Ausgehen.

Niemand, er sey wer er wolle, soll zu oder aus denen Retrenchementen oder Bestungen anders aus oder eingehen, als durch die ordinaire Pforten und Gassen, da die Wachten zu seyn pflegen, bey Leib und Lebens-Straffe.

Art. XXXVII.

Art. XXXVII.

Straffe der abwesenden Soldaten,

Niemand soll im Feld-Lager oder Besatzung und Vestung ohne Erlaubniß, wie solches Capitel 14. zu sehen, abwesend seyn, wer darwider thut, soll nach Aussage des ietzt angezogenen Capitels gestrafft werden.

Art. XXXVIII.

Trompeter und Trommelschläger,

Welcher Trompeter oder Trommelschläger ohne Vorbewust seines Rittmeisters oder Hauptmanns, sich von seiner Compagnie begiebt, oder abwesend, wann es Herren-Dienste erfordern, die Trompet oder Trommel entweder gantz nicht, oder nicht zur rechten Zeit gebrauchet, oder zu ungebührlicher Zeit Allarm machet, derselbe soll in Friedens-Zeiten als ehrloß hinweggejaget, in Krieges-Zeiten aber an dem Leben gestraffet werden.

auch des Mißbrauchs der Trompeten und Trommeln,

Art. XXXIX.

ingleichen derer, so muthwillig die Wacht versäumen,

Wann zur Wacht geblasen oder umgeschlagen, oder sonsten gnugsam angedeutet worden, selbiges aber von dem Officierer und Soldaten muthwillig und ohne erhebliche Ursach versäumet wird, sollen die anwesende Versäumer mit dem Esel, mit Eisen und Banden, harter Gefängniß, dabey ihnen mehr nicht als Wasser und Brod gegeben werden soll, oder auch nach Gelegenheit der Sachen und des Delinquenten, härterer gestrafft werden.

Art. XL.

oder truncken auf die Wacht kommen.

Wann ein Officierer truncken auf die Wacht kommt, oder sich darauf voll säufft, soll derselbe so gleich cassirt werden, geschiehet aber solches von einem gemeinen Soldaten, soll er das erstemal mit Eisen und Banden, auch Wasser und Brodt 6. Tage lang gestraffet, beharret er aber dabey und bessert sich nicht, von dem Regiment mit Schimpff und Verlust seines ehrlichen Namens gejaget werden.

Art. XLI.

Trunckenheit verboten.

Ingleichen soll sich ein ieder, so lieb ihm seine Ehre und Leben ist, zumalen wann man am Feinde stehet, oder eines Uberfalls gewarten muß, vor Trunckenheit hüten, der hiewider handelt und seine Schuldigkeit zu Alarm-Zeiten nicht erweiset, oder gar nicht auf die Wacht kommt, dieselbe verschläffet, oder sonsten aus voller Weise etwas verbricht, den soll seine Trunckenheit gar nicht entschuldigen, sondern nach Beschaffenheit seines Verbrechens ohne alle Gnade mit würcklicher Straffe an Leib, Ehr und Leben wider ihn verfahren werden.

Art. XLII.

Straffe derer so zur Unzeit Tumult erregen.

Es soll Niemand nach besetzter Wacht, wann nemlich dieselbe Abends auffgeführet, und des folgenden Morgens die Tag-Wacht noch nicht geschlagen, einen Tumult machen, wer im Logement noch auf der Gassen, auch sonsten einiges Rohr abschiessen thut, soll in Friedens-Zeiten an dem Leibe, in Kriegs-Zeiten aber am Leben schwer gestraffet werden: Wie dann auch nach beschehenen Zapffenstreich ein ieder in seinem Quartier und gehörigen Ort finden, auch keines wegs herum gehen, schreyen und tumultuiren soll: So sollen auch die Marquetenter nach dem Zapffenstreich keinen Wein noch ander Geträncke mehr öffentlich ausschencken, bey Straffe der Preißmachung.

Art. XLIII.

Officierer sollen in besetzten Posten auf die Ein- und Auspaßirenden wohl Acht haben.

Der Officierer so im Felde, im Lager, in Besatzung, auf dem Wall und Posten eines festen Platzes die Wacht hat, soll wol Achtung geben, was vor Leute dadurch passiren, oder darauf kommen, dieselbe examiniren, und da er etwas verdächtiges bey ihnen findet, dieselbe anhalten, und zu dem General und Commendanten zu fernerer Erkundigung bringen, die Fremden sollen selbiger Orten ohne des Generals und Commendantens Vorbewust und special-Befehl gar nicht gedultet werden.

Art. XLIV.

Respect gegen die Schildwachten.

Jederman soll die Schild- und andere Wachten gebührend respectiren, ihnen, da er angeruffen wird, bescheidentliche Antwort geben, wer darwider handelt, soll mit Ernst gestraffet werden, wird er aber Hand an sie legen, soll er des Lebens verlustigt seyn.

Art. XLV.

Ronde und Patrouille.

Wer an den Officierer der die Ronde gehet und die Wacht besichtiget, item Patrouillen verrichtet, und jemanden er sey Officierer oder Soldat, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber straffet, mit ungebührlichen Worten sich vergreiffet, soll darüber ernstlich jedoch willkührlich angesehen werden: Solte aber jemand das Gewehr auf sie zücken, oder gar Hand an sie legen, derselbe soll das Leben verwircket haben.

Art. XLVI.

Verhalten auf der Schildwacht und Straffe derer, so darinn handeln.

Schläfft jemand auf der Schild-Wacht, es sey im Feld oder Guarnison, oder gehet ehe und bevor er abgelöset ist, von seinem Posten, und lässet denselben ledig stehen, oder ohne Erlaubniß des Hauptmanns einen Wächter an seinen Platz stellet, der soll arquebusirt werden, wann aber ein Soldat auf der Schild-Wacht sein Gewehr aus der Hand setzet, soll er das erstemal mit Spiß-Ruthen, und das zweytemal mit Abschneidung der Ohren gestraffet und fortgewiesen werden.

Art. XLVII.

Ingleichen der Officierer, so ihre Posten verlassen.

Ein Officierer so seinen Posten quittirt, soll das erstemal mit einem monatl. Arrest gestraffet, und gleichfalls auf solche Zeit die Gage verlohren haben, das zweytemal aber cum Infamia vom Rgiment gejagt, in Kriegs-Zeiten aber gar am Leben gestraffet werden.

Art. XLVIII.

Straffe der Correspondenz mit dem Feinde und Weigerung Dienste zu thun.

Wann jemand aus einer Vestung oder besetzten Ort, so vom Feind angegriffen oder belägert, mit demselben, es geschehe durch Schreiben, Reden oder Zeichen correspondirt, oder auch zu Wachten und Fechten sich weigerte, oder auch da man von Aufgab des Pla-

Platzes höret reden, oder mit andern davon rathschlaget, oder dessen sonst gewahr würden, soll zur Hafft gezogen, u. ohne alle Gnade als ein Verräther am Leben gestraffet, oder da es nicht wol Aufschub litte, auf der That über einen Hauffen geschossen, oder gestossen werden.

Art. XLIX.

Wie dann durchgehends keiner sich gelüsten lassen soll, mit den Feinden sowol ihren Trompetern als Trommelschlägern, es sey im Lager, Zug oder Besatzung, Sprache zu halten, noch weniger einige Briefe oder Kundschafft in des Feindes Lager, oder in feindliche Besatzung zu schreiben, oder von dannen ohne Vorwissen des commandirenden Befehlhabers dergleichen zu empfangen, bey Lebens-Straffe.

Art. L.

Item derer, so die Losung offenbaren,

Niemand soll dem Feinde oder einem andern, dem es nicht gebühret, die Losung offenbaren, noch ein ander Wort geben, als ihm gegeben worden, bey Leib und Lebens-Straffe.

Art. LI.

Item derer, die zu unzeitiger Übergabe eines Postens Anlaß geben,

So ein Officierer seinen anvertrauten Posten ohne der Generalität Ordre, da er selbige haben kan, auffgiebt und verlässet, der soll das Leben verwircket haben: So aber die nachgesetzte Officierer, oder gemeine Soldaten den Commendanten zur Auffgabe gezwungen hätten, die sollen, nach üblichen Kriegs-Recht bestrafft werden, wann aber die Gemeine an solcher Übergabe schuldig wären, soll der zehende davon sterben, die übrigen aber davon zu Schelmen gemacht werden.

Art. LII.

Dergleichen Officierer, Reuter und Mousquetierer, so ein solches begangen, und darauf sich beym Feind gutwillig untergestecket, nach der Hand aber gefangen worden, sollen, wañ man sie bekommt, gehencket werden.

Art. LIII.

Verhalten auf dem Marche.

Wann Ordre zu marchiren ertheilet, und gebührlich zu Pferdt geblasen oder umgeschlagen worden, soll jeder Officierer und Soldat sich mit seinem Gewehr bey seinen Trouppen ungesäumt einfinden, wer ohne erhebliche Ursachen und Erlaubniß aussenbleibet, oder zu spat kommt, oder aus der Ordnung sowol im Zug oder auf der Parade muthwillig gehet, der soll mit Eisen und Banden gestrafft, und dabey mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Art. LIV.

Privilegirte Oerter und nutzbare Sachen nicht zu verderben.

Es soll keiner die Mühlen, Backöfen, Kältern, Berg-Saltz, und Wasser-Wercker, Brunnen, Schmiden, Wagen, Pflug, Fenster, Oefen, Thüre, Bäncke und andern Haußgeräthe zu brechen noch verderben, auch weder Wein, Bier, Korn, Mehl, Brod und dergleichen zernichten oder auslauffen lassen, es wäre dann aus erheblichen Ursachen von der Generalität also befohlen worden, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Art. LV.

Straffe der Meutenierer und Auffwiegler,

Alle Meutenierer, Urheber, Anfänger und Helffer der Meuterey, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, sollen das Leben verwircket haben, und ohne alle Gnade gehencket werden, wer aber einige auffrührische Worte ausgeust, oder von andern höret und verschweiget, soll der Sachen Wichtigkeit nach am Leben, oder sonsten exemplarisch gestraffet, und der oder diejenige, so gantze Nation- oder Religions-Genossen also aufwickeln, samt denen Mit-Genossen gehencket werden.

Art. LVI.

der Rottirungen,

Von Officierern und gemeinen Soldaten soll auch keine Rottirung und Zusammenkunfft ohne Wissen und Willen des Commendanten gehalten, welche solches übertreten werden, dieselbe sollen als Meineydige gehalten, und ohne alle Gnade am Leben gestrafft werden.

Art. LVII.

der Ausreissenden in Actionen.

Wann im Felde, Schlachten, oder Rencontre ein oder anderer Officierer, Reuter oder Mousquetierer, oder etwan gantze Compagnien, Trouppen und Regimenter ihre verpflichtete Schuldigkeit nicht thun, sondern die Flucht nehmen, Passe und Redouten ehe und dann er von seinen vorgesetzten hohen Officierer beordert wird, verlassen, oder welche gar von Ihro Churfürstl. Durchl. als ihrem Feld-Herrn abtrünnig werden, und zum Feinde übergehen würden, sollen ohne eintzige Gnade am Leben gestraffet werden.

Art. LVIII.

Ehe der Feind nicht völlig überwunden, soll keiner Beute machen, plündern, oder sich besauffen.

In Schlachten, Treffen und Scharmützeln, oder Eroberung einiger Passen soll sich keiner, bey Verlust des Lebens, oder anderm Kriegs-Recht gemessener Straffe, des Beuthmachens oder Plünderung gebrauchen, noch in dem neu eroberten Ort vollsauffen, es sey dann der Feind gäntzlich geschlagen, oder alles zuvor in Sicherheit gesetzet, und daß der vorgesetzte Officierer Wissenschafft darum habe und es verwillige, bey Lebens-Straffe.

Art. LIX.

Was mit den feindlichen Gefangenen zu thun.

Alle von dem Feinde Gefangene sollen der Generalität zu fernerer Verordnung in der General Stock-Hauß gelieffert werden, bey willkührlicher Straffe, jedoch daß einem jeden seine auf den Gefangenen habende Prætension vorbehalten seyn solle.

Art. LX.

Dem Soldaten soll Lehnung und das was ihm zukömmt, ohnverkürtzt und richtig gegeben,

Der Rittmeister, Hauptmann und andere Officierer sollen denen Reutern und Mousquetierern ihren Sold, Lehnung, Proviant, Kleidung und was sonsten auf sie gegeben wird, keines wegs vorenthalten oder ihnen abkürtzen, verringern oder schmälern, es sey auch auf was Weise es wolle, wer sich aber deß gelüsten lässet, der soll vor Gericht gestellt, und mit Verlust der Charge, Ehr und Leben ohnnachläßig gestrafft werden.

Art. LXI.

Der Proviant oder Monat-Sold soll aber doch

nicht

solches von diesem nicht mit Pochen und Schnarchen gefordert.

nicht mit Pochen, Schnarchen und Pralen, sondern mit aller Bescheidenheit gehörigen Orts gefordert, sonsten der Ubertreter mit unnachläßiger Straffe angesehen, oder da einer wider die Commissarien und andere dergleichen Personen, bey Verrichtung ihres Amts die Hand anlegen wolte, an Leib und Leben nach Befinden gestrafft werden, doch haben die hierzu verordnete Bediente hierbey auch ihr Gebühr bey befahrender hoher Straff zu beobachten, und sich unklagbar zuerweisen.

Art. LXII.

Vielweniger Unruhe gestifftet werden, wenn solche ohne des Officierers Schuld aussen blieben.

Ob es sich auch begäbe, daß die Lehmungen und Monat-Sold nicht eben zu bestimter Zeit vorhanden, oder auch gewisser Verhinderung wegen nicht also fort ausgegeben werden könte, so soll doch Niemand sich gelüsten lassen sich zu rottiren, Geld ruffen, oder andern Ungehorsam und Rebellereyen anstifften, sondern Gedult und Bescheidenheit brauchen, und schuldige-Herrn Dienste einen Weg als den andern verrichten, oder als ein Meutenierer an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden.

Art. LXIII.

Einem Verbrecher wieder diese Kriegs-Articul soll Niemand patrociniren.

Es soll Niemand, wer der auch sey, hoher oder niedriger Officierer, Reuter, oder Mousquetierer, keinen Ubelthäter so wider diese Kriegs-Articul oder sonsten gröblich gesündiget arglistig gefährlich und wissentlich aufnehmen, aufhalten u. verhehlen, Vorschub thun und helffen, daß er davon komme u. entrinne, weniger aus notorischer Unbefügniß denselben vorsetzlicher Weise verthätigen, bey schimpflicher Entsetzung seiner Chargen, oder auch wol gar nach Beschaffenheit der That, bey Leibes-Straff.

Art. LXIV.

Verpflegung und Unterhalt der Trouppen.

So viel die Verpflegung und Unterhalt Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Trouppen betrifft, soll es nach der hierüber besonders aufgerichteten und publicirten Verpflegungs-Ordinanzen gehalten werden.

Art. LXV.

Straffen, so das Leben nicht angehen, kan jeder Commandeur eines Regiments exequiren.

Alle in obigen Articuln verordnete Straffen so auf das Leben nicht gehen, kan ein jeder commandirende Officierer eines Regiments bey ereignenden Fällen ohne Anfrag an denen Gemeinen exequiren lassen, wann aber die Lebens-Straff erkannt wird, oder die Sach einen Officierer angienge, soll das Urtheil ante publicationem dem Commandirenden General eingeschickt werden, damit selbiger Ihro Chur-Fürstl. Durchl. gnädigsten Befehl darüber einholen könne.

Art. LXVI.

Gleichwie nun ein jeder Officierer und Soldat, so bald er in Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Dienste angenommen und in die Rolla gebracht worden, schuldig ist, diesen Articuln sich bey denen angehänckten Straffen gemäß zu halten, er mag sie gleich abgelesen gehöret haben, oder nicht, weil man eben selbige zu dem Ende in öffentlichen Druck gebracht, damit ein jeder davon sich zeitlich verständigen lassen kan; Als verordnen Hochgedachte Ihro Chur-Fürstl. Durchl. nichts destoweniger gnädigst, daß dieser Articuls-Brieff bey allen und jeden Regimentern publicirt, und alle Monat bey denen Compagnien abgelesen, auch die neu angenommene Officierer und Gemeine Namens derselben von Dero Kriegs-Commissariat bey denen vornehmenden Musterungen von Zeit zu Zeit darauf beeydet, und in behörige Pflicht genommen werden sollen.

Diese Articul sollen alle Monat bey dem Compagnien abgelesen werden.

Nota. Man hätte zwar auch Chur-Fürst Carl Ludwigs zu Pfaltz Articuls-Brieff, de Dato Heydelberg den 1. Jun. 1668. allhier einrücken können, weil aber die Linie dieses Durchl. Churfürsten erloschen, und man sich jetzo lediglich nach vorherstehenden richtet, so ist selbiger mit Fleiß weggelassen worden; Wobey hiernächst zu mercken, daß gedachter Articuls-Brieff der Edition des Corp. Jur. Milit. in 4to de A. 1709. Verbotenus inseriret, und von jemanden privata Autoritate nur der Churfürstl. Name, der Ort des Dati und das Jahr, nicht aber der Monats-Tag geändert worden.

Nun folget der Büchsen-Meister Articuls-Brieff.

I.

Gottesfurcht und sittsames Leben.

EIn jeder ehrlicher Büchsen-Meister soll GOTT den Allmächtigen vor Augen haben, denselben lieben und ehren, und nicht lästern, fluchen oder schweren, oder in groben und wissentlichen Sünden leben und wandeln, aller Tugend sich befleißigen, und alle Untugend hassen, wer darwider thut, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

II.

Treue und Widerstand gegen den Feind.

Er soll seinem Herrn, welchen er gelobt und geschworen hat, treu und hold seyn, dessen Schaden abwenden, und dessen Nutzen befordern, Kraut und Loth nicht unnützlich verschiessen, wie auch seinen möglichsten Widerstand und Fleiß gegen dem Feind erweisen, und wann er andere wüste, die solchem nicht nachkämen, dasselbig soll er an gehörigen Ort anmelden, auch worinnen der Herr ihn gebrauchen thut, sich jederzeit willig und unverdrossen gebrauchen lassen.

III.

Respect und Gehorsam gegen die Vorgesetzten.

Ein Büchsen-Meister soll seinen vorgesetzten Officierern jederzeit gehorsam seyn, ihrem Commando sich nicht widersetzen, auch keine Ausflucht suchen, wann er commandirt wird bey Tag oder bey Nacht, zu Wasser oder zu Land, sondern soll sich jederzeit gehorsam freundlich, und unverdrossen gebrauchen lassen, und was ihm anvertraut wird, wol in Acht nehmen, der darwider handelt, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

IV.

Büchsenmeister soll seine Kunst ehrlich und wol gelernet haben.

Es soll ein jedweder, wer ein Büchsenmeister seyn will, seine Kunst ehrlich und wol gelernet haben, damit er allerhand Stücken wisse zurichten, auszutheilen, zuladen und zuspeisen, benebens auch wisse gegen Berg und Thal zurichten, darnach muß er auch seinen rechten Kern-Schuß wissen, die Lad-Schaufel,

sel, Wischer und Setzkolben abzutheilen, Nothschrauben, Thamzieher und Vogel-Zung, und sol wissen wann ein Stück in voll $\frac{2}{3}$. oder $\frac{1}{2}$. gut soll gegossen werden, was für Materien zu denen Stücken, obs gut oder böß, auch erkennen, ob das Pulver starck oder schwach sey, damit daß das Stück nicht überladen wird, imgleichen seinen Maaß-Staab wol verstehen, die Spillung recht abzuziehen von der Kugel und einen guten Quadranten und Auf-Satz zutheilen, was sonsten einem jedwedern Büchsen-Meister zustehet zuwissen, der solches nicht gelernet, und sich selbiges wolte annehmen, und dann Kraut und Loth unnützlich verschiesset, der soll an Leib u. Leben darum gestrafft werden.

V.

30. Tage vor einen Monat dienen.

Es soll ein jedweder schuldig seyn 30 Tag vor einen Monat zu dienen, und wann die Zahlung in etwas verzogen werden möchte, so soll er deswegen keine Meuterey oder Rebellion anzufangen sich unterstehen, sondern sich gedulten, und was ihm commandirt wird, richtig nachkommmen, wer darwider thut, der soll am Leben gestrafft werden.

VI.

Die Artillerie wol in Acht nehmen.

Wann einem Feuer-Wercker ein Mörsel oder Böller, und einem Büchsenmeister ein Stück, oder was es seyn mag, anvertrauet wird, dasselbige soll er in guter Acht nehmen, und dasselbige nicht überladen nach verschencken, wer darwider handelt, soll nach Erkänntniß der Sachen gestrafft werden.

VII.

Nicht ohne Erlaubniß abwesend seyn.

Es soll kein Büchsenmeister ohne Erlaubniß seiner Commandirenden Officierer die Nacht aus dem Läger, Stadt, oder Schloß, oder von seinen anvertrauten Stück bleiben, Beute zu holen, oder andere Sachen zu thun, wer darwider thut, der soll nach Erkänntniß der Sachen gestrafft werden.

VIII.

Keine Meuterey anfangen.

Es soll kein Büchsenmeister Meuterey anfangen wegen seiner gelerneten Kunst, und andere deswegen verachten, sondern mit ihnen zuhalten, und was er mehr weiß, auf Befehlen des Commandirenden Officierers und um ein billiges den andern mittheilen, damit dem Herrn ein besseres Gegnügen geschehe, wer darwider handelt, soll darum gestrafft werden.

IX.

In allen Actionen, sie mögen gut, oder böse gerathen, bey seinem anvertrauten Stück bleiben.

Wann eine Feld-Schlacht gehalten wird, und der Feind weicht, oder eine Stadt mit Sturm angegriffen und gleich hinein kämen, soll doch der Büchsenmeister von seinem Stück nicht abgehen, Beute zu holen, oder seinen Nutzen zu suchen, sondern bey seinem Stück vest und in guter Bereitschafft bleiben, dann es wol kommt daß sich der Feind wendet, und wegen Begierlichkeit der Beute der Feind obsieget, darum soll der Büchsenmeister bey der Hand seyn, dann er einen grossen Schrecken dem Feind einjagen kan, welcher aber von seinem Stück wird abtreten, ehe und bevor alles gezwungen wäre, der soll an Leib und und Leben gestrafft werden.

X.

Mäßig leben.

Es soll ein jeder Büchsenmeister sich der Mäßigkeit befleissen, so wol zu Verwahrung seines Lebens, als zu Schaden seines Hn., welchen er gelobet u. geschworen hat, Uber säuffet sich einer, und der Feind ließ sich sehen, und er solte seine Kunst mit der Gegenwehr seines Stücks gebrauchen, und könte er solches aus Trunckenheit nicht thun, der soll an Leib und Leben gestrafft werden.

XI.

Mit dem Feinde keine Gemeinschafft halten.

Es soll kein Büchsenmeister wann gleich sein Bruder bey dem Feind wäre, Gemeinschafft mit demselben halten, es sey mit Briefen oder Probe, Bezeichnung der Kugel, oder auf was Mittel es seyn möchte, der das thut, der soll am Leben gestrafft werden.

XII.

Kein Stück ohne Befehl seines Commandeurs lösen.

Es soll kein Büchsenmeister ohne Befehl des Commandirenden Officierers sein Stück bey Nacht-Zeit lösen, obs ihm gleich ein anderer befehlen thut, bey Lebens Straff.

XIII.

Sich nicht voll sauffen und Händel anfangen.

Wofern auch ein Büchsenmeister, sich voll-sauffet, und bey Nacht einen losen Handel mit seinem Cameraden, oder sonsten auf die Batterey anfienge, und seinen Degen zöge, und beschädigte einen andern, der soll zur Straff die Hand verlohren haben, schlägt er ihn tod, soll er ohn alle Gnad am Leben gestrafft werden.

XIV.

Die zu seiner Profession gehörige Instrumenta allemal bey der Hand haben.

Es soll ein jedweder Büchsenmeister seine gebührliche Instrumenta bey seinem Stück haben, als Pulver, rechte Kugeln, Lad-Schauffel, Wischer, Setzkolben, Schampellion, oder Kugel-Leder, Raum-Nadel, Zirckel, Maaß-Stab, Quadranten oder Auffsetz, Zünd-Pulver, Cardetschen, Schußkeil, und was darbey gehört, darmit das Stück recht geladen wird, und nicht versprengt, daraus dem Herrn offtmals grosser Schaden geschicht, oder erfolgt, und er soll es auch also haben, daß er selbiges also bald gebrauchen kan, der solches nicht thut, der soll am Leben gestrafft werden.

XV.

Täglich vor des Commandirenden Officiers Logiment erscheinen.

Es sollen täglich und alle Morgen die Büchsenmeister mit ihrer Zündruthen vor des Commandirende Officierers Logiment erscheinen, Ordre zu empfangen, wie sie sich sollen halten in dem Marche, imgleichen auch mit Schiessen, der es nicht thut, soll darauf gestrafft werden.

XVI.

Den ihm in Attaquen angewiesenen Platz wol zu treffen suchen.

Wann eine Stadt oder Festung beschossen wird, und der Ober-Officierer befiehlet, diesen oder jenen Wall oder Mauren solt ihr fällen, so soll ein jeder seine Kunst mit allem Fleiß gebrauchen, daß das gegebene Ziel wol getroffen wird, welcher aber Kraut und Loth unnützlich verschiesset, oder es nicht verstehet, der soll nach Beschaffenheit der Sachen gestrafft werden.

XVII.

Nöthige Batterien zu Setz- und Bedeckung seines Stücks bauen.

XVII.

Wann einem Büchsenmeister ein Ort oder Stadt wird gezeiget, da sein Geschütz gepflantzt werden soll, soll er schuldig seyn die Batterey zu bauen, starck, und daß dem Stück so viel als möglich kein Schaden widerfahren kan, es sollen ihm nach Gelegenheit Arbeits-Leute gegeben werden, wer solches nicht thut, soll darum am Leib gestrafft werden.

Nicht mehr, als seine nothdürfftige Bagage auf das Stück laden.

XIIX.

Es soll kein Büchsenmeister befügt seyn mehr als seine Nothdürfftige Bagage aufs Stück zuladen, wann er sonsten ander Geschlep wolte mit führen, sols ihm nicht gestattet werden, damit die Pferd nicht ermüdet, und der Herr deswegen in Schaden geriethe, wer dawider handelt, der soll darum gestrafft werden.

Niemanden den Vorrath an Ammunition Artillerie entdecken.

XIX.

Es soll kein Büchsenmeister keinen andern entdecken, wann er um die Ammunition weiß, ob viel oder wenig vorhanden wäre an Vorrath, sondern was er siehet, still halten, damit sein, und was er sonsten bey der Artillerie für Gebrechen hat, siehet oder höret, dem Commandirenden Officierer in Geheim solches anmelden, damit der Feind selbige nicht erfähret, der darwider handelt, soll nach Beschaffenheit gestrafft werden.

Wie dessen Qualitäten bewand seyn sollen.

XX.

Beschluß, und insonderheit soll ein jeder Büchsenmeister GOtt stets vor Augen haben, und ihn ehren, ihn fürchten vor allen andern, wann er mit dem Stück umgehet, so hat er seinen grösten Feind in den Händen, also muß er dreyfache Sorgen bey ihm haben, er soll sich auch bescheidentlich halten bey jederman, bevorab mit denen er zu thun hat, er soll ein ernstlicher-unverzagter Mann seyn, und im Krieg tröstlich, dann man grossen Trost von einen solchen Mann nimmt, darum soll er sich trefflicher und bescheidener als andere wissen zuhalten, der Büchsenmeister soll auch schreiben und lesen können, damit er seine Stücke im Sinn behalte, die zu dieser Kunst gehören, und was einem Büchsenmeister nötig zuwissen ist, will er ein guter Büchsenmeister seyn, so soll er alle diese Stück, die dazu gehören, es sey von zamen oder wilden Feuer-Wercken, bereiten, von den ersten an biß an das letzte, er soll auch alles ordiniren können, zu Feuer-Katzen, festen Mauren, Feuer-Sternen, und was dann darzu gehöret.

CAP. XVI.

Churfürstlich-Pfaltzisches Edictum wider die Duella.

VOn GOttes Gnaden JOHANN WILHELM Pfaltz-Graff beym Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst in Bäyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensberg, und Mörtz, Herr zu Ravenstein ꝛc. Entbieten allen und jeden Unseren von der Ritterschafft, Amtleuten, Amts-Verwaltern, Kriegs-Generalen, Ober- und Unter-Officierern, Vögten, Richtern, Dingern, Schultheissen, Rentmeistern, Burg-Grafen, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten Gerichtschreibern, u. insgemein allen unsern getreuen Civil- und Militair-Unterthanen unsern Chur- und übriger Fürstenthum und Landen, so dann auch allen Fremden und Ausländischen, welche in gedachten Unsern Chur- und übrigen Fürstenthum- und Landen ab- und zureisen, ihren Handel nnd Gewerb treiben, und sonsten sich darinnen aufhalten, Unsere Chur-Fürstliche Gnade: Und fügen ihnen und jedermänniglichen hiemit zu wissen, daß Wir mit sonderbahrer Befremdung und mit ungnädigstem Mißfallen bißhero vernehmen müssen, daß obwol in allen so Geist- als Weltlichen Rechten, auch des Heil. Römischen Reichs Constitutionen und Edicten heilsamlich und wol versehen, daß ein jeder sich mit dem ordentlichen Weg Rechtens vergnügen lassen, und keiner zu eigenmächtiger That-Handlung mit Worten oder Wercken greiffen, viel weniger sich dem höchst schädlichen Duelliren, Balgen und Kugel-wechseln unternehmen, sondern vielmehr in Fried und Einigkeit leben, und der Beleydigter bey der ordentlichen Obrigkeit sich angeben, und der rechtlicher Aussprach abwarten soll, sich dennoch unruhige, friedhäßig- und muthwillige Leute befinden, welche allenthalben wohin sie kommen, und bey Gastmahlen, Spielen und andern freundlichen Zusammenkünfften, oder sonsten sich einfinden und conversiren, allerhand unverantwortliche That-Handlungen mit Worten und Wercken anzurichten, zuschlagen und zu fechten Ursach suchen, und die gantze Gesellschafft mit ihrem Gezanck, Hader und Ausfordern zu ärgern und zu beunruhigen, ja auch aus unser Lands-Fürstlicher Bottmäßigkeit auf andere benachbarte Gräntzen zu citiren, und allda zu duelliren, auch andere zu Seconden und Cartell-Trägern zu ersuchen, und deren Beyhülff sich zu bedienen unterstehen dürffen; Wenn aber Uns von Hoher Lands-Fürstlicher Obrigkeit wegen gebühren will, mit allem Fleiß und Ernst daran zu seyn, daß solches höchst-ärgerlichs, und GOttes Zorn erweckendes, und zu Verlust der zeitlichen und ewigen Wohlfart zielendes Verfahren mit allem Fleiß und Ernst verhütet, und aller Vorwand, Anlaß und Ursach zu dergleichen Excessen benommen werde; So lassen wir zwar es bey demjenigen, was dieserhalben auf dem Reichs-Tag zu Regensburg am 19. Sept. 1668. resolvirt, und von Ihrer Römischen Käyserl. Majestät allergnädigst verordnet und publicirt, allerdings bewenden, damit aber auch in Unserm Churfürstenthume und Landen sich keiner mit der Unwissenheit dieses Reichs Conclusi und Käyserl. allergnädigsten Verbots zu entschuldigen habe.

Alle selbst-Rache ist durch Geist- und Weltl. Rechte, auch Reichs-Constitutionen verboten, und dennoch wird solche durch Duelliren und Balgen exerciret.

I. So

Duelle und Balgereyen werden in allen Chur-Pfältzischen Landen verboten.

1. So wollen wir insgemein durch dieses unser Churfürstl. Edict und absonderliche gnädigste Verordnung alle eigenthätige Ein- und Uberfälle, Rumor und Rauff-Händel, Balgereyen und Schlägereyen, alle Ausforderungen, Duella, verdächtige und unzuläßige Rencontres, Zuschickungen der Cartellen, und insgemein allen Frevel und Gewalt, daraus nicht allein gefährliche Leibes-Verwundung und Beschädigung, sondern auch offtmals vorsetzliche Todtschläge und Verlust der ewigen Seligkeit erfolgen, ernstlich und bey Leib- und Lebens-Straffe verboten haben.

Darauf gesetzte Straffen nach Beschaffenheit der Verbrechen.

II. Damit aber auch zum Andern ein jeder wissen möge, wie und welchergestalt dergleichen Frevel und vorfallende verbotene Händel secundum qualitatem & circumstantias delictorum in Unsern Churfürstenthum und Landen, ohne einiges Absehen und Standes der Personen vors künfftige aufs härtigste, und ohne alles Nachsehen abgestraffet werden sollen; So haben wir darüber folgende ewige Verfassung und Reglement zu machen und publiciren zu lassen nöthig erachtet, wir verbieten solchemnach aus höchster Churfürstlicher Macht gantz ernstlich, und wollen, daß niemand von unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen, oder andern, so sich in unserm Gebiet aufhalten und passiren werden weß Standes oder Würden die auch seyn möchten, den andern mit Worten oder Wercken, oder auch schimpfflichen Gebärden und Minen beleidigen und angreiffen, noch denselben in Gesellschafften, oder sonsten mit groben Schertz und anzüglichen Reden antasten und verunehren, sondern daß ein jeder mit seinem Nächsten überall freundlich und friedlich umgehen, einer dem andern den schuldigen Respect, so ihm wegen seines Standes oder Amts gebühret, ohne Abbruch leisten, derjenige aber, so einiger Gestalt injuriret, beleidiget, oder beschimpffet werden möchte, sich alsobald zu seiner behörlichen Civil- oder Militair-Obrigkeit verfügen, und seine Klage kürtzlich vorbringen, keineswegs aber sich selbsten recht sprechen, noch zu dem uns von GOtt anvertrauten Recht-Schwerdt greiffen, sondern von seiner vorgestellten Landes-Obrigkeit zu Rettung seiner Ehren, guten Namen und Leumuths alle zureichende Satisfaction zugewarten haben solle, welches Anbringen dann wir vor kein Ansehen einiger Kleinmüthigkeit oder Mangel der Courage, sondern vielmehr vor einen Effect des uns schuldigen Gehorsams, und als eine Devoir eines rechtgläubigen Christen, und als ein Zeichen der wahren Ehr und Großmüthigkeit æstimiren und loben werden, mit dem fernern Anhang, daß keine Injurien mit Worten oder Wercken, und wie und welchergestalt selbige auch infligirt und vorgenommen seyn möchten, die Ehre und Reputation des Beleidigten und Injuriirten einiger Gestalt lædiren und vergeringern, sondern allein den Offendenten, oder Injurianten straffbar und criminal machen, auch derjenige, so den Beleidigten oder Injuriato in seinem An- oder Abwesen dieserhalben einigen Verweiß oder Reproche geben, und von demselben darüber verächtlich reden würde, auf solche Art und Weise, als wann er die Injurien selbsten gethan und verübet, nach Inhalt dieses unsers Edicts gestrafft und angesehen werden solle: Wobey wir jedoch alle Verläumder, Injurianten und muthwillige Delinquenten, vornemlich aber diejenigen, so ihren Nächsten mit würcklicher Handanlegung zu offendiren und zu beleidigen suchen werden, gewarnet haben wollen, daß weilen von GOtt und der Natur einem jedem Menschen die abgenöthigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines Lebens, Gesundheit und Gliedern, wie auch Abwendung der androhenden Schlägen, und dergleichen Real-Injurien erlaubet ist, daß Wir durch dieses unser Edict den Beleidigten oder Beschädigten die in allen natürlichen und Volcker-Rechten zugelassene Noth-Wehr, servato tamen moderamine inculpatæ tutelæ, nicht abzuschneiden, noch zu verbieten gemeynt seyn.

Vorbehalt des Moderaminis inculpatæ tutelæ.

Straffe derer, so andere provociret, worauf aber kein würckliches Duell erfolget.

III. Wofern aber zum Dritten jemand diesem unangesehen zur eigenthätigen Ehren-Rettung und privat-unzuläßiger Ahndung schreiten, und sich zum Duelliren und Balgen einlassen, oder auch durch ein Cartel oder Seconden zum Duell ausfordern würde, ob gleich hernach kein würckliches Duellum erfolgen solte, so solle doch ein solcher Freveler und Missethäter der unserem hohen Respect und tragendem Landes-Fürstlichen Amt einzugreiffen und zu violiren nicht gescheuet, aller seiner Chargen und Bedienungen, wann er deren hätte, immerhin verlustig seyn, auch gestalten Sachen nach entweder mit einer ansehnlichen Geld-Busse, oder sonsten mit harter Gefängniß bestraffet, diejenigen Provocanten aber, so mit keinen Diensten versehen, zu dreyjähriger Gefängniß condemniret, und des Genusses ihrer Haab und Güter zu unserer freyen Disposition gäntzlich privirt, diejenigen Provocanten aber, so mit keinen Mitteln versehen, zu sechsjähriger Vestungs-Arbeit verdammet, und dabey demselben wegen des empfangenen Schimpffs, oder ihme angethaner Beleidigung keine Satisfaction verstattet, sondern solchen Schimpff und Schmach auf sich ewiglich zu tragen hinverwiesen werden.

Wie sich ein Provocirter, und auf dessen Angeben die Obrigkeit gegen den Provocanten zu verhalten.

IV. Es solle auch zum Vierdten der Provocirter oder Ausgeforderter sich keineswegs gelüsten lassen das Duell anzunehmen, vielweniger auf dem darzu bestimmten Platz zu erscheinen, sondern er solle vielmehr schuldig seyn, gleich nach empfangenem Cartell, oder mündlicher Ausforderung, solches Uns, oder unserer Regierung, oder auch denen ihme vorgestellten hohen Officierern, so fern er Militair seyn würde, sonsten aber unsern Beamten und Magistrat in den Städten anzukündigen, um sich bey demselben Bescheids zu erholen,

Man soll niemanden mit Verbal- oder Real-Injurien beleidigen.

Jeder Injuriirter soll bey seiner Civil- und Militair-Obrigkeit Satisfaction suchen.

Injurien sollen des Injuriirten Ehre nicht beleidigen.

holen, welche dann, auf erlangte Nachricht, den Duellanten, oder ihren Secondanten solches bey Verlust Leib und Lebens nicht allein zu verbieten, sondern auch solches straffbares Verfahren und Vorhaben durch würckliche Arrestir- und Verhafftung ihrer Personen, unerachtet sie ihrer Jurisdiction nicht unterworffen, oder sonsten durch andere Mittel und Wege zu verhindern, und dabey auch, nach Beschaffenheit und Untersuchung der Sachen, dem Ausgeforderten und Beleidigten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction zu verschaffen; Solte aber jemand mit Hindansetzung dieses unsers Verbots, Uns, oder der ihme vorgestellten Obrigkeit von dem ihme zugesandten Cartel keine Nachricht geben, sondern solches verschweigen, oder gar dem Ausfordern deferiren, und das Cartel annehmen, oder auch sich münd- und schrifftlich dem Provocanten zu folgen versprechen und verbinden, auf designirten Ort und Zeit zu erscheinen, es comparire solcher Provocatus hernacher alsdann oder nicht, so soll derselbe nichts destoweniger ohne einige Gnade mit solchen Straffen, wie vorhin von dem Provocanten vermeldet, belegt und angesehen werden; Da aber der Provocatus dem Provocanten mit Verbal- und Real-Injurien zu einiger Offens oder Unwillen Ursache und Anlaß gegeben, so hat zwar der Provocans sich alsdann der ihme etwan gebührender Satisfaction wie vorgemeldt, verlustig gemacht; Es soll aber in solchem Fall, da er die Provocation angenommen, noch härter gestraffet, und die Zeit der Gefängniß sammt der Geld-Busse noch weiter extendiret werden, mit dem fernern Anhang, daß im Fall der Provocans nicht Unser, sondern anderwärtiger Jurisdiction unterworffen, daß alsdann Wir auf vorgehende des Provocati geziemende Notification uns seiner nachdrücklich annehmen, und durch behörige Mittel befördern wollen, damit demselben die verlangte Satisfaction verstattet werde.

Etraffe des Provocirten so der Ausforderung Folge leistet.

Satisfaction der Injuriirten.

V. Damit aber auch zum Fünfften ein jeder wissen möge, wie und welchergestalt den an ihren Ehren und Personen verletzten oder lædirten die gebührende Satisfaction von uns, oder unsern Beamten verschaffet werden sollen; Als setzen, ordnen, und wollen wir, daß alle Injurien, so mit Schimpff- und Schelt-Worten, oder mit verächtlichen Minen und Gebärden begangen werden, nach Ertrag und Umständen der Sachen entweder durch mündliche oder schrifftliche Abbitte, auch so gar, pro Qualitate delicti, durch einen öffentlichen gerichtlichen Widerruff oder Entsetzung der habender Bedienung, Geld-Busse, Gefängniß, auch wol gar mit Landes-Verweisung und Verbietung des Degens, wann er ein Ritter-bürtiger oder Officierer seyn solte, bestraffet werden solle. So aber jemand den andern mit der Hand oder Stock zu schlagen bedrohet, oder einer des andern Knecht und Diener mit Stock-Schlägen und Prügeln tractiret, so solle derselbe ein Jahr lang im Gefängniß sitzen, und eher nicht dimittirt werden, biß er dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte gethan, und darneben eine Geld-Busse nach Ertrag der Umständen und seines Vermögens abgestattet haben wird; Dafern es aber zur würcklichen Hand-Anlegung und groben Real-Injurien, als in specie Handschlagen und Maulschellen, nach dem Kopff werffen, und dergleichen gerathen solte, da wird der Unterscheid gemacht, ob der Beleidigter vorhin einigen Anlaß mit Schelt-Worten, Lügenheischer, oder dergleichen darzu gegeben, und darauf die Ohrfeigen und Handschläge in calore rixæ erfolget, welchen Fals derjenige, so zur Thätlichkeit geschritten, zwey Jahr lang gefangen sitzen solle, wo aber keine Ursach vorhergangen, solle derjenige, so den Handschlag, oder Kopffwerffen gethan, drey Jahr lang gefänglich eingezogen, und solche Straffe keineswegs verringert, noch verändert werden, es wäre dann, daß der Delinquent vor das letzte Jahr eine Geld-Straffe, deren Satzung Wir uns reserviren, zu bezahlen sich erklären wolte, dabey dann auch Unser ausdrücklicher Wille und Meynung ist, daß solcher Delinquent vor der Incarceration schuldig seyn solle, sich in Gegenwart einiger seines Standes zu Annehmung dergleichen Schläge und Injurien von dem Lædirten anzuerbieten, und darneben sich schrifft- und mündlich zu erklären, daß er gantz unbesonnener und unverantwortlicher Weise das Schlagen gethan, und bitten thäte, daß der Beleidigter ihme solches gütlich nachgeben, und was vorgegangen, in Vergessenheit stellen möchte. Da es aber zum würcklichen Stock-Schlägen oder Prügeln nach vorher Hand- und Faust-Schlägen in calore rixæ gerathen solte, so solle derjenige, welcher die Stock-Streiche darauf in continenti anbrachte, zwey Jahr lang gefangen sitzen; da aber jemand den andern auf solche Weise ohne vorhin von andern geschlagen zu seyn, tractiren würde, alsdann solle der Delinquent oder Stock-Schläger zu dreyjähriger Gefängniß condemniret, und nicht eher, biß er den Beleidigten um Verzeihung gebeten, loßgelassen werden: Da aber jemand einen andern boßhaffter und auffsetzlicher Weise gantz unversehens und mit seinem Vortheil mit Prügeln zu überfallen und zu schlagen unterstehen, solches Schlagen aber nicht hinterrücklichs, sondern von fornen geschehen würde, solle der Angreiffer oder Injuriant zu zehenjähriger Gefängniß condemniret, sonsten aber, da der Anfall mit dem Stock hinterrücklichs, es sey von einem allein, oder mit anderer Beyhülffe unternommen seyn solte, alsdann solle der Injuriant und Beleidiger auf funffzehen Jahr lang gefänglich gesetzt, ehe er aber dahin gebracht, dem Beleidigten knieend eine Abbitte zu thun, mit dem Anhange angehalten werden, daß er eben so viel Schläge, als er demselben

Bey Verbal-Injurien.

Bey groben Real-Injurien.

Bey schlechten Real-Injurien.

Dem Beleidigten soll knieend Abbitte geschehen.

selben gegeben, wieder zu empfangen gewärtig seyn, oder sonsten ihme zu dancken haben solte, wann er ihme selbige, da es in seiner Macht stünde, in der Güte nachgeben wolte, dabey dann auch solcher Delinquent und Injuriant, sowol die schrifft- als mündliche Erklärung thun solle, daß er solche Beleidigung unbesonnener und brutaler Weise vorgenommen, mit Bitte, daß der Beleidigte solches vergessen, und selbiges zu beliebiger Vergnügung annehmen wolle.

Injurien unter Bürgern und Bauern, sollen nach gemeinen Rechten bestraffet werden.

Indem nun dasjenige, was allhie wegen der Verbal-Injurien, und derenthalben præfigirter Satisfaction pro qualitate & circumstantiis delictorum verordnet worden, vornemlich auf die von der Ritterschafft, Standes-Personen, unsern Bedienten, auch Kriegs-Officierer und Soldaten zu verstehen ist, als lassen wir es Ratione injuriarum, so zwischen Bürgerlichen, Handwercks, Bauern und gemeinen Standes-Leuten, vor allen denen, so vom Duelliren keine Profession machen, bey den gemeinen beschriebenen Rechten bewenden, und wollen, wann zwischen denselben Injurien-Sachen vorfallen, daß solche Actiones bey den ordentlichen Gerichten vorgenommen, und allda vermöge der in den Rechten angesetzten Straffen sollen erörtert und abgethan werden.

Straffen, der würcklichen Duellanten,

VI. Ob nun wol, zum Sechsten, wir gnädigst dafür halten, daß durch diese unsere wohlmeynende Verordnung und gethane Vorsorge der Lædirten und Injuriirten Ehre und Reputation gnugsam præcavirt seyn werde; Weilen sich doch zutragen könte, daß jemand wider dieses Unser ernsthafftes Edict, zu Verachtung unsers tragenden hohen Landes-Fürst-Obrigkeitlichen Amts, auch mit Hindansetzung seiner eigenen zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, sich in ein Duell einzulassen, und die habende Streitigkeiten, und vermeyntlich lædirte Ehren mit dem Degen oder Pistolen, es sey zu Pferd oder Fuß anmaßlich auszuführen und zu revangiren unterstehen möchte; So ist unser ausdrücklicher Wille und Meynung, daß, wann schon auch in den vorgenommenen Duellen keiner todt blieben, noch verwundet, dennoch alle würckliche Duellanten, weß Standes, Herkommens oder Würden sie immer seyn möchten, ohne einiges Absehen der Personen, durch einen summarischen Process, ohne einige Weitläufftigkeit zum Tode verurtheilet, und solche Urtheil wann es einer von der Ritterschafft oder hoher Officierer, mit dem Schwerd, sonsten aber bey allen andern Unadelichen mit dem Strange vom Leben zum Tode exequiret werden solle. Solte aber jemand von solchen boßhafften Balgern und Duellanten auf dem Platz bleiben, oder durch den empfangenen tödtlichen Schuß, Hieb oder Stich sein Leben verlieren, so solle der Cörper des Entleibten, wann er einer von der Ritterschafft, oder ein vornehmer Civil- oder Militair-Bedienter, entweder in Loco delicti, oder sonsten an einem andern unehrlichen Ort durch die Wasen-Meister eingescharret, wann es aber keiner von Adel, andern zum Scheu und Exempel aufgehangen werden, der beyden Duellanten Güter aber, sie seyn Gereid oder Ungereid, Feudal oder Allodial, sollen ohne Unterscheid, und ohne einiges Absehen der Personen Uns heimfallen und confiscirt werden, jedoch daß der Delinquenten Frauen oder Kinder, wann sie denselben zu Antretung des Duells vorhin nicht animirt noch angereitzet, und zu solchem unglücklichen Zufall keine Ursache noch Anlaß gegeben, der bloß allein nach unserem gnädigsten Belieben zu determiniren, stehenden mäßigen Lebens-Unterhalt aus solchen Gütern verstattet, und der Frauen, was sie eigenthumlich in die Ehe gebracht, gelassen werden; diejenigen Frauen aber, welche ihren Mann, und die Eltern, welche ihre Kinder, so lange sie in ihrer Gewalt stehen, zu dergleichen Duellen animiren, oder wann sie Wissenschafft davon haben, solches nicht alsobald denunciiren, oder möglichst verhüten, sollen nach Ertrag und Befindung der Sachen Zustandes mit einer namhafften und empfindlicher Straffe, es sey Confiscation eines Theils ihrer Güter, oder auch Gefängniß, Geblüts, oder sonsten nach Richterlicher Erkänntniß angesehen und belegt werden: Derjenige aber, so seinen Opponenten in dem concertirten Duell entleibet, und seine Hände mit dessen Blut gegen GOttes Gebot und alle rechtliche Verordnungen gantz unverantwortlich besudelt, solle, wofern es einer von der Ritterschafft, Ober-Officierer oder sonsten honestioris Conditionis vor erst aller seiner Chargen und Ehren-Aemter, so er bey Uns bedienen möchte, ipso Facto verlustig seyn, und ihme darauf, so bald er ergriffen, der Processus summarie gemacht, der Degen zerbrochen, und er selbsten durch das Schwerd vom Leben zum Tode gebracht, und sein Cörper auf dem Gerichts-Platz begraben werden: Im Fall aber der Delinquent von geringer Condition seyn würde, so soll er zum Galgen condemnirt, und das Urtheil unversäumt exequirt, der Cörper aber nicht abgenommen, sondern biß davon er abfallen wird, daran gelassen werden: Würde aber auch das Duelliren so unglückselig ausschlagen, daß die Duellanten beyderseits auf der Wahlstatt erlegt, und das Leben verlieren solten, so sollen derselben Leiber, wann sie von der Ritterschafft oder sonsten Ober-Officirer und hohe Bedienten, an einem unehrlichen Ort von dem Scharff-Richter oder Wasenmeister begraben, wofern sie aber nicht vom Adel oder geringer Condition, selbige durch den Scharff-Richter aufgenommen, und an den Galgen gehenget, in allewege aber deren allinge so Feudal als Allodial, Gereid und Ungereide Güter Uns heimfallen und confisciret werden.

Confiscirung derer Güter der Duellanten.

Straffe der Anverwandten, so das Duell gefördert und nicht gehindert.

Was zu thun, wenn beyderseits Duellanten bleiben.

und zwar der Adlichen und Unadlichen, so am Leben bleiben,

ingleichen der Entleibten.

VII. Solte aber zum siebenden, jemand von Unsern Unterthanen oder Landes Eingesessenen, weß Standes oder Wesens der immer

Verfahren wider diejenigen Unterthanen, so entwe-

mer

der in fremder Herren Diensten stehend, auſſer Landes duelliren,

mer seyn möchte, sich auſſer Unser hoher Landes-Fürstlicher Bothmäßigkeit in ein fremdes Gebieth zu Ausführung der Duellen begeben, oder solches anderwärts in der That werckstellig machen, er sey in anderwärtigen Diensten begriffen, oder nicht, der oder diejenige sollen nichts destoweniger, wegen freventlicher Ubertretung dieses Unsers Verbots, und Verachtung Unserer hoher Autorität mit gleicher Straffe, als wann das Duell in Unserm Territorio vorgegangen, und die Thäter in Unsern würcklichen Diensten begriffen, mit gleicher Straffe wie oben gemeldet, unnachläßiglich, auch mit Confiscation aller Güter, wie oben angezogen, in omnibus ac singulis, gestrafft werden; Solten aber dergleichen Duellanten, nach verrichteter That, flüchtigen Fuß setzen, und auſſer Unserem Landes-Fürstlichem Gebiethe verbleiben, und nach wiederholter dreymaliger Einladung nicht erscheinen, noch sich sistiren, so soll nichts destoweniger die Execution der verwürckten Straffe durch den Scharffrichter vollzogen, und nach Ertrag der Missethat auf solche Weise, als wann sie selbst gegenwärtig, auch mit der Confiscation, wie oben gemeldet, absque remissione verfahren werden.

und flüchtig werden.

An flüchtigen Duellanten soll die Execution in Effigie geschehen.

Dabey dann wir auch ferner verordnen, daß alle diejenige, so nach vollbrachten Duellen sich mit der Flucht salviren, ihre Güter so Gereid, als Ungereid, Feudal und Allodial verlieren und Uns heimfallen, jedoch daß den unschuldigen Frauen und Kindern, falls deren vor der begangenen That-Handelung gewesen, die mäßige, nach Unserem gnädigsten Belieben zu determiniren stehende Lebens-Mittel, wie oben gemeldet, nicht benommen, sondern daraus entrichtet werden, ihre Namen und Bildnisse aber sollen an den Galgen geschlagen, und die wegen der Duellen verordnete Straffen in ihrem Bildnisse durch den Scharffrichter am Pranger exequirt, diejenige auch, so dieselbe wissentlich auffnehmen, beherbergen, oder sonsten zu ihrer Evasion behülfflich seyn, sollen mit Leib- und Lebens-Straffe ohne einige Gnade, angesehen werden.

Wie gegen die Helffers-Helffer bey Duellen

VIII. Zu welchem Ende dann, zum Achten, ferner gnädigst verordnen und wollen, daß alle Seconden, Beyhülffer und Cartel-Träger, auch diejenige, so mit Rath und That die Duellen befördern und concertiren helffen, oder sich als Unterhändler und Mittels-Personen gebrauchen lassen, gleich denen Duellanten und Provocanten selbst, es erfolge ein Duell oder nicht, unnachläßig gestrafft werden sollen; Dafern aber des Provocanten Diener und Domestiquen, auf dessen Befehl sich wissentlich zum Cartel-Tragen gebrauchen liessen, oder die mündliche Ausforderung thäten, oder auch das Gewehr nach dem Platz trügen, selbige sollen, nach Ertrag ihres Verbrechens, zu zwey oder dreyjährigem Vestungs-Bau verdammet werden.

auch Domestiquen, so sich zu deren Beförderung brauchen lassen, zu verfahren.

Vorhabende

IX. Hingegen aber und zum Neundten, ist

Duelle und Händel sollen in continenti denunciret

Unser ausdrücklicher Wille und Meynung, daß alle Unsere Landes-Eingesessene und Unterthanen, so bald sie von dergleichen Duellen und Händeln etwas erfahren und vernehmen werden, solches Uns oder Unserer Regierung, auf dem Lande aber Unsern Beamten u. Ober-Officierern, bey Vermeidung Unserer höchster Ungnade, und einer Straffe von Tausend Gold-Gulden, in welche sie ipso facto verfallen, und ungesäumt exequirt werden sollen, alsobald anzeigen, welche alsdann die Streitigkeiten ungesäumt untersuchen, und nach der Billigkeit und mit Vorbehalt Unsers Fiscalischen Interesse vergleichen, oder nach den Rechten darinnen verfahren, inzwischen aber die streitige Partheyen biß zu Austrag der Sachen in Arrest nehmen lassen sollen; Gleich dann auch wann bey dem Karten- und Bret-Spielen, oder sonst bey ehrlichen Compagnien, bey dem Truncke oder sonsten ungezienende Bezeigungen vorgehen, fort durch Stich-Reden, Minen, und dergleichen einige Streitigkeiten, oder Wort-Wechselungen vorfallen möchten, diejenige so gegenwärtig und solches vermerckt, gesehen, oder von der Sachen Verlauff einige Wissenschafft hätten, die Streitende alsobald zur Gütlichkeit ermahnen, und von Unsertwegen zu Hinlegung des streitigen Puncts zu Ob-Männer und Deciseurs hiemit verordnet, und beyde streitende Theile nach deren Aussprache sich zu richten schuldig, sonsten aber dieselbe von Unsertwegen den Streitenden den Arrest anzukündigen bemächtiget seyn, sonsten aber, daher solches nicht erfolgen, und die Sache zu einiger Weiterung gerathen würde, diese dafür ohnnachläßlich, gleich den Thätern selbsten, in omnibus & singulis, sine ulla reservatione, angesehen und gestrafft werden sollen.

auch alle zu dergleichen Anlaß gebende Streitigkeiten in der Güte beygelegt,

oder widrigenfalls die Streitenden arrestiret werden.

Recompens der Denuncianten.

Da auch jemand von dem vorhabenden Duell einige Wissenschafft hätte, oder solches Uns, oder Unsern Beamten und Ober-Officierern bey Zeiten denunciiren würden, selbigen sollen eine gewisse und unfehlbare Recompens von Uns aus der schuldigen Verbrechern und Ubertretern Gütern oder Mitteln würcklich verschafft und mitgetheilet werden, diejenige aber, welche sich den bey Duellen oder Rencontres um selbige zuzusehen expresse einfinden, und nicht geflissen seyn, solches Balgen und Duelliren auf alle mögliche Weise und Wege zu verhüten, selbige sollen einmal vor allemal aller ihrer Chargen entsetzt, und deren ins künfftige mehr nicht fähig, auch der Halbscheid ihrer Güter verlustig seyn.

Straffe derer so expresse ankommen, Duelle mit anzusehen, und solche nicht verhindern.

Verfahren wider diejenigen, so durch simulirte Rencontre den Effect dieses Duell-Edicts zu eludiren suchen.

X. Nachdem es auch, zum Zehnden, sich mehrmalen zuträget, daß unter dem Prætext einiger simulirter Rencontre ordentliche Duellen wollen bemäntelt und angestellt werden, so seyn Wir zwar wie vorhin gemeldet, nicht gemeynt, jemanden die unvermeidliche Defension seines Lebens und seiner Glieder, oder die natürliche in den Völcker-Rechten zugelassene Gewehr, nach Beschaffenheit der Umstände & secundum regulas Moderaminis in-

culpatæ tutelæ, abzuschneiden noch zu verbieten; Es sey aber Unser ausdrücklicher Befehl und Meynung, daß alle diejenige, so dergleichen vorgegebene Rencontre gehabt, auf das schärffeste, und, da nöthig, eydlich sollen examinirt, und die Sache also untersucht werden, ob nicht vorhin dieselbe zu Ausführung ihrer gehabten Streitigkeiten sich mündlich, oder durch Schreiben, heimliche Cartel-Träger, Diener, oder sonsten zu solchem Rencontre veranlasset, und darzu Mittel u. Wege an die Hand gegeben, dabey dann vornemlich zu beobachten und zu examiniren, ob solche Rencontre auf den ersten und überfallenden Eifer, welchem kein Widerstand zu thun, nicht aber wissentlich und zu Elusion dieses Unsers heilsamen Edicti vorgenommen wäre: Solte sich nun hierunter einiger Betrug und Vorsetzlichkeit erfinden, alsdann sollen die Verbrecher, als ex duplici capite rei, gleich denen Duellanten mit Leib- und Lebens-Straffe, auch Confiscation und Einziehung aller ihrer Güter angesehen werden.

Wie bey würcklichen Rencontren zu procediren.

Da es aber, nach reiffer Erwegung der Sachen Umständen, dargethan und vermuthet werden könte, daß es kein Duell, sondern ein unvermutheter Uberfall und rechte Rencontre gewesen: So hat zwar die in diesem Edict verordnete ordentliche Straffe der Duellanten in so weit keinen Platz, es sollen aber nichts destoweniger die Urheber und Anfänger des Streits, andern zum Exempel, abgestrafft, diejenige aber, welche die rechte Nothwehr dabey überschreiten, vornemlich aber, wann jemand sein Leben einbüssen würde, nach Art der Excessen und Umständen der Sachen gebührend bestraffet, und den Rechten gemäß in der Sachen verfahren, und daß vergossene Menschen-Blut vindiciret werden.

Trunckenheit soll Duelle und Balgereyen nicht patrociniren, sondern die so dergleichen thun, doppelt gestraffet werden.

XI. Und ob zwar zum Eilfften, dergleichen traurige Zufälle zum öfftern mit dem Laster der Trunckenheit wollen entschuldiget werden, die Rechten aber und Reichs-Constitutionen samt der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung in diesem Fall heilsamlich verordnen, daß die Missethaten und Excessen, so in Trunckenheit begangen werden, ob duplicitatem delicti schärffer dann andere zu bestraffen seyn: So lassen Wir es zwar bey solchen Verordnungen gnädigst bewenden, und wollen dißfalls Unsere Civil- und Kriegs-Bediente, und insgemein alle Unsere Unterthanen, insonderheit aber diejenige, so den Trunck nicht vertragen können, und wann sie damit überladen, zu Querellen und Zänckereyen geneigt seyn, hiemit ernstlich erinnert und ermahnet haben, daß sie sich dieses übel anstehenden Lasters, dadurch die Vernunfft und Sinnen beraubet, und die Gesundheit, ja auch Leib und Seele verschertzet wird, sich sorgfältig enthalten, und um desto mehr hüten sollen, daß diejenige, so in Trunckenheit verbotene Händel, Duellen und Balgereyen begehen, daraus einige Todschläge, oder Verwundungen erfolgen solten, keiner Linderung noch Mitigation der verordneten Straffen zu gewarten haben sollen.

Doch soll denen die keine Trunckenbolde sind und zufälliger Weise durch Trunckenheit zu Händeln kommen, die Straffe mitigirt werden.

Solte doch jemand unversehener und zufälliger Weise, auch wol gar wider seinen Vorsatz und Willen in Trunckenheit gerathen, sonsten aber darzu nicht geneigt, sondern vielmehr eines stillen und erbarn Handels und Wandels seyn, auch vorhin mit dem Beleidigten keine Feindschafft gehabt haben, so kan zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Straffe befreyet werden, weilen jedoch bey solcher Begebenheit einige Mitigation und Gnade verstattet werden mag; Als behalten Wir Uns bevor, solche, nach Beschaffenheit der Umständen, zu ertheilen, und nach Befinden darüber gnädigst zu verordnen.

Wie zu verfahren, wenn Duellanten und Injurianten Civil-Personen sind.

XII. Und damit auch, zum Zwölfften, dieses Unseres Edict zu seiner gebührender Execution gerathen, und vors künfftig seines Inhalts vollzogen werden möge. So ist Unser gnädigster Befehl und Wille, daß die Erkäntniß und Cognition in dergleichen vorfallenden Ehren- und Duell-Sachen, wann die streitende Theile allerseits Civil-Personen seyn, vor niemand anders, als Unsere Regierung, welche darin, mit Abschneidung aller Weitläufftigkeit, nicht in Manier eines förmlichen Processes, sondern summarie zu verfahren gehören, jedoch solle der Angriff und die Arrestirung deren, so wider dieses Edict handeln, allen Unsern Beamten und Bedienten Unser aller Churfürstenthümer und Landen nicht allein erlaubet, sondern auch hiemit befohlen seyn, und dafern jemand unter denselben durch Nachläßigkeit, oder Connivenz, den Thätern nicht nachtrachten, oder dieselbe entkommen liesse, solle derselbe nach Ertrag der Umständen mit Entsetzung seines Dienstes oder Chargen, Gefängniß, Geld-Straffe, oder sonsten davor angesehen werden. Die ergriffene und arrestirte Personen aber sollen darauf zu fernerer Unserer Verordnung Unserer Regierung zugeschickt und überantwortet werden.

Streitende Theile, so der militairischen Cognition unterworffen, sollen dahin remittiret werden.

Wann aber streitende Theile der militarischen Cognition unterworffen, so sollen selbige auch dorthin dimittirt, und durch das Kriegs-Recht, jedoch mit ausdrücklicher Observirung gegenwärtiger Unserer gnädigster Verordnung darüber erkannt, und was erkannt ante Publicationem cum rationibus decidendi zu Unserer Regierung gelangt, und ob dieselbe, wegen Unseres dabey etwa versirenden Landes-Fürstlichen Interesse nichts zu erinnern haben möchte, zurück erwartet werden: Solten aber die Partheyen und Delinquenten Theils Civil- und zum Theil Militair-Personen seyn, und also ad diversa Judicia gehören: So solle über das Verbrechen durch Unsere Regierung mit Zuziehung einiger Kriegs-Officierer nach Inhalt dieses Edicts ohne Weitläufftigkeit summarischer Weise erkannt, und was also decidirt, seines Inhalts förderlich exequirt werden.

Wie zu verfahren wenn die Personen ad diversa judicia gehören.

We-

Item wegen des Angriffs.

Wegen des Angriffs aber hat es in allen Fällen bey demjenigen sein Verbleiben, was vorhin verordnet worden.

Niemand soll sich einiges Pardons getrösten oder intercediren.

Mit der wiederholten gnädigsten Erinnerung, daß wir wegen des jenigen, was in diesem unserm Edict, der Straffen halber, verordnet, sich keiner einiges Pardons, oder Gnaden, sub quocunque etiam praetextu, soll zuverlassen haben, sondern wir verbieten ausdrücklich, daß keiner, weß Stands er auch sey, sich einiger Intercession oder Vorbitt bey Vermeidung unserer höchsten Indignation u. Ungnaden anmassen und unternehmen soll.

Unbefohlne Publication dieses Edicts.

Damit auch endlich sich niemand der Unwissenheit dessen, was Wir so wolbedächtlich und heylsamlich verordnet, zu entschuldigen haben möge, so wollen wir, daß dieses unser Edict in Druck verfasset, und in unsern Chur- Fürstenthum- und Landen durch unsere Beamte, Generals Personen bey der Miliz, und aller Orten respective publicirt, und auf allen Kirchen- Thüren und Pforten, Raths-Häusern, und fort bey gemeinen Plätzen angeschlagen, und die Exemplaria hin- und wieder ausgetheilet werden, auch sich ein jeder darnach allerdings in schuldigstem Gehorsam richten soll: Zu Urkund dessen haben wir selbiges eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Churfürstlichen Geheimen Cantzley Secret- Siegel bedrucken lassen. Geschehen und geben in unser Residenz-Stadt Düsseldorff. den 10. May, 1692.

Johann Wihelm Churfürst.

(L. S.)

F. M. von Wiser.

(IX.) Vom Königl. und Chur-Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg.

CCCXL.

Churfürst Ernst Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung wie es bey denen Durch-marchen fremder und eigener Trouppen im Lande zu halten, de Anno 1695.

Inconvenientien bey den Durch-Marchen.

VOn GOttes Gnaden, Ernst Augustus, Hertzog zu Braunschweig u. Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst, Bischoff zu Oßnabrück, ꝛc. Nachdem Wir mit besonderm Mißfallen wargenommen, daß unsere bey denen bißhero zu Durchführung so wol fremder, als unserer eigenen Trouppen durch unsere Lande und Quartiere ertheilten Special-Commissionen und gemachten Anstalten, ohngeachtet derer zu unserer Krieges-Cassa nicht geringen Beschwerde darauf ganzener vielen Unkosten, geführte Intention nicht allerdings erreichet, sondern dadurch, das unsere verordnete Commissarii, zumahlen wann die Trouppen in starcker Anzahl, und Regimenter weise durchmachiret, theils für ihre Person allein alles der Gebühr nicht beobachten können, theils auch von unsern Beamten und Gerichts-Herrn, deren anvertraute Aemter, und inhabende Gerichte, die Marche betroffen, behörig nicht assistiret, unsern Unterthanen viele Ungelegenheiten und Schaden auch sonsten verschiedene Desordres verursachet worden; Wir aber solchem künfftig remediret und unnöthige Kosten abgestellet wissen wollen; So befehlen wir hiemit in Gnaden zuverläßig, und wollen ernstlich daß unsere Drosten und Beamte, nach demselben aus unsere Churfürstlichen Kriegs-Cantzley die Notification zukommen seyn wird, daß einige fremde Trouppen gegen die ihnen anvertrauten Aemter in Anzuge sind, denenselben auf die Gräntze zeitig entgegen gehen, bey dem Commendirenden Officierer sich anmelden, mittelst jetztberegter Notification legitimiren, wegen Haltung guter Ordre und scharffer Kriges-Disciplin, und Bezahlung des Aufgangs, oder verursachter Ungelegenheit und Schaden, unsern deswegen vormals ergangenen March-Reglementen und Verordnungen nach, Geissel oder andere gnugsame zulängliche Sicherheit fordern, wann solche nicht gegeben werden solte, den Durch-Marsch beständig verwegern, und wann solcher mit Gewalt genommen werden wolte, dawieder protestiren, und davon so fort per Expressum an unsere Kriegs-Cantzley berichten.

Befehl, wie sich die Teamten hinfüro dabey zu verhalten.

Geissel oder Caution.

2. Wann denn die begehrte Sicherheit erfolget, haben unsere Drosten und Beamte die March-Route mit denen Commendirenden Officierern, oder bey den Trouppen verhandenem Commissario dergestalt zu concertiren, daß dieselbe den kürtzesten Weg durch unsere Lande und Quartiere, so wir in der Nachbarschafft zu geniessen haben, gehen möge; Darauf haben sie so dann die Trouppen anzunehmen, und biß in das ihnen zu nechst von unsern Aemtern, Adelichen-Gerichten, oder Quartieren gelegene zuführen, davon vorhero und zeitig gnug dessen Beambte, Gerichts-Herren, Quartiers-Stand, oder dessen Regierung zu advertiren, zuvorderst aber und vor allen Dingen dahin zusehen, und den Durch-March dergestalt zu concertiren und einzurichten, daß in unsern Landen und Quartieren keine, oder die wenigste Nacht- und Still-Lager, oder oder Rast-Tage genommen werden.

Concertirung der March-Route.

3. Wan der eine Beamte die Durch-Marchirende Trouppen, ausser dem ihm anvertrauetem Amte gebracht, und einem andern unserer zu nechst gesessenen Beamten überlief-

Wie es mit Uberlieferung der marchirenden Völcker von

einen March-Commissario an den andern zuhalten.

liefert, hat dieser, und so förders er folgende gleichfalls die Durch-marschierende Trouppen anzunehmen, und die Durchführung zu verrichten, biß der letzte dieselbe wieder auf die Gräntze seines anvertrauten, Amts, und unserer Lande gebracht, und denen nechstangräntzenden auswärtigen Regierungen, denen Commissariis, oder Beamten, die er davon zeitig vorher zu benachrichtigen, überlassen.

Bey den Durch-Marchen soll nicht immer einerley Route eingenommen, sondern damit gewechselt werden.

4. Bey solchen Durchführungen, haben unsere Beamte auch zu beobachten, daß die March-Routen nicht immerhin einen Strich durch unsere Lande gehen, mithin die auf demselben befündliche, Aemter und Unterthanen dadurch vor andern nicht ruinirt, sondern, wo immer geschehen kan, darunter eine Abwechselung gehalten werde; Im übrigen aber dahin zu sehen, und zu veranstalten, daß für die durchmarschierende Trouppen, für Roß und Mann, die nothdürfftige Lebens-Mittel und Futterung in Zeiten angeschaffet, die gewöhnliche Fuhren, als zwene Wagen auf eine Compagnie und einen für den Staab, samt denen höchstbenötigten Vorspannen von denen Amts-Unterthanen hergegeben, vor dem Aufbruch und Ab-Marsch mit denen Commandirenden Officierern, oder dabey befindlichem Commissario Rechnung zugeleget, alles was von denen Trouppen genossen worden, nach beygefügtem March-Reglement richtig bezahlet, denen Unterthanen würcklich wieder gut gethan, und von denenselben, oder denen Baurmeistern darüber quittiret, auch solche Quittungen von denen Beamten nebst ihrem von der verrichteten Durchführung erstatteten Bericht, zu unser Churfürstl. Krieges-Cantzley eingeschicket, in den Quartieren gute Ordre und schärffe Krieges-Disciplin gehalten, keine Insolenzen verübet, denen Unterthanen keine Ungelegenheit und Beschwerden zugefüget, widrigen Falls solches den Commendirenden Officierern zu gebührender Remedirung und Beschaffung ohnverweilter Satisfaction angemeldet, und wann solche nicht erfolget, entweder die ausgestellete Geissel, oder Versicherung, so lange zurück- oder auch allen fals die Trouppen gar durch den aufgeboten Ausschuß, oder durch den Klockenschlag zusammen geruffene Dorffschafften angehalten, oder auch zu ander weiter Verordnung so fort per Expressen anhero berichtet, Insonderheit auch die Fuhren und Vorspann weiter nicht, als sich gebühret, mit genommen werden.

Abrechnung und Bezahlung vor dem Aufbruche.

Satisfaction vor gethanen Schaden.

Beamte haben sich bey Durchführungen ihrer Nachgesetzten Beystands zu bedienen.

5. Damit auch alles, was wir also, wegen dergleichen Durchführungen, gnädigst verordnet, von denen Beamten desto besser und exacter könne und möge beobachtet werden, haben sie sich bey solcher Verrichtung derer ihnen nachgesetzten Amts-Bedienten und Voigte Assistenz nach dem es die Nothdurfft erfordert, zugebrauchen, und werden diese hiemit absonderlich und ausdrücklich befehliget, ihren Vorgehenden und Vorgesetzten Beamten deßfals willigst und beständig an Hand zu seyn, und deren Befehl auszurichten.

Was bey vorfallenden Rast-Tagen zu beobachten.

6. Wann es sich auch begeben würde, daß bey einem, denen durchmarschierenden Trouppen unumgänglich zu verstattendem Nacht- oder Still-Lager, dieselbe in mehr als eines Amts-Dörffer, wegen der contiguität, verleget werden müsten, haben allerseitige Drosten und Beamten, auch Gerichts Herren, auf Avisation des Beamten, welcher die Trouppen führet sich darüber unweiger- und unverzüglich zusammen zu thun, die Repartition nach der ihnen bekanten Proportion zu vergleichen, auch gesamter Hand die Durchführung, auf die von uns verordnete Masse, durch ihre anvertraute Aemter biß in das Nechstgelegene zu verrichten.

Wie es zu halten wenn die marchirende Völcker die Churf. Aemter mit berühren.

7. Wann es die March-Route nothwendig mit sich bringen würde, daß die durchmarchirenden Trouppen aus einem unserer Aemter, eines unserer Quartiere mit dem March, oder einem Nacht und Still-Lager mit berühren müsten, haben die Beambte solches unsers Amts, davon dem Quartiers-Stand, oder dessen Regierung, nebst der oben §. 2. & 3. bereits verordneten zeitigen Notification zugleich zu requiriren, damit sie ihnen einen Commissarium zuordnen, welcher mit und nebst ihnen alles dasjenige, was wir obangeregter Massen §. 4. wegen der Durchführung verordnet, beobachten möge; Und sollen unsere Beamten dafern es an Seiten der Quartier-Stände verlanget wird bey den fremden Trouppen verbleiben, biß sie die ermeldte Quartiere passiret seyn werden; In Verbleibung dessen aber haben unsere Beamte zu protestiren, und zu verwehren, daß wir zu keiner Gutmachung oder beschaffender Satisfaction, wegen des etwan von den Trouppen erlittenen Schadens, und nicht beschehener Bezahlung gehalten seyn wolten.

In ihrem Aemtern müssen die Bedienten die Durchführungen ex officio thun.

8. Gleichwie nun wenn obbemelter massen unsere Drosten und Beamte weiter nicht mit den fremden durch-marchirenden Trouppen beschäfftiget sind, als die Gräntzen ihrer anvertrauten Aemter sich erstrecken, ihnen innerhalb derselben ihre Function und Dienste zu verrichten oblieget, ohne daß ihnen davor eine extraordinaire-Bezahlung gebühre; Also haben sie auch desfals keine Reise- oder Zehrungs-Kosten zu prætendiren; Wann sie aber die Annehmung der durch-marchirenden Trouppen ausserhalb den Gräntzen ihrer anvertrauten Aemter thun, und die Durchführung in fremde Territoria, oder auch in gemelden unsern Quartierern verrichten werden, sollen ihnen die gewöhnliche zwey Thlr. von jeden Tag und Nacht aus unser Krieges Casa gut gethan, und auf eingeschickte Rechnung und Quittungen bezahlet werden.

Ausser selbigen geniessen sie täglich 2. Thlr. Auslösung.

9. Wann wir auch, erheischender Noth-

Einem Spe-

durfft,

sial beordreten March-Commissario sollen die Beamten assistiren.

durfft, oder sonst gnädigsten gut finden nach, einen absonderlichen Commissarium zu Durchführung der Trouppen verordnen und schicken würden; Sollen nichts desto weniger unsere Gerichts-Innhaber, Drosten und Beamte, und deren nachgesetzte Amts-Bediente demselben, unserm Commissario auf dessen Anmelden, und Requisition, bey der Durchführung ohnweigerlich und ohne Mangel an der Hand seyn, und assistiren. Endlich und

Erstattung der Rapporte

10. Sollen jede Drosten und Beamte absonderlich ihre schrifftliche Berichte von der verrichteten Durchführung, so bald dieselbe geschehen, zu unser Churfürstl. Krieges-Cantzley einschicken; Es wäre denn, daß wie obgedacht, ein und anders Incident einen schleunigen und per Expressum zu erstattenden Bericht erforderte.

nach geschehenen Durchführungen.

Wornach sich ein jeder von unsern Drosten, Beamten und Gerichts-Einhabern also gehorsamst zu achten. Signatum in unser Churfürstl. Residenz-Stadt Hannover am 6. Martii. 1695.

Ernst Augustus, Churfürst.
(L. S.)

CCCXLI.

Verglichenes March-Reglement zwischen denen Churfürstl. Häusern Brandenburg und Braunschweig und Lüneburg, wie es bey mutuellen Durch-Marchen ihrer Trouppen durch beyderseits Territoria zu halten de Anno 1697. Siehe oben unter dem Königlichen und Chur-Hause Brandenburg, pag. 894. seq.

CCCXLII.

Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, daß Hartz- und Berg-Leute, insonderheit Holtz-Hauer, Fuhr-Leute und Kohlen-Brenner nicht sollen zu Kriegs-Diensten gezogen werden, de Anno 1706.

Von GOttes Gnaden, Georg Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil Röm. Reichs Churfürst, ꝛc. Demnach Wir mißfällig vernehmen, daß bey denen Werbungen, so in denen vormahligen Zellischen Landen bißhero angestellet worden,

Hartz- und Berg-Leute werden in Zellischen Landen zu Kriegs-Diensten gezogen.

verschiedene von unsern Hartz- und Berg-Leuten, insonderheit Holtzhauern, Fuhrleuten und Kohlenbrennern in unsere Kriegs-Dienste gezogen, und wol gar wider Willen dazu genöthiget worden, und wir dannenhero gnädigst gut gefunden, die desfals hiebevor ergangene Verordnung auch in gedachten Zellischen Landen publiciren und Kund thun zulassen: Als werden alle und jede Chefs derjenigen Regimenter und Compagnien, welche vor ietzo so wol, als auch inskünfftige in solchen ehemals Zellischen Landen einquartieret sind, oder Behuff der Recroutirung ihre Sammel-Plätze darinnen haben, hiemit gnädigst und zuverläßig befehliget, sich der Anwerbung aller zu dem Hartzischen Berg-Werck gehörigen Leute zu enthalten, oder, wenn darunter etwas aus Irthum geschehen seyn solte, solche Leute so fort wiederum zu entlassen. Allermassen denn auch die zu Beeidigung der Recrouten bestellte Commissarii solche ihnen præsentirte Berg-Leute keines weges anzunehmen haben werden, sondern es sollen dieselben, wann ja dergleichen Leute, nach geschehener Abweisung, bey denen Compagnien behalten werden solten, selbige vermöge gegenwärtigen Edicts, von denen Officierern abfordern, und zu denen Ihrigen zu gehen verstatten. Wornach sich männiglich zu achten. Signatum in Unser Residenz-Stadt Hannover am 3. Aprilis 1706.

Sollen hinführo wie in den übrigen Chur-Fürstl. Landen davon eximiret seyn.

Georg Ludewig, Churfürst.
(L. S.)

CCCXLIII.

Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg March-Reglement vor fremde durch Dero Lande marchirende Trouppen, de Anno 1706.

Von Gottes Gnaden, Georg Ludewig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst, ꝛc. Demnach uns verschiedentlich vorkommen.

Unordnungen von durchmarchirenden fremden Völckern

was gestalt bey denen durch unsere Lande von Zeit zu Zeit vorfallenden Durch-Marchen fremder Trouppen viel Unordnungen vorgehen, und wir dann, damit dergleichen Unfug abgestellet, und unsere Unterthanen nicht über die Gebühr beschweret werden mögen, gnädigst gutgefunden ein gewisses Reglement publiciren zu lassen, nach welchem sich unsere Commissarii so wol als diejenige von unsern Drosten, und Beamten, auch Gerichts-Herren, deren anvertrauete Aemter und inhabende Gerichte mit denen Durch-Marchen betroffen werden, bey denen Durchführungen zu achten haben sollen; Als werden

veranlassen folgendes Reglement.

1. Unsere Commissarii, wann ihnen die Durchführung fremder Trouppen von unserer Churfürstl. Kriegs-Cantzley aufgetragen worden, mit dem Commandirenden Officirer solcher ankommenden Trouppen, oder dem dabey befindlichen Commissario in Zeiten wegen der zu nehmenden Route das benöthigte zu concertiren, und sonderlich dabey zu erinnern haben, daß solche Trouppen, bevor

Bey fremden durch-marchirenden Trouppen zu erinnern, daß sie, ehe selbige in die Churfürstl. Lande einrücken einen Rast-Tag halten sollen.

bevor selbige in Unsere Lande einrücken, an denen Grentzen einen Rast-Tag nehmen mögen, mit dem expressen ihnen zu thuenden Bedeuten, daß nach denen Marchen, so solche Trouppen in ihren eigenen oder anderen benachbarten Landen thun, man sich allhie keines weges richten, und denenselben anderer Gestalt nicht, als wann selbige in Unseren Landen drey Tage marchiret, einen Ruhe-Tag zustehen werde, wie dann auf den Fall, da solchen ihnen desfalls beschehenen Erinnerungen zuwider gelebet werden solte, sie, die Officierer oder Commissarien sich zu imputiren haben würden, wann sothanen Trouppen, ohnerachtet selbige bey ihrer Ankunfft in Unsere Lande bereits drey oder mehr Tage marchiret, und dadurch fatiguiret seyn solten, in solchen Unseren Landen kein Rast-Tag zugestanden, sondern dieselbe, ohne Auffenthalt ferner durchgeführet, und in das nächste fremde Gebieth gebracht würden.

Denen Unterthanen, so der March betrifft, solches zeitig zu notificiren.

2. Sollen Unsere Commissarii, diejenige von Unseren Beamten und Gerichts-Einhabern, durch deren unterhabende Aemter und Gerichte der bevorstehende Durch-March genommen werden muß, von Annäherung solcher fremden Trouppen zeitig benachrichtigen, damit wegen Anschaffung der benöthigten Mund- und Pferde-Portionen zulängliche Anstalt verfüget werden könne.

March-Commissarien sollen von den concertirten general- und special-March-Routen nicht abweichen.

3. Wann denen Commissariis bey denen ihnen auffgetragenen Durchführungen eine General-Route, so die ankommende Trouppen nehmen sollen, vorgeschrieben worden, so ist zwar gut, daß dieselben insonderheit, wann sothaner fremden Trouppen viel auf einmal durchmarchiren, mit denen auf der Route gesessenen Beamten und Gerichts-Inhabern einige Neben-Routen entwerffen, und, damit bey denen Durchzügen einerley Dorffschafften nicht immerzu beleget werden mögen, die Trouppen durch verschiedene Wege an die ihnen in dem Commissoriali vorgeschriebene Oerter führen, es haben aber gedachte Unsere Commissarii sich auf solchem March von der Haupt-Route nicht gar zu sehr zu entfernen, wie dann auch selbige auf den Fall, da ihnen entweder solche Neben-Routen aus Unserer Churfürstl. Krieges-Cantzley gegeben, oder zwischen ihnen und denen Beamten darunter einmal gewisse Abrede genommen worden, desfalls keine Aenderung vor sich machen, sondern den einmal gemachtem Entwurff nachgehen sollen.

Commissarii sollen ihre Functiones nicht durch Substituten verrichten.

4. Die aus Unserer Kriegs-Cantzley erhaltene Commissiones sollen Unsere Commissarii keinem anderem eigenmächtig wiederum aufftragen, oder darunter vor sich jemand substituiren, sondern dasjenige, was ihnen committiret worden, selbst ausrichten, oder, wann sie in dessen Bewerckstelligung verhindert werden solten, solches an Unsere Kriegs-Cantzley berichten, und behufige Bedeutung daher gewärtigen.

Nach dreyta-

5. Wann die fremde Trouppen in Unseren Landen drey Tage würcklich marchiret sind, so soll ihnen und nicht anderst der vierdte Tag zum Ruhe-Tag gegönnet werden, und Unsere Commissarii nicht befuget seyn, ihnen einen Rast-Tag eigenmächtig zuzustehen, sondern es haben dieselben sich darunter an der §. 1. gemachten Disposition lediglich zu halten, und, wann die fremde Trouppen dagegen zu handeln, mit Gewalt unternehmen solten, dawider zu protestiren, und davon an Unsere Churfürstl. Krieges-Cantzley schleunigst zu berichten.

gigen March einen Rast-Tag zu verstatten.

6. Falls auf denen Routen, so die durchmarchirende Trouppen zu nehmen haben, einige Dörffer und Oerter, so nicht zu Unseren Landen gehören, gelegen seyn solten, so haben Unsere Commissarii darauf insonderheit Acht zu haben, daß solche fremde Oerter, nach Proportion Unserer Aemter, worinnen selbige liegen, oder an welche sie gräntzen, mit zu Hülffe genommen und bequartieret werden mögen, auch dannenhero von dem commandirenden Officierer, oder dabey etwa befindlichen Commissario zu verlangen, daß sie zu Soulagirung Unserer Unterthanen die Belegung solcher fremden Oerter mit veranlassen und begehren mögen.

Bey dem Durch-March sollen auch zwischen innen liegende fremde Oerter bequartieret werden.

7. Als auch viele in denen Quartieren verübete Desordres und Insolentien deshalber ohngestraffet bleiben, weil man die Namen der Thäter nicht allemal in Erfahrung bringen und angeben kan, so wäre wol sehr nöthig, daß die fremde Trouppen vermittelst einer ordentlichen Billettirung bey denen Unterthanen verleget würden. Weil aber dergleichen förmliche Billettirung zu verfügen die Zeit und Gelegenheit nicht jedesmal erleiden will, so müssen wenigstens die fremde Officierer, oder Commissarii, die Zahl-Rollen von der bey sich habenden Mannschafft Unseren Commissariis, oder Beamten, bey ihrer Ankunfft in Unsere Lande zu stellen, damit, bey etwa vorkommenden Desordres die Namen der Excedirenden, und unter welchen Compagnien selbige stehen, darob ersehen, und die Unseren Unterthanen gebührende Satisfaction desto füglicher geschaffet werden könne.

March-Commissarii sollen sich zu exacter Bestraffung der Excedirenden die Muster-Rollen von durchmarchirenden Trouppen geben lassen.

8. Bey dem Auffbruch der Trouppen müssen die Commissarii nicht nur die Vögte und Bauermeister in denen belegten Dorffschafften, sondern die gantze Gemeinde zusammen kommen lassen, selbige darauf befragen, ob sie über Gewaltthätigkeiten und Desordres zu klagen haben, und solchenfalls dahin sehen, daß denen angegebenen Insolentien entweder sofort bey dem Abzug remediiret, oder, wann solche Klagen etwa nicht so gleich abgethan werden könten, der klagende Theil mit in das nächste Nacht-Quartier genommen, und allda die Sache ausgemachet werden möge.

Bey dem Auffbruch allemal die Unterthanen wegen verübter Excesse zu fragen, und ihre Satisfaction zu bewerckstelligen.

9. Nachdem auch die Wagen-Fuhren und Vorspann, so die durchmarschirende Trouppen in Unseren Landen nehmen, ohnerachtet selbige

Vorspann so wenig als möglich

selbige nach dem Königl. Preußischen March-Reglement bezahlet werden, Unsere Unterthanen sehr beschweren, so sollen Unsere Commissarii so wenig Wagen-Fuhren und Vorspann, als immer möglich, denen fremden Trouppen zustehen, und insonderheit denen Officierern, wann sie in denen Quartieren von einem Dorffe zum andern, oder nach dem Haupt-Quartier fahren, oder reiten wollen, keine Wagen oder Pferde geben, ohnangesehen selbige davor baare Bezahlung zu leisten offeriren würden.

Auch nicht einmal vor Zahlung zu geben.

10. Was nun wegen des verursachten Auffganges so wol vor Menschen und Pferde, als auch wegen der Vorspann, so alles biß auf fernere Verordnung nach dem Königl. Preußischen March-Reglement bezahlet werden soll, von denen Trouppen entrichtet wird, solches haben Unsere Commissarii denen Beamten gegen Quittung zu zustellen, und solche Original-Quittungen, nebst ihrer ausführlichen Relation, sogleich, nach verrichteter Durchführung, an Unsere Kriegs-Cantzley einzusenden.

Bezahlung des verursachten Auffganges.

11. Als auch, wegen Annehm- und Führung fremder Trouppen, so entweder ohne vorgängige Notification durch einen Theil Unserer Lande gehen, oder deren Führung aus einem Amt ins andere Unseren Beamten zu Zeiten auffgetragen wird, bereits unterm 6. Martii 1695. eine Verordnung ergangen, so hat es dabey fernerweit sein Verbleiben, und soll selbige, zu weiterer künfftigen Beobachtung, nebst dem Königlichen Preußischen March-Reglement, nochmals an alle Unsere Aemter und Gerichte communiciret und ausgetheilet werden. Wir haben aber annoch dabey zu verordnen gnädigst gut gefunden, daß die Beamte und Gerichtshalter die bey ihnen einquartierte Leute durch die Bauermeister und Vöigte genau zehlen, die Namen derjenigen, so Insolentien begangen, specificiren, die Bezahlung genossenen Mund- und Pferde-Portionen, der Wagen-Fuhren, und des etwa denen Unterthanen verursachten Schadens von denen zur Durchführung, verordneten Commissariis fodern, darüber quittiren, und, wann solche Bezahlung, es sey von denen Officierern, oder Unseren Commissariis difficultiret wird, solches bey Unserer Krieges-Cantzley behörig anmelden sollen. Wann aber Unsere Beamte solche Gelder erhoben, sollen sie selbige ohne die geringste Abkürtzung, sie möge Namen haben wie sie wolle, unter die Haus-Wirthe, so die Lebens-Mittel und Vorspann hergegeben, wiederum vertheilen, und wann deßfalls künfftig hin Klage geführet werden solte, davor jederzeit stehen und antworten. Immassen dann auf denen haltenden Land-Gerichten darauf genau inquiriret werden wird.

Verordnung d. d. 6. Mart. 1695. bleib in ihrem Esse,

und wird in einigen Puncten extendiret.

Beamte sollen sich über alles in Specie erkundigen, da-

12. Es haben sich auch die Beamte und Gerichtshalter daran nicht zu begnügen, daß die ihnen nachgesetzte Amts-Bediente von demjenigen, so bey denen Einquartierungen in denen Dorffschafften vorgangen, ihnen Bericht erstatten, sondern es sollen sothane Beamte und Gerichtshalter sich in die Dörffer selbst begeben, oder einige ihrer nachgesetzten Bedienten dahin schicken, welche nach allem, so bey währender Belegung darinnen vorgehet, sich genau erkundigen, und wann denen Unterthanen über Gebühr Ungelegenheit gemachet, oder Schaden zugefüget werden solte, dessen Remediirung mit allem Nachdruck beyschaffen helfen, falls aber dergleichen Unfug sich allererst nach dem Abzug der Trouppen hervor thun solte, so haben die Beamte diejenigen Leute, so wegen der gehabten Einquartierung annoch etwas zu fordern haben, zu weilen aber nicht wissen, bey wem sie sich deshalber angeben sollen, Unseren Commissariis in das nächste Quartier nachzuschicken, damit solche Leute mit demjenigen, an welche sie etwas zu prætendiren haben, confrontiret, und von selbigen befriediget werden können.

mit die Unterthanen gehörige Satisfaction bekommen.

13. Zu welchem Ende Unsere Beamte diejenigen Unterthanen, so den von denen Trouppen ihnen zugefügten Schaden entweder aus Nachläßigkeit verschweigen, oder wenigstens nicht zeitig genug anmelden, mit Straffe belegen, oder widrigensalls davor selbst hafften, und den Schaden aus dem ihrigen zu ersetzen gehalten seyn sollen.

Verfahren gegen die nachläßigen Denuncianten, ihres erlittenen Schadens.

14. Da auch letztens die Erfahrung bezeuget, daß die Bequartirte zu Zeiten mit Gewalt genöthiget werden, gewisse Attestata und Quittungen von sich zu stellen, als wann die bey ihnen logirt gewesene Trouppen gute Ordres gehalten, und den bey ihnen gemachten Auffgang richtig bezahlet hätten, da sie doch deßfalls nicht das geringste genossen; So haben Unsere Drosten, Beamte und Gerichtshalter dagegen alle dienliche Anstalt vorzukehren, und, mit Zuziehung Unserer Commissarien, so wol solcher Bezahlung halber, die Nothdurfft zu besorgen, als wegen behöriger Wiederzurückschickung der mitgenommenen Wagen und Vorspann sich zulängliche Versicherung stellen zu lassen.

Verhalten der Beamten wegen abgedrungener Attestaten und Quittungen.

Versicherung wegen mit genommenen Vorspanns.

Wie Wir nun diesem Unserem Reglement allerdings nachgelebet wissen wollen, so werden sich Unsere Commissarii nebst Unseren Drosten und Beamten auch denen Gerichts-Einhabern, und in Specie in dem Zellischem die Land-Commissarii darnach unterthänigst zu achten, und dasjenige, so denen vorkommenden Umständen nach, zu Sublevirung Unserer Unterthanen etwa sonst gereichen möchte, in gegenwärtiger Unserer gnädigsten Verordnung aber so umständlich nicht eben alles angeführet werden können, ihrer Schuldigkeit gemäß zu beobachten haben. Signatum in Unserer Residenz-Stadt Hannover am 31. Maji 1706.

Wornach sich zu achten.

(L. S.)

Georg Ludwig, Churfürst.

CCCXLIV.

Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Mandat, wodurch das Duelliren und Balgen bey der Miliz in specie verboten worden, de Anno 1706.

VOn GOttes Gnaden, Georg Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst, ꝛc. Obwol in denen geist- und weltlichen- auch natürlichen Rechten das Balgen und Duelliren hoch verpœnet und verboten, Unsers in GOtt-ruhenden Herrn Vaters Gnaden, auch solches unterm 8. Decembr. 1691. durch ein öffentliches Patent ernstlich inhibiren und verbieten lassen, Wir nicht weniger solches keinem Unserer Bedienten und Angehörigen, weß Standes und Condition dieselben auch seyn, zu gestatten, sondern vielmehr ernstlich zu bestraffen gemeynet; So müssen Wir doch mit gantz ungnädigen Mißfallen vernehmen, daß selbiges, insonderheit bey unsern Trouppen, theils aus unziemlicher Ehrsucht, theils aus genommener, und meistens bey dem Sauffen und Spielen sich hervorthuender Gewohnheit, sehr einreisse, und dann dasselbe so vielweniger zu erdulten, weilen dadurch bey ermeldten unsern Trouppen keine geringe Desordres und Abgang verursachet werden, dannenhero Wir dann genöthiget worden, solch vorhin erwehntes Edict Krafft dieses wieder zu erneuern; So gebieten und befehlen Wir hiermit nicht allein insgemein allen unsern Unterthanen und Angehörigen, absonderlich unsern Officirern und Soldaten sammt und sonders, daß sie sich alles Querelirens, Ausforderns und Duellirens gäntzlich enthalten sollen, sondern ordonniren auch allen und jeden unsern Generalen-Gouverneurs und commandirenden Officirern, auch Magistraten in denen Städten und Beamten auf dem Lande, daß sie auf solch verbotenes Balgen und Schlagen, und dessen Anfänger, Vollführer, Helffer und Beförderer fleißige Acht haben, dieselbe, wann sie betroffen werden, sofort in Arrest und gefängliche Hafft nehmen lassen, und behörigen Orts anmelden. Gestalten Wir dann über dieses Unser Edict mit allem Ernst und Nachdruck halten, auch die darwider handlende ohne Ansehung der Person mit aller Rigueur und derogestalt bestraffen lassen wollen, daß, wann einer von dergleichen Stänckern und Duellanten im Tumult, oder nach dem Ausfordern auf dem Platze todt bleibet, derselbe durch die Henckers-Knechte nach der Schind-Grube und zu unehrlicher Begräbniß, der Thäter aber sofort nach gehaltenem Stand-Recht und Befinden, vom Leben zum Tode gebracht, weniger nicht die dabey interessirte und sogenannte Secundanten zu gebührender Straffe gezogen, und wann gleich einer oder ander die Flucht nehmen würde, denenselben, so lange biß sie wieder ertappet, nachgetrachtet, und sodann an ihnen die verwürckte Straffe exequiret werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Unsere Generalität aber hat diese Verordnung bey unsern Trouppen zu Roß und Fuß behörig kund zu machen, auch an denen Corps de Guardes und sonsten jedes Orts öffentlich anschlagen zu lassen. Geben in Unser Residentz-Stadt Hannover den 5. Augusti, 1706.

(L.S.) Georg Ludwig, Churfürst.

Verbotenes Duelliren

ist bey der Churfürstl. Miliz sehr eingerissen.

Daher entstehende Inconvenientien.

Wird vom neuen und sonderlich der Miliz verboten

und befohlen, die Contravenienten zu arretiren.

Bestraffung der Thäter

und Secundanten.

Diese Verordnung bey der Armee zu publiciren.

CCCXLV.

Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, daß die Soldaten-Weiber, so weder Nahrung noch Gewerbe treiben, von Schutz- und Dienst-Gelde befreyet seyn sollen, de Anno 1709. nebst der Confirmation darüber, de Anno 1717.

VOn GOttes Gnaden, Wir Georg, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir wegen Freyheit vom Schutz- und Dienst-Geld derjenigen Soldaten-Frauen, so bey andern einsitzen, und weder Nahrung noch Gewerbe treiben, unterm 18. Maji 1709. eine Verordnung ergehen lassen, welche von Worten zu Worten lautet, wie folget: Von GOttes Gnaden, Georg Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. Röm. Reichs Churfürst, ꝛc. Demnach bey Unserer Kriegs-Cantzley von denen Soldaten-Frauens bißher vielfältige Beschwerden geführet, was massen dieselbe Schutz- und Dienst-Geld zahlen müsten, da sie doch nur bey andern eingesessen, und weder Nahrung noch Gewerbe treiben, und dann Wir solches in gnädigste Consideration gezogen; So wollen und ordnen Wir hiemit gnädigst, daß diejenigen Frauens deren Männer, so Officierer als gemeine Soldaten, annoch in Unsern würcklichen Diensten stehen, oder darinnen verstorben, wann sie gleich ausser ihren Stand- und sonst assignirten Quartieren sich bey andern aufhalten, dabey aber weder Nahrung noch Gewerbe treiben, vom Schutz- und Dienst-Gelde hinkünfftig befreyet seyn sollen; Gestalt Wir sie dann davon Krafft dieses in Gnaden befreyen, und unsern Land- und Hauptleuten, Drosten, Beamten, Gerichts-Inhabern, Stadt-Schultzen, Bürgermeister, Vögten und allen, so Gewalt von Uns haben, befehlen, sich hiernach unterthänigster Gebühr zu achten, und diejenigen

Soldaten-Frauens sollen Schutz-Geld geben,

werden aber davon befreyet

wenn sie sich gehörig legitimiren.

gen Officirer- und Soldaten-Frauens, welche sich dazu mit einem Attestato vom Regimente, oder sonst einem glaubwürdigen Scheine, legitimiren, und, wie vor gedacht, keine Nahrung noch Gewerbe treiben, mit solchem Schutz- und Dienst-Geld allerdings ververschonen sollen; und damit diese Unsere Verordnung jedermänniglichen bekandt werde, ist dieselbe gehöriger Orten zu affigiren. Datum Hannover den 18. Maji, 1709.

(L.S.) **Georg Ludwig, Churfürst.**

Und verschiedentlich geklaget worden, daß sothaner Verordnung allenthalben nicht gelebet, sondern, derselben zuwider, an theils Orten die Soldaten-Frauens mit Abfoderung Schutz- und Dienst-Geld beschweret werden, welches U er Intention nicht gemäß; So haben Wir für nöthig erachtet, Erneuer- und Confirmirung dieser Exemption. mehr angezogene Verordnung zu renoviren, und zu wiederholen. Thun das auch, renoviren und wiederholen dieselbe hiemit und in Krafft dieses, dergestalt und also, daß dieselbe alles ihres Inhalts, ohne Mangel observiret und beobachtet werden solle, wornach sich männiglich zu achten. Geben Hannover den 31. Martii, Anno 1717.

(L.S.) Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

F. W. Fhr. v. Goertz.

CCCXLVI.

Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, die Verbesserung derer Fonds zur Invaliden-Casse betreffend, de Anno 1709.

Fonds der Invaliden-Casse sind nicht zureichig.

VOn GOttes Gnaden, Georg Ludewig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürst, ꝛc. Demnach wegen der bey Unsern Trouppen sich einige Jahre her häuffenden preßhafften und zu dienen incapable gewordenen Leuten die zu deren Unterhalt destinirte Fonds und Anstalten nicht mehr zureichen wollen, und dannenhero nöthig seyn will, bey noch anhaltender Vermehrung sothaner Invaliden, auf anderweitige Mittel bedacht zu seyn, wodurch der Hospital-Casse ein mehrers zufliessen, mithin die so heilsamlich gemachte Verfassung, und dero Behuff allbereit gesammlete Capitalia in ihrer Consistentz erhalten werden können; Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß zu obigem Ende gedachter Invaliden-Casse annoch folgendes hinkünfftig zugewendet werden soll, als:

Zuwand zu selbiger.

Jure Albinagii, oder Fisci heimfallende Erbschafften.

1. Diejenigen Erbschafften und Anfälle, deren wir Uns entweder gäntzlich oder zum Theil Jure Albinagii oder Detractus anzumassen haben, oder welche auch sonsten unserm Fisco heimfallen möchten.

Die Helffte von allen in die Cammer-Rechnung fliessenden Straffen.

2. Die Helffte von denen bey Unsern Regierungen, Cantzleyen, Hof-Gerichten, Rent-Cammer, Policey- und Lehn-Wesen vorfallende, und immediatè in die Cammer-Rechnung fliessenden und allda zu berechnenden Straffen, allermassen solches Unsers in GOtt-ruhenden Herrn Vettern, Hertzogen Georg Wilhelms Lbd. bereits verordnet haben.

Revenüen des 1. Jahres von vacanten Lehen.

3. Die Revenüen des ersten Jahrs von denen vacanten Lehnen, so entweder den Expectivirten, oder andern wiederum aufs neüe von Uns conferiret werden.

1. Monat Gage bey allen Civil- und Militair-Promotionen.

4. Einen Monat Gage bey allen Civil- und Militair-Promotionen, sowol der Generalen, als Staabs-Artillerie, und anderer Officierer, exclusivè der Unter-Officierer.

Die en Avance befindl. Lehnungen bey abzudanckenden Regimentern,

5. Wann Wir einige von Unsern ietziger Zeit stehenden Regimentern demnächst etwa abdancken solten, sollen die bey selbigen en Avance befindliche Lehnungen bey die Invaliden-Casse genommen, und deren Einkünffte damit vermehret werden.

Tüchtige Invaliden sollen vor andern zu geringen Civil-Bedienungen gezogen werden.

6. Als auch etwa ein oder ander Invalide bey geringen Civil-Bedienungen unterzubringen seyn möchte; So ist Unser gnädigster Wille, daß so bald sich einige Invaliden anfinden solten, welche annoch zugebrauchen stehen, Unsere Churfürstl. Kriegs-Cantzley denen Collegiis, wovon dergleichen geringe Bedienungen zu vergeben, als Unserer Churfürstl. geheimbden Rath-Stuben, und Unserer Churfürstl. Cammer schrifftliche Nachricht ertheile, gestalt dann das Collegium, für welches die Sache gehöret, bey ereignenden Vacanzen, ob unter denen Invaliden jemand befindlich, welcher zu Wiederbesetzung der vacanten Bedienung capable ermäßigen, und, wann sich ein geschicktes Subjectum darunter befindet, derselbe mit der erledigten Charge versehen werden soll.

1. Pro-Cent zum Wechsel-Benefice vor die von Holland nach Braband übermachende Gelder.

7. Soll das I. Pro-Cent, welches zum Wechsel-Benefice vor die von Holland nacher Braband übermachende Gelder, vor Unsere auf Engell- und Holländischer Paye stehende Trouppen bißher bezahlet, und in Unsern Casse-Rechnungen zur Einnahme gebracht worden, vom 18. Jun. 1709. an der Invaliden-Casse zu gute, u. daselbst in Einnahme komen.

Manutenenz dieser Verordnung.

Wie nun dieses Unser gnädigster Wille und Meynung ist, also befehlen Wir allen Unsern Collegiis darüber fest und ohne abbrüchlich zu halten, und die Fiscales oder Cantzelisten, welche die fallende Straff-Gelder einnehmen und berechnen, dahin anzuweisen, daß sie unserm Commissario Meyern, oder wem Wir sonsten demnechst die Hospital-Rechnungen zu führen auftragen werden, alle Quartale eine richtige Designation über die in jedem Collegio dictirte Straffen unter Ihrer Hand und Unterschrifft ausliessern, damit solche Einnahme dadurch gebührend beleget, und justificiret werden könne. Wornach sich männiglich zu achten. Hannover den 13. Decembris 1709.

(L.S.) **Georg Ludwig, Churfürst.**

CCCXLVII.

Verordnung über was vor Puncte hinführo die angehaltenen Deserteurs in Churfürstl. Braunschweig- und Lüneburgischen Landen zu vernehmen, de Anno 1711.

P. P.

Desordres bey Arretirung der Deserteurs,

MAn hat seithero wahrgenommen, daß verschiedene Magistrate und Beamten, wann sie einen bey ihnen angegebenen Deserteur arrestiret, nur in genere dessen Inhafftirung berichtet, im geringsten aber nicht mit angeführet, von was Regiment derselbe sey, oder was er etwan zu seiner Verantwortung vorzubringen habe, und dadurch nicht alleine viel Zeit verlohren, sondern auch öffters die Leute anhero gebracht, von welchen im ersteren Examine sich gleich ergeben, daß sie nicht vor Deserteurs zu halten, und ihrer Hafft wieder zu entschlagen seyn. Solchem vorzukommen ist resolviret worden, zu verfügen, daß zuforderst allemal in der Stadt, Amt und Gericht, wo die Captivirung geschiehet, das erste Examen über nachfolgende General-Articul gehalten werden solle.

sollen hinführo über folgende General-Articul befraget werden.

1. Wie Inquisit heisse?
2. Wie alt er sey?
3. Woher Inquisit bürtig und was seine Eltern seyn?
4. Ob nicht Inquisit in Sr. Churfürstlichen Durchl. Diensten stehe?
5. Bey was Compagnie und Regiment?
6. Wie Inquisit von dieser Compagnie abkommen?
7. Was er vor Gewehr und Montirung mitgenommen?
8. Wohin er sich begeben, und wo er sich bißher aufgehalten?
9. Ob nicht Inquisit sich in diesen Kriegs-Diensten willig anwerben lassen?
10. Ob Inquisit das versprochene Anreitz-Geld, Brodt und Monats-Gage allemal richtig bekommen?
11. Ob nicht Inquisit auch geschworen Sr. Churfl. Durchl. treu und redlich zu dienen?
12. Ob nicht Inquisiten auch die Kriegs-Articul, und unter solchen auch der 68. Articul, Krafft dessen die Desertiones mit dem Strange abgestraffet werden, vorgelesen worden?
13. Was den Inquisiten bewogen, gegen sein Eyd und Pflicht, zu desertiren.

Und begehren solchemnach im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. Unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Wir hiemit an euch, Ihr wollet euch jederzeit darnach gebührend achten, und, nach Anleitung ermeldter Fragstücke, die Examinirung verrichten.

Examen nach solchen Frag-Stücken anzustellen.

Gleichwie aber eine jegliche vernünfftige Magistrats-Person von selbst beurtheilen wird, ob die Nothdurfft erfordere, bey der Aussage über ein oder andern Articul einige Neben-Fragen zu machen, und selbige, nach Beschaffenheit der Umstände einzurichten; Also hat es hergegen die Meynung nicht, daß denenselben frey stehen solle, daraus zu urtheilen, ob der Inquisit vor einen Deserteur zu halten, oder nicht; Sondern es ist jederzeit zuforderst ein Pflicht-mäßiger Bericht samt dem gehaltenen Protocollo anhero an Churfürstl. Kriegs-Cantzley zu senden, und dem Befinden nach von hieraus Verordnung zu erwarten. Und Wir seyn euch zu freundlicher geneigt.

Formirung der Neben-Fragen eines jeden Fähigkeit überlassen.

Nach geschehenem Examine ein Pflicht-mäßiger Bericht einzuschicken,

Hannover den 19. Octobris 1711.

Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Geheimbde und Kriegs-Räthe.

CCCXLIIX.

Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, daß die Haus-Sitzende und zum Ausschuß-gehörige Leute nicht zu Kriegs-Diensten zu nehmen, de Anno 1712.

WIr Georg Ludwig, von GOttes Gnaden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst. Fügen hiemit zu wissen; Obzwar Unsers in GOtt-ruhenden Herrn Vaters Gnaden, und Dero Vorfahren an der Regierung bereits verordnet, daß keine Haus-sitzende Leute, und diejenigen, welche zu denen gemeinen Steuern contribuiren, auch keine zum Ausschuß-gehörige Personen, zum Kriegs-Diensten gebracht oder angenommen werden sollen, wann sie gleich freywillig sich dazu begeben wolten; So müssen Wir doch mißfällig vernehmen, daß theils unserer Officierer und Werberer mit der Unwissenheit solcher Verordnungen sich entschuldigen, und eine Zeithero verschiedene Hausitzende und zum Ausschuß-gehörige Leute angeworben haben.

Haus-sitzende und zum Ausschuß-gehörige Leute sind wider Befehl zu Kriegs-Diensten genommen worden.

Als Wir aber darinnen ferner zu gehelen nicht gemeynet sind, sondern vielmehr strickte darüber gehalten wissen wollen, daß keine Haus-gesessene Leute, noch einige zu unserm Ausschuß-gehörige Personen, zu Kriegs-Diensten angenommen werden sollen; So befehlen Wir unsern sämmtlichen Officirern und Werbern zu Roß und Fuß hiemit in Gnaden zuverläßig, sich der Anwerbung dergleichen Leute, die in Unsern Landen, so wol in Städten, als auf dem platten Lande häuslich angesessen sind, und das Ihrige zu denen gemeinen Steuern oder Abgifften beytragen, sie mögen bey ihren Häusern oder Wohn-Stätten Länderey oder andere Pertinentien haben oder nicht, auch sich willig zu Kriegs-Diensten begeben wollen oder nicht, weniger nicht derer zu unserm Ausschuß-gehörigen Personen, gänzlich zu enthalten, oder

Officirer sollen sich der Anwerbung solcher Leute enthalten.

zu

zu gewärtigen, daß, im widrigen Fall, dergleichen angeworbene Leute ihnen sofort wieder abgenommen werden.

Der Obrigkeiten

Denen Magistraten in denen Städten, wie auch denen Beamten und Gerichts-Einhabern auf dem Lande gebieten Wir aber ernstlich, sich darnach mit allem Fleiß zu erkundigen, ob etwa aus ihrer Stadt, Amt, oder Gericht ein oder ander Haußsitzender, oder zum Ausschuß gehöriger Mann zu Krieges-Diensten anheisisch gemachet worden, und so bald sie dergleichen in Erfahrung bringen, es ohngesäumt an Unsere Krieges-Canzeley zu berichten, oder widrigenfalls, wegen Erstattung der abgegangenen Hauß-Gesessenen, oder zum Ausschuß gehörigen Mannschafft, auch Abführung der Præstandorum zu hafften; Wie dann auch Unsere zur Beeydigung der Recruiten bestellete Commissarii hiemit ernstlich und nachdrücklich angewiesen werden, keine dergleichen Haußsitzende, uud zu denen gemeinen Steuren contribuirende, oder zum Ausschuß gehörige Leute, wornach sie die ihnen præsentirende Recruiten jedesmal fleißig zu befragen und zu examiniren, zu Abstattung des Soldaten-Eydes zuzulassen. Wornach sich zu achten. Gegeben in Unserer Residenz Stadt Hannover den 9. Januarii 1712.

und Musterer Commissarien Devoir hierbey.

(L. S.) Georg Ludewig, Churfürst.

CCCXLIX.

Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, wie es in Dero Landen mit Apprehension und Examinirung der delinquirenden Soldaten zu halten, de Anno 1712.

Wir Georg Ludewig, von GOttes Gnaden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst. Fügen hiemit zuwissen; Demnach wir eine Zeithero verschiedentlich wahrnehmen müssen, daß theils unserer Beamte und Gerichts-Einhaber auf dem Lande, wie auch einige Magistrate in denen Städten in Zweiffel und Ungewißheit gestanden, wie sie sich zuverhalten, wenn eine Militair-Person, als ein Unter-Officierer, oder gemeiner Soldat in ihrem Amt, Gericht oder Stadt ein Delictum oder straffbahren Excels begangen, darab aber verschiedene Inconvenienzen und Verzögerungen in Administrirung der Justitz entstanden: So haben wir um diesen Unordnungen fürs künfftige vorzukommen, und damit ein jeder von unseren Beamten und Gerichts-Einhabern auf dem Lande, sowol als die Magistrate in denen Städten wissen mögen, was sie in dergleichen Fällen, wenn nemlich in ihrem Amt-Gericht, oder Stadt eine Militair-Person delinquiret, zu thun und zu lassen haben, folgendes zu verordnen, der Nothdurfft ermessen.

Inconvenienten, so daher entstanden, daß die Civil-Obrigkeiten nicht gewust, wie sie sich gegen delinquirende Soldaten zu verhalten.

Verordnung wie es hinführo damit zu halten.

Criminaliter delinquirende Unter-Officierer und Soldaten sollen von Civil-Gerichten arretirt und summariter examiniret,

Erstlich: Wann eine Militair-Person, als Unter-Officierer oder Soldat von unsern Trouppen ein Criminelles und Leib- und Leben angehendes Delictum in einem Amt oder Gericht begehet; So ist unser gnädigster Wille und Meinung, daß das Amt oder Gericht, worinn solch Delictum begangen, sich des Delinquenten Person, damit derselbe nicht Zeit gewinne sich zu salviren, so fort versichere, u. das Factum summariter gebührend untersuche, damit die Probationes nicht verlohren gehen mögen; Es ist aber das Amt, oder Gericht nicht befugt, sich einiger Bestraffung in der Sache anzumassen, sondern das Amt oder Gericht muß den Delinquenten nach beschehener Captivirung und summarischer Untersuchung des Facti in die nächste Guarnison, allermassen bereits Ordre ergangen, daß die commandirende Officierers in denen Guarnisonen dergleichen Delinquenten anzunehmen haben, lieffern lassen, und die begangene That, mittelst Einsendung der bey summarischer Untersuchung des Facti abgehaltenen Protocollen, uns zu behufiger Verfügung ohngesäumt unterthänigst berichten, auch dem Cheff des Regiments, worunter der Delinquent stehet, wann nemlich das Regiment im Land lieget, und der Cheff desselbigen sich in der Nähe befindet, Nachricht davon geben.

aber nicht bestraffet,

sondern an die nächste Guarnisonen extradiret werden.

Zweytens: Wann andere Delicta, oder straffbahre Excesse von Militair-Personen, als Unter-Officierern oder Soldaten in einem Amt oder Gericht begangen werden, als zum Exempel, wann ein Unter-Officierer oder gemeiner Soldat jemand verwundet, oder anders Verbrechen begehet, so keine Leib- und Lebens-Straffe involviret, ingleichen wenn ein Unter-Officierer, oder gemeiner Soldat wider die Sabbath- oder andere dergleichen von uns ausgelassene Verordnungen handelt, hat das Amt oder Gericht, in welchen das Verbrechen begangen, zwar sofort Einhalt thun zulassen, und sich des Verbrechers ebenfals zu bemächtigen, auch das Factum summariter zu untersuchen, weiter hat aber das Amt, oder Gericht nicht zu verfahren, und am wenigsten sich einiger Abstraffung anzumassen, sondern, nach beschehener summarischen Untersuchung des Facti, den Verbrecher an die nächste Guarnison zu extradiren, und das Verbrechen uns, mittelst Einsendung der abgehaltenen Protocollen, bey der summarischen Untersuchung unterthänigst zu behufiger Verordnung anzumelden, weniger nicht dem Cheff des Regiments, worunter der Verbrecher befindlich, wenn nemlich das Regiment im Lande, und der Cheff desselben in der Nähe ist, anzuzeigen.

Wie es mit den delinquirenden Soldaten in Delictis non criminalibus

Drittens: Wenn die Delicta und Excesse geringer sind, als wenn nur blosse Händel

auch bey geringern Excessen zu halten.

und Schlägereyen in denen Wirths-Häusern, auf denen Jahr-Märckten, oder bey andern Occasionen sich anspinnen, woraus jedoch gefährlichere Folgen entstehen können, wird das Amt oder Gericht, worinn solches geschehen, zwar Einhalt thun, Friede machen und die Tumultuanten in Arrest nehmen lassen können; Wenn aber das Regiment im Lande, bey dem der delinquirende oder excedirende Unter-Officierer und Soldat stehet, der Cheff desselben sich auch in der Nähe befindet, ist demselben das Factum so fort zu denunciren, und die Untersuch- und Bestraffung anheim zugeben, der Delinquent aber darauf an die nächste Guarnison zulieffern, jedoch folgends von denen Beamten, oder Gerichts-Einhabern Erkundigung einzuziehen, was der beleidigte Theil für Satisfaction erhalten, und davon an uns oder an unsere Krieges-Cantzeley zuberichten, wie denn auch der Cheffs der Regimenter befehliget sind, uns oder unserer Krieges-Cantzeley anzumelden, welchergestalt die Delinquenten in diesen Fällen bestraffet worden; Wenn aber das Regiment, bey dem der Delinquent stehet, nicht im Lande, oder der Cheff desselben nicht in der Nähe ist, hat das Amt oder Gericht, in welchem das Delictum oder der Excess begangen, den Delinquenten in Arrest zu behalten, das Factum summariter zu untersuchen, und Uns oder unsere Krieges-Cantzeley das abgehaltene Protocoll, zu behufiger weitern Verfügung unterthänigst einzusenden, den Delinquenten aber darauf an die nächste Guarnison auslieffern zulassen.

Gegen excedirende Werber ist nach vorhergehendem 2. und 3. Punct zu verfahren.

Viertens: Wenn bey der Werbung und Recroutirung einige Excesse, oder auch offenbahre Gewaltthätigkeiten und Violenzen vorgehen, ist es auf eben diese Weise wegen der Werbere, so dergleichen begehen, zu halten, wie in denen vorhergehenden zwo Puncten verordnet ist, und haben die Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten denen Unterthanen wieder der Werber Gewalt und Violenz den Obrigkeitlichen Schutz, biß zu Austrag der Sache zu leisten.

Was ratione der delinquirenden Soldaten in Guarnisonen

Fünfftens: Wenn ein Unter-Officierer, oder gemeiner Soldat von unsern Trouppen in einer Stadt, wo Guarnison lieget, ein criminelles, oder anderes geringers Delictum und straffbaren Excess begehet, hat zwar der Magistrat des Orts sich des Delinquenten Person, damit derselbe sich nicht mit der Flucht salvire, so fort versichern zulassen, darauf aber den Delinquenten dem commandirenden Officierer von der Guarnison so gleich zu extradiren, und demselben die Verfügung forderlichster summarischer Untersuchung des Facti, damit die Beweisthümer nicht verlohren gehen mögen, anheim zugeben, auch, wenn das Verbrechen Leib und Leben angehet, oder sonst eine merckliche Bestraffung verdienet, uns das Factum unterthänigst zu berichten; Wenn aber keine Guarnison in der Stadt befindlich, worinnen das Delictum, oder der Excess begangen worden, hat der Magistrat in der Stadt auf Maasse wie in denen vorhergehenden Articuln verordnet ist, zuverfahren.

oder unbesetzten Städten zu beobachten.

Und dieweiln übrigens bey vorgegangenen Händeln, Schlägereyen und dergleichen Excessen es vornemlich auf den Beweiß ankommt, und dann höchst daran gelegen, daß selbiger nicht verlohren gehe, sondern gebührend geführet, und darauf der Schuldige bestraffet, dem Unschuldigen aber Satisfaction geschaffet werde; So setzen und ordnen wir gnädigst, daß sonderlich an denen Orten, wo keine Guarnison lieget, eine jedwede Obrigkeit, Beamter, oder Gerichts-Herr nach denen bey dem vorgegangenen Excess befindlich gewesenen Zeugen sich erkunde, und da in Erfahrung gebracht würde, daß Fremde durch sothanen Ort passirende Leute von dem, was vorgangen, Zeugschafft geben, oder auch, daß einige an sothanen Ort wohnende alte und schwache Personen von dem imputirten Verbrechen gute zuverläßige Nachricht ertheilen könten, und also Periculum in mora sich fünde, besagte Obrigkeiten, Beamte- und Gerichts-Herren die Cognitionem Causæ ohngesäumt anstellen, die Zeugen summariter, auch nach Befinden Eidlich abhören, Confrontationes anstellen, und nichts unterlassen, was zu Herausbringung der Warheit gereichen kan, auch darauf den Rotulum, und, was zu Instruirung der Sache dienlich, nach befundener Enormität des Delicti, wie in den vorhergehenden verordnet ist, entweder an uns, oder an unsere Krieges-Cantzeley, oder in gantz geringen Verbrechen, wie in dem dritten Articul verordnet ist, an den Cheff des Regiments, worunter der Delinquente oder excedirende Unter-Officierer, oder Soldat stehet zu verfügender fernern Verordnung und respective Bestraffung einsenden, dabey aber in der Haupt-Sache, wie bereits oben disponiret ist, sich keiner Abstraffung anmassen; Wornach sich so wohl die Beamte und Gerichts-Einhaber auf dem Lande als die Obrigkeiten in denen Städten gebührend zu achten. Geben in unserer Residenz-Stadt Hannover den 1. Februarii 1712.

Damit die Probationes nicht verlohren gehen, sollen in continenti Zeugen über den vorgegangenen Excess abgehöret,

und wo periculum in mora Cognitio causæ schleunig angestellet werden.

(L.S.) **Georg Ludewig, Churfürst.**

J. v. Hattorff.

CCCL.

Churfürst Georg Ludewigs zu Braunschweig und Lüneburg Erneuerung und Schärffung des Anno 1711. publicirten Befehls wegen Anhaltung der Deserteurs de Anno 1712.

Von

Von Gottes Gnaden, Georg Ludewig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst. Nachdem wir hiebevor wegen Anhaltung der in Unseren Landen betretenden Deserteurs von unseren in Niederland stehenden Trouppen gewissen Befehl, und noch unterm 17. Junii voriges Jahres nachfolgende Verordnung ergehen lassen: Wir Georg Ludewig, von Gottes Gnaden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst. Fügen hiemit zu wissen; Demnach uns mißfälligst vorkommen, was massen die Desertions bey unseren in denen Niederlanden stehenden Trouppen zeithero wiederum sehr überhand genommen, solches aber daher guten theils zu rühren scheinet, daß denen nach und nach insonderheit unterm 23. Februarii 1707. 6. Julii 1708. und 21. Junii 1709. dieserwegen ergangenen Verordnungen nicht gebührend gelebet, noch in Aufsuchung der Austreter zulängliche Sorgfalt angewendet, sondern vielmehr, damit sie verborgen bleiben und nicht ausgekundschafftet werden, aller beforderlicher Vorschub geleistet wird. Und wir denn solchem Ungehorsam so wol, als denen überhand nehmenden Desertionen also länger nachzusehen um destoweniger gemeinet, als dadurch unsere Regimenter mercklich geschwächet, und Wir, auch unsere Officierer, in nicht geringen Schaden gebracht werden: So gebieten und befehlen wir allen und jeden unsern Unterthanen und Angehörigen, daß sie fleißige Acht haben, ob einige Soldaten auch Reuter und Dragoner von unsern auswerts befindlichen Leuten, im Lande sich aufhalten, und solches ungesäumt der Obrigkeit jedes Orts anmelden sollen; vornemlich haben die Rottmeister, Viertels-Männer, und Bürger-Corporals in denen Städten, und die Voigte und Bauermeister auf dem Lande, so bald in ihrem Rott-Viertheil- oder Corporalschafft sich einige Leute anfinden, welche zu denen ausserhalb Landes stehenden Regimentern gehören, dasselbe ihrer vorgesetzten Obrigkeit anzumelden, damit sie sich solche ihrer ungesäumet versichern, und ob sie mit einem formlichen Abschiede, oder mit gültigen Pässen versehen, examiniren und in deren Ermangelung, wolverwahrlich anhero ins Stock-Hauß liefern können. Gestalt wir denn ohne Unterscheid allen Magistraten ernst- und nachdrücklich anbefehlen, daß sie nicht allein alle möglichste Sorgfalt im Auskundschafften dergleichen meinäydigen Deserteurs anwenden, sondern auch, da ihnen deren Auffenthalt vermeldet wird, sich ihrer zu versichern ungesäumet bemühet seyn und davon berichten, oder aber gewärtigen sollen, daß diejenigen, welche über kurtz oder lang überführet werden, daß sie daß Daseyn eines solchen Deserteurs gewust, aber vorsetzlich verschwiegen, oder ihnen wol gar dazu beforderlich gewesen, demjenigen Officierer von dessen Compagnie er heimlich entwichen, ohne daß jener von der Verbindlichkeit loß sey, einen tüchtigen Kerl aus seinen Mitteln zu schaffen, und über dem, befundenen Umständen nach, andern zum Abscheu, exemplariter bestraffet werden. Es haben auch die Obrigkeiten beym Schluß des Jahres an uns immediate zu berichten, wieviel sie von solchen Austretern habhafft worden und anhero geschicket haben. Und wie Wir denn diejenigen welche solchergestalt mit denen Deserteurs durchstechen, oderr ihre Gegenwart wissentlich verschweigen, oder sonst ihr Amt nicht gebührend verrichten, der Schärffe nach ernstlich anzusehen gemeinet; Also wollen wir hergegen, daß demjenigen, wer er auch sey, welcher einen solchen anmelden wird, vor einen jeden Kerl vier Rthlr. aus unserer Casse bezahlet werden solle.

Und damit dieses zu jedermänniglichen Wissenschafft komme, soll es gewöhnlicher Orten affigiret, und von denen Cantzeln verlesen werden. Geben Hannover den 17. Junii 1711.

(L.S.) Georg Ludewig, Churfürst.

Dessen ungeachtet aber mißfällig vernehme, daß selbiger der Gebühr gar nicht gelebet werde; So haben Wir vorbemelde Verordnung hiemit und Krafft dieses erneuren und publiciren lassen wollen, dabey ernstlich und zuverläßig begehrend und befehlend, daß sich männiglich darnach unterthänigst zu achten, so lieb ihm ist, unsere Ungnade auch unausbleibliche würckliche Ahndung und Bestraffung zu vermeiden.

Und nachdem auch zu vermuthen, daß von unseren zu Marchienne theils vom Feind unlängst Gefangenen, theils sonst zerstreuetem Niemeyerischen Regiment viele Leute sich nach gerade wieder anfinden, aus Mangel der Gelegenheit aber sich nicht zu unserem Corpo-Trouppen in Niederland, sondern gerades Weges nach unsern Landen begeben werden, gestalten denn derselben bereits verschiedene sich daselbst angefunden; So gebieten Wir hiemit insonderheit, daß alle und jede Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande, auf die vom Niemeyerischen Regiment ankommende Leute aufs genaueste acht geben lassen, und so bald sie eines oder andern Kerls habhafft werden, oder einige sich freywillig bey ihnen angeben, sie so fort durch Ausschösser, wenn sie keine Caution stellen können, daß sie von freyen Stücken sich unverweilet allhier sistiren wollen, anhero senden; Allermassen Wir gnädigst resolviret, solche von unserem Niemeyerischen Regiment antreffende oder sich selbst angebende Leute, wenn sie nicht etwa vorhin muthwilliger Weise vom Regiment desertiret, bey unserem Guarde-Regiment zu Fuß so lange dienen zu lassen, biß entweder das Niemeyerische Regiment wieder formiret, oder an-

Verordnung vom 17. Jun. 1711.

Mandate wider die Deserteurs werden schlecht beobachtet.

Unterthanen sollen Acht haben, ob auswärts dienende Soldaten im Lande befindl. und solche anzeigen.

Magistrate sollen die Deserteurs auskundschafften und arresturen.

Straffe der Contravenienen.

Recompens von 4. Rthlr. vor jeden Deserteur.

Von neuem publiciret.

Wie es mit denen zu Marchienne vom Feind gefangen gehaltenen, und durch gegangenen Leuten von Niemeyerischen Regiment zu halten.

anderweite Verfügung, wie es mit ihnen zu halten, von uns gemachet werde.

Und damit dieses alles zu jedermanns Wissenschafft komme, soll es gewönlicher Orten affigiret und von denen Cantzeln abgelesen werden. Geben Hannover den 27. Aug. 1712.

(L.S.) Georg Ludewig, Churfürst.

CCCLI.

Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, daß die ausser den Hospitälern befindliche invalide Soldaten der Civil-Obrigkeit unterworffen seyn sollen, de Anno 1712.

VOn GOttes Gnaden wir Georg Ludewig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst. Fügen hiemit zu wissen. Demnach uns vorkommen, daß die in Gnaden-Geldern stehende invalide Unter-Officierer, und gemeine Soldaten, wenn sie von der Obrigkeit des Orts, woselbst sie sich aufhalten, etwa zu Ablegung eines Zeugnisses, oder zur Confrontation mit ein- und andern Delinquenten citiret, oder auch wol gar einige Mißhandlungen begangen, und Behuff Cognoscir- und Bestraffung derselben von der Obrigkeit des Orts, in dessen Gericht sie verübet worden, vorgefordert werden, sich nicht sistiren, sondern sich auf das Forum Militare beruffen, und demselben nur allein unterwürffig seyn wollen, diese Leute aber, ob sie schon in Ansehung ihrer vorhin geleisteten Dienste Gnaden-Pension bekommen, dennoch keine würckliche Soldaten mehr sind, sondern ihre Erlassung bekommen, folglich zum Militair-Stande gar nicht mehr gehören, noch einige Dependenz davon haben, insonderheit auch der Ort, allwo ein- oder ander gebrechlicher Unter Officierer und Soldat sich aufhält, und sich für Gericht zustellen hat, von dem Kriegs-Gericht öffters sehr weit entfernet ist, dannenhero es viel Weitläufftigkeit verursachen, und zu mercklicher Verzögerung der Justitz gereichen würde, wenn ihnen auf das MilitarForum zu provociren ferner verstattet werden solte; Als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß alle invalide Unter-Officierer und gemeine Soldaten, worunter jedoch die in denen Hospitälern zu St. Wilhelm in Zelle, wie auch zu Springe und Münder befindliche nicht mit verstanden werden, der ordinairen Gerichtsbarkeit unterworffen, dannenhero, wenn sie vorgefordert, oder auch eine straffbahre That begangen, und darüber abgehöret werden sollen, sich ohnweigerlich für der ordentlichen Obrigkeit in unseren Städten und auf dem Lande, worunter sie gesessen oder delinquiret haben, zustellen schuldig seyn sollen; Allermassen denn auch alle Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande befugt seyn sollen, die in ihrer Jurisdiction befindliche oder darinn delinquirende invalide Unter-Officierer und gemeine Soldaten, ohne deßfals vorhero bey unserer Krieges-Cantzley Anfrage zu thun, immediate zu citiren, sie zu arrestiren, und gegen sie zu inquiriren, sie zu bestraffen, (jedoch mit keiner Geld-Busse an ihrer Gnaden-Pension,) und gleich andern ihrer Gerichtsbarkeit unterworffenen Personen gegen sie zu verfahren, es wäre denn, daß die invalide Unter-Officierer und Soldaten bey ein oder anderer Begebenheit, wie bey ietzigen gefährlichen Läufften hin- und wieder im Lande geschehen, aufgeboten worden, und würckliche Dienste mit Wache halten, und dergleichen wieder verrichten müsten, welchen fals die aufgebotene Invalide so lange biß sie wieder dimittiret werden, Ratione der Cognoscir- und Bestraffung derjenigen Verbrechen, die sie während der Zeit, daß sie von Hauß abwesend sind, und auf Commando sich befinden, begangen, dem Militar Foro subject bleiben sollen. Wornach sich denn alle und jede Obrigkeiten in unseren Städten und auf dem Lande unterthänigst zu achten. Urkundlich unsers Churfürstlichen Handzeichens und vorgedruckten Krieges-Cantzley-Siegels. Geben Göhrde den 20. Octobr. 1712.

(L. S.) Georg Ludewig, Churfürst.

Invalide in Gnaden-Geldern stehende Soldaten wollen sich nicht vor civil-Gerichten sistiren.

Invalide Soldaten ausser in Hospitälern, sollen der Civil-Obrigkeit unterworffen seyn.

CCCLII.

Churfürst Georg Ludewigs zu Braunschweig und Lüneburg Reglement, nach welchem Dero Officierer und Gemeine Soldaten zu Roß und Fuß, entweder mit Quartier in Natura, oder dem Ordonnanz mäßigem Quartier-Bette und Service-Geld vom 1 Jan. 1714. an, in Dero sämtlichen Landen und Provinzen zu verpflegen, de Anno 1713.

VOn GOttes Gnaden, Wir Georg Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst, fügen hiemit zu wissen: Demnach der mehrerste Theil Unserer ausserhalb Landes bißhero gestandenen Trouppen nächster Tagen hierwieder ins Land rücken wird, und Wir dannenhero der Nothdurfft befunden, gewisse Verordnung zu machen, wie es mit dem Quartier- und Service, so wol in denen Städten und Flecken, als auch auf dem platten Lande, auch sonst in ein- und anderem, die Logirung Unserer Trouppen betreffend, zu halten; Als wollen und befehlen Wir hiemit:

I. Daß bey der Cavallerie und Dragonern überall in Unseren sämtlichen Landen und Provinzen wie Wir es auch in dem untern 26. May

Quartier-Bette- und Servis-Gelder der Cavallerie

und Dragoner

May 1707 der Quartier-Bette- und Service-Gelder halber, publicirten Reglement bereits gnädigst verordnet.

vor Staabs- und Ober-Officierer.

Einem Obristen inclusive dessen was ihm als Rittmeister oder Dragoner-Capitain gebühret, ob er gleich eine höhere Charge als Obrister besitzet, monatlich an Quartier-Bette- und Service-Geld von dem Quartiers-Mann zu bezahlen

- - - -	8. Thlr.	Gr.
Einem Obrist-Lieutenant inclusivé seiner Rittmeister oder Capitain Gebührniß -	6.	18.
Einem Major inclusivé seiner Rittmeister oder Capitain Gebührniß - - -	5.	18.
Einem Rittmeister, oder Capitain bey denen Dragonern -	4.	-
1. Capitain-Lieutenant - -	2.	18.
1. Lieutenant - - - -	2.	18.
1. Cornet, oder Dragoner-Fähndrich - -	2.	18.
1. Regiments-Quartier-Meister	2.	18.
1. Feld-Prediger - -	2.	
Einem Auditeur oder Regiments-Secretarius bey denen aus der Campagne kommenden Regimentern, dabey dergleichen befindlich - - -	2.	-
1. Adjudant - - -	2.	-
1. Regiments-Feldscher -	2.	18.

Vor Unter-Officierer,

Einem Unter-Officierer so wol bey der Reuterey als Dragonern, wird entweder freyes Quartier in Natura und 22. mgr. an Gelde, oder wann sie kein Quartier in Natura bekommen, und sich mit dem Wirth, oder Quartiers-Mann darüber vergleichen, das Duplum an Gelde, nemlich 1. Thlr. 8. mgr. entrichtet.

Staabs Bedienten,

Einem Paucker und Trompeter wie auch einem Feldscher-Gesellen, Hautbois und Tambour, bey denen Dragonern wird freyes Quartier und Lager-Statt von dem Quartiers-Mann in Natura samt dem kleinen Service als Saltz, Sauer und Pfeffer nach Nothdurfft gegeben, und dabenebst der Mitgebrauch des Wirths Feuer und Lichts verstattet, oder an Quartier-Bette- und Service-Gelde monathlich 22. mgr. bezahlet, ein mehrers soll aus denen Quartieren nicht gefordert werden.

und gemeine Soldaten.

Denen Gefreyten und gemeinen Reutern und Dragonern wird das Quartier gleichfalls in Natura samt nothdürfftigem Saltz, Sauer und Pfeffer gegeben, und danebst der Mitgebrauch des Wirths Feuer und Lichts verstattet, oder wann der Quartiers-Mann lieber Geld dafür geben will, allermassen ihm die Option darunter zu lassen, und beyde Theile sich mit Vorwissen der Beamten und Gerichtshalter auch der Ober-Officierer deswegen vergleichen, einem Gefreyten und gemeinen Reuter und Dragoner jedem zum Quartier- und Bette-Gelde, monatlich 18. mgr. und für Saltz, Sauer und Pfeffer 4. mgr. also in allem 22. mgr. von dem Quartiers-Mann entrichtet.

Der Regiments-Tambour und Provos wird wegen des Quartiers einem Unter-Officierer, und der Stöckenknecht einem Gemeinen gleich tractiret.

Der Staabs- und Ober-Officierer bey der Infanterie.

II. Bey Unserer Infanterie wird einem Obristen, wann er in einer Stadt lieget, wo ein Commandanten Hauß vorhanden, und er dasselbe bewohnet, an Statt Service- und Bette-Geldes, ob er gleich eine höhere Charge als Obrister besitzet, monatlich gegeben 2. Thlr. wann er aber das Commandanten Hauß nicht bewohnet, und dergleichen nicht vorhanden, bekommt er inclusivè der Capitains Vermachniß, monatlich 6. Thlr. Gr.

Ein Obrist-Lieutenant inclusivè der Capitains Vermachniß -	4.		
Ein Major mit der Capitains Vermachniß - -	3.		
Ein Hauptmann oder Capitain -	2.	18.	
Ein Capitain-Lieutenant			
Ein Regiments-Quartier-Meister			
Ein Lieutenant			
Ein Fähndrich			
Ein Feld-Prediger und Auditeur oder Regiments-Secretarius bey denen aus der Campagne kommenden Regimentern, dabey dergleichen befindlich	} Jeder	1.	24. Der Staabs Bedienten,
Ein Adjutant			
Ein Regiments-Feldscher			
Ein Sergeant - - - -			24. der Unter-Officierer
Gefreyter-Corporal Unter-Officierer und Corporal mit der Frau - - - -			24.
ohne Frau - - - -			20.

und Gemeinen.

Die gemeine Soldaten werden insgesamt mit Quartier und Lagerstatt in Natura versehen, und haben überdem nothdürfftig Saltz, Sauer und Pfeffer samt dem Mitgebrauch des Wirths Feuer und Lichts zu geniessen, dafern aber der Soldat sich mit seinem Wirth nicht friedlich betragen könte, und Klage deswegen geführet würde, oder auch sonst der Wirth oder Quartiers-Mann dem Soldaten lieber Geld für das Quartier geben wolte, und sich mit ihm darüber vergleichet, soll einem Mousquetier mit der Frau 15. mgr. und ohne Frau 12. mgr. an Quartier-Bette- und Service-Gelde entrichtet werden, es muß aber mit Vorwissen der Officierer so wol als der Billet-Aemter geschehen.

Der Regiments-Tambour und Provos, wird wegen des Quartiers einem Unter-Officierer, und der Stöckenknecht einem gemeinen Soldaten gleich tractiret.

Quartiere in Natura vor die Infanterie

III. Wann denen Unterthanen bequemer fallen solte, denen Ober-Officierern an Statt der zu bezahlenden Quartier- und Bette-Gelder, Quartier und Bette in Natura zu geben;

So wird in denen Städten und Flecken so viel die Infanterie betrifft, wo keine Commandanten Häuser vorhanden, einem Obristen ein absonderliches seiner Charge anständiges Hauß und nothdürfftige Stallung, auch zwey Bette vor Diener und Knechte, einem Obrist-Lieutenant und Major zwar auch jedem ein anständiges Hauß, jedoch daß der Wirth mit darinen bleiben und seine Nahrung ohngehindert treiben könne, mit Stallung auf sechs Pferde, und 2. Bette für Diener und Knechte, einem Capitain aber 2. Stuben und 2. Cammern, auf 4. Pferde Stallung und 2. Bette vor Diener und Knechte, einem Capitain-Lieutenant, einem Regiments-Quartier-Meister, 1. Lieutenant, 1. Fähndrich, Feld-Prediger, Auditeur, Adjutant und Regiments-Feldscher jeden 1. Stube und 1. Cammer samt 1. Bette für Diener, auch denen drey ersten auf 3. Pferde, und denen übrigen auf 2. Pferde Stallung anzuweisen seyn. Die Ober-Officierer von der Cavallerie und Dragonern anlangend, so auf das platte Land verlegt werden, so kan es zwar selbigen an benöthigten Stallungen nicht mangeln, und würde es wegen der Diener Bette auf gleiche Weise wie bey denen Ober-Officierern von der Infanterie in denen Städten und Flecken zu halten seyn; Weil aber auf dem platten Lande die Häuser selten zu denen übrigen Bequemlichkeiten aptiret sind, so werden die Ober-Officierer bey der Cavallerie, die sich mit dem Quartiers-Mann vergleichen, daß sie Quartier und Bette in Natura geniessen, mit denen Unterthanen darunter nach Möglichkeit in die Gelegenheit sehen, die Obrigkeiten auf dem platten Lande aber dagegen, jedoch Acht haben, daß die Ober-Officierer nicht gar zu schlecht bequartiret werden, wann aber die Ober-Officierer bey der Cavallerie, Dragonern und Infanterie kein Quartier in Natura, sondern Statt dessen, das vermachte Quartier- und Bette-Geld geniessen, soll jedoch für die Diener und Knechte dergleichen so wenig gefordert, als von dem Quartiers-Mann bezahlet, auch auf die Bagage- oder Officierer-Pferde von denen Officierern bey der Cavallerie und Dragonern durchaus kein Service-Geld prætendiret werden, wie dann auch die Officierer zu Roß und Fuß so wol, als die Gemeine, wann sie das Quartier nicht in Natura, sondern das Quartier-Bette- und Service-Geld geniessen, selbiges nicht von dem Wirth und Quartiers-Mann sondern auf dem Lande bey denen Aemtern und Gerichten, und in denen Städten von denen Billet-Aemtern zu erheben.

und Cavallerie, Ober-Officierer.

Vor Diener und Knechte wird kein Quartiers-Geld passiret.

Quartiers-Bette- und Servis-Geld wird nicht von den Wirthen empfangen.

IV. Was Wir wegen des Quartier-Wesens in Unserer Residenz-Stadt Hannover unterm 22. Martii 1704. absonderlich gnädigst geordnet, auch sonst mit ein und andern Städten, als Göttingen, Hameln und Northeim wegen der Ober-Officierer Quartier- und Bette-Gelder besonders verabredet ist, dabey lassen Wir es gnädigst bewenden.

Special-Quartiers-Ordnungen bleiben in ihrem Esse.

V. Dafern, wegen Erhaltung besserer Gleichheit, zuweilen vonnöthen seyn solte, daß die gemeine Reuter, Dragoner und Mousquetierer umzuquartieren, so soll zwar, nach beschaffenen Umständen, wie es auch in vorangezogenem Reglement vom 26. May. 1707. schon verfüget ist, und nach Ermäßigung der Commissarien und Beamte, oder Gerichtshaltern auf dem Lande und der Billet-Aemter in denen Städten dergleichen Umquartierung jedesmal mit Vorwissen und Communication des Chefs von jeder Compagnie geschehen; Es soll sich aber kein Officierer unterstehen, vor sich, und ohne Vorwissen der Commissarien und Beamte auch Gerichtshaltern auf dem Lande, oder der Billet-Aemter in denen Städten die geringste Veränderung darunter zu machen sondern, wann er dergleichen, aus erheblichen Ursachen, nöthig zu seyn erachtet, soll er bey denen Commissarien und Beamten auch Gerichtshaltern auf dem Lande und denen Billet-Aemtern in denen Städten nebst Anführung dazu habender Ursachen es anmelden und von ihnen die Verfügung der Umquartierung verlangen.

Wie es der Umquartierungen halber zu halten.

VI. Wann ein einquartierter Reuter, Dragoner oder Mousquetierer stirbet, oder desertiret, soll der Quartiers-Mann nicht schuldig seyn, so lange die vacante Stelle nicht wieder besetzet worden, etwas an Gelde für das Quartier zu geben, und Niemand von denen Officierern sich gelüsten lassen, dieserwegen von denen Quartiers-Leuten etwas zu fordern.

Vor verstorbene oder desertirte Soldaten giebt der Quartiers-Mann nichts.

VII. Auf dem Fall auch da vorgegeben werden solte, daß dieser oder jener Unter-Officierer und Gemeiner verheyrathet wäre, aber die Frau nicht bey sich hätte, soll solches nicht attendiret, sondern diejenige Unter-Officierer und Gemeine, welche ihre Frauen nicht würcklich bey sich haben, als ohnbeweibete gehalten werden.

Soldaten, so ihre Weiber nicht bey sich haben, sollen als unbeweibte regardiret werden.

VIII. Sollen die Officierer bey der Einquartirung nicht nur die blosse Anzahl ihrer unterhabenden Leute denen Commissarien und Beamten, auch Gerichtshaltern auf dem platten Lande, oder Billettirern in denen Städten kund thun, sondern ihnen die völlige Rollen aller und jeder zu bequartierenden Vor- und Zu-Namen extradiren, auch ob sie beweibet seyn, oder nicht dabey setzen, und die Unterthanen keinen von solchen Leuten ohne ein special- auf die zu Bequartirende gerichtetes Billet anzunehmen oder zu logiren schuldig seyn.

Officierer sollen völlige Rollen der Einquartierenden vor der Einquartierung fielen.

IX. Muß die Einquartirung in denen Städten durchgehends und ohne Ausnahme von allen Bürgern proportionirlich getragen werden, jedoch soll denen Bürgermeistern und Raths-Herren einem jeden ein gewisses von dem, was er seiner Güter und Haabseeligkeit wegen zur Einquartierung jährlich beyzutragen schuldig, doch daß er nicht mehr als ein Hauß frey haben soll, und zwar demjenigen, welchem die Einquartirung 10. Thlr. und

In Städten soll die Einquartierung proportionirlich getragen werden.

darüber

darüber jährlich erträget, 10. Thlr. gut gethan, was aber überschiesset, von ihm zur Quartiers-Casse heraus gegeben, dem es aber weniger als 10. Thlr. erträgt, das gantze Quantum seines Beytrags abgesetzet werden.

Was bey Interims-Verlegungen der Miliz zu beobachten.

X. Wann ein oder ander Regiment oder Compagnie delogiret und ad interim an einen andern Ort verleget werden solte, so sollen die Ober-Officierer in denen Guarnisonen, oder Stand-Quartieren, woraus sie marchiret, das Service behalten, und hingegen an denen Orten, wohin sie auf eine Zeitlang verleget werden, ihre Quartiere bezahlen, die Unter-Officierer und Gemeine aber müssen von der Stadt oder dem Amt, wohin sie commandiret werden, logiret werden, ohne daß sie aus ihren alten Quartieren etwas prætendiren können.

In eigenen Geschäfften abwesender Officierer, so das Quartier in Natura genossen, bekommt kein Quartier-Bette- und Servis-Geld. Wol aber ein beurlaubter gemeiner

XI. Wann aber ein Officierer, es sey zu Roß oder zu Fuß, in seinen eigenen Geschäfften abwesend ist, und das Quartier in Natura vorhin genossen, hat er Zeit seiner Abwesenheit kein Quartier-Bette- und Service-Geld zu fordern, jedoch muß der Wirth, oder Quartiers-Mann seine zurücklassende Equipage verwahren, einem Gemeinen aber, wann er beurlaubet ist, und sich mit seinem Wirth verglichen, daß derselbe ihm Statt des Quartiers in Natura das Ordonnanz-mäßige Quartier- und Service-Geld giebet, wird dasselbe auch in seiner Abwesenheit gereichet, und wann er Quartier in Natura geniesset, doch das kleine Service monathlich bezahlet.

So wol Civil- als Militair-Personen haben sich nach diesem Reglement zu achten.

XII. Haben so wol die Ober- und Unter-Officierer und Gemeine bey der Cavallerie, Dragonern und Infanterie, als auch Commissarien und Beamte samt denen Gerichtshaltern auf dem Lande und denen Magistraten und Billet-Aemtern in denen Städten benebst denen Unterthanen und Quartiers-Leuten sich sämtlich nach obigem zu achten, insonderheit aber hat unsere gesamte Soldatesque sich mit demjenigen, was vorgesetzter Maassen, ihres Quartiers halber, verordnet und befohlen ist, zu begnügen, und darüber nicht das Geringste, es sey unter was Prætext es wolle, bey Vermeydung unausbleiblicher ernstlicher Bestraffung, von ihren Wirthen und Quartiers-Leuten zu fordern, oder zu exigiren, auch sich mit ihren Wirthen friedlich zu betragen, und denenselben an ihren Hauß-Geräthe, noch sonst auf einigerley Weise keinen Schaden zufügen, insonderheit auch ihre Pferde und Wagen auf dem platten Lande zum Ausreiten, oder Ausfahren, ohne Entgeld nicht zu nehmen, noch Boten, ohne Bezahlung von ihnen zu erzwingen, was aber sonst Officierer und Gemeine, es sey an Fourage, oder anderen Consumptibilen oder was es wolle, bedürffen, haben sie vor baar Geld zu kauffen, und ohne baare Bezahlung dergleichen nichts zu verlangen, auser daß die Unterthanen in unsern Zellischen Landen, wie auch denen Unter-Hoyischen Aemtern Syke, Brüchhausen, Westen, Thedinghausen, Hoya, Nienburg, Liebenau, Ehrenburg und dem Dellmenhorstischen samt dazu gehörigen Oldenburgischen Vogteyen über freyes Quartier, oder das Quartier-Bette- u. Service-Geld, noch die rauhe Fourage für die einquartierte Reuter und Dragoner, nach unser deßfals besonders publicirenden Ordonnanz, gratis zu liefern, oder jede Portion dem Reuter und Dragoner mit einem Thaler 9. Mgr. an Gelde, welches in der Unterthanen Willkühr beruhet, zu bezahlen, dahingegen aber müssen auch die Unterthanen in unsern sämtlichen Provinzen und Landen, die Officierer und Gemeine so wol bey der Cavallerie und Dragonern, als bey der Infanterie in Ankauffung der Consumptibilien nicht übersetzen, sondern ihnen alles, nach billigem und dem geringsten Marckgängigem Preiß überlassen; Allermassen denn jedes Orts Obrigkeit nachdrücklich darüber zu halten, daß dem allen also gebührend nachgelebet werde, und zu dem Ende mit Zuziehung der Officierer die Quartiere von Zeit zu Zeiten zu visitiren, und ob dagegen auch etwa gehandelt worden zu examiniren, auch damit der Inhalt dieser Unser gnädigsten Verordnung zu jedermans Wissenschafft komme, dieselbe öffentlich affigiren und publiciren zu lassen, gleichwie Wir sie auch bey Unserer sämtlichen Soldatesca bekandt machen lassen wollen.

Miliz soll in Ankauffung der Consumptibilien nicht übersetzet werden.

Manutenenz.

Urkundlich Unsers Handzeichens und vorgedruckten Krieges-Cantzley-Secrets. Gegeben in Unserer Residenz Stadt Hannover den 26. Decembr. 1713.

(L.S.) Georg Ludwig, Churfürst.

Nota. Eben dergleichen Reglement ist auch den 26. May 1707. publiciret worden.

Comportement der Miliz mit den Quartiers-Leuten.

CCCLIII.

Königs Georgens von Groß-Britannien und Churf. zu Braunschweig und Lüneburg Articuls-Brief, wornach hohe und niedrige Kriegs-Officirer auch gemeine Soldaten zu Roß und Fuß sich zu verhalten.

Gottesfurcht und Abwartung des Gottesdiensts.

1. Alle und jede unsere hohe und niedrige Kriegs-Officirer, Reuter und Fuß-Knechte sollen ein Christlich, erbar Leben und Wandel führen, sich zum Gehör göttliches Worts fleißig halten, auch des Hochheiligen Nachtmahls des HErrn sich jährlich zum wenigsten viermal gebrauchen.

Gotteslästerung und Verspottung göttlichen Worts.

2. Wer deme zu entgegen solches verächtlich unterlässet, den Namen GOttes des HErrn mißbrauchet, lästert, zu Verspottung göttliches Worts etwas redet oder thut, oder sonsten ein offenbares ärgerliches gottloses Leben führet, der soll, nach Gelegenheit der

That, am Leibe, Leben, oder mit schwerer Gefängniß bestraffet werden.

Abgöttische Gauckeley und Zauberey.

3. Solten unter unser Soldateſca einige Abgöttische, Schwartz-Künstler, Zauberer, Teuffels-Banner, Hart-Macher, Waffen-Segner, Chrystallen-Sehers, oder andere abergläubige gottesläſterliche Beschwerer sich finden, dieselben sollen, nach Befindung, mit dem Feuer, Staupen-Schlagen, Verlust der Ehren, oder Verweisung abgestraffet werden.

Feld-Prediger sollen im Leben exemplarisch und in der Lehre orthodox seyn,

4. Unsere in Guarnisonen und sonsten etwan bey denen Regimentern bestellte Priester, sollen sich eines unstraffbaren exemplarischen, Christlichen, nüchtern und mäßigen Lebens überall befleißigen, GOttes Wort rein, lauter und klar, der Augspurgis. unveränderten Confession gemäß, predigen, zu dessen Gehör, wie auch dem Gebrauch des hochheiligen Nachtmahls des HErrn, sowol Officirer als gemeine Reuter und Fuß-Knechte fleißig vermahnen, und die Laster Anfangs mit Christlicher Bescheidenheit, und da dieselbe nicht verfangen wolten, ohne Ansehen ernstlich, nach Anweisung unserer Kirchen-Ordnung, straffen, wer dawider handelt, der soll seines Amts entsetzet, oder sonsten mit willkührlicher Straffe, seinem Verbrechen nach, angesehen werden.

Auch deßwegen von Officirern und Gemeinen respectiret und geliebet werden.

5. Alle hohe und niedrige unsere Officirer, auch Reuter und Fuß-Knechte sollen ihre Seelsorger und Prediger, als Diener GOttes lieben und ehren, ihnen in Christlichen Vermahnungen folgen, sich an ihnen so wenig mit Worten, als in der That im geringsten vergreiffen, noch Hand an sie legen, weniger sie despectiren, verkleinern, oder verspotten, bey Entsetzung ihrer Chargen, einer starcken Geldes oder wol, nach Befindung, Leibes- oder Lebens-Bestraffung.

Marqueteder sollen unter dem Gottesdienst nichts verkauffen,

6. Keinem Marqvetender wird verstattet, unter währender Predigt, Betstunde und öffentlichen Gottesdienst einige Getränckе auszuzapffen und zu verkauffen, bey Poen daß solches alles den Armen, und sie selbst noch dazu in Straffe verfallen seyn sollen.

auch alle Schmauſereyen unterbleiben.

7. Alle Collationes, Gastereyen und Gesöffe sollen unter währendem Gottesdienst eingestellet werden, so ein Officirer dawider handelt, soll demselben eine halbe Löhnung, zu Behuff der Armen gekürtzet, ein gemeiner Soldat aber etliche Stunden mit dem Pfahl oder höltzernen Pferde gestraffet werden.

Kein Soldat soll ohne Officirers und seiner Eltern Consens copuliret werden.

8. Es soll kein Priester, bey Entsetzung seines Dienstes, einem Soldaten eine Frau geben, er habe dann den Consens von seinem Obristen, Obristen-Lieutenant, Major, Rittmeister, oder Capitain vorzulegen, auch die Braut-Leute beyderseits, daß sie ledige Personen, auch Eltern und Vormündern (wann dieselbe in der Nähe, und sie um solche Einwilligung ersuchet werden können) mit der Heurath einig seyn, gute Zeugniß vorzuweisen.

9. Und als Landes-Churfürsten und Zahls-Herrn soll von Unsern Kriegs-Officirern, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, sie seyn von was Qualität und Charge sie wollen, wie auch von Reutern und Fuß-Knechten insgemein, vermöge ihrer Uns und unsern Successoren an der Regierung abgestatteten schweren Eyd und Pflichten gebührender Respect, Ehre, Treue, Gehorsam und Aufwärtigkeit angethan, dagegen weder mit Worten, noch Wercken gehandelt, auch anders zu thun nicht nachgesehen werden, solte sich jemand eines Widrigen gelüsten lassen, derselbe soll, nach Befindung, ernstlich, und, nach Beschaffenheit des Verbrechens, ohne Ansehen der Person, Standes und Bedienung, an Leib und Leben gestraffet werden.

Respect, Treue, Gehorsam und Aufwärtigkeit gegen Churf. Durchl. und Dero Haus,

10. Nächst Uns soll unsern Regierungs- und Kriegs-Räthen, General-Auditeur, Commissarien und andern Personen, so von Uns mit sonderbarer Commission und Befehl an hohe und andere Officirer, auch die Soldateſca, es betreffe die Musterung, oder was es wolle, abgefertiget werden, an unserer Stelle, aller geziemender Respect und Ehre erwiesen, und was sie in Unserm Namen an jemand begehren, ohne alles Rücksehen allemal willig nachgelebet werden. Wer sich dagegen eines Widrigen unterfänget, oder sich gar an denselben mit der Faust, oder Schmach-Rede vergreiffet, oder Gewehr auf sie zucket, soll mit Gefängniß, schimpfflicher Verweisung von unser Soldateſca und Compagnie, oder wol gar, nach Befindung, an Leib und Leben gestraffet werden.

auch Churfürstl. Bevollmächtigte Räthe und Bediente.

11. Gleichmäßiger Schutz soll auch, bey vorangesetzter Straffe, unsern bey die Regimenter und Guarnisonen bestellten Auditeuren, Generalen und andern Gewaltigern gehalten und ihnen von Officirern, Reutern und Soldaten behöriger Respect erwiesen werden, inmassen Wir in unserer Gerichts-Ordnung mit mehrerm angeführet, u. verordnet.

Respectirung und Sicherheit der Auditeurs und Gerichts-Personen.

12. Ebenmäßigen Respect, Ehre und Gehorsam sollen alle nachgesetzte hohe und niedrige Officirer uud Soldaten, wie auch unsere Artillerie-Bediente, ihren Obristen, Commendanten, Obristen-Lieutenanten, Obristen-Wachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten und andern Befehlshabern insgemein, allemal der Geringe dem Höhern, vermöge der Kriegs-Ordnung und einer auf die andere folgende Charge allezeit, sonderlich aber in Commando-Sachen und unsern Diensten, bey Verlust des Lebens, oder Ehren, oder nach Beschaffenheit anderer schwerer Leibes-Straffe, zu leisten, auch allen öffentlichen Geboten und Verboten, welche zu unsers Churfürstl. Hauses und unserer Dienste, Land und Leuten und unserer Soldateſca Wohlstande, von unsern Obristen, Obristen-Lieutenanten und Commendanten, vermittelst eines Trompeten-Schalls oder Trommel-Schlages verkündiget werden, gleich als ob dieselben diesem Articuls-Brief mit einverleibet wären, unweigerlich und gehorsam-

Respect, Ehre und Gehorsam gegen die commandirende Officirer in ihrer Subordination.

horsamlich, bey Vermeidung dero daran gehengten Straffe, nachzuleben schuldig seyn.

Duelliren verboten.

13. Nächst diesem, weil bey der Soldateſca, hohen und niedern Officirern, ja gemeinen Soldaten eingerissen, und gar gemein, daß einer den andern offtmals um gantz liederlicher Ursachen willen, zum Duell zu Roß und Fuß heraus fordert, niederschenst, oder sticht, oder doch zum wenigsten lähmet, und dem Feld-Herrn zu mercklichem Schaden zu fernern Diensten, so er GOtt zu Ehren und dem Vaterland zum besten leisten können und sollen, untüchtig machet, ja sich gar in gewisses Pericul und Gefahr der ewigen Seligkeit stürtzet, dasselbige aber dem heiligen Worte GOttes und darauf sich gründenden wahren Christenthum schnurstracks zuwider, und dahero nicht allein wohlbestallten Christlichen Policeyen, sondern auch guten Kriegs-Ordnungen des H. Röm. Reichs, und von andern Christlichen Potentaten allemal bey Leib- und Lebens-Straffe hoch verboten worden. So wollen Wir hiemit und Krafft dieses verordnet haben, das Niemand, wer der auch sey, vom Höchsten biß zum Niedrigsten in Dergleichen Duell sich muthwillig und vorsetzlich einlasse, weniger den andern darinnen verwunde, ersteche oder umbringe, bey Verlust des Lebens, solte aber einer und ander so vermessen seyn, gar für unsere Churfürstl. Residentz und persöhnlichen Gegenwart, und also hindangesetzer unsers Respects, dergleichen Händel anzufangen, und sich einzulassen, so sollen gegen dieselbe vorangedeutete Bestraffung in so vielmehr geschärffet werden.

Vorsetzliche Todtschläge.

14. Insgemein sollen alle muthwillige vorsetzliche Todtschläge, sie geschehen mit wasserley Gewehr, auch auf was Art und Weise sie wollen, bey unserer Soldateſca gäntzlich verboten seyn, wer dawider handelt, soll das Leben verwircket haben, und mit dem Schwerd unnachläßig gerichtet werden.

Unvorsetzliche und zufällige Todtschläge, item Nothwehre.

15. Solte aber dasselbe ohne Vorsatz, iedoch weder aus grober Unvorsichtigkeit, oder gar zufällig geschehen, oder jemand eine Nothwehr abgedrungen werden, oder sonsten die Umstände variiren, werden dieselbe Inhalts Käyser Carls des V. und des H. Röm. Reichs Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung billig bestraffet, oder respectivè absolviret, wollen auch unsere General-Regiments und andere bestellte Criminal-Kriegs-Gerichte, nach demselbem sich disfalls in erkennen zu reguliren, dahin verwiesen haben.

Eltern- Kinder und Ehegatten-Mord.

16. Würde sichs bey unser Soldateſca begeben, daß die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern, oder auch die Eheleute eins das ander böß lich thät ermorden, oder umbringen, es geschehe auf was Weise, oder Wege, es immer wolle, so soll der Thäter, oder die Thäterin in einen Sack gestecket, ins Wasser geworffen und erträncket, auch, wofern das Kinder-Umbringen mehr dann einmal geschehen, der verbrechenden Person so viel Zangen-Riß, als Kinder sie umgebracht, neben obgedachter Straffe, gegeben werden.

Brüder- Schwester- und Bluts-Freunde-Mord.

17. Welcher an seinem Bruder, Schwester oder so nahen Bluts-Freunde, mit welchem besage der Rechten er keine Heurath treffen kan, solchen Mord fürsetzlich verübet, der oder dieselbe soll ad Locum Supplicii geschleiffet, und daselbst mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Bygamie.

18. Welcher Ehemann oder Eheweib bey Leben des ersten Ehe-Genossen einen andern Mann und Weib in Gestalt der heiligen Ehe nimmt, und solches Laster betrüglicher Weise mit Wissen und Willen vollbringet, der oder dieselbe soll mit dem Schwerd gerichtet werden.

Ehebruch.

19. Da ein Officirer oder Soldat, er sey ledig oder schon verehliget, mit eines andern Ehemanns, er sey Soldat, oder nicht, Eheweib die Ehe bricht, und sie desselben überführet werden, sollen die beyde das Leben verlohren haben, und mit dem Schwerd gerichtet werden.

Gewaltsame Entführung und Nothzucht.

20. Wer ein Weibes-Bild, sie sey jung oder alt, mit Gewalt entführet, oder nothzüchtiget und schändet, der soll gleichfalls das Leben verlohren haben.

Sodomiterey.

21. Da jemand abscheuliche Unkeuschheit wider die Natur begangen, der soll mit Feuer verbrandt werden.

Unzucht und Kopplerey.

22. Insgemein soll alle Unzucht, Kopplerey und was dem mehr anhänget, ernstlich verboten seyn, so jemand dawider handelt, der oder dieselben sollen, nach Gelegenheit der Mißhandlung, ernstlich und nach Befindung peinlich gestraffet werden.

Maitressen, Concubinen und Huren wegzuschaffen.

23. Es sollen auch keine Maitressen, Concubinen und Huren weder im Felde noch Guarnisonen bey willkührlicher Straffe, so wenig bey denen Officirern, als denen gemeinen Soldaten geduldet werden, da aber jemand dergleichen Person bey sich hätte, und sie auf geschehene Verwarnung nicht verlassen wolte, soll dieselbe vom Provos durch den Stecken-Knecht weggenommen, und des Landes verwiesen, der sie aber behalten und nicht verlassen will, nach Befindung ernstlich gestraffet werden.

Geringe Diebstähle.

24. Aller Diebstahl im Feld und Guarnisonen wird hiemit ernstlich verboten, die geringen Diebstahle sollen auf erfolgte Restitution, oder Erstattung dessen, was abgenommen, nach Gelegenheit des Delicti und seiner Umstände, auf Erkänntniß des Kriegs-Gerichts, zum wenigsten mit scharffer Gefängniß, Gassen-Lauffen oder Verweisung vom Regiment, Compagnie und Soldateſca gestraffet werden.

Gewaltsame, und wiederholte Diebstähle.

25. Da aber der Diebstahl mit Einbruch geschehen, oder der Dieb denselben zu dreyen malen wiederholet hätte, oder auch der Werth des gestohlnen Guts sich hoch belauffen würde, sollen dieselbe mit dem Strange bestraffet werden.

Diebstähle an Artillerie, Munition, und

26. Wie dann auch diejenigen mit gleicher Lebens-Straffe angesehen werden sollen, so die Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst- und

Kriegs-Geräthschafft.

Zeug-Cammer oder Wagen in Guarnisonen oder Felde, Item Proviant und was uns zuständig ist, bestehlen und verparthieren. Da es auch einer wissentlich annimmt, und von den Dieben kaufft, soll derselbe nach Befindung entweder an Leib und Leben oder sonsten ernstlich bestraffet werden.

Diebstähle an Herren und Cameraden.

27. Da ein Diener oder Knecht seinen Herrn, item ein Camerad den andern, dem er doch insonderheit getreu zu seyn schuldig ist, das seinige veruntrauet, stiehlet oder durch einen andern stehlen, wegnehmen und entwenden lässet, darzu Vorschub und Hülffe thut, oder auch Gelegenheit anweiset, der soll mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

Muthwillig- und vorsetzliches Anzünden der Gebäude.

28. Welcher Officirer und Soldat muthwilliger und vorsetzlicher Weise in Marchen oder sonsten in Unserm Churfürstenthum und Landen die Gebäude in Städten, oder auf dem Lande anzündet, oder anzünden lässet, derselbe soll, nachdem er, so viel ihm möglich, den Schaden von dem seinigen erstatten müssen, als ein Mordbrenner lebendig hinwiederum verbrandt werden.

Feuer-Schaden durch unachtsame Verwahrlosung.

29. Solten aber, durch unachtsames Verwahrlosen und Schuld der Officirer oder Soldaten, dergleichen Feuers-Brünste in denen Quartieren aufkommen, sollen Officirer und Soldaten, so daran schuldig, den Schaden, nach gütlichem Abtrag mit denen Beschädigten, oder Richterlichen Erkänntniß ersetzen, und über das willkührlich, desto bessere Aufsicht ins künfftige zu haben, andern zum Exempel, unnachläßig gestraffet werden.

Abbrechung der Häuser, Blancken, Zäune.

30. Ebenmäßig und wie im vorhergehendem Articul gemeldet worden, soll es gehalten werden, wann die Officirer denen Unterthanen die Häuser, Blancken, Zäune und dergleichen abbrechen lassen, es wäre dann, daß es die unumgängliche Nothdurfft also erforderte.

Schaden an Aeckern, Wiesen, Gärten und Früchten.

31. Den Schaden, so die Officirer ohne Noth-Zwang denen Unterthanen an bestellten Aeckern, Wiesen, Gärten, allerley Früchten und derogleichen, zufügen lassen, und dasselbe nicht verwehren, sollen sie bezahlen und danebenst willkührlich bestraffet werden.

Strassen-Raub ohne,

32. Welcher die Leute im Felde oder Guarnisonen, Städten und Dörffern, auf den Strassen, bey Tag, oder Nacht, gewaltig anfällt und beraubet, derselbe soll, neben Erstattung des Entnommenen, mit dem Schwerd gerichtet, und dessen Kopff auf den Pfahl gesetzet, solte aber Verwundung oder Mord zugleich dabey vorgehen, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet werden.

und mit Verwundung oder Mord.

Verfahren gegen connivirende und participirende Officirer.

33. Da ein Officirer hierzu durch die Finger siehet, darinn williget, von denen geraubten Sachen, Gütern u. Pferden participiret und geneust, derselbe soll mit gleichmäßiger Pön, als ein Strassen-Räuber beleget werden.

34. Damit nun solchem Rauben und andern vorbemeldten Unthaten desto baß gesteuret, und die Thäter zu gebührlicher Straffe gezogen werden können, so sollen auch jedes Orts commandirende, oder in der Nähe logirende Officirer, als welche zu Defension und Besten der armen Unterthanen mit bestellet und verbunden seyn, wann die Beraubte, sie seyn Eingesessene, oder Fremde, sie hierum anruffen, oder die That nur ohne das für sie kommt, ohne weitere Klage denen Räubern schleunig nacheilen, sie ergreiffen, und sammt dem Raube nach unser General Custodi bringen zu lassen. Da sich einer dessen verweigert, die Räuber lauffen lässet, und sich nicht gnugsam wird entschuldigen können, derselbe soll denen Beraubten Wiederkehr und Erstattung thun, und zugleich in Unsere willkührliche Straffe verfallen seyn.

Verfolgung der Räuber.

Gewaltsame Uberfälle und Beleidigungen.

35. Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit Gewehr, Prügeln, oder dergleichen den andern, er sey Soldat, oder nicht, im Felde, Guarnison, oder in seinem eigenen Logiament überfället und schläget, soll bey Leib und Leben, oder, nach Befindung, bey willkührlicher ernster Straffe, zum Fall aber der Beleidigter zu Gelde solche taxiren wolte, bey einer namhafften Geld-Straffe verboten seyn.

Wer jemand darzu

36. Mit gleicher Straffe sollen auch diejenige, so andere zu solchen verbotenen Unthaten, mit Geld oder andern Versprechungen, dingen und anführen, beleget werden.

oder gar jemanden umzubringen dinget, oder gedinget wird.

37. Sollte sich aber jemand darzu brauchen lassen, daß er um ein gewiß Geld, oder Geldes Werth, es sey viel oder wenig, einem andern Soldaten, oder sonsten einen Fremden, oder Einheimischen gar ums Leben bringen wollte, derselbe, da auch nur der blosse Conatus und Unterstehung mit würcklicher That, ohne völlige Vollstreckung heraus bricht, soll neben dem, der ihn darzu vermocht, mit dem Schwerdt gerichtet, wann aber das Laster gar vollbracht ist, andern zum Abscheu und ihm zur wolverdienten Straffe in vier Stücke geschnitten werden.

Verbal-Injurien.

38. Da ein Officierer, oder Soldat jemand, er sey auch ebenmäßig Soldat oder nicht, mit groben Schelt- und ehrenrürigen Worten angreiffen, und derselbe klagen würde, soll der Beklagter dem Beleidigten, gestalten Sachen nach, durch eine zu Recht zuerkañte Geld-Busse, Wiederruff und Abbitte, auch wol über das mit Gefängniß und schimpfflicher Verweisung von dem Regiment und Compagnie, bestraffet werden

Verwundungen.

39. Gleichfalls soll es gehalten werden, da die Officirer oder Soldaten sich untereinander, auch wol andere Leute, mit Schlägen verwunden und derogleichen beleidigen solten, doch daß zugleich dem Beleidigten rechtliche Kahr und Wandel wiederfahre.

Meineyd.

40. Wer Meineydig und ein falsch Eyd schweren wird, dem sollen zwey Finger abgehauen, und er als ein Schelm nicht allein von dem Regiment und Compagnie sondern gar aus unsern Churfürstenthum und Landen ewiglich verwiesen werden.

41. Da

Willigkeit zum Schantzen und Festung-Bauen und Demoliren.

41. Da es etwa die unverhoffte Nothdurfft inskünfftig erfordern solte, daß wir unsere Völcker zu Felde, vor eine Vestung, oder sonsten einen Posten führen und logiren müsten, so soll ein jeder Soldat schuldig seyn, benebenst seinem Cameraden die Retrenchement eylfertig helffen aufzuwerffen, auf Verordnung dieselbe hinwieder einzureissen, sonsten auch allemal, wenn er dazu commendiret wird, zu verrichten, was in solchen und dergleichen Fällen einem Soldaten zu thun oblieget und gebühret, wer sich deß verweigert, oder dem darzu commandirendem Officierer widersetzet, soll, nach Inhalt dieses Articuls-Brieffs, als ein Meutenirer, bestraffet werden.

Respectirung der Salvaguardien.

42. Wenn auch von uns, unsern Commendanten, oder andern hohen Officirern, an unser Statt Salvaguardien und andere Versicherungen ertheilet werden, sollen dieselbe von allen uns unterworffenen Officierern und Soldaten gehöriger massen respectiret, und dagegen Niemand mit Rauben, Plündern, oder sonsten einerley Weise beleidiget werden, bey Verlust des Lebens.

Mit dem angewiesenen Quartier zu frieden seyn.

43. Was jedwederm Officierer oder Soldaten im Felde von den Quartiermeistern, in Guarnisonen und Vestungen aber von denen verordneten Billettirern vor Quartier und Platz assigniret wird, da soll er mit friedlich seyn, weder mit dem Quartiermeister, noch jemands anders darüber zancken, Tumult und Unlust anfangen, wer dem zu wider handelt, soll, nach Gelegenheit der Widersetzlichkeit, und was dadurch verursachet wird, exemplarisch bestraffet werden.

Comportement mit den Magistrats Personen und Quartiers-Leuten.

44. Jedweder Soldat zu Roß und Fuß, vom höchsten biß zum niedrigsten, soll gegen den ordentlichen Magistrat und Einwohner jedes Orts, da er logirt, insonderheit seinen Wirth, dessen Frau, Kinder und Gesinde sich bescheidentlich, züchtig und freundlich erweisen, denenselben kein Despect, Unehr, Gewalt und Unrecht anthun, zum Gegenfall soll, so wol und fürnemlich gegen dem Commendirenden Officirer, wenn demselben solches geklagt, aber von ihm nicht gestraffet und abgestellet worden, als dem Verbrecher selbsten, ernstlich nach Befindung des Excesses, mit gebührender harter Straffe unnachläßig verfahren werden.

Aus- und Einpassirung in verwahrte Orte.

45. Niemand, er sey wer er wolle, soll zu oder aus den Retrenchementen, oder Vestungen anderswo aus- oder eingehen, als durch die gewöhnliche Pforten und Gassen, da die Wachten zu seyn pflegen, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

Ohne Erlaubniß über Nacht nicht weg zu seyn.

46. Niemand soll im Feld-Lager oder Besatz- und Vestungen ohne Erlaubniß seines Rittmeisters oder Hauptmanns, über Nacht von seiner Compagnie abseyn, wer dawider thut, soll vor Recht gestellet, und nach Erkänntniß des Krieges-Gerichts, am Leibe, Ehren, oder Leben gestraffet werden.

Trompeter und Trommelschläger.

47. Welcher Trompet- oder Trommelschläger, ohne Vorbewust seines Rittmeisters und Hauptmanns, sich von seiner Compagnie begiebt oder abwesend, wenns Herren-Dienst erfordert, die Trompete und Trommel entweder gantz nicht, oder nicht zu rechter Zeit gebrauchet derselbe soll auf Masse wie im 49. Articul ausgedrücket, abgestraffet werden.

Muthwillige Versäumung der Wacht.

48. Wenn zur Wacht umgeschlagen oder sonsten gnugsam angedeutet worden, selbige aber von denen Officierern und Soldaten muthwillig und ohne erhebliche Ursachen versäumet wird, sollen die abwesende Versäumer mit dem höltzern Pferd, mit Eisen und Banden, harter Gefängniß, dabey mehr nicht als Wasser und Brodt ihnen gegeben werden solle, oder auch, nach Gelegenheit der Sachen und des Delinquenten, schärffer gestraffet werden.

Truncken auf die Wacht kommen.

49. Wer truncken auf die Wacht kömmt, er sey Officirer oder Soldat, soll das erstemahl mit Eisen und Banden, und auch Wasser und Brodt 8. Tage lang gestraffet, beharret er aber dabey, u. bessert sich nicht, von der Compagnie, mit Verlust seines ehrlichen Namens, gejaget werden.

Unnöthiger Alarm nach besetzter Wacht.

50. Es soll Niemand nach- und bey besetzter Wache, wenn nemlich dieselbe des Abends aufgeführet, und des folgenden Morgens die Reveille noch nicht geschlagen, einigen Alarm machen, weder im Logiament, noch auf der Gassen sich schlagen, balgen, oder auch sonsten eintziges Rohr abschiessen, da es nicht die hohe Nothdurfft erfordert, oder es ihm in Specie befohlen worden, wer dawider thut, soll am Leben gestraffet werden.

Officierers-Verhalten, wenn jemand aufm Wall und Posten kömmt.

51. Der Officierer so auf dem Wall und den Posten eines vesten Platzes die Wacht hat, soll wol Achtung haben, was von einheimischen Leuten darauf kömmt, dieselbige examiniren, und da er ichtwas verdächtiges an ihnen befindet, dieselbe an sich nehmen, und zu dem Commendanten zu ferner Erkundigung, bringen, die Fremden sollen selbiger Oerter, ohne des Commendanten Vorbewust u. Special-Befehl, gar nicht geduldet werden.

Respectirung der Schild-Wacht.

52. Jederman soll die Schild- und andere Wacht der Gebühr respectiren, ihnen, da er angeruffen und gefraget wird, bescheidentlich Antwort geben, wer dawider handelt, soll mit Ernst bestraffet werden, würde aber jemand Hand an sie legen, soll des Lebens verlustig seyn.

Parition im Commando.

53. Denen hohen Officierern, so, ihrer obliegenden Charge nach, die Wachten bestellen und visitiren, oder, auf unsere Ordre, sonsten etwas anordnen und befehlen, sollen alle Rittmeister und Hauptleute samt deren nachgesetzte Officierer und Soldaten willig, ohne alle Widersetzlichkeit mit Worten oder Wercken gehorsamen, und sich deren Verordnung bequemen, wer dawider handelt, soll vor Krieges-Recht gestellet, und als ein Ungehorsamer und Widersetziger, gestalten Sachen nach, an Leib, Ehre oder Leben bestraffet werden.

Wiederse-

tzung gegen den Ronde und Patrouille gehenden Officierer.

gehet und die Wache besichtiget, Item die, Patrouille verrichtet, und jemands, er sey Officierer und Soldat seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber, straffet, mit ungebührlichen Worten sich vergreiffet, soll darüber ernstlich, jedoch willkührlich angesehen werden; Solte aber jemand das Gewehr auf ihn zücken, oder gar Hand an ihn legen, derselbe soll das Leben verwircket haben.

Schlaffen auf der Schild-Wacht und ohnabgelöfet davon weggehen Officierer, so ohne Urlaub von der Wacht gehen.

55. Schläfft einer auf der Schildwacht, es sey im Felde, oder Guarnisonen, oder gehet, ehe und zuvor er abgelöset ist, von seiner Post, und lässet dieselbe ledig stehen, der soll arquebusiret werden.

56. Ingleichen soll dem Officierer wiederfahren, so ohne Verlaubniß des Commendirenden Officirers, im Feld oder Vestungen, von dem Corps de Guarde, seines Gefallens, es sey warum es wolle, weggehet, u. bey Visitirung der Wache, oder andern vorfallenden Occasionen dabey nicht angetroffen wird.

Correspondenz mit dem Feinde.

57. Wenn etwann sich künfftig begeben würde, daß einer, oder ander von unsern Vestungen und besetzten Oertern solte belagert, und feindlich angegriffen werden, und jemand aus demselben weglieffe, oder mit dem Feinde, es geschehe durch Schreiben, Reden, oder Zeichen correspondirete, zu Arbeiten, Wachen und Fechten sich verweigerte, der soll ohngesäumt, und ohn alle Gnade, als ein Meineidiger, Meutenirer und Verräther, am Leben gestraffet werden.

Weigerung zu Arbeiten Wachen und Fechten.

Verfahren wieder die so von Aufgabe einer Festung reden.

58. Da auch der Commendant eines solchen belagerten und attaquirten Platzes und Vestung einen seiner unterhabenden Officierer, oder Soldaten von Aufgabe des Platzes höret reden, oder mit andern davon rathschlagen, oder dessen sonsten gewahr wird, soll er dieselben zur Hafft zuziehen, oder, da es anders nicht seyn kan, bey Zeiten, wie er vermag, aus dem Mittel zu räumen, schuldig seyn.

Verlaß- oder Aufgebung einer Festung ohn Extremität.

59. Wer von unsern Officierern, welchem das Commando in einem vesten Poste von uns anvertrauet worden, und denselben Ort, ohne die höchste Noth und unser Ordre, da er dieselbe haben kan, aufgiebet und verlässet, der soll das Leben verwircket haben.

Officierer und Soldaten, so einen Commendanten zur Uebergabe einer Festung zwingen, oder bereden.

60. Solte sich etwa begeben und erwiesen werden, daß des Commendanten nachgesetzte Officierer und gemeine Soldaten, ihm die Vestung und Posten aufzugeben gezwungen, oder darzu gerathen und verleitet hätten, so sollen alle Befehlshalber, so an solcher That schuldig, und aus denen gemeinen Soldaten der 10. Mann, so das Loß treffen würde, das Leben verwircket haben, die übrigen zu Schelmen gemachet, und aus unserm Churfürstenthum und Landen verwiesen werden. Würden aber Officierer und Soldaten bloß, und ohne Cooperation geschehen lassen, daß der Commendant unzeitig accordirte und denselben nach Möglichkeit davon nicht abrathen und abmahnen, sollen die hohe Officierer ihrer Ehren und Chargen verlustig seyn, die Unter-Officierer und gemeinen Soldaten aber willkührlich bestraffet werden.

Wenn dergleichen Verbrecher sich beym Feinde unterstellen lassen.

61. Solten die Officierer und Soldaten auch, so ein solches begangen, sich beym Feinde gutwillig unterstellen, und nach der Hand wieder gefangen werden, sollen sie, so viel man ihrer bekömmt, gehencket werden.

Ordre zum March gehörig zu respectiren.

62. Wann Ordre zu marchiren ertheilet, und dero Behuff gebührlich geblasen und umgeschlagen worden soll jedweder Officirer und Soldat sich mit seinem Pferd und Gewehr bey seinem Trouppe ungesäumt anfinden, wer, ohne erhebliche Ursachen und Erlaubniß, aussenbleibet, oder zu spat kommt, oder aus der Ordnung, so wol im Zug, als auf der Parade, muthwillig gehet, der soll mit Eisen und Banden gestraffet, und dabey mit Wasser und Brodt gespeiset werden.

Nicht aus dem Zug und Parade zu gehen.

Nutzbare Gebäude, Machinen Sachen und Victualien nicht zu vernichten.

63. Es soll keiner Mühlen, Back-Oefen, Berg-Saltz- und Wasser-Werck, Brunnen, Schmiede, Wägen, Pflüge zerbrechen, noch Wein, Bier, Korn, Mehl, Brodt und dergleichen Proviant zernichten und auslauffen lassen, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

Rottirungen und Zusammenkünffte.

64. Von Officierern, Reutern und Fuß-Knechten soll keine Rottirung- oder Zusammenkunfft, ohne wissen und Willen des Commendanten, gehalten werden, welche solches übertreten, dieselbe sollen, als Meineidig, gehalten, und ohn alle Gnade an Leib und Leben gestraffet werden.

Meutenirer.

65. Alle Meutenirer, Urheber, Anfänger und Helffer der Meutenation, vom höchsten biß zum niedrigsten, sollen das Leben verwircket haben, u. ohne alle Gnade, gehencket werden.

Aufrührerische Worte und Wercke.

66. Wer einige Worte, die zu Aufruhr, Meuterey, oder zum Ungehorsam gerichtet seyn, wird fliessen lassen, oder dieselbe von andern gehöret, oder dieselbe von andern gehöret, oder auch im Wercke etwas gethan, oder angestellet gesehen, so dahin ausschlägt, und solches nicht alsobald einem seiner vorgesetzten hohen Officierer, oder uns selbst wird anzeiget haben, soll nach der Sachen Wichtigkeit, am Leben oder sonsten exemplarisch bestraffet werden.

Um Hülffe Ruffen und Aufruhr dadurch verursachen.

67. Wer in gemeinem Gezänck, Schlägerey, oder sonsten seine Landes-Leute und Nation um Hülffe ruffet, und eine zusammen Rottirung und Aufstand dadurch verursachet, soll gehencket werden.

Deserteurs.

68. Wer von einer Compagnie, darunter er gehöret, sich wegzubegeben begierieg ist, derselbe soll zuvor seine Erlassung und gebührliche Passeport erhalten, wer anders thut, und ohne Abschied heimlich davon läufft, dessen Name soll, Krieges-Gebrauch nach, öffentlich an die Justiz geschlagen, und da er künfftig wieder ertappet wird, aufgehencket werden.

Unter-Officierern und Soldaten, ohne Vorwissen des Obristen, oder Commandeurs, keinen

69. Es soll kein Rittmeister oder Hauptmann, vielweniger ein anderer Officierer einigen geworbenen Unter-Officirern, Reuter oder Soldaten vor sich, ohne des Obristen, oder Commendanten der Guarnisonen und Troup pen, darunter er gehöret, oder da es eine a part lie-

Abschied zu ertheilen.

liegende Compagnie wäre, ohne Unsern special-Vorbewust und schrifftlichen auf Raison gegründeten Consens, seiner Dienste zu erlassen Macht haben, wer dawider handelt, soll eines gantzen Monats Gage verlustig seyn, oder auch wol, nach Befindung, daß solches mehr als einmal geschehen wäre, schärffer angesehen werden.

Feld-flüchtige Officierer

70. Wann gantze Trouppen, oder Compagnien, so etwan mit einem Feinde zu treffen kommen, ihre Devoir nicht thun, sondern die Flucht nehmen würden, so soll der Officierer, welcher an solcher Flucht schuldig, Ehr und Leben verwircket haben.

und gemeine Soldaten.

71. So viel aber die gemeine Soldaten betrifft, soll von denen Schuldigen der Zehende, nach dem Loß, auffgehencket, und mit denen Ubrigen also gebahret werden, daß dieselbe, ohne Estandart und Fahnen zu dienen, ausserhalb dem Quartier zu liegen, und dasselbe, da es unrein, zu saubern und zu reinigen sollen angehalten, auch damit, biß sie ihre Verbrechung durch männliche Thaten gnugsam gebüsset, verfahren werden; Wofern aber jemand von ihnen für dem General und Ober-Gericht beweisen würde, daß ihnen hierinnen für ihre Person keine Schuld zuzumessen, auf solchen Fall sollen sie ihrer Unschuld billig zu geniessen haben.

Devoir in Fesungen nicht thun.

72. Ebenmäßig soll es auch mit denen Fahnen und Trouppen, welche Feldschantzen, oder Redouten verlassen, gehalten werden, es wäre dann, daß ein jeder drey Stürme ausgestanden, und keine Entsatzungen bekommen, auch augenscheinlicher Ruin der Völcker fürhanden gewesen.

Abtrünnige Trouppen und Fahnen.

73. Wann gantze Trouppen und Fahnen gar von Uns solten abtrünnig werden, sollen dieselbe in 6. Wochen, zu dreyen malen nach einander vor Recht citiret, und ihnen sicher Geleit ab- und zuzuziehen, biß zu Recht verstattet werden, befindet sichs alsdann, daß sie wider Eyd und Pflichten gehandelt, so soll der Eydlose, er komme gleich zur Stelle, oder nicht, zum Schelme verurtheilet, und Vogel-frey gemachet, denen andern aber, so sich für Gericht eingestellet, und zu Recht genugsam entschuldiget haben, das Geleit ohnverbrüchlich gehalten und sie auf freyen Fuß gestellet und loß gelassen werden.

Nicht eher zu plündern oder Beute zu machen, als biß der Feind gäntzlich geschlagen,

74. Solte sich, über Zuversicht, begeben, daß Wir mit einigen andern in Feindschafft geriethen, und demselben in einigen Rencontre obsiegeten, soll sich doch keiner des Beutemachens und Plünderns gebrauchen, es sey dann gedachte Partie gäntzlich geschlagen, wer dawider handelt, der mag, ohne einiges Bedencken, von seinem Officierer, oder Cameraden, niedergemacht, oder, da solches nicht geschehen, Uns auch dadurch kein Nachtheil zugestanden wäre, soll derselbe einen Monat lang in die Eisen, bey Wasser und Brod, geschlagen, und die Beute den Armen gegeben, da Uns aber darob Schaden zugezogen seyn sollte, nach Befindung, an Leib und Leben gestrafft werden.

75. Sollte es auch, auf vorgemeldten Uns abgenöthigten Fall, sich begeben, daß Wir einen Posten attaquiren, und denselben erobern würden, so soll keiner plündern, oder Beute machen, noch sich von deme darin befindlichen Getränckе voll sauffen, sondern, biß alles in Sicherheit gesetzet, und keine Resistenz mehr zu besorgen, sich bereit halten, wer sich in diesem widrig bezeiget, soll entweder mit Eisen und Banden, oder auch, nach beschaffenen Sachen, wol gar an Leib und Leben gestrafft werden.

oder in eroberten Festungen keine Resistenz mehr zu besorgen.

76. Alle vom Feinde Gefangene sollen Uns zu Unser fernern Verordnung in Unser General-Stockhaus gelieffert werden, bey willkührlicher Straffe, jedoch daß einem jedwedern seine auf denen Gefangenen habende Prætension vorbehalten seyn soll.

Gefangene vom Feind.

77. Kein Obrister, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, Rittmeister, Hauptmann, oder anderer Officierer soll seinen Soldaten ihren Sold, Löhnung, Proviant, Kleidung, oder was sonsten auf sie gegeben wird, vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, verringern oder schmälern, es sey auf waserley Weise es wolle, wer sich aber dessen gelüsten lässet, der soll vor Gericht gestellet, und mit Verlust der Charge, Ehr oder Leben unnachläßig gestrafft werden.

Officierer sollen Soldaten das Ihrige nicht vorenthalten, oder abkürtzen.

78. Und damit dieser unleidlicher Handel desto eher und besser an den Tag kommen möge, soll denen Unter-Officierern, Reutern und Fuß-Knechten frey und erlaubt seyn, dafern sie von ihrem Rittmeister, Hauptmann, und andern Officierern dergestalt verkürtzet würden, solches mit guter Höflichkeit und Bescheidenheit, ohne einigen Tumult und Rottirung, entweder bey denen höhern commandirenden Officierern, Commissarien, oder auch bey Uns selbst mündlich, oder schrifftlich, zu suchen und es anzuzeigen.

Erlaubniß, solches bescheidentlich zu denunciren

79. Kein Rittmeister, oder Capitain soll ihm auf mehr Soldaten, als er würcklich hat, länger, als Wir ihnen ein solches zur Recruitirung erlaubet haben, Sold geben lassen, bey Verlust seiner Charge.

Nicht überflüßigen Sold zu nehmen.

80. Der Proviant soll nicht mit Pochen, Schnarchen und Pralen, sondern mit aller Bescheidenheit von denen Proviant-Verwaltern und Schreibern abgefordert werden, wer dawider thut, der soll mit exemplarischer Straffe unnachläßig angesehen, oder, da einer gar die Hand an die Proviant-Bediente, bey Verrichtung ihres Amts, leget, an Leib und Leben, nach Befindung, gestrafft werden.

Proviant mit Bescheidenheit zu fordern.

81. Hergegen sollen die Proviant-Verwalter und Schreiber die Versehung thun, daß, auf Unsere Soldatesque allemal gut tüchtig Proviant gelieffert, und mit Backung des Commiß-Brods reinlich und sauber umgangen, dasselbe fein gesäuert und wol ausgebacken, dann auch in gehörigem Gewichte gelieffert werde, solten dawider Klagen einkommen, oder, da es sonsten befunden würde, solten sie ihres Amts alsofort entsetzet, und gleicher

Proviant-Bediente sollen tüchtig Proviant liefern.

cher Gestalt nach denen Umständen noch härter gestraffet werden.

Verhalten bey Werbungen.

82. Da Wir einiger Werbung bedürfftig, und dero Behuff Anreitz- oder Lauff-Gelder auszahlen lassen würden, sollen dargegen Uns in gewisser bestimmter Zeit tapffere, ehrliche, unverbundene und ungezwungene Soldaten, zu verglichener Frist gelieffert, auch alle verbotene Practicken und Arglistigkeiten dabey eingestellet werden. Unehrliche, verlauffene, oder verbannete Malificanten, so wissentlich von denen Werbern angenommen, sollen ihnen nicht passiret, sondern von denen Compagnien weggejaget, oder der ordentlichen Obrigkeit, auf gebührendes Ansuchen, abgefolget werden, die Werber aber andere aus ihren Mitteln dafür zu schaffen schuldig seyn.

Verfahren wider einen Officierer, der mit den Werbe-Geldern durchgehet.

83. Solte aber ein werbender Officierer gar mit den Geldern davon gehen, soll derselbe innerhalb 6. Wochen von 14. Tagen zu 14. Tagen sich zu defendiren, dreymal ordentlich durch öffentlichen Trompeten-Schall oder Tromel-Schlag citiret werden, erscheinet er dann nicht, kan auch, seines Ausbleibens keine erhebliche Ursachen zu fernerer Dilation einwenden, soll er, vor einen betrüglichen Stellion und Schelmen ausgeruffen, und sein Name, und etwan ausgestelleter Revers an den Galgen geschlagen werden.

Mustern soll sich jeder willig lassen.

84. Unsere Obristen, Commendanten, Obrist-Lieutenants, Rittmeister, oder Capitaine sollen, so offt es von Uns, oder Unsern Commissarie an Unserer Statt begehret wird, ihre unterhabende Völcker ohne einige Einrede mustern lassen, und auf Erfordern beständige, Unserer Musterungs Ordre gemessene Rollen zeitig von sich stellen, wer sich in diesem widrig bezeiget, der soll mit der Straffe, welche droben den Meutemachern angesetzet ist, belegt werden.

Unterschleiff und Betrug bey Musterungen zu meiden.

85. Bey solcher Musterung soll keiner durchaus den geringsten Unterschleiff oder Betrug gebrauchen, keine Reuter oder Knechte bey andern Officierern, oder sonsten jemand entleihen, mieten und auf eine Zeitlang dingen, noch sich auf solche Masse mustern lassen, weniger soll einer dem andern solcher Behuff Reuter oder Knechte leihen und überlassen, oder sich jemand hierzu mieten und dingen lassen, wer dem an ein- und ander Seiten zuwider handelt, soll, wann er ein gemeiner Reuter oder Soldat ist, mit Ruthen ausgestrichen, und des Landes verwiesen; ein Officierer aber vor Krieges-Recht gestellet, und daselbst als ein Meineydiger und Betrüger condemniret werden.

86. Wer auch zu Behuff der bevorstehenden Musterung von einem andern Pferde, Gewehr oder Waffen entleihet, oder auf eine Zeitlang an sich erhandelt, derselbe soll, neben dem, so solches wissentlich darzu hergeliehen und gegeben, und zwar ein jeder für sich eines gantzen Monats Gage, so denen Armen zu geben, verfallen und verlustig seyn.

Gebliebene Reuter und

87. Solten in etwa vorhergehender Occasion Reuter oder Fuß-Knechte bleiben, oder sonsten absterben, sollen deroselben Namen Uns oder Unsern Commissariis so fort eingeschicket, oder in dessen Verbleibung keine Recruiten darauf gegeben werden, und nichts destoweniger der Rittmeister, oder Capitain die Compagnie complet zu halten verbunden seyn.

Fuß-Knechte gleich zu specificiren.

Neue Soldaten den Commissarien zu præsentiren.

88. Wann auch ein neuer Reuter oder Soldat wird zugeworben, soll derselbe alsofort Unsern Commissarien des Orts præsentiret werden, damit er in gebührende Pflicht genommen werden kan. Wer über 14. Tage einen neugeworbenen Reuter oder Knecht bey der Compagnie behält, und denselben jetzterwehnter Massen zur Beeydigung nicht præsentiret, derselbe soll eines gantzen Monats Solds verlustig seyn.

Officierer sollen keinem in währender Campagne Urlaub geben.

89. Ohne Unsere, oder Unserer Obristen und Commendanten Wissen und Bewilligung soll kein Rittmeister oder Hauptmann einigen Reuter und Soldaten zu Haus zu ziehen, voraus wenn sie in etwan sich ereignender Occasion ihre Devoir thun sollen, erlauben, wer dawider thut, soll ein Monat Sold verfallen seyn, und da Wir davon Schaden empfunden, noch dazu sonderliche Rede und Antwort geben.

Auf dem March in Campagne soll kein Officierer abdancken.

90. Es soll keinem Officierer frey stehen abzudancken, wann er ins Feld geführet, oder sonsten zu Verrichtung seiner Dienste commendiret wird, sondern, da er nach passirter Occassion gebührlich darum anhalten wird, soll ihme sein Abschied auf wol erhebliche Ursachen nicht verweigert werden.

Keinen Verbrecher wider diese Kriegs-Articul zu verheelen.

91. Es soll auch Niemand, wer der auch sey, hoher und niedriger Officierer oder Soldat, keinen Ubelthäter, so wider diese Unsere Krieges-Articul oder sonsten gröblich gesündiget, arglistig, gefähr- oder wissentlich auffnehmen, auffhalten, oder verhälen, Vorschub thun und helffen, daß er davon komme und entrinne, weniger bey seiner notorischen Unbefugniß denselben vorsetzlicher Weise verthädigen, bey schimpfflicher Entsetzung seiner Charge, oder auch wol nach Beschaffenheit der That Leibes-Straffe.

Wer trunckner Weise etwas verbricht, ist härter als sonst zu straffen.

92. Dafern jemand, er sey Officierer oder gemeiner Soldat sich trunckener getruncken, und in seiner Trunckenheit etwas Böses wider diesen Unsern Articuls-Brief und öffentliche Verbote angerichtet, und gesündiget hätte, derselbe soll der Trunckenheit halber nicht entschuldiget seyn, sondern desto härter gestrafft werden.

Verpflegungs Ordonnanz soll als ein Kriegs-Articul beobachtet werden.

93. Unsere publicirte Ordonnance, darinnen Wir verordnet, wie und welcher Gestalt Unsere Soldatesca zu Roß und Fuß an Löhnungen, Commis, Fourage und Servicen verpfleget, auch wie es sonsten in einem und dem andern gehalten werden solle, ohne daß sie von Uns à part und absonderlich autorisiret, soll anhero, als ein Articul, wortlich repetiret und wiederholet, und nach deroselben alle Unsere hohe und niedrige Officierer auch Soldaten zu Roß und Fuß insgemein, nicht weniger als sonst einem dieser Unserer gnädigen Verordnung sich zu reguliren und zu achten, verbunden,

den, oder der darinne enthaltenen oder sonst rechtmäßigen Verordnung gewärtig seyn.

Verordnunge so gehörig publiciret, sollen den Articuln gleich gehalten werden.

94. Daferne Wir auch dienlich und nöthig befinden würden, daß zu Unsers Churfürstlichen Hauses und zu Unsern Diensten, Land und Leuten, und Unser Soldatesca Wohlstand ein mehrers zu diesen Articuln gethan, oder etwas geändert, und solches durch öffentlichen Trompeten-Schall, oder Trom̃el-Schlag publiciret würde, demselben sollen alle hohe und niedere Officierer, auch Soldaten insgemein schuldig seyn, gleich als ob es in diesem Articuls-Briefe allbereits mit begriffen, und ausdrücklich darein gesetzet wäre, bestes Fleisses gehorsamlich nachzuleben, bey Vermeidung der daran gehängten Straffe.

Articul jährlich 4. mal zu verlesen.

95. Auf daß nun diese Articul samt und sonders zu allermänniglichen Wissenschafft gelangen mögen, sollen sie alle Jahre denen Regimentern und Compagnien viermal, oder so offt Wir es sonsten nöthig befinden werden, vom Regiments-Schultheisen oder denen Muster-Schreibern vorgelesen werden.

Alle Soldaten und Kriegs-Bediente sollen auf diesen Articuls-Brief verpflichtet werden.

96. Damit aber von Unserer gesamten Soldatesca, Niemand davon ausgeschlossen, nach eines jedwedern Charge und Gelegenheit, um so viel strenger und emsiger, so lange als die Dienste währen, bey allen vorfallenden Occasionen diesen Articuln möge nachgelebet werden, so sollen alle Unsere hohe und niedere Officierer, Reuter und Soldaten, auch die von der Artollerie, nicht weniger die Priester, Regiments-Schultheisen, Secretarii, Profoken, Marquetenter, und in Summa alle diejenigen, so sich unter und bey Unser Milice, es geschehe wie und welcher Gestalt es wolle, auffhalten und leben wollen, sich uns mit einem Cörperlichen, auf jedwedere Bedienung nach, Gelegenheit gerichtetem Eyde unweigerlich verwandt machen, wer aber auf erstes Anmuthen darzu sich nicht bequemen will, soll bey dem Regiment, oder der Guarnison nicht gedultet, sondern davon abgeschaffet werden.

Wann aber Se. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. nach dem Willen des Allmächtigen (das doch seine göttliche Güte lange Zeit zu verhüten gnädiglich geruhen wolle,) mit Tode abgehen würden, alsdann Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. ältestem hinterlassenen Herrn Sohn, und Sohns-Sohn, und so dann fürters Dero männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach dem Recht der Erstgebuhrt in absteigender Linie; und wann auch deren keine mehr verhanden seyn solten, Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. ältesten Herrn Bruders, Hertzogen Maximilian Wilhelms, zu Braunschweig und Lüneburg Hoheit, und nach Deroselben Ihrem ältesten hinterlassenen Herrn Sohn, Sohns-Sohn, und so fürters Deroselben männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach dem Recht der Erstgebuhrt in absteigender Linie; da aber auch von denenselben Niemand mehr am Leben seyn würde, alsdann Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zweyten Herrn Bruders, Herrn Ernest August, Hertzogen zu Yock und Albanien, Bischoffen zu Oßnabrück, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Hoheit, und nach Deroselben Dero ältestem hinterlassenen Herrn Sohn, Sohns-Sohn, und so fürters Deroselben männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach dem Recht der Erstgebuhrt in absteigender Linie; dafern aber auch von diesen Niemand mehr am Leben seyn solte, alsdann der Herren Hertzogen von der ietzigen Wolffenbüttelischen Linie, Fürstlichen Durchlauchtigkeiten und Dero männlichen Leibes-Lehns-Erben, und zwar hinkünfftig allezeit nach dem Recht der Erstgebuhrt obiges alles gebührend leisten; Insonderheit aber in ietzigen euren Kriegs-Diensten höchstgedachter Sr. Kön. Majest. und Churfürstl. Durchl. Land und Leute vor aller unbilligen Gewalt schützen, alle Exorbitantien und Muthwillen in denen Quartieren meiden, und, daß es von andern nicht geschehe, so viel an euch ist, verhindern und verhüten helffen, denen Kriegs-Articuln und sonsten publicirten Ordonnanzen gehorsamst nachleben, eurer vorgesetzten Officierer Commando willig und treu in allem nachkommen, zu Zug und Wachten, zu Schlachten, Scharmützeln, Belägerungen, Stürmen, Ausfällen, und allen andern Occasionen, wie es die Nothdurfft erfordert, und das fürgesetzte Commando mit sich bringen wird, es gehe ab- oder gegen den Feind, unverdrossen und gerne folgen, den Ort und Paß, dahin ihr demnächst verleget, und euch anvertrauet werden möchte, tapffer defendiren, nicht verlassen, euer Fähnlein nimmermehr, es sey denn durch einen ehrlichen Abschied und gewöhnlichen Passeport, quittiren, auch alles andere ungesparten Fleisses thun und verrichten wollet, was getreuen, redlichen und tapffern Soldaten wol anstehet, eignet und gebühret: Alles getreulich und ohne Gefährde.

Formular des Eydes, so die Soldaten bey Antretung ihrer Krieges-Dienste abstatten und schwören müssen.

DEm Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn GEORG, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürsten ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn; Sollet Ihr geloben und schwören einen Eyd zu GOtt und auf sein heiliges Wort, daß Sr. Königl. Maj. und Churfürstlichen Durchl. Ihr wollet treu, hold und gehorsam seyn, Dero Bestes wissen, und nach äusserstem Vermögen befördern, Arges aber so viel an euch ist, kehren, wehren und warnen, auch in Rath und That nicht seyn, darin wieder höchstermeldte Se. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. oder Dero Lande und Leute gehandelt, gerathen oder gethan werden möchte, solte, wolte oder könte.

Hierauf müssen die Soldaten die zwey forderſten Finger mit dem Daumen auffheben, die letzten zwey Finger aber in die Hand unter ſich geneigt halten, und nachſprechen, als folget:

Was mir anietzo vorgehalten, ſolches habe ich wol verſtanden. Gelobe demnach einen Eyd zu GOtt und auf ſein heiliges Wort: Daß ich demſelben in allem getreulich nachkommen will, ſo wahr mir GOtt helffe und ſein heiliges Wort, durch JEſum Chriſtum unſern Heyland, Amen.

Nota: Weil das Hoch-Fürſtliche Haus Braunſchweig-Lüneburg-Zell Anno 1705. mit Hertzogs Georg Wilhelms zu Braunſchweig-Lüneburg-Zell Hoch-Fürſtl. Durchl. erloſchen und die Lande deſſelben an das Durchlauchtigſte Chur-Haus gefallen, ſo hat man die beyden Braunſchweig-Lüneburg-Zelliſchen Articuls-Briefe de Anno 1673. zu inſeriren vor unnöthig erachtet.

CCCLIV.

Königs Georgens von Groß-Britannien, auch Churfürſtens zu Braunſchweig und Lüneburg Verordnung, daß ſich kein Unter-Officirer noch Gemeiner, ohne Conſens ſeiner Officirer verehlichen ſolle, de Anno 1716.

VOn GOttes Gnaden Georg, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beſchützer der Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc. Demnach Wir mißfällig vernehmen müſſen, daß verſchiedene Unter-Officirer und gemeine Soldaten bey Unſern Trouppen eine Zeithero ſich unterſtanden, ohne Vorwiſſen und Conſens ihrer vorgeſetzten Ober-Officirer, öffters mit liederlichen Weibes-Perſonen ſich ehlich zu verloben, oder wol gar durch auswärtige Prieſter copuliren zu laſſen, die Leute aber dadurch gemeiniglich zu einem unordentlichen liederlichen Weſen und Leben verführet werden, auch ſonſt allerhand andere Inconvenienzen und ſchädliche Folgen daraus entſtehen; Als ſetzen, befehlen und ordnen Wir hiemit ernſtlich, daß künfftig kein Unter-Officirer und gemeiner Soldat ſo wenig bey unſern Regimentern zu Pferde, als zu Fuß, ſich unternehmen ſolle, ohne Vorwiſſen und vorher erlangten Conſens des Chefs vom Regiment, ſich in ein Ehe-Verlöbniß einzulaſſen, oder heimlich auſſerhalb Landes copuliren zu laſſen, allermaſſen dann wiedrigenfalls ſolche ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung des Chefs vom Regiment errichtete Ehe-Verſprechungen, ob es ſchon ſonſt in denen übrigen Stücken ſeine Richtigkeit damit haben, oder auch der Beyſchlaff und die Schwängerung darzu gekommen ſeyn möchte, nicht allein in der That null und nichtig ſeyn ſollen, ſondern es ſollen auch überdem die Contravenienten zur Straffe auf ein Jahr lang, diejenigen aber, ſo ſich heimlich auſſerhalb Landes, ohne des Chefs vom Regiment Conſens, trauen laſſen, auf zwey Jahr lang ad operas publicas gebracht, und die ſolchergeſtalt fälſchlich angegebene Unter-Officirers- und gemeine Reuter-Dragoner- und Muſquetirers-Frauen, als Huren durch den Stöcken-Knecht vom Regiment und aus der Guarniſon gejaget werden; Wornach ſich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Geben auf Unſerm Palais zu St. James, den 3. und 14. April. 1716. im zweyten Jahre Unſers Reichs.

(L. S.) GEORG R.

Hattorf.

Unter-Officirer und Gemeine verehlichen ſich an liederliche Weibes-Perſonen.

Schädliche Folgen davon.

Sollen ſich hinführo nicht ohne Conſens des Chefs vom Regiment verehlichen.

Bey Straffe.

CCCXLV.

Königs Georgens von Groß-Britannien, auch Churfürſtens zu Braunſchweig und Lüneburg Confirmation der Verordnung, de Anno 1710. daß keine Manufacturiers in Kriegs-Dienſte zu nehmen, de Anno 1708.

GEorg von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt. Demnach Wir unterm 31 Jan. 1710. Verordnung ergehen laſſen, daß keine Leute, welche bey Unſern Manufacturen zu Lüneburg, Zelle, Ultzen, Göttingen und Einbeck arbeiten, bey der Miliz enrolliret werden ſollen, welche Verordnung von Wort zu Worte lautet, wie folget: Von GOttes Gnaden, Georg Ludewig, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürſt. Demnach Wir zu Beforderung der Manufacturen, welche Wir aus Landes-väterlicher Sorgfalt in Unſere Lande zu ziehen Uns angelegen halten, gewiſſe Fabriquen zu Lüneburg, Ultzen, Zelle, Göttingen und Einbeck anlegen laſſen; Wir aber mißfällig vernehmen, daß von Zeit zu Zeit durch die Anwerbungen derer dabey befindlichen Tuch- und Zeug-Macher, Strumpff-Wircker und anderer Arbeiter, ſolche Fabriquen ſehr beunruhiget werden, mithin die Arbeit gehemmet wird, und Wir dann darinnen zu gehelen nicht gemeynet ſind; So werden alle und jede Chefs von denen Regimentern und Compagnien, welche in Unſeren Landen einquartiret ſind, oder Behuff der Recroutirung ihre Sammel-Plätze darinnen haben, hiemit gnädigſt und ernſtlich befehliget, ſich der Anwerbung aller zu denen etablirten Fabriquen gehörigen Leute, wann auch ſelbige ſich zu Krieges-Dienſten ſelbſt angeben, oder, nach beſchehener gewaltſamer Wegnehmung, bey der

Manufacturiers nicht zu werben.

Ungeſtellte Fabriquen

werden durch die Werbungen gehindert.

Werbende ſollen ſich an denen Manufacturiers nicht vergreiffen,

der Miliz zu bleiben resolviren solten, zu enthalten, oder wann ja derselben einige aus Irrthum unter die Miliz gezogen seyn solten, selbige sofort wieder zu entlassen. Wie dann auch die, zu Beeydigung der Recruiten verordnete Commissarii, solche ihnen præsentirte Manufacturiers keinesweges anzunehmen haben werden, sondern es sollen dieselben, wann ja dergleichen Leute, nach beschehener Abweisung bey denen Compagnien behalten werden, und sie, die Commissarii davon Nachricht bekommen solten, selbige vermöge gegenwärtigen Edicts von denen Officirern abfordern, und zu denen Ihrigen gehen lassen, oder, wann die Leute von denen Compagnien nicht abgefolget werden solten, davon ohngesäumt anhero berichten, und Verhaltungs-Befehl gewärtigen. Wornach sich männiglich zu achten. Signatum in Unser Residentz-Stadt Hannover am 31. Januar. 1710.

und im Fall welche geworben, solche wieder dimittiret werden.

(L.S.) Georg Ludwig, Churfürst.

Und Wir dann der Nothdurfft befunden, selbige zu erneuern und zu renoviren, als thun Wir solches hiemit und in Krafft dieses, erneuern und renoviren vorgesetzte Verordnung in dessen gantzen Inhalt, extendiren auch dieselbe auf die Manufactur zu Hameln und nachhero zu Soltau und Northeim angelegte Fabriquen, wie auch alle übrige, welche Wir noch in Unsern Landen anlegen zu lassen für gut befinden möchten, imgleichen auf die Tuch- und Zeug-Macher, Strumpff-Wircker- und andere Gesellen, welche bey vorgedachten Manufacturen und Fabriquen in Arbeit stehen oder vorhin gestanden, und von einem Ort zum andern reisen, und sich auf die Wanderschafft begeben; Wornach sich also männiglich zu achten. Geben Hannover, den 15. Januar. 1718.

Erneurung dieser Verordnung.

(L.S.) Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

F. W. Fr. von Goertz.

CCCI. VI.

Königs Georgens von Groß-Britannien, auch Churfürstens zu Braunschweig und Lüneburg Verordnungen wegen Austhuung der Wiesen und Gräserey vor die Cavallerie, de Anno 1718.

Verordnung wegen der Gräserey vor die Cavallerie.

Wir Georg, von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst. Fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir wegen der Gräserey für Unsere Guarde du Corps, und übrigen Cavallerie und Dragoner-Regimenter unter dem 25. Junii vorigen Jahrs nachfolgende Verordnung ergehen lassen: Wir Georg, von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst. Fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir bereits am eilfften dieses Monats verordnet, daß die sogenannten Reuter-Wiesen unsern Cavallerie- und Dragoner-Regimentern vors erste wiederum angewiesen werden sollen, nunmehro aber der Nothdurfft befunden, noch ein und anders hinzuzufügen, und völlig zu reguliren, wie Wir es dieses Jahr mit der Graserey für unsere Cavallerie eigentlich gehalten haben wollen; Als thun Wir solches hiemit und in Krafft dieses ordnen und befehlen:

Regulirung der Anweisung derer sogenannten Reuter Wiesen an die Cavallerie.

Unterthanen sollen die Wahl haben, die Gräserey in Natura zu lieffern, oder mit Gelde zu zahlen.

I. Daß, zu Verhütung aller Ungelegenheit und Streits zwischen denen Unterthanen und der einqvartirten Cavallerie, worunter Wir auch die Guarde du Corps u. Dragoner verstehen, auch zu Vermeidung allen Unlusts und Disputs zwischen denen Beamten und Gerichts-Inhabern, und denen Officirern, die Unterthanen, zumal auch an vielen Orten, insonderheit im Zellischen, kein Graß vorhanden ist, durchgehends die Wahl haben sollen, ob sie lieber die Gräserey der Cavallerie anweisen, oder monatlich ein Gewisses an Gelde dafür bezahlen wollen.

Cavallerie soll sich mit der angewiesenen Gräserey begnügen lassen.

II. An denen Orten dann, woselbst die Grasung angewiesen wird, muß die Cavallerie mit dem Grase, so wie es jedes Ors gewachsen ist, sich begnügen, und an Statt des Grases, oder auch mit und nebst demselben, keinen Haber, Rocken, oder andere Naturalia, oder auch Geld exigiren, es sey unter was Prætext es wolle, am wenigsten aber denen Unterthanen und Quartiers-Leuten eingenmächtiger Weise in die Wiesen fallen, und das Graß selbst holen, oder sich dasselbe von dem Quartiers-Mann lieffern lassen, sondern die Pferde in die abgeschlagene Aenger und Wiesen zur Weyde schicken.

Wo die Cavallerie die Fourage, da bekömmt sie auch die Gräserey gratis,

III. Geniesset die Cavallerie in denen Quartieren, woselbst die Unterthanen das Rauh-Futter gratis geben müssen, die angewiesene Gräserey an Statt des Rauh-Futters umsonst, in denen übrigen Quartieren aber, woselst die Cavallerie die rauhe Fourage bezahlen muß, und hergegen das völlige Fourage-Geld für Rauh- und Glatt-Futter aus der Kriegs-Casse bekommt, hat die Cavallerie dem Quartiers-Mann für das angewiesene Graß monatlich einen Thaler auf jedes Pferd zu bezahlen.

sonst aber bezahlt sie monatl. 1. Rthlr. auf ein Pferd.

Verhalten wegen der Gräserey, wo das Rauh-Futter gratis gegeben

IV. An denen Orten, woselbst die Unterthanen der Cavallerie die Gräserey anzuweisen nicht resolviren, sollen die Unterhanen in denen Quartieren, da sie das Rauh-Futter gratis fourniren müssen, der Cavallerie an Statt des Grases zuforderst das Ordonnanz-mäßige Rauh-Futter, und dabenebst monatlich auf jedes Pferd 33. Mgr. an Gelde geben; In denen Quartieren aber, allwo die Cavallerie das Rauh-Futter dem Quartiers-Mann bezahlen muß, und hergegen aus der Kriegs-Casse das völlige Fourage-Geld für Rauh- und Glatt-Futter bekommt, de-

oder bezahlet wird.

courtiret die Cavallerie an Statt der Gräserey monatlich an jeder Portion Rauh-Futter 33. Mgr. und bezahlet folglich ein mehrers nicht dafür, als 12. Mgr.

Nur Unter-Officier und Gemeine haben das Beneficium der Gräserey.

V. Wollen Wir, daß nur bloß allein die Unter-Officirer und gemeine Reuter und Dragoner des Beneficii der Gräserey, oder deren Bezahlung auf Masse, wie in dem vorhergehenden verordnet ist, jeder auf ein Pferd geniessen, die Ober-Officirer aber dessen nicht theilhafftig seyn sollen.

Dieses Beneficium soll 3. Monat währen.

VI. Soll dieses Beneficium der Gräserey nur drey Monat lang, als a primo Junii, biß ultimo Augusti währen, nach Verlauff dieser Zeit aber eo ipso expiriret seyn, und alles in vorigen Stand wegen der Fourage, wie es ausser denen Graß-Monaten ist, wieder gesetzet werden.

Wie es mit Remedirung derer Excesse hierbey zu halten.

Solte gegen obiges alles ein oder andern Orts von unserer Cavallerie in ein oder andern Stück gehandelt werden, so haben die Beamten und Gerichts-Inhabere, als welchen hiemit bey schwerer Verantwortung anbefohlen wird, mit denen Reutern und Dragonern denen Officirern zu Gefallen, nicht zu conniviren, oder durch die Finger zu sehen, sofort dem in jedem Quartier commandirenden Officirer den vorgegangen Excess anzuzeigen und behörige Remedirung zu verlangen, und da selbige nicht auf das allerschleunigste erfolgen solte, die Sache an unsern en Chef commandirenden General, auch zugleich nachrichtlich an unsere Krieges-Cantzeley, und bedürffenden Fals an uns selbst zu bringen; da wir uns denn deßhalber hauptsächlich an die Officirer, welche die Mißbräuche nicht sofort abgestellet, zu halten, und darunter Niemanden nachzusehen gemeinet sind.

Anbefohlne Publication.

Damit auch dieses Unser Edict zu jedermanns Wissenschafft komme, und sich hiernächst Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So ist dasselbe gewöhnlicher Orten öffentlich zu affigiren, und auf dem platten Lande von denen Cantzeln abzulesen; Es ist auch bey jedem Cavallerie- und Dragoner Regiment kund zu machen und zu publiciren befohlen worden. Hannover den 25. Junii 1717.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

F. W. Fr. v. Goertz.

Und nochmalige Confirmation.

Und denn unser gnädigster Wille ist, daß es in diesem Jahr, in denen nächst-bevorstehenden dreyen Monaten, dem Majo, Junio und Julio, fals das Graß schon im Majo heraus ist, widrigenfals aber im Junio, Julio und Augusto, wegen der Grasung für obgedachte unsere Guarde du Corps und übrige Cavallerie- und Dragoner-Regimenter auf eben die Masse und Weise, wie vorm Jahre in denen Monaten Junio, Julio und Augusto geschehen, und in beregter Verordnung disponiret ist, wiederum gehalten werde solle; Als haben die Obrigkeiten und Beamte auf dem platten Lande, auch die Gerichts-Inhaber sich darnach zu achten, und darüber zu halten, daß solchen allen gebührend gelebet, und die Unterthanen von denen einquartirten Guardes u. denen Reutern und Dragonern zu Ungebühr dagegen nicht beschweret werden. Hannover den 6. April 1718.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

F. W. Fr. von Goertz.

CCCLVII.

Königs Georgens von Groß-Britannien, auch Chur-Fürstens zu Braunschweig und Lüneburg Mandat wieder die Duelle bey Dero Miliz de Anno 1718. und 1719.

Edicte werden geschärffet.

GEorg, von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst. Demnach wir mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen müssen, was massen das wider das Göttliche, Weltliche und natürliche Recht streitende, und offtermahls aus unziemlicher Ehrsucht, Sauffen und Spielen herrührendes Balgen und Duelliren bey unseren Teutschen Trouppen ohngeachtet unsers den 5. Augusti 1706. deßfals ausgelassenen scharffen Verbots eine Zeit her sehr gemein, und dadurch mannicher um Ehre, Leib und Leben nicht allein gebracht worden, sondern auch solches zu unserer Miliz mercklichen Abbruch und Schaden gereichet; Und wir dann, sothanen höchst-schädlichen Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet seyn; Als haben wir nöthig gefunden, unsere hiebevor emanirte Duell-Edicta nicht allein hiemit zu wiederholen, sondern dieselbe auch folgendermassen zu schärffen.

Duell-Edict vom 5. Aug. 1706. wird nicht allerdings von der Miliz beobachtet.

Vorige Duell-

Ermahnung zu Vermeidung der Trunckenheit.

I. Werden alle unsere Ober- und Unter-Officierer, Reuter und Mousquetierer hiemit ermahnet, der Trunckenheit und Völlerey, als woraus alle Stänckereyen und Duelle insgemein ihren Ursprung haben, sich gäntzlich zu enthalten, und eines erbaren, nüchtern und mäßigen Lebens und Wandels sich zu befleißigen, mit der Verwarnung, daß die Trunckenheit ihnen keines weges zu statten kommen, sondern die Straffe ihres darinn begangenen Verbrechens vergrössert werden soll.

Selbst-Rache und Provocation zum Duell verboten.

II. Wird denenselben hiemit ernstlich, und, bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade bedeutet und anbefohlen, sich alles Querellirens und Ausfoderens zum Duell zu enthalten und sich nicht zu unterstehen, den ihnen etwa zugefügten Tort, Schmach und Unrecht selbst zu rächen, noch mit Degen und Pistolen ihre Sache auszuführen, sondern da ein

oder

oder ander von jemanden injuriiret oder beleidiget zu seyn vermeinet, sollen dieselbe bey unserer Generalität und dem Krieges-Gerichte sich ohnverzüglich melden, und deßfals Rechtliche Satisfaction begehren und gewärtigen, widrigenfals derselben gäntzlich verlustig seyn, und über dem nach Befinden ernstlich gestraffet werden.

Stuffe der Provocirenden

III. Würde nun jemand, er sey Ober- oder Unter-Officierer und Gemeiner sich gelüsten lassen, dieser unserer Verodnung zuwieder, seinen Wiedersacher durch ein Cartel oder Internuntium, oder auch selbst Schrifft- oder Mündlich zum Duell auszufordern, soll derselbe, ob es gleich nicht dazu gekommen, wenn er

Ober-

ein Ober-Officierer ist, drey Monate auf Schildwache mit Mousquetiers Tractament gesetzet, und der Rest seiner Gage, Behuff der Invaliden-Casse, employret, wenn es aber ein

auch Unter-Officierer, weñ kein Duell erfolget.

Unter-Officierer oder Gemeiner ist, drey Monate ad operas publicas entweder zu Hameln oder auf dem Kalckberge oder anderswo angehalten werden.

Wenn ein Duell ohne Blessuren,

IV. Würde auch der Provocatus oder Ausgeforderte darauf mit dem Provocanten oder Ausforderer sich in ein Duell würcklich einlassen, ob schon beyde Theile darinnen nicht blessiret wären, soll die im nächst vorhergehenden Articul exprimirte Straffe an denen Provocaten, wenn selbige nicht Autores rixæ gewesen, auch vollenzogen, an denen Autoribus rixæ aber, sie seyn Provocanten oder Provocaten, verdoppelt werden.

Wie es mit Blessuren.

V. Dafern aber einer von ihnen, oder beyde in solchem Duell, jedoch nicht tödtlich, solte verwundet werden, ist diese Straffe-Zeit auf drey Monate an ihnen zu verlängern.

Oder wenn eine Entleibung dabey geschieht.

VI. Da aber das Duell, so unglücklich ablieffe daß einer oder beyde auf dem Platz bleiben, oder an der empfangenen Blessure sterben solten, ist mit denen Cörpern nach Masse unsers vorangezogenen Duell-Edicti, jedoch nur mit denen, die nach angestelleter Untersuchung Authores rixæ und Provocantes gewesen zu seyn befunden werden, zu verfahren, diejenige aber, so nicht Anfänger oder Urheber des Streits, auch Provocati gewesen seyn, mit unehrlicher Begräbniß zu verschonen, die Thäter aber seyn als Todschläger ohn Unterscheid mit dem Schwerd hinzurichten.

Der Cartel-Träger, Internuntien und Secundanten Straffe.

VII. Die Cartel-Träger, Internuntii und Secundanten sollen, wenn es Ober-Officierer seyn, drey Monate mit Mousquetiers-Tractament auf Schildwache gesetzet, die Unter-Officierer und Gemeine aber drey Monate in der Karre Behuff Festungs-Baues arbeiten.

Verbal-Injurien und Drohungen.

IIX. Wer sich unterstehet einen andern mit der Faust oder mit Prügeln zu dräuen, oder auch mit Schelt- oder andern Ehrenrührigen Worten zu begegnen, soll dem Beleidigten eine Gerichtliche Abbitte und Ehren-Erklärung thun, und überdem nach Erkänntniß des Kriegs-Gerichts, mit einer namhafften Geld-Busse, oder Gefängniß, oder anderen willkührlichen Straffen beleget werden.

Ohrfeigen, Stockschläge und Prügel.

IX. Solte es aber gar zu Ohrfeigen, Stock-Schlägen oder Prügeln kommen, so wollen wir, daß diejenige, so sich ohne gegebene Ursache so weit vergessen, dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung vor dem Kriegs-Gerichte zuforderst thun, und von dem Beleidigten ein gleiches Tractament gewärtigen, auch ihm dancken sollen, wenn er sie, wie es wol in seiner Macht stünde, nicht auch so begegnen würde, und sollen überdem die Ubertreter dieses unsers ernsten Verbots, wenn es Ober-Officierer seyn, ein Jahr mit Verlust ihrer Gage auf Schildwache gestellet, die Unter-Officierer und Gemeine aber ad operas publicas auf ein Jahr lang condemniret werden, falls aber jemand, auf gegebe-Ursache und Anlaß zu solchen brutalen Loßschlagen und Prügelungen gebracht würde, soll die Sache, nach vorgängiger Untersuchung von unserm Krieges-Gerichte, denen

Bey jedem Casu auf Authorem rixæ zu sehen.

Rechten nach decidiret, und bey einem jeden Casu auf den Authorem rixæ in dictanda pœna gesehen werden; Wie wir denn auch nicht gemeinet seyn, jemanden, die von GOtt und der Natur erlaubte Noth- und Gegenwehr, jedoch daß gebührende Masse dabey gehalten werden, abzuschneiden, sondern wollen einen jeden seine Unschuld geniessen lassen.

Erlaubte Noth- und Gegen-Wehr.

Manutenenz dieses Edicts.

X. Und damit der Zweck dieser unser hierunter führenden guten Intention und gnädigsten Willens Meynung erreichet werde; So befehlen wir unserer Generalität und unserm Krieges-Gerichte, auch sonst allen denen die in unserm Namen zu gebieten und zu verbieten haben, allergnädigst, über dieses unser heilsames Edict steiff und feste zu halten, und die höchst verpœnte Duella so viel möglich zu verhüten, und wollen, daß dieses Edict nebst Unsern Krieges-Articuln Jährlich Viermahl

Der Miliz Jährlich 4. mal nebst den Kriegs-Articuln vorzulesen.

umsern Regimentern publiciret, auch an gewöhnlichen Oertern öffentlich angeschlagen, und zu jedermans Notiz oder Wissenschafft gebracht werde. Geben auf unserm Palais zu St. James den 26. Decembr. und 6. Januar. des 1718ten und 1719ten Jahrs unsers Reichs im Fünfften.

(L.S.) GEORG REX.

Hattorff.

CCCLVIII.

Cartel zwischen denen Königen von Groß-Britannien und Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg und Braunschweig und Lüneburg, wegen reciproquer Extradirung der Deserteurs, de Anno 1719. stehen oben unterm Königl. und Churfürstl. Hause Preussen pag. 995.

CCCLIX.

Verordnung, daß in den Königl. Groß-Britannischen uud Chur-Braunschweig-und Lüneburgischen Landen die Civil-Obrigkeiten keine Ehe-Pacten der Soldaten, ohne producirten Consens des Chefs vom Regiment confirmiren sollen de Anno 1720.

P. P.

Wieder die Verordn. Wegen Verehligung der Soldaten.

EUch ist bekannt, was massen Ihro Königl. Maj. unser allergnädigster Herr für einiger Zeit die Verordnung ergehen lassen, daß kein Soldat von Dero Trouppen ohne Consens des vorgesetzten Chefs vom Regiment, bey Straffe des Karrenschiebens, sich zu verehlichen unterstehen solle.

Confirmiren die Civil-Magistrate dergl. Ehe-Pacta.

Als wir nun vernehmen, daß bißhero vielfältig dagegen gehandelt worden, theils Beamte und Magistrate auch wol gar der Soldaten Ehe-Pacta confirmiret, ehe und bevor dieselbe ihres Chefs vom Regiment Consens zur Heyraht erhalten; So begehren Namens ihrer Königl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn wir hiemit, ihr wollet euch eures Ortes dessen enthalten, und wenn ein Reuter, Dragoner oder Soldate, bey euch sich meldet, und in eurem Amt Stadt ꝛc. sich verehlichen zu wollen vorgiebet, den Consens des Chefs vom Regiment aber nicht zu produciren vermag, davon jedesmal zur Krieges-Cantzeley berichten, und seine Ehe-Pacta ehender nicht bestättigen, bis euch, nach vorgepflogener Communication mit der commandirenden Generalität, deshalber aus der Krieges-Cantzeley Bedeutung zukommen wird; Wornach sich zu achten, und Wir verbleiben euch ꝛc. geneigt. Hannov. den 11. Mart. 1720.

Wie sich hinfüro darinn zu verhalten.

Königl-Groß-Britannische und Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. verordnete Geheimte-und Krieges-Räthe.

P. A. Fr. zu Eltz.

CCCLX.

Verordnung, daß in den Königl. Groß-Britannischen und Chur-Braunschweig- und Lüneburgischen Landen bey denen Civil-Gerichten keine Sportuln von den Militair-Personen sollen genommen werden, wenn diese Personal-Actionen wieder Bürgerl. Personen anstellen, de Anno 1720.

P. P.

Von Bürgerl. Personen, so Personal-Actionen wieder die Officier anstellen, sollen keine Sportuln genommen werden.

IHre Königl. Maj. Unser allergnädigster Herr, haben für einigen Jahren bey Dero hiesigem General-Kriegs-Gericht die Verordnung ergehen lassen, daß daselbst in Personal-Action, welche ein und andere denen Civil Gerichten unterworffene Personen gegen die Officirer, gemeine Soldaten, oder andere Militair-Bediente anstellen, so wenig von denen Klägern als Beklagten einige Gerichts-Sportuln genommen werden sollen.

Welches vice-versa auch bey Civil-Gerichten Militair-Personen zu beobachten.

Als nun die Billigkeit erfordert, daß vice versa bey denen Civil-Gerichten die Officierer, gemeine Soldaten und andere Militair-Personen in Fällen, da sie jemanden, welcher unter dem Civil-Foro stehet, in Personalibus allda belangen, gleicher-Gestalt mit denen Gerichts-Sportuln übersehen werden, verschiedene Klagen aber vorkommen, daß solches bißhero nicht allemal beobachtet, sondern ein und anderen Orts bey denen Nieder-Ge-Gerichten im Lande die Officierer, Soldaten und andere Militair-Bediente mit denen Gerichts-Sportuln zur Ungebühr beschweret worden.

So begehren Namens Ihrer Königl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn Wir hiemit an euch, ihr wollet euch eurer Seits dessen enthalten, und die Officierer, Soldaten und andere Militair-Personen, wann sie gegen ein oder andern, welcher eurer Gerichtsbarkeit unterworffen ist, eine Personal-Klage anstellen, mit denen Gerichts-Sportuln gäntzlich verschonen.

Und keine Sportuln zu nehmen.

In Actionibus realibus hat es eine andere Bewandniß, und können Officirer, Soldaten und andere Militair-Personen, sie mögen Kläger oder Beklagte seyn, die Gerichts-Sportuln in solchen Klag-Sachen zu erlegen sich nicht entziehen. Wir seyn euch zu freundl. ꝛc. geneigt. Hannover den 10. April. 1720.

In actionibus realibus werden die Gerichts-Sportuln beyden Theils erlegt.

Königl. Groß-Britannische zur Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

F. W. Fr. von Goertz.

CCCLXI.

Königs Georgens von Groß-Britannien und Churfürstens zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, daß die heimliche Verehlichungen der Soldaten null und nichtig seyn sollen, de Anno 1722.

GEorg, von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc. Demnach wir mißfällig vernehmen, daß die heimliche Verheyrathungen bey unsern Teutschen Trouppen, der darauf von uns verordneten schweren Karren-Straffe ohngeachtet, dennoch nicht nachbleiben, sondern auch fast täglich geschehen, und wir denn entschlossen seyn, solchem unsern Landen und Regimentern höchst-verderblichen Unwesen zu steuren, und auf einmal abzuhelffen; Als de-

Heimliche Verheyrathungen der Soldaten bleiben noch nicht nach.

declariren aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit wir hiemit, daß dergleichen ohne Consens des Chefs eines jeden Regiments vorgenommene heimliche Copulationes, hinführo Null und nichtig seyn sollen: Gestalt wir dieselbe Krafft dieses gäntzlich annulliret und vor ungültig erkläret haben wollen.

Sollen hinfort Null und nichtig seyn,

Befehlen dabeneben auch ernstlich, daß diejenige Weibes-Leute, welche sich solcher-Gestalt verbotener Weise ausserhalb Landes copuliren lassen, bey denen Regimentern nicht gedultet, sondern durch den Stöcken-Knecht als Huren davon verwiesen und weggejaget, die Unter Officirer und Gemeine aber, nach Maßgebung unsers ausgelassenen Edicts nach wie vor gestraffet werden sollen;

Und dergleichen Weiber, als Huren durch den Stöcken-Knecht verwiesen werden.

Und damit dieses unser Edict zu eines jeden Wissenschafft gelangen möge, so ist selbiges zum Druck zu befordern, mithin alljährlich vier mal von denen Cantzeln abzulesen, und unsern Regimentern zu publiciren, auch an den publiquen Ortern anzuschlagen. Publication dieses Edicts.

Wornach sich ein jeder zu achten. Geben auf Unsern Palais zu St. James den 9. und 20. Martii des 1722. Jahrs Unsers Reichs im achten.

(L.S.) GEORG REX.

Hattorff.

CCCLXII.

König Georgens in Groß-Britannien und Churfürstens zu Braunschweig und Lüneburg Edict wieder die fremden Werbungen in Dero Landen, de Anno 1722.

WIr Georg, von GOttes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem wir mit besonderem Mißfallen vernommen, daß unseren der fremden Werbungen u. Krieges-Dienste halber ausgelassenen Verordnungen nicht gebührend gelebet, sondern verschiedene junge Mannschafft aus unserm Chur-Fürstenthum und Landen theils von selbst weggehen, und in aus-Ländische und fremde Krieges-Dienste sich begeben, theils von fremden in unsern Chur-Fürstenthum und Landen sich mehrentheils heimlich einfindenden Werbern, auf verschiedene Art und Weise dazu verführet werden, und wir denn solchem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern wollen, daß so fern sich jemand unserer Unterthanen, deren Söhne und Knechte in Krieges-Dienste zu begeben verlanget, der oder dieselbe bey unsern Regimentern sich angeben, und unter unsere eigene Trouppen Dienste zu nehmen schuldig seyn sollen; So haben wir der Nothdurfft befunden, obige unsere Verordnungen und der fremden Werbung halber publicirte Edicta, als ob sie nach ihrem wörtlichen Innhalt hieher gesetzet wären, hiemit zu wiederholen und zu erneuren insonderheit aber das Edict, welches wir unterm 18. May 1701. ausgehen lassen, dermalen zu renoviren, auch in ein- u. anderen Stücken zu schärffen; Ordnen und befehlen demnach hiemit in Gnaden ernstlich:

Edicta wider die fremden Werbungen und Dienst-Nehmung werden schlecht beobachtet.

Weßwegen dieselbe wiederholet und von neuen eingeschärffet werden.

I. Daß alle diejenigen, welche sich seit vorangezogenen Edicts vom 18. May 1701. in fremde Krieges-Dienste begeben haben, und nach Publication dieser gegenwärtigen Verordnung sich begeben werden, ihres Erbtheils und ihrer in unserm Chur-Fürstenthum und Landen sonst befindlichen und belegenen Güter verlustig seyn, und selbige sofort eingezogen und confisciret werden sollen.

Landes-Kinder so sich in fremde Krieges-Dienste begeben, sollen ihres Erbtheils verlustig seyn.

II. Dafern aber solche Leute kein Erbtheil oder Güter in unserm Chur-Fürstenthum und Landen hätten, dennoch aber darin gezogen und gebohren wären, und unseres Landes herrlichen Schutzes biß daher genossen, sollen selbige, fals sie über kurtz oder lang zu Friedens, oder Kriegs-Zeiten wiederum betreten werden, ohne einiges Nachsehen mit dem Karrenschieben nach Befinden auf gewisse Zeit bestraffet werden.

Die kein Erbtheil zu hoffen haben, sollen in die Karre geschlossen werden.

III. Sollen so wol die natürliche als Hauß-Väter schuldig und gehalten seyn, so bald sie vermercken, daß ihre Söhne, Knechte, Dienstboten, Gesellen, oder Lehr-Jungen Lust bezeigen und sich vernehmen lassen, auch sich anschicken, ausserhalb Landes sich zu begeben, um allda Krieges-Dienste zu nehmen, solches sofort ihres Orts Obrigkeit anzuzeigen, auch mit Fleiß und Sorgfalt verhindern zu helffen, daß sie nicht wegehen, noch fremde Krieges-Dienste annehmen können.

Natürliche und Hauß-Väter sollen es angeben, wenn die Ihrigen Lust zu Kriegs-Diensten haben.

IV. Welcher natürlicher oder Hauß-Vater solches unterlässet, oder seinen Kindern, Dienstboten, Knechten, Gesellen und Lehr-Jungen Vorschub thut, Rathschläge giebet, oder sonst auf einigerley Weise behülfflich ist, daß sie in fremde Krieges-Dienste gehen, sind, oder aber unter dem Prætext eines Kutschers, Knechts, oder anderer Gestalt bey einem fremden Officirer Dienste nehmen, soll für jeden Kerl, welcher auf solche Weise ausserhalb Landes gebracht wird, einhundert Thaler Straffe erlegen, u. wenn er selbige zu bezahlen das Vermögē nicht hat, in die Karre geschicket werden, um die Operas publicas zu verrichten.

Straffe derer, so es unterlassen und ihnen zu fremden Kriegs-Diensten behülfflich sind.

V. Diejenige von unseren Landsassen und Unterthanen, oder deren Söhne, so in fremden Krieges-Diensten bereits stehen, sollen bey schwerer Geld- oder Leibes-Straffe, da sie hiernächst betreten werden, nicht unternehmen, einige Mannschafft aus unsern Chur-Fürstenthum und Landen an sich zu ziehen, es sey unter dem Prætext eines Knecht, oder sonst wasserley Vorwand es wolle, wie denn auch ihre Eltern, Brüder, und Angehörige, auch andere unsere Unterthanen und Einwohner in unserem Chur-Fürstenthum und Landen, ihnen

Landes-Kinder so würckl. in fremden Kriegs-Diensten stehen, sollen Andere nicht an sich ziehen.

ihnen dergleichen anzuweisen, zuzuführen, und nachzuschicken, noch ihnen sonst dazu behülfflich zu seyn sich nicht gelüsten zu lassen, gleichfalls bey 100. Rthlr. Straffe, vor einen jeden Kerl, welcher auf solche Weise ausserhalb Landes gebracht wird, oder in Ermangelung der Geld-Mittel bey Straffe des Karrenschiebens.

Keine fremde Werber durchaus zu dulten, auch Verfahren wider die, so sich darüber betreten lassen.

VI. Damit Unsere ernstliche Intention desto sicherer und besser erreichet werden möge, sollen überall keine fremde und auswärtige Werber in Unsern Landen gedultet, noch ihnen darinnen sich zu enthalten verstattet, diejenige aber, welche sich darin betreten lassen, nach Befinden auf gewisse Zeit mit dem Karrenschieben bestraffet werden; Und weil sich bißhero einige mal zugetragen, daß die fremden Werber sich in verstellete Kleidung versteckt, für Passagiers und andere dergleichen Personen ausgegeben, immittelst aber ein und andere ihnen anständige Leute ausgesehen, und selbige unter allerhand Lockungen entweder so gleich mit zu gehen, oder zu folgen verleitet;

Obrigkeiten sollen dißfalls vigilant seyn.

So werden alle und jede Obrigkeiten, Beamte und Gerichts-Herren in Unserem Chur-Fürstenthum und Landen hiemit alles Ernsts befehliget, auf die fremde Werber ein wachsames Auge zu haben, ihrer Personen sich sofort, als sie entdecket werden, mit Hülffe einiger Mannschafft von Unseren in der Nähe liegenden Trouppen, welche denen Obrigkeiten, Beamten und Gerichts-Herren auf ihre Requisition in dergleichen Fällen zu assistiren beordert sind, zu versichern, und zu fernerer Verordnung an Unsere Krieges-Cantzeley davon zu berichten, wie dann auch Unsere Civil- und Militair-Bediente, Landsassen und Unterthanen insgemein, so bald sie die geringste Nachricht oder Muthmassung haben, daß ein oder andern Orts in Unseren Chur-Fürstenthum und Landen fremde Werber sich auffhalten, welche auf diesen oder jenen jungen Kerl ein Aug-Merck haben und selbigen an sich zu ziehen intendiren, solches des Orts Obrigkeit ohnverweilet anzumelden, oder zu gewärtigen, daß, falls man über kurtz oder lang Nachricht erhalten solte, daß jemand Wissenschafft von fremden Werbern gehabt, und es nicht angemeldet hätte, wider ihn inquiriret, und da er dessen überführet würde, nach Befinden mit schwerer Geld- oder Leibes-Straffe angesehen werden solle; da aber über Zuversicht einige Nachläßigkeit und Connivenz von Unseren Obrigkeiten, Beamten, Gerichts-Inhabern und Bedienten hierunter vorgehen oder verspüret werden solte, werden Wir solches gegen sie selbst zu ahnden, und Uns an ihnen zu erholen wissen.

Recompens der Angeber fremder Werber.

VII. Welcher hingegen von Unseren Beamten, oder Unterthanen auch Fremden, einen fremden Werber, so wider diese Unsere Verordnung gehandelt, anzeigen, und befördern wird, daß er zur Hafft gebracht werde, demselben soll aus Unserer Krieges-Cassa 30. biß 40. Rthlr. gereichet, auch wann er es verlanget, sein Name verschwiegen werden.

Unbefohlne Manutenenz dieses Edicts.

VIII. Wir befehlen demnach allen Unseren Obrigkeiten, Beamten und Gerichts-Inhabern, auch sämtlichen hohen und niedern Civil- und Militair-Bedienten, Landsassen und Unterthanen in Unserem Chur-Fürstenthum und Landen hiemit in Gnaden zuverläßig, daß Sie über diese Unsere Verordnung steiff und feste halten, und derselben in allen ihren Clausuln und Articuln ohne das geringste Nachsehen geleben, so lieb einem jeden ist Unsere schwere Ungnade und die in dieser Verordnung gesetzte Straffe zu vermeiden, und damit sothane Unsere Verordnung zu jedermanns Käntniß komme, und Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, ist Unser gnädigster Wille, daß sie überall in denen grossen und kleinen Städten, Aemtern und Gerichten sofort publiciret und gehöriger Orten öffentlich angeschlagen, und von denen Cantzeln, auch jährlich in allen Aemtern und Gerichten, bey denen Land-Gerichts-Versammlungen abgelesen werden solle. Geben auf Unserem Palatio zu Kensington den 29. Jun. 10. Jul. des 1722ten Jahres, Unsers Reichs im Achten. (L.S.) GEORG REX.

CAPUT III.
Von Fürsten.
(I.) Geistliche.
I. Von Bamberg.
CCCLXIII.
Herrn Lotharii Francisci Churfürstens und Ertz-Bischoffs zu Mäyntz, auch Bischoffs zu Bamberg Kriegs-Articul, de Anno 1698.

I.

Gottesfurcht und Abwartung des Gottesdiensts.

SEin jeder Kriegs-Knecht soll sich zuförderst der Gottesfurcht befleißigen, sein Gebet andächtig verrichten, u. dargegen des Gotteslästern Fluchen und Schwören, wie auch gotteslästerlicher Wort- und Wercke sich enthalten, und ohne ehehaffte Ursachen den Gottesdienst keines weges versäumen; würde aber einer, oder mehr, sich mit gotteslästerlichen Worten vergreiffen, oder sonsten hierwider handeln, der, oder dieselbe sollen, nach Erkänntniß des Kriegs-Rechts gestraffet werden.

2. Zu-

Zauberey und Teuffels-Künste.

2. Zauberey, Teuffels-Kunst, Teuffels-Verbündniß und dergleichen, wodurch dem Menschen Schade geschiehet, sollen, nach Befinden des Verbrechens, denen Rechten nach, auf Erkäntniß, mit Verlust der Ehre, ja Leib und Lebens gestraffet werden.

Officierer soll jeder Soldat ehren und respectiren.

3. Nach GOtt, soll jeder Soldat, er sey wer er wolle, groß- oder geringen Standes, seinen Obristen, Officierer, Haupt- und andern Befehls-Leuten, als seine Obrigkeit für Augen und in Ehren halten, deroselben Commando und Gebiethen unweigerlich nachkommen, und durchaus keinen Ungehorsam bezeugen, denenselben sich mit Worten oder gar thätlich zu widersetzen, dann welcher hierwider handelt, der soll, nach Befinden und Erkäntniß am Leibe, oder gar am Leben gestrafft werden.

Auch andern, so nicht von seiner Compagnie, Parition leisten.

4. Würde sich einer unterstehen demjenigen Officierer, ob er gleich nicht von seiner Compagnie wäre, welcher ihme Amts- oder Regiments- wegen etwas befiehlet, sich mit Worten, oder in der That zu widersetzen, derselbe soll, nach Befinden und Erkäntniß, mit Leibes-Straffe beleget werden.

Montirung und Gewehr nicht zu verderben, oder veralieniren.

5. Wer seine Montierung, oder Gewehr muthwillig verderbet, oder gar verpfändet oder verkauffet, soll, nach Befinden nicht allein an seiner Monat-Gage darüber verkürtzet, sondern auch mit empfindlicher Straffe beleget werden.

Genüglichkeit am Solde, und Gedult bey Aussenbleibung desselben.

6. Jeder soll sich an seinem Solde genügen lassen, und ob sichs begäbe, daß die Monat-Gelder, oder deren Zahlung etwas verzöge, so sollen sie Gedult tragen, und nichts destoweniger ihre Dienste, Zug und Wachten, worzu sie sonsten commandiret werden, willig und treulich verrichten, wie denen ehrlichen Kriegs-Leuten gebühret, bey Leibes-Straffe.

Deserteurs,

7. Wo einer, nachdem er geworben, auch viel oder wenig Geld oder Sold empfangen, von seinem Fähnlein aus der Guarnison oder im Felde, entliesse, derselbe soll, wo und wann er betreten würde, ohne weitläufftiges Urthel und Recht, an Leib und Leben, und zwar mit dem Strange gestrafft werden, auch sonsten jedermann Preiß seyn, oder da er nicht zu betreten, soll er doch öffentlich zum Schelmen gemacht, und sein Namen an den Galgen geschlagen werden, auch kein sicheres Geleite irgends wo haben.

auch derjenigen Straffe, so sie darzu bereden oder Wissenschafft davon haben.

8. Wann ein gemeiner Soldat einen oder mehr von seinen Cameraden zum Ausreissen bereden würde, ingleichen so einer weiß oder erfähret: daß einer oder mehr durchgehen wollen, und selbiges nicht anzeiget, derselbe oder dieselben sollen, auf Erkäntniß des Regiments, nach Befinden, als würckliche Deserteurs, oder, gestalten Sachen nach, wenigstens an Leib und Ehre hart gestraffet werden.

Übersteigung der Festung.

9. Wer sich boßhafft- und freventlicher Weise gelüsten lässet, die Festung zu übersteigen, soll nach Erkäntniß an Leib und Leben gestraffet werden.

Abwesenheit

10. Es soll keiner, ohne richtigen Paß, vom Fähnlein ohne Erlaubniß.

11. Alle so wol schrifftliche als lebendige Salva-Guardien sollen in gebührenden Respect gehalten werden, bey Leibes-Straffe. Respectirung der Salva-Guardien.

12. Jedweder Gemeiner soll schuldig seyn bey hiesiger Guarnison, wie auch im Felde nicht allein sich treulich und wacker zu erweisen, sondern auch, auf Begehren des Commendanten oder andern commendirenden Officierers zu schantzen, vor dem Feinde zu bauen und zu arbeiten, soll sich auch keiner bey Leibes-Straffe dessen weigern. Parition bey Operationen gegen den Feind.

13. Wer seine Schuldigkeit gegen den Feind nicht thut, seinen Posten verlässet, oder gar sich zum Fechten weigert, soll ohnausbleiblich an Ehr und Leben gestrafft werden. Unterlassung des Devoirs.

14. Es soll keiner mit dem Feinde, im Felde oder Guarnison, weder schrifft- noch mündlich correspondiren, bey Leib- und Lebens-Straffe. Correspondenz mit dem Feinde.

15. Wer einige Worte, wodurch Meuterey entstehen könte, von sich hören lässet, oder selbst Meuterey machet, der solle, nach der Sachen Wichtigkeit und Erkäntniß mit Lebens- oder anderer härterer Leibes-Straffe beleget werden. Meuterey.

16. Es soll keiner an diesem Ort, weder Tag, oder Nacht, und noch viel weniger bey besetzter Wacht, vergebens schiessen, oder Lermen machen, bey Leibes-Straffe. Ohnnöthiges Lermen-Machen.

17. Es soll keiner mit dem andern muthwillig balgen, oder duelliren, sondern vielmehr untereinander aller Freundschafft sich befleißigen, ob aber ihrer zwey zum Balgen kämen, sollen doch die nächst darzu kommende, sie Frieden zu halten, Regiments-wegen ermahnen, wer aber solches nicht achtet, und Schaden daraus entstünde, oder so einer den andern zumalen liegend oder wehrloß beschädigte, oder auch sein Gewehr nach dem andern loßschösse oder sonsten verletzen würde, soll am Leibe, oder gar, nach Gelegenheit der Sache, am Leben gestrafft werden. Duelliren.

18. So einer auf der Schildwacht schlaffend gefunden, oder sonsten, ehe und bevor er abgelöset würde, darvon gienge, der soll, wann die Sache vor ein Kriegs-Recht gebracht würde, am Leibe, oder, nach Befinden, am Leben gestrafft werden. Schlaffen, Auf- und Weggehen von der Schildwacht.

19. Wer sich an einer Wacht, Patrouille, oder Ronde vergreifft, derselben sich opponiret, oder sie gar attaquiret, solle nach Befinden am Leibe, oder gar am Leben gestraffet werden. Respectirung der Wachten, Patrouillen, Ronden.

20. Wenn ein Lermen würde, soll alsobald ein jeder mit seinem Gewehr auf den Platz, dahin er verordnet ist, lauffen, und keiner, ohne wissentliche Leibes-Verhinderung in dem Logiamente bleiben, bey Vermeidung schwerer Leibes-Straffe. Bey Lermen auf dem assignirten Platz zu erscheinen.

21. Auch soll sich jeder des starcken Zutrinckens und grosser Trunckenheit enthalten, denn wer in voller Weise wider den Artic- Trunckenheit zu meiden.

culs-Brief handelt, oder sonsten ein Verbrechen begehen solte, denselben soll die Trunckenheit mit nichten entschuldigen, sondern sowol, als wenn er nüchtern gewesen wäre, darum bestraffet werden.

Diebstahl an Officirern und Cameraden.

22. Wer seinen Cameraden, oder Officirer bestiehlet, oder darzu hilfft, insonderheit wer was von Montirung, Munition oder Gewehr nimmet, der soll, ob schon der Diebstahl gering ist, dennoch mit Gassen-Lauffen, und, da er solches wiederholet, mit härterer Straffe beleget, zum drittenmal aber, und wann keine Besserung zu hoffen, nach der Sachen Beschaffenheit an Leib und Leben gestraffet werden.

Unkeuschheit und Ehebruch.

23. Vor Unkeuschheit, Hurerey und Ehebruch, soll jeder sich hüten, wer aber in solchem Laster überwiesen würde, soll nach gemeinen Rechten und Erkänntniß des Regiments gestraffet werden.

Profos und dessen Leute an ihrem Amte nicht zu hindern. Nach-Richters Freyheit.

24. Wer den Profos, oder seinen Knechten wehret, einen Delinquenten anzugreiffen, und der Delinquent dadurch davon käme, soll harter Leibes-Straffe unterworffen seyn; Ingleichen soll ein jeder den Nach-Richter mit Ruhe, und bey Freyheit gemeinen Rechtens lassen, welcher das nicht thut, soll an Leib und Leben gestraffet werden.

Spielen.

25. Es soll sich ferner ein jeder grossen Spielens enthalten, auch weiter als er baar Geld hat, nicht spielen; wo aber einer dem andern mehr, als einen halben Monat Sold belauffen würde, abgewönne, soll ihme derselbe nichts darum zu geben schuldig seyn, die falschen Spieler aber sollen ohne alle Gnade an Ehre und Leibe gestraffet werden.

Was hierinnen nicht exprimiret, soll nach gemeinen Rechten und Kriegs-Articuln gestraffet werden.

26. Ob sich ein oder mehr Verbrechen begeben, darvon in diesen Articuln keine Anregung geschehen, oder wo etwas in denen vorgemeldten Articuln zu gebieten und zu verbieten nicht gemeldet wäre, aber doch ehrlichen Kriegs-Leuten zu vermeiden und zu halten billig gebühret, so sollen alle dieselben Mißhandlungen nach denen gemeinen Rechten und Kriegs-Articuln, auch, nach Erkänntniß des Regiments, gestraffet werden, als wann sie ausdrücklich hierinnen beschrieben wären. Gegeben Bamberg den 5. Januar. 1698.

Pflichts-Notul.

Seiner Churfürstl. Gnaden dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothario Francisco, des H. Stuhls zu Maintz Ertz-Bischoffen, des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, auch Bischoffen zu Bamberg, Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn ꝛc. Sollet ihr sämmtlich allhier gegenwärtig schwören, deroselben, wie auch dem Hochlöblichen Ertz-Stifft zu Maintz, treu, hold und gewärtig zu seyn, Dero Schaden und Nachtheil höchsten Fleisses zu verwehren, und abzuwenden, dargegen Nutzen und Frommen, nach allerseits besten Vermögen, zu befördern, und euch zu allen vorfallenden Kriegs-Begebenheiten, worzu ihr von euren Kriegs-Officirern commandiret werdet, willig erfinden zu lassen, und denenselben, als eurer vorgesetzten Obrigkeit zu gehorsamen, ingleichen bey euren Fahnen biß auf den letzten Bluts-Tropffen zu halten, und dieselbe keinesweges zu verlassen, wie nicht weniger demjenigen, so in ietzo vorgelesenen Articuln enthalten, treulich, redlich, und als rechtschaffenen Soldaten oblieget und gebühret, nachzukommen, alles treulich, sonder Gefährde.

Eyd.

Alles was mir anietzo vorgelesen worden, ich auch wohl verstanden habe, das will ich, stett, vest und unverbrüchlich, getreulich halten und thun; So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Nota. Von vornehmer Hand hat man die gesicherte Nachricht erhalten, daß das Hoch-Stifft Würtzburg keine besondere Kriegs-Articul vor seine Miliz habe, sondern daß diese an die gemeinen Käyserl. Kriegs-Articul gewiesen und darauf verpflichtet wäre.

II. Von Münster.

CCCI.XIV.

Bischoffs Ferdinandi zu Münster Edict wider das Duelliren und Balgen bey Dero Miliz, de Anno 1682.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglichen: Nachdem Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Münster und Paderborn ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, die in allen so Geist- als Weltlichen Rechten verbotene Duellen nicht weniger ohnlängst bey Dero Milize durch öffentlichen Trommel-Schlag höchst straffbarlich verbieten, und männiglichen untersagen lassen, ohne daß demselben gelebt; sondern gantz unbesonnener Weise, absonderlich von denen gemeinen Soldaten dawider gefrevelt, u. die dictirte Straffe verwindschlaget werde; und dann Ihro Hochfürstl. Gnaden vor höchstgemeld zu männiglichs, fürnemlich auch der gemeinen besseren Warnung und Wissenschafft dieses Dero Verbots in offenen Druck und Anschlag kommen zu lassen für nöthig befunden, daß sie dannenhero allen dero commandirenden hohen und niedern Kriegs-Officirern, gemeinen Soldaten und sonst jedermänniglichen von dero Miliz alles vorsetzliche Duelliren, Schlagen und Balgen, sowol an Seiten desjenigen so die Ausforderung thun, als dessen so darauf erscheinen, oder auch sich zum Secundanten einlassen wird, bey unausbleiblicher scharffen Leib- oder auch, dem Befinden nach, Lebens-Bestraffung, hiemit nochmals gnädigst ernstlich inhibiret, und zu dem Ende dieses Dero Verbot von ihren Commen-

Duelliren und Balgen bey der Militz verboten.

Solches Verbot wird sonderlich von Gemeinen schlecht beobachtet,

und deßwegen nochmals wiederholet und eingeschärfft.

mendanten in den Festungen und übrigen allen commandirenden Officirern zu Roß und Fuß auf dem Lande publiciret, und demnächst an gehörenden Orten angeschlagen, auch in Kriegs-Recht darnach judiciret haben wollen. Urkund mehr höchstgemeldter Ihrer Hochfürstl. Gnaden Hand-Zeichens und vorgedruckten Decrets. Signatum in Dero Stadt Münster, am 21. Jul. Anno 1682.

Ferdinand. (L.S.)

Nota. Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn sollen resolviret haben, dero Hoch-Stiffts Münster alte Kriegs-Articul ändern und vermehren, auch überhaupt die gantze Kriegs-Verfassung in gedachten Dero Hoch-Stifftern auf einen andern Fuß setzen zu lassen.

(II.) Weltliche.

I. Von Pfaltz-Sultzbach.

CCCLXV.

Pfaltz-Grafens Theodori bey Rhein und Hertzogs in Bäyern Duell-Mandat, de Anno 1721.

Von GOttes Gnaden Theodorus, Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bäyern, zu Gülch, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Demnach Wir mit sonderbarer Befremdung und ungnädigsten Mißfallen bißhero vernehmen müssen, daß, obwol in allen, so Geist- als Weltlichen Rechten, auch des H. Röm. Reichs Constitutionen heilsamlich und wohl versehen, daß ein jeder sich mit dem ordentlichen Weg Rechtens vergnügen lassen, und keiner zu eigenmächtigen That-Handlung, mit Worten, oder Wercken, greiffen, vielweniger sich des höchst-schädlichen Duellirens, Balgens, und Kugel-Wechslens, unterfangen, sondern vielmehr in Friede und Einigkeit leben, und der beleidigte Theil bey der ordentlichen Obrigkeit sich anmelden, und der rechtlichen Aussprache abwarten solle, sich nichts destominder unruhige, friedhäßig- und muthwillige Leute befinden, welche in diesem Stück schnurstracks entgegen und zuwider zu leben, keinen Scheu noch Bedencken tragen; Uns aber von hoher Landes-Fürstl. Obrigkeit wegen, allerdings gebühren will, nach anderwärts-löblichen Exempeln, mit allem Fleiß und Ernst daran zu seyn, daß solches höchst-ärgerliches und GOttes Zorn erweckendes, auch zu Verlust der zeitlich- und ewigen Wohlfahrt abzielendes Verfahren, gäntzlich verhütet, und aller Vorwand, Anlaß und Ursach, zu dergleichen bösen Excessen benommen werde, und führohin keiner sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe: Als ist solchemnach Unser gnädigster Wille und Meynung, befehlen auch in Krafft dieses Unsers Fürstlichen Edicts und absonderlicher gnädigster Verordnung, allen und jeden Unterthanen, Schutz-Verwandten, Landes-Inwohnern unsers Fürstenthums, sodann auch allen Fremden und Ausländischen, welche in gedacht-unserem Fürstenthum und Lande, nur ab- und zureisen, oder ihren Handel und Gewerbe treiben, oder auch sonsten sich darinnen aufhalten, weß Standes, Würde und Wesens dieselben seyn, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sich keiner, er sey auch wer er wolle, einigen Ausforderens, Zuschickung der Cartelen, sodann würcklichen Duellirens, Rauffens, Kugel-Wechlens, unzulässiger, entweder aus übereiliger Hitze, sich begebender, oder auf vorgängige Abrede geschehender Rencontres, verdächtig- und eigenmächtigen Ein- und Uberfallens, und was diesem gleich kommet, unterfangen, weder auch bey solchen verbotenen Unternehmen sich, es sey gleich des Provocanten, oder Gegentheils Domestiquen, und Diener, für einen Secundanten, Cartel-Träger, oder Beyhelffer gebrauchen, solches mit Rath und That concertiren, und befördern helffen, noch ein dergleichen sträffliches Vorhaben, bey tragender dessen guter Wissenschafft, der ordentlichen Obrigkeit bey Zeiten unangezeigter zu lassen, auf einigerley Weise unterstehen und gelüsten lassen solle, mit dem Anhang und Zusatz, daß alle und jede Contravenienten, ohne einige Distinction, mit unnachläßiger scharffer Pœn, Confiscation der Güter, auch, nach befindender Qualität des Verbrechens, mit wircklicher Leibes- und Lebens-Straffe, als in denen Eingangs gedachten heilsamen Reichs-Constitutionen versehen, und sich sonsten auf solche Frevler gebühret, angesehen werden sollen. Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Datum in Unserer Residentz-Stadt Sultzbach den 13. Septembr. Anno 1721.

und Verbot alles Duellirens und was solchem anhängig.

Übertretung der Reichs- und andern Constitutionen wider die Duelle.

Ahndung darwider

Ex speciali Mandato Serenissimi Domini, Domini Ducis.

(L.S.)

Peter Stephan zur Westen, Secr.

Nota. Das Pfaltz-Gräfl. Haus Sultzbach hat vor seine Miliz keine besondere Kriegs-Articul, sondern es haben Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey dero vorgewesenen letzten Venetianischen Werbung die Chur-Pfältzischen Kriegs-Articul vor die Ihrigen zu declariren beliebet, und die Officirer darauf verweisen lassen.

II. Von Pfaltz-Zweybrücken.

CCCLXVI.

Pfaltz-Graf Gustav Samuel Leopolds bey Rhein und Hertzogs in Bäyern Kriegs-Articul, de Anno 1721.

VOn GOttes Gnaden Wir Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bäyern, zu Gülch, Cleve, und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck Ravensburg, und Rixingen, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen, demnach Wir uns gnädigst entschlossen, zu Beförderung der Ehre GOttes, und Unterhaltung der allgemeinen Ruhe, Unserer Militz einige Reguln, wie und welchergestalt unsere und unserer Landen allgemeinen Dienste und Bestes sowol als ihr eigenes zu befördern sey, abfassen und ergehen zu lassen, solches Werck auch durch einige von uns deßfalls befehligt- und verordnete geschehen und in Stand gerichtet worden, daß wir die abgefaßte Articul nach derselben uns beschehenen Vorlesung, nach unserer gnädigsten Intention und Vergnügen eingerichtet befunden, wie solche von Wort zu Wort hiernächst eingeführet und von Uns unterschrieben worden; Als befehlen Wir aus hoher Fürstlicher Obrigkeitlichen Macht, daß in Ansehung bey dem Militair-Stand eine exactere und strengere Disciplin zu halten vonnöthen, keiner, er sey hoch oder niedrig, und welcher einiges Richter-Amt bey denen Kriegs-Gerichten verwaltet, sich unterstehen solle, von dem deutlichen Einhalt dieser Articuln, wie auch andern unsern Verordnungen und denen gemeinen Rechten abzugehen, sondern, wo die That sich also verhält, wie sie daselbst beschrieben, die Urtheile und Straffen strictè darnach ergehen sollen, wofern ein jeder sein Amt recht verrichten, auch Unserer Ungnade und Straffe, welche er widrigen Falls, der Sachen Bewandniß und Umständen nach, zu gewarten haben wird, entgehen und dieselbe vermeiden will; Würde aber ein Casus von der Beschaffenheit vorkommen, so wegen derer dabey obwaltenden wichtigen Umständen, einige Aenderung oder mehrere Ahndung zu erfordern schiene, soll Uns der Richter alsdann solches mit denen darüber habenden Rationibus nebst seinem unterthänigsten Bedencken, durch den Auditeur vorbringen und berichten, auch nachmals auf erhaltene Resolution den endlichen Schluß und Urtheil in der Sachen selbiger conforma ergehen lassen.

Motiven zur Abfassung dieser Kriegs-Articul.

Anbefohlne Mainutenenz derselben.

Casus dubios an den Fürsten zu bringen.

Articulus 1.

Gottesfurcht.

Demnach denn alles Glück, Segen und Wohlfahrt von GOTT dem Allmächtigen, als dem Urheber alles Guten herrühret, welcher auch allein von allen und jeden wahren Christen angeruffen, und wie er sich in seinem heiligen Wort geoffenbahret, gesucht werden will, so muß solches zuforderst in allem Thun und Vorhaben in acht genommen, und was solchem und der Christen Pflicht zuwider, alles Ernstes vermieden werden, weßhalber bey unserer sämtlichen Milice alle Abgötterey, Zauberey, Waffen-Beschwerung, Gotteslästern, Fluchen, und Schweren, desgleichen der Kirchen, Schulen, Clausen, GOttes- und armer-Leute Häuser, der Pfarreyen, Spitäler, wie auch der Pfarrherren und Schuldiener, und was unter der Geistlichkeit begriffen, Beraub-Verbrenn- und Plünder- oder andere Beschädigung, samt allem Kriegs-Zwang und Beschwerung, zuvordrist aber auch alle andere grobe Sünden und Laster, als Mord, Todschlag, Unzucht, Nothzwang, Dieberey und was sonsten mehr dergleichen seyn mag, bey Leib- und Leben, oder anderer, nach Gelegenheit des Verbrechens, willkührlicher Straffe, nach den geschriebenen Kriegs-Rechten verboten, hingegen aber die fleißige Besuchung des Gottesdienstes männiglich vest und steiff eingebunden seyn soll.

Meidung der Laster.

Abwartung des Gottesdiensts.

Art. 2,

Welcher den Namen GOttes schmähet und lästert beym Trunck oder nüchtern Muthes, und dessen mit zwey gültigen Zeugen überwiesen würde, der soll ohn alle Gnade am Leben gestrafft werden.

Gotteslästerung.

Artic. 3.

Macht jemand ein Gespött von dem Gottesdienst, verachtet, GOttes Wort und die hochheiligen Sacramenten, der soll nebst Zuziehung der Geistlichen vor das Gericht gestellet, und wo er dergleichen hönischer und spöttischer wol gar mit göttlicher Verachtung und Blasphemien vermengter Worte überführet würde, von dem Kriegs-Gericht zum Schwerd verurtheilt, und darauf die Execution ohn alle Gnade vollstreckt werden.

Muthwillige Spötter des göttl. Worts und Gottesdiensts.

Artic. 4.

Da aber des Spötters Wort keine Lästerung und nur aus Unbedacht, Unverstand und Leichtsinnigkeit hergeflossen wären, so soll er zum erstenmal ernstlich darüber reprimendirt und zur Besserung ermahnet werden, er auch, wenn das Gebet gehalten wird, auf den Knien GOtt eine Abbitte thun, und noch über diß ein Monats-Sold zum Hospital verfallen seyn; geschiehet es zum andern mal, soll es eben so gehalten; zum dritten mal aber der Verbrecher arquebusiret werden.

Verfahren, wenn solches aus Unbedacht geschicht.

Artic. 5.

Wenn ein Officirer oder Gemeiner betruncken zum Gebet und in die Versammlung kömmt, woraus Aergerniß entstehet, so soll zum ersten und andern mal, da es ein Officirer, solcher mit einer Geld-Busse zum Hospital angesehen, ein Gemeiner aber mit Musqueten tragen, oder dem Pfahl abgestrafft, zum dritten mal aber ein Officirer ohne Abschied

Truncken zum Gebet und Gottesdienst kommen.

schied verwiesen, und ein Gemeiner mit dem Halß-Eisen und darauf erfolgender Landes-Verweisung belegt werden.

Art. 6.

Uppiges Leben. Alles üppige Leben, so bey Collationen und Gastereyen vorgehet, soll nach Ermäßigung des Kriegs-Gerichts ernstlich bestrafft werden.

Art. 7.

Treue und Gehorsam gegen den Landes-Herrn. Wollen wir hiemit gnädigst, daß alle Hohe und Niedere, so sich bey uns in Kriegs-Dienste einlassen, uns, und nach unserm Ableben, unsern rechtmäßigen Fürstlichen Erben und Successoren, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, unsere Dienste nach Möglichkeit befördern, auch alles, was uns zu Schaden, oder Nachtheil gereichen möchte, nach höchstem Vermögen verhüten helffen, und so lang wir den einen, oder den andern in unsern Kriegs-Diensten brauchen werden, unsern vorgeschriebenen Kriegs-Articuln gemäß, wie aufrichtigen und ehrlichen Leuten geziemet, sich verhalten uud dienen sollen.

Art. 8.

Respect und Gehorsam gegen den Chef der Miliz. Nechst diesen sollen alle Officirer und Gemeine demjenigen, welchen wir zum obersten Commandeur verordnen werden, in alle dem gehorsam seyn, so er zu unserm und unserer Landen Dienst, Nutzen und Besten gebeut und befiehlet, würde sich aber jemand unterstehen, denselben mit ungeziemlichen und zu seiner Verkleinerung gereichenden Worten anzutasten, der soll, auf Erkänntniß des Kriegs-Gerichts, mit Abbitte, Hals-Eisen, Gefängniß, oder anderer Arbitrar-Straffe, nach Beschaffenheit der Worte und Umstände der Person, belegt werden.

Art. 9.

Klagen wieder Commandeurs gehöriger Orten anzubringen. Wofern jemand etwas wider einen derer Ober-Commandeurs zu sagen, so er zu beweisen vermeint, soll er solches bey uns, oder sonsten an behörigen Orten anbringen, ausser dem aber, weder in Gelagen, Zusammenkünfften noch anderswo etwas reden, so dem Ober-Commandeur an seiner Ehre nachtheilig wäre bey harter Leibes- auch, nach Bewandniß der Sachen, Lebens-Straffe.

Art. 10.

Vergreiffung an Officirer. Welcher sich ihm mit wehrhaffter oder unbewehrter Hand widersetzet, und ihn im Zorn angreiffet, der hat das Leben verwürckt, er habe ihn gleich beschädigt oder nicht.

Art. 11.

Respectirung der Ober-Officirer und Paritions-Leistung Ist unser ernster Befehl, daß unsere sämtliche Soldaten denen von uns ihnen vorgesetzten Ober Officierern u. Befehlichshabern, was sie in unserm Namen, und an Statt Unser commandiren werden, alle gehörige Folge, in allen Kriegs-Occasionen, gleich uns selbsten, vermög ihrer Pflichten, Gehorsam leisten, uns als Ehrliebenden Soldaten geziemet, sich treu, redlich und unverweigerlich erzeigen sollen; Wer aber von Unter-Officierern, oder von Gemeinen gegen seine Ober-Officierer oder einen seiner Befehlichshaber, was Namen er haben möchte, und ob er gleich von seiner Compagnie nicht wäre, biß auf die Gefreyten, sich ungehorsam erweisen, demselben widersetzen, den Degen zucken oder entblösen, ihn mit der Faust zu schlagen dräuen, oder sich sonsten nachläßig bezeugen würde, der soll nach nach Beschaffenheit der Sache, am Leib oder Leben gestrafft werden.

Art. 12.

Respectirung der Salvegarden. Desgleichen soll sich niemand an dem vergreiffen, der unser oder des bestellten Ober-Commandeurs Salvegarde, Geleits oder Schutz-Brieff bekommen hat, sondern selbigen Brieff, er sey Freund oder Feind, der ihn erhalten hätte, gebührend respectiren, welcher Officierer oder Gemeiner darwider handelt, soll am Leben gestrafft werden.

Art. 13.

Auſſer Kriegs- und Herrn-Diensten sollen die Soldaten von Officirer zu keinen andern gebrauchet werden. Gleich wie nun ein jeder seinen vorgesetzten Ober und Unter-Officierer, in dem, was zu unsern Diensten gereichet, allen Gehorsam schuldig; also wollen wir auch hinwiederum, daß, wenn der Obrister oder jemand der andern Ober- und Unter-Officierer seinem unterhabenden Volck, etwas anders, als was unsere Dienste betrifft, und ausser seinem Amt ist, befiehlet, auf solchen Fall der Kriegs-Mann ihm zu gehorchen nicht gehalten, sondern solches anzugeben, das Kriegs-Gericht hingegen alsdenn darüber und was ein solcher nach Beschaffenheit der Sachen meritirt, zu erkennen, schuldig seyn soll.

Art. 14.

Vergreiffung an Officirer. Verwundet jemand seinen Befehlhaber und Officierer im Lager, Felde, Festungen oder Guarnisonen, derselbe hat das Leben verwürcket.

Art. 15.

Auch auſſer Commando sollen Gemeine Soldaten die Unter-Officirer, Wenn die Unter-Officierer und Gemeine sonsten in Gelagen u. Gesellschafften zusamen kommen, sollen die Gemeine gegen ihre Officierer sich bescheidentlich bezeigen, und ob sie eben nicht Amts halber daselbsten etwas zu befehlen haben, so gebühret doch den Gemeinen in Vernunfftmäßigen und billigen Sachen sich ihnen willfährig und gehorsam zu bezeigen, selbigen aber mit Worten oder Wercken keinen Schimpff oder Schaden zu zufügen, bey harter Straff des Gassen-Laufens, Gefängniß, oder anderer, nach Gelegenheit der Sachen, da auch ein Unter-Officierer die Gemeine etwas ungebührlich tractiren möchte, sollen die Gemeine solches bey dem Regiments-Gericht angeben, von welchem der Unter-Officierer, nach Bewandniß der Sachen in Straff soll genommen werden, selbsten aber sollen sie wider ihre Obere keine Rache oder Eiffer verüben; Ein gleichmäßiger Respect soll bey dergleichen Begebenheiten von denen Unter-Officierern gegen ihre Ober-Officierer, unter gleicher Bestraffung beobachtet werden.

und diese die Ober-Officirer respectiren.

Art. 16.

Degen zucken zum Schaden. Wenn jemand seinen Degen in Gegenwart des obristen Commandeurs zucket, der

Mey-

Meynung darmit Schaden zu thun, so soll der Officierer seines Dienstes ohne Abschied entsetzet werden, der Gemeine aber sechs mal die Gassen lauffen, oder sonst harter Straffe gewärtig seyn.

Art. 17.

Im Lager Guarnisonen ꝛc.

Geschicht es aber sonsten von einem in zornigem Muth unter fliegender Fahnen im Lager, Guarnisonen, oder an dem Ort, wo das Kriegs-Recht, oder Gottesdienst gehalten wird, oder nahe bey und unter besetzter Wacht, der soll arquebusiret werden.

Art. 18.

Respectirung der Wacht.

Welcher einigerley Weise die Wacht mit Schmäh-Worten angreiffet, oder selbiger sich entgegen setzet und Hinderung thut, wenn sie jemand auf Ordre in Arrest nehmen soll, in gleichen wer die Wacht auf ihrem Posten,

Patrouille Ronde.

oder auch die, so die Patrouille und Ronde gehen, überfällt, sie mit Schlägen zu tractiren, oder im zornigen Muth den Degen gegen sie zucket, der hat das Leben verlohren.

Art. 19.

Straffe des Tumultuirens.

Welche Soldaten bey Tag- oder Nacht-Zeiten, in Festungen oder Städten, auf den Gassen tumultuiren, und in die Steine hauen, dieselbe sollen mit Gassen-Lauffen abgestrafft, da es aber ein Officirer, solcher zwey Monat von seinem Dienst suspendiret werden, und sein Monats-Sold für selbige Zeit dem Kriegs-Hospital verfallen seyn.

Art. 20.

Nachläßigkeit Meuterey, Aufruhr.

Alle diejenigen, so sich auf das gegebene Commando nachläßig befinden, auch Meuterey, Aufwickelung, ungebührliche Versammlung, oder Verbündniß wider uns, ihren Obristen, oder andere vorgesetzte commandirende Officirer machen werden, sollen nach Beschaffenheit der Sachen am Leib und Leben gestraffet werden.

Art. 21.

Wissenschafft davon haben de.

In gleicher Straffe sollen diejenigen verfallen seyn, so von dergleichen Meuterey, Auf-Wickelung oder Bündniß gewust, und solche zugelassen, ohne dieses ihren Obern anzuzeigen.

Art. 22.

Willigkeit zum Arbeiten.

Es sollen alle und jede, so zu unserem oder unserer Landen Nutzen etwas auf einigerley Wege, wie das auch seyn mag, zu arbeiten commandiret werden, ein solches bey harter Leibs- oder Lebens-Straffe willig thun, und gebührend verrichten.

Art. 23.

Straffe der Säumigen.

Solchenfalls müssen die Officirer ihre Untergebene zur Arbeit antreiben, und fleißig zusehen, daß das Werck seinen behörigen Fortgang gewinne, wer darinnen säumig, der soll auf Erkänntniß des Kriegs-Rechts nach Beschaffenheit der Sache, gestraffet werden.

Art. 24.

Officierer sollen Gemeine nicht mit privat-Arbeit belegen.

Hingegen sollen die Officirer die Gemeinen nicht mit Privat-Arbeit belegen, noch darzu zwingen, wer solches thut, soll jedesmal eines Monats Sold verlustig seyn; Im Fall aber, da ein Officirer in der Eyl nicht gleich seine eigene Leute bey der Hand hat, und einen Gemeinen anspricht, soll ihme solcher mit keiner Unhöfflichkeit begegnen.

Art. 25.

Anvertrauten Posten zu defendiren.

Es soll Niemand, er sey Officirer oder Gemeiner, den ihm anvertrauten Posten, ohne expresse Ordre von sich selbsten verlassen, sondern schuldig seyn, uns zum Besten, solchen biß zum letzten Bluts-Tropffen zu defendiren.

Art. 26.

Schlaffe, auf- oder weggehen von der Schildwacht.

Welcher Befehligshaber, Reuter, oder Knecht, auf seiner Schild-Wacht wird schlaffend, oder nachläßig befunden werden, also, daß Freund oder Feind ihm zu seiner Wacht bey kommen könne, oder seine Schild-Wacht gar verläst, ehe er abgelöset wird, desgleichen auch von der Wacht ohne Erlaubniß gehet, oder die muthwillig versäumet, der soll am Leib oder Leben gestrafft werden.

Art. 27.

Truncken-Seyn auf der Wacht.

Wer auf der Wacht, oder Commando truncken, oder voll betreten wird, also, daß er seine Wacht nicht nothdürfftig versehen kan, der soll, nach Erkänntniß der Sachen, hoch gestrafft werden; Solte aber einer die Wache gantz quittiren, der soll, befindenden Dingen nach, mit Lebens Straff angesehen werden.

Art. 28.

Diebstahl.

Wer seinem eigenen Herrn oder von dem Ort, wo man die Wacht hält, oder von seinem Cammeraden etwas entwendet und wegstiehlt, es sey wenig oder viel, soll nach Befinden scharff auch gar am Leben gestrafft werden.

Art. 29.

Losung.

Niemand soll dem Feind, oder einem andern, dem es nicht gebühret, die Losung offenbahren, noch ein ander Wort geben, als ihm gegeben worden, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Art. 30.

Falscher Alarm.

Keiner soll sich unterstehen, im Lager oder Besatzung, einen falschen Alarm zu machen, oder Musqueten und andere Rohre bey der Nacht abzuschiessen bey Leibes-Straff.

Art. 31.

Correspondenz verboten.

Es soll auch von Ober- und Unter-Officirern, wie in gleichem von Gemeinen, Niemand ohne unsern expressen Urlaub, mit fremden Herrschafften und Dienern weder schrifft- noch mündlich correspondiren, auch sonsten weder des Lägers noch seiner Guarnisonen Zustand, weder Freund noch Feind entdecken, bey Vermeidung unausbleiblicher ernster Straffe.

Art. 32.

Nehmung fremder Sold und Geschenck.

Ingleichen soll kein Officirer oder Gemeiner von fremden Herrschafften Sold, noch auch Geschencke nehmen, ohne unsern Vorbewust und Erlaubniß, bey harter Straff.

Artic. 33.

Erscheinen auf der Parade.

So bald als umgeschlagen oder geblasen worden, soll sich ein jedweder, wer er auch sey, bey seinem Regiment, oder Compagnie, ein Offi-

Officierer bey Verlust seines Dienstes einfinden, ein Gemeiner aber, so es versäumet, mit den Eisen gestrafft werden.

Art. 34.

Niemand soll ohne Paß abwesend seyn.

Niemand soll ohne einen Paß-Zettul, seines Obristen, oder Commandanten, aus seiner Besatzung oder Quartier, vielweniger im Felde, von seinem Regiment oder Fahnen sich begeben, im widrigen, nach Befindung der Sachen und Umständen, mit harter Leibes-Straffe angesehen werden.

Art. 35.

Deserteurs.

Wer von seinem Fähnlein oder Compagnie im Felde, oder aus der Guarnison ausreisset, der soll am Leben gestrafft werden.

Art. 36.

Degen-Ziehen.

Es soll keiner seinen Degen, weder im marchiren, noch in einer Guarnison ausziehen, Schaden damit zu thun, bey Leibes-Straffe.

Art. 37.

Tödtung.

Tödtet jemand einen andern ohne Nothwehr und rechte Lebens-Gefahr, und wird darinn ergriffen, auch dessen überzeuget, der muß Leben vor Leben geben, und hat keine Geld-Busse allhier Statt.

Art. 38.

Duelliren.

Es soll sich auch keiner balgen, oder raufen, es sey gleich inn- oder ausserhalb der Guarnison, bey hoher Straffe, und soll derjenige, so den andern zum Balgen ausfordert, wie auch der Officierer, bey dessen Wache die Balger zum Thore hinaus kommen, alsbald vors Recht gestellet, und, nach Befindung der Sachen, nach Inhalt des auffgerichteten, und diesen Articuln beygefügten Duell-Mandats geurtheilet und gestrafft werden.

Art. 39.

Hurerey.

Keine Huren sollen gedultet werden, und da hinfüro eine ledige Manns-Person sich mit einer leichtfertigen und verleumten ledigen Weibs-Person, welche zuvor mit andern gleiche Unzucht geübt, Hurerey treibt, und darüber ergriffen, oder sonst überwiesen wird, dieselbige ledige Manns-Person soll etliche Tage im Gefängniß enthalten, und mit Wasser und Brod gespeiset, oder sonst mit einer Straffe angesehen, aber die leichtfertige verleumte Weibs-Person, nach Gelegenheit der Umstände und Vielheit der geübten Unzucht, entweder gleichfalls mit zeitlicher Gefängniß gestrafft, oder auch öffentlich an Pranger gestellt und zeitlich, oder ewig, Unsers Fürstenthums verwiesen und daraus geschafft werden.

Art. 40.

Verordnung wegen Verehligung der Soldaten.

Und weilen Wir mißfällig vernehmen müssen, was gestalten schon verschiedene von Unserer Soldatesque sich mit dergleichen leichtfertigen Weibsbildern verhänget und sich befunden, daß diese Dirnen, in Meynung dadurch zu Männern zu gelangen, die Manns-Personen selbsten darzu verleitet; So ist zu mehrerer nachdrücklichen Steuerung dieses unzüchtigen Wesens, hiemit Unsere gnädigste Intention und Befehl, daß, gleichwie Wir bey Unserer Leib-Guardes zu Pferd so wol, als Infanterie so viel möglich unverheyrathete Leute haben wollen, als fürohin kein Weibsbild, die Versprechung mag ordentlich vorgangen seyn, oder nicht, ob sie auch schon geschwängert wäre, sich Hoffnung machen soll, einen Unserer Leib-Guardes und Soldaten zur Ehe, noch auch ein Stück Geld zum prætendirten Abstand zu bekommen, es sey dann, daß die Verlöbniß mit vorheriger Permission geschehen, sondern vielmehr solch Weibsbild, da sie sich beschlaffen lassen, nach vorher ausgestandener Straffe, daß aus solcher Vermischung etwa erfolgende Kind selbst zu ernähren schuldig seyn, auch, befindenden Umständen nach, so gleich Unserer Landen verwiesen, die Manns-Person aber nichts destoweniger auch der Gebühr bestraffet werden.

Art. 41.

Unzucht mit Sinnlosen und Wahnwitzigen.

Wann aber jemand eine sinnlose, thörichte ledige Weibs-Person beschläfft, so soll derselbige sie nicht nur mit gebührlicher Unterhaltung versehen, sondern auch noch darzu, befindenden Dingen nach, mit, oder ohne Ausstreichung, Unserer Landen verwiesen werden.

Art. 42.

Schändung einer gefangenen Weibs-Person.

So sich jemand, dem die Verwahrung des Thurns befohlen, mit einem gefangenen ledigen Weibsbild fleischlich vermischet, und sie ihren Willen darzu gegeben, oder sich sonsten leichtfertig verhalten, so sollen beyde Personen öffentlich mit Ruthen ausgestrichen und Unserer Landen verwiesen werden.

Art. 43.

Entführung und Schändung der Weibes Personen.

So jemand eine Wittwe oder Jungfrau wider ihren Willen entführet, und sie (es geschehe solches mit Willen oder nicht,) zu Schanden bringt, soll derselbige Entführer, an Leib und Leben mit dem Schwerdt gestrafft werden.

Art. 44.

Wenn die Schändung nicht geschehen.

Wie dann auch, obschon der Entführer die entführte Wittib oder Jungfrau, nicht geschwächt, doch solches zu thun unterstanden, aber zu vollbringen keine Gelegenheit gehabt, oder sonsten nicht vermöcht, dannoch die Straffe des Schwerds gegen einen solchen Statt haben und fürgenommen werden soll.

Art. 45.

Limitation.

Im Fall aber der Entführer mit Fleiß der geraubten Person Ehre, da er doch dieselbige zu schwächen wol Gelegenheit gehabt, verschonet hätte, soll derselbige nichts destoweniger von wegen des gewaltsamen Entführens, mit Ruthen ausgestrichen und ewiglich Unserer Landen verwiesen werden.

Art. 46.

Schändung eines Mägdleins ohne

Welcher ein junges Mägdlein so unter zwölff Jahren ist, ohne Gewalt fleischlich erkännt, und das Werck vollbringt, auch solches durch Erkundigung oder sonsten beweißlich, derselbige Thäter soll mit Ruthen ausgestr-

chen, und Unsers Fürstenthums ewig verwiesen werden.

Art. 47.

und mit Gewalt. Würde aber jemand mit einem solchen Kind, oder sonsten einer ehrlichen Jungfrau oder Wittib durch Gewalt und Noth-Zucht Unkeuschheit üben, der soll vom Leben zum Tode mit dem Schwerd gerichtet werden.

Art. 48.

Unzucht mit Bluts-Freunden. Ferner, da jemand göttlichen und weltlichen Rechten, auch der Natur selbst zuwider, mit einer ledigen Weibs-Person, so ihme mit Bluts-Freund- oder Schwägerschafft zugethan, Unzucht begehet, so ist dieselbige billig für höher, gröſſer und abscheulicher, als andere schlechte Hurerey zu achten, und derohalben in solchen Fällen, nach folgendem Unterscheid gemäß die Straffe zu setzen.

Art. 49.

Casus I. Nemlich, so jemand lediges Stands mit seines gewesenen Weibs Bruder oder Schwester Tochter, oder ein anderer in weiterem Grad verwanden oder verschwägerten Person, die er zur Ehe nicht haben möchte, oder hingegen eine ledige Weibs-Person mit ihres gewesenen Ehe-Manns Bruder oder Schwester Sohn, oder einer andern in weiterem Grad verwanden oder verschwägerten Person, die sie zur Ehe nicht haben möchte, Hurerey und Unzucht treiben würde, so sollen beyde Personen härter, als andere, so nicht verwand sind, mit dem Thurn, auch nach Gelegenheit mit Verweisung des Landes, oder sonsten gestrafft werden.

Art. 50.

Casus II. So aber eine ledige Manns-Person seines gewesenen Ehe-Weibs Schwester, oder seines Bruders Wittwe beschläfft, und hinwiederum eine ledige Weibs-Person von ihres gewesenen Ehe-Manns Bruder, oder ihrer Schwester gewesenen Ehe-Mann sich beschlaffen läst, seynd beyde verbrechende Personen mit Ruthen auszustreichen, und des Landes ewig zu verweisen.

Art. 51.

Casus III. Ferner, da sich einer lediges Stands mit seiner eigenen Schwester, oder seines Vaters oder Mutter Schwester, oder auch seines Bruders oder Schwester Tochter, und hingegen eine lediges Standes sich mit ihrem eigenen Bruder, oder ihres Vaters oder Mutter Bruder, oder auch ihres Bruders oder Schwester Sohn, in Unzucht beflecket, so haben beyde Personen um so viel mehr verwürckt, daß man sie unnachläßig an Pranger stelle, mit Ruthen ausstreiche und ewiglich relegire.

Art. 52.

Casus IV. Würde aber einer mit seiner Stieff-Mutter, oder seines Sohns Frau oder seiner Stief-Tochter, oder beydes mit Mutter und Tochter, dergleichen im Gegenfall eine mit ihrem Stief-Vater oder ihrem Tochter-Mann, oder ihrem Stief-Sohn, oder sonsten beydes mit Vater und Sohn im ledigen oder Wittwen-Stand, fürsetzlicher Weise sich fleischlich vermischen, so seynd beyde Personen von rechtswegen zum Tode, nemlich die Manns-Person zum Schwerd, und das Weibsbild zum Wasser oder Schwerd zu verdammen.

Art. 53.

Casus V. Solten dann rechte natürliche Eltern und Kinder, und also diejenigen, so in auf- oder absteigender Linie Geblüts halben einander verwand und zugethan, erschröcklicher und abscheulicher Weise Blut-Schande mit einander begehen, so sollen beyde Personen zum Feuer verurtheilet werden, welche Straffe wir auch an denselben unnachläßig vollstrecken zu lassen gedencken.

Art. 54.

Sodomiterey Darauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß diejenige, so wider die Natur mit Vieh, oder sonsten in andern Weg Unkeuschheit üben, vermöge des heiligen Reichs peinlicher Ordnung gleichergestalt mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden sollen.

Art. 55.

Ehebruch eines Ehe-Mannes. Begehet ein Ehe-Mann mit einer ledigen Weibs-Person Unzucht, sollen beyde Personen durch gefängliche Verhafftung, Speissung mit Wasser und Brod, Abnehmung einer gewissen Geld-Busse, Entsetzung Standes und Ehren, öffentliche Fürstellung in der Kirchen, auch etwan zeitliche oder ewige Verweisung des Landes, alles nach Gelegenheit der Personen, auch ihrer Qualität und anderer Umstände, mit allem Ernst bestraffet werden.

Art. 56.

Bygamie eines Ehe-Mannes. Solte aber ein Ehe-Mann eine ledige Person in Gestalt der Ehe, bey währender erster Ehe wissentlicher und betrüglicher Weise zum Weibe nehmen, und solche zwiefache Ehe mit dem Bey-Schlaff vollbringen, der wird billig mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet.

Art. 57.

Auch die ledige Person, mit deren die zweyte falsche Ehe vollbracht worden, wofern sie anderst gewust, daß der Mann zuvor noch ein Ehe-Weib gehabt, und nichts destoweniger darüber Hochzeit gehalten und beygelegen, zum Wasser oder Schwerdt verdammt; Hätte sie aber dißfalls aus Unwissenheit gesündiget, und den Mann für eine ledige unverpflichtete Person gehalten, soll sie der Straffe ledig seyn

Art. 58.

Ehebruch, wobey allerhand graviende Umstände concurriren. Würden aber sonst andere Umstände des Ehe-Manns, mit einer ledigen Person, begangene Unzucht graviren und beschweren, als wann die geschwächte Person thöricht oder sinnloß, oder ihme in der Gefängniß befohlen, oder unter zwölff Jahren, oder genothzwangt, oder mit Gewalt entführet, oder ihme in verbotenen Grad mit Freund- und Schwägerschafft zugethan, oder seine Pfleg-Tochter wäre, in solchen und andern dergle-

dergleichen Fällen, gedencken wir den verbrechenden Ehemann nicht allein an Leib und Gut, sondern auch nach Beschaffenheit der Sachen und der Umstände capitaliter und am Leben mit allem Ernst zu straffen.

Art. 59.

Ehebruch eines Ehe-Weibes.

Da eine Ehe-Frau bey einer ledigen Manns-Person ergriffen, und begangener Unzucht überwiesen wird, so ist solche Vermischung für einen Ehebruch zu halten, und darum beyde Ehebrecher und Ehebrecherin vom Leben zum Tode, nemlich der Mann mit dem Schwerd, und das Weib mit dem Wasser oder Schwerd zu richten.

Art. 60.

Bygamie eines Ehe-Weibes.

Noch vielmehr hat ein solches Statt, wann eine Ehe-Frau in währender Ehe und bey Leb-Zeiten ihres Ehe-Manns eine ledige Manns-Person wissentlicher und betrüglicher Weise zur Ehe nimmt, und solche zwiefache Ehe auch mit dem Beyschlaff vollbringet.

Art. 61.

Und wann die ledige Manns-Person diß-falls wissentlich und fürsetzlich gesündiget, ist sie gleich einem Ehebrecher zum Schwerd zu verdammen, wo nicht, und daß sie von dem vorigen Ehe-Mann keine Wissenschafft gehabt, soll sie der Straffe ledig seyn.

Art. 62.

Doppelter Ehebruch.

Wann ein Ehe-Mann in währendem Ehe-Stand mit eines andern Ehe-Weib Unzucht übet, welche Vermischung dann eigentlich ein Ehebruch ist und genannt wird, so sollen beyde Personen zum Tode, nemlich der Ehe-Mann zum Schwerd und das Ehe-Weib zum Wasser oder Schwerd verdammet werden.

Art. 63.

Ehebruch unter Bluts-Freunden.

Würden aber zwo verehlichte Personen, so in auf- und absteigender Linie einander verwandt: Nemlich rechte natürliche Eltern und Kinder, einen Ehebruch, und also zugleich auch eine Blut-Schande mit einander begehen, so ist die Straffe nach dem höchsten Laster zu richten, und mit der Straffe des Feuers gegen beyden Personen zu verfahren.

Art. 64.

Reservirtes Jus aggratiandi.

Wir gedencken auch in Ehebruchs-Fällen die obgesetzte Straffe nicht zu lindern oder zu mildern, bevorab wann oberzehlte Qualitates und Umstände, so die That aggraviren und beschweren, darzu kommen.

Art. 65.

Da aber die Umstände also beschaffen, daß sie die begangene Unzucht nicht graviren, sondern hingegen ein oder das ander Theil dieselbige zu seiner Entschuldigung anziehet, als die Jugend, oder Irrthum, oder anders dergleichen, in solchen Fällen wollen Wir Uns den gemeinen Käyserlichen Rechten gemäß verhalten, auch Uns die ordinari Pön aus bewegenden rechtmäßigen Ursachen zu ringern und zu mildern, hiemit vorbehalten, sodann Unser Kriegs-Recht, auf Rechts-Verständige sich in solchen zweiffelhafftigen Fragen deren Raths zu gebrauchen, gewiesen haben.

Art. 66.

Præscription kömmt keinem Verbrecher zu gute.

Es soll aber die im Rechten geordnete Præscription keinem Verbrechenden hinführo zu gute kommen, sondern hiemit aufgehaben seyn.

Art. 67.

Bescheids-Erholung in zweiffelhafften Fällen.

Weilen sich vielmal begibt, daß in bißher erzehlten Fällen die Weibs-Personen sich mit Schreyen, oder sonsten der zugemutheten Unzucht erwehret, und also ihre Ehre unverletzt behalten, oder daß aus andern Ursachen die vorhandene Mißhandlung verhindert, und nicht würcklich vollbracht wird; Wofern dann die Sache also beschaffen, daß auch die vollbrachte That nicht am Leben, sondern anderer Gestalt zu straffen, so soll Unser Kriegs-Recht, wie es der Straffe halben in solchen Fällen zu halten, sich jedesmals bey Uns Bescheids erholen.

Art. 68.

Da aber die unterstandene Unzucht, auf den Fall sie vollbracht worden wäre, in Krafft dieser Unserer Ordnung, die Straffe des Lebens auf sich trüge, und der Thäter peinlich beklaget würde, so soll alsdann, um solcher unterstandener Missethat willen, Raths gepflogen, und nach Gelegenheit der Sachen, die Straffe erkannt werden.

Art. 69.

Kinder-Mord.

Als sich dann auch bißweilen zuträgt, daß eine ausserhalb der Ehe geschwängerte Weibes-Person, ihrer Geburt heimlich niederkommt, und dieselbige hernacher todt gefunden wird, auch Zweiffel fürfällt, ob nicht etwan eine solche Geburt von der Mutter selbsten, weil sie keine Weiber dazu erfordert hat, auch zuvor keine Schwängerung geständig seyn wolten, noch dieselbige gegen andern vermeldet, umgebracht worden, und dann in solchen Fällen eine sehr starcke und grosse Vermuthung wider dieselbe Weibes-Person ist, daß sie das Kind selbst umgebracht, so ordnen und wollen Wir hiemit, daß dergleichen Personen am Leben zu straffen seyn, es wäre dann Sache, daß dergleichen erhebliche Ursachen könten fürgebracht und angezeigt werden, dardurch sie sich dieses Verdachts erledigen, und man dahero Ursach haben könte, die gesetzte Straffe etlicher massen zu lindern.

Art. 70.

Verkuppelung einer fremden Person.

So jemand eine Weibs-Person, die ihme nicht zu verspechen oder zu versorgen stehet, um Geld zur Unkeuschheit verkaufft, hingibt, oder sonsten darzu beredet, der soll, nach viele der Verbrechung, wann die verkoppelte Person noch ledig, mit Gefängniß, Verweisung des Lands, oder auch noch härter; Da sie aber im Ehestand wäre, auch am Leben unnachläßig gestraffet werden.

Art. 71.

Der Weiber Töchter und Verwandtin.

Solte aber ein Ehemann an seinem Weibe, ein Vater oder Mutter an ihrem Kinde, ein Vormunder an seiner Pflege-Tochter, oder ein anderer Bluts-Freund an seiner Verwandtin angeregter massen Kupplerey üben, und sie zu Schanden bringen, denen sie doch billig mit gutem Exempeln vorgehen, und sie zur Zucht und andern Tugenden vermahnen und auferziehen solten; So setzen und ordnen Wir, daß solche Manns-Personen, welche ihrer Ehre und Pflicht also schändlich vergessen, wofern sie fürsetzlich Gewinn oder Nutzen damit gesucht, oder listige Beredung darunter gebraucht, am Leben oder sonst gantz härtiglich am Leib, da aber aus Fahrläßigkeit und nicht fürsetzlich etwas dergleichen fürgangen wäre, nach Gelegenheit um etwas milder, doch mit allem Ernst gestraffet werden sollen.

Art. 72.

Muthwilliger Brand.

Derjenige, welcher einigen Brand ins Freunds oder Feindes Land, ohne ausdrücklichen Befehl, zu verüben, sich unterstehen wird, soll als ein Mordbrenner am Leben gestraffet werden.

Art. 73.

Zufriedenheit mit dem angewiesenen Quartier.

Ein jedweder Unserer Militair-Personen, soll mit dem ihme angewiesenen Quartier vorlieb nehmen, und sich darmit begnügen, was das darüber verfertigte Reglement und Ordre ausweisen, widrigenfalls und da einer mehr, als ihme bestanden und verordnet, von einem Bürger oder Bauer prætendiren würde, mit ernster Straffe angesehen werden.

Art. 74.

Gewaltsame Abnahme der Sachen.

Welcher Unserer Militair-Personen einem Immwohner, Bürger, deren Angehörigen, oder auch einem Bauer (sonderlich denenjegen, die jedermann zum Besten ihre Waaren und Güter auf den Marckt feil bringen) einigerley Gestalt, heimlich oder öffentlich, mit oder ohne Gewalt, es sey Geld oder Geldes werth, in oder von ihrer Besatzung oder Quartieren, abzunehmen, Preiß zu machen, oder sonst anderer Orten, es sey auf der Strassen, auf den Aeckern, Wiesen, Weyden, oder in den Obst-Kraut- oder Wein-Gärten, oder sonsten das geringste zu entwenden, oder auch reisenden Leuten auf der Strassen etwas abzufordern, oder abzunehmen, oder sie sonsten zu beleidigen, sich unterstehen würde, der soll nach Gelegenheit des Verbrechens, mit unnachläßiger Straffe an Ehre, Leib und Leben angesehen, auch diejenigen Officirer, die darzu kommen, und dergleichen Verbrechern durch die Finger sehen, an Thäters Statt angehalten werden.

Art. 75.

Ordentl. Aus- und Eingang in verwahrte Orte.

Keiner soll zum Lager, Retrenchementen, Festungen und Guarnisonen anderswo aus- und eingehen, als durch die gewöhnlichen Pforten und Gassen, welche mit Wachten pflegen besetzt zu werden, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Art. 76.

Abwesenheit ohne Erlaubniß.

Es soll weder Officirer, noch Gemeiner aus dem Lager Guarnison, Festungen, oder andern Oertern, dahin er commandiret ist, von seinem Volck und Compagnie über Nacht, ohne seines Obern Erlaubniß wegbleiben, bey hoher Straffe.

Art. 77.

Kriegs-Geräthschafft nicht zu verwahrlosen, oder zu alieniren.

Es soll auch keiner sein Pferd, Gewehr, und Waffen, Kraut und Loot, dergleichen Kleider, Schauffeln und Spaden, Picken und Hacken, oder andere Kriegs-Bereitschafft, welche die auch seyn mag, verwahrlosen, verspielen, verkauffen, oder verpfänden, sondern ein jeder soll allezeit mit seinem Ober- und Unter-Gewehr bereit gefunden werden, sonsten auch die ihm eingehändigte und zuvor benahmte Kriegs-Bereitschafften, auf Erfordern wieder zu liefern schuldig und gehalten seyn, welcher hierwider verbrechen wird, der soll zugleich mit deme, so die Waffen und obangeregte Sachen im Spiel gewonnen, oder zum Pfand genommen, oder gekaufft, mit unnachläßiger Leibes-Straffe angesehen werden.

Art. 78.

Dienste zu thun soll sich niemand weigern.

Kein Officirer noch Gemeiner soll sich weigern, unter einigem Prætext oder Schein auf Zug, Wacht und Musterung, oder Besichtigung zu erscheinen, sondern sich in Unserm Dienst, auf ergangene Befehle, gehorsamlich verhalten, bey unnachläßiger Leib- und Lebens-Straffe.

Art. 79.

Unterschleiff bey Musterungen.

Straffe.

Es soll kein Officirer, hoher oder niedriger in der Musterung, oder sonst sich unterstehen, einem andern Volck zu leihen, oder von andern zu entlehnen, um seine Rotten und Glieder damit auszufüllen, auch nicht unter seinem Corps oder Compagnie einigen Untergesteckten, oder Blinden, der für einen Soldaten nicht wäre angenommen, der Fahne geschworen, und in würcklichen Diensten wäre, zu gebrauchen, und durch die Musterung, oder sonst betrüglicher Weise passiren zu lassen, und damit dergleichen destomehr entdeckt werde, als wird allen hiemit zugelassen, auch sie ermahnet, daß sie solches bey Uns selbsten, Unserm Ober-Commandeur, denen Musterungs-Commissarien, oder sonsten angeben, massen der solches thut und erweiset, soll darfür 20. Rthlr. auch seinem Recompens. Abschied, da er solchen begehret, bekommen; dahingegen soll der Officirer, der dergleichen überwiesen wird, nicht allein solche 20. Rthlr. bezahlen, und an Statt der Untergesteckten und derer, so wegen gethaner Anzeige dimittiret worden, gute und tüchtige Leute verschaffen, sondern auch über dieses seines Dienstes, als ein ungetreuer Diener, ohne Abschied entsetzet werden.

Art. 80.

Art. 80.

Straffe derer, so sich zur Musterungs-Unterschleiff brauchen lassen.

Da auch etliche zur Musterung sich solchergestalt gebrauchen, miethen und zum Betrug bestellen lassen, die sollen zum ersten und andern mal sechs mal die Gassen lauffen, und der zum dritten mal wieder kommt, durch den Hencker fustigiret und des Landes verwiesen werden.

Art. 81.

Erwiese sichs aber, daß ein Officirer, hoher oder niedriger, darum Wissenschafft, und solches nicht alsobald geoffenbahret hätte, der soll öffentlich, als ein ungetreuer Diener von seinem Amte abgesetzet werden.

Art. 82.

Abdanck- und Annehmung der Mannschafft.

Es soll auch kein Ober- oder Unter-Officirer, ohne Vorbewust und Bewilligung Unserer, oder Unsers Ober-Commandeurs, solLns gleichwoln jedesmal davon zu gnädigster Ratification, behörigen Rapport zu thun, einige Mannschafft anzunehmen, oder abzudancken, vielweniger neue Befehlshaber zu machen, oder abzusetzen befugt seyn, wer darwider handelt, soll als ein ungetreuer Diener ohne Abschied vom Dienst gesetzet werden.

Art. 83.

Anwerbung untüchtiger Leute.

Derjenige, so einen zum Krieg untüchtigen Mann anwirbet, und diesen Fehler bey der Præsentation verschweiget, soll denselben ohne Zurücknehmung des ihme gegebenen Hand-Geldes, so gleich wieder gehen zu lassen, und einen tüchtigen Mann darfür zu stellen gehalten seyn.

Art. 84.

Officirer sollen den Soldaten das Ihrige nicht vorenthalten oder abkürtzen.

Kein Officirer soll seinen Untergebenen ihren Sold und Löhnung, Proviant, Kleider, oder was sonsten auf sie ausgelieffert worden, vorenthalten, oder ihnen etwas davon abkürtzen, es sey auf was Weise es wolle; Wer sich aber dessen gelüsten lässet, der soll nicht allein demjenigen, deme es vorenthalten worden, das doppelt wieder erstatten, und selbigen dafür drey Monat Tractament abgekürtzet und einbehalten werden, wovon der, so es angibt und beweiset, den dritten Theil bekommen soll; sondern auch, da Uns einiger Schade daraus entstünde, also, daß die Soldaten, entweder aus Hungers-Noth und Kranckheit verstürben, oder auch wol dardurch meutenirten oder verlieffen, soll er, als der Ursacher und Anfänger zu allem Unglück gewesen, davor stehen und antworten.

Art. 85.

Willige Dienste bey Aufsenbleiben der Löhnung.

Ob sichs zutrüge, daß die Löhnungen nicht eben auf den verschienenen Tag bezahlt werden könten, so soll deßwegen niemand einen Aufruhr erwecken, oder aufrührische Worte ausstossen, sondern alle und jede ihren Zug und Wachten nicht weniger getreulich thun und verrichten, wer darwider thut, soll an Leib und Leben gestraffet werden.

Art. 86.

Überschuß an Löhnung, Sold und Proviant nehmen.

Wann auf das Kriegs-Volck, Löhnung, Sold, und Proviant gelieffert wird, und ein Officirer sich vor mehr Volck, als er würcklich hat, bezahlen läst, der soll, als ein ungetreuer Diener, ohne Abschied von seinem Amt abgesetzet, auch wol, nach Gelegenheit der Zeit und anderer Umständen, am Leben gestrafft werden.

Art. 87.

Feinden, Verräthern und Ubelthätern nicht durchzuhelffen.

Es soll Niemand, wer der auch sey, hoch oder gering, sich unterstehen, es geschehe auf was Weise es wolle, jemand vom Feinde, einen Verräther oder groben Ubelthäter zu verhelen, aufzuhalten, oder durchzuhelffen, noch durch seine Fahrläßigkeit Gelegenheit zu geben, daß einiger Verbrecher seiner verdienten Straffe entkommen möge, bey gleicher Straffe, als dem Verbrecher zuzuerkennen wäre, oder selbiger sonsten, da er nicht entwischet wäre, verdient gehabt.

Art. 88.

Keinen Infamen unter der Militz zu dulten.

Es soll auch keiner weder zu Hause, im Felde, oder sonsten unter Unserm Kriegs-Volck gelitten werden, welcher zu einem Schelm verurtheilet, oder wegen seiner Verbrechung unter des Scharffrichters Händen gewesen.

Nun folget aller und jeder Officierer, auch der Gemeinen Eyd und Pflicht-Leistung.

Officirer und Soldaten Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwöre einen Eyd bey GOtt dem Allmächtigen, und seinem heiligen Evangelio, daß ich für meinen rechten Herrn und Erb-Fürsten erkennen und halten soll und will, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustav Samuel Leopold, Pfaltz-Graffen bey Rhein, in Bäyern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörß, Graffen zu Veldentz, Sponheim, der Marck Ravenspurg und Nixingen, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. und nach Ihro Hochfürstl. Durchl. tödtlichen Abgang (welchen der Höchste in Gnaden lange abwenden und verhüten wolle,) Dero eheliche Leibes-Erben, so zu der Regierung kommen werden, und Dero rechtmäßigen Successorem als ein redlicher Kriegs-Mann und Diener, getreu, hold und gehorsam seyn; Ihro Hochfürstl. Durchl. und Dero Landen Nutzen und Wohlfahrt in allem suchen und befördern, Schaden und Unheil aber nach äusserstem Vermögen verhindern und abwenden, Sie vor Dero und Dero Landen Unglück warnen, und dergleichen bey Zeiten zu erkennen geben; nächst dem will ich nach denen mir vorgelesenen Kriegs-Articuln mich allerdings richten, selbigen äusserstes Vermögens nachleben, und wie es einem redlichen getreuen Soldaten wohl anstehet, es sey in Stürmen, Schlachten, Scharmützeln, oder in was Gelegenheit solches von mir sonsten könte erfordert wer-

den, zu Wasser oder zu Lande auch tapfer und wol verhalten; ich soll und will auch in deme, was zu Ihro Hochfürstl. Durchl. und Dero Landen Nutzen und Besten in Wachten, Arbeiten und sonsten, es sey wo und was es wolle, mir anbefohlen und verordnet wird, mich willig und fleißig bezeigen; meinen Obern und Officirern, Hohen und Niedrigen will ich in allem gehorsam seyn, so dieselbe mir zu Ihro Hochfürstlichen Durchl. und Dero Landen Diensten gebieten, mir auch für GOTT, meinem Herrn und einem jeden redlichen Mann verantwortlich seyn kan, von dem Corps und Compagnie, worunter ich gehöre und verordnet bin, will ich nicht weichen, oder mich heimlich verbergen, sondern denenselben, so offt es mir angesagt wird, auch so lange ein solches mein Leben und Kräffte zu lassen, standhafftig, willig und gerne folgen, mich auch sonsten in einem und dem andern also erzeigen, wie es einem ehrlichen und unverzagten Soldaten und Diener gebühret und wol anstehet, so wol bey dieser Charge, welche ich jetzo habe, als der, so mir ins künfftige konte vertrauet und anbefohlen werden; daß ich diesem allem steiff, stäth, vest und unverbrüchlich nachkommen, und unweigerlich nachleben wolle, solches gelobe und betheure ich, so wahr mir GOtt helffe an Leib und Seel, Amen.

Der Zeugen Eyd.

Zeugen-Eyd. Ich N. N. gelobe und schwöre bey GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich in dieser Sache, in welcher ich zum Zeugen erkant bin, warhafftig zeugen, und in allem, weß fals ich befragt werde, und weiß, daß es sich zugetragen habe und war sey, die Warheit bekennen will, dergestalt, daß ich weder um einiger Freund- oder Feindschafft, Verwand- oder Schwägerschafft noch um Geschenck und Gaben, oder aus Haß und Neid, Vortheil oder Schaden, oder weßhalber es sonst seyn möchte, etwas verheelen, oder verschweigen will, so zu Erläuterung der Sachen, oder Bestätigung der Warheit gereichen kan, sondern alles, was mir davon bewust ist, aufrichtig und auf mein Gewissen bekennen und offenbahren, so wahr mir GOtt helffe an Leib und Seel, Amen.

Der Richter-Eyd.

Richter-Eyd. Ich N. N. gelobe und schwöre bey GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich will und soll in allen Urtheln recht thun und richten, nach dem Göttlichen und bisher in dem Hertzogthum Zwey-Brücken recipirten Gesetzen, Ordnungen und diesen Kriegs-Articulen, wie auch nach meinem besten Wissen und Gewissen, auch weder um Gunst, Freundschafft, Schwägerschafft oder Verwandschafft, vielweniger aus Furcht, Neid, oder Widerwillen, oder auch um Geschenck und Gaben einen Schuldigen befreyen, oder einen Unschuldigen verdammen, so wahr mir GOTT helffe an Leib und Seel, Amen.

Recompens vor die Denuncianten wider die Ubertreter dieser Articul.

Wer nun jemanden, er sey Reuter oder Fuß-Knecht, hohes oder niedrigen Standes, Adel- oder Unadelich, anmelden wird, so wider diese unsere gegebene Kriegs-Articul gehandelt, soll nach Gelegenheit, gebührliche Vergeltung zu gewarten haben, oder, um seiner Redlichkeit willen, zu höherem Befehl erhaben werden.

Was hier nicht exprimirt, soll sonsten gehörig publicirt und beobachtet werden.

Dafern aber hiernächst die Zeit und Gelegenheit ein mehreres erfordern würde, so in diesen Kriegs-Articulen nicht gemeldet, das soll allenthalben durch öffentlichen Trommel-Schlag öffentlich angekündiget, und da jemand darwider handlen würde, an solchem die darinn angehängte Straff jederzeit ohnnachläßig vollzogen werden.

Publication.

Damit sich nun niemand einiger Unwissenheit, Ausrede oder Entschuldigung seines Mißhandelns behelffen könne, haben wir diese Kriegs-Articul eigenhändig unterschrieben, und jedermänniglich zur Nachricht publiciren und mit unserm Fürstlichen Insiegel bekräfftigen lassen; gegeben in unserer Fürstlichen Residenz Zweybrücken den 12. Januarii 1721.

GUSTAVUS Pfaltz-Graff.

(L.S.)

Vt. Freyherr von und zu Schorrenburg.

CCCLXVII

Pfaltz-Graff Gustav Samuel Leopolds bey Rhein und Hertzogs in Bayern Duell-Mandat, de Anno 1721.

Motiven zu Publicirung dieses Mandats.

VOn GOttes Gnaden wir Gustav Samuel Leopold Pfaltz-Graff bey Rhein in Beyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravenspurg und Rixingen, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen wir, zu Abhelffung alles Duellirens, selbst eigener Rache, Excessen und Unordnungen, wordurch bey jetzigen ohne dem weitaussehenden Zeiten weitere Verschuldungen und göttliche Straffen auf das Land gebracht werden können, nach gepflogener reiffer Deliberation und gemachten Schluß aus Landes-väterlicher Sorgfalt, vor nöthig erachtet, in unsern gesamten Landen und besonders bey unserer Leib-Guarde zu Pferd so wol als übrigen Trouppen gegenwärtiges Mandatum und Verordnung nach dem Exempel anderer löblichen Regenten ergehen, und damit allen Gelegenheiten, woraus ein würcklicher Duelle directe oder indi-

Verboth. indirecte erfolgen kan, möglichst vorgebauet und der Endzweck unserer anderer heilsamen Verordnungen desto füglicher erhalten, mithin Gottes Ehre und das gemeine Beste um so vielmehr befördert werden möge, publiciren zu lassen. Wir setzen, ordnen und gebieten demnach hiermit und in Krafft dieses, aus höchster Landes-Fürstlichen Obrigkeitlichen Macht aufs ernstlichste und für allezeit, daß Niemand, der in unsern Diensten, Pflichten und Schutz stehet, oder sich in unsern Landen aufhält und betreten läst, er seye einheimisch oder fremd, Adel- oder Unadel, Krieges Mann, oder weß Standes und Würden er sonsten sey, den andern mit

Aller Beleidigung und Selbst-Rache. Worten, Geberden, oder Wercken beleidigen noch der Beleidigte sich selbst rächen, sondern ein jeder, der beleidigt ist, oder beleidiget zu seyn sich einbildet, bey der Obrigkeit Hülffe suchen, und mit der in unsern Landesüblichen und recipirten Kriegs-Gesetzen, auch gegenwärtigen unserm Mandat geordneten Satisfaction sich begnügen lassen soll.

I.

Uble Nachrede und Satisfaction davor. Insonderheit soll niemand dem andern heimlich etwas schimpffliches nachreden oder nachschreiben und dadurch desselben guten Namen hinterrücks verunglimpffen, oder, da er darüber betreten und dessen überführt würde, dem beleidigten Theil eine Abbitte und öffentlichen, jedoch auf Ermäßigung unserer so wol Civil- als Militaire-Gerichten, seinen Ehren unschädlichen Wiederruff zu thun schuldig seyn, oder, da er sich dessen weigern würde, durch Gefängniß oder eine ansehnliche Geld-Busse, so ad pios usus zu verwenden, dahin gebracht, auf fernern Verweigerungs-Fall aber, in seinem Namen von dem Scharffrichter der Wiederruff gerichtlich gethan, auch nach Befinden, er aufs Maul geschlagen und des Landes verwiesen werden;

II.

Verbal-Injurien und Satisfaction davor. Geschehe es aber, daß jemand den andern in seiner Gegenwart mit hönischen, schimpflichen und ehrenrührigen Worten angriffe, so soll der Injuriant, bey unterbliebener Retorsion, in soweit solche die Rechten zulassen, demselben eine öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung zu leisten, auch nach Gelegenheit der Umständen, und sonderlich so die Expresiones der Injurien hart, sich selbst Lügen zu straffen, oder gar aufs Maul zuschlagen verbunden seyn, und hierüber mit vier wochentlicher Gefängniß, welche, so er die Abbitte vorbeschriebener massen nicht leisten will, geschärfft oder erhöhet werden mag, belegt werden, jedoch der Masse, daß nach Beschaffenheit der Injurien, und sonderlich wo jemand in seinem eigenen Hause beleidiget und injurirt würde, die Gefängniß-Straff verdoppelt, oder noch weiter nach richterlichen Ermessen und Befinden, gar biß auf Staupen-Schlag, Landes-Verweisung und Condemnation ad opus publicum extendiret, dabey aber auch auf die Person und Condition so wol des Injurianten als Injuriaten reflectirt werden, dergestalt, daß wenn einer, der vornehmern Standes, einen andern, so geringerer Condition ist, beschimpffet, zum wenigsten die vier wochentliche Gefängniß, nebst Abbitte und Ehren-Erklärung Statt finden, bey einem geringern, hingegen so den andern, der über seinen Stand ist, beleidiget, die Straffe verdoppelt, und so es Vorgesetzte und Subalternen concernirte, Ratione dieser dreymal höher gesetzt, und Intuitu jener die Gefängniß in eine biß zwey jährige Suspension ab officio, wobey alle Commoda so daraus zu gewarten, weg und dem Fisco zufallen, verwandelt, solchem nach aber in denen Fällen, wenn eine Person von Condition mit Handwerckern, Bauren und Gemeinen, ingleichem wenn Leute von der letztern Extraction unter sich selbst mit verbal oder real Injurien einander zu nahe treten, dißfals mit solchen nach unsern Landes und Kriegs-Ordnungen ohne Weitläufftigkeiten des Processes verfahren werden soll.

III.

Real-Injurien und Satisfaction davor. Trüge sich nun ferner zu, daß einer dem andern mit real Injurien begegnen, mit der Hand, einem Stabe, Karbatsche, Peitsche und dergleichen drohen und gar nach ihm schlagen oder werffen, oder es sonst zu einer Thätlichkeit kommen lassen würde, so soll derjenige, der sich bloß mit Bedrohungen vergienge, nebst vorhergehender münd- und schrifftlichen Abbitte in eine halb jährige Gefängniß, welche auf den Fall, da die Drohung in des Bedroheten Hauß geschehen, noch eins so lang dauret, verfallen, derjenige aber, der zur würcklichen Thätlichkeit obgedachter massen schreitet, so er durch vorhergehende Injurien, oder Beleidigungen gereitzet worden, auf ein Jahr, da er aber ohne alle gegebene Ursache dergleichen verübt, auf zwey Jahr gefangen gelegt, dabey auch aller seiner habenden Chargen und Functionen entsetzet, hierüber dem beleidigten Theil eine Abbitte, darinnen er sein Unrecht deutlich erkennet und depreciret, auch einem gleichmäßigem Tractament sich unterwürfft, kniend zu thun, angehalten, die Straffe auch, wenn die Real-Injurien an einem privilegirten Orte geschehen, zum wenigsten um ein Drittheil erhöhet und nach Befinden biß auf Hand abhauen und Landes-Verweisung erstreckt werden; welches nicht minder bey einem Hauß-Friedensbruch, und da einer in seiner Wohnung attaquiret, oder hinterrücks und heimtückischer Weise, von einem oder mehr überfallen würde, in Obacht genommen, und solchen fals nebst andern obenberührten Abtrag, die Gefängniß-Straffe gleichfals biß auf ein Drittheil oder die Helffte oder auch noch höher und dergestalt, daß der Beleidiger nach Befindung seiner Leibes-Constitution

jedes-

jedesmal die halbe Zeit mit Wasser und Brod im Gefängniß zu speisen, vermehret, im übrigen aber, so einer den andern durch erkauffte oder angestellte Leute prügeln, karbatschen oder sonst thätlich tractiren liesse, so wol der Mandans als Mandatarius vor unredlich und aller Bedienung unfähig declarirt, darnebst ein jeder mit sechs jähriger Gefängniß, darinn sie das erste Jahr mit blossem Wasser und Brod zu unterhalten, angesehen, und darbey über dieses noch den Dienern, so auf Befehl ihrer Herrn, bey denen sie in Kost und Lohn stehen, dergleichen verrichten, wie auch denen, die solche Commission um Geldes willen übernommen zu haben, überführet werden, Nasen und Ohren abgeschnitten, oder sonst nach Befinden am Leibe gestrafft werden sollen.

IV.

Verfahren wieder denjenigen und beleidigten der sich selbst rächet.

Allermassen nun solcher Gestalt ein jeder, der von dem andern, es sey auf was Artes wolle, beschimpfft oder beleidiget worden genugsame Satisfaction u. Obrigkeitliche Hülffe erlangen kan also soll auch hingegē der Beleidigte daran sich begnügen, u. wenn er mit verbal- oder real Injurien beschimpffet worden, weder über die Artic. II. zugelassene Art retorquiren noch einige die Nothwehr oder moderamen inculpatæ tutelæ (welche zur abgenöthigten und unvermeidlichen Defension und Rettung seines Lebens, Gesundheit und Glieder, wie auch zu Abwendung der etwan nechst androhenden Schlägen oder dergleichen Injurien, so daß die Gefahr auch anderer Gestalt nach menschlichem Vermuthen, nicht evitirt werden kan, nicht allein im Worte GOttes, sondern auch in allen natürlichen- und Völcker-Rechten gegründet und zugelassen ist, und Niemand verwehrt werden kan) überschreitende Thätlichkeit gebrauchen, oder da er darwider handelte, wegen genommener selbst Rache, und weilen er sich gelüsten lassen durch eigenmächtige Satisfaction in das von GOTT uns anvertraute Rach-Schwerd zu greiffen, nicht nur keinen Abtrag oder Satisfaction vor die Injurien zugewarten haben, sondern auch hierüber noch selbst unnachbleiblich gestrafft werden, und zwar dergestalt, daß er, wenn er in real Injurien nach der ersten Hitze, darzu mehr nicht, als etwa eine viertel oder längstens halbe Stunde passiren soll, diese real-Injurien mit andern real-Injurien erwiederte, jedesmal mit der Helffte der Straffe, so auf den ersten Injurianten und Aggressorem gesetzt, belegt und coërciret werden soll.

V.

Alle Provocation zum Duell verboten.

Ferner soll keiner, er sey Hoff-Kriegs- oder Civil-Bedienter, hohes oder niedriges Standes, Adel- oder Unadlich, Fremder oder Einheimischer sich unterstehen, wie ihnen allen denn solches aufs allerschärffeste hierdurch verboten wird, aus irgend einer gegebenen Ursache, es sey wegen Plauderey, Bedrohungen, verdächtlichen Schiebens und Stossens, Schelt-Wort und Schimpff-Reden, Schlagens und Drauens mit dem Stock, oder der Hand, oder was es sonsten mit Minen, Gebärden oder anderen Thätlichkeiten seyn möchte, den andern zum Duell und eintzeln Kampff entweder selbsten ausfordern oder durch andere ausfordern zu lassen, sondern er soll daß ihm zugefügte Tort und Unrecht, uns oder unsern bestellten Gerichten, unter welchen der Beleidigte stehet, anzeigen und hinterbringen, gestalt denn deßfals einem jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür geschafft werden soll.

VI.

Verfahren wider einen Provocanten.

Dafern aber jemand unserm Edict zuwider, ob er gleich auf vorbedeutete, oder eine andere schimpffliche Weise, wie schwer es auch seyn möchte, sich lædirt befünde, sich unterstehen würde, jemanden selbsten durch ein Cartel, oder Abgeschickten Internuncium ausfordern zu lassen, ein solcher freventlicher Missethäter, weil er unsern hohen Respect und tragendes Fürstliches Obrigkeitliches Amt zu violiren, sich nicht gescheuet, aller seiner Chargen und Bedienungen, wenn er deren hat, also fort auf ewig verlustigt seyn, auch, nach Befinden mit einer ansehnlichen Geld-Busse zu milden Sachen, oder harter Gefängniß bestrafft werden, dafern aber solcher boßhaffter Provocant keine Charge bediente, so soll er der Helffte von allen seinen Revenüen auf drey Jahr verlustig seyn, davon ein Theil dem Fisco, das andere aber ad pios Usus, verfallen seyn soll, er soll auch nichts destoweniger mit drey jähriger Gefängniß, ohne daß jemand von seinen Freunden und Bekanten zu ihm komme, gestrafft werden, hätte ein solcher Provocant aber gar keine Mittel, so wollen wir ihn auf sechs Jahr ad Opus publicum condemnirt haben, selbige Straffe soll über die ergehen, welche auf beschehene Ausforderung darzu erscheinen, und sich stellen, ingleichem die, welche sich zu Secunden und Ausforderungs-Boten oder Anwerber gebrauchen lassen, und wenn es gleich nicht zum Effect selbsten und würcklichen Gefecht des Duells, sondern bloß zu der Ausforderung käme, so soll dennoch die Straffe so wol der Geld-Busse, als mit Gefängniß ebenwol beydes an dem Duellisten selbsten und denen Secunden, und welche den Appell oder Forderung-Zettul hingebracht haben, ohne einige Exception und Hinderniß vollstreckt und exequirt werden, ingleichem soll ein solcher Ausforderer nicht die geringste Satisfaction wegen des ihm etwan angethanen Schimpffs zu gewarten haben, sondern er soll denselben ewiglich tragen, solte auch jemand seinen Obern unter dessen Commando er stehet, ausfordern, so soll die denen Provocanten dictirte Straffe

Wenn kein würckl. Duell erfolgt.

dop-

doppelt an ihm ohne einiges Nachsehen exequirt werden.

VII.

Den Provocaten wenn er die Provocation annimmt.

Der Provocatus und Ausgeforderte soll sich nicht gelüsten lassen, den Duell anzunehmen, viel weniger auf dem darzu bestimten Platz zu erscheinen, sondern wir wollen und ordnen, daß derselbe gleich nach dem empfangenen Cartel oder mündlicher Ausforderung ein solches seinen Obern denuncire, würde aber jemand ohngeachtet dieses unsers ernstlichen Verbots, Uns, oder dem ihm vorgesetzten Oberen, keine Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben, sondern verschweigen, oder gar dem Appell deferiren, ein Cartel annehmen, oder sich mündlich und schrifftlich verbindlich machen, dem Ausforderenden zu folgen und auf bestimte Zeit und Ort den Kampff mit demselben anzutreten, so soll ein solcher Provocatus, ob er gleich hernacher nicht erschienen, noch der vorgehabte Duell zum würcklichen Effect und Fortgang kommen möchte, ohne eintzige Gnad mit eben den Straffen, worzu wir den Provocanten im vorigen Articul verdammt haben, belegt und angesehen werden, wofern aber der Provocatus dem Provocanten mit ehrenrührigen Worten oder Wercken zu einiger offence Ursach und Anlaß gegeben, alsdenn hat zwar der Provocans sich der ihm etwan competirenden Satisfaction, wie vorgedacht, verlustig gemacht, es soll aber der Provocatus solchen Falls und wenn er die Provocation angenommen, noch härter gestrafft, und so wol die Geld-Busse auf eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängniß noch weiter extendiret werden.

Fürstl. Assistenz wenn der Provocant auser Landes.

Im Fall auch der Provocant sich nicht in unsern Landen befinde, noch unser, sondern einer andern Herrschafft unterthan wäre, alsdenn wollen wir so fort auf des Provocati unterthänigste Notification, uns seiner aufs ernstlichste und nachdrücklichste annehmen, und es durch unsere Requisitorialia und Interceſſionalia dahin befördern, damit dem Provocato gebührende Satisfaction verschaffet werde.

IIX.

Straffe des würckl. Duells ohne Entleibung und Verwundung.

Würde aber nun jemand wider dieses unser ernstes Mandat sich unterstehen, mit seinem Adversario sich würcklich in ein Duell einzulassen, und die mit demselben habende Differentzien mit dem Degen, oder Pistohlen, es sey zu Pferd oder zu Fuß, vermeintlich oder anmaßlich auszuführen, so sollen sie beyderseits, ob gleich der concernirte und vollführte Duell dergestalt abgelauffen, daß keiner von ihnen das Leben verlohren, noch darbey verwundet worden, ohne weitläufftigen Proceß, wenn sie honestioris conditionis seyn, mit dem Schwerd, wofern sie aber geringern Standes mit dem Strang vom Leben zum Tod verurtheilet werden.

IX.

Mit Entleibung und Verwundung.

Wer auch solchergestalt jemand entleibet, oder eine lethale Wunde giebet, der soll sofort, ohne einiges Verschonen zum Tode verurtheilet, und enthauptet, oder nach Unterscheid des Standes mit dem Strang ohne Weitläufftigkeit gestrafft werden, wobey denn des entleibten Cörper gleichmäßig nach Unterscheid des Standes, entweder gleich an dem Ort, wo der Duell vorgegangen, oder sonsten in Loco honesto vom Schinder eingescharret, oder wol gar zum Abscheu und Exempel aufgehangen werden soll.

X.

Verfahren gegen die, so auſſer Landes duelliren.

Wenn auch jemand über die in unsern Landen entstandene Händel anderwerts zu duelliren sich auſſer Landes begeben würde, so soll er nichts destoweniger, so bald er zu erlangen, nach gegenwärtigem unserm Mandat durchgehends gerichtet, würde er aber auf ergangene Edictal Citation nicht zur Stelle zu bringen seyn, so soll dessen Namen an den Galgen geschlagen, und hernach, wenn er sich über lang oder kurtz betreten liesse, in die auf sein Verbrechen gesetzte Straffe ohnfehlbar gezogen, oder wol gar nach befundenen Umständen im Bildniß vom Hencker beschimpfft werden, welcher Proceß ebenmäßig wider Fremde, so in hiesigen Landen das Delictum begangen und auf vorhergegangene Requisition und subsidiarische Citation nicht gestellt werden wollen, stricte in acht genommen werden, auch auf den Fall, da dergleichen Execution an einem Fremden geschehen, einer oder der andere den Læsum nicht vor ehrlich passiren lassen wolte, selbiger in gleiche Straffe verfallen seyn soll.

XI.

Item gegen flüchtige Duellanten.

Da jemand von berührten Partheyen, es sey der principal Duellist selber, oder die Secundanten und die zur Ausforderung sich haben gebrauchen lassen, nachdeme sie wider dieses Verbot gehandelt, sich auf die Flucht begeben, sollen dennoch die Straff-Gelder von deren Haab bis zur Helffte der Güter (welche Helffte jedoch nach dessen Ableben denen Kindern oder Eltern auch Agnaten wieder zurück fallen soll) ausgekehret werden, und der Delinquent in unsere Ungnade verfallen seyn, wie nicht weniger, er sey Unterthan oder fremde, wo er flüchtig, ohne Unterscheid nach vorhergegangener Edictal Citation vor ewig infam erklärt und sein Bildniß und Namen vom Hencker angeschlagen werden, biß er die Straff erlitten und ausgestanden.

XII.

Præcaution ratione ihrer Eltern.

Wofern der flüchtige Mörder annoch sub patria potestate sich befindet, so soll der Vater sich eydlich dahin, daß er dem Sohn nichts zu seiner Subsistentz zukommen lassen wolle,

wolle, verbinden, nach dessen, des Vaters Tod aber, die dem flüchtigen Sohn sonst zukommende Erb-Portion an nur gedachten Sohns nächste Erben fallen, da nun hierwider etwa directe oder indirecte jemand handeln würde, soll er mit willkührlicher harter Straffe belegt werden.

XIII.

Verfahren gegen die Beförderer der Duelle.

Alle diejenige, so mit Rath und That die Duelle befördern helffen, oder darzu einigen Vorschub thun, als Secundanten, Cartel-Träger und Beschicks-Leute, ingleichem diejenige, so andere zusammen hetzen, und dadurch zur Ungelegenheit oder zum Duell Anlaß geben, wie auch alle so einen Duellanten oder Mörder, wissentlich auffhalten, (ausgenommen Eltern, Kinder oder Geschwister) verhelen, oder ihm zur Flucht behülfflich seyn, sollen gleich dem Provocanten wie oben berührt, ohne Unterscheid der Person bestrafft, auch die, so dem Duell zugesehen, und solchen, da sie es ohne einige Gefahr zu thun vermocht, weder verhindert, noch der Obrigkeit gleich angezeigt, sollen sechs Wochen bey Wasser und Brod im Gefängniß gehalten, hingegen so sie dergleichen angeben, ansehnlich recompensirt werden.

XIV.

Rencontres.

Weilen auch die Duelle insgemein unter dem Namen Rencontres verborgen werden wollen, und diesem Unheil gleichfalls vorzubauen nöthig ist, so setzen, ordnen und wollen Wir Krafft dieses, daß diejenige, so ihre würckliche, oder vermeinte Beleidigungen der Obrigkeit nicht anzeigen, sondern ihren Gegentheil über lang oder kurtz ohnversehens, oder bey Gelegenheit mit dem Prügel, Degen, Geschoß, oder auf andere Weise anfallen, vor würckliche und formale Duellanten gehalten und mit gleicher Straffe als diese beleget, auch da der Angegriffene, wie er, wofern er nicht vor einen vorsetzlichen Duellanten ebenmäßig gehalten werden solle, zu thun schuldig ist, mit einem Eyde, daß er nichts davon gewust, noch die Affection abgeredet worden, erhärtet, als Mörder, ob gleich kein Mord würcklich vorgegangen, tractiret, und mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden solle, hingegen wird solchen Falls der Angegriffene, wann er intra Moderamen inculpatæ tutelæ bestehet, und solches nicht überschreitet, billig von der Straffe befreyet, widrigen Falls aber, und da ein solcher excediret, nach Unsern Kriegs- und andern Verordnungen in Straffe genommen werden, wie auch bey denjenigen Händeln und Rencontren, welche in der ersten Hitze, darüber aber vor allen Dingen genaue Erkundigung, allen Umständen nach einzuziehen, sich begeben, zwar die ordentliche Straffe der Duellanten nicht Statt finden, doch aber bey erfolgten Todes-Fällen, die sonst in den Kriegs- und Landes-Ordnungen geordnete Poen exequirt, und wann kein Todschlag erfolget, dem Verbrecher dennoch ein viertel Jahr Gefängniß dictirt werden soll.

Anbefohlne Manutenenz dieses Edicts bey der Miliz.

Schließlich und dieweilen dergleichen Duelle und Excessen meistens bey militair-Personen sich ereignen und entstehen, als befehlen Wir Unserm Commendanten von der Leib-Guarde so wol, als Unserm Obristen und Befehlshabern Unserer übrigen Troupen, so jetzo seynd, oder künfftighin seyn werden, hierdurch gnädigst, daß sie Krafft dieses Unsers ernstlichen Mandats bey allen und jeden Fällen, wann darwider verbrochen wird, schleunige und genugsame Cognition der Sachen einnehmen und durch einen Processum Summarium, ohne Verstattung einiger Weitläufftigkeiten, nach vorhero Unserstatteten gutächtlichen Rapport und darüber erhaltenen Resolution, einem jeden sein Recht angedeyen lassen.

Zu Urkund haben Wir dieses Patent mit eigenen Händen unterschrieben und zu jedermänniglichen Notitz und Wissenschafft publiciren und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen; so geschehen und geben in Unserer Fürstlichen Residenz Zweybrücken den 12. Januarii 1721.

GUSTAVUS Pfaltzgraff.
(L.S.)
Vt. Freyherr von und zu Schorrenburg.

CCCLXIIX.

Pfaltzgraff Gustav Samuel Leopolds bey Rhein und Hertzogs in Bäyern Reglement, wie man sich in Guarnisonen, auch bey Oeffnung und Schliessung der Thoren zu verhalten habe.

I.

Abhol- und Zurückbringung der Schlüssel.

Wann die Reveille geschlagen wird, soll der Wachtmeister-Lieutenant, oder Unter-Officirer so darzu bestellet, sich vor des Commandanten Hauß begeben und allda die Schlüssel abholen, die Thore öffnen, und so gleich nach der Oeffnung selbige wieder in des Commandanten Quartier lieffern.

II.

Verquatterung schlagen.

Alle Tage um 1. Uhr sollen alle Tambours vor des Commandanten Quartier erscheinen, und die Verquatterung durch die vornehmste Strassen schlagen.

III.

Versamlung der auf die Wacht Commandirten.

Währendem diesem Umschlagen sollen die auf die Wacht commandirte Leute von ihrer Officirer Quartier nach dem Sammel-Platz abmarchiren, allwo die Posten abgetheilet werden, und die Officirer losen; So bald dieses geschehen, empfangen sie die Ordre von dem commandirenden Major, der

sich

sich auf der Parade befindet und marchiren ab.

IV.

Tretung ins Gewehr. Vor Uns, Unserer Frau Gemahlin Liebden, wie auch vor Unseren Hochfürstlichen Anverwanden tritt die Wacht ins Gewehr und præsentirt selbiges, wobey das Spiel gerühret und von denen Officirern salutirt wird.

V.

Præsentirung des Gewehrs. In Unserer Hochfürstlichen Residenz-Stadt tritt die Wacht alleine vor Unserm Ober-Hof-Marchal, Præsidenten und Obristen als Commandanten ins Gewehr, und præsentiret solches; die Posten aber præsentiren das Gewehr vor Unsern Ober-Hof-Marchal, Præsidenten, Obristen, Unsern Regierungs-Räthen von Adel, unsern Hof-Cavaliers, Jägermeister, denen übrigen Unsern Regierungs-Räthen, Cammer-Director und Räthen. Sonsten verstatten Wir Schildwacht. Niemand anderst eine Schildwacht, als Unserm Ober-Hof-Marchal, Præsidenten und Obristen als Commandanten, und in dessen Abwesenheit demjenigen der seine Stelle versiehet.

VI.

Zapffen-Streich. Nach dem Zapffen-Streich wird vor Uns das Spiel nicht mehr gerühret, sondern es tritt nur die Wacht ins Gewehr und præsentiret selbiges.

VII.

Abmarch von der Parade. Wann das Volck von der Parade abmarchiret, soll der Platz-Major, oder der dessen Stelle vertritt, sich bey dem Commandanten einfinden, um zu vernehmen, ob noch was zu befehlen sey.

VIII.

Ablösen Bey dem Ablösen soll der Officirer der ablöset, alle Posten so von der alten Wacht ausstehen, ablösen, Corps des Guarde, Schilderhäuser und alles was davon dependiret, visitiren lassen, ob noch alles in gutem Stande sey, und alsdann die Wacht übernehmen; und abführen von der Wacht. Wann solches geschehen, soll der abgelößte Officirer das Gewehr verkehrt schuldern lassen, und unter Troupp-Schlagen abmarchiren, und wann sie ein Stück Wegs von der Wacht abkommen, die Wacht abdancken; Die Hauptwacht aber soll biß auf den Sammel-Platz marchiren, allwo sie erst abgedanckt wird.

IX.

Vom Bleiben auf der Wacht. Die Officirer sollen 24. Stunden an einem Stück auf ihrer Wacht bleiben, denen Gemeinen kan man aber erlauben, ein oder zwey zugleich nacher Hauß zu gehen, ihre Speise und Tranck abzuholen.

X.

Appel-Schlagen. Des Abends ein halb Stündgen vor dem Thor-Schliessen, soll Appel geschlagen werden, denen so draussen sind zur Nachricht, sobald dann die Schlüssel ankommen, soll die Wacht das Gewehr præsentiren, March

schlagen, und die Nacht-Posten besetzen lassen. Besetzung der Nacht-Posten.

XI.

Die Schlüssel sollen auf eben die Manier, wie sie abgeholt worden, wieder an gehörige Orte gebracht, und gleich nach dem Thor-Schluß von dasigen Wachten Rapport auf die Hauptwacht gethan werden. Zurückbringung der Schlüssel. Rapport.

XII.

Nach dem Thor-Schliessen sollen sich die Adjutanten und Sergeanten von den Posten bey der Hauptwacht einfinden, die Parole und Ordre empfangen, und solches an die Regimenter und Compagnien überbringen. Parole.

XIII.

Der Platz-Major empfängt die Parole und Ordre vom Commandanten und dieser von Uns selbsten.

XIV.

Die Retraite oder Zapffen-Streich soll des Sommers um 9. und des Winters um 8. Uhr geschlagen werden. Retraite.

XV.

Nach dem Thor-Schliessen soll der Officirer von der Hauptwacht seinen Rapport an den Commandanten schicken. Thor-Schliessen.

XVI.

Der Officirer von der Hauptwacht soll ordentlich vor Mitternacht die Haupt-Ronde thun, es sey dann, daß man ihme wissen lasse, daß solche durch andere, denen es zukommt, gethan werden solte. Haupt-Ronde

XVII.

Die Haupt-Ronde empfängt die Parole von allen Posten, auch vom Commandanten selbsten, wann er nach gethaner Haupt-Ronde eine andere Ronde thun wolte; Es kan doch der Commandant durch den bey sich habenden Officirer die Parole abgeben lassen. und Gebung der Parole darbey.

XVIII.

Wann unterschiedliche Ronde gehen, so wird von der Hauptwacht befohlen, welche der anderen die Parole geben soll, wann sie einander begegnen.

XIX.

Der Major soll des Tags einmal alle Posten visitiren, und seinen Rapport davon an den Commandanten thun. Visitirung der Posten.

XX.

Alle Posten sollen des Nachts fleißig patrouilliren, nachdem es ihnen befohlen wird. Patrouilliren.

XXI.

Wann des Nachts ein Thor geöffnet werden muß, so soll in Kriegs-Zeiten der Major selbst in Person die Schlüssel holen, und mit einigen Fuß-Volck von der Hauptwacht sothanes Thor öffnen und schliessen; In Friedens-Zeiten kan es durch den Wachtmeister-Lieutenant geschehen, es sey dann, daß der Commandant es anderst befehle. Thors-Eröffnung bey Nacht.

XXII.

Wann die Retraite geschlagen, soll kein Soldat noch Reuter sich auf der Strassen finden lassen, und wann einer angetroffen wird, er in Arrest gebracht, und folgends, Nach der Retraite soll alles in Quartieren seyn.

seinem Verbrechen nach durch Esel-Reuten, Pfahl, Thurn oder Spießruthen abgestrafft werden.

XXIII.

Verfahren gegen Muthwillige und Contravenienten.

Wann einiger Muthwillen oder Contravention der gegebenen Ordre auf den Strassen, es sey von Bürgern oder Soldaten vorgenommen würde, so sollen die Patrouille oder Wachten, die sich in der Gegend finden, die Urheber in die nächste Wacht, und von dannen auf die Hauptwacht bringen, welche solches dem Major anmelden läst, dieser aber des Morgens bey dem gewöhnlichen Rapport dem Commandanten davon Nachricht giebt; Würde aber ein Bürger in Arrest kommen, so soll der Major solches dem Stadt-Schultheiß wissen lassen, um dieselbe abzustraffen.

XXIV.

Patrouille bey Oeffnung der Thore zu Krieges-Zeiten.

In Krieges-Zeiten soll man bey Oeffnung der Pforten einige Patrouillen das Feld zu recognosciren ausschicken, indessen aber den Schlagbaum und Brücken ohnauffgezogen lassen, biß solche wieder zurück kommen.

XXV.

Allarm.

Wann sich Allarm begiebt, es sey vom Feind oder Brand, soll sich die Mannschafft auf ihren Allarm-Platz begeben.

XXVI.

Examinirung der Fremden an Thoren.

Die Posten an denen Thoren sollen alle Fremden genau befragen, wer sie seyn? von wannen sie kommen? und wo sie logiren wollen? so dann sie weiter an die Hauptwacht bringen; Wäre es aber eine Person von Qualität, soll nicht sie, sondern nur dero Diener dahin gebracht werden, und, wann solche examiniret, an gehörigen Orten anmelden lassen; Es werden auch alle Abend nach dem gewöhnlichen Brauch die zwey Rapport-Zettul überreichet, worinnen sich alle Fremden, so da logiren und durchpassiren, samt einer Specification der Arrestanten befinden.

Rapport-Zettul.

Specification der Arrestanten.

XXVII.

Wenn bewehrte Leute an die Thore kommen.

Wann einige bewehrte Leute ans Thor kommen, sollen sie nicht eingelassen werden, biß die Ordre vom Commandanten auf die Hauptwacht gegeben worden.

XXVIII.

Officirers Abwesenheit.

Es soll kein Officirer ohne Vorwissen seines Commandanten über Nacht ausser der Guarnison verbleiben.

III. Von Sachsen-Gotha.

CCCLXIX.

Hertzogs Ernsts zu Sachsen-Gotha Duell-Mandat, de Anno 1646.

VOn GOttes Gnaden, Wir Ernst, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Entbieten unsern Prälaten, Grafen und Herren, auch denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Verwesern, Schössern, Amts-Verwalthern, Bürgemeistern, und Räthen in denen Städten, Schultheissen, Heim-Bürgen, und Dorffs-Vormündern, auch allen und jeden unsern Unterthanen, weß Standes und Würden sie seyn, Unsere Gnade und alles Gutes, und ist uns in unentfallenen Gedächtniß, daß in dem, bey der jüngsthin den 25. und folgenden Tage des Monats Junii, auf unser gnädiges Ausschreiben, allhier gehaltenen Zusammenkunfft unser getreuen Land-Stände und darauf gehabten reiffen Deliberation, aufgerichteten Recess, unter andern auch wegen des leidigen Balgens, wie demselben durch ernste Bestraffung zu steuren, ein gewisser Schluß gemacht worden.

Schluß im Land-Tags-Recess wegen des Duellirens.

Welches bey diesen ohne das noch immerwährenden grausamen Kriegs-Zeiten, darinnen viel Christen-Blut wie Wasser vergossen wird, sehr überhand nehmen, und besonders bey denen von der Ritterschafft dermassen gemein werden will, daß auch von vielen davor gehalten wird, wann einer die ihme etwa zugefügten Injurien durch ordentlichen Weg Rechtens von der Obrigkeit ahnden solte, es ihme ein grosser Schand-Fleck, und er dahero gleichsam nicht mehr vor ehrlich zu achten sey, sondern es läge ihm, Standes halber ob, alles mit denen Waffen auszutragen, solte gleich Leib und Seel jämmerlich darüber aufgehen.

Vorurtheil, daß Injurien mit dem Degen müßten geahndet werden.

Diesem nun zu Folge, haben Wir, in Betrachtung unsers tragenden hohen Landes-Fürstl. Amts, uns nichts weniger schuldig erachtet, GOtt zu Lob, und zu Abwendung allerhand Blut-Schulden, von unserm Fürstenthum und Lande, die durch das leidige Balgen zu geschehen pflegen, auch zu Erhaltung unsers Obrigkeitlichen Amts, und Beförderung des Christenthums, so durch solche Thätlichkeit nicht wenig gehindert wird, vorgedachtem Schluß durch dieses gegenwärtige Ausschreiben zu männigliches Nachricht zu publiciren. Und ist demnach Unser ernster Wille und Meynung, daß die ohne das in GOttes hochheiligen Wort und denen beschriebenen Rechten, so hoch verbotene Provocationes und Ausforderungen, auch darauf erfolgende Duella und Balgereyen, es geschehen gleich dieselben von was vor Standes-Personen es immer wolle, in unserm Fürstenthum gäntzlich abgestellet, und dafern einer oder der ander, diesem unserm Verbot in unserm Fürstenthum und Landen inskünfftige wiederkommen, und vorgeregte Duelle und Balgereyen würcklichen antreten, auch da-

Bewegungs-Ursachen.

Alle Provocationes und Duelle gäntzlich zu verbieten.

Verfahren wider die so im Lande

dadurch einer oder der ander entleibet würde, die ordentliche Straffe des Todschlages ohne Unterscheid wider den Thäter oder Entleiber, es habe derselbe gefordert, oder sey ausgefordert worden, erkennet, er auch alle diejenigen, so zu solchem Ausfordern und Balgen Rath und That gegeben, oder sich zu Beschicks-Leuten gebrauchen lassen, oder sonsten wie sie es zu thun vermocht, nicht abgewehret, extra ordinem mit Ernst gebührend gestrafft werden sollen.

oder ausser demselben duckiren.

Würde aber jemand von unsern Unterthanen ausser unserm Fürstenthum und Landen solche Duellen und Balgereyen verüben so wollen wir zwar desselben Orts Obrigkeit dißfalls, der Bestraffung halber, kein Ziel setzen: Wir seyn aber nichts destominder gemeynet, wofern solche Thätlichkeit daselbst der Gebühr nach nicht geahnet werden solte, den Thäter in unserm Lande nicht ungestrafft bleiben zu lassen, sondern vielmehr entschlossen, die Straffe der gemeinen dißfalls waltenden Rechten, nach Befindung, anzuordnen.

Motiven zu diesem Verfahren.

Und beweget uns zu dieser unser also vorhergesetzten Meynung nicht allein insgemein, die in das Gewissen tieff eindringende helle Stimme des göttlichen Worts; Wer (ausser blossen Noth-Wehr) Menschen-Blut vorsetzlich vergeust, dessen Blut soll wieder vergossen werden, und die traurigen Exempla, welchergestalt der gerechte GOtt zu allen Zeiten, wegen der nicht gestrafften Blut-Schulden, gantze Länder umgekehret hat, sondern auch insonderheit, daß mit unverletzten Gewissen dißfalls keine Limitation, Declaration, Connivenz, oder Nachsehen, Statt finden könne.

Provocanten.

Dann so viel erstlich den Provocanten oder Ausforderer belanget, so hat derselbige sich im geringsten auf eintzige Noth-Wehr nicht zu beruffen, sintemal er von niemanden mit Gewalt angegangen wird, welches die Natur einer ieglichen rechtmäßigen Noth-Wehr erfordert, und obwol etwa schimpffliche oder sonst andere anzügliche Worte von dem Gegentheil gefallen seyn möchten, so wird doch durch dieselbigen weder ihm am Leibe, noch an seinen Ehren ichtwas geschadet, sintemal keinesweges davor zu halten, daß in eines jedwedern privati Macht oder Gewalt bestehe, durch solche Worte, oder Nachrede stracks des andern Ehre in der That abzuschneiden, oder zu verletzen, welche gleichwie sie aus tugendhafften Thaten entstehet, also wird sie auch nicht dann durch lasterhaffte Bezeigungen verlohren oder verringert, dann sonst würde wohl einer, oder der ander böse Bube in einer Stunde gantze Communen durch solche anzügliche schimpffliche Nachrede um ihre Existimation und guten Namen bringen können.

Schimpffliche und anzügliche Worte eines privati infamiren nicht.

Es ist zwar nicht ohne, daß wann allemal zu solchen Injurien still geschwiegen werden solte, es bey vielen das Ansehen gewinnen dörffte, ob wüste der Injuriatus sich der bezüchtigen Thaten schuldig; aber dieweil wider solches Beginnen schon zu Recht gewisse Verordnung geschehen, daß der Injuriant dem verletzten Theil über die unterschiedlich verwürckte Straffen, auch Verlust seiner Ehren, in welche er gefallen, durch Abbitte, Widerruff, oder auch wohl nach Gelegenheit der Fälle, gar schrifftlichen Revers, gnugsame Satisfaction, Kehr und Wandel thun muß: So hat es einigen Ausforderns und Balgens nicht vonnöthen. Welche vermeynte Ahntung der Ehren auch ohne das sehr ungewiß und gefährlich ist, alldieweil die Erfahrung bezeuget, daß zum öfftern solche Ausforderer unten liegen und ihrer Seelen Seligkeit verlustig, auch wohl die obsiegende Injurianten in ihrer Intention der vermeyntlich von ihnen gethanen Beschimpffung bekräfftiget werden.

Ordnung zu Recht wider die Injurianten.

Motiven welche alle Stäncker und Zancklibende von Duell abhalten sollen.

Und ist diese böse bißhero in unserm Vaterland teutscher Nation eingerissene Meynung, bey dem hellen Glantz des heiligen Evangelii, und in demselben uns vorgestellten sanfftmüthigen Exempel unsers Heylandes und Erlösers, nachdem wir Christen genennet werden, um so viel destomehr zu beklagen, und abzuschaffen, alldieweil dergleichen leichtsinnige Duella und Balgereyen weder in der Türcken, noch anderer Barbarischen Heydnischen Völcker annalibus zu lesen, ja wohl dieses drinnen zu finden ist, daß sie mit harten Straffen wider solche Ausforderer verfahren haben.

Es greiffen solche Provocanten ferner der ordentlichen Obrigkeit in ihr Amt, und nehmen, wider GOttes ausdrückliches Verbot, das Rach-Schwerd in ihre Hand, das ihnen nicht gegeben ist, dahero dann nicht unbillig es in unsers Chur- und Fürstlichen Hauses Landes- und andern Constitutionen verordnet worden, daß solche Ausforderung, auch die ohne Ehren-rührige Wort geschehen, wann es gleich darauf zum würcklichen Duell nicht gelanget ist, willkührlich gestrafft werden, welche Constitutiones wir auch in unserm Fürstenthum und Landen hiermit erneuret haben wollen.

Provocanten.

Betreffend aber diejenigen, so von andern provocirt und ausgefordert werden, so befindet sich auch bey denenselbigen, wann die Provocation gleich mit Ehren-rührigen Worten geschehen, keine erhebliche Ursache, warum sie gelinder anzusehen, sintemal sie ebenmässig, indem es in ihrer Willkühr stehet, zu erscheinen, oder die Sache vor die ordentliche Obrigkeit zu bringen, keine Noth-Wehr anzuziehen haben, und der Schimpff, der ihnen ob dem Nicht-Erscheinen vermeintlichen entstehen würde, eine blosse Einbildung ist, und nicht weniger, als wann einer wegen zugefügter schimpfflichen Worte ausfordert, wider GOttes Wort und der Obrigkeit Verbot läufft. Und dieweil auch der Provocant und Ausforderer gemeiniglich nicht ohne Gefähr, sondern nachdem er vorher durch ge-

Ursachen, warum sie nicht erscheinen sollen.

gebene Ursach und offtermahls Ehren-rühri-ge Worte und Nachreden irritiret und be-wogen worden, den andern beschicket, und zum Duell ausfordert, und nichts destomin-der aus obangeregten Ursachen, solcher be-schehenen Exacerbation unerachtet, auf er-folgte Entleibung, vor einen Todtschläger ge-halten, und daher mit der ordentlichen Straf-fe des Todtschlages beleget wird, so kan auch dem Provocato in keinem Wege zu statten kommen, daß er durch die beschehene Beschi-ckung und Ausforderung von dem Provo-canten irritiret und zur Erscheinung gleichsam aufgebracht worden, bevorab in Fällen, da er, wie es offt geschicht, sich zu dem Provocan-ten mit harten Worten und schimpfflichen Reden und Gebärden, auch wohl sonst in an-dere Wege genöthiget. So ist es auch ein übel eingebildeter Wahn, als wann dem Provocato an seiner Hertzhafftigkeit und Ge-burts-Ehren, oder Professions-Stand, was abgienge, wann er zu dem Duell nicht erschei-nen solte, sintemal die Hertzhafftigkeit und Mannheit nicht darinnen bestehet, daß man ohne Vernunfft sich blind hinein nach der Affecten Auffsteigung in Gefahr begeben, son-dern daß man vorher die Umstände der Ho-nestät und Ehrbarkeit, auch eines besondern Nutzens und ehrlichen Lobes wohl betrachte. Und gleichwie der keinesweges für feig und kleinmüthig zu achten, der sich derer Thaten enthält, daraus ihme sonsten ein sonderbah-rer Schimpff und Schaden unfehlbar ent-stehet: So wird ja von ihm dergleichen viel-weniger mit Fug und Wahrheit gesaget werden können, wann die vorgefallene Occa-sion also beschaffen, bey welcher nicht allein kein rechtes Lob der Mannheit, sondern auch darzu die höchste Gefahr Leibes und der See-len Seligkeit, so allen irrdischen Gütern weit vorzuziehen, unfehlbar zu besorgen ist. Wel-ches alles, weil es insgemein einem jedwe-dern, auch hohen Personen und die im Adel-Stande begriffen, angehet: So kan auch das Verbot der Balgereyen, und die auf das-selbe gesetzte Straffen, mit Fug, und gutem Gewissen nur auf die Plebejos und gemeine Leute nicht restringiret und gezogen werden. Und gilt darwider keine Opinion und Ge-wohnheit, wie alt und eingewurtzelt die auch immer seyn möge, also gar, daß sie, als dem göttlichen und natürlichen Recht auch aller Ehrbarkeit zuwider, in Ewigkeit nicht ver-jähret werden kan.

Hertzhafftig-keit ist aus keinem Duell abzunehmen.

Derowegen wir dann auch unsers Orts nicht unbillig obigem Schluß zu Folge ohne Unterscheid der Personen die Verbrechung zu ahnden gemeynet seyn. Duelle sollen ohne Ansehen der Personen geahndet werden.

Und befehlen darauf obgedachten unsern Land-Ständen und andern Unterthanen, weß Standes die seyn, daß sie sich solches Lasters, bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade und unnachläßigen Bestraffung gäntzlich enthalten, und darzu niemand eini-gen Rath, That oder Vorschub, heimlich oder öffentlich, in was Wege oder Weise es auch immer geschehen könte, leisten, sondern vielmehr ein jedweder, so viel an ihm ist, das-selbige mit rechtem Ernst und Eyfer abwenden helffen solle; Gestalt dann unser fernerer Wille und Meynung ist, daß alle Gerichts-Herren, Beamten, und andere Obrigkeiten, in deren Gerichten solche Duella und Balge-reyen fürgehen, bey Zeiten Inhibition thun, auch die Wirthe, Haus-Väter in denen Häusern, und da etwan bey Conviviis, Höch-zeiten, oder andern darzu Ursach und Anlaß gesuchet wird, Friede gebieten, und da dem-selben nicht Statt geben wird, wie man sol-cher Zäncker und Stäncker sonsten in andere geziemende Wege loß werden könne, mit Zu-ziehung der andern geladenen Gäste, (als-dann dißfalls unserm Christlichen Desiderio nach, die von der Ritterschafft uns unter-thänig an die Hand zu gehen, jüngsthin zuge-saget und versprochen haben) zu sehen: Da aber über dasselbige das Balgen fortgestellet wird, bey der Pflicht, damit sie uns verwand seyn, sich äusserstes Fleisses und Ernstes be-mühen sollen, daß die Thäter, insonderheit, da etwan einer oder der ander gar entleibet, zur Hafft gebracht, oder der Thäter flüchtig würde, derselbige verfolget, und davon uns, oder unserer Regierung also gebührende An-zeige gethan werde. Anbefohlne Manutenenz.

Wie nun dieses alles dem göttlichen Wor-te gemäß, und zu Verhütung vieler Ungele-genheit, auch zu Erhaltung guter Disciplin und Zucht gereichet; Also vollbringen sie hieran unsern zuverläßigen Willen, und wir seynd ihnen samt und sonders mit Fürstlichen Gnaden wohl beygethan. Signatum Gotha den 4. Septembr. 1646.

CCCLXX.

Hertzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha Verordnung, wornach Dero Soldateſca zu Roß und Fuß, wie auch sämtliche Unterthanen der Fürstenthümer Gotha, Altenburg und Coburg, und dahin gehöriger Lande, sowol in den Quartieren als Marchen innerhalb Landes sich unterthänigst zu achten, de Anno 1677.

VOn GOttes Gnaden Wir Friederich, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, als ietzo regierender Landes-Fürst, vor Uns und die Durchlauchtige Fürsten, Unsere freundlich geliebte Brü-

Brüdere, Herrn Albrechten, Herrn Bernharden, Herrn Heinrichen, Herrn Christian, Herrn Ernsten und Herrn Johann Ernsten, allerseits Hertzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herren zu Ravenstein. Thun kund hiermit Unseren hohen und niedern Officirern, wie auch übriger Soldateſque zu Roß und Fuß, und wem es zu wissen von nöthen. Demnach Wir bey bißheri-

Motiven warum man sich in Defensions-Stand gesetzet.

gen hin- und wider, bevorab in das Heilige Römische Reich eingedrungenen Kriegs-Armatur- und verschiedener hoher Potentaten Conjuncturen, auch darob dem Reich zuwachsender Gefahr, nach dem Exempel anderer Reichs-Glieder, der hohen Nothdurfft ermessen, als ein treuer Reichs-Fürst und sorgfältig- oder wachsamer Landes-Vater zu Käyserl. Majestät und des Reichs Diensten, auch Conservation von GOtt verliehener sämmtl. Fürstenthümer und Landen, auch deren Inwohner und Unterthanen eine Verfassung zu machen, zu solchem Ende auch etliche Regimenter zu Roß und Fuß gerichtet; Als sind Wir darneben, zu besserer Erheb- und Erhaltung dieses heilsamen Zwecks,

Ordonnanz vor die Milice.

zuförderst auf eine gewisse Ordonnance (wie es in Unseren und hochgedachter Unserer Herren Brüdere Liebden gesamten Landen mit Verpflegung und Monat-Sold zu halten,) die sowol zu derer Officirer und Soldaten, als des Quartiers- und Land-Manns Nachricht und Verhaltung, damit jene, was sie fordern, und die sie reichen sollen, wissen mögen, in ein absonderlich Verzeichniß gebracht, denn hiernächst auf verschiedene nachgesetzte Reglements-Puncta zu Erhaltung guter Kriegs-Disciplin bedacht gewesen, und solche projectiren, nunmehro auch diese letztere absonderlich zu jedermännigliches Nachricht in Druck geben lassen, darnach ein jeder, er sey wer er wolle, sich unterthänigst zu achten, und darwider in keine Wege, bey Vermeidung unnachläßiger Straffe, zu handeln, gestaltsam darauf Krafft dieses alle und jede, hohe und niedere Officirer, samt der Soldateſca zu Roß und Fuß insgemein gewiesen und ernstlich befehliget werden, erwehnter Ordonnance und diesen nachgesetzten Reglements-Puncten auffs genaueste nachzuleben, darüber unverbrüchlich zu halten, und ein widriges nicht vorzunehmen, noch durch andere vornehmen zu lassen, und zwar

zu Erhaltung guter Disciplin.

Officirer sollen gut Commando und Disciplin halten.

1. Erstlich und anfänglich, so viel das Commando hoher und niederer Kriegs-Officirer betrifft, sollen dieselbe bey ihren Regimentern, Compagnien und Trouppen, beydes in Quartieren und Marchen genaue Ordre und Disciplin halten, weder für sich, noch durch andere jemand vergewaltigen, das Ausreiten und Lauffen der Soldaten, item, Stehlen, Rauben, Plündern und nächtliches Einbrechen, Abnahme der Pferde, Viehes, und anderer Sachen, Plackereyen der Einheimisch- und Reisenden, oder wie es sonst Namen haben mag, ernstlich verbieten, und dergleichen unziemliches Beginnen, Insolentien und Excesse ihren Untergebenen weder in Städten, Dörffern, und auf dem Lande, in und ausserhalb der Jahr- und Wochen-Märckte, noch in den Thoren, Wachten und andern Orten nicht gestatten, sondern gäntzlich verbieten, und dergleichen, sothanem Verbot zuwider, von der Soldateſca vorgenommen würde, und die Officirer selbst vermerckten oder erführen, vor sich selbst, auch ohnerfordert, oder auf Ansuchen der Nothleidenden, oder jedes Orts Obrigkeit den Thätern nachtrachten, solche in Hafft bringen, und der Gebühr nach, mit Ernst exemplarisch abstraffen, auch über die Freyheit Handels und Wandels, item, Sicherheit der Strassen, fest halten.

Gemeine Soldaten sollen sich, ohne Paß ihres Officirers, nicht aus den Quartieren begeben.

2. Keinem wird erlaubet, ohne Paß seines Officirers aus seinem Quartier zu reiten, noch anderer Orten, wo er nicht einquartieret, sich auffzuhalten, gestaltsam, wenn die Soldateſca einzeln verleget, und dahero die Officirer nicht allezeit wissen können, ob Reuter und Fuß-Knechte in ihren Quartieren bleiben, oder schädlicher Weise aus- und zusammen reuten und lauffen, daraus nichts als Ungelegenheit, Uberlast und Muthwille zu entstehen pfleget; die Gerichts-Herren und jedes Orts Obrigkeit, oder wo dergleichen Bediente auf den Dörffern und sonst nicht sind, die Dorffs-Gemeinden durch ihre Vorsteher, Schultheisen, und Heimbürgen, darauf Achtung haben, und, bey Vermeidung selbst-eigener Verantwortung, ihrer Obrigkeit anzeigen, diese aber den commandirenden Officirern notificiren sollen, wenn die Einlogirte, ohne Erlaubniß und Paß, ausreuten oder lauffen, derentwegen ein jeder Soldat, der dergleichen Paß von seinem Officirer erlanget, solchen auf Begehren jedes Orts Obrigkeit, oder einlogirten Officirer vorzuzeigen hat, im widrigen sind diese befugt, dergleichen Reuter und Knechte anzuhalten, und ihren Officirern zur Straffe zuzusenden.

Einquartier- und Billetirung der Obrigkeit reserviret

3. Die Einquartier- und Billetirung der Quartier bleibet nicht unbillig auf dem Lande und in Städten einen jeden Orts Beamten und Magistrat, als welchen der Unterthanen Vermögen und Zustand am besten bekannt, bevor, die dahin zu sehen haben, daß keine Quartier jemand anders, ausser denen, so würcklich vorhanden, und in Diensten begriffen, auch denen Officirern, ob sie gleich mehr als eine Charge hätten, dergleichen nicht, denn nur darinnen sie und ihre Leute, oder Gesinde, unterkommen können, wenn sie es gleich begehren, weniger aber Bey-Quartierte, um daraus Geld zu ziehen, gegeben werden. Und hat jedes Orts Obrigkeit, zu Verhütung Unterschleiffs und Ungelegen-

Freygestellte Visitation der Quartiere.

legenheit die Quartiere nach Belieben zu visitiren, und bey befundener Gelegenheit zu ändern, darwider aber weder Officirer noch Soldat sich zu opponiren.

Officirer und Gemeine sollen mit ihrem Tractament zufrieden seyn, und Niemand etwas abplacken.

4. Sollen beydes Officirer, als Gemeine, wo sie stehen, mit demjenigen, so ihnen besage der Verpflegungs-Ordonnance zukömmt, und ihnen darinnen assigniret worden, sich begnügen lassen, und darwider nichts an Victualien, Geld, hart, oder rauch Futter, noch im Sommer das Graß, noch anders, es geschehe unter was Prætext es immer wolle, auch nicht einsten unterm Namen einer Freywilligkeit, oder Discretion, vielweniger mit Gewalt von denen Unterthanen begehren, oder erpressen; Würde aber jemand darwider zu handeln, Pflichtvergessen sich unterwinden, der hat nichts anders, als würckliche Bestraffung zu gewarten, und ist hiernächst schuldig die Restitution so bald würcklich zu thun, oder sich an seinem assignirten Sold kürtzen zu lassen.

Servicen der Officirer und Gemeinen.

5. Die Servicen derer Officirer sind unter ihrer Gage und Tractament begriffen, werden demnach mit dem blossen Quartier, Lager-Statt und Stallung der Pferde vergnüget, und dürffen über ihre Gage für Gewürtz, Holtz, Licht, Zinn-Werck, leinen Geräthe, Bette oder andern Haußrath, an Kessel, Töpffen, oder was sonst zu prætendiren seyn möchte, nichts, weniger ein gewisses Geld fordern; Die gemeinen Knechte aber geniessen bey ihren Wirthen den Service in Natura, welcher zu verstehen von Eßig, Saltz, Licht, Feuer und Lager-Statt, und zwar diese so gut es der Wirth in seinem Vermögen, inmassen auch, da dieser nicht mehr, als nothdürfftige Betten vor sich und die Seinigen hat, der Soldat mit reinem Stroh und Stroh-Sack vorlieb nehmen muß, und darff dafür kein Geld, wenn er gleich verreist, oder verschicket wird, fordern.

Comportement mit dem Quartiers-Mann.

6. Beydes Officirer als gemeine Soldaten sollen in denen Quartieren dermassen sich bezeigen, damit der Hauß-Wirth seine Nahrung und Gewerb fortsetzen und bey ihnen verbleiben könne, welches sonderlich dahin zu verstehen, wenn in einem Hause nicht mehr denn eine Stube, worinnen der Wirth sein Gewerb treibet, vorhanden; Da aber deren noch eine andere, oder mehr im Hause wären, solchen Falls überkömmet der Officirer eine andere. Und damit deme, was in vorhergesetzten dreyen nächsten Puncten heilsamlich geordnet, sträcklich nachgelebet werde, und man dessen versichert seyn könne, so wird jedes Orts Obrigkeit nachgelassen, und Macht gegeben, nach Gelegenheit nicht allein darum zu reden, und darauf Besichtigung anzustellen, sondern auch, da hierwider Gewalt geübet und in Abwesenheit des Officirers, oder durch dessen selbst eigene Nachläßigkeit und Verhängniß nicht gesteuert würde, durch die Gerichts-Folge Hülffe zu schaffen, des Frev-

Der Civil-Obrigkeit ist die Apprehension der frevelnden Soldaten überlassen.

lers sich zu bemächtigen, selbigem dem Officirer zuzuschicken, oder zur Abholung anzumelden, und also Satisfaction zu erlangen.

Sowol Soldaten als Unterthanen, sollen der Ordonnanz genau nachleben.

7. Diejenigen Soldaten zu Roß und Fuß und respectivè deren Dienst-Pferde, welche beyderseits würcklich vorhanden, werden vermöge der Ordonnanz nothdürfftig gespeiset, und bekommen auf vorerwehnte würckliche Dienst-Pferde das gesetzte Futter, und drüber nichts, wie denn hiermit sowol denen Soldaten als Unterthanen, bey Straffe und ernsten Einsehen, fest eingebunden wird, derentgegen auf keinerley Weise und Wege zu handeln, oder sich ein gewisses zu vergleichen, diejenigen aber, so auf der Ordonnanz oder Wache würcklich begriffen seyn, bekommen dafür, so lange sie abwesend, ein gewiß leidentlich gesetztes Geld.

Officirer sollen sich mit den Magistraten comportiren.

8. Allen und jeden Kriegs-Officirern und gemeinen Knechten wird, Krafft dieses, anbefohlen, denen Beamten und Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten gebührenden Respect und Ehrerbietung zu erweisen, auch das Ihrige, da Mangel vorfället, bescheidentlich zu suchen, und darauf zulängliche Hülffe und Verordnung zu gewarten, keines weges aber sie mit Worten, oder Wercken zu schimpffen, oder in ihren Verrichtungen hinderlich zu seyn; Solte sich aber, deme zu entgegen jemand von der Soldatesca eines widrigen thätlichen unterfangen, der mag darauf behöriger Ahndung und Straffe gewärtig stehen, inmassen solchen Falls vorberührter Obrigkeit auffm Lande und in Städten nicht verwehret ist, nach Vermögen sich bey ihrem Amt und Respect zu schützen, oder da sie darzu zu schwach sind, dessen von Uns und Unsern Regierungen ohnfehlbar zu gewarten.

Alle Exactiones an Nachtlagern, Vorspann ꝛc. verboten.

9. Werden auch hiermit abgeschaffet und verboten, die von der Soldatesca von denen Unterthanen prætendirende freye Nacht-Lager, Futter und Mahl, Vorspann, Post-Fuhren, und was dergleichen mehr; Zu welchem Behuff kein Paß weder von hohen noch niedrigen Officirern ertheilet, sondern da es geschehe, derselbe von Unkräfften seyn, und wenn je Officirer und Soldaten, vor sich, oder in Regiments-Geschäfften verreisen, oder geschickt werden, vor ihr eigen Geld zehren, auf dem March aber vor jede Compagnie einen Wagen, oder, da viel Krancke vorhanden, auffs höchste zwey Wägen zur Vorspann gegeben werden sollen.

Niemanden mit Gewalt

10. Einheimische, oder fremde, gesessene oder ungesessene reisende Handwercks-Purschе, ledige Gesellen, Bürger oder Bauren, oder derselben Kinder, Diener und Gesinde soll man nicht zu Kriegs-Diensten, wider ihren Willen, zwingen, noch mit Gewalt aus den Städten, Dörffern, auffm Lande und Heer-Strassen, oder auf öffentlichen Jahr-Märckten wegnehmen, vielweniger schlagen, und sonst übel tractiren, sondern alle Insolentien und Thätlichkeiten, bevorab die Werbungen

oder beym Trunck oder sonst unzulässig zu werben.

bungen gesessener Bürger und Unterthanen, ohne der Fürstl. Herrschafft Vorbewust und Willen, abgethan und verboten seyn; Ingleichen ist vor keine rechtmäßige Werbung zu halten, wenn Handwercks-Gesellen oder Dienst-Knechte beym Trunck Sayetz-weise einander versprechen, in Kriegs-Dienste zugleich zu gehen, ehe man noch von einer Werbung gewust, und hernach einer sich werben lässet, die übrige wider Willen dergleichen zu thun. Ingleichen, da von gemeinen Officirern oder Soldaten einem oder dem andern Brüderschafft angemuthet, oder würcklich gemacht, oder denen Leuten heimlich Geld beygeschoben wird, welche und dergleichen vornehmende Werbung vor ungültig und unpasirlich Krafft dieses erkannt werden.

Officirer und Gemeine sollen sich nicht zwischen Obrigkeit und Unterthanen meliren.

11. In Sachen, so etwa zwischen Obrigkeit und deren Bothmäßigkeit Unterworffenen vorgehen, darein haben sich weder Officirer noch Gemeine zu flechten, weniger die Unterthanen wider die Obrigkeit zu verleiten, noch an dem Gerichts-Zwang zu hindern, sondern vielmehr wider die ungehorsame Handbietung zu thun.

In Irrungen soll Kläger dem Foro des Beklagten folgen.

12. Da zwischen Soldaten und Unterthanen, Bürgern und Bauern Irrung und Streit vorfället, so kömmt der Sachen Erkänntniß demjenigen Theil zu, worunter der Beklagte gesessen, und soll keiner in des andern Bothmäßigkeit sich mengen, noch dem andern Eingriff thun, und damit keine Partheylichkeit vorgehe, so wird zugelassen, wenn Soldaten mit Unterthanen, oder diese mit jenen zu thun haben, daß jedesmal der Verhör ein Officirer und Beamter mit beywohnen, und die Sache entscheiden helffen, wofern aber auf diese Weise dem Beleidigten und vergewaltigten Unterthanen nicht gerathen seyn solte, sondern etwa die Officirer der überfahrenden Soldaten Parthey halten, die Gerichts-Personen überschnarchen, und die boßhafftigen Excesse verdrucken, oder allzugelinde straffen wolten, alsdenn ist erlaubet, auf Imploration der Obrigkeit die ergangene Acta in Unsere Regierung zu rechtmäßiger Decision, oder, nach Gelegenheit nach Urtheil und Recht an einen unpartheyischen Schöppen-Stuhl oder Juristen-Facultät zu senden, dessen Execution behörig nachdrücklich zu verordnen.

Bey der Vernehmung aber eine Person von Gerichten des Klägers zugegen seyn.

Remission der Acten an die Regierung.

Civil-Obrigkeit soll sich ins Forum militare nicht mengen,

13. Und hat sich zwar die Gerichts-Obrigkeit in das Forum militare nicht einzumengen, noch weniger mit einigen Kosten in Verhafft- und Bewachung oder Justification der Soldaten ohne Noth zu beladen, sondern beym Kriegs-Recht es bewenden zu lassen, jedoch ist ihnen in delictis flagrantibus der Angriff und Einschickung der Delinquenten, wenn sie darzu gelangen können, nicht zu difficultiren.

behält aber die Apprehension in delictis flagrantibus.

Umstehende sollen sich nicht in entstandene Streitigkeiten

14. Zu Vermeidung besorglicher Ungelegenheit, Tumults und Auflauffs, wird ernstlich anbefohlen, daß, wenn Soldaten und Bürger oder Bauern in Zwist- und Streitigkeit gerathen, darein sich die Umstehende nicht mengen, und keiner des andern annehmen, sondern die darbey sich befindende, den Handel der Obrigkeit und nächsten Officirer wissend machen und anzeigen sollen.

mengen, sondern denuncíren.

Soldaten sollen, zu Verhütung Feuer-Schadens vorsichtig seyn.

15. Keinem Officirer und Soldaten ist erlaubet, sondern bey Lebens-Straffe verboten, mit Licht, Fackel, Stroh-Wisch, Kühn-Holtz oder Schleisen in die Ställe, Böden und gefährliche Oerter zu gehen, sondern die Latern zu gebrauchen; Insonderheit wird ihnen fest eingebunden, mit dem Toback-Trincken und Ausschlagung der Asche behutsamlich zu verfahren, die Lunten nicht an gefährliche Orte zu legen, und glimmen zu lassen, übrigens kein brennend Licht mit zu Bette nehmen, würde aber deme zu entgegen der Soldat handeln, oder der Wirth, bey dem er einlogiret, willigen, und folgenden Tag nicht alsobalden anmelden, soll jeder deßhalben exemplarisch abgestrafft werden.

Verhalten bey entstandenen Feuers-Brünsten.

16. Entstünde nun, aller gebrauchten Vorsichtigkeit ungeachtet, an einem oder andern Ort einige Feuers-Brunst, welches doch der Höchste in Gnaden abwenden wolle, so soll beydes der Soldat, als Bürger und Bauer, der Feuer-Ordnung gemäß, sich erweisen, und allen möglichsten Fleiß zu Löschung des Feuers und Rettung der Gebäude und Mobilien thun, kein Soldat aber, bey Lebens-Straffe, sich unterwinden, denen Nothleidenden, die in solcher Feuers-Gefahr das Ihrige zu retten, austragen, solches entziehen, oder wegstehlen, sondern möglichst helffen verwahren und aufheben, im übrigen bleibet bey entstehender Feuers-Brunst zu Vermeidung Confusion das Commando über die Soldaten dem Officirer, über die Bürger und andere Unterthanen aber des Orts Obrigkeit einig und allein.

Miliz soll verdächtige aus- und einpasirende scharff examiniren.

17. Ist beydes von jedes Orts Obrigkeit, als denen Officirern fleißige Anstalt zu machen, weiln öffters, wie die Erfahrung bezeuget, Landstreicher, Mord-Brenn- und Kundschaffter, wie nicht weniger von inficirten Orten Personen, so angesteckt, sich einschleichen, und damit dem gantzen Lande Schaden zufügen, daß weder in Thoren noch Schlag-Bäumen, und andern Posten, dergleichen und andere verdächtige Personen eingelassen, sondern scharff examiniret, und nach ihren Kundschafften gefraget, solche vor- und denen Officirern und Obrigkeit gezeiget, sonsten aber nicht pasiret, sondern, da Officirer oder Unterthanen, so die Wache gehabt, hierunter fahrläßig sich erweisen, und ichtwas verstatten, darum gestrafft werden; Welches nicht weniger auf die Quartier zu verstehen, und daselbst gleichmäßige Sorgfalt zu tragen, daß niemand fremdes, wider den Verdacht obhanden, man dulte und Unterschleiff verstatte, vielmehr bey anmerckenden Verdacht solches dem Wirth entdecket, dieser darauf seiner Obrigkeit, der Soldat aber dem Officirer bey obgesetzter Straffe anzeige.

Soldaten sollen den Bürgern in ihrer Nahrung nicht Eintrag thun.

18. Denen Bürgern in Städten soll ihre Nahrung und Gewerbe, davon sie die Beschwerden tragen müssen, ruhig gelassen und nicht entzogen, noch einigen Officirern, oder Soldaten und deren Weibern Aufkäufferey, Ausschencken Biers, und andere Bürgerliche Nahrung zu gebrauchen, es geschehe unter was Vorwand es wolle, verstattet werden; Da aber wider diese Verordnung jemand von der Soldatesca sich dessen unterfienge, so ist iedes Orts Obrigkeit befugt und ihr zugelassen, die Sachen wegzunehmen, darbey die Officirer und Befehlshaber an jedem Ort, wo es geschicht, und sie einlogirt, die Hand zu bieten, auch darneben den Verbrecher zu behöriger Straffe zu ziehen: Und

Officirer sollen fleißig patrouilliren lassen.

19. Alle hohe und niedere Officirer, so in den Städten einlogiret, dahin zu sehen, daß des Nachts fleißige Patrouille gegangen, und beförglicher Diebstahl, auch anderUngemach abgewendet, keinem Soldaten auch verstattet werde, nach dem Zapffen-Schlage im Wirths- oder Bier-Hause, noch auf der Gassen sich finden zu lassen, vielweniger den Wirth zu nöthigen, nach dem Zapffen-Schlage Bier zu reichen, und da dergleichen geschicht, sowol der Soldat, als Wirth, nach Befinden exemplarisch abgestrafft, auch die Patrouillanten, die connivirt, zugleich zur Strafe gezogen werden sollen. Und weiln diese Verordnung wegen der Patrouille u. Zapffen-Schlag bloß auf die Städte das Absehen gerichtet, welche bey eintzeler Verlegung der Soldaten, zumal auf den Dörffern nicht üblich, so wird hiermit insgemein dieses annoch hinzugethan, daß die Soldatesca aller Orten, sowol in Städten, als Dörffern, alles Unfugs bey der Nacht, und des Zechens über die gesetzte Zeit, als Sommers um 9. und Winters am 8. Uhr, wie auch des nächtlichen Umlauffens, Schreyens und Schwärmens, nichts minder des Schiessens und Platzens, auch des Tages, zumaln an gefährlichen Orten und Dachungen sich gäntzlich enthalten, widrigenfalls aber der Obrigkeit, vorerwehnter massen, Einsehens und würcklicher Abwendung gewarten sollen.

Nach dem Zapffen-Schlage sollen die Soldaten in Städten

und auf den Dörffern des Abends, Sommers um 9. und Winters um 8. Uhr im Quartieren seyn.

Soldaten sollen sich des Jagens und Fischens enthalten.

20. Des Jagens, Pirschens und Weidwercks, auch der Fischerey, wie in Landes-Herrschafftlicher Wildfuhr und Wassern, also auch an denen Orten, so der Obrigkeit, Gemeinden u. andern zukömet, indem dessen weder Officirer noch Soldaten befugt, haben sich diese allerseits zu äussern, bey Vermeidung willkührlicher Straffe und Einsehens.

Keine beweibte anzuwerben, auch denen Geworbenen nicht zu heurathen verstatten.

21. Nachdem auch zum 21. die Erfahrung bezeuget, was durch die Soldaten-Weiber, indem vor dieselben kein Sold noch Unterhalt geordnet ist, noch zureichen kan, vor Unfug und Uberlast verursachet wird, so soll zu Vermeidung dergleichen Ungelegenheit, entweder nicht leicht einer, so beweibet, geworben, noch denen übrigen von den Officirern nachgelassen werden, wie mehrentheils ohne Bedacht geschicht, sich mit liederlichen Dirnen zu behängen, und in Heurath zu vertieffen, oder diejenigen, welche darauf bestehen, dahin zu halten, daß sie andere tüchtige Leute an ihre Stelle bringen, ihren Abschied nehmen, und zu erlaubter häuslichen Nahrung schreiten.

Anbefohlene Manutenenz dieser Puncte.

22. Diese vorhergesetzte Reglements-Puncta, und was sonst mehr zu guter Ordre und Kriegs-Disciplin anzielet, soll von denen hohen und niedrigen Kriegs-Officirern, ihren Pflichten und Schuldigkeit nach, bestmöglichst beobachtet, und darwider weder von ihnen selbst, noch ihrem Commando Untergebenen gehandelt, sondern da sie ein Widriges von selbst, oder durch Klage vernehmen, klagenden oder beschwerten Theil hülffliche Hand geboten, denen Beleidigten zu dem Ihrigen wieder verholffen, und die Verbrecher, nach Ausweisung der Kriegs-Articul, andern zum Exempel und Abscheu, ohne Ansehen der Person, abgestraffet werden, im widrigen, und da die Officirer hierunter sich säumig erweisen, sie davor stehen, auch die Erstattung des Schadens selbst thun, und, nach Beschaffenheit des Verbrechens, Entsetzung ihrer Chargen oder anderer scharffen Straffe gewarten.

Publication.

23. Damit nun diese vorhergesetzte Reglements- und Kriegs-Disciplin-Puncta zu jedes Wissenschafft kommen, und ein jeder vor ernstlichen Einsehen und Bestraffung sich hüten könne, so sind solche mit Unserm Fürstl. Innsiegel und Subscription bekräfftiget, auch nachgehends so bald in öffentlichen Druck gegeben, und durch öffentlichen Anschlag, und sonsten, wie gewöhnlich, publiciret worden. So geschehen auf Unserer Fürstl. Residentz Friedenstein, am 12. Januarii, Anno 1677.

Friedrich, Hertzog zu Sachsen.
(L. S.)

CCCLXXI.

Puncte, wornach sich die im Lande stehende Sachsen-Gothaische Miliz zu Roß und Fuß, so wol Officirer und Gemeine, als auch Beamte und Unterthanen zu achten haben, de Anno 1699.

I.

Dieberey an Geholtz und Gärten.

HAt sich ein jeder von bemeldter Militz, vor sich und die Seinige, aller Dieberey, wie die Namen haben mag, insonderheit an Floß-Wald- und Busch-Holtz, ingleichen Feld- und Gärten-Früchten, gäntzlich zu enthalten, inmassen denn derjenige Soldat, welcher darüber betroffen wird, zum erstenmal mit dem Gassen-Laufen, zum andernmal aber an Leib und Leben, das Weib zum erstenmal mit Schliessung an das höltzerne Pferd, zum andern-

mal

mal mit Staupenschlägen unnachläßig gestraffet werden sollen.

II.

Officierer sollen bey passirten Diebereyen alles genau untersuchen.

Wenn Diebereyen in oder ausser denen Quartieren vorgehen, und Vermuthungen wider ein oder andern von der Miliz sich hervor thun, so haben die Officierer so fort, vermittelst genauer Haußsuchung und anderer behöriger Anstalt, die Thäter auszumachen, bey dessen Unterlassung aber, oder, bey der Untersuchung nicht angewendeten gebührenden Ernst, darvor zu stehen, und nach Befinden den Verlust zu ersetzen.

III.

Jagens, Hetzens, Schiessens und Fischens sich zu enthalten.

Des Jagens, Hetzens, Schiessens und und Fischens, sollen sich so wol Officierer als Gemeine in allem enthalten, und die Unterthanen verbunden seyn, falls hierwider etwas gehandelt wird, solches ohne Verzug an die Beamte oder Forst-Bediente anzuzeigen, bey unausbleibender Straffe.

IV.

Unterthanen ohne Special-Befehl mit Vorspann u. Bothen Gehen zu schonen.

Die Unterthanen sind, ohne Obrigkeitlichen Special-Befehl mit Vorspann und Boten-Gehen zu verschonen, und die Officierer schuldig, ihre Bedürffens, da solche in denen Quartieren nicht vorhanden, durch ihre eigene Pferde beyzuschaffen, die vorfallende nothwendige Schickungen aber durch die Fourier-Schützen und unterhabende Soldaten verrichten zu lassen.

V.

Sauffen und Spielen in Wirths-Häusern nicht zu verstatten.

Soll die Soldatesque das Sauffen und Spielen in denen Wirths-Häusern und Bier-Schencken gäntzlich vermeiden, auch die Wirthe gehalten seyn, denselben, ausser denen Reisenden zu ihrer Nothdurfft, keinen Auffenthalt zu verstatten, sondern, wenn sie sich in der Güte nicht wollen abweisen lassen, dem nechst vorhandenen Officierer davon Anzeige zu thun, bey harter, und nach Befinden, gar Leibes-Straffe.

VI.

Ober-Officierer sollen vor alle vorgehenden Excesse selbst stehen.

Die Ober-Officierer sollen vor alle vorgehenden Excesse selbst stehen, und demnach so vielmehr genaue Aufsicht führen, damit die Unterthanen in keine Wege, wie das Namen haben mag, beschweret und zu Klagen Anlaß gegeben werde; Da aber hierüber Klagen vorfallen, die Sache so bald untersuchen sträckliche Satisfaction verschaffen, und die Delinquenten gebührend abstraffen, damit nicht Ursach sey, an höhern Orten Beschwehrungen dißfalls zu bringen.

VII.

Wer ohne Paß oder Urlaubs-Schein attrapiret wird

Derjenige Soldat, so ohne Paß oder Urlaubs-Schein angetroffen wird, soll vor einen Deserteur gehalten, und männiglich befuget seyn, denselben in Hafft bringen zu lassen, darauf so denn behörigen Orts, sondem commandirenden Officierer Anzeige zu thun. soll als ein Deserteur regardiret werden.

IIX.

Wie Schein und Pässe Bewand seyn sollen.

Diejenige, welche innerhalb Landes reisen, werden, auf Vorzeigung eines von dem commandirenden Officierer bey der Compagnie ertheilten Zeugnisses, passiret, die aber weiter, und ausserhalb Landes zu reisen gedencken, sollen von dem Commendanten des Regiments, oder, nach gestalten Sachen, von der Generalität selbst, mit gnugsamen Paß versichert, und darinnen die Zeit des Verlaubs determiniret, nicht weniger der Ort, wohin die Reise gerichtet, nebst der Verrichtung benennet seyn.

IX.

Beurlaubte sollen sich nicht auf falschen Wegen treffen lassen.

Solchem nach hat der Verlaubte zu seiner eigenen Sicherheit sich zu hüten, daß er nicht ausser dem gewöhnlichen und geradesten Weg nach den Ort, wohin er gedencket, weniger in denen Feld-Früchten angetroffen werde.

X.

Wie viel auf einmal zu beurlauben.

Zu Beybringung der Bedürffnis in die Guarnison und auf die Fürstl. Häuser wo die Soldaten liegen, sind über zwölffe zugleich nicht zu verlauben, und jedesmal ein, oder, nach Erfordern, mehr Unter-Officierer ihnen zuzugeben.

XI.

Abwartung des GOttes-Diensts.

Den Gottes-Dienst sollen sowol Gemeine als Officierer zu gewöhnlicher Zeit beywohnen, auch ein Ober-Officierer die Compagnie in guter Ordnung zur Kirchen, und also wieder heraus führen. Friedenstein, den 13. Julii 1699.

Anhang.

XII.

Beleidigte und beschwerte Unterthanen sollen es in Aemtern und Gerichten melden.

Auch sollen die Beamte, so gleich in ihren anvertrauten Aemtern und Gerichten die ungesäumte Verfügung thun, daß die beleidigte und beschwerte Unterthanen, so bald denenselben etwas zuwieder geschiehet, solches bey ihnen anzeigen, worauf sie, die Beamte, es so fort denen commandirenden Officierern zu hinterbringen, und also schleunige Remedirung zu erwarten; In deren Entstehung aber, die Sache an unsern General-Feld-Zeugmeister von Wartensleben, oder an unsere Kriegs-Cantzeley zu berichten haben; Gestalt sie denn ferner, wie solches geschehen, und worinnen die Excesse bestanden, alle Monat schrifftlichen Bericht, weil in die Länge der Effect schwerer wird, zur Kriegs-Cantzeley einsenden, widrigen Falls aber selbst dafür stehen, und die prætendirte Satisfaction geben sollen. Remedirung.

CCCLXXII

Hertzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha Kriegs-Recht, oder Articuls-Brieff, wornach sowol Officierer, als gemeine Soldaten zu Roß und Fuß sich richten und halten sollen.

WIr von GOttes Gnaden Friedrich, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein und Tonna. Fügen hiermit zu wissen. Demnach wir der Nothdurfft ermessen, bey gegenwärtigen gefährlichen Läufften einige Trouppen zu Roß und Fuß, so wol zur Defendirung unserer eigenen Landen, und Fürstenthum, als auch des Heil. Römischen Reichs Wohlfahrt und Dienst aufzurichten; Als sind wir zuförderst darauf bedacht gewesen, daß, zu Erhaltung guter Disciplin (als ohne welche kein Regiment bestehen kan,) und zu Verhütung aller Boßheit und Unordnung etliche Articul verfasset, und aufgesetzet werden möchten, welchen wir denn von allen und jeden hohen und niedriegen Officierern, wie nicht weniger Gemeinen unserer Trouppen in allen Puncten strecklich und gehorsamlich nachgelebet, auch jeden bey seiner Annehmung, darüber mit einem Eyde verpflichtet, und, da nachmals in einem und andern dawider verbrochen würde, einen Rechtspruch auf die darinnen exprimirte, Straffe erkant, solche der Gebühr nach exequiret, und, ohne unserer vorhergehenden Begnädigung, darvon in geringsten nicht abgewichen wissen wollen:

Motiven zu Abfassung dieser Kriegs-Articul.

Worauf alle Militair-Personen zu verpflichten.

Tit. I.

Von der GOttes-Furcht, GOttes-Dienst, Item von Fluchen und Zaubern.

Articulus I.

Gottesfurcht.

WEil GOTT allein das höchste Gut ist, von welchen alles Glück, aller Segen und alles Gedeyen herrühret, ausser deme auch Niemand, er lebe in was Beruff er wolle, sich eines guten Glücks und beständigen Segens, weniger eines seligen Todes zu versehen hat: Als sollen alle und jede sich eines Christlichen und unärgerlichen Wandels befleißigen, ihr fleißiges und andächtiges Gebet frühe und spat zu GOtt richten, auch zu Erbauung ihres Christenthums jederzeit des ordentlichen Gottes-Diensts, weñ derselbe so wol in Guarnison als im Felde gehalten wird, unausgesetzet abwarten, und sich darbey mit gebührender Devotion und Andacht, wie Christen oblieget, erweisen; würde sich aber einer betreten lassen, welcher entweder beym Gottes-Dienst ärgerliches üppiges Wesen triebe, und die Kirche ohne Noth und ehehaffter Ursachen versäumete, und an Statt, da er solche besuchen solte, sich im Bier-Brandewein- oder andern dergleichen und sonst verdächtigen Häusern antreffen liesse, derselbe soll durch den Profos in die Eisen geschlagen und mit Wasser und Brod gespeiset,

Abwartung des GOttes-Diensts.

Vid. Maxim. II. Art. Br. Art. 2.
Swedisch Kr. Recht Art. 9.
Brandenburgisch Art. 4.
Zürcher Kr. Recht Art. 9.

auch nach befundenen Umständen wol gar mit einer harten Leibes-Straffe beleget, und da keine Besserung zu erhalten, cassirt, und schimpfflicher weise von der Compagnie gejaget werden.

Andre Religions-Verw. in Gottes Dienst nicht zu beeinträchtigen.

Vor allen Dingen aber, sollen sich alle und jede hüten, daß, so sie zu andern Trouppen, welche einer andern Religion zugethan wären, stossen solten, sie keinen in Ubung seiner Religion nach Anleitung des Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses hintern, oder beeintragen.

Art. II.

Gotteslästern Fluchen, Schweren uñ Mißbrauch Göttl. Nahmens ꝛc.

Aller gotteslästerlichen Reden, üppigen Fluchens, leichtfertigen Schwerens, bey Teufel-holen und dergleichen, Mißbrauch des Göttlichen Namens, Wortes und der Hochheiligen Sacramenten, dadurch GOttes Zorn erreget, und aller Segen zerstöret wird, sollen sich alle und jede enthalten, da aber einer mit gottslästerlichen Reden oder Worten wider GOTT und sein heiliges Wort, oder auch an dem Gottes-Dienst sich vergreiffen, den Namen GOttes, sein heiliges Wort und die Sacramenta durch leichtfertiges Fluchen und Schweren, mißbrauchen, oder spöttisch davon reden würde, (es geschehe truncken oder nüchtern Mundes,) Item zu Verspottung gedachter im Heil. Römis. Reich, vermöge des Münster- und Oßnabr. Frieden-Schlusses zugelassenen Religionen und deren Exercitii und Ubung, heimlich oder öffentlich, und daß darüber Tumult und Ungelegenheit unter denen Officierern und gemeinen Soldaten entstünde, etwas reden oder thun würde, selbiger soll nach des Verbrechens Befindung und Schwürigkeit mit Gefänganis, oder wol gar am Leib und Leben nach Beschaffenheit der Umstände auf Erkäntniß gestrafft werden.

Art. III.

Zauberey und Teuffels-Künste.

Zauberey und Teuffels-Künste, dadurch dem Nächsten Schade geschiehet; auch so einer mit dem Teuffel in Bündniß trete, oder mit demselben Gemeinschafft, oder Gespräch hielte, auch da sich einer unterstünde bey Compagnien den Teuffel zu sich zu ruffen, oder sonst allerhand leichtfertige und ärgerliche Reden von ihm zu führen. Item, da sich einer des Cristallen-Sehens gebrauchte, und andern daraus warsagte; ingleichen, da einer seine Waffen mit Mißbrauch des Göttl. Nahmens, Worts und der Heil. Sacramenten beschweret, sich vermeynter massen fest machte, oder sonst dergleichen unmenschliches Wesen verübte, soll nach Befindung des Verbrechens den gemeinen Rechten nach, auf Erkäntniß mit Staupenschlag, Verlust der Ehre Leib und Lebens gestrafft werden.

Art. IV.

Marquetender sollen unter währenden den GOttes-Dienst nichts

Unter währenden Gottes-Dienst sollen die Schencker und Marquetenter (worauf der Profos fleißig Achtung zu geben hat) bey Verlust ihrer Waaren, welche den krancken und

verkauffen.

und nothleidenden Soldaten verfallen seyn sollen, kein Fressen und Sauffen verstatten, sondern ihre Buden, so bald nur ein Zeichen zur Predigt und Betstunden gegeben wird, verschliessen, und keinem Menschen als nur den Krancken zu ihrer Nothdurfft und Behuff etwas abfolgen lassen; diejenigen aber, so unter währendem Gottesdienst Collationes, Gastereyen, oder Gesäuffe halten sollen, so es Officirer, mit Abkürtzung einer halben Löhnung, welche auf die Beschädigte und Krancken anzuwenden, so es aber Gemeine, nach Gestalt der Sachen dem Kriegs-Gebrauch und Manier nach gestrafft werden,

Ita Fürstl. Braunschw. Lüneb. Kriegs-Recht Art. 6. Sed. Schwed. Kr. R. Art. 12. Item Zürch. Kr. R. Art. 12. straffen den Marquetenter, nebst den Verlust der Waaren (so sie halb den Profoß, halb aber den Krancken zu erkennen) mit dem Haltz-Eisen. vid. Dännemarck. Kr. R. Art. 2.

Art. V.

Karten- Würffel- und Brett-Spiel um Geld.

Wir wollen auch alles Doppelspiel, da man mit Karten, Würffeln oder im Brettspiel auf einen ziemlichen Gewinst zuspielen pflegt, gäntzlich verboten, und denen Officirern auferleget haben, solches, so offt es geschiehet, unabläßig mit Arrest oder sonst zu bestraffen, auch soll man durchaus nicht zu der im Spiel gewonnen oder zum Spiel geliehenen Schuld verhelffen, diejenigen aber, so gar öffentliche Spiel-Tische halten und sie aufschlagen, sollen (so es zum öfftern geschehe) alsobald in die Eisen geschlagen, und mit harter Leibes-Straffe beleget werden.

Tit. II.

Von Sr. Fürstl. Durchl. hohen Respect auch der hohen und niedrigen Officirer Authorität und Commando und der Soldaten Gehorsam.

Art. I.

Treue, Gehorsam und Respect gegen den Landes-Fürsten.

Alle Ober- und Unter-Officirer auch Gemeine sollen, nechst GOtt, auf Uns ihr vornehmstes Absehen richten, Uns allen schuldigen Respect und Unterthänigkeit erweisen, auch allewege hold, treu, gehorsam, und gewärtig seyn, unsern Nutzen fördern, hingegen Schaden und Nachtheil verhüten, und und da sie dergleichen etwas vermerckten, es so fort anzeigen und eröffnen, da nun einer hierwider handelte, sich an unsern oder unser Fürstl. Familien Ehren, oder Frommen, vergriffe, und unsern Verordnungen und Befehlen sich wiedersetzte, selbiger soll, nach Gelegenheit des Excesses und Verbrechens, am Leibe oder wol gar am Leben gestrafft werden.

Art. II.

Officirer sollen einander in ihrer Sub-Ordination gehörigen Respect und Folge leisten.

Ingleichen sollen die sämtliche Ober- und Unter-Officirer, nach der Ordnung wie sie unter sich folgen, jedesmal der Niedere dem Höhern, denen Officirern, insgesamt aber alle und jede gemeine Knechte, gebührenden Respect und Folge leisten, jedweder demjenigen, worzu er von seinen Vorgesetzten commandiret, oder nach Gelegenheit durch Trommelschlag oder sonst beruffen, und ihme anbefohlen, oder verboten wird, gehorsamlich und eyfrig nachkommen; solte sich aber einer mit schimpfflichen Widerspruch oder anderer Verweigerung dem Commando widersetzen, oder demjenigen, was ihm anbefohlen mit schuldigen Fleiß nicht nachkommen, selbiger soll nach Befindung mit harter und ernster Straffe angesehen werden.

Art. III.

Thätl. Vergreiffung an Commandirenden Officierern.

Würde sich aber einer gar unterstehen demjenigen Officirer, welcher ihm Amts- oder Regiments wegen etwas befiehlet, sich thätlich zu widersetzen, mit der Hand nach ihn zu schlagen, oder nach ein und andern Gewehr zugreiffen, der soll nach Erkäntniß am Leib, Ehr, und Gut gestrafft werden.

Röm. Käys. Majest. und des H. R. Reichs Reuter-Bestallung. Art. 53.

und da er einen mit dem Gewehr beschädigen würde,

Brandenb. Kr. R. Art. 16.
Holl. Kr. R. Art. 47.
Pohln. Kr. R. Art. 6.

das Leben gar verwircket haben, ob gleich der commandirende Officirer nicht von seiner Compagnie wäre.

Max. II. Art. Br. Art. 7. & 13.
Ferd. III. Art. Br. Art. 8.
Dähn. Kr. Recht. Art. 7. III. fin.
Zürch Kr. Recht. Art. 28.

Degen-Zucken bey gewissen Umständen.

Gleicher gestalt soll auch am Leben gestrafft und harquebusirt werden, wer unter fliegender Fahne in der Schlacht- oder Zug-Ordnung, oder auch zu der Zeit da Kriegs-Recht im Felde und Guarnison gehalten wird, seinen Degen entblöset, und jemanden darmit verwundet.

Ita Pohl. Kr. R. Art. 8. Item
Schwed. Kr. R. Art. 34.
Brand. Kr. R Art. 19.
Zürch. Kr. Recht. Art. 31. Dictiren simpliciter Lebens-Straffe, obgleich niemand verwundet, wenn nur derjenige, so den Degen entblöset, die Meynung hat, Schaden zu thun.

Dafern er aber in Gegenwart des Generals den Degen entblöset, in Meynung Schaden zu thun, es sey wo es wolle, soll er, nach scharffen Rechten die Hand verlohren haben.

Zürch. Kr. Recht. Art. 31. adde &
Schwed. Kr. Recht. Art. 33.
Holl. Kr. Recht. Art. 32.

Art. IV.

Respectirung der Salvequardien.

Alle Salvequardien, so jemanden, so wol Freunde als Feinde ertheilet werden, es mögen gleich dieselbigen in Schrifften oder lebendigen Personen bestehen, sollen in gebührlichem Respect gehalten werden, und daher, so sich einer unterstünde, an dem Ort, so mit Salvequardien versehen, etwas zu nehmen, zu plündern oder zu beschädigen, derselbe soll

nach Befindung am Leibe oder wol gar am Leben gestrafft werden.

Ferd. III. Art. Br. Art. 23.
Max. II. Art. Br. Art. 18.
Holl. Kr. Recht. Art. 15. setzen Leibes-Straffe.
Brand. Kr. R. Art. 13.
Schwed. Kr. R. Art. 26.
Zürch. Art. 23. ordnen Leibes- und Lebens-Straffe.

Art. V.

Leichte Hand- Jeder Gemeiner soll auch schuldig seyn, seinen Officirern leichte und Hand-reichende Arbeit zu verrichten, wenn sie von den Officirern darzu erfordert werden; jedoch also, daß Herren-Dienste unversäumt bleiben, und andere nicht mit des Arbeitenden Wache graviret werden. Schwere, hart und unerträgliche Sclaven-Arbeit aber sollen sie ihren Officirern nicht schuldig seyn, und welcher Officirer ihnen das zumuthen würde, also daß die Soldaten darüber in Kranckheit geriethen, oder gar stürben, derselbe soll fürs Kriegs-Recht gestellet, und nach erforschter Sache die erkannte Straffe leiden.

aber nicht schwere und Sclaven-Arbeit sollen die Gemeinen den Officirern zu thun verbunden seyn.

Schwed. Kr. R. Art. 39.
Brand. Kr. R. Art. 24.

Art. VI.

Während der Bestallung keinen Abschied zu fordern. Es soll auch kein Knecht oder Diener von seinem Herrn, so lange ihre Bestallung währet, Urlaub zu fordern Macht haben, es gehe sein Jahr-Geld aus oder an, wenn es wolle, sondern er soll schuldig seyn, bey ihme zu bleiben, und ihme zu dienen, und ihn mit Besoldung nicht zu steigern, so lange er bleibet, und dienet, und welcher darüber seinen Herrn wider dessen Willen verlassen, und aus dem Felde oder vom Hauffen ohne Erlaubniß oder Paßport ziehen würde, der soll, da er betreten, an Leib und Leben gestrafft, oder da er entlaufft, öffentlich zum Schelmen gemacht, von männiglichen dafür gehalten und nicht gelitten werden; so soll auch kein Knecht, seinen Herrn sich widersetzen, ihn muthwillig trotzen, weniger eine Büchsen oder Gewehr auf ihn rücken, bey Leibes-Straffe, und da ein Knecht mit Unwillen, oder einer Mißhandlung halber von seinen Herrn wegkommen, oder beurlaubet würde, soll keiner denselben annehmen, es sey dann dessen voriger Herr wol zufrieden, weniger aber soll gar einer dem andern sein Gesinde auffreden oder abspannen.

Desertion.

Widersetzlichkeit.

vid. Röm. Käys. Majest. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung Art. 28. 29. 30. & seqq.

Tit. III.

Von der Wacht und Schiessen nach der Wacht.

Art. I.

Respectirung der Schild- und andern Wachten. Jederman soll die Schild- und andere Wacht der Gebühr nach respectiren, ihnen, da er angeruffen wird, bescheidentliche Antwort geben, wer darwider thut, soll ernstlich, so fern aber jemand gar Hand an dieselbe zu legen sich unterwinden würde, gar am Leben gestrafft werden.

Leopold. Art. Br. Art. 36. & 37.
Braunschw. Lüneb. Kr. R. Art. 52.

An dem Ronde u. Patrouille-gehenden Officirer sich nicht zu vergreiffen.

Wer an dem Officirer, der die Ronde gehet und die Wacht besichtiget, item Patrouille verrichtet, und jemanden, er sey Officirer und Soldat, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumult halben straffet, mit ungebührlichen Worten sich vergreiffet, soll darüber ernstlich, jedoch willkührlich, angesehen werden, solte aber jemand das Gewehr auf ihn zucken, oder gar an ihn Hand anlegen, der soll das Leben verwürckt haben.

Art. II.

Versäumung der Wacht. Wer nach beschehenen Umblasen oder Trommel-Schlag, sich nicht zur Wacht einstellet, soll mit dem höltzernen Pferd gestrafft, oder in die Banden geschlossen, und darinnen mit Wasser und Brod 3. Tage lang gespeiset werden.

Brandenb. K. R. Art. 26.
Schwed. K. R. Art. 41.
Zürch. Kr. Recht. Art. 36.
Dähn. Kr. Recht. Art. 73.
Sed. Holländ. Kr. R. Art. 26. setzet Todes-Straffe.

So soll auch Niemand ohne Verlaub seines Capitains einen andern vor sich wachen lassen, weniger einen Fremden, der die Wacht nicht auf derselben Stelle hat, mit sich auf die Wacht nehmen.

Dähn. Art. Br. Art. 74.
Max. II. Art. Br. Art. 36. & 38.

Woferne aber jemand kranck würde, soll er solches bey Zeiten und ehe noch die Wacht auffgeführet, seinem Officirer ansagen lassen.

Art. III.

Schlaffen, Auf- und Weggehen von der Schildwacht. Derjenige, so auf der Schildwacht schläfet, oder vor der Ablösung weggehet, ob er gleich über die bestimmte Zeit gestanden.

Max. II. Art. Br. Art. 39.
Ferd. III. Art. Br. Art. 43. setzen Leib- und Lebens-Straffe ohne Gnade.
Dähn. Kr. R. Art. 76. ordnet, daß er an Ehr und Leib.
Brandenb. Kr. R. aber Art. 27.
Schwed. Kr. Recht. Art. 43.
Zürch. Art. Br. Art. 38.
Holländ. Art. 27. & 28. daß er mit Harquebusiren gestrafft werden soll.

Volltrincken. Oder trincket sich voll, daß er seine Wache nicht bestellen kan;

Max. II. Art. Br. Art. 57.
Leopold. Art. Br. 32. & 39. ordnen, daß er in die Eisen geschlagen, und nach Erkänntniß gestrafft werden. R. R. Reuter-Bestall. Art. 51. wer Feindes Noth in Völlerey versäumet oder verschläfft, soll am Leben gestraft werden.

Soll alsobald in die Eisen geschlagen, und, nach Erkänntniß, an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden.

Art. IV.

Art. IV.

Muthwilliger Allarm.

Bey beſetzter Wacht, ſoll ſich Niemand unterſtehen vorſetzlicher Weiſe und aus Muthwillen durch Geſang, Geſchrey und andere Unruhe Allarm zu machen, oder Muſqueten, Piſtohlen und andere Gewehr zu löſen.

Röm. Nr. Reuter Beſtallung Art. 72.
Max. II. Art. Br. Art. 35. & 59.
Ferd. III. Art. Br. 39. & 64.
Holländ. Art. 31. ſetzen Leibes-Straffe aber
Brandenb. Art. 25.
Dähn. Art. 77.
Schwed. Art. 40.
Zürch. K. R. Art. 35. ordnen, ſimpliciter Todes Straffe.

Weniger ſoll ſich jemand unterfangen, ſolches nach dem Zapffen-Schlag zu thun, es ſey dann in ſpecie befohlen, oder die höchſte Noth erfordere es, widrigen Falls ſoll er nach Befindung mit Leib- und Lebens-Straffe beleget werden; So aber Lermen würde, ſoll keiner, ohne merckliche Leibes Noth im Logiament bleiben, ſondern an den Ort, wohin er verordnet, ohne Verzug, ſich begeben, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Bey Lermen am aſſignirten Ort erſcheinen.

Ferd. III. Art. Br. Art. 65.
Max. II. Art. Br. Art. 60.

Tit. IV.

Von der Soldaten Arbeit.

Art. I.

Willigkeit zum Arbeiten.

Kein Soldat ſoll ſich zu gut achten, dasjenige, was in Feſtungen und Lägern, wegen Unſer und der Armee Beſtens geſchehen muß, es geſchehe auf was Maſſe es wolle, zu arbeiten, wer ſich aber deſſen muthwillig und vorſetzlicher Weiſe weigert, und ſich nicht zu rechter Zeit einſtellet, ſoll auf dem höltzernen Pferd nach Gelegenheit der Zeit ſitzen, und mit Waſſer und Brod geſpeiſet werden.

Straffe der Säumigen

Brandenb. Kr. R. Art. 23.
Ferd. III. Art. Br. Art. 20.

Wer ſich aber gäntzlich und auffrühriſcher Weiſe widerſetzet, ſoll am Leben geſtrafft werden.

und Widerſetzlichen.

Brandenb. Art. 21.
Schwed. Art. 36.
Zürch. Art. 33.

Tit. V.

Vom March- und Zug-Ordnung.

Art. I.

Einſtellung bey Eſtandart und Fahne, nach gegebenem Zeichen.

Jedweder Reuter, oder Fuß-Knecht, ſoll, ſo bald zum Auffbruch umgeblaſen, oder umgeſchlagen worden, bey ſeiner Eſtandarte, oder Fähnlein, deme er geſchworen, ſich einfinden, und, ohne Vorwiſſen ſeines Officirers durchaus nicht davon bleiben, wer aber darwider thut, ſoll mit ſchweren Banden geſtrafft werden.

Brandenb. Kr. R. Art. 29.
Schwed. Art. 44.
Zürch. Art. 39.

Meuteni- und Expoſtulirung wegen Abweſenheit

Da aber einer, wegen ſeiner Abweſenheit meuteniren und mit ſeinen Officirern auffrühriſcher Weiſe noch viel expoſtuliren wolte, oder doch andern darzu Anlaß gebe, der ſoll ſein Leben verwürcket haben.

Brandenb. Art. 30.
Schwed. Art. 45.

ohne Befehl kein Lager anzuſtecken.

So ſoll ſich auch Niemand beym Auffbruch ohne ſonderbaren Befehl des Generals, das Lager anzuzünden, bey Leibes-Straffe.

Holländ. Kr. R. Art. 14.

Art. II.

Nicht aus dem Zug, oder March,

Kein geſunder Soldat ſoll in Zug oder March ohne merckliche Urſache, die er ſeinen Officirer zu erkennen gegeben, aus der Ordnung oder Gliede darein er geſtellet iſt, gehen, bey Leibes-Straffe.

Holländ. Kr. R. Art. 50. vid. & l. 3. §. 16. ff. de Re Milit.

Wo aber einer oder mehr in ſolchen Ungehorſam wären, ſollen die Officirer dieſelbe, wer die ſeyn, ſo nicht in der Ordnung bleiben wollen, mit Gewalt in die Ordnung treiben, und ſo ſich einer zur Wehre ſtellete, und darüber entleibet würde, ſoll Niemand daran gefrevelt haben.

Max. II. Art. B. Art. 12.
Dähn. Kr. R. Art. 93.
Zürch. Art. 40.

und in Troß zu gehen.

So ſoll auch keiner in Troß zu ziehen ſich anmaſſen, er ſey dann mit Leibes-Schwachheit beladen, und habe von ſeinem Hauptmann Erlaubniß.

Max. II. Art. Br. Art. 67.

Art. III.

Ohne Paß nicht aus dem Lager zu gehen.

Welcher Soldat, der geſund iſt, im Lager, oder Guarniſon liegend, ſich auſſerhalb deſſelben ohne richtigen Paß-Zettul, von ſeinem Ober-Officirer über eine viertel Meil-Weges würde finden laſſen, ſoll mit Gefängniß oder Eiſen beleget werden, da er aber über eine gantze Meile, ohne höchſte Noth und erhebliche Urſachen, davon bliebe, ſoll er, zumaln wenn der Feind vorhanden, als ein Deſerteur mit dem Strange beſtraffet werden.

Brandenb. Kr. R. Art. 31.
Schwediſche Art. 46.
Zürch. Art. 41.
Holländ. Art. 21. & 22.

Tit. VI.

Von Ausgeriſſenen und Feld-Flüchtigen.

Art. I.

Ein entwichener Reuter, oder Fuß-Knecht, der, nachdem er Geld empfangen,

Ferd. III. Art. Br. Art. 13.
Max. II. Art. Br. Art. 11.

Deſerteur.

aus unſern Dienſten Feld-flüchtig wird, und verläſt ſeine Fahne, es ſey im Felde oder Beſatzung, ſoll mit dem Strange am Leben geſtrafft, oder da er nicht betreten würde, öffentlich zum Schelmen und Vogel-frey gemachet, auch ſein Name an den Galgen geſchlagen werden, dahero dann die Officirer, ſo ſie

einen

einen solchen Deserteur wieder ertappen, oder aber solcher sich selber wieder einfindet, demselben alsobald vor Kriegs-Recht stellen, über den Thäter Erkänntniß, und entweder nach Beschaffenheit der Umstände, Absolutionem oder Condemnationem gewarten sollen, auch keinesweges Macht haben, solchen nach ihren Belieben wieder unterzustossen, oder anzunehmen; Ingleichen sollen auch diejenigen, so ohne gebührlichen Paßport, von ihrem Hauptmann von einer Compagnie zur andern sich begeben, am Leben gestraffet.

Holländ. Art. 16. add. l. 14. C. de re milit. denn das ist eine von den ältesten Kriegs-Reguln, daß niemand seine Compagnie ohne Paßport verlassen soll, sagt Papp. ad d. Art. 16.

Auch dergleichen nicht in Dienste zu nehmen,

Und die Officirer, welche einen solchen Soldaten ohne rechtmäßigen Urlaub seines vorigen Capitains annehmen, ihres Amts entsetzet.

Cinuzzi lib. 1. della discip. milit. c. 52. num. 13.

Holländ. Kr. R. Art. 17. ordnet, Lebens-Straffe.

noch Leute einander abspänstig zu machen.

Welche aber einander die Knechte verführen oder abspänstig machen, am Leibe gestraffet werden.

Holl. Kr. Recht. Art. 65.

Art. II.

Feld-Flüchtige aus der Schlacht.

Wer vor dem Feind zuerst die Flucht nimmt, der soll, wenn er ergriffen wird, ohne vorhergehenden gerichtlichen Proceß todt geschlagen;

l. 6. §. 3. ff. de re Milit.

Da er aber entkömmt, zum Schelm verurtheilet, dafür öffentlich ausgeruffen, und Vogel-frey gemachet werden; Ingleichen sollen auch diejenigen, die, wenn es zum Treffen oder Stürmen kömmt, die Flucht nehmen, ehe sie ihre Seiten-Gewehr gebrauchet, und in einen solchen Zustand gerathen, daß sie sich desselben nicht mehr bedienen können, vor dem Kriegs-Recht Rede und Antwort zu geben schuldig seyn, und von den gemeinen Soldaten allezeit der Zehende nach dem Los aufgehencket werden, die übrigen aber ausser dem Lager ohne Fahne liegen, und das Lager, so es unrein ist, zu saubern und zu reinigen schuldig seyn, auch an die gefährlichsten Oerter commandiret werden, biß sie ihr Verbrechen durch darauf erfolgte mannliche Thaten gnugsam gebüsset.

Leopold. Art. Br. Art. 49.

Da sichs aber bey den Befehlshabern der Mangel befinde (es mag gleich der Mangel bey ihme alleine, oder zugleich mit dem Gemeinen gewesen seyn,) sollen sie vor Ehrloß gehalten, und aus dem Lager gejaget werden.

Brand. Kr. R. Art. 33. & 34.
Schwed. Art. 50. & 51.
Holl. Art. 51.

Ebener massen ist auch am Leben zu straffen, der zur Zeit der Schlacht oder Sturm aus Furcht sich einer Kranckheit annimmt.

vid. l. 6. §. 5. ff. de re milit.

Tit. VII.

Von Verrätherey, Correspondenzen mit dem Feind, Meuteniren, und von der Losung.

Art. I.

Correspondenz mit dem Feinde.

Welcher Officirer und Gemeiner mit dem Feind, es sey münd- oder schrifftlich, an was Ort oder Stelle es wolle, im Felde oder Guarnisonen correspondiret, oder mit des Feindes Trompetern oder Trommelschlägern verdächtige Gespräche hält,

Max. II. Art. Br. Art. 25. ordnet Leibes-Straffe denjenigen, so mit des Feindes Trompeter oder Trommelschläger Gespräch halten, oder Briefe überschicken und empfangen add.

Dähn. Kr. R. Art. 22.

Ferd. III. Art. Br. Art. 30.

soll ohne Unterscheid der Person nach Befindung an Ehre, Leib oder wol gar am Leben mit dem Strange

Brand. Art. 43.
Schwed. Art. 60.
Zürch. Art. 48.
Holl. Art. 5. & 6.

gestrafft werden, wenn auch gleich ein Sohn mit seinem leiblichen Vater correspondirte, dergleichen Straffe muß auch leiden, wer dem Feinde die Losung offenbahret.

Brand. Art. 44.
Schwed. Art. 61.
Zürch. Art. 49.

Mißthätige Leute zu denunciren.

Und da ein oder anderer bösen Stücken, so von einem oder mehr aus- und dem gemeinen Hauffen zum Nachtheil getrieben würde, erführe, der soll die Mißhändler zur Stund bey seinem Eyd und Pflichten anzuzeigen schuldig seyn, und als ein Meineydiger oder selbst Thäter darum gestrafft werden.

Max. II. Art. Br. Art. 27.
Holl. Art. 11.
Ferd. III. Art. Br. Art. 32.

Art. II.

Vom Feinde niemanden ins Lager zu lassen.

Es soll auch niemand von Feinde und dessen Zugehörigen, es sey Mannes- oder Weibes-Personen, jung oder alt, durch die Wacht, es sey aus oder in das Lager gelassen werden, sondern wer desselben innen würde, sie auffangen, und für seinen Obristen, oder dem Feld-Herrn zu bringen schuldig seyn.

Art. III.

Ausspreng ung falscher verrätherischer Zeitung.

Wer falsche verrätherische Zeitungen führet, und ausprenget, dadurch Zaghafftigkeit unter denen Soldaten, entweder in Belägerung, Schlacht-Ordnung oder Sturm, Zug oder Wachten könte verursachet werden, der soll am Leibe gestraffet werden, und wer es höret, soll solches in der Stille, auch dem, von welchem er es hat, seinen Officirer anmelden, gleichfalls bey Leibes-Straffe.

Dähn. Kr. R. Art. 24.

Die

Rebellische Zusammenkunfft.

Die ohne ihrer Officirer Vorbewust verdächtige Zusammenkunfft halten, um eine Rebellion anzufangen, sollen nach Befindung an Leib und Leben ohne Verzug gestrafft werden, kein Officirer aber soll solche Zusammenkünffte, es geschehe auch unter was Schein es wolle, verstatten, bey gleichmäßiger Bestraffung.

R. K. M. Reut. Best. Art. 71.
Max. II. Art. Br. Art. 24.
Max. I. Art. 11.
Schwed. Art. 64.
Brand. Art. 47.
Zürch. Art. 52.
Holländ. Art. 7. & 8.
Dähn. Art. 9. add. l. 6. §. 9. C. de injust. rupl. irrit.

Art. IV.

Meutenirer.

Wer meutenirt, das ist, dem Commando sich wider seinen schuldigen Gehorsam opponiret, und entweder mit Worten, oder auch Schrifften, sowol vor sich selbst, als auch durch einen andern etwas vornimmt, dadurch Aufruhr entstehen könne, soll am Leben gestrafft werden, gleicher Weise solche auch diejenigen, so aufrührische Worte gehöret, oder aufrührische Briefe, darinnen von Verrätherey Meldung geschichet, gelesen, und es nicht offenbahret, bestraffet werden.

Brand. Art. 48.
Schwed. Art. 65.
Zürch. Art. 53.
Holl. Art. 7.
Max. II. Art. 27.
R. K. M. Reuter-Bestall. Art. 55.
Dähn. Art. 8. ordnen Leib- und Lebens-Straffe.

Art. V.

Verweigerung den Feind zu attaquiren.

Welche, wenn sie mit dem Feinde treffen oder stürmen sollen, nicht fort wollen, es geschehe solches aus Muthwillen, Hartnäckig- und Widerspenstigkeit, oder aus Furcht, und Zaghafftigkeit, sollen gleichfalls am Leben gestrafft werden.

Schwed. Art. 66.
Zürch. Art. 54.
Brand. Art. 48. Im 5. B. Mos. am 20. v. 8. befiehlet GOtt, daß die Verzagten und Furchtsamen zu Hause bleiben sollen, damit sie nicht auch ihrer Brüder-Hertzen feige machen.

Art. VI.

Wer die Losung vergessen, und mit einer unrechten befunden wird, soll nach Erkänntniß an Ehre, Leib und Leben gestrafft werden.

Max. II. Art. 38.
Holländ. Art. 29.

Tit. VIII.

Von Duelliren und Balgen.

Art. I.

Duelliren.

Alles Schlagen, Balgen und Rauffen, sowol zu Pferd als zu Fuß, soll gäntzlich untersagt und verboten seyn, und da Zwiespalt vorfiele, solcher durchs Kriegs-Recht entschieden werden, da aber jemand darwider handelte, und in Duell sich einlassen würde, soll solcher, wenn es ohne Entleibung abgienge, mit harter Leibes-Straffe, da aber einer auf den Platz bliebe, der andere gemeinen Rechten nach mit dem Schwerd gestrafft, und darvon durchaus nicht perdonnirt, die Secundanten auch mit ernstlicher Straffe angesehen werden; so ferne auch einer mit demjenigen, welcher vermöge dieses Articuls ihm oder einem andern ein Duell versagte, Dienste zu thun, sich weigern, oder demselben sonst übel calumniren würde, soll solcher ohne Abschied von der Compagnie gejaget und cassiret werden; Es soll auch ein Officirer, welcher Duell zulasse, seiner Chargen verlustig, und wenn Schaden daraus erfolget, deswegen vor Gerichte Antwort zu geben, und Recht zu leiden schuldig seyn, da auch bey entstehenden Gezäncke einer dem andern ohne Noth und Hülffe anruffe, und dadurch Allarm machte, und die andern sich thätlich einmischeten, und Ungelegenheit anfiengen, soll nicht allein derselbe, sondern auch die Interessenten als Meutmacher so fern ein Aufruhr dardurch entstünde, mit Lebens-Straffe beleget werden.

Zulassung des Duellirens.

Ruffen um Hülffe.

Brand. Art. 49.
Schwed. Art. 67. 68.
Zürch. Art. 55. 56.
Holl. Kr. R. Art. 39. aber ordnet Lebens-Straffe ohne Gnade.
Dähn. Art. 30.
Ferd. III. Art. Br. Art. 38. setzet nach Erkänntniß gestrafft werden, vid.
Max. II. Art. Br. Art. 32. & 34. adde Gothische Landes-Ordnung, p. 2. T. 8.

Art. II.

Tumultuiren und wetzen.

Wer nach verrichteten Zapffen-Schlag sich in Bier- und Brandewein-Häusern betreten lassen, oder bey Nacht und besetzter Wacht, viel in die Steine hauen und auf freyer Strasse tumultuiren wird, soll mit dem höltzern Pferde oder gar nach Gelegenheit der Umstände mit dem Gassen-Lauff gestraffet werden.

Schwed. Kr. R. Art. 35.

Tit. IX.

Von Verwahrlosung des Gewehrs und anderer Kriegs-Instrumenten.

Art. I.

Verwahrlosung und Veräusserung des Gewehrs.

Ein jedweder Soldat, der sein Gewehr und Waffen hinwirfft oder im Felde verlässet, auch Kraut und Loth und andere Gewehrschafft veräussert, verspielet oder versetzet, der soll zum ersten und andernmal mit dem Gassen-Lauff, da er aber zum drittenmal wieder kömmt, am Leben gestrafft werden, welche Straffe des Gassen-Lauffens auch der Inhaber solcher Sachen, er sey wer er wolle, darum tragen und leiden soll.

Brand. Kr. R. Art. 56. & 57.
Schwed. Kr. R. Art. 74. & 75.
Zürch. A. B. Art. 62.

Pohl. Kr. R. Art. 5. setzet den Strang sowol auf den Verspieler oder Gewinner.
Holländ. Art. 71. & 72. und
Dähn. Art. 69. ordnen Verkürtzung der Besoldung.

Art. II.

Hinwegnehmung des Gewehrs eines andern.

Wird sich aber einer unterstehen, seines Mit-Gesellens Gewehr mit Betrug hinweg zu nehmen, der soll am Leibe hart gestrafft, oder von der Compagnie ohne Paßport gejaget werden.

Holländ. Kr. R. art. 74. adde l. 3. §. 14. ff. de re milit.

Tit. X.
Vom Quartier.

Art. I.

Zufriedenheit mit dem angewiesenen Quartier.

Ein jeder Kriegs-Bedienter soll sich an dem Quartier, so ihm vom Quartier-Meister verordnet, (es sey im Lager oder Guarnison,) begnügen lassen, und nicht vor sich selbst Quartier einnehmen, noch andern ausserhalb seines Quartiers Salvequardien anschreiben oder ertheilen, widrigenfalls soll er als ein Meutmacher gestraffet werden.

Max. II. art. Br. art. 52.
Schwed. art. 71.
Brandenb. art. 53.
Zürch. art. 59.
Holl. Kr. R. art. 57. setzet Lebens-Straffe ohne Gnade.
Dähn. Kr. Recht. art. 110. ordnet das Eisen auf 8. Tage, darinnen der Verbrecher mit Wasser und Brodt zu speisen: Item nach Erkänntniß des Kriegs-Rechts höhere Straffe, art. 111.

Art. II.

Vergreiffung an Quartiers-Leuten.

Welcher von der Soldatesque seinen Wirth, Wirthin, oder deren Gesinde ungebührlich tractiret, soll nach Erkänntniß des Regiments-Rechts mit scharffer unnachläßiger Leibes-Straffe angesehen werden.

Brandenb. K. R. art. 54.
Schwed. K. R. art. 72.
Zürch. art. 60.
Dähn. art. 114.
Ferd. III. art. Br. art. 45. und
Max. II. art. Br. art. 41. 42. setzen Leib- und Lebens-Straffe nach Erkäntniß.

Art. III.

Unvermögende Personen nicht zu beleidigen.

Die Kind-Betterin, schwangere Frauen, Jungfrauen, unmündige Kinder, alte Leute, Priester und Kirchen-Diener, die auf keine Wehr befunden werden, sollen die Knechte beschützen, und bey Leib- und Lebens-Straffe keinesweges beleidigen, vielweniger todt schlagen.

Max. II. art. Br. art. 8. & 54.
Ferd. III. art. Br. art. 9. & 10.

Art. IV.

Aus- und Eingehen in Läger und Städten.

Kein Reuter, oder Fuß-Knecht, soll durchs Lager oder Städte, absonderlich zu Kriegs-Zeiten und aus verrätherischen Gemüthe anderswo ein- oder ausgehen, als durch die gewöhnlichen Gassen und Pforten bey Leib- und Lebens-Straffe.

Schwed. Kr. R. art. 73.
Brandenb. art. 55.
Zürch. art. 61.
Holl. setzet simpliciter pœnam suspendii. art. 46.
Dähn. Kr. R. art. 80.

Art. V.

Comportement der Reuter und Fuß-Knechte in Quartieren.

Wenn Reuter und Fuß-Knechte in einem Lager zusammen liegen müssen, sollen die Knechte ziemlich weichen, damit die Reuter ihre Pferde unterbringen mögen, und sich mit einander leiden.

Max. II. art. Br. art. 51.
Ferd. III. art. Br. art. 57.

Tit. XI.
Von Hurerey und Nothzucht.

Art. I.

Huren aus dem Lager zu jagen.

Keine Hure soll im Lager oder Guarnison gedultet, sondern vor das erstemal mit Schanden aus dem Lager vom Profos durch den Stöcken-Knecht getrieben, vor das andere mal, so sie sich wieder betreten liesse, tapffer mit Ruthen gestrichen und verbannet werden.

Holländ. Kr. R. art. 4.

Da aber einer wäre, der die Seine bey sich zu behalten gemeynet, der soll sich ehrlich mit ihr trauen lassen, widrigenfalls, da er getriebener Unzucht überwiesen, oder darinnen ergriffen würde, soll er von der Compagnie gejaget und weggeschaffet werden.

Max. II. A. B. art. 68.
Brandenb. Kr. R. art. 52.
Schwed. art. 70.
Zürch. art. 58.

Ohne Officirers Consens niemanden zu trauen.

Doch soll auch kein Priester sich, bey Entsetzung seines Dienstes unterstehen, einen Soldaten eine Frau zu geben, er habe denn des Officirers, worunter sich der Soldat befindet, Consens erlanget, und die Braut-Leute beyderseits gut Zeugniß vorzulegen, daß sie ledige Personen auch von ihren Eltern (daferne solche in der Nähe) Einwilligung erhalten, und sollen diejenigen Ehe-Verbündnisse, so ohne der Officirer Vorbewust getroffen, ebenmäßig null und nichtig seyn, als diejenigen, so ohne der Eltern Consens geschehen, ob gleich der Beyschlaff darauf erfolget wäre.

Jede Compagnie soll nicht über 15. Weiber haben.

So sollen auch die Officirer selbst nicht alsobald und ohne höchstnöthige Ursachen und nur bloß um ihres Gewinnstes halber ihre Bewilligung darein geben, widrigenfalls, so die Compagnie mit vielen, und über 15. Weibern beschweret würde, sie darvor stehen und Antwort geben sollen.

Art. II.

Wer eine Weibes-Person, sie sey alt oder jung, ehelich oder ledig, ehrlich oder unehrlich

Carpz. P. 2. q. 75.

in Feindes oder Freundes Landen mit Gewalt schändet, es geschehe mit Schlägen, Uberfallen, Noth-Zwang, oder sonst auf andere

dere Weise, der soll ohnabläßig am Leben und mit dem Schwerdt gestrafft werden, ob gleich die Weibs-Person aus Zwang darein gewilliget, da aber einer eines andern Ehe-Weib, beschläffet, er sey gleich ein Ehemann oder lediger Gesell, so sollen sie beyde mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden, und mit dieser Straffe auch ein Ehe-Mann, welcher instehender Ehe eine ledige Weibs-Person beschläfft, beleget, die ledige Dirne aber mit Staupenschlag des Landes ewig verwiesen werden.

Brandenb. Kr. R. art. 51.
Schwed. art. 69.
Zürch. art. 57.
Gothaisch. Landes-Ord. P. 2. c. 4. t. 10.

Tit. XII.

Vom Brand, Raub, Diebstahl und Trinck-Geld-nehmen unter den Thoren.

Art. I.

Ohne Erlaubniß nichts anzünden.

Keiner soll sich in fremden Ländern, es sey bey Freunden oder Feinden, ohne Erlaubniß unterstehen, in einer Stadt oder Dorff, vielweniger in Kirchen, Hospitälen, Schulen, und Mühlen Feuer einzulegen, oder auch Backöffen und einig Hauß, so im Kriege dienlich seyn kan, niederzureissen; Item fruchtbare Bäume abzuhauen, oder auch Wein, Korn oder Mehl muthwilliger Weise auslauffen zu lassen, oder zu Schanden zu bringen, oder Schmide, Pflüge, oder ander Bauer-Geräthschafft zu verderben, alles nach Befinden, bey Leib und Lebens-Straffe,

Noch gemeinnützliche Sachen oder Gebäude ruiniren.

Brandenb. Kr. R. Art. 59.
Schwed. Art. 77.
Zürcher. Art. 63.
Dähn. Kr. Recht. Art. 122.
Max. II. Art. Br. Art. 41. & 42. setzen alle Leib- und Lebens-Straffe.
Röm. K. Majest. Reuter-Bestallung Art. 69.

Art. II.

Raub.

Es soll auch kein Officirer, Reuter oder Fuß-Knecht, einigen Menschen, er sey unser Unterthan oder nicht, berauben, oder ihm mit Gewalt etwas abnehmen, es sey auf freyer Strasse in Marchiren oder auch in Festungen, Städten, Dörffern und Lägern, alles bey Verlust des Lebens,

Brandenb. Kr. Recht. Art. 61.
Schwed. Kr. Recht. Art. 79.
Zürch. Art. 65.
Max. II. Art. Br. Art. 41. & 42. setzen alle Leib- und Lebens-Straffe.

Art. III.

Diebstahl.

Wer in einem gemeinen Diebstahl, so wol an Feld- und Garten-Früchten, als auch andern Sachen begriffen und dessen überwiesen wird, der soll mit dem Gassen Lauff, Staupenschlag und andern willkührlichen Straffen, auch nach Gelegenheit der Sachen Umstände und Beschaffenheit, gar mit dem Strange am Leben gestrafft werden; so er über 20. Thaler Werth gestohlen, mit welcher Straffe auch beleget werden sollen, welche die Artillerie Munition, Gewehr, Gerüst- oder Zeug-Kammer, oder Wagen im Feld oder Guarnison, Item Proviant bestehlen und verparthieren; und die dergleichen wissentlich kauffen und annehmen, sollen an Leib und Leben oder sonst ernstlich gestrafft werden.

Brandenb. Kr. R. Art. 62.
Schwed. Art. 80.
Zürch. Art. 66.

Art. IV.

Vieh Diebstahl.

Wer Pferde, Viehe, oder wie das Namen haben mag, wenn es auch gleich in Feindes Land, doch ohne Erlaubniß geschehe, raubet und stiehlet soll unnachläßig am Leben gestrafft werden, da aber Viehe und ander Proviant dem Feinde abgenommen würde, soll solches in das Lager geführet, und um ziemlichen Pfennig verkauffet werden.

Dem Feind abgenommenes Vieh und Proviant im Lager zu verkauffen.

Brandenb. Art. 63.
Schwed. Art. 81.
Zürch. Art. 67..
Holl. Kr. R. Art. 23.
Dähn. Art. 117 setzen in eigen Landen.
Ferd. III. Art. Br. Art. 69.
Max. II. Art. 44.

Art. V.

Vergreiffung am Marquetentern.

Wer den Marquetentern und allen denjenigen, so dem Lager und Städten allerhand Proviant und Waaren zu führen, etwas abnimmt, ja wol gar dieselben wegwirfft, oder sonst verderbet, soll mit Leibes-Straffe beleget werden, wormit auch zu bestraffen, welche aus dem Lager lauffen, Proviant ehe es in das Lager auf freyen Platz geführet, und geschätzet worden, vorzukauffen.

Vorkauff.

Max. II. Art. 43. & 44.
Ferd. III. Art. Br. art. 47. & 48.
R. K. M. Reuter Bestall. Art. 12. welche alle Leibes-Straffe setzen, aber
Brand. Art. 63.
Schwed. Art. 81.
Zürch. art. 67. ordnen Lebens-Straffe.

Art. VI.

Plackerey derer, so durch die Wacht passiren.

Wer denjenigen, so durch die Wacht passiren, Holtz oder was anders abnimmt, oder Tringeld abzwinget, der soll, nach Erkänntniß des Kriegs-Rechts, gestraffet werden.

Brandenb. Art. Br. art. 64.
Schwed. art. 82.
Zürch. art. 68.
Dähn. Kr. Recht. art. 84. ordnet Straffe, an Leib Gut oder Standes Erniedrigung nach des Kriegs-Rechts Urthel untermessen.
Brandeb. Verpflegung Ordonnance art. 10. & 11. setzet das erstemal doppelte Ersetzung, das andere mal dreyfache, und da er daran sich nicht kehret, Leibes- oder andere Straffen.

Art. VII.

Diebstahl an Cammeraden.

Niemand soll seinem Mit-Gesellen, als dem er sonderlich treu zu seyn schuldig ist, das Proviant, Nahrung und Gewehr mit Betrug hinweg nehmen, wer darwider thut, soll am Leibe, oder wol gar am Leben mit dem Strange, nach Beschaffenheit der Umstände, gestrafft werden.

Holl. Kr. R. Art. 74.

Art. VIII.

Verheel. oder Verkauffung gestohlner Sachen.

Der gestohlene Sachen wissentlich oder vortheilhafftiger Weise kauffet, oder verkauffet, oder an Bezahlung angiebet oder annimmt, soll mit willkührlicher Straffe belegt, auch, über diß die gestohlene Sachen ihren Herrn ohne Entgeld zu restituiren angehalten werden, gestalt denn auch derjenige, so ob gleich unwissend, dergleichen Waaren an sich erhandelt, solche, so ferne die Sachen noch bey ihm vorhanden, ihren rechten Herrn ohne Entgeld wieder zu geben, so sie aber nicht mehr vorhanden, nur dasjenige, so er daraus genossen zu entrichten, und seinen Regreß an seinem Verkäuffer zu nehmen, schuldig ist: Wer aber wissentlich dergleichen Sachen an sich erkaufft und nachmals consumiret hat, soll die Æstimation und den Werth derselben zu zahlen schuldig seyn, und über diß noch willkührlich gestrafft werden.

vid. Carpz. p. 2. pr. Cr. qu. 87. n. 54. & seqq.

Brand. Kr. R. art. 18. theilet die gestohlene Sachen unter den Kriegs-Fiscum und dem Staabe aus.

Tit. XIII.

Von Plündern, Beut-machen und Gefangenen.

Art. I.

Plünderung Geistl. Gebäude.

Wer Kirchen, Hospitäle und andere geistliche Stifftereyen, in Städten, Flecken und Dörffern, obgleich der Ort mit Sturm übergangen (es wäre denn, daß sich die Bürger oder Bauren darein reterirten und grossen Schaden thäten) ohne Erlaubniß plündert oder beraubet, soll am Leben gestrafft werden.

Schwed. Kr. R. art. 83.
Brand. art. 65.
Zürch. art. 69.
Max. II. Art. Br. art. 9. Ferd. III. art. Br. 10. setzen Leibes-Straffe. vid. & Dähn. art. 41.

Art. II.

Beute-Machen und Plündern soll niemand eher als biß der Feind gäntzl. geschlagen.

Wenn dem Feind ins Lager gefallen wird, soll sich keiner des Beut-machens und Raubens gebrauchen, sondern in guter Ordnung bleiben, bis der Feind aus dem Lager geschlagen, bey Vermeydung Leibes-Straffe; So auch ein Ort mit stürmender Hand eingenommen würde, soll keiner Beute machen oder plündern, und sich vollsauffen ehe und zuvor aller Widerstand gedämpffet, und die Quartiere unter die Soldaten ausgetheilet werden, wer darwider handelt, soll mit dem Eisen oder nach der Sache Beschaffenheit gar am Leben gestrafft werden.

Brandenb. art. 66. & 67.
R. K. M. Reuter-Bestall, art 82. & 83.
Schwed. art. 84. & 85.
Zürch. art. 70. & 71.
Max. II. art. Br. art. 20.
Ferd. III. art. Br. art. 25.

Art. III.

Weder auf Beute Gehen noch Abwesend seyn ohne Urlaub.

Es soll auch keiner auf Beute oder anderswohin aus dem Lager ziehen, ohne Wissen und Willen seines Rittmeisters oder Hauptmanns, noch über Nacht von seiner Estandarte oder Fähnlein bleiben, bey Leibes-Straffe, und weiterer Erkänntniß des Rechts.

Max. II. art. Br. art. 21.
Ferd. III. art. Br. art. 26.
Holl. setzet Hencken.

Art. IV.

Beute einander nicht mit Gewalt abzudringen.

Keiner soll dem andern seine gewonnene Beute mit Gewalt abdringen oder abnehmen, die Ubertreter aber nach Erkänntniß gestrafft werden, und da Irrung der Beute wegen vorfiele, soll solche durchs Recht entschieden werden.

Max. II. art. Br. art. 65.
Ferd. III. art. 70.
Röm. Käys. Maj. Reuter-Bestallung art. 84.

Art. V.

Gefangene vom Feind.

Die Gefangenen sollen noch denselben Abend, da sie einbracht worden, dem Commendanten überlieffert, und, ohne dessen Vorwissen und Bewilligung, nicht erlassen werden, bey willkührlicher Straffe.

Leopold. art. Br. art. 53.
Holl. Kr. R. art. 59. setzet Lebens-Straffe.
Brand. art. 69.
Schwed. art. 83.
Zürch. art. 72. vergönnen 36. Stunden.

Tit XIV.

Von der Musterung.

Art. I.

Willigkeit sich mustern zu lassen.

Keiner nachdem er sich hat einschreiben lassen, und sein Lauffgeld empfangen, soll sich nicht weigern, so offt wir wollen, sich mustern zu lassen, und so er sich dessen weigert, auch darneben etwa fürkäme, daß er hiebevor solches bey andern Musterungen mehr gethan, soll er stracks in die Eisen geschlagen, sein Thun und Halten durch den Commissarium nachgeforschet, und er so denn nach Gelegenheit und Erkäntniß gestrafft werden; Wer aber Gewehr und Montirung entlehnet, und durch die Musterung bringet, auch welcher es zu solchem Ende seinen Cammeraden wissentlich verleihet, sollen beyde am Leibe, und welcher Capitain die Musterung hintergangen

gen mit Verlust seiner Charge gestrafft werden.

Ferd. III. art. Br. art. 51. & 52.
Max. II. art. Br. art. 46.
Schwed. art. 90. & 91.
Brandenb. art. 73. straffen an Besoldung.
Dähn. art. 47. und
Holl. art. 68. & 69. Jagen ohne Abschied von der Compagnie.
Zürch. art. 74. dictirt Spießruthen.
Leopold. art. Br. art. 55.
Dähn. art. 45.
Brand. art. 72.
Schweitz. art. 73. straffen gleich den Meutmachern.

Art. II.

Officiret sollen einander zum Unterschleiff bey Musterungen nicht behülfflich seyn.

Kein Obrister, Rittmeister oder Capitain soll in der Musterung dem andern zu Verstärckung der Rotten, Volck leihen, und da es geschiehet, soll er zum Schelmen gemacht werden, und des Lägers durch den Stöcken-Knecht verwiesen werden.

Schwed. art. 92.
Brand. art. 74.
Zürch. art. 75.

Art. III.

Passevolanten Straffe.

Die Soldaten, so sich zur Musterung vermiethen, sollen zum ersten- und andernmal durch die Spießruthen lauffen, zum drittenmal aber durchs Schwerd des Lebens verlustig seyn, und die Capitains, so darum Wissenschafft haben, ihrer Charge entsetzet werden.

Schwed. art. 93. & 94.
Brandenb. art. 75.
Zürch. art. 76. & 77.

Art. IV.

Muthwillige Verderbung des Pferds Montirung und Gewehrs.

Wer sein Pferd, Montierung, oder Gewehr muthwillig verderben wird, der Meynung, daß man ihn alsdenn abdancken müsse, soll zum Schelmen gemacht, sein Pferd, Montirung und Gewehr missen, und des Lägers verwiesen werden.

Schwed. art. 96.
Brandenb. art. 76.

Art. V.

Falsche Namen.

Niemand soll sich auf der Musterung mit falschen Namen, oder unter zwey Compagnien mustern und einschreiben lassen, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Max. II. art. Br. art. 47.
Holländ. art. 69. & 70.

Art. VI.

Vergreiffung am Muster-Commissario.

Wer so kühne seyn wird, daß er einen Commissarium in der Musterung angreiffet, und ihn mit Worten oder in der That beleidiget, der soll an Leib und Leben gestraffet werden.

Holl. Kr. R. art. 75.

Tit. XV.

Von Abdancken und Abschied geben.

Art. I.

Officirer sollen vor sich niemand Abdancken.

Kein Officirer soll bey Verfallung dreyer Monat-Sold Macht haben, einige Reuter oder Knechte für sich abzudancken, sondern wenn einer u. der andere zu Krieges-Diensten nicht mehr tüchtig, so soll er doch durch die Musterung gehen, und nach gestalter Erkundigung, abgedancket werden; So aber ein Officirer seine unterhabende Soldaten zur Unzeit beurlaubete, soll er, so ferne Schaden und Nachtheil dadurch entstünde, am Leben gestrafft werden; So soll auch keinem frey stehen, wenn das Heer ausziehen, und vor den Feind rücken soll, seinen Abschied zu begehren.

Brandenburg. art. 78. & 79.
Schwed. art. 98. & 99.
Zürch. art. 78. & 79.
Dähn. art. 59.
Schwed. art. 101.

Tit. XVI.

Von der Gage und Löhnung.

Art. I.

Zufriedenheit mit dem Sold und Gedult wenn solcher aussen bleibet.

Jeder soll sich an seinem ordentlichen Sold begnügen lassen, und so sichs begebe, daß die Löhn- und Bestallung wider Verhoffen nicht allewege gäntzlich oder zu rechter Zeit gegeben würde, sollen dennoch Officierer und Soldaten schuldig seyn, ihre Dienste willig zu verrichten, und keinen Zug wider den Feind abschlagen, wie Kriegs-Leuten gebühret, bey Leibes-Straffe.

Max. II. art. Br. art. 10.
Brandenb. art. 86.
Schwed. art. 107.
Dähn. art. 50.

Art. II.

Ruffen um Geld.

Der Soldat so öffentlich im Zug und Guarnison bey Versammlung des Kriegs-Volcks um Geld ruffet, wenn man fürm Feind auszüge, oder Herrn Dienst zu verrichten hätte, der hat seine Ehre, Leib und Leben verbrochen.

Dähn. Kr. R. art. 10.
Brandenb. art. 85.
Schwed. art. 106.
Zürch. art. 82.
Holländ. setzet indistincte Lebens-Straffe. art. 36.

Tit. XVII.

Von Verheel- und Abschaffung der Ubelthäter.

Art. I.

Niemand soll einen Ubelthäter auf halten und verheelen.

Niemand, er sey hoch oder niedrig, soll einen Ubelthäter mit Willen freventlich aufhalten und verheelen, widrigen falls mit schimpfflicher Entsetzung seiner Charge, oder auch wol gar, so fern sie sich des Verbrechens theilhafftig machen, mit Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden, diejenigen aber so einen Gefangenen bewachen, so sie einen der peinliche Straffe verwürcket, gewaltsamer Weise aushelffen, sollen die peinliche Straffe an statt des Ubelthäters, den sie also ausgelassen, leiden, so ferne aber der

Gefangene nur durch der Hüter Unfleiß aus dem Gefängniß entkäme, ist solcher Unfleiß nach gestalter Sachen, mit willkührlicher Straffe zu belegen.

Leopold. art. Br. art. 58.
Schwed. art. 108.
Zürch. art. 83.
Dähn. art. 17.
Brandenb. art. 87. setzet simpliciter Lebens-Straffe.

Art. II.

kasamirte bey der Miliz nicht zu dulten.

Derjenige, so einmal zum Schelmen verurtheilet, oder in des Scharffrichters Händen gewesen, soll im Lager oder Festung nicht gelitten werden.

Schwed. Kr. R. art. 109.
Brand. art. 88.
Zürch. art. 84.

Art. III.

Verfahren gegen connivirende Officirer.

Jeder Officirer, deme seiner unterhabenden Soldaten Verbrechen angedeutet worden, und selbige deswegen nicht einsetzen, und dem Obristen anmelden lässet, soll seines Officii auf 4. Monat entsetzet seyn, thut er aber solches zum andernmal, soll er gar cassiret werden.

Dähn. Kr. R. art. 20.

Art. IV.

Profos und die Seinen an ihrem Amte nicht zu hindern. Item den Scharffrichter.

Wer dem Profoß, oder seinem Knecht wehret, einen Delinquenten anzugreiffen, und der Deliquent durch solch Verhindern davon käme, soll harter Leibes-Straffe unterworffen seyn; Ingleichen soll auch keiner dem Scharffrichter, wenn er dasjenige, was das Recht und ausgesprochene Urthel vermag, exequiret, verhindern, oder da ihme in der Execution ein Streich mißlinge, sich an ihme bey Leib und Gut vergreiffen, sondern ihm jederzeit bey Freyheit gemeinen Rechtens verbleiben lassen, ebenmäßig bey Leib- und Lebens-Straffe.

Holländ. art. 78.
Max. II. art. 45. und
Dähn. Kr. R. art. 18. setzen den Thäter an des weggekommenen Stelle.

Tit. XVIII.

Vom Auditeur, Verhör der Sachen und Kriegs-Recht.

Art. I.

Auditeurs Amt

So sich unter denen Soldaten Zwist und Streit ereignet, gehöret solches vor dem Auditeur, welcher im Namen des Obristen, welchem allein die Jurisdiction des Regiments, zukömmt, solche Jurisdiction, so wol in causis Civilibus als Criminalibus, wie auch Consistorialibus zu exerciren hat, doch solcher Gestalt,

in bürgerlichen

daß in bürgerlichen Sachen, so der Streit von keiner Erheblichkeit, er solchen alsbald entweder durch gütlichen Vergleich oder rechtliche Entscheidung beylege, so aber die Sache von Importance, solche in Beyseyn gewisser Officirer von denjenigen Compagnien, darunter die Soldaten dienen, verhöre, überlege, und nachmals vermittels einer Sentenz decidire; In peinlichen Fällen aber die Sache zum ordentlichen Kriegs-Recht gedeyen lasse; In Consistorialibus kan benebst andern Officirern noch der Regiments-Priester mit hinzugezogen werden. So aber der Auditeur nicht gegenwärtig, sollen die Officirer ein solch Verbrechen, so mit einer Leibes- oder gar Lebens-Straffe zu belegen, solches alsobald dem Obristen anzeigen, damit deßhalben Verfügung geschehe, und keines Weges Macht haben, die Soldaten nach ihren Belieben ohne rechtliche Erkänntniß und Vorbewust des Obristen mit harten Prügeln oder andern Leibes-Straffen zu belegen.

peinlichen

und Consistorial-Sachen.

Art. II.

Vor dem Auditeur gehören auch alle Difficultäten, so zwischen denen Officirern, und denen Soldaten, und denen Kauffleuten, so dem Regiment nachziehen. It. Vivandiers und Marquetentern vorfallen: bey denen Marquetentern hat er auf Maasse, Gewicht und Ellen gute Auffsicht zu halten, sie, die Marquetenter in Pflicht zu nehmen, (gestalt dann so einer gefunden würde, so nicht in Pflicht genommen, derselbe mit Confiscirung seiner Waaren, vom Regiment oder Compagnie gejaget werden solle,) und denen Vivres den Tax zu setzen, zu welchem Ende dann der Profoß Fleiß anwenden soll, zu erfahren, an welchem Orte und wie theuer die Victualien eingekaufft worden, daß man sich beym Tax darnach richten könne, wie dann auch der Profoß ferner gute Acht haben solle, daß allezeit tüchtige Victualien ins Lager kommen, dieselbe nicht verfälscht, noch theurer, als sie taxiret worden, verkaufft werden; So aber die Marquetenter die Waaren theurer als sie vom Auditeur taxiret worden, (welcher Tax durch den Profoß entweder öffentlich verkündiget, oder an das Faß geschrieben werden muß,) verkauffen, sollen sie nach Erkänntniß des Auditeurs gestrafft werden.

Bey den Officirern und Marquetentern.

Schwedisch. Ober-Gerichts-Ordnung Tit. 3. art. 5. & 18. adde &
Brandenb. Marquetenter Ordnung.

Art. III.

Da aber in unsern Landen zwischen Soldaten und Unterthanen, Bürgern und Bauren, Irrung oder Streit vorfielen, so kömmt der Sachen Erkänntniß demjenigen Theile zu, worunter der Beklagte gesessen, und soll keiner unter des andern Bothmäßigkeit sich mengen, noch darein Eingriff thun, und damit keine Partheylichkeit vorgehe, so wird zugelassen, daß jedesmal dem Verhör ein Officirer und Beamter mit beywohne, und die Sache entscheiden helffe, woferne aber in dieser Sache denen beleidigten und vorgewaltthätigten Unterthanen nicht gerathen seyn solte, sondern entweder die Officirer der überschnarchenden Soldaten Parthey halten, die Gerichts-Personen überschnarchen, und die

Verfahren in Sachen zwischen Militair- und Civil-Personen.

boß-

boßhaffte Excesse vertrücken, oder allzugelinde straffen wolten, alsdenn ist erlaubt, die ergangene Acta zu Unserer Regierung rechtmäßigen Decision, oder nach Gelegenheit nach Urthel und Recht auf einen unpartheyischen Schöppen-Stuhl oder Juristen Facultät zu senden, und dessen Execution nachdrücklich zu verordnen, und hat sich zwar die Gerichts-Obrigkeit in das Forum militare nicht einzumengen, noch weniger mit einigen Kosten in Verhafft- und in Bewahrung oder Justification der Soldaten zu beladen, sondern beym Kriegs-Recht es bewenden zu lassen, jedoch ist ihnen in delictis flagrantibus der Angriff und Einschickung der Delinquenten, wenn sie darzu gelangen können, nicht zu difficultiren.

Fürstl. Gothaische Verordnung, wornach sich die Soldatesque zu Roß und Fuß unterthänigst zu richten de anno 1677. §. 12. & 13.

Art. IV.

Urtheile des Auditeurs sollen die Officirer vollziehen.

So von dem Auditeur ein Bescheid ertheilet, oder Straffe dictiret worden, sollen die Capitains schuldig seyn den Condemnirten anzuhalten, daß dem Judicato ein Genügen geschehe, und keines weges darwider disputiren, (massen denn was dißfalls von dem Auditeur geschiehet, solches alles im Namen des Obristen, dessen Jurisdiction der Auditeur exerciret, verrichtet wird,) es sey dann, daß sie manifesto darlegen und in continenti erweisen könten, dem Condemnirten geschehe zu viel und unrecht.

Art V.

Respect gegen den Auditeur.

Der Auditeur, ob er gleich in Kriegs-Händeln, so viel Zug und Wacht betrifft, nicht zu commandiren hat, soll nichts destoweniger von Officirern und Soldaten, gleich andern Kriegs-Häuptern, in gebührendem Respect gehalten werden, wer darwider thut, soll mit Gefängniß, schimpfflicher Verweisung, oder wol gar an Leib und Leben gestrafft werden.

Fürstl. Braunschw. Lüneb. und Hannoverisch. Kriegs-Recht. art. II.

Art. VI.

Verhalten bey einem ordentlichen Kriegs-Recht.

So ein ordentlich Kriegs-Recht zu halten, (welches allezeit früh Morgens gehalten werden soll,) sollen sich die darzu beschiedene Officirer zu rechter Zeit einfinden, und nach ihrer Ordnung sich niederlassen, worauf der Præses (welchem der Auditeur sowol wegen Ablegung des Voti, so er mit ihm gemein hat, als auch, damit der Præses die Acta und Articuls-Brief vor Augen haben, und sich daraus informiren könne, insgemein zur Rechten sitzen soll,) oder der Auditeur den Vortrag thun, die Ursach der Besetzung des Kriegs-Rechts anführen, und der Auditeur die Officirer sofort mit dem gewöhnlichen Eyd belegen, darauf die vollständige Acta öffentlich ablesen, daraus referiren, und nach Verlesung den Delinquenten nochmals darüber, und ob er etwa zu seiner Nothdurfft noch etwas einzuwenden, befragen, u. so ferne Delinquent nichts anführet, selbigen abtreten lassen, folgends die Vota von unten auf, (oder wie es dem Præsidi beliebet,) einsammlen, solche fleißig auffzeichnen, und da einer und der andere ein irraisonnables Votum abgelegt, denselben wieder abtreten, und eines bessern vergleichen lassen soll.

Art. VII.

Und weil auch bey Abfassung und Unterschreibung der Sentenz unterschiedene Arten nach Gewohnheit der Oerter gebräuchlich: So wollen Wir, daß bey denen Regiments-Kriegs-Rechten die Sentenz, (wenn die Vota alle colligiret, auch des Præsidis und Auditeurs richtig ad Acta, und zwar cum rationibus decidendi verzeichnet,) kurtz, nervos und dem Kriegs-Stylo gemäß abgefasset, und nur vom Præside und Auditeur, als von welchen die Verantwortung gefordert wird, die Vota aber von jedwedern, so votiren, selbst eigenhändig unterschrieben und besiegelt werden. Daferne aber ein oder der andere nicht schreiben könte, soll es von einem andern an seine Statt geschehen. Wenn nun die Sentenz also verfertiget, soll sie zuförderst dem Obristen zur Confirmation übergeben, nachmals denen votirenden insgesamt nebst Belehrung der rationum dubitandi & decidendi vorgelesen, darauf dem Delinquenten publiciret, und endlich auch an demselben, ohne grossen Verzug würcklich exequiret werden.

Unterschreibung der Sentenzen und Votorum.

Übergebung zur Confirmation.

Beschluß.

Daferne sichs begiebet, daß in diesem Articuls-Brief alles nicht enthalten, so hernach durch Ausblasen und Trommel-Schlag promulgiret würde, (wie Wir uns denn expresse vorbehalten, diese Articul zu vermehren, zu verbessern oder gar auffzuheben,) so soll es also kräfftig und gültig seyn, als wenn es in demselben von Wort zu Wort begriffen, und sollen Officirer und Soldaten allen demjenigen nachleben, und keiner sich davon ausziehen, oder befreyen, unter was Vorwand es auch sey, bey Vermeidung der angedroheten Straffe. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Ursach habe, wollen Wir, daß nicht allein dieser Articuls-Brief jeder Compagnie zu Roß und Fuß, alle drey Monat, und also das Jahr 4. mal vorgelesen werde, sondern es hat sich auch ein jeder, deme ein und ander Articul in Vergessenheit kommen, sich dißfalls zum Auditeur, oder so keiner vorhanden, zum Hauptmann zu verfügen, welcher ihme solchen wieder vorzulesen, und davon Bericht zu geben schuldig seyn soll; Und damit diesem allen, was obstehet, desto besser und zuverläßiger nachgelebet werde, so sollen sich alle und jede Officirer und Gemeine auf vorstehenden Articuls-Brief, auffs längste innerhalb 14. Tagen von der Zeit ihrer Annehmung vermittelst folgenden

Alle Verordnungen, so hierinn nicht enthalten, und ordentlich publiciret, sollen den Kriegs-Articuln gleich gehalten werden.

Articuls-Brief quartaliter zu verlesen.

Officirer und Gemeine darauf zu verpflichten.

den Eydes, den sie cörperlich abzulegen haben, verbunden machen.

Eydes-Notul.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und Tonna, ꝛc. sollet ihr sämtliche Officirer und Gemeine geloben und schwören Ihr. Fürstl. Durchl. treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, deren Schaden, und Nachtheil höchstes Fleisses zu verwehren und abzuwenden, dargegen ihren Nutzen und Frommen, nach euren allerseits besten Vermögen zu befördern, und euch dahero zu allen vorfallenden Kriegs-Begebenheiten willig erfinden zu lassen, ingleichen bey eurer Estandart, Fahne, biß auf den äussersten Bluts-Tropffen zu halten, und dieselbe keines weges zu verlassen, wie nicht weniger allen demjenigen, so in jetzo verlesenen Articuln enthalten, und Hochermeldeter Sr. Fürstlichen Durchl. Verordnungen und Befehl sonst mehr erfordern werden, in allen Puncten und Clausuln treulich, redlich, und als ehrlichen Officirern und Soldaten oblieget und gebühret, nachzukommen und nachzuleben, treulich und ohne Gefährde.

Eyd.

Alles, was mir anjetzo vorgelesen worden, ich auch wol verstanden habe, das will ich stet, fest, unverbrüchlich und getreulich halten und thun; so wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, Amen.

Nota. Anno 1715. im Monat Julio ist zwischen Ihrer Königlichen Majestät in Polen als Churfürst zu Sachsen, und Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha, wegen mutueller Arrestir- und Auslieferung derer Desertours eine Convention getroffen worden.

CCCLXXIII.

Hertzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha Duell-Edict, de Anno 1709.

VOn GOttes Gnaden Wir Friederich, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna, ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Amt-Leuten, Bürgemeistern und Räthen, Gerichts-Verwaltern, Richtern und Schultheissen, resp. in Städten, Flecken und Dörffern, wie auch sämtl. Unterthanen, unserer Fürstenthümer und Lande, und sonsten männiglich, absonderlich allen und jeden auf unserer gemeinschafftlichen Academie zu Jena befindlichen Universitäts-Verwandten hiermit zu wissen, welcher Gestalt man im gesamten Fürstlichen Hause Sachsen Ernestinischer Linie mit grösten Mißfallen vernehmen müssen,

Verordnungen wider die Duelle werden schlecht beobachtet.

daß die wider das unchristliche Duelliren in denen Lands- und Policey-Ordnungen, auch sonst gemachte heilsame Verordnungen und Sanctiones in denen darzu gehorigen Fürstenthümern und Landen hin- und wieder ausser Augen gesetzet, und gehöriger Massen nicht beobachtet, sondern vielmehr darwider allerhand unerhebliche Behelffe und Ausflüchte ersonnen, und folglich die durch obige Gesetze sonst intendirte gute Absichten auf allerhand Art und Weise hinterzogen, die Excesse und Unordnungen hingegen täglich vermehret, und dadurch bey jetzigen ohne dem weit-aussehenden Zeiten weitere Verschuldungen und göttliche Straffen, auf das Land gebracht werden.

Motiven diesem Unwesen zu steuren.

Nachdem sich nun solchem Unwesen nach äusserstem Vermögen zu steuren, um so viel mehr gebühret, je eiffriger nicht nur das gantze Heilige Römische Reich bey noch währendem allgemeinen Reichs-Tage zu Regenspurg hierwieder alle möglichste Sorgfalt vorgekehret, und durch gemeinsame Zusammentretung, dem bißherigen Ubel abzuhelffen bedacht gewesen, sondern auch verschiedene hohe Churfürsten, Fürsten und Stände desselben ihren gottseligen Eifer dißfalls blicken, und dahero in ihren Landen geschärffte Edicta und Verordnungen publiciren und in Druck gehen lassen.

Wiederholung der vorigen Duell-Mandate.

Als hat vorgedachtes Fürstliches Hauß Sachsen Ernestinischer Linie, nach gepflogener reiffer Deliberation und gemachten einmüthigem Schluß, aus Landes-Väterlicher Sorgfalt, vor nöthig erachtet, Dero und ihrer in GOtt ruhenden Vorfahren wider das Duelliren, und was dem anhängig, ergangene Mandata und Verordnungen ebenmäßig zu wiederholen, und nach dem Exempel anderer löblichen Regenten, auf den Zustand itziger Zeiten und der gesamten Lande, damit allen Gelegenheiten, woraus ein würckliches Duell erfolgen kan, möglichst vorgebauet, und der Endzweck Unsrer ehmaligen Verordnungen desto füglicher erhalten, mithin GOttes Ehre und das gemeine Beste um so viel mehr befördert werden möge, einrichten zu lassen. Auch sich zu solchem Ende eines gewissen Duell-Mandats, und daß selbiges so wol in eines jeden Fürstl. Landen, als besonders Communi Nomine auf der gesamten Universität Jena publiciret werden solle, Freund-Vetterlich verglichen.

Verglichenes neues Duell-Mandat.

Wir setzen, ordnen, und gebieten demnach, hiermit und in Krafft dieses alles Ernsts, daß niemand der in Unsern Diensten, Pflichten

Dessen exacte Beobachtung anbefohlen.

und

und Schutz stehet, oder sich in Unsern Landen aufhält, und betreten läst, er sey einheimisch, oder fremde, Adel oder unadelich, Studiosus, oder weß Standes und Würden er sonsten sey, den andern mit Worten, Geberden, oder Wercken beleidigen, noch der Beleidigte sich selbsten rächen, sondern ein jeder, der beleidiget ist, oder beleidiget zu seyn sich einbildet, bey der Obrigkeit Hülffe suchen, und mit der in Unsern Landes-Gesetzen und gegenwärtigen Unsern Mandat geordneten Satisfaction sich begnügen lassen soll.

I.

Üble Nachrede und Satisfaction davor.

Insonderheit soll niemand dem andern heimlich etwas schimpffliches nachreden, oder nachschreiben, und dadurch desselben Namen hinterrücks verunglimpffen, oder, da er darüber betreten, oder dessen überführet würde, dem beleidigten Theil eine Abbitte und öffentlichen jedoch auf Ermäßigung Unserer Landes-Regierung seinen Ehren unschädlichen Wiederruf zu thun schuldig seyn, oder, da er sich dessen weigern würde, durch Gefängniß, oder eine ansehnliche Geld-Busse, so ad pios usus zu verwenden, dahin gebracht, auf fernern Beweigerungs-Fall aber, in seinem Namen von dem Scharff-Richter der Wiederruf Gerichtlich gethan, auch, nach Befinden, er aufs Maul geschlagen, und des Landes verwiesen werden.

II.

Verbal-Injurien und Satisfaction davor.

Unterstünde sich aber jemand, den andern in seiner Gegenwart, mit höhnischen und schimpfflichen Worten anzugreiffen, und solchergestalt verbaliter zu injuriren, so soll dem Beleidigten, so weit es die Rechte zulassen, zu retorquiren zwar vergönnet, der Injuriant hingegen bey unterbliebener Retorsion demselben eine öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung, darinnen er sein unverantwortlich Beginnen erkennen, und den beleidigten Theil deutlich um Verzeihung bitten soll, zu leisten, auch, nach Gelegenheit der Umstände, und sonderlich, so die Schimpff-Worte und Expressiones der Injurien hart, sich selbst Lügen zu straffen, oder gar aufs Maul zu schlagen verbunden seyn, und hierüber mit vier wöchentlicher Gefängniß, welche, so er die Abbitte und Ehren-Erklärung vorbeschriebener massen nicht leisten will, geschärffet und erhöhet werden mag, beleget werden; Jedoch in der masse, daß, nach Beschaffenheit der Injurien und sonderlich, wo jemand in seinem eigenen Hause beleidiget und injuriret würde, die Gefängniß-Straffe verdoppelt, oder nach Richterlichen Ermessen, noch weiter, und nach Befinden, gar biß auf Staupen-Schlag, Landes-Verweisung und Condemnation in opus publicum extendiret, dabey aber auf die Person und Condition, sowol des Injurianten, als Injuriaten reflectiret werde, dergestalt, daß, wenn einer, der vornehmen Standes, einen andern, so geringerer Condition ist, beschimpffet, zum wenigsten die vier wöchentliche Gefängniß nebst Abbitte und Ehren-Erklärung Statt finden, bey einem geringern hingegen, so den andern, der über seinen Stand ist, beleidiget, die Straffe verdoppelt, und so es vorgesetzte und subalternen concernirte, Ratione dieser dreymal höher gesetzt, und Intuitu jener die Gefängniß in ein-biß zweyjährige Suspension ab officio, worbey auch alle Commoda, so daraus zu gewarten, weg und dem Fisco zufallen, verwandelt, solche aber in denen Fällen, wenn eine Person von Condition mit Handwerckern, Bauren und Gemeinen, in Wort-Streit und Verbal-Injurien geriethe, ingleichen, wenn Leute von der letztern Extraction unter sich selbst mit Verbal- oder Real-Injurien einander zu nahe treten, nicht observiret, sondern dißfalls allenthalben nach Unsern Lands- und Policey-Ordnungen, wiewol in aller möglichsten Kürtze und ohne Weitläufftigkeit des Processes, die Wir Krafft dieses verboten haben wollen, verfahren werden soll.

III.

Real-Injurien und Satisfaction davor.

Trüge sichs nun ferner zu, daß einer dem andern mit Real-Injurien begegnen, mit der Hand, einem Stabe, Karbatsche, Peitsche und dergleichen bedrohen, und gar nach ihm schlagen, oder werffen, oder es sonst zu einiger Thätlichkeit kommen lassen würde, so soll derjenige, der sich bloß mit Bedrohungen vergienge, nebst vorgehender münd- und schrifftlicher Abbitte, in ein halb-jährig Gefängniß, welches auf den Fall, da die Drohung in des Bedroheten Hause geschehen, noch eins so lange dauert, verfallen, derjenige aber, der zur würcklichen Thätlichkeit obgedachter massen schreitet, so er durch vorgehende Injurien oder Beleidigungen darzu gereitzet worden, auf ein Jahr, und, da er ohne alle gegebene Ursache dergleichen verübet, auf zwey Jahr gefangen geleget, darbey auch aller seiner habenden Chargen und Functionen entsetzet, hierüber dem beleidigten Theil eine Abbitte, darinnen er sein Unrecht deutlich bekennet und depreciret, auch einem gleichmäßigen Tractament sich unterwirfft, kniend zu thun angehalten, die Straffe auch, wenn die Real-Injurien an einem privilegirten Orte geschehen, zum wenigsten um ein Drittheil erhöhet, und, nach Befinden, biß auf Hand-Abhauen und Lands-Verweisung erstrecket werden. Welches nicht minder bey einem Hauß-Friedenbruch, und da einer in seiner Wohnung attaquiret, oder hinterrücks und heimtückischer Weise von einem oder mehr überfallen würde, in Obacht genommen, und solchenfalls, nebst andern obenberührtem Abtrage, die Gefängniß-Straffe gleichfalls biß auf ein Drittheil, oder die Helffte, oder auch noch höher und dergestalt, daß der Beleidiger nach Befindung seiner Leibes-Constitution, jedesmal die halbe Zeit mit Wasser und Brod im Gefängniß zu speisen, vermeh-

ret, im übrigen aber, so einer den anden durch erkauffte, oder angestellte Leute prügeln, karbatschen, oder sonst thätlich tractiren liesse, sowol der Mandans als Mandatarius vor unredlich und aller Bedienung unfähig declariret, darnebst ein jeder mit sechsjähriger Gefängniß, darinnen sie das erste Jahr mit blossem Wasser und Brod zu unterhalten, angesehen, und darbey über dieses noch den Dienern, die auf Befehl ihrer Herren, bey denen sie in Kost und Lohn stehen, dergleichen verrichten, wie auch denen, die solche Commissionen um Geldes willen übernommen zu haben überführet werden, Nasen und Ohren abgeschnitten, oder sie sonst nach Befinden am Leibe gestrafft werden sollen.

IV.

Verfahren wider den Injuriaten und Beleidigten, so sich selbst rächet.

Allermassen nun solchergestalt ein jeder, der von dem andern, es sey auf was Art es wolle, beschimpffet und beleidiget worden, genugsame Satisfaction und Obrigkeitliche Hülffe erlangen kan. Also soll auch hingegen der Beleidigte daran sich begnügen, und wenn er mit Verbal- oder Real-Injurien beschimpffet worden, weder über die §. 2. zugelassene Art retorquiren, noch einige die Nothwehr überschreitende Thätlichkeit gebrauchen, oder, da er darwider handelte, wegen genommener Selbst-Rache, nicht nur keinen Abtrag oder Satisfaction vor die Injurien zu gewarten haben, sondern auch hierüber noch selbst unnachbleiblich gestraffet werden, und zwar dergestalt, daß er, wenn er in Real-Injurien nach der ersten Hitze, darzu mehr nicht, als etwa eine viertel- oder längstens halbe Stunde passiren soll, diese Real-Injurien mit andern Real-Injurien erwiederte, jedesmal mit der Helffte der Straffe, so auf den ersten Injurianten und Aggressorem gesetzt, belegt und coerciret werden soll.

V.

Wider Provocanten und Provocaten, wenn das Duell nicht würcklich erfolget,

Würde aber der Beleidigte sich so weit vergessen, und den andern zum würcklichen Duell provociren, so soll der Provocat die Provocation weder annehmen noch zum Duell erscheinen, sondern die Sache dem nächsten Ober-Richter mit allen Umständen denunciren, und daß dieser, wie er bey Verlust seiner Ober-Gerichte und Vermeidung anderer härterer Bestraffung zu thun schuldig seyn soll, den Provocanten anhalten möge, ansuchen, oder, da er dergleichen unterliesse, wenn er auch das Duell nicht beliebte, noch dasselbe erfolgte, mit viertel-jähriger Gefängniß, darinnen er bloß mit Wasser und Brod zu unterhalten, angesehen, so er aber das Cartel, oder die Ausforderung, annehme, und selbige verschwiege, obgleich das Duell ebenmäßig nicht erfolget, mit doppelter Gefängniß-Straffe beleget, der Provocant hingegen, er sey Re vera, oder nur seiner Einbildung nach beschimpffet, und die Provocation geschehe immediate, oder durch Cartel- und Beschicks-Leute, dieser seiner Begünstigung halber, wenn gleich das Duell nachbliebe, in perpetuum vor unehrlich erkläret und aller seiner Chargen verlustig, so er aber dergleichen nicht hätte, der Helffte seiner Intraden auf zwey Jahr priviret, und hierüber auf ein halb Jahr dergestalt, daß niemand von seinen Freunden und Bekandten zu ihm komme, gefangen gesetzt, auch die halbe Zeit über mit Wasser und Brod gespeiset, und da er weder Charge noch Vermögen hätte, Statt der halb-jährigen mit zwey-jähriger Gefängniß bestraffet werden, wider diejenigen aber, so ihre Vorgesetzten oder Obern in der Zeit, als sie unter ihrem Directorio oder Commando stehen, oder wegen der unter noch währendem Directorio und Commando entsponnenen Händel provociren, verdoppelt werden soll.

VI.

Wenn das Duell würcklich aber ohne Verwund- und Entleibung,

Erfolgte aber das Duell würcklich, so sollen beyderseits Duellanten, weß Standes, Condition, oder Würden sie immer seyn mögen, ohne einiges Absehen per Processum summarium, und ohne Weitläufftigkeit, zum Tode verurtheilet, folgends auch, wenn sie honestioris conditionis seyn, mit dem Schwerd, woferne sie aber geringern Standes, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden, ohngeachtet der von ihnen concertirte und würklich vollführte Duell dergestalt abgelauffen, daß keiner von ihnen das Leben verlohren, noch darbey verwundet worden, wenn aber jemand von solchen Frevlern auf dem Platze bleibet, oder an einer darbey empfangenen lethalen Verwundung stirbt, so soll der Cörper des Entleibten, entweder gleich an dem Ort, wo das Duell vorgegangen, oder sonst in loco inhonesto, wenn er Conditionis honestioris ist, vom Schinder eingescharret, wofern er aber geringern Standes, andern zum Abscheu und Exempel, aufgehangen, der überbliebene Mörder aber, aller Chargen und Ehren-Amts, so er etwan besitzen möchte, sofort ipso facto verlustig geachtet, und so bald er ertappet wird, nach Unterscheid des Standes, entweder mit dem Schwerd, oder dem Strange, ohne Weitläufftigkeit gestraffet werden.

wenn es mit Verwund- oder Entleibung geschehen.

VII.

Verhalten gegen die, so ausser Landes duelliren;

Wenn auch jemand über die in hiesigen Landen entstandene Händel auswärts duelliren, und zu dem Ende sich ausser Landes begeben würde, so soll er nichts destoweniger, so bald er zurücke kommet, oder sonst zu erlangen ist, nach gegenwärtigem Unsern Mandat durchgehends gerichtet, und sowol als ein anderer ohne erfolgtes Duell flüchtiger Provocant mit gewöhnlichen oder Edictal-Citationen verfolgt, auch, so er dessen ungeachtet, nicht zur Stelle zu bringen, mit dem Namen an Galgen geschlagen, und hernach, wenn er sich über lang, oder kurtz, wieder betreten liesse,

se, in die auf sein Verbrechen gesetzte Straffe ohnfehlbar gezogen, oder wol gar, nach befundenen Umständen in Bildniß vom Hencker beschimpfft werden. Welcher Proceß ebenmäßig wider diejenigen, so entweder eines andern und fremden Bothmäßigkeit unterworffen, in hiesigen Landen aber verbrochen, und auf vorgegangene Requisition und subsidiarische Citation nicht gestellet werden wollen, oder auch ihr Vaterland verschweigen, und nicht kund werden lassen, strictè in Acht genommen werden, auch auf den Fall, da dergleichen Execution an einen Fremden geschehen, ein und anderer den Læsum nicht vor ehrlich palliren lassen wolte, selbiger in gleiche Straffe verfallen seyn solle; Hätten aber nach erfolgten würcklichen Duell, ein oder der andere die Flucht ergriffen, so soll der Flüchtige ohne Unterscheid, er sey Unterthan, oder Fremder, nach vorgegangener Edictal-Citation vor ewig infam erkläret, und sein Bildniß und Namen von dem Hencker angeschlagen, auch so lang er lebt, sein in Unsern Landen befindliches Vermögen, auf vorgegangenene Gerichtliche Annotation und Uberweisung, woferne er Kinder oder Eltern hat, zur Helffte, (welche Helffte jedoch nach dessen Ableben denen Kindern oder Eltern wieder zufallen soll,) so er aber dergleichen nicht, sondern nur blosse Agnaten und Mitbelehnte hat, gäntzlich, jedoch dergestalt, daß der ausgetretenen Ehe-Weibern oder Müttern ihre Gebühr nicht verrückt werde, auch ohnbeschadet der Agnaten Successions-Rechte confiscirt, hierdurch aber die ordentliche Straffe keinesweges aufgehoben, sondern dieselbe, daferne der Missethäter wieder zum Vorschein kommt, würcklich exequirt und überhaupt in allen dergleichen wider dieses Mandat lauffenden Delictis keine Præscription, oder Verjährung, welche wir, wenn gleich 30. oder mehr Jahr verflossen, ehe man etwas in Erfahrung gebracht, Krafft dieses expressè aufheben, attendiret und in Consideration gezogen werden.

Item, gegen flüchtige Duellanten.

VIII.

Wie es zu halten, wenn der flüchtige Duellant noch sub patria potestate ist.

Woferne aber der flüchtige Mörder annoch sub patria potestate sich befindet, so soll der Vater sich eydlich dahin, daß er dem Sohn nichts zu seiner Subsistenz zukommen lassen wolle, verbinden, nach dessen des Vaters Tod aber die den flüchtigen Sohn sonst zukommende Erb-Portion an nur gedachtes Sohns nächste Erben fallen; Und so die Eltern zu der Kinder Duellen, oder zu jener ihren Händeln, die Kinder oder Anverwandte und Mitbelehnte durch Anreitzung, Vorschub, oder auf andere Weise Hülffe leisten, so sollen sie um die Helffte ihres Vermögens ad dies vitæ und nach Befinden, mit andern härtern Straffen angesehen, durchgehends aber bey denen casibus confiscationum, dieses beobachtet werden, daß, wenn die eine Helffte der Güter dem Fisco, so lange der Duellante lebt, heimfällt, die andere Helffte aber, den Kindern und deren Vormündern übergeben wird, diese alsobald angeloben sollen, daß sie dem ausgetretenen Missethäter weder das geringste verabfolgen, noch auf einige Weise, es geschehe directè, oder indirectè zu seinem Unterhalt, sowol vor sich selbst, als durch andere etwas übermachen wollen, widrigenfalls sie mit willkührlicher harter Straffe beleget werden sollen.

IX.

Verfahren gegen die Beförderer der Duelle.

Alle diejenigen, so mit Rath und That die Duelle befördern helffen, oder darzu einigen Vorschub thun, als die Secundanten, Cartel-Träger, und Beschicks-Leute, ingleichen diejenigen, so andere zusammen hetzen, und dadurch zur Ungelegenheit, oder zum Duell Anlaß geben, wie auch alle, so einen Duellanten oder Mörder wissentlich aufhalten, (ausgenommen Eltern, Kinder oder Geschwister,) verhelen, oder ihm zur Flucht behülfflich seyn, sollen gleich dem Provocanten, wie oben berühret, ohne Unterschied der Personen, sie seyn Geist- oder Weltlich, bestrafft, die Domestiquen auch, so sich beym Duell finden lassen, und darbey einige Dienste verrichten, auf drey biß vier Jahr, des Landes verwiesen, und endlich diejenigen, so bey den Duellen zugesehen, und solche, da sie es füglich und ohne einige Gefahr zu thun vermocht, weder verhindert, noch so bald sie selbige wahrgenommen, der nächsten Obrigkeit unverzüglich angezeiget, sechs Wochen im Gefängniß angehalten und darbey mit Wasser und Brod gespeiset werden. Da hingegen diejenigen, die ein formales Duell, Rencontre, Real- oder Verbal-Injurien denunciren, aus der Verbrecher Vermögen, oder den Fiscalischen Einkünfften, und zwar vor ein Duell mit funffzig Rthlr. vor eine Rencontre mit fünff und zwantzig, vor Real-Injurien mit funffzehen, und vor Verbal-Injurien mit zehen Rthlr. recompensiret, und niemand kund gemacht, sondern mit dem Namen verschwiegen, da sie aber boßhaffter Weise einen fälschlich angeben, mit der denen Denunciaten zugedachten Straffe angesehen werden sollen.

Recompens der Denuncianten.

X.

Rencontres.

Weil auch die Duelle insgemein unter dem Namen der Rencontres verborgen werden wollen, und diesem Unheil gleichfals vorzubauen nöthig ist, so setzen und wollen wir Krafft dieses, daß diejenigen, so ihre würckliche oder vermeynte Beleidigungen der Obrigkeit nicht anzeigen, sondern ihren Gegentheil über lang, oder kurtz, unversehens und bey Gelegenheit, mit dem Prügel, Degen, Geschoß, oder auf andere Weisse anfallen, vor würckliche und formale Duellanten gehalten, und mit gleicher Straffe, als diese beleget, auch, da der angegriffene, wie er, woferne er nicht vor einen vorsetzlichen Duellanten ebenmäßig gehalten werden soll, zu thun schuldig ist, mit einem Eyde: Daß er nichts davon gewust, noch die Action abgeredet worden,

erhärtet, als Mörder, obgleich kein Mord würcklich vorgegangen, tractiret, und mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gebracht werden sollen, hingegen wird solchenfals der Angegriffene, wenn er intra moderamen inculpatæ tutelæ bestehet, und solches nicht überschreitet, billig von der Straffe befreyet, da er aber in besagtem moderamine excediret, von der ordentlichen Obrigkeit nach dem Land- und Policey-Ordnungen in Straffe genommen, wie denn auch bey denjenigen Händeln, welche in der ersten Hitze, darüber aber vor allen Dingen genaue Erkundigung allen Umständen nach einzuziehen, sich begeben, zwar die ordentliche Straffe der Duellanten nicht statt finden, doch aber bey erfolgten Todes-Fällen, die sonst in der Landes- und Policey-Ordnungen geordnete Pœn exequirt, und wenn kein Todschlag erfolget, dem Verbrecher dennoch ein vierteljährig Gefängniß dictiret werden soll.

XI.

Wider dieses Mandat soll weder Dispensation noch Abolition statt finden.

Damit nun diejenigen, so sich wider dieses Duell-Mandat vergreiffen, den mit guten Bedacht verordneten Straffen um so viel weniger entgehen mögen: So erklären wir uns Krafft dieses, bey unsern Fürstlichen Worten dahin, daß wir niemand darwider die geringste Gnade, Dispensation, oder Abolition verstatten und zu gestehen, vielweniger, einen Vorspruch, oder Interceßion, es sey von wem es wolle, annehmen, oder die Verwändelung der gesetzten Leibes-Straffen in Geld-Bussen, wenn es auch gleich ad pios usus begehret werden solte, verhengen, sondern die Intercedenten nach Befinden mit Ungnaden zurück weisen, und als Beförderer der Duelle ernstlich bestraffen lassen, auch alle und jede wieder gegenwärtiges Mandat ausgewürckte Begnadigungen und Abolitiones, obschon dergleichen unter unserer eigenen Hand produciret würden, denn als itzt, und itzt, alsdenn pro sub- & obreptitiis declariret und gehalten haben wollen. Setzen und gebieten auch ferner ernstlich, daß alle und jede unsere hohe und niedere Civil- und Militair-Bediente, und in Summa, alle Obrigkeiten, so bald sie etwas, es sey von Verbal- oder Real-Injurien, Duellen und Rencontren in Erfahrung bringen, wider die Verbrecher mit schleuniger Arrestirung und daferne sie auf der Flucht begriffen, mit dem Aufgeboth der Mannschafft, Thor-Versperrung und Sturmschlag, verfahren, auch, so sie derselben habhafft werden, es so fort behörigen Orts an unten zu bemeldende Richter denunciren, oder, da sie dieses nicht thäten, noch gebührenden Fleiß bey der Arrestirung anwendeten, oder auch die Delinquenten aus Nachläßigkeit, Verwarlosung, und Connivenz aus der Hafft wieder entkommen liessen, mit zwey biß drey-jähriger Einziehung der Gerichte, auch nach Befinden, mit Geld- und Gefängniß-Straffe, welche insonderheit auf die Gerichts-Bedienten und andere, denen die Obsicht anvertauet, Krafft dieses gesetzt wird, nach Richterlicher Ermäßigung ohnfehlbar angesehen werden sollen.

Richter sollen wider die Verbrecher schleunig verfahren.

XII.

Cognition und Erörterung der Duell-Sachen bey Hoff- und Militair-bedienten.

Schließlich, sollen zu sträcklicher Execution und Festhaltung dieses unsers Mandats, unsere Landes-Regierungen und die darzu verordnete Cantzler und Räthe bey allen und jeden Fällen, wenn darwider verbrochen wird, die Cognition und Erörterung der Händel dergestalt haben, daß sie, wenn unter den Verbrechern, Hof- und Militair-Bediente wären, jederzeit unsere Hof-Marschalle und die unsere Trouppes commandirende Officirer mit darzu ziehen, und solchen falls ein Judicium mixtum constituiren auf- Judicium mixtum.
ser dem aber, Ratione aller übrigen Delinquenten alleine uhd immediate Judiciren, und allenthalben de simplici & plano, sonder alle Weitläufftigkeit des Processes, und Gestattung einiger Remediorum suspensivorum, oder wo sie herbracht, devolutivorum, verfahren, darbey auch keine Dilationes, oder überflüßige Defensiones verstatten, noch den Advocaten einige Weitläufftigkeit nachsehen, sondern diese, bey verspürender Gefährde, nach eigenen Belieben, mit Geld-Bussen, oder Gefängniß belegen, und, wo eine Sache an sich selbst klar, gar keine admittiren sollen; Massen wir ihnen bey der Pflicht, damit sie uns und der Justiz Verwand, Krafft dieses ernstlich auf ihr Gewissen geben, daß sie, was zu steter Festhaltung gegenwärtigen Mandats und unnachbleiblicher Execution desselben gereichen kan, eusserstен Fleisses beobachten, und ohne Ansehung der Person, nach aller Schärffe, darauf exequiren, auch sich daran weder Menschen-Furcht, Begnadigungen und Abolitiones, die wir schon oben pro sub- & obreptitiis declariret, noch auch Protestationes, Appellationes und andere Remedia suspensiva vel devolutiva, welche wir Krafft dieses in tantum ebenmäßig gäntzlich aufgehoben wissen wollen, irren lassen, und anbey diejenigen, die über diese unsere Verordnung zu criticiren, oder von denen, so solcher nachleben, spöttlich zu reden sich unterstehen, nachdrücklich als Complices der Duellanten nach dem 5ten und 9ten §§. bestraffen, im übrigen aber die Verfügung thun, und acht haben sollen, daß selbige in unsern Fürstenthümern und Landen jährlich zum wenigsten einmal aller Orten von Cantzeln abgelesen, und den Zuhörern unter beygehender Admonition desto besser erkläret und kund gemachet werden möge.

Verfahren dabey.

An Execution dieses Mandats sich nichts irren zulassen.

Zu urkund haben wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und zu jedermänniglicher Notiz und Wissenschafft in öffentlichen Druck bringen, publiciren und mit unsern Cantzley-Secret bedrucken lassen. So geschehen Friedenstein, den 7. Martii, 1709.

(L.S.) Friedrich, H. z. S.

CCCLXXIV.

Hertzogs Friedrich zu Sachsen Gotha Verordnung die Verheyrathung der Soldaten betreffend, de Anno 1719.

Einlassung der Soldaten mit Weibes-Personen und daraus entstehende Inconvenientien.

DEmnach Zeithero wargenommen worden, welchergestalt das gemeine ledige Weibs-Volck sowol in Städten als aufm Lande von denen Soldaten bey hiesiger Fürstl. Miliz öffters veranlasset werde, unter heimlicher Versprechung der Ehe, in welche weder die Kriegs-Cantzeley, noch vorgesetzte Officierer der Gebühr nach consentiret, mit ihnen in genauen Umgang zu treten, welches insgemein zu nichts anders, als zu Ausübung unfertiger Händel, der Dirnen Nachtheil und Schwängerung, auch endlich dahin auszuschlagen pfleget, daß auf derselben erhobene Klage und vorgegangener Untersuchung dergleichen unförmliche, denen Fürstlichen Ordnungen zuwider laufende Ehe-Versprechungen für unkräfftig und unbündig erkannt werden müssen, wie solches die tägliche Erfahrung sattsam bezeuget; Als hat man, da mit sothanem Unwesen gesteuret, und niemand die Unwissenheit von denen in hiesigen Fürstlichen Landen eingeführten löblichen Ordnungen vorschützen möge, der Nothdurfft befunden, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß kein Soldat, ohne ausgewürckte schrifftliche Erlaubniß von Fürstl. Kriegs-Cantzley, sich in Ehe-Verlöbniß einzulassen befugt sey. Dahero auf gnädigsten Hoch-Fürstlichen Befehl dergleichen unzuläßiger Umgang und Versprechung mit denen Soldaten, gedachtem Weibs-Volck hiermit ernstlich untersaget, und dasselbe zugleich für Schaden gewarnet, nebst dem auch bedeutet wird, daß dafern einige derselben sich unterstehen würden, dieser Fürstlichen Ordnung zuwider zu handeln, nicht allein vermöge solcher das Ehe-Versprechen, es sey der Beyschlaf darauf erfolget oder nicht, für null und unkräfftig erkannt, sondern sie auch über dieses wegen ihrer Ubertretung und Ungehorsams mit nachdrücklicher Straffe angesehen werden sollen. Wornach sich zu achten. Signatum Friedenstein, den 9ten Decembris 1719.

Notification, daß kein Soldat ohne expresse Erlaubniß, heyrathen solle.

(IV.) Von Sachsen-Weymar.

CCCLXXV.

Hertzogs Johann Ernsts zu Sachsen-Weymar Reuter-Bestallung und Articuls-Brieff, de Anno 1683.

Art. I.

Treue und Gehorsam gegen den Landes-Herrn.

ANfänglich sollet ihr geloben und schweren, dem Durchl. Fürsten u. Herrn, Hrn. Johann Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten, und Herrn, getreu, hold, und Dienstgewärtig, auch schuldig zu seyn, wider Ihre Käyserl. Majest. und alle des Heil. Röm. Reichs, und sonderlich Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Feinde, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, bey Tag und Nacht, unverdrossen, und unweigerlich, ihr möget auch commandiret werden, es sey zu Wasser oder zu Lande, wohin es Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. oder andern euch vorgesetzten Officirern, zu Dienste unsers gnädigsten Fürsten und Herrns, beliebet, und es die Nothdurfft erfordert, euch schicken und gebrauchen zu lassen, im Felde, Quartier und Besatzungen, Zügen, Wachten, Scharmützeln, und Schlachten, Item auf Partheyen, Convoye, und zu allen andern redlichen Kriegs-Diensten, und von dem Feinde, mit oder ohne Estandarte, einzeln und Trouppen-weise, wie es die Occasion mit sich bringet, und von euren vorgesetzten Officirern angeordnet wird, euch gehorsamst zu erweisen, und nichts zu unterlassen, was zu Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Ehre, Nutz und Frommen, auch Beschützung Dero getreuen Land und Leute; dagegen aber, zu Vertilgung Dero Feinde, und Abwendung aller Ungelegenheit, Schadens und Gefahr, anzielen und gereichen möchte, auch sonsten gegen eure gnädigste Herrschafft und Officirer euch jederzeit dergestalt zu verhalten, wie das einem redlichen und rechtschaffenem Soldaten, von GOtt-Rechts- und Krieges-Gewonheit wegen zu thun gebühret, und wol anstehet, bey Vermeidung unabläßlicher Straffe, an Leib, Ehre und Leben, dafür ihr euch zu hüten, jedoch hiedurch derjenigen Pflicht und Eyd, so ihr künfftig bey Zusammenführung der Esquadron nochmals ablegen werdet, nicht benommen.

Art. II.

GOttes-Furcht und Christl. Lebens-Wandel.

Ein jeder soll GOtt vor Augen haben, das Gebet und die Predigten fleißig besuchen, aller Gotteslästerung, Fluchens und frevelhafften Schwerens, samt andern unchristlichen Beginnens, sich enthalten, auch keine unehrliche und verdächtige Weiber bey sich haben, sondern selbige hiermit gäntzlich verboten seyn, und nicht gedultet werden. Welcher sich dem zuwider ärgerlich, und auf vorhergehende Warnung keine Besserung erweiset, der soll nicht nur mit dem Reuter-Rechte bedrohet werden, sondern auch, da er sich noch nicht ändern wolte, durch dasselbe über ihn erkennet, und nach Ausspruch dessen, unnachläßig verfahren, oder, nach Gelegenheit dergleichen Ubertretung ohne Geld und redlichen Abschied von der Compagnie geschaffet werden.

III.

Unterm GOttes-Dienst keinen Unfug vorzunehmen.

Unter währendem Gottesdienste soll keiner sich bey den Marquetentern, oder in andern Tabernen und Schenck-Häusern, noch auch auf Spiel-Plätzen, oder dergleichen Unbefugniß, betreten lassen, bey hoher Straffe; Die Marquetenter auch zu solcher Zeit, es geschehe denn zu Behuff eines Krancken, nichts verzapffen, oder alle ihre Marquetenterey verlohren haben.

Art. IV.

Respect und Gehorsam gegen die Officirer.

Ferner sollet ihr nicht nur euren jetzigen vorgesetzten Obrist-Lieutenant, Rittmeister, und nachgehenden Befehlichshabern, sondern auch denen, an die ihr noch ferner durch Ordre gewiesen werden möchtet, in allen ehrlichen Kriegs-Occasionen, so zum Theil im vorhergehenden ersten Articul allbereits benennet, oder noch benennet werden möchten, ohne eintzige Widerrede, und Versäumniß, allen gebührenden Respect und Gehorsam erweisen, keine Meuterey wider sie anstellen, oder euch sonsten mit Worten und Wercken an ihnen vergreiffen, noch weniger dieselbige in ehrlichen Kriegs-Occasionen verlassen, und von eurer Compagnie und Estandarte fliehen, oder heimlich davon entweichen, es sey im Felde, Lager, Parthey, Convoye oder Besatzung, sondern euch jederzeit erweisen, wie sich dasselbe von Ehr und Redlichkeit wegen gebühret, und nachfolgende Articul mit dabey angesetzter Straffe in sich haben und erklären.

Art. V.

Verhalten der Officirer.

Die Officirer ingesamt sollen sich, bey ihrer Ehre und Pflicht, eines Christlichen und ehrlichen Wandels befleißigen, und denen Reutern mit guten Exempeln vorgehen, keine Insolentien, eigenthätige Abnahme, Beraubung, oder andere Vergewaltigung, gestatten, sondern vielmehr die Strassen rein und sicher halten, und männiglich, so viel an ihnen, bey Recht und Billigkeit schützen.

Tit. VI.

Vollsauffen

Dieweil es leider! dahin kommen, daß unter den Teutschen, sonderlich im Kriege, das lästerliche Vollsauffen bey nahe die meiste Ubung ist, daraus der gantzen Nation viel Verkleinerung, Unehre, Nachtheil und Spott entstehet, und desto minder Glück und Sieg-Verrichtung erfolget, so soll hiemit denen Befehlichshabern und Reutern, in Krafft dieser Bestallung, zum ernstlichsten eingebunden seyn, sich der unmäßigen Völlerey zu enthalten, auch selbige ihren Knechten und Dienern, nicht nachzusehen, bey Verlust, nach Respect, der Charge und Straffe der Eisen.

Art. VII.

soll kein Verbrechen entschuldigen.

Wie denn beym Reuter-Recht die straffbaren Mißhandlungen, so voller Weise durch groß oder klein, Adel oder Unadel, geschehen, die Trunckenheit zu keiner Entschuldigung, oder Milderung der Straffe angesehen, sondern solche Verbrechung um so viel schwerer gerechtfertiget und abgestraffet werden soll.

Tit. VIII.

Versäumung Feinds-Noth.

Welcher Völlerey halber Feindes-Noth versäumet oder verschläfft, der soll das Leben verwürckt haben.

Art. IX.

Verfahren gegen Betrunckene.

Alle und jede Reisige, samt ihren Knechten, welche also truncken und dergestalt voll, daß sie ihr selbst, und ihrer Vernunfft nicht mächtig seyn, angetroffen würden, die sollen alsbald in die Eisen geschlagen, und ohne des Obristen-Lieutenants und nachgehender Officirer Vorwissen, nicht aus demselben gelassen werden; vergriffe sich aber einer in Trunckenheit hauptsächlich oder peinlich; so soll darüber öffentlich Reuter-Recht gehalten, und was durch dieselbe erkennet, an denen Verbrechern vollenzogen werden.

Art. X.

Widersetzung im Commando mit That und Worten.

Wo einer oder mehr mit wehrhaffter Hand gegen seinen Obrist-Lieutenant, und andern Befehlshabern, sonderlich wenn sie ihnen Amts- und Regiments-halber etwas befohlen, sich widersetzen, oder Meuterey anrichten würden, die sollen, auf rechtliche Erkänntniß, an Leib und Leben büssen.

Art. XI.

Ob sich auch einer, zwar nicht thätlich, doch mit verächtlichen schmählichen Worten, an seiner Obrigkeit vergreifft, über dem soll ebenfalls beym Reuter-Recht erkañt, und dessen Ausspruch gebührend vollstrecket werden.

Art. XII.

Ordres zu beobachten.

Ein jeder soll sich der Justitien- und Feld-Ordnung, als auch dem Umblasen und Ausruffen, Geboten und Verboten gemäß halten, und denenselben nachzuleben schuldig seyn, bey ihren Pflichten und Vermeidung schwerer Straffe.

Art. XIII.

An Justiz-Dienern sich nicht zu vergreiffen, oder sie zu hindern.

Es soll keiner an die Justitien-Diener, auch Zugehörigen, wie die Namen haben, Hand anlegen, oder ihnen mit Gewalt oder Unbescheidenheit widerstreben, noch sie an ihren Befehlichen verhindern, sondern da sie jemand vergewaltigen wolte, dieselbe vielmehr schützen und beschirmen helffen, denn welcher es anders hält, und einem Todtschläger, oder dergleichen Haupt-Verbrecher davon hilfft, der soll seine Stelle büssen, oder doch sonsten nach Beschaffenheit mit verwürckter Straffe belegt werden.

Art. XIV.

So soll auch keiner dem Profosen, einen Reuter oder Diener, den er von Regimentswegen begehret, vorenthalten, noch sein Gesind unbilliger Weise wider Recht zu vertheidigen suchen, sondern in alle Wege gut Regiment befördern helffen, oder neben den Delinquenten in schwere Straffe fallen.

Art. XV.

Jeder soll beym Cornet und wohin

Die Corporalen und gemeine Reuter sollen bey ihnen gute Züge und Ordnung halten, und das Abstreichen vor dem Cornet

ohne

erbeordert, auf dem March bleiben.

ohne gnugsamen Urlaub gäntzlich verhüten. Item, kein Reisiger sich unter dem Troß und Wagen vermengen, noch von dem Cornet ausser dem Lager verrücken, oder voraus ziehen, solches auch ohne Bewilligung des Obrist-Lieutenants, seinem Knecht nicht gestatten, sondern ein jeder bleiben, dahin er verordnet, alles bey schwerer Straffe, nach Erkänntniß des Reuter-Rechtes.

Art. XVI.

Abwesenheit ohne Erlaubniß.

Gleicher Gestalt soll keiner aus dem Quartier, oder vom Cornet, mit einem oder mehr Pferden, ohne des Obrist-Lieutenants Erlaubniß, über Nacht ausbleiben, oder nach dem Reuter-Recht gestrafft werden, wie dann auch kein Officirer, ohne des Obrist-Lieutenants Vorwissen, eintzigen Reuter loßzulassen Macht haben soll.

Abschied.

Art. XVII.

Deserteurs.

Würde sich einer gelüsten lassen, vor seine Person, oder mit noch andern Reutern, sonder Erlaubniß und Bewilligung, aus dem Felde zu reiten, oder wegzugehen, den soll das Reuter-Recht vor unredlich und Feld-flüchtig erkennen, sein Pferd und Montirung auch, und was er mehr im Felde hat, verfallen seyn.

Art. XVIII.

Uberläuffer.

Würde dann einer zum Feinde hinüber fallen, der soll durch das Reuter-Recht zum Schelm gemacht, öffentlich darvor ausgeruffen, und geblasen, auch da er wieder ergriffen, ohne alle Gnade auffgehenckt werden.

Art. XIX.

Feld-Flucht.

Da einer Feld-flüchtig wird, oder heimlich oder öffentliche Flucht verursachet, der soll an Ehre, Leib und Leben gestrafft werden: Welche auch, die solches sehen, deswegen auf unverwandten Fuß, in denselben schiessen, oder stechen, die sollen daran nicht gefrevelt, sondern dadurch Ruhm und Danck verdienet haben.

Art. XX.

Balgen unter fliegendem Cornet.

Keiner soll auf Zügen, Wachten, oder unter fliegendem Cornet, in der Ordnung, oder bey besetzter Wacht, sein Gewehr gegen den andern brauchen, noch mit ihnen balgen und schlagen; Wer das thut, der soll alsobald von denen Befehlshabern, so zugegen sind, angehalten, vor das Recht gestellet, und, nach Erkänntniß, an Leib und Leben gestrafft werden.

Art. XXI.

Mörderlicher Uberfall.

Es soll auch keiner den andern zu Tag oder Nacht, im Quartier oder ausser denselben, mit mörderlichen Gewehr überfallen, noch auch sonst Gewalt üben, oder ohne des Obrist-Lieutenants Verlaubniß heraus fodern, oder dafür vor Reuter-Recht stehen, und nach dessen Erkänntniß strafffällig seyn.

Art. XXII.

Gemeinnützliche Sachen und Victualien

Ihr sollet auch keine Pflüge berauben, noch auch Mühlen, Backöfen, und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich ist, es sey Freunden oder Feinden zuständig, ohne Erlaubniß beschädigen, oder zerbrechen, wie imgleichen nicht Wein, Korn, oder Mehl muthwilliger Weise, auslauffen lassen oder verderben, bey Leibes-Straffe.

nicht zu verderben.

Art. XXIII.

Respectirung der Salvaguardien.

Wo Salvaguardia, oder Sicherung angeschlagen, oder gegeben wird, die sollet ihr allerdings respectiren, und Friede halten, nicht nehmen, plündern, fahen, oder beschädigen, bey Leibes-Straffe, ohne alle Gnade.

Art. XXIV.

An Unvermögenden sich nicht vergreiffen.

Soll auch keiner alte verlebte Leute, Priester, Prediger, Weiberbilder, Kinder und unbewehrte Leute tödten, bey Straffe an Leib und Leben.

Art. XXV.

Bey besetzter Wacht keinen Tumult machen.

Es soll auch keiner bey besetzter Wache, das Gewehr lösen, und schiessen, noch Geschrey, Gesang, oder andere Unruhe machen; Wer das übertritt, der soll darum nach Erkanntniß gestraffet werden.

Art. XXVI.

Alte Feindschafft nicht zu ahnden.

Es soll keiner alte Uneinigkeit oder Feindschafft, im Felde oder Quartier, so lange die Bestallung währet, eifern, noch mit thätlichen Vornehmen rächen, sondern dieselbe Sache, entweder durch seine Befehls-Leute vergleichen lassen, oder sich ordentlichen Rechtens gebrauchen; Welcher darüber thut, der soll darum nach Verdienst gestrafft werden.

Art. XXVII.

Friede-Gebot.

Da einer oder mehr mit dem andern uneinig würden, und mit der That aneinander wüchsen, so soll ein jeder, der solchen Unwillen siehet, oder erfähret, Friede machen, und darauf die vertragene Partheyen denselben Frieden unverwidert zu halten schuldig seyn, so lange die Feld-Bestallung währet, bey Straffe.

Art. XXVIII.

Versäumung der Wacht.

Keiner soll seine ordentliche Wache versäumen noch verweigern, oder vor gebührliche Zeit, ehe man ihn abführet, vor sich selbst abziehen, sondern an dem Orte, dahin er verordnet, unverrückt bleiben.

Art. XXIX.

Ziehen

Jedweder soll mit seinem Gewehr und Montirung, darauf er gemustert ist, auf die Wacht ziehen, und weder auf Tag- und Nacht-Wache, ohne sondere Ehehafften vom Pferde absitzen, bey harter Straffe.

Art. XXX.

und Verhalten bey der Wacht.

Ein jeglicher soll seine Schaar oder Schildwachten mit höchstem Fleiß versehen, und nicht unnöthig Lermen machen, damit kein Nachtheil daraus entstehe; Da aber einer darwider handelte, soll er, nach Beschaffenheit, von denen Befehlshabern darum gestraffet werden, oder vor dem Reuter-Recht Antwort darum zu geben schuldig seyn.

Art. XXXI.

auch Vollauf der Wacht.

Welcher auf der Wacht voll oder trunken begriffen wird, daß er seine Wacht nicht

seyn auf der noth-

Wacht.

nothdürfftig versehen, noch die rechte Losung von sich geben kan, der soll nach Erkänntniß des Reuter-Rechts gestrafft werden.

Art. XXXII.

Keine verdächtige Personen zu verhelen.

Es soll auch keiner fremde, verdächtige, und argwöhnliche Personen beherbergen, noch bey sich auffhalten, sondern dieselbe, bey seiner Pflicht, und Vermeidung hoher Straffe, denen vorgesetzten Officirern anzumelden schuldig seyn.

Art. XXXIII.

Brandschatzen und Brennen.

Es soll keiner weder brandschatzen, noch brennen, noch keine Läger anstecken, es geschehe dann auf Befehl des Obrist-Lieutenants.

Art. XXXIV.

Marqueten-ter.

Es soll keiner die Marcatanten inner- oder ausserhalb des Quartiers plündern, oder auf dem Proviant-Platze Gewalt üben, in die Proviant-Wägen fallen, noch etwas thätlicher Weise vornehmen; Welcher es thut, der soll gefänglich eingezogen, und durch das Reuter-Recht an Leib und Gut, nach der Verwirckung, gestrafft werden.

Art. XXXV.

Proviant-Vorkauff.

Es soll keiner vors Quartier rücken, Vorkauff dem Proviant zu thun, sondern aller Proviant zu feilem freyen Kauff ins Quartier gebracht werden.

Art. XXXVI.

Erbeutet Vieh und Victualien im Lager zu verkauffen.

Wo Vieh, oder ander Proviant, dem Feinde abgenommen würde, der oder dieselben Gewinner sollen das Vieh nicht aus dem Lager führen, sondern um einen billigen Pfennig im Lager verkauffen, und da sie es bey ihrem Regiment nicht benöthiget, dem Proviant-Amte anbieten.

Art. XXXVII.

Proviant in eroberten Orten.

Da aber Schlösser, Städte und andere Flecken oder Besatzungen, mit Sturm oder sonst gewonnen würden, so soll alles Geträyde und Proviant dem Magazin vorbehalten seyn, und bey hoher Leibes-Straffe, sich niemand daran vergreiffen.

Art. XXXVIII.

In Feld-Schlachten der Ordre genau nachzuleben.

Wo eine Feld-Schlacht vorgienge, und man sonst an dem Feinde zu thun hätte, so soll ein jeder, wohin er verordnet, verbleiben, bey seiner Ehre. Ob dann mittler Weile, andere wider den Feind siegeten, so soll derjenige, so unterdessen seine Stelle hält, wohin er befehliget, eben so gut seyn und geachtet werden, als die den Feind angreiffen und schlagen helffen, damit der Gehorsam, als die Grundfeste aller guten Regimenter, erhalten, Confusion aber und Ungehorsam dargegen verhütet werden.

Art. XXXIX.

Beute-Macher.

Also auch, wann dem Feind obgesieget würde, so soll keiner, ohne Verlaubniß aus seiner Ordnung reiten, oder sich um Beute und Gefangene annehmen, damit nicht der Feind aus Unordnung sich wieder wende, und der gantze Hauffe dadurch zu Schaden komme.

Art. XL.

Angebung nachtheiliger Sachen.

Wo einer oder mehr im Quartier oder sonst im Dienst etwas Gefährliches oder Nachtheiliges höret, oder verdächtige Personen sähe oder wüste, der soll solches von Stund an seinem vorgehendem Befehlshaber offenbaren, oder wenn man sonsten dessen in Erfahrung kömmet, wie der Hauptsächer, an Leib und Gut gestraffet werden, ohne alle Gnade.

XLI.

Excesse zu meiden.

Ihr sollet auch, bey fürfallenden Marchen, Durchzügen und Logirungen, zumal in der Freunde Land, die Unterthanen weder beschweren, schätzen, plündern noch beschädigen, sondern einem jeden das Seinige lassen, oder gebührliche Vergleichung dafür treffen.

Art. XLII.

Land- und Strassen-Plackerey verboten.

Noch weniger sollet ihr euch unterwinden, aus dem Quartier hinaus auffs Land zu reiten, das Armuth zu placken, und die Strassen unsicher zu machen, sondern es sollen die Officirer fleißig visitiren, damit nichts ungebührliches ins Quartier komme, und sich mit dem Proviant, und Fütterung, dem Tax, Maaß und Ordnung nach, behelffe, bey eines jedern Pflichten, da aber deswegen Klage käme, soll der commandirende Befehlshaber dem billigmäßige Erstattung thun, und denen Thätern an ihrer Besoldung abziehen, selbige auch, nach Beschaffenheit, vor Recht gestellet, und als die Räuber gestraffet werden.

Art. XLIII.

Comportement mit unterschiedlichen Nationen und Religions-Verwandten.

Dieweil allerley Nationes und Religions-Verwandten, bey Feld-Zügen zusammen kommen, derowegen um so viel mehr aus geringen Ursachen sich Unwill und Uneinigkeit zutragen möchte; Soll dieses zu verhüten, keine Nation die andere, einigerley Sachen halben, mit Worten, Wercken und Geberden schmähen, schimpffen, noch sich mit derselben in einige Disputation einlassen, noch weniger Gewalt üben, Rottirung anstellen, und seine Partie zu Hülffe ruffen, bey Vermeidung Leib- und Lebens-Straffe; sondern wo einige Nation gegen der andern beschweret, oder Anspruch zu haben vermeynet, soll dasselbe bey ihrer Obrigkeit und gebräuchlichen Kriegs-Recht ausgeübet werden.

Art. XLIV.

Verfahren gegen die Verbrecher.

Im Fall straffbare Dinge, in Abwesenheit des Obrist-Lieutenants, vorfielen, die nicht Aufschub leiden wolten; So soll der commandirende Befehlshaber die andern nachgehenden Officirer zu sich fordern, und in Soldaten, und gemeinen Delictis, nach ihren Gutfinden, wider die Thäter verfahren, in peinlichen Sachen aber, ohne des Obrist-Lieutenants Vorwissen und Befehl, sich nichts unternehmen.

Art. XLV.

Wo einer oder mehr Anritt-Gelder zur Betrug bey Muste-

Dienst-Nehm- und Muste- rung.

Musterung, oder der Compagnie nehme, aber nicht erschiene, sondern vor, oder nach der Musterung wieder abtrete, oder sich in eines andern Herrn Dienst begebe, derselbe soll gebührlicher Weise vor das Reuter-Recht citirt werden, und dahin zu erscheinen, und sich zu purgiren, schuldig seyn; Im Fall er aber ungehorsam aussenbliebe, so soll alsdenn nach geschehener Klage gesprochen, und geurtheilet werden.

Art. XLVI.

Commandeur soll nicht abwesend seyn.

Es soll der Obriste-Lieutenant, ohne Ordre und Erheblichkeit, nicht abseyn, auch seine Befehlshaber dahin halten, daß sie sich bey denen Reutern wesentlich befinden, und ohne Erlaubniß ihre Dienste und Commando mit keinem andern bestellen, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Strafe.

Art. XLVII.

Musterung.

Ihr sollet euch mustern lassen, wo und wie offt es wird von Sr. Hochfürstl. Durchl. begehret, und keiner auf einem falschen oder andern Namen durch die Musterung reiten, auch kein Pferd, Rüstung oder Gewehr zur Musterung von andern entlehnen, noch zu solchem Ende verleihen, oder auch sonst zu ungebührlichen Vortheil und Betrug helffen, bey Verlust seiner Ehre, und rückständiger Besoldung.

Art. XLVIII.

Verlesung der Articul,

Die Bestallung und Articul sollen nicht allein nach vollbrachter erster, sondern auch bey allen erfolgenden Musterungen im Creyse gelesen werden, damit sich männiglich dessen zu erinnern und darnach zu achten habe.

Art. XLIX.

woran alle Reuter gebunden.

Gleichergestalt alle Reuter, so noch ferner bey dieser Compagnie Dienste und Besoldung nehmen, sollen nicht weniger zu Haltung obgemeldter Bestallung und Articul verbunden seyn, als wenn sie Anfangs darzu geworben, und geschworen hätten.

Art. L.

Lauter ehrliche Leute in Dienste zu nehmen.

Unterdessen sollen sich die Befehlshaber in ihrer Werbung wohl vorsehen, daß sie keine leichtfertige, übelthätige und verläumte Personen unter ihre Reuter bringen, damit destoweniger Ungehorsam und Meuterey entstehe, die Ehrlichen und Redlichen desto ruhiger bleiben, und ihre Kriegs-Dienste abwarten mögen: Da auch dergleichen tadelhaffte Reuter bey denen Compagnien in Erfahrung gebracht werden, so soll man sie, nach Beschaffenheit ihrer Verwirckung, vom Hauffen schaffen, oder nach Verdienst bestraffen.

Art. LI.

Verfahren gegen Dienst-

Also auch da einer betreten würde, der ein berüchtiger Jungfrauen- oder Frauen-Schänder, oder der einen unredlich ermordet, von seinem Herrn aus dem Felde gestohlen, oder sonst einer unehrlichen That überwiesen wäre, der soll auf Befehl Sr. Hochfürstl. Durchl. vor dem Reuter-Recht dafür stehen, und nach dessen Erkänntniß seiner Strafe gewarten. verlangende Ubelthäter.

Art. LII.

Gewehr wohl und dienstfertig zu halten.

Ein jeder soll sein Gewehr und Waffen fleißig in acht nehmen, sauber und unzerbrochen halten, da etwas daran zu bessern, dasselbige alsobald machen lassen; Dann da bey der Musterung und sonst einiger Mangel gespüret würde, soll derselbe um einen halben Monat-Sold, nach Befindung der Nachläßigkeit, gestrafft werden, auch jeder Corporal bey Strafe Achtung darauf zu geben schuldig seyn.

Art. LIII.

Diebstal.

Dieweil bißher das schändliche Stehlen so gar gemein werden wollen; Als wird hiermit aller Diebstal im Felde und Guarnisonen ernstlich verboten; die Geringen sollen, auf erfolgte Restitution, oder Erstattung dessen, was abgenommen, nach Gelegenheit des Delicti, und seiner Umstände, auf Erkänntniß des Kriegs-Gerichts, zum wenigsten mit scharffer Gefängniß, Gassen-Lauffen, oder Verweisung von der Compagnie, gestrafft werden.

Art. LIV.

Kriegs-Gebrauch nebst den Articuln zu observiren.

Da in diesen Articuln etwas übergangen wäre, das Officirern und Reutern nach Kriegs-Recht und Gewohnheit zu thun oder zu lassen oblieget; so sollet ihr eben sowol darzu gehalten und verbunden seyn, und die Uebertreter nach Erkänntniß darum gestrafft werden, als wenn es ausdrücklich in diesen Articuln begriffen. Es reserviren und bedingen auch Seine Hoch-Fürstl. Durchl. nach veranlassenden Zeiten und Conjuncturen, diese Articul zu ändern, zu mindern, und zu mehren.

Urkundlich und zu mehrer Bekräfftigung dieser Bestallung und Articul haben Sein. Hochfürstl. Durchl. dieselbe mit eigenen Händen unterschrieben, und Dero Hochfürstl. Secret beydrucken lassen. So geschehen Weymar, zur Wilhelmsburg, den 27. Febr. Anno 1683.

Johann Ernst, H. z. S.

Eyd.

Alles, was mir in abgelesenen Articuln geboten und verboten ist, will ich getreu und ehrlich auch stete, fest und unverbrüchlich halten, so wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, Amen.

CCCLXXVI.

Hertzogs Wilhelm Ernsts zu Sachsen-Weymar Duell-Mandat, de Anno 1709.

VOn GOttes Gnaden, Wir Wilhelm Ernst, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Maragraf zu

Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, vor Uns, und in Vormundschafft Unserer freundlich-geliebten unmündigen Vettere allhier. Fügen allen und jeden Unsern gesammten Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Amtleuten, Bürgermeistern und Räthen, Gerichts-Verwaltern, Richtern und Schultheissen, resp. in Städten, Flecken und Dörffern, wie auch sämmtlichen Unterthanen Unsers gesammten Fürstenthums Weimar, sowol der Hennebergischen Landes-Portion, als anderer Unserer Lande, nicht weniger jedermänniglich, absonderlich aber allen und jeden auf Unser Gemeinschafftlichen Academie befindlichen Universitäts-Verwandten, hiermit zu wissen, welchergestalt man in dem gesammten Fürstlichen Hause Sachsen, Ernestinischer Linie, mit grösten Mißfallen vernehmen müssen, daß die wider das unchristliche Duelliren, ꝛc. ꝛc.

Nota. Das Ubrige von diesem Duell-Edict accordiret Verbotenus mit dem Innhalt des oben pag. 1112. stehenden Sachsen-Gothaischen Duell-Mandat, d. 7. Mart. 1709. der Schluß desselben aber lautet folgender Massen:

Zu Urkund haben Wir dieses Patent mit eigenen Händen unterschrieben, und zu jedermänniglicheS Notitz und Wissenschafft in öffentlichen Druck bringen, publiciren, und mit Unserm Cantzley-Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben Weymar zur Wilhelms-Burg am 7. Febr. 1709.

Wilhelm Ernst, H. z. S.

(L. S.)

CCCLXXVII.

Hertzogs Wilhelm Ernsts zu Sachsen-Weymar Verordnung, daß die Miliz in Schwängerungs-Sachen mit der Kirchen-Busse, auch Defloration- und Alimentations-Kosten zu verschonen und davor mit höherer militarischer Straffe zu belegen, de Anno 1722.

VOn GOttes Gnaden Wilhelm Ernst, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, ꝛc. Vester und Wolmannhaffter, lieber Getreuer! Demnach Wir aus bewegenden Ursachen Uns bemüßiget befunden, an Unser gesammtes Ober-Consistorium, nicht allein wegen der Kirchen-Busse und Ablesung von der Cantzel, sondern auch der Defloration- und Alimentations-Kosten in casu Imprægnationis, womit Unsere Miliz zu Roß und Fuß, so viel die Unter-Officirer und Gemeinen anlanget, in Zukunfft verschonet bleiben soll, zwey Rescripte, abgelassen, inmassen die Copeylichen Anschlüsse (Sub Lit. A. und B.) solches mit mehrern besagen; und dann anbey resolviret worden, daß hingegen berührte Miliz mit einer so viel höhern Militair-Strafe beleget werden soll; Als begehren Wir vor Uns und unsers freundl. gel. Vetters, Herrn Ernst Augusts, Hertzogs zu Sachsen ꝛc. Lbd. hiermit gnädigst, Ihr wollet, auf sich begebende Fälle, euch darnach gebührend achten. An dem geschicht Unsere Meynung, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Weymar zur Wilhelmsburg den 4. Nov. 1722.

Miliz mit der Kirchen-Busse, auch Defloration- und Alimentations-Kosten zu verschonen;

Aber deßwegen mit höherer militarischer Straffe zu belegen.

Wilhelm Ernst.

Dem Vesten und Wolmannhafften Unsern Obristen und Lieben Getreuen, Herrn Otto Wilhelm von Romrodt,

Weymar.

A.

Wilhelm Ernst ꝛc. ꝛc.

Inconvenientien aus denen Urtheilen in Schwängerungs-Sachen wider die Miliz.

L. A. und G. Wir lassen euch hierdurch in Gnaden ohnverhalten seyn, was Gestalt seither wahrgenommen worden, daß, wenn einem von der hiesigen Miliz in casu impræguationis, sowol ein gewisses Stück Geld pro defloratione & alimentatione infantis, als auch die Unkosten, zuerkannt worden, sich allerhand Schwierigkeiten creignet, indem nachgehends, wenn der Condemnirte die Zahlung leisten sollen, selbiger an seiner nothdürfftigen Sustentation Mangel empfunden, und sich in seiner Militair-Station nicht nach Nothdurfft exhibiren können. Gleichwie wir nun resolviret haben, daß hinkünfftig unsere Miliz zu Roß und Fuß, so viel die Unter-Officirer und Gemeinen anlanget, nicht allein auf obigen Fall mit den Defloration- und Alimentations-Geldern, es wäre denn, was die Letztern betrifft, die Mutter nicht in dem Stande, das Kind zu ernähren, verschonet bleiben, sondern auch dem Stupratori nur seines Theils Unkosten zuerkannt werden sollen.

Wie hinführo in dergleichen Fällen im Sprechen zu verfahren.

Als begehren Wir vor Uns ꝛc. ꝛc. hiermit gnädigst, Ihr wollet euch darnach, und zwar nicht allein, wenn von euch ein Bescheid dißfalls zu ertheilen, sondern auch, wenn die Acta zu verschicken, welcher zwar, so viel möglich, in soweit zu evitiren, gebührend achten; Und gleichwie Wir in der Hoffnung stehen, daß solchergestalt dem Laster der Hurerey bey den Weibes-Personen destomehr möchte gesteuret werden; Also habt Ihr, damit solches zu jedermanns Wissenschafft gelangen könne, sothane unsere Verordnung von den Cantzeln publiciren zu lassen. An ꝛc. Und ꝛc. Geben Weymar zur Wilhelms-Burg den 29. Septembr. 1722.

Anbefohlne Publication dieser Verordnung.

An das ges. Ober-Consistorium allhier.

B.

Wilhelm Ernst ꝛc.

L. A. und G. Demnach Wir, aus hierzu bewegenden Ursachen, besonders um allerhand beschwerliche Consequentien zu evitiren,

In Puncto Sexti peccirende Miliz mit der Kirchen-Busse zu verschonen.

ren, resolviret haben, daß die zu unserer Fürstl. Garde zu Roß und Fuß gehörige Miliz in Zukunfft mit der Kirchen-Busse und Ablesung von der Cantzel verschonet, und hingegen mit einer so viel höhern Militar-Strafe beleget werden soll; Als begehren Wir vor Uns und ꝛc. ꝛc. hiermit gnädigst,

Wornach sich künfftig zu achten.

Ihr wollet euch darnach gebührend achten, und berührte Miliz, in vorkommenden Fällen, mit der Kirchen-Busse und Ablesung von der Cantzel verschonen, und an dem Corporal, N. N. wegen begangener Unzucht, desfalls den Anfang machen. An dem ꝛc. ꝛc. Und ꝛc. Geben Weimar zur Wilhelms-Burg, den 29. Sept. 1722.

An das gesammte Ober-Consistorium allhier.

V. Von Sachsen-Eisenach.

CCCLXXIIX.

Hertzogs Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach Kriegs-Recht und Articuls-Brief, wornach sowol Officirer als gemeine Soldatesca zu Roß und Fuß sich richten und halten sollen.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf zu Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, auch Sayn und Wittgenstein, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen. Demnach wir der Nothdurfft ermessen, bey gegenwärtigen gefährlichen Läufften einige Trouppen zu Roß und Fuß, sowol zur Defendirung unserer eigenen Landen, und Fürstenthum, als auch des Heil. Römischen Reichs Wolfahrt und Dienst aufzurichten; Als sind Wir zuförderst darauf bedacht gewesen, daß zu Erhaltung guter Disciplin (als ohne welche kein Regiment bestehen kan,) und zu Verhütung aller Boßheit und Unordnung etliche Articul verfasset, und aufgesetzet werden möchten, welchen wir denn von allen und jeden hohen und niedrigen Officiren, wie nicht weniger Gemeinen unserer Trouppen in allen Puncten strecklich und gehorsamlich nachgelebet, auch jeden bey seiner Annehmung, darüber mit einem Eyde verpflichtet, und da nachmals in einem und andern dawider verbrochen würde, einen Recht-Spruch auf die darinnen exprimirte Strafe erkannt, solche der Gebühr nach exequiret, und ohne unserer vorgehenden Begnädigung darvon in geringsten nicht abgewichen wissen wollen:

Nota. Die hierauf folgende Kriegs-Articul stimmen mit dem oben pag. 1112. befindlichen Sachsen-Gothaischen Kriegs-Recht oder Articuls-Brief von Wort zu Wort überein, nur ist die nach dem Beschlusse folgende Eydes-Notul geändert und nachstehenden Innhalts:

Eydes-Notul:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, auch Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. sollet ihr sämtliche Officirer und Gemeine geloben und schweren, Ihr. Fürstl. Durchl. treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, deren Schaden und Nachtheil höchstes Fleisses zu verwehren und abzuwenden, dargegen ihren Nutzen und Frommen, nach euren allerseits besten Vermögen zu befördern, und euch dahero zu allen vorfallenden Kriegs-Begebenheiten willig erfinden zu lassen, ingleichen bey euer Estandart, Fahne, biß auf den äussersten Bluts-Tropffen zu halten, und dieselbe keinesweges zu verlassen, wie nicht weniger allem demjenigen, so in ietzo verlesenen Articuln enthalten, und hochermeldeter Sr. Fürstl. Durchl. Verordnungen und Befehl sonst mehr erfordern werden, in allen Puncten und Clausuln treulich, redlich, und als ehrlichen Officirern und Soldaten obliget und gebühret, nachzukommen und nachzuleben, treulich und ohn gefährde.

Eyd.

Alles, was mir anietzo vorgelesen worden, ich auch wol verstanden habe, das will ich stet, fest, unverbrüchlich und getreulich halten und thun; So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, Amen.

CCCLXXIX.

Hertzogs Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach Duell-Mandat, de Anno 1709.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Wilhelm Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Sayn und Witgenstein, Herr zu Ravenstein. Fügen allen und jeden Unsern gesamten Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Amt-Leuten, Bürgermeistern und Räthen, Gerichts-Verwaltern, Richtern und Schultheisen, resp. in Städten, Flecken und Dörffern, wie auch sämtlichen Unterthanen Unsers Fürstenthums Eisenach, und

der darzu gehörigen Jenaischen Landes-Portion, nicht weniger jedermänniglich, absonderlich aber allen und jeden auf Unserer Gemeinschafftlichen Academie befindlichen Universitäts-Verwandten, hiermit zu wissen, welcher gestalt man in dem gesamten Fürstlichen Hause Sachsen, Ernestinischer Linie, mit grösstem Mißfallen vernehmen müssen, daß die wider das unchristliche Duelliren, ꝛc. ꝛc.

Nota. Der übrige Innhalt trifft mit dem oben pag. 1112. befindlichen Sachsen-Gothaischen Duell-Mandat d. d. 7. Mart. 1709. Verbotenus überein, und beym Schlusse heisset es allhier:

Zu Urkund haben Wir dieses Patent mit eigenen Händen unterschrieben, und zu jedermänniglicheS Notiz und Wissenschafft in öffentlichen Druck bringen, publiciren und mit Unserm Cantzley-Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben Eisenach den 7. Mart. 1709.

Johann Wilhelm, H. z. S.
(L.S.)

VI. Von Sachsen-Hildburghausen.

CCCLXXX.

Hertzogs Ernsts zu Sachsen-Hildburghausen Duell-Mandat, de Anno 1709.

VOn GOttes Gnaden Wir Ernst, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafin Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Amt-Leuten, Bürgermeistern und Räthen, Gerichts-Verwaltern, Richtern und Schultheisen, resp. in Städten, Flecken und Dörffern, wie auch sämtlichen Unterthanen Unsers Fürstenthums und Landes, und sonsten männiglich, absonderlich aber allen und jeden auf Unserer gemeinschafftlichen Academie zu Jena befindlichen Universitäts-Verwandten, hiemit zu wissen, welcher gestalt man in dem gesamten Fürstlichen Hause Sachsen Ernestinischer Linie mit grösten Mißfallen vernehmen müssen, daß die, wider das unchristliche Duelliren ꝛc.

Nota. Der Rest von diesem Duell-Edict stimmet mit dem obern pag. 1112. verhandenen Sachsen-Gothaischen Duell-Mandat, d. d. 7. Mart. 1709. von Wort zu Wort überein, am Schlusse aber lautet es, wie folget:

Zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und zu jedermänniglicheS Notiz und Wissenschafft in öffentlichen Druck bringen, und mit Unserm Cantzley-Secret bedrucken lassen. So geschehen Hildburghausen, den 21. Martii 1709.

(L.S.) Ernst, H. z. S.

VII. Von Brandenburg-Bayreuth, oder Culmbach.

CCCLXXXI.

Marggraf Christian Ernsts zu Brandenburg-Bayreuth Verordnung wider das Duelliren und Balgen, de Anno 1685.

DEmnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, der Römischen Käyserlichen Majestät bestalter General über die Cavallerie, dann der sämtlichen Alliirten General-Feldmarschall-Lieutenant und Obrister, mit ungnädigsten Mißfallen vernommen, was gestalten bißhero in Dero Land und Fürstenthum, wider das in Dero emanirten Policey-Ordnung enthaltene scharffe Verbot, mit Rauffen, Balgen und Duelliren grosse Excessa vorgangen, so gar, daß auch einige darüber hart verwundet, oder gar ableibig gemacht worden: Höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. aber dergleichen hochverbotenes Duelliren und Balgen gäntzlich abgestellet wissen wollen; als ist Sr. Hochfürstl. Durchl. ernstlicher Befehl, daß jedermann, weß Standes oder Würden auch derselbe wäre, sich alles Rauffens, Schlagens und Duellirens enthalten solle, mit der gemessenen Verordnung, wo sich jemand wider solches Verbot betreten lassen würde, die Duellanten bey vorgehender Beschädigung, mit Abhauung der rechten Hand, in Entleibungs-Fall aber der Thäter mit der ordentlichen Strafe eines Todschlägers, beleget, und der Entleibte ehrlicher Sepultur beraubet, die Secundanten hingegen, welche solches nicht gehöriger Orten anzeigen würden, mit ewiger Landes-Verweisung ohnnachläßig abgestrafft werden sollen. Wornach sich jedermann zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird. Signatum & publicatum Bayreuth unter Sr. Hochfürstl. Durchl. Secret den 27. April. 1685. (L.S.)

Uberhandnehmendes Balgen und Duelliren,

wird verboten

bey Strafe.

CCCLXXXII.

Marggraf Christian Ernsts zu Brandenburg-Bayreuth Duell-Edict, de Anno 1699.

Von

VOn GOttes Gnaden Wir Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen, Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern. Der Römischen Käyserl. Maj. wie auch des löblichen Fränckischen Creyses, bestellter General-Feld-Marschall und Obrister über ein Regiment Cuiraßirer, Entbieten allen und jeden Unsern Civil- und Militair-Bedienten, auch Haupt- und Amt-Leuten, Cästnern, Verwaltern, Voigten, Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern und Räthen, in Städten, Märckten und Flecken, wie auch unsern Vasallen und Unterthanen, auch denen Passagiers und Fremden, welche in Unsern Landen sich auf eine Zeitlang aufhalten, oder durchreisen, insgemein Unsern gnädigsten Gruß, und fügen denenselben hiemit und in Krafft diß zu wissen, was Massen wir mit höchst ungnädigsten Mißfallen warnehmen und erfahren müssen, wie wider Unsere verschiedentlich ausgegangene so scharff verpönte Verordnungen und Mandata, gleichwol das Duelliren, Kugel-Wechseln und Balgen, in Unserm Land und Fürstenthum einige Zeit her dergestalt wieder überhand genommen, daß gar viele in dem irrigen Wahn stehen, ob könne, bey sich ereignenden Mißverständnissen, der ehrliche Name nicht sowol durch die Landes-Fürstl. hohe Obrigkeit, als mit Degen und Pistol gerettet und erhalten werden. Alldieweiln aber eine gantze irrige Einbildung, ob könte einem honneten und redlichen Mann seine Ehre durch eine Läster-Zunge benommen, und verkürtzet werden, bevorab auch einem unter Christlicher Obrigkeit lebenden genereusen und tapffern Gemüth dergleichen Brutalität nicht anstehet, weniger auch diese Invention weder in geist- und weltlichen Rechten, noch so gar in der gesunden Vernunfft den geringsten Grund hat, anerwogen nichts ungereimteres, denn mit demjenigen, von welchem man beleidiget worden, durch beederseits gleichen Hazard die Satisfaction zu suchen; Als haben in Erwegung dessen, und zu Verhütung fernern dergleichen Unheils, Wir dem Exempel anderer löblichen Regenten folgen, und wie in Zukunfft wider dergleichen Delinquenten zu verfahren, in gegenwärtigen Edict zu jedermännigliches Nachacht, publiciren, bekannt und offenbar machen wollen.

Überhandnehmendes Duelliren und Balgen.

Vorurtheil dabey.

Edict diesem Übel zu steuren.

Und zwar nachdeme anzügliche Reden und schimpffliche Minen zu dergleichen Duelliren und Balgen die meiste Anlaß geben, so setzen Wir (1.) daß jedermänniglich sich alles Fleisses davor hüte, und keiner den andern mit dergleichen empfindlichen Worten beleidige, dafern aber solches geschehe, so solle der Beleidigte ohne die geringste Verletzung seiner Existimation und Hertzhafftigkeit (inmassen derjenige, welcher dem Beleidigten vorwerffen wird, nicht durch Provocirung seine Satisfaction gesucht zu haben, mit Gefängniß-Strafe auf 1. Jahr lang in seinen eigenen Kosten angehalten werden solle,) dasselbe bey der ordentlichen Obrigkeit anzeigen, da denn die Untersuchung nicht durch einen weitläufftigen Proceß, sondern in möglichster Kürtze durch eine dazu anordnende Commission geschehen, und da die angebende Injurien durch die dabey geweste Personen verificiret würden, der Injuriant sofort angehalten werden, zu des injuriati vollständiger Satisfaction, die Injurien in Beyseyn der damals Anwesenden, oder anderern, zu revociren, und diesem eine Abbitte und hinlängliche Satisfaction neben Erstattung aller Unkosten zu thun, wolte aber jener ein solches verweigern, solle er durch Gefängniß dazu genöthiget, oder da auch dieses nicht zulänglich seyn würde, ihme der Hencker an die Seite gestellet, und von solchem auf das Maul geschlagen, auch des Landes auf ewig verwiesen werden.

Satisfaction vor angethane Injurien bey der Obrigkeit zu suchen.

Solte aber der Beleidigte diese ihme vorher beschriebene versicherte Satisfaction auf die Seiten setzen, und solche durch ein unzuläßiges Duell oder beflissentliche Rencontre von selbsten von seinem Beleidiger zu suchen sich anmassen, auch zu dem Ende diesen dazu provociren lassen, so wollen Wir (2.) daß wann es auch schon zum würcklichen Duell nicht kommen, um der alleinigen Provocation und Uberschreitung willen dieser unser Landes-Fürstlichen Verordnung, der Provocans 3. Jahr: Der zur Provocation Abgeschickte aber, oder welcher wissentlich ein Cartel überbringet, ein Jahr mit scharffer Gefängniß, auf ihre Kosten beleget, nicht weniger, da dergleichen Personen, sie seyn Provocanten oder Beschicks-Leute in unsern Diensten, selbiger gäntzlich entsetzet, wo aber nicht, dergleichen nimmermehr zu gewarten haben sollen.

Verfahren wider die Provocanten,

Käme es aber (3.) zum würcklichen Duell und es geschehe solches in Unsern Lande, oder an denen Gräntzen, oder ausserhalb desselben, so sollen so wol Provocans als Provocatus, wann schon kein Theil verwundet oder entleibet worden, und zwar die von Adel und Ober-Officirer auch sonsten in ansehnlicher Bedienung stehende Personen mit dem Schwerd, gemeine und geringere aber mit dem Strang hingerichtet, jene durch den Scharffrichter an unehrliche Orte begraben, diese aber so lange an dem Galgen hangend gelassen werden, biß der Cörper von selbst wieder herab fallen wird. Würden aber vorberegte Duellanten, nach ohne Gefahr vollbrachten Duell die Flucht nehmen, und selbige überall angewendeten Fleiß nicht wieder herbey gebracht werden können, solle gleichwoln die Execution in effigie vollzogen, und ihre Güter sämtlichen confiscirt werden.

und würckliche Duellanten, wenn keine Verwundung und Entleibung dabey.

Item, wider flüchtige Duellanten.

Trüge es sich aber (4.) zu, daß ein oder beede

Mit Ver-

wund- oder Entleibung.

beede duellirende Theile auf dem Platz bleiben, so soll der Entleibende auf dem Betretungs-Fall nach Unterscheid des Standes mit dem Schwerd, oder Strange hingerichtet, und samt des entleibten Cörper mit gleichmäßigem Unterscheid des Adelichen und Gemeinen Standes, durch den Scharffrichter an unehrliche Orte begraben, oder an den Galgen gehangen, und daran hangend gelassen; mit dem entkommenden Theil aber, allerdings, nach dem vorherstehenden Num. 3. gehalten: und da dessen Auslieffe-rung durch requisitoriales an auswärtige Herrschafften nicht zu erlangen, warum Wir Uns jedoch bemühen wollen, die Execution in effigie verrichtet: und des Geflüchteten sämtliches Vermögen confisciret werden.

Wider die Secundanten und Helffers-Helffer.

Was aber (5.) die Secundanten so wol des Ausfordernden, als des Ausgeforderten betrifft, sollen dieselbige im Fall des würcklichen Duells, es gehe eine Entleibung dabey vor oder nicht, mit dreyjähriger Gefängniß, auf ihre eigene Kosten beleget und angesehen werden. Inmassen wir dann auch

Anbefohlne

über dieses allen Eingangs beregten Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Beamten, Bürgermeistern und Räthen, Vasallen und Unterthanen insgemein, Krafft diß gnädigst und alles Ernstes befehlen, daferne dergleichen Provocationes und Duella zu eines oder des andern Nachricht kommen werden, bey Vermeidung sehr empfindlicher arbitrarischer Animadversion, davon gebührende Anzeige zu thun, und da es noch Res integra, die Contravenienten mit würcklichen Arrest sofort zu belegen, damit solches Galgen entweder unterbleiben, oder doch die Delinquenten mit der auf ein oder andern Fall gesetzten Strafe unnachbleiblich und ohne Ansehen der Person beleget werden können. Zu Urkund und steifferer Festhaltung, haben Wir gegenwärtiges Edictum von denen Cantzeln ablesen, an denen Raths- und andern publiquen auch in denen Wirths-Häusern öffentlich anschlagen, und nebst Unserer eigenhändigen Unterschrifft, mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Bayreuth, den 6. Martii, Anno 1699.

(L.S.) Christian Ernst, M. z. B.

Manutenenz dieses Edicts.

CCCLXXXIII.

Marggraf Christian Ernsts zu Brandenburg-Bayreuth erneuert- und geschärfftes Duell-Edict, de Anno 1709.

VOn GOttes Gnaden Wir Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard. Der Röm. Käyserl. Maj. und des Heil Röm. Reichs, dann des Löbl. Fränckischen Creyses General-Feld-Marschall und Obrister. Fügen hiermit jedermänniglich, besonders aber unsern Civil- und Militair-Bedienten, auch Haupt- u. Amtleuten, Cästnern, Verwältern, Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern und Rathmannen in Städten, Märcken und Flecken, wie auch unsern Vasallen und Unterthanen, ingleichen denen Passagiers und Fremden, welche in unsern Landen sich etwan aufhalten, oder durchreisen möchten, zu wissen: Was massen wir wehrend-Unserer nun acht- und viertzig-jährigen Christ-Fürstl. Regierung uns unter andern, insonderheit mit angelegen seyn lassen, wie dem leider! fast in der gantzen Welt eingerissenen Ubel und höchst-sträfflichen Laster des Duellirens in unsern Lande möchte gesteuert werden, zu dem Ende wir nach Anleitung derer in dieser Materie seit Anno 1667. und folgenden Jahren ergangenen Reichs-Verordnungen und conclusorum, nicht nur in Unserer Anno 1672. durch öffentlichen Druck publicirten Policey-Ordnung dießfalls gemessene Vorsehung sondern auch durch ebenfalls in öffentlichen Druck emanirte Special-Mandata sub datis den 30. Jun. 1686. und 6ten Mart. 1699. darwider nachdrückliche Inhibitiones gethan haben, in der Hoffnung und Zuversicht, es würde jedermann solcher heilsamen Constitution gebührend nachleben, und derselben auf keinerley Weise contraveniren.

Verordnungen wider das Duelliren und Galgen,

werden schlecht beobachtet.

Demnach aber wir zeithero zu unsern ungnädigsten Mißfallen erfahren müssen, wie wider solche ergangene Verordnungen vielfältig gehandelt worden, wir aber solchen schändlichen Ubel und Laster, wordurch auf das Land weitere Blut-Schulden geladen, und Göttliche Majestät zur Rache bewogen werden muß, ferner nachzusehen nicht geschehen lassen können, und mögen, sondern wider die Transgressores solcher unserer Verordnung eine unnachbleiblich-ernstliche Animadversion vorzukehren gemeynet sind: Als finden wir uns bewogen, sothane unsere hierunter vormals ergangene Verordnungen nicht nur hiermit zu renoviren, sondern auf gewisse Maasse annoch vermehren, zu dem Ende denn, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben wir diese unsere gnädigste Entschliessung, Befehl und Meynung zu jedermänniglichen Nachacht- und Beobachtung hiermit in nachgesetzten Puncten und Articuln wissend machen wollen:

Allen Anlaß zum Duelliren zu meiden.

I. Weilen die mehristen Disfidia und daraus entstehende Duella insgemein von unordentlichen Leben und übermäßigen Trincken, auch unanständigen und üppigen Conversationen mit verdächtigen Weibs-Personen, nicht minder von anzüglichen Discursen, choquanten Reden, schimpflichen und höhnischen

Minen

Minen und Geberden, ingleichen von verbotenen Spielen, herrühren; So wird jedermänniglich hiermit erinnert, sich eines erbaren Christ-geziemenden wolanständigen Lebens zu befleißigen, und vor angeführten Lastern u. zu Zänckereyen u. Duellis Anlaß gebenden Gelegenheiten sich allen Fleisses zu hüten.

Satisfaction nicht selbst zu nehmen.

II. Wurde einer den andern mit Verbal-Injurien angreiffen, so solle der Beleidigte die Satisfaction durch Veranlassung eines Duells, nicht selbst suchen, sondern er solle solches entweder immediate bey uns, oder unserer nachgesetzten Regierung und dem- oder denenjenigen unter des- oder deren Uffsicht der Beleidiger stehet, anzeigen, da denn Ihme, nach Bewandniß der Sachen und denen Umständen nach recht- und billigmässige Satisfaction, mittelst Erstattung der Ehren und geziemender Abbitte, geschehen solle. Und da der Beleidiger sich darzu nicht verstehen wolte, solle er mit willkührlicher Geld, Gefängniß oder anderer publiquen Strafe angesehen, und nach Anleitung §. 1. unsers den 6. Mart. 1699. emanirten Manifests darzu angehalten werden.

Verfahren, wenn das Duell nicht zur Würcklichkeit kömmt.

III. Diejenige, welche in Mißverständniß miteinander gerathen, das im nechst vorgehenden Articul gesetzte Gebot und Verordnung überschreiten, und ein Duell verabreden, sollen, wenn es auch nicht zur Wircklichkeit damit kommet, sowol Provocans als Provocatus, mit drey Jähriger Gefängniß-Straffe auf ihre Kosten angesehen werden, und diejenige, so es nicht im Vermögen haben, auf so lange Zeit sich den Unterhalt selbst zuverschaffen, sollen ohne Unterscheid der Person diese drey Jährige Arrest-Straffe bey Wasser und Brod, auf unserer Festung Plassenburg mit Festungs-Bau-Arbeit ausstehen. Auch sollen diejenigen, so sich zum beschicken und Unterhändlern oder so genannten Secunden gebrauchen lassen, auf jetzt gemeldte Art und Weise mit dergleichen Bestraffung auf 1. Jahr angesehen werden.

Wenn es würcklich aber ohne Verwund- und Entleibung

IV. Solte es nun zu einem würcklichen Duell kommen, es gehe solches gleich in unserm Lande, oder ausser demselben vor, so sollen die Deliquenten, wenn schon kein Theil verwundet, oder entleibet worden, mit der Leibes-Straffe angesehen werden, und zwar diejenige, so von Condition sind und honorable Chargen begleiten, mit dem Schwerdt, gemeine und geringere aber, mit dem Strang, und sollen jene durch den Scharff-Richter an unehrliche Orte begraben, diese aber so lange an Galgen hangend gelassen werden, biß der Cörper von selbsten wieder herabfallen wird. So aber die Duellanten nach ohne Gefahr abgegangenen Duell die Flucht nehmen solten, und selbige überall angewendeten Fleiß nicht zur Stelle gebracht werden könten, so solle gleichwolen die auf solches Verbrechen gesetzte Strafe in Effigie an denenselben vollzogen, und sämtliches ihr Vermögen, Haab und Güter confiscieret werden.

Wenn es mit Verwund- oder Entleibung geschicht.

V. So es sich zutrüge, daß einer, oder beede Duellanten auf den Platz blieben, so solle jenenfalls der Entleibende auf Betreten nach obig-determinirten Unterscheid des Standes, mit dem Schwerdt oder Strange hingerichtet, und samt des Entleibten Cörper mit gleichmäßiger Distinction des Standes, durch den Scharff-Richter exequiret, und an unehrliche Orte begraben, oder an den Galgen gehangen, und daran hangend gelassen, mit dem durch die Flucht entkommenden Theil aber allerdings auf vorherstehende Art und Weise gehalten, und da dessen Auslieffer- und Habhafftwerdung durch Requisitoriales bey auswärtigen Herrschafften nicht zuerlangen, warum wir uns jedoch äusserst bemühen wollen, die Execution in Effigie verrichtet, und des Geflüchteten so wol als Entleibten sämtl. Vermögen confiscirt werden. Begäbe sichs aber andernfalls, daß beede Duellanten sich perimirten, so sollen die Cadavera mit præmittirten Unterscheid, an gedachte Stellen gebracht, und an solchen obermeldte Strafe exequiret, auch mit der gedachten Confiscatione Bonorum verfahren werden.

Secundanten.

VI. So viel die Secunden, welche bey dergleichen Duellis seyn werden, betrifft sollen selbige, es gehe dabey eine Entleibung vor oder nicht, mit willkührlicher Bestraffung, und so sie am vorgegangenen Duell Schuld mit haben, oder darzu Anlaß gegeben, mit Leibes- und Lebens- auch Geld-Strafe, und befindenden Dingen nach, mit ewiger Gefängniß oder Festungs-Bau-Arbeit angesehen und bestrafft werden.

Rencontres.

VII. Auch sollen in Krafft diß, alle Rencontres, unter was Prætexten solche vergehen mögen, eben so nachdrücklich als die verabredete Duella, denen vorkommenden Umständen nach, an Leib und Leben, Haab und Gut bestrafft werden. Wie denn auch,

Auf Prostitutiones ziehlende Zunöthigungen.

VIII. Die auf Prostitutiones abzielende Zunöthigungen und Beschimpffungen, mit Stock-Schlägen, Prügeln, Spitzruthen, Karbatschen, und andern Instrumenten, gegen die Transgressores ebenfalls mit gleichen Rigore, dem Umständen nach geahndet werden sollen.

Hierinn nicht enthaltene Casus arbitrarie zu straffen.

IX. Daferne einige Casus sich ereignen solten, deren Bestraffung in gegenwärtiger Verordnung mit ausdrücklichen Worten nicht enthalten, derselben arbitrarische Bestraffung, behalten wir uns bevor.

Erlaubte Nothwehre.

X. Worbey wir jedoch auch hiermit ausdrücklich bedingen, daß durch diese unsere Verordnungen niemanden die abgenöthigte Defension nach Vergünstigung aller Geist- natürlichen und Völcker-Rechte abgeschnitten, sondern jedermänniglich nach Beobachtung des moderaminis inculpatæ tutelæ zugelassen und verstattet seyn solle.

Publication dieses Edicts.

XI. Damit nun diese unsere gnädigste Willens-Meynung, Befehl, und Verordnung, ob welcher wir bey unsern Fürstlichen

wahren

wahren Worten, ohne die geringste Ansehung der Person, steiff und fest halten wollen, jedermänniglich kund und wissend werden möge; So haben wir dieses von uns mit eigenhändiger Subscription, und unsern Fürstl. Insiegel bekräfftigte Manifest durch öffentlichen Druck zu jedermänniglicheS Nachachtung publiciren, und gehöriger Orten affigiren lassen. So geschehen Bayreuth, den 25. Sept. 1709.

Christian Ernst, Marg-Graf zu Brandenburg. (L.S.)

CCCLXXXIV.

Marggraf Georg Wilhelms zu Brandenburg-Bayreuth Kriegs-Articul de Anno 1712.

VOn Gottes Gnaden, Georg Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen, Hertzog, Burg-Graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock, und Stargard ꝛc. Der Römischen Käyserl. und des Königs in Pohlen Majest. Majest. denn des Löbl. Fränckis. Crayses respective bestalter General-Feld-Marschall, General der Cavallerie und Obrister über drey Regimenter zu Roß und Fuß ꝛc.

Motiven zu Abfassung dieser Kriegs-Articul.

Nachdeme wir unsere aufgerichtete Grenadier-Guarde, Kriegs-Gebrauch nach, in allen Stücken dicipliniret und gehalten wissen wollen, hierzu aber höchstnöthig befunden, um alle Desordres Ungelegenheiten und Muthwillen, so aus einer allzu grossen Freyheit entstehen, zuvermeiden, gewisse Puncta, dem alten Militairischen Gebrauch nach, aufzusetzen, wie ein jeder sich allenthalben zu verhalten, und was vor Straffe ein jeder Verbrecher auszustehen habe; Als haben wir gegenwärtigen Articuls-Brieff verfassen lassen, worauf alle Ober- und Unter-Officirer, wie auch Gemeine, so bereits in unsern Kriegs-Diensten stehen, oder noch kommen werden, den Eyd der Treu ablegen und nachgesetzte Articulos beschweren sollen.

Artic. I.

Treue und Gehorsam gegen den Landes-Herrn.

Soll ein jeder Ober- Unter-Officirer und Gemeiner schwören, und geloben, uns treu- ehr- und redlich zu dienen, sich in unsern Landen allenthalben, zu unsern Diensten, so wol vor Feind, in Guarnison, auf Wacht- und Commando, wie es Namen haben mag, ohne wieder Red, gebrauchen lassen, unsern Leib, Ehr, Leben, Land und alles, was uns zustehet, vor alle unsere Feinde, bey allen erforderenden Fall, auch sonsten, nach eines jedem eigenen Gelegenheit, beschützen, vertheidigen und verfechten; Die, so sich darinnen weigern und darwider thun, haben Leibes- oder Lebens-Strafe zugewarten.

Parition im Commando.

II. Ein jeder soll seinem vorgesetzten Officirer jedesmahls schuldige Parition leisten, und ihnen Gehorsam seyn, sich in keinen Commando wiedersetzen, es habe Namen wie es wolle, sondern ihnen in allen vorfallenden Occasionen, es sey vor dem Feind, im Feld, in March, in Guarnison, oder wo es sey, willig folgen und pariren, auch nicht mit Worten noch schimpfflichen Geberden sich wiedersetzen, wer darwider handelt, soll mit harter Leibes-Strafe angesehen werden.

Vergreiffung an vorgesetzten Officirern.

III. Welcher sich an seinen vorgesetzten Ober- oder Unter-Officirer mit bewaffnet oder unbewaffneter Hand vergreiffet, oder solches zuvollbringen würcklich drohet, soll am Leben gestraffet werden.

Gotteslästern. Fluchen und Schwören.

IV. Alle Gottes-Lästerung, greuliches Fluchen und Schwören, und einem Christen nicht anständiges Thun, wird hiermit ernstlich verboten, hingegen soll vielmehr ein jeder GOtt vor Augen haben, sich erbar und geziemend aufführen, den GOttes-Dienst fleißig besuchen, und, bey jedesmahligen Umschlag, sich willig darzu einfinden, die Geistlichen Personen respectiren, sich nicht an ihnen vergreiffen, oder Hand anlegen; Wer diesen zuwider handelt, wird nach Befindung der Sache, ohne alle Gnad, entweder am Leibe oder am Leben gestrafft.

Abwartung des Gottes-Diensts.

Unterm Gottes-Dienst in liederlichen Orten seyn.

V. Wer unter währenden Gottes-Dienst, sich in Bier- Hur- oder andern leichtfertigen Häusern oder auf denen Spiel-Plätzen betreten läst, der hat die schwerste Leibes-Strafe zugewarten.

Meineyd.

VI. Wer einen falschen Eyd schwöret, den geschwornen Eyd muthwillig bricht, sich von andern darzu bereden, oder mit Geld erkauffen läst, oder es sonst aus Freundschafft und einem zu Gefallen thut, der soll zwey Finger aus der rechten Hand verlohren haben.

Meuterey.

VII. Wer Meuterey, Aufruhr und dergleichen anspinnet, oder damit umgehet, und zu thun hat, oder davon weiß, und es nicht anzeigt, wie auch derjenige, so falschen Lärmen machet, hat ohne einige Gnade das Leben verwürcket.

Falscher Lärmen.

Correspondenz mit dem Feinde. Verrätherey.

IIX. Wer mit dem Feinde correspondirt, feindliche Spionen hegt und beherberget, seinen Herrn verräth, meineydig wird, Verrätherey, so wol inn- als ausser der Guarnison, anspinnet, oder damit zu thun hat, dadurch Land und Leute, fest- und verwahrte Städte, Schlösser und Orte verlohren gehen, der wird ohn alle Gnade, zum Tode verdammet.

Stehlen, Rauben, Plündern. Geringer Diebstal.

IX. Alles Stehlen, Rauben, Plündern, Häuser mit Gewalt erbrechen, soll mit dem Strang gestrafft werden, die kleinen und geringen Dieb-Stäle aber auf erfolgte Wieder-Erstattung des Genommenen, nach Gelegenheit des Verbrechens, und deren Umstände, sollen, auf Erkänntniß des Kriegs-Rechts, entweder mit Leibes- oder Lebens-Strafe beleget werden.

Art. X.

X.

Straffen-Raub, Mord, Feuer-Einlegen.

Aller Straffen-Raub, Mord und Mordbrennerey, wie auch vorsetzliches Feuer-Einlegen, soll ohne alle Gnad mit Feuer und Rad gestraffet werden.

XI.

Ehebruch und Hurerey.

Wer auf Ehebruch, Unzucht und Hurerey ertappet und dessen überführet wird, soll am Leibe gestraffet werden.

XII.

Blut-Schande und Sodomiterey.

Wer auf Blutschand, oder Sodomiterey ertappet, und dessen überführet wird, ingleichen wer Frauen, oder Jungfrauen Gewalt anthut, und sie schändet, oder sonst wider die Natur etwas begehet, soll ohne alle Gnad der von dem Kriegs-Rechte ihm zuerkannten Lebens-Straffe unterworffen seyn.

XIII.

Concubinen.

Ingleichen soll sich keiner mit leichtfertigen Metzen, Huren und unehelichen Beyschläfferinnen schleppen und behengen, der Verbrecher hat schwere Straffe zu gewarten.

XIV.

Spitzbüberey.

Wer seine Vorgesetzten, oder andere belügt, betrügt, und mit Spitzbübereyen umgehet, soll mit harter Straf beleget werden.

XV.

Zauberey und Teuffels-Künste.

Alles Hexen, Zaubern, Schwartzkünsteln, Bestmachen, Beschwöhrungen, Verbündnüsse mit dem Teuffel und dergleichen abscheuliche Laster sollen, nach Befinden des Rechts, mit Feuer und Schwerdt gestrafft werden.

XVI.

Truncken-heit.

Auf Wachten und Commando, im Feld vor dem Feinde, oder in Guarnison, soll keiner besoffen erscheinen, noch sich darauf den überflüßigen Trunck gelüsten lassen, seinen commandirenden Officier, er seye von seiner Compagnie, oder Regiment oder nicht, wenn er nur ihm übergeben, und an ihn gewiesen ist, soll ein jeder schuldige parition leisten, auf seinen Posten und Schildwacht, dahin er gestellet ist, sich wohl in acht nehmen, sich nicht schlaffend finden lassen, seine Posten nicht muthwillig verlassen, noch von solchen ohnabgelöst gehen, sonsten hat der Verbrecher, nach dem Urthel des Kriegs-Rechts, die schwerste Leib- und Lebens-Straff zu gewarten.

Parition im Commando

Schlaffen auf, oder weggehen von der Wacht.

XVII.

Respectirung der Patrouillen, Schild- und andrer Wachten.

Vor allen Patrouillen, Schild- auch andern Wachten und Posten, soll ein jeder Respect haben, sich ihnen nicht wiedersetzen, und ihnen mit keinen Schimpff- oder Schmähworten, bey harter Leibes-Straffe begegnen, vielweniger aber sich an denenselben mit bewehrt- oder unbewehrter Hand vergreiffen, noch dieselben attaquiren, oder das Gewehr auf sie ziehen, oder lösen, wer darwider handelt, soll am Leben gestraffet werden.

XVIII.

Vergreiffung an Fahnen und Spielen.

An denen Fahnen und Spielen soll sich auch niemand vergreiffen, noch dieselbigen gewaltthätig antasten oder verletzen, sondern sie vielmehr wider alle Feinde vertheydigen und beschützen, der Verbrecher soll am Leben gestrafft werden.

Beschützung derselben.

XIX.

Wer sein Gewehr oder Montur, so ihm von seinem Herrn gegeben, versetzet, verkaufft, verspielt, oder sonsten liederlicher weise durchbringet, soll am Leibe gestrafft werden.

Veräuserung des Gewehrs und Montur.

XX.

Alle Schrifft- und mündliche Verordnungen sollen also gehalten und beobachtet werden, als wann ein jeder darauf geschwohren, indeme der Verbrecher darwider mit der ihm zuerkannten Straf ebenmäßig soll beleget werden.

Schrifft- und mündl. Verordnungen zu gehorsamen.

XXI.

Abwesenheit ohne Urlaub. Desertion.

Wer ohne Verlaub von seiner Compagnie gehet, soll am Leib gestrafft werden, wer aber ausreist, durchgehet, vor dem Feind im Feld oder in Guarnison, inn- oder außer Belagerung sein Devoir nicht thut, in einer Schlacht oder Scharmützel, seine Fahnen verläst, der wird ohne alle Gnad am Leben gestrafft und zum Strang verurtheilet.

Devoir nicht thun.

XXII.

Nach gegebenem Zeichen soll sich jeder bey seiner Compagnie einstellen.

Wann zum March, oder auf die Wacht zu ziehen, umgeschlagen wird, soll ein jeder, oder der dazu commandiret ist, sich alsobald zu seiner Compagnie, oder Zug verfügen, nicht boßhaffter weiß davon abschleichen, oder austreten, sonsten er schwere Straf zu gewarten hat.

XXIII.

An Gärten, Feldern, &c. sich nicht zu vergreiffen, noch jemand Schaden zu thun.

Auf dem March, im Quartieren, oder auf Commando, soll keiner, wer er auch sey, an Häusern, Zäunen, fruchtbaren Bäumen und dergleichen Hand anlegen, noch weniger muthwilliger weise, Felder. Wiesen, Gärten, die darauf stehende Früchte verderben, noch sonsten dem Landmann, oder Bürgerschafften, an ihrer Nahrung einigen Schaden zufügen, bey Vermeydung schwerer und nach Befindung und Ermessung der Grösse sothanen Verbrechens, entweder Leib- oder Lebens-Straffe.

XXIV.

Duelliren und Balgen.

Balgen, Rauffen und Schlagen, es seye mit oder ohne Gewehr, wird ernstlich verbothen, wie dann die Todtschläger das Leben verwirckt. Die andern aber, so dabey, oder selbst mit geholffen und angehetzet haben, sollen, auf Erkänntniß des Kriegs-Rechts, entweder am Leib oder am Leben gestrafft werden.

XXV.

Übermäßiges Sauffen.

Und weilen auch das übermäßige Sauffen sehr im Schwange gehet, daraus dann nichts als Unehr, Schimpff, Schaden, Unglück und allerhand Ungelegenheiten entstehen, wordurch mancher Leib und Leben verlieret, auch manchmahl dadurch dem Herrn viel Nachtheil zuwächst, als wird solches auch hiermit nachdrücklichen verboten, daß sich keiner allzugrossem Sauffen ergeben, oder gar Profession davon machen soll, bey Vermeidung harter Straffe, wie dann hier-

Trunckenheit entschuldigt kein Verbrechen.

mit einem jeden zur Nachricht dienen soll, daß die Trunckenheit und Völlerey keinem, er sey wer er wolle, in keinem Verbrechen, es sey criminal, oder nicht, zum Behuff oder zu Erlassung der verdienten Straffe dienen und zugelassen werden solle.

XXVI.

Denunciirung bewusster Verbrechen.

Endlich soll ein jeder wissen und gehalten seyn, daß, so er von einigem Verbrechen, so criminal ist, und das Leben verlustig machet, Wissenschafft habe, er seye nun selbst mit in der Sache begriffen, oder nicht, er solches seinen Vorgesetzten anzeige, oder vor der That die Thäter warne und davon abhalte, wiedrigen Falls soll der, so es weiß und nicht thut, mit dem Delinquenten in gleicher Verdamniß seyn.

XXVII.

Vorbehaltene Vermehrung dieser Articul.

Solte nun allenfals vonnöthen seyn, ein mehrers diesen Articuln anzufügen, und zuzusetzen, soll solches öffentlich publiciret werden, und ein jeder gehalten seyn, solchen so wohl nachzukommen, als ob er würcklich darauf geschwohren habe.

Zu wahrer Uhrkund dieses und zu mehrerer Bekräfftigung, haben Wir diesen Articuls-Brieff mit unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Fürstl. Signet ausgefertiget; So geschehen Bayreuth, den 22. Sept. An. 1712.

(L. S.) Georg Willhelm,
M. Z. B.

Erklärung des Eydes und was der Meineydige vor Straffe zu gewarten hat.

Die Strafe eines falschen Eydes ist der Verlust des Leibes und der Seelen Heil und Seligkeit, denn ein jeder Christ, der einen Eyd schwöret, der muß zwey Finger nebst dem Daumen aufheben, bey dem Daumen ist zu verstehen GOtt der Vater, bey dem andern Finger GOtt der Sohn, bey dem dritten GOtt der Heil. Geist, und also daß ein einiger wahrer GOtt sey, Schöpffer, Himmels und der Erden der Menschen und aller Creaturen, in dreyen unzertrennlichen Personen, wer nun ein Eyd schwöret, der spricht also: So ich ietzo falsch schwöre, so soll meine Seele, welche bey dem vierdten Finger in der Hand bedeutet wird, und mein Leib, so der kleine und fünffte Finger bedeutet, mit einander verdammet werden, am jüngsten Gericht, da ich Meineydlich stehen werde, vor dem Richterstuhl JEsu Christi, des höchsten Richters, und also abgesondert werde von der Gemeinschafft der Heiligen, will auch beraubet seyn der Anschauung JEsu Christi immer und ewiglich, als wenn ein Mensch so gottloß wäre, daß er einen falschen Eyd schwöret, der schwöret auf solche Arth: Als ich ietzo falsch schwöre, so bitte ich GOtt den Vater, GOtt den Sohn und GOtt den heiligen Geist, die gantze Heil. Dreyfaltigkeit, daß mir nimmermehr zu Trost und Hülffe kommen, und sonderlich zu der Zeit, wann sich mein Leib und Seele von einander scheiden wird, zugleichen bitte GOtt den Vater, GOtt den Sohn und GOtt den Heil. Geist, daß seine grundlose Barmhertzigkeit und Unsers HErrn JEsu Christi Unschuld, seine bittere Angst und Noth und seine unschuldige Marter an mir armen Sünder gantz und gar verlohren werde; derohalben bedencket euch, wie ein grausames Urtheil über euch ihr selbsten sprecht, und wisset wohl, wenn ihr GOtt den Allmächtigen durch falsche Eyde verläugnet, daß ihr eurer Seele Heil und Seligkeit in euserste Gefahr setzet:

Eydes-Worte:

Alles dasjenige, was mir N. N. in denen anietzo vorgelesenen Articuln vorgehalten worden, und ich wohl verstanden, dem will ich fest, stät und unverbrüchlich nachkommen, oder der darauf gesetzten Straffe darfür schuldig seyn; So wahr mir GOTT helffe, und sein Heil. Wort, durch JEsum Christum, Amen!

Nota: Diese Kriegs-Articul sind Anfangs nur auf die Grenadier-Garde verfasset, hernach aber auf sämtliche Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbachische oder Bayreuthische Militz, als Grenadiers- und Mousquetair-Bataillons auch Esquadron zu Pferde extendiret worden, und ist erstlich das von dem übrigen Land-Ausschuß selegirte und regulirte Land-Regiment auch daran gebunden gewesen, es hat aber An. 1717. einen besondern, und zwar nachstehenden Articuls-Brieff bekommen.

CCCLXXXV.

Marggraff Georg Willhelms zu Brandenburg-Bayreuth Articuls-Brief, vor das neuaufgerichtete selegirte Land-Regiment, de Anno 1717.

Motiven zu Abfassung dieses Articuls-Briefs.

VOn Gottes Gnaden Georg Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc. ꝛc. Nachdeme Wir die bey Unserm neu aufgerichteten Land-Regiment stehende Ober- und Unter-Officiers, und Gemeine über einige Articul und Puncten verpflichtet wissen wollen; Als haben wir zu Vermeidung aller Desordres und Ungelegenheit gegenwärtigen Articuls-Brief aufsetzen, den vormahligen ändern und vorietzo auf Unsern gnädigsten Special-Befehl, nachstehender massen ausfertigen lassen, worüber die Ober- und Unter-Officiers sowol, als gemeine derer selben, welche bereits bey solchem Land-Regiment in unsern Diensten stehen, oder noch kommen werden, den Eyd ablegen und beschwöhren, und solchen Puncten in allen, so lang sie bey dem Regiment, Compagnie oder Com-

Commando stehen, nachleben, und die Uebertretter wegen derer Militair-Verbrechen, mit denen hierinnen gesetzten Straffen beleget werden sollen.

I.

Gottesfurcht und Christl. Lebens-Wandel.

Anfänglich und vors Erste die weil aller Segen und Wohlfarth von dem Grundgütigen GOtt einig und allein zu erlangen; So soll sich ein ieder eines Christl. und Gottseligen Wandels befleißigen, alles üppigen und ärgerlichen Lebens enthalten, und, zu dessen mercklichen Bezeugung, sich nicht allein, bey denen Predigten und Gottes-Dienst, wann darzu geschlagen wird, einfinden, und zur selbigen Zeit weder bey einen Marquetender, oder noch andern unbefuglichen Orte antreffen lassen, sondern auch weder durch Fluchen, Waffen-Beschwöhren, oder andern verbothenen Teuffels-Künsten den Hochheiligen Nahmen Gottes mißbrauchen, noch vielweniger Gott selbsten an dessen allerheiligsten Nahmen, Persohn, Majestät, Eigenschafften, Verdienst, Sacramenten, oder geoffenbarten Worten lästern, schmähen und schänden; denn wer hierwieder handelt, soll andern zum Exempel und Abscheu mit empfindlicher Straffe angesehen werden.

Abwartung des Gottesdiensts.

Fluchen, Zauberey,

Gotteslästerung.

II.

Treu und Gehorsam gegen den Landes-Herrn.

Ein ieder Ober- Unter-Officier und Gemeiner, soll schuldig seyn, und schwöhren und geloben, Uns treu-ehr-und redlich in Unsern Land, allenthalben, auf iedesmahlige Verordnung auch wo es die Noth-Fälle und Landes-Defension erfordern, außerhalb unserm Lande zu dienen und gegenwärtigen Articuln nachzuleben, und vor den Feind in Guarnison auf Wachten, oder Commando ohne Wiederrede sich gebrauchen lassen, Unsern Leib, Ehr, Leben und Land, und alles, was uns zustehet, vor alle Unsere Feinde, bey erforderndem Fall, beschützen, vertheidigen und verfechten, die, so sich darinnen weigern und darwider thun, haben schwere Straffe zu gewarten.

III.

Devoir in Besatzungen.

Wie denn auch, da sich begäbe, daß das Regiment oder von selbigen eine Compagnie, oder Commando in eine Besatzung, es wäre in Städten, Schlössern, Märckten oder Flecken, wie die Nahmen haben, und sichs zuträgt, verleget, oder zum convoyren, oder sonsten zu Feld, zu Steurung feindlicher Einfälle, und Schadens commandiret und gebrauchet würde, soll jeder sich dazu willig finden lassen, und denselben Orth zu erhalten, aufs euserst treulich und tapffer zusetzen, auch von keiner Ubergebung reden, noch rathschlagen bey eurer Ehr und Pflicht, auch bey vermeidung Leibes- auch nach befinden Lebens-Straffe.

IV.

Parition im Commando.

Ein jeder soll auch seinem vorgesetzten Ober- und Unter-Officier iedesmal schuldige Parition leisten, ihnen gehorsamb seyn, und weder mit Worten noch Wercken sich widersetzen, und was sie in Kriegs- und Landes-Defensions-Sachen schaffen und gebiethen werden, willig und ohne Widerrede befolgen, auch bey Ausfällen und andern Kriegs-Occasionen sich Hertz- und Mannhafft erweisen und denen Officiern, wohin sie habender Ordre und erheischender Nothdurfft nach, die Mannschafften führen werden, unweigerlich folgen; Die darwider handeln, nach Erkentnüs und vorkommenden Umständen, mit schwerer Leibes- oder härterer Strafe angesehen werden sollen.

V.

Respectirung der Officiers.

Ob es sich begebe, daß der Capitain, oder Lieutenant nicht bey der Stelle wären; So soll ein jeder verbunden seyn, denen nachgesetzten Officiern gleich ihnen zu pariren und zu gehorsamen.

VI.

Beschützung der Fahnen.

Bey denen Fahnen sollen Officiers und Soldaten getreu und redlich halten, ehe Leib und Leben verliehren, als dasselbe Pflicht vergessen, verlassen und verlohren geben.

VII.

Verlaub suchen.

Soll keiner ohne seines Officiers Vorwissen und Verlaub verreisen, noch vom Exercitio wegbleiben; wo aber einer, unumgänglicher Verrichtungen wegen, auf kurtze Zeit zu verreisen, vermüßiget wäre, und nicht allezeit einen Ober- oder Unter-Officier in der Nähe hätte, soll er es seinen nächsten Cammeraden anzeigen, damit nöthigen Falls, man denselben finden oder entschuldiget halten könne.

VIII.

Meuterey und Aufruhr.

Wer Meuterey, Aufruhr und dergleichen anspinnet oder damit umgehet, und zu thun hat, oder davon weiß und es nicht anzeiget, hat ebenfalls grosse und, nach Befinden, Leibes- und härtere Straffe zu gewarten.

IX.

Correspondenz mit dem Feinde und Verrätherey.

Wer mit dem Feind correspondiret, feindliche Spionen heget, dem Feind Kundschaft zeiget, und Verrätherey zu Unserer und des Landes Schaden, anspinnet und ausübet, soll nach Befinden mit Leib und Lebens Straffe angesehen werden.

X.

Besoffen seyn beym Commando.

Auf Wachen und Commando, auch beym Exercitio und sonsten, soll keiner besoffen erscheinen, bey vermeidung harter Straffe.

XI.

Schlaffen, auf, oder weggehen von der Schildwacht.

Auf denen Posten und Schildwachten, dahin man gestellet ist, soll jeder sich wohl in acht nehmen, sich nicht schlaffend finden lassen, noch solche muthwillig verlassen, oder von selbigen unabgelöst abgehen; Sonst hat der Verbrecher, nach Befinden und Ermessen, die schwereste Straffe zu gewarten. Immassen auch, wann ein oder andere auf der Wacht stehet, und ohne Erlaubnüs, oder Ablösung davon gehet, und solche gar muthwillig verlassen, derselbe nach Befinden, und Erkäntnüs mit Leibes- oder bey Noth-Fällen und

Kriegs-Expeditionen, da die Landes-Defension erfordert wird, mit Lebens-Straffe beleget werden soll.

XII.

Respektirung der Schild- und andern Wachten.

Vor allen Schild- und andern Wachten und Posten, soll ein jeder Respect haben, selbige nicht angreiffen, noch sich ihnen widersetzen, oder das Gewehr auf sie ziehen, oder sie sonst attaquiren. Wer darwider handelt, soll nach Beschaffenheit der Sache unnachbleiblich gestraffet werden.

XIII.

Vergreiffung an Fahnen und Spielen, Beschützung derselben.

An denen Fahnen und Spielen soll sich auch niemand vergreiffen, noch dieselbige gewaltthätig verletzen, sondern vielmehr vertheidigen und beschützen, die Verbrecher sollen empfindlich gestraffet werden.

XIV.

Veräuserung des Gewehrs und Montur.

Wer sein Gewehr, oder Montur, so ihm gegeben, versetzet, verkauffet, verspielet oder sonsten liederlicher Weise durchbringet, soll mit Leibes-Straffe beleget werden, wie dann auch zu dem Ende keiner weder am Sonn- noch Feyer-Tägen, vielweniger zu anderer Zeit sein Gewehr und Montur außer Commando und ohne Befehl zu gebrauchen und anzuziehen befugt: sondern bey Betretten, nebst der Ersetzung, empfindliche Bestraffung zu gewarten haben solle.

Solches auser Commando nicht zu gebrauchen.

XV.

Aussenbleibung auf erhaltene Ordre.

Woferne einer auf ergangene Ordre nicht erscheinet und von Regiment, oder Commando weg bleibet oder sich ohne Verlaub von selbigen absondert und weggehet, derselbe mit Spiß-Ruthen bestraffet werden solle; Daferne aber ein oder andere sich gar gelüsten lassen solte, seinem geschwohrnen Eyd zuwider von den zusamen gezogenen Regiment, Compagnie, oder Commando völlig und muthwillig zu desertiren, und die Fahne zu verlassen, und den Vorsatz zur Wiederkehr gäntzl. unterlassen würde, der oder dieselbe, sollen nach Erkänntnüs und Beschaffenheit der bey Untersuchung vorkommender Umstände, vor Unehrlich erkläret, zum Schelmen verurtheilet, davor öffentlich ausgeruffen, und dessen Nahme an Galgen geschlagen werden.

Deserteurs.

XVI.

Devoir nicht thun.

Wer aber bey vorseyender Landes-Defension, und vor dem Feind seine Devoir nicht thut, und zuerst die Flucht nimmt und ausreisset, der soll, auf Betretten, mit erst vorstehender Straffe angesehen, oder, nach Befinden, am Leben gestraffet, und zum Tode verurtheilet werden.

XVII.

An Gärten, Feldern ꝛc. sich nicht zu vergreiffen.

Auf dem March, in Quartiren, oder auf Commando soll keiner, wer der auch sey, an Häusern, Zäunen, fruchtbaren Bäumen Hand anlegen, noch weniger muthwilliger Weise Felder, Wiesen, Gärten, und die darauf stehende Früchte verderben, denen Bürgerschafften, oder dem Landmann an ihrer Nahrung einigen Schaden zufügen; Wie dann das Stehlen, Plündern, verbothenes Beutmachen bey Leibes- und Lebens-Straff verbothen, und jeder mit deme ihme geordneten Gehalt sich zu begnügen haben solle.

Stehlen, Plündern, Beutemachen.

XVIII.

Wachten unter den Thoren sollen ihre Ordre beobachten.

Ein jeder, der die Wacht unter denen Stadt-Thoren, oder sonsten wo hat, soll dasjenige, was ihme mündlich anbefohlen wird, wohl beobachten, auch keinen Fremden, wann er nicht vorhero examiniret, und angezeiget worden, einlassen; bey Vermeidung harter Straffe.

XIX.

Gewehr auser Noth und Befehl nicht zu gebrauchen.

Soll auch keiner sein Gewehr außer Noth und Befehl ungebührlich oder zur Beleidigung ziehē oder gebrauchen, oder mit Schreyen, Stein-Hauen auf denen Strassen, oder in Wirthshäusern einigen Tumult erregen, noch nach geendigtem Commando sich weiter und unnöthig aufhalten, noch das Gewehr und Montur mißbrauchen und über die Zeit anbehalten; bey Vermeidung schwerer Leibes-Straffe. Immassen jeder von allen Insolentien, Muthwillen und Plackereyen gäntzlich sich zu enthalten hat.

Excesse zu meiden.

XX.

Trunckenheit

Alles übermäßige Trincken und Sauffen wird ernstlich verbothen und gestraffet, wie dann jeder zur Nachricht wissen soll, daß die Trunckenheit in keinem Verbrechen, es sey Criminal oder nicht, zur Entschuldigung oder Milderung der Straffe dienen soll.

XXI.

Duelliren und Balgen.

Alles Balgen, Rauffen, Schlagen und Duelliren wird gleichfalls verbothen, wie dann die muthwilligen Todtschläger das Leben verwürcket, die andern aber, so mit geholffen oder angehetzet haben, nach Erkäntnüs zur Straffe gezogen werden.

XXII.

Missethätern nicht über- oder fortzuhelffen.

Es soll auch keiner einen Missethäter verbergen, oder zu seiner Flucht behülflich seyn: sondern vielmehr derjenige, so von einem Verbrecher Wissenschafft hat, und es nicht offenbahret, sondern boßhafft verhelet, mit dem Thäter in gleicher Straffe seyn. Wie denn auch

XXIII.

Angebung nachtheiliger Sachen.

Da einer oder andere etwas uns und Unserm Lande Nachtheiliges, oder Spöttliches erfahren, oder vermercken solte, er solches sofort anzuzeigen und zu offenbahren schuldig seyn soll.

XXIV.

Land-Regiment

Da übrigens die unter Unsern Land-Regiment befindliche, wann sie auser ihren Diensten und Commando und außer Gewehr und Montur sind, oder nach Anweisung obigen XIX. Artic. auser Gewehr und Montur seyn sollen, ihrer Amts- und Raths-Jurisdiction nach ihren Bürgerlichen Pflichten unterworffen bleiben, und des schuldigen Gehorsams und Respects sich nicht zu entziehen haben, inmassen in Bürgerlichen und Gemei-

stehet unter der Civil-Obrigkeit bey Bürgerl. und Gemeinen

Gemeinen Verbrechen und Sachen sie von jedes Orts Obrigkeit Erkäntnüß und Bestraffung zu leiden schuldig; In Militar-Delictis aber, nach diesen Articuln, bey vorgesetzter Militar-Jurisdiction das Verfahren zu erwarten haben. In andern Delictis aber, so nicht gantz gemeine und pure Civilia sind, sondern wo was militarisch mit unterlauffet, die Untersuchung, mit Zuziehung eines Officiers vom Regiment, oder des Auditeurs geschehen solle.

und in Militair-Verbrechen unter der Militair-Obrigkeit. Limitation.

XXV.

Sollen alle zu dem Regiment gehörige, sie seyn gegenwärtig oder nicht, schwöhren anietzo oder nicht, gleichfalls als diejenigen, welche zugegen, alle diese vorgeschriebene Articul zu halten verbunden und verpflichtet seyn.

Verpflichtung.

XXVI.

Da einem oder mehr die vorgeschriebenen Articul in Vergessenheit kommen, der mag sich bey dem Capitain anmelden, der soll ihme ausführlichen Bericht und Erklährung der Articuln ertheilen.

Wo von diesen Articuln Nachricht zu holen.

XXVII.

Endlichen, solte allenfalls von Nöthen seyn, ein mehrers diesen Articuln anzufügen und zuzusetzen, solle solches öffentlich publiciret werden.

Vermehrung vorbehalten.

Zu wahrer Uhrkund dieses und zu mehrer Bekräfftigung, haben wir diesen Articuls-Brief mit unsern eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Fürstl. Signets ausgefertiget. Befehlen auch Krafft diß gnädigst, daß solcher zu iedermanns Wissenschafft, sofort ietzo, bey dem gantzen Regiment, und künfftig bey jeder Compagnie, jährlich einmahl publiciret, denen künfftig unter solchen Regiment zu stehen kommenden neuen Mannschafften aber gleich bey Enroullirung vor der Verpflichtung vorgelesen werden solle. So geschehen Bayreuth, den 10. Augusti, Anno 1717.

Bekanntmachung dieses Articuls-Brieffs.

(L. S.) Georg Wilhelm,

M. z. B.

CCCLXXXVI.

Marggraf Georg Wilhelms zu Brandenburg-Bayreuth Reglement vor Officiers und gemeine Soldaten, bey Dero neu-aufgerichtetem seligirten Land-Regiment, de Anno 1717.

Nachdeme Wir vor nöthig erachtet, daß bey Unserm neuaufgerichteten seligirten Land-Regiment, vormals über die von Uns herausgegebene und anietzo verneuerte Articuln, annoch besonders ausgestellte Reglement, gleichfalls zu renoviren und dahin zu extendiren, wie sich so wohl die bey solchen Regiment stehende Stabs- Ober- Unter-Officiers und Gemeine zu verhalten, und worinnen derselben Function eigentlich bestehe, auch was selbe an Tractament davor jährlich geniessen sollen, als zuförderst, wie weit sich des Regiments von Uns gnädigst verliehene Jurisdiction extendire, und was wir sonsten dabey zu observiren gemeynet seyn; Als declariren Wir Unsere gnädigste Willens-Meinung und Reglement nachstehender massen und verfügen Krafft diß gnädigst, daß hiernach aller Orten unterthänigst sich geachtet werden solle.

Verhaltung der Stabs- Ober- Unter- Officiers und Gemeinen.

Soll ein jeder Stabs-Officier gehalten seyn, nebst dessen Compagnie, noch die ihme nechst angelegene Capitains-Compagnien, die jeden sollen angewiesen werden, zu Zeiten einmahl zu revidiren, und in seiner Gegenwart exerciren zu lassen, damit selbe im exercitio fertig werden.

Stabs-Officiers sollen die Compagnien fleißig revidiren.

Und zwar soll ein jeder Stabs-Officier dieses ohne Prætension einiger Auslösung, sondern einzig und allein von seinem Tractament zu verrichten, schuldig und gehalten seyn, es wäre dann, daß dieselben ausser ihrem Districk, oder auch die andern Ober-Officiers ausser ihren Compagnien, in des Regiments Verrichtungen sollen commandiret, oder sonst in Unsern Diensten gebrauchet werden, welchenfalls einem jeden, nach Proportion, zu desto besserer Subsistenz ein Billiges noch ausgeworffen, und von der Landschafft besonders vergnüget werden soll.

Und zwar ohne Auslösung. Limitation.

Desgleichen soll ein jeder Capitain die ihme anvertraute Compagnie in guten und uns gnädigst-gefälligen Stand zu bringen, und dabey zu conserviren, seiner Uns bereits abgelegten Pflicht gemäß verbunden, und besorget seyn, zu dem Ende seine Compagnie quartaliter einmahl zu bequemer Jahrszeit, da die Mannschafft die wenigste Versäumniß im Haußhalten haben darff, und am füglichsten Ort zusamen ziehen und selbsten exerciren, die Subalterne von der Compagnie nebst die Unter-Officier dahin anhalten, daß selbe ausser Diensten noch die Woche einmahl hin und wieder auf den Kirchspielen die Leute Tropp-weise exerciren dabey jeder Commendant von der Compagnie Acht zu haben, daß ausser dem Exerciren, die Leute ihre Muntirung nicht anziehen, und ruiniren, noch einigen Frevel und Muthwillen mit dem Gewehr treiben, in welchem Fall der Commendant von der Compagnie eintzig und allein zu respondiren schuldig, und gehalten seyn soll, nach iedesmahligem Exerciren der Compagnie schicket der Capitain oder Commendant von der Compagnie die Zahlungs-Liste ein, damit man sehe, wie die Leute beym Exerciren erscheinen, wie auch alle Quartal eine Compagnie-Liste, und zwar beedes in duplo, als eines an den Commendanten vom Regiment und das andere an

Capitains sollen die Compagnien in guten Stand bringen.

Fleißig exerciren

und exerciren lassen.

Zahlungs-Listen nach iedesmahligem Exerciren einzuschicken.

an den Kriegs-Rath, um denen Acten solches beyzulegen.

Devoir der Subalternen Ober-Officiers.

Die Subalterne, als Lieutenants und Fändrichs sollen nichts minder ihrer Pflicht und Schuldigkeit bey den Compagnien, worzu sie gesetzet, nach aller Möglichkeit beobachten nicht allein bey denen Quartaliter determinirten Zusammenziehung und Exerciren der Compagnie gegenwärtig seyn und die Leute zum Exercitio recht anweisen, sondern auch wöchentlich hier und auf den Kirch-Spiehlen, die Selectos Tropp-weiß im Exerciren üben, selbigen die Handgriffe recht zeigen, alles dasjenige mit beobachten, was oben in der Schuldigkeit eines Capitains enthalten, und daferne ein, oder der andere sein Devoir nicht dem Erfordern nach, præstiret, sondern seine Function negligiret, wollen wir auf den von Regiments-Commendanten dißfalls einlauffenden Bericht, solches mit aller Ungnade zu anthen Uns vorbehalten habē.

Und Unter-Officiers.

Die Unter-Officiers die ihnen zukommende Dienste ebenfalls ihrer Pflicht und Schuldigkeit nach zu beobachten, und die Compagnien so wohl wöchentlich auf den ihnen nechst angelegenen Kirch-Spiehlen Troupp-weiß zu exerciren, den Leuten die Handgriffe recht zu weisen, als auch bey Zusammenziehung der Compagnie nebst ihren Mannschafften auf den determinirten Orth des Exercirens bey rechter Zeit, zu erscheinen, absonderlich haben selbige mit zu beobachten, was oben, wegen Ruinirung und Mißbrauch des Gewehrs und Montirung angeführet, weiln selbige solches auch die Capitains und Commendanten der Compagnien von ihnen fordern mögen, dargegen sie dasjenige, was jedem Unter-Officier entworffen und deren unter allegirten Privilegien mit zu geniessen.

Hofnung, daß die seligirten Gemeinen ihr Devoir thun werden.

Und wie wir endlich hoffen, es werde jeder zu diesem Unsern Land-Regiment Seligirter Gemeiner seine unterthänigste Pflicht und Schuldigkeit, dem von ieden bereits abgelegten Eyd gemäß, bezeigen und seinem Officier iedesmahln schuldige Parition leisten, wann er ihm zum Exerciren, oder sonst, auf erhaltene Ordre, commandiret; Dahingegen die Officiers ihre untergebene Mannschafft nicht nur als Land-Soldaten, sondern auch zu gleich, als Steuerbahre Unterthanen zu consideriren: und solche mit Bescheidenheit, und moderatem Tractament zu begegnen, mithin einen Unterscheid zwischen Friedens- und Kriegs-Zeiten zu gebrauchen wissen, auch soll denen Subalternen, keinen, ohne erhebliche Ursachen, aus Eyfer und Ubereilung, vielweniger um anderer ungeziemenden Absichten willen, übel zu tractiren, gestattet werden.

Wie sich die Officiers gegen selbige zu verhalten.

Wenn die Compagnien zu exerciren.

So wollen wir auch, zu eines jeden Nachricht, dieses anfügen, daß die Compagnien Quartaliter einmal zusamen gezogen und gegen Empfang des ihnen ausgeworfenen Exercir-Tage-Geldes, sollen exerciret werden, exclusive, wañ ausser diesen die Compagnie Tropp-weise die Woche etwa einmal, und zu solcher Zeit, da sie in ihrer Arbeit und Handthierung nichts versäumen, in denen nahe gelegenen Kirchspielen exerciret werden.

Willige Verrichtung der Dienste.

Auch sollen sie verbunden seyn, auf Erfordern ihrer Dienste sowohl, wenn das Regiment entweder gantz oder Compagnie weiß zusammen gezogen wird, als auf denen Gräntzen, Postirungen, Vestungen, in Unserer Residenz Bayreuth, oder wo es in Unsern Landen erfordert werden möchte, gegen Reichung des gewöhnlichen ausgeworffenen Geldes, ohne Widerrede zu præstiren; Dargegen dieselbe von allen andern Bürgerlichen und Bauer-Wachten, ingleichen von Bothen-Lauffen gäntzlich exemt seyn sollen; Jedoch die uns schuldige præstanda mit Abgaben, Steuern, Frohnen und sonsten einem Unterthanen zukommende onera vorbehaltend, als welchen sie gleich andern Unterthanen zu præstiren schuldig und gehalten bleiben; Jedoch mit der Limitation, daß zu der Zeit, da sie würcklich militar-Dienste thun, sie sowohl der Hand- als Roß-Frohn dergestalt überhoben seyn sollen, daß sie solche nachgehends weder an Geld zu bezahlen noch in natura, auf solche Tage, noch zu præstiren angehalten werden sollen.

Was sie dafür geniessen

Mißbrauch des Gewehrs und Montirung untersagt.

Hiernechst wird auch einem jeden erstlich hiermit untersaget und verbothen, das Gewehr und Muntierung nicht zu mißbrauchen, noch zu ruiniren, in Unterbleibung dessen ihme nicht allein beedes abgenommen; sondern auch die Verbrechere, nach denen Kriegs-Articuln, bestraffet: und dabey angehalten werden sollen, die ruinirte Montirung oder Gewehr, auf seine Kosten wieder anzuschaffen.

Ohne Special Befehl keine Aenderung mit den Seligirten vorzunehmen.

Auch ordnen und wollen Wir, daß kein Ober- noch Unter-Officier von diesen Unsern Land-Regiment noch ein Beamter sich unterstehen soll, ohne Unser Vorwissen oder wenn Wir es gnädigst committiren, einige Veränderung oder Verwechslung mit denen Seligirten vorzunehmen, selbige heraus zu ziehen oder andere dargegen in die Liste zu setzen.

Wie es mit Dimittir- und Annehmung neuer Seligirten zu halten.

Inmassen, wann ein oder der andere zu Diensten untauglich würde oder ein Handwerck erlernet, und darauf, Handwercks-Gebrauch nach, auf gewisse Zeit zu wandern gemüßiget wäre, was von Hauptmann der Compagnie und Beambten des Orts, wann vorhero conjunctim die Selection eines andern neuen Mannes (so von denen Beamten keines weges zu difficultiren ist) erfolget, und bey Uns die Anzeig, auch darauf die Bewilligung geschehen (anders aber nicht) die Dimission ertheilet, die Wanderende aber bey ihrer Wiederkehr wiederum beygezogen werden können.

Von Selectis keine Geschencke zu nehmen.

Ferner verbiethen Wir bey Straffe der Cassation, daß kein Officier noch Beamter sich unterstehe, von denen Selectis, auf einigerley Weise, oder unter was prætext es seye, Geschencke anzunehmen, weniger abzufordern, unter dem Vorwandt, selbige von der Sele-

Selection zu liberiren oder sonsten dadurch eine Befreyung zu verschaffen.

Declaration des 24sten Kriegs-Artic. die Jurisdiction betreffend.

Ob Wir auch schon in denen Unserm Land-Regiment gegebenen Kriegs-Articuln und darinnen gnädigst verliehenen Jurisdiction, diese dahin limitiret, daß die Selecti ausser Commando ihrer sonst ordentlichen Civil-Obrigkeit unterworffen seyn sollen; So wollen wir es doch, aus erheblichen Ursachen, hiemit noch dahin extendiren, daß in allen delictis, nicht jure Civilibus, und wo was militarisches mit unterlauffet, ingleichen wenn die Selecti auch nach dem Exercitio, noch unter dem Gewehr, oder mit solchem einen Excess verübet, die Untersuchung, mit Zuziehung eines Officiers vom Regiment, oder des Auditeurs geschehen solle, alles nach Innhalt der hiervon handelnden Articuln, wobey jedoch fürnehmlich die Mannschafften, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, zu bedeuten, sich über die Zeit nach dem Commando weder in Wirths-Häusern noch unter Wegs im Gewehr und Mantur aufzuhalten, noch einen Excess darinnen auszuüben.

Tagelöhner, Haußgenossen und Eingesessene unter die Selection zu ziehen.

Betreffend die Taglöhner, Haußgenossen und Einsichtige, so bereits unter unserm Land-Regiment enrolliret, sollen zu weiterer Dienstleistung mit unweigerlichen Assistenz der Beambten beygezogen: Künfftig aber nach und nach gegen andere anständige unter und mit denen in oben enthaltenen Bedingungen und auf selbige Arth und Weise ausgewechselt werden.

Ordres der Officiers an die Selegirten richtig

Weiln auch bißher wahr genommen worden, daß die von denen Officiers der Seligirten hin und her erlassene Ordres an ein und andern Orthen unterwegs liegend geblieben, und zur weitern Fortschickung von denen Schuldtheissen nicht angenommen werden wollen; Als verordnen wir zugleich gnädigst und ernstlich, daß in Zukunfft iedes Orths, wo entweder gar keine Seligirten wohnhafft oder dergleichen zu Hause nicht anzutreffen und zur Stelle seyn solten, die verlangende Ordres von denen Schuldtheissen im Dorff gleichwohln ohnweigerlich angenommen und weiters fortgeschicket werden sollen. Worwieder kein Beambter mit einem Verboth, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, die geringste Difficultæt nicht zu machen hat. bestellen zu lassen.

Verwahrung der neuen Montur, Ruthe und Grenadiers-Mützen.

Allen Capitains und Commendanten der Compagnie mit Nachdruck anbefohlen wird, die jetzo neu empfangene Muntur und Ruthe, wie auch Granadier-Mützen zu besserer Conservation, an einen sichern und bequemen Orth (worbey ieder Compagnie Distrikt die Beambte und Bürgermeister und Rath in Ambts- und Rathshäusern Platz zu machen, oder andern Vorschlag und Anweisung zu deren Unterbringung zu thun haben) bringen zu lassen, darüber fleißige Obsicht zu haben, und deren Gebrauch nicht anders, als wann hierzu von Uns Ordre ergehet, zu verstatten.

Zu wahrer Uhrkund dieses und damit sich ein jeder darnach zu richten weiß, haben wir dieses verneuerte Reglement mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft ausgefertiget. So geschehen Bayreuth den 10. August A. 1717.

(L. S.) Georg Wihelm,
M. z. B.

IIX. Von Brandenburg-Onolzbach.

CCCLXXXVII.

Marggraf Johann Friedrichs zu Brandenburg-Onolzbach *Duell-Mandat*, de Anno 1682.

Von GOttes Gnaden, Johann Friederich, Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen ꝛc. ꝛc. Demnach unterthänigster Bericht eingelanget, welcher massen sich etliche, eine Zeithero, freventlicher weise unterfangen, unser Territorium mit Ausübung ihrer privat-Rache, durch Balgen, Rauffen, Kugelwechseln und dergleichen, wieder alle Geist- und Weltliche Rechte und Gesetze, zu violiren, sondern auch den Höchsten GOtt dardurch, zu männiglichs grossen Aergernüs, uffs höchste zu versuchen und zu erzürnen, welchem unchristlichen Wesen wir aber in unserm Lande und Fürstenthum nachzusehen, und solches zu verstatten, gantz nicht gemeinet seyn, und hiermit ernstlich, bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade und unnachläßiger harter Straffe, nochmahlen verbieten.

Uberhandnehmendes Duelliren, Balgen, Kugelwechseln.

nochmahls verboten.

Befehl, alles Duelliren zu verhindern, oder die Contravenienten zu arrestiren, und sodann Bericht zu erstatten.

Als ist hiermit an alle und jede Unsere Ober- und Beamte, auch Bürgermeister, Räthe und Gerichte, unser ernster Befehl, Will, und Meynung, daß, so balden sie von gedachtem provociren, oder vorhabenden Balgereyen, etwas vernehmen, sie ihnen solches bey unserer sonderbahren Ungnade, auch unausbleibender empfindlicher Straff, unverzüglich inhibiren, oder auch, da es nicht fruchten und das Balgen würcklich vorgehen würde, nicht allein die Partheyen selbst, sondern auch die Beschieds-Leute, und also genannte Secunden, mit Arrest, und nach Beschaffenheit des Handels, und der Personen, mit Gefängnis belegen, und zu unserer weitern Verordnung unverzüglich unterthänigsten Bericht erstatten sollen. Signatum unter Unserm hievorgedrucktem Hoch-Fürstl. Cantzley-Secret-Insiegel, Onolzbach den 4. Apr. Anno 1682.

CCCLXXXIIX.

CCCLXXXIIX.

Marggraf Willhelm Friedrichs zu Brandenburg-Onolzbach Kriegs-Articul.

VOn GOttes Gnaden Wir Willhelm Friedrich, Marggraff zu Brand. Hertzog in Preussen ꝛc. Befehlen und ordnen, daß,

Gottesfurcht

vor allen Dingen GOtt dem Allmächtigen, wie es Christen geziemet, alle schuldige Ehrerbietung geschehe, dessen Heiliger Nahme weder durch Fluchen, Schwören, Zaubern, Fest-Machen, und alle dergleichen GOtt und seine Wort zuwider lauffende Mißbräuch und

Meidung alles gottlosen Lebens.

Teufels-Künste, entheiliget, auch alles ärgerliche offenbar Gottloses Wesen gäntzlich vermieden, die Verbrecher hingegen nach Ausweiß Käyserl. und anderer hoher Potentaten Kriegs-Rechte an Leib und Leben, oder sonsten, nach Befinden, bestrafft werden.

2.

Abwartung des Gottesdiensts.

Die Predigten Göttlichen Worts, Beth-Stunden und andere Gottesdienste sollen fleißig so wohlen von Officiers, als Gemeinen besucht, auch von denen erstern hierüber und diejenigen, so solche freventlich und muthwillig versäumen, oder darinnen Muthwillen und Leichtfertigkeit treiben, vermöge göttlicher und weltlicher Rechte, ihre gebührende Strafe, zu gewarten haben, vielweniger

Trunckenheit verboten.

soll unter währendem Gottesdienst eine Sauff- oder Fresserey erlaubt seyn, wie dann ein jeder zuförderst sich eines nüchternen und ehrbarn Lebens zu befleißigen und derjenige, so in Trunckenheit einen vergewaltigen, schlagen, oder gar umb das Leben bringen, oder auch sonst etwas anders Ungebührliches verhandlen würde, solle derselbe eben sowohl, als wann er es nüchterner weise verübet, nach gestalt der Sachen, gestrafft werden.

3.

Gebrauch der Heil. Sacramente.

Soll auch ein jeder den Gebrauch der Heiligen Sacramenten, nach Anleitung seiner vermittelst des Friedens-Schlusses vergönnten Religion nicht ohne erhebliche Ursach hindan setzen, noch versäumen, sondern sich zu rechter Zeit, als einem Christen geziemet und gebühret, erweisen.

4.

Treue, Respect und Gehorsam gegen den Landes-Herrn.

Sollen Officiers und Gemeine Uns, als ihrem Ober-Haupt und Herrn, allen gebührenden Respect und Gehorsam leisten, unser und unsers Landes Schaden, so viel an ihnen, hindern und verhüten, unsern Frommen hingegen nach Vermögen befördern helffen, deßgleichen soll ein jeder allen Hohen- und Niedrigen Officieren, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, was sie zu unserer und unsers Landes nothdürfftig, es seye in Action gegen den Feind, oder wo wir sie gebrauchen wollen (allermassen ihr vorjetzo nur einst weils das Crayß-Contingent zu vertretten beordert worden, sonsten aber eben nicht als ordinari Crayß-Trouppē, sondern als Militz von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, unserem gnädigsten Herren, und zu Dero Diensten, wann und wohin dieselben bereits gehörter massen befehlen mögen, getreulich dienen solte) gebieten werden, ohne einige Wiederrede gehorsamen, ihnen allen schuldigen Respect erweisen, auch weder mit Worten noch in der That angreiffen, alles bey Vermeidung hoher und unumgänglichen Straffen Leibes und Lebens, nach Ausweiß der Kriegs-Rechte.

5.

Gewehr und Waffen nicht zu veräussern.

Sein ihme vertrautes Gewehr, oder Waffen soll ein jeder in guter Obacht haben, solches nicht zerbrechen, noch verliedern, vielweniger versetzen und verkauffen, bey Vermeidung harter Leibes- oder andrer Straffen, nach Beschaffenheit der Sache.

6.

Willige Verrichtung der Dienste bey außenbleibendem Sold.

So etwan der monathliche Sold etwas über gewöhnliche Zeit verziehen, und nicht so gleich gereichet werden solte, sollen weder Officiers noch Gemeine nichts destoweniger ihre Wacht und Dienste versehen, und auf keine weise Aufruhr erregen, noch mit Ungestüm ihren Sold fordern, alles bey Leib- und Lebens-Straffe.

7.

Duelliren.

Alles Rauffen und Schlagen Zänckereyen und dergleichen ꝛc. sollen gleichfals bey Leib- und Lebens-Straffe, verbothen seyn, auch diejenige, so sich als Mittler und Secundanten darinnen gebrauchen lassen, gebührender massen abgestrafft werden. So aber einer

Injurien und Satisfaction davor.

den andern mit Schelt- und Ehren-rührigen Worten angreiffen, oder sonsten selbigen an seinen Ehren Abbruch thun würde, so soll der Beleidigte sich gebührender Massen bey dem commandirenden Officier anmelden und dißfalls Satisfaction erhalten.

8.

Stehlen und Rauben.

Stehlen und Rauben soll so wohl auf den Strassen, als in dem Quartier, oder wo es sonsten seyn mag, bey Leib- und Lebens-Straffe verbothen seyn, auch diejenigen, so solches verhehlen oder vertuschen helffen, auch sonst hierzu Anlaß geben, sollen, auf Betretten, mit gleicher Straffe angesehen werden, wie dann zuförderst bey hoher Strafe keiner seinem Officier oder Cameraden etwas, es seye auch so gering, als es wolle, auf keinerley Art entwenden solle, welches auch von seinem Wirth, oder wo er in Quartier liegt, zu verstehen.

9.

Urlaub-Nehmung

Sollen weder Officiers noch Gemeine, ohne Vorwissen und erhaltene Erlaubniß, von ihren Commendanten sich aus ihren Quartieren oder Lager begeben, sondern jedesmals darum gebührend ansuchen, den erhaltenen Urlaub nicht nach ihrem Gefallen extendiren, oder verlängern, sondern auf bestimmte Zeit sich wiederum einfinden, und sich bey ihrer Zurückkunfft dißfalls bey dem commandirenden Officier anmelden.

10.

Auf Zug und Wacht soll keiner weder Officier noch Gemeiner voll erscheinen, sich zeitlich mit seinem Gewehr, wann er commandirt wird, einfinden, und darauf sich gebührend und fleißig verhalten, ingleichen soll derjenige, so auf der Schildwacht steht, niemahls sein Gewehr aus der Hand setzen, vielweniger schlaffen, bey Leib und Lebens Straff.

Auf Zug und Wachten nicht voll seyn,

oder schlaffen.

11.

Aller zum Auffruhr und Mäuterey gereichenden Wort und Reden, soll sowol Ober- als Unter-Officier, auch ein jeder Gemeiner sich enthalten, so ferne auch einer, oder der andre solche höret und nicht anzeiget, soll solcher sowol, als der Thäter, nach Befinden der Sachen, am Leben oder sonsten exemplarisch gestrafft werden.

Meuterey und Aufruhr.

12.

Wer von seiner Compagnie, darunter er gehöret, sich weg begeben will, derselbe soll zuvor seine Erlassung und gebührenden Paß erhalten; wer aber ohne Abschied sich heimlich wegmachet, seine Estandart verläst, derselbe soll in das Kriegs-Recht gezogen, und nach selbigem Urtheil, abgestrafft werden.

Abschied.

Desertion.

13.

Schließlichen so fern dienlich und nöthig befunden würde, daß zu unsern und des Landes, Dienst und Nothdurfft, auch der Soldateska Wohlstand ein mehreres zu diesen Articuln gethan, oder was geändert und öffentlich publicirt werden würde, denenselben allen sollen Hohe und Niedere Officiers, auch Soldaten insgemein schuldig seyn, gleich ob es in diesem Articuls-Brieff allbereits mit begriffen, und ausdrücklich darinnen gesetzt wäre, bestes Fleisses gehorsamst nachzuleben, bey Vermeidung der angedroheten Straffen, wie wir uns dann hiermit vorbehalten, diesen Articuls-Brieff nach Gefallen zu ändern, mehren, und mindern. Damit aber indessen demjenigen, so in diesem Articuls-Brieff begriffen, desto besser und füglicher nachgelebt werde, soll ein jeder folgenden Eyd unweigerlich ablegen und schwören.

Reservat, diese Articul zu vermehren und zu ändern.

Verpflichtung der Militz auf diesen Articuls-Brieff.

Eyd.

Eyd.

Wir Officiers und Soldaten geloben und schwören, daß dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Willhelm Friedrichen, Marggraffen zu Brandenburg, Hertzogen in Preussen, ꝛc. ꝛc. wie auch Dero Durchläucht. Fürstenthum, und Landen wir getreu, gehorsam, willig, und redlich dienen, was die verfasste und fürgelesne Articul in sich begreiffen, nach äusserster Möglichkeit thun und lassen, allen Sr. Hoch-Fürstl. Durchläucht. und Dero Landen, Feinden, mit Leib und Blut, so lang wir in Dero Diensten seyn, im Feld, oder Besatzungen, in Schlachten, Stürmen, Scharmützeln, oder durch was Gelegenheit es sonsten geschehen kan und mag, tapfer- und männlichen Widerstand thun, auch uns nach äusserstem Vermögen dahin befleißigen wollen, darmit höchstgedacht Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Land- und Leute Schaden, Verdruß und Nachtheil durch uns, so viel immer möglich, verhindert und abgewendet, dagegen aber deren Nutz und Wohlfarth nach bestem und äusserstem Verständniß gesuchet, angeschafft und befördert, auch vor allem Unglück verwahret werden möge.

Wir wollen auch den Befehlshabern, so über uns zu gebieten, was zu Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Trouppen Nutz und Bestem, in Wachten, und sonsten anderen fürfallenden Nothwendigkeiten, von ihnen uns anbefohlen und angeordnet wird, schuldigen Respect leisten, und sonderlich Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Unsers gnädigsten Herrn an uns ergehende Ordren, wo und unter was Interims-Commando wir auch im Felde, Garnison, oder Quartier stehen werden, ungehindert anderer Ordren, so wir ebenfalls von andern haben möchten, jedesmahls ohnverweigerlich gehorsamste parition leisten, von der Compagnie und Estandart, darunter wir gehören, es sey im Feld, Lager, oder Garnisonen, nicht weichen, oder uns heimlich verbergen, sondern denselben, so offt es uns angesagt wird, auch so lang ein solches unser Leben und Gesundheit zuläst, standhafftig, auch willig und gerne folgen, und uns sonsten nach Besag- und Anleitung gemeldter Articul in einem und andern also bezeigen, wie fleißig- und getreu- auch gehorsam- ehrlich- und unverzagten Soldaten und Kriegs-Leuten gebühret und wohlanstehet, auch eines jeden Amt erfordert, so wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Wort, durch Christum JEsum!

Warnung vor Meineyd.

Weil ihr anjetzo zur Estandart schweren sollet, als werdet ihr erinnert, daß ihr wollet zu Hertzen nehmen, und betrachten die greuliche Straff des Meineydes.

Dann es wird beleidiget der Allmächtige GOtt im Himmel, der die Warheit selber ist, der in das Verborgene siehet, ja in aller Menschen Gedancken und Hertzen, der alles wissen kan; derowegen werdet ihr ermahnet, die euch vorgelesene Puncte und Kriegs-Articul wohl zu halten und zu thun, was zu Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. unsers allerseits Gnädigsten Fürsten und Herren Interesse, und Dero Dienst gereicht, nach allen euren Kräfften nachzuleben, dann es verdammet sich ein solcher Mensch, der einen Meineyd thut, und sagt so viel: Wann er das nicht halte, worauf er geschworen und einen Eyd abgelegt, so wolle er keinen Theil am Reich GOttes und der Gemeinschafft der Auserwehlten haben; sondern in die unaufhörliche höllische Flammen und zu allen Teuffeln und Verdammten verstossen

stossen werden, allwo er Ewig von GOtt verstossen seyn und bleiben wolte; Derowegen ihr euch wohl fürzusehen und zu hüten habet, dann ein Meineydiger der gerechten Straffe GOttes nimmermehr entgehen wird.

Fernere Erinnerung bey Aufhebung der rechten Hand und Finger.

1.

Bey dem aufhebenden Daumen der rechten Hand wird bedeutet GOtt der Vater, als die erste Person in der Gottheit.

2.

Bey dem andern nach dem Daumen GOtt der Sohn, als die andere Person in der Gottheit.

3.

Bey dem dritten GOtt der heilige Geist, als die dritte Person in der Gottheit.

4.

Bey dem vierdten Finger, so unter sich in die Hand geschlagen wird, wird bedeutet des Menschen unsterbliche Seele.

Juramentum.

Wie mir vorgelesen worden und ich wohl verstanden hab, darauf gelobe und schwöre ich hiermit einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, demselben gehorsam und getreulich nachzuleben, und nachzukommen, ohne einige Arglist und Gefährde, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

IX. Von Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel.

CCCLXXXIX.

Hertzogs Augusti zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Edict wider das Ausfordern, Rauffen, Balgen und Kugelwechseln, de A. 1646.

VOn GOttes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Fügen allen und jeden unsern Prælaten, Freyherren, Commendatoren, denen von der Ritterschafft, Beamten, Gerichts-Herren, Schultheissen, Richtern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Gogreven, Vögten, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Angehörigen, was Würden oder Wesens die seyn, auch ingemein allen andern, so in unsern Fürstenthum und Landē ihren Enthalt, Gewerb, Handthierung und Durchzug haben, oder in unserm Schutz, und Vertheidigung seyn, und sonsten jedermänniglich hiemit zu wissen.

Niemand soll sich selbst rächen.

Ob wohl in Göttlichen, geistlichen und weltlichen Rechten, ja in der Natur selbsten verboten, daß keiner seinen Nähesten vorgewaltigē, oder aus eigener Rachgier und Vindict beleidigen, offendiren, provociren, vielweniger sein eigen Richter seyn, sondern, wer zu dem andern einiger Injurie, Schmach, oder anders halber, Zuspruch zu haben vermeinet, solches vor dem ordentlichen Richter anstellen, und daselbst sein Recht suchen und erlangen soll, und so vielmehr, da vermöge aller göttlich- und weltlichen Rechte, niemand seines eigenen Lebens und Leibes ein absoluter Herr, oder solches in Gefahr muthwilliglich zu setzen, bemächtiget ist, die-

Dahero auch die Selbst-Rache durch besondere Edicte verboten.

serwegen auch so wol unsere in GOtt ruhende Vorfahren Herrn, Hertzogen zu Brunswyg, und Lüneburg, Christmilder Gedächtniß, als wir bey Antretunge unserer Fürstl. Regierung, zu Erhaltung gemeinen Friedens und Einigkeit, nützliche und gute Ordnung gemacht haben, daß wir dennoch mit höchsten Schmertzen und Verdrus gespüret und erfahren, es bezeugens auch die leidige Exempel mehr dann es gut, was gestalt dessen allen ungeachtet sich zum öftern in unserm Fürstenthum und Landen, mehrentheils aus geringen liederlichen Ursachen, wodurch sich der ein oder ander beschwehret und an seinen Ehren lädiret entweder befindet, oder wann dessen wol in Warheits-Grunde, und Erwegung nicht befindlich, ihm solches einbildet, oder daraus erzwingen will, den andern zum Balgen, Raufen, Schlagen oder Kugelwechseln provociret und ausgefodert, der Provocatus auch zu solchem Kampfe fertig und bereit ist: Und wird zu Justificir- und Verantwortung solcher Balgereyen und Duellen, insgemein vorgeschützet die allgemeine irrige Opinion, als wann kein Provocatus seinen Ehren und guten Nahmen, anderer Gestalt, dann durch die Erscheinung auf beschehene Provocation und Darsetzung seines Lebens und Leibes retten könne, ob wäre auch derjenige, welcher auf solche Ausforderung zu erscheinen sich verweigerte, hinfüro, als kein ehrlicher Hertzhaffter, sondern ein aller Ehren unwehrter, blöder und verzagter Mann zu halten: Dahero dann insgemein dafür gehalten werden will, ob wären dergleichen Balgere und Partheyen in keinem verbothenen, oder sündlichen, sondern vielmehr in einem löblichen ritterlichen, und zwar durch langwierigen Gebrauch eingeführten und bestätigten, rechtmäßigen Defensionis-Actu begriffen: Wozu dann noch ferners kömt, daß allerhand böse und verteufelte Leute sich finden, welche die allbereit verbitterte Gemüther ferner aneinander hetzen, Oel ins Feuer gießen, sie in ihrer Opinion bestärcken, sich zur Ausfoderung gebrauchen lassen, und so viel an ihnen ist, die nächste Ursachen und Befoderung zu solchem Balgen und Kugel-Wechseln geben, woraus dann erfolget, daß die Raufer und Balger, nicht allein offtermahls um die Gesundheit, Leib und Leben, sondern auch die ewige Seligkeit selber gebracht, zu dem Teuffel in den Ab-

gen überhand genommen,

Nichtiger Vorwand darzu,

Gemeines Vorurtheil,

Aufhetzer.

Uble Folgen daraus.

grund

grund der Höllen gestürtzet, auch wann sie schon entweder mit lahmen Gliedern, und halb gesund, oder wol unbeschädiget beym Leben bleiben, dannoch die Zeit ihres Lebens solcher begangenen muthwilligen Tod-Sünde halber ein verletztes Gewissen behalten.

Dergleichen Provocationes sind allen göttl. und natürlichen Gesetzen zuwider,

Alldieweil aber solche Provocationes, und darunter gesuchte Rachgier, allen göttlichen und natürlichen Gesetzen schnurgleich zuwider, Krafft deren, nicht allein aus eigener Privat-Vindict, niemand den andern zu tödten, oder zu beschädigen erlaubet, sondern auch niemand desfals mehr Rechtens und Gewalt über seinen eigenen Leib, Leben, Glieder, dann über Fremde hat: zudem auch jedermänniglich schuldig und gehalten ist, sein Recht und Vindict keinesweges eigen-Richterlich, und durch Selbgewalt, sondern vermittels dero von GOtt jedes Orts vorgesetzte Obrigkeiten, welchen (ausserhalb einer ordentlichen und rechten Nothwehr) alleine das Schwerd zur Rache über diejenigen, welche andere Leute mit Worten, oder Wercken beleidigen und beunruhigen, von der Gerechtigkeit Gottes in die Hände gegeben;

rühren aus Stoltz, Hoffart und Vermessenheit her.

Hingegen aber wahr und unverneinlich, daß obangeführtes allgemeine irrige Wesen, und insgemein alles Balgen, Raufen und Kugel-Wechseln, es möge solches Nahmen haben und benennet werden wie es wolle, aus blossem Stoltz, Hoffarth und Vermessenheit, daß niemand GOtt und der ordentlichen Obrigkeit ihre Ehre gönnen, sondern sich selbst darzu aufwerffen, und vor der Welt hoch angesehen seyn will, solches alles aber von niemand anders dann dem leidigen Teuffel, dem Anfänger aller Hoffahrt, und welcher ein Mörder vom Anfange, und keine höhere Lust, als zum Morden und Verderben der Menschen träget, welcher auch diese Meynung und Gewohnheit bey den Barbarischen Völckern allererst eingeführet, von denen es zwar unterweilen auch unter die, so Christlichen Nahmens und Profession seyn, einreissen, und zu Behauptung der Unschuld eingeführet werden wollen, aber zu jederzeit von der Obrigkeit solches unchristliche Faust-Recht und Selbst-Gewalt bey hoher und schwerer Strafe verbothen worden, so gar, daß die Interessenten an den Duellen für keine Glieder der Christlichen Kirchen, außer deren keine Hoffnung zur Seligkeit ist, geachtet, ja nicht einst der Christlichen Sepultur und Begräbniß würdig gehalten, wir wollen geschweigen, wie diejenige, so ihre empfangene Injurien und Rache mit der Faust selbst Richterlich ausführen und rächen wollen, GOtt den Allmächtigen aufs höchste versuchen, dannenhero auch durch dessen gerechte Verhängniß und Permission unterweilen auch derjenige, welcher wol die beste und gerechteste Sache hat, unterliegen, sub justo clypeo schändlich verderben, der gantzen Welt die Opinion einer bösen Sache hinterlassen, und

Welchem Ubel sich Christliche Obrigkeiten allezeit wiedersetzet.

Schlechte Avantage derer, so ihre Injurien selbst rächen.

noch darzu in den Abgrund der Höllen zu dem Teuffel fahrē muß, welchem, als dem Anheber und Anstiffter solcher Eigen-Ritterschafft, er viel lieber dann GOttes Ordnunge folgen wollen: Und ob jemand dargegen fürwenden wolte, woferne er die ihm zugefügte Schmach anderer Gestalt dañ mit der Faust nicht ausführete, oder wann er zum Duel provociret würde, sich nicht darstellete, er von der gantzen Welt für verzagt, und keiner Ehren werth gehalten werden müste; So ist doch hingegen unläugbahr, daß solche Opinion keinem verständigen, und Gewissenhafften Menschen, der nur seiner Vernunfft recht gebrauchen will, jemahls zu Sinnen gestiegen, sondern nur allein bey denjenigen eingewurtzelt sey, welche es nur aufs Schnarchen, Pochen, und ihre Faust, mit Verachtung GOttes, und seiner Ordnung setzen, gestalt dann auch solche Opinion in keinen Rechten begründet, noch von vernünfftigen Menschen approbiret wird, weniger der nicht erscheinende Provocatus mit einiger infamia beleget, oder graviret ist, oder werden kan: Und mag über das ein jedweder hiebey reiflich erwegen, wann schon die gantze Welt, bey Unterlassung dessen, was GOtt selbst zuwider ist, ihn für unehrlich halten, er aber unterdessen, bey einem guten reinen Gewissen, der göttlichen Gnade versichert seyn würde; Ob er viel lieber sich der Welt bösen Opinion entbrechen, der irrigen Meinungen nach, ehrlich sterben, unterdessen aber zu dem Teuffel in die ewige unendliche Schmach und Pein, da er in Ewigkeit für GOtt, allen Engeln, und Auserwehlten, ein Abscheu und Greul seyn müste, fahren? Oder ob er nicht lieber bey wenig unbändigen Welt-Kindern eine böse Nachrede, in diesem kurtzen zergänglichen Leben leiden, und hingegen der Gnade GOttes, und ewigen Wohlfahrt versichert bleiben wolle: Gewiß ist es, und wird es ein jeder bekennen müssen, wann einer, oder mehr, welche zu einer vermeinten Manutenirung der Ehren, vor der verkehrten Welt, in solchem Raufen, Balgen, und Kugel-Wechseln zum Teuffel gefahren, sich aus der Höllen dadurch loß wircken könten, daß sie nur auf der Welt für die aller unchristlichste, und verachteste gehalten werden möchten, sie solches mit äusserster Begierde ergreiffen, bis an das letzte Gerichte, sich gar vor der gantzen Welt in äusserst-en Spott und Verachtung mit Füssen treten lassen und in Hohn und Schmach leben wolten. Und wann gleich eine jede Obrigkeit die grosse Gefahr, welche den Balgern und Raufern in Particulari darauf stehet, nicht ansehen, sondern es auf eines jeden eigener Verantwortung und Gewissen beruhen lassen wolte, (wie sie gleich wol tragenden hohen Ambts halber gar nicht thun kan,) So ist dennoch unläugbahr, daß durch solche Balgerey, Rauffen und Kugel-Wechseln mancher tapfferer, behertzter und nützlicher Mann dem gemeinen Besten entzogen, und

Argumenta in contrarium wiederlegt.

Schaden, so das Publicum von Duellen hat.

aus dem Wege geräumet wird, dessen sich das Vaterland bey anstossenden Nöthen, und Feinds-Gefahr, wann es nemlich die rechte Zeit ist, sein Leib, Blut und Leben unerschrocken, und mit gutem geruhigen Gewissen zu wagen, und einzubüssen, sonst sehr nützlich hätte gebrauchen können: Welcher und ander mehreren Ursachen halber, in allen Wolbestalten Policeyen, und insonderheit in vielen namhafften Königreichen das Ausfodern und Balgen bey schwerer unnachläßiger Straffe verbothen ist; So haben wir Krafft tragenden hohen Landes-Fürstlichen Amts, und damit entweder durch Conniventz, oder Verstattung der Duellen, wir so wenig auf uns, als auf Unsere Land und Leute, unschuldiges Blut laden möchten, mit Ernst, zur gäntzlichen Verhütung dieses Lasters, zur Sache thun, und nicht allein die allgemeine irrige Opinionen durch oben kürtzlich berührte Uhrsachen einem jeden benehmen, sondern auch alles Ausfodern, Balgen, Rauffen, Kugel-Wechseln, wie das Nahmen haben mag, durch gegenwärtiges ewigwährendes pragmatisches Gesetze, wornach sich alle hohe und Niedrige Gerichte, in allen Unserm Fürstenthum und Landen hinführo richten, und solchem in diesen Fällen in judicando folgen sollen, verbiethen wollen.

Diese Motiven haben in wohlbestelten Policeyen zu Duell-verbothen Anlaß gegeben.

Setzen, Ordnen und gebiethen demnach hiemit, und Krafft dieses aus hoher Landes-Fürstl. Macht und Gerechtigkeit, allen und jeden obgenanten, so wol unsern Unterthanen, als allen andern in Unsern Fürstenthum und Landen sich aufhaltenden, oder Reisenden Fremden, wes Standes die auch seyn mögen, sie seynd Adel oder Unadel, militarische, oder andere Personen, niemand durchaus davon ausgeschlossen, daß hinführo niemand in Unsern Fürstenthum und Landen, an welchen Orte desselben es auch sey, den andern in seinem Stande, noch sonsten auf einigerley Weise, weder mit Worten oder Wercken verunglimpfen, verachten, noch einige Aergernisse geben oder offendiren, weniger vergewaltigen, oder beschädigen soll: Dafern sich aber jemand beschwehrt und offendiret befünde, und solches an dem andern zu rächen vermeinen würde, so soll solches entweder für uns, unsern Cantzler und Räthen, oder sonst jedes Orthes Unsern bestalten Gerichtshaltern, gebührlicher Weise, entweder mit Güte oder Recht, welches dann einem jedwedern schleunigst administriret werden soll, suchen und austragen, dagegen aber hinfürters mit allen Thätlichkeiten, eigener Rachgier und Vindict, gäntzlich einhalten: Wofern aber einer oder mehre, dieser unserer rechtmäßigen Verordnung zu wider, sich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, besondern aus eigener Rachgier, einen andern zum Kampff provociren und ausfodern würde, derselbe soll wegen der blossen Ausfoderung, obschon ein mehres darauf nicht erfolgete, Uns oder Unsern Gerichten in eine hohe willkührliche Straffe verfallen seyn, oder wenn er dieselbe zu erlegen nicht vermöchte, mit schwerer Gefängniß, nach Ermäßigung gestraffet werden.

Alle Offension mit Worten und Wercken verboten,

Selbige soll vor der ordentl. Obrigkeit durch Güte, oder Recht vindiciret werden.

Straffe des Provocanten.

Würde aber der Ausgefoderte erscheinen, und es zum Handgemenge, oder Thätlichkeit gerathen, so sollen so wohl der Ausfoderer, als der Ausgefoderte ebenmäßig mit hoher Straffe, oder in deren Ermangelung, mit ~~schwerer~~ Gefängniß, und zwar solches beydes allemahl stärcker dann im vorigen Fall, beleget, auch noch darüber, wann einer von den Partheyen ohne Schaden des Lebens verwundet, dem Verwundeten ohn Unterscheid, ob derselbe der Provocans oder Provocatus gewesen, das Artztlohn, der erlittene Schade, die Versäumnis und was deme mehr anhängig, erstattet, auch biß zu dessen würcklicher Erfüllung, und geleisteter Caution, de non amplius offendendo, der verwundete in würcklichen Arrest genommen werden:

Des Provocanten und Provocati, wenn beym Duell eine Verwundung

Wann aber jemand bey solcher Balgerey, Rauffen und Kugel-Wechseln, entweder alsbald entleibt, oder aber von den empfangenen Wunden, ohne seine Versäumnis, oder andere äusserliche Zufälle sterben würde, so soll der Thäter ohn einigen Unterscheid, er sey Provocans, oder Provocatus, Beystand, Secunde, Zuseher, oder wie er sonst genennet werden möchte, als ein vorsetzlicher Todtschläger vom Leben zum Tode, ohn alle Gnade gerichtet, dadurch die Blutschulden vom Lande getilget, dero Behuef auch, so bald eine Verwundung vorgegangen, der Thäter zu gefänglicher Hafft genommen werden:

oder Entleibung erfolget.

Und sollen nicht allein die Provocati und Provocantes, sondern auch diejenige, welche sie aneinander gehetzet, die Ausfoderung verrichtet, und daß dieselbe ihren Fortgang erreichen möchte, darzwischen gegangen, die also genandte Secunden, und andern beygestandene, letztlich auch diejenige, welche, wann sie die Balgerey wohl hätten verhüten können, dennoch solches nicht zu Wercke gerichtet, gestalten Sachen und Umständen nach, einer höher dann der ander, mit unnachläßiger Straffe am Leibe, Ehre, Gut, oder sonst gestraffet werden; würden auch bey oberwehnten Casibus solche Umstände vorgehen, welche zugleich in Unsern publicirten Burgfrieden mit einlieffen, so soll solches, zu Exacerbirung der Straffe allemahl in fleißige Obacht genommen werden.

Verfahren wider Secondenten und Helffers Helffer,

Solte nun jemand von unsern Beamten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Räthen in Städten, oder wer sonst unsernthalben die Gerichte verwaltete, in Exequirung obberührten allen sich säumig erweisen, insonderheit aber die obbeschriebene Thäter entkommen lassen, wollen Wir dieselbe mit solcher exemplarischer ernster Straffe anzusehen wissen, daß jedermänniglich einen Abscheu daran haben soll. Das meinen Wir ernstlich, und seyn darüber ohn einigen Respect der Personen zu halten gemeynet.

Auch in Exequirung dieses Edicts säumige Obrigkeiten.

Dessen

Dessen zu Uhrkund haben Wir dieses mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserm gewöhnlichen Cantzley-Secret bedrücken lassen. So geschehen und gegeben auf Unser Veste Wolffenbüttel, den 29. Dec. Anno 1646.

CCCXC.

Articuls-Brieff Hertzogs Augusti zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, de Anno 1655.

VOn Gottes Gnaden Wir Augustus, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Hiermit thun männiglich, insonderheit denen, so daran gelegen, kund und zu wissen, Demnach Wir befunden, daß, wie in andern Ständen, also auch bey der Miliz, ohne gewisse Regeln und Satzungen, keine Disciplin und Ordnung gehalten werden kan, ohne diese aber auch die geringste Verfassung nicht bestehen mag, sondern alles über einen Hauffen in weniger Zeit fallen muß, und der Nutzen, so hieraus etwa verhoffet worden, in eitel Schaden, ja endlichen Ruin und Verderben verkehret wird; Zu deme, wann gewisse Satzungen publiciret seyn, werden die Gehorsamen desto williger und freudiger, ihren Gehorsam in schuldiger Observantz den publicirten Gesetzen zu erweisen, die Ungehorsamen aber und Delinquenten haben desto weniger sich und ihre Boßheit zu entschuldigen, ja sie werden durch die vorgesetzeten Straffen von ihren Ubelthaten abgemahnet, und zurücke gehalten werden ꝛc. So haben Wir, was etwa in andern Articuls-Briefen löblich und wohl, zusammen ziehen, und unserer ietzigen Verfassung accommodiren und in folgende Articul bringen lassen. Wollen hierauf, und gebieten, daß sie von aller Unserer Soldateſca zu Roß und Fuß, Edel und Unedel, so zu Unsern und Unsers Fürstenthums Lande und Diensten gebrauchet werden, solche wohl in acht genommen, und denselben in allen und ieden Puncten und Clausulen unterthäniglich und gehorsamlich nachgelebet, in den sämtlichen Krieges-Gerichten und Urtheilen ihre beständige Rechts-Krafft haben, und mit der Execution hiernach verfahren werden soll. Wollen und befehlen demnach hierauf ernstlich, daß ein ieder, wer der auch sey, Hoher- und Nieder-Officirer, gemeine Reuter und Fuß-Knechte, Edel- und Unedel, Aus- oder Einländische, so wohl alle andere, so in unsern Kriegs-Diensten seyn, oder noch ins künfftige kommen und sich begeben werden, sich nach diesen allesamt achten und richten, und vor Schimpff, Schaden und unnachläßiger Straffe hüten sollen; Inmassen sie dann hierwieder, so lange sie, als Kriegs-Leute, Unsere Lehnung und Sold empfangen, keine Privilegia, Præeminentz, auch andere Gerechtigkeiten, oder sonsten prætendiren und befreyen sollen. Alles und iedes bey Vermeidung derer, bey iedem Articul insonderheit benannten Straffen, und Unserer schweren Ungnade. Wolffenbüttel den 21. April. 1655.

Augustus, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Nothwendigkeit und Nutzen der Kriegs-Articul.

Verfertigung der Braunschweig-Lüneburgischen.

Publication und Einschärffung derselben.

I.

Wer Gottes heiligen Nahmen blasphemiret und lästert, dem soll die Zunge aus dem Halse gerissen, und mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden. Straffe der Gotteslästerer,

2.

Welcher sich Abgötterey, Zauberey, Schwartzkünstlerey, Verbündniß mit dem Teuffel, Hartmachen, Waffen- und andere Beschwerung, und was sonsten unchristlich, abergläubisch und dem ewigen klaren Worte Gottes, und reinem Evangelischen Glauben, Worten und Religion zuwider, verkleinern, und unehrlich befleißigen, und davon mit ernstlicher Vermahnung, nicht abstehen wollen, die sollen von ihrem Regiment und Compagnie verwiesen, oder sonst gestallten Sachen nach, und vermöge des Heiligen Römischen Reichs peinlicher Hals-Gerichts-Ordnunge, als Zauberer, Hexen-Meister und Teuffels-Banner, mit dem Feuers- und anderer starcken Bestraffungen angesehen und beleget werden. der Abgötter, Zauberer und Abergläubigen,

3.

Es soll kein Officier noch Soldate, er sey wer er wolle, zu Roß und Fuß, den angeordneten Gottesdienst muthwillig versäumen, sondern den Christlichen Kirch-Gängen beywohnen; So ein Officier dawider handelt, soll es ihm erstlich hart verwiesen, so er aber, wie eine Bestie, darinnen beharret, und continuiren wird, von seiner Charge entsetzet werden, die Gemeinen aber nach Befindung mit dem Halß- oder Hand-Eysen, auch höltzern Pferde gestraffet werden, wer aber unter dem Gottesdienst Spötterey und andere unziemliche gottlose Händel treibet, soll gestraffet werden, wie bey dem 4ten Articul verordnet; der Gottesdienſts-Verächter und Spötter.

4.

Es soll kein Officier noch Soldate, er sey wer er wolle, zu Roß und Fuß, das heil. Wort Gottes, es geschehe welcher gestalt und wann es wolle, verachten, davon lästerlich reden, wer dawider thut, der soll, da es zu grob ist, und auf eine Blasphemie ausläufft, als ein Gotteslästerer, wie oben verordnet, oder doch sonsten weggejaget, und andern zum Exempel gestraffet werden; Der Verächter des göttl. Worts

5.

Das heilige und hochw. Abendmahl soll sich ein ieder Officier und Soldate zu rechter Zeit einer dem andern zum guten Christlichen Exempel und Nachfolgung, fleißig und mit gehörender Andacht und Reverentz gebrauchen, da aber iemand das verächtlich unterlässet, soll er von seinen Officirern und Cammeraden darzu ernstlich angemahnet werden, und Heil. Abendmahls.

wolte er sich so dann zu nichts beqvemen, und darüber andern noch ärgerlich seyn, soll er, nach Gelegenheit, gezüchtiget, oder von der Compagnie, da es zum dritten mahl nicht helffen wolte, abgeschaffet; Solte er aber davon gar lästerlich reden, dasselbe verachten, und darauf schmähen, soll er als ein Blasphemant gestraffet werden;

6.

Des Fluchens, Schwerens und Mißbrauchs göttl. Namens.

Das gotteslästerliche Fluchen, Schweren, Mißbrauchung des heiligen Göttlichen Nahmens, Marter, Wunden, Blut und Sacrament, soll aus eines Christen-Menschen Munde nicht ein mahl gehöret werden, weil es aber bey der itzigen fast zerrütteten Kriegs-Disciplin unter der Soldateſca insgemein dergestalt eingerissen, als ob es eigentlich bey dieselbe gehörig, soll es so wohl an Officieren, als gemeinen Soldaten, vom höchsten bis zum niedrigsten, bey willkürlicher Geld-Straffe für die Armen, des Pfahls, höltzern Pferdes, oder anderer Bestraffung, auch da es zu grob würde, und die mindere Abmahnungen und Straffen nicht helffen wolten, als eine Blasphemie und Gotteslästerung, wie es denn in Wahrheit nicht anders ist, gestraffet werden, absonderlich sollen die hohen Officier mit ärgerlichen Exempeln ihren untergebenen Soldaten darzu kein Anlaß geben, noch sie verführen, oder aber so viel schärffere Straffe gewärtig seyn.

7.

Derer, so die Priester verachten.

Alle hohe und niedrige Officiers, wie auch Soldaten zu Roß und Fuß insgemein, sollen die Priester als Diener Gottes, und unsers HErrn Christi, so für ihre Seele wachen, und von ihren anbefohlnen Pfarr-Kindern Rechenschafft geben müssen, gebührlich lieben, ehren, ihnen in billigen und Christlichen Exempeln und Ermahnung folgen, sich an ihnen mit Worten oder Thaten im geringsten nicht vergreiffen, noch Hand an sie legen, auch gar nicht, wie leider offtmahls geschicht, dem heil. Ministerio und der wahren Christlichen Religion zu mercklichem Despect und Verkleinerunge, sie verachten, aufziehen, und mit ihnen ihr Gespött treiben, diejenige, die sich solches unterfangen, sollen der Entsetzung ihrer Chargen, oder sonsten nach Beschaffenheit Leibes- einer Geld- oder anderer Straffe gewärtig seyn;

8.

Der Marquetenter, so unter währendem Gottesdienst Marqvetenterey treiben.

Da unter wehrender Predigt, Bethstunden, oder öffentlichem Gottesdienste ein Marqvetenter, Vinandeur, so dem Regiment verwandt, im Felde oder in Garnison den Officiren und Soldaten Wein, Brantwein, Bier und ander Getränck, davon sie berauschet werden können, nach dem das gewöhnliche Zeichen zur Predigt und Gottesdienst gegeben, auszapffen, verkauffen, und abfolgen lassen wird, derselbe soll alles Getränckes, was und so viel er derselben auf das mahl bey sich und in seiner Gewalt haben wird, zum Behuff der Armen krancken Soldaten, verfallen, mit einer Geld-Busse, und über das mit dem Hals-Eysen gestraffet werden; den Patienten, und Krancken aber wird die Nothdurfft billig abgefolget:

9.

Item der Officier und Soldaten, die unter dem Gottesdienst schmausen u. jauchzen,

Hierumb sollen auch alle Collationen, alle Gastereyen, und Uppigkeiten, Tumult, Spiele, Jauchtzen, Pfeiffen, Singen, Ruffen und alles, garstiges, unehrbares, unchristliches und unordentliches Leben, absonderlich unter den Predigten, Beth-Sunden, oder wehrendem öffentlichen Gottes-Dienst, gäntzlich eingestellet werden, bey Poen, so ein Officier dawieder handelt seiner halben Lehnung für die Armen, so es aber ein Gemeiner thut, ist hiemit verordnet, daß derselbe 24. Stunden auf dem höltzern Pferde, oder Esel reiten solle;

10.

Dem Landes-Herrn soll gebührender Respect und Gehorsam erwiesen,

Diesemnach soll uns, als dem Landes-Fürsten und Zahls-Herren, von allen hohen und niedrigen Officieren, und Soldaten zu Roß und Fuß, er sey wer er wolle, niemand ausgeschlossen, so lange er in unsern Diensten ist, vermöge des abgestatteten schweren Eyds und Pflichten, der gebührende Respect, Ehre und Gehorsam, Aufwärtigkeit angethan, und dagegen weder mit Worten oder Wercken gehandelt werden; solte sich aber iemand ein wiedriges gelüsten lassen, und sich unterfangen, soll das Leben, ohne Ansehen der Person Standes und Qvalitäten, verwirckt haben.

11.

und niemand bey der Miliz gelitten werden, der nicht geschworen hat.

Gestallt denn hierum kein Officier noch Soldate vom höchsten bis zum niedrigsten, er sey von was Qvalität er wolle, wie ingleichen der Officier Knechte, so zur Compagnie und Regiment gehörig, und in der Musterunge passiret werden, in unsern Diensten, und bey unserer Soldatesque u. Regimenten gelitten, weniger ihnen einiger Platz anvertrauet werden; es sey denn, daß vorhero er sich uns würcklich, vermittelst unserer Eydes-Notul, verpflichtet, und bündig gemachet habe; wer sich dessen wegert, soll in continenti cassiret und abgeschaffet werden;

12.

Respect der Officiers und Gehorsam der Soldaten in gehöriger Subordination.

Ebenmäßigen Respect und Gehorsam sollen alle nachgesetzte hohe, und niedrige Officire, und Soldaten, ihrem vorgesetzten General, Obristen, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, Major, Rittmeister, Hauptmann, Capitain-Lieutenant, Lieutenant, Cornet und Fähndrich, iedwedem in seinem Krieges-Officio, Ordnung, und Soldaten-Qualität, wie sonsten allezeit, absonderlich und bevorab aber in Commando, und unsern Diensten und Besten, bey Verlust des Lebens schuldig seyn.

13.

Respect der Miliz gegen die Fürstl. Räthe und Bediente.

Ingleichen soll man unserm Cantzler und Räthen, und denen auf der Cantzley verordneten Personen dieses Orts, auch ein oder andern von unseren Bedienten, so mit einiger Commission an hohe und niedrige Officier, auch Soldaten, es betreffe die Musterung, Unter-

Unterhalt, Proviant, oder sonsten abgefertiget werden, unserntwegen gebührenden Respect und Ehre erweisen, demjenigen, was sie in unserm Nahmen durch genugsame Vollmacht an iemanden begehren, ohn alles Rücksehen, allemahl willig nachgelebet werden; wer dagegen handelt, oder gar an demselben thätlich mit der Faust, oder Schmach-Reden sich vergreiffet, oder Gewehr auf sie zucket, soll am Leben, oder nach Befindung der Sache, mit schimpfflicher Verweisung vom Regiment und der Compagnie, oder sonsten, andern zum Abscheu, exemplarisch bestraffet werden.

14.

auch gegen alle Gerichts-Personen.

Nichts weniger wollen wir auch geziemenden Respect, Ehr und Gehorsam erwiesen haben, unsern Justitz habenden und im Gericht sitzenden Personen, derogestalt, daß niemand, wer er auch sey, vom Höchsten bis zum niedrigsten, sich an ihnen, oder deren Verrichtung ihres Ambts vergreiffen, in einiger Masse oder Weise, sondern vielmehr allen befoderlichen Willen und Vorschub in ihrer Amts-Verrichtung, auch schuldigen Gehorsam, in ihrer Anordnung und Befehl, leisten, allermassen in der unter heutigem dato publicirten Krieges-Gerichts-Ordnung mit mehrern enthalten.

15.

Unter-Officiers sollen einander in ihrer Subordination pariren, auch Freundschafft und Einigkeit halten.

Unter den Unter-Officieren, vom Quartier-Meister zu Roß, und Sergeanten zu Fuß anzurechnen, soll der Niedrige dem Höhern, nachdem ieder den andern zu commandiren hat, oder in unsern Diensten zu pariren schuldig, allemahl mit Respect sich accommodiren, und unter sich gute Freundschafft und Einigkeit halten; wer sich aber im Commando und unsern Diensten, es sey im Feide, oder Garnison, widersetzet, soll das Leben verwirckt haben, archibusiret, oder da uns dadurch Schaden und Ungelegenheit verursachet würde, noch schärffer am Leben gestraffet werden.

16.

Gemeine Soldaten sollen verträgl. unter einander seyn,

denen Officiers pariren

und sich ihrem Commando nicht widersetzen,

Alle und iedwede gemeine Soldaten, an Reutern und Fuß-Knechten, sollen sich unter einander als Cammeraden und Brüder, so bey und mit einander als Cammeraden in unsern Diensten nach Gottes Verhängniß leben und sterben müssen, wohl vertragen, einer den andern lieben, Dienste und guten Willen erweisen, ihren ordentlichen, oder auf Partheyen und in andern Occasionen, vorgesetzten Officieren, vom höchsten bis zum niedrigsten, als welche dißfalls sämtlich unsere Person repræsentiren, allen Gehorsam, Ehre und Reverentz erweisen, ihrem Commando, uns zu Diensten und zum Besten, willig und ohne einige Widerrede, als begehret wird, wenn, wo, und auf was Weise es immer wolle, immassen sie in ihren abgelegten treuen Mund-Eyd geschworen, pariren, und sich denselbē im geringsten nicht widersetzen, oder aber gewärtig seyn, daß der commandirende hohe oder niedrige Officier den Ungehorsamen und Widersetzigen so bald mit seinem Gewehr niedermachen, oder zu der verordneten Justitz bringen, daselbst er mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden solle.

17.

auch fremde Officiers gehörigen Respect und Gehorsam erweisen, wenn sie von ihnen commandiret werden.

Also gar, da auch einer oder mehr auf Zügen oder Partheyen, Wachten und andern vorfallenden Occasionen durch einen andern Officiren in unsern Diensten und uns zum besten commandiret würden, und der, oder sie darum, daß er oder sie, sich anders bezeugen, als ihme oder ihnen gebühret, und deswegen bestraffet würden, gegen die Officirer sich rottiren und zur Wehre stellen, oder mit schimpfflichen Worten sie antasten oder anfallen solten, der oder dieselbe sollen nach Erkäntniß an Leib und Leben gestrafft werden.

18.

Straffe der Officiers, so die Gemeinen ohne Ursach schlagen und hart tractiren.

Da hingegen aber soll auch kein Officier, hoch oder niedrig, unbilliger Weise seine Reuter und Soldaten überfallen oder schlagen, bey Leibes-Straffe, desgleichen ihnen auch keine Arbeit in eigenen Sachen anmuthen; verwundet er aber in seinen eigenen Verrichtungen einen, so unsere Dienste nicht erfordern, oder ohne hohe oder billige Ursache, soll er deßhalber zu Recht gestellet, und nach Befindung, mit Verlust seiner Charge oder sonsten gestrafft werden.

19.

Wie sich die Officirer bey Werbungen zu verhalten.

Wann ein hoher Officier zur Werbunge von uns Patent und Geld entfangen, soll derselbe sich zum höchsten, und so viel müglich befleißigen, daß er ehrlich und unverbundene Officiers und Soldaten zu beraumter Frist liefere und darstelle; da sich aber Schelme, Eydt-Brüchige, unehrlich vorbenante, verlauffene, Maleficanten, und dergleichen ansteckende Leute sich befinden, dieselbe wissentlich von den Officiren angenommen werden, und solches alles nachmahls herfür und auskommen solte, sollen ihm dieselbe nicht passiret, von dem Regiment und Compagnie weggejaget, oder nach ihren Verbrechen gestrafft, oder der Obrigkeit, so es ordentlich begehret wird, abgefolget werden, die Werber aber, so sie bestellet und angenommen, sollen andere tüchtige auf ihre Spesen an ihre Stelle zu schaffen schuldig seyn;

20.

Verfahren wider einen werbenden Officier, der mit den Geldern durchgehet.

Da aber ein Officier und Werber mit dem Gelde vorsetzlich, betrüglich und muthwillig gar aussenbleibet, und sich, nach angestelleter Frist, nicht einstellen würde, soll derselbe nach der Qvalität des Officiers bey der Justitz gebührlich angebracht, derselbe ordentlich innerhalb 6. Wochen von 14. Tagen zu 14. Tagen dreymahl sich zu defendiren, und durch öffentlichen Trommelschlag citiret werden, erscheinet er alsdann nicht, und kan indessen keine erhebliche Uhrsachen zu fernerer dilation einwenden, soll er für einen Betrüger, und Schelm, durch den Profos öffentlich ausgeruffen,

ru n, und ſ n etwa ausgeſtelleter Revers an den Galgen geſchlagen werden;

Man ſoll niemanden mit Liſt, oder durch Zuparthierung des Geldes werben.

21.

Bey der Werbung wollen wir in unſerm Fürſtenthum und Lande verbothen haben alle anietzo faſt üblich böſe Stücke, und Argliſtigkeit, als da die Werber denen Unterthanen das Geld ihnen unwiſſent in die Hoſen, oder Ficken ſtecken, in die Kanne legen, daß ſie davon trincken müſſen, in einen Brieff ſchlieſſen, und es zu verparthieren, und auf den Weg und Gaſſe legen, daß ſie es aufheben, und nehmen, unſer oder unſers Officirs Geſundheit zu trincken, oder was des Schlages mehr ſeyn mag, und dañ darauf prætendiren, daß, wer auf dieſe und dergleichen Weiſe, und Maße berücket worden, nunmehro das ihnen extradirte Herren-Geld angerühret oder angenommen, und dahero ihnen zu folgen, und zu dienen ſchuldig ſey, dadurch nur unwillige Soldaten gemacht, oder ihnen, da ſie loß ſeyn wollen, das Geld abgeſchwatzet wird, den Vätern und Haußhaltern, Kindern und Geſinde mit Gewalt aus dem Dienſte nehmen, und andere Ungelegenheit erwächſet;

Officiers u. Soldaten ſollen fromme, ehrliche und tapffere Leute ſeyn.

22.

Alle ehrliche Officier und Soldaten aber, ſo allbereit geworben und unter ihren Fähnlein ſich befinden, ſollen ſchuldig ſeyn, bey nebſt wahrer Gottesfurcht, Reſpect und Gehorſam gegen ihren Zahls-Herren, und Obriſten, wie in vorigen Articulen bereits ſanciret, geſetzet und verordnet, aller Tugenden, Ehrbarkeit, Tapfferkeit, und Mannheit, und folgends eines unſterblichen ehrlichen Nahmens ſich äuſerſten Vermögens zu befleißigen, hingegen alle böſe den natür- gött- geiſt- und weltlichen Rechten, auch dieſem unſern publicirten Articuls-Brieff zuwiderlauffenden, enthaltenen Maleficien und Boßheiten, gäntzlich abzuſagen, gegen dieſelbe nichts wenigers, als ihren gegenwärtigen Feind, zu verhalten, und ſich vor denſelbigen zu hüten;

Muthwilliger Todtſchlag,

und deſſen Straffe.

23.

Insgemein ſoll hiemit bey unſerer Soldateſca in Zügen, Feldlägern, und Guarniſonen aller muthwilliger und vorſetzlicher, Todtſchlag, es geſchehe, auf was Art und Weiſe es wolle, verbothen ſeyn, wer dawider handelt, ſoll das Leben verwirckt haben, und mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden.

Wie bey geſchehener Nothwehre und dadurch erfolgtem Todtſchlage zu verfahren.

24.

Solte aber daſſelbe aus einer Nothwehre geſchehen, oder andere Umſtände mit unterlauffen, daß der Thäter, vermöge des heiligen Römiſchen Reichs und Kayſer Carls des Fünfften Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung mit ordentlicher Straffe nicht zu belegen, wir es auch dabey beruhen laſſen, und wollen unſre Regiments-Juſtitz, nach demſelben ſich diſsfalls, ſo weit die immer können, zu reguliren, verwieſen haben.

Duelliren

25.

Niemand, wer der auch ſey, vom Höchſten bis zum Niedrigſten ſoll ſich in ein Duell, ſo lange er in unſern Krieges-Beſtallungen verbleibet, muthwillig, oder vorſetzlich einlaſſen, widrigen falls ſo wohl der, ſo da ausgefodert; als der dem andern erſchienen, am Leib und Leben geſtraffet werden, der Degen aber und alles andere Gewehr, ſo gezücket, geblöſſet, oder gebrauchet worden, allemahl dem Gerichte verfallen ſeyn; aus welchem Convent aber alſobald die nechſten dabey ſtehend zu treten, und zum erſten, andern, und drittenmahl, treulich und unpartheyiſch Friede machen, und ſie von einander bringen ſollen.

bey Leibes u. Lebens-Straffe verboten.

26.

Lieſſen auch etwa die Officire oder einige andere ſolch freventlich Balgen wiſſentlich zu, oder derjenige, ſo über die Wache zu commandiren hat, ſolche Partheyen zum Thore ausgehen läſſet, und verhindert es nicht mit allem Ernſt und Fleiß, ſollen dieſelbe, ſamt denen, ſo ſich zu eintzigem Beyſtand gebrauchen laſſen, der Sachen Beſchaffenheit, und des Krieges-Gerichts Erkäntniß nach, unnachläßig geſtraffet werden.

Verfahren wider die Secundanten, auch diejenigen, ſo das Duell connivendo befördern helffen,

27.

Daferne ſich iemand, er ſey Officier oder Soldate, vollgetruncken, und in ſeiner Trunckenheit etwas böſes wider dieſen unſern Articuls-Brieff, und öffentliches Verboth anrichtet, und ſündiget, derſelbe ſoll nicht entſchuldiget, ſondern deſto härter geſtraffet werden.

Vorwand der Trunckenheit ſoll keines Verbrechens Straffe mitigiren.

28.

Da ein Officier oder Soldate, er ſey ledig oder ſchon verehelichet, mit eines andern Ehemanns (er ſey Soldate oder nicht) Eheweibe die Ehe bricht, und ſie deswegen überführet werden, ſollen ſie beyde das Leben verwirckt haben, und mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden;

Straffe des Ehebruchs,

29.

Wer ein Weibes-Bild, ſie ſey jung oder alt, mit Gewalt nothzüchtiget und ſchändet, der ſoll das Leben verwirckt haben, und mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden.

der Nothzucht,

30.

Da iemand Unkeuſchheit wider die Natur begangen, der ſoll mit Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

und Sodomiterey,

31.

Andere Unzucht und Entführung ehrbarer Frauen und Jungfrauen, wie auch Coplerey und was dem mehr anhängig, ſoll ernſtlich verbothen ſeyn, ſo iemand dawieder handelt, der, oder dieſelbe ſollen unnachläßig ihren Ehren, mit Verweiſung, Staupen-Schlägen, auch wol gar an Leib, und Leben geſtrafft werden.

ingleichen gemeiner Hurerey.

32.

Weder im Lager, noch Guarniſonen ſollen Concubinen und Huren, ſo wenig bey den Officieren, als Soldaten gelitten werden, da aber jemand dergleichen Perſonen bey ſich hätte, und ſie nicht verlaſſen wollen,

Concubinen und Huren unter der Militz nicht zu dulten.

ſollen

sollen sie ihm ehelich gegeben werden, oder aber gewärtig seyn, daß ihm diese von Profos durch den Stecken-Knecht abgenommen, und nach Gelegenheit der Sachen, mit einem Staubbesen, verwiesen werden.

33.

Straffe der geringen

Aller Diebstahl, (als der schändlichen Laster eins) davor ein ehrlicher Soldate billig für sich selbst einen Abscheu haben soll, wird hiemit verboten; die geringen Diebstähle sollen nach erfolgter Restitution dessen, was abgenommen, und nach Erkändtniß des Gerichts, auch Gelegenheit des delicti, und seiner Umstände, mit dem Halß-Eisen, höltzern Pferde, scharffem Gefängniß, Staupenschlägen, oder Verweisung vom Regiment, oder Compagnie, gejaget und abgestraffet werden.

34.

und gewaltsamen Diebstähle,

Da aber der Diebstahl mit Einbruch geschehen, oder der Dieb selbigen zu dreyen mahlen wiederholet, oder auch der Werth, oder gestohlne Sachen auf ein Hohes sich belauffen thät, sollen dieselbe nach der peinlichen Halßgerichts-Ordnung, und Herkommen im Heil. Röm. Reich, abgestraffet werden.

35.

Auch der gewaltsamen Abnahme auf Gassen und Strassen.

Gleiche Straffe sollen diejenigen ausstehen, so da Tages als Nachtes, auf den Gassen die Leute (es seyen Soldaten, Marqueteter, oder andere) anfallen, die Waaren, Kleider, oder was sie sonsten an und bey sich haben, abnehmen.

36.

Ingleichen der Munitions- und Proviant-Diebe, auch derer, so etwas von ihnen kauffen.

Wie auch da diejenigen, so die Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst- und Zeug-Kammer, oder Wagen im Felde oder Garnisonen, item Proviant und was den Zahls-Herren zuständig ist, bestehlen, und verparthiren, da es auch einer wissentlich annimt, und von den Dieben kaufft, soll derselbe ebenfals mit harter Leibes-Straffe beleget werden.

37.

Der Diebstähle, die Knechte an ihren Herren und Cameraden an Cameraden begehen.

Da ein Diener, oder Knecht, seinem Herrn, item ein Camerade dem andern, dem er doch insonderheit treu zu seyn schuldig ist, das Seine veruntrauet, stiehlet, oder durch einen andern stehlen, wegnehmen, oder entwenden lässet, dazu Vorschub und Hülffe sucht, oder auch Gelegenheit anweiset, der soll viel härter, als im 33 und 34sten Articul enthalten, gestraffet und der Werth erstattet, auch der Beschaffenheit nach, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

38.

Des muthwillig verursachten Brandschadens,

Welcher Officier und Soldate muthwillig und vorsetzlicher Weise im Marchiren oder sonsten in unserm Fürstl. Hause, Fürstenthum, und Landen, ein Gebäude in Städten, oder auf dem Lande anzündet, oder anzünden lässet, derselbe soll, so viel wie müglich, den Schaden aus seinen selbst eigenen Güthern ersetzen, und als ein Mordbrenner lebendiglich verbrandt werden.

39.

auch andrer Schäden, so

Den Schaden aber, so die Officier, ohne

Nothzwang, den Unterthanen an Gebäuden, bestelten Aeckern, Wiesen, Gärten, allerley Früchten, oder wie es sonsten Nahmen haben möchte, mit ihrem Wissen und Willen zufügen lassen und dasselbe nicht verwehren, sollen sie bezahlen, und danebst mit schimpflicher Verweisung und Entsetzung ihrer Charge oder sonsten nach Gelegenheit gestrafft werden.

die Officier geschehen lassen und nicht verwehret;

40.

Des Strassen-Raubs und Mords,

Wer auf der Strassen oder Gassen raubet, den Reisenden, oder auf dem Felde arbeitenden Leuten die Pferde ausspannet, und das Ihrige abnimbt, Kühe, Schaffe, Lämmer, Schweine, und dergleichen Viehe mit öffentlicher Gewalt oder heimlich aus den Ställen, Hörden, oder von den Wiesen stiehlet und wegtreibet, soll dessen, so viel müglich, Erstattung thun, und dennoch über das, ohne Ansehen der Persohn, als ein Dieb, an den Galgen, oder sonsten exemplarisch gestraffet werden; solten aber Mord, Verwundungen, Schläge oder andere dergleichen Unthaten dabey vorgehen, nach Beschaffenheit, und des Thäters gehaltenem Vorsatz am Leben, oder da die Mordthat würcklich begangen, mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden.

41.

auch derer Officiers, so dabey conniviret.

Da ein Officier hierinnen durch die Finger siehet, darein williget, von den geraubten Sachen, Gut und Pferden participiret, und wissentlich gewust, derselbe soll mit harter willkührlicher Straffe angesehen werden;

42.

Officiers sollen sich der Beraubten annehmen, u. die Räuber entweder auf ihr Ansuchen, oder ex officio verfolgen

Wie dann auch jedes Orts commandirende oder logirende Officiers, als welche zur defension und Bestem der armen Unterthanen mit bestellet, verbunden seyn sollen, dafern die Beraubte, sie seyn Eingesessene, oder Frembde, sie hierinnen anruffen, oder die That nur ohne das vor sie kömt, die Räuber nach gehörigen Custodien bringen zu lassen, da sich dessen einer verwegert die Räuber laufen lässet, und sich nicht genungsam wird entschuldigen können, derselbe soll den Beraubten Wiederkehr und Erstattung thun, und zugleich in unsere willkührliche Straffe verfallen seyn;

43.

Verfahren wider diejenigen, so andre muthwillig lædiren,

Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer, ohne einige gegebene Ursachen, und also einen aus lauter Frevel und Muthwillen, mit Gewehr, prügeln, oder dergleichen, er sey Soldate, oder nicht in- oder außerhalb der Guarnison überfält und schläget, soll in unserm Fürstenthum und Landen, bey Leib- und Lebens-Straffe, oder auch da Beleidigter zum Gelde solche taxiren wolte, mit einer namhafften Geld-Straffe verboten seyn.

44.

oder durch andre lædiren lassen.

Mit gleicher Straffe sollen so wohl diejenige, so andere darzu mit Gelde, oder andern Dingen, auch blossen Versprechungen mieh-

ten, als diejenigen, so sich darzu gebrauchen lassen, beleget werden.

45.

Ingleichen wider die, so sich von andern dingen lassen, jemanden ums Leben zu bringen.

Solte sich aber jemand dazu gebrauchen lassen, daß er, um ein gewisses Geld oder Geldes werth, es sey viel oder wenig, einen andern Soldaten, oder Unterthanen, Fremden oder Einheimischen, gar ums Leben bringen wolte, derselbe (da auch nur der blosse Conatus und Unterstehung heraus gebracht) soll mit harter Leibes-Straffe beleget, auch wohl, nach Befindung, gar am Leben gestrafft werden, wenn aber das Laster gantz vollbracht ist, andern zum Abscheu, und ihm zur wohlverdienten Straffe, mit dem Rade von unten auf, vom Leben zum Tode gebracht werden.

46.

Satisfaction vor die von Officiern und Soldaten jemanden angethane Injurien.

Da sonsten ein Officier, oder Soldate, er sey wer er wolle, jemand mit groben Schelt- oder injuriösen Worten angreiffet, und deßwegen verklaget wird, soll der Angeklagte dem Beleidigten, gestalten Sachen nach, durch eine zu Recht erkandte Geld-Busse Wiederruf und Abbitte thun, auch wohl über das mit schimpfflicher Verweisung gestrafft werden.

47.

Straffe des Meineyds,

Wer Meineydig und einen falschen Eyd schweren wird, dem sollen zwey Finger abgehauen, und durch einen Schelm verwiesen werden.

48.

derer, die sich weigern, Fortificationes zu repariren, oder zu demoliren,

Da es die Noth erfodert, daß in- oder ausserhalb der Garnison, zu Behuf der Fortification etwas von neuem gebauet, oder repariret werden müste; So soll ein jeder Officier und Soldate verbunden und schuldig seyn, benebst seinen Cammeraden, dasselbe eilfertig und nachdem es verordnet wird, helffen zu bauen, auch wohl hinwieder einzureissen, und zu schleiffen, wer sich dessen wegert, oder sich dem dazu commandirenden Officier wiedersetzet, soll, nach Inhalt dieses Articuls-Briefes, als ein Ungehorsamer Meutenirer gestrafft werden, derjenige aber, so angedeutete Arbeit auf geschehenes Commando versäumet, und nicht zu bestimmter Zeit an selbigem Ort erscheinet, soll mit dem höltzern Pferde, oder Baume, und Eisen gestrafft werden.

49.

Respect gegen die verstatteten Salve-Guarden.

Wann auch alsdenn von uns und unsern nachgesetzten hohen, und niedrigen Officiren an unserer Stadt Salvaguarden, und andere Versicherungen ertheilet werden, sollen dieselben, als ob wir selbsten zugegen wären, gehörig von allen unsern uns unterworffenen Officiren und Soldaten respectiret, und dagegen niemand mit Raub, Plündern, oder sonsten einigerley Weise beleidiget werden, bey Verlust des Lebens.

50.

Jeder soll mit dem ihm assignirten Quartier zu frieden seyn.

Was jedem Officier und Soldaten von den Quartier-Meistern, oder von denen Billettiren vor ein Quartier, und Platz assigniret wird, da soll er mit friedlich seyn, und weder mit dem Quartiermeister, noch jemand anders zancken, Tumult, und Unlust anfangen; wer dawieder handelt, soll nach Gelegenheit und Wiedersetzlichkeit, auch was dadurch verursachet wird, exemplarisch gestrafet werden.

51.

Respect gegen die Schild- und andre Wachten.

Jederman soll die vor der Vestung stehende Posten, und verordnete Schild- und andere Wachten, der Gebühr nach, respectiren, ihnen, da gefraget wird, bescheidentlich Rede und Antwort geben, sie nicht injuriren und schelten, schmähen und schlagen, schiessen, oder dergleichen beleidigen, bey Leibesstraffe.

52.

In Festungen soll niemand anders, als durch die ordentl. Thore paßiren.

Niemand, er sey wer er wolle, soll in oder aus der Vestung, anderswo aus- und eingehen, als durch die verordneten Pforten und Gassen, da die Wache zu seyn pfleget, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

53.

Kein Soldat soll ohne Verlaubniß von seiner Compagnie bleiben.

Niemand soll in- oder ausserhalb der Garnison, ohne Verlaubniß des commandirenden Officiers, von seiner Compagnie, Standarte und Fähnlein seyn; wer dawieder handelt, soll für Recht gestellet, und nach Erkändtniß des Regiments-Gerichts, hart am Leben gestrafft werden.

54.

Straffe derer so mit dem Feinde correspondiren.

Welcher Befehlshaber, Officier und Soldate, einigen vom Feinde (da wir dessen Nachricht überkomen würden) einige Kundschafft zeigen, oder andeuten wird, es sey auf was Art und Weise es wolle, oder mit demselben, ohne unser, und unsers commandirenden Officiers Vorbewust und Befehl, im Felde Gespräche hält oder auch wohl mit ihnen Brieffe und Bothschafft wechselt, oder gar überläufft, der soll am Leben gestrafft werden.

55.

Verrätherey und verdächtige Personen, auch gefährl. Sachen soll ieder entdecken.

Was einem jeglichen von Verrätherey und verdächtigen Personen, oder dergleichen vorkommen wird, solches soll er alsobald dem, so das Oberste Commando gegeben, oder seinen Officieren (so ihm am nechsten) aufrichtig und in der Still, auch von wem er solches hat, bey Leib und Lebens Straff zu erkennen geben, da auch einer mehr Nachtheil an Freunden, und Vortheil an solchen Feinden zu haben, ersehen und wissen würde, der soll solches seinen Officiren anzeigen und darum grossen Danck verdienet haben;

56.

Wort und Losung sollen geheim gehalten werden.

Welcher Officier und Soldate, wer er auch sey, Freund oder Feind mehr, als dem er solches, Krieges-Gebrauch nach, zu thun gehalten, das Wort und die Losung offenbahret, soll als ein Verräther an Leib und Leben gestrafft werden.

57.

Ohne höchste Noth soll man keinen Allarm machen,

Es soll niemand in einiger Besatzung Allarm machen, Musqveten, Pistolen, und andere Röhre, bey gesetzter Wache, abschiessen,

sen, oder sonsten das geringste, dadurch einiger Tumult verursachet werden könte, angehen und verrichten, da es nicht die hohe Noth erfodert, oder es ihnen in specie anbefohlen worden, wer darwider handelt, soll ernstlich gestrafft werden.

58.

Wie sich Officier und Soldaten bey entstandenen Allarm zu verhalten.

Und ob ein Allarm würde, soll ein jeder auf dem Platz, da er verordnet ist, zu seinem Cornet und Fähnlein sich verfügen und keiner, ohne mercklicher Leibes-Noth davon bleiben, die aber hierinnen begriffen, und entweder aus vorsetzlicher Nachläßigkeit, oder Völlerey den vorgehenden Allarm versäumen und verschlaffen würden, sollen an Leib und Leben gestrafft werden.

59.

Straffe derer so die Wache versäumen,

Wann zur Wache umgeblasen und umgeschlagen, oder solches genungsam sonsten angedeutet, dasselbe aber von den Officiren und Soldaten muthwillig, und ohne erhebliche Ursachen versäumet worden, sollen die abwesende Versäumer mit dem höltzern Pferde, Eisen und Banden, wie auch hartem Gefängniß, ihnen aber dabey nichts als Wasser und Brodt gegeben, und nach Gelegenheit der Sachen, und des Delinquenten Verbrechen schärffer gestrafft werden, gleicher Gestalt sollen unterworffen seyn diejenige Officier, so die Wache schwächen, und mit wenigern Soldaten versehen, als von uns etwa die Ordnung gemachet worden.

oder muthwillig schwächen,

60.

ingleichen derer, so trunken auf die Wache kommen, oder sich auf selbiger vollsauffen.

Wer truncken auf die Wache kömt, oder bey wehrender Wache in der Corps de guarde sich des Sauffens befleißiget, er sey Officier, oder Soldate, soll das erste mahl mit Eisen und Banden, wie auch Wasser und Brod 8. Tage gestrafft; beharret er aber dabey und bessert sich nicht, von der Compagnie gejaget werden.

61.

Verfahren wider die, so sich dem Commendanten, oder die Wacht visitirenden Officirern,

Den Commendanten, oder wer sonst an dessen Stelle ist, oder andern Officieren, so die Wache bestellen, und die visitiren, die etwa bey begebenen Fällen, und Occasionen Ordnung machen, sollen alle Rittmeister und Hauptleute samt denen nachgesetzten Officieren und Soldaten, willig und ohne Widersetzlichkeit, mit Worten und Wercken gehorsamlich sich dessen Verordnung bequemen; wer dawider handelt und von den Officiren nicht etwa alsobald (wie er denn ohne Straffe wohl thun kan) nieder gemacht wird, nochmahls vors Krieges-Recht gestellet, und als ein Ungehorsamer und Widersetziger (gestaldter Sachen nach) am Leib und Leben gestrafft werden.

62.

Item, denen Rondegehenden oder die Patrouille verrichtenden Officiren widersetzen

Wer dem Officier, so die Ronde gehet und die Wache besichtiget, item die Patrouille verrichtet, und jemand, er sey Officier, oder Soldate, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung, und Tumult halber bestraffet, mit der That, oder Worten sich widersetzet, oder ihm unnütze Worte giebet, da er ein Officier, soll er geniedriget werden, und Schildwache stehen, da es aber ein Gemeiner thät, so soll derselbe 24. Stunden auf dem höltzern Pferde reiten, solte aber jemand gar die Hand an sie legen, und sich wehren, soll er am Leben gestrafft werden.

63.

oder auf der Schildwache schlaffen, oder dieselbe verlassen.

Schläffet einer auf der Schildwache, es sey in oder ausserhalb der Garnison, oder gehet er, ehe er abgelöset, von seinem Posten, und bloß seines Gefallens nach, und lässet dieselbe ledig stehen, oder saufft sich voll, daß er seine Wache nicht versehen kan, soll arquebusiret werden.

64.

Straffe der Officiers, so bey Visitirung der Wache nicht auf der Wacht angetroffen werden.

Ingleichen soll dem Officier wiederfahren, so ohne Erlaubniß des commandirenden Officiers, in oder ausserhalb der Garnison von der Corps de guarde, seines Gefallens, es sey warum es wolle, und bey Visitirung der Wache nicht angetroffen wird.

65.

Alles Karten- und Würffel-Spiel auf der Wacht verboten.

Es soll auch alles Würffeln und Karten-Spiel auf der Wache hiemit ernstlich, es sey auch wo es wolle, bey Verlust des Geldes, Straffe des Pfahls und Esels, verbothen seyn, und so ein Officier dabey angetroffen wird und sich des Spielens mit theilhaftig machet, soll derselbe seiner Charge auf eine Zeitlang entsetzet, und auf die Schildwache gestellet werden.

66.

Niemand soll sich nach und bey gesetzter Wache balgen.

Nach, und bey gesetzter Wache, soll keiner sein Gewehr entblössen, noch mit einem andern weder im Logament, noch auf der Gassen sich schlagen oder balgen, bey Leib- und Lebens-Straffe.

67.

Der Trompeter und Trommelschläger Verhalten.

Welcher Trompeter, oder Trommelschläger ohne Vorbewust seines Rittmeisters oder Hauptmans sich von seiner Compagnie und Posten, es sey im Felde, oder Garnison, wegbegiebet, oder seine Trompete, und Trommel nicht fertig hält, damit er sich dessen im Nothfall gebrauchen kan, als ihm von seinem Officier befohlen, oder sich in Herren-Diensten weigert, dem soll Trompete, und Trommel zerschlagen, er, als ein Schelm, vom Regiment und Compagnie gejaget werden, oder, da auch uns Schaden dadurch verursachet, am Leben gestraffet werden.

68.

Verfahren gegen diejenigen, so sich mit der Obrigkeit, den Einwohnern, und Wirthen, wo sie in Quartieren liegen, nicht comportiren.

In der Garnison, und Vestung, wie auch auf dem Lande, in Städten, und Dörffern, soll ein jeder Officier und Soldate vom Höchsten biß zum Niedrigsten, gegen den ordentlichen Magistrat und Einwohner jedes Orts, auch jedweder seinen Wirth, dessen Frau, und Kinder, wie auch Gesinde, sich bescheidentlich, friedlich und züchtig erweisen, denselben keinen Despect, Unehr, Gewalt und Unrecht anthun, zum Gegenfall soll es alles, auf angestellte Klage, Denunciation oder Inquisition, so wohl, und fürnehmlich gegen den com-

commandirenden Officier, er sey wer er wolle, als seine Unterhabende ernstlich nach Befindung des Excesses vermöge dieses unsers Articuls-Brieffes, mit unnachläßiger Straffe verfahren werden.

69.

Straffe dessen, der eine Festung, oder Fort ohne Noth und Ordre aufgiebt.

Wer von unsern hohen Officierern, Gouverneurn, oder Commendanten, eine Vestung anbefohlener Posten, und Schantzen, in- oder ausserhalb der Guarnison, oder Belagerung, mit Accord, ohne Noth und unsere Ordre, da er dieselbe haben kan, dem Feinde aufgiebet, und verlässet, der soll das Leben verwirckt haben.

70.

Ursachen, wodurch die Ubergabe einer anvertrauten Festung kan entschuldiget werden.

Die Ursachen aber, warum und wodurch die Ubergabe einer Vestung, oder anvertrauten Post entschuldiget werden kan, ist fürnemlich und Erstlich diese eußerste Noth vom Hunger, also daß nicht das allergeringste mehr übrig von natürlichen Mitteln, davon der Mensch zu leben vermöchte, zum andern, wenn könne erwiesen werden, daß man entsetzet zu werden sich nicht zu getrösten gehabt, zum dritten da gantz keine Munition und Mittel ohne muthwillige Verwarlosung, und Verspielderung des Commendanten zur Gegenwehr mehr übrig, und diese und dergleichen Uhrsachen zu vermuthen gewesen, gleichwol in kurtzer Zeit mit Verlust der gantzen Besatzunge in des Feindes Hände gerathen müssen, welches denn in einem hierzu wohlbestalten Krieges-Recht fleißig erwogen, und nach Befindung obige Bestraffung, oder Absolution erkandt werden soll.

71.

Verfahren wider diejenigen, so einen Commendanten zu unnöthiger Ubergabe eines Orts forciren,

Solte sich über Verhoffen begeben, daß des Commendanten nachgesetzte Officier, und gemeine Soldaten ihn, die ihm anvertraute Festung und Posten aufzugeben, gezwungen hätten, so sollen alle Befehlshaber und aus den gemeinen Soldaten, der zehnde Mann, so das Loß treffen wird, das Leben verwirckt haben, und aufgehenckt, die übrige aber zu Schelmen gemacht, und weg gejaget, oder verwiesen werden.

72.

und sich in feindliche Dienste begeben,

Solten aber die Officier und Soldaten, so ein solches begangen, sich beym Feinde unterstellen, und nach der Hand wieder gefangen werden, sollen sie, so viel man ihrer wieder bekömt, nach einander an die Bäume gehenckt werden.

73.

oder durch ihre Nachläßigkeit im Fechten und Arbeiten, bezeigten Unwillen, Unterredung mit dem Feinde oder sonsten zur Ubergabe Anlaß geben.

Hiernechst soll keiner aus einem Belagerten Orte, oder attaquirten Platze, aus seinem Quartier, oder von der Post lauffen, von einigem Accord dem Feinde etwas zuruffen, oder Zeichen davon thun, oder mit dem Feinde davon reden, noch unwillig werden zu fechten, zu arbeiten, oder seinen Posten zu bewachen, auch noch sonsten andere in einigerley Gestalt unwillig machen oder sonsten etwas thun, oder lassen, dadurch die Besatzungen und belagerter Platz in Gefahr gerathen und dessen Beschützung einigerley Weise möge verhindert werden; wer dagegen handelt, soll, als ein Meineydiger, Meutenirer und Verräther, ohne alle Gnade, am Leben gestrafft werden.

74.

Wie sich Officier und Soldaten zu verhalten, wenn ein Commendant eine Festung ohne Noth übergeben wolte,

Solte aber der Commendante sich selbst unterfangen, ohne dringende Noth, wie vorhero angezeiget, von der Ubergabe zu reden, oder Anlaß dazu geben, auf den Fall sollen die nachgesetzten Officirer und gemeine Soldaten seinem Commando hierin zu folgen nicht schuldig, sondern auch bedürffenden Falls wohl befugt seyn, seiner Persohn sich zu bemächtigen, dieselbe wol verwarlich und abgesondert zu halten und dieser seiner unverantwortlichen intention und Vorhaben sich kräfftigst zu opponiren und zu wiedersetzen.

75.

Was einem Comendanten zu thun obliget, wenn seine Untergebene von der Ubergabe des ihm anvertrauten Platzes reden.

Da auch der Commendante eines solchen belagerten und attaquirten Platzes und Festung einen seiner unterhabenden Officier und Soldaten von Aufgabe des Platzes und Festung höret reden, oder mit andern davon rathschlagen, oder sonsten dessen gewahr wird, soll er dieselbe zur Haft zu ziehen, oder da es anders nicht seyn kan, sie beyzeiten, wie er vermag, aus dem Mittel zu räumen schuldig seyn.

76.

Verhalten der Connestables u. Büchsen-Meister.

Die Constabel und Büchsen-Meister samt ihren Handlangern sollen voraus nüchtern seyn, und in den Vestungen fleißig aufwarten, nach des Commendanten Befehl gehorsamlich alle mahl sich richten, und von ihrer Post, dahin sie commandiret sind, nicht weichen, noch davon bleiben, bey Leib- und Lebens-Straffe. Im übrigen wird es bey ihrem eigenen habenden Articuls-Brieffe, Ordre und Gewohnheit gelassen.

77.

Auf Wällen und Posten commandirende Officiers sollen Acht auf die darauf kommende Personen haben.

Der Officier, so auf dem Walle, und den Posten eines festen Platzes innen und die Wache hat, soll wohl Achtung haben, was von einheimischen Leuten darauf kömt, dieselbe examiniren, und so er etwas verdächtiges an ihnen findet, dieselbe an sich nehmen, und zu dem Commendanten zu fernerer Erkundigung bringen, die Fremden sollen an selbigem Ort nicht gelitten, oder geduldet werden.

78.

Wenn zum March geblasen und geschlagen wird, soll sich ein jeder Marschfertig halten.

Wann aufgebrochen, oder marschiret werden soll, und umgeblasen, und umgeschlagen worden, soll ein jeder Officier, Reuter, Soldate, und Fuß-Knecht, so zu seiner Standarte und Fähnlein geschworen, sich auf ernanntem Platz einfinden; Da einer aus erheblichen Ursachen nicht dabey in seinem Trop mit vollem Gewehr, wie wir es verordnet, und geben lassen, sich befindet, wer solches muthwillig versäumet, oder ohne Vorbewust, und Erlaubniß seines Officiers, Rittmeisters, und Capitains gar zurücke bleibet, oder unbewehrt, oder auch mit einem untüchtigen

tigen Gewehr versehen befunden wird, der soll mit Eisen und Banden gestrafft, unterdessen aber mit nichts, als Wasser und Brod gespeiset werden.

79.

Kein Gesunder soll sich im Troß finden lassen.

Es soll kein gesunder Officier oder Soldate in March und Zügen, sich im Troß finden lassen, es wäre denn, daß er von seinen hohen Officieren deßwegen sonderlich Befehl, und Erlaubniß hätte.

80.

Feldscherer sollen sich mit ihrem Werckzeug und Medicamenten parat halten.

Ein jeglicher Feldscherer soll seinen Bindekasten und sich sonst mit seinen Medicamenten fertig halten und bey sich haben; Solte er dasselbe vorsetzlich versäumen, oder dadurch den Patienten in Schaden bringen, oder daß ihm gar der Tod zugezogen würde, soll er, nach Befindung, am Leben gestrafft, oder mit einen Schelme verwiesen werden.

81.

Feldscherer sollen die Wunden derer, so in Schlägerey und Tumult bleßiret worden, genau examiniren.

Da sich zutrüge, daß bey einem Regiment oder Compagnie jemand in Schlägerey, und Tumult verwundet würde, soll der Feldscherer oder so viel ihrer zusamen verpflichtet seyn, fleißig darnach zusehen, ob die Wunde tödtlich oder nicht, damit er und sie allemahl warhafftig Bericht geben können, solte solches muthwillig versäumet werden, sollen sie willkührlich gestraffet werden.

82.

Niemand soll von seinem Zug oder Guarnison weggehen.

In Zügen soll niemand sich muthwillig von der Ordnung, wie auch in der Garnison, oder Quartier, von Graben, oder Mauren, ist er ein Soldate zu Roß, über einen Canonen-Schuß, ist er ein Soldate zu Fuß, über einen Musqveten-Schuß, bey Eysen und Banden, und willkührlicher Straffe abgehen, und sich nach unser, oder wer an unser Stelle commandiret, dißfalls geschehenen Verbothen, und Umschlägen richten, bey Straffe, so denselben einverleibet.

83.

Gemeinnützliche Sachen

Es soll, wie auch sonsten allezeit, also auch im Marchiren keiner einen Pflug berauben, Mühlen, Backöfen, Saltz- und Wasserwerck, Brunnen, Schmieden, und was dazu gehörig, ohne Special-Befehl, beschädigen, noch zerbrechen, bey Leibes-Straffe;

84.

und Victualien ohne Ordre nicht zu verderben.

Es soll niemand bey währendem March und sonsten Wein, Bier, Korn, Mehl, Brod und dergleichen Proviant vernichten, auslauffen, und verderben lassen, es wäre denn aus erheblichen Ursachen gebothen, bey Leib und Lebens-Straffe;

85.

An unvermögenden und unbewehrten Personen sich nicht zu vergreiffen.

Alte Leute, Prediger, Schuldiener, Weibesbilder, und diejenigen, so auf keiner Gegenwehr befunden werden, auch unmündige Kinder, sollen auch in Feindes Landen, daferne über Zuversicht ein solcher Fall sich zutragen solte, item bey Eroberung der Vestunge und Plätze, niemand beleidigen, verunehren, schänden, schlagen, verwunden, oder gar tödten bey Leib und Lebens-Straffe.

86.

Ruffen um Geld.

Da jemand, wenn man aufbrechen und an den Feind ziehen, oder sonsten in einer Occasion in Herren-Dienste gehen solte, oder ausser dem in Garnisonen, oder Vestungen um Geld ruffen, oder andere dazu anreitzen würden; Wer auch um Geld an andern Orten, als bey seinem vorgesetzten Officier solicitiren wird, der und alle diejenigen, so ihm folgen, sollen das Leben verwirckt haben, und aufgehencket werden.

87.

Meutenierer.

Wie denn auch alle Meutenirer, Uhrheber, Anfänger und Helffer der Meutenation vom Höchsten bis zum Niedrigsten, dafern sie auf kundbahrer frischer That befunden, oder dessen können überführet werden, das Leben verwirckt, und ohne alle Gnade an den Gälgen gehenckt, oder geknüpfet werden.

88.

Rottirungen und Zusammenkünffte.

Von Officierern, Reutern und Soldaten soll kein Rottir- und Zusammenkunfft ohne Wissen und Willen des Commendanten gehalten werden; Welche solches übertreten, dieselbe sollen als Meineydige gehalten, und ohne alle Gnade an Leib und Leben gestrafft werden.

89.

Aufrührige Worte und Vorhaben zu denunciren.

Wer einige Worte, die zu aufrühriger Meuterey, oder zum Aufruhr, und Ungehorsam gereichig seyn, wird fliessen lassen, oder dieselbe gehöret und im Werck gethan, oder gesehen hat, so da hinaus schläget, und nicht also bald einem seiner vorgesetzten Officiers oder uns selbst wird angezeiget haben, soll als ein Meineydiger aufgehenckt werden.

90.

Durch Ruffen um Hülffe Aufruhr erregen.

Wer in einem Gezäncke, Schlägerey oder sonsten seinen Landes-Leuten und Nation um Hülffe ruffet, und eine Zusammenkunfft, Rottirung, und Auffstand dadurch verursachet, soll gehenckt werden.

91.

Feld-Flucht aus Actionen

Wird ein Officier, Reuter, oder Soldat aus unsern Diensten Feldflüchtig, weichet, oder rennet von seinem Regiment, Standarten Fähnlein, also daß er sich nicht aufs äußerste, und so lange, biß sie wieder in ihre Gewahrsam und vom Feinde abkommen, verthädiget, der soll am Leben gestrafft werden, da er immittelst von jemand verwundet, und in der Flucht getödtet würde, soll daran nichts gefrevelt werden.

92.

Deserteurs.

Wer von einer Compagnie anders wohin sich begeben, und das Fähnlein verlassen will, soll zuvor seinen gebührlichen Passport erhalten, wer anders und ohne solchen Paß sich weg begeben, oder entlauffen thut, soll das Leben verwirckt haben, und da man so fort seiner nicht mächtig werden kan, soll er unter dem Galgen öffentlich zum Schelm gemacht, und ausgeruffen, und sein Nahme an den Galgen geschlagen, und allerseits Armeen, Völckern, Regimentern solches zu wissen ge-

macht, auch alle Haabe, und Güter, der man sich wird bemächtigen können, confiſciret und aller Enden und Orten ihnen unnachläßig nachgetrachtet werden, bis er über kurtz oder lang herbey komme, und man obbenante Leibes-Straffe an ihm würcklich exequiren möge; Diejenige aber, so ohne Zwang ihre Werb-Gelder empfangen und daneben mit nothdürftigem Unterhalt versehen worden, gleichwol aber, ehe und bevor sie uns, als Landes-Fürsten und Zahls-Herren, die gebührliche Pflicht abgeleget, und zum Fähnlein geschworen, ihre von sich gegebene Parole und zugesagte Treu zurücke setzen, und schimpflicher Weise davon lauffen werden, sollen, wann man sie wieder ertappet, und zur Hafft bringen wird, von dem Scharffrichter ein Galgen durch das eine Ohr mit einem scharffen Eisen geschlagen, und darauf nach abgestatteter Uhrpfede, aus unserm Fürstenthum und Landen ewig verwiesen werden.

Leute, so Werb-Gelder genommen und vor der Verpflichtung durchgegangen,

93.

Welche von unsern Völckern, zu Roß und Fuß, mit dem Feinde zu treffen kommen, und ehe sie das Seitengewehr nicht mehr gebrauchen können, die Flucht nehmen, sollen vor dem Gerichte deshalb zu recht stehen.

Devoir im Treffen nicht thun,

94.

Würde aber der Mangel an den Befehlshabern gespühret, sollen dieselbe Ehrloß seyn, und mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden

wo die Officiers allein,

95.

Befindet sich aber, daß die Befehlshabere und gemeine Soldaten hierinnen zugleich mißhandeln, so soll es wegen der Befehlshaber bey voriger Straffe verbleiben, von den gemeinen Soldaten aber der zehende Mann, nachdem das Loß geworffen, gehäuckt, und mit den übrigen also gebähret werden, daß sie ohne Standart und Fähnlein zu dienen ausserhalb dem Quartier zu liegen, sollen angehalten, auch damit, biß sie ihre Verbrechung durch männliche Thaten genungsam gebüsset, verfahren werden; wofern sie aber, oder jemand von ihnen für Gerichte beweisen würden, daß ihnen hierinnen vor ihre Person keine Schuld zuzumessen, auf solchen Fall sollen sie ihre Unschuld billig zu geniessen haben.

wo diese und Gemeine zugleich daran schuldig sind.

96.

Welcher vorm Feinde zum ersten mahl die Flucht nimt, es sey im Felde, vor, oder in der Vestung und besatzten Orten, der mag, wenn er ergriffen, unangeklaget todt geschlagen werden, da er aber entkömt, soll er zum Schelm verurtheilet, davor öffentlich ausgeruffen und angeschlagen, auch Vogel-frey gemachet werden.

Fluchtnehmender vorm Feinde.

97.

Wann gantze Compagnien gar Feldflüchtig und abtrünnig würden, sollen dieselbe in 6. Wochen zu dreyen mahlen nach einander vorgestellet, und für Recht citiret und ihnen sicher Geleite ab- und zuzuziehen verstattet werden, befindet sichs dann, daß sie wider ihr Eyd und Pflicht gehandelt, so soll der Eydlose, er komme gleich zur Stelle, oder nicht, zum Schelm verurtheilet und Vogel-frey gemacht werden, denen andern, so sich für Gerichte eingestellet, und verantwortet haben, das Geleite unverbrechlich gehalten, und sie auf freyen Fuß gestellet und loß gelassen werden.

Feldflüchtige und abtrünnige Compagnien.

98.

Welche Befehlshaber, und gemeine Soldaten, wann Vestung und Schantzen gestürmet werden, abweichen, ehe und bevor sie ihr Seiten-Gewehr gebrauchet, oder mit dem Feinde ein Treffen gethan, und von demselben nieder gemachet, oder geleget worden, sollen sie vor Gerichte gestellet werden, und von demselben die Gelegenheit des Sturms erkundiget, und darauf nach Befindung das Urtheil geschärffet, auch wohl gelindert werden.

Devoir bey Attaquirung der Festungen.

99.

Ebenmäßig soll es auch mit den Fahnen und Trouppen, welche Feld-Schantzen Redouten verlassen, gehalten werden, es wäre dann daß ein jeder zuvor so viel würckliche und rechte Stürme ausgestanden, und keine Entsatzung bekommen, auch Todes-Gefahr und augenscheinlicher Ruin der Völcker verhanden gewesen.

Item bey Defension derselben nicht thun.

100.

Es soll auch kein Soldate die Kirchen in Städten und Dörffern, wie auch Klöster, Hospitäler und andere dergleichen Gottes- und zu Unterhaltung der Armen bestimte Häuser, ob schon die Städte oder Dörffer mit Gewalt oder stürmender Hand erobert, außer Erlaubniß und Befehl plündern und berauben: wer dawider handelt, soll als ein Räuber gestrafft werden.

Geistl. und ad pios usus bestimmte Gebäude nicht zu plündern,

101.

Da von einem Feinde Gefangene eingebracht werden, soll niemand, weder hoher noch niedriger Officier, noch die Profosen, dieselben über 24. Stunden bey sich behalten, vielweniger ohne unser Vorwissen und Bewilligung loßlassen, sondern dem Gewaltiger, oder in dessen Abwesenheit, seinen Leuten, zur Verwahrung überantworten, es wäre dann von uns und unserm Commandeur anders befohlen.

Gefangene vom Feind und wie es damit zu halten.

102.

Alle Gefangene sollen bey uns zuvor præsentiret, und zu Händen gestellet werden. Seyn nun etzliche darunter, die wir zu behalten gesinnet, davon wollen wir, nach Krieges-Gebrauch, und derselben Stand, und Condition einen gebührlichen Recompenz geben; die andern aber sollen unsere Officiers und Soldaten behalten, und deren Ranzion, die doch allemahl mit unserm Vorbewust und Zulassung, mit Verlust der Ranzion, auch bey Leib- und Lebens-Straffe, geschehen solle, geniessen.

103.

Daferne auch ein Gefangener solte gefunden werden, der durch den Ort, da die Besa-

tzung

tzung ist, ohne unser Erlaubniß, oder dessen, der das Commando hat, spatzieren geht, soll ihn der, welchem er zuständig ist, verliehren, und der Gefangene dem zu Theil werden, der ihn am ersten ergriffen hat.

104.

Ranzionirung der Gefangenen.

Wenn ein Officier, oder Soldate von dem Feinde gefangen wird, und sich selbst ranzioniret, oder sonsten loßmachet, und seine Standart und Fähnlein annoch an der Stangen fliehet, sein vorgesetzter Officier ihn auch wieder bey das Regiment oder Compagnie begehret, soll derselbe, vermöge des geschwornen Eydes schuldig seyn, sich unweigerlich bey das Regiment, Standarten, Fähnlein und Compagnie, zumahln wenn ihm die Zahls-Herrn, Obristen, oder seine Officier seine Ranzion, wie er selbige zu beweisen, und eydlich zu erhalten, wieder erleget, hinwiederum einzustellen, oder aber gewärtig seyn, daß gegen ihn als sonst einen muthwilligen meineydigen Deserteur und Ausreisser verfahren werde.

105.

Niemand soll sich ohne Erlaubniß abkentiren.

Ohn unser, oder jedes Orts verordneten Commandeurs Vorwißē und Bewilligung soll kein hoher Officier aus dem Lager, oder Vestunge sich begebē in Meinung um seinen Sold, Rest, Lohnung, Proviant, oder sonsten anzuhalten, bey Verlust seiner Beförderung und über das Entsetzung seines Amts oder Charge, oder bey Straffe der Verweisung.

106.

Officiers sollen den Soldaten das Ihrige nicht vorenthalten, oder abkürtzen.

Kein Officier vom Höchsten bis zum Niedrigsten soll seinen Soldaten ihren Sold, Lohnung, Proviant, Kleidung, oder was sonsten auf sie gegeben wird, vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, verringern, und schmälern, es sey, auf was Art und Weise es immer wolle; Wer sich aber dessen gelüsten lässet, der soll für Gericht gestellet, und als ein ungetreuer und Meineidiger Officier am Leben gestrafft werden, inmassen er auch nichts wenigers, da uns daraus einiger Schade entstünde, also daß entweder die Soldaten aus Hungers-Noth in Kranckheit fielen, oder gar stürben, auch wohl gar Vestungen übergäben, Meutenirten und überlieffen, soll er, als der Ursacher, und Anfänger zu allem Unglück gewesen, davor stehen und antworten.

107.

Soldaten, denen dergleichen wiederfährt, sollen es bescheidentlich melden,

Und damit man von diesen importirlichen Händeln allemal gute und gewisse Nachricht erlangen möge, so soll den Unter-Officieren, Reutern und Soldaten erlaubet seyn, daferne sie von ihren Rittmeistern, Hauptleuten, oder andern Officiern dero Gestalt verkürtzet werden, solches mit guter Höfflichkeit und Bescheidenheit, ohne einigen Tumult und Rottirung, entweder dem Obristen, Commandeur, oder auch wol gar bey uns schrifftlich, oder mündlich zu suchen und anzuzeigen gehalten seyn, welches jedoch eintzig und allein auf diesen Fall zu verstehen, und bleibet es im übrigen bey der im vorigen Articul gemachten Verordnung.

108.

Abrechnung des denen Soldaten von Officiers vorgeschossenen Geldes.

Wenn ein Rittmeister, Hauptmann, oder anderer Officier, seinen Reutern, und Soldaten, etwas vorgesetzet, und die Bezahlung wieder begehret, soll solches auf unsers Obristen und Comendanten Befehl und Verordnung geschehen, und alsdann die Schuld abgezogen werden, damit die Soldaten gleichwohl Unterhalt haben, und unsere Dienste nicht versäumet werden.

109.

Officiers, so mehr Sold und Proviant empfangen, als sie Leute haben.

Wann auf unser Krieges-Volck und Soldateſca Sold, Lehnung oder Proviant geliefert wird, und der hohe Officier sich auf mehr Soldaten bezahlen lässet, als er hat, der soll von seiner Charge und Diensten abgeschaffet oder solches nach Gelegenheit und Erkändnis der Sachen vierfach zu erstatten schuldig seyn.

110.

Dreyßig Tage vor einen Monat zu dienen,

Dreyßig Tage sollen dem Gebrauch, und unserer gedruckten Ordonanz nach, für einen Monat zu dienen gerechnet werden, und wann derselbe vorbey, und zu Ende, die vermachte Bezahlung, eines jeden Qualitäten und Bedienung nach, und allemahl richtig erfolgen; Wenn aber die Noth erfodert, daß die Lehnung nicht allemahl gäntzlich und völlig zu rechter Zeit abgegeben, und dargereichet werden könte, so sollen doch gleichwol die Officier und Soldaten nichts destoweniger schuldig seyn, unsere Dienste willig und ohne Verdruß zu verrichten, dabey ihnen denn nothdürfftiger Commiss- und Unterhalt geschaffet, und was ihnen hernach vermöge der Bestallung und Abrechnung restiret, gut gemachet und richtig erleget werden soll.

willige Dienste bey aussenbleibendem Sold zu thun

111.

Der Musterung soll sich keiner weigern.

Kein Officier soll sich verwegern, sich und unser Volck zu mustern, oder dasselbe besichtigen, auch sonsten der Compagnie halber Nachfrage thun zu lassen, so ofte und zu welcher Zeit und Stunde es von uns begehret, und er dazu erfodert wird, welcher es aber nicht thut, und ungehorsamlich aussen bleibet, oder sich sonsten dessen verwegert, noch dazu verstehen will, der soll mit der Straffe, welche oben den Meutmachern auferleget worden, beleget werden.

112.

Betrug und Unterschleiff.

Es soll keiner in der Musterung und Besichtigung, oder sonsten Officier-Knechte, Pferde, Harnisch, oder Rüstung und Gewehr bey andern entlehnen, und durch die Musterung bringen, noch einer dem andern leihen, sondern ein jeder soll für sich selbsten, an Mannschafft und Rüstung, völlig und nothdürfftig versehen und gerüstet seyn, auch auf Zug und Wachten, aller derer Rüstung und Waffen, wie er in der Musterung erschienen, zu gebrauchen, und zu führen schuldig seyn; Und da einer oder mehr sich hierüber vergreiffen würden, so sollen sie ihrer Besoldung beraubet seyn, und noch dazu, als ungetreue meineydige Leute, darum gestraffet wer-

werden, gleiche Meynung soll es haben, wenn einige starck auf die Parade sich stellen, die Soldaten aber hernach wieder lauffen lassen.

113.

Bey der Musterung. Welcher hoher Officier in der Musterung Volck lehnet, die Rotten damit zu stärcken und uns zu betrügen, der soll vor das Krieges-Recht gestellet, und allda zum Schelme nicht alleine verurtheilet, sondern auch hernach das Fähnlein über ihn zusammen gewickelt, und er durch die Stöckenknechte verwiesen, oder gar mit dem Schwerdte gerichtet werden.

114.

Passevolanten oder Blinde, Da auch etliche Soldaten, so der Musterung sich einthun, und zum Betrug sich stellen lassen, die sollen zum ersten und andernmahle mit Eisen und Banden ein Monat lang gestraffet, und die Zeit über mit Wasser und Brod gespeiset werden, und da sie zum drittenmahl wiederkommen, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden.

115.

Und Officiers so darum Wissenschafft haben. Erwiese sich aber, daß ihre Rittmeister, Hauptleute, und die Officieren darum Wissenschafft hätten, der oder dieselbe sollen öffentlich von ihrer Charge und Aemtern abgesetzet und verwiesen werden.

116.

Entlehnung Equippage und Pferd zu Musterung. Welcher Reuter, oder Soldate von einem andern Pferde, Sattel, Waffen und Gewehr entlehnet und damit auf die Musterung zeucht, der hat sich deren solcher Gestalt verlustig gemachet, daß es gäntzlich an den Stab gefallen seyn, der Verbrecher aber Ehrloß gemachet und verwiesen werden soll.

117.

Muthwillige Verderb- und Verkauffung der Pferde. Verdirbet, oder verkaufft ein Reuter sein Pferd muthwillig, oder wenn er sonsten um dasselbe kömt, und nicht alsobald ein anders zuleget, der Meinung dadurch nach Hause zu kommen, abgedancket zu werden, bey der Standarte zu wachen, oder sich sonst von Hut und Wachen zu befreyen, der soll zum Schelme verurtheilet, und verwiesen werden.

118.

Hinwegwerf- und Verlassung des Gewehrs. Welcher Soldate sein Gewehr und Waffen hinwegwirfft, oder im Felde verläst, der soll ein Monat lang mit Eysen und Banden, und bey Wasser und Brodt, das erste mahl gestrafft, und da der Werth an seiner Lehnung ihm abgekürtzet und abgezogen, das andere und dritte mahl aber, mit scharffer willkührlicher Leibes-Straffe beleget, und mit einem Schelm weggejaget werden.

119.

Veralienirung des Gewehrs, auch Kraut und Loth. Würde aber ein Reuter und Soldate sein Gewehr und Waffen, wie auch Kraut und Loth, so wol Hacken, Piecken, Schauffeln und andere Gerähtschafft, versetzen, verpfänden, verspielen, verkauffen, oder versauffen, der soll zum ersten und andern mahl mit willkührlicher Straffe, da er zum dritten mahl wiederkömt, am Leben gestrafft werden, immassen auch derjenige, so angedeutete Sachen Pfandweise an sich bringet, kauffet, oder auf dem Spiel gewinnet, er sey wer er wolle, dergleichen Straffe erleiden soll.

120.

Muthwillige Verderbung des Gewehrs und Waffen. Uber dieses da einer sein Gewehr und Waffen muthwillig verdirbet, und entzwey bricht, oder sonsten Hacken, Piecken, Schauffeln, Spaden und dergleichen zum Kriege dienliche Sachen, vorsetzlich verwahrloset, oder auch dasselbe wol verschmieden läst, derselbe soll es verbessern und bezahlen, oder an seinem Sold kürtzen lassen, zur Straffe aber mit Wasser und Brod, auch eine Zeitlang, nach Gelegenheit der Sachen, gespeiset, oder da es nöthig, durch das Krieges-Recht über ihn ein sonderlich Straff-Urtheil gefället werden.

121.

Einrichtung der Muster- und anderer Rollen. Alle hohe Officier sollen von ihren Stabs-Officiren und Personen, Reutern und Soldaten, den Muster-Comissarien vor der Musterung richtige Rollen übergeben, also daß nach dem ersten Blatte auf jedweder Seite eine Rotte geschrieben, wie denn auch alle andere Rollen darnach gemachet, der Krancken- und Abwesenden Nahmen, samt der Ursache der Absentz gesetzet, und vor einem jeden, der desertiret, ein Galgen gemacht und verzeichnet; für der Musterung aber soll ein jedweder Officier und Soldate mit gebührendem Unterhalt versehen werden, und dann allererst nach der Musterung Sold und Lehnung auf die Paßirende angehen, oder, nach des Zahls-Herrn gnädigstem Befehl, und Belieben, auch der Zeit und Gelegenheit nach, mit Speisung oder anderer gebührenden Verpflegung sich begnügen lassen soll.

Verpflegung vor der Musterung.

122.

Ertheilung der Abschiede. Es soll kein Officier hoch oder niedrig Macht haben, ohne unsers Obristen Commendantens ausdrücklichen Befehl oder Zulassung einiger Soldaten, zu Roß und Fuß, wie auch Unter-Officier zu erlauben oder zu erlassen, besonders, so ein oder der ander solche Erlassung begehret, soll ers Uns, oder unserm Obristen, und Commendanten zuvor angedeutet, und alsdann mit unser, und unsers Obristen Bewilligung erlassen, und darauf mit seinem Pasport von seinem Officirer, Krieges-Gebrauch nach, versehen werden.

123.

Verfahren gegen darwiderhandelnde Officiers. Welcher aber von den Officirern dawider handelt, und seine unterhabende Soldaten, so gemustert, vor sich und anderer Gestalt, als jetzo erzehlet, erlauben wird, der soll, als ein ungetreuer Officier, nach Gebühr mit Cassation, oder da einer gegen den Feind stünde, oder denselben zu vermuthen hätte, und aus bösem Vorsatz seine Compagnie verschwächte, am Leben; derjenige aber, wenn eine occasion vom Feinde zu vermuthen, um Urlaub, oder seinen Abschied anhalten würde, nicht allein um zwey Monat Sold, sondern auch ein Monat lang mit Eisen und Banden, auch Wasser und Brod gestrafft werden.

124. Da-

124.

Gebliebene Militz richtig anzugeben.

Dafern ein Sturm oder andre Occasion vorgangen, darinnen an Officieren, Reutern und Soldaten etwas geblieben oder verstorben, sollen derselben Nahmen so fort an uns und die Commissarien überschicket werden, da dasselbe nicht geschiehet, sollen darauf keine Recruiten gegeben, und der Rittmeister oder Capitain seine Compagnie complet zu halten, nichts desto weniger verbunden seyn.

125.

Verbrechern wider diese Articul nicht übers oder fortzuhelffen.

Es soll niemand, wer er auch sey, Hoher oder Niedriger, Officier oder Soldate, keinen Ubelthäter, so wider diesen unsern Krieges-Articul, oder sonsten gröblich gesündiget, arglistig und wissentlich nehmen, aufhalten, oder verhelen, Vorschub thun, und helffen, daß er davon kommen und entrinnen könne, bey Leibes-Straffe, sondern vielmehr, da der Profos, oder dessen Diener, nicht gleich an der Hand wären, dieselbe bis zu dessen Ankunfft zu Handhabung des Regiments anzuhalten schuldig seyn; Solte aber des Missethäters hoher oder niedriger Officirer ihn schrifftlich oder mündlich in seiner Unbefugniß, so am Tage, wollen verthädigen, und nicht vielmehr mit in Ernst halten, damit zu gehöriger Straffe er möge unverlängt gezogen werden, soll er seiner Charge verlustig seyn und cassiret werden.

126.

Publicirte Ordonnantz soll dem Articuls-Brief gleichgültig seyn.

Die publicirte Ordonantz, darinnen wir verordnet, wie und welchergestalt unsre Soldatesca zu Roß und Fuß, an Lehnung, Commiß Fourage und Servies, verpfleget, auch wie es sonsten in einem und dem andern gehalten werden soll, ohne daß sie von uns a part und absonderlich authorisiret, soll anhero als ein Articul würcklich repetiret und wiederholet, und nach demselben allemahl unsere hohe und niedrige Officiers und Soldaten zu Roß und Fuß insgemein, nichts weniger, als sonsten einem dieser unserer Articul, sich zu reguliren und zu achten verbunden, oder sonsten rechtmäßiger Verordnung gewärtig seyn.

127.

Alle ordentl. publicirte u. hierinnen nicht begriffene Verordn. den Articuln gleich zu halten.

Daferne Wir auch nöthig und dienlich befinden würden, daß zu unser und unserm Lande und Leute, und unser Armatur, und Wohlstand ein mehrers zu diesen Articuln gethan, oder etwas geändert, und solches durch öffentlichen Trummelschlag publiciren und verkündigen, oder verordnen lassen würden, demselben alle hohe und niedrige Officirer, auch Soldaten und Gemeine schuldig seyn, mit begriffen, und ausdrücklich darinnen nicht gesetzet wäre, bestes Fleisses gehorsamlich nachzuleben, bey Vermeidung der angehengten Straffe.

128.

Articuls-Brieff jährl. 4. mahl zu verlesen.

Auf daß nun diese Articul samt und sonders zu allermänniglicher Wissenschafft gelangen mögen, sollen sie alle Jahr vier mahl vom Auditör oder Gerichts-Schreiber dem Regiment und Compagnie vorgelesen, auch sonsten gedrucket oder geschrieben communiciret werden; da auch einem oder dem andern etwas von diesen Articuln entfallen möchte, kan er sich dessen iedesmahl bey dem Auditör erkundigen, und soll der Auditör auch deßwegen mit der Information sich willig finden lassen.

129.

Alles, was sich bey der Militz befindet, soll an diesen Artic. Brieff gebunden seyn.

Damit aber von unserer gesamten Soldatesca niemand ausgeschlossen, nach eines iden Charge und Gelegenheit, umb so viel strenger und emsiger, so lange als diese Dienste währen, bey allen fürfallenden Occasionen möge nachgelebet werden; So sollen alle unsere hohe und niedrige Officirer, gemeine Soldaten zu Roß und Fuß, ingleichen die Officier-Knechte, so in der Musterung passiret werden, auch die von der Artillerie, nichts weniger alle Secretarii und Auditors, Regiments-Quartiermeister, Profosen, Marquetenter, Krämer und Vivandieurs, und in Summa alle diejenige, so unter und bey unsern Krieges-Völckern, es geschehe, welcher gestalt es wolle, sich aufhalten, und üben wollen, den cörperlichen Eyd, auf einen iden sonderlich gerichtet, unwegerlich abstatten; wer aber sich nicht dazu bequemen will, soll, als vorhero verordnet, weggewiesen, und bey uns nicht gedultet werden.

130.

Vorbehalt, die Articul zu mehren, mindern und ändern.

Schließlich und letzlich wollen Wir Uns ie und allewege vorbehalten haben, diese Krieges-Articul nach unserm Belieben zu ändern, zu mehren, zu mindern, oder zu verbessern, nachdem es die Zeit, Zustand, Ort und Gelegenheit leiden und erfordern wird.

Nota. Wenn der Successor eines regierenden Fürsten keine neue Kriegs-Articul publiciret, so wird die Militz allemahl auf die zuletzt publicirte Articul, iedoch in des neuen Herren Namen verpflichtet.

CCCXCI.

Derer Hertzoge Rudolphi Augusti und Anthon Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Feld-Artillerie-Articuls-Brieff, de Anno 1683.

1.

Gottesfurcht.

Es soll ein ieder GOtt den HErrn fürchten und lieben.

Gotteslästerung.

2. Bey Gottes heiligem Nahmen, Marter, Wunden, Blut und Sacramenten nicht fluchen, lästern und schwören, noch das heilige Wort Gottes verachten, und davon lästerlich reden.

Teufels-Künste und Zauberey.

3. Es soll auch keiner der Abgötterey, Zauberey, Schwartzkünstlerey, Verbündniß mit dem Teufel, Hartmachen, und anderer Beschwerung zu gebrauchen sich befleißigen.

Gottesdienst nicht zu versäumen, oder unter demselben unfügl. Sachen vorzunehmen.

4. Es soll keiner ohne Noth die Predigten und Bet-Stunden versäumen, weniger unter denenselbigen Sauff-Gelage, Spielen, und Täntze halten, noch einigen Tumult mit Ruffen oder Singen, oder auf andere Weise anfangen, sondern sich erbahr erzeigen, und zu gehöriger Zeit des heiligen Nachtmahls sich gebrauchen.

Respect und Treue gegen den Landes-Herrn und dessen Ministros, auch gegen die vorgesetzten Officiers.

5. Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. denen Herrn Præsident, Cantzler und Räthen, auch alle deren Bedienten, in was für Qualität dieselbe stehen, allemahl schuldigen Respect, Ehre, Treue, und Gehorsam erweisen.

6. Ebenmäßigen solchen Respect, Ehre, und Gehorsam soll ein ieder seinem vorgesetzten Officiern, unter dessen Commando er stehet oder gegeben wird, vom höchsten bis zum niedrigsten, nach eines ieden Qualität, bevorab zu Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. Diensten und Bestem erzeigen und beweisen.

Parition im Commando.

7. Wie denn auch ein ieder Officier einer den andern, nachdem derselbe zu commandiren hat, zu pariren und zu gehorsamen schuldig seyn soll.

Feuerwercker und Büchsenmeister sollen sich mit ihren Cameraden wohl comportiren.

8. Ebenermassen wie dieselbigen, also sollen auch die Feuerwercker, Büchsenmeister, Handlanger und gemeinen Knechte ein ieder mit seines gleichen sich als Cammeraden und Brüder unter einander wohl vertragen, einer dem andern alle Freundschaffts-Dienste und guten Willen erzeigen, iedwedem das Seinige lassen, nicht bestehlen, noch auch sonsten auf was Weise und Maasse es geschehen mag, einen Diebstahl begehen.

Diebstahl.

Balgen und Duelliren.

9. Sollen sie sich auch unter einander mit keinen injurieusen Schelt- und Schmähe-Worten angreiffen, viel weniger Rauffen, Balgen, Schlagen, für den Degen ausfodern, noch vorsetzlicher weise todtschlagen.

Unzucht, Ehebruch, Nothzucht, Sodomiterey.

10. Keiner soll sich zur Unzucht und Hurerey begeben, viel weniger die Ehe brechen, nothzüchtigen und schänden, noch Unkeuschheit wider die Natur treiben.

Verhalten in Quartieren.

11. Ein ieder soll sich in seinem Quartier also verhalten, daß über ihm mit Fug keine Klage mag gehöret werden, absonderlich auf Feuer und Licht gute Achtung geben, damit durch seine Verwarlosung kein Schade geschehen müge, zugleich auch mit dem ihm angewiesenen Quartiere vorlieb nehmen, dem Wirthe und dessen Angehörigen keinen Uberlast thun.

Strassen-Raub.

12. Niemand soll Strassen berauben oder Reisende angreiffen, auch sonst weder denenselben noch andern Schmach, Unrecht oder Gewalt anthun.

Gemein-nützliche Sachen nicht zu verderben.

13. In wehrendem Marsche oder andern Vorfällen soll keiner einen Pflug berauben, noch Mühlen, Backöfen, Saltz- und Wasser-Wercke, Brunnen, Schmieden, Wohnungen und was denen angehörig, ohne specialen Befehl ruiniren und verderben.

Victualien nicht zu stehlen, oder zu verderben.

14. Ingleichen soll keiner die Gärten bemausen, vielweniger Wein, Bier, Korn, Meel, Brodt, und dergleichen, es sey in Häusern oder Felde, wie auch das Proviant und Futterung verderben und vernichten.

Meutenation u. Rottirung.

15. Keiner soll Meutenation anfangen, um Geld ruffen, dazu helffen, oder sich dabey finden lassen.

Es soll auch niemand ohne Vorbewust seines commandirenden Officiers sich bey Rottierung oder Zusammenkünfften finden lassen.

Nachläßigkeit.

16. Es soll keiner von der Artillerie seine anvertraueten Sachen, Wagen und Pferde, ohne Vorbewust, und Consens seiner vorgesetzten Officier verlassen, oder von selbigen gehen, viel weniger als ein meineydiger Schelm ab- und davon lauffen.

Desertion.

Pferde wohl abzuwarten.

17. Die Knechte sollen ihre anvertrauten Pferde mit fleißiger Wartung wohl pflegen und versehen, und dabey keinen Mangel verspühren lassen.

Büchsenmeister und die Ihrigen sollen ein nüchtern Leben führen.

18. Die Feuerwercker und Büchsenmeister, auch deren zugegebene Handtlanger sollen sich absonderlich vor andern eines nüchtern und mäßigen Lebens befleißigen, das Vollsauffen meiden, damit sie in begebendem Fall ihre Pflicht und Schuldigkeit abstatten können, und durch ein unordentliches Leben so wohl der gnädigsten Herrschafft, als andern Leuten einiger Nachtheil und Schade nicht verursachet werde.

Parition im Commando.

19. Wobey denn so wohl dieselben, als die gesambten zu der Artillerie gehörige Bediente und Knechte sich nach ihres commandirenden Officiers Befehl allemahl gehorsamlich richten, und in allen Occasionen, wohin und wozu sie commandiret werden, willige Folge leisten sollen.

Aufsicht auf die Munition-Wagen.

20. Auch sollen die Munition-Wagen in guter genauer Ufffsicht und Verwahrung gehalten werden, damit durch Verwahrlosung kein Schade geschehen möge.

Handwercks-Leute bey der Artillerie, u. deren Pflicht.

21. Die Handwercks-Leute, als Grob- und Klein-Schmiedte, Büchsenmacher, Schäffter, Tischer, Zimmer-Leute und Rademacher und dergleichen sollen von ihrem anvertrauten Handwercks-zeuge, Eisen, Stahl, Holtz und andern Sachen nichts entäussern, entwenden, verkauffen, oder sonsten wohin, als Behuff der Artillerie und dero gnädigsten Herrschafft Diensten anwenden.

Nichts ohne Officiers Consens zu verkauffen.

22. Wie denn auch von Munition, als Kraut und Loth, item Gewehr, ohne Vorbewust und specialen Befehl des commandirenden Officiers nichts verkaufft oder entwendet werden soll.

Unnöthigen Allarm zu vermeiden.

23. Auch soll mit dem groben Geschütz und andern Gewehr also umgegangen werden, damit durch einige Unachtsamkeit nicht ein unnöthiger Allarm entstehen und verursachet werden möchte.

Vorfallende Mängel bey Zeiten anzugeben.

24. Solte an Wagen, Geschirr und Pferden etwa ein Mangel zu spüren seyn, daß etwas zurissen, oder zubrochen würde, ist solches bey Zeiten dem commandirenden Officier anzumelden, damit solches in der Zeit verfertiget, und dem Marsche, oder sonst

andern

andern vorfallenden Begebenheiten dadurch keine Hinderung geschehen möge.

Feld-Flüchtige. 25. Es soll keiner, wenn es mit dem Feinde zum Treffen kömbt, von der Post, wohin Er commandiret, ohne Ordre und Befehl zurücke gehen, weichen, oder wohl gar davon lauffen und Feld-flüchtig werden.

Officiers soll sich keiner widersetzen. 26. Keiner soll sich gegen seinen vorgesetzten Officier, auf was Weise und unter was Prætext und Vorwand es geschehen möchte, weder mit Worten, noch mit Wercken vergreiffen und sich dem widersetzen.

Wagen und Pferde nicht zuüberladen. 27. Die Officiers und andere Artillerie-Bediente sollen zugleich auch gute Auffsicht darauf haben, daß mit keinen andern und frembden Sachen, als welche der gnädigsten Herrschafft und der Artillerie angehörig, die Wagen und Pferde beschwert werden mögen.

Correspondenz mit dem Feinde. 28. Es soll keiner, wer der auch sey, mit dem Feinde Correspondentz halten, noch demselben einige Kundschafft geben durch Zeichen oder Andeuten, es sey auf was Maasse und Weise es wolle, viel weniger mit ihme Sprache halten, Brieffe oder Bothschafft wechseln.

Verrätherey und nachtheilige Sachen zu entdecken. 29. Solte iemandt von einigen verdächtigen Personen, oder Verrätherey, Kundschafft oder Nachricht erlangen, derselbe soll solches in der Stille anmelden, oder da ers verschwiege und nicht offenbahrte, an der verdächtigen Personen Stelle stehen und bestraffet werden.

Jeder soll sich eines rechtschaffenen Lebens befleißigen. 30. In Summa es soll ein ieder sich eines erbaren ehrlichen und redlichen aufrichtigen Lebens und Wandels befleißigen, damit dadurch auch nach seinem Tode seiner rühmlich gedacht werde, hingegen alle böse Laster meiden und sich deren enthalten.

Straffe der Contravenienten. 31. Derjenige, so wieder diese Articul wird handeln, soll unausbleiblich, nach Befindung der Sache und rechtlichem Erkäntniß des Kriegs-Rechts an Leib und Leben gestraffet werden, wird sich also ein ieder darnach zu achten, und vor Schimpff, Schaden und Verachtung zu hüten wissen. Publiciret den 26. Julii 1683.

Formula juramenti.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu GOtt und auf sein heiliges Evangelium, daß Ihr denen Durchl. Durchl. Fürsten und Herren, Herren Rudolph Augusst und Anthon Ulrich Gebrüdern, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unsern allerseits gnädigsten Fürsten und Herren wollet getreu, hold und gehorsam seyn, auch in alle Wege treu und redlich dienen, dero Nutzen und Frommen bester massen befördern, die Euch anvertrauete Stücke und Ammunition, sambt denen Rüst-Wagen und Pferden in guter Auffsicht und fleißiger Acht haben, damit daran kein Schade und Verwahrlosung geschehen möge. Denen von Ihro Hochfürstl. Durchl. Durchl. Euch vorgesetzten Officiern gebührenden Respect und Gehorsam erweisen, und was Ihro Hochfürstl. Durchl. Durchl. durch sie mit Euch schaffen werden, und gebiethen, ohne alle Widerrede und Ausflucht aufrichtig, und ehrlich thun und verrichten, insonderheit aber Euch dem Articuls-Brieff in allen gemäß halten sollet und wollet, wie getreuen ehrlichen und aufrichtigen Artillerie-Bedienten und Knechten wohl anstehet und gebühret! So wahr Euch GOtt helffe und sein heiliges Wort.

CCCXCII.

Derer Hertzoge Rudolph Augusts und Anton Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel *Duell-Mandat*, de Anno 1685.

VOn Gottes Gnaden Wir Rudolff Augusts, und Anthon Ulrich, Gebrüdere, Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Fügen hiemit allen und ieden Unsern Prälaten, denen von der Ritterschafft, nicht weniger auch Unsern Civil- und Militair-Bedienten, Obrigkeiten und Befehlshabern in den Städten und auf dem Lande, und insgemein allen und ieden Unsern Angehörigen und Unterthanen, und wer sonst in Unsern Landen sich auf eine Zeit lang aufhält, wes Standes, Würdens oder Wesens Sie seyn, hiemit gönstig und gnädigst zu wissen; Daß, ob zwar von weiland Unsers Hochseligen Herrn Vaters Gnaden wegen des verbothenen Ausforderns, Rauffens, Balgens und Kugelwechselns bereits unterm Dato 29. Decembris 1646. heilsame Verordnung gemachet, Wir dennoch zu Unserm euersten Mißgefallen vernehmen müssen, welchergestalt solch verdammliches Rauffen, Balgen und Schlagen auch in Unserm Fürstenthum und Landen eine Zeit hero sehr überhand genommen, und eingerissen.

Eingerissenes Duelliren u. Balgen.

Wann Wir dann, Krafft führenden hohen Obrigkeitlichen Ambts, auf zulängliche Mittel und Wege bedacht zu seyn bewogen worden, wie diesem Unwesen, so viel an Uns, nachdrücklich gesteuret, die hieraus erwachsende Blut-Schulden von Unsern Landen abgekehret, und solche allen Rechten und der gesunden Vernunfft zuwider lauffende Gewohnheit, wodurch GOtt erzürnet, der weltlichen Obrigkeit in ihr Ambt gegriffen, und der Beleidigte selbst, an statt vermeinentlich nehmender Satisfaction, offtermahlen umb Leib und Leben, wo nicht gar umb die ewige Seelen-Wohlfahrt gebracht wird, ausgerottet und aufgehoben werden müge;

Inconvenientien, so daraus entstehen.

So haben Wir vorgemeldte von Unsers Hochsel. Herrn und Vaters Gnaden gemachte Verordnung hiemit nicht nur erneuern, und in allen Puncten und Clauseln bestätigen wollen, sondern setzen und verordnen auch hiemit

Erneürung des Edicts de An. 1646.

mit aufs neue, daß, wer von Unsern Militair- und andern Bedienten, Unterthanen und Angehörigen, nichts desto weniger sich gelüsten lassen solte, sich zu rauffen, zu balgen und zu schlagen, es geschehe gleich in- oder ausserhalb Unserm Fürstenthum und Landen, alsdann so wohl der Provocatus, als Provocans, wenn schon keiner von ihnen blessiret noch beschädiget wird, und da selbige in Unsern Diensten, solcher Dienste so fort entsetzet und erlassen, und, da sie nicht in Unsern Diensten, sondern sonst Unsere Vasallen, Einwohnere, Angehörige und Unterthanen seyn, relegiret und aus dem Lande verwiesen, da aber ein oder ander von ihnen blessiret, verwundet, oder gar umb das Leben gebracht würde, alsdann der Thäter als ein vorsetzlicher Mörder und Todtschläger geachtet und bestraffet, und der Entleibete keiner ehrlichen Begräbniß noch des Kirchhofes gewürdiget, sondern gleich andern am Leben gestrafften Ubelthätern an einen besondern Ort verscharret, auch, so wol ein als andern Falls, wider die also genannte Secunden, Ausforderer und diejenigen, welche, wenn sie die Balgerey wohl hätten verhüten können, dennoch solches nicht zu wercke gerichtet, Inhalts mehr erwehnter Constitution procediret und verfahren werden, und übrigens ein ieder sich befleißigen soll, daß er niemanden zu nahe trete, sondern iederman dessen Stande, Würde oder Amte nach, geziemend begegne, auch mit aller Sorgfalt dasjenige beytrage, was zu Verhütung alles Streits, Haders und Gezäncks, und darauf insgemein erfolgender Thätlichkeiten, dienen kan, immassen dann auch, und damit aller Prætext der vermeinentlichen Ehren-Rettung und Bezeigung einer unzeitigen Tapferkeit aus dem Wege geräumet werde, alles frevelmüthige Beleidigen, Schmähen und Injuriiren, ohne Ansehen der Person und deren Freundschafft und Verwandten, ohnnachläßig bestraffet, und dem Beleidigten, ohne weitläufftige Gerichts-Processe, den Wir in diesem Stücke auf alle mögliche Weise abgekürtzet wissen wollen, so fort nach nothdürfftigem summarischen Beweiß, der ausgeschütteten Injurien, zu billigmäßiger Satisfaction verholffen werden soll. Wornach ein ieder sich zu achten. Uhrkundlich Unserer Handzeichen und beygedruckten Fürstlichen geheimden Cantzley-Secrets. Geben in Unser Vestung Wolffenbüttel, den 12. Aug. 1685.

Verfahren wider die Contravenienten.

CCCXCIII.

Derer Hertzoge Rudolph Augusts und Anton Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg Wolffenbüttel Verordnung wie es wegen Verlobung und Heyrathens der Land-Militz in dero Landen zu halten, de Anno 1686.

VOn GOttes Gnaden Rudolff Augusts, Anthon Ulrich, Gebrüdere, Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Demnach wir, bey jüngst beschehener Aufforderung ein und anderer Compagnie von Unserer Land-Milice nach Unserer Vestung Behuf des von ihnen so viel besser erlernenden exercitii, wahr genommen, daß verschiedene junge Kerls und Söhne um deswillen, daß sie sich theils auf ihrer Eltern Höffe würcklich befreyet, und theils mit einigen Wittiben, oder Töchtern verlobet, und in andere Höffe eingefreyet, ihre Erlassung und Abschied von besagter Land-Milice verlanget, und emsig solliciti-ret, und dadurch, weil es ihnen sonst an erheblichen Ursachen gefehlet, nur einen prætext gesuchet, sich ohne Noth von ihren geleisteten militarischen Pflichten loß zu machen, ohngeachtet ihre Eltern, und Schwieger-Eltern, annoch rührig und activ genug seyn, ihrem Hauß-Wesen selber vorzustehen, und keine Ursach hätten, sich als leibzüchtere des Wercks zu begeben, und auf die faule Seite zu legen, und wir dannenhero der Nothdurfft ermessen, und besagte Land-Milice in gutem Stande zu erhalten, solcher unzeitigen und unnöthigen Verlob- und Verheyrathung halber eine gewisse Verordnung zu machen; So setzen, ordnen und wollen wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß hinführo niemand von besagter unser Land-Milice sich verloben, noch vielweniger verheyrathen solle, es habe sich dann derselbe vorher bey der Obrigkeit des Orts, woselbst solche Verlob- und Verheyrathung geschehen soll, wie auch bey dem Ober-Officierer derjenigen Compagnie, unter welche er gehöret, und absonderlich bey unserm Obrist-Lieutenant Löber, als welcher, weil er alhie stets zugegen, und also die meiste Verantwortung daran hat, angemeldet, und erhebliche Ursachen solcher seiner vorhabenden Heyrath beygebracht, und darauf an uns oder Unsere Fürstl. geheimde Rath-Stube von gemeldten Obrigkeiten und Officieren davon gebührend referiret, auch zuforderst gewisse schrifftliche Verordnungen darüber gemachet und erfolget sey. Wornach eins vor alles ein jedweder sich also gehorsamlich zu achten. Urkundlich unser eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Fürstl. geheimten Cantzley-Secrets, geben in Unser Vestung Wolffenbüttel den 17. Junii, 1686.

Junge Bauers-Söhne suchen sich unter nichtigem Prætext von der Land-Militz zu eximiren.

Wie es hinführo wegen Verlobung und Heyrathens der Land-Militz zu halten.

X. Von Schweden, wegen Pommern.

Nota. Die Kriegs Articul und darzu gehörige Sachen dieser Crone sind unten im Dritten Theile dieses Wercks, Cap. III. befindlich.

XI. Von

XI. Von Mecklenburg.

CCCXCIV.

Articuls-Brieff Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg, de Anno 1701.

Gottesfurcht und Göttl. Worts Hochachtung.

I.

Emnach alles Glück und Wohlfahrt von dem höchsten GOtt allein herrühret: So soll ein ieder in allem seinen Thun und Fürnehmen die wahre Gottesfurcht und ein Christlich ehrlich Leben beobachten, und sich angelegen seyn lassen, auch sich zum Gehör Göttlichen Wortes fleißig halten, und zum Gebrauch des heiligen Nachtmahls gehörig einfinden.

Straffe der Gotteslästerer u. Mißbrauchs der H. Sacramente.

II.

Wer dem zuwider den Nahmen Gottes des HErrn, und das hochheil. Sacrament mißbrauchet, lästert, verspottet oder verhönet, oder sonst ein offenbahres ärgerliches gottloß Leben führet, der soll, nach Beschaffenheit der Sachen, mit Leib- und Lebens-Straffe beleget werden.

III.

Der Schwartzkünstler und Zauberer.

Solten unter Unserer Milice einige Abgöttische Schwartzkünstler, Zauberer, Teuffelsbanner, Festmacher, Waffensegner, oder andere abergläubische, gotteslästerliche Beschwerer sich befinden, dieselbe sollen, der Sachen Beschaffenheit nach, mit Feuer, Staupenschlägen, Verlust der Ehre, oder schimpfflicher Verweisung, abgestraffet werden.

IV.

Beobachtung des Gottesdiensts.

So bald ein Zeichen zum Gottesdienst gegeben wird, soll keiner, ohne erhebliche Uhrsach, ausbleiben, unter währendem Gottesdienst aber soll kein Marqvetenter, oder Vivandirer, einig Geträncke auszuschencken, noch Waaren zu verkauffen befugt seyn, wer hierüber betreten wird, desselben Waaren sollen an die Armen, und er selbst in arbitrar-Straffe verfallen seyn.

V.

Unter welchem alle Schmausereyen einzustellen.

Wie denn gleichfalls Zeit währenden Gottesdiensts alle Collationen, Gastereyen und Gesöffe eingestellet werden sollen, wer dawider handelt, soll deßfalls gebührende Straffe zu gewarten haben.

VI.

Treue, Gehorsam und Respect gegen den Landes-Herrn.

Sollen Unsere hohe und niedrige Officirer und gemeine Soldaten zu Roß und Fuß Uns, als Landes-Fürsten und Zahls-Herrn, getreu, hold, gewertig seyn, Uns gebührlich respectiren und ehren, Unsern und Unserer Lande Nutz und Wohlfahrt, bestem Vermögen nach, befördern, auch da sie etwas widriges vermercken, hören oder erfahren, solches keinesweges verhelen, sondern ohne einigen Regard so fort ansagen und kund machen; Solte aber, wider Verhoffen, sich iemand etwas dawider zu handeln gelüsten lassen, derselbe soll, nach Befindung und Beschaffenheit der Sachen, oder des Verbrechens, ohne Ansehen der Person, Standes und Bedienung, mit Leib- und Lebens-Straffe ernstlich angesehen werden.

VII.

Officiers solen einander, und die Soldaten ihnen Respect, Ehre und Gehorsam erweisen.

Ebenmäßigen Respect, Ehr und Gehorsam sollen alle nachgesetzte hohe und niedrige Officirer und gemeine Soldaten zu Roß und Fuß, allemahl der geringere dem Höhern, vermöge der Krieges-Ordnung und einer auf den andern folgenden Charge allezeit, sonderlich aber in Commando-Sachen und Unsern Diensten leisten, auch allen öffentlichen Geboten und Verboten, welche zu Unsers Fürstl. Hauses, Unserer Dienste, Land und Leute, und Unserer Soldatesque Wohlstand von dem commandirenden Officirer befohlen werden, gleich als ob dieselbe diesem Articuls-Brieff mit einverleibet waren, unweigerlich und gehorsamlich nachleben, daferne aber iemand demjenigen, welchem er zu gehorsamen schuldig, sich wiederspenstig mit Worten oder Wercken erzeigen, oder gar beschimpfen würde, so soll derselbe fürs Krieges-Gerichte gestellet, und nach der Sachen Umbständen und Beschaffenheit an Ehre, Leib und Leben gestraffet werden.

VIII.

Fürstl. Commissarien gehörigen Respect und Gehorsam zu erweisen.

Wann iemand von Unsern Räthen, oder anderen Bedienten, mit sonderbahrer Commission und Befehl an hohe und andere Officirer, es betreffe die Munsterung, oder was es wolle, abgefertiget worden, So soll Ihnen an Unserer Stelle aller geziemende Respect und Ehre erwiesen, und, was Sie in Unsern Nahmen an iemand begehren, willig nachgelebet werden, bey Vermeydung der im vorhergehenden Articul benanten hohen Straffe.

IX.

Gewehr nur zu erlaubter Defension zu brauchen.

Ein ieder Officirer und Soldat soll sein Gewehr zu seiner Noth und Gegenwehr, nicht aber solches zur Offendirung und Schaden zu thun, gebrauchen, wer dawieder handelt, soll mit schwerer Leibes- und nach Befinden Lebens-Straffe angesehen werden.

X.

Muthwillige vorsetzliche Todtschläge.

Wie denn solchem nach alle muthwillige vorsetzliche Todtschläge, sie geschehen mit wasserley Gewehr und auf was Arth und Weise sie wollen, gäntzlich verboten seyn, wer dawieder handelt, soll mit ohnnachläßiger Lebens-Straffe angesehen werden.

XI.

Ohnvorsichtige und ohnvorsetzliche Todtschläge.

Solte aber ein Todschlag ohne Vorsatz, entweder aus grober Unvorsichtigkeit, oder zufälliger Weise, und durch eine abgedrungene Nothwehr geschehen, oder sonst die Umbstände variiren: So wird selbiger nach Jnhalt Käysers Caroli V. Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung gestrafft oder absolviret, und

das Krieges-Gerichte im Erkennen dahin verwiesen.

XII.

Mordthaten insgemein.

Alle andere unter nächsten Bluts-Freunden und Verwandten geschehene vorsetzliche Mordthaten sollen nach Käysers Caroli V. Peinl. Halsgerichts-Ordnung, und üblichen Rechten gestrafft werden.

XIII.

Real-Injurien und Beleidigungen.

Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit Gewehr, Prügeln oder dergleichen den andern, er sey Soldate, oder nicht, im Felde Guarnison oder seinem eigenen Logament, überfället und schläget, soll bey Leib und Leben, oder, nach Befinden, bey willkürlicher Straffe verboten seyn.

XIV.

Verbal-Injurien.

Aller Ehrenrührigen Scheltworte, Schmähens und Schändens sollen so wohl Officirer und Soldaten sich gäntzlich enthalten, noch iemand, er sey auch Soldat oder nicht, damit beleydigen; Solte aber desfalls einer zu klagen rechtlich verursachet werden, alsdann soll solcher muthwilliger Schänder und Injuriant dem beschwerten und Injurirten Theile nach Befindung der Unschuld und des Krieges-Gerichts-Erkäntniß, einen Widerruff und Christliche Abbitte zu thun schuldig seyn, oder mit Gefängniß, auch wohl schimpflicher Verweisung vom Regiment gestraffet werden.

XV.

Alten Haß u. Zanck nicht zu ahnden.

Es soll keiner einen alten Haß, oder Zanck mit der That oder Worten von neuem beginnen, oder, so lange er in Krieges-Diensten stehet, eyfern, sondern die Sache durch die commandirende Officirer vergleichen lassen, oder sich ordentlichen Rechtens gebrauchen.

XVI.

Duelliren verboten,

Solchem nach wird alles Provociren, Duelliren, Schlagen, Balgen und Rauffen, nach Innhalt Unsers ergangenen Duell-Edicts, bey Leib- und Lebens-Straffe verboten.

XVII.

Entführung u. Nothzucht.

Wer ein Weibes-Bild, sie sey jung oder alt, mit Gewalt entführet, oder nothzüchtiget und schändet, der soll das Leben verlohren haben.

XVIII.

Ehebruch, Blutschande, Bygamic, Sodomiterey.

Der Ehebruch, Blutschande, Laster zweyfacher Ehe, Unkeuschheit wider die Natur wird den gemeinen üblichen Rechten nach gestraffet.

XIX.

Unzucht und Koppeley.

Insgemein soll alle Unzucht, Koppeley und was dem mehr anhängig, ernstlich verboten seyn, So iemand dawieder handelt, der oder dieselben sollen nach Gelegenheit der Mißhandlung gestrafft werden.

XX.

Diebstahl insgemein.

Es wird der Diebstahl insgemein, so wohl im Felde als Guarnison strengiglich inhibiret und verboten, Die geringen Diebstäle sollen des Verbrechers Beschaffenheit und Umbständen nach, wann vorher das gestolne Gut wieder herbey gebracht worden, auf Befinden und Erkäntniß des Krieges-Gerichts mit harter Gefängniß, Gassenlauffen, und anderer willkürlichen Straffe angesehen werden, da aber ein Diebstahl mit Einbrechen oder Einsteigen, und zwar mit gewapneter Hand geschehen, und wann der Diebstahl von einigem Werth, und der Dieb schon dreymahl gestohlen hätte, soll ein solcher Diebstahl mit dem Strange gestraffet werden.

XXI.

Diebstahl an Herren und Cameraden.

Da ein Diener oder Knecht seinen Herrn, Item ein Cammerade dem andern das Seinige veruntreuet, bestielet, oder durch einen andern stehlen, wegnehmen und entwenden lässet, darzu Rath, Vorschub und Hülffe thut, der soll mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

XXII.

Verheel- und Kauffung gestohlner Sachen.

Derjenige, so gestohlene Sachen verhelet, oder verkauffet, soll vor erst, auf geschehenes Erweisen, dem Eigenthums-Herrn das Seinige wieder zustellen, und entweder mit Confiscirung seiner Güter, oder dem Befinden nach, zu bestraffen seyn.

XXIII.

Gewaltsame Abnahme u. Strassen-Raub.

Kein Officirer, Reuter oder Fußknecht soll einigen Menschen, er sey Unser Unterthan oder nicht, berauben, oder ihm mit Gewalt etwas nehmen, es sey auf freyer Strasse, im Marschieren durchs Land, oder auch in Festungen, Städten, Dörffern und Lägern, bey ohnausbleiblicher Lebens-Straffe.

XXIV.

Connivirends u. participirende Officiers.

Wann ein Officirer hierzu durch die Finger sehen, darein willigen, von den geraubten Sachen, Gütern und Pferden participiren, geniessen, oder auf einerley Gestalt Anlaß darzu geben würde, derselbe soll mit gleicher Poen, als ein Strassenräuber, belegt werden.

XXV.

Wehr, Waffen, Montirung ꝛc. nicht zu versetzen, verspielen ꝛc.

Es soll niemand sein Wehr und Waffen, Mondirung und andere Geräthschafft, ingleichen Kraut und Loth versetzen, verpfänden, verspielen, verkauffen oder versauffen, noch sonst veräusern, und sich von Händen bringen lassen, wer darwider handelt, soll zum ersten mahl mit dem Gassenlauffen, da er aber öffters solches practiciren würde, nach Befinden am Leben gestraffet werden, Inmassen denn auch derjenige, so angedeutete Sachen an sich bringet oder kauffet, oder aufs Spiel gewinnet, eben dergleichen Straffe zu gewarten haben soll.

XXVI.

noch zu verwahrlosen, oder zu verderben.

Derjenige, welcher sein Wehr und Waffen, auch Mondirung und andere Geräthschafft vorsetzlich verwahrloset und verderbet, der soll es verbessern und bezahlen, oder an seinem Sold ihme kürtzen lassen, wie er dennoch darzu mit gebührender Straffe anzusehen, oder nach Befinden fürs Krieges-Recht zu stellen ist.

XXVII.

Nach gegebes

und

nem Zeichen soll ieder sich bey der Estandarte u. Fahne gebührl. einstellen.

und darzu gebührlich geblasen und umbgeschlagen, so soll iedweder Officirer und Soldat sich mit seinem Gewehr und voller Mondirung bey seiner Standarten, Fahnen oder Sammelplatz ohngesäumt einfinden, wer ohne erhebliche Ursach und Erlaubniß aussenbleibet, zu spate kömt, oder auf der Parade Muthwillen verübet, der soll mit schwerer Gefängniß bey Wasser und Brod gestraffet werden.

XXVIII.

Auf m Marsch bey der Compagnie zu bleiben.

Ein ieder Soldat soll sich auf dem Marsch bey seiner Compagnie und Trouppen halten, und ohne Vorwissen der Officirer nicht zurück bleiben und sich verspäten, wiedrigenfals er nach Befinden an Leib und Leben zu bestraffen.

XXIX.

Versäumung der Wacht.

Wann zur Wache geblasen oder umbgeschlagen, oder sonst dieselbe gnugsam angedeutet worden, von den Officirern und Soldaten aber versäumet wird, so sollen die Abwesenden und Säumigen nach Befinden am Leibe gestraffet werden.

XXX.

Trunckenheit auf der Wacht.

Wer truncken auf die Wache komt, oder sich auf derselben vollsäufft, daß er die Wache nicht bestellen kan, soll zum ersten und andernmahl mit hoher Arbitrar-Straffe angesehen, und im Fall er sich nicht bessert, und durch seine Völlerey Nachtheil und Schade geschiehet, ohnnachläßig am Leben gestraffet werden.

XXXI.

Schlaffen, auf und weggehen von der Schildwacht.

Wann iemand, ehe und bevor er abgelöset wird, von seiner Schildwacht gehet, oder schlaffend darauf gefunden wird, der soll an Ehre und Leib, und nach Befinden der Gefahr am Leben gestraffet werden.

XXXII.

Keinen falschen Allarm zu machen.

Es soll niemand nach besetzter Wache, fürnemlich nach dem Zapffenschlage, einen falschen Allarm machen, noch auf der Gasse und in Logimentern sich schlagen und balgen, vielweniger ein Gewehr lösen, es sey dann, daß es die Noth erfordert, oder ihm in specie anbefohlen worden, wer hierwider handelt, soll nach Beschaffenheit der Sachen, auf des Krieges-Gerichts Erkäntniß, mit Leib- und Lebens-Strafe angesehen werden.

XXXIII.

Ohne Erlaubniß nicht vom Wacht-Hause zu gehen.

Wer ohne Erlaubniß des commandirenden Officirers, aus der Corps de Guarde und Wacht-Hause, seines Gefallens, weggehet, daß er bey Visitirung der Wache, oder andern vorfallenden Occasionen dabey nicht angetroffen wird, soll am Leben gestraffet werden.

XXXIV.

Respectirung der Schildwacht.

Jederman soll die Schild- und andere Wachen gebührend respectiren, ihnen, da er angeruffen und befraget wird, bescheidentlich Antwort geben, wer dawieder handelt, soll mit Ernst gestraffet werden, da iemand Hand an sie leget, das Leben verwircket haben.

XXXV.

Dem Wacht-anordnenden und visitirenden Officier soll ieder gehorsamen.

Demjenigen Officirer, welcher seinem obliegenden Ambte nach die Wachen anordnen und besuchen, oder sonst dabey befehlen muß, sollen die nachgesetzte Officirer und Soldaten willig und ohn alle Wiedersetzlichkeit gehorsamen, und sich nach dessen Verordnung richten, wer dawider handelt, soll fürs Krieges-Recht gestellet, und als ein Ungehorsamer und Wiedersetzlicher, gestalten Sachen nach, an Leib, Ehre oder Leben gestraffet werden.

XXXVI.

An dem Ronde- und Patrouille-Gehenden Officier

Wann ein Officirer die Ronde gehet, und die Wache besichtiget, oder die Patrouille verrichtet, und etwa iemanden, er sey Officirer oder Soldat, seines ungebürlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber straffet, soll niemand demselben mit ungebührlichen Worten begegnen, bey Vermeydung willkürlicher und ernster Straffe: Solte aber iemand das Gewehr auf ihn zücken, oder Hand an ihn legen, derselbe soll das Leben verwircket haben.

mit Worten

oder That sich nicht zu vergreiffen.

XXXVII.

Einstellung auf dem assignirten Platz bey entstandenem Allarm.

Wann ein Allarm entstehet, oder deshalb umbgeschlagen, und geblasen wird, soll ein ieder, den nicht Leibes-Schwachheit daran verhindert, bey Leib- und Lebens-Straffe sich zu rechter Zeit bey seiner Fahne, oder verordnetem Lerm-Platz, unter vollem Gewehr einfinden.

XXXVIII.

Durch gewöhnl. Passagen aus- und einzugehen.

Es soll niemand, er sey wer er wolle, aus den Vestungen, zugemachten Städten und Trenchementen, anderswo, als durch die gewöhnlichen Gassen und Pforten, wo die Wachen zu seyn pflegen, aus- und eingehen, bey Leib- und Lebens-Straffe.

XXXIX.

Wachthaltender Officier ist vor alles reponsable.

Der Officirer, welcher in einer Festung, Lager, oder andern Posten, auf dem Wall, an der Pforten oder im Felde die Wache hat, soll schuldig seyn, dafür zu antworten, versäumet er dabey etwas, so er zu rechter Zeit nicht angemeldet hat, soll er wegen der daraus erwachsenden Gefahr und Consequence, nach des Krieges-Rechts Erkäntniß, mit harter und exemplarischer Strafe angesehen werden.

XL.

Plackereyen unter der Wacht.

Aller Frevel und gewaltsame Abnahme an Geld, Waaren und Victualien, unter der Wache begangen, soll am Leib, oder auch am Leben gestraffet werden.

XLI.

Über Nacht ohne Urlaub nicht von der Compagnie zu bleiben.

Niemand soll im Feldlager, oder in Besatzungen und Festungen, und seiner Guarnison, ohne Erlaubniß seines commandirenden Officirers über Nacht von seiner Compagnie bleiben, wer dawider handelt, soll fürs Krieges-Recht gestellet, und nach dessen Erkäntniß am Leibe, Ehr oder Leben gestraffet werden.

XLII.

XLII.

Dem Herrn zu Nutzen zu arbeiten, soll sich niemand weigern.

Keiner soll sich wegern dasjenige zu verrichten, was ihme Unsers Nutzens halber, mit Arbeiten, Einreissen, Bauen, Schantzen und Festungs-Bau, oder sonst in andere Wege, wie es auch seyn mag, anbefohlen wird, wer sich dessen muthwillig, und ohne beweisliche Leibes-Schwachheit entziehet, und verweigert, soll am Leibe, der sich aber dem dabey commandirenden Officirer widersetzet, am Leben gestraffet werden.

XLIII.

Officiers sollen in Poussirung der Fortifications-Arbeit nicht nachläßig seyn.

Die Officirer sollen die Wälle und Festungs-Gebäude, oder was sonst im Lager, oder Guarnison zu arbeiten nöthig seyn würde, mit allem Ernst forttreiben, die Soldaten darzu fleißig anfordern, damit keine Verhinderung oder Säumniß verursachet werde, solte aber durch ihre Nachläßigkeit Schade entstehen, sollen sie vors Krieges-Recht gestellet, und nach Befindung mit der verdienten Strafe angesehen werden.

XLIV.

Leichte Hand-Arbeit dörffen Soldaten den Officiers verrichten, aber nicht schwere.

Es können und sollen die Soldaten, wann sie darzu erfordert werden, ihren Officirern leichte und handreichende Arbeit wohl verrichten, andere grosse und unerträgliche Arbeit aber, welche ein Officirer zu seinem Particulier-Nutzen und Diensten verlangen wolte, sollen gäntzlich verboten seyn.

XLV.

Aufgebung eines anvertrauten Postens.

Wer von Unsern Officirern, welchem das Commando in einem Post von Uns anvertrauet worden, denselben Ort, ohne die höchste Noth, und Unsere Ordre, da er dieselbige haben kan, aufgiebet und verlässet, der soll das Leben verwircket haben.

XLVI.

Keinem Rathschlag zu geben, oder iemand zur Ubergabe zu bereden.

Soll niemand in einiger Belagerung Rathschlag halten, vielweniger sich vernehmen lassen, den Platz oder Vestung dem Feinde zu übergeben, und selbige zu überlassen, oder sich wegern zu fechten, und sein Leib und Leben bis aufs euserste zuzusetzen, und nach Erfordern zu arbeiten, weniger andere mit Reden oder Thätlichkeit zur Defension zaghafft zu machen, bey Lebens-Strafe.

XLVII.

Feld-Flucht aus dem Treffen.

Ingleichen soll keiner von Unsern Officirern und Soldaten, im Chargiren, oder Schlachten, sich von seinem Troupp oder Fähnlein begeben, sondern solche biß aufs euserste zu verthädigen und zu defendiren sich angelegen seyn lassen, wer dawider handelt, soll am Leben gestrafft, auch wann iemand einen solchen Treulosen und Meyneidigen in seinem Vornehmen und Verbrechen sofort entleiben würde, so soll demselben desfalls nichts wiederfahren, sondern er schadlos gehalten werden.

XLVIII.

Devoir im Treffen nicht thun.

Wann gantze Trouppen, oder Compagnien, so etwa mit einem Feind zu treffen kommen, ihre schuldige Devoir nicht thun, sondern die Flucht nehmen würden, so soll der Officirer und diejenigen, welche an solcher Faute schuldig, Ehre, Leib und Leben verwircket haben.

XLIX.

Deserteurs.

Wer von einer Compagnie, darunter er gehöret, sich weg zu begeben willens ist, derselbe soll zuvor seine Erlassung und gebührlich Paßbort erhalten, wer anders thut, und ohne Abschied heimlich davon laufft, dessen Nahme soll Krieges-Gebrauch nach öffentlich an die Justice geschlagen, und, da er künfftig wieder ertappet wird, aufgehencket werden.

L.

Uberläuffer zum Feinde.

Wann ins künfftige sich begeben würde, daß einer oder ander aus Unser Festung und besetzten Oertern, so etwan belagert, oder im Feld, zum Feind überlieffe, der soll, da er über kurtz oder lang wieder erhaschet würde, ohne alle Gnade sterben, entzwischen aber sein Nahme an die Justitz geschlagen werden.

LI.

Correspondenz mit dem Feinde.

Der mit Unsern Feinden, es sey im Lager, Guarnison, oder Festungen, entweder schrifft- oder mündlich, ohne speciale Erlaubniß, correspondiren, oder verdächtige Gemeinschafft zu halten sich gelüsten lassen würde, soll am Leben gestraffet werden.

LII.

Offenbarung der Losung an den Feind.

Mit gleicher Straffe sollen diejenigen belegt werden, welche dem Feinde die Losung offenbahren, oder sonsten einige Zeichen oder Merckmahle es sey auf was weise es wolle geben mögten.

LIII.

Meutenation.

Alle Meutenirer, Uhrheber, Anfänger und Helffer der Meutenation sollen das Leben verwircket haben.

LIV.

Zusammenrottirung u. Aufruhr.

Alle verdächtige Zusammenkünffte, Zusammen-Rottirungen, auch verdächtige Worte, die zu Aufruhr, Meuterey oder einigem Ungehorsam gerichtet sind, sollen bey Lebens-Straffe verboten seyn, und im Fall iemand davon gewust, oder gehöret, und es nicht angezeiget, soll er, der Sachen Wichtigkeit nach, gleich andern, am Leben, oder sonst exemplarisch gestraffet werden.

LV.

Zufriedenheit mit dem angewiesenen Quartier.

Was iedwedem Soldaten im Felde, Guarnison, Festungen und Quartieren vom Quartiermeister oder Billettirer für Quartier und Platz assigniret wird, damit soll er friedlich seyn, mit niemand darüber zancken, oder Tumult und Unlust anfangen, wer dem zuwider handelt, soll nach Befindung der Widersetzlichkeit exemplarisch bestraffet werden, es sollen aber auch die Billettirer und Quartiermeister dahin sehen, daß ein ieder seinem Stande gemäß einquartiret, und die Quartiere nicht aus Affecten, Geschenck, oder Geniesses willen, assigniret werden, wer da wieder zu handeln sich unterstehen würde, soll seiner Charge entsetzet seyn.

Quartiermeister sollen nicht partheyisch seyn.

LVI. Die

LVI.

An Feldern und Gärten keinen Schaden zu thun.

Die Officirer und Soldaten sollen den Unterthanen an bestelten Aeckern, Wiesen, Garten und allerley Früchten keinen Schaden zufügen, oder zufügen lassen, wer solches, da er es verbieten oder verwehren können, nicht gethan, soll nicht allein den Schaden bezahlen, sondern noch darzu willkürlich gestraffet werden; derjenige aber, welcher Mühlen, Backöfen, Berg- und Saltzwerck, Brunnen, Schmiede, Wagen und Pflüge zerbricht, und verdirbet, auch Wein, Bier, Brod, Korn, Meel und dergleichen vernichtet, und auslauffen lässet, soll am Leib und Leben zu straffen seyn.

Gemeinnützliche Sachen nicht zu verderben.

LVII.

Comportement mit den Quartiers-Leuten.

Jedweder Officirer und Soldat soll sich gegen die Einwohner jedes Ortes, da er logiret, insonderheit seinen Wirth, dessen Frau, Kinder und Gesinde, bescheidentlich und friedlich erweisen, denenselben keinen Despect, Unehr, Gewalt und Unrecht anthun, wiedrigenfals gegen die Verbrechere, nach Befindung des Excessus, mit gebührender harter Straffe ernstlich, und ohnnachläßig verfahren werden soll.

LVIII.

Wenn Unterthanen den Soldaten zu viel thun, sollen es diese dem Officier melden.

Wann aber die Unterthanen jemand von der Milice Gewalt, Schmach oder Unrecht zufügen würden, so soll derselbe solches seinem vorgesetzten Officier kund machen, und mit dessen Hülffe von dem Magistrat jedes Ortes billige Satisfaction suchen, also keiner sein eigen Richter seyn.

LIX.

Respectirung der Schutz-Briefe und Salva-Guarden.

Die von Uns, oder dem commandirenden Officirer ausgestelte Schutz-Briefe, oder schrifftliche Versicherungen, ingleichen Persöhnliche Salvaguarden sollen von allen Uns unterworffenen Officieren und Soldaten schuldigster massen respectiret, und bey Lebens-Straffe nicht darwider auf einigerley Weise gehandelt werden.

LX.

Verhalten bey Werbungen,

Da Wir einiger Werbung bedürftig, und zu dero Behuff Antritt- oder Lauff-Gelder auszahlen lassen würden, sollen dagegen Uns in gewisser bestimter Zeit ehrliche, tapffere, unverbundene und ohngezwungene Soldaten zur verglichenen Frist geliefert, auch alle verbotene Practiqven und Arglistigkeiten bey den Werbungen eingestellet werden, Unehrliche, Verlauffene oder verbannete Maleficanten, und preßhaffte Bettler sollen nicht passiret, sondern von der Compagnie gejaget, und von den Werbern andere aus ihren Mitteln dafür geliefert werden, wie dann insonderheit alle Insolentien und Thätlichkeiten, absonderlich aber die Werbung der gesessenen Unterthanen, gäntzlich abgeschaffet und verboten seyn soll.

LXI.

Beym Urlaub-Geben,

Ohne Unsern, oder Unsers commandirenden Officierers Vorwissen und Bewilligung soll keinem Unserer Officirer in seinen Geschäfften auszureisen, vielweniger auf eine lange Zeit auszubleiben erlaubt seyn, wie dann gleichfals keinem Capitain freystehen soll, ohne Vorwissen der Regiments-Officirer, einen Soldaten auf eine lange Weile nach Hauß zu verlauben, wer dawider handelt, soll, nach befindlichem Casu, gestraffet werden.

LXII.

Bey Ertheilung der Abschiede.

Soll kein Capitain einen Unter-Officirer und gemeinen Soldaten vor sich, ohne des Obristen, oder Cōmendanten der Guarnison oder Trouppen, Vorbewust, seiner Dienste zu erlassen Macht haben, wer dawider handelt, soll, nach Befinden, entweder mit Arrest oder Entsetzung seiner Charge, gestrafft werden.

LXIII.

Keiner soll Abschied suchen, wenn es in Campagne gehet.

Es wird keinem Officirer und Gemeinen abzudancken gestattet, wann er ins Feld geführet, oder sonst zu Verrichtung seiner Dienste commandiret, und gebrauchet werden soll, sondern, da er nach geendigter Occasion deshalb gebührlich anhalten, und erhebliche Ursachen haben wird, soll ihm sein Abschied nicht verwegert werden.

LXIV.

Capitains sollen keine Unter-Officiers ein- oder absetzen.

Ferner soll auch keinem Capitain freystehen, seine Unter-Officirer eigenem Gefallen nach auf- und abzusetzen, sondern, da er dessen gnugsame Ursache zu haben vermeinet, solches vorhero anzeigen, und gehörigen Consens darüber erbitten.

LXV.

Willigkeit, sich mustern zu lassen.

Unsere Officirer sollen, so offt es von Uns begehret wird, ihre unterhabende Compagnien und Leute, ohne eintzige Einrede, mustern zu lassen, und auf Erfordern, die Muster-Rollen bey Zeiten von sich zu stellen, schuldig seyn, wer sich in diesem widrig erzeigen wird, der soll, als ein Meutmacher, gestraffet werden.

LXVI.

Unterschleiff und Betrug bey Musterungen zu meiden.

Bey der Musterung soll keiner einigen Unterschleiff, oder Betrug gebrauchen, keine Leute, Gewehr oder Mondirung von andern entlehnen, mieten, oder auf eine Zeitlang dingen, die Officirer, so dieses practiciren, sollen dem Befinden nach, an ihren Ehren, und die Gemeinen, so sich darzu gebrauchen lassen, mit schimpflicher harter Leibesstraffe, und Verweisung angesehen werden.

LXVII.

Neugeworbene zu beeydigen.

Wann ein neuer Soldat zugeworben wird, so soll dessen Officirer schuldig seyn, dem Obristen oder Commendanten, da die Compagnie in Guarnison lieget, es anzudeuten, worauf er, wann er tüchtig befunden wird, beeydiget werden soll.

LXVIII.

Officiers sollen den Gemeinen das Ihrige nicht vorenthalten, oder abkürtzen.

Es soll kein Officirer seiner unterhabenden Soldaten Lehnung, Proviant, Kleidung, oder was sonst auf sie gegeben wird, vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, verringern, oder schmälern, es wäre unter dem Prætext der Bestraffung, oder auf waserley Weise es wolle,

(ausgenommen, wann mit Vorwissen des Obristen oder Commendanten für Mondirung, Kleidung oder Regiments-Unkosten, welches jedoch leydlich geschehen soll, ein Abzug bewilliget worden,) der sich gelüsten lässet, und seinen anvertrauten Leuten nicht allemahl, was Wir auf sie zahlen lassen, richtig giebet, der soll fürs Krieges-Recht gestellet und dem Befinden nach gestraffet werden.

LXIX.

Bey etwa ausbleibendem Sold soll jeder seine Dienste willig thun.

Ob sichs zutrüge, daß der vermachte Sold nicht allemahl gäntzlich, und zu rechter Zeit erfolgete, so sollen Unsere Officirer und Soldaten dennoch Unsere Dienste willig leisten, und auf solchen Fall mit der verhandenen Interims-Unterhaltung sich begnügen lassen, gestalt ihnen hernach durch eine Abrechnung alles Nachständige gut gethan werden soll.

LXX.

Ruffen um Geld.

Der Soldat, so öffentlich in Zug und Guarnison bey Versamlung der andern um Geld ruffet, soll ohne alle Gnade als ein Meutmacher an Leib und Leben gestraffet werden, sintemahl ein jeder allein und für sich selbst mit gebührlichem Respect und Bescheidenheit dem Ober-Officirer seine Noth zu erkennen geben soll.

Limitation.

LXXI.

Bescheidentl. Abfoderung des Proviants.

Dasjenige, was Wir einem jeden zu seiner Gage an Proviant monatlich vermachen werden, soll er mit Bescheidenheit zur gesetzten Stunde von den Proviants-Verordneten abfordern, wer dawider handelt, soll mit exemplarischer Strafe ohnnachläßig angesehen werden.

LXXII.

Keinen Verbrecher wider diese Articul verhelen, oder forthelffen.

Es soll niemand, wer der auch sey, einen Ubelthäter, so wieder diese Unsere Kriegs-Articul oder sonst gröblich gesündiget, arglistig gefähr- oder wissentlich aufnehmen, aufhalten und verhehlen, oder ihm, daß er davonkommen und entrinnen könne, helffen, weniger bey seiner kundbaren Unbefugniß denselben vorsetzlicher Weise verthädigen, bey harter Leibes- und Ehren-Straffe.

LXXIII.

Keinen infamiten zu dulten.

Derjenige, so einmahl zum Schelm verurtheilet, oder in des Scharffrichters Händen gewesen, soll nicht gelitten werden.

LXXIV.

Fälle und Verbrechen, so hier nicht specificiret, sollen nach der æquität und Kriegs-Gebrauch judiciret werden.

Alle andere militarische Fälle und Verbrechen, welche Hohe und Niedrige wider Krieges-Disciplin thun, und eben nicht in diesen Krieges-Articuln ausdrücklich enthalten seyn, darüber soll das Krieges-Gerichte nach Billigkeit, Recht und wol hergebrachtem Krieges-Gebrauch erkennen und urtheilen, wobey die begangene Missethat, und Uns daraus zuwachsende Gefahr, Schade und böse Consequence, zusamt allen der Sachen gerechten Umständen, wohl in acht zu nehmen, damit die Justitz, ohne Ansehen der Person, und sonder Affecten aufrichtig und redlich administriret und verwaltet werden möge, Und dafern Wir auch dienlich und nöthig befinden würden, daß zu Unsers Fürstlichen Hauses und zu Unsern Diensten, Land- und Leuten und Unserer Soldatesque Wohlstand, ein mehres zu diesen Articuln gethan, oder auch geändert werden müste, demselben soll ein jeder schuldig seyn, besten Fleisses und bey Vermeidung der daran gehängten Straffe alsdann gehorsamlich nachzuleben.

Unbefohlne Manutenenz dieser Articul.

Befehlen demnach hierauf ernstlich, daß ein jeder, er sey wer er wolle, hoher und niedriger Officirer und gemeiner zu Roß und Fuß, so gegenwärtig als zukünfftig unter Unsere Milice kommen, keiner davon außgeschlossen, sich nach diesen allen samt und sonders achten, und für Schimpf, Schaden und ohnnachläßiger Straffe hüten solle. Uhrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Innsiegel, So geschehen auf Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 30. Martii Anno 1701.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Soldaten-Eyd.

Ihr N. N. sollet geloben und schweren, dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Eurem gnäd. Fürsten und Herrn, daß ihr Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. getreu, gehorsam und hold, mit Darsetzung Leibes und Bluts, so lange ihr in dero Diensten verbleibet, gewärtig seyn, euern vorgesetzten Officirern Hoch und Niedrig schuldigen Respect und Gehorsam leisten, und deren Commando bey Tag und Nacht, wie es die Notturfft und eure Schuldigkeit erfordert, unwidersetzlich nachleben, von eurer Standarte, oder Fahne, es sey im Felde, oder Guarnison nicht weichen, oder euch heimlich verbergen, sondern so lange es Leben und Gesundheit zuläst, standhafftig und gerne folgen, euch auch demjenigen untergeben wollet, was der Articuls-Brieff und Krieges-Recht im Munde führet, bey diesen allen Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. mehr Hoch-Gedacht und dero Landen, und darin befindlichen Unterthanen, samt und sonders, Bestes wissen und befordern, Schaden, Gewalt und Nachtheil, eusserstem euren Vermögen nach, verhüten und abwenden helffen, auch vor euch selbst niemand derselben einige Gewalt oder Schaden zufügen, sondern euch in allem dergestalt treulich verhalten wollet, wie es einem redlichen unverzagten Soldaten eignet und gebühret; So wahr euch GOtt helffe und sein heilig Wort.

Ich

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich diesem allen, so mir jetzo vorgelesen, und ich wohl verstanden, fest und ohnverbrüchig nachkommen und nachleben will und soll, So wahr mir GOtt helffe und sein heilig Wort!

CCCXCV.

Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg *Duell-Edict*, de Anno 1715.

VOn GOttes Gnaden, Wir Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Entbieten allen und jeden Unseren Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschafft, Krieges- und andern Befehligshabern, wie auch aller Obrigkeit in Unseren Hertzog-Fürstenthümern und Landen, und sonst allen Unsern Unterthanen insgemein, so wol auch anderen Fremden, welche in Unseren Hertzog-Fürstenthümern und Landen ab und zu reysen, ihren Handel und Gewerbe darin treiben, oder sonsten sich darin aufhalten, Unsere Fürstliche Gnade: Und fügen ihnen hiemit und jedermänniglich zu wissen, was gestalt Wir mit sonderbahrem ungnädigsten Mißfallen bisher vernehmen müssen, daß ungeachtet das Duelliren, Zweybalgen und Schlagen, nicht allein durch verpœnte Reichs-Gesetze, besondern auch durch Unserer hochlöbl. Vorfahren in der Regierung hiebevor publicirte scharffe und ernste Edicta, allen und jeden, bey Vermeidung darauf gesetzter schweren Ahndung, verboten und untersaget worden, sich dennoch eine zeithero unterschiedene unruhige und verwegene Köpffe gefunden, welche nicht allein in Unseren Landen durch allerhand liederliche Händel zu andern sich zu nöthigen und darauf ihre Differentien durch unzuläßige Duella und verdächtige Rencontres, besondern auch ihre anderswo angefangene Händel, in Unserm Territorio, nach vorhergehender Ausforderung durch Duelliren auszumachen, sich kecklich unterfangen.

Wann aber durch dergleichen vermessentliche und Seelen-verderbliche, auch den gemeinen Ruhe- und Wohlstand zerstörende Zweykämpffe und verdächtige Rencontres nicht alleine GOttes gerechter Zorn über Land und Leute gezogen, das Land mit vergossenen und zu GOtt im Himmel um Rache schreyenden Blutschulden beladen, alle Göttliche Gesetze und heilsame Obrigkeitliche Verordnungen, mit Verkleinerung des Landes-Fürstlichen Obrigkeitlichen Amtes, vorsetzlich und böß lich aus den Augen gesetzet, und in den Wind geschlagen, besondern auch dem gemeinen Besten, viele geschickte, nützliche und erfahrne Männer, so wol in Civil- als Militair- und anderen Bedienungen, wie auch die studirende Jugend auf Academien, zu hertzschmertzendem Leydwesen und Betrübniß ihrer Eltern und Angehörigen, in der besten Blüthe ihrer Jugend freventlich und muthwillig entzogen und weggerissen werden: Und aber der grosse GOtt aller an Seine Stelle auf Erden niedergesetzten hohen Landes-Obrigkeit Ihrer Unterthanen, Schutz-verwandten und übriger Leben und Wohlfahrt auf Ihre Seele gebunden, und Ihr das Schwerd der Gerechtigkeit, zu Bestraffung der Bösen und Schutz der Frommen und Unschuldigen, an seiner statt zu gebrauchen, alleine in die Hände gegeben; So haben Wir, bey mit GOtt angetretener und geführter Unserer Fürstl. Landes-Regierung, nach reifem und wolgepflogenen Rath, und mit gutem Vorbedacht, aus Landes-Fürstl. Macht und Hoheit, dieses stetswehrende Edictum, wieder alle verdächtige Rencontres und unzuläßige Duelle, Anfallungen, Thätlichkeiten und Friedens-Stöhrungen promulgiren wollen, damit dergleichen unverantwortlichem Unheil möglichster Wandel geschaffet, und jeder bey seinem ehrlichen Nahmen und gutem Leumuth in Ruhe und Frieden erhalten, auch alle muthwillige Contravenienten und Freveler, ohn alles Nachsehen, mit wolverdienter Straffe angesehen werden mögen.

§. I.

Verbot wegen der verbal- und real-injurien, und daß keiner desfals sich selbst rächen solle.

Diesemnach und anfänglich verbieten Wir, aus hoher Fürstl. und Landes-Obrigkeitlicher Macht, daß keiner den andern, es sey in Gesellschafften oder sönsten, mit unziemlichen Gebehrden, groben Schertzen und anzüglichen Worten, weniger in der That und mit real-Injurien, auf was weise es geschehen kan und mag, beschimpffen, verunglimpffen, beleidigen oder angreiffen solle; sondern wir wollen, daß einer dem andern, in allen Vorfällen und Gelegenheiten, mit aller Christanständlichen modestie begegnen, und Standes-mäßigen Respect geben und erweisen solle. Daferne aber jedennoch diesem Unserm ernsten Willen und Befehl iemand entgegen zu freveln; und auf einigerley Arth und Weise, den andern zu beschimpffen und zu beleydigen, ihme vermessentlich gelüsten lassen solte; So wollen Wir doch keinesweges verstatten, sondern verbieten hiemit gantz ernstlich, daß der Beleidigte seine eigenmächtige Satisfaction von dem Beleidiger durch eigene Rache ihme selbst nehme, sondern wollen, daß er, auf vorgängige Anzeige, dieselbe allein von Uns, als seiner ihm von GOtt vorgesetzten Landes-Obrigkeit, zulänglich und vergnüglich erwarten solle.

§. II.

Wer einen hinterrücks verunglimpfet, thut

Damit aber ein jeder in besonderen Fällen wissen möge, was er für die ihm angethane Belei-

zum erstenmal gerichtlich Abbitte und Widerruff, zum andernmahl wird er über dieses mit eines halben Jahres Gefängniß bestraffet, und darzu auf dem Wegerungs-Fall durch Geldstraffe, oder wegen Geldmangel durch Gefängniß bey Wasser und Brod compelliret.

Beleidigung, von dem Beleidiger für eine rechtliche Satisfaction zu gewarten habe, und dadurch von aller unziemlichen und höchstärgerlichen Selbst-Rache destomehr ab- und zurück gehalten werde; So ordnen, setzen und wollen Wir, daß, da jemand von Ober-Officierern und vom Adel, oder diesen beyden an Stande und Privilegien gleich, wieder die Christliche Liebe, einen andern hinterrücks, durch Affterreden, bey jemand zu verunglimpfen, seiner Wolfahrt dadurch zu schaden, oder dieselbe zu verhindern, und ihn in wiedrigen und nachtheiligen Concept bey jemand zu setzen, sich gelüsten lässet, und dessen überführet wird, der soll solches sein unchristliches Beginnen dem Beleydigten zum erstenmahl gerichtlich abbitten, und einen öffentlichen Wiederruff thun; zum andernmahl aber mit eines halben Jahres Gefängniß gestraffet, und hierzu, mittelst einer, nach qualitæt der Person, arbitrairen, auch in casum contumaciæ, so lange biß er sich zur Abbitte und gerichtlichen Wiederruff anschicket, zu vermehrender Geld-Straffe compelliret und gezwungen werden. Im fall aber der Beleydiger solche Geld-Busse, wegen Geld-mangel, oder auf ihme schon hafftender Schulden-Last, zu præstiren und auffzubringen nicht vermöchte, soll er so lange mit Gefängnüs bey Wasser und Brod beleget werden, biß er dem Beleydigten die Verunglimpffung gerichtlich abgebeten und wiederruffen hat. Und von solcher Zeit gehet solchen fals die Straffe der halbjährigen Gefängnüß erst an, und kan der Richter, wann der Citirte auf erstere gerichtliche Vorladung sich nicht gestellen solte, so dann selbigen sofort zur Hafft bringen lassen.

§. III.

Da jemand von vorbenandten Personen einen seines gleichen mit hönischen Geberden oder Worten schimpffet, soll er nebst Abbitte und Ehren-Erklährung mit sechs wochentlicher Gefängniß über der Erden beleget werden.

Würde jemand von vorhin benanten Personen einen seines gleichen, oder der sonsten honestioris Conditionis ist, mit unanständigen hönischen Gebehrden, Worten und andern verbal-Injurien, sie haben Nahmen, wie sie wollen, beschimpffen und verlästern, der soll dem dadurch Beleydigten, eine öffentliche mund- und schrifftliche Abbitte und Ehren-Erklährung nachfolgenden Inhalts, münd- und schrifftlich, thun und leisten.

„Ich N. N. gestehe, daß ich mit meinen „(hönischen Mienen und Geberden) unbe„dachtsam und straffbahr ausgestossenen „Schimpff-Worten N. N. gröblich beleidi„get, ihme aber hieran Unrecht und zu viel ge„than habe; Und wie ich zu (Annehmung) „Anhörung gleichmäßiger Beschimpfung „mich ihme hiemit völlig darstelle, und selbe „wol verdient zu haben bereuend bekenne; „als bitte ihn zugleich, dieses mein unverant„wortliches Betragen mir zu verzeihen. Und „weilen er dergleichen Beschimpffung mir „anzuthun aus generosität unterlassen: so „will mich dafür schuldigst bedancket, auch „dahin erklähret haben, daß ich, wann ich an „seiner Stelle gewesen wäre, mit gleichmäßi„ger satisfaction willigklich mich begnügen „lassen wolte.

Und überdeme, mit sechs wöchentlicher Gefängniß über der Erden, bestraffet werden, es wäre dann, daß die Schimpff-Worte, gar herbe, und eine Vorrückung einer fameusen Begangenschafft ꝛc. zugleich in sich hielten. Auf welchen Fall der Beleydiger bey der Abbitte sich selbst zugleich Lügen straffen, auch wol gar aufs Maul schlagen, und darzu auf gleiche Arth, wie in fine §. 2. enthalten, angehalten werden, und die Zeit dieser härtern Zwangs-Gefängniß, von der sechs wöchentlichen Straff-Gefängniß keines weges abgezogen werden, noch dem Beleidiger und Ungehorsamen zu dessen Verminderung zu statten kommen solle.

§. IV.

Wañ die Beschimpffung von Geringern an einen Vornehmern geschiehet, wird solches nebst Abbitte und Ehren-Erklärung mit drey monatlicher Gefängniß oder nach Befindung der Injurien mit Staupenschlag oder Vestungs-Arbeit bestraffet.

Da aber jemand, so nicht mit dem Beleydigten gleiches, sondern geringern Standes und Wesens ist, die im nechst vorstehenden §. bedeutete Personen mit schimpflichen Gebehrden oder Worten anzutasten und zu verunglimpffen sich unterstehen würde, der soll, wann die Beschimpffung geringer, nebst Abstattung in vorgehendem §. vorgeschriebener Abbitte und Ehren-Erklärung, drey Monate lang mit Gefängniß beleget; da aber die wörtliche Beschimpffung gar zu grob, mit Staupenschlag oder Vestungs-Bau bestraffet, und dabey allein mit Wasser und Brod unterhalten werden.

§. V.

Wann Adliche, oder denenselben gleiche Personen geringere mit schimpflichen Worten angreiffen, bleibet es bey denen gemeinen Rechten, und der Mecklenb. Policey-Ordnung, jedoch ohne alle Process-Weitläufftigkeit.

Hingegen wann eine Adeliche, oder derselben an Standes-Privilegien gleiche Person, geringere, als Handwerckere, Bauren und Gemeine, auch andere, so vom Degen keine Profession machen, mit schimpflichen Worten angreiffen würde, cessiret die in §. 3. vorangeführte Straffe, doch soll dieser Excess ohne alle Process-Weitläufftigkeit, summarie untersuchet, und nach Vorschrifft gemeiner Rechte bestraffet werden: gleichergestalt, die zwischen Handwerckern, Gemeinen und Bauers-Leuten allein vorkommende verbal- oder real-injurien und Beschimpfungen nicht nach diesem Unsern Duel-Edict anzusehen, sondern summarie, jedoch nach Maßgebung gemeiner Rechte, und der Mecklenburgischen Policey-Ordnung, zu untersuchen und zu bestraffen seyn. Daferne aber zur Thätligkeit geschritten, und geringere Leute von Adlichen und diesen gleichen Personen mit realer Beschimpffung angegriffen werden solten; so soll den Beleydiger die Ungleichheit des Standes von der im nechst folgenden achten §. gesetzten Straffe nicht befreyen: jedoch soll darunter nach Befinden verfahren werden.

§. VI.

Wer einen in seinem eigenen Hause schimpffet.

Die mit verdrießlichen und schimpflichen Worten, von einem Fremden, in seinem eigenen Hause, ohne, oder mit einiger darzu gegebenen

gebenen Veranlassung, jemanden geschehene Beleidigung, soll der Beleidiger mit öffentlicher knienden Abbitte, und Wiederruff, und überdem mit eines halben, und da die verbal-Beschimpffung sehr herbe und hart, mit eines gantzen Jahres Gefängniß verbüssen.

thut Kniend Abbitte und Wiederruff, und verbüsset überdem solches mit eines halben, oder nach Befinden, eines gantzen Jahres Gefängniß.

§. VII.

Wann schimpffliche Bedrohungen mit der Hand, Stock und dergleichen geschehen, werden von hohen und gleichen Standespersonen unter sich selbst, nach vorgehender schrifft- und mündlichen Abbitte an dem bedrohenden, ausser des bedroheten Hause, mit eines, in dessen Hause aber, mit zweyer Jahre Gefängniß, bestraffet. Eine geringere Person wird, wegen obiger Bedrohung, einer höhern Standes-Person geschehen, nach Befinden, mit eines auch zweyer Jahre Bestraffung zum Karren, oder Vestungs-Bau, bey Wasser und Brod beleget und angesehen.

Bedrohungen mit Hand und Stock werden, nebst Abbitte, nach Unterscheid, mit eines oder zweyer Jahre Gefängniß, oder Vestungs-Arbeit bestraffet.

§. IIX.

Daferne es aber gar zu thätlichen groben Beleidigung und Schimpffungen, als Hand und Faust-Schlägen, nach dem Kopff werffen, Peitsch- und Stock-Streichen, Karbatschen, und dergleichen käme; So ist ein Unterscheid zu machen, ob die Ohrfeigen, Handschläge, oder Werffung nach dem Kopff in der Hitze des Streits und Verunwilligung, und auf vorhergegangene Veranlassung des Geschlagenen oder Geworffenen, als Schelt-worte, das Maul halten, Lügen heissen, und dergleichen, geschehen, oder ob keines dergleichen immediate vorhergegangen sey: Ersteren falles soll der Beleidiger mit zwey jähriger, und letzteren falles mit vierjähriger Gefängniß gestraffet, solche Zeit auch ohne alle Remission, obgleich der Beleidigte für den Beleidiger selbst um Verminderung der Gefängniß-Jahre bitten solte, biß zu völliger Ablauffung præcise observiret werden, es wäre dann, daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine namhaffte Geld-Busse zahlen könte und wolte deren Determination Wir Uns vorbehalten. Vorher aber, und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird, soll derselbe schuldig seyn, in Gegenwart einiger des Beleidigten Freunden, oder anderer Personen sein Unrecht gerichtlich zu erkennen, und zu Empfangung gleicher Schläge und Beschimpffung von dem Beleidigten sich zu offeriren, dabey auch schrifft- und mündlich sich zu erklären, daß er unbesonnener Weise loßgeschlagen oder geworffen habe, mit Bitte, der Beleidigte möchte es ihme vergeben, und das ihm angethane Unrecht vergessen. Und weilen er dergleichen ihme wieder anzuthun aus Generosität unterlassen, so wolle er sich schuldigst dafür bedancket, auch zugleich hiemit erkläret haben, daß, wann er an seiner Stelle gewesen, er sich williglich mit gleichmäßigem Abtrag begnügen lassen wollen. Ein gleicher Unterscheid ist auch bey geschehenen Peitsch- und Stock-Streichen und dergleichen in acht zu nehmen. Dann, wann der Prügelnde oder Peitschende hierzu durch des Geprügelten oder Gepeitschten immediate vorhergegangene Hand- und Faust-Schläge wäre veranlasset worden, könte er gleichfals nicht höher, als mit zweyjähriger Gefängniß beleget werden. Da er aber dergleichen Tractament von dem Geprügelten oder Gepeitschten immediate vorher nicht empfangen, so soll er seiner Charge und function, fals er einige hätte, entsetzet werden, und vier Jahr gefangen sitzen, auch es desfals, wie auch mit vorher zu thunder Abbitte, auf gleiche Weise gehalten werden, wie davon im vorhergehenden versiculo disponiret worden ist, nur daß in diesem letzteren Fall er die Abbitte kniend leisten solle. Es wird aber diese Gefängniß-Straffe auf ein Jahr noch vermehret, wann diese thätliche Beschimpffung dem Geschlagenen in seinem eigenen Hause, oder an einem privilegirten Orte wiederfähret. Solte aber der Burg-Friede dadurch gebrochen werden, so soll dem Prügelnden oder Ausschlagenden die schlagende Hand abgehauen werden.

Wer von sich schläget oder wirffet, soll, nebst vorgeschriebener Abbitte, nachdem solches auf oder ohne vorhergegangene Veranlassung geschehen, zwey oder vier-jährige Gefängniß ausstehen.

prügelt, und wird darzu, wann es ohne vorhergegangene Veranlassung geschehen, seiner Chargen entsetzet, auch angehalten, kniend Abbitte zu leisten.

Wann die thätliche Beschimpffung in des Geschlagenen eigenem Hause, oder an einem privilegirten Orte geschehen, wird die Straffe erhöhet.

§. IX.

Würde jemand mit dem Stock, Prügel, Peitsche, Spieß-Ruthen oder Karbatschen mit gutem Vorbedacht einen andern unversehener weise zu überfallen, und zu schlagen sich unterstehen, so ist ein Unterscheid zu machen, ob solcher Uberfall von forn, oder von hinten, item von dem Anfallenden allein, oder von mehren bey sich habenden Leuten zugleich geschehen. Dann wann es von vorn, und dem Anfallenden allein geschehen, so soll dieser nebenst vorgemeldter knienden Abbitte, seiner Charge, so er einige hat, so fort verlustig seyn, und über diß mit fünffjähriger Gefängniß, darinnen er das erste halbe Jahr mit Wasser und Brod zu speisen ist, beleget werden, hätte er aber keine Charge, so soll er zu zwey jähriger längern Verhafft, darinnen er das erste Jahr mit Wasser und Brod zu speisen, verurtheilet werden; jedoch soll ihm frey stehen, das letzte Jahr mit einem von Uns so dann zu determinirenden Geld-Quanto zu verbüssen. Der von rückwerts, und einem allein geschehene Anfall, mit Stock-Peitsch-Schlägen und dergleichen, soll an den Frevelern mit Einbüssung seiner function, knienden Abbitte, und sechs jähriger Gefängniß, worinnen er das erste Jahr mit Wasser und Brod zu speisen, bestraffet werden. Bey dem, der keine Charge hat, wird in diesem, und allen übrigen Fällen, die Gefängniß-Straffe auf zwey Jahr vermehret, doch, daß er das letztere Jahr, wann er will, mit einem von Uns so dann zu determinirenden Geld-Quanto redimiren könne. Die von mehrern zugleich verübte Prügelung und Peitschung soll an allen, nebenst der Charge Verlust, und kniender Abbitte, wann es vorwerts, mit sechsjähriger, so es rückwerts geschicht, mit achtjähriger Gefängniß, darinnen sie die ersten anderthalb Jahre mit Wasser und

Wer einē mit dem Stock, Prügel, und dergleichen überfället, wird, wann es von vorne, und dem Anfallenden allein verübet, nebst Abbitte, und Entsetzung seiner Charge, mit 5. oder wann es hinterrücks geschiehet, 6. jähriger Gefängniß beleget.

Gleichmäßige Straffe hat zu gewarten, wer einen peitschet, oder

Wegen der von mehrern gethanen Peitschung ist gleichfals die Straffe nach Unterscheid des Uberfalles.

Brod zu speisen, bestraffet werden, jedoch der Geld-Busse halber, wie bey vorigen.

§. X.

Wer einen durch bestelte Leute prügeln lässet, soll seiner Chargen Zeit Lebens verlustig seyn und darzu, nebst denen, die sich darzu gebrauchen lassen, 9. jährige Gefängniß leiden.

Im Fall jemand der Vermessenheit seyn solte, einen andern durch darzu bedungene oder bestelte Leute prügeln, peitschen oder karbatschen zu lassen, der soll nicht allein seiner Charge, so er eine hat, verlustig seyn, sondern auch zu keiner jemahlen wieder gelassen, überdem er so wohl, als die seinen böslichen Willen vollenbracht haben, mit neunjähriger Gefängniß, binnen welcher Zeit sie sämtlich die ersten zwey Jahre nichts, als Wasser und Brod, bekommen sollen, angesehen werden. Da aber hierunter Diener seyn solten, so in dessen Sold und Brod stehen, wessen Befehl sie obiger massen ausgerichtet haben, die sollen öffentlich zur Staupen geschlagen, und Zeit Lebens zum Vestungs-Bau oder Karren-Arbeit condemniret werden.

Die Diener werden zur Staupen geschlagen, und zu Karren-Arbeit condemniret.

§. XI.

Eigene Rache wird verboten, und soll der Beleidigte die Beleidigung gehörigen Orts anzeigen, und gebührende Satisfaction gewärtig seyn.

Wie nun aus vorstehenden sattsam zu befinden ist, mit was Landes-väterlicher Sorgfalt Wir Uns angelegen seyn lassen, dem Wört- und thätlich Beleidigten, zur reparation seiner vermeintlich geschmälerten honneur und reputation, auch deßfals schuldigen billig-mäßigen Abtrag und Zufriedenstellung, ohne desfals nöthiger GOtt höchstmissfälliger Selbst-Rache, rechtlich zu verhelffen; so ist hierbey Unser ernster Wille und Befehl, daß alle Unsere Hoff-Civil- oder Kriegs-Bediente biß an die Fendrichs inclusive, oder die mit denen in gleicher qualität stehen: (dañ bey denen Unter-Officirern und Gemeinen von der milice, ausser denen vom Adel, so in solchem Character sich befinden, hat es bey Unsern Kriegs-Articuln sein Bewenden) hohes oder niedrigen Standes, Adel- oder Unadelich, Fremde, oder Einheimische, ingleichen die Studiosi auf Unserer Universität, oder in Unserm Lande, wann sie auf vorgedachte Art, es sey wegen vorgebrachter Plauderey, verächtlicher Gebärden, schimpfflicher Worte und Bedrohungen, oder anderer Thätlichkeiten, von jemand beleidiget werden solten, sich desfals zu keiner Selbst-Rache bewegen lassen, weniger darzu, oder zu einer Ausforderung zu einem Duell mit Pistolen oder Degen greiffen, sondern alle ihnen geschehene Beleidigung gehörigen Orts so fort gebührend anzeigen, und so dann nach Beschaffenheit der Beleidigung, oben determinirte rechtliche satisfaction, von Uns, ihrer von GOtt ihnen vorgesetzten Landes-Fürstlichen Herrschafft, und Unsern Gerichten, unverweilet, und ohne den zu besorgenden geringsten Vorwurff, als wann diese Anzeige ihnen disreputirlich seyn solte: (als welchen Wir mit zweyjähriger Gefängniß, nebenst einer geziemenden öffentlichen Abbitte, an dem vorrückenden, ohne Ansehen der Person, unnachläßig gestraffet wissen wollen) gewärtigen sollen.

Wer die geschehene Anzeige einem vorwirfft, wird nebst Abbitte mit 2. jähriger Gefängniß belegt.

§. XII.

Wie der Provocant zum Duell, wann es gleich nicht würcklich erfolget, zu bestraffen.

Dafern aber, wieder Unser besseres gnädigstes Verhoffen, jemand, vorerwehnter der ihm gnädigst versicherten seiner billigmäßigen Zufriedenstellung ungeachtet, sich verwegentlich dennoch unterstehen solte, diesem Unserm Duell-Edict zu wieder, sich, wegen ihm zugefügter Beleidigung, an dem Beleidiger selbsten eigenmächtig zu rächen, und diesen entweder mündlich, oder durch ein ihm zu handen gebrachtes Cartel, oder auch durch andere an ihn abgeschickete, auf was Art und Weise es geschehen könte oder möchte, zu einem Duel, mit freventlicher Hindansetzung Unsers hohen respects, und violirung Unsers Landes-Fürstl. Obrigkeitlichen Amts auszufordern: Solcher Freveler, ob gleich das Duell nicht würcklich auf die geschehene Außforderung erfolget, soll aller seiner Chargen und Bedienungen verlustig seyn, und, wegen des ihm angethanen Schimpfs, nicht die geringste satisfaction erlangen, sondern die Beschimpfung ohnablöschlich tragen, über diesem noch mit eines Jahres Gefängniß, worinnen er das erste halbe hindurch mit Wasser und Brod allein zu unterhaltē, auch die gantze Zeit keiner der Seinigen oder Bekandten zu ihm zu lassen ist, gestraffet werden. Dafern aber solcher boßhaffter Provocant keine Chargen bediente, soll er, über das Gefängnis auf 2. Jahr, der Helffte aller seiner freyen Revenuen auf gleiche Zeit verlustig seyn: und da er das Vermögen nicht hätte, solche zu bezahlen, mit noch härter und längerer Gefängnis angesehen und bestraffet werden. Und da auch jemand seinen Obern, unter dessen Bothmäßigkeit und Commando er zur Zeit der vorgegangenen Verunwilligung und Beleidigung gestanden, obgleich darauf abgedancket, zum Duel auszufordern, sich unterfangen würde, soll obige Straffe gedoppelt, ohn einiges Nachsehen, an den verwegenen Provocanten, nach Qualität einer jeden Standes-Person, vollstrecket werden.

So einer seinen Obern ausfordert, wird die Straffe verdoppelt.

§. XIII.

Welcher gestalt wieder den flüchtigen Provocanten zu verfahren.

Im fall der Provocant, nach geschehener Außforderung, doch nicht darauf erfolgtem Duell. sich auf flüchtigen Fuß setzte, soll derselbe gewöhnlicher massen, oder edictaliter, und da er eine Militair-Person, nach Kriegs-Gebrauch citiret, und auf sein Erscheinen, wie im vorigen §. gemeldet, Edict-mäßig gestraffet werden. Bliebe er aber ungehorsamlich aus, und gestelte sich auf anberahmte Tagefahrt nicht, so soll er vor Infam declariret, und da man hernach seiner mächtig werden solte, dennoch nichts destoweniger die verwürckte Straffe an ihm vollstrecket werden.

§. XIV.

Wenn ein Fremder provociret und flüchtig wird, wie zu verfahren.

Wäre aber der Provocant ein fremder, und würde flüchtig, dessen Vaterland und Herkommen man wüste, so wollen wir durch requisitorialien, dem Ausgeforderten die gebührende Satisfaction zu verschaffen, Uns nachdrücklich angelegen seyn lassen: Liesse aber hierauff binnen drey Monaten keine, oder

(oder nicht gewierige Antwort ein, so soll der Provocant in noch andern dreyen nächst-benachbarter Herren Landen edictaliter citiret, und bey unterbleibender seiner Erscheinung vor infam erkläret; Dafern aber dessen Vaterland unbekannt, soll, nach vorgängiger Edictal-Citation, und nicht erfolgter seiner Erscheinung, sein Nahme an Galgen geschlagen werden.

§. XV.

Wie diejenigen, so nach vollbrachtem Duell ohne Entleibung flüchtig werden, zu bestraffen.

Gleicher gestalt soll es gehalten werden, wann nach vollnbrachtem Duel, dabey keiner todt geblieben, ein Fremder, oder Unterthan flüchtig wird, und nach ergangener Edictal-Citation sich nicht gestellet: Jedoch, daß des einheimischen Duellanten unverschuldete Güther, in diesem Fall, auf die Helffte der Revenuen, so lange er lebet, Unserm Fisco zugleich anheim fallen sollen.

§. XVI.

Der Provocant soll die Ausfoderung nicht annehmen, sondern denunciren,

Wer solches unterlässet, wird nach Unterscheid gestraffet.

Der außgeforderte soll die geschehene Ausforderung weder annehmen, noch zu dem Zwey-Kampff sich darauf gestellen, sondern sothane Provocation so fort gehörigen Ortes, ohne den geringsten Abbruch seiner habenden reputation, denunciiren: Unterliesse er diese, so soll er mit halbjähriger Gefängniß bey Wasser und Brod beleget werden, ob er gleich die Ausforderung nicht angenommen, noch sich zu dem Duell gestellet hätte; Nehme er aber die Ausforderung an, und verschwiege selbige, so ist er dem Provocanten gleich zu bestraffen, als wann das Duell würcklich erfolget wäre.

§. XVII.

Was für Straffe ist, wann einer die im Lande entstandene Händel ausserhalb durch Duelliren ausführet.

Gleicher gestalt dann auch derjenige, so die in Unserm Lande entstandene Händel in auswärtigem Lande durch einen Duell auszuführen sich unterstünde, eben also gestraffet werden soll, als wann er sich in Unserm Lande duelliret hätte.

§. XIIX.

Wie würckliche Duellanten ohne Entleibung bestraffet werden.

Wann würcklich duelliret worden, sollen beyde Verbrechere, und zwar die Adlichen und ihres gleichen, mit zehen-jähriger Gefängniß, und dem Verlust der Helffte ihrer freyen Revenüen, so lange sie leben, die andern aber mit zehenjährigem Vestungs-Bau gestraffet werden, obgleich keine Entleibung dabey vorgegangen.

§. XIX.

Welcher gestalt, die im Duell bleiben oder an der darin empfangenen lethalen Wunde sterben, zu begraben.

Im fall aber einer, oder beyde Duellanten, auf dem Platz, oder an der im Duell empfangenen tödlichen Blessur bleiben, sollen die Adliche, und diesen an Stande, oder Privilegien gleiche, auf dem Kirch-Hofe, ohne Geläut, Gesänge, und einigem Gefolge, durch den Todten-Gräber in der Stille begraben, die aber, so geringern Wesens und Standes seyn, ausser dem Kirchhofe, auf dem Platz des Zwey-Kampfes, durch unehrliche Leute eingescharret werden.

§. XX.

Der im Duell entleibende,

Dem Duellanten, so einen andern im Duell entleibet, soll über dem, so er ein vom Adel, oder diesem gleich ist, der Degen gebrochen, und er ohne alle Weitläufftigkeit wieder mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht, dessen Cörper aber solcher Gestalt, wie im vorstehenden §. enthalten, begraben, und so wol seine, als des von ihm im Duell entleibeten, unverschuldete Güter, es seyn Lehn- oder allodial, zur Helffte confisciret: Dem von geringerer Condition aber erst die rechte Hand abgehauen, so dann derselbe gehäncket, und der Cörper am Galgen, biß er herunter fällt, gelassen, auch die Helffte seines Vermögens eingezogen werden: Doch daß denen agnatis, nach Abgang des Duellanten Männlichen Descendenten, quoad bona feudalia, ihre Lehns-Folge offen, und der Frauen ihre illata, und Gegenvermächtniß gantz verbleiben, es wäre dann, daß sie durch unzuläßige instigation und Anreitzung, oder andere weise, den Mann oder ihren Lehns-Vetter, zu Antretung sothanen Duels, animiret, oder darzu Ursache und Anlaß gegeben hätten: Welchen Falls Wir Uns vorbehalten, dieselbe nach Gestalt und Beschaffenheit der Sachen mit einer empfindlichen Straffe gleicher Gestalt anzusehen. Auch deren Eltern, welche das von denen unter ihrer potestät noch stehenden Kindern concertirte Duell, durch gehörige Denunciation, oder anderer Gestalt nicht zu verhüten gesuchet, sondern wol gar darzu Anlaß oder Ursache gegeben, sie angereitzet und bevollhertziget haben, wollen Wir gleichfals mit Einziehung der Helffte ihrer Güter ad dies vitæ, Gefängniß und anderen harten Straffen, nach Befindung ihres Zustandes und der Begangenschafft bestraffen.

wann er vom Adel oder diesem gleich, wird, nach gebrochenem Degen, mit dem Schwerd gerichtet, und wie oben gedacht, begraben. Ein geringerer aber nach abgehauener rechter Hand gehencket, über dem die Helffte der Güter und Vermögens, so wohl des Entleibenden, als des Entleibten confisciret.

Denen Agnatis bleibet die Lehns-Folge, wie auch der Frauen ihre illata und Gegen-Vermächtnis.

§. XXI.

Welcher Gestalt wieder die flüchtigen Mörder zu verfahren.

Würde dergleichen Mörder flüchtig, soll er mit Stock-Brieffen verfolget, und wann, nach aller angewandten Bemühung, er nicht zu erlangen, edictaliter citiret, und da er auch so dann sich nicht gestellet, Vogelfrey gemachet, auch sein mit Nahmen gezeichnetes Bildnüß am Galgen öffentlich gehencket, und seine Güter, wie im vorstehenden §. zubefinden ist, confisciret werden. Jedoch daß diese Straffe, die ordentlich verwürckte, wann der Mörder über kurtz oder lang noch zu erlangen wäre, keines weges aufheben, sondern er so dann nichts desto minder dieselbe ausstehen soll.

§. XXII.

Des ausgetretenen Güter sollen annotiret, und die eine Helffte dessen Frauen und Kindern übergeben werden, unter eydlicher Anlobung, davon an den vorgewichenen nichtes reichen zu lassen.

Damit aber dem ausgetretenen Mörder indessen von den Seinigen zu seinem Unterhalt kein Vorschub geschehen möge, so ordnen und wollen Wir hiemit gantz ernstlich, daß nach ausgesandten Stock-Brieffen des ausgetretenen Güter so gleich gerichtlich annotiret, und deren eine Helffte dessen Frauen und Kindern übergeben werde, jedoch daß diese eydlich angeloben, davon dem Entwichenen auf keine Art und Weise, zu Beforderung seiner Flucht, oder zu seinem Unterhalt, das geringste, entweder durch sich selbst, oder durch andere reichen zu lassen: Und im Fall sie, hierwieder

Straffe derer die dawieder handeln.

wieder gehandelt zu haben, überführet werden solten, so behalten Wir Uns vor, ausser der ordentlichen Straffe des Mein-Eydes, sie mit einer empfindlichen Geld-Busse zu belegen, auch wol gar nach Befinden, mit Einziehung dieser Helffte, wieder sie, und die nächsten Lehns-Vettern in simili zu verfahren. Gleichergestalt dann auch der Vater des ausgetretenen Mörders sich zu obigem verbinden soll, und fallen des entwichenen Sohns von seiner vor ihm etwan verstorbenen Mutter bereits geerbte, oder nach des Vaters Tode auf ihn erblich fallende Güter dem Fisco, oben angezeigter massen, anheim.

§. XXIII.

Wie der anzusehen, so einen Duellanten, oder Mörder hauset, oder dessen Flucht befördert.

Wer den Duellanten, da keine Entleibung erfolget, hauset und heget, oder seine Flucht auf einige Art befordert soll mit halb-jährigem Gefängnüß bey Wasser und Brod gestraffet werden: Der aber einen Mörder wissentlich verhelet, oder zu, und in seiner Flucht den geringsten Vorschub thut, der soll solches mit eines Jahres Gefängniß bey Wasser und Brod, und überdem mit einer empfindlichen von Uns nach Befinden zu determinirenden Geld-Straffe büssen.

§. XXIV.

Wie die zu bestraffen, so Leute zusammen hetzen.

Gleicher Straffe sollen auch die unterworffen seyn, so Leute zusammen hetzen, und zu dergleichen Ungelegenheit, oder wol gar zu Duellen Anlaß geben.

§. XXV.

Was Seconden, Cartel-Träger und andere Mitbefördere, auch Domestiquen, so sich darunter gebrauchen lassen, für Straffe zu gewarten haben.

Alle Seconden, Cartell-Träger, und Beschicks-Leute, wie auch diejenige, so mit Rath und That die Duelle concertiren, befordern helffen, und sich als Unter-Händler und Mittels-Personen gebrauchen lassen, sollen denen Provocirenden und Duellirenden gleich, es erfolge ein Duell oder nicht, ohnnachläßig gestraffet werden. Des Provocanten Domestiqven, so entweder wissentlich ihres Herrn Adversario das Cartell zutragen, oder diesen mündlich zum Duell ausfordern, oder das Gewehr nach dem Kampff-Platz tragen, sollen, nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, mit ein- oder zweyjährigem Vestungs-Bau angesehen werden: Welche Straffe auch die Fechtmeister, und Schwerdfeger, item die Büchsenmacher zu gewarten haben, so denen Duellanten wissentlich zum duelliren die Degen oder Schieß-Gewehr vermiethen oder leihen.

§. XXVI.

Straffe der Zuschauer.

Endlich so sollen auch die Zuschauer solcher verböthlichen Duelle, daß sie nicht möglichen Fleisses dergleichen Duell zu verhindern sich bemühet, oder wenigstens vorhero der nächsten Obrigkeit solches unverzögerlich kund gemachet haben, mit drey-monatlichem Gefängniß bey Wasser und Brod beleget werden.

§. XXVII.

Ein jeder, dem was von dergleichen

Gestaltsam alle vorbenahmte Personen und jedermänniglich schuldig seyn soll, so bald von dergleichen Händeln ihm etwas kund wird, solches des Orts Obrigkeit, pro qualitate der sich verunwilligenden, so fort anzuzeigen: Diese aber werden hiemit gantz ernstlich befehliget, so dann ohne allen Zeit-Verlust die streitenden Parteyen in Arrest zu nehmen, und alle möglichste Vorkehrung zu thun, daß es zu keinem Duell komme, indes aber die Streitigkeiten zu untersuchen, und salva actione Fiscali, nach raison und Billigkeit, hinzulegen. Im fall aber sie so geschwinde das Duell nicht verwehren können, dennoch aber, nach geschehener Denunciation, denen Duellanten nicht gehörig nachgetrachtet, und da sie zu erlangen gewesen, mit Auffboht der Mannschafft, Glockenleuten auf denen Dörffern, zum Beystande und Nachsetzung des Flüchtigen, denselben nicht zur Hafft gebracht haben, so sollen ihnen auf ein oder zwey Jahre nach Befinden die Gerichte eingezogen, auch dieser ihre Säumseligkeit überdem mit einer Geld-Busse bestraffet werden.

Händel kund wird, sol schuldig seyn, solches des Orts Obrigkeit anzuzeigen, die auch dawieder alle mügliche Vorkehrung thun soll.

Straffe, wann sie hierunter säumig ist.

§. XXVIII.

Straffe der Obrigkeit und anderer, so die Inhafftirte entkommen lassen.

Im fall aber die Duellanten zwar in der Flucht ertappet, und zur Hafft gebracht, durch connivence und mit Vorwissen, oder auch durch Nachläßigkeit, und Verwahrlosung der Obrigkeit dennoch daraus wieder entkommen, so soll die Obrigkeit ad dies vitæ des Verbrechers die Gerichte verlieren, und überdem nachdrücklich mit Gelde, auch nach Befinden am Leibe und mit Gefängniß: Der Kercker-Meister aber, und dem die Auffsicht des inhafftirten anbefohlen worden, soll solchen fals, pro qualitate delicti, mit einiger Jahr Vestungs-Bau, oder Gefängniß bey Wasser und Brod gestraffet werden.

§. XXIX.

Wie denen fingirten Rencontres zu begegnen.

Abgeredete oder simulirte Rencontres (welche zu erfahren, diejenige, so Rencontres gehabt, scharff und eydlich examiniret werden sollen, ob dieselbe nicht zu Ausführung ihrer etwan gehabten querelle, unter sich münd- oder schrifftlich, oder durch Mittels-Personen, ihre Diener und andere, concertiret hätten, und eins geworden wären, an einem gewissen Orte und zu gewisser Stunde sich zu rencontriren, oder wann solches von ohngefehr geschehe, ihre Mißhelligkeit so dann mit Pistolen oder dem Degen, in fraudem und zum Nachtheil Unsers Duell-Edicts, cavallierement auszumachen, sollen denen formalen Duellen gleich bestraffet werden.

§. XXX.

Wer einen unvermuthet, ohne daß der Angefallene das von vorher etwas gewust, mit einem Degen oder andern Gewehr überfället, wird einen Mörder

Da aber jemand von einem andern unvermuthet mit dem Degen oder Schieß-Gewehr überfallen, und der Angefallene, daß er von diesem Anfall vorher nichts gewust, weniger eine solche Begegnüß vorher abgeredet hätte, eydlich erhalten würde: Solchenfals soll der Aggressor, obgleich keine Entleibung erfolget, dafern er Adlichen, oder gleichmäßigen Standes ist, einem Mörder gleich, durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden; der vom geringern Stande aber mit dem

gleich gestraffet, der aggressus aber frey gesprochen.

dem Galgen gestraffet, hingegen der angefallene, der nach Gött- natür- und weltlichen Rechten erlaubt-gethanen Gegenwehr, und nothwendigen Beschütz- und Rettung seines Leibes und Lebens halber, wann kein Excessus dabey vorgegangen, von aller Straffe frey gesprochen werden.

§. XXXI.

Vor welchen Richter die Cognition der Duell-Sachen gehöret.

Damit aber auch iederman wisse, wer in diesen Ehren- und Duell-Sachen sein Richter sey, vor dem er zu stehen, und von welchem er sich rechtfertigen zu lassen schuldig;

(1.) So ordnen Wir hiemit, daß, wann diese Sachen Unsere Hoff-Cavalliers unter sich allein, oder mit andern in Civil-Chargen stehenden, item Adel und andere ihnen an Stande und Privilegien gleiche angehen, solchenfalls deren Erörterung und Edict-mäßige Entscheidung von Unserer Regierung geschehen solle.

(2.) Verwirckte aber einer von denen Militair-Bedienten etwas gegen dieses Unser Duell-Edict: So gehöret dessen Cognition vor die Generalität in angesetztem Krieges-Gerichte, worinnen die niedersitzende Richter zuvor einen cörperlichen Eyd schweren sollen, nach diesem Duell-Edict, ohne alle Passion, und Ansehung der Personen, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden.

(3.) Wären die Delinquenten theils von der Milice, theils von Civil-Stande, so wird ein Judicium mixtum formiret, und die Cognition des Verbrechens, nach Beschaffenheit der Umbstände, entweder von Unsrer Regierung, mit Zuziehung eines oder mehrer Krieges-Officirer, oder in foro militari, mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten, fürgenommen, worinnen des Beleidigers Obrigkeit das Præsidium führet, wann auch gleich der Hof- oder Krieges-Fiscal agiren solte.

(4.) Und da dergleichen Händel auf Universitäten für criminel zu achten, so cognosciret der Richter, so die Criminal-Gerichtsbarkeit exerciret.

§. XXXII.

Die Untersuchung geschiehet ohne Process-Weitläufftigkeit.

Das Verfahren in diesen Sachen geschiehet de plano, sola rei veritate inspecta, und sonder alle Process-Weitläufftigkeit, dahero auch keine remedia suspensiva wider die ausgesprochene Urthel zuläßig seyn.

§. XXXIII.

In denen Duell-Verbrechen hat keine Verjährung statt.

Gleicher gestalt dann auch in allen oberzehlten delictis keine Verjährung zu attendiren ist, sondern, wann auch nach 30. Jahren der Richter dergleichen Begangenschafft erst erfahren solte, soll er nichts desto weniger, nach Inhalt dieses Unsers Duell-Edicts, dieselbe annoch rechtlich untersuchen und bestraffen.

§. XXXIV.

Nach ausgestandener Straffe wird der Verbrecher vollenkömmlich restituiret.

Wann aber derjenige, so wieder dieses Unser Edict sich vergriffen, die Straffe erlitten und überstanden, so ihm seiner Ubertretung halber aufgeleget gewesen, so soll derselbe nachmahls zu allen seinen Ehren, guten Nahmen und Leumuht so vollenkömmlich restituiret seyn, daß sich keiner, bey Vermeidung gleicher Straffe, so der Bestraffte überstanden, ihm solches vorzurücken, sich unterstehen und ereidreisten solle. Gestaltsam Wir hiemit aufs ernstlichste wollen und befehlen, daß solches mit höchstem Fleiß beeiffert, und vorerwehnter massen an dem Vorrückenden ohn einige Dispensation, Begnadigung und Ansehen der Person, gestraffet werden solle.

Straffe der Vorrückenden.

§. XXXV.

Wie es mit der publication dieses Edicti zu halten.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wollen Wir dieses Unser Duell-Edict nicht allein aller Orten auf gewöhnliche Art öffentlich anschlagen, und allen Unsern Gerichten, wie auch Unsrer Universität, davon einige gedruckte Exemplaria zusenden lassen; sondern es sollen auch die Prediger in Unserm gantzem Lande, den nächsten Sonntag nach der Insinuation, und hernach jährlich, am 6. Sonntage nach Trinitatis, solches von der Cantzel öffentlich verlesen, und im Fall sie an solchem Sonntage nicht gantz damit fertig werden solten, an den nächstfolgenden Sonn- oder Feyertagen damit biß zu Ende continuiren: mit der Ermahnung: daß iedermänniglich sich darnach allerdings in schuldigem Gehorsam richten, und sich für Gottes strengem Zorn u. Verdamniß, wie auch vor denen schweren zeitlichen Straffen hüten solle. Welches dann auch die Rectores auf Unsrer Universität 8. Tage post insinuationem, mittelst eines zu affigirenden Programmatis, de Tabula publica, und allemahl bey Inscription derer Academiæ matriculam begehrenden und suchenden Studiosorum, welchen zum Nachlesen, mit denen Legibus Academicis, zugleich auch ein Exemplar dieses Duell-Edicts mit nach Hause zu geben ist, fleißig zu beobachten, nicht unterlassen sollen. Und wird Unsrer Generalität hiemit befohlen, bey Musterung Unserer Trouppen, ein gleiches, und zum ersten mahl 14. Tage nach der Insinuation, zu observiren, und die Verwarn- und Vermahnung an Unsre Milice ihren Pflichten gemäß zu bewerckstelligen. Weiln aber Unsere heilsame Verfehlung den intendirten Zweck nicht erreichen wird, fals die darin determinirte Straffen, wider die Verbrecher, nicht würcklich, und ohne alle zu hoffende Dispensation und Ansehen der Personen, exequiret würde; So declariren Wir hiemit wohlbedächtlich, bey Unsern Fürstlichen wahren Worten, daß Wir hierunter niemanden, wer der auch seyn möchte, und aus keinerley Ursachen, sie haben Namen, wie sie wollen, die gesetzten Straffen erlassen, noch deßfalls einigen Pardon und Gnade ertheilen, weniger einige Interceßion, es sey von gantzen Collegiis, oder einzelen Personen, wes Würden oder Standes sie seyn möchten, also auch nicht die Ausbittung einer Geld-Straffe ad pios usus, annehmen, sondern

Die Verbrecher sollen dawider keine Gnade zu gewarten haben.

mit Ungnade, die eine Vorsprach zu thun sich unternehmen wolten, auch wol mit würcklicher Straffe ab- und zurück weisen wollen, Gestaltsam wie wir es für eine sonderbare Probe und Zeichen der schuldigsten unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten werden, wann Unsere Diener, Vasallen und Unterthanen diesem Unsern Edicto unterthänigst nachleben werden, so sind Wir widrigen falls des beständigen Entschlusses, über diese Unsere Verordnung mit behöriger Schärffe, ohne allen regard, iederzeit steiff und unveränderlich zu halten, auch diejenige, welche aus eingebildeter übrigen Klugheit, über diese Unsere Verordnung zu critisiren, zu glossiren, oder wohl gar dieselbe, ihrer vermeintlichen Schärffe halber, zu tadeln, sich ungebührlich erdreisten solten, mit ernstlicher und unnachbleiblicher Straffe der Geld-Busse, Gefängniß, Privirung der Ehren-Aembter und Chargen, oder sonsten, nach Beschaffenheit des Verbrechens, und darbey sich findenden Umständen, unnachläßig anzusehen und zu belegen.

Straffe derer, so über diese Verordnung critisiren.

Wornach sich ein ieder zu achten, und für Ungelegenheit, Schimpff und Schaden zu hüten hat. Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses Edictum eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben in Unsrer Residentz-Stadt und Vestung Rostock den 27. Martii 1715.

Carl Leopold.
(L. S.)

XII. Von Würtemberg.

CCCXCVI.

Articuls-Brieff Hertzogs Eberhards des III. zu Würtemberg, de Anno 1652.

ARTICULUS I.

Treue und Gehorsam gegen den Landes-Herrn.

Zum ersten, und anfänglich, solt ihr dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Eberhardo, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mümpelgardt, Herrn zu Haydenheimb, ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn geloben und schweren, Ihro Fürstliche Durchl. und Dero Land und Leuten, als eurem lieben Vaterland, getreu und hold zu seyn, treu und redlich zu dienen, allen Schaden zu warnen, Bestes und Frommen zu fördern, Dero Befehl, es seye zu oder von dem Feind, in allem, nichts ausgenommen, was zur Defension Ihro Fürstl. Durchl. Dero geliebten angehörigen Land und Leuten, auch ehrliebenden Soldaten und gehorsamen Unterthanen, gebühret und wohl anstehet, ohne einiges difficultiren, auch was Hochgedachte Ihro Fürstl. Durchl. Dero bestallter General, Obristen, und andere hohe Officirer, so euch fürgestellt, hierinnen befehlen werden, in allweg treulich zu gehorsamen, auch unter iedes Obristen Regiment zu Roß und Fuß, welchem ihr untergeben worden, desgleichen den Rittmeistern oder Hauptleuten, und andern Nachgesetzten, so von gedachten Obristen geordnet, gehorsam zu seyn, in allem, so sie euch schaffen und gebieten werden, das Kriegsleuthen und gehorsamen Unterthanen zusteht, es seye Edel oder Unedel, wer da wolle, dasselb ohne alle Widerred, oder Uffzug zu thun, und keine Meuterey machen, sondern euch gebrauchen und schicken lassen, es sey von oder zu dem Feind, auf Zug und Wachten, so Tags, so Nachts, in allem, wie es sich gebührt, und die Nothdurfft obverstandener Lands-Defension iedesmahls nach Gelegenheit erfordert, auch eure Lands-Pflichten mit mehrerm anweisen, wo aber einer oder mehr unter euch, (weilen einmal dieses gantze Werck zu Erhalt- und Defendirung des lieben Vaterlands angesehen,) in solchem Ungehorsam erscheinen würde, der solle, nach Erkäntniß der Rechten, wie hernach folgt, gestrafft werden.

ARTICULUS II.

Ohne Abschied die Dienste nicht zu verlassen.

Zum andern, ihr sollet geloben und schweren, treulich zu dienen, so lang Ihro Fürstliche Durchl. zu solcher Lands-Defension euer bedürfftig seyn wird, daß ihr ohn Erlaubniß und Paß-Zettel des Obristen oder Commendanten der Regimenter oder Squadronen nicht von der Compagnie gehen sollet, alles bey Leib- und Lebens-Straff.

ARTICULUS III.

Gottesfurcht und Abwartung des Gottesdiensts.

Zum dritten, solle sich ein ieder, GOtt und sein heiliges Wort zu lästern, auch sonsten gottloses Wesens enthalten, da aber einer oder mehr in solchem Ungehorsam erscheinen, und sich verbrechen würden, die sollen nach Gelegenheit der Ubertretung an Leib und Leben gestrafft werden; den Sieg sollen sie von oben herab von Hertzen bitten, so offt auch zur Predigt, oder Betstund des Worts Gottes in ihren Quartieren oder Lägern umgeschlagen wird, sich darzu verfügen, und dieselbe, ohne ehehaffte Ursachen keines weges versäumen.

ARTICULUS IV.

Wenn diese Land-Militz nicht en Compagnie, stehet solche unter ihrer ordentl. Obrigkeit Jurisdiction.

Zum vierdten, es sollen auch alle verordnete Kriegsleute, so zu dieser Lands-Defension gezogen, so lang sie bey Hauß verbleiben, und wann sie wieder anheim kommen, und von ihren vorgesetzten Officirern ad interim wieder abgedanckt werden, sich ihrer vorgesetzten Obrigkeit, es seye Ober- oder Unter-Vögt, und Ampt-Leut, wie dieselben Nahmen haben, nicht entziehen, sondern gebührlichen Gehorsam leisten, es sey in Verboten oder Geboten, und was selbige, von Ampts wegen, mit ihnen schaffen oder gebieten werden.

ARTI-

ARTICULUS V.

Keiner soll ohne Erlaubniß der Obrigkeit und Vorwissen des Officiers verreisen.

Zum fünfften, sonderlich aber weil diese formirte Lands-Defension in Bereitschafft stehen muß, soll keiner dieser Kriegs-Leut, so lang dasselbe währet, von Hauß zu ziehen Macht haben, da aber so wichtige Sachen ihme fürfielen, daß die Amptleute oder Officirer, auf ein Tag oder drey, solches zu erlauben gut finden, solle doch solches mit des Capitains oder nächst-gesessenen Officiers, dem er solchen seinen Abzug und von dem Amptmann erlangte Erlaubniß urkündlich anzuzeigen hätte, Vorwissen geschehen, im widrigen Fall solle er von Officiern mit Zuziehung der Amptleut ernstlich gestrafft werden.

ARTICULUS VI.

Im Felde dependiret das Regiment vom Kriegs-Gericht.

Zum sechsten, wie nicht weniger, dafern das Regiment zu Feld geführt, sollen sie vom Obristen und den Befehlshabern gestrafft werden, wäre es aber, daß einer oder mehr für Recht gestellt werden müste, solle selbiges auch mit Vorwissen und Beyseyn der Amptleute geschehen, und dabey die publicirte Lands-Ordnung, Land-Recht, und des Landes Privilegia in acht genommen werden.

ARTICULUS VII.

Sich mit Montur und Gewehr in Bereitschafft zu halten.

Zum siebenden, so sollen auch alle Kriegsleut, die zu dieser Lands-Defension gezogen werden, mit ihrer Mundirung, auch Ober- und Unter-Gewehren, wie sie ietzt anfänglich gemustert, und ihnen auferlegt worden, sich gefast halten, und forthin bey ieder Musterung damit zu erscheinen schuldig seyn, selbige auch nicht mehr verändern.

ARTICULUS VIII.

Der Todten und Abwesenden Gewehr und Montur.

Zum achten, dieweil aber da einer, wann sie im Feld seynd, sterben, oder anderer Ursach halb wieder nach Haus geschafft werden solte, die Ober-Wehr beym Regiment in Verwahrung bleiben muß, soll seinen Erben, oder ihme deswegen von seinen vorgesetzten Officiern ein Urkund mitgetheilet werden, damit, nach geendetem Feldzug, ihme oder denselben die Wehr wiederum werde, oder gebührender Abtrag dafür geschehe, da aber einem oder dem andern sein Gewehr versprünge, oder

Ersetzung abgehenden Gewehrs und Montur.

sonst, ohn sein Versäumniß des Gewehrs, auch Reuter der Pferd verlustigt, oder schadhafft würden, soll ihme ein anders gegeben, er (samt die, so ihn zu mundiren helffen geordnet) aber schuldig seyn, dieselben innerhalb drey Monaten gebührlich zu bezahlen.

ARTICULUS IX.

Partition im Commando.

Zum neundten, wann die Kriegs-Leut daheim seyn, und von ihren Officirern exercirt oder sonst zusammen geführt werden, sollen sie ihnen allen Gehorsam leisten, sich willig finden, und ihr Gewehr, neben dem auferlegten Vorrath, an Pulver, Lunten und Bley visitiren lassen, bey dem aber ein Fehler erfunden würde, soll mit Zuthun der Amptleute gestrafft werden.

ARTICULUS X.

Auch andern als eigenen

Zum zehenden, und ob es sich begebe, daß ein Rittmeister, Hauptmann oder anderer Officier unter diesen Regimentern, es sey in Uffzügen oder Wachten, im Feld oder Quartier, mit eines andern Rittmeisters und Hauptmanns Befehlshaber, oder Knechten, zu vorfallender Gelegenheit etwas zu thun schüffe, das die Nothdurfft erheischt, und Kriegsleuten zu thun müglichst, darinn soll ihnen Gehorsam beschehen, gleich ob solches sein eigen und vorgesetzter Officier geschafft hätte, bey hoher Straff.

Officierern im Commando zu pariren.

ARTICULUS XI.

Unvermögende Personen nicht zu beleidigen, sondern zu schützen.

Zum eilfften, Item, die Kindbetterin, Frauen und Kinder, Witwen, Wäysen, desgleichen auch andere Weibs-Personen, alte Leut, Priester, Kirchendiener, und dergleichen, da sie auf keiner Wehr erfunden werden, solle man nicht zu todt schlagen, beleidigen, schänden oder Schmach anlegen, sondern derselben sich enthalten, schonen, auch schützen und schirmen, bey Leibesstraff.

ARTICULUS XII.

Geistl. Gebäude zu verschonen.

Zum zwölfften, sie sollen auch aller Kirchen, Clöster und Spitälen verschonen, dieselben nicht aufbrechen, verwüsten, beschädigen, noch plündern, oder berauben, sondern beschützen und beschirmen helffen, wie sichs gebührt, und also Christliche Ordnung halten, wie von Alters herkommen, auch in keinerley Weg des Glaubens halb disputiren.

ARTICULUS XIII.

Aus Zug und Ordnung nicht zu gehen.

Zum dreyzehenden, auch soll ihr keiner im Zug aus der Ordnung reuten oder gehen, ohne merckliche Ursachen, wo aber einer oder der ander in solchem ungehorsam wäre, sollen die Befehlichshaber den oder dieselbe, wer sie seyn, so nicht in der Ordnung bleiben wolten, darin mit Gewalt treiben, welcher sich deswegen zur Wehr stellte, und ungehorsam erschiene, und sich gegen seinen Befehlichshaber aufzuleinen und unfreundlich zu erzeigen begehrte, der oder dieselben sollen darum für Recht gestellt, und mit hoher Straff angesehen werden.

Widersetzlichkeit.

ARTICULUS XIV.

im Commando.

Zum vierzehenden, wann auch einer oder mehr auf Zug und Wachten, durch einen andern Befehlichshaber unter diesem Regiment, aus billigen Ursachen, und darum, daß er anders thäte, als einem Kriegsmann gebührt, gestrafft wird, und er sich gegen ihn rottiren, zur Wehr stellen, oder mit schmählichen Worten einlassen würde, der solle für Recht gestellt, und ernstlich gestrafft werden.

ARTICULUS XV.

Verhalten in Besatzungen.

Zum funffzehenden, ob es Sach wäre, daß ihr durch die Befehlichshaber Compagnie- oder Corporallschafft-weiß in eine Besatzung geschickt würdet, es wäre in Städt, Schlössern, Schantz, Marck, oder Flecken, wie sich solches zutrüge, so sollet ihr euch gutwillig darzu gebrauchen lassen, und euer Leib und Leben, bis aufs eusserste, treulich und tapffer zur Erhaltung derselben zusetzen, auch von keiner Ubergebung nicht reden, noch rathschlagen, bey euren Eyden und Pflichten, auch Leibs-Straff.

ARTICULUS XVI.

Schantzen-Arbeit.

Zum sechszehenden, Ihr, besonders die Fußvölcker, sollet auch verbunden seyn, in Besatzung, oder auch in Feindes-Gefährden und Orten, auf Begehren der Befehlichshaber, gutwillig zur Schantz-Arbeit und dem Gebäuen gebrauchen zu lassen, bey euern Eyden, und ohn alle Widerrede.

ARTICULUS XVII.

Respectirung der Salvaguardien.

Zum siebenzehenden, Item, wo Salvaguardia angeschlagen würden, soll keiner nichts nehmen, plündern oder beschädigen, bey hoher Straff.

ARTICULUS XVIII.

Feld-Flucht aus dem Treffen.

Zum achtzehenden, ob einer oder mehr die Flucht im Feld, oder sonsten, nehmen möchte, es wäre in Scharmützel, oder Handlungen gegen den Feind, so sollen die nächsten denselben bey der Hand zu behalten, und hernacher es bey dem Officier anzuzeigen, und ihn zu liefern schuldig seyn, auch sich nicht daran kehren, sondern als ehrliche Kriegsleute standhafft gegen ihren Feind zu halten, schuldig seyn.

ARTICULUS XIX.

Correspondenz mit dem Feinde.

Zum neunzehenden, Item, es soll auch keiner mit des Feindes Trommelschläger oder Trompetern, noch mit dem Feind selbsten, es sey im Läger, Zügen oder Besatzungen, Sprach halten, oder Bothschafft thun, auch keinen Brieff überschicken oder empfangen, ohn Erlaubniß des Obristen oder Commendanten, bey Leibsstraff.

ARTICULUS XX.

Verrätherey und andere Practiqven.

Zum zwantzigsten, da einer oder mehr einige Verrätherey oder andere böse Stück, so von einem oder mehr dem Kriegsherrn, deren Land und Leut, oder gemeinen Hauffen zum Nachtheil getrieben, erführe, oder innen würde, oder sonst fremde und argwöhnische Leute im Läger wüßte oder sehe, der solle dasselbe zur Stund dem Obristen oder Commendanten bey seinem Eyd und Pflicht anzuzeigen schuldig seyn, und da er solches nicht thäte, der soll als ein Thäter selbst vorgenommen und nach Erkäntniß der Rechten, an Leib und Leben gestrafft werden.

ARTICULUS XXI.

Zancken.

Zum ein und zwantzigsten, alles muthwilligen Zanckens soll sich ein ieder enthalten, und sich aller Freundschafft und Friedfertigkeit befleißigen, wer aber den andern unnöthig fordert, und dessen darum überwiesen wird, der soll darum gestrafft werden.

ARTICULUS XXII.

Balgen.

Zum zwey und zwantzigsten, es soll auch keiner, ob er gleich rechtmäßige Ursachen hat, ohne seines Officiers Vorwissen, einen andern fordern, vielweniger rauffen.

ARTICULUS XXIII.

Rottirungen bey Balgereyen.

Zum drey und zwantzigsten, im fall nun ihrer zwey miteinander zancken, oder rauffen würden, soll keiner sich gegen den andern, oder Gegentheil rotten oder partheyen, sondern allein dem Rechten zusehen, dabey seyn, der anderst thut, soll darum nach Erkäntniß der Officier gestrafft werden.

ARTICULUS XXIV.

Wo und wenn nicht zu zancken.

Zum vier und zwantzigsten, insonderheit aber soll keiner mit dem andern nach besetzter Wacht weder auf den Strassen oder Logiamenten zancken, desgleichen auf den Tag-Wachten, oder in der Ordnung, bey hoher und ernstlicher Straff.

ARTICULUS XXV.

Ohnnöthiger Lärmen.

Zum fünff und zwantzigsten, es sol auch keiner an gefährlichen Orten, sonderlich wann die Wacht besetzt, bey der Nacht abschiessen, es sey in Städten, Lägern und Schlössern dadurch Schaden und Lärmen entstehen möchte, bey hoher Straff.

ARTICULUS XXVI.

Versäumung der Wacht.

Zum sechs und zwantzigsten, da einer oder mehr auf die Wacht beschieden wäre, und nicht käme, der soll gestrafft werden, nach der Befehlshaber Erkäntniß, da aber einer aus Leibs-Schwachheit darauf nicht erscheinen könte, soll er solches dem Befehlshaber anzeigen, und Erlaubniß begehren.

ARTICULUS XXVII.

Nicht von der Wacht gehen.

Zum sieben und zwantzigsten, ob auch einer auf der Wacht wäre, und ohne Erlaubniß davon gienge, der soll darum gestrafft werden, es sollen auch die Rottgesellen und Cameraden solches bey ihren Eyden anzuzeigen schuldig seyn.

ARTICULUS XXVIII.

Andre nicht vor sich wachen lassen.

Zum acht und zwantzigsten, es solle keiner ohne seiner Officirer Wissen und Willen durch einen andern die Wacht bestellen.

ARTICULUS XXIX.

Losung beobachten.

Zum neun und zwantzigsten, diejenigen, so die Losung gegeben wird, sollen gute Achtung darauf haben, denn welcher die Losung vergessen, und mit einer unrechten Losung befunden wird, soll für Recht gestellet werden, und nach Erkäntniß an Ehren gestrafft werden.

ARTICULUS XXX.

Schlaffen auf oder Weggehen von der Schildwacht.

Zum dreyßigsten, Item, da einer auf den Schildwachten schlaffend gefunden, oder sonst, ehe er abgelöset würde, davon gienge, der soll für Recht gestellt und hoch gestrafft werden.

ARTICULUS XXXI.

Ohne Ordre nicht zu brennen.

Zum ein und dreyßigsten, es soll auch keiner, ohne Geheiß der Befehlshaber, brennen, oder die Läger anzünden, bey Leibes-Straff, und sonderlich soll man das nicht thun, wo das Volck für und durchzeucht, damit die Proviant- und andere zur Munition gehörige Wagen nicht verhindert werden.

ARTICULUS XXXII.

Plackereyen verboten.

Zum zwey und dreyßigsten, soll keiner in seinem Quartier, oder wo er hingeleget wird, auslauffen auf fremde Herrschafften, oder sonst auf die umliegende Städt und Dörffer, etwas mit Gewalt zu nehmen.

ARTICULUS XXXIII.

Proviant-Zufuhr nicht zu hindern.

Zum drey und dreyßigsten, wann dem Feld-Läger Proviant zugeführet wird, so soll ein ieder die Marquetenter und andere dergleichen unvergewaltiget und ohnbeleidiget lassen,

lassen, es soll auch keiner vor das Quartier oder Läger daselbst auf dem Feld etwas begehren zu kauffen, oder steigern, und Theurung machen, hinaus lauffen, sondern dasselbe auf freyen Platz in das Läger bringen lassen, auch weder vor oder nachdem das Proviant in das Läger kommt, etwas zu kauffen begehren, es seye dann zuvor durch den Profosen oder seine Leute geschätzt, viel weniger sollen sie es mit Gewalt nehmen, auch das Wildpret schiessen niederschlagen oder fahen, in maß und weg das immer seyn mag, unterwegen zu lassen, alles bey höchster auch Leibes-Straff.

Wildpret-Schiessen.

ARTICULUS XXXIV.

Comportement mit frembden Nationen in Kriegs-Diensten.

Zum vier und dreyßigsten, da auch in währenden Diensten und Kriegs-Versammlungen andere und fremde Nationen seyn würden, so soll keiner mit derselbigen Unruh machen, Widerwillen anfangen, noch sich um einigerley Ursach willen gegen ihnen rottiren, und insonderheit mit denselben im geringsten nicht spielen, damit grosses Unheil verhütet werde, bey höchster Straff, sondern da einige Irrung oder Mangel zwischen ihnen vorfielen, sollen sie solches ihren Officirern anzeigen, die sollen sie bey gutem Fug und Recht handhaben.

Lärmen

ARTICULUS XXXV.

Zum fünff und dreyßigsten, es soll auch keiner Lermen machen, ohne seiner Officirer Vorwissen, es sey dann Noth und Feind vorhanden, bey ernstlich und hoher Straff.

u. Versammlung dabey auf den assignirten Plätzen.

ARTICULUS XXXVI.

Zum sechs und dreyßigsten, und ob Lermen würde, so soll ein ieder auf den Platz, dahin er beschieden ist, lauffen, und keiner ohne merckliche Leibes-Noth in dem Logiament bleiben, bey hoher Straff, welcher auch Völlerey halber Feinds-Gefahr oder Lermen versäumt oder verschläfft, der soll darum für Recht gestellt werden.

Zufriedenheit mit dem Quartier.

ARTICULUS XXXVII.

Zum sieben und dreyßigsten, es soll ein ieder, wie er logirt wird, desselben Orts sich begnügen lassen, und sich darin gütlich und friedl. betragen, und wo Reisige u. Fußvolck bey einander in einem Läger oder Quartier liegen, so solle die Knechte ziemlicher massen weichen, damit die Reisige ihre Pferde unterbringen können.

ARTICULUS XXXVIII.

Gemeine nützliche Gebäude u. Victualien nicht zu verderben.

Zum acht und dreyßigsten, es soll auch keiner die Pflüge berauben, noch Mühlen, Backöfen, Stiegen, Thüren, Fenster, Oefen, Haußrath, und was zur gemeinen Nothdurfft dienlich, es seye bey Freunden oder Feinden, ohne Befehl, beschädigen oder zerbrechen, noch keinen Wein, Korn, Mehl, oder dergleichen auslauffen lassen, und zu Schaden bringen bey hoher Straff.

ARTICULUS XXXIX.

Blessirte und Krancke.

Zum neun und dreyßigsten, und wann einer vom Feind oder sonst ehrlicher Weiß beschädiget, oder von Gottes Gewalt recht kranck wird, soll der oder dieselbe nach Erkäntniß des Obersten oder Commendanten mit einem Paß-Zettel heimgeführet werden.

ARTICULUS XL.

Was hierinn nicht exprimirt, soll nach Erkäntniß der Officiers bestraffet werden, und ieder Soldat an diese Articul gebunden seyn.

Zum viertzigsten, da auch etwas in vorgeschriebenen Articuln vergessen, und nicht gemeldet wäre, das Kriegsleuten und gehorsamen Unterthanen zu halten zustehet, so sollen doch alle Mißhandlungen, obgemeldter massen, bey dem Obersten oder Commendanten stehen, und gestrafft, auch alle die Kriegsleute, so zu unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Dienst seyn, und bey Verlesung diß Articuls-Brieffs nicht zugegen wären, gleichfalls auch die, so hernacher unter das Regiment genommen werden, zu Vollziehung aller vorgeschriebenen Articuln gleicher massen verbunden seyn, als wann sie persöhnlich bey dieser Ablesung gewesen wären, es soll auch gegenwärtiger Articuls-Brieff iederzeit, und so lang das Regiment auf den Beinen seyn wird, kräfftig seyn und verbleiben, da gleich entweder dem gantzen Regiment, oder auch etlichen Compagnien, oder auch nur Corporalschafften, Rotten, oder eintzichtweiß nacher Hauß erlaubt, und selbige nachgehends wiederum zu Feld geführt werden.

Dessen zu wahrem Urkund, haben Ihre Fürstl. Durchl. diesen Articuls-Brieff eigenhändig unterschrieben, auch mit Dero Fürstl. Secret, so hievor gedruckt, bekräfftigen lassen. Geben in Stuttgard, den eilfften Monats-Tag Decembris, im Sechszehen hundert und zwey und funfftzigsten Jahre.

CCCXCVII.

Articuls-Brieff, worauf Hertzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg Regimenter zu Roß und Fuß geloben und schweren sollen, de Anno 1705.

I.

Treue u. Gehorsam gegen den Landes-Herrn.

ZUm ersten und anfänglich sollen so wohl Officiers, als Gemeine, dem Durchleuchtigsten des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Eberhard Ludwigen, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard, Herrn zu Häydenheim, der Römisch. Käys. Majest. und des H. Röm. Reichs General der Cavallerie, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, geloben und schwören, Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. als Ihrem Feld-Herrn und Dero Land und Leuten getreu und hold zu seyn, treu und redlich zu dienen, allen Schaden zu warnen, Bestes und Frommen zu befördern, Dero Ordres, es sey zu- oder von dem Feind, in allem, nichts ausgenommen, was zur Defension Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. selbst-eigener Person, Dero geliebten Angehörigen, auch Land und Leuten, oder was sonsten deroselben Dienst auf

all begebende Nothfäll, inn- oder ausserhalb Landes erfordern werden, und ehrliebenden Soldaten zu thun gebühret, ohne einiges Difficultiren, auch was höchstgedacht Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Dero bestellten General-Obristen und anderen hohen Officiers, so ihnen iedesmahls fürgestellet werden möchten, hierinn befehlen werden, in allweg treulich zu gehorsamen, und nach der Subordination einander den gebührenden Respect zu geben, wo aber ein oder mehr unter euch in solchem Ungehorsam erscheinen würden, der solle, nach Erkäntniß der Rechten, gestrafft werden.

ingleichen die von selbigen vorgesetzte Officiers.

2.

Zum andern, so lang dieses Regiment in Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Landen, ohnausgeführt, liegen verbleibt, solle ein ieder nicht allein in den Quartieren gegen den Hausmann, sich freundlich, und also bezeugen, daß man zu klagen nicht Ursach habe, und euch an bestimmtem Sold iederzeit begnügen lassen, es sey gleich im Stilliegen, oder Marschieren, sondern auch auf alle ereignende Nothfälle, und da sich einige Unsicherheit, oder Feindthätigkeiten gegen Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht. Hertzogthum und Landen ziehen und entstehen, dardurch der Unterthan beträngt, und die Strassen unsicher gemacht werden möchten, auf eures vorgesetzten Obristen Befehl, oder Erfordern, es sey zu Parthirung der Strassen, Bewahrung der Gräntz-Orten, des Landes, oder Convoyrung einiger durchmarschierenden fremden Völcker, oder all ander ereignende Occasionen, wie die Nahmen haben mögen, euch alle Stund gerüst und fertig zu halten, und euren Dienst also zu vertreten, wie euch eure Pflicht darzu anweisen, und redlichen Soldaten ohne das gebühren will.

Comportement mit dem Quartiers-Mann.

Gnüglichkeit am Sold.

Dienste willig zu thun.

3.

Drittens, solle sich ein ieder, GOtt, und sein heilig Wort zu lästern; auch sonsten gottlosen Wesens, ärgerlichen Fluchens und Schwörens enthalten, da aber einer oder mehr in solchem ungehorsam erscheinen, und sich, er seye truncken oder nüchtern weiß, an GOtt, seinem heiligen Wort, und Sacramenten, lästerlich, spöttisch und ärgerlich verbrechen würden, die sollen, nach Beschaffenheit der Ubertretung, an Leib und Leben gestrafft werden, das Glück und den Sieg, so sie von oben herab zu gewarten, sollen sie von Hertzen erbitten, den Gottesdienst sollen so wohl Officiers, als Gemeine sich sorgfältig angelegen seyn lassen, und so offt zur Predigt oder Bet-Stund in ihren Quartieren oder Lägern umgeschlagen wird, sich darzu verfügen, und dieselbe ohne ehehaffte Ursachen keinesweges versäumen, im widrigen von den Officiers ernstlich darzu angehalten, auch bey dem Entstehungs-Fall mit empfindlicher Straff angesehen werden, auch sollen unter währendem Gottesdienst die Marquetender bey Verlust der Waaren kein Fressen und Sauffen gestatten, sondern biß nach dessen Endigung ihre Zelten zuhalten.

Gotteslästern und liederl. Leben zu meiden.

Gottesfurcht und fleißige Abwartung des Gottesdiensts.

Marquetender sollen unterm Gottesdienst nicht verkauffen.

4.

Sollen Sie sich auch alle ohne Unterscheid einander christ- und getreulich meynen, sich fried- und schiedlich mit einander begehen, einer des andern Schaden und Unheil, so viel er erfähret, warnen, kehren und abwenden, in allen Occasionen tapffern Beystand und Hülff einander leisten, und sich, wie getreuen und aufrichtigen Cammeraden wohl anstehet und gebühret, einer gegen den andern erzeigen und verhalten, sonderheitlich ein ieder seine ihm vorgesetzte Officiers, hohe und niedere ehren, und so lang er in Diensten ist, gehorsam seyn, und sich in keinerley Weg ihnen widersetzen, der anderst und sonderlich bey Commando widerspenstig thut, soll, den Kriegs-Rechten nach, abgestrafft werden.

Verträglichkeit und Gutmeynen mit einander.

Respect gegen Officiers.

Widerspenstigkeit im Commando.

5.

Alles muthwilligen Zanckens, Rauffens, und Duellirens soll ein ieder sich enthalten, hingegen aber Freundschafft und Friedfertigkeit sich befleissen, gestalten hiermit und insonderheit alle Duell unter ihnen verbothen seyn sollen, also und dergestalt, daß keiner, wer der auch seye, vom höchsten biß zum niedrigsten mit Ausfordern und Erscheinung sich muthwillig und vorsetzlich einzulassen, weniger den andern zu verwunden, und umzubringen, sich erkühnen solle, bey Verlust des Lebens, und sollen auch diejenigen, so sich zum Ausfordern und Secundiren gebrauchen lassen, mit hoher Straff angesehen werden.

Duelliren u. Zänckereyen.

6.

Insgemein sollen alle muthwillige und vorsetzliche Todtschläg, sie geschehen, mit was vor einem Gewehr, welches allein zur Noth gegen und wider den Feind zu brauchen ist, oder auch auf was Art und Weiß sie wollen, bey diesem Regiment gäntzlich verbothen seyn, wer darwieder handelt, soll das Leben verwürcket haben, und mit dem Schwerdt, andere erschröcklichere Mordthaten aber sollen auch nach dem Kriegs-Recht erschröcklich gestrafft werden, dafern

Muthwillige und vorsetzliche Todtschläge.

7.

Aber ein Todschlag ohne Vorsatz, iedoch entweder aus grober Unvorsichtigkeit, oder gar zufällig geschehen, oder iemand ein Nothwehr abgedrungen worden, oder sonst die Umständ variren solten, werden dieselbe Inhalt Käysers Caroli V. und des heiligen Römischen Reichs peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung billich respective abgestrafft oder absolviret.

Unvorsetzl. Todschlag.

8.

Demnechst solle sich keiner gelüsten lassen, weder im Feld, oder Guarnisonen, Städt- oder Dörffern, bey Tag oder Nacht, iemanden gewaltthätig anzugreiffen oder zu berauben, bey schwerer und nach befindenden Umständen peinlicher Straff, wie dann

Gewaltsame Plackerey u. Straffen-Raub.

9.

Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht,

Real-Inju-

rien und Beleidigungen.

Unrecht, da einer den andern mit Gewehr, Prügeln und dergleichen, er seye Soldat oder nicht, im Feld, Guarnison, oder seinem eigenen Logiament überfällt und schlägt, bey willkürlicher Straffe, und auch nach Befinden bey Leib und Leben verbothen werden.

10.

Meineyd.

Wer meineydig und einen falschen Eyd schwören wird, dem sollen zwey Finger abgehauen, und er, als ein Schelm, davon gejagt werden.

11.

Heyrathen.

Ohne Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. special-gnädigste Einwilligung solle niemand, weder Unter-Officiers, noch Gemeinen, sich zu verheyrathen, gestattet werden, bey harter Leibes-Straff der Unter-Officiers und Gemeinen, so ohne Erlaubniß solches thun, und Cassation des Ober-Officiers, so solches verstattet.

12.

Unzucht und Kuplerey.

Auch solle alle Unzucht, Kupplerey, und was deme anhängig, ernstlich verbothen seyn, bey hoher, und nach Befindung peinlicher Straffe.

13.

Maitressen, Concubinen und Huren nicht zu dulten.

Es sollen auch keine Maitressen, Concubinen und Huren, weder im Feld, noch Quartieren, gedultet werden, da aber ein oder der andere dergleichen Weibs-Personen bey sich hätte, und solche auf beschehene Warnung nicht verlassen wolte, sollen dieselbe im Feld und Guarnisons von dem Profosen, oder in Quartieren vom Stadt-Knecht weggenommen, und des Lagers oder Quartiers verwiesen, der sie aber behalten, und nicht verlassen will, ernstlich gestrafft werden.

14.

Ehebruch.

Das Laster des Ehebruchs, und zwar, so es zwischen zweyen verheyratheten Personen beschichet, solle hoch, und zwar nach an Handgebung der Rechten, exemplarisch abgestrafft werden.

15.

Bygamie.

Insonderheit solle das Laster der zweyfachen Ehe, wer solches bey noch lebendem seinem Ehegatten, wissend- und würcklich begehet, oder ein Weibs-Bild ohne Unterscheid

Entführung u. Nothzucht.

mit Gewalt, oder wie es geschehe, entführet, nothzüchtiget und schändet, oder sich gar mit

Sodomiterey.

der abscheulichen Unkeuschheit wider die Natur beflecket, nach Ausweisung schon angezogener Käyser Carls des V. peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung, dem Verbrechen nach, mit dem Schwerdt, Feuer oder auf andere Weiß, wie es Rechtens ist, gestrafft, und die Verbrechere vom Leben zum Tod gerichtet werden.

16.

Gewehr und Montur sauber u. dienstfertig zu halten,

Und gleichwie alle unter diesem Regiment befindliche Unter-Officier und gemeine Knecht mit gutem Gewehr und Kleidung versehen seynd, als solle ein ieder, so wohl in den Quartieren, als Marschieren, sein Gewehr, Kleidung und andere Zugehörde also beobachten, sauber, rein, gut und fertig haben und halten, daß er seine erforderenden Dienste ohne einigen Abgang oder Mangel alle Stund würcklich verrichten und leisten könne, bey befahrender ernstlicher Straff, sonderlich soll sich weder Reuther noch Mousquetier gelüsten lassen, sein Gewehr und Waffen zu vertauschen, verkauffen, oder gar wegzuwerffen, der darwider handelt, soll härtiglich gestrafft werden, und von seinem Sold neue wieder anschaffen.

und solches nicht zu veralieniren.

17.

Unvermögende Personen nicht zu beleidigen, sondern zu schützen.

Die Kindbetterin, Frauen und Kinder, Wittwen, Wayfen, desgleichen auch andere Weibs-Personen, alte Leute, Kirchen-Diener und dergleichen, da sie auf keiner Gewehr erfunden werden, soll man nicht beleidigen, schänden und Schmach anlegen, vielweniger sie an Leib und Leben beschädigen, sondern sich dessen gäntzlich enthalten, sie beschützen und beschirmen, bey Leibes-Straffe.

18.

Geistliche Gebäude zu verschonen.

Ihr sollet auch aller Kirchen, Clöster und Spitälen verschonen, dieselbe nicht aufbrechen, verwüsten, beschädigen noch plündern oder berauben, sondern beschützen und beschirmen helffen, auch weder hohe noch niedere Officiers, weniger Quartier-Meister und Fouriers, oder sonst iemanden vom Höchsten bis zum Niedrigsten, etwas bey Posten, Brücken,

Keine Plackereyen zu Hinderung der Commercien vorzunehmen.

Thoren, an Geld, oder Gelds wehrt, von denen Aus- und Eingehenden, mit Victualien und allen andern Waaren, wie sie Namen haben mögen, etwas prætendiren, oder einigen Zoll und Impost aufzulegen sich unterstehen, sondern alles frey, sicher und ohngehindert passiren lassen, damit die Commercia vielmehr befördert als gehindert werden, wer anderst thut, soll mit ernstlicher Bestraffung an Ehr, Leib und Gut angesehen werden.

19.

Im Marsch nicht aus der Ordnung zu weichen,

Auch solle keiner im Marschieren aus der Ordnung weichen, ohne merckliche Ursachen, wo aber einer oder der andere in solchem ungehorsam wäre, sollen die hohe Officiers oder Befelchshabere den oder dieselbe, wer sie seyn, so nicht in der Ordnung bleiben wollen, darein mit Gewalt treiben, welcher sich deswegen zur

noch dem darwider exfernden Officier sich zu widersetzen.

Wehr stellte, und ungehorsam erschiene, und sich also gegen seinen Befelchshaber aufzuleinen und feindlich zu erzeigen begehrt, der oder dieselbe sollen darum für Recht gestellt, und mit hoher Straffe angesehen werden.

20.

Widersetzlichkeit im Commando.

Wann auch ein oder mehr uff Zug und Wachten durch einen Befelchshaber dieses Regiments, aus billichen Ursachen, und darum, daß er anderst thäte, als einem Kriegsmann gebührt, gestrafft wird, und er sich gegen ihn rottiren, zu Wehr stellen, oder mit schmälichen Worten einlassen, oder sonsten Unordnung und Meuterey anzurichten sich unterstehen, oder andern Anlaß darzu geben würde, der, oder diejenige sollen für Recht gestellt, und, nach Befinden, an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden.

21. Alle

21.

Meuterey. Alle Meutenierer, Urheber und Helffer der Meuterey, vom höchsten, bis zum niedrigsten, sollen das Leben verwürckt haben, wer aber davon hört, und solche verschweigt, soll der Sachen Wichtigkeit nach exemplarisch, oder auch wohl an Leib und Leben gestrafft werden.

22.

Verhalten in Besatzungen. Ob es Sach wäre, daß ihr durch euren vorgesetzten Obristen, oder dessen nachgesetzte Officiers, mit gantzen Compagnien, Corporalschaffts- oder Trouppen-weis, in eine Besatzung geschickt würdet, es wäre in Städt, Schlösser, Schantz, Marck, oder Flecken, wie sich solches zutrüge, so sollet ihr euch, vermög Kriegs-Ordnung, gutwillig darzu gebrauchen lassen, und euer Leib und Leben bis aufs euserste treulich und tapffer zu Erhaltung derselben zusetzen, auch von keiner Ubergebung nicht reden, noch rathschlagen, bey euren Eyden und Pflichten, auch Leibes-Straff.

23.

Respectirung der Salva-Guardien u. andrer Versicherungen. Wo von hoher Generalität Salva-Gardia angeschlagen, Convoy und andere Versicherung ertheilt, sollen solche von Officiers und Soldaten gehöriger massen respectirt werden, auch keiner nichts nehmen, plündern, oder beschädigen, bey hoher Straff, und nach Befinden bey Verlust des Lebens.

24.

Feld-Flucht aus Treffen und Scharmützeln. Ob einer oder mehr die Flucht im Feld, oder sonsten nehmen würde, es wäre im Scharmützeln, oder Handlungen gegen den Feind, so sollen die nächsten denselbigen, wann es müglich, bey der Hand zu behalten, und hernacher es bey dem commandirenden Officier dieses Regiments auzuzeigen, und ihn zu liefern schuldig seyn, anderst und da der Feld-Flüchtige entrinnen solte, und derselbe von seinen eigenen Cammeraden in der Flucht getödtet würde, soll der Todtschläger frey seyn, und die übrige sich nicht daran kehren, sondern, als ehrliche Kriegs-Leute, standhafft gegen ihren Feind zu halten verbunden seyn.

25.

Correspondentz mit dem Feinde. Welcher Officier und Soldat mit dem Feind, es sey münd- oder schrifftlich, an was Ort oder Stelle correspondiret und Verständniß hat, auch nur mit des Feinds Trompeter, oder Trommelschläger, es sey im Lager, Marchiren, Besatzungen oder mit anderer Gelegenheit Sprach hält, oder Botschafft thut, Briefe überschickt, oder empfähet, ohne Erlaubniß des commandirenden Officiers, der oder die sollen das Leben verwürckt haben; Gleiche Bewandniß hat es mit dem, wann einer, er seye hoch- oder nieder, dem Feind die Losung offenbahret.

26.

Verrätherey und andere Practiqven. Item da einer oder mehr einige Verrätherey oder andere böse Stück, so von einem oder mehr dem Kriegs-Herrn, oder Ihro Hochfürstl. Durchl. Land und Leuthen zu Nachtheil getrieben, erfahren oder innen würde, oder sonst fremde und argwöhnische Leute im Lager oder Land wüste, oder sehe, der soll dasselbe zur Stund dem commandirenden Officier dieses Regiments bey seinem Eyd und Pflicht anzuzeigen, oder nach Beschaffenheit Ihro Hochf. Durchl. oder der Generalität in geheim zu berichten schuldig seyn, der solches nicht thäte, der soll, als ein Thäter selbst vorgenommen, und nach Erkäntniß der Rechten an Leib und Leben gestrafft werden.

27.

Zänckerey auf Wachten. Insonderheit aber soll keiner mit dem andern nach besetzter Wacht weder auf der Straßen oder Logiament zancken, desgleichen uf den Tag-Wachten, oder in der Ordnung, bey hoher Straff, weniger, wann zur Versäumung der Wacht, Wacht geblasen oder umgeschlagen, oder sonst angedeutet worden, und von Officier oder Soldaten muthwillig und ohne erhebliche Ursachen versäumbt wird, die sollen nach Gelegenheit mit Eisen und Band, auch sonst nach Beschaffenheit der Person empfindlich gestrafft werden; Item wer truncken auf die und truncken seyn auf selbiger. Wacht kommt, er sey Officier, oder Gemeiner, solle das erstemahl mit Eisen und Band etliche Tag abgestrafft werden, verharret er dabey und bessert sich nicht, von dem Regiment, mit Verlust seines ehrlichen Nahmens, gejagt werden.

28.

Erlaubniß-Bitten bey Leibes-Schwachheit. Da aber einer aus Leibes-Schwachheit darauf nicht erscheinen könnte, solle er solches dem Befehlshaber dieses Regiments anzeigen, und Erlaubniß begehren.

29.

Schiessen nach besetzter Wacht. Es soll auch keiner an gefährlichen Orthen, sonderlichen wann die Wacht besetzt, bey der Nacht schiessen, dardurch Schaden und Lermen entstehen möchte, bey hoher Straff.

30.

Ohne Erlaubniß nicht von der Wacht gehen. Ob auch einer auf der Wacht wäre, und ohne Erlaubniß davon gienge, der soll darum gestrafft werden, es sollen auch die andern Cammeraden solches bey ihren Eyden anzuzeigen schuldig seyn.

31.

Andre nicht vor sich wachen lassen. Es soll auch keiner ohne der Officier Wissen und Willen durch einen andern die Wacht bestellen, oder versehen lassen.

32.

Losung beobachten. Derjenige, deme die Losung gegeben wird, solle gute Achtung darauf haben, dann welcher die Losung vergessen, und mit einer unrechten Losung befunden wird, soll nach Erkäntniß gestrafft werden.

33.

Schlaffen auf und wegghen von der Schildwacht. Item da einer auf den Schild-Wachten schlafend gefunden, oder sonst, eh er abgelöst würde, davon gienge, der soll vor Recht gestelt, hoch gestrafft, und nach Befinden harqueboufirt werden.

34.

Ohne Ordre nicht zu brennen. Es soll auch keiner, ohne Geheiß der commandirenden Officirer, brennen, oder die Lager anzünden, bey Leibes-Straff, und sonderheitlich soll man das nicht thun, wo das

Volck

Volck vorüber oder durch zeucht, damit die Proviant- oder andere zur Munition gehörige Wägen nicht verhindert oder angesteckt werden.

35.

Plackereyen verbothen. Solle keiner in seinem Quartier, oder wo er hingelegt wird, auslauffen, auf fremde Herrschafft oder sonst auf die umliegende Städte oder Dörffer, oder etwas mit Gewalt nehmen, noch weniger auf den Strassen was rauben, bey darauf gesetzter hoher, auch Leibes- und Lebens-Strafe.

36.

Proviant-Zufuhre nicht zu hindern. Und wann dem Feld-Lager Proviant zugeführet wird, so soll ein ieder di: Marquetender und andere dergleichen unvergewaltiget und unbeleidiget lassen, es soll keiner vor dem Quartier oder Lager draussen auf dem Felde etwas zu kauffen begehren, oder feil machen, oder steigern, oder Theurung machen, sondern dasselbe auf freyen Platz in das Lager bringen lassen, auch weder vor- oder nachdem das Proviant in das Lager kommt, etwas zu kauffen begehren, es sey dann zuvor geschätzt, viel weniger sollen sie es mit Gewalt nehmen, bey hoher Strafe.

37.

Jagen und Fischen verbothen. Es solle sich auch keiner, besonders in unseren Landen, gelüsten lassen, Wildpret zu schiessen, niederzuschlagen oder zu fahen, oder in verbothenen Weyhern und Bächen zu fischen, mit was Maaß und Weg das immer seyn kan oder mag, alles bey hoher Strafe.

38.

Comportement mit fremden Nationen in Kriegs-Diensten. Da auch in währenden Diensten und Kriegs-Versammlungen andere und fremde Nationen seyn würden, so soll keiner mit denselben Unruhe machen, Widerwillen anfahen, noch sich um keinerley Ursache willen gegen ihm rottiren, und insonderheit mit demselben im geringsten nicht spielen, damit grosser Unwille verhütet werde, bey hoher Strafe, sondern da einige Irrung oder Mangel zwischen ihnen vorfielen, sollen sie solches ihren Officiern anzeigen, die sollen sie bey guten Fügen und Recht handhaben.

39.

Lermen Es solle auch keiner Lermen machen, ohne seiner Officierer Vorwissen, es sey dann Feind vorhanden, da er auf dem Vor-Posten stehet, bey hoher Strafe.

40.

und Versammlung dabey auf den assignirten Plätzen. Und ob ein Lermen würde, so soll ein ieder auf den Platz, dahin er beschieden ist, sich begeben, und keiner, ohne merckliche Leibes-Noth, in dem Quartier bleiben, bey hoher Strafe; welcher auch, Völlerey halben, Feindes Gefahr oder Lermen versäumt, der soll darum für Recht gestellt werden.

41.

Gemein-nützliche Gebäude und Victualien nicht zu verderben. Es soll auch keiner die Pflüge berauben, noch Mühlen, Back-Oefen, Stiegen, Thüren, Fenster, Oefen, Hausrath, und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich, er sey bey Freunden oder Feinden, ohne Befehl beschädigen oder verbrechen, noch keinen Wein, Korn, Mehl oder dergleichen auslauffen lassen, und zu Schaden bringen, bey hoher Strafe.

42.

Blessirte und Krancke. Und wann einer vom Feind oder sonst ehrlicher Weise beschädiget, oder von GOttes Gewalt recht kranck wird, soll der, oder dieselben, nach Erkänntniß des commandirenden Officiers, mit einem Paß-Zettel in das Quartier oder nächste Lazareth geführet werden; Weilen aber bißhero bey dem Regiment, ohngeacht aller vorgenomenen Strafen, dannoch geschehen, daß gar viele, ohne einige Erlaubniß ihrer commandirenden Officierer, nacher Haus gangen, also haben Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. gnädigst befohlen, daß künfftighin alle diejenigen, so ohne Erlaubniß ihrer Officierer nach Hause gehen, als Deserteurs tractirt, und, nach Befinden, an Leib und Leben gestraft werden sollen.

Ohne Erlaubniß nicht vom Regiment zu gehen.

43.

Deserteurs. So einer aber meineydiger Weise ausreissen würde, dessen Name soll alsbald an Galgen geschlagen, er aber, da er wieder erwischt würde, ohne Gnade an Leib und Leben gestraft werden.

44.

Beutemachen und Plündern. In Schlachten, Treffen oder Scharmützeln, auch Eroberungen einiger Posten, soll sich keiner, bey Verlust des Lebens, oder anderer dem Kriegs-Recht gemässer Strafe, vor der Zeit des Beutemachens und Plünderns gebrauchen, oder in dem neu-eroberten Orte vollsauffen, biß zuvor alles in Sicherheit gesetzt ist.

45.

Officiers sollen den Gemeinen das Ihrige nicht vorenthalten oder abkürtzen. Es soll auch kein Officier, wer der sey, dem Gemeinen seinen Sold, Lehnung oder Kleidung und Proviant vorenthalten oder abkürtzen, verringern oder schmählern, es sey auf was vor Weise es auch wolle, wer sich dessen gelüsten läßt, solle vor Gericht gestellt, und mit Verlust der Charge, Ehre oder Leben gestraft werden.

46.

Allen Betrug und Unterschleiff bey der Musterung zu vermeiden. Nicht weniger sollen alle Officierer, Obristen und Commendanten, dahin nach ihren Pflichten fleißigst trachten, daß bey iedermalig vorseyender Musterung die Listen richtig und recht geführt, dem Commissariat auch richtig vorgelegt, und keine Passevolants oder Blinde geführt, und von andern Officiers Reuter, Dragoner oder gemeine Mousquetierer darzu gelehnet, weniger ohne Vorwissen Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero specialen gnädigsten Befehl einige erlassen werden, wer solches thut, und sich dargegen versündiget, der oder dieselben sollen cassiret werden, die aber, so sich darzu gebrauchen lassen, und vor Blinde durchpassiren, ohne alle Gnade gehenckt werden.

47.

Was hier nicht exprimirt und Kriegs- Da auch etwas in vorgeschriebenen Articuln vergessen und nicht gemeldet wäre, das

gebräuchlich ist, ingleichen alle ordentlich publicirte Mandate und Edicte sollen, diesem Articuls-Brief gleich gehalten und beobachtet werden.

Kriegs-Leuten und ehrlichen Soldaten zu halten zustehet, sollen sie dannoch, wie ingleichen allen öffentlichen Gebothen und Verbothen, welche zu Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Dienst von dem Obristen oder nächst-gesetzten Officiers verkündiget werden, insonderheit aber Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. iedesmals publicirenden Ordonnanzen, Edicten und Mandaten, gleich ob dieselbe diesem Articuls-Brief mit einverleibt wären, ohnweiger- und gehorsamlich, bey Vermeidung der daran gehenckten Strafen, nachzuleben schuldig seyn, auch alle die Kriegs-Leute und Soldaten, so in unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Diensten seyn, und bey Vorlesung dieses Articuls-Briefs nicht zugegen wären, gleichfalls auch die, so hernacher unter dieses Regiment noch angenommen werden, zu Vollziehung aller obbeschriebenen Articuln gleicher massen verbunden seyn, als wann sie persönlich bey dieser Ablesung gewesen wären.

Es soll auch gegenwärtiger Articuls-Brief iederzeit und so lange dieses Regiment auf den Beinen seyn wird, kräfftig seyn und bleiben, zu dem Ende alle drey Monat abgelesen, und die neu-annehmende Leute darauf von dem Kriegs-Commissariat in Pflicht und Eyd genommen werden. Articuls-Brief quartaliter vorzulesen.

Dessen zu wahrem Urkund, haben hochgedachte Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. nicht allein diesen Articuls-Brief mit eigenen Händen unterschrieben, sondern auch mit Dero Fürstlichen Secret-Insiegel hiefür gedruckt, bekräfftigen lassen. So geschehen im Haupt-Quartier Cantstatt, den 9. Maji, Anno 1705.

Eberhard Ludwig, H. z. W.

(L.S.)

CCCXCIIX.

Hertzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg Duell-Edict, de Anno 1714.

VOn GOttes Gnaden Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. des Heil. Röm. Reichs, und des löblichen Schwäbischen Creisses General-Feld-Marchall, auch Obrister sowol über ein Kayserlich Dragoner- als auch Schwäbisch Creiß-Regiment zu Fuß, ꝛc. Entbiethen allen und ieden unseren Civil- und Militair-Bedienten, Hohen und Niederen bey Hof, in der Cantzley, bey der Miliz und auf dem Lande, denen Universitäts-Verwandten, auch unseren Vasallen und Unterthanen, und insgesamt allen in unsern Landen und hoher Obrigkeit gesessenen, oder die sich sonsten darinnen Wohnungs-weise, oder auch nur auf einige Zeit aufhalten, oder durchreisen, unsern Gruß, Gnade und alles Gutes zuvor, und fügen ihnen und iedermäniglich zu wissen; was massen Wir mit sonderbarem Mißfallen einige Zeit her vernehmen müssen, daß das Duelliren, Zwey-Balgen und Schlagen, ohnerachtet deren dargegen im Reich mehrmals ausgelassener scharffen Pœnal-Edicten, in unserm Hertzogthum und Landen gantz gemein werden wolle; Weilen aber solchem höchst-schädlichen Beginnen alles Ernsts zu steuren, einer ieden Christlichen Obrigkeit oblieget, so haben Wir gegenwärtiges Duell-Edict zu dem Ende zu promulgiren, aus tragender Landes-Fürstlicher Vorsorge Uns gemüßiget befunden; Diesem nach

Duelliren nimmt überhand,

Edict darwider.

Articulus I.

Keiner soll den andern beleidigen,

Verbiethen Wir Eingangs erwehnten allen und ieden in unsern Landen und hoher Obrigkeit gesessenen, oder die sich sonsten darinnen Wohnungs-weise, oder auch nur auf einige Zeit enthalten, oder durchreisen, aus Landes-Fürstl. Macht aufs ernstlichste, daß keiner, wessen Stands und Würden der auch sey, den andern mit Gebärden, Worten noch Wercken beleidigen, beschimpffen oder antasten, sondern männiglich eines geruhigen friedlichen Lebens sich befleissen soll: Nicht weniger verbiethen Wir denenjenigen, so auf einige Weise mit Mienen, Worten oder in der That sich beleidigt zu seyn erachten, die Rache selbst zu nehmen, sondern solche Uns, als der höchsten Landes-Obrigkeit, zu überlassen, als die Wir, nach der von GOtt Uns hierunter gegebenen Autorität, daran seyn werden, daß ein ieglicher an Ehre, Leib und Gut ungekränckt erhalten und gerettet werden möge. oder sich selbst rächen.

II.

Keiner soll den andern provociren,

Viel weniger soll iemand der Unsrigen oder Ingesessenen, er sey gleich von Adel oder nicht, Fremder oder Einheimischer, ohne einigen Unterschied oder Ausnahme einiger unserer Landes-Obrigkeit untergebenen Person sich unterstehen, aus irgend einer Ursache, wie sie auch immer Namen haben mag, den anderen zum Duell auszufordern, sondern er soll das ihm angethane Unrecht Uns oder unsern hohen Civil- oder Kriegs-Bedienten, oder andern Magistraten der Orten, auf unserer Universität aber dem Rectori derselben, ohne die geringste Verweilung und Nachsicht, anzeigen, und der gebührenden Satisfaction erwarten. sondern das angethane Unrecht denunciren.

III.

Verfahren wider einen Provocanten, wenn das Duell nicht würcklich erfolget.

Im Fall aber, diesem unserem Verboth entgegen, sich iemand unterfangen würde, sich selbsten Satisfaction zu verschaffen, und den andern in Person durch Worte, oder so viel anzeigende Gebärden, oder durch Cartel oder Mittels-Personen, oder auf einige andere Weise zum Duell ausfordern, so soll derselbe, wann gleich das Duell nicht würcklich erfolgete, so er von Adel, oder sonsten honoratioris conditionis ist, vorderist aller seiner

bey

bey Uns habenden Dienste auf beständig entsetzt, und im Fall derselbe auſſer unserer Bedienung und ein Fremder ist, nach dieser Proportion in der Strafe gleich gehalten, und solche nach vorgesetzten Principiis, auch, nach Beschaffenheit der Personen und Sachen, auf zwey-jährige Gefängniß extendiret werden; Wäre aber der Provocant von gemeiner Extraction, solle der, nebst Entsetzung seiner Dienste, ein Jahr lang in unsern Gebäuen in Springen arbeiten: Woferne aber die Forderung innerhalb Burg-Friedens, oder von einem Untergebenen gegen seinen Vorgesetzten geschehe, so solle obgemeldte Strafe der Gefangenschafft, oder Operis publici verdoppelt werden; Neben dem solle dem Provocanten, wegen des angethanen Schimpffs, die geringste Erstattung nimmermehr geschehen, viel weniger der Provocatus schuldig seyn, ihm einige Satisfaction zu thun.

Adliche Pages, Gymnasiasten und Exercitia treibende von Adel gehören hierunter auch.

Dem auch unsere Adeliche Pages, wie auch Gymnasiasten im hiesigen Gymnasio, auch die von Adel oder andere, welche sich hier der Exercitien halber aufhalten, gleich zu rechnen (es sey dann, daß sie noch gar jung, und nicht sowol aus Boßheit, als Unvermögen ihres Alters gefehlt, als welchen Falls nach Obrigkeitlicher Erkänntniß und Befindung der Umstände, zu urtheilen ist.)

Studioß.

Die Studioß auf unserer Universität sollen in diesem Fall, neben der Gefangenschafft, wie oben gesetzt, publice relegirt, und ihnen ebenmäßig keine Satisfaction verschafft werden.

IV.

Verfahren wider den Provocaten, wenn er das Duell annimmt,

Es soll auch der Ausgeforderte sich nicht gelüsten lassen, das Duell anzunehmen, sondern so gleich solches Uns, oder seiner vorgesetzten Obrigkeit, oder in deren Abwesen, denen subordinirten Beamten eines ieden Orts anzeigen, da ihm dann zulängliche Satisfaction verschafft werden soll: Würde er aber das Duell zwar nicht annehmen, iedoch solches, aus Furcht vor dem Provocanten oder denen Seinigen, oder anderen Ursachen, verschweigen, so solle derselbe, ob er gleich zu der Provocation keine Ursache gegeben, mit der Helffte der auf den Provocanten gesetzten Strafe angesehen, iedoch ihm die gebührende Satisfaction von dem Ausforderer vorbehalten werden: Wann hingegen der Ausgeforderte dem Ausforderer mit Ehren-rührigen Worten oder Wercken, oder auf andere Weise zu der Provocation Ursach gegeben, auch solche verschwiegen, oder gar angenommen, so ist er dem Provocanten durchaus gleich zu halten und zu bestrafen: Und so soll es auch obgedachter massen mit denen Studiosis unserer Universität Tübingen, nach begebenden Fällen, gehalten werden.

V.

gegen die Cartel-Träger und Helffers-Helffer,

Ferner solte sich iemand gelüsten lassen, mit Rath oder That einiger Weise, zu Concertirung eines Duells, zu concurriren, die Cartel zu überbringen, oder die Ausforderung mündlich zu thun, oder sich selbsten als Unterhändler und Mittels-Person gebrauchen zu lassen, so solle derselbe gleich dem Provocanten angesehen, und auf eben solche Weise auch diejenigen, welche einem Provocato, oder einem anderen, der es der Obrigkeit angezeigt, schimpfflicher Weise in Gesellschafften oder sonsten dasselbe vorwerffen, gestraft werden: Welche aber allein von einer vorseyenden Provocation Wissenschafft gehabt, dazu aber auf keine Weise etwas beytragen, sollen, weil sie der Obrigkeit es nicht gebührend angezeigt, arbitrarie gestraft werden. Woferne dann, mit Verachtung unsers Obrigkeitlichen Amts, und dieses unsers VerbothS, iemand den angebothenen Duell würcklich annehmen, und die Partheyen würcklich auf den Platz kommen, iedoch aber vor Anfang des Duells sich wieder in Güte vergleichen würden, so sollen dieselben, mit der auf die Provocation gesetzten Strafe, doppelt angesehen werden.

item die, so Wissenschafft davon gehabt, und nicht denunciret,

oder die würcklich auf dem Platz erschienen, aber sich vor dem Duell verglichen,

Solte aber das Duell durch Dazukunfft anderer Personen gehindert und unterbrochen werden, auch ohne solches äusserliche Impedimentum von denen Partheyen vollführt, oder auch in der That selbsten zu Pferd oder Fuß, mit Pistohlen oder Degen, ob gleich ohne gefährliche Verletzung, vollzogen worden seyn, so sollen beyde Theile, wann sie von Adel, oder honoratioris conditionis seyn, nebst ewigem Verlust ihrer Charge, und empfindlicher Geld-Strafe, durch führenden Criminal-Proceſs, des Landes cum Infamia auf ewig relegirt, die Gemeinen aber mit Ruthen ausgehauen werden: Diejenigen aber, welche nicht in unsern Diensten stehen, noch unter unserer Territorial-Obrigkeit in unsern Landen gesessen seyn, sollen, so bald man sich derselben habhafft machen kan, mit allem Rigor, gleich unsern Unterthanen, gestrafet, und, an statt der hierbey nicht in Consideration kommenden Dienst-Verlustigung, die anzudictirende Strafe darnach sonsten erhöhet und exacerbiret werden.

gegen würckliche Duellanten, wo keiner gefährlich,

Nicht weniger seynd die Studioß unserer Universität auf diesen Fall mit peinlichem Proceſs, Relegation von der Universität und Landes-Verweisung zu belegen.

VI.

item, wo einer gefährlich verwundet, oder gar getödtet worden.

Würde dann ein solches Duell also unglücklich ablauffen, daß einer von denen Duellanten tödtlich verwundet werden, und davon hernach sterben, oder auch gleich auf dem Platze bleiben solte, so ist der Cörper des Entleibten entweder auf dem Platze, da er entleibt worden, oder an einem andern unehrlichen Orte, wann der Verstorbene von Adel, oder sonst honoratioris conditionis gewesen, zu begraben, wann er aber gemeinen Stands gewesen, an Galgen aufzuhängen: Der Mörder aber soll peinlich angeklagt, und so er von Adel, oder sonst honoratioris conditionis, mit dem Schwerdt, die Geringere aber mit dem Strang gerichtet werden;

Wann sich auch in Processu, oder sonsten, rechtlicher Gebühr nach, befinden, oder ausgemacht werden solte, daß dergleichen Duellanten vorhin schon, wider dieses unser Hoch-Fürstliches Edict frevel-müthig sich vergangen hätten, also die Strafe andern zum Abscheu und Exempel an solchen boshafften Contravenienten zu vergrössern wäre, so wollen Wir ausdrücklich hiermit vorbehalten haben, gegen dieselben, auch mit Confiscirung des Ihrigen, jedoch nach Maaß und Ordnung der Rechten, unnachbleiblich zu verfahren, und mit der äussersten Schärffe zu procediren.

VII.

Flüchtige Duellanten und Verfahren wider sie.

Solte aber einer, welcher den andern im Duell gefährlich verwundet, oder gar erlegt, sich auf die Flucht begeben, und dadurch der Obrigkeitlichen rechtmäßigen Ahndung sich entziehen, so sollen seine in unsern Landen liegende Güter aufgeschrieben, und davon ihm nichts abgefolgt, auch seinen Eltern, Kindern oder nächsten Gefreundten, unter Angeloben an Eydes-Statt, aufgelegt werden, denenselben zu ihrem Unterhalt auisser Lands auf einige Weise bey empfindlicher Strafe nichts zuzusenden; Indessen sollen dieselben, entweder per Subsidiales an die Obrigkeit des Orts ihres Auffenthalts, oder wo solcher nicht zu erfahren, per Edictum citirt, und wann sie nicht geliefert werden, oder nicht erscheinen, die Strafe in Effigie, wann solches nach Beschaffenheit des Delicti sich thun läßt, nach rechtlichem Proceß und Urtheil exequirt werden.

VIII.

Duellanten so sich auisser Landes

Und eben diesen obgesetzten Strafen sollen unterworffen seyn alle unsere angehörige Bediente und Unterthanen, welche entweder in unsern Landen dergleichen Duell concertirt, und zu deren Ausführung sich auisser derselben begeben haben, oder sonsten auisser Lands, in unserm Comitat, oder in Verschickungen, oder auf andere Weise sich beysammen finden. Und wann gleich die auswärtige Obrigkeit des Orts, da dergleichen vorgegangen, solches nach dasigen Gesetzen, aber gelinder, dann dieses unser Duell-Edict ordnet, bereits gestrafft hätten, so soll doch der Ubertreter des Edicts, mit der Strafe, welche er noch nicht völlig erstanden, annoch in unsern Landen belegt werden.

oder mit solchen duelliret, die der Landes-Herrschafft nicht unterworffen.

Wann aber iemand der Unserigen auisser unsern Landen mit Fremden Uns nicht Angehörigen, bey Hofhaltungen, Gesandtschafften, Armeen, oder auf andere Weise zusammen kommen, und von denenselben, an seinen Ehren beleidigt werden solte, so ist derselbe, denen in dieser Verordnung gesetzten Strafen nicht, sondern allein denenjenigen, welche in dem Ort, da er sich damals befindet, observirt werden, allenfalls und in so weit unterworffen, als Wir ratione revocationis und sonsten solches vor unser Forum zu ziehen, und allda nach Befinden zu ahnden keine Gelegenheit haben solten.

oder die von Personen angegriffen, von denen man im Lande keine zulängliche Satisfaction erhalten kan.

Wie dann auch diejenigen, welche in unsern Landen von einer solchen Person an Ehren angegriffen werden, welche unserer Jurisdiction nicht unterworffen, und von der zumalen keine zulängliche Satisfaction durch die Justiz zu verhoffen, wann sie gegen solche ihre Ehre erlaubter Weise retten, und dadurch zwar dieses Edict übertreten, dennoch nach dessen Rigor nicht, sondern arbitrarie, nach Beschaffenheit aller Umstände, angesehen werden sollen.

Aufwiegler sind wie die Provocanten nach dem IIIten Articul zu straffen.

Da sich aber ergeben und erwiesen werden solte, daß einige von unseren Officianten, Bedienten und Unterthanen zu Ausübung ihrer Rache, fremde und unserer Jurisdiction nicht unterworffene Personen, anstifften und aufhetzen solten, denen Unserigen einige Strittigkeiten anzunöthigen, oder dieselben zu einen Duell gar provociren zu lassen, so sollen solche Aufwiegler gleich denen Provocanten, nach dem III. Articul dieses Edicts, unabläßig gestraffet, auch allen Falls, befindenden Dingen nach, diese Strafe erhöhet, oder gar verdoppelt werden.

IX.

Zu Duellen Anlaß gebende Mißverständnisse zu denunciren.

Dieweil auch die Duella mehrentheils, oder wenigst deren Ausbruch, verhütet werden können, wann niemand dazu hülffliche Hand giebt, sondern vielmehr dagegen alle Hinderniß einleget; So verordnen Wir ferner, daß, im Fall jemand von einigen Mißverständnissen, welche zu Duellen Anlaß geben könnten, Nachricht haben solte, daß er solches als gleich der Obrigkeit anzeige, welche so dann beyden Theilen den Arrest, nach Befinden, ankündigen, die zwischen ihnen schwebende Streite untersuchen, und in der Güte selbige vergleichen, oder nach Rechten decidiren solle.

X.

Beförderer der Duelle.

Würde aber dem entgegen jemand, wer der auch wäre, zu einem Duell auf einige Weise mithelffen, dabey als Second sich einfinden, Pferd, Pistol, Degen oder anders wissender Dingen darzu herleihen, so sollen solche denen Duellanten selbsten gleich gehalten, und mit eben der Strafe als dieselbe belegt werden: Diejenigen aber, welche zwar von einem vorhabenden Duell etwas gewust, jedoch es nicht angezeigt, auch etwa aus Curiosität mit dabey gewesen, hingegen zu dem Duell selbsten oder dessen Veranstaltung im geringsten nichts beygetragen; Ingleichen diejenigen, welche vorhero von dem Duell nichts gewust, sondern auf dem Felde ungefehr dazu kommen, iedoch nicht abgewehrt, und so viel an ihnen ist, das Duell nicht gehindert, sollen arbitrarie gestrafft werden.

Wissenschafft davon habende und Zuschauer.

XI.

Verhalten, wenn ein vorhabend Duell, oder Rencontre denunciret wird.

Immassen Wir sowol allen, unseren Beamten, als auch allen unsern Unterthanen hiemit alles Ernsts befehlen, so bald von einem vorhabenden Duell oder auch einer Rencontre

contre in denen Städten, Flecken, oder auf dem Feld etwas ruchtbar, oder bekannt wird, Lermen zu machen, mit dem bey Handen habenden Gewehr oder Prügeln, Dremeln, oder was man sonsten bekommen kan, zusammen zu lauffen, die Partheyen zu scheiden, und zu arrestiren, oder, da sie sich zur Wehr setzen solten, mit Gewalt niederzuwerffen, und in Arrest zu nehmen, und der nächst-gesessenen Obrigkeit einzuliefern.

XII.

Verfahren wider der Diener und Knechte, so zum Duell behülfflich gewesen.

Solte auch ein Diener oder Knecht von einem vorhabenden Duell seines Herrn Nachricht, oder Wissenschafft gehabt, und es nicht verwehrt, oder der Obrigkeit angezeigt, oder noch gar wissender Dingen die Waffen dazu gebutzt, oder bereitet, Pferd gesattelt, solche auf den Platz geführt oder gebracht, oder auf einige andere Wege darzu cooperirt haben, derselbe ist gleich seinem Herrn; Wann er aber gar nichts, oder doch nichts gewisses von dem Duell gewust, sondern es erst, da er auf den Platz kommen, oder sonsten hernach erfahren, und dißfalls seine Unschuld genugsam darthun kan, wegen unterlassener Anzeige arbitrarie, und nach Befinden der Umstände zu bestraffen.

XIII.

Rencontres,

Und weilen in fraudem Legis mehrmalen abgeredete Duellen, unter dem Namen unvermutheter Rencontres und Begegnungen, wollen bedeckt, und auf solche Weise die auf die Duella gesetzte Strafen eludirt werden; So wollen Wir zwar, wo jemand mit tödtlichem Gewehr, oder auf andere sorgliche und gefährliche Weise, solte überfallen werden, demselben, die allen Rechten erlaubte

Nothwehre

Gegenwehr und Rettung seines Leibes und Lebens nicht benommen haben, iedoch daß er dabey das schuldige Moderamen inculpatæ tutelæ beobachten, oder ob ejus Excessum arbitrarie gestrafft werden solle: Hingegen aber in solchem Fall den muthwilligen Aggressorem mit der Strafe eines würcklichen Duellanten ansehen; Und benebenst in Form Rechtens, es sey durch Abhörung der Zeugen, oder benöthigten Falls durch leibliche Beeydigung beyder Partheyen, oder auf andere Wege untersuchen lassen, ob die Zusammenkunfft derselben wahrhafftig von ungefehr geschehen, und nicht vorher durch Worte, Schrifften, Bothschafften, oder auch nur durch äusserliche Geberden concertirt worden sey; Da dann in Erfindung, daß solches nur eine simulirte Rencontre, in der That aber ein wahrhafftes Duell gewesen, beyde Theile mit der Strafe würcklicher Duellanten belegt werden sollen.

Aggressorem als einen würcklichen Duellanten zu regardiren.

Gefährlich Geschoß zur Offension soll keiner bey sich tragen.

Damit auch dergleichen Rencontres desto mehrers abgehalten und verhindert werden, so soll sich keiner, weß Standes und Würden er auch sey, weder in unserer Residenz, noch ausserhalb derselben, gelüsten lassen, einiges groß oder kleines Geschoß, als Büchsen, Flinten, Pistolen, Puffert und dergleichen, zu jemands vorsetzlicher Offension und Beleidigung, ohn- oder verdeckt, bey sich, oder von den Seinigen, zu tragen und zu führen, noch weniger jemand heim- oder öffentlich, unterm Prætext der vorhergegangenen Beleidigung, darmit anzugehen, zu bedrohen, oder zu befehden; Diejenigen auch, so dabey betreten, oder sonsten von ihrer vorgehabten bösen Intention überwiesen würden, sollen mit einer ansehnlichen Geld-Busse, Gefängniß oder Landes-Verweisung, nach Beschaffenheit der Umstände, beleget, und wann sie mit solchem Geschoß einen würcklichen Angriff gethan, nach Gestalt der Sachen und Personen, an Leib und Leben gestrafft werden.

noch damit Beleidigungen zu ahnden drohen.

Würcklicher Angriff damit.

XIV.

Nachdem aber dieses unser wohl abgesehenes Edict, den heilsamen Zweck nicht erhalten kan, es werde dann alle muthwillige Beleidigung abgewendet, oder doch denenjenigen, welche an Ehren auf einige Weise angegriffen worden, zulängliche und schleunige Ersetzung und Satisfaction verschafft: So setzen und ordnen Wir hiemit, daß derjenige, welcher den andern mit Gebärden oder Worten schimpfflich injurirt, demselben, in Gegenwart einiger, nach Beschaffenheit der Personen, Verordneten von der Obrigkeit, mündlich oder schrifftlich, abbitten, oder solches, im Fall der Verweigerung, oder muthwilliger Abwesenheit durch den Stadt-Knecht, oder eine andere gleiche Person geschehen solle: Benebenst ist der Beleidiger seiner habenden Dienste zu entsetzen, oder davon cum Effectu und mit Verlierung seiner Bestallung auf ein oder andere Zeit, zu suspendiren, auch noch ferner pro Qualitate Circumstantiarum & Personarum, entweder mit einer mercklichen Geld-Strafe, (welche, wie alle andere aus diesem Delicto ansetzende, zu drey Theilen, unserm Fisco, dem allhiesigen Wayssen-Haus, und der Invaliden-Casse, zukommen soll) zu belegen, oder noch 1. Jahr auf eine Vestung zu setzen, die Fremde und Unbedienstete aber, einer wie der andere iedoch nach der Proportion, wie oben §. & Art. III. schon gemeldet worden, zu bestraffen.

Verbal-Injurien und Satisfaction davor.

Wohin die Geld-Strafen anzuwenden.

Woferne es aber zu Thätlichkeiten, als mit Händenschlagen, Ohr-Feigen, Werffen, oder auch nur dessen Androhung mit aufgehobener Hand, kommen solte, so ist der Thäter, nebst obiger Satisfaction vor den Beleidigten, und Entsetzung der Dienste, noch 2. Jahr, oder, wo er bey Uns nicht bedienstet, nach obiger Gleichheit, gefangen zu halten.

Real-Injurien und Satisfaction davor.

Falls es aber zu Peitschen- oder Stock-Streichen käme, alsdann soll der Thäter, wann es in calore rixæ, und nach empfangenen Schlägen geschehe, nebst Verlierung seiner Dienste, ein Jahr, und ein Unbediensteter, wie oben, in Gefangenschafft bleiben. Geschehe es aber, nach empfangenen Ehr und Reputation touchirenden Worten oder Geberden,

Peitschen- oder Stock-Streiche.

bärden, so wäre das Duplum gleich vorgesetzter Strafe zu exequiren; Wann es aber mit Vorbedacht und Vorsatz geschehen solte, jene 3. Jahr, und dieser, nach offt-gedachter proportionirlichen Qualität, 6. Jahr zu dergleichen condemnirt werden: Bey welchen Fällen insgesamt, neben denen Strafen, dem Beleidigten obgedachter massen zulängliche Abbitte, nebst Erbiethung, ein gleiches von ihm wieder zu empfangen, geschehen, der Beleidiger auch gehalten seyn solle, de non amplius offendendo, nec se vindicando, sowol eydliche, als nach seinem Zustand und Vermögen reale Caution, durch Verschreibung seiner Güter oder sichere Bürgen zu thun.

Des Beleidigers Caution de non amplius offendendo vel vindicando.

Was aber die Injurien anlangt, welche zwischen Handwerckern, Bauren und gemeinen Leuten, welche biß daher zu duelliren nicht gewohnt gewesen, entstehen, und woraus regulariter kein Blut-Vergiessen zu besorgen, da bleibt es bey denen sonst in unsern Land-Rechten üblichen Strafen, und sollen solche Fälle nach denenselben abgethan werden.

Injurien der Handwercks-Leute und Bauren.

XV.

Damit auch diese unsere Verordnung desto gewisser beobachtet und vollzogen werde: So wird hiermit allen unseren Beamten, wessen Standes sie auch seyn, ernstlich befohlen, alle diejenigen, welche diesem unserem Edict zuwider leben, von welcher Condition sie auch seyn mögen, Hand-vest zu machen, und solches entweder ihrer ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, und derselben den Arrestirten gewahrlich ausliefern zu lassen, oder es an unsere Fürstliche Cantzley, um weiteren Befehl, im Fall Anstands, zu berichten; massen Wir in allen, dieses Edict betreffenden Casibus, so viel die Captur des Ubertreters belangt, alle Privilegia und Differenz des Fori, besonders in unserer Residenz zu Stuttgard, Ludwigsburg und zu Tübingen, aufgehoben, und dieselbe iedem Magistrat des Orts, oben modificirter massen, und im Fall der Casus Criminalis darbey existiren sollte, übergeben haben wollen, da sich aber solcher auf eine geringere Correction und Bestrafung qualificiren würde, wären die Verbrecher, zu Vollziehung der Strafe, zu ihrer behörigen Instanz alsofort auszuliefern und zu remittiren.

Einen Verbrecher wider dieses Edict zu arrestiren, ist ieder Obrigkeit frey gelassen.

XVI.

Neben dem ordnen und befehlen Wir, daß dieses unser Fürstliches Edict von allen Cantzeln, zu männigliches Wissenschafft, abgelesen, an denen Thüren der Kirchen oder Rath-Häusern angehefftet, auch bey Hofe, Cantzeley und der Miliz publiciret, ingleichen bey unserer Universität Tübingen dermalen gleich, und dann jährlich mit denen übrigen Statutis Academiæ, und gleichmäßig bey unserm Gymnasio allhier, verlesen, solches auch bey denen gewöhnlichen Vogt-Gerichten beobachtet, und alle Civil- und Militair-Bediente, bey deren Beeydigung in Antretung ihrer Dienste, ingleichen die Studiosi bey der Inscription, und die Handwercks-Pursche, wann sie zum Geloben geführt werden, desselben und der darinnen geordneten Strafen erinnert werden sollen.

Publication dieses Edicts,

und Erinnerung desselben bey Beeydigungen.

XVII.

Und gleichwie Wir ernstlich gemeynt seyn, ob diesen unsern wohlbedächtlich und aus Antrieb des von GOtt auf Uns gelegten Regenten-Amts gefaßten Verordnungen genau und unveränderlich zu halten, und in Bestrafung der Ubertreter darnach ohne Ansehung der Person, oder einige Dispensation sprechen zu lassen: Als Wir dann auch allen denen Unserigen, bey Vermeidung unserer Ungnade, verbiethen, vor dieselbige einige Intercession einzulegen. Also versehen Wir Uns zu allen unseren Angehörigen gnädigst, sie werden diesem unserm Edict den schuldigen unterthänigsten Gehorsam leisten: Welches Wir auch also von denenselben in Gnaden anzunehmen und zu achten, diejenigen aber, welche aus einem falschen und eingebildeten point d'Honneur, dasselbe unbillig zu syndiciren, oder auch diejenigen, welche darnach sich richten, und den schuldigen Gehorsam und Respect Uns dadurch bezeigen, spöttlich zu halten, und sie aufzuziehen, sich gelüsten lassen, mit ernstlicher und empfindlicher Ahndung, durch Gefängniß, Geld-Strafe, Entsetzung oder Suspension von ihren Aemtern, oder auf andere Weise, nach befindenden Umständen, unausbleiblich anzusehen gedencken.

Uber dieser Verordnung ohne Connivenz und Dispensation zu halten,

und die Spötter desselben zu bestrafen.

XVIII.

Damit auch, bey Untersuch- und Bestraffung der Verbrecher, kein Aufenthalt in Processu criminali gemacht, und alles, so viel es, observatis Substantialibus Processus, immer thun- und möglich ist, zur schleunigen Execution gebracht werde: So verordnen und befehlen Wir hiemit, daß alle dergleichen vorkommende Streit- Zanck- und Duell-Händel summarie, und vor allen andern Civil- und Criminal-Geschäfften dergestalt befolget und erörtert werden sollen, daß solche innerhalb dreyer Monats-Fristen ohnaufhaltlich sollen abgethan und geschlossen werden.

Duell-Händel summarie und innerhalb 3. Monaten abzuthun.

Auch da sich circa probationes, oder sonsten durch abzulassende Requisitoriales eine unvermeidliche Verzögerung hervor thun würde, ist solches Uns sofort unterthänigst anzuzeigen, und darüber die nöthige Beförderung der Sachen zu gewärtigen. Wie Wir dann, zu Abkürtzung solcher Malefiz-Sachen, abson-derlich zu Verspahrung der aufgehenden Kosten und Aufwand, vermittelst eigener darzu verordnender Commissionen und Deputationen, solchem abhelffen, und alles executive beschleunigen zu lassen, gnädigst gemeynet seyn.

Verzögerungen zu berichten.

Malefiz-Sachen durch Commissionen und Deputationen abzuthun.

Wie nun solche unsere gnädigste Verordnungen einig und allein zu Befestigung des Ruhe-Stands und friedlichen Lebens in unserm Hertzogthum, und Abstellung aller dargegen stehenden Hinderungen abzielen; Also

Anbefohlne Manutenenz.

versehen

versehen Wir Uns gnädigst, es werden sowol unsere geist- und weltliche Beamte, und ieden Orts Obrigkeit, absonderlich aber auch unsere Befehlshaber bey unserer Miliz, als unsere sämtliche Vasallen und Unterthanen, bey zu befahren habender empfindlichen Bestrafung, aufs genaueste darob zu halten beflissen seyn, wie dann zu dem Ende, und damit sich niemand mit der Unwissenheit darunter zu entschuldigen Ursach haben möge, dieses Duell-Edict, nach Inhalt dessen Art. 16. nicht allein gleich ietzo aller Orten publicirt, sondern auch dessen Verlesung von Zeit zu Zeiten wiederholet werden solle. Daran geschicht unser gnädigster Wille und Meynung. Stuttgard, den 6. Martii, 1714.

CCCXCIX.

Hertzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg Verpflegungs-Ordonnanz vor Dero Miliz, de Anno 1722.

VOn GOttes Gnaden Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. der Röm. Kayſ. Maj. des H. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbiſ. Creiſſes General-Feld-Marſchall, auch Obriſter ſowol über ein Kayſerlich Dragoner- als auch Schwäbiſch Creiß-Regiment zu Fuß, ꝛc. Unſern Gruß zuvor, liebe Getreue: Euch iſt ohnedem bekannt, was geſtalt Wir zu mehrfältiger Bezeugung unſerer, vor unſere geſamte treue Unterthanen, und deren Conſervation, tragenden Landes-väterlichen Liebe und Sorgfalt, gnädigſt bewogen worden, unter unſern Fürſtlichen Haus-Trouppen insgeſamt eine namhaffte Reforme vornehmen, auch iedes Corps und Regiment derſelben auf einen ringern Fuß ſetzen und eintheilen zu laſſen;

Vorgenommene Reduction und Reforme unter den Haus-Trouppen, warum ſolche geſchehen.

Damit nun durch dieſe bereits geſchehene Abänderung unſere gnädigſte Intention und Fürſtl. Abſicht zuverläßig erreichet werden, mithin unſerm Hertzogthum und Landen nach ſolcher eine wahre Sublevation und Erleichterung daraus zuwachſen, und iedem Bürger und Unterthanen in der That angedeyen möge; So haben Wir gegenwärtiges General-Reſcript, ſowol zu unſerer geſamten Miliz, als auch der Staabs-Beamten und des gantzen Landes künfftigen exacten Verhalt und Wiſſenſchafft, durch den Druck öffentlich publiciren, und, wie man ſich a primo Martii hujus Anni an, biß auf anderwärtige gnädigſte Verordnung, ratione der Einlogirung ſowol, als auch was der Trouppen Bezahl- und Verpflegung, nebſt noch mehr andern Puncten betrifft, zu achten, und in allen Stücken gehorſamſt zu geleben habe, männiglich, und um ſo unumgänglicher bekannt machen wollen, als Wir zu unſerm ſonderbaren ungnädigſten Mißfallen vernehmen müſſen, wie nicht nur ex parte der Miliz, ſondern auch deren Staabs-Beamten und andern Vorſtehern ſelbſten, biß anhero unſern Fürſtl. Ordonnanzien, Reglements und andern, in das Land ergangenen Reſcripten, die ſchuldigſte Parition keineswegs geleiſtet, ſondern vielmehr faſt in allen Puncten, zu unſerer getreuen Unterthanen empfindlichſten Aggravio, höchſt-ſtrafbarer Weiſe dagegen mißhandelt, ja ſo gar der arme Quartiers-Mann von dem Soldaten vor die gratis zu genieſſen habende Brod-Portion mit einem gewiſſen Geld willkührlich und eigenmächtig beleget, ein ſolches auch auf allerhand Art und Weiſe von ihm exigirt worden ſey; Dieſem allem nun auf einmal vollkommlich und zuverläßig abzuhelffen, haben Wir

I.

Befehl an die Haus-Trouppen, und beyderley Creiß-Contingenten, das Verhalten der Officiers und Gemeinen, ratione der Verpflegungs-Ordonnanz, betreffend.

Durch unſern commandirenden General-Feld-Marſchall-Lieutenant von Phullen, an die Commendanten unſerer geſamten, ſowol eigenen Fürſtl. Haus-Trouppen, als auch beyderley Fürſtl. Creiß-Contingenten zu Fuß und Pferd, die geſchärffte und ausführliche Ordres, in Conformität dieſes General-Reſcripts, bereits dahin ertheilen laſſen, wie ſich dieſelbe, ſowol Hohe als Niedere, Staabs- und Ober- auch Unter-Officiers und Gemeine, ihres Orts verhalten, mit demjenigen, was ihnen in dem neu-aufgelegten Schemate der Verpflegungs-Ordonnanz determinirt und ausgeworffen, durchaus begnügen, über daſſelbe weder vor ſich ſelbſten, noch ihre Untergebene, weiters nicht das geringſte, unter was Prætext und Namen es auch immer geſchehen möge, prætendiren, ſondern vielmehr, bey Vermeidung unſerer höchſten Ungnade, ja gar befindenden Dingen nach, exemplariſcher Beſtrafung und würcklicher Caſſation, dem ſtricte geleben, auch in allen Stücken gute Kriegs-Diſciplin und ſcharffe Ordres halten, ſofort was gegen unſere gnädigſte Verordnungen und Befehle lauffen, oder auch zu einiger Beſchwerde unſerer Unterthanen gereichen möchte, keineswegs geſtatten ſollen; Damit aber auch

II.

Communication der neuen Verpflegungs-Ordonnanz an die Staabs- und übrigen Beamten.

Unſere Staabs- und übrige Beamten, worinnen die monatl. Geld-Gage und Quartier-Geld, auch tägliche Mund- u. Pferd-Portiones vor unſere geſamte Soldateſca beſtehen, wiſſen, und ſich ihres Orts, ſo viel es ſie angehet, darnach gebührend reguliren können, haben Wir das Schema der Verpflegungs-Ordonnanz revidiren, zum Druck übergeben, und euch zu eurer gehabenden Nachricht, ſub Lit. A. hiebey legen laſſen, da Wir dann, ratione Bezahlung der Gage und des Quartier-Gelds, auch Fournirung der Brod- und Pferd-Portionen, hiernach das mehrere gnädigſt diſponiren und verordnen werden.

III.

Haupt-Reparition wegen Einlogir- und Quartierung der geſamten Trouppen.

Haben Wir über die Einlogir- und Bequartirung unſerer ſämtlichen Trouppen, wie dieſelbe a primo Martii an nächſthin den Anfang nehmen ſolle, eine neue Haupt-Reparition in das gantze Land begreiffen, ſolche dem derma-

dermaligen Steuer-Fuß nach eintheilen, mithin ieder Stadt und Amt seine betragende Gebühr davon ansetzen lassen, nach welcher es dann dem dir, dem Staabs-Beamten, gnädigst anvertrauten

betroffen, worüber ihr

Der Beamten Pflicht und Verrichtungen dabey.

samt und sonders so gleich die weitere Subrepartition zu besorgen, und euren Pflichten gemäß, alles Ernsts dahin zu trachten und zu invigiliren habet, damit hierunter der geringste Schlaich und Partialität nicht vorgehen, kein Bürger oder Unterhan vor dem andern gravirt oder sublevirt, sondern vielmehr alles der Ordnung, Proportion und Billigkeit nach, bey sonsten unfehlbar zu gewarten habender schwerer Strafe und Verantwortung, diß-falls tractirt werden möge, da es dann ratione der Logirung selbsten, bey der bisherigen Observanz dergestalt sein unverändertes Verbleiben hat, daß sich die Unter-Officiers, vom Wachtmeister und Feldwaibel inclusive an, wie auch die Gemeinen, mit dem Obdach und Liegerstatt, ingleichen dem Feuer und warmer Stuben, so gut es der Quartiers-Mann hat, ohne einzige Wider-Rede begnügen, und ein mehrers keineswegs prætendiren sollen; So viel aber

IV.

Sämmtliche Staabs- und Ober-Officiers haben vor ihr Quartier selbst zu sorgen.

Die sämtliche hohe und niedere Staabs- und Ober-Officiers betrifft, haben dieselben vor ihr Quartier und benöthigtes Logiament durchaus selbsten zu sorgen, und weder vor dasselbe, nach Liegerstatt, Holtz, Licht, Servis, Haus- und Küchen-Geräthe, oder wie es sonsten Namen haben mag, lediglich nichts zu erfordern, sondern all dieses von demjenigen Quartier-Geld, so zu dem Ende einem ieden nach seiner tragenden Charge, geschöpffet, und in obigem Schemate der Verpflegungs-Ordonnanz aufgeworffen worden, sich selbsten anzuschaffen und zu bestreiten, wobey Wir gnädigst wollen, daß denen Officiers hierinnen von denen Staabs-Beamten an die Hand gegangen, und, daß die Bürger und Unterthanen, in Abforderung des Haus-Zinses und andern, die Billigkeit nicht überschreiten, gebührende Sorge getragen werden solle; Und wie eine iede Stadt und Amt das Quartiers-Onus, ratione der Unter-Officiers und Gemeinen, auf sich zu leiden; Also soll es auch in das künfftige, wegen der gesammten Staabs- und Ober-Officiers, und zwar von bevorstehenden 1. Martii an, eine gleiche Beschaffenheit haben, dergestalt, daß eine iede Stadt und Amt über die ihme zugetheilte Officiers, das Monatliche Quartier-Geld, nach obigem Schemate, zu berechnen, den Erlauff dem Steuer-Fuß nach zu subrepartiren, und iedem sein Gebühr, gegen Quittung, ohne weitere Aufrechnung oder Beschwerde der Kriegs-Casse, baar zu bezahlen, und auf sich zu tragen hat;

Städt und Aemter haben das Quartiers-Onus, wie ratione der Unter-Officiers und Gemeinen, also auch a primo Martii an wegen der Ober-Officiers.

Gleiche Meynung hat es auch bey einer Concurrenz von verschiedenen Städten und Aemtern, denen eine oder mehrere Compagnien miteinander zugetheilet sind, welche gleichfalls das Quartier-Geld von denen gesammten, ihnen auch zubehörigen Officiers, zusammen zu nehmen, und nach dem Steuer-Fuß gemeinschafftlich zu berechnen haben, wobey aber wohl zu beobachten, daß, was das Quartier-Geld vor die Staabs-Officiers, bis auf die Regiments-Feldscherer inclusive, anbelangt, solches die, zu ein oder dem andern Regiment concurrirende Städte und Aemter insgesamt, (damit nicht eines vor dem andern hierunter gravirt werden möge:) unter sich subrepartiren, und iedem Regiments-Quartiermeister (der die weitere Distribution gebührend zu besorgen) gegen Quittung Monatlich behändigen sollen, unter welchem auch das, denen Obristen, Obrist-Lieutenants und Majors gebührende Capitains Quartier-Geld mit zu berechnen, dagegen aber bey ihren Compagnien auf sie dißfalls weiters nichts zu refectiren ist; Bey unsern beyden Fürstlichen Creiß Contingenten ist, so viel das Contingent zu Pferd betrifft, gar kein Staabs-Quartier-Geld, bey deme zu Fuß aber, alleine auf einen Auditeur, und einen Regiments-Feldscherer, und zwar von der mit dem Staab belegten Stadt und Amt zu reichen; Hingegen solle das, denen Staabs- und Ober-Officiers, bishero so lange sie bey Uns auf dem Commando gestanden, bezahlte doppelte Quartier-Geld, hiemit gäntzlich aufgehoben seyn, und ihnen, sie befinden sich gleich auf ermeldtem Commando oder in denen Quartieren, nur Einfach gereichet werden;

nung hat es bey Concurrenz verschiedener Städt und Aemter.

Quartiers-Geld vor die Staabs-Officiers.

Quartiers-Geld der Creiß-Contingente.

Doppelte Quartier-Geld aufgehoben.

V.

Die Geld-Gage gehet die Städt und Aemter nicht, sondern die Commissariaten an.

Die, in öffters allegirtem Schemate, auf ieden Staabs- und Ober- auch sämtliche Unter-Officiers und Gemeine, determinirte Geld-Gage gehet so viel deren Bezahlung an dieselben betrifft, die bequartierte Städte und Aemter nicht an, und haben sich selbige, zu Evitirung aller Confusion, damit keineswegs zu mehren, sondern es hat ein ieder das Seinige bey dem ihme assignirten Commissariat zu empfangen; Belangend aber

VI.

Verpflegungs-Disposition wegen beyder Fürstl. Esquadrons-Guardes.

Die Verpflegung, so lassen Wir es wegen unserer beyden Fürstl. Esquadrons-Guardes du Corps, & Carabieniers, dermalen noch gnädigst dabey bewenden, daß diejenige Städte und Aemter, so mit solchen beleget werden, vor eine iede, nach dem Schemate gebührende einfache Brod-Portion (so lange sich nemlich die Leute in denen Quartieren, und nicht bey Uns auf dem Commando befinden, als welches letztern Falls Wir anderwärtige Besorgung tragen lassen) Täglich acht Kreutzer an Geld, ein mehrers aber bey Vermeidung unserer Ungnade, und unfehlbaren harten Bestraffung, keineswegs bezahlen, womit sich auch Unter-Officiers und Gemeine, auch alle diejenigen, so der Ordonnanz nach dergleichen bey beyden Guardes zu gaudiren, völlig contentiren,

Eine einfache Brod-Portion.

tiren, und darüber, unter zu befahren haben-der exemplarischer Ahndung, weiters nichts begehren, dagegen denen bequartierten Städt und Aemtern, vor eine iede dergleichen præstirende Brod-Portion, von dem Hauptmann und Regiments-Quartiermeister Hopffenstocken, vier Kreutzer bonificirt, eine Guarde Pferd-Portion aber, täglich in anderthalb Vierling Haber, zwölff Pfund Heu, und wöchentlich drey Bund Stroh, bestehen, und auf die gesamte Dienst-Pferde, als lange sie in denen Quartieren befindlich, von denen Unterthanen in natura verpfleget, wann sie aber bey Uns die Leib-Wache und das Commando versehen, alsdann solche gantze Zeit über, an obbenannten Hauptmann Hopffenstocken, selbige baar bezahlt, und nachgehends eine Pferd-Portion wie die andere, sie sey gleich naturaliter oder mit Geld præstirt worden, mit ihme nach denen, aus unserm Fürstl. General-Kriegs-Commissariat ansetzenden Pretiis (wornach sich wegen der, von denen Quartiers-Orten in Geld abzutragenden Portionen, bey der Liquidation zu richten) verrechnet, das Surplus hingegen, was solches zur Commando-Zeit, nach dem Admodiations-Pretio weiters importiren möchte, ex Cassa zugeschossen, die, denen Stabs- und Ober-Officiers von beyden Esquadrons-Guardes, nach dem Schemate gebührende Pferd-Portiones aber, nicht in natura gereichet, sondern durchaus und iederzeit, ein-wie das andere mal, in Geld, und zwar iede monatlich mit sechs Gulden, höher aber nicht, von denen Städt und Aemtern bezahlt, und gleichfalls mit dem Hauptmann Hopffenstocken verrechnet werden sollen; Und damit auch deme, was Wir in diesem §. gnädigst disponirt und verordnet haben, durchaus stricte und punctuellement nachgelebet, und von niemanden, wer der auch sey, im geringsten dagegen excedirt werden möge; So haben Wir dißfalls bereits das Behörige denen beyden Commendanten von unsern Fürstl. Guardes, per Ordre gnädigst intimirt, und dieselbe zu dessen genauer Beobachtung, sowol vor ihre Personen, als Dero Untergebene, alles Ernsts angewiesen; Ratione des Quartier-Gelds, disponiren Wir gnädigst, daß, was bey beyden Guardes die Stääbe anbelanget, der Erlauff völlig aus der Hopffenstockischen Casse bezahlt und verrechnet, das übrige aber, so denen Ober-Officiers bey dem Corps Cadets, und denen zwey Esquadrons gebühret, von denen Städt und Aemtern auf Art und Weise, wie oben §. 4. gnädigst geordnet, præstirt, und auf sich getragen werden solle;

Worinnen ein Guarde Pferd-Portion täglich bestehe,

wird zur Commando-Zeit in Geld bezahlt.

Staabs und Ober-Officiers genieſſen Pferd-Portionen nicht in natura, sondern vor iede monatlich 6. fl.

Quartier-Geld vor beyde Stääbe.

VII.

So viel nun unsere gesamte übrige Fürstl. Haus-Trouppen, nebst beyden Creiß-Contingenten zu Fuß und zu Pferd, und deren Verpflegung in denen Quartieren betrifft, wollen Wir forderstens alle bishero ausgeübte Excessen und unerlaubte Geld Erpressungen, ein-

Verordnung wegen der übrigen Trouppen Verpflegung in den Quartieren.

vor allemal gäntzlich abgestellet wissen, dabey aber gnädigst verordnen, daß von dem respective Wachtmeister und Feldwaibel an, ein ieder mehr nicht, als die ihme täglich gebührende Mund-Portion a zwey Pfund Brod, von dem Quartiersmann in natura zu empfangen, und nebst solcher dabey die Hausmanns-Kost, so gut sie der Unterthan selbsten hat, zu geniessen haben solle, da dann die Brod-Portionen denen Städt und Aemtern von unserm Mommaischen Ober-Kriegs-Commissariat, nach denen jemaligen Pretiis und der bisherigen Observanz bonificirt, vor die Hausmanns-Kost aber in das künfftige, und zwar a 1mo. Martii an, iedem Mann an seinem Sold monatlich ein Gulden decourtirt, und an den Quartiersmann baar, oder mit Abrechnung bezahlt, dabey auch ermeldtem Quartiersmann die Wahl gelassen werden solle, ob er dem Soldaten die Hausmanns-Kost, so gut er sie selbsten mit den Seinigen geniesset, in natura reichen, oder täglich lieber drey Kreutzer in Geld davor, nebst der Brod-Portion abgeben wolle, da er dann vor iene, nemlich die Hausmanns-Kost, auf ein oder den andern Weg sich mit dem monatl. Gulden begnügen solle; Die Pferd-Portionen seynd (weil unser Leib-Regiment Dragoner, dermalen durchaus unberitten ist) alleine auf unser Creiß-Contingent zu Pferd, von denen Wachtmeisters an, mit täglichen sechs Pfund Haber, zehen Pfund Heu, und wöchentlich drey Bund Stroh, in natura abzugeben, und mit unserm Ober-Kriegs-Commissario Momma, gleich denen Brod- und Hausmanns-Kost-Portionen gebührend zu verrechnen.

Der Quartiersmann hat die Wahl, die Hausmanns-Kost in natura zu reichen, oder täglich 3. Kr. davor zu geben,

Pferd-Portionen vor das Creiß-Contingent betreffend.

VIII.

Denenjenigen Leuten, welche auf die Staabs- und Provosen-Wachen, oder anderwärts hin, von Regiments wegen nur ad Tempus commandirt werden, ist, als lange solches währet, ihre Verpflegung von denen Quartiers-Orten, und zwar vor die Brod- und Hausmanns-Kost-Portion, zusammen täglich sechs Kreutzer mitzugeben; Wann aber gantze Regimenter und Bataillons, bey Uns auf Commando zu stehen kommen, so werden von dem Wachtmeister und Feldwaibel an, diese sechs Kreutzer alleine auf die erforderliche March- und Remarch-Täge von dem Quartier ausbezahlt, weil denen Leuten von Anfang bis zu dem Beschluß des Commando, die Brod-Portiones per viam Admodiationis angeschafft werden, dagegen sollen die Städt und Aemter in solcher Zeit, mit Abreichung der Hausmanns-Kost-Portionen in Geld, richtig, und dergestalt continuiren, daß sie den Belauff a drey Creutzer vor den ersten Monat, denen Officiers gleich baar aus denen Quartiers-Orten, auf ihre gesammte Mannschafft mitgeben, und iederzeit vor Endigung ieden Monats, das gebührende ohne einiges Marquement, bis zu Ausgang der

Denen Commandirten auf die Staabs-Wachen ꝛc. ist die Verpflegung aus den Quartieren mitzugeben.

Commando-Zeit, ohnfehlbar nachsenden, und sich davor mit obigem Gulden Abzug, so ihnen Monatlich von dem Commissariat per Abrechnung bonificirt wird, contentiren, mithin den übrigen täglichen Kreutzer auf sich leiden;

Wie es mit den Kehler March-Geldern vor beyderley Creiß-Contingenten zu halten.

Wann unsere beyderley Creiß-Contingenten das Commando nach Kehl betrifft, so ist es, ratione der March-und Remarch-Gelder, wie §. XI. zu ersehen, damit zu halten; und wie sie währender Postirung ihre Bezahlung von den Regimentern empfangen; also solle hingegen von denen Quartiers-Orten in solcher Zeit auf ieden Mann zu Fuß und zu Pferd, gleichfalls täglich ein Kreutzer zu Handen der beyden Regiments Commendanten, gegen Quittung ab-und ohne Vergüttung auf sich getragen, von dem Commissariat aber, daß dieses auch denen Leuten zu gute, und mit in die Gebühr komme, fleißig invigiliret werden.

IX.

Weitere Verordnung wegen der Excesse.

Damit aber alle Excesse und andere, bishero im Schwange gegangene Exorbitantien um so mehrers vermieden bleiben, und dieser unserer gnädigsten, zumalen ernstlichen Verordnung durchaus in allen Stücken, und ohne den geringsten Abfall, sowol von der gesammten Miliz, als auch unsern Staabs-Beamten, Vorstehern und Unterthanen, gehorsamste Parition und Folge geleistet werden möge; So befehlen Wir hiemit weiters gnädigst, daß bey Ausgang ieden Monats, die Capitains, die, auf ihre unterhabende Compagnien würcklich verpflegte und præstirte Brod- und Hausmanns-Kost, auch respective Pferd-Portionen, dem Quartiers-Ort specifice und unweigerlich sogleich quittiren und attestiren, dagegen aber auch sich von denen Staabs-Beamten all monatlich ein Certificat, ob einige oder keine Excesse in der Zeit bey ihren Compagnien vorgegangen seyn, ertheilen lassen sollen, welch letzteres dieselbe ihren Regiments-Commendanten, diese aber insgesamt zu unserm Fürstlichen General-Kriegs-Commissariat zu ihrer Legitimation, richtig, und ohne darinnen im geringsten zu manquiren, einzuschicken haben, gestalten in das künfftige, da bey der Miliz gegen diese unsere gnädigste und ernstliche Verordnung, wider besseres Zutrauen und Verhoffen, mißhandelt, und solche in ein- oder dem andern Stück übertreten, von denen Officiers aber, auf geschehene Remonstration und Beklagen unserer Staabs-Beamten, nicht so gleich remedirt würde, alsdann aller Regress und Verantwortung von ermelden Officiers, da aber hierunter die Staabs-oder andere Beamten und Vorsteher, durch ihre Negligenz und Fahrläßigkeit zu Schulden kämen, daß sie, die sich etwan ergebende Excesse und Ubertretungen, entweder gar nicht, oder doch zu spät bey der gehörigen Instanz angebracht, und Hülffe gesucht hätten, eben dergleichen an diese unnachläßig genommen werden solle.

Wobey man allen Regress an die Officiers, wann sie nicht remediren,

da aber die Beamten negligent und fahrläßig, eben dergleichen an dieselbe nehmen.

X.

Denen Staabs- und Provosen-Wachten, haben die mit solchen bequartierte Städte und Aemter zwar die Nothdurfft an Brenn-Holtz und Lichtern anzuschaffen, und als ein Staabs-Onus, auf welches in der Logierungs-Repartition einiger massen reflectirt worden, auf sich zu tragen; Es ist aber auch dißfalls denen Regiments-Commendanten zu Beobachtung gebührender Mesnage, und Abstellung alles Uberflusses bereits par Ordre nachdrucksame Inhibition geschehen.

Denẽ Staabs- und Provosen-Wachten ist die Nothdurfft an Brenn-Holtz und Lichtern anzuschaffen.

XI.

Mit Bezahlung der Kehler March-Gelder bishero vorgegangene Fehler

Hat sich in denen Aufrechnungen von verschiedenen, mit beyderley Creiß-Contingenten belegten Städt und Aemtern mehrmalen gezeiget, daß dieselbe an denen, von dem Löblichen Schwäbischen Creiß concludirten Kehler March-Geldern, entweder zu viel oder zu wenig bezahlt, und mithin dadurch dem ein- oder andern Theil, einige Avantage oder Schaden zugezogen haben; Es dienet dahero ermeldten Städt und Aemtern hiemit zu ihrem künfftigen Verhalt, daß sie vor einen ieden solchen March- & Remarch-Tag, auf einen Mann zu Fuß zwölff Kreutzer, und auf einen Mann zu Pferd zwantzig vier Kreutzer (worunter bey jenem die Brod- bey diesem aber die Brod- und Pferd-Portion mit begriffen) gegen gebührende Bescheinungen baar bezahlen, und mit unserm Ober-Kriegs-Commissario Momma verrechnen sollen.

wie es künfftig damit zu halten.

XII.

Vorspann betreffend.

Ist auch bishero in dem Vorspann nicht allezeit gebührende Maaß gehalten, sondern zu grosser Beschwerde unserer Unterthanen, vielfältig darinnen excedirt worden, dahero Wir dann sowol der Miliz, als auch denen Staabs-Beamten zu ihrem künfftigen genauen Verhalt hiemit gnädigst disponiren, daß bey sich ereignenden March- und Remarchen, auf einen Regiments-Staab ein Wagen, eine Grenadier-Compagnie ein Wagen und ein Karren, und auf eine Compagnie Dragoner oder Fusilier, auch ein Wagen, ohne Entgeld abgegeben, und stricte darob gehalten, von denen Officiers aber, vor ein benöthigtes Reit- oder Vorspann-Pferd funffzehen Kreutzer täglich bezahlt werden, mithin all übrige bishero auch dißfalls vorgegangene Mißbräuche, wie nicht weniger das viele beschwerliche Bothen-Lauffen, gäntzlich abgestellet seyn solle; Sodann und

XIII. Hast

Soldaten nichts auf Borg zu geben,

XIII.

Hast du der Staabs-Beamte, in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt, denen gesammten Schild- und Gassen-Wirthen, wie auch andern Wein-schenckenden Leuten, denen schon mehrmalen hierunter ergangenen scharffen Inhibitionen gemäß, nochmalen alles Ernsts zu verbiethen, daß sie denen Soldaten keinen Wein auf Borg geben, oder widrigen Falls gewärtig seyn sollen, daß man sie nicht nur ihrer völligen Forderung verlustig erkennen, sondern auch als Ubertreter unserer Fürstl. Verordnungen, noch darzu mit willkührlicher Strafe belegen werde; Und ist hiermit unser weiterer gnädigster Befehl, daß kein Soldat Winters-Zeit über 8. im Sommer aber höchstens 9. Uhr in einem Wirths- oder Schenck-Haus sich finden lassen, und ihm über solche Zeit das geringste an Wein abgegeben, sondern sich ein ieder in dem ihm angewiesenen Quartier stille und ruhig halten, auch hierüber von denen Ober- und Unter-Officiers aller gebührender Fleiß und Sorgfalt getragen werden solle.

wie lange sie Winters- und Sommers-Zeit in den Wirths-Häusern zu leiden.

Was im übrigen in unsern vorherigen Ordonnanzen, Reglements und andern emanirten Rescripten und Verordnungen enthalten, so durch diese neue Disposition nicht geändert worden, dem allen haben sowol die gesammte Miliz, als auch unsere Staabs-Beamten, und sonsten männiglichen, so viel es einen ieden angehet, genaue Folge und gehorsamste Parition zu leisten, so lieb einem ieden ist, unsere Fürstl. Ungnade und schwere Strafe und Verantwortung zu vermeiden; Daran geschicht unser ernstlicher Wille und Meynung. Stuttgard, den 11. Febr. Anno 1722.

Remission auf vorige Ordonnanzen, Reglements und andere Verordnungen,

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Lit. A.

Schema. Verpflegungs-Ordonnanz, nach welcher des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Eberhard Ludwigs, Hertzogens zu Würtemberg und Teck, Grafens zu Mömpelgardt, Herrns zu Heydenheim, der Röm. Kayserl. Majestät, des H. Röm. Reichs, und des Löbl. Schwäbischen Creisses General-Feld-Marschall, auch Obristen, sowol über ein Kayserlich Dragoner- als auch Schwäbisches Creiß-Regiment zu Fuß, &c. auf den Beinen habende eigene Miliz, von primo Martii, Anno 1722. an, biß auf anderwärtige gnädigste Verordnung, zu verpflegen.

	Monatliche Geld-Gage. fl.	kr.	Quart. Geld. fl.	kr.	Tägliche Brod- und Pferd-Portionen.	
Garde du Corps.						
Staab.						
1. Obrister.	130	-	12	30	-	6
1. Obrist-Lieutenant.	105	-	10	-	-	4
1. Obrist-Wachtmeister.	85	-	8	-	-	4
1. Regiments-Quartiermeister.	45	-	4	-	-	3
1. Adjutant.	20	-	-	-	2	2
1. Paucker.	12	-	-	-	1	1
1. Provoß.	10	-	-	-	-	-
Corps Cadets.						
1. Obrist-Wachtmeister.	65	-	7	-	-	4
1. Rittmeister mit Lieutenants-Gage.	45	-	6	-	-	3
1. Lieutenant.	45	-	6	-	-	3
1. Wachtmeister.	20	-	-	-	2	2
1. Brigadier.	18	-	-	-	1½	1
1. Corporal.	17	-	-	-	1½	1
1. Cadet.	15	-	-	-	1½	1
Esquadron.						
1. Rittmeister.	65	-	7	-	-	3
1. Lieutenant.	45	-	6	-	-	3
1. Cornet.	45	-	6	-	-	3
1. Wachtmeister.	15	-	-	-	2	2
1. Quartiermeister.	15	-	-	-	2	2
1. Brigadier.	11	30	-	-	1	1
1. Corporal.	10	-	-	-	1	1
1. Trompeter.	12	-	-	-	1	1
1. Feldscherer.	10	-	-	-	1	1
1. Fahnen-Schmid.	8	-	-	-	1	1
1. Garde.	8	-	-	-	1	1

Die, denen Staabs- und Ober-Officiers angesetzte Pferd-Portiones, werden in denen Quartieren nicht in natura genossen, sondern deren jede Monatlich mit sechs Gulden bezahlt.

Vor die Anschaffung der grossen Montur (welche aber anderst nicht, als alle drey Jahr zu reichen) und was zu dieser erfordert wird, können Monatlich vom Wachtmeister an auf den Kopff drey Gulden gerechnet werden.

Vor die Recroutirung auf ein Jahr, ein tausend sechs hundert Gulden.

Dann auch von dem Wachtmeister an, zu Bestreitung der vorfallenden Regiments-Unkosten, bis auf den Gemeinen Guarde, beydes inclusive, seynd Monatlich abzuziehen, und dem Obristen gegen Quittung einzuhändigen funfzehen Kreutzer.

Guarde du Carabiniers. Staab.	Monatliche Geld-Gage. fl.	kr.	Quart. Geld. fl.	kr.	Tägliche Brod- und Pferd-Portionen.	
1. Obrister.	130	-	12	30	-	6
1. Obrist-Wachtmeister.	85	-	8	-	-	4
1. Adjutant.	20	-	-	-	2	2
1. Paucker.	12	-	-	-	1	1
1. Provoß.	10	-	-	-	-	-
Esquadron.						
1. Rittmeister.	65	-	7	-	-	3
1. Lieutenant.	45	-	6	-	-	3
1. Cornet.	45	-	6	-	-	3
1. Wachtmeister.	15	-	-	-	2	2
1. Quartiermeister.	15	-	-	-	2	2
1. Brigadier.	11	30	-	-	1	1
1. Corporal.	10	-	-	-	1	1
1. Trompeter.	12	-	-	-	1	1
1. Feldscherer.	10	-	-	-	1	1
1. Fahnen-Schmid.	8	-	-	-	1	1
1. Carabiniers.	8	-	-	-	1	1

Guarde Carabiniers.

Wegen der, denen Staabs- und Ober-Officiers gebührenden Pferd-Portionen; Ingleichem was die grosse Montur, und den Abzug der Regiments-Unkosten betrifft, wird es durchaus damit gehalten, wie oben bey der Guarde du Corps ordonnirt worden;

Vor die Recroutirung aber seynd auf 1. Jahr eintausend zweyhundert Gulden zu rechnen.

Leib-Regiment Dragoner. Staab.	Monatliche Geld-Gage. fl.	kr.	Quart. Geld. fl.	kr.	Tägliche Brod- und Pferd-Portionen.	
1. Obrister.	72	30	4	-	-	-
1. Obrist-Lieutenant.	35	-	2	-	-	-
1. Obrist-Wachtmeister.	22	30	1	-	-	-
1. Regiments-Quartiermeister.	24	-	4	-	-	-
1. Regiments-Feldscherer.	15	-	3	-	-	-
1. Adjutant, pro Adjuto.	6	-	-	-	-	-
1. Hautboist.	12	-	-	-	-	-
1. Provos.	10	-	-	-	-	-
Eine Compagnie Dragoner.						
Nach dem dermaligen unberittenen Stand:						
1. Hauptmann.	48	-	6	-	-	-
1. Lieutenant.	22	-	4	-	-	-
1. Fähndrich.	20	-	3	-	-	-
1. Wachtmeister.	7	30	-	-	1	-
1. Fourier.	6	30	-	-	1	-
1. Feldscherer.	6	18	-	-	1	-
1. Corporal.	4	30	-	-	1	-
1. Tambour.	4	-	-	-	1	-
1. Gemeiner.	3	30	-	-	1	-

Von

Von dem Wachtmeister an, bis auf die Gemeine, beydes inclusive, werden an vorstehendem Sold monatlich abgezogen,

Vor die grosse Montur,	Ein Gulden.
Regiments-Unkosten.	Sechs Kreutzer.
Becken-Geld.	Drey Kreutzer.

Von denen Regiments-Unkosten seynd jedem Fourier monatlich dreyßig Kreutzer vor Schreib-Materialien zu bezahlen.

Ein Regiment zu Fuß.	Monatliche Geld-Gage. fl.	kr.	Quart. Geld. fl.	kr.	Tägliche Brod- und Pferd-Portionen.	
Staab.						
1. Obrister.	65	-	5	-	-	-
1. Obrist-Lieutenant.	30	-	3	-	-	-
1. Obrist-Wachtmeister.	22	30	2	-	-	-
1. Regiments-Quartiermeister.	24	-	4	-	-	-
1. Regiments-Feldscherer.	15	-	3	-	-	-
1. Adjutant, pro Adjuto.	6	-	-	-	-	-
1. Hautboist.	12	-	-	-	-	-
1. Regiments-Tambour.	6	-	-	-	-	-
1. Provos.	10	-	-	-	-	-
Eine Compagnie Grenadiers.						
1. Hauptmann.	46	-	5	-	-	-
1. Agreirter Hauptmann.	28	-	4	-	-	-
1. Lieutenant.	22	-	3	-	-	-
1. Feldwaibel.	7	12	-	-	1	-
1. Führer.	5	21	-	-	1	-
1. Fourier.	5	21	-	-	1	-
1. Feldscherer.	5	21	-	-	1	-
1. Corporal.	4	44	-	-	1	-
1. Tambour.	4	7	-	-	1	-
1. Gefreyter.	4	7	-	-	1	-
1. Gemeiner.	3	30	-	-	1	-
Eine Compagnie Fusilier.						
1. Hauptmann.	40	-	5	-	-	-
1. Agreirter Hauptmann.	24	-	3	-	-	-
1. Lieutenant.	18	-	3	-	-	-
1. Fähndrich.	15	-	2	-	-	-
1. Feldwaibel.	6	-	-	-	1	-
1. Fourier.	5	15	-	-	1	-
1. Feldscherer.	4	-	-	-	1	-
1. Corporal.	4	-	-	-	1	-
1. Tambour.	3	30	-	-	1	-
1. Gefreyter.	3	30	-	-	1	-
1. Gemeiner.	3	-	-	-	1	-

Bey einer Grenadier- und Fusilier-Compagnie, werden von denen Feldwaibels an, bis auf die Gemeine, beydes inclusive von obig ausgeworffenem Sold, monatlich decourtirt,

Vor die grosse Montur.	Vierzig fünf Kreutzer.
Regiments-Unkosten. } Becken-Geld. }	Jedes drey Kreutzer.

Von denen Regiments-Unkosten seynd jedem Fourier monatlich vor Schreib-Materialien dreyßig Kreutzer zu bezahlen.

Stuttgard den 11. Frebr. Anno 1522.

Eberhard Ludwig H. z. W.

Nota. Nachstehende Piecen hat man in Ansehung dieser neuen Ordonnanz zu inseriren vor unnöthig erachtet

1. Interims-Ordonnanz, wie die Auswahls-Mannschafft in ihren Städten und Aemtern zu verpflegen. d. d. 30. Mart. 1691.
2. Winter-Verpflegungs-Ordonnanz vor die Würtembergis. Haus-Trouppen, de Dat. 10. Sept. 1692.
3. Ordonnanz, wornach die Würtembergis. Regimenter zu Roß und Fuß zu verpflegen, d. d. 10. Junij. 1692.
4. Ordonnanz, wie die Würtembergischen Trouppen in dem Winter-Quartier zu verpflegen, d. d. 22. Octobr. 1696.
6. Verpflegungs-Ordonnanz wegen der Schwäbis. Creiß-Miliz nebst beygefügten Hoch-Fürstl. Würtembergis. vom 4. Julii. 1698. daß die eigene Miliz auch darnach zu tractiren, d. d. 22. Junij. (2. Jul.) 1698.
6. Hoch-Fürstl. Würtembergis. wiederhohlte Verpflegungs-Ordonnanz, sowol wegen der Creiß, als eigenen Miliz an Officiers und Gemeinen, d. d. 26. Aug. 1698.

XIII. Von Hessen-Cassel.

CCCC.

Landgraf Wilhelms des V. zu Hessen-Cassel Articuls-Brief vor die Connestablen, de Anno 1632.

1.

Treue und Gehorsam gegen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl.

ETzo hoch-ermeldter Ihrer Fürstlichen Gnaden sollet ihr geloben und schwören, erstlich in allen und ieden Kriegs- und andern Nothdurfften, als eurem gnädigen Fürsten und Herrn, in alle Wege treu- und redlich zu dienen, Dero Schaden zu warnen und zu verhüten, dagegen ihren Nutzen und Frommen bester Massen zu befördern, euren von Ihr. Fürstl. Gn. euch vorgesetzten Obristen, Hauptmannen, Zeugmeistern und andern Officierern gehorsam und gewärtig zu seyn, und was Ihre Fürstl. Gn. durch sie mit euch schaffen werden, und gebiethen, ohne alle Widerrede und Ausflucht, aufrichtig und ehrlich zu thun und zu verrichten, keine Meuterey zu machen, oder darzu Ursach zu geben, mit verächtlichen Worten sie nicht antasten, sondern euch iederzeit willfährig gebrauchen und schicken zu lassen, es sey zu oder von dem Feind, in Besatzung oder Feld-Zug, wie auch in allen Begebenheiten, zu Wasser oder Lande, bey Tag und Nacht, wie es iedesmal die Nothdurfft erfodert, auch gebothen und befohlen wird; wo aber einer oder der andere darinnen nachläßig oder säumig befunden wird, die sollen darum ernstlich angesehen und gestraft werden, wie in folgenden Articuln klärlich vermeldet wird.

Gotteslästern, Fluchen und Schwören,

2. Es soll sich ein ieder enthalten des Fluchens, Schwörens, und sonsten GOttes Namen und sein heiliges Wort zu lästern; wo aber einer oder der andere darwider handelt, der soll mit allem Ernst deswegen angesehen, und andern zum Exempel gestraft werden.

Trunckenheit zu meiden.

3. Es soll sich ein iedweder, bevorab beym Feld-Zug, des Volltrinckens und anderer Laster mäßigen und enthalten; dann wo einer in voller Weise etwas anfienge, das sich nicht gebühret, denselben soll seine Trunckenheit mit nichten entschuldigen, sondern soll, als wann er nüchtern gewesen wäre, gestraft werden, und wo eines oder des andern Trunckenheit Verhinderniß thäte, daß er sein Amt nicht der Gebühr nach verrichten könnte, der soll an Leib und Leben gestraft werden.

Stücke und Appertinentien wohl in acht zu nehmen.

4. Wann einem ein Stück, oder sonsten ein Wagen, Werckzeug, Kraut und Loot, wie es Namen haben mag, anvertrauet ist, dasselbige soll er bestes Fleisses in guter Verwahrung und Acht halten, im geringsten nichts darvon verwahrlosen, verkauffen oder veräussern, bey Leibes-Strafe.

Keiner soll ohne Permission von seinem Stück gehen.

5. Es soll keiner, sonderlich zu Felde und in Feinds-Nöthen, ohne Vorwissen seines Obristen, Stück-Hauptmanns und Zeugmeisters, von seinem Stück gehen, viel weniger über Nacht davon bleiben, bey Leibes-Strafe.

Lermen-Machen.

6. Es soll keiner, weder zu Tag noch Nacht, abschiessen, oder Lermen machen, es erfordere es dann die Nothdurfft, oder geschehe aus Befehl der Obrigkeit.

Großsprecherey zu meiden.

7. Es soll sich keiner seiner Kunst überheben, andere verachten, oder sich rühmen, und woferne einer vor dem andern etwas wüßte oder könte, so dem Herrn zum Nutzen oder Wohlfahrt gereichet, soll er es im Fall der Noth andern mitzutheilen schuldig seyn.

Bey Eroberungen soll keiner ohne Permission plündern.

8. Wann eine Stadt, Schloß, Flecken, oder dergleichen, zum Sturm nach Nothdurfft beschossen und erobert worden, soll keiner, bey ernster Strafe, ohne Vorbewust seines Obristen, Stück-Hauptmanns oder Zeugmeisters, von seinem Stück, auf Beute oder Plünderung ablauffen.

In Feinds-Gefahr allemal parat zu seyn.

9. Ein ieder soll sein Stück, und sonderlich in Feinds-Gefahr, iederzeit fertig und geladen, die andern Werckmeister und Zeug-Knechte aber ihre Sachen allewege bereit halten, darneben auch das Feuer und Zündruthen in guter Hut verwahren.

Lad- und Richtung.

10. Was Lad- und Richtung eines Stücks anlanget, das soll keiner seinem Handlanger, um gewisser Ursachen willen, anvertrauen.

Auf- und Annehmen der Gehülffen ꝛc.

11. Keiner soll einen oder den andern zum Gehülffen oder Handlanger auf- oder annehmen, wie auch keinen Fremden zur Besichtigung der Stücke oder Werckzeugs zulassen, ohne Vorbewust des Obristen, Stück-Hauptmanns oder Zeugmeisters.

Friedfertigkeit und Vertraulichkeit.

12. Alles Zanckens, Haderns und Balgens sollen sie sich gäntzlich enthalten, hingegen friedlich und vertraulich unter sich leben.

Anzeigung der Mängel.

13. Wann irgends an etwas bey der Artillerie Mangel vorfallen thäte, dasselbige sollen sie ihren Obristen, Stück-Hauptmann oder Zeugmeistern, dafür zu sorgen, anzeigen.

Recompens für die Glocken-Gerechtigkeit bey Eroberungen.

14. Was bey Eroberung der Städte, Schlösser, Flecken, Dörffer, oder dergleichen, denen zur Artillerie Gehörigen an Glocken für Gerechtigkeit zukommt, dieselbige sollen sie dem Feld-Herrn um einen Recompens zu überlassen schuldig seyn.

Brandschatzen, Brennen und Rauben.

15. In Freunds- oder Feinds-Land soll keiner, ohne Befehl, brandschätzen, oder brennen, wie auch Kirchen, Clöster und Mühlen zu berauben oder zu verderben sich nicht unterstehen.

Rottirungen.

16. Aller heimlichen Versammlungen und Rottirungen sollen sie sich enthalten.

Correspondentz mit dem Feinde.

17. Mit dem Feind, oder ihren Abgeschickten soll keiner, ohne Erlaubniß, weder schrifft- noch mündlich Gemeinschafft haben.

Verrätherey.

18. Wer von Verrätherey oder dergleichen etwas vernimmt, soll solches alsbald anzuzeigen schuldig seyn.

19. Den-

Proviant-Zufuhre befördern.

19. Denjenigen, so Proviant zuführen, soll keiner kein Verhinderniß zufügen, sondern, so viel möglich, Beförderung damit zu erweisen.

Comportement in Quartieren.

20. Wo zween oder mehr zusammen in ein Logiament gefouriret seyn, solt ihr euch freund- und friedlich bey einander vertragen, und soll sich also ein ieder in seinem Quartier begnügen lassen, auch keiner den andern aus dem seinigen verdringen.

Gesicherte und Gehuldigte nicht zu beleidigen.

21. Alle Gesicherte und Gehuldigte sollen sie bey ihrer Sicherung und Huldigung bleiben lassen, und alle Salvaguardien gebührlich respectiren.

Ubertreter dieser Articul.

22. Wo einer oder mehr wären, so obgeschriebene Articul nicht halten würden, die sollen für meineydig gehalten, peinlich angeklaget, und als Eyd-brüchige nach Erkänntniß gestraft werden.

Sollen auch ausser diesen Articuln an alle billige Rechte gebunden seyn.

23. Und ob etwas in vorgeschriebenen Articuln vergessen, und nicht gemeldet wäre, so doch ehrlichen Büchsen-Meistern, und denen, so zu der Artillerie gehören, zu halten zustehet und gebühret, so sollen sie doch darzu, wie nicht weniger allen andern Edicten, Gebothen und Verbothen, so iedesmal, erheischender Nothdurfft nach, ergehen möchten, gleicher massen verbunden seyn.

Nachricht von diesen Articuln.

24. Und ob einem oder mehren die obgeschriebenen Articul in Vergeß kämen, der oder die mögen sich zu ihrem Obristen oder Stück-Hauptmann verfügen, da ihnen ausführlicher Bericht davon gegeben werden soll.

Zu Urkund ist dieser Articuls-Brieff von vor-hochgemeldter Jh. Fürstl. Gnaden unterschrieben, und mit Jh. Fürstl. Gnaden vorgedrucktem Secret bekräfftiget. So geschehen zu Cassel, den 1. Decembr. Anno 1632.

Wilhelm.

(L.S.)

Nota. Man hätte hier zwar auch Königs Gustavi Adolphi in Schweden und Landgraf Wilhelms des V. zu Hessen-Cassel Articuls-Brief und Reuter-Bestallung, de An. 1632. inseriren können; Weil aber solche nur auf damalige Zeiten gerichtet sind, so hat man dieselbe wegzulassen vor dienlich erachtet.

CCCCI.

Landgraf Carls zu Hessen-Cassel Duell-Edict, de Anno 1684.

Von GOttes Gnaden Wir Carl, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herzfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schauenburg ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, nachdem das unchristliche Herausfordern, Balgen u. Kugel-Wechseln allzugemein werden will, indem der eine den andern, auch zuweilen um liederlicher Ursach willen, ohnverantwortlicher Weise zu einem Duell provocirt, und dadurch mancher um sein Leben kömmt, darüber dann der Todbleibende, ohne Reu und Busse, in seinen Sünden dahin stirbet, und um seiner Seelen Seeligkeit gebracht wird, der Thäter aber ein schwer Gewissen auf sich ladet, und durch solche Blut-Schulden GOttes Zorn und Strafe über Land und Leute ie mehr und mehr gereitzet und gehäuffet wird, um welcher und vieler andern Ursachen willen dann auch ie und allewege, in und bey allen wohlbestellten Königreichen, Republiquen und Policeyen, solches gottlose Provociren, Erscheinen, Balgen und Kugel-Wechseln, bevorab weil der Todtschlag in GOttes Wort und aller Völcker, wie auch geist- und weltlichen Rechten ausdrücklich verbothen, nicht gestattet, sondern bey höchster, ja Leibes- und Lebens-Strafe billig untersagt und gestraft wird, allermassen dann unser in GOtt ruhender Herr Vater, weyland Herr Wilhelm, Landgraf zu Hessen, hoch-seeligsten Andenckens, eben aus vorerwehnten Ursachen durch ein, den 1sten Tag Novembr. Anno 1660. publicirtes öffentliches Edict, dergleichen Duelle bey höchster Strafe ernstlich verbothen.

Uberhandnehmendes Duelliren, und daraus entstehende Inconvenienten.

Motiven, warum das Duelliren nicht zu dulten.

Duell-Edict d. d. 1. Novembr. 1660.

Daß Wir demnach in dessen allen Ansehung solchem ungöttlichen Wesen weiter nicht nachsehen, oder dasselbe zulassen können, sondern ietztberührtes Edict zu erneuern Uns bemüßigt befunden; Setzen, ordnen und wollen derowegen, und ist unser gnädigster und ernster Befehl, daß keiner, er sey wer er wolle, von Soldaten, Officierern, oder andern hohen oder niedern Stands-Personen, Edel oder Unedel, Bürgern oder Bauern, In- oder Ausländischen, in unsern Fürstenthumen, Graf- und Herrschafften, Landen, Gebieten, und allen Guarnisonen, aus was Ursachen es immer wolle, den andern zum Duell zu Roß und Fuß, inner- oder ausserhalb Landes sich zu balgen, oder Kugeln zu wechseln, herausfordern, oder, auf geschehenes Provociren, inner- oder ausserhalb Landes erscheinen, keiner auch sich zum Herausfordern, in eines andern Namen, noch auch zum Secundiren gebrauchen lassen, sondern solches Herausfordern, Erscheinen, Secundiren und Balgen bey höchster Strafe iedermänniglich verbothen seyn soll, also und dergestalt, daß die Ubertreter und Verbrecher, Provocantes und Provocati, und die sich zum Herausfordern oder Secundiren haben gebrauchen lassen, da einer dadurch entleibet wird, der Thäter mit der ordentlichen Strafe des Todtschlags, wann aber schon keiner todt bleibet, obberührte Verbrecher, Provocantes und Provocati, auch die Secundanten dennoch, nach Befinden, an Leib, Leben, Ehre, Haab und Gut ungnädig, auch die alleinige Ausforderung, wann sie schon ohne Ehren-rührige Worte geschehen, und es gleich darauf zum würcklichen Duell nicht kommen ist, willkührlich mit sonderbarem Ernst unnachläßig gestraft werden sollen, da dann weder den Provocanten, daß er von dem Gegentheil an seinen Ehren, oder sonsten zum höchsten beleidiget worden, noch

erneuert.

Provocirung zum Duell

und Erscheinung,

Secunden verbothen.

Strafen der Ubertreter dieses Verboths.

den

den Provocatum, als ob ihm, seiner übel eingebildeten Meynung nach, das Nicht-Erscheinen an seinen Geburths-Ehren, Mannhafftigkeit oder Profession nachtheilig oder schimpflich sey, im geringsten nicht entschuldigen kan, zumalen iedweder, so sich von einem andern offendirt befindet, sich an ordentlichem Recht ersättigen zu lassen schuldig, auch dazu von uns hiemit angewiesen wird, dem Provocato aber, welcher, diesem unserm Verboth zu Folge, das Cartel oder Provocation nicht annimmt, noch erscheinet, solch sein Ausbleiben keineswegs zu Unehren gereichen, oder er deswegen vor kleinmüthig und zaghafft gehalten werden, sondern vielmehr Ehre und Lob davon haben soll.

Satisfaction vor die Beleidigte

Damit aber derjenige, welcher an seinen Ehren beleidiget zu seyn vermeynet, auch dasselbe beweißlich beybringen wird, wegen erlittenen Schimpffs Satisfaction habe, der Beleidiger und Injuriant hingegen seines Frevels und Excessus halber zu gebührender Strafe gezogen werde, woferne dann die Injurien vor des Injurianten ordentliche Obrigkeit, wie billig geschehen soll, klagbar gemacht, und der Injuriant der Injurien geständig ist, oder deren convincirt und überwiesen wird, so soll, wann

bey Verbal-

die Injurien verbal oder in Worten bestehen, der Injuriant in eine öffentliche Recantation und Wiederruff entweder summarie oder pro re nata, wann die Sache in ordentliche Wege Rechtens ausgeführet werden muß, durch eine gerichtliche Sentenz, darneben auch pro qualitate delicti in eine ansehnliche Geld-Busse condemnirt werden, in denen Real- und thätlichen Injurien aber, da der Injuriant den Gegentheil entweder mit der Faust, oder

bey Real- und thätlichen Injurien,

mit andern Instrumenten geschlagen hätte, solt der Injuriant schuldig seyn, und dahin durch gehörige Zwangs-Mittel, in Verweigerungs-Fall, angewiesen werden, daß er vor seiner ordentlichen Obrigkeit, in Gegenwart seines Widerparts, procumbiren und niederknien, und von diesem entweder eine Maulschelle, oder da auf andere Weise mit Stöcken und Prügeln, oder andern Instrumenten die Beleidigung geschehen, er auch ebenmäßige Schläge erwarte, welche der Beleidigte zwar jenem zu infligiren und zu geben sich anstellen, doch aber, in Respect des Richters und Gerichts, dieselbe remittiren, und dieser gehöriger ernster Bestrafung, nach Gelegenheit und Grösse des Verbrechens nicht vergessen soll. Würde aber iemand so vermessen seyn, und sich dieser Verordnung einigen Sinnes widersetzen, so soll in Injuriis verbalibus die Recantation und Wiederruff in dessen Namen durch den Scharff-Richter geschehen, in Injuriis realibus aber, wie gedacht, durch nachdrückliche scharffe Zwangs-Mittel der Injuriant zur Schuldigkeit angewiesen, auch darneben gleichfalls mit unnachläßiger und desto härterer Strafe, nach Ermäßigung, angesehen werden, und auf solche Art und Weise in beyden Fällen alle fernere Action, so daß kein Theil an dem andern weiter etwas zu sprechen habe, aufgehoben und erloschen seyn. Das ist unser gnädigster und ernster Wille und Meynung, darnach sich männiglich zu achten, und vor Unehre und Schaden zu hüten. Zu Urkund unsers hierunten vorgedruckten Fürstlichen Secrets, zu Cassel am 6. Februar. Anno 1684.

Verfahren, wenn sich iemand dieser Verordnung widersetzet.

CCCCII.

Landgraf Carls zu Hessen-Cassel Articuls-Brief vor Dero Miliz, de Anno 1689.

Motiven zu Verfertigung neuer Kriegs-Articul.

WIr Carl, von GOttes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzen-Elnbogen, Dietz Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wissen, daß, nachdem Wir reifflich erwogen, wie an guter Ordnung und Kriegs-Disciplin das Glück und Gedeyen des gantzen Kriegs, und die Beruhigung, Schutz, Sicherheit und Wohlfahrt unserer Lande und Unterthanen hange, Wir zu Stifft- und Wieder-Aufrichtung der bißher bey unserer Miliz in Abgang gerathener Kriegs-Zucht, nachgesetzten Articuls-Brief zu verfassen eine Nothdurfft erachtet, und gleichwie Wir darbey anderst nichts, als die Beförderung göttlicher Ehre, und Handhabung der heilsamen Gerechtigkeit, dargegen aber die Abschaffung aller bißhero bey unserer Miliz eingerissener Mißbräuche, Ungehorsams und Unordnung zum Zweck und Ziel haben: Also ist auch unser gnädigster und ernster Wille, daß nachfolgende Articul weniger nicht von hohen und niedern Kriegs-Officiers, als auch gemeinen Soldaten und Reutern, so dann insgemein von allen denjenigen, so sich bey unserer Miliz, es geschehe wie und welcher gestalt es immer wolle, aufhalten und leben wollen, wohl in acht genommen, denenselben in allen und ieden Puncten steiff und unverbrüchlich nachgelebet, in unsern Kriegs-Gerichten darauf gesprochen, und die Execution darnach vollstrecket werden solle.

Manutenenz derselben.

I.

Gottesfurcht.

Erstlich solle ein iedweder der wahren Gottesfurcht sich befleißigen, und kein Abgötter, Schwartzkünstler, Teufels-Banner, Festmacher und Waffen-Segner bey unsern Völckern geduldet, sondern dieselben, nach Befinden, mit Staupenschlägen, Verlust der Ehren oder schimpflicher Verweisung abgestraft werden.

Keine Gaucklet zu dulten.

II.

Gotteslästerung.

Wer den Namen GOttes und dessen hoch-heiliges Wort, oder die Heil. Sacramenta lästert, es geschehe gleich trunckenen oder nüchternen Mundes, dem soll seine Zunge mit einem glüenden Eisen durchstochen, und er aus unsern Fürstenthumen und Landen verwie-

verwiesen, auch wohl gar, nach Beschaffenheit der Sachen, an Leib und Leben gestraft werden.

III.

Mißbrauch göttlichen Namens.

Wer den Namen GOttes mit Fluchen und Schwören mißbrauchet, soll, nach vorgegangener Ermahnung und nicht erfolgter Besserung, mit Abnehmung seiner Montirung, vom Regiment verstossen werden.

IV.

Abwartung des Gottes-Diensts.

Wer die Predigten göttliches Worts, wann ein Zeichen, Kriegs-Gebrauch nach, dazu gegeben worden, versäumet, oder mittler Zeit sich bey dem Gesöffe oder auf Spiel-Plätzen finden lässet, soll, wann es ein Officier, mit Decourtirung einer halben Löhnung, ein Gemeiner aber mit dem Piquen-Tragen, höltzern Pferd oder Pfahl gestraft werden.

V.

Marquetenter sollen unter dem Gottes-Dienste nicht verkauffen.

Unter währendem Gottes-Dienst oder Bet-Stunden sollen die Marquetenter oder Schencken kein Geschenck auszapffen, es geschehe dann zu Behuf der Krancken, bey Verlust der Waare und willkührlicher Bestrafung.

VI.

Respect gegen den Landes-Herrn

Uns, als dem Haupte, sollen vor allen Dingen alle und iede, sowol Officierer als Gemeine, allen gebührenden Respect, Ehre, Gehorsam und Treue erweisen, oder die Verbrecher widriges Falls, ohne Ansehen der Person, Standes oder Bedienung, nach Beschaffenheit der Sachen, an Leib und Leben gestraft werden.

VII.

und commandirende Officiers.

Ebenmäßigen Respect sollen sie unserm General, oder demjenigen, welcher an dessen Stelle commandiren wird, und allen denen nachgesetzten hohen und Ober-Officiers, leisten, bey gleicher Strafe.

VIII.

Respectirung der Salvaguardien.

Welche unsere und unsers Generals Schutz-Briefe und Salvaguardien nicht gebührend respectiren, sondern dagegen iemand mit Plündern, Rauben, oder sonsten beleidigen, sollen ihren Halß verlohren haben.

IX.

Vergreiffung an Justiz-Bedienten.

Wer an unsern Kriegs-Räthen, und denen, so die Administrirung der Justiz bey unsern Ober- und Kriegs-Gerichten anbefohlen, sich mit Worten oder Wercken vergreiffet, soll, dem Befinden nach, an Haab, Ehr und Gut unnachläßig gestraft werden.

X.

Widersetzung im Commando.

Niemand soll sich seinem Officier, was Namen er seyn möchte, biß auf die Gefreyten, im Commando widersetzen, er sey gleich von selbigem oder einem andern Regiment, bey Vermeidung Ehre und Leibes-Strafe.

XI.

Zuckung des Degens gegen Officiers.

Wer seinen Degen gegen seinen Ober- oder Unter-Officier, Schaden damit zu thun, in Guarnison entblösset, soll die Hand verlohren haben, geschichts aber unter fliegenden Fahnen und Zug-Ordnung, soll er arquebusirt werden.

XII.

Verbal-Injurien.

Wer seinen schilt oder schmähet, soll dem Beleidigten vor dem Kriegs-Gerichte eine öffentliche Abbitte thun, und darzu, nach Beschaffenheit der Injurien, etliche Tage bey Wasser und Brod an der Vestung zur Strafe arbeiten.

XIII.

Real-Injurien.

Wer einem eine Maulschelle giebt, oder mit einem Stocke schlägt, derselbe soll vor Gerichte niederknien, und von seinem Gegenpart, nach Anleitung unsers in Anno 1684. den 6. Februarii deßfalls ausgelassenen Edicts, dergleichen erwarten, und darzu, befundenen Umständen nach, ernstlich gestraft werden.

XIV.

Duellanten Strafe.

Alle Duelle sollen, wann einer dadurch ums Leben kommt, bey der ordentlichen Strafe des Todtschlags verbothen seyn.

XV.

Falls es nur zur blossen Ausforderung kommt, und keiner todt bleibet, sollen sowol Provocantes als Provocati, als auch die Secundanten, dennoch an Leib, Leben, Ehre, Haab und Gut ohnnachläßig gestraft werden.

XVI.

Muthwilliger Todtschlag.

Wer vorsetzlich und muthwillig einen tödtet, es geschehe mit was vor Gewehr, oder wie es wolle, soll ohne alle Gnade mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden.

XVII.

Unvorsichtige Todtschläge.

Alle Todtschläge, so aus Unvorsichtigkeit, zufälliger Weise, oder aus rechter Noth-Wehr geschehen, sollen, nach Inhalt Kayser Carls des V. und des Reichs peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, abgestraft, und bey unsern Ober- und Kriegs-Gerichten darauf gesprochen werden.

XVIII.

Gedingt seyn zum Todtschlage.

Wer um gewisses Geld, oder Geldes werth, es sey viel oder wenig, einen andern umzubringen sich gebrauchen läßt, soll, wann er die That würcklich vollbracht, geviertheilt werden.

XIX.

Conatus iemand zu tödten.

Würde er sich aber solches zu thun unterstehen, und der blosse Conatus mit würcklicher That ohne die Vollstreckung heraus bricht, soll er nebst dem, der ihn darzu vermocht hat, mit dem Schwerdt gerichtet werden.

XX.

Zauberey.

Zauberey soll mit dem Feuer gestraft werden.

XXI.

Ehebruch.

Wer mit eines andern Ehe-Weib, er sey ledig oder verheyrathet, die Ehe bricht, soll des Todes sterben.

XXII.

Bygamie.

Wer des Lasters zweyfacher Ehe sich theilhafftig macht, und bey Lebzeiten des ersten Ehe-

Ehegenossen einen andern Mann oder Weib würcklich oder wissentlich zur Ehe nimmt, der oder dieselbige soll es mit dem Halse bezahlen.

XXIII.

Entführung und Nothzucht. Wer ein Weibs-Bild, sie sey jung oder alt, entführet und nothzüchtiget, hat das Leben verwürcket.

XXIV.

Sodomiterey. Da iemand abscheuliche Laster der Unkeuschheit wider die Natur begienge, der soll mit Feuer verbrannt werden.

XXV.

Geringer Diebstahl. Diebstähle, so gering, sollen, auf erfolgte Erstattung, was entwendet, zum wenigsten mit scharffem Gefängniß, Gassen-Lauffen und schimpfflicher Verweisung von der Miliz abgestraft werden.

XXVI.

Diebstahl mit Einbruch. Welche aber mit Einbruch und zum drittenmal geschehen, oder der Werth des gestohlnen Guts sich hoch belaufft, sollen mit dem Strang gebüsset werden.

XXVII.

Diebstahl an Artillerie, &c. Herren und Cameraden. Wer die Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst-Zeug und Proviant-Cammer, deßgleichen auch seinen Herrn oder Cameraden bestiehlt, soll mit gleichmäßiger Strafe beleget werden.

XXVIII.

Wissentlich gestohlne Sachen kauffen. Wer wissentlich gestohlene Sachen kaufft, oder verkauffet, dessen Güter sollen confiscirt, und er von unserer Miliz schimpflich abgewiesen werden.

XXIX.

Brennen ohne Ordre. Wer ohne ausdrücklichen Befehl der Generalität einen Brand, es sey in Feindes oder Freundes Land, vorsetzlich verübet, soll mit Feuer verbrannt werden.

XXX.

Strassen-Raub ohne Mord. Alle öffentliche Gewalt und Strassen-Raub soll mit dem Schwerdt gestraft, und des Thäters Kopff auf einen Pfahl gestecket werden.

XXXI.

mit Verwundung oder Mord. Wann aber Verwundung, oder ein Mord zugleich mit vorgangen, soll der Thäter mit dem Rad vom Leben zum Tode gerichtet werden.

XXXII.

Connivirende und participirende Officiers. Welcher Officier hierzu durch die Finger siehet, und vom Strassen-Rauben oder Dieberey wissentlich participiret, soll als ein Strassen-Räuber und Dieb gestraft werden.

XXXIII.

Gewaltsamer Uberfall. Wer iemand in seinem eigenen Logiament mit Gewehr, Prügeln und dergleichen überfället, prügelt, oder sonst vergewaltiget, soll die Faust, oder, befundenen Umständen nach, das Leben verwürcket haben.

XXXIV.

Meineyd. Wer einen Meineyd begehet, und falsch schwöret, dem sollen zwey Finger abgehauen, und er als ein Schelm vom Regiment gewiesen werden.

XXXV.

Deserteurs. Wer seine Fahne boßhaffter und meineydiger Weise verlässet, und ausreisset, es sey im Felde oder Guarnison, soll, wann er wieder ertappet wird, ohne einige Gnade gehenckt werden.

XXXVI.

Uberläuffer. Alle Uberläuffer, und welche bey Ubergabe einer Vestung sich bey dem Feinde gutwillig untergestellet, sollen, wann sie wieder betreten, aufgeknüpfft werden.

XXXVII.

Heimliche Zusammenkünffte. Welche heimliche Zusammenkünffte, ohne Vorbewust des Generals oder Obristen Commandeurs anstellen, sollen als Meineydige an Leib und Leben gestraft werden.

XXXVIII.

Aufruhr wegen Ruffen um Hülffe. Wer in einem Gezänck seine Lands-Leute, oder iemand anders, um Hülffe ruffet, und dadurch einen Aufstand verursachet, soll, nebst seinem Beystande, am Leben gestraft werden.

XXXIX.

Verrätherey. Wer Verrätherey beschuldiget, und deren gebührend überwiesen worden, soll geviertheilt werden.

XL.

Verheelung der Kundschaffter. Wer einen vom Feind ausgeschickten Kundschaffter hat, und nicht anzeiget, soll in gleiche Strafe gefallen seyn.

XLI.

Meuterey. Wer Meuterey macht, oder durch aufrührische Worte dazu Anlaß giebt, soll stranguliret werden.

XLII.

Verschweigung aufrührischer Worte. Wer dergleichen Wort höret, und nicht anzeiget, soll als der Meutmacher selbst gestraft werden.

XLIII.

Losung. Wer dem Feinde die Losung offenbaret, soll seines Kopffs verlustig seyn.

XLIV.

Correspondenz mit dem Feinde. Wer sonst schrifft- oder mündlich, es sey was es wolle, ohne Vorbewust des Generals, correspondiret, leidet gleiche Strafe.

XLV.

Weigern zu arbeiten und fechten. Wer in einer belagerten Stadt zu arbeiten, wachen oder fechten sich weigert, soll als ein meineydiger Verräther gestraft werden.

XLVI.

Redliche ungezwungene Leute zu werben. Damit man sich auch destoweniger Ungehorsams und Meuterey zu befahren habe, so sollen unsere Officiers dahin sehen, daß redliche, ungezwungene, und keine übelthätige noch verleumdete Personen in unsere Dienste geworben, und alle verbothene Practiquen und Arglistigkeit dabey eingestellet werde.

XLVII.

Ubelthäter und Infamirte nicht zu Kriegs-Diensten zu nehmen, Verlauffene, verbannete Maleficanten, welche entweder berüchtigte Mörder, Diebe, Strassen-Räuber, Ehebrecher, und bereits einer Ubelthat halber unter Henckers Händen gewesen, und wissentlich angenomen worden, sollen nicht passiret, sondern weggewiesen werden, und die Officierer andere aus ihren Mitteln dafür zu schaffen schuldig seyn.

XLVIII.

Aus- und Ein- Niemand soll aus einer Vestung oder Retrenche-

gang in Vestungen.

trenchement anderstwo aus- und eingehen, als durch die gewöhnliche Pforte, bey Strafe Leibes und Lebens.

XLIX.

Schlafen auf, und Weggehen von der Schildwache.

Wer auf der Schiltwache schläfft, es sey im Felde oder Guarnison, oder freventlich unabgelöst davon abgehet, soll arquebusirt werden.

L.

Strafe der ohne Erlaubniß von der Wache gehenden Officiers.

Dergleichen Strafe soll der Officier, so ohne Erlaubniß, es geschehe unter was Vorwand es wolle, von der Corps de Garde gehet, und bey Visitirung der Wache nicht wird angetroffen, unterworffen seyn.

LI.

Vergreiffung an der Patrouille.

Wer Hand an die Patrouille legt, oder das Gewehr auf sie zucket, soll, nach Richterlicher Erkänntniß, die Faust oder das Leben verwürcket haben.

LII.

Nach besetzter Wache keinen Alarm zu machen.

Niemand soll, nach besetzter Wache, so lange, und biß des Morgens die Reveille geschlagen, einen Alarm mit Schiessen, Balgen, oder sonsten erregen, bey Verlust Ehre und Lebens.

LIII.

Plackerey.

Wer denjenigen, so durch die Wache passiren, etwas abnimmt, oder ihnen ein Trinckgeld abzwinget, soll an Ehre, Leib und Gut, oder Standes-Erniedrigung gestraft werden.

LIV.

Spielen.

Alles Würffel- und Karten-Spiel soll insgemein denen Reutern und Soldaten verbothen seyn, bey Strafe des Gassen-Lauffens.

LV.

Respectirung der Obrigkeit in Quartieren.

Ein ieder soll der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo er logiret, gebührenden Respect erweisen, und dieselbe nicht verunehren oder vergewaltigen, bey Vermeidung Ehre, Leibs- und Lebens-Strafe.

LVI.

Vergreiffung am Quartiersmann und den Seinigen.

Wer seinen Wirth, dessen Frau und Kinder ungebührlich tractiret, schläget oder verwundet, soll, nach Erkänntniß, an Leib und Leben ohnnachläßig gestraft werden.

LVII.

Übergebung einer Vestung ohne höchste Noth.

Ein Commendant, so seinen anvertrauten Posten, ohne die höchste Noth, oder unsere und der Generalität expresse Ordre, aufgiebt und verlässet, soll seinen Halß verlohren haben.

LVIII.

Strafe der Officiers und Gemeinen, so daran schuldig,

Wann die nachgesetzten Officierer und Gemeinen daran schuldig, sollen alle Befehlshaber, von den Gemeinen aber der zehende, welchen das Loos der Würffel darzu prædestiniren wird, davon sterben, die übrigen aber zu öffentlichen Schelmen gemacht werden.

LIX.

oder es permittiret.

Solten sie aber solches bloß geschehen lassen, und den Commendanten davon nicht abmahnen, sollen die Officierer ihrer Charge und Ehre verlustig, die Unter-Officiers aber willkührlicher Strafe unterworffen seyn.

LX.

Feld-Flucht aus einer Schlacht.

Wer in einer Schlacht den Anfang zur Flucht macht, oder in Zeit der Noth zu fechten sich weigert, der mag von iederman auf der That ohne Verwürckung getödtet, oder wann er davon kommt, soll er ohne Gnade am Leben gestraft werden.

LXI.

Wann gantze Trouppen im Felde ihre Devoir nicht thun, sondern flüchtig werden, hat der Officier, so an der Flucht schuldig, das Leben verwürcket.

Wenn gantze Trouppen flüchtig.

LXII.

Die gemeinen Soldaten aber soll von den Schuldigen der zehende aufgehenckt, die übrigen aber ausser dem Lager allein zu liegen, und ohne Estandarten zu dienen, auch das Lager, biß sie ihr Verbrechen durch männliche Thaten gebüsset, zu reinigen angehalten werden.

LXIII.

Niemand soll sich ohne Erlaubniß ausser dem Zug antreffen lassen.

Niemand soll ausserhalb oder hinter dem Zug, ohne Erlaubniß, über eine Viertelmeile sich finden lassen, bey Leibes-Strafe, wer aber eine Meilewegs zurücke bleibt, soll es mit dem Leben büssen.

LXIV.

Abwesend seyn ohne Erlaubniß.

Wer im Felde oder Guarnison, ohne Paß seines vorgesetzten Officiers, ausgehet oder reitet, oder über Nacht von seiner Compagnie bleibet, soll Ehre und Leibes-Strafe unterworffen seyn.

LXV.

Weigerung sich mustern zu lassen.

Ein Officier und Soldat, der die Musterung zu thun verweigert, soll als ein Meutmacher gestraft werden.

LXVI.

Musterungs-Unterschleiff.

Welcher Officier bey der Musterung Betrug und Unterschleiff gebrauchet, soll seiner Ehre und Charge verlustig seyn.

LXVII.

Vermiethen zur Musterung.

Ein Soldat, so sich zur Musterung vermiethet, soll das erste und andere mal mit dem Gassen-Lauffen gestraft, zum drittenmal Ehrloß gemacht, und als ein Schelm weggewiesen werden.

LXVIII.

Falschen Namen angeben.

Gleicher Strafe soll unterworffen seyn, wer sich mit einem falschen Namen einschreiben lässet, oder mit fremden Gewehr und Waffen erscheinet.

LXIX.

Vergreiffung am Muster-Commissario.

Wer auf der Musterung einen Commissarium mit harten Worten angreifft, oder ihn würcklich beleidiget, soll ohne Gnade an Leib und Leben gestraft werden.

LXX.

Officiers sollen den Soldaten das Ihrige nicht abkürtzen,

Die Officiers sollen ihren Soldaten nicht weniger, als ihnen monatlich darauf gereichet wird, geben; wer dawider handelt, dem soll sein Degen abgenommen, und als ein Treuloser seiner Ehre und Charge entsetzet werden.

LXXI.

oder sich Überschuß bezahlen lassen.

Welcher Officier auf mehr Soldaten sich zahlen läßt, als er würcklich hat, soll gleicher Strafe unterworffen seyn.

LXXII.

Bey ausstehendem Sold die Dienste willig thun.

Falls der Sold nicht allemal richtig folgete, sondern es sich über die Zeit etwas damit verzöge, sollen die Officierer und Soldaten Gedult tragen, und nichts desto weniger ihre

Wacht und Herren-Dienste versehen, und keinen Zug gegen den Feind und sonsten abschlagen, oder widrigen Falls als Meutmacher gestrafft werden.

LXXIII.

Ruffen um Geld. Wer in Guarnison seinen Sold zur Ungebühr oder öffentlich fordert, soll an Leib und Ehr, wer aber in einem Zug und Anschlag gegen den Feind, oder sonst bey Verrichtung dergleichen Dienste, um Geld spricht, soll am Leben gestraft werden.

LXXIV.

Widersetzung im Commando. Ein iedweder Soldat soll bey vorfallenden Occasionen, wann er darzu commandirt wird, es sey im Feld oder Guarnison, arbeiten; wer sich darinn weigert, und dem commandirenden Officier widersetzet, soll an Leib und Leben gestraft werden.

LXXV.

Beute vor Soldaten und den Kriegs-Herrn. Was einer oder mehr in Schlachten, oder Stürmen dem Feind abgenommen, soll iedem, nach Kriegs-Ordnung und Recht verbleiben, an dem Proviant aber, so in den Vorraths und andern Häusern gemeines Nutzens gefunden wird, desgleichen an Geschütz, Munition, Kraut und Loth, und was sonst allenthalben zu der Artillerie gehört, soll sich niemand vergreiffen, bey Ehr-Leibs-und Lebens-Strafe.

LXXVI.

Vorkauff des Proviants. Wann einer ausser dem Lager Proviant, ehe es gebührend taxiret worden, fürkaufft, so soll der Käuffer nicht allein des Geldes, sondern auch der Verkauffer der Waaren verlustig seyn, und willkührlicher Strafe darzu gewärtig stehen.

LXXVII.

Nachrichters Freyheit. Es soll keiner an den Nachrichter oder Justitien-Diener Hand legen, und sie in ihrem Amt verhindern, bey Verlust Ehr und Lebens.

LXXVIII.

Provosen an Verrichtung seines Amts nicht hindern. Wer dem Provos einen Gefangenen anzugreiffen wehret, und verhinderlich ist, und der Missethäter dadurch hinweg kommt, der soll allermassen wie der Thäter selbst gestraft werden.

LXXIX.

Verheelung der Ubelthäter. Niemand, er sey wer er wolle, soll die Ubelthäter freventlich, gefährlich oder wissentlich aufhalten, oder denenselben Unterschleiff und Vorschub thun, bey Verliehrung seiner Ehr, Leibs und Lebens.

LXXX.

Jeder soll dieselbe anzuhalten verbunden seyn. Und damit gut Regiment desto mehr gehandhabet werde, so soll ein ieder schuldig seyn, einen öffentlichen Missethäter anzuhalten, bis er dem Provos und folglich der Justiz zu gehöriger Bestraffung überantwortet werden könne, bey willkührlicher Strafe.

LXXXI.

An die Articul ist ieder Soldat gebunden. Ob auch einige Soldaten wären, die bey Ablesung dieses Articul-Brieffs nicht zugegen gewesen, so sollen sie gleichwol als die, so ihn angehöret, daran verbunden seyn; Und damit allem demjenigen, so in diesen Articuln begriffen, desto besser und füglicher nachgelebet werden, und sich ein jeder für seinem selbst eigenem Schaden um soviel mehr zu hüten haben möge, so ist unser ernster Befehl und Wille, daß dieselbe alle Viertel-Jahr, und also jährlich viermal, iedem Regiment zu Roß und Fuß von Wort zu Wort vorgelesen werden, und darauf alle Officiers und Soldaten zu Roß und Fuß, niemand ausgeschlossen, nachfolgenden Eyd unweigerlich ablegen und schwören sollen: welche jährlich 4. mal zu verlesen.

Eyd der Officiers und Soldaten zu Roß und Fuß.

Eyd. Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen, daß ihr dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Catzen-Elnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schauenburg, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, wollet getreu, hold und gehorsam seyn, was die verfassete und euch vorgelesene Kriegs-Articul in sich begreiffen, äusserster Möglichkeit nach thun und lassen, Ihrer Fürstlichen Durchläucht Nutzen und Bestes in allen Nothwendigkeiten, wie die Namen haben mögen, fördern, Dero Schaden, Verderb und Nachtheil nach eurem besten Vermögen warnen und wenden, daß ihr nicht wollet im Rath, vielweniger bey der That seyn, wann wider Ihro Fürstlichen Durchläucht und Dero hohe Angehörige, auch Land und Leute, etwas gerathschlaget oder gehandelt wird, sondern da ihr etwas wider deren Nutzen und Wohlfahrt hören soltet, solches alsobald wollet anzeigen und eröffnen, Ihrer Fürstlichen Durchläucht Feinden, so lange ihr in Diensten stehet, es sey im Felde oder Guarnison, durch was Gelegenheit es nur geschehen mag, tapffern und männlichen Widerstand thun, eure vorgesetzte Generals sammt allen deren nachgesetzten hohen Officiers, die euch zu befehlen haben, gebührend respectiren, denenselben euch weder heimlich noch öffentlich widersetzen, sondern Kriegs-Gebrauch und Ordnung nach ohne alle Widerrede und Auszug gehorsamen, ohne Urlaub oder vorher erlangten Abschied von eurer Fahne oder Compagnie, worunter ihr gehörig seyd, es sey im Feld-Lager oder Besatzung, nicht wollet abweichen oder heimlich verbergen, davon lauffen, oder aufsetzen, sondern derselben, es sey zu Wasser oder Land, in Zügen zu oder von dem Feind, in Schlachten, Stürmen, Scharmützeln, und dergleichen, so offt

offt es von euch erfordert wird, auch so lange nur ein solches euer Leben und Gesundheit zulässet, standhafftig und willig folgen, und euch sonsten nach Anleitung ermeldter Articul in einem und dem andern also verhalten wollet, wie getreuen, gehorsamen, redlichen und unverzagten Soldaten zu thun wohl anstehet und gebühret, auch eines ieden Amt und Pflicht erfordert, alles getreulich und ohne Gefährde.

Hierauf sollen sie die vordersten zwey Finger an der rechten Hand empor heben, und folgende Worte nachsprechen:

Daß ich deme also, wie mir ietzo vorgehalten, und ich wohl verstanden habe, in allem steiff und unverbrüchlich nachkommen wolle, solches gelobe und schwöre ich mit erhabenen Fingern, so wahr mir GOtt helffe, durch seinen Sohn JEsum Christum unsern Erlöser.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Articuls-Brief eigenhändig unterschrieben, und unser Fürstlich-Secret Insiegel hierauf drucken lassen. Gegeben und geschehen Cassel den 12. Febr. 1689.

(L. S.)

Carl, Landgraf zu Hessen.

CCCCIII.

(XIV.) Von Hessen-Darmstadt.

Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstadt Kriegs-Articul vor Dero Miliz, de Anno 1715.

VOn GOttes Gnaden, Wir, Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen, ꝛc. Geben männiglichen hiermit kund und zu wissen, daß Wir aus rechtmäßig-bewegenden Ursachen, um alle Unordnungen und bishero verspührte Mißbräuche bey unserer Miliz, sowol in Kriegs- als Friedens-Zeiten, abzuwenden, hingegen eine gute Disciplin bey derselben einzuführen, nachgesetzten Articuls-Brief zu verfassen, die Nothdurfft zu seyn erachtet.

Motiven zu Abfassung dieses Articuls-Brieffs.

Und wie Wir hierunter nichts anders als die Beförderung Göttlicher Ehre, und Administrirung der heilsamen Justiz zu Beruhigung und Sicherheit unserer Lande und Leute suchen; Also wollen Wir auch, daß nachgesetzten Articuln, von jedermann, unsern hohen und niedern Kriegs-Officierern und gemeinen Soldaten, genau nachgelebet werde.

Endzweck.

I.

Zuförderst und vor allen Dingen soll ein ieder von unserer Miliz, sowol Hoher als Niederer, sich der wahren Gottesfurcht befleißigen, dahero keine Abgötter, Schwartz-Künstler, Waffen-Beschwerer und Bestmacher darunter gelitten, sondern selbige, zumal auch diejenigen, so andere solche abergläubige Sachen gelehrt, empfindlich, auch nach Befinden des Verbrechens, mit Leib- und Lebens-Strafe beleget werden sollen.

Gottesfurcht.

Abgötterey, Gauckeley ꝛc. zu meiden.

II.

Die Entheiligung des hochheiligen Namens GOttes, dessen Heil. Worts und Sacramenten, dadurch Gotteslästerung begangen wird, soll, auf was Art und Weise es von dem Ubertreter geschehen, nach Befinden am Leben, oder am Leib, härtiglich gestraft werden.

Gotteslästerung.

III.

Der Mißbrauch Göttlichen Namens, mit Fluchen, Lästern und Schwören, soll exemplarisch gestraft, und wer nach vorheriger Verwarnung nicht abläst, mit Abnehmung der Montur weggejagt werden.

Mißbrauch göttlichen Namens.

IV.

Die fleißige Besuchung des Gottesdiensts, und Beehrung der Geistlichen, soll männiglichen steiff und fest eingebunden seyn, dahero, wann bey gewöhnlichen Kriegs-Zeichen, oder in Städten und Guarnison, ein Unter-Officier und Gemeiner, den Gottesdienst verabsäumt, und hingegen währenden desselben, Gesöff und Spiel-Plätzen (welches die Unter-Officiers abzuwenden haben) beywohnet, und sich abschleicht, derselbe soll, nach Gelegenheit, mit Tragung Gewehrs, höltzernen Pferd, Pfahl, auch Spieß-Ruthen abgestraft, wann aber ein Ober-Officier dergleichen liederliches Leben führet, soll derselbe cassirt werden.

Abwartung des Gottesdiensts.

V.

Zu Abwendung dessen, soll unterm Gottesdienst kein Ausschencken Weins, Brandeweins, oder Biers, von denen Wirthen oder Marquetendern geschehen, bey Vermeidung scharffer, sowol des Wirths als Gastes, jedoch ienes gedoppelter Strafe.

Unterm Gottesdienst keine Marquetenderey zu treiben.

VI.

Sollen Uns, unsere Officiers und Soldaten, in allen ihrem Thun und Verrichtungen, allen Gehorsam und Treu erweisen, und Uns als aufrichtige und redliche Leute unterthänigst dienen.

Gehorsam und Treue gegen den Kriegs-Herrn.

VII.

Ebenmäßig sollen sie unsern ihnen vorgesetzten Generalen, oder wer an deren Stelle commandiret, wie auch allen andern hohen Ober-Officiers, alle Folge leisten, und deren Ordres auf das allergenaueste respectiren, welcher gegen beyde Articuln thut, sich mit Worten oder Wercken opponirt, soll nach Befinden, an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden.

auch dessen Generals und Officiers.

Respectirung der Salve-Guarden,

IIX.

Welcher unsere oder unsers über sämtliche Trouppen gesetzten Commendantens Schutz-Brief und Salve-Guarden nicht gebührend respectiren, sondern dargegen handeln, solche verunglimpffen, mit Plündern, Rauben, oder sonsten unsere und andere Unterthanen, Kindbetterinnen, schwangere Weiber, und unschuldige Kinder beleidigen wird, soll am Leib und Leben gestraft werden.

und Commissarien des Kriegs-Herrn.

IX.

Wer an unsern Kriegs-Räthen, oder denen, so die Justiz administriren sollen, desgleichen an unsern zur Musterung abschickenden Commissarien, sich mit Worten oder Wercken vergreiffen thut, soll nach Befinden an Haab, Gut, Ehr und Leib unabläßig gestraft werden.

Parition im Commando.

X.

Keiner soll sich denen Officiers, bis auf den Gefreyten, in Commando und andern billigen Sachen, er sey gleich von selbigem, oder einem andern Regiment, mit Worten oder Wercken widersetzen, wer dargegen handelt, soll Ehr-Leib- oder nach Befinden gar Lebens-Strafe gewärtig seyn.

Ziehung des Degens gegen Officiers.

XI.

Wer seinen Degen, gegen seine Ober- und Unter-Officiers, um sich zur Wehr zu setzen, oder Schaden damit zu thun, in Guarnison entblößt, soll die Hand verlohren haben, geschicht es aber unter fliegenden Fahnen, in Zug, Ordnung, Lager, oder Postirung, soll er nach gehaltenem Stand-Recht, arquebusiret werden.

Verbal-Injurien.

XII.

Alle Injurien, und unbedächtliche, im Trunck mehrentheils vorgehende Beschimpffungen, so ohne Ausforderung geschehen, sollen weder von Ober- noch Unter-Officiers noch Gemeinen gelitten werden; Ein Ober-Officier, so dargegen handelt, und die Diffamation nicht erweisen kan, soll dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte thun, und zur Strafe entweder zurück dienen, oder gar nach Beschaffenheit der Worte und beleidigten Person, seiner Charge verlustigt seyn, Unter-Officiers und Gemeine aber, so dergleichen begehen, sollen an Ehr und Leib gestraft werden, und soll die Injurie dem beleidigten Theil zu keinem Vorwurff gereichen, wann er das erlittene Unrecht, an seine Obern gelangen läst.

Real-Injurien.

XIII.

Wer einem eine Maulschelle giebt, mit dem Degen in der Scheide, Stock, oder sonsten schlägt, das Blut nachlauffe, soll vor dem Gericht ein gleiches von dem Beleidigten empfangen, noch darbey anderer Bestraffung auch wohl gar der Cassation gewärtig seyn.

Provocation und nicht erfolgend Duell,

XIV.

Wann bey erstandenem Streit, eine Ausforderung mündlich, oder durch ein Cartel erfolgt, soll, wann schon das Duell nicht erfolgt, der Provocant, nebst dem, so sich zur Ausforderung gebrauchen läst, wann es ein Ober-Officier ist, cassirt, ein Unter-Officier und Gemeiner aber, am Leibe gestraft werden; Erfolgt aber ein Duell, dabey ein Theil bleibet, soll der Getödtete, ohne alle Ceremonien, auser dem Kirchhof an einem separaten Ort begraben, der Thäter aber am Leben gestraft werden. und erfolgend Duell.

XV.

Geht das Duell ohne Todtschlag ab, so soll sowol der Provocans, als auch der Provocatus und die Secundanten, an Leib, Ehr, Haab und Gut gestraft werden; ist aber eine Verwundung darbey vorgangen, soll dem Blessirten keine Bezahlung des Artzt-Lohns geschehen. Duell, ohne Todtschlag mit Verwundung.

XVI.

Wer vorsetzlich und muthwillig einen tödtet, es geschehe in einem ordentlichen Duell oder sonsten, mit was Gewehr oder wie es wolle, derselbe soll ohne alle Gnade, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden. Vorsetzlichen Todtschlag.

XVII.

Wann eine Entleibung ohne Vorsatz aus Unvorsichtigkeit, und zufälliger Weise geschehet, oder jemand eine Noth-Wehr, welche rechtlich erwiesen werden muß, abgetrungen würde, alsdann soll der Thäter, nach Anleitung der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, Kayser Carl des Vten gestraft werden. Unvorsichtiger Todtschlag, Nothwehre.

XVIII.

Vater-Mutter-Bruder-Schwester- und naher Anverwandten-Mörder, sollen mit geschärffter Todes-Strafe belegt werden. Parricidia.

XIX.

Wer um gewisses Geld oder Geldswerth, es sey wenig oder viel, einen umzubringen, sich gebrauchen läst, derselbe soll wegen solchen verdungenen Todtschlags, wann die That würcklich verrichtet ist, gerädert, oder auch gar geviertheilt werden, würde sich aber jemand solches zu thun, nur unterstehen, und der Conatus zur würcklichen Vollziehung mißlingen, alsdann soll der Thäter, wann es nur zu einiger Thätlichkeit gekommen, nebst dem, so ihn darzu bestellt, an Leib und Leben gestraft werden. Mord, worzu einer um Geld gedinget, Conatus.

XX.

Alle Zauberer, so unter unsern Trouppen sich finden, sollen nach vorgedachter peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung gestraft werden. Zauberer.

XXI.

Der Ehebruch, so von einer ledigen oder verheyratheten Person geschicht, deshalber beyde überführt worden, soll nach Anweisung der gemeinen und peinlichen Rechten gestraft werden. Ehebruch.

XXII.

Wer des Lasters zweyfacher Ehe sich theilhafftig macht, und bey Leben, des ersten Ehe-Gatten, sich mit einem andern Mann oder Weib, priesterlich copuliren läst, und solches Laster betrüglicher Weise, mit Wissen und Willen vollbringt, der oder dieselben sollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden. Bygamie.

XXIII. Wer

XXIII.

Entführung und Nothzucht. Wer ein Weibs-Bild, sie mag jung oder alt seyn, wider ihren Willen entführet, oder nothzüchtiget, hat das Leben verwürckt.

XXIV.

Sodomiterey. Unnatürliche und sodomittische Unzucht soll mit dem Feuer gestraft werden.

XXV.

Geringer Diebstahl. Wer Diebstahl begehet, soll das Gestohlene wieder geben, der Dieb aber, so es zum erstenmal begangen, wann der Werth des Gestohlenen nicht groß ist, mit Stock-Schlägen angesehen werden; Geschicht es aber zum zweyten- und dritten mal, oder da einer die Herrn-Montur verkaufft, alsdann soll der Delinquent mit Gassen-Lauffen, schimpfflicher Verweisung von unsern Trouppen, auch gar nach Befinden am Leben gestraft werden.

XXVI.

Gewaltsamer Diebstahl. Geschicht aber ein Diebstahl mit Einbruch, zumal bey nächtlicher Zeit, oder mit bewehrter Hand, woraus Mord entstehen kan, oder öffter als dreymal, und der Werth des Gestohlenen wäre groß, soll der Dieb, weil er sich nicht zur Besserung bringen lassen will, mit dem Strange hingerichtet werden.

XXVII.

Kirchen-Raub. Der Strang soll dem zu Lohn seyn, welcher Kirchen und andere geheiligte Oerter, oder unsere Fürstl. Residenz-Schlösser bestiehlt.

XXIIX.

Diebstahl an Artillerie, Munition &c. Herren und Cameraden. Wer Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst-Zeug und Proviant-Kammern, zumal wann er die Wache darbey hat, oder seinen Herrn und Vorgesetzten, deßgleichen seinen Cameraden bestiehlt, der soll härtiglich am Leib, oder nach Befinden, mit dem Tode gestraft werden.

XXIX.

Kauffen gestohlenen Guts. Wer gestohlenes Gut an sich bringt, soll solches, wenn es ihm unwissend, simpliciter wieder geben, geschicht es wissentlich, soll er, nebst Erstattung des gekaufften, das Doppelte zur Strafe erlegen, oder so er es nicht bezahlen kan, den Werth durch Arbeiten am Vestungs-Bau abverdienen, auch, wenn er es offt practiciret, wie der Dieb selbsten gestraft werden.

XXX.

Brand aus Vorsatz oder Unvorsichtigkeit. Wer muthwillig und vorsetzlich einen Brand in unsern Landen verübet, oder im Felde ohne der Generalität und des commandirenden Officiers Befehl, Häuser und Scheuren, es möge seyn Freund- oder Feindes-Land, anzündet, soll wieder mit Feuer verbrannt werden; Kommt ein Feuer aus grober Unvorsichtigkeit aus, soll der Thäter am Leibe, mit Ersetzung des Schadens gestraft werden.

XXXI.

Strassen-Raub und öffentliche Gewaltthaten. Strassen-Raub und alle öffentliche Gewalt-Thaten, wann schon kein Mord dabey vorgegangen, wird mit dem Schwerdt gestraft, und des Thäters Kopf auf den Pfahl gesteckt, wenn aber einer unsere Unterthanen, oder sonst jemand, nächtlicher Weise verwundet, derselbe soll zum Vestungs-Bau condemniret werden, annebst alle Unkosten und Artzt-Lohn bezahlen, und wann er solches nicht thun kan, solche durch Arbeit an unserm Vestungs-Bau abverdienen.

XXXII.

Connivirende- und participirende Officiers. Ein Officier, der bey dergleichen Delictis durch die Finger siehet, und von solchem Rauben und Diebereyen wissentlich participiret, soll dem Thäter gleich gestraft werden.

XXXIII.

Nachläßigkeit in Nacheilung der Diebe und Räuber. Ein Officier, so auf geschehene Anzeige, dem Strassen-Räuber und Dieb, nicht so bald nacheilen läst, soll eine Monat-Gage verlohren haben, auch nach Befinden cassirt werden.

XXXIV.

Gewaltsamer Uberfall. Wer jemand in seinem eigenen Logiament, Quartier oder Zelt, mit Gewehr, Prügel und anderer Vergewaltigung überfällt, prügelt, oder sonsten beschädiget, oder darzu jemand dinget, derselbe soll, dem Befinden und der That nach, die Faust, oder wohl gar das Leben verlohren haben, wenigstens nach beyder Personen Stand, an Ehr und Leibe leiden, und die darzu verdungen sind, sollen ihre Bestraffung ebenmäßig haben.

XXXV.

Meineyd. Wer einen Meineyd begehet, und falsch schwöret, es mag antreffen, was es wolle, demselben sollen zwey Finger abgehauen, und er als ein Schelm fortgewiesen werden.

XXXVI.

Deserteurs. Wer seine Fahne und Estandarten im Felde oder Guarnison boshafftig- und meineydiger Weise verläst, und ausreist, deme soll nach vorheriger Citation und halsstarrigem Aussenbleiben der Name an Galgen geschlagen, und da er ertappt wird, ohne einzige Gnade mit dem Strick gestraft werden.

XXXVII.

Uberläuffer. Alle Uberläuffer, und welche bey Ubergab einer Vestung beym Feind gutwillig Dienste nehmen, oder die Zeit ihrer Ranzion nicht auswarten, sollen, wann man sie wieder ertappt, aufgehänget werden.

XXXVIII.

Verdächtige Zusammenkünffte. Es soll von Officiers und Gemeinen keine verdächtige Zusammenkunfft, es sey im Felde oder Guarnison, zu Krieg- und Friedens-Zeiten, ohne Vorbewust des Commendanten gehalten werden, wer darwider handelt, derselbe soll als meineydig an Leib und Leben gestraft werden.

XXXIX.

Murren über die Abwesenheit des Cameraden. Kein Soldat soll über die Abwesenheit seines Cameraden murren, und dadurch dessen Dienste zu thun sich weigern, wer solches thut, soll als ein Aufrührer härtiglich gestraft werden.

XL.

Ruffen um Hülffe und Aufruhr. Wer in einem gemeinen Gezänck seine Lands-Leute, Cameraden oder andere zu Hülffe rufft, und Aufruhr macht, hat nebst denen Beyhelffern das Leben verwürckt.

XLI.

Verräther. Alle Verräther sollen, wañ sie dessen gebührend überwiesen worden, geviertheilt werden.

XLII.

XLII.

Correspondenz mit dem Feinde. Im Felde soll mit dem Feinde keine heimliche Correspondenz, Aufnehmung der feindlichen Kundschaffter, Verrath eines Anschlags, oder Offenbarung der Loosung geschehen, welcher dessen überwiesen wird, soll mit dem Kopffe bezahlen.

XLIII.

Meuterey. Welcher Meuterey im Felde oder Guarnison, zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten macht, oder Anlaß zu Aufruhr giebt, soll gehenckt werden.

XLIV.

Aufrührische Worte. Wer solche Worte höret, und nicht sobald anzeigt, soll wie der Aufrührer selbst gestraft werden.

XLV.

Weigern, sein Devoir in einer belagerten Stadt zu thun. Wer in einer belagerten Stadt, oder an andern Orten zu fechten, arbeiten, oder zu wachen sich weigert, soll als ein Meineydiger abgestraft werden.

XLVI.

Ehrliche und rechtschaffene Leute zu werben. Um Abwendung alles Ungehorsams, und besorgenden Meutenirens, sollen die Officiers dahin sehen, daß ehrliche, rechtschaffene und keine gezwungene Leute, auch keine verlauffene Maleficanten, Deserteurs, berüchtigte und verleumdete Personen angeworben, wer wissentlich dergleichen Personen annimmt, soll den darauf bezahlten Sold restituiren, und andere aus seinen Mitteln werben.

XLVII.

Durchgehen mit den Werb-Geldern. Ein Officier, der zu werben ausgeschickt wird, und mit dem Werb-Gelde durchgehet, soll innerhalb 6. Wochen, von 14. zu 14. Tagen, dreymal durch öffentlichen Trommelschlag citirt werden, und wann er nicht erscheinet, auch zu seiner Beschämung nichts schrifftlich einwenden kan, soll alsdann für einen Betrüger und Schelmen ausgeruffen, und sein Name und ausgestellter Revers an den Galgen geschlagen werden.

XLVIII.

Vergreiffung an anvertrauten Geldern. Ein Officier, so die Compagnie-Gelder, oder das Guth haben, so er von unserer Kriegs-Cassa empfangen, verthut, und nicht in continenti restituiren kan, soll am Leibe gestraft, oder, nach Befinden, ohne Abschied cassirt, und untüchtig unserm Fürstlichen Hause zu dienen, erklärt werden.

XLIX.

Urlaub-Geben. Kein Officier soll, ohne erhebliche Ursache und Vorwissen seines Commendanten, einen Reuter oder Mousquetierer von der Compagnie im Felde, Guarnison oder Postirung weg verlauben, oder zu seinen eigenen Privat-Diensten, etwan auch um Geschencke und Discretion willen wegschicken, bey Strafe der Cassation, oder anderer harter Ahndung.

L.

Aus- und Eingang in verschlossene Oerter. Niemand soll aus einer Vestung oder Retrenchement anderstwo aus- oder eingehen, als durch die gewöhnliche Pforten, bey Strafe Leibes und Lebens.

LI.

Respectirung der Ronden, Schild- und andern Wachten. Jederman soll die Ronden, Schild- und andere Wachen gebührend respectiren, auf Anruffen und Fragen bescheidentlich antworten, wer darwider thut, soll gestraft, und wer Hand an sie legt, mit der Todes-Strafe belegt werden, die Schild-Wache, so einen solchen Delinquenten, der Hand an sie legen will, niederschießt und entleibt, ist von aller Strafe frey.

LII.

Parole. Die Parole soll ieder genau in acht nehmen, und nicht vergessen, bey harter willkührlicher Strafe.

LIII.

Truncken seyn auf der Wache. Wer truncken auf die Wache kommt, oder sich so voll säufft, daß er dieselbe nicht bestellen kan, er sey Officier oder Soldate, soll das erste und zweyte mal härtiglich gestraft, und falls er sich nicht bessert, von der Compagnie geschafft werden.

LIV.

Schlaffen auf, und Weggehen von der Schild-Wache. Wer auf der Schild-Wache schläfft, oder aus Frevel ohnabgelöst davon gehet, hat, wann es vor dem Feinde ist, das Leben verlohren, sonsten aber eine harte Strafe zu gewarten: Ein Officier, so ohne Erlaubniß von den Corps des Gvardes geht, und bey Visitirung der Wachen nicht anzutreffen ist, hat vorstehendem Unterscheid nach, alles Einwendens ungeachtet, ebenmäßig diese Strafe zu gewarten.

LV.

Vergreiffung an der Patrouille. Wer Hand an die Patrouille legt, oder das Gewehr auf sie zuckt, soll, nach Erkänntniß des Kriegs-Rechts, härtiglich gestraft werden, und wohl gar die Faust, auch, nach Befinden, das Leben verliehren.

LVI.

Tumult nach besetzter Wache. Niemand soll, nach besetzter Wache, mit Schiessen, Balgen oder sonsten Tumult erregen, bey Ehre-Leibes- und Lebens-Strafe.

LVII.

Plackerey. Denen, so durch die Wache gehen, soll niemand ein Tranck-Geld abzwingen, bey Bestrafung an Ehre oder Leib.

LVIII.

Spielen. Würffeln und Karten-Spielen soll bey den Soldaten verbothen seyn, bey Strafe des Gassen-Lauffens, zu dem Ende nirgends, weder im Felde noch Guarnisonen, absonderlich in denen Wach-Stuben, Spiel-Plätze gedultet werden sollen, derjenige Unter-Officier, so solche verstattet oder connivirt, sich mit denen Gemeinen allzugemein macht, frißt und säufft, oder sich gar ins Spielen einläßt, soll empfindlich gestraft, auch nach Befinden, cassirt werden.

LIX.

Respectirung der Obrigkeit in Quartiers-Orten. Ein ieder soll der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo er hin zu liegen kommt, den gebührenden Respect erweisen, und dieselbe nicht verunehren oder vergewaltigen, bey Vermeidung wohl-geschärffter Strafe.

LX.

Zufriedenheit mit dem Quartier und Comportement in selbigem. Jeder soll mit dem ihm assignirten Quartier zufrieden seyn, mit seinem Wirth verträglich leben, und weder ihn, noch seine Frau und

und Kinder ungebührlich tractiren, schlagen oder verwunden, wer dargegen thut, soll nach Erkänntniß am Leibe, und nach Anleitung des 48. §. gestraft werden, wegert aber der Wirth die Gebühr, ist solches an höhern Orten, ohne sich selbsten Recht zu schaffen, anzumelden.

LXI.

Aufgebung einer Vestung ohne äusserste Noth.

Ein Commendant, so seinen anvertrauten Posten, ohne die höchste Noth, oder unsere und der Generalität expresse Ordre, aufgiebt und verläst, soll seinen Halß verlohren haben.

LXII.

Wann die Officiers und Gemeinen daran schuldig seyn, sollen die Befehlshaber miteinander, von den Gemeinen aber der zehende Mann, welchen das Loos der Würffel trifft, sterben, die übrige aber zu öffentlichen Schelmen gemacht werden.

LXIII.

Solten die Officiers solches blosser Dings geschehen lassen, und den Commendanten nicht abmahnen, so sollen die Ober-Officiers ihrer Charge und Ehre verlustig seyn, die Unter-Officiers aber am Leibe gestraft werden.

LXIV.

Flucht aus dem Gefechte.

Welcher in einer Schlacht oder Attaque den Anfang zur Flucht macht, und zu fechten sich weigert, der mag von jedermann auf der That, ohne Verantwortung getödtet, und so er davon käme, und wieder ertappt würde, soll er ohne Gnade mit dem Leben büssen.

LXV.

Feldflüchtige Regimenter.

Wann gantze Regimenter im Felde ihr Devoir nicht thun, sondern flüchtig werden, haben die Officiers das Leben verwürckt, von den Gemeinen soll der zehende Mann aufgeknüpft werden, denen übrigen aber soll die Strafe vorbehalten seyn.

LXVI.

Aussen seyn ohne Erlaubniß.

Niemand soll ausserhalb oder hinter dem Zug, ohne Erlaubniß über eine Viertel Meil sich finden lassen, es sey dann daß ihn eine rechte Kranckheit abgehalten, bey Leibes-Strafe, wer ohne Erlaubniß über eine Meile ausbleibt, und auf Beute ausgehet, soll mit dem Leben büssen.

Beute-Gehen.

LXVII.

Über Nacht von der Compagnie aussenbleiben.

Derjenige, so im Feld-Lager, oder Guarnison, ohne Erlaubniß seines Capitains, über Nacht von seiner Compagnie, um Victualien zu stehlen, ausbleibt, soll an Ehr, Leib, und wann der Feind in der Nähe stehet, am Leben gestraft werden.

LXVIII.

Musterung,

Ein Officier oder Soldat, der die Musterung zu thun sich weigert, soll, als ein Meutmacher, gestraft werden.

LXIX.

Unterschleiff dabey.

Welcher Officier bey der Musterung Unterschleiff und Betrug gebraucht, oder falsche Abrechnungen übergiebt, soll seiner Ehr und Charge verlustig seyn.

LXX.

Passevolanten.

Ein Soldat, der sich zur Musterung vermiethet, sich mit falschem Namen einschreiben läst, und mit entlehnter Montur oder Gewehr erscheinet, soll das erstemal mit Spieß-Ruthen gestraft, das zweytemal aber als ein Schelm weggejaget werden.

LXXI.

Montur und Gewehr sauber und rein zu halten.

Ein ieder Mousquetirer soll in seinem Quartier die Montur wohl zu rath und sich reinlich halten, auch mit seinem Gewehr so umgehen, daß er es iedesmal rein und sauber aufweisen könne, wer es verdirbt oder entzwey bricht, soll es von seinem Sold repariren lassen, und noch darzu empfindlich gestraft werden.

LXXII.

Reuter sollen die Pferde wohl in acht nehmen.

Deßgleichen soll ein Reuter sein Pferd wohl in Acht nehmen, und solches keineswegs muthwilliger Weise, um desto eher seine Erlassung oder Urlaub zu haben, verderben, wer es thut, soll das Pferd wieder ersetzen, und als ein Schelm vom Regiment weggejagt werden.

LXXIII.

Veräusserung der Montur, Gewehrs ꝛc.

Wird ein Soldat sein Gewehr, Montur, und andere Kriegs-Geräthschafft verkauffen, versetzen, oder in einem Gesöff vor die Zahlung hingeben, der soll zum ersten und zweyten mal mit Gassen-Lauffen, das dritte mal aber härter, und wohl gar an Ehr, auch, bey feindlicher Gefahr, am Leben gestraft werden, derjenige auch, so solche Sachen an sich bringt, oder auf dem Spiel gewinnt, soll alles ohne Entgeld zurück geben, und willkührliche Strafe erwarten.

LXXIV.

Officiers sollen den Soldaten das Ihrige richtig geben.

Die Officiers sollen ihren Soldaten dasjenige, so ihnen monatlich, nach denen iedesmal publicirten Reglements, gebühret, richtig geben, und nichts weiter, als was sich gebühret, abziehen, wer anderst thut, der soll, als ein Treuloser, seiner Ehre und Charge entsetzt werden.

LXXV.

Willigkeit Dienste zu thun bey ausstehenbleibender Löhnung.

Auf dem Fall, daß die Bezahlung des Solds und der Löhnungen, nicht allemal richtig erfolgte, sondern sich wegen einiger Hinderniß verzögerte, sollen die Officiers und Soldaten nichts desto weniger ihre Wache und Herren-Dienste redlich versehen, und keinen Zug, gegen den Feind, oder sonsten, abschlagen, wer dagegen handelt, soll als ein Aufrührer gestraft werden.

LXXVI.

Unbescheidenes Anhalten um Geld.

Wer in Guarnison, wo es sey, seinen Sold zur Ungebühr, oder öffentlich mit Ungestümm fordert, soll an Ehr und Leib, wer aber in einem Zug und Commando gegen den Feind oder sonsten bey Verrichtung seiner Dienste, um Geld spricht, soll am Leben gestraft werden.

LXXVII.

Beute des Soldaten und Kriegs-Herrn.

Was einer oder mehr in Schlachten und Stürmen dem Feind abgenommen, bleibt demselben nach Kriegs-Manier zur Beute, Munition aber, Proviant, Artillerie oder Briefschafften, und was dazu gehöret, wird hier-

hiervon ausgenommen, dann wer sich daran vergreifft, soll an Ehre, Leib und Leben gestraft werden.

LXXVIII.

Nach-Richters, Provosen und Stöcken-Knechts Freyheit.

Es soll keiner an den Nach-Richter, Provosen oder Stecken-Knechte Hand anlegen, sie in ihrem Amte verhindern, oder verächtlich tractiren, bey Vermeidung willkührlicher scharffen Strafe.

LXXIX.

Hinderung des Provosen an seinem Amt.

Wer den Provosen einen Gefangenen anzugreiffen wehrt, und wegen solcher Verhinderung der Missethäter echappirte, der soll, wie der Thäter selbsten, arrestirt und gestraft werden.

LXXX.

Ubertretern dieser Articul nicht überzuhelffen.

Niemand, er sey hoher oder niederer Officier, oder gemeiner Soldate, soll die Ubelthäter, so wider diese Kriegs-Articul gethan, arglistig, gefährlich oder wissentlich aufnehmen und verheelen, oder ihnen, daß sie entrinnen können, Vorschub und Hülffe thun, bey Verlust Ehre und Charges, auch nach Beschaffenheit bey hoher Leibes-Strafe.

LXXXI.

Trunckenheit entschuldigt nicht.

Daferne iemand diese unsere Kriegs-Articul, er sey Officier oder Gemeiner, in Trunckenheit überschreitet, der soll der Trunckenheit halben, zumal wann er eine Gewohnheit vom Sauffen zu machen pflegt, oder mit Willen mehr getruncken, als er vertragen kan, nicht entschuldigt seyn, sondern dennoch nach diesen Gesetzen gestraft werden.

LXXXII.

Ober-Officiers sollen mit ihrem Tractament zufrieden seyn,

vor die Excesse stehen.

Die Ober-Officiers und Commendanten sollen mit demjenigen Sold, so Wir iedem bey Kriegs- und Friedens-Zeiten im Sommer und Winter verordnen, sich begnügen, denen Reglements und Ordonnanzen getreulich nachleben, nirgends mehr als ihnen verordnet ist, wann es auch schon angebothen würde, nehmen, oder nehmen lassen, dahero sie für alle Excesse und durch die Ihrigen verursachten Schaden stehen sollen.

LXXXIII.

Heyrathen der Unter-Officiers und Gemeinen.

Das Heyrathen soll hinkünfftig ohne erhebliche Ursachen, und unsere Special-Erlaubniß, durchaus keinem Unter-Officier oder Gemeinen verstattet werden. Solte sich aber ereignen, daß ein Unter-Officier oder Gemeiner, ohne unser Vorwissen und erhaltenen Consens, heimlich, ausserhalb unsern Landen sich copuliren liesse, soll selbiger, nebst der Dirne, zwey Monat lang geschlossen in dem Dreck-Karn arbeiten, und, nach Verfliessung dieser Zeit, ihm die Montur abgenommen, und ein anderer Mann von seinem Guthaben an dessen Stelle geworben, er aber fortgeschickt werden.

LXXXIV.

Versiegelung und Verfertigung eines Inventarii bey Absterben eines Ober-Officiers.

Wann ein Commendant einer Compagnie, oder ein Ober-Officier mit Tode abgehet, so soll der Commendant des Regiments desselben Briefschafften durch den Auditeur so gleich obsigniren, dessen Equipage und Verlassenschafft fleißig und getreulich, in Præsenz zweyer Ober-Officiers vom Regiment, inventiren, auch davon nicht das allergeringste (ausgenommen zu den Begräbniß-Kosten) veräussern lassen, noch weniger sich, oder andern etwas von dergleichen Verlassenschafft, es mag Namen haben wie es wolle, zueignen, sondern das Inventarium Uns zuschicken, und Verordnung erwarten, welcher Commendant darwider handelt, soll vor allen Schaden, so unserer Kriegs-Cassa daraus zuwächset, stehen.

Bekanntmachung dieser Kriegs-Articul.

Und damit diese vorgeschriebene Kriegs-Articul iederman wohl bekannt werden, auch keiner sich hiernächst mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne; Als soll iedem Ober- und Unter-Officier ein Exemplar davon zugestellt, und solche zweymal des Jahrs bey ieder Compagnie, nach gehaltener Musterung, öffentlich vorgelesen werden, denenjenigen Soldaten aber, so bey der Ablesung nicht zugegen wären, soll der Capitain solche durch den Fourier kund machen, und sollen sie sowol, als die, so sie angehört, daran verbunden seyn, denen Recruiten aber sollen solche durch unsere bey denen Regimentern bestellte Auditeurs, vor der Beeydigung vorgelesen, und deutlich erklärt werden.

Zu dessen Urkund haben Wir diesen Articuls-Brieff eigenhändig unterschrieben, und unser Fürstlich Insiegel vordrucken lassen. So geschehen Darmstadt, am 16. Augusti, im Jahr 1715.

Ernst Ludwig.

(L.S.)

XV. Von Baden-Baden.

Nota. Dieses Hoch-Fürstl. Haus hat keine besondere Kriegs-Articul, sondern dessen Miliz richtet sich nach den Kriegs-Articuln des Schwäbischen Creisses.

XVI. Von Baden-Durlach.

CCCCIV.

Marggraf Carls zu Baden-Durlach Duell-Edict, de An. 1718.

Wir Carl, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötelen, Badenweiler, Lahr und Mahlberg ꝛc. Der Röm. Kayserl. und Königl. Catholis. Maj. wie auch des Löbl. Schwäbis. Creisses resp. General-Feld-Marschall und General-Feld-Zeugmeister, auch Obrister über ein Kayserlich Regiment zu Fuß ꝛc. Entbie-

Entbiethen allen und jeden unsern Civil- und Militair-Bedienten, Hohen und Niedern, Adelichen und Bürgerlichen, bey Hofe, in der Cantzley, bey der Miliz und auf dem Lande, auch unseren Vasallen, Landsassen, Schutz-Verwandten, Gymnasiasten, Innwohnern und Unterthanen, und insgesamt allen unserer Lande Angesessenen, oder die sich sonsten darinn Wohnungs-weise, oder nur auf einige Zeit lang aufhalten, oder durchreisen, unseren Gruß, Gnade und alles Gutes zuvor, und fügen ihnen, auch sonsten männiglich hiemit zu wissen: Als Wir einige Zeit hero durch verschiedene Exempel, zu nicht geringem Mißfallen, vernehmen müssen, daß das Duelliren, Balgen und Schlagen, ohnerachtet derer dargegen im Reich publicirter scharffer Straf-Verbothe, auch in unsern Landen gemein werden wolle, Wir aber, in Kraft Uns obliegender Landes-Fürstlicher Vorsorge und Schuldigkeit, dergleichen unchristl. Selbst-Rache, aus welcher Mord, Todtschlag auch wohl gar eine unversöhnliche Feindschafft zwischen denen nahen Verwandten oder verschiedenen Familien entstehet, und also dem daraus folgenden Unheil alles Ernstes zu begegnen gemeynet sind. So wollen Wir, aus Landes-Fürstl. Autorität und Macht fürterhin nicht nur alles Duelliren, Ausfordern, Schlagen und Balgen, es geschehe auf was Weise es immer wolle, in unsern gesamten Fürstenthumen und Landen, auch denen Lehens-Orten, die unter unserer Landes-Hoheit stehen, sondern auch das hierzu Anlaß-gebende Schelten und Injuriren vollkommen und gäntzlich verbothen haben; Allermassen Wir gegen den oder diejenigen, so solchem unserm Verboth muthwilliger Weise zuwider leben würden, er sey weß Standes, Condition oder Wesens er immer wolle, sowol als diejenigen, so sich als Seconds oder sonsten zum Ausfordern und Uberbringung der Cartelen, oder auch zu Unterhandlung, um die vorgegangenen Händel durch eine gleichsam unvermuthete Rencontre auszumachen gebrauchen lassen, oder andern Theils zu dergleichen Anleitung geben, gestalten Sachen und befindenden Umständen nach, mit unnachläßiger Leibes- und Lebens- die unbesonnenen Injurianten auch, nach Beschaffenheit des Gegentheils seines Standes und der Bedienungen, mit willkührlicher, iedoch empfindlicher schwerer Strafe belegen, dagegen denjenigen, so sich bey Uns über ein oder andere ihnen von diesem oder jenem wiederfahrne Beleidigung, oder ausgestossene Schelt-Worte beklagen würden, alle hinlängliche Satisfaction und Reparation des ihm geschehenen Torts verschaffen lassen, auch gegen allen Vorwurff, der vorhin von niemand Ehr-liebenden und Vernunfft-brauchenden geschehen wird und kan, schützen werden. Und befehlen daraufhin allen unsern Räthen, Beamten, auch andern Vorgesetzten derer Städte, Flecken und Dörffer, und sonsten männiglich, daß sie ob diesem unserm Edict ohnverbrüchlich halten, die Ubertreter, sie seyn wer sie wollen, ohne einigen Anstand so gleich auf frischer That entweder gütlich oder mit Gewalt an- und in Verwahr halten, und Uns davon ohnverweilte Anzeige machen sollen, gestalten Wir dann gnädigst haben wollen, daß dieses unser Duell-Edict, zu männigliches Wissenschafft, öffentlich von denen Cantzeln verlesen, alle Jahr solchergestalt repetirt, und an denen Kirch-Thüren, Raths-Wirths- und andern gemeinen Häusern öffentlich affigirt und angeschlagen werden solle, damit sich männiglich vor Schimpff, Spott, Strafe und Schande zu hüten wissen möge. Daran geschiehet unser ernstlicher Wille und Meynung. Datum Carlsruh den 10. Jan. 1718.

Carl M. z. B. und H.
(L.S.)

Uberhand nehmendes Duelliren

wird gäntzlich verbothen.

Verfahren wider die Ubertreter dieses Verbothes.

Anbefohlne Bekanntmachung dieses Edicts.

Nota, Das Marggräfl. Haus Baden-Durlach hat keine besondere Kriegs-Articul, sondern dessen in Kayserl. Diensten stehendes Regiment richtet sich nach den Kayserlichen, und das Creiß-Contingent nach des Schwäbischen Creisses Kriegs-Ordonnanzen.

XVII. Von Dänemarck wegen Hollstein und anderer Reichs-Lande.

Nota. Dieser Crone Kriegs-Articul und darzu gehörige Sachen sind unten im Dritten Theile dieses Wercks Cap. II. zu finden.

XIIX. Von Hollstein-Gottorff.

CCCCV.

Hertzogs Christian Albrechts zu Hollstein-Gottorff Kriegs-Recht oder Articuls-Brief vor Dero Miliz, de Anno 1674.

WIr Christian Albrecht, von GOttes Gnaden, Erbe zu Norwegen, Postulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. Haben bey Uns reifflich erwogen, was massen durch Belohnung der Tugenden und Bestrafung der Laster, als durch zwey grosse Lichter, der Estat eines ieden Fürsten vornemlich erleuchtet werde; Ob Wir nun gleich es an Uns nicht ermangeln lassen, auf eines ieden der Unserigen Meriten und gute Conduite Fürstlich zu reflectiren; So bezeuget iedoch die Erfahrenheit,

Anbefohlne Bekanntmachung dieses Edicts.

renheit, daß absonderlich unter unsern Trouppen verschiedene Desordres eingeschlichen. Wann aber denselben nicht besser vorzubeugen, als daß die Disciplin bey unserer Miliz auf behörigen Fuß gestellet werde; So haben Wir selbsten, aus Fürstl. Sorgfalt, unsern vorigen Articuls-Brief emendiren und verweitern, in folgende Articulos verfassen, auch von unserm Geheimten Rath und Vice-Præsidenten, nebst denen dazu deputirten Hof- und Cantzeley-Räthen, mit Fleiß revidiren und wohl überlegen lassen, die dann wörtlichen Inhalts dieselbe durchgegangen, und denen Kriegs- und andern Rechten, Landes-Constitutionen und Gebräuchen überall gemäß und conform befunden, massen sie auch also unsern Trouppen vor die Augen zu stellen, mit angehengtem ernstlichen Befehl, daß denenselben von unsern hohen und niedrigen Officierern, und der sämtlichen Soldateſca, in allen Clausuln und Puncten, bey Vermeidung unserer Fürstl. Ungnade, und andern ernstlichen Bestrafungen, nachgelebet werden soll; Urkundlich unsers unten gesetzten Hand-Zeichens, und vorgedruckten Fürstlichen Cammer-Secrets. Gegeben auf unserm Schloß Gottorff, den 14. Januar. 1674.

zu Abfassung dieses neuen Articuls-Briefs.

Anbefohlne Manutenenz desselben

TITULUS I.

Von der Ehre, Furcht und dem heiligen Wort GOttes.

Articulus I.

Gottesfurcht. ES ist die Furcht des HErrn eine Wurtzel stetiger Wohlfahrt, dessen Zweige ewiglich grünen: Dannenhero wollen Wir, daß der einige wahre GOtt, der sich in seinem Wort geoffenbaret hat, allein angebetet, hingegen kein falscher Anbeter, Abgötter, Zauberer, Waffen-Beschwerer, Wahrsager, Zeichendeuter unter unsern Trouppen in unsern Guarnisonen und Quartieren erdultet werde; Fals aber dergleichen Teuffels-Künstler unter unserm Kriegs-Volck betreten, und, auf geschehene Verwarnung, sich nicht bessern würde, derselbe soll, nach Disposition der göttlichen und unsern Rechten, nachdem er Schaden gethan, oder nicht, mit behöriger Strafe unnachläßig angesehen werden.

Abgötterey und Teuffels-Bannerey.

Hievon siehe: Levit. cap. 20. v. 6. & 27. Deut. cap. 18. v. 10. & seqq. & Exod. 22. v. 18. Carol. V. Peinl. Hals-Ger. Ord. Art. 106. Kayſers Maximil. Art. Brief art. 21. Schwed. Kriegs-R. art. 1. Dänisch Kriegs-R. art. 8. Zürich art. 1.

Artic. II.

Gottes-Läste-rung. Da auch iemand unter unserer Miliz sich würde gelüsten lassen, trunckenen oder nüchternen Muths, von GOtt, seinem Wesen, Wort, Willen, und denen hochwürdigen Sacramenten lästerlich und spöttlich zu reden, derselbe soll sein Leben oder Glieder verwürckt, und die Execution ohne alle Gnade zu gewarten haben.

Siehe Caroli V. Recess. zu Augspurg de anno 1530. tit. 1. §. 1. tit. 6. §. 1. & 2. Reichs-Absch. de anno 1548. tit. 1. & 2. Maxim. 2. A. B. 2. Schwed. K. R. art. 2. Zürich §. 1. & seqq.

Artic. III.

Zum Fall aber Reuter oder Soldat nicht so sehr Gottes-lästerlich, als unbedachtsam und leichtfertig redet, so soll es dieser Gestalt gehalten werden, daß derselbe zum ersten 8. und zum andern mal 14. Tage lang in Eisen geschlagen, zum drittenmal aber am Leben gestraft werde.

wenn solche aus Unbedachtsamkeit geschicht.

Hievon siehe Schwed. K. R. art. 4.

Artic. IV.

Niemand soll den heiligen Namen GOttes mit Fluchen, Schwören, Lügen oder Trügen mißbrauchen, wer dawider handelt, soll, nach Gelegenheit seines Standes, in die Armen-Büchse geben, oder, in Verweigerung dessen, gepfändet werden.

Mißbrauch göttlichen Namens,

Siehe Caroli V. Hals-Ger. Ord. art. 106. Kayſ. Ferd. Kriegs-R. art. 2. Dänisch Kriegs-R. art. 3. Schwed. K. R. art. 5. Constit. Sax. 48. Zürich. Kriegs-R. art. 6.

Artic. V.

Würde aber einer aus Vorsatz, Leichtfertigkeit oder Trunckenheit ein solches thun, derselbe soll, nebst Einbüssung eines halben Monats-Solds, eine öffentliche Abbitte zu thun schuldig seyn.

wenn solches aus Vorsatz geschicht.

Vid. Recess. Imp. de anno 1577. Kayſ. Ferd. III. K. R. art. 3. Schwed. K. R. art. III. Holl. K. R. art. 67.

Artic. VI.

Wie dann auch derjenige, welcher im Gericht ihm etwas zu- oder abschwören, oder auch einen falschen Zeugen-Eyd leisten würde, seiner Ehren, und alles, was er durch solchen Eyd erlanget hat, verlustig, und der Strafe des Meineyds unterwürffig seyn soll.

Meineyd.

Siehe Caroli V. Peinl. Hals-Ger. Ord.

Artic. VII.

Damit iedoch die Bestrafung angezogener massen nicht einen Unschuldigen oder nicht gnugsam Uberführten treffe, so ordnen und wollen Wir, daß dergleichen Bezüchtigung nicht weniger in diesem, als andern Ehre und Leib concernirten Stücken, durch zwey zu Recht beständige Gezeugen, und also vollkömmlich beygebracht und dargethan werden soll.

Beweiß gegen die hierüber Beschuldigte.

Vid. Caroli. V. Peinl. Hals-Ger. Ord. art. 23. & seqq. Schwed. K. R. art. 2.

TITULUS II.

Von der Verrichtung und Gehör des Gottesdienstes.

Artic. VIII.

GLeichwie auch die Kriegs-Disciplin, ohne ordentlichen Gottesdienst, ein entseelter Cörper ist, also soll der Prediger, welcher bey unser Miliz bestellet, ein exemplarisch recht gottseliges Leben führen, auch sich alle Wege in allen Bedienungen nach unserer Kirchen-Ordnung halten, und, ausser erheblichen und gnugsam

Amt und Pflicht eines Feld-Predigers.

guugsam erweißlichen Hindernissen, die heilige Tage, wie auch in der Wochen nicht versäumen, bey Verlierung eines halben Monats-Solds.

Hiervon siehe Kayſ. Ferd. III. K. R. art. 2. Schwed. K. R. art. 8. Brand. K. R. art. 6.

Artic. IX.

Besondern so wol bey Verrichtung seines Amts, und da er zu Sterbenden, oder andern Geschäfften erfodert würde, bereit, wachsam und nüchtern zu seyn, auch alle Morgen, wenn die Wache aufziehen soll, öffentlich Betstund halten, als auch ausser der Zeit, wann der Dienst nicht geschiehet, einen erbaulichen Wandel zu führen, bey Verlust seines Dienstes, schuldig und gehalten seyn.

Siehe Kayſ. Maximil. K. R. art. 2. Schwed. K. R. art. 7. Brandenb. K. R. art. 4.

Artic. X.

Fleißige Abwartung des Gottesdiensts.

Da hingegen soll auch unsere Soldateſca alle und jede Feyer- und Sonntage, wie nicht weniger die Wochen-Predigten und Betstunden heiligen und abwarten, dieser Gestalt und also: daß derjenige welche ohne erhebliche Ursachen sich zu rechter Zeit nicht einstellen wird, mit dem Esel gestraft werden soll, die Aufsicht auf alle Knechte, soll den Capitainen und Ober- wie auch Unter-Officiers befohlen seyn.

Siehe Maxim. Artic. Brieff art. 2. Schwed. Kr. R. art. 9. Dänisch. K. R. art. 1. Brandenb. K. R. art. 4.

Artic. XI.

Empfahung des H. Nachtmahls.

Wie denn auch ein iedweder der Augspurgischen Confeſſion zugethan, sich alle Quartal oder ie zum längsten alle halbe Jahr zum heiligen Nachtmahl mit den Seinigen einfinden, widrigen Falls aber soll er von dem Ober-Officier darzu gehalten, ernstlich gestraffet, und wenn er sich nicht bequemen will, alle Monat einen halben Monat-Sold in die Armen Cassa erlegen.

Artic. XII.

Schmauserey und Trunckenheit unterm Gottesdienst,

Welcher Soldat unter währendem Gottesdienst, in Krügen, üppigen Leben, und andern Gastereyen, oder Collationen betreten, oder voll zu seyn, erfunden wird, derselbe soll mit dem Hals-Eisen, oder an der Fortification zu arbeiten, und, nach Befindung, mit Geld an die Armen gestraft werden.

Siehe Kayſ. Maxim. A. B. art. 2. Schwed. K. R. art. 13.

Artic. XIII.

auch Marquetenderey verbothen.

Es sollen auch zu angedeuter Zeit alle Marquetenderey und Schencken, bey Verlust der Waaren verschlossen seyn, und kein Fressen oder Sauffen daselbsten verstattet werden.

Vid. Kayſ. Maxim. II. A B. art. 2. Dänisch K. R. art 2. Schwed. K. R. art. 12. Polnisch K. R. art. 18. Brand. K. R. art. 7.

TITULUS III.

Von Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. hohen Respect, und Dero hohen und niedrigen Officiers Autorität und Commando, wie auch der Soldaten Gehorsam.

Artic. XIV.

Treue und Gehorsam gegen den Kriegs-Herrn,

VOrnemlich und vor allen Dingen sollen männiglich, so in unsern Diensten befindlich, Uns, als dem Haupt, und unsern Fürstenthumen und Landen, treu, hold und gewärtig seyn, unsern und derselben Nachtheil und Schaden abzuwenden und zu verwarnen, Nutzen und Frommen aber, bestes und höchstes Vermögens zu befördern, und da sie etwas Widriges und Schädliches vermercken, solches, ohne einigen Regard, so fort anzusagen, und kund zu machen schuldig seyn.

Hievon siehe Maxim. A. B. art. 1. Dänisch K. R. art. 7. Schwed. Kriegs-R. art. 20. Brand. K. R. art. 8, Zürich. art. 19.

Artic. XV.

und Respect vor ihm und vorgesetzten General.

Imgleichen sollen alle unsere Ober- und Unter-Officiers, wie auch gemeine Knechte, und zu der Miliz gehörige unsern General-Major, oder wen Wir in Militair-Befehlungen an unserer Stelle ordnen werden, als welcher unsere Person repræsentiret, respectiren und gehorsam seyn, und was derselbe schaffen und gebiethen wird, ohne Ausflucht und Widersetzung verrichten.

Hiervon siehe Kayſer Maximilian. Artic. Brieff artic. 1. Schwed. Kr. R. artic. 21. Dänisch Kr. R. art. 7. Brandenb. K. R. art. 9. Zürich. art. 20.

Art. XVI.

Höhnische Beschimpfung desselben mit Vorsatz,

Würde nun jemand dieser seiner Schuldigkeit zuwider denselben mit höhnischen Worten, so nicht die Ehre betreffen, sondern zu seiner Beschimpfung ziehen, aus bösen præmeditirten Vorsatz antasten, der soll seines Standes und Dienstes entsetzet werden.

Vid. Kayſ. Maxim. A. B. art. 1. Schwed. K. R. art. 22. Brandenb. K. R. art. 10. Zürichs art. 22.

Artic. XVII.

ohne Vorsatz.

Da es aber nicht so sehr aus Vorsatz, als unbedachtsamer Ubereilung geschehe, soll der Contravenient mit Abbitte vor dem Kriegs-Recht, und nach Beschaffenheit der Worte und Standes Personen, mit arbitrairer Strafe beleget und angesehen werden.

Artic. XVIII.

Pasquillen wider denselben.

Da aber jemand, wer der auch seyn möge, seiner selbst so gar vergesse: münd- oder schrifftlich, oder durch Paßquillen, davon der Autor entdecket würde, denselben an Ehr und Redlichkeit zu touchiren, derselbe soll ohne Gnade das Leben einbüssen.

Artic. XIX.

Widersetzung mit gewaffneter Hand.

Ebener Gestalt soll es auch mit demselben gehalten werden, welcher mit gewaffneter Hand sich ihm im Zorn widersetzen würde.

Hievon siehe Röm. R. Reut. Bestall. art. 53. Dänisch K. R. art. 8. Schwed. K. R. art. 23. Polnisch. art. 6. Brandenb. art. 11. Holl. art. 9. Zürich. art. 21.

Artic. XX.

Handschlag und Drohung.

Wie dann auch derjenige, welcher nur mit der Hand nach ihm schlagen, oder ihm damit dräuen würde, ob er ihn gleich nicht erreichet, die Faust verwircket haben soll.

Siehe Schwed. Kriegs-R. art. 24. Brandenb. Kriegs-R. art. 12. Zürichs. art. 21.

Artic. XXI.

Respectirung der Salva-Guardien,

Eine gleichmäßige Veneration soll auch gegen unsers, oder unsers Generals Majorn Salva-Guardia, es bestehe solches in lebendigen Personen oder einem Schutz-Briefe, getragen werden, dieser gestalt und also, daß, wann selbige vom Feind oder Freund gebrauchet wird, dawider von unsern Officierern und Soldaten bey Leibs- und Lebens-Strafe nichts Gewaltthätiges vorgenommen, oder vorzunehmen verstattet und zugelassen werden soll.

Siehe Kayſ. Maxim. A.B. art. 18. Schwed. K. R. art. 26. Brandenb. K. R. art. 13. Holländ. art. 15.

Artic. XXII.

und des Commando der vorgesetzten Officiers.

Und weil der Obriste, Obrist-Lieutenant, Major, Rittmeister, Lieutenant, Cornet und Fähndrich von denen Reutern und Knechten gleichen Respect und Gehorsam im Commando haben müssen, so sollen auch die Verbrecher, eben wie oben im 15. und folgenden Articuln stehet, bestrafet werden.

Besiehe Kayſ. Maxim. A.B. art. 1. Schwed. K. R. art. 27. Dänisch. art. 7. Poln. art. 17. Brand. art. 14. Zürichs art. 21.

Artic. XXIII.

Gehorsam gegen fremde Officiers.

Ebener massen soll auch ein iedweder Reuter und Knecht den Rittmeistern, Capitainen und andern Officierern, ob er gleich sonsten unter ihrem Commando nicht stehet, zu Verrichtung Herrn-Diensts oder in Wachten, insonderheit in seines eigenen Officiers Abwesenheit, Gehorsam leisten.

Artic. XXIV.

Widersetzung gegen Unter-Officiers-Commando,

Solte sich aber iemand der Unter-Officierer, wie die Namen haben, Amts-Commando entgegen setzen, oder derselben einen mit der Faust oder Gewehr zu schlagen dräuen, der soll an Leib, Ehre und Guth, da aber der Officier verwundet würde, mit Verliehrung der Faust gestrafet werden.

Besiehe Dänisch K. R. art. 7. Schwed. K. R. art. 29. Poln. art. 6. Brand. art. 16. Holl. art. 47.

Artic. XXV.

wenn solches nicht Herrn-Dienste betrifft.

Im Fall einer von unsern Officierern seinem unterhabenden Volck etwas commandirte, so uns, unserm Hertzoglichen Hause, und ihr Amt nicht concernirte, so soll das Kriegs-Recht, nach Befindung der Sachen, die Strafe ergehen lassen.

Siehe Schwed. K. R. art. 28. Brand. art. 15. Zürichs art. 25.

Artic. XXVI.

Gemeine nicht unbillig zu schlagen.

Es soll auch kein Officier Reuter oder Knechte unbilliger Weise überfallen, oder zu todte schlagen, bey Lebens-Strafe; schläget und verwundet er einen in eigenen Sachen, oder ausser unserm Dienst, der soll seine Bestallung, welche er mißbrauchet, verbrochen haben.

Vid. Dänisch K. R. art. 13.

Artic. XXVII.

Übertretung publicirter Verbothe.

So einer wider die vom Trompeter oder Trommelschläger publicirte Verbothe handelte, der soll mit derselben Strafe, so im Verboth enthalten, gestraft werden.

Besiehe Schwed. K. R. art. 31. Brand. K. R. art. 17. Holländ. art. 47. Zürichs. art. 27.

TITULUS IV.

Von Verrath und verbothener Kund- und Gemeinschafft.

Articulus XXVIII.

Verrätherey.

Welcher Befehlshaber oder Soldat Uns, unsern Fürstenthümern und Landen einigen Schaden durch Verrätherey zuzufügen, sich mit andern verbindet, oder darein consentiret, der soll, als ein Ehr-loser und Meineydiger, unter Confiscation seiner Güter, ob er gleich solch Schelmen-Stück nicht vollbringet, unnachläßig am Leben gestraft werden, mit welcher Pön derjenige auch zu belegen, welcher davon Wissenschafft gehabt, und es nicht alsobald entdeckt.

Besiehe Dänisch K. R. art. 21.

Artic. XXIX.

Correspondenz mit dem Feinde.

Es soll auch keiner mit den Feinden oder deren Trompetern oder Trommelschlägern, weder mund- noch schrifftlich, an was Ort und Stelle es immer wolle, bey Lebens-Strafe correspondiren.

Besiehe Kayſ. Ferd. III. K. R. art. 30. & 32. Schwed. K. R. art. 60. Dänisch. art. 22. Polnisch. art. 10. Brandenb. art. 13. Holländ. art. 12. & 13. Zürichs. art. 48.

Artic. XXX.

Verrätherische Zeichen.

Wer verrätherische Zeichen, Schiessen oder andere dergleichen Sachen vornimmt oder darein williget, der hat Ehre und Leib, nach Gelegenheit der Sachen, verbrochen.

Siehe Dänisch. Kriegs-R. art. 23.

Artic. XXXI.

Feindes-Farbe und Feld-Zeichen.

Gestalt dann keiner unter unsern Truppen des Feindes Farbe im Feld-Zeichen zu tragen sich erkühnen soll.

Hiervon siehe Schwed. Kriegs-R. art. 62. Brandenb. art. 45. Zürichs. art. 40.

Artic. XXXII.

Verrätherische Zeitungen.

So iemand falsche und verrätherische Zeitungen führet und ausbringet, wodurch unter den Soldaten Zaghafftigkeit entstehen könne, derselbe ist Leibes-Strafe unterworffen, wenn aber sonsten Zeitungen vom Feinde können erhalten werden, soll ein ieder selbige geheim zu halten, und demjenigen, so das Commando hat, dieselbe alsofort zu entdecken schuldig seyn.

Kundschafft vom Feinde.

Siehe Dänisch Kriege-R. art. 24.

Artic. XXXIII.

Offenbarung der Losung an den Feind, oder Verfälschung derselben.

Derselbe soll am Leben gestraft werden, welcher dem Feinde die Losung offenbaret, der aber die Losung vergessen, oder mit einer unrecht befunden wird, der soll vors erste und andere

andere mal von dem Commendanten mit dem Pfahl, Esel, oder zu Wasser und Brod gestraffet, vor das dritte mal aber vor das Kriegs-Recht gestellet, und nach Erkänntniß auch wol an Leib und Leben angesehen werden.

Hievon siehe Fuß-Knechts-Bestall. art. 38. Schwed. K.R. art. 61. Dänisch. art. 78. Brandenb. art. 44. Holl. art. 29.

Artic. XXXIV.

Überläuffer und Deserteurs.

So jemand zum Feind überläufft, oder sonsten nachdem er Geld empfangen, ohne Erlaubniß und ohne Passeport wegzöge, da er gleich auf dem Wege gefunden wird, wo und wann derselbe betreten würde, soll er am Leben gestraffet, da er aber entgehet, soll er durch ein Ausblasen oder Trommelschlag, vor flüchtig erkläret, und ihm alsdann ein Gerichts-Tag angesetzet werden, damit er sich einstellen, und da seine Entschuldigung statt findet, frey seyn, im Fall seines Aussenbleibens aber, ehrloß erkannt, und sein Name an Galgen geschlagen werden.

Besiehe Dänisch K. R. art. 29. Brand. K. R. art. 46.

Artic. XXXV.

Conatus zu deseriren.

Wie dann auch diejenigen, welche sich des Ausreissens bereden, ehe es gleich nicht erfolget, nach Erkänntniß des Gerichts am Leib und Leben zu bestraffen seyn.

Besiehe Frantz. Ordon. von 27. Octobr. 1666. Brand. K.R. art. 46. Holl. art. 55.

Artic. XXXVI.

Verdächtige Zusammenkünffte.

Die ohne ihrer Obern Vorbewust verdächtige Zusammenkünffte pflegen, sollen nach Art derjenigen, so eine Vestung übergeben, nach Befindung am Leben gestraffet werden; Immassen dann auch kein Officier einige Zusammenkünffte, unter welchem Prætext es immer seyn möge, verstatten soll, er wäre deñ gemeinet, zur Sachen selbst zu antworten.

Besiehe Kayſ. Maxim. Art. B. art. 24. Dänisch K. R. art. 9. Schwed. art. 64. Brandenb. art. 47. Holl. art. 52.

TITULUS V.

Von Ubergabe der Vestungen, Brücken, Schantzen, Päße, oder anderer anvertrauten Oerter und Accorden.

Artic. XXXVII.

Verlassung besetzter Posten ohne Noth.

Welcher Ober- und Unter-Officier, oder Soldat, ohne unsern Befehl von dem Ort, so ihm zu bewahren anbefohlen, sich hinweg begeben, und die ihm anvertraute Brücke, Paß, Bresche, Reduite, Schantze, Lauff-Graben, oder dergleichen Oerter, ohne redliche Ursache quittiren wird, soll darum sein Leib und Leben verwürcket haben.

Besiehe Dänisch. K. R. art. 26.

XXXVIII.

Aufgabe einer anbefohlenen Vestung, ohne äusserste Noth.

Wann aber jemand eine ihm anbefohlene Vestung, oder andern Platz ausser der höchsten Noth den Feinden übergeben, oder aufgeben würde, so sollen die Befehlshaber ohne alle Gnade am Leben gestraffet, die gemeine Soldaten aber, nach Befindung der Sache, zur Strafe gezogen werden.

Hievon siehe Kayſ. Maxim. A. B. art. 14. Ferdin. III. K. R. art. 19. Schwed. art. 57. Dänisch. art. 21. Brand. art. 40.

Artic. XXXIX.

Was eine Ubergabe excusiren solle.

Eine Besatzung soll anderer Gestalt, wegen aufgegebener Vestung oder anbefohlenen Orts, keine Entschuldigung finden, es sey denn, daß klärlich beygebracht werden könne

1. Unerträglicher Mangel an Munition und Proviant, und daß nicht das geringste, davon ein Mensch zu leben vermöchte, vorhanden gewesen.

2. Höchster Mangel an Volck, und daß keine Entsatzung zu hoffen.

3. Und unausbleiblich zu vermuthen, daß der Ort gleichwol in kurtzer Zeit, mit Verlust des gantzen Kriegs-Volcks, dem Feinde nicht entstehen könne.

Hievon siehe Dänisch K.R. art. 27. Schwed. art. 59. Brand. art. 42.

Artic. XL.

Wenn der Commendant den Mangel præcaviren können.

Zum Fall aber der Commendant sothanen Mangel præcaviren können, und Uns bey Zeiten nicht gewahrschauet, oder vorhin nicht sattsam gesparet und zu Rathe gehalten, soll er dessen vor dem Kriegs-Recht zu Recht stehen.

Siehe Dänisch K. R. art. 27.

Artic. XLI.

Entsatz.

Jedoch sollen auch die nechst dabey liegende Befehlshaber darob seyn, daß in Zeit der Noth die Vestungen mit allen, so sie aufbringen können, gebührlich und verantwortlich entsetzet werden.

Hievon besiehe Dänisch K. R. art. 27.

Artic. XLII.

Forcirung eines Commendanten zu Aufgabe der Vestung.

Da es sich aber zutrüge, daß das gemeine Kriegs-Volck die Commendanten, Vestung aufzugeben forciren würde, so sollen alle Befehlshaber, wann sie es hätten verhindern können, am Leben gestraffet, und der andern, so in solchen Zwang gewilliget, allezeit der zehende, nach dem Looß, aufgehangen, die übrigen aber, nach dem Kriegs-Recht, bestraft werden.

Vid. Schwed. K.R. art. 58. Brand. art. 41.

Artic. XLIII.

Beförderung derselben durch Rath und That.

Welcher Befehlshaber, oder Soldat, in einer Belagerung Rathschlag hält, oder sonsten durch Ruffen und Schreyen andeutet, den Platz zu übergeben, oder sich weigert zu fechten, oder mit Reden oder Thätigkeit andere zaghafft machet, derselbe soll alsbald vor das Stand-Gericht gestellet, und sein Leib und Leben verlohren haben.

Besiehe Dänisch K. R. art. 28.

Artic. XLIV.

Tractaten mit dem Feinde.

Wer ohne unsern Vorbewust mit dem Feind in einen Handel oder Tractat sich einlässet, Falls er ein Befehlshaber ist, hat er Gut u. Leben verlohren, von den Gemeinen aber, da sie sich dessen auch theilhafftig gemachet, soll der Zehende nach dem Looß gehenckt werden.

Besiehe Schwed. Kriegs-R. art. 55. Brand. art. 38.

Artic.

Artic. XLV.

Wenn dergleichen Delinquenten nicht zu ertappen.

Würden aber solche Delinquenten nicht zu ertappen seyn, sollen sie, nebst Confiscirung ihrer Güter, wovon die eine Helffte Uns, die andere Helffte dem Staabe heimgefallen, als Feldflüchtige Vogel-frey gemacht werden.

Vid. Brandenb. K. R. art. 39.

TITULUS VI.

Von Meuterey und Tumultuiren.

Articulus XLVI.

Tumult und Auflauff.

Wer zu einem Tumult und Auflauff Ursach giebt, solcher Anstiffter soll erkundiget, und beneben allen, so ihm mit Worten oder Wercken geholffen, am Leben gestrafet werden.

Hievon siehe Röm. K. Reut. Bestall. art. 55. Dänisch. K. R. art. 8. Schwed. art. 65.

Artic. XLVII.

Weigerung den Feind zu attaquiren.

Diejenigen, welche, wann sie mit dem Feinde treffen, stürmen, oder einen Ort defendiren sollen, aus Furcht oder Halsstarrigkeit nicht fort wollen, sind mit gleicher Straffe zu belegen.

Siehe Kayf. Maxim. A. B. art. 27. Schwed. K. R. art. 66. Brandenb. art. 48.

Artic. XLVIII.

Andere Nationen nicht spotten.

Es soll auch keine Nation der andern mit Worten, oder mit der That einigen Spott erweisen bey Leibes-Strafe.

TITULUS VII.

Von Ausreissern und Feldflüchtigen.

Articulus XLIX.

Feld-Flucht aus dem Treffen.

Welcher unter unsern Trouppen seine Fahne biß auf den letzten Bluts-Tropffen nicht defendiren oder vertheidigen, sondern selbige verlassen und flichen wird, derselbe soll mit dem Galgen gestraft werden, und da er in der Flucht getödtet würde, soll der Todtschläger daran nicht gefrevelt haben.

Hievon siehe Kayf. Ferd. III. K. R. art. 27. Schwed. art 47. Dänisch. art. 98 & 99. Poln. art. 32. Holl. art. 16. 42. & 49.

Artic. L.

Erster Flüchtiger.

So mag auch, der zuerst die Flucht nimmt, oder seine Post verlässet, wann er ergriffen, unerkannter Sachen zu todte geschlagen, da er aber echappiret, öffentlich zum Schelmen und Vogel-frey gemachet werden.

Siehe Dänisch. K. R. art. 101. Schwed. art. 51. Brandenb. art. 34. Holländ. art. 51.

Artic. LI.

Devoir nicht thun,

Welcher Reuter oder Knecht in allen vorfallenden Actionen nicht sein äusserstes Devoir thun, sondern die Flucht nehmen würde, soll darob vor das Kriegs-Recht zu Recht stehen.

Artic. LII.

wenn die Officiers daran schuld,

Falls aber die Befehlshaber den Mangel causiren, sollen dieselben ihre Ehre verliehren, und andere verdiente Strafe, nach Kriegs-Manier, unausbleiblich empfinden.

Siehe Schwed. K. R. art. 49. Brandenb. art. 33. Zürich. art. 43.

Art. LIII.

item die Gemeinen.

Da nun der Mangel nicht weniger bey den Befehlshabern, als gemeinen Soldaten verspüret wird, so soll von den Gemeinen der zehende gehenckt, und die Befehlshaber oben angedeuteter massen zur Strafe gezogen werden.

Schwed. K. R. art. 50. Dänisch. art. 101. Brand. art. 33. Holl. art. 51. Zürich. art. 3.

Artic. LIV.

Abtrünnige Trouppen.

Gantz abtrünnige Trouppen aber sollen, unter sicherm Geleite, peremptorie citirt, und auf Befindung, daß sie wider Eyd und Pflicht gehandelt, sie erscheinen oder nicht, zum Schelmen verurtheilet, und Vogel-frey gemacht, denjenigen aber, so sich dem Gericht sistiret haben, das Geleite unverbrüchlich gehalten werden.

Siehe Schw. K. R. art. 52. Brand. art. 33.

Artic. LV.

Wann einer in Attaquen nicht das äusserste thut.

Ein ieder Soldat, welcher im Sturm oder Anfall sich säumig bezeiget, oder ehe er sein Seiten-Gewehr gebrauchet, und sein äusserstes gethan, abziehet, soll, nach des Kriegs-Rechts Erkänntniß, an seinen Ehren oder Leibe gestraft, auch ohne Paß verwiesen werden.

Besiehe Dänisch. K. R. art. 101. Schwed. K. R. art. 53. Brandenb. K. R. art. 36.

Artic. LVI.

Gefangen-Gebung.

Ingleichen soll auch derjenige gestraft werden, welcher sich unverwundet gefangen giebt, so lange noch eine Hoffnung ist, daß der Hauffe, bey welchem er sich befindet, sich defendiren könne.

Besiehe Dänisch. Kriegs-R. art. 101.

TITULUS VIII.

Vom Frevel und Entblössung des Degens.

Articulus LVII.

Degen-Ziehung zum Schaden,

Der Reuter oder Knecht, welcher gegen seinen Ober- oder Unter-Officier den Degen ziehet und entblösset, in Meynung, damit zu schaden, derselbe hat dadurch die Hand verlohren.

Siehe Schwed. K. R. art. 33. Brandenb. art. 19. Zürichs. art. 31.

Artic. LVIII.

unter fliegenden Fahnen,

Würde es aber unter fliegenden Fahnen geschehen, so soll der Delinquent mit Lebens-Strafe beleget werden.

Hievon siehe Schwed. K. R. art. 34. Brandenb. art. 19. Zürichs. art. 31.

Artic. LIX.

zu iemands Offension.

Wie dann in Summa iedweder Officier, Reuter und Fuß-Knecht, welcher in denen Vestungen und Lägern sein Gewehr zur Offension entblöset und zucket, unerachtet er damit nichts verrichtet, an Leib und Leben, oder, nach Befindung der Umstände, mit anderer Straffe beleget werden soll.

Siehe Kayf. Maxim. II. A. B. art. 33. Kayf. Ferd. III. Kriegs-R. art. 36. Dänisch. art. 36. Schwed. art. 35. Poln. art. 8. & 41. Brandenb. art. 20. Holl. art. 32. 33.

Artic. LX.

Real.

Wer einem Wehrhafften eine Ohrfeige giebt, oder mit seinem Rappier in der Scheiden, mit Prügeln, oder mit andern Materien schlägt,

schlägt, soll dem Beleidigten Satisfaction geben, oder ohne Paß verwiesen, oder auch sonsten nach Kriegs-Manier gestraft werden.

Vid. Dänisch. K.R. art. 37. Holländ. art. 34.

Artic. LXI.

und Verbal-Beleidigungen. So iemand einen andern Lügen strafet, oder dergleichen verächtliche Wort ausgiesset, derselbe soll mit dem Esel bestrafet; da aber eines andern Ehre mit angegriffen würde, soll der Injuriant, nach Erkänntniß des Gerichts, zu behöriger Strafe gezogen werden.

Siehe Dänisch. Kriegs-R. art. 31.

Artic. LXII.

Messer-Zucken. Welcher aber ein Messer auf iemand ziehet, da er gleich keinen Schaden gethan, der soll nach Gebühr gestrafet werden; Da er aber damit Schaden gethan, soll er über dem sein Gut und die Hand verlohren haben.

Besiehe Dänisch. K. R. art. 38.

Artic. LXIII.

Wetzen und Tumultuiren. Bey Nacht und besetzter Wache soll niemand in die Steine hauen, oder auf freyer Strasse tumultuiren, bey Strafe des Gassen-Lauffens.

Besiehe Schwed. Kriegs-R. art. 35.

Artic. LXIV.

Unvermögende Personen nicht zu verletzen. Denen Kind-Betterinnen, schwangern Frauen, Prædicanten, auch allen andern Personen, so keine Wehre thun, soll man verschonen, und denenselben keine Schmach, Schande oder Gewalt zufügen, oder zu thun verstatten, bey Leibes-Strafe.

Siehe Dänisch. Kriegs-R. art. 20.

TITULUS IX.

Von der Wache und vom Alarm.

Articulus LXV.

Respectirung der Wache. DEr Wache soll in ihrem Officio ein ieder gebührlichen Respect erzeigen, wer mit Worten oder Wercken darwider thut, er sey auch wer er wolle, soll vor das Kriegs-Recht gestellt, und nach der Sachen Beschaffenheit abgestraft werden.

Besiehe Schwed. K. R. art. 42. Dän. K. R. art. 72. Poln. art. 36. & 37. Brand. art. 27. Zürichs. art. 37. Holländ. art. 57.

Artic. LXVI.

Keinen Alarm zu machen. Ein ieder soll, nach geschlossenen Thoren, oder besetzter Wache im Feld, sich des Alarms, es geschehe durch Musqueten, Pistolen, oder sonsten, gäntzlich enthalten, es sey ihm dann in specie befohlen, bey Leibes-Strafe.

Besiehe Kays. Ferd. III. K. R. art. 39. Kays. Maxim. A. B. art. 35. Schwed. art. 43. Brand. art. 25. Holländ. art. 31.

Artic. LXVII.

Versäumung der Wache. Welcher Soldat, auf vorher geschehenes Umblassen oder Umschlag, die Wache versäumet, soll mit dem Esel oder Eisen, und Wasser und Brod, oder sonsten, nach der Sachen Beschaffenheit, gestraft werden.

Siehe R. R. Reuter-Bestall. art. 75. Kays. Ferd. III. K. R. art. 40. Schwed. art. 41. Polnisch. art. 7. Brandenb. art. 26. Holl. art. 16. & 58. Zürchs. art. 36.

Artic. LXVIII.

Schlaffen und Schild-Wache, es sey an was Ort es wolle, schlieffe, oder unabgelöset hinweg gienge, oder sich dabey so truncken trüncke, daß er die Wache nicht verrichten könnte, der soll, nach Befindung der Sachen, an Leib und Leben gestrafet werden. truncken seyn auf, oder weggehen von der Schild-Wache.

Hievon siehe Kays. Ferd. III. K. R. art. 41. Dänisch. art. 73. Schwed. art. 43. Poln. art. 9. Brand. art. 48. Holl. art. 27. & 28.

Artic. LXIX.

Beobachtung der Aus- und Einpassirenden. Derjenige, welcher die Wache hat, soll bey Vermeidung scharffer Strafe, genau achtung geben, was vor Leute an- und einkommen, und was zu Böthen aus- und eingeführet wird, und dieses wohl aufzeichnen, und dem Officier übergeben.

Siehe Dänisch. K. R. art. 83. R. R. Reuter-Best. art. 65. Fuß-Knechts-Best. art. 26.

Artic. LXX.

Unordentlicher Aus- und Eingang in verwahrte Orte. Es soll auch niemand aus zugemachten Städten, Lägern oder Vestungen, über die Mauren, Wälle oder Gräben steigen, oder ausgehen, bey Leibes- und Lebens-Strafe.

Hievon siehe Dänisch. K. R. art. 20.

Artic. LXXI.

Plackerey unter Thoren. So iemand denenselben, welche durch die Wache passiren, Holtz oder sonsten etwas mit Gewalt abnehmen würde, der soll darum an Leib oder Gut, nach Erkänntniß des Gerichts, bestrafet werden.

Besiehe Dänisch. Kriegs-R. art. 84.

Artic. LXXII.

Abwesenheit von der Wache, ohne Erlaubniß. Niemand soll, bey Leibs- und Lebens-Strafe, des Tags oder Nachts, ohne grosse Ursache u. Erlaubniß, von der Wache bleiben.

Siehe Holländisch. K. R. art. 30.

TITULUS X.

Vom Marchiren, Zug-Ordnung und Quartier.

Articulus LXXIII.

Nach gegebenem Zeichen, bey Fahn und Standart sich einzustellen. WAnn umgeschlagen oder geblasen wird, soll ein ieder so fort zu seinem Fähnlein oder Standart in vollem Gewehr eilen, wer ohne Urlaub oder merckliche Leibes-Noth solches versäumet, ist mit dem Eisen, oder, nach Befindung, mit schwerer Strafe zu belegen.

Besiehe Schwed. K. R. art. 44. Frantzösis. Verordn. vom 15. Jul. anno 1665. art. 22.

Artic. LXXIV.

Tretung aus dem March. Wer ohne dringende Ursache, die er dem Officier zu erkennen geben muß, aus seiner Ordnung oder dem Glied schreitet und abtritt, soll am Leibe gestraft werden.

Vid. Polnisch. K. R. art. 9.

Artic. LXXV.

Meuterey wegen anderer Abwesenheit. Niemand soll über eines andern Abwesenheit meuteniren, oder andern dazu Anlaß geben, bey Lebens-Strafe.

Besiehe Reuter-Bestall. art. 55. Schwed. K. R. art. 45. Brandenb. art. 31.

Artic. LXXVI.

Abwesenheit ohne Erlaubniß. Welcher gesunder Reuter oder Knecht aus dem Quartiere seines Fähnleins, ohne seines Rittmeisters oder Capitains Erlaubniß, weiter als ein Schuß aus einem groben Geschütz

langet, gehen, oder im Marchiren zurück bleiben, wird, soll mit Gefängniß, da er aber eine gantze Meile davon gienge, oder im March zurück bliebe, soll er an Leib und Leben gestraft werden.

Vid. Frantzösis. Verpfl. Ord. vom 12. Nov. 1665. art. 23. Kayſ. Maxim. A.B. art. 67. Schwed. K.R. art. 46. Dän. K.R. art. 80. Poln. K.R. art. 35. Brand. K.R. art. 31. Holländ. art. 21. & seqq.

Artic. LXXVII.

Zufriedenheit mit dem Quartier.

Wird jemand sich wider den Quartiermeister auflegen, oder mit seinem Quartier nicht vergnügt seyn, oder eines andern Quartier einnehmen, derselbe soll in die Eisen 8. Tage zu Wasser und Brod gestraft werden.

Siehe Dänisch K.R. art. 110.

Artic. LXXVIII.

Vergreiffung am Quartiersmann und den Seinigen.

Da es sich begäbe, daß ein Officier, Reuter, oder Knecht seinen Wirth, oder die Wirthin, oder deren Kinder und Dienst-Bothen übel handhaben, zurichten, oder schlagen würde, soll er das erste mal eine Abbitte thun, und einen Monat-Sold verlohren haben; da es aber zum andern mal geschähe, soll er alles, was er hat verbrochen, und nach Befindung des Kriegs-Rechts darüber bestraffet werden.

Hiervon siehe Dänisch K.R. art. 114.

TITULUS. XI.
Von der Soldaten Arbeit.

Articulus LXXIX.

Weigerung zu arbeiten.

Vor allen Dingen soll kein Soldat sich weigern, den Befehl seines Hauptmanns, oder anderer, die ihn, unsers und unserer Landen Nutzen halber zu arbeiten, es sey in den Vestungen, oder sonsten, commandiren, getreu und fleißig nachzukommen, der solches freventlich übertritt, hat sein Leben verwircket.

Vid. Kayſ. Ferd. III. K.R. art. 2. Schwed. K.R. art. 36. Brand. art. 21. Holl. art. 47. Zürich. art. 33.

Artic. LXXX.

Fortifications-Arbeit zu pousiren.

Hingegen sollen unsere Befehlshaber die Wälle und Vestungs-Gebäude mit Ernst fort treiben, und in Ermangelung ihres behörlichen Fleisses, vors Kriegs-Recht gestellet werden.

Besiehe Schwed. K.R. art. 37. Brand. art. 22. Zürich. art. 24.

Artic. LXXXI.

Versäumte Arbeit.

Der Soldat, welcher zu rechter Zeit nicht auf die Arbeit kommt, soll mit dem höltzernen Pferd, auch wol mit Wasser und Brod gespeiset, und mit schwerer Strafe beleget werden.

Siehe Schwed. K.R. art. 38. Brand. art. 22. Zürich. art. 33.

Artic. LXXXII.

Handreichende leichte aber nicht schwere Arbeit vor die Officiers.

Ob gleich Wir gnädigst gestatten, daß der Soldat, auf Begehren seines Officiers ihm zu Zeiten, und ohne Verabsäumung unserer Dienste, handreichende leichte Arbeit thue, so soll er jedoch nicht schuldig seyn, Sclaven- oder schwere Arbeit seinem Officier zu leisten, widrigen Falls und absonderlich, da einiges Unheil oder Schaden dem Soldaten darob entstünde, so soll der Officier vor dem Kriegs-Recht, darum Red und Antwort geben, auch, nach Befindung der Sachen, zur Straffe gezogen werden.

Besiehe Dänisch K.R. art. 136. Schwed. art. 39. Brand. art. 24.

TITULUS. XII.
Von Ausfordern, Duelliren und Todtschlag.

Articulus LXXXIII.

Rauffen und Balgen nicht zu verstatten.

Es soll auch unter unsern Trouppen kein Rauffen oder Balgen verstattet, besondern da einige Mißhelligkeiten entstehen, dieselbe zum Kriegs-Recht verwiesen werden, stünden es aber die Capitains, Lieutenants und andere Officiers zu, sollen sie ihrer Chargen entsetzet, und über dem schuldig und gehalten seyn, zu den Schaden nebenst den Delinquenten vor das Gericht zu antworten.

Hievon siehe Kayſ. Ferd. III. K.R. art. 37. & 44. R.R. Reut. Best. art. 66. Kayſ. Max. II. A.B. art. 19. & 32. Schwed. art. 67.

Artic. LXXXIV.

Permittirende Officiers.

Officiers an der Wache, wann sie 2. Duellen ausgehen lassen würden, sollen ihrer Aemter entsetzet, und zu allem Schaden zu antworten schuldig erachtet werden.

Hievon siehe Holl. K.R. art. 43.

Artic. LXXXV.

Provocationen.

Wie Wir dann auch gar keine Diffidationes verstatten wollen, so gar, daß derjenige, welcher den andern zum Balgen ausfordert, oder damit dräuet, ob gleich weiter nichts erfolget, alsobald vor Gericht gestellet werden soll, damit er daselbst dem offendirten mit blossem Haupt Abtrag thue, und zu andern arbitrair-Bestraffungen gezogen werde.

Vid. Holl. K.R. art. 44. Schwed. art. 67.

Artic. LXXXVI.

Vertragung der Partheyen.

Da auch keine Zeugen des Streits beygebracht werden könten, sollen die Partheyen sich mit einander vertragen, der sich aber dessen weigert, soll von der Compagnie ausgemustert werden.

Hievon siehe Holl. K.R. art. 45.

Artic. LXXXVII.

Würckl. Duell.

Würden aber die Partheyen zum würcklichen Duelliren gerathen, so sollen dieselben, ob gleich kein Schaden geschehen, ihre Dienste dadurch verlohren haben, oder Geld, oder nach Gelegenheit der Personen, Leibes-Strafen, die Secunden und Beystände aber scharffer Bestraffung unterworffen seyn.

Besiehe Brandenb. K.R. art. 50.

Artic. LXXXVIII.

Ruffen um Hülffe in Zänckereyen.

Begäbe es sich aber, daß ein Befehlshaber oder Soldat mit andern in Zanck oder Hader geriethe, und seine Nation oder sonst jemand um Succurs rieffe, so soll derselbe am Leben, und die Mithelffer, wie Meutmacher gestraffet werden.

Vid. Kayſ. Maxim. A.B. art. 29. Ferd. III. K.R. art. 38. Schwed. art. 68. Dänisch. art. 30. Brand. art. 49. & 50. Holl. art. 39.

Artic.

Artic. LXXXIX.

Vorsetzliche Entleibung

Würde auch einer den andern vorsetzlich entleiben, derselbe soll ohne Unterscheid, wer Provocant oder Provocat gewesen, jedoch nach Befindung des Berichts, vom Leben zum Tode gebracht werden.

Artic. XC.

und unvorsetzliche Entleibung

Da auch gleich der Thäter lediglich die Intention gehabt hätte, den Entleibten zu schlagen, oder zu verwunden, nicht aber zu tödten, so soll jedoch, da der Tod erfolget, die ordentliche Strafe statt haben.

Vid. Gen. 9. v. 6 Carol. V. P. H. G. O. art. 148.

Artic. XCI.

Nothwehr.

Welcher aber eine rechte Nothwehr gethan, und solche, sowol wegen des Ursprungs als der Maaß und Zeit, wie zu Recht beständig, darthun und erweisen kan, derselbe ist darum nichts schuldig.

Besiehe Carol. V. P. H. G. O. art. 142.

Artic. XCII.

Excess in der Gegenwehr.

Falls aber jemand in der Gegenwehr excedirte, so soll sothaner Excessus, nach Befindung der Umstände, gebührlich bestraffet werden.

Vid. Carol. V. P. H. G. O. art. 141.

Artic. XCIII.

Assassiniat.

Würde einer oder mehr jemand mit Geld erkauffen, einen hinzurichten, und solches assassinium geschähe auch würckl. so selbsten sollen die Delinquenten, welche die grausame That angestifftet und ausgerichtet, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, und die Cörper auf ein Rad geflochten werden.

Besiehe Sächß. Land. R. lib. 2. art. 13.

TITULUS. XIII.

Von Morden, Rauben und Stehlen.

Artic. XCIV.

Strassen- und anderer Raub mit Mord.

DA auch einer oder mehr mit bedachtem Gemüthe jemand um Geld oder Guts willen, es sey auf öffentlicher Strassen, oder in Vestungen, Städten, Dörffern, oder Privat-Häusern ermordet, der oder dieselben sollen insgesamt mit dem Rad zum Tode gestraffet werden.

Vid. Sächß. Land-R. art. 13. l. 2. Const. Elect. Saxon. part. 4. in pr. & Constit. 35. part. 4. in fin. Recess. Imp. de Anno 1594. §. 39. Schwed. K. R. art. 79. Polnisch art. 19. Brand. art. 6. Holl. art. 15. Zürich. art. 65.

Artic. XCV.

Helffers-Helffer darzu.

Gleichmäßiger Strafe sind auch diejenigen unterworffen, welche, ob sie gleich sothanen Mord eigentlich nicht mit begehen, jedoch dazu contribuiren, und Schildwache halten, oder sonsten Hülffe leisten, oder aber solch grausam Laster approbiren, darein willigen, und vom Gewinnst, es sey wenig oder viel participiren.

Vid. Constit. Elect. Saxon. 39. part. 4.

Artic. XCVI.

Raub ohne Mord.

Da aber einer oder mehr einen Raub, ohne Mord begehen, und jemand mit Gewalt etwas abnehmen würden, so sollen sothane Thäter und Mithelffer und Participanten mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden.

Besiehe Coroli. V. P. H. G. O. art. 126.

Artic. XCVII.

Beraubung Kirch oder Kirch-Höfe

Diejenigen, welche den Pflug, Mühlen, Kirch oder Kirch-Höfe berauben, sollen am Leben gestraffet werden.

Privilegirter Sachen.

Hievon siehe Jus Saxon. art. 13. lib. 2. Dänisch K. R. art. 41.

Artic. XCVIII.

Diebstahl an Cameraden.

Welcher eines andern Gewehr oder Waffen oder andere Geräthschafft, wie auch Kraut und Loot, so von Uns und andern Officiers, zu unsern Diensten gegeben, diebischer Weise entfernet, der soll darum am Leibe, oder nach Befindung der Sachen, am Leben gestraft werden.

Artic. XCIX.

Gemeiner Diebstahl.

Zum Fall einer oder mehr, eines gemeinen Diebstahls bezüchtiget und überwiesen wären, und die That wäre ohne Einbruch geschehen, oder es wäre das erstemal, und der Diebstahl von kleinen Würden, sollen dieselben 3. Nächte in dem Eisen zu Wasser und Brod gestraffet und ihre Besoldung verringert; da es aber zum andernmal geschähe, mit dem Gassen-Lauffen; geschähe es aber zum drittenmal, oder es wäre mit Einbruch, oder ein grosser Diebstahl, so sollen die Delinquenten nach der Sachen Beschaffenheit ohne Wehr und Paß als Diebe verwiesen, oder auch wol gar mit dem Galgen gestraft werdē.

Hiervon siehe Schwed. K. R. art. 80. Dänisch art. 116. Carol. V. P. H. G. O. art. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164.

Artic. C.

Vieh- und Pferde-Diebstahl.

Wer aber Vieh oder Pferde in unsern oder unserer Unterthanen Landen diebisch entführet, soll als ein Dieb am Leben gestraft werden.

Besiehe Dänisch K. R. art. 117.

Artic. CI.

Conatus zu stehlen.

Da aber iemand den Diebstahl zu vollführen verhindert würde, derselbe soll nichts desto weniger vor das Kriegs-Recht gestellt, und zu behöriger Strafe gezogen werden.

Besiehe Carol. V. P. H. G. O. art. 178.

Artic. CII.

Helffers-Helffer.

Alle und iede, welche zum Diebstahl mit Rath und That geholffen, sollen den Dieben, ferner nach Befindung der Sachen und Umstände, gleich gestraft werden.

Vid. Carol. V. Ord. Crim. art. 177. Const. Elect. 40. p. 4.

Artic. CIII.

Kauffung des Diebstahls.

Welche aber zum Diebstahl jemand anreitzen oder die Diebe hausen und herbergen, sollen nach Befindung der Sachen am Leibe gestrafet: Die aber, so das gestohlene Gut wissentlich in Bezahlung annehmen, oder kauffen und verkauffen, deren Güter sollen auf gnugsamen Beweiß confiscirt, oder nach der Sachen Umstände anderwärtig ernstlich gestraft werden.

Besiehe Brandenb. K. R. art. 18. Sächsis. Land-R. art. 13. lib. 2, & art. 25.

TITULUS XIV.
Von muthwilligen und boßhafften Brennern.

Articulus CIV.

Feuer anlegen

NJemand soll sich unterstehen, in Städten, Dörffern, Häusern, oder wie die Oerter Namen haben mögen, Feuer anzulegen oder zu brennen, bey Vermeidung der Strafe, womit die Mord-Brenner beleget werden.

Vid. Kayſ. Ferd. III. K. R. art. 59. Däniſch. K. R. art. 122. Brand. art. 59. Holländ. art. 14. Zürichs. art. 65. Schwed. art. 77. Peinl. Hals-Ger. Ordn. art. 125.

Artic. CV.

und einwerfen.

Wie dann auch an keinem Orte auſſer Special-Befehl, Feuer eingeworffen werden soll, bey Leibes- und Lebens-Strafe.

Vid. Schwed. K. R. art. 78. Kayſ. Ferd. III. K. R. art. 1. Dän. art. 123. Brand. art. 60. Holl. art. 14. & 15. Zürichs. art. 64.

TITULUS XV.
Von Nothzucht und Hurerey.

Articulus CVI.

Nothzucht,

WEr eine Frauens-Person, von was Alter und Condition dieſelbe iſt, wider ihren Willen mit Gewalt, oder auf was Weiſe es geſchiehet, ſchändet und nothzüchtiget, der ſoll unnachläßig ſein Leben verwürckt haben.

Vid. Kayſ. Caroli V. P. H. G. Ord. art. 119.

Artic. CVII.

Entführung der Weibes-Personen.

So auch iemand eines andern Ehe-Weib oder unverleumdete Jungfrau, wider ihres Ehe-Manns oder des Vaters Willen, unehrlicher Weiſe entführet, derſelbe ſoll, unerachtet die rapta ihren Willen darein gegeben, am Leben, und die Mithelffer nach der Sachen Beſchaffenheit geſtrafet werden.

Vid. Kayſ. Caroli V. P. H. G. Ord. art. 118.

Artic. CVIII.

Huren bey der Miliz nicht zu leiden.

Keine Huren ſollen bey unſerer Miliz gelitten, ſondern alsbald verwieſen, da ſie aber ſich wieder einfinden, vom Scharff-Richter ausgeſtrichen werden; Geſtaltſam dann kein Officier oder Gemeiner ſich gelüſten laſſen ſoll, eine Hure, unter dem Prætext einer Haushälterin, Maitreſſe oder ſonſten bey ſich zu haben; wer dawider thut, mit demſelben ſoll nach der Policey-Ordnung de Anno 1636. unfehlbar verfahren werden.

Beſiehe Kayſ. Maxim. I. A. B. art. 68. Kayſ. Ferd. III. K. R. art. 73. Schwed. art. 70. Däniſch. art. 4. Holländ. art. 4. & 52.

Artic. CIX.

Blut-Schande und Ehebruch.

Blut-Schänder und Ehebrecher, es wäre der Ehebruch einfach oder gedoppelt, ſollen keineswegs erdultet, ſondern nach den göttl. Rechten und unſerer Kirchen-Ordnung unnachläßig geſtraft werden, wie dann, wegen unehrlicher Vermiſch- und Beſchlaffung, die Militair-Perſonen denen in unſern Conſtitutionen einverleibten Strafen auch unterworffen ſeyn ſollen.

Siehe von der Blut-Schande in auf- und niederſteigender Linie, und deren Beſtrafung Conſt. Sax. 2. p. 4. von der Blut-Schande in der Seit-Linie und in der Schwiegerſchafft Levit. 18. v. 12. & 13. Lev. 20. v. 19. Ord. Eccl. Sax. von Ehe-Sachen, und Deut. 27. v. 23. Conſt. Elect. Sax. 24. p. 4. vom Ehebr. Conſt. Elect. Sax. 19. Caroli V. P. H. G. Ord. art. 120.

Artic. CX.

Bygamie.

Wie auch, ſo ein Ehe-Mann ein ander Weib, oder ein Weib einen andern bey Leben des erſten Ehegattens, wiſſentlich zur Ehe nimmt, und alles vollbringet, unausbleibliche Lebens-Strafe zu gewarten hat.

Siehe Matth. 19. & Marc. 10. 1. Corinth. 7. Kayſ. Caroli V. P. H. G. Ordn. art. 121.

TITULUS XVI.
Von Verlöbniſſen und Hochzeiten.

Articulus CXI.

Heimliche Verlöbniſſe, Verehligung.

ALle heimliche Verlöbniſſen ſollen, nach Diſpoſition der Kirchen-Ordnung, vor nichtig und unbündig erachtet werden: Solte aber ein Soldat ſich zu verehligen Begierde tragen, ſoll er ſich bey ſeinem Capitain angeben, und erweiſen, daß er ledig und keine Frau, und ſich ſonſten mit keiner ehlich eingelaſſen habe, auch die Perſon, welche er zu heyrathen gedencket, demſelben anzeigen, welcher alsdann gehalten ſeyn ſoll, ſich ihres Herkommens und Weſens halber, ob ſie von ehrlichen Eltern und gutem Gerüchte ſey, zu erkundigen: Auf vorhergehende ſolche Befindung ſoll der Capitain ihm das Heyrathen nicht verwehren, ſondern einen Schein unter ſeiner Hand dem Prieſter geben, daß die Proclamation und nachgehends die Copulation vor ſich gehe.

Siehe die Schleßw. Holſtein. Kirchen-Ord. unter dem Tit. vom ehelichen Stande.

Artic. CXII.

Eltern Conſens.

Es ſollen nicht weniger alle und iede von der Soldateſca, als andere Civil-Perſonen, in Ehe-Sachen ihrer Eltern Conſens adhibiren, wie dann auch, da einige, ohne der Eltern Vorbewuſt, ſich heimlich verknüpffen, und de facto copuliren laſſen würden, nach der Conſtitution de Anno 1632. verfahren werden ſoll.

Artic. CXIII.

Soldaten ſollen keine Huren heyrathen.

So ſollen die Officierer keineswegs verſtatten, daß iemand ſich an eine Hure verlobe, ſondern zum Fall der Kerl nicht von ihr laſſen wolte, ſollen ſie ihn in die Eiſen ſo lange ſetzen laſſen, biß er zu andern Gedancken gebracht, und da er durch dieſes Mittel nicht abgehalten werden könnte, ſo ſoll er ohne Abſchied weggejaget werden.

Artic. CXIV.

Hochzeiten

Die Hochzeiten der Militair-Perſonen ſollen eingezogen, und nach vorangeregter Policey-Ordnung, und unſern deßfalls inſonderheit gegebenen Conſtitutionen, celebriret werden.

Artic. CXV.

und Kinds Tauffen.

Gleicher Geſtalt ſoll es auch bey den Kind- Tauffen, ſowol wegen der Perſonen Anzahl, als auch der Tauff-Stette und ſonſten gehalten werden, dieſer Geſtalt, daß die Soldateſca keiner Prærogativa ſich deßfalls anzumaſſen.

TITULUS

TITULUS XVII.
Von Verwahrloß- und Verpfänd- oder Veräusserung der Wehr und Waffen, und allerley Kriegs-Instrumenten.

Articulus CXVI.

Verlaß- und Verwahrlosung des Gewehrs.

WEil einem ieden rechtschaffenen Soldaten oblieget, seine Gewehr seinem Leben gleich zu achten, so soll derjenige, der sein Gewehr und Waffen hinwirfft oder verlässet, mit Gassen-Lauffen belegt werden.

Vid. Kayſ. Maxim. A. B. art. 3. Dänisch. K. R. art. 69. Frantzösis. Verord. vom 28. Octob. An. 1666. art. 9. Schwed. K. R. art. 74. Brand. art. 64. Holländ. art. 71. Zürichs. art. 62.

Artic. CXVII.

Veräusserung des Gewehrs, Munition und Montirung.

Welcher Reuter oder Soldat sein Gewehr und Waffen, auch Kraut und Loth, oder sonst einige Kriegs-Instrumenta, wie die Namen haben; Item, Kleider, Montirung, versetzen, verkauffen, versauffen, verspielen, oder auf andere Art alieniren würde, derselbe soll zum erstenmal mit dem Gassen-Lauffen gestrafet, das andere mal ein halb Jahr in die Eisen geschmiedet, und das dritte mal harquebusiret werden, wie dann auch alle und iede Inhaber solcher Sachen, sie seyn wer sie wollen, dieselbe ohne Entgeld heraus geben, und darzu noch so viel an Werth verlohren haben sollen.

Vid. Kayſ. Maxim. A. B. art. 70. Ferd. III. K. R. art. 57. Schwed. art. 75. Holl. art. 71. 72. 73. Dänisch. art. 67. Zürichs. art. 62.

Artic. CXVIII.

Muthwillige Verderbung des Gewehrs.

Trüge es sich auch zu, daß einer sein Gewehr und Waffen muthwillig verdürbe, oder verschmiedete, oder sonst untaugbar machte, der soll es von seinem Sold bezahlen, und mit Wasser und Brod eine Zeit lang, nach der Sachen Beschaffenheit, gestraft werden.

Besiehe Brandenb. K. R. art. 85. Schwed. art. 76. Holländ. art. 72. Zürichs. art. 62.

Artic. CXIX.

Unbeseltschafft mit dem Gewehr, Kraut und Loot.

Welche Reuter oder Musquetierer auf Zügen und Wachten mit Kraut und Loot, aus eigener Versäumniß nicht versehen, oder in unfertigem Gewehr erscheinen, dieselben haben eines Monats Sold verbrochen, oder sollen, nach Befindung der Sachen, mit Spitz-Ruthen oder andern Strafen belegt werden.

Siehe Dänisch. Kriegs-R. art. 70.

Artic. CXX.

Unvorsichtigkeit mit dem Gewehre.

Da auch iemand auf sein Gewehr die gewöhnliche Aufsicht hinterliesse, und unserm Volck damit einen Schaden zufügete, soll er davor, als wenn es vorsetzlich geschehen, gestraft werden.

Besiehe Dänisch. Kriegs-R. art. 71.

TITULUS XVIII.
Von Trunckenheit, Doppeln und Spielen.

Articulus CXXI.

Trunckenheit zu meiden.

NAchdemmal die Trunckenheit eine Mutter unzuläßiger Enormitäten ist, so soll sich auch selbst ein ieder des Trinckens mäßigen, und keiner den andern zum Truncke nöthigen, inmassen die Trunckenheit niemanden entschuldigen, sondern doppelter Strafe fähig machen wird, derjenige auch, so einen andern zum Trunck genöthiget, mit arbitrairer Strafe beleget werden soll.

Besiehe Kayſ. Ferdin. III. A. B. art. 62.

Artic. CXXII.

Gastereyen und Schwelgen.

Alle überflüßige Gastereyen und Schwelgen sollen gäntzlich bey allen Kriegs-Bedienten abgeschaffet werden, der kündlich dagegen handelt, soll vor iedes mal ein Viertheil von seiner monatl. Gage in die Armen-Casse gebē.

Artic. CXXIII.

Spielen.

Wir wollen auch kein Spielen, weder mit Karten oder Würffeln, unter unsern Trouppen verstatten, es geschehe dann solches mit gebührender Moderation, ohne Versäumniß des Gottesdienstes, und anderer Nahrung, zu einer Recreation, um ein weniges Geld, etwa zu ehrlicher Conversation; würde aber iemand sein Vermögen verliehren, und das Verlohrne nicht baar bezahlen, so soll der, so gewonnen, deßwegen nicht alleine keine Action haben, sondern da es auch schon würcklich bezahlet, soll sothanes Geld von dem Verspieler und dessen Erben, oder da diese nicht wolten, vom Fisco repetiret werden, die Contravenienten aber sollen, nach der Sachen Beschaffenheit, mit Geld oder andern Leibes-Straffen angesehen werden.

Artic. CXXIV.

Sold verspielen und verstauffen.

Welcher Officier oder Soldat seinen Sold verspielen oder versauffen wird, der soll das erste und andere mal in die Eisen zu Wasser und Brod zwey Wochen gesetzet, das dritte mal aber durch die Spitz-Ruthen lauffen, und sonder Abschied weggejaget werden.

TITULUS XIX.
Von der Musterung.

Artic. CXXV.

Weigerung sich mustern zu lassen.

WElcher Officier sich weigern würde, sich und sein Volck mustern oder zehlen zu lassen, wie er dazu entboten wird, der hat damit seinen gantzen Rest, Gut und Dienst verbrochen.

Schwed. K. R. art. 90. Dänisch. art. 45. Frantzösis. Verpfl. Ordn. vom 22. Nov. An. 1665. Poln. K. R. art. 29. Brand. art. 27. Holl. art. 28. Schwäbisch. art. 33.

Artic. CXXVI.

Vergreiffung an Musters Commissarien.

Wer so kühne seyn dürffte, einen Commissarium in der Musterung anzugreiffen, oder selbigen mit Worten oder in der That zu beleidigen, der soll am Leben, oder, nach der Sachen Befindung, am Leibe gestraft werden.

Siehe Holländisch Kriegs-R. art. 75.

Artic. CXXVII.

Einrichtung der Muster-Rollen.

Es sollen die Muster-Rollen nach der ersten eingerichtet werden, und die Officierer und Corporals, iegliche mit ihrer Corporalschafft, ohne Versetzung der Namen, wie sie in der ersten Rolle stehen, gesetzet werden, es wäre denn Sache, daß eine merckliche Veränderung vorgegangen.

Besiehe Dänisch. Kriegs-R. art. 44.

Artic. CXXIIX.

Unterschleiff und Betrug bey Musterungen.

Niemand soll auf der Musterung mit einem entlehnten Pferde, Waffen oder anderer Montirung erscheinen, oder andern solche leihen, bey Strafe, daß die, so dawider handeln, ihrer Besoldung beraubet, und darum noch zu militarischer Strafe gezogen werden.

Vid. Kayf. Maxim. A. B. art. 47. Schwed. K. R. art. 91. Dänisch. art. 47. & seqq. Brand. art. 73. Holl. art. 69. Zür. art. 73. Kayf. Ferd. III. K. R. art. 51. Poln. art. 2.

Artic. CXXIX.

Da auch ein Officier so kühn seyn dürffte, einem andern in der Musterung Volck zu leihen, der soll vor das Kriegs-Recht gestellet, auf genugsamen Beweiß zum Schelmen gemacht, und durch den Stecken-Knecht verwiesen werden.

Besiehe Kayfers Ferdin. III. K. R. art. 51. Brandenb. art. 74. Dänisch. art. 49. Schwed. art. 92. Zürichs. art. 75.

Artic. CXXX.

Würde einer oder mehr durch die Musterung passiren, welche sich vermiethet, oder betrüglich bestellen lassen, dieselben sollen zum ersten und andern male die Gassen lauffen, das dritte mal aber das Leben einbüssen.

Vid. Schwed. K. R. art. 93. Dänisch. art. 49.

Artic. CXXXI.

Würde aber zu Tag geleget, daß die Officierer darum Wissenschafft gehabt, so sollen dieselben sich dadurch ihrer Chargen verlustig gemacht haben.

Besiehe Schwed. K. R. art. 49. Frantzösische Verordn. vom 25. Jul. 1665. art. 50. & 51. Schwed. Kriegs-R. art. 94.

Artic. CXXXII.

Einschreibung unter 2. Compagnien.

Bey Leibes-Strafe soll niemand sich gelüsten lassen, sich unter zwo Compagnien einschreiben oder mustern zu lassen.

Hievon siehe Holländ. K. R. art. 74.

Artic. CXXXIII.

Verderbung der Pferde.

Welcher Reuter sein Pferd vorsetzlicher Weise verdirbt, in Meynung, dadurch dimittirt oder abgedanckt zu werden, oder aber ein bessers wieder zu bekommen, derselbe soll sein Pferd und Zeug missen, und noch darzu verwiesen werden.

Besiehe Schwed. Kr. R. art. 69.

TITULUS XX.

Von Sold und Löhnungen.

Artic. CXXXIV.

Officiers sollen nicht ohne Urlaub verreisen,

Es soll kein Officier, ohne dessen Urlaub, so ihn Unsertwegen zu commandiren hat, wegen Geld und anderer Verrichtung, aus der Besatzung sich begeben, bey Verlust seines Amts und Diensts, und Vermeidung anderer militarischen Bestrafungen.

Hiervon besiehe Brand. Kr. R. art. 71. Dänisch. art. 25. Holländ. art. 22. & 38. Schwed. art. 120. Zürichs. art. 80.

Artic. CXXXV.

oder den Soldaten ihren Sold vorenthalten und abkürtzen.

So soll auch kein Officier, wann ihm, zur Bezahlung seiner Compagnie, von unserm Kriegs-Commissario das Geld gegeben wird, denen Soldaten ihren Sold und Löhnung vorenthalten, oder ihnen abkürtzen; der dagegen gehandelt zu haben überwiesen wird, derselbe soll ohne Abschied seiner Charge entsetzet, den dadurch causirten Schaden zu ersetzen angehalten, und, nach Befindung der Umstände, am Leben gestrafet werden.

Vid. Schwed. K. R. art. 103. Brand. art. 72. Dän. art. 62. Holl. art. 76. Zürichs. art. 81.

Artic. CXXXVI.

Bezahlung des Solds durch den Kriegs-Commissarium.

Es soll unser Kriegs-Commissarius monatlich alle unsere Troupen, Mann vor Mann, sowol Officiers als Gemeine, selber sehen und bezahlen, auch nicht verstatten, daß ihnen, ausser Gebühr, von ihrem Monat-Geld abgezogen werde, damit die Soldaten gleichwol Unterhalt haben, und unsere Dienste verrichten können.

Siehe Brand. K. R. art. 8. Schwed. art. 104.

Artic. CXXXVII.

Willige Verrichtung der Dienste bey ausseubleibendem Solde.

Wiewol Wir, so lange es die Gelegenheit leidet, unsern Officierern und Gemeinen ihr Geld richtig erlegen lassen wollen, so soll iedoch keiner sich gelüsten lassen, wenn er schon eine Weile darüber warten muß, einen Unwillen oder Meuterey deßwegen anzurichten, oder unsern Dienst zu versäumen, bey Leibes- und Lebens-Strafe.

Besiehe hievon Schwed. K. R. art. 107.

Artic. CXXXVIII.

Ruffen um Geld.

Würde iemand um Geld ruffen, wenn er allein, hat er seinen Rest verbrochen, und ist ohne Abschied zu verweisen; geschähe es aber bey Versammlung der Soldaten, soll die Leibes-Strafe statt haben; geschähe es aber auf Zug, oder sonsten in unsern Diensten, ist Ehre, Leib und Leben verwürcket.

Siehe Dänisch. K. R. art. 106.

Artic. CXXXIX.

Proviant vor Sold.

Würde es sich begeben, daß Wir gut befunden, an statt eines Theils ihrer Besoldung Proviant reichen zu lassen, so soll sich dessen weder Officier noch Soldate weigern, bey Leibes-Strafe.

Hiervon siehe Holländ. Kriegs-R. art. 138.

TIT. XXI.

Vom Abdancken.

Artic. CXL.

Officiers sollen ohne Consens des Commandeurs niemanden abdancken,

Weder Ober- noch Unter-Officier soll befugt und bemächtiget seyn, einen Soldaten, ohne Vorbewust desjenigen, so das Commando an unser statt führet, abzudancken, oder zu beurlauben, auf solchen Fall, da die Ursachen prægnantes und erheblich seyn, kan der Soldat frey abgedanckt, und mit behörigen Paß-Briefen versehen werden.

Besiehe Schwed. K. R. art. 89. Kayf. Ferd. III. Kr. R. art. 56. Frantzösis. Ordon. vom 28. Octobr. Anno 1666. art. 13. Poln. K. R. art. 1. Dänisch. art. 59.

Artic. CXLI.

Kein Reuter noch Soldat soll, ohne desjenigen, welcher an unser Statt das Commando führet, Special-Erlaubniß und bewegenden Ursachen, abgedancket werden.

Besiehe Zürich. Kriegs-R. art. 79. Brand. art. 79. Schwed. art. 99.

Artic.

Artic. CXLII.

Welcher Officier hierwider handeln, und einige seiner unterhabenden gemusterten Knechte abdancken würde, soll sein Leben verlohren haben, derjenige aber, welcher Urlaub genommen, nach der Sachen Beschaffenheit, gestraffet werden.

Siehe Brand. K. R. art. 8. Schwed. art. 100.

Artic. CXLIII.

Gleicher Gestalt soll auch kein Officier, ohne angeregtes Vorwissen, iemand nach Hause zu ziehen erlauben, bey Verlust drey Monats-Sold, und Erstattung des dadurch causirten Schadens.

nicht nach Hause zu ziehen Urlaub geben.

Siehe Schwed. K. R. art. 101. Frantzösisch. Ordon. vom 5. Jul. 1657. art. 40.

TITULUS XXII.

Von Abschaff- und Verheelung der Delinquenten.

Articulus CXLIV.

Es soll niemand, wer er auch sey, einigem Missethäter Unterschleiff geben, oder ihn wissentlich bey sich behalten, bergen und davon helffen.

Verheel- und Forthelffung der Missethäter.

Besiehe hievon Dänisch K. R. art. 17. & 20. Schwed. art. 108.

Artic. CXLV.

Welcher Spionen oder Kundschaffter weiß, und selbige verbirget, oder auch nicht kund machet, hat, nach Gelegenheit der Sachen, Leib und Leben verlohren.

Spionen und Kundschaffter verbergen.

Artic. CXLVI.

Wer einmal zum Schelm verurtheilet, oder unter des Scharff-Richters Hand gewesen, soll unter unserer Miliz nicht gelitten werden.

Infamirte nicht zu dulten.

Vid. Schwed. K. R. art. 109.

Artic. CXLVII.

Würde sonsten jemand einem andern vorwerffen, daß er mit dem Esel, oder Spitz-Ruthe, oder andern Militair-Correctionen, welche keine Unehre nach sich ziehen, gestraffet worden, derselbe soll, ohne alle Gnade, gleichmäßiger Bestraffung unterwürffig seyn.

Vorwurff wegen erlittener Straffen.

TITULUS. XXIII.

Von der Officiers und Gemeinen Eyd und Pflicht-Leistung.

Artic. CXLVIII.

DAmit nun denen vorgesetzten Articulis desto besser nachgelebet werde, so sollen alle Officiers und Gemeine den hierbey gefügten Eyd abstatten.

Eyd.

Es geloben und schwören die Officiers und Gemeinen einen Eyd zu GOtt, daß dem Hochwürdigsten, Durchl. Fürsten und Hn. Herrn Christian Albrecht, Erben zu Norwegen ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, Dero hertzgeliebten Gemahlin, unserer gnädigsten Princessin und Frauen, denen jungen Printzen und Princeßinnen, Erben und Successorn, sie getreu und redlich dienen, denen ihnen vorgelesenen Articuln äusserstem Vermögens nachkommen, zu Jh. Durchl. und Dero Fürstenthümer und Länder Nutzen, so lange sie in Dero Diensten seyn, in allen Begebenheiten mit Hindansetzung Leibes und Blutes, sich tapffer und männlich erweisen, allen Verderb und Nachtheil möglichster Massen abkehren und hintertreiben, ihrem vorgesetzten Officier allen Gehorsam und Respect erweisen, ihren Compagnien und Fahnen in allen Occasionen hertzhafft folgen, sich nicht heiml. verbergen, sondern sich allwege willig und gerne gebrauchen lassen wollen, wie ein solches getreuen, gehorsamen, auch ehrlichen und standhafften Soldaten gebühret und oblieget.

Eyd.

Hierauf sollen sie die 2. forderſten Finger und den Daumen der rechten Hand in die Höhe halten, und also sprechen:

Ich gelobe und schwöre mit erhobenen Fingern, daß ich dem also, wie mir jetzo vorgelesen, und ich es wohl verstanden habe in allem steiff und unverbrüchlich nachkommen und nachleben wolle, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort!

Artic. CXLIX.

Würde auch die Noth erfordern, daß über vorgesetzten Articuln etwas weiter gebothen oder verbothen, auch durch Trompeten-Schall oder Trommelschlag kund gemachet würde, solches alles soll eben die Krafft und Bündigkeit haben, als wenn es in denen Articuln würcklich mit einverleibet wäre.

Publicirte Verordnungen den Articuln gleich zu halten.

Artic. CL.

Wir behalten Uns iedoch gäntzlich bevor, diese Kriegs-Articul nach unserm Gefallen, nach Zeit, Zustand und des Orts Gelegenheit zu ändern, zu mehren und zu mindern.

Aender- oder Vermehrung der Articul.

Artic. CLI.

Wie Wir nun also diesen Articuls-Brief verfassen lassen, so wollen Wir, daß derselbe im Jahr viermal öffentlich ieder Compagnie vorgelesen werde, damit, daß sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe.

welche jährlich 4mal vorzulesen.

Siehe Kayſ. Maxim. A. B. art. 73. Brand. K. R. art. 91. Holl. Dänisch K. R. art. 139. Schwed. art. final. Frantz. Ordon. de dato S. Germ. 25. Jul. An. 1665. Holl. in fine.

Nota. Weil Hertzogs Friedrichs zu Hollstein-Gottorff Kriegs-Articul de An. 1638. bey diesem Articuls-Brief zum Fundament genommen, und nur emendiret und erweitert worden, so hat man vor unnöthig gehalten, selbigen allhier zu inseriren.

CCCCVI.

Hertzogs Christian Albrechts zu Hollstein-Gottorff militarische Gerichts-Ordnung, de Anno 1674.

§. 1.

Personen so unter die Militair-Jurisdiction gehören oder nicht.

WEil zum öfftern, wegen Eingriff der Jurisdiction, Uneinigkeit vorgefallen, so befehlen Wir hiemit ernstlich, daß kein Officier sich eines abgedanckten Soldaten, oder dessen Frau, Kinder und Gesindes annehmen

men soll; wie auch, wenn schon eine Militair-Person noch würcklich in Diensten wäre, dessen Kinder aber bey Politique-Leuten sich aufhielten, die Jurisdictio Originis alsdann nicht attendirt, sondern dieselbe, bey denen sie wohnen, bleiben sollen, wie auch, da bey einem Officier, oder Gemeinen, einige Personen sich aufhielten, die nicht in ihren Diensten, Kost oder Lohn wären: Deßgleichen ein Soldaten-Kind, welches aus des Vatern Zwang ist zur Miliz und deren Jurisdiction nicht sollen gezogen werden; Solte auch ein Officier oder Gemeiner einen Bürger oder Bauern, vor Dero Gericht anklagen, so muß der Soldat des Ausspruchs von demselben Gericht sich gefallen lassen, und wann die Militair-Personen in diesem Gericht zur Strafe oder Brüche condemniret würde, so soll der Ober-Officier den Officier oder Soldaten dahin halten, daß die Brüche bezahlet, oder die dictirte Strafe exequirt werde, nach der alten Regul: Actor sequitur forum rei. Dieses soll auch ebenfalls verstanden werden, wann ein Bürger oder Bauer einen Militairen vor dem Kriegs-Gericht beklagen solte, so muß der Bürger sich ebenfalls nach dem dictirten Urtheil verhalten, und werden unsere Amtleute oder Bürgermeister und Rath in den Städten die Execution dessen, so den Bürgern oder Bauern zuerkannt wird, ebenfalls verrichten lassen. Solte auch ein Casus vorfallen, daß ein Soldat auf dem Lande arbeitet, oder sonst ausser Herren-Dienste Geld verdiente, und gewaltiger Weise zu todte käme, so ist er wie ein Arbeits-Mann, und nicht wie ein Soldat zu halten, und stehet des entleibten Cörper unter der Jurisdiction, darinn er gefunden wird; Solte aber der Militair-Bedienter in seines Herrn Dienste verschicket seyn, oder sonsten für seinen Ober-Officier mit Brieffen lauffen müssen, oder in Kriegs-Diensten umkommen, so gehöret des Entleibten Cörper zu der Militair-Jurisdiction.

Wenn Entleibte unter bürgerliche

oder Militair-Jurisdiction gehören.

§. 2. Damit auch nicht ein jedweder nach Gefallen und ohne Ursachen einen andern fürs Gericht ziehe, und der Reus nachgehends in Schimpff und Schaden unschuldig gelassen werde, so soll jedweder Kläger und Ankläger dem Beklagten und peinlich Angeklagten rechtliche Caution zu leisten schuldig seyn.

Rechtliche Caution des Klägers.

Siehe hievon Land-Ger. Ordn. part. 1. tit. 4. Caroli V. P. H. G. O. art. 12. & seqq.

§. 3. Mit Führung des Beweises und dessen rechtlicher Ordnung soll es allerdings nach der Land-Gerichts-Ordnung part. 3. tit. 12. & seqq. gehalten werden.

Führung des Beweises.

§. 4. Im Unter-Gericht verordnen Wir zum Præsidenten unsern Obristen und Commendanten unserer Vestung Tönningen, oder nach Gelegenheit den Obrist-Lieutenant oder Majorn. Die Assessoren sollen aus 2. Capitains, 2. Lieutenants, 2. Fähndrichs, 2. Sergeanten, 2. Corporals, und 2. so dem Beklagten von gleicher Condition seyn, und also aus 13. Personen genommen werden.

Præsident und Assessoren beym Unter- und Ober-Kriegs-Gericht.

§. 5. Im Ober-Gericht verordnen Wir zum Præsidenten unsern General-Major, welcher die Anzahl der Assessoren, die sich mit dem Præsidenten auf 13. Personen erstrecken soll, aus tüchtigen und unpartheylichen Officiers nach Gutbefinden erwehlen wird.

§. 6. Damit die heilsame Justiz desto unpartheylicher administriret werde, so soll von Ober- und Unter-Richter nachgesetzter Eyd, beym Anfang eines ieden Gerichts, abgeleget werden.

Richters-Eyd.

Eyd.

Es schwören die Richter und Assessores bey GOtt und seinem Evangelio, daß sie wollen und sollen die vorgefallene Gerichts-Sachen nach ihrem besten Verständniß, Christlichem Gewissen erwegen, und nach Befindung ohne einiges Ansehen der Person, darauf nach dem Göttlichen, auch unsern Constitutionen, Satzungen, Ordnungen, wie insonderheit diesen Kriegs-Articuln und denen öffentlich geschehenen Gebothen und Verbothen gemäß, recht richten und urtheilen, auch solches weder um Gunst, Freundschafft, Schwiegerschafft und andere Verwandniß, noch aus Furcht Feindschafft, Haß, Neid und Widerwillen, vielweniger um Geschenck, Gifft und Gaben thun, am allerwenigsten aber einen Schuldigen befreyen, oder einen Unschuldigen condemniren.

Darauf sollen sie die 2. forderſten Finger und den Daumen der rechten Hand in die Höhe halten, und also sprechen:

Wir geloben und schwören mit erhobenen Fingern, daß wir dem also, wie uns ietzo vorgelesen und wir es wohl verstanden haben, in allem steiff, fest und unverbrüchlich nachkommen und nachleben wollen, so wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Wort.

§. 7.

Nachfolgende Sachen gehören zu des Ober-Gerichts-Erkäntniß:

1. Da sich iemand unterfangen würde, Uns und unserm Fürstl. Hause nachzustellen, entweder mit Worten, wodurch unsere Fürstl. Hoheit verletzet würde, oder auch im Wercke einige Thätlichkeit zuzufügen. Verletzung Fürstl. Hoheit.

2. Alle heimliche Tractaten mit dem Feinde, Verrätherey oder dergleichen Stücke, daraus Uns und den Unserigen mercklicher Schaden entstehen könte. Correspondenz mit dem Feinde.

3. Da jemand unsern General-Major mit Injurien antastete, demselben nach Leib und Leben trachtete, oder gar umbrächte. Injurirung des Chefs.

4. Da auch ein vornehmer Officier, oder von Adel, der in würckl. Kriegs-Dienste begriffen, an Ehr, Leib und Leben angeklaget werden soll. Vornehme Officiers.

5. Alle Civil-Sachen, wann selbige durch die Appellation devolviret worden. Appellations-Sachen.

6. Wann über das Unter-Gericht, wegen versagter und verzogener Gerechtigkeit, geklaget würde. Klagen wegen verzögerter Justiz.

§. 8. Wann in Capital und Blut, auch Ehr und Redlichkeit touchirenden Sachen, nach eingenomener Klage und Verantwortung, die Urtheile zur Revision einzusenden.

Sentenz

Sentenz concipiret, unterschrieben und publiciret ist, hat dieselbe dadurch Krafft Rechtens erreichet, daß die Execution allein übrig; iedoch aber wollen Wir, daß dieselbe zuvor Uns zu unserer Revision, oder in unserm Abwesen unserm General-Major, auf unsere Vollmacht eingerichtet, und dessen Censur entweder zur Gnade oder Execution erwartet werden solle.

Obligationes, Testamenta, Contracte ꝛc.

§. 9. Wann Testamenta, Obligationes, Contracten, Verträge und dergleichen aufzurichten, sollen dieselbe vor ungültig geachtet werden, wann sie nicht von unsern Auditeurn über unsere gesammte Trouppen unterschrieben sind.

Appellation.

§. 10. Wann auch der Auditeur in Civil-Sachen einige Bescheide abgeben, und mit seinem Signet bestätigen würde, soll denselben von unsern Officiern und Gemeinen allerdings nachgelebet werden, würde aber eine Parthey damit nicht vergnüget, und die Sache der Würde seyn soll derselben unbenommen seyn, auf ihre Gefahr an das Kriegs-Recht zu provociren.

Auditeurs Verrichtungen.

§. 11. Ob gleich besagter unser Auditeur verpflichtet ist, in unsern Diensten stetig und bereit zu seyn, denen Gerichten, laut seiner Bestallung, beyzustehen, und andere Actus judiciales zu beobachten, und davor ausser seiner Gage nichts weiter zu prætendiren hat, so soll iedoch solches von denen muthwillig causirten Gerichts-Tagen nicht verstanden werden, inmassen wegen denen Sachen, welche nicht zu unserm Dienst gereichen, sondern aus der litigirenden Boßheit und Unrechtfertigkeit hervor wachsen, ihm wegen seiner Mühe von der verliehrenden Parthey behöriger Abtrag geleistet werden; Wie er dann auch nicht weniger vor Gehör und dergleichen Judicial-Acten, da eine unter die Militair-Jurisdiction nicht gehörige Person deren bedürfftig, dasjenige, was in unsern Aemtern und Städten gebräuchlich, zu fordern bemächtiget ist.

Gerichts-Sportuln.

Soldateſca vom Stempel-Papier eximirt.

§. 12. Was von unsern Auditeurn in ihrer Function ausgefertiget und ausgegeben wird, dazu wird kein gestempeltes Pappier, als wovon Wir unsere Soldateſca befreyen, erfordert.

Bussen und Geld-Strafen in die Militair-Cassen zu thun.

§. 13. Alle Bussen und Geld-Strafen sollen in die Militair-Armen-Cassa geleget werden, von welcher zwey Schlüssel seyn sollen, deren einer bey unsern General-Majorn, der andere bey den Auditeurn zu verwahren; eine dergleichen Cassa soll auf unserm Residenz-Schloß Gottorff, die andere in unsere Vestung Tönningen, und wo Wir es weiter nöthig erachten möchten, bey eines ieden Orts Zeugmeister deponiret, und von denenselben die Rechnung davon gehalten werden.

Vorbitten vor Delinquenten verbothen.

§. 14. Wann Wir mit grossen Ungnaden öffters erfunden, daß, bey Vollziehung der abgesprochenen Urtheile, verschiedliche Vorbitte geschehen; So befehlen Wir gantz ernstlich, daß kein hoher Officier sich darzu gebrauchen lasse, es sey ihm dann der Delinquent mit Blut-Freundschafft zugethan, sonsten soll derselbe dem Thäter gleich geachtet, und seines Amtes entsetzet werden.

XIX. Von Savoyen.

Nota. Von diesem Hause siehe unten das IV. Capitel im Dritten Theile dieses Wercks, vom Königreich Sardinien.

XX. Von Anhalt.

CCCCVII.

Fürst Johann Augusts zu Anhalt-Zerbst Articuls-Brief, wornach sowol Officierer als gemeine Soldaten zu Roß und Fuß sich richten sollen, de A. 1720

Eyd.

Ihr sämmtliche Officierer und Gemeine sollet geloben und schwören, daß ihr dem Durchlauchtigsten Fursten und Herrn, Herrn Johann Augusto, Fürsten zu Anhalt, Hertzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Bernburg, Jevern und Knyphausen ꝛc. auch Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Erben und Nachkommen, wollet treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, deren Schaden und Nachtheil höchsten Fleisses verwehren und abwenden, dargegen ihren, auch dero Landen und Leuten Nutzen und Frommen, nach eurem allerseits bestem Vermögen, befördern, und euch dahero zu allen vorfallenden Kriegs-Begebenheiten, zu Wasser und Lande, inner- und ausserhalb der Vestung oder Besatzung, auch willig erfinden lassen, ingleichen bey eurer Fahne (Estandart) bis auf den äussersten Bluts-Tropffen halten, und dieselbe keineswegs verlassen, wie nicht weniger allen demjenigen, so in nachfolgenden Articuln enthalten, und hoch-ermeldter Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. Verordnungen und Befehle sonst mehr erfordern werden, in allen Puncten und Clausuln treulich, redlich, und als ehrlichen Officierern und Soldaten oblieget und gebühret, nachkommen, auch Jh. Hoch-Fürstl. Durchl. Dero Leute und Unterthanen, weder mit Worten noch Wercken verdrüßlich oder schädlich seyn, sondern sie in allen billigen Sachen handhaben, ehren und fördern helffen, treulich und ohne Gefährde.

Gottesfurcht.

Artic. I. Weil nun GOtt allein das höchste Guth ist, von welchem alles Glück, Seegen und Gedeyen herrühret, ausser dem auch niemand, er lebe in was Beruff er wolle, sich eines guten Glücks und beständigen Seegens, weniger eines seeligen Todes zu versehen hat; So sollen alle und iede sich eines Christl. und unärgerlichen Wandels befleißigen, ihr andächtiges Gebeth früh und spat zu GOtt richten, auch, zu Erbauung ihres Christenthums, iederzeit des ordentlichen Gottesdienstes, wenn derselbe

Abwartung des Gottesdiensts.

derselbe in der Guarnison oder Felde gehalten wird, unausgesetzet abwarten, und sich darbey mit gebührender Devotion und Andacht, wie Christen oblieget, erweisen; Würde sich aber einer betreten lassen, welcher entweder beym Gottesdienst ärgerliches üppiges Wesen triebe, oder die Kirche ohne Noth und erhebliche Ursachen versäumete, und an statt, da er solche besuchen solte, sich in Bier- Brandtewein- oder andern dergleichen, und sonst verdächtigen Häusern antreffen liesse, derselbe soll in die Eisen geschlagen, und mit Wasser und Brod gespeiset werden, auch, nach befundenen Umständen, wol gar mit einer harten Leibes-Strafe beleget, und, da keine Besserung zu erhalten, cassiret, und schimpflicher Weise von der Compagnie gejaget werden.

Contravenienten Strafe.

Gotteslästerung.

2. Soll sich ein ieder enthalten, GOtt und seine H. Wunden und Sacramenten mit abscheulichen Fluchen zu lästern und aufzurücken; würde aber einer oder anderer solches freventlich übertreten, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafet werden.

Vergreiffung an geistlichen Personen.

3. Soll sich auch keiner an geistl. Personen, Pfarr-Herren und Seelsorgern mit ungebührl. Worten und Wercken, viel weniger mit thätl. Hand-Anlegung vergreiffen, bey Leibes- und Lebens-Strafe, ohne alle Gnade.

Parition in Commando-Sachen.

4. Sollet ihr von Jh. Hoch-Fürstl. Durchl. euch vorgestellten commandirenden und andern nachgesetzten Officiern in allen ehrlichen Sachen schuldigen und gebührlichen Gehorsam leisten. Da ihr auch von denselben, eurer Verbrechung halber, gestrafet würdet, sollet ihr euch mit nichten unterstehen, darwider zu murren, oder solches zu rächen, sondern, woferne ihr vermeynet, daß euch zu viel geschehen, solches mit aller Bescheidenheit eurem vorgestellten Officier vorbringen; Da aber einer oder anderer darwider handeln werden, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafet werden.

Widersetzung in Commando.

5. Was auch der commandirende Officier, und andere Befehlshaber, in fürfallenden Kriegs-Sachen, es sey zu oder von dem Feinde, auf Scharmützeln, Zug und Wache, zu Felde oder in Besatzung, bey Tag und Nacht, wie oder wann es die Nothdurfft erfordert, befehlen und anordnen werden, solches alles sollet ihr, ohne alle Widerrede, zu thun schuldig seyn; Woferne aber einer oder anderer sich darinnen ungehorsam bezeigen würden, der oder dieselben sollen vorgestellet, und, nach Erkänntniß der Verbrechung, an Leib und Leben, Ehre, Guth und Blut gestrafet werden.

Rüstung und Gewehr sauber und rein zu halten.

6. Soll ein ieder seine Rüstung, Ober- und Seiten-Gewehr fein rein und sauber halten, und damit complet auf die Wache ziehen, bey Strafe derer Eisen.

Mit geladenem Gewehr auf die Wache zu kommen.

Nicht unnützlich zu schiessen.

7. Sollen absonderlich Reuter sowol, als auch Mousquetierer, ihr Ober- und Seiten-Gewehr rein, fertig und sauber halten, und ungeladen keineswegs auf die Wache ziehen, auch sich nicht gelüsten lassen, auf dem Platze, viel weniger auf der Gassen, wann die Wache aufgeführet wird, zu schiessen, (woraus leichtlich ein Unheil entstehen kan) wie auch ingleichen, da ihnen Kraut und Loot gegeben wird, solches nicht verkauffen, verpartieren, oder unnützlich in der Wache verplackern, sondern dasselbe, wo es die Nothdurfft erfordert, wider den Feind und zu ihrer selbst eigenen Beschützung gebrauchen; Würde aber einer oder mehr hierwider betreten, so dagegen handelten, (worauf die Corporalen und Gefreyte gute und fleißige Achtung zu geben) der oder dieselben sollen, nach Erkänntniß des Rechten, gestrafet, oder ohne Geld und Pasport von der Estandart (Fähnlein) gewiesen werden.

Kraut und Loot nicht mißbrauchen.

8. Soll auch keiner, nach dieser geschworenen Zeit, von der Estandart oder Fähnlein, und aus dem Quartier, weder öffentlich noch heimlich, ohne absonderliche Erlaubniß des commandirenden Officiers, hinweg ziehen, viel weniger, ohne desselben Vorbewust, über Nacht daraus bleiben, bey Leibes-Strafe.

Ohne Erlaubniß nicht abwesend zu seyn.

9. Soll auch keiner, es sey inner- oder ausser der Vestung oder Besatzung, auf begebende Fälle, mit dem Feinde sich in einig Gespräch oder Verständniß, ohne Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. und ihrer vorgesetzten Befehlshaber Vorbewust und Willen, einlassen; Da aber einer oder mehr solches übertreten würden, sollen sie vor Meineydige gehalten und ohne Unterscheid der Person, nach Befinden, an Ehre, Leib, oder wohl gar am Leben mit dem Strange gestraft werden.

Correspondenz mit dem Feinde.

10. Was auch ein ieder für Gelegenheit unserer Vestung, Schlösser, Städte, Besatzungen, und deroselben Zugehörungen, auch von Munitions-Sachen, hören und erfahren wird, das soll er, bey seinen Eydes-Pflichten, sein Lebelang niemanden offenbaren, vertrauen noch berichten, durch was Mittel auch solches geschehen könnte, sondern alles verschwiegen bey sich behalten, und mit sich in seine Grube nehmen; Würde er aber hierüber schreiten, soll er für einen Meineydigen gehalten, und sein Name öffentlich an Galgen geschlagen werden.

Verschwiegenheit von dem, was in Besatzungen passiret.

11. Soll ein ieder Corporal fleißige Achtung auf seine Rott-Gesellen geben, wenn sie die Wache haben, daß er mit seiner gantzen Corporalschafft allda erscheine, und wann er in Quartieren oder Besatzungen auf- und zuschleust, sie alle bey einander halten, biß so lange auf- und zugeschlossen wird; Da aber einer oder anderer sich versäumet, soll er, nach Erkänntniß der Verbrechung, mit den Eisen gestrafet werden. Wann auch ein Corporal solches von seinen Rott-Gesellen verschweigen, und es der Capitain oder Wachtmeister in andere Wege erfahren würde, so soll der Corporal, um seines Verschweigens willen, höher deñ der Verbrecher selbst gestraft werdē.

Corporals sollen auf ihre Rott-Gesellen Acht haben, bey Strafe.

12. Damit auch gute Policey- und Kriegs-Disciplin in allen Quartieren und Besatzungen hinfüro gehalten werde, so sollen die Corporale, wie auch Gefreyte, so die Wache haben, gute und fleißige Achtung auf die gemeinen Soldaten geben, damit dieselbe fremden und einheimischen Leuten, sonderlich aber den Weibes-

In Besatzungen, und sonderlich untern Thoren, soll man sich aller Placker- und Vexirerey der Leute enthalten.

Weibes-Personen oder Dienstbothen, wann sie hin und wieder durch die Thoren und Wachen gehen, mit üppigen, leichtfertigen Reden, und andern beschwerlichen Vexationen nicht verdrüßlich seyn, viel weniger nachschreyen, oder auslachen, woneben dann auch aller unbefugter Unterschleiff, mit Abnehmung von denen Wagen, es sey Torf, Holtz, Stroh, Heu, oder andere einführende Sachen, das ihnen nicht gebühret, verhütet bleibe, bey höchster Strafe der hohen Obrigkeit; Geschähe ein solches von denen Corporalen oder Gefreyten, so es billig strafen solten, oder daß es dieselbe verstatteten, sollen sie mit gedoppelter Strafe beleget werden.

Losung. 13. Sollen auch alle diejenigen, denen die Losung anvertrauet wird, dieselbe in fleißiger und guter Acht haben; Da sie aber einer vergisset oder aus der Acht kommen läßt, mit einer unrechten und verfälschten Losung befunden wird, soll er an Leib und Leben, ohne alle Gnade, gestraft werden.

Ausstell- und Ablösung der Schildwachen. 14. Sollen auch die Schildwachen von den Gefreyten nicht allein zu rechter Zeit ausgesetzet, sondern auch wieder abgelöset werden, und wohin der eine oder andere von den Corporalen auf die Schildwache verordnet, sich ohne einziges Widersetzen oder Murren dahin verfügen, seine Wache getreu und fleißig versehen, auch sonsten seine Rott-Gesellen nicht mit unzeitigen Reden angreiffen, dadurch leichtlich einig Unheil entstehen kan, sondern sich erbar erzeigen und verhalten, würde auch einer oder anderer auf der Schildwache schlaffend gefunden, der oder dieselbe sollen an Leib und Leben gestrafet werden.

Schlaffen auf der Schildwache.

Unnöthig Schiessen und Lärmen-Machen. 15. Soll keiner, bey Nachtzeiten, und besetzter Wache, ein Gewehr oder Mousquet aus Fürwitz oder Frevel loßschiessen, auch sich nicht mit blossem Gewehr auf der Gassen oder Platze finden, auch darneben nicht mit Jauchzen oder Ruffen sich hören lassen, bey unausbleiblicher Strafe.

Schiessen und Platzen aus den Häusern. 16. Soll auch das unnütze Schiessen und Platzen, so aus Fürwitz aus denen Häusern geschehen möchte, gäntzlich verbothen seyn; Thäte aber einer hierwider freventlich, der soll, nach Befinden, hart und ernstlich gestraft werden; Da aber einer zu Renovirung oder Ausputzung seines Rohrs, so lange geladen gelegen, solches abschiessen müste, so soll er es an Ort und Stelle, da niemand zu handeln oder zu wandeln, noch sonst zu Schaden gereichen möchte, verrichten; der darwider handelt, soll gleichfalls, nach Erkänntniß, ernstlich gestrafet werden.

Limitation.

Zänckereyen und Schlägereyen 17. Ob sich es auch zutrüge, daß ihrer zwey oder mehr beym Trunck, oder sonsten uneins würden, so sollen sie weder mit Fäusten noch Klingen, oder sonst, es sey zu Pferde oder Fuß, sich schlagen oder balgen, sondern solches ihrem vorgesetzten Officier anzeigen, und dessen Entscheidung gewärtigen, sich auch an Gleich und Recht, ohne privat-Rache, begnügen; Solte iemand hierwider handeln, und zu duelliren sich gelüsten lassen, der soll, nach Anleitung derer Kriegs-Rechte mit harter Leibes- und Lebens-Strafe angesehen werden. Soferne auch einer mit demjenigen, welcher vermöge dieses Articuls ihm oder einem andern ein Duell versagte, Dienste zu thun sich weigern, oder denselben sonst übel calumniren würde, soll solcher ohne Abschied von der Compagnie gejagt, und cassiret werden; Wie denn auch ein ieder Officier, welcher Duell zuliesse, seiner Charge verlustig, und wenn Schaden daraus erfolget, deßwegen vor Gerichte Antwort zu geben, und Recht zu leiden schuldig seyn soll.

rechtlich auszutragen.

Duelliren verbothen.

Meuterey und Auflauf. 18. Soll keiner keinen Auflauf oder Meuterey anfangen, noch Ursach oder Beyfall darzu geben; der solches thut, der soll für einen Meineydigen gehalten, und an Leib und Leben gestrafet werden.

Verrätherey und Practiquen. 19. Vermercket einer, oder höret Verrätherey, böse Anschläge und gefährliche Reden, die J. Hoch Fürstl. Durchl. Dero Land und Leuten zum Nachtheil gereichen möchten, soll er solches der vorgesetzten Obrigkeit anzeigen, und vermelden, bey schwerer unnachläßiger Leibes-Strafe.

Trunckenheit. 20. Es soll auch ein ieder, sonderlich wenn er auf die Wache ziehen soll, des Vollsauffens sich enthalten, auch, ohne Erlaubniß des commandirenden Officiers, nicht aussen bleiben, bey Strafe zum ersten und andern male der Eisen, zum dritten male aber Verweisung ohne Geld und Passeport, verschweiget solches ein Corporal, soll er härter, als der Verbrecher, gestraft werden.

Aussenbleiben von der Wache.

Rüstung und Gewehr bey der Abdanckung zurücke zu geben. 21. Da es sich begäbe und zutrüge, daß einer abgedancket, oder wegen seiner Verbrechung ausgethan würde, soll er schuldig seyn, seine von dem Herrn habende Rüstung oder Gewehr, mit seiner Zubehör, getreulich wieder von sich zu geben, und da etwas daran zerbrochen, solches alles auf seine Kosten machen, oder sich so viel an seiner Löhnung abkürtzen zu lassen.

Bestellung der Wache durch andere. 22. Soll auch keiner, ohne Vorbewust des Capitains, oder anderer Befehlshaber, einen andern für sich auf die Wache bestellen, solches auch die Corporale in keine Wege gestatten; Da aber einer, nach GOttes Willen, mit Schwachheit beladen, und seinen Zug und Wache nicht verrichten könnte, der soll es dem Corporal anzeigen lassen, wie denn auch der, so seiner Erbschafft wegen verreisen würde, seine Wache mit Erlaubniß durch einen andern bestellen lassen soll, bey Strafe der Eisen.

Runde, Feuers-Gefahr. 23. Welchen die Wache oder Runde zu thun gebühret, oder befohlen wird, die sollen fleißige Aufsicht haben, daß die Wache nicht allein mit qualificirten Personen besetzet, sondern auch in den Corps de Guarden mit Feuer- und Licht-Anzünden kein Brand verursachet, und dadurch dem Quartier und gantzen Lande kein Schaden oder Unheil zugefüget werde; Da aber bey nächtlicher Weile in den Corps de Guarden Feuer auskäme, und Schaden entspringen solte, dieselben, so darinn gewachet haben, sollen an Leib u. Leben gestraft werden.

An Geschütz, Pulver und Magazinen, auch Gebäuden sich nicht zu vergreiffen.

24. Soll sich auch keiner in einige Weise an dem Geschütze mit Besichtigung desselben, wie auch an denen Pulver- und andern Magazinen, noch an den Gebäuden in den Quartieren, sowol in der Stadt als auf dem Lande, vergreiffen, Schaden daran zu thun, oder etwas aus demselben zu veruntrauen; Würde einer hierüber betreten, der soll an Leib und Leben gestrafet werden.

Urlaub auf der Wache.

25. Soll keiner, wenn er die Macht hat, ohne Erlaubniß des Corporals oder derer Gefreyten, von der Wache gehen, auch über eine Stunde nicht aussen bleiben, bey Strafe der Eisen, wie denn auch die Corporalen solches bey ihrem gethanen Eyde anzuzeigen schuldig seyn sollen.

Versammlung vor des Commandeurs Logir bey Feuers und anderer Gefahr.

26. Da sich es auch zutrüge, daß bey nächtl. Weile eine Feuers-Brunst oder erschreckliches Donner-Wetter entstünde, und sich daher Tumult oder Auflauff begeben möchte, (welches GOtt gnädigl. verhüten wolle) soll ein ieder, so nicht auf die Wache beschieden, pflichtig und schuldig seyn, mit seinem Ober-Gewehr und Rüstung, damit er Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dienet, vor des commandirenden Officiers Logiament zu erscheinen, und Bescheides gewärtig seyn; was ihm von demselben oder von denen andern Befehlshabern angezeiget und befohlen wird, gehorsame Folge leisten, auch eher nicht abziehen, es sey dann solches alles gestillet und vergangen; Wo aber einer oder mehr solches verächtlich übertreten würden, die sollen mit dem Eisen, oder, nach Erkänntniß am Leben gestrafet werden.

Missethäter anzuhalten.

27. Da sich etwa ein Unfall zutrüge, daß einer entleibet würde, oder eine böse That, so peinlich zu strafen, begangen hätte, und der Thäter sich aus dem Quartier oder Besatzung machen wolte, so soll ein ieder schuldig seyn, solchen aufzuhalten, damit der Thäter, er sey zu Roß oder Fuß, nicht möge wegkommen; Und da die Wache einen solchen Thäter durch Unfleiß, vorsetzlicher Weise, oder durch Versäumniß, durchlauffen lassen würde, soll derselbe, biß der Thäter wieder bekommen, mit denen Eisen ernstlich gestrafet werden.

Auf die aus und ein passirenden genau Achtung zu geben.

28. Soll an denen Thoren, Passagen und Einfahrten fleißige Achtung gegeben werden auf die Herren-losen Knechte, Land-Bettler und ander dergl. herum streichendes liederliches Gesindel, damit sich dieselben nicht einschleichen, dahero sie auf denen Wachen sich rechtfertigen und so sie nicht richtigen Bescheid geben, nicht in die Vestung, Stadt und in die Quartiere kommen sollen; Und da einer und der ander solcher Gesellen sich beschweren, und doch keinen richtigen Bescheid von sich geben würde, soll man denselben anhalten, und es dem commandirenden Officier oder Wachmeister anzeigen, auch auf aller solcher Personen Wehr und Sachen gute Achtung geben, sonderlich aber andere reisende Leute zu Wagen und Pferde, auch mit Wade-Säcken besichtigen, auf Heu und Stroh, und was dergleichen mehr, dadurch etwa Schaden zugefüget werden möchte, gute Acht haben, und um einiges dergleichen, oder andern Unterschleiffs willen, durchaus kein Trinck-Geld nehmen, bey ernster Strafe derer Eisen.

Verbal-Injurien

29. Da sich ihrer 2. oder mehr mit Schelt- oder Ehren-rührigen Worten gegen einander vergreiffen, sollen sie alsobald ihre Gewehr niedersetzen, und, biß nach Austrag der Sache, keine Löhnung empfangen, und sollen solche Sachen innerhalb 14. Tagen, Kriegs-Gebrauch nach, endlich und gewiß ausgetragen werden; Könte aber der Schmäher die Schelt-Worte oder Bezüchtigung nicht beweisen, soll er an des Geschmäheten Stelle treten, und eben die Strafe, als der Geschmähete und Gescholtene, wann er wäre überwiesen worden, zu gewarten haben; Es soll auch solche Schmäh-Worte kein Befehlshaber, ohne des en chef commandirenden Officiers Wissen und Willen, zu vertragen Macht haben, viel weniger solches unterdrücken und verschweigen helffen, bey ernster Strafe.

und Satisfaction davor.

Den Provoß und seine Leute an Verrichtung ihres Amts nicht hindern, sondern befördern lich seyn.

30. Wären es auch Sachen, daß der Provoß und seine Leute einen oder mehr derer Ungehorsamen oder Mißhändler in Hafft nehmen würden, so soll sich keiner des Regiments wiedern, es soll sie auch niemand daran hindern, oder sich wider selbige rotten, noch derer Verbrecher sich mit Worten oder Wercken annehmen, viel weniger sich an obgedachtem Provoß und seinen Leuten vergreiffen, sondern sie vielmehr darbey handhaben; Würden sie aber einigen Gefangenen anzunehmen verhindert, also, daß der Mißhändler darüber wegkäme, soll der oder diejenigen, von denen es geschiehet, in aller Massen, wie die Thäter gestrafet werden.

Schließ-Geld.

31. Sollen auch der oder diejenigen, so Ungehorsams oder Mißhandlung halber in die Eisen geschlagen werden, dem Provoß iedesmal 4. Gr. zum Schließ-Gelde geben.

Bezahlung der Zechen in Wirths-Häusern,

32. Welcher Soldat in Wein- oder Bier-Häusern stehen oder gehen, daselbst zechen, und den Wirth nicht bezahlen wird, soll, nach Beklagung des Wirths, mit denen Eisen, nebst Erlegung des vertrunckenen Geldes, gestrafet werden.

auch des Wirths und anderer Creditoren.

33. Wenn einer wegziehen, und seinen Abschied erlangen wird, soll derselbe nicht eher seinen Paßport bekommen, er habe denn zuvor den Wirth und die Glaubiger befriediget.

Unterschleiff bey der Musterung.

34. Soll auch keiner auf eines andern Namen durchgehen, sondern ein iedweder sich mit seinem Tauff- und Zunamen, und dem Orte, von wannen er her, oder der nächsten Stadt, so darbey gelegen, einschreiben lassen, bey Vermeidung Leibes-Strafe und Verlust seines ehrlichen Namens.

Corporals sollen die Leute auf den Wachen bey einander halten.

35. Sollen die Corporalen und Gefreyten dahin sehen, und fleißig Obacht haben, daß sie des Tages, wann sie die Wache, es sey an den Thoren, oder sonst haben, ihre Rott-Gesellen alle bey einander und, wann Ih. Hoch-Fürstl. Durchl. oder sonst iemand von denen vornehmen Bedienten daraus fahren, gehen oder reiten, sie alle mit einander mit ihrem Gewehr, nach dem gemachten Reglement, fertig haben,

haben, und sie nicht in der Stadt hin und wieder auf den Bier-Bäncken sitzen, und allerhand Unwillen anrichten lassen, sondern ihnen, einem nach dem andern nach Hause zu gehen, und zu essen, nur auf eine Stunde zum höchsten erlauben; Da aber einer oder der andere zu lange aussen bleiben würde, der oder dieselben sollen mit dem Eisen gestrafet werden.

Über Wall und Mauer zu steigen soll sich keiner unterstehen.

36. Soll sich niemand unterstehen, so wenig bey Tage als bey Nacht wenn die Vestung oder Besatzung verschlossen, über den Wall oder Mauer zu steigen; Da aber einer oder der andere darüber betreten würde, der oder diejenigen sollen an Leib und Leben gestraft werden.

Vollsauffens auf der Wache sich zu enthalten.

37. Sollen sich die Soldaten, so die Wache haben, des Vollsauffens gäntzlich enthalten, und ihre Wache fein nüchtern und mässig versehen; Da aber einer oder mehr von den Officiern befunden würden, so hierwider handelten, sollen sie ohne alle Gnade ernstlich gestrafet werden.

Comportement mit dem Quartiers-Mann und seinen Leuten.

38. Soll sich auch ein ieder mit dem Wirthe und seinem Weibe, Kindern und Gesinde, allwo er einquartieret wird, nach Billigkeit gütlich vergleichen, selbige in ihrem Hause weder mit Worten noch Wercken überlauffen, auch mit Fluchen, Gottes-Lästerung, unzüchtigen schandbaren Reden und Gebährden, keine ärgerliche Exempel geben, viel weniger unehrlichen verdächtigen Weibes-Personen nachlauffen, oder solche in sein Quartier führen, sondern Christlich, ehrlich, verträglich und aufrichtig sich verhalten, auch mit Feuer und Licht fürsichtig umgehen, bey hoher unnachläßiger und ernster Strafe; da aber auch einer über seinen Wirth billige Beschwerung hätte, die mag er dem commandirenden Officier klagen, welcher gebührl. Einsehen haben wird, daß keinem Theile zu viel geschehe.

Christliche Aufführung.

Billige Beschwerung übern Wirth.

Bekanntmachung der Articul.

39. Da einer oder mehr derer vorgeschriebenen Articul einen vergessen, derselbe mag sich iederzeit zu seinem commandirenden Officier verfügen, so sollen ihm dieselbe vorgelesen, und darinne guter Bescheid ertheilet werden.

Bürgern und Bauern aus ihren Gärten nichts zu entwenden.

40. Soll sich auch keiner unterstehen, auf den umliegenden Dörffern zu garden, viel weniger Bürgern oder Bauern in die Gärten zu steigen, oder sonst allerley Feld-Früchte, als Kraut, Rüben, Wurtzeln, und wie solches Namen haben mag, wegzunehmen, bey Leibes-Strafe.

Vorbehaltene Aender-Mehr- und Minderung dieses Articuls-Briefs,

welcher quartaliter vorzulesen,

und darüber fest zu halten.

Lezlich wollen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. sich ausdrücklich vorbehalten haben, diesen Articuls-Brieff, nach erfordernder Nothdurfft und fürfallender Gelegenheit, iederzeit zu ändern, zu mehren, oder zu mindern, und soll solches alles also kräfftig und gültig seyn, als wenn es in gegenwärtigen Articuln von Wort zu Wort begriffen, welchen Officier und Gemeine nachleben, und keiner sich davon ausziehen oder befreyen soll, unter was Vorwand es auch sey, bey Vermeidung der angedroheten Strafe. Und damit niemand sich zu entschuldigen Ursach habe, soll dieser Articuls-Brieff wenigstens alle drey Monat, und also des Jahres 4mal ieder Compagnie vorgelesen, und von den commandirenden Officiern und nachgesetzten Befehlshabern hierüber stet und fest gehalten, auch die Ungehorsamen, so muthwillig und vorsetzlich darwider handeln, nach Gelegenheit eines ieden Verbrechens, ernstlich und unnachläßig gestrafet werden. Wobey Ih. Hoch-Fürstl. Durchl. sie schützen und handhaben wollen. Zu Urkund ist dieser Articuls-Brief von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Deroselben Innsiegel bedruckt worden. So geschehen auf Dero Fürstl. Residenz zu Zerbst, den 3. Julii, 1720.

Eyd.

Alles, was ich geredet und gelobet habe, wie mir das mit unterschiedlichen Worten und Puncten anietzo vorgelesen und vorgesaget ist, das will ich stet, fest und unverbrüchlich halten; So wahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

XXI. Von Lothringen wegen Nomeny.

Nota. Von diesem Hoch-Fürstlichen Hause siehe das VII. Capitel im Dritten Theile dieses Wercks.

CAPUT IV.

Von Reichs-Grafen.

I. Von Hanau.

CCCCIIX.

Graf Friedrich Casimirs zu Hanau Duell-Edict, de Anno 1682.

Wir Friedrich Casimir, Graf zu Hanau, Ehieneck und Zweybrücken, Herr zu Müntzenberg, ꝛc.

Uberhand genommenes Duelliren und Selbst-Rache.

Fügen hiermit zu wissen: Wie Wir mit höchstem Mißfallen erfahren müssen, daß in unseren Grafschafften und Landen verschiedene sich des Ausforderns und Duellirens unterstehen, also, daß, wann einige Injurien oder

Streit-Händel unter ihnen vorfallen, sie selbige nicht an ihre Vorgesetzte, oder Uns selbst zur Administration der heilsamen Justiz gelangen lassen, sondern durch Rauffen und Schlagen auszutragen vermeynen; welcher Mißbrauch auch so weit überhand genommen, daß, da iemand sich solcher Ungebühr entziehen wolte, er von andern, die dergleichen Balgerey vor eine Tapfferkeit halten, bey männiglich in Verachtung gebracht, und in seinem Amt und Diensten zweiffelhafftig gemacht werden will.

Daraus entstehendes Unheil.

Wann nun solches Ausfordern und Duelliren in göttl. und weltlichen Rechten, auch absonderlich in dem Heil. Röm. Reich, durch dessen allgemeine Satz- und Ordnungen, und sonsten bey wohlbestellten Republiquen und Regierungen ernstlich verbothen, und einer ieden hohen Obrigkeit oblieget, solch frevelhafftes Verfahren um desto weniger zu gestatten, weil dadurch die Landes-herrliche Hoheit despectiret, deren höchstes Richterliches Amt verschmähet, und von Privatis sich zugeeignet, die Sachen an statt Obrigkeitlicher Erkänntniß und rechtmäßiger Entscheidung, auf den Hazard eines Fechter-Streichs, oder ungefehren Pistolen-Schusses gesetzet, eine privat-Rache geübet, dabeneben die gemeine Sicherheit selbst verletzet wird, insonderheit zuweilen Mord, Todtschlag und ander Unheil daraus entstehet, auch das gemeine Wesen dadurch offtmals eines oder andern guten Subjecti verlustig gemacht wird; Als gebiethe Wir hiemit, nach dem löbl. Exempel anderer benachbarten Chur-Fürsten und Stände, allen und ieden unsern hohen und niedern Hof-Civil- und Militair-Bedienten, wie die Namen haben mögen, wie auch Studiosis, sodann gemeiner Soldatesque und übrigen unsern Unterthanen und Angehörigen, auch sonst iedermänniglich, sowol Einheimischen als Fremden, so sich in unseren Grafschafften und Bohtmäßigkeit auffhalten, Adel und Un-Adel, was Stands oder Wesens die auch seyen, hiemit ernstlich; Und wollen, daß hinfüro dieselbe, wegen der zwischen ihnen etwa vorfallender Streitigkeiten, selbige mögen antreffen was sie wollen, alles Ausforderns, Rauffens und Duellirens, es sey unter was Prætexte es wolle, sich gäntzlich enthalten, und dessen keineswegs gelüsten lassen, sondern wann ein- oder der andere Theil an Ehr oder Gut sich angegriffen, oder verletzt zu seyn vermeynte, solches an ihre Vorgesetzte, oder, da nöthig, an Uns selbst und unsere nachgesetzte Regierung gebührend gelangen lasse, und sich Obrigkeitlicher Hülffe und Rechtens, auch kräfftigen Schutzes und Manutenenz unzweiffentlich zu versichern haben sollen;

Befehl, sich nicht selbst zu rächen, sondern angethane Beleidigungen die Obrigkeit ahnden zu lassen.

Verfahren wider die Provocanten und erscheinende Provocaten.

Würde aber dieses unsers ernstlichen Verboths ohngeachtet, gleichwol künfftighin einer oder der ander solchen Ausforderns, oder auch der geforderte sothane Provocation anzunehmen und zu erscheinen sich unterstehen, es geschehe solches unter was Vorwand es wolle, in- oder ausser unsern Landen und Bothmäßigkeit, derselbe, Falls er in unsern Diensten, er sey wer er wolle, soll so gleich, ohne weitere Erkänntniß, seiner Charge und Bedienung verlustigt, seiner Ehren entsetzt, und mit Ungnade und Schimpff von unsern respective Hof, Cantzley und Miliz, auch Grafschafften und Landen gewiesen werden; Welches letztere auch denenjenigen, so zwar nicht in unseren Diensten, iedoch an unserm Hofe, oder unter andern Stäben, oder sonsten unter unserer Bothmäßigkeit sich befinden, unausbleiblich widerfahren, da benebenst die Verbrecher ihres in der Sache etwa gehabten Rechtens verlustig seyn, und ferners nach Beschaffenheit und Umständen des Verbrechens, mit Leib-Lebens- oder anderer Strafe gegen sie verfahren werden solle. Dieweil auch die Provocirte etwa irrige Meynung haben, als ob ihnen (ungeachtet sie sich sonsten in ihrem Beruff und Schuldigkeit untadelhafft verhalten) die geschehene Ausforderung, wann sie nicht darauf erschienen, an ihrer Ehr und guten Nämen nachtheilig seyn, und man sie vor feig und verzagt halten würde, auch solches denselben etwa von andern schimpfflich vorgeruckt zu werden pflegt: So wollen Wir, daß solcher wider alle Vernunfft lauffender Wahn ernstlich abgeschafft, und ins künfftig aller Schimpff auf den Provocanten ruhen, die Provocirte aber, um daß sie nicht erscheinen, sondern GOttes und der hohen Obrigkeit Gesetzen mehr als eines Zänckers Caprice folgen, bey Vermeidung willkührlicher hoher Strafe, von niemanden verächtlich gehalten, noch ihnen etwas vorgeruckt werden, zumal auch diejenigen, so ihre Tapfferkeit etwa sehen lassen wollen, solches nicht in Mißhandlung und Frevel, sondern in rechtschaffenen Actionen zu Beförderung unserer Diensten, und des gemeinen Wesens Besten erweisen, und sich dadurch hervor zu thun und in Consideration zu bringen trachten sollen. Und damit dieser unserer Verordnung unverbrüchlich nachgelebt werde, ist ferners unser ernstlicher Wille, daß diejenigen, so bey dergleichen vorfallenden Händeln uñ Provocationen zugegen seyn, oder davon Wissenschafft bekommen würden, solches alsbald ihren Vorgesetzten, oder auch, gestalten Sachen nach, Uns selbsten anzeigen, und solches unter keinerley Prætext und Ursache, wie die auch Namen haben möchten, verschweigen noch verheelen, weniger zu secundiren sich gebrauchen lassen, und solchen Frevel zu befördern unterstehen sollen: Gestalt diejenigen, so dieser unser heilsamen Verordnung solcher Gestalt zuwider leben, in eben die Strafe, welche oben den Ausfordern und erscheinenden Ausgeforderten selbsten gesetzt, gefallen seyn sollen. Wornach sich ein ieder zu richten und vor Schimpff, Spott und Schaden, an Gut, Ehr und Leib, zu hüten wissen wird. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Gräfl. Secrets. Hanau, den 22. Tag Junij, Anno 1682.

Nicht-Erscheinung importiret keine Lacheté oder Ehren-Verletzung.

Vorsehende Duelle zu denunciren.

(L.S.)

CCCCIX.

CCCCIX.

Graf Philipp Reinhards zu Hanau Kriegs-Articul/ de Anno 1700.

Befehl, diese Articul zu beobachten.

WIr Philipp Reinhard, Graf zu Hanau/ Rieneck, und Zweybrücken, Herr zu Müntzenberg, ꝛc. ꝛc. Befehlen hiemit gnädig und ernstlich, daß nachfolgende Articulen, so wol von Unsern hohen und niedrigen Kriegs-Officiern als gemeinen Soldaten, wohl und genau in acht genommen, auch in Unsern Kriegs-Gerichten darauf gesprochen, und die Execution darnach vollzogen werde.

I.

Gottesfurcht. Erstlichen soll ein jedweder der wahren Gottesfurcht sich befleißen, und keine Abgötter, Schwartz-Künstler, Teuffels-Banner, Bestmacher und Waffen-Segner bey Unserer Soldateſca gedultet, sondern dieselben mit Staupen-Schlägen, Verlust der Ehren, schimpflicher Verweisung oder auch nach Befinden an Leib und Leben abgestrafet werden.

Teuffels-Bannerey.

II.

Gotteslästerung. Wer den Namen GOttes und dessen hochheiliges Wort, oder die H. Sacramenta lästert, es geschehe gleich trunckens oder nüchtern Mundes, dem soll seine Zunge mit einem glühenden Eisen durchstochen, und er aus Unserer Grafschafft und Landen verwiesen, auch wol gar, nach Beschaffenheit der Sachen, am Leben gestraft werden.

III.

Mißbrauch göttl. Namens Wer den Namen GOttes mit Fluchen und Schwören mißbrauchet, soll nach vorgegangener Ermahnung, und nicht erfolgter Besserung, mit Abnehmung seiner Montirung, von der Compagnie, worbey er ist, verstossen werden.

IV.

Gottesdienst nicht muthwillig zu versäumen. Wer Zeit währenden Predigten göttlichen Worts an Sonn- und Beth-Tagen, welche ohne Noth keiner leichtlich versäumen soll, sich beym Gesöffe, oder auf Spiel-Plätzen finden lässet, soll, wann es ein Officier, mit Decourtirung einer halben Löhnung, ein Gemeiner aber, mit dem Piquen-Tragen, höltzernen Pferd, oder Pfahl, gestrafet werden.

V.

Devotion, Treue und Gehorsam gegen den Landes-Herrn, Uns, als dem Haupte, sollen vor allen Dingen, alle und jede, sowol Officiers, als Gemeine, alle gebührende Unterthänigkeit, Devotion, Gehorsam und Treue erweisen, oder die Verbrecher widrigen Falls, ohne Ansehen der Person, Standes, oder Bedienung, nach Beschaffenheit, an Leib und Leben gestrafet werden, maßen sie dann auch Unserer nachgesetzten Regierung, und denen darzu gehörigen Præsidenten, Cantzlar und Räthen allen schuldigen Respect bezeigen sollen.

auch dessen Regierung u. Ministros.

VI.

Respect und Gehorsam gegen vorgesetzte Officiers. Ebenmäßig sollen sie Unserm Obristen, oder demjenigen, wer an dessen Stelle commandiren wird, und allen denen nachgesetzten hohen und Ober-Officiers den schuldigen Gehorsam und Respect leisten, bey hoher, auch nach Befindung, gar Leibs- und Lebens-Strafe.

VII.

Respectirung Welche Unsere Schutz-Briefe und Salvaguardien nicht gebührend respectiren, sondern dagegen jemand mit Plündern, Rauben, oder sonst beleidigen, sollen ihren Hals verlohren haben.

der Salvaguardien.

VIII.

Vergreiffung an Räthen und Justiz-Personen. Wer an Unsern Räthen, und denen, so die Administrirung der Justiz bey Unsern Ober- und Kriegs-Gerichten anbefohlen, sich mit Worten, oder Wercken vergreiffet, soll dem Befinden nach, an Haab, Ehr und Guth, unnachläßig gestrafet werden.

IX.

Widersetzung im Commando. Niemand soll sich seinem Officier, weß Namens er seyn möchte, biß auf die Gefreyten, im Commando widersetzen, er sey gleich von selbiger oder einer andern Compagnie, bey Vermeidung Ehr- und Leibes-Strafe.

X.

Degen-Entblößen. Wer seinen Degen gegen seinen Ober- oder Unter-Officier, Schaden damit zu thun, in Guarnisonen entblöset, soll die Hand verlohren haben, geschiehet es aber unter fliegender Fahnen, und Zug-Ordnung, soll er arquebusiret werden.

XI.

Verbal-Injurien. Wer einen schilt, oder schmähet, soll dem Beleidigten vor dem Kriegs-Gerichte, eine öffentliche Abbitte thun, und darzu, nach Beschaffenheit der Injurien, etl. Tage, bey Wasser und Brod, an der Vestung zur Strafe arbeiten.

XII.

Real-Injurien. Wer einem eine Maulschelle gibt, oder mit einem Stock schläget, derselbe soll vor Gericht niederknien, und von seinem Gegenpart dergleichen erwarten, und darzu befundenen Umständen nach ernstlich gestraft werden.

XIII.

Duelle. Alle Duellen sollen, wann einer dardurch ums Leben kommt, bey der ordentlichen Strafe des Todtschlags verbothen seyn.

XIV.

Provocanten, Provocaten und Secunden. Falls es nur zur bloſen Ausforderung komt, und keiner todt bleibet, sollen so wol Provocati und Provocantes, als auch die Secunden, dannoch an Leib und Leben, Ehr, Haab und Guth, unnachläßig gestraft werden.

XV.

Muthwilligen Todtschlag. Wer vorsetzlich und muthwillig einen tödtet, es geschehe mit waserley Gewehr, oder wie es wolle, soll ohne alle Gnade, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden.

XVI.

Todtschläge aus Unvorsichtigkeit, oder Nothwehr. Alle Todtschläge, so aus Unvorsichtigkeit, zufälliger Weise, oder aus rechter Noth-Wehr geschehen, sollen nach Inhalt Käysers CAROLI des V. und des Reichs peinl. Hals-Gerichts-Ordnung, abgestrafet, und bey Unsern Ober- und Kriegs-Gerichten darauf gesprochen werden.

XVII.

Assassinat. Wer um gewisses Geld, oder Geldes werth, es sey viel oder wenig, einen andern umzubringen, sich gebrauchen lässet, soll, wann er die That würcklich vollbracht, geviertheilt werden.

XVIII.

XVIII.

Conatus, einen Assassinat zu begehen.

Würde er sich aber solches zu thun unterstehen, und der blosse Conatus, mit würcklicher That, ohne die Vollstreckung heraus bricht, soll er nebenst Deme, der ihn dazu vermögt hat, mit dem Schwerdt gerichtet werden.

XIX.

Zauberey. Zauberey soll mit Feuer gestraft werden.

XX.

Ehebruch. Wer mit eines andern Ehe-Weib, er sey ledig oder verheyrathet, die Ehe bricht, solle oberührter peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung nach, gestraft werden.

XXI.

Bygamie. Wer des Lasters zwiefacher Ehe sich theilhafftig machet, und bey Leb-Zeiten des ersten Ehe-Genossen, einen andern Mann oder Weib, würck- oder wissentlich zur Ehe nimmt, der, oder dieselbe soll es mit dem Hals bezahlen.

XXII.

Entführung und Nothzucht. Wer ein Weibs-Bild, sie sey jung oder alt, entführet, oder nothzüchtiget, hat das Leben verwürcket.

XXIII.

Sodomiterey. Da jemand abscheuliche Laster der Unkeuschheit wider die Natur begienge, der soll mit Feuer verbrannt werden.

XXIV.

Geringer Diebstahl. Diebstähle, so gering, sollen auf erfolgte Erstattung was entwendet, zum wenigsten mit scharffer Gefängniß, Gassen-Lauffen, und schimpfflicher Verweisung von der Miliz abgestraft werden.

XXV.

Diebstahl mit Einbruch. Welche aber mit Einbruch, oder zum drittenmal ohne Einbruch geschehen, oder der Werth des gestohlenen Guts sich hoch belaufft, sollen mit dem Strange gebüsset werden.

XXVI.

Diebstahl an Kriegs-Geräth, Herren und Cameraden. Wer die Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst-Zeug, und Proviant-Kammer, deßgleichen seinen Herrn oder Cameraden bestiehlt, soll mit gleicher Strafe beleget werden.

XXVII.

Kauffung gestohlner Sachen. Wer wissentlich gestohlene Sachen kauffet, dessen Güter sollen confiscíret, und er von unserer Miliz schimpfflich abgewiesen werden.

XXVIII.

Brennen ohne Ordre. Wer ohne ausdrücklichen Befehl der Generalität, einigen Brand, es sey in Feindes oder Freundes Land, vorsetzlich verübet, soll mit Feuer verbrannt werden.

XXIX.

Offentliche Gewalt und Strassen-Raub, Alle öffentliche Gewalt, und Strassen-Raub, soll mit dem Schwerdt gestraft, und deß Thäters Kopff auf einen Pfahl gesteckt werden.

XXX.

mit Mord und Verwundung. Wann aber Verwundung, oder ein Mord zugleich mit vorgangen, soll der Thäter mit dem Rad, vom Leben zum Tode gerichtet werden.

XXXI.

Connivirende und participirende Officiers. Welcher Officier hierzu durch die Finger sichet, und vom Strassen-Rauben, oder Dieberey wissentlich participiret, soll, als ein Strassen-Räuber und Dieb, gestraft werden.

XXXII.

Gewaltsamer Uberfall. Wer jemand im seinem eigenen Logiament, mit Gewehr, Prügeln, und dergleichen, überfället, prügelt, oder sonsten vergewaltiget, soll die Faust, oder befundenen Umständen nach, das Leben verwürckt haben.

XXXIII.

Meineyd. Wer einen Meineyd begehet, und falsch schwöret, dem sollen 2. Finger abgehauen, und er, als ein Schelm, von der Compagnie gewiesen werden.

XXXIV.

Deserteurs. Wer seine Fahne boßhaffter- und meineydiger Weise verlässet, und ausreisset, es sey im Felde oder Guarnison, soll, wann er wieder ertappet wird, ohne einige Gnade, gehencket werden.

XXXV.

Uberläuffer. Alle Uberläuffer, und welche bey Ubergab einer Vestung, sich bey dem Feind gutwillig untergestellet, sollen, wann sie wieder betreten, aufgeknüpffet werden.

XXXVI.

Heimliche Zusamenkünffte. Welche heimliche Zusammenkünffte, ohne Vorbewust unsers Obristen und Commendanten, anstellen, sollen als Meineydige, an Leib und Leben gestraft werden.

XXXVII.

Durch Hülffe-Ruffen erregter Aufstand. Wer in einem Gezäncke, seine Lands-Leute, oder jemand anders, um Hülffe ruffet, und dadurch einen Aufstand verursachet, soll nebst seinem Beystand, am Leben gestraft werden.

XXXVIII.

Verrätherey. Wer Verrätherey beschuldiget, und deren gebührend überwiesen worden, soll geviertheilt werden.

XXXIX.

Beherbergung feindlicher Spionen. Wer einen vom Feind ausgeschickten Kundschaffter beherberget, oder davon Wissenschafft hat, und nicht anzeiget, soll in gleiche Strafe verfallen seyn.

XL.

Meuterey. Wer Meuterey machet, oder durch aufrührische Worte darzu Anlaß giebet, soll stranguliret wreden.

XLI.

Meuterische Worte. Wer dergleichen Worte höret, und nicht anzeiget, soll als der Meutmacher selbst, gestraffet werden.

XLII.

Offenbarung der Losung. Wer dem Feind die Losung offenbaret, soll seines Kopffs verlustiget seyn.

XLIII.

Gefährliche Correspondenz. Wer sonst schrifft- oder mündlich, es sey wo es wolle, ohne unsern Vorbewust, gefährl. Correspondenz pfleget, leidet gleiche Strafe.

XLIV.

Weigerung sein Devoir zu thun. Wer zur Zeit einer Belagerung, zu arbeiten, wachen oder fechten, sich weigert, soll als ein meineydiger Verräther gestraft werden.

XLV.

Was vor Leute zu werben. Damit man sich auch desto weniger Ungehorsam und Meuterey zu befahren habe, so sollen unser Obrist und Officiers dahin sehen, daß redliche, ungezwungene, und keine übelthätige, noch verläumdete Personen, in unsere Dienste geworben, und alle verbothene Practiquen und Arglistigkeit dabey eingestellet werden.

XLVI.

XLVI.

Missethäter sollen in der Musterung nicht passiret werden.

Verlauffene, verbannete Maleficanten, welche entweder berüchtigte Mörder, Diebe, Strassen-Räuber, Ehebrecher, und bereits einer Ubelthat halber unter Henckers Händen gewesen, und wissentlich angenommen werden, sollen nicht passiret, sondern weggewiesen werden, und die Officiers, andere aus ihren Mitteln dafür zu schaffen schuldig seyn.

XLVII.

Aus- und Eingang in Festungen.

Niemand soll aus einer Festung, oder Retrenchement anderstwo aus- und eingehen, als durch die gewöhnliche Pforte, bey Straffe Leibs und Lebens.

XLVIII.

Schlaffen auf und Weggehen von der Schild-wache.

Wer auf der Schild-Wache schläffet, es seye im Feld, oder Guarnison, oder freventlich ohnabgelöst davon abgehet / soll arquebusiret werden.

XLIX.

Officiers, so ohne Erlaubniß von der Wache gehen.

Dergleichen Straffe soll der Officier, so ohne Erlaubniß, es geschehe unter was Vorwand es wolle, von der Corps de Guarde gehet, und bey Visitirung der Wache, nicht angetroffen, unterworffen seyn.

L.

Vergreiffung an der Patrouille.

Wer Hand an die Patrouille leget, oder das Gewehr auf sie zucket, soll, nach richterlicher Erkäntniß, die Faust, oder das Leben verwürcket haben.

LI.

Nach besetzter Wache keinen Lärm zu machen.

Niemand soll nach besetzter Wache, so lange, und biß des Morgens die Reveille geschlagen, einen Allarm, mit Schiessen, Balgen oder sonsten erregen, bey Verlust Ehr und Lebens.

LII.

Plackerey bey Wachen.

Wer denjenigen, so durch die Wache passiren, etwas abnimmet, oder ihnen ein Trinck-Geld abzwinget, soll an Ehr, Leib / und Gut, oder Standes Erniedrigung, gestrafft werden.

LIII.

Respectirung der Quartiers-Obrigkeit.

Ein jeder soll der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo er logiret, gebührenden Respect erweisen, und dieselbe nicht verunehren, oder vergewaltigen, bey Vermeidung Ehr, Leibs- und Lebens-Straffe.

LIV.

Comportement mit den Quartiers-Leuten.

Wer seinen Wirth, dessen Frau und Kinder, ungebührlich tractiret, schläget, oder verwundet, soll nach Erkänntniß an Leib und Leben ohnnachläßig gestraffet werden.

LV.

Verlassung eines anvertrauten Postens.

Ein commandirender Officier, so seinen anvertrauten Posten, ohne die höchste Noth, oder Unsre expresse Ordre, aufgiebt oder verlässet, soll seinen Halß verlohren haben.

LVI.

Verfahren gegen daran Schuldige,

Wann die nachgesetzte Officiers und Gemeine daran schuldig, sollen alle Befehlshaber, von denen Gemeinen aber der zehende, welchen das Looß der Würffel treffen wird, davon sterben, die übrigen aber zu öffentlichen Schelmen gemachet werden.

LVII.

oder solches

Solten sie aber solches bloß geschehen las-

sen, und den commandirenden Officier davon nicht abmahnen, sollen die Officiers ihrer Charge und Ehr verlustigt, die Unter-Officiers aber willkührlicher Straffe unterworffen seyn.

ohne Widerrede zulassende.

LVIII.

Feld-Flucht u. weigern zu fechten.

Wer in einer Schlacht den Anfang zur Flucht machet, oder in Zeit der Noth zu fechten sich weigert, der mag von jedermann auf der That, ohne Verwürckung getödtet, oder wann er davon kommt, soll er ohne Gnade, am Leben gestraffet werden.

LIX.

Devoir nicht thuender Officiers,

Wann gantze Trouppen im Feld ihr Devoir nicht thun, sondern flüchtig werden, hat der Officier, so an der Flucht schuldig, das Leben verwürcket.

LX.

und Gemeine.

Die gemeinen Soldaten aber, soll von den Schuldigen, der zehende aufgehencket, die übrigen aber, ausser dem Lager, allein zu liegen, und ohne Estandarten zu dienen, auch das Lager, biß sie ihr Verbrechen durch männliche Thaten gebüsset, zu reinigen, angehalten werden.

LXI.

Ausserm Zug angetroffen werden.

Niemand soll ausserhalb, oder hinter dem Zug, ohne Erlaubniß, über eine viertel Meile, sich finden lassen, bey Leibes-Straffe; wer aber eine Meil Wegs zurück bleibt, soll es mit dem Leben büssen.

LXII.

Abwesenheit ohne Paß.

Wer im Feld, oder Guarnison, ohne Paß seines vorgesetzten Officiers, ausgehet, oder reiset, oder über Nacht von seiner Compagnie bleibet, soll Ehr und Leibes-Straffe unterworffen seyn.

LXIII.

Weigerung sich mustern zu lassen.

Ein Officier und Soldat, so die Musterung zu thun verweigert, soll als ein Meutmacher gestraffet werden.

LXIV.

Unterschleiff bey Musterungen.

Welcher Officier bey der Musterung Betrug und Unterschleiff gebrauchet, soll seiner Ehr und Charge verlustigt seyn.

LXV.

Passevolantes.

Ein Soldat, so sich zur Musterung vermiethet, soll das erste und andere mal, mit dem Gassen-Lauffen gestrafft, zum dritten mal aber Ehr-loß gemacht, und als ein Schelm weggewiesen werden.

LXVI.

Angebung falscher Namen.

Gleicher Straffe soll unterworffen seyn, wer sich mit einem falschen Namen einschreiben lässet, oder mit fremden Gewehr und Waffen erscheinet.

LXVII.

Vergreiffung an Musterr-Commissarien.

Wer auf der Musterung einen Commissarium mit harten Worten angreiffet, oder ihn würcklich beleidiget, soll ohne Gnad, an Leib und Leben gestrafft werden.

LXVIII.

Officiers sollen den Soldaten nicht abkürtzen, oder vorenthalten.

Die Officiers sollen ihren Soldaten nicht weniger, als ihnen monatlich darauf gereichet wird, geben, wer darwider handelt, dem soll sein Degen abgenommen, und als ein Treuloser, seiner Ehr und Charge entsetzet werden.

LXIX.

Überschuß an Gage fordern.

Welcher Officier auf mehr Soldaten sich zahlen läst, als er würcklich hat, soll gleicher Straffe unterworffen seyn.

LXX.

Willige Verrichtung der Dienste bey aussenbleibendem Solde.

Falls der Sold nicht allemal richtig folgete, sondern es sich über die Zeit etwas damit verzöge, sollen die Officiers und Soldaten Gedult tragen, und nichts desto weniger ihre Wache und Herren-Dienste versehen, und keinen Zug gegen den Feind und sonsten abschlagen, oder widrigen Falls als Meutmacher gestraffet werden.

LXXI.

Ungebührl. Geld-Fordern.

Wer in Guarnison seinen Sold zur Ungebühr, oder öffentlich fordert, soll an Leib und Ehr; wer aber in einem Zug und Anschlag gegen den Feind, oder sonst, bey Verrichtung dergleichen Dienste, um Geld spricht, soll am Leben gestraffet werden.

LXXII.

Weigerung zu arbeiten.

Ein jedweder Soldat soll bey vorfallenden Occasionen, wann er darzu commandiret wird, es sey im Feld, oder Guarnison, arbeiten, wer sich darinn weigert, und dem commandirenden Officier widersetzet, soll an Leib und Leben gestraffet werden.

LXXIII.

Beute vor die Soldaten und Kriegs-Herren.

Was einer, oder mehr, in Schlachten, oder Stürmen, dem Feinde abgenommen, soll jedem nach Kriegs-Ordnung und Recht verbleiben; An dem Proviant aber, so in den Vorraths- und Häusern gemeines Nutzens gefunden wird, deßgleichen an Geschütz, Munition, Kraut und Loth, und was sonsten allenthalben zu der Artillerie gehört, soll sich niemand vergreiffen/bey Ehr- Leibs- und Lebens-Straffe.

LXXIV.

Proviant-Vorkauff.

Wann einer ausser dem Lager Proviant, ehe es gebührend taxiret worden, vorkaufft, so soll der Käuffer nicht allein des Geldes/ sondern auch der Verkauffer der Waaren verlustigt seyn, und willkührlicher Straffe darzu gewärtig stehen.

LXXV.

Nachrichter und Justitien-Diener.

Es soll keiner an den Nachrichter oder Justitien-Diener Hand legen, und sie in ihrem Amt verhindern, bey Verlust Ehr und Lebens.

LXXVI.

Hinderung des Profos an seinem Amt.

Wer dem Profos einen Gefangenen anzugreiffen wehret, und verhinderlich ist, und der Missethäter dardurch hinweg kommt, der soll allermassen wie der Thäter selbst, gestrafft werden.

LXXVII.

Aufhalt- und Forthelffung der Ubelthäter.

Niemand, er sey wer er wolle, soll die Ubelthäter freventlich, gefährlich, oder wissentlich aufhalten, oder denenselben Unterschleiff und Vorschub thun, bey Verlierung seiner Ehre, Leibs und Lebens.

LXXVIII.

Missethäter soll jeder anzuhalten schuldig seyn.

Und damit gutes Regiment desto mehr gehandhabet werde, so soll ein jeder schuldig seyn, einen öffentlichen Missethäter anzuhalten, biß er dem Profos, und folglich der Justiz zu gehöriger Bestraffung überantwortet werden könne, bey willkührlicher Straffe.

LXXIX.

Alle Soldaten sind an diesen Artic. Brief gebunden.

Ob auch einige Soldaten wären, die bey Ablesung dieses Articul-Briefs nicht zugegen gewesen, so sollen sie gleichwoln, als die, so ihn angehöret, daran verbunden seyn, und damit allem demjenigen, so in diesen Articuln begriffen, desto besser und füglicher nachgelebet, und sich ein jeder vor seinem selbst eigenen Schaden, um so viel mehr zu hüten haben möge, so ist Unser ernster Befehl und Wille, daß dieselbe alle Jahr einmal, Unserer Miliz, von Wort zu Wort vorgelesen werden, und darauf alle Officiers und Soldaten, niemand ausgeschlossen, nachfolgenden Eyd, ohnweigerlich ablegen und schwören sollen.

Welcher quartaliter zu verlesen.

Eyds-Formul.

Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, daß ihr dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipp Reinharden, Grafen zu Hanau, Rieneck und Zweybrücken, Herrn zu Müntzenberg, Lichtenberg und Ochsenstein, Erb-Marschallen, und Ober-Vogten zu Straßburg, ꝛc. Unserm gnädigsten Grafen und Herrn, wollet getreu, hold, und gehorsam sern, was die verfassete Kriegs-Articuln in sich begreiffen, äusserster Möglichkeit nach, thun und lassen; Ihrer Hochgräfl. Gn. und Dero hohen Hauses Nutzen und Bestes, in allen Nothwendigkeiten, wie die Namen haben mögen, fördern, Dero Schaden, Verderb und Nachtheil, nach euerm besten Vermögen, warnen, und wenden, daß ihr nicht wollet im Rath, viel weniger bey der That sern, wann wider Jh. Hochgräfl. Gn. und Dero Hohe Angehörige, auch Land und Leute, etwas gerathschlaget oder gehandelt wird, sondern, da ihr etwas wider deren Nutzen und Wohlfahrt hören solter, solches alsobald wollet anzeigen, und eröffnen; Jh. Hochgräfl. Gn. Feinden, so lange ihr in Diensten stehet, es sey im Felde, oder Guarnison, durch was Gelegenheit es nur geschehen mag, tapfferen und männlichen Widerstand thun, euren vorgesetzten Obristen, oder demjenigen, wer an dessen Stelle commandiren wird, und allen nachgesetzten Officiers, die euch zu befehlen haben, gebührend respectiren, denenselben euch weder heimlich, noch öffentlich widersetzen, sondern Kriegs-Gebrauch und Ordnung nach, ohne alle Widerrede und Auszug, gehorsamen; Ohne Verlaub, oder vorher erlangten Abschied, von euerer Fahne, oder Compagnie, worunter ihr gehörig seyd, es sey im Feld-Lager, oder Besatzung/ nicht wollet abweichen, oder heimlich verbergen, davon lauffen, oder aussetzen, sondern derselben, es sey zu Wasser oder Land/ in Zügen, zu oder

von

von dem Feind, in Schlachten, Stürmen, Scharmützeln, und dergleichen, so offt es von euch erfordert wird, auch so lange nur ein solches euer Leben und Gesundheit zulässet, standhafftig und willig folgen, und euch sonsten nach Anleitung ermeldter Articuln in einem und dem andern also verhalten wollet, wie getreuen, gehorsamen, redlichen und unverzagten Soldaten zu thun wohl anstehet und gebühret, auch eines jeden Amt und Pflicht erfordert, alles getreulich und ohne Gefehrde.

Hierauf sollen sie die vordersten zwey Finger an der rechten Hand empor heben, und folgende Worte nachsprechen:

Daß ich dem also, wie mir jetzo vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, in allem steiff, und ohnverbrüchlich nachkommen wolle, solches gelobe und schwöre ich, mit erhabenen Fingern, so wahr mir GOtt helffe der Allmächtige.

Zu Urkund dessen, haben Wir diesen Articuls-Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser Gräflich Secret-Insiegel hierauf drucken lassen. So geschehen Hanau, den 3. Junii, Anno 1700.

Philipp Reinhard, Graf zu Hanau.

(L.S.)

CAPUT V.

Von Reichs- und Hansee-Städten.

I. Von Augspurg.

CCCCX.

Articuls-Brief vor die Miliz der Stadt Augspurg,

Auf welchen diejenige dreyhundert Mann, welche in An. 1649. nach geschlossenen Reichs-Frieden, und bey dieser des Heiligen Reichs Stadt Augspurg eingeführter Parität, uf würcklich erfolgte völlige Abführung aller fremden Soldateſca, an Officieren und gemeinen Knechten, von beederley, Cathol. Religion, und Augsp. Confession-Verwandten, durch die Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge Herren, Hn. David Welser den Aeltern, und Hn. Leonh. Weissen, Stadt-Pflegern ꝛc. zu gemeiner allhiesiger Stadt-Guarde bestellet, und angenommen, wie auch, nach wolermeldter Herren Stadt-Pflegern sich hierüber vorbehaltendes Ober-Commando, des auch Edlen und Gestrengen Hn. Paul Rehlingers von Torgau, Reichs- und Stadt-Vogtens, auch Gemeiner allhiesiger Stadt bestellten Obrist-Wachtmeisters und Stadt-Hauptmanns, Befehl untergeben worden, schwören sollen.

Erstlich, werdet ihr der Röm. Käys. Maj. Ferdinando dem Dritten, erwählten Röm. Käyser, auch zu Hungarn und Böheim König ꝛc. unserm allergnäd. Käyser und Herrn: sodann auch dem Heil. Röm. Reich, und folgends denen Wohl-Edlen, Gestrengen, Hochwohlgebohrnen und Vesten, Herren Stadt-Pflegern und Geheimen Räthen, dieser des Heil. Reichs Stadt Augspurg, geloben und schwören, deroselben allhie, oder anderswo, allda ihr in ihrem Sold gebraucht werdet, getreulich zu dienen, ihren Schaden zu warnen, und Frommen zu befördern, deßgleichen euren fürgestellten Herrn Hauptmann, Lieutenant, Fähndrich, Wachtmeister, und anderen Befehlshabern gebührenden Respect erzeigen, wider und gegen den Feind, gehorsam zu seyn,

Treue und Gehorsam gegen die Röm. Käys. Majest.

Das Reich und Stadt Augspurg.

und keine Meuterey zu machen, noch Hand an sie zu legen, oder sie mit verächtlichen noch schmählichen Worten anzugreiffen, sondern euch von und zum Feind, auf Zug und Wachen, bey Tag und Nacht, wie es die Nothdurfft erfordert, gebrauchen zu lassen; Wo aber einer oder mehr hierinnen ungehorsam erschiene, der, oder dieselben, sollen, nach Erkänntniß der Herren Stadt-Pfleger, und des Rechtens gestrafft werden, als in nachgeschriebenen Articuln begriffen stehet.

Gotteslästern, Fluchen und Schwören.

Zum andern, soll ein jeder Kriegsmann sich gottloser Wort und Wercken, sonderlich des leichtfertigen erschrecklichen Schwören, Fluchen und Gottlästerns enthalten, und den Sieg wider den Feind von GOtt erbitten, auch was jeder mit gewöhnlicher Abwartung seines Gottesdiensts, und in andere Wege schuldig, alles Fleiß beobachten; würde sich aber einer oder mehr mit gottslästerlichen Schwören, oder andern dergleichen Worten und Wercken vergreiffen, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafft werden, nach Erkäntniß der Herren Stadt-Pfleger oder Rechtens.

Ober- und Unter-Gewehr richtig zu haben,

3. Es solle auch ein jeder Soldat von dieser Löbl. Stadt-Guarde mit seinem gewöhnlichen guten Seiten-Degen gefaßt; auch sonsten mit gehörigem Ober-Gewehr versehen seyn, und dasselbe nicht verändern, sondern in guter Obacht haben; Dann wo einer anders befunden würde, der solle darum gestrafft werden, und sonderlich sollen sich die Rußquetierer, auf Zug und Wachen, ohne Kraut und Loot nicht finden lassen.

item Kraut und Loot.

Uber-Rock u. Mantel.

4. Item es solle auch ein jeder mit seinem Uber-Rock oder Mantel versehen seyn, damit er sich und sein Gewehr vor dem Regen desto bas verwahren und enthalten möge.

Sich nicht weigern unter ander Krieges-Volck stecken zu lassen.

5. Ob es auch über kurtz oder lang euerer Obrigkeit gelegen und gefällig seyn würde, euer einen oder mehr unter ander ihr Kriegs-Volck zu stossen, und auszuwechseln, dessen soll sich keiner verweigern, bey Straffe des Meineydes, und darauf gehöriger Poen.

Devoir bey der Besatzung in der Stadt.

6. So lange ihr aber zur Defension in dieser Stadt zu verbleiben haben werdet, sollet ihr euer Leib und Leben biß aufs äusserste treulich und tapffer, zur Erhaltung derselben auffetzen, auch von keiner Ubergebung nicht reden, noch rathschlagen, vielweniger darein verwilligen, bey euren Ehren und Pflichten, auch bey Leib- und Lebens-Straffe.

Willigkeit zur Fortifications-Arbeit.

7. Ihr sollet auch schuldig seyn, zu fürfallender Nothdurfft, auf euerer vorgesetzten Officiers Gutbefinden und Geschäfft, euch zum Schantzen, und anderwärtigen Defension, oder Soldaten-Gebäu gutwillig gebrauchen zu lassen, und keine dergleichen Arbeit zu verweigern, und da ihr gleich in einer feindlichen Belägerung Tag und Nacht in Gewehr zu seyn, auch einen oder mehr Sturm auszustehen haben würdet, sollt ihr euch gleichwol mit eurem bestimmten Sold begnügen lassen, und weiter nichts zu fordern haben.

In Belagerungen mit dem ordentl. Sold zufrieden zu seyn.

Soldaten von diverser Religion sollen sich wohl comportiren.

8. Und demnach gegenwärtige allhiesige Stadt-Guarde nunmehr von beyderley Religions-Verwandten aufgericht, und fürnemlich zu diesem Ende also bestellet worden, daß durch dieselbe unter beederley Religions-Verwandten Bürgerschafft aller Unfried, Zanck und Hader, worzu einer oder der ander kommen möchte, abgestellt und verhütet werde; Als sollen sie förderst sich selbsten aller Friedliebenheit befleissen, und keiner mit dem andern, sonderlich bey besetzter Wache, sich weder der Religion, noch anders halben, in einiges Disputat oder Gezänck nicht einlassen, da sich aber einer oder der andere hierwider vergreiffen, und entweder der Religion halben, disputiren, oder sonsten sich unfriedlich erzeigen würde, der soll alsobald zum Profosen verschafft, und der Herren Stadt-Pfleger Befehl hierüber erwartet werden.

Dreyßig Tage vor einen Monat zu dienen.

9. Ferner soll dreyßig Tage, wie der Brauch ist, für einen Monat gedienet, und derselbe dreyßigste Tag, vor oder nach Ausgang des Monats bezahlt werden, im Fall aber nicht allzeit aus erheblicher Ursach die Bezahlung erfolgen thäte, sie dennoch zu dienen schuldig seyn sollen.

Deserteurs.

10. Item, wo einer oder mehr, nach dem er Geld empfangen, entlauffen würde, der soll öffentlich zu einem Schelm gemacht werden.

Nicht aus dem March zu gehen.

11. Es soll auch keiner aus der Ordnung gehen, ohne merckliche Ursach, wo aber einer oder mehr hierinn ungehorsam wären, sollen die Befehlshaber solche mit Gewalt in die Ordnung treiben, und welcher sich zur Wehr stellte, und darüber entleibt würde, soll daran niemand gefrevelt haben.

Vergreiffung an commandirenden Officiers.

12. Wo auch einer oder andere mehr, auf Zug und Wachen, durch einen andern, als seinen Befehlshaber, der jedoch auch solcher Orten ein Commando hätte, aus billigen Ursachen, wegen er anders thäte, als einem Kriegsmann gebühret, gestrafft würde, und er sich gegen ihm zur Wehr stellen, oder sich mit Schmäh-Worten einlassen würde, der solle darum, nach Erkäntniß der Hnn. Stadt-Pflegern, oder Rechtens, gestrafft werden.

Urlaub.

13. Item es solle sich auch keiner aus seinem Quartier, oder über Feld begeben, noch über Nacht aus dem Quartier bleiben, ohne Erkäntniß des Hn. Hauptmanns, bey Leibes-Straff, doch daß nicht zuviel einmals hinaus gelassen werden.

Verrätherey u. Practiquen zu denunciren.

14. Item, wo einer oder mehr, einige Verrätherey, oder andere böse Stück erführen, welche von einem oder mehr, so der Röm. Käys. Maj. dem Heil. Reich, und den Hrn. Stadt-Pflegern und Geheimen der Stadt Augspurg, oder dem Fähnlein zum Nachtheil geübet würden, der solle die Mißhändler alsobald seinen vorgesetzten Officierern, dieselbe aber den Hrn. Stadt-Pflegern anzeigen, und darum grossen Danck und Belohnung zu gewarten haben, da er aber solches nicht thäte, soll er, als der Thäter selbst, darum gestrafft werden.

Balgen.

15. Item, es soll bey Leibes-Straff, ieder sich gegen dem andern, muthwilligen Balgens, sonderl. bey besetzter Wache, enthalten, und sich aller Einigkeit befleißigen.

Abschiessen nach besetzter Wache.

16. Es soll auch keiner an gefährl. Orten, sonderlich zu Nacht, bey besetzter Wache abschiessen, dadurch Schaden oder Tumult entstehen möchte, bey Leibes-Straffe.

Versäumung der Wache.

17. Ob auch einer oder mehr auf die Wache beschieden wäre, und nicht käme, der soll gestrafft werden; da er aber Leibs-Schwachheit halben darauf nicht erscheinen könte, soll er solches durch seinen Rottmeister, dem Wachmeister, oder einem andern Befehlshaber anzeigen, und Erlaubniß begehren.

Ohne Erlaubniß von der Wache gehen.

18. Und da einer auf der Wache wäre, und ohne Erlaubniß davon gienge, der solle gestrafft werden ohne alle Gnade; Es sollen auch die Rott-Gesellen solches bey ihrem Eyd anzuzeigen schuldig seyn.

Lohn-Wächter.

19. Es soll auch keiner einigen Löhnwächter an seine statt stellen, ohne des Hn. Hauptmanns, oder anderer Befehlshaber Wissen und Willen; Losung.

und da ihm eine Losung gegeben würde, gute Achtung darauf haben, dann welcher der Losung vergessen, und mit einer unrechten Losung befunden würde, der soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Schlaffen auf und Gehen von der Schildtwache.

20. Item, da einer auf der Schild-Wache schlaffend befunden würde, oder sonsten, ehe er abgelöst, darvon gienge, der soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Truncken seyn auf der Wache.

21. Item, es soll auch ein jeder, wann er wachen solle, das Volltrinckens müßig gehen, und wann er auf der Wache truncken begriffen würde, und seine Wache nicht nach Nothdurfft versehen könte, nach Erkänntniß des Hn. Hauptmanns gestrafft werden.

Lärmen ohne Noth.

22. Es soll auch keiner muthwilliger Weise, ohne Noth und Befehl, keinen Lerm machen, noch einige Flucht nehmen oder verursachen, bey Leibes-Straff.

23. Und

Einstellung auf den Lärmen-Plätzen.

23. Und ob Lärmen würde soll ein jeder auf den Platz, dahin er verordnet ist, lauffen, allda, biß ihm von den Befehlshabern weitere Ordnung geben, oder davon abgeführet wird, verharren, und keiner ohne merckliche Leibs-Noth, im Logiament bleiben, bey Leibs-Str.

Spielen.

24. Es soll auch alles grobe Spielen verbothen seyn, sonderlich aber keiner weiter spielen, biß er baar Geld hat, wo aber einer oder mehr dem andern auf Borg abgewönne, soll ihm der ander nichts zu bezahlen schuldig seyn.

Correspondenz mit dem Feinde.

25. Es soll auch keiner mit dem Feind, dessen Trommelschläger, oder Trompeter, weder schrifft- noch mündl. Correspondenz, Sprach oder Gemeinschafft haben, ohne ausdrücklichen Befehl, und Vorwissen der Hn. Stadt-Pflegern, oder der Obrigkeit, bey Leibes-Str.

Vortheil und Betrug nicht zu brauchen.

26. Es soll auch keiner Vortheil oder Betrug brauchen, noch jemand darzu helffen, rathen, oder fordern, damit Gemeine Stadt mit unbilligen und unzuläßigen Solden nicht beschwert und betrogen werde, wie das geschehen kan oder mag, in keinerley Weise, bey jedes Eyd und Pflichten.

Passevolanten.

27. Es soll sich auch einiger Befehlshaber, noch gemeiner Knecht, nicht vermessen, noch gelüsten lassen, blinde Lücken gut zu machen, noch auf einen falschen Namen durch die Musterung zu gehen, bey Leibes-Strafe.

Verfahren gegen die Uebertreter dieser Articul.

28. Item, wo einer oder mehr wären, die hierinnen beschriebne Articul nicht hielten, so solle der, oder dieselben, als Eydbrüchig gestraft werden, nach des Rechten, oder Herren Stadt-Pfleger Erkänntniß, und ob etwas in solchen Articuln vergessen, oder nicht gemeldt wäre, daß den Kriegs-Leuten zu halten zustehet, sollen doch alle Mißhandlungen zu der Herren Stadt-Pfleger Erkänntniß gestellt/ und gestraft werden.

Der Herren Stadt-Pfleger Reservat dabey

Uberkommung

29. Es solle auch allen denjenigen, so erst anjetzo, oder hinfürter zu dieser Stadt-Guarde kommen, jedem sein gebührend Gewehr aus dem Zeughause erfolgen, ihme aber ein Monat-Sold darfür abgezogen werden, würde aber einer oder der ander Tods verfahren, oder seines Diensts erlassen, und abgedanckt werden, soll sein Gewehr den verordneten Zeug-Herren, und sonsten niemand andern um ein gebührend Geld wiederum zurück folgen.

und Zurücklieferung des Gewehrs.

Alle Soldaten sind an diese Articul gebunden.

30. Es sollen auch alle die Knechte, so über kurtz oder lang, sich unter diß Fähnlein begeben, und einschreiben lassen, ob sie wol bey diesen Eyd nicht seyn, eben sowol in solcher Eyds-Pflicht und Vollziehung aller obbeschriebener Art. verbunden u. verpflichtet seyn, als wañ sie persönlich bey dem Schwören gewest wären.

Dienst-Zeit.

31. Item, sie sollen und werden auch, so lange als das Fähndel, darunter sie gestossen werden, an der Stangen seyn wird, zu dienen verbunden und schuldig seyn.

Bekanntmachung dieses Articuls-Briefs.

42. Letztlichen, sollen alle obbeschriebene Articul jährl. wenigst einmal, wann die Compagnie exerciret, und ins Feld geführet wird, im Ring wieder verlesen werden; wo aber einer, eins oder des andern Articuls irrig wäre, der mag zu dem Herrn Hauptmann kommen, und ihme denselben Articul allein, oder den gantzen Articuls-Brief fürlesen zu lassen, begehren, das solle ihm unabgeschlagen seyn, damit sich keiner mit der Unwissen- oder Vergessenheit zu entschuldigen habe. Zu Urkund dessen, ist dieser Articuls-Brief mit gemeiner Stadt Augsp. Innsiegel verfertiget worden.

Wann dieser letzte Art. verlesen worden, soll ihnen mit nachfolgenden Worten zugesprochen werden.

Vermerckt den Eyd und heb ein jeder 2. Finger auf, und sprecht mir nach:

Wir, so anjetzo alle miteinander in diesem Ring versammlet sein, schwören hiemit einen leibl. Eyd zu GOTT dem Allmächtigen, daß wir allem demjenigen, so uns in diesem Art. Brief vorgelesen worden, treul. als ehrl. Soldaten gebührt und wohl anstehet, nachkommen wollen, als helff uns GOtt der Allmächtige.

(L.S.)

Nota. A. 1649. den 10. Oct. hat diese Compagaie, oder Stadt-Guarde im Obern Zeug-Haus geschworen und ist ihr dieser A.B verlesen worden

CCCCXI.

Extract aus der Stadt Augspurg Zucht- und Straff-Ordnung, das Duelliren betreffend.

Art. von Freveln §. 15

Zwey-Kämpfe

De hac clausula vide Reichs-Gutachten de 21. Oct. 1667. und Kayſ. Ratific. de 19. Sept. 1668.

Würden denn über das einige allhiesige Bürger, Innwohner oder Fremde in Unfrieden mit einander gerathne Partheyen, wes Standes, Würde oder Wesens die seyn, allen Gött-Natürlich- und gemeinen geschriebenen Rechten, auch aller Erbarkeit, guten Policey, und dem gemeinen Ruh- und Frieden-Stand, insoderheit denen Kayſ. und Reichs-Satzungen zu wider, sich dergestalten vermessentlich erzeigen, daß einer den andern zu einem so genannten blutigen Zwey-Kampff, Balgen und Kugel-Wechseln, zu Fuß, oder zu Pferd, heraus fordern würde, und entweder ein oder beyde Theile zu solch höchst sträfl. Beginnen an gewissen hierzu bestellten Ort und Zeit erschienen zu seyn, Summarie könnten überwiesen werden, „Wann „gleich der würckliche Zwey-Kampff, Balgen „oder Kugel-Wechseln darauf nicht erfolgt, „noch vielmehr aber in dem Fall, wann solcher Zwey-Kampff wiewol ohne Entleibung „ausgeübt worden; So sollen die Herren Amts-Bürgermeistern oder die jederweilige Herrn Verordnete an das Straff-Amt solche höchst freventl. Ubelthäter „sie seyn gleich „Wohllöbl. hiesiger Obrigkeit Jurisdiction „unterworffen, oder nicht, ohne einzigen Zeit-Verlust, in allhiesige Frohn-Fest, oder, nach Unterschied der Personen, in die ob dem Rath-Haus befindl. Arrest- Stuben zu verschaffen, sich möglichsten Fleißes lassen angelegen seyn, und darauf an einen ehrsamen Rath die unverlängte Anzeige deßwegen thun.

Vide supra cit. Reichs Gutachten & Kayſ. Ratificat.

Welcher denn zu Folge der den 21. Octobris 1667. und 18. Decembr. 1680. ergangenen Reichs-Gutachten und darauf erfolgten Käys. Ratificationen sub resp. datis 19. Sept. 1668. und 23. Jan. 1681. auch nach denen höchstrühml. Exempeln der in verschiedenen des H. Röm. Reichs Chur- und Fürstl. Landen allschon errichteten heilsamen Verordnungen, solche, GOtt, die Obrigkeiten, ihren Neben-Menschen, und sich selbsten vorsetzlich und höchstens beleidigende Frevler „mit ihrer Ehren-Entsetzung ipso facto und nach befindenden Dingen mit würckl. Lands-Verweisung, ja wol auch nach Gelegenheit der Umständen mit Leib- und Lebens-Straffe unnachläßig zu belegen; mit solcher Straffe „auch nicht weniger die Herausgeforderte, „wann sie erscheinen, die Secunden, item die, „welche sich zum Ausfordern und Cartel-tragen wissentlich brauchen lassen, oder mit Verhelffung Pferde, Wagen, oder sonst mit „Rath und That sich des Wercks theilhafftig gemacht, und endlich auch die, so einen, „der heraus gefordert worden, aber nicht erschienen ist, wegen seines nicht Erscheinens, „schelten, und solches schimpfflich vorwerffen, „anzusehen wissen wird.

Verfahren wider die Provocanten, Secunden und Helffers-Helffer.

§. 16. Damit auch solches destoweniger verschwiegen bleiben möge, so sollen insonderheit die Wirthe und Hauß-Väter auf Verspüren, daß es auf einige harte Wortwechslung und Zänckereyen, und zwar versucht, aber nicht zuwegen zu bringen gewesten Vereinigung, zum würcklichen Zweykampff kommen dörffte; ebener massen allerseitige allhiesige obbenahmt und andere Stadt-Bediente solchenfalls bey schwerer und unausbleiblicher „Straffe, schuldig und verbunden seyn, solches der Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen, „damit dem Ausforderer und Ausgeforderten alsobald Einhalt geschehen möge; Wie „dann auch ferner E. E. Rath diejenigen, welche die vermerckte Herausforderung nicht alsogleich der Obrigkeit angezeiget, oder die „Zweykämpffe zu verhindern vermöcht; „item auch diejenigen, welche durch ihre Beywohnung und Beyhülff, die Zweykämpffende in ihrem Vorhaben mehrers stärcken, „und anreitzen als abwehren, gleichfalls der „Gebühr nach unnachläßig abzustraffen wissen wird. Solte es aber nicht nur zu würcklichem Zweykampff, Balgen oder Kugelwechseln gekommen, sondern auch dadurch „eine Entleibung erfolgt seyn, so sollen die „Herren Amts-Burgermeister, wie in andern „dergleichen Fällen, den Thäter zur gefänglichen Verhafft zu bringen, alles möglichsten „Fleisses sich bemühen, worauf sodann von „E. E. Rath obangeregter Reichs-Satzung „gemäß ꝛc. mit der ordentlichen Straffe des „Todtschlags wider den Thäter oder Entleiber ohne Unterschied, ob derselbe gefordert „hat, oder ausgefordert worden, er sey der „Beleidiger oder Beleidigte, ohne Mittel verfahren, den Balgern auch welche im Zweykampff todt geblieben, kein Begräbniß in „einer Kirche oder Frey-Hofe verstattet werden.

Verfahren wider der würckl. Duellanten.

Hingegen wird auch E. E. Rath diejenigen, die von andern, ihrer Meynung nach, Ehren-verletzlich angegriffen, beleidiget, und zu einem Zweykampff/ Balgen oder Kugel-Wechseln, auf was Weise es seyn möchte, ausgefordert worden, aber aus schuldiger Beobachtung ihrer Christ- und bürgerlichen Pflichten, insonderheit dieses neuen Verbots, nicht erschienen sind, zu allen Zeiten und Orten bey männiglichen, so viel an ihnen, dergestalt kräfftiglich vertreten, schützen und handhaben, daß solche Nicht-Erscheinung ihnen an ihrem Ehren-Stand, erworbnen ehrlichen Namen, und Hertzhafftigkeit, wie es an sich selbsten und von Rechtswegen, auch von gesamten H. Röm. Reich, und dessen allerhöchsten Ober-Haupt Ihro Käys. Majest. in obangeführter Reichs-Satzung allbereit erkennet ist, nicht den geringsten Nachtheil, oder Abbruch verursachen solle.

Satisfaction der Beleidigte.

Denuncirung der vermutheten Duelle.

CCCCXII.

Extract aus der Stadt Augspurg Zucht- und Straff-Ordnung, das Freveln der Soldaten belangend.

Artic. vom Freveln.

§. 38.

Stadt-Guarde-Soldaten-Frevel auser der Wache und auser Verrichtung ihres Dienstes.

Die allerseitige und denen besondern Umständen nach mercklich unterschiedene Frevel der Stadt-Guarde Soldaten betreffend, sollen die jederweilig verordnete Straff-Herren mit dem unter lauter Soldaten auf besetzter Wache und in Verrichtung ihres Dienstes, oder auch in denen Zwingern vorgegangenen gering und einfachen, wie auch blutristig und allen andern Freveln, die nicht criminal sind, bey dem Straff-Sitz sich nicht beladen, sondern selbige, mit Vorwissen der Herren Stadt-Pfleger ihren Herren Stadt-Officierern abzuwandeln überlassen; was aber die übrige Frevel, die unter Bürgern oder Fremden und Soldaten auf besetzter Wache, und in Verrichtung ihres Diensts, oder in denen Zwingern vorgehen; wie auch überhaupt alle diejenigen Frevel, die auser der Wache und Verrichtung ihres Dienstes entweder unter lauter Soldaten, oder unter Bürgern, oder Fremden und Soldaten, sie mögen einfache, blutristig, oder noch höhere, aber nicht Criminal-Frevel seyn, dieselben sollen bey dem Straff-Amt, und dessen Ordnung nach abgestrafft, und in Ansehung der Soldaten mehrern Theils geringen Vermögens, entweder mit baarem Geld, oder jeden Straff-Gulden mit einem Tag Stockhauß, oder durch Abarbeit bey gemeiner Stadt abgebüsset werden, nach des Straff-Amts Gutbefinden. Decretum in Senatu, den 18. Febr. An. 1719.

II. Von Bremen.

CCCCXIII.

Articuls-Brief der Stadt Bremen vor dero Miliz, de An. 1723.

Motiven

Emnach Ein Hoch-Edler, Hochweiser Rath dieser Stadt durch dero verordnete Herren Kriegs-Commissarios vernommen, daß unter der hiesigen Stadt-Milice viele und mannigfältige Unordnung eine Zeithero eingerissen, dieselbe aber nicht allemal, der Gerechtigkeit nach, bestraffet werden, dieweil bishero kein gewisser Articuls-Brief oder Ordnungen aufgerichtet und publiciret worden. Damit nun dieser und dergleichen Unordnungen vorgebeuget, und ein jeder, wornach er sich zu richten, wissen möge; Als hat vorbemeldter Hoch-Edler Hochweiser Rath, auf Gutachten der von ihnen verordneten Kriegs-Commissarien, verordnet, gesetzet und beschlossen; verordnen, setzen und schliessen auch hiemit, daß nachfolgender Articuls-Brief von allen denen in dieser Stadt stehenden Soldaten in allen Puncten nun und ins künfftige fleißig gehalten und nachgelebet werde, des Ends dann derselbe publicirt, und die Milice mit Eydes-Pflicht, wie sichs gebühret, darauf angeloben sollen.

zu Abfassung dieses Articuls-Briefs.

Artic. I.

Treue u. Redlichkeit gegen den Magistrat.

Soll ein jedweder, wie er geschworen und angelobet, einem Hoch-Edlen, Hochw. Rath dieser Stadt und Bürgerschafft, wie ein rechtschaffener Soldat redlich und treu in- und ausserhalb der Stadt, oder wohin man ihn benöthiget, in allen sich begebenden Fällen dienen, dessen sich nicht, weder zu Wasser oder Lande, wo er gesund/ weigern, aus keiner Ursache, bey Leib- und Lebens-Straffe; auch soll ein jeder Officier oder Gemeiner seines Commandeurs Gebot nachleben, und allem, was ihm geboten und verboten, gehorsame Folge leisten, im widrigen Fall nach Krieges-Manier erkannte Straffe leiden.

Parition im Commando.

Artic. II.

Gottesfurcht.

Sollen alle und jede, hohe und niedrige Krieges-Officier und Soldaten sich aller Gottseligkeit befleißigen, ein Christlich ehrbar Leben und Wandel führen, denen öffentlichen Gottesdiensten, sonderlich an den Tagen des HErrn oder hohen Feyertagen fleißig ein jeder in seiner Religion beywohnen, auch des hochheiligen Abendmahls des HErrn sich jährlich zu verschiedenen malen gebrauchen, oder dem Hn. Directori die Ursache anmelden; wer dagegen solches verächtlich unterlassen wird,

Abwartung des Gottesdiensts.

Gottloses Leben.

oder ein ärgerliches, lästerliches Leben führet, den Namen GOttes mißbrauchet, fluchet oder schwöret, zu Zeiten des Gottesdienstes und Predigt in Bier- und Brandtweins-Häusern, oder an leichtfertigen Oertern betreten wird, der soll nach Befinden am Leibe, Leben, oder mit schwerer Gefängniß bestraffet werden.

Artic. III.

Straffe gemeiner Verbrechen.

Wo jemand in Commando oder Zügen Strassen-Räuberey, muthwillige Todtschläge, gewaltsame Einbrüche, Dieberey, es sey an einigen Gute oder auch Vieh von denen Weiden, Frauenschändung, Ehebruch, Brandtstifftung, öffentliche Gewalt und andere dergleichen böse Stücke begehen würde, soll derselbe am Leben gestraffet werden; Wer auch gestohlene oder geraubete Sachen kauffet, oder verkauffen würde, dessen Güter sollen auf geschehenes Beweisen confisciret, und derselbe nach Befinden gestraffet werden.

Artic. IV.

Vergreiffung an denen Vorgesetzten.

Da sich jemand gegen Einen Hoch-Edlen, Hochroeisen Rath, denen verordneten Krieges-Commissarien, oder auch dem Herrn Obristen gewaltthätig erwiese, derer Befehl in Krieges-Sachen nicht folgen, sondern widersetzen wird, und er dessen genugsam überführet und überzeuget worden, wann gleich er denenselben am Leibe keinen Schaden zugefüget hätte, soll, andern zum Abscheu, am Leben unnachläßig gestraffet werden. Gleich wie dann auch die Officiere der Herren Kriegs-Commissarien und des Hn. Obristen Ordre ohne Einrede zu folgen, und sich aller Widerrede, bey Verlust ihres Dienstes, zu enthalten haben; Allermassen dann auch niemand dem Commando zu der Zeit, wann es geschiehet, sich nicht entlegen, sondern solchem folgen soll; Dafern aber jemand vermeynet, gegen Recht und Billigkeit ihm hierinn etwas zugemuthet seye, kan er nachgehends gehöriges Orts sich darüber beschweren, da er dann soll gebührend gehöret, und nach Befinden, geholffen werden.

Parition im Commando.

Wobey dann auch denen Officiers anbefohlen wird, schied- und friedlich mit einander zu leben, und in Gesellschafften nicht übel von einander, weniger von denenselben, welche ihnen vorgesetzet sind/ verächtlich zu reden, alles bey nachdrücklicher Straffe, auch befundenen Umständen nach, eines gäntzlichen Cassements und Leibes-Straffe.

Comportement der Officiers.

Artic. V.

Respectirung der Officiers.

Gleichfals die, so ihrem Major, Capitainen, Lieutenanten und anderen Officieren sich widersetzen/ und ihrem Befehl nicht gehorsam sind, bey Zug und Wachen, auch die, so von Einem Hoch-Edlen, Hochweisen Rath und Obrigkeit dieser Stadt, Obristen, Majoren und ihren Capitainen übel, schmälig reden, sollen mit scharffer Leibes-Straffe beleget werden.

Artic. VI.

Conspiration Raths- oder Stadt-Feinden, es sey mündlich oder schrifftlich Feinde.

Welcher Officier, oder Soldat mit des nen mit dem

schrifftlich, an was Ort oder Stelle es wolle, heimliche Conspiration und Verständniß machet, oder hält, soll ohne Gnade am Leben gestraffet werden; so er aber erführe, daß solches andere thäten, soll ers alsobald dem Hr. Obristen, und derselbe wieder dem Hn. Præsidenten anmelden und offenbaren, und nicht verschweigen bey Leibes-Straffe.

Artic. VII.

Meuterey und Aufstand.

Niemand soll einige Meuterey und Aufstand anrichten, oder ungebührliche Versammlungen heimlich und bedeckter Weise oder sonsten anstellen, noch darzu Anlaß geben, oder auch sich wissentlich darzu oder bey gebrauchen lassen, bey Straffe des Galgens; so auch einer solches erführe und gewahr würde, soll er es am gehörigen Orte bey seinem Ober-Officier so gleich anzeigen.

Artic. VIII.

Zanck auf der Wache,

Balgen und Duelliren.

Der, welcher Gezanck und Unwillen in der Tag- und Nacht-Wache, oder auch in Zügen anrichtete auch mit beförderte, soll an Leib und Leben gestraffet werden; so soll auch alles Schlagen, Balgen und Rauffen nicht allein gäntzlich verboten, sondern aller Streit zum Vertrag und Abstraffung des Schuldigen zum Rechte verwiesen seyn, welche sich aber zu Duelliren gelüsten lassen, entweder ohne oder mit Secunden, sollen unausbleiblich am Leben gestraffet und keiner ehrlichen Begräbniß gewürdiget werden.

Artic. IX.

Weigerung Dienste zu thun.

Niemand soll sich weigern unter einigen Prætexten, Schein oder Vorwenden, Zug, Wache und Musterung zu thun, sondern sich in seiner Herren Dienste auf ergangenen Befehl gehorsamlich verhalten, bey unnachläßiger Leib- und Lebens-Straffe: So soll auch denen Ober-Officiers auf ihren Posten das Spielen, auch bis in die Nacht grosse Gesellschafft bey sich zu haben, hiemit untersagt sich auch ein jedweder der Gemeinen des unmäßigen Sauffens, vor allen des Nachtes und Tages, wann er auf die Wache zu gehen hat, enthalten, so aber einer befunden würde, soll der commandirende Ober- oder Unter-Officier, bey Straffe der Cassirung, sofort denselben in Arrest ziehen, dem p. t. Hn. Directori und Hn. Obristen anmelden lassen, da dann derselbe das erstemal mit dem Esel, das andermal mit Gassen-Lauffen gestraffet werden soll.

Spielen

Vollsauffen.

Artic. X.

Gefährde an der Artillerie.

Ein jeder von Officieren und Soldaten soll sich der Kugeln, Schrot-Säcken, Pulver und Instrumenten bey Geschütz und Stücken bey Leibes-Straffe gäntzlich enthalten, da auch jemand bey und an den Stücken Gefährlichkeit gebrauchete, soll derselbe am Leben gestraffet werden.

Artic. XI.

Versäumung der Wache.

Wer von der Wache bleibet, oder dieselbe versäumet, und von dem p. t. Hn. Directore der Cammer keine ausdrückliche Erlaubniß hat, soll nicht allein seinen Sold verlohren, sondern auch Leibes-Straffe verdienet haben, ob er gleich, daß ihm Urlaub wegzubleiben gegeben wäre, vorwendete, denn ausser Wissen und Belieben des Herrn Directoris soll kein Soldat, vielweniger einiger Officier von der Wache und Zug, wohin der auch fiel, bey obiger Straffe bleiben, auch keiner einen andern beeydigten Soldaten an seiner statt zur Wache, ohne ausdrückliche Bewilligung des Hn. Obristen, stellen. Würde auch der Officier die Abwesenheit des Soldaten dem Hn. Directori und Hn. Obristen nicht anzeigen, soll derselbe nach Erkänntniß der Herren Krieges-Commissarien ernstlich gestraffet werden.

Artic. XII.

Ober- und Unter-Officiers sollen auf ihren Wach-Posten bleiben.

Kein Ober- noch Unter-Officier, der auf der Wache stehet, soll weder bey Tage noch Nacht von seinem Post abzugehen Freyheit haben, noch sich, ohne Erlaubniß, durch einen andern ablösen lassen; so soll auch hinfort niemand der Gemeinen von der Wache gehen, ohne ausdrückliche Beurlaubung seines Ober- oder Unter-Officiers, und sollen dieselbe darin diese Ordnung unveränderlich halten, daß von jedem Post auf eine Zeit nur einer, und ehe derselbe wiederackommen, keiner dimittiret werde, bey ernstlicher Straffe, es wäre dann, daß von denen Herren Bürgermeistern, oder Herren des Raths ein oder mehr verlanget würden, so sollen solche gleich abgefolget werden.

Artic. XIII.

Posten und Wachen nicht zu vertauschen.

Das Tauschen der Posten in und nach der Parade soll bey ernstlicher Straffe gäntzlich untersaget und verboten seyn; So soll auch kein Ober-Officier, ohne vorher geschehene Anmeldung, an den Hn. Obristen seine Wache umsetzen.

Artic. XIV.

Sauffen und Spielen in Corps de Guarden.

In denen Corps de Guarden soll ein jeder Ober- und Unter-Officier genaue und fleißige Aufsicht haben und Sorge tragen, daß, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, alles Sauffen und Spielen gäntzlich verhütet und abgeschaffet werde.

Artic. XV.

Muthwilliger Allarm.

Niemand soll, ohne feindliche Gefahr und Noth, auf der Wache sein Gewehr lösen, auch keinen muthwilligen Allarm machen, bey schwerer Straffe.

Artic. XVI.

Auffsicht auf die herein passirende.

So sollen auch alle Officier an denen Wachen fleißig auf alles, was passiret, Achtung geben, genau examiniren, auch keine fremde Bettelers, Deserteurs, oder sonsten liederlich Gesindel herein lassen, sondern entweder zurück weisen, oder durchführen lassen; kein Soldat aber bey solcher Durchführung Bier-Geld oder dergleichen nehmen, so wenig von denen ein- und auspassirenden Fremden, als auch von denen Arrestaten, bey hoher Straffe.

Plackerey unter Thoren.

Artic. XVII.

Verhalten der Schildt-Wachen.

Die Schildt-Wachen sollen in und neben den Schilterhäusern keine Gefässe haben, noch sich unterstehen, das Gewehr aus den Händen zu setzen, massen auf den Schildter-Posten niemand sitzend, oder bey gutem Wetter in die Schildter-

Schildter-Häuser stehend zu dulden; Auch soll niemand auf den Schild-Posten, Parade, oder sonsten/ wann sie ins Gewehr stehen, Taback rauchen, alles bey willkührlicher Strafe: Dafern aber jemand auf der Schildt-Wache schlafend, oder nachläßig befunden worden, oder seine Schild-Wache gar verlassen, ehe er abgelöset, derselbe soll an Leib und Leben gestrafet werden.

XVIII.

Austretung der Wachen.

Mit Austretung der Wachen soll es folgender gestalt gehalten werden, als

1. Wird für die Herren Bürgermeistere und Hn. des Raths, und denen Hn. Staabs-Officirern das Gewehr præsentiret.
2. Für denen Capitans mit dem Gewehr bey dem Fuß haltend.
3. Für denen Lieutenants und Fähndrichs aber mit dem Seiten-Gewehr in einer Reihe stellend.
4. Die Schildt-Wachen præsentiren das Gewehr vor alle Ober-Officiers.

XIX.

Reserve.

Die Reserve an denen Thoren soll eine halbe Stunde vor dem Thorschließen sich auf ihren Posten einfinden, imgleichen des Morgens bey Eröffnung der Thore nicht ehender als eine halbe Stunde hernach abgehen, bey hoher Leibes-Strafe.

XX.

Thor-Schließ- und Oeffnung.

Bey Oeffnung und Schliessung der Thore, sollen die Wachen allemal austreten, und so lange die Thore offen oder geschlossen, im Gewehr stehen.

XXI.

Auch soll bey Oeffnung und Schliessung der Thore der Ober- oder Unter-Officier jedesmal an der äußersten Brücken 4. Mann mit dem Gewehr stellen, damit, wann es nöthig, die Brücke gleich kan aufgezogen werden, den Unter-Officier aber mit 6. Mann voraus bey dem Schlag-Baum stellen, der Rest aber in der Wache am Thore bleiben, der Ober-Officier auch fleißig zusehen, ob die Leute angewiesener maßen unter dem Gewehr stehen.

XXII.

Haupt- und Tage-Ronden.

Patrouillen.

Die Haupt- und Tage-Ronden sollen allezeit zu rechter Zeit geschehen, damit sie in Zeit wieder auf ihren Posten seyn können; So sollen auch die Patrouillen, so, wie es angewiesen, fleißig patrouilliren, die Zeichen an denen Wachen abgeben, welche des Morgens bey den Rapport-Zetteln sollen eingeliefert werden.

XXIII.

Verhalten bey Feuer, Alarm, oder Aufruhr.

Wann Feuer, Alarm, oder Aufruhr entstanden, soll ein jeder in Eyl im Gewehr seyn, die die Wache haben/ sollen munter und zu Diensten bereit seyn, und thun ihre Gebühr, auch von dannen nicht weichen, ohne Befehl ihres Officiers, die anderen aber sofort aus ihren Quartieren am Doms-Hofe sich verfügen, und Ordre gewärtig seyn.

XXIV.

Losung.

Das Wort oder die Losung sollen die Officiers fleißig behalten, und nicht ändern, noch damit gefährlich umgehen, bey Strafe Leibes und Lebens.

XXV.

Zancken und Schlägereyen.

Es soll ein jeder, in der Stadt so wol, als draussen, insonderheit in des Raths Gebiethe, alles Hadern, Zancken, vielmehr der Schlägereyen mit den Bürgern und andern, bey hoher unnachläßiger Ehren- und Leibes-Strafe sich enthalten.

XXVI.

Soldaten sollen nicht ausser der Stadt bleiben und wohnen.

Niemand soll ohne ausdrücklicher Bewilligung der Herren Kriegs-Commissarien und Hn. Obristens ferner von der Stadt, wann er keine Wache hat, abgehen, als in denen Vorstädten, des Abends aber beyzeiten sich in seiner Wohnung oder Quartiere einfinden, bey hoher Strafe. So sollen auch hinfort alle Soldaten in der Stadt wohnen, und keinem derselben draußen zu heuren erlaubet seyn, bey Strafe der Cassirung, die aber, so Gärtner in der Herren, oder vornehmen Bürger Gärten, sollen, biß zu fernerer Verordnung, davon eximiret seyn.

XXVII.

Provos und die Seinigen an ihren Amts-Verrichtungen nicht zu hindern.

Niemand soll dem Provosen und seinen Dienern in dessen Amts-Verrichtungen einigen Eintrag noch Verhinderung thun, bey Leibs- und Lebens-Strafe, sonsten auch in allen beförderlich seyn, daß der Verbrecher handveste gemachet werde, und soll niemand von den Officiern davon befreyet seyn, der auch dem Verbrecher würde weg- und davon helfen, mit Rath oder That, soll in dem Platz des Entkommenen gestrafet werden.

XXVIII.

Administration der Justiz zu befördern.

Die Justiz und Strafung der Verbrecher soll niemand aufhalten, auch nicht heimliche oder offenbare Anleitung darzu geben, sondern vielmehr nach Herkommen in Kriegs-Ordnung und Reihen sich, und bey diesen, auf ergangenes Urtheil, verhalten, bey Lebens-Strafe.

XXIX.

Deserteurs.

Wer ohne Abschied heimlich davon läufft, soll als ehrloß öffentlich bey dem Trommelschlag ausgeruffen, und dessen Name soll, Kriegs-Gebrauch nach, öffentlich an Galgen geschlagen, und da er wieder ertappet, aufgehencket werden.

XXX.

Gewehr rein und parat zu halten

Ein jedweder soll sein Ober- und Unter-Gewehr nach aller Möglichkeit rein und allezeit fertig halten, würde solches anders befunden, soll derselbe in Eisen geschlossen, und, nach Gelegenheit gestrafet werden.

XXXI.

und nicht zu veräusern.

Niemand soll sein Gewehr vergeringern, noch versetzen, weniger verspielen, bey hoher Strafe, des Endes dann die Capitains des Armes erinnert werden, ihr Amt fleißig in acht zu nehmen, wann auch ein Soldat stirbet, soll dessen Gewehr sofort dem Zeughause wieder geliefert werden.

XXXII.

Satisfaction vor angethane Injurien.

Wann jemand von einem andern mit Schimpff- und Schelt-Worten angegriffen würde,

würde, derselbe soll sich nicht selber in- oder ausserhalb der Wache rächen, sondern es an gehörigem Orte anzeigen und klagen, da ihm dann rechtliche Satisfaction verschaffet werden soll, und da befunden würde, daß einer dem andern ohne wolbefugte genugsame Ursachen mit ehrenrührigen Schmäh-Worten belegt und verläumbdet hätte, sollen gedachte Schmäh-Worte und die Schande auf ihn zurück fallen, und erliegen bleiben, dafür auch von der gantzen Compagnie gehalten, auch, gestalten Sachen nach, einen Wiederruff thun und cassiret werden.

XXXIII.

Kriegs-Gebrauch zu beobachten.

Was in diesen Articuln nicht gemeldet, doch gleichwol rechtschaffenen Soldaten zu thun und zu halten gebührete, dazu sollen sie eben sowol verpflichtet seyn, auch jedem die Strafe auferleget werden, als wann es ausdrücklich in diesen Articuls-Brief gesetzet wäre.

XXXIV.

Endlich will ein Hoch-Edler Hochweiser Rath, daß dieser Articuls-Brief alle 3. Monat und also jährlich 4. mal dem Regiment von Wort zu Worte fürgelesen werde, darmit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Wie dann ein Hoch-Edler Hochweiser Rath sich vorbehält, diesen Articuls-Brief nach Gefallen zu ändern, zu mehren und zu mindern. Articul quartaliter zu verlesen. Reservat.

CCCCXIV.

(III.) Von Cölln am Rhein.

Nachricht von der Kriegs-Verfassung der Stadt Cölln am Rhein.

Miliz der Stadt Cölln,

Es hat die freye Reichs-Stadt Cölln nicht allein zu Kriegs- sondern auch Friedens-Zeiten ihre regulirte und in dero Sold stehende Miliz, die sie jederzeit zu Behuff der Stadt-Guarnison und Stellung ihres schuldigen Contingents zu den Trouppen des Westphälis. Creyßes unterhalten hat und deren Anzahl noch unterhält. Es ist auch die Anzahl derselben vor 100. und mehr Jahren so starck gewesen, daß sonderlich zur Zeit der bekannten Händel, die durch Ertz-Bischoff Gerhardum zu Cölln, aus dem Hause der Truchsessen von Waldburg stammend, verursachet worden, die am Rhein gelegene Städte, nemlich Lenz, Andernach, &c. mit Trouppen der Stadt Cölln besetzet gewesen. Hiernächst ist aus den Recessen des Westphälis. Creyßes bekannt, daß gedachte Stadt zu der Reichs-Armatur, in quanto circulari 1100. Mann zu Fuße und 169. zu Pferde zu stellen gehalten, welche sie auch bey letzterem Spanischen Successions-Kriege würcklich gestellet, und die denen hohen Alliirten zugleich nebst der Stadt-Cöllnischen Artillerie, und denen dabey befindlichen Artillerie-Officiers und Constables in denen Belagerungen der Vestungen Bonn und Trarbach sehr gute Dienste gethan. Dem aber ohngeachtet hat die Stadt Cölln doch keine besondere Kriegs-Articul vor ihre Miliz, sondern es wird bey derselben im Commando, Zügen, Wachen und sonsten nach dem Käyserlichen Fuße gehalten. Zu Kriegs-Zeiten und in Noth-Fällen pfleget die Stadt Cölln auch Westphälische Creyß-Trouppen, zu Verstärckung ihrer Guarnison, einzunehmen, welche bey ihrer Einnehmung auf das oben in diesem Wercke pag. 626. Num. CLXXXIIX. befindliche Reglement dem Magistrat gedachter Stadt schwören müssen; Es bleibet aber diese Verstärckung nicht länger in der Stadt, als es die Conjuncturen zu Kriegs-Zeiten erfordern. Kriegs-Articul und Ordnungen.

CCCCXV.

(IV.) Von Franckfurt am Mayn.

Articuls-Brief und Kriegs-Ordnung, wornach der Stadt Franckfurt am Mayn geworbenes Kriegs-Volck zu Fuße sich richten und verhalten soll, nebst beygefügten besondern Puncten vor die Constables, de A. 1644.

Soldaten-Eyd.

Erstlich, sollen alle diejenigen, so in E. E. Raths dieser Stadt Kriegs-Dienste angenommen werden, wie auch Connestable und Handlanger, einen leibl. Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwören, Ehrengedachtem E. E. Rath dieser Stadt Franckfurt und deren verordneten Zeug-Herren, in allen und jeden Kriegs-Nothdürfften, in Besatzungen, zu Feld, zu Wasser und Land, auf Erinnerung, wie solches dieser Articuls-Brief weiter ausweist und mit sich bringt, wider männiglich treulich und redlich dienen, deren Schaden zu warnen und zu verhüten, dargegen ihren Nutzen und Frommen zu befördern; Deßgleichen sollen sie den Obristen-Lieutenanten, wie auch andern Befehlshabern, so ihnen von Ehren-gedachten Zeug-Herren ernennet und verordnet, gebührliche Ehr und schuldigen Kriegs-Gehorsam zu leisten verbunden seyn, als es ehrlichen Soldaten und Kriegs-Leuten gebühret und wohl anstehet, und dasselbige ohne alle Widerred und Ausflucht, und keine Meuterey machen, noch darzu Ursach geben, vielweniger Hand an sie legen, oder mit verächtlichen Worten antasten, sondern sich befehlen, Respect und Gehorsam gegen die vorgesetzte Officiers.

len, gebrauchen und schicken lassen, es sey zu oder vor den Feind, in Besatzung oder zu Feld, auf Zug und Wachen, zu Wasser und Land, bey Tag oder Nacht, wie es sich begiebet, und die Nothdurfft jedesmal nach Gelegenheit erfordert. Da aber einer, oder mehr, hierinnen ungehorsam würde erscheinen, der oder dieselben sollen, nach Befindung und Erkänntniß der Zeug-Herren, den Rechten nach gestrafet werden, wie nachfolgende Articul mit mehrern klärlich vermelden.

Gotteslästerung.

Zum Andern, soll sich ein jeder hüten und enthalten, GOtt und sein heiliges Wort zu lästern: Da aber einer oder mehr freventlich hierwider handeln würde, der oder dieselben sollen, nach Erkänntniß und Gelegenheit der Verbrechung, an Ehr, Leib und Leben gestrafet werden.

Dem Magistrat und Stadt treu und hold zu seyn, und an unvermögenden Personen sich nicht zu vergreiffen.

Zum Dritten, sollen sie E. E. Rath dieser Stadt Franckfurt, dessen Bürgern und angehörigen Unterthanen, getreu und hold seyn, geistlichen Personen, alten Leuten, schwangere Frauen, Kindbetterin, Jungfrauen und Kindern keine Gewalt, oder Unehr anthun, sondern dieselben vielmehr schützen, und in Ehren halten. Auch soll sich keiner unterstehen, Hospitäler oder Kirchen aufzubrechen, deßgleichen sollen sie sich Brand-Stifftungen, Dieberey, Gewalt, Strassenräuberey, Todtschlägen, ꝛc. enthalten, alles bey Leibs- und Lebens-Strafe.

Gemeiner Verbrechen sich zu enthalten.

Getreue Dienste.

Zum Vierdten, sollen sie schwören, so lange sie sich an E. E. Rath versprochen, dieser Stadt redlich und getreu zu dienen.

Sold und Löhnung.

Zum Fünfften, dagegen soll jedem seine gebührende Besold- und Löhnung, auch Commiss und Service gereicht und gegeben werden; Da es sich aber mit dem Geld, und andern etwas verzöge, und nicht gleich geliefert würde, sollen sie nichts desto weniger ihre Züg und Wachen versehen, wie solches ehrlichen Kriegs-Leuten gebühret.

Verhalten, wenn solche aussenbleiben.

Deserteurs.

Zum Sechsten, wo einer heimlich ausreißen, oder, ohne Erlaubniß der Zeug-Herren, sonder Paßport hinwegziehen würde, der, oder dieselben, so man sie ergreifft, sollen, nach Befindung, mit dem Strang vom Leben zum Tod abgestraft: Da man sie aber nicht betreten könte, sollen sie öffentl. zu Schelmen gemachet, ihre Namen an Galgen geschlagen werden, und kein frey, sicher Geleit nirgend haben.

Widersetzung im Commando.

Zum Siebenden, wo auch einer auf Zügen oder Wachen etwan um billiger Ursachen halber, wenn er nicht thäte, was einem Kriegs-Mann zustünde, von einem oder den andern Befehlshaber gestrafet würde, und er sich gegen demselben zur Wehr stellete, sich auch seiner andere annehmen wolten, der oder dieselben sollen, nach Erkänntniß des Rechtens, an Leib und Leben gestrafet werden.

Beuthe gehen.

Zum Achten, es soll keiner aus der Besatzung auf Beuten, noch in Güther, nach Obst oder Trauben, noch anders wohin gehen, viel-

Wegbleiben ohne Urlaub.

weniger über Nacht, sonder Urlaub der Zeug-Herren, oder vorgesetzter Officirer ausbleiben, bey Leibs-Strafe.

Angebung verführter Verrätherey.

Zum Neunden, ob einer oder mehr wären, die Verrätherey oder böse Stücke, so E. E. Rath allhier und dessen Angehörigen zu Nachtheil getrieben oder gereichen würde, erführe, oder andere verdächtige Leute sähe, oder wüste, der oder dieselben sollen solches bey ihren Eyden und Pflichten den Hn. Bürgemeistern oder Zeug-Herren alsobald schuldig seyn anzuzeigen, und dargegen eines Dancks gewärtig seyn; welcher aber das nicht thäte, der soll deßwegen als der Thäter selbsten fürgenommen, am Leib, und, nach Befindung, am Leben gestrafet werden.

Dieser zehende

Zum Zehenden, es soll auch keiner mit dem andern sich um geringer Ursachen willen, zancken noch schelten, auch keinen alten Haß noch Groll dieser Orten austragen, und zum Balgen niemand ausfordern; dafern aber einer oder der ander unnöthig fordern solte, und dessen kan überwiesen werden, der soll mit allem Ernst unnachläßig am Leibe gestrafet werden.

und eilffte Articul sind ietzo gäntzlich cassiret.

Zum Eilfften, und ob schon einer den andern zu fordern rechtmäßige Ursach hätte, so soll er es doch ohne Vorwissen der Zeug-Herren oder Obrist-Lieuten. nicht befugt seyn, und soll sonderlich diese Bescheidenheit gebraucht werden, daß keiner denjenigen, welcher ihn zu commandiren, also, der Geringere den Höhern ausfordern, noch selbigem zu erscheinen Macht haben sollen, sondern gebührender Respect gehalten, und durchaus kein Balgen Nachmittags gestattet werden, und da sich auf Zulassung gleich zween mit einander balgen würden, so soll doch keiner gegen dem andern mörderliche Wehre gebrauchen, noch auf einander schießen, auch soll sich keiner gegen dem andern rotten und partheyen, sondern allein zum Rechten zu sehen, dabey seyn, auch wann Fried gebothen wird, soll einigerley Streich, oder Stich nicht mehr geschehen, und welcher darüber thut, der soll darüber mit Ernst am Leibe gestraft werden.

Balgen nach besetzter Wache.

Zum Zwölfften, soll keiner mit dem andern, nach besetzter Wache weder auf der Straßen, oder Logiament, balgen oder Wehr zucken, bey unnachläßiger, auch nach Befindung, Leibs- und Lebens-Strafe.

Volltrincken und andre Laster zu meiden.

Zum 13ten, es soll auch ein jeder des Volltrinckens und anderer Laster sich müßigen, dañ da einer voll auf die Wache zöge, oder dieselbe, wegen Trunckenheit gar versäumete, dem soll nicht allein keine Löhnung gegeben, sondern er auch, nach Befindung, am Leibe gestrafet werden: Auch was er sonsten in voller Weise mißhandeln würde, den soll seine Trunckenheit nicht entschuldigen, sondern soll eben und mehr, als wann er nüchtern gewesen, wie andere

Mißhändler, nach Gelegenheit der Verbrechung, ohne alle Gnade, mit Strafe angesehen werden.

Verhalten bey der Wache

Zum 14ten, insonderheit aber soll ein jeder, wann er auf die Wache beschieden ist, die Ronden fleißig in der Stadt und auf den Posten verrichten, allerhand Lermen und Unfug so sich auf der Gassen und in den Herbergen erheben würden, abschaffen, den Muthwilligen von ihrem Unfug abwehren, und die Wirths-Häuser ohne sonderbare Noth nicht besuchen, bey Verlust des Solds oder ohnnachläßiger Strafe.

und bey Oeffnung der Thore,

Zum 15ten, sollen sie alle Morgen, ehe die Pforten geöffnet werden, mit ihrer auferlegten Gewehr an den Ort, da sie hinbeschieden, erscheinen, von dannen sonder Urlaub der Zeug-Herrn, oder Befehlshabern, nicht weichen, und da etwa einem hinweg zu gehen erlaubt wird, sich beyzeiten wieder einstellen, Wache und Schildtwachen fleißig und bescheidentlich verrichten, wie auch, nach Schließung der Thoren, welche die Wache betrift, auf ihren Posten unverzüglich erscheinen, bey unnachläßiger Strafe.

Ingleichen bey entstandenem Unfug, oder Balgereyen an Thoren.

Zum 16ten, da sich ein Unfug, oder Balgerey von Fremden, oder Einheimischen an den Thoren erheben würde, sollen sie bescheidentlich abwehren. im Fall sich aber die Freveler nicht stillen lassen wolten, sollen sie dieselben bey der Wache behalten, biß sie sich bey den Herrn Bürgemeistern Bescheids erholet: Da sich aber die Freveler der Wache nicht ergeben wolten, soll alsdann der Wache erlaubt seyn, den Verbrechern mit Ernst zu steuern.

Wägen und Geschirr unterm Thor nicht stillhalten lassen.

Zum 17ten, sollen sie keine Wägen, oder Geschirre leer, oder geladen unter den Thoren lassen stillhalten, sondern dieselbe alsbald abschaffen, auch was sie führen, bescheidentlich rechtfertigen; Im Fall verdächtiger Bescheid gefiel, solches dem Obristen Lieutenant, oder Officirer, und an andere gehörige Orte alsbald berichten.

Unnöthiges Schießen.

Zum 18ten, es soll auch keiner an gefährl. Orten, auch auf der Wache, sonder Urlaub seines Commandeurs, und sonderlich auf den Nacht-Wachen nicht schießen, so es die Noth nicht erfodert, bey Leibs-Strafe.

Verhalten bey Lermen und Feuers-Gefahr.

Zum 19ten, es soll auch keiner Lermen machen, es sey dann Noth, bey Leibs-Strafe: Und ob ein Lermen, oder ein Feuer, (das GOtt gnädig verhüten wolle) aufgieng, und die Sturm-Glocke geschlagen würde, so soll ein jeder auf seiner Wache verbleiben, die übrige aber, so nicht die Wache haben, mit ihren Gewehr auf die Haupt-Wache lauffen, und keiner ohne merckliche Ursachen im Logiament bleiben, bey Leibs- und nach Befindung, Lebens-Strafe.

Schlafen auf, und weggehen von der Schildwache.

Zum 20ten, welcher auf der Schildt-Wache schlafend gefunden, oder sonsten, ehe er abgelöset würde, darvon gieng, der soll an Leib und Leben, ohne alle Gnade, gestrafet werden.

Versäumung der Wache.

Zum 21ten, ob einer auf die Wache beschieden wäre und nicht käme, der soll nach Erkäntniß der Zeug-Herren gestraft werden: Da er aber nicht erscheinen könte, so soll er doch solches dem Hauptmann anzeigen lassen, und Erlaubniß begehren, und also, ohne Vorwissen und Willen keinen an seine Stätte auf die Wache bestellen, bey ohnnachläßiger Strafe.

Willigkeit zum Fortifications-Bau.

Zum 22ten, sollen sie auch verbunden seyn, in Besatzung, oder zu Feld in Feindes-Gefahr und Nöthen, oder sonsten auf Begehren, sich zu der Arbeit und Gebäu, nach Gelegenheit, gutwillig gebrauchen zu lassen.

Den Provos u. die Seinigen an Verrichtung ihres Amts nicht zu hindern.

Zum 23ten, wann der Provos oder seine Knechte einen oder mehr, so ungehorsam wären und mißhandelt hätten, gefänglich annehmen würde, so soll sich demselben niemand widersetzen, noch sie verhindern, oder wider sie sich rotten, sondern, um Erhaltung guten Regiments dabey helffen handhaben, bey Leibs-Straf: Und wofern einer oder mehr dem Provosen, oder den Seinigen, einigen gefangen zu nehmen verhinderte, oder der Missethäter dadurch hinweg käme, so soll der oder dieselben, welche solches verursachet, allermaßen wie die Thäter selbst, gestraft werden.

Alle Soldaten, so bey der Verendigung auf diesen Articuls-Brief nicht gewesen, sollen doch daran gebunden seyn, ingleichen an andre ordentl. publicirte Verordnungen.

Zum 24ten, alle Knechte, so in eines E. Raths dieser Stadt Diensten seyn, und bey dem Schwören, auch Verlesung angeregter Articuln nicht vorhanden wären, sollen gleichfalls, wie auch die, so hernacher angenommen werden, und E. E. Raths Gewehr oder Geld empfangen, und ihre Namen einschreiben lassen, zu solcher Eyds-Pflicht und Vollziehung aller obgeschriebener Articuln, wie nicht weniger auch anderer Gebot und Verbot, so jedesmal, erscheinender Nothdurfft nach, ausgerufen werden, gleichermaßen verbunden seyn, als wenn sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären.

Wo Nachricht von Articuln zu bekommen.

Zum 25ten, ob einem oder mehr diese vorgeschriebene Articul in Vergeß kämen, der, oder dieselben mögen sich zu dem Zeug-Schreiber verfügen, der soll ihnen ausführlichen Bericht davon zu geben schuldig seyn.

Kriegs-Gebrauch und Herkommen, so hier nicht exprimirt, zu observiren.

Zum 26ten, ob auch in diesen vorgeschriebenen Articuln etwas ausgelassen, vergessen, oder nicht genugsamlich vermeldet wäre, das frommen ehrlichen Kriegs-Leuten, nach Kriegs-Ordnung und Herkommen zu halten, zu thun und zu lassen gebührt und zustehet, das will ein Edler Rath hiemit gleich, als wäre das alles und jedes mit Worten hierinnen ausgedruckt, ihren Knechten eingebunden und auferlegt haben, bey Vermeidung, nach Gestalt einer jeden Uberfahrung, gebührlicher Straf, wie Kriegs-Ordnung und Recht ist.

Verhalten nach dem Zapffen-Streich.

Insonderheit soll des Abends nach dem Zapffen-Streich sich keiner, so nicht die Wache hat, auf der Gasse, oder ausser seinem Quartier antreffen lassen, bey Leibes-Strafe.

Und dessen allen zu Urkund ist dieser Articuls-

tieuls-Brief auf Befehl mehr Ehren-gedachtes E. E. Raths unter dieser Stadt Franckfurt anhangenden Insiegel also aufgerichtet und ausgefertiget worden; So geschehen Dienstags den 26. Novembris, Anno tausend, sechs hundert, vier und viertzig.

Puncten,

Worauf die neue angenommene Constables bey ihrem Juramentablegen und Ablesung des Articuls-Briefs noch absonderlich zu erinnern.

I.

Constables sollen gleichfalls an diese Artic. gebunden seyn.

Weiters sollen alle Constables, gleich hiesiger Soldateſca, an alle in dem Articuls-Brief begriffene Puncte gebunden seyn, denselbigen sich gemäß verhalten, und in allen gehorsamlichst nachgeleben, widrigen Falls den darinn begriffenen Strafen ebenfalls unterworffen seyn.

II.

Derselben Dienst-Zeit.

Solle selbiger Zeit Lebens, oder doch wenigstens auf zwölff Jahr zu dienen obligirt seyn.

III.

Stücke auf den Batterien fleißig zu visitiren, und dabey befundene Mängel anzugeben.

Was ihnen vor Stücke auf den Batterien der Stadt anvertrauet, und künfftig übergeben werden möchten, sollen sie dieselbige fleissig und öffters visitiren, und wohl in Acht nehmen, und was jederzeit dabey ermangelt, oder Schaden nehmen möchte, dem Obrist-Lieutenant ordentlich anzeigen, und was alsdann dabey zu thun, fernern Befehls erwarten.

IV.

Beziehung der

Sollen dieselbige sich jederzeit, insonderheit auf den beschlossenen Posten, bey guter Tags-Zeit einfinden, damit wann an den Stücken, oder deren Zugehör etwas ermangelt, selbiges noch vorm Beschließen verbessert werden möchte, die übrige unbeschlossene Posten, aber ohnfehlbar vor der Haupt-Ronde beziehen, und bey ihren Stücken sich finden lassen. beschlossenen und unbeschlossenen Posten.

V.

Verhalten in Lermens-Zeiten, oder Feuers-Nöthen.

In Lermens-Zeit, oder Feuers-Nöthen, es sey bey Tag- oder Nacht-Zeit, sollen die Constabel, welche die Wache haben, auf ihren Posten verbleiben, welche aber die Wache in solcher Zeit nicht haben, als gleich bey dem Zeug-Haus erscheinen, und was zu thun, Ordre nehmen, zu welchem Ende sie sich allezeit des Volltrinckens enthalten, auf begebenen Fall sich derselben jederzeit haben zu gebrauchen.

VI.

Heimlichkeiten verschwiegen zu halten.

Was sie in währenden ihren Diensten in den Zeug-Häusern, Pulver-Thürmen und andern anvertrauten Orten vor Heimlichkeiten sehen und erfahren, in höchster Geheim halten, und biß in ihren Tod verschweigen.

VII.

Sollen sich nicht ohne gehörige Artillerie-Instrumente antreffen lassen.

Soll kein Constabel, wenn er die Wache hat, ohne Zünd-Ruthen, Pulver-Flaschen, Hirschfänger und behörigen Artillerie-Instrumenten; Diejenigen aber, welche die Wache nicht haben, ohn den Hirschfänger und Pulver-Flaschen auf der Straßen und Gassen der Stadt sich nicht betreten lassen, und also in allem erbarn Wandels sich befleißigen.

Nota. Dasjenige, was in diesem Articuls-Briefe aus andrer Schrifft gedruckt, ist nach der Zeit des Dati geändert worden.

CCCCXVI.

Erneuerte Wach-Ordnung der Stadt Franckfurt am Mayn, de Anno 1669.

I.

Officiers sollen Acht haben, daß die Wachen accurat bezogen werden.

Erstlich, soll ein jeder Capitain, Lieutenant, und Befehlshaber sein Amt und Befehl fleißig abwarten, und wohl zusehen, daß ein jedes Quartier und Rott zu rechter Zeit und Stund, und insgesamt mit einander auf ihre Wachen ziehen, so wol bey dem Auf- als Abzug die Roll abgelesen, und welcher alsdann nicht zugegen, der Gebühr nach angesehen werde, auch die Officirer und Befehlshaber bey den Bürgern auf den Wachen verbleiben.

2.

Bürgerschafft soll die Officiers respectiren

und auf den Wachen erscheinen.

Es soll auch die Bürgerschafft die Capitains und Befehlshaber zu respectiren, denenselben zu gehorsamen und zu folgen, und da ihnen zur Wache verkündiget, oder durch die Trommel umgeschlagen wird, zu erscheinen, und an bestimmten Ort sich einzustellen schuldig seyn, es wäre dann einer, oder ander durch ein Raths-Decret, oder Herkommens davon eximirt worden. Welcher nun ohne Ursach zur Wache nicht erscheinen und ausbleiben würde, der soll jedesmals, so offt es geschehe, zwey Gulden zur Strafe verfallen seyn; Da er aber erhebliche Leibs- und ehehaffte Geschäffte hätte, soll er solches zuvor seinem Capitain anzeigen, und auf solchen Fall einen andern tüchtigen, E. E. Rath mit Eyden und Pflichten zugethanen, zu Wachen an seine Statt einstellen; Thäte einer oder der andere dawider, der oder dieselbigen sollen ein jeder mit einem Gulden gestraft werden. Und wer solche in beyden Fällen gesetzte Strafe zu erlegen sich weigert, derselbe soll vor denen Herren Deputirten des Zeug-Amts, förderlichst vorbeschieden werden, welche, nach Befindung der Umstände, die Straf entweder zu erhöhen, oder aber E. E. Rath vorzutragen Macht haben sollen, welche verwürckte Buß aber halb E. E. Rath, und die andere Helffte dem Quartier verfallen seyn, und darüber von den Capitainen alle Jahr richtige Rechnung gehalten werden soll, bey Strafe 12. Rthlr. Strafe der Contravenienten.

3.

Verhalten auf der Wache,

Es soll aber keiner bezecht oder trunckener Weise auf die Wache kommen, vielweniger auf der Wache zechen, oder sich mit Wein übermäßig beladen, auch in dem Ronden die Wirths- und andere Häuser zu zechen nicht

besuchen, noch ohne Erlaubniß der gegenwärtigen Officierer nach Hauß gehen zu essen, oder seine ordinaire Speiß und Tranck zu holen/ und, auf erlangte Vergünstigung/ über eine halbe Stunde aussenbleiben, sondern sollen, so es nur eine Nacht-Wach) auf derselben biß der Tag angebrochen, die Pforten eröffnet, und auswendig der Stadt alles wohl besichtiget bey einander verharren; Wo aber eine Tag-Wache dabey wäre, biß zur Ablösung und Erlaubniß ihrer Officierer, bleiben, und alsdann mit denselben abziehen.

4.

Und bey Schild-Wachen.

Die Schild-Wachen belangend, sollen diejenigen, welche auf dieselbige verordnet werden, jeder seine Stunde unverrückt für sich und keinen andern, stehen bleiben, die Schildwache auch insgemein niemand zu nahe auf sich gehen, oder kommen lassen, auch ohne abgelöst im wenigsten nicht darvon abgehen; Solte sich aber einer der Wach-Gebühr nach, darauf nicht, oder schlaffend befinden lassen, derselbe soll des Morgens unfehlbahr durch die Befehlshaber angezeigt, und nach Erkänntniß E. E. Raths, oder der verordneten Zeug-Herren, ernstlich gestraft werden.

5.

Einander auf der Wache nicht zu injuriren oder zu beleidigen.

Soll auch kein Büger den andern mit Worten, oder sonsten auf der Wache schmählich antasten, oder zu zancken Ursach geben, vielweniger einige Wehr oder Waffen gegen einander zu zucken sich gelüsten lassen, und da sich etwa mit einem oder dem andern ein Gezäncke begäbe, sollen sie sich durch die Befehlshaber steuren und wehren lassen; Welche sich aber nicht wollen steuren lassen, und hierwider thäten, die sollen von dem Officierer in Verwahrung genommen, dessen denen Herren Deputirten des Zeug-Ambts Bericht gethan, und alsdann, nach Befindung des Verbrechens, ernstlich darum gestraft werden.

6.

Unnöthiges Schiessen auf den Wachen verbothen.

Demnach auch allbereit vor diesem das unnöthige Schiessen auf den Wachen und sonsten verbothen, als soll solches nochmals hiermit ernstlich inhibiret seyn und bleiben: Da nun einer oder mehr darwider ohne Noth und heischende Gefahr ohne Erlaubniß des Officierers bey Tag oder Nacht thäte, der soll nach Erkänntniß der Zeug-Herren und Officierer mit allem Ernst angesehen werden, darauf sowol hohe als andere Officierer gut Achtung zu geben, und solches anzuzeigen schuldig seyn sollen.

7.

Jeder soll sich bey Nacht auf der Wache und beym Ronden bescheidentlich verhalten.

Es soll ein jeder in der Stadt zu Nacht auf der Wache und Ronden bescheidentlich sich verhalten, wie auch mit den Soldaten, auf Zug und Wachen, wo sie auf einem Posten beysammen, ohne einig Gezänck sich freundlich erzeigen, auch allen fremden vorüber pasirenden Personen, da sie ohne bösen Verdacht, bescheidentlich zusprechen und rechtfertigen, und keine Ungelegenheit auf der Wach anfangen; Damit aber die Wachen desto besser versehen und je weniger molestirt werden mögen, so soll hinfüro niemand ohne Licht und Leuchten bey nächtlicher Weil vor der Wache vorüber gehen, bey Strafe eines halben Gülden.

8.

Officiers sollen alle beym Ronden auf den Wachen und Wällen gefundene Mängel glimpflich abthun,

Deßgleichen, da einer aus den Capitainen, oder andern Befehlshabern, sowol in der Stadt, als auf den Wachen und Wällen die Ronde thäte, und darauf einige Unordnung, Unfleiß, Streit und anders bey einer oder der andern Wache, oder Rott spührete, oder befände, dasselbige soll ein jeder schuldig seyn, in guter Meynung und Bescheidenheit freundlich zu verbessern, und zu strafen, solchem soll auch eine jeder Bürger und Soldat folgen, und in allem guten auf- und annehmen, und gehorsam seyn; Welcher sich aber einiger Unbescheidenheit und Ungehorsams gebrauchte, und nicht in der Güte folgen, oder bestrafen lassen wolte, den soll der Befehlshaber unsern verordneten Zeug-Herrn anzeigen, damit er der Gebühr, nach Erkäntniß, ernstlich gestrafft werde.

auch Bürger und Soldaten ihnen Folge leisten.

9.

Ronden in Strassen sollen auf Wein- und Bier-Schencken fleißige Aufsicht haben.

Es sollen auch alle diejenigen, welche die Ronden und Strassen begehen, auf die Wein- und Bier-Schencken fleißige Aufsicht haben, und wo etwa ein oder der andere über die verordnete Zeit Gäste hätte, solches sowol dem Wirth, als Gast, untersagen, und welcher Theil sich nicht will abmahnen lassen, alsdann den Wirth dem Herrn Bürgermeister anzeigen, den Gast aber auf die Haupt-Wach liefern. Welche nun hierinnen nachläßig seyn, und ihr Amt nicht thun würden, die sollen zu gebührender Strafe gezogen werden.

10.

Wach-habende Officiers sollen auf den Wachen bleiben.

Da auch ein Befehlshaber, an deme die Wache ist, in der Person nicht drauf bliebe (wiewol sie allen ihren Untergebenen mit gutem Exempel vorgehen sollen) oder sonsten dergleichen, oder andere Ungelegenheit, die von einem und dem andern geschehen möchten, verschwiege, so sollen die anwesende Officierer und Bürger solches anzuzeigen schuldig seyn, in Verbleibung dessen, sie, als Selbst-Thäter, mit Strafe angesehen, und da ihnen dadurch einige Ungelegenheit, oder Verweiß von einem, oder dem andern zugefügt werden, so soll ihm von den zugeordneten Zeug-Herren auf eines jeden Klage, die hülfliche Hand mit Ernst gebothen, und der Verbrecher, nach Erkänntniß, gestraft werden.

11.

Officiers haben Macht, alle ihnen vorkommende Befordres zu redressiren.

Es soll auch ein jeder Capitain, oder Befehlsmann, da er einigen Streit, Unordnung, oder anders, in eines andern Straß und Quartier befände, oder hörete, in solches Quartier zu gehen/ guten Fug und Macht haben, solches zu vergleichen, und mit Bescheidenheit helfen hinlegen; derowegen dann

die

die Bürgerschafft, so wol in den Strassen und Quartieren, als auch auf den Wachen dißfalls, und was also der Stadt und ihnen zu Nutz und Besten gereichtet, sich von andren als von ihren eigenen Capitainen und Befehlshabern unwidersetzlich commandiren lassen, und denselben gleich, als E. E. Rath, und den zugeordneten Zeug-Herrn Gehorsam zu leisten, schuldig seyn sollen, damit also allerseits Ruhe, Fried und Einigkeit gepflantzet, gute Wachtn gehalten und allem Unfug gesteuret und gewehret werden möge.

12.

Bürger sollen sich, zu Versehung der Wachen, mit tauglichem Schieß-Gewehr versehen.

Dieweil sich auch im Augenschein und in der That befindet, daß der mehrere Theil Bürger, mit untüchtigen alten Rohren bewehrt, die im Ernst und auf dem Noth-Fall nicht wohl gebraucht werden, auch nicht passiren können, noch sollen, in Erwegung, es jetzunder die Nothdurfft und Gefahr bey diesen betrübten Zeiten erfordert, daß ein jeder Bürger, mit einem guten tüchtigen Gewehr und Mußqueten versehen sey; Als soll ein jeder, der allhier Bürger werden will, zuförderst, beneben der erforderten Nahrung auch mit einer guten tüchtigen Mußqueten, Kraut, Lot, Lunden, und andern darzu gehörigen Sachen versehen seyn, und solche den Herrn Bürgermeistern oder Zeug-Herren vorzeigen, damit aber hierinnen keine Gefährde gebraucht, und mit entlehneten Gewehr erschienen, oder aber, nach geschehener Vorzeigung dasselbe wieder verkaufft werden möchte, als soll aufs längste alle Jahr der Capitain d'Armes des nächst benachbarten Quartiers, mit Zugebung eines andern Officiers in dem andern ihme nechstgelegenem eine Visitation durchgehends zu thun, und so wol der alt- als jungen Bürger Gewehr zu besichtigen, und davon dem Capitain, und, nach Befindung derselben, den Zeug-Herrn anzuzeigen, hiemit befehlicht seyn.

13.

Diese Wach-Ordnung soll jährlich einmal verlesen werden.

Endlichen, und damit diese Wach-Ordnung in besserm und frischem Gedächtniß verbleibe, und sowol von Officierern als auch von denen untergebenen Bürgern und Beysassen observirt und in Obacht genommen werden möchte, als soll dieselbe aufs wenigste alle Jahr jedem Quartier von unserm Zeug-Schreiber vor und abgelesen werden, auf daß sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen, und der Strafe zu entgehen Ursach haben möchte.

CCCCXVII.

Verordnung der Stadt Franckfurt am Mayn, wie es mit denen Werbungen in selbiger zu halten, de Anno 1688.

Uberhandnehmende Unordnung bey Werbungen.

DEmnach Wir, der Rath, des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, eine Zeithero in der That mit sonderm Mißfallen vernehmen müssen, welcher Gestalt, unsern vormaligen Edicten und Ordnungen zu wider, bey denen Werbungen verschiedene Unordnungen vorlaufen; Indem nemlich selbige theils heimlich, und ohne unser Vorwissen und Bewilligung, geschehen, theils aber, und da Wir unsere Permission darzu ertheilet, dahin mißbrauchet werden, daß die Trommel hin und wieder in der Stadt auf denen Gassen gerühret, und allhier in Diensten und Arbeit stehende Gesellen, Knechte und Jungen, wol gar auch unsere Bürger, Bürgers-Söhne, Beysassen, Unterthanen, und in unserer Guarnison begriffene Soldaten, geworben und fortgeführt, ja die Leute zu Kriegs-Diensten gezwungen, oder ihnen beym Trunck und sonsten einige Werb-Gelder beypracticirt, hierdurch aber allhiesige Stadt nicht nur von Mannschafft entblösset, sondern auch dem gemeinen Wesen grosser Schaden zugefügt wird; Als haben Wir aus sothanen und andern Uns bewegenden Ursachen nicht umgehen sollen, noch wollen, alle dergleichen heimliche, und Uns und gemeinen unserm Stadt-Wesen gedachter massen schädliche Werbungen und Mißbräuche, hiemit allerdings zu inhibiren und zu verbiethen, also nemlich und dergestalt, daß nicht nur alle und jede Werber, so heimlich und ohne unser Erlaubniß einige Werbung allhier anstellen, wie nicht weniger diejenigen so ihnen darzu Unterschleiff geben oder sie beherbergen, in unsere ernste Strafe verfallen seyn sollen. Sondern auch, daß diejenigen Werber, so von Uns die Permission zu werben erlangt oder erlangen werden, in der Stadt und auf denen Gassen nicht umziehen, vielweniger einige Trommel auf den Strassen rühren, keineswegs aber jemand zu Kriegs-Diensten zwingen, oder Werb-Geld denenselben beypracticiren, sodann einige unsere Bürger, Bürgers-Söhne, Beysassen, Unterthanen, Soldaten, so in unserer Guarnison begriffen, wie auch Gesellen, Knechte oder Jungen, so allhier in Dienst oder Arbeit stehen, nicht werben, noch annehmen, oder auch, wenn sie sich dergleichen unterfangen würden, sich eben damit der ihnen sonst gegönneten Permission und Bewilligung verlustig machen, diejenigen aber, so sich also werben lassen, mit unausbleiblicher Thurn- oder andern Strafe beleget, auch befindenden Umständen nach, ihres Respective habenden Bürger-Rechts und Schutzes entsetzet werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu richten, und vor Ungelegenheit und Strafe zu hüten wissen wird. Renovatum in Senatu Donnerstags den 2. Febr. 1688.

und überhaupt der heimlichen Werbungen.

Verboth aller Mißbräuche bey erlaubten

CCCCXIIX.

CCCCXVIII.

(V.) Von Hamburg.

Articuls-Brief der Stadt Hamburg vor Dero Miliz.

Motiven zu Abfassung dieses Articuls-Briefs.

DEmnach bey täglicher Experienz befunden wird, daß viel und mancherley Unordnung unter den Soldaten entstehen, welches zu grossen Schaden und Aergerniß deroselben Regierung gereichet; Damit nun solchem allen, bey guter Zeit vorgekommen, und die Verbrecher gebührlich gestrafet werden mögen; so haben Herren Burgermeister und Rath dieser hochlöblichen Stadt Hamburg nebst dero bestalten Krieges-Obristen hiermit nachfolgende Articul ordiniret und setzen lassen, ordiniren, setzen und confirmiren dieselbe Krafft dieses, und wollen, daß alle ihr Krieges-Volck, so in dieser hochlöbl. Stadt Hamburg in Dienste ist, von Punct zu Punct solchen Articuls-Brief, bey ernstlicher Vermeidung darinn ernennter Strafe halten und folgen sollen.

Eyd der Treue und Gehorsams.

Anfänglich sollet ihr schwören zu GOtt dem Allmächtigen, und seinen Worten, einem Ehrenvesten Hochw. Rath und der Stadt Hamburg getreu und hold zu seyn, denselben aufrichtig und fleißig, zu Wasser und Lande zu dienen, auch ihren und der ihrigen Schaden abzuwenden u. Bestes nach aller Möglichkeit zu befördern: Imgleichen daß sie wohlgedachten Rath dessen Deputirten Commissarien und ihren Befehlshabern, Verboth und Befehl gehorsamlich nachkommen, und sich in allem, wie ehrlichen und redlichen Krieges-Leuten, wohl anstehet und gebühret, erzeigen, und verhalten. Darneben auch, daß ein jeder, was er von dieser Stadt, und Dero gehörigen Landen, Vestungen, Haven, Strömen, und andern Zuständen siehet, höret, und erfahren möchte, keinem lebendigen Menschen offenbahren sondern stillschweigend, biß in ihre Grube bey sich behalten sollen und wollen, zu deme sollet ihr schwören/ dieser Stadt 3. Monat ohnweigerlich, und jeden Monat auf 30. Tage gerechnet zu dienen, und wegen Bezahlung und Abkürtzung des Gewehrs, alten Kriegs-Gebrauch, und der Herren Commissarien Ordnung nach, euch unweigerlich bezeigen.

Strafe der Gotteslästerer.

Zum Andern, diejenigen Soldaten so den Namen GOttes des HErrn unnützl. führen, und lästern, oder die etwas reden und thun zu Verkleinerung des Wortes GOttes, und der Kirchen-Diener, sollen fürs erste mal, eine gelinde und ernstliche Strafe dafür leiden, und 3. Tage im Gefängniß mit Wasser und Brod gezüchtiget, zum andern mal aber soll seine Zunge mit einem glüenden Eisen durchstochen, biß aufs Hembd geblöset, und aus dieser Stadt verwiesen werden.

Strafe der Todtschläger, Frauenzwinger, Ehebrecher, Mordbrenner, Diebe und Straffen-Räuber.

Zum Dritten, alle muthwillige Todtschläger, Frauenzwinger, Ehebrecher, Mordbrenner, Diebe, Straffen-Räuber, die Gewalt, Falschheit, und andere dergleichen böse Thaten, und offenbahre Delicten, oder unnatürliche Mißbräuche begehen, sollen mit dem Tode gestrafft werden.

Keinem Menschen Uberlaß thun.

Zum Vierdten, Niemand soll einigen Wittfrauen, geehlicht oder ungeehlichten Frauen, schwangern Frauen, oder jungen Kindern, wie auch seinem Wirth, Wirthin, oder auch einigen Bürger Uberlast thun, schlagen, schossen, dräuen, oder auch unehrlich angreiffen auf Pœn, ohne Geld oder Pasport gecassiret, oder, nach Beschaffenheit der Sachen, an dem Leibe gestraffet werden.

Strafe der Conspiranten, Auffrührer und Meutmacher.

Zum Fünfften, Die etwas gethan oder conspiriret haben, gegen die Herren dieser Stadt, wie auch Dero Landen, und gegen Dero bestalten Obristen und Capitaine, es wäre, durch Verwegerung oder Versammlung an verdächtigen Orten, welche zum Aufruhr, Meuterey, oder Ungehorsamkeit sich solten erstrecken, oder diejenigen, so gegen der Obrigkeit insgemein oder einem derselben insonderheit zu Hohn und Spott etwas Böses nachredet, oder die sich in solcher ungebührlichen Versammlung finden lassen, andere dazu anruffen und auftlopffen, darein consentiren, oder Wissenschafft davon haben, oder solche u. dergleichen Reden angehöret haben, und nicht zur Stund ihren Obristen, oder Capitain angeben, ingleichen da einer oder mehr Officierer oder Befehlshaber sich dabey solten verfügen für allen andern Soldaten (die keine Anfänger davon seyn) sollen an Leib und Leben, ohne Gnade gestraft werden.

Keine Rede mit dem Feinde halten, oder Briefe wechseln.

Zum Sechsten, niemand soll, es sey aus besetzten, oder belägerten Oertern einige Sprache oder Gemeinschafft haben mit dem Feinde, noch an denselben Bothschafft oder Briefe senden, oder von ihm empfangen, ohne vorhergehende Wissenschafft, oder Consens, von seinen Obristen oder Capitain, denen man alles ohne Anstandt erstlich zu erkennen geben soll, noch auch jemand von seinen Bunds-Genossen, es sey heimlich oder öffentlich, des Ortes Zustand zu entdecken, dem Feinde Zufall, oder einige Hülffe thun, vielweniger Sprache oder Gemeinschafft haben mit einigem Trompeter, oder Trommelschläger von dem Feinde oder andern die Bothschafft gesandt, ohne diejenigen so dazu ordiniret seyn, alles auf Leibes-Strafe.

Keine Wagen berauben.

Zum Siebenden, Niemand soll mögen anfallen, abwerffen, berauben, ausser oder innerhalb der Guarnison, oder zuvor abkauffen, einige Waaren allda ankommende, sie seyn dann zuvor auf die behörliche Verkauf-Oerter gebracht und gesetzet, vielweniger berauben einige Kauff-Laden, Tente, Marquetenter, oder Kauff-Leute, die zu Behuff von der Guarnison allda seyn, alles auf Leibes-Strafe.

Zum

Keinen Menschen um aus- oder einzulassen beschätzen oder berauben.

Zum **Achten**, Kein Officierer oder Soldat an der Wache, aussen oder binnen der Stadt soll von einigen Menschen, dieselben aus oder einzulassen annehmen, oder auch einigen Wagen oder Menschen spoliren bey Leibes-Strafe sonder Gnade.

Keiner soll aus der Guarnison gehen.

Zum **Neundten**, Es soll auch kein Officierer oder Soldat, aus den Quartier, oder Guarnison gehen, weiter als ein Schuß von ein Canon oder Geschütz träget, er sey dann darzu commandiret, bey Lebens-Strafe.

Nicht weglauffen oder zweyer Herren Geld nehmen.

Zum **Zehenden**, der von der Compagnie läufft oder zweyer Herren Geld nimmt, soll mit dem Strange oder Corde gerichtet werden.

Der seine Wache oder Dienste versäumt.

Zum **Eilfften**, der seine Wache oder einige ihm anbefohlene Dienste versäumet, soll mit dem Tode gestrafet werden.

Der auf der Schildwache schläfft.

Zum **Zwölfften**, der Soldat der auf seiner Schildwach schlafend befunden wird, soll am Leibe ohne einige Gnade gestrafft werden.

Aufziehen zu rechter Zeit.

Zum **Dreyzehenden**, alle Capitaine und Officierer die auf die Wache ziehen, sollen einer den andern zu rechter gebührlicher Zeit, wann die Wache aufzeucht, sonder Faute ablösen und keiner von seinem bestimmten Platz sich absentiren, biß er abgelöset.

Nicht von der Schildwache abgehen.

Zum **Vierzehenden**, der Soldat, der von seiner Schildwach, bey Tag oder bey Nacht abgehet, dahin er von seinem Corporal oder Rottmeister bestellet ist, ohne durch dieselben davon geruffen oder abgelöset worden, soll mit dem Tode, ohne Gnade gestrafet werden.

Keinem Feind die Löse geben.

Zum **Funffzehenden**, Niemand soll dem Feinde, oder jemand anders die Löse offenbahren, oder zu erkennen geben, oder einige andere Wörter, oder Löse geben, denn ihm von dem Officierer gegeben ist, auf Leibes-Strafe.

Nicht über 2. Stunden aus der Wache gehen.

Zum **Sechszehenden**, der sich aus dem Wach-Hause über zwey Stunden des Tages, sonder Urlaub von seinem Corporal oder Rottmeister oder des Nachts einiger Gestalt absentiret oder aussenbleibet, soll am Leibe gestrafet werden.

Kein Alarm machen noch ein Rohr bey Nacht abschiessen.

Zum **Siebenzehenden**, Niemand soll ohne bewegliche Ursachen, einigen Auff-Lauff oder Alarm machen, oder ein Rohr bey Nacht abschiessen, oder groß Geschrey machen, oder etwas anders thun dadurch solcher Auflauff ohne Ursach solte entstehen, auf Leibes-Strafe.

Nach besetzter Wache kein Gewehr auszuziehen.

Zum **Achtzehenden**, derjenige, so sich unterstehet nach besetzter Wache sein Gewehr auszuziehen, ohne Urlaub seiner Obrigkeit, soll an Leib und Leben gestrafft werden; derjenige so jemand schlägt mit dem Schwerd in der Scheiden, mit einem Stock, oder Stein/ oder sonsten daß Blut darnach folget, soll seine Hand verliehren.

Keinen mit der Faust schlagen

Zum **Neunzehenden**, der Soldat so einen andern mit der Faust schläget, soll wieder in Gegenwart der Compagnie dergleichen Faust-Schlag empfangen von den Intressirten, auch über dieses von der Compagnie verwiesen werden.

Keine Vergaderung machen.

Zum **Zwanzigsten**, es sollen auch die Soldaten, ohne sonderbahren Befehl von ihren Obristen, Capitain oder Befehlshabern keine Gemeine mögen halten, oder Versammlung machen, es sey um Geld oder etwas anders zu fodern oder sich darunter lassen finden, auf Pœn vor allen mit dem Tode gestraft zu werden, und solches besser zu verstehen, so sollen die Capitains oder Befehlshaber die solches aus der Zeit, oder beharrlicher Weise geschehen lassen, andern zum Exempel mit dem Tode, vor alle den Soldaten gestraft werden.

In Nöthen nicht um Geld ruffen.

Zum **Ein und zwanzigsten**, so jemand um Geld ruffet, als man vor den Feind oder auf einen Anschlag ziehet, soll mit dem Tode ohne Gnade gestraft werden.

Wegen ausbleibender Zahlung der Gage nicht Aufruhr zu machen.

Zum **Zwey und zwanzigsten**, Item so sich zutrüge, daß die Monat-Gage auf den verschienen Tag nicht so eigentlich käme oder bald bezahlet werden könte, um einiger Ursachen, es wäre durch Verhinderung des Feindes, oder auch um anderer Ursachen halber, so soll niemand darum einigen Aufruhr machen, oder aufrührige Wörter sprechen, oder seinen Capitain zu Bezahlung dessen dräuen und zwingen, oder destoweniger seinen Zug und Wache thun und wahrnehmen, sondern sich vielmehr contentiren mit einer redlichen Lehnung, biß das Geld kommt oder kommen mag, nichts destoweniger thun, was gute Soldaten schuldig seyn zu thun, wer aber dagegen thut, oder sich darunter finden liesse, soll am Leben gestrafft werden.

In Zwist oder Gefecht um Hülffe ruffen.

Zum **23ten**, diejenigen so in Eyfer, Zwist oder Gefechte, aus was Ursachen das seyn möchte, ihre Mit-Gesellen zu Hülffe ruffen, oder Versammlung machen, sollen erhencket und gewürget werden.

Ohne Urlaub nicht aus der Stadt seyn.

Zum **24ten**, diejenigen die man findet, bey Tag oder bey Nacht, aus der Stadt ohne Urlaub von seinen Capitain oder Officierer, soll am Leben gestraft werden.

Keinen zum Fechten anruffen.

Zum **25ten**, der Soldat, so einen andern ruffet zum Schlagen oder zum Fechten ohne Urlaub, soll am Leben gestrafft werden.

Keinen zum Fechten gestatten.

Zum **26ten**, der Corporal oder Commandirer über die Wache, so zween Soldaten lässet ausgehen, um zu fechten, soll ohne Gnade am Leben gestraft werden.

Strafe der streitigen Partheyen.

Zum **27ten**, der Soldat, dem mit Worten, oder Wercken zu kurtz solte geschehen, soll sich begeben bey demjenigen, der ihn commandiret, der nach Anhörung beyder Partheyen soll ersetzen, daß Ungleiche dem Beleidigten geschehen, mit blossen Haupt und in Gegenwärtigkeit der vollen Wache mit den Reden dazu bewogen, und soll demjenigen, so ungleich gethan, und sich nicht will unterreden lassen, sein Gewehr und Waffen abgenom-

nommen, und von der Compagnie verwiesen werden.

Partheyen sollen sich vertragen.

Zum **Acht und zwanzigsten**, und so ferne von der Klage keine Gezeugen seyn, soll derjenige, so da commandiret, die Partheyen vereinigen und accordiren, in dessen Gegenwart, so sie aber nicht wollen vereinigt seyn, soll demjenigen der sich verweigert, die Waffen abgenommen, und von der Compagnie verwiesen werden.

Nicht durch ungewöhnlichen Weg in die Stadt gehen.

Zum **Neun und zwanzigsten**, der Soldat oder Befehlshaber, so aus der Stadt oder Festung gehet, und einen andern Weg wieder einkömt, dann durch die rechte Pforte und gewöhnlichen Weg, soll gehencket und erwürget werden.

Commando zu gehorsamen.

Zum **Dreyßigsten**, der Soldat, der sich verweigert zu thun, was ihm von seinem Capitain, oder einen andern Befehlshaber, welcher in der hochlöblichen Stadt Hamburg Dienste ist, anbefohlen wird, und denselben nicht nachkommen, soll am Leben gestraft werden; gleichermassen soll auch derjenige, so einem Befehl, welcher mit dem Trommelschlag, oder Trompeten von dem Obristen auszuruffen befohlen, nicht folget, und sich davon entschuldigen wolte, gestraft werden.

Wann Alarm gemacht wird, sich auf den Alarm-Platz verfügen.

Zum **Ein und dreyßigsten**, als Alarm gemacht wird, oder auch die Sturm-Glocke gelautet wird, soll ein jeder zum Fähnlein oder verordneten Lärm-Platz sich verfügen, und so jemand dar nicht kommt, sonder mercklicher Leibes-Noth, oder anders wohin läufft, ohne Wissen und sonderbaren Befehl seines Obristen, oder auch so bald da nicht ist, als sein Fähndrich, soll am Leben ohne Gnade gestraft werden.

Vom Fähnlein nicht weichen.

Zum **Zwey und dreyßigsten**, ein jeglicher soll beystehen und beschirmen sein eigen Fähnlein bey Tage und Nachte, es sey bey Trommelschlag, oder Brand-Glocken, und mit der ersten Warschauung, sich darunter begeben, u. nicht davon zu scheiden, bevor es gebracht ist in behaltener Hand auf Leibes-Strafe.

Keine Flucht zu machen.

Zum **Drey und dreyßigsten**, der erstlich einige Flucht machet in einer Schlacht oder Sturm, oder wo er sonsten hincommandiret ist, der soll auf der That von einem jeden mögen todt geschlagen werden, und so er entkommen wäre, soll er für einem Scheim erkläret, sonsten an Leib und Leben ohne Gnade gestrafft werden.

Keine Post aufgeben, oder verlassen.

Zum **Vier und dreyßigsten**, niemand so bestellet ist, zu Beschirmung einiger Bresse, Paß, Schantze oder Lauff-Schantze, es sey Capitain oder Soldat, soll dieselbe, willig nicht verlassen noch durch einige falsche oder andere Ursachen und Entschuldigung sich davon absentiren; oder davon gehen, ohne gnugsamen Befehl, oder Bescheid in den Krieges-Rath vor gut aufgenommen auf Leibes-Str.

Keinen Platz dem Feind übergeben.

Zum **Fünff und dreyßigsten**, niemand soll auffgeben, oder dem Feind überliefern einige Plätze, die ihm seyn befohlen zu bewahren, auf Leibes-Strafe.

Auf belagerten Plätzen nicht lauffen.

Zum **Sechs und dreyßigsten**, Niemand soll in einem belagerten Platze aus seinem Quartier lauffen noch um Appointement ruffen oder davon sprechen, unwillig seyn zu fechten oder zu arbeiten, oder das Quartier zu bewahren, auch niemand anders in einiger Weise unlustig machen oder in solchen Platz etwas thun, dadurch die Beschirmung versäumet würde, auf Pœn ohne Gnade mit dem Tode gestrafft werden.

Zum Feind nicht überlaufen.

Zum **Sieben und dreyßigsten**, Item, so jemand zu dem Feind überläufft, oder auch von seinem Fähnlein verläufft, soll mit dem Tode gestrafft werden.

Den Major und sein Amt nicht untertreten.

Zum **Acht und dreyßigsten**, der mit Worten oder mit der That sich bemühen soll, den Sergeant-Major, oder sein Amt zu vernichten, oder verachten, es sey Capitain oder Soldat, soll am Leben ohne Gnade gestrafet werden.

Ein Soldat soll mit vollem Gewehr erscheinen.

Zum **Neun und dreyßigsten**, der Soldat von der Wache, der sich nicht mit seinem vollen Gewehr, bey dem Fähnlein, oder Vergadder-Platz läst finden, um nachdem zu marchiren mit den andern, soll für das erste mal gestellet werden drey Tage zu Wasser und Brod, für die andere Reise gedevalisiret von seinen Waffen, aus der Compagnie verwiesen, und für die dritte Reise mit den Waffen gestrafft werden.

Soldaten zu visitiren wegen Kraut und Loth.

Zum **Vierzigsten**, alle Corporale und Capitain d'Armes sollen ernstlich und fleißig zusehen, auch jeder Corporal, der auf die Wache zeucht, zu allen Zeiten visitiren, daß seine unterhabende Corporalschafft ihr Gewehr haben, dieselbe nett und sauber halten, auch die Soldaten in der Wache jederzeit fleißig exerciren, und zusehen, daß ein jeder zum wenigsten, sieben oder acht volle Bandelier haben, neben zugehörigen Kugeln, auch die Soldaten wann das Pulver ausgetheilet neben den Kugeln, solches alles bewahren, und nichts muthwillig verspildern, und da hievon an einigen Fauten befunden, daß er Pulver und Loth empfangen, und nicht bewahret, derselbe soll andern zum Exempel, in voller Parade zum ersten mal öffentlich an den Pfahl gestellet, und ihm ein Bandelier an Hals gehencket, zum andern mal sonder Gnade am Leibe gestrafft werden.

Strafe der truncknen Soldaten.

Zum **Ein und vierzigsten**, der auf dem Tag, als seine Wache ist, truncken seyn wird, soll zum ersten mal in offentlicher Parade so lange an den Pfahl gestellet werden, biß er nüchtern ist, zum andern mal andern zum Exempel am Leibe gestraffet werden.

In Truncknheit kein Böses thun.

Zum **Zwey und vierzigsten**, Item, da jemand sich truncken trüncke, und in seiner Truncknheit was Böses oder Verbothenes anrichtete, sollen dadurch nicht entschuldiget sondern desto härter gestraffet werden.

Die Musterung nicht verweigern.

Zum **Drey und vierzigsten**, der Capitain oder Soldat, der die Musterung verweigert zu thun, soll cassiret werden.

Zum

In der Musterung keine Falschheit zu gebrauchen.

Zum **Vier und vierzigsten**, Niemand soll sich aus der Musterung mit einem verkehrten, oder andern Namen als sein rechter ist, lassen einschreiben, oder mit gelehnten Pferden, oder Waffen durch die Musterung pasiren, oder niemand auf den Muster-Tag solches leihen, auf Pœn, von den Waffen devalisiret, und stracks von der Compagnie verwiesen zu werden.

Kein Gewehr zu versetzen.

Zum **Fünff und vierzigsten**, Niemand soll seine Waffen oder Gewehr, die ihm von seinem Capitain ordiniret, oder gethan seyn mögen, krämcken oder vermindern, oder zu Pfande lassen, auf Poen devalisiret und 6. Monat von der Compagnie verwiesen zu werden.

Kein Gewehr zu Pfande nehmen.

Zum **Sechs und vierzigsten**, Niemand soll von einigen Soldaten Waffen oder Gewehr mögen zu Pfande nehmen, auf Poen von Verlierung oder doppelten Werth des Pfandes.

Das Gewehr nicht verspielen.

Zum **Sieben und vierzigsten**, Niemand soll seine Waffen oder Gewehr verspielen, oder abhändig machen, sondern dieselben allezeit rein und dienstbar halten auf Poen von der Compagnie ohne Paßport cassiret zu werden.

Eines andern Proviant oder Gewehr nicht wegnehmen.

Zum **acht und vierzigsten**, niemand soll mit Betrug hinwegnehmen das Proviant, Victualien, oder Gewehr von seinen Mitgesellen, auf devalisiret, oder von der Compagnie die Zeit von dreyen Monaten verwiesen, oder auch nach Gelegenheit der Sachen an dem Leibe gestrafft zu werden.

Commissarien nicht zu beleidigen.

Zum **Neun und vierzigsten**, der sich verwegern soll, einen Commissarium vor der Musterung, oder anderswo anzutasten, oder ihnen mit Worten oder That zu kurtz zu thun, soll am Leben ohne Gnade gestrafet werden.

Soldat der seine Waffen angreifft gegen seine Officierer.

Zum **Funffzigsten**, der Soldat, der seine Waffen angreifft gegen seinen Obristen, oder Commandeur, oder geringsten ihm vorgesetzten Officierer, soll mit dem Leben gestrafft werden.

Corps de Guarden rein zu halten.

Zum **Ein und Funffzigsten**, sollen alle Corps de Guarden rein und sauber gehalten werden, und jeder Corporal, der von der Wache abzeucht, soll dem andern, so aufzeucht, dieselbe rein und nett überliefern, oder da einige Unreinigkeit oder Schade in der Corps de Guarde oder Batterien, oder andern Materialien so weit sich die Wache selbiges Ortes erstrecket, befunden wird, es sey auch was es wolle, so soll der Officierer oder Corporal bey dem es erfunden wird, dafür antworten, und allen Schaden erstatten.

Dem Provos keine Gefangene entwältigen.

Zum **Zwey und funffzigsten**, wenn der Provos oder seines Dieners einer oder mehr Soldaten gefangen nehmen, oder apprehendirten, so soll niemand, wer der auch sey, sich dagegen mögen stellen, oder den Gefangenen entwältigen, alles auf Leibes-Strafe. Alle andere Delicten und Ubertretung der Soldaten, so in dieser Ordonnanz, oder Articuls-Brieff nicht specificiret, oder ernennet seyn,

sollen nach Disposition oder Verordnung der Krieges-Rechten und deren Gewohnheit gestraffet werden.

Alle Soldaten dem Articuls-Brief unterworffen.

Zum **Drey und Funffzigsten**, und ob einige Soldaten wären, die bey Verlesung dieses Articuls-Brieffs nicht gegenwärtig wären, die sollen eben so wol gleich den andern, die da Præsens, oder gegenwärtig gewesen, verbunden seyn, auf das niemand hievon Unwissenheit vorschützen, und ein jeder bessere Wissenschafft hievon haben möge, so hat ein Hoch-Edler Rath dieser hochlöblichen Stadt Hamburg geordiniret, diesen Articuls-Brief auf der Musterung allezeit zu publiciren und es den Herren Commissarien anbefohlen.

Warnung des Mein-Eydes.

Alle diejenigen, so Zeugniß geben, und ihren Eyd ablegen wollen, sollen wissen und vorhero wohl bedencken, daß Eyd-Schwören kein klein und gering, sondern ein gar grosses und gefährliches Werck sey, denn wer fälschlich schwöret, der versündiget sich gar hoch und gröblich an die hohe Göttliche Majestät, an die liebe Justitia, und an seinem Nächsten, die er allesamt mit seinem falschen Zeugniß/ schwerlich beleidiget, über das stürtzet sich ein solcher falscher und Meineydiger Zeuge, auch selbsten mit Leib und Seele in das äuserste Elend, und ewiges Verderben, er beraubet sich der ewigen Freude und Seeligkeit, und betrübet die lieben heiligen Engelein.

Hingegen erfreuet er den leidigen und höllischen Teufel mit aller seiner Gesellschafft, welche ihn auch mit unaufhörlicher höllischen Pein und Marter, in alle Ewigkeit quälen und plagen werden.

Darum betrachtet und bedencket diß alles zuvor wohl, und saget nichts mehr, denn was euch bewust und der Wahrheit gemäß ist, und was ihr mit euren Ohren gehöret habet. Lasset euch Geld und Guth auch kein Ansehen Freund- oder Feindschafft der Personen nicht dahin bewegen, daß ihr jemand in Liebe oder Leid, die Wahrheit verschweiget, oder auch falsche Zeugniß gebet und schwöret, dadurch ihr GOttes Zorn zeitlich und ewige Strafe auf euch ladet, und in den ewigen höllischen Pfuhl der von Pech und Schwefel ewig und ohne Aufhören brennen wird, stürtzen würdet.

Darauf reichet euren Arm hoch, strecket eure zween Finger aus und saget mir also nach:

Ich gelobe und schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich nichts anders reden und bezeugen will, denn die rechte lautere Wahrheit sey, so wahr ꝛc.

Soldaten-Eyd.

Ich gelobe und schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich einem Ehrenvesten hochweisen Rath, und dieser Stadt Hamburg und unsern Herren Commendanten und Obersten und Officierern eines

nes Ehrenvesten Hochweisen Raths Befehl nach, unter Gehorsam dieser Fahne, will getreu und hold seyn, derselben nimmermehr entweichen, besondern alle gute getreue Dienste, mit Darstreckung Leibes und Lebens, so wol zu Wasser als zu Lande, dahin ich commandiret werde, nach alle minen Kräfften und Vermögen leisten, auch dagegen deren Schaden und Nachtheil abwenden, und den Articuls-Brief in allen Puncten wieder abgefasset, nachkommen, und dem gemäß mich jederzeit verhalten, und erzeigen

So wahr mir GOtt helffen soll/ und sein heiliges Wort.

Fähndrich-Eyd.

Ich gelobe und schwöre zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich diesem Rath, und dieser Stadt Hamburg will getreu und hold seyn, ihr Bestes suchen, und Schaden abwenden, als ich best kan und mag, ich will auch diesen Rath und dieser Stadt, als einen getreuen Fähndrich gebühret, inn- und ausserhalb der Stadt zu Wasser und Lande, bey Tag und Nacht wann und wozu E. E. Rath meiner gebrauchen will, mit Darsetzung meines Leibes und Blutes getreulich und nach meinem besten Vermögen, in allen vorfallenden Sachen dienen, und darinn meinen hohen und Ober-Officierern, Commando zu jederzeit gehorsamlich nachleben, was ich auch von dieser Stadt, Vestung und Gelegenheit erfahren, niemand zu keinen Zeiten offenbaren, sondern biß in meine Sterb-Grube verschwiegen bey mir behalten, auch dieser Stadt Articuls-Briefe mich alle Wege gemäß bezeigen. So wahr mir GOtt helff und sein heiliges Wort.

CCCCXIX.

Admirals-Brieff für den Commandeur, so unterm Befehl und Direction E. E. Hochweisen Raths und der Admiralität der Stadt Hamburg stehet, ingleichen auch für die Schiffer, so nach Hispanien und der Mittelländischen See ꝛc. fahren.

I.

Wir Unterschriebene Capitaine und Schiffer geloben und verpflichten uns hiemit und Krafft dieses, mit dem ersten bequemen Winde, den uns GOtt geben wird, von der Elbe ab in See zu gehen, um nacher Engeland unterm Geleite der Stadt Hamburg Orlog- und Convoy-Schiffen, auch auf währender Reise die nachgesetzte Articulen und Wahrzeichen der beliebten Admiralschafft zu unterhalten und denenselben nachzukommen, bey denen darinn gespecificirten Strafen. Und wollen für Commandeur der Flotte erkennen Capitain N. N.

II.

Commandeur führet bey Nacht das Feuer.

Bey Nachts-Zeit soll das Feuer von dem besagten Commandeur geführet werden, und soll kein Schiff von der Flotte Macht haben, desselben Schiff vorbey zu segeln, bey Strafe 15. M. jedesmal, so offt er darwider handelt, zu geben; hingegen soll der Commandeur seine Seegel dergestalt vermindern, daß die unbesegelste Schiffe bequemlich bey der Flotte bleiben können.

III.

Noth-Zeichen so die Schiffe zu geben haben.

Im Fall es sich zutrüge, daß einer von der Admiralschafft, Mast, Rae, Ruder, oder Seegel verlöhre, oder ihm eine Lecke oder andere Verhinderung zustiesse; So soll derselbe bey Tage einen Schuß thun, und ein Roll-Tuch oder Bonnet von der Mast wehen lassen: Bey Nacht aber drey Feuer übereinander in seine Wand/ da sie von den andern Schiffen am besten gesehen werden können, hencken: Auf welche Noth-Zeichen dann

Verhalten der übrigen Schiffe auf gegebene Noth-Zeichen.

die andere Schiffe, so bald sie es gewahr werden, des Nachts auch Feuer in ihre Wand hängen, und mit einander nach dem Manne zulauffen sollen, um demselben alle mögliche Hülfe zu leisten, und nicht von ihm scheiden, biß sie ihn in einen guten Haven gebracht, wo es thunlich ist: Bey Poen, daß ein jedes Schiff, so diesen nicht nachkommen würde, 250. Marck Lübisch verbrochen haben solle.

IV.

Wann dann sothane Schiffe in sichere Haven ausserhalb Landes in salvo gebracht seyn, oder es sich mit einigen Schiffen, so unter diese Admiralschafften gehören, zutrüge, daß sie in einigen Haven oder Rhede an Grund kämen, oder ihnen sonsten einiger Schade und Verhinderung zustiesse: So sollen alle andere Schiffe schuldig und gehalten seyn denen Nothleidenden alle mögliche Hülffe zu leisten, und zum wenigsten vier und zwanzig Stunden nach ihnen zu warten, um ihren Schaden zu bessern, oder sie von Grund zu helffen, bey gleicher Strafe von 250. Marck Lübisch: Welche jeder übertretender Schiffer zu bezahlen schuldig seyn soll.

Nothleidende in salvum zu bringen und ihnen hülfliche Hand zu leisten.

V.

Commandeurs Verhalten gegen Noth-leidende Schiffe,

Der Commandeur soll sich allezeit nach dem unbesiegelsten Schiffe von der Flotte reguliren und sollen alle andere Schiffe gehalten seyn, alle Abend und Morgen hinter ihn zu lauffen, bey Strafe 15. Marck Lübisch: Es sey dann Sache, daß die Flotte auf leger Wall besetzet wäre, in welchem Fall die in der Loh liegende Schiffe ihr Bestes suchen mögen. Jedoch, daß sie die in der Lee liegende nicht verlassen, oder sich von der Flotte theilen, sondern,

dern wann sie frey von Gefahr seyn, dieselbe mit kleinen Segeln einwarten, damit die Flotte bey einander bleibe.

VI.

Wenn er den Cours verändert

Wann der Commandeur es gerathen findet, zu wenden, oder den Cours bey Nacht zu verändern; So soll er gehalten seyn 2. Schüsse zu thun, und 2. Feuer bey einander zu setzen, und bey Tage das Göschen von der Compagnie wehen lassen: Bey neblichten Wetter aber soll er eben wol 2. Schüsse kurtz nach einander thun, und alle andere Schiffe bey Nacht ein Feuer anstecken, und mit wenden, auf daß einer vor den andern sich hüten möge, bey Strafe 25. Marck Lübisch. Damit auch der eine dem andern bey neblichten Wetter nicht an Boort komme, oder Schaden zufüge, und damit sie auch besser bey einander bleiben mögen; soll man auf allen Schiffen in solcher Gelegenheit stetig die Trommel und Trompete rühren.

bey neblichten Wetter,

VII.

wenn unter der Flotte fremde Schiffe verspühret werden.

Der unter der Flotte einige fremde Schiffer verspühret, soll zum Zeichen von Unrath bey Tage einen Schuß thun, und sein groß Mast-Siegel einmal auf- und niederholen: Bey Nacht-Zeit soll er imgleichen einen Schuß thun, und ein Feuer aufstecken, darauf es den Commandeur alsobald auf die Lehe werffen soll, und so lange also verbleiben, biß alle Schiffe bey ihm seyn: Bey Nacht aber soll er die Siegel mindern, zwey Schüße thun, und zwey Feuer aufstecken, darauf alle Schiffe sich dicht bey einander fügen sollen, um in solcher Ordre dem Commandeur zu folgen, bey Strafe 100. Marck Lübisch.

VIII.

Zeichen, wenn jemand von der Flotte abkömmt.

So jemand durch Sturm, Nebel, oder sonsten von der Flotte zu irren käme, und darnach die Flotte, oder einige Schiffe von derselben ansichtig, oder auch von der Flotte selbst gesehen würde, so soll das nächste Schiff von der Flotte, wenn es Loth-wärts von solchem abgeirrten Schiffe, oder Schiffen ist, zu einem Zeichen die Focke dichte aufgeyen, und das grosse Mast-Siegel lauffen lassen; Darauf das abgeirrte Schiff oder Schiffe wieder deßgleichen thun sollen. Welche Zeichen, wann sie geschehen seyn, soll man allen möglichsten Fleiß anwenden, solch abgeirretes Schiff, oder Schiffe, wieder bey die Flotte zu kriegen, jedoch soll solch abgeirretes Schiff, wann es wieder bey die Flotte kommt, dasjenige Schiff, so an ihn kommt, und zweiffelhafft seyn möchte, anruffen: Hola, GOtt mit uns! und der ander darauf antworten: Allezeit!

IX.

Verhalten, wenn man von einander kommt.

Solten sie durch Sturm und Ungewitter, oder sonsten in der Nord-See von einander kommen, sollen sie einander in Engeland und zwar in den Haven einwachten 24. Stunden, und zum längsten 2. Ebmal.

X.

Losung, wenn die Flotte zu Segel gehen soll.

Wann die Flotte irgends auf einer Rhede oder in einem Haven zu liegen käme, und der Commandeur, nach genommenen Advis des Schiffs-Raths, es gut befunden, zu Segel zu gehen, soll er vorher, ehe er sein Ancker rühret, einen Schuß thun, und sein Besan loß machen, die blaue Flagge wehen lassen, damit alle Schiffe Zeit haben mögen, ihre Ancker aufzuwinden, und Segel zu machen. Es soll aber niemand Cours gehen, biß daß der letzte Mann unter Segel ist, bey Strafe 25. Marck. Und sollen alle Capitain und Schiffer sich, nach genommener Resolution von dem Schiffs-Rath, fertig halten, um auf das Zeichen, so von dem Commandeur gegeben wird, zu Segel zu gehen, bey Strafe 100. Marck Lübisch.

XI.

Verhalten, im Fall die Flotte feindlich attaquiret werden solte.

So es sich begebe, daß einige Raub-Schiffe, oder eine andere Macht von considerablen Schiffen verspüret würden, soll die gantze Flotte sich bey einander verfügen, und sich in Positur von Defension stellen, und schlagfertig machen, auch in der That, im Fall sie angerennet, verungleichet, oder beschweret werden solten, einander hertzhafftig beystehen, und biß aufs äußerste defendiren, auch ein den andern nicht verlassen, bey Strafe, daß nicht allein die Officirer und Boots-Völcker von den Streitsäumigen Schiffen ihre verdiente Monat-Gelder verlieren, sondern über das durch Urtheil und Recht als Meineydige, nach Gelegenheit der Sachen, vermöge des Articuls-Briefes, gestrafet werden sollen: Und sollen die verdiente Monat-Gelder von denen Rhedern solcher Schiffe der Admiralität zu Hamburg überliefert werden, um an die Völcker derjenigen Schiffe, so sich wohl und treulich gehalten, ausgetheilet zu werden, es sollen auch die vorgemeldete Rheders sich nicht unternehmen, ihre Schiffer und Matrosen zu favorisiren, noch unter einem oder andern Schein denenselben ihre Monat-Gelder zu bezahlen: Daferne aber solches geschähe, sollen auf solchen Fall ihre Schiffe, wann sie allhie ankommen, deßwegen besprochen werden mögen. Und um solches alles besser zu verhüten, so sollen die Schiffer der Kauffardey-Schiffe, samt ihrem Volcke vor dero Aus-siegeln, bey ihrem Eyde versprechen, sich in diesem allen nach Schuldigkeit zu verhalten.

XII.

Verunglückte in Rencontres tragen ihren eigenen Schaden.

Da es sich zutrüge, (das GOtt in Gnaden verhüte) daß zeitwährender dieser Reise, ein oder mehr Schiffe von dieser Flotte in Rencontre mit einigen Räubern, oder andern Schiffen, verunglückten, so soll ein jeder, er sey Rheder oder Einlader, seinen eigenen Schaden tragen.

XIII.

Strafe derer, so ein Schaden leidendes Schiff verlassen.

So ein oder mehr Schiffe, so zu dieser Admiralschafft gehören, in Zeit der Noth, oder sonsten zur Unzeit, und an behörlichen Orten, sich

sich von der Flotte separiren, und dieselbe verlassen würden, ob gleich keine Schwierigkeit, oder Schade daraus entstehet, so ihnen zugemessen werden könte, sollen sie zu einer Strafe 1500. Marck Lübisch geben/ dafür ihre Schiffe anspruchig seyn sollen.

XIV.

Zeichen, wenn der Commandeur die Schiffers an Boort begehrt.

Wann der Commandeur alle Schiffer an Boort zu haben begehrete, sol er die witte Flagge auf seine Campagne, als ein Zeichen, bey dem Stock aufziehen lassen, und das Schiff auf die Lee werffen, um dieselbe solchergestalt einzuwarten: Wolte er aber einen oder mehr allein sprechen, so soll er ein Wimpel von seiner Besans-Ruthe wehen lassen, und demselben, durch Verminderung seiner Siegel, oder daß ers auf die Lee wirfft, Gelegenheit geben, an Boort zu kommen; Doch soll er solches so wenigmal, als es immer möglich, geschehen lassen, damit die Schiffe in ihrer Reise nicht verhindert werden.

XV.

Verhalten beym Einlauffen in die Hafen.

Es sollen keine zu dieser Flotte zugehörige Schiffe in einige Haven oder Rheden (diejenige, dahin sie gedestiniret, ausgenommen) einlauffen, vor den Commandeur; und soll auch derselbe sich nicht hinein begeben mögen, es sey dann, daß die letzte Schiffe hoch genug gekommen seyn, auch Tages genug haben, um in die Haven damit zu komen, bey Pœn 100. Marck Lübisch, der diesen zuwider handeln solte.

XVI.

Zeichen bey Verspührung Landes.

So es sich begebe, daß jemand von der Admiralschafft bey Nachte/oder dunckelm Wetter, Land vernehme, der soll einen Schuß thun, und zwey Laternen, Sagens-weise eine die andere vorbey/auf und niederholen: Und bey Tage soll er gleichfalls einen Schuß thun, und von dem Wall wenden, damit er die andern Schiffe warschauen möge.

XVII.

Wie es mit Bezahlung der Strafen zu halten.

Alle hiebevor verordnete Strafen sollen von den Schiffern und Schiffs-Rath dem Commandeur an baaren Gelde bezahlet werden, oder davon Assignationes auf ihre Rhederspaßiren, damit dieselbe, nebenst gebührlichem Verzeichniß übergebracht, und dem Collegio der Admiralität zu Hamburg, davon zu disponiren, eingerichtet werden mögen, und sollen in Mangel der Bezahlung, ihre Schiffe dafür gehalten, und zu besprechen seyn.

XVIII.

Endlich sollen unter diese Admiralschafft alle dieser Stadt Kauffardey-Schiffe, Inhalts des Commandeurs Instruction, angenommen werden, so nacher Portugal, Spanien und nach der Mittelländischen See schiffen wollen; jedoch soll unser Commandeur darauf sehen, daß sie, vermöge ihrer Instruction, mit Mannschafft und Munition gebührend versehen seyn.

Geschehen und beschlossen von E. E. Hochweis. Rath der Stadt Hamburg den Anno 1690. und von uns nachgesetzten Schiffern unterschrieben zu Cuchshauen den 28. Julii.

Nota. Die Admiralschaffts-Ordnung der Stadt Hamburg ist in Johannis Marquardi Tractat de Jure Mercatorum & Commerciorum singulari, in Parte posteriori p. 589. zu befinden. So ist auch der ehrbaren Hansee-Städte Schiffs-Ordnung und See-Recht in 4to zu Lübeck An. 1614. und zu Bremen An. 1641. und 1688. ingleichen das Lübeckische wohl-geordnete Schiff- oder See-Recht in 4to zu Lübeck An. 1708. gedruckt, die man allhier mit inseriren können; weil aber solche nur die Schiffs-Rhedere und nicht zugleich das See-Militair-Wesen mit betreffen, so sind sie mit Fleiß weggelassen worden.

CCCCXX.

Duell-Edict der Stadt Hamburg, welches Anno 1699. publiciret und Anno 1720. renoviret worden.

Verbothene Selbst-Rache und schädliche Duelliren

DEwol in allen so geist- als weltl. Rechten und des H. Röm. Reichs-Constitutionen heilsamlich und wohl versehen, daß ein jeder sich mit dem ordentl. Weg Rechtens vergnügen lassen, und keiner zu eigenmächtiger That-Handlung mit Worten oder Wercken greiffen, vielweniger sich des höchst-schädl. Duellirens, Balgens und Kugel-Wechselns unternehmen solle, dannenhero auch, wie von Ihro Röm. Käyserl. Maj. und andern Christl. Potentaten und Republiquen, also auch von E. E. Rath deßwegen verschiedene scharffe und ernste Edicta und Verordnungen publiciret worden seynd; So hat dennoch E. E. Rath mit höchstem Mißfallen erfahren müssen, was gestalt nichts desto weniger eine zeithero unterschiedl. unruhige, friedhäßige und verwegene Leute, sowol Einheimische als Fremde, sich gefunden, welche allenthalben, insonderheit aber in denen Wirths- und Caffee-Häusern, bey Spielen und andern Gelägen allerhand Händel, liederliche Gezäncke und Hader anzurichten, folglich zum Duell auszufordern, oder sich ausfordern zu lassen, andere zu Seconden und Cartel-Trägern zu ersuchen, und solchergestalt mit Degen und Kugel-Wechseln ihre Differentien auszumachen, ja wol gar einige, die schon vorhin ausserhalb dieser Stadt angesponnene Streitigkeiten und Händel allhier auszuführen, und ihren Aus- und Eintritt darzu mit Pomp und Comitat öffentlich vorzunehmen sich unterfangen dürffen.

nimmt sehr überhand,

Wann aber E. E. Rath all solchem höchstärgerl. und so offt und hart verpönten, GOttes gerechten Zorn und Strafe auf Stadt und Land erweckenden, und in augenscheinliche

welches der Magistrat nicht länger dulten kan,

Ge-

Gefahr Seelen-Heyl und Seeligkeit Verlustes setzenden Verfahren länger nicht nachsehen kan, sondern dasselbe mit allem Ernst und möglichstem Fleiß zu verhüten, Krafft Obrigkeitl. Amts und Pflichten, verbunden ist.

Articulus I.

So will derselbe zuförderst es sowol bey dem von Ihro Röm. Käyserl. Maj. allergnädigst im Reich deßfalls publicirten Edicto, als auch seinen dieserwegen hiebevor gedruckten und öffentlich ausgelassenen Mandatis und Verordnungen alles Einhalts bewenden lassen, dieselbe hiemit widerholet und bestätiget, und selbigen zu Folge nochmals insgemein in dieser Stadt und dero Gebiethe alle Schlägereyen, Ausforderungen, und deren Annehmungen, Duelle, verdächtige Rencontres, Zuschickung der Cartellen, und sonsten alle eigenmächtige und frevelmüthige Uberfälle und gewaltthätige Angriffe, woraus nicht allein gefährliche Leibes-Verwundung und Beschädigung, sondern auch offtmals vorsetzl. Todtschläge und Verlust zeitl. und ewiger Wohlfahrt erfolgen, allen und jeden Ein- oder Ausheimischen, weß Standes, Würden oder Condition dieselbe seyn mögen, ernstlich und nach Befinden bey Leibs- und Lebens-Strafe verbothen haben.

und daher die vorigen Verbothe erneuert und alle Provocationes, Duelle, ꝛc. ernstlich verbothen.

II.

Und damit zum andern all solchem und dergleichen Unwesen und verbothenen Händeln, so viel besser vorgebeuget werden möge, will E. E. Rath alle Gastgeber, Köche, Herbergierer und andere Wirthe in Wein- Bier- Coffee- und dergleichen Häusern, wie auch sonst alle Bürger und Einwohner, bey welchen etwa Fremde logiren, oder auch solche Gesellschaften sich einfinden, hiemit erinnert, vermahnet und ernstlich geboten haben, daß sie sich mit äußerstem Fleiß und Sorgfalt angelegen seyn lassen, daß aller Zanck und Hader in Zeiten unter denen Gästen verhütet werde, keiner den andern mit Worten, oder Wercken, oder auch nur schimpflichen Gebärden und Minen beleidigen und angreiffen, vielweniger die etwan sich ereignende Differentien und Zwistigkeiten zum würcklichen Handanlegen, Balgen und Rauffen gerathen und ausschlagen mögen, oder auch, Falls sie sich mit ihrem Gesinde und Domestiquen solchem Unheil zu wehren, und die Schlägereyen und Rauff-Händel abzukehren, nicht mächtig genug befinden, alsofort und ungesäumt einem der p. t. Herren Prætorum es anzeigen, oder die nächste Wache holen lassen, damit die Delinquenten in Arrest genommen, und wider dieselben, nach Anweisung gemeiner Rechten, hiesiger Statuten und Recessen verfahren werden könne; Mit der ausdrückl. Verwarnung, daß, woferne jemand der Gast- Wirthe, Köche, Herbergierer, oder andere obangeregte Bürger und Einwohner, in dessen Hause solche Schlägereyen und Händel vorgehen, obigem Gebot nicht geleben, noch auf alle möglichste Weise und Wege dieselbe verhüten, oder auch solches dem Hrn. Prætori anzuzeigen und einige von der Wache holen zu lassen, sich säumig erweisen, oder gar unterlassen, und dessen, nach summarischer der Sachen Untersuchung, überführet werden solte, mit einer ansehnlichen Geld-Busse, Gefängniß, oder, gestalten Sachen nach, schärfferer Strafe belediget, und ohne Weitläufftigkeit selbige an ihm vollnzogen werden solle.

Alle Wirthe und Tracteurs sollen Zanck u. Streit zu verhüten suchen.

wenn sie aber solches zu thun nicht vermögend, es melden.

Verfahren wider die Contravenienten.

III.

Imgleichen sollen auch mehrbesagte Gast-Wirthe, Bürger und Einwohner und sonsten jedermänniglich bey Vermeidung vorerwehnter Strafe, schuldig seyn, und wird ihnen solches Krafft dieses ernstlich anbefohlen, daß, sobald sie von einem vorseyenden und concertirten Duell etwas vernehmen, oder in Erfahrung bringen, solches sofort denen Herren Prætoribus anzeigen, damit in Zeiten durch würckl. Verarrestirung der Personen in ihren Quartieren oder vor den Thoren oder sonsten durch andere Mittel und Wege das Duell verhindert, und solche Anstalt verfüget werden möge, daß dasselbe nicht zum Effect gebracht und ausgeführet werden könne.

Vorseyende Duelle sollen denunciret,

IV.

Allermaßen dann denen p. t. Hn. Prætoribus hiemit und in Krafft dieses committiret und völlige Gewalt und Macht ertheilet wird, alsofort auf davon solcher oder anderer Gestalt erhaltene sichere Nachricht die duellirende Partheyen, sowol Provocaten als Provocanten, Fremde oder Einheimische, Bürger und Einwohner, ohne Ansehen der Person und Condition in Arrest zu nehmen, und sich ihrer Person und Güter zu versichern, auch dero Behuff, wann es nöthig befunden wird, einige Wache von Soldaten auf dero eigene Kosten in ihre Wohnungen oder Quartiere zu legen, und sothanen Arrest nicht eher aufzuheben, und die Wache wieder wegzunehmen, biß und so lange nicht allein die streitende Partheyen sich entweder völlig verglichen und ausgesöhnet, oder diese Stadt und dero Jurisdiction alsofort zu räumen sich anheischig und verbindlich gemacht, sondern auch mit dem Hn. Prætore sich der Straf halber, wegen dessen, daß der Provocant die Ausforderung zum Duell allhier beweißlich gethan, und der Provocat dieselbe angenommen, völlig abgefunden haben.

und die Provocanten u. Provocaten, auf Verordnung des Prætoris in Arrest genommen werden.

Wie nach geschehenem Arrest ferner zu verfahren.

V.

Wofern aber alle solche Præcautiones und Veranstaltungen, entweder aus ermangelender Nachricht nicht gemacht werden könten, oder auch dieselbe nichts verfangen wolten, noch durch Anhaltung bey den Stadt-Thoren und Bäumen, oder sonsten auf andere Art und Weise der würckliche Fortgang und Vollführung des Duells nicht verhütet werden möchte; Sollen die Duellanten, deren Differentien allhier erwachsen, sie seynd Fremde oder Einheimische, Provocantes oder Provocati, wann gleich der Kampf nicht in die-

Verfahren wider der Provocanten u. Provocaten, wenn das Duell ohne Entleib- oder Verwundung abläufft.

dieſer Stadt und dero Jurisdiction, ſondern auf benachbarten Gränzen geſchehen, und dergeſtalt abgelauffen, daß keiner von ihnen das Leben verlohren, noch dabey verwundet, in dieſer Stadt und dero Gebiethe weiter nicht geduldet, ſondern zuförderſt ihre annoch allhier verhandene Güter verarreſtiret und ſequeſtriret, und ſie, auf vorgängige Edictal-Citationes, per ſummarium Proceſſum, und ohne Weitläufftigkeit, zur namhaften und empfindlichen Strafe, es ſey am Leibe, Gut oder Ehren, dem Befinden und der Sachen Umſtänden nach, verurtheilet, auch im Fall dieſelbe, auf ergangene Citationes ſich ſiſtiren, oder ſonſten attrapiret und zur gefängl. Haft gebracht werden ſolten, die verwürckte Strafe vollſtrecket, und ſie aus dieſer Stadt und dero Gebiethe verfeſtet werden. Solten aber dieſelbe nach zweymaliger Edictal-Citation ſich nicht ſiſtiren, ſondern auſſerhalb Landes bleiben, ſo ſoll in contumaciam wider dieſelbe verfahren werden.

VI.

Wenn einer oder beyde Duellanten auf dem Platze bleiben,

Wann aber jemand von ſolchen boßhafften Balgern und Duellanten auf dem Platze bleiben, oder auch gar das Duelliren ſo unglückſelig ausſchlagen ſolte, daß ſie beyderſeits auf der Walſtatt erlegt, oder durch empfangene tödtl. Wunden ihr Leben einbüſſen möchten, ſo ſollen der Entleibten Cörper ohne Chriſtl. Ceremonien, nach Befinden, entweder an einem gemeinen, oder gar unehrl. Ort zur Erden gebracht werden, und deren allhier ſich befindende Güter, Falls ſie kein Weib oder Kind nachlaſſen, geſtalten Sachen und Umſtänden nach, völlig oder zum Theil dem Fiſco verfallen ſeyn; Demjenigen aber, ſo ſeinen Gegen-Part in dem vorgegen den ergriffenen Thäter. ſetzl. Duell entleibet, ſoll, ſo bald er ergriffen, der Proceſs ſummariter gemacht, und er durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht; da er aber ſich mit der Flucht ſalviren, und auf vorher ergangene Citationes ſich nicht ſiſtiren ſolte, mit der Verfeſtung wider ihn ſelbſt, und mit deſſen Gütern in beyden Fällen, wie oben gemeldet, verfahren werden.

VII.

Wider die Seconden, Cartel-Träger und Helffers-Helfer.

Ferner ſollen auch alle Seconden, Cartel-Träger, und ſo ſich zur Ausforderung gebrauchen laſſen, oder ſonſt mit Rath oder That die Duellen, es erfolgen dieſelben oder nicht concertiren und befördern helffen; Wie auch diejenigen, welche, um denen Duellen zuzuſehen, hinausreuten, fahren oder gehen, und ſich dabey einfinden, oder ihre Pferde und Wagen dazu wiſſentlich vermiethen oder hergeben; Nicht weniger, welche die Duellanten, nach würckl. ausgeführten Kampff, wann gleich keiner derſelben das Leben verlohren, oder verwundet worden, über kurtz oder lang wiſſentl. aufnehmen, herbergen, oder ſonſten ihrer Evaſion einiger maßen favoriſiren und behülfflich ſeyn; Imgleichen die Barbierer oder deren Geſellen, ſo ohne Gebühr-mäßige Denunciation die Verwundete zu verbinden, oder ſonſten ihnen hülfliche Hand zu bieten, und nachtheilig ſich hierunter gebrauchen zu laſſen, ſich unterſtehen, ohne Anſehen der Perſon, Würden, Condition und Geſchlechts, mit einer anſehnlichen Geld-Buſſe, Gefängniß, Verluſt ihrer etwan bey dieſer Stadt habenden Chargen und Functionen, oder ſonſt anderer und ſchärfferer Strafe, nach Befindung und richterlicher Erkänntniß auf ſummariſche der Sachen Unterſuchung, angeſehen und beleget werden.

VIII.

Rencontres, und wie es damulirten Rencontres ordentliche Duellen vorbey zu halten.

Wann auch mehrmalen es die Erfahrung bezeuget hat, daß unter dem Prætext einiger gegangen, und angeſtellet worden. So iſt E. E. Raths ausdrückl. Befehl und Meynung, daß diejenigen, ſo dergleichen Rencontres gehabt, ſcharff, und wo nöthig, eydl. ſollen examiniret, und die Sache unterſuchet werden, ob nicht vorhin dieſelben zu Ausführung ihrer gehabten Streitigkeiten, ſich mündlich, oder durch Schreiben, heimliche Cartel-Träger, Diener, oder ſonſten zu ſolchen Rencontres veranlaſſet, und darzu Mittel und Wege an die Hand gegeben, anbey vornemlich zu obſerviren und zu inquiriren, ob ſolche Rencontres auf den erſten und überfallenden Eyfer, nicht aber wiſſentlich und zu Eluſion dieſes heilſamen Edicti vorgenommen wären; Solte ſich nun hierunter einiger Betrug und Vorſetzlichkeit erfinden, alsdann ſollen die Verbrecher denen Duellanten gleich, wie oben verordnet, angeſehen und beſtrafet werden. Da es aber, nach reifſer Erwegung der Sachen Umſtänden, dargethan und vermuthet werden könte, daß es kein Formal-Duell, ſondern ein unvermutheter Uberfall und rechte Rencontre geweſen, ſo hat zwar die in dieſem Edict angeſetzte ordentliche Strafe der Duellanten in ſo weit keinen Platz, es ſollen aber nichts deſto weniger die Urheber und Anfänger des Streits exemplariſch abgeſtraft, und diejenigen welche moderamen inculpatæ tutelæ, und die abgenöthigte Gegenwehr dabey überſchritten, vornemlich aber, wann jemand ſein Leben einbüſſen würde, nach Art der Exceſſen und der Sachen Umſtänden gebührend beſtrafet, und denen Rechten gemäß in der Sachen verfahren, und das vergoſſene Menſchen-Blut vindiciret werden.

IX.

Bekanntmachung dieſes Edicts.

Und damit niemand ſich endlichen der Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben möge, ſo ſoll dieſes heilſamlich verfaſſete und durch den Druck publicirte Edict nicht nur an allen gewöhnl. Orten dieſer Stadt affigiret, ſondern auch die Exemplaria hin und wieder ausgetheilet, abſonderlich aber in denen Gaſt-Wein-Caffée- und andern Wirths-Häuſern und Schencken angeſchlagen, daſelbſt beſtändig verbleiben, und nimmer bey willkührl. Strafe abgenommen werden. Wornach ſich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu, publicatumque ſub Signeto die 10. Feb. A. 1699. & renovatum die 9. Decemb. 1720.

VI. Von Lübeck.

CCCCXXI.

Articuls-Brief der Stadt Lübeck vor ihre Miliz, de Anno 1692.

Motiven. Nachdem durch tägliche Experienz befunden, daß viel und mancherley Unordnungen unter den Soldaten zu grossen Schaden, Nachtheil und Aergerniß entstehen: So haben Bürgermeistere und Rath der Kayserl. freyen und des Heil. Reichs-Stadt Lübeck, damit solchem Unheil in Zeiten vorzukommen, und die Verbrecher gebührlich gestraffet werden mögen, hiemit folgende Articuln ordiniren und setzen lassen; Ordiniren, setzen und confirmiren dieselbe Krafft dieses, und wollen, daß all ihre Miliz, so in dieser löbl. Stadt Diensten, von Punct zu Puncten solchen Articuls-Brief, bey Vermeidung derer darinn bemeldten Strafen halten und folgen sollen.

Zu Abfaß- und Publicirung folgendes Articuls-Briefs.

1.

Gottesfurcht. Wann denn aller Seegen, Glück, Heyl und Wohlfahrt von GOtt dem Allmächtigen, als Urheber alles Guten, herrühret, welcher auch allein von allen wahren Christen, wie er sich in seinem heiligen Wort geoffenbahret, angebetet seyn will, so muß solches zuförderst in allem Thun und Vornehmen jederzeit in acht genommen werden, derowegen denn alle unsere Soldaten, Officiers so wol, als Gemeine, ein Christl. ehrbares Leben und Wandel führen, auch zum Gehör göttlichen Wortes, und dem heil. Nachtmahl fleißig sich halten sollen.

Abwartung des Gottes-Diensts.

2.

Gotteslästern, Fluchen, Schwören u. gottloses Leben zu unterlassen. So sollen auch alle unsere Soldaten sich des liederlichen Fluchens und Schwörens gäntzlich enthalten, vielweniger GOTT und seine hochheilige Sacramenten lästern, höhnen und verspotten, oder sonsten ein offenbares ärgerliches gottloses Leben führen; wer dawider thut, soll nach Beschaffenheit der Sachen, mit schwerer Gefängniß, oder sonsten mit Leib- und Lebens-Strafe beleget werden.

3.

Gehorsam gegen den Magistrat. Alle unsere Soldaten, Officiers und Gemeine sollen zuförderst Uns, Einem Hoch-Edlen, Hoch- und Wohlweisen Rath, und Unsern von Uns verordneten Kriegs-Commissarien gehorsam seyn, alles was sie ihnen gebieten und befehlen, ohne alle Widerrede verrichten, nichts widersprechen, vielweniger Hand an sie legen, bey Lebens-Strafe.

4.

Respect und Gehorsam gegen die Officiers. Imgleichen sollen unsere Soldaten ihren Commendanten und allen vorgesetzten Officierern gebührenden Respect und Gehorsam erweisen, was ihnen von selbigen befohlen, ohne Murren und Widersetzen getreulich verrichten, auch im Fall sie ihrer Meynung nach, über Gebühr beschweret würden, denoch ihrem Commando pariren, und hernach am gehörigen Orte sich darüber beklagen: Würden aber sie demselben zuwider handeln, oder gar Hand an sie legen, und sich zur Gegenwehr stellen,

Parition im Commando.

5.

Strafe der gemeinen Verbrechen. Alle muthwillige Todtschläger, Frauen- und Jungfrauen-Zwinger, Mordbrenner, Diebe und Strassen-Räuber, wie auch Sodomiten, und die zwey Eheliche Weiber zu einer Zeit haben, sollen mit dem Tode; diejenigen aber, so gemeine Hurerey treiben, nach Gelegenheit und Vielheit solcher Verbrechung, gestraffet werden.

6.

Ober- und Unter-Gewehr in gutem Stande zu halten. Es soll einjeder Soldat sein Ober- und Unter- oder Seiten-Gewehr im guten Stande reinlich und sauber halten, sich sonder Kraut und Loot, auch andere Nothdurfft, nicht finden lassen; Wo aber jemand anders und dergestalt auf Zug- und Wachten befunden würde, daß er sein Gewehr nicht gebrauchen könte, der soll darum am Leibe gestraffet werden.

7.

Auch solches, ingleichen Kraut u. Loot nicht zu veräussern. So soll auch keiner sein Unter- und Ober-Gewehr, Kraut oder Loot, verderben verspielen, verkauffen, verpfänden, vertauschen, oder sonsten von abhänden bringen, bey Verlust seines Dienstes.

8.

Welches auch keiner zu Pfande annehmen soll. Es soll auch keiner unserer Bürger oder Soldaten eines andern Soldaten Waffen, Gewehr, Kraut oder Loot zu Pfande nehmen, oder auf einige Weise ohne Consens seines Officiers an sich bringen, bey Pœn von Verlierung, oder doppelter Gewehrde desselben, was er darauf gethan, oder dafür gegeben.

9.

Schlaffen auf oder weggehen von der Schildwach. Der Soldat, der von seinem Posten oder Schildwache, dahin er gestellet, bey Tage oder der Nacht abgehet, ehe den er abgelöset; Imgleichen wer schlaffend darauf befunden, daß daraus Schaden entstanden, soll am Leben gestraffet werden.

10.

Respectirung der Schild- u. andern Wachen. Jedermann soll die Schild- und andere Wachen gebührend respectiren, ihme, da er angeruffen und gefraget wird, bescheidentlich antworten; wer dawider handelt, soll mit Ernst bestraffet, und da jemand Hand an sie legete, das Leben verwircket haben.

11.

Absentirung von der Wache. Der sich aus dem Wach-Hause oder Corps des Gardes des Tages oder Nachts einiger Gestalt, ohne Urlaub seiner Officiers absentiret, oder gar aussen bleibet, soll am Leibe gestraffet werden.

12.

Duelliren und Balgen verboten. Niemand soll einigen Handel oder Hader auf den Wachen anfangen, noch alten Haß oder Neid daselbsten regen, bey Leibes-Strafe: Wie denn alle Duellen, nach Unserer angeschlagenen Ordonnance, hiemit gäntzlich verboten seyn.

13.

Versäumung der Parade und voll seyn auf der Wache.

Wer die Parade versäumet, oder zu späte kömmt, soll mit dem höltzernen Pferde; wer aber trucken darauf erscheinet, oder auf der Wache also befunden wird, er sey Officierer oder Gemeiner, soll, nach befindlichen Umbständen, mit der Cassation, Arrest, oder Gefängniß: Sollte aber jemand in solcher Truckenheit etwas Böses und Verbothenes anrichten, soll er dadurch nicht entschuldiget, sondern desto härter bestraffet werden.

14.

Verrichtung der Wachen auf dem Walle

Die Wache auf dem Wall soll gute Acht haben, daß niemand daselbst einigen Schaden thue, auch was sich darauf findet von Leuten, wohl beobachten, und die ihm einiger Massen verdächtig, abtreiben, oder an sich halten, und es anmelden lassen, die Frembden sollen auf selben, ohne Special-Befehl der Hrn. Kriegs-Commissarien, gar nicht gedultet werden.

15.

Vergreiffung an dem Ronde- oder Patrouille gehenden Officier.

Wer an dem Officierer, der die Ronde gehet, und die Wache besichtiget, item die Patrouille verrichtet, und etwan jemand seines ungebührlichen Verhaltens, Unordnung und Tumults halber gestraffet, mit ungebührlichen Worten sich vergreiffet, soll mit willkührlicher Strafe angesehen werden. Sollte aber jemand das Gewehr auf ihm zücken, oder gar Hand an ihn legen, derselbe soll das Leben verwircket haben.

16.

Losung.

Niemand soll dem Feind oder Jemanden anders die Losung offenbahren, oder einige andere geben, denn ihm von dem Officierer gegeben ist, bey Lebens-Strafe.

17.

Abwesenheit ohne Urlaub.

Es soll auch keiner ohne Erlaubniß Unserer verordneten Kriegs-Commissarien, oder vorgesetzten Officierer ausser der Stadt, weder Tag noch Nacht bleiben, bey Leibes-Straffe.

18.

Verrätherey und Practiquen zu denunciren.

Wo einer oder mehr innen würden, daß jemand Verrätherey oder böse Tücke triebe, die wider einen Hoch-Edlen, Hochweisen Rath, dessen Gliedern, die Stadt und einwohnende Bürgerschafften, oder auch wider den Obristen, Obrist-Lieutenant und andere bestallte Officierer wären, der soll solches denen Hnn. Kriegs-Commissarien anzeigen, welche den Verräther in die Eisen schlagen, und nach Erkänntniß der Rechten und Gestalt der Sachen, am Leib und Leben straffen sollen.

19.

Anvertraute Vestungen u. Posten treulich zu vertheidigen.

Die, so auf dieser Stadt zu Beschirmung einiger Päss, Schantzen, Schloß, oder Vestung commandiret und verleget seyn, Officierer und Gemeine sollen, so lange ihnen GOtt das Leben gönnet, solche treulich verthädigen, und dieselbe keinesweges verlassen, noch durch einige falsche oder verzierte Ursache oder Entschuldigung sich davon absentiren, oder davon gehen, ohne gnugsamen Befehl oder Bescheid in dem Kriegs-Rath vor gut erkannt, bey Lebens-Straffe.

20.

Correspondenz mit dem Feinde.

So soll auch keiner mit dem Feinde Sprache oder Gemeinschafft haben, noch an denselben Briefe senden, oder von ihm empfangen, oder sonst durch Trompeter, Tambours, oder andere, die ihme Botschafft gesandt, entdecken, ohne vorhergehende Wissenschafft der Herren Kriegs-Commissarien und vorgesetzten Officierern, bey Lebens-Strafe.

21.

Innen benente Sachen nicht zu verderben oder zu entwenden.

Es sollen auch unsere Soldaten an gemeiner Stadt und der Bürgerschafft Gütern, Gebäuden, Wällen, Weiden, Wach-Häusern, Glinden und dergleichen keinen Schaden thun, nichts abbrechen, wegtragen, noch sonsten heimlich entwenden, sonderlich an dem Geschütz und Batterien sich keiner Gestalt vergreiffen, bey Leib- und Lebens-Strafe.

22.

Keinen Lärmē und Auflauff muthwillig zu verursachen.

Es soll auch in unsrer Besatzung das Schiessen verboten seyn, und da einer bey besetzter Wache des Nachts vorsetzlich schiessen, schreyen, oder durch etwas anders einen Auflauff verursachen würde, der soll am Leben; thäte einer aber solches aus Unvorsichtigkeit, oder sonsten des Tages bey besetzter Wache, oder aber in der Stadt ohne erhebliche Noth, oder Consens und Vorwissen seiner Officiers, so soll er am Leibe gestraffet werden.

23.

Bey entstehenden Allarm oder Feuers-Gefahr soll jeder bey seinem Fähnlein sich einstellen.

Als Allarm gemacht, oder auch die Sturm-Glocke etwan in Feuers-Noth geläutet wird, soll ein jeder zu seinem Fähnlein oder wohin ihme sonsten von seinem Officierer der Ort angewiesen, sich verfügen; So nun jemand ausbleibet, sonder merckliche Leibes-Noth, oder anders wohin läufft, ohne Vorwissen, auch sonderbarem Befehl seiner Officiers, oder auch so bald da nicht ist, als sein Officierer, der soll nach Befindung der Sachen, hart gestraffet werden.

24.

Straffe derer, so nicht an rechten Orten aus- und eingehen.

Wer ausser der Stadt oder Vestung durch einen andern ungewöhnlichen Weg, über Mauren, Graben oder Wälle, und nicht durch die rechte Pforte aus- oder eingehet, soll denen Umbständen nach, an Leib oder Leben hart gestraffet werden.

25.

Verhalten in belagerten Orten.

Niemand soll in einem belagerten Platz aus seinem Quartier entlauffen, noch um Verbesserung seiner Gage ruffen oder sprechen, unwillig seyn zu fechten oder zu arbeiten, oder das Quartier zu bewahren, oder auch niemand anders in einerley Weise unlustig machen, in solchem Platz etwas thun, dadurch die Beschirmung verabsäumet werde, bey Strafe des Todes.

26.

Uberläuffer.

Wann ins künfftige sich begeben würde, daß einer oder ander aus unser Vestung, die etwa belagert, zum Feind überlieffe, der soll, da er über kurtz oder lang ertappet würde, ohne alle Gnade sterben, entzwischen aber sein Name an der Justiz geschlagen werden.

27. So

27.

Flucht vorm Feinde.

So einer oder mehr wären, so zu der Flucht Ursache geben, oder fliehen würde, wenn der Feind vorhanden, soll der erste, so ihn erreichen würde, in ihn stechen und schlagen, und so er ihn hiedurch entleibet, soll er nichts verwircket, sondern grossen Danck verdienet haben; wo er aber entlauffen, soll er zum Schelm gemachet, und da er wieder erhaschet wird, mit dem Strange gerichtet werden.

28.

Keiner soll sich muthwillig fangen lassen.

Es soll sich auch keiner muthwillig fangen lassen, er wäre denn dermassen verwundet, daß er keine Wehr zu thun vermöchte, wo einer oder mehr dawider handeln, sollen solche vor meineydige Schelmen gehalten und also gestraffet werden.

29.

Betrügl. Entschuldigungen

Wer sich kranck, schwach und unvermögend stellet, oder sonsten lahme Entschuldigunge vorgiebet, wenn nöthige Geschäffte auszurichten seyn, und dadurch seine Wache und Dienste versäumet, soll cassiret, oder sonsten ernstlich am Leben gestraffet werden.

30.

Unreinigkeit auf Wällen u. Brustwehren.

Wer auf den Wällen und Brustwehren, oder sonsten, da sich es nicht gebühret, salva venia, einige Unreinigkeit machet, soll ers selbst wieder reinigen, und willkührlich desfalls gestraffet werden.

31.

Verbrecher nicht aufzuhalten.

Es soll keiner, wer er wolle, klein oder groß, einige Missethäter oder Verbrecher freventlich, wissent- oder heimlich aufhalten, bey schwerer Leibes-Straffe.

32.

Hinderung des Profosen und der Seinigen an ihren Verrichtungen.

Und ob einer oder mehr, den Profos oder seinen Knecht, einen gefangen-nehmenden verhinderten, und der Missethäter dadurch hinwegkäme; So soll derselbe allermassen, wie der Thäter, bestraffet werden: woferne aber einer solchen Vorsatz der Entwaltigung nicht effectuiren könnte, gleichwol aber darnach trachten und helffen würde, daß der Missethäter entfreyet werden möchte, der oder diejenigen sollen am Leibe gestrafet werdē.

33.

Verbiecher sol jeder anzuhalten verbunden seyn.

Da einer oder mehr an einer öffentlichen That, als Mord, Diebstahl und dergleichen betroffen würden, und der Profos oder seine Leute nicht gleich bey der Hand wären, sollen die nähesten, die dabey seyn, denselben zu Handhabung der Justiz, biß auf des Profosen Ankunfft, aufzuhalten schuldig seyn.

34.

Meineyd.

Wer meineydig, und einen falschen Eyd schwören wird, dem sollen zwey Finger abgehauen, und er als ein Schelm nicht alleine von der Compagnie, sondern auch gar aus unserer Stadt und Gebiete ewiglich verwiesen werden.

35.

Oeffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht.

Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit Gewehr, Prügeln und dergleichen den andern, er sey Officierer oder Gemeine, überfället und schläget, soll bey Leib und Leben, oder nach Befindung, bey willkührlicher ernster Strafe verboten seyn.

36.

Ums Geld gedingte Mörder.

Mit gleicher Strafe sollen auch diejenigen, so andere zu solchen verbotenen Unthaten mit Gelde oder Versprechungen, dingen und anführen, beleget werden.

37.

Sollte sich aber jemand dazu gebrauchen lassen, daß er um ein gewiß Geld oder Geldes werth, es sey viel oder wenig, einen andern Soldaten oder sonsten fremden oder Einheimischen gar ums Leben bringen wollte, derselbe, da auch nur der blosse Conatus und Unterstehung mit würcklicher That ohne völlige Vollstreckung ausbricht, soll neben dem, der ihn dazu vermocht, mit dem Schwerdt gerichtet werden, wenn aber das Laster gar vollenbracht, andern zum Abscheu und ihm zu wohlverdienter Strafe, in 4. Stücke geschnitten werden.

38.

Verbal-Injurien.

Da ein Officierer oder Soldat jemand mit groben Schelt- und Ehren-rührigen Worten angegriffen, und derselbe klagen würde, soll der Beklagte dem Beleidigten, gestalten Sachen nach, durch eine zu Recht zuerkannte Geld-Busse, Wiederruff und Abbitte thun, auch wol über das mit Arrest und Gefängniß bestraffet werden.

39.

Plackerey untern Thoren.

Es soll auch niemand in der Wache denen Aus- und Einpaßirenden, so wenig bey den Schlagbäumen, als in denen Thoren unter einigen Schein, wie es wolle, Trinck-Geld oder sonsten etwas abfodern, und wird alle solche Plackerey hiemit bey ernster Bestraffung verboten.

40.

Bey nicht gleich einlaufenden Sold soll jeder seine Dienste willig thun.

Und ob die Bezahlung nicht eben so præcise erfolgete, sondern aus erheblichen Ursachen in etwas tardiret würde, soll darum niemand einen Aufruhr erwecken, oder mit Niederlegung des Gewehrs seine Züge und Wachen zu verrichten sich weigern, sondern in Betracht sie ihres Nachstandes gnugsam bey Uns versichert, und dabey nicht zu kurtz kommen können. (zumalen es verdienter Lohn, so ihnen endlich niemand vorenthalten wird) als sollen sie, wie redlichen Soldaten gebühret, ihre Dienste vor, als nach verrichten, und werden hiemit alle Rottungen, Meuterey und Auflauff bey Leib- und Lebens-Strafe verboten.

41.

Hier nicht exprimirte Verbrechen sollen nach Kriegs-Gebrauch bestraffet werden.

Letztlichen, ob etwas in diesem Articuls-Brief vergessen, und nicht gemeldet, so dennoch denen Soldaten zu Haltung guter Ordnung dienlich wäre, so sollen alle dagegen geschehene Mißhandlungen, nach Disposition und Verordnung der Kriegs-Rechte und derer Gewohnheiten gestraffet werden.

42.

Vorlesung dieses Articul-Briefs.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen, solle dieser Articuls-Brief denen Soldaten zu gewissen Zeiten vorgelesen werden. Wollen wir auch selbigen mit denen annectirten Pœnen und Bestraffungen, samt der Execution, hiemit ap-

probiret, beliebet, und einem jeden sich darnach zu richten ernstlich geboten, uns auch kräfftiglich vorbehalten haben, alle obbeschriebene Articuln, nach Unserer Gelegenheit und Läufften der Zeit zu ändern, zu verbessern, abzuschaffen, und andere in die Stelle zu setzen, welche eben so wol, als die vorige, unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Vorbehaltene Aender- und Verbesserung dieser Articul.

Zu Bestättigung solches Unsers ernstlichen Willens haben Wir diesen Articuls-Brief mit Unsrer Stadt gewöhnlichen Insiegel lassen bedrucken, so geschehen in Lübeck, den 21. Mart. 1692.

CCCCXXII.

Duell-Edict der Stadt Lübeck, welches Anno 1704. publiciret, und Anno 1720. renoviret worden.

Wider die Verbothe der Duelle und Balgereyen

OBwol ein Hoch-Edler, Hochweiser Rath hiebevor alle Duelle und Privat-Gefechte zu Roß und Fuß, mit Degen und Pistolen, allhie in dieser Stadt, vor deroselben Thoren, und in der Landwehre, auch andern ihrem Gebiethe, bey hohen Pœnen, auch nach Gelegenheit der Sachen, bey Leib- und Lebens-Straffe, ernstlichen verboten, und darauf in guter Hoffnung gestanden, es sollten, so wol Frembde als Einheimische, sich denselben conform und gemäß bezeigen, und also dem Worte und ernsten Befehl GOttes, auch allen geist- und weltlichen Rechten, wie auch Eines Hochweisen Raths Verboth zuwider, solcher blutdürstigen mörderischen Händel, sich fürderst nicht angemasset, sondern deroselben gäntzlich geäusert und enthalten haben.

wird frevent-lich gehandelt.

Weilen dennoch die klägliche Erfahrung, leider! mehr denn gut ist, darthut und bezeuget, daß solches bißhero von verschiedenen, insonderheit denen sich allhie aufhaltenden Frembden, wenig geachtet, sondern gantz frevelmüthiger Weise dawider dermassen gehandelt, daß auch wol einer liederlichen nichtigen Ursachen halber, auch von denen, welchen es am wenigsten anstehen und gebühren wollen, unnöthige Provocationes und Ausfoderungen geschehen, zu Pistolen und Degen gegriffen, und also ohne alle Noth, Fug und Ursache, unschuldig Christen-Blut wie Wasser vergossen, der nechste Neben-Christe, um sein zeitliches Leben, ja wol gar, welches am meisten und höchsten zu besorgen und zu beklagen, um die ewige Seeligkeit gebracht, das Land und diese gute Stadt von solchen Jagtzornigen und Blut-dürstigen Leuten, anstatt schuldiger Danckbarkeit, für genossenen und noch täglich geniessenden Schutz, mit Blut-Schulden überhäuffet, und höchst beschweret worden; Und aber solchem barbarischen unchristlichem Unwesen demnach, so viel menschund müglich, vorzuwehren, die höchste Nothdurfft erfodert, auch eine jede Christliche Obrigkeit, um der Straf und Gewissens willen, solches zu thun schuldig und verbunden ist.

Weßwegen solche erneuert und geschärffet werden.

Als will Ein Edler Hochweiser Rath nochmalen dessen dawider hiebevor ergangene Edict- und Mandaten hiemit wieder erneuert, auch in mehren Puncten geschärffet;

Duelle, Provocationes und Rencontres verboten.

Solchemnach alle Duella, Ausfoderungen, und Privat-Gefechte, es geschehe dasselbe, auf was Manier es immer wolle, allen und jeden dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und Frembden, so sich allhie aufhalten, ohne Unterscheid ihrer Personen, Standes und Wesens, ernstlich und bey hoher Straffe inhibirt und verboten haben, also und dergestalt,

I.

Daß nicht allein ein jeglicher, so wol die Principales, oder Provocantes, aller Ausfoderung, und die Provocati aller Erscheinung, als auch die Unterhändeler, Ausforderer und Cartel-Träger, Secundanten oder Beystände, alles Raths, Beywohnung, Vorschubs und Beystandes, allhie, in dieser Stadt, und deren Gebiethe, sich enthalten; Sondern auch.

Provocation u. Erscheinung

II.

Die Gastgeber und Wirthe schuldig und verbunden seyn sollen, so offt sich eine Zänckerey oder Streit in ihren Häusern, über der Mahlzeit, oder sonsten eräuget, und veranlasset, dasselbe, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, so viel an ihnen, die Interessenten suchen zum Frieden oder Vertrag zu bringen; oder aber, da solches nicht verfangen solte, und auf Verspühren, daß es zum würcklichen Duell kommen dürffte, solches denen Herren des Gerichts, und denen Krieges-Commissariis vornemlich aber und bey Zeiten der Wache an denen Thoren zu vermelden, welche alsdenn beyde streitige Parten anzuhalten, und nicht hinaus zu gehen zu gestatten, sondern denen Herren des Gerichts, oder Marstalls zur Straffe zu überlieffern befehliget.

Wirthe und Trackeurs sollen Händel zu verhindern suchen, oder solche denunciren,

III.

Wie dann nicht weniger auch denen Chirurgis und Wund-Aertzten hiemit, bey Vermeidung obbedeuteter Poen, injungirt wird, so bald sie von solchen vorhabenden oder vollenzogenen Duellen etwas erfahren, obgemeldten Orten die Anmeldung gleichergestalt ohngesäumt zu thun.

welches auch die Wund-Aertzte thun sollen.

IV.

Da aber einer oder ander sich dennoch gelüsten lassen, und sich heimlich zu solchem Privat-Gefechte, Rauffen, Balgen und Kugelwechseln, hinaus partiren würde, und die Gerichte der Orten nicht alsobald bey der Hand seyn könten: So wird auch hiemit allen und jeden dieser Stadt Unterthanen und Angehörigen, in denen nechst angelegenen Dorffschafften, und sonsten, wo solche Balgereyen unternommen und ausgeführet werden wollen, ernstlich anbefohlen: Mit gesammter Hand, oder auf Art und Weise, wie es nach Gelegenheit des Orts ihnen am möglichsten seyn wird, solcher That wehren zu helffen, auch, so viel an ihnen, der streitenden Parthey und ihrer Beystände sich zu bemächtigen zu suchen,

Verhalten der Unterthanen, wenn Duelle würcklich vorgenommen werden.

suchen, und anhero an hiesige bestalte Gerichte zu liefern; Mit dem Anhange: Falls sie darinnen säumig erfunden würden, daß sie alsdann deßfals mit nachdrücklicher Straffe angesehen werden sollen.

V.

Verfahren gegen die Thäter nach erfolgten Duell,

Falls aber nichts destoweniger es geschehen solte, daß ein solch Duell heiml. und ohne Verhinderung möchte ausgeführet und vollenzogen werden, und dadurch jemand in dieser Stadt Gebiethe, um sein Leben kommen; soll über den Entleibeten das gewöhnliche Fahr- oder Noth-Recht gehalten, und wider den Thäter, wofern man sich desselbigen benächtigen kan, auf den Entleibungs-Fall, mit ernster Leib- und Lebens-Straffe, als wider einen öffent- und vorsetzlichen Todtschläger, wider die Flüchtigen aber, ohne Ansehen ihrer Condition, Standes und Herkomens, mit der Mord-Acht gebührlich verfahren, ihnen ernstlich nachgeschrieben, und sie, wie vorsetzliche Todtschläger, öffentlich durch den Frohnen allhie ausgeschryen, die andern aber, welche in solchem Gefechte jemanden, doch nicht tödtlich verwundet, auch deßwegen ernstlich angesehen und unnachläßig gestraffet, dem Entleibten aber, er sey Provocant, oder Provocatus, weñ man selben in Gewahrsam gebracht, gleichfals, ohne Unterscheid des Standes oder Condition, kein ehrliches Begräbniß in dieser Stadt, in den Kirchen, oder auf denen Kirch-Höfen, zugelassen werden.

VI.

oder wenn sie das Duell in Lübeck concertiret und anderswo vollzogen.

Solte auch, wie die Erfahrung allzuviel bezeuget, es ferner geschehen, daß sich solche vorsetzliche Balger und Duellanten, durch eitel Ehrgeitz, eingebildeter Ehren-Rettung, oder Privat-Neid und Rachgier, bethöret, angelegen seyn lassen würden, zu Vollführung ihres bösen Vorhabens, damit sie nicht daran gehindert, oder auch denen angesetzten Straffen desto mehr entgehen möchten, in einem frembden Territorio und Jurisdiction den Kampff zu veranlassen und anzustellen, oder auch, nach vollbrachter That, sich dahin zu salviren, so soll nichts destoweniger, sowol die Principales, als deren Beystände, und Helfers-Helffer, wenn die Differentien allhier entstanden, und das Duell allhier concertiret, wenn gleich der Kampff in dieser Stadt Gebiethe nicht, sondern in fremder Jurisdiction vollführet worden, wider die Vorflüchtige so wol, als diejenigen, welche man über kurtz oder lang allhier betreten würde, auch mit des Entleibten Cörper selbsten, wenn man denselben habhafft werden würde, nach Erfordern der Rechte, und oberwehnter maßen verfahren werden.

VII.

Posten und Fuhrleute sollen den Duellanten zur Flucht nicht behülfflich seyn.

Damit auch den Duellanten die Mittel dazu, oder zur Ergreiffung der Flucht, so viel möglich, benommen werden, soll denen Posten, auch Fuhrleuten und sonsten, ein für allemal ernstlich verbothen seyn, daß, bey Vermeidung unausbleiblicher schweren Straffe, keinem, der sich mit Duell vergriffen, einig Vorschub zu entkommen, weder mit Pferden, Wagen, noch in andere Wege gegeben werde.

VIII.

Verfahren wider die Anhetzer u. Helfers-Helffer.

Und weil sich dann auch bey solchen Händeln gemeiniglich Leute zu finden pflegen, welche leider! die zwistige Partheyen, auf Getrieb des leidigen Satans und Menschen-Feindes, eher und mehr aneinander zu hetzen, als dieselben gütlich zu entscheiden, und von einander zu bringen sich bemühen, dieselben aber an den erfolgenden unglücklichen Entleibungs-Fall, nicht weniger, denn diejenigen, welche selbst Hand anlegen, schuldig zu halten; Als will E. Hoch-Edl. Hochw. Rath auch wider solche Instigatores und Anhetzer, item diejenigen, welche sich zu Ausfoderern und Cartel-Trägern, öffentlich gebrauchen lassen, oder mit Verhelffung, Pferde, Gewehr oder sonsten mit Rath und That, sich des Wercks theilhafftig gemachet, und endlich auch die, welche die vermerckte Provocationes nicht also gleich der Obrigkeit angezeiget, oder die Duella zu verhindern vermocht, und nicht verhindert haben, nicht minder, als wider die Mörder und Todtschläger selbst, ohne Ansehen der Personen, mit gebührender ernsten Straffe procediren und verfahren lassen.

IX.

Publication dieses Edicts.

Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so haben wir dieses durch den Druck publicirtes Edict nicht allein an öffentlichen Oertern dieser Stadt, derer Land-Wehren, und gantzem Gebieth, sondern auch die Exemplaria hin und wieder in denen Wirthshäusern, Schencken und Herbergen, zu jedermanns Notiz affigiren lassen, wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden fürzusehen und zu hüten wissen wird. Publicatum unter dieser Stadt Insiegel den 5. Maji Anno 1704, Renovatum d. 6. Martii Anno 1720.

VII. Von Nürnberg.

CCCC XXIII.

Articuls-Brief der Stadt Nürnberg vor Dero Miliz. de Anno 1709.

In Verfall gekommene Kriegs-Disciplin

Nachdeme Ein Hoch-Edler und Hochverordneter Kriegs-Rath dieser Löbl. Stadt mit höchstem Verdruß und Mißfallen verspüret hat, daß, ohngeachtet alles fürgekehrten scharffen Ernstes bey hiesiger Miliz dennoch die nöthige Kriegs-Disciplin, und der Gehorsam fast mehr zerrinnen, und in gäntzlichen Abgang gerathen, dargegen sich allerhand Unordnung, Widerspenstigkeit und Muthwillen einschleichen will, wodurch aber endlich das gemeine Wesen in Schaden gebracht werden könte; Als hat derselbe, solchen und allen andern daher rührenden Unwesen mit Vorsicht und

Nachdruck vorzukommen, der Nothdurfft zu seyn erachtet, und für gut angesehen, solcher Miliz ihre gegen E. Hoch-Edl. und Hochweisen Rath der Stadt und gegen Hoch-Edelgedachte Herren Kriegs-Verordnete tragende Pflicht und Obligation zu Gemüth zu führen, sie zu einen erbaren und Christlichen Leben, auch zu genauer Observanz aller vorhin geschehenen Geboth und Verboth, ernstlich zu vermahnen, und zu solchem Ende gewisse Puncten und Articul zu verfassen, gnädig anbefohlen, mit den ernstlichen Zusatz, daß einjeder, der darwider handeln würde, gantz gewiß der darauf gesetzten Straffe und aller Schärffe sich versehen solle.

veranlasset die Abfassung dieser Articul.

Die Miliz bleibet zwar Käyserl. Maj. und dem Creyß insgemein,

1. Weilen vermög der Creyß-Verfassung jeder hoch- und wohllöbl. Stand sein Contingent nach erfolgten Frieden zu dessen Conservation und Erhaltung auf sich genommen, so bleiben zwar zuförderist diese 7. Compagnien zu Fuß in der allgemeinen, sowol Dero Röm. Kayserl. Maj. als dem gesamten Hochlöbl. Creyß, theils geleisteten, theils noch zu leisten habenden Pflicht, Krafft deren sie verbunden und gehalten sind, allezeit und wann es von ihnen gefordert wird, zum March und Aufbruch sich zu bequemen, und in allen, was zu des H. Röm. Reichs Besten, von Creyses wegen ihnen anbefohlen werden wird, zu gehorsamen. Nachdem sie aber von E. Hoch-Edlen und Hochweisen Rath des H. Röm. Reichs Stadt Nürnberg geworben worden, und ihre Bezahlung haben; als sollen sie sich eydlich verbinden, Hochgedachten Rath und denen jederzeit hochverordneten und künfftigen Herren Krieges-Räthen, gehorsam, getreu und gewärtig zu seyn, was sie ihnen in militarischen Sachen und andern Occasionen commandiren und befehlen werden, willig zu vollziehen, insgemein aber soll hierbey ein jeder von den höchsten biß zum niedrigsten Soldaten, der gemeiner Stadt Nürnberg und ihrer Bürger und Unterthanen Nutzen und Frommen zu befördern, Schaden und Nachtheil aber zu warnen, und fürzukomen verbunden seyn. Würde einer oder anderer hierinnen säumig befunden werden, der oder dieselben sollen, nach Erkäntniß des Kriegs-Rechts und der Sachen Beschaffenheit, ernstlich angesehen und gestraffet werden.

aber der Stadt Nürnberg insonderheit mit Pflichten verwandt / welcher und denen von ihr Vorgesetzten sie treu und gehorsam seyn sollen.

Gottesfurcht und Meidung alles gottlosen Lebens.

2. Wie ein jeder Soldat, in Ansehung seines gefährlichen Zustandes, sich Christl. und gottselig zu leben emsig zu befleissen hat, also sollen hiernächst alle die Göttl. Maj. zu Zorn und Straf reitzende Sünden und Laster, absonderlich Fluchen, Schwören, Sacramentiren, Gotteslästern, Verspottung GOttes Worts und des Heil. Ministerii, Aberglauben und was deme gleichförmig, als Festmachen, Segensprechen, Zauberey und Teufelsbannen, ernstlich verbothen seyn, wer hierinnen sich verbricht, oder betreten läst, soll nach der Sachen Beschaffenheit, und Ausweisung der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung, mit Feuer, Staupen-Schlägen oder Verweisung gestraffet werden.

Respect und Gehorsam gegen die Officiers.

3. Haben die gemeine Soldaten alle ihre vorgesetzte Officiers und Befehlshaber vom Höchsten biß zum Niedrigsten in gebührenden Ehren zu halten, ihnen in allen, was zu E. Hoch-Edlen Raths und gemeiner Stadt Besten abzielet, willig und schuldige Folge zu leisten, wider sie keine Meuterey (welche bey Strafe des Strangs verbothen bleibt) anzurichten, ihnen nichts Ubels nachzureden, noch sie mit verächtlichen wider Dero Regierung und Dienst lauffenden Schmäh-Worten anzutasten; Solte einer, oder der andere hierinnen ungehorsam erscheinen, der soll, nach Erkäntniß derer Herren Kriegs-Räthe und des Kriegs-Rechts, an Leib und Ehr, auch der Sachen Beschaffenheit nach, wohl am Leben gestrafet werden.

Widersetzung im Commando.

4. Alle Widersetzlichkeit der Gemeinen gegen die Officiers, und der niedern gegen höhere Officiers, bey Zug und Wachen, u. auf Posten, wird nach Erkäntniß des Kriegs-Rechts, an Ehr und Leib, auch wol gar, nach ihrer Beschaffenheit, am Leben gestrafet werden, welcher Gemeine aber sich einem ihn seines übeln Verhaltens wegen straffenden Unter-Officier mit Worten widersetzet, wird willkührlich gestraft, wer denselben in den Stock fallen, solchen halten, oder hinweg nehmen solte, vor unredlich hinweg gejagt, da er ihn aber gar zerbrechen, wieder damit zuschlagen, oder ein Gewehr gegen den Officier zucken solte, ohne alle Gnad am Leben gestraft werden. Wie dann hierwider nichts hindern soll, wenn schon der strafende Officier nicht von des Widerspänstigen, sondern einer andern in hiesigen Dienst und Sold stehenden Compagnie wäre, maßen einer so wol als der andere gemeines Beste zu befördern schuldig ist, welches aber nicht geschehen könte, wen diese Ausflucht gelten solte.

Waffen sauber, rein und dienstfertig zu halten.

5. Die Waffen sind nicht allein der Soldaten Schutz, sondern auch ihre Zierde, dannenhero hierdurch ernstlich befohlen ist, solche sauber und rein, auch zum allstetigen Gebrauch fertig zu halten, würde sich aber jemand unterstehen, mit selbigen dergestalt umzugehen, daß er solche gegen dem Feind nicht brauchen könte, sie seyn verändert, verliehen, zu Pfand gesetzt, verkaufft oder sonsten verderbt, so solle er, nach Beschaffenheit der Sachen, an Sold und Leib, auch wol gar mit der Cassation und Hinwegjagung gestrafet werden.

Alles zu denunciren, was zur Verrätherey / Aufruhr und Ungehorsam ausschlagen kan.

6. Und nachdeme die Soldaten dem Land und Stadt zur Defension und Schutz angenommen sind, als will ihnen obliegen, alles, was dessen Wohlfahrt und Aufnehmen befördern kan, zu vollbringen: Zu welchem Ende sie dann, nebst aller Plackerey und Confusion alles, was zu Verrätherey, Aufruhr und Ungehorsam ausschlagen kan, nicht allein ernstlich selbst vermeiden, sondern auch, daß sie dergleichen von andern erfahren, solches so balden ihren vorgesetzten Officieren diese aber dem Kriegs-Rath bey ihren Pflichten mit Namen und Umständen anzeigen sollen, wofern aber solches nicht geschehen,

ben, und hernach auf ein oder andern, daß er Wissenschafft davon gehabt, gebracht würde, soll er als ein Meineydiger und Verräther selbst gestrafet werden.

Officiers und Gemeine sollen ihr Devoir thun.

7. Gleichwie ein jeder Ehr-liebender Soldat lieber sein Leben, als den ihm anvertrauten Posten aufgeben soll; als haben so wol Officiers, als Gemeine, wenn sie, nach Beschaffenheit der Zeiten und Läufften, in hiesige Aemter, Märckte, Städte oder Schlösser commandirt werden sollten, sich nicht nur ihren Pflichten nach, willig dahin begeben, sondern davon ohne die höchste Noth, und von dem Hochlöbl. Kriegs-Rath vorhero erhaltene Ordre nicht abzuweichen; Sollte dieser zuwider solches dennoch geschehen, und gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil daraus entstehen, der Verbrecher am Leben, oder der Schärffe nach gestrafft werden, wie dann auch der, so vor dem Feinde zuerst, wann er dahin commandiret worden, die Flucht nimmet, und seine Fahne verläst, ohne alle Gnade das Leben verwirckt haben, im Fall er aber nicht wieder ertapt würde, zum Scheln und Vogel-frey gemacht werden solle.

Versäumung der Wache.

8. Ein jeder soll, nach gegebenen Zeichen, zu rechter Zeit, auf der Wache sich einfinden, auch keiner ohne des Ober-Officiers Vorbewust keinen andern an seine Stelle zu schicken Macht haben, geschichts, und der Versäumer könnte wegen seines Aussenbleibens keine erhebliche Ursach beybringen, soll er mit Gefängniß oder sonsten dem Befinden nach davor angesehen werden.

Schlafen auf, oder weggehen von der Schildwache.

9. Die Schild-Wachen sind der Vestung und der Läger Augen, dahero sich keiner derselben schlaffend antreffen zu lassen, oder ehe er abgelöst wird, eigenwillig davon gehen solle, bey Straf arquebusirt zu werden.

Losung und Parole.

10. Die Losung oder Parole soll jeder, so damit zu thun hat, fleißig in Acht nehmen, damit er solche nicht vergesse, oder mit einer falschen befunden werde, denn welcher sich hieran vergehen wird, soll Kriegs Gebrauch nach, an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden.

Vollsauffen- und Trunckenheit.

11. Das Volltrincken soll an und vor sich selbsten verboten seyn, wie dann keiner den andern zum Trincken nöthigen, oder die Trunckenheit jemand hinfort entschuldigen soll, dann wo einer nicht allein truncken auf die Wache kommen, sondern des Volltrinckens wegen solche versäumen sollte, oder auch in seiner Trunckenheit etwas anders mißthätiges und ungebührliches thun würde, soll der erstere ernstlich, die andern aber so wol als wann sie nüchtern gewesen, ja härter gestrafft werden.

Nirgends als durch die gewöhnliche Pforten aus- und einzugehen.

12. Keiner der Soldaten soll in oder aus hiesiger Stadt anderswo aus- oder eingehen, als durch die gewöhnliche Pforten und Posten, wo die Wachen gehalten werden, würde sich ein, oder andere, anderswo als über den Wall, oder Zwischen-Wegen ein- oder auszuschleichen, und die Posten vorbey zu gehen, auch ohne Paß vor den äussersten Posten sich finden zu lassen, unterstehen, soll er Leibs, und da es mehr als einmal geschicht, Lebens-Strafe gewärtig seyn.

13. Ferner soll keiner der Soldaten, welche in denen Casernen liegen, ohne Erlaubniß des Officiers über Nacht von der Compagnie bleiben, nicht weniger soll keiner von denjenigen, welche in der Stadt ihr Quartier haben, bey der Nacht aus seinem Quartier bleiben, oder auf der Gassen und anderswo Ungelegenheit anfangen, sondern sich still und friedlich halten, wer dawider thut, solle vor Recht gestellet werden, und nach Erkänntniß ernstlich gestrafet, dagegen auch nicht allerley liederliche Entschuldigung angenomen werden.

Ohne Erlaubniß soll keiner abwesend oder auffer Quartieren seyn.

14. Gleichwie aber ein jeder mit seinem Gewehr gebührend umzugehen hat, damit niemand Schaden dadurch zugefüget werde; als hat absonderlich ein jeder, nach besetzter Wache, und zu Nacht-Zeit alles Schiessens, Platzens und unnöthigen Lermen sich zu enthalten, massen der, so dawider handelt, es entstehe Schaden daraus oder nicht, nach Befinden, ernstlich gestrafft werden wird.

Alles unnöthigen Schiessens und Lärmen-Machens sich zu enthalten.

15. Und nachdeme bey der Miliz die Eintracht und Liebe eines gegen den andern nicht allein löblich, sondern auch nützlich ist, so werden hiemit alle Soldaten sich fried- und schiedlich mit einander halten, einer des andern Unheil und Schaden zu warnen, und in Summa, wie Christen wohl anstehet, aufrichtig zu lieben vermahnet, und dannenhero alle Schmach, in Worten und Wercken eines gegen den andern verboten; Sollte einer sich hierwider mit Worten oder Wercken an einem seiner Cameraden, oder gar an denen Bürgern der Stadt, und denen Angehörigen vergreiffen, dieselben sollen nach Beschaffenheit der Sachen ernstlich mit Wiederruff und Gefängniß gestrafet werden.

Soldaten sollen sich als Cameraden comportiren.

Verbal- und Real-Beleidigungen.

16. Duelliren und Schlägereyen, welche das Land mit Blut-Schulden besudeln können, sollen unter denen gemeinen Soldaten und Unter-Officierern gäntzlich verboten seyn, und Falls sich einer oder der andere hierinnen vertreten solte, sol dem Creyß-Articuls-Brief nachgegangen, und sowol der Ausfoderer, als Gefoderte am Leben gestrafft, der Secunden anbey auch nicht vergessen werden.

Duelliren und Balgen

nach dem Creyß-Articuls-Brief zu bestraffen.

17. Wer von seiner Compagnie sich wegbegeben will, derselbe soll zuvor sich bey seinem Hauptmann anmelden, und seinen Abschied gebührend suchen, thut er anders, und macht sich heimlich davon, sol sein Name, Kriegs Gebrauch nach, an Galgen geschlagen, und so er wieder ertappet wird, ohne Gnad gehengt werden.

Deserteurs.

18. So lange aber ein Soldat noch in hiesiger Republic Diensten steht, solle er sich nicht unterstehen, ohne seines Hauptmanns Vorwissen, sich ehelich, oder gar heimlich trauen zu lassen, sondern vielmehr den dißfals ergangenen Pœnal-Mandaten nach, des Weibes-Volcks müßig gehen, massen alle Unzucht und Unkeuschheit, sie werden mit ledig- oder verehelichten Personen begangen, an einem jeden, so derselben überführet wird, aufs schärffste, dem gemeinen und üblichen Rechten nach, gestrafet werden.

Verlob- und Verehligung.

Alle Unzucht und Unkeuschheit zu meiden

19. Alle andere gemeine Verbrechen, delicta

Delicta communia.

licta communia genannt, als Ehebruch, Nothzucht, Sodomiterey, Kupplerey, und was deren anhängig, Diebstahl, ohne und mit Erbrechen heiligen oder privilegirter Dingen, gemeiner Todtschlag, Eltern- und Kinder-Mordt, zweyfache Ehe, Mordbrennerey, Strassen-Räuberey, Weglagern und Plackerey, öffentlicher Gewalt, Assasinium und Meuchelmord, Meineyd und dergleichen bleiben bey der in peinl. Halß-Gerichts-Ordnung, und den Kriegs-Articuln ausgedruckten Strafe ernstlich verboten, und wird hierbey ein jeder, sich davor zu hüten nachdrücklich erinnert, massen, wer sich dawider verbrechen solte, den ihm daraus zuwachsende Schaden niemand anders als sich selbsten zuzuschreiben hat.

nach der peinl. Halßgerichts-Ordnung zu strafen.

20. Wo nun ein oder mehr Soldaten in dergleichen und andern Verbrechen betreten würden, soll zu Handhabung der Justiz, die nächste Wache sie auf- und anzuhalten schuldig seyn, den Profosen auch und seinen Knecht in gefänglicher Annehmung und Verfolgung dergleichen Ubelthäter, niemand hindern, noch sich wider sie rottiren, noch die Thäter schützen, widrigen Falls da durch solcher Hülffe, ein solcher Mißhändler davon käme, der ihm davon geholffen, mit scharffer Leibes-Strafe, oder auf Befinden, wol gar wie der Entkommene selbst angesehen werden solle.

Verbrecher anzuhalten/ auch den Profos und die Seinigen an Verrichtung ihres Amts nicht hindern.

21. Wie nun keiner sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben wird, als werden die Verbrecher so viel gewisser der unausbleiblichen Strafe zu gewarten haben, je geneigter ein Hoch-Edler und Hochverordneter Kriegs-Rath sich erkläret, denen sich fromm und wohl verhaltenden mit Huld und Gnade beygethan zu bleiben. Decretum in Senatu Bellico, den 9. Novembr. 1709.

Verbrecher haben der unausbleiblichen Strafe zu gewarten.

CCCCXXIV.

Reglement, wornach sich der Stadt Nürnberg sämmtliche Compagnien zu Fuß in ihren Casernen zu verhalten haben, nebst beygefügtem Reglement vor die Soldaten-Weiber in Casernen de Anno 1714.

Articuls-Brief quartaliter zu verlesen.

1. Werden so wol Officier als Gemeine auf die beschworne Articuls-Briefe verwiesen, und damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, sollen selbige alle Jahr 4. mal abgelesen, und nach solchen die Justiz ohne Ansehung der Person administriret werden.

In Casernen soll beständig ein Ober-Officier und des Nachts ein Hauptmann darinnen seyn.

2. Solle sich beständig ein Ober-Officier in den Casernen befinden, zuförderst solle alle Nacht ein Hauptmann sich hinaus verfügen, über Nacht darinnen bleiben, und über alle gute Ordnung, so auf nichts, als die Conservation der gesamten Miliz abzielen, eyfrigst halten, vornemlich aber nicht gestatten, daß von niemand, er sey wer er wolle, dargegen etwas unternommen werde, des andern Tages solle der Hauptmann dem Obrist-Wachtmeister, so den Tag hat, was passiret ist, Rapport thun.

Ausstellung der täglichen Posten und Schildwachen in Casernen.

3. Solle alle Tage eine Wache von einem Ober-Officier, Feldwaibel, Corporal, Gefreyten, Tambour, sammt 14. Gemeinen in denen Casernen behalten, und die nöthige Posten oder Schildwachen ausgestellet werden, worbey denn der Feldwaibel wenigstens alle Stunden durch die Gänge, des Feuers wegen, patrouilliren lassen solle, der Patrouille aber ist ernstlich verboten, mit Taback-Schmauchen solches zu verrichten, gestalten dann hiemit alles Taback-Trincken, ausser in der Küchen, Stuben oder ausser dem Haus, ernstlich verboten wird, und zwar bey harter und empfindlicher Leibes-Strafe, mit welcher nicht allein der Thäter, sondern auch derjenige, so solches gesehen, und nicht alsbalden angezeiget hat, unausbleiblich belegt werden solle.

Taback-Schmauchen.

Des Feldwaibels Verhalten bey anbrechendem Tage

4. Bey anbrechendem Tage solle der Feldwaibel die Tag-Wache schlagen lassen, und bey jedweder Compagnie der im Aufwarten stehende Corporal dahin sehen, daß in solcher Zeit die Zimmer durch die Weiber gesäubert, das Bettwerck wiederum der Gebühr nach bereitet, und die Schlaf-Kammern recht verschlossen werden, und zu dieser Verrichtung können etwan von jeder Compagnie zwey Weiber benennet werden, damit, wenn das Bettwerck etwan nicht gnug geschüttelt oder zubereitet würde, man wissen könne, von wem der Schaden herrühre, hingegen solle eine jedwede von diesen Weibs-Personen eine Portion Brodt gratis zu empfangen haben.

Rapport der Corporals an den Feldwaib. und dieses an den Hauptm.

5. Hat ein jeder bey seiner Compagnie das Aufwarten habender Corporal seinem Feldwebel fleißig zu rapportiren, dieser aber alle Morgen dem sich daraus befindenden Hauptmann von dem, was bey selbiger Nacht passiret, Relation zu thun.

Verlaub.

6. Seynd die Soldaten von ihren Officieren fleissig dahin zu halten, daß niemand ohne Urlaub aus der Casernen gehe, weniger über Nacht draussen bleibe; wann aber ein und der andere Soldat von dem Officier Verlaub auszugehen erhalten, soll er zuförderst den rechten Ort, wo er hingehen will, anzeigen, damit, wenn ein Commando vorfallen solle, man selbigen antreffen könne, sich auch zu rechter und bestimmter Zeit wiederum einfinden.

Visitation nach geschehenem Zapfenstreich.

7. Und damit sich dißfalls keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so soll der Wache habende Feldwaibel alle Abend zwischen 8. und 9. Uhr den Zapffenstreich schlagen lassen, worauf denn die Corporalen das Visiren, ob die Leute alle vorhanden sind, vorzunehmen, und da jemand abwesend befunden würde, solches auf der Wache anzumelden, damit der zu spat kommende in Arrest genommen, und Falls er keine erhebliche Ursach oder Entschuldigung beyzubringen hat, noch darzu gestraffet werden solle.

Aufwartende Corporal soll Achtung geben, daß die Soldaten zu rechter Zeit schlafen gehen

8 Wie nun die Officiers der Compagnie die Soldaten dahin zu halten, daß sie um 9. oder längstens 10. Uhr sich nach Bette verfügen, und schlafen legen; als hat der Corporal, so das Aufwarten hat, fleißig zuzusehen, daß das Feuer und Licht recht ausgelöschet sey, und damit man dieses desto versicherter seyn könne, solle der Corporal von Aufwarten alle Nacht in der Stuben bey dem Gewehr sich aufhalten, solchen Falls, und da an dem Corporal einige Nachläßigkeit verspüret würde, so hat der Macht habende Feldwaibel, welcher solches durch seine Patrouille leicht erfahren kan, selbigen in Arrest zu nehmen, und dem Hauptman davon Part zu geb.

Spielen.

9. Denen Soldaten ist wol eine Ergötzlichkeit im Spielen, als Kegel schieben, Bretspiel, Damen und dergleichen zuzulassen, aber alles hohe Spielen, welches die Proportion des Mousquetirers oder Unter-Officiers unterhält, u. was er täglich zu geniessen hat, übertrifft, ist ernstl. und bey Strafe verboten.

Reinlich- und Sauberkeit zu beobachten.

10. Nachdeme auch in denen Casernen nichts nöthigers, als die Reinlich- und Sauberkeit, wie dann aus der Unflätterey Kranckheiten und allerley Unarten zu entstehen pflegen; Als sollen alle Unter-Officiers, sonderlich der im Aufwarten stehende Corporal mit allem Ernst darnach trachten, daß so wol in denen Wohn- als Schlaf-Zimern, absonderlich in denen Priveten und heimlichen Gemächern die Reinlichkeit, so viel möglich, erhalten werde, wie dann, zu genauer Vollziehung dieses Puncts, kein Corporal den andern von den Aufwerten ablösen sol, er habe dann alles sauber, nett und aufgeräumt hinterlassen, widrigen Falls hat man sich an den Corporal zu halten, bey den die Unflätterey angetroffen worden.

17. Wer

Nichts zu verderben.

11. Wer etwas muthwillig zerbricht, zerschneidet, oder sonsten verderbt, der soll solches wiederum bezahlen, und noch darzu gestraft werden; komt etwas von dem Bettwerck, oder Hauß-Geräth hinweg, so soll solches die gantze Compagnie ersetzen, oder den Thäter ausfindig machen, alle heßliche unflätige Gemählde, an Wänden, Fenstern und Thüren, seynd hiemit gleichfalls und bey Strafe verbothen.

Unflätige Gemählde nicht anzumachen.

Holtz und Licht zu menagiren.

12. Wird eine jede Compagnie mit ihren angewiesenen Holtz und Licht dergestalt umzugehen haben, damit sie mit den Vorrath auslange, und nicht unnöthig und unnützlich versplittert werde.

Officiers sollen die Soldaten zu Abwartung des Gottesdiensts und einen Christl. Leben anhalten.

13. Die Soldaten sollen von denen Officieren, alle Sonn- und öffentliche Feyertage fleissig zum Gottesdienst gehalten, und in Reihen und Gliedern dahin geführet werden, wie dann hiemit alle Officiers erinnert seyn, auf der Soldaten Leben und Wandel genaue Achtung zu geben, daß weder das GOtt beleidigende Fluchen und Schwören, nach Zoten und Possen-Reißen unter ihnen in Schwange gehe, und werden diejenigen nicht allein ihrer Seelen und Gewissen rathen, sondern auch ihrer Pflicht gnug thun, welche, was hierwider geschicht, anzeigen.

Rauff-Degen abzuschaffen.

14. Sollen alle Rauf-Degen mit hohlen Klingen, bey denen Compagnien abgeschafft, und keine andere, als Herren Gewehr gebraucht und geduldet werden.

Trunckenheit zu meiden.

15. Und weilen die leidige Erfahrung giebt, daß durch das überflüßige Trincken, allerhand Ungelegenheiten, Schlägereyen, auch gar unglückliche Ableibe (wie leider jüngstens geschehen) zu entstehen pflegen, also hat ins künfftige derjenige Verbrecher sich keiner Gnade des Pardons mehrers zu getrösten, sondern solle, nach Beschaffenheit der Sache, würcklich am Leben gestraft werden, zu welchem Ende dan die Marquetender verbunden seyn sollen, keinen Soldaten über sein täglich zu geniesen habende Portion Bier, in specie des Morgens, ein mehrers zu reichen, widrigen Falls solle der Marquetender, so es aber in der Compagnie geschicht, gleichfalls auch der in Aufwarten stehende Corporal, welcher solches geduldet, und nicht abgestellt, oder an behörigen Orten angezeigt, davor ernstlich angesehen werden.

Railliren.

16. Das kindische Railliren und Kälbern solle ernstlich verbothen seyn.

Auf den äussersten Posten niemanden ohne Paß passiren zu lassen.

17. Auf denen äussersten Posten soll niemand ohne Paß von seinem Officier pasiret werden; solte hernachmals einer betreten werden, der vermög oberherrlichen Articuls-Brief Art. 12. anders als durch die gewöhnliche Pforten und Posten, wo die Wachen gehalten werden, aus- und eingehet, solle er, vermög obigen Articuls, ohnabläßig gestrafet werden.

Keiner soll sein Brodt verkaufen.

18. Weilen auch schon vielfältig in Erfahrung kommen, daß der Soldat, um etwas Geld in die Hand zu bekommen, auf 3. biß 4. Monat sein Brod zum voraus verkaufft, daraus allerhand Unordnungen zu entstehen pflegen, als soll solches sowol dem Kaufer als Verkauffer, bey willkührlicher Strafe verbothen seyn, sondern solle jeder Soldat von denen Unter-Officiers zum Brod-Ausgeben, wenn der Tag ist, ordentlich hineingeführet, und also mit seinen empfangenen Brod herausgebracht werden.

Officiers sollen vor alle ihnen bekannte Excesse stehen.

19. Der in denen Casernen commandirt stehende Hauptmann solle vor alle ihm bekannte Excessen respondiren, wie dann auch ein jeder Ober- und Unter-Officier von was Compagnie er auch sey, so einigen Excess siehet, oder vermerckt, solche nicht ungestraft dahin gehen lassen solle, sondern selbigen gleich abzustellen angewiesen seyn, zu welchem Ende die sämtl. Officiers an ihn allen Rapport abzustatten, wann einer in Arrest gebracht wird, was das Verbrechen, und wann man solchen bey der Compagnie abstrafen will, vorhero wiederum melden zu lassen.

Ermahnung zur Gottesfurcht,

und Vermeidung der Unzucht.

20. Endlichen so wird hiemit alles Ernstes die Miliz zur Gottesfurcht und Erbarkeit ermahnet, und mit aller Schärffe geboten, aller liederlichen Conversation mit ledigen, und verheyratheten Weibs-Personen müßig zu gehen, wie dann derjenige, so in Unzucht betreten, oder deren überführet werden solte, mit solcher Strafe soll beleget werden, daß andere ein Exempel daran nehmen können. Decretum in Senatu Bellico den 15. Nov. 1714.

REGLEMENT.

Wornach sich die Weiber in Casernen zu richten haben.

Bett-Weiber an wem sie gewiesen.

1. Seynd alle Weiber, so zum Betten bestellt, an den Aufwarter Götzen, und seine Frau gewiesen, dergestalten und also, daß wenn derselbige oder seine Frau, ihnen etwas, so zur Conservation derer Casernen und unterhabenden Betten gereichet, bedeutet und anbefehlen wird, dieselbigen in allen solchen Stücken nachleben und vollziehen sollen.

Ihre Verrichtungen des Morgens.

2. Wann des Morgens entweder eine halbe Stunde vor, oder um den Garaus die Compagnie insgesamt durch die Unter-Officiers werden aufgewecket seyn, so sollen die Weiber, so bald solches geschehen, ihre Betten aufschütteln und machen, hernach aber die Cammern saubern, und auskehren, wie nicht weniger die s. v. Nacht-Kübel ausleeren, auch wieder auswaschen, und die Gänge von allen Unflat reinigen, damit der üble Geruch allenthalben abgestellet werde.

Schlüssel zu den Schlaff-Cammern den Corporals einzuhändigen.

3. So bald dieses geschehen, und aller Orten gereiniget seyn wird, sollen dieselbigen die Cammern wohl verschliessen, dem Corporal aber, so das Aufwarten bey jeder Compagnie hat, den Schlüssel einhändigen, damit des Tages hindurch, biß es zu Nachts wieder Schlaffens Zeit, niemand wieder in die Cammer gehen könne, um dadurch zu verhüten, daß die Betten nicht ausgeleeret, und die Federn nicht herausgenommen werden mögen, gleichwie bißhero leichtfertiger Weise zu verschiedenen malen geschehen.

In Cammern nicht zu arbeiten.

4. Alle Arbeit in denen Cammern, so die übrige Weiber treiben, als Wollen- und Flachs-Spinnen, oder was es sonsten seyn mag, ist so wol bey Tags als Nachts-Zeit verbothen.

Kinder-Geschirr.

5. Die Kinder-Geschirr, oder s. v. Nacht-Töpfe sollen so viel möglich abgeschafft werden, solten aber selbige nicht zu entbehren seyn, so seyn die Weiber dazu anzuhalten, solche alle Tage in der früh ehe es gar Tag wird, wieder in die Pegnitz tragen, daselbst aber nach Möglichkeit zu säubern.

Weiber sollen eigene Betten anzeigen.

6. Alle Weiber in denen Casernen, von Feldwaibel an, so eigene Betten haben, sollen schuldig und gehalten seyn, selbige dem Aufwarter Götzen und seiner Frauen anzuzeigen und beschreiben zu lassen, worunter auch die Leilacher verstanden werden, damit man wissen könne, wie viel Stuck von Bettwerck ihnen zuständig seyn mag. Wie dann

Frembde Betten nicht einzuschleichen.

7. Keiner aus denen Weibern erlaubt seyn solle, frembde Stucker Bett in die Casernen zuschleichen, wann sie solche nicht vorhero angezeigt, auch wo und von wem sie dieselben erkauft, gemeldet haben wird.

Waschen und was dabey zu beobachten

8. Das Waschen in denen Compagnie-Stuben und vor den Ofen, nicht weniger vor den Brunnen ist absolute verbothen, und wann auch bey gar zu strenger Kälte des Winters, oder bey stürmischen Wetter und Regen in denen Küchen ein und anders Hembd oder dergleichen, so es die Noth erfordert, zu waschen vergönnet werden solte, so soll doch niemand dadurch am Kochen gehindert werden, auch sollen die Weiber so dann schuldig und gehalten seyn, das Wasser weder in denen Küchen noch in den Hof auszugiessen, sondern dasselbige wieder in die Pegnitz zu tragen, mithin aller Unsauberkeit dadurch vorkommen und wehren.

Weiber sollen sich in Küchen nicht zancken.

9. Bey dem Kochen in denen Küchen sollen sich die Weiber friedlich verhalten, widrigen Falls da selbige ein Gezänck und Streit erregen würden, wird man sie mit den Geigen-Tragen und auf andere Weise abzustrafen wissen.

IIX. Von Regenspurg.

CCCCXXV.

Eyd, welchen die Miliz der Stadt Regenspurg schwören muß.

IHr werdet einen leibl. Eyd zu GOtt u. dem H. Evangelio schwören, daß ihr einem Erb-Cämmerer und Rath, auch gemeiner Stadt Regenspurg allhier u. zu Feld, wohin ihr commandirt würdet, ohne Widerrede, getreu u. gewehr seyn, deren Nutz und Frommen fördern, hingegen den Schaden warnen und wenden, eure Wachen, darzu ihr jedesmal bestellt, treulich und fleissig verrichten, darbey nicht truncken oder bezecht erscheinen, keine Zanck-Schelt-Rauff- oder Schlag-Händel anfahen, des GOttes-Lästerns, Fluchens und Schwörens, auch Disputirens von Religions-Sachen, euch enthalten, ohne ehehaffte Verhinderung und zuvor erlangte Erlaubniß, von der Wache nicht bleiben, oder abgehen, und da die Wache an euch nicht ist, bey Haus und in euren Logiamentern euch finden lassen, damit man auf den Noth-Fall, euch jederzeit bey der Hand haben könne.

In Aufruhren, Feindes- oder Feuers Noth, auf wohlgedachten einen Erb-Cämmerer und Rath und die verordnete Kriegs-Herren auch den Stadt-Hauptmann und dessen Nachgeordnete, euren Respect und Aufsehen haben, und allem demjenigen, was euch von ihnen befohlen wird, es sey bey Tag oder Nacht, auf Zug und Wachen, und wie es sonsten die Nothdurfft jederzeit erfordern wird, ohne einige Verweigerung, treulich und gehorsamlich nachkommen, selbst unter einander keine Meuterey anrichten, sondern, da ihr dergleichen, oder auch sonsten etwas gefährliches von andern vernehmet, dasselbe ohnverzögentlich an den Herren Cämmerer und den Stadt-Hauptmann gelangen lassen, ausser der Noth, in der Stadt kein Rohr, oder Büchsen loßbrennen. Da ihr zu Rumor und Schlag-Händeln kommet, Friede machen, und insgemein alles thun wollet, was ehrlichen, redl. Kriegs-Leuten gebühret, und wohl ansteht, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, so gegen den Ubertreter nach Gestaltsame der Sachen, unnachläßig fürgenommen werden soll. Treulich ohne Gefährde!

Hierauf soll jeder zwey Finger aufheben und diese Worte nachsprechen:

Was mir jetzo ist vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, dem will ich also nachkommen, als wahr mir GOtt helf, und sein heil. Evangelium!

Nota. Die Miliz der Stadt Regenspurg ist auf den oben in diesem Wercke pag. 783. befindlichen Articuls-Brief des Bayerischen Creyßes verpflichtet.

IX. Von Ulm.

CCCCXXVI.

Duell-Edict der Stadt Ulm, de Anno 1706.

DEmnach ein Hoch-Edel und Hochweiser Rath, dieser des Heil. Röm. Reichs-Stadt Ulm, höchstmißfällig vernehmen müssen, was gestalten sich einige dero Bürger und andere Untergebene, bey denen jetztmaligen unruhigen Zeiten, auch fürwäh-

Uberhandnehmendes Duelliren.

währenden Kriegs-Troublen unterstanden, mit einander um liederlicher Ursachen willen zu duelliren, und dadurch sich gegen dem allgewaltigen GOtt, der Röm. Kayſ. Maj. und dem Obrigkeitlichen Amt Hoch-Edelged. Eines Wohl-Löbl. Magistrats, unverantwortl. zu vergreiffen, ein solches aber hinfüro nicht mehr gestattet werden kan, wenn man sich nicht selber die Göttliche Ungnade über den Halß ziehen will: Als wird hiemit zuförderst, das auf der noch währenden Reichs-Versammlung in A. 1668. von dem gesambten Heil. Röm. Reich ergangene ernstliche Verboth, wider dergleichen Duella, und zwar so wol denen Officiers von der Bürgerschafft als von der Miliz intimiret, ihnen auch, und sonst jedermänniglich zugleich alles Ernsts auferlegt, daß sie gegen diese hernach folgende unterschiedliche Puncta, weder vor sich noch durch die Ihrige, weder directe noch indirecte, in einige Wege handeln oder thun, sondern vielmehr alle Contraventiones, u. Ubertretungē, so viel an ihnen, vermeiden u. verhüten helffen, oder gewarten sollen, daß solch ärgerliches Wesen, ohne einziges Nachsehen oder Unterscheid der Personen dergestalt gestraft werde, damit sie die Obrigkeitl. Displicenz darüber in der That verspühren, u. zu empfinden haben sollen.

Reichs-Verboth de An. 1668. wiederholet,

und folgende Puncta zu beobachten befohlen.

Duelliren und Balgen ohne Unterscheid verbothen.

1. Sollen alle angestellte Duella, und Balgereyen zu Roß und zu Fuß / ohne Unterscheid der Person, weß Standes oder Wesens die sind, bey nachgesetzten Strafen verbothen seyn, also daß sich männiglich nicht allein aller gewaffneten, oder sonst gewaltthätigen Hand-Anlegung an seinen Nächsten, als Prügeln, Peitschen und dergleichen, sondern auch aller Ausforderung zu Duellen und Balgen zu Fuß und Pferd, der Ausgeforderte aber, aller Erscheinung, und die gesuchte Beystände alles Raths und That-Handlung, Beywohnung, Vorschubs, und Beystands darzu enthalten sollen; Dieweil aber die Duellen selbst aus dem frevelmüthigen Schmähen und Injurien entstehen, solchem Unheil auch anderst nicht gesteuret werden kan, als wenn der Injurant dem Injuriato zur gebührenden schleunigen Satisfaction angehalten wird; Als wird hiermit alles Ernsts verordnet, daß zuförderst dergleichen Injurien keinem an seinen Ehren oder erworbenen ehrlichen Namen schaden, und allerdings unvorwerflich der Injuriant aber dem Beleidigten eine Ehren-Erklärung und Abbitte, auch sonsten noch andere Satisfaction zu thun schuldig seyn solle.

Provocante.

Provocate Secunden.

Injurien

sollen keinem an seinen Ehren nachtheilig seyn.

2. Gleichwie eine jede Obrigkeit um alles Menschliche Blut, so in derselben Gebieth und ihrer Connivenz ohne Noth oder unzeitig vergossen wird, GOtt im Himmel, als Obristen Beherscher des Erdbodens Rechenschafft zu geben schuldig ist; also und damit Ein Hoch-Edler Rath um so weniger mit dergleichen Verantwortung beladen werde; So sollen alle der Bürgerschafft und Miliz Vorgesetzte, wie die Namen haben mögen, so bald sie von einigen angestellten / oder annoch bevorstehenden Kampff oder Duell Nachricht erhalten,

Alle vorhabende Duelle

denen Balgern und ihren Seconden solchen Kampff, samt aller Hülff und Beystand darzu, bey Verlust Leibs und Lebens, das Peitschen und Prügeln aber, bey 150. fl. oder nach Beschaffenheit, bey denen Officiers bey Cassation, bey denen Bürgern aber, bey 2. jähriger Lands-Verweisung, und die Verbal-Injurien bey anderer empfindl. Animadversion nicht allein zu verbiethen, sondern auch solches sträfl. Vorhaben durch Verarrestir- oder Verhafftung ihrer Personen, sie seyn ihrer des Orts Obrigkeit Jurisdiction unterworffē oder nicht, und sonst durch alle mögl. Mittel u. Wege mit Eyffer und Nachdruck zu verhindern schuldig und gehalten seyn.

Real- und Verbal-Injurien zu hindern.

Händel zu schlichten.

3. Soll nicht weniger denen Wirthen und Haus-Vätern in deren Häusern bey Mahl- und Hochzeiten, auch andern Zusammenkünfften, so sich einige Zänckereyen, oder Mißhelligkeiten erregen, bey unausbleibl. Strafe auferleget seyn, daß sie nicht allein die Interessenten, so viel an ihnen, wieder zufrieden bringen, sondern auch, auf Vermercken, daß es zu würckl. Duell kommen dörffte, solches der Obrigkeit, und was die Stadt anlangt, auch dem löbl. Kriegs-Amt, oder wenn es keinen Verzug leiden solte, unter denen Thoren anzeigen, damit beydes dem Provocanti u. Provocato alsobald Einhalt geschehen, und sie respective nicht zum Thor hinaus gelassen, sondern, nach Befinden, entweder zurück gewiesen, oder in continenti arrestirt werden können, wie dann auch sonst aller Orten in Stadt und Land auf die Friedens-Stöhrer, Aufwigler, Haderer und Tumultuanten gute Aufsicht zu haben, und wo sich dergleichen etwas zutragen möchte, solches der Obrigkeit, oder ihren Beambten unverlängt anzuzeigen, welche denn folgends die Thäter zur Verhafft zu bringen, und nach Beschaffenheit des Delicti, oder Eines Hoch-Edlen Raths weitern Verordnung mit ihnen zu verfahren haben sollen.

Vermuthete Duelle zu denunciren.

Provocation ohne erfolgtes Duell,

4. Solte sich aber jemand solchen Verboths ungeachtet unterstehen, und vermessen, einen andern unter waserley Schein es immer geschehen möchte, auszufordern, der soll bloß des Ausforderns halber, wenn gleich das würckl. Balgen oder Kugel-Wechseln darauf nicht erfolgte, noch vielmehr aber, weñ er den Kampf und Duell mit seinen Gegenpart, obgleich ohne Entleibung, ausgeübet, seiner Ehren ipso facto entsetzt, und nach befindenden Dingen, mit würckl. Landes-Verweisung oder einer schweren Geld-Strafe, ja auch nach Gelegenheit der Umstände, mit Leibes und Lebens-Strafe unnachläßig belegt, mit solcher Strafe auch nicht weniger die Provocati oder Ausgeforderte, wenn sie erscheinen, ferner die Secundanten, gegen welche, da sie sich gleichfalls mit einander schlagen, die Bestraffung noch mehrers, als gegen die Principal-Duellanten selbsten zu schärffen) it. die, welche sich zum Ausfordern und Cartel-Tragen öffentl. und wissentl. brauchen lassen, oder mit Verhelffung zu Pferden, Waffen, oder sonsten mit Rath und That sich des Wercks theilhafftig gemacht, und endlich

Duell wo keine Entleibung dabey geschehen.

Erscheinende Provocati Secundanten.

Cartel-Träger und Helffers-Helffer.

auch diejenigen, so einen der ausgefordert worden, aber nicht erschienen ist, wegen solchen seines nicht Erscheinens, schelten, oder ihme solches schimpflich vorwerffen, angesehen werden sollen.

Strafe derer so die Duelle nicht verhindert oder denunciret.

5. Es sollen auch diejenigen, welche die vermerckte Provocationes oder Ausforderungen nicht also gleich der Obrigk. angezeigt, oder die Duelle zu verhindern vermocht, u. selbige nicht verhindert haben, wie nicht weniger diejenigē, welche durch ihre Beywohnung und Concurrenz die Duellanten in ihren Vorhaben noch mehrers stärcken und anfrischen, als ihnen etwa abwehren, gleichfalls der Gebühr nach unnachläßig gestraft werden.

Verfahren wider die Duellanten bey würckl. Entleibung.

6. Im Fall es nun weiters nicht nur zum würckl. Duell, Balgen oder Kugel-Wechseln gekomen, sondern auch dadurch eine Entleibung erfolgt; So soll alsdenn die ordentliche Straf des Todtschlags wider den Thäter, oder Entleiber, und zwar mit dem Schwerdt, ohne Unterscheid, ob derselbe gefodert hat, oder ausgefodert worden, er sey der Beleidiger oder der Beleidigte, ohne Respect der Person, des Stands, oder Freundschafft, erkennt, und ohne Mittel vollstreckt, darwider auch einiger Appellation, Intercession, oder Vorbitte nicht statt gethan, den Balgern oder Duellanten aber, welche in solchem Duell todt geblieben, keine Begräbniß in den Kirch- oder Frey-Höfen zugelassen werden.

Verfahren gegen die,

7. Und demnach die Erfahrung nur allzuviel bezeugt, wie sich mancher den eitlen Ehrgeitz, oder seine eingebildete Ehren-Rettung, wie auch den Privat-Neid, samt der verdamlichen Rachgier mit solchem Eyfer bethören läßt, daß er, zu Erfüllung seines bösen Vorhabens, damit er nicht daran gehindert, oder auch der darauf gesetzten Strafe desto mehr entgehen möge, den Kampff in eines dritten Herrn Territorio veranlassen und anstellen, oder sich samt seinen Secunden, nach vollbrachter That,

so in loco tertio duelliren,

dahin salviren thut; So soll er oder sie, nachdem die Liefer- und Verabfolgung dergleichen Delinquenten an den Indicem Domicilii seu commissi Delicti in obgemeldtem Jahr schon zugleich mitgeordnet ist, zur Stellung begehrt, da er oder sie sich aber aus der Nachbarschafft hinweg- oder etwa gar auser des Röm. Reichs Gräntze begeben und retirirt hätten; So soll gegen sie, nach Ausweisung der Rechten, in contumaciam verfahren, auch die Execution gegen ihm oder sie respect. in Effigie, oder an ihren Gütern vorgenommen, und nichts desto weniger, wenn er oder sie nachgehends, über kurtz oder lang betreten würden, die erkannte Strafe an ihm, oder ihnen realiter erfüllt und vollzogen werden. oder sich nach dem Duell dahin retiriren.

Denen flüchtigen Duellanten keinen Vorschub zur Entkommung zu thun.

8. Damit auch denen Duellanten samt ihren angemaßten Secunden, die Mittel zu Ergreiffung der Flucht/ so viel möglich, benommen werden, so soll bey denen Posten und Mezgern, auch andern Pferd-haltenden Bürgern und Unterthanen, ein vor allemal bey unausbleiblicher schweren Strafe, die Verordnung gethan und befohlen werden, daß sie keinem, der sich mit Duellen und Secundiren vergriffen, einigen Vorschub zu Entkommung mit Pferden, oder in andere Wege thun, sondern vielmehr denen Obrigkeitl. Bedienten, welche dergleichen Frevlern nachgeschickt werden, ohne Zeit-Verlust mit den benöthigten Pferden an Hand gegangen, mithin die Frevler selbst aller Orten, nach vorhero geschehener Anzeige, oder Beschreyung derselben angegriffen, darnieder geworffen, und Hand-vest gemachet werden, so lieb einem jeden ist, eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths ernstliches Einsehen und schwere Animadversion zu vermeiden, Decretum den 9. Nov. 1706.

Collationirt Ulm den 8. Septembr. Anno 1723.

Stadt Ulmische Cantzley.

CCCCXXVII.

Articuls-Brief der Stadt Ulm, darauf alle hohe und niedere Officiers und gemeine Soldaten in ihrer Stadt-Guarnison schwören sollen, de Anno 1709.

Gute Ordnung und Kriegs-Disciplin

DEmnach die von unseren Vorfahren mit so grossem Eyfer hergepflantzte gute Ordnung und mit heilsamen Gesetzen bewährte Kriegs-Disciplin, nebst GOtt, das einige Fundament ist, worauf ein Fürst, Herr und Republique in gutem Stande erhalten werden kan, und ohne welches nichts, als lauter Confusion und Unheil, wie in allen, also und besonders auch in Kriegs-Sachen zu gewarten ist; Als haben wir, die Aeltere, Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Ulm gegenwärtigen Kriegs-Articuls-Brief von neuen zu verfassen uns entschlossen, und befehlen hiermit ernstlich:

wird durch diesen Articuls-Brief zu befördern gesucht.

Artic. I.

Eyd der Treue

Daß uns und unserm verordneten Kriegs-Amt ihr schwören sollet, treulich und redlich zu dienen, unsern und ihren Schaden bey aller Gelegenheit, so viel ihr könnet, abzuwenden, oder zu warnen, den Frommen aber, und Nutzen zu befördern, zuförderst uns, dem Rath und unserm Kriegs-Amt, wie auch dem vorgesetzten Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister und Hauptleuten, auch übrigen Officiers, welche von uns euch vorgesetzt werden, gehorsam und willig zu seyn, was sie euch befehlen und gebiethen, dasselbe ehrlich wie es Kriegs-Leuten zustehet, ohne einige Widerrede, Aufzug und Murren zu verrichten, und keine Meuterey zu machen / oder Hand anzulegen, noch sie mit verächtlichen Worten anzugreiffen; Sondern jederzeit gehorsam und gewärtig seyn, und sich gebrauchen und Gehorsams.

chen lassen, zu oder vor dem Feind, in Zügen und Wachen / Ausfällen, Stürmen und Schlachten, wie es sich bey Tag oder Nacht begeben, und jedesmal die Nothdurfft erfordern wird, auch so lange das Fähnlein oder Estandarte flieget, dasselbe nicht verlassen, oder davon lauffen, sondern allezeit schützen und defendiren. Wo aber einer oder mehr darinn ungehorsam erscheinen, und seine Schuldigkeit nicht, wie ihm gebühret, thun solte, der, oder dieselben sollen, nach Erkänntniß unser des Raths, und deß Kriegs-Rechts gestrafet werden, als in nachbeschriebenen Kriegs-Articuln klärlich folget:

Von der Furcht GOttes.

II.

Christl. und gottesfürchtiges Leben.

Nachdem alles Glück und Seegen von GOtt dem Allmächtigen allein herkommt, und er von allen und jeden Christen ernstlich und mit Ehrerbietung darum will angeruffen seyn; Als befehlen wir hiermit, und gebieten euch mit allem Ernst, daß ein jeder Soldat sich gottloser Worte und Wercke fleißig enthalte, und hingegen ein Christlich und gottesfürchtig Leben führe, bey denen Predigten und Beth-Stunden sich einfinde, und sich also aufführe, damit andere ein gut Exempel daran nehmen mögen.

Abwartung des Gottesdiensts.

III.

Gotteslästerung und Mißbrauch göttl. Namens.

Wer aber diesem zuwider von GOtt und seinem heiligen Wort und Sacramenten spöttische, verächtliche, lästerliche Reden und Händel führt, die Kirchen-Diener verachtet, ihre Predigten schimpflich und höhnisch aufziehet, sich auch das schändliche Laster des Fluchens und Schwörens (worbey kein Seegen ist) angewehnet, und dergleichen Ungebühr mehr, der oder dieselbe sollen, auf Erkänntniß, an Ehr, Leib und Leben gestrafet werden.

IV.

Abgötterey und Zauberey.

Alle Abgötterey, Zauberey, Waffen-Beschwörung und dergleichen unchristliche Dinge sollen hiermit ernstlich verbothen seyn, welcher damit umgehet, sollen in unsern Diensten nicht geduldet, sondern daraus verwiesen, und nach Beschaffenheit der Sachen, an Leib und Leben gestraft werden.

Vom Commando und Gehorsam.

V.

Widersetzung im Commando.

Welcher sich seinem vorgesetzten Officier widersetzet, soll, nach Befinden des Kriegs-Rechts, das Leben verlohren haben.

VI.

Gebrauchung schmählicher Worte gegen Officiers.

Wer gegen seinen vorgesetzten Officier schmähliche und verächtliche Worte und Wercke gebrauchet, so Ungehorsam bey andern verursachet, der soll mit harter Strafe angesehen werden.

VII.

Willigkeit im Commando.

Wann ein Commando ausgeschicket wird, soll ein jeder, der commandirt wird, willig und gerne sich darzu finden lassen, und seine Schuldigkeit darbey auch thun, bey hoher Strafe.

VIII.

Officiers sollen die anvertrauten Posten wohl beobachten,

Es soll ein jeder Officier und gemeiner Soldat seinen anvertrauten Posten, wie er ihm ist übergeben worden, fleißig und genau beobachten und nachkommen, bey Leibs- und Lebens-Strafe.

IX.

und dieselbe ohne Noth und Befehl nicht aufgeben, oder verlassen.

Niemand soll einigen Ort und Posto, der ihm zu verwahren anbefohlen worden, aufgeben, oder dem Feind überliefern, noch durch falsche und erdichtete Ursachen, und Entschuldigungen sich darvon absentiren, ehe er deßwegen genugsamen Befehl von denen, die ihn zu commandiren haben, empfangen, bey Lebens-Strafe.

X.

Auch anderer Officiers Commando zu pariren.

Wenn ein Capitain mit eines andern Capitains Subalternen-Officieren, und untergebenen Soldaten auscommandirt wird, und er würde befehlen zu thun, was die Nothdurfft erforderte, so soll ihm darinn gehorsamet werden, als ob solches sein eigener Capitain befohlen hätte, bey harter Strafe.

XI.

Bürger im Commando bescheidentlich tractiren.

Es soll auch ein commandirender Officier, es sey auf dem Commando, oder andern Nothfällen, die unterm Commando stehende Bürger bescheidentlich tractiren und ihnen begegnen.

XII.

Ohne Erlaubniß vom Commando und Posten nicht wegzugehen.

Es soll niemand aufm Commando oder von seinem Posto, ohne Erlaubniß des commandirenden Officiers weggehen, bey Verlust des Lebens.

XIII.

Respectirung des Kriegs-Amts in Commando-Sachen.

Es sollen auch alle Officiers und gemeine Soldaten unserm verordneten Kriegs-Amt mit schuldiger Ehrerbietung und Gehorsam unter Augen gehen, und was dasselbe an jemand in Commando-Sachen begehren wird, allemal willig nachleben, sich weder mit Worten noch mit der That widerspenstig erzeigen, bey willkührlicher, auch der Sachen Beschaffenheit nach, Lebens-Strafe.

XIV.

Officiers sollen ihren Untergebnen ausser in Kriegs-Dienst-Sachen, nichts anbefehlen.

Es sollen die Officiers ihren Subalternen-Officiren und gemeinen Soldaten nichts anbefehlen, was unsere Dienste oder Kriegs-Leuten Pflicht und Schuldigkeit nicht anhet, noch selbige in ihren eigenen Geschäfften gebrauchen, und mit Worten und Wercken unbillig und über die Maaß tractiren, wo hierüber Klage geschiehet, soll dasselbe examinirt, und willkührlich gestrafet; Dann es ist billig, und mit allem Ernst darauf zu halten, daß diejenigen, so durch die Disciplin und Kriegs-Recht gebunden seyn, auch durch dieselbe geschützet werden.

XV.

Respectirung der Salva-Guardien und anderer Versicherung.

Wo, und wem von uns Salva-Guardien, Päss, Convoyen und andere Versicherungen hingeschicket und mitgetheilet werden, so sollen dieselben von allen unsern Officirern und Soldaten in gebührenden Respect gehalten, und darwider keine Feindseligkeit noch Gewalt, mit Rauben, Plündern und dergleichen verübt werden, bey Leibs- und Lebens-Strafe.

Von Verrätherey, Weglauffen und Ausreissen.

XVI.

Verrätherey und böse Practiquen.

Wo einer, oder mehr einige Verrätherey und böse Stücke entweder selbst vornimmt, oder

oder durch andere läßt ausüben, der soll mit der Strafe des Galgens, auch die, so ihnen beygepflichtet und geholffen haben, angesehen werden. XVII.

Denuncirung derselben. Wer solche vorseyende Verrätherey, Meutherey, und andere böse Stücke erfähret, und von andern höret, der soll die Mißhändler zur Stund, bey seinen Eyd und Pflichten, unserm Kriegs-Amt, oder ausserhalb der Vestung seinem commandirenden Officier anzuzeigen schuldig seyn, und da er solches nicht thäte, sondern verschwiege, der soll als ein Meineydiger und dem Verräther gleich, am Leben gestraft werden.

XVIII.

Dem Feinde keine Kundschafft zu geben. Es soll niemand dem Feind, oder dessen Alliirten einige Kundschafft, Zeichen und Andeutung, es sey auf was Weise es immer wolle, geben, oder durch andere geben lassen, noch ihnen Hülffe erweisen, drein willigen und verschweigen, unter Lebens-Strafe.

XIX.

Correspondenz mit dem Feinde. Niemand soll mit dem Feind, ihren Trompetern, Trommelschlägern, es sey ausser oder in der Garnison, Sprache haben, auch keinen Brief in des Feindes Lager oder Quartier schreiben, übertragen oder Bothschafft thun, auch keine empfangen, ohne Befehl und Erlaubniß von unserm Kriegs-Amt, bey Lebens-Strafe.

XX.

Widrige Aufführung in Belagerungen. Es soll niemand in einer Belagerung ruffen, den Ort oder die Vestung dem Feind zu übergeben, noch sich weigern zu fechten, und zu arbeiten, auch seine Cameraden zum Wehren nicht zaghafft machen, bey Strafe des Galgens,

XXI.

Spionen und verdächtige Personen anzugeben. Alle Spionen und Kundschaffter, und andere verdächtige Personen, Bothen und Briefe, so vom Feind oder feindlichen Orten herkommen, sollen ungesäumt unserm Kriegs-Amt zugebracht werden, unter harter Strafe. XXII.

Keinen Gefangenen loß zu lassen. Es soll keiner einem Gefangenen hinaus helffen, noch erlassen, ohne Bewilligung des verordneten Kriegs-Amts, bey Lebens-Strafe. XXIII.

Uberläuffer und Deserteurs. Woferne einer oder mehr zum Feind, oder ohne Erlaubniß und Paßport aus unserer Guarnison und Dienst entlieff, und hinweg zöge, mit Montour, oder Veränderung derselben die Wälle überstiege, oder aus dem Thor sich heimlich und verdeckter Weise practicirte, es möge solches geschehen aus Furcht oder andern nichtig vorgebenden Ursachen, wann und wo derselben einer oder mehr betreten würden, die sollen, nach Erkänntniß des Kriegs-Rechts, ohne alle Gnade an Leib und Leben gestraft werden.

XXIV.

Verfahren wider der abwesende Deserteurs. Da er aber nicht betreten würde, so soll er doch öffentlich unter Trommelschlag ausgeruffen, und da er nicht zu bestimmter Zeit wieder käme, zu einen Schelmen gemacht, und sein Name an den Galgen geschlagen werden, auch keine Freyheit, Sicherheit noch Geleite nirgends in unserm Gebiethe haben. XXV.

Wegbleiben ohne Erlaubniß. Welcher ohne Vorwissen und Erlaubniß unsers Kriegs-Amts und seines vorgesetzten Officiers über Nacht aus unserer Stadt und Guarnison bleiben wird, der oder dieselbe sollen, nach Befinden, hart gestrafet werden. XXVI.

Trompeter u. Trommelschläger, so ihr Devoir nicht thun. Welcher Trompeter oder Trommelschläger, ohne Vorbewust seines Rittmeisters und Hauptmanns, sich von seiner Compagnie begiebt, oder abwesend ist, wenn es Herren-Dienste erfordern, die Trompete, oder Trommel entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit rühret und gebrauchet, derselbe soll, nach Befinden, mit harter Strafe angesehen werden.

Von Duelliren, Schlägen, Balgen und Trunckenheit.

XXVII.

Duelliren. Kein Duelliren oder Zweykampff soll weder von Officiern noch gemeinen Soldaten verstattet werden, bey Leibs- und Lebens-Strafe.

XXVIII.

Ausfordern. Wer den andern zu erst heraus fordert, dem soll man nicht erscheinen, sondern solches dem löblichen Kriegs-Amt zuförderst gehorsamlich anzeigen, und nach dem ergangenen Raths-Decret de Anno 1706. den 11. Novembr. auch nach Beschaffenheit der Sache ernstlich gestraft werden.

XXIX.

Secundanten. Es sollen auch diejenigen, so sich als Secundanten darzu brauchen lassen, ernstlich, laut unsers Obrigkeitlichen Decrets, abgestrafet werden. XXX.

Attaquirende von einander zu scheiden. Wo zwey oder mehr uneinig würden, und mit bloßen Degen, gespannten Flinten und Pistolen einander feindlich angreiffen wolten, sollen ihre anwesende Cameraden sich der Scheidung, so viel möglich, befleißigen, Mord und Todtschlag verhüten helffen.

XXXI.

Officiers sollen alle Rauff-Händel und Duelle zu hindern suchen. Dafern unsere bestellte Officiers dergleichen oder andere Rauff-Händel und Duelliren in Erfahrung brächten, und es nicht mit allem Fleiß verhinderten, der, oder dieselben sollen von ihren Chargen abgesetzt, und denen Unter-Officiern aufs neue vor gemeine Soldaten zu dienen auferleget werden, auch da Schaden daraus erfolgete, gebührender Orten darfür antworten, und, nach gestalten Umständen, weiters unausbleiblicher Strafe gewärtig seyn.

XXXII.

Trunckenheit und Völlerey. Alle Trunckenheit, Sauffen und Völlerey, welche einem Soldaten nicht anstehet, und woraus Mord und Todtschlag erfolget, wird hiermit, bey harter Strafe, verbothen. XXXIII.

soll kein Vermeiner

brechen entschuldigen, sondern die Strafe vergrössern.

meiner Soldat, sich voll getruncken, und in seiner Trunckenheit etwas wider diesen unsern Articuls-Brief und öffentliches Verboth angerichtet und gesündiget hätte, derselbe soll, der Trunckenheit halber, nicht entschuldiget seyn, sondern desto härter gestrafet werden.

XXXIV.

Zänck- und Schlägereyen in Wirths-Häusern.

Absonderlich wird hiemit befohlen, alles Zancken, Schlagen und Hauen in denen Wirths-Häusern und Hinauslauffen an verbothene Oerter, fleißig zu meiden, bey harter Strafe.

XXXV.

Meuterey und Aufruhr.

Wer in gemeinen Gezänck, Schlägereyen, oder sonsten seine Lands-Leute zu Hülffe ruffet, und eine Meuterey, Zusammenrottierung, ja gar Aufstand dardurch verursachet, der soll, denen Umständen nach, mit Leibs- und Lebens-Strafe angesehen werden.

XXXVI.

Injurien nicht selbst zu rächen.

Wird jemand mit Worten und Wercken beschimpffet, soll er sich nicht selber rächen, sondern unserm Kriegs-Amt zuförderst, solches gehorsamlich anzeigen; Wie dann auch hiermit alles Schertzen, Kälbern, Vexiren, Possenreissen und dergleichen, in Wort- und Wercken, woraus nur Zanck und Uneinigkeit entstehet, ernstlich verbothen wird, bey willkührlicher Strafe.

Grobes Schertzen, Kälbern ꝛc. verbothen.

XXXVII.

Gewaltsamer Uberfall.

Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit Gewehr, Prügel und dergleichen den andern, er sey Soldat oder nicht, in seinem Logiament oder Behausung überfällt, und schlägt, soll, nach Befinden, mit Leibs- und Lebens- auch willkührlicher Strafe angesehen werden.

Von Hurerey und andern Ubelthaten und Mißhandlungen.

XXXVIII.

Gemeine Verbrechen und deren Bestrafung.

Alle muthwillige Todtschläge, Ehebrüche, Frauenschänder, Brandstifftung, Dieberey, Straßen-Raub, öffentliche Gewalt, Ubertrang, Falschheit und andere dergleichen böse Stücke, und offenbare Ubelthaten, sollen, nach befundenen Umständen, an Leib und Leben gestraft werden.

XXXIX.

Zweyfache Ehe.

Welcher Ehemann, oder Eheweib bey Leben des Ehegenossen einen andern Mann oder Weib in Gestalt der Ehe nimmt, und solches Laster betrüglicher Weise mit Wissen und Willen vollbringet, der oder dieselbe sollen mit dem Schwerdt hingerichtet werden.

XL.

Ehebruch.

Da ein Officier oder Soldat, er sey ledig oder schon verheyrathet, mit eines andern, er sey Soldat oder nicht, Eheweibe die Ehe bricht, und dessen genugsam überführet worden, sollen sie beyde, nach Anweisung der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Käysers Caroli V. exemplarisch gestraft werden.

XLI.

Entführung und Nothzucht.

Wer ein Weibsbild, sie sey jung oder alt, mit Gewalt entführet, oder nothzüchtiget und schändet, der soll, nach Gestalt der Sachen, das Leben verlohren haben.

XLII.

Sodomiterey.

Da jemand abscheuliche Unkeuschheit wider den Lauff der Natur begienge, der soll, nach Befinden, mit Feuer verbrennet werden.

XLIII.

Unkeuschheit und Kuplerey.

Insgemein sollen alle Unkeuschheiten, Kuplereyen, und was dem anhängig, ernstlich bey harter Strafe verbothen seyn.

XLIV.

Concubinen, Maitressen und Huren nicht zu dulten.

Es sollen auch keine Concubinen, Maitressen und Huren in unserer Guarnison, so wenig bey denen Officiers als gemeinen Soldaten bey willkühriger Strafe geduldet werden.

Vom Diebstahl, Raub, Brand und andern Mißhandlungen.

XLV.

Geringer Diebstahl.

Aller Diebstahl, sowol in der Guarnison, als ausserhalb derselben, wird hiermit ernstlich verbothen, die geringen Diebstähle sollen, auf erfolgte Wiedererstattung des abgenommenen, nach Befindung des Verbrechens, mit Gefängnißen oder Verweisung von der Guarnison bestraft werden.

XLVI.

Gewaltsamer oder dritter Diebstahl.

Da aber der Diebstahl mit Einbruch, Gewalt, gewaffneter Hand oder verborgenen Gewehr, Prügel und dergleichen geschehen, oder der Dieb denselben zu dreyenmalen wiederholet hätte, oder der Werth des gestohlnen Guths sich hoch belauffen würde, soll derselbe mit dem Strang gestrafet werden.

XLVII.

Diebstahl an anvertrauter Ammunition und Kriegs-Gerähtschafft.

Wie dann auch diejenigen mit gleicher Lebens-Strafe angesehen werden sollen, welche die Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst- und Zeug-Cammern oder Wägen, so ihnen zu verwahren, oder sonsten anvertrauet worden, bestehlen und verparthieren.

XLVIII.

Kauff- oder Verheelung des Gestohlnen.

Da einer das Gestohlne wissentlich annimmt, und von dem Dieb kaufft oder wieder verkaufft, oder dasselbe unserm Kriegs-Amt nicht gebührend anzeiget, der oder dieselbe sollen, nach Befinden, auch mit harter Strafe beleget werden.

XLIX.

XLIX.

Diebstahl an Herren und Cameraden.

Da ein Diener seinen Herrn, ein Camerad den andern, dem er doch insonderheit treu zu seyn schuldig ist, etwas veruntreuet und stiehlet, oder durch einen andern stehlen und entwenden lässet, darzu Vorschub und Hülffe thut, die Gelegenheit anweiset, der soll, nach Beschaffenheit der Sache, mit dem Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

L.

Straffen-Raub.

Welcher Soldat hinauslauffet, unsere Unterthanen, oder andere reisende Personen auf freyer öffentlicher Land-Straße zu berauben und zu plündern, und das Ihrige mit Gewalt zu nehmen, der soll als ein Dieb mit dem Strange vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

LI.

Sich zu Ubelthaten dingen lassen.

Mit gleicher Strafe sollen auch diejenigen beleget werden, so andere zu solchen verbothenen Unthaten mit Geld, oder andern Versprechungen dingen und anführen.

LII.

Muthwillige Anzündung der Gebäude.

Welcher Officier oder Soldat muthwillig und vorsetzlicher Weise in- oder ausserhalb unserer Guarnison ein Gebäude anzündet, oder anzünden lässet, derselbe soll (nachdem er, so viel ihm möglich, den Schaden ersetzet) am Leben gestraft werden.

LIII.

Durch Unachtsamkeit verursachter Brand-Schade.

Solten aber durch unachtsames Verwahrlosen und Schuld der Officiers und Soldaten dergleichen Feuers-Brünste, die GOtt gnädig verhüten wolle, entstehen, so sollen Officiers und Soldaten, so daran schuldig, den Schaden, nach gütlichen Abtrag, mit dem beschädigten Theil, oder durch Richterliche Erkänntniß ersetzen, und über das willkührlich, desto besser inskünfftige Aufsicht zu haben, auch andern zum Exempel, abgestrafet werden.

LIV.

Schaden an Aeckern, Wiesen, ꝛc. sollen die Officiers ersetzen.

Den Schaden, so die Officiers ohne Noth den Unterthanen an bestellten Aeckern, Wiesen, Gärten, allerley Früchten, und dergleichen selbst zufügen, oder zufügen lassen, und dasselbe nicht verwehren, sollen sie bezahlen, und darnebenst willkührlich gestrafet werden.

LV.

Gemeinnützliche Gebäude und Sachen, auch Victualien nicht zu verderben.

Es soll keiner Mühlen, Back-Oefen, Berg-Saltz- und Wasserwerck, Brunnen, Schmiedte, Wagen, Pflüge, ohne habenden Befehl, zerbrechen und verderben, noch Wein, Bier, Korn, Mehl, Brod und dergleichen Proviant verfälschen, zernichten und auslauffen lassen, bey harter Strafe.

LVI.

Connivirend- und participirende Officiers.

Welcher Officier hierzu durch die Finger siehet, drein williget, oder von den geraubten Sachen participiret, und geneußt, derselbe soll mit gleicher Strafe, als ein Straffen-Räuber beleget werden.

LVII.

An unbewehrten und unvermögenden Personen sich nicht zu vergreiffen.

Niemand soll wehrlosen, alt-erlebten Leuten, Wittben, verheyrathet- und unverheyratheten Weibs-Personen, Kindbetterin, schwangern Weibern, oder jungen Kindern einigen Uberlast thun, sie schlagen, stossen, ihnen drohen, oder sie unehrlicher Weise antasten, bey Strafe, ohne Geld und Passport einen solchen aus der Guarnison zu stossen, oder auch mit Leibes-Strafe, nach Gelegenheit der Sache, zu belegen.

LVIII.

Vergreiffung an Quartiers-Leuten.

Ein Soldat, der seinen Wirth, dessen Weib und Kinder, auch Dienstbothen schläget und stösset, soll mit dem höltzernen Pferd, Wasser und Brod drey Tage lang gestraft werden; Ist aber ihnen ein Glied verränckt und Blut vergossen worden, mit Gassenlaufen und Ersetzung der Versäumniß und Artzt-Lohns, auch nach beschaffenen Umständen mit Lebens-Strafe belegt werden.

LIX.

Mißbrauch des Gewehrs und zum Schaden.

Welcher Soldat in oder ausser unsrer Guarnison sein Gewehr nicht zu seiner Noth- und Gegenwehr, sondern vielmehr zu Offendirung und muthwilliger Beschädigung zucket und ausziehet, und dessen genugsam überwiesen würde, der soll nach Beschaffenheit der Sachen mit harter Leibes-Strafe angesehen werden.

LX.

Tumultuiren und Wetzen.

Welcher viel in die Steine hauet, und auf freyer Gasse Unruhe, es sey bey Tag oder Nacht, anfänget, soll, nach Erkänntniß unsers Kriegs-Amts gestraft werden.

LXI.

Denen Patrouillen und Provos in ihren Amts-Verrichtungen sich nicht zu widersetzen.

Wann die Patrouillen, oder der Provos einen wegnehmen will, der Händel angefangen, ungehorsam gewesen, oder sonsten seine Schuldigkeit nicht gethan hat, soll man sich nicht widersetzen, sondern gutwillig pariren und gehorchen, wer aber die Thäter vertheidiget und durchhilfft, soll als der Missethäter selbst gestraft werden.

LXII.

Bey aussenbleibenden Sold nicht Aufruhr verursachen.

Wer seinen Monat-Sold nicht gleich auf eben den verflossenen Tag bekommt, der soll Gedult tragen, und seine Cameraden darüber nicht zusammen ruffen; Wer einen Aufstand dardurch verursachet, der soll, nach Beschaffenheit, als ein Meutmacher am Leben gestrafet werden.

LXIII.

Am Scharffrichter sich nicht zu vergreiffen.

Es soll keiner an den Scharffrichter, bey Vornehmung einer Execution, oder Todes-Strafe, ob ihm schon die Verrichtung seines Amts mißlingen würde, gewaltsame Hand anlegen, bey Leibs- und Lebens-Strafe.

Von

Von der Wache.

LXIV.

Muthwillige Versäumung der Wache.

Wann zur Wache umgeschlagen wird, oder sonsten genugsam angedeutet worden, selbige aber von denen Officiern und Soldaten muthwillig, und ohne erhebliche Ursache unangezeiget zu haben, versäumt wird, sollen die Versäumer mit harter Strafe beleget werden.

LXV.

Bey Feuersbrünsten auf dem Lärmen-Platz zu erscheinen.

Wann Feuers-Brunst, das GOtt gnädig verhüten wolle, bey Tag oder Nacht entstehet, soll ein jeder alsobald, auf gegebenen Trommelschlag, sich auf den bestimmten Lermen-Platz begeben, bey Vermeidung harter Strafe.

LXVI.

Bey der Wache mit Kraut und Loth versehen seyn.

Soll ein jeder mit Kraut und Loth bey Aufzug der Wache versehen seyn, bey willkührlicher Strafe.

LXVII.

Truncken auf die Wache kommen.

Wer truncken auf die Wache kommet, er sey Officier, oder gemeiner Soldat, soll das erstemal mit willkührlicher Strafe beleget, und wann er in solchem schändlichen Laster verharret, gar von der Guarnison gestossen, und so ein grosser Schade daraus entstanden, nach Zeit und Gelegenheit, auch am Leben gestrafet werden.

LXVIII.

Nach besetzter Wache nicht Lärm machen, oder schiessen.

Es soll niemand nach oder bey besetzter Wache, wann nemlich dieselbe des Abends aufgeführet, und des folgenden Morgens die Reveille noch nicht geschlagen, keinen Alarm machen, weder im Logiament, noch auf der Gassen sich schlagen, balgen, oder auch sonsten einiges Rohr abschiessen, da es nicht die höchste Noth erforderte, oder es ihm absonderlich von seinem Officier befohlen worden, wer darwider thut, soll mit harter Strafe angesehen werden.

LXIX.

Respectirung der Schildt- und andern Wachen.

Jederman soll die Schildt- und andere Wachen, der Gebühr nach, respectiren, ihnen, da er angeruffen und gefraget wird, bescheidentlich Antwort geben, wer darwider handelt, der soll mit Ernst gestrafet werden; Würde aber jemand gar Hand an sie legen, so soll er des Lebens verlustig seyn.

LXX.

Vergreiffung an dem Ronde- oder Patrouille-gehenden Officier.

Wer an dem Officier, der die Ronde thut, und die Wache besichtiget, item, Patrouille verrichtet, und jemand, er sey Officier, oder gemeiner Soldat, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnungen und Tumults halben strafet, mit ungebührlichen Worten sich vergreiffet, soll darüber hart gestrafet werden; Solte aber jemand das Gewehr auf ihn zucken, oder gar Hand an ihn legen, derselbe soll das Leben verwürckt haben.

LXXI.

Parole.

Es soll auch ein jeder die Parole oder das Wort, so jedesmal gegeben wird, fleißig in acht nehmen und behalten, und so einer eine falsche Parole oder Losung von sich geben würde, derselbe soll, Kriegs-Gebrauch nach, gestrafet werden.

LXXII.

Solche dem Feinde nicht zu offenbaren.

Niemand soll dem Feind, oder einem andern, wer der auch seyn mag, ausser dem es zu wissen gebühret, die Parole offenbaren, und zu erkennen geben, bey schwerer und auch Leibes-Strafe.

LXXIII.

Schlafen und Trunckenheit auf, auch weggehen von der Schildt-Wache.

Schläfft einer auf der Schildt-Wache, oder gehet von seinem Posto, ehe er abgelöset wird, hinweg, und lässet denselben ledig stehen, oder trincket sich darbey so truncken, daß er seine Wache, nicht, wie sichs gebühret, versehen kan, soll, nach begleitenden Umständen, an Leib und Leben gestrafet werden.

LXXIV.

Ohne Erlaubniß von der Wache abwesende Officiers.

Mit harter Strafe soll auch derjenige Officier, nach Befinden, angesehen werden, welcher ohne Erlaubniß von unserm Kriegs-Amt und ohne Noth von der Corps de Garde weggehet, und, bey Visitirung der Wachen oder andern Vorfallenheiten, darbey nicht angetroffen wird.

Von Beherbergung fremder Personen und übrigen General-Verordnungen.

LXXV.

Fremde verdächtige Personen nicht zu herbergen.

Es soll auch keiner fremde verdächtige Personen beherbergen, noch bey sich über Nacht aufbehalten, sondern dieselbe bey seinen Pflichten und Vermeidung hoher Strafe, bey unserm Kriegs-Amt anzumelden schuldig seyn.

LXXVI.

Gefährliche und nachtheilige Dinge zu offenbaren.

Wo einer oder mehr im Quartier, oder sonst etwas gefährliches, und uns nachtheiliges hörete, oder sonst verdächtige Personen sähe und wüste, der soll bey seinen Eyden und Pflichten von Stund an bey unserm Kriegs-Amt solches offenbaren, oder wann man sonsten dessen in Erfahrung bringet, daß ers gewust, und doch verschwiegen habe, der soll als ein Meineydiger, wie der Hauptsächer, an Leib und Guth gestrafet werden.

LXXVII.

Gewehr und Munition nicht zu veralieniren, sondern in gutem Stande zu erhalten.

Niemand soll seine Waffen, Gewehr und Munition schwächen, vermindern, verspielen, versetzen, vertauschen, oder ihm nehmen lassen, noch unnöthiger Weise verbleneken, sondern sie allezeit bey der Hand haben, auch fein sauber putzen und zu Rathe halten, daß er sie jederzeit in unsern Diensten gebrau-

gebrauchen könne, wer darwider handelt, soll es bezahlen, und an seinem Sold abziehen lassen, auch, nach Befinden, ohne Abschied aus unsern Diensten unverzüglich geschaffet, und sonsten härter gestrafet werden.

LXXVIII.

Comportement mit unterschiedenen Religions- und Nations-Verwandten.

Es sollen auch die unterschiedener Religions- und Nations-Verwandte sich unter einander fried- und schiedlich verhalten, keine die andern, einigerley Sachen halben, mit Wercken, Worten und Gebärden schmähen, schimpffen, in Glaubens-Sachen nicht disputiren, noch weniger Gewalt üben, Meuterey anstellen, seine Parthey zu Hülffe ruffen, bey Vermeidung schwerer Leibes-Strafe.

LXXIX.

Strafe der Ubertreter dieser Articul.

Wo einer oder mehr wären, die obbeschriebene Kriegs-Articul nicht hielten, und unserm Befehl sich widersetzten, so soll der- oder diejenigen als Eydbrüchige, nach unserer und des Rechten Erkänntniß, gestrafet werden.

LXXX.

Was hierinn vergessen, soll nach Erkänntniß des Rechten gestrafet werden.

Ob etwas in diesen Articuln vergessen, und nicht mit klaren Worten gemeldet wäre, das denen Kriegs-Leuten zu halten zustehe, so sollen doch alle Mißhandlungen zu unserm und des Rechten Erkänntniß gestellet und abgestrafet werden.

LXXXI.

Was ausser diesen Articuln ordentlich publiciret und anbefohlen wird, soll eben wie selbe beobachtet werden,

Daferne wir auch dienlich und nöthig befinden würden, daß zu des gemeinen Wesens Wohlfahrt und zu unsern Diensten Land und Leuten, auch unserer Soldateſca Wohlstand ein mehrers zu diesen Articuln gethan, oder etwas geändert, und solches durch Vorhalte, oder sonsten publicirt würde, demselben sollen alle hohe und niedere Officiers und gemeine Soldaten, insgemein, so über kurtz oder lang bey dieser unserer Guarnison in Kriegs-Diensten angenommen würden, ob sie wol anietzo bey diesem Eyd nicht sind, eben so wol zu solcher Eydes-Pflichts-Vollziehung und steiffer Nachlebung aller obbeschriebenen Articuln, bey Vermeidung der angehängten Strafen schuldig, verbunden und verpflichtet seyn, als wann sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären.

auch jeder Officier und Soldat, so nicht darauf geschworen, daran gebunden seyn.

LXXXII.

Articul sind beym Kriegs-Secretario anzutreffen,

Da einer oder mehr diese beschriebene Articul vergesse, dieselben sollen sich zu dem Kriegs-Secretario verfügen, der sie ihnen wiederum vorzulesen, und Bericht davon zu geben schuldig seyn solle.

LXXXIII.

welche jährlich 2mal zu verlesen.

Damit auch sonsten ein jeder diese Articuln um so vielmehr wissen und behalten möge, so sollen dieselbigen unserer Guarnison auf das wenigste des Jahrs zweymal, damit keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, vorgelesen, und darob steiff und fest von allen hohen und niedern Officiern, und gemeinen Soldaten, und andern Personen, so unter unserm Kriegs-Amt stehen, bey aller respective vorfallenden Gelegenheit gehalten, und denenselben, bey Vermeidung obbedeuter Strafe, fleißig nachgelebet werden.

Decretum in Senatu, und unter unserm und gemeiner Stadt anhangendem Insiegel, ausgefertiget Dienstags den 5. Februarii 1709.

Collationirt Ulm den 8. Septembr. Anno 1723.

Stadt Ulmische Cantzley.

Dritter Theil.

Von andern

Europäischen Reichen und Staaten.

AVERTISSEMENT.

Ob man wol die Gräntzen des Heil. Röm. Reichs zu überschreiten nicht gemeinet gewesen; So hat man doch der Nothdurfft zu seyn erachtet, die Kriegs-Articul und Duell-Mandata, auch andere Verordnungen derer jenigen Potentien mit einzuverleiben, welche entweder würckliche Reichs-Fürstenthümer und Lande in Teutschland besitzen, oder doch mit denenselben benachbart sind, auch sonsten einige Connexion mit solchen haben; Dann obwol, was Franckreich anbelanget, alles, was dasselbe acquiriret, der Crone einverleibet wird; So hat man doch wegen des benachbarten Elsaßes, immer mit selbigem zu thun. Dännemarck besitzet das Königliche Hollstein, ingleichen Oldenburg und Delmenhorst: Schweden einen Theil von Pommern, die Insul Rügen und Wißmar: Sardinien das Hertzogthum Savoyen, und wird deßwegen als ein Reichs-Fürst considériret. Lothringen hat wegen Nomeny Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage. Die Vereinigten Niederlande haben von mehr als hundert Jahren her, eine Besatzung in der Stadt Embden in Ost-Frießland, und richten sich auch des Fürsten und der Land-Stände Guarnisonen nach derselben Kriegs-Articul. Es ereignet sich auch manchmal, daß von denen Teutschen Fürsten an diese Republic Troupen überlassen werden, welche sich alsdann nach Dero Kriegs-Articuln richten müssen. Die Schweitz hat auch ihre Connexion mit Teutschland wegen der Hoch-Stifter Costantz und Basel, auch anderer angräntzenden Reichs-Stände, woraus denn die Nothwendigkeit folgende Piecen allhier zu inseriren, gar deutlich erhellet.

CAPUT I.

Von Franckreich.

CCCCXIIX.

Verordnung derer Herren Marschälle von Franckreich, wie es bey vorgefallenen Verbal- und Real-Injurien mit denen Satisfactionen und Wiedererstattung der Ehre zu halten, de Anno 1653.

Anstalten zu einer Verordnung, die Satisfaction der Beleidigten und Wiedererstattung der Ehre betreffend.

Zu Folge dem, was uns durch ausdrücklichen Befehl des Königes befohlen, und absonderlich, durch die Declaration Sr. Majest. wider die Duelle, so im Parlament zu Paris den 29. Jul. gelesen, publiciret und registriret, daß wir uns stets versamlen sollen, eine, so viel möglich, genaue und deutl. Verordnung wegen der unterschiedl. Satisfactionen und Reparationen der Ehre zu machen, so wir, zu Folge der unterschiedenen Arten der Beleidigung zu befehlen nöthig zu seyn erachten werden, und also, daß die

Strafe des Ausfoderers und die Satisfaction des Beleidigten, so groß und so gleich mit der empfangenen Beleidigung sey, daß nicht neue Klagen, oder neue Streitigkeiten daraus entstehen, damit die gedachte Verordnung ins künfftige von allen denen, so zu der Beylegung der Streitigkeiten, die Ehre betreffend, gebrauchet werden, unzerbrüchlich in acht genommen und gehalten werde; So haben wir, nachdem wir die Propositions vieler Edelleute, und Leute von Qualität dieses Reichs, welche um dieser Ursachen willen, zu Folge dem Befehl, welchen wir ihnen den 1. Jul. 1651. gegeben, versammlet gewesen, gesehen und untersuchet, welche die gedachten Propositions aufs Papier gebracht, und mit ihren Händen unterschrieben, uns in unsrer Versammlung offeriret, nach reiffer Uberlegung beschlossen und resolviret.

Wahrheiten sind keine Injurien.

1. Daß in allen Gelegenheiten und Materien, so Streit und Rachgier verursachen können, kein Edelmann nichts der Ehre zuwider achten solle, was die Wahrheit gäntzlich und aufrichtig erkläret.

Schrifftl. Erklärungen des Adels, nicht zu duelliren.

2. Daß unter denen Edelleuten viele seyn, welche schon solenniter und in Schrifften protestiret, daß sie alle Arten der Ausfoderungen ausschlagen, und sich niemals in Duell, es sey aus was Ursach es auch wolle, schlagen wollen, so seynd sie desto mehr verpflichtet, sich zu erklären, weiln sie sonsten ihrer Schrifft in der That zuwider kämen, und wären sie also folgentlich mehrer Strafe und Bezüchtigung in denen Beylegungen der Streitigkeiten, so aus Mangel der Erklärung hergekommen, würdig.

Wie sich die Provocaten gegen die Provocanten zu verhalten.

3. Wenn der vermeynte Beleidigte so wenig raisonnable ist, daß er sich an der Erklärung, so man ihm aufrichtig giebet, nicht vergnüget, und dafern er den, von dem er beleidiget zu seyn vermeynet, zwingen wil, sich mit ihm zu schlagen, so kan derjenige, der die Ausfoderung abgeschlagen, auf diese oder einer andern Art antworten: Daß er sich sehr verwundere, daß, indem ihm das letzte Königl. Edict bewust, absonderlich die Declaration vieler Edelleute, in welcher er sich öffentlich engagiret, sich gar nicht zu schlagen, er sich mit der Erklärung, so man ihm gegeben, nicht vergnüge, und daß er nicht betrachte, daß er nicht könne noch dörffe einen Ort, sich zu schlagen, benennen oder annehmen, noch ihm einige Gegend bezeichnen, wo er ihn rencontriren könte; Sondern daß er nichts in seiner Lebens-Art ändern werde. Und alle Edelleute können insgemein antworten, daß, wenn man sie anfiele, sie sich vertheidigen würden, aber daß sie gläubten, daß ihre Ehre sie nicht verpflichte hinzugehen, sich zu schlagen, und also dem Edict Sr. Maj. denen Gesetzen der Religion, und ihren Gewissen zuwider leben.

Aggressoren.

4. Wenn einige Streitigkeiten unter den Edelleuten seyn werden, davon etliche versprochen und unterschrieben, sich nicht zu schlagen, die andern aber nicht, so sollen die letztern allzeit vor Anfallende geachtet werden, dafern nicht das widrige aus Beweißthümern erhellet.

Abzustattende

5. Und weil man die Schlägereyen leicht verhüten könte, wenn uns, denen Gouverneurs, oder General-Lieutenants der Provincen, alle Sachen und Anfänge der Streitigkeiten fleissig berichtet würden, so haben wir, vermöge der Macht, so uns durch das letzte Edict Eu. Maj. gegeben, welches in dem Parlament in Beyseyn des Königes den 7. Sept. 1651. registriret, überleget und beschlossen, allezeit in einer jeden Baillage und Seneschaussée dieses Reichs ein oder mehr Edelleute von Qualität, so bey Jahren und nothwendiger Klugheit seyn, zu benennen und zu setzen, den Bericht der Streitigkeiten der Edelleute anzunehmen, und solchen uns, oder denen Gouverneurs und Gener. Lieutenants der Provincen, wenn sie sich in denenselben befinden, zu überschicken, und soll von den gedachten Edelleuten alles, was ihnen in dem andern Articul des erwehnten Edicts befohlen, schlechterdings gethan werden. Und wir befehlen, zu Folge desselben Edicts, allen unsern Prevôts, Vice-Baillifs, Vice-Seneschaux, Lieutenants Criminels de Robe-Courte, und andern Officirern in denen Mareschaussen denen bestellten Edelleuten, in Vollbringung ihrer Befehle schleunig und treu zu gehorchen. Berichte von entstandenen Streitigkeiten.

Jeder soll gehalten seyn, alle ihm bewußte Verbal- und Real-Injurien zu denunciren,

6. Und damit wir noch viel fleißiger Bericht von denen Streitigkeiten der Edelleute haben, so befehlen wir, zu Folge des dritten Articuls desselben Edicts, daß alle diejenigen, welche sich an denen Oertern, wo die Beleidigungen, obgleich unverhofft, geschehen, es sey in Bericht-Abstattungen, Discursen, oder Schimpff-Arten, oder durch Mangel des Respects, durch Lügen-Strafen, Dräuungen, Ohrfeigen, Prügeln, und andere Beleidigungen der Ehre, auf was Weise sie sey; So sollen sie, die Zuschauer, inskünfftige gehalten seyn, uns solches, oder denen Gouverneurs und General-Lieutenants, oder denen bestellten Edelleuten, bey Strafe, als Mitschuldige der gedachten Beleidigung geachtet zu werden, zu berichten, und als hätten sie heimlich etwas darzu gethan, verfolget zu werden. Gleichfalls sollen die, welchen bewust, daß die Processe unter den Edelleuten, eines wichtigen Interesse wegen angefangen werden sollen, vermöge des dritten Articuls des gedachten Edicts, gehalten seyn, uns oder denen Gouverneurn oder Gener. Lieutenants der Provincen, oder denen bestellten Edelleuten in den Baillagen darvon Bericht zu geben, damit man zuvor Mittel suchen könne, zu verhindern, daß die Theile nicht von dem rechten Wege der Gerechtigkeit zu der Schlägerey gerathen, und sich selbst rächen. ingleichen die vorhabende Processe der Edelleute.

Satisfaction vor geringe Verbal-Injurien,

7. Und weil es nöthig ist, daß wegen aller Beleidigungen, so einem zugefüget werden können, einige General-Verordnungen der Satisfaction halber gemacht worden, welche denenjenigen, denen sie zugefüget worden, die Ehre genugsam wieder erstatten; weil es mehr als zu wahr ist, daß bloß die Einbildung die meisten maximes der Ehre befestiget. Und indem wir betrachten, daß in allen Beleidigungen vor allen Dingen muß dahin gesehen werden, ob sie ohne Ursach geschehen, und

und ob sie nicht durch heffige Antwort und Revange widerleget; So wollen wir, daß die Beleidigungen, so ohne Ursach geschehen, und die nicht widerleget, dafern sie in Schimpff-Worte, als: Narr, Verzagter, Verräther und dergleichen, bestehen, der Beleidiger zur Strafe einen Monat einsitzen solle, und kan diese Zeit weder durch Ansehen noch Bitten, wessen sie auch seyn, noch durch Nachlassung der beleidigten Person selbst, verringert werden, und wenn er aus dem Gefängniß gehet, soll er sich gegen den Beleidigten erklären: daß er ihn zur Unzeit ungebührlich mit Schimpff-Worten beleidiget, daß er sie vor falsch erkenne, und ihn deßhalb um Verzeihung bitte.

Vor Lügen-Strafen und Drohungen,

8. Wenn einer einen Lügen gestraffet, gedrohet, mit Händen oder Stock zu prügeln, so soll er zween Monat einsitzen, und soll die Zeit so wenig, als wie oben, gemindert werden. Und wenn der Beleidiger aus dem Gefängniß gehet, soll er dem Beleidigten Abbitte thun, mit noch viel nachdrücklichern Worten, als wie obbenannte, und sollen solche absonderlich von den Richtern der Ehre aufgesetzet werden.

Vor Schläge mit der Hand.

9. Vor würckliche Beleidigungen durch Schläge mit der Hand, oder andere dergleichen, soll befohlen werden, daß der Beleidiger 6. Monat einsitze, welche Zeit so wenig, als die obige, kan gemindert werden, wo nicht, wenn der Beleidiger suchet, daß man die Helffte der gedachten Gefängniß in eine Geld-Strafe verändere, welche nicht geringer denn funffzehen hundert Gülden seyn kan, so dem nächsten Hospital des Orts, wo der Beleidigte wohnet, sollen zugewandt werden, und soll solche Strafe, ehe der Beleidiger aus dem Gefängniß gehet, bezahlet werden. Ja nachdem er aus dem Gefängniß gegangen, soll er sich unterwerffen, von der Hand des Beleidigten eben solche Schläge, wie er ihm gegeben, auszustehen, und soll sich münd- und schrifftlich erklären daß er unbesonnener Weise geschlagen, und ihn demüthigst bäthe, ihm diese Beleidigung zu verzeihen und zu vergessen.

Vor Stock-Schläge und Prügel.

10. Wenn einer einen mit einem Stock geprügelt, vor dergleichen Beleidigungen soll der Beleidiger ein gantz Jahr einsitzen, und kan diese Zeit nicht minder moderiret werden, als auf ein halb Jahr, wovor er drey Tausend Gülden Straff-Geld geben soll, welche so, wie oben gesagt, anzuwenden. Und nachdem er aus dem Gefängniß seyn wird, soll er kniend den Beleidigten um Verzeihung bitten, sich eben den Schlägen unterwerffen, ihm demüthigst dancken, wenn er ihn nicht schläget, wie er wol könte, und überdem münd- und schrifftlich sich erklären, daß er ihn unbesonnen beleidiget, daß er ihn bitte, es zu vergessen, und daß er sich an eben derselben Satisfaction wolte genügen lassen, wenn er in seiner Stelle wäre. Und in allen Beleidigungen, so mit Schlägen mit der Hand, Stock und dergleichen geschehen, kan man auser der gedachten Bestraffung und Satisfactionen den Beleidigten dahin halten, daß er den Beleidiger eben so prügele, wie ihm geschehen, wenn er gleich so genereux wäre, daß er es nicht thun wolte, doch dieses nur in dem Fall, wenn die Beleidigung der Umstände wegen so groß geachtet, daß sie verdienet, den Beleidigten zu dieser Extremität zu treiben.

Anwesende bey der Abbitte.

11. Und können die Richter der Ehren, wenn die Vergleichungen in gedachten Fällen geschehen, so viel Freunde des Beleidigten, als sie deuchten wird, benennen, damit sie die befohlene Satisfactionen mit ansehen, sie ruchbar machen, und desto besser ausbringen.

Satisfaction vor Beleidigungen, die aus Interesse geschehen.

12. Wegen derer Beleidigungen und Schmähungen der Ehre eines Edelmanns, die eines Civil-Interesses oder Processes wegen, so schon vor denen ordentlichen Richtern anhängig gemachet, herkommen, kan man in denen Satisfactionen nicht so scharff seyn. Und können die, welche solche Streitigkeiten schlichten, auser denen obangeführten Strafen, einer jeden Beleidigung, noch die Verweisung aus dem Ort, wo der Beleidiger ordentlich wohnet, auf so viele Zeit, als ihnen gut düncken wird, verordnen, und wann es durch die That selbst, oder andern Beweiß öffentlich bekannt ist, daß ein Edelmann mit gewaltsamer Hand, oder Uberfallung die Possession eines Dinges ergriffen, so kan man ehe keinen Vergleich, auch nicht wegen der Ehre vornehmen, biß die eingenommene Sache in den Stand, darinn sie vor der Gewalt, oder Uberfallung gewesen, wieder gesetzet.

Streitigkeiten so aus Nicht-Haltung der Parole entstehen.

13. Und weil auser denen obangeführten Ursachen der Streitigkeiten, das Versprechen, so man vermeynet geschehen, und nicht gehalten zu seyn, noch unzehlich andere verursachet, so wollen wir, daß kein Edelmann, der einiges Versprechen von einem andern, es möge seyn, wovon es wolle, herausgelocket, ins künfftige sich darauf fundiren könne, noch sich beklagen, daß er ihm nicht gehalten, dafern es ihm nicht schrifftlich gegeben, oder in Gegenwart eines, oder mehrer Edelleute bestätiget. Und sollen also alle Edelleute ins künfftige gehalten seyn, sich auf diese Art in acht zu nehmen, nicht allein unsern Verordnungen zu gehorsamen, sondern auch des Interesse wegen, so ein jeder hat, die Freundschafft desjenigen zu erhalten, der ihm etwas versprochen, damit er nicht vor den Anfänger erkläret werde, welches hinfüro in allen Streitigkeiten, so wegen eines Versprechens, welches ohne Schrifft, oder Zeugen gethan, und das er meynet nicht gehalten zu seyn, entstehen, geschehen soll.

Was zu thun, wenn rechtmäßige Versprechen nicht gehalten werden, und Streit daraus entstehet.

14. Wann dem schrifftlichen Versprechen, oder dem, das in Beyseyn anderer Edelleute geschehen, nicht nachgelebet wird, so soll der Interessent gehalten seyn, deßhalb Gerechtigkeit bey uns, denen Gouverneurs, oder General-Lieutenants der Provinzen, oder denen bestellten

stellten Edelleuten zu suchen, in Ermangelung dessen, soll er in allen Streitigkeiten, so folgentlich aus der Nicht-Haltung des Versprechens herkommen werden, vor den Anfallenden gehalten werden. Imgleichen sollen alle Zeugen des nicht gehaltenen Versprechens, die davon nicht Bericht abgestattet, von allen Unordnungen, so daraus entstehen können, Red- und Antwort geben. Und was die Nicht-Haltung des Versprechens anbetrifft, so soll die Erstattung und Satisfaction nach der Wichtigkeit der Sache befohlen werden.

Verfahren gegen die, so jemanden vorsetzlicher Weise injuriren.

15. Wenn auf Bericht der Gegenwärtigen, oder aus andern Beweißthümern erscheinet, daß ein Schimpff vorsetzlicher Weise aus Muthwillen und mit Avantage angethan worden; So verordnen wir, daß der Beleidigte den Beleidiger und seinen Anhang, nach denen Gesetzen der Ehren, vor dem ordentlichen Richter belangen kan, so, als wenn er meuchlerischer Weise überfallen. Und dieses Verfahren soll keinem fremde vorkommen, dieweil derjenige, so einen andern mit Avantage beleidiget, sich durch solche That unwürdig machet, als ein Edelmann tractiret zu werden, dafern nicht die beleidigte Person ihrer Satisfaction wegen, und damit der Anfänger möge gestrafet werden, lieber vor unsern, oder der Richter der Ehren, Gerichte erscheinen wolle, welche Strafe viel gröſſer seyn soll, als die vorhergehenden Straffen, weiln diese nur die Beleidigungen, so unverhofft in Zancken vorgehen, betreffen.

Verfahren wider die Ungehorsamen.

16. Wenn ein Edelmann sich weigert, oder ohne eine rechtmäßige Ursach aufschiebet, unsern, oder der andern Ehren-Richter Befehlen zu gehorsamen, wenn er selbst durch Befehle, welche in seinem Hause abgegeben, vor uns, oder ihnen zu erscheinen citiret worden; wie auch wenn er sich der verordneten Strafe nicht unterworffen; So soll er, nach einer gewissen bestimmten Zeit durch Soldaten im Hause, oder durch Gefängniß, nach dem achten Artickel des Edicts unfehlbar darzu gezwungen werden. Und soll dieses Edict fleißig von unsern Prevôts, Vice-Baillifs, Vice-Seneschaux, Lieutenants Criminels de Robe-Courte und andern Lieutenants, Exempts, Archers der Mareschaussées, bey Vermeidung der Entsetzung von ihren Chargen, und Beraubung ihrer Gage exequiret werden, und die Execution auf Kosten und Unkosten des ungehorsamen und widerspenstigen Theils geschehen.

17. Und wenn nach Innhalt des 8. Artickels gedachten Edicts unsere Prevôts, Vice-Baillifs, Vice-Seneschaux, Lieutenants-Criminels de Robe-Courte, und andere Officierer der Mareschaussée, die gedachte Inhafftirung nicht vollziehen können, so sollen sie alle Einkünffte des gedachten Ungehorsamen anmercken und wegnehmen, und von der Wegnehmung denen Herren General-Procureurs, oder ihren Substituten, zu Folge der letzten Verordnung wider die Duelle, so den letzten 29. Julii im Parlament registriret, Bericht abstatten, damit die gedachten Einkünffte dem Hospital der Stadt, wo das Parlament ist, in welches Gebiethe die Güter des Ungehorsamen seyn, zugleich dem Hospital des Königl. Sitzes, davon sie dependiren, zugeschlagen werden, und ihre Zeit währenden Ungehorsams verbleiben, auf das also, indem eines dem andern in der Verfolgung hilfft, eines den Bericht und den Beweißthum, das andere die Autorität und Gerechtigkeit handhaben könne, und im Fall, daß schon vorhergehende Schulden seyn, welche die Genieſſung der denen Hospitälen zu gut geschehenen Confiscation verhindern, so soll die Summe, so hoch die gedachten Einkünffte kommen können, eine Hypothec auf alle bewegliche und unbewegliche Güter des Ungehorsamen werden, damit sie in ihrer Ordnung, nach dem 8. Artickel des gedachten Edicts könne gezahlet und eingefodert werden.

Jeder Verurtheilter soll die Gefängniß-Strafe aushalten.

18. Wann diejenigen, welchen von uns, oder von denen andern Richtern der Ehren Soldaten eingeleget, sich davon loßgemachet; So kan kein Vergleich ehe geschehen, sie haben denn die befohlene Zeit über in Hafft gesessen.

In unverhofften Fällen sollen die Satisfactionen nach bewandten Umständen eingerichtet werden.

19. Und insgemein in allen andern Streitigkeiten der Beleidigungen, welche nicht allhier specificiret, und die der Veränderung wegen, unendlich, als wenn dieselbe nicht ohne Ursach geschehen, und wenn sie durch viel heffligers Verantworten zurück getrieben, oder wenn durch die Schimpff-Worte der Beleidiger verursachet, daß man ihn Lügen gestrafet, oder ihm etliche Schläge verursachet, und mit einem Wort, in allen andern Begebenheiten der unvermerckt sich mehrenden Beschimpfungen, befehlen Wir denen Richtern der Ehre, solche Straffen und Satisfactionen, wie die Sache und Umstände erfordern, zu verordnen, sie vermahnend, allezeit eine sonderliche Reflexion auf den Anfänger und die ersten Ursachen der Beleidigung zu machen, und uns alle die, welche uns ihre rationes vorstellen wollen, nach dem Innhalt des letzten Edicts, so Se. Maj. gegeben, und wie gesaget, den 7. Sept. 1651. im Parlament registriret, zu überschicken.

Geben zu Paris den 22. Aug. 1653. unterschrieben vom D'Estrées de Grammont, la Motte, l'Hospital, Plessis-Praslin, Villeroy, de Grancey, de Albert, de Clerembault, und weiter unten, Quillet.

CCCCXXIX.

Anderweite Verordnung der Herren Marschälle in Franckreich, wodurch die vorherstehende bestätiget und vermehret worden, de Anno 1679.

Erläuterung der Verordn.

Nachdem der König uns befohlen, uns zu versammlen, und von neuen die Verordnung, so wir auf Befehl seiner Maj. am 22. Aug. 1653. wegen der Satisfactionen und

vom 22. Aug. 1653.

Wie-

Wiedererstattung der Ehre unter denen Edelleuten gemacht, zu examiniren, und die Meynung ihrer Maj. ist, die Straffen und Satisfactionen solcher Gestalt, daß sie mit dem Schimpf gleich und proportioniret seyn, zu vermehren; So haben Wir um denen Befehlen Ihrer Maj. gehorsamst nachzuleben, mit Dero gutem Belieben, für gut befunden:

Des 1. 2. 3. 4. 5. und 6. Articuls.

Daß der 1. 2. 3. 4. und 5. Articul, der gedachten Verordnung, sollen exequiret werden. Bey dem 6. halten wir davor, daß die, welche bey einer Beleidigung gegenwärtig gewesen, und davon nicht Bericht abgestattet, mit 6. monatl. Gefängniß sollen gestrafft werden.

des 7. Bey dem 7. vermeynen wir, daß der Beleidiger an statt eines Monats zwene einsitzen, das übrige des Artickels soll exequiret werden.

des 8. Bey dem 8. halten wir davor, daß der Beleidiger an statt 2. monatl. Gefängniß, 4. Monat einsitze, und daß er dem Beleidigten Abbitte thue.

des 9. Bey dem 9. Artickel vermeynen wir, daß in würckl. Beleidigungen mit Ohrfeigen, oder Schlägen, so in der Hitze der Streitenden geschehen, derjenige, welcher, ehe er die Ohrfeige oder andere Schläge gegeben, Lügen gestrafet, ein Jahr, wenn er aber zuvor nicht Lügen gestrafet, so soll er 2. Jahr einsitzen, u. kan die Zeit um keiner Ursachen willen vermindert werden, wenn es gleich der Beleidigte nicht begehrete, und nachdem der Beleidiger aus dem Gefängniß gegangen, so soll er sich annoch unterwerffen, von der Hand des Beleidigten gleiche Schläge, als wie er gegeben, zu empfangen, und soll beydes in Worten und Schrifften sich erklären, daß er ihn unbesonnen geschlagen, und daß er ihn demüthigst bitte, ihm zu verzeihen, und diese Beleidigung zu vergessen.

des 10. Bey dem 10. Artickel, wegen der Schläge mit einem Stock, und andern dergleichen Beleidigungen, so in der Hitze der Streitenden geschehen, wann sie, nach empfangener Ohrfeige, oder Schlag mit der Faust, gegeben worden, so soll derjenige, der mit einem Stock, oder sonsten geschlagen, 2. Jahr einsitzen, wenn er aber nicht zuvor geschlagen worden, so soll er 4. Jahr einsitzen, und wenn er aus dem Gefängniß gehen wird, soll er den Beleidigten um Verzeihung bitten.

des 11. 12. 13. und 14. Bey dem 11. 12. 13. und 14. Artickel vermeynen wir, daß sie exequiret werden müssen, und daß nichts darinnen zu ändern.

des 15. Bey dem 15. Artickel halten wir davor, daß, wenn auf Bericht der gegenwärtigen, oder, weil es bekannt, oder durch andere Beweißthümer erhellet, daß einer einen mit einem Stock, spanischen Rohr, oder dergleichen geschimpffet, und daß solches mit Fleiß durch Uberfallung, oder andere Avantage geschehen, daß derjenige, der allein und von forne geschlagen, 15. Jahr einsitzen soll; derjenige aber, der von hinten geschlagen, ob er gleich alleine, oder mit Avantage, indem er sich begleiten läst, oder sonsten, der soll gantzer 20. Jahr einsitzen, und solches in einer Stadt, Citadelle, oder Festung, die zum wenigsten 30. Meilen von dem Ort, wo der Beleidigte ordentlich wohnet, gelegen seyn soll, und soll dem Beleidiger von seiner Maj. bey Leibes- und Lebens-Straffe verbothen werden, sich nicht mit der Flucht aus dem Gefängniß zu salviren, und dem Beleidigten, daß er, bey Strafe des Ungehorsams, auf 10. Meilen den Ort der Gefängniß sich nicht nähere.

des 16. 17. 18. und 19. Art. Bey den 16. 17. 18. und 19. Artickel meynen wir, daß nichts darinn zu ändern.

Geben zu Saint Germain en Laye den 22. Augusti. 1679. unterschrieben von Villeroy, Grancey, le Mareschall Duc de Navailles le Mareschall D'Estrades, Monmorency Luxembourg. Collationiret von Phelypeaux.

Das Königl. Edict, vom Monat Augusto, 1679. betreffend die General-Verordnung der Duells, ist von uns Marc-Antoine de Brevedent, Conseiller du Roy en ses Conseils, Lieutenant-General au Baillage de Roüen und Præsident au Siege Præsidial des gedachten Orts, gesehen, den Donnerstag, war der 4 Jan. 1680. und haben wir, auf Anhalten des Königl. Procureurs in gedachter Baillage, befohlen, daß erwehntes Edict von dem Schreiber dieses Parlaments soll eingeschrieben, auch gedruckt, abgelesen, und wo es nöthig, publiciret, die vidimirte Copeyen in die Viconten dieses Gebieths geschicket, und unter denen Sergens der Sergenterien dieser Viconte ausgetheilet werden, damit solche in denen Flecken und Oertern, ihrer Sergenterie abgelesen werden. Gegeben wie oben, unterschrieben von Brevedent, du Bucs und Jaques.

Die Verlesung und Publication des hieroben enthaltenen, ist an denen Ecken und andern Oertern, allwo man in dieser Stadt die Publicationen thut, unterm Trompeten-Schall öffentlich ausgeruffen, durch mich Oberstен Huisier, des Königes Priseur, Vendeur de Biens au Baillage de Roüen, heute den 4. Januarii 1680. in Gegenwart des bestellten ordinair-Trompeters dieser und anderer Städte, unterschrieben Plaimpel.

CCCCXXX.

König Ludwigs des XIV. in Franckreich Duell-Edict, de Anno 1679.

Königl. Bemühung allem Duelliren zu steuren.

Ludwig von GOttes Gnaden, König in Franckreich und Navarren, allen gegenwärtigen und zukünfftigen unsern Gruß. Gleichwie Wir erkennen, daß der grösten Gnaden, so Wir in unserer Regierung und Führung unsers Staats von dem Höchsten bekommen, eine sey der standhaffte Sinn, welchen ihm gefallen Uns zu geben, das Verboth wegen der Duelle und Privat-Kämpffe zu handhaben und diejenigen, welche wider

ein so gerechtes und nothwendiges Gesetze, das zu Erhaltung unsers Adels dienet, gehandelt, mit Ernst zu strafen: So sind Wir gesonnen, eine solche sonderliche Gnade wohl in acht zu nehmen, welche Uns Hoffnung machet, dieses Laster in währender unserer Regierung auszurotten/ nachdem es zuvor von vielen Königen, unsern Vorfahren, vergeblich versuchet worden. Um dieser Ursachen wegen haben Wir Uns von neuem beflissen, alle Edicte und Verordnungen, so wider die Duelle, und alles das, was daraus gefolget, ergangen, wohl zu untersuchen, und haben nöthig zu seyn erachtet, zu solchem noch unterschiedliche Articul hinzu zu setzen. Zu diesem wie auch andern guten und wichtigen Erwegungen sind Wir durch den Bericht unsers Raths, und unsere eigene Wissenschafft völlige Gewalt und Königliche Hoheit, bewogen; und indem Wir in gedachtem Rath überleget, was unsere werthe und vielgeliebte Cousins, die Marschälle von Franckreich, welche sich dieser Ursachen wegen offt versammlet, Uns vorgetragen; So haben Wir, indem Wir die Verbothe, so durch unsere Edicte und Verordnung, wie auch die, so von den Königen Unsern Vorfahren geschehen, indem Wir das, was Wir nöthig zu seyn geachtet, hinzugesetzet, gesaget, beschlossen, gesetzet und verordnet, sagen, beschliessen, setzen und ordnen durch unser gegenwärtiges, ewiges und unwiederrufflichs Edict, wollen und gefält uns.

Ermahnung zum Frieden

1. Ermahnen und gebiethen Wir allen unsern Unterthanen, ins künfftige mit einander in Friede, Vereinigung und Eintracht, welche zu ihrer eigenen, ihrer Familien u. des Staats Erhaltung/ höchst nöthig, zu leben, bey Vermeidung unserer Ungnade und exemplarischer Strafe. Wir befehlen ihnen auch, einem jeden, nach seinen Ehren Würden und Stande, seinen gebührenden Respect zu geben, und daß ein jeder gleichsam Wechsels-Weise das seinige herbey trage, aller Widerwärtigkeit, Uneinigkeit, Zwietracht Zanck und Streit vorzukommen, insonderheit denjenigen, welche würcklich in der That können ausgeführet werden, daß einer dem andern aufrichtig und mit Treue alle nothdürfftige Erklärung wegen derer Klagen und übeln Satisfactionen, die unter ihnen entstehen können, gebe, auch verhindere/ daß man nicht zum Handgemenge komme, es sey auf was Art es wolle, und erbieten Uns, daß Wir dieses Verhalten vor eine Würckung des Gehorsams, so Uns gebühret, aufnehmen wollen; welches Wir vermeynen mehr mit den Regeln der wahren Ehre, wie auch des Christenthums überein zu stimmen, indem niemand sich mutueller Liebe ausschliessen kan, dafern er nicht, so wol denen Geboten GOttes, wie auch denen unsrigen, zuwider handeln will.

Allem Unfrieden vorzukommen.

Marschälle General-Gouverneurs &c. sollen die

2. Und dieweil nichts ehrbarer ist, noch etwas mehr die Gewogenheit des gemeinen Wesens, wie auch der Privat-Personen, gewinnet, als den Lauff der Streitigkeiten bald in ihrem Anfange zu hemmen; So befehlen Wir unsern werthen und vielgeliebtē Cousins, denen Marschällen von Franckreich, sie seyn in unserm Gefolg oder in unsern Provintzen, und unsern General-Gouverneurs unserer Provintzen, und in ihren Abseyn, unsern General-Lieutenants in denenselben, daß sie selbst sich fleißig und ohne Aufhören bemühen, alle Uneinigkeiten, so unter unsern Unterthanen entstehen möchten, durch solche Mittel, und also, wie ihnen die Macht durch die Edicten und Verordnungen der Könige unserer Vorfahren gegeben, beyzulegen. Und geben Wir im übrigen unsern gedachten Cousins Macht, in jeder Baillage oder Seneschaussee unsers Königreichs, einen oder nach derselben Grösse zwene Edelleute, die von hohen Verstande, bey Jahren, und erfordernder Fähigkeit seyn, zu bestellen, welche die Streitigkeiten, so unter denen Edelleuten, Soldaten und andern unsern Unterthanen vorfallen möchten, anhören, und sie an unsere gedachte Cousins, Marschälle von Franckreich, oder an den ältesten von ihnen, oder an die General-Gouverneurs der Provintzen, und unsere General Lieutenants in denenselben, wenn sie da gegenwärtig seyn werden, übersenden sollen: Und geben Wir gedachten Edelleuten, die darzu bestellet, Macht, in Abwesenheit des Gouverneurs, und der gedachten General-Lieutenants, alle diejenige, so einige Streitigkeiten haben werden, vor sich fodern zu lassen, und sie zu vergleichen, oder selbige, im Fall eine von denen Partheyen, wegen Übereinstimmung der genannten Edelleute sich lædiret befindet, oder sich ihrer Entscheidung nicht unterwerffen wolte, an unsere gedachte Cousins, Marschälle von Franckreich zu übersenden. Ja, dafern sie, gedachte General-Gouverneurs unserer Provinzen, nicht an dem Ort gegenwärtig wären, allwo die Streitigkeiten entstünden, und dieselbe doch schleunige Mittel, um das, was darauf folgen kan, zu verhindern, erforderten: So wollen Wir, daß die bestellte Edelleute alsbald dahin sehen, und den Innhalt der Artickel gegenwärtiges Edicts vollbringen, wovon sie hernach unsern gedachten General-Gouverneurs unserer Provinzen, oder in dieser Abwesenheit unsern General-Lieutenants in denenselben, Bericht abstatten, und an der Vergleichung ohne Aufhören arbeiten sollen. Und befehlen deßhalb ernstlich, allen unsern Prevôts der Marschälle, Vice Baillifs, Vice-Seneschaux, ihren Lieutenants, Exemts, Greffiers und Archers, bey Strafe der Suspension ihrer Aemter und Benehmung ihres Solds, gedachten Edelleuten in erwehnten Streitigkeiten fertig und getreu zu gehorsamen, es sey daß sie diejenige, so Streit haben, vorfordern sollen, einige gefangen setzen, ihre Güter ergreiffen und arrestiren, oder alle andere nothwendige Geschäffte in Schlägerey selbst zu verhindern, zu thun, und denen Befehlen der gedachten hierzu bestelten Edelleuten nachzuleben, alles auf Kosten und Unkosten der Schuldigen Theile.

Streitigkeiten zu hemmen suchen.

Edelleute in jeder Provinz zu Schiede-Richtern zu bestellen.

derer Macht und Gewalt

3. Wir

Denunciation der Real- und verbal-Injurien und wie es damit zu halten.

3. Wir befehlen im übrigen, daß alle diejenigen, welche darbey seyn, oder, ohngefehr an denen Oertern, da Ehren-Beleidigungen vorgehen, darzu kommen, es sey durch Erzehlungen, oder schimpffliche Gespräche, Nicht-Haltung der Versprechen, es sey durch Lügen-Straffen, durch Schläge, oder andere Beleidigungen, auf was Art sie wollen, daß sie ins künfftige sollen gehalten seyn, darvon Unsern Cousins, denen Marschällen von Franckreich, Bericht abzustatten, oder denen General-Gouverneurs Unserer Provincien und Unsern General-Lieutenants in denenselben, oder denen von Unsern Cousins bestellten Edelleuten, bey Straffe, als Mitschuldige der Beleidigungen, angesehen und verfolget zu werden, als hätten sie heimlich darzu contribuiret, weil sie sich nicht bemühet haben, die böse Folgen, so daraus entstehen können, zu verhindern. Wir wollen gleichfalls, und es gefällt uns, daß diejenigen, welche von einigen Anfang der Streitigkeiten, so unter denen Edelleuten wegen der Process, so wichtigen Interesse halber angefangen werden sollen, entstanden, Wissenschafft haben, ins-künfftige sollen gehalten seyn, Unsern Cousins, den Marschällen von Franckreich, oder denen General-Gouverneurs Unserer Provincien, oder, in derer Abwesenheit, denen in den Aemtern bestellten Edelleuten, davon Bericht zu thun, damit sie aus allen ihren Kräfften verhindern, daß die Partheyen nicht von den civil- und ordinair-Wegen, zu der Schlägerey selbst greiffen. Und damit wir noch bessere Wissenschafft von allen Duellen und Combats, so in Unsern Provincien vorgehen, haben mögen; So befehlen wir unsern General-Gouverneurs und General-Lieutenants in denenselben, daß einjeder in seinem Creyße unserm Staats-Secretario von allen Duellen und Kämpffen, welche darinn vorgehen werden, Bericht thue, imgleichen denen Ober-Præsidenten in Parlamenten, und unsern General-Gouverneurs in denenselben; Auch sollen sie unsern Lieben und Getreuen Sieur de Tellier, Cantzler in Franckreich, denen bestellten Edelleuten und Officirern der Marechaussées, denē Marschällen von Franckreich davon Bericht thun, darmit einjeder, nachdem es ihm betrifft, Uns solches hinterbringe. Wir befehlen auch allen unsern Unterthanen, uns von denen Combats, so in unsern Provincien vorfallen, auf was Weise es ihnen gut deuchten wird, Bericht zu thun, und versprechen diejenigen zu beschencken, welche uns davon, wann wir noch nicht anders woher solches erhalten, Bericht abstatten.

Auf was vor Art, auf erfolgte Injurien, allen Thätlichkeiten vorzubauen.

4. Wañ unsere gedachte Cousins die Marschälle von Franckreich, die General-Gouverneurs unserer Provincien, und, in ihrer Abwesenheit, unsere General-Lieutenants in denenselben, oder die bestellte Edelleute, von einigen Streitigkeiten der Edelleute, und aller derjenigen, so in unserm Königreiche und unserer Bothmäßigkeit unterworffenen Landen Profession vom Degen machen, werden Bericht erhalten haben, sie mögen von schimpfflichen Worten, oder andern, die Ehre betreffenden Ursachen herkommen, so sollen unsere gedachte Cousins die Marschälle von Franckreich, wann es ihnen deuchtet, daß sie zu einer extraordinairen Erkäntniß zu bringen, alsbald ernstliche Befehle an die Partheyen schicken, daß sie nichts thätliches, weder directè noch indirectè von einander begehren, auch ihnen einen Tag, vor ihnen unausbleiblich zu erscheinen, und Bescheides zu gewarten, bestimmen. Dafern sie aber befürchten, daß die Partheyen so behertzt seyn, daß sie ihrem Verboth nicht nachkommen, und den Respect, so sie ihren Befehlen schuldig, nicht geben, so sollen sie ihnen alsbald etliche Archers und Soldaten der Connestablie und Marechaussee de France zuschicken, und sich auf der Partheyen Kosten und Unkosten ihrer Person vergewissern, biß daß sie sich vor sie gestellet. Dieses soll von den General-Gouverneurs unserer Provincien, und unsern General-Lieutenants in denenselben, im District ihres Gouvernements und Charge, also verrichtet werden, indem sie alle diejenigen, so Streit haben, vor sich fodern, oder ihnen Wachen oder andere Personen zuschicken, die bey ihnen bleiben, um sie hiedurch zu der That zu kommen verhindern. Und wir geben auch denen bestellten Edelleuten in ieder Baillage-Macht, in Abwesenheit der Marschälle von Franckreich, der General-Gouverneurs unserer Provincien, und unserer General-Lieutenants in denenselben, wider diejenigen, so Streit haben werden, eben so zu verfahren, und sich der Prevôts der Marschälle, ihrer Lieutenants, Exempts und Archers, zu Vollbringung ihrer Befehle, zu gebrauchen.

Bestätigte Vollmacht vor die Richter des Point d'honneur.

5. Wenn diejenigen, so Streit haben, vor unsern Cousins denē Marschällen von Franckreich, oder, in derer Abwesenheit, vor den gedachten Edelleuten erscheinen, und sich befindet, daß ein groß Unrecht mit Avantage, es sey vorsetzlicher Weise oder aus Muthwillen geschehen; So wollen wir, daß der beleidigte Theil eine solche Erstattung und Gnugthuung bekomme, daß er darmit könne gäntzlich zufrieden seyn, und bekräfftigen durch gegenwärtiges Edict, so viel als nöthig, die Autorität, so von denen verstorbenen Königen, Unsern Hochgeehrten Groß-Vater und Vater, gedachten unsern Cousins, den Marschällen von Franckreich, gegeben worden, über alle den Point d'honneur und Satisfaction vor die Beleidigung betreffende Streitigkeiten zu erkennen, und solche durch ein vollgültiges End-Urtheil abzuthun, sie mögen an unserem Hofe, oder an einem andern Ort unserer Provincien, da sie sich befinden, geschehen seyn, und bestätigen auch denen General-Gouverneurs und General-Lieutenants die Macht, so einem jeden in dem District seiner Charge hierzu gegeben.

Beleidigungen, womit zugleich der Kön. Respect beleidiget wird.

6. Und weil offtmals so grosse und wichtige Beleidigungen der Ehren vorgehen, daß nicht allein die Personen, welchen sie zugefüget,

get, sondern auch der Respect, so unseren Gesetzen und Verordnung gebühret, dadurch beleidiget werden; So wollen wir, daß diejenigen, so solche Beleidigung gethan, ausser der verordneten Satisfaction vor die beleidigte Person, noch von gedachten Ehren-Richtern zum Gefängniß, Verweisung und Geld-Straffen condemniret werden. Und indem wir erwegen, daß nichts so unbillig und der Profession der Ehre so zuwider, als die Beleidigung, welche aus Ursachen eines Civil-Interesses, oder, wegen eines Processes, so vor den ordentlichen Richter anhängig, herrühret; So wollen wir, daß in Beylegung der aus solchen Ursachen entstandenen Streitigkeiten, die gedachten Richter der Ehren, sich aller Schärffe, so sie in der Satisfaction des beleidigten Theils billig zu seyn erachten werden, gebrauchen, und daß sie zu Wiedererseztung unserer beleidigten Autorität, drey-monatliche oder wenigere Gefängniß, oder Verweisung auf so lange Zeit aus dem Ort, da der Beleidiger wohnet, oder die Beraubung ein- oder zweyjähriger Einkünffte der streitigen Sache, auferlegen.

oder die eines Civil-Interesse halber geschehen.

Jagt-Rang- und Lehens-Streitigkeiten durch einen Schiedsmañ abzuthun.

7. Weil viele Streitigkeiten unter den Edelleuten, wegen der Jagten und der Rechte in den Kirchen vorgehen, auch andere Vorzüge in den Lehnen und Herrschafften, welche mit Ehren-Streit vermischet, entstehen; So wollen wir, daß die gedachte unsere Cousins in unsern Provincien, und unsere General-Lieutenants in denenselben, und die bestellte Edelleute in denen Baillages oder Senechausseen, sich so viel, als ihnen möglich, bemühen, die Partheyen dahin zu bringen, daß sie einen Schiedsmann erwehlen, welcher solche Streitigkeiten summariter, ohne einige Consignation, oder Gerichts-Geld, abthue, mit dem Bedinge, daß die Parthey, so sich durch die Arbitral-Sentenz beleidiget befindet, an unser Parlament appelliren könne.

Wie gegen Ungehorsame zu verfahren.

8. Im Fall ein Edelmann ungehorsam, oder ohne rechtmäßige Ursache aufschiebet, denen Befehlen unserer Cousins, der Marschälle von Franckreich, oder der andern Ehren-Richter, zu gehorchen, als, daß er nicht vor ihnen erscheinet, wenn er durch einen Befehl, so sie ihm selbst, oder in seinem Hause gegeben, citiret, wie auch er nicht der Verweisung, so wider ihn verordnet, gehorchet; So soll er darzu, nach einer gewissen Zeit, so die Richter ihm setzen werden, entweder durch Einlegung der Soldaten in seinem Hause, oder daß die Person selbst in Hafft genommen werde, gezwungen werden. Dieses soll treu und fleißig von den Prevôts unserer Cousins, der Marschälle von Franckreich, von den Vice-Baillifs, Vice-Senechaux, ihren Lieutenants, Exempts und Archers, bey Vermeidung der Entsetzung von ihren Aemtern, und Beraubung ihres Soldes, nach den Befehlen der gedachten Richter, ausgerichtet werden, und soll die Execution auf Kosten und Unkosten des ungehorsamen und widerspänstigen Theils geschehen. Dafern aber die gedachte Prevôts, Vice-Baillifs, Vice-Senechaux, ihre Lieutenants, Exempts und Archers, die Execution nicht also vollziehen können, daß sie die Person gefangen nehmen; so sollen sie alle Einkünffte des Verwiesenen, oder Ungehorsamen einnehmen und verarrestiren, welche, Zeit währenden Ungehorsams, allezeit sollen verbleiben und zugewandt werden, nemlich, die Helffte dem Hospital der Stadt, wo das Parlament ist, und die andere Helffte dem Holspital des Orts, wo das Parlament ist, worunter die Güter des besagten Verwiesenen und Ungehorsamen gelegen, damit, indem sie einer dem andern in der Verfolgung beystehen, einer könne den Bericht und Beweiß abstatten, und der andere, unsere Intention zu erhalten, die Gerechtigkeit handhaben. Und im Fall Schulden verhanden, so die Geniessung der Einkünffte, welche den Hospitälen zu Nutze sollen angewendet werden, verhindern, so soll die Summa, so hoch sie sich beläufft, anstatt einer Schuld seyn, so eine hypothec über alle bewegliche Güter des Verwiesenen in sich hält, und soll nach der Ordnung des Dati des wider ihn publicirten Urtheils bezahlet und abgeführet werden.

Verfahren wider die, so den Arrest gebrochen.

9. Im übrigen befehlen wir, daß diejenigen, so Wachen von unsern Cousins, Marschällen von Franckreich, von denen General-Gouverneurs unserer Provincien, und unsern Lieutenants in denenselben, oder, von denen gedachten bestelleten Edelleuten, bey sich gehabt, und sich davon, auf was Weise es auch sey, loß gemachet, hart gestrafft werden, und die, so Schuld daran haben, daß der Arrest gebrochen, zu keinem Vergleich der Ehren gelassen werden sollen, dafern sie nicht im Gefängniß, und soll ihnen auf Erfordern unsers Procuratoris in der Connestablie, und von denen Substituten in denen andern Marechausseen in Franckreich, der Proces, nach der Form, wie es unsere Verordnungen erfordern, gemachet werden. Wir wollen und gefällt Uns, daß wider sie, besage des schrifftlichen Berichts, oder Hinterbringung der Wache, so bey ihnen zu seyn verordnet, ohne einige andere Information decretiret, und der Proces nur summariter gemachet werde.

Verfahren wider die Provocanten

10. Ob nun wol aus dem Innhalt des vorigen Artickels, wie auch aus der mühsamen Untersuchung der Mittel, so wir meynen tüchtig zu seyn, die Streitigkeiten bald im Anfang zu heben, und den gebührenden Schimpff und Schande auf die Beleidiger zu bringen, gnugsam erhellet, was Sorge wir für die Ehre unsers Adels tragen; Nichts destoweniger aber befürchten, daß sich Leute finden, die sich unterstehen möchten, wider unsern ausdrücklichen Willen zu thun, indem sie sich selbst zu rächen suchen; So wollen und befehlen wir, daß derjenige, der sich beleidiget befindet, und einen, wer der auch sey, vor seine Person heraus fodert, aller Satisfaction der Beleidigung, die er zu haben vermeynet,

auf

auf ewig solle verlustig seyn, daß er zwey Jahr im Gefängniß sitze, und daß er zu einer Geld-Straffe, die er dem Hospital der nächsten Stadt, da er wohnet, erlegen soll, condemniret werde, welche nicht geringer, als die Helffte seiner jährlichen Einkommen von seinen Güthern, seyn kan, und daß er ausser dem von allen seinen Aemtern suspendiret, und derselben dreyjährigen Einkünffte beraubet seyn soll. Wir gestatten allen Richtern, gedachte Straffe nach dem Stand der Personen und Ursachen der Streitigkeiten zu vermehren; Also machen die angestellte Proceße, oder andere Civil-Intereße, die gebrochene, oder die beleidigte Wachen, die Umstände der Oerter und Zeiten, die Ausfoderung viel straffbarer, wenn der Ausgefoderte an den bestimmten Ort gehet, oder einigen Anfall thut, an statt daß er die Ausfoderung abschlagen, und davon unsern Cousins, den Marschällen in Franckreich, oder denen General-Gouverneurs in unsern Provincen, und unsern Lieutenants in denenselben, oder, den bestellten Edelleuten, dergestalt, wie Wir ihnen befohlen, Bericht abstatten sollen, so soll derselbe mit eben der Straffe, als der Ausfoderer, beleget werden. Uber das wollen Wir, daß diejenigen, so vor einen andern ausgefodert, oder die Ausfoderung angenommen, und nicht davon zuerst Bericht gethan, mit eben der Straffe angesehen werden.

und Provocanten, wenn sie die Provocation annehmen.

Wenn Geringere und Subalterne Höhere und ihre Vorgesetzte ausfodern,

11. Und weil einige seyn, welche ausser der Straffe, in welche die Ausforderer verfallen, verdienen, doppelt gestraffet und gezähmet zu werden, als wenn sie ihre Wohlthäter, Obere, Herren und Personen, so ihnen zu befehlen, und die durch ihren Stand und Aemter über sie erhoben, anfallen, und absonderlich, wenn die Streitigkeiten wegen des Gehorsams, welchem ein Stand, ein Amt oder Verrichtung sie subalterne unterwerfen, herrühren, oder wegen der Straffen, so sie aus Autorität derjenigen, so Macht darüber haben, erlitten, so wollen und befehlen Wir, indem Wir betrachten, daß nichts nöthiger, als die Beschützung der Disciplin sey, absonderlich bey denenjenigen, die Profession vom Degen machen, und der Respect gegen die, so sie commandiren, daß diejenigen, so diesen Excess begehen, und insonderheit die, welche ihre Chefs oder andere, so mit Recht ihnen zu befehlen haben, heraus fodern, vier Jahr gefangen sitzen sollen, und sollen ihrer Aemter währender gedachten Zeit mit denen Gages und behörigen Besold beraubet seyn, welche dem allgemeinen Hospital der nächsten Stadt sollen gegeben werden: Und im Fall daß dieses ein Untergebener wider seinen Obern, oder Herren thäte, so soll er gleichfals vier Jahr gefangen sitzen, und zu einer Geld-Straffe condemniret werden, welche nicht geringer seyn kan, als eine seiner jährlichen Einkünffte. Befehlen derohalben unsern gedachten Cousins, denen Marschällen von Franckreich, denen General-Gouverneurs unserer Provincien, und denen General-Lieutenants in denenselben, wie auch denen bestellten Edelleuten, und absonderlich unsern Generalen der Armeen, bey welchen solche Unordnung öffter, als an einem andern Ort, vorgehen kan ernstlich, diesen Artickel genau und wohl in acht zu nehmen. Wenn die Chefs und Ober-Officirer und die Herren solche Ausfoderung angenommen, und sich bereiten, dem Ausfoderer zu willfahren, so sollen sie mit eben derselben Straffe des Gefängniß, der Suspension ihrer Aemter und derer Einkünffte, und der oben specificirten Geld-Straffe, angesehen werden, und haben sie deßhalb von Uns keine Verzeihung, auf was Weise sie anhalten und bitten, zu gewarten.

und diese die Provocation annehmen.

12. Und weil wir beschlossen haben, alle diejenige, welche sich dieses Lasters schuldig machen, abzudancken, und gäntzlich ihrer Chargen, auch mit Beschimpffung, zu entsetzen: So wollen wir, daferne diese Abgedanckte und von ihren Aemtern Entsetzte, sich an denenjenigen, die wir damit begnadiget, rächen, entweder durch Herausfodern, oder indem sie selbige zum Streit anreitzen, durch sich selbst, oder durch andere, entweder durch Rencontre, oder sonsten, daß solche, wie auch die ihnen darinn dienen, sechs Jahr gefangen sitzen, und zu einer Straffe ihrer sechsjährigen Einkünffte, sollen condemniret werden, und haben sie keine Nachlassung der benahmten Straffe zu hoffen. Und wollen insgemein, daß diejenigen, so zum andern mal unser gegenwärtiges Edict als Ausfoderer übertreten werden, und absonderlich die, welche sich einiger Secunden gebrauchen, die Ausfoderungs-Brieffe zu überbringen, mit eben der Gefängniß-Straffe, Entsetzung der Charges und Geld-Straffen, ob schon kein Geschläge darauf erfolget, sollen angesehen werden.

Verfahren wider die Bestraffte, so sich rächen,

item wider die so das Edict zum andern mal übertreten,

13. Dafern wider das Verboth unsers Edicts der Provocant und Provocirte sich in der That schlagen, so wollen wir und befehlen, daß der Criminal-Proceß wider sie sol angestellet werden, ob schon keiner verwundet oder erstochen, sie ohne Auffschub am Leben gestraffet, und alle ihre Güter, bewegliche und unbewegliche, confisciret werden, davon ein Drittheil derselben dem Hospital der Stadt, wo das Parlament ist, in dessen Gebieth dieses Laster begangen, und zugleich dem Hospital des Königlichen Sitzes, so dem Orte, da das Laster vollbracht, am nächsten, soll zugewendet werden: Die andern zwey Drittheil sollen, ausser was die Richter werden billig erachten, den Wittben und Kindern, wann welche vorhanden, zu ihrer Nahrung und Unterhaltung währender Zeit ihres Lebens zuzuerkennen, vor die gefängliche Unkosten, und Handhabung der Gerechtigkeit, bey denen Gerichten bleiben. Dafern dieses Laster in einer Landschafft begangen, da die Confiscation nicht im Gebrauch, so wollen wir, daß an statt der gedachten Confiscation eine Geld-Straffe den benannten Hospitälen zu gut von denen Gütern des Ubelthäters soll

wenn das Duell würckl. aber ohne Entleibung,

genommen werden, welche nicht geringer, als die Helffte der Güter des Ubelthäters seyn kan; Wir befehlen und gebiethen auch unsern General-Procureurs, ihren Substituten, und denen, welche die Verwaltung der gedachten Hospitäle haben, fleißige Untersuchung zu thun, und die gedachten Summen und Confiscationes einzutreiben, zu welchem Ende ihnen ihre Action zwanzig Jahr, wenn sie gleich selbst die Sache nicht treiben, welches ihnen die Action verläugnen kan, währen soll, und sollen solche Summen und Confiscationes nicht, aus was Ursach oder Schein solches auch sey, aufgehoben, oder unterschlagen werden. Wenn einer von den Schlägern oder alle beyde getödtet, so wollen und befehlen wir, daß der Criminal-Proceß wider das Gedächtniß der Entleibten, als Verbrecher wider die Göttliche und menschliche Majestät, angestellet, und ihre Leiber nicht begraben werden, und verbieten allen Predigern, oder ihren Vicaires und andern Geistlichen, sie zu beerdigen, weniger auf den Gottes-Acker begraben zu lassen, im übrigen sollen alle ihre Güter, bewegliche und unbewegliche, wie oben gemeldet, confisciret werden. Und was den Uberbliebenen, so den andern entleibet, anbetrifft, so soll er ohn alle Gnade, nach unserer eingerichteten Verordnung, ausser gedachter Confiscation aller seiner Güter, oder der Geld-Straffe der Helffte derselben in denen Ländern, da die Confiscation nicht üblich, am Leben gestraffet werden.

Wenn es mit Entleibung erfolget.

Administration der Güter der Verbrecher.

14. Die Güter des Entleibten, wie auch des Uberbliebenen, sollen in währenden angestellten Duell-Processs, von denen Administratoren der Hospitäler verwaltet, und deren Einkünffte auf die Unkosten der Fortsetzung des Processes angewendet werden.

Straffe deren so andre, als Secunden und Tertios mit in ihre Rache ziehen.

15. Wiewol wir hoffen, daß unser Verboth und unsere gerechte wider die Duells verordnete Straffen, hinfüro alle unsre Unterthanen abhalten werden, solche nicht zu begehen; Nichts desto weniger aber, dafern noch welche gefunden würden, die so verwegen wären, wider unsern Willen zu thun, nicht allein, daß sie sich selbst rächen, sondern auch noch überdem in ihren Streitigkeiten und rachgierigen Empfindungen, die Seconds, Tiers, oder eine grössere Anzahl Personen mit einmischen und verwickeln, welches nur aus einer artificieusen Zagheit herkommt, welche verursachet, daß die, so ihre Schwachheit empfinden, ihre Sicherheit in der Geschicklichkeit und Courage eines andern setzen; So wollen wir, daß die, welche so lasterhafftig und weibisch wider unser Edict handeln, ohne Erlassung, mit dem Tode gestraffet werden, wenn schon keiner von ihnen verwundet, noch im Schlagen ermordet wäre; daß imgleichen alle ihre Güter, wie oben besagt, confisciret, sie selbst des Adels entsetzet, unedel und untüchtig, iemals ein Amt zu haben, erkläret, ihre Wapen ausgelöschet, und durch den Hencker öffentlich zerbrochen werden. Wir befehlen ihren Nachkommen, ihre Wapen zu ändern, und neue zu nehmen, über welche sie unsere Brieffe, so darzu nöthig, erhalten sollen; Und dafern sie die Wapen wieder nehmen, sollen sie von neuen ausgestrichen, und von dem Hencker zerbrochen, und sie zu einer Geld-Straffe, so viel ihre zweyjährige Einkommen betreffen, comdemniret werden, davon die Helffte dem allgemeinen Hospital der nächsten Stadt zu- und die andere Helffte nach Belieben der Richter angewendet werden. Und wie keine Straffe zu groß ist, vor die, welche sich so leicht und bößlich in denen rachgierigen Empfindungen der Beleidigung, so ihnen nichts angehen, mischen, deren Vergleichung sie vielmehr, zur Erhaltung und Satisfaction ihrer Freunde, befördern solten, als daß sie solche durch von der wahren Hertzhafftigkeit und Tapfferkeit entfernte Wege der Rache, gleich wie diese von der Liebe und Christlichen Freundschafft seyn, befördern; So wollen wir, daß alle die, so das Laster Seconds, Tiers, oder dergleichen zu seyn, begehen, mit eben derselben Straffe, die wir wider die, so sich ihrer gebrauchen, verordnet, beleget werden.

Item der Secunden und Tertien selbst.

Wenn ein Unadlicher einen von Adel heraus fordert, oder andere wider ihn aufhetzet.

16. Weil sich auch Leute, die nicht von Adel sind, und die niemals den Degen gebrauchet, finden, die frech und verwegen genug seyn, unsere Edelleute heraus zu fodern, und wenn diese, wegen des Unterscheids ihrer Condition, es ihnen abschlagen, andere Edelleute wider die, so sie heraus gefodert, erwecken, woher unterweilen so viel schändlichere Entleibung folgen, dieweil sie aus einer liederlichen Ursach herkommen; So wollen und befehlen wir, daß in solchen Fällen der Herausfoderung, oder des Schlagens, absonderlich, wenn einige hart verwundet, oder auf dem Platz geblieben, die gedachte Unedle, wañ sie gebührlich angeklaget und überwiesen, daß sie zu dergleichen Unordnung Ursach gegeben, und sie befördert, ohne einige Gnade sollen aufgehencket und gewürget, und alle ihre bewegliche und unbewegliche Güter confisciret werden, davon zwey Drittel denen Hospitälen des Orts, oder der nächst gelegenen Stadt, das andere Drittel zu denen Gerichts-Unkosten, zur Nahrung und Unterhaltung der Wittwen und Kinder des Verstorbenen, wenn welche hinterlassen, zugewendet werden sollen: Geben im übrigen denen Richtern Macht, von den confiscirten Gütern dem Denuncianten, oder andern, so diesen Fall entdecket, ein Geschencke, so sie raisonable erachten werden, zu verordnen, damit in einem so straffbaren Laster, ein jeder angelocket werde, solches anzugeben. Und was die Edelleute belanget, welche sich also, so unwürdiger Ursachen und Personen wegen, geschlagen; So wollen wir, daß sie, dafern man sie ergreiffet, eben dieselbe Straffe ausstehen, die wider die Secunden verordnet, dafern aber nicht, so soll wider sie par Defaut und in contumaciam nach der Schärffe unserer Verordnungen verfahren werden.

17. Wir

Laquais und Domestiquen, so die Duellanten begleiten.

17. Wir wollen, daß alle die, so wissentlich einen Ausfoderungs-Brief überbringen, oder, die die Partheyen an den Ort, da die Duells oder Rencontres vorgehen, begleiten, als Laquais und andere Haußgenossen, zum erstenmal ausgestrichen, und ihnen der Galgen und Rad aufgebrant werden, und wann sie dasselbe Laster noch einmal begehen, sie auf ewig auf die Galeeren condemniret werden. Und was die betrifft, die ein Duell mit ansehen, So wollen wir, daß die, so deßhalb sich dahin begeben, aller ihrer Aemter, Würden und Pensions, welche sie besitzen, auf ewig entsetzet werden, dafern sie aber keinen Dienst haben, so soll das vierte Theil ihrer Güter confisciret, und den Hospitälen zugewandt werden, und wenn dieses Verbrechen in einer Province geschehen, da die Confiscation nicht gebräuchlich, so sollen sie zu einer Geld-Strafe, welche nicht geringer, denn der vierte Theil der Güter des gedachten Zuschauers seyn kan, denen gedachten Hospitälen zu Nutze, condemniret werden, als welche wir mit Rechte als Mitschuldige eines so abscheulichen Lasters halten, indem sie dabey stehen, und es nicht, so viel als ihnen möglich, verhindern, wie sie durch die göttliche und menschliche Gesetze darzu verpflichtet seyn.

Zuschauer bey Duellen.

Rencontres

18. Und weil es öffters sich zugetragen, daß viele Gelegenheit gesuchet, sich zu rencontriren, um den schweren Straffen, so in so viel Edicten wider die Duells gegeben, zu entgehen; So wollen und befehlen wir, daß die, welche meynen beleidiget zu seyn, und solches bey denen gedachten Richtern der Ehren nicht angeben, und sich also rencontriren, entweder, daß sie sich allein, oder in gleichem Stand und Zahle auf beyden Theilen, mit gleichen Waffen, es sey zu Fuß oder zu Pferde, schlagen, eben denen Strafen, als wenn es ein Duell wäre, sollen unterworffen seyn, und welches auch noch bey unsern Unterthanen angemercket, daß sie, nachdem sie in unsern Landen den Streit angefangen, sich an einen andern Ort bestimmet, damit sie sich ausser denselben, oder auf unsern Gräntzen schlagen, vermeynende dadurch den Effect unserer Edicte zu hintertreiben: So wollen wir, daß alle, welche sich dieses unterstehen, criminaliter sollen verfolget werden, dafern man sie ergreiffen kan, wofern aber nicht, so sollen sie in contumaciam zu eben solcher Straffe verdammet und ihre Güter confisciret werden, als wenn sie in allen dem gegenwärtigen Edict zuwider gelebet, und nicht ausser unsern Provinzen gezogen, und achten sie desto mehr für Verbrecher und straffbar, weiln die erste Bewegungen in der Hitze und Neulichkeit der Beleidigung sie nicht entschuldigen können, und weil sie Zeit genug gehabt, ihre Rachgier zu moderiren, und sich einer so verbotenen Rache zu enthalten. Und verbieten unsern Richtern, kein Ansehen zu haben in denen zweyen Zufällen, derer im 1. Artickel gedacht, daß der Uberfallene könne einen Casum fortuitum anführen.

und Duelle auf den Gräntzen.

19. Und damit ein so heiliges und unserm Staat höchst-nützliches Gesetze, dem gemeinen Wesen, aus Ermangelung der Haltung, nicht unnützlich sey: So gebieten und befehlen wir unsern Cousins, denen Marschällen von Franckreich, als welchen durch unsere Autorität die Erkänntniß und Entscheidung der Händel und Streitigkeiten, so die Ehre und Reputation unserer Unterthanen betreffen, zukommt, ernstliche, genaue und fleißige Obsicht auf unser gegenwärtiges Edict zu haben, ohne daß sie solches moderiren, oder auf eine andere Manier zugeben, daß wider dasselbe durch Gunst, Ubersehen, oder sonsten gehandelt werde. Und damit wir unsern gedachten Cousins, denen Marschällen von Franckreich, desto mehr Mittel und Gewalt geben, die ungezähmte Freyheit des Duells und Rencontres zu verhindern und zu hintertreiben, indem wir überdem betrachten, daß der Fleiß ein grosses bey der Bestraffung dieser Ubelthäter thue, und daß die Prevôts unserer gedachten Cousins, der Marschälle von Franckreich, Vice-Baillifs, Vice-Seneschaux und Lieutenants Criminels de Robe-courte meistentheils unserer Dienste wegen zu Pferde seyn, damit sie viel fertiger und geschickter wider die Duellanten, und die sich rencontriren, verfahren können; So haben wir vom neuen gegeben, und geben anitzo die Execution gegenwärtiges Edicts, so wol in denen geschlossenen Städten, als ausser denenselben, allen Officierern ihrer Connestablie und Mareschaussée de France, Prevôts generaux gedachter Connestablie de l'ille de France des Monnoyes, und allen andern Prevôts, General-Provinceaux und Particuliers, Vice-Baillifs, & Vice-Seneschaux und Lieutenants Criminels de Robe-Courte, mit Concurrirung unser ordentlichen Richter, und im Fall der Appellation an unser Parlament, zu welchem er appelliren muß, und derogiren in diesem Fall allen Declarationen u. Edicten, so diesem zuwider, u. welche denen gedachten Prevôts verbieten, der Duells und Rencontres wegen zuerkennen.

Bestätigte Vollmacht vor diejenigen die zu Richtern in Duell-Sachen gesetzet seyn.

20. Die Richter oder andere Officirer, welche die Information vertuschet oder geändert, sollen abgesetzet, ihrer Aemter beraubet, und als Verfälscher gestraffet werden.

Richter, so die Duelle nicht straffen.

21. Und weil es offt geschiehet, daß die gedachte Prevôts, Vice-Baillifs, Vice-Seneschaux und Lieutenants-Criminels de Robe-Courte in Vollbringung der Befehle unserer Cousins, der Marschälle in Franckreich, nachläßig seyn; So wollen und befehlen wir, daß, wenn gedachte Officirer dem ersten Befehl unserer Cousins, der Marschälle von Franckreich, oder, eines von ihnen, oder anderer Richter der Ehren, nicht gehorchen, die Streitende auf den bestimmten Tag zu erscheinen, zu fodern, diese, dafern sie solches abschlagen und ungehorsam, zu greiffen und zu arretiren, und endlich alles, was ihnen von unsern gedachten Cousins, den Marschällen in Franckreich und Richtern der Ehren

Verfahren wider die Unterrichter, so der Ober-Richter Befehlen in Duell-Sachen nicht gehorchen.

ren wird anbefohlen und gebothen seyn, von Punct zu Punct zu vollbringen; So sollen sie von unsern Cousins, den Marschällen von Franckreich, gestraffet, und wegen ihrer Nachläßigkeit ihrer Aemter und Soldes beraubet werden, welcher Sold auf einen schlechten Befehl unsrer gedachten Cousins, der Marschälle von Franckreich, oder, eines von diesen, wenn es unsern Kriegs-Treſorier, welcher den Empfang hat, oder, in dessen Hause angesaget, würcklich verarrestiret und weggenommen werden kan. Wir befehlen im übrigen denen gedachten Prevôts, Vice-Baillifs, Vice-Seneschaux, ihren Lieutenants und Archers, einem jeden in seinem Bezirck, daß sie bey Vermeidung eben derselben Straffe der Suspension und Benehmung ihres Soldes, so bald sie von einem Geschläge etwas hören, sich nach den Ort begeben, die Schuldigen zu arrestiren, und sie in die nächsten Königlichen Gefängnisse des Orts, wo das Verbrechen begangen, zu setzen, und wollen, daß ihnen vor jedesmal, wenn sie einen gefangen nehmen, funffzehen hundert Livres gezahlet werde, welche sie, nebst andern Gerichts-Unkosten von den bereitesten Gütern des Schuldigen nehmen sollen, und die denen Confiscations- und Geld-Straffen, so wir oben befohlen, vorzuziehen.

Arrestirung der Verbrecher wider dieses Edict.

22. Und weil die Schuldige gemeiniglich sich zu denen Grösten unsers Königreichs begeben, damit sie nicht denen Gerichten in die Hände fallen; So verbieten wir allen und jeden, von was Würden und Condition sie seyn, ernstlich, diejenigen, welche wider unser gegenwärtiges Edict gehandelt, an ihren Hof oder in ihre Häuser zu nehmen. Und im Fall sich einige finden, welche sie in Schutz nehmen, und sich weigern, solche, so bald sie darum angesprochen, denen Gerichten auszuliefern; So wollen Wir, daß der geschriebene Process, welcher deßhalb aufgesetzt, und von gedachten Prevôts, der Marschälle, und andern Richtern gebührlich angestellet, alsbald und von Stund an unsern Secretaires d'Etat & de nos commendemens, ein jeder in seinem Creyse, auch zugleich denen General-Procureurs unsers Parlaments, und unsern gedachten Cousins denen Marschällen zugeschicket werde, damit, wenn Wir solches von ihnen erfahren, wir diejenigen, welche so boßhafftige Unordnungen vertheidigen, ernstlich können straffen lassen.

Protectores der Duellanten,

23. Dafern, ungeachtet unserer Sorgen und Fleisses, welche Wir in den vorigen Articuln angezeiget, der Credit und Autorität, der in dieses Laster verfallenen Personen, die Zeugnisse entweder durch Bedrohungen, oder List verhindert; So befehlen Wir, daß auf schlechtes Anhalten unserer General-Procureurs und derer Substituten von denen Officirern der Bischöffe derjenigen Oerter, Monitoria verordnet und wider die sollen gerichtet werden, so zu Aussage dessen, was sie von den geschehenen Duellen und Rencontres wissen, nicht erscheinen wollen. Wir befehlen im übrigen, daß unsere General-Procureurs an unsern Parlaments-Hofe und ihre Substituten ins künfftige auf den Bericht, so sie von den geschehenen Schlägereyen bekommen, wider diejenigen, so notoriè schuldig geachtet, inquiriren, daß imgleichen unsere gedachte Parlaments-Höfe, ohne fernern Beweißthum, befehlen, daß in einer gewissen Tagefahrt, die sie billig erachten werden, sie gehalten seyn, sich in dem Gefängniß einzustellen, und sich wegen der angestellten Inquisition der gedachten General-Procureurs zu rechtfertigen, und dafern sie der bestimmten Zeit des Arrests, so in ihren Häusern angesaget, nicht nachkommen, so wollen Wir, daß wider sie in contumaciam verfahren, und als Uberzeugte derjenigen Sachen, welcher wegen man sie angeklaget, erkläret werden, und als solche, die zu der Strafe, so durch unsere Edicten geordnet, condemniret, daß ihre Güter uns zufallen, und ohngeachtet die fünff Jahre der Contumace nicht verflossen, confisciret, und Uns eingeliefert werden; daß alle ihre Häuser rasiret, ihre Höltzung bis auf einer gewissen Höhe nach unserm Befehl, so wir deßhalb geben werden, abgehauen, sie selbst als unehrlich erkläret, und des Adels entsetzet werden, so daß sie ins künfftige zu keiner Charge mehr gelangen können. Wir verbieten allen unsern Höfen, Parlamenten und andern Richtern, ihre Justification nach geschehenen Arrest, auch währender fünff Jahren der Contumace, nicht anzunehmen, dafern sie nicht zuvor einen Brief von Uns, darinn Wir ihnen erlaubet, sich zu stellen, bringen, und die Geld-Strafen, worinn sie condemniret, nicht erlegen. Und dieses unangesehen des achtzehenden Artickels des siebenden Titels unserer Criminal-Ordnung, welchen wir abrogiret haben, und hierinn noch abrogiren, ohne, daß es in eine Folge zu ziehen.

Item wider die/ so des Duellirens halber beschuldiget/

24. Ja, wenn diejenigen, denen man zuvorgekommen, verarrestiret, und ins Gefängniß gesetzet worden, oder daß sie sich selbst darein begeben: So wollen Wir, daß unsere Höfe denen General-Procureurs, dafern ihnen schwer fällt, den Beweiß der Combats beyzubringen, so viel Aufschub, als sie begehren werden, geben, und es der Ehre und Gewissen der General-Procureurs überlassen, sich dessen nicht anders, als zur Gerechtigkeit zu gebrauchen.

und wo der Beweiß dieser Beschuldigung schwer ist.

Verfahren wider die, so wegen bewuster Duelle nichts aussagen wollen.

25. Wir wollen, daß währender Zeit, da die Angeklagte, oder dieses Lasters halber Berüchtigte sich nicht im Gefängniß einstellen, die Gerichte ihrer Landschafft in unsern Namen gehandhabet werden, und wollen Wir währender dieser Zeit auf die Dienste und Beneficien, davon die Disposition bey gedachten Angeklagten oder Berüchtigten gestanden, vergeben.

Administration derer Güter der Contumacirten.

26. Und damit verhütet werde, daß die Berüchtigten sich währender Zeit des Inquisitions-Processes, der Mittel, die sie zu practiciren gewohnet, nicht gebrauchen, dadurch

Wie denen Practiqven der Contumacirten bey Hintertreibung des

Beweises, vorzukommen.

durch den Beweiß ihres Lasters zu hintertreiben, indem sie die Zeugen furchtsam machen, oder sie bereden, daß sie das, was sie in dem Verhör ausgesaget, wiederruffen; So wollen wir, daß ungeachtet des dritten Artickels des funffzehenden Titels unserer Ordonnanze vom August. 1670. (welchen wir in den Lastern der Duelle allein deßhalb abrogiret und abrogiren) auf die Aussage der Zeugen in vier und zwanzig Stunden, und auf das eheste als es seyn kan, von denen Officirern unserer Cours und denen Lieutenants Criminels, der Baillages, wo ein Gerichts-Sitz ist, procediret werde, nachdem sie die Information werden gehöret haben, ohne daß nöthig, daß vorher ein Gericht gehalten, so es befohlen, jedoch daß die Abhörungen können gegen einander gehalten werden, nachdem es also von dem Contumacien-Gericht verordnet.

Contumacirte aller Succession unfähig erkläret.

27. Wir erklären alle die, so in Contumaciam condemniret, untüchtig und unwürdig aller Succession, welche ihnen nach der Condemnation zufallen könte, ob es gleich noch in den fünff Jahren geschähe, und sie nachmahls wider die Contumaciam restituiret werden könten. Wenn die Succession vor der Restitution der Herrschafft, so an die Hospitäle verfallen, auf sie kömmt, so ist keine Restitution, von dem Tage der Condemnation in contumaciam an, zu hoffen.

Wie zu verfahren, wenn die Duell-Verbrecher nicht anzutreffen.

28. Wir wollen gleichfalls und befehlen, daß in denen Oertern, so von den Städten, wo unsere Parlaments-Höfe sind, entlegen, wenn auf oberwehnte Nachforschung und Untersuchung diejenigen, so an den Duellen und Rencontres schuldig, nicht können gefunden werden, sie von den Substituten unserer General-Procureurs auf schlechte Wissenschafft der That, sollen gesuchet, und wider die Abwesende die Hafft erkannt werden. Im Fall aber, daß sie auf den Befehl nicht können ergriffen werden, so sollen alle ihre Güter in Beschlag genommen, und wider sie, nach Innhalt des 17den Tituls unsrer Anno 1670. wider die Defecte und Contumacien ergangenen Verordnung verfahren werden, zuerkannt, auch weder die General-Procureurs noch ihre Substituten gehalten seyn, die Notorietät zu beweisen.

Duell Sachen nur vor den Duell-Richtern zu tractiren.

29. Wenn die Anklagung eines Duells wegen ist, so kan keine Verordnung von den Richtern gemacht werden, ohngeacht, daß sie zu ihrer Verantwortung eine Uberfallung, Meuchelmord, und was anders vorwenden, und soll der Proceß vor keinen andern Richtern, als vor denen, die der Duelle wegen gesetzet, fortgesetzet werden.

Abolitions-Brieffe.

30. Und darmit wir die Unterschleiffe derer verhindern, die Uns die Wahrheit der Schlägereyen verhalten, und falsche Händel vorwenden, um uns dadurch zu bereden, daß die gedachten Schlägereyen sich unverhofft zugetragen, und nachmahls der Streit alsbald geschehen; So befehlen wir, daß kein Gnaden-Brieff, wo einige Muthmassung eines mit Fleiß angestellten Duells und Rencontre ist, solle gegeben werden, dafern er nicht würcklich, an unserm Hofe, oder in dem vornehmsten Gefängniß des Parlaments, in dessen Jurisdiction das Combat geschehen, gesessen. Und nachdem es wird erwiesen seyn, daß er in keinem Stück unserm gegenwärtigen Edict zuwider gehandelt, und wir deßhalb von unsern Cousins, denen Marschällen von Franckreich, Bericht erhalten, so können wir ihnen, nach Erkennung der Sache, Verzeihungs-Brieffe geben.

Verordnung derer Marschälle von Franckreich wegen der Satisfactionen bestätiget.

31. Und weil unsere Cousins, die Marschälle von Franckreich, zu Folge unsern Befehlen, sich versammlet, die Verordnung, so von ihnen wegen unterschiedlichen Satisfactionen und Reparationen der Ehren gemachet, von neuem wieder zu durchsehen, und zu examiniren, und zu solcher, auf unsern Befehl, noch viel schärffere Straffen wider die Ausfoderer hinzu gesetzet; So wollen wir, daß der gedachten neuen Verordnung vom 22. dato gegenwärtigen Monats, zugleich mit der vom 22. Augusti 1653. so hinten mit unserm Canzeley-Siegel angefüget, (siehe solche unter vorherstehender CCCCXXX. u. CCCCXXXI. Numer.) unverbrüchlich nachgelebet, und ins künfftige von allen denen, so geordnet, die Streitigkeiten, die Ehre und Reputation der Edelleute betreffend, beyzulegen, in Acht genommen werde.

Wie es zu halten wenn die Hospital-Vorsteher in Eintreibung der Confiscationen nachläßig.

32. Und weil zuweilen die Hospital-Vorsteher in Eintreibung der gedachten Geld-Straffen und Confiscationen nachläßig gewesen; So wollen wir, daß die Eintreibung der Straffen und Confiscationen, welche den Hospitälern und andern Personen zuerkant, wenn sie ein Jahr, von dem Tage des Condemnation-Arrests an zu rechnen, versäumet, von dem Einnehmer unserer Domainen gethan werde, welchem die Helffte der gedachten Confiscationen und Geld-Straffen vor die Kosten der Eintreibung gehören sollen, und behalten uns vor, mit der andern Helffte in faveur eines andern Hospitals, als dem es zuvor zuerkannt, nach unserm Belieben zu disponiren.

Schleunige Execution gegen die in Geld-Straffe oder Confiscation der Güter Condemnirte.

33. Wir wollen im übrigen, daß, dafern die Edelleute denen Befehlen der Marschälle von Franckreich nicht nachgelebet, und sie in Geld-Straffe und Confiscations, so durch gegenwärtiges Edict und in Verordnung der Marschälle von Franckreich angekündiget, verfallen, sie, die gedachten Marschälle von Franckreich, davon alsbald unsern General-Procureurs in unsern Parlaments-Höfen, oder ihren Substituten, Bericht abstatten, welchen wir befehlen, schleunigst mit der Besitznehmung der Güter fortzufahren, biß daß die gedachte vorgefoderte Edelleute gehorsamet, und im Fall, daß sie in drey Monaten nicht erscheinen, sollen die Früchte schlechterdings verlohren seyn, und denen Hospitälern, biß sie gehorsamet, zugewandt werden, die Unkosten der Prevôts, des Precosses, der Wachen und andern voran ausgenommen.

Und

Und deßhalb wollen wir, daß die Vorsteher der gedachten Hospitäler in Besitz- und würcklicher Geniessung der gedachten Güter gesetzet werden. Befehlen auch unsern gedachten General-Procureurs, ihren Substituten, sich mit denen gedachten Verwaltern und Vorstehern zusammen zu thun, damit sie zu einer schleunigen und würcklichen Geniessung der gedachten Geld-Straffe gelangen. Verbieten aber denen Richtern ernstlich, keine Contracte, keine Testamenten und andere Acten, so sechs Monat vor begangener Ubelthat gemacht, anzusehen.

Wen die nächsten Freunde einen Thäter verfolgen, sollen ihnen die Güter ihres entleibten Freundes zufallen.

34. Wenn einer in dem Streit ertödtet, so vergönnen wir den Anverwandten des Entleibten, sich zum allerlängsten in drey Monaten wider den Thäter zusammen zu thun, und ihn zu verfolgen, und erlassen die Confiscation des Entleibten demjenigen, der ihn verfolget, zu Nutze, im Fall er des Verbrechens überwiesen, condemniret, und das Gericht an ihm vollzogen wird, und soll er nicht gehalten seyn, andere Beschenck- und Erlassungs-Brieffe, als dieses Edict, zu erlangen. Wir wollen in Ansehen des Befreundten, dem zu Nutz wir die Confiscation erlassen, daß der Nähere den Entfernten vorgezogen werde, dafern sie sich nur in drey Monaten zu Verfolgung des Thäters zusammen gethan, doch mit dem Bedinge, daß die ausgelegten Kosten wieder erstattet werden.

Wider Duell-Verbrechen hat keine Præscription statt.

35. Das Verbrechen des Duells kan weder durch den Todt, noch durch eine zwantzig- oder dreyßig- oder mehr jährige Præscription ausgelöschet werden, daß nicht zum wenigsten die Execution, Condemnation, oder Klage angestellet werden könne, und kan, nach Verfliessung, was vor Zeit es auch sey, der Procès wider seine Person, oder seine Gedächtniß, angestellet werden: Ja auch die, welche sich der Duelle nach unserm Edict, welches in unserm Parlament zu Paris im Monat Septembr. desselben Jahres registriret, schuldig befunden, sollen wegen anderer Laster, die sie vor oder nach der Zeit begangen, vorgefodert werden, ohngeachtet der zwantz- oder dreyßig-jährigē Præscription, dafern ihnen nur zu eben selbiger Zeit der Procès wegen des Duells und von denselben Richtern gemachet, und die deßhalb überwiesen bleiben.

Königl. Obligation, keinen Duellanten zu pardonniren,

36. Alle in diesem Edict, zur Bestraffung derjenigen, so wider unsern Willen gehandelt, enthaltene Straffen, wären vergeblich, und von keiner Würckung, wenn wir, durch Antrieb der Gerechtigkeit und unbewegliche Standhafftigkeit, die Gesetze, so wir gegeben, nicht beschützeten, zu dem Ende so schwören, und sagen wir bey Königlichen Glauben und Parole zu, keinen, welcher der gedachten Laster der Duelle und Rencontres überzeuget, um was Ursache und Consideration es auch sey, von der Schärffe dieses Edicts zu befreyen, und hat niemand einige Erlassung, Verzeihung oder Abthuung zu gewarten. Verbieten allen Fürsten und Herren, welche bey Uns seyn, ernstlich, keine Vorbitte vor die Schuldige dieses Lasters zu thun, bey Vermeidung in unsere Ungnade zu fallen. Wir protestiren nochmals, daß Wir nicht, weder in Faveur einiger Heyrath eines Fürsten oder Princeßin unsers Geblütes, noch wegen der Geburt eines Fürsten und Kindes in Franckreich, welche Zeit unserer Regierung sich zutragen, noch wegen einer allgemeinen und sonderlichen Consideration, wie sie seyn möge, wissentlich zulassen wollen, einigen Brieff wider diesen unsern Willen ausfertigen zu lassen, dessen Vollziehung wir ausdrücklich und solenniter an dem Tage unserer Salbung und Crönung beschworen, darmit ein so Christliches, gerechtes und nothwendiges Gesetze desto nachdrücklicher und unzerbrüchlicher gemacht werde. Befehlen unsern Lieben und Getreuen, denen in unserm Parlaments-Hofe sitzenden Räthen, daß sie dieses gegenwärtige Edict lesen, abkündigen und registriren lassen, und daß sie das darinn enthaltene beobachten, und unverbrüchlich in acht nehmen, nichts darwider thun, noch zugeben, daß darwider gethan werde; Denn dieses ist unser Wille. Und damit dieses eine feste und allzeit beständige Sache sey, so haben wir auf dieses gegenwärtige Edict unser Insiegel drucken lassen. Gegeben zu Saint-Germain en Laye, im August-Monat, im Jahr Christi, Tausend, Sechshundert, Neun und Siebenzig, unsers Reichs des sieben und dreyßigsten. Unterschrieben Ludwig. Und weiter unten, durch den König, Colbert, und mit einem grossen Siegel von grünen Wachs gesiegelt, der Seiden-Faden roth und grün gesehen, Le Tellier, zu Dienst des Edicts die Duelle betreffend, registriret und auf Ansuchen des Königl. General-Fiscals gelesen, um nach seiner Form und Innhalt exequiret zu werden. Zu Paris im Parlament den 1. Sept. Tausend, Sechshundert, Neun und siebenzig, unterschrieben Dongois.

Keine Vorbitte anzunehmen,

noch Abolitions-Brieffe zu ertheilen.

CCCCXXXI.

Extract aus dem *Code militaire*, oder Compilation des Reglements & Ordonnances de *Louis XIV.* Roy de France & de Navarre, faites pour les Gens de Guerre de puis 1651. jusqu'a present, so mit Ihro Königl. Maj. höchsten Approbation An. 1703. in 12mo zu Paris gedruckt worden, die Kriegs-Disciplin betreffend.

Aus dem II. Buche Tit. V.

Von dem Gehorsam, welchen denen Gouverneurs, Commendanten in Festungen die daselbst in Besatzung liegende Trouppen schuldig sind.

1. Articul.

Respectirung der Gouverneurs in Festungen.

Ihre Majestät befehlen, daß alle Chefs und Officiers dero Trouppen und die schlechtere Chargen, als sie, haben, die Gouverneurs derer Plätze, wo sie in Besatzung seyn werden, oder die Commendanten in selbigen, und die

die ausdrückliche Vollmacht vom Könige dazu haben, davor erkeñen, und ihren Befehlen ohne Schwierigkeit gehorchen sollen, (vom 12. Octobr. 1661. Tom. I. p. 118. Art. 1.) *

* Die Königl. Frantzösische Kriegs-Reglements und Ordonnantzen sind in XV. Tomis zusammen gedruckt, und auf selbige referiren sich dieses und bey folgenden Articuln befindliche Allegata.

2. Articul.

Item der Königl. Lieutenants,

Bey Abwesenheit gemeldter Gouverneurs sollen sie die Lieutenants, die zu Dienst Ihrer Maj. in gedachten Plätzen sind, gleichfalls in solcher Qualität respectiren, und ihren Befehlen also und dergestalt gehorchen, wie sie es denen Gouverneurs, wenn sie gegenwärtig sind, zu thun pflegen. (vom 12. Octobr. 1661. Tom. I. p. 118. Art. 1.)

3. Articul.

und bevollmächtigten Sergeant-Majors,

Wenn bey Abwesenheit des Gouverneurs oder Lieutenants Ihrer Majestät in einem Platze, der Sergeant-Major desselben Commission, oder ausdrücklichen Befehl von Ihrer Majestät aufzuweisen hat, daß er daselbst commandiren solle; So ist Dero Wille, daß alle daselbst in Besatzung befindliche Officiers und Soldaten, ihn davor erkennen, und ihm gehorsamen sollen, eben also, als wie sie es gegen den Gouverneur, oder Ihrer Majestät Lieutenant thun würden, wenn solche daselbst gegenwärtig wären, bey Strafe des Ungehorsams, (vom 12. Octobr. 1661. Tom. I. p. 118. Art. I. und p. 119. Art. III.)

4. Articul.

Selbigen soll im Commando ohne Wiederrede pariret werden.

Wenn der Gouverneur oder Commendant eines Platzes, oder der Lieutenant Ihrer Majestät in dessen Abwesenheit, oder der Sergeant-Major ihrenthalben, denen Officiers derer daselbst in Guarnison befindlichen Trouppen befehlen wird, ihre Soldaten ins Gewehr kommen zu lassen, und sie in Bataille zu stellen, es geschehe nun solches, sie zu mustern, oder sonsten etwas vorzunehmen, oder Commandirte von ihrem Corps und Compagnien zu einer Unternehmung, sie mag Namen haben, wie sie will, zu detachiren, so sollen gemeldte Officiers ohne Aufschub und Schwierigkeit Folge leisten, auch gemeldter Gouverneur, oder Commendant; oder der Lieutenant Ihrer Majestät, oder der Sergeant-Major nicht gehalten seyn, ihnen Red und Antwort von diesem Commando zu geben, oder die Ursachen desselben zu eröffnen. (den 12. Octobr. 1661. Tom. I. p. 123. Art. XI.)

5. Articul.

Bey unausgemachten Fällen sollen die Gouverneurs u. Commendanten disponiren,

Und weil es unmöglich ist, alle Schwierigkeiten und Differentien, die täglich zwischen denen Officiers in Dero Städten und Vestungen, und denen Officiers Ihrer daselbst in Besatzung befindlichen Völcker entstehen können, vorher zu ersehen; So wollen und erwarten Ihre Majestät, wofern etwas vorfallen sollte, das durch dieses oder die vorhergehenden Reglements nicht ausgemachet wäre, welchen durch gegenwärtiges nichts benommen wird, daß solches indessen durch die Gouverneurs, Lieutenants Ihrer Maj. oder Commendanten vor selbige in Dero Plätzen, reguliret, aber auch so fort an Ihre Majestät Bericht davon erstattet werden solle, welche gemeldten Officiers insgesammt befiehlt, sich biß zu Einlauffung neuen Befehls von Ihrer Majestät, bey Strafe des Ungehorsams, darnach zu achten. (vom 25. Julii 1665. Tom. I. p. 303. Art. LIIX.

jedoch sofort davon an Ih. Maj. rapportiren.

Aus dem *II.* Buche *Tit. VI.*

Von der Disciplin der Troupen in Besatzung der Citadellen, Schlössern, Forts oder Reduiten.

1. Articul.

Besatzungen sollen ohne Königl. Special-Befehl nicht geschwächet werden.

Ihre Maj. befehlen, wollen und sind gewärtig, daß die Officiers Derer Trouppen von der Infanterie, welche in denen Citadellen, Forts oder Reduiten seyn werden, mit ihren Compagnien, oder einem Theil davon nicht sollen heraus marchiren, es mögen nun auch die Ordres bewandt seyn, wie sie wollen, die sie von den Gouverneurs und General-Lieutenants der Provintzen, oder von denen Particulier-Gouverneurs der Städte, und den Lieutenants, oder Commendanten in selbigen darzu erhalten, wenn sie nicht ausdrücklichen Befehl darzu von Jh. Majestät aufzuweisen haben, wenn solches auch gleich in einer dringenden Angelegenheit, zum Dienst Ihrer Maj. in gedachten Städten oder Citadellen, Forts oder Reduiten, worinn sie sich in Diensten befinden, geschehen sollte, bey Strafe des Ungehorsams und der Cassation. (vom 25. Julii 1665. Tom. I. p. 290. Art. XXXIX.

2. Articul.

Officiers Anwesenheit in Besatzungen.

Sie befehlen, wollen und erwarten auch, daß in gedachten Citadellen, Schlössern und Forts allezeit der dritte Theil der Officiers, so die Wache nicht haben, bleiben sollen. (vom 1. Mart. 1687. Tom. VI. p. 24.)

3. Articul.

Zusammenkunfft der Officiers beym Commendanten.

Daß bemeldte Officiers sich insgesammt darüber zu vernehmen, sich wöchentlich einmal des Tages bey dem Commendanten des Platzes, oder täglich des Abends, wenn er es vor nöthig erachtet, bey ihm einstellen sollen, damit in seiner Gegenwart eine Rolle derjenigen verfertiget werde, welche diejenigen beobachten sollen, so daselbst bleiben, ob sie gleich nicht von der Wache sind. (vom 1. Mart. 1687. Tom. VI. p. 24.

4. Articul.

Verfahren wider die Ubertretenden Officiers.

Wenn sie nun wider dasjenige handeln, was sie solcher gestalt beliebet, so sollen sie das erste mahl 15. Tage Arrest halten; wofern sie aber das andere mal in diesen Fehler verfallen, so sollen sie, biß auf neue Ordre von Ihrer Maj. im Arrest bleiben. (vom 1. Mart. 1687. Tom. VI. p. 24.)

5. Articul.

Ertheilung des Urlaubs.

Gemeldte Officiers sollen ihren Soldaten zu Schwächung der Besatzungen, ohne Zulassung

lassung derer Gouverneurs, oder Commendanten, keinen Urlaub geben; diese hingegen sollen solchen nicht anders, als bey unumgänglicher Nothwendigkeit ertheilen, vor einen und den andern bey Strafe, den Nachtheil zu verantworten, den der Dienst Ihrer Majestät darunter leiden kan. (vom 25. Julii 1665. Tom. I. p. 291. Art. XL.)

Aus dem *IV.* Buche *Tit. I.*
Von Gotteslästerern.

Strafe der Gotteslästerer.

1. Articul. Ihre Majest. verbieten allen Ihren Gendarmes, Reutern, Dragonern und Soldaten von Dero Trouppen auf das ausdrücklichste, bey dem H. Namen GOttes, der H. Jungfrauen und derer Heiligen nicht zu schwören, oder zu lästern, bey Straffe, daß denen Verbrechern hierwider die Zunge mit einem glüenden Eisen durchstochen werde. (vom 20. May 1686. Tom. V. p. 299.)

Officiers denen Gerichts-Bedienten zur Bestraffung zu überliefern.

so durch die Officiers von denen Trouppen, unter denen die Gendarmes, Reuter, Dragoner und Soldaten stehen, welche geschworen oder gelästert haben, sobald als sie Nachricht davon bekommen, gehalten seyn sollen, solche an den bey den Völckern befindlichen Profos, oder die Majors derselben überliefern zu lassen, damit sie ihnen obgemeldte Straffe anthun können. (vom 20. Maj. 1686. Tom. V. p. 299.)

Aus dem *IV.* Buche *Tit. II.*
Vom Duelliren und besondern Schlägereyen.

Verfahren wider die, so Degen und Pistolen gegen einander gezogen.

1. Art. Ihre Maj. verbieten ausdrücklich allen und jeden Officiers von Ihren Trouppen, so wol vom Fuß-Volck, als Reutern und Dragonern, daß keiner einen Degen, oder Pistol gegen den andern ziehen solle, es sey in Vestungen, im Felde, oder bey den Armeen, unter was vor Vorwand, oder auf was vor Art es immer seyn mag, nicht allein bey Straffe mit der Schärffe des Königl. allgemeinen Duell-Edicts heimgesuchet, sondern auch, (nemlich derjenige, der nach geführter Inquisition als Aggressor wird befunden werden) cassiret, und seiner Charge, ohne Hoffnung jemals wieder darzu gelangen zu können, entsetzet zu werden. (vom Jan. 1677. T. III. p. 532.)

Wo kein Aggressor auszumachen, sollen beyde gleich gestraffet werden.

2. Art. Sollte sichs aber zutragen, daß sich zwey Officiers mit einander geschmissen hätten, und es sich bey der Inquisition nicht äussern, wer Aggressor wäre, so wollen und begehren Ihre Maj. daß alle beyde cassiret, und ihrer Chargen, ohne Hoffnung jemals wieder darzu gelangen zu können, entsetzet werden sollen; Und soll auch ausser diesem wider dieselben, als Verbrecher wider das Königl. allgemeine Duell-Edict, criminaliter verfahren werden. (vom 5. Jan. 1677. T. III. p. 533.

Recompens vor die Denuncianten der Duelle u. Rencontres.

3. Art. Und weil so wol unter den Officiers, als auch Reutern, Dragonern und Soldaten zum öfftern Schlägereyen vorfallen, und aus Mangel des Angebens unbestraffet bleiben; sich aber bemeldte Officiers, Reuter, Dragoner und Soldaten ein Point d'honneur daraus machen, daß es nicht heraus kömmt; So befehlen Ihre Maj. diesem vorzukommen, wenn unter Dero Troupen ein bekanntes und erweißliches Duell vorgefallen, daß der Reuter, Dragoner oder Soldat, welcher dem bey den Troupen befindl. Policey-Commissario Nachricht davon geben wird, nicht allein seinen Abschied, sondern auch eine Summe von 150. Livres bekommen, die ihm gedachter Commissarius so gleich auszahlen soll. (vom 8. April. 1686. T. V. p. 296.

Particulier-Balgereyen in continenti zu denuncirem.

4. Art. Sie befehlen, wollen und begehren auch, daß, so bald als eine particulier-Balgerey unter der Miliz vorgefallen seyn wird, solches dem Officier, der in dem Qvartier, wo die Action geschehen, commandiren wird, gemeldet werden solle, dieser aber soll es so gleich, wenn es bey einer Armee ist, dem General-Lieutenant, der dieselbe en Chef, oder dem, welcher dieselbe sonst in seiner Abwesenheit commandiret, berichten; Ist es aber in einer Gvarnison, so soll es an dem Gouverneur des Platzes, wo die Militz in Besatzung ist, ingleichen an den Intendanten der Justiz, Policey und Finanz bey der Armée oder Provintz, wo die Sache vorgegangen, geschehen, und sobald man Nachricht davon eingezogen, solche an Ihre Maj. gesendet werden, damit man folglich gegen die Ubertreter obgedachten Edicts nach der Schärffe desselben verfahren könne, bey Straffe vor denjenigen Officier, der in dem Quartier commandiren und gemeldte Nachricht nicht geben oder obgedachten Fleiß nicht anwenden wird, cassiret, auch aller seiner Chargen, die er besitzet, sie mögen bewandt seyn, wie sie wollen, und die Dienste, die er gethan, mögen so groß seyn, als sie wollen, entsetzet zu werden. Wobey sich Ihre Maj. erklären, daß Sie keinem hierinnen das geringste nachsondern auf die Eigenschafft des geschehenen Verbrechens sehen wollen. Mit dem Begehren, daß die General-Lieutenants bey Dero Armeen, die Intendanten bey selbigen und in denen Provintzen, ingleichen die Particulier-Gouverneurs in denen Städten und Vestungen, wegen etwa geschehener Contraventionen, die Untersuchung, Innhalts gegenwärtigen Tituls, anstellen sollen. (Vom 1. Decembr. 1676. Tom. III. p. 519.

Aus dem *IV.* Buche *Tit. III.*
Von Deserteurs.

Was diejenigen zu beobachten, so von einer Compagnie ab- und bey einer an-

1. Articul. Ihre Maj. verbiethen allen Reutern, Dragonern und Soldaten von Ihren Troupen, sowol Frantzosen als Ausländern, auf das ausdrücklichste, ihre Compagnien, bey denen sie eingeschrieben sind, zu verlassen, und sich unter andere zu begeben, es

mag

dern in Dienste gehen.

mag auf Art und Weise geschehen, wie es will, sie müsten denn einen schrifftl. von dem Capitain unterschriebenen Abschied haben, und wenn die Compagnie unter einem Regiment stehet, so muß gemeldter Abschied vom Obristen oder Mestre de Camp besagten Regiments, oder demjenigen, der es in seiner Abwesenheit commandiret, approbiret und unterschrieben auch mit seinem Pittschafft untersiegelt seyn; und im Fall die Compagnie besonders stünde, muß der Abschied von dem Gouverneur oder Commendanten des Platzes, oder dem Commissario, wo sie stehet, approbiret und unterzeichnet seyn, bey Straffe vor Reuter, Dragoner und Soldaten, die auf eine andere Art von ihrer Compagnie weggehen, und sich bey einer andern antreffen lassen, als Deserteurs, nach der Schärffe der in dem 29. Artic. unter diesem Titul befindlichen Ordonnanz, und gleich als wenn sie ihre Compagnie, nun gar nicht weiter zu dienen, verlassen hätten, angesehen zu werden. (vom 22. Januario 1701. T. XII. p. 2. und der Ordonnanz vom 1. Aug. 1706. p. 4.)

Wer die Compagnie ohne Abschied verläßt, soll als ein Deserteur tractiret werden.

2. Articul. Ihre Maj. befehlen auch, daß jeder Soldat von Dero Regimentern von der Miliz, welcher die Compagnie ohne schrifftl. Abschied von seinem Capitain, und der von dem Obristen, oder dem in seiner Abwesenheit das Regiment commandirenden Officier nicht approbiret ist, verlässet, es geschehe nun wenn gemeldtes Regiment sich bey einander befindet, oder wenn es in seiner Provintz ist, alle Straffen leiden solle, die wider die Deserteurs der andern Troupen Ihrer Maj. durch den 28. und 29. Artic. dieses Titels, nach Bewandniß des Falls verordnet sind (vom 20. Aug. 1693. T. IX. pag. 87.)

ingleichen wer von Recruiten wegläufft.

Was aber die Soldaten anbelanget, die zu Recruitirung der Regimenter von ihren Troupen bestimmet sind, und von denjenigen, worunter sie gehören, nach geschehener Conjunction, desertiren, so begehren Ihre Maj. daß sie gleichfals nach der Schärffe obbemeldter beyder Articul wider die Deserteurs sollen bestraffet werden. (vom 1. Febr. 1705. Tom. XV. p. 23.)

Wie sich Soldaten zu verhalten, so Abschieds-Billets von Capitainen haben.

3. Articul. Ihre Majestät wollen und begehren, wenn ein Reuter, Dragoner, oder Soldat, es geschehe unter was Vorwand es immer wolle, ohne Abschied von einer Compagnie zu einer andern über gehet, und wenn er erkannt wird, ein Billet des Capitains vorweiset, in welchem sich dieser erkläret, daß ihm nichts im Wege stünde, sich bey der Compagnie, unter welcher er gestanden, wieder zu engagiren, daß der Kriegs-Rath sich dadurch nicht solle irren lassen, den Reuter, Dragoner, oder Soldaten, als einen Deserteur straffen zu lassen, und daß der Capitain, der gedachtes Billet unterzeichnet, ohne Gnade, cassiret werden solle; Es wäre denn, daß der Reuter, Dragoner, oder Soldat, bey der ersten Musterung der Compagnie, unter welche er sich begeben, dem Commissario gedachtes Billet überreichet und es dieser certificiret hätte, welcher gehalten seyn soll, eine Copie von gedachtem Billet an den Staats-Secretarium und diejenigen, so von Ihrer Maj. das Krieges-Departement haben, zu übersenden, damit man den Reuter, Dragoner, oder Soldaten, bey der Compagnie seines Capitains wieder könne unterstellen lassen. (vom 15. Januar. 1692. T. IIX. p. 217.)

Kräncke und Blessirte sollen nach ihrer Genesung sich wieder bey ihre Compagnie begeben.

4. Art. Ih. Maj. befehlen und auferlegen gemeldten Reutern, Dragonern und Soldaten, die aus den Hospitälern, allwo sie kranck, oder verwundet gelegen, und die ohne Befehl Ihrer Maj. denen Compagnien, die in Dero Plätzen in Guarnison gewesen, incorporiret worden, ohne Anstand und Aufschub gemeldte Compagnien zu verlassen, und sich ohnverweilt zu denjenigen zu begeben, wo sie enrolliret gewesen, ehe sie kranck, oder blessiret worden; Ihre Maj. verbieten aufs ausdrücklichste denen Officiers gemeldter Compagnien, bey welchen sie sich jetzo befinden, selbige einiger Ursache, oder Vorwands wegen, sie mögen bewand seyn wie sie wollen, zurück zu behalten, bey Straffe cassiret und ihrer Chargen entsetzet zu werden. (vom 4. Mart. 1675. T. III. p. 235.)

Deserteurs von einer andern Compagnie sollen dem requirirenden Capitain restituiret werden.

5. Articul. Ihre Maj. wollen, wenn sich bey einer Compagnie ein Deserteur befindet, und daselbst Dienste genommen, obgleich der Capitain oder Commendant derselben zu verstehen giebt, daß dasjenige observiret werden solte, was in den beyden ersten Articuln dieses Tituls verordnet ist, daß er dennoch gehalten seyn solle, selbigen in die Hände des Officiers, von dessen Compagnie er desertiret, zu liefern, ohne das geringste von seiner Montur, Waffen, oder Pferd zurück zu behalten, welches alles zum Nutzen gemeldtes Officiers angewendet werden soll; Und im Fall es geschehen solte, daß der Capitain, oder Officier, der die Compagnie commandiret, wobey sich der Deserteur befindet, Schwierigkeit machte, denselben wieder zu geben, und solchen nicht würckl. in die Hände des Officiers zurük liefer-te, der ihn wieder begehret, der Deserteur aber indessen entkomen wäre; So wollen Ih. Maj. daß bemeldter Capitain, oder der comandirende Officier der Compagnie um einen Monat seiner Gage gestraffet werden solle, welche dem Capitain der Compagnie gegeben werden soll, dem der Reuter, Dragoner, oder Soldat desertiret, ihm dadurch ein Mittel zu geben, einen andern davor werben zu können. (vom 20. Januario 1701. Tom. XII. p. 4.)

Straffe der Officiers, so wissentl. Deserteurs annehmen,

6. Articul. Ihre Majestät wollen auch, daß die Officiers, die inskünfftige bey ihren Compagnien Reuter, Dragoner, oder Soldaten annehmen werden, die von Dero Troupen desertiret, oder die man vor Deserteurs erkennet, und solche nicht arrestiren lassen, cassiret, und ihrer Chargen entsetzet werden sollen. (vom 20. Novembr. 1692. Tom. VIII. p. 50.

oder wegen derselben Vergleiche untereinander treffen,

7. Articul. Ihre Maj. verordnen auch, daß jeder Capitain von der Infanterie, der sich in einigen Vergleich, er mag beschaffen

seyn, wie er will, einlaßen wird, um den von seiner Compagnie deserirten Fuß-Knecht, bey einer Reuter-Dragoner- oder andern Infanterie-Compagnie zu laßen, casiret und seiner Charge entsetzet werden solle; und wollen Ihre Maj. daß gemeldter Soldat als ein Deserteur solle gestraffet werden. (vom 10. Febr. 1692. Tom. VIII. p. 223.)

oder einem zur Desertion und Dienstnehmung bey ihnen Anlaß geben.

8. Articul. Selbige befehlen auch, daß jeder Capitain von der Reuterey, oder Dragonern, der, um einen Fuß-Knecht von seiner Compagnie abspänstig zu machen, auf Art und Weise, we es immer geschehen kan, etwas zu seiner Desertion beygetragen, oder, wenn er solches erfahren, ihn dennoch aminmt, oder behält, gleicher maßen casiret und seiner Charge entsetzet werden solle; wie denn auch Ihrer Maj. Wille ist, daß der Soldat wegen des Verbrechens der von ihm begangnen Desertion gestraffet werden solle. (vom 10. Febr. 1692. Tit. IIX. p. 223.)

Officiers sollen einander die Leute nicht abspännstig machen.

9. Articul. Es verbiethen auch Dieselbe allen Capitainen und andern Officiers von Dero Troupen auf das ausdrücklichste, unter was für Vorwand es immer seyn möchte, einen in würcklichen Diensten stehenden Reuter, Dragoner und Soldaten jemanden abspenstig zu machen, bey Straffe nicht allein casiret und ihrer Chargen entsetzet zu werden, sondern auch 2. jähriger Gefängniß und 300 Livres vor denjenigen Capitain, dem der Reuter, Dragoner oder Soldat zugehöret, auch selbige auf ihre Kosten an die Compagnie zurück zu senden. (Aus der Ordonnanz vom 1. Aug. 1706.)

Keine Deserteurs von Marinirer-Compagnien,

10. Articul. Unter andern verbiethen Ihre Maj. auch auf das ausdrücklichste denen Capitains und andern Officiers von Ihren Troupen zu Fuße, Reutern und Dragonern, nicht allein, auf was Art und Weise es immer seyn kan, einigen Soldaten von den Frey-Compagnien der Marine abspänstig zu machen, sondern auch einigen von gedachten Soldaten, die ihnen etwan vorkomen möchten, anzunehmen, wenn er nicht einen schrifftlichen Abschied von dem Capitain der Marinirer-Compagnie, bey der er gedienet, aufzuweisen hat, bey Straffe der Casation und Entsetzung der Chargen wider gemeldte Capitains und Officiers. Ihre Maj. wollen auch, daß, im Fall ein Marinirer, nachdem er desertiret, unter gemeldten Troupen erkannt würde, der Capitain von der Compagnie, bey der er sich befindet, bey ebenmäßiger Straffe der Casation, gehalten seyn solle, ihn arrestiren, und in das allernächste von dem Ort, wo die Troupen stehen, befindliche Königl. Gefängniß liefern zu lassen. (vom 25. April. 1692. Tom. VIII. p. 294.)

oder von Recruiten annehmen.

11. Articul. Ihre Maj. verbiethen auch allen Capitainen und andern Officiers von ihren Troupen zu Fuße, Reuthern und Dragonern, nicht allein, auf was für Art und Weise es imer geschehen kan, jemanden von denen zu Recruiten von dero Armeen nach Italien und Spanien bestimmten Soldaten, abspännstig zu machen, sondern es sollen auch dieselbe bey ihren Compagnien keinen davon, wenn sich etwan einige angeben möchten, annehmen, bey Straffe die Capitains, oder commandirende Officiers der Compagnien, woselbst sie sich befinden, zu casiren und ihrer Chargen zu entsetzen, auch auf ein Jahr ins Gefängniß zu setzen; die Soldaten aber, die sich in Dienste begeben, sollen als Deserteurs, nach der Schärffe der Ordonnanzen, gestraffet werden. (vom 10. Decembr. 1705. T. XV. p. 358.)

Kriegs-Commißarii sollen fleißige Kundschafft auf die Deserteurs legen.

12. Articul. Ihre Maj. befehlen denen Kriegs-Commissarien, daß sie bey denen Musterungen sorgfältig examiniren sollen, ob unter den Regimentern und Compagnien, mit deren Policey-Wesen sie beladen sind, nicht einige Soldaten von obgedachter Miliz anzutreffen, und im Fall sich dergleichen finden solten, denen Officiers solches zu verbiethen, auch es an den Staats-Secretarium und diejenigen zu berichten, denen Ihre Majest. das Departement des Kriegs-Wesens aufgetragen haben. (vom 10. Decembr. 1705. T. XV. p. 358. und 359.)

Recompens vor die, so einige angeben.

13. Articul. Es wollen auch Ihre Maj. daß jeder Reuter, Dragoner, oder Soldat, der bey Musterung seines Regiments oder Compagnie, dem Kriegs-Commissario einen Soldaten von gemeldter Miliz anzeigen wird, seinen Abschied, und ausser dem, wenn es ein Fußgänger ist, noch hundert Francken, bey einem Reuter oder Dragoner aber 300. Livres zum Recompens bekommen solle. (vom 10. Decembr. 1705. T. XV. p. 358. u. 359.)

Straffe derer, so jemanden zum desertiren beredet.

14. Articul. Ihre Maj. befehlen auch, daß jeder Reuter, Dragoner, oder Soldat, oder ein anderer, von was Stand er seyn mag, der beschuldiget und überwiesen wird, daß er einen Reuter, Dragoner, oder Soldaten von dero Troupen abspännstig gemacht, und ihn beredet, die Dienste zu verlassen und zu desertiren, ohne Gnade, am Leben gestraffet werden solle. (vom 20. Nov. 1692. T. VIII. p. 503.)

Wie weit und wie lange ein Soldat von seinem Quartier abwesend seyn solle.

15. Articul. Ihre Maj. verbiethen allen Soldaten von Reutherey und Fußvolck, daß sich keiner weiter als zwey Meilen von dem Quartier, wo seine Compagnie lieget, ohne ein Billet von seinem Capitain, oder commandirenden Officier der Compagnie, solle antreffen lassen, in welchem Billet die Zeit ausgedrücket seyn soll, wie lange er abwesend zu seyn Erlaubniß habe, bey Straffe vor einen Soldaten, der sich weiter als 2. Meilen von dem Quartier seiner Compagnie, und zwar ohne obengemeldtes Billet, oder nach der in selbigem benennten Zeit, entfernet antreffen läßt, aufgehoben und arrestiret, auch dem Kriegs-Rath überliefert zu werden, welcher denselben zu denen wider die Deserteurs verordneten Straffen, ohne einige Gnade, verurtheilen soll, wenn auch gleich sein Capitain oder ein anderer Officier bejahete, daß er ihm mündlich Erlaubniß gegeben. (vom 1. Jun. 1668. T. II. p. 91. Art. 2.)

16. Ar-

Abwesende ohne Urlaubs-Billet, so auf den benachbarten Gräntzen attrapiret werden.

16. Articul. Und Ihre Maj. befehlen, wollen und begehren auch, daß jeder Reuter und Soldat von Dero Troupen, die in Ihren Gräntz-Oertern einqvartieret sind, wenn sie sich gegen die Seite des benachbarten Landes weiter als eine halbe Meile von dem Platze antreffen lassen, in welchem die Compagnie, wobey sie enrolliret sind, Besatzung hält, und zwar ohne schrifftliche Erlaubniß von ihrem Capitain, oder dem bey seiner Abwesenheit die Compagnie commandirenden Officier, arrestiret, und dem Kriegs-Rath übergeben werden solle, von demselben in die im 28. Articul dieses Tituls gesetzte Strafe verurtheilet zu werden. (Vom 26. Jul. 1668. Tom. II. p. 133.)

Præcaution zu Anhaltung der Deserteurs.

17. Articul. Und damit denen Soldaten und Reutern alle Hoffnung benommen werden möchte, das Verbrechen der Desertion ungestraffet zu begehen, und denen Officiers das Mittel, sie zu verfolgen, zu benehmen; So befehlen und auferlegen Ihre Maj. auf das ausdrücklichste allen Pröbsten der Marschälle, Unter-Amtleuten, Unter-Landvögten und andern Officiers de Robe-Courte, ingleichen denen zu Beobachtung der allgemeine Saltz-Verpachtungs-Einnahme, so dann denen zu Bewahrung der Brücken, Hafen u. Pässe angestellten Wachē, an allen Pässen Jh. Gegend ein wachsames Auge zu haben, auch alle Soldaten aufzuheben und zu arrestiren, die sie Deserteurs zu seyn befinden, und solche in diejenigen Oerter zu bringen, aus welchen sie, dem Vernehmen nach, desertiret, auch sie in die Gewalt desjenigen zu übergeben, der daselbst commandiret, damit ihm in aller Gegenwart der Procels gemacht und vollführet, auch das Urtheil an selbigem vollzogen werden möge. (Vom 1. Junii 1668. Tomi II. p. 95. Art. VII.)

Leute mit abgeschnittenen Nasen u. Ohren, auch gebranntmarckte anzuhaltē.

18. Articul. Ihre Maj. befehlen auch, daß alle, welche künfftig in Städten, Flecken, Parochien und andern im Königreich, oder sonsten unter Ihrer Majestät Gebiete gelegenen Orten, mit abgeschnittenen Nasen und Ohren, und gebrannten zweyen Lilien auf die Backen werden angetroffen werden, arrestiret und als Gefangene in das Königl. Gefängniß des Orts, oder dessen, so am nächsten dabey liegt, gebracht werden sollen, damit Ihre Maj. auf hiervon erhaltene Nachricht dasjenige resolviren können, was sie zu Abführung dieser Leute auf die Galeeren, nöthig erachten. (Vom 15. Jan. 1685. Tom. V. p. 196.

Verfahren wider die Gewaltiger, so erkannte Deserteurs nicht arrestiret, oder sie echappiren lassen.

19. Articul. Ihre Maj. wollen, daß jeder Gewaltiger, der einen erkannten Deserteur nicht arrestiret, oder einen Arrestirten wieder loß gelassen, die Absicht dabey mag bewandt seyn wie sie will, der Procels formiret und ausgeführet werden soll, und zwar nach Schärffe der Verordnungen, wobey er indessen, biß zum End-Urtheil, von seiner Charge suspendiret seyn, und wenn er des Verbrechens überwiesen, dieselbe zum Profit Ihrer Maj. confisciret, aber der dritte Theil des Werths davon dem Denuncianten gegeben werden soll. (Vom 1. Jun. 1668. T. II. p. 106. Art. XX,

Ingleichen wider die Einwohner, so ihnen fortgeholffen.

20. Articul. Ihre Majestät verbieten denen Einwohnern derer Städte, Flecken und Dörffer, dem Durchkommen derer Deserteurs auf einigerley Weise zu favorisiren, bey Strafe 60. Pfund vor jeden derselben; Und wenn bey Entkommung derselben gerichtlich dargethan werden kan, das ihnen gemeldte Einwohner hülffliche Hand geleistet, oder etwas, es mag geschehen seyn wie es will, darzu beygetragen so sollen die Schöppen, Bürgermeister, oder die vornehmsten Einwohner der Oerter, welche das Beste der Gemeinden besorgen, zur Zahlung der Strafe in solidum und in corpore angehalten werden, doch bleibet ihnen der Recours an diejenigen frey, die des Verbrechens schuldig sind. Vom 1. Jun. 1668. T. II. p. 109. Art. XXIV.)

oder diejenigen, so die Deserteurs zurück bringen wollen, nicht hülfft. Hand geleistet sondern sie vielmehr gehindert.

21. Articul. Ihre Majest. befehlen allen Ihren Unterthanen, von was vor Qualität und Stand sie seyn, wenn es nöthig ist, denenjenigen Hülffe, Beystand und Schutz zu leisten, welche einen Deserteur wieder zu derjenigen Guarnison oder Compagnie zurück führen, die er verlassen, bey exemplarischer Bestraffung derjenigen, die überwiesen werden, daß sie solches zu thun sich geweigert, und Strafe am Leben gegen diejenigen, welche gemeldte Deserteurs mit Gewalt aus den Händen derjenigen befreyet, so sie zurück geführet. Die Einwohner der Städte und Oerter aber, in deren Gegend und Gebiethe gedachte Gewaltthätigkeit geschehen, sollen in 200. Pfund Strafe verfallen seyn, und zu Bezahlung derselben die Obrigkeit der Gemeinde in solidum angehalten, die Helffte solcher Straff-Gelder aber an die Hospitäler gedachter Städte und Oerter, wenn welche daselbst verhanden sind, oder an die nächst dabey gelegene verwendet, und die andre Helffte denjenigen gegeben werden, aus derer Händen gemeldte Deserteurs genommen worden. (Vom 1, Jun. 1668. T. 2. p. 110, Art. XXVI,)

Unterthanen sollen von Soldaten keine Kleider, Gewehre und Pferde kauffē.

22. Articul. Ihre Maj. verbieten allen Dero Unterthanen, von was Würden und Stand sie seyn, einige Kleider, Gewehre, oder Pferde von Reutern, Dragonern, oder Fuß-Knechten unter ihrer Miliz zu kauffen; wobey die Contravenienten in die Strafe der Confiscation und 100. Pfund Geldes verfallen seyn, und diese ohne Erlassung und Verzug bezahlet werden sollen; die Reuter, Dragoner und Fußknechte aber, so solche verkaufft, sollen exemplarisch gestraffet werden. (Vom 15. Mart. 1704. T. XIV. p. 199.)

Recompens vor vor die, so Deserteurs anhalten und einliessern.

23. Articul. Diejenigen, so sich Mühe geben werden, die Deserteurs aufzusuchen, ihrer aufzuwendenden Unkosten halber Schadloß zu halten, verordnen Ihre Maj. daß von denen ausserordentlichen Kriegs-Unkosten vor jeden Deserteur von Ihren Troupen, so in Dero Königreich, oder unter Dero Gebieth angehalten wird, 30. Pfund, vor jeden aber,

der auſſer Ihrer Maj. Gebiethe arreſtiret wird, 60. Pfund bezahlet werden ſollen, weñ ſie nemlich im Kriegs-Rath des Verbrechens der Deſertion überwieſen ſind. Und ſollen ſowol die Pröbſte derer Marſchalle, oder andere Officiers von der Robe-Courte und Juſtiz die Einwohner in Städten und auf dem Lande, ja ſelbſt die Officier von Dero Trouppen, welche gemeldte Deſerteurs arreſtiren, und in Verhafft bringen werden, obengemeldete Summen, entweder von den Gouverneurs derer Plätze, bey denen ſie ſich melden werden, oder von den Kriegs-Commiſſarien, ſo in gedachten Plätzen befindlich, oder von der Policey der Miliz empfangen. Und wollen Se. Maj. daß die Intendanten in Dero Provintzen, oder bey Dero Armeen ſolches an gemeldte Gouverneurs und Commiſſarien, gegen Auslieferung derer Quittungen, ſo ſie von denen erhalten, welche die Deſerteurs, wie oben gedacht, arreſtiret, wiederbezahlen. (vom 20. Nov. 1701. T. XII. p. 365.)

Arreſtirte Deſerteurs ſollen in Zeit von 24 Stunden dem Kriegs-Recht zur Beſtraffung überlieffert werden,

24. Articul. Uberdieſes befehlen Ihre Maj. daß jeder auf ſolche Art arreſtirter Soldat in Zeit von 24. Stunden dem Krieges-Rath überlieffert werde, ihm den Proceß zu machen; Welcher Officier nun einen Soldaten arreſtiret, oder arreſtiren laſſen, und wenn es in einer Feſtung iſt, bey dem Gouverneur, oder Commendanten; oder bey dem Obriſten, Meſtre de Camp, oder commandirenden Officier im Quartier, wenn es im Felde iſt, um Verſammlung des Kriegs-Raths nicht angehalten, der ſoll caſſiret und ſeiner Charge entſetzet, und dieſe demjenigen Officier zu theil werden, der Ihrer Majeſt. Nachricht davon gegeben. (vom 1. Jun. 1668. Tom. II. p. 92. u. 93. Art. III. u. IV.)

oder die Sergeants-Majors ſolches ex officio thun.

25. Articul. Es ſoll der Sergeant-Major, entweder des Orts, wo die Compagnie in Beſatzung liegt, oder wenn es im Felde iſt, von dem Regiment, die Gewalt haben, bey dem Commendanten um Anſtellung des Kriegs-Raths anzuhalten, um einen deſertirten Soldaten zu verurtheilen, der entweder in die Guarniſon, oder in das Quartier ſoll gebracht werden, wo das Regiment, oder Compagnie, von welcher er iſt, einquartieret ſeyn wird, wenn in Zeit von 24. Stunden der comandirende Officier von der Compagnie, von welcher der Soldat deſertiret, ihm den Proceß nicht machen läſt, und zwar vor den Sergeant-Major bey Straffe, ſeiner Charge entſetzet zu werden. (vom 1. Jun. 1668. Tom. II. p. 92. u. 93. Art. III. u. IV.)

Officiers der deſertirten Soldaten und Sergeants-Majors ſollen hiervon an Ihre Maj. rapportiren.

26. Articul. So ſoll auch allemal und ſo offt ein Deſerteur entweder in eine Feſtung, oder in das Quartier, wo ſein Regiment oder Compagnie lieget, gebracht wird, gemeldter Sergeant-Major verbunden ſeyn, Ihrer Maj. Nachricht davon, ingleichen von ſeinem und des Officiers Fleiße wegen Beſtraffung des von ſeiner Compagnie deſertirten Soldaten, und daß der Kriegs-Rath auf ſein, oder des Officiers Anhalten verſammlet worden, ingleichen von der dem Soldaten zuerkannten und an ihm vollzogenen Straffe, zu geben, beyde bey Straffe der Entſetzung von ihren Chargen. (vom 1. Jun. 1668. Tom. II. p. 93. Art. V.)

Deſerteurs, ſo ihres Verbrechens überwieſen, ſollen an dem Orte, wo ſie zuerſt hingelieffert, juſtificiret werden.

27. Articul. Und damit die Straffe, ſo die Deſerteurs verdienen, auff keinerley Art möge auffgehalten werden, ſo wollen und befehlen Ihre Maj. wenn ein Deſerteur in Verhafft gebracht worden, wofern in der dem Ort, wo er arreſtiret worden am nächſten gelegenen Beſatzung, und wohin er geführet worden, ſeine Deſertion bewieſen werden kan, und er derſelben überführet und überwieſen iſt, daß ihm der Proceſs formiret, und ſolcher durch die Officiers der Gvarniſon, denen nachſtehenden Articuln zu Folge vollführet werden ſolle, wenn auch gleich in der Beſatzung kein Officier von dem Regiment oder Compagnie verhanden, von welcher der Reuter, oder Soldat deſertiret iſt, und geben hierinnen Ihre Majeſtät gemeldten Officiers völlige Macht und Gewalt. (vom 1. Jun. 1668. T. 2. p. 94. Art. VI.)

Lebensſtrafe derer ſo zum Feinde überlauffen wollen.

28. Articul. Ihre Majeſtät befehlen, daß jeder Reuter, Dragoner, oder Fußknecht, der deſertiret iſt, oder von Dero Frantzöſiſchen und ausländiſchen Völckern deſertiren wird, in der Abſicht, zu einer feindlichen Armee, oder in eine feindliche Feſtung überzulauffen, oder den man auf dem Wege nach dem Feinde zu angetroffen, ohne Gnade am Leben geſtraffet werden ſoll. (vom 20. Novembr. 1692. T. VIII. p. 502.) Ihre Maj. wollen daß alle Reuter, Dragoner, oder Soldaten, welche demjenigen, was in dieſem Articul ſtatuiret, zuwider handeln werden, die Zahl derſelben mag ſo groß ſeyn, als ſie will, gehangen werden ſollen. Solte ſich aber an ſolchen Orten kein Scharffrichter befinden, ſo ſollen dieſelben alle durch die Waffen gejaget werden. (vom 26. Jul. 1668. T. 2. p. 134.)

Verfahren wider die Deſerteurs, ſo im Lande bleiben.

29. Articul. Was diejenigen Reuter, Dragoner und Soldaten anbelanget, welche nach ihrer Deſertion, in denen Provincien des Königreichs, wohin ſie ſich retiriret, werden angetroffen werden, ſo ſollen denſelben durch den Scharffrichter Naſen und Ohren abgeſchnitten, und ihnen 2. Lilien auf die Backen gebrannt, (vom 20. Novembr. 1692. Tom. VIII. p. 502.) die Haare abgeſchoren, und ſie in die Ketten vor der Fronte der Trouppen, von welchen ſie deſertiret, geſchlagen werden, damit ſie ſo dann in die Gefängniſſe der nächſten Stadt gebracht, und wenn eine Kette voll durchgeführet wird, ſie mit an dieſelbe angeſchloſſen, und nach den Galeeren gebracht werden können, (vom 4. Decembr. 1684. Tom. V. p. 182.) daſelbſt Zeit Lebens als Ruder-Knechte zu dienen. (Vom 1. Mart. 1666. T. I. p. 389. Art. IX.)

Execution der Straffen derer Deſerteurs nicht aufzuſchieben.

30. Articul. Ihre Maj. verbieten denen Gouverneurs und Commendanten in Dero Feſtungen, oder den Qvartieren, wo Ihre Troupen einlogiret ſeyn werden, die Execution des wider einen Deſerteur gefälleten Urtheils, die Urſache und Gelegenheit darzu

mag

mag auch bewandt seyn, wie sie nur will, nicht aufzuschieben, ja selbst, wenn auch dem Herkommen nach, eine Weibes-Person sich angeben sollte, einen Verbrecher zu ehlichen. Ihre Majest. wollen auch keinen desertirten Soldaten begnadigen, vielweniger zugeben, daß die ihm zuerkannte Strafe, einiger Ursache oder Vorwands wegen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, aufgeschoben werde. (Vom 1. Jun. 1668. T. II. p. 99. Art. XII.)

Aus dem *IV.* Buche *Tit. IV.*

Von Passevolanten, oder Blinden.

1. Articul.

Passevolanten Nasen u. Ohren abzuschneiden.

Ihre Majestät befehlen, daß ins künfftige allen Passevolanten, so bey den Musterungen in den Gliedern der Compagnien angetroffen werden, durch den Scharff-Richter, ohne alle Gnade, die Nasen abgeschnitten werden sollen. (vom 1. Junii 1676. Tom. III. p. 442.)

2. Articul.

Straffe der Officiers, wo solche angetroffen werden.

Ihre Majestät wollen, daß dasjenige, so in vorherstehendem Articul enthalten, auch an den anmaßlichen Lieutenants-Knechten und Estandarten-Trägern exequiret, und daß die Officiers oder Commendanten der Compagnien, unter welchen sich die Passevolanten befinden, cassiret und ihrer Chargen entsetzet werden sollen. (vom 1. Jan. 1676. Tom. III. p. 442.

3. Articul.

Knechte bey den Reuterey-Officiers, so zugleich als Reuter dienen.

Ihre Majestät befehlen, daß hinfüro kein Capitains- Lieutenants- Cornets- oder Qvartier-Meisters-Knecht von Dero Reutern und Dragonern sich unter die Compagnie solle stellen lassen, worunter sein Herr, als Officier dienet, bey Strafe diejenigen, so auf dergleichen Art enrolliret sind, als Passevolanten zu tractiren, und in die im ersten Articul dieses Tituls gesetzte Strafe zu verfallen, welche diejenigen leiden sollen, so sich dieses Verbrechens schuldig machen, und sollen sie auch ins künfftige auf keinerley Art und Weise als Reuter oder Dragoner bey einer Compagnie desjenigen Regiments dienen können, bey dem sie den Feldzug über gedienet. (Vom 6. Januar. 1677. Tom. III. p. 535.)

4. Articul.

Officiers-Knechte sollen keine Soldaten-Monturen anhaben.

Ihre Majestät verbieten auch denen Capitains von Ihren Troupen auf das ausdrücklichste, keinen von ihren Knechten also, wie einen Soldaten von ihren Compagnien zu montiren; und befehlen, wenn sich ein Knecht bey der Musterung in einem Soldaten-Habit zeigen sollte, daß der Capitain von der Compagnie seiner Charge entsetzet, der Knecht aber, als ein Passevolant gestraffet werden solle. (Vom 14. Febr. 1692. Tom. VIII. p. 227.)

5. Articul.

Infanterie-Officiers sollen keine Soldaten als Knechte brauchen.

Ausser dem befehlen Ihre Majestät, daß kein Capitain oder Officier von Dero Troupen zu Fuß einen Fußknecht bey sich im Qvartier haben solle, bey Strafe vorgemeldte Capitains und Officiers cassiret und ihrer Chargen entsetzet zu werden, vor die Soldaten aber, die ihnen dienen, und sich nach der Zeit bey der Musterung vorstellen lassen, als Passevolanten gestraffet zu werden. (Vom 20. Novembr. 1679. Tom. IV. p. 170.)

6. Articul.

Fraters.

Ihre Majestät wollen, daß die Fraters, so bey denen Compagnien eingeschrieben sind, und doch die Dienste nicht, wie andere Soldaten thun, wenn sie sich unterstehen werden, bey den Musterungen der Compagnien finden zu lassen, als Passevolanten geachtet, und gestraffet werden sollen. (Vom 20. Novembr. 1679. Tom. IV, p. 171.)

7. Articul.

Recompens vor die, so Passevolanten angeben.

Und damit jeder Passevolant entdecket werden, auch keiner der im ersten Articul dieses Tituls darauf gesetzten Strafe entgehen möge; So verordnen Ihre Majestät, daß jeder Reuter, Dragoner oder Soldat, der bey der Musterung einen Passevolanten anzeigen wird, seinen Abschied, und hierüber noch, wenn es ein Fußknecht ist, 10. Louis d'Or, ist es aber ein Reuter, oder Dragoner, 100. Rthlr. bekommen solle. (Vom 1. Junii 1676. Tom. III. p. 442.)

8. Articul.

Reuter sollen bey der Musterung auf keinem geborgten Pferde erscheinen.

Ihre Majestät verbieten auch aufs ausdrücklichste allen Capitains und andern Officiers so wol von der Gendarmerie, als leichten Reuterey und Dragonern, hinfüro einen Gendarme, leichten Reuter oder Dragoner, der auf einem dem Capitain oder andern Officier zugehörigen, oder sonsten von jemanden andern geborgtem Pferde reitet, bey der Musterung vorzustellen, bey Strafe vor den Capitain oder Officier, der so dann die Compagnie commandiren wird, stehendes Fusses cassiret zu werden. (Vom 5. Maj. 1676. Tom. III. p. 437.

9. Articul.

Recompens vor die, so es anzeigen.

Ihre Majestät versichern diejenigen Gendarmes, Reuter oder Dragoner, welche solches bey dem Muster-Commissario angeben, und einen auf einem andern, als seinem Dienst-Pferde (so er zum wenigsten 15. Tage vor der Musterung bekommen haben muß) reitenden Gendarme, Reuter oder Dragoner anzeigen werden, daß sie in Ansehung dessen, ihren Abschied erhalten, das Pferd zu ihrem Nutzen confisciret werden, und sie noch darzu 110. Pfund zur Vergeltung bekommen sollen. (Vom 5. Maj. 1676. Tom. III. p. 437.

Aus dem *IV.* Buche *Tit. VI.*

Von der Militair-Justiz und dem Kriegs-Rath.

1. Articul.

Vollmacht der Gouverneurs und Commendanten

Ihre Majestät befehlen, wollen und begehren, daß alle Commendanten und Gouverneurs in Dero Vestungen alle eines Verbrechens

danten in Vestungen alle delinquirende Soldaten

brechens beschuldigte Soldaten sollen können arrestiren und in Verhafft nehmen lassen, es mag derselbe von einem Corps oder Compagnie seyn, woher er will, jedoch daß in Zeit von 24. Stunden von Gefangennehmung des Soldaten an gerechnet, dem Capitain oder commandirenden Officier der Compagnie, wovon er ist, Bericht davon gegeben werde. (vom 12. Octobr. 1661. T. I. p. 129. Art. XXIV. und Art. XXV.

2. Articul.

auch Officiers arrestiren zu lassen.

Daß besagter Gouverneur oder Commendant gleichfalls die Officiers, die eine schwere Faute begangen, solle können arrestiren lassen, iedoch obligiret seyn, in continenti an Ihre Majestät deßwegen Bericht zu erstatten, um Dero Ordres darüber zu vernehmen. (vom 12. Octobr. 1661. Tom. I. p. 129. Art. XXIV. und Art. XXV.)

3. Articul.

Alle Chefs und Officiers können delinquirende Soldaten arrestiren.

Daß alle Chefs und Officiers von den Troupen gleichfalls die Soldaten von ihren Corps und Compagnien, die einigen Excess oder Desordre begangen, sollen können arrestiren lassen, jedoch daß, wenn sie solche in Verhafft haben bringen lassen, sie dieselbe ohne Erlaubniß des Gouverneurs, oder eher, als die Sache bedürffenden Falls, von dem Kriegs-Rath nicht beurtheilet worden, nicht wieder heraus lassen können. (vom 12. Oct. 1661. T. I. p. 130. Art. XXVI.)

aber des Arrestes nicht erlassen.

4. Articul.

Wider arrestirte Delinquenten, wo kein Kläger verhanden, sol der Sergeant-Major ex officio verfahren.

Und weil es sehr offt geschiehet, das die Soldaten, die man eines Verbrechens wegen arrestiret, nicht gestraffet werden, theils weil keine Kläger vorhanden, theils auch, weil sich dieselben etwan nicht unterstehen wollen, zum Vorschein zu kommen, so befehlen Ihre Majestät, daß, wenn ein Soldat wird arrestiret worden seyn, der Sergeant-Major der Vestung, oder in dessen Abwesenheit derjenige, der dessen Amt verrichten wird, ihm den Proces solle machen lassen, also, daß kein Soldat, so eines Verbrechens wegen arrestiret worden, der Hafft solle können erlassen werden, ausser auf Befehl des Kriegs-Raths. (vom 25. Julii 1665. T. I. p. 297. Art. XLVIII.)

5. Articul.

Judicium mixtum, wenn ein Soldat wider eine Civil-Person delinquiret.

Die ordentlichen Richter in denen Orten, wo die Völcker Besatzung halten werden, sollen alle Missethaten und Verbrechen richten, die in gemeldten Orten durch Militair-Personen, von was vor Qualität und Nation sie nur seyn können, begangen worden, es mögen auch bey diesem Verbrechen entweder des Orts oder andere Ihro Majestät Unterthanen interessiret seyn, und soll hier auch kein in contrarium gegebenes Privilegium können vorgeschützet werden, (vom 4. Novembr. 1651. Tom. I. p. 34. Art. XXII.) und folglich kein Officier von bemeldten Troupen die Erkäntniß darüber in keinerley Weise haben, (vom 25. Julii 1665. T. I. p. 293. Art. XLIII.) jedennoch sollen die ordentlichen Richter gehalten seyn, den Compagnie- oder Regiments-Profos, wofern einer vorhanden, bey allen von denen Soldaten wider die Einwohner begangenen Verbrechen zu sich zu entbieten, damit er ihnen bey Anstellung des Gerichts und Verfahrens beystehen könne, sollte aber kein Profos vorhanden seyn, so soll der Sergeant- oder Aide-Major, oder der Officier, so das Corps commandiret, darzu gezogen werden. (vom 4. Novembr. 1651. Tit. I. p. 34. Art. XXII.)

6. Articul.

Soldaten, so gegen Soldaten verbrechen und von der civil-Obrigkeit arrestiret worden, sollen auf Requisition extradiret werden.

Ihre Majestät wollen, daß die Officiers von Dero Milice, bloß über die Missethaten und Verbrechen, die Soldaten gegen Soldaten begangen, erkennen sollen, diese, wenn diese deßwegen von der Civil-Obrigkeit in Verhafft gezogen worden. Ihro Majestät wollen aber nicht, daß die Officiers von Dero Milice selbige aus dem Gefängniß, worein sie gebracht worden, unter dem Vorwand, daß sie über ihr Verbrechen erkennen wollten, sollten heraus nehmen können oder nehmen lassen, sondern sie sollen die Richter, auf deren Befehl die Inhafftirung geschehen, um Auslieferung derselben requiriren, und, im Verweigerungs-Fall, sich an Ihre Majestät wenden. (vom 25. Jul. 1665. T. I. p. 294. Art. XLIII.)

7. Articul.

Kriegs-Rath, ohne Erlaubniß nicht zu versammlen.

Gemeldten Chefs und Officiers soll nicht verstattet seyn, sich zu Haltung eines Kriegs-Raths, oder sonst versammlen zu können, als mit ausdrücklicher Erlaubniß des Gouverneurs oder Commendantens. (vom 12. Oct. 1661. T. I. p. 130. Art. XXVII.)

8. Articul.

Wo er in Vestungen anzustellen,

Ihre Maj. begehren in Ansehung der Militair Gerichten, daß, wenn ein Kriegs-Rath in einer Vestung, entweder zu Bestrafung derer Verbrechen der Soldaten, oder zu verhindern, daß solche ins künfftige nicht geschehen möchten, anzustellen, daß solche Versamlung entweder bey dem Gouverneur, oder in dessen Abwesenheit bey dem Lieutenant Ihrer Majest. oder dem Commendanten in der Vestung, wo die Compagnie des delinquirenden Soldaten liegen wird, solle gehalten werden. (vom 25. Jul. 1665. T. I. p. 294. und 295. Art. XLIV.)

9. Articul.

Præses und Assessores bey einem Kriegs-Gerichte.

Alle Officiers von der Besatzung, sie mögen von einem Corps seyn, von welchem sie wollen, können gemeldtem Kriegs-Rath beywohnen, und erwehnter Gouverneur, oder bey dessen Abwesenheit gedachter Lieutenant oder Commendant, sollen in demselben ohne Wiederrede præsidiren, und daran weder unter dem Vorwand, daß sie kein Corps oder Compagnie unter ihrem particulier-Commando hätten, noch sonst aus einer andern Ursache, oder Gelegenheit, sie mag bewandt seyn wie sie will, verhindert werden. (vom 25. Jul. 1665. T. I. p. 294. und 295. Art. XLIV.)

10. Arti-

X.

Wie es zu halten, wenn in einer Besatzung, den Kriegs-Rath zu besetzen, nicht Officiers genug vorhanden.

Im Fall aber in gemeldten Festungen, zu Bestellung eines Kriegs-Gerichts, nicht Officiers genug vorhanden seyn sollten, so soll es denen Gouverneurs, oder denenjenigen, die bey ihrer Abwesenheit an derselben Stelle commandiren, erlaubt seyn, die nöthige Anzahl von denen Infanterie-Officiers aus denen benachbarten Festungen hierzu zu beruffen und zu nehmen, damit der Process über bemeldte Soldaten vollführet werden könne, und sollen die auf dergleichen Art beruffene Officiers gehalten seyn, sich auf die von gedachten Gouverneurs oder Commendanten geschehene Requisition, in ermeldten Festungen in bestimter Anzahl, zu Vollführung des Processes, einzustellen, die Officiers derer in den Plätzen, wo der Kriegs-Rath zu halten, liegenden Compagnien aber keine Schwürigkeit machen, die Officiers aus den benachbarten Festungen zu ermeldtem Kriegs-Rath zu admittiren, vielweniger einen andern Rang und Session prætendiren, als den, der ihnen vermöge der ancienneté ihrer Corps zukömt, es müste denn seyn, daß derjenige Capitain von der Besatzung, bey dem der Kriegs-Rath anzustellen, Commendant in der Festung wäre, auf welchem Fall er den Vorsitz vor denen Capitains der weit ältern Corps, die sich in die Festung, wo der Kriegs-Rath zu halten, begeben werden, haben soll (vom 25. Jul. 1665. T. I. p. 295. Art. XLV.

XI.

Bey Ermangelung der Officiers, zu Besetzung eines Kriegs-Raths, bey der Infanterie, sollen Reuther-Officiers

Ihro Majestät befehlen, wenn ein Kriegs-Gericht über einen Delinquenten von der Infanterie anzustellen, und in der Festung, wo der Delinquent sitzet, oder in denen benachbarten Festungen sich nicht genung Officiers von der Infanterie zu Bestellung des Kriegs-Gerichts befinden, daß die Officiers von der Cavallerie entweder von der Guarnison, wenn welche zugegen seyn, oder aus denen benachbarten Guarnisonen gehalten seyn sollen, dem über gemeldten Soldaten anzustellenden Kriegs-Gerichte beyzuwohnen, und sich zu dem Ende in gemeldte Festungen, auf vorher von denen daselbst commandirenden Officiers geschehene Requisition, zu begeben, und sollen in diesem Kriegs-Rath bemeldte Officiers von der Cavallerie ihren Sitz zur lincken Hand des Præsidis nehmen, und zuerst votiren (vom 2. Aug. 1666. T. I. p. 404)

XII.

oder Unter-Officiers darzu gezogen werden.

Wofern es sich auch manchmahl begeben solte, daß in denen zunächst an dem Ort, wo der Kriegs-Rath zu halten, befindlichen Plätzen, nicht Officiers in gehöriger Anzahl vorhanden, und folglich die Officiers, so darzu requiriret, allzu weit entlegen wären, so wollen Ihro Majestät in solchem Fall, daß derjenige, der in erwehntem Platze commandiren wird, so viel Unter-Officiers von den Compagnien der Guarnison, als zu Anstellung des Kriegs-Gerichts über gemeldte Soldaten nöthig, beruffen und ziehen solle, (vom 25. Jul. 1665. T. I. p. 296. Art. XLVI.)

XIII.

Im Ermangelungs-Fall auch Infanterie-Officiers zu einem Reuter-Kriegs-Gericht zu ziehen.

Wenn aber über einen Reuter Kriegs-Gericht zu halten, und es sich begebe, daß hierzu nicht Officiers genung in dem Platze vorhanden wären, so wollen und begehren Ihre Majestät, daß die Officiers von der Infanterie entweder von der Besatzung, oder aus denen benachbarten Plätzen, obligirt seyn sollen, dem über gemeldten Reuter zu haltenden Kriegs-Gericht, auf hierüber von denen Gouverneurs oder Comendanten gemeldter Plätze geschehene Requisition, beyzuwohnen, und daß sie in erwehntem Gericht ihren Sitz zur lincken Hand des Præsidis nehmen, und zu erst votiren sollen (vom 22. Augusti 1666. T. I. p. 405.)

XIV.

In wessen Namen das Kriegs-Gericht zu halten.

Ihro Majestät wollen, daß das also über die Soldaten von der Infanterie gehegte Gericht, in Dero als Colonel-Generals von der Infanterie Nahmen, und das auf gleiche Art über die Reuter angestellte Gericht in Dero als Colonel-Generals über gemeldte Cavallerie Nahmen, zu halten, und zwar also, als wenn keine Officiers von der Infanterie oder Cavallerie bey dem einen oder andern Gericht zugegen gewesen wären (vom 22. Aug. 1666. T. I. p. 405.)

XV.

Abfassung der Urtheile.

Ihro Majest. befehlen, daß die Sergeants-Majors in denen Festungen die Kriegs-Gerichts-Schlüsse und Urtheile, so in gemeldten Kriegs-Gerichten fallen werden, mit Ausschliessung derer Sergeants-Majors von denen Regimentern, abfassen sollen (vom 25. Julii 1665. T. I. p. 297. Art. XLVII.)

Aus dem VII. Buche.

Tit. I.

Von der Disciplin, die bey denen Armeen zu halten.

I.

So bald der Krieg declarirt, soll jeder gegen die declarirten Feinde feindlich tractiren.

So bald als Ihro Majest. den Krieg wider den Kayser, Engelland, die General-Staaten der vereinigten Niederlanden und Dero Alliirten, erkläret haben, so befehlen dieselbe und aufferlegen allen ihren Unterthanen, Vasallen und Dienern, daß sie die Unterthanen des Kaysers, der Engelländer, Holländer, und ihrer Alliirten, als Friede tractiren sollen, und verbiethen aufs ausdrücklichste bey Straffe des Lebens, nach der Zeit mit ihnen eine Gemeinschafft, Handel und Wandel, oder Verständniß zu haben (vom 3. Jul. 1702. T. XIII. p. 136.)

II.

Soldaten sollen auf dem Marsch weder zur lincken noch zur rechten Hand austreten.

Nachdem Ihro Majest. Vorsehung gethan, daß die Völcker von Dero Armeen von 10. Tagen zu 10. Tagen ponctuellement voraus bezahlet, und ihnen auch das Brod ordentlich gereichet werden solle, ingleichen Ordre ertheilet, zum Unterhalt der Infante-

rie, Victualien anzuschaffen; So verbiethen Dieselbe allen Soldaten von Ihrer Leib-Wacht, Gens d'Armes, Chevau-Legers, Mousquetaires, Grenadiers zu Pferde, Reutern, Dragonern und Fuß-Knechten, daß sie sich weder rechter- noch lincker Hand aus dem March der Armeen unter irgend einem Vorwand entfernen sollen, bey Strafe vor die Guardes, Gens d' Armes, Chevau-Legers, Mousquetaires, und Grenadiers zu Pferde, daß sie cassiret, vor die Reuter, Dragoner und Fuß-Knechte aber, daß ihnen eine Lilie auf die Backen gebrennet werden soll, (vom 1. Maji 1701. T. XII. p. 149.)

III.

Strafe der Officiers, so die Soldaten im Marsch austreten lassen,

Ihro Majest. wollen, im Fall einer von der Guarde, ein Gendarme, Chevau-Leger, Mousquetaire, Grenadier zu Pferde, Reuter, Dragoner oder Fuß-Knecht, außer dem March der Armee solte angetroffen werden, ohne daß der Capitain dem Commandeur, oder dieser seinem Brigadier Nachricht davon gegeben, daß der Capitain, oder Comandeur um 8. Tage von ihrer Gage gestraffet, das andere mahl aber biß auf neue Ordre von Ihro Majest. suspendiret werden sollen, (vom 1. Maji 1701. T. XII. p. 150.)

IV.

Strafe der Soldaten, so auf Merode gehen,

und der darinnen connivirenden Officier.

Ihro Majest. verbiethen denen Guardes, Gens-d'armes, Chevau-Legers, Mousquetaires, Grenadiers zu Pferde, Reutern, Dragonern und Fuß-Knechten, so wohl bey Tag als Nacht nicht aus dem Lager auf Merode auszugehen, bey Strafe vor die Guardes, Gensdarmes, Chevau-Legers, Mousquetaires und Grenadiers zu Pferde, daß sie cassiret, vor die Reuter, Dragoner und Fuß-Knechte aber, daß sie am Leben gestrafft werden sollen. Ihro Majest. wollen, daß die Capitaine oder Commandeurs der Compagnien, von welchen diejenigen seyn werden, so ohne Paß oder Erlaubniß aus dem Lager gegangen, zum erstenmahl mit Innebehaltung ihres Tractaments von 8. Tagen, und zum andern mahl, mit Suspension von ihrer Charge, biß auf neue Ordre von Ihrer Majestät, bestraffet werden sollen, (vom 1. May 1701. T. XII. p. 150. und 151.)

V.

Brand

und Raub.

Ihre Majestät verbiethen bey Strafe des Lebens, keinen Ort anzuzünden, noch an den Orten, wo zu fouragiren erlaubt seyn wird, etwas anders zu nehmen, als dasjenige, was zu Unterhaltung derer Leute und Pferde, und sonsten vor das Lager nöthig ist (vom 1. May 1701. T. XII. p. 150. und 151.)

VI.

Respektirung der Salvagvarden.

Ihre Majestät verbiethen gleichfalls unter gleichmäßiger Strafe des Lebens, daß keiner sich in einigen Ort begeben, oder daselbst einige Gewaltthätigkeit ausüben solle, wo die Compagnien von dero Salve-guarden zu Pferde oder andere liegen, (vom 1. May 1701. T. XII. p. 150. und 151.)

VII.

Schiessen ausser Noth verbothen.

Ihre Majestät verbieten auch bey Strafe der Brandmarckung mit Lilien, daß keiner, er sey, wer er wolle, weder im Lager, noch auf dem Marche schiessen solle, und wollen, daß der Commandeur des Bataillons, bey welchem geschossen worden, stehendes Fusses von seiner Charge, bis auf neue Ordre von Ihrer Majestät, suspendiret seyn solle, und weil es zum öfftern geschicht, daß es nach vielem Regen nöthig, das Gewehr zu lösen, so befehlen sie, daß in solchem Fall der Commendant von jedem Corps die Soldaten von seinem Bataillon loß schiessen lassen, jedoch die Vorsicht dabey haben solle, die Mündung des Gewehrs auf diejenige Seite richten zu lassen, wo keine Leute sind; Solten aber Leute auf allen Seiten vorhanden seyn, so soll er die Mündungen des Gewehrs dergestalt richten lassen, daß die Kugeln in die Erde gehen, (vom 1. May 1701. T. XII. p. 151.)

Præcaution bey nöthiger Abfeurung des Gewehrs.

VIII.

Verlassung der Schildwachen und Posten.

Ihre Majestät befehlen, daß jeder Soldate, der an Linien, Päßen und Flüssen auf die Schild-Wache gestellet worden, wenn er seinen Posten quittiren und verlassen, oder bey Annäherung des Feindes sich, ohne Nachricht zu geben, oder sein Gewehr zu lösen, retiriren wird, sogleich und ohne alle Gnade am Leben gestrafft werden solle, (vom 10. Febr. 1697. T. X. p. 496.)

IX.

Officiers sollen zu ihrer eigenen Bagage keine Particulier-Convoyen geben.

Ihre Majestät verbiethen auch allen und jeden, eine bewaffnete Convoy zu dero Equipage zu thun, oder einige Soldaten dahin zu senden, bey Strafe, daß der Officier des Corps, von welchem eine dergleichen Convoy bey gemeldter Equippage wird angetroffen werden, suspendiret seyn solle (vom 1. May 1701. T. XII. p. 152. und 153.)

X.

Zehlung der Trouppen auf dem Marsche.

Ihre Majestät wollen, daß die Majores die Trouppen auf dem March zehlen, und die von ihnen unterschriebene Listen von der Stärcke der Bataillons dem General-Major der Armee geben sollen, (vom 1. May, 1701. T. XII. p. 152. und 153.)

XI.

Officiers sollen nicht in Häusern, sondern im Felde campiren.

Ihre Majestät verbiethen auch allen Officiers, sich von ihrem Lager zu entfernen, um in Häusern, die ausser denselben gelegen, zu schlaffen, (vom 1. May, 1701. T. XII. p. 152. und 153.) Solten ihnen aber nahe gelegne darzu assigniret werden können, so wollen Ihre Majestät, daß zum mindesten ein Dritter Theil von den Capitainen, Lieutenanten, Sous-Lieutenanten und Fähndrichen bey den Trouppen campiren sollen, bey Strafe der Suspension gegen den Obristen oder Commandeur der Trouppen, der etwas wider gegenwärtigen Willen Ihro Majestät zu thun verstatten wird, (vom 22. May 1673. T. II. p. 499. und 1. May 1701. T. XII. p. 153.)

XII.

Ihre Majestät befehlen denen Profossen, so

Profose sollen die verordneten

Straffen ohne weitere Anfrage exequiren.

so sie bey dero Armeen in Bestallung nehmen lassen, aufs ausdrücklichste, daß sie diejenigen, so wieder den Innhalt des 2. 4. 5. 6. und 7. Articuls dieses Tituls handeln werden, stehendes Fusses mit denen darin gesetzten Strafen belegen sollen, ohne darzu eines neuen Befehls von Ihr. Maj. oder dero General-Lieutenants zu erwarten, bey Strafe, davor in ihrem eigenen und Privat-Nahmen zu respondiren (vom 1. May 1701. T. XII. p. 153.)

Aus dem XI. Buche.

Tit. I.

Vom Hoca-Pharaon-Barbacole-Bassette- und Pour- & Contre-Spielen, so bey der Milice verboten.

I.

Verbotene Spiele.

Ihre Majestät verbiethen auf das ausdrücklichste sowohl denen Officiers bey dero Trouppen, als allen andern Personen, von was Geschlecht und Qualität sie seyn, die Hoca-Pharaon-Barbacole-Bassette-und Pour- & Contre-Spiele zu spielen, unter was vor Namen und Gestalt auch solche immer bemäntelt werden möchten, noch auch selbige bey sich spielen zu lassen, oder zu verstatten, daß gespielet werde, unter was für Vorwand es immer seyn mag, bey Strafe von 1000. Livres Geld-Busse, vor diejenigen, die gedachte Spiele gespielet, und vor diejenigen, die bey ihnen spielen lassen, oder zu spielen verstattet, von 6000. Livres Geld-Busse, vor jede Contravention, welche Geld-Bussen Ihr. Maj. folgender Gestalt angewendet wissen wollen, nemlich einen Drittheil zu dero Profit, einen Drittheil vor die Armen des Orts, wo die Mißhandlung geschehen, und einen Drittheil vor den Denuncianten, wie sie denn hiermit gedachte Contravenienten nochmahls in solche Strafe verfallen zu seyn erklähren, ohne daß sie sich unter einigerley Vorwand, er mag Nahmen haben, wie er will, davon loß machen können, sondern es ist dero Wille, daß sie zu Erlegung derselben auf alle Weise, ja selbst durch Leibes-Strafe sollen angehalten werden. (vom 15. Jan. 1691. T. VII. p. 507.)

Darauf gesetzte Geld-Bussen.

II.

Verwandelung der Geld-Bussen in Gefängniß-Straffe.

Was diejenigen anbetrifft, die keine Mittel haben, gedachte Geld-Busse zu erlegen, so soll selbige bey ihnen folgender massen verwandelt werden, nehmlich die Geld-Busse von 1000. Livres in eine 4. Monatliche-und die von 6000. Livres in eine jährliche Gefängnüß-Strafe. (vom 15. Jan. 1691. T. VII. p. 508. und 509.

III.

Anbefohlne Manutenenz dieser Verordnung.

Ihre Majestät befehlen auf das ausdrücklichste denen in dero Provintzen und Generalitäten gesetzten Intendanten und Commissarien, bey dero Armeen aber, allen Policey-Richtern, Profossen, von dero Lägern und Armeen, auch andern Richtern, vor die es gehöret, daß sich ein jeder bemühen solle, dasjenige, was in diesem Titul enthalten, zur Execution zu bringen, sie wollen auch, daß die Urtheile und Sentenzen, so sie wider die Contravenienten ertheilen werden, aller Wiedersetzung, Appellationen und anderer Hinderungen ohngeachtet, vollstrecket und deswegen nicht aufgeschoben werden sollen. (vom 15. Jan. 1691. T. VII. p. 508. und 509.)

Tit. II.

Vom Verheyrathen derer Officiers, Sergeants, Fuß-Knechte, Reuter und Dragoner.

I.

Officiers-Heyrathen.

Ihro Majest. befehlen, wollen und begehren, daß alle Officiers von dero Trouppen, sowohl Fuß-Volck, Reuterey und Dragoner, die sich in einer Besatzung befinden, und sich in derselben, oder innerhalb 10. Meilen um dieselbe herum, ohne Consens des General-Inspectors, unter dessen Departement ein jeder gehöret, verheyrathen werden, cassiret, und ihrer Chargen entsetzet seyn sollen. (vom 1. Febr. 1685. T. V. p. 205.)

II.

Priester sollen dieselbe ohne gehörigen Schein nicht copuliren.

Ihre Maj. verbiethen aufs ausdrücklichste allen Priestern und Dorff-Pfarrern, die sich in denen Gebiethen derer Gouvernements ihrer Festungen befinden, die Officiers von gemeldten dero Trouppen anders, als mit Bewilligung gemeldten General-Inspectors, die mit einem ordentlich verfertigten und unterschriebenen Schein dociret werden muß, zu trauen bey Strafe, als Helfer und Mitschuldige eines begangenen Jungfern-Raubs, denen Ordonnanzen Ihrer Majestät und dem Ausspruch dero Staats-Raths, vom 13. Dec. 1681. zu Folge, angesehen zu werden. (vom 1. Febr. 1685. T. V. p. 205.)

III.

Heyrathen der gemeinen Soldaten.

Ihre Majestät befehlen, daß die Reuter, Dragoner, Sergeants und Fuß-Knechte bey dero Trouppen, die sich künfftig verheyrathen werden, ihre ancienneté bey ihren Compagnien verliehren, und wegen der Abschiede weiter keinen mehrern Vorzug haben sollen, als ihre Cameraden, die nach ihrer Heyrath zu denen Compagnien gekommen, und daß diejenigen, die sich nur auf eine gewisse Zeit in Dienste begeben haben, oder begeben werden, und innerhalb dieser Zeit sich verheyrathen, den Anfang ihrer Dienste von dem Tage ihrer Heyrath anrechnen und verbunden seyn sollen, bey denen Compagnien, wo sie gegenwärtig dienen, die gantze Zeit, worauf sie sich engagiret, Dienste zu thun, ohne diejenige Zeit mit zu rechnen, die sie schon vor Vollziehung ihrer Heyrathen gedienet haben. (vom 6. April. 1686. T. V. p. 294.)

IV.

Feld-Priester sollen keine Soldaten copuliren.

Ihre Majestät verbiethen denen bey dero Armeen befindlichen Feld-Priestern auf das ausdrücklichste, keinen Reuter und Soldaten von selbigen mit einigen in denen Städten

und Oertern, wo sie in Besatzung sind, oder da herum gelegenen Orten wohnenden Jungfern oder Weibern, aus keinerley Ursache oder Gelegenheit, zu copuliren, bey Strafe, daß gedachte Feld-Priester, als Helffer und Mit-Schuldige eines begangenen Jungfern-Raubs, zu Folge derer Verordnungen, angesehen werden sollen, und wollen Ihre Majestät, daß die Obristen besagter Regimenter, oder diejenigen, so solche in ihrer Abwesenheit commandiren werden, gemeldte Feld-Priester, auf erhaltene erste Nachricht von ihrer Mißhandlung wider den Inhalt gegenwärtigen Articuls, in Arrest nehmen, und sie in der Ordinariorum Hände überlieffern lassen sollen, damit der Proceſs wider sie, nach dem hierüber erklärten Willen Ihrer Majestät könne angestellet und vollführet werden. (vom 15. Dec. 1681. T. IV. p. 334.)

Tit. III.

Von denen Abschieden, die unter währendem Kriege denen Reuthern, Dragonern und Fuß-Knechten nicht völlig ertheilet werden sollen.

I.

Wie es mit Ertheilung der Abschiede zu halten.

Ihr. Majestät verbiethen auf das ausdrücklichste allen Obristen, Mestres de Camp, Obristen-Lieutenants, Capitainen, Lieutenanten, und andern Officiers dero Trouppen, von Infanterie, Cavallerie und Dragonern, unter währendem Kriege einigem Reuther, Dragoner oder Fuß-Knechte von ihren Compagnien, aus was vor Ursache oder Absicht solches immer geschehen möchte, einen völligen Abschied zu geben, bey Straffe cassiret und ihrer Chargen entsetzet, auch mit einem halb-jährigen Gefängniß angesehen zu werden. Ihre Majestät wollen, wenn es geschehen solte, daß ein Reuther, Dragoner oder Fuß-Knecht, sich gäntzlich ausser Stande zu dienen befände, es mag nun solches grossen Alters und Schwachheit, oder seiner Verwundung, oder einer unheilbaren Kranckheit wegen geschehen, daß selbiger zu dem zu Führung derer Trouppen verordneten Policey-Commissario gebracht werden solle, der Kundschafft davon einziehen, und ihm ein Certificat darüber ausfertigen soll, gegen welches, und nicht anders, der Obriste oder Commandeur bey den Trouppen ihm einen Abschied oder Paß geben soll, sich damit, entweder, wenn er es durch seine Dienste verdienet, in das Königliche Invaliden-Hospital, oder nach Hause zu begeben. (vom 18. Nov. 1701. T. XII. p. 392.)

II.

Verhalten der Civil-Gerichts-Officiers bey Examinirung der Abschiede der ankommenden Soldaten.

Ihre Majestät befehlen auch allen Marechals-Pröbsten, und andern Officiers von der Robbecourte, daß sie alle Reuter, Dragoner und Fuß-Knechte, die einen völligen Abschied haben werden, anhalten und in Verhafft bringen lassen, den Abschied aber an den Staats-Secretarium Ihrer Majestät, so das Departement dero Commandements, und Kriegs-Sachen hat, überschicken sollen, um Ihrer Majestät Nachricht davon zu geben, es müste denn bemeldter Abschied mit einem Certificat von dem zu Führung der Trouppen, wovon er ist, verordneten Commissario, vergesellschafftet seyn, in welchem, wie im vorhergehenden Articul angemercket, die Ursachen angedeutet seyn müssen, warum ihm der Abschied ertheilet worden, auf welchem Fall allein gedachte Pröbste und andere Officiers von der Robbe-courte, ihn an den im Abschiede oder Certificat des Commissarii bestimmten Ort sollen passiren lassen. (vom 18. Nov. 1701. T. XII. p. 363.)

III.

Verfahren wider die Officiers, so Crämerey mit den Abschieden treiben.

Und weil Ihre Majestät berichtet worden, daß einige Officiers bey dero Trouppen von der Infanterie einen Handel mit den Abschieden treiben, und solche denen Unter-Officiers und Soldaten vor Geld zukommen lassen, Ihre Majestät aber ein so infames und vor dero Dienst so nachtheiliges Commercium verhindert haben wollen, so verbiethen Ihre Majestät aufs ausdrücklichste allen Capitainen und Officiers von bemeldten Trouppen, etwas von ihren Unter-Officiers oder Soldaten des ihnen zu ertheilenden Abschieds wegen zu fordern, und wollen Ihre Majestät, im Fall ein Unter-Officier oder Soldat seinen Abschied auf dergleichen Art erhalten, und solches dem Policey-Commissario bey dero Völckern zu wissen thun würde, daß gemeldten Unter-Officiers oder Soldaten durch Vorsorge des Commissarii viermahl so viel, als gemeldter Unter-Officier oder Soldat gedachtem Capitain oder Officier gegeben, bezahlet werden, und erwehnter Capitain oder Officier, vermöge des in diesem Articul enthaltenen Befehles, ohne deswegen eine andere oder ausdrücklichere Ordre zu erwarten, so gleich cassiret werden solle. (vom 6. Febr. 1670. T. II. p. 215.)

IV.

Unterschleiffen mit den Abschieden vor die Recruiten wie zu begegnen.

Nachdem auch Ihre Majestät Bericht erhalten, daß vor diesem die Officiers, welche in die Provintzen zu Ubernehmung derer Recruiten vor ihre Regimenter abgeschicket worden, unter allerhand Vorwenden, und wider ihre Pflicht, denen Soldaten, die sie, als Recruiten, mit nehmen sollen, Abschiede gegeben, so verbiethen Dieselbe, die Fortsetzung dieses Mißbrauchs zu verhindern, denen Officiers, daß sie ins künfftige denen Soldaten, die ihnen, an die Regimenter abzuführen, anvertrauet worden, keinen Abschied geben sollen, bey Straffe, cassiret und ihrer Chargen entsetzet zu werden. Und weil es sowohl ietzo, als künfftig dienlich seyn kan, so erklähren Ihre Majestät sowohl vor ietzo als künfftig gemeldte Abschiede vor nichtig und von keiner Würckung, und befehlen denen Marschalls-Pröbsten, auch andern Officiers von der Robbe-courte, diejenigen, so dergleichen

chen Abschiede haben werden, als Deserteurs arrestiren zu lassen. (aus der Ordonanz vom 20. Nov. 1706. p. 3.) Jhre Majestät wollen und begehren, daß gegenwärtiges Reglement, seiner Form und Jnhalt nach, auf das genaueste beobachtet, und vollzogen werden solle. (vom 21. Oct. 1661. T. I. p. 132. Art. XXIX.) Jhre Majestät befehlen und verordnen zu diesem Ende allen Gouverneurs und General-Lieutenants derer Provintzen, denen General-Lieutenants bey dero Armeen, denen Feld-Marschalls, und andern Generals-Personen, so über dero Trouppen commandiren, denen Gouverneurs, oder Commendanten in dero Städten und Festungen, denen Jntendanten dero gedachten Provintzen und Armeen, auch auf dero Gräntzen, denen General-Directoren und Jnspectoren gemeldter dero Trouppen, dero Kriegs-Commissarien, und allen andern Officiers dero Trouppen, sowohl von der Jnfanterie, Cavallerie und Dragonern, Frantzösischen und Ausländischen, und allen Policey-Richtern, Profossen in dero Lägern und Armeen, auch dero andern Justitiariis und Bedienten, daß jeder so viel, als ihm zustehet, über der genauen Beobachtung und Execution gegenwärtiges Reglements halte, und solches handhabe, welches Jhre Majestät vor allen Corps und Compagnien bemeldter dero Trouppen, und allenthalben, wo es nöthig seyn wird, verlesen und publiciret wissen wollen, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, denn dieses ist Jhrer Majestät Wille.

Anbefohlne Manutenenz derer vorhergehenden Reglements.

CCCCXXXII.

Vergleich zwischen Kayser Carolo VI. als Besitzer der Oesterreichischen Niederlande, König Ludovico dem XV. in Franckreich und Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, wegen Arrestir- und mutueller Extradirung der Deserteurs de Anno 1718.

Bevollmächtigte zu Schliessung des Cartels.

WJr Endes unterschriebener, Fabian, Graf von Wrangel, Lieutenant-General Jhrer Kayserlichen und Catholischen Majestät, und Commendant dero Trouppen in den Oesterreichischen Niederlanden, auch Commendant der Stadt Brüssel und ihrer Dependentien, mit voller Gewalt und Vollmacht von Jhrer Kayserlichen und Catholischen Majestät vom 18. Januarii 1718. versehen.

Wir Endes unterschriebener, Christian Ludwig von Montmorency-Luxemburg, Printz von Tingry, Lieutenant-General derer Armeen Jhrer Majest. des Allerchristlichsten Königs und der Provintz Flandern, Gouverneur der Stadt und Citadelle zu Valencienne, und Commendant en Chef in gedachter Provintz, mit Befehl und Vollmacht von höchstgedachter Maj. sub dato 20. Jan. 1718. versehen.

Und Wir Robert Murray, Lieutenant-General und Obrister über ein Schottländisches in Jhrer Hochmögenden der Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande Diensten stehendes Regiment zu Fusse, und Commendant zu Dornick, mit Vollmacht von gedachten Herren General-Staaten versehen, mit einander wegen allerseytiger Auslieferung der Deserteurs zu tractiren, und auf gewisse Bedingungen überein zu kommen, sub dato 6. Januarii 1718. Haben uns verglichen, wie folget, und deßwegen gegenwärtigen Tractat aufgerichtet, selbigen in Zukunfft mit guter Treue zu beobachten.

Arrestirung der Deserteurs und Notification davon.

I. Alle Reuter, Fuß-Knechte und Dragoner, welche von den Trouppen einer oder der andern derer drey contrahirenden Potentien desertiren werden, um in ein Land oder Platz zu pasiren, die sowohl unter Jhrer Kayserl. und Catholischen Maj. als der Allerchristlichsten Majestät und der General-Staaten Hoheit stehen, sollen reciproquement, und in dem Absehen, solche auszuliefern, arrestiret werden; Und wird man zu solchem Ende binnen 24. Stunden an den Gouverneur oder Commendanten der nechstgelegenen Gräntz-Festung in demjenigen Lande, aus welchem sie desertiret sind, Nachricht davon geben, damit man solche auf nachbeschriebene Weise könne abholen lassen.

Abholung derselben u. Bezahlung der Unkosten.

II. Der Gouverneur, oder Commendant eines Platzes, an welchen Nachricht wegen Anhaltung eines Deserteurs gegeben worden, soll verbunden seyn, denselben auf das schleunigste abholen, und zu gleicher Zeit das Geld vor die Unkosten des Gefängnisses und des geringen Unterhalts, nemlich vor jeden Reuter, Fuß-Knecht und Dragoner 24. Loth Brod auf einen Tag, nach dem in dem Orte, wo der Deserteur befindlich ist, Marckt-üblichen Preisse, entrichten zu lassen.

Deserteurs sollen in statu quo ausgeliefert werden.

III. Die Deserteurs sollen in eben dem Stande, wie sie arrestiret worden, ausgeliefert werden, nemlich mit ihrer Montur und Gewehre, wofern sie solche nicht schon vor ihrer Arrestirung verkaufft haben.

Jngleichen die bey ihnen gefundene Pferde und Equipage.

IV. Die Pferde der desertirten Reuter und Dragoner, sie mögen nun gedachten Deserteurs selbst gehören, oder von Officiers, oder andern Reutern, oder Dragonern mit genomen seyn, sollen nebst der zur Zeit der Arrestirung dabey gefundenen Equipage zugleich von allen Theilen wider zurück gelieffert werden, und muß deßwegen an den Commendanten der nechst gelegenen Gräntz-Festung mit Nachricht gegeben werden, damit er solche könne abholen, und das, was die Pferde ver-

zehret, bezahlen lassen, welche Zahlung auf eben den Fuß geschehen soll, auf welchen der Fourage-Liefferer solche an die in Guarnison liegende Cavallerie des Platzes, wo die Deserteurs arrestiret, oder hingebracht worden, zu lieffern accordiret hat. Solte aber daselbst kein Liefferer verhanden seyn, so soll die Fourage um den in solchem Platze Marckt-gängigen Preiß bezahlet, jedoch nicht mehr als eine Ration des Tages zu Unterhaltung eines Pferdes gefodert werden.

Recompens, der vor ieden Deserteur bey dessen Anhalt- und Zurückbringung zu bezahlen.

V. Damit aber auch die Unterthanen derer dreyen in Niederlanden regierenden Potentien, ja selbst die Militair-Personen desto williger gemacht werden möchten, die Deserteurs anzuhalten, und sie in den Gräntz-Platz, desjenigen Gebieths zu bringen, wo sie gefänglich gehalten werden sollen; so ist man allerseits einig worden, vor jeden Deserteur, nemlich einen Fuß-Knecht, Reuter oder Dragoner zu Fusse 10. Patacons, die 28. Fl. landläuffiger Müntze in den Oesterreichischen Niederlanden betragen, oder den innerlichen Werth derselben allerseits, und vor jeden Reuter oder Dragoner mit dem Pferde, doppelt so viel zu bezahlen; Und soll diesem zu Folge ein Landes-Unterthan, Militair-Person, oder anderer, der einen Deserteur in den nächsten Gräntz-Platz des Gebieths, wo er arrestiret werden soll, bringen wird, oben gemeldte Vergeltung empfangen, nemlich von Seyten Ihrer Kayserl. und Catholischen Maj. durch den Einnehmer der Impostен von aus- und eingehenden Waaren, gegen Schein der Gouverneurs, oder Commendanten besagter Plätze, welche bevollmächtiget werden sollen, gedachte Zahlung zu thun, wenn auch gleich das Regiment, von welchem der Deserteur ist, weit davon entfernet läge, um sich gedachtes Geld von dem, welchem der Deserteur zukömmt, wieder bezahlen zu lassen.

Von Seiten Ihrer Allerchristlichsten Majestät soll solche auf Anweisung des Gouverneurs oder Commendantens der Stadt, wohin der Deserteur gelieffert wird, an denjenigen, der die Liefferung thut, bezahlet werden, wenn auch gleich das Regiment des Deserteurs weit davon entfernet läge.

Und von Seiten derer Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande soll selbige ebenfalls auf Anweisung des Gouverneurs, oder Commendanten der Stadt, wohin man den Deserteur bringen wird, an den Lieferer desselben bezahlet werden, wenn auch gleich das Regiment des Deserteurs weit davon entfernet wäre.

Officiers sollen ihre Deserteurs in benachbarten Landen nicht selbst aufheben.

VI. Denen Officiers von allen Theilen soll verbothen seyn, die Deserteurs von den Trouppen ihrer Herren ausserhalb Landes zu verfolgen und aufzuheben, oder verfolgen und aufheben zu lassen; doch soll ihnen unverwehret seyn, die Einwohner des Orts in einem auswärtigen Gebiete, wo sie Deserteurs antreffen, zu requiriren, solche zu arrestiren, und sie an den nächsten Ort des Gebieths zu bringen, wo sie gefangen gehalten werden sollen.

Unterthanen zu verbiethen, denen Deserteurs nichts abzukauffen, oder zu favorisiren.

VII. Allen Inconvenientien vorzukommen wird man unmittelbar nach der Ratification gegenwärtiger Convention, und nach geschehener Publication derselben, Sorge tragen, denen Einwohnern des platten Landes so weit, als die Gouvernements auf denen Gräntzen sich erstrecken, auch andern zu verbiethen, Pferde, Montur, Gewehr, Kleider, auch einige andere Sachen von Deserteurs zu kauffen, viel weniger denselben Auffenthalt zu geben, oder ihm einen Durchpaß zu verstatten, sie zu verstecken, oder ihre Desertion zu erleichtern bey nachspecificirten Straffen.

Straffe derer so etwas von Deserteurs kauffen,

IIX. Derjenige Landes-Einwohner, der von einem desertirten Reuter, Fußgänger oder Dragoner Pferd, Kleider und Waffen gekaufft zu haben überwiesen ist, soll an denjenigen Capitain, dem der Deserteur zugehöret, 25. Rthlr. so 70. Fl. courrant-Müntze der Oesterreichischen Niederlande beträgt, oder den innerlichen Werth derselben, sowohl eines, als andern Theils zu zahlen, auch alles dasjenige, was er von dem Deserteur gekaufft, wieder zu geben angehalten werden.

oder ihnen forthelffen.

IX. Wenn die Einwohner eines Dorffs behörig überwiesen sind, daß sie einem Deserteur entweder behülflich gewesen, oder Auffenthalt gegeben, oder ihn nicht arrestiret haben, sondern vielmehr durchpasiren lassen, so sollen sie eine Busse von 25. Rthlr. obermeldter Wehrung, an den Capitain derjenigen Compagnie bezahlen, von welcher der Deserteur ist, in welche sie von den Richtern ihres Orts sollen verurtheilet, auch, nach Erfoderung der Sache, noch darzu mit einer willkührlichen Straffe beleget werden, und sollen die Richter oder Gemeinden vor solche Bussen hafften, auch die Richter im Urtheilen ohnverweilet und ohne förmlichen Proceß verfahren.

Anfang der Obligation dieses Tractats.

X. Gegenwärtiger Tractat soll von dem Tage an, da die Ratification und Auswechselung desselben von allen Theilen geschehen, beobachtet werden.

Reservat wegen der Titul.

XI. Die angenommenen, oder ausgelassenen Titul von einem, oder dem andern Theile, sollen, dem Rastadter Friedens-Tractat zu Folge, keinem præjudiciren.

Also geschehen und geschlossen in dem Dorffe Quievrain, so von der Stadt Mons dependiret, durch Endes unterschriebene Gevollmächtigte, so ihre Vollmachten gegen einander ausgewechselt und collationiret, unterzeichnet den 21. April, 1718.

F. Graf von Wrangel.

Montmorency Tingry.

Rt. Murray.

CCCCXXXIII.

Königs Ludovici des XIV. in Franckreich Erläuterung des Königlichen Frantzösischen Anno 1679. publicirten Duell-Edicts, de Anno 1723.

Motiven

Ludwig, ꝛc. An alle gegenwärtige und zukünfftige Unsern Gruß. Die Könige Unsere Vorfahren haben sich nichts so sehr angelegen seyn lassen, als in diesem Königreich dem schädlichen Gebrauch der Duelle, der sowohl den Gesetzen der Religion, als der Wohlfahrt Ihres Staats zuwieder ist, abzuschaffen. König Heinrich der IV. hat deßwegen viele Edicte und Declarationen publiciret, deren Innhalt von König Ludwigen dem XIII. dessen Nachfolger, nicht allein bestätiget, sondern auch mercklich erweitert worden. Der verstorbene König, Unser geehrtester Herr und Groß-Groß-Vater hat hierwieder noch nachdrücklicher durch unterschiedliche Edicte und deren Erklärungen verfahren, die er in dieser Sache währender seiner Regierung, und sonderlich durch sein Edict vom Monat August 1679. und seine Erklärungen vom 14. Decembr. nur gemeldten und 28. Octobr. des 1711. Jahres publiciret. Da Wir nun zu Unserer Voll-Jährigkeit gelanget, so haben Wir geglaubet, Unsere Schuldigkeit zu seyn, daß Wir, einem so grossen Exempel zu Folge, Unsere erste Sorge dahin richteten, so weise und zu Erhaltung des Adels, der die allerfesteste Stütze Unsers Reichs ist, und den das rasende Duelliren nicht anders, als ohne Nutzen vor den Staat aufreiben können, so nöthige Gesetze zu bestätigen. Noch weiter hat Uns auch das Absehen zu Erfüllung dieses wichtigen Desseins angetrieben, so Wir damahls gehabt, als Wir bey Unserer Salb- und Crönung dem Grossen lebendigen GOtt geschworen, daß Wir von der Schärffe derer auf die Duelle gesetzten Straffen niemand ausnehmen wolten. Und gleich wie die Erfahrung gelehret, daß kein Gesetz so deutlich und klar ist, daß man nicht ein Mittel solte ausgefunden haben, solches zu eludiren; Also haben Wir, damit man hinführo denen falschen Auslegungen vorkommen möchte, die man sich einigen Articuln des Edicts vom Monat Augusto 1679. wider des verstorbenen Königs und Unsere Meynung zu geben bemühet hat, nützlich zu seyn erachtet, denselben einige neue und nöthig geschienene Verordnungen beyzufügen; Also daß in Zukunfft diejenigen, so diesem Gesetz zuwieder zu leben sich unterstehen werden, der gerechten und verdienten Straffe nicht werden entrinnen können: Und eben deßwegen haben Wir anbefohlen und befehlen:

zu Bestätig- und Erläuterung des Duell-Edicts.

Verordnungen der Duell-Edicte genau zu exequiren.

I. Daß alle Verordnungen derer Könige Unsrer Vorfahren und sonderlich das Edict des verstorbenen Königs vom Monat Augusti 1679. und dessen Erklärungen vom 14. Decembr. eben desselben und 28. Octobr. des 1711. Jahres wider das Verbrechen des Duellirens in allen ihren Puncten, ihrem Verstand und Innhalt nach, executiret werden sollen.

Adeliche, Militair- und andere Personen sollen sich bey Beleidigungen wegen der Satisfaction an die Marschalle von Franckreich und Richter des Point d'honneur wenden.

II. Wollen Wir nach dem Fusse des XVIII. Articuls besagten Edicts vom Monat Augusti 1679. daß alle Edelleute, Militair-Personen und andere Unsere Unterthanen, so das Recht haben, Waffen zu tragen, von was Stand und Würden sie sind, wenn unter ihnen Verdrüßlich- und Streitigkeiten vorfallen, um was vor Ursachen Willen das sey, wodurch sich einer oder der andere beleidiget zu seyn glaubte, sollen gehalten seyn, davon respective Unsern Vettern, denen Marschallen von Franckreich und andern Richtern des Points d'honneur Nachricht zu geben, damit sie durch selbige, nach Bewandniß des Falls, Satisfaction bekommen möchten.

Rencontres.

III. Wenn diejenigen, so Verdrüßlich- und Streitigkeiten gehabt, und davon weder Unsern Vettern, den Marschallen von Franckreich, noch andern Richtern des Points d'honneur Nachricht gegeben, einander rencontrirten und es zu einer Balgerey käme, so wollen Wir, daß wenn gedachte Streitigkeit gnüglich dargethan, sie mit eben der Straffe des Todes, wie diejenigen, so würcklich duelliret, beleget werden sollen.

Wenn ein Theil Nachricht von der Streitigkeit gegeben, und indessen accaquiret worden.

IV. Im Fall aber dieselbe gedachten Unsern Vettern, denen Marschällen von Franckreich, oder andern Richtern des Point d'honneur Nachricht von ihrer Streitigkeit gegeben, und es erweißlich wäre, daß dennoch ein Theil den andern angegriffen, man auch klar dargethan, daß die Rencontre nicht vorsetzlich geschehen, so soll der, so den Angriff gethan, nur allein am Leben gestraffet werden, wofern nemlich der Angegriffene in den Schrancken einer erlaubten Nothwehr geblieben.

Anbefohlne Manutenenz der Verordn. de An. 1704.

V. Befehlen Wir, daß das Edict vom Monat Decembr. 1704. welches die Straffen wider die Civil-Bedienten und andere in sich enthält, die entweder Via Facti verfahren, oder sich derer in denen Verordnungen verbothenen Schmäh-Worte bedienen; ingleichen die auf ausdrücklichen Befehl des verstorbenen Königs, von Unsern Vettern denen Marschallen von Franckreich, wegen der Satisfactionen und Ehren-Erstattungen verfertigten Reglements vom 22. Aug. 1653. und 22. Aug. 1679. gleicher gestallt nach ihrem Verstand und Innhalt executirt werden sollen.

1653. u. 1679.

Wen iemand aus Ubereilung ins Duell gerathen.

VI. Diejenigen, so aus Ubereilung in ein Duell gerathen, und wobey bekannt ist, daß sie übereilet worden, sollen nicht eher absolviret

ret werden, als nach einer jährigen umständlichen Inquisition, in welcher Zeit sie indessen Arrest halten sollen.

Justitz-Bediente sollen die ruchtbaren Händel untersuchen,

VII. Wir gebiethen zugleich Unsern ordentlichen Justitz-Bedienten, auch hiernächst allen Pröbsten besagter Unsrer Vettern, der Marschälle von Franckreich, oder deren Lieutenants, bey Straffe des Banns, daß sie die Streitigkeiten, Schmähungen, Anfälle und Gewaltthätigkeiten, von denen sie Nachricht erhalten, durch was vor Mittel und Wege solches auch immer geschehen mag, untersuchen, und die Inquisitions-Acta an bemeldte Unsere Vettern, die Marschälle von Franckreich schicken sollen, damit sie wider die Schuldigen nach der Schärffe gemeldten Unsers Edicts, und also, wie es gedachte Unsre Reglements erfordern, verfahren können.

und die Inquisitions-Acta an die Marschälle von Franckreich schicken.

Vergrösserung der Straffen, wenn einer den andern schlägt.

VIII. Und da Wir wahrgenommen, daß die in gedachten Reglements verordnete Straffen bißher nicht zulänglich gewesen, den Lauff solcher Unordnungen zu hemmen, so befehlen Wir gemeldten Unsern Vettern, denen Marschallen von Franckreich und andern Richtern des Points d'honneur, daß sie, nach Beschaffenheit des Falls, solche Straffen dictiren, die durch bemeldte Reglements darauf gesetzet sind, und wollen, daß derjenige, so einen schlagen wird, der Fall und Umstände dabey mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, seines Wappens und Adel-Stands vor seine Person entsetzet werden, und 15. Jahre Gefängniß leiden solle, nach welcher Zeit er doch nicht eher von dannen heraus kommen soll, als auf Unsern Befehl, den Wir auf deßwegen von besagten Unsern Vettern, den Marschallen von Franckreich an Uns erstatteten Bericht, ertheilen werden.

Von der Schärffe der Duell-Edicte soll niemand eximiret werden.

IX. Und damit Unsere Unterthanen von Unserer Neigung alles dasjenige zu bewerckstelligen, was in diesen und der Könige Unserer Vorfahren Verordnungen enthalten, noch mehr versichert seyn möchten, so schwören und verheissen Wir auf Königliche Wort und Glauben und erneuren den Eyd, den Wir schon bey Unsrer Salb- und Crönung gethan, daß Wir ins künfftige, aus was vor Ursachen oder Absehen dieses auch seyn könte, von der Schärffe gegenwärtiges auch Unsrer Vorfahren Edicte niemanden ausnehmen, noch denjenigen einigen Nachlaß, Pardon oder Abolition zugestehen wollen, welche der Missethat des Duellirens schuldig befunden werden. Verbiethen auch daher denen bey Uns befindlichen Printzen und Herren sehr nachdrücklich, daß sie keine Vorbitte bey Uns vor diejenigen einlegen sollen, die gedachtes Verbrechens schuldig sind, wobey Wir hiernechst protestiren, daß Wir nicht gestatten werden, weder in Ansehung der Vermählungen von Printzen und Printzessinnen Unsers Geblütes, noch wegen der Geburten der Printzen und Printzeßinnen von Franckreich, die etwan unter währender Unsrer Regierung geschehen möchten, noch aus sonsten einiger allgemeinen oder besondern Absicht, wie die erdacht werden kan, wissentlich einigen Brief oder Schein, so gegenwärtigem Unsern Willen zuwider seyn möchte, auszufertigen ꝛc. Gegeben zu Versailles im Monat Febr. Anno 1723.

Auch keine Vorbitte

noch Abolitions-Schein statt haben.

Dieses ist verlesen und publiciret worden, als der König in seinem Lit de Justice gesessen, und hat man es zu Folge des Befehls von diesem Tage registriret, und nachdem es verlesen worden, den General-Fiscal requiriret, daß solches nach seinem Verstand und Innhalt executiret, auch die collationirten Copeyen davon in die Aemter und Gerichts-Vogteyen gesendet und daselbst verlesen, publiciret und registriret werden sollen, mit Befehl an die Substituten des General-Fiscals innerhalb einem Monat dem Hofe Nachricht davon zu geben. Den 22. Februarii, Anno 1723.

war unterzeichnet

GILBERT.

CCCCXXXIV.

Extract der Declaration einiger Puncte der vorherstehenden Erläuterung des Anno 1679. publicirten Königl. Frantzösischen Duell-Edicts, de Anno 1723.

Verbal-Injurien ohne Retorsion mit 6. monatl. Gefängniß zu bestraffen.

Erstlich derjenige, welcher ohne Ursache einen anderen einen Narren, Unwürdigen und Weichhertzigen, einen Verräther, oder sonst etwas anders Ehren-rühriges heisset, und der Beleidigte nicht mit stärckeren Injurien darauf antwortet, soll 6. Monat im Gefängniß verbleiben, zuvor aber den beleidigten Theil in gewisser Form um Verzeihung bitten;

und der retorquirende Beleidigte mit 3. monatl.

Wann aber zweytens der beleidigte Theil dem anderen gleich-gültige, oder noch stärckere Injurien zurück saget, soll er sie auch mit einer 3. Monatlichen Gefängniß büssen, und der Angreiffer (jedoch ohne Schmälerung seiner 6. Monatlichen Gefängniß) den beleidigten Theil um Verzeihung zu bitten keines weges gehalten seyn.

Lügen-Straffen und Drohungen mit 2. jähriger.

Drittens: das Lügen-Straffen, die Bedrohungen von Hand- oder Stock-Schlägen, sie geschehen gleich mit Worten oder Gebärden, werden mit zwey-jähriger Gefängniß bestraffet, und muß der Angreiffer dem Beleidigten noch vor Beziehung der Gefängniß um Verzeihung bitten.

Wenn einer Lügen-Straffen oder Drof

Im Fall Vierdtens das Lügen-Straffen, oder die Bedrohungen, von Stössen durch

Stösse

hungen mit Schlägen retorquiret.

Stösse von Hand, oder Stöcken wiederum repoussiret würden, so solle der Lügen-Straffer, oder der, so das Lügen-Straffen, oder die Drohungen gethan, nichts destoweniger, als der Anfänger, seine zweyjährige Gefängniß halten; derjenige aber, so geschlagen hat, nach dem Innhalt und der Schärffe des Königlichen Duell-Edicts vom verwichenen Februario abgestraffet werden.

Caput II.

Von Dänemarck.

CCCCXXXV.

Königs Christiani V. in Dänemarck Articuls-Brieff vor Dero sämtliche Militz zu Lande, de Anno 1683.

I. Capitel.

Vom GOttes-Dienste.

1. ARTICUL.

Gottesfurcht und Christl. Lebens-Wandel.

NAchdem alles Glück, Segen und Gedeyen des Krieges von GOtt dem Allerhöchsten allein herr..ret und erbeten werden muß, als sollen alle, die Uns mit Kriegs-Pflichten verwandt und angehörig seynd, dessen Allmacht vor und über alle Dinge hertzlich anruffen, fürchten und ehren, auch benebenst eines Christlichen Lebens und Wandels sich aller wahren Tugenden und Tapfferkeit befleißigen.

2.

Schwartz-Künstler, Zauberer ꝛc. nicht zu dulten.

Deßwegen keine abgöttische Schwartz-Künstler, Zauberer, Festmacher, Waffen-Beschwerer, auch keine Zigeuner unter Unserm Kriegs-Volck gelitten, sondern, nach Befindung, mit dem Tode, Staupen-Schlägen oder Verweisung abgestraffet werden sollen.

3.

Fluchen und Schweren.

Welcher sich des Unchristlichen Fluchens und Schwerens gebrauchet, es sey beym Trunck, oder nüchtern, den Namen GOttes lästert, oder etwas zu Spott des heil. Wortes GOttes öffentlich redet, oder thut, und dessen mit zween vollkommenen Zeugen überwiesen würde, soll nach Beschaffenheit der That am Leibe, oder am Leben gestraffet werden.

4.

Abwartung des Gottes-Diensts,

Alles Kriegs-Volck soll des Gottesdienstes, wie derselbe von Uns bey der Armee, oder Guarnison bestellet worden, sorgfältig abwarten; widrigenfalls sollen sie zum ersten von dem Priester ermahnet, zum andernmal, wann es dem Capitain, oder Obersten, angedeutet worden (welches dann der Priester, da sonst niemand klaget, selbst thun, und Kläger seyn soll) öffentlich dafür, da es ein Gemeiner, mit dem Halß-Eisen gestraffet werden; Ist es ein Unter-Officier, eines halben Monats-Gage: Ein Ober-Officier aber zwey Monate verlustig seyn.

5.

Bestellung der Feld-Prediger.

Damit nun Unsere Soldatesque und Guarnisonen mit geschickten und tüchtigen Predigern jederzeit wol versehen werden mögen, als wollen Wir, daß kein Prediger ohne vorhergegangenen Beruff und ordentliches Examen zu einigem Kirchen-Dienst und Predig-Amt ordiniret, noch von denen Obersten, sondern von Uns allein bey den Regimentern gesetzet und bestellet werden soll. Worauf denn alle und jede Feld-Prediger sich eines Christlichen, nüchternen und mäßigen Lebens befleißigen, GOttes Wort nach der heiligen Schrifft und unveränderten Augspurgischen Confeßion in Predigten rein und förmlich lehren, und die darin, und sonst fertig gemachte Glaubens-Articul zur Erbauung bescheidentlich tractiren, zu dessen Gehör, wie auch dem Gebrauch der hochheil. Sacramenten sie die Officierer und Gemeine fleißig ermahnen sollen, bey Straffe, so von des Feld-Consistorii Verordneten darüber wird erkandt werden.

Wie sie sich verhalten sollen.

6.

Feld-Prediger soll niemand ohne Officiers Consens trauen.

Der Prediger soll bey Verlierung seines Amts keinem Soldaten eine Frau geben, der Soldat habe denn eine Bewilligung von dem Cheff der Compagnie, darunter er stehet, vorzulegen, wie auch beyderseits Hochzeitere ein gut Gezeugniß, daß sie ledige Personen, und die Eltern, oder Vormünder, wann dieselbe in der Nähe, und um solche Einwilligung ersuchet werden können, mit der Heyrath einig seynd.

7.

Marqveteder sollen unterm Gottes-Dienst nichts verkauffen.

Keinem Marcketender, oder Vivandier wird verstattet, vor oder unter währender Morgen-Predigt, Beth-Stunde, oder öffentlichem GOttesdienst einig Getränck auszuzapffen, oder andere Sachen zu kauffen oder verkauffen, (es wäre dann zu eines Krancken Nothdurfft oder Behuf) bey Verlust der Waaren und Straffe des Halß-Eisens.

8.

Collationes und Gesäuffe unterm Gottesdienst verboten.

Alle Collationes, Gastereyen und Gesöffe sollen unter währendem Gottesdienst, oder an den Sonntagen und andern Fest-Tagen, so wohl im Felde, als in den Vestungen eingestellet werden, damit dem Feinde dadurch zu einigen Anschlägen keine Ursach gegeben werde: Handelt ein Officier darwieder, dem soll eines halben Monats Tractament abgekürtzet, ein Gemeiner aber soll etliche Stunden mit dem Pfahl oder höltzern Pferd gestraffet werden.

II. Capitel.
Vom Befehl und Gehorsam.
9. ARTICUL.

Treu und Gehorsam gegen Königl. Maj. und Dero Familie.

Damit nun ein jeder wissen möge, auf was Maaß und Weise er gebieten und verbieten, gehorsamen und andere zum Gehorsam halten solle, und also des gantzen Kriegs-Regiments, wornach sich Officierer und Soldaten eigentlich zu richten, wohl kundig seyn möge, so sollen zuförderst Uns, als ihrem Souverainen Erb-König, Haupte und Kriegs-Herrn, alle Hohe und andere Officierer, samt und sonders, wie auch Reuter und Fußknechte, auch insgemein alle und jede Kriegs-Bediente, vermöge ihrer an Uns und Unsern Erb-Successorem abgestatteten schweren Eiden und Pflichten, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Uns schuldigster Gebühr nach respectiren und ehren, auch, was zu Unser und der Armee Aufnehmen und Wohlfarth dienlich, jederzeit befördern; Hingegen aber alles Unheil und Gefahr in Zeiten abbeugen und vorkommen helffen, und da sie dergleichen obhanden zu seyn wahrnehmen würden, im geringsten nicht erdulden, sondern Angesichts an gebührendem Ort offenbahren und kund thun, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

10.

Respect und Gehorsam gegen die Generalität.

Nechst Uns sollen alle Officierer und Soldaten Unserem Feld-Marschallen, oder vorgestelltem Commandeuren der Armee, als der Unsere Person, wann Wir nicht zur Stelle seynd, repräsentiret, wie auch den ihm nachgesetzten Generalen, Kriegs-Räthen, Commissarien und andern zum General-Stab gehörigen Bedienten respective mit schuldiger Ehrerbietung unter Augen gehen, und was dieselbige, so lange sie in Unsern Diensten seynd, an jemanden Unserentwegen begehren, allemahl willig nachleben und gehorsamen; Wer sich hingegen eines Widrigen unterfänget, oder auch an dieselben mit Schmach-Reden, so die Ehre antreffen, oder mit der Faust, oder Zückung des Gewehrs vergreifft, soll am Leben gestraffet werden.

11.

Officiers sollen einander in ihrer Subordination allen Respect und Gehorsam erweisen.

Ebenmäßige Ehre und Gehorsam sollen bey den Regimentern und Compagnien alle Officierer und Soldaten ihrem Obersten, Oberst-Lieutenant, Majorn, Rittmeistern, Capitainen und andern Befehlichshabern, insgemein allemahl der Niedrige dem Höhern nach der Kriegs-Ordnung, und vermöge einer auf die andere folgenden Charge in Unsern Diensten, sonderlich aber in Commando-Sachen, zu leisten schuldig seyn, bey schwerer Leibes- oder nach Befindung Lebens-Straffe.

12.

Im Commando soll jeder auch andern Officiers pariren.

Wann ein Capitain mit eines andern Capitainen subalternen Officierern und untergebenen Knechten auscommandiret wird, und er denenselben anbefehlen würde, zu thun, was die Nothdurfft erfodert, und Kriegs-Leuten Schuldigkeit sey, so soll ihm darinn gehorsamet werden, als ob solches ihr eigener Capitain befohlen hätte.

13.

Auch, wenn sie ihn gleich sonst nicht zu commandiren haben.

Ohne das soll ein jeglicher Reuter, oder Knecht, Unsern andern Officierern, ob sie gleich ihn sonsten nicht zu commandiren haben, gebührende Ehre erweisen, und zu Verrichtung Unserer Dienste, insonderheit in seines eigenen Officiers Abwesenheit, Gehorsam leisten.

14.

Soldaten sollen sich wol mit einander comportiren.

Alle und jede Unserer Milice Zugehörigen sollen ohne Ansehung, wes Glaubens, oder Nation einer sey, sich unter einander Christlich lieben, und keiner dem andern, es sey mit Worten, oder in der That, einigen Spott beweisen, auch in allen Kriegs-Occasionen sich getreulich secondiren und beystehen, wie es rechtschaffenen ehrlichen Cameraden wohl anstehet, eignet und gebühret; Wer dawieder handelt, soll an Leib und Leben gestraffet werden.

15.

Wer auffer Königl. Diensten von Officiers übel tractiret wird soll es angeben.

Würde sichs begeben, daß die Officierer ihren Subalternen Officierern, oder unterhabenden Gemeinen etwas commandirten, so Unsere Dienste, oder Kriegs-Leuten Amt und Schuldigkeit nicht angienge, oder selbige sonst in ihren eigenen Sachen mit Worten, oder Wercken, unbillig tractiren, oder schlagen, so soll der Oberst, oder Chef vom Regiment, oder da dieser dergleichen selbst begangen, alsdann der General solche Sachen, nach beschehener Klage, stracks examiniren, über den Fehlenden Kriegs-Gerichte halten, und denselben, nach Beschaffenheit der Sachen, gebührlich abstraffen lassen, in keinerley Wege aber hierinnen conniviren, weilen es billig, daß diejenigen, so durch die Disciplin und Kriegs-Recht gebunden seynd, auch durch selbiges Recht beschützet werden.

16.

Respectirung der Salvaguardien und Schutz-Briefe.

Wann auch von Uns, Unserm Feld-Marschallen oder andern Generals-Personen, denen Wir solches zu thun Macht und Mündigkeit geben, Salvaguardien, Pässe, Convoy, oder andere Versicherung mitgetheilet worden, so sollen dieselben von allen Unsern Officierern und Soldaten in gebührlichem Respect gehalten, und darwieder keine Feindseligkeit, noch Gewalt mit Plündern, Rauben, oder sonst auf einigerley Arth und Weise verübet werden, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

III. Capitel.
Von Soldaten-Pflicht und Arbeit.
17. ARTICUL.

Keiner soll sich weigern zum Nutzen des Königs zu arbeiten.

Keiner soll sich weigern, dasjenige zu verrichten, was ihm, Unsers Nutzens halber, mit Arbeiten, Einreissen oder Bauen, im Lager, Schantzen und Vestungen, oder auch bey Forthelffung der Artillerie auf dem March im Fall der Noth mit Pferden, Schleppen

und

und Aufheben, oder sonst in andere Wege, wie es auch seyn mag, anbefohlen wird, wer sich dessen muthwillig und ohne beweißliche Leibes-Schwachheit entziehet und verweigert, soll am Leibe; Der sich aber dem dazu commandirenden Officierer wiedersetzet, am Leben gestraffet werden.

18.

Officiers sollen die vorhabende Arbeit ernstl. poussiren.

Die Officierer sollen der Wälle und Vestungs-Gebäu, oder was sonsten im Lager, oder Guarnison, zu arbeiten nöthig, mit allem Ernst forttreiben, und die Soldaten dazu fleißig auffordern, damit keine Verhinderung und Säumniß verursachet werde; Solte aber durch ihre Nachläßigkeit Schaden entstehen, sollen sie fürs Kriegs-Recht gestellet, und nach Befindung mit der verdienten Straffe schleunig angesehen werden.

19.

Dienste willig zu thun.

Ein jeder soll bey seinem Eyde, ohne alle Widerrede, es sey bey Tage, oder Nacht, zu Lande, oder Wasser, in halben und gantzen Fahnen, oder Rotten, zu und von dem Feind, in Besatzungen und im Felde, in Zügen, Scharmützeln, Schlachten, Stürmen, Belagerungen, Wachten, Arbeiten, und was die Kriegs-Nothdurfft, und Unsere Dienste sonst erfodern, sich willig erzeigen, auch darin kein Pericul und Ungemach sparen, so lange GOtt einem jeden das Leben verleihet, und dasselbe zustrecket.

20.

Schwere Privat-Arbeit sollen die Officiers den Soldaten nicht anmuthen.

Denen Officierern soll gäntzlich und bey Verlust ihrer Charge verboten seyn zu ihrem Particulier-Nutzen und eigenen Diensten denen Soldaten schwere Arbeit anzumuthen oder aufzulegen.

IV. Capitel.

Vom Frevel, gemeinen Ubelthaten, und Mißhandlungen.

21. ARTICUL.

Gemeine Verbrechen und deren Bestraffung.

Das Laster der beleidigten Majestät, alle vorsätzliche Todtschläge, Mord, unnatürliche Unzucht, Blut-Schande, Nothzüchtigung, zweyfache Ehe, da nemlich selbige betrieglicher Weise mit Wissen und Willen vollenbracht wird, doppelter Ehebruch, gewaltthätige Entführung, Menschen-Diebstahl, Brandstifftung, Strassen-Raub, Wegelagerung, Kirchen-Raub, Falschheit, jedoch der Sachen Umstände nach, und wie offt, boßhafftig und schädlich die Falschheit begangen wird, und andere dergleichen böse Stücke und offenbahre Ubelthaten sollen, ein jedes nach seiner Art und Grösse, vermöge Unserer Rechte, mit härterem Tode gestraffet werden.

22.

Unvorsetzlicher Todschlag.

Solte aber ein Todtschlag ohne Vorsatz entweder aus grober Unvorsichtigkeit, oder zufälliger Weise, oder alsobald und stehenden Fusses durch eine abgedrungene Nothwehr (wann der, so angefallen wird, ohne Gefahr und Verletzung seines Leibes, Lebens und guten Nahmens nicht entweichen kan) oder das die Umstände sonsten dabey varireten, geschehen, so sollen die hierüber versammleten Kriegs-Richter nach den Göttlichen und Unsern Rechten darin erkennen, und so dann der Sachen Bewandnis nach die Thäter entweder lossprechen, oder zu gebührender Straffe ziehen.

23.

Gedüngte Mörder.

Wer sonst einigen Menschen vorsetzlich zu tödten um Geld, oder in andere Wege sich bestellen und annehmen läst, derselbe soll nicht weniger, als der ihn zu solcher Ubelthat verpflichtet und gedungen, wann er auch gleich den bösen Vorsatz nicht zu Wercke gerichtet, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet; Da aber der Todtschlag vollenbracht, andern dergleichen Mißhändlern zum Exempel und Abscheu in vier Stücken zerschnitten und zerhauen werden.

24.

Messer-Hieb und Stich.

Wer mit einem Messer, als einem diebischen und mörderlichen Gewehr, nach Jemanden hauet oder stösset, demjenigen soll das Messer durch die Hand geschlagen und zwischen den Fingern wieder heraus gerissen werden; Wer aber einen damit beschädiget, der soll am Leben gestraffet werden.

25.

Diebstähle.

Es wird insgemein jeder Diebstal, so wohl im Felde als Guarnisonen, strenglich hiemit inhibiret und verboten; Die geringe Diebstäle sollen des Verbrechens Beschaffenheit und Umstände nach, wenn das gestohlene Guth wieder herbey gebracht worden, auf Befindung und Erkäntnis des Krieges-Gerichts mit harter Gefängnis, Gassen-Laufen, oder anderer willkührlichen Straffe angesehen werden: Da aber der Diebstal mit Einbrechen oder Einsteigen, und zwar mit gewafneter Hand, und an Orthen, da man sonst nicht einsteiget, geschehen, oder wann der Dieb zum drittenmahl gestohlen hätte, und der Diebstal von einigem Werth ist, sollen solche Diebstähle mit dem Strange gestraffet werden; In gleiche Pœn seynd auch verfallen nicht allein die Diebs-Helffer, welche würckliche Handreichung zu dem Diebstal geleistet, und von dem gestohlenen Gut genossen und theilhafftig geworden, sondern auch diejenigen, so Diebes-Guth kauffen, oder den Diebstal verhelen, und nicht gebührlich an den Tag geben werden.

26.

Verbal-Injurien.

Aller Ehrenrührigen Scheltwörter, Schmähens und Schändens sollen so wol Officierer, als Soldaten sich gäntzlich enthalten, noch Jemanden, er sey auch Soldat oder nicht, auf einigerley Weise damit beleidigen; Solte aber einer deßfals rechtlich zu klagen angeursachet werden, alsdann soll solcher muthwilliger Schänder und Injuriant dem Beschwerten und Injuriirten Theil nach Befindung der Unschuld und des Krieges-Gerichts Erkäntnis einen Wiederruff und

Christliche Abbitte zu thun schuldig seyn, oder mit Gefängnis, auch wol mit schimpflicher Verweisung vom Regiment gestraffet werden.

27.

Alten Haß oder Zanck nicht zu ahnden.

Es soll keiner einen alten Haß oder Zanck mit der That oder Worten vom Neuen beginnen, oder, so lange er in Kriegs-Diensten stehet, eifern, sondern dieselbe Sache einstellen, oder durch den Feld-Marschallen, oder dessen Befehlichshabern vergleichen lassen, oder auch sich ordentlichen Rechtens gebrauchen.

28.

Gewehr zu cken zur Offension.

Wer sein Gewehr nicht zu seiner Noth- und Gegen-Wehr, sondern vielmehr zu offendiren entblösset, oder seinen Degen gegen einen andern, so unter seinem Commando nicht ist, oder da er vermöge der Articuln solches zu thun nicht vermag, ausziehet, ohngeachtet er keinen Schaden zugefüget, der soll mit harter Leibes-Straffe beleget werden.

29.

Maulschelle einem Wehrhafftigen geben.

Wer einem Wehrhafftigen eine Maulschelle giebet, der soll in Presence des Officiers, (unter dem der Beleidigte stehet) oder auch Corporalschafft, oder der gantzen Compagnie, nach dem viel oder wenig zugegen gewesen, wann er sie gegeben, wiederum von dem Beleidigten dergleichen Maulschelle aushalten und empfangen; Und sollen sich billig die hinführo hüten und schämen, so täglich mit Gewehr umgehen, daß sie thun, was gemeiner Canaille und Jungen Werck ist.

30.

Gewaltsamer Uberfall.

Derjenige, welcher den andern, er sey Soldat, Bürger, oder Bauer, deren Frau, Kinder und Gesinde, auf was Weise es immer geschehen kan oder mag, im Felde, Guarnisonen oder ihren eigenen Logementern mit Werffen, Schlagen oder Prügeln, gewaltthätig überfält und beschimpffet, soll mit Leibes und Lebens-Straffe angesehen werden.

31.

und wenn einer darzu gedungen oder verhetzt ist.

Gleichermassen soll derjenige, welcher Jemanden solchen Frevel werckstellig zu machen erkauffet, überredet, und hiezu Anleitung giebet, oder anführet, an Leib und Leben gestraffet werden.

32.

Friedens-Geboth.

Wann sich einige unversehens verunwilligen, sollen die, so dabey seynd, keiner Partey beyfallen, sondern treulich Friede nehmen, darauf die vertragene Parteyen denselben Frieden unverbrüchlich zu halten schuldig seyn, so lange die Feld-Bestallung währet.

33.

Wenn einer dem Friedens-Geboth nicht pariren will u. Schaden leidet.

Im fall derjenige, so sich nicht will rathen lassen, Schaden bekommt, oder gar todt geschlagen wird, so daß dessen Gegentheil gleichsam eine Nothwehr gegen Ihn thun müssen, hat er ihm solches, als selbst verursachet, beyzumessen; Jedoch sollen sie beyde davor zu Rechte stehen, und nach Gelegenheit der Zeit und des Orts darüber erkandt werden.

34.

Wer jemanden nach gemachtem Frieden verwundet.

Wer mit seinem Gewehr, wann der Friede gemacht ist, nach einem, der auf der Erden lieget und Wehrloß ist, oder Scheidens-halber gegenwärtig und Friede nehmen will, scheust oder verwundet, der soll, wofern es ein Soldat, mit harter Leibes-Straffe angesehen, ist er ein Officier, ohne Rest und Paß cassiret werden; Stirbt aber der Beschädigte, so soll der Thäter an seinem Halß ohne alle Gnade gestraffet werden.

35.

Duelliren und Balgen verboten.

Damit die Kriegs-Bediente, als welche nach geleistetem Eyde der Treu und empfangenem Sold nicht mehr ihrer Selbst mächtig seyn, zu den Diensten, die sie GOtt zu Ehren, und Uns zum Besten leisten können und sollen, nicht untüchtig gemacht werden, so soll niemand derselben, vom Höchsten biß zum Niedrigsten, in muthwilligem Balgen und Duelliren mit Ausfordern oder Erscheinen sich einlassen, vielweniger den andern verwunden oder umbringen, bey Leibes- und Lebens-Straffe. Diejenigen auch, so sich zum Ausfodern und Secondiren gebrauchen lassen, sollen gleichergestalt das Leben verwürcket haben.

36.

Rechtliche Satisfaction der Beleidigten.

Deswegen wann Jemanden einiger Despect wiederfahren, soll er solches seinem Obersten sofort zu erkennen geben, und alle Injurien, sie mögen bestehen in Worten oder Wercken, (da die Interessirte durch des commandirenden Officiers Vergleich zu Rettung ihrer Ehre, oder Leben, andrer Gestalt nicht befriediget werden könten) sollen durch ordentliches Krieges-Gerichte entschieden, und dem Beleidigten rechtliche Satisfaction zuerkandt werden, damit der merckliche Schaden, welcher Unsern Diensten durch das liederliche Duelliren zugefüget wird, abgewendet, und so vielmehr die Gefahr wegen Verlierung der ewigen Seligkeit, darein die muthwillig Duellirende gewiß sich stürtzen, solcher Gestalt vermeidet werde.

37.

Meineyd.

So jemand für dem Krieges-Gerichte einen falschen Zeugen-Eyd, es sey durch Haß, Geschenck und dergleichen, fürsetzlich schweren würde, daß dadurch einem andern Schaden an seiner Ehre, oder Güthern verursachet wäre, alsdann soll derselbe mit Abhauung der beyden förderstен Finger, als womit er solchen Eyd abgeleget, nicht allein gestraffet, sondern auch, als ein Meineydiger Schelm, von der Compagnie und Regiment, auch gar aus Unsern Reichen und Ländern verwiesen werden; Solte aber derjenige, wider welchen er einen falschen Zeugen-Eyd geleistet, dadurch unschuldig hingerichtet werden, so soll der Meineydige nach rechtlich überwiesener That seines Lebens verlustig seyn.

Anstiffter darzu.

Gleiche Straffe hat auch der zu gewarten, welcher solch falsch Schweren wissentlich oder freventlich angestifftet hat.

38. Weiln

38.

Sauffen und Schwelgen verboten.

Weiln aus dem Sauffen und muthwilligen Schwelgen allerhand Unheil pfleget zu erfolgen, so wollen Wir hiemit, daß ein jedweder eines nüchtern und mäßigen Lebens sich befleißigen, und keiner den andern zu übernatürlich und unarthigem Trincken nöthigen, vielweniger, wann einer nicht Bescheid thun wolte oder könte, mit demselben unnöthige Händel anfangen soll; Da sichs aber, wider Verhoffen, zutrüge, daß solches geschähe, und jemand, es sey Officier oder Soldat einen Fehler oder Missethat in Trunckenheit begienge, derselbe soll deswegen nicht entschuldigt, sondern schärfferer Straffe unterworffen seyn, als wann er nüchtern solche Missethat begangen hätte.

39.

Viehische Vollsäuffer zu cassiren,

Im Fall nun einiger Officier in stetem viehischen Vollsauffen befunden würde, demselben soll ohne fernern Procesl seine Charge vom Feld-Marschallen, oder Obersten, entzogen, und an einen andern Würdigern gegeben werden; Wo auch sonsten ein Unter-Officier oder Gemeiner auf der Strasse, oder Zügen dermassen truncken und voll betreten würde, daß er sich weder seiner Vernunfft,

oder mit Eisen zu strafen.

noch seiner Sinnen, und sonderlich nothdürfftigen Gehens und Stehens, gebrauchen könne, denselben soll der Gewaltiger einziehen, und in die Eysen schlagen, wo er ihn auch betrifft.

40.

Straffe der Huren bey der Militz.

Die Huren sollen, wann auf beschehene Verwarnung sie sich nicht wegpacken, das erste mahl von dem Gewaltiger weggenommen, und durch dessen Bediente aus dem Läger, oder Guarnisonen geführet; Das ander mahl, wann sie sich in denselben wieder finden lassen, von dem Scharffrichter mit Ruthen ausgestrichen und verwiesen werden.

V. Capitel.

Vom Tumult, Auffruhr, Verhelung,

Item:

Fortschaffung der Missethäter.

41. ARTICUL.

Verdächtige Versammlungen.

Alle verdächtige Versammlungen, und so ohne Wissen und Willen des im Lager oder Guarnisonen commandirenden höchsten Officiers geschehen, werden hiemit gäntzlich verboten, und im Fall solche von der gemeinen Soldatesque angestellet würden, sollen die Uhrheber und Rädelsführer, ohne alle Gnade, die übrigen aber Kriegs-Gebrauch nach durchs Loß der Würffel aufgehencket werden. Wer aber von den Officierern hierzu Ursach gegeben, oder solches, unter was Schein es auch immer seyn könne, von ihnen verstattet, oder auch durch Ungerechtigkeit, Vorenthaltung der Verpflegung und andern dergleichen mehr, die Gemeine darzu veranlasset worden, alsdann sollen solche Officierer vor diese ihre Untergebene, denen mit guten Exempeln vorzugehen, ihnen billig geziemet hätte, am Leben und Ehre gestraffet werden.

42.

Tumult und Empörung.

Keiner soll weder mit Worten, Wercken, oder Schrifften, durch sich selbst, oder durch einen andern zu einem Tumult oder Empörung Ursach geben, noch einiges Getümmel machen, oder sonst etwas thun, dadurch dergleichen Unheil entstehen könte, wer darauf betroffen wird; oder hierum einige Wissenschafft gehabt, und solches nicht alsofort seinen vorgesetzten Officierern geoffenbahret, soll gestalten Sachen nach am Leben gestraffet, oder auch mit würcklicher Leibes-Straffe beleget werden.

43.

Durch Ruffe um Hülffe Aufruhr erregen.

Wann Zänckerey, Streit, oder Schlägereyen unter denen Gemeinen sich eräugnen, soll niemand sich erkühnen, seine Lands-Leute, Cammeraden, Religions-Verwandten oder andere um Hülffe anzuflehen, also und dergestalt, daß dadurch einiger Tumult und Auffruhr erreget werden könne, vielweniger einige Nation wieder die andere anzuhetzen oder hinzulauffen und ruffen, daß man schlagen solle; Wer solches thut, soll nebst seinen Mithelffern gehencket werden.

44.

Auffruhr, Meuterey, Widersetzlichkeit.

Insgemein aller Auffruhr, Meuterey, muthwillige und hartnäckigte Widersetzligkeiten sollen mit dem Galgen ohne alle Gnade gestraffet werden.

45.

Justiz-Administration zu befördern.

Ein jeglicher soll schuldig seyn, das Recht zu stärcken, und diejenigen, so sich darwider gesetzet, oder einige Hinderniß deshalber verursachet, oder wegen öffentlicher Missethat verfolget werden, zwingen und straffen zu helffen, auch dem Verfolger, biß der Missethäter zur Hafft genommen worden, alle behülffliche und nothdürfftige Assistence zu leisten.

46.

Missethätern soll niemand über- oder forthelffen,

Deßwegen niemand einigem Missethäter wissentlich Unterschleiff geben, oder bey sich behalten, vielweniger verbergen und davon helffen soll, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

47.

oder sie dem Gericht gewaltiglich entführen.

Wann ein Missethäter dem Gewaltiger zu verwahren überantwortet worden, soll niemand solchen gewaltthätiglich dem Gericht entführen, noch heimlich oder öffentlich weghelffen, oder nur auf einigerley Weise vertreten, der oder die, so hierauf ertappet werden, oder hieran Ursache gewesen, oder darzu geholffen, sollen des Missethäters Straffe, welchen sie loß gemachet, ohnnachläßig verwürcket haben.

48.

General- und Regiments-Gewaltiger sollen die Verbrechen rügen.

Damit auch Alle und Jede, so wol Hohe als niedrige Officierer und Gemeine, ihres Verbrechens halber zu gebührender Straffe gezogen, und die heilsame Justice ohne Unterscheid gehandhabet werden möge, als soll der General-Gewaltiger, wann im Felde

oder Guarnisonen eine straffbahre Missethat begangen wird, und keine Ankläger verhanden, die Hohe und Regiments-Officierer, der Regiments-Gewaltiger aber die Ober- und Unter-Officierer saint Gemeinen vors Gericht ziehen, und als Ankläger ihnen ihren Process machen zu lassen schuldig und gehalten seyn, bey Verlust der Charge und Leibes-Straffe.

49.

Obriste sollen die Verbrechen ex Officio bestraffen lassen.

Ein jeder Oberster, dem die Justice anvertrauet, soll ohne das, da kein Ankläger sich findet, von selbst und Ampts wegen alle Ubelthäter durch Gerichts-Zwang gebührend abstraffen, bey Verlust des Regiements-Rechts.

50.

Straffe der Officiers, so die Verbrechen nicht straffen.

Alle Officierer, denen ihre unterhabenden Soldaten Verbrechen und Missethat kund gethan worden, und dieselbe nicht zuvor zu Recht davor antworten lassen, sollen ihrer Charge entsetzet werden.

51.

Justitz-Bedienten an Verrichtung ihres Amts nicht zu hindern.

Keiner soll dem General oder Regiments-Gewaltiger, oder jemanden der untergebenen Justice-Bedienten in Verwaltung ihrer tragenden Ampts-Verrichtungen hindern, noch sich ihnen entgegen setzen, vielweniger den Scharffrichter, wenn derselbe dasjenige, welches das Recht und abgesprochene Urtheil vermag, exsequiret auf einigerley Weise überfallen oder hemmen, bey Verlust der Charge, oder Ehre und Lebens, nach Erkäntniß des Krieges-Gerichts.

52.

Wenn ein Verbrecher, der zu arrestiren, sich zur Wehre setzt.

Wann auch ein Missethäter sich gegen denjenigen, so ihn in Hafft zu nehmen commandiret, muthwilliger Weise zur Wehre setzet, also daß man ihn nicht greiffen könte, und er darüber erschlagen würde, so fällt darauf keine Straffe.

VI. Capitel.

Von Verrätherey, Weglauffen, Uberlauffen, Capitulation mit dem Feinde, oder Accord und Ubergabe der Vestung.

53. ARTICUL.

Correspondenz mit dem Feinde.

Welcher dem Feinde, oder jemand dessen Alliirten einige Kundschafft, Zeichen, oder Andeutung, es sey auf was Maß und Weise es wolle, giebet, oder auf andere Wege ihnen Hülffe beweiset, oder nur darin bewilliget, oder auch dasselbe verschwiegen bey sich behält, nachdem er einige Kundschafft, daß dergleichen obhanden, bekommen, und seinen Ober-Officier deswegen nicht stracks wahrschauet, oder wer mit den Feinden und dessen Alliirten, oder deren Trompetern, Trommelschlägern, oder andern verdächtigen Persohnen, ohne Unsern, oder Unsers dem Läger oder Vestung vorgesetzten Commandeurs Vorbewust und Befehlich Sprach und Gemeinschaft hält, oder feindliche Briefe wechselt, empfänget, oder überträgt, der, so hierüber ertappet wird, soll als ein Verräther am Leben und Ehre gestraffet werden.

54.

Verrätherey.

Derjenige auch, so etwan ein Verrath, oder dergleichen Schelmstücke vor hat, ob er schon solches nicht vollbringet, soll eben so hoher Straffe untergeben seyn, als wann er es zu Werck gerichtet hätte.

55.

Keiner soll etwas von Kriegs-Affairen, Festungen ꝛc. schreiben.

Kein Officier, vielweniger Soldat, soll etwas von Krieges-Affairen von Unserer Armee, oder Vestungen, schreiben, noch mit anderen deswegen correspondiren, bey Verlust der Charge, Ehre und auch Lebens-Straffe, nach Befindung und Erkäntniß des Krieges-Gerichtes.

56.

Bothen und Briefe vom Feinde an den Commandeur zu weisen.

Alle Bothen und Briefe, so vom Feinde kommen, sollen unter Ehr und Pflicht ohngesäumet und ohne vorhergehende Nachforschung und Durchlesung demjenigen, so das Ober-Commando im Felde oder Vestung hat, zugebracht werden.

57.

Spione vom Feind anzugeben.

Derjenige, so einen Spion und Kundschaffter, oder andere verdächtige Persohnen im Lager, oder Guarnisonen weiß, und dieselbe nicht alsobalde einem seiner vorgesetzten höhern Officierern anmeldet, soll mit schwerer Leibes-Straffe, oder, da es mit bösem Vorsatz geschehen, am Leben gestraffet werden.

58.

Verrätherische Zeitungen, die Soldaten zaghafft zu machen.

Gleicher Straffe ist unterworffen derjenige, so falsche und verrätherische Zeitung, entweder von ihm selbst, oder aus anderer Munde führet, und aussaget, dadurch Zaghafftigkeit unter den Soldaten könte verursachet werden; Wer aber dergleichen, oder was sonsten vor Zeitung vom Feinde einlauffen möchte, höret, soll selbige in der Stille, auch den, von wem er sie hat, seinem Officier, der ihm am nechsten ist, anzumelden schuldig seyn, bey harter Straffe.

59.

Vortheile gegen den Feind anzuzeigen.

Wer sonsten was vermercket, oder von sich selbst erdencken kan, so Uns, oder den Unserigen, zum Vortheil, und dem Feinde zu Schaden gereichen könte, der sol solches seinem vorgesetzten Officier alsobald anzeigen, und darum Danck, auch weiter nach der Sachen Beschaffenheit gebührliche Belohnung zu erwarten haben.

60.

Feindes Farbe und Zeichen nicht zu tragen.

In Unserer Armee soll auch niemand sich erkühnen, von des Feindes Farb und Liberey Feld-Zeichen zu tragen, bey harter willkührlicher Straffe.

61.

Deserteurs.

Welcher von einer Compagnie zur andern oder anderswo sich hinbegeben, und das Fähnlein quitiren will, soll sein gebührlich Passeport mit des Obersten Consens von dem Capitain nehmen; Wer anders thut und wegläufft, oder nach erlangtem Urlaub

gar

gar ausbleibet, und sich bey seiner Compagnie nicht wieder einfindet, soll nicht weniger, als diejenigen, welche, wann man wieder den Feind zeucht, oder belägert wird, weglauffen, durch Ausblasen, oder Trommelschlag, in sechs Wochen dreymahl nach einander vor das Krieges-Gericht citiret, und im fall seines nicht Erscheinens, wann er nehmlich am gesetzten Termin und Tagefahrt sich nicht einstellet, und gnugsam entschuldiget, für Meineydig erkandt, und das Urtheil, als wann er zugegen, ohne Vorschub publiciret und sein Nahme an den Galgen geschlagen, fals man ihn aber ertappet, soll er gehencket werden: Wer wissentlich mit solchem umgehet, wo es auch immer seyn mag, oder denselben verhelet, soll solchem verlauffenen Schelm gleich geachtet werden.

62.

Knechte nicht abspenstig zu machen.

Die Capitaine sollen einander die Knechte nicht verführen, noch abwendig machen, bey Lebens-Straffe.

63.

Soldaten sollen sich nicht unter zwey Compagnien einschreiben und mustern lassen.

Es soll kein Soldat unter zwoen Compagnien sich einschreiben und mustern lassen, noch den andern überreden ohne Abschied von einer Compagnie zu der andern sich zu begeben; Wer hierüber betroffen wird, obschon er auf diese Weise in Unserm Dienst verbleibet, soll eine Zeitlang in Eysen bey der Vestung zu arbeiten condemniret werden.

64.

Abfolgung der Deserteurs.

Wenn ein Wegläuffer unter eines andern Compagnie Dienste genommen zu haben betreten, und wieder gefodert wird, soll derselbe dem Capitain, von dessen Compagnie er weggelauffen, mit seiner mitgebrachten Mondirung alsobald wieder gefolget werden.

65.

Uberläuffer.

Wer zum Feinde überläufft, oder reitet, dessen Nahme soll an Galgen geschlagen, und er, als ein Verräther, vogelfrey und jedermann gut Preis zu seyn erkandt, auch wo er betreten wird, ohne einige Begnadigung, aufgehencket werden.

66.

Keiner soll sich ohne Ordre von seinem Posten wegbegeben.

Keiner soll ohne Ordre, und ehe er abgelöset wird, von dem Orth, es sey eine Brücke, Paß, Breche, Batterie, Redoute, Schantze oder Lauffgraben, so ihm zu beschützen und zu bewahren befohlen worden, sich freywillig und unbestürmet hinweg begeben, bey Lebens-Straffe.

67.

In Belägerungen keinem Anlaß zur Auffgabe zu geben.

Es soll niemand in einer Belägerung Rathschlag halten, vielweniger ruffen oder schreyen, den Platz oder die Vestung dem Feinde zu übergeben, oder dieselbe zu überlassen, oder sich verweigern zu fechten und seinen Leib und Leben biß aufs äusserste zuzusetzen, oder zu arbeiten, noch andere mit Reden oder mit Thätligkeiten zur Defension zaghafft oder unlustig machen, unter Straffe des Galgens.

68.

Commendant,

Wann ein fester Orth, ohne Unsern Befehlich, oder Unsers commandirenden Generals Ordre, oder ohne die höchste Noth aufgegeben würde, so soll der Commendant, oder Ober-Befelichshaber desselben, mit Confiscation seiner Güter, am Leben und Ehre gestraffet werden.

der ohne Noth und Ordre eine Festung aufgiebt,

69.

Verfahren gegen die Guarnison, so es nicht gehindert,

Würde die Guarnison zu solcher unnöthigen Ubergabe stillschweigen, und dem Commendanten nicht möglichst davon abrathen, oder sich hierin wiedersetzen, so soll auch dieselbe als Meineydig und Ehrloß gestraffet werden.

70.

ober wenn sie den Commendanten gezwungen.

Fals aber die Guarnison zu der Ubergabe des Orts den Commendanten gezwungen, oder auf einigerley Weise darzu gerathen und verleitet zu haben überwiesen würde, so sollen alle Officierer an solcher That schuldig seyn, und aus den gemeinen Soldaten der zehende Mann nach dem Loß das Leben verwürcket haben.

71.

Wenn solche sich beym Feind unterstellen lassen, und wieder attrapiret werden.

Solten auch hierauf die Officierer und Soldaten, so ein solches begangen, sich beym Feind gutwillig unterstellen, und nach der Hand wieder gefangen werden, sollen dieselbe, so viel man ihrer bekommt, gehencket werden; Es könten sich dann etzliche gnugsam entschuldigen, daß sie sich dessen nicht theilhaftig gemachet, sondern mit Ernst wider die Ubergabe geredet hätten; Auf solchen Fall werden diese billig Schadlos gehalten, und haben es zu geniessen, auch dero Beförderung vielmehr zu gewarten.

72.

Rechtmäßige Ursachen, die eine Ubergabe entschuldigen.

Die Entschuldigungen wegen der Ubergabe der Vestungen bestehen in fleißiger Examinir- und Erwegung aller Umstände, als: Der Mangel gnugsamer Mannschafft zur Besatzung, Proviants, oder Munitions: Ob der Commendant Uns deswegen nicht in Zeiten gewahrschauet: Ob keine Entsetzung zu hoffen gewesen: Ob die Defensions-Wercke in wehrlosen Standt gesetzt, und nicht repariret werden können: Ob die Breche raisonnable: Ob 2. oder 3. Stürme ausgehalten: Ob gewiß nichts anders zu vermuthen gewesen, als daß die Vestung gleichwohl in kurtzer Zeit dem Feinde mit der gantzen Guarnison Erlegung und Abgang in die Hände gerathen müssen; Wornach vom Kriegs-Rath oder Gericht (für welchen der Commendant samt den Officierern und Soldaten sich zu stellen) soll decidiret werden, und darauf der Commendant, Officier und Soldat entweder loßgesprochen und schadloß erkandt, oder in die vorangedeutete Straffen condemniret werden sollen.

73.

Entsatz einer attaquirten Festung.

Es sollen die nechst dabey liegende Generalen und commandirende Officierer in Zeit der Noth die Vestung, welche der Feind zu attaquiren Vorhabens, mit denen Trouppen, so sie auffbringen können, entsetzen, wie sie es vor Uns zu verantworten gedencken.

74. Wer

74.

Commendanten in Festungen sollen einen Uberschlag des Proviants und Vorraths machen

Wer in einer Vestung commandiret, soll bey Zeiten einen Uberschlag seines Vorraths machen, und darnach die Austheilung anstellen, und, so viel müglich, spahren und zu rath halten, als er solches will verantworten, und soll alsobald alles, was an Proviant, Munition und anders in der Vestung verhanden, und hinein gebracht wird, durch die dazu bestellte Verwaltere und Schreibers anzeichnen, zusammen bringen, und verwahren lassen. Was particulier-Personen davon zugehören würde, und zu Unsers Krieges-Volcks Behuf in höchster Noth gebraucht wird, solches wollen Wir denselben zur Gnüge bezahlen lassen.

75.

Verfahren wider die, so ohne Ordre mit dem Feind tractiren.

Ebener massen, als von Capitulationen der Vestungen gemeldet ist, soll es auch gehalten werden, wann ein Regiment, oder Compagnie, ohne Unsern und des Feld-Marschallen Vorbewust und Consens, mit dem Feind in ein Tractat, oder Accord, sich einliesse.

VII. Capitel.

Von Wache, Allarm, Marchen, oder Zug-Ordnungen, Schlacht-Ordnungen und Stürmen.

76. ARTICUL.

Versäum- und Versehung der Wacht.

Wer seine Wache versäumet, soll am Leibe, wer sie versiehet, am Leben gestraffet werden.

77.

Schlaffen auf und Weggehen von der Schildwacht.

Schläfft einer auf seiner Schildwache, oder Sentinellen, oder gehet von seiner Post, ehe und bevor er abgelöset ist, und dieselbige ledig stehen lässet, der soll arquebusiret werden, und sollen die andre, so Wache thun, solches bey ihrem Eyde anzeigen und zu erkennen geben.

78.

Truncken seyn auf der Wacht,

Wer truncken auf die Wache kommt, oder sich auf derselben voll säuffet, so daß er die Wache nicht bestellen kan, soll zum ersten und andernmal mit hoher Arbitrar-Straffe angesehen; Zum drittenmahl aber am Leben gestraffet werden.

79.

und Feindes-Noth versäumen.

Wer auch Trunckenheit halber verschläfft, dem Feind Gegenwehr zu thun, soll nach Gelegenheit der Sachen am Leben gestraffet werden.

80.

Ohne Erlaubniß vom Wacht-Hauß nicht wegzugehen,

Wer, ohne Erlaubniß des commandirenden Officiers, im Felde, oder Vestung aus der Corps de Guarde, und Wachthause seines Gefallens weggehet, und bey Visitirung der Wache, oder andern vorfallenden Occasionen darbey nicht angetroffen wird, soll arquebusiret werden.

81.

Cavallerie-Wacht.

Es soll niemand auf der Cavallerie-Wache von seinem Pferde steigen, ausser seines Officiers Zulaß, und darnach stets das Pferd beym Zügel halten: Die Officierer sollen sonderliche Auff-Acht geben, daß solches nicht ohne Ursach geschehe. Der Schildwache aber soll bey Vermeidung harter Leibes-Straffe solches nicht zugelassen seyn, als welche fleissig aufmercken muß, damit der Feind nicht unvermuthend ankomme, und sollen alle, so Wache haben, sich wol erinnern, daß auf ihre Augen die gantze Armee im Schlaffen sich verlasse, und daß die Wache das Leben des Lägers und der Vestung sey.

82.

Keiner soll Wächter an seine statt stellen.

Es soll keiner einige Wächter an seine Statt stellen ohne seines Capitains Wissen und Willen bey Leibes-Straffe; Würde aber jemand kranck, soll er solches bey Zeiten, und ehe die Wache aufgeführet, ansagen lassen: Und soll niemand einen, der die Wache nicht auf derselben Stätte hat, mit sich auf die Wache nehmen.

83.

Losung zu beobachten.

Es soll ein jeder auf die Losung, so ihm jederzeit gegeben wird, gute Acht haben: Dann welcher die Losung vergessen, oder mit einer unrechten befunden wird, oder dieselbe einem, dem es nicht zu wissen gebühret, offenbahret, der soll fürs Recht gestellet, und nach Befindung und dessen Erkändnis am Leibe, Leben oder Ehre gestraffet werden: Wem auch die Losung auszutheilen gebühret, soll bey Vermeidung selbiger Straffe wol zusehen, daß er dieselbe Niemanden, ohne dem es gebühret, gebe.

84.

Respectirung der Schild- und andern Wachten.

Jederman soll die Schild- und andre Wachen der Gebühr nach respectiren, ihnen, da er angeruffen oder gefraget wird, bescheidentlich Antwort geben, wer dawieder handelt, soll mit Ernst gestraffet werden; Würde aber Jemand das Gewehr auf sie zücken oder gar die Hand an sie legen, derselbe soll an Leib oder Leben gestraffet werden.

85.

Denen Wachtanordnenden Officier soll jeder pariren.

Den General-Majorn und Hohen Officierern, welche ihrem obliegenden Ampte nach die Wachen anordnen und besuchen, oder sonst etwas befehlen, sollen alle Rittmeister und Hauptleute sammt deren nachgesetzten Officierern und Soldaten willig und ohne alle Widersetzlichkeit mit Worten oder Wercken gehorsamen, und sich nach deren Verordnungen richten; Wer dawider handelt, soll vors Krieges-Recht gestellet, und als ein Ungehorsamer und Widersetzlicher, gestalten Sachen nach, an Leib, Ehre, oder Leben gestraffet werden.

86.

Vergreiffung an dem Ronde und Patrouille-gehenden Officier.

Wer an dem Officier, der die Ronde gehet, und die Wache besichtiget, oder Patrouille verrichtet, und jemand, er sey Officier oder Soldat, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit und verursachten Tumults wegen straffet, mit ungebührlichen Worten sich vergreifft, soll deswegen willkührlich, jedoch ernstlich angesehen werden; Solte aber jemand

jemand das Gewehr auf ihn zücken, oder gar Hand an ihn legen, derselbe soll das Leben verwürcket haben.

87.

Bey der Wache mit vollem Gewehr zu erscheinen.

Ein Soldat, so zu der Wache gehöret, soll in vollem Gewehr bey seinem Officier, Corporalschafft, oder Hauffen sich zu angesetzter Zeit einfinden, und mit den andern aufziehen bey Leibes-Straffe.

88.

Nach besetzter Wacht keinen Allarm zu machen.

Nach besetzter Wache, wann selbige des Abends aufgeführet, und des folgenden Morgens die Reveille noch nicht geschlagen ist, soll niemand bey Leibes- und Lebens-Straffe weder auf der Gassen noch in Häusern grosses Getümmel, unnöthiges Geschrey und Allarm erwecken, noch sein Gewehr auf einen zücken, damit schlagen oder verwunden, vielweniger einiges Rohr abschiessen, wofern es nicht die hohe Noth erfordert, oder es ausdrücklich befohlen worden.

89.

Wo Stillschweigen geboten, kein Gepolter zu machen.

Gleichwie nun auch ein jeder auf der Wache stille seyn, und sich alles Ruffens und Tumults enthalten soll, auch soll derjenige insonderheit, welcher, wann man einen Anschlag gegen den Feind bewerckstelliget, oder wenn sonsten befohlen worden, stille zu seyn, vorsetzlicher Weise Geschrey und Gepolter macht, mit vorgemeldter Straffe angesehen werden.

90.

Bey Allarm soll sich jeder bey seiner Compagnie einstellen.

Wenn ein Allarm entstehet, oder auch umgeschlagen, oder geblasen wird, soll ein jeder, so nicht Leibes-Schwachheit halber daran verhindert, bey Verlust des Lebens sich in rechter Zeit bey seiner Fahne und verordnetem Larm-Platz, unter vollem Gewehr mit nothdürfftigem Kraut und Loth versehen, einfinden.

91.

Nur durch gewöhnliche Pforten aus- und eingehen

Es soll auch niemand, er sey wer er wolle, aus den Vestungen, zugemachten Städten und Lägern, als durch die gewöhnliche Pforten aus- oder eingehen, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

92.

Wacht habender Officier soll vor alles stehen, was an seinem Posten Nachtheiliges paßiret.

Der Officier, so in der Vestung, Lägern oder andern Posten auf dem Walle, an der Pforten oder auch in dem Felde, die Wache hat, soll schuldig seyn, davor zu antworten, versäumet er dabey etwas, so er zu verrichten verpflichtet ist, und er zu rechter Zeit nicht angemeldet hat, soll wegen der daraus erwachsenden Gefahr und Consequence, nach des Krieges-Rechts Erkäntnis, mit harter und exemplarischer Straffe beleget werden.

93.

Auf ein- und auspaßirende Leute und Sachen genau Achtung zu geben.

Bey Vermeidung dieser Straffe soll er auch fleißige Achtung geben, was zu Wagen oder Schiffe ein- und ausgeführet wird, was vor Leute an Mann- und Weibes-Personen, jung und alt ankommen, und ausreisen, dieselben gebührend befragen, und da er etwas Verdächtiges an ihnen befindet, sie anhalten und dem Commendanten zu fernerer Erkundigung überschicken, auch nach besetzter Wache niemanden ohne dessen Urlaub aus- oder einlassen.

94.

Plackerey und an Geld, Waaren und Victualien unter der Wache begangen, soll an Leib, oder auch Leben, gestraffet werden.

Aller Frevel und gewaltsame Abnahme ter der Wacht,

95.

Verhalten beym Auffbruch und March.

Wann Ordre zum March ertheilet, und darzu gebührlich geblasen, oder umgeschlagen worden, so soll ein jedweder Officier und Soldat sich unter voller Mondirung bey seiner Fahne ungesäumt einfinden; Wer ohne schwere Leibes-Schwachheit und bekandte Erlaubnis ausbleibet, zu späte kömmt, oder sich bey der Bagage auf Wagen begiebet, der soll acht Tage mit Eisen und Banden bey Wasser und Brod gestraffet werden.

96.

Auf diesem sollen die Officiers die Leute zusammen halten.

Auf dem Marsch sollen die Capitains und Rittmeister ihre Compagnien dergestalt zusammen halten, daß keiner ohne erhebliche Ursach und ihre Erlaubniß aus seinem Glied und Ordnung gehen mag, bey Leibes-Straffe; Wann aber ein oder mehr sich hierin ungehorsam und wiedersetzlich erwiesen, so sollen sie die Officierer mit Gewalt in die Ordnung treiben, solte sich dagegen jemand zur Wehre stellen, und würde darüber entleibet, so bleibet der Thäter sonder Straffe.

97.

Abwesenheit im Feld und Guarnison ohne Paß-Zettel.

Welcher Soldat sich auf dem Marsch hinterm Heer-Zuge eine halbe Meile Weges, oder ausser seiner Besatzung weiter, als die Stücke der Vestung reichen können, ohne Erlaubniß und richtigen Paß-Zettel von seinem Hohen Officierern finden lässet, und verspätet, soll nach des Krieges-Rechts Erkänntnis am Leib oder Leben gestraffet werden.

98.

Keiner soll bey einer Compagnie gelitten werden, der nicht würcklich in Diensten ist.

Es sollen bey keiner Compagnie mehr Soldaten, oder Pferde, als gemustert und würcklich in Diensten seynd, zugelassen und gelitten werden, deswegen sollen die Obersten keine Voluntairs unter ihren Regimentern verstatten, welche nicht gleich den andern enrolliret, alle Dienste versehen, und Uns mit Pflichten und Gehorsam verbunden seynd.

99.

Verhalten der Officiers zu Fuß bey angehenden Treffen,

Wann den Feind anzugreiffen und zu fechten befohlen worden, sollen die Officierer zu Fuß bey Zeiten von ihren Pferden absitzen, dieselben wegführen lassen, und sich an dem verordneten Orte in vollem Gewehr vor ihren Soldaten, oder auch im forderstен Gliede stellen, so lieb ihnen ist ihre Ehre und guter Leumuth, die Soldaten aber sollen mit dem Feuergeben, so wohl als was ihnen weiter von den Officierern zu tapfferem Widerstande anbefohlen wird, unter Leibes und Lebens-Straffe gehorsamen.

Item der Gemeinen.

100.

Scharmützel und Attaquen soll keiner ohne Ordre unternehmen.

Keiner soll den Scharmützeln nachlauffen, und sich dessen sonder Befehl unternehmen, wo man nicht daran grossen Vortheil zu hoffen hat, deßgleichen soll auch niemand eigenmüthig den Feind angreiffen, und auff ihn ausfallen bey vorgemeldter Straffe.

101.

Heimlichen Anschlag gegen den Feind nicht zu entdecken,

und auf Befehl stille zu schweigen.

Niemand soll einen heimlichen Anschlag gegen den Feind, so ihm vertrauet, auch nicht seinem eigenen Rott-Gesellen offenbahren, und wann auf dem Marsch, oder im Treffen befohlen wird, stille zu schweigen, auf daß der Officierer Befehl desto besser in Acht genommen, und alles in guter Ordnung verrichtet werden möchte, so soll niemand darwieder handeln: Auch die Trompeter und Trommelschläger sollen sich alsdann nach solchem Befehl achten, und sich nicht hören lassen, unter harter Straffe, nach des Krieges-Gerichts Erkänntnis.

102.

Verrichtung des Devoirs im Treffen.

Ein jeder Officier und Soldat soll schuldig und verpflichtet seyn, seine Cameraden vor dem Feinde zu secondiren, die Artillerie zu vertheidigen, und sein Cornet und Fahne, so viel möglich, zu beschützen, so lieb ihm seine Ehre und Leben ist.

103.

Säumig im Treffen, oder Sturm seyn, die Flucht nehmen,

Welcher im Treffen oder Sturm sich säumig erweiset, und andere nichtige Entschuldigung suchet, oder auch gar den Anfang zur Flucht machet, der mag auf der That von dem nechst anstehenden mit Schlagen, Hauen und Stossen angetrieben werden; Und ob gleich ein solcher Pultron darüber getödtet würde, soll sich niemand an dem Thäter vergreiffen, weil er eines ehrlichen Soldaten Werck und That damit verrichtet hat.

104.

Verfahren gegen Feldflüchtige Regimenter und Compagnien.

Solten gantze Regimenter, Esqvadronen oder Compagnien, in der Schlacht ihren Eyd und Pflicht also fern vergessen, daß sie, ohne Erweisung schuldigsten Valeurs, frühzeitig sonder grosse Noth und Erheblichkeit dem Feinde den Rücken wendeten, und eine schändliche Flucht nehmen, so sollen die Officierer, welche an solcher spöttlichen Desertion Ursach, ihr Gut, Leib, Ehre und Leben verwürcket haben; Die Unter-Officierer aber nebst den gemeinen Soldaten sollen der Zehende, welchen das Loß der Würffel darzu verordnen wird, aufgehencket werden.

105.

Ohne Urlaub soll keiner den Feind verfolgen, oder Beute machen.

Nach geendigter Schlacht und Treffen soll sich niemand, bey Lebens-Straffe, unterstehen, von seinem Regiment oder Compagnie wegzureiten, den Feind zu verfolgen und gefangen zu nehmen, oder auch auf der Wahlstadt die Todten zu plünderen und Beute zu machen, er sey dann dazu von seinem Officier ausdrücklich beurlaubet.

106.

Verhalten der Partheyē,

Wann jemand Kundschafft vom Feinde einzuholen, oder sonsten auf Parthey auscommandiret wird, so soll er weder Unsern eigenen Unterthanen, noch denjenigen, so unter Contribution und in Unserm Schutze seynd, Gewalt zufügen, sondern nach seiner Ordre sich richten, und derselben gebührlich nachleben, bey Lebens-Straffe.

107.

Wenn eine Festung mit Sturm erobert wird.

Solte eine Vestung, oder andere Posten mit stürmender Hand erobert werden, so soll keiner darinnen plündern, oder sich vollsauffen, biß die Besatzung ihre Waffen niedergeleget, auch alles in Sicherheit gesetzet, und Ordre zum Beutmachen ausgetheilet worden, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

VIII. Capitel.

Von Quartier, Läger, und Guarnison.

108. ARTICUL.

Jeder soll mit seinem Quartier zu frieden seyn,

Was jedem Officier und Soldaten von den Qvartirmeistern und Fourierern im Läger und Felde, oder von dem Magistrat und Billetirern in den Vestungen und Städten vor Qvartiere und Plätze angewiesen werden, damit sollen sie sich vergnügen lassen, wird jemand mit ihnen darum Streit und Ungelegenheit erheben, und die aufgeschriebene Nahmen verändern, oder ausserhalb seines Qvartiers Salvaguardiam anschreiben, oder ertheilen, der soll nach Befindung der Wiedersetzlichkeit an Leib, oder Leben, bestraffet werden.

Keine Salvaguardien anschreiben.

109.

An privilegirten Sachen und Personen soll sich niemand vergreiffen.

Es soll kein Officier, von dem Höchsten biß zum Niedrigsten, von den Geistlichen, Hospitalen, Schaafereyen, Mühlen, Schmieden und Wirthen, weder in den Städten noch auf dem Lande zu keiner Zeit etwas prætendiren, vielweniger ihnen Geld, oder Geldes-Werth, abnehmen, noch deren Zubehörungen verderben, bey harter und ernstlicher Bestraffung.

110.

Fuhrleute u. Schiffer mit keinen Auflagen zu beschweren.

Die Fuhrleute auf den Straſſen, und Schiffer auf den Ströhmen sollen von keinem Officier mit einiger Auflage, Discretion, oder Commendanten-Geldern beschwehret werden, sondern aller Orthen, da sie ihre behörige Pässe vorgezeiget, und den gewöhnlichen Zoll abgeleget, sicher und ungehindert paßiren lassen, unter vorgemeldter Straffe.

111.

Beleidigung der Magistrats-Personen u. Quartiers-Leute.

Wer die Magistrats-Personen, oder seinen Wirth, Wirthin, deren Kinder, Verwandten und Gesinde muthwilliger und vorsetzlicher Weise an Guth, Ehre und Leib beleidiget und vergewaltiget, soll nach des zugefügten Schadens Beschaffenheit mit scharffer unnachläßiger Leibes-Straffe angesehen werden.

112.

Ausstecknng der Wische.

In dem Läger sollen die Regiments-Gewaltiger alsofort die Wische ausstecken, und wenn sich jemand, so frisch und gesund

ist,

ist, an einem verbothenen Orte unrein verhält, soll er die Stäte selbst reinigen und deswegen in den Eysen bey Wasser und Brodt drey Tage und Nächte sitzen.

113.

zu halten. Gleichmäßige, oder, nach Befindung, noch härtere Straffe sollen diejenigen leiden, so in dem Wasser, davon getruncken wird, waschen, dasselbe verunreinigen, oder Pferde daraus trincken lassen; Ingleichen wer in dem Quartier, oder Läger, ausserhalb den Plätzen, so von dem General-Gewaltiger, oder den Seinigen dazu ausgewiesen, schlachtet und Unreinigkeit machet.

114.

Rauben, Kein Officier oder Soldat soll einigen Menschen, er sey Unser Unterthan oder nicht, berauben, noch ihnen weder auf dem Lande, in den Dörffern oder in den Städten etwas mit Gewalt abnehmen, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

115.

Officiers sollen vor die Excesse der Militz hafften. Wann Plünderung auf dem Lande, oder in den Städten verübet wird, so sollen die jedes Orths commandirende, oder in der Nähe logierende Officierer, weil sie zur Beschützung Unserer Unterthanen mit bestellet seynd, Rede und Antwort geben, und den Beraubten Erstattung thun, woferne sie nicht den Thäter in Hafft gebracht, oder doch desfalls alle Sorgfältigkeit würcklich angewendet zu haben beweisen können; Würde sich aber im Gegentheil befinden, daß sie mit den Delinquenten durch die Finger gesehen, oder gar von dem geraubten Gut etwas genossen, sollen sie dafür, als Strassen-Räuber, gestraffet werden.

116.

Unvermögen der Personen und geistliche Gebäude zu schonen. Die Kindbetterinnen, schwangere Frauen, alte Leute, Priester, Kirchen-Diener, Kinder und andere, so keinen Wiederstand thun können, sollen Unsere Krieges-Leute nicht beleidigen, auch Kirchen, Spitäle und Schulen gäntzlich verschonen, bey harter Leibes-Straffe.

117.

Gemeine nützliche Gebäude, Sachen, und Victualien nicht zu verderben. Es soll keiner Mühlen, Backöfen, Bergwercke, Saltz-südereyen, Brauhäuser, Brunne, Schmieden, Wagen, Pflüge und deren Zugehörung verderben, auch in den Häusern und Gärten an Ofen, Fenstern und anderm Haußrath, Plancken, Zäunen und Obstbäumen keinen Schaden thun, noch Wein, Meth, Bier, Korn, Mehl, und ander Proviant auslauffen lassen und zernichten, es wäre dann aus erheblichen Ursachen von der Generalität also befohlen worden, bey Leibes- oder der Sachen Bewandniß nach Lebens-Straffe.

118.

Officiers sollen allen ohne Noth verursachten Schaden bezahlen. Allen Schaden, so die Officierer ohne Nothzwang an den Früchten, auf dem Felde, in Teichen, Höltzern, Thiergarten und Gehägten vorsetzlich selbst verursachen, oder demselben nicht abwehren, sollen sie, nach des Krieges-Gerichts Erkäntniß, bezahlen und darüber noch willkührlich gestraffet werden.

119.

Fouragieren. Mit der Fouragierung wird nach des Generalen dießfalls gemachter Ordnung verfahren, und soll niemand an andere Oerter deswegen ohne ausdrücklichen Befehl aus dem Läger oder Vestung reiten bey Lebens-Straffe.

120.

Muthwilliges Anzünden und Brennen. Welcher Officierer und Soldat muthwilliger und vorsetzlicher Weise die Gebäude auf dem Lande und in Städten, oder das Läger, wenn man aufbricht, ohne Befehl der Generalität anzündet, und wieder ausgegangenes Verboth die Leute brandschätzet, der soll sein Leben verwürcket haben.

121.

Wer durch Unachtsamkeit Feuer-Schaden verursachet, soll denselben ersetzen. Wann aber durch grosse Unachtsamkeit, oder Schuld der Officierer und Soldaten dergleichen Feuers-Brünste in den Quartieren auskommen, sollen die, so daran schuldig, den Schaden nach gütlichem Vergleich mit dem Beleidigten, oder auch auf richterliche Erkäntniß bezahlen, und über das willkührlich andern zum Exempel unnachläßig gestraffet werden.

122.

In Besatzungen soll dem Commendanten Folge geleistet werden. Die Officierer und Soldaten, so in den Vestungen Guarnison halten, sollen dem von Uns darin bestelten Commendanten gehorsamen, und dessen Ordre zu Unsern Diensten folgen, bey Leib- und Lebens-Straffe.

IX. Capitel.

Von Gewehr, Mondirung und andern Krieges-Gereitschafften.

123. ARTICUL.

Montirung, Gewehr und Pferd nicht muthwillig zu verderben. Kein Soldat soll seine Montirung, Gewehr und Pferd muthwillig verderben, oder andere Kriegs-Materialien bey der Arbeit verrichten, im Felde verlassen, verkauffen, verspielen, oder sonst entwenden, wer vorsetzlich darwider thut, soll, wann es ein Officier, an seiner Charge, ein Soldat aber am Leibe gestraffet werden.

124.

Keiner soll solche Pfand annehmen, oder kauffen. Es soll auch niemand der Soldaten Montirung, Gewehr, Waffen und Pferd zu Pfand annehmen, kauffen, oder auch auf dem Spiel gewinnen, bey Leibes-Straffe und unter Verlust des Pfandes und des Geldes, so er darauf geliehen oder dafür gegeben hat.

125.

Diebstahl an Kriegs-Geräthschafft. Welcher Soldat die Artillerie, Ammunition, Proviant-Häuser, Rüstwagen und Zelte bestiehlet, soll ohne Gnade gehencket werden, da auch einer das gestohlne Gut wissentlich annimmt, oder es von den Dieben kaufft, soll mit gleicher Straffe beleget werden.

126.

An Herren, Da ein Diener seinem Herrn etwas veruntrauet, bestichlet, oder durch einen andern stehlen läst, und dazu Vorschub und Hülffe

thut, der soll mit dem Strange am Leben gestraffet werden.

127.

Mit dem Gewehr nicht zu schertzen.

Ein ieder soll auf sein Gewehr vorsichtige gute Achtung geben, und solches niemahlen im Schertz gebrauchen, und gegen einen andern halten; Thut er solches, und geschiehet darüber ein Unglück, soll er, als vorsetzlich solches gethan zu haben, gestraffet werden.

128.

Feuer-Tragen und Schiessen an gefährlichen Orten.

Bey der Artillerie, Pulver-Thürmen und andern gefährlichen Oertern soll niemand Feuer tragen, es anzünden, oder schiessen, bey harter Leibes-Straffe, auch soll die dabey verordnete Wache deswegen Rede und Antwort geben.

X. Capitel.

Von Eroberung der Städte, Vestungen, Läger und der darin erlangten Gefangenen und Beute.

129. ARTICUL.

Was in eroberten Lägern und Oertern dem Könige von der Beute gehöret.

Von denen durch Unsere Waffen überwundenen Städten, Vestungen, Lägern und Schlössern gebühret Uns alles grosses Geschütze mit zugehöriger Munition, Kraut, Loth, wie auch aller Vorrath an Proviant und Victualien, so in allgemeiner Verwahrung oder auch Particulier-Häusern gefunden wird, uñ soll solches alles, ohn einiges Fürwenden, Uns zustehen und allein vorbehalten seyn, auch sollen die eroberten Plätze und Leute, wann sie zu Gnaden angenommen sind, weiter nicht beschädiget, weniger gebrandschätzet werden, bey Lebens-Straffe.

130.

Bekömmt alle Gefangene,

Alle in den eroberten Städten und Plätzen auch öffentlichen Feld-Schlachten bekommene Gefangene sollen Uns alleine zugehören: Wann aber von kleinen Partheyen Gefangene eingebracht werden, bleiben solche demjenigen, so die Parthey geführet.

131.

Wie es mit Abgebung der Gefangenen zu halten.

Jedoch soll ein jeder, so vom Feinde einige Gefangene eingebracht, selbige demjenigen, welcher im Quartier das Ober-Commando hat, noch vor Abends vorstellen, und nach dessen Befehl sie bey dem General-Auditeur einschreiben und examiniren, auch hernach dem General-Gewaltiger, oder in dessen Abwesenheit seinem Lieutenant zur Verwahrung überantworten lassen.

132.

Gefangene nicht zu tödten,

nicht loßzulassen.

Gewalt und Irrungen über die Beute.

Es soll niemand, weder hohe noch niedrige Officier, einige Gefangene, denen Quartier versprochen, lassen tödten, noch ohne Unsers Feld-Marschallen Vorwissen und Bewilligung loßlassen, bey Verlust Ehre und Lebens, auch soll keiner dem andern seine Gefangene und gemachte Beute mit Gewalt abnehmen, oder sonst entfremdden; Wann aber über Theilung der Beute sich Irrungen und Streit erheben solten, so wird selbiger durch die Hohen Officierer entschieden.

133.

Officiers sollen einen Gemeinen die Beute nicht abnehmen.

Die Officierer sollen ihren untergebenen Soldaten die von ihnen mit Recht erhaltene Beute nicht ansprechen, vielweniger abnehmen, bey Verlust der Charge und vollkommener Ersetzung des Abgenommenen.

134.

Was für Beute zu halten.

Was der Feind vier und zwantzig Stunden in seiner Gewalt gehabt, soll für gute Beute gerechnet werden.

XI. Capitel.

Von der Musterung.

135. ARTICUL.

Keiner soll sich weigern, mustern zu lassen.

Kein Cheff vom Regiment, Batallion, oder Compagnie, soll sich verweigern, sich und sein Volck mustern, oder dasselbe besehen zu lassen, zu welcher Zeit und Stunde mit Vorbewust des Ober-Commandeurs im Felde, Quartieren, oder Guarnisonen, es vom Krieges-Commissario unserntwegen wird begehret, und er dazu erfordert worden, bey Cassation.

136.

Muster-Commissarius soll die Soldaten selbst notiren.

Alle Soldaten, so auf den gewöhnlichen Eyd geschworen, auch Zug und Wache zu thun, dem Fähnlein zu folgen, und actuel darunter, so lange Wir ihrer bedürffig seyn, zu dienen schuldig seynd, sollen auf dem Muster-Platz vom Krieges-Commissario und nicht vom Rittmeister, oder Capitain in die Rolle aufgeschrieben, deren Tauff- und Zunahme, Geburths-Stelle, und Alter gezeichnet, und darvon Unserer Musterungs-Ordre gemessene Rollen verfertiget, und nach solcher Haupt-Muster-Rolle alle andere Rollen gemachet, in Corporalschafften und Rotten getheilet, und vom Capitain unterschrieben, auch bey der Reveue an die Generalität, oder Commissariat übergeben werden: Bey der Entlauffenen Nahmen wird ein Galgen gezeichnet.

Muster-Rollen.

Galgen bey den Deserteurs Nahmen.

137.

Kranckē.

Die Krancken sollen bey der Musterung præsentiret, oder vom Commissario besichtiget, oder mit der Feldscheerer Attestat bekräfftiget, auf die Abwesende, oder Auscommandirte aber der Officierer Ordre und Zeugniß produciret, und die in der Abgegangenen Stelle Neu-Angenomēne stracks für dem Commissariat wiederum enrolliret werden.

Auscommandirte.

Neuangenommene.

138.

Dem Commandeur wöchentlich oder monatlich die Combatanten zu specificiren.

Wann der Ober-Commandeur die Zahl der würcklich Verhandenen und Combatanten zu wissen begehret, sollen alle Cheffs von den Regimentern, oder Esquadronen und Bataillonen demselben einen Wöchentlichen oder Monatlichen Extract auf nachfolgende Art unter des commandirenden Officiers Hand einsenden.

Extract

Extract den 1. Maji 1683. vom Obersten N. Regiment, oder Bataillon.

	Capitains.	Lieut.	Fähndrich.	Unter-Off.	Corporal.	Granad.	Spiel.	Gefrey. und Gemeine.	Summa.
Obrist. Comp.	0	1	1	7	3	6	3	102	123.
Cap. N. Comp.	1	1	0	7	3	4	2	102	120.
Cap. N. Comp.	1	1	1	6	2	6	3	100	120.
Cap. N. Comp.	0	1	1	5	3	6	3	92	111.
Sum. Summar.	2	4	3	25	11	22	11	396	111.

139.

Auf Muster-Plätzen sollen alle Officiers und Soldaten gegenwärtig seyn.

Auf allen Muster-Plätzen sollen nicht allein die Reuther und Knechte, sondern auch alle Officierer selbst, da ihnen ihre Besoldung soll gut gethan werden, zur Stäte seyn, und alsdann mit ihren vollen Gewehren, als ob sie in die Schlacht wolten, ohne einigen Mangel, unter eines Monaths-Solds Straffe, versehen seyn. Sie sollen auch in allem den verordneten Muster-Commissarien zu Verrichtung ihres Befehls alle mügliche Hülffe, Forderung und Beystand thun.

140.

Mit falschen Nahmen soll sich keiner einschreiben lassen.

Es soll sich niemand auf der Musterung mit einem falschen Nahmen lassen einschreiben, oder mit einem entlehneten Pferde, oder Waffen, auf derselben erscheinen, oder andern solches leihen, bey Confiscation der geliehenen Equipage, auch Leibes- und Ehren-Straffe nach gerichtlicher Erkäntniß.

141.

Betrug und Unterschleiff bey Musterungen.

Welcher Obrister oder Capitain, zu Roß, oder Fuß, entweder selbst mit falscher Musterung umgehet, oder in der Musterung einem andern Officier Volck leihet, die Rotten, Corporalschafften, oder Compagnien damit zu verstärcken, demselben soll vom Muster-Commissario stracks auf der Musterung seine Charge suspendiret und geleget, und er darauf vors Krieges-Gericht gestellet, und nach Befindung an Charge, Leben und Ehre gestraffet werden.

142.

Passevolanten.

Alle Passevolants oder diejenigen, so zur Musterung oder auf eine Zeitlang sich miethen und zum Betrug sich bestellen lassen, auch also bey der Musterung erkandt und befunden werden, sollen ohne weitere Form vom Proceß zum erstenmahl die Gassen lauffen, zum andernmahl durch den Scharffrichter gestrichen, und da einer zum drittenmahl also befunden würde, mit dem Tode gestraffet werden.

143.

Armatur und Montirung nach den Reglements zu untersuchen.

Mit der Armatur und Montirung Unsers Krieges-Volcks soll es, nach Unsern darüber gemachten Verordnungen, gehalten werden. Und sollen die Commissarii bey der Musterung darnach sehen, und ob solche tüchtig und Unserer Verordnung gemäß seynd, anzeichnen; Und da etliche sich hierüber vergessen, und der Gebühr nach nicht völlig und nothdürfftig versehen und gerüstet seyn würden, so sollen dieselben an Decourtirung ihrer Gage, und darzu, nach befundener Beschaffenheit, am Leibe darum gestraffet werden.

144.

Verstärckung der Truppen.

Mit der Anzahl, oder Stärcke, ir. Completirung, Recreutirung, Remondirung der Compagnien soll es nach den Capitulationen und Unsern Ordonnancen gehalten werden.

145.

Zurückbehaltung der Recreuten und Remonta-Gelder.

Wer Recreuten-Gelder nicht employret, oder Remonten nicht distribuiret, soll nebst Restitution solcher empfangenen und einbehaltenen Gelder Charge und Ehre verlohren haben.

146.

Exerciren.

Die Officierer sollen auch schuldigen Fleiß anwenden, die jungen Soldaten in den Exercitien nach der von Uns verordneten Weise zu unterrichten, und die Alten darinnen zu üben und zu unterhalten, bey Verlust der Charge.

147.

Kriegs-Commissarii sollen sich nicht bestechen.

Kein Krieges-Commissarius soll Geld oder Gaben nehmen, für Verhelung der bey der Musterung befindenden Fauten, bey Lebens- und Ehren-Verlust.

148.

auch keine Soldaten in der Musterung pasiren lassen, deren Nahmen ihnen nicht bekannt.

Kein Krieges-Commissarius soll, sonderlich bey den Guarnisonen und in den Vestungen, einigen Soldaten in der Musterung paßiren lassen, dessen Nahme nicht acht Tage zuvor bey ihm enrolliret, und der Soldat præsentiret gewesen.

149.

Vergreiffung am Muster-Commissario.

Wer einen Commissarium in der Musterung angreiffet, oder ihn mit Worten, oder in der That, wann er mit Bescheidenheit sein Amt verrichtet, und die vorfindende Mängel notiret, um zu gebührlicher und rechtlicher Correction solche zu stellen, beleidiget, soll am Leben gestraffet werden.

150.

Der Abgehenden Nahmen sind so fort an die Muster-Commissarien zu senden.

Solten in etwa vorgehender Occasion Reuther oder Fuß-Knechte bleiben, oder sonsten absterben, oder aus rechtmäßigen Ursachen entlassen werden, sollen derselben Nahmen Unsern Commissarien so fort eingeschicket, oder in dessen Verbleibung keine Recreuten darauf gegeben werden, und nichts destoweniger der Rittmeister, oder Capitain, die Compagnie complet zu halten, verbunden seyn.

151.

Wie es zu halten, wenn Soldaten sterben.

Wann sonst unter dem Krieges-Volck jemand gestorben, der Tag angezeichnet, und dem Commissariat zu erkennen gegeben worden, so soll dessen hinterlassene Armatur und Mondirung Uns anheim gefallen seyn, und zu Ersetzung des Platzes vom Obersten, oder Capitain, als der Fall sich zugetragen, wiederum angewendet werden; Was aber weiter von verlassener Haab und restirender Besoldung alsdenn noch übrig, solches soll, nachdem zuvor seine Schulden, wie auch die Begräbniß-Kosten davon bezahlet seynd, seinen rechten Erben zugehören, und mit richtigem von dem Auditeuren unterschriebenem Inventario ausgefolget werden; Würde aber sich deswegen das Weib, oder Kinder, innerhalb Jahr und Tag, oder andere rechte Erben mit guten Certificationen in sechs Monaten sich nicht angeben, und Anspruch auf solche Verlassenschafft thun, so soll dieselbe auctioniret und zu unserm Krieges-Hospital gegeben werden.

XII. Capitel.

Vom Annehmen, Tractament und Abdancken.

152. ARTICUL.

Annehmung der National.

Wegen Ausschreiben, Aufboth, Vertheilung, Unterhalt Unserer National-Milice bleibet es bey Unsern deswegen bereits ergangenen, oder ferner, nach Befindung der Zeiten, weiter ergehenden Verordnungen und Patenten; In Herbeyschaffung der frembden und geworbenen Milice sollen Unsere mit dero Befehlichshabern, bey der Werbung gerichtete Capitulationes beobachtet werden.

und geworbenen Militz.

153.

Was bey Werbungen zu beobachten.

Da Wir einiger Werbung bedürfftig und dero Behueff an Ritt- oder Lauff-Geldern auszahlen lassen würden, sollen dagegen Uns in gewisser bestimbter Zeit tapffere, ehrliche, unverbundene und ungezwungene Soldaten zu verglichener Frist geliefert, auch alle verbothene Practiquen und Argliſtigkeiten dabey eingestellet werden, unehrliche, verlauffene, oder verbannete Maleficanten, preßhaffte Bettler, so wissentlich von den Werbern angenommen, sollen ihnen nicht paßiret, sondern von den Compagnien weggejaget, oder der ordentlichen Obrigkeit auf gebührendes Ansuchen abgefolget werden, die Werbere aber andere aus ihren Mitteln dafür zu schaffen schuldig seyn.

154.

Durchgehen mit den Werbe-Geldern.

Solte aber ein werbender Officier gar mit den Geldern davon gehen, soll derselbe innerhalb sechs Wochen von 14. Tagē zu 14. Tagen sich zu verantworten dreymal ordentlich durch offentlichen Trompeten-Schall, oder Trommelschlag, citiret werden. Erscheinet er dann nicht, kan auch seines Ausbleibens keine erhebliche Ursachen zu fernerer Dilation einwenden, soll er für einen Betrieger und Schelm ausgeruffen, und sein Nahme und etwa ausgestellter Revers an den Galgen geschlagen werden.

155.

Was bey Annehmung der Soldaten in acht zu nehmen.

Wann ein Capitain einen Soldaten annehmen will, soll er ihn zuvor examiniren, ob er gedienet oder nicht, hat er gedienet, so soll er seinen gebührlichen Abschied von dem Capitain, unter dessen Compagnie er gedienet, aufweisen können, sonst muß kein Capitain denselben annehmen, bey Verlust seiner Charge. Wird auch ein Soldat, so gedienet, ohne richtigen Abschied befunden, soll er an denjenigen, der ihn mit Beweiß wiederfordert, stracks ausgegeben werden; Hätte aber ein Soldat seinen richtigen Abschied, und der Capitain nehme ihn an, so soll er solchen Abschied des Soldaten zu sich nehmen und verwahren, unterdessen dem Soldaten eine vidimirte Copey und Recepisse davon lassen, das Original aber ihm alsdann erst wieder in Händen stellen, wann er mit seinem Abschiede von der Compagnie einmahl beurlaubet und losgelassen wird.

156.

Neugeworbene dem Muster-Commissario zu præsentiren.

Alle neu anzunehmende Soldaten soll der Capitain dem Krieges-Commissario des Orts alsobald vorstellen, gebührlich enrolliren und schweren lassen; Wer über 14. Tage einen neugeworbenen Reuther oder Knecht bey der Compagnie behält, und denselben ietzterwehnter Massen zur Beeydigung nicht præsentiret, derselbe soll eines gantzen Monats Sold verlustig seyn.

157.

Infamirte nicht anzunehmen.

Unter Unserm Krieges-Volck soll keiner angenommen oder gelitten werden, welcher zu einem Schelm einmahl verurtheilet, und solches Urtheil in Execution gestellet worden, oder der sonst wegen seiner Verbrechung unter des Scharffrichters Händen gewesen ist.

158.

Officiers-Chargen nach Meriten zu vergeben.

Weil der Krieg eine Profession ist, da man offtermahls mit seiner eigenen Person bezahlen muß, so soll auf die Erfahrenheit in Bestellung der Officierer gesehen, und nicht leicht zu Rittmeister- oder Hauptmanns-Charge einer gesetzet werden, der nicht zum geringsten fünff Jahr actuellement im Kriege gedienet; Oder die Lieutenant-Plätze einem gegeben werden, der nicht vier Jahr gedienet; Auch bevor einer zum Cornet oder Fähndrich vorgestellet wird, soll er drey Jahr effectivement gedienet, und seine Züge und Wachen verrichtet haben; Desgleichen soll keiner zur Quartier-Meisters-Function, oder zur Hellepahrt befördert werden, ehe er voll drey Jahrs-Zeit würckliche Dienste gethan, und die Piqve oder Mußqvet getragen hat; Es sey dann, daß er dazu tüchtig erfunden wird, oder sich in einer oder andern Action absonderlich signalisiret.

159.

Alle, so in Kriegs-Dienste gewor-

Alle und jede, niemand ausgenommen, so in Unsere Krieges-Dienste ausgeschrieben,

ste treten, sollen beeidiget werden.

geworben, und auf diesen Articuls-Brieff, so lange man ihrer bedarff, angenommen werden, sollen bey Enrollirung ihrer Nahmen, oder auch auf dem ersten Muster-Platz für Unserm Kriegs-Commissario, oder auch bey Empfang der Bestellungen, den nachfolgenden Eyd der Getreu und des Gehorsams mit aufgehobenen Fingern unverweigerlich ablegen und schweren:

160.

Eyd der Officiers und Kriegs-Leute.

Wir anwesende Officirer und Krieges-Leute samt und sonders geloben und schweren, daß wir dem Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Christian dem Fünfften, König zu Dänemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Unserm Allergnädigsten König und Herrn, und Ihrer Königlichen Majestäten rechtmäßigen Erb-Successorn in der Regierung wollen getreu, hold, und gehorsam seyn, deroselben Nutzen und Bestes mit höchstem Feiß befördern, Schaden und Nachtheil aber äusserstes Vermögens hindern und abwenden. Insonderheit aus allem Vermögen dahin trachten und uns bearbeiten, daß Ihrer Königlichen Majestäten Souverainität und Erb-Gerechtigkeit über Dero Königreiche und Lande unveränderlich beybehalten und auf Ihrer Königl. Majestäten rechtmäßigen Erbfolgern fortgesetzet werde; Und soll ein ieder unter uns seinem Officier, oder dem, so höher Commando hat, gehorsamen und folgen, auch nicht gestatten, daß bey der Musterung oder sonsten einige Hinterlistigkeit und Betriegerey verübet, oder Unterschleiff gebrauchet, vielweniger verschwiegen werde, sondern der Generalität und den Krieges-Commissarien solches stracks offenbahren. Desgleichen sollen und wollen wir wider alle Ihrer Königlichen Majestät Feinde, und überall zu Lande und Wasser, mit Leib und Blut uns unweigerlich gebrauchen lassen, nach Ihrer Königl. Majestät Articuls-Brief, und Krieges-Gerichts-Instruction, als auch andern Königlichen bereits ausgegangenen, oder künfftig noch ausgehenden Verordnungen, uns allergehorsamst richten, und uns im übrigen also verhalten, als getreuen Dienern und ehrlichen Krieges-Leuten gebühret und wohl anstehet: So wahr uns GOtt helffe, durch JEsum Christum! Amen.

161.

Officiers-Knechte und Jungen sollen ausser der Rollen, aber im Kön. Eyd und unterm Articuls-Brieff stehen.

Der Officirer Knechte und Jungen sollen ausserhalb der Muster-Rolle gehalten, und deren Nahmen nur unten an, oder hinter den geschlossenen Rollen a part gesetzet werden, doch sollen solche Diener mit Unserm Eyd und dem Articuls-Brieff unterworffen stehen, und ihre Herrschafft, ehe das Jahr oder die rechte Zeit um, nicht verlassen; Würde aber ein Officier einen Soldaten zu seiner Aufwartung und Diensten als einen Diener gebrauchen, der soll, wie ein Treuloser, gestrafet werden.

162.

32. Tage vor einen Monat zu dienen.

Das also in Unsern Diensten bestelltes Krieges-Volck soll sein Tractament, oder monatlichen Unterhalt (zwey und dreyßig Tage vor einen Monat gerechnet,) nach Unserer Verpflegungs-Ordonance, welche Wir nach Zeit und Gelegenheit zu mehren und zu mindern Uns fürbehalten, empfangen und richtig zu geniessen haben, und soll eine solche in Unsern Nahmen publicirte Ordonance, darinn verordnet, wie und welcher gestalt die Milice an Lehnungen, Commiß, Fourage und Servicen verpfleget, auch wie es damit sonsten gehalten werden soll, anhero als ein Articul wörtlich repetiret und wiederholet seyn: Auch nach deroselben alle Officirer und Soldaten sich zu reguliren und zu achten verbunden seyn, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

Verpflegungs-Ordonnanz obligiret eben so, wie dieser Articuls-Brieff.

163.

Bey Actionen soll keiner mehr Sold, als ordinair, fordern.

Da sie auch in Belägerungen einen oder mehr Stürme ausstünden, oder auch im Felde in Schlachtungen obsiegeten, soll ihnen deswegen nicht mehr Besoldung gegeben werden, sondern sollen sich mit der ordinairen Gage begnügen lassen, weil sie zu dem Ende angenommen seynd.

164.

Keiner soll mehr Sold prætendiren, als er befugt.

Es soll auch niemand höhere Besoldung fodern, als davor er angenommen, im Fall etwa Streit wegen Deutung der Bestallung vorfallen würde, soll solches zu Unserer Erkäntniß stehen. Niemand soll auch refusiren, anzunehmen, was der Commissarius an Geld, oder Proviant, ihm Unsernt wegen in Bezahlung zu geben anpræsentiret, bey Degradation der Charge eines Officiers, und Leibes-Straffe für die Gemeine.

165.

Bey Verzögerung des Solds die Dienste willig zu thun.

Ob es sich zutrüge, daß der Sold, vermöge der Bestallung, nicht allewege gäntzlich, oder zu rechter Zeit abgegeben werden könte, weil das Geld zu Wasser und über Ströhme fortzubringen, oder von dem Feinde, oder anderer Ungelegenheit halber, aufgehalten und verhindert würde, so sollen gleichwol die Officierer und Soldaten schuldig seyn, Unsere Dienste willig zu verrichten, und dabey mit einer Interims-Unterhaltung in Natura so lange sich begnügen lassen, bey Leib- und Lebens-Straffe. Was ihnen hernach, vermöge der Abrechnung, restiren wird, soll ihnen gut gemacht und richtig erleget werden.

166.

Proviant-Bediente sollen vor gut u. tüchtig Commiß-Brodt sorgen.

Hergegen sollen die Proviant-Verwalter und Schreiber die Versehung thun, daß auf Unsere Soldatesqve allemahl gut tüchtig Proviant geliefert, und mit Backung des Commiß-Brodts reinlich und sauber umgangen, dasselbe fein gesäuert und wohl ausgebacken, dann auch im gehörigen Gewicht geliefert werde; Solte dawider Klage einkommen, oder da es sonsten befunden würde, sollen sie ihres Ampts alsofort entsetzet, und gleicher

Gestalt

Gestalt nach den Umständen noch härter gestraffet werden.

167.

Oeffentlich Ruffen um Geld.

Wer öffentlich bey Versammlung der Soldaten, oder wann man wider den Feind und auf einen Anschlag zeucht, um Geld ruffen, oder seine Abrechnung begehren wird, soll am Leben gestraffet werden; Sintemahl ein ieder allein und für sich selbst mit gebührlichem Respect seine Noth dem Ober-Officier zu erkennen geben, oder für dem Commissariat solches suchen und angeben soll.

168.

Marqveteender und deren Verhalten.

Wann Marcketender und Vivandiers im Läger oder Guarnisonen geduldet werden, wozu doch kein Jude soll zugelassen werden, sollen selbige alsdann dem Articuls-Brieff in allen Puncten unterworffen seyn, auch nach dem, was wegen Führung, Verkauffung, Preiß, Tax und Maaß der Victualien und Getränckе, item wegen der Marckt-Plätze iedesmahl vom Ober-Commandeur verordnet, und ihnen befohlen ist, sich richten; Es soll auch kein Marcketender des Nachts zur ungebührlichen Zeit u. nach dem Zapffenschlag, oder vor der Reveille, Wein, Bier, oder andere Getränckе (ausgenommen zur Krancken Behuf) auszapffen, bey Leibes-Straffe.

169.

Officier und Soldaten sollen keine Marqveterey treiben.

Kein Officier, oder Gemeiner, von der Reutherey, Fuß-Volck, oder Artillerie soll Marcketenderschafft treiben, bey Verlust dessen, so er mit und bey sich hat, Cassation seines Dienstes und Leibes-Straffe.

170.

Distribution der Verpflegungs-Gelder.

Mit Distribution der Verpflegungs-Gelder soll es nach Unsern deswegen dazu machenden Verordnungen gehalten werden, und da Wir dieselbe für die Banck thun zu lassen resolviren würden, so sollen die Officierer mit des Soldaten Bezahlung nichts zu schaffen haben, sondern ein ieglicher Officier und Soldat soll sein Geld selbst von den Commissarien empfangen.

171.

Oder da es Uns gefallen solte, solche Gelder an die Obersten, oder an die Regimenter, geben zu lassen, so soll der Oberst, wann er durch seinen Regiments-Quartier-Meister die Abrechnung bey dem Commissariat alle Quartal oder Monath machen, und auf sein unterhabendes Regiment-Geld empfangen läst, solche Gelder stracks an die Cheffs der Compagnien in Presence der andern Hohen Officierer vom Regiment, und absonderlich des Majors, durch besagten Regiments-Quartier-Meister weiter distribuiren lassen, und soll dann ferner ein ieder Capitain im Beywesen seiner subalternen Officirer von der Compagnie das Geld an die ihm Untergebene durch den Quartier-Meister, oder Fourir, nach der Verpflegungs-Ordonance Lehnungs-Weise, oder Monatlich, wieder auszahlen lassen. Von welcher Bezahlung die Musterschreiber richtige Rollen und Protocollen halten sollen.

Bezahlungs-Rollen.

172.

Officier, so mit Bezahlungen zu thun haben, sind specialiter darüber zu vereidigen.

Auf ietztgedachten Fall sollen alle Majorn, Regiments-Quartier-Meistere, item alle Quartier-Meistere, Fourierer und Muster-Schreiber der Compagnien, in specialen Eyd auf die Zahlung und Distribution der Verpflegungs-Gelder genommen, und dahin angewiesen werden, daß sie von allen in der Musterung und Bezahlung vorhergehenden Unterschleiff so in Genere als in Specie unverzüglichen Bericht an Generalen und General-Commissariat abstatten, und dafür responsables seyn.

173.

Vor Soldaten, so im lauffenden Monat sterben, wird der gantze Monat bezahlt.

Wann ein Reuther oder Soldat im lauffenden Monath stirbt, soll nichts destoweniger von Unsern Commissarien dessen Tractament für voll, und biß solcher Monath ausgelauffen ist, an die Compagnie gezahlet werden, damit hiervon die Begräbniß-Kosten ersetzet werden mögen.

174.

Officiers sollen den Soldaten das Ihrige nicht abkürtzen, oder vorenthalten.

Welcher Officier seinen Soldaten ihren Sold, Lehnung, Proviant, Kleidung, oder was sonst auf sie gegeben wird, vorenthält oder abkürtzet, und weniger ihnen giebet, als er auf dieselbige empfangen, oder solches verringert oder schmählert, der soll vors Gericht gestellet, und durch dessen Erkäntniß der Degen von ihm genommen werden, welchen er hernach nimmermehr tragen soll, weil er mehr seines Vortheils, als Ehr und Reputation wegen dem Kriege gefolget; Solte aber von Zahl- oder Proviant-Ampt-Bedienten und Schreibern dergleichen geschehen, sollen solche als Ungetreue nach des Gerichts Erkäntniß am Leibe oder Leben gestraffet werden.

175.

Soldaten ist permittirt, solches bescheidentl. zu denunciren.

Und damit dieser unleidliche Handel desto eher und besser an den Tag kommen möge, soll dem Unter-Officierer, wie auch den Reuthern und Fuß-Knechten frey und erlaubet seyn, dafern sie von ihren Capitainen, oder andern dergestalt verkürtzet werden, und gewiß wären, daß es sich so verhielte, solches durch ihrer zwey mit guter Höfflichkeit und Bescheidenheit, ohne einigen Tumult und Rottirung, entweder bey dem Obersten oder General, oder auch bey dem General-Commissariat mündlich oder schrifftlich zu suchen und es anzuzeigen.

176.

Abrechnung dessen, so der Officier dem Soldaten vorgeschossen.

Hat ein Officier einem Nothleidenden, oder sonst in gebührlicher Mondirung sich nicht haltenden Soldaten etwas vorgestrecket, so soll in presence der Compagnie oder des Commissarii, wann die Bezahlung geschicht, Abrechnung hiervon gehalten, und diese Schuld von des Soldaten Sold also abgezogen werden, daß der Soldat gleichwohl Unterhalt haben, und Unsere Dienste nicht gar versäumet werden mögen.

177.

Straffe der

desque

Officiers, so mehr fordern, als ihnen gehöret.

tesque Sold oder Commiß geliefert wird, auff mehr Soldaten, als er hat, bezahlen und geben läst, soll cassiret, auch nach Gelegenheit der Sachen, am Leben oder Ehre gestraffet werden.

178.

Wie es mit den Servicen zu halten.

Mit den Servicen oder Standt-Quartieren, so im blossen Obdach und Nacht-Läger bestehen, soll es nach dem darüber ausgegangenen Verordnungen gehalten werden.

179.

Arrestanten, Krancke und Bleßirte geniessen ihren Sold, wie Dienstleistende.

Die in Hafft sitzende Gefangene, item die Krancken, oder von dem Feinde und sonst ehrlicher Weise beschädigte, sollen an ihrer Gage nichts verliehren, sondern den Gesunden gleich gehalten und bezahlet werden: Und sollen die Krieges-Commissarii für die Krancken sonderliche Sorge tragen, und fleissige Auffsicht haben, daß zu deren Behuff Hospitäle angerichtet werden, darinn sie für ihre Besoldung gebührlichen Unterhalt geniessen. Im Fall iemand in Unsern Diensten an gebührendem Ort zum Krüppel gemacht wird, dem soll von den Commissarien ein Billiges zugeleget werden, damit er wiederum nach seiner Heymath kommen möge; Oder Wir wollen ihn der empfangenen Beschädigung nach in Unserm Copenhagischen Krieges-Hospital und Quetsch-Hause einnehmen lassen.

Invaliden-Versorgung.

180.

Vor Kriegs-Gefangene beym Feind Sorge zu tragen.

Wegen der Krieges-Gefangenen, so dem Feinde zu Theil geworden, soll Unser Commissariat, nebenst dem General-Auditeur Sorge tragen, und sich derselben durch Verschaffung des Unterhalts, Auswechslung oder Rancion nach Müglichkeit annehmen, damit dieselbe, wegen Nachlassung eines solchen, nicht genöthiget werden, beym Feinde Dienste zu nehmen, sondern bey ihrem wiederwärtigen Glück doch treu verbleiben mögen.

181.

Schuld-Sachen.

Wegen Schuld-Sachen soll in währendem Zug auf Mann und Mondirung kein Arrest gelegt werden.

182.

Capitain darff keinen Abschied geben.

Kein Capitain soll Macht haben, einigen seiner Unter-Officierer oder Soldaten, nachdem die Compagnie aufgerichtet und gemustert ist, von sich ihrer Dienste zu erlassen und abzudancken, bey Lebens- und Ehre-Verlust.

183.

Abschiede, u. wie es mit Ertheilung derselben zu halten.

Begehret ein Soldat, so gebührlich angenommen worden, und seinen Eyd abgeleget hat, nachdem er eine gute Zeit in Diensten gewesen, mit Glimpff seinen Abschied, und hat solches vorhero auch zu gelegener Zeit seinem Capitain advertiret, soll derselbe mit des commandirenden Generalen, oder Obersten Wissen und Bewilligung, oder auch auf eine Musterung von dem General-Commissario nach eingenommenen gnugsamen und beweißlichen Ursachen, abgedancket, und mit Paß-Brieffen von seinem Obersten, oder commandirenden Officier versehen werden. Solche Abschiede sollen alsdann für gültig geachtet werden, wann sie dem Commissariat gezeiget, und einer Unserer Kriegs-Commissarien an der lincken Seite solches Passes oben oder unten schreibet; Dieser Paß ist producirt fürm Kriegs-Commissariat, und seinen Nahmen unter dieser Beyschrifft setzet.

184.

Capitain soll es gehörigen Orts melden, wenn er iemand abdancken will.

Ein Capitain soll auch der Generalität, dem Commissariat, und Obersten zu erkennen geben, da er iemand wegen Kranckheit, Verlahmung und Gebrechen, daß er keine nützliche Krieges-Dienste mehr thun kan, oder wegen Kleinmüthigkeit, Vollsauffen, und anderer Fauten halber seinen Abschied zu geben verursachet würde.

185.

Abschiede sollen nach Bewandniß des Verhaltens eingerichtet werden.

Keiner soll auch demjenigen, der nicht, als es sich gebühret, gedienet, oder sich gegen den Feind verhalten hat, einen Abschied und Passeport den andern gleich mittheilen, und seines Wolverhaltens gegen den Feind darinnen Meldung thun; Besondern in einem solchen Abschieds-Brief allein anziehen, daß er gedienet und Urlaub bekommen habe, damit ein rechtschaffener Soldat sich dieses Ruhmes vor andern zu erfreuen haben möge.

186.

Im Felde soll kein Officier abdancken.

Es soll keinem Officier frey stehen, abzudancken, wann er ins Feld geführet, oder sonst zu Verrichtung seiner Dienste commandiret wird, sondern da er nach passirter Occasion und geendigter Campagne gebührlich darum anhalten wird, soll ihm sein Abschied auf wolerhebliche Ursachen und Unsere Special-Erlaubnis gegeben werden.

187.

Universal-Abdanckungen.

Universal-Abdanckungen geschehen nach Unsern Befehlichen und Verordnungen, dargegen denn keiner etwas zu sagen haben soll, bey Lebens- und Ehren-Verlust.

XIII. Capitel.

Von andern unbenannten Fällen und ferneren Gebothen und Verbothen, auch Observance der Articul.

188. ARTICUL.

Alle in diesen Articuln nicht specificirte Fälle sollen nach Æquität und Kriegs-Gebrauch gerichtet werden.

Alle andere Militarische Fälle und Verbrechen, welche hohe und niedrige Kriegs-Männer wider Ordre und Disciplin thun, und eben nicht in diesen Unsern Krieges-Articuln ausdrücklich enthalten seynd, sollen entweder nach einem gewissen und nechstbeykommenden Articul hingezogen, und laut dessen Inhalt gedeutet und geurtheilet werden; Oder es soll auch das Krieges-Gerichte nach Billigkeit, Recht und wolhergebrachtem Krieges-Gebrauch darüber erkennen und urtheilen, wobey sie dann die begangene Missethat und Uns daraus zuwachsende Gefahr, Schaden und böse Consequencen zusammt allen der Sachen gerechten Umständen wol in Acht nehmen sollen, damit die heilsame Justice über einen ieden Hohen oder niedrigen Standes ohne Ansehen der Person

und sonder Affecten gantz aufrichtig und redlich administriret und verwaltet werden möge.

189.

Ordentl. publicirte Gebot und Verbote, wie die Kriegs-Articul zu observiren.

Wann auch hiernechst die Noth und Unsere Dienste erfodern solten, daß über diese Articul einiges Gebot oder Verboth, bey öffentlichem Trompeten-Schall oder Tromelschlag ausgeruffen und verkündiget würde, so soll ein ieglicher verpflichtet und gehalten seyn, demselben gehorsamst nachzuleben, gleich als wäre es Unserm Articuls-Brieff von Wort zu Wort mit einverleibet, unter Straffe, so bey dem Ausblasen oder Umschlagen angekündiget worden.

190.

Articuls-Brieff

soll alle Quartale vorgelesen werden.

Auf daß nun diese Articul samt und sonders zu allermännigliches Nachricht gelangen, und sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Ursach habe, als sollen die Auditeurs und Musterschreiber selbige den Regimentern und Compagnien zum wenigsten des Jahrs viermahl öffentlich vorlesen, damit ein ieglicher Schande, Schimpff und Spott meiden, und sich für unnachläßiger Straffe hüten, dahingegen aber der Tugend, Tapfferkeit und Ehre befleißigen möge.

191.

Alle in Diensten stehende, so auch nicht auf diesen Articuls-Brieff geschworen, sollen daran gebunden seyn.

Im Fall iemand von Unserm Krieges-Volck nicht zur Städte wäre, wann diese Articul verlesen, und darauf geschworen worden, oder auch kurtz hernach in Unsere Dienste trete und angenommen würde, derselbe soll eben so vollkommen solchen Eyd und Articul unter der darin gemeldten Straffe zu halten schuldig seyn, als wann er in Person gegenwärtig gewesen, und Uns darauf geschworen hätte, weil er zu dem Ende sich in Unsere Dienste begeben, Wir sie auch deswegen in öffentlichem Druck publiciren lassen, wovon ein ieder Ober-Officier ein Exemplar zu haben schuldig seyn soll, bey Verlust eines halben Monats Gage zu dem Quetsch-Hause.

192.

Alles, was sich bey der Militz befindet, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, soll sich nach diesen Articuln richten.

Wollen demnach und befehlen hierauf ernstlich, daß ein ieder, wer der auch sey, vom Feld-Marschall biß auf den niedrigsten Officier und Soldaten, desgleichen alle bey dem Kriegs-Commissariat und Proviant-Ampt-Bediente, Marcketender, und in Summa alle diejenigen, so sich bey Unsrer Milice zu Lande, es geschehe, wie und welcher gestalt es wolle, befinden, sich nach diesen Unsern Articuln richten und verhalten, Gestalt dann niemanden, so lange er als ein Kriegs-Bedienter Unsere Gage und Lehnung empfängt, einige Privilegia, Hoheiten, Gerechtigkeiten, oder was er sonst anführen möchte, von diesem Articuls-Brieff befreyen soll.

Nota. Man hätte zwar vor diesem Articuls-Brieffe den oben pag. 669. allegirten Articuls-Brieff Königs Christiani IV. in Dänemarck allhier mit inseriren sollen; weil man aber bey der Gegeneinanderhaltung mit diesem befunden, daß er bey selbigem, wiewohl mit veränderter Ordnung zum Fundament genommen worden, so ist er zu Ersparung des Raums weggelassen worden.

CCCCXXXVI.

Königs Christiani V. in Dänemarck Kriegs-Gerichts-Instruction de Anno 1683.

I. Capitel.

Von Haltung der Gerichte.

1. ARTICUL.

Anordnung der Unter- u. Ober-Kriegs-Gerichte.

DAmit nun Recht und Gerechtigkeit bey Unserm Krieges-Volck zu Lande, den Frommen zum Schutze, den Bösen aber zur Straffe gehandhabet, und so wol in Civil- als Criminel-Sachen, ohne Ansehen der Personen, ordentlicher, iedoch summarischer Weise verwaltet werden möge; So verordnen Wir dabey ein Unter- und Ober-Gericht, in welchen alle vorfallende Klagen, Irrungen und Verbrechen wol erwogen, und nach diesem Unsern Articuls-Brieff entschieden und gestraffet werden sollen.

2.

Wem die Jurisdiction bey Ober- u. Unter-Gerichten gehöre.

Weiln alle Sachen und Verbrechen zu dessen Erkäntniß gestellet seynd, dem Wir neben dem Ober-Commando die Justice mit anvertrauet haben, als über die Armee dem Feld-Marschallen, in den Guarnisonen denen Commendanten, bey den Regimentern denen Obersten, und also von denenselben entschieden und gestraffet werden sollen, so haben sie doch nicht nöthig, ein ordentliches Kriegs-Gericht zu beruffen, ohne allein wann die Sache bürgerlich ist, Geld und Gut betrifft, oder auch peinlich und harte Bestraffung am Leibe, Leben und Ehre es erfodert.

Wenn ein Kriegs-Gericht anzustellen.

3.

Hohe Officiers sollen Kriegs-Disciplin und Ordnung zu conserviren suchen.

Demnach so wohl Unserer Regierung Schutz, als Unserer Reiche und Lande Wohlfahrt und Sicherheit, nechst GOtt, auf einem mit guten und tüchtigen Soldaten, wohlbestellten Regiment, und verfasseter guten Kriegs-Ordnung bestehet, so soll Unser Feld-Marschall und alle Ober-Befehlichshaber solche Kriegs-Disciplin und Ordnung zu conserviren sich höchst angelegen seyn lassen, damit sie nicht in Abfall gerathen, und Uns zusamt der gantzen Milice dadurch mercklicher Schade zugezogen werden möge.

4.

Denen Obristen, so Justiz nicht verwalten, soll die Jurisdiction

Daferne nun ein Oberster die ihm bey seinem Regiment anvertraute Justice nicht überall gebührlich beobachtet und verwaltet, so soll demselben die Justice abgenommen, und

genommen werden.

und solches Regiments-Gericht nach einem Infanterie- oder Cavallerie-Gericht unter Authorität des General-Majorn, bey dessen Brigade es stehet, gezogen, und von demselben über solches Regiments zugehörige Personen und angehende Sachen geurtheilet werden.

5.

Richtschnur der Kriegs-Gerichts-Urtheile.

In allen Kriegs-Sachen ist der Articul und die Bestallung das rechte Richtscheid, wornach in den sämtlichen Ober- und Unter-Kriegs-Gerichten geurtheilet werden soll, wie folget:

Formular eines Urthels.

In Sachen N. N. Klägers an einem, wider der N. N. Beklagten am andern Theil, ist auf eingegebene Klage, Antwort und alles Gerichtliches Fürbringen, auch nothdürfftige eingezogene Erfahrung und Zeugnis, durch Präsidenten und Beysitzer dieses Krieges-Gerichts endlich zu Recht erkannt, daß Beklagter N. N. seines Verbrechens wegen (hie wird das Factum specificiret) wider den N. Articul gehandelt habe, und mit der deswegen verordneten Straffe zu belegen sey, (hie wird die Art der Straffe angeführet.)

6.

Wornach sich in extraordinairen Fällen beym Urtheilen zu richten.

Wann extraordinaire Krieges-Casus vorfallen, so nicht in Unsern Kriegs-Articuln enthalten, oder auch durch gute Folge dahin nicht können gezogen werden, so soll man sich bey dem, so das Ober-Commando alsdann führet, Raths erholen, und vermöge des 188. Krieges-Articuls darinn erkennen: In andern gemeinen Mißhandlungen aber soll nach Göttlichen und Unsern Rechten gesprochen und geurtheilet werden.

7.

Was bey Haltung der Gerichte zu observiren.

Bey Haltung der Gerichte soll man fürnemlich auch in Acht haben, wie dieselbe von Uns bey der Armee im Felde und Guarnisonen in den Vestungen fundiret seynd, auch die würckliche Krieges- von den Friedens-Zeiten wohl unterscheiden.

8.

Haupt-Leute können zwar iemand von ihrer Compagnie arrestiren, aber nicht loß lassen.

Die Haupt-Leute können zwar einen Soldaten von ihrer unterhabenden Compagnie arrestiren lassen, aber sonder des Regiments Obersten, oder Commendanten Bewilligung sollen sie ihn daraus nicht wieder nehmen, es sey dann dem Arrestirten Sache gegeben, und derselbe gerichtlich absolviret worden.

9.

Mißbrauch bey Ankündigung u. Auflegung der Arreste.

Weil in Ankündigung und Auflegung der Arresten ein grosser Mißbrauch eingerissen, so soll hinführo derjenige, welcher aus gnugsamen und zu Recht geltenden Ursachen iemand mit Arrest beleget, schuldig seyn, solchen Arrest ungesäumt zu verfolgen, und für dem Kriegs-Gerichte die Sach anhängig zu machen, auch innerhalb sechs Wochen auszuführen, widrigenfalls soll der Arrest aufgehoben, und für ungültig geachtet werden.

II. Capitel.

Von den Unter- oder Regiments-Gerichten.

10. ARTICUL.

Was vor Sachen vor die Unter- u. Regiments-Gerichte gehören.

Die Unter- oder Regiments-Gerichte lassen die Obersten bey ihren anvertrauten Regimentern nach Unserer ihnen darüber ertheilten Commißion und Bestallung halten, woselbst alles entschieden und geurtheilet werden soll, was vor das General-Commando nicht gehöret, noch davon dependiret, als da seynd: Aller und ieder Ober- und Unter-Officirer zusamt der Soldaten so wohl gemeine, als militarische Mißhandlungen und Verbrechen, so wider Unsern Articuls-Brieff und Verordnungen begangen werden: Wie auch die Irrungen und Streitigkeiten, welche in bürgerlichen Sachen zwischen besagten Officirern unter sich selbst, oder mit deren untergebenen Soldaten vorlauffen und entstehen.

11.

In Sachen, so an Ehr u. Leben gehen, soll der Obrist selbst præsidiren.

Beysitzer

In allen Regiments-Sachen, so an das Leben und Ehre gehen, soll der Oberst selbst sitzen, und nicht den Oberst-Lieutenant oder Major præsidiren lassen, es sey dann, daß derselbe in Unsern Diensten abwesend wäre, oder durch andere ehehaffte Ursachen davon abgehalten würde; Die Beysitzer mag er selbsten von seinem Regiment aus den Ober- und Unter-Officirern wehlen, auch, nach Beschaffenheit der Sachen, einige von den ältesten und erfahrensten gemeinen Soldaten dazu erfodern, iedoch dabey beobachten, daß sich die Zahl derjenigen, so das Gericht halten sollen, zum wenigsten mit dem Präsidenten in allem auf dreyzehen Personen erstrecke; Da es sich aber begeben solte, daß sein Regiment weit aus einander geleget wäre, und er nicht genung Officirer zu Haltung des Gerichts haben könte, so soll derjenige, so das Ober-Commando daselbsten hat, einige von den nechst dabey liegenden Officierern dazu beordern.

13. an der Zahl.

12.

Bey dem Kriegs-Gericht soll der Articuls-Brieff auf dem Tische liegen.

Wenn die zum Regiments-Gerichte beruffene Assessores sich versammlet haben, soll der Präsident den Articuls-Brieff auf die Tafel legen, und zu besserer und gedeylicher Fortsetzung solcher verordneten Richter-Aempter, auch redlicher und unpartheyischer Administration der heilsamen Justice, durch den Auditeur ihnen allen diesen nachgesetzten Eyd vorlesen und Cörperlich schweren lassen:

Richter-Eyd.

Wir zu gegenwärtigem Kriegs-Gerichte verordnete Richter schweren bey dem allmächtigen GOtt, daß wir in der für diesem Gerichte vorfallenden Sache weder um Freundschafft, Verwandniß oder Gewogenheit, noch Geschenck und Gaben, vielweniger aus Furcht, Feindschafft, Haß und Widerwillen, sondern allein nach Klage und Antwort, vermöge Ihrer Königl. Majestäten zu Dennemarck ꝛc. Unsers allergnädigsten

Königs und Herrn Kriegs-Articuln, Rechten und Ordnungen wollen sprechen und urtheilen, als wir wollen, daß GOtt am Jüngsten Gerichte über uns urtheile und spreche.

Ceremoniel bey Ablegung desselben.

Wann der Auditeur nun diesen Eyd ablieset, soll der Præses mit den Assessoren stehen, und drey Finger in die Höhe halten, auch ingesamt nach verlesenem Eyde darzu sagen: Ja, es geschehe!

13.

Votiren, und wie es dabey gehalten wird.

Diesem nechst setzen sich die Ober-Officirer, die Unter-Officirer aber zusamt den Gemeinen bleiben stehen, worauf die Partheyen eingefodert werden, ihre Nothdurfft vorzutragen. Die Vota werden nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Chargen gerechnet, und das Urtheil wird nach den meisten Stimmen, welche im Gerichte gelesen werden, abgefasset; Die Gemeinen votiren erst, alsdann die Unter-Officirer, ferner die Fähndrichs, und so weiter; Jede Classis unterschreibet ihr Votum, oder wann sie selbst nicht schreiben können, dictiren sie es dem Auditeur: Das Urtheil aber unterschreibet der Præses allein, und wird vom Auditeur parafiret, dann darauf öffentlich verlesen.

14.

Verschwiegenheit.

In Malefiz- oder Ehren-Sachen soll der Præses die Assessores bey ihren Eyden erinnern, die Vota geheim und verschwiegen zu halten.

15.

Modus procedendi, den die Auditeurs zu observiren.

Die geschworene Regiments-Auditeurs sollen die Forme des Processs de simplici und Plano nach den Rechten und wohlhergekommenem Kriegs-Gebrauch beobachten. Wenn es eine Quæstio facti ist, sollen sie gebührliche Information, nebst einem geschwornen Zeugen-Verhör, zuvor aufnehmen, und alles, was vorgebracht wird, richtig niederschreiben und zu Protocoll führen, das Urtheil nach den meisten Stimmen abfassen, dem Præsidi zu unterschreiben vorlegen, auch selbsten parafiren, und hernach, auf empfangene Ordre, öffentlich verlesen; Fallen aber Casus juris vor, so ihnen zu erörtern schwer seynd, sollen sie mit dem General-Auditeur darüber correspondiren, und seine Information und Belehrung einholen.

In schweren Fällen sollen sie sich vom Gen. Auditeur informiren lassen.

16.

Urtheile über Ober-Officiers dem Chef der Militz vor der Publication zu communiciren.

Wann das abgesprochene Urtheil eines Capitains, Lieutenants, oder Cornets Leib, Leben oder Ehre betrifft, so soll für dessen Publicirung der Oberste dem, so das General-Commando führet, davon Bericht abstatten, und seines Gemüths Meinung darüber vernehmen.

17.

Regiments-Gerichts-Urtheile müssen zur Confirmation eingesendet werden.

Obwol in Criminel- oder peinlichen Sachen keine Appellation zu verstatten, noch anzunehmen, so sollen doch die Obersten alle im Regiments-Gerichte abgefassete und publicirte Urtheile allemahl vor der Execution Unserm Feld-Marschall præsentiren, und seines Befehls darauf erwarten; Woferne Wir aber selbst bey der Armee zur Stätte seynd, so wird nach unserer eigenen Resolution zur Execution oder Begnadigung damit verfahren.

18.

In Unter-Gerichten ist der Regiments-Gewaltiger Kläger ex officio.

Damit auch aller Orthen ordentlich procediret werden möge, soll in den Unter-Gerichten, wann keine Ankläger verhanden, der Regiments-Gewaltiger alle Missethaten und Fehler, welche von den Soldaten begangen worden, und vor des Unter-Gerichts Cognition gehören, dieselben im Nahmen der Justice und tragenden Ampts halber klagen und anbringen; Auch nach abgesprochenem Urtheil soll er bey allen Executionen gegenwärtig seyn und Acht geben, daß sie sicher und auch gebührlich vollenzogen werden.

19.

Vorbitte zu thun verboten.

Limitation.

Kein Officier oder Soldat, so das Kriegs-Gericht mit besessen, soll Vorbitte zur Gnade thun, wie dann auch kein ander Hoher oder Ober-Officier bey Straffe und Verlust seines Ampts sich dessen unterfangen soll, es sey dann, daß sie dem Missethäter mit Blut-Freundschafft gar nahe verwandt wären, und aus natürlicher Liebe sich dessen nicht wohl enthalten könten.

20.

Verbrecher unter andrer Officiers Commando an ihr Regiment zur Bestraffung zu remittiren.

Wann Officirer und Soldaten von ihrem Regiment unter eines andern Officirers Commando auf Parthey oder sonsten wohin geschicket werden, und iemand dabey seine schuldige Pflicht nicht in Acht nehme, oder etwas verbräche, so soll ihn der commandirende Officier in Arrest nehmen, und nachgehends mit behöriger Klag, an sein ordentliches Gericht liefern lassen, damit er für demselben gebührend abgestraffet werde, fals ihm nebst dem Commando nicht auch die Justice darüber mit gegeben worden.

III. Capitel.

Von dem Stand-Gerichte.

21. ARTICUL.

Stand-Recht bey groben offenbaren Verbrechen.

Solten bey Unserm Kriegs-Volck im Felde, oder Besatzungen, dergleichen kundbahre grobe Excesse und Thätligkeiten verübet werden, welche keinen Verzug in deren Abstraffung wegen höchstgefährlicher Consequentz leiden können, auch die That an sich selbst so wol Kläger als Zeuge ist, und ein Stand-Recht erfodern; So geben wir denselben, welchen Wir die Administration der Justice anvertrauet haben, freye Macht, dergleichen Stand-Recht ohne weitere Information zu halten und so fort exequiren zu lassen; Jedoch soll er gebührlich, und wie er es für Uns zu verantworten gedencket, damit verfahren.

IV. Capitel.

Von den Guarnisons-Gerichten.

22. ARTICUL.

Es soll die Justice den Gouverneuren und Commen-

Gouverneurs

und Cõmendanten in Vestungen haben die Jurisdiction auf eben die Art, wie der Chef im Felde.

Commendanten in Unsern Vestungen solcher Gestalt befohlen und anvertrauet seyn, gleichwie sie Unserm commandirenden General über die Armee zu befordern, und nach Kriegs-Gebrauch verwalten zu lassen, anbefohlen ist, also daß ein Commandeur Macht habe über die Compagnien und Soldaten zu Roß und Fuß, so von ihren Regimentern separiret und in der ihm anvertrauten Vestung zur Besatzung geleget, oder sonst unter seines Commandements Bezirck einqvartiret und ihm angewiesen seynd, Guarnisons-Gerichte anordnen und hegen zu lassen.

23.

Wenn gantze Regimenter und Batallonen in Vestungen sind, haben die Obristen die Administration der Justitz, iedoch limitirt.

Daferne sich aber gantze Regimenter mit ihrem Stabe und geschlossenen Battaillonen, oder Eßqvadronen, so selbst ein Gericht halten können, in der ihm anvertrauten Vestung befinden, so verbleibet zwar denen Obersten und Befehlichshabern darüber die Administration der Justice; Sie sollen aber doch allemahl dem Commendanten von der bevorstehenden Execution gebührende Nachricht geben, und auf dessen Consens vollziehen lassen; Würde der Commendant iemand von solchen Regimentern, oder Battaillonen wegen seines Verbrechens in Arrest nehmen, so soll er es dessen Obersten und Befehlichshaber innerhalb vier und zwantzig Stunden anmelden lassen, damit er von demselben nach Verdienst abgestraffet werden möge.

V. Capitel.

Von den Consistorial- oder Geistlichen Kriegs-Gerichten.

24. ARTICUL.

Anordnung des Consistorial-Kriegs-Gerichts.

Damit auch in allen der Kirchen und Geistligkeit zugehörigen Sachen, so wohl bey Unserm Kriegs-Volck im Felde, als sonsten ordentlicher Weise erkannt und geurtheilet werden möge; So verordnen Wir hiedurch bey Unserer Armee ein Consistorial-Kriegs-Gericht, in welchem Unser Hof-Prediger, oder in dessen Abwesen der Feld-Probst præsidiren, und nebst den Regiments-Predigern auch einige erfahrne Officiers mit dem Auditeur von des Beklagten Regiment zu Assessoren nehmen soll.

25.

Soll Matrimonial-u. Capituls-Sachẽ tractiren.

Gestalt Wir ihnen Krafft dieses Gewalt und Vollmacht geben und auftragen, alle bey Unserer Armee vorfallende Matrimonial- und Capituls-Sachen zu tractiren, und dieselben nach Göttlichen Rechten und Unsrer Kirchen-Ordonance zu verabschieden, mit diesem ausdrücklichen Anhange und Befehlich, daß alles dasjenige, was sie darin dergestalt handeln, erkennen, und urtheilen werden, also kräfftig und gültig seyn soll, gleich wäre es in Consistorio ordinario gesprochen worden.

26.

Obristen sollẽ keinen Regiments-Priest. weder anzunehmen noch abzudancken, vielweniger seines Ampts zu entsetzen, dafern er aber sowol in seiner Lehre als Leben gott- und ruchloß, auch eines ärgerlichen Wandels auf des Obersten Anklage für dem Consistorio erfunden würde, so sollen sie ihn der Sachen Beschaffenheit nach seines Priesterlichen Amts oder Dienstes entsetzen und erlassen.

ments-Priest. ohne der Consistorialen Wissen ein- oder absetzen.

27.

Wie gegen ärgerlich leb. Priester zu verfahren.

Würde sich kein Ankläger finden, da doch des Priesters ärgerliches Leben und Wandel bey Unserer Armee gnugsam kundbar wäre, so soll ihn das Consistorium für sich fodern, und einen andern Feld-Prediger zu seinem Ankläger constituiren, damit alle Aergerniß, so viel immer müglich, abgewendet, dahingegen aber das Krieges-Volck durch der Priester gute Lehre und exemplarisches Leben zur Gottesfurcht und Tugend angereitzet und erbauet werden möge.

VI. Capitel.

Von den General- und Ober-Krieges-Gerichten.

28. ARTICUL.

Præses im General oder Ober-Kriegs Gerichte,

In dem General- und Ober-Gerichte verordnen Wir zum Präsidenten Unsern Feld-Marschallen, der Persönlich gegenwärtig seyn, und das Recht mit höchstem Ernst und Ansehen handhaben soll. Wann die Sachen aber nicht hochwichtig seynd, und er mit andern Geschäfften beladen ist, so kan er durch einen Generalen das Recht halten lassen, welcher nebst dem General-Auditeur, so das Votum mit ihm führet, sich so viel Obersten, Oberst-Lieutenants, Majors und Capitains zu Assessoren wehlet, daß sich die Zahl derselben mit dem Präsidenten zum wenigsten auf dreyzehen Personen belauffe, stärcker aber mag es wohl beruffen und der Sachen Wichtigkeit nach doppelt mit fünff und zwantzig Personen besetzet werden.

dessen Assessoren

sind 13.

oder 25. Personen.

29.

Richter-Eyd denselben vorzulesen.

Wann der Präsident nebst den Assessoren ihre nach dem Rang zukommende Plätze eingenommen, so soll ihnen, bevor sie sich niedersetzen, von dem General-Auditeur der gewöhnliche Richter-Eyd vorgelesen werden, wie er dann auch, wann die Partheyen gegen einander abgehöret, und sie zum Urtheil entschlossen, die Vota der Richter nach Anzahl der Classen von der letzten an, unter ihrer eigenhändigen Unterschrifft, sammlet, das Urtheil nach den meisten Stimmen abfasset, und von dem Präsidenten unterschreiben läst, worauf er selbst seine Hand darunter setzet und sofort publiciret, dafern ein anders von Uns nicht befohlen worden.

30.

Sachen, so unter des General- und Ober-Kriegs-Gerichts Erkenntniß gehören.

Zu des General- und Ober-Kriegs-Gerichts Verhör, Erkändtniß und Urtheil gehören nachfolgende Verbrechen, als: Erstlich das Laster verletzter Majestät, da sich iemand unterstünde, Uns heimlich nachzustellen, und

entweder mit Worten, dadurch Unsere Maj. Souverainität und Erb-Gerechtigkeit verletzet würde, oder auch im Wercke etwas Thätliches zuzufügen: Ferner, da iemand sich unternähme, mit dem Feinde heimliche Correspondence zu halten, mit demselben zu tractiren und Uns Unsere Vestungen, Schiffs-Flotte, oder Kriegs-Volck zu verrathen, oder sonst etwas zu Werck stelleten, daran Uns und allen den Unserigen merckl. Nachtheil und Schade zugezogen werden könte; Worunter dann auch diejenigen gerechnet werden sollen, welche in dergleichen böses Vornehmen und Anschläge Wissenschafft getragen, und es an behörigem Ort nicht geoffenbaret haben. Uber das gehöret zu des Ober-Gerichts-Erkäntniß, da iemand Unsern Feld-Marschallen, oder Generalen, denen er zu gehorsamen und zu ehren schuldig, mit injurieuxen und hönischen Worten schmähete und angriffe, oder sich ihnen widersetzte, oder gar umbrächte: Ingleichen alle Mißhandlungen und Fehler von gantzen und halben Regimentern oder Compagnien begangen; Wie dann auch alle Gezäncke, Hader und Uneinigkeit, welche sich zwischen den Officierern und Soldaten zutragen, wann an deren Sachen das Unter-Gerichte directe oder indirecte interessiret, oder aus andern erheblichen Ursachen verdächtig zu halten ist. Alle unnöthige Uebergabe und Verlassung der Vestungen, Läger und anderer Posten; Ingleichen da sich ein Capitain, Lieutenant, oder Enseigne über das Unter-Gericht wegen Verweigerung des Rechts beschweret, und dasselbe verweigerten oder aufgeschobenen Rechts-halber zu belangen vermeynet.

31.

Uber dieses gehören auch vor das Ober-Gericht alle Sachen, so Geld und Gut betreffen, ob sie gleich in dem Unter-Gerichte geurtheilet worden, daferne eine oder andere Parthey sich dessen aus gnugsamen Ursachen zu beschweren, und davon an das Ober-Gerichte zu appelliren gemeynet wäre: Wie dann auf solchem Fall das Unter-Gerichte sein gesprochenes Urtheil, wann sich das Part davon zu appelliren gegen es erkläret, und darauf die Inhibition erfolget, durchaus nicht nachsetzen noch dasselbe exequiren lassen soll, bis die Appellation ihre gebührende Erörterung erlanget, und die Sache an dasselbe remittiret worden; Wer aber innerhalb sechs Wochen, von Zeit des abgesprochenen Urtheils anzurechnen, nicht Citation zum Ober-Gerichte genommen, soll hernach nicht zugelassen werden, sondern das Urtheil erster Instance in rem judicatam ergehen.

32.

Ingleichen Personen.

Die Personen, so für das General-Krieges-Gerichte gehören, seynd die Generalen, die Obersten, Oberst-Lieutenants, Majors, ingleichen alles, was sich bey der Armee befindet, und nicht unter den Regiments-Gerichten stehet: Wann die Artillerie-Bedienten nicht so starck im Felde seynd, daß sie ein Gericht völlig besetzen können, so gebrauchen sie sich des Ober-Gerichts, weil sie im Haupt-Quartier logiren.

33.

General-Auditeur hat die Aufsicht auf die Justiz,

Der General-Auditeur soll Aufsicht auf die Justice haben, daß sie in Unserm Namen nach gegenwärtigen Unsern Kriegs-Articuln, und den durch öffentliches Ausblasen und Umschlagen publicirten Geboten und Verboten bey Unserer Armee und in den Guarnisonen und Quartieren in rechtem Gang u. Gebrauch, auch fleißiger und stetiger Ubung erhalten werde, und wann er in Erfahrung bringet, daß solches nicht geschicht, soll er es dem Feld-Marschallen anzeigen, und nach dessen Ordre die Obersten um gebührliche Administrirung der Justice anlangen, auch da darauf noch einige Säumniß verspühret würde, sie durch den Kriegs-Fiscal besprechen lassen. Ingleichen soll er dem Feld-Marschall, was sonsten wichtiges vorfället, berichten und anzeigen.

34.

Soll den Proceß dirigiren,

Es soll auch der General-Auditeur formam Processus denen Kriegs-Rechten und Gebräuchen gemäß in den General- und Ober-Gerichten, worinnen man summarie verfähret, und mehr auf die Realitäten als Formalitäten siehet, dirigiren, die Citationes zum Zeugen-Verhör und Kriegs-Recht mit des Feld-Marschallen Vorbewust gebührend ausfertigen und insinuiren lassen, mit Führung des Beweises ordentlich verfahren, das Urtheil nach den meisten Stimmen abfassen, und alles in ein richtiges Protocoll verzeichnen, auch die im Ober-Gerichte eingelegte Acten in guter Richtigkeit bey sich behalten, und nach geendigter Campagne in Unsere Krieges-Cantzeley überliefern.

die Acta in Ordnung halten.

35.

Kriegs Fiscal General-Gewaltiger und andere Justitz Bediente sind an ihn gewiesen.

Inmassen dann auch der Kriegs-Fiscal, General-Gewaltiger, dessen Lieutenant, nebst den andern Justice-Bedienten schuldig seyn soll, Unserm General-Auditeurn, in allen Ampts-Verrichtungen Gehorsam zu leisten, täglich für ihm zu erscheinen, und was der Justice wegen zu befehlen seyn möge, zu vernehmen, auch von allem, was fürläufft, Bericht thun, eines ieden, so in Hafft kommt, Namen und Verbrechen anmelden, und keinen aus dem General-Stock-Hause ohne sein Vorwissen loß lassen.

36.

Testamenta, Obligationes &c. soll der General-Auditeur unterschreiben.

Wann im Felde Testamenta, Obligationes, Contracten, Vorträge, und desgleichen aufzurichten, sollen dieselbe vor gültig und kräfftig gehalten werden, wenn sie von Unserm General-Auditeur unterschrieben seynd.

37.

Aufsicht auf alle Personen bey der Armee haben.

Auch soll er die Personen, so bey Unsrer Armee sich aufhalten, wohl wahrnehmen, insonderheit aber auf derselben verdächtige Händel und

und Thun Acht haben, und sie gebührend abschaffen.

38.

Gefangene vom Feind examiniren.

Alle Gefangene vom Feinde, wann sie von der Generalität ihm zugeschicket werden, soll er examiniren, ihre Aussage richtig niederschreiben, und der Generalität davon Nachricht geben, auch soll er von den Gefangenen eine Liste halten, und sie durch den General-Gewaltiger wohl bewahren, und mit dem gebührenden Unterhalt versehen lassen.

39.

Streitigkeiten zwischen Miliz, Marcketendern und Kauff-Leuten zu decidiren.

Alle Streitigkeiten, so zwischen den Kriegs-Völckern, Marcketendern und Kauff-Leuten vorfallen, gehören vor des General-Auditeurs Gerichte, dahero er auch die Macht hat, einen Officier, ohn einiges Ersuchen, vor sich zu bescheiden.

40.

Maaß und Gewicht ꝛc. in Obsicht zu haben.

Uber dieses hat er auch die Macht auf Maaß, Gewicht und allen bey Unsrer Armee Acht zu haben, und dem Vivres den Tax zu setzen, auch die Marcketender in Pflicht zu nehmen, und ihnen durch den General-Gewaltiger nothwendige Ordre ertheilen.

41.

Execution der Kriegs-Gerichts-Urtheile.

Mit Execution der in den General- und Obergerichten abgesprochenen Urtheile wird in Friedens-Zeiten, oder da Wir Uns selbst bey der Armee, wann sie in Unsern Reichen und Landen ist, befinden, nach Unserer vom General-Auditeur darüber eingeholeten Resolution und Verordnung verfahren; Stehet die Armee aber ausserhalb derselben, und Wir seynd dabey nicht gegenwärtig, so läst sie Unser General nach der ihm mitgegebenen Vollmacht und Instruction exequiren.

42.

Kriegs Fiscal und General Gewaltiger klagen beym Ober-Gericht ex officio,

Wann sich in dem Ober-Gerichte kein Ankläger vorfindet, so soll der Krieges-Fiscal, oder in dessen Abwesen der General-Gewaltiger Ampts wegen und im Namen der Justice anklagen: Wie sie dann verpflichtet seynd, alle Missethaten und Verbrechen, welche entweder insgemein, oder von iemand insonderheit, begangen werden, und vor des Ober-Gerichts Cognition gehören, fleißig in Acht zu nehmen, dem Ober-Gerichte vorzutragen, und dafür ordentlich auszuführen; was darinn erkandt und abgesprochen wird, soll der General-Gewaltiger gebührend exequiren lassen.

43.

Gen. Gewalt. hat die Freyheit, alle Missethäter bey der Armee zu justificiren.

Der General-Gewaltiger hat, seines tragenden Ampts wegen Macht, alle diejenigen, so wider Unsere Articuln und publicirte Verbote handeln, und in öffentlichen Missethaten betreten werden, ob es ihm gleich insonderheit nicht befohlen, anzugreiffen und gebührlich zu verwahren; Er soll aber keinen, ohne Vorwissen Unsers Feld-Marschallen, justificiren, oder auch aus der gefänglichen Hafft wieder gehen lassen. Solche Freyheit und Recht sollen auch die Regiments-Profosen bey ihren Regimentern haben.

44.

Dem Gen: Gewaltiger und Stockmeister ihre Gebühren entrichten.

Ein ieder Officier und Soldat, so zu dem General-Gewaltiger in Arrest gebracht wird, soll sich, seinem Stande nach, nicht allein der Gebühr wegen, abfinden, sondern auch alles dasjenige, so er bey ihm verzehret, richtig bezahlen; Wäre aber einer in die Eysen geschlagen worden, soll er auch dem Stockmeister sein Schließ-Geld entrichten, welches ebenmäßig bey den Regimentern also soll gehalten werden.

45.

Der Regim: Gewaltiger Verrichtung.

Die Regiments-Gewaltiger sollen in ihren Qvartieren gute Aufsicht haben, daß die Marcketender in den Gassen, oder vor den Regimentern nichts auszapffen, noch daselbst Feur anmachen, und sonst sudeln, auch sobald der Zapffen-Schlag gerühret, alle Feuer auslöschen. Uber das sollen sie auch, so bald das Krieges-Volck qvartiret ist, Stangen und Kennzeichen ohngefehr 300. Schritt weit vor das Lager setzen, die Qvartiere und Gassen rein halten, auch den überflüßigen Mist und todten Pferde hinweg schaffen lassen.

46.

Wer Gefangene muthwil. lauffen lässet.

Wann es sich auch zutrüge, daß ein Gefangener, so dem General-Gewaltiger, oder Regiments-Gewaltiger zu bewahren anbefohlen, und sie mit behöriger Wache versehen wären, durch deren Fahrläßigkeit entkäme, oder auch von ihnen, ohne ausdrückliche Ordre oder gerichtliche Erkäntniß, loßgelassen würde, derselbe soll in des Entkommenen Stelle treten, und die erkannte Straffe an seine statt leiden und ausstehen.

47.

Des General Gewaltigers und der Seinigen Verrichtungen beym March.

Wann die Armee marchiret, soll der General-Gewaltiger mit seinem Lieutenant-Rumor-Meister und Bedienten vorn auf beyden Seiten und hinter ausgetheilet sich befinden, um allerhand Excessen und Insolentien, so bey den Marchen fürgehen, abzuwehren, wie er dann sowohl deswegen, als anderer Ampts-Verrichtungen halber, von der Generalität allemahl seine Ordres zu empfangen hat, welchen er treu und fleißig nachkommen soll.

VII. Capitel.
Vom Beschluß der Urtheile in den Straffen.

48. ARTICUL.

Geldstraffen zum Invaliden-Hause zu employren.

Alle Busse und Geld-Straffen, so den Officierern und Soldaten gerichtlich zuerkandt werden, sollen Unserm in Copenhagen aufgerichteten Kriegs-Hospital und Qvetsch-Hause zu gute kommen.

49.

Gemeine Leibesstraffen.

Gemeine Leibes-Straffen seynd, wann einer mit Waffen-tragen, als: Duppelt-Hacken, Mußqveten, Sattel, ingleichen leidliches Gefängniß mit Eysen und Banden bey Wasser und Commiß-Brod, oder auf höl-

tzern

tzerm Pferde und am Pfahle gestraffet wird.

50.

Harte und Peinl. Leibes Straffen.

Durch harte oder peinliche Leibes-Straffen werden in Unsern Articuln verstanden, wenn einer mit schwerer Gefängniß beleget, oder durch die Spitz-Ruthen lauffen muß, ingleichen da er durch den Scharff-Richter ausgestrichen, gebrandt-mercket, oder durch Abschneidung der Ohren, Abhauung der Hand, oder Finger gestraffet wird.

51.

Lebens-Straffen.

Die Straffen am Leben geschehen durch Arquebusiren, das Schwerdt, den Galgen, das Rad, durch Viertheilen, und das Feuer.

52.

Ehren-Straffen.

Ehren-Straffen seynd, wann ein Officier desgradiret, oder sonder Rest und Paß vom Regiment gewiesen wird, oder daß einer aus Unsern Reichen verwiesen, sein Nahme an Galgen geschlagen, oder ihm der Degen von dem Scharff-Richter gebrochen, und zu einem Schelm erkläret wird.

Zu Urkund haben Wir diesen Kriegs-Articuls-Brieff und Kriegs-Gerichts-Instruction und Ordnung eigenhändig unterschrieben, und Unser Königlich Secret-Insiegel dafür setzen lassen. Geben auf Unsrer Residence zu Copenhagen, die 9. Martii, Anno 1683.

CHRISTIAN.

Ordonnance, Belangend die Proclamation und Copulation unter der Milice.

Wir Friedrich der Vierte, von GOttes Gnaden, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc.

Militair-Personen wollen sich bey Verheyrathen nicht nach den Kirchen-

Fügen männiglich hiedurch zu wissen, was gestalt Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, wie daß bey denen Copulationen der Militair-Personen dadurch zum öfftern allerhand Desordres und Irrungen entstünden, daß, wann dieselbe mit einer Person aus irgend einer Gemeine hiesiger Hertzogthümer sich verheyrathen, Sie an die von Uns und Unsern Vorfahren glorwürdigster Gedächtniß publicirte Kirchen-Constitutiones nicht verbunden zu seyn vermeynen, und sich solchemnach 1. weder öffentlich vorhero proclamiren, noch 2. von dem Pastore loci, zu dessen Gemeine die Braut gehöret, copuliren, noch 3. sothane Copulation öffentlich in der Kirchen verrichten lassen wollen. Constitutionen accommodiren.

Wann Wir nun dieserwegen nachgesetzte Verordnung und Declaration publiciren zu lassen für nöthig ermessen: Als verordnen und declariren Wir hiemit, allergnädigst wollende; Daß zwar, so viel den andern Passum betrifft 1. den Militair-Personen, auf den Fall, wenn sonsten bey dem Regiment, worunter selbige gehören, ein ordentlich bestellter Feld-Prediger verhanden, sich von denselben copuliren zu lassen unbenommen, und der Pastor loci, von dessen Gemeine die Braut ist, sich darüber zu beschweren, oder deshalber einige Hinderung zu machen, nicht befugt, nicht weniger 2. die Copulation in denen Häusern zugestanden seyn solle. Was aber in primo passu die beregte Proclamationem publicam betrifft: So wollen und verordnen Wir allergnädigst, daß die Militair-Personen, gleich andern Unsern Unterthanen, denen publicirten Kirchen-Constitutionibus sich conform bezeigen, und in der Gemeine, wozu die Braut gehöret, sich allemahl vorhero gebührend proclamiren lassen, auch ehe und bevor solches geschehen, weder der ordentliche Feld-Prediger, noch der Pastor loci die Copulation verrichten sollen? Es wäre dann, daß einige derselben von Uns eine allergnädigste Special-Dispensation, umb von der öffentlichen Proclamation befreyet zu seyn, erhalten hätten. Wornach sich Jedermänniglich zu achten. Urkündlich unter Unserm Königlichen aufgedruckten Regierungs-Secret. Geben in Unsrer Stadt und Veste Glückstadt den 5. Aug. Anno 1712. Königliche Declaration darüber.

CCCCXXXVII.

Königs Christiani V. in Dännemarck Edict, wodurch das Duelliren auf den Pinnebergischen Gräntzen und bey Hamburg verboten wird, de Anno 1688.

Uberhand nehmende Duelle im Pinnebergis. und der Gegend Hamburg.

Wir Christian der Fünffte ꝛc. Thuen kund hiermit: Nachdemmahlen Wir mit höchster Displicentz vernehmen, welchergestalt eine Zeit hero in Unserer Herrschafft Pinneberg und der Gegend Unserer Erbunterthänigen Stadt Hamburg verschiedene Duelle, öffters nicht ohne Blutvergiessen und Entleibung eines und des andern Theils, höchst straffbarer Weise vorgangen; Und dann dadurch nicht allein Unser Territorium und Hoheit mercklich lædiret, sondern auch Unsere wider solches so wohl in Göttlichen als Weltlichen Rechten höchstverbothenes Faust-Recht publicirte scharffe Verordnungen aus den Augen gesetzet werden; und, da solchem Unwesen in Zeiten nicht gesteuert werden solte, zu besorgen, daß der Allerhöchste das vergossene Menschen-Blut mit allerhand schweren Land-Straffen heimsuchen möchte; So haben Wir für nöthig befunden, über angeregte Unsere vorige Constitutionen wider vorangezogenes auf den Gräntzen Unserer Herrschafft Pinnenberg, und bey Unserer Stadt Hamburg bishero vorgegangenes Duelliren nachfolgende speciale Verordnung ergehen zu lassen: Gestalt Wir hiermit Unseren p.t. Land-Drosten, Ambts-Verwaltern, Vögten, Bedienten und allen und Daher besorgete üble Folgen.

Special-Verordnung darwider.

ieden

ieden Unterthanen Unserer Herrschafft Pinnenberg, samt Präsident, Bürgermeister und Rath zu Altona, nicht weniger Unseren der Orten einqvartirten oder sonsten sich befindenden hohen und niedern Officiern, auch gemeiner Soldatesque zu Roß und Fuß, allergnädigst und ernstlich gebieten und anbefehlen, daß, da hinfüro einige Duellanten, fremde oder einheimische, was Condition und Standes die auch seyn möchten, in berührter Unserer Herrschafft und der Gegend Hamburg betroffen würden, Sie dieselbe so fort arrestiren, und, nach Unserer Vestung Glückstadt, zu Unserer weiteren Verordnung, gefänglich bringen sollen, mit dieser ausdrücklichen Commination und Verwarnung, da iemand wider dis Unser Mandatum mit solchen Duellanten conniviren, selbigen fort helffen, und sie nicht arrestiren würde, daß der oder dieselbe, ohne Ansehen der Person, an Gut, Ehre und Leib, den Duellanten gleich, unausbleiblich gestraffet werden. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten. Urkündlich ꝛc. Copenhagen den 24. Jul. 1688.

Contravenienten zu arrestiren.

Verfahren wider die, so dißfalls conniviren.

CCCCXXXIIX.

Montirungs-Ordonnance vor die Königliche Dänische Infanterie, de Anno 1701.

Wornach Wir Friedrich der Vierte von GOttes Gnaden, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, allergnädigst wollen, daß es mit der Montirung und sonsten bey Unserer Infanterie in Unserm Reiche Dennemarck, Fürstenthümern und Grafschafften ins künfftige gehalten werden solle, damit die bißhero eingerissene Mißbräuche und Einschleichung der freyen und vieler andern schädlichen Dinge abgestellet, und die Gemeine, so bereits in Diensten, vollenkommen content und vergnügt erhalten werden mögen, die Chefs auch in dem Stande seyn können, zu Unsern allerunterthänigsten Diensten ihre Compagnien jeder Zeit in tüchtigem und gutem Stande zu unterhalten.

Wie es mit der Montirung und sonsten bey der Militz zu halten.

1. Soll, nach beygefügtem Aufsatz, die Montirung denen Unter-Officiern, Corporals und Tambours, wie auch Gemeinen, sonder dem geringsten Abzug, weiter als dazu ordoniret, gegeben, und, die dawider handeln, desfalls aufs schärffeste angesehen werden; Jedoch daß im Fall hiesige Manufacturiers die Lieferung von Lacken und Boye nicht für angesetzten Preiß behöriger massen tüchtig und untadelhafft liefern wollen, es erlaubet seyn soll, solches von ausländischer Fabrique anzuschaffen, und zwar nach vorher ergangener Communication an Unsere verordnete Deputirte im General-Commissariat, damit untersuchet werden könne, ob hiesige Manufacturiers die Leverance so tüchtig, als es zu seyn gebühret, nicht anschaffen können oder wollen; Was aber alsdann in dem Preiß der ausländischen Fabrique geringer, als der hiesigen accordiret wird, solches soll zu Unserm Nutzen berechnet werden; Und da in dem Uberschlag befunden wird, daß an die 12. Rthl. Ober-Montirungs-Gelder etwas erspahret wird, hergegen aber zwey Unter-Montirungen in drey Jahr 2. Marck Lübsch 7. ßl. Lübsch über die dazu angeordneten 6. Rthlr. anlauffen, als soll der Obriſter gehalten seyn, dieses von obgedachten Uberschuß auf jeden Mann, zu Ergäntzung der Unter-Montirungs-Bekosten, richtig und zu rechter Zeit, ohne Auffenthalt auszuzahlen, damit das eine sowohl als das andere Ordonnance-mäßig angeschaffet werden könne. Und so offt er neu montiret wird, sollen die Obristen solches Unserm General-Commissariat andeuten, und von Ihnen sich eine Quittung geben lassen.

Von wem die Lacken und Boye zu nehmen.

2. Auch soll ein jeder Capitain oder Chef schuldig seyn, seine Compagnie stets in gutem completen und tüchtigen Stande zu halten, und die Unter-Montirungs-Gelder sollen ihm von dem Obristen zur Montirung, sonder den geringsten Abzug, wie sie von Unserm General-Commissariat gezahlet worden, so fort ausgegeben werden, wenn die Zeit verhanden.

Compagnien in gutem completen und tüchtigen Stande zu halten.

3. Wann alle drey Jahr nach obgedachtem Ober- und Unter-Montirung-Reglement, die Ober-Montirung soll gegeben werden, hat der Obriſter eine Probe vom Lacken, wie auch Unter-Futter und andere Zubehör, zu choisiren, und darnach solches dem commandirenden General zu zeigen, und dessen Approbation darüber zu vernehmen, und hat der Obriſter ein Modell an den Chef der Compagnien zu geben, auf was für Art die Unter-Montirung soll gemacht werden, damit alles bey dem Regiment vollkommen egal werde; Vorher aber hat er Uns, wie auch Unsern Deputirten beym General-Commissariat solche Montirung vorzuzeigen und Unsere allergnädigste Approbation darüber einzuholen.

Die Egalité in der Montirung zu suchen.

4. So bald die neue Montirung ausgegeben, soll einem ieden Unter-Officier als Gemeinen frey stehen mit seiner alten, nach seinem Gefallen, zu handeln und dieselbe zu verkauffen, oder zu eigenem Nutzen anzuwenden, woran die Officier ihnen auf keinerley Weise behinderlich seyn sollen; Aus den Mäntels aber sollen ihnen so fort Leib-Röcke gemachet werden, um ihre neue Montirung darmit desto besser zu schonen.

Wenn die neue Montur ausgegeben, stehet dem Soldaten frey, mit der alten zu machen, was er will.

Beurlaubung der Freyen.

5. Und weil Wir in Erfahrung gekommen, daß bis hieher die Freyen, so auf dem Lande, als auch in den Städten, stets arbeiten, die Compagnien und Regimenter nicht wenig ruiniren, und man bißweilen an statt Soldaten Bauren siehet, indem sie wenig oder gar nichts, als bey der Musterung ihre Profession gebrauchen, und die andere, welche vor sie die Dienste verrichten, Malcontents machen, als welche dann auch dadurch sehr fatiguiret werden; So ist solche Beurlaubung hiemit in so weit aufgehoben, daß keinem Officier frey stehen soll, so lange seine Compagnie in Guarnison oder auffm Lande lieget, mehr als 10. Freyen auf jede Compagnie auf einmahl zu haben, oder zu beurlauben, bey Straffe der Cassation.

Soldaten nichts von der Löhnung abzuziehen.

6. Dieweil aber nach dem Montirungs-Reglement nur der Gefreyte 20. Lübschilling und der Gemeine 17. Lübschilling wochentlich, oder alle acht Tage zur Lehnung bekommt, so sollen die Chefs dahin sehen, daß ihnen nicht das geringste davon abgezogen werde, damit von den destinirten Lehnungs-Geldern, unter was Prætext es auch immer seyn möge, nichts abgezogen werde.

Dimittirung 4. Mann par Compagnie bey der 3. jährigen Musterung.

7. Weil auch dem gemeinen Mann nicht wenig Abscheu vor das Soldaten-Leben machet, daß sie fast niemahlen Hoffnung haben wieder davon zu kommen, es sey dann, daß sie nicht mehr tüchtig zu dienen sind; So sollen nach diesem alle drey Jahr bey der General-Musterung, von einer jeden Compagnie, vier Mann mit ihren Abschieden versehen werden, und zwar die Aeltesten, so am längsten bey der Compagnie gestanden: Kan sie aber der Chef persuadiren, gutwillig zu bleiben, so ist ihre Tour vorbey, und folgen das folgende Jahr die vier andern, so nechst ihnen die Aeltesten seyn, ihre Plätze aber müssen in 3. Monat wieder besetzet seyn.

Was die Dimittirte von der Montirung behalten.

8. Denen Verabscheideten soll niemahlen ihre Unter-Montirung abgenommen werden, weil sie selbige erst bekommen, wann sie schon verdienet ist: Die Leib-Röcke müssen sie ebenfalls behalten, wenn die Zeit verflossen, und bleibet also nichts zurücke, als die Mäntels, solten sie aber die Mäntel 4. Jahre schon gehabt haben, welches ein Jahr über der Montirungs-Reglement Zeit wäre, daß die Mäntel schon gegeben wären, müssen ihnen solche auch nicht abgenommen werden.

Durch benöthigtes Auskommen vermuthet man der Desertion zu steuren.

9. Wann auf solche Art die Chefs der Compagnien ihr benöthigtes Auskommen haben können, auch die Gemeine dergestalt tractiret werden; So wollen Wir nicht zweiffeln, es werde dadurch die Desertion einiger massen verhindert, und über dem von frembder Nation vielmehr Zulauf, als bisher, verursachet werden.

Avancement nicht durch

10. Wer aber wider Vermuthen mit heimlichem Geldgeben sein Avancement suchen solte, und es kund wird, soll derselbe alsofort cassiret seyn, und der solches genommen, soll es nicht allein an die Cassa hinwiederum ausliessern, sondern auch davor ernstlich angesehen werden, indem, nach Unsern Kriegs-Articuln, die Chargen nach Verdienst und Meriten sollen gegeben werden.

Geld geben zu suchen.

Recruit-Gelder und Passevolanten.

11. Die Recruit-Gelder stehen stets auf einem gewissen Fuß, nachdem die Compagnien starck seynd, als auf 70. Gemeine werden 3. Passevolanten, wenn die Compagnien aber 90. bis 100. Mann, sollen vier Passevolanten gut gethan werden.

Officiers sollen die Soldaten nicht prügeln.

12. Wann auch einen guten Soldaten nicht wenig von Unsern Diensten abschrecket das unmanierliche Prügeln, womit theils die Officiers die Bursche, und zwar bißweilen wegen eines geringen Versehens, ohne alle Raison begegnen; So wollen Wir solches ungebührliches Prügeln hiemit gantz abgeschaffet wissen.

Umtauschung der Leute untersaget.

13. Nachdem bishero wohl gebräuchlich gewesen, daß die Obristen mit denen Capitains einige Leute umtauschen, und vor schlechte Leute die besten wieder nehmen, wodurch die Compagnien sehr geruiniret werden; Als wollen Wir solches hiedurch eins vor allen aufgehoben und verbothen haben, daß keiner aus der Compagnie einen tüchtigen Kerl, es sey dann zum Granadier, nehmen darff, was Prætext es auch haben kan, und soll derjenige so wohl davor angesehen werden, der solches zugiebet, als der welcher es verlanget.

Dieses Reglement aufs genaueste zu observiren.

Verpflegungs-Ordonnance.

14. Bey Einführung dieses Reglements solen die Obristen mit allem Fleiß dahin sehen, daß vorgeschriebener Massen bey ihren anvertrauten Regimentern alles aufs genauste observiret werde, und da ein und ander sich hierinn, als gegen Unserm Interesse und alleruntherthänigsten Diensten solte nachläßig bezeigen, hat man solchen alsofort anzugeben und vor das Kriegs-Gericht zu stellen. Ubrigens soll die Verpflegungs-Ordonance de Anno 1688. betreffend richtige Abrechnungs-Bücher bey denen Compagnien zu halten, um bey der Musterung auch sonst, wenn es verlanget wird, vorzuzeigen, auch desselben weitern Innhalt, worinn durch Uns keine besondere Veränderung gemachet worden, in allen punctualiter nachgelebet werden. Auch überdem ist einem jeden vom Höchsten biß zum Niedrigsten hiemit anbefohlen, daß, im Fall welche hiewider handeln solten, es alsofort anzugeben, widrigenfals zu Unserm Kriegs-Hospital mit zwey Quartals-Gage zur Straffe verfallen zu seyn.

Stücke der 3. jährigen Montirung eines gemeinen Soldaten.

Die drey Jährige Montirung eines gemeinen Soldaten soll in nachfolgendem bestehen, auch nach beygesetztem Preiß berechnet werden, als:

Die

Die Ober-Montirung zu einem Rock.

	Rthlr.	mrd.	ßld.
4. Ellen Lacken Seeländischer Masse, 2. Ellen breit innerhalb der Leisten à 3. mr. 12. ßld.		2 3	⸗
3¼. Ellen Boy, breit 2½. Elle à 2. mr.		1 ⸗	8
Kiersen oder ander Zeug zu Aufschlägen für	⸗	2	⸗
3. Dosin Knöpfe à Dosin 8. ßld.	⸗	1	8
Arbeits-Lohn und Zubehör	⸗	2	⸗
	Rthlr. 4	3	⸗

Zu einer Cosaqve.

5. Ellen Lacken à 3. mr. 12. ßld.	3	⸗	12
3¾. Ell. Boy à mr.	⸗	2	1 8
1. Dosin Knöpfe	⸗	⸗	⸗ 8
Arbeits-Lohn und Zubehör	⸗	1	8
	4	4	4
2. Hütte à 3½. Mrd.	⸗	1	1 ⸗
1. Gehäng	⸗	⸗	⸗ 2 ⸗
Die Patron-Taschen sammt den Riemen beygleich zu halten alle 3. Jahr	⸗	⸗	⸗ 2 ⸗
Summa Rthlr.	11	⸗	4

Die Unter-Montirung, so alle anderthalb Jahr soll gegeben werden, als:

Zu einem paar Hosen.

1¼. El. Lacken à 3. Mr. 12. ßld.	4	11. ßl.	
2. Ellen Leinen zum Unter-Futter à 8. ßl.	⸗	1	⸗
Arbeits-Lohn	⸗	1	⸗
		1 ⸗	⸗
1. Paar Strümpffe	⸗	⸗ 2	12
1. Hembd	⸗	⸗ 4	⸗
1. Halß-Tuch	⸗	⸗ 1	8
1. Paar Schuhe	⸗	⸗ 5	8
		3 2	7
Die letzten 1½. Jahr gleicher massen	⸗	⸗ 3	2 7
Summa Rthlr.	6	4	14

Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und Insiegel. Geben auf Unserm Schloß Jägersburg den 14. Junii 1701.

(L.S.)

Friedrich R.

CCCCXXXIX.

Erklärung der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction de Anno 1703.

ERklärung, so Wir Friedrich der Vierdte, von GOttes Gnaden, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst, ꝛc. allergnädigst für gut befunden, über Unsere Kriegs-Gerichts-Instruction zu ertheilen, wornach Wir allergnädigst wollen, daß sowohl Unsere Commendanten in den Vestungen, als Chefs und übrige Officirer der Regimenter, wie auch sonsten alle, so es beykommt, sich in Friedens-Zeiten allerunterthänigst richten sollen.

1.

Ohne des Commendanten Vorwissen in Gerichts-Sachen nichts vorzunehmen.

Es muß in einer Festung nichts vorgenommen werden, es mag Verhör oder Kriegs-Recht, Arrestirung oder Relaxirung der arrestirten antreffen, es sey dann, daß dem Commendanten vorhero behörige Nachricht davon gegeben worden.

2.

Specification von verhandenem Proviant und Vivres in Festungen.

Dem Commendanten soll alle Quartal von dem zur Festung gehörigen, und verhandenen Proviant und Vivres, von denen Proviant-Commissarien oder Verwaltern, eine richtige und zuverläßige Specification gereichet werden.

3.

Dem Commendanten frey gestellte Revidirung

Alle Nachrichten, so der Commendant, der Garnison wegen und so nicht eines Regiments oder Bataillons particuliere Angelegenheit betrifft, verlanget, müssen demselben nicht gewegert werden; und da derselbe etwa Ursache haben möchte, zu soubçonniren, ob wären die Listen nicht richtig; stehet demselben frey, die in seiner Festung Garnison haltende Leute zu revidiren. seiner Guarnison.

4.

Wegsendung der Leute ohne gehörige Intimation.

So wenig ein Officier berechtiget ist, jemand aus der Festung ohne des Commendanten Vorwissen zu verschicken, so wenig kan ein Commendant einen wegsenden, ohne solches dem Chef vorhero intimiren zu lassen.

5.

Kleine Erlaubnisse können die Capitains ertheilen.

Dergleichen kleine Erlaubnissen, da die Beurlaubte sich vor dem Zapffenstreich wieder einstellen, mögen die Capitains wohl ertheilen, wann nur der Uhrlaub sich nicht über den zehenden Mann erstrecket; Da sich aber der Uhrlaub auf einige Tage oder längerer Zeit und aus dem Lande extendiren solte, muß solcher mit des Commendanten Vorbewust und Consens ertheilet werden.

6.

Guarnisons-Jurisdiction.

Alle Handwercker, so etwa freye Leute von denen Regimentern seyn, und zu Unserer Arbeit bedungen worden, stehen unter der Garnisons-Jurisdiction.

7.

Abstattung der Berichte von Kriegs-Rechten.

Wann ein Verhör- oder Kriegs-Recht gehalten worden, stattet die andere Person, so demselben beygewohnet, dem Commendan-

ten davon Bericht ab, und bringet demselben nur in denen Sachen, so auf dessen Verlangen zum Kriegs-Recht gediehen, eine Copey von der Sententz, es sey dann, daß es eines Ober-Officiers Leib, Leben, oder Ehre betrifft, alsdenn es immediate an Uns gehet.

8.

Harte Leibes-Straffen.

Was harte Leibes-Straffen, als Gassen-Lauffen und dergleichen, so in einem Kriegs-Gerichte dictiret worden, anlangete, solche sollen nicht, ohne des Commendanten Vorwissen, mitigiret werden, gleichwie denn auch die Straffen, so in einem vom Commendanten angesetzten Kriegs-Recht imponiret werden, ohne desselben Consens und Approbation keinesweges gemildert werden müssen, welches dann auch insonderheit von denen Sachen zu verstehen, da der Commendant Kläger gewesen. Eben solche Beschaffenheit hat es auch mit denen Arbitrair-Straffen, welche der Commendant, wegen der aus dem District und Bezirck der Regimenter, begangenen Verbrechen dictiret; Da aber die Chefs solche dictirte Straffe allzu rude finden solten, stehet denselben frey, ein Regiments-Recht darüber zu begehren. Ein unpartheyisches Kriegs-Recht ist also zu verstehen, daß, wo man lauter frembde Officirer darzu nehmen kan, keine von denen Regimentern, wohin die Partheyen gehören, darzu gezogen werden müssen; da man aber einige von den interessirten Regimentern darzu zu nehmen genöthiget wäre, muß die Zahl so wohl von der einen als andern Seite, wo möglich, gleich seyn.

Arbitrair-Straffen.

Unpartheyisches Kriegs-Recht.

9.

Wann es anzuordnen.

Wann von verschiedenen Regimentern, oder Bataillons etwas peccirt wird, und die Sache unter ihnen selbst nicht wohl ausgemachet werden kan, so hat ein Commendant ein unpartheyisches Gericht darüber anzuordnen, welches um so viel mehr, von denen eintzelen Compagnien, laut Unserer Kriegs-Articul zu verstehen.

10.

Königl. Confirmation einem Commendanten bey Execution der Urtheil vorzulegen.

Wann Ehren- oder Lebens-Straffen, worzu Unsere Confirmation erfordert worden, exequiret werden sollen, muß vorhero dem Commendanten solche Unsere Confirmation in Originali vorgezeiget werden.

11.

Straffen, so nicht Ehre und Leben angehen, vor dem Aus-Marsche einer Guarnison zu exequiren.

Alle Straffen, so nicht Ehre und Leben angehen, und vor dem Ab-Marsche eines Regiments, oder Bataillons aus der Garnison, mit dem Stand-Rechte, ausgemachet werden können, müssen exequiret werden.

12.

Schildwachen.

Keine Schild-Wachen müssen ohne des Commendanten Befehl ausgesetzet, oder verändert werden.

13.

Mit Ronden und Patrouillen es nach des Commendanten Anordnungen und Disposition gehalten werden.

Weil sich einige Officierer allzu genau an den alten Gebrauch, wegen der Ronden, und Patrouillen binden wollen, so soll es künfftighin nach des Commendanten Anordnungen und Disposition gehalten werden.

Commendanten Anordnung zu halten.

14.

Recruiten.

Wann Recruiten in eine Festung gebracht werden, müssen solche dem Commendanten, doch nur zu dem Ende, præsentiret werden, damit derselbe wissen möge, welcher gestallt die vacanten Plätze ersetzet werden; die Deserteurs aber müssen so gleich zum Commendanten gebracht werden, auf daß er dieselbe von deme, was er für nöthig erachtet, befragen könne.

Deserteurs.

15.

Wo die Soldaten bey entstandenem Allarm sich zu versammlen.

An statt sich die Soldaten vor diesem bey entstehenden Allarm vor die Quartier ihrer Capitains versammlet, sollen sich dieselbe künfftighin auf dem vom Commendanten angewiesenen Orte versammlen.

16.

Verbrechende Soldaten in loco delicti abzustraffen.

Ist billig, daß ein Soldat von einem frembden Regiment an dem Ort, wo er etwas verbrochen hat, abgestraffet werde, jedoch also, daß dessen Obristen vorhero intimiret werden muß, daß über ihn Verhör und Kriegs-Recht gehalten werden soll, damit er einige seiner Officier dahin abschicken könne, um dahin zu sehen, daß dem Delinquenten kein Unrecht wiederfahre.

17.

Streitigkeiten zwischen Soldaten und Civil-Personen wie und wo zu entscheiden.

Wenn Sachen vorfallen zwischen einem Soldaten und Bürger, Passagirer, oder wer es auch sey oder sonsten etwas auf Paraden, Wachten, oder Arbeit vorgehet, und bey denen Commendanten Klage geführet wird, verweiset derselbe die Sache an das Regiment, worunter der Soldat stehet, mit Befehl, daß daselbst über ihn Verhör und Kriegs-Recht gehalten werden solle. Uberdem kan auch der Commendant nach seinem Gefallen, und zwar zu desto besserer Erläuterung der Sache, biß zu dreyen mahlen interrogatoria aufsetzen lassen, worüber der Soldat, in Gegenwart des Klägers, verhöret werden muß, von welchem Verhör dem Commendanten alsobald part gegeben, und übrigens auf alle Weise dahin gesehen werden soll, damit der Bürger, oder wer es auch sey, wegen des erlittenen Schadens, alle billige Satisfaction und Restitution bekomme, worüber dann die Chefs der Regimenter und Bataillons auf alle Weise nachdrücklich zu halten, verbunden seyn sollen.

Auffsetzung der Interrogatorien.

18.

Wachthaltende Officiers sollen vor das, so auf ihren Posten befindlich, responsables seyn.

Weilen Uns allerunterthänigst vorgebracht, und geklaget worden, daß, ungeachtet allen Verbothe, auf denen Wachen grosse Nachläßigkeit vorgehen soll, Wir aber solches abgeschaffet wissen wollen, so sollen die Wacht habenden Officier vor dasjenige, was ihnen auf ihren Posten assigniret worden, falls etwas davon entwandt werden solle, in allewege Responsables seyn.

19.

Uberreichung der Listen

Wer die Majors-Function bey einem Regiment oder Bataillon verrichtet, ist gehalten

durch den Major an Commendanten.

halten dem Commendanten die Listen zu überreichen, auch demselben Rapport abzustatten, wann harte Leibes-Straffen zur Execution gebracht werden sollen.

20.

Fähndel und Estandarts in Guarnisonen.

Wann eine Bataillon oder Esquadron in einer Festung lieget, bleiben die Fähndels, oder Estandarts bey demselben, da auch ein Stabs-Officier nur mit 2. Compagnien sich darinn finden solte, könte das Fähndel ebenmäßig bey demselben gelassen werden.

21.

Bataillon so ein Kriegs-Recht besetzen kan.

Laut des 22. Articuls der Kriegs-Gerichts-Instruction, werden so viele Compagnien vor eine Bataillon gehalten, als ein Kriegs-Recht besetzen können, welches dann auch von den Artillerie-Bedienten zu verstehen.

22.

Demjenigen, so eines Majors Dienste verrichtet, soll eben der Respect, wie einem Major erwiesen werden.

Weil Uns auch hinterbracht worden, als wo kein Stadt-Major verhanden, man dem Wachtmeister, Lieutenant oder dem Garnisons-Adjoutanten zu pariren difficultire, so wollen Wir allergnädigst, daß demselben, so des Majors Dienste verrichtet, eben der Gehorsam und Respect, welcher einem würcklichen Major zukommt, geleistet werden soll, und wann die Leute auf der Parade gestellet werden, sollen dieselben so gleich von dem Stadt-Major, oder dem, der dessen Function versiehet, dependiren, und haben die Regiments-Adjoutanten nichts mehr mit ihnen zu schaffen, biß sie wieder abgelöset worden.

23.

Inferieurs sollen in Commando-Sachen nicht raisonniren.

Und da alle und iede vorfallende Casus hierinn eigentlich nicht determiniret werden können, so finden Wir, zu Vermeydung aller Desordres, und desto besserer Beförderung unserer Dienste für nöthig, daß ein inferieur in Commando-Sachen nicht raisonniren, sondern, ohne Contestation und Widerrede gehorsamen müsse, glaubt er aber, daß ihm zu nahe geschehen sey, kan er sich nachgehends an gehörigen Orten darüber beschweren.

24.

Was hierinn nicht geändert, bleibt bey der Kriegs-Instruction.

Ubrigens soll ein jeder sich, in dem, was hierinnen nicht verändert, nach dem fernern Einhalt Unserer allergnädigst ausgegebenen Kriegs-Instruction, allerunterthänigst richten und verhalten; Uhrkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und Insiegel. Geben auf Unserm Schlosse Jägersburg, den 19. Junii, 1703.

(L. S.)

Friederich, R.

CCCCXL.

Königs Friderici IV. in Dänemarck Verordnung, was für Straffe die Unter-Officierer und Gemeine, so sich von dero Militz ohne Paß und Abschied aus dem Holsteinischen heimlich begeben, und welche ihnen darinn an die Hand gehen, und was hingegen diejenige vor Belohnung zu gewarten haben, so sich solcher Personen bemächtigen, und selbige zur Stelle bringen, de Anno 1703.

Anstalten zu Verhütung der Desertion.

Wir Friderich der Vierte, von GOttes Gnaden, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Thun kund hiemit, daß, nachdem Wir in Erfahrung gekommen, welchergestalt ein und ander von Unser Milice, ohne Permission, von ihren Compagnien sich auf das Land begeben, und daselbst sich heimlich aufhalten sollen, um Gelegenheit zu suchen, aus Unsern Fürstenthümern Schleßwig, Holstein, und Diensten zu entwischen, Wir dannenhero ernstlich zu gebiethen verursachet worden, daß niemand, wer der auch seyn könne, sich unterstehen möge, einen Unter-Officier, gemeinen Reuter, Dragoner oder Soldat, ohne richtigen Paß, oder Abschied von seinem Obristen, commandirenden Officirer oder Commendanten in der Garnison, zu hausen oder zu verbergen, vielweniger ein Schiffer, Fährmann, am Strande wohnender oder andere sich erkühnen mögen, selbige nach frembden Orten zu führen und zu überbringen, wie Wir dann auch allergnädigst befehlen, daß, so bald solche Personen, so entweichen wollen, im Lande oder am Strande betroffen werden, sie selbige anhalten und arrestiren, Gestalt dann die nächeste Obrigkeit, als welcher solches angegeben wird, hiermit beordret wird, ihnen ohne allen Aufhalten, oder Entschuldigung, zu asistiren, auch darauf selbige an den Commendanten in der nechst belegenen Festung zu schicken, woselbsten Wir solche Anordnung gemacht, daß für jede Person, so solchergestalt gelieffert wird, Sechs Reichs-Thaler bezahlet werden sollen, im Fall es aber anders befunden würde, daß sie entweder mit jemand durch die Finger gesehen, oder auch, nach ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit sich hierunter nicht emsig gnug haben finden lassen, als dann die Schuldige gewärtig seyn mögen, daß sie als Ubertretere Unserer Mandaten gestraffet werden sollen; Weiln Wir auch ausser dem ungerne vernehmen, daß ein Theil von der im Lande befindlichen Soldatesque sich von leichtfertigen Leuten zur Desertir- und Weglauffung verleiten lassen, ja sich mit einander berathschlagen und zusammen rottiren, welchergestalt dieselbe, ungeachtet ihrer allerunterthänigsten Eide und Pflichte, ihren Compagnien entlauffen können, so ist hiemit Unser allergnädigster

Wie gegen die zu verfahren, so andere zur Desertion verleiten, und deßwegen Complote machen.

Wille und Befehl, daß der oder die jenige, so von dergleichen schändlichen Vornehmen und Zusamenrottirung einige Wissenschafft entweder haben, oder bekommen, und solches vor der Desertirung dem nechsten Commendanten oder Commandirenden Officirer berichten, dafür als Angebere, sie seyn Soldaten, oder andere Leute, von ihnen so fort dreyssig Reichsthaler zur Recompentz empfangen, und dessen Nahmen verschwiegen gehalten werden solle, wann derselbe gleich mit an der Zusammenrottirung, oder Complot schuldig befunden würde, er dennoch für alle Straffe gantz und gar hiemit allergnädigst pardonniret werden solle, dahingegen derjenige, so betroffen, oder ausgeforschet wird, daß er Anschlag, oder Anlaß zu der Desertirung gegeben, und davon Notitz gehabt, und solches verschwiegen, ob gleich die Desertirung nicht geschehen, andern zum Exempel und Abscheu ohne alle Gnade mit Abschneidung seiner Ohren und mit Arbeit in Eisen in der nechst belegenen Vestung die Zeit seines Lebens abgestraffet werden solle; Befehlen demnach Unserem Statthaltern, auch anderen Unseren Beamten, Hohen und Niedrigen Civil-und Militair-Bedienten, auch Magistraten in den Städten, und sonsten Männiglich hiemit allergnädigst und ernstlich, daß sie über diese Unsere Verordnung fest halten, dawider nichts verhängen, noch, daß es von andern geschehe, verstatten sollen.

Uhrkundlich unter Unserm Königl. Hand-Zeichen und fürgedrucktem Insiegel. Geben auf Unser Residentz zu Copenhagen, den 4. Dec. Anno 1703.

(L. S.) Friderich R.

CCCCXLI.

Königs Friderici IV. in Dänemarck Marsch- und Einquartierungs-Reglement vor Dero Militz, de Anno 1713.

WIr Friederich der Vierte von GOttes Gnaden, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. ꝛc.

Merodeurs oder marchirende excediren auf den Marchen.

Nachdem Wir mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen müssen, daß hin und wieder auf dem Lande sich verschiedene Marodeurs aufhalten, welche nicht allein sich unterstehen, bey denen Unterthanen sich selbst einzuqvartiren, sondern auch allerley Exactiones und Excessen auszuüben, desgleichen, daß einige Trouppen, wann sie von einem Ort zum andern zu marchiren beordert gewesen, sich ebenmäßig unterstanden, die Quartiere an denen Orten zu nehmen, wo es ihnen gelüstet, einfolglich sich nach eigenen Willen, ohne Vorweisung einer Ordre, übermäßig verpflegen lassen, wobey viele Insolentien und Desordres vorgegangen sind; Wir aber solchem höchststraffbahrem Landverderblichem Unwesen länger nachzusehen gar nicht gemeinet sind, sondern dasselbe, nach dem Wir über die sämtliche in den Hertzogthümern Schleßwig-Hollstein befindliche Unserer hohen Alliirten Trouppen das Commando über Uns genommen, so daß selbige allerdings von Unserer Ordre dependiren, eben so wol bey diesen Unserer hohen Alliirten, als Unseren eigenen Trouppen gäntzlich abgeschaffet, und niemanden, weder in Unseren noch sequestrirten Fürstlichen Aembtern und Städten zur Ungebühr beschwehret wissen wollen; So haben Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt, und damit sich ein jeder Unsers Königlichen Schutzes wider alle Unbilligkeiten zu versehen habe, allergnädigst für nöthig befunden, nachfolgende Verordnung dawider ergehen zu lassen. Wollen demnach

Verordnung dawider.

1. Daß hinführo keiner sich von dem Regiment worunter er gehöret, begeben soll, der nicht des commandirenden Chefs Paß vorzuweisen habe, mit welchem der, oder dieselbe, so in ihren eignen, oder Officiers Angelegenheiten reisen oder verschickt werden, zwar frey passiren, keineswegs aber entweder in den Städten, oder auf dem Lande in den Dörffern, oder eintzeln Krug und Wohn-Häusern frey Qvartier geniessen, Wagen oder Vorspan, noch sonst etwas prætendiren, sondern alles für baar Geld bezahlen, und niemanden, unter was Prætext oder Vorwand es auch sey, etwas abnöthigen, erpressen, und nicht das geringste Leyd zufügen soll.

Ohne Paß soll sich niemand vom Regiment wegbegeben.

2. Was aber diejenige anbetrifft, so zu unsern Diensten, es sey in grossen oder kleinen Trouppen, auch eintzeln auscommandiret und verschicket werden, oder wann gantze Regimenter, Esquadrons, Batallions, oder Compagnien von einem Ort zum andern marchiren; So soll denenselben allemahl von Unserm General-Commissariat, oder General-Kriegs-Commissario eine richtige March-Route mitgegeben und darinnen angeführet werden, was für eine Route zu nehmen, an welchem Ort das Nachtlager oder Campement zu halten, und sie jedes Orts, nach Anweisung der daselbst befindlichen Beamten und Bedienten, zu geniessen haben, nach welcher Ordre und March-Route ein jeder schuldig und gehalten seyn soll, sich gebührender massen zu richten, und dawieder in keinerley Weise und Wege ein mehrers zu fordern oder zu prætendiren, auch den March und das Nacht-Lager, oder Campement nicht weiter zu extendiren, oder andere Orter zu nehmen, als in der mitgegebenen March-Route und Ordre eigentlich exprimiret und benannt ist, die Beambte auch jeden

Denen Marschirenden eine richtige Route zu geben.

den Orts darnach anweisen und fourniren, Zu solchem Ende soll

Wie dergleichen Excesse nach Möglichkeit zu verhüten.

3. Durch jeden Ambts-Distrikt einer Unserer Bedienten, welcher von Unserm Ambtmann, oder dessen Gevollmächtigten dazu wird beordret werden, mit folgen und dabey gegenwärtig seyn, daß so wohl auf dem March als an den Orten, wo das Nacht-Lager gehalten wird, alles ordentlich zugehe, und dasjenige, so etwa der March-Route zuwider von denen Unterthanen erpresset, oder an Excessen committiret werden könte, auf der Unterthanen Anzeige, so fort untersuche, richtig notire, und es dem commandirenden Officier zur Remedir-und baarer Wiedererstattung gleich zu erkennen gebe. Solte aber von diesem keine gebührliche Satisfaction und baare Bezahlung für das wieder Ordre genossene alsofort erfolgen; So hat der Bediente dasselbe Unseren Beambten schrifftlich zu berichten, der denn ohne weitern Verzug davon Unserm General-Commissariat, oder bey der Armee befindlichem General-Krieges-Commissario behörige Vorstellung thut, welche alsdenn den Belauff der Excessen, oder was wieder Ordre genossen ist, dem Regiment in der nechsten Avance, ohne weitere Communication und Excusen decourtiren und die weitere Verfügung machen, daß solches denen Unterthanen, denen es mit Recht zukömt und abgezwungen worden, wiederum ohne einige Abkürtzung entrichtet werde, und sind ohne dem die Schuldige durch den Kriegs-Fiscal zu belangen, und nach den Kriegs-Articuln abzustraffen.

Krancke, Merode, Knechte, Weiber und Pferde.

4. Müssen keine Krancke, Maroden, Knechte, Weiber und Pferde, ohne expresse Ordre Unsers General-Commissariats, oder General-Kriegs-Commissarii, zurück bleiben, noch sich von den Trouppen absentiren, zu welchen sie gehören, sondern allemahl, weñ das Regiment, Esquadron, Battaillon, Compagnie, oder Commando marchiret, gleich mit folgen, und sich bey selbigen aufhalten, gleich denn Unsere Beambte und Bediente keinen gedulden, annehmen, Qvartier geben, noch einige Verpflegung reichen sollen, der nicht Unsers General-Comñissariats- oder General-Kriegs-Commissarii Ordre und Anweisung mit sich bringet, oder zu produciren hat.

Quartiernehmung de facto.

5. Daferne aber einer, oder etliche sich zusammen thun, eigenmächtig auf dem Lande de facto Qvartier nehmen, und diesen Unsern allergnädigsten Willen nicht achten würden; So wird Unsern Beambten und Bedienten, auch Unterthanen hierdurch allergnädigst und ernstlich anbefohlen, denen Unterthanen auf dem Lande, welche keine Obrigkeitliche Hülffe so fort bey der Hand haben können, frey gelassen und vergönnet, durchs Glocken-Läuten, oder durch ein ander lautbahres Zeichen sich zu versammlen, Gewalt mit Gewalt zu steuren, der befindenden Marodeurs sich versichern, und selbige nach der nechsten Stadt oder Ort, wo commandirte Leute und Wachten sich befinden, zu fernerer verdienten Abstraffung zu liefern, immassen dann der commandirende Officier, an den Ort dergleichen geliefert werden, selbige nicht allein ohne Contradiction anzunehmen, sondern auch an das Regiment, Esquadron, Bataillon, oder Compagnie, wozu sie eigentlich gehören, zu schicken hat, auch darnach so gleich derjenige so wohl, der selbige empfängt, als auch der Beambte, aus dessen Distrikt oder Amt sie genommen, Unserm General-Kriegs-Commissaire davon Nachricht zu geben, auf daß solche muthwillige Freveler fürs Kriegs-Gericht gestellet, und nach Befindung, zu Folge des 30. 94. 114. 115. 116. 117. und 118. auch andern Articuln Unsers Articuls-Briefes, nach den Umständen und Beschaffenheit der Sachen, gebührend geurtheilet und abgestraffet werden können.

Desordres nach den Kriegs-Articuln ꝛc. zu straffen.

6. Gleich Wir dann alle vorgehende Excessen und Desordres, so von hohen und niedrigen Officiers, Gemeinen Reuthern und Soldaten in den Städten und auf dem Lande begangen werden, und dieser Unserer Verordnung zuwieder lauffen, nach Unsern Kriegs-Articuln und Kriegs-Gerichts-Instruction, auch andern ausgelassenen Verordnungen, exemplariter abgestraffet haben, und darunter keine Connivence gebrauchen oder wissen wollen.

Bestand der Portionen und Rationen.

7. Sollen die Beambte auf dem Lande und Magistraten in den Städten, wann eine Einquartirung geschehen soll, die Quartiere nicht weiter, als auf die würcklich verhandene Unter-Officiers und Gemeine anweisen: Denen in der March-Route specificirten Ober-Officiers aber auf ihre völlige Portions. Und wird eine vacante Portion, so in Kriegs-Zeiten in 12. Schalpfund Heu (oder 6. Schalpfund und dabey ein Achtel-Tonn Hechsel) und ein 16. theil Tonn Habern bestehet, im Hertzogthum Schleßwig Monatlich mit neun Marck-Lübsch und in denen andern Hertzogthümern und Grafschafften mit Zehn Marck-Lübisch, in Friedens-Zeiten aber, da eine Ration in 10. Pfund Heu, ein 16. theil Tonn Habern, oder an statt 10. Pfund 5. Pfund Heu und ein Achtel-Tonn Hechsel bestehet, im Hertzogthum Schleßwig Monatlich mit acht Marck-Lübisch und in denen andern Hertzogthümern und Grafschafften neun Marck-Lübisch bezahlet. Dieses nun genieſſen sie entweder in natura oder auch in Gelde, dazu annoch frey Quartier und Stall-Raum behufige Feurung, ein halb Pfund Licht Monatlich und täglich zwey Pfund Brod auf jegliche ration und portion, wofür ihnen dann auch, wann die Officiers-portions vacant, Monathlich ein Rthl. gut zu thun. Wann Ober-Unter-Officiers, Pauckers, Trompeters, Schalmeyen-Bläsers, Tambours, Grenadiers oder Gemeine aus ihren Quartieren commandirt werden, wird ihnen für 4. Tage die Fourage entweder in natura, oder an Gelde nach dem Tax mitgegeben, wobey der Beamte

Atteste wegen der Verpflegung.

amte ihnen einen Atteſt zu ertheilen, wie weit ſie ſo dann ihre Verpflegung genoſſen, damit ihnen an dem Ort, wohin ſie commandiret ſind, auf Vorzeigung ſolchen Atteſtes die gebührende Fourage und das Brod weiter darnach könne gereichet werden. Und haben ſie ſolcher Geſtalt auch wiederum einen Atteſt mitzunehmen, wann ſie vom Commando wieder in ihre Quartiere ziehen: Ohne ſolchen ſie nicht in Verpflegung zu nehmen ſind.

Berechnung vor vacante Portionen.

Für die vacante Portions, ſo nach der erſten Anweiſung durch den Abgang, oder Commando entſtehen, haben die Beamte die Gelder, wie vorher für Fourage ſo wohl, als Quartier, Feuer und Licht angeführet, zur Kriegs-Caſſe, dem General-Commiſſariat, oder General-Kriegs-Commiſſario zu berechnen: wovon dann der Regiments-Quartiermeiſter das Contra-Buch zu halten, und wann das Regiment aus den Quartieren marchiret, ſendet er eine Rechnung davon an das General-Commiſſariat oder General-Kriegs-Commiſſarium, wer von dieſen beeden die Winter-Quartiere ordiniret.

Quartiere vor Infanterie.

Der Infanterie wird in denen Städten für nicht mehr, als würcklich verhanden, das Quartier angewieſen, und genieſſen die Officiers, Unter-Officiers, Hautboiſten, Tambours, Zimmerleute, Grenadiers, Gefreyte und Gemeine ein mehres nicht, als frey Quartier, Feuer und Licht, wer hierüber einiges erpreſſet, ſoll nach denen Krieges-Articuln geſtraffet, und darzu das Genoſſene auſſerdem dreydoppelt an der Kriegs-Caſſa erſtatten. Die Bequartierte ſollen indeſſen auch gut Habern, Heu, Hechſel, Feurung, Licht und Brodt liefern, ſo wie es in jedem Diſtrict wächſet, üblich und gebräuchlich iſt.

Chefs ſollen vor die Deſordres ihrer Trouppen haffren.

8. Solte aber wieder Vermuthen einer ſich unterſtehen, dieſem zu wieder, denen Unterthanen mehr Fourage oder Geld und ſonſt etwas abzupreſſen oder zu entwenden, ſoll der Obriſter oder Chef vom Regiment, Bataillon, Esquadron, Compagnie, oder Commando ſolches ſo gleich erſtatten, und die Unterthanen zu frieden ſtellen; Woferne aber ſolches ſo gleich nicht geſchiehet: So haben dieſe es dem Beamten zu klagen, und ſelbige Unſerm General-Commiſſariat oder General-Kriegs-Commiſſaire, um es den Regimentern in der Avance zu decourtiren, zu erkennen zu geben; Geſtalt denn auch der Schuldige vom Kriegs-Fiſcal zu belangen, und nach den Kriegs-Articuln dafür anzuklagen und abzuſtraffen.

Quartiers-Umwechſelung.

9. Soll niemand ſich unterſtehen, einige Umwechſelung der Quartiere, ohne der Beamten Vorbewuſt, vorzunehmen, wer dagegen handelt, giebt 50. Rthl. Straffe. Und gleich Wir, wegen der von unſerer Alliirten Trouppen begehenden Exceſſen Uns die Satisfaction und Dedommation allerdings reſerviren; So haben auch Unſere Unterthanen der Provintzen, in welchen ſolche Trouppen einquartiret, ſo bald ihnen mehr, als ordiniret und angewieſen, abgefodert oder ſonſt etwas Leides oder Unfug zugefüget wird, ſolches Unſerm General-Commiſſariat oder General-Kriegs-Commiſſario zu erkennen zu geben.

Defordres der Alliirten Völcker.

10. Wollen Wir allergnädigſt; daß die Regimenter, Battaillons, Eſquadrons, Compagnien, oder kleine Trouppen, wann ſie marchiren ſollen, allemahl, daferne die Zeit nicht zu kurtz, jemanden mit der March-Route voraus ſenden, um die behörige Repartition derer Quartiere mit denen Beambten zu machen, allermaſſen keinem Regiment, Battaillon oder Eſquadron, auch keiner Compagnie, oder kleinen Trouppen, bey Vermeidung, daß der dabey commandirende Officier ein Monats-Gage zum Kriegs-Hoſpital verluſtig, erlaubet ſeyn ſoll, ſich ſelbſt einzuquartieren oder Repartition zu machen, vielweniger eigenmächtiger weiſe, ohne Aſſignation der Beambten, Fourage und andere Lebens-Mittel von denen Unterthanen zu nehmen und zu erzwingen, und wann aus denen Magazinen die Verpflegung ordiniret, ſo ſoll ſolche von dem Regiments-Quartiermeiſter, oder wer an deſſen Stelle vom Regiment, Eſquadron, Bataillon, Compagnie oder den Troupp, darzu commandiret wird, gegen deſſen Quittung ordentlich empfangen, und ein mehrers nicht, als was billig und recht, prætendiret werden, zu welchem Ende, und damit alles ordentlich zugehen möge, der Obriſt, oder Chef von dem marchirenden Regiment, Eſquadron, Battaillon, Compagnie, oder Commando unter ſeiner Hand auf einen gantzen Bogen Papier eine diſtincte Liſte, wie viel Brod und Fourage-Portions auf dem March eigentlich, ſowohl für Ober-Officiers, als Unter-Officiers und Gemeinen, erforderlich der March-Route anzulegen, und den Beambten produciren zu laſſen hat, allermaſſen überall, wo ſie Nacht-Lager halten, oder von was Ort ſie aufbrechen, Unſere Beambte und Bediente hiemit befehliget werden, darunter richtig zu annotiren, für wie viel Tage, von und bis welchem dato ſie nach der March-Route die Fourage, Brod, Wagen oder Vorſpan und zwar wie viel von jeder Sorte ausgeliefert, item zu was Zeit und Stunde jene jedes Orts arriviren, wieder aufbrechen, die March-Route produciren, und wie die Einquartirung repartiret geweſen. Wann nun dann alſo der March vollendet; So wird die March-Route mit der Liſte und den dabey angeführten Atteſten und Annotaten an Unſer General-Commiſſariat oder General-Kriegs-Commiſſarium eingeſandt. Solte aber ſich zutragen, daß wegen Schleunigkeit des Marches vom General-Commiſſariat oder General-Kriegs-Commiſſario keine Anweiſung oder March-Route gegeben werden könte; So lieffern die Beamte das Erforderliche nach dem Gewicht und Maaſſe, und folgen ſonſt der ihnen hierin vorgeſchriebenen

Verhalten auf dem Marſche.

benen Ordnung, die Chefs aber müssen bey dergleichen vorfallenden Casu denen Beamten oder in der Amt-Stube, dessen Ursache schrifftlich zu erkennen geben, und zugleich die erfoderliche Portions und Rations benennen.

Wagen- und Vorspann.

11. Soll keiner, er sey auch wer er wolle, sich unterstehen, Wagens oder Vorspan, ohne Anweisung, eigenmächtig zu nehmen, bey Vermeidung zwey hundert Rthlr. Straffe. Auch soll

Verhalten bey Wagen und Vorspann.

12. Denen Regimentern, Esquadrons, Bataillons, Compagnie, oder Commando nicht erlaubet seyn, weder mehr Wagens, oder Vorspan als in der Ordre und March-Route enthalten, zu begehren, noch dieselbe zu überladen, oder weiter als verordnet, mit fortzuschleppen, sondern an den Abwechselungs-Ortern, ohne Verzug, abzuliefern und zurück kehren lassen, wogegen denen Beamten hiemit anbefohlen wird, die ordinirende Wagens und Vorspan gehöriger Orthen parat zu halten, wer hiegegen handelt, giebet eines Monats Gage an der Helsingör gelegenen Gewehr-Fabriques Armenhaus.

Einquartierungs-Sachen dependiren vom Kriegs-Commissariat.

13. Gleich nun die Beziehung der Winter-Quartiere, auch alle andere Einquartirung, bloß allein nach unsers General-Commissariats, oder General-Kriegs-Commissarien Ordre und Anweisung zu veranstalten, Unsere Beambte auch alles dasjenige, was die Ordres im Munde führen, prompte ohne Verzug und in gutem Gewicht und Maasse zu verschaffen und auszulieffern; So wird dagegen sothanen Unsern Beamten und Bedienten hiemit ernstlich anbefohlen, ohne Ordre und Anweisung vom General-Commissariat oder General-Kriegs-Commissario weder Quartier anzuweisen, Wagens zu fourniren, oder das geringste an Fourage, Brod oder andere Lebens-Mittel auszuliefern, bey Verlust ihrer Charge und zwey hundert Rthlr. an der Gewehr-Fabrique oder dem Kriegs-Hospital.

Protocoll über die in Diensten stehende Leute und Pferde.

14. Dann soll noch bey jedem Beambten ein von Unserm General-Commissariat oder General-Kriegs-Commissario durchgezogenes, laterirtes und versigeltes Protocoll sich befinden, worinnen selbiger die ihm präsentirende Leute, so wohl Unter-Officiers als gemeine Musquetiers, Reuters oder Dragouners, wann sie dazu tüchtig und freywillig Dienst nehmen, zu enrolliren, und dabey anzuführen, wie lange, wem und wie vielen Herren sie vorhin gedienet, ob sie Abschied haben, ob und auf wie lange Zeit sie capituliret, von was Alter sie sind, und wo sie zu Hause gehören. Die Pferde werden eben also præsentiret, und in diesem Protocoll angezeichnet, was Coleur und Abzeichen sie haben, wie alt und von was Grösse sie sind. Wann dann diese Præsentation und Enrollirung vorbey, so wird von solchem dato an das Tractament und Verpflegung, so wohl für Mann als Pferd, gut gethan und gereichet, und haben die Chefs der Regimenter so wohl als die Beamte wöchentlich von diesen enrollirenden Leuten und Pferden eine Liste mit beygefügten obmentionirten Umständen an unser General-Commissariat oder General-Kriegs-Commissarium einzusenden. Was in den Quartieren an Mannschafft und Pferden abgehet, darauf cessiret a dato des Abgangs die Verpflegung, und bleibet der Platz, biß ein ander in seine Stelle præsentiret und enrolliret, vacant, und die Gelder berechnen die Beamte inzwischen, wie oben im 7. Articul angeführet. Ubrigens wird es wegen der Einquartirung in allem, nach Unseren unterm 30. Nov. 1686. und den 31. Jan. 1702. ausgegangenen Reuter- und Dragoner-Ordonnancen gehalten.

Diese Verordnung allen Orten zu publiciren.

15. Und damit diese Unsere zu Conservation des Landes und Unterthanen abzielende Verordnung überall kund werde, und keiner sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe; So soll selbige nicht allein aller Orten von den Cantzeln publiciret: Sondern auch jedem Chef des Regiments zu gleichem Ende und allerunterthänigster Observance zugesandt werden. Befehlen und gebiethen demnach hiemit ernstlich, daß ein jeder, wer der auch sey, vom commandirenden General anzurechnen biß auf den niedrigsten Officier und Gemeinen, desgleichen allen bey dem General-Commissariat befindliche Bediente, so dann auch Unsere Statthaltere, Gouverneurs, Amt-Leute, Staller, Landvöigte, Präsidenten, Bürgermeistere und Rath in den Städten, Amts-Verwaltere, Land- und Ambt-Schreibere, Hauß-Reit-Hardes- und Kirchspiel-Voigte, auch insgemein alle dieser Lande Eingesessene und Unterthanen, sich nach dieser Unser allergnädigsten Verordnung, allerunterthänigst richten und dawieder in keinerley Weise und Wege, weder directe noch indirecte, etwas verhengen, vornehmen und zulassen sollen, so lieb einem jedem ist, Unsere schwere Straffe und Ungnade zu vermeiden. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Hand-Zeichen und vorgedrucktem Insiegel. Geben Husum, den 11. Martii, Anno 1713.

(L. S.) FRIDERICH, REX.

CCCCXLII.

Königs Friderici IV. in Dännemarck Patent, Krafft dessen vorherstehendes Marsch- und Einquartierungs-Reglement in denen Hertzogthümern Bremen und Vehrden eingeführet worden, de Anno 1713.

WIr Friederich der Vierte von GOttes Gnaden, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dith-

Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. ꝛc. Thun kund hiermit, und ist aus Unserer, sub dato Husum den 11ten Martii itzigen Jahrs emanirten Verordnung, mit mehrern ersichtlich, wie Wir es mit Unserer und unserer hohen Alliirten Milice, wegen der Einqvartierung, Verpflegung, Fuhren und in andern Vorfällen allergnädigst wollen verhalten haben. Einführung vorherstehender Verordnung. Wann Wir nun schon dahmahls die allergnädigste Meinung gehabt, daß, nach sothaner Verordnung, auch Unsere, in denen Hertzogthümern Bremen und Verden, so wohl in der Vestung Stade zur Guarnison als in denen übrigen Städten, Flecken und auf dem Lande einquartierte Milice zu Roß und zu Fuß, sich allerunterthänigst und gehorsamlich richten sollen: Seit deme aber mit besondern Mißfallen vernehmen müssen, daß daselbst vorgedachter Unserer Verordnung noch zur Zeit nicht stricte gelebet, sondern im Gegentheil die Unterthanen durch allerhand unzuläßige Exactionen und gekünstelte Zumuthungen, beschweret werden; und dahero allergnädigst bewogen worden, mehrbesagte Verordnung von Unserm in denen Hertzogthümern Bremen und Vehrden, verordneten General-Gouverneur und Regierung, durch fernern Abdruck und Publication zu eines jedweden Wissenschafft, auch unabweichlicher Observance und Nichtschnur, bringen zu lassen; Als gebiethen und befehlen Wir allen und jeden Unsern hohen und niedrigen Kriegs-Officianten, auch der gemeinen Soldatesque zu Roß und Fuß, samt denen in Vestungen, Städten, Flecken und auf dem Lande eingesessenen Unterthanen, hiermit alles Ernsts, daß sie sich und ein jedweder insonderheit, nach sothaner Unserer Verordnung, (ausgenommen, was die Qvartiere in denen Städten Stade und Buxtehude für die Stabs- und Ober-Officirer betrifft, als welche nach dem Herkommen ein jedweder für sein Geld sich selber zu verschaffen hat: Bey Vermeidung der darin angedroheten Strafe, auch anderer schweren Ahndung, unabweichlich richten, auch Unsere in besagten Hertzogthümern verordnete General Gouverneur und Regierung wie auch Cammer darüber ernstlich halten, und einem jedweden Einwohner wieder alle Gewaltthätigkeit und unziemende Erpressungen Unsertwegen kräfftigen Schutz verschaffen sollen. Damit auch diejenige Kriegs- und andere Wagen, Fuhren und Vorspan, welche unumgänglich erforderlich seyn möchten, denen nechstbelegenen und an den Landstrassen wohnenden Unterthanen nicht gantz allein zur Last und Beschwerung gereichen, sondern bey unserer Cammer darüber ordentlich Register gehalten, auch hernächst über das gantze Land, um selbige dadurch zu subleviren, wiederum vertheilet werden mögen; So ist hiemit zugleich Unser Allergnädigster ernstlicher Wille, daß hinführo bey fürkommenden Kriegs-Fuhren und Transporten die Pässe auf freye Wagens, Vorspann und Fahrzeuge von niemanden anders, als aus der Cammer zu Stade, von Unserm daselbst verordneten Cammer-Directore, auch lieben getreuen Andreas Weyse, ausgefertiget und ertheilet, die Unterthanen auch keine andere Befehle zu respectiren und darauf freye Wagens, Pferde oder Fahrzeuge folgen zu lassen schuldig seyn, und hingegen diejenige, so dawider zu handeln sich gelüsten lassen möchten, nicht allein zu Büssung der bestimmeten Geld-Straffe alsofort gezogen, sondern auch noch über dem, als vorsetzliche frevelmüthige Ubertreter Unserer Königl. Mandaten, der Fiscalischen Anklage ipso facto unterwürffig seyn sollen. Wornach sich alle und jede, denen es angehet, gebührlich zu richten haben. Pässe auf freye Wagens, Vorspann und Fahrzeuge von wem zu unterschreiben. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Geben zu Husum den 15. Maji 1713.

In Hertzogthümern Bremen und Vehrden.

FRIDERICH, REX.

(L. S. R.)

CCCCXLIII.

Königs Friderici IV. in Dänemarck Verpfleg- und Einqvartierungs-Ordonnanz vor Dero Miliz, de Anno 1714.

WIr Friderich der Vierte von GOttes Gnaden, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. ꝛc.

Excesse gegen die Beqvartierte Unterthanen. Fügen hiermit zu wissen, daß, wiewohl Wir bey Einqvartierung Unserer Milice allen zu befahrenden excessen durch die sub dato Husum den 11. Martii, ingleichen den 15. Maji 1713. publicirte Verordnungen, aus Landes-Väterlicher Vorsorge gegen die Beqvartirten Unterthanen in Zeiten vorzubauen bemühet gewesen, jedennoch wider alles Vermuthen, vielfältige Klagen eingelauffen, ob würden in einigen Quartiren für vacante Portions-Gelder gefodert, auch etliche Pferde Rationes der Officiers wider Unsere Befehle biß auf 6. 7. und mehr Rthlr. Monathl. extendiret, ferner Speiß und Tranck von dem bequartierten heraus gepresset, derselbe auch öffters, daß er solches von andern Orthen herbey schaffen müsse, angestrenget, zu geschweigen derer Fuhren, Bothen-Lauffens, auch anderer gekünstelten Erfindungen und unzuläßiger Exactionen, welche ihnen theils mit Gewalt, theils unter dem Schein eines guten Willens angesonnen werden.

Dessen ergangene Verordnungen wiederholet. Wann aber obgedachte Verordnungen, wie sowohl hohe als niedrige vom Militair-Etat

Etat im Quartier-Stande und sonsten sich zu verhalten klare Masse geben, Wir es auch bey selbigen nochmahls in allen Stücken, jedoch in soweit ein anders hierdurch nicht disponirt, bewenden und deswegen hierbey mit andrucken lassen, dahero die bey Uns angemeldeten Desordres in höchsten Ungnaden vermercken, und die Verbrecher zu gebührender Straffe zu ziehen veranstaltet; Als finden Wir, solchen straffbahren Beginnen zu steuren, der unumgänglichen Nothdurfft zu seyn, Unsers allergnädigsten Willens Meinung nochmahls anhero zu wiederholen, und Krafft dieses fernerweit nachdrücklich anzubefehlen, daß

Jeder soll mit dem ihm assignirten Qvartier zufrieden seyn, und sich also comportiren, daß der Wirth dabey conservirt werde.

§. 1. So wohl ein jeder Chef der Regimenter und Compagnien, als auch Subaltern Officiers mit dem von dem Beambten oder Magistrat angewiesenen Quartier, so gut oder mittelmäßig selbiges in jedem District vorhanden, sich ohne Gegenrede allerdings solle begnügen lassen, und zwar solchergestalt, daß der Wirth nicht delogiret, noch ihm in seiner Oeconomie der geringste Eintrag gethan, und daferne bey den Wohnungen nicht Stallraum gnug verhanden, des Officiers Pferde in verschiedene Ställe gebracht, dabey aber auch solche Vorsorge gebrauchet werde, daß des beqvartierten Vieh ebenermassen unterm Obdach verbleiben, mithin demselben hierunter kein Abbruch in seiner Haußhaltung geschehen möge. Wie Wir denn den dißfals eingerissenen obangeführten Unseren Verordnungen zuwiderlauffenden Mißbrauch, da angezogener massen jede Portion und Ration biß 6. 7. und mehr Rthlr. hinaus gebracht wird, wie nicht weniger die Häuer ganzer Häuser vor die Officiers und kostbahre Aptirung der Ställe gäntzlich abgeschaffet wissen wollen. Solten aber die Chefs und Ober-Officiers die Qvartiers, so ihnen nach Beschaffenheit jeglichen Orts angewiesen und eingeräumet werden können, ihrer Commodität oder Plaisir halber, nicht beziehen, haben dieselben dafür kein Entgeld zu prætendiren, vielweniger die Einwohner daselbst zur Abhandlung zu nöthigen, in welcher Betrachtung

Mit den Qvartieren ohne Vorbewust des Gen. Commissariats keine Ordnung zu machen.

§. 2. Nicht die geringste Veränderung, oder Umwechselung, beträffe es auch nur einen Mann, in denen einmahl gebührend regulirten Qvartiers von den Officiers, ohne Vorbewust derer Beamten und Magistraten, wie auch darauf erfolgten Approbation des General-Feld-Kriegs-Commissariats, weder in denen Festungen, Städten, Flecken, oder Dörffern, bey der §. 9. der mehr angeführten Verordnung gesetzten und in die Feld-Casse zu liefernden Straffe derer 50. Rthlr. und zwar nunmehro von jedem Mann, vorgehen soll. Deswegen gedachtes Unser General-Feld-Krieges-Commissariat von dato an die bißherige Repartition der Einqvartierung aufs neue vor die Hand zu nehmen, selbige aber, nach Befindung der Billigkeit, und da-

Egalité der Einqvartierung zu beobachten.

mit eine egalité, so viel es die Conjuncturen an einem u. andern Orthe, der Situation nach, zulassen wollen, beobachtet werde, zu reguliren, zu welchem Ende an dasselbe jeder Chef, nach vorhergegangener Communication mit des Orths Beambten und Magistraten, unter beyderseits Hand und Siegel richtige Listen und Rollen unverzüglich einzuschicken, damit, wann etwa bey diesen, oder denen Unterthanen selbsten, wegen einiger Prægravation der Repartition halber, Zweiffel entstehet, desto gründlicher darin decidirt werden könne. Insonderheit sind in denen Hertzogthümern, Bremen und Verden, von der allda bereits einqvartierten, oder etwa noch einzubequartierenden Milice obbemeldete Listen und Rollen zugleich mit bey Unserer Rente-Cammer in Stade einzugeben, damit diese, wegen Conservation dasiger Einrichtung und Unterthanen bey dem General-Feld-Kriegs-Commissariat das nöthige beobachten, und mit selbigem desfalls correspondiren möge. Hiernechst und so viel

Vacante Portionen werden nicht gut gethan.

§. 3. Die vacanten Portiones betrifft, so werden dergleichen in den Quartiers weder auf Pferd oder Mann, ohne nur allein, was sich effective bey den Compagnien befindet, gut gethan, sondern es verbleibet bey demjenigen, was deswegen in dem §. 14. mehrgemelderer Verordnung enthalten. Wannenhero davon wöchentlich eine accurate Liste an unser General-Feld-Kriegs-Commissariat von jedes Districts Beambten und Magistraten nachrichtlich einzuschicken, der Officiers Portiones aber, wenn selbige mit Gelde zu vergnügen, sollen nicht höher, als nach itzt berührter Verordnung §. 7. bezahlet, jedoch das Geld von niemand anders, als denen Beambten und Magistraten, eingehoben, und von diesen an jene vergnüget werden. Damit man auch hierbey eine richtige Ordnung beobachte, und der Commandirte oder beurlaubte Unter-Officier oder Gemeiner an demjenigen, was ihm verordnet, keinen Abgang empfinden möge, so sollen die commandirenden Chefs dieselben bey denen Beambten und Magistraten unter ihrer Hand und Siegel jedesmahl angeben, auch zugleich derer angewiesenen Qvartire mit benennen.

Portiones der Officiers, wie zu bezahlen,

Portiones der Commandirten.

Speise und Tranck, auch Sauer und Süß nicht von den Wirthen zu fordern,

§. 4. Soll dem Beqvartirten an Speise, Tranck, Saltz und Saur, nicht das geringste, (es sey dann, daß das General-Feld-Kriegs-Commissariat ihnen auf bedürffenden Fall das Ordonance-mäßige Brod anweise) abgefodert, am allerwenigsten aber derselbe von dem Einqvartierten forciret werden, dergleichen von andern Orthen vor ihn zu verschaffen, sondern es haben sich Unter-Officiers und Gemeine, (worunter Hautboisten, Tambours, Zimmerleute, Grenadier, Gefreyte und dergleichen, es sey bey der Cavallerie oder Infanterie, jedesmal mit verstanden werden) nur bey des Hauß-Wirths Feur und Licht, wie es selbiger seinem Zustande nach selbsten gebrauchet, zugleich mit zu behelffen, hingegen

nur Feuer und Licht bey dem Haußwirth.

mögen die Generals und Ober-Officiers, auch was zum Stabe gehört, insgesamt statt des in vorstehendem §. 1. gedachten Quartiers und Stall-Raums, wie auch derer im bald folgenden §. 6. beschriebenen Betten, vor die nach dem Reglement ihnen zugestandenen Leute, wann sie solches von dem Beqvartierten in natura nicht erlangen (gestalt in diesem, dem Beqvartierten Haußwirthe, allezeit die Wahl verbleibet) nachfolgendes an Gelde, und zwar wie solches jedes Orths gangbahr ist, annehmen, darüber aber untern Vorwand des Service oder anderer Prætensionen ein mehrers nicht, es habe Nahmen, wie es immer wolle, bey Vermeidung Unserer Ungenade und schwerer Straffe, als, nach Unterscheid des Standes und Condition bey Cassation der Charge, ansehnlicher Geld-Busse oder, in deren Ermangelung, einer harten Leibes Straffe, von dem Wirthe prætendiren, noch selbigem auf einigerley andere Arth anmuthen oder zu verstehen geben:

und weiter nichts zu fordern.

Nemlich:	Rthl.	ß.
General-Stab und Stabs-Officiers.		
1. General von der Cavallerie oder Infanterie Monathlich -	45	
1. General-Lieut. von der Cavallerie oder Infanterie Monathlich - -	32	
1. General-Major von der Cavallerie oder Infanterie -	24	
1. Brigadier oder Oberster von Cavallerie mit der Rittmeisterschafft - -	18	
1. Brigadier oder Oberster von der Infanterie mit der Capitainschafft - -	16	
1. Obrist-Lieut. von der Guarde zu Pferde mit der Rittmeisterschafft - -	18	
1. Obrist-Lieutenant von Unserer Guarde zu Fuß und Grenadiers Corps mit der Capitainschafft - -	16	
1. Obrist-Lieut. von der Cavallerie mit der Rittmeisterschafft	14	
1. Obrist-Lieut. von der Infanterie mit der Capitainschafft	12	
1. Major von der Guarde zu Pferde mit der Rittmeisterschafft	16	
1. Major von der Guarde zu Fuß und Grenadier Corps mit der Capitainschafft -	13	
1. Major von der Cavallerie mit der Rittmeisterschafft -	12	
1. Major von der Infanterie mit der Capitainschafft -	10	
1. Rittmeister von der Guarde zu Pferde - -	10	
1. Rittmeister von der Cavallerie	8	
1. Capitain von der Guarde zu Fuß und Grenadier Corps -	10	
1. Capitain von der Infanterie	7	16
1. Regiments-Quartier-Meister oder Regiments-Feldscher von der Guarde zu Pferde, der Guarde zu Fuß, oder dem Grenadier Corps -	10	
1. Regiments-Quartier-Meister oder Regiments-Feldscher von der Cavallerie oder Infanterie	7	16
1. Lieutenant von der Guarde zu Pferde - - -	8	
1. Premier Lieut. von der Guarde zu Fuß und Corps des Grenadiers - -	7	16
1. Lieut. von der Cavallerie oder Cornet von der Guarde zu Pferde - -	5	16
1. Auditeur von der Guarde zu Pferde oder Cornet von der Cavallerie - -	5	
1. Premier, Second Lieut. oder Fendrich von der Infanterie, Second Lieutenant oder Fendrich von der Guarde zu Fuß und Grenadier Corps, item Auditeur, Adjutant oder Priester von den Guardes, Infanterie und Cavallerie -	4	32
Die bey der Artillerie verhandene Officiers werden gleich denen von Infanterie consideriret.		
Zum General-Stab gehörige Personen.		
General-Staats-Bediente.		
1. General Adjutant bey Ihr. Königl. Majestät - -	16	
1. Gen. Adjutant bey den Generals - -	14	
1. General Adjutant Lieutenant	10	
1. Secretaire beym General -	4	32
1. General-Wagenmeister -	10	
1. General-Wagenmeister Lieut.	7	
1. Feld-Probst - -	9	16
1. Stabs- oder Feld-Medicus	7	16
1. Feld-Apothecker - -	7	32
1. Stabs-Chirurgus -	8	
1. Capitain des Guides - -	7	16
Justitz-Bediente.		
Justiz-Bediente.		
1. General-Auditeur -	16	16
1. Ober-Auditeur oder Kriegs-Fiscal - - -	9	16
1. General Gewaltiger -	10	
1. Gewaltiger Lieutenant -	4	32
Fortifications-Bediente.		
Fortifications-Bediente.		
1. General-Quartier-Meister	16	
1. General-Quartier-Meister Lieut. - -	12	
1. Major Ingenieur -	10	
1. Ingenieur Capitaine oder Stabs-Quartier-Meister -	7	16
1. Ober-Conducteur -	5	
1. Conducteur, Unter-Conducteur oder Werckbase - -	4	32

Wer sich hier oben nicht mit specificiret findet, und doch zum Feld-Etat gehöret, der geniesset dasjenige, was für vorherstehende Officiers

ficiers und Stabs-Bedienten, welche mit ihm in der würcklichen Bedienung egalen Rangs sind, angesetzet ist.

NB.

Wer vorherstehende Gelder einhebet.

No. I. Vorherstehende Gelder werden von denen Beambten und Magistraten eingehoben, welche hernach solche einem jeden der obspecificirten jedesmahl gegen Qvitung auszahlen, und haben diese solchem falls mit denen Unterthanen nichts zu thun, auch ausser dem niemahlen einige Execution ohne gebührliche Ordre zu verhengen.

Monat 32. Tage Privilegirte Oerter.

II. Wird jeder Monath zu 32. Tage gerechnet.

III. Sind diese obspecificirte allergnädigst zugelegte Gelder von denen dieserwegen in specie excipirten und privilegirten Städten, in welchen die Ober-Officiers alles für ihr Geld jedesmahl anschaffen müssen, keines weges zu verstehen.

Abzug vor Stall-Geld.

IV. Wolte der Bequartierte den Stall-Raum entweder vor alle oder nur vor einige einzuquartierende Pferde verschaffen; So mag er dem Einquartirten von seinem oben determinirten Quanto alle 24. Stunden vor jedes Pferd einen halb ß. oder einen Sechßling abziehen.

V. Wann einer oder ander von oben benanten Officiers und Stabs-Personen commandiret, oder in seinen Verrichtungen beurlaubet wäre, soll ihm dennoch das verordnete gereichet werden.

Limitation wegen der National-Militz

VI. Seynd unter dieser Verordnung weder Ober noch Unter-Officiers, gleichwie auch Gemeine Unserer National-Regimenter zu Pferde und zu Fuß in so weit nicht mit begriffen, als sie in ihren zu Folge der Fundation angewiesenen National-Quartieren verbleiben, sondern es wird mit selbigen noch denen in specie deswegen ertheilten Verordnungen, ferner hin gehalten.

Wie die Officiers obspecificirtes geniessen.

Hiebey ist noch dieses zu observiren, daß §. 5. Ein jeder Officier nur überhaupt nach dem von Uns ihm angewiesenen Tractament, und nicht nach seinem Caractere das obspecificirte ihm zugetheilte Quantum im Qvartier geniessen möge. Wann auch

Betten vor Unter-Officiers und Gemeine.

§. 6. Von Unter-Officiers und Gemeinen mehr, als einer in ein Hauß einquartieret werden, sollen zwey und zwey beysammen schlaffen, und auf einem Unter-Bette, oder in dessen Ermangelung einem Stroh-Sack mit einem Haupt-Pfühl, Lacken und Ober-Bette oder Decke zu frieden seyn, so gut der Bequartierte ihm es anschaffet, und wofern er an statt des Bettes einem Gemeinen, er sey von der Infanterie oder Cavallerie täglich einen halben Lübschilling oder Sechsling zu geben gemeinet, muß er sich selbsten ein Bette, oder Lager, darauf zu schlaffen, verschaffen. Welches denn von dem gemeinen Soldaten, und nicht von des Officiers Permission dependiren soll. Im Fall aber

Wie es zu halten, wenn der Wirth so arm, daß er selbst kein Bette hat.

§. 7. Der Bequartierte so arm wäre, daß er selbsten nur kümmerlich, oder gar nicht vor sich und seine armen Kinder Betten hätte, sondern aufn Strohe liegen müste, soll der Soldat gleichfalls so lange aufn Strohe zu schlaffen schuldig seyn, biß er solches seinem Officier geziemend, und dieser ferner gehörigen Orths dem Beambten oder Magistrat angeben könne, umb solches durch Hülffe seiner Mitbequartierten selbigen Districts dergestalt zu remediren, daß dem Soldaten täglich entweder ein halber Lübschilling oder Sechsling, oder auch wie obgedacht ein Bette gegeben werde. Und welcher von diesen deßfals sich säumselig erweiset, und die ihm hierunter obliegende Schuldigkeit nicht genau beobachtet, derselbe ist auf die erstere hiervon eingelauffene zuverläßige Nachricht von Unserm General Feld-Kriegs-Commissariat willkührlich zu bestraffen.

Keiner soll sich ohne Ordre bey den Unterthanen einlogiren u. Essen und Trincken fordern.

§. 8. Dürffen Officiers und Gemein, wenn sie jezuweilen commandiret, oder in eigenen Geschäfften zu verreisen beuhrlaubet werden, ohne Ordre bey den Unterthanen sich einzulogiren, und von selbigen Essen oder Trincken zu erpressen, oder sie sonsten über die Gebühr zu beschweren, keines weges sich gelüsten lassen, sind auch

Vorspann u. Wagen ohne gehörige Ordre nicht zu fordern.

§. 9. Nach Anleitung des 1. §. offt angeregter Verordnung im geringsten nicht befugt, in ihren Verrichtungen die Unterthanen irgend wohin zu senden, oder wohl gar Pferde und Wagen von ihnen zu begehren, sondern daferne dergleichen erfodert werden, haben sie sich deshalber bey den Beambten oder Magistraten zu melden, welche dasselbe unverzüglich bey Unserm General-Feld-Kriegs-Commissariat anzugeben, damit dieses die hierzu benöthige Verfügung ertheilen, und einem jeden zur schuldigen Satisfaction verhelffen könne, allermassen die Beambte und Magistraten hierauf, und daß ohne vorher gedachte Ordre vom General-Feld-Kriegs-Commissariat weder Wagen noch Vorspann-Pferde, jemahls mögen abgefolget werden, genaue Aufsicht haben, mit nichten aber selber sich unterstehen sollen, solcher Art Fuhren, Vorspannung, Bothen laufen, oder andere Frohndienste, wie solche nur zu erdencken, anzuweisen, bey Vermeidung eben so wohl der §. 11. und 13. Unserer allegirten Verordnung gesetzten 200. Rthlr. auf jeden begebenden Fall in die Feld-Cassa zu erlegender Straffe. Und wann ja die Vorspann oder Wagen nach Ordre des General-Feld Kriegs-Commissariats verstattet, oder das Brod und Fourage aus denen Magazins abgeholet werden, so sollen jedennoch die Chefs derer dabey commandirten, imgleichen die Beambte und Magistraten aufs fleißigste dahin sehen, damit keiner von der Milice die Wagen, oder Pferde eigenmächtiger Weise wegnehme, vielmehr biß solche auf beschehene geziemende Requisition ankomen, erwarte, darneben die Wagen nicht überlade, sondern dem 12. §. gedachter Verordnung

genau nachlebe, auch nichts anders darauf packe, als was die ertheilte Ordre in sich hält, alles, auſſer dem zu ersetzenden Schaden, bey 25. Rthlr. von jedem zur Ungebühr beladenen, oder eigenmächtiger Weise weggenommenen Wagen oder Vorspann in die Feld-Cassa zu bezahlender Straff, bey jedem negligirten oder connivirten Fall. Damit nun der hierunter abzielende Endzweck desto gewisser möge erreichet werden, So hat

Diesen Befehl nochmahls bekannt zu machen.

§. 10. Ein jeder Chef, Commendant, oder Obrister bey der ihm allergnädigst anvertrauten Guarnison, oder Regiment, diesen allergnädigsten Befehl, und insonderheit, daß keiner, es sey Ober- oder Unter-Officier, oder auch Gemeiner, von dem Wirthe weder mit Gewalt, noch unter dem Prætext eines guten Willens, oder auf eine andere Maniere ein mehrers als Obdach, Betten und Feurung, jedoch nur wie obgedacht, annehmen oder sich geben lassen solle, nochmahls bekant zu machen, sie selbst aber, damit so wohl diesem allen, als auch Eingangs angeführten Unseren Verordnungen, genau nachgelebet werde, fleißige Vorsorge zu tragen, oder widrigenfals zu gewarten, daß die Ersetzung des hierunter erlittenen Schadens von ihnen, denen Chefs allein, wiewohl mit Vorbehalt des an den Verbrecher zu habenden Regreſſus, gleich in diesem, also in allen anderen Vorfällen, jedesmahl werde gefodert werden. Uber dem sollen dieses

Denunciirung der Excesse.

§. 11. Unsere Beambten Magistraten in denen Aembtern, Landschafften und Städten an allen Kirch-Thüren affigiren, und überall von denen Cantzeln publiciren, auch die Unterthanen dahin anweisen lassen, daß, sobald nur etwas über obgemeldetes von ihn gefodert, oder abgenommen wird, sie dasselbe bey Unsern General-Feld-Kriegs-Commissariat, damit man dem Thäter das zur Ungebühr gehobene so gleich zu seiner avance nach Ausweisung des 8. §. mentionirter Unserer Verordnung decourtiren mögen, ungescheuet anzeigen, dasselbe aber bey einer Geld-Busse von 15. Marckl. oder in dessen Ermangelung bey Vermeidung einer Leibes-Straffe, nicht verschweigen, am allerwenigsten, ohne Vorbewust des Beambten, oder Magistrats und darauf erfolgter Approbation des General-Feld-Kriegs-Commissariats über etwas, es betreffe was es wolle, desfalls transigiren, sich auch hiervon durch eine eingebildete Furcht vor den anzuklagenden Theile in mindesten nicht abschrecken lassen sollen, Anerwogen

Im Fall sich deßwegen jemand an Unterthanen vergriffe.

§. 12. Auf den unvermutheten Fall, da sich einer unterfienge, dieserwegen entweder Unsere Beamte, Magistrats-Personen und Unterthanen zu bedrohen, zu intimidiren, und auf andere Weise abzuschrecken, oder wohl gar, directe oder indirecte thätlich anzugreiffen, der Ubertreter dieses Unsers allergnädigsten Befehls so gleich bey Unseren Deputirten des General-Feld-Kriegs-Commissariats anzugeben, welches dem beykommenden General zu eröffnen, damit dieser sofort ein Unpartheyisch geschwornes Krieges-Recht darüber anordnen, und nach vorhergepflogener Communication mit itzt ermeldeten Unseren General-Feld-Kriegs-Commissariats-Deputirten den darinnen ertheilten Spruch durch den General-Auditeur zu Unser Confirmation übersende. Letzlich und zum

Monatl. Visitationes in Qvartieren.

§. 13. Sind Unsere Beambte und Magistraten gehalten, alle Monathe, mit Zuziehung eines Ober-Officier von jeder Compagnie in denen Qvartieren gebührliche Visitationes anzustellen, und alle vorkommende Klagen an das General-Feld-Kriegs-Commissariat, damit solchen von diesem abgeholffen werden mögen, so gleich zu referiren, auch, was vacant, mit einzusenden.

Verbrecher hierwider sollen zu allen Zeiten Red und Antwort davor zu geben schuldig seyn.

Falls sich aber über lang oder kurtz, massen nimmer eine præscriptio, oder Verjährung noch andere Exception dießfalls statt haben soll, befinden würde, daß etwas negligiret, verhelet, oder auch wohl gar mit dem Ubertreter ein Vergleich unter der Hand geschehen, mithin das Verbrechen supprimiret worden wäre, solien sie nichts destoweniger in alle Wege dafür Rede und Antwort zu geben verbunden, auch darneben harter Ahndung gewärtig seyn. Gestalt noch überdem Unser General-Feld-Kriegs-Commissariat, durch die Kriegs- und Quartiers-Commissarien, oder wen es sonsten ernennen möchte, ausserordentlich, und so offt es die Umbstände und Nothdurfft erfodert, diesfalls aufs fleißigste zu vigiliren und jedesmahl gnugsame Erkundigung einzuziehen, auch nach Befinden fernerweitige Verfügung zu thun, nicht ermangeln, vielmehr derer Uns geleisteten theuren Pflichten und allerunterthänigsten Gehorsams sich hierbey zu erinnern wissen wird.

Wornach sich ein jeder, deme dieses beykommet, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und so lieb ihm die Conservation seiner Ehre, Güther und Wohlfahrt ist, zu achten, auch vor der angedroheten unabbittlichen Straffe zu hüten hat. Uhrkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Geben zu Gottorff, den 27. Augusti 1714.

FRIDERICH, REX.

(L. S. R.)

Cap.

Caput III.

Von Schweden.

CCCCXLIV.

Königs Caroli XI. in Schweden Duell-Edict, de Anno 1682.

WIr CARL ꝛc. Thun hiermit kund, demnach es GOtt dem Allmächtigen gefallen, Uns nach Unserm Vorfahren zu der hohen Würde hier auf Erden zu erhöhen, daß Wir Land und Leute beherrschen, und Unserm Reich nach Königl. Recht fürzustehen haben; Als erinnern Wir Uns dabey billig, wie es Unser Königl. Amt mit sich bringe, das Regiment dergestalt zu führen, daß durch Verwaltung desselben dem Willen des Höchsten und der Gerechtigkeit nachgelebet, allen gewaltsamen Thätlichkeiten, eigenwilliger Rache und Blutvergiessen gesteuret, die Tugendliebende und Friedfertige beschützet, hingegen die Freveler und Ruchlosen mit gebührender Straffe angesehen und bezähmet, und solcher Gestalt durch Gesetz und Straffen die Mißbräuche abgethan und hinweg geräumet werden mögen, welche zur Unchristlichen in Gött- und Weltlichen Rechten verbotenen Lebens-Verschwendung, auch Ehren- und guten Nahmens-Verkleinerung Anlaß geben können, zu Vorbeugung der Gefahr so manchem beydes zum ewigen Seelen-Verlust und zeitlichem Verderb Leibes und Lebens ausschlagen könte. Wann Wir dann nicht ohne besondern Mißfallen vernehmen müssen, was vor ein Ubermuth und straffbares Unwesen von Zeit zu Zeiten in Unserm Reich eingerissen mit Duelliren und andern unzuläßigen Schlägereyen, auch undienlichen Vergreiffungen in Worten und Wercken, welche man zum öfftern verspühret, von dem einen gegen dem andern verübet zu werden, die so vielweniger ungestraffet hingehen müssen, als solches vor GOtt und iedem Rechts-liebenden Menschen ein abscheulicher Greuel ist, Unserm Reich und dem allgemeinen Besten höchstschädlich, nicht allein darum, daß Frevel und Ubermuth solcher gestalt überhand nimmet, Leben und Ehre verschertzet, sondern auch zum öfftern solche Personen entleibet und hingerissen werden, die Uns und Unserm Reiche zu Dienst und Nutzen hätten seyn können, worauf zuletzt, da es in Zeiten nicht geändert und gebessert wird, GOttes Gerichte und hefftige Straffe und Plagen erfolgen müssen; Als haben Wir in Erwegung alles dessen, nebst der gnädigen Vorsorge, so Wir der Unsern getreuen Unterfassen beydes ingemein, als auch absonderlich und vornehmlich für die Wohlfahrt Unserer Ritterschafft und des Adels, sampt Unsern Kriegs-Befehlhabere dergestalt tragen, daß sie bey der Ehre und Würde erhalten und geschützet werden mögen, welche entweder ihre Vorfahren durch rühmliche und dem Vaterlande geleistete nützliche Dienste ihren Nachkommen gelassen, deren Fußstapffen ihnen nachzutreten gebühret; wie auch ebenfalls die, welche von näher Zeit her, und noch täglich mit unterthänigen getreuen Diensten und redlichem Verhalten sich gleichfalls bey Uns wohlverdient gemachet, und auf die Tugend ihr vornehmstes Haupt-Zweck gerichtet; Solchem nach können wir nicht gestatten, daß solch erworbener guter Nahme und Gerücht, so mit Rechte vor ein unschätzbahres Kleinod, und in gleichem Preiß mit dem Leben selbsten zu halten, auf ungebührliche, schimpffliche, und Ehren-verletzliche Weise, durch unanständige und verächtliche Schlägereyen, Schmähworte, und Ehrenrührige Beschuldigung, oder sonsten andere schändliche Vorruckungen und Verläumdungen, so Ehre und Leumuth betreffen, auf eine so unziemende und verkleinerliche Art unter ihnen dem einen von dem andern entrissen und geraubet werde, daß sie bey nahe keine Mittel und Wege, selbiges zu vindiciren und wieder zu bringen, zu ersinnen wissen, es sey dann mit Wagung Leibes und Lebens, auch zum öfftern mit Verlust zeitlicher und ewiger Wolfahrt. Ob Wir nun wol vermuthet gehabt, daß Unser beschriebenes Gesetz, auch hiebevor ergangene Placaten und Verordnungen, als welche einiger massen anweisen, was in dergleichen Fällen vor vernünfftig, recht und zuläßig zu achten, wie auch das Gesetz, so ein ieder, der vor tugendhafft und ehrbar will gehalten seyn, in seinem eigenen Hertzen und Gemüth, eingepräget haben muß, diejenigen warnen und abschrecken solte, welche von solcher Unart seyn, daß sie redliche Leute mit Worten oder Wercken beschimpffen und verunglimpffen, dargegen sie vielmehr die Aufrichtigkeit, auch die rechte Zierde des Adels, so in Redlichkeit und Tugend bestehet, sich zu dem, was löblicher und leidlicher wäre, würden anführen und leiten lassen; So müssen Wir dennoch zum öfftern erfahren, daß solches hindangesetzet, und an dessen Statt abscheuliche Actiones mit undienlichen Schlägereyen und andern Beschimpffungen mit Worten und Geberden begangen werden; Dahero dann, um eines Theils durch rechtliche Straffe und Beahndung sothane Vermessenheit zu hintertreiben, und allem daher entstehenden Unheil vorzubeugen, andern Theils auch zu verwehren, daß keines Unsern getreuen Unterfassen Ehre, guter Nahme und Leumuth durch eines andern frevelhaffte und unbesonnene Unzeitigkeit in dergleichen Begebenheiten leiden und gekräncket werden möge, haben Wir nöthig erachtet, über solchen allen ein gewisses Gesetz

Uberhand genommene Duelle und Schlägereyen.

und

Deswegen gemachtes gewisses Gesetz und Verordnung.

und Ordnung zu verfassen, damit derjenige, so hinführo nicht friedfertig leben, sondern andern mit seinem Ubermuth belästig und verdrießlich seyn will, wissen möge, in was Straffe er dißfalls werde genommen werden, auch der Beleidigte und Beschimpffte behöriger massen seine Ehr-Erstattung und Abtrag geniesse, übrigens auch der Richter ein gewisses Gesetz vor sich haben möge, in dergleichen Begebenheiten darnach zu sprechen und zu urtheilen.

I.

Alle Duelle und Schlägereyen werden verboten.

Zuforderst wollen Wir aus Königl. Macht und Gewalt aufs strengste und ernstlichste so wohl zu Unsers Reiches allgemeinem, als auch eines ieden absonderlichem Besten und Sicherheit verboten haben, wie Wir hiemit, und in Krafft dieses Unsers Edicts allen Ernsts und auf das strengste verbieten, alle Duellen und Freywillige, auch ausser eusserster Noth-Wehr und rechter Lebens-Gefahr wider rechtlich angebotene und angenommene Schlägereyen. Und ob wol alle insgemein diesem Unserm Verbot unterworffen seyn sollen, so seynd gleichwol hierunter die Schlägereyen, welche unter geringen Leuten und dem gemeinen Volcke vorgehen, weiter nicht begriffen, als daß es damit bey dem beschriebenen Schwedischen Gesetz und denen hiebevor ergangenen Ordinantien verbleibet, wornach selbige geurtheilet werden sollen.

Wie weit der gemeine Mañ unter diesem Verbot begriffen.

II.

Dieses Gebot gehet sonderlich den Adel, Officiers und ihres gleichen an.

Insonderheit und vornehmlich ist dieses Unser Verbot gerichtet, und hat ihr Absehen auf Unsere Ritterschafft und Adel, samt Krieges-Befehlhabere und ihres gleichen, welche hiemit auf das Ernstlichste verboten werden, daß sie um keiner gegebenen Ursach willen, entweder vorgewandten Plauderey, Bedrohungen, verächtlichen Schiebens und Stossens, Scheltwort und Schimpffreden, Schlagens und Dreuens mit dem Stock oder der Hand, oder was es sonsten seyn möchte, sich unterstehen jemanden zum Duell und eintzelem Kampff entweder selbsten auszufordern oder durch andere ausfordern zu lassen; Da nun jemand hinführo, ob er gleich auf vorbedeutete oder eine andere schimpffliche Weise, wie schwer es auch seyn möchte, sich lædiret befünde, sich unterstehen würde, jemanden selbsten auszufordern oder durch einen andern ausfordern zu lassen, derselbe soll seines Dienstes alsofort verlustig seyn, und zwey tausend Thaler Silbermüntz büssen, auch noch überdem mit zweyjährigem Gefängniß beleget werden: Selbige Straffe soll über die ergehen, welche auf beschehene Ausforderung darzu erscheinen und sich stellen, imgleichem die, welche sich zu Secunden und Ausforderungs-Boten oder Anwerber gebrauchen lassen; Und wann es gleich nicht zum Effect selbsten und würcklichem Gefecht des Duells, sondern bloß zu der Ausforderung käme, so soll dennoch die Straffe so wol mit Verlust Diensstes, und der Geld-Busse, als mit Gefängniß eben wohl, beydes an dem Duellisten selbsten und dem Secunden, und welche den Appel- oder Ausforderungs-Zettel hingebracht haben, ohne einige Exception und Hinder vollstrecket und exequiret werden.

Wie Duellisten und Secunden, wenn es zum würcklichen Gefecht kommt, zu bestraffen; ingleichen, wenn es zu keinem Gefecht kömmt.

III.

Wer wider dieses Unser Verbot iemand entleibet, der soll ohne einiges Verschonen zum Tode verurtheilet und enthauptet werden; Und ob Wir wohl zugeben, daß ein solcher auf dem Kirchhoff möge begraben werden, soll doch solches ohne Priester und Ceremonien geschehen; Gleicher Weise soll der Entleibte ohne Priester und Ceremonien begraben werden, und in diesem Fall wollen wir die Geld-Busse erlassen.

Wenn jemand im Duell entleibet wird.

IV.

Wen̄ jemand duelliret und entweichet, oder sich Schlagens halber aus dem Reiche begiebt.

Da iemand von berührten Partheyen, es sey der Principal-Duellist selber oder die Secunden, und die zu der Ausforderung sich habē gebrauchen lassen, nachdeme sie wider dieses Verbot gehandelt, sich auf die Flucht begeben, sollen dennoch die Straff-Gelder von deren Haab und Guth ausgekehret werden, und der Delinquent in Unsere Ungnade verfallen seyn, biß er die Straffe erlitten und ausgestanden. Begiebet sich iemand aus Unserm Reich, um das Gefecht unter einer frembden Herrschafft auszuführen, denselben erklären Wir vor Vogelfrey Zeit seines Lebens, und sollen dennoch die Brüche von seinem Eigenthum entrichtet werden.

Wer jemand erzürnet und zum Duelliren Ursach giebet.

V.

Wie Wir nun bereits in vorhergehendem aufs strengste und ernstlichste verboten haben, daß sich keiner unterfahen möge iemand zum Duell oder eintzelen Streit-Kampff auszufordern oder ausfordern zu lassen, wie hoch und schwer er auf eine oder andere Weise mit Worten oder Wercken möchte offendiret seyn. Also erfordert es die Gerechtigkeit und Billigkeit selbsten, daß er sich unternimmt solcher gestalt einen andern zu beschimpffen, und zu verunglimpffen, und zu dergleichen Unglück und Duelliren Ursach und Anlaß giebet, derselbe auch mit gebührender Straffe angesehen werde; Dannenhero befehlen Wir hiermit ernstlich und auf das kräfftigste, statuiren und verordnen, daß da iemand von Ritterschafft und Adel sampt denen Kriegs-Befehlhaberen und ihres gleichen, hinführo so vermessen und unbesonnen wurde erfunden werden, daß einer gegen dem andern, was Ursach er auch dazu haben könte, mit solcher Verunehrung sich vergriffe, und einer den andern mit schimpfflichen Schelt-Worten, verächtlichem Schieben und Stossen, auch Schlagen und Dräuen mit einem Stock, mit der Hand, oder etwas anders überfiele, derselbe, wann er dessen völlig überwiesen würde, soll ohn eintziges Verschonen oder Vermittelung, auch ohne Ansehen der Person, wes Standes, Condition und Würden er seyn möge, zuförderst seines Dienstes verlustig seyn, hernacher

nacher mit zweyjährigem Gefängniß gestraffet werden, und überdem zwey tausend Thaler Silber-Müntz zur Geld-Busse erlegen.

VI.

Wie der Arrest desfalls soll geschehen, und wie selbiger zu verstehen.

Auch soll denen, so diesem Unserm Verbot zuwider gehandelt haben, und zum Gefängniß verurtheilet worden, nicht erlaubet seyn, in ihren eigenen Logimentern und Häusern arrestiret zu sitzen, sondern da das Verbrechen allhie in der Stadt geschehen, soll er auf dem Schlosse in die Wachtmeister-Cammer oder an einem andern dergleichen dienlichen Ort gesetzet werden; Geschiehet die That anderswo in Unserm Reiche, soll er gleicher Weise irgendswo auf einem Unser Schlösser und Häuser, oder einer andern darzu verordneten Stelle, nach Proportion und Bewandtniß des dem Beleidigtem Theile angethanen Schimpffes und Verunglimpffung, hingesetzet werden.

VII.

Wer die Geld-Busse nicht erlegen kan.

Ist der Verbrecher des Vermögens nicht, daß er die ihm auferlegte Geld-Busse abtragen könne, so soll sein Gefängniß verlängert, und dasselbe in allem drey Jahr lang währen.

VIII.

Des letzten Jahres Gefängniß kan mit Geld abgekaufft werden.

Wer solcher Gestalt überzeuget worden, daß er sich wieder jemand vergriffen, und dafür diesem Edict zu Folge mit Gefängniß zu bestraffen wäre, ein solcher, wann er sich mit baarem Gelde vom Gefängniß loßkauffen wolte, so vergönnen Wir, daß er des letzten Jahres Gefängniß mit zwey tausend Thaler Silber-Müntze lösen möge; aber das erste Jahr soll er im Gefängniß sitzen bleiben, so daß des ersten Jahres Gefangenschafft zu entkommen, kein Geld mag geboten noch angenommen werden.

IX.

Wenn jemand einen heimlich verläumdet und eines andern Ehre einen Schandfleck anhänget.

Weil ein heimlicher falscher Verläumder viel schädlicher, als ein offenbahrer Feind ist, und einem ehrlichem Mann an seinem Glücke, Wolfahrt und gutem Leumuth nichtes nachtheiligers seyn kan, als wann er hinterrücks verlästert und affterredet wird, wodurch einer leichtlich bey Höhern und Niedrigern dergestalt kan angegossen werden, daß er nicht allein an seinem Wohlstande höchlich gefährdet, sondern auch selbsten bey guten und ehrlichen Leuten in übelen und widrigen Wahn verfallen könte, welches er nachmahls ohne grosse Beschwerde, auch vielleicht nimmer zu überwinden und zu repariren vermöchte; Derhalben, und da jemand von der Ritterschafft und dem Adel, sampt den Kriegs-Befehlhabern, oder einer ihres gleichen dergestalt trachten würde, eines andern Wohlfahrt, Glück und redliches Aufkommen zu behindern, und dessen ehrlichem Nahmen und Leumuth einen Schandflecken anzuhängen, derselbe soll zur wohlverdienten Straffe für dem Gericht, bey welchem er vor schuldig erkandt worden, in des beleidigten Gegenwart, ihm eine öffentliche Abbitte und Widerruff thun, mit weiterer Straffe aber diesesmal verschonet bleiben; kommet er aber zum andermal wieder, soll er seinen begangenen Fehler nochmals abbitten, und überdeme mit halbjährigem Gefängniß beleget werden.

X.

Schrifftliche und mündl. Abbitte.

Wann einer nach diesem Unserm Edict eines Verbrechens schuldig befunden, und Krafft vorberührten Puncten zum Gefängniß condemniret worden, derselbe soll, ehe er ins Gefängniß gebracht wird, dem Beleidigten vors Gericht eine solche Erklärung, beydes mündlich und schrifftlich geben; Ich N. N. gestehe und bekenne, daß ich mit meinen unverschämeten und unbedachtsamen Worten (Wercken) N. N. offendiret und beleidiget habe, und wie ich hiemit gestehe, daß solches von mir übel und unverantwortlich gethan, als bitte ich, N. N. wolle mir solches vergeben, und das Unrecht, so ich ihm damit zugefüget, vergessen.

XI.

Überstandene Straffe nach diesem Edict soll niemanden vorgerücket werden.

Wann nun ein solcher, der wider dieses Unser Verbot sich vergriffen gehabt, die Straffe erlitten und überstanden, so ihm seiner Ubertretung halber auferleget gewesen, soll derselbe nachmahls zu aller seiner Ehren, guten Nahmen und Leumuth so vollkömmlich restituiret seyn, daß sich keiner unterstehen soll, ihm das geringste desfalls vorzurucken, daferne jemand auf einigerley, höhere oder geringere Weise, Anlaß und Gelegenheit suchen würde, entweder demjenigen, welcher mit Worten oder Schlägen beschimpffet und beleidiget worden, oder deme, der den andern mit Worten oder Wercken offendiret und verunglimpffet gehabt, ichtwas vorzuwerffen und aufzurücken; derselbe soll ohn Verschonen mit gleicher Straffe beleget werden, als die der ander bereits ausgestanden hat; Wollen auch, und hiemit aufs strengste befehlen, daß solches mit so viel grösserm Ernst beobachtet, vollstrecket und beeiffert werde, weil Wir nicht gedulden wollen, daß ein oder ander von beyden Partheyen den geringsten Vorwurff, Verunglimpffung oder Nachrede desfalls hören oder leiden möge.

XII.

Wann wider dieses Verbot etwas verbrochen, wie alsdann procediret werden soll.

Wann iemand von der Ritterschafft und dem Adel, sampt den Kriegs-Befehlhabern, oder ihres gleichen angegeben wird, ob hätte er sich wider dieses Unser Verbot versehen, alsdann sollen die Gouverneurs, jeder in seinem Lehn, ihm einige verständige und Rechts-liebende Männer von der Ritterschafft und dem Adel, sampt den Kriegs-Befehlhabern, und ihres gleichen adjungiren, um über die angegebene Klage Untersuchung zu thun; Solche Untersuchung soll nachgehends an Unsere Hof-Gerichte übersandt werden, woselbst der Hof-Gerichts-Fiscal die Sache gerichtlich ausführen soll; Von den Brüchen so davon fallen, soll der Angeber und Hof-Gerichts-Fiscal den dritten Theil haben, und selben unter sich theilen; die übrigen zwey Drit-

theile aber sollen ad pios usus, worüber Wir selbst disponiren wollen, angewandt werden.

XIII.

Denen Befehlshabern und Richtern gegebene Macht über die Duellanten.

Damit vorbesagte Duellen und Schlägereyen, allenthalben in unserm Reiche, so viel möglich, gehindert und abgebeuget werden mögen; Als sollen alle Unsere Befehlhabere, sie seyn in oder ausser Unserm Rath, hoher oder geringer Condition, auf dem Lande, sampt denen Magistraten in den Städten, Macht und Zulaß haben, nicht allein dergleichen Duellen und Schlägereyen, so diesem Unserm Verbot entgegen streben, zu verbieten, sondern auch solche Delinquenten in Unserm Nahmen greiffen, in Verhafft bringen, und vors Gericht führen zu lassen.

XIV.

Alle haben sich nach diesem Verbot zu richten, und sich keiner zu unterstehen,

Nachdem alle Gesetze, wie gut und heilsam sie auch seyn mögen, mehr Schaden als Nutzen nach sich ziehen, wann sie nicht mit Ernst und ohne iemands Ansehen vollstrecket und exequiret werden; als ergehet hiemit Unser gnädigster Befehl an alle Unsere getreue Unterssassen, daß sie diesem Unserm ernsten Verbot gehorsamlich nachleben, und damit das Unglück zu vermeiden, worin sie widrigenfalls durch Ubertretung desselben sich stürtzen werden; massen dann niemand sich die Gedancken zu machen hat, daß mit iemanden, der hierwider sich verbricht, wes Standes, Würden und Condition er auch seyn möge, übersehen, oder einige Linderung verstattet werden soll: Verbieten hiebeneben auf das strengste und ernstlichste, daß sich keiner erkühnen möge, vor iemanden, der dieses Unser strenges Verbot übertreten hat, einige Vorbitte bey Uns vorzutragen und einzulegen. Uhrkund dessen haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Kön. Siegel bekräfftigen lassen. Datum Stockholm den 2. Augusti, in Jahr 1682.

in diesem Fall eine Vorbitte zu thun.

CAROLUS.

(L. S.)

CCCCXLV.

Königs Caroli XI. in Schweden Kriegs-Recht und Articuls-Brieff vor dero Militz zu Lande, de Anno 1683.

WIr Carl von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finland, Hertzog zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wißmar; wie auch Pfaltz-Graf bey Rhein in Beyern, zu Gülich, Cleve und Bergen Hertzog ꝛc. Thun hiemit kund und zu wissen; demnach nicht weniger Wir, als Unsere Glorwürdigste Vorfahren am Reich, die vorige Könige zu Schweden, auf solche Mittel und Wege bedacht gewesen, wodurch Unser und Unsers Reiches Wohlstand zu erhalten und in Aufnehmen zu bringen stünde; Als haben Wir zu dem Ende von Zeit zu Zeiten, so wohl in Civil- als Militar-Wesen, verschiedene nützliche und ersprießliche Verordnungen, abfassen und ergehen lassen, Unsern getreuen Untersassen allerhand Standes zu Anweisung und Unterricht, wie und welcher gestalt Unsere und Unsers Reiches allgemeine Dienste und Bestes so wol, als ihr eigenes, aufzuhelffen und zu befördern seyn wolle; wie Wir nun unter andern vornemlich Unsere Königl. Sorgfalt dahin gerichtet, und Uns hoch lassen angelegen seyn, daß die Krieges-Disciplin, und die von höchstermeldten Unsern Königlichen Vorfahren wohlverordnete Krieges-Artickeln, dermassen übersehen, verbessert und in eine dienliche Ordnung gebracht würden, als es die Veränderung und Abwechslung der Zeiten, auch Unsere und Unsers Reiches Dienste erfordern; Also und nachdeme solches durch einige von uns deßfals Anbefohlene und Verordnete geschehen und zu Wercke gerichtet: Haben wir uns selbsten dieselbe vorlesen lassen, auch alles zu Unserm gnädigsten Gefallen und Vergnügen dermassen verbessert und in solche Ordnung gebracht befunden, wie es von Wort zu Wort hienechst eingeführet und von Uns untergeschrieben zu finden. Wir haben auch um desto mehr zu befordern, was zu Handhabung der Justitz und rechtschaffenen Disciplin gereichen kan, nechst dem Schluß dieser Kriegs-Artickeln, nachgesetzte Ordnungen, Reglen und Instructionen hinzu fügen lassen; 1. Unsere Verordnung, wie es bey Unserm General- und Regiments-Gerichten gehalten, und was bey selbigem beobachtet werden soll, nebenst etlichen kurtzen Reglen, den Gerichtlichen Proceß, wie selbiger bey den Krieges-Gerichten gehalten werden soll, betreffend: 2. Des General-Auditeurs Instruction und dessen Ampt: 3. Des General-Gewaltigers Dienst und Pflicht: 4. Des General-Wagenmeisters: 5. Des General-Rumormeisters, und letztens Unser Verbot von Duellen und Schlägereyen, mit anfügen lassen.

Und wie Wir solches alles aus reiffer Erwegung, daß bey dem Kriegs-Wesen mehr als sonsten, eine gute und strenge Disciplin zu halten vonnöthen sey, verordnet haben, damit eine so grosse Menge Volckes, als bey einer Armee zusammen ist, desto besser im Zaum und gebührender Zucht sich halten lasse; Also soll auch keiner, weder hoch noch niedrig, welcher einiges Richter-Amt bey denen Kriegs-Gerichten verwaltet, sich unterstehen, von dem deutlichen Einhalt dieser Artickeln, anderer unsrer Verordnungen und der gemeinen Rechte abzugehen, sondern wo die That

sich

sich also verhält, wie man sie daselbst beschrieben findet, soll man darnach die Urtheile und Straffen stricte ergehen lassen, woferne ein ieder sein Ampt recht verrichten, auch der Ungnade und Abstraffung entgehen will, welche er widrigen Falls, der Sachen Bewandniß und Umständen nach, zu gewarten hat; angesehen da einige Casus von der Beschaffenheit vorkämen, welche, ein oder anderer wichtigen Umstände willen, einige Aenderung oder Arbitrium zu erfordern scheinen, der Richter solches alsdann zu erst mit allen Rationibus und Umständen nebenst seinem unterthänigsten Bedencken Uns oder dem Feld-Marschallen durch den General-Auditeur soll vorbringen und berichten lassen, und nachmals auf erhaltene Resolution, wie auch selbige fallen könte, den endlichen Schluß und Urtheil in der Sachen ergehen lassen. Folgen nun zu erst Unsere Krieges-Artickeln.

Titulus I.

Von der Gottesfurcht und dem heiligen Wort Gottes.

Artic. 1.

Abgötterey, Zauberey, Waffenbeschwerung, Aberglauben und alle Teufels-Künste verboten.

Demnach alles Glück und Gedeyen von GOtt dem Allmächtigen als dem rechten Brunquell alles Guten herrühret, derselbe auch von allem Volck einig und allein, wie er sich in seinem heiligen Wort geoffenbart hat, geehret und angebetet werden muß; derowegen soll hiemit alle Abgötterey gäntzlich verboten seyn, und kein Abgötter, Zauberer oder Waffen-Beschwerer im Lager oder unter Unserm Krieges-Volck gelitten werden; Sondern da einer betreten würde, der Abgötterey treibet, Waffen und Gewehr beschweret, mit Zauberey, aberglaubischem und teuflischem Wesen und Fürnehmen umgehet, mit dem soll nach Befindung der Umstände nach Göttlichen und Schwedischen Rechten procediret werden.

2.

Gotteslästerung.

Welcher den Nahmen Gottes schmähet und lästert beym Trunck oder nüchtern Muhtes, und dessen mit zweyen gültigen Zeugen überwiesen würde, der soll ohn alle Gnade am Leben gestraffet werden.

3.

Verspottung des Gottesdiensts.

Macht iemand ein Affenspiel oder Narrentheidung von dem Gottesdienste, verspottet Gottes Wort und die hochheiligen Sacramenten, der soll für das Consistorium Ecclesiasticum gestellet, und da die Consistoriales befinden und erkennen werden, daß es höhnische und spöttische Worte, so mit Göttlicher Verachtung und Blasphemien vermenget gewesen, soll der Schuldige nach ihrem eingeholten Judicio und Gutachten von dem Kriegs-Gericht zum Schwerdt verurtheilet, und darauf die Execution ohne alle Gnade vollstrecket werden.

4.

Wann solches aus Unbedacht, Unverstand oder Leichtsinnigkeit geschiehet.

Da aber des Spötters Wort keine Lästerung und nur aus Unbedacht, Unverstand und Leichtsinnigkeit hergeflossen wären; geschiehet es zum erstenmahl, soll er ernstlichen darüber zugeredet und ermahnet werden, auch wann das Gebet gehalten wird, auf den Knien GOtt eine Abbitte thun, und zu deme ein Monats Sold zum Hospital verfallen seyn; zum andernmal soll es eben so gehalten; zum drittenmal soll der Verbrecher harquibusiret werden.

5.

Mißbrauch göttl. Namens.

Alle Mißbräuche des heiligen Nahmens Gottes, es sey mit Fluchen, Schweren, Lügen oder Triegen, sollen gäntzlich verboten seyn; da aber einer ergriffen, und daß ers aus einer übereilenden Gemüths-Bewegung oder Ampts-Eifer gethan, überzeuget würde; der soll nach Gelegenheit seines Standes etwas zur Busse in die Arme-Büchse geben, oder nach gehaltenem Gebet in seines Regiments Gegenwart Mußqueten oder Carbinen tragen.

Fluchen aus Übereilung.

6.

Fluchen aus leichtfertiger Gewohnheit.

Daferne aber einer aus leichtfertiger Gewohnheit oder beym Trunck solches thäte, der soll nicht allein einen Monat Sold dem Krieges-Hospital verfallen seyn, sondern auch dem lieben GOtt beym nechsten Gebet eine offentliche Abbitte im Ringe kniend thun: worüber die Priester nebenst andern, denen es zukömpt, ein genaues Einsehen haben sollen.

Titulus II.

Vom Gottesdienst und Predigten.

Artic. 7.

Wie u. wann die Betstunden zu halten.

Damit auch eine wahre Gottesfurcht in der Kriegs-Leute Hertzen einwurtzeln möge; So wollen und verordnen Wir hiemit, daß täglich Morgens und Abends von allem Krieges-Volck im Läger, beydes Officirern und Gemeinen, die Betstunden, und zwar kniend, so lange das Gebet verlesen wird, gehalten werden sollen; wie dann auch allemal zuvor ein Zeichen von des Lägers Commendeurs Trompetern so wol im Anfang, als am Ende des Gottesdienstes gegeben, und darauf alsbald von den Reuter-Trompetern und der Knechte Trommelschlägern zugleich geantwortet, und also das Gebet von allen zugleich gehalten werden soll.

8.

Wenn ein Priester,

Welcher Priester das Gebet ohne gnugsam erheblichen Ursachen, beweißlicher Kranckheit oder andern Ehehafften zu halten versäumet, der soll iedesmal einen Monat Sold dem Krieges-Hospital verfallen seyn.

9.

Officier,

Welcher Officirer ohn erheblichen Ursachen das Gebet versäumet, soll iedesmal etwas zum Krieges-Hospital erlegen; der Priester soll darauf acht geben und es beschaffen, daß die Gelder ohnfehlbar dahin kommen mögen.

10.

oder Gemeiner das Gebet versäumet.

Ein Gemeiner, so ohne rechtmäßige Hinderniß sich nicht zum Gebet einstellet, soll zum ersten und andernmal etzliche Mußqueten,

Carbinen oder Harnisch tragen, zum drittenmal aber mit dem Halßeisen Tag und Nacht gestraffet werden.

11.

Wann der Priester trucken beym Gebet.

Welcher Priester zu der Zeit, wenn er das Gebet halten soll, truncken befunden wird, der soll zum ersten und andernmal von dem Feld-Consistorio ernstlich darum bestraffet; zum drittenmal aber von dem Läger verwiesen werden.

12.

Wenn ein Officier truncken zum Gebet kömmt,

Kompt ein Officirer zum Gebet mit dem Trunck überladen, und richtet damit ein Aergerniß an, der soll zum erstenmal zwey Monat lang vom Dienste suspendiret; zum andernmal soll er so lang vor einen Gemeinen dienen, zum drittenmal ohne Abschied verwiesen werden.

13.

oder ein Gemeiner.

Thut es ein Gemeiner, soll er in das Halßeisen Tag und Nacht geschlossen werden.

14.

Wie u. wann die Predigten zu halten.

Auf alle gewöhnliche Feyertage, zum wenigsten alle Sonntage, und dann, da es die Gelegenheit leiden will, absonderlich wann keine andere heilige Tage mit einfallen, soll in der Wochen einmal geprediget werden; wann das Gebet unter oder nach der Predigt verlesen wird, sollen alle niederknien, auch die Predigt auf gleiche Weise, wie das Gebet, angedeutet werden, und wer die Predigt versäumet, es sey Priester, Officirer oder Gemeine, ohne gnugsam gegründeten Ursachen und ohnumgänglicher Verhinderung, soll ebenmäßig, wie oben von dem Gebet gemeldet worden, gestraffet werden.

15.

Marqueten der u. Kauffleute sollen unterm Gottesdienst ihre Buden schliessen.

Alle Kauffleute, Marcketender und Schencken, wann zur Predigt oder Gebet ein Zeichen gegeben worden, sollen ihre Buden schliessen, und unter wehrender Predigt und Gottesdienst kein Bier, Wein, Brandwein, oder andere Sachen verkauffen; welcher hierüber ergriffen wird, der hat den dritten Theil von aller seiner bey der Armee befindlichen Habseligkeit verwürcket; Von solchem dritten Theil bekommet das Krieges-Hospital die Helffte; Der andre Halbscheid wird zwischen dem Angeber und dem General-Gewaltiger zur Helffte getheilet.

16.

Unter welchem auch Collationen und Gastereyen einzustellen.

Alles üppige Leben, wie auch Collationen und Gastereyen sollen bey währendem Gottesdienst bey der im 9. und 10. Artickel wegen versäumbten Gebets ernannten Straffe eingestellet werden.

17.

In welchen Fällen die Priester Kläger seyn müssen.

Wann über alle vorgemeldte Sachen sonsten niemand klaget, sollen die Priester an gebührendem Ort desfalls Erinnerung thun, und die Delinquenten für ihrem Obersten, Rittmeister und Capitainen; da es aber den Obristen, Rittmeister und Capitain selbsten oder diejenige betreffe, welche keinem andern Officirer unterworffen seyn, sollen sie die Schuldige für dem Feld-Marschallen oder dem, der das oberste Commando führet, angeben, der denn solches zu ahnden verpflichtet seyn soll.

Titulus III.

Vom Beruff und Ampt der Feld-Prediger.

Artic. 18.

Vocir- u. Bestellung der Priester.

Alle Prediger, so bey der Armee Bestallung haben, sollen von dem Bischoff jedes Stiffts, wo das Volck zu Hause gehöret, verordnet werden; keinem Obristen oder andern Officirer stehet frey, einen Regiments- oder andern Priester eigenen Gefallens anzunehmen, sondern er hat sich desfalls mit dem Bischoff zu vereinbahren, welcher verpflichtet ist, ihn mit einem guten und geschickten Priester, mit welchem er vergnügt seyn könte und müste, zu versehen; was aber frembde und geworbene Regimenter betrifft, mit solchen verbleibet es bey denen Capitulationen.

19.

Anordnung eines Feld-Consistorii.

Und damit alle Consistorial-Sachen nicht weniger im Felde, als sonsten, ordentlicher Weise erkannt, und darüber geurtheilet werden möge; So verordnen Wir hiemit bey unserer Armee ein Consistorium, darinnen unser Ober-Hof-Prediger, wann Wir selber zugegen seyn, oder in unsrer Abwesenheit des Feld-Marschallen Prediger, Præsident; die Regiments-Prediger aber insgesamt seine ordinarii Assessores seyn sollen; Inmassen wir ihnen auch alle Consistorial-Sachen daselbst zu tractiren, zu schliessen und dieselbe nach Göttlichen Rechten und der Kirchen-Ordnung zu verabscheiden, krafft dieses Plenipotentz und Vollmacht gegeben und aufgetragen haben wollen; Was sie nun dergestalt verabschieden und erkennen werden, soll vor so kräfftig und gültig, als wenn es in einem andern ordinario Consistorio abgehandelt wäre, gehalten werden.

20.

Kein Officier soll ohne Consens des Obristen oder Consistorii einen Priester annehmen oder abdancken.

Kein Officirer soll Macht haben, ohne des Obristen und Consistorii Wissen und Willen einen Prediger anzunehmen; vielweniger abzudancken, oder seines Ampts zu entsetzen, er wäre dann vom Consistorio vor untüchtig und unwürdig erkannt.

21.

Wann ein Priester tadelhafft, wie über ihn geklagt werden muß.

Würde ein Prediger in seiner Lehr oder Leben tadelhafft und straffbar erfunden, der soll bey dem Consistorio von dem Obristen oder einem andern Officirer dessentwegen angeklaget werden, und da von dem Consistorio, daß die Klage in Wahrheit sich also verhält, befunden und erkannt würde, mag er nach Gelegenheit und Beschaffenheit des Verbrechens seines priesterlichen Ampts und Dienstes entsetzet oder mit anderer Straffe beleget werden.

22.

Wenn kein andrer klagt,

Da aber der Obrister oder iemand von den andern Officirern entweder aus Ver-

säumniß

muß das Consistorium klagen,

säumniß oder um Gunst willen nicht klagte; So soll es durch den geschehen, welcher den Prediger in solchem seinen ärgerlichen Handel und Verhalten betreten hat; würde aber solches auch verbleiben, und das Aergerniß also kundbar seyn, so soll das Consistorium selbst denselben vor sich citiren und Ampts wegen sein Verbrechen untersuchen und darüber erkennen, damit also alle Aergerniß verhütet und abgeschaffet, dagegen aber das Krieges-Volck durch der Priester gute Exempel und Leben zur Gottesfurcht und Ehrbarkeit angereitzet werde.

Titulus IV.

Von des Königes, der hohen und niedern Officirer Respect, Authorität und Commando, auch der Gemeinen gebührendem Gehorsam.

Artic. 23.

Wo der König selbst ist, da commandirt keiner weiter, als des Königs Befehl ist.

Weil nun kein Regiment, so nicht in gewisser Maß mit Gebieten und Gehorsamen gegründet ist, bestehen kan; als muß ein iedweder wissen, daß Wir als König zu Schweden derjenige seyn, auf welchen alle und iede, wer sie auch seyn mögen, Hohe und Niedere, so Krieges-Leute seyn wollen und müssen, ihr höchstes und vornehmstes Absehen zu richten haben; massen dann aller Orten, wo Wir in Person zugegen seyn, aller Unserer Officirer und Befehlhaberer Gewalt und Authorität cessiret und aufhöret, so weit selbigen von Uns nicht absonderlich auferleget und anbefohlen wird, Unserm Willen nachzuleben und ins Werck zu richten.

24.

Alle müssen dem Feld-Marschalln gehorchen,

Nechst diesem sollen auch alle Officierer und Gemeine Unserm Feld-Marschallen oder demjenigen, welchen Wir an seine Statt zum obersten Commandeur verordnen werden, in alle dem gehorsam seyn, so er zu Unserm und Unsers Reiches Dienst, Nutzen und Bestem gebeut und befiehlet.

25.

Nicht verkleinerlich

Alle und iede Kriegs-Leute sollen den Feld-Marschallen, als Unsern Gesandten, und der in unserm Abwesen unsere Stelle vertritt, als uns selbsten, ob wir zugegen wären, respectiren und ehren; würde sich iemand unterstehen, denselben mit unziemlichen und zu seiner Verkleinerung gereichenden Worten anzutasten, der soll auf Erkäntniß des Kriegs-Gerichtes mit Abbitte, Hals-Eisen, Gefängniß oder anderer arbitrar-Straffe nach Beschaffenheit der Worte und Standes-Person beleget werden.

26.

oder etwas Ehrenrühriges von ihm reden,

Würde iemand etwas reden, das dem Feld-Marschallen oder Ober-Commandeuren an seine Ehre gehet, oder hat er wider ihn etwas zu sagen, so er zu beweisen vermeinet, so muß er solches bey Uns oder sonsten an behörigem Ort angeben; ausser deme aber weder in Gelagen, Zusammenkünfften, noch anderswo etwas reden, so dem Feld-Marschallen an seiner Ehre nachtheilig wäre, bey Leib- und Lebens-Straffe.

27.

noch sich an ihm vergreifen.

Welcher sich ihme mit wehrhaffter oder unbewehrter Hand widersetzet, und ihn im Zorn angreiffet, der hat das Leben verwircket, sen. er habe ihn gleich beschädiget oder nicht.

28.

Respect der hohen Aemter.

Gleiches Recht, wie von dem Feld-Marschallen gedacht, soll seyn mit allen andern hohen Beambten, wie sie auf einander folgen, welche das Commando und Aufsicht im Läger haben, dergestalt und in solcher Ordnung, daß ein ieder seinen Obern respectire und ehre, hingegen wieder von seinen Unterhabenden gleiches Recht und Præeminentz geniesse, bey gleicher Straff, wie oben gemeldt.

29.

Salveguardien, Geleits- und Schutz-Briefe nicht zu violiren.

Es soll sich niemand an dem vergreiffen, der Unser oder des Feld-Marschallen Salvagarde, Gleits- oder Schutz-Brieff bekommen hat, sondern selbigen Brieff, er sey Freund oder Feind, der ihn erhalten hätte, gebührend respectiren; welcher Officierer oder Gemeine darwider handelt, soll am Leben gestrafft werden.

30.

Vom Respect der hohen u. niedern Regiments-Officier.

Wie alle Befehligshaber und Gemeine schuldig sind, den Feld-Marschallen und gesamte General-Kriegs-Aemter zu ehren und ihnen zu gehorchen; So gebühret auch allen, so unter einem Regiment seyn, so wol Officirern als gemeinen, ihrem Obristen, Obristen-Leutenant, Majoren und allen andern Ober- und Unter-Officirern, mit gebührendem Respect und Gehorsam zu begegnen.

31.

Widersetzung u. Ungehorsam im Commando.

Widersetzet sich iemand, er sey Befehlhaber oder Gemeiner, seinem Obristen oder einem andern seinem Ober- und Unter-Officirer, füget ihm einige Ungelegenheit, Hinderniß oder Verunglimpffung zu, es geschehe mit Worten oder Wercken, oder auch lebet demselben nicht nach, was ihm zu Unserm und Unsers Reichs Nutzen befohlen wird, derselbe soll, wie oben im Artickel vom Feld-Marschallen gedacht worden, oder wie in iedweden besondern Fällen hiernechst weiter ausgedruckt wird, in Straff genommen werden.

32.

In Sachen ausser des Königs Dienst ist keiner zu gehorchen schuldig, sondern soll es angeben.

Befiehlet aber der Obrister, Obrister-Lieutenant oder iemand des andern Ober- und Unter-Officirern seinem unterhabenden Volcke, einem oder mehrern etwas anders, als was Unsere Dienste betrifft, und ausser seinem Ampt ist, auf solchen Fall ist der Kriegs-Mann ihm zu gehorchen nicht gehalten, sondern er soll solches angeben, und alsdenn erkennet das Regiments- oder General-Kriegs-Gericht darüber, was er nach Beschaffenheit der Sachen schuldig sey: Wer dergleichen nicht angiebet, mit dem wird auf gleiche Weise procedirt.

33.

Respect gegen

Ebenmäßig soll es mit Gebieten und Ge-

gen die Compagnie-Officiers.

horchen zwischen dem Rittmeister, Capitain und deren unterhabenden Officirern, wie von dem Obristen und dessen unterhabendem Volcke gesaget worden, gehalten werden, und da zwischen ihnen ein Streit entstünde, wird solches auf vorgemeldete oder nachgesetzte Weise entschieden und gestraffet.

34.

Wenn Gemeine ihren Unter-Officierern mit Schlägen drohen, oder ihnen sich widersetzen,

Dreuet ein Gemeiner seinem Feldwebel, Sergeanten, Furieren, Rustmeistern, Corporalen oder Rottmeistern, mit der Faust zu schlagen, oder widersetzet sich einigerley Weise seinem Commando, wenn etwas von ihm zu Unserm Dienste und Ampts-wegen befohlen wird, wer dessen völlig überwiesen würde, soll am Leben gestraffet werden.

35.

oder selbige verwunden.

Verwundet iemand seinen Befehlhaber und Officirer im Läger, Felde, Vestungen, oder Guarnisonen, derselbe hat das Leben verwircket.

36.

Gemeine sollen in Gelagen gegen ihre Unter-Officiers höfflich seyn.

Wann die Unter-Officirer und Gemeine sonsten in Gelagen und Gesellschafften zusammen kommen, sollen die Gemeine gegen ihre Officirer sich bescheidentlich bezeigen; Und ob sie eben nicht Ampts-halber daselbsten etwas zu befehlen haben; So gebühret doch den Gemeinen, in Vernunfft-mäßigen und billigen Sachen sich ihnen willfährig und gehorsam zu bezeigen, selbigen aber mit Worten oder Wercken keinen Schimpff oder Schaden zuzufügen, bey harter Straffe des Gassenlauffens, Gefängniß oder anderst nach Gelegenheit der Sachen; Da auch ein Unter-Officirer die Gemeine etwas unzeitig handtiren möchte, sollen die Gemeine solches bey dem Regiments-Gericht angeben, von welchem der Unter-Officirer nach Bewandniß der Sachen in Straffe soll genommen werden; selbsten aber sollen sie wider ihren Obern keine Rach oder Eifer verüben; Ein gleichmäßiger Respect soll bey dergleichen Begebenheiten von denen Unter-Officirern gegen ihre Ober-Officirer unter gleicher Bestraffung beobachtet werden.

Desgleichen die Unter- gegen ihre Ober-Officiers.

37.

Wie allgemeine Gebot und Verbot zu verkündigen.

Alle allgemeine Gebot und Verbot sollen mit Trompeten und Paucken ausgeblasen, umgeschlagen und öffentlich verkündiget werden; Wer nachmals dawider handelt, derselbe wird mit der darinn ausgedrückten und angekündigten Straffe beleget.

38.

Etwas wider Verbot kauffen oder verkauffen.

Welcher Officirer oder Gemeine wider Verbot, wann dasselbe durch das Umschlagen und Ausblasen, oder sonsten öffentlich promulgiret worden, etwas käuffet oder verkäuffet; deme, der es verkauffet, soll ein dritter Theil der Wahren confisciret und solcher gestalt, wie in dem 15. Punct erwehnet, vertheilet werden; der Käuffer aber soll seiner Gelder verlustig seyn, und beyde gleichwol mit der Poen, so im Verbot begriffen, beleget werden, worauf der General Gewaltiger gute Achtung zu geben hat.

Aufsicht des General Gewaltigers darüber.

Titulus V.

Von Frevel und Entblössung des Degens.

Artic. 39.

Entblössung des Degens in zornigem Muth, in Gegenwart des Feld-Marschalls,

Wann iemand von den Officirern oder Gemeinen in des Feld-Marschallens Gegenwart, es sey, wo es wolle, seinen Degen entblösset, der Meynung damit Schaden zu thun; alsdann soll der Officirer seines Dienstes ohne Abschied entsetzet werden, der Gemeine aber sechs mal durch dreyhundert Mann die Gasse lauffen.

40.

Unter fliegender Fahne,

Geschicht es aber sonsten von einem in zornigem Muth unter fliegender Fahne, im Läger, Guarnisonen, Feld-Schlacht oder Zug, der soll harqvebusiret werden.

41.

Wo u. wenn das Kriegs-Recht gehalten wird.

Wer sich erkühnet, zu der Zeit und an dem Ort, wo das Krieges-Recht gehalten wird, aus zornigem Muth den Degen zu entblössen, der soll am Leben gestraffet werden.

42.

Jemand daselbst verwunden.

Verwundet iemand einen andern an besagtem Ort und zu der Zeit, der hat das Leben und seine bewegliche Güter verwircket.

43.

Entblössung des Degens, wo und wenn Gottesdienst gehalten wird;

Zucket und entblösset iemand den Degen an dem Ort und zu der Zeit, wo der Gottesdienst gehalten wird, und thut Schaden damit, mit solchem soll eben so verfahren werden.

44.

Bey u. unter besetzter Wacht.

Welcher sich erkühnet im Läger, Städten oder Vestungen, nahe bey und unter besetzter Wacht, im zornigem Muth den Degen zu entblössen, der wird am Leben gestraffet.

45.

Vergreiffung an der Wacht, die iemand arrestiren soll,

Welcher einigerley Weise im Läger, Städten oder Vestungen die Wacht mit Schmäh-Worten angreiffet oder selbiger sich entgegen setzet und Hinderung thut, wann sie iemand auf Ordres antasten und in Arrest nehmen soll, ein solcher wird am Leben gestraffet.

46.

oder wenn sie auf ihrem Posten ist.

Uberfället iemand die Wacht, und greiffet sie an mit Schlägen, auf ihren Posten, im Läger, Städten oder Vestungen, der hat das Leben und seine bewegliche Güter verwircket.

47.

Item an der Patrouille u. Ronde.

Welcher wider die Patrolle, oder denen, so die Ronde gehen, im zornigem Muth den Degen zucket, oder thut ihnen sonsten Hinder und Schaden, der soll am Leben gestraffet werden.

48.

Wenn Soldaten,

Welche Soldaten bey Tag- oder Nacht-Zeiten in Vestungen und Städten auf den Gassen tumultuiren und in Stein hauen, dieselbe sollen mit Gassenlauffen abgestraffet werden.

49. Thut

oder Officiers auf den Gassen tumultuiren.

49.

Thut solches iemand von den Officirern, der soll zwey Monat lang von seinem Dienste suspendiret, und sein Monats-Sold für selbige Zeit dem Kriegs-Hospital verfallen seyn.

Titulus VI.
Von allerhand Soldaten-Arbeit.

Artic. 50.

Keiner soll sich weigern, der Cron Arbeit zu thun.

Ferner soll sich kein Soldat zu gut achten oder sich wegern, dasjenige, was ihm zu Unserm, unsers Reichs und der Armee Dienst und Nutzen, entweder mit Arbeiten in Vestungen und Lägern oder sonsten in andere Wege, wie das auch seyn mag, anbefohlen wird, gebührend zu verrichten; Wer dagegen meuriniret, und dawider sich öffentlich und muthwillig setzet, soll am Leben gestraffet werden.

51.

Versäumung der Cron Arbeit.

Welcher der Cron Arbeit versäumet, der soll mit dem höltzernen Pferd oder Eisen gestraffet, auch wol nach Gelegenheit eine Zeitlang mit Wasser und Brod gespeiset werden.

52.

Officiers müssen die Arbeit treiben,

Die Officirer müssen zur Arbeit antreiben und fleißig zusehen, daß es seinen behörigen Fortgang habe; Ist iemand hierin säumhafftig, der soll auf Erkäntniß des Krieges-Rechts, nachdem der Schade ist, gestraffet werden.

53.

Officiers sollen die Gemeine zu keiner mühsamen Privat-Arbeit brauchen;

Kein Officirer, hoher oder niedriger, vielweniger ein Unter-Officirer, soll seinen unterhabenden Gemeinen schwere und mühsame Arbeit zu seinem eigenem Privat-Nutzen und Besten anmuthen und befehlen; Wer solches thut, soll iedes mal eines Monats Sold verlustig seyn, für einem ieden Gemeinen, welchen er solcher gestalt zu seinem Privat-Dienste brauchet und zwinget; wer solches angiebt und beweisen kan, bekommt den dritten Theil von denen Straff-Geldern, welche dem verbrechenden Officirer aberkannt werden; da aber ein Officirer in der Eil und da er sein eigen Volck bey der Hand nicht haben kan, einen oder mehrern von seinen unterhabenden Gemeinen um Hülffe und Handreichung anspricht, welches ohne grosse Mühe und Beschwerde geschehen könte, es sey im Felde oder anderswo, solches sollen die Soldaten auf Erforderung unweigerlich zu leisten schuldig seyn, und ihren Officirern mit keiner Unhöfflichkeit begegnen.

die Handreichung aber ist zugelassen.

Titulus VII.
Von Alarm und Schildwacht.

Artic. 54.

Gewehr-Abschiessen und unnöthiger Allarm.

Es soll sich auch keiner unterstehen, bey Nacht-Zeiten oder sonsten im Läger oder Vestung, wann etwas Feindliches vorhanden, einen unnöthigen Alarm zu machen, oder ein Gewehr unnöthiger Weise abzuschiessen; Wer sich hierin vergreifft, soll am Leben gestrafft werden; geschiehet es aber sonsten in Städten, Vestungen oder Besatzungen, wann keine sonderliche Gefahr obhanden, alsdenn soll der Officirer so solches thut, seines Gewehrs verlustig seyn, und zwey Monat Sold büssen, der Gemeine aber drey mal die Gasse lauffen.

55.

Wann Officirer, oder Gemeine die Wacht versäumen.

Wenn zur Wacht umgeblasen und umgeschlagen oder sonsten gnugsam angedeutet worden, solches soll von keinem versäumet werden; geschiehet es von einem Gemeinen, soll er mit dem höltzern Pferd, Eisen oder mit Wasser und Brod, nach der Sachen Beschaffenheit gestraffet werden; Ist es ein Officirer, soll er ein Monat für einen Gemeinen dienen.

56.

Schlaffen auf der Schildwacht.

Schläfft einer auf der Schildwacht, es sey im Läger, Feld oder Vestungen, der soll arquibusiret werden.

57.

Ohnabgelöst von der Schildwacht gehen, oder auf selbiger trucken seyn.

Gehet iemand von seiner Post oder Schildwacht, ehe er abgelöset wird, oder trincket sich dabey so truncken, daß er seine Wacht nicht bestellen kan und seinen Dienst gebührend verrichten, es sey Officirer oder Gemeiner, der soll arquibusiret werden.

Titulus VIII.
Von Marschen und Zug-Ordnungen.

Artic. 58.

Wer sich versäumet, wenn zum Marsch umgeschlagen wird.

So bald als umgeschlagen oder umgeblasen worden, soll ein ieder sich alsofort bey seinem Regiment und seiner Compagnie finden lassen; versäumet solches iemand, so soll der Gemeine mit dem Eisen gestraffet werden, und der Officirer, welcher keine Erheblichkeit vorzuwenden hat, seines Dienstes verlustig seyn.

59.

Beym Aufbruch aus Versäumniß zurück bleiben.

Bey dem Aufbruch sollen alle, so der Fahne oder Estandarten geschworen, selbiger folgen, und keiner, weder Officier noch Gemeiner sich unterstehen zurücke zu bleiben, ohne der Obrigkeit, oder seiner Obern Vorwissen oder Erlaubniß; thut iemand solches aus Versäumniß, der soll, nach Einhalt vorigen Puncts, gestraffet werden.

60.

Wenn es aus Meuterey geschicht.

Geschiehet es aus Meuterey von einem oder mehrern, die sollen am Leben gestraffet werden.

61.

Gesunde sollen nicht vom Marsch oder Lager wegbleiben.

Kein frischer und gesunder Soldat soll weder im Zuge von seiner Estandart oder Fahnen weg seyn, oder wann das Läger gesetzet werden, sich von der Armee, ausser den Wachten, ohne richtigem Paß-Zettel von seinem Obristen oder andern Officirern, sich finden lassen, bey Lebens-Straffe.

Titulus IX.
Von Feldflüchtigen und Ausreissenden.

Artic. 62.

Ausreissende

Wird iemand aus Unsern und des Reiches Diensten Feldflüchtig, er sey ausgeschrieben, gemietet oder geworben, oder weichet von seiner

seiner Estandarten und Fahnen, also daß er dieselbe nicht aufs äusserste und so lange biß sie wieder in ihr Gewarsam kommen, vertheidiget, der soll am Leben gestraffet werden; Selbige Straff ergehet über den, welcher ohne Erlaubniß von dem einem Regimente oder Compagnie zu der andern gehet, oder nimt an einem andern Ort Dienst oder Werbe-Gelder, ehe er von dem Ersten seinen richtigen Abschied erhalten hat.

so zwey mal Werbe-Gelder, oder an 2. Orten Dienste nehmen.

63.

Wird iemand im Felde von fliegender Fahnen oder Estandarten abtrünnig, soll am Leben und Ehren gestraffet werden; da er aber immittelst von iemanden verwundet oder in der Flucht getödtet wird, soll dem, der ihn solcher gestalt verwundet oder tödtet, nichts darum geschehen, sondern ungestraffet bleiben.

Abtrünnige von fliegender Fahne im Felde.

64.

Welche Regimenter oder Compagnien mit dem Feind zu treffen kommen und die Flucht nehmen, ehe sie ihr müglichstes und äusserstes zu des Feindes Abbruch gethan, sollen vor das General-Krieges-Recht zu Rechte stehen.

Flüchtige aus dem Gefecht mit dem Feinde.

65.

Würde der Mangel hierin bey den Befehlighabern gespüret, die sollen Ehre, Leib und Gut verwircket haben, und die Execution über die Güter nach Schwedischen Gesetzen ergehen.

Wenn die Schuld bey den Officiers,

66.

Befindet sichs, daß die Befehlighaber und Gemeine hierinnen zugleich mißhandelten, so soll es wegen der Befehlighabern bey voriger angedeuteten Straffe verbleiben; von den Gemeinen aber allemal der Zehende nach dem Loß, aufgehencket und mit den übrigen also verfahren werden, daß dieselben ohne Fahnen zu dienen, auffer dem Läger zu liegen, und dasselbe, so es unrein, zu saubern und zu reinigen angehalten werden, biß sie ihre Verbrechung mit Männlichen Thaten oder besondern nützlichen Diensten gebüsset, iedoch, daferne einer oder mehrere unter selbigen vor dem Krieges-Gericht beweisen wurden, daß ihnen für ihre Person hierin keine Schuld zuzumessen, auf solchen Fall sollen sie ihre Unschuld billig zu geniessen haben.

oder ihnen u. den Gemeinen zugleich ist.

67.

Welcher in einer Action mit dem Feind zu erst die Flucht nimmet, der mag frey und ohne Ahndung todt geschlagen; da er aber entkömt zum Schelmen verurtheilet, dafür öffentlich ausgeruffen und angeschlagen, zudem Vogelfrey gemacht und sein Gut confisciret werden.

Wer in einer Action zu erst die Flucht nimmt.

68.

Wäre es so übel, daß ein gantzes Regiment, Esquadron oder Compagnie mit Hindansetzung seines Eydes und Pflichtes Feldflüchtig und abtrünnig würde, entweder da man mit dem Feinde würcklich zu thun hat, oder sonsten, dergestalt, daß es aus solcher Untreue und Feigheit sich abwerts hält, alsdann sollen selbige, woferne nicht Wir, oder der das Ober-Commando führet, nach Gelegenheit der Zeit, des Ortes und der Sicherheit, eine andere Entschliessung wider solche Eydsvergessene fassen, dreymal nacheinander für Recht citiret, und zwischen iede Ladung ihnen so lange Frist gesetzet werden, als zur Comparition nöthig befunden wird, kan ihnen auch sicher Geleit ab- und zu-zuziehen verstattet werden, um ihre Sache, so sie es können und vermögen, zu vertheidigen; kommen sie nun, und das Krieges-Gericht befindet, daß sie wider Eyd und Pflicht oder sonsten unredlich und übel gehandelt, sollen sie nach den Kriegs-Artickeln und ihrem Verdienst verurtheilet, doch das Geleite ihnen unverbrüchlich gehalten werden; stellen sich selbige aber nicht ein, und die Sache wäre dennoch gewiß und kundbar, sollen sie nichts desto weniger vor unredlich erkläret, Vogelfrey gemacht, auch ihre Güter, wie oben gemeldt, confisciret werden.

Wenn gantze Regimenter, Esqvadronen oder Compagnien Feldflüchtig u abtrünnig werden.

Titulus X.

Von Stürmen.

Artic. 69.

Welche Befehlighaber oder Gemeiner, wann Vestungen oder Schantzen gestürmet werden, abziehen, ehe sie mit dem Feinde ein Treffen und ihr äusserstes gethan, biß sie vom Feinde zurücke getrieben worden, mit solchen so wol Befehlhabern, als Gemeinen soll, wie von den Feldflüchtigen gemeldet worden, verfahren werden; doch soll von den Richtern die Müglichkeit des Sturmens erkündiget und judiciret, und darauf nach Befindung das Urtheil geschärffet oder gelindert werden.

Wer im Sturm abziehet, ehe er sein euserstes gethan.

70.

Ebenermassen soll es mit den Regimentern oder Compagnien, welche Feld-Schantzen, Batterien oder Reduiten verlassen, gehalten werden, es wäre dann daß sie zur Defension ihr äusserstes gethan, und kein Entsatz oder anderwertige Conservation für ihnen zu erwarten gewesen.

oder anvertraute Posten verläßt.

Titulus XI.

Von Capitulation und Accord mit dem Feinde.

Artic. 71.

Wann Regimenter oder Compagnien ohne Unser und des Feld-Marschalls Vorbewust und Befehlig mit dem Feind in einen Tractat oder Handel sich einlassen und solches mit guten Gründen und Umständen erwiesen würde; so sollen die Befehlighaber, so daran schuldig seyn, am Leben, Ehr und Gut gestraffet, von den Gemeinen aber der Zehende nach dem Loß gehencket, und mit den Ubrigen procediret werden, wie droben im 66. Punct angedeutet worden: Kan sich iemand entschuldigen, daß er sich dessen nicht theilhafftig gemacht, sondern mit Ernst dawider geredet, auf solchem Fall wird er billig Schadloß gehalten, und hätte es zu geniessen, wann etwa Gelegenheit zu seiner Beförderung vorfallen würde.

Sich ohne Ordre mit dem Feind in Handlung einlassen.

72. Da

72.

Wenn dergleichen Verbrecher nicht zu bekom̃en.

Da aber solche Missethäter nicht zu erlangen, soll mit ihnen gleich denen Feldflüchtigen procediret und ihre Güter confiscirt werden.

Titulus XII.
Vom Aufgeben der Vestungen.

Artic. 73.

Wenn eine Vestung ohne äuserste Noth aufgegeben wird.

Wann eine Festung dem Feinde auſſer der höchsten Noth aufgegeben würde, so soll der Gouvenеur und Befehlighaber derselben am Leben, Ehre und Gut gestraffet werden; die Gemeinen aber ohne Fahnen auſſer dem Läger dienen und dasselbige reinigen, biß daß sie ihre Verbrechung mit männlichen Thaten oder sonderlich nützlichen Diensten ergäntzet haben.

74.

Wann das Kriegs-Volck den Commendanten zur Aufgabe zwingt.

Da aber das Krieges-Volck den Gouverneur zwinget, die Vestung aufzugeben, und solches ihnen zu überweisen wäre; so sollen alle, die einen Befehl bedienen, und in solchen Zwang mit eingewilliget, am Leben, Ehr und Gut gestraffet; von den Gemeinen aber der zehende Mann nach dem Loß ausgenommen und aufgehangen, und die übrigen mit der Straffe, so den Feldflüchtigen angesetzet, beleget werden.

75.

Warum und wann eine Vestung aufgegeben werden mag.

Und damit die Ursachen, zu welcher Zeit und Gelegenheit ein Befehlighaber und Soldat eine Vestung und eher nicht aufzugeben, vor entschuldiget und Schad-loß gehalten werden solle, hiebey mögen kund gemachet werden; so seynd folgende Begebenheiten zu erwegen, als nemlich: Die äusserste Hungers-Noth, da alles, wovon ein Mensch leben könte und möchte, wem es auch zugehöret, verzehret ist; folgends da alles, was zu bekom̃en gewesen, vernünfftig und auf das kargste und sparsamste ausgetheilet worden, auch nichts mehr in publiquen und privat-Häusern zu finden ist; Ingleichen da aller Schutz und Munition benommen und verbrauchet, man auch keinen Secours zu hoffen gehabt.

Titulus XIII.
Von Verrätherey und mit dem Feind gepflogener Gemein- und Kundschafft.

Artic. 76.

Feindseligkeit gegen seinen eigenen Landes-Herrn.

Welcher von Unsern Untersassen oder Eingebohrnen seines Eyds und schuldiger Treue dermassen vergessen wäre, daß er ein Heer wider uns richtete, oder Uns und Unsere Nachkommen mit feindlichen Waffen bekriegete, oder mit dem Feind heimliche und gefährliche Verständniß pflegete, der hat Leben, Ehre und Gut verwircket.

77.

Correspondenz mit dem Feinde.

Welcher Befehlichhaber oder Gemeiner dem Feinde einige Kundschafft, es sey, auf was Weise es wolle, giebt, oder mit demselben ohne Unser, des Feld-Marschallen oder Gouverneurens Vorbewust und Befehlig, es sey im Felde, Vestungen oder sonsten, Sprache hält, oder auch wol mit ihme Briefe oder Botschafft wechselt, der soll unnachläßig Leben, Ehr und Gut verlohren haben; offenbahret aber iemand dem Feinde die Losung, es sey Officirer, Gemeiner oder sonsten iemand, der soll am Leben gestraffet werden.

78.

Uberläuffer.

Welcher zum Feinde gar überläufft, dessen Nahme soll am Galgen geschlagen, sein Gut confiscіret, und da er ertappet wird, selbst am Leben gestraffet werden.

Titulus XIV.
Von unzuläßigen Zusammenkünfften, Meutereyen und Schlägereyen.

Artic. 79.

Ungebührl: Zusammenkünffte.

Hält das Krieges-Volck ungebührliche Zusammenkünffte und Versammlungen, wodurch einige Meuterey, Empörung und Aufruhr könte gestifftet werden; So sollen beydes Befehlhabere und Gemeine, so dabey gewesen, auf Maaß und Weise, wie von den Feldflüchtigen gesaget worden, gestraffet werden, und zwar ohne Ansehen, ob sie dazu Ursache gehabt oder nicht; Es soll auch kein Officirer unter einigerley Prætext und Vorwand dergleichen Versammlung zulassen, wo er nicht selbsten desfalls die Verantwortung auf sich laden will.

80.

Allgemeine Meuterey.

Welche Compagnien oder Regimenter allgemeine Meuterey anfangen, die sollen, wie von den Feldflüchtigen erwehnet worden, gestraffet werden; wird der Anstiffter und Urheber solcher Meuterey erkündiget, der soll alsofort ohne alle Gnade verurtheilet und exequirt werden.

81.

In Occasionen sein Devoir nicht thun.

Welche Regimenter oder Compagnien nicht fort wollen, wenn man mit dem Feinde treffen oder auch stürmen soll, wann die Reihe an sie kommet, oder es sonsten Unser Dienst erfordert, auch ihre Cameraden nicht gebührlich secondiren, sondern aus Muthwillen, Hartnäckig- und Widerwärtigkeit oder auch aus Furcht und Schrecken stille stehen, oder wol gar die Flucht nehmen, solche werden gestraffet, wie von denen Feldflüchtigen gedacht worden.

82.

Duelliren u. Balgen.

Im Läger, Städten, Vestungen oder anderswo sollen keine Schlägereyen weder zwischen Ober- noch Unter-Officieren noch Gemeinen verstattet und zugelassen werden; sondern da ein Zwiespalt unter Unsern Officirern, so Adelichen Standes oder Ober-Befehlighabere, so keine Edelleute, biß auf Cornetten und Fehndrichen mit darunter gerechnet, sich ereuget und vorfällt, soll solches angegeben und von dem Kriegs-Recht entschieden werden, allerdings nach Einhalt Unsers sub dato den 22. Augusti im Jahr 1682. publicirten Placats von Duellen und Schlägereyen, so hiebeygefüget zu finden; geschiehet aber sol-

ches zwischen Unter-Officiren, Corporalen und Gemeinen auſſer dem Adel und unter Cornetten und Fähndrichen; so sollen solche Unter-Officirer ihres Dienstes verlustig seyn, und so lange für Gemeine dienen, nachdeme ihr Verbrechen beschaffen ist; Mitlerzeit sollen sie auch an Sold nicht mehr als Gemeine genieſſen; die Gemeine werden gestraffet mit Gassenlauffen, und wird sonsten, wegen Verwundung, Schaden und Unkosten absonderlich gestraffet, nach den Rechten und der Praxi.

83.

Meutenirerische Worte.

Da iemand von Unsern Officirern oder Gemeinen Wörter ausstöſſet oder redet, wodurch eine Meuterey könte veranlasset werden; selbiger soll auf Befinden und Erkäntniß des Kriegs-Gerichtes am Leben oder sonsten gestraffet werden.

84.

Durch Hülffe Ruffen seiner Nation Anlaß zum Aufruhr geben.

Geräth iemand mit einem andern in Zänckerey, und ruffet seine Nation oder andere um Hülffe an, dergestalt, daß er dadurch zum Auflauff oder einigen Unwesen Anleitung giebt, soll nach Bewandniß der Sachen und der Gefahr am Leben oder sonsten gestraffet werden; die ihm zu Hülffe kommen, seynd selbiger Straffe unterworffen.

Titulus XV.
Vom Todtschlag und Mord.
Artic. 85.

Todschlag ohne Noth.

Tödtet iemand einen andern ohne Noth-Wehr und rechter Lebens-Gefahr, und wird darin ergriffen, auch dessen überzeuget, der muß Leben vor Leben geben, und hat keine Geld-Busse allhie statt.

86.

Dingen zu Mord u. Todschlag.

Befiehlet einer oder erkaufft iemanden, um einen andern zu tödten, zu verwunden, zu schlagen, oder sonsten etwas Thätliches an ihm zu begehen; so soll über dem, der solches befohlen oder den andern gemietet und bedungen, gleiches Recht ergehen, als ob er die That selbsten gethan; der ander auch, so sich hierinn befehlen und dazu mieten lassen, soll ebenmäſsig abgestraffet werden.

87.

Tödtung durch Zauberey.

Wird iemand durch Hexen-Werck oder Zauberey umgebracht, oder sonsten ermordet; so soll der Mord-Thäter, wo es eine Manns-Person ist, aufs Rad geleget; Ein Weibsbild aber zum Feuer verurtheilet werden, nebst denen, so darein gewilliget oder dazu gerathen.

Titulus XVI.
Von Nothzucht, Hurerey und Sodomiterey.
Artic. 88.

Nothzüchtigung.

Welcher einige Weibs-Person, alt oder jung, nothzüchtiget, es sey in Freunds oder Feinds Landen, und dessen überwiesen würde, der soll am Leben gestraffet werden.

89.

Keine Huren im Lager zu dulten.

Keine Huren sollen im Läger geduldet werden; da aber einer ein unkeusches Leben geführet, und er diejenige, mit welcher er solches getrieben, bey sich behalten will, der soll sie ihm ehelich trauen lassen; widrigenfals soll er Rechten nach, und wie von ieden Fällen weiter geordnet wird, büssen; sie aber so wol, als andere Huren und leichtfertige Weibs-Personen, aus dem Läger verjaget werden.

90.

Hurerey zwischen ledigen Personen.

Wann ledige Personen mit einander sich fleischlich vermischen, es sey das Weibsbild vorhin geschwächet oder nicht, soll von des Mannes wegen 40. Marck Silber-Müntz zur Straffe erleget werden; So offte auch er oder sie ihr Verbrechen widerholen, sollen die Straff-Gelder verdoppelt werden, und die Verbrecher Kirchen-Busse thun.

91.

Einfacher Ehebruch zum ersten.

Vor einfachem Ehebruch, da die eine Person verehlichet, die andere aber ledig ist, soll die verehlichte, es sey der Mann oder das Weib, achtzig Thaler Silber-Müntz büssen; oder da sie solches nicht vermögten, auch keine Arbeit ihnen aufzulegen wäre, so soll der Mann sechsmal die Gasse lauffen, das Weib aber mit Ruthen gestrichen werden, doch nicht vom Büttel, sondern von einer andern dazu verordneten Person; der ledige Theil, so mit dem Verehlichten zu schaffen gehabt, soll büssen viertzig Marck Silber-Müntz; vermag er solches nicht, soll er viermal die Gasse lauffen, das Weib aber mit Ruthen gestrichen werden, und beyde offenbahre Kirchen-Busse thun.

92.

Andern,

Kömmet iemand solcher gestallt zum andernmal wieder, sollen die Straff-Gelder verdoppelt, und da er solche zu erlegen unvermögend wäre, alsdenn der Verehlichte neunmal, und der Unehliche sechsmal die Gasse lauffen, das Weib aber mit Ruthen gestrichen werden.

93.

Dritten

Kömmt iemand zum drittenmal wieder, so wird die Geld-Busse auf dreydoppelt erhöhet; In Ermanglung dessen soll der Verehlichte neunmahl, der ledige achtmal die Gasse lauffen, das Weib aber mit Ruthen gestrichen werden, auch diese Missethäter allemal öffentliche Kirchen-Busse thun.

94.

und vierten mal.

Kömmet iemand solcher gestalt zum vierten mal wieder, oder treiben zwo verehlichte Personen mit einander Ehebruch, die sollen am Leben gestraffet werden.

Doppelter Ehebruch.

95.

Hurerey zwischen Geschwister-Kindern.

Die Vermischung und Hurerey zwischen Gesipten und nahen Bluts-Verwandten soll nach Göttlichem Gesetz, auch denen Satzungen und Constitutionen, so desfalls bey den ordinarien Gerichten verfasset und üblich seyn, gerichtet werden; Vor begangene Unzucht zwischen Geschwister-Kinder soll von iedem Theil achtzig Thaler Silber-Müntz gebüsset werden; die fernere Gradus werden nicht gerechnet.

96.

Zwischen Ge-

Wann zwischen Gesipten und Bluts-Ver-

Sipten und Bluts-Verwandten.

Verwandten fleischliche Vermischung vorgehet, so nicht am Leben gestraffet würde, so soll vor iedwedes Verbrechen absonderlich gebüsset werden.

97.

Bygamie.

Wer seine Ehe-Frau verlässet, und nimmet eine andere zur Ehe, erkennet auch dieselbe fleischlich bey Leb-Zeiten der vorigen Ehefrauen, der soll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden, desgleichen das Weib, welches eine solche Missethat wissentlich begehet.

98.

Sodomiterey.

Wenn ein Mensch mit einem Viehe und unvernünfftiger Creatur sich vermischet und Unzucht treibet, oder eine andere dergleichen Sodomitische Sünde begehet, der soll enthäuptet, und auf dem Scheiterhauffen verbrannt werden.

Titulus XVII.

Vom Brand, Raub und Diebstahl.

Artic. 99.

Feuer anlegen ohne Ordre.

Keiner soll sich unterstehen, ohne Ordres in einer Stadt oder Dorff, viel weniger in Kirchen, Hospitälen, Schulen und Mühlen Feuer anzulegen; Wie auch Backöfen oder einig Hauß nieder zu reissen; ingleichen Bauer-Geräthschafft und dergleichen etwas zu verderben; wer dawider handelt, der soll als ein Mordbrenner und Verbots-Ubertreter am Leben oder sonsten nach gestalt der Sachen gestraffet werden.

100.

Feuer anlegen in Feindes Landen ohne Ordre.

Desgleichen soll auch keiner in des Feindes Landen, es sey auch, an welchem Orte oder Gebiet es wolle, ohne Unserm oder des Feld-Marschallens Special-Befehl Feuer einwerffen; welcher dawider thut, der soll auf des General-Kriegs-Gerichts Erkäntniß, so wol wegen des Schadens und Nachtheils, so im Kriegs-Wesen, auch Unsern oder des Feld-Marschallens Vorhaben verursachet worden; als auch des Vortheils und Nutzens halben, so der Feind dadurch bekomen, der Sachen Beschaffenheit nach, am Leben oder Gliedmassen, mit Gefängniß oder Geldbusse gestraffet werden.

101.

Rauben.

Kein Officirer oder Gemeiner soll einen Menschen berauben, zwingen, oder ihme das Geringste mit Gewalt abnehmen, es sey auf freyer Strassen, im Marschieren durchs Land, oder auch in Vestungen, Städten, Dörffern, Lägern, bey Leibs- und Lebens-Straffe.

102.

Stehlen auf dem Marsch.

Sonsten wann einer in dem Marsche in einem gemeinen Diebstahl ergriffen, und dessen überwiesen würde, der soll mit dem Gassen-Lauffen gestraffet, oder, nach Bewandniß des Diebstahls, aufgehencket werden.

103.

in Quartieren.

Stiehlet iemand in den Guarnisonen, Städten oder Vestungen, wo man stille lieget, derselbe soll für iede 8. Thaler Silber-Müntz oder deren Werth einmal die Gasse lauffen, zum ersten und andern mal, so ferne die Summa sich nicht beträgt über sechtzig Thaler Silber-Müntz werth, auf welchen Fall er soll gehencket werden; kömmet aber iemand zum dritten mal wieder, soll er, wie gering auch der Diebstahl wäre; wie auch, wer zum ersten mal aus der Kirchen, bey einer Feuers-Brunst oder Wasser-Noth, wenig oder viel stiehlet, vom Leben verurtheilet werden.

104.

In Feindes-Land, und denen, so Proviant zuführen.

Da einer in Feindes-Land wider Verbot Pferde, Viehe und anders raubet und stiehlet, wie auch denjenigen etwas abnimmt, so dem Läger, Vestungen und Städten allerley Proviant und Waaren zuführen, dieselbe Waaren hinweg wirfft, oder sonsten verderbet, der soll unnachläßig am Leben gestraffet werden.

105.

Diebstahl an Herren, Cameraden und auf der Wacht.

Der seinem eigenen Herrn, oder von dem oder dem Ort, wo man die Wacht hält, oder von seinem Cameraden etwas entwendet und wegstielt, es sey wenig oder viel, soll am Leben gestraffet werden;

106.

Wie es mit gefundenem Gut zu halten.

Wer auf dem Marsche, Fouragirung oder sonsten etwas findet, es sey Pferde, Zeug, Gewehr oder etwas anders, der soll bey seinen Officirern solches anzugeben gehalten seyn, und das Gefundene bey der Estandarten oder Fahnen vier und zwantzig Stunden verbleiben zu lassen, damit solches bey der Parole könne kund gethan werden; wer anders thut, und solches befunden und ihm überwiesen wird, soll wie vor andern Diebstahl, gestraffet werden.

107.

Plackerey auf den Wachten.

Welcher denjenigen, so durch die Wacht passiren, Holtz, Trinckgeld oder anders abzwinget, der soll auf Erkäntniß und Gutbefinden des Krieges-Gerichts nach Bewandniß der Sachen und des Werthes gestraffet werden.

108.

Stehlen aus der Cron Magazin-Zeug-Munition-Häusern oder Wagen.

Wer aus unsern Artollerie-Magazins-Munitions-oder Zeughäusern, oder aus Unsern Artollerie-Magazins-Munitions-oder Zeug-Wagen etwas stiehlet, derselbe soll, wie gering auch der Diebstahl wäre, alsofort vom Leben verurtheilet werden.

Titulus XVIII.

Von Quartieren und Lägern.

Artic. 109.

Jeder soll mit seinem Quartier zufrieden seyn, und keinen Unterschleiff machen.

Ein ieder Befehlighaber oder Gemeiner soll sich an dem Quartier, es sey im Läger, Städten oder Guarnisonen, so ihme vom Quartiermeister verordnet ist, begnügen lassen, und nicht für sich selbsten ander Quartier einnehmen, auch nicht andern Quartier mittheilen, zuschreiben, oder salvaguardiren, ausser seinem eigenen; würde iemand hierwider handeln, der soll gleicher gestalt, als ein Meutmacher, gestraffet werden.

110.

Vergreiffung an den Quartiers-Leuten.

Der Officirer oder Gemeiner, so seinem Wirth, Wirthin oder dessen Gesinde, bey welchen er einquartiret ist, schläget, stösset und muth-

muthwillig oder vorsetzlicher Weise plaget, oder selbigen einigen Schaden zufüget, soll vors erste dem Wirth oder Wirthin eine Abbitte thun, den Schaden zwiefach ersetzen, und über dem nach Gelegenheit der That und der Person gestraffet werden; hat er selbige verwundet, gestochen oder sonsten am Leibe beschädiget, soll er nach Beschaffenheit der Sachen auf des Kriegs-Gerichts Erkäntniß mit doppelter Geld-Busse, Gassen-Lauffen oder anderer Straffe, den Rechten und Satzungen gemäß, beleget werden.

111.

Durch ordentl. Pforten aus- und einzugehen.

Keiner soll zum Läger, Retrenchementen oder Vestungen anderswo aus- und eingehen, als durch die gewöhnliche Pforten und Gassen, welche mit Wacht pflegen besetzet zu werden, bey Leib- und Lebens-Straffe.

112.

Ohne Erlaubniß nicht von der Compagnie zu seyn.

Keiner, weder Officirer noch Gemeiner, soll aus dem Läger, Guarnisonen, Vestungen, oder andern Oertern, dahin er commandiret ist, von seinem Volck und seiner Compagnie über Nacht, ohne seines Obern Erlaubniß, weg bleiben, bey Lebens-Straffe.

Titulus XIX.

Von Verwahrlos- Verderb- Versetz- und Verpfändung der Wehr und Waffen, auch Kraut und Loth, Hacken, Picken und anderer Bereitschafft.

Artic. 113.

Wehr und Waffen ꝛc. im Felde wegwerffen, verkauffen,

Wann ein Soldat seine Wehr und Waffen hinweg wirfft oder im Felde verlässet, der soll nicht allein mit Gassenlauffen gestraffet werden, sondern auch hernach ausser dem Läger liegen und dasselbe von Unsauberkeit reinigen, biß er solche Verbrechung durch männliche Thaten ergäntzet.

114.

oder mit Willen verderben,

Wer sein Wehr und Waffen, Hacken, Picken, Spaden oder andere Geräthschafft muthwillig verderbet, zerbricht, vorsetzlich verwahrloset, oder auch wol dieselben verschmieden lässet, der soll es wieder verbessern und bezahlen, oder an seinem Sold ihme kürtzen und abnehmen lassen, zur Straffe aber mit Wasser und Brodt auf eine Zeit lang gespeiset werden, nachdem die Sache auf Erkäntniß des Krieges-Gerichtes beschaffen ist, massen nach Gelegenheit der Zeit und Umstände die Straffe geschärffet oder gelindert werden mag.

115.

oder verpfänden, verspielen, vertauschen, oder versauffen.

Wer seine Kleider, Wehr und Waffen, oder etwas anders von seiner Montirung; Item Kraut, Loth, Hacken, Picken, oder anderer Geräthschafft verpfändet, vertauschet, verkauffet, verspielet oder vertrincket, der soll zum ersten mal selbiges nicht allein wiederschaffen, oder mit seinem Sold bezahlen, sondern auch die Gassen lauffen; kömmet er zum dritten mal wieder, soll er am Leben gestraffet werden; Pfand-Annehmer und Käuffer. Inmassen auch derjenige, so angedeutete Sachen an sich Pfand-Weise oder durch den Tausch bringet, kauffet oder auf dem Spiel gewinnet, er sey wer er wolle, selbiger Straffe untergeben seyn soll.

Titulus XX.

Von Eroberung der Städte, Vestungen, Plätzen ꝛc. und der darinn befindlichen Beute, wie auch von Gefangenen.

Artic. 116.

In eroberten Orten, Kirchen, Schulen ꝛc. nicht plündern, oder berauben.

Es soll keiner die Kirchen, Schulen, oder Hospital, ob schon die Städte mit stürmender Hand erobert, ausser Erlaubniß und Befehl, plündern, oder berauben, es wäre dann Sache, daß die Besatzung und Bürgerschafft sich darein reteriret, Schaden daraus thun, und sich zur Wehre setzen; wer hiewider thut, soll, wie vor andern Raub, gestraffet werden.

117.

Beute nicht eher zu machen, als biß der Feind geschlagen.

Giebet GOtt das Glück, daß der Feind aus dem Felde geschlagen würde, sollen ihm alle nachsetzen, und keiner sich des Beutens und Raubens gebrauchen, biß der Feind gäntzlich verjaget, und so lange es geschehen kan, verfolget worden; Fället man dem Feinde ins Läger, soll auch niemand, ehe der Feind gäntzlich hinaus geschlagen und auf die Flucht gebracht worden, sich aufs Plündern geben, wann aber solches geschehen, alsdann mag er das Theil, so ihm ins Feindes Läger zugetheilet worden, plündern; vorher aber sich nicht gelüsten lassen, entweder einige Plünderung anzufangen, oder auch in ander Quartier, als ihm zugetheilet worden, einzufallen; wer hiewider zu plündern anhebet, ehe ihm dazu Erlaubniß und Ordre gegeben worden, der mag ohn einiges Bedencken von seinen Officirern, Mitgesellen oder andern todt geschlagen; im Fall es aber nicht geschehe, und gleichwol ein Schade darob erfolgen würde, soll er am Leben; ereignete sich aber kein Schade, mit dem Eisen gestraffet, auch mit Wasser und Brodt ein Monat lang gespeiset, und die Beute an das Krieges-Hospital gegeben werden; Plündert iemand ein ander Quartier, als welches ihme zugeordnet worden, solches soll mit gleichmäßiger Straffe beahndet werden.

118.

Wenn eine Stadt mit Sturm eingenommen, soll keiner ohne Ordre plündern.

Wann eine Vestung oder Stadt mit stürmender Hand eingenommen wird, soll keiner plündern oder Beute machen, oder sich von dem darin befindlichen Getränckе voll saufen, ehe und bevor alle Schutzwehr der Vestung gäntzlich erobert, die Besatzung und Bürgerschafft ihre Waffen niedergeleget, die Quartiere unter den Soldaten ausgetheilet, auch Erlaubniß und Ordre dazu gegeben worden, bey nechstvorangedeuteter Straffe.

119.

Was von aller Beute dem Könige zugehöret.

Erobert man in einer überwundenen Stadt, Schlösser, Flecken und Vestungen oder auch in des Feindes-Lager, Beute; davon gebühret uns alles Geschütz, Kraut-Loht und Ammunition, so im Vorrath ist; wie auch alles Proviant und Victualien, so in allgemeiner Verwahrung und Häusern befunden wird, und soll solches alles ohn einiges

Vorwen-

Vorwenden Uns zustehen, folgen und bleiben; wie auch dieselbe eroberte Städte, Schlösser, Länder, Leute und Flecken; welche, wann sie in Huldigung angenommen seynd und ihren Eyd abgestattet haben, auf keinerley Weise weiter beschädiget werden sollen; Was sonsten und ausser den publiquen Häusern in dergleichen Begebenheiten erobert werden kan, gehöret vor die Milice und wird derselben zugetheilet, nach Abzug des zehenden Theils vor die Krancken.

120.

Wie es mit feindlichen Gefangenen zu halten.

Da vom Feind Gefangene eingebracht werden, soll niemand weder hohe noch niedrige Officirer, noch die Regiments-Profossen dieselben über vier und zwantzig Stunden bey sich behalten, vielweniger ohne Unser und des Feld-Marschallen Vorwissen und Bewilligung loß lassen, sondern selbige innerhalb benandter Zeit dem General-Gewaltiger, oder in dessen Abwesenheit seinem Lieutenant nebenst einer richtigen Specification, von wem und was für Gefangene genommen, und geliefert worden, zur Verwahrung überantworten, daferne nicht ein anders von Uns oder dem Feld-Marschallen befohlen wäre; Handelt ein Officirer hierwider, soll er seines Dienstes ohne Abschied verlustig seyn; ein Gemeiner aber soll sechsmal die Gasse lauffen.

121.

Von Ranzion der Gefangenen.

Wann ein ieder solchergestallt seine Gefangene dem General-Gewaltiger oder dessen Lieutenant, da es nicht anders befohlen wäre, überantwortet, auch die Specificationes darüber, von weme und was für Gefangene geliefert worden, ein ieder vor sich wird eingegeben haben; So soll es Uns oder dem Feld-Marschallen kund gethan werden, damit nachmals Wir oder der Feld-Marschall in Unser Abwesenheit wegen der Rancon mögen disponiren und verordnen können, wie Wir oder Er es am billigsten befinden, und nachdem eines ieden Officirers Verdienst und Tapfferkeit sich erwiesen.

122.

Keiner soll dem andern seine Gefangene abdringen.

Und damit alles desto ordentlicher zugehen möge, als soll keiner dem andern seine Gefangene oder gewonnene Personen mit Gewalt oder anderer Weise nehmen, sondern soll ein ieder der Irrung halber, so deswegen vorlauffen möchte, durch den Obersten und seine andere Officirer erledigen und entscheiden lassen; In Verweigerung dessen soll deme, so Gewalt geschehen, die abgenommene Leute stracks wiedergegeben, und der solche Gewalt oder List verübet hat, darum gebührlich abgestraffet werden. 123.

Vom Feind genommene Estandarten u. Fahnen zu überlieffern.

Alle Estandarten und Fahnen, so dem Feinde abgenommen werden, sollen Uns oder dem Feld-Marschallen innerhalb vier und zwantzig Stunden præsentiret werden, da dann diejenige, so selbige genommen und dargebracht, eine gnädige Recompens zu gewarten haben; befünde sichs aber, daß iemand eine Estandart oder Fahne behalten hätte, der soll laut des 120. Artickels gestraffet werden.

Titulus XXI.
Von der Musterung.

Artic. 124.

Niemand soll sich der Musterung weigern.

Kein Officirer soll sich verwegern, sich und sein Volck mustern zu lassen, zu welcher Zeit und Stunde es von Uns, oder welche Wir darzu verordnen würden, befohlen und erfordert würde; Welcher es aber thut und ungehorsamlich aussenbleibet, oder sich sonsten nicht dazu verstehen will, der soll davor, wie vor andere Meutmacherey, gestraffet werden.

125.

Unterschleiff und Betrug bey Musterungen.

Es soll kein Officirer, hoch oder nieder in der Musterung oder sonst sich unterstehen, andern Volck zu leihen, oder von andern zu entlehnen, um seine Rotten und Glieder damit auszufüllen, auch nicht unter seinem Regiment oder Compagnie einige Untergesteckten oder Blinden, der für einem Soldaten nicht wäre angenommen, der Fahne geschworen und in würcklichen Diensten wäre, zu gebrauchen, und durch die Musterung oder sonst betrüglicher Weise palliren zu lassen; und damit dergleichen desto mehr entdecket werde, als wird allen hiemit zugelassen, auch sie ermahnet, daß sie solches bey Uns selbsten, Unserm Feld-Marschallen, denen Musterungs-Commissarien oder sonsten angeben, massen der solches thut und erweiset, soll dafür zwantzig Reichsthl. auch seinen Abscheid, da er solches begehret, bekommen; dahingegen soll der Officirer, deme solches überwiesen wird, nicht allein solche zwantzig Reichsthaler bezahlen, und an statt der Untergesteckten und derer, so wegen gethaner Anzeige dimittiret worden, gute und tüchtige Kerls verschaffen, sondern auch über dem seines Dienstes, als ein ungetreuer Diener, ohne Abscheid entsetzet werden.

126.

Passevolanten.

Da auch etliche zur Musterung sich solcher Gestallt gebrauchen, mieten und zum Betrug bestellen lassen, die sollen zum ersten und andernmal sechsmal die Gassen lauffen, und der zum drittenmal wieder kommet, mit dem Schwerdt gerichtet werden.

127.

Officiers, so darum Wissenschafft gehabt.

Erwiese sichs aber, daß ein Officirer hoher oder niedriger darum Wissenschafft hätte, und solches nicht alsobald geoffenbahret, der soll öffentlich, als ein ungetreuer Diener, von seinem Ampte abgesetzet werden.

128.

Wer zur Musterung etwas mit Wissen u. Willen leihet.

Welcher von einem andern Pferd, Sattel Pistolen, Waffen oder andere Rüstung und Gewehr entlehnet, und damit auf die Musterung zeucht, der hat sich solcher Stücke dergestalt verlustig gemacht, daß der halbe Theil davon seinem Rittmeister oder dem, der es angegeben, und die andere Helffte dem Profossen gäntzlich zugefallen; der Verbrecher aber soll zum erstenmal mit sechse, und zum

andern mal neun Gassen lauffen gestraffet werden; der aber in solchem Fall vorbedeutete Sachen wissentlich ausgeliehen hat, der soll für einen Ihrer Königl. Majestät ungetreuen Amptsassen gehalten werden.

129.

Wer sein Pferd mit Willen verderbet.

Verderbet iemand sein Pferd muthwillig, in Meinung, dadurch nach Hause zu kommen oder abgedancket zu werden, der soll zum erstenmal sechs und zum andernmal neunmal die Gasse lauffen, zum drittenmal aber vom Leben geurtheilet werden.

130.

Einschreibung der Gemeinen auf Musterungen.

Alle Gemeine sollen von den Muster-Herren und nicht von andern Officirern auf einer freyen Musterung eingeschrieben werden, und darauf allererst der Sold und Lohnung angehen, auch alle andere Rollen darnach gemacht, der Entlauffenen Nahmen auf ein sonderlich Blat gesetzet, und bey einem ieden ein Galgen ihm zur Schmach und Schande verzeichnet werden.

Titulus XXII.
Vom Abdancken.

Artic. 131.

Ausser der Musterung soll keinem Abschied gegeben werden.

Es soll kein Ober- oder Unter-Officirer Macht haben, einigen von den beständigen Regimentern vor sich zu beurlauben, sondern welcher auf einer freyen Musterung angenommen worden und seinen Eyd abgeleget, der soll so lange dienen, biß er hinwiederum auf einer Musterung von den Muster-Herren nach eingenommenen gnugsam beweißlichen Ursachen, wann er nemlich kranck oder verlahmet wäre, daß er keine nützliche Krieges-Dienste mehr thun könne, oder sonsten lange gedienet habe, frey erkandt, abgedancket und mit Paß-Brieffen von den Muster-Herren so wol, als dem Obristen, versehen werden; Bey den geworbenen Regimentern aber bleibet es bey ihren Capitulationen, und was mit ihnen verabredet, auch sonsten üblich und gebräuchlich ist.

Wenn solcher zu geben.

132.

Keiner soll im Felde abdancken.

Ingleichen soll es keinem frey stehen abzudancken, wenn das Heer aufziehen, vielweniger wenn man gegen den Feind rücken soll, es geschehe dann auf Unsere oder des Feld-Marschallens Special-Ordre und Erlaubniß.

133.

Straffe derer, so anders Urlaub geben oder nehmen.

Welcher Officirer hierwider handelt, und seine Unterhabende, vor sich oder anderer gestalt, als gesaget worden, beurlaubet, der soll als ein ungetreuer Diener ohne Abschied vom Dienst gesetzet, und dann derjenige, welcher Urlaub genommen, nicht allein um drey Monat Sold, sondern auch ein Monat lang bey Wasser und Brod mit dem Eisen gestraffet werden.

134.

Heimziehen ohne special-Erlaubniß.

Ohne Unser, des Feld-Marschallen oder General-Commendeurs Vorbewust und Bewilligung soll kein Officirer einigen seiner Soldaten nach Hause zu ziehen erlauben oder aus dem Läger versenden; welcher solches thut, soll drey Monat Sold verwircket haben, und vor den Schaden stehen, der Uns darob entstehen möchte.

Titulus XXIII.
Von Sold und Löhnung.

Artic. 135.

Sold u. Löhnung zu solliciriren, soll niemand ohne Erlaubniß weggehen.

Ohne Unser, des Feld-Marschallens oder Gouverneurs Vorwissen und Zulaß soll kein Officirer oder Gemeiner aus dem Läger, Städten oder Vestungen sich geben, um seinen Sold, Rest oder sonsten zu solicitiren, thut es ein Officirer, hat er seine Forderung und seinen Dienst verwircket; thut es ein Gemeiner, der soll dreymal die Gassen lauffen.

136.

Officiers sollen den Soldaten das Ihrige nicht vorenthalten, oder abkürtzen.

Kein Officirer soll seinen Soldaten ihren Sold und Löhnung, Proviant, Kleider oder was sonsten auf sie ausgelieffert worden, vorenthalten oder ihnen abkürtzen, es sey, auf was Weise es wolle; Wer sich aber dessen gelüsten lässet, der soll nicht allein demjenigen, deme es vorenthalten worden, doppelt wieder erstatten, und für selbigen drey Monat Tractamenten gekürtzet und einbehalten werden, wovon der, so es angiebet und beweiset, den dritten Theil bekommen soll; sondern auch, da Uns einiger Schade daraus entstünde, also daß die Soldaten entweder aus Hungers-Noth in Kranckheit fielen, oder auch wol dadurch Vestungen übergeben, meutinirten oder verlieffen, soll er, als der Ursacher und Anfänger zu allem Unglück gewesen, davor stehen und antworten.

137.

Wenn den Gemeinen was vorgeschossen worden.

Wann ein Officirer seinen Gemeinen etwas vorgeschossen, und die Bezahlung wieder begehret, soll solches mit Unsrer Commissarien Wissen geschehen, auch alsdann die Schuld also abgezogen werden, daß gleichwol Unsere Dienste nicht gar dadurch versäumet werden.

138.

Wer sich mehr zahlen läst, als er würcklich Volck hat.

Wann auf des Krieges-Volcks Löhnung Sold oder Proviant gelieffert wird, und ein Officirer sich vor mehr Volck, als er würcklich hat, bezahlen läst, der soll als ein ungetreuer Diener ohne Abschied von seinem Ampt abgesetzet, auch wol nach Gelegenheit der Zeit und anderer Umstände am Leben gestraffet werden.

139.

Ruffen um Geld.

Welcher öffentlich bey Versammlung des Krieges-Volcks, es sey in Guarnisonen, Läger, Zug, oder anderswo um Geld schreyet, der soll als ein Meutmacher gestraffet werden.

140.

Willige Verrichtung der Dienste, wenn gleich der Sold nicht præcise fällt.

Wenn auch die Noth erfordert, daß die Löhnung nicht allewege gäntzlich und zu rechter Zeit könte gereichet werden; So sollen gleichwol alle, so wol Officirer, als Gemeine, schuldig seyn, Unsere Dienste willig zu verrichten; dabey nothdürfftiger Commis und Unterhalt

halt geschaffet, und was ihnen im Rest verbleibet, soll einem ieden bey Abrechnung nach seiner Bestallung gut gethan werden.

Titulus XXIV.

Von Hinweghelffung und Verhelung der Missethäter.

Artic. 141.

Wer einem Ubelthäter über- oder weghilfft.

Es soll niemand, wer der auch sey, hoch oder gering, sich unterstehen, es geschehe, auf was Weise es wolle, iemand vom Feinde, einen Verräther oder groben Ubelthäter zu verheelen, aufzuhalten oder dazu zu helffen, daß einiger Verbrecher seiner verdienten Straffe entkommen möge, bey gleicher Straffe als dem Verbrecher zuerkandt wird, oder selbiger sonsten, da er nicht entwischet wäre, verdienet gehabt.

142.

Infamirte nicht zu dulten.

Es soll auch keiner weder zu Hause, im Felde oder sonsten unter Unserm Krieges-Volck gelitten werden, welcher zu einem Schelm verurtheilet, oder wegen seiner Verbrechung unter des Scharffrichters Händen gewesen.

Titulus XXV.

Von aller und ieder Officirer auch der Gemeinen Eyd und Pflichtleistung.

Artic. 143.

Damit nun alle demjenigen, so in diesen Artickeln angeführet und begriffen, desto besser und füglicher nachgelebet werde, und sich ein ieder vor seinem selbsteigenen Schaden und Verderb um so viel mehr zu hüten haben möge, so sollen alle Officirer und Gemeine zu Roß und Fusse, niemand ausgenommen, nachfolgenden Eyd willig und unverweigerlich ablegen.

Eyd der Officiers und Gemeinen.

Ich N. N. gelobe und schwere einen Eyd bey GOtt dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelio, daß ich für meinen rechten König und Erb-Fürsten erkennen und halten soll und will den Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl den XI. der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürsten in Finland, Hertzogen zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermannland und Wißmar; wie auch Pfaltz-Graf beym Rhein in Beyern, zu Gülich, Cleve und Bergen Hertzogen, ꝛc. Und nach Ihrer Königl. Majest. tödtlichen Abgang (welchen der Höchste in Gnaden lange abwenden und verhüten wolle) Ihrer Königl. Majestät eheliche Leibes-Erben, von Erben zu Erben, allerdings zu Folge dem Successions- und Erb-Recht, so im Jahr 1604. ingleichen auf dem im Jahr 1682. angefangenen und 1683. geschlossenen Reichs-Tage, von gesampten Ständen des Königreichs Schweden aufgerichtet worden; Und solchem nach Ihrer Königlichen Majestät meinem gnädigsten Könige und Herren, zusampt Ihrer Königlichen Majestät ehelichen Leibes-Erben, so zu der Königlichen Regierung kommen werden, als ein redlicher Kriegs-Mann und Diener, getreu, hold und gehorsam seyn; Ihrer Königlichen Majestät und Dero Reiche Nutzen und Wohlfahrt in allem suchen und befordern, Schaden und Unheil aber nach eusserstem Vermögen verhindern und abwenden, Sie vor Dero und dero Reiche Unglück warnen und dergleichen bey Zeiten zu erkennen geben; Nechst deme will ich nach Ihrer Königlichen Majestät verfassete und mir vorgelesene Krieges-Artickeln mich allerdings richten, selbigen eusserstem Vermögens nachleben, und wie es einem redlichen getreuen Soldaten wohl anstehet, es sey in Stürmen, Schlachten, Scharmützeln, oder in was Gelegenheiten solches von mir sonsten könte erfodert werden, zu Wasser oder zu Lande, mich tapffer und wol verhalten; Ich soll und will auch in deme, was zu Ihrer Königlichen Majestät und Dero Reiche Nutzen und Bestem in Wachten, Arbeiten und sonsten, es sey, wo und was es wolle, mir anbefohlen und angeordnet wird, mich willig und fleißig bezeigen; Meinen Obern und Officirern, Hohen und Niedrigen will ich in allem gehorsam seyn, so dieselbe mir zu des Königes und Reichs-Diensten gebieten, mir auch für GOtt, meinem Könige und iedem redlichen Mann verantwortlich seyn kan; Von dem Regiment und Compagnie, worunter ich gehöre und verordnet bin, will ich nicht weichen, oder mich heimlich verbergen, sondern denenselben, so offt es mir angesaget wird, auch so lange ein solches mein Leben und Kräffte zulassen, standhafftig, willig und gerne folgen, mich auch sonsten in einem und dem andern also erzeigen, wie es einem ehrlichen und unverzagten Soldaten und Diener gebühret und wol anstehet, so wol bey dieser Charge, welche ich itzo habe, als welche mir ins künfftig könte vertrauet und anbefohlen werden; daß ich diesem allen steif, stätt, vest und unverbrüchlich nachkommen und unweigerlich nachleben wolle, solches gelobe und betheure ich, so wahr mir GOtt helffe an Seel und Leib.

144.

Ordentl. publicirten Verordnungen zu gehorchen.

Da sichs aber auch begebe, daß ausser diesen Artickeln etwas zu Unsern und Unsers Krieges-Volcks Diensten und Nutzen durch offentliche Verkündigung mit Ausblasen oder sonsten geboten oder verboten würde, soll selbige von allen und ieden, ob wäre es in diesen Artickeln eingeführet, gehorsamlich nachgelebet werden, bey der im selbigen Gebott oder Verbott angesetzten und benannten Straffe.

145.

Kriegs-Articuln muß in allem nachgelebet werden.

Letztens und zum Beschluß wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß ein ieder, wer der auch sey, Hoher oder Nieder-Officirer, Edel oder Unedel, gemeine

Reuter

Reuter oder Fuß-Knechte, Aus- oder Einländische, so unter Unserm Krieges-Volck und Armee ietzo seyn oder künfftig darunter kommen möchten, sich nach diesen Unsern Kriegs-Artickeln, auch hiernechst folgenden, und im Anfang angeregten Ordnungen, Regeln, Instructionen, Placaten und Edicten, unterthänigst, sampt und sonderlich achten und richten, und vor Schimpff, Schaden und unnachläßiger Straffe hüten möge; Immassen sie dann hinwieder, so lange sie als Krieges-Leute Unsere Löhnung und Sold empfahen, keine Privilegia, Præeminenz oder andere Gerechtigkeiten, so sie prætendiren möchten, schützen und davor befreyen sollen, bey Vermeidung derer bey iedem Artickel insonderheit, oder sonsten in denen andern Unseren Ordinantzien und Edicten benannten Straffen.

Selbige sind alle Monate zu verlesen.

Diese Kriegs-Artickel haben Wir dergestalt verfassen lassen, und wollen, daß selbige alle Monaten im Läger, Städten und Vestungen iedem Regiment oder Compagnie öffentlich vorgelesen werden, auf daß sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe. Zu mehrer Urkundt dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bekräfftigen lassen. Gegeben auf Unser Königl. Residenz in Stockholm den 2. Martii, im Jahr Christi 1683.

CAROLUS.
(L. S.)

Nota. Weil in dem Eingange dieser Kriegs-Articul gemeldet wird, daß in solchen derer Königl. Vorfahren Uberſehen verbessert und in dienliche Ordnung gebracht worden, so hat man Königs Gustavi Adolphi Kriegs-Recht oder Articuls-Brief de Anno 1632. und was deme anhängig, mit Fleiß weggelassen.

CCCCXLVI.

Königs Caroli XI. in Schweden Verordnung, welchergestallt es bey denen General- und Regiments-Gerichten unter dero Miliz gehalten, und was dabey in acht genommen werden solle, nebenst einigen kurtzen Regeln, welche bey selbigen Gerichten, den gerichtlichen Proceß, die Untersuchung und das Urtheil betreffend, zu observiren und zu beobachten seyn, de Anno 1683.

I.

General- und Regiments-Gerichte werden verordnet.

DAmit bey allen und ieden Fürkommenheiten Recht und Gerechtigkeit, so wol unter den Krieges-Völckern, als sonst, ohne Ansehen der Person gericht, und ordentlich administriret und verwaltet werden möge; Als verordnen Ihro Königl. Majestät bey Dero Armee und Miliz ein Unter- oder Regiments-Gericht, wie auch ein Ober- oder General-Kriegs-Gericht; Für welchem alle unter den Krieges-Völckern fürfallende Klagen, Irrungen und Streitigkeiten ordentlich und so, wie folgender Gestalt vermeldet wird, anhängig gemachet, aufgenommen, erwogen und nach denen vorgeschriebenen Kriegs-Artickeln und andern hiebey gefügten oder sonst publicirten Placaten und Ordnungen, erörtert und abgestraffet werden sollen.

2.

Unter-Gericht.

Das Unter-Gericht bestehet in den Regiments-Gerichten zu Roß und Fuß.

3.

Regiments-Gericht zu Fuß.

In dergleichen Regiments-Gericht soll der Obriſter præsidiren, oder an dessen Stelle der Obrist-Lieutenant, und hat derselbe die Assessores von seinem unterhabenden Regiment selbst zu wehlen und zusammen beruffen zu lassen, als nemlich:

2. Capitains.
2. Lieutenants.
2. Fähndriche.
2. Feldwebels.
2. Sergeanten.
2. Führer.

So daß die Zahl mit dem Præsidenten von 13. Personen bestehet.

4.

Regiments-Gericht zu Roß.

Im Regiments-Gericht unter der Reuterey soll gleichfalls der Obriſter, oder in dessen Stelle der Obrist-Lieutenant præsidiren, wie er dann auch die Assessores selbst vom Regiment wehlen und ausersehen mag, als nemlich:

3. Rittmeisters.
3. Lieutenants.
3. Cornette.
3. Corporals.

Solcher gestalt, daß ebenfalls die Anzahl derselben mit dem Præsidenten aus 13. Personen bestehet.

5.

Præsidenten und Assessoren Rang im General-Kriegs-Gericht.

In dem General-Kriegs-Gericht sitzet der Feld-Marschall, oder eine der Generals-Personen, welche von Ihrer Königl. Majestät selbst oder demjenigen, welchem Ihr. Königliche Majestät an Dero Stelle das oberste Commando anvertrauet haben, zum Præsidenten verordnet wird, nebenst denen Generals-Personen, Obristen und andern Officirern, so zu Assessoren ernannt werden können; und wann das General-Kriegs-Gericht zusammen tritt, alsdann sitzet der Præsident oben an, und die Generals-Personen, Obristen und andere Officirer, auf beyden Seiten des Tisches, zu folge des von Ihr. Kön. Majest. publicirten Rangs und nach dem Alter ihrer Chargen, dannenhero ein ieder zu desto mehrer Gewißheit, und um allem Disput vorzukommen,

kommen, allezeit eine vidimirte Copey seiner Bestallung bey sich haben soll, woraus deren Alter am besten ersehen und erkannt werden kan.

General-Auditeur soll den Richter-Eyd im General-Kriegs-Gerichte vorsagen,

6.

Wann nun das General-Kriegs-Gericht besetzet ist; Sollen sie alle, so wol der Præsident, als die Assessores, folgenden Richter-Eyd öffentlich ablegen, welcher ihnen von dem General-Auditeur dieser gestalt vorgesaget wird:

Ich N. N. gelobe und schwere bey GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich will und soll in allen Urtheiln Recht thun und richten, nach den Göttlichen und Schwedischen Gesetzen, Ordnungen und diesen Kriegs-Articuln, wie auch nach meinem besten Wissen und Gewissen, auch weder um Gunst, Freundschafft, Schwägerschafft oder Verwandschafft, vielweniger aus Furcht, Neid oder Widerwillen oder auch um Geschenck und Gaben einen Schuldigen befreyen, oder einen Unschuldigen verdammen, so wahr mir GOtt helffe an Leib und Seel.

u. der Regiments-Auditeur in Unter-Gerichten.

7.

In dem Unter-Gericht wird eben selbiger Eyd vom Regiments-Auditeur vorgelesen, welches auch öffentlich, und so offt Gerichte gehalten wird, geschehen muß.

Was vor Bediente im Kriegs-Gerichte seyn, u. insonderheit von des Secretarii Amt.

8.

Im General-Kriegs-Gericht soll nebst dem General-Auditeur (dessen Ampt und Verrichtung hiernechst beschrieben wird) auch ein geschworner Secretarius seyn, welcher das Protocoll führen und fleißig acht haben muß, daß alle Dinge wohl annotiret werden, der zugleich auch alle Consultationes, Rathschläge und Urthel abfassen, und über alles, so im Felde, bey Belägerungen, Schlachten, Scharmützeln und andern Occasionen passiret und fürgehet, ein accurat Diarium, wie, zu welcher Zeit, und mit was Circumstantien und Umständen eines und das andere sich zuträget und begiebet; Zu welchem Ende ihme, nachdem es die Zeit und Arbeit erfordert, nöthige Schreiber bestanden werden sollen.

Gerichts-Webel.

9.

Ebenfalls soll in dem General-Kriegs-Gericht ein Gerichts-Webel verordnet werden, welcher unter des Præsidenten und General-Auditeuren Commando stehen, und ihm obliegen soll, ein oder andern auf Ordre zu citiren, auch auf Erfordern anzuklagen, und was ihme sonst etwa anbefohlen wird, gehorsamlich auszurichten.

Regiments-Auditeur u. Webel.

10.

Desgleichen soll auch in den Regiments-Gerichten ein geschworner Regiments-Auditeur und Regiments-Webel seyn, welche ihren Beruff und Dienste mit Ernst und Fleiß dabey zu verrichten und aufzuwarten schuldig seyn sollen.

Sachen, so zu des General-Kriegs-Gerichts Cognition gehören.

11.

Und damit ein ieder wissen möge, was für Sachen zu des General-Kriegs-Gerichts Cognition, Verhör- und Aburtheilung eigentlich gehören; So sind dieselben folgende, nemlich:

1. Alle Crimina læsæ Majestatis Divinæ.

2. Crimina læsæ Majestatis humanæ, als, da iemand entweder Ihr. Kön. Maj. als Könige in Schweden, oder Ihr. Königl. Majest. hochgeliebter Gemahlin und Königin, wie auch deren ehelichen Leibes-Erben nachgestellet, des Willens, ihnen einigen Schaden zuzufügen, oder auch gar zu tödten, es sey mit Wercken, Worten oder in Schrifften, oder mit dergleichen Reden, welche Ihr. Kön. Majest. und Dero Königl. Hoheit und guten Nahmen zuwider und verkleinerlich wären.

3. Wann iemand ihme vorgenommen, mit dem Feinde heimlich zu correspondiren oder zu tractiren, oder auch eine Ihr. Königl. Majest. Vestungen, das Lager, Kriegs-Völcker, Schiffs-Flotte, die Armee und dergleichen, woran Ihr. Kön. Maj. und der Cron Dienst höchst gelegen wäre, würcklich zu verrathen; desgleichen, wann iemand davon Wissenschafft hat, und solches nicht so fort offenbahret und entdecket.

4. Wann iemand den Feld-Marschall, Gouverneurn oder einen andern hohen Officirer, welchen er zu ehren und zu gehorsamen verbunden ist, mit Injurien und schimpfflichen Worten angreifft, oder sonst einigen mercklichen Schaden an seinem Leben oder Gliedmassen zufüget.

5. Wann sichs auch zutrüge, daß ein Obrister oder sonst ein vornehmer Officirer, oder auch ein Schwedischer Edelmann auf Ehre, Leib und Leben angeklaget würde; soll solches für dem Ober-Gericht geschehen.

6. Hieher gehören auch alle Fauten und Mißhandlungen, welche von einer gantzen Gemeine, als von gantzen oder halben Regimentern oder Compagnien begangen werden.

7. Ingleichen auch alle Zänckereyen, so zwischen denen Officirern und Dero unterhabenden Gemeinen entstehen, auf dem Fall das Unter-Gericht entweder directe oder indirecte darin interessiret wäre, oder auch sonst anderer Ursachen halber für suspect gehalten werden könte.

8. Alle solche Civil-Sachen, welche im Unter-Gericht abgeurtheilet worden, und den Werth von 200. Thal. Silber-Müntz übertreffen, müssen gleichfalls für das Ober-Gericht kommen, wann eine von den Partheyen sich graviret befindet und dahin appelliren will, desgleichen in Sachen, da iemand über das Unter-Gericht, daß ihme nicht Recht wiederfahren, klagen solte.

12.

Was fürs Unter-Gericht gehöret, Appellation.

Alle Sachen, welche sonst im gemeinen Leben und Wandel fürkommen und sich zutragen, es mögen dieselbe Civil oder Criminal seyn, gehören erstlich für das Unter-Gericht, und bleibet es bey dem, was daselbst gesprochen, falls nicht dawider appelliret wird.

13.

In Criminal-Sachen wird keine ordentl.

Und ob wol in Criminal-Sachen, welche iemands Ehre oder Leib und Leben angehen, keine ordentliche Appellation zugelassen wird,

Appellation verstattet.

soll dennoch das in dergleichen Sachen ergangene Urthel Jhr. Kön. Majest. oder da dieselbe nicht zugegen wären, dem Feld-Marschall, durch den General-Auditeur vorgezeiget und referiret werden, auch keine Execution ergehen, biß ein solches geschehen und dazu Ordre ertheilet worden, es sey dann, daß die Sachen so hell und klar, daß nach des Verbrechers eigenem und freywilligem Bekäntniß oder sonst verhandenen völligen Gründen und gnugsamen Zeugen, kein Zweiffel mehr verhanden und so grob wären, daß keine Gnade zu hoffen stünde, auch von der Beschaffenheit sich befünden, wie sie der 17. Punct in Jhr. Kön. Maj. Gerichts-Ordonance mit mehrem beschreibet; Und wann sonst ein oder der andere in einigen Dingen, vom Unter-Gericht sonders graviret zu seyn sich befünde, derselbe hat solches Jhr. Königl. Majest. oder dem Feld-Marschall per supplicam zu erkennen zu geben, und soll ihme so dann Recht wiederfahren, da aber iemand unerweißlich und ohne sondere Ursache über den Richter sich beschweret, soll derselbe nach Bewandniß der Klage exemplariter gestraffet werden.

Appellation an König u. Feld-Marsch.

Klagen per Supplicam.

Unerweißliche Klagen.

14.

Der General-Gewaltiger klaget im Ober-Gericht, im Fall es niemand anders thut.

Im Ober-Gericht ist der General-Gewaltiger oder desselben Lieutenant (im Fall sich keine andere finden) Anklägere, welche dann gehalten seyn sollen, mit Assistence Jhr. Königl. Majest. Kriegs-Fiscals, alle Ubelthaten, welche entweder insgemein oder von iemand absonderlich begangen werden, und zu des General-Kriegs-Gerichts Cognition gehören, fleißig und genau zu observiren, anzugeben, ordentlich auszuführen, und das darin resolvirte und abgesprochene Urtheil gebührend exequiren zu lassen.

15.

Königl. Sachen klaget der Fiscal an.

Wann aber eine Sache Jhr. Königl. Majest. selbst angienge, dieselbe soll Jhr. Königl. Majest. Kriegs-Fiscal im Ober-Gericht führen, und der Gebühr treiben.

16.

Die Regim. Profose klagen im Unter-Gericht.

Eben dasselbe Ampt, Recht und Verrichtung hat der Regiments-Profos im Unter-Gerichte, und soll demselben obliegen, alle Frauten, so die Soldaten insgemein oder absonderlich wider diese Kriegs-Artickel verüben oder begehen, im Regiments-Gericht anzugeben und auszuführen, auch auf vorher ergangenes Urthel und Ordre exequiren zu lassen.

17.

Wie die Brüche u. Straf-Gelder bey Kriegs-Gerichten zu theilen.

Alle Brüche und Straff-Gelder, so im Kriegs-Gericht abgeurtheilet und erkannt werden, sollen in drey Theile getheilet werden, wovon Jhr. Königl. Majest. dem Kläger, und dem Gerichte, jedem ein Theil gebühret; was sich aber immittelst, und wann Jhr. Kön. Majest. Kriegs-Völcker weder im Felde, oder in Guarnisonen stehen, noch auf einige Arbeit commandiret, noch auch im Marsche unter fliegender Fahne, oder auf Regiments- oder Compagnie-Zusammenkünfften begriffen seyn, besondern ein ieder daheim ist, zuträget; so gehören solche so wol der Kriegs-Völcker, als anderer Jhr. Kön. Majest. Unterthanen Verbrechen für die ordentliche Land- und Stadt-Gerichte und deren Gesetze.

Verbrechen, so zu Hause geschehen, gehören vor die Civil-Gerichte.

18.

Von der Votirung u. dem Urtheil, wenn die Vota gleich seyn.

Wann nun, nach angebrachter Klage und eingeholeter gnugsamen Information, die Sache entweder mittelst geschehener eigenen Bekäntniß, oder fürgebrachtem Beweißthum und Gründen, beyderseits ordentlich ausgeführet und dergestalt ihre Klagen und Verantwortung (worüber sie vom Gerichte befraget werden) geschlossen ist; Alsdann wird zum Gerichtlichen Urtheil geschritten, solcher gestalt, daß, wann das gantze Gerichte über die Discourse und Rathschläge, welche über die Sache gehalten worden, nicht einig noch einerley Meynung wäre, muß alsdann darüber votiret und der Anfang von den Untersten in der Ordnung biß an die ersten Assessoren gemachet werden, so daß ein ieder sein Votum für sich giebet, und was so dann alle oder der meiste Theil, nachdem deren Vota und Bedencken in den Kriegs-Articuln, Göttlichen und Schwedischen Gesetzen, auch andern Jhr. Kön. Maj. Placaten und Geboten gegründet, für gut befinden und schlieſſen, dasselbe ist das Urtheil; Sind sie aber unter einander streitig und die Vota auf beyden Seiten gleich; alsdann soll derer jenigen Meynung gelten, welche der Præsident die besten Gründe zu haben befindet, und welchem Theile er beyfället.

19.

Urtheil fasset der Secretarius ab, und verliesets.

Nachdem solches alles geschehen, wird das Urtheil vom Secretario schrifftlich abgefasset, und sollen alle Raisons und Umstände, dann auch auf was Fundament das Urtheil gesprochen ist, in demselben enthalten und begriffen seyn, ingleichen auch was wegen der des Processes halber angewandten Unkosten und erlittenen Schadens erkannt wird, es sey, daß dieselben aus billigen Ursachen entweder aufgehoben werden oder nicht; worauf selbiges Urtheil, wann es zuvorher vom Præsidenten und dem General-Auditeur unterschrieben worden, durch den Secretarium im sitzenden Gericht und der Partheyen Gegenwart öffentlich abgelesen werden solle.

Unterschreibung desselben.

20.

Ober-Gerichts-Urtheile sind unwiderrufflich.

Revision.

Was auch dergestalt geurtheilet und abgesprochen worden, dabey soll es, als Jhr. Kön. Majest. eigenem Urtheil fest und unwiderrufflich verbleiben, gleichwol Jhr. Königl. Majest. die Revision vorbehältlich, im Fall die Sache so beschaffen und Jhr. Kön. Majest. es auch nöthig erachten.

21.

Unter-Gerichts Urtheile müssen zur Confirmation eingesendet werden.

Wann aber eine Criminal-Sache auf diese Weise im Unter-Gerichte abgeurtheilet ist, soll selbiges Jhr. Kön. Majest. oder in Dero Abwesenheit dem Feld-Marschall, so im 13. Punct erwehnet worden, eingelieffert und referiret, auch auf Jhr. Kön. Majest. oder des Feld-Marschallen darüber ertheilende Resolution so fort exequiret werden.

22. Wann

22.

Vorbitte um Gnade.

Wann auch von iemand einige Vorbitte um Gnade für denjenigen, welcher condemniret ist, geschehen solte, soll keiner der hohen oder niedrigen Officirer bey Straffe sich dazu gebrauchen lassen, es sey dann, daß sie der verurtheilten Person nahe befreundet, oder die Sache auch so beschaffen wäre, daß sie begnadiget werden könne, und demnach seiner aus der Blut-Freundschafft herrührenden natürlichen Liebe beygemessen werden könne.

Hierauf folgen nun die Reguln der gerichtlichen Proceß, die Untersuchung und das Urtheil betreffend.

1.

In Criminal-Sachen inquiriret der Richter entweder ex officio, oder es klaget der, den die Sache angehet.

Gleich wie in denen Criminal-Sachen, welche bey dem Kriegs-Wesen mehrentheils vorfallen, auf zweyerley Weise procediret und gehandelt wird, entweder mittelst des Klägers oder dessen Anklage, welchem die Sache angehet; oder auch durch gerichtliche Nachfrage und Untersuchung desjenigen, deme die Verwaltung der Justitz anvertrauet ist, und welchem von Ampts wegen oblieget, nach den Gesetzen und gerichtlichen Statuten alle Mißhandlungen zu erforschen, zu richten und die Straffe darnach ergehen zu lassen; also ist zu wissen, daß auf dem ersten Fall, wann nemlich iemand ist, der in einer Sache des Richters Handreichung zu Rechte suchet, dem Richter alsdann gebühret, den Angeklagten zu einer gewissen bestimmten Zeit, entweder münd- oder schrifftlich citiren zu lassen; Es geschehe nun die Citation mündt oder schrifftlich, soll er in derselben dem Verklagten, beydes wer der Kläger ist, die Sache, nebst der Ursache, den Ort, und dann auch die Zeit, an welchem Tage oder Stunde er citiret wird, erwehnter massen eröffnen und zu erkennen geben.

2.

Wie der Kläger für Gerichte klagen soll.

Wann beyde Partheyen vor Gericht erscheinen, muß der Kläger in des Beklagten Gegenwart seine Klage kurtz und deutlich zu erkennen geben, auch berichten, woher die Sache und Klage entstanden und ihren Ursprung genommen, und nachdem ein solches umbständlich vorgestellet worden, alsdann eröffnet er endlich sein Begehren, daß er durch gerichtlichen Ausspruch zu seinem Recht gelangen möge.

3.

Des Beklagten Antwort.

Hierauf soll der Beklagte so fort und zwar klär- und deutlich antworten und dadurch die Sache entweder gäntzlich oder mittelst gewissen Umständen bejahen oder auch verneinen; Wann er nun die Sache oder die That, so, wie sie angegeben worden, stracks gestehet, alsdann wird das Urtheil darnach abgefasset, wann er aber excipiret und es verneinet, muß zu der Sachen Beweißthum weiter fortgefahren werden; Weiln alle Urthel entweder auf eigene Bekäntniß oder offenbare Raisons und Beweiß sich gründen, und der Richter darnach auch das Recht administriren und sprechen muß.

4.

Der Kläger muß seine Klage beweisen, oder leiden.

Zuförderst muß der Kläger zu seinem Angeben und Klage einen richtigen Beweiß führen, allermassen wann an Seiten des Klägers, dasjenige, was er klaget, nicht erwiesen werden kan, der Beschuldigte frey erkannt wird; Da auch die Sache von einer groben Beschuldigung wäre, die der Kläger nicht darzuthun vermöchte, wird der Kläger nach den Gesetzen zur Straffe oder zu einer dergleichen Busse condemniret, die der andere, wann er des Verbrechens schuldig gewesen wäre, hätte ausstehen und leiden müssen.

5.

Der Beklagte soll seine Unschuld mit guten Gründen beweisen.

Da hingegen muß der Beklagte auch gefast seyn, seine Unschuld mit guten Gründen und Beweißthümer, da es erfordert wird, an den Tag zu geben und darzuthun, nemlich wann er diese oder jene Sache verneinet und mit gewissen Umständen erweiset, daß er umb die Zeit und an dem Ort, wo diß oder jenes sich zugetragen, nicht zugegen gewesen sey; oder wann er auch die That mit gewissen Bedingungen leugnet, daß sie auf die geklagte und angegebene Art und Weise nicht geschehen sey.

6.

Klägers Beweiß vor des Beklagten anzunehmen.

Und wann es sich begebe, daß beydes der Kläger und der Beklagte ihre Gründe und Beweißthümer zugleich vorbringen wollen; so gebühret dem Richter zuerst des Klägers und hernach des Beklagten Beweiß und Gründe aufzunehmen.

7.

Von der Dilation.

Im Fall ein oder anderer derselben seine Beweißthümer nicht stracks bey Handen hätte (welches ihnen doch bey der Citation angesaget werden soll, und sie selbst auch drauf bedacht seyn müssen,) so dann mag der Richter, wie es der Sachen Bewandniß und Wichtigkeit erfordert, denenselben biß auf dem nechsten Gerichts-Tage Dilation ertheilen oder auch abschlagen.

8.

Beklagter muß sich von Præsumptionen befreyen,

Wann der Kläger den Beklagten einiger Sachen beschuldiget, welche er nur mit halben und anderen scheinbaren Gründen, so sonst Præsumptiones genannt werden, zu belegen vermag, oder der Beklagte in einen gemeinen Ruff und Gerüchte verfallen ist, so sich auf wahrscheinenden Raisons gründet, alsdann lieget dem Beklagten ob, sich davon zu purgiren und frey zu machen.

9.

Sonst wird ihm der Eyd aufgelegt.

Kan er aber solches nicht thun, und die Beschuldigung wäre gleichwol grob, wird ihme der Eyd auferleget, sich mit einem Eyde zu befreyen, massen in dergleichen Fürfallenheiten, da man sich mit gnugsamen Gründen und Zeugnissen nicht verantworten kan, solches mit einem Eyde gerichtlichen geschehen muß.

10.

Befreyungs-Eyd,

Ein solcher Eyd wird bey Uns ein Befreyungs-Eyd genannt, und ist von der Krafft und

Würcklichkeit, daß der Beklagte, wann er einen solchen Eyd præstiren und thun kan, von aller Straffe und weiteren Zuspruch allerdings frey erkläret wird.

11.

Diesen muß Beklagter nebst 6. oder 12. redlichen Männern leisten.

So muß auch ein solcher Befreyungs-Eyd nicht allein von dem Beklagten selbst, sondern auch zugleich von 6. oder 12. andern redlichen oder glaubwürdigen Personen abgestattet und geleistet werden, dannenhero dem Richter oblieget, so viel grösser Acht und Sorgfalt zu haben, damit solches gebührlich zugehen möge; Insonderheit hat er dahin zu sehen, und diejenigen, welche mit dem Beklagten einen Eyd thun wollen, ernstlich zu vermahnen, daß sie sattsame und sichere Gründe haben, worauf sie mit getrostem Muth einen Cörperlichen Eyd ablegen können, und wann sie dann ein solches mit gutem Gewissen thun wollen, kan ihnen solches nicht gewegert, besondern, vielmehr zu Rettung ihres Nechsten Unschuld verstattet werden muß.

12.

Der Richter muß mit solchem Eyde nicht eilen,

Ratio.

Doch müssen die Richter mit Leistung eines solchen Eydes sich nicht übereilen, besondern zuvorher ihre äusserste Beflissenheit anwenden, durch andere Mittel und Wege die Wahrheit zu erforschen, angesehen der Eyd an sich selbst gefährlich und verkleinerlich ist, dannenhero derselbe auch sonst keinesweges, als nur in wichtigen und angelegenen Sachen und wann die Præsumptiones und Schein-Gründe für sich kräfftig seyn, verstattet werden muß, dañ es sonst ein offenbahres Unrecht seyn würde, wann der Richter, auf eine blosse umgehende Rede und Gerüchte, so etwa aus Arglistigkeit ersonnen und ausgebracht wäre, iemand zum Eyd zwingen wolte, besondern es muß derselbe, welcher solches Gerüchte führet, zu Rede gestellet werden, dasselbe entweder zu beweisen oder auch die behörige Straffe, vermöge der Gesetzen und Königl. Verordnungen dafür zu leiden.

13.

Der Richter muß die Wahrscheinlichkeit der Sache genau erwegen.

Es hat dannenhero ein Richter die Gründe und Wahrscheinlichkeiten der Sachen genau zu erwegen, umb welcher willen man einen Eyd zu verstatten, von was Wichtig- und Erbarkeit dieselbe nemlich seyn; und werden folgende (wann einige Ubelthat begangen ist) für starck und nachdencklich gehalten; als nemlich: Wann der Beschuldigte entwichen und dadurch die Sache auf den Rücken genommen; wann er mit denen andern Ubelthätern in Gesellschafft gewesen; wann er dergleichen Missethat vor dem begangen, und sonst wegen dergleichen und andern ungebührlichen Fürnehmen berüchtiget ist; wann er diejenigen, welche an dero Leben und Gliedmassen beschädiget seyn, zuvorher gedräuet hat; wann er für Gericht zweyerley Rede führet und ein und andere Ausflüchte zu machen suchet; wann er an andern Orten etwas bekannt, oder sich dessen, was geschehen, entweder zuvorher oder nachdem er für Gericht erschienen, berühmet; wann ein glaubwürdiger Zeuge verhanden, der zugegen gewesen und etwas gesehen; nebst mehren dergleichen, so ein bescheidener Richter zu prüfen wissen wird.

14.

Richter muß die Eyde wol zu unterscheiden wissen.

Nebst diesem muß ein Richter gute acht haben, und wohl zu unterscheiden wissen den Eyd, welcher von dem Beklagten und dann auch denjenigen, welchen die, so mit ihm schweren wollen, zu leisten oblieget.

15.

Beschuldigter præstiret Juramentum veritatis,

Der Beschuldigte muß den Eyd der Wahrheit præstiren, so daß er dadurch betheuret, in dieser oder jener Sache frey und unschuldig zu seyn.

16.

Seine Consorten aber Juramentum credulitatis.

Diejenigen aber, welche den Eyd mit ihm thun wollen, sollen nur solcher gestalt schweren, daß sie nach der Wissenschafft, Gründen und Wahrscheinlichkeiten, welche sie so wol von der Sache, als des Beklagten Leben und Wandel, haben, nicht anders glauben, als daß sein Eyd recht und nicht falsch sey.

17.

Mit solchem Eyde wird der Beschuldigte befreyet.

Auf solchen des Beklagten und derer jenigen, so mit ihm schweren wollen, abgestatteten Eyd, hat der Richter gnugsamen Grund und Ursachen, ihn von der Straffe zu befreyen.

18.

Erlassener Eyd ist so gültig, als wenn er würckl. geleistet wäre.

Da es auch geschehe, daß der Kläger oder der Richter dem Beklagten oder denenjenigen, so mit ihme schweren wollen, den Eyd erliesse, alsdann ist der nachgegebene Eyd so gültig, als wann er würcklich geleistet wäre, und wird der Beschuldigte eben wol dadurch befreyet.

19.

Wenn Beschuldigter den Eyd nicht leisten kan, wird er extraordinarie gestraffet,

Falls es sich auch zutrüge, daß der Angeklagte auf solche Weise keinen Eyd leisten könte, wird er zwar für schuldig gehalten, ob gleich die That etwas grob wäre, gleichwol weiln dazu klare und sattsame Gründe und Beweißthümer nöthig, so muß er dennoch nicht stracks in ein- oder anderer Halß- oder Lebens-Sache zum Tode oder sonst einer ordentlichen Straffe geurtheilet werden; dann es ist besser einen Schuldigen zu befreyen, als den Unschuldigen zu verdammen, besondern es soll in dergleichen Fürkommenheiten, die Sache mit allen ihren Umständen zusampt des Gerichts Bedencken, an Ihr. Königl. Majest. oder denjenigen, welcher das Ober-Commando hat, referiret werden, damit nach Beschaffenheit der Sachen eine Arbitral-Straffe desfalls statuiret werden könne.

u. in solchem Fall die Sache Ihr. Kön. Majest. referiret.

20.

Wenn die Aehnlichkeit der Sache so groß, daß ein Meineyd zu befahren, wie es so dann zu halten.

Wann aber die Umstände und Aehnlichkeit der Sachen so groß, daß ein Meineyd zu befahren stünde, und der Richter gleichwol keine so vollkommene Gründe hätte, der in Verdacht seyenden Person der That zu überführen und zu verurtheilen; alsdann mag der Richter zwar wohl die Sache dem Gerichte Gottes und der Zeit befehlen, biß dem Höchsten gefällig, solche weiter zu offenbahren, doch gleichwol ohne die höchste Noth, und wann,

nach

nach geschehener Mensch-möglichen Inquisition und Nachforschung, keine andere Ausswege zu finden seyn, dazu nicht schreiten; welches er dennoch erst Ihr. Königl. Majest. oder demjenigen, welcher an Dero Stelle das Commando und die Justitz in Händen hat, berichten soll.

21.

In Processu accusatorio u. Inquisitorio kan einerley Methode gebrauchet werden.

Was nun gesagter Massen von denen Sachen bereits gemeldet worden, welche von gewissen Klägern, oder denenjenigen, welchen die Sache angehet, für dem Richter und dem Gerichte angegeben werden, dasselbe muß und kan auch in solchen Fürfallenheiten verstanden werden, wann der Richter Amptes halber und auf vorhero ergangene sichere Gründe oder auch wahrscheinlichen Præsumptionen und Muthmassungen (wann die Sache so beschaffen) einen Missethäter entweder greiffen, oder sonst für Gerichte angeben lässet, so daß bey dergleichen Inquisition und Untersuchung, und wann ein vom Richter verordneter Ankläger die Sache führet, selbige Methode und Ordnung, so wohl im Reden, Antworten, Führung des Beweises, Leistung des Eydes, als was sonst von dergleichen mehr berühret ist, gebrauchet und beobachtet werden könne.

22.

Criminal-Sachen müssen mit Gründen und Zeugen, wie auch eigener Bekäntniß erwiesen werden.

Sonst beruhen alle Criminal-Sachen, die entweder von einem gewissen Kläger, oder auch demjenigen, welchen der Richter dazu verordnet, geführet werden, und auf obgesagten Gründen mittelst eines Eydes nicht geschlichtet und entschieden werden können, auf vollgültigen Raisons und Beweißthümer; Und sind deren vornemlich zweyerley, nemlich; Eine eigene und freywillige Bekäntniß, oder auch durch Zeugen geschehender gerichtlicher Beweiß.

23.

Wie eigen Bekäntniß beschaffen seyn solle.

Und geschiehet der gerichtliche Beweißthum alsdann durch eigene Geständniß; wann nemlich der Beklagte freywillig und ungezwungen eine sich zugetragene Sache, von was Beschaffenheit dieselbe auch immermehr seyn möchte, und einige Beschuldigung mitführet, für dem Gerichte, wahrschein- und klärlich bekennet und gestehet, gestalten eine dergestalt selbstgestandene Sache, so gut geachtet wird, als die mit Zeugen erwiesen ist; es soll aber niemand durch Peinigung und Marter zur Bekäntniß gehalten werden, weiln ein solches in Ihr. Königl. Majest. Reich und Landen nicht üblich, zu dem auch an sich selbst gefährlich und ungewiß ist.

24.

Wie durch Zeugen etwas erwiesen werden soll, und was es für Zeugen nach den Gesetzen seyn müssen.

Wann der gerichtliche Beweißthum durch Zeugen geschehen muß, müssen dieselben erst von demjenigen, welcher sich auf sie beruffet, angegeben und vom Richter fürgefordert, und wann sie vorgestellet worden, nicht verworffen werden, wann sie nach den Rechten gültig und nicht entweder für Vogelfrey oder in die Acht erkläret, noch auch Ehrlose, Meineydige, Befreundt oder vom Haußgesinde, oder auch solche Leute seyn, welche umb Gunst oder Mißgunst, Freundschafft oder Gewinsts willen, etwas fürbringen oder verschweigen; Imgleichen auch keine Unmündige, oder die in ihrer eigenen Sache zeugen, weiter keine unbekandte oder gantz frembde, von deren Redligkeit niemand einige gewisse Kundschafft hat, gestalten man nicht leichtlich einem unbekandten Menschen, noch auch dergleichen Zeugen einigen Glauben beymisset, welche auf eine blosse Rede und Bericht, so sie von andern gehöret haben, ihr Gezeugniß abzulegen sich anerbiethen.

25.

Der Richter muß die Zeugen vor einen Meineyd warnen.

Nachdem nun die Zeugen ernannt und für Gerichte gültig erkannt worden; soll der Richter dieselben treulich vermahnen, daß sie sich für einem Meineyd, als welcher beydes Gottes Rache und der Obrigkeit Straffe, nicht weniger auch Spott und Schimpff nach sich ziehet, und einen Meineyder gemeiniglich zu treffen pfleget, wohl hüten und fürsehen; sie auch dahin halten, die Wahrheit, so weit sie ihnen wissend ist, zu bekennen und auf alles dasjenige, so ihnen vorgestellet wird, und worüber sie befraget werden, sich redlich zu erklähren, auch nichts wegen einiger unbilligen Ursachen, deren in dem Eyde gedacht werden, zu verhelen: Worauf sie so dann in wichtigen Sachen, sonderlich die das Leben und die Ehre betreffen, einen Cörperlichen Eyd mit aufgerichteten Fingern in beyder streitigen Partheyen Gegenwart thun sollen; Nemlich:

Zeugen-Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwere bey GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß ich in dieser Sache, in welcher ich zum Zeugen erkannt bin, wahrhafftig zeugen, und in allem, weßfalls ich befraget werde, und weiß, daß es sich zugetragen habe, und wahr sey, die Warheit bekennen will, dergestalt daß ich weder umb einiger Freund- oder Feindschafft, Verwandt- oder Schwiegerschafft, noch umb Geschenck und Gaben, oder aus Haß und Neid, Vorthel oder Schaden, oder weßhalber es sonst seyn möchte, etwas verhelen oder verschweigen will, so zu Erläuterung der Sachen oder Bestätigung der Warheit gereichen kan, besondern alles was mir davon bewust ist, aufrichtig und auf mein Gewissen bekennen und offenbahren, so wahr mir GOtt helffe an Leib und Seele.

26.

Wie die Zeugen abzuhören.

Nach abgelegtem Eyde, sollen die Zeugen absonderlich einer nach dem andern abgehöret werden, doch in niemands, als des Gerichts und der beyden streitigen Partheyen Gegenwart, so daß der eine Zeuge nicht höret, was der ander zeuget, wie sie dann auch mündlich mit klar- und deutlichen Worten ihr Gezeugniß für Gericht und nirgend anderswo, im Fall es die Noth nicht erheischet, ablegen, was sie in der Sache, zu welcher sie als Zeugen gefordert und erkannt seyn, selber gestehen und gehöret haben.

27.

Zeugen des Beklagten.

Da es sich auch begebe, daß der Beklagte auf der Zeugen Aussage, durch andere Zeugen etwas zu illustriren und zu beweisen haben solte, daß nemlich die Sache, anderer gestalt als die vorigen Zeugen, ausgesaget, beschaffen sey, kan ihme nicht gewegert werden, dieselben fürzustellen, um eydlich abgehöret zu werden, was sie von der Sache wissen oder davon gesehen und gehöret haben, und muß alsdann derjenigen Parthey Beyfall und Glauben gegeben werden, welche die meisten und besten Zeugen gehabt und mit den hell- und wahrhafftigsten Gründen, Beweißthümern und Umständen die Warheit an den Tag gegeben und fürgebracht: Und wird ein verständiger und rechtfertiger Richter solches alles wohl und genau erwegen und eins mit dem andern vernünfftig conferiren und prüfen, für allen Dingen auch dahin sehen, daß das Recht des Unschuldigen und Einfältigen möge herfür gezogen und unterholffen werden.

Der Richter giebt den meisten u. besten Zeugen Beyfall.

28.

Wegen des Urtheils in der Sache.

Nachdem nun dieses alles, nebst mehr andern Gründen u. Umständen, welche die Zeiten und fürkommende Sachen und Handlungen mitbringen können, genau und bescheidentlich erwogen worden; Alsdann wird zum Urtheil geschritten auf Art und Weise, wie oben in der General-Kriegs-Gerichts-Ordnung und deren 18. und 19. Punct vermeldet stehet; Gegeben auf Unser Königl. Residentz in Stockholm den 2. Martii 1683.

CAROLUS.

(L.S.)

CCCCXLVII.

Königs Caroli XI. in Schweden Instruction und Ordre, wornach sich Dero General-Auditeur und andere, die es sonst angehet, zu richten und zu verhalten haben, de Anno 1683.

1.

Der General-Auditeur hat bey der Armee und Militz die General-Aufsicht über die Militz.

DEr General-Auditeur soll im Nahmen und von wegen Ihr. Königl. Majest. bey Dero Armee und Kriegs-Völckern nach Göttlichen und der Reiche Schweden Rechten, auch denen vorhergehenden Kriegs-Articulen und andern beygefügten Placaten und Verordnungen eine genaue und fleißige Auffsicht haben, daß die Justitz, Recht und Gerechtigkeit gepflogen, die Recht-Sachen denen Rechten und Processen, und denen Kriegs-Articulen, auch andern Königl. Constitutionen gleichförmig geführet und ordentlich administriret werden.

2.

Muß alle Unordnungen u. Verbrechen angeben, und vors Gerichte bringen.

Ihm müssen alle Urthel von Regiments-Gerichten eingeliefert werden.

Da er verspühret, daß entweder die Officirer oder Gemeine gegen die Kriegs-Articulen und andere Verordnungen gehandelt und dieselbe übertreten, so daß solches mittelst des Kriegs-Rechts-Urthel und Erkänntniß geschlichtet werden müsse, soll er seines Ampts und Pflichten gemäß dasselbige entweder bey denen Obersten und Officirern, oder da die Sache dergestalt beschaffen, beym General-Kriegs-Recht angeben, und zu einem rechtsförmigen Ausspruch befodern lassen, zumahlen auch alle die Sachen, welche beym Regiments-Gericht abgethan werden, ihme zugestellet und gelieffert werden sollen, um damit er so viel besser möge nachsehen können, wie und welchergestalt ein oder anderer seiner Pflicht gelebet und selbe nach denen Rechten, Kriegs-Articulen und andern Constitutionen in acht genommen und observiret habe.

3.

Angelegene schrifftliche Handlungen unterzeichneter.

Wann Testamenta, Inventirungen, so wohl nach denen Verstorbenen, als sonsten Obligationes, Contractus, Verträge und andere angelegene schrifftliche Abhandlungen aufgerichtet und geschlossen werden, sollen dieselben so viel kräfftiger und sicherer zu halten seyn, wann solche von dem General-Auditeur unterzeichnet und verificiret werden.

4.

Er hat auch die Auffsicht über alle Executiones, welche diejenige, denen es zustehet, ihm allezeit notificiren müssen.

Er soll auch die Auffsicht in allem haben, daß alle Fehler und Versehungen gebührlich mögen exequiret und abgestraffet werden, dannenhero auch der General-Gewaltiger und die Regiments-Profosse ihme anzeigen und kund thun sollen, wann, wie und wor, und auf was Weise die Executiones nach denen Regiments- oder General-Kriegs-Recht-Urtheilen verrichtet und bewerckstelliget worden, damit er solchergestalt möge erfahren, ob solches gebührlich geschehen oder nicht, und widrigenfals, da etwas verfehlet wäre, es entweder Ihr. Königl. Majest. oder dem Feld-Marschall zu erkennen geben, so daß auff Ihr. Königl. Majest. und des Feld-Marschallen Ordres diejenigen, denen ein solches angehet, bey Straffe zu ihrer Pflichts-Vollbringung angehalten und befehliget werden mögen.

5.

Was vor Streitigkeiten beym General-Auditeur zu erst angegeben werden sollen.

Alle Difficultäten und Uneinigkeiten, welche zwischen Kauffleuten, Marquetendern, Vivandiers und andern, so der Armee folgen, vorfallen, sollen zu erst bey dem General-Auditeur angegeben werden, welcher, nach Beschaffenheit der Sachen, versuchen soll, ob dasselbige in der Güte kan und mag geschlichtet werden, wann aber solches nicht zu erwarten, zum ordentlichen Proceß vor dem Kriegs-Recht es kommen zu lassen.

6.

Er hat die Inspection auf die Justiz-Bediente,

Und damit alles dabey desto besser und richtiger möge zugehen, soll der General-Auditeur nicht allein über die Personen, welche dem General-Kriegs-Recht ordinarie bedienet, und demselben anhängig seyn, die Inspection

und

und Commando haben, besondern auch einen iedweden dahin halten u. ihm seines Fleisses, Diensts und Pflicht erinnern, und wann einige Officirer, hohe oder niedrige, auf Ihr. Königl. Majest. oder des Feld-Marschallen Ordre und Befehl zu einem General-Kriegs-Recht zusammen beruffen werden, genau in acht nehmen, daß solches ohne rechtmäßige Verhinderung bey gewisser darauf gesetzten Straff von niemanden versäumet werde.

auch daß die, so zum Kriegs-Recht beordert werden, sich nicht versäumen.

7.

Der General-Gewaltiger soll von allem, so bey der Armee vorläufft, dem General-Auditeur täglich Nachricht geben und von allen Unordnungen so fort notificiren, auch eine Specification und Bericht verfassen über die, wegen ein und anderer getriebenen Mißhandlungen, eingebrachten Gefangenen, ingleichen keinen derselben ohne deren Wissen, so dieses angehet, oder des General-Auditeurs deswegen habenden Ordre aus- oder loß lassen.

Tägl. Rapport des Gen. Gewaltigers an den Gen. Auditeur.

8.

Alle vom Feinde durch Partien oder sonst eingebrachte Gefangene, ingleichen alle kommende Uberläuffer oder sonst verdächtige Personen soll der General-Auditeur examiniren, und deren Auffage iede vor sich schrifftlich annotiren, auch dieselbe nachmals in Ihr. Königl. Majest. Canceley, oder wo es sonsten hin befohlen wird, einlieffern, und nicht weniger über alle dergleichen Gefangene und Uberläuffer eine gewisse Rolle halten, damit niemand ohne Ordre und ohne derer Vorwissen und Willen, so dieses angehet, auf einige Art und Weise loß gegeben, accommodiret oder erlassen werden möge.

Alle feindl. Gefangene werden vom Gen. Auditeur examiniret.

9.

Vor allen Dingen soll er auf alle Personen, so sich bey der Armee aufhalten, und auf alles derer Vorhaben ein wachendes Auge und gute acht haben, damit nichtes zu Ihr. Königl. Majest. Undienst, Schaden, Unterschleiff, und anders dergleichen vorgehen oder etwas mittelst eigenwilliger Gewalt und Sicherheit einreissen möge.

Der General-Auditeur muß von allen, so der Armee folgen, Wissenschafft haben.

10.

Zur Winter-Zeit wann die Armee in gewisse Quartier lieget, oder da das Kriegs-Volck in Guarnisonen vertheilet worden, soll er, nachdem Ihr. Königl. Majest. Dienst und Nutzen es erfordert, die Quartier besichtigen, und über alles, was auf ein oder andere Art sich zutragen kan, die Inspection haben und halten lassen, auf daß alle Exorbitantien, Ubermuth und Unordnungen observiret, befraget, und nach denen Kriegs-Articulen sampt Einhalt anderer Verordnungen darüber gesprochen und abgethan werden mögen, massen er, wann es vonnöthen, Ihr. Königl. Majest. oder dem Feld-Marschall einen genauen Unterricht davon erstatten solle.

Wie er des Winters die Quartiere visitiren soll.

11.

Ihr. Königl. Majest. befehlen auch allergnädigst, daß Dero General-Auditeur bey der Armee und Kriegs-Volck die Auffsicht haben solle auf Maaß, Ellen und Gewicht und auf alles, was da gekauffet oder verkaufft wird, eine billige Tax setzen, doch mit Communication desselben, welcher das General-Commando führet, dabeneben alle Marquetender und Kauffleute stricte darnach zu leben und sich anzuschicken, auch im geringsten nicht darüber, bey Verlust oder Confiscation ihrer Wahren, nach Einhalt der Kriegs-Articulen 15. Puncts zu gehen, anhalten. Die Taxa soll nach der Zeit des Einkauffs, und des Ortes Beschaffenheit gebührlich moderiret und gerichtet seyn, zumahlen ihm insgemein und allezeit allen unverdrossenen Fleiß und die Mühe anzuwenden gebühret, damit alles dasjenige, was zur Administration der heilsamen Justice gereichet, in steter Ubung und Gebrauch erhalten werden möge.

Die Marquetender, wie auch Ellen, Maaß und Gewicht.

12.

Dabey soll er ihm auch gäntzlich und mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, damit der Fiscal, General-Gewaltiger, Rumormeister und derer unterhabende Leute, ein ieder vor- und an sich selbst sein Ampt mit Fleiß verrichte, und alle Unordnungen und Gewalt abwehren, ingleichen fleißig und unversäumbt demjenigen nachkommen, was von Ihr. Königl. Majest. dem Feld-Marschallen und andern, so darüber zu sagen haben, befehliget worden.

Hält die Justiz-Bediente dahin an, daß sie ihr Amt fleißig verrichten.

13.

Immassen dann auch bemeldte Fiscal, General-Gewaltiger und Rumormeister mit ihren unterhabenden Leuten schuldig seyn sollen, dem General-Auditeur in allem demjenigen, was ihres Amptes ist, und zu Ihr. Königl. Majestät Dienst gereichet, zur Hand zu gehen, und von ihme über alles dasjenige, was dem Justitz-Wesen zuständig ist, Ordre zu erwarten und zu empfangen haben, ferner ihme die Specificationes und Kundschafft von allen einsitzenden Straff-würdigen Personen zuzustellen, auf daß dieselben zu rechter Zeit examiniret, und, was nicht Criminel befunden worden, loß gegeben werde. Wie dann auch gedachte Bediente täglich vor dem General-Auditeur sich zu weisen haben, um zu vernehmen, ob etwa auf ein oder andere Weise von ihm etwas zu erinnern seyn möge.

Die Justiz-Bediente sollen sich tägl. beym Gen. Auditeur einstellen.

14.

Es soll auch mehrgesagter General-Auditeur darob seyn, damit Ihr. Königl. Majest. oder des Feld-Marschallens Salveguardien nicht violiret noch sonsten einige Gewalt, Rauberey, Abnehm- oder ungebührliche Arrestirung geübet, sondern, so viel immer menschen- und möglich, gut Regiment, Gericht und Gerechtigkeit in allen Dingen befordert und gehalten werden möge.

Der Gen. Auditeur soll auch zusehen, daß die Salvaguardien nicht violiret werden.

15.

Und nachdem mehrgesagter Ihr. Königl. Majest. bestalter General-Auditeur nebst Secretario, Schreiber und andere Justitiæ Bediente dißfalls in Ihr. Königl. Majest. Special-Schutz auf- und angenommen werden,

Königl. Protectorium vor ihn u. die übrigen Justiz-Bediente.

den, also wird auch hiemit allen hohen und niedrigen Officirern und Bedienten zu sampt denen Gemeinen gnädigst und ernstlich anbefohlen, ihme und den andern Justitz-Bedienten in allem demjenigen, was zu Beforderung Ihr. Königl. Majest. Dienst von ihnen begehret und befohlen werden kan, alle Assistence, Handreichung und Gehorsam zu beweisen, und wann er auf Ordre in Ampts-Geschäfften hin und wieder reisen muß, ihm die nöthige Convoy und Beschutz auf billiges Begehren geben und abfolgen lassen: Ferner ihm oder seine Unterhabende weder mit Worten noch Wercken im geringsten nicht beleidigen, beschimpffen oder einigen Schaden zufügen. Wie dann auch diejenige, welche mit Austheilung der Quartiere im Felde oder sonsten zu bestellen haben, dahin sehen sollen, daß er und die Seinigen dergestalt quartiret werden, damit er allezeit nahe bey der Hand seyn, und also sein Ampt und Beruff getreulich verrichten könne, auch daß ihme deßfalls darinnen nirgends einiger Eintrag, Beschwer oder Hinderniß geschehen möge, alles bey Vermeidung einer exemplarischen Straffe nach Beschaffenheit der Sachen, denn dasjenige, so wider diese Ihr. Königl. Majest. Instruction und Verordnung begangen, wird demjenigen gleich gehalten, so in den Kriegs-Articulen verfasset, und, was dagegen verbrochen, gleich attendiret und geeiffert werden. Gegeben auf Unser Königl. Residentz in Stockholm den 2. Martii 1683.

Wie es mit ihren Quartieren zu halten.

CAROLUS.

(L.S.)

CCCCXLIIX.

Königs Caroli XI. in Schweden Instruction vor den General-Gewaltiger bey Dero Militz, worinnen auch zugleich der Regiments-Profosen Amt und Verrichtungen mit begriffen, de Anno 1683.

1.

General-Gewaltiger greiffet u. inhafftiret alle Missethäter.

Es hat der General-Gewaltiger die Macht, und ist ihm wegen seines Ampts absolute nachgelassen, alle diejenige, so wider Ihr. Königl. Maj. Kriegs-Articul oder andere Verbott und Ordnungen handeln, und in öffentlicher Mißhandlung betreten werden, ob er gleich nicht so expresse Ordre darzu hat, anzugreiffen und gefänglich zu setzen.

2.

Ihm stehet nicht zu, diese ohne Ordre zu exequiren.

Und ob er zwar solche Gewalt oder Macht hat, dergleichen Verbrecher anzutasten, und in Gefängniß und Eisen zu verwahren, so soll er gleichwol keinen loß geben oder exequiren lassen, ehe und bevor es ihm von Ihr. Königl. Majest. Feld-Marschallen, oder auf Ihre Ordre von dem General-Auditeur frey gegeben und in specie befohlen worden.

3.

Der Regiments- und Compagnie-Profossen-Macht.

Solche Macht, Recht und Freyheit sollen auch die Regiments- und Compagnie-Profossen, ein ieder bey seinem Regiment, haben und geniessen.

4.

General-Gewaltiger und dessen Leute an ihrem Amt nicht zu hindern.

Keiner soll sich dem General-Gewaltiger, dessen Lieutenant oder Volck, wer und wann dieselbige ihre Ampts-Verrichtung brauchen, widersetzen, und weder ihm noch den Seinigen einiger massen behinderlich seyn, oder Schaden und Eingriffe thun, wer darwider handelt, soll unnachläßig am Leben gestraffet werden.

5.

Regiments-Profosse müssen dem Gen. Gewaltiger gehorchen.

Dem General-Gewaltiger sollen alle Regiments-Profossen gebührlichen Gehorsam und Folge leisten, und ihm mit Eyd und Pflicht in allem, was er Ampts wegen und zu Ihr. Majest. Dienst kan zu verrichten haben, verbunden seyn; welcher sich dagegen ungebührlich verhält, der soll bey dem General-Auditeur angegeben, und von ihm mit Consens und Communication der Obristen und Officirer abgesetzet und gestraffet werden.

6.

Gen. Gewaltiger muß Wissenschafft von allen ins Lager kommenden Waaren haben,

Es soll der General-Gewaltiger allen Fleiß anwenden, zu erfahren, an welchem Ort und Stelle die Marqvetender und andere dergleichen Leute ihre Waaren haben, und wie theur sie dieselbe einkauffen, damit nach Anleitung einer solchen Nachricht selbige Waaren darnach, wie obgesaget, gebührlich mögen taxiret und im Preiß gesetzet werden.

7.

und nebst den Regiments-Profossen zusehen, daß sie tüchtig sind.

Ihm gebühret auch beneben denen Regiments-Profossen zuzusehen und gute acht zu geben, daß die Marqvetender allezeit und allenthalben mit guten und tüchtigen Waaren versehen seyn, dieselbe nicht verfälschen, oder über die gesetzte Taxa verkauffen, welche hierwieder handeln, sollen von ihm angegeben und gebührlich deswegen gestraffet werden.

8.

Sollen nicht gestatten, daß etwas höher, als es taxiret, verkauffet wird.

Wenn der Marqvetender Waaren, Proviant, Getränckе und dergleichen geschätzet und taxiret worden, soll kein Regiments- oder Compagnie-Profoß um Geschenck, Gaben oder anderer Ursachen willen, bey höchster Straff zulassen oder durch die Finger sehen, daß die Waaren theurer, als die Taxa inne hält, verkauffet oder gegeben werden.

9.

Der General-Gewaltiger muß zusehen, daß die Marquetender mit keiner Ungebühr graviret werden,

Der General-Gewaltiger soll auch darauf ein wachendes Auge haben, damit nicht die Regiments- oder Compagnie-Profossen entweder selbst graviren oder die Regiments- oder Compagnie-Marqvetender von andern beschweren lassen, vielweniger von denen frembden Marqvetendern, welchen einiger Handel zugelassen, ichtwas weiter einfordern oder entgegen nehmen, ohn allein dasjenige, welches nach Zeit und Gelegenheit kan verordnet und zugelassen werden.

10. Inglei-

10.

oder unbekannte sich eindringen.

Ingleichen soll der General-Gewaltiger gute Obacht haben, damit keine frembde Marquetender und welche nicht beeydiget sind, bey der Armee einige ohnzugelassene Marqueterey treiben, oder sich unter die geschworne Marquetender einmischen mögen, wann aber solches sich zutragen solte, dieselbe bey dem General-Auditeur angeben, um daselbst examiniret zu werden, massen diejenige, welche dagegen gehandelt zu haben befunden werden, mittelst Confiscirung aller ihrer Wahren von der Armee weg getrieben und verwiesen werden sollen.

11.

Die Regiments- und Compagnie-Profose sollen fleißig nach den Dieben forschen,

Wann Diebstahl verübet wird, sollen der Regiments- und Compagnie-Profossen mit allem Fleiß nachsuchen, und da die Thäter oder Diebe mit dem gestohlenen Gute gefunden werden, dieselben dem General-Gewaltiger zuführen und in Verhafft nehmen, damit dieselben deswegen angeklaget und nach Verdienst gestraffet, auch denenjenigen, so bestohlen worden, das Ihrige wieder gegeben werden möge. Wann aber ein Marquetender, Profoß oder sonst iemand, zu welchem einig gestohlen Gut gebracht worden, dasselbe verhelen und nicht gebührlich an den Tag bringen solte, derselbe soll gleich dem Thäter abgestraffet werden.

12.

Auch unterm Gottesdienst herum gehen und zusehen, daß kein Gesäuffe vorgehet.

Wann das Gebet oder die Predigten gehalten werden, und die Trommel, daß alles Zappen und Ausschencken einzustellen, gerühret wird, so sollen alle Regiments- und Compagnie-Profosen ein ieder in seinem Quartier herum gehen und fleißig zusehen, ob etwa iemand, entweder unter dem Gebet oder der Predigt und nachdem der Zappen geschlagen ist, einiges Getränck oder sonst etwas verkäufft oder ausschencket, und ob auch die Gemeinen oder Officirer selbst unter und nach selbiger Zeit dem Sauffen und Schwelgen obliegen, und wenn sie solches inne werden, dem General-Gewaltigern ohne Ansehen der Person alsbald anmelden, auch allenthalben unnachläßig und ohne connivence damit also verfahren, auf daß beydes, die Marquetender ihres Ungehorsams halber nach dem 15. und 28. und Officirer oder Gemeine, wie sie es nach den andern Puncten der Kriegs-Articulen verdienet haben, angegeben und abgestraffet werden mögen. Die Profossen aber, welche dieses nicht in acht nehmen und angeben, sollen gleich denen Verbrechern gebührlich davor angesehen und gestraffet werden.

13.

Alle vor das General-Kriegs-Gericht gehörige Sachen müssen, wenn kein Ankläger verhanden, von dem Ge-

Alle Verbrechen und Ubertretungen, welche entweder wider die Kriegs-Articul oder andere verfassete Verordnungen, Gebot und Verbot begangen und durch öffentlichen Trommetenschall und Trommelschlag ausgeruffen worden, es sey in Criminalibus oder Civilibus verübet und von der Beschaffenheit, daß sie vor das General-Kriegs-Recht gehören, sollen daselbst von ihm, dem General-Gewaltiger, im Fall keine andere Ankläger seyn, angegeben und ausgeführet und nach den darüber resolvirten und abgefasseten Urtheilen exequiret werden. Eben sothane Pflicht und Dienst sollen die Regiments-Profossen, ein ieder bey seinem Regimente, mit Wissen ihrer Obristen und des General-Gewaltigers Information leisten und halten.

neral-Gewaltiger daselbst angegeben u. ausgeführet werden.

14.

Gefangene müssen dem Gen. Gewaltiger beydes seine Gebühr und die Verzehrung bezahlen.

Insgemein soll ein ieglicher, der zu dem General-Gewaltigern in Arrest gebracht, oder sonst in Verhafft genommen worden, sich nach seinem Stande und Würden nicht allein abfinden mit dem, welches der Gewohnheit nach abzustatten gebühret, sondern auch alles dasjenige, so ein oder anderer Arrestant oder Gefangener bey ihm verzehret, bezahlen, ingleichen diejenigen, welche in die Eisen geschlagen, sollen dem Stockmeister sein Schließ- und Löse-Geld entrichten, inmassen es dann gleicher gestalt unter den Regimentern und Compagnien mit denen Profossen auch also zu halten.

15.

Regiments- und Compagnie-Profosse sollen kein Zapffen zulassen, wenn der Zapffen geschlagen ist.

Ferner sollen alle Regiments- und Compagnie-Profossen ein ieder in seinem Quartier gute Obacht haben, daß die Marquetender, nachdem der Zapffenschlag gerühret worden, und das Auszapffen einzustellen gebühret, daß weder in der Gassen oder vor den Regimentern nicht das geringste ausgezapffet, Feuer angemachet, oder sonsten etwas, so verbothen, vorgenommen werde, besondern so bald obiger Umschlag geschehen, alle Feuer ausleschen und dergleichen einstellen mögen. Wird einiger Profoß, welcher solchem nicht gebührlich nachkömpt, befunden, derselbe soll von dem General-Gewaltiger in Verhafft genommen und vor Gericht gestellet werden, seines Verbrechens und Versäumniß halber gebührend zu büssen.

16.

Gehörige Stangen u. Kenn-Zeichen aussetzen,

Weiter sollen auch allen Regiments- und Compagnie-Profossen, so bald das Kriegs-Volck-Lager geschlagen und quartieret ist, gewisse Stangen und Kenn-Zeichen, ein ieder vor seinem Regiment und Compagnien, setzen, und so weit selbige vorne aus, als es von den Quartiermeistern kan angeordnet werden.

auch das Lager reinlich halten.

Wegen der Quartiere und der Gassen Reinhaltung, des Mistes und der todten Pferde Hinwegschaffung, gebühret ihnen auch bestellen zu lassen, dann, wann solches von ihnen versäumet würde, sollen sie dafür mit allem Ernst von dem General-Gewaltiger zur Geld-Straffe, Gefängniß, oder auf andere Weise, nachdem die Versäumniß ist, gezogen werden.

17.

Von Loßlassung der Gefangenen.

Wann ein Regiments- oder Compagnie-Profos oder sonst iemand, welchem einige Gefangene in Verwahrung zu haben anvertrauet worden, einen Verbrecher oder Gefangenen ohne Ordre und Urtheil oder nach dem

Urtheil ohne vorhergangene Execution, aus Versäumniß oder einigen Nutzens willen aus dem Eisen oder Gefängniß loß lassen würde, derselbe soll in selbe Straffe verfallen seyn, welche dem Verbrecher auszustehen gebührete, und im Fall einige Gnade oder Linderung nach Beschaffenheit der Sachen darunter zu erwarten stünde, so wird Ihr. Königl. Majest. solches referiret, oder in dero Abwesenheit demselben, welcher das Ober-Commando führet.

18.

Profose sollen nebst ihren Officiern nicht durch die Finger sehen.

Es soll auch kein Regiments- oder Compagnie-Profoß mit seinem Obersten oder Officirern in ungebührlichen Dingen durch die Finger sehen, sondern wann etwa einiges Verbrechen oder Versehen sich zutrüge, es alsobald dem General-Gewaltigern anmelden und es keines weges verschweigen, würde aber iemand mit sothaner Connivence und seiner Pflicht Hindansetzung betreten und überwiesen, derselbe soll selbe Straffe leiden, welche der Thäter untergehen sollen.

19.

Regiments-Profose sollen täglich beym General-Gewaltiger aufwarten.

Alle Regiments-Profosse zu Roß und Fuß sollen, da es die Gelegenheit und der Ort es so zuläst, schuldig seyn, so wol Morgens als Abends bey dem General-Gewaltiger aufzuwarten, und zu vernehmen, was etwa in einem oder andern vorfält, Amptswegen zu verrichten, welches sie ohnweigerlich verrichten sollen, würde aber iemand aus Vorsatz oder Nachläßigkeit ein solches versäumen, der soll nach Beschaffenheit und Umstände der Versäumniß, entweder alsobald in geringen Sachen vor dem General-Gewaltiger abgestraffet werden, oder auch in wichtigern Sachen, nachdem es vor dem Kriegs-Recht angegeben worden, seine Straffe zu erwarten haben.

20.

Compagnie-Profose müssen dem Gen. Gewaltiger und Regiments-Profosen gehorchen.

Gleich wie nun alle Regiments-Profossen mit allem gebührenden Gehorsam sich gegen den General-Gewaltiger zu erzeigen haben, also gebühret auch allen Compagnie-Profossen dasjenige, so ihnen von dem General-Gewaltiger oder ihrem Regiments-Profossen befohlen wird, bey Vermeidung ohnfehlbarer Straffe fleißig zu Wercke zu stellen und nachzuleben.

21.

Compagnie-Profose liefern ihre Gefangene an den Regim. Profos.

Kein Compagnie-Profoß soll einen Gemeinen, welcher seiner Verbrechung halber, da es Ehre, Leib und Leben betrifft, in Verhafft genommen worden, über 24. Stunden bey sich behalten, sondern ihn den Regiments-Profossen überantworten, damit er von denselben desto besser verwahret, und vor Gericht gestellet, auch nach Erkäntniß der Sachen gestraffet werden möge.

22.

Milit soll dem Gen. Gewaltiger in Verrichtung seines Amts gehorchen.

Begebe es sich, daß der General-Gewaltiger entweder würde verschicket, verleget, oder sonsten in einer Stadt, Vestung oder Schantze, allwo Ihr. Majest. Kriegs-Volck verhanden, anlangete, und er sich daselbst aufhalten würde, soll ihm das Kriegs-Volck gleichmäßigen Gehorsam, als im Felde geschiehet, leisten, und da iemand anderer gestalt und ungebührlich sich gegen ihn anschicken würde, der soll, nachdem die Sache ist, und Einhalt der Kriegs-Articulen, abgestraffet und darvor angesehen werden.

23.

Was er und seine Leute beym Marsch zu observiren.

Wann die Armee marchiret, soll der General-Gewaltiger mit seinem Volck auf beyden Seiten und hinten nach vertheilet marchiren, und alle Disordres, so daselbst passiren, und einreissen können, ab- und vor zubeugen sich eusserst angelegen seyn lassen. Gegeben auf Unser Königl. Residentz in Stockholm den 2. Martii 1683.

CCCCXLIX.

Königs Caroli XI. in Schweden Instruction, wornach der General-Wagenmeister, wie auch der Regiments-Wagenmeister bey dero Militz sich zu richten und anzuschicken haben, de An. 1683.

1.

Gen. Wagenmeister hat die Aufsicht über alle Wagen bey der Armee.

Der General-Wagenmeister soll zuförderst auf alle Wagen, welche bey der Armee gefunden werden, es sey im Ziehen oder Läger, gute Obsicht und Ordnung halten, und sonderlich, wann die Armee marchiret, alle Unordnung vorkommen und abschaffen, damit dadurch nicht einiger Schade oder Hinderung erwachse oder verursachet werde.

2.

Muß zusehen, daß taugliche Regiments-Wagenmeister angenommen werden.

Und nachdem bey einem iedweden Regimente ein Wagenmeister seyn muß, also soll der General-Wagenmeister darob seyn und zusehen, daß ein solcher, so da fleißig und dienlich befunden, dazu genommen und bestellet werde.

3.

Hält diese zu guter Ordn. im Marsch an.

Der General-Wagenmeister soll die Regiments-Wagenmeister anhalten, daß auf dem March gute Ordnung mit denen Wagen gehalten werde, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, nachdem die Versäumniß oder Unachtsamkeit befunden worden.

4.

Seine Bediente.

Zu besserer Fortsetzung seines Ampts soll er einen Lieutenant haben, welcher ihm die Wagen in gute Ordnung bringen helffe, und dabey thue und lasse, was die Nothdurfft und der Nutzen erfordert und erheischet.

5.

Muß Kundschafft von den Wagen haben.

Er soll sich angelegen seyn lassen, eine gute Wissenschafft von allen Wegen und Strassen, wo man hin marschieren wolle, zu haben, und

und zu verschaffen, umb damit ihm kündig seyn möge, wie, und ob man mit der Artollerie, Bagage und dergleichen fortkommen, könne oder nicht.

6.

Wie die Wagen marchiren sollen.

So bald die Artollerie, Munitiones und Proviant-Wagen von denen, welche darzu bestellet, hervor gebracht und im March geführet worden, soll der General-Wagenmeister alle andere Wagen, nach dem die Ordnung gemachet, einziehen lassen, und sich iederzeit nach des Weges und Feldes Gelegenheit richten, die Fuhr-Leute und Kutschen auch andere, welche bey denen Wagen und Bagage folgen, soll er mit strenger Ordnung dahin halten, daß keiner dem andern vor- oder einfahre, noch anders fahre, als es von dem Wagenmeister, seinem Lieutenant und denenselben zugeordneten Leuten der Ordnung nach befohlen und beschieden worden.

7.

Was die Wagenmeister zu observiren haben, wenn das Lager aufbricht.

Wann im Läger umgeschlagen, umgeblasen, oder das Zeichen fertig zu seyn gegeben wird, soll auf Befehl des General-Wagenmeisters ieder Regiments-Wagenmeister vor den Ort und Stelle, wohin man zu rücken willens ist, halten, auch seines Obristen und anderer unter seinem Regiment gehörigen Officirer und der gemeinen Wagen beysammen behalten, bis daß er weitere Ordre und Gelegenheit empfähet, wohin er damit am füglichsten andern unverhinderlich fortkommen könne.

8.

Die Wagen können zuweilen 3. à 4. in der Breite marchiren.

Und nachdem auf allen vorkommenden Fall nöthig und nützlich seyn will, daß der General-Wagenmeister allezeit und allenthalben eine gute Ordnung halte, als kan er auch, wann der Raum und das Feld es zuläst, sie in Reigen, 2. 3. und 4. in der Breite, nach dem die Gelegenheit ist, marchiren und fahren lassen.

9.

Wann ein Wagen in einem gedrangen Wege stehen bleibet.

Wann man an einen Berg oder Paß kömmt, allwo ein enger Weg ist, so soll er auf alle Wagen sonderliche gute Acht geben, daß ein oder der ander nicht stecken bleibe, und da es sich zutrüge, daß ein Wagen nicht fortkommen könte, soll er die Kutscher und andere, so damit fahren, anmahnen und befehligen, daß sie ingesamt den steckenden Wagen, da es sich so thun läst, entweder forthelffen, oder da es ohne Verhinderniß und Nachtheil nicht geschehen kan, gar aus dem Wege werffen.

10.

Wagen sollen auf einander warten.

Hieneben soll auch observiret werden, daß, wann man reiset auf einen Berg, die ersten Wagen, so hinauf die Höhe und einen ebenen Platz gekommen, da sie Feld und Raum haben, sich neben einander stellen und auf die letzten warten, und nicht ehe, bevor Ordre deswegen gegeben worden, fortrücken mögen.

11.

Niemand soll seinen Wagen eher fort senden, als die Ordnung an ihn kömt.

In Summa, es soll der General-Wagen-Meister insgemein über alles, was zu der Artollerie, Munitions, Magzins und aller andern bey der Armee befindlichen Wagen, March und derer Beforderung gereichet, eine gute Aufsicht halten, und sowohl verbiethen, als darauf sehen, daß keines Obristen oder Officier Bagage-Wagen, ehe und bevor die Ordnung an ihnen kömmt, fortgeschicket oder eingerücket werden. Im Fall iemand sich solches unterstehen solte, hat der General-Wagenmeister Macht und Zulaß, sie mit Gewalt zurücke zu treiben, auch vor Preiß und confisciret zu arrestiren und anzuhalten.

12.

Keiner soll mehr Bagage haben, als ihm zugestanden ist.

Der General-Wagenmeister soll auch genaue Acht haben, daß weder hoher oder niedriger Officirer, oder anderer Regimenter, oder Compagnie Bagage und Wagen zugelassen werden zu fahren, als es die von Ihro Königl. Majest. oder Ober-Commandeurn, nach Gelegenheit der Zeit und Noth abgefaßete und specificirte Verordnung, inne hält und vermag, bey Verlust selbiger Bagage und Wagen, so hierwider handeln. Gegeben auf Unsrer Königl. Residentz in Stockholm, den 2. Mart. Anno 1683.

CCCCL.

Königs Caroli des XI. in Schweden *Instruction* und Verordnung, des Rumor-Meisters bey Dero Armee Beruff und Amt angehend, de Anno 1683.

1.

Rumormeisters Amt wird ausser dem Lager verrichtet.

Der Rumor-Meister hat ausserhalb der Qvartier und Läger zu Verhüt- und Abschaffung aller Unordnung und Mißhandel, ebenmäßige Gewalt und Macht, so der General-Gewaltiger im Qvartier und Läger hat.

2.

Dessen Verrichtungen auf dem Marche.

Und wie der General-Gewaltiger sich nach des Heerzugs und der Armeen March aufhält, also soll der Rumor-Meister iederzeit voraus seyn, und auf beyden Seiten mit den Seinigen diejenigen, welche voraus reisen oder lauffen verhindern und zurücke halten, auch nicht weniger fleißig darauf achten, damit die Qvartiere, ehe und bevor die Armee und das Kriegs-Volck ankömmt, nicht ausgeplündert oder einiger Frevel oder Unordnung vorgehe.

3.

Muß sein Amt nicht zum Eigennutz gebrauchen.

Diese Macht und Gewalt soll er zu seinem eigenen Vortheil, Gewinn oder eines Menschen Nachtheil und Schaden nicht mißbrauchen, sondern sich wohl vorsehen, damit weder er, noch seine Leute in ebenmäßigen Lastern und Excessen, so ihm an andern seiner Pflicht nach zu straffen und zu verhindern gebühret, beschlagen oder ergriffen werden.

4.

Kan so fort die Execution an einen öffentlichen Missethäter verrichten.

Der Rumor-Meister hat zwar die Macht und Gewalt einen offenbaren Mißhändler, der wider, ausdrücklich Verbott und Umschlag, oder Ausblasen gehandelt, und auf frischer That ergrieffen worden, ohne ferner Angeben und Erkäntniß zu gesetzter Straffe zu ziehen; Da aber wegen etlicher Umstände noch weiter nachzuforschen wäre, soll er einen solchen Mißthäter dem General-Gewaltiger zur Hafft, und weitern Verhör und Erkändniß der That, überlieffern.

Muß demjenigen gehorchen, was ihm von den Oberen gehörig anbefohlen wird.

Was sonsten und im übrigen von Ihro Königl. Majest. dem Ober-Commandeur, oder einigen andern, so hierbey zu sagen haben, dem Rumor-Meister anbefohlen wird, dasselbe soll er mit allem Gehorsam, gleich wäre es allhie mit angeführet, verrichten, und daben eben in allem demjenigen, so zu Ihrer Königl. Majest. und Dero Reichs, beneben Dero Armee Dienst, Nutzen und zu guter Ordnung gereichen kan, sich als ein fleißiger und getreuer Diener bezeigen und verhalten. Gegeben auf Unser Königl. Residentz in Stockholm, den 2. Mart. Anno 1683.

Caput IV.

Von Sardinien.

CCCCLI.

Hertzog Carl Emanuel des I. zu Savoyen Duell-Edict, de Anno 1600.

Motiven

Wir Carl Emanuel von GOttes Gnaden, Hertzog von Savoyen ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen allen Gegenwärtigen und Zukünfftigen, Nachdem es höchst nöthig, Wir auch ins besondere nicht allein den Untergang und Unglück von Unsern geliebten Unterthanen und Einwohnern in Unsern Landen zu tilgen und abzuwenden, sondern auch den wider sie dadurch erweckten Zorn GOttes und denen dadurch entstehenden üblen und gefährlichen Folgen vorzukommen begehren; Als haben Wir in Conformität derer Verordnungen Unsers Heil. Vaters des Pabsts, auch auf Gutbefinden und reiffe Uberlegung des unter Unserm Præsidio sitzenden Staats-Raths, ein allgemeines Verbot in denen unter Unserer Hoheit disseit des Gebürges befindlichen Orten ergehen lassen, und befehlen, daß niemand, von was Qualität, Stand und Würden er ist, sowohl Ausländer, als Unsere Unterthanen, ins künfftige einige Person zu einer Balgerey oder Duell, entweder selbst, oder durch iemanden anders, in diese Lande, oder sonst wohin, es sey eine eintzele Person gegen eine eintzele, oder viele gegen viele heraus fodern lasse, bey ohnnachläßlicher Straffe des Lebens, und Confiscation ihrer Güter, wobey Wir erklären, daß alle diejenige, die entweder zum Duell iemanden, in eines andern Namen, es sey mündlich, oder schrifftlich, ausfordern, oder ihn dahin begleiten werden, ingleichen diejenigen, so denenselben als Secundanten, Patrini, oder auf andere Art, beystehen und favorisiren werden, in eben diese Straffe verfallen sollen.

zu Verbietung des Duellirens.

Secunden u. Helffers. Helffer sind mit den Duellanten in gleicher Straffe.

Befehlen und gebieten daher allen Unsern lieben und getreuen Räthen, Senaten in Unsern Landen, Gouverneurs der Provintzien, und Richtern in denselben, nicht weniger allen Unsern Justitz- und andern Bedienten, auch einem ieden derselben, daß er dieses, nach der Bewandniß seines Amtes, beobachte, auch unverbrüchlich beobachten lasse, welchen Wir hiermit die Krafft eines Edicts ertheilen, und daß sie solches in allen unter ihrem Gerichts-Zwang befindlichen Orten sollen publiciren lassen, damit sich deswegen niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; Wollen auch, daß der gedruckten Copey davon eben so viel Glauben gegeben werde, als dem Original selbst, welches mit den Acten der Publication in das Protocoll des Senats registriret werden soll, damit man im Nothfall sich daraus belehren könne, mit Befehl an Unsere Generals, solches zu handhaben, denn das ist Uns gefällig. Gegeben zu Turin, den 10. Jul. 1600.

Anbefohlne Manutenentz

Carl Emanuel.

Vt. H. Scalengue, D. Cancellarius.

contrasignirt

Chavens mpp.

verificiret durch den Befehl, vom 20. Jul. 1600.

CCCCLII.

Hertzogs Carl Emanuels des II. zu Savoyen Edict, daß die von Adel, auch alle die Profession von Degen machen, schwören sollen, nicht zu duelliren, de Anno 1661.

Wir Carl Emanuel von GOttes Gnaden, Hertzog von Savoyen, Chablais, Aouste und Genevois, Printz von Piemont, König von Cypern ꝛc. Nachdem Uns die Erfahrung gelehret, daß die Furcht vor der Straffe, es sey auch diese so groß, als sie wolle, nicht zulänglich sey, den verdammlichen Mißbrauch des Duellirens aufzuheben; So haben Wir dienlich zu seyn erachtet, denen in Unserer Durchl. Vorfahren, und Unsern Edicten gesetzten Straffen einige Mittel beyzufügen, um dadurch aus den Gemüthern der Menschen den künstlichen Betrug des Feindes menschlichen Geschlechts zu bringen, der in Unsern

Neue Mittel dem Duelliren noch mehr zu steuren.

Unsern Gemüthern die Beleidigung Gottes, auch Ubertretung der Göttlichen und Weltlichen Gesetze, als eine erlaubte Sache, und zwar unter dem scheinbaren Vorwand der Reputation und Nothwendigkeit, seine Ehre zu vertheidigen, vorstellet. Und da hiernechst auch Ihre Allerchristlichste Majest. die der Nach-Welt zu einem Exempel der Frömmigkeit und Klugheit dienen werden, nachdem Sie Dero Königreich von dem öffentlichen Kriege rühmlichst befreyet, sich dahin bemühet, auch dasjenige abzuschaffen, was den Schein und das Ansehen eines Particulier-Krieges hat, auch die meisten von Adel und grossen Herren in ihrem Reiche genöthiget zu schwören, daß sie niemahls duelliren wollten, hingegen aber auch zugleich die vernünfftigst- und gerechtesten Mittel vorgeschlagen, wie einem ieden Injurirten bey allen Gelegenheiten zulängliche Satisfaction gegeben werden solle; So haben Wir billig zu seyn erachtet, eine so schöne Gelegenheit nicht aus den Händen zu lassen, die Uns Anlaß giebet, einen so heilsamen Entschluß auch in Unsern Landen in Ubung zu bringen, welcher würdig ist, daß er sowohl wegen seines vesten Grundes, worauf er gebauet ist, als auch wegen der Authorität eines so hoch erhabenen und berühmten Königes, dessen Urhebers, ingleichen wegen so vieler vornehmen und ansehnlichen Personen, die sich dazu beqvehmet, imitiret werde. Und deswegen befehlen und gebieten Wir durch gegenwärtiges von Unserer eigenen Hand unterzeichnetes mit Unserm guten Wissen, vollen Macht, und souverainen Authorität, allen unter Unserm Gebieth befindlichen Edelleuten und andern Einwohnern, sowohl diß- als jenseits des Gebürges, die würcklich Degen tragen, bey einer Uns vorbehaltenen willkürlichen Straffe, daß sie innerhalb eines Monats, von der Publication gegenwertigen Edicts anzurechnen, sich durch eine von ihnen eigenhändig unterschriebene Schrifft erklären sollen, ob sie, wie in Franckreich geschehen, nach dem hier unten beygefügten Formular, schwören wollen. Diese Erklärung sollen sie gehalten seyn, an Uns, oder vor Uns, an den Marquis von St. Thomas, Unsern Premier-Secretarium zu schicken, und zwar diejenigen, die sich in dieser Stadt Turin aufhalten, an ihn, diejenigen aber, so in Savoyen, oder andern jenseit des Gebürges liegenden Provintzen leben, an den Herrn von Perroufe, ersten Præsidenten des Senats und Commendanten in gedachten Landen, und in dem Lande von Chablais, an den Marquis von Lulin, welcher Gouverneur daselbst ist. Diese sollen verbunden seyn, wie Wir ihnen denn hiermit solches auferlegen, von solchen Erklärungen, in Zeit von 15. Tagen, nachdem sie eingelauffen, gemeldtem Unsern Premier-Secretario Nachricht davon geben, damit man ohne weitern Aufenthalt von denenjenigen, welche schwören wollen, den Eyd abnehmen, wegen der übrigen aber, die sich solche Erklärung zu unterschreiben geweigert, einen gehörig- und dienlichen Schluß fassen könne. Uber dieses befehlen Wir auch denen Commendanten und Gouverneurs, ein wachsames Auge zu haben, und Fleiß anzuwenden, um zulängliche Nachricht von denen Injurien, Händeln und Streitigkeiten einzuziehen, so zwischen denen Edelleuten und andern Standes-Personen unter dem Gerichts-Zwang ihrer Commendantschafft und Gouvernements entstehen, damit, wenn etwan iemanden Satisfaction zu verschaffen nöthig seyn solte, sie solche schleunig veranlassen können. Auf welchem Fall Wir ihnen auferlegen, eine oder mehr Personen zu erwehlen, die sie fähig zu seyn erachten werden, einen Vergleich zu stifften; Wenn aber solche Personen dieses anzunehmen sich weigerten, oder Schwürigkeit machten, die Streitigkeiten in der Güte beyzulegen, so sollen sie dieselbe, unter Androhung dienlich befundener Straffen, zu Annehmung der billigen und mit denen in Franckreich approbirten Formalitäten übereinstimmenden Satisfactionen, nöthigen. Nur gedachte Formalitæten sollen nebst denen Verbal-Injurien, die von unterschiedlichen Gattungen und einem sehr ansehnlichen Unterscheid seyn, in Druck gegeben werden, damit man in dieser Materie desto besser verfahren könne. Und da man bisher einige Absicht auf die Zuneigung gegen etliche Personen und derselben Reputation gehabt, und ihnen in diesem Fall Unsere Gnade, wegen des passirten zu statten kommen lassen; So wollen und begehren Wir, daß man ins künfftige, ohne Nachsicht, mit der Schärffe Unserer Edicte, wider alle künfftige Contravenienten verfahre, die sich nach Verification und Publication gegenwärtiges Edicts, wider dasselbe zu handeln gelüsten lassen, wie Wir denn alle durch gegenwärtiges zu einer genauen und unerläßlichen Execution desselben von neuen verbinden, aller Begnadigungen ohngeachtet, die Wir etwan iemanden verstattet haben möchten, es wäre dann, daß solche aus wichtigen der gemeinen Wohlfahrt zum besten gereichenden Ursachen ertheilet, und durch dreymahligen ausdrücklichen Befehl verificiret worden.

Befehlen und gebiethen daher Unserm Savoyschen Senat, daß er solches bey allen Magistraten, Ministris und Bedienten, die es angehet, keinen ausgenommen, registriren lasse, damit ein jeder seinem Amte und Pflicht zu Folge den Inhalt dieses Unsers Edicts, bey denen in Unsern vorhergehenden Edicten gesetzten Straffen, völlig und ohnverbrüchlich beobachte, auch andere beobachten lasse, wobey Wir Uns erklären, daß die sowohl mündlich, als auch durch den Anschlag an gewöhnlichen Orten öffentlich publicirte Copyen hiervon eben diejenige Krafft und Wirckung haben sollen, als wenn sie einem ieden Persönlich gegeben und angezeiget worden; ingleichen daß denen Copyen davon, die durch Unsern ordentlichen Buchdrucker gedruckt und

Imitation des löblichen Exempels Ihrer Aller-Christl. Maj.

die Ihren Adel schwören lassen nicht zu duelliren.

Edelleute u. alle die Profession vom Degen machen,

sollen sich erklären dergl. zu schwören.

Comendanten und Gouverneurs sollen ein wachsames Auge auf die vorfallende Händel haben.

Setzung gewisser Schied Leute zu Entscheidung derselben.

Künfftig in keinen Injurien oder andern dergl. Händeln einige Nachsicht zu haben

Limitation.

Anbefohlne Manutenentz dieses Edicts.

durch einen von Unsern Secretariis oder einen Gerichts-Schreiber Unsers Savoyschen Senats, oder andere publique Personen authentisiret seyn worden, eben so viel Glauben beygemessen werde, als dem Original selbst; Denn das ist Unser ausdrücklicher Wille. Gegeben zu Turin, den 4. Novembr. 1661.

Carl Emanuel.

Vt. Busquet.

Saint Thomas.

Eydes-Formul:

Ich Endes unterschriebener schwöre und verspreche hiermit, daß ich niemahls duelliren, auch zu solchem Ende kein Cartell annehmen, oder iemanden zuschicken wolle, aus was vor Anlaß, oder Beleidigung solches auch immer geschehen könnte, wobey ich mir aber nichts desto minder vorbehalte, bey mir etwan begegneten Injurien, mich derjenigen Mittel bedienen zu dörffen, so durch die Gesetze nicht mißgebilliget, und vor meine Reputation ersprießlich sind ꝛc.

CCCCLIII.

Hertzog Carl Emanuel des II. zu Savoyen Edict den Austrag derer Injurien-Händel vor Abschieds-Leuten, und die Satisfactionen davor betreffend, de Anno 1662.

Intention des Duell-Edicts vom 4. Nov. 166.

Wir Carl Emanuel der Andere, von Gottes Gnaden, Hertzog von Savoyen, Chablais, Aouste, Genevois und Montferrat, Printz von Piemont, Marquis von Saluzo, Graf von Geneve, Romont, Nice, Ast, Baron von Vaux und von Fossigny, Herr von Bresse, König von Cypern ꝛc. Wir haben durch Unser am 4. Novembr. 1661. gegebenes und durch Unsern Senat von Savoyen, am 14. des letzt-verwichenen Monats Januarii verificirtes Edict, gewisse Mittel verordnet, wodurch Wir dem verdammlichen Mißbrauch des Duellirens zwischen dem Adel und andern Personen, die in Unsern Landen Profession von Waffen machen, und unter dem eitlen Schein der Reputation, auch einer eingebildeten Nothwendigkeit, ihre Ehre zu vertheidigen, die göttlichen und menschlichen Gesetze übertreten, und sich höchst vermessen unterstehen, durch das Glück der Waffen, mit Verachtung derer Gesetze, und Authorität des Souverainen, sich selbst Recht zu schaffen, sich aber selbst dadurch ihren eigenen Ruin und die Verwüstung ihrer Familien empfindlich genung auf den Hals ziehen, vorzubeugen gemeinet. Da Wir nun Uns, diesem noch mehr vorzukomen, und dem Inhalt Unseres Edicts, worinnen Wir Uns vorbehalten, eine gewisse Form abzufassen, wornach man sich, wegen der Satisfaction vor die künfftig zwischen Unsern Unterthanen vorfallende, und den Point d'honneur betreffende Beleidigungen richten könne, ein Gnügen zu leisten, entschlossen, auch nöthig zu seyn erachtet, Unsern Willen über diese Sache noch ausdrücklicher zu erklären, und Unsere darüber gefassete Resolutionen, zu genauer Beobachtung derselben, in authentiqver Form zu publiciren; So haben Wir, nachdem Wir diese Sache in Unserm Rath untersuchen lassen, und auf dessen Gutbefinden darüber, mit Unserm guten Wissen, Vollmacht und unumschränckten Gewalt, indem Wir den Inhalt gemeldten Edicts, vom 4. Nov. nächst verwichen, bestätiget, und zu dessen Vollstreckung gesetzet, erkläret und befohlen, setzen, erklären, befehlen, und Uns ist gefällig, wie folget:

Erläuterung desselben.

Friedliches Comportement.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen, von was Würden und Stand die seyn, daß sie untereinander friedlich leben, und ieder den Respect, der seiner Geburt, Alter, Geschlecht, Stand und Rang, zuständig, in acht zu nehmen suche, und verbiethen ihnen hiernechst bey Straffe Unserer Ungnade, daß sich niemand unterstehen solle, sich selbst, durch Schmach-Reden oder Thätlichkeiten zu rächen, befehlen auch, daß alle Händel, deren Verbüssung und Ausmachung kan und soll vor Gerichten vorgenommen werden, durch die ordentlichen Mittel des in Unseren Landen constituirten Rechts entschieden werden sollen, und verbiethen denen Partheyen bey vorgemeldter Straffe Unsrer Ungnade, auch denen hierunten bey den Special-Fällen gesetzten Bussen, sich hierüber zu beschweren.

Alle Selbst-Rache durch Verbal- und Real-Injurien verboten.

Wofern nun einige den Point d'honneur betreffende Händel zwischen denen von Adel und andern Personen, die Profession von Waffen machen, vorfallen, so gebiethen Wir ihnen, daß sie sich deswegen bey Unsern General-Lieutenants, Commendanten und Gouverneurs diß- und jenseits des Gebürges, oder bey denen von Uns in ieder Provintz gesetzten Mittels-Personen melden, welche die Partheyen dergestalt aus einander setzen sollen, daß die an ihrer Ehre Beleidigten völlige Satisfaction erlangen; iedoch soll auch denen Beleidigten hierbey die Freyheit unbenommen seyn, sich, wenn sie es vor gut befinden, deswegen an die ordentliche Richter und Magistrate zu wenden, auf welchem Fall bemeldte Unsere General-Lieutenants, Commendanten, Gouverneurs und Mittels-Personen, den Lauff der Gerechtigkeit nicht sollen verhindern, iedoch denen Partheyen verbiethen können, daß sie, bey Straffe Unserer Ungnade, weder directe noch indirecte, einige Thätlichkeit gegen einander vornehmen.

Wo sich ein ieder bey vorfallende Point d'honneur betreffenden Händeln melden solle.

Und sobald als gemeldte Unsere General-Lieutenants, Commendanten, Gouverneurs oder Mittels-Personen, entweder durch Angebung derer Beleidigten, oder auf eine andere Art erfahren werden, daß einige Streitigkeiten und Händel zwischen Unsern Edelleuten,

Wenn sich niemand meldet, sollen die vorgefallene Händel ex officio untersuchet werden.

ten vorgefallen, und diese deswegen ihren Recurs nicht an die ordentliche Justitz genommen, so sollen sie dieselbe vor sich kommen lassen, und über die den Point d'honneur betreffende Händel ihre Entscheidung geben, auch die Satisfactionen davor dergestalt einrichten, wie Wir es in folgenden Puncten vorgeschrieben:

Einrichtung der Satisfactionen.

Satisfaction vor Maulschellen.

Erstlich haben Wir befohlen und befehlen hiermit, daß ein Edelmann, der einem andern eine Maulschelle geben wird, zur Satisfaction vor diese Injurie, 6. Monatlang Gefängniß halten, so dann aber eine Geld-Busse von 500. Fl. an das Hospital der Liebe in der Stadt Chambery bezahlen, und den Beleidigten, in Gegenwart derer von Uns gesetzten Schieds-Leute, um Verzeihung bitten, auch sich erbiethen solle, dergleichen Maulschelle von ihm anzunehmen, mit beygefügter Bekänntniß, daß er nicht wohl bey Sinnen gewesen, als er diesen Excess begangen.

Vor Stock-Schläge.

Wenn auch ein Edelmann einen andern mit einem Stocke geschlagen haben wird, so soll er ein gantzes Jahr Gefängniß halten, 1000. Fl. an gedachtes Hospital bezahlen, und in Gegenwart zweyer Schieds-Leute, kniend und mit entblößtem Haupte, dem Beleidigten, welcher den Huth auf dem Haupte habend, auf einem Stuhl sitzen, und einen Stock in der Hand halten soll, Abbitte thun, und sich unterwerffen, eben so viel Schläge, als er ihm gegeben, von demselben anzunehmen; iedennoch aber denselben bitten, in Consideration zu ziehen, daß er damahls, als er diesen Excess begangen, vom Zorn übereilet worden.

Vor Beleidigungen der Weibes-Personen.

Wir verdammen auch zu eben diesen Straffen und Bussen diejenigen, welche einer Weibes-Person ein Glaß ins Gesichte oder in den Busen werffen, oder die sich soweit vergehen werden, ihr an ihrem Habit etwas entzwey zu schneiden, ihre Ehre und Reputation dadurch zu verkleinern, überlassen aber anbey dem Gutbefinden derer Mittels-Personen, die Satisfaction davor zu mindern, und die Straffe, nach bewandten Umständen einzurichten, welche dieselbe entweder vermehren oder verringern können.

Leichte Verbal- u. Real-Injurien, und die Ehren-Erstattung davor sind der Arbitrage der Schieds-Leute überlassen.

Was aber die andern, sowohl Verbal- als Real-Injurien anbetrifft, bey welchen kein Blut vergossen worden, und die unter die öffentlichen Verbrechen nicht können gerechnet werden, solches überlassen Wir der Klugheit derer General-Lieutenants, Gouverneurs und Mittels-Personen, daß sie nach selbiger die Ehren-Erstattungen einrichten, auch hierbey ein Absehen auf die Umstände derer Orte, der Zeit und der Personen haben, und sich übrigens nach denen von Uns ihnen besonders ertheilten Instructionen achten sollen.

Verfahren gegen die, so hierinnen widerspenstig

Im Fall aber die Beleidiger sich weigern solten, die von Uns durch gegenwärtiges Edict auferlegte, oder diejenigen Satisfactionen vor die geringsten Injurien zu geben, so ihnen durch den Ausspruch derer Mittels-Personen auferleget worden, so sollen sie so lange im Gefängniß oder Arrest bleiben, bis Wir, auf die an Uns davon geschehene Nachricht, Unsern Willen darüber werden zu erkennen gegeben haben.

oder vor den Mittel-Personen nicht erscheinen,

Und weil manchmahl die Beleidiger sich weigern, oder es allzulang aufschieben, sich vor denenjenigen zu stellen, die sie, wegen geklagter Injurien, vor sich citiret haben, so befehlen Wir Unsern Commendanten, Generals und Statthaltern, sie darzu durch Inhafftirung ihrer Personen zu zwingen, u. schleunige Nachricht von ihrem Ungehorsam zu ertheilen. Und wenn es geschehen solte, daß einige von ihnen, nach erhaltener Citation von den Mittels-Personen, sich aus Unsern Landen retiriren solten, so sollen diese ohne Anstand Uns davon Nachricht ertheilen, damit Wir gegen dieselbige die vor Rebellen gehörige Straffe anordnen können.

oder gar flüchtig werden.

Was zu thun wenn die Partheyen die vorgefallene Händel läugnen,

Weil es sich auch zutragen könnte, daß die vor denen Mittels-Personen erscheinende Partheyen die eigentliche Wahrheit der That nicht aufrichtig gestünden, sondern solche leugneten, in solchem Fall befehlen und wollen Wir, daß wenn einer von solchen Theilen Unserm Edict vom 4. Novembr. 1661. Gehorsam geleistet, der andere aber nicht, so soll demjenigen, welcher nach dem Formular gemeldten Edicts geschworen, oder zu schwören versprochen haben wird, daß er nicht duelliren wolle, mehr geglaubet werden, als dem, der nicht geschworen, oder solches zu thun versprochen.

oder die Warheit des Facti in Zweiffel bleibet.

Wenn aber, aus Ermangelung des Beweises und einer Summarischen Uberzeigung, die Wahrheit des Facti gäntzlich im Zweiffel bliebe, so sollen die Schieds-Leute und Mittels-Personen Uns davon Nachricht geben, und denen Partheyen immittelst verbiethen, einander weder directe noch indirecte zu attaquiren, doch dem Gerichtlichen Proceß, der nach ihrem Gutbefinden hierüber angestellet werden könte, ohne Nachtheil.

Händel den Point d'honneur betreffend, so Civil-Interesse wegen entstehē.

Wofern aber die den Point d'honneur betreffende Händel mit allerhand Civil-Interessen, Lehens- Jagd- Rangs- und andern dergleichen Gerechtsamen meliret werden; So wollen und begehren Wir, daß Unsere Commendanten, Generals, Gouverneurs und Mittels-Personen die Partheyen, durch ihre Authorität, dahin zu bringen suchen sollen, die Ursachen solcher Differentzien vor Schieds-Leuten Summarisch entscheiden zu lassen, doch bleibet ihnen hierbey die Appellation an Unsern Senat vorbehalten, wofern sich eine von denen Partheyen durch den Ausspruch derer Schieds-Leute beleidigt zu seyn achten solte.

Reservirte Appellation.

Eintreibung der Geld-Bussen.

Was hiernechst die Eintreibung derer obgedachten Geldbussen und Straffen anbelanget, so befehlen Wir, ausser dem, daß die Beleidiger so lange im Gefängniß bleiben sollen, bis sie die Bezahlung derselben mit einer Quittung von denen Verwaltern des Hospitals der Liebe belegen können, Unsern Mittels-

Personen

Personen, daß sie denen Verwaltern des Hospitals der Liebe zu Chambery Nachricht davon ertheilen, damit sie dieselbe wegen wircklicher Bezahlung gedachter Geld-Bussen vor Unserm Senat Gerichtlich verfolgen können, und gebiethen darbey Unserm General-Fiscal, daß er sich mit gemeldten Verwaltern ohne Anstand vereinigen, und die Bezahlung, Unserm Edict zu Folge, und zu Vollstreckung desselben, durch alle Gerichtliche und Rechts-Wege eintreiben solle.

Damit aber Unsere Gütigkeit durch alle diese Vorsichten, dem Unglück der von denen Beleidigten etwan vorzunehmenden Ahndung vorzubauen, Unsere Unterthanen nicht auf die Gedancken bringen möchte, zu gläuben, daß Wir deswegen einige von ihnen begangene Verbrechen zu übersehen gesonnen wären; So erklären Wir und wollen, wenn eine Ausforderung, Duell, oder Balgerey geschehen, daß die Erkänntniß und Beurtheilung darüber, ingleichen über alle mit einer Capital-Straffe, nach Inhalt der Gesetze zu belegende Verbrechen, nehmlich Stösse mit den Händen und andere Gewaltthätigkeiten, woraus vorsetzliches Blut-Vergiessen erfolget, Meuchel-Morde, und andere öffentliche Verbrechen, von Unserm Senat geschehen solle: Wie Wir denn hiermit die Gerichtliche Verfolgung derselben Unserm General-Fiscal, auch andern bey Unsern Ober-Gerichten befindlichen Fiscalen, anbefehlen.

Wie bey erfolgten Ausfoderungen und Duellen zu verfahren.

Wir gebiethen daher, und befehlen Unsern lieben und getreuen Räthen und Beysitzern in Unserm Senat von Savoyen, gegenwärtiges Unser Edict registriren, auch solches Unsern Magistraten, Bedienten und Unterthanen publiciren zu lassen, damit sie dasselbe, von Punct zu Punct, nach dessen Form und Inhalt beobachten mögen; ingleichen Unserm General-Fiscal, daß er solches handhaben, und ohne Erlassung die in obigen Articuln gesetzte Geld-Bussen bezahlen lassen, und die deswegen angestellte Gerichtliche Processe befördern helffen solle; Denn das ist Unser Wille und Meynung. Gegeben zu Turin, den 1. Martii 1662.

Anbefohlne Manutenenz.

Carl Emanuel.

vt. Busquet.

contrasigniret

de S. Thomas.

Caput IV.

Von Sardinien.

CCCCLIV.

Extract aus des vierten Buches II. Capit. und dessen 33. Articul derer Landes-Gesetze und Constitutionen, so Ihre Königl. Maj. von Sardinien und Hertzog von Savoyen im Monat Februario 1723. in einem besondern Buch in folio publiciren lassen, die Duelle betreffend.

Von Duellen.

1.

Provocationes und Duelle verboten.

Allen und jeden, von was Stande, Würden, und Qualität sie seyn, ist verbothen, jemanden zum Duell oder Zweykampff auszufordern oder ausfordern zu lassen, oder, auf geschehene Ausforderung, an einem gewissen und darzu bestimmten Orte zu erscheinen, um sich daselbst zu Fuße oder zu Pferde, mit was vor Waffen es auch immer seyn mag, zu duelliren, bey Lebens-Strafe, und Confiscation aller Güter.

Auch ausser Landes.

2. Nur gemeldte Strafe soll auch statt finden, wenn gleich der Platz zum Duell ausser unsern Landen bestimmet, jedoch durch ein ordentlich Cartell darzu benennet ist.

Verfahren, wenn einer,

3. Bey dergleichen Gelegenheiten wird man nicht darauf sehen, ob einer getödtet, oder verwundet worden, und wenn einer von den Duellanten den andern entleibet, so sollen, ausser der Strafe des Todschlages, seine Güter, ipso jure, und in Ansehung des Todschlages, confiscirt werden.

und wenn beyde entleibet werden,

4. Wenn beyde Duellanten auf dem Kampff-Platze, oder ausser demselben, bleiben, soll gemeldte Confiscation, ipso jure, wider beyde statt haben.

Auch wider die Cartels Träger, Seconden und Helffers Helffer.

5. So ist auch, bey denen wider die Duellanten verordneten Strafen, allen und jeden verbothen, Cartelle oder Worte, die darzu auf einige Weise Anlaß geben könten, anzunehmen, zu senden, oder hin und wieder zu tragen, vielweniger sich auf einige Weise darein zu mengen, oder, als Secundanten, daran Theil zu nehmen, oder zum Ausfordern und Duelliren Rath zu geben.

Nota. Ihre Königl. Maj. von Sardinien haben nicht allein die Civil-Criminal- und Feudal- sondern auch die Kriegs-Gesetze, derer man sich biß daher bedienet, vor unvollkommen befunden, und daher selbige zu verbessern, auch in einen Codicem abzufassen befohlen, wovon allbereit zu Anfang des Monats Julii 1723. fünff Bücher unter dem Titul: Leggi e Constitutioni di Sua Maesta da Osservarsi nelle materie civili e criminali ne'stati della M. S. tanto di qua, che di la dà Monti e Colli publiciret worden. Der Rest von diesem Wercke, in welchem die Kriegs-Sachen enthalten, ist damals noch nicht heraus gewesen, und hat man zwar

zwar von hoher Hand aus Turin sub dat. 31. Jul. 1723. die Versicherung erhalten, daß derselbe, so bald als er zum Vorschein kommen würde, überschickt werden solte; Allein er ist am Ende des Drucks dieses Wercks noch nicht eingelauffen, und hat man folglich gedachte Kriegs-Sachen allhier nicht mit einverleiben können.

Caput V.

Von den Vereinigten Niederlanden.

CCCCLV.

Printz Wilhelm Heinrichs von Oranien, als Statthalters der Vereinigten Niederlande, Verordnung wider das Fluchen, Schweren, Gotteslästern und Mißbrauch des Göttl. Namens, de Anno 1673.

Uberhandnehmendes Fluchen, Schweren und Gotteslästern verboten.

WIlhelm Henrich von GOttes Gnaden, Printz von Oranien und Nassau, ꝛc. Entbieten allen denjenigen, so gegenwärtiges lesen oder hören, unsern Gruß: Und fügen zu wissen, demnach man aus der täglichen Erfahrung vernimmt, was massen unter der Staats-Militz, besonderlich aber in ietzigen Lagern, vielerley gottloses Wesen mit Fluchen, Schwören, Gotteslästern, und dessen heil. Namens Profanirung getrieben wird, welches aber, allen guten Disciplinen und Ordnungen nach, zum höchsten straffbar ist, daß Wir darunter nöthige Versehung zu thun, uns eyfferigst angelegen seyn lassen: Gebieten dannenhero, und befehlen allen und jeden in unserm Lager befindlichen Personen, von was Nation, Stand oder Condition sie auch seyn mögen, daß sich niemand von ihnen unterstehen soll, den Namen des HErrn zu lästern oder zu schänden; Wer darwider handelt, und zwar, so es ein Officier wäre, soll zum ersten mal eines Monats Soldes, davon ein Drittertheil dem Anbringer, und die übrigen 2. Drittheil denen Armen gegeben werden sollen, verlustig seyn; Des andern mahls aber von seiner Charge, so lange Wir es so dann gut finden, suspendiret werden; Wären es aber gemeine Soldaten, oder andere Personen, so keine Charge haben, so sollen sie vor das erste mal unter dem blauen Himmel vor ihren Regimentern jederman zum Exempel an einen Pfal 2. Tage lang geschlossen, und mit Wasser und Brodt gespeiset, vor das andere mal aber ihnen die Zunge mit einer glüenden Pfrim durchboret, und sie darauf aus dem Gebieth des Staats bannisiret werden.

Straffe der contravenirenden Officiers

und Gemeinen

Hierauf befehlen Wir allen Obristen und andern Officiers gegen die übertretende Soldaten unabläßig und ohne Connivenz zu verfahren, auch vor das erste mal die hierinne gesetzte Straffe an ihnen zu exequiren, vor das andere mal aber sie bey uns anzuklagen, damit so dann mit unserm Vorwissen die fernere Straffen gegen die Gemeine wie auch überall gegen die Officiers verfüget werden können. Geschehen in dem Lager zu Raemsdonck, den 24. Jul. 1673. War unterschrieben G. H. Prince d' Orange, unten stund: Auf Befehl Sr. Hoheit, Contra signiret,

C. Huyens.

Anbefohlne Manutenenz

CCCCLVI.

Printz Wilhelm Heinrichs von Oranien, als Statthalters der Vereinigten Niederlande Verordnung, die genaue Beobachtung des Articuls-Briefs betreffend, de Anno 1674.

WIlhelm Henrich von GOttes Gnaden, Printz von Oranien und Nassau ꝛc. Entbieten allen, die dieses sehen, oder lesen hören, unsern Gruß, und fügen zu wissen, daß um allen Officiers und Soldaten, so in hiesigen Landes-Diensten sich enthalten, den Prætext der Unwissenheit des Articuls-Briefs, und zwar so viel die Musterung angehet, wormit sonst viele sich zu behelffen suchen, zu benehmen, wir ordiniret und gebothen haben, ordiniren und gebieten auch Krafft dieses nochmalen, daß ermeldter Articuls-Brief, so offt als gemustert wird, denen Officiers und Soldaten vorgelesen werden soll, und befehlen über dieses allen Obristen, Obrist-Lieutenants, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern und Hauptleuten, dergestaltige Ordre zu geben, daß zum wenigsten alle Monden einmal, es mögen nun ihre unterhabende Compagnien zu Felde, oder in Guarnisonen seyn, mehrgemeldter Articuls-Brief durch jeder Compagnie Muster-Schreiber, denen Unter-Officiers und gemeinen Soldaten deut- und vollkommentlich vorgelesen, und sie anbey verwarnet werden mögen, gegen keinen von denen darinn enthaltenen Articuln, im geringsten zu handeln, oder gewärtig zu seyn, daß die Ubertreter, ohne alle Gnade, mit der darinne enthaltenen Strafe unausgesetzt beleget werden sollen. Damit auch dieser unserer Verordnung desto genauer nachgelebet werde möge, so wollen Wir, daß alle Obristen darauf genaue Auffsicht führen, bey Strafe, daß so wol sie, die Obristen, als auch die Obrist-Lieutenants, Obrist-Wachtmeister, Rittmeister und Hauptleute, so säumig

Articuls-Brief den Soldaten bey jeder Musterung

und sonsten monatl. vorzulesen.

Officiers sollen dieses genau beobachten lassen.

mig erfunden werden, und zwar deren jeder dem Staat zur Straffe 250. Caroli Gülden erlegen, und solche von ihrem Tractament abgezogen werden sollen. Und befehlen ferner unserm Advocato fiscali, auf sothane säumige Officiers genaue Aufsicht zu haben, und bey Straffe der Selbst-geltung solchen falls gegen dieselbe ohn einige Nachsicht zu procediren. Endlich, damit niemand einige Unwissenheit vorschützen möge, so soll jedem Obristen, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, Rittmeister und Hauptmann ein Exemplar von dieser Unserer Verordnung zugesendet werden. Geschehen im Haupt-Quartier zu S. Savant, den 8. Julii 1674.

G. H. Prince d' Orange.

Auf Befehl Sr. Hoheit,

C. Huyens.

CCCCLVII.

Printz Wilhelm Henrichs von Oranien, als Statthalters der Vereinigten Niederlande, Duell-Edict, de Anno 1684.

WIlhelm Henrich von GOttes Gnaden, Printz von Oranien und Nassau, Graf von Catzenellenbogen, Vianden, Dietz, Lingen, Meurs, Buyren, Leerdam &c. Erb-Marschall von Holland, Erb-Gouverneur und Stadthalter von Gelderland, Grafschafft Zütpffen, Holland, Seeland, Westfrießland, Utrecht, Oberyssel und Landschafft Drentbe, Erb-Capitain und Admiral General der Vereinigten Niederlande, ꝛc.

Entbieten allen denenjenigen, welche gegenwärtiges sehen, oder lesen hören, Unsern Gruß, und fügen zu wissen; Demnach Wir, zu Unserm grossem Leydwesen täglich vernehmen müssen, was Gestalt unter denen Officiers und Soldaten, so in Diensten der Hochmögenden Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande sich befinden, unangesehen der Verordnung wegen der Kriegs-Disciplin und specialen Placaten des Landes gegen das Duelliren, dergleichen Duelle noch fortan im Schwange gehen, wordurch nicht allein viel Mord und Todtschlag entstehet, sondern auch die Justitz gering geachtet, und GOttes Zorn über das Land entzündet wird; Daß Wir dannenhero solchem grossen Unheil ernstlich zu begegnen, und demselben allzumal, so viel an Uns, vorzukommen, jedoch sonder zu revociren, weniger aber zu annulliren die vorigen gegen das Duelliren gemachte Verordnungen, sondern dieselbigen allerdings in ihrer vollkommenen Krafft und Vigor lassende, verordnet und statuiret haben, ordnen und statuiren auch vermittelst dieses:

Uberhand nehmendes Duelliren und Balgen bey der Militz.

Officiers und Gemeine sollen sich mit einander friedlich comportiren.

1. Daß führohin alle hohe und niedere Officiers, Reuter und Fuß-Knechte, und insgemein alles Kriegsvolck, nicht weniger auch die, so sich sonst in dem Lager des Staats enthalten, oder in denen Guarnisons einige Militair-Verrichtung auf sich haben, in unzertrennlicher Liebe, Friede und Eintracht leben, und jeder dem andern nach seiner Qualität, Dignität und Rang den Respect und Gehorsam, den sie einander schuldig sind, geben und leisten sollen. Woferne aber einer von denen Untern seiner Schuldigkeit gegen einen Höhern auf einigerley Weise vergessen würde, so begehren Wir, daß gegen denselben, ohne einiges Nachsehen, nach Gestalt der Sache, verfahren werden solle.

Verfahren bey Verbal-

2. Solte jemand gegen Unser Vermuthen, und diese Unsere Verordnung, er sey Officier, Reuter, Soldat, oder insgemein sonst einer, so sich in dem Lager des Staats enthält, den andern mit Worten oder Wercken injuriren, so ist deshalber Unser ausdrücklicher Will und Meynung, daß der Beleidigte, so bald und ohne einige Säumniß soll an die Militar-Justitz sich verfügen, daselbst die ihme angethane Injurien zu erkennen geben, und darüber Recht suchen: Welches Wir allezeit vor eine Würckung des unschuldigen Gehorsams halten wollen, wie es denn auch nicht allein der Obliegenheit eines guten Christen, sondern auch denen Regulen der wahren Ehr und Rechtschaffenheit allerdings gemäß ist: Befehlen hierauf weiter der Militar-Justitz, dem Beleidigten dergestaltige Satisfaction zu verschaffen, als nach Gelegenheit der angethanen Injurien befunden werden kan, über dieses aber den Injurianten oder Beleidiger, nach Gestalt der Sachen, empfindlich, es sey mit Gefängniß, Caßirung, Geld oder am Leibe, abzustraffen, dergestalt, daß, so jemand den andern mit Scheltworten antasten, denselben einen Schelm oder dergleichen nennen, oder Lügen straffen würde, ein solcher Injuriant etliche Monat in Verhafft gesetzt, hernach dem Beleidigten auf den Knien Abbitte zu thun angehalten, so es aber ein Officier ist, über dieses seiner Gage, die Zeit seiner Gefangenschafft über, verlustig gemacht werde.

und Real-Injurien.

Wer den andern mit der Hand oder Faust schlägt, soll ein Jahr in dem Gefängniß sitzen, hernach dem Beleidigten auf den Knien Abbitte thun, und sich bereit halten, dergleichen Tractament zu empfangen, oder vor untüchtig und seiner Charge, so er eine hat, verlustig erkannt, oder auf immer, oder vor eine Zeit, nach Erforderen der Sache, weggejaget werden.

Stock-Schläge.

Wer den andern mit dem Stock schlägt, soll 2. Jahr in dem Gefängniß sitzen, hernach ihme mit einem Stock von dem Scharffrichter gedrohet, er damit vor untüchtig erkläret, und auf immer weg gejaget werden.

Wer

Drohung mit Maulschellen und Schlägen.

Wer den andern in seiner An- oder Abwesenheit mit einer Maulschelle, oder andern Schlägen drohet, und dessen zur Gnüge überwiesen werden kan, soll eben solche Satisfaction thun, als ob er würcklich zugeschlagen hätte.

Justitz-Bediente sollen in Duell-Sachen summarisch und kurtz verfahren.

Weiln auch die schleunige Justitz vielem Unheil vorkommen kan; So wird denen Richtern, als nemlich dem Präsidenten und Fiscal von dem hohen Kriegs-Rath, wie auch denen Gouverneurs und Commandeurs in denen Frontier-Plätzen anbefohlen, die Sachen summarisch in Zeit von 3. oder 4. oder zum längsten 6. Wochen auszumachen, bey Straffe 3. Monat von ihrer Gage zu verlieren, so den Armen gegeben werden soll, und werden vermittelst dieses die Pfleger der Armen authorisiret, dergleichen Bussen einzufordern, auch wird denen Solliciteurs befohlen, dieselben zu bezahlen.

Beleidigter, so nicht denuncirt, ist mit dem Beleidiger in gleicher Straffe.

Im fall aber der Beleidigte, woferne er die ihm angethane Injurie zu Gemüthe gezogen, säumig wäre, es anzuzeigen, so begehren Wir, daß er mit eben der Straffe, so sein Beleidiger verdienet, angesehen werden soll.

Injurien sollen nicht an Ehren krämcken.

3. Declariren wir hiermit, daß keine Beleidigung, sie mag auch seyn, wie sie wolle, des Beleidigten Ehre in einigerley Wege sol krämcken können, sondern in Gegentheil denjenigen, so die Beleidigung dem andern angethan, criminal machen; Würde aber jemand es dem Beleidigten, es sey in seinem Bey- oder Abwesen, aufrücken, so soll ein solcher eben so straffbar seyn, als hätte er die Injurie selbst gethan, und nach vorstehenden Articuln angesehen werden.

Diejenige, so es vorrücken, sind den Injurianten gleich.

Jeder soll die ihm bewusten Injurien-Händel denunciren.

4. Damit auch diese unsere Intention zu desto besserm Effect kommen möge, so befehlen Wir insonderheit allen Officiers, Reutern, Soldaten, und allen andern, so sich in des Staats Lager aufhalten, daß, wenn jemand bey dergleichen Verbal- oder Real-Injurien gegenwärtig wäre, solche mit anhörete, oder sonst anderer Gestalt, es sey über kurtz oder lang, darvon Nachricht erlangete, ein jeder von Stund an, solches bey der Militar-Justitz anzeige, bey Straffe, daß, wer darwider handelt, er sey Officier, oder Gemeiner, eben als ob er der Injuriant selber wäre, angesehen werden soll. Und auf daß der Beleidigte, dem Unrecht geschehen, desto mehr sich der ihme zu beschehenden Satisfaction zu erfreuen, folglich ihm die geringste Ursach und Prætext nicht überbleibe, solche selbst zu suchen und sich zu rächen, so erklären Wir uns zu allem Uberfluß dahin, und geloben, daß Wir uns nimmermehr durch einige Vorbitte, oder Consideration bewegen lassen wollen, jemanden an der nach dieser unserer Verordnung schuldigen und zuerkannten Satisfaction einigen Nachlaß zuzustehen und zu vergönnen.

Keinem soll an der zuerkannten Satisfaction einiger Nachlaß geschehen.

Verfahren wider die Provocanten,

5. So aber, unangesehen unserer guten Vorsorge, die Wir, als vorermeldt, vor die Ehre und Reputation der Officiers und Gemeinen, und insgemein aller derjenigen, die sich in dem Lager des Staats befinden, tragen, iemand dieser Unserer Verordnung zuwider handelte, und wenn er beleidiget worden, den Gegentheil zum Fechten auszufordern sich unterstünde; So ordnen und wollen Wir Krafft dieses, daß dergleichen Provocant nicht allein aller sonst zu geniessen gehabter Satisfaction vor die ihme angethane Injurien, durchaus verlustig seyn, sondern auch noch darüber aller seiner Chargen, Aemter und Dignitäten, so er einige hat, entsetzet, und förders darzu untüchtig erkläret, mithin in eine Geld-Straffe nach seinem Vermögen condemniret, und ihme daran, nach Gelegenheit der Sachen, der zehende, sechste, höchstens aber der dritte Theil confisciret werden soll.

und Provocanten, so die Ausforderung annehmen,

6. Welcher Straffe auch unterworffen seyn soll derjenige, so einige Bothschafft, Billet oder Cartel von dem Provocanten annimmt: Woferne er aber bey dem Richter darüber Klage führet, so soll er wegen der dem Provocanten angethanen Injurien pardonniret, sonsten aber, da die Richter durch jemand anders Kundschafft darvon erlangen, so wol als jener gestrafft werden.

ingleichen die Cartel-Träger, Secunden und Helffers-Helffer,

7. Dieser Straffe soll ebenmäßig unterworffen seyn derjenige, so einige Bothschafft, Billet, oder Cartel an den Provocirten überbringet; Ingleichen die, so als Secunden, oder Beystand bey dem Duell zu assistiren versprochen, und endlich die, so gewust, daß ein Duell vor sey, und solches nicht, so bald sie es erfahren, behörig angezeiget; Würde aber jemand ein Cartel, oder Billet durch einen Laquay, oder Knecht schicken, so soll derselbige Laquay, oder Knecht, wenn er gewust, daß es ein Cartel gewesen, durch den Scharffrichter mit Ruthen gestrichen werden.

item wider die Duellanten ohne Verwund- oder Entleibung,

8. Trüge sich zu, daß die Partheyen auf den destinirten Platz kämen, und das Gewehr gegen einander zögen, so wollen und begehren Wir, daß solche Personen, wenn auch gleich keiner verwundet würde, oder todt bliebe, ohne alle Gnade, nicht weniger auch die Secunden oder Zeugen mit dem Tode gestraffet, und ihre Güter confisciret werden sollen.

oder wo einer oder beyde todt bleiben.

9. Woferne jemand, (so GOtt verhüten wolle) von denen Partheyen, Secunden, oder Zeugen, oder beyde Theile todt auf dem Platze blieben, oder von den empfangenen Wunden nachgehends stürben, so sollen dero todte Leichnam an dem Ort, wo man sonst peinlich Halß-Gerichte hält, auf gewisse Zeit, nach Befinden der Richter, an den Galgen gehenckt, und dero Güter confisciret, die Thäter aber dergleichen Todtschlags, sie mögen Provocanten oder Provocirte seyn, ohne alle Gnade am Leben gestrafft, und dero Güter ebenmäßig confisciret werden.

Rencontres, auf erfolgte Injurien, so nicht in con-

10. Nachdem sich auch zum öfftern zuträgt, daß viele, um der Straffe, so auf das Duelliren gesetzt, zu entgehen, Ursach und Gelegen-

tinenti geschehen, als Duelle zu straffen.

legenheit zu Rencontres suchen, und damit ihr vorher gefastes Vornehmen der Schlägerey bedecken wollen, so declariren Wir hiermit, daß, so offt einige vermeynen, Injurien gelitten zu haben, und solches bey der Militar-Justitz nicht angeben, nachgehends aber darüber zum Gefecht kommen, es sey einer gegen einen, oder mit einer gleichen Anzahl Secunden, oder Zeugen, und mit gleichen Waffen, so soll dergleichen Gefecht vor ein Duell gehalten, und die darinn begriffene mit eben der Straffe, so gegen das Duelliren geordnet, beleget werden.

Verfahren wider die, so ihre im Lager entstandene Händel auffer Landes ausmachen.

11. Woferne aber einige von der Soldatesca, wenn sie in den vereinigten Provincien, oder in des Staats Lager Händel mit einander bekommen, sich vergleichen würden, ausserhalb der Vereinigten Provincien und des Staats Lager mit einander zu fechten, in Meynung die wohlverdiente Straffe dadurch zu evitiren, so ordnen und wollen Wir, daß dergleichen Personen nichts destoweniger, und eben so wol, als ob sie in denen Vereinigten Niederländischen Provincien und in des Staats Lager delinquiret, mit sothaner Straffe angesehen werden sollen.

Publication dieses Edicts.

12. Endlich, damit niemand einige Unwissenheit vorschützen könne, so wollen Wir, daß diese unsere Verordnung aller Ends in denen Guarnisons der Vereinigten Niederlande, so wol auch in denen Lagern des Staats publiciret, und affigiret, dann auch jedem Obristen einige Exemplaria zugesendet werden sollen.

Geschehen in Graffen-Haag, den 31. Martii 1684. War unterzeichnet G. H. Prince d' Orange, unten stund: Auf Befehl Sr. Hoheit, Contra signiret

C. Huyens.

CCCCLVIII.

Printz Wilhelm Heinrichs von Oranien, als Statthalters der Vereinigten Niederlande, Verordnung, betreffend den militarischen Proceß in geringen Dingen, de Anno 1687.

Weitläufftigkeiten beym militarischen Proceß abzuschneiden.

WIlhelm Henrich von GOttes Gnaden, Printz von Oranien und Nassau, Graf von Catzen-Ellenbogen, Vianden, Dietz, Lingen, Meurs, Buyren, Leerdam, &c. &c.

Entbieten allen denenjenigen, welche gegenwärtiges sehen, oder lesen hören, Unsern Gruß, und fügen zu wissen, daß Wir, um so viel müglich die langen Umschweiffe in denen die militarischen Processe betreffenden Sachen von geringer Importantz, nebst denen unnöthigen Kosten, so zum öfftern die Summ oder Gut, warum gestritten wird, zu grossem Schaden derer von der Militz übersteigen, abzuschneiden, nach vorhergegangener Berathschlagung gut gefunden und verordnet haben, verordnen auch Krafft dieses:

1.

Kriegs-Räthe in Guarnisonen sollen Criminal-

Daß die Kriegs-Räthe in denen Guarnison-Plätzen der Vereinigten Niederlande in allen Criminal-Sachen Urtheil sprechen sollen.

2.

und bürgerl. Sachen sprechen, ohne Appellation zu admittiren. Limitation.

Daß ermeldte Kriegs-Räthe nicht weniger auch in Bürgerlichen Sachen, so nicht über 100. Gülden sich belauffen, Urtheil sprechen, und sothane Urtheile keiner Provocation unterworffen, noch sie die Kriegs-Räthe einige Appellation, oder Reformation darwider zu admittiren, sondern mit Execution derselben fortzufahren gehalten seyn sollen; Es sey denn, daß dergleichen Urtheile einige Ehr-verletzende Consequentz nach sich zögen.

3.

Gouverneurs und Comendanten sollen im Kriegs-Rath præsidiren,

Daß die Gouverneurs oder Commandeurs in denen Guarnisonen der Vereinigten Niederlande bey dem Kriegs-Rath selbst præsidiren, oder an ihre Stelle, nach Gelegenheit, einen andern tüchtigen Officier zu præsidiren abordnen sollen, welcher die Sachen, so vor dem Kriegs-Rath verhandelt werden, in so kurtzen Terminen, als immer möglich, abmachen, und in Gegenwart des Auditeurs von der Guarnison, nach gehaltenem Kriegs-Rath, von denen Dingen, welche tractiret oder resolviret worden, dem Gouverneur, oder Commandeur des Orts, umständig Relation thun, dieser aber des Kriegs-Raths Resolution und Urtheile exequiren soll.

und die Urtheile exequiren,

4.

Aber selbe weder ap- noch improbiren,

Es sollen aber die Gouverneurs, oder Commandeurs einiger Approbation oder Improbation der gesprochenen Urtheile und genommenen Resolutionen sich nicht anmassen, vielweniger auch einige Erlaß- und Begünstigung darwider ertheilen.

5.

Vielweniger sie noch einmal in Kriegs Rath bringen.

Denen Gouverneurs, oder Commandeurs soll ferner nicht zugelassen seyn, eine Sache, so einmal in dem Kriegs-Rath verabschiedet, oder Resolution darüber genommen worden, wiederum an die Officiers, aus welchen der Kriegs-Rath bestanden, oder an andere auf das neue zu bringen, oder in Proposition und Umfrage zu stellen, so sollen auch gedachte Officiers nicht Macht haben, über dergleichen Dinge aufs neue zu handeln und zu votiren, weniger aber die geringste Veränderung in denen einmal gesprochenen Urtheilen zu machen.

6.

Was zu thun, wenn die Urtheile dem Articuls-Briefe und Verordnungen nicht gemäß.

Solte aber ein Gouverneur, oder Commandeur wahrnehmen, daß die ausgefallene Resolution, oder Sententz nicht überein käme mit dem Articuls-Brief, unsern publicirten Verordnungen, oder denen Rechten des Landes, so soll derselbige die Execution sothaner

ner Resolution, oder Sententz suspendiren, und alsobald an uns die über den Proceß gehaltene Registraturen, nebst der Resolution, oder Sententz überschicken, damit wir darinne einen solchen Ausschlag geben können, als wir zu Dienst des Landes am convenablesten finden.

7.

Irrungen zwischen den Gouverneurs und Obersten wegen der Jurisdiction in Guarnisonen decidiret.

Nachdem uns auch einige Zeit hero viele Irrungen zwischen denen Gouverneurs und Commandeurs an einer, dann denen Obristen oder commandirenden Officiers der Regimenter an der andern Seite vorgekommen, betreffend diejenige Sachen und Verbrechen, deren Bestraffung die Obristen oder commandirende Officiers der Regimenter alleine, und ohne Vorwissen oder Erkänntniß des Kriegs-Raths, prætendiren; So haben wir, zu Vorkommung dergleichen Mißhelligkeiten verordnet, wie wir denn auch Krafft dieses verordnen, daß, wenn ein Officier oder Soldat einig Verbrechen begangen, so in dem Articuls-Brief, unsern Verordnungen, oder andern Kriegs-Recht verboten, und worauf eine schwere Strafe, als hiernach specificiret werden soll, gesetzet ist, der Obriste oder commandirende Officier gehalten seyn soll, den Delinquenten so bald an den Profos von der Guarnison zu lieffern, und dem Gouverneur, oder Commandeur davon Nachricht zu geben, welcher so dann durch Commissarien und den Auditeur gedachten Delinquenten des angegebenen Verbrechens halber examiniren, die eingezogene Erkundigung registriren lassen, darauf den Kriegs-Rath versammlen, und die darinne ausfallende Sententz, wie hieforne geordnet, zur Execution bringen soll.

8.

Verbrechen, so dem Obristen zu bestraffen vorbehalten.

Wenn aber ein Officier, oder Soldat, etwas geringers verbrochen, als da ist: Abwesenheit aus der Guarnison ohne Urlaub, ungebührliches Bezeigen gegen seinen Ober- und Unter-Officier, Trunckenheit, Liederligkeit, oder dergleichen, und insgemein alle Verbrechen, so mit Spitz-Ruthen, dem höltzern Pferd, Musqueten- oder Sattel-Tragen, Gefängniß bey Wasser und Brodt, Arrest bey dem Profos, oder sonst, und dergleichen, oder auf geringere Art abgestrafft werden, so ordnen Wir, damit der Kriegs-Rath nicht stetig mit geringen Sachen behelliget werden möge, daß dergleichen, aber nichts höhers, privative von den Obristen, oder commandirenden Officier der Regimenter, nach dero Gewissen, und der Justitz, abgeurtheilet, und bestrafft, jedoch vor der Execution dem Gouverneur, oder Commandeur Nachricht davon gegeben werden soll, so wollen wir aber darbey, und verbieten ermeldten Obristen und commandirenden Officiers der Regimenter ernstlich hierdurch, in einigerley Wege, ein und andern höhern Verbrechen zu connivi-ren, oder gegen ihr Besser-Wissen, den offenbahren Innhalt des Articuls-Briefs, unsere Verordnungen, und die Rechte des Landes dergleichen auf einen ihnen zu bestraffen zukommenden Casum zu extendiren, und also die Schuldigen ihrer wohlverdienten Strafe zu entziehen, bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade, auch nach Befindung würcklicher Bestraffung.

Geschehen im Graffen-Haag, den 24. Febr. 1687. War unterzeichnet G.H. Prince d'Orange, unten stund: Auf Befehl Sr. Hoheit, Contrasigniret

C. Huyens.

(L. S.)

CCCCLIX.

Der Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande Articuls-Brief und Instruction, den Krieg zur See betreffend, wornach alle und jegliche, es sey Admiral, Vice-Admiral, Capitaine, Lieutenante, Edelleute, Schiffers, Officiers, Soldaten, und gemeine Matrosen, so zur See dienen, sich bey innen benennten Straffen, Bussen und Correctionen zu verhalten haben, de Anno 1702.

Motiven zu Abfassung des See-Articuls-Briefs

Nachdem zu Erhaltung guter Regierung, Ordnung und Kriegs-Disciplin, bey Führung des Kriegs zu Wasser zum Wiederstand der allgemeinen Feinde, See-Räuber und Capers, zu Beschirmung der vereinigten Niederländischen Provintzien, und aller derer selben guten Einwohner, Handels-Personen, und Verkehrenden zur See, von Ihren Hochmögenden denen Herren General-Staaten, vor gut und rathsam befunden worden, diese nachfolgenden Articul anzuordnen und fest zu stellen; So haben vorgenannte Ihre Hochmögenden hiermit allen Admiralen, Vice-Admiralen, Capitainen, Lieutenanten, Officierern, Soldaten und Gemeinen Boths-Knechten, die sich in Ihrer Hochmögenden Dienste zu Wasser, unter die respective Admiral-Lieutenants von Holland, Seeland und Frießland begeben, auferlegen und befehlen wolten, daß sie auf alle solche Verordnungen und Articul schwehren sollen, solche genau zu beobachten, und beobachten zu lassen, bey denen darinnen gesetzten Straffen, Geld-Bussen und Correctionen.

auf welchen Officiers und Gemeine zu beeidigen.

1. Erstlich soll der Capitain, Lieutenant, oder derjenige, der das Commando haben wird, alle Morgen und Abend GOtt den HErrn auf seinem Schiffe, oder Schiffen anruffen, und sich ein jeder dabey zu bestimter Zeit einstellen, und bereit halten, bey Straffe

Abwartung der Morgen- und Abend-Bet-Stunde.

4. Stüvers vor das erste, und doppelt so viel vor das andere mahl, das dritte mahl aber 8. Tage lang in Banden bey Wasser und Brod, zu sitzen.

Unfug un-term Gottes-Dienst.

2. Ein jeder, der bey dem Lesen des Worts GOttes und Verrichtung des Gebeths mit Lachen, Klopffen, oder andern Ungelegenheiten sich unbehörlich und unanständig aufführet, soll sogleich vor den Mast gestellet, und von seinem Quartier gepeitschet werden, und darüber einen Schilling an den Profoß zu zahlen gehalten seyn.

3. Niemand soll den Nahmen des HErrn vergeblich im Munde führen, oder dabey schwören, bey Straffe, an dem Mast-Baum von seinem Quartier gepeitschet zu werden, und darüber noch zwey Stüver vor die Armen, und sechs Stüver vor den Profoß zu zahlen verbunden seyn.

Treue und Gehorsam in Diensten.

4. Sollen alle und ein jeder ins besonder gehalten seyn, denen Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, denen respective Admiral-Lieutenanten von Holland, Seeland und Frießland, ingleichen allen andern, denen die Regierung von der Admiralität anvertrauet ist, getreulich zu dienen, und zu gehorsamen, auch allen demjenigen nachzukommen, was ihnen von denenselben aufgetragen und anbefohlen werden mag, auch allezeit bereit und willig seyn, auf allen Zügen und Wachten, bey Anschlägen und dergleichen, wie die bewandt seyn mögen, ohne darinne nachläßig zu seyn, oder aus dem Dienst, dus was Ursachen es auch seyn mag, ohne gehörigen Abschied, zu scheiden, alles bey Straffe Leibes und Güter, nach Beschaffenheit des Verbrechens ohne alle Gnade, wie solches ausführlicher in nachfolgenden Articuln erkläret ist.

Ohne Abschied die Dienste nicht zu verlassen.

Gewaltiger und Profoß in Verrichtung ihres Amts nicht zu hindern, sondern behülfflich zu seyn.

5. Niemand soll sich auch unterstehen, dem Gewaltiger, Profoß, seinen Dienern, oder andern auf jedem Schiff bestellten Profossen einiger massen zu widerstehen, oder sich wider dieselbe bey Verrichtung ihres Amts, zu setzen, sie zu schlagen, oder ihnen zu drohen, sondern man soll denselben, bey Verrichtung ihres Amts, im Fall der Noth, und auf Begehren, beystehen, auch die Missethäter fangen und zur Straffe ziehen helffen, bey Leibes-Straffe.

Gehorsam gegen die Officiers.

6. Alle Lieutenante, Schiffer, Steuer-Leute, Officierer, Boots-Knechte, sollen ihrem Capitain auf dem Schiffe, auf welches sie geworben und angenommen sind, unterthänig seyn, denselben nicht verlassen, oder ohne Erlaubniß von ihrem Capitain davon gehen, bey Leibes-Straffe.

An Officiers sich nicht zu vergreiffen.

7. Niemand soll sich unterstehen, seinem Capitain, oder dessen Gevollmächtigten, einige Gewalt oder Uberlast, mit Drohungen, oder sonsten anzuthun, bey Leibes-Straffe.

Officiers und Gemeine sollen ohne Abschied nicht aus dem

ohne daß sie solchen ihren Dienst sollen verlassen können, biß solches ihnen von vorgedachtem Rath mit gebührendem Abschied vergönnet werden wird, bey Leibes-Straffe. Diensten treten.

9. So soll auch in derer Herren Räthe, ingleichen derer Admiral-Lieutenants, die Schiffe mögen in See, oder an dem Lande seyn, Gewalt stehen, einige Leute abzudancken, selbige insgesamt, oder zum Theil von einem Schiff auf das andere zu stellen, nachdem sie solches vor das Land gut befinden werden, und soll sich ihnen hierinnen niemand widersetzen, oder sich dagegen sperren, bey Verlust seiner Gage, und darüber noch willkührlich am Leibe gestraffet zu werden. Freyheit der Räthe und Admirals Lieutenants Volck nach Nothdurfft abzudancken, auch zu repartiren.

Deserteurs-Straffe.

10. Wer den Eyd abgeleget, oder Geld auf die Hand empfangen hat, und ohne Abschied fortgehet, der soll mit der Corde also am Leibe gestraffet werden, daß der Tod darauf erfolge.

Ingleichen derer, die mehr als auf einem Schiffe Dienste nehmen.

11. Desgleichen, wer sich auf zweyen oder mehr Schiffen, oder bey Capitainen, einzeichnen lassen, oder Geld empfangen hat, der soll mit der Corde also gestraffet werden, daß der Tod darauf erfolge.

Dienstleistende geniessen ausser dem Solde Mund-Kost und Tranck.

12. Es sollen alle diejenigen, die in Dienst genommen werden, über ihren Sold, auch die gehörige Mund-Kost und Tranck bekommen, die ihnen der Capitain eines jeden Schiffes, wie auf Kriegs-Schiffen gebräuchlich ist, anschaffen soll, damit kein Officier, Bots-Knecht oder Soldat jemanden, der Victualien und Mund-Kost halber, Uberlast thun möge, bey Straffe 8. Tage unten auf dem Boden des Schiffes mit Wasser und Brod gespeiset zu werden. Solte aber iemand mit obiger Mund-Kost nicht vergnügt seyn, so soll er solches dem Admiral, Vice-Admiral, oder Lieutenant zu erkennen geben, um damit gehörig versehen zu werden.

Straffe derer, die ohne Erlaubniß ans Land gehen, und über Nacht aussen bleiben.

13. Wer ohne Consens ans Land gehet, er sey von welchem Quartier er wolle, soll, wenn er nachgehaltener Mahlzeit wieder an Boord kommet, weder Speise noch Tranck zu fodern, und über dieses noch einen Gulden, die eine Helffte vor die Armen, und die andere Helffte vor den Profoß, zu erlegen haben, oder auch, nach Gutbefinden des Capitains, anders gestrafft werden; wer aber, nach besetzter Wacht, es wäre denn, daß er von dem Capitain ausdrücklich Erlaubniß darzu hätte, zu Schiffe kömt, der soll über die willkührliche Straffe, und wer des Abends nicht wieder ins Schiff zurücke kehret, sondern die gantze Nacht am Lande bleibet, soll würcklich unter dem Schiffe hinweg gezogen werden.

Jeder soll vor sein Amt und Verrichtung stehen und antworten.

14. Ein iedweder soll vor sein Amt und Verrichtung stehen und antworten, nemlich die Schiffer und Steuer-Leute vor dasjenige, was ihr Schiff angehet, die Büchsen-Meister vor das Geschütze, Kraut und Loth, und so weiter ein jeder vor das seine. Solte sich aber zutragen, daß durch ihre Versäumniß, oder Widerwilligkeit, einiger Schaden geschehe, oder einige Güther vermisset, oder unnützlich verthan

verthan würden, so sollen sie gehalten seyn, dasselbe gut zu thun, und zu bezahlen, nach Taxe des Raths. Uber dieses soll auch ein jeder, dem die Aufsicht und Bewahrung einiger Schiffs-Nothwendigkeiten anbefohlen sind, wenn er nach Hause kömt, gehalten seyn, seinen Capitains von allem gehörige Rechnung zu thun, was er empfangen, wo es geblieben, und wie viel davon noch übrig, bey Straffe, daß keiner von denenselben seine gantze Besoldung, oder einen Antheil davon empfangen solle, als biß er dem Capitain gemeldte Rechnung überlieffert, dieser aber solche dem Rath übergeben, und alles gebührlich justificiret worden.

Schiffs-Nothwendigkeiten ohne Consens des Capitains nicht zu brauchen.

Und damit die Schiffs-Nothwendigkeiten mit besserer Ordnung verbrauchet werden möchten, so soll kein Officier oder anderer einige Nothwendigkeiten zu seinem Gebrauch wegnehmen, als mit Vorwissen, und ausdrücklicher Bewilligung des Capitains, bey Straffe, wie in diesem Articul vermeldet.

Keiner soll Munition u. Kriegs-Materialien entwenden und verkauffen.

15. Kein Officier, Büchsenmeister, Boots-Gesell, oder anderer, soll sich unterstehen, einig Büchsen-Pulver, Kugeln, oder andere Kriegs-Ammunition zu verstechen, zu verkauffen, oder ans Land zu bringen, es sey in Tonnen, Hörnern, Kleidern oder sonsten, bey Straffe, mit der Corde geschlagen zu werden.

Schiffs-Geräthe nicht verwerffen noch entwenden.

16. Keiner, er sey wer er wolle, soll sich unterstehen, derer Büchsenmeister, Zimmer-Leute, oder andern zugehörige Instrumente zu verlegen, zu verwerffen, oder zu entfremden, bey Vermeidung, nach bewandten Sachen, ohne Gnade gestrafft zu werden.

Verrichtungen der Schiffs-Zimmerleute.

17. Die Zimmer-Leute, die sich auf Kriegs-Schiffe in Dienste begeben, sollen gehalten seyn, Dieselbe zu zimmern, auszubessern, und tichte zu halten, auch so viel in ihrem Vermögen stehet, alles daran zu repariren, bey Straffe, sofern durch ihre Nachläßigkeit dasselbe schadhafft oder verderbt würde, oder wenn hier am Lande etwas würde gezimmert werden müssen, das sie in der See hätten verrichten können, daß solches alles ihnen an ihrem Sold abgekürtzt, und sie noch darzu zu willkührlicher Straffe gezogen werden sollen. Sie sollen auch, wenn das Schiff am Lande gezimmert wird, gehalten seyn, neben denen Land-Zimmer-Leuten daran zu arbeiten, bey vorgemeldter Straffe.

Item der Büchsen-Meister und Mast-Klimmer.

18. Alle Büchsenmeister und Mast-Klimmer sollen gehalten seyn, ihr Quartier zu bewachen, und an das Steuer zu gehen, in das Boot zu fallen, das Tauwerck, die Schoten und Hälsewehr zu nehmen und zu regieren, bey Straffe, drey mahl von der Nee zu fallen.

Vom Fallen ins Boot.

19. Gleichergestalt, wenn der Quartiermeister rufft: Fall, fall, um in das Boot zu fallen, so soll derjenige, der es unterlassen, 14. Tage auf dem Boden bey Wasser und Brod gefangen sitzen, und darüber 6. Stüver dem Profoß zu zahlen gehalten seyn.

Verhalten nach besetzter Wacht.

20. Keiner soll sich unterstehen, nach umgeschlagener und besetzter Wacht, einige fremde Sprache zu reden, oder zu gebrauchen, noch Feuer-Zeichen zu geben, noch einig Geschrey, oder Lärmen zu machen, es wäre dann, daß man etwas übeles vom Feind besorgte, bey Leibes-Straffe.

21. Niemand soll sich unterstehen, nach umgeschlagener Wacht aufzubleiben, sondern ein jeder sich sogleich in sein Logiment begeben, bey Straffe, 4. Tage in Banden bey Wasser und Brod zu sitzen.

Meuterey,

22. So soll sich auch niemand unterstehen, einige Meuterey anzustifften, oder Zusammenrottirung am Lande, oder im Schiffe zu machen, aus was vor Ursachen es immer wolle, nach Erfoderniß der Sache, bey Leibes- und Lebens-Straffe, und sofern jemand von dergleichen Versammlung oder Zusammenrottirung Wissenschafft bekäme, oder von jemand mit einzustimmen, angesprochen würde, derselbe soll gehalten seyn, solches sogleich dem Capitain oder dem Rath anzudeuten, bey Vermeidung Leibes-Straffe, und im Fall einer von solcher Zusammen-Rottirung käme, sie zu entdecken, und die Rädels-Führer davon nahmhafft zu machen, so soll er nicht allein von der Strafe befreyet seyn, sondern über dieses noch 25. fl. zur Vergeltung zu genieſſen haben; Käme aber einer, der bey solcher Zusammen-Rottierung nicht mit interessiret wäre, und entdeckte dasselbe, der soll 50. fl. davor zu einer Verehrung genieſſen, und noch über dieses zum ersten vacanten Amte befördert werden, darzu er fähig ist.

Denunciirung derselben.

Annehmung und Abgebung der Briefe.

23. Keiner soll sich auch unterstehen, einige Briefe zu empfangen, oder auszugeben und abzusenden, als in Gegenwart des Capitains, der sie vorher durchsehen, und solche bey dem Admiral oder Vice-Admiral angeben soll, bey Straf des Galgens.

Quartiermeister sollen Wacht halten,

24. Die Quartiermeister mit ihrem Quartier-Volck sollen, so wohl bey Tag als Nacht gehalten seyn, sich oben zu befinden, und Wacht zu halten, bey Straffe, unter dem Schiffe durchgezogen zu werden.

Bey der Speisung des Volcks seyn

25. Die Quartiermeister sollen schuldig seyn, hierauf zu kommen, wenn das Volck gespeiset wird, Acht zu haben, daß einem jeden seine Speise gebracht werde, und nichts verlohren gehe, die überbleibenden Victualien aber sollen sie wieder zurück nehmen, und in die Kellerey schicken, auch nicht eher wieder hinunter gehen, als biß das Volck gegessen hat, bey Straffe, drey mahl von der Nee zu fallen.

Ohnabgelöst nicht von der Wacht zu gehen.

26. Es soll sich auch niemand unterfangen, ehe er von einem andern abgelöset worden, von der Wache zu gehen, bey Straffe, 3. mahl unter dem Schiffe weggezogen, auch von allem Schiffs-Volcke gepeitschet zu werden.

Schlaffen auf der Wacht.

27. Gleichergestalt soll auch derjenige, so schlafend auf der Wache angetroffen wird, dreymahl unter dem Schiffe weggezogen und von allem Schiffs-Volck gepeitschet werden.

Das Quar-

28. So jemand seine Wacht, oder sein

tier oder Quar-

Wacht verschlaffen.

Quartier verschliesse, der soll zum erstenmahl, nach Gutbefinden des Capitains vnd der Officiers, gestrafft, zum andernmal von allem Schiffs-Volck gepeitschet, und zum dritten mal unter dem Schiffe durchgezogen werden.

Bey Rührung der Trommel soll jeder zu Segel gehen.

29. Desgleichen wenn die Trommel gerühret wird, zu Seegel zu gehen, so soll ein jeder, nach geschehener Musterung und Empfahung seines Geldes, binnen vier Tagen, nach vorgemeldter Musterung und Empfahung des Geldes, sich zu Schiffe begeben; Wer aber alsdann darwider gehandelt zu haben befunden wird, und erheblicher Ursache wegen, von seinem Capitain keine Erlaubniß gehabt, der soll drey mahl von der Ree fallen, und, nach Gutbefinden seiner Officiers, scharf gepeitschet werden.

Schiffs-Arbeit willig zu verrichten.

30. Wann auch in denen Haafen oder auf den Ströhmen einige Schiffs-Arbeit zu verrichten, als Victualien, oder andere nothwendige Sachen einzuladen, so sollen diejenigen, die darzu befehliget seyn, ihrem Befehl nachkommen, bey Strafe, daß diejenigen, so darwider verbrechen, drey mal von der Ree fallen, und überdieses noch vor jedes mahl zwey Schillinge verbühret haben, davon zwey Drittheil den Armen, und der letzte dem Profoß zukommen soll, welcher eine Verzeichniß davon halten soll, damit solche Straf-Gelder bey jeder Bezahlung können abgezogen werden.

Auf Seegelfertige Schiffe bey Zeiten zu Schiffe zu gehen.

31. Es soll auch ein jeder gehalten seyn, bey zeiten zu Schiffe zu gehen, ehe die Schiffe absegeln, bey Straffe, wer solche Schiffe, ohne zu Schiffe zu kommen, absegeln lässet, 3. mahl unter dem Schiffe durchgezogen zu werden; Wer aber am Lande bleibet, und die Schiffe, ohne mit zugehen, in See lauffen läst, soll ohne alle Gnade mit der Corde gestrafft werden; es wäre denn, daß solches aus Noth geschehen, und sollen die Capitains zu solchem Ende gehalten seyn, dem Gewaltiger mit dem erst ankommenden Schiffe davon Nachricht zu geben, damit der Zurückgebliebene gegriffen, und vorgemeldter maßen gestraffet werden könne.

Auf dem Boot Abfahrende sollen nicht am Lande bleiben.

32. Wenn auch das Boot mit einigem Volck einiges Proviant zu hohlen, oder sonst wohin gesendet wird, so soll sich niemand unterstehen, am Lande oder anderswo zu bleiben, sondern ein jeder gehalten seyn, mit dem Boote wieder zu Schiffe zu kommen, bey Straffe, 8. Tage in Banden bey Wasser und Brod zu sitzen; bleibt er aber über Nacht aussen, so soll er drey mahl von der Ree fallen, und von allem Schiffs-Volck gepeitschet werden.

Abgeschickte sollē zu gesetzter Zeit wiederkommen.

33. Wenn auch jemand von seinem Oberen an das Land, oder an einige Schiffe gesendet wird, so soll er nicht länger aussenbleiben, als ihm befohlen ist, er würde denn durch Wetter und Wind daran gehindert, bey Straffe von der Ree zu fallen, und von einem Quartiere Volcks gepeitschet zu werden.

Haußleute und Bürger nicht zu beleidigen.

34. Keiner soll sich unterstehen Hauß-Leuten, Bürgern, oder andern Gewalt anzuthun, sie zu schlagen, oder ihrer Güther zu berauben, bey Leibes-Straffe.

Verbothene Zanck und Streit, auch Trunckenheit.

35. Die Capitains, ihre Officiers, Boots-Leute und Soldaten, sollen unter einander keinen Zanck anfangen, oder darum, nach Bewandniß der Sache, und nach Gutbefinden des Admirals, gestrafft werden. Und weil aus der Trunckenheit das meiste Unheil entstehet, so wird einem jeden, so wohl Officiern als andern, hiermit ausdrücklich verboten, sich truncken auf dem Schiff antreffen zu lassen, bey Straffe, daß der Officier, der sich hierinnen vergehen wird, das erste mahl 14. Tage, und die andern Matrosen, 8. Tage, in die Bande gesetzet, das andere mahl aber noch darüber, nach Gutbefinden des Admirals oder Capitains, worunter diese Trunckenheit geschehen, gestraffet werden sollen.

Spielen.

36. Auch soll sich, alle Gelegenheit zum Zancken durch Dobbeln und Spielen zu verhindern, keiner unterstehen, Würffel, Karten und andere dergleichen betrügliche Werck-Zeuge ins Schiff zu bringen, bey willkührlicher Straffe.

Schlägereyen.

37. Wer sich unterstehet, einem andern, in bösen Muth, mit der Faust, Stecken oder Stricken zu schlagen, soll drey mahl von der Ree fallen, und von einem Quartier Volcks gepeitschet werden.

Messerziehen.

38. Wer im Schiffe, aus boßhafften Muth, ein Messer ziehet, ohne jedoch iemanden damit zu verwunden, der soll mit dem Messer durch die Hand an den Mast-Baum gestochen werden, und so lange daran stehen bleiben, biß er das Messer durch die Hand gezogen.

Verwundungen.

39. Wer einen von seinen Mit-Gesellen verwundet, es sey zu Schiffe, oder zu Lande, der soll drey mahl unten durch das Schiff gezogen, oder nach Erforderung der Sache, noch schwerer gestrafft werden, und das Heiler-Lohn, samt den Unkosten bezahlen.

Fechten nach gemachten Frieden.

40. Wenn jemand unter oder nach gemachtem Frieden, sich im Schiffe herumschlägt, der soll seine Hand, womit er den Frieden gebrochen, verlohren haben.

Straffe der Entleibenden.

41. So ferne auch jemand einen andern todt stäche oder schlüge, so soll der Lebende an dem Todten, Rücken gegen Rücken, gebunden, und beyde sollen über Bord geworffen werden; geschiehet es aber auf dem Lande, so soll der Thäter mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht werden.

Sorgfalt zu Vermeidung Feuers-Gefahr.

42. Niemand soll sich unterstehen, oder unterwinden, in dem Schiffe mit einiger Kertze, oder andern dergleichen Lichte, als demjenigen, was der Capitain darzu verordnet, herumzulauffen, bey willkührlicher Straffe.

43. Um sich desto besser vor Feuers- und Brandes-Gefahr, die auf dem Schiffe geschehen könte, in acht zu nehmen, so soll keiner im Schiffe Feuer anmachen dörffen, und verbietet man allen Boots-Leuten, und allen andern, mit Heu oder Heckerling gefüllete Bett-

Säcke

Säcke oder Polster, Küsten oder Harnisch-Tonnen, ohne ausdrückliche Bewilligung des Capitains, zu haben, oder auf das Schiff zu bringen, bey Verlust eines Monats Sold.

Taback nirgend, als an bestimmten Orten zu rauchen.

44. Auch soll sich niemand unterstehen, Taback zu rauchen, oder bey Abend mit Licht oder Lunten in den Kabelraum zu gehen, und sollen die Verbrecher darüber von dem Kriegs-Rath zu gehöriger Straffe gezogen werden; das Tabacks-Rauchen aber soll nirgends, als zwischen dem Großen und Focke-Mast, oder an dem sonst darzu bestimmten Ort geschehen, bey vorgemeldter Straffe.

Bleßirte bey der Arbeit, oder im Gefechte.

45. Wer bey der Schiffs-Arbeit oder im Kriege auf dem Schiffe verwundet oder geschossen wird, der soll auf des Landes Unkosten curiret werden, und außer dem gleichwohl seinen völligen Sold erhalten, und da sichs zutrüge, daß iemand dadurch einig Glied verlöhre, oder daran lahm bliebe, der soll, nach Gelegenheit und Grösse des Schadens daran, belohnet werden.

Fechten zur Zeit der Noth.

46. Ein jeder, der Herren-Sold empfangen, soll zur Zeit der Noth mit seinem Gewehr erscheinen, und sich unter seinem Quartier mit allem Fleiß zur Wehre stellen, bey Leibes-Straffe; Im Fall aber iemand zur Noth-Zeit nicht fechten wolte, der soll ohne Gnade am Leben gestraffet werden.

Nur der Constable und seine Leute sollen Geschütze lösen und zum Pulver kommen.

47. Keiner soll sich unterfangen, einig Geschütz zu lösen, damit zu handthieren, oder in die Pulver-Cammer zu kommen, als allein der Constable, und die ihm zur Handreichung gegebene Büchsenmeister, bey Straffe, drey mahl unter dem Schiffe weggezogen zu werden, und Busse eines Monats Solds.

Bier und Victualien nicht zu verderben.

48. Keiner soll das Bier unnützlich vergiessen, oder einige Victualien über Bord werffen, solche an das Land bringen oder verkauffen, bey Leibes-Straffe.

Gefangene in Eisen.

49. Keiner unterstehe sich, denen in Eisen sitzenden Gefangenen Speise oder Tranck zu geben, bey Verlust eines Monats Sold, und darüber noch 8. Tage bey Wasser und Brod gefangen zu sitzen.

Jeder soll auf seiner Speise-Stelle bleiben.

50. Auch soll sich niemand unterstehen, von der Speise-Stelle, daran er gehöret, aufzustehen, um an einen andern Tisch oder Speise-Stelle zu gehen, noch daselbst einige Speise zu nehmen, oder wegzustechen, oder sonsten darum, nach Gutbefinden des Capitains und seiner Räthe, ohne Gnade gestraffet werden.

Niemand aber Speise oder Tranck mit Gewalt aus der Kellerey holen.

51. So soll sich auch keiner unterstehen, Speise oder Tranck aus der Kellerey mit Gewalt zu holen, bey Straffe, dreymahl unter dem Schiffe hinweg gezogen, und von allem Schiffs-Volck gepeitschet zu werden.

Keine Weibes-Person zu Schiffe zu bringen.

52. Es soll sich auch keiner, er sey Edel oder Unedel, groß oder klein, unterstehen, einige Weibes-Personen zu Schiffe zu bringen, bey Vermeidung gebührender Straffe.

Diebstahls Straffe.

53. So jemand einem andern einig Geld oder Guth stiehlet, der soll dasselbe vierfach wiedergeben, und zum ersten mahl willkührlich darum gestrafft werden, wenn er aber zum andern mahl darüber ergriffen wird, so soll er, ausser vorgemeldter Erstattung, unter dem Schiff hinweg gezogen, und mit 100. Streichen gepeitschet, bey dem dritten mahl aber, ohne Gnade, am Leben gestrafft werden.

An Alliirten und neutralen Schiffen sich nicht zu vergreiffen.

54. Ingleichen soll sich niemand unterfangen, einige Fremde von denen unsern Alliirten zustehenden Oertern kominende, oder nach denselben gehende Schiffe, ingleichen alle derjenigen Schiffe, die mit uns keine Feindschafft haben, anzugreiffen, zu beschädigen, oder auf was Art und Weise es nur seyn kan, zu kräncken, es geschehe denn mit ausdrücklicher Bewilligung des Admirals oder Commandeurs, bey Leibes-Straffe.

Ohne Erlaubniß nicht an Feinds Land,

55. Niemand soll sich unterstehen, es sey Capitain, oder anderer, auf feindlichem Boden Beute oder Gefangene zu holen, ohne Bewilligung und Permission seines Admirals oder Commandeurs, ans Land zu treten.

oder wenn Schiffe ankomen, nicht auf selbige zu gehen.

56. Es soll sich auch keiner unterfangen, wenn Schiffe ankommen, ohne Erlaubniß seines Capitains, oder dessen, der bey seiner Abwesenheit seine Stelle vertritt, darauf zu gehen, bey Verlust seiner rückständigen Gage.

Wie es mit Prisen, oder vom Feind genommenen Schiffen zu halten.

57. Wofern sich auch zutrüge, daß einige Schiffe vom Feinde oder andere Beute ankämen, oder genommen würden, so soll sich niemand unterstehen, einige Küsten, Coffres, oder Packe aufzumachen, noch einige geheime Briefe zu visitiren, sondern es sollen dieselbe dem Admiral der Flotte, oder bey dessen Abwesenheit dem Vice-Admiral oder Commandeur eingehändiget werden, der solche sofort sicher und treulich, und ohne einige Verminderung, an den Admiral, oder die Gevollmächtigte zur Admiralität, in dem Quartiere oder Orte, woher derselbe ausgelauffen, übersenden soll, damit er dieselbe entweder vor ächt oder unächt erklären könne, daferne auch einer oder der andere Capitain, so von dem Admiral zu Bewahrung einiger Küsten, oder anders wohin gesendet worden, einige Beute machten, so sollen sie dieselbe gleichfals zu übersenden gehalten seyn, ohne einigen andern Admiral, oder Vice-Admiral einiger Flotte darüber anzusprechen, bey Straffe des Galgens.

Auf Kauffarthey, oder andere Schiffe nicht über zu gehen, und daselbst mißzuhandeln.

58. Gleicher gestalt soll sich auch niemand unterfangen, in einige Kaufardey- oder andere Schiffe, ohne ausdrücklichen Befehl und Verordnung seines Capitains, über zu gehen, selbigen Schiffen mit Schmeissen, Schlagen, Verwunden, oder andern Mißhandlungen, Gewalt anzuthun, oder etwas daraus zu nehmen, bey Straffe, nach Beschaffenheit der Missethat, angesehen zu werden.

Gefangene vom Feind, und wie es damit zu halten.

59. Solte es auch geschehen, daß einige Gefangene aufgebracht würden, so soll sich niemand unterfangen, dieselbe zu verstecken oder zu verbergen, sondern soll sie ohne einigen Aufschub, vor den Admiral oder Commandeur bringen, damit sie, nach Gelegenheit der Sachen, über alles verhöret und befraget werden können. Und sollen keine Gefangene,

ohne Vorwissen des Admirals, oder der gevollmächtigten Räthe von der Admiralität, ranzioniret werden können, bey Straffe des Galgens.

Gewehr nicht zu verkauffen, oder zu entfrembden.

60. Niemand soll sich unterstehen, einig Gewehr zu versetzen, zu verkauffen, oder zu veralieniren, bey Leibes-Straffe.

Ohne Erlaubniß mit Gewehr nicht ans Land gehen,

61. Es soll sich auch keiner unterfangen, ohne Bewilligung des Capitains, oder, bey dessen Abwesenheit, des Lieutenants, mit Gewehr ans Land zu gehen, bey Straffe, zum ersten mahl von der Ree zu fallen, und zum andern mahl, über das Fallen von der Ree, noch einen Monat Sold, zu des Landes Bestem, zu verlieren.

Wer nicht auf diese Articul geschworen, soll dennoch daran gebunden seyn.

62. Alle Boots-Gesellen, Soldaten, oder andere, die sich, zum Dienst des Landes, zur See begeben wollen, und bey Verlesung und Schwerung auf diese Articul, nicht gegenwärtig gewesen seyn, sondern sich hernach einschreiben lassen, und Herren-Geld empfangen, die sollen eben so wohl an vorgesetzte Articul eydlich verpflichtet und verbunden seyn, als ob sie bey der Vereydigung auf selbige gegenwärtig gewesen.

Niemand soll Toback oder Brandtewein ins Schiff zu Kauffe bringen.

63. Niemand soll befugt seyn, Taback oder Brantewein auf das Schiff zum Verkauff zu bringen, bey Verlust derselben, und noch darüber nach Gelegenheit gestrafft zu werden. Und soll bey diesem Verbrechen kein Ansehen der Person statt finden, sondern die Geld-Busse zum vierdten Theil dem Profos gegeben, das übrige aber dem Lande zum besten angewendet werden.

Alles, was sonsten zu Schiffe gebräuchlich u. Herkommens ist, zu beobachten.

Alle andere nöthige und gewöhnliche Articul, so allhier noch nicht berühret und feste gestellt, aber gleichwohl im Kriege zu Wasser gebräuchlich, und in den alten Zeiten beobachtet worden sind, sollen bey ereigneter Gelegenheit, angeordnet, vermehret, und diesen beygefüget werden, und sollen diese Verordnungen und Articul also vollkommen beobachtet und ihnen Folge geleistet werden, so viel als sie einem jeden respective angehen; Wie denn alle Capitains, Lieutenante, Edelleute, Schiffer, Officiers, Soldaten und Boots-Knechte, und alle andere, Kleine und Grosse, die sich in Dienst zu Wasser begeben, gehalten seyn sollen, dieselbe wohl und treulich zu beobachten, und darauf den gehörigen Eyd, an die gevollmächtigte Räthe von der Admiralität, oder andere, die darzu bevollmächtiget seyn werden, zu leisten.

Eyd:

Eyd.

Wir geloben und schwören Ihren Hochmögenden, denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, die bey der Union und Handhabung der wahren Christlichen Reformirten Religion bleiben werden, treu und hold zu seyn, denenselben redlich und treulich zu dienen, auch den vorbeschriebenen Herren Staaten, den Admiralitäts-Collegiis, und Particulier-Admiralen, Vice-Admiralen, Capitainen und andern Häuptern, die bey denselben über uns gesetzet sind, oder noch gesetzet werden möchten, in ihren Befehlen gebührend zu respectiren, und ihnen gebürlich zu gehorsamen, auch uns hinführo nach denen Articuln und Verordnungen, so in Ansehung unserer Dienste gemacht, oder noch zu machen sind, zu achten, so wahr uns GOtt der Allmächtige helffe! So geschehen im Gravenhaag, den 8. Apr. 1702.

W. v. Haren, vt.

(L.S.) Auf Befehl Ihrer Hochmögenden der Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande.

F. Fagel.

Nota. Man findet zwar auch einen See-Kriegs-Articuls-Brieff derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande von Anno 1672. es ist aber derselbe mit gegenwärtigem gröβten Theils gleichstimmig, und hier nur in einigen Passagen geändert, weswegen man auch solchen allhier weggelassen.

CCCCLX.

Derer Herren General-Staaten derer Vereinigten Niederlande Articuls-Brieff, vor dero Militz zu Lande, de Anno 1705.

Motiven zu Abfassung dieses Articuls-Brieffs.

Nachdem durch tägliche Erfahrung viel und mannigfaltige Desordres unter dem Kriegsvolck, zu grossem Schaden des Landes und Præjudiz des Regiments, aus Ursachen, weil solche eins theils nicht behörig abgestrafft werden, anders theils aber dargegen auch keine gewisse Verfassung oder Articuls-Brieff gemachet und publiciret ist, sich hervor thun; So haben die General-Staaten der Vereinigten Niederlande, auf Gutbefinden des Raths der Staaten, beschlossen, verordnet und statuiret, beschliessen, verordnen und statuiren auch vermittelst dieses nachfolgende Verfassung und Articuls-Brieff, und wollen, daß solcher von allen Dero in Diensten habenden Soldaten und Kriegsleuten genau beobachtet und gehalten, des Endes überall publiciret, und von Dero Miliz beschworen werden soll.

1.

Gotteslästerung und Verspottung göttliches Worts.

Wer den Namen Gottes unnützlich führet, soll das erste mal Kirchen-Busse thun, und darüber drey Tage im Gefängniß mit Wasser und Brod gespeiset; das andermahl aber seine Zunge mit einem glüenden Eisen durchstochen werden; Derjenige aber, der GOtt lästert, oder mit GOtt und seinem heiligen Wort Spötterey treibet, soll an Leib und Leben gestrafet werden.

2.

Verachtung der Kirchen-Diener.

In gleiche Straffe, wie diejenigen, so den Namen

Namen GOttes unnützlich führen, sollen verfallen seyn vor das erste und andere mal diejenige, welche etwas reden oder thun, so zu Verspott- und Verachtung des Worts Gottes und der Kirchendiener gereichet.

3.

Bestraffung der Gemeinen Verbrechen.

Aller muthwillig und vorsetzlicher Todtschlag, Nothzucht, Ehebruch, Mord, Brand, Dieberey, Straſſen-Raub, Vergewaltigung, Falschheit und andere dergleichen offenbahre oder unnatürliche böse Thaten, sollen alle nach Erfoderung der Sache am Leben gestraffet werden.

4.

Keiner soll sich an Weibes-Personen vergreiffen,

Niemand soll einigen Wittwen, Weibsbildern, ehelichen und ledigen Standes, Kindbetterinnen, schwangern Frauen und jungen Kindern einigen Uberlast thun, ihnen drohen, sie schlagen, stossen, oder unerbar betasten bey Straffe, im Gefängniß acht Tage mit Wasser und Brod gespeiset zu werden. So sollen

Huren nicht zu dulden,

auch keine gemeine Huren geduldet, sondern zum ersten mal mit Schanden aus dem Lager gejaget, zum andern mal aber härtiglich gegeiſſelt und bannisiret werden.

5.

Conspiration,

Wer etwas gethan, oder conspiriret hat gegen die Herren Staaten, das Land, dessen Städte und andre Plätze, oder deren Gouverneurs und Commendanten, wordurch denen gemeinen Landen einiger Schade oder Nachtheil zuwachsen könte, soll nebst denen, so darunter mit consentiret, ohne einige Gnade gehenckt werden.

6.

Und die Wissenschafft davon gehabt.

Ebenmäßige Straffe sollen diejenige zu gewarten haben, so hiervon einige Wissenschafft gehabt, und ihren Obristen oder Befehlshabern es nicht zu erkennen gegeben.

7.

Meuterey u. Rottirung,

Niemand soll einige Meuterey erwecken, oder unzuläßige, heimliche, und andere Versammlungen, was Sachen es auch antreffen möge, sonder Vorbewust seines Obristen, oder Befehlshabers, veranlassen, bey Straffe gehenckt zu werden.

8.

Gleiche Straffe sollen leiden die, so bey solchen Versammlungen sich finden, oder andere, um darunter zu kommen, anruffen, anklopffen, oder aufwecken, vor andern Soldaten aber, (es sey denn, daß sie Urheber sind,) sollen die darunter mit begriffene Officiers gestrafft werden.

9.

Medisance gegen die Obrigkeit.

Wer von denen General-Staaten, oder insonderheit von dem Rath der Staaten, oder anderer Obrigkeit, übel redet, oder denenselben sonst zu Schimpff etwas nachsaget, soll ohne Gnade an Leib u. Leben gestrafft werden.

10.

Wer Meuterey ꝛc. nicht denunciret,

Wer etwas, auf Meuterey, Ungehorsam und Aufruhr abzielend, redet, oder dergleichen höret, und nicht so bald zur Stund seinem commandirenden Officier anzeiget, soll mit dem Tode gestraffet werden.

11.

oder darzu Anlaß giebt.

Wormit auch nicht weniger derjenige, so dergleichen in Abwesenheit gemeiner Soldaten von sich selbst, oder von andern erzehlet, oder das geringste anrichtet, daraus Meuterey und Aufruhr auf einigerley Weise entstehen könte, beleget werden soll.

12.

Correspondenz mit dem Feinde,

Niemand soll, es sey aus Besatzungen, belagerten Vestungen oder sonsten, einige Correspondentz und Gemeinschafft mit dem Feinde, Feinde, und dessen Bundgenossen haben, an selbe Briefe, oder andere Bottschafft senden, oder von ihnen empfangen, heimlich oder öffentlich, ohne vorhergehende Erlaubniß seines Gouverneurs, oder Befehlshabers, oder ohne denenselben es zur Stund zu offenbahren; Es sey denn, daß er darzu authorisiret: Noch vielweniger soll jemand dem Feinde zufallen, und Hülffe leisten, alles bey Lebens-Straffe, denen Rechten und Landes-Gesetzen zu Folge.

13.

Unterredung mit dem Feinde.

Niemand, als die, so darzu befehliget, sollen mit einem vom Feinde abgeschickten Trompeter, Trommelschläger, oder andern Abgeordneten Unterredung und Gemeinschafft halten, bey Leibes- und nach Erfoderung der Sache, Lebens-Straffe.

14.

Die Einwohner nicht zu vergewaltigen, oder ohne Ordre zu brennen.

Niemand soll in Auf- und Ab-Marchen, Still-Lägern, Musterungen und Guarnisons die Einwohner der Vereinigten Provincen, dero Angehörige oder Bundsgenossen, drücken, berauben, oder ihnen einige Eßwaaren, Geld und anders abdringen, ohne die Eßwaaren und übrige Nothwendigkeiten zu bezahlen, weniger aber einige Wasser-Mühlen und Wercke, auch Fischhalter und Teiche ruiniren, noch dieselbe, oder andere Häuser, noch auch das Lager bey dem Aufbruch, ohne des Generals oder anderer Commandirenden hohen Officiers Ordre, in Brand stecken, alles bey Leibes- oder Lebens-Straffe.

15.

Respectirung der Salve-guardien.

Niemand soll sich gelüsten lassen, etwas zu thun und anzurichten, gegen diejenigen Personen, Städte, Flecken, Dörffer, Schlösser, Hafen und andere Güter, so mit Paßporten, Salveguarden oder sonstigen Versicherungen von der Generalität versehen, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

16.

Keiner soll seine Compagnie ohne Paß oder Abschied verlassen.

Wer von einer Compagnie zur andern, oder weiter verreisen, und sich von seiner Fahn begeben will, soll gehalten seyn, von seinem commandirenden Officier oder Hauptmann behörigen Paß oder Abschied zu erlangen, widrigen falls aber mit dem Tode gestraffet werden.

17.

Officiers so Soldaten ohne Abschied

Alle Capitains und commandirende Officiers, die einige Soldaten annehmen, so

annehmen oder abspenstig machen.

von ihren vorigen Capitains keinen Abschied haben, sollen Ehrlos gemachet und cassiret werden; Diejenigen aber, welche Soldaten abspenstig machen, oder machen lassen, und solche unter ihre Compagnie nehmen, sollen es mit ihrem Tode büssen.

18.

Straffe derer so sich an Quartiers-Leuten vergreiffen.

Derjenige Soldat, oder Reuter, der seinen Wirth, Wirthin, Knecht, oder Magd gestossen, oder geschlagen zu haben überführet wird, soll durch die Spitz-Ruthen gejaget, oder sonsten nach Bewandniß der Sachen am Leibe gestraffet werden; Im Fall er sie aber verwundet, oder blutrünstig geschlagen, soll ihm die Hand abgehauen werden.

19.

Raub- und Bestehlung der Victualien,

Wer einige Victualien, oder andere Waaren, so nach dem Lager, Guarnison, oder einigen unter der General-Staaten Bothmäßigkeit gehörige Oerter geführet werden, bestiehlt, oder beraubt, soll gehenckt werden.

20.

Victualien-Vorkauff.

Niemand soll sich unterstehen, ausser dem Lager, oder Guarnison anzugreiffen, oder vorzukauffen, einigen Proviant, und andere dahin gehende Waaren, es sey denn, daß sie auf den ordentlichen Kauff-Platz gebracht und geschätzet werden; noch auch einen Kram-Laden, Gezelte, Marquetender, oder andere dergleichen dem Lager zum besten anwesende Kauffleute berauben, alles bey Leibes- oder, nach Erfoderung der Sache, Lebens-Straffe.

Oder Vergewaltigung der Zuführenden.

21.

Abwesend seyn ohne Urlaub.

Wer aus dem Lager von seinem Fähnlein oder Guarnison weiter, als ein Canon-Schuß trägt, ohne Urlaub des commandirenden Officiers seiner Compagnie, gehet, soll am Leben gestrafft werden.

22.

Wer aus dem Lager, belagerten Stadt, oder Haus, ohne specialen Urlaub seines commandirenden Officiers oder Obrigkeit ausläufft, es sey der Fourage, oder sonst einer Ursach halber, soll gehenckt werden.

23.

Vieh-Diebstahl.

Wer einig Viehe oder Thier in dem Lande, so unter der Generalität Bothmäßigkeit stehe, wegnimmt, soll gehangen werden.

24.

Deserteurs.

Wer in dem March zu dem Feldzug, oder in dem Rück-March davon seine Fahne oder Standart verläst, soll ohne alle Gnade mit dem Tode gestraffet werden.

25.

Wer sich ohne Noth untern Troß begiebt.

Ingleichen, wer, ausser grossem Unvermögen und Kranckheits-Fall, worvon sein Officier Wissenschafft haben soll, sich unter den Troß und Bagage, oder auf die Wagen begiebt, soll am Leibe gestraffet werden.

26.

Versäumung der Wacht u. Dienste.

Wer seine Wacht, oder andere anbefohlene Dienste versäumet, soll an Leib, oder Leben gestraffet werden.

27.

Schlaffen auf der Schildwacht.

Welcher Soldat auf der Schildwacht schlaffend gefunden wird, soll ohne einige Gnade am Leben gestrafft werden.

28.

Verlassung der Schild-Wacht.

Ebenmäßig soll derjenige, so von seiner Schildwacht, darauf er von seinem Corporal, oder Rottmeister gestellet worden, bey Tag, oder Nacht abgehet, es sey denn, daß er davon geruffen und abgelöst worden, ohne Gnade mit dem Tode gestrafft werden.

29.

Loosung.

Niemand soll dem Feind, oder jemand anders die Losung offenbahren, oder zu erkennen geben, bey Todes-Straffe, noch die ihm gegeben worden, ruchtbar machen, oder eine andere von sich geben, als er von dem Officier erhalten, bey Leibes-Straffe.

30.

Abwesenheit von der Wacht.

Wer sich von des Corps de Guarde, oder Wacht-Hauß des Tages über zwey Stunden, ohne Urlaub seines Corporals oder Rottmeisters, oder des Nachts, es sey so wenig Zeit es wolle, abwesend befindet, soll am Leben gestrafft werden.

31.

Keinen Lerm zu verursachen.

Niemand soll, ohne redliche Ursachen einigen Aufflauff und Lerm machen, oder bey Nacht ein Rohr oder nach besetzter Wacht abschiessen, oder Tumult erregen, oder auch nur etwas ohne Ursache thun, dahero dergleichen entstehen könte, bey Leibesstraffe.

32.

Gewehr ziehen.

Derjenige, so sich unterstehen wird, in einem geschlossenen Lager, Stadt, Quartier, oder in dem Platz, da er in Guarnison liegt, oder auch nach gesetzter Wacht sein Gewehr zu ziehen, soll am Leibe gestraffet werden.

33.

Jemanden blutrünstig schlagen.

Wer einen andern mit dem Degen in der Scheide, Stock, Stein, oder sonst etwas schlägt, daß das Blut darnach gehet, soll am Leibe gestraffet werden.

34.

Faust-Schläge und Ohrfeigen.

Der Soldat, so jemanden einen Faust-Schlag, oder Ohrfeige giebt, soll mit Gassenlauffen gestraffet werden, und bleiben übrigens die in Ansehung der Militair-Personen wieder die Duelle und Balgereyen ausgegangene Verordnungen in ihrer Krafft.

35.

Unbehörliche Zusammenkünfte.

Es sollen auch keine Soldaten, oder Reuter, sonder ausdrücklichen Befehl dero Obristen, oder commandirenden Officiers, Zusamenkunfften veranlassen, oder halten, oder sich darunter finde lassen, es sey um Geld, oder anders dergleichen zu heischē, alles bey Lebens-Straffe, und sollen auch diejenigen Capitains oder Officierer, so dergleichen ausser der Zeit, oder sonst auf unbehörliche Weise geschehen lassen, andern zum Exempel vor allen Soldaten am Leben gestrafft werden.

36.

Ruffen um Geld.

Wer um Geld rufft, wenn ein Zug gegen den Feind, oder sonsten auf einen andern An-

schlag

schlag vor ist, soll ohne Gnade mit dem Tode gestrafft werden.

37.

Verhalten bey aussenbleibenden Sold.

Item ob es sich zutrüge, daß die Monats-Gage auf den Tag, da sie gefällig nicht ankäme, oder bezahlt würde, um einigerley Ursach halber, es sey wegen Unsicherheit von dem Feind, oder sonst, so soll niemand deshalber einigen Aufruhr machen, oder sich dahin zielender Worte vernehmen lassen, noch weniger sich unterstehen, seinen Capitain zur Bezahlung zu zwingen, sondern nichts desto minder seine Züg und Wachten thun, und bis das Geld komme, oder kommen könne, mit einer redlichen Lehnung sich vergnügen lassen, also sich dergestalt, wie einem ehrlichen Soldaten gebühret, bezeigen, wer dargegen handelt, soll am Leben gestrafft werden.

38.

Ohne Erlaubniß nicht zu verreisen.

Kein Capitain, Lieutenant, oder Fändrich soll aus dem Lager oder von dem Ort, da ihre Compagnie in Guarnison lieget, es sey um Geld vor ihre Compagnie zu sollicitiren, oder ihrer eigenen Geschäffte halber, ohne Erlaubniß seines Obristen, oder des Orts Gouverneurs, verreisen, bey Leib- und Lebens-Straffe.

39.

Durch ruffen um Hülffe Aufruhr machen.

Wer bey einiger Uneinigkeit, oder Schlägerey, seine Landsleute zu Hülffe ruffet, oder sonst dergleichen Auflauf machen wird, soll gehenckt werden.

40.

Abwesenheit ohne Erlaubniß.

Wen man bey Tag oder Nacht ausser dem Lager, oder belagerten Platz, sonder Erlaubniß seines commandirenden Officiers, antrifft, soll gehenckt und erwürget werden.

41.

Diebstahl und Plackerey.

Wer auf Freybeut gehet, Diebstahl, oder Plackerey verübt, soll gehenckt und erwürget werden.

42.

Provociren zum Duell.

Welcher Soldat einen andern zum Schlagen ausfordert, soll am Leben gestrafft werden.

43.

Officiers, so es permittiren.

Der Corporal oder anderer bey der Wacht Commandirender, welcher zween Soldaten, so duelliren wollen, lässet hinaus gehen, soll ohne Gnade am Leben gestrafft werden.

44.

Satisfaction vor Verbal- und Real-Injurien.

Welchem Soldaten mit Worten, oder Wercken zu viel geschiehet, soll sich an den, so in selbem Quartier commandiret, halten; Der denn, nach Anhören beyderseits Anbringen, und Verantwortung, daß dem beleidigten Theil mit blossem Haupt vor der gantzen Wacht Satisfaction gegeben werde, verfügen, auch nach Befinden der Sache, den Unrecht-thuenden in Krafft dieses willkührlich straffen.

45.

Anhaltung der Streitenden zum Vergleich.

Wofern von denen vorgegangenen Händeln keine Zeugen solten beyzubringen seyn, soll der commandirende Officier die Partheyen in seiner Gegenwart zum Vergleich anhalten; Da sie sich aber dessen weigerten, beede, oder doch den Widersetzlichen also straffen, wie es im vorigen Articul verordnet.

46.

Ordentl. Ein- und Ausgang in Lager und Festungen zu halten.

Welcher Soldat, oder Befehlhaber aus einem Lager, Stadt, oder Vestung, oder in dergleichen durch einen andern, als den ordentlichen Weg und das Thor aus- oder eingehet, soll gehenckt und erwürget werden.

47.

Widersetzung im Comando.

Welcher Soldat sich weigert, dem Befehl seines Capitains, oder andern in des Staats Diensten sich befindenden Officiers, unter denen er stehet, Commando-parition zu leisten, soll am Leben gestrafft werden, wie nicht weniger, wer eine vom General mit Trommeln oder bey Trompeten-Schall publicirte Ordre übertritt.

Übertretung der Ordren.

48.

Erscheinung auf dem Lermen-Platz bey Lermen.

Wenn Lerm gemacht wird, soll ein jeder sich ungesäumt zu seiner Fahne oder Standart verfügen; Wer ohne gnugsame Leibes-Noth ausseu bleibt, oder ohne seines Obristen Erlaubniß und Special-Befehl davon abgehet, oder nicht, so bald, als der Fändrich, darbey ist, soll am Leben gestrafft werden.

49.

Standhaffte Haltung bey der Fahne.

Ein jeder soll zu Tag und Nacht seiner Fahne Beystand thun, und sie beschirmen, sich bey Gebung des ersten Zeichens darunter verfügen, auch nicht darvon abscheiden, biß sie wieder in behörigen Gewahrsam gebracht worden, bey Leibes- und nach Erfoderung der Sache, Lebens-Straffe.

50.

Ohne Noth aus dem Marsch weichen.

Wer ohne dringende Ursachen, und ohne dem Officier solche zu erkennen zu geben, aus der Ordnung und Glied, darein er gestellet ist, weichet, soll am Leibe gestrafft werden.

51.

Flüchtige aus der Schlacht.

Wer in einer Schlacht, oder Sturm zum ersten die Flucht nimmt, soll auf frischer That von jeden mögen todt geschlagen, oder, da er das mal entkömmt, zum Schelm erkläret, und an Leib und Leben gestrafft werden.

52.

Anvertraute Posten ohne Noth nicht zu verlassen.

Wenn jemand zu Beschirmung einer Breche, Schantze, oder Lauffgraben ausgestellet wird, er sey Officier, oder Gemeiner, so soll er solchen Posten gutwillig nicht verlassen, und sich darvon, unter wasserley falschem oder scheinbaren Prætext und Ursachen es auch immer seyn möge, weg begeben, ohne gnugsamen Befehl und Commando, so der Krieges-Rath approbiret, bey Leibes-Straffe.

53.

Ingleichen Festungen.

Niemand soll einen Platz, so ihm zu defendiren anvertrauet worden, dem Feinde übergeben, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

54.

Von Aufgabe eines Orts reden und unwillig zur Arbeit seyn.

Niemand soll in einen belägerten Platz von seinem Quartier lauffen, um Accord ruffen, oder darvon reden; Zum Fechten, Arbeiten, und Quartiere zu beschützen unwillig werden, oder andern zu dergleichen Anlaß geben, noch auch sonst etwas thun, dardurch die

Beschirmung sothanen Platzes einiger massen gehindert werden könte, bey Lebens-Straffe, ohne Gnade.

55.

Uberläuffer. Wer zu dem Feind überläufft, oder von demselben in dem Uberlauffen gefangen wird, soll mit dem Tode gestrafft werden.

56.

Leute einander nicht abspenstig machen. Die Befehlshabere der Compagnien sollen einander die Knechte nicht abspenstig machen und entführen, bey Straffe drey Monat von ihrem Dienst suspendirt zu werden.

57.

Verrichtungen des Sergeant-Majors nicht hemmen, Zufriedenheit mit dem Quartier. Wer mit Worten oder Wercken dem Sergeant-Major, wenn er in seinen Verrichtungen ist, widerstrebet, er sey Capitain, oder Gemeiner, soll ohne Gnade, am Leben gestrafft werden, wie nicht weniger auch diejenige, so mit dem Quartier, so ihnen der Quartiermeister, oder Fourier assigniret, nicht zufrieden seyn wollen, oder auch andere in den Ihrigen stöhren.

58.

Aufziehen auf die Wacht. Derjenige Soldate von der Wacht, so sich nicht bey der Fahne in vollem Gewehr finden lässet, um mit den andern nach dem Wacht-Platze zu marchiren, der soll mit Spitz Ruthen, oder Gewehr tragen, nach Erfoderung der Sache, gestrafft werden.

59.

Gefangene vom Feind gehörig zu überliessern, Ein jeder, von was Condition er auch sey, soll so bald, und noch vor dem Abend, die Gefangenen, so er vor den Feind bekommen, vor denjenigen Officier, so in dem Quartier commandiret, bringen, bey Verlust derselben, und noch darüber, bey Lebens-Straffe.

60.

Sonderlich die von Condition Woferne aber jemand einen General, Obristen, oder andern Herrn von Condition gefangen bekäme, soll er gehalten seyn, denselben alsobald an die Herren General-Staaten, oder den Rath von Staaten, oder den im Lager commandirenden General, oder den in der Guarnison commandirenden Officier zu überliefern, oder überliefern zu lassen, worentgegen er, wie auch von andern Gefangenen, so diese begehren, eine gute Verehrung nach Gelegenheit und Qualität der Gefangenen, jedoch daß solche über 5000. Güld. sich nicht erstrecke, geniessen, sothane Gefangene aber, zu freyer Disposition ermeldter Herren-Staaten, ohne daß der, so sie gefangen bekommen, weiter etwas darauf zu prætendiren, verbleiben sollen.

61.

und keinen eigenmächtig loßzulassen. Niemanden soll freystehen mit einigem Gefangenen sich der Rantzion wegen zu vergleichen, oder ihn, nachdem er die Rantzion bezahlt, verreisen zu lassen, ohne Erlaubniß des Generals, oder desjenigen, der in dem Quartier, oder Guarnison commandiret, bey Leibes-Straffe. Wer aber einen Gefangenen tödtet, soll am Leben gestrasset werden.

62.

Wenn man Gefangene Wo auch ein Gefangener längst dem Lager oder Guarnison wandelnd gefunden wird, sonder Erlaubniß des Generals, oder dessen, so an selben Ort commandiret, so soll derjenige, dem ein solcher Gefangener zukömmt, denselben verlohren, und der ihn wieder fest machet, ihn erlanget haben. frey herum gehen läßt.

63.

Beute anzuzeigen. Wer gute Beute erlanget, soll es innerhalb drey Stunden dem General, oder dem, so selbiges Orts commandiret, ingleichen dem Kriegs-Gerichte anzeigen, damit es gehöriger massen aufgezeichnet werden könne, bey Verlust derselben, und noch über dieses bey Leibes-Straffe.

64.

Verfahren gegen den, so es nicht thut. Wer dem Feind etwas abgenommen, er sey, wer er wolle, und solches, wie vorermeldt, nicht angezeiget, daß es aufgezeichnet werde, nachgehends es auch nicht in dem Lager, oder wo er in Guarnison ist, sondern in andern beyliegenden Städten, und Orten verkaufft, oder verkauffen lässet, soll ohne Gnade an Leib und Leben gestrafft werden, damit in allen desto besser Ordre gehalten, und niemand in seinen Gerechtsamen verkürtzt werden möge.

65.

Wie es mit Arrestir- und Justificirung der Delinquenten zu halten. Wenn ein Soldat etwas verbrochen hat, soll sein Capitain, bey Straffe 3. Monat lang von seiner Charge suspendiret zu werden, gehalten seyn, denselben innerhalb 2. mal 24. Stunden dem Kriegs-Gerichte, nebst der schrifftlichen Anklage über das Verbrechen, so der Soldat begangen haben soll, zu übergeben, bey gleichmäßiger Straffe; Wenn aber ein Officier etwas wieder diesen Articuls-Brieff und Placate, ingleichen die wegen der Militair-Disciplin ausgegangene Verordnungen verbricht und sich vergehet, so soll der commandirende Officier gehalten seyn, den Delinquenten in Arrest zu nehmen, und ihn, innerhalb zwey mal 24. Stunden dem Kriegs-Gerichte, nebst der schrifftlichen Anklage, zu überliefern, und sollen die Profose, unter denen die Gefangenen sind, dieselbe ohne Special-Befehl des Kriegs-Raths zu Felde, oder respective in Guarnisonen nicht können auf freyen Fuß stellen, jedoch dem Rechte, so der im Namen ihrer Hochmögenden en Chef im Felde commandirende General hat, ohne Schmälerung.

66.

Truncken auf der Wacht. Wer an dem Tage, da die Wacht an ihm ist, truncken erfunden wird, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

67.

Trunckenheit. So jemand in Trunckenheit etwas Böses thut, oder anstifftet, so soll ihm seine Trunckenheit zu keiner Entschuldigung dienen, sondern er um so viel desto härter gestrafft werden.

68.

Weigerung sich mustern zu lassen. Der Capitain, so sich weigert auf die Musterung zu kommen, soll cassiret, und der Soldat, so solches thut, am Leben gestraffet werden.

69. Nie-

69.

Unterschleiffe bey Musterungen.

Niemand soll sich bey der Musterung mit einem andern, als seinem rechten Namen einschreiben lassen, oder mit einem gelehnten Pferd, oder Gewehr durch die Musterung passiren, oder iemanden auf den Mustertag solches lehnen, bey Leibes-Straffe.

70.

Niemand soll sich bey 2. Compagnien einschreiben, oder mustern lassen, bey Leibes-Straffe.

71.

Gewehr nicht zu verderben,

Niemand soll sein Gewehr, so ihme von seinem Officier gegeben worden, verderben, oder verpfänden, bey Leibes-Straffe.

72.

oder zum Pfand anzunehmen,

So soll auch niemand erlaubt seyn, Soldaten-Gewehr zu Pfand anzunehmen, bey Straffe, daß er den doppelten Werth des Pfandes verliehren soll.

73.

zu verspielen, oder zu veralieniren.

Niemand soll sein Gewehr verspielen, oder abhanden kommen lassen, sondern dasselbige jederzeit sauber, und in dem Stand erhalten, daß er Dienste darmit thun könne; bey willkührlicher Straffe.

74.

Cameraden nichts zu nehmen.

Niemand soll seinem Cameraden Proviant, Victualien, oder das Gewehr betrüglich wegnehmen, bey Leibes-Straffe.

75.

Vergreiffung an Muster-Commissarien.

Wer sich unterstehen wird, einen Muster-Commissarium mit Worten, oder der That anzutasten, soll am Leben gestrafft werden.

76.

Abkürtzung Soldaten-Solds.

Derjenige Capitain, so seinen Soldaten weniger giebt, als ihnen die Herren Staaten an Sold ordiniren, soll degradiret werden.

77.

Gewehr-Zucken gegen Officiers,

Derjenige Soldat, so das Gewehr gegen seinen Obristen oder Commandeur zucket, soll mit dem Tode gestrafft werden.

78.

Profoß nicht zu hindern.

Woferne der Profos oder dessen Knechte einen oder mehr Soldaten gefangen nehmen, soll sich niemand, wer der auch sey, unterstehen, ihn zu verhindern, oder den Gefangenen loß zu machen, alles bey Leibes-Straffe.

79.

Soldaten sollen nicht Marquetenderey treiben.

Kein Officier, Gefreyter oder Gemeiner, so wol unter Reuterey, als Fußvolck, soll in einem beschlossenen Lager Marquetenderey treiben, ohne Special-Erlaubniß des Generals, bey willkührlicher Straffe.

80.

Marqueten-der und was

Sollen auch alle Marquetender, so in dem Lager sich enthalten, diesen Articuln und dem daselbst sich befindenden Kriegs-Rath unterworffen seyn, bey Straffe hierinnen vermeldet; Und insonderheit niemanden des Abends eine Stunde nach der Sonnen Untergang, oder des Morgens vor der Sonnen Aufgang Wein oder Bier geben, bey Straffe 3. Caroli Gül. so offt als sie befunden werden, darwider gehandelt zu haben, und zwar die eine Helffte darvon vor den General-Gewaltiger, die andere aber vor die Armen. sie zu beobachten.

81.

Was hier nicht exprimirt, nach Kriegs-Gebrauch zu straffen.

Alle andere Mißhandlungen und Verbrechen, so in diesem Articuls-Brieffe nicht benahmt, sollen nach denen Verordnungen, Rechten und Kriegs-Gebrauch gestraffet werden.

82.

Vereydigung auf diese Articul und Publication derselben.

Solten auch gleich einige Soldaten bey Verlesung dieser Articul nicht gegenwärtig, so sollen sie doch nichts desto weniger sowol, als die Anwesenden daran gebunden seyn; Damit aber niemand sich mit Unwissenheit behelffen, und jeder desto bessere Wissenschafft davon haben möge, so haben vorermeldte General-Staaten verordnet, daß selbige vor den Fronten der Regimenter im Lager, ingleichen in besetzten Plätzen monatlich publiciret werden solle wobey zugleich allen Commandeurs der Compagnien zu Fusse und Pferde befohlen wird, wenn sie einige neue Fuß-Knechte, oder Reuter annehmen, selbigen, innerhalb 24. Stunden nach solcher Annehmung, diesen Articuls-Brieff vorzulesen und bekannt zu machen, bey Straffe 3. Monatl. Suspension von ihrer Charge, worüber sowol der en Chef commandirende General, als der Kriegs-Rath zu Felde, gebührend halten sollen.

Alles dieses ist, nach unterschiedlicher gepflogener Communication mit den qualificirtesten Herren Obristen der Vereinigten Niederlande, vermehret und verneuret worden, mit Befehl, daß solches in dem Lager, und sonst überall, wo es hin gehöret, publiciret werden, auch daß die Commissarien bey allen Musterungen diesen Articuls-Brieff den Compagnien wiederum vorlesen und vorhalten sollen, den 9. May Anno 1705.

Auf Befehl des Raths vom Staat,

S. van Slingelant.

Nota. Dieses sind eigentlich die bißher nur bekannt gewesenen Holländischen Kriegs-Articul d. d. Arnheim, den 13. Aug. 1590. die aber, wie vorher stehet, und aus der Gegeneinanderhaltung erhellen wird, fast in allen Articuln verändert und vermehret sind.

CCCCLXI.

Vergleich zwischen Ihrer Königl. Maj. in Preussen Herrn Friedrich Wilhelmen, und denen Herren General-Staaten derer Vereinigten Niederlande, wie es bey denen mutuellen Durchmarschen durch beyderseits Territoria zu halten, de Anno 1714.

WEil die Lage derer Lande und Herrschafften Ihrer Königl. Majest. in Preussen und der Herren General-Staaten derer Vereinigten Niederlande dergestalt bewandt ist, daß

Inconvenientien bey den mutuellen Durch-Marchen.

daß, sowol der eine, als andere Theil, zum öfftern genöthiget werden, bey einander um den Durch-March ihrer Völcker anzuhalten, und daß bey dieser Gelegenheit öffters Excesse zur Uberlast und Ruin derer Unterthanen beyder Theile passiren, Ihre Maj. aber und Ihre Hochmögenden, als gute Freunde, Alliirten und Nachbaren begehren, daß diese Züge und Durch-Marche mit guter Ordnung, Disciplin und Erhaltung ihrer beyderseits Unterthanen, Lande und Herrschafften geschehen möchten, so haben sich dieselbe über folgendes March-Reglement vergliechen.

Geben Anlaß zu nachstehend verglichenem Reglement.

Durch-Marche so viel, als möglich, zu vermeiden.

I. Sowohl des Königs in Preussen, als Ihr. Maj. Trouppen werden so viel, als möglich, auf ihren Marchen die Route dergestalt nehmen, daß sie, ausser im höchsten Noth-Fall, beyderseits Lande nicht berühren; und auf solchen Fall wird man den Durch-March vor keine andere Völcker begehren, als die in einer von beyden Potentien würcklichen Diensten und Sold stehen.

Wie es auf bedürffenden Fall des Durch-Marches mit der Requisition und Notification von Holländis.

II. Im Fall man nun die Völcker des Staats durch das Hertzogthum Cleve, oder andre Lande, so der König von Preussen im Besitz hat, wird wollen marchiren lassen, so sollen Ihre Maj. von Seiten des Staats gewöhnlicher Massen requiriret werden, um solchen Durch-March zu vergönnen; wofern aber die Zeit und Eilfertigkeit des Marches solches nicht zuliessen, so soll diese Requisition an die Landes-Regierung und das Commissariat im Clevischen, ingleichen an den Gouverneur und das Commissariat zu Geldern, als dem Haupt-Quartier dieses Landes, so Ihrer Maj. in Preussen unterworffen, oder in einer jeglichen andern Provintz Ihrer Maj. durch welche die Völcker passiren sollen, an demjenigen Haupt-Ort geschehen, dessen Territorium die marchirenden Völcker am ersten betretten werden, zu gleicher Zeit muß auch der Tag, wenn die Völcker auf den Gräntzen anlangen, und die Oerter, wohin sie marchiren sollen, mit benennet und ihre Anzahl durch den commandirenden Officier specificiret werden, wie in folgendem Articul ausgedrucket ist; ingleichen der Troß, den sie bey sich haben, und wie viel sie Vorspanns benöthiget, auch ob es Reuterey, oder Fuß-Volck sey, damit sich die Königl. Commissarien, die solche annehmen und führen sollen, bey Zeiten an die Gräntzen begeben und den Durch-March reguliren können. Ehe aber die Völcker an den Gräntzen ankommen, soll der commandirende Officier einen Officier entweder an die Regierung im Clevischen, oder an den Gouverneur, oder das Commissariat zu Geldern, oder in andern Provintzen, wo die Völcker durchmarchiren müssen, absenden, ihnen von der Ankunfft derselben Nachricht zu geben, damit die Route und Quartiere reguliret, und zum Unterhalt der Menschen und Pferde Befehle ertheilet werden können.

Und Preußis. Seyte zu halten.

Eben dergleichen soll im Gegentheil auch auf Seiten der Königl. Völcker beobachtet werden, wenn sie durch die Lande des Staats derer Vereinigten Niederlande marchiren.

Richtige Liste der Trouppen vor dem Durch-Marche zu extradiren.

III. Soll der commandirende Officier gehalten seyn, bey seiner Ankunfft dem Commissario, dem die Führung der Troupen durchs Land aufgetragen, eine exacte mit seiner Hand unterschriebene Liste von der Stärcke seines Corps, oder von jeder Compagnie geben, damit man die Einrichtung wegen ihres Unterhalts dieser Ordonanz zu Folge machen könne.

Regulirung der March-Route.

IV. Nach geschehener Notification und Requisition wird man den Troupen einen Commissarium über die Gräntzen entgegen senden, der mit dem commandirenden Officier die March-Route reguliren soll, und sollen die Völcker gedachtem Commissario dißfalls zu gehorchen verbunden seyn, der ihnen den ordentlichen und kürtzesten Weg weisen wird.

Quartiere.

V. Solte es sich zutragen, daß die Völcker in Städte zu logiren kämen, so werden die Quartiere auf Verordnung des March-Commissarii gemachet, und die Soldaten geniessen Feuer und Licht, wie es der Wirth hat. Die commandirenden Officiers aber werden dieses zu zahlen gehalten, überhaupt aber verbunden seyn, Achtung zu geben, daß auf solchen Marchen gute Ordre und Disciplin gehalten, auch weder am Getreyde auf dem Felde, noch an Gärten, Zäunen, Bäumen und Wiesen einiger Schaden gethan werde; Im Fall aber diesem zuwider gehandelt werden solte, so soll alles taxiret und bezahlet werden, auch der commandirende Officier davor zu stehen verbunden seyn.

Gute Ordre und Disciplin zu halten.

Mund-Portionen.

VI. Ein ieder Mousquetier oder Reuter soll in 24. Stunden mit einer Ration von $1\frac{1}{2}$. Pfund Rocken Brodt und einem halben Pfund Butter oder Speck, ingleichen mit einer Kanne Bier zufrieden seyn, ohne etwas mehrers davon, weder vor sich, noch ihre Weiber und Kinder zu fordern, wovor 3. Holländis. Sols Silber-Geld sollen bezahlet werden.

Pferd-Rationen.

VII. Der Reuter soll vor sein Pferd auf 24. Stunden mit einer Ration Rauh-Futter von 16. Pfund und 2. Bund Stroh, gut und schlecht, wie es sein Wirth schaffen kan, zufrieden seyn, und solches nicht in die Streu werffen, oder verwüsten, und soll vor diese Ration Rauh-Futter 3. Holländis. Sols Silber-Geld bezahlet werden.

Hafer vor die Pferde.

VIII. Den Hafer anbelangend, wenn der Reuter sein Pferd damit füttern will, so muß er solchen mitbringen, oder wo welcher an dem Orte verhanden, solchen um Marckgängigen Preiß kauffen und baar bezahlen.

Nachtlager nach der Convenienz einzurichten.

IX. Die Nachtlager sollen dergestalt eingerichtet seyn, daß sie weder zu weit noch zu kurtz fallen, und damit eines Theils die Troupen, es sey Fuß-Volck, oder Reuterey, einen Tag über nicht allzu weit marchiren dörffen, und andern Theils das Land nicht allzusehr beschweret werde.

X. Wenn

Vorspann.

X. Wenn die Troupen Wagen, Karren und Pferde, zu Fortbringung ihrer Bagage nöthig haben, so soll der Commissarius solche anschaffen und Sorge tragen, daß sie nicht überladen, auch nicht mehr als 700. Pfund an Leuten oder Bagage auf einen mit 2. Pferden bespanneten Karren geladen werden. Man soll sich auch derselben nicht weiter als von einem Quartier zum andern bedienen, und sie sodann wieder zurück senden: vor einen mit 4. Pferden bespannten Wagen werden 2. Rthlr. Holländis. Währung bezahlet, vor einen Karren mit 2. Pferden aber nur 1. Rthlr. und vor ein Pferd 20. Sols den Tag über, die Rück-Reise mit eingerechnet, ohne daß es erlaubt seyn sollte einigen Karren, oder Pferde, unter was vor Vorwand es auch seyn möchte, anders, als um baar Geld, wie oben gemeldet, zu nehmen, alles in Holländis. Silber-Geld, oder dessen Werth.

Abrechnung wegen des Genossenen und Bezahlung desselben.

XI. Der commandirende Officier soll ohne Anstand, und noch vorher, ehe der Durch-March zu Ende, mit dem Landes-Commissario über dasjenige, was die Troupen, so wohl an Victualien, als Wagen und Vorspann empfangen, auf den Fuß dieser Ordonnanz, Abrechnung pflegen, und ehe das Land verlassen wird, alles prompt an den Commissarium bezahlen, der ihn sodann darüber quittiren wird; Denn sonsten muß der commandirende Officier ihm, biß alles völlig vergnüget, einen Officier, als Geissel zurücke lassen. Was die Officiers anbelanget, werden sie ihren Wirthen alles, was sie nebst ihren Weibern, Bedienten und Equipage verzehren, um einen billigen, und wo deswegen Streit einfiele, durch den Commissarium regulirten Preiß bezahlen.

Zahlung des Genossenen soll von Gemeinen nicht in specie, sondern durch den commandirenden in genere geschehen.

XII. Damit auch allen Unordnungen und Mißbräuchen desto sicherer möge vorgebogen werden; so hat man sich verglichen, daß jeder Fuß-Knecht und Reuter nach dem Fusse dieses Reglements tractiret werden, und der commandirende Officier gehalten seyn soll, vor alle Völcker überhaupt die Zahlung an den Commissarium zu thun, und folglich ist es weder Fußknecht noch Reuter erlaubet selbst den Wirth zu bezahlen. Also geschehen und geschlossen zwischen dem unterzeichneten Envoyé extraordinaire Ihrer Königl. Majestät in Preussen und Ihren Hochmögenden denen Herren General-Staaten derer Vereinigten Niederlande. Im Haag den 28. Julii, 1714.

CCCCLXII.

Cartel, oder Vergleich zwischen denen Herren General-Staaten derer Vereinigten Niederlande und Chur-Pfaltz wegen Arrestir- auch mutueller Extradirung der Deserteurs, de Anno 1720.

Cartel, wegen mutueller Arrestir- und Extradirung der Deserteurs.

DJe General-Staaten derer Vereinigten Niederlande entbieten allen und ieden, die dieses sehen, oder hören werden, ihren Gruß. Nachdem zwischen Uns und Sr. Churfl. Durchl. zu Pfaltz, durch beyderseits Gevollmächtigte ein Vergleich, wegen Auslieferung der Deserteurs von beyderseits Troupen, auf Maaß und Weise getroffen worden, wie in nachstehender aus der Frantzösischen Sprache, in welcher es geschlossen worden, gemachten Uebersetzung zu ersehen:

Bevollmächtigte zu Schliessung desselben.

Wir Unterschriebener Reinhard van der Beeke, Lieutenant-General und Obrister über ein in Diensten Ihrer Hochmögenden derer Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande stehendes Regiment Infanterie, Castellan und Gouverneur der Stadt Sluys und derer davon dependirenden Städte und Forts im Holländischen Flandern ꝛc. ꝛc. aus habender Vollmacht gedachter General-Staaten, d. d. 25. Februar. 1719.

Und Wir Unterschriebener Edmund F. C. Graf von Hatzfeld, Herr von Wildenburg ꝛc. ꝛc. General-Feld-Marschall-Lieutenant Ihrer Kayserl. und Catholischen Majestät, geheimb der Conferenz-Ministre, General-Kriegs-Commissarius, Gouverneur und Ober-Amtmann der Stadt und Amts von Düsseldorff, wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz versehen mit einer Vollmacht von hochbesagter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz vom 28. Novembr. 1718. mit einander wegen reciproquer Auslieferung der Deserteurs zu tractiren und wegen gewisser Bedingung überein zukommen, auf welche ein Theil dem andern die Deserteurs ausliefern soll, wie wir uns denn auch verglichen wie folget, und deswegen gegenwärtigen Tractat aufgerichtet, der in Zukunfft treulich beobachtet werden soll.

Arrestirung der Deserteurs und Notification davon.

I. Alle Reuter, Fußknechte und Dragoner, welche von den Troupen einer oder der andern von beyden contrahirenden Potentien desertiren werden, um in das Land, oder Plätze eines oder des andern Gebiets zu passiren, die sowol unter die Herren General-Staaten eigenthümlich gehören, oder auch derselben Bewahrung anvertrauet sind, als die unter Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz stehen, nemlich in den Hertzogthümern Jülich und Berg, sollen reciproquement, und in dem Absehen, solche auszulieffern, arrestiret werden. Und wird man zu solchem Ende binnen 24. Stunden an den Gouverneur, oder Commendanten der nächstgelegenen Gräntz-Festung desjenigen Landes, woraus sie desertiret sind, Nachricht davon ertheilen, damit man solche, auf nach erklärte Weise, könne abholen lassen.

Abholung der

Bezahlung der Unkosten.

dant, eines Platzes, an welchen Nachricht ertheilet worden, daß einer oder viel Deserteurs sich in einer von seinem Gouvernement dependirenden Stadt, Dorffe oder Lande aufhielten, soll gehalten seyn, ohne Zeit-Verlust, gedachten Deserteur, oder Deserteurs aufsuchen zu lassen, und wenn solche ergriffen, oder arrestiret worden, wie oben vermeldet, an den Gouverneur, oder Commendanten der nächstgelegenen Gräntz-Festung desjenigen Landes, woraus sie desertiret sind, Nachricht davon geben, und soll dieser verbunden seyn, selbige schleunig abholen, und zu gleicher Zeit das Geld vor die Unkosten des Gefängnisses und des geringen Unterhalts, nemlich vor jeden Reuter, Fußknecht und Dragoner 24. Loth Brodt auf einen Tag, nach dem in dem Orte, wo der Deserteur befindlich ist, Marckt-üblichem Preisse, bezahlen zu lassen.

Deserteurs.

III. Die Deserteurs sollen in eben dem Stande, worinne sie arrestiret worden, nemlich mit ihrer Montur und Gewehre, ausgeliefert werden, wofern sie solche nicht schon vor ihrer Arrestirung verkaufft haben.

Ingleichen die bey ihnen gefundenen Pferde und Equipage in statu quo zu extradiren.

IV. Die Pferde der desertirten Reuter und Dragoner, sie mögen nun gedachten Deserteurs selbst gehören, oder von Officiers, oder andern Reutern, oder Dragonern mitgenommen seyn, sollen nebst der zur Zeit der Arrestirung dabey gefundenen Equipage zugleich von allen Theilen wieder zurück geliefert werden, und muß deswegen an den Commandanten der nächstgelegen Gräntz-Festung mit Nachricht gegeben werden, damit er solche könne abholen, und das, was die Pferde verzehret, bezahlen lassen, welche Zahlung auf eben den Fuß geschehen soll, auf welche der Fourage-Lieferer solche an die in Guarnison liegende Cavallerie des Platzes, wo die Deserteurs in Verhafft genommen oder hingebracht worden, zu lieffern accordiret hat. Solte aber daselbst kein Lieferer verhanden seyn, so soll die Fourage um den in solchem Platze Marckt-gängigen Preiß bezahlet, jedoch nicht mehr als eine Ration des Tages zu Unterhaltung eines Pferdes gefodert werden.

Recompens so vor jeden Deserteur, bey dessen Anhalt- und Zurückbringung bezahlet werden soll.

V. Damit aber auch die Unterthanen derer beyden contrahirenden Potentien, nemlich diejenigen, die unter der Hoheit der General-Staaten und diejenigen, so unter dem Gebiethe Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, das ist, bloß in denen beyden Hertzogthümern Jülich und Berg stehen, auch die Militar-Personen selbst desto williger gemacht werden möchten, die Deserteurs anzuhalten, und sie in den Gräntz-Platz desjenigen Gebiethes zu bringen, wo sie gefänglich gehalten werden sollen; So ist man beyderseits einig worden, vor einen jeden Deserteur, nemlich Fußgänger, Reuter, oder Dragoner, wenn sie zu Fusse sind, 9. Fl. Teutscher, oder 11. Fl. Holländischer Währung, und vor jeden Reuter, oder Dragoner, der zu Pferde ist, doppelt so viel zu bezahlen, und soll diesem zu Folge ein Landes-Unterthan, Militair-Person, oder anderer, der einen Deserteur in den nächsten Gräntz-Platz des Gebieths, wo er arrestiret werden soll, bringen wird, oberwähnten Recompens so wol von dem einen, als andern Theile so gleich bekommen, und zwar soll solcher auf Anweisung des Gouverneurs, oder Commendanten der Stadt, wo der Deserteur wird eingebracht werden, an denjenigen, der ihn ausliefern wird, bezahlet werden, wenn gleich das Regiment, von welchem er desertiret, weit von diesem Platze entlegen wäre.

Officiers sollen ihre Deserteurs in benachbarten Landen nicht selbst aufheben.

VI. Denen Officiers von beyden Theilen soll verbothen seyn, die Deserteurs von ihren Troupen ausserhalb Landes zu verfolgen und aufzuheben, oder verfolgen und aufheben zu lassen; doch soll ihnen unverwehret seyn, die Einwohner des Orts in einem auswärtigen Gebiethe, wo sie Deserteurs antreffen, zu requiriren, solche zu arrestiren und sie an den nächsten Ort des Gebieths zu bringen, wo sie gefangen gehalten werden sollen.

Unterthanen zu verbieten, denen Deserteurs nichts abzukauffen, oder zu favorisiren.

VII. Allen Inconvenientien vorzukommen, wird man unmittelbar nach der Ratification gegenwärtiger Convention und nach geschehener Publication derselben Sorge tragen, denen Einwohnern des platten Landes, so weit als die Gouvernements auf denen Gräntzen gehen, und andern zu verbieten, Pferde, Montur, Gewehr, Kleider, oder einige andre Sachen von Deserteurs zu kauffen, vielweniger denselben Aufenthalt zu geben, oder ihnen einen Durchpaß zu verstatten, sie zu verstecken, oder ihre Desertion zu erleichtern, bey nachspecificirten Straffen.

Straffe derer die etwas von Deserteurs kauffen, oder ihnen durchhelffen.

IIX. Derjenige Landes-Einwohner der von einem desertirten Reuter, Fußgänger, oder Dragoner, Pferd, Kleider und Waffen gekaufft zu haben überwiesen ist, soll an denjenigen Capitain, dem der Deserteur zugehöret, 25. Species Rthlr. zu zahlen, auch alles dasjenige, was er von dem Deserteur gekaufft, wieder zu geben angehalten werden.

IX. Wenn die Einwohner eines Dorffs behörig überwiesen sind, daß sie einem Deserteur entweder behülfflich gewesen, oder Aufenthalt gegeben, oder ihn nicht arrestiret haben, sondern ihn vielmehr durchpassiren lassen, so sollen sie eine Busse von 25. Species Rthalern an den Capitain von derjenigen Compagnie bezahlen, von welcher der Deserteur ist, in welche sie von den Richtern ihres Orts sollen verurtheilet, auch, nach Erforderung der Sache noch darzu mit einer willkührlichen Straffe beleget werden, und sollen die Richter oder Gemeinden vor solche Bussen hafften, auch die Richter im Urtheilen ohnverweilt und ohne förmlichen Proceß verfahren.

Anfang der Obligation dieses Tractats.

X. Gegenwärtiger Tractat soll von dem Tage an, da die Ratification und Auswechselung desselben von beyden Theilen geschehen, beobachtet werden.

Reservat wegen der Titul,

XI. Die angenommenen und ausgelassenen

nen Titul von einem oder andern Theile, sollen niemanden præjudiciren.

und Limitation wegen der Deserteurs, so vor Unterzeichnung dieses Tractats desertiret.

XII. Solte sichs fügen, daß man bey eines oder des andern Theils Militz Deserteurs anträffe, die vor Unterzeichnung dieses Tractats desertiret sind, so sollen selbige weder zurück gefodert, noch sonsten um einiger andern Ursache willen in Anspruch genommen werden können, sondern bey der Militz verbleiben, unter der sie sich zu der Zeit befunden, als gegenwärtiger Tractat unterzeichnet worden, diejenigen Deserteurs aber von beyden Theilen, die vor Unterzeichnung dieses Vergleichs desertiret, und die nicht würcklich bey einem Regiment in Diensten stehen, sollen darunter nicht begriffen seyn.

War unterzeichnet
(L. S.) R. van der Beke.
(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

Der Herren General-Staaten Publication dieses Cartels.

So ist unser Will und Meynung, daß vorgemeldtem Vergleich in allen seinen Articuln nachgekommen werde, wie wir denn vor gut befunden, allen und ieglichen unter unserer Hoheit stehenden, sowol militar- als andern Personen zu befehlen und aufzulegen, sich nach dem Inhalt vorerwehnten Vergleichs genau zu halten, auch nichts, weder directe noch indirecte auf einigerley Weise darwider zu thun.

Damit nun ein ieglicher, den es angehet, hiervon Wissenschafft, und keine Unwissenheit vorzuwenden haben möchte, so befehlen Wir, daß dieses in Brabant in den Landen über der Maasse auch in dem Ober-Quartier des unter hiesige Hoheit gehörigen Gelderlands, sonderlich aber in denen Gräntz-Plätzen längst der Maaß, an gehörigen Orten, wo sonsten dergleichen Publicationes zu geschehen pflegen, publiciret werden möchte. Alles dieses ist ꝛc. geschehen im Haag ꝛc. den 5. Junii, An. 1720.

A. Velters Vt.

Auf Befehl Ihrer Hochmögenden der Herren General-Staaten unterzeichnete es

F. Fagel.

CCCCLXIII.

Vergleich zwischen Churfürst Josepho Clemente zu Cölln, als Bischoffen und Fürsten zu Lüttich, und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, wie es bey denen mutuellen Durch-Marchen durch beyderseits Territoria zu halten, de Anno 1722.

Inconvenientien bey denen mutuellen Durch-Marchen veranlassen nachstehend verglichenes Reglement.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Bischoff und Fürst zu Lüttich, Ihren Hochmögenden, denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande die Inconvenientien, die etlichemal bey geschehenen Durch-Marchen der Trouppen Ihrer Hochmögenden durch die unter der Hoheit Hochgedachter Churfürstl. Durchl. befindlichem Lande vorgefallen, ingleichen die Nothwendigkeit, solchen durch ein gutes Reglement abzuhelffen und vorzubeugen, haben vorstellen lassen, worzu auch Ihre Hochmögenden gäntzlich geneigt gewesen; So hat man sich mit einander verglichen, daß bey denen Marchen der Völcker des einen Theils durch des andern Lande nachstehendes March-Reglement beobachtet werden solle:

Durch-Marche sollen, so viel möglich, vermieden werden.

I. Die Trouppen Ihrer Hochmögenden werden sich, so viel möglich, hüten, auf denen Marchen ihre Route durch Ihrer Churfürstl. Durchl. Lande und Herrschafften zu nehmen, es soll auch solche Route niemals, als im Nothfall genommen werden, und in solchem Fall die Requisitoriales, dem Herkommen nach, eingerichtet werden.

Requisitoriales.

Reciprocirliches Versprechen.

II. Im Gegentheil wird in Ansehung der Trouppen Ihrer Churfürstl. Durchl. dergleichen beobachtet werden, im Fall sie nöthig haben solten, durch das Gebiethe Ihrer Hochmögenden zu paßiren.

Requisitionen, wohin und wenn sie geschehen sollen.

III. Wenn es die Zeit und Eilfertigkeit des Marches der Trouppen nicht anders zuläßt, so soll diese Requisition an die Regierung desjenigen Landes geschehen, durch welches die Trouppen paßiren sollen. Man soll auch zu gleicher Zeit den Tag, ingleichen den Ort mit benennen, wenn und wo sich die Trouppen auf den Gräntzen einfinden werden. Es soll auch der commandirende Officier die Anzahl der anmarchirenden Trouppen Inhalts des 6. Articuls dieser Convention zu specificiren gehalten seyn.

Troß und nöthigen Vorspann zu specificiren.

IV. So soll auch ein Verzeichniß des Trosses und der darzu benöthigten Pferde und Wagen, oder des so genannten Vorspanns, auch Nachricht, ob es Cavallerie, oder Infanterie sey, mit übersendet werden, damit die Commissarien, welche solche Trouppen annehmen und durchführen sollen, sich bey Zeiten nach denen Gräntzen verfügen, und daselbst gehörige Anstalten zu ihrem Durch-March machen können.

Abzusendender Officier zu Regulirung des Marches und anderer Bedürffniß.

V. Der commandirende Officier der Trouppen soll vor seiner Ankunfft auf denen Gräntzen gehalten seyn, einen Officier dahin zu senden, um von dem March Nachricht zu geben, und diejenigen Oerter und Wege anzuzeigen, wodurch die Trouppen marchiren müssen, damit die Commissarien ihre Routen darnach einrichten, die Nacht-Lager und Quartiere reguliren, und zu Unterhaltung der Leute und Pferde gehörige Befehle ertheilen können.

Richtige Liste der Trouppen vor dem March zu extradiren.

VI. Der commandirende Officier soll auch hiernechst bey seiner Ankunfft auf denen Gräntzen verbunden seyn, denen Commissarien eine richtige und mit seiner Hand unterschriebene Liste von der Stärcke seines Corps zu

übergeben und solche nach denen Regimentern und Compagnien einrichten, damit die Commissarien um so viel desto leichter ihre Einrichtungen, so wol des Unterhalts als der Einquartierung wegen, machen können.

Zusammenkunfft beyderseits Commissarien.

VII. Nach geschehener Requisition und Notification werden sich die Commissarien an denen bestimmten Orten einfinden, und daselbst mit dem General-Quartier-Meister oder dem commandirenden Officier die Route und den March reguliren, welche von den Trouppen genommen und beobachtet werden sollen, und zwar solcher gestalt, daß die Nachtlager nicht allzuweit von einander entfernet, noch allzunahe an einander liegend seyn sollen, also daß eines Theils die Trouppen, es sey nun Infanterie, oder Cavallerie, in einem Tage nicht allzu weit zu marchiren genöthiget und andern Theils das Land nicht allzu sehr beschweret werde.

Durchmarschirende Gemeine geniessen Liegerstatt, Feuer und Licht.

VIII. Wenn es nöthig ist, daß die Trouppen des einen, oder andern contrahirenden Theils Territoria berühren und in denselben bleiben müssen, so sollen sie daselbst auf Ordonnantz des Commissarii einlogiret werden, auch Feuer und Licht mit ihren Wirthen geniessen, das übrige aber, was sie fordern, bezahlen.

Mund-Portiones.

IX. Jeder Soldat, er sey Reuter, oder Fußgänger, soll in Zeit von 24. Stunden mit einer Ration von $1\frac{1}{2}$ Pfund Rocken-Brodt, einem halben Pfund Butter, oder Speck, und einer Kanne Bier, wie er es bey seinem Wirth antrifft, oder es ihnen sonsten am Orte ihres Marches, oder ihres Nachtlagers kan angeschaffet werden, zufrieden seyn, ohne etwas anders, oder etwas darüber fordern zu können, es mag solches durch sie selbst, ihre Weiber oder Kinder geschehen; und solche Ration soll mit 3. Holländischen oder 5. Lüttichschen Sols Silber-Geld bezahlet werden.

Pferd-Rationes.

X. Der Reuter soll vor sein Pferd auf 24. Stunden mit einer Ration Rauch-Futter von 16. Pfunden und 2. Bunden Stroh, gut und schlecht, wie es sein Wirth schaffen kan, zufrieden seyn, und solches nicht in die Streu werffen, oder verwüsten, und sollen vor diese Ration Rauch-Futter 3. Holländische oder 5. Lüttichsche Sols Silber-Geld bezahlet werden.

Hafer.

XI. Wenn der Reuter Hafer zu Fütterung seines Pferdes begehret, und sich dergleichen an dem March-Orte, oder in dem Nachtlager befindet, so soll er solchen gegen baar Geld um den daselbst Marcktgängigen Preiß bekommen.

Wagen, Pferde, und Vorspann.

XII. Wenn die Trouppen Wagen, Karren, oder Pferde nöthig haben, sollen solche durch die Commissarien aufgebothen und angeschaffet, aber selbige nicht überladen, auch nicht mehr als 700. Pfund an Leuten oder Bagage auf einen mit 2. Pferden bespannten Karren geladen werden, und so auch nach Proportion auf die andern Karren, oder Wagen, die mit stärckerem Schiff und Geschirr versehen sind, doch soll man sich solcher Karren, Wagen und Pferde nicht weiter bedienen, als von einem Quartier zum andern. Vor iedweden mit 2. Pferden bespannten Karren wird man täglich 1. und vor einen mit 4. Pferden 2. Rthlr. vor ein Pferd aber einen halben Rthlr. u. s. f. auf diesen Fuß bezahlen, und ist die Rückfahrt mit darunter verstanden.

Alles soll durch den commandirenden Officier baar bezahlet werden.

XIII. Denen Officiers soll nicht erlaubet seyn, selbst einige Karren oder Pferde aufzubieten, unter was vor Vorwand solches auch immer seyn möchte, alles dasjenige aber, was durch den Commissarium aufgebothen und angeschaffet worden, soll ihm an baarem Gelde mit Holländischer Müntze, oder deren Werth bezahlet werden.

Officiers und die Ihrigen sollen alles, was sie geniessen, baar bezahlen.

XIV. Was den commandirenden Officier, auch andere Officiers, ingleichen ihre Weiber, Kinder und Domestiquen anbelanget, so sollen sie gehalten seyn, alles dasjenige, was ihnen der Wirth anschaffen muß, um billigen Preiß mit baarem Gelde demselben zu bezahlen; Solte aber Streit darüber entstehen, so soll der Landes-Commissarius alles taxiren und reguliren.

Haltung guter Ordre und Disciplin.

XV. Der commandirende und insgemein alle Officiers derer Trouppen sollen verbunden seyn gute Ordre und gute Disciplin zu halten, und Achtung zu geben, daß in währendem March, oder Nachtlager kein Schaden am Getreyde, Kraut- und Küchen-Gärten, Zäunen, Bäumen und Wiesen geschehe, und im Fall hierwieder gehandelt würde, soll alles sogleich durch den Landes-Commissarium taxiret und mit baarem Gelde durch den Officier des delinquirenden Soldaten, oder durch den commandirenden Officier des Troupps, der davor zu hafften gehalten seyn soll, bezahlet werden.

Abrechnung und Bezahlung.

XVI. Der commandirende Officier soll verbunden seyn, ohne Anstand, und bevor er aus dem Territorio, wodurch er marchiret, gehet, oder es verläßt, mit dem Landes-Commissario über alles, was die Trouppen zum Unterhalt empfangen, oder sonsten vor sie angeschaffet werden müssen, Abrechnung zu halten, ja auch über die Excesse und Schäden, so sie etwan verursachet, Abrechnung zu halten, und zwar alles nach dem Fusse vorherstehender Articul, wie er denn auch das Territorium nicht eher verlassen, oder aus demselben gehen soll, als biß er alles an den Commissarium prompt und richtig bezahlet, und von demselben darüber qvittiret worden; Im Fall aber solches nicht geschehen könte, soll er gehalten und verbunden seyn, einen Officier so lange als Geissel zurück zu lassen, biß man vollkommene Satisfaction erlanget hat.

Der commandirende Officier soll alles insgemein u. nicht ieder in specie bezahlen.

XVII. Allem Anlaß zum Zancken, Unordnung und Klagen desto besser vorzukommen, hat man sich verglichen und verordnet, daß ieder Soldat auf den Fuß dieses Reglements tractiret werden, und der commandirende

rende Officier gehalten und verbunden seyn solle, mit dem Commissario zusamen zu rechnen, und vor sein sämmtlich Volck überhaupt zu bezahlen, und daß folglich weder Fußgänger noch Reuter ihre Wirthe selbst bezahlen sollen.

Also geschehen und beschlossen zwischen denen hier unterzeichneten Ihrer Hochmögenden und dem Residenten Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Bischoff und Fürstens zu Lüttich. Im Haag den 2. Junii 1722.

War unterzeichnet
(L.S.) J. F. Magis.
(L.S.) M. L. Singendonck.
(L.S.) W. Vander Does.
(L.S.) T. S. v. Hoornbeeck.
(L.S.) A. Velters.
(L.S.) R. Roelants.
(L.S.) G. W. B. Tschwartzenburg und Hohenlansberg.
(L.S.) H. van Isselmuden.
(L.S.) Von Iddekinge.

Nota. Diese Convention ist hierauf am 4. Junii 1722. von ihren Hochmögenden ratificiret und durch den Druck publiciret worden.

CCCCLXIV.

Eyd, welchen der Holländische Commendant und Gvarnison in der Ost-Frießländischen Festung Lehr-Ort dem regierenden Herrn in Ost-Frießland zu schweren pflegen.

WIr N. N. geloben und schweren, daß wir das Hauß und Festung Lehr-Ort, so dem Herrn Grafen von Ost-Frießland zustehet, zu des H. Röm. Reichs, Ihrer Gn. des Hn. Grafen von Ost-Frießland und deroselben Successoren Behuff, ingleichen zu der errichteten Accorden Unterhaltung und Sicherheit, und zwar wider alle Gewalt und Vornehmen gegen einen ieden, ohne iedoch hierdurch Ihre Gnaden an dero Residentz, Hauß oder Hofhaltung, noch an der Ausübung dero Jurisdiction, Gebots oder Verbots hinderlich zu seyn, wie auch ohne Ihrer Gn. Bediente und Hofleute oder Unterthanen einiger massen mit Worten oder Wercken zu beleydigen bewahren wollen. Ingleichen, daß wir uns nicht in Politische, oder das Gouvernement des Amts und Landes betreffende Sachen mengen, noch auch Ihrer Gn. und dero Seite den freyen Auf- und Abzug, nachdem es die Gelegenheit erfodern wird, verhindern, desgleichen Uns keinesweges des Jagens, Fischens und Vögel-Fangens, ohne Ihrer Gn. Bewilligung anmassen wollen. Sondern daß wir hingegen gegen Ihre Gnaden alle Ehrerbietung und Respect, wie solches dem Erb-Herrn des Orts, wo wir in Garnison liegen zukömmt, hegen, und deroselben Bedienten und Unterthanen nach unserm Vermögen hülffliche Hand bieten, und endlich überhaupt uns in allen Stücken und Clausulen nach dem Inhalt der mit Ihro Hochmögenden Anno 1611. errichteten Capitulation aufführen wollen. So wahr uns GOtt helffe.

Nota. Aus Ost-Frießland hat man von versicherter Hand, daß weder des Fürsten von Ost-Frießland Gnaden noch dero Land-Stände besondere Kriegs-Articul haben, sondern sich nach denen Holländischen richten.

Caput VI.

Von der Schweitz.

CCCCLXV.

Derer sämmtlichen Schweitzer-Cantons alte Kriegs-Ordonnantz, de Anno 1393.

Der Schweitzer-Cantons Vergleich, wie sie es künfftig in Kriegs-Sachen halten wollen.

WIr der Bürgermeister, der Raht und die Burger gemeinklich der Stadt Zürich, die Schultheissen, Räht und Burger gemeinlich der Stadt Bern, Lucern, Freyburg, Solothurn, der Amman und der Raht und die in das Amth Zug gemeinlich gehören, der Amman und die Landleuth der drey Ländern Uri, Schweitz und Unterwalden; der Amman und die Landleuth zu Glarus kunden allermänniglichen, die diesen Brief sehen, oder hören lesen. Als wir in einem offenen täglichen Krieg gewesen sind mit der Herrschafft von Oesterreich, und danahen von manigfaltiger redlicher Forderung und Ansprach wegen, die wider dieselbige Herrschafft für-zogen ist, vor Zeiten, darum auch angriffen und gefochten vor Sempach, hierinn wir einhelliglich durch unser aller Nutz, Fried und Gemäch willen, besinnet und besorgt hand, etliche Stuck gegen einandern vestiglich zu halten nun und hinach, als sie an diesem Brieff geläutert stand, für künfftig Einfählen und Angriffen unseren Bündten, Gelübden, Eyden und Briefen, als wir zusamen ewiglich sind verbunden, nun und hienach unschädlich und gantz unvergrifflich.

Wollen einander selbst nicht vergewaltigen,

Zum ersten meynen wir, daß iegliche Stadt und ieglich Land in unser Eydgenossenschafft bey den Eyden, so wir unseren Städten und Ländern geschworen hand, eigentlich besor-

gen und versprechen, das auch also einhelliglich zu halten in diesem Briefs. Daß kein Eydgenoß dem andern, oder denen, die zu ihnen gehören, gemeinlich noch ihren keiner sonderlich hinethin frefentlich oder mit Gewalt in ihre Häuser lauffen sollen, und jemand das sein darin nehmen, es seye im Krieg, im Frid, oder in Sune. Durch das wir alle fürbas als friedlich und alle gütlichen mit einandern leben, und einanderen in allen unseren Sachen als getreulich zu Hülff und Trost kommen, als wir vorgethan hand, und noch billig thun sollen und wollen, ohn Gefehrd. Wer uns auch Kauff bringt, dessen Leib und Güter sollen auch bey uns sicher seyn, dazu sollen wir für ein anderen mit Pfand seyn in keinen Weg, und wann wir für diß hinziehen werden mit offenem Panner auf unser Bygende, es seye gemeinlich, oder ein Stadt, oder Land sonderlich; Alle die dann mit dem Panner ziehen, die sollen auch beyeinander bleiben, als biderbe Leuthe und unsere Vorderen je daher gethan haben, was noth ihnen oder uns dann begegnete, es seye in einem Gefecht oder anderem Angreiffen.

bey Feld-Zügen treulich zusammen halten.

Wäre aber, daß einer darvon flüchtig wurde, oder ützit vollbrachte, das in diesem Brief geschriben staht, sonderlich, daß jemand dem anderen, als da vor staht, durch sein Hauß luffe, frefentlich, oder was ander Sachen er mißthädiget, darum er geschuldiget oder verläumdet wurde, zu strafende, in diesem Brief und sich Schuld daran funde, mit redlicher Kundschafft zweyer unversprochnen Mannen, vor denen zu denen er gehörte und die darum haben zu richten; Der Leib und Gut soll denselben, die über ihn Händ zu richten, und da er hingehört und niemand anderen dann unter uns gefallen seyn, auf ihr Gnad, und die sollen auch den darum straffen unverzogenlich, nachdem als sie Schuld finden, und sie sich über ihn erkennen, und sollen das thun bey den Eyden, so sie der Stadt, oder dem Land, da sie gesessen sind, geschworen hand, und als fehrn das ein jeglicher hierbey Bilde nehme, sich vor sömlichen Sachen zu verhüten. Und wie jegliche Stadt und jeglich Land die seinen hierum straffet, darmit sollen die anderen ein Benügen han, ohne alles Widersprechen.

Verfahren wider die Deserteurs und Delinquenten.

Darzu ist unser aller Meynung, ob einer verwundt, gestochen, oder geworffen wurde, es wäre an einem Gefechte oder anderem Angreiffen, oder was ihm beschähe, daß er unnütz wäre, sich selbs zu wehren, oder anderen zu helffen, der soll also bleiben bey den anren, untz daß diese Noth ein End hat, und soll darum nit flüchtig seyn geschätzt, daß er ihm selber noch jemand anderem mag zu Statten kommen, und soll man ihn darum unbekümmert lassen an seinem Leib und Gut.

Verwundete und wie es damit zu halten.

Es ist auch zuwissen, daß in dem ehgenanten Gefächt der Feinden vil entwichent, da das Feld behept ward, die alle auf der Wallstatt und darum bliben waren, hätten die unsern, die darbey wären, ihnen nachgefolgt und nit geplündert, eh daß der Streit gäntzlich erobert wurde, auf ein End in disen Dingen ist gesehen, so ehrbare Leut ein Feld behubten, daß sie zu sicher wölten seyn, Leibs und Guts, und vil unter ihnen als darvor plünderten, daß sich darunter die entwicheinen wider samleten, und ihnen Leib und Gut, auch das Feld wiederum angewunnen; da meynen wir einhelliglich, als dick uns solche Noth angieng in künfftigen Zeiten, daß jeglicher sein Vermögen thue als ein Bidermann, die Feind zu schädigen und das Feld zu behalten, ohn einige Zuversicht zu plünderen, es seye in Vestinen, Städten oder auf den Land, untz auf die Stund, daß die Noth ein End gewünnet und erobert wird, daß die Hauptleuth männiglichem erlaubten zu plündern; die darbey sind gewesen, sie seyen gewaafnet oder ungewaafnet; Und das Geplünderte soll jeglicher antworten den Hauptleuthen, unter die er gehört, und die sollen ihn unter die, so unter sie gehören und darbey gewesen sind, nach Marckzahl gleich theilen ungefährlich, und wie sie den Plunder unter die ihren theilen, damit soll sie und männiglich wol benügen.

Plündern entstanden;

keiner soll eher plündern, als biß der Feind gäntzlich geschlagen, u. es der Hauptmann befiehlt.

Theilung der Beute.

An Gottes-Häusern sich nicht zu vergreiffen;

Und als der allmächtig GOtt mit seinem Göttlichen Mund geredt hat, daß seine Häuser des Gebätts Häuser sollen geheissen werden, und auch durch frölich Bild aller Menschen Heil geneuert und genährt ist, setzen wir GOtt zu Lob, daß keiner der unseren kein Kloster, Kilchen oder Cappelen beschlossen aufbrechen, oder offen darein Gange zebrennen, zewüsten und zu zenehmen, das darin ist, das zu der Kilchen gehört, heimlich oder offentlich. Es wäre dann, daß unsere Fygende oder ihre Güter in einer Kilchen funden wurden, das möchten wir all wol angreiffen und schädigen. Wir setzen auch unser lieben Frauen zu Ehren, daß keiner unter uns eine Frau oder Tochter mit gewaafneter Hand stechen, schlahen, noch ungewöhnlichen handlen soll, durch das sie uns lasse zufliessen ihr Gnad, Schirm und Behütnüsse gegen allen unseren Fygenden. Es wäre dann, daß ein Tochter, oder Frau zu vil Geschreys machte, das uns Schaden möchte bringen gegen unseren Fygenden, oder zu wehren sich stellete, oder etwa einen anfiele, oder wurffe, die mag man wol darum straffen, als es geleg ist.

Ingleichen an Weibes-Personen.

Keinen muthwilligen Krieg anzufangen.

Zu jüngst ist das unsere einhellige Meynung, daß kein Stadt, oder Land unter uns gemeinlich, noch keine die darinn sind, sunderlich keinen Krieg hinnethin anheben muthwilliglich, ohne Schuld oder Ursach, die darwieder seye begangen unerkennet, nach Weisung der geschwornen Bündten, als jeglich Stadt und Land zusamen sind verbunden. Und also sollen die vorgeschriebene Ordnung und Satzungen für dißhin in Kräfften bleiben,

Schaden, so aus dem allzeitigen

mit unseren anhangenden Insiglen besiegelt und geben, den 10. Tag Heumonat, da man zehlt von Christi Geburth 1393. Jahr.

Nota. Auf wiederholte genaue Erkundigung, ob die gesammten Löbl. Schweitzer-Cantons keinen allgemeinen Articuls-Brief vor ihre Militz hätten? hat man endlich nachstehenden Bericht erhalten: "Hiernächst solle zugleich unverhalten, daß unter gesambt Löbl. Eydgenoßischen Städt „und Orten noch niemalen einige gemeinsame Kriegs-Articul beabredet worden, „noch in den Stand gekommen, anderst „nicht ermangelt hätte, selbige zur Hand „zu bringen, und dienstlich zu übersenden; „Es ist zwar nicht ohne, daß Anno 1704. „zu Franckf. am Mayn bey Martin „Hermsdorff ein Tractätlein in 12mo unter den Titul: Schweitzerisches Kriegs-„Recht, durch einen sich qualificirenden „*Practicirten Secretarium*, in den Druck „kommen, darvon aber allhier anzufügen „habe, daß zwar von eint und andern hiesig Verburgerten in frembden Diensten „gestandenen Officiren vernommen, daß „das darinn enthaltene Stand-Recht oder „Form über einen Delinquenten zu urtheilen, noch bey allen Eydgenoßischen „Trouppen in Ubung, die meiste Kriegs-„Articul aber, so diesem Wercklein einverleibet, zwar auch in Observanz, aber „nicht auf die in diesem Tractat befindliche Weise publiciret werden; wie es „dann auch die Einsicht derselben zeiget, „daß selbige aus verschiedenen Kriegs-„Rechten colligiret, und noch mit einigen „Anmerckungen begleitet sind, wie denn „eben in diesem Wercklein noch verschiedene andere eigentlich nicht darzu dienende Materien von der Eydgenoßischen „Nation, Regiment ꝛc. enthalten, dannenhero ohnnöthig befunden, dieses Tractätlein anzufügen; Weiln einmal mit „nicht bewust, daß weder die darinn enthaltene noch andere Kriegs-Articul für „allgemeine Eydgenoßische Kriegs-Articul von den hohen Obrigkeiten recipiret „noch angenommen worden.

CCCCLXVI.

Kriegs-Articul des Cantons Zürch.

Motiven

Wir Burgermeister, Klein und Grosse Rath der Stadt Zürich, thun kund und zu wüssen hiemit jedermänniglich: Nachdeme bishero die Kriegs-Disciplin und Ordnung, so von unseren Alten löblich gebraucht und eingeführt gewesen; aus Mangel fleißiger Aufsicht, und schrifftlicher Verfassung deroselben, um etwas in Abgang gerathen, und dargegen allerhand Unordnungen, Ungehorsame, auch gar Widersetzlichkeit bey den Soldaten erwachsen; dahero dann zum öfteren mercklicher Schad und grosse Niederlag, zu des Vatterlands nicht geringem Schaden sich erscheint; und aber wir reifflich erwogen, daß unserer Stadt und Lands Wohlfahrt (nächst GOtt) auf einem mit guten und tüchtigen Soldaten wohlbestelltem Regiment, und verfaßter Kriegs-Ordnung bestehe, daß wir darnach getrachtet und uns beflissen, wie Ehr, Tugend und Dapfferkeit in unserer Kriegs-Leuten Gemüth und Hertzen gepflantzet, und dargegen alle Untugend, Zaghafftigkeit und allerhand Widersetzungen, auch alles Unheil, theils durch gütliche Mittel, theils durch ernstliches Einsehen und Straf abgeschaffet, und ein jeglicher insonderheit zu gebührender Gehorsame und rechtem Gebrauch und Ubung seiner Waaffen, auch allem deme, was das Kriegs-Wesen immer erforderen kan und mag, gewöhnet, und im Fall der Noth desto freywilliger erfunden werden, und damit ein jeder bey Zeiten von seinem Unglück gewahrnet werde, auch da einer seiner Verbrechung nach zu straffen, sich nicht mit der Unwüssenheit zu behelffen haben möge, so haben wir gegenwärtige Kriegs-Ordnung und Artickel, als hernach folget, zu sehen, zusammen zeuhen, und in Geschrifft verfassen lassen.

zu Abfassung dieser Articul.

Wollen hiemit, und gebieten, daß sie von allem unserem Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, in- und ausländischen, so zu unser der Stadt Zürich Diensten gebraucht werden, und darauf geschworen, wohl in acht genommen, mit Fleiß observirt, auch denselben in allen und jeden Puncten underthänig und gehorsamest nachgelebet, in den samtlichen Kriegs-Gerichten und Urtlen zu jederzeit ihre beständige Rechts-Krafft haben, und mit der Execution hernach verfahren werden solle.

Anbefohlne Manutenenz derselben.

I.

Von der Gottesforcht und dem H. Wort GOttes.

Gottesfurcht und Christl. Lebens-Wandel.

1. Demnach alles Glück, Gedeyen und Wohlfahrt von GOtt dem Allmächtigen, als der rechten Brunnquellen alles Guten, herrührt, und er allein von allen und jeden Christen angerüfft, und wie er sich in seinem H. Wort geoffenbaret hat, geehret werden soll, so muß solches zum vordersten in allem unserm Thun und Fürnehmen zu jederzeit wol in acht genommen werden, und dargegen alle Abgötterey gäntzlich verbotten seyn, dergestalt daß nun und hinführo kein falscher Anbetter, Abgöttischer, Zauberer, oder Waffen-Beschwerer in unserm Läger, Guarnisonen, und Quartieren unter unserem Kriegs-Volck gelitten, sonder da einer betretten wurde, welcher Abgötterey, oder falsche, und dem Wort GOttes zuwider erdachte Handlungen treibet, die Wehr und Waffen beschwöret, mit Zauberey, und dergleichen unchristlichen Wercken und Fürnemmen umgehet, auch auf vorbe-

Meidung der Abgötterey und anderer Sünden.

vorbeschehene Warnung und Unterweisung nicht darvon abstehen, oder sich dessen enthalten wolte, mit deme soll nach Göttlichen und Eidgenößischen Rechten procedirt, und so fehr, der Execution halben, etwas Bedenckliches vorfallen würde, er des Lägers verwiesen werden.

Verachtung des göttl. Worts.

2. Welcher Soldat zu Roß oder zu Fuß GOttes Wort, es geschehe auf was Weise oder Form es seyn mag, bey dem Trunck, oder mit nüchterem Mund, verachtet, und darvon lästerlich und spöttisch redet, und dessen mit zweyen oder dreyen Zeugen könte überwiesen werden, der soll ohne alle Gnade am Leben gestrafft werden.

Lästerung Gottes u. seines Diensts.

3. Machet jemand eine Spötterey von dem Gottesdienst, wie auch von den H. Sacramenten, und würde darüber betreten, der soll für das Consistorium Ecclesiasticum, oder geistliche Kriegs-Gericht gestellt, und so die Herren Consistoriales befinden und erkennen werden, daß es hönische und spöttische Wort, so mit Göttlicher Verachtung und Lästerung vermischt gewesen, soll der Schuldige nach dem Gutachten derselbigen und der Sachen Wichtigkeit zum Schwerdt verurtheilt, und darauf die Execution ohn alle Gnad an ihm vollstreckt werden.

Wenn solches aus Unbedacht geschehen.

4. So sehr aber des Spötters Wort keine Gottslästerung in sich hielten, und nur aus Unbedachtsame und Leichtfertigkeit hergeflossen wären, geschicht es zum ersten und andern mal, soll er 14. Tage lang an die Eisen geschlagen, und den presthafften Soldaten unter unseren Armeen zur Unterhaltung einen halben Monat Sold zur Buß geben, zum dritten mal aber soll er archibusirt werden.

Mißbrauch göttl. Nahmens aus Uebereilung,

5. Alle Mißbräuch des H. Namens GOttes, es sey mit Fluchen, Schweren, Lügen und Trügen, sollen gäntzlich verboten seyn, da aber einer ergriffen, und daß er es aus unzeitigem Eifer, oder übereiltem Amts-Zorn gethan, überzeuget würde, der soll, nach Gelegenheit und Würde seines Stands und Amts, etwas zur Buß in der Armen-Büchsen geben.

oder aus Leichtfertigkeit.

6. So sehr aber einer leichtfertiger Weise und aus Vorsatz, oder bey dem Trunck den Namen GOttes schändlich mißbrauchte, der soll nicht allein einen halben Monat Sold zu Unterhaltung der Krancken zur Buß verfallen seyn, sondern auch dem lieben GOtt beym nächsten Gebet, und so lang dasselbige währet, in dem Ring knyend, eine öffentliche Abbitte thun.

II.

Von dem Gottesdienst und Predigen.

Fleißige Abwartung des Gottesdiensts.

7. Damit auch eine wahre Gottesfurcht in der Kriegs-Leuten Hertzen einwurtzeln möge, so wollen und verordnen wir hiemit, daß von allem Kriegsvolck täglich dem Gottesdienst mit Singen und Beten, Morgens und Abends im Läger abgewartet werde; wie dann zu dem Ende und zuvor ein Zeichen von des Commandanten Trompetern oder Trummenschlager, so wol im Anfang als am Ende des Gottesdiensts gegeben, und darauf alsbald von den übrigen der Reuter Trompetern, und der Fuß-Knechten Trommenschlagern geantwortet, auch von allen Geistlichen der Gottesdienst zugleich gehalten werden soll.

Wenn Feld-Prediger

8. Welcher Geistliche oder Feld-Prediger den Gottesdienst ohne gnugsame und erhebliche, wie auch beweißliche Ursachen und Ehehaffte versäumt, der soll jedesmals einen halben Monat Sold, zu Unterhaltung der armen und krancken Soldaten, zur Buß verfallen seyn.

und Soldaten den Gottesdienst versäumen.

9. Welcher Soldat sich nicht zum Gottesdienst einstellt, der soll zum ersten und andern mal von seinem Rottmeister darum gestrafft und zu Red gestellt werden: Zum dritten mal aber, da er dessen nicht genugsame und erhebliche Ursachen erscheinen könte, mit dem Eisen gestrafft werden.

Wenn Feld-Prediger beym Gottesdienst truncken seyn.

10. Welcher Feld-Prediger zu der Zeit, wann er den Gottesdienst halten soll, truncken befunden wird, der soll zum ersten mal von des Feld-Consistorii Verordneten darum abgestrafft, und zur Mäßigkeit vermahnet, zum andernmal aber von der Armee verwiesen werden.

Sonn- und Wochentags-Predigten.

11. Es soll alle Sonntag und ein Tag in der Wochen, so weit es die Gelegenheit erleiden mag, einmal geprediget, und solches den andern Gottesdiensten gleich mit Trompetenschall und Trommenschlag verkündiget, auch die Saumseligen, es seyn Feld-Prediger oder Soldaten, wegen der unbegründten Abwesenheit gestrafft werden, wie oben.

Unter dem Gottesdienst soll nichts verkaufft werden.

12. Alle Marqvetender und Weinschencken, wenn zur Predigt ein Zeichen gegeben worden, sollen ihre Hütten alsobald schliessen, und unter währendem Gottesdienst nicht das geringste, es sey Wein, Bier, Brandtewein, oder andere Sachen, wie die Namen haben mögen, kauffen, oder verkauffen, welcher aber hierüber ergriffen wird, dessen Waaren und Güter sollen nicht allein halb dem Commendanten, und der ander halbe Theil den armen krancken Soldaten zur Buß verfallen seyn, sondern er soll auch noch darzu ein Tag lang an die Eisen geschlagen werden.

Collationen und üppiges Leben unterm Gottesdienst einzustellen.

13. Alles üppige Leben, wie auch Collationen und Gastereyen sollen in währender Predigt eingestellt, im Gegenfall aber, da einer betreten würde, soll er, so er ein gemeiner Soldat, die droben bey dem neundten Artickel ernennte Straf ausstehen, so er aber ein Befehlshaber wäre, nach Gelegenheit und der Richter Erkänntniß den armen Soldaten zu ihrer Unterhaltung ein gewisses Stück Geld zur Buß geben.

Feld-Prediger sollen dergleichen Dinge angeben.

14. Wann aber alle vorgemeldte Sachen sonsten niemand klagte, sollen die Feld-Prediger selbsten Ankläger seyn, und die Ubertretende vor ihrem Commandanten, oder ihrem Obersten verklagen, die dann um dergleichen Verbrechen, die beklagten und schuldig befunde-

fundenen Personen zu der Straf zu ziehen verpflichtet seyn sollen.

III.

Von dem Beruff und Amt des Feld-Predigers.

Vocation, Examen und Ordination der Feld-Prediger.

15. Alle Feld-Prediger, so sich bey unsern Armeen aufhalten, sollen ordentlicher Weise examinirt und zum Kirchen-Dienst admittirt worden seyn, und soll auch keiner keinem Regiment, er habe dann Impositionem manuum empfangen, zu einem Feld-Prediger vorgestellt werden.

Consistorium Ecclesiasticum, und worinn solches bestehet.

16. Und damit nun alle Kirchen- und der Geistlichkeit zugehörige Sachen, eben so wol im Feld, als in unser Stadt gerichtet, und darüber geurtheilet werden möge, so verordnen Wir hiemit in unsren Armeen ein Consistorium Ecclesiasticum, welches bestehen solle aus zwey Kriegs-Räthen, einem hohen Officier und den zwey ältesten Herren Feld-Predigern: geben ihnen alle Gewalt in Geistlichen und Ehe-Sachen, nach Göttlichem und unser der Stadt Zürich Rechten zu richten, also und dergestalten, daß, was von ihnen bey den Armeen im Felde ausgemacht und gerichtet wird, von uns gültig und kräfftig, nicht anderst, als wann es in unser Stadt selbsten von denen darzu verordneten Richtern geschehen wäre, gehalten werden soll.

Dessen Gewalt.

Verfahren gegen ruchlose Feld-Prediger.

17. Würde aber ein Feld-Prediger in seiner Lehr und Leben ruch- und gottloß, auch ärgerlichen Wandels erfunden, und bey dem Consistorio durch die Befehlshaber, oder jemand andern dessenthalben verklagt, und da es sich in Wahrheit also verhielte, derselbige soll alsdann nach Gelegenheit und der Sachen Beschaffenheit seines Predigt-Amts und geistlichen Stands entsetzt werden.

Und Verkläger dabey seyn solle.

18. So aber die Befehlshaber, etwan aus Versäumniß, oder um Gunst willen, zu klagen Bedencken trügen, so soll es durch den geschehen, welcher den Feld-Prediger in solchem seinem ärgerlichen Handel und Verhalten betreten: würde aber solches auch nicht geschehen, und die gegebene Aergerniß männiglich kundbar wäre, so soll das Consistorium denselben für sich citiren, und der, so præsidirt, einen von den Feld-Predigern verordnen, der ihn anklage, und das Recht begehre, damit also alle Aergerniß, so viel immer möglich, verhütet und abgestrafft, dagegen aber das gemeine Kriegs-Volck durch der Feld-Prediger gutes Exempel in Lehr und Leben zur ehrbaren Gottesfurcht angereitzt und verbessert werden möge.

IV.

Von unsers Commendanten, auch übrigen hohen Officirern Autorität, Respect und Commando, wie auch von der Soldaten gebührendem Gehorsam, so sie neben ihren Officiern unserm Commendanten zu leisten schuldig sind.

Respect und Treue gegen den Chef der Armee,

19. Damit nun ein jeder wissen möge, auf was Weise und Maß er gebieten und verbieten, gehorsamen, und andere zum Gehorsam halten solle, und mit einem Wort, wornach sich ein jeder Officier und Soldat eigentlich zu richten, wohl fundirt seyn könne, so sollen vor allen Dingen unserm Commendanten, als uns selbsten, alle hohe und Unter-Officier, zu Roß und Fuß, auch insgemein alle und jede, so in unsern Diensten, und sich bey unser Armee aufhalten, getreu, huld, gehorsam und gewärtig seyn: Ihme gebührenden Respect und Ehr erweisen, gleich als wären wir selbsten zur Stell, auch unsern und der Armee Nutzen und Wohlfahrt befördern, dargegen aber allen Schaden und Nachtheil wenden und verhüten, auch da sie etwas Widerwärtiges und Schädliches vermerckten, solches unserm Commendanten nicht verhelen, sondern schleunig und ohne einigen Verzug ihm selbiges ansagen und eröffnen.

Auch dessen nachgesetzte Officiers.

20. Es sollen alle Officier und Soldaten in Abwesenheit unsers Commendanten seine nachgesetzten hohe Officier gebührender Weise ehren, respectiren und ihnen gehorsamen, sich auch denselben so wenig, als dem Commendanten selbsten, in keinerley Weise noch Wege widersetzen.

Vergreiffung am Chef der Armee mit der That.

21. Da sich aber jemand unterstehen würde, unsern Commendanten an Ehr und Redlichkeit anzugreiffen, oder mit gewaffneter Hand sich ihm zu widersetzen, auch nur mit der Faust nach ihm zu schlagen, und dessen könte genugsam überzeuget werden, er erreiche, und habe ihm am Leibe Schaden gethan oder nicht, der soll, andern zum Exempel, am Leben unnachläßlich gestrafft werden.

Mit irrespectuosen Worten.

22. Da sich aber zutrüge, daß einer denselben mit spöttischen Worten, so nicht die Ehr berührten, sondern ihm sonsten zur Verkleinerung gereichten, antasten würde, und solches nur aus Unbedachtsamkeit, auch ohne einigen bösen Fürsatz geschehe, soll derselbige mit Abbitt vor dem Kriegs-Gericht, auch wol mit Gefängniß und anderer Straf, je nach Beschaffenheit der Sach, belegt, so aber seine Wort zur Verkleinerung des Commendanten um dadurch ein Aufruhr und Ungehorsam zuwegen zu bringen, ausgedeutet werden könten, soll derselbige, wie oben, an Leib und Leben gestrafft werden.

Respectirung der Salvaguardien,

23. Da auch einer, er sey gleich, wer er wolle, Feind oder Freund, sich unsers Commendanten Schutz-Briefs, oder Salvaguardie gebrauchte, so solle derselbige Brief und Salvaguardie in gebührendem Respect gehalten, und darwider von unsern Officiren und Soldaten etwas gewaltthätiges verübet würde, die Ungehorsamen Verächter desselben an Leib und Leben gestrafft werden.

und vorgesetzter Ober-Officiers in Commando-Sachen.

24. Einen gleichen Respect und Gehorsam sollen auch bey den Regimentern die Obersten, Obrist-Lieutenants, Obrist-Wachtmeister, oder Majoren, Rittmeister, Hauptleute, Lieutenants und Quartiermeister bey ihren Reutern und Knechten haben, und die darwi-

der handeln, für das Stand-Recht gestellet, und je nach befindenden Dingen, mit Abhauung der Hände, Jagung durch die Spiß-Gerten ꝛc. abgestrafft werden.

Limitation. 25. Würde es sich aber begeben, daß hohe und andere Officier den Reutern und Knechten solche Sachen befehlten, die nicht zu unserm Dienst gereichten, noch des Soldaten Schuldigkeit mitbrächten, soll ein solches von unserm Commendant in keine Weise noch Weg gelitten, sondern nach beschehener Klag über den Fehlenden Kriegs-Recht gehalten, die Gebühr erkennt, und abgestrafft werden.

Item der Unter-Officiers, 26. Wegen der Unter-Officier, als Wachtmeister, Vorfähndrich, Furrier, Capitain-Armes, Musterschreiber, Corporalen und Rottmeister, soll es also gehalten werden, daß, welcher Reuter oder Fußknecht dieselbigen schmähen, sich ihres Amts Commando entgegen setzen, und sie mit der Faust zu schlagen bedräuen würde, auch dessen genugsam überwiesen wären, die sollen mit der Spißruthen, geschicht es aber im Feld, wann man gegen den Feind zeucht, oder in einem vesten Läger, so mit der Wacht besetzt ist, am Leben gestrafft werden.

und ordentl. publicirter Herren-Gebothe. 27. Gleichwie nun ein jeder, er sey Officier, Reuter oder Fußknecht, seines Commendanten Gebot und Verbot, so zu Gutem der Armeen, oder unsers Diensts Beförderung geschicht, zu gehorsamen schuldig ist, also sollen sie auch allen, von Trompetern insonderheit öffentlich ausgeblasenen, und den Trommelschlägern umgeschlagenen Verboten und Anordnungen, gehorsamlich und bey Vermeidung der darinnen ausgedruckten und angekündigten Strafe, nachleben.

Auch andern, als eigenen Officiers in Dienst-Sachen zu pariren. 28. Und da es sich begebe, daß ein Hauptmann oder Unter-Officier, mit eines andern Hauptmanns Lieutenant, oder geringern Officier, als er selbsten wäre, auch gemeinen Knechte etwas zu thun, und demselben, was die Nothdurfft erheischt, und Kriegs-Leuten-Gebühr mitbrächte, befehlen würde, soll ihm gehorsamet werden, nicht anderst als ob er der rechte Hauptmann von selbigen Officiern und Soldaten wäre.

An unvermögenden Personen sich nicht vergreiffen. 29. Die Kindbethern, schwangeren Weiber und Jungfrauen, alte Leute, Prädicanten und Kirchen-Diener sollen die Officierer und Soldaten beschützen, beschirmen und bey Lebens-Strafe in keinen Weg beleidigen.

Deserteurs. 30. So einer ohne Erlaubniß, ohne Beurlaubung, oder ohne Paß-Zedel, von der Armee, oder seinem Fahnen, nach geschwornem Eid, entlieff oder ausrisse, gleich solches in vorigen Kriegen zu grossem Nachtheil unserer Armeen geschehen, und hernach betreten würde, solle derselbe an Leib und Leben, ohn Urtheil und Recht gestrafft werden, oder, da einer oder mehr nicht betreten würden, so sollen sie öffentlich zu Schelmen und vogelfrey gemachet werden, noch keine Freyheit, Sicherheit, noch Geleit an keinem Ort haben.

Ziehung des Degens, 31. Welcher Soldat in Gegenwart unsers Commendanten, es sey, wo es wolle, oder auch in Besatzungen, seinen Degen entblößt, der Meinung, darmit Schaden zu thun, der soll die Hand verlohren haben: geschicht es aber unter fliegenden Fahnen oder Zug-Ordnung, auch zu der Zeit, da Kriegs-Recht im Feld-Lager oder Guarnisonen gehalten würde, soll er archibusirt werden. Schaden zu thun.

Tumultuiren und Wetzen. 32. Welcher bey Nacht und besetzter Wacht viel in die Stein hauen, und auf freyer Strassen Unruh anrichten wird, der soll mit den Spiß-Gerten gestrafft werden.

V.

Von allerhand Soldaten-Arbeit.

Weigern zu arbeiten. 33. Es soll sich kein Officier, noch Soldat beschweren, oder sich weigern, dasjenige, was ihm zu unserm und unser Armee Nutzen, entweder mit Arbeiten in Vestungen und Lägern, oder sonsten in andre Wege, wie das auch Namen haben mag, anbefohlen wird, fleißig zu verrichten; welcher aber muthwillig und vorsetzlich darwider handelt, soll am Leben gestrafft werden.

Festungs-Arbeit mit Ernst und Fleiß pousiren. 34. Die Vestungs-Gebäu, oder was sonsten im Läger zu arbeiten, sollen die Befehlshaber mit allem Ernst forttreiben, und die Soldaten fleißig anmahnen, damit durch ihre Nachläßigkeit keine Versäumniß verursachet werde: Solte aber aus derselben Schaden entstehen, so sollen sie vor Kriegs-Recht gestellt, und nach Befindung die verdiente Strafe über sie erkennt und vollzogen werden.

VI.

Von Lermen- und Schild-Wachten.

Lärmen bey besetzter Wache. 35. Es soll sich keiner gelüsten lassen, oder unterstehen, in dem Läger, oder Besatzung, durch Losbrennung einiges Geschosses, nach dem Zapffenschlag, bey besetzter Wacht Lermen zu machen, wann es die hohe Nothdurfft nicht erfordert, oder ihm von seinem Officier befohlen worden, wer aber darwider handelt, soll am Leben gestrafft werden.

Versäumung der Wache. 36. Wann zur Wacht umgeschlagen, soll sich ein jeder, an welchem die Wacht ist, an bestimmten Ort alsobald einstellen, die Versäumer aber und Ausbleibenden sollen mit dem höltzernen Pferd und Eisen abgestrafft werden.

Widersetzung gegen den Obr. Wachtmeister. 37. Es soll sich kein Hauptmann, Rittmeister, oder Soldat gegen den Obersten Wachtmeister in seinem Amt ungebührender Weise widersetzen, der aber, so es thäte, soll für das Kriegs-Recht gestellt, und nach der Sachen Beschaffenheit gestrafft werden.

Schlaffen oder truncken seyn ꝛc. auf der Schildw. 38. Der, so auf der Schildwacht schläfet, er sey in Vestung, oder im Feld, oder auch wol darvon gehet, zuvor und eh als er abgelöset wird, oder trincket sich darbey so truncken oder voll, daß er seine Wacht nicht bestellen kan, der soll archibusirt werden.

VII.

Vom Marschieren und Zug-Ordnung.

39. Wann

Aufgegebenes Zeichen soll jeder zu seiner Compagnie kommen.

39. Wann umgeschlagen, oder geblasen wird, sollen sich alle Reuter und Fußknecht bey ihren Fahnen, zu welchen sie geschworen haben, alsobald einstellen, wer aber dasselbige versäumt, oder ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Rittmeisters, oder Hauptmans zurück bliebe, der soll mit dem Eisen gestrafft werden.

Im Marsch nicht aus der Ordnung zu gehen,

40. Es soll kein Soldat im Zug aus der Ordnung gehen, ohne sonderbare Ursachen, wo aber einer oder mehr die Zug-Ordnung verliessen, sollen die Befehlshaber den oder dieselben, wer sie auch seyn mögen, so nicht in der Ordnung bleiben wollen, mit Gewalt in die Ordnung treiben, und welcher sich darüber zu Wehr stellte, und hartnäckiger Weise widersetzte, und darüber entleibet würde, soll daran niemand gefrevlet haben.

Noch vor, seitwärts, oder hinter der Armee sich antreffen lassen.

41. Kein gesunder Soldat soll sich im Zug, oder Marsch, auch so er in Besatzung, oder Läger liegt, von dem Heerzeug, oder Guarnison nicht begeben, und weder voraus, noch bey Seits, oder hinter der Armee über ein viertel Stund Wegs nicht befinden, oder verspäthen, wer aber also gefunden würde, soll mit Gefängniß, oder Eisen, so er aber ein Meil Wegs darvon befunden, am Leben gestrafft werden: die Wägen aber, samt dem, so darauf, wie auch die Pferd, mit welchen sie bespannt, sollen dem Staab confiscirt, oder Preiß gemachet werden.

VIII.

Von Feldflüchtigen, Stürmen und Posten bewahren.

Einzelne Feldflüchtige aus Actionen mit dem Feinde,

42. So ein Soldat Feld-flüchtig wird, und von dem Fahnen weicht, also daß er denselben nicht bis auf das äusserste und so lang verthädiget, biß daß er wiederum in seine Gewahrsam kömmt, der soll am Leben gestrafft werden; würd er aber in solcher Flucht von jemanden verwundt, oder getödtet, soll er wol verwundet und getödtet seyn, auch der Thäter von keinem darum zu Red gestellt werden.

Gantze Fahnen, Compagnien und Regimenter,

43. Wo aber gantze Fahnen oder Compagnien und Regimenter, wann sie mit dem Feind zu treffen kommen, die Flucht nehmen, vor und eh sie die Seiten-Wehr nicht mehr gebrauchen können, sollen sie dessentwegen vor das Kriegs-Gericht gestellt, und so wol Officier, als Soldat, an Leib und Leben gestrafft werden, auch einem höhern Officier, als der Ausreissende ist, nach vor beschehener Ermahnung Stand zu halten, er aber nicht gehorchen wolte, erlaubt seyn, in alle Weise und Wege ihm das Leben zu nehmen.

Wer in Belagerungen und Attaqven sein Devoir nicht thut.

44. Ein gleiches versteht sich auch von Stürmen der Vestungen und Schantzen, so man von dem Sturm vor und eh abweicht, als die Seiten-Wehr gebraucht worden, und hinwiederum von Verlassung und Uberge-

bung der Batterien, Redouten, Feld-Schantzen oder andern Posten, daß nemlich keine soll übergeben werden, man habe dann zuvor drey Stürm abgeschlagen, und sey kein Entsatz zu hoffen, bey obangedeuter Strafe, oder was das Kriegs-Gericht, nach Befindung der Sachen, darüber erkennen wird.

IX.

Von Capitulation und Accord mit dem Feind.

Verfahren gegen die, so ohne äusserste Noth mit dem Feinde capituliren.

45. Welches Regiment, oder Fahnen, ohn unser und unsers Commendanten Vorbewust und Befehl, mit dem Feind in einen Tractat oder Handlung sich einläßt, und die Befehlshaber daran schuldig sind, so sollen dieselbigen an Ehr und Gut, auch am Leben gestrafft; von den gemeinen Soldaten aber allezeit der zehende archibusirt werden; es könten sich dann etliche genugsam entschuldigen, daß sie sich dessen nicht theilhafft gemacht, sondern mit Ernst darwider geredt, auf solchen Fall werden sie billich Schad-los gehalten, und hätten es zu geniessen, wann etwan Gelegenheit zu dero Beförderung fürfallen würde: da aber ein solcher Mißthäter nicht zu erlangen, noch zur Stell gebracht wäre, der soll gleich einem Feldflüchtigen gestrafft, und seine Güter confiscirt werden.

X.

Von Aufgebung der Vestungen.

Aufgebung der Festungen ohne Noth.

46. Wann eine Festung dem Feind auf- sert hoher Noth aufgegeben würde, so sollen die Gubernatoren und Befehlshaber derselben am Leben gestrafft werden. Da aber das gemeine Kriegs-Volck die Gubernatoren eine Vestung aufzugeben zwünge, so sollen alle, die einen Befehl bedienet, ingleichem am Leben gestrafft, von den andern aber, so in solchen Zwang nicht eingewilliget, allezeit der zehende Mann nach dem Loos am Leben gestrafft werden.

Ursachen, so die Aufgabe einer Festung entschuldigen.

47. Und damit die Ursachen hierbey exprimirt und kund gemachet werden, zu welcher Zeit und Gelegenheit ein Befehlshaber und Soldat eine Vestung, Platz, oder anvertraute Posten, da Guarnison gehalten wird, und eh nicht aufzugeben, für entschuldiget gehalten werden möge; So soll ein jeder wissen, daß nachfolgende drey Stück vor allen andern zu beobachten sind, als fürs erste: Die äusserste Hungers-Noth, also, daß nicht das Geringste übrig sey, dadurch ein Mensch sein Leben fristen möge. Zum andern, daß kein Entsatz zu hoffen, und die Vestung wehrlos gemachet worden; Zum dritten, so alle Anzeigungen und Vermuthungen so viel als ohnzweiffentlich zu erkennen geben, daß die Vestungen ohne den Accord, mit Verlust des gantzen Kriegs-Volcks dem Feind in die Hand gerathen müste, alsdann und wann solche Ursachen von dem Commendanten, oder

von dem an seine Statt Verordneten, beneben den Beysitzern wohl examinirt, mit Fleiß erwogen, und wahrhafftig also erfunden worden, so sollen die Befehlshaber und Soldaten dessen Zeugnüsse haben, und darauf losgesprochen und Schad-loß erkennt werden. Im widrigen Fall aber bey obangedeuteter Strafe gäntzlich verbleiben.

XI.

Von Verrätherey, und mit dem Feind gepflogner Gemein- und Kundschafft.

Correspondentz mit dem Feinde.

48. Welcher Befehlshaber und Soldat dem Feind einige Kundschafft, Zeichen, oder Andeutung, es sey, auf was Weise und Maaß es wolle, giebet, oder mit demselbigen ohn unser, des Commendanten, oder Gubernatoren Vorbewust und Befehl, im Feld Sprach hielt, oder auch mit ihnen Brief und Bottschafft wechselt, der soll unnachläßlich am Leben gestrafft werden.

Offenbahrung der Losung.

49. Da aber ein Befehlshaber, Soldat, oder jemand anders dem Feind die Losung offenbaret, soll ingleichem am Leben gestrafft werden.

Farb u. Feldzeichen des Feindes nicht zu gebrauchen.

50. Wie dann auch zu dem Ende in unserer Armee kein roth; als von des Feinds Farb und Liberey; Feldzeichen von den Officiren und Soldaten getragen und gebraucht werden soll.

Uberläuffer.

51. Welcher Soldat gar zum Feind hinüber läufft, dessen Nahm soll an den Galgen geschlagen, und, da er erwischt, am Leben gestrafft werden.

Zusammenkünffte ohne der Officiers Vorbewust.

52. Wann die Befehlshaber und Soldaten, ohne Rittmeisters und Capitains Vorbewust und Verordnung, eine verdächtige Zusammenkunfft halten, darum sollen die Officier am Leben, die andern aber gleich denen, welche eine Vestung aufgeben helffen, ohn Ansehen gestrafft werden: darbey dann auch dieses wohl in Obacht zu nehmen, daß kein Rittmeister oder Capitain einige Zusammenkunfft, es geschehe auch gleich, unter was Prätext es wolle, verstatten solle.

XII.

Von den Aufrühren, Meutereyen, Balgen und Rauffen.

Meutinirer.

53. Welche Regimenter oder Fahnen zu Aufruhren, oder Meutinieren anfangen, dessen Anstiffter soll erkundiget, und nicht allein für seine Person, sondern auch alle, die ihm beygepflichtet und geholffen, am Leben gestrafft werden.

Weigerung, den Feind anzugreiffen.

54. Mit gleicher Straffe sollen auch die unter den Regimentern und Fahnen belegt werden, welche, wann der Reyen an sie kommt, daß man mit dem Feinde treffen, oder auch stürmen soll, nicht fort wollen, sondern entweder aus Muthwillig- Halsstarrig- und Widersetzlichkeit, oder auch aus Furcht still stehen, oder gar wol die Flucht nehmen.

Duelliren und Balgen.

55. Im Läger, Städten und Vestungen soll kein Rauffer, mit Wehr und Waffen, oder Balger gestattet und zugelassen, sondern, da einiger Zweyspalt unter den Soldaten fürfällt, durch des Regiments Richter entschieden werden. Der, so den mindern zum Rauffen ausfordert, mag alsobald für Recht gestellt, und entweder zur Straffe condemnirt, oder, nach Gelegenheit der Sachen Umständen, absolvirt werden. Liessen aber Capitain, Leutenant, oder Corporalen solches zu, und verhinderten es nicht mit allem Ernst, die sollen von ihren Aemtern abgesetzt, und ihnen aufs neu für gemeine Soldaten zu dienen auferlegt werden; auch da Schaden daraus erfolget, neben den Verbrechern vor dem Regiments-Gericht dafür antworten, und dessen entscheiden werden.

Durch Hülff Ruffen Aufruhr erregen.

56. Trüge sich zu, daß auch ein Befehlshaber, oder Soldat mit dem andern in Zanck und Hader geriethe, und entweders seine Nation, oder andere um Hülff anruffte, der soll am Leben, die Mithelffer aber, gleich den Aufrührern, auch am Leben gestrafft werden.

XIII.

Von Nothzucht und Hurerey.

Noth-Zucht.

57. Welcher einige Weibs-Person, alt oder jung, nothzüchtiget und schändet, oder auch mit gewaltsamen Streichen und Schlägen überfällt und nothdringet, es sey in Freund- oder Feindes Land, und dessen überwiesen würde, der soll am Leben gestrafft werden.

Huren. Ehe-Weiber.

58. Keine Huren sollen im Läger oder Guarnisonen gedultet werden: auch keiner sein Eheweib mit sich zu nehmen befugt seyn, ohne Erlaubniß des Commendanten.

XIV.

Von Quartiern und Lägern.

Zufriedenheit mit dem Quartier.

59. Ein jeder Befehlshaber, oder Soldat soll sich an dem Quartier, es sey im Läger, oder Guarnison, so ihm vom Quartiermeister verordnet ist, begnügen lassen, und nicht für sich selbsten andere Quartier einnehmen, noch andern ausserhalb seines Quartiers Salvaguardien anschreiben oder ertheilen, würde sich aber einer hierwider setzen, der soll gleicher Gestalt, als ein Aufrührer, gestrafft werden.

Vergreiffung an Quartiers Leuten.

60. Der Soldat, so seinen Wirth, Wirthin oder dessen Gesinde schlägt, stößt, und muthwilliger fürsetzlicher Weise plaget, über

Gebühr

Gebühr beschwert, und vergwalthättiget, soll das erste mal drey Tage lang an Eisen geschlossen, und mit Wasser und Brod gespeist: Zum andern mal aber soll er dem Wirth oder Wirthin Abbitt thun, auch hierum mit der Spiß-Gerten gestrafft werden; Da er aber am Leib Schaden zugefügt, soll er, auf Erkänntniß des Kriegs-Gerichts und nach des zugefügten Leibs-Schadens Beschaffenheit, entweder mit Verliehrung der Hand, oder andern leiblichen Straffen belegt werden:

Ein- und Ausgang in verschlossenen Orten.

61. Keine Reuter oder Fußknechte sollen zum Läger oder Städten anderstwo aus- und eingehen, als die gewöhnliche Porten und Gassen, bey Leib- und Lebens-Straffe.

XV.

Von Verwahrlos-Versäch- und Verpfändung der Wehr und Waffen, auch Kraut und Lott, samt anderm Werckzeug.

Wegwerffung, oder Veralienirung des Gewehrs, auch Krauts und Loth.

62. Wann ein Soldat sein Wehr und Waffen hinweg wirfft, oder im Feld verläst, der soll durch die Spiß-Gerten gejagt werden: wird aber ein Soldat oder Reuter sein Wehr und Waffen, auch Kraut und Lot samt anderm Werckzeug versetzen, verpfänden, verspielen, verkauffen oder versauffen, der soll zum ersten und andern mal durch die Spiß-Gerten lauffen; Da er aber zum drittenmal würde kommen, am Leben gestrafft werden. Inmassen dann auch derjenige, so angedeutete Sachen an sich Pfands-Weise bringet, kaufft, oder auf dem Spiel gewinnet, er sey, wer er wolle, dergleichen Straffe darum tragen und erleiden soll. Uber dieses, und da einer sein Wehr und Waffen muthwillig verderbet, entzwey bricht, auch andern Werckzeug vorsetzlich verwahrloset, oder dieselben verschmieden läst, der soll es verbessern und bezahlen, oder an seinem Solde ihm abrechnen lassen.

XVI.

Vom Brand, Raub und Diebstal.

Gemein nützliche Gebäude und Sachen nicht zu verbrennen, oder zu verderben.

63. Keiner soll sich in fremden Landen unterstehen, in einer Stadt oder Dorff, vielweniger in Kirchen, Spittälen, Schulen und Mühlen Feuer einzulegen, wie auch Backöfen, oder einig Haus, so im Krieg dienstlich seyn kan, niederreissen, ingleichem Schmiedten, Pflügen, oder andern Bauren-Werckzeug verderben, wer darwider handelt, der soll, als ein Mordbrenner, am Leben gestrafft werden.

In Feindes Landen ohne Ordre nicht brennen.

64. Deßgleichen soll auch kein Soldat in des Feinds Landen, es sey auch, an welchem Ort oder Gebiet es wolle, ohn unsern oder des Commendanten ausdrücklichen Special-Befehl, Feuer einwerffen, welcher darwider thut, der soll auf jetztgedachtes unsers Commendanten Erkäntniß, so wol wegen des Schadens, Versäumniß und Nachtheil, so unsers Commendanten und des gantzen Kriegs-Wesen Vorhaben verhindert, als auch dessen Vortheils und Nutzes halben, so der Feind dardurch bekommen, mit Gefängniß, oder auch wol nach der Sachen Beschaffenheit an Leib und Leben gestrafft werden.

Straffen und anderer Raub.

65. Kein Officier, Reuter und Fußknecht soll einigen Menschen, er sey unser Unterthan, oder nicht, berauben, oder ihm etwas mit Gewalt abnehmen, es sey auf freyer Straß, im Marschieren durchs Land, oder auch in Vestungen, Städten, Dörffern und Lägern, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Diebstahl.

66. Sonsten wann einer in einem gemeinen Diebstahl begriffen, und dessen überwiesen würde, der soll mit der Spiß-Gerten, oder auch wol, nach Gelegenheit der Sachen Umständ und Beschaffenheit, am Leben gestrafft werden.

67. Da aber einer in der Feinde Land ausfert Erlaubniß, Pferd, Vieh und anders, wie das Namen haben mag, raubet und stiehlt, wie auch denjenigen etwas abnimmt, so dem Läger und Städten allerhand Waaren und Proviant zuführen, ja wol dieselbigen Waaren hinwegwirft, oder sonsten verderbt, der soll unnachläßlich am Leben gestrafft werden.

Plackerey.

68. Welcher denjenigen, so durch die Wacht marschiren, Holtz und anders oder Trinck-Geld abnimmt, der soll nach Erkäntniß der Kriegs-Rechte gestrafft werden.

XVII.

Von Eroberung der Städten, Vestungen, Plätzen, und darinen befundenen Beuten.

Gottes-Häuser und geistl. Gebäude nicht zu plündern.

69. Es soll ferner kein Soldat die Kirchen in Städten und Dörffern, wie auch Spittäl, Pfründen und andere dergleichen GOttes- und zu Unterhalt der Armen bestimmte Häuser, ob schon die Städt und Dörffer allbereit mit stürmender Hand erobert, auffert Erlaubniß und Befehl, plündern oder berauben, wer darwider handlet, soll gleich als ein anderer Räuber gestrafft werden, es wäre dann Sach, daß die Besatzung, auch die Bauren, oder Bürger sich darein retirirt, und grossen Widerstand darinn thäten.

Ehe der Feind nicht völlig geschlagen, soll keiner plündern, oder Beute machen,

70. Da auch gleich dem Feind in das Läger gefallen wird, soll sich doch keiner des Beutens und Raubens gebrauchen, es sey dann gedachter Feind aus dem Lager oder Feld geschlagen, ihm nachgejagt, und derselbe, so lang es zu geschehen möglich, verfolgt worden, alsdann mag er das Theil, so ihm in des Feinds Läger zugetheilt worden, plündern; Sonsten aber, und wer sich hierwider eines andern gelüsten läst, der mag ohn einiges Bedencken, von seinen Officiern, oder andern todtgeschlagen, im Fall es aber nicht geschehen, und gleichwol ein Schaden darob erfolgen solte, dennoch am Leben; erzeigte sich aber kein Schaden, mit den Eisen gestrafft, auch mit Wasser und Brodt einen Monat lang gespeist werden, und die Beut dem Spi-

tal oder zur Unterhaltung der nothdürfftigen Soldaten gegeben werden.

Welches auch in eroberten Festungen nicht eher, als die Quartier assigniret geschehen soll.

71. Wann eine Vestung, Lager oder Stadt mit stürmender Hand eingenommen wird, soll keiner plündern, oder Beute machen, oder sich von dem darinn befindlichen Getränck voll sauffen, eh und zuvor die Vestung gäntzlich erobert, die Besatzung oder Burgerschafft ihre Waffen niedergelegt, und der Feind gedemmt, auch die Quartier und die Soldaten ausgetheilt worden, wer darwider handelt, soll entweder am Leben, oder auch wol nach der Sachen Beschaffenheit mit den Eisen gestrafft werden.

Gefangene vom Feind.

72. Da vom Feind Gefangne eingebracht werden, soll solches alsobald dem commandirenden Officier angezeigt werden, welcher alsdenn ferneren Befehl ertheilen wird.

XVIII.

Von der Musterung.

Nicht weigern, sich mustern zu lassen.

73. Es soll kein Oberster, Rittmeister oder Hauptmann sich weigern, sich und sein Volck mustern und besehen zu lassen, zu welcher Zeit und Stund es ihm vom Commendanten befohlen, und er darzu erfordert wird. Welcher es aber nicht thäte, und ungehorsamlich ausbliebe, oder sich sonsten darzu nicht verstehen wolte, der soll gleicher Straffe, als droben den Aufrührern und Meutmachern auferlegt worden, unterworffen seyn.

Unterschleiffe bey der Musterung,

74. Es soll keiner in der Musterung mit einem entlehnten Ubergewehr, Pferd, Harnisch, oder Rüstzeug, mit denen er zu dienen schuldig ist, auf der Musterung erscheinen, bey Straf der Spiß-Gerten.

Der Officiers,

75. Welcher Oberster, Rittmeister oder Hauptmann dem andern in der Musterung Volck leihet oder entlehnet, die Rotten oder Compagnien darmit zu verstärcken, der soll für das Kriegs-Recht gestellt, und da nicht allein zum Schelmen verurtheilt, sondern auch hernach der Fahnen ob ihm zusammen gewickelt, und er durch die Profosen aus dem Läger gewiesen werden.

Gemeiner Soldaten,

76. Welcher Soldat sich dingen läst, eine Musterung gut zu machen, und seinen Herren zu betrügen, der soll zum ersten und andern mal durch die Spiß-Gerten gejagt, das dritte mal mit dem Schwerdt hingerichtet werden.

Mit Vorwissen der Officiers.

77. Erwiese es sich aber, daß ihre Hauptleut oder Officier darvon Wissenschafft gehabt hätten, die sollen von ihren Charges entsetzt werden.

XIX.

Vom Urlauben.

Ohne Vorbewust und Consens des Chefs der Armee soll kein Abschied ertheilet werden.

78. Es soll kein Oberster, Rittmeister oder Hauptmann, ohne unsers Commendanten Wissen und Bewilligung, keinem von ihren Reutern, oder Soldaten, nacher Haus zu ziehen, Urlaub geben, welcher aber darwider thäte, der soll drey Monat Sold verfallen haben; So aber wir oder unsere Armeen dardurch Schaden empfangen hätten, soll er noch darzu vor dem Kriegs-Recht Stand darum thun.

Zur Unzeit keinen Abschied fordern, oder geben.

79. Es soll kein Reuter oder Soldat, vielweniger ein Officier befugt seyn, seinen Abschied, oder Urlaub zu fordern, wann die Armee ins Feld, oder gegen den Feind ziehet; So aber ein Oberster, Rittmeister, oder Hauptmann, dem zuwider, seine unterhabenden Soldaten solcher gestalt, und zu Unzeiten beurlaubete, also daß uns dardurch Schaden und Nachtheil zugefügt würde, der soll, als ein ungetreuer Officier, am Leben gestrafft werden.

XX.

Vom Sold und Wochen-Geld.

Verreisen, Sold zu fordern,

80. Es soll kein Oberster, Rittmeister, oder Hauptmann, ohne unsers Commendanten Erlaubniß, aus dem Lager oder einiger Vestung sich begeben, der Meynung, seinen Sold, Restantz oder andere Ansprach einzufordern, bey Verlust seiner Anforderung, und Entsetzung seines Amts und Berufs.

Officiers sollen den Soldaten das Ihrige nicht vorenthalten oder abkürtzen.

81. Kein Rittmeister, Capitain, oder anderer Officier soll seinen Soldaten ihren Sold und Wochen-Geld vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, es sey auf was Weiß es wolle, welcher sich dessen gelüsten läst, der soll vor Gericht gestellt, und als ein ungetreuer Officier gestrafft werden, inmassen er dann nicht wenigers, da uns daraus einiger Schaden entstünde, als daß die Soldaten entweder aus Hungersnoth in Kranckheiten fielen, oder gar stürben, oder auch wohl dardurch Vestungen übergebend meutinirten und verlieffen, solle er, als der Ursacher und Anfänger zu allem Unglück gewesen, vor dem Kriegs-Gericht Stand thun.

Oeffentlich Ruffen um Geld.

82. Welcher Soldat öffentlich bey Versammlung des Kriegs-Volcks, wie auch in Zug und Wacht, oder in Guarnisonen um Geld schreyet, der soll als ein Meutmacher, an Leib und Leben gestrafft werden.

XXI.

Von Abschaffung und Verhelung der Missethäter.

Ubelthäter nicht zu verhelen.

83. Es soll niemand, wer der seye, keinen Ubelthäter freventlich, gefährlich und wissentlich aufhalten, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Infamirte nicht zu dulten.

84. Ingleichen soll auch keiner unter unserm Kriegsvolck gelitten werden, welcher zu einem Schelmen einmahl verurtheilt, oder wegen seiner Verbrechung unter des Scharfrichters Händen gewesen.

Execution dieser Articul.

85. Es soll dem Kriegs-Rath auf jedem Posten die Execution dieser unserer Ordonantz obliegen.

Nota. Dieser 85. Articul ist in keiner Edition der alten Corpor. Juris in 8vo und 4to befindlich.

CCCCLXVII.

Articuls-Brieff, worzu die Officiers und Soldaten, so dem Canton Bern dienen, schweren sollen, de Anno 1708.

Eingang Articuls-Briefs und durchgehende Vermahnung zu schuldiger Observanz.

WIr Schultheis, Räth und Bürger der Stadt Bern, thun kund, daß wir betrachtet und zu Gemüth gefürth haben, wie in Krieg- und Feld-Zügen Unordnung und Ungehorsam, weder Glück, Sieg noch Ehr gebähren mögen, sondern das Wiederspiel daraus erwachsen thut, so daß zu Unserer Stadt- und Landes-Wohlfarth, wir die Satzungen, Statuten und Kriegs-Ordnungen, so Unsere Vorderen gebraucht, für uns genommen, dieselben übersehen und daraus genommen haben, was wir zum dienstlichsten zu seyn erachtet, auch in folgende Articul verfassen lassen.

Wir gebieten und befehlen hiemit allen Obersten, Hauptleuten, Officirern und Soldaten zu Pferd und Fuß, so uns dienen, nicht allein zu denselbigen zu schwören, sondern auch was sie in sich halten, gehorsam zu leisten und steiff darob zu halten; Dann solches Unser Will und Meinung ist; Bey Pön der Straff, so in nachfolgenden Articuln einverleibet sind.

Von dem Gottesdienst und heiligen Wort Gottes.

Weilen an GOttes Beystand alles gelegen, soll zu Erhaltung dessen sich ein jeder angelegen seyn lassen, den Gottesdienst fleißig zu besuchen, auch sein Gebet selbsten zu verrichten, sich Schwören und Fluchens und aller gottlosen Wercken zu enthalten, bey hoher Straff, welcher aber GOtt lästert oder spöttlich von dem heiligen Wort GOttes redet, der soll am Leben gestrafft werden.

Der Hohen Officiers Authorität und vom Gehorsam der Untergebnen.

Es sollen vor allen Dingen unserem Feld-Obersten, alle Hoch- und andre Officiers und Soldaten, zu Roß und Fuß, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, ihme gebührenden Respect und Ehr beweisen, gleich als wären Wir selbst zur Stell: Desgleichen auch alle und jede Untergebene ihren Hohen- und Unter-Officiren und Fürgesetzten, in allen ihren Befehlen, unseren Dienst ansehend pariren, sie auch zu ehren und zu respectiren schuldig seyn. Welcher aber würde Unseren Feld-Obersten an Ehr und Redlichkeit angreiffen, mit gewaffneter Hand sich ihme wiedersetzen, oder nach ihm schlagen, und dessen überzeuget würde, der soll am Leben andern zum Exempel gestrafft werden: Gleiche Straffe sollen auch diejenigen zugewarten haben, welche wider ihre Obersten, Oberst-Lieutenants, Majoren, Rittmeister, Hauptleut und Lieutenants in dem schuldigen Gehorsam sich vergreiffend: Welche aber ihren Wachtmeistern und andern Unter-Officirern in ihrem Amt und Commando sich entgegen setzen, oder sie zu schlagen beträuen, und dessen überzeuget wären, die sollen die Fäuste verlieren, der aber, so einem Officierer, der an eines andern Platz das Commando zu vertreten hat, in den Befehlen, was der Dienst erfordert, nicht gehorsamet, soll darum nach Erkäntniß des Rechtens gestrafft werden.

Die Salveguardien bey Leib- und Lebens-Straff respectirt werden, und alle Geboten und Verboten, so zu gutem der Armee, von den Trompetern öffentlich ausgeblasen und den Trommelschlägern umgeschlagen werden, sollen gehorsamlich bey Vermeidung der darinnen ausgedruckten und gekündeten Straffen nachkommen werden.

Geistliche, Kirchen-Diener, Weiber, Kinder und Jungfrauen, sollen die Officierer und Soldaten beschützen, und bey Lebens-Straff in keinen Weg beleidigen.

So einer ohne Erlaubniß und ohne Paß-Zeddul von der Armee oder von einer Compagnie oder Fahnen entlieffe oder ausrisse, soll an Leib und Leben gestrafft werden; welcher aber darauf nicht betreten werden könte, soll öffentlich zum Schelmen, und Vogel-frey gemachet werden.

Keiner soll in Gegenwart des Feld-Obersten, es sey, wo es wolle, seinen Degen entblössen, in Meinung darmit Schaden zu thun; welcher das thut, soll die Hand verlohren haben, geschichts aber unter fliegendem Fahnen, oder Zug-Ordnung, oder wann Kriegs-Recht gehalten wird, soll am Leben gestrafft werden, auch soll niemand bey Nacht und besetzter Wacht in die Steinen hauen und auf freyer Straß Unruhe anrichten, der das thut, soll mit der Spiß-Gerten gestrafft werden.

Von Soldaten-Arbeit und daher erforderten Pflichten der Soldaten.

Kein Officierer noch Soldat soll sich beschweren das fleißig zu verrichten, was zu Nutz der Armee, in allweg mit Arbeiten mag anbefohlen werden, dann in solchem Fall soll man die Soldaten fleißig annahnen, damit nichts versäumet werde; welcher dem nicht nachkommet, soll vors Kriegs-Recht gestellt, und nach Befindung die Straff erkennt werden.

Von den Wachten, Larmen und Schiltwachten Losung.

Nach dem Zapffen-Schlag soll niemand sich gelüsten lassen, in dem Lager oder Besatzung durch Loßbrennung eines Geschosses bey besetzter Wacht Lärmen zu machen, wann es die hohe Nothdurft nicht erfordert, oder von einem Officirer ihme befohlen worden, bey Lebens-Straf; und wann zur Wacht geschlagen, soll sich jeder, an welchem die Wacht ist, am bestimmten Ort alsobald einstellen, die Säumseligen aber mit dem höltzernen Globen, oder mit dem Eisen gestraft werden; niemand soll auch bezecht auf die Wacht kommen, noch kein Reuter auf der Wacht von seinem Pferd steigen, unter gleicher Straffe.

Jeder soll auf die Losung bey Vermeydung Ehren- und Leibes-Straffe gute Achtung geben, sie weder vergessen noch unrecht geben lassen, und wär sie einem, deme sie nicht gebühret, offenbahret, hat nach gestalt sein Ehr oder Leib verbrochen, oder verlohren.

Welcher auf der Schildwacht, es seye in Vestungen oder im Feld, schläft oder darvon gehet,

gehet, ehe er abgelöst wird, oder trincket sich darbey so voll, daß er seine Wacht nicht bestellen kan, soll arquibusirt werden.

Von Marschieren und Zugordnung.

Wann umgeschlagen oder geblasen wird, sollen sich die Reuter und Fußknecht bey ihren Fahnen alsobald einstellen, und ohne Vorwissen und Erlaubniß nicht zurück bleiben; Keiner soll auch im Zug aus der Ordnung gehen, noch selbige verlassen, auch nicht von dem Marsch oder Heer-Zeug oder Garnison begeben, oder über eine viertel Stund wegs hinder der Armee befinden und sich verspäten, welcher also befunden wird, soll nach Erkäntniß des Kriegs-Rechtens gestrafft werden.

Von Flüchtigen in Feldschlachten uñ Stürmen.

Keiner soll vor dem Feind Feld-flüchtig werden, und seine Gewehr von sich werffen, noch von dem Fahnen weichen; Item, auch keine Compagnies noch Regimenter die Flucht nehmen, wann sie mit dem Feind zu treffen kommen, vor und eher sie die Seiten-Wehr nicht mehr gebrauchen können; auch im stürmen nicht abweichen, ehe die Seiten-Wehr gebraucht worden, und in Verlaß- und Ubergebung der Batterien, Feld-Schantzen und andern Posten keine übergeben, man habe dann zuvor den Sturm drey mahl abgeschlagen: welcher sich darwider vergreifft, es treffe einen Officierer oder Gemeinen, soll nach Bewandniß am Leben gestrafft werden.

Von Capitulation und unerlaubten Accorden.

Kein Regiment oder Fahnen soll ohne Unser und Unsers Feld-Obersten Vorwissen und Befehl sich mit dem Feind in einigen Tractat einlassen; welche hieran schuldig, es treffe ein Officierer oder Gemeinen, soll an Ehren, Gut und Leben gestrafft werden.

Von Vestungen aufgeben und daherigen Pflichten.

Kein Ober- oder Unter-Officierer, wer er seyn mag, soll einen Platz aufgeben, er seye Entsatzes erwarten oder nicht, er hätte dann von Uns deßwegen Befehl bekommen, oder so lang gehalten als ihm befohlen worden, bey Lebens-Straff.

Von Verrätherey en und was dergleichen.

Kein Befehlshaber noch Soldat soll dem Feind oder seinem Bunds-Genossen, einige Kundschafft, Zeichen oder Deutung, auf was Weiß es wäre, geben, und mit demselben ohne Unsers Feld-Obersten oder Gubernatoren Vorwissen und Befehl im Feld Sprach halten, oder Brieff und Botschafft wechslen: Item, verrätherische Zeitung und Reden, dardurch Zaghafftigkeit unter dem Volck verursachet wird, führen, bey Lebens-Straff: Und welcher Soldat zum Feind hinüber laufft, dessen Name soll an Galgen geschlagen, und so er erwischt, am Leben gestrafft werden.

Von Aufruhr und Meutereyen.

Welcher aufrührische Worte, so Meuterey und Ungehorsam verursachen könten, fahren lässet, oder selbige aus eines andern Mund anbringet, oder aufrührische Versamlungen heimlich oder öffentlich haltet, und complotirte zum Ausreissen, oder zu anderem Gefährlichem: Item, welche dergleichen hören und erfahren, und es nicht bey Zeiten offenbahren: So dann, welche halsstarriger Weiß nicht zum Treffen wollen, sondern stille halten, oder gar entlauffen wollen: Weiters, welcher bey entstehender Streit-Sache zwischen Officierern und Soldaten, seine Nation auf Hülffe anrufft, der hat nach Gestalt das Leben verwürcket.

Von Balgen, Rauffen und was dergleichen.

Wann Officierer sich bey einem Gezänck finden, da etliche Soldaten zu den Wehren greiffen, sollen die Soldaten, so bald der Officierer ihnen zugeschriehen und den Frieden geboten hat, einige Streich noch Stich nicht mehr thun, bey Lebens-Straffe: Unterliesse aber solches ein Officierer und verhinderte es nicht, also daß aus dem Rauffen ein Unglück entstünde, soll der Officierer nach Erkäntniß der Kriegs-Rechten abgestrafft werden.

Welcher auf der Wacht in der Ordnung oder einiger Verrichtung einen verletzet oder über ihm zucken wird: Item welcher mit einem Messer einen vorsetzlich beschädiget, soll am Leben gestrafft werden.

Von Nothzucht und Gewalt-Ubung gegen Weibs-Personen.

Welcher eine Weibs-Person, alt oder jung, nothzüchtiget und schändet, auch mit Gewalt sie darum überfället, es seye in Feinds oder Freunds Land, so er dessen überwiesen, soll am Leben gestrafft werden.

Vom Quartier, und wie man sich in denselben verhalten soll.

Im Lager oder Garnison soll ein jeder Befehlshaber und Soldat sich mit dem Quartier, so ihm von dem Quartiermeister verordnet ist, vergnügen lassen, auch soll kein Soldat seinen Wirth, Wirthin und Gesind übel halten, es seye weder mit muthwilligen Plagen, noch Stössen. Die Reuter und Fußknecht sollen im Lager oder Städten anderswo nicht aus- und eingehen, als durch die gewöhnliche Posten und Gassen, und niemand ohne Bewilligung seines Hauptmanns, es seye der Fütterung oder anderen Ursachen halben, aus der Stadt und Lager lauffen, bey Leibs-Straffe.

Von Verwahrloß-Versetzung und Verpfändung der Wehr und Waffen.

Es soll auch kein Soldat weder Gewehr, Munition noch Kleider im Feld wegwerffen, noch sonsten versetzen, verkauffen, verspielen, versauffen, noch muthwilliger Weiß verderben oder verwahrlosen: welcher das thut, wie auch die, welche dergleichen Pfands-weiß an sich bringen, oder im Spielen gewinnen, sollen nach Erkänntniß des Kriegs-Rechtens gestrafft werden.

Von Brand, Raub und Diebstahl.

Keiner soll im Feld, in und ausser Landes, brennen, Feuer einwerffen, fruchtbare Bäum, Reben, Frücht, Wein, Pflug oder anders verderben, es wäre denn Sach, daß es expresse befohlen würde: So soll auch weder Officier, Reuter noch Fußknecht einigen Menschen, er sey unser Unterthan oder nicht, berauben oder mit Gewalt etwas abnehmen, bey Lebens-Straf.

Von den Musterungen und passe volants.

Kein Oberst, Rittmeister noch Hauptmann soll sich weigern, sich und sein Volck mustern zu lassen, Item mit keinen falschen Musterungen umgehen, das ist, Volck darzu leihen, oder anderen darzu geben und darstellen, bey Straf der Cassation. Es soll auch keiner auf der Musterung mit einem entlehnten Gewehr erscheinen, noch anderen Gewehr

darzu

darzu entlehnen, vielweniger unterstehen, selbs eine Musterung gut zu machen, und seinen Herren hierdurch zu betriegen, bey Lebens-Straffe.

Vom Urlaubnehmen, wañ man im Feld ist.

Kein Officier soll Gewalt haben, ohne seines Obersten Consens einigen Urlaub zu geben, oder nach Hauß zu lassen: Auch soll niemand befugt seyn, den Abschied zu fordern, wann die Armee im Feld, gegen den Feind stehet, oder ziehet, welche darwieder handeln, sollen nach Erkänntniß des Kriegs-Rechtens gestrafft werden.

Vom Sold und was dem anhängig.

Die Oberste, Rittmeister und Hauptleut sollen mit der Soldaten Zahlung nichts zu schaffen haben, sondern jeglicher Officier und Soldat soll seine Besoldung von dem Zahl-Herren oder Commissario empfangen: Wann ihnen aber für ihre Soldaten Geld gelieffert wird, sollen sie solches treulich liefern, und davon nichts enthalten oder abkürtzen, bey hoher Straffe, welcher Officier oder Soldat öffentlich bey dem Kriegs-Volck, es sey in Zug, Wacht oder Garnison, um Geld schreyet, soll als ein Meuthmacher am Leben gestrafft werden.

Von Abschaffung u. Verhelung der Missethäter.

Keiner soll einen Mißthäter, wer er sey, freventlich und wissentlich aufhalten, bey Lebens-Straffe. Ingleichem soll auch unter unserem Kriegs-Volck keiner, welcher zum Schelmen gemacht, oder wegen seiner Verbrechungen unter des Scharffrichters Hand gewesen, gelitten werden.

Also vorUns in der grossen Raths-Versamlung abgehandelt, erkannt und gut geheissen, den eilfften Tag Jenner des siebenzehen hundert und achten Jahrs 1708.

Allgemeiner Eyd
Der Obersten, Hauptleute, Officirer und Soldaten.

Schweren alle Officierer und Soldaten zu: Roß und Fuß gemeiniglich und ein jeder ins besonders der Stadt Bern Treu und Warheit zu leisten, ihren Nutz und Ehr zu fördern und Schaden zu wenden, auch die vorgelesenen Articul bestes Vermögens zu halten; Für die Wohlfahrt der Stadt Bern und der Landschafft Leib und Leben, Gut und Blut darzu strecken, so lang sie in Deroselben Diensten sind. Es seye im Feld, Besatzung, zu Wasser oder zu Land, in Schlachten, Scharmützlen, Stürmen, oder durch was Gelegenheit es sonsten geschehen kan und mag, tapffer und mannlich Widerstand zu thun und bey der Versamlung sterben und genesen; Den Befelchshabern, so über sie zu gebieten, in deme, was zu der Stadt Bern Ihrem Land und dero Armee Nutz ist, es sey in Wachten, Arbeiten und sonst in anderen vorfallenden nothwendigen Dingen, so ihnen anbefohlen wird, schuldigen Respect und Gehorsam leisten. Von den Compagnien und Fahnen, darunter sie gehören, es seye im Feld-Läger oder Garnison, nicht weichen oder heimlich verbergen, sondern bey demselben standhafftig zu verbleiben biß an ihr End; Und sonsten nach Innhalt des Articuls-Brieffs in ein und andern zu erzeigen, als fleißigen, getreuen, gehorsamen auch ehrlichen und unverzagten Soldaten gebührt, und wohl anstehet, auch eines jeden Amt erfordert. Alle Gefärd vermieden.

CCCCLXIIX.

Neuer und verbesserter Articuls-Brieff, nach welchem die Officierer und Soldaten, so in des Canton Berns Diensten sind, sich verhalten sollen, de Anno 1711.

Wir Schultheiß, Räht und Burger der Stadt Bern, thund kund; Daß wir betrachtet und zu Gemüht geführt haben, wie in Kriegs- und Feld-Zügen Unordnung und Ungehorsam weder Glück, Sieg noch Ehr gebähren mögen, sonder das Widerspiel daraus erwachsen thut; So daß zu Unser Stadt und Lands-Wohlfahrt, wir die Satzungen, welche unsere Vorderen gebraucht, für uns genommen, dieselben übersehen, und daraus genommen haben, was wir zum dienlichsten dißmahlen zu seyn erachtet, auch in folgende Articul verfassen lassen.

Wir gebiethen und befehlen hiemit allen Obersten, Hauptleuten, Officierern und Soldaten zu Roß und Fuß, wie auch zu Wasser, so uns dienen, denselbigen Gehorsam zu leisten, und steiff darob zu halten: Dann solches Unser Will und Meinung ist, bey Pœn der Straff, so in nachfolgenden Articlen einverleibet sind.

I.

Von dem Gottesdienst und dem heil. WortGottes.

Weilen an GOttes Beystand alles gelegen, soll zu Erhaltung dessen sich ein jeder angelegen seyn lassen, den GOttes-Dienst fleißig zu besuchen, auch sein Gebet für sich selbsten zu verrichten, sich schwörens und fluchens und aller Gottlosen Wercken zu enthalten bey hoher Straff, welcher aber GOtt lästert, oder spöttlich von dem Heil. Wort Gottes redet, der soll nach Bewandtnüß der Sach an Leib oder Leben gestrafft werden.

II.

Von der hohen Officieren Authorität und vom Gehorsam der Untergebnen.

Es sollen vor allen Dingen Unserem Feld-Obersten alle Hohe und andere Officierer und Soldaten zu Roß und zu Fuß getreu, hold, gehorsam und ohne Wiedersetzen gewärtig seyn: Ihme gebührenden Respect und Ehr beweisen gleich, als wären wir selbsten zur Stell. Deßgleichen auch alle und jede Untergebene ihren Hohen- und Unter-Officierern und Fürgesetzten in allen ihren Befehlen

(Unseren Dienst ansehend) gehorchen, sie auch zu ehren und zu respectiren schuldig seyn. Welcher aber Unseren Feld-Obersten wurde an Ehr und Redligkeit angreiffen, mit gewaffneter Hand sich ihme wiedersetzen, oder nach ihme schlagen, welcher solches thäte, der soll nach Bewantnüß an Ehr, Leib oder Leben anderen zum Exempel gestrafft werden: Gleiche Straff sollen auch diejenigen zu gewarten haben, welche wieder ihre Obersten, Oberst-Lieutenanten, Majoren, Rittmeister, Haubtleuth, Lieutenanten, Unter-Lieutenant und Fendrich in dem schuldigen Gehorsam sich vergreiffend. Welche aber ihren Wachtmeisteren, Unter-Officierer, wie auch Corporalen und Gefreyten in ihrem Amt und Commando sich entgegen setzen, oder sie zu schlagen betreuen, und dessen überzeuget wären, die sollen die Fäuste verlieren, oder je nach Erkäntnüß des Kriegs-Rechtens gestrafft werden.

III.

Von Respectirung der Salvegvardien und Exegvirung der Befehle.

Die Salvegardien sollen bey Leib und Lebens-Straff respectirt werden, auch allen Geboten und Verboten, so zu Gutem der Armee von den Trompeteren öffentlich außgeblasen und von den Trommelschlägern verkündiget werden, gehorsamlich, bey Vermeidung der darinnen ausgedruckten und gekündeten Straffen, nachkommen werden.

IV.

Von Beschützung der Geistlichen, Weibspersonen und Kinder.

Geistliche Kirchen-Diener, Weiber, Kinder, und Jungfrauen, sollen die Officier und Soldaten beschützen, und in keinen weg beleidigen, bey (nach) gestaltsamme der Sachen) Leib-oder Lebens-Straff.

V.

Von Ausreissen.

So einer ohne Erlaubniß und ohne Paß-Zedul von der Armee, Compagnie oder Fahnen entliefe oder ausrisse, soll er an Leib und Leben gestrafft werden, welcher aber darauf nicht betreten werden könte, soll offentlich zum Schelmen und Vogelfrey gemacht werden.

VI.

Von unerlaubtem Entblössen des Degens.

Keiner soll in Gegenwart des Feld-Obersten ohne sonderbahren Befehl, es seye wo es wolle, seinen Degen entblössen oder Messer zucken, in Meinung darmit Schaden zu thun; Welcher das thut, soll die Hand verlohren haben; Geschichts aber unter fliegender Fahnen oder Zug-Ordnung, oder wann Kriegs-Recht gehalten wird, soll er auf Erkentnüß gedeuten Kriegs-Rechtens am Leben gestrafft werden; Auch soll niemand, es sey bey Tag oder Nacht, vorsetzlich und muthwillig in die Steine hauen, noch auf freyer Strassen Unruh anrichten, der das thut, soll nach befindenden Dingen gestrafft werden.

VII.

Von Soldaten-Arbeit und daher erforderten Pflichten.

Kein Officierer noch Soldat soll sich beschwehren, alles dasjenige fleißig zu verrichten, was zu Nutz des Diensts in allweg mit Arbeiten mag anbefohlen werden, dann in solchem soll man die Soldaten fleißig anmahnen, damit nichts versäumt werde; Welcher dem nicht nachkommet, soll vor Kriegs-Recht gestellt und nach Befinden die Straff erkennt werden.

VIII.

Von unerlaubtem Lärmen machen, und von Schiltwachten.

Nach dem Zapfen-Schlag soll niemand sich gelüsten lassen, in dem Läger, Quartier oder Besatzung, durch vorsetzliche Looßbrennung eines Geschosses bey besetzter Wacht Lärmen zu machen, wann es die hohe Nothdurfft nicht erfordert oder von einem Officier ihme befohlen worden, bey Lebens-Straff: Und wann zur Wacht geschlagen, soll sich jeder, an welchem die Wacht ist, an dem bestimten Ort und Stund, alsobald einstellen, die Saumseligen aber mit dem höltzernen Pferd oder Pfahl gestrafft werden; Niemand soll auch bezecht oder truncken auf die Wacht kommen, noch kein Reuther auf der Wacht ohne Bewilligung von seinem Pferd steigen unter gleicher Straff.

IX.

Von der Losung.

Jeder soll auf die Losung bey Vermeidung Ehren Leibs-oder Lebens-Straff gute Achtung geben, sie weder vergessen noch Unrecht geben lassen, wer sie aber einem, dem sie nicht gebühret, offenbahret, hat nach Gestalt des Fehlers sein Ehr, Leib oder Leben verbrochen oder verlohren.

X.

Vom Schlafen auf der Schildwacht, ꝛc.

Welcher auf der Schildwacht (es seye in Vestungen oder im Feld) schläfft oder davon gehet, ehe er abgelöst wird, oder trincket sich darbey so voll, daß er seine Wacht nicht bestellen kan, der soll am Leben oder nach Befinden des Kriegs-Rechtens gestrafft werden.

XI.

Vom Marschiren und Zug-Ordnung.

Wann zur Versamlung umgeschlagen oder geblasen wird, sollen sich die Reuter und Fußknechte bey ihren Fahnen alsobald einstellen und ohne Vorwissen und Erlaubniß nicht zurück bleiben; Keiner soll auch im Zug aus der Ordnung gehen noch selbige verlassen, auch nicht von dem Marsch oder Heer-Zeug oder Garnison sich begeben, noch über eine Viertelstund-Wegs hinder der Armee befinden, und sich verspähten; Welcher also befunden wird, soll nach Erkäntniß des Kriegs-Rechtens gestrafft werden.

XII.

Von Feldflüchtigen in Schlachten und Stürmen.

Keiner soll vor dem Feind feldflüchtig werden, und sein Gewehr von sich werffen, von der Fahnen weichen: Item auch keine Compagnien noch Regimenter die Flucht nehmen, wann sie mit dem Feind zu treffen kommen, auch in Stürmen nicht abweichen, ohne des Commandierenden Officierers Ordre.

Von Vestung aufgeben und daherigen Pflichten.

Es soll auch kein Ober-oder Unter-Officierer, wer er seyn mag, keinen haltbaren Posten aufgeben ohne höchste Noth, als da ist der Mangel an Lebens-Mitteln, an Kriegs-Munition, Entsatzes, Wehrloßmachung des Platzes und dergleichen, auch nach geschehener möglichster Defension, oder er habe dessen von uns Befehl empfangen, bey Straff nach Erkäntniß des Kriegs-Raths.

XIII. Kein

XIII.

Von unerlaubten Accorden und Capitulation.

Kein Regiment oder Fahne soll ohne Unser und Unsers Feld-Obersten Vorwissen und Befehl sich mit dem Feind in einigen Tractat einlassen, welche hieran schuldig, es treffe Officierer oder Gemeine, sollen an Ehren, Gut und Leben gestrafft werden. Es wäre dann Sach, daß vom Feind sie mit Gewalt darzu genöthiget wurden.

XIV.

Von Verrätherey und was dergleichen.

Kein Befehlshaber noch Soldat soll dem Feind oder seinem Bunds-Genossen, einige Kundschafft, Zeichen oder Deutung, auf was Weis es wäre, geben, noch mit demselben ohne Unsers Feld-Obersten oder commandierenden Officirers Vorwissen und Befelch im Feld gefährliche Sprach halten, oder Brieff und Bottschafft wechslen; Item verrätherische Zeitung und Reden, dardurch Zaghafftigkeit unter dem Volck verursachet wird, führen, bey Lebens-Straff: Und welcher Soldat zum Feind hinüber lauffe, dessen Nahmen soll an Galgen geschlagen, und so er erwischt, am Leben gestrafft werden.

XV.

Von Aufruhr und Meutereyen.

Welcher aufrührische Wort, so Meuterey und Ungehorsam verursachen künten, fahren lässet, oder selbige aus eines anderen Mund anbringet, oder aufrührische Versamlungen heimlich oder offentlich haltet und anreitzte zum Außreissen, oder zu anderem Gefährlichem: Item welche dergleichen hören und erfahren, solches aber nicht bey Zeiten offenbahren, sollen nach Gestaltsamme auch an dem Leben gestrafft werden.

XVI.

So dann, welche halsstarriger Weise nicht zum Treffen, sonder stillhalten, oder gar entlauffen wollen, sollen in nechst obige Straff verfallen seyn.

XVII.

Welcher bey entstehender Streit-Sach zwischen Officierern und Soldaten seine Land-Leut auf Hülff anrufft, der soll nach gestalt des Fehlers, an Leib, Ehr oder Gut gestrafft werden.

XVIII.

Vom Balgen, Rauffen und dergleichen.

Wann Officierer sich bey einem Gezänck finden, da etliche Soldaten zu den Wehren greiffen, sollen die Soldaten, so bald der Officierer ihnen zugeschreyen und den Frieden geboten hat, einige Streich noch Stich nicht mehr thun, bey Leibs-oder Lebens-Straff: Unterliesse aber solches ein Officierer und verhindert es nicht, also daß aus dem Rauffen ein Unglück enstünde, soll der Officierer nach Erkäntnüß deß Kriegs-Rechtens abgestrafft werden.

XIX.

Von Gewaltübung gegen Weibs-Personen.

Welcher eine Weibs-Person, Alt oder Jung, nothzüchtiget und schändet, auch mit Gewalt sie darum überfällt, es seye in Feinds oder Freunds Land, so er dessen überwiesen, soll er am Leben gestrafft werden.

XX.

Vom Quartier, und wie man sich in demselben verhalten soll.

Im Läger oder Garnison soll ein jeder Befehlshaber und Soldat, sich mit dem Quartier, so ihme von dem Quartier-Meister verordnet ist, vergnügen lassen, auch soll kein Soldat sein Wirth, Wirthin und Gesind übel halten, es seye weder mit Worten noch mit Wercken. Die Reuter und Fußknechten sollen im Läger, Stätten, oder anderen Quartieren, nicht aus-und eingehen, als durch die gewöhnliche Posten und Gassen, und niemand ohne Bewilligung seines Hauptmanns, es seye der Fütterung oder anderen Ursachen halber, aus der Stadt oder Läger lauffen, bey Leibs-oder Lebens-Straff nach Erkäntnüß des Kriegs-Rechtens.

XXI.

Von Verwahrlosung, Versetz- und Verpfändung der Wehr und Waffen.

Es soll auch kein Soldat weder Gewehr, Munition, noch Kleider im Feld oder sonsten wegwerffen, versetzen, verkauffen, verspielen, versauffen, noch muthwilliger weiß verderben oder verwahrlosen; Welcher das thut, wie auch die, so dergleichen Pfands-weiß an sich bringen oder im Spielen gewinnen, sollen neben der Restitution nach Erkäntnüß des Kriegs-Rechtens gestrafft werden.

XXII.

Vom Brand, Raub und Diebstahl.

Keiner soll im Feld, weder in-noch ausser Landes, brennen, Feuer einwerffen, fruchtbahre Bäum, Reben, Frücht, Wein, Pflug oder anders verderben; Es were dann Sach, daß es expresse befohlen wurde: So soll auch weder Officierer, Reuter noch Fußknecht kein Unterthan oder Freund berauben, oder mit Gewalt denselben etwas abnehmen, bey Leib-oder Lebens-Straff nach Erkäntniß des Kriegs-Rechtens.

XXIII.

Von den Musterung und passevolants.

Kein Oberster, Rittmeister noch Hauptmann soll sich weigern, sich und sein Volck mustern zu lassen; Item mit keinen falschen Musterung umgehen, das ist, Volck darzu leyhen oder von anderen annehmen und darstellen, nicht allein bey Straffe der Cassation, sondern auch nach Beschaffenheit, bey Ehr, Leib und Gut. Es soll auch keiner auf der Musterung mit einem entlehnten Gewehr erscheinen, noch anderen Gewehr darzu leihen, eine Musterung gut zu machen um zu betriegen, bey Leibes-oder so der Fehler wiederholet wird, Lebens-Straff.

XXIV.

Von Urlaubnehmen, wann man im Feld ist.

Kein Hauptmann noch anderer commandirender Officierer soll Gewalt haben, ohne seines Obersten Consens, einigen Officierern noch Soldaten (wann sein Regiment allein bey einander ist) Urlaub zu geben; wann aber höhere Officierer als Oberster darbey, so sollen die Officierer die Bewilligung von dem commandirenden höchsten Officierer nehmen: Auch soll niemand befugt seyn, den Abscheid zu fordern, wann die Armee im Feld gegen den Feind stehet oder ziehet, welche darwieder handeln, sollen nach Erkäntniß des Kriegs-Rechtens gestrafft werden.

Vom Sold und was dem anhängig.

XXV.

Wann den Obersten, Rittmeistern und Hauptleuten, von dem Zahl-Herren oder Commissario für ihre Soldaten Geld und Brod gelieffert wird, sollen sie solches getreulich lieffern und davon nichts enthalten oder abkürtzen, ohne Vorwissen des Feldobersten, bey hoher Straffe; Welcher Officierer oder Soldat öffentlich bey dem Kriegs-Volck, es seye in Zug, Wacht oder Garnison, um Geld schreyet, soll als ein Meutmacher, nach befindenden Dingen am Leib oder Leben gestrafft werden.

XXVI.

Von Abschaffung und Verhöhlung der Missethäter.

Keiner soll einen Missethäter, wer er seye, freventlich oder wissentlich aufenthalten bey hoher Straffe, je nach Gutfinden des Kriegs-Raths: Ingleichen soll auch unter Unserem Kriegs-Volck keiner, welcher zum Schelmen gemacht, oder wegen seiner Verbrechungen unter des Scharff-Richters Hand gewesen, gelitten werden.

Diese Ordnung soll alsobald, wann ein Regiment oder Compagnie sich versamlet, abgelesen, und hernach bey allen Musterungen wiederhohlet werden.

Also vor Uns in gehaltener grossen Raths-Versamlung geschlossen Freytags den neunzehenden Tag Junii des Eintausend Siebenhundert und Eilften Jahres 1711.

Allgemeiner Eyd.

Schweren alle Obersten, Hauptleuth, Officierer und Soldaten (zu Roß und Fuß) der Stadt Bern Treu und Warheit zu leisten, Ihren Nutzen und Ehr zu fördern und Schaden zu wenden, für den Dienst und Wohlfahrt der Stadt Bern Leib und Leben, Gut und Blut darzustrecken; Es seye im Feld, Besatzungen, zu Wasser oder zu Land, in Schlachten, Scharmützlen, Stürmen, oder durch was Gelegenheit es sonst geschehen kan, tapffer und Mannlich Wiederstand zu thun, die Fahnen nicht zu verlassen, sonder derselben aller Orthen zufolgen; Den Befelchhabern, so über sie zu gebiethen, in ihren Befehlen schuldigen Respect und Gehorsam zu leisten, und sonsten alles dasjenige zu erzeigen, was dapfferen, fleißigen, getreuen, gehorsamen, ehrlichen und unverzagten Officierern und Soldaten gebühret und wohl anstehet, auch eines jeden Amt erfordert: Ohn alle Gefehrd.

Caput VII.

Von Lothringen.

CCCCLXIX.

Hertzogs Leopolds zu Lothringen Duell-Edict, de Anno 1699.

LEopold von GOttes Gnaden, Hertzog und Marggraf von Lothringen, Hertzog von Calabrien, Bar, Geldern, Marquis von Pont à Mousson und von Nommeny, Graf von Provence, Vaudemont, Blamont, Zütphen, Saarwerden, Salm ꝛc. Allen und jeden, sowohl gegenwärtigen, als zukünfftigen, unsern Gruß. Nachdem GOtt sich allein die Rache vorbehalten, so hat er die Ausübung derselben niemanden, als denen Souverainen Printzen, die er auf dieser Erden zu seinen Statthaltern gemacht, übergeben, und das Schwerdt seiner Gerechtigkeit ihren Händen anvertrauet. Diejenigen nun, die sich unterstehen, sich selbst zu rächen, werffen eine durch die göttliche Vorsehung so weißlich gemachte Ordnung über den Hauffen, und ufurpiren eine Verrichtung, die eine von den förderſten Gerechtsamen der Souverainität ist. Die falsche Idée des Point d'honneur, wovon sie eingenommen sind, verblendet dieselbe so sehr, daß sie diejenige Rache, die allein rechtmäßig ist, und von der Authorität der Obrigkeit herkommet, verachten, und hingegen sich derjenigen zu bedienen, die ihnen verboten ist, indem sie sich bemühen, eine offtmahls eingebildete Beleidigung mit dem Blute desjenigen abzuwaschen, den sie derselben Urheber zu seyn glauben. Diese Raserey treibet sie an, ihre Satisfaction und Ahndung, mittelst des durch die Gesetze der Kirche und des Staats so ernstlich verbothenen Duellirens, zu suchen, und man siehet zum öfftern die Erde mit vergossenem Blute durch die Entleibung derer Duellanten besudelt, welches sie doch nicht anders, als durch einen Ruhmwürdigen Todt, vor die gerechte Sache des Fürsten und Vaterlandes hätten vergiessen sollen. Diese Raserey ist darum so viel gefährlicher, weil sie gemeiniglich die Hertzen des Adels und derjenigen verführet, die Profession von Waffen machen, welche, an statt der wahren, und von der Christlichen Morale unabtrennlichen Tapfferkeit, ein verderbtes Schattenwerck ergriffen, und sich einen Götzen daraus gemacht. Daher ist so viel mahl die Zerstöhrung derer vornehmsten Familien, und zwar durch eine schleunige Wegräumung der Väter oder der Söhne gekommen, welche nicht allein ihr Andencken mit Schande angefüllet, sondern auch Anlaß gegeben haben, daß man den unersetzlichen Verlust ihrer Seele, wiewohl unnützlich, bedauret. Diese Unordnung ist in unsern Landen, unter den vorigen Regierungen, mehr als zu gemein gewesen, und haben unserer Vorfahren, derer Hertzoge glückseligsten Andenckens, weise Verordnungen, nemlich von denen Jahren 1603. 1609. und 1626. wenig darwider vermocht, und Wir glaubten vor

Wem die Rache gehöre.

Præjudicia vom Point d'honneur.

Der Vorfahren Verordnungen wider das Duelliren

Gott,

Gott, Uns aller daher entstehender Ubel schuldig zu seyn, wenn wir bey dem Anfang unserer Regierung uns nicht vielmehr bemüheten, denselben vorzubauen, als solche zu Exempeln anzuführen, wenn sie schon geschehen sind. Und eben deswegen, nachdem Wir diese Materie in unserm Rath, der gemeldte Verordnung durchsehen, in Deliberation ziehen lassen, haben wir auf erstatteten Bericht desselben, auch mit unserm gutem Wissen, völligen Macht und Souverainen Authorität durch gegenwärtiges immerwährendes und unwiederrufliches Edict, worinnen wir vorhergedachte Verordnungen, ohne denselben in etwas als in solchen Dingen, die gegenwärtigem Edict zu wider sind, zu derogiren, gesetzet, erkläret und verordnet, setzen, erklären, verordnen und wollen, und uns ist dasjenige gefällig, was folget:

durchsehen,

erneuret und bestätiget,

Friedlich und einig mit einander zu leben.

1. Wir gebiethen allen unsern Unterthanen, wes Würden und Standes sie seynd, in Frieden, Einigkeit und Eintracht zu leben, denjenigen Respect gegen einander zu haben, den das Alter, Geburt, Amt, und andere Unterschiede ihnen vorschreiben; allen Anlaß zum Zancken, es sey mit Worten oder der That, zu vermeiden, einander alle gefällige Dienste zu erweisen, die nicht allein die Christliche Liebe, sondern auch die Humanität, und die Pflichten der bürgerlichen Societät von jeden fordern, bey Straffe, in Unsere Ungnade zu fallen; wie Wir denn auch denen Personen von Stande, die durch ihren Rang, Geburt und Würden über andere erhoben worden, gebiethen, diese mit Gelindigkeit und honnetetät zu tractiren, und durch ihre Aufführung sie nicht zu nöthigen, daß sie den ihnen schuldigen Respect aus den Augen setzen, und die Subordination beleidigen.

Höhere sollen die Geringere nicht übel tractiren.

Keiner soll sich selbst Recht verschaffen,

2. Diejenigen, welche einige Anforderungen gegeneinander haben, vornemlich zwischen Edelleuten, und Leuten, die Profession vom Kriege machen, es geschehe nun solches der Ehre, oder Nutzens, der Jagd-Gerechtigkeit, des Vorsitzes, Geistlicher Gerechtsamen, des Eigenthums, oder Besitzes aneinander stossender, oder individualiter besessener Güter, der Erbtheilungen, gemeiner oder anderer Rechte wegen, sollen sich selbst nicht Recht verschaffen, es sey mit Worten, oder via facti, noch mit Gewalt die streitigen Plätze und Oerter, wenn auch gleich der Besitz von der andern Parthey durch Gewalt und Uberfall genommen worden, in Besitz nehmen, bey Straffe, in eine Geld-Busse zu verfallen, die nicht geringer seyn soll, als der dritte Theil des Werths der streitigen Sache, wofern solche zu schätzen ist, wo aber nicht, bey einer willkührlichen Geld-Busse, nach Bewandniß der That, in welche unsere Richter, gegenwärtigem unserm Befehl nach, den Contravenienten unnachläßlich verurtheilen sollen, sonderlich weñ die geklagte Gewaltthätigkeit in der Kirche begangen seyn solte, bey Straffe, davor in ihrem eigenen und privat-Nahmen davor Red und Antwort zu geben. Wir wollen, daß an allen diesen Fällen die Partheyen den Weg Rechtens erwehlen, oder sich Schieds-Leute auserlesen, ihre Streitigkeiten dadurch beyzulegen.

oder Gewalt brauchen,

bey Straffe

Weg Rechtens,

Schiedsleute.

3. Wenn einer, aus Hitzigkeit im Reden, dahin geriethe, daß ihm ein schimpffliches oder hartes Wort, Lügen-Straffen, eine Schrauberey in Sachen, so die Ehre empfindlich rühren, wider eine anwesende Person, entführe, so soll der Beleidiger gehalten seyn, dem Beleidigten deswegen stehendes Fusses Satisfaction zu geben, und die Aßistenten, wenn sich einige dabey befinden, sich bemühen, ihn dahin zu vermögen und so viel, als ihnen die Klugheit und Liebe an die Hand geben wird, dazu beytragen, auch die Partheyen, ohne Aussöhnung, nicht wieder von einander lassen.

Anwesende sollen streitige Partheyen mit einander auszusöhnen suchen.

Verfahren wider einen Beleidiger, der Satisfaction zu geben,

4. Wenn der Beleidiger auf seinem Zorn bestehet, und sich verweigert, dem Beleidigten stehendes Fusses Satisfaction zu geben, so wollen wir, daß unsere Richter, bey dem Erkäntniß über diese Sache, die Straffe, so ihm zur Satisfaction vor die Beleidigung aufferleget werden soll, vergrössern sollen, und zwar zur Schande seiner Hartnäckigkeit und seiner Beharrlichkeit im Injuriren.

Item wider einen Beleidigten, der solche anzunehmen weigert.

5. Wenn der Beleidigte sich weigert, die Satisfaction von dem Beleidigenden stehendes Fusses anzunehmen, so wollen wir gleichfalls, daß die Richter, so über diese Sache erkennen werden, bey Beurtheilung der Streitigkeit zwischen denen Partheyen, Reflexion auf die Umstände der That, so die Grösse der Beleidigung durch die schleunige Satisfaction des beleidigenden verringern, haben sollen.

Händel zwischen Personen von Qualité zu denunciren.

6. Wir gebiethen allen unsern Unterthanen, die etwan, obgleich unvermuthet, bey einem zwischen Edelleuten und Personen von Qualität entstehenden Streit zugegen seyn möchten, daraus wahrscheinlich einige üble Folgen entstehen könten, daß sie solches, ohne Anstand, entweder münd- oder schrifftlich an unsere Amtleute, General-Fiscale, Staats-Secretarien, Marschalle von Lothringen, und Bar, ja uns selbst, wenn sie es nöthig zu seyn erachten, berichten sollen, bey Strafe, als Mitschuldige gedachter Beleidigung angesehen zu werden.

Was die Gerichts-Personen, bey entstandenen Händeln, zu Verhütung der Thätlichkeiten thun sollen.

7. Wir bevollmächtigen unsere Amtleute, daß sie auf den ersten Ruff einer entweder zwischen Edelleuten oder Militar-Personen vorgefallenen Zänckerey, dabey man den Verdacht haben kan, daß es zur Thätlichkeit darüber kommen könte, ihnen so gleich alle Thätlichkeit verbieten, den Arrest in ihren Häusern ankündigen, oder gar auf ihre Kosten Wache setzen, um sie zu verhindern, damit es nicht zum Handgemenge kommen möge, auch sie zu gleicher Zeit schleunigst vor sich zu bescheiden, um mündlich von ihnen die Ursache ihrer Streitigkeit zu vernehmen, und

wenn es möglich, dieselbe in Güte zu entscheiden, und die Partheyen mit einander auszuhöhnen, woferne aber nicht, unsern Marschällen von Lothringen und Bar, und uns selbst Bericht davon zu erstatten.

Bey hohen Standes-Personen davon Bericht an den Herzog, oder Marschälle zu erstatten.

8. Wenn die Personen, zwischen denen die Streitigkeit vorgefallen, von so hohem Stande sind, daß man befahren müste, daß sie die Befehle der Amt-Leute verachten dürffen, wodurch wir uns doch, sehr beleidiget zu seyn, erachten würden, so wollen wir, daß, ausser Anwendung obbemeldten Fleisses, sie sogleich entweder uns, oder unsern Marschällen von Lothringen und Bar Nachricht davon ertheilen sollen.

Item wenn die Streitigkeiten am Hofe, oder in Hof-Gebäuden vorfallen.

9. Wofern die Streitigkeiten entweder zwischen denen in vorher stehenden Articuln benennten Person, an unserm Hofe und Hofstatt, oder in unsern Pallästen und Häusern, oder zwischen unsern Domestiquen, Tisch-Genossen, und Bedienten unsers Hauses, vorgefallen ist, so gebiethen wir allen Personen, so dabey gegenwärtig seyn werden, uns so gleich Nachricht davon zu geben, um derselben durch schleunige Interposition unserer Authorität also vorzubeugen, wie wir es nöthig zu seyn ermessen werden.

Straffe des Ungehorsams bey untersagter Balgerey.

10. Wenn zum Nachtheil unseres Verboths zur Thätlichkeit zu schreiten, der Ankündigung des Arrests und der Citation vor Gerichte zu erscheinen, die Beschuldigten sich ihrer Wache entschlagen, sich denen an sie dißfalls ergangenen Befehlen zu gehorsamen und auf die erhaltene Citationes zu erscheinen weigern, wenn es auch gleich zu keiner würcklichen Balgerey kommen solte, so wollen wir, daß sie ihres Ungehorsams wegen, 2. Monat über, in den Criminal-Gefängnüssen unserer Stadt Nancy, Gefangenschafft leiden, und nicht eher von dannen heraus kommen sollen, als bis sie eine Summe von 1000. Francken zu unserm Nutzen bezahlet, doch denen grössern Straffen, wenn wir es nöthig zu seyn erachten werden, ohne Nachtheil.

Provocanten und Verfahren wider dieselben.

11. Diejenigen, die entweder durch Uberschickung einiger Bilette, Cartelle, Andeutung eines gewissen Platzes, durch Briefgen, oder mündlich, entweder selbst, oder durch Hülffe anderer, jemanden zum Duell ausfodern werden, sollen dadurch aller gerechtsamen Satisfaction vor die vermeynte Beleidigung zu fordern, beraubet, auch ausser dem durch die blosse That aller Chargen, Aemter, Herrschafften, Besoldungen und Pensionen, die sie etwa von uns haben, entsetzet seyn, wovon wir also, wie wir es gut befinden, disponiren werden. Sie sollen auch 2. Jahr über in denen Criminal-Gefängnüssen unserer Stadt Nancy Gefängnüß halten, und diese Zeit über von der Administration ihrer Güther suspendiret, auch derer Einkünffte derselben beraubet seyn, die zum Nutzen ihrer Weiber und Kinder, wenn sie aber dergleichen nicht haben, zum besten derer Armen und Hospitäler der Oerther, angewendet werden sollen, und soll weiter nichts davon, als was zu ihrer Unterhaltung nöthig ist, abgezogen werden. Wobey denn die Richter derer Orthe, die in ihrem eigenen und Privat-Nahmen davor Red und Antwort zu geben haben, allen Fleiß anwenden sollen; Wie wir denn auch erklähren, daß der Provocate, wenn er die ihm zugeschickte Provocation angenommen, in eben diese Strafe verfallen seyn soll. auch Provocaten.

12. Diejenigen, so keine Aemter, Herrschafften, Pensionen oder Besoldungen von uns haben werden, sollen 3. Jahr über Gefängniß leiden, und immittelst der Einkünffte von ihren Güthern beraubet seyn, die, wie oben erwehnet, anzuwenden, und sollen sie nicht eher aus dem Gefängnüß gelassen werden, als bis sie 2000. Francken zu unserm Profit bezahlet.

Cartel-Träger, Secundanten und Helffers-Helffer.

13. Diejenigen, so ihre Dienste einem andern leisten werden, es sey münd- oder schrifftlich, um iemanden zu provociren, oder mit der That, u. Secundanten, Tertii oder Participanten zu seyn, auf was Art und Weise es immer seyn mag, auch die mit Rath, Hülffe und Beystand, directe oder indirecte, eine so straffbare Unternehmung befördern, sollen als Mit-Schuldige angesehen, und in gleiche Strafen verurtheilet werden.

Wenn die Provocation eines Civil-Interesse, oder Processes wegen geschicht.

14. Wenn die Ausforderung zum Duell, bey Gelegenheit eines Civil-Interesse oder eines, über das Eigenthum u. den Besitz derer streitigen Sachen, zwischen denen Partheyen entstandenen oder anzufangenden Processes halber, geschehen, so soll der Provocant, nach bewandter Qualität des Facti, seines an der Sache prætendirten Rechts verlustig, und dieses dem Gegentheil, wenn er die Provocation nicht angenommen, adjudiciret werden; Wofern er aber dieselbe angenommen, so sollen beyde ihres Rechts verlustig seyn, und alles ihren Kindern, oder denen nächsten Verwandten einer oder der andern Parthey, nach dem scheinbarsten Rechte, zugesprochen, auch wohl gar zu unserm Nutzen confisciret werden, wenn das factum darzu qualificiret ist.

Domestiquen, so Cartele hin und wieder tragen.

15. Die Knechte, Hauß-Genossen, Laquayen oder Pagen, welche wissentlich Ausforderungs-Briefe hin und wieder tragen werden, sollen gestraffet werden, nemlich die Knechte, Hauß-Genossen und Laquayen, so über 15. Jahr alt sind, mit dem Staup-Besen und Brandmarckung, und die Pagen mit der Fustigation im Gefängnüsse.

Provocation der Vorgesetzten oder Höhern

16. Diejenigen, welche so trotzig seyn werden, zu einer besondern Schlägerey ihre Vorgesetzten auszufordern, vornehmlich, wenn der Streit über Verrichtungen, den Amts-Gehorsam betreffend, entstanden, oder welche ihre Wohlthäter, oder andere Personen von weit höherer Geburt und Stande, als sie sind, ausfordern, sollen, ausser den hieroben wieder die Provocanten verordneten Strafen,

sen, denen Provocirten mit entblöstem Haupte und kniend, in einer solchen Versamlung, als Wir es nöthig zu seyn erachten werden, Abbitte thun.

Wenn einer von nur genennten die Provocation annimmt.

§. 17. Wenn der Provocate bey dem im vorhergehenden Articul gesetzten Fall die Ausforderung annimmt, so soll er, ausser denen hieroben wider diejenigen, so das Duell annehmen, angeordneten Straffen, nach ausgestandenem Gefängniß, noch 6. Monate seines Rangs, auch derer Privilegien und Vorzüge seines Standes, beraubet seyn.

Wenn wirckl. ein Duell, doch ohne Entleibung erfolget.

§. 18. Wenn die Partheyen, aller von Uns zu Verhinderung desselben angewendeter Vorsicht zuwider, dennoch in würckliche Schlägerey miteinander gerathen, wenn auch gleich keiner dabey blessiret oder entleibet würde, so sollen beyde, nebst Confiscation ihrer Güter, ohne Gnade am Leben, und zwar auf solche Art gestraffet werden, wie es eines ieden Stand und Würde gemäß ist; wo aber die Confiscation nicht statt hat, so soll doch die Geld-Busse zum wenigsten den halben Theil der verfallenen Güter austragen.

Verfahren gegen den Entleibten.

§. 19. Mit einem im Duell entleibten Cörper soll also, als wie mit einem, der sich selbst entleibet, verfahren werden, wenn aber der Cörper nicht da ist, soll man gegen dessen Andencken also, als wie gegen die, so des Lasters der beleidigten Göttlichen und menschlichen Majestät schuldig, verfahren.

Gegen die Zuschauer eines Duells.

§. 20. Diejenigen, die sich dergestalt vergehen werden, daß sie Zuschauer des Duells, und Zeugen eines so straffbaren und Unsern Willen zuwider lauffenden Verbrechens seyn, sollen aller ihrer Chargen, Standes, Besoldungen, Pensionen und Bedienungen, die sie bey Uns haben werden, verlustig, und die andern in eine Geld-Busse, von 2000. Francken, verfallen seyn, und ausser dem beyde, in Unserer Stadt Nancy, noch zwey Monate lang Gefängniß halten.

Rencontres.

§. 21. Diejenigen, so nach vorgefallenen Händeln, darüber sie keine Klage angestellet, sich mit gleichen Waffen an einem verdächtigen Orte schlagen werden, sollen sich nicht mit dem Casu fortuito oder Rencontre behelffen können, sondern des Verbrechens derer Duellanten schuldig gehalten werden; doch sollen diejenigen, die bey entstandenen Händeln in der ersten Hitze und stehendes Fusses ins Handgemenge kommen, darunter nicht begriffen, sondern willkürlich gestraffet werden.

Wen iemand andere durch simulirte Furcht mit ins Duell ziehet.

§. 22. Diejenigen, so durch eine verstellte Furcht, die sie, wegen eines andern Courage, zu haben vorgeben, Hülffe suchen, und dadurch Secundanten, Tertios, oder noch eine grössere Anzahl Personen mit in ihre Händel ziehen, und worüber es zur wircklichen Schlägerey kommt, sollen, wenn sie arrestiret und des Verbrechens überführet seyn, durch Urthel und Recht, vor unadelich erkläret, ihres Adels, vor Vollstreckung des Todes-Urthels, entsetzet, auch ihre Wappen durch den Scharff-Richter ausgelöschet und zerbrochen werden, ihre Nachkommen aber gehalten seyn, mit Unserer Erlaubniß, neue zu nehmen.

Flüchtige Duellanten.

§. 23. Wer nach gehaltenem Duell flüchtig wird, soll contumaciret, und nach der Vorschrifft des Verfahrens bey Criminal-Sachen, zum Tode verurtheilet, auch das Urtheil im Bildniß an ihm vollstrecket werden.

Protectores derselben.

§. 24. Wir verbieten allen Herren und Edelleuten, von was vor Rang und Qvalität sie seyn, in ihre Schlösser und bevestigte Häuser, oder andere unter ihrer Bothmäßigkeit gelegene Oerter, flüchtige Duellanten aufzunehmen, oder ihrer Flucht und Entkommung zu favorisiren, bey einer zu Unserm Profit anzuwendenden Geld-Busse von 4000. Francken, und im Fall ihr Ungehorsam sehr groß seyn solte, daß ihre Schlösser und bevestigte Häuser, oder andere Oerter auf Unsern Befehl abgerissen und der Erden gleich gemachet werden sollen.

Provocante, der einen nicht erschienenen Provocaten, oder der seine verlohrne Aemter erhalten, insultiret.

§. 25. Wenn der zum Duell ausgefoderte die Ausforderung nicht angenommen hätte, und derjenige, der ihn ausgefordert, so verwegen wäre, daß er ihn gewaltsamer Weise anfiele, und denselben entweder mit dem Degen, Spanischen Rohr, Stecken, oder einem andern Instrument, schlüge, oder auch den, oder diejenigen anfiele, welche Wir mit denenjenigen Aemtern, Chargen und Pensionen versehen, die Wir dem Provocanten abgenommen, so wollen Wir, daß er unnachläßlich am Leben gestraffet werden solle, gleich als wenn er das Verbrechen des Duellirens wircklich begangen und vollzogen hätte.

Erlassung der Confiscation wenn die Freunde des Entleibten den Thäter verfolgen.

§. 26. Wenn einer von denen Duellanten entleibet worden, so lassen Wir des Entleibten nächsten Anverwandten zu, den überlebenden Thäter Gerichtlich zu verfolgen, und wann solcher mittelst dieser Verfolgung verurtheilet und zur Straffe gebracht worden, so erlassen, und schencken Wir ihnen, in Krafft gegenwärtigen Edicts, die Confiscation, in welche der Entleibete verfallen, welches Wir auch von denen weitläufftigen Freunden verstanden haben wollen, im Fall sich die nähesten, zu Verfolgung des Thäters, nicht melden sollten.

Verfahren gegen die auswärts oder Fremde im Lande Duellirende.

§. 27. Diejenigen von Unsern Unterthanen, welche, nach gehabten Händeln in Unsern Landen, sich in auswärtige Lande, oder auf die Gräntzen begeben werden, daselbst zu duelliren, sollen in die gegenwärtigem Edict einverleibte Straffen eben also, als wie die Ausländer, die in Unsere Lande kommen, daselbst entweder mit einem von Unsern Unterthanen, oder untereinander zu duelliren, verurtheilet werden.

Wider Militair-Personē, so duelliret, wird beym Kriegs-Ger. verfahren.

§. 28. Wenn Unsere Milice sowohl zu Fuß als Pferde, es seyen Officiers oder Soldaten, in das Verbrechen des Duellirens verfallen, so soll solches in dem Kriegs-Rath, in letzter Instantz, und ohne Appellation, mit Ausschlüssung aller andern Richter, und zwar nach dem vom Kriegs-Auditeur angestellten Proceß,

Proceß, und der von Uns vorgeschriebenen Manier, geurtheilet, und der Fall nach der Schärffe dieses Edicts gestraffet werden.

Uber andere Duellsachen erkennen die Civil-Ger.

§. 29. Die Pröbste Unserer Marschälle von Lothringen und Bar sollen zugleich mit denen Bedienten in Unseren Aemtern, über das von allen andern Personen, von was Stand und Würden sie seyn, begangene Verbrechen des Duellirens, zu erkennen haben, doch vorbehaltlich der Appellation wegen derer in ihrem Gerichts-Zwang begangenen Duelle, an Unsern Ober-Gerichts-Hof, und sollen nichts desto minder diejenigen, so die Delinquenten zu erst in Verhafft gebracht, auch die erste Erkäntniß darinnen haben.

Derselben Vollmacht.

§. 30. Wir bevollmachtigen hiermit die Pröbste von Unseren Marschallen, daß sie sich, auf erhaltene erste Nachricht von einem vorgefallenen Duell, so gleich mit einer zulänglichen Anzahl von Gerichts-Bedienten aufmachen, und die Schuldigen arrestiren sollen, wovor Wir ihnen zu Erstattung der Unkosten auf eine iede Captur die Summe von 1000. Francken zueignen, die zugleich nebst denen Gerichts-Unkosten vor allen andern Schulden, aus denen verfallenen Gütern derer Arrestirten sollen genommen werden.

Duellanten sollen nicht begnadiget werden,

§. 31. Wir erklären hierbey, daß Unsere Intention sey, keinem Duellanten einigen Gnaden- Erlaß- Abolitions- oder andern Brief darüber zu ertheilen, und daß Wir eine unbewegliche Beständigkeit, die Schuldigen mit denen in gegenwärtigem Edict gesetzten Straffen heimzusuchen, haben werden, Wobey Wir zugleich allen und ieden, von was Würden und Stande sie seyn, auch denen Printzen und Printzessinnen von Unserm Geblüte selbst, zu wissen thun, daß ihr Bitten und

auch ihnen keine Vorbitte zu statten kommen.

Vorbitten, so sie bey Uns vor einen des Duell-Verbrechens Schuldigen einlegen werden, nicht angenehm seyn wird, indem Wir Unsern hierinnen gefaßten Schluß vor eine Unserer vornehmsten Pflichten gegen GOtt und Unsere Lande halten.

Erklärung, worinn die wahre Ehre

§. 32. Und gleichwie die souveraine Würde, womit Wir bekleidet sind, Uns in Unsern Landen zu dem einigen Arbitro derer Maximen der wahren Ehre macht, also erklären Wir, daß Wir solche in nichts anders, als in dem Gehorsam gegen die Göttliche und Unsere Gesetze, wollen bestehen lassen, und daß Wir bloß diejenigen vor tapffere und brave Leute halten, welche bereit sind, ihr Blut und Leben, vor GOttes und Unser Interesse, zu vergiessen und aufzuopffern.

und Conduite eines honnet home bestehe

§. 33. Wir erklären zu gleicher Zeit auch, daß Wir der Ehre und dem Verfahren eines honetten Menschen gemäß zu seyn halten, wenn er sich wegert, zu duelliren, wohin auch die Antwort derjenigen zu ziehen, die sie bey der Ausforderung ertheilen, welche ihre Pflicht mehr als zu wohl wissen, als daß sie darwider verstossen wollten, dem aber ohngeachtet ihre Art zu leben nicht ändern, sondern wenn iemand die Künheit haben und sie angreiffen solte, sich als rechtschaffene Leute wehren werden.

Satisfaction vor Beleidigte.

§. 34. Damit aber auch die Beleidigten mit der ihnen zuerkannten Satisfaction zufrieden seyn, und ihnen aller Anlaß zu klagen benommen werden möchte, so wollen Wir, daß diejenigen, so entweder mit Worten, oder via facti, in ihren eigenen Personen, Weibern, Kindern und Haus-Genossen, beleidiget worden, sich zu Unsern lieben Getreuen, denen Marschallen von Lothringen und Bar, begeben sollen, die Wir zu souverainen Richtern des Point d'honneur in Unseren Landen, doch vorbehaltlich ihrer Entschuldigungen, oder anderer raisonablen Ursachen gesetzet haben, auf welchen Fall sie sich bey Uns melden und Satisfaction haben sollen.

Richter des Point d'honneur.

Wie wegen Satisfaction und Vergleichung der Partheyen zu verfahren, wenn die Thätlichkeiten verhindert worden.

§. 35. Nachdem Unsere Marschälle von Lothringen und Bar, dem von Uns hieroben vorgeschriebenen Verfahren zu Folge, die Thätlichkeiten werden verhindert haben, so sollen sie die Partheyen vor sich bescheiden, und wenn es nöthig ist, sich in facto, entweder durch ihre Pröbste, oder durch die Richter der Orte, denen sie solches auftragen können, informiren lassen, auch folglich die Händel zwischen denen Partheyen, wenn sie solche mündlich angehöret haben, Summarisch und ohne einigen Proceß entscheiden.

Satisfaction vor Verbal-Injurien.

§. 36. Wenn zwischen Adelichen und Militar-Personen iemand einen andern mit schimpfflichen Worten, Lügen-Straffen, spitzfündigen Schraubereyen in Sachen, so die Ehre beleidigen und übler Nachrede, in ihrer An- oder Abwesenheit, schmähet, so sollen Unsere Marschälle den Beleidiger verdammen, daß er auf eine gewisse Zeit ins Gefängniß gehen, und wenn solches geendiget, seine Worte in Gegenwart einer gewissen Anzahl darzu erbethener Freunde des Beleidigten, widerruffen solle, und sollen ihme hierbey die Worte und die Satisfaction durch die Marschälle vorgeschrieben werden.

Wer Injurien retorquiret, bekommt keine Satisfact.

§. 37. Wenn der Beleidigte stehendes Fusses die Schmäh-Worte durch Retorsion, oder gleich-gültige Worte widertrieben, so soll er davor weiter keine Satisfaction fordern können.

Satisfaction des injurirten Frauenzimmers.

§. 38. Wenn einer so Ehr-vergessen wäre, daß er eine Jungfer oder Frau von Stande insultirte, so soll die Satisfaction davor, nach der Grösse der Schmach, und in Ansehung des Geschlechts und Geburth der beleidigten Person, eingerichtet werden.

Real-Beleidigungen mit Hand- oder Fußstoß.

§. 39. Wenn die Injurien durch einen Hand- oder Fuß-Stoß geschehen, so soll die Satisfaction und Abbitte mit entblößtem Haupt und kniend geschehen, und zwar nach Bewandniß der That und der Umstände, auch anderen Straffen ohne Nachtheil, wenn auch gleich auf eine Maulschelle ein Lügenschelten erfolget wäre, welches iedoch die Satisfaction einiger massen vermindern muß.

Mit dem Degen, Spanisch. Rohr, Stock, Spanis. Mußqveten-

§. 40. Wenn der Angriff und Beleidigung mit dem Degen, Spanischen Rohr, Stock,

Rohr, Stock etc.

Mußqveten- oder Pistolen-Stoß, oder einem andern Instrument erfolget ist, soll angeordnet werden, daß die Satisfaction nicht allein mit entblößtem Haupt und kniend, geschehe, sondern es soll auch der Beleidiger noch darzu entweder auf ein paar Jahr zum Gefängniß, zu einer Geld-Busse, zur Landes-Verweisung, oder sich auf eine gewisse Zeit von Unserm Hof und Gefolg, oder von dem Ort, wo der Beleidiger oder Beleidigte wohnet, in einer gewissen Distantz zu entfernen, nach Bewandniß der That und deren Umstände, verurtheilet werden.

Von hinten zu und aus einem Hinterhalt.

§. 41. Wenn solche Schläge von hinten zu, oder aus einem Hinterhalt geschehen, so wollen Wir, daß ausser denen vorgemeldten Straffen, der Verurtheilte in Gegenwart derer darzu entbothenen Personen, von der Hand des Beleidigten mit eben dergleichen Instrument, eben so viel Schläge bekommen solle, als er Ehren-vergessener Weise diesem gegeben, worzu man auch den Beleidigten, in gewissen harten Fällen, selbst nöthigen soll, wenn er auch selbst so großmüthig seyn, und dem Beleidiger solches vergeben, oder vor ihn bitten wollte.

Satisfaction der Beleidigten durch Pasqville, Satyren ꝛc.

§. 42. Wenn die Beleidigung durch Billette, Briefe, Satyren, Pasqville, und andere Schrifften von dergleichen Sorte, geschehen, so wollen Wir, daß die Beleidiger, ausser der Satisfaction und Abbitte, in eben diejenigen Straffen, so hieroben im 40ten Articul verordnet, verfallen seyn sollen; Wenn aber gedachte Pasqville, Verse, an öffentlichen Orten in denen Gassen, oder an der Haus-Thüre des Beleidigten angeschlagen worden, so wollen Wir, daß die Untersuch- und Bestraffung dieses Verbrechens denen ordentlichen Gerichten überlassen werden sollen, damit sie die Schuldigen, ohne Ansehen der Person, nach der Schärffe derer Gesetze straffen können.

Beschimpffung wegen nicht gehaltener Parole.

§. 43. Wenn die Beschimpffung eine vorgewandte Nicht-Erfüllung der gegebenen Parole zum Fundament hat, so sollen die Richter des Point d'honneur darüber, nach Bewandniß der That und der Umstände derselben, richten.

Wie die Urth. in vorher specificirten Fällen zu expediren.

§. 44. Die Urtheile Unserer Marschälle von Lothringen und Bar, und anderer Commissarien, die Wir über das Point d'honneur zu Richtern setzen werden, sollen schrifftlich und mit ihrer Unterschrifft ertheilet, aber nach der Execution supprimiret werden, um dadurch denen Partheyen alle Gelegenheit zu benehmen, ihre Ahndung zu erneuern.

Verfahren gegen diejenige, so diesen Urth. nicht Folge leisten.

§. 45. Weñ die Verurtheilten sich weigern, denen Urtheilen derer Richter des Point d'honneur zu gehorchen, so soll man sie darzu durch Gefängniß, oder andere in dem Willkühr derer Richter stehende Straffen, nöthigen, oder wenn man es dienlich zu seyn erachtet, sie der ordentlichen Obrigkeit übergeben, damit sie ihnen nach der Schärffe derer Landes-Constitutionen den Proceß formiren können.

Anbefohlne Manutenentz dieses Edicts.

Wir gebieten daher Unsern lieben Getreuen, denen Präsidenten und allen, so in Unserm Ober-Gerichte von Lothringen und Bar sitzen, dem General-Fiscal in selbigem, Amt-Leuten, Land-Vögten, Marschalls-Pröbsten, ihren Lieutenanten und anderen Gerichts-Bedienten, die es angehet, daß sie gegenwärtiges Edict sollen ablesen, publiciren und registriren lassen, auch daß sie den Inhalt desselben genau beobachten und observiren, auch genau beobachten und observiren lassen sollen, ohne zuzugeben, daß wider dasselbe directe oder indirecte gehandelt werden solle, und soll hierwider kein Edict, Declaration, Verordnung, Befehl und Reglement, denen Wir durch gegenwärtiges derogiret haben und derogiren, iemanden zu statten kommen. Wir wollen auch, daß denen von Unsern lieben Getreuen, denen Staats-Regierungs- und Finantz-Secretarien gebührlich collationirten Copyen hiervon, eben sowohl als dem Original selbst, geglaubet werde. Denn das ist Unser Wille. Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edict mit eigener Hand unterschrieben, und Unser geheimes Insiegel hierbey drucken lassen. Gegeben zu Luneville, den Monat May, Anno 1699.

Leopold.

(L.S.)

Mahuet.

Nota. Aus dem 28. Articul gegenwärtigen Duell-Edicts ist deutlich abzunehmen, daß der Lothringische Hof ein besonder Kriegs-Gericht und folglich auch Kriegs-Articul habe; weil aber dieser Bedencken getragen, solche Kriegs-Articul publici Juris zu machen, so hat man nach aller angewandten Mühe auch von Inserirung derselben abstrahiren müssen.

Caput I.

Kurtze Nachricht, von anderer auswärtigen Puissancen Kriegs-Rechten.

Von Spanien.

Spanien.

DJe Cron Spanien hat ihr Aufnehmen größten Theils denen Vermählungen und der glücklichen Führung der Waffen ihrer Souverainen zu dancken. Es sind auch die Spanier nicht ungeschickt zum Kriege, und taugen nicht allein im ersten Ausfall, sondern können auch in die Länge ausdauren, welches ihre gute Diät verursachet, womit sie Hunger und Durst, Wachen und Fasten, und dergleichen viel eher, als andere Nationen, vertragen können. Auch sind sie sonst fürsichtig, fleißig und

und geschickt zum Kriege, aber doch geschickter, eine Sache zu überlegen, als hinaus zu führen. Diese Nation hat das Glück ihrer Waffen ohnstreitig zu Zeiten des grossen Käysers und Königs Caroli V. auf seiner höchsten Staffel gesehen, und soll auch aus solcher Consideration sich ietzo noch grösten Theils nach dessen Kriegs-Articuln reguliren. Was die auswärtigen bey dieser Nation in Kriegs-Diensten stehende Trouppen anbelanget, so haben sich ehemahls die Teutschen nach den Käyserl. Kriegs-Articuln gerichtet, und ietzo sollen die in Spanien befindliche Frantzosen und Schweitzer sich ebenfalls nach den üblichen Kriegs-Rechten ihrer Nationen achten. Ob der Cardinal Alberoni, der zu unsern Zeiten die Spanische Kriegs-Verfassung zu Wasser und Lande auf einen gantz andern Fuß gesetzet, auch in Sachen das Kriegs-Recht und Disciplin betreffend etwas geändert, solches ist nicht bekannt. Doch hätte man hiervon genauere Nachricht ertheilen können, wenn der Collector dieses Wercks so glücklich gewesen wäre, vor Endigung desselben, diejenigen Spanischen Reglemens und Kriegs-Sachen zu erhalten, die ihm von hoher Hand aus Madrit nach Amsterdam zugesendet worden, aber daselbst noch nicht angelanget. Spanien hat übrigens unter seinen vielen andern Raths-Collegiis auch einen besondern Kriegs-Rath, so, der Spanier Vorgeben nach, schon Anno 720. seinen Anfang genommen. Dieser ist in 2. Departements abgetheilet, und in dem einen davon werden alle in das Justitz-Wesen lauffende Kriegs-Sachen tractiret. Staat von Spanien in 12mo Edit. de Anno 1700. p. 101. de Vayrac dans l'Etat present de l'Espagne, Edit. de An. 1718. Tom. III. pag. 313. Reise-Beschreibung der Gräfin d'Aunoy nach Spanien 1. Theil, pag. 475. Von Duell-Mandatis bey dieser Nation wollen diejenigen, so bey derselben in Kriegs-Diensten gewesen, nichts wissen, sondern geben vor, daß es daselbst noch täglich geschähe, daß diejenigen, so Feindschafft gegen einander hätten, sich ohngescheuet und ohngestrafft massacrirten und poignardirten, oder welches noch gebräuchlicher, solches durch Miquelets vor Geld verrichten liessen.

Von Portugall.

Portugall. Seit dem die Portugiesische Nation sich mehr auf die profitablen Commercien geleget, als um die in Europa eingeführte neue Manier Krieg zu führen bekümmert, so ist diese Nation zum Kriege inhabil worden, und Portugall in eine schlechte Kriegs-Verfassung gerathen. Man hat deswegen sowohl in vorigen, als in dem letzten Spanischen Successions-Kriege gar wenig Proben von der Kriegs-Erfahrenheit der Portugiesen gesehen. Und wenn nicht die fremden Generals u. Soldaten gethan hätten, solte es mit Portugall übel abgelauffen seyn. Es fehlet zwar diesem Reiche nicht an gnugsamer Mannschafft und unentbehrlichen Kriegs-Requisitis; wohl aber an einer guten Einrichtung, tauglichen Exercitiis und erfahrnen Generals, Officiers, Ingenieurs und Feuerwerckern. Der General Schomberg war einer von den ersten mit, der den Portugiesen wieß, wie diesen Mängeln abzuhelffen. Er hat sich auch in der That viel Mühe gegeben, diese Nation dahin zu disponiren, daß sie die neue Kriegs-Manier lernen möchte, auch ihr bey allen Gelegenheiten die daher entstehende Vortheile gezeiget. Memoires d'Ablancourt p. 27. 28. und 55-58. Weil auch die Portugiesen den Nutzen hiervon augenscheinlich sahen, so fiel es dem nach der Zeit in Portugall commandirenden Englischen General, Grafen von Galloway gar leicht, den ietzigen König dahin zu disponiren, 6. Dragoner-Regimenter aufzurichten, welche von lauter Frantzösischen Reformirten Officiers, die Obristen allein ausgenommen, so Portugiesen waren, commandiret wurden. Endlich nahmen Ihre Königl. Majest. von Portugall gar den Englischen General-Ingenieur Carles in Dero Dienste, welcher eine allgemeine Reforme in der Portugiesischen Kriegs-Verfassung vornehmen, und die gantze Armee nach dem Fusse andrer Nationen einrichten muste. Diese neue Einrichtung publicirten Ihre Majest. hierauf durch ein besonderes Reglement, und sollten vermöge desselben hinfüro die Infanterie Regimenter in 12. Compagnien, nebst einer Grenadier-Compagnie, jede von 50. Mann, ohne die Officiers bestehen. Vorher erwähnten Dragoner-Regimentern ward eben der Sold, wie der Cavallerie, gereichet. Die Cavallerie wurde in Regimenter von 12. Compagnien eingetheilet, und der Sold jedem Musqvetier täglich um 6. Stüver vermehret. Die Deserteurs solten am Leben gestraffet werden, da man ihnen vorhero wenig oder nichts gethan, und die Militair-Disciplin und Oeconomie ward auch noch in vielen andern Stücken nach dem Fusse der Englischen Trouppen eingeführet. Mercure histor. & polit. Tom. XLIII. Sept. 1707. p. 351. Tom. XLIV. Jan. 1708. p. 115. Tom. XLV. Dec. 1708. p. 672. Ubrigens sollen Ihre Königl. Majest. nach dem Utrechtischen Frieden Dero gantze Armee zur Friedens-Zeit auf den Fuß von 12000. Mann Infanterie und 2500. Mann Cavallerie gesetzet haben; Jedoch so, daß bey Entstehung eines Kriegs dieselbe mit 8000. Mann vermehret werden sollen. Es ist auch hiernechst wegen der Duell-Mandate hier eben dasjenige zu mercken, was kurtz vorher von Spanien gemeldet worden.

Von Engelland.

Dieses mächtige Reich hat zwar besondere Kriegs-Rechte und Gesetze, wornach sich die Militz desselben reguliren muß; allein der Soldat ist nicht länger daran gebunden, als Engelland.

er

er in Campagne, oder ausserhalb Landes ist, und eben deswegen werden solche Gesetze auch Leges castrenses genennet. Chambelain im ietzigen Staat von Engelland Edit. 17ma in Teutscher Sprache p. m. 53. Es sind aber diese Gesetze nicht beständig, sondern werden bey einem entstandenen Kriege nach bewandten Umständen geändert, und auf gegenwärtige Zeiten gerichtet. Also pfleget die Hof-Parthey zu Krieges-Zeiten z. E. eine Bill wider die Deserteurs, Meutenirer u. s. f. zu proponiren, und die Ursachen dabey anzuführen, warum solche zu verfertigen nöthig; wenn nun diese von dem Unter-Hause verlesen und approbiret ist, so wird sie alsdenn ins Ober-Haus gebracht, daselbst gleichfalls verlesen und bestätiget zu werden. Sobald hierauf auch vom Ober-Hause diesem Genehmhaltung darüber ertheilet ist, so wird eine dergleichen Bill, auf geschehenen ordentlichen Vortrag, von dem Könige ratificiret, und erhält dadurch die Krafft und Verbindlichkeit einer Acte, die sodann bey der Militz publiciret und gegen die Verbrecher darwider exequiret wird. Wofern aber der König die Armee selbst commandiret, so kan er auch aus eigener Macht und Gewalt, zumahl in Fällen, wo Gefahr verhanden, dem Soldaten Gesetze vorschreiben, wornach sich dieser absolut richten muß. Zu Friedens-Zeiten aber finden diese Gesetze nicht statt; weil sodann, sowohl die Soldaten, als Officiers, der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit ieden Orts unterworffen sind.

Von Polen.

Polen. Das Königreich Polen hat bey seiner sonderbaren Kriegs-Verfassung auch besondere Kriegs-Rechte, welche gröstentheils in denen Constitutionibus Regni Poloniæ anzutreffen sind, wie solches Zalaszowsky in seinem Jure Regni Poloniæ Tom. I. p. 836. meldet. Das vornehmste Kriegs-Gesetz ist unter König Sigismundo III. auf dem Anno 1609. gehaltenen Reichs-Tage aufgerichtet, in welchem der Militz gewisse die Kriegs-Disciplin betreffende Articul vorgeschrieben worden, und sind dieselben, nebst der Teutschen Uebersetzung davon in der 5ten Edition des Corporis Juris Militaris in 4to und zwar im ersten Theile pag. 502. zu befinden.

Von Rußland.

Rußland. Wie sehr Ihre ietzo regierende Czaarische Majest. den Kriegs-Etat in Dero Reiche verbessert, solches lieget der gantzen Welt vor Augen. In der Lebens-Beschreibung Ihrer Majest. so Anno 1710. zu Nürnberg in 8vo in 2. Theilen herausgekommen, findet man im 1. Theile p. 211. diese Verbesserung einiger massen beschrieben. Es ist auch daselbst das von Ihrer Czaarischen Majest. unterschriebene und von dem Herrn Baron von Ogilvy contrasignirte, auch bey der Rußischen Armee publicirt- und eingeführte Kriegs-Reglement, so von der Gottesfurcht, Bestraffung derer Laster, als Todschlag, Unzucht, Dieberey, Meineyd, Untreue und dergleichen, wie auch vom Commando, Wachsamkeit, Tapfferkeit, Verhalten im Quartier und Lagern, Regiment-Kriegs-Gericht, Stand-Recht, General-Kriegs-Gericht und absonderlichen Pflichten, nach Unterscheid derer Officiers-Chargen, handelt pag. 223. sqq. Ingleichen im 2. Theil pag. 309. ein Interims-Reglement vor die Czaarische Armee anzutreffen. Ausser diesem hat auch der Verfasser der An. 1706. zu Franckfurt gedruckten Relation von dem gegenwärtigen Zustande des Moscovitischen Reichs, p. 208. das Placat von der Einrichtung der Rußischen Militz, d. d. 16. April. 1702. so das Fundament von dem Rußischen Kriegs-Staat ist, mit angeführet. Gleichwie aber Ihre Czaarische Majest. von Jahr zu Jahre Ihre Kriegs-Verfassung zu verbessern aesuchet; also haben auch nothwendiger Weise neue Reglemens zu Soutenirung derselben verfertiget werden müssen. Eine Probe davon sind die Anno 1715. in 8vo in Rußischer Sprache zusammen gedruckte Kriegs-Articul, die in 204. Articuln bestehen, da hingegen oben angeführtes Reglement nur 117. Articul hat. Doch auch diese Articul sind nach der Zeit durch neuere Reglemens theils erläutert, theils verbessert worden, und ist zu vermuthen, daß solche künfftig auch zusammen gedruckt werden dörfften.

Von denen Italiänischen Staaten.

Italiänische Staaten. Die Souverainen Staaten in Italien haben zwar jeder seine besondere Kriegs-Verfassung, und auch jeder, nach Proportion seiner Kräffte, einige Militz, die aber mehrentheils nur zu Garden und Guarnisonen employret wird, und nicht zulänglich ist, eine rechte Armee daraus zu formiren. Ihre Königl. Majest. von Sardinien, als Hertzog von Savoyen, und die Republic Venedig ausgenommen, welche beyde in denen letztern Kriegen noch ziemliche Armeen ins Feld gestellet. Siehe hiervon die Staaten von Italien, so in Halle nach und nach in Teutscher Sprache in 8vo herausgekommen. Die gröste Force der Republic Venedig bestehet zu Krieges-Zeiten in ausländischen Völckern, die sie entweder selbst anwerben läst, oder von auswärtigen Potentien auf Capitulation übernimmt. Es pflegen sich aber sodann die geworbenen, oder auf Capitulation übernommene Völcker nach den Kriegs-Articuln ihrer Nation, oder den ihnen von ihrem commandirenden General vorgeschriebenen Reglemens zu richten, der, nach denen besondern Staats-Maximen der Republic, von undencklichen Zeiten her allemahl ein Ausländer gewesen ist; vor ihre National-Völcker aber soll dieselbe, wie man von versicherter Hand berichtet worden, keine besondere Kriegs-Articul haben, sondern es sollen solche, bey occurirenden Verbrechen, nach den gemeinen Landes-Gesetzen bestraffet werden;

doch soll man auch ietzo gesinnet seyn, besondere Kriegs-Articul vor die National-Militz zu verfertigen. Von Duell-Mandaten dörffte wohl bey denen Italiänischen Staaten, ausser Savoyen, auch wenig anzutreffen seyn; weil es in Italien einmahl eingeführet ist, die angethanen Beleidigungen nicht durch formale Duelle und Rencontres, sondern durch Poignardirung, oder, welches noch gebräuchlicher, durch darzu erkauffte Banditen zu ahnden. Ubrigens ist hier noch zu erinnern, daß sich die Militz in denen Königreichen Neapolis und Sicilien, ingleichen im Mayländischen und Mantuanischen, nach denen Käyserlichen Kriegs-Articuln, Reglemens und Verordnungen richten.

Vom Türckischen Reiche.

Türckisches Reich.

Weil Mahomet, der grosse Gesetz-Geber der Türcken, gesehen, daß seine Desseins nicht anders, als durch die Macht der Waffen könten ausgeführet und bevestiget werden, so hat er sich grosse Mühe gegeben, die Kriegs-Disciplin bey seinen Mahometanern mit sehr scharffen Gesetzen einzuschrencken. Diese Gesetze sind nach der Zeit von einigen Türckischen Rechts-Lehrern unter gewisse Titul gebracht, auch durch den berühmten Professorem der Orientalischen Sprachen zu Utrecht, Herrn Adrian Reland, der ein MSct. davon aufgetrieben, aus dem Arabischen ins Lateinische und aus dieser letztern endlich in die Teutsche Sprache übersetzet worden. Nur gedachte Teutsche Uebersetzung, nebst ermeldten Hrn. Relands zwey Büchern von der Mahometischen Religion, sind hierauf in 8vo zusammen gedruckt worden, und die zweyte Edition davon ist Anno 1717. zu Hannover heraus gekommen, wobey denn zu mercken, daß sonderlich im 10. 11. und folgenden Capituln dieses Tractats diejenigen Türckischen Kriegs-Gesetze verhanden sind, die man insgemein Kriegs-Articul zu nennen pfleget.

APPENDIX.

Kurtze doch gründliche Anweisung zum Kriegs-Proceß.

Caput II.

Vom Kriegs-Gerichte, dessen Ursprung, Eintheilung und Anordnung, wie es besetzet wird.

Zweyerley Zustände der Menschen.

§. 1. In der Welt giebt es zweyerley Zustände, worinn die Menschen leben, und diese bestehen in der Kriegs- und Friedens-Zeit. Jene gehöret vor den Wehr-diese aber vor den Lehr- und Nähr-Stand. Keine kan ohne die andere bestehen; denn die Friedens-Zeit wird durch heilsame Gesetze befestiget, die Gesetze werden durch die Waffen und den Krieg beschützet, die Waffen selbst aber durch das Kriegs-Regiment und gute Disciplin erhalten. Wie nun diejenigen, so unter den Friedens-Zustand gehören, ihre besondern Gerichte haben, worinn ihre Gesetze gehandhabet werden, also hat auch das Kriegs-Wesen seine eigene Gerichte, in welchen die Kriegs-Zucht und das an gewisse Gesetze und Articul gebundene Verhalten der Soldaten beobachtet und reguliret wird.

Vom Privilegio fori der Soldaten.

§. 2. Und folglich ist es gewiß, daß die Soldaten ihre besondere Forme haben, aber ungewiß, wenn sie darzu gelanget sind. Ob die gewaltigen Kriegs-Heere, deren sich einige Monarchen derer 3. ersten Monarchien bedienet, ihre besondere Kriegs-Rechte und Gerichte gehabt, davon findet man nichts zuverläßiges aufgezeichnet; Allein es ist fast nicht anders zu vermuthen; Weil eine so gewaltige Menge Leute ohne besondre auf ihren Zustand gerichtete Gesetze und derselben strenge Handhabung nicht lange hätte bestehen können. Daß die Römische Militz zu erst ein besonderes forum privilegiatum bekommen, ist unläugbar, jedoch sehr ungewiß, daß sie solches von Kayser Anastasio erhalten. Man kan nicht in Abrede seyn, daß in dem Codice Juris Justinianeo viele Texte anzutreffen, die von diesem Militair-Privilegio handeln, es erhellet aber aus keinem, wem solches seinen eigentlichen Ursprung zuzuschreiben habe. Wir wollen uns auch mit einer scrupuleusen Untersuchung hierüber nicht aufhalten; gnug daß wir wissen, daß die Soldaten heute zu Tage ihre besondere Gesetze, und, zu Handhabung derselben, auch ihre besondere Gerichte haben.

Wer die Jurisdiction bey der Militz habe.

§. 3. Gleichwie aber einem jeden Landes-Herrn die höchste Gewalt über seine Militz zustehet, also hat er an seine statt bey der Armee und bey einem jeden Regimente gewisse Befehlhaber gesetzet. Diese haben in ihrer Subordination einen gewissen Gerichts-Zwang über die ihnen anvertrauete Soldaten. So stehet bey einem jeden Regiment dem darüber bestalten Obristen der Gerichts-Zwang zu, es sey solches zu Pferde, oder zu Fusse, und wenn er abwesend, oder dessen Stelle vacant ist, so verwaltet der folgende Stabs-Officier, als der Obrist-Lieutenant, oder der Major seine Stelle. Nun bestehet eine Armee aus vielen dergleichen Regimentern. Da aber die Obristen und ihnen folgende Officiers bey denen Regimentern die Richter-Stellen vertreten, und folglich, wenn sie selbst etwas verbrechen, nicht ihre eigene Richter seyn können,

so hat man auch vor sie und alle, die vom General-Stabe dependiren, ein besonderes Gerichte angeordnet, woraus denn erhellet, daß bey einer jeden Armee nach Bewandniß der Personen und Sachen unterschiedliche Gerichte seyn.

Eintheilung und Besetzung der Kriegs-Gerichte.

§. 4. Das erste und das vornehmste Gericht bey jeder Armee ist das Ober-Kriegs-Recht oder General-Kriegs-Gericht. Dieses vertritt die Stelle des Krieg führenden Herrns. Und da es so wol dessen Ansehen, als Gewalt repræsentiret, so hat von dessen End-Urtheilen keine Appellation statt, doch pflegen diese insgemein vor ihrer Execution denen Landes-Herren zur Confirmation oder Reformation übergeben zu werden. In einem solchen General- oder Ober-Kriegs-Gerichte præsidiret in Sachen von hoher Wichtigkeit der General-Feld-Marschall gemeiniglich selbst, auser dem aber eine andere Generals-Person, die von der hohen Landes-Herrschafft, oder bey derselben Abwesenheit von dem General-Feld-Marschall zum Præside verordnet worden. Wenn ein General Feld-Marschall-Lieutenant, oder ein General-Lieutenant præsidiret, so werden zwey General-Majors, zwey biß 3. Obristen, eben so viel Obriste-Lieutenants, Majors, Rittmeister, oder Hauptleute, Lieutenants und Fähndriche darzu genommen; præsidiret aber ein General-Major, so werden 3. Obristen 2. biß 3. Obriste-Lieutenants, eben so viel Majors u. s. w. zum Gerichte gezogen, und muß die Anzahl derer, die ein solches Gerichte constituiren, zum mindesten in 13. Personen bestehen. Kurtz: Die Assessores werden aus denen Generals, General-Lieutenants, General-Majors, Brigadiers ꝛc. genommen, dergestalt, daß man immer höher steiget, und insgemein keine Assessores nimmt, welche unter dessen Character sind, über den das Kriegs-Recht soll gehalten werden. Doch kommt es auch hier größten Theils auf die Arbitrage des Chefs von der Armee und das Herkommen bey jeder Nation an. Bey dergleichen Gerichten führet der General-Auditeur das Directorium des Processes und sitzet gemeiniglich, als ein Assistenz-Rath, neben dem Præside, jedoch derer andern Assessorum ihrem Rang ohne Nachtheil, die sich gemeiniglich nach der Ancienneté ihres Avancements zu rangiren pflegen.

Ohnpartheyisches Kriegs-Recht, oder Gericht.

§. 5. Einem General- oder Ober-Kriegs-Gerichte kommt das so genannte unpartheyische Kriegs-Recht, oder Gericht am allernähesten. Ein unpartheyisches Kriegs-Recht aber nennet man, wenn z. E. ein Officier der eine Lacherè begangen, und ihm der Process gemachet werden soll, sich auf seine Kosten, Officiers von andern Regimenten, auch wol von frembden Trouppen, wenn welche bey der Armee stehen, zu seinen Richtern ausbittet. In dergleichen Gericht nun præsidiret ein General-Lieutenannt, Gen. Major, Obrister ꝛc. und die Assessores dazu werden aus drey, vier und mehr Regimentern genommen. Der General-Auditeur aber dirigiret den Process dabey, und wird es sonsten hier eben also, wie bey einem General- oder Ober-Kriegs-Gerichte gehalten.

Guarnisons-Gerichte.

§. 6. Ein Guarnisons-Gerichte hat auch fast die Gestalt eines General- oder Ober-Kriegs-Gerichts. Dieses dependiret von der Anordnung derer Gouverneurs oder Commendanten, und wird mit Beysitzern von mehr als einem Regimente besetzet, doch darff sich kein Gouverneur oder Commendant unterstehen, dergleichen Gericht zu convociren, wenn er nicht durch Special-Befehl der hohen Landes-Herrschafft darzu bevollmächtiget, oder ihm in seiner Instruction deswegen freye Hand gelassen worden. Wobey denn auch zu mercken, daß in causis appellabilibus von diesem Gerichte die Appellation an das General-Kriegs-Gerichte zu gehen pflege.

Regiments- oder Unter-Kriegs-Gerichte.

§. 7. So viel es nun hiernächst Regimenter bey einer Armee, so viel giebt es auch Regiments- oder Unter-Gerichte. Diese werden von jedem Regimente mit eben so viel Personen besetzet, als vorhin bey dem General- oder Ober-Kriegs-Gerichte gemeldet worden. Wenn nun ein dergleichen Kriegs-Recht in peinlichen Sachen gehalten wird, so heisset es ein *Malefiz*-Recht, in Bürgerlichen Sachen aber ein Cammer-Recht. Vor diesem præsidirten gemeiniglich die Obristen in diesen Gerichten, jetzo aber müssen es die Obristen Lieutenants oder Majors verrichten, die mit dem Auditeur ein Votum confirmativum haben, und mögen sie die Assessores von den Capitainen an biß auf die Unter-Officierer inclusive selbst erwehlen und beruffen lassen. Bey einigen Nationen werden zwar auch gemeine Soldaten mit zu den Regiments-Gerichten gezogen, allein es ist diese Gewohnheit, wichtiger Ursachen wegen, bey den meisten abgeschaffet worden. Diejenigen, so vom Kriegs-Process geschrieben, pflegen insgemein folgende 2. Schemata von Besetzung der Kriegs-Unter-Gerichte anzuführen:

Bey der Cavalerie sitzen

Præses	
Auditeur	2. oder 3. Rittmeistere, oder darunter ein Capitain Lieutenant
2. oder 3. Lieutenants	2. oder 3. Cornette
2. oder 3. Wachtmeistere.	2. oder 3. Corporale.
	4. biß 6. Reuter

Bey der Infanterie befinden sich

Præses	
Auditeur	2. biß 3. Hauptleute, oder an des einen statt ein Capitain-Lieutenant.
2. biß 3. Lieutenante	2. biß 3. Fähndriche
2. biß 3. Feldwebel oder Sergeanten.	2. biß 3. Corporalen.
	4. 6. oder 9. gemeine Knechte.

Es sind aber diese schemata nicht universal, sondern manche Nation pfleget von jeder Charge 2. manche auch 3. Personen zum Kriegs-Gerichte zu ziehē, und man dißfalls auf die Usage sehen. Man mercke hiernächst auch, wenn über einen Unter-Officier Kriegs-Gerichte zu halten, man keine gemeine Soldaten, als Glieder des Kriegs-Gerichts darzu ziehe, auch wenn der Angeklagte ein Ober-Officier ist, man nicht leicht jemanden als einen Beysitzer zulasse, welcher unter dem Character ist, den der Angeklagte hat, z. E. wenn über einen Hauptmann Kriegs-Gericht gehalten wird, so nimmt man nicht leicht Lieutenants oder Fähndriche u. s. f. zu Assessoren, sondern es wird immer höher gestiegen. Und gleichwie, wann nach vorherstehenden Schematibus ein Kriegs-Recht über Gemeine zu halten, zween oder 3. Ober-Officiers von jedem Character genommen werden, also wenn ein Ober-Officier an des Angeklagten Stelle stehet, so pfleget man wiederum 2. oder 3. von gleichem Character zu nehmen, die Anzahl der Beysitzer desto eher dadurch zu ergäntzen. Muß ein Capitain vor dem Kriegs-Gerichte stehen, so pfleget man Majors und Obriste-Lieutenannts, als Assessores darzu zu nehmen, u. zwar dergestalt, daß die Zahl der 12. Assessoren heraus kömmt, und præsidiret sodann der Obriste. So pfleget es insgemein gehalten zu werden, doch nimmt man auch wol noch höhere Officiers darzu, und vermehret die Anzahl derer Beysitzer, zumal wenn verschiedene Ober-Officiers zugleich angeklaget worden. Endlich ist hier noch zu gedencken, daß das Kriegs-Recht in ordentl. Malefiz-Sachen nicht sofort von Anfang der Inquisition mit denen bißher gedachten Assessoren besetzet werde, sondern daß solches allererst zu der Zeit geschehe, wenn das Urtheil soll gesprochen werden. Die Inquisition an sich selbst, nemlich das Examen des Inquisiten, das Zeugen-Verhör, Confrontation und dergleichen verrichtet vorhero der Auditeur in Gegenwart eines paar Officiers, als Beysitzere, welche nebst ihm die Registraturen unterschreiben. Wenn nun der Proceß biß zum Urtheil gediehen, so wird ein ordentlich Malefiz-Gericht angestellet, in welchem die Acten verlesen werden, und das Urtheil gesprochen wird, wovon an seinem Ort ein mehres.

Stand-Recht oder Gericht.

§. 8. Ein sowol zu denen Ober- als Unter-Gerichten gehöriges Gericht, nach Bewandniß der Personen, über welche es zu halten, ist das Stand-Recht. Dieses judicium staturarium ist summarissimum, und führet seinen Namen von dem modo procedendi her; Weil der Præses und die Beysitzer, wenn es gehalten wird, sich nicht niedersetzen, sondern die gantze Sache in kurtzer Zeit in einem Creysse stehend abthun. Es ist also dieses ein gantz ausserordentliches Gerichte, und wird im Felde, oder in Besatzungen nicht eher gehalten, als wenn dergleichen grobe Excesse und Thätlichkeiten verübet werden, welche wegen der höchstgefährlichen Consequentz keinen Verzug in deren Abstraffung leiden, auch die That an sich selber sowol Kläger als Zeuge ist, und es keines weitläufftigen Processes bedarff. Wenn nun ein Stand-Gerichte gehalten wird, so pfleget der General- oder Regiments-Auditeur, nach vorher erhaltenem Befehl von dem commandirenden Chef, unter freyen Himmel zu treten, und die ersten Officier, die er nur ansichtig wird, zu sich zu nehmen, doch bindet man sich hierbey an keine gewisse Zahl, sondern man lässet, nach besetztem Gericht, die Delinquenten in die Mitte treten, von dem Gewaltiger, oder demjenigen, der sie sonst ertappet, ihr Verbrechen kürtzlich vortragen, höret sodann die Delinquenten nothdürfftig darüber an, stellet die Verbrechen und darauf gesetzte Straffen gegen einander, ponderiret die dabey concurrirenden Umstände, und wird endlich über ein Urtheil schlüßig, welches (wofern nichts anders befohlen) dem commandirenden Officier hinterbracht, und dessen Befehl wegen der Execution eingeholet wird, den man, sobald als er anlanget, in continenti vollziehet, und ist aus bißher angeführtem zu ersehen, daß man bey einem Stand-Gerichte grosse Behutsamkeit von nöthen hat.

Vom Spieß-Rechte.

§. 9. Beym Beschluß dieses Capitels müssen wir noch etwas von dem bey dem alten Teutschen Kriegs-Volcke gewöhnlichen Spieß-Rechte gedencken, womit es folgende Bewandniß gehabt, wenn ein Feldherr zu Felde gezogen, so hat er dem gemeinen Kriegs-Volcke das Recht zu administriren übergeben und befohlen, das Ubel, wodurch einer wider den Articuls-Brieff und das gantze Regiment gefrevelt, selbst mit den langen Spiessen zu straffen. So offt nun ein Excess oder straffbare That vorgegangen, so hat der Obriste, oder der Hauptmann das Kriegs-Volck zusammen fodern lassen, und ihm ordentlich vorgehalten, wie und welchergestalt es das Spieß-Recht führen und halten solte. Wann nun hierauf der Ring formiret worden, und man im Klagen und Antworten biß zum Urtheil verfahren, so hat der Feld-Webel, der dem Profoß in der Klage assistiret, einen alten verständigen Kriegs-Mann in Ring geruffen und ihn ersuchet, daß er bey seinem geschwornen Eyde ein Urtheil, auf gnugsame Klage, über gegenwärtigen Missethäter sprechen möchte. Hierauf hat sich der Kriegs-Mann zu den gemeinen Soldaten gewendet, und gesaget. „Lieben ehrlichen Landes-Knechte, ich bin gefraget worden, bey meinem Eyde, „um ein recht Urtheil über jetzt gehörte Sachen, „so bin ich zu diesem Dinge nicht verständig „und weise gnung, derhalben begehre ich gute „redliche Kriegs-Leute, die dann im Ringe „sind, in meinen Rath, nemlich so viel als vierzig Mann Hauptleute, Befehlhaber, Gefreyte, Adel und Unadel, mit denselben will „ich an einen sondern Ort gehen, und bey ihnen Rath suchen treulich und ungefährlich,

„nach

„nach der Billigkeit, so fern es unser Ver„stand ausweiset. Sobald nun nach dieser Auf„forderung die viertzig Mann erschienen, ha„ben sie über gegenwärtige Sache deliberiret, sodann aber ein Urtheil abgefasset und solches durch vorgedachten Kriegs-Mann dem gemeinen Volck vorhalten lassen. Wofern es nun dem gemeinen Mann gefallen, so ist es dem armen Sünder in continenti publiciret worden, wo aber nicht, so haben andre 40. Mann in den Ring treten und ein andres Urtheil abfassen müssen; doch hat diese Abwechselung der 40. Mann höchstens nicht mehr als 3. mal geschehen können, oder es haben die ersten 40. Mann 3. mal hinter einander deliberiren und Urtheile abfassen müssen. Welches nun von dem gemeinen Manne beliebet, das ist publiciret und auch in continenti an dem Malificanten dergestalt vollzogen worden, daß man eine Gasse formiret und denselben hindurch gejaget, da denn ein jeder, wer nur gekonnt, mit seinem Spiesse auf ihn gestochen, biß er tod gewesen; Allein heute zu Tage ist solches harte Recht und Verfahren abgeschaffet.

§. 10. Endlich hätten wir auch allhier noch etwas von dem sogenannten Cammer-Recht oder Cammer-Gerichte melden sollen. Weil aber vor solchem mehrentheils nur bürgerliche Sachen von Wichtigkeit oder geringe peinliche ausgemachet werden, es auch nicht eher, als biß das Urtheil abzufassen, niedergesetzet wird, so ist solches, der Connexion wegen, biß in das 3. Capitel versparet worden, allwo man §. 13. zulängliche Erwähnung davon thun wird. Vom Cammer-Recht oder Cammer Gericht.

Caput. III.

Von denen Personen und Sachen, so vor das Kriegs-Gerichte gehören.

Wer unter die Kriegs-Gerichte gehöre.

§. 1. MAn pfleget insgemein zu sagen: Wer ein Soldat ist, der muß vor denen Kriegs-Gerichten belanget werden, und verstehet sich dieses nicht nur von denen Soldaten, die würcklich im Felde sind und gegen den Feind agiren, sondern auch von denen, die in Quartieren, Guarnisonen, auf Salveguarden u. s. f. liegen, und in würcklichen Kriegs-Diensten sind, ja so gar von denen, welche zu Expedirung ihrer eigenen Privat-Geschäffte von denen Officireren Erlaubniß bekommen. Hiernechst so ist auch ein Soldat, weder als Beklagter, noch als Zeuge, vor andern, als den Kriegs-Gerichten zu erscheinen schuldig, und wenn er vor einem andern Gericht, als Zeuge, angegeben wird, so muß der Richter die Kriegs-Gerichte in subsidium Juris requiriren, und die Abhörung des Soldaten begehren. Und also kommt einem Kriegs-Mann sein forum privilegiatum wohl zu statten, doch hat sich dessen niemand länger zu erfreuen, als er würcklich ein Soldate ist.

Personen, so unter das General- oder Ober-Kriegs-Gericht gehören.

§. 2. Da nun die Soldaten vor niemanden anders, als denen Kriegs-Gerichten, können belanget werden, diese aber, wie aus dem I. Cap. zu ersehen von unterschiedener Art sind, so fraget sichs: Was vor Militair-Personen gehören vor das General- oder Ober-Kriegs-Gerichte und welche vor das Regiments- und Unter-Kriegs-Gerichte? Vor einem General- und Ober-Kriegs-Recht, oder solchen Gerichten, die mit diesem eine genaue Verwandniß haben, müssen ordentlich belanget werden und stehen alle Generals-Personen, Brigadiers, Obristen, Obrist-Lieutenants, Majors und hiernächst alle, so zum General-Staab gehören, mit einem Worte alles, was der Armee folget, derselben Schutzes und Beystandes geniesset, und bey keinem Regiment insonderheit engagiret ist. Hieher gehören auch alle Volontairs, die sich bey Generals-Personen, oder anderen General-Staabs-Officieren befinden, ingleichen alle Artillerie-Bedienten, so im Haupt-Quartiere logiren, und wann der Artillerie-Staab nicht beysammen, kein eigen Kriegs-Gerichte besetzen können. Man pfleget auch vor dieses Gerichte alle vom Feinde eingebrachte und sonderliche verdächtige Leute und Spionen zu ziehen; ingleichen diejenigen allhier zu verhören, welche wegen eines Delicti von einer Alliirten Armee weggegangen und bey diesen Völckern apprehendiret und eingebracht worden. Aufferordentlich aber und per viam appellationis kommen auch alle diejenigen vor dieses Gerichte, die zwar ihre erste Instantz bey denen Regimentern haben, jedoch sich, aus erheblichen Ursachen, graviret befinden; wofern aber die Appellation nicht statt hätte, so können die gravirten auch per modum supplicationis, querelæ nullitatis, restitutionis in integrum contra sententiam, revisionis &c. zu den General- oder Ober-Kriegs-Gerichten ihre Zuflucht nehmen, und daselbst, wenn ihre Sache gegründet ist, Hülffe haben.

Personen, so vor den Regiments- oder Unter-Kriegs Gerichten stehen müssen.

§. 3. Vor den Regiments-Gerichten müssen alle Compagnie-Officiers, Rittmeister, Capitains, Lieutenants, Cornets, Fähndrichs, Auditeurs, u. s. f. auch alle gemeine Soldaten stehen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, es gehören auch vor diese alle Neugeworbene, wenn sie gleich noch nicht zur Fahne geschworen haben, ingleichen alle Volontairs, so sich bey den Regimentern aufhalten. Die Marquetenter, wenn sie bey dem General-Stab sind, gehören vor das General-Kriegs-Gericht, ingleichen der Troß-Huren und Buben, wenn aber solche bey denen Regimentern in specie engagiret, so sind sie, wie andere Beklagte, die ratione contractus, oder delicti forum fortiren,

tiren, an dem Orte, wo sie angetroffen werden, vor dem Kriegs-Gerichte zu stehen schuldig; Denn es hat hier das axioma statt: Wer der Armee folget, der wird auch unter dem Namen der Soldaten begriffen, so lange er sich bey der Armee, oder auch bey dem Regiment befindet, ob er gleich sonsten der militarischen Gerechtsamen und Freyheiten nicht fähig ist.

Exception, die Land-Miliz betreffend.

§. 4. Von denen Landes-Defensionern, oder Land-Militz ist hierbey so viel zu mercken, daß dieselben, wenn sie im Felde stehen, ihre Kriegs-Ober- und Unter-Gerichte haben, auch an die Kriegs-Articul gebunden sind, so bald sie aber wieder nach Hause kommen, so müssen sie vor ihrer ordentlichen Obrigkeit Recht nehmen und geben.

Von Feld-Consistoriis, und was darunter gehöre.

§. 5. Die Feld-Prediger und Geistlichen bey einer Armee müssen auch vor denen Kriegs-Gerichten stehen, doch verstehet sich solches nur von den Geistlichen Augsp. Confession; denn die Röm. Catholische Geistlichkeit lässet sich ihr privilegium Clericale von keinem Auditeur nehmen, oder dißfalls Eingriff thun. Heute zu Tage haben die meisten Evangelischen Potentaten bey ihren Armeen Consistoria castrensia ecclesiastica, oder geistliche Kriegs-Consistoria angeordnet. In diesen præsidiret insgemein der General-Auditeur und hat zwey Stabs-Officiers und zwey General- Stabs- oder Regiments-Feld-Prediger zu Beysitzern. Dieses Consistorii Jurisdiction und Cognition müssen sich alle Guarnisons und Feld-Prediger unterwerffen, auch alle diejenigen unter der Militz, so in Ehe- und andern Consistorial-Sachen vor gedachtem Consistorio in Anspruch genommen werden. Und so viel von denen Personen.

Sachen, so vor die Kriegs Gerichte gehören.

§. 6. Die Sachen, so vor die Kriegs-Gerichte gehören sind dreyerley, Geistliche, Bürgerliche und Peinliche. Vor das Geistliche Kriegs-Consistorium gehören alle Geistliche, das ist, den Gottes-Dienst und Religion betreffende, auch Ehe- und andere Consistorial-Sachen, z. E. Gotteslästern, Fluchen, Schweren, Meineyd, Ungehorsam gegen die Eltern und Vorgesetzten, Kirchen-Raub, falsch Zeugniß und dergleichen. Wenn aber der Ausspruch in dergleichen Sachen geschehen, so muß doch das General- oder Ober-Kriegs-Gericht, oder ein Regiments- und Unter-Kriegs-Gericht um die Execution desselben angeruffen werden.

Bürger- und Peinliche Sachen,

§. 7. Die Bürgerlichen und Peinlichen Sachen werden, nach Beschaffenheit der Personen, die sie angehen, sowol vor dem General- oder Ober- als Regiments- und Unter-Kriegs-Gerichten angebracht. Ausser dem aber gehören vor das General- oder Ober-Kriegs-Gerichte allein die Verhör- und Aburtheilung des Lasters der beleidigten Majestät, heimliche Correspondentz und Tractaten mit dem Feinde, woraus Verrätherey und Schaden zu befürchten, unzeitige Übergaben der Festungen und Quittirung der anvertrauten Posten, ohnnöthige Flucht vor dem Feinde, alle Rebellionen und Meutereyen, so wider Generals-Personen und andre hohe Officiers geschehen; alle Mängel und Fehler, so gantze und halbe Regimenter, auch Compagnien begehen; alle Streitigkeiten zwischen Ober- und Unter-Officieren, oder diesen und den gemeinen Soldaten, woran das Unter-Gericht, und insonderheit der Commandeur und vornehmsten Officiers beym Regiment Antheil nehmen, nicht weniger alle per viam appellationis von den Regiments- an die General-Kriegs-Gerichte gediehene Sachen ꝛc. Alle Actus Voluntariæ Jurisdictionis. V. g. Testamenta, obligationes, Contractus, Verträge, Käuffe, Täusche, Anlehen, Bürgschafften, Donationes vitæ vel mortis causa, Erb-Vergleiche, Vormundschafften, Ehestifftungen ꝛc. und deren Confirmationen, wenn solche durch die Kriegs-Articul oder Special-Befehle bloß an die General-Auditeurs gewiesen sind, ausser dem aber können solche Actus voluntariæ Jurisdictionis auch vor denen Regiments- oder Unter-Gerichten vorgenommen werden. Diese urtheilen hiernechst auch alle Sachen, die im gemeinen Leben und Wandel vorkommen, und nicht der Erkentniß des General-Kriegs-Gerichts unterworffen sind, doch müssen alle hier gesprochene Sententien, in Sachen von Wichtigkeit, als die Leib, Leben und Ehre ꝛc. angehen, von deren Execution zur Revision an den General-Auditeur eingesendet werden.

und was vor die Unter-Kriegs-Gerichte gehöre.

§. 8. In vorhergehendem §pho ist von den Bürgerlichen und Peinlichen Sachen conjunctim gehandelt worden, in diesem wollen wir nun auch etwas von den Peinlichen insonderheit melden. Diese sind, wie bekannt, zweyerley Gattung, nemlich gemeine und militarische Verbrechen. Gemeine kan auch einer begehen der kein Soldat ist, z. E. GOtt Lästern, Ehebrechen, Huren und Stehlen ꝛc. militarische Verbrechen aber werden diejenigen genennet, die ein Soldat als Soldat begehet, z. E. wenn er sich dem Commando seines Officiers widersetzet, auf der Schildwacht schläfft, seinen Posten verläßt, ehe er abgelöset wird, desertiret, u. s. f. Bey denen Verbrechen von letzter Art stimmen die Rechts-Lehrer durchgehends überein, daß deren Inquisition, Cognition und Bestraffung vor kein anders, als ein Kriegs-Gerichte gehöre; Es scheinet auch, nach der Natur und Eigenschafft der Sache, wohl nicht anders möglich zu seyn, allein bey denen Verbrechen von der ersten Art wollen die Gelehrten nicht übereinstimmen. Denn einige sind der Meynung, daß ein Soldat, wegen eines gemeinen Verbrechens, auch von der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen geschehen, bestraffet werden könne, wenn sich nemlich solche des Delinquenten eher, als die Kriegs-Gerichte bemächtigte

Von den Peinlichen Sachen insonderheit.

Deren Unterschied.

Was davon vor die General- oder Ober-

und

und die Inquisition wider ihn anstellete; weil in dergleichen Dingen die Prævention statt hätte. Diejenigen nun, so dergleichen behaupten, gründen sich auf die gemeinen Rechte; allein ihre Meynung kömmt mit der gemeinen praxi nicht überein; denn es sind die Kriegs-Leute ohnstreitig in Rechten absonderlich befreyet, daß sie sowol in Bürgerlichen, als auch Peinlichen Fällen vor keinem andern Richter, als ihrer Kriegs-Obrigkeit, belanget werden können. So reden auch überhaupt alle Articuls-Briefe in gewissen Articuln nicht allein von Bestraffung der Kriegs-Verbrechen, sondern insgemein von allen Lastern, als von Fluchen, gottlosen Worten und Wercken, von Völlerey, von Sauffen unter der Predigt; item vom Raub, Mord, Diebstahl, Verrätherey, und dergleichen, wodurch dann, wie auch sonsten durch die beschriebene Kayserl. Rechte die gemeine Rechts-Regul, daß ein Verbrecher an dem Orte, wo er die That verübet, seinen ordentlichen Richter habe, quoad militares ausdrücklich limitiret, und dem obenerwähnten Unterscheid zwischen gemeinen und militarischen Verbrechen von bewehrten Rechts-Lehrern auch aus andern Rechts-Gründen, und insonderheit, wegen der darwider eingeführten kundbaren Gewohnheit wiedersprochen wird. Woraus denn der unwidertreibliche Schluß folget, daß die Cognition und Bestraffung derer Verbrechen eines Soldaten so lange, als er in Kriegs-Diensten und unter militarischem Comando stehet, er befinde sich auch und begehe das Verbrechen, wo er wolle, vor die Kriegs-Gerichte ohne Unterscheid gehöre, und zwar nach der Beschaffenheit und dem Engagement der Personen, die solche begehen, entweder vor die Ober- oder Unter-Kriegs-Gerichte.

Caput IV.

Von dem Kriegs-Proceß, insgemein auch dem Verfahren bey Kriegs-Gerichten in Bürgerlichen Sachen.

§. 1.

Kriegs-Gerichts-Proceß ist summarisch.

Es ist bekannt, daß der Proceß in Bürgerlichen Sachen insgemein in einen ordentlichen und summarischen eingetheilet zu werden pfleget. Wenn man aber den Kriegs-Proceß ansiehet, so gehet derjenigen, die davon geschrieben, einhellige Meynung dahin, daß derselbe ein summarischer Proceß sey, bey dem mehr auf die Substantialia und Realitäten, als auf die Formalitäten und apices Juris gesehen wird. Uberhaupt muß sich ein militarischer Richter nach der Gelegenheit der Personen, Zeit und Orts richten, jedoch auch den summarischen Proceß dergestalt führen, daß er zwar die Zeitfressenden Formalitäten wegläßt, aber doch auch nichts versäumet, was das natürliche und Völcker-Recht zu bedachtsamer und genauer Untersuchung der Wahrheit und Erkundigung einer Sache erfordert. Worinnen nun ein summarischer Proceß von dem ordentlichen unterschieden sey, solches muß ein jeder, der die Stelle eines General- oder Regiments-Auditeurs vertreten will, nothwendig wissen, ehe er sich seiner Function unterziehet, wenn er anders derselben mit gutem Gewissen vorzustehen gedencket. Es dörffte zu weitläufftig fallen, allhier von den Pflichten und Qvalitäten eines General- und Regiments-Auditeurs zu handeln, und weil diese ohnedem Leute seyn müssen, die von der Literatur Profession machen, so wollen wir sie auch an Leute weisen, die von ihrem Amt ex professo geschrieben. Leonhard Fronsperger in seinem Krieges-Buche von Kayserlichen Kriegs-Rechten in fol. edit. de An. 1575. Part. I. pag. 1. sqq. hat den Kriegs-Proceß, wie er zu seinen Zeiten üblich gewesen, gar deutlich beschrieben. Barthol. Leonh. Schwendendörffer und Heinrich Christian Schröter haben in besondern Disputationen *de officio Auditoris* oder dem Amt eines Auditeurs gehandelt, und Johann Nicolaus Flamitzer einen Tractat geschrieben, welchen er *speculum Scultetorum castrensium*, das ist, Kriegs-Gerichts-Schultheissen-Spiegel nennet, und endlich hat sich Caspar Stieler, der selbst ein Regiments- und hierauf Ober-Auditeur gewesen, die Mühe genoñen, alles, was ein Auditeur zu wissen und zu thun hat, zu Papier zu bringen und in einem besondern Buche in 8vo unter dem Titul: Spatens Auditeur oder Kriegs-Schultheiß, an das Licht zu stellen. So befinden sich auch unten im Anhang dieses Wercks, in der 1. Abtheilung Cap. VI. allerhand zur Expedition eines Auditeurs gehörige Formulare. In diesen nun werden die Herren Ober- und Regiments-Auditeurs zulängliche Anweisung finden, wie sie ihrem Amte wohl vorstehen sollen, doch müssen sie schon vorher nicht allein die Theoriam Juris wohl inne haben, sondern auch in praxi zulänglich geübet seyn, damit sie das Directorium actorum, so von ihnen dependiret, recht führen können.

Warnung an die Richter.

Devoir eines General- oder Regiments-Auditeurs.

§. 2. Es ist also so gut, als ausgemacht, daß der Kriegs-Proceß ein summarischer Proceß sey, jedennoch aber ob er gleich summarisch, so muß er deswegen doch nicht tumultuarisch geführet werden, damit diejenigen, so keinen favorablen Begriff vom Militair-Wesen haben, nicht auf die Gedancken gerathen möchten, daß man im Kriege auf die Wahrheit nicht acht hätte, in Sachen von Wichtigkeit unbedachtsam überhin wischte, und die Leute unverhörter Sachen verdammte.

Kriegs-Proceß nicht tumultuarisch zu führen.

§. 3. Doch wir wollen nunmehro der Sa- Verfahren

vor den Regiments-oder Gerichten erster Instantz,

che selbst etwas näher treten, und da kommen wir zuerst vor die Regiments-oder Gerichte **erster Instantz**; denn so viel Regimenter bey einer Armee sind, so viel giebt es auch Unter-Gerichte, oder Gerichte erster Instantz, hingegen aber bey einer Armee, die von einem Herren dependiret, nur ein General-oder Ober-Kriegs-Gerichte, so das Gerichte anderer Instantz ist. Die Sachen, so vor solchen Gerichten tractiret werden, sind entweder Bürgerlich, oder Peinlich. Wir wollen

in Bürgerlichen Sachen.

den Anfang von den Bürgerlichen Sachen machen. Bey denen Unter-oder Regiments-Gerichten höret und entscheidet diese der Auditeur, im Nahmen des Obristen, vor sich alleine, und wird deswegen kein sonderliches Kriegs-Gerichte angeordnet, im Fall aber die Sache von grosser Wichtigkeit, und der Streit zwischen vornehmen Officirs ist, so wird alsdenn ein Præses, nebst einigen Assessoren, erwehlet, und das durch sie besetzte Gericht ein Cammer-Recht oder Cammer-Gericht genennet, doch wird dieses nicht eher angeordnet, als wenn beyderseits Partheyen ihre Beweißthümer und andere Nothdurfft vorhero völlig zu den Acten gebracht haben, und also weiter nichts, als die Abfassung des Urtheils übrig ist. (vid. infra §. 13.)

Auf was hierbey zu reflectiren.

§. 4. Nunmehro wollen wir den Proceß selbst etwas genauer ansehen, dabey aber allemal die Wichtigkeit oder Geringschätzigkeit der Sachen, worüber es zum Proceß gekommen, mit vor Augen nehmen, denn ob man zwar in Justitz-Sachen gleich durchgehen und auch in den geringsten Dingen eine jede Parthey völlig und zur Gnüge hören soll, so muß man doch in Sachen von Wichtigkeit denen Partheyen mehr Zeit verstatten, damit sie nicht übereilet werden und ihre Nothdurfft desto besser ausführen können.

Von der Klage.

§. 5. Was die Klage anbelanget, so wird solche, wenn es Personen vom General-Stab, oder Stabs-Officiers, oder solche Leute anbetrifft, welche unter die General-Kriegs-Gerichte gehören, entweder bey dem commandirenden General en chef, am gewöhnlichsten aber bey dem General-Auditeur angebracht; gehet es aber Personen an, die bey den Regimentern in specie engagiret sind, so bringet man die Klage bey dem Obristen, oder Commandeur des Regiments an, der so dann die Sache an den Auditeur verweiset. Man siehet es gern, wenn die Klage in geringen Sachen nur mündlich geschiehet; denn die gemeine Soldaten und Unter-Officiers haben insgemein wenig Geld übrig, davon sie einem rechtlichen Beystande den gebührenden Lohn geben könten. Wenn aber Sachen von Importantz und sonderlich zwischen hohen Officiers vorfallen, so pflegt man zwar auch schrifftliche Klag-Libelle zu übergeben, sie dürffen aber eben nicht zierlich seyn, sondern es ist eine schlechte Erzehlung zulänglich, daraus man nemlich sehen kan, worinnen der Grund der Klage bestehe und was Kläger von Beklagtem prætendire. Worbey denn noch zu mercken, daß man eben sowol vor den Kriegs-als wie vor den Civil-Gerichten Stempel-Papier, wo solches eingeführet, brauchen müsse; Es wäre denn, daß die Militz durch eine besondere Constitution davon befreyet wäre.

Von der Citation.

§. 6. Wenn nun Beklagter, nach angebrachter Klage, *citiret* werden soll, so pfleget man wieder einen Unterscheid zwischen Bürgerlichen geringen und wichtigen Sachen zu machen. In geringen geschehen die Citationen nur mündlich durch den Gerichts-Webel, oder in dessen Ermanglung, durch einen Unter-Officier, oder gemeinen Soldaten; In wichtigen Sachen aber fertigen der General-oder Regiments-Auditeur, oder der General-Stabs-oder Regiments-Secretarius, wenn dergleichen vorhanden, die Citationen schrifftlich aus, welche aber den sonst in Civil-Gerichten gewöhnlichen Termin nicht in sich begreiffen dörffen, weil die Kriegs-Sachen summarisch tractiret werden. Bey Ausfertigung der Citationen behält man die sonst in andern Gerichten übliche Formalien, und wird nur, weil die Gerichte bey den Regimentern keinen ordentlichen Ort der Zusammenkunfft haben, dabey gemeldet, wo der Citirte erscheinen solle. Eben dergleichen geschichet auch bey der mündlichen Citation, weil der Auditeur geringe Sachen manchmal in des commandirenden Officiers Gegenwart und Quartier, manchmal auch in seinem eigenen, abzuthun pfleget.

Exceptiones dilatoriæ.

§. 7. Die *Exceptiones* betreffend, so werden im Kriegs-Proceß die *dilatoriæ* nicht verstattet; vornemlich wenn sie die apices Juris betreffen, z. E. Exceptio inepti libelli und s. w. In geringschätzigen Sachen pfleget man auch exceptionem termini nimis angusti &c. mit zu attendiren, wol aber in Sachen von Wichtigkeit, als in welchen auch Beklagtem die Klage vor dem Termin ordentlich zugestellet werden muß. Wann die Personen, mit welchen das Kriegs-Gericht besetzet ist, Beklagtem verdächtig sind, als daß sie Klägers Freunde und seine Feinde wären, so hat auch exceptio suspecti Judicis statt, und zwar zu Vermeidung einer Nullität, die in allen summarischen Sachen eben so wol, als in ordentlichen, vermieden werden muß; Und folglich ist auch das Juramentum perhorrescentiæ in diesem Fall zu verstatten.

Legitimation der Gevollmächtigten.

Erscheinet einer in des andern Nahmen, so muß er vor den Kriegs-Gerichten sich ebenfalls durch gehörige Vollmacht, wie vor andern Gerichten, darzu legitimiren, wenn er sich nicht will exceptionem legitimationis opponiren lassen.

Kriegs-Befestigung.

§. 8. Die Antwort auf die Klage, oder die Kriegs-Befestigung, geschiehet in geringern Sachen, eben wie die Klage mündlich, sodann aber schrifftlich, wenn in wichtigen Sachen ein Klag-Libell übergeben worden, und man die Sache zu schrifftlicher Ausführung verwiesen.

wiesen. Es wird jedoch in den Kriegs-Gerichten eben nicht erfordert, daß man auf einen jeden Umstand so gar accurat antworte, wie sonsten vor bürgerlichen Gerichten zu geschehen pfleget, sondern es ist zulänglich, wenn Beklagter der Klage überhaupt nicht geständig ist, und man sonsten aus seinen Worten abnehmen kan, daß er Klägers Anbringen nicht einräume. Sonsten aber hat man, bey den Kriegs-Gerichten zu Abkürtzung des Processes, Beklagten dahin anzuhalten, daß er bey Opponirung seiner Dilatorischen Exceptionen, sofort eventualiter die Antwort auf die Klage mit anhängen, und wenn er dieser entweder in keinem, oder doch in einigen Stücken nicht geständig ist, der Kläger gewisse Positiones mittelst Eydes übergeben, und der Beklagte darauf vermittelst Eydes zu antworten angehalten werden müsse.

Exceptiones peremptoriæ.

§. 9. In Ansehung der *peremptor*ischen, oder zerstörlichen *Exception*en, findet man im Verfahren vor Kriegs-Gerichten mit dem modo procedendi vor Civil-Gerichten eben keinen Unterscheid. Einem Kriegsmann kömmt exceptio solutionis compensationis, transactionis, præscriptionis u. s. f. eben so wol zu statten, als einem andern, der bey der Miliz nicht engagiret ist. Ordentlicher Weise werden die zerstörlichen Exceptionen erst nach geschehener Antwort auf die Klage vorgeschützet, wenn der Beklagte selbige durch Zeugen zu erweisen gesonnen ist. Wofern aber Beklagter briefflichen Urkunden versehen ist, aus welchen er seine Exceptiones erweisen kan, so stehet es auch in seiner Willkühr, solche so gleich vor der Antwort auf die Klage zu opponiren, und werden selbige sodann Exceptiones litis finitæ, oder litis ingressum impedientes genennet.

Vom Beweiß

§. 10. Die Ordnung des Processes führet uns hiernächst auf den Beweiß. In schlechten Sachen wird nur eine Bescheinigung erfordert, folglich derjenige, dem Bescheinigung zu führen oblieget, nicht an den ordentlichen Beweiß-Termin gebunden, und wenn er den Termin gleich verstreichen lassen, so ist dennoch seine Bescheinigung nicht desert, oder erloschen, es müßte ihm denn eine gewisse præclusivische Frist seyn gesetzet worden. Oeffters übergiebt man auch gar keine Articul, sondern der Auditeur wird nur durch Klägern schlechter Dings gebethen, daß er die Zeugen, auf vorher gegangene Citation des Gegentheils, auf die Puncte, in welchen sich der Kläger gründet, abhören möge, welches auch schon zur Nothdurfft zulänglich. Endlich ist auch in dergleichen geringen Sachen nur ein Zeuge hinreichend, wenn ihm sonsten mit Bestande Rechtens nichts erhebliches vorgeworffen werden kan. Wofern aber wichtige und erhebliche Sachen vorkommen, so muß der Kläger, oder Zeugenführer, ordentliche Beweiß-Articul und der Beklagte dagegen seine Interrogatoria übergeben und die Abhörung der Zeugen geschiehet dergestalt, wie in eines jeden Landes-Herrn, unter dem die Miliz stehet, Civil-Process-Ordnung verordnet ist. Wenn nun Kläger seinen Beweiß dergestalt vollführet, so wird alsdann, auf sein Anhalten, ein Termin zur Publication des Zeugniß-Rotuli angesetzet, jedoch stehet dem Beklagten, ehe diese Publication geschichet, annoch frey, seinen Gegen-Beweiß zu führen. Wenn dieses geschehen, verfahren die Partheyen mit abgewechselten Sätzen über den Beweiß und Gegen-Beweiß.

§. 11. Wenn man nun seinen Beweiß durch briefliche Urkunde führen will, und die Sache einen Contractum *bilateralem*, z. E. einen Kauff, Tausch u. s. f. anbetrifft, so muß Kläger vor den Militair-Gerichten, eben also wie vor den bürgerlichen, Articul verfertigen, die Urkunden dabey legen, und Beklagten zu derselben Recognition, oder eydlichen Dissession vorladen lassen; klagt er aber aus einem Contractu *unilaterali*, nemlich, daß er dem Beklagten Geld gelichen, und solches noch nicht wieder bekommen, so wird der Proceß ein Processus executivus und sofort im Anfange auf Recognition, oder eydliche Dissession geklaget; Es werden auch dem Beklagten keine andere Exceptiones zugelassen, als welche er in continenti, das heißt, durch briefliche Urkunden erweisen kan.

§. 12. Kan nun der Kläger weder Zeugen, noch briefliche Urkunden produciren, den Grund seiner Klage dadurch zu erweisen, so ist ihm auch bey denen Kriegs-Gerichten zugelassen, dem Beklagten die Klage in sein Gewissen, oder, nach Bewandniß der Umstände, in Wissenschafft und Wohlbewust zu stellen. Wenn nun Beklagter den deferirten Eyd acceptiret, so muß Kläger vorhero, auf jenes Verlangen, den Eyd vor Gefährde leisten, doch kan auch Beklagter, in Ansehung der von ihm opponirten Exceptionum, sich der Eydes-Delation bedienen. Ubrigens aber wird es bey Acceptation und Delation des Eydes, auch bey Vertretung des Gewissens mit Beweise, eben also gehalten, wie es sonsten vor denen bürgerlichen Gerichten des Landes-Herrn, worunter die Miliz gehöret, damit pfleget gehalten zu werden.

Verschickung der Acten zum Spruch Rechtens.

Wofern nun die Partheyen, nach erfolgtem Beschluß der Sachen, das Urtheil von dem Auditeur oder Kriegs-Gerichte nicht abfassen lassen wollen, so ist ihnen auch allhier unverwehret, um Verschickung der Acten anzuhalten, oder es stehet auch dem Kriegs-Gerichte frey, nach Befinden, die Acten ex officio verschicken zu lassen, da dann der Auditeur solches in seinem Nahmen zu thun und die Urtheils-Frage allein zu unterschreiben pfleget.

Anstellung eines Cammer-Rechts.

§. 13. Wofern man nun die Sachen nicht zum Spruch Rechtens verschicket, so pfleget ein ordentliches Cammer-Recht angeordnet zu werden. Die Besetzung desselben geschicht, wie gewöhnlich und schon oben von Besetzung der Ober- und Unter-Kriegs-Gerichte insgemein

mein gemeldet worden. Wann solches geschehe, davon giebt §. 3. dieses Capitels Nachricht. Das Verfahren dabey ist nach den differenten Nationen unterschiedlich. Insgemein wird die Sache von Anfang biß zu Ende nochmahls genau untersuchet, gegen die Kriegs-Articul und andere Gesetze des Souverainen gehalten, und sodann darüber votiret. Das Votiren pfleget gemeiniglich von unten auf und nicht viritim sondern Chargen-weise zu geschehen und formiren dabey z. E. die Gemeinen, Unter-Officiers ꝛc. die sich deßwegen mit einander vorher besprechen, ein Votum, und der Præses giebt seines zuletzt. Die Vota werden entweder mündoder schrifftlich eingebracht, und von dem Auditeur, wenn sie mündlich einkommen, aus dem Munde der Votanten, wie sie fallen, niedergeschrieben, wenn sie aber schrifftlich einkommen, ad acta protocolliret. Im Fall aber der Auditeur aus denen votis merckte, daß einer oder der andere Votante die Beschaffenheit der Sache, und was deßwegen in Kriegs-Articuln oder gemeinen Rechten verordnet, nicht recht eingenommen, so kan er ihnen solches bescheidentlich hinterbringen, sie eines bessern bedeuten, damit sie sich nochmahls besprechen und denen Rechten gemässer votiren möchten. Uberhaupt aber erfordert es das Gewissen und die Christen-Pflicht eines Auditeurs, daß er denen Beysitzern im Kriegs-Rechte, auch wohl dem Obersten selbst, wenn sie nicht verstehen, quid Juris, höfflich doch ohnvorgreifflich, entdecke, was bey der gantzen Sache am genauesten zu erwägen ist. Wenn es nun mit den Votis seine Richtigkeit hat, so wird das Urtheil nach den mehrern Stimmen abgefasset. Sind die Vota gleich, so gehet diejenige Meinung der andern vor, welcher der Præses und Auditeur beystimmen, (vid. infr. Cap. IV. §. 14.) Wenn endlich das Urthel abgefasset ist, so wird es von dem Præside allein unterschrieben und durch den Auditeur contra signiret. An manchen Orten pflegen die Urtheile zur Revision an den Landes-Herrn eingesendet zu werden; es machet aber dieses keine allgemeine Regul, ist auch, nach bewandten Umständen des Krieges nicht allemahl möglich.

Vom Votiren.

Abfassung des Urtheils.

Was übrigens die Execution des gesprochenen Urtheils anbelanget, so pfleget man es bey denen Kriegs-Gerichten in bürgerlichen Sachen eben also, wie in andern Iudiciis zu halten, und wegen derer Gerichts-Sportuln muß man sich überhaupt aus denen Special-Kriegs-Gerichts-Instructionen Raths zu erholen.

Exequirung desselben.

Gerichts-Sportuln.

Caput V.

Vom Kriegs-Proceß in peinlichen Sachen.

§. 1.

Criminal-Proceß.

BEy denen Kriegs-Gerichten ist der Criminal-oder peinliche Proceß gemeiner, als andere Processe. In selbigem pfleget man insgemein auf zweyerley Art zu verfahren; denn es wird ein Delinquent, entweder von jemanden förmlich im Gerichte angeklaget, und die Sache in einem ordentlichen Processe zwischen Klägern und Beklagtem geführet, oder der Richter verfährt, auf allgemeines Geschrey, ex officio mittelst der Inquisition wider denselben.

Was ein Auditeur dabey beobachten solle.

§. 2. Es kommt also vor allen Dingen hier auf die Geschicklichkeit des Auditeurs an, der den Criminal- und Inquisitions-Proceß gründlich verstehen, auch bey Untersuchung der Sachen nicht das geringste versäumen muß. Sonderlich aber soll er die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Kayser Carls des V. wohl inne haben, die ihm hierbey pro norma procedendi vorgeschrieben, auch im gantzen Röm. Reiche recipiret, und deßwegen oben in Part. gener. dieses Wercks Cap. I. p. 6. gantz inseriret ist. Ausser vielen andern die vom Criminal-Proceß geschrieben, muß er sich sonderlich des Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen General-Auditeurs, D. Johann Anton Dölffers wohl eingerichtetes Kriegs-Recht in 4to, in welchem er von dem Criminal- und Inquisitions-Proceß und zwar in applicatione auf das Kriegs-Wesen ex professo gehandelt, bekant machen, auch nach Gelegenheit, dasjenige durchlesen, was der gelehrte Joh. Brunnemann, sodann der in praxi wohlerfahrne Altenburgische Amts-Schösser, George Kayser vom Criminal- und Inquisitions-Proceß, hiernechst der berühmte Professor zu Halle, Herr D. Jacob Friedrich Ludovici in seiner Einleitung zum peinlichen Proceß und dann im XI. Capitel seiner Einleitung zum Kriegs-Proceß, ingleichen Bayer in seiner *Prudentia Juris militaris* Lib. IV. Tit. XII. und andere mehr geschrieben. Kurtz: Ein General-Ober-oder Regiments-Auditeur muß, wie ein andrer redlicher und gewissenhaffter Richter, bey einem und anderm erfolgtem delicto, entweder, auf beschehene Anklage, den ordentlichen Proceß rechtmäßig verführen und befördern, oder ex officio den Inquisitions-Proceß ungesäumt anstellen, deßwegen die angerügte, oder durch gemeinen Ruff und verspührten Verdacht erfahrne That mit allen Umständen fleißig registriren, so dann des Delicti Beschaffenheit erwegen, auch ob solches wahrhafftig geschehen, der Verdacht wieder die angerügte Person beständig und zur Captur gnugsam, sich zuverläßig erkundigen, hernach ungesäumt mit der Captur verfahren, wenn das Delictum in Homi-

Homicidio bestehet, nebst dem Medico und Chirurgo den todten Cörper besichtigen, und was zu gründlicher Wissenschafft der Lethalität nöthig, verrichten lassen, den Inquisiten über die beschuldigte That Anfangs summarisch vernehmen, sodann das delictum mit allen Umständen in gewisse Articul bringen, dieselben kürtzlich, deutlich und schlüßig abfassen, Inquisiten darüber gütlich examiniren, und dessen Aussage mit Fleiß niederschreiben; wenn Inquisit die That, oder ein und andern Umstand verneint, und wohl gar zu seiner Entschuldigung etwas anführet, Zeugen darüber vermittelst Eydes abhören; wenn sie was anders ausagen, solches Inquisito vorhalten und dessen Antwort registriren; allenfalls auch die Zeugen vorstellen und mit ihm confrontiren; wenn die Inquisition verführet, Inquisiten mit seiner Defension hören, dessen Defensori die Acta zu durchlesen und zu extrahiren vorlegen, gewisse Frist zu Einbringung der Defensionalien verstatten, die eingebrachte Schrifft ad Acta bringen, solche durchlesen, und wenn etwas zu Unterdrückung der Warheit und die Acta zu confundiren angeführet worden, solche Schrifft durch den Fiscal wiederlegen lassen, die Acta mit einer unpartheyischen Urtheils-Frage nach rechtlichem Erkäntniß schicken, oder dem Kriegs-Gerichte zu erkennen übergeben. Dem gesprochenen Urtheil nach, entweder ferner erforderte Umstände, durch eydliche Abhörung der Zeugen beybringen; die zuerkante Tortur bescheidentlich exequiren, wie solches erfolget, und was Inquisit dabey ausgesaget, fleißig niederschreiben, nach etlichen Tagen solches Inquisito an Gerichts-Stelle gütlich wieder vorhalten, und ob er dessen noch geständig, oder nicht, vernehmen; solches alles ad acta registriren, und darauf die Acta wieder nach gerichtlichem Erkäntniß verschicken, oder solche der Cognition des Kriegs-Gerichts übergeben; die hierauf zuerkante Straffe gebührend vollstrecken, und wenn Inquisit vom Leben zum Tode gebracht werden soll, ihme solches etliche Tage vorher eröfnen; ihn zu Bereuung seiner Sünden ermahnen, einen Priester zu ihm lassen, und endlich mit der Execution, nach Vorschrifft der gemeinen Rechte, auch Kriegs-Articuln und Gebrauch, verfahren, bey diesem allem auch, weder aus Vorsatz noch Fahrläßigkeit etwas versäumen, damit er sich nicht ein schwer Gewissen und sowohl bey GOtt als der hohen Obrigkeit Verantwortung mache. An diesem kürtzlich vorgestelltem peinlichen Proceß, der hauptsächlich die Bestraffung der delictorum communium betrifft, können nun geschickte Auditeurs so viel weglassen, als es die ihnen vorgeschriebene Special-Kriegs-Gerichts-Ordnungen, ingleichen Zeit, Gelegenheit und andre Umstände, sonderlich aber der Kriegs-Gebrauch erfodert.

Verfahren in peinl. Sachen.

§. 3. Doch wir wollen nunmehr der Sache selber etwas näher treten. Ist ein ordentlicher Kläger wider einen Delinquenten vorhanden, so muß er seine Klage entweder münd- oder schrifftlich vor demjenigen Kriegs-Gerichte anbringen, worunter der Beklagte gehöret. Eine schrifftliche Anklage wird, wenn sie vom Profoß geschicht, auf folgende Art eingerichtet:

ehen, wenn ein ordentl. Kläger vorhanden.

„Vor denen Churfl. N. zu gegenwärtigem Kriegs-Recht verordneten Herren „Præsidenten, und Assessoribus des Gräfl. „Regiments zu Fuß erscheinet

Formular einer Schrifftl. Klage.

N. N. Regiments-Profoß, als Ankläger, an einem:

contra

N. N. Angeklagten andern Theils,

„und saget, mit Bedingung aller ihme bißfalls zustehenden Rechten, nicht in Form eines zierlichen Libells, sondern nur kurtzer Erzehlung der Sache an sich selbst, daß obwohl „in aller Christl. Potentaten Militar-Gesetzen, insonderheit aber des Durchl. Churfürsten zu N. Tot. Tit. Articuls-Brieff „No. 8. bey Lebens-Straf heilsamlich verboten, daß kein Soldat von seiner Fahne „entlauffen und ausreissen solle, sich, dessen „ohngeachtet, dennoch obernannter Angeklagter höchst-freventlich unterstanden, seinem zum Fähnlein geleisteten Eyde zuwider, „sich heimlich davon zu machen, und auszureissen. Wann dann dieses Pflicht-vergessene Beginnen dem Desertori nicht so bloser Dinge vor gut hinaus gehen kan; Als „findet sich Ankläger zu Eingebung dieser Klage genöthiget, und bittet bey gegenwärtigem „Kriegs-Recht zu erkeñen und auszusprechen, „was hierunter die Kriegs-Gesetze wider dergleichen Verbrechen und Ausreisser erfordern „und haben wollen, dieses oder was sonst zu „bitten gewesen, stellet Ankläger dem Hochl. „Kriegs-Recht anheim

Implorando.

Denen Wohlgebohrnen, Wohl- und Mannhafften Herren, Churfürstl. N. zum Kriegs-Recht des Gräfl. N. Regiments zu Fuß verordneten Herren Præsident und Assessoribus &c. Meinen insonders Hochgeehrtesten Herren.

Man kan auch die Urthel abfassen, daß des Regiments-Profoßen Anklage nicht nöthig, und ist die Antwort des Inquisiten an Klägers statt, das Urtheil aber wird so dann folgender massen angefangen.

Auf abgefassete Inquisitions-Articul und darauf beschehene Antwort, sprechen Wir ꝛc. So bald als die Klage angebracht, pfleget der Beklagte gewöhnlicher massen citiret zu werden; ist aber das Verbrechen des Beklagten also beschaffen, daß eine harte Leibes- oder gar Lebens-Straffe darauf stehet, so wird der Delinquent, nach der fast bey allen Armeen in gantz Europa eingeführten Gewohnheit sogleich mit Arrest beleget, und muß sich aus dem Gefängnisse verantworten, sodann aber auch

der Kläger, wenn er fremde und bey der Armee nicht engagiret ist, auf Begehren des Beklagten, Gerichtliche Caution stellen, daß er seine Klage ausführen und eventualiter Schimpf, Schaden und Unkosten ersetzen wolle. Beyde Theile pflegen hierauf in angesetztem Termine ihre Nothdurfft entweder durch rechtliche Beystände oder selbst mündlich gegen einander anzuführen. Ankläger bringet seine peinliche Klage vor, oder wiederholet die übergebene, Beklagter antwortet darauf. Der Krieg Rechtens wird entweder affirmative oder negative befestiget, welchem Beklagter seine exceptiones annectiret. So dann beschliessen beyde Theile mit zwey oder drey abgewechselten Gesetzen vom Mund aus in die Feder zum Urtheil. Wenn nun dieses entweder im Kriegs-Gerichte, oder in einem Dicasterio gesprochen, so wird, demselben gemäß, Beweiß und Gegen-Beweiß geführet, der Zeugen Aussage disputiret, und sonst, wie in Bürgerlichen Sachen gebräuchlich, verfahren, doch ist der Processus Criminalis accusatorius, dem Civil-Proceß nicht in allen Stücken gleichstimmig, siehe davon Nehrings Manuale Notarior. Part. II. p. 146. qu. 5.

Inquisitions-Proceß und dessen Eintheilung.

§. 4. Was den Inquisitions-Proceß anbetrifft, so giebt es, wie bekant, zweyerley Arten der Inquisition, nemlich generalem und specialem; diese Eintheilung aber ist von der Natur der Sache hergenommen: denn es kommen bey Untersuchung derer Verbrechen zwey Fragen vor. Die erste: ob denn wahrhafftig ein Verbrechen ausgeübet worden? und die andere: wer solches begangen habe? Jene wird bey Anstellung der General- diese aber bey der Special-Inquisition untersuchet. Ehe aber ein Richter zu Untersuchung der ersten Frage schreitet, wird abermahls, weil derselbe nicht allwissend ist, erfordert, daß entweder jemand das Verbrechen denuncire, oder, wie man in Sachsen zu reden pfleget, im Gerichte rüge, oder aber, daß es durch den gemeinen Ruff zu des Richters Nachricht gelange. Bey der General-Inquisition wird vornemlich nach dem Corpore delicti geforschet, um daraus zu erkennen: Ob und was vor eine Missethat vollbracht sey, und wer darzu geholffen habe. Auf die General- folgt endlich die Special-Inquisition bey dieser beruhet fast das gantze Fundament auf

Von Indiciis.

denen Indiciis oder Anzeigungen. Diese nun sind solche Beweißthümer, oder Zeichen, daraus man gewiß, oder doch sehr wahrscheinlich erkennen kan, daß eine Missethat sey begangen worden; dergleichen Indicia giebt es zweyerley entweder allgemeine, welche bey allen und jeden Mißhandelungen vorkommen können, oder sonderbare, die auf ein gewisses Verbrechen abzielen und davon Zeugniß geben. Folglich nun muß ein Richter gar genau wissen, was eine redliche, erhebliche und gnugsame Anzeige sey. Ob und wie weit solche erwiesen, oder hingegen per exceptiones Inquisiti elidiret, oder nicht elidiret sey, daß er dadurch bewogen werden könne, jemanden in Verdacht der begangenen Missethat zu ziehen, folglich zur gefänglichen Hafft und endlich gar zur Folter zu bringen. Diese Indicia beruhen in facto, und weil die facta so gar mancherley sind, so ist es unmöglich solche in eine völlige Verzeichniß zu bringen, ob sich gleich die Criminalisten viel Mühe gegeben, solche mit gewissen Reguln und Gesetzen zu umschreiben. Das Haupt-Werck hierbey kommt auf die Disposition der oben in Part. gener. dieses Wercks Cap. I. p. 6. befindlichen peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Kaysers Caroli V. an, allwo Artic 29. & seqq. die Indicia zur Gnüge beschrieben, und die sich ein im Röm. Reich engagirter Auditeur vor allen Dingen bekant machen muß, wobey ihm denn auch dasjenige, was Dölfer in seinem wohleingerichteten Kriegs-Rechte Cap. IV. V. VI. VII. & IIX. p. 15. sqq. und Nehring in Manuali Notariorum Part. II. p. 159. sq. davon geschrieben, bey wohlbedächtiger Durchlesung sehr wohl zu statten kommen wird.

Von der Captur.

§. 5. Wenn nun so viel Indicia verhanden, als zu Bewerckstelligung der Captur vonnöthen, und dieselbe durch der Zeugen eydliche Bestärckung erwiesen sind, so ist nöthig, daß der Beschuldigte in Arrest genommen werde, damit er nicht durch die Flucht alle Mühe und Kosten zu Wasser mache, zumahl da die Special-Inquisition ohnedem nicht wohl formiret werden kan, es sey dann die Person zugegen. Es ist aber hierbey sehr behutsam zu verfahren, und in keinem andern Verbrechen, als welche eine capitale Leibes- und Lebens-Straffe nach sich ziehen, zur Captur zu schreiten. Es ist zwar in foro militari, wie aus der täglichen praxi zu sehen, gebräuchlich, daß die geringsten Verbrecher sofort in Arrest genommen werden; Allein man pflegt doch auch hier gegen Ober-Officiers und Personas honoratiores behutsam zu verfahren, es müste denn ein recht grobes offenkündiges Verbrechen seyn, wiewohl doch auch die Verordnung hierüber allemahl in der Arbitrage der Generalität stehet.

Verfolgung durch Steck-Brieffe.

§. 6. Wenn aber der Delinquente bey verspührter General-Inquisition, oder aus Trieb seines bösen Gewissens, ausgetreten ist, so pfleget er in flagranti crimine durch Steck-Brieffe verfolget, diese aber folgender maßen eingerichtet zu werden:

Formular davon.

Steck-Brieff, den ein General-Feld-Marschall an einen unter seinem Commando stehenden Obristen abgehen lassen.

Wohlgebohrner, Hochgeehrter Herr Obrister.

„Es haben Ihre Durchl. der Hertzog von „N. mir zu erkennen gegeben, was massen „Dero Gemahlin Durchl. ohngefehr den 7.

oder

„oder 8. Nov. verwichen hin an Diaman-
„ten-und Perlen-Schmuck bestohlen wor-
„den, und sich deßfalls ein starcker Verdacht
„auf die hierbey beschriebene Person ereig-
„net, weshalber selbige Ansuchung gethan zu
„verfügen, daß bey der gesamten Armee auf
„ermeldte Person genaue Achtung gehabt,
„und falls selbige attrapiret würde, sie so fort
„fest gemachet werden möchte. Allermassen
„nun gedachter Ihr. Durchl. hierunter billi-
„ger massen an Hand zu gehen, und alle
„Sorgfalt anzuwenden, um diese Person
„habhafft werden zu können; So wolle mein
„Hochgeehrter Herr Obrister bey seinem un-
„terhabenden Regiment aufs schleunigste
„verfügen, daß in denen Quartieren und son-
„derlich in denen Thoren, wo die Militz Wa-
„che hat, auf diesen N. genaue Acht gehabt,
„und wenn er sich betreten läst, oder ausge-
„kundschafftet werden solte, er so fort arresti-
„ret und wohlverwacht beybehalten, auch
„nachgehends Bericht an mich erstattet wer-
„de. Es hat auch die jedes Orts liegende
„Militz mit dem Stadt-Rath hierüber zu
„communiciren, damit auch selbiger, ge-
„dachten Menschen habhafft zu werden, allen
„Fleiß vorkehren möge, verharrende

Meines Hochgeehrten Herrn Obristen
N. am 1. Dec. 1721.

Dienstwilligster,
N. N.

An den Herrn Obristen N. N. auf die hierbey beschriebene Person in des Regiments Quartieren und Quartier-Districten genaue Acht haben zu lassen.

Specification, was von Fürstl. Schmuck ist gestohlen worden.

1. Eine Kette von Diamanten.
2. Ein paar Ohren-Spangen mit vier grossen Diamanten.
3. Eine Schnure Perlen.
4. Ein gulden Kettgen, woran ein Angehänge von Diamanten und Smaragden, ꝛc.

Die Person, so wegen dieses Diebstahls verdächtig, heist mit Namen N. N. kleiner Statur blaß und schmal von Gesichte, schläget die Augen gemeiniglich nieder, hat lang Schwartz-Braun Haar, dann und wann einen Zopff, darinnen bißweilen Knoten, oder ein Haar-Beutel, keinen Barth, einen weißlichen Tuch-Rock, gehet ein wenig Lenden-Lahm, sein Alter ist ohngefehr 22. biß 23. Jahr.

Steck-Brieff von einem Obristen an einen Magistrat einer in benachbarten Landen befindlicher Stadt.

Hoch-Edle, Veste, Hochgelahrte und Hochweise,
Insonders Hochgeehrte Herren.

Ein Musquetier von dem Königl. N. Finckensteinischen Regiment, welches ich als Obrister zu commandiren die Ehre habe, Nahmens N. aus N. gebürtig 49. Jahr alt, schmal von Gesichte, flüßig unter der Nase, von dunckel-gelbem Haar, so ein wenig lang, aber nicht kraus ist, mittelmäßiger Statur und blauer Montur, hat allhier einen seiner Cameraden sehr gefährlich in die Brust gestossen, so daß man an dessen Aufkommen Zweifel träget, und darauf sich mit der Flucht salviret. Wann dann nun ein solcher Mensch, wie er oben beschrieben ist, sich ihres Orts befinden solte, habe ich Ew. Hoch-Edlen in subsidium hiermit dienstl. ersuchen wollen, solchen alsofort beym Kopffe nehmen zu lassen, und die Gutheit zu haben und mir davon Part zu geben, damit man ihn abholen lassen uñ die Justiz an ihme administriret werden könne. Und gleichwie ich in dergleichen Fällen ein gleiches zu thun erböthig bin; also zweifle nicht an geneigter Willfahrung und verharre

Ew. Hoch-Edlen, Vesten, Hochgelahrten und Hochweisen, meiner insonders Hochgeehrten Herren

N. den 1. May 1713.

Dienstwilligster Diener
N. N.

Denen Hoch-Edlen, Vesten, Hochgelahrten und Hochweisen Herren Bürgermeistern und Rath der löblichen Stadt N. meinen insonders Hochgeehrten Herren N.

Vom sichern Geleite.

§. 7. Wenn aber ein Delinquent entwichen und dem Richter zu verstehen geben läst, daß er wieder zu erscheinen und seine Defension zu führen entschlossen, daferne er nur vor der Gefahr der Gefängniß gesichert wäre, so ist demselben, auf sein Ansuchen, und zu Erfindung der Wahrheit, auch Rettung der Unschuld, ein sicheres Geleit nicht leicht zu versagen. Es ist aber dieses zweyerley: General und Special. Das General-Geleite ist, wenn ein Delinquent nur zum rechten und zu denen Gerichts-Tagen sicher ab- und zuziehen darff, auch für unrechter Gewalt und nicht weiter vergleitet wird, und solches führet keine längere Sicherheit mit sich, als biß der Delinquent die That bekant, oder derselben überführet worden. Wenn er aber die That bekennet, oder deren zu Recht überführet ist, so wird auf das sichere Geleite nicht weiter reflectiret, sondern er ins Gefängniß gebracht. Ein Special-Geleite hingegen wird dasjenige genannt, wodurch der Delinquent völlige Sicherheit erlanget, gegen Bestellung einer baaren, oder Fidejussorischen Caution, auf eine gewisse Zeit, oder biß zu Austrag der Sache, und biß etwas Peinliches zu recht wieder ihn erkannt, stets an Ort und Stelle zu verbleiben, mit seinen Freunden und denen, so ihm bedient sind, sich über seine Defension zu besprechen und seine Unschuld zu Recht auszuführen. Dergleichen sicheres Geleite ist in peinlichen Fällen wol das üblichste und sicherste, pfleget aber in foro militari nur von dem Souverain der Militz, oder, auf dessen Ordre vom Chef der Armee und dem General-Auditeur ertheilet zu werden. Die For-

Formul eines solchen Salvi conductus ist ohngefehr folgendes Innhalts:

Formular eines sichern Geleits.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs in N. N. &c. &c. Meines Allergnädigsten Herrns bey dero Armee commandirender General-Feld-Marschall tot. Tit. Ich N. N. des heiligen Röm. Reichs Graff von N. und ich der Zeit bestalter Geheimb der Kriegs-Rath und General-Auditeur N. N.

Hiermit thun kund und zu wissen, welchergestalt N. N. Lieutenant, unter Ihro Königl. Maj. N. Infanterie Regiment, daß er mit dem Lieutenant N. des N. Regiments in Streit-Händel gerathen, und ihm dabey eine gefährliche Blessure beygebracht, daran dieser hernach gestorben, angeschuldiget, auch darauf ins N. N. flüchtig worden, sich aber anietzo wieder schrifftlich gemeldet, und zu Ausführung seiner Unschuld um Ertheilung eines Salvi Conductus gehorsamst angesuchet. Wann denn Supplicantens Suchen denen Rechten nicht entgegen; Als wird ietztgedachten Lieutenanten N. hiermit und in Krafft dieses ein sonderbahr frey sicher Geleithe zu Recht und für unrechter Gewalt, dergestalt ertheilet, daß er, bis zu gäntzlicher Ausführung sothaner seiner Rechts-Sache sich persöhnl. wieder zu stellen, auch ungehindert wieder einzufinden und seine Nothdurfft vor dem General-Kriegs-Gericht, beyzubringen freye Macht haben, vor seine Persohn sowohl als seine Equippage, bis ein anders erkannt worden, vergleithet und gesichert bleiben, iedoch daß derselbe sich auch gleitlich verhalten solle.

Dannenhero wird Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfl. Durchl. zu Sachsen gesamter Miliz zu Roß und Fuß hiermit notificiret und angedeutet, die Civil-Obrigkeiten aber gebührend ersuchet, obgenanten Lieut. N. nicht allein bey diesem ertheilten sichern Geleithe geruhig bleiben und darüber mit thätlicher Gewalt nicht beschwehren zu lassen, sondern so viel an ihnen, dabey allerdings zu schützen.

Uhrkundlich ist ihm dieser Geleit-Brieff unter dem General-Kriegs-Gerichts-Siegel und gewöhnlicher Unterschrifft ausgestellet worden, So geschehen zu N. am N. Martii, Anno

(L. S.) Königl. N. N. General-Kriegs-Gerichte.

Hierbey nun mercket Herr Hoyer in den Notis über die Kriegs-Articul Friedrich Wilhelms zu Brandenburg unterm 35. Articul und aus ihm Hr. Ludovici in seiner Einleitung zum Kriegs-Procefs p. 164. an, daß der Vergleitete sich dergestalt gleitlich verhalten müsse, daß er (1.) bey Tage und nicht bey Nacht, (2) und zwar die rechte Heer- und Land-Strassen und keine verdächtige Umwege reise. (3) auch keine verdächtige Schreiben und Sachen bey sich führe, und mit keinem Gewehr, vielweniger mit geladenem und gespannten Gewehr reise, (wiewohl Kriegs-Gebrauch nach einem Officierer erlaubet ist, Seiten-Gewehr zu tragen und Pistolen am Sattel zu führen, allein sie müssen eingespannet seyn) (5) daß er sich nicht etwas fürnehme, so derselben Herrschafft, welche ihm den Salvum Conductum ertheilet, oder deren Unterthanen und Lande nachtheilig seyn könte, sonsten würde man ihm billig das Geleite nicht halten, sondern mit harter Straffe belegen. So muß er auch (6) von der Armee und denen Trouppen sich ab- und hinweg begeben, nicht mit und neben derselben, sondern apart reisen und marchiren, damit der Verdacht nicht wider ihn entstehen könne, als machte er ein Verständniß, oder führete einige verdächtige Reden mit der Armee, oder hätte sonsten einige Practiquen vor, wodurch er sich einiger Action zu entschütten vermeinte.

§. 8. Im Fall man aber des entflohenen Delinquenten durch Steck-Brieffe nicht mächtig werden kan, so wird mit der Edictal-Citation wieder ihn verfahren, man schlägt aber solche nicht schrifftlich an öffentlichen Oertern, an sondern sie wird mündlich unter Trommel-Schlag oder Trompeten-Schall von einem Unter-Officier verrichtet. Spate im Auditeur Cap. 7. p. 349. hat eine dergleichen Formul, die wir hier mut. mutandis mit einrücken wollen: Edictal-Citation.

„Demnach wider N. N. von N. gebürtig, „der bißher unter dem löbl. N. zum Dienst „Ihrer Churfl. Durchl. zu N. geworbenen „Regiment zu Fuß und N. Compagnie als „gefreyter Corporal gestanden, sich durch „gnugsame Anzeigen ein starcker Verdacht „ereignet, daß er den auf der Strasse nach N. „an N. N. begangenen Mord und Strassen„Raub begangen, auch den Verdacht da„durch noch mehr vergrössert, daß er sich ge„lüsten lassen, ohne Erlaubniß und Paß von „seiner Compagnie, mit Hindansetzung seiner „theuer geleisteten Pflicht abzugehen, immas„sen er von besagtem Regiment und Com„pagnie nunmehro schon 14. Tage sich abse„tiret; Als wird derselbe anstatt und im Na„men hochgedachtes Herrn N. hiermit per„emtorie durch öffentlichen Trommelschlag „citiret und vorgeladen, daß er binnen sechs „Wochen vom Dato allhier beym Regiment „und der N. Compagnie erscheine, sich ge„bührend anmelde, von dem, wessen er sich „verdächtig gemachet, Red und Antwort ge„be, oder sonsten die Ursachen seiner Absenti„rung anführe, widrigens aber und auf den „Fall der Nicht-Erscheinung, erwarte, daß „wider ihn, nach Kriegs-Manier und denen „Articuln gemäß verfahren, er vor einen „Mörder und Strassen-Räuber, auch einen „untreuen Deserteur, Ausreisser und „Schelm öffentlich erkläret, Vogelfrey ge„machet und sein Name an die Justiz, an„dern zum Exempel durch den Scharff-Rich-

Formulare davon.

ter

„ter angeſchlagen werde. Wornach er ſich „alſo eigentl. zu richten wiſſen wird. Sign. N. N.

Wenn aber gantze Regimenter meutenieren, und ſich von der Armee abſondern, ſo pfleget man ſolche folgender maſſen unter Trommelſchlag im Lager zu citiren:

„Obwol Sr. Hoch-Gräffl. Excellenz „dem Herrn General Feld-Marſchall (oder „mutat. mutand. nach Bewandniß der Um„ſtände) befremdlich vorgekommen, daß die „beyden Regimenter N. N. mit Hindanſe„tzung ihres theuer geleiſteten Eydes ſich als „Rebellen erwieſen und (referatur factum) „auch ſich von der Armee abgeſondert und „auſſerhalb dem Lager Poſto gefaſſet, alſo „daß Se. Hoch-Gräfl. Excell. gnugſam be„fugt, ſich wieder ſolche Aufrührer derer in „Händen habenden zuläßigen Mittel zu ge„brauchen, und dieſelbige alle mit einander, „keinen ausgenommen, zu gebührender „wohlverdienter Straffe zu ziehen; So er„biethen ſich doch hochgedachte Se. Hoch„Gräfliche Excellenz aus angebohrner „Clemenz und Gütigkeit dahin, daß, wel„cher von beſagten beyden Regimentern „zwiſchen N. Stunden von Dato an ſich ei„nes andern bedencken, ſein Verbrechen be„reuen, von denen übrigen Rebellen ſich ab„ziehen und nach dem Lager wiederkehren „wird, er ſey Officier, oder gemeiner Reuter, „Krafft dieſes völligen Perdon haben, und „ihm auf ſeine etwan habende Gravami„na und Klagen angenehmer Beſcheid und „gebührende Satisfaction wiederfahren ſolle. „Worauf ein jeder ſein beſtes in der Gna„den-Zeit zu bedencken und ſeiner Devoir ſich „pflichtmäßig zu erinnern wiſſen wird. ꝛc.

Sumariſche vernehmung des Delinquenten.

§. 9. Sobald man nun des Delinquenten entweder in continenti, oder vermittelſt der Steck-Briefe, habhafft worden, oder derſelbe, nach geſchehener Citation, und erhaltenem ſicheren Geleite vor Gerichte erſcheinet, ſo wird er durch den Auditeur in Gegenwart zweyer von dem Obriſten darzu befehligter Officiers ſummariſch über das angeſchuldigte Verbrechen vernommen, vor allen Dingen aber ermahnet: Er möchte wohl erwegen, daß er hier im Gerichte nicht ſchlechter Dings vor Menſchen, ſondern zugleich vor GOttes Angeſicht ſtünde, und daher ſich wol in acht nehmen, GOtt und dem Gerichte die Ehre geben, und, was er gethan, gütlich bekennen, auch von dem, was er gefraget werden ſolte, die reine Warheit ausſagen. Der Beſchuldigte wird hierauf ſummariſch vernommen, welche ſummariſche Verhör mit allem Fleiß regiſtriret werden muß. Geſetzt nun daß der Inquiſit ſo aufrichtig wäre, und die That ſo fort geſtünde, ſo darff doch ein Richter oder Auditeur hierauf nicht ſo gleich zu Anſtellung eines Kriegs-Rechts Anſtalten machen, um darinnen ein Urtheil abzufaſſen, oder, wo es gewöhnlich, die Acta in die Dicaſteria zum Spruch Rechtens verſchicken; weil er dadurch zu Nullitäten Anlaß geben würde, ſondern der Inquiſit muß abſolut auf Articul vernommen werden. Dieſes nun geſchiehet darum, damit ſich der Inquiſit deutlich erklären könne, weil er in der ſummariſchen Erzehlung gar leicht einen und den andern Umſtand, welcher doch entweder zu ſeiner künfftigen Beſtraffung, oder auch im Gegentheil zu ſeiner Entſchuldigung ein merckliches beyträgt, auſſen laſſen kan. Hiernächſt erhält er auch dadurch Gelegenheit, einen oder den andern Irrthum, den er etwan in der ſummariſchen Vernehmung begangen, wiederum zu verändern und zu verbeſſern. Auf eben den Schlag wird es auch gehalten, wenn gleich der Inquiſit bey der ſumariſchen Verhör alles verneinet, nemlich er muß auch alsdann vor allen Dingen auf Articul vernommen werden, damit man ſehe, ob er nicht varire, oder ſich etwa widerſpreche, und folglich daraus ein neues Indicium abzunehmen.

Vernehmung deſſelben auf Articul.

§. 10. Die Verfertigung und geſchickte Anbringung der Inquiſitional-Articul iſt, ſo zu reden, das Meiſterſtück, welches ein Richter, oder Auditeur bey einem peinlichen Proceſſe zu machen hat. Dieſe nun müſſen mit Fleiß aus den Acten gezogen, auf die Umſtände, wodurch ſich der Inquiſit verdächtig gemachet, und endlich auf die That ſelbſt recht deutlich und ſchließlich, durchaus aber nicht Bejahungs-weiſe z. E. Wahr das Inquiſit &c. abgefaſſet, und in jedem Articul nur eine Frage begriffen werden. Die Sache läſt ſich nicht beſſer, als durch Exempel begreifen. Wir wollen daher einige Modelle mit einrücken:

Wie die Inquiſitional-Articul abzufaſſen.

I. Inquiſitional-Articul bey Verhörung eines Deſerteurs.

Formulare davon.

Actum N. den 24. Jun. 1723.

In Beyſeyn
Hn. Lieutenants N. N. und
Hn. Fähndrichs N. N.

Nachdem Inquiſit N. N. Dragoner von dem Löbl. N. Regiment und Herrn Hauptmanns N. Compagnie deſertiret, in der Nachfolge ergriffen und zur Hafft gebracht; Als iſt die Sache zur Special-Inquiſition verwieſen, und der Inquiſit, nachdem er die reine Warheit zu ſagen treulich ermahnet, erſtlich über nachſtehende General-ſo dann aber auch nachfolgende Special-Inquiſitions-Articul vernommen worden;

1. Wie Inquiſit heiſſe?
2. Wie alt er ſey?
3. Woher er bürtig?
4. Wer ſeine Eltern geweſen?
5. Welcher Religion er ſey?
6. Was er gelernet, damit er ſich nähre?
7. Ob er Weib und Kinder habe?
8. Unter was vor einer Compagnie und Regiment er ſtehe?
9. Wie lange er in Herren-Dienſten geſtanden?

10. Ob er andern Potentaten mehr gedienet hätte, und wie lange?
11. Ob er mit Wissen und Willen seiner Eltern freywillig sich in den Krieg begeben und annehmen lassen?
12. An was Ort und Stelle er sich annehmen lassen?
13. Ob Inquisit frey- und gutwillig in Kriegs-Dienste getreten?
14. Von wem Inquisit angeworben?
15. Was Inquisito bey der Werbung zugesaget worden?
16. Ob er dasselbe nicht bekommen?
17. Was und wie viel man ihm gegeben?
18. Ob er nicht damit zufrieden gewesen?
19. Ob er darauf nicht den Eyd der Treue abgeleget?
20. Ob Inquisito darauf nicht die Kriegs-Articul vorgelesen?
21. Ob Inquisito hierauf nicht gleich andern sein Quartier angewiesen?
22. Ob Inquisito nicht allemahl sein Commiß-Brod und Monat-Geld, wie andern Soldaten, richtig gereichet worden?
23. Ob denn Inquisit rechtliche Ursache habe, sich über etwas zu beschweren?
24. Warum Inquisit in Arrest gekommen und was er begangen?

NB. Allhier nun muß Inquisit umständlich berichten wie? wann? an was Ort? warum er desertiret? u. s. f. aus welchem facto dann die Special-Inquisitionales ohngefehr folgender Gestalt können formiret werden.

25. Ob Inquisit nicht geschworen, seinem Herrn treu zu dienen.
26. Ob Inquisit nicht zugleich geschworen, sein Fähnlein heimlich nicht zu verlassen, sondern solches biß auf den letzten Bluts-Tropffen zu defendiren?
27. Ob Inquisit dann diesem nicht zu wieder gehandelt und meineydig geworden, ausgerissen und zum Feinde übergegangen?
28. Ob Inquisit bey Tage, oder Nacht desertiret?
29. An welchem Ort Inquisit desertiret?
30. Ob Inquisit sein Vorhaben nicht zuvor offenbahret? und wem?
31. Was ihn denn zu einer so schändlichen That bewogen?
32. Ob er über seine Officiers mit Recht zu klagen hätte?
33. Ob er sein Commiß-Brodt und Monat-Geld und was ihm der Herr sonsten giebt, nicht richtig bekommen?
34. Ob er sich nicht für der Straffe des Stricks, welche den Deserteuren in dem Articuls-Briefe gesetzet, gefürchtet und so weiter, wie es etwan die bekanten Umstände der geschehenen That an die Hand geben.

II. Inquisitional-Articul bey Verhörung eines Todschlägers.

Die General-Articul werden eben also, wie in vorhergehendem Casu biß Num. 9. formiret

Die Special-Articul aber können folgender Gestalt eingerichtet werden:

10. Ob Inquisit wisse, aus was Ursachen und welchergestalt er zur Hafft gekommen?

Wann nun derselbe antwortet: Es würde der Ursachen geschehen seyn, daß ihm des Entleibten Tod Schuld gegeben würde; So ist er weiter zu fragen.

11. Ob Inquisit den Entleibten kenne?
12. Ob er öffters mit ihm umgegangen?
13. Wie lange solches geschehen?
14. Aus was Ursachen er mit ihm umgegangen?
15. Ob er vor diesem mit dem Entleibten in Zorn und Zwietracht gelebet?
16. Warum solches geschehen?
17. Wer dabey gewesen?
18. Ob er deßwegen einen Groll wider den Entleibten gehabt?
19. Ob er nicht den Tag ꝛc. mit dem Entleibten zusammen gewesen?
20. Ob Inquisit mit dem Entleibten nicht einen Zanck angefangen?
21. Was für Worte unter ihnen gewechselt worden?
22. Wer dabey gewesen?
23. Ob nicht Inquisit zum Gewehr gegriffen?
24. Ob er nicht des Vorsatzes gewesen, den Entleibten damit zu erstechen (zu erschiessen oder zu erschlagen?)
25. Ob er nicht auf den Entleibten zugedrungen?
26. Ob er nicht den Entleibten vorsetzlich darauf erstochen (erschossen, erschlagen?)
27. Was Inquisiten darzu bewogen?

NB. Hierauf müssen nach denen alsdann schon bekannten Umständen der That die Inquisitoriales weiter begriffen und der Inquisit darüber vernommen werden.

III. Inquisitional-Articul bey Verhörung gantzer Compagnien, oder Regimenter, wenn sie Feldflüchtig worden.

NB. 1. Dergleichen Verhör und Inquisition geschichet von einem General-Auditeur, welchem zwey Obristen, oder andre hohe Officiers, der Verhör mit beyzuwohnen, und die Registraturen zu unterschreiben, adjungiret werden.

2. Es müssen die Regimenter, wie auch eine jede Compagnie à part, sammt Ober- und Unter-Officierern, und dann von jeder Compagnie drey oder mehr der besten Reuter, oder Musquetierer etwann über nachstehende Articul vernommen werden. Man kan auch hernachmahls Zeugen darüber vermittelst Eydes abhören.

(a.) Wie die Gemeinen zu examiniren.

General-Inquis. Articul.

1. Wie er heisse?
2. Wie alt er sey?

3. Von

3. Von wannen er bürtig?
4. Von was Regiment?
5. Von welcher Compagnie?
6. Wie lange er gedienet?

Special-Inquis. Articul.

1. Ob er mit bey dem Treffen gewesen?
2. Bey wem er commandiret worden?
3. Ob er wisse, was vor Officierer bey jedem Regiment gewesen?
4. Wo die Absenten gewesen?
5. Wer sie auscommandiret und Verlaub gegeben gehabt?
6. Ob er wisse, daß sie das Feld quittiret haben?
7. Aus was Ursachen solches geschehen?
8. Wer zum ersten das Feld quittiret?
9. Als sie das Feld quittiret, ob sie Regiments-Weise, oder ordentlich abmarschiret?
10. Oder ob sie in Confusion fortgegangen wären?
11. Ob sie sich wieder gestellet hätten?
12. Wer sie gestellet?
13. Ob sie des Feindes Angriff erwartet?
14. Wo, wann und wie starck sie der Feind angegriffen hätte?
15. Ob sie schon etliche Mann verlohren gehabt?
16. Wer diese gewesen wären?
17. Oder ob sie, ehe der Feind eingebrochen, davon gegangen?
18. Als der Feind angekommen, ob sie in rechter Bataille gestanden?
19. Ob einem jeden befohlen gewesen, was er thun sollen?
20. Ob sie allesammt in einer Fronte gestanden?
21. Oder ob sie unterschiedene Trouppen gehabt?
22. Ob sie eine Losung gehabt?
23. Und was diese gewesen?
24. Und wer die ausgegeben?
25. Ob sie nicht von ihrem General erinnert worden, daß sie ihre Ehre, Eyd und eigene Wohlfahrt bedencken und ehr- und ritterlich fechten und tapffer den Feind angreiffen solten?
26. Ob sie ihr Gewehr, Pistolen und Carabiner auf den Feind gelöset?
27. Und wie offt?
28. Oder da sie ihr Gewehr nicht gelöset, sondern durchgangen, bevor sie den Feind gesehen hätten, wie sie denn ihre Fahnen, oder Standarten verliehren können?
29. Welcher Cornet, oder Fähndrich die seine verlohren hätte?
30. Wo?
31. Wie?
32. Wer sie bekommen?
33. Welches Regiment die Avant-Guarde gehabt?
34. Welches Regiment die Arrier-Garde gehabt?
35. Ob der General in der Avant- oder Arrier-Garde gewesen?
36. Ob der General, als sie fortgangen, bey ihnen gewesen und sie zum stechen und fechten ermahnet?
37. Ob die Artillerie im Lager gewesen?
38. Und wo?
39. Und ob, als sie zur Action gekommen, dieselbe gebrauchet worden?

(b.) Wie die hohen Officiers zu examiniren.

Er soll sagen:

1. Ob er auch des Abends vor dem Treffen, als den N. die Resolution zur Schlacht vernommen, und was für Anstalt sonsten dabey zu observiren befohlen worden.
2. Ob denn diese Resolution, Ordre oder erhaltene Nachricht bey den Regimentern insgemein ertheilet, oder doch andrer Gestalt rucht- und offenbar, oder wie sonsten intimiret worden sey?
3. Ob er nicht vermercken können, daß vermöge dessen allem man sich unter den Regimentern und Esquadronen um etwas mit mehrerm Caleur, als man sonsten zur ordinairen gewohnet, præpariret habe?
4. Ob bey diesem die General-Wachtmeistere, oder wer sonsten einigen Theil der Flügel, sowol in der Avant-Gvarde, als Reserve, commandiret, auch herum geritten, den Esquadronen zugesprochen, sie zu dieser Resolution angefrischet und animiret?
5. Was denn dabey einem jeden zu verrichten, wer ein, oder den andern zu secundiren sey verordnet worden? Item wo und wie offt es geschehen?
6. In was vor Positur sie sich befunden, als sie vom Feinde angegriffen worden, zumalen aber wie fern die Reserve hinter der Avant-Guarde zurück gestanden?
7. Wie er sein gehabtes Regiment employret, zur Decharge geführet, und ob er des Feindes Esquadron gebrochen, oder nur von weitem Feuer gegeben, carracolliret, und fortgangen, oder wie er sonsten sich verhalten, zu berichten?
8. Als sein Regiment in Confusion gerathen, warum er es nicht remediret, und ferners damit zur abermaligen Operation geschritten?
9. Da es hiernächst notorisch, daß etliche Regimenter um so viel ehender, als andere dem Feinde den Rücken gewand und ohne einziges Wenden und Setzen das Feld quittiret; So müste er wissen und ausfagen, wen er dieser Gestalt (insonderheit zum ersten) fliehen sehen, was für Regimenter es gewesen, wo und wie bald es geschehen?
10. Als nun der gemeine Soldat unter dem Laster des Ausreissens sich befunden, warum denn er, als dessen Commendant, sich auch soweit vergangen, daß er, unter dem Vorwand, sie zum Halten zu bringen, das Feld selbst quittiret?
11. Ist nun er entweder selbst, oder ein einziger der unterhabenden Officiers von dem

dem Feind verwundet worden, und hat sich vermöge dessen geschwind von der Wahlstatt lassen wegbringen; So wird gefragt, ob denn die empfangene Wunde dermassen lethal gewesen, daß er deßwegen nicht noch ferner in möglichster Action verbleiben und durch seine Presence vielen Inconvenientien remediren können?

12. Wo unter dieser Confusion, oder Flucht, die General-Wachtmeistere sich befunden, und welchergestalt sie zu remediren sich bemühet, am welchem Ort und wie offt eines und das andere beschehen?

13. Wann er dann endlich möge erkennen, daß diese so schändliche Flucht der gemeinen Soldaten nicht zu remediren, hätte er es denn seiner Schuldigkeit zu seyn nicht können erachten, die Officiers zusammen zu halten, mit solchen sich zu andern Trouppes zu conjungiren, das Corpo der Bataille, als Artillerie und Infanterie (zumahlen da der rechte Flügel noch in vollem Treffen, die Stück und das Fuß-Volck noch aufrecht und in Avantage, insonderheit der Feld-Marschall noch im Felde, und fürm Feind in Action begriffen) zu suchen, und biß zum letzten Mañ beständig auszuhalten?

14. Die Ursache, warum er sich denn endlich aus dem Felde gemacht, soll er mit erheblichen Rationen remonstriren und darthun.

15. Er soll Red und Antwort geben von allen seinen Officierern, wer sich wohlverhalten hat, insonderheit aber, welcher Cornet bestanden, und welcher also leichtfertiger Weise durchgegangen?

16. So wird gefraget, wo er einige der Herren General-Wachtmeister, oder sonsten andere Obristen, Officiers und Standarten angetroffen, was von ihnen fürgeschlagen, oder geredet worden wäre?

Und dieses sind einige Modele, die ein jeder, nach bewandten Umständen des Verbrechens, leichtlich ändern kan; Denn auf alle Fälle dergleichen Entwürffe von Articuln zu geben wäre ein Uberfluß; ein Universal-Model aber, das sich zu allen Fällen schicket, zu ertheilen, ist unmöglich. Bey dem Schluß der Verhör unterschreiben die dabey gewesenen Officiers, ingleichen der Auditeur die Registratur, und also wird es auch allezeit bey den Zeugen-Verhören und sonsten gehalten.

Unterschreibung der Registraturen.

§. 11. Was aber eigentlich peinliche Sachen sind, solches erhellet aus der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers Caroli V. die einem Auditeur eben so wol, wie einem andern Richter, bekannt seyn müssen. Diese Verbrechen, die auch ein jeder anderer Mensch, der kein Soldat ist, begehen kan, und gemeine peinliche Verbrechen genennet werden, sind ohngefehr folgende: 1) GOttes-Schwüre und GOttes-Lästerung. 2.) Meineyd. 3.) Brechung geschworner Urphede. 4.) Zauberey. 5.) Pasqville, Schänd- und Schmäh-Schrifften. 6.) Falsch-Müntzen. 7.) Verfertigung falscher Briefe, Siegel, Renth- oder Zinß-Bücher. 8.) Führung falsches Maaßes. 9.) Gewichts und Kauffmannschafft. 10.) Verrückung der Reyn- und Mahl-Steine. 11.) Wenn Procuratores, ihren Partheyen zum Nachtheil, gefährlicher fürsetzlicher Weise dem Wieder-Theile zu gute handeln. 12.) Sodomiterey, oder Unkeuschheit wider die Natur. 13.) Unkeuschheit mit nahe gesipten Freunden. 14.) Entführung der Eheweiber und Jungfern. 15.) Nothzucht. 16.) Ehebruch. 17.) Nehmung vieler Weiber zugleich. 18.) Verkauff- oder Uberlassung der Eheweiber und Kinder um Geldes und Genusses willen zur Unkeuschheit. 19.) Verkuppelung. 20.) Verrätherey. 21.) Mordbrennen und Feuer-Anlegen. 22.) Räuberey. 23.) Aufrührerey. 24.) Bößliches Austreten. 25.) Concussion und bößliche Befehdung. 26.) Gifft- Mischerey und Vergebung. 27.) Kinder-Mord. 28.) Wegsetzung der Kinder. 29.) Abtreibung der Kinder. 30.) Ertödtung durch Artzneyen. 31.) Selbst-Mord. 32.) Wenn jemand ein schädlich Thier hat, das andere entleibet. 33.) Todschlag, dessen man keine gnugsame Entschuldigung hat. 34.) Offenbarer Todschlag, der aus rechtmäßigen Ursachen den Thäter von der Straffe befreyet. 35.) Nothwehre. 36.) Entleibung, die niemand gesehen hat, und wo eine Nothwehre vorgewendet wird. 37.) Vorgegebene Nothwehre gegen eine Weibes-Person. 38.) Wenn einer in rechter Nothwehre einen Unschuldigen wider seinen Willen entleibet. 39.) Ungefährliche Entleibung, die ausser der Nothwehre wider des Thäters Willen geschicht. 40.) Wenn einer geschlagen wird, und stirbt, und man zweiffelt, ob er an der Wunde gestorben sey. 41.) Wo einer im Morden, Schlagen, Rumoren einem andern, mit oder ohne Vorsatz, Beystand geleistet. 42.) Entleibungen, die gewisser Ursachen und Umstände wegen den Thäter von der Straffe befreyen z. E. α) Weñ einer den Ehebrecher in ipso actu bey seinem Eheweibe, Braut, oder Tochter antrifft und tödtet. β) Jemanden zu Rettung eines andern Leibes, Lebens und Guts umbringet. γ) Jemanden aus Wahnsinn und in der grösten Melancholie entleibet, δ) oder einen in der Nacht einsteigenden Dieb tödtet. 43.) Sehr schlechter heimlicher Diebstahl. 44.) Erster öffentlicher Diebstahl. 45.) Gefährlicher Diebstahl durch Erbrechung. 46.) Diebstahl von fünff oder mehr Gülden. 47.) Zweyter öffentlicher Diebstahl. 48.) Dritter öffentlicher Diebstahl. 49.) Entleibung der Eltern, Kinder, Eheweiber, oder anderer, die mit Blut-Freund- oder Schwägerschafft verwandt. 50.) Wenn Todtengräber und Wärter jemanden zur Vest-Zeit ums Leben bringen. 51.) Wenn jemand denjenigen, mit welchem er sich gezancket hat, tödten will,

Specification der allgemeinen peinlichen Verbrechen.

und

und einen andern ums Leben bringet. 52.) Aufflaurung auf Wegen und Verlegung der Straßen. 53.) Schwängerung einer zur Verwahrung und Gefängniß anvertrauten Frauen. 54.) Schwängerung einer albe-ren und Wahnwitzigen. 55.) Schwänge-rung eines Mädgens, die noch nicht 12. Jahr alt ist. 56.) Bestehlung der Todten. 57.) Diebstahl an Pflügen auf dem Felde. 58.) Stehlung der Bienen. 59.) Diebstahl, wobey der Dieb auch durch andere Dinge graviret ist. 60.) Diebstahl junger und un-mündiger Leute. 61.) Diebstahl und Ent-wendung derjenigen Güter, worzu einer näch-ster Erbe ist. 62.) Diebstahl aus Hun-gers-Noth. 63.) Diebstahl an Feld-Nu-tzungen und Früchten. 64.) Diebstahl an Holtz und umgehauenen Bäumen. 65.) Fisch-Diebstahl. 66.) Untreuliche Hand-lung an anvertrautem zur Verwahrung übergebenem oder geliehenem Gute. 67.) Kirchen-Raub und Diebstahl an heiligen und geweiheten Dingen. 68.) Allmosen-Diebstahl. 69.) Diebstahl geringer ge-weiheter Dinge. 70.) Drohung mit Feu-er, Mord, oder sonsten Schaden zu thun. 71.) Wenn Missethätern Vorschub, Hülffe und Beystand geleistet wird. 72.) Intendirte, aber wegen Mangel der Gelegenheit oder anderer Umstände nicht vollzogene Verbre-chen. 73.) Ubelthaten, so wegen Alters, Wahnwitzes und anderer Ursachen gesche-hen. 74.) Forthelff- und Schaffung derer, so bißher erzehlter Verbrechen halber gefan-gen sitzen, u. s. f. Es hat aber ein Kriegs-Richter ausser den gemeinen peinlichen auch besondere peinliche Militair-Verbrechen zu richten, die sonsten niemand, als nur ein Sol-date begehen, diese nun sind: 1.) Widersetz-lichkeit im Commando. 2.) Schlaffen auf der Schildwacht, oder Verlassung der-selben in Feindes-Gefahr. 3.) Schreyen um Geld auf öffentlicher Parade und Mu-ster-Plätzen, auch unter währendem Com-mando. 4.) Wenn jemand sich auf Mu-sterungen vor einen Passevolanten, oder Blinden gebrauchen läst. 5.) Meuterey und Aufruhr. 6.) Correspondenz mit dem Feinde. 7.) Verrätherey, auch Eröff-nung der Parole und Losung an den Feind. 8.) Vergreiffung an Salveguarden. 9.) Austretung auf dem Marche, ohne Special-Ordre. 10.) Desertirung vom Regiment, oder Compagnie. 11.) Verlassung des an-vertrauten Posten, ohne äusserste Noth. 12.) Flucht vor dem Feinde und aus der Schlacht und ohne dringende Noth. 13.) Uberge-bung einer Festung an den Feind, ohne die gröste Extremität abgewartet zu haben, u. d. g. Welche ein Auditeur aus den Kriegs-Articuln und andern specialen Kriegs-Verordnungen desjenigen Herrn, dem er dienet, ersehen, und wenn er wider ei-nes oder anderes von diesen Verbrechen in-quiriren soll, die Inquisitional-Articul dar-nach einrichten kan.

Item der be-sondern Kriegs-Ver-brechen.

§. 12. Im Fall aber der Inquisit derer ihm beygemessenen Ubelthaten in seiner Ant-wort auf die ihm vorgehaltene Articul nicht geständig seyn will, so muß man, nach Anlei-tung des Inquisitions-Processes, die verhan-denen Zeugen, vermittelst Eydes abhören, und folglich den Inquisiten durch die Aussage der-selben zu überzeugen suchen. Ist aber auch der Inquisit bey Vorhaltung der Zeugen-Aussage der Ubelthat noch nicht geständig, so wird er alsdann mit den Zeugen confronti-ret. Weil nun hierinnen das Verfahren bey denen Kriegs-Gerichten eben also, wie bey den bürgerlichen, bewand ist, so will man hiermit, Weitläufftigkeit zu vermeiden, sich auf dasjenige bezogen haben, was Dölffer in seinem wohleingerichteten Kriegs-Recht Cap. XIV. und XV. und Ludovici in seiner Einleitung zum peinl. Proceß Cap. VI. und VII. auch Keyser in der Anweisung zum In-quisitions- und Achts-Proceß edit. de an. 1693. p. 319. sqq. und andere an die Hand geben.

Abhörung der Zeugen.

Hierbey nun entstehet die Frage: Ob bey denen Kriegs-Gerichten dem Delinquenten, wenn das Corpus delicti richtig, und er mit redlichen unzweiffelhafften Anzeigungen der-maßen überführet, daß nichts, als propria confessio delinquentis ermangelt, eine De-fensio pro avertenda tortura zu verstat-ten? Flämitzer in Spec. Scult. Castrens. Part. 2. Obs. 6. §. 9. antwortet mit ja, und sa-get, daß, wann die Sache wichtig, dabey aber auch sehr zweiffelhafftig, dem Inquisiten, wenn er darum Ansuchung thäte, eine De-fension nicht wohl zu versagen; es wird auch jetziger Zeit keine Schwürigkeit mehr gemachet, dem Inquisito einen Defensorem zuzulassen, bey den Königl. Preußischen Kriegs-Gerichten aber ist es, wie aus der oben pag. 969. befindlichen Verordnung zu ersehen, eingeführet, daß nicht Advocaten, sondern die Auditeurs von andern Regimen-tern die Defensionen führen müssen.

Defension.

§. 13. Wenn nun Inquisit auch bey der Confrontation noch nicht dahin zu bringen, daß er die angeschuldigte Ubelthat gestünde, indessen aber durch die Zeugen hart graviret, jedoch nicht völlig convinciret ist, so hat man endlich kein ander Mittel, die Wahrheit her-aus zu bringen, als die peinliche, oder scharffe Frage. Wie nun mit dieser bey denen Kriegs-Gerichten pflege verfahren zu werden, solches zeiget Dölffer in seinem wohleinge-richteten Kriegs-Rechte Cap. XVI. XVII. und XVIII. und weil der modus procedendi hierbey eben also bewandt, wie bey bür-gerl. Gerichten in peinlichen Sachen, so wird es einem Auditeur sehr wohl zu statten kom-men, wenn er sich dasjenige bekannt macht, was Keyser in der Anweisung zum *Inquisi-tions-* und Achts-Proceß Cap. IX. pag. mea 590. sqq. und Ludovici in der Einlei-tung zum peinlichen Proceß Cap. 9. und im Anh. Cap. 2. §. 13. sqq. hiervon an die Hand geben.

Von der Tor-tur.

Verschickung der Acten.

geben. Doch ist dieses hierbey zu mercken, daß man in foro civili, wenn der Inquisit, nach angestellter Confrontation mit den Zeugen, des Verbrechens nicht geständig seyn will, die Acta an ein auswärtig Dicasterium zu versenden, und Erkänntniß darüber einzuholen pflege, bey der Miliz aber werden solche von den Regiments-Gerichten an das General-Kriegs-Gerichte, von diesem aber an die Generalität gesendet, um Ordre zu erwarten, ob zu der Tortur zu schreiten, oder da der Fall zweiffelhafft, ob die Inquisitions-Acta an eine auswärtige Juristen-Facultät zu senden, doch ist es auch jetzo an vielen Orten eingeführet, daß die Inquisitions-Acta bey Regiments-Gerichten so gleich auf Ordre des Obristen, oder bey den Gen. Kriegs-Gerichten, auf Befehl des General-Feld-Marschalls oder des Chefs der Trouppen im Lande nach rechtlichem Erkänntniß versendet werden. Ein Model von einem Verfahren mit der Tortur gegen einen Soldaten, der Diebstahls und Mords beschuldiget gewesen, findet sich beym Dölffer loc. ant. cit. pag. 152. num. 12. sq. Es ist also unstreitig, daß in delictis communibus wider einen Soldaten mit der Tortur könne verfahren werden. Es kan auch dieselbe in einigen delictis militaribus, z. E. Verrätherey, Correspondenz mit den Feinden u. s. w. nach Gelegenheit der Umstände allerdings statt finden; Weil solche Crimina atrocissima und species criminis perduellionis seyn, Conf. Carpzov. Prax. crimin. qu. 118. n. 87. Was aber andere Delicta militaria, z. E. Desertiren, Widersetzung gegen die Officiers und Vorgesetzten ꝛc. anbetrifft, so pflegt man mit der Tortur, die Wahrheit und Bekänntniß von dem Inquisiten heraus zu bringen, nicht zu verfahren, sondern, nach Gelegenheit der Umstände, auf eine extraordinaire Straffe zu erkennen, als auf Gassen-Lauffen, Festungs-Bau ꝛc. Denn sonsten fast keine Woche hingehen würde, daß man bey einem Regiment nicht mit der Tortur zu thun hätte.

Anstellung eines Kriegs- und Malefitz-Rechts.

§. 14. Wenn nun die Inquisition vollführet ist, und der Thäter selbst die That entweder freywillig bekannt hat, oder derselben durch untadliche Zeugen zur Gnüge überführet ist; Alsdenn schreitet man zum gerichtlichen Urtheile, welches durch ein niedergesetztes ordentliches Malefitz-Gerichte gesprochen wird. Wie dergleichen Gerichte besetzt zu werden pflegen, davon findet man oben im I. Cap. §. 7. zulängliche Nachricht, doch pflegt es gemeiniglich bey einer Armee anders, als bey der andern gehalten zu werden, und ein Auditeur muß solchen Unterscheid entweder aus der specialen Kriegs-Gerichts-Ordnung seines Herrn, oder, wenn dergleichen nicht verhanden, aus der eingeführten Observanz lernen. So bald nun die zum Kriegs-Gericht erforderte Personen an bestimmtem Orte erschienen sind; So nimmt der Præses seinen gewöhnlichen Sitz ein, und die Assessores placiren sich nach ihrem Rang, die Unter-Officiers und Gemeinen aber stehen. Wenn solches geschehen, hält der Auditeur eine kurtze Anrede an dieselbe, und bedancket sich, præmissis curialibus, daß sie, auf Erfordern, zu bevorstehendem Kriegs-Gerichte erschienen, zeiget ihnen die Ursache desselben an, durchläufft vor allen Dingen die Acta kürtzlich, stellet den Innhalt derselben deutlich vor, und erinnert den Consessum, auf die Verlesung der Acten genau Acht zu geben; Sodann verliesset der Auditeur die Acta, unterweiset den Consessum aus den Kriegs-Articuln und Kaysers Caroli V. peinlicher Hals- oder seines Herrn Criminal-Gerichts-Ordnung, so von dem Verbrechen in terminis handeln. Im Fall aber das Verbrechen darinnen nicht benennet, und keine Straffe darauf gesetzet ist, oder sich durch eine vernünfftige Interpretation daraus entscheiden läßt, so nimmt der Auditeur seinen Recours zu den gemeinen Rechten. Nach vorgelesenen Actis hält der Auditeur dem Consessui die Wichtigkeit und Pflichten des richterlichen Amts in einer kurtzen Vorstellung nachdrücklich vor, und meldet ihnen, daß sie sich nunmehro nicht entbrechen würden, dem Kriegs-Herkommen nach, den richterlichen Eyd abzulegen. Endlich stehen alle auf, und der Auditeur liefet ihnen die Eydes-Formul vor, die ohngefehr folgenden Innhalts ist, und nach bewandten Umständen kan geändert werden:

Eyd des Præsidis und Assessoren dabey.

Es schweren Herren *Præses* und *Assessores* bey GOtt und seinem heil. Evangelio, daß sie wollen und sollen in dieser *Inquisitions*-Sache über den *Delinquenten* N. N. nach ihrem besten Verständniß und Christlichen Gewissen erwegen, auch, nach Befindung ohne eintziges Ansehen der Person, nach den Göttlichen und weltlichen Rechten, Kaysers *Caroli V.* peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, insonderheit denen Churfürstl. N. Kriegs-Articuln, Gebot und Verbot gemäß recht richten und urtheilen, auch solches weder um Gunst, Freundschafft, noch aus Furcht, Feindschafft, Haß, Neid und Wiederwillen, vielweniger um Geschencke, Gifft und Gaben thun, am allerwenigsten aber einen Schuldigen befreyen, oder einen Unschuldigen *condemniren*: Worauf Herren Præses und Assessores dem Auditeur folgende Worte nachsprechen: Daß ich dem also, wie mir anjetzo vorgelesen worden, und ich es wol verstanden habe, in allem steiff, ster, fest und unverbrüchlich nachkommen und nachleben wolle, solches gelobe und schwere ich mit erhobenen Fingern, als wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort! Wenn dieses geschehen, setzen sich Herren Præses und Assessores wieder nieder, und der Inquisit wird frey von Banden, und ungeschlossen herein gebracht. Wobey zu mercken, daß der Delinquent, wenn

wenn der Profos, oder Stöcken-Knecht nicht da ist, sich selbst los- und anschlüßen muß. Dem Inquisiten wird sodann vom Auditeur seine begangene That nochmaln kurtz und deutlich vorgehalten, und er befraget: Ob er dieses begangen? Wofern nun Inquisit die That gestehet, so muß er nochmaln gefraget werden: Ob er zu seiner Defension und Entschuldigung annoch etwas erhebliches einzuwenden habe, so solte ihm erlaubet seyn, solches annoch vorzubringen. Im Fall er aber weiter nichts vorzubringen weiß, das zu seiner Entschuldigung relevant und erheblich seyn könte, so wird zu dem Votiren geschritten, und mit demselben dergestalt verfahren, wie in vorhergehendem 3. Cap. §. 13. gemeldet worden. Weil aber hier sonderlich von dem Verfahren bey einem Malefitz-Rechte gehandelt wird, so hat man, die Sache noch deutlicher zu machen, nicht undienlich erachtet, nachstehendes Model allhier mit einzurücken:

Vom Votiren.

Act. N. den N. Anno N.

Zu heutigem angestellten Kriegs-Recht sind erfordert

Herr Obrist-Lieut. N. N. von N. Præses.

3. Hauptleute
3. Lieutenants
3. Fähndrichs
3. Sergeant
3. Corporals
3. Gefreyte
3. Schildergäste

} Zu jedweden müssen ihre Namen gesetzt werden.

Actum Quartier. N. d. o. A. o.

ARTICULI:

I. Wie Inquisit heisse?
II. Von wannen er bürtig?
III. Wie alt er sey?
IV. Was seine Handthierung, und ob er hiebevor im Kriege gedienet?
V. Was ihn bewogen, daß er freyen Willens zu des Herrn Obrist N. Cap. Lieut. kommen, und Dienste begehret?
VI. Ob nicht wahr, daß ihm der Capitain-Lieuten. N. Geld auf die Hand gegeben, sowohl auch mit völliger Montirung benebenst Degen und Gehencke versehen?
VII. Ob nicht wahr, daß er das Juramentum darauf freywillig abgeleget?
VIII. Ob nicht wahr, daß er nach empfangener Montirung und so frisch abgelegtem Eyd, etliche wenige Stunden darauf noch selbigen Tages, er Inquisite schelmischer und meineydischer Weise darvon gangen?
IX. Ob nicht wahr, daß er sich kurtz darauf wiederum bey dem N. Regiment wollen unterhalten lassen?
X. Wahr, daß er seine empfangene Montirung leichtfertiger Weise von sich bracht, und ietzo schuldig sey, zu sagen, wo er solche gelassen?
XI. Ob nicht wahr, daß er ebener maßen solches Regiment schelmischer Weise zu betrügen, im Sinn gehabt?
XII. Ob nicht wahr, daß Inquisite selbst gestehen müsse, daß er hierdurch das Leben verwürcket, und des Todes schuldig sey?

ARTICULI:

Worüber beyde Inquisiten N. N. von N. und N. N. von N. zu befragen.

I. Wie Inquisit heisse, und ob obangesetzter sein rechter Nahme?
II. Ob er in Wahrheit von oben genanntem Orte bürtig, und wie alt er sey?
III. Was seine Handthierung, und ob er hiebevorn im Kriege gedienet?
IV. Ob er sich nicht freywillig und ungezwungen unter des Herrn N. N. Compagnie unterhalten lassen?
V. Ob er nicht seine völlige Montirung gleich andern bekommen?
VI. Ob ihm nicht gnugsam bewust, daß derjenige, so sein Fähnlein leichtfertig verläst, und flüchtig wird, das Leben verlohren?
VII. Ob er nicht dessen ungeachtet mit seinem Camerath vorsetzlich darvon gelauffen?
VIII. Ob er nicht sein leichtfertiges Vornehmen zu beschönen, gesaget, sie wollen Aepffel holen, und so bald wieder kommen?
IX. Ob er nicht seinem Cameraden ein Hembd gestohlen, und solches mitgenommen?
X. Ob nicht wahr, daß er zu N. 6. bis 8. Meilen vom Quartier wieder eingeholet und ertappet worden?
XI. Ob er Inquisit nicht selbst sagen müssen, daß er das Leben verwürckt, und den Strick verdienet?

VOTA.

Wider Inquisiten N. N. von N. sagen

Gemeine Knechte,

Weil er ein junger Kerl wäre, und es vielleicht nicht besser verstanden hätte, könte man ihn 6. mahl durch die Spitz-Ruthen lauffen lassen.

Wegen N. N. von N. und N. N. von N.

Vermeinen sie, daß beyde, weil sie den Ranitzen voll Aepffel gesammlet, wohl wieder kommen seyn würden, im Fall sie sich nicht vor dem Rumormeister fürchten müssen, möchten gleichwohl, weil sie die Compagnie verlassen, 4. mahl durch die Spitz-Ruthen lauffen.

Gefreyte.

Weil N. N. zu 2. mahlen von seiner Compagnie gelauffen, auch sich drittens unterhalten lassen wollen, habe er das Leben verlohren.

Wegen der andern beyden aber, weil erster zum Kriege gezwungen worden, letzter auch noch nicht geschworen, möchten sie 6. mahl durch die Spitz-Ruthen lauffen.

Corporals.

Sprechen N. N. das Leben ab, aus letzt angezogenen Ursachen, und weilen letztere beyde

beyde ihre Nahrung gesuchet, aus Furcht aber vor dem Rumormeister ausgetreten, möchte N. N. 4. mahl und N. N. 2. mahl durch die Spitz-Ruthen lauffen.

Sergeanten.

Sprechen gleichfalls N. N. das Leben ab, und erkennen den letzten beyden zu 6. mahl durch die Spitz-Ruthen zu lauffen.

Herren Fähndriche.

Erkennen vor Recht, daß N. N. weil er noch niemahls Dienste gethan, auch Soldaten-Manier nicht verstandē, zudem ein unverständiger Mensch wäre, also nicht am Leben zu straffen sey, sondern 2. Tage nach einander durch eine Parade von 200. Mann, jeden 4. mahl durch die Spitz-Ruthen zu lauffen.

Weil N. N. wider Willen geworben, 6. mahl einen Tag durch die Spitz-Ruthen, und N. N. weil er noch gar jung, und nicht geschworen, 4. mahl einen Tag durch die Spitz-Ruthen zu lauffen.

Herren Lieutenants.

Erkennen, weil N. N. ein unverständiger Mensch, sich also aus Dummheit in kurtzer Zeit zu 2. mahlen unterhalten lassen, über dieses auch nicht tüchtig sey, einem Herren zu dienen, daß man ihn 10. mahl durch die Spitz-Ruthen lauffen lasse, und mit dem Schelm vom Regiment jage; Die andern beyde, weil man einigen Unverstand bey ihnen verspüret, daß man beyde 2. Tage nach einander, jedes Tages 6. mahl durch die Spitz-Ruthen lauffen lasse.

Herren Hauptleute.

Erkennen Rechtens, daß N. N. und N. N. einerley Straffe verdienet, und um das Leben zu spielen haben, hingegen N. N. wegen seiner Jugend und Unverstandes durch die Spitz-Ruthen 2. mahl lauffen möchte.

Des Herrn Obrist-Lieuten. als Præsidis Votum stimmet mit derer Herren Hauptleute Voto überein.

Nun folget die Sententz.

Auf beschehene Information, Untersuchung der Sache und selbst eigenes Geständniß derer Inquisiten erkennen zu diesem Kriegs-Recht erforderte Præses und Assessores vor Recht, daß die beyden N. N. von N. aus N. von des Obrist N. Leib-Compagnie und N. N. von N. beyn N. von Herrn N. Compagnie, zwar des Lebens verlustig, iedoch aber in so weit begnadiget werden könten, daß einer von ihnen sich durch das Loos oder Spiel salviren möge, worbey gleichwol demjenigen, so sich der Lebens-Straffe befreyen möchte, 6. mahl durch die Spitz-Ruthen zu lauffen, zuerkennet worden. N. N. von N. aber wird in Ansehung seiner Jugend, und daß er den Eyd nicht abgeleget, 6. mahl durch die Spitz-Ruthen zu jagen seyn, und darbey dem Herrn Obristen von N. frey gestellet, ob er ihn, so wohl auch diesen, welcher sich von obigen beyden loßspielen möchte, wiederum bey seinem Regiment annehmen und dulten wolle. Actum im Quartier N. den 0. Anno 0.

N. N. von N. Præses.

N. N. Auditeur.

Acto den 0. Anno 0. in N. ist vorherstehendes Urthel denen Inquisiten publiciret, und N. N. nachdem sich N. N. loßgespielet, dem Scharffrichter zur Execution übergeben worden, welcher selbige auch alsofort an ihm vollstrecket.

Devoir des Auditeurs bey Untersuchung der Votorum.

Wenn nun der Auditeur bey dem Verbrechen, und dessen Umständen, in Ansehung der Person des Delinquenten, noch etwas findet, wodurch die Schärffe des Kriegs-Rechts gemildert, und die Straffe gemindert werden könte, so soll er solches redlich und nach Gewissen vorstellen, damit die Herren Votanten Reflexion darauf machen möchten. So bald als die Vota von dem Consessu eingenommen; So examiniret der Herr Præses solche mit dem Auditeur alleine, und sehen, wohin die mehreren Vota ausfallen, damit das Urtheil secundum majora könne abgefasset werden. Abfassung des Urtheils. Wenn solches geschehen, lieset der Auditeur selbiges dem Herrn Præsidi und Assessoribus nochmals vor, und wenn das Gericht nichts weiter dabey zu erinnern findet, so wird es vom Herrn Præside und Auditeur unterschrieben, wie aus folgendem Formular zu ersehen:

Formular davon.

„In Inquisitions-Sachen, Inquisiti „(oder wider den vom Gewaltiger Peinlich „angeklagten Inquisitum) N. N. von „des Hauptmann N. N. Compagnie „des N. N. Regiments in Puncto desertio„nis (homicidii, Proditionis &c.) erkennen „die zu diesem Regiments-Kriegs-Gericht „verordnete Churfl. N. Herren Præses und „Assessores, nach reiffer Erwegung des Fa„cti, aller dabey eingelauffenen Umstände, der „darinn aufgenomenen gnugsamen Zeugen„Kundschafft, und des Inquisiti vor öffentli„chem Kriegs-Gericht gethanem eigenen frey„willigen Bekänntniß Recht zu seyn, weil er „seinen Unserm gnädigsten Churfürsten und „Herrn abgeschwornen Eyd der Treue mein„eydiger Weise gebrochen, sein Fähnlein ver„lassen und ausgerissen, er nach dem N. Chur„Fürstl. N. Kriegs-Articul, seiner darwider „gebrauchten unerheblichen Ausflüchte (diese „müssen allhier inseriret werden) unerachtet, „durch den Nachrichter mit dem Strange an „den Galgen vom Leben zum Tode zu brin„gen und aufzuhencken sey, wie er dann hier„mit, ihm selbst zur wohlverdienten Straffe, „andern aber zum Exempel und Abscheu, dazu „condemniret wird. V. R. W. Geschehen N. den- Anno--

(L.S.) N. N.

Als Præses.

(L.S.) N. N. Auditeur.

Noch

Noch mehr Formularia von General- und Ober-Kriegs-Gerichts-Urtheilen sind unten im Anhange dieses Wercks, in der dritten Abtheilung anzutreffen. Uberhaupt aber ist zu mercken, daß der Auditeur, wenn alles recht accurat seyn soll, in dem Urtheile selbst die Ursachen mit anführen müsse, warum das Urtheil also und nicht anders abgefasset worden, ingleichen die Rationes dubitandi mit beyfügen, die zu Entschuldigung des Inquisiten allegiret worden.

Ceremoniel bey Hegung des Gerichts.

Das Ceremoniel, so bey diesem solennen Actu beobachtet wird, ist nicht durchgehends einerley. In der oben in Part. Gener. dieses Wercks Cap. I. p. 58. befindlichen Reuter-Bestallung des H. Röm. Reichs, Artic. 139. und 140. ist zwar ein Ceremonial, so bey dergleichen Actu zu beobachten, vorgeschrieben; allein nachdem bey denen Regimentern die ehemahls gebräuchliche zwölff ordinaire Kriegs-Gerichts-Assessores abgekommen, so wird dieses Ceremoniel an den wenigsten Orten mehr beobachtet, und ein Auditeur muß das bey diesem Actu zu unsrer Zeit übliche Ceremoniel entweder aus der specialen Kriegs-Gerichts-Ordnung seines Herrn, oder aus dem Herkommen bey der Armee lernen. Wie es aber hierinnen ietzo noch bey der Käyserl. Armee, ingleichen bey den Schweitzern gehalten zu werden pflege, solches ist oben pag. 746. und unten im Anh. pag. 572. zu ersehen.

Nach verlesenem Urtheil bedancket sich der Auditeur gegen die Herren Præsidem und Assessores, wegen gehabter Mühe, worauf dieselben auseinander scheiden.

Versendung des Urtheils zur Confirmation oder Reformation.

Die Original-Acta werden sodann nebst denen Votis und dem daraus abgefasseten Urthel an die Generalität, und von dieser an den Landes-Herrn eingesendet, die Confirmation oder Aenderung des Urtheils, und die Verordnung wegen der Execution zu erwarten; Der Auditeur notificiret auch den Verlauff der Sache und Innhalt des Urtheils durch ein besondres Advis-Briefgen dem General- oder Ober-Auditeur, damit er die Sache bey der Generalität und höhern Orts zur Resolution befördern könne. Wenn nun die Todes-Urtheile mit der Landes-Herrlichen Confirmation an die Generalität zurücke kommen, so werden sie von dieser mittelst einer Ordre zu vollstreckenden Execution an die Regimenter, oder Commendanten der Guarnisonen gesandt, und darff sich kein Obrister unterstehen, vor Einlauffung der Confirmation das Urtheil vollstrecken zu lassen, Beheim in tractatu de milite delinqv. obs. 83 Doch auf diese Weise wird nur verfahren, wenn die Militz in Quartieren stehet, und man also Zeit genug hat, die Approbation des Urtheils einzuholen. Beier in prudentia jur. militaris Lib. 4. thes. 2. num. 1371. führet hiervon die Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Ordonantz, de Dato Braunschweig, den 13. Febr. 1678. folgendes Innhalts an: „Daß, wenn das Regiment „im Quartier stehet, oder auch sonst die Zeit „es leiden will, der Obriste die auf Leib und Leben ausgesprochene Urtheile vor der Execution übersenden und Approbation einholen solle, sonsten aber wenn das Regiment im „Felde und ein Exempel zu statuiren nöthig, „die im Kriegs-Gerichte über einen Gemeinen „und auch Unter-Officirer gefällte Urtheil sofort exequiret werden möge; Jedoch daß „davon sofort bey nächster Post unterthänigste Relation abgestattet werde. Im Felde aber, wenn die Regimenter beysammen stehen, muß das Urtheil an den commandirenden General zur Confirmation oder Aenderung eingesendet werden, wie solches aus der oben pag. 58. befindlichen Reuter-Bestallung des H. Röm. Reichs §. 138. aus der pag. 1352. stehenden Königlichen Schwedischen Ober-Gerichts-Ordnung Tit. I. Art. 2. und der Fürstlichen Schleßwig-Hollsteinischen Militair-Gerichts-Ordnung, §. 8. erhellet. Und folglich stehet auch hier das Jus aggratiandi allein dem Landes-Herrn, oder dem an seiner statt commandirenden Chef der Armee zu.

Von Vollstreckung des Urtheils.

§. 15. Sobald nun das Urtheil eingelauffen, so wird es dem Delinquenten publiciret, u. ihm eine Zeit von 3. auch nach Bewandniß der Umstände, mehr Tagen zur Vorbereitung zum Tode, auch Erkänntniß und Bereuung seiner Verbrechen und schweren Sünden, verstattet. Man pflegt denselben auch insgemein aus der Wacht- in eine andre Stube zu bringen, und entweder gantz von Banden befreyet, oder doch leicht geschlossen, durch eine verstärckte Wacht bewachen zu lassen, damit er sich desto geruhiger mit dem ihm zugegebenen Prediger unterreden und die Vorbereitung zum Tode ungestöhrt bewerckstelligen könne, bis an dem zur Execution bestimmten Tage das Urtheil an dem Delinquenten vollzogen und er vom Leben zum Tode gebracht wird; Wobey denn zu mercken, daß vor Vollstreckung der Todes-Straffe, es mag nun der Delinquent ein delictum commune, oder militare begangen haben, kein Peinlich Hals-Gericht, wie bey Bürgerlichen Gerichten, über den Delinquenten pflege gehalten zu werden.

Von Perdon.

§. 16. Es pfleget zwar auch denen Delinquenten zuweilen Gnade zu wiederfahren, es geschicht aber solches meistentheils aus eigener Bewegniß des Souverains, oder commandirenden Generals, oder auf Vorbitte anderer, die bey dem Militair-Wesen nicht engagiret sind. Denn bey der Militz selbst ist in denen meisten Kriegs-Gerichts-Ordnungen ausdrücklich versehen, daß keine Vorbitte wegen Linderung der Straffe vor die condemnirten Ubelthäter geschehen solle, wie solches aus denen oben in diesem Wercke befindlichen Königl. Dähnischen Gerichts-Instruction pag. 1316. Art. 19. Königl. Schwedischer Gerichts-Verordnung de An. 1683. pag. 1355. Art. 22. Fürstl. Schleßwig-Hollsteinischer

nischer Militair-Gerichts-Ordnung §. 15. zu ersehen.

Von Inquisitions-Unkosten.

§. 17. Beym Beschluß dieses Capitels ist noch die Frage zu untersuchen übrig: Wer denn bey Kriegs-Gerichten in Peinlichen Sachen die Inquisitions-Kosten zu tragen schuldig sey, wann die Inquisiten selbige nicht bezahlen können? Der Auditeur ist verbunden, diese Arbeit vermöge seines Amts zu verrichten, und kan folglich nichts absonderlich davor fodern. Eben diese Bewandniß hat es auch mit dem Regiments-Prediger, dem Scharff-Richter und Stockmeister, wenn solche wircklich beym Regiment verhanden. Im Fall aber einer, oder der andere von ihnen ermangelt, so gehet derer Rechts-Gelehrten Meynung dahin, daß die Unkosten, die auf Requisition eines andern Predigers u. s. w. gehen, der Obriste, oder derjenige, dem das Regiment gehöret, zu tragen schuldig, und er solche Unkosten dem gantzen Regiment darum nicht anrechnen könne, weil ihm alle Vortheile und Avantagen, so bey dem Regiment fallen, gebühren, Burger. observ. jurid. Polit. militar. Cent. I. Observ. 43. er auch, wenn ein Stabs- oder Ober-Officier ab intestato ohne Erben, oder Bluts-Verwandten stirbt, er des Erbes und der Erbschafft sich anmasset und solche zu sich nimmt. Lobrinus in notis über Schwendi Kriegs-Discours rubr. von Jurisdiction der Obristen, pag. 88. Hierbey ist auch der an einigen Orten eingeführte Gebrauch zu mercken, daß dem Auditeur Stock und Sporen heimfallen, wenn iemand solche mit ins Kriegs-Gericht bringet.

Von Bussen und Straffen.

Wie es hiernächst mit den Bussen und Straffen zu halten, solches kömmt auf den Landes-Herren an, der davon nach seinem Gefallen zu disponiren pfleget. Bey vielen ist auch in denen Special-Kriegs-Ger. Ordn. gewisse Maasse deswegen gegeben, wie solches aus der oben pag. 1354. befindlichen Königs Caroli XI. in Schweden Art. 17. aus der Königl. Dänis. oben pag. 1319. verhandenen Kriegs-Gerichts-Instruction Art. 48 und aus der Fürstl. Schleßwig-Hollsteinis. Militar-Ger. Ordn. §. 13. zu ersehen.

Caput VI.

Vom Kriegs-Proceß in andrer Instantz.

§. 1.

Von der andern Instantz.

DAs forum secundæ instantiæ ist im Kriege das General- oder Ober-Kriegs-Gerichte, wie oben in diesem Kriegs-Proceß Cap. II. §. 7. zu sehen. Gleichwie es nun in Bürgerlichen Sachen zugelassen ist, wenn etwa einer von einem ungerechten Unter-Richter zur Ungebühr beschweret worden, daß er bey denen Ober-Gerichten darwider Hülffe und Remedirung suchen darff: Also stehet es auch bey denen Kriegs-Gerichten dem beschwerten Theile frey, sich appellando auf den Ober-Richter zu beruffen, Beier jur. milit. prud. Lib. IV. tit. 11. Thes. 1. n. 1485. sq. Mev. part. I. Decis. 150. und in Königs Caroli XI. in Schweden Gerichts-Verordn. Art. XII. siehe oben pag. 1353. Königl. Dänis. Kriegs-Gerichts-Instruction Art. XXXI. vid. supr. pag. 1318.

Vom Appelliren.

§. 2. Bey dem Appelliren sind die Soldaten eben nicht an die genaue Beobachtung derer sonst dabey gebräuchlichen Fatalien gebunden, sondern sie können sich damit durchhelffen, wenn sie sich entschuldigen, sie wären der Rechte unerfahren. Beier in Jur. milit. prud. Lib. IV. Tit. 11. Thes. 3. Num. 1493. sq. Mevius Part. I. Decis. 150. führet an, daß sogar beym Königl. Schwedis. Tribunal zu Wißmar einer von einem Soldaten erhobenen Appellation deferiret worden, ob er gleich dieselbe weder vor dem Unter-Richter noch vor einem Notario förmlich eingewendet hätte. Andere, und unter diesen Enenckel de privileg. militum Lib. I. Cap. I. num. 8. fol. 47. und Cardinalis Mantica de Tacit. & Ambig. Lib. II. Tit. 4. Num. 39. pag. 62. sind zwar widriger Meynung, und wollen behaupten, daß die Soldaten eben sowohl wie andre an die Fatalien gebunden wären; allein weil alle Rechts-Lehrer darinn überein kommen, daß denen Soldaten die Unwissenheit derer Bürgerlichen Gesetze nicht schade, l. 1. ff. l. 3. C. de Test. milit. so kan ihnen folglich auch die Unwissenheit bey denen Appellationibus und deren Fatalien nicht zum Nachtheil gereichen.

Compulsoriales, wenn der Appellation deferiret.

§. 3. Die Soldaten pflegen also ihre Appellationen durch eine Supplic an die General- oder Ober-Kriegs-Gerichte zu bringen, und in dieser die Ursachen anzuführen, warum sie sich gravirt zu seyn erachten. Wenn nun der Appellation deferiret wird, so ergehen Compulsoriales und Inhibitoriales an die Regiments- und Unter-Gerichte. Ein Formular davon hat Spate im Auditeur, Sect. I cap. 6. am Ende, pag. 264. und zwar folgenden Innhalts:

Formular davon.

Des löblichen N. Regiments bestalltem Auditeur und Gerichten wird hiermit angedeutet, Was massen an dieses Ober-Kriegs-Recht N. N. in puncto debiti &c. unlängst gesprochenem Urtheil appelliret. Wann dann solche Appellation zu gebührender Rechtfertigung, in quantum de Jure, angenommen worden; Als wollen besagter Auditeur, oder Gerichte in der Sache weiter nicht procediren, sondern dieselbe vor wohlermeldetem Ober-Kriegs-Recht, als dahin sie erwachsen, gebührend ausführen lassen, auch zu dem Ende die in erster Instantz ergangene

Acta und Protocolla gebührend einsenden. Wornach sich zu achten. Signatum - -

Einsendung der Original-Acten.

Die Acta, so in der ersten Instantz ergangen, werden nicht abgeschrieben, sondern in Originali an den General-Auditeur und die Ober-Gerichte eingesendet; indem das viele Abschreiben lange Zeit und grosse Unkosten erfordern würde. Im Fall auch diejenigen Sachen, worinnen appelliret worden, von grosser Wichtigkeit sind, so verstattet man wohl denen Partheyen ihre Nothdurfft nochmahlen in ein paar Sätzen schrifftlich vorzustellen, worinn der Appellant seine Gravamina zu deduciren, der Appellat aber solche zu refutiren suchet. Wollen aber die Partheyen sofort auf die in der ersten Instantz schon ergangene Acta submittiren, so ist es ihnen auch zugelassen. In geringen Sachen höret man die Partheyen mündlich. Man schreitet darauf sofort zu Durchseh- und Erwegung der Acten, und bey dem Votiren wird es eben also gehalten, wie oben im 3. Cap. dieses Kriegs-Processes §. 13. gemeldet worden.

Verfahren bey wichtigen

und geringen Sachen.

Wenn keine Appellation verstattet.

§. 4. Unterweilen werden auch die Appellationes in Bürgerlichen Sachen nicht zugelassen. Ein Exempel davon findet sich in der oben p. 1372. befindlichen Holländischen Verordnung, den militarischen Proceß in geringen Dingen betreffend, Art. II. IV. und V. und pag. 908. in dem Reglement des Königl. Preußischen Militar-Consistorii Art. XX. In Peinlichen Sachen hingegen findet bey denen Kriegs-Gerichten die Appellation gantz und gar nicht statt, Beier jur. milit. prudent. Lib. IV. tit. XI. th. 2. n. 1488. die oben befindliche Gerichts-Ordnung Königs Caroli XI. in Schweden pag. 1355. Art. XIII. und Königl. Dänische Gerichts-Instruction pag. 1316. Art. XVII. Hierbey ist zu mercken, daß unter denen Peinlichen Sachen nicht alle und iede verstanden werden, worinnen inquisitorie verfahren worden, sondern nur diejenigen, welche Straffen an Ehre, Leib und Leben nach sich ziehen, Beier. jur. milit. prud. Lib. IV. tit. II. th. 2. num. 1489. und der daselbst angeführte Carpzov Proc. crimin. qv. 99. und 102. Die Ursache, warum in Peinlichen Sachen bey denen Kriegs-Gerichten keine Appellation verstattet wird, ist wohl diese, weil die in denen Kriegs-Gerichten abgefassete Urtheile, so an Ehre, Leib und Leben gehen, allemahl vor der Publication zur Confirmation, oder Aenderung höhern Orts eingesendet zu werden pflegen. Da man nun daselbst die Acta nochmahls durchgehet, und das Urtheil mit selbigen conferiret, ob es denen Actis und Rechten gemäß sey oder nicht, so kan dem Angeklagten nicht leicht unrecht geschehen, und folglich braucht es keiner Appellation. Fügte sichs aber, daß der Angeklagte inzwischen, nach eröffnetem Urtheile neue Beweißthümer überkäme, vermittelst deren er seine Unschuld ausführen könnte, so müßte er bey dem Unter-Gerichte nothwendig damit gehöret werden; Sonsten aber müste man es wohl auf des Ober-Gerichts Ermessen ankommen lassen, ob dem Gefangenen annoch eine anderweitige Defension zu verstatten, welches doch, zumahl wenn die Sache zweiffelhafftig, nicht unbillig.

Leuterung u. andere Remedia suspensiva.

§. 5. Was die Leuterung und andere remedia suspensiva anbetrifft, davon saget Hr. Ludovici in seiner Einleitung zum Kriegs-Proceß Cap. XII. §. 15. habe ich in denen Kriegs-Rechten und Ordnungen insonderheit nichts antreffen können, und glaube ich daher o, daß selbige in denen Kriegs-Gerichten gantz unbekannt seyn müssen. Das Beneficium Revisionis aber ist in der Gerichts-Ordnung Königs Caroli XI. in Schweden Artic. 20. gegründet, und bezeuget Schwartz in Notis ad dict. tit. II. art. 18. daß laut verhandenen Acten dieses Remedium beym Königl. Schwedischen Ober-Kriegs-Gerichte wircklich in Observantz sey. Die exceptio nullitatis, ingleichen querela denegatæ & protractæ justitiæ kan auch denen Soldaten, wenn erhebliche Ursachen verhanden sind, nicht abgeschnitten werden; siehe Flamitzern in speculo Sculter. castrens. P. I. c. 5. pag. 58.

Caput VII.

Von denen Rechten, nach welchen in Kriegs-Gerichten gesprochen wird; ingleichen von denen Kriegs-Straffen insgemein, auch von besondern Straffen, da die Verbrecher ohne vorhergehenden Proceß zur Straffe können gezogen, und endlich wie es bey Exequirung der Straffen pflegt gehalten zu werden.

§. 1.

Von denen Rechten, nach welchen in Kriegs-Gerichten gesprochē wird.

In allen Kriegs-Sachen sind die Kriegs-Articul, Bestallungen, Reglements, Ordonanntzen und andere zu Erhaltung guter Kriegs-Disciplin und Ordnung gegebene Gesetze und Verordnungen die rechte Regul und Richtschnur, wornach in den sämtlichen

Ober- und Unter-Kriegs-Gerichten geurtheilet zu werden pfleget. Es wird auch ein ieder, der sich bey einem Herrn in Kriegs-Dienste begiebt, in specie darauf verpflichtet. Ja bey einem ieden Kriegs-Recht werden Præses und Assessores insonderheit mit auf die Kriegs-Articul vereydiget. Man pfleget zwar

bey denen Kriegs-Gerichten vornehmlich auf die Articul desjenigen Herrn zu sehen, in dessen Dienste der Delinqvente stehet, ziehet aber doch auch in Fällen, so in diesen Kriegs-Articuln nicht deutlich gnug exprimiret, oder sonsten zweiffelhafftig sind, auch anderer Potentien Kriegs-Articul zu rathe; weil doch dasjenige, welches viele zugleich mit Raison vor billig halten, iederzeit eine stärckere Præsumtion der Gerechtigkeit hat, als dasjenige, so nur von einem statuiret wird. Und eben deswegen hat man schon von langen Zeiten her die Kriegs-Articul der Souverainen in Europa in eine Sammlung zu bringen sich bemühet; Mit was vor Dexterität aber solches bewerckstelliget worden, das lieget in denen unterschiedlichen Editionen des Corporis Juris Militaris in 8vo und 4to der Welt vor Augen, es wird auch bey Haltung derselben gegen diese Collection gar deutlich erhellen, wie viel dieser so nöthigen Sammlung, sonderlich was die Kriegs-Verfassung des H. Röm. Reichs insgemein, auch den Reichs-Creyß insonderheit betrifft, bishero noch abgegangen. Man pfleget auch, wo die Kriegs-Gesetze mangeln, seinen Recurs zum jure civili, und im Röm. Reiche sonderlich zu denen Reichs-Grund- auch specialen Landes-Gesetzen zu nehmen. Also setzet man in Teutschland, bey Bestraffung der gemeinen Verbrechen an denen Soldaten Käysers Caroli V. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung allenthalben zum Grunde. Ausser denen Kriegs-Gesetzen wird sich hiernächst auch in denen meisten Kriegs-Articuln auf den wohlhergebrachten Kriegs-Gebrauch und Gewohnheiten bezogen, woraus denn folget, daß man in Kriegs-Sachen, nebst denen geschriebenen Gesetzen, auch gewisse Bräuche und Gewohnheiten habe, nach denen man sich zu richten pfleget, und die allerdings verbindlich sind, wenn sie nicht wider die Göttlichen, Natürlichen oder gemeine Bürgerliche Rechte lauffen. L. 3. §. 4. ff. de aqua quot. & æst. L. f. C. quæ sit long. consvet.

Von Straffen.

§. 2. Doch alle Kriegs-Gesetze, so scharff sie auch sind, würden wenig Nutzen haben, wenn die darinnen bestimmten Straffen nicht mit dem grösten Rigueur exequiret würden; weil es sonsten unmöglich wäre, eine so grosse Menge Leute im Zaume zu halten. Die gemeinen Verbrechen, z. E. Rauben, Stehlen, Morden, Mordbrennen, Ehebrechen u. s. w. werden zwar bey denen Soldaten auch, wie an andern Delinqventen bestraffet, indessen aber hat man doch auch viele absonderliche Straffen, und voraus in delictis militaribus bey denen Soldaten, von denen man bey Abfassung der Urtheile nothwendig Nachricht haben muß: Diese nun können gar füglich in fünff Classen eingetheilet werden. Unter die erste Classe gehören die gemeinen Leibes-Straffen, und zwar 1.) das Waffen-Tragen bey der Infanterie, und das Sattel-Tragen bey der Reuterey, welches entweder vor dem Qvartier des commandirenden Officiers, oder vor der Hauptwacht geschicht. 2.) Das Reiten auf dem Esel, oder welches die Soldaten lieber hören, hölzerne Pferde. Diese Straffe ist nur bey der Infanterie gebräuchlich, und wird, nach Bewandtniß des Verbrechens, auf 2. 3. 4. und mehr Stunden des Tages und manchmal wol auf 3. 4. und mehr Tage dictiret, es werden auch wohl, diese Straffe zu vergrössern, dem reitenden Soldaten manchmahl schwere Gewichte an die Beine gehänget. Bey der Artillerie müssen die straffbaren Bedienten auf den Stücken reiten, und werden ihnen Kugeln an die Beine gehänget. Sie müssen auch Doppelhacken, Schauffeln und Hauen, ingleichen Kugeln und Granaten tragen. 3.) An dem Pfahle stehen. Dieses ist eine gewöhnliche Straffe vor die Reuter, doch pflegen auch die Unter-Officiers bey der Infanterie damit gestraffet zu werden. Der Delinquent wird entweder mit einer oder beyden Händen an Pfahl gantz hoch hinauf geschlossen, und stehet auf niedrigen oben zugespitzten Pfählen, welches so wohl Händen als Fussen sehr unbeqvem fällt. 4.) Leidliches Gefängniß mit Eisen und Banden, bey Wasser und Commiß-Brodt. Dieser Straffe wird diejenige gleich gehalten, wenn die Verbrecher in Eisen und Banden an des Profosen Wagen geschlossen, bey der Bagage marchiren müssen. 5.) Soden, oder Wahsen zu tragen, Steine oder Ziegel u. d. g. zum Schantzen herbey schleppen. Alle diese Straffen, werden wegen geringer Verbrechen dictiret. Wenn ein Soldat dem Saufen, Spielen u. s. f. nachhänget; wenn er sich gegen seinen Wirth oder andere Leute in Worten oder Thaten ungebührlich aufführet; Wenn er des Nachts nicht in seinem Qvartiere bleibet, wenn er sich an unzüchtige Weibes-Personen hänget u. d. g. Man pflegt auch vor Bestraffung solcher Verbrechen weder ein ordentliches Malefitz- noch Standrecht zu halten, sondern der commandirende Officier beym Regiment dictiret die Straffe sofort, wenn die That klar ist. Es kan auch ein Rittmeister und Capitain einem Soldaten von seiner Compagnie dergleichen Straffen dictiren, wenn er nemlich mit der Compagnie an einem Orte lieget, wo der Obriste, Obriste-Lieutenant und Major nicht zugegen sind; weil alles, was bisher angeführet worden, mehr eine Disciplin, als eigentliche Straffe ist. Zu der andern Classe werden die Peinlichen Leibes-Straffen gerechnet. Hieher gehören 1.) das Gassen- oder Spieß-Ruthen-Lauffen, und geschichet solches durch ein, zwey und mehr hundert Soldaten 3. 4. 5. bis 12. und mehr mahl, nachdem das Verbrechen groß oder geringe ist; dafern aber einer 2. bis 3. Tage nach einander zu lauffen bestraffet wird, so geschiehet es nicht so vielmahl, es wird auch wohl ein Tag ausgesetzet, da denn der Delinqvent, weil die Wunden sodann

Peinl. Leibes-Straffen.

Geringe Leibes-Straffen

schon

schon etwas verharschet, noch grössern Schmertzen empfindet. Kan nun einer gut lauffen, so kömmt er desto leichter von der Straffe; allein wenn das Verbrechen groß, muß auch wol ein Unter-Officier mit verkehrtem Kurtz-Gewehre vor dem Delinquenten Schritt vor Schritt hergehen, daß die Soldaten desto besser zuhauen können. Die Dragoner müssen gleichfalls, wie die Musquetiers, durch die Spießruthen lauffen, bey den Reuthern aber werden an statt der Spieß-Ruthen die Steige-Biegel-Riemen genommen. 2) Das Prügeln, oder wenn einem Delinquenten eine gewisse Anzahl Stock-Streiche zuerkannt werden. Vor diesem, als die Piquen noch gebräuchlich waren, wurden dergleichen Delinquenten zwischen die Piquen gestellet und von zwey oder vier Unter-Officieren geprügelt; Jetzo aber geschiehet solches zwischen den Kurtz-Gewehren, und zwar manchmal so arg, daß die bestrafften entweder zu ungesunden Leuten werden, oder bald crepiren. Dölffer in seinem wohl eingerichteten Kriegs-Rechte Cap. 20. num. 9. hält deswegen diese Straffe vor sehr gefährlich. 3) Das Ausstreichen durch den Scharffrichter, oder der Staup-Besen; Diese Straffe ist zwar unter der Militz gar wenig üblich, sie wird aber doch in der Königl. Dänis. Gerichts-Instruction Art. 50. mit unter diese Classe gezehlet; Wie denn auch ein gewisses Dicasterium darum, weil es das Staupen-Schlagen vor keine unter der Militz bräuchliche Straffe gehalten, in einem Urtheile alternative gesprochen, nemlich daß der unter der Militz befindliche Delinquent zur Staupe geschlagen, oder mit einer militarischen dieser gleich geachteten Straffe beleget werden solte. 4) Das Abschneiden der Nasen und Ohren, welche hernach durch den Hencker an den Galgen, oder einen andern infamen Ort angenagelt werden. Man hält diese Straffe insgemein vor härter, als eine Lebens-Straffe, und ist bekannt, daß, als bey einem gewissen Regiment dem Desertiren durch Aufknüpffung mehr als ein Dutzend Deserteurs nicht konte gesteuert werden, man denen übrigen Nasen und Ohren abschnitt, welches ein solch grosses Schrecken verursachte, daß das Desertiren auf einmal nachblieb. 5) Festungs-Bau, oder Schantzen, entweder auf gewisse Jahre, oder auch wohl auf Lebens-Zeit. 6) Verbannung auf die Galeeren zu Ruder-Knechten, entweder auf gewisse Jahre, oder gantze Lebens-Zeit. 7) Schwere Gefängniß bey Wasser und Brodt, entweder auf gewisse Jahre, oder auch wohl auf Lebens-Zeit. 8) Brand-Marcken, wenn einem ein Galgen oder Rad (oder wie bey der Frantzös. Militz bräuchlich, 3. Lilien) auf die Stirne, auf den Backen, oder zwischen die Schultern gebrannt werden. 9) Die Landes-Verweisung, welche entweder auf ewig, oder auch nur auf gewisse Jahre geschiehet. 10) Das Lager reinigen, und ausser dem Lager zu campiren. Dieses ist ingemein eine Straffe derjenigen, die sich in Schlachten, Attaquen und Defensionen nicht wol verhalten, sondern Lincks um machen und flüchtig werden. Alle diese Straffen wollen, wie Spate im Auditeur Cap. 7. §. 19. am Ende gar wohl saget, nach der Grösse, oder Kleine des Verbrechens und dessen Umständen, nachdem alles vorher wohl ponderiret, geschärffet und gelindert seyn. Herr Ludovici in der Einleitung zum Kriegs-Proceß Cap. XIII. pag. 199. hat Unterschiedenes angemercket, wie etwa vorher specificirte Straffen, nach bewandten Umständen des Verbrechens, pflegen appliciret zu werden, und ein gewissenhaffter Auditeur thut gar wohl, wenn er hierbey dasjenige mit zu Rathe ziehet, was ihm Dölffer im wohleingerichteten Kriegs-Rechte Cap. XXIII. Beier in Jur. milit. prud. Lib. III. Tit. XVII. Schwartz in seinen Decisionibus militaribus; Behaimb in milite delinquente, Lobrinus in observationibus über Lazari von Schwendi Kriegs-Discours, Frid. Albert. Zentgravius in einer An. 1712. zu Straßburg de Indicio criminali militari gehaltenen Disputation, und andere mehr an die Hand geben. Wir schreiten zur dritten Classe. Unter diese gehören die Lebens-Straffen. In gemeinen Verbrechen verfähret man bey der Teutschen Militz mit den Lebens-Straffen nach Maßgebung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers Caroli V. Nur das Arquebusiren ist eine besondere Lebens-Straffe bey der Militz, die auch insgemein an denen, die ein Militair-Verbrechen begangen, an statt des zu erkandten Schwerdts, vollstrecket wird. Wenn gantze Regimenter, oder Compagnien aus der Schlacht durchgehen, oder in Festungen ihr Devoir nicht thun, so pfleget man mit dieser Straffe meistens gegen die Ober-Officiers zu verfahren, von dem gemeinen Mann aber allemal den Zehenden, den das Looß trifft, aufzuknüpffen. Eine sehr merckwürdige Execution von dergleichen Schlag ist diejenige, so Anno 1642. nach der verlohrnen Schlacht bey Leipzig an dem Kayserl. Madeloischen Regiment zu Pferde zu Rockizan in Böhmen vollzogen worden, wovon das gantze Verfahren und Urtheil unten im Anhange dieses Wercks, in der dritten Abtheilung befindlich ist. Lebens-Straffen.

Die vierdte Classe derer Straffen, machen diejenigen aus, da einer entweder an seinen Ehren gekräncket, oder gar Ehrloß und zum Schelmen gemachet wird. 1) An Ehren wird einer gekräncket, wenn einer degradiret und z. E. aus einem Stabs- wieder ein Unter-Officier, oder aus einem Compagnie-Officier ein gemeiner Soldate werden, oder ein gemeiner Soldate die Dienste ohne Abschied quittiren muß, u. s. f. Diese Art von Straffe ist schon bey denen Römern gebräuchlich gewesen; denn diese machten aus Ehren-Straffen.

einem Reuter einen Fußgänger, oder aus diesem einen Schleuderer Frontin. Lib. 4. c. 1. num. 17. Valer. Maxim. Lib. 2. c. 7. n. 9. & 15. Item aus einem Officier einen gemeinen Landes-Knecht, welches vom Modestino L. 3. §. 5. ff. de re milit. gradu militiæ ejici genennet und heute zu Tage bey denen Türcken vor eine härtere Straffe, als der Tod selbst, gehalten wird, Busbeq. Epist. Turc. 3. p. 301. 2) Ehrloß aber und zum Schelmen wird einer gemachet, wenn er z. E. a) Von dem Regiment oder Compagnie ohne Abschied weggejaget und solches vor öffentlicher Parade declariret, auch er durch den Profos weggeführet und von dem Regiment oder Compagnie weggewiesen oder wohl gar des Landes verwiesen wird. b) Wenn man einen brandmarcket, ihm Hand und Finger abhauet, Nasen und Ohren abschneidet u. s. f. welches zwar unter die Leibes-Straffen, aber auch unter diese Classe mit gehöret; weil die Verurtheilte zugleich ehrloß werden; c) Wenn jemands Nahme an den Galgen geschlagen wird. Manchmal wird der Nahme nur bloß auf ein Blech geschrieben, und sodann dieses Blech an den Galgen geschlagen, zuweilen aber wird auch ein ausführlicher Anschlag an die Justitz gemachet, wovon Spate im Auditeur Cap. 7. p. 350. sqq. folgende Formul anführet: „Kund und „zu wissen sey hiermit männiglich, daß N.N. „von N. aus N. Lande gebürthig, unredli„cher und treuloser Weise von seiner Compa„gnie, darunter er, als Corporal zu Pferde „gedienet, ausgerissen, und ungeachtet er zum „ersten, andern und dritten mahle durch öf„fentlichen Trompeten-Schall (bey der In„fanterie und Dragonern heisset es durch öf„fentlichen Trommelschag) vor ein löbliches „Kriegs-Recht citiret und vorgeladen wor„den, dennoch jederzeit ungehorsamlich auf„senblieben und biß dato sich nicht gestellet. „Wann dann über denselben, solcher bewie„senen Untreu und Desertion halber, Kriegs„Recht gehalten, und darinn erkannt wor„den, daß er, als ein öffentlicher Schelm und „Deserteur erkläret, auch sein Name an die „Justitz geschlagen werdē solle; Als ist solches „hiermit zu Wercke gerichtet, und wird diesem „noch übelgedachter N.N. von N. aus N. Lan„de gebürtig, Krafft dieses Anschlags, vor einen „ehrlosen Schelm, muthwilligen Ausreisser uñ „Pflicht-vergessenen Deserteur ausgeruffen, „und erkañt, auch daneben seine Person, Gut, „Leib und Leben jedermänniglichen frey gege„ben. So geschehen N. den - - Anno - - d) Wenn einer im Bildniß an den Galgen gehencket wird, wie aus dem unten im Anhange in der III. Abth. pag. befindlichen Kriegs-Gerichts-Urtheile über den Holländischen General-Commissarium von der Cavallerie, Joan Barron de Mombas zu ersehen. Und endlich e) wenn einer, der gegenwärtig ist, vor öffentlicher Parade dem Scharffrichter zur Degradirung übergeben wird. Wann dieses an einem Officier geschicht, so wird vor erst das Fähnlein, oder Standarte über den Delinquenten zusammen gewickelt, und er so dann von dem Regiment, oder Compagnie, mit einem Knie-Stoß weg und dem Scharffrichter in die Hände gestossen. Dieser nimmt dem Delinquenten den Degen ab, zerbricht denselben, und wirfft ihm solchen vor die Füsse, oder schlägt ihm die Stücke davon, nach Bewandniß des Urtheils, wol gar um den Kopff, und wenn er zugleich zum Tode verurtheilet, so wird sodann die Todes-Straffe vollstrecket, Corp. Jur. milit. cum not. Petri Pappi p. 185. und 331. oder wenn der Delinquent beym Leben bleibet, so wird er, wenn es das Urtheil also vermag, von dem Scharffrichter wieder denen Schinder-Knechten mit einem Knie-Stoß in die Hände gestossen, die dañ den Delinquent mit einem paar Maul-Schellen empfangen und ihn sofort entweder auf einem Schinder-Karn, wie Anno 1693. an dem General-Major Eberhard von Heidersdorff geschehen, dem man den Verrath der Stadt Heydelberg beymaß, oder zu Fuße fortführen und aus dem Lande verweisen. Dergleichen Straffe ist auch schon bey den Römern gebräuchlich gewesen. Diese, wenn sie einen Soldaten, wegen eines groben Verbrechens, exauctorirten und degradirten, liessen ihm gleichfalls das Gewehr, nebst der Montirung, nehmen, auch das cingulum militare, welches ein Gürtel, oder Leib-Gehenck war, woran der Degen hieng, ablösen, und ihn des geschwornen Eydes entbinden, und jagten solchen darauf mit höchstem Schimpff, Hohn und Spott, als einen Schelmen fort L. 1. & 2. §. 2. 3. & 4. ff. de his, qui notant. infam. Xiphil. in Severo beym Dion. Lib. 74. in pr. Ein Exempel davon erzehlet Herodianus Lib. 2. c. 43. und 44. und Hirtius vom Africanischen Kriege pag. 426. erzehlet, daß Cæsar die Obristen und Hauptleute zusammen ruffen und den C. Aviennum degradiren, auch mit Schimpff und Schande aus dem Lager wegjagen lassen. Wenn nun einer durch bißher unter dieser Classe specificirte Straffen Ehrloß gemachet worden, so ist ohnstreitig, daß ihn derjenige, durch dessen Autorität solches geschehen, auch wieder in vorigen Ehren-Stand setzen könne. Hierbey nun hat die Militz eine besondere Solennität, nemlich daß über den Geschimpfften die Fahne geschwungen wird, um dadurch zu zeigen, daß er im Stande sey, unter der Compagnie, welcher die Fahne zugehöret, wiederum nebst andern zu dienen. Und obgleich sonsten die Tortur einen unschuldigen nicht infamiret, so muß doch bey der Militz über einen Torquirten, wenn er seine Dienste ohne Anstoß verrichten will, die Fahne geschwenget, und er dadurch gleichsam wieder ehrlich gemachet werden. Lobrin. in Kriegs-Gerichts-Observ. Observ. 74. p. 199. Es pfleget auch wol einen solchen ehrlich gemach-

machten ein besonderet Restitutions-Brieff darüber ertheilet zu werden, wovon wir hier nachstehendes Formular mit beyfügen:

Formula Restitutionis famæ.

„Wir Carl ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit „diesem Brieff, vnd thun kund allermännig„lich, Als letzthin in vnserm Hispanischen Kö„nigreich, von dem Regiment vnsers Teut„schen Kriegs-Volcks, so damals in vnserm „Fürstenthum Catalonien, vnter den Wohl„gebohrnen vnsern vnd des Reichs lieben ge„treuen, N. von N. vnserm Rath vnd Obri„sten, desselbigen Regiments, gegen Vnsern „vnd des Reichs lieben getreuen N. von N. „in seinem Abwesen, wie wir berichten, geklagt „worden, als solt in des Königs von Franck„reich, damals vnsers Feindes Dienste über„gangen seyn, vnd darauf in seiner Abwesen„heit ein Vrtheil wider ihn ergangen, des In„halts, daß er vnredlich sey ꝛc. Vnd vns dar„auf derselb N. zu erkennen geben, auch dessen „seinen Obristen vnd andern ansehnlichen „Officiers glaubwürdige Kundtschafft für„bracht, daß er damals in vnserm, vnd nicht in „des Königs von Franckreich, Dienst gewe„sen, auch solches bey seinem Eyd erhalten hat, „daß Wir demnach demselbigen N. in Be„trachtung obberührter Kundtschafft vnd Er„haltung vnd auf sein allerunterthäniges An„suchen, von obgedachtem Vrtheil der Vnred„lichkeit, so wider ihn in vnserm Königreich „Hispanien, wie obsteht, gesprochen, hiemit „gäntzlich absolvirt, entledigt vnd entbunden, „vnd ihn wieder in den Stand, Ehr vnd „Würde, darinn er vorher gewesen, restituirt, „vnd in vnser vnd des Reichs Gnade, Huld „vnd Gunst empfangen haben; Absolviren, „entbinden, entledigen, restituirn, vnd neh„men ihn auch auf wieder in vnser vnd des „Reichs Gnad, Huld vnd Gunst, von Römi„scher Keyserlicher Macht, wissentlich in Krafft „diß Brieffs, vnd meinen, setzen, vnd wollen, „daß demselbigen N. obgedachter Vrtheil an „seinem Leib, Ehr vnd Glimpff, oder Gütern, „keinen Schaden, Nachtheil oder Verletzung „bringen, auch derselbig mit oder ohne Recht „nicht daran bekümmert noch beschwert, son„dern in allen Ehren, Aemptern, Würden, „Gerichten vnd andern, wiederumb zugelas„sen vnd gebraucht werden soll vnd mag, in al„ler massen, als er vormahls für solchem Vr„theil gebraucht vnd zugelassen worden. Vnd „gebieten darauf allen vnd jeden, was Wür„den, Stands oder Wesens die seyn, vnd son„derlich allen Obristen, Hauptleuten, Be„fehlchhabern, vnd sonst gemeinen Kriegsleu„ten, daß sie obgedachten N. bey obberührter „Vnser Kayserlichen Aufhebung, Absolvi„rung, Restitution, vnd Begnadigung, ge„ruhiglich bleiben lassen, vnd ihm sein Leib, „Haab vnd Güter weiter nicht angelangt, be„kümmert, noch beschwert werden soll, son„dern von vnsern wegen darbey handhaben, „schützen vnd schirmen, vnd hierwider nicht „thun, jemands zu thun gestatten, als lieb ei„nem jeden sey vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straff zu vermeiden; denn diß „ist Vnser ernstlicher Befelch, Will vnd Mei„nung. Des zu Vrkund mit vnserm ange„hengten Insigel befestiget zu N. Datum &c.“

Von Geld-Straffen.

Vnter die fünffte Classe von Straffen werden endlich referiret die Geld-Bussen: Mit diesen pfleget man die gemeinen Soldaten gar nicht, oder doch selten zu belegen; Weil sie insgemein nicht viel Geld übrig haben; die Officiers aber müssen marchmal mit ansehnlichen Summen heraus rücken, oder doch 2. 3. und mehr Monat Sold sich abkürtzen lassen, wie unten aus dem im Anh. in der IIIten Abtheilung befindlichen Urtheile über die Officiers der zu Breysach An. 1703. gewesenen Guarnison zu ersehen.

Verfahren, ohne vorhergehenden Proceß, wider die Verbrecher.

§. 3. Ordentlicher Weise nun, ehe und bevor ein Soldate mit einer von jetzt angeführten Straffen beleget wird, muß eine genaue Untersuchung des Verbrechens und Erkäntniß darüber vorhergehen; Indessen werden doch auch zuweilen die Verbrecher, ohne vorhergehenden Proceß, mit der verdienten Straffe beleget. Wenn die Armeen im Felde stehen, so sind der General-Gewaltiger und Rumor-Meister ausdrücklich darzu gesetzet, daß sie wider Soldaten, die sie auf unordentl. Wegen, als Plündern, Rauben, Stehlen u. s. f. ergreiffen, auf frischer That verfahren, und sie ohne vorhergehenden ordentlichen Proceß, an die nächsten Bäume aufknüpffen lassen; Dieses aber geschiehet aus höchster Noth, damit im Angesicht der andern Soldaten ein Exempel statuiret, und die anderen von Begehung dergleichen Verbrechen abgeschrecket werden möchten. Flämizer in Specul. Scultet. castrens. P. I. c. 5. p. 59. Auf gleiche Art pflegen auch wohl die Officiers bey entstehendem Aufruhr und Meutenirung der Soldaten, wenn periculum in mora, entweder nach ausdrücklicher Maaßgebung der Kriegs-Articul, oder aus einer hergebrachten Observanz bey der Armee, wider die ergriffene Rädelsführer zu verfahren, und sie entweder in concinenti mit eigener Hand niederzumachen, oder dieselbe aufknüpffen zu lassen. Also ist Alexander, Hertzog von Parma, mit blossem Degen unter die meutenirende Soldaten geritten, hat den Rädelsführer beym Halß-Kragen erwischet, und ihn von Stund an an den lichten Galgen hencken lassen, Strada de bello Belgic. Dec. 2. c. 5. Spate im Auditeur Sect. I. c. 7. §. 3. Behaimb mil. delinqv. observ. 71 Eben dergleichen Verfahren verordnen auch hin und wieder die Kriegs-Articul wider diejenigen, welche zu plündern anfangen, ehe der Feind gäntzlich geschlagen ist, Articuls-Brieff der Reichs-Völcker de Anno 1672. Art. 73. (siehe p. 121. in diesem Werck) Articuls-Brieff Kayß. Leopoldi Artic. 52. (vid. supra p. 103.) Zürchiß. Kriegs-Recht Artic. 70. (vid. supra p. 1397. Item wider diejenigen, die im Treffen wider den Feind, ohne äusserste Noth Feldflüchtig werden, Weymarische Reuter-

Be-

Bestallung und Articuls-Brieff de An. 1683. Artic. 19. (siehe solchen oben in diesem Wercke p. 1119.) Fürstl. Schleßwig-Hollsteinisches Kriegs-Recht Artic. 49.

Verhalten bey Exequirung des Straffen.

§. 4. Wenn nun Lebens- oder peinliche Leibes-Straffen an denen Verbrechern vollstrecket werden sollen, so pfleget solches mit grosser Behutsamkeit zu geschehen, und allemal ein Creyß durch commandirte Miliz um den Executions-Platz geschlossen zu werden, zumal wenn es in Quartieren geschicht; weil man sodann bey dem grossen Aufflauff des gemeinen Pöbels gnung zu thun hat, solchen abzuwehren, um denen Desordres vorzukommen. Die gemeinen Soldaten pflegen sodann dicht an einander gestellet zu werden, und bey der Defilirung wird ein Circul gemachet, bey dessen Schliessung man einen, oder zwey Unter-Officiers zu stellen pfleget, um den Abmarch wieder leicht und bald zu formiren. Wenn Piqueniers dabey sind, welches sonst in Städten geschiehet, so müssen solche inwendig im Creysse dergestalt defiliren, daß sie sich zwischen die Musqvetiers einstellen können. Sie fällen sodann die Piqven alle mit einander lincks, und die Musqvetiers greiffen zugleich die Piqven mit an, um den Creyß so viel fester zu schliessen, oder man kan den Creyß auch nur bloß mit Musqveten, oder Flinten formiren, wenn keine Piqveniers dabey. Dergleichen Creysse nun werden insgemein geschlossen, wenn ein Delinqvent gehencket, oder geköpffet, gerädert, verbrannt, oder geviertheilet werden soll. Wenn aber einer zu arquebusiren ist, wird der Creyß zwar von vorne gemacht, hinten aber darff sich solcher nicht gantz in die Runde, sondern an eine Wand, Mauer, Hügel, Berg ꝛc. schliessen. Wenn der Delinquent sich nicht bequemen will, so pfleget man ihn an einen Pfahl anzubinden. Bey gemeinen Soldaten hält man es also, daß sie entweder stehend oder kniend arquebusiret, und ihnen die Augen verbunden werden; die Ober-Officiers aber dörffen sich auf einen Stuhl setzen, wenn sie wollen, und pflegen auch Ober-Officiers von Ober-Officiers erschossen zu werden. So ist z. E. ein Lieutenant von 3. Fähndrichen erschossen worden, die er sich selber darzu erwehlet, und wird auch den Gemeinen erlaubet, sich zu dieser Verrichtung ihres gleichen zu erwehlen. Bey dem Gassen- oder Spieß-Ruthen-Lauffen pfleget die Mannschafft, so darzu commandiret wird, Gliederweis 4. Mann breit aufzumarchiren, und hernach auf dem Platze die zwey mittelsten Reihen zu doubliren, mit welchem Commando eine richtige Gasse formiret und die Manschafft in zwey Reihen en Haye gestellet wird. Die Unter-Officiers treten nach ihrem Rang und Posten mit ein, die Ober-Officiers aber stellen sich mittens vor an beyde Flügel, woselbst auch die Tambours bey der Execution ihren Wirbel zu schlagen pflegen; der Major aber und der Adjutant, oder der, so den Troup aufführet, sind zu Pferde und reuten auswärts der Gassen hin und wieder, Achtung zu geben, daß nicht allein der Delinquent gebührend fortlauffe, sondern auch die andern recht zuhauen. Die Spieß-Ruthen hierzu muß der Stecken-Knecht anschaffen, und nimmt er solchen unter einen, oder beyde Armen, nach dem viel Soldaten commandirt, gehet damit durch die Gasse, da denn ein jeder Soldat bey dem dicken Theile eine fasset, und solche in dem Vorbeygehen des Stecken-Knechts hinterwärts heraus ziehet. Die Soldaten müssen ihr Gewehr etwas vorwärts für die Füsse setzen, damit der Delinquente recht in der Mitten der Gasse bleiben müsse und von einem jedweden recht getroffen werde. Wenn die Execution aus, oder die Spieß-Ruthen sollen changiret werden, pflegen die Soldaten vorher die schon gebrauchten an ihrem Gewehr bey den Spitzen abzuschlagen und hinter sich über das Volck wegzuwerffen. Joh. Seb. Gruber in der Kriegs-Disciplin, Part. II. p. 299.

Caput IIX.

Von denen Privilegiis und besondern Freyheiten der Soldaten.

Von Privilegiis der Soldaten insgemein.

§. 1.

EHe wir diese Anweisung zum Kriegs-Proceß beschliessen, ist unumgänglich nöthig, daß, da bißher von der rigoreusen Kriegs-Disciplin, und gerichtlichem Verfahren wider die Soldaten, gehandelt worden, wir nun auch einige Nachricht von den besondern Privilegien und Freyheiten der Soldaten geben, damit ein Kriegs-Richter oder Auditeur auch hierinnen nicht verstosse. Denn Privilegia sind solche Rechte und Gesetze, die wider das gemeine Recht lauffen und etwas sonderbahres einführen, C. Privileg. 3. Dist. 3. & nisi aliquid privatum indulgeret, non esset Privilegium C. sane 9. de Privileg. deswegen muß man auch von dem wahren Verstand und Inhalt der Privilegien nicht abweichen Gratian. c. 65. Num. 40. vol. 1. Da nun Kayserl. auch andrer hohen Potentaten Privilegien nachzugehen, und darwider in keinerley Weise zu handeln; Cum Privilegia concessa per superiores non possint nec debeant infringi per inferiores C. 8. 9. qv. 3. C. 25. 12. qv. 2 Cap. 17. 25. qv. 2. So würde sich ein Kriegs-Richter, oder Auditeur unstreitig eine schwere Verantwortung auf

auf den Halß bürden, wenn er keinen Begriff von denen Privilegien der Soldaten hätte, und etwas zu Kränckung derselben entweder begienge, oder unterliesse; vornemlich darum weil die Militair-Gerechtigkeiten und Freyheiten nicht precario und aus blosser Gnade, sondern vielmehr per merita, und ex causa onerosa erhalten und ertheilet worden. Und ob sich zwar einige unter denen Gelehrten finden, die einen Unterscheid zwischen denen ehemaligen Römischen und unsern heutigen Soldaten machen, und diesen solche Privilegia abschneiden wollen, so scheinen doch ihre Argumente von keiner Erheblichkeit zu seyn und Joach. Burger, in seinen Observationibus Observ. 41. Cent. 1. hat solche aus dem Bocero de bello & duello Lib. I. cap. 28. qu. utrum milites nostri temporis &c. nicht allein sattsam refutiret, sondern auch behauptet, daß Unsre heutige Soldaten solcher Freyheiten noch weit würdiger, als die Römischen wären, welches auch unten §. 15. pro und contra ausgeführet ist. Gnug daß man in praxi siehet, daß viele davon noch heutiges Tages im Brauch und Ubung seyn. Es sind aber die vornehmsten in Röm. Rechten denen Soldaten ertheilte Privilegia, nach der gedruckten Beschreibung eines Oesterreichischen gelehrten Kriegs-Secretarii, die wir hier, weil sie sich sehr rar gemacht, ihrer guten Ordnung wegen, inseriren wollen, folgende:

Rang und Oberstelle, so den Soldaten vor andern zustehet.

§. 2. Das erste Privilegium, so die Soldaten für andern haben, ist, daß ihnen die Oberstelle und Vorzug in Kriegessachen gebühret, und gegeben werden soll, L. 1. C. de offic. Vicar. Welches doch nicht also zu verstehen, als wenn ein jeglicher gemeiner Soldat über einen vornehmen Mann gehen möge, sondern es müssen gewisse Gradus in acht genommen werden: Also, daß ein Kriegs-Oberster über einen Königl. und Fürstl. Rath gehet, denn er ist in vollkommenem gradu, ein Capitain über einen vom Adel, wo er nicht in einem gleichen gradu dienet, ein Fändrich oder Lieutenant, abwesend des Capitains, hat vollkömmliches Commando über die gantze Compagnie, nach Ungarischer Bestallung der Fändriche: nach Niederländischer der Lieutenant, und gehet billig einem Doctori oder Bürgermeister vor, weil ihm der vollkommene Respect gebühret, an statt des Capitains; Ein gemein Officier und Befehlichshaber einem Rathsherrn; Ein gemein Soldat einem gemeinen Bürger, woraus denn von den Gelehrten die Frag erregt wird:

Ob auch die Soldaten den Gelehrten fürgehen dörffen, es sey in Kriegs-Händeln oder Bürgerlichen Sachen?

Sie sind aber hierin nicht einstimmig; Denn etliche halten dafür, die Soldaten sollen nach allem Recht vorgehen, als der weise Heyde Cicero pro Mureto, daß die Kriegs-Kunst unter andern die beste: Dd. arg. pr. *Inst. de vac.* procem. inst. & l. 10. §. 1. de vac. & excus. num. l. 1. in pr. C. de inst. Cod. fac. lib. 1. C. de vet. jur. enucl. l. 1. in pr. C. de inst. C. faciend. l. 1. C. de vet. Jur. & Lipf. 5. pol. 2.

Hierinnen wollen etliche den Soldaten den Vorzug nicht zuschreiben, sondern ziehen denselben die Gelehrten weit für: Als Arum. p. 2. disc. 29. q. 10. Hillius ad Don. 27. Com. 9. l. 10. Aus diesen Ursachen, weil im Prediger Salomone c. 9. v. 18. stehet, daß Weißheit ist besser, denn Harnisch.

Welches auch Sigismundus, Römischer Käyser, wenn er zum Georgio Fiscello (der die Soldaten denen Gelehrten vorgezogen) mit diesen Worten gesagt: Du thust närrisch, daß du die Soldaten den Gelehrten vorzeugst. Denn der Soldaten kan ich in einem Tage ihrer tausend machen; Aber in tausend Tagen nicht einen zu einem gelehrten Doctore creiren. Dan. Otto. de Jur. pub. cap. 19. p. 689.

Andere wollen weder den Gelehrten, noch den Soldaten gantz beyfallen, sondern gehen auf dem Mittelwege, und schätzen die Soldaten denen Gelehrten gleich, es wäre denn, daß die vor Augen schwebende Gefahr und Noth einen unter diesen beyden Ständen vortrefflicher mache, und vorzöge, oder es eine Kriegs-Sache wäre. Wann also keine Sache zu deliberiren vorgebracht wird, so zum Kriegs-Handel gehöret, dabey Gelehrte und Soldaten gebraucht würden, denn haben die Soldaten den Vorzug; Ist aber die Sache Juris Civilis und Bürgerlich, so werden auch die Gelehrten oben angesetzt, Arnis. 1. Polit. 12. p. 25. p. l. 1. C. de Offic. Vicar.

Wie dann solches noch heute zu Tage observirt und gebraucht wird: Doch (ob man zwar wol so im Brauch hat) so gibt es bey jetzigem Zustande der Augenschein und tägliche Erfahrung, was die Gelehrten vielmal mit ihrem Schreiben, auch bey noch währendem jetzigē Zustande, und, wie gesagt, gegenwärtigem Kriegswesen offtmalen und biß dato her vor Nutzen geschafft, und wäre zu wünschen an manchem Ort (als sie hoch ausgeben) daß sie mit ihrem Federspritzen viel hätten verrichten können, wäre mancher Kriegs-Unkosten ersparet, und manche Stadt, Land und Leut, nicht in solch euserst Ruin gestürtzt; Denn weñ man die Würckung und Nutz des Kriegs anschauet, so wird man nicht leugnen können, daß an demselben fast meistentheils eine gantze Respublica und Landschafft, ja auch das gantze Röm. Reich gelegen und darob bestehet. Was hat die Römer zu solcher Gewalt gebracht, zu solcher Monarchia, dieselbe auch biß auf heutigen Tag so gewaltiglich erhalten, als eben der Kriegs-Stand: Was hat solche vornehme Käyser, Könige, Fürsten und Herrn, Alexandrum Magnum, Julium Cæsarem, Scipionem, Hannib. Carol. V. zu solchen grossen Ehren, Macht u. Gewalt geholffen, daß man von ihnen, weil die Welt

stehet, wird zu sagen wissen: Hat es nicht der Kriegs-Stand gethan? Ja wo kommen auch alle Käyser, Könige, Fürsten und Herrn, und die höchsten Potentaten, Grafen und Ritter, anders her, als aus dem Castro Martis, oder Kriegs-Stand, daher sie ihre Spießgesellen nennen, l. 1. A. de test. milit. Wie bey jetzigen Zeiten die Erfahrung und Augenschein gibet, daß Könige, Fürsten und Herrenstand sich bey jetzigem Kriegs-Wesen in Bestallung ein-, und sich nicht allein zu Generaln und Obersten gebrauchen lassen, sondern auch andere vornehme Officia bedienen, wie denn ein jeder wissen soll, daß die edle Kriegs-Kunst in sechs Künsten und Wissenschafften bestehet: 1. Die Kriegs-Kunst zu Fuß. 2. Die Kriegs-Kunst zu Pferd. 3. Die Kriegs-Kunst der Ordnung. 4. Die Kriegs-Kunst der Artillerie. 5. Die Kriegs-Kunst der Fortification, und letzlich zum sechsten die Kriegs-Kunst zu Schiff, oder zu Wasser.

Weil denn ein Kriegs-General und Oberster von diesem allen Wissenschafft haben muß, dörffte er manchem Gelehrten noch zu rathen geben, denn es hierin Weißheit, Fürsichtigkeit und Verstand gnug bedarff; Denn derjenige, so in Kriegs-Stand gesetzet ist, so er anders ein erfahrner, geübter, glückseliger Kriegsmann seyn will, muß von seiner Profession, auch von allen dreyen Ständen grosse Wissenschafft haben.

Denn erstlich muß er wissen, wie er GOtt recht ehren, und ihm dienen könne, desgleichen seine unterhabende Soldatesca zur Furcht GOttes und seinen Ehren mit allem Fleiß und Ernst anhalte. Er muß wissen, GOttes Wort und desselben Ehre durch seinen Stand fortzupflantzen, zu erweitern, zu vermehren, zu unterhalten, und standhafftig, so lange ihm Gott Gnad verleihet, zu treiben. Er muß auch GOtt in seinem Hertzen haben, alle seine Anschläge in GOttes Namen gegen seinen rechtmäßigen Feind anfangen und vollbringen, Wie er denn auch alles Glück und die Victorie von dem lieben GOtt zu erwarten hat.

Die Profession im Nehrstande muß er auch wissen, denn er muß den Ackersmann bey dem Pflug erhalten, damit den Soldaten und Kriegsleuten mag Getreid wachsen, er giebt einen Ackersmann im Lager mit Schantz-Graben, im tranchiren; Einen Handwercksmann in allerley bauen seiner Hütten, Vestungen, Lauffgräben, Kriegsrüstungen ab.

Die Kaufmanschafft gehört ihm gleichfalls zu wissen, denn durch dieselbige praxin erlanget er Geschwindigkeit, Geld auffzutreiben, seine Soldatesca damit zu bezahlen, woran denn sehr viel gelegen.

Fürs dritte muß er nicht weniger den dritten Stand wissen, wie er neml. das Gewehr gegen seine Feinde gebrauchen, denselben mit Gewalt und Stärcke begegnen soll, in Summa, alles, was im gantzen Kriegswesen nothwendig erfordert wird, wie es denn fürwar keine geringe Kunst und Wissenschafft ist, Disciplinam & rem militarem verstehen. Solche treffliche Kriegsleute sind auch im Alten Testament gewesen, Abraham, Moses, Aaron, Josua, David, welche alle obgemelte Stände wol zu practiciren gewust haben, derer Fußstapffen sich alle Kriegsleute, so etwas ehrliches, rühmliches und nützliches im Kriegs-Wesen vollbringen wollen, befleißigen müssen.

Ob man nun zwar auch hingegen viel Laster im Kriegs-Stande findet, und deren gnugsam, zumahl heutiges Tages im Schwang gehē, erzehlen könte, so thun sie doch denselben im geringsten nicht verkleinern, alldieweil es nur der Mißbrauch ist, so darin geübet wird, wie in allen Sachen, also daß man keinen Stand in der gantzen Welt, er sey auch so gut und heilig, als er immer wolle, finden kan, wo nicht Mißbräuche mit unterlauffen.

Zum Exempel: Mancher giebt sich für einen Gelehrten aus, läst sich auch dafür schelten, ist viel Jahr auf Universitäten gewesen, wenn es darzu kömpt, daß er seine Kunst præstiren und an Tag geben soll, so fehlet es bißweilen weit: Also ists mit manchem Soldaten auch beschaffen, der zehen zwantzig, oder mehr Jahr ein Soldat gewesen, kan von grossen Streichen reden, wie er bey so vielen Scharmützeln und Schlachten gewesen, und also das grosse Messer gar artig brauchen: Wenn er denn gleicher gestalt etwas ins Werck setzen und verrichten soll, siehe, so kan er seine eigene Gewehr noch nicht recht führen, der es doch andern unterweisen will und soll, wie es denn diverse Modellen darinnen hat, will geschweigen, wenn sie mit einem Kriegsverständigen sollen discurriren, was der rechte modus bene belligerandi sey, und was dieses oder jenes Exercitium für einen Nutzen in sich habe. Hiergegen findet man jetzo junge Soldaten, die wenig Jahr beym Kriegs-Stande gewesen, die es manchem alten Soldaten, an Geschicklichkeit und Wissenschafft, weit bevor thun, wie es die Erfahrung giebt; Sind demnach nicht alle gute Köche, die lange Messer tragen, doch hierin keinen ehrlichen, alten, versuchten Soldaten veracht.

Derohalben zu schliessen, daß, weil der Kriegs-Stand so manch Land und Stadt gewonnen und erhalten, ja so viel Fürsten und Herren zu Ehren, Macht und zu Gewalt bringet, er nicht allein ein guter und GOtt wolgefälliger Stand sey, sondern auch wegen seines vortrefflichen Nutzes, dem andern nicht nachzusetzen, sondern viel mehrers vorzuziehen wie ihn denn insonders viel Fürsten und hohe vernehme Potentaten vorgezogen haben, also, daß sie ihn mit vielen Freyheiten begnadiget, und zwar mit solchen, die den andern Ständen nicht zugelassen seyn, z. E. daß die Soldaten, oder diejenigen, so dem Kriegs-Wesen zugehören, sich samt den Rittern und denen vom Adel, einig und allein auf Käyserlichen,

lichen, Königlichen und Fürstlichen Turnier und Rennspielen præsentiren können, darauf ihre Ritterliche und Adeliche Tugenden sehen zu lassen, da doch solches keinem andern Stande, er sey, wer er wolle, gelehrt, und ungelehrt, zugelassen, sondern da er sich dazu findet, wird er, vermög des Käysers Henrici Aucupis Ritterspiel-Ordnung, vom Pferd genommen, und auf die Schrancken gesetzt, biß sich der Turnier geendet.

Privilegia u. Freyheiten, so die Soldaten vor andern haben.

§. 3. Aus den Historien ist bekandt, daß, ob schon die Soldaten vor Zeiten nicht andere, als Purpur-Kleider zum stattlichsten, und in höchsten Ehren-Tagen, haben tragen dörffen, so haben sie doch vor andern allen von den Käysern Aureliano dieses Privilegium bekommen, daß sie güldene, seidene, mit Gold eingewürckte Kleider tragen dörffen, oder wie sie nur sonsten gewoit, welche aber sonst keiner andern Person oder einigem Menschen zu tragen vergönnet worden, ohne allein denen, die mit Reichs-Geschäfften beladen gewesen, l. 1. c. 2. C. de Vestib. Jol. lib, 11. Welche Freyheit sie ohn allen Zweiffel noch wol gebrauchen mögen, wie es denn die tägliche Erfahrung gnugsam bezeuget, l. Flavius Vapiscus in Aurelian. cap. 12.

Uber dieses hat ihnen der Imperator auch zugelassen, daß sie haben mögen güldene Hefte oder Beschläge an den Gürteln tragen, da sie zuvor kaum silberne haben tragen dörffen, Vapiscus d. l.

Privilegium fori der Soldaten.

§. 4. Es haben sich auch die Soldaten dieser Freyheit zu gebrauchen, daß, weñ sie wegen einer Sachen, sie sey peinlich, oder nicht peinlich verklagt werden, vor niemand anders verklagt werden können, auch vor niemand anders erscheinen dörffen, als für ihrem Capitain und Obersten, ob sie gleich schon in andere Gericht gehörten, als z. E. Ein bewehrter Bauer, der im Defension-Werck ist, darf für keinem andern Gericht erscheinen, als bey seinem Capitain und Obersten, verstehe aber, wenn er im Felde oder auf der Gräntze zur Defension liegt, und seinen Zug und Wacht verrichten muß, nicht aber, wenn er daheim seiner Nahrung nachgehet oder abwartet, und keine Kriegs-Gefahr vorhanden; denn muß er in dem Ampt, dahin das Dorff gehöret; oder aber, da dasjenige, warum er verklaget gelegen, oder wo er contrahirt, billig erscheinen, l. fin. C. de re milit. l. 3. in pr. ff. eod. l. ult. de agend. in reb. l. ult. C. ubi qvis de curial. l. 2. C. de ratiocin. l. 6. C. de Jurisdict. omn. jud. l. 1. C. offic. mag. milit. Cujac. in parat. C. de re milit. Schönborn. l. 6. Polit. 31.

Derowegen, so die Reuter etwas im Gericht zu handlen, oder einer unter denselben etwas delinquiret und verbrochen, haben sie ihren Obersten (wenn die Sache malefitzisch ist) denn da kan der Oberste allein darinnen judiciren, oder doch durch seinen Regiments-Schultheiß, durch seine geschworne Gerichts-Leute, solche neben seinen Gerichts-Gelehrten zugleich mit citiren, judiciren, und sich Rechts, wenn er will, belernen lassen; Desgleichen auch das Fußvolck, in Abwesen des Herrn Obristen, den Herrn Obristen Lieutenant, Capitain, ꝛc. Arum. p. 3. disp. 18. thes. 10. lit. a. Schneidew. Just. d. tit. n. 10.

Privilegia der Soldaten in Schuld-Sachen.

§. 5. Wenn eine Privat-Person, Bürger oder Bauer, oder wer er sonsten auch ist, der nicht privilegirt ist, sich mit grossen Schulden beladen, und darinnen so tieff stecket, daß er auch mit Verlust seiner gantzen Güter, Hauses und Hofes, nicht leichtlich sich herauswürcken kan, sondern nur seine Creditores von einer Zeit zur andern vergeblich auffhält, denselben mag man nach allen Rechten ausvfänden und ihm seine Güter verkauffen, daß er bezahle, so weit als sie reichen, wenn er schon keinen Heller davon behalten, sondern betteln gehen solte; Aber gantz anders wird es mit einem Soldaten gehalten in solchem Fall, denn derselbige darff nicht mehr zahlen, als was von seinen Gütern über das, was zu Erhaltung seines Standes die Zeit seines Lebens erfordert wird, übrig bleibet.

Es ist aber allhier zu mercken, daß nicht einem jedweden Soldaten soviel gelassen wird, als dem andern, sondern auch auf die Personen darinnen gesehen wird; Denn wie ein Oberster allezeit höher, als ein Capitain, ein Capitain höher und mehr als ein Fändrich, und so fort an, so wird auch einer immermehr als der der andere bey Gütern gelassen, daß er sich nach Standes-Gebühr erhalten möge, ob er schon nicht alle Schulden bezahlet, sondern viel Creditores den wenigsten Theil ihrer Schulden bekommen, l. 6. l. 18. ff. de re jud. Schneidew. d. l. n. 6. Coler. de proceſſ. exec. p. 2. c. 3. n. 118. Schönb. 6. Polit. 31.

Es haben auch die Soldaten diese Freyheit in Schuld-Sachen, daß, wenn sie gleich noch in so grossen Schulden stecken, man doch ihnen ihren monatlichen Sold, oder Liefferungs-Geld, beym Obristen, oder Capitain nicht verarrestiren kan, weil es ihnen vom Feld-Herrn darum gegeben, ihr Leben davon nothdürfftiglich zu unterhalten.

Wofern sie aber ja Schulden bey der Kriegs-Expedition oder anderer Orten gemacht hätten, kan es ihnen doch eher nicht abgezogen werden, als auf dem Abdanck-Platz bey der gantzen Auszahlung, wie denn auch nichts von ihrer Rüstung, Wehr und Waffen, so sie zu Beschützung des Vaterlandes bedürfftig, verkaufft werden darff, gl. in l. nepos. 125. ff. de V. S. ja es wäre unbillig, wenn ein Zahlherr gegen seinen Soldaten, der für ihn und pro patria gefochten, so scharff wolte procediren und verfahren. Es ist ihm also diß beneficium u. Freyheit unbenom̃en, sondern er kan dasselbe prætendiren, und entgegen setzen, Picardus ad l. ejus rei 2 C. qui cum eo qui in alien. pol. num. 13. Es würde auch dem Vaterland und Obrigkeit zu grossem Despect und schlechter Reputation gereichen, wenn sie es demjenigen, so sich für diesel-

be selbst in Gefahr begeben, für dieselben gestritten, auch Tag und Nacht in Bereitschafft gewesen, so elend und erbärmlich ergehen, und ihm nicht so viel von seinen Gütern liessen, daß er sich ehrlicher Weise erhalten könte, Arum. d. disp. 18. thes. 9. lit. C.

Soldaten kommet die Unwissenheit in Rechten zu statten.

§. 6. Wenn ein anderer etwas thut, so wider der gemeine Rechte, kan er sich nicht entschuldigen, als ob er es nicht gewust, daß es in Rechten also versehen wäre, sondern muß der Straffe des Rechts unterworffen seyn; Allein mit Soldaten wirds anders gehalten; denn ob wohl dieselbe etwas verbrechen, so wider gemeine bürgerliche Rechte, werden sie doch entschuldiget gehalten, wenn sie vorwenden, sie hätten nicht gewust, was des Rechtens wäre, d. jur. & fact. ign. Wesenb. ff. eod. n. 4. Treutel. p. 2. disp. 4. thes. ult. l. C. Donell. 11. comm. 21. Schneidew. d. l. n. 6.

Z. E. Wenn einem andern, der kein Soldat ist, eine Erbschafft mit Recht zugefallen, er aber dieselbe nicht übernommen, weil er nicht gewust, daß er erben könte, sondern sie einen andern besitzen lassen, derselbige kan nicht fürwenden, als ob er nicht gewust, daß er Erbe seyn würde, verlieret hierüber wohl die Erbschafft gantz und gar; Aber ein Soldat kan solche Ursache vorwenden, daß er nicht gewust, daß er erben solte, sondern er sich vielmehr, wie seine Wehr und Waffen recht zu gebrauchen, als ums Recht bekümmert. Es wäre denn, daß er gelehrte Leute gnug um sich hätte, daß er dieselbe consuliren und darum fragen könte, und wenn er denn solches nicht gethan hätte, so wird er auch keines wegs excusirt und vor entschuldiget gehalten.

Privilegia der Soldaten beym Heyrathen,

Es mögen auch die Soldaten ehrliche Weiber, ohne Solennität und Ceremonien heyrathen und freyen, so andere besser in acht zu nehmen müssen, verstehe im Felde, Läger, ꝛc. l. 21. C. de nupt. & ibid. gl. Welches zwar heutiges Tages theils noch im Brauch haben, deßgleichen mögen sie auch an Fest- und Feyertagen, was zur Kriegs-Disciplin und Kriegs-Sachen gehörig, verrichten, l. 9. ff. de feriis. Wie die Sacra Scriptura auch bezeuget, daß man an Sonn- und Feyertagen auch wohl Krieg führen darff, 1. lib. Maccab. 2. v. 4. & seqq. Joseph. l. 12. antiq. c. 8. f. 353.

Privilegia der Soldaten bey Lehens-Fällen.

§. 7. Wenn einer vom Adel, der kein Soldat ist, verstirbt, und ein Lehen-Gut hat, und lässet Erben hinter sich, so stehet desselben Erben Jahr und Tag die Lehen aufs neue zu suchen offen, oder wenn es in solcher Zeit nicht geschicht, fällt das Lehen-Gut wieder dem Lehen-Herrn desselben Lehens anheim. Wenn aber ein Soldat ein Lehen-Gut nach seinem Tode verlassen, so haben seine Erben ein gantz Jahr und einen Monat die Lehen zu suchen und zu fordern, 1. Feud. 22. pr. & rubr. gl. ibid. in verb. ult. mensem. Wesenb. de feudis c. 8. n. 3. Schneid. p. 5. n. 3. Ob ihr zwar viel sind, die da meynen, daß auch den Soldaten nur ein Jahr und Tag Frist gegeben werde, Gœdd. disp. feud. 3. thes. 26. Lit. A.

Soldaten sind von Vormundschafften und Procuraturen befreyet.

§. 8. Es haben die Soldaten auch diese Freyheiten für andern, daß sie kein Amt, so von der hohen Obrigkeit, Krafft tragenden Gewalts, andern aufferleget wird, auf sich nehmen dörffen, l. 3. parag. 1. ff. de excus. mun. lib. 2. C. de re milit. Schönb. 6. Polit. 31. l. 1. C. de Vet. Wesenb. in Parat. ff. privil. n. 2. Libenthal. de Event. 14. thess. 39. Und sonderlich Aemter, die von ihnen persönlich verrichtet werden müssen, als Vormundschafften, ꝛc. Und ob auch schon ein Soldat Vormund werden wolte, wird er derentwegen nicht zugelassen, damit er nicht hiedurch von seinem Kriegeswesen abgehalten werden möchte, parag. 14. Instit. de excus. Tut. l. parag. ff. eod. l. 4. C. qui tutor. dar. poss. Dieses Privilegium aber hat keine statt, wenn er von seinen Spieß-Gesellen, oder mit Soldaten, die im Lager mit gelegen, zum Vormund angesprochen wird, l. 23. ff. de excus. Tut. weil eine privilegirte Person gegen der andern sich der Privilegien nicht gebrauchet, lib. 11. parag. pen. de minor. l. assiduis C. qui præter in pign. Heid. d. l. n. 21. & seqq. Gothofr. in not. ad Schneidew. d. l.

Zum andern sind sie auch befreyet von dem Amt des Procuratoris, das ist, sie dörffen keine Sache führen, auch wenn gleich der Gegentheil solches haben wolte, l. 8. parag. 2. l. 54. ff. de Proc. l. 31. C. locat. l. 7. lig. 9. de Procur. Schneid. add. Parag. 14. instit. de excus. tut. n. 1. Also daß er auch nicht für Väter und Mütter, oder für sein Weib, procuriren und Sachen führen darff, d. l. 9. parag. 2. l. 9. C. eod. parag. fin. n. 5. Hunn. ad Treut. d. l. Ayrer. d. l. n. 27. & seqq.

Zoll-Freyheiten der Soldaten.

§. 9. Wenn ein Soldat zu Wasser oder Lande reiset, so ist er allezeit Zollfrey, und darf seine Sachen an keinem Ort verzollen, muß aber seine Paßport aufweisen, Aru. d. l. th. 14. lit. C. Bechtold. de salv. conduct. th. 229. tot. tit. C. de Commeat. wenn er aber Handel damit treibet, da muß er dieselbe auch, wie andere, verzollen, lib. 7. C. de vectig. Sichard. ad rubr. C. eod. n. 9.

Freyheiten der Soldaten in Ansehung der Præscription und Verjährung.

§. 10. Hiernächst ist auch ein jeglicher Soldat, der über Land, des Vaterlands wegen Krieg zu führen, gezogen, von aller præscription oder Verjahrung befreyet, denn wenn eine andere Privat-Person einer andern ein Pferd liehe, über Land reisete, ihrer Geschäfften oder Handels halben, oder auch wegen des Vaterlandes, bliebe in solcher Zeit, als man es verjähren könte, aussen, und forderte das Pferd von dem, welchem sie es geliehen, nicht wieder, liesse es auch nicht durch jemand anders abfordern, oder darum anmahnen, so kan derjenige, der das Pferd geborget, ihm solches selbst mit gutem Recht zuschreiben, weil er so lange Zeit nicht gemahnet worden, und muß also der, dem das Pferd zuvor gewesen, dasselbe darben, weil er so nachläßig gewesen, und es in so langer Zeit nicht gefordert,

oder

oder fordern lassen, lib. 32. & 35. ff. ex quibus cauſſ. major in integr. reſtit. Aber mit einem Soldaten verhält es ſich anders, dem kan es nicht præſcribirt und verjähret werden, wenn ers ſchon in der Zeit nicht hat lassen fordern, wenn er nemlich des Vaterlandes halber in Krieg über Land iſt, ſondern bekömt daſſelbige hernach wieder, wenn er gleich über ſolche Zeit der Verjährung auſſenbleibt. Ein anders aber iſts, wenn er irgend ſeines eigenen Nutzens halber über Land iſt, da gilt ihm keine Excuſation, ſondern er muß daſſelbe auch darben, l. 1. l. 6. C. de reſtit. milit. l. fin. C. eod. Alſo iſt es auch mit ſeinem Weibe, ſo mit ihm in dem Lager iſt, beſchaffen, dieſe hat eben ſolch Privilegium in dieſem Fall, wie der Mann, l. 1. & ſeq. C. de Uxor. milit. & ibid. Cujac. & Weſenb. in paratit.

Freyheiten der Soldaten in ihren beweg- und unbeweglichen Gütern.

§. 11. Ob zwar ſonſten in Rechten gewiß und gegründet iſt, daß, ſo offt jemanden, der in eines andern Gewalt iſt, eine Erbſchafft zufällt, oder was derſelbige mit ſeiner Hand erwirbet, nicht ihm, ſondern dem, in deſſen Gewalt er iſt, zufällt, als vor Zeiten die Knechte geweſen, denn dieſelben, wenn ihnen gleich eine Erbſchafft zugefallen, oder aber ſie vom Gelde was erworben haben; iſt ſolches nicht ihnen blieben, ſondern alles ihrem Herren zugefallen, l. 29. ff. de acquir. l. 10. ff. d. a. R. D. Alſo iſt auch noch heutiges Tags im Brauch, und im Rechten gegründet, daß, wenn ein Sohn, der noch unter des Vaters Gewalt, und an ſeinem Tiſche iſt, etwas vom Geld erwirbet, oder von ſeinen guten Freunden etwas übermacht bekömmt, daſſelbe nicht des Sohns, ſondern des Vaters iſt, und ihm heimfället, Schneidew. Inſt. d. tit. n. 13. So hat ein Soldat diß Privilegium, daß er ſolches nicht thun darff, ſondern was er im Kriege bekömt und verdienet, iſts ſein allein, und darf dem Vater nichts davon geben, auch nicht einmahl die Nutzung davon, wenn er es nicht aus gutem freyen Willen thun will, Nicol. Reuſn. de Jur. Teſtam. p. 2. c. 24. n. 6. Et d. p. 2. C. 25. n. 11. Auch mag er über dieſe Güter, die er im Krieg erworben und verdienet, ein Teſtament machen, ob ſchon der Vater noch am Leben iſt, welches ſonſten ein anderer nicht thun darff, ſondern was er im Krieg erwirbt, iſt ſein alleine, und darff dem Vater gantz nichts davon geben. Er mag auch daſſelbe, was er im Krieg erworben, bey Lebens-Zeiten verſchencken und weggeben, wem und wohin er will, mag ſich auch darvon ins Recht mit dem Vater legen, wenn ihm irgend derſelbe ſeine Güter entfremdet, l. 7. §. 6. ff. de donat. l. 14. §. in fin.

Freyheiten der Soldaten in Anſehung der Straffen.

§. 12. Es ſind nicht allein die Soldaten in Bürgerlichen Händeln und Geſchäfften privilegirt und befreyet, ſondern auch in Straff-Sachen, und können Schulden wegen nicht in Arreſt genommen werden, Coler. de proceſſ. exec. p. 2. c. 3. n. 135. Berlich. Cond. pract. p. 1. Cond. 5. n. 16. Arum. de diſ. 18. theſſ. 15. lit. 8.

Diß Privilegium aber hat nicht ſtatt, weñ ſie ſonſten etwas delinquiret und verbrochen, oder wenn ſie dem Richter, wegen Vermeidung des Gefängniß, zugeſagt, im Arreſt zu ſeyn, oder aber, wenn ſie ſo weit loßgelaſſen worden, daß ſie zugeſaget, auf eine gewiſſe Zeit, und an gewiſſem Ort, auf Erforderung ſich zu ſtellen, alsdenn können ſie, ihrem Zuſagen nach, dem Arreſt nicht entgehen, ſonſt werden ſie öffentlich per edictum geheiſchen, und fürgeladen, Geilius de pign. obſ. 9. n. 5. per l. 10. & gl. ibid. in verb. non poſſint; & l. 28. §. 1. ff. ex quibus cauſſ. major. Auch ſind ſie nach den Röm. Rechten frey von allen peinlichen Fragen, l. 8. in pr. C. de quæ. l. 3. §. 1. ff. de re milit. Es wäre denn, daß ſie ein Crimen læſæ Majeſtatis begangen, alsdenn hat dieſes Privilegium nicht ſtatt, l. 4. C. ad l. Jul. majeſt. Weſenb. in paratit. ff. eod. n. 6.

Doch wollen etliche, daß dieſes Privilegium nur Ober-Officiern gegeben ſey, und nicht den ſchlechten gemeinen Soldaten, Goth. ad Schneidw. d. l. lit. a. Item, ſie ſollen auch nicht, wie andere, die einen Diebſtahl begangen, aufgehenckt werden, 3. §. 10. ff. de re milit. Sondern die Straffe wird ihnen zum Schwerdt oder zu einer andern gelindern Straffe ertheilet, Everch. loc. n. 4. Arum. d. diſc. 18. th. 5. l. z.

Privilegien der Soldaten bey Abfaſſung ihrer Teſtamente und letzten Willens.

§. 13. Erſtlich können die Soldaten, de caſtrenſi peculio, das iſt, von denen Sachen, welche ſie im Krieg erworben, ſowohl innerhalb als auſſerhalb des Lagers, nach allem Recht ein Teſtament machen, §. 1. Inſt. quibus non eſt permiſſum facere teſtam. l. 2. ff. de caſtr. pecul. l. fin. C. de inoffic. teſtam. Weſenb. in Paratit. ff. de caſtr. pecul. n. 2. Nicol. Reuſ. de Jur. teſt. p. 2. c. 24. n. 5. & c. 25. n. 25. n. 7. & ſeq. welches doch ſonſten von andern Sachen keinem zugelaſſen wird, l. §. 1. inſt. quib. non eſt permiſſ. fac. teſt. l. 2. f. de caſt. pec. l. fin. C. de inoff. teſt. Weſ. in parat. ff. de caſt. pec. n. 2.

Zum andern, ob zwar nach gemeinen Rechten ein jeder, der nicht Soldaten-Standes iſt, in ſeinem Teſtament ſeine Kinder entweder zum Erben einſetzen, oder dieſelbe ausdrücklich enterben muß, l. 30. ff. de l. & poſth. pr. inſt. d. exhære. Denn ſonſten, wo er dieſelben gantz und gar mit ſtillſchweigen übergehen würde, und ſie nicht entweder zum Erben einſetzte, oder ausdrücklich nicht enterbete, ſo könte ſein Teſtament nicht kräfftig ſeyn, alſo gar, daß, wenn der Sohn bey ſeines Vaters Leben verſtürbe, niemand in demſelben Teſtament erben könte, weil im Anfang das Teſtament nicht kräfftig geweſen, d. pr. Sch. ibi n. 2. Heig. Hotom. vulti & Dd. Comm. eod. Weſenb. in parat. ff. eod. n. 13. So iſt doch denen Soldaten dieſe Freyheit gegeben worden, daß, ob ſie gleich ihre erworbene und gebohrne, oder noch ungebohrne Kinder in ihrem Teſtament gantz und gar nicht zu Erben eingeſetzet, noch ausdrücklich enterbet, ſondern ſie ſtillſchweigend übergan-

gen, nichts destoweniger ihr stillschweigendes Ubergehen so viel gelte, als wenn sie ihre Erben mit Fleiß von der Erbschafft enterben wollen, §. 6. Inst. eod. lib. 9. l. seq. C. de test. mil. Wes. Heig. vult. & Dd. communit. eod. ad d. §. 6.

Zum dritten, wenn ein Paganus, oder der nicht ein Soldat, ein Testament gemacht hat, und darinnen ohne alle Ursach seine Kinder, oder andere Erben enterbet, und einen andern zum Erben einsetzet, so können die Erben dasselbe Testament, ob es schon nach allen Solennitäten gemacht, per inofficiosi querelam wieder umstossen, dieser Gestalt und also, daß sie bey dem Richter bitten und anhalten, daß das Testament möchte rescindirt, umgestossen, und sie zu Erben eingesetzt werden, tot. tit. Inst. & ff. d. inoff. test. & ibi Dd. comm. Treut. per disp. 13. th. 1. & sq.

Ein Soldat aber, der ein Testament gemacht, und seine Kinder darinnen enterbet, kan es nicht umgestossen werden, l. 9. l. 42. l. ult. C. dd. inoff. test. l. 8. §. 4. l. 27. §. 2. ff. eod. Wesenb. in par. eodem n. 9. in fin. Faust. l. 6. controv. 74. & Dd. comm.

Zum vierdten muß ein Paganus, und der kein Soldat ist, zu seinem Testament nothwendig sieben Zeugen gebrauchen, §. 3. inst. d. test. l. 3. ff. unde lib. 12. & Dd. fin. C. de testam. und dieselben solenniter darzu bitten lassen, l. 21. & pen. ff. & lib. 21. C. eod. daß, wo er nicht sieben darzu erbetene Zeugen bey seinem Testament gehabt, dasselbe nicht kräfftig seyn kan, sondern alsobald mag umgestossen werden, weil dieses das allernothwendigste Stück eines Testaments ist: Treut. p. 2. disp. 10. t. 5. lit. ff. & Dd. com. doch gleichwol ist ein Soldat hierin befreyet, denn ob derselbe gleich nur zwey Zeugen bey seinem Testament gehabt, noch dieselbe solenniter gebeten, kan nichts destoweniger dasselbige kräfftig bestehen, und darf nicht vor unkräfftig gehalten werden. §. 1. Inst. d. test. milit. ff. eod. arg. l. 12. ff. d. test. Treut. d. l. th. 6. l. D. & ibi in resol. q. 35. Bronch. inst. ve. Hoen. disp. 10. t. 11. Wes. & Heig. ad parag. d. n. 4. Weil solches nur eine Solennität des gemeinen Rechts ist, an welche die Soldaten nicht gebunden, l. 1. de mil. test. p. 2. Inst. eod.

Zum fünfften können auch die Soldaten von ihren Gütern im Testament ein Theil vermachen, und den andern Theil niemand, denn im Testament nur auf den letzten Willen gesehen wird, parag. hæred. inst. de hæred. inst. l. 19. parag. 2. ff. d. castr. pecul. l. 6. l. 37. ff. de test. milit. Schn. Inst. de test. mil. n. 16. Wes. in paratit. ff. de test. mil. n. 2. Hunn. ad Treutl. p. 2. disp. 10. th. 6. quæst. 37. Hœnon. ad l. 3. ff. de R. J. Da hergegen ein ander schlechte Person die gantze Güter vermachen muß.

Zum sechsten, können und dürffen auch die Soldaten mehr als ein Testament machen, und wird auch durch das letzte das erste nicht aufgehoben, l. 19. in pro. ff. de test. mil. & ibi Gœdd. lit. D. & F. Welches ein Paganus oder andere Person nicht thun kan, parag. 2. Instit. quibus modis test. infirm. l. si quis 29. ad SC. Trebel. l. sancimus. 27. C. de test. gl. ad d. parag. 2. in verbis rumpitur.

Zum siebenden, ist auch bekannt aus den Rechten, daß, wer ein Testament machen und seine Güter jemand vermachen will, solcher dasselbe mit vollkömmlichen Buchstaben und Wörtern muß aufschreiben lassen, damit kein Irrthum darinn beschehen könne, ꝛc. Ein Soldat aber hat diese Freyheit, daß er das Testament mit gantzen Buchstaben oder mit Zieffern schreiben mag, und hat eines so viel Krafft, als das ander, l. 40. in pr. ff. de test. milit. l. 16. parag. 2. ff. de bon. poss. Cujac. 3. obs. 3.

Zum achten, wenn eine schlechte Privat-Person ein Testament machen will, so muß dasselbe ohne alle condition und Bedingung gestellet werden, und hat dasselbe alsobald nach dem Tode dessen, der es gemacht hat, Krafft. Ein Soldat aber kan das Testament conditionaliter und mit Bedingung machen, als Titus soll mein Erbe seyn auf 2. Jahr, und nach zweyen Jahren, oder so lange, biß der oder der nach Hause kömmt, l. 14. parag. 4. l. 41. de test. milit. l. 8. C. eod. gl. & Goth. ad l. 34. ff. de hæred. inst. lit. D. Tholos. l. 42. Synt. c. 9. n. 11.

Letzlichen, und zum neundten, ob wol ein Unprivilegirter sein Testament, so er mit allen Solennitäten gemacht, nicht wieder umstossen kan, sondern dasselbe in seinen Kräfften bleiben lassen muß, §. 7. Instit. quib. mod. test. infirm. & ib. Schneid. So ist doch auch in diesem Punct ein Soldat befreyet, daß er sein Testament, so offt es ihm nur beliebet und gefället, ändern kan.

§. 14. Es ist erstlich zu wissen, daß dieser Freyheiten und Begnadigungen nicht alle Soldaten insgemein fähig und theilhafftig werden, oder seyn können, sondern nur diejenigen allein, welche von einem solchen Herrn geworben, der rechtmäßiger Weise Krieg zu führen Macht hat, als da ist der Römische Kayser, auch alle Könige, Fürsten und Herrn, wenn sie keinen Ober-Herrn erkennen, ingleichen heutiges Tages alle Chur-Fürsten und Stände des Röm. Reichs, Reinck. de regim. secul. l. 2. class. 3. c. 1. n. 20. Waremund. ab Ehrenb. de fœd. l. 1. c. 2. n. 6.

Was vor Soldaten sich dieser Privilegien anzumassen, und solche zu geniessen haben.

Fürs ander, wenn ein Soldat von einem solchen Herren, der Krieg führen kan, geworben, so ist derselbige zwar ein rechtmäßiger Soldat, und kan der Soldaten ihre privilegia und Freyheiten genieſſen, aber nicht eher, als wenn er in eine gewisse Rolle gesetzet, l. 42. ff. de test. milit. und zur Fahne oder Cornet geschworen, daß er seinem vorgestellten Herrn treu und hold seyn wolle, auch alle und jede Kriegs-Articul stet und fest halten, wolle, wie solche Form eines jeden Soldaten

Eyds

Eyds aus ihrem Articuls-Brief zu ersehen ist. Denn so er noch nicht in die Rolle gesetzt, ob er gleich Lauff- und Antritt-Geld bekommen, so kan er sich doch dieser Freyheit nicht anmassen, aus Ursachen, weil er noch zur Zeit, ehe denn er in die Rolle gesetzt, und zur Fahne geschworen hat, vor keinen Soldaten zu achten ist, l. 16. C. d. test. mil. 42. ff. eod. Wenn er aber solches alles verrichtet, wird er erst für einen rechten Soldaten gehalten, in welchem die Freyheiten statt haben können.

Vors dritte, sind auch diejenige Soldaten der Freyheiten nicht theilhafftig, welche sich wider ihren vorgesetzten Kriegs-Obersten, oder Capitain, auch alle, die über sie zu commandiren haben, muthwilliger Weise widersetzen, denselben nicht gehorchen, noch dasjenige, so von ihnen zu thun geboten, verrichten, l. 6. parag. 1. l. 13. parag. 4. l. 3. parag. fin. ff. de re milit.

Zu welchem vors vierdte auch diejenige gehören, so Meuterey anrichten, wider ihren Herrn aufrührisch zu werden, Ursach geben; denn dieselben werden nach gemeinen Rechten mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, l. fin. parag. 1. l. 3. parag. 19. ff eod. & ibi Gothofr. nach dem Malefitz-Recht Caroli V. und nach dem gemeinen Kriegs-Recht werden sie an die Justitia aufgeknüpfft.

Zum fünfften, die, so mit dem Feind Verrätherey, oder gute Correspondentz und Intelligentz gehalten, sintemahl dieses für das allerhöchste und gröste Delictum und Verbrechen der Soldaten gehalten wird; Darum sie auch deßwegen am schärffesten und geschwindesten gestrafft werden.

Zum sechsten, die, so durchgehen, und ihre Fähnlein und Cornet verlassen, und sich zum Feinde begeben, l. 5. §. 1. ff. de c. min. l. 14. ff. ex quibus causs. major. Denn sie werden vor Feinde gehalten. Dyonys. Halicarn. l. 10. Hist. f. 646. Vor Meineidige und Ehrvergessene, Idem l. 10. f. 660. können auch eben, als die Feinde vor jederman, wo sie nur anzutreffen, todt geschlagen, und umgebracht werden, l. 3. §. fin. ff. ad l. Corn. de sicar. l. 1. & 2. quando lic. venic. sine Jud. se vind. Nach gemeinem Bürgerlichen Recht wird denselbigen, wenn sie bekommen, der Kopff abgeschlagen, l. 7. ff. de re milit. oder werden lebendig verbrannt, l. 8. §. 2. ff. de pœnis, oder werden an den Galgen gehenget, l. 28. §. 1. ff. eod. Was aber nach gemeinem Kriegs-Recht ihnen für Straffe auferleget wird, hat ein jeglicher aus der Capitulation und jedwederm Articuls-Brief zu ersehen.

Zum siebenden, die Rottierer, Schnaphanen, Gardbrüder, Landläuffer und Herrnlose Knechte, Gail. 1. d. P. P. c. 4. n. 36. & 38. werden bey höchster Straffe ausm Lande zu ziehen, angemahnet, und in keinem zu bleiben geduldet, im Reichs-Abschied zu Augspurg, Anno 1555. §. Setzen demnach, ordnen und wollen, ꝛc. Und in der Policey-Ordnung zu Franckfurt, An. 1577. Tit. 7. Und im Torgischen Ausschreiben Augusti Churf. zu Sachsen, an. 1581. den 28. Apr. Wenn wir denn, ꝛc. Da denn diese nachfolgende Worte zu finden: Auf solche umlauffende Knechte und Personen, welche sich innerhalb vier oder fünff Tagen aus unsern Landen an andere Orte, nicht Rottenweis, sondern einzelicher Weise wenden sollen, mit Fleiß Achtung zu geben, auf sie zu greiffen, und straffen zu lassen.

Zum achten, die See- oder Meer-Räuber, ob sie sich wol vor Soldaten ausgeben, welche das Meer von allerley Räuberey beschützten, so sind sie doch in Wahrheit vor keine Soldaten zu halten, sondern ihr finis propositus, warum sie nemlich auf der See herum fahren, ist nicht, daß sie auf den Nutzen des Vaterlandes sehen, oder dafür streiten wollen, sondern vielmehr auf ihren eigenen Nutzen, dahero sie auch billich für öffentliche Feinde geachtet, und Vogel-frey gemacht werden, auth. navig. c. de furt. c. 6. caus. 23. q. 3.

Zum neundten, die im währenden Krieg sich der Kauffmanns-Händel befleissen, oder andere Privat-Händel und Geschäffte treiben, l. 31. l. 35. in fin. ff. locat. l. 13. pr. ff. de re milit. machen sich dadurch des Kriegs-Wesens und also auch per consequens ihrer Freyheiten verlustig, d. l. 35. und hat diß diese Ursache, daß, indem sie ihrer Geschäffte abwarten wollen, sie nothwendig ihre Kriegs-Händel versäumen müssen. Weil aber nun die Kriegs-Händel, als ein gemeiner Nutzen des Vaterlandes, ihren Privat-Geschäfften, als ein Privat-Nutzen, weit fürgezogen werden, so ist auch nicht unbillich in den Rechten versehen, daß kein Soldat, der den Kriegs-Sachen nachwandert, sich in Privat-Händel stecken, sondern einig und allein sein Kriegs-Gewerb mit allem Fleiß verrichten, oder gantz und gar dasselbe verlassen solle, welches auch der heilige Apostel Paulus wol gewust, wenn er 2. ad Tim. 2. schreibet: Kein Kriegsmann flicht sich in Händel der Nahrung, auf daß er gefalle dem, der ihn angenommen hat.

Ob solche Privilegien auch noch heutiges Tages währen und denen Soldaten zu statten kommen.

§. 16. Ob die Soldaten noch heute zu Tage solche Freyheiten haben, wird von den Rechtsgelehrten und Politicis weitläufftig disputiret. Etliche seyn der Meynung, als wenn sie dieselbige nicht hätten, und diß darum, weil sie meistentheils öffentliche Streiffer und Landzwinger wären, die nicht für ihr Vaterland stritten, sondern Land und Leute aussaugten, die Bauren schindeten und plackten, und doch hernach, wenns zum Treffen gienge, keinen Stand halten wolten, sondern sich wol mit der Flucht salvirten, und davon machten, darnach auch, weil man heute zu Tage keinen rechtmäßigen Krieg führet, sondern Land und Leute aussaugete, lauter Patrocinia, Mord und Todschläge begienge, da ein Christ und Glaubensgenosse wider den andern

dern streitet, und aber kein ander Krieg vor rechtmäßig gehalten würde, als wider den Türcken, und andere Feinde Göttliches Worts und Namens, und in dieser Meinung ist auch die gl. latin. Land-R. lib. 1. art. 27. König in Proceſſ. c. 3. n. 29. Card. Tush. tom. 5. lit. M. Cand. pact. cond. 229. in fin. & concl. 232. per tot.

Andere aber halten das Widerspiel, als da ist Heig. ad rubr. Instit. de test. mil. n. 5. Gail. 2. obs. 118. n. 2. Besold. l. 1. pol. c. 11. n. 67. Hillig. ad Donell. 6. comm. 28. lit. N. Treutl. p. 2. disp. 10. th. 6. lit. B. und andere mehr, und sagen, daß man ihnen dieselbe mit allem Recht zueignen könte, weil man nirgend finde, daß dieselben ihnen wären genommen worden, aber es ist zu wissen, daß in diesen beyden Puncten die Gelehrten irren. Die ersten, daß sie den Soldaten die Privilegien gantz und gar nicht geben, die andern, daß sie dieselben ohne Unterscheid zulassen wollen, nemlich, daß diejenigen Soldaten, die in einem rechtmäßigen Krieg, entweder wider den Türcken, oder andere Feinde des Vaterlandes, sich gebrauchen lassen, die Freyheiten haben können, weil eben die Ursache, warum vor Zeiten bey den Römern solche Freyheiten den Soldaten gegeben worden, statt hat. Denjenigen aber, welche unter dem Schein, als wenn sie Soldaten wären, ihren eigenen Nutzen suchen, Brandschatzungen und andere verboten Ding mehr unter ihren Mit-Christen vornehmen, werden sie billich nicht gegönnet, wie ausdrückl. also distinguiret Schneidw. hist. de test. mil. n. 8. Gœdd. de contrah. stip. c. 7. concluſ. 17. n. 305. Hernig. de fidejuſſ. c. 7. n. 162.

Also distinguiren auch die Gelehrten weitläufftig, ob auch diejenigen, so auf den Festungen und in Besatzungen liegen, solcher Freyheiten sich zu erfreuen haben. Es ist aber kürtzlich zu distinguiren, und ein Unterscheid zu machen, daß diejenigen, so in einer solchen Festung oder Besatzung liegen, welche leicht vom Feinde kan überzogen werden, sie genieſſen können. Denn weil dieselben eben so wol des Feindes, als in öffentlichen Feldlagern, stündlich erwarten müssen, als werden ihnen auch nicht unbillich solche Privilegia zugeeignet; denn qui sentit incommodum, debet etiam sentire commodum.

Den Marqvetendern, welche dem Lager Proviant zuführen, können solche Privilegia auch zugeeignet werden, l. fin. de test. mil. Und das darum, weil ohne dieselbe die Soldaten im öffentlichen Feldlager ihrer Freyheiten nicht wol gebrauchen können. Nun wird aber denen Personen, ohne welche einer seine Freyheiten nicht gebrauchen kan, nach allem Recht auch dieselbige Freyheit, welche ohne ihn nicht kan gebraucht werden, gegeben, Decius ad l. 68. de R. J. n. 8. 9. 10. Doch ist es nicht von allen Marqvetendern zu verstehen, sondern nur von denen, so ihren Paß-Brief vom Feldherrn oder Obristen haben; weil sie das Feld-Lager nicht entrathen kan.

§. 17. Und so weit gehen oberwehnten gelehrten Oesterreichers Gedancken, von den Soldaten-Privilegien, und kan hiernächst auch ein jeder, der in dieser Materie noch genauer, auch nach denen neuern Principiis unterrichtet seyn will, dasjenige sich bekannt machen, was Spate im Auditeur Sect. I. cap. VIII. p. 374. sqq. Beyer. in Jur. milit. prudent. lib. II. tit. XI. Enenckel de Privilegiis und andere davon geschrieben.

ADDENDA

Ad pag. 918. Num. CCXCV.

Königs Friedrich Wilhelms in Preußen Verpflegungs-Ordonnance, auch Einqvartierungs-Reglement vor Dero Cavallerie und Dragoner, de Anno 1713.

DEmnach Seine Königl. Maj. in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, bey ohnlängst formirtem neuen Etat Dero Armee in Gnaden erwogen, welchergestalt in der bisherigen Verpflegung Dero Trouppen, von der in Anno 1699. publicirten Interims-Ordonnance, in verschiedenen Stücken abgegangen, einige darinnen enthaltene Articul fast wenig observiret, andere derselben auch dergestalt beschaffen, daß sie einer Erläuterung, Extension oder Limitation wohl bedürffen; So haben Seine Königl. Majest. zum Besten Dero Trouppen und Unterthanen allergnädigst gut gefunden, besagte Interims-Ordonnance durch einige von Dero Generalität und General-Commissariat von neuem revidiren zu lassen, auch welcher gestalt Dero Armee, wann dieselbe bey Friedens-Zeiten in die Königl. Provincien und Lande einqvartieret ist, sowohl was die Verpflegung betrifft, die Se. Königliche Majest. aus Dero General-Kriegs-Casse reichen lassen, als wegen Derer Servitien und andern Beytrags von den beqvartierten Unterthanen tractiret und gehalten wissen wollen, iederman hiermit in Gnaden bekannt zu mache. Un nd zwar so viel die Cavallerie betrifft;

1.) Haben Se. Königl. Majest. unterm 4ten April a. c. das eigentliche Detaill von allen Staabs-Officiers, Ober- und Unter-Prime-Planen, auch Gemeinen, so in der Verpflegung Detaille des Staabs und Prime-Planen.

pflegung Derer Regimenter Cavallerie und Dragoner, passiret werden sollen, allergnädigst vollenzogen, nach solchem auch die hinten angehängte Tabellen einrichten lassen, bey welchen es überall sein Verbleiben haben soll.

Aufs platte Land zu logiren.

§. 2. Ist Sr. Königl. Majest. allergnädigster Wille, daß noch zur Zeit und bis etwa die Projecte von Einqvartierung der Cavallerie in denen Städten zum besten des platten Landes zum Stande gebracht werden können, dieselbe fernerhin auf das platte Land logiret werden soll.

Was für Qvartier jedem gebühret.

§. 3. In solchen Qvartieren gebühret denen sämmtlichen Stabs-Bedienten auch Ober- und Unter-Prime-Planen das freye Obdach und Stallung, so gut als es nach Gelegenheit derer Orte verhanden und angewiesen werden kan, dergestalt, daß ein ieder, so viel möglich, ein beqvemes Logement und benöthigte Gemächer, nebst zureichender Stallung auf die effectiven Pferde, die Stabs-Officiers auch Gelegenheit zum kochen, und sämtliche Ober-Officiers auf denen Böden oder sonsten so viel Platz haben, daß sie ihr Futter und Equippage lassen und verwahren können.

Die Regiments-Qvartier-Meisters, Adjutanten, Predigers, Auditeurs und Regiments-Feldscheers, sollen überall, als einer derer subalternen Officiers, tractiret werden;

Denen Unter-Officiers aber wird die Stallung durchgehends nur auf so viel Pferde, als einem ieden Rauch-Futter verordnet ist, gegeben.

Ausser diesem haben gemeldte Stabs-Officiers und Ober-Prime-Planen in ihren Qvartieren unentgeltlich nichts zu fordern, und müssen sich Holtz, Licht, Bette und alle Bedürffniß von ihrem Tractament, sonder die Wirthe desfalls im geringsten zu beschweren, kauffen und anschaffen, doch sind ihnen noch einige nöthige Utensilia, als: Tische, Stühle und Bett-Stellen, wann solche nicht verhanden, anzuschaffen, welche sie aber bey dem Abzuge hinwiederum in gutem Stande zu überlieffern schuldig sind.

Wie ferne ein Æquivalent dafür zu fordern sey.

So wollen auch Se. Königl. Majest. nicht gestatten, daß wenn etwa die Qvartiere nicht so beschaffen, daß denen Officiers nach ihren Chargen die oben-mentionirte Gemächer und Beqvemlichkeit eingeräumet werden könnten, sie die Communitäten, oder Particulier-Wirthe zu einem Æquivalent davor, es bestehe worinn es wolle, weder vor sich noch ihre Knechte obligiren sollen, sondern alle Vergleiche, so desfalls mit denen Wirthen gemachet werden möchten, wo sie nicht alle Requisita dieser Ordonnantz zum Grunde haben, declariren Se. Königl. Maj. hiermit vor null und unkräfftig, und wollen, daß sich iedweder mit dem Qvartier, so ihm, so viel möglich, nach seinem Character und Gelegenheit des Orts gegeben werden kan, befriedigen soll.

Nur einfach Qvartier.

§. 4. Seine Königl. Majest. lassen es auch allerdings dabey, daß kein Officier, der in zweyen Chargen in der Verpflegung aufgeführet wird, vor mehr als eine, nehmlich die vornehmste Qvartier genieſſen soll, und wann er solches bey dem Stabe genieſſet, dasselbe bey der Compagnie oder Prime-Plane nicht prætendiren kan. Sie wollen solches auch von denen Regiments-Qvartiermeistern, Adjutanten und Regiments-Feldscherern, wann dieselbe auch in denen Compagnien einen Platz haben, verstanden wissen.

Wie es zu halten, wenn einer verreiset.

§. 5. Wann ein Officier, oder anderer vom Stabe und Prime-Planen, dem dergestalt sein Qvartier in natura angewiesen worden, in seinen eigenen Geschäfften auf lange oder kurtze Zeit abwesend ist, hat er davor nichts zu prætendiren, sondern sich zu befriedigen, wann ihme vor seine zurücklassende Equippage eine verschlossene Cammer gelassen wird, und er bey der Zurückkunfft sein Qvartier offen und ledig findet.

Wann er aber auf Sr. Königl. Majestät Ordre oder in Dero Geschäfften und Angelegenheiten abwesend, behält er sein Qvartier in natura, oder genieſſet davor das Qvartier-Geld.

Von Dienern und Knechten

§. 6. Die Diener und Knechte gehören mit in die Qvartiere ihrer Herren, doch sonder daß die Wirthe an Betten, Holtz, Licht ꝛc. ꝛc. auf dieselbe etwas zu geben schuldig, dahero Se. Königl. Majest. ernstlich inhibiren, dergleichen Knechte unter dem Namen und Zahl derer Reuter und Dragoner mit anzugeben, und vor dieselbe absonderliche Qvartiere zu fordern.

Qvartier zu verwechseln, ob es erlaubet.

§. 7. Wann auch die Qvartiere derer Officiers und übrigen vom Stabe und Prime-Planen dergestalt fallen sollten, daß mehr als ein Ort zu Befriedigung des Wirths, der die Logirung hat, concurriren müssen; So soll niemand erlaubt seyn, sein Qvartier nach Gefallen zu verwechseln, weniger unter dem Vorwand, daß er die, so beytragen, selbst beziehen wolle, etwas zu erzwingen, sondern es soll dabey bleiben, wie von denen Land-Räthen die Qvartiere einmahl reguliret und im Anfang der gemachten Delogirung nebst einem Officier von ihnen visitiret sind; auch sonder derer selben Disposition keine Veränderung und eigenmächtige Umlogirung verstattet seyn.

Worauf beym logis des Officiers zu sehen.

§. 8. Bey iedesmahliger Einrichtung derer Qvartiere, sollen die Land-Räthe und Commissarien mit denen Commandeurs fleißig concertiren, wie die Officiers am besten und dergestalt logiret werden können, daß sie denen Compagnien, wozu sie gehören, in der Nähe seyn, die nöthige Aufsicht über alles haben, und sie durch die Unter-Officiers visitiren lassen können. Dieselben sollen auch nicht mehr Reuter oder Dragoner bey sich in ihren Qvartieren halten, als der Königl. Dienst und die Nothdurfft ohnumgänglich erfordert, sondern dahin sehen, daß ieder in seinem eigenen Qvartier ruhig bleibe, die Unwie darinnen zu verhalten.

ter-Officiers und Gemeine auch durch unnöthiges Ausreuten und Besuchung einer des andern, die Königl. Unterthanen im geringsten nicht incommodiren mögen.

Vom Quartier-Geld, so des Landes Option überlassen.

§. 9. Alles dieses wollen Se. Königl. Maj. von iedweden allergehorsamst observiret wissen, wann die Quartier in natura angewiesen und dergestalt genossen werden. Gleichwie aber dem Lande bishero die Option gelassen worden, anstatt sothaner Quartiere in natura ein gewisses Quartier-Geld an die Trouppen zu bezahlen; Also wollen Se. Königl. Majest. es nochmahls dabey allergnädigst bewenden lassen, und ist zu solchem Ende eine eigene Tabelle hierbey annectiret, aus welcher zu sehen, an wem und wie viel einem iedweden nach seiner Charge monatl. bezahlet werden soll, welche denn Se. Kön. Maj. so wenig von denen Officiers, als dem Lande überschritten wissen wollen; sondern es sollen jene vor solches Geld ihnen selbst Obdach und Stallung anzuschaffen, diese aber darauf zu halten schuldig seyn, daß sie es davor bekommen, auch von niemanden übersetzet, und von ihren Tractamenten dabey zuzulegen nicht genöthiget seyn mögen; Sothanes Quartier-Geld sollen die Officiers und Prime-Planen nicht von denen Particulieren Wirthen, sondern aus der Hand derer Land-Räthe, und zwar iedesmahl prompt und richtig empfangen, damit sie auch hinwiederum diejenigen, wo sie sich eingemiethet, befriedigen können.

Von Bedienten des Unter-Stabs auch Unter-Prime-Planen.

§. 10. Vor die Bedienten des Unter-Stabes, vom Paucker, oder Regiments-Tambour bis Stecken-Knecht, auch vor die Unter-Prime-Planen vom Wachtmeister bis Sattler und respective Tambour inclusive ist zwar gleichfalls ein gewisses Quartier-Geld in der Tabelle ausgeworffen; Seine Königl. Majest. sind aber der allergnädigsten Meynung, daß sowohl dieser Leute, als des Landes bessere Convenientz seyn wird, wenn sie iedes mahl ihr Quartier in natura geniessen, in welchen ihnen denn nebst dem freyen Obdach, das nöthige Holtz, Licht und Bette, so gut es der Wirth hat und geben kan, auch die Stallung vor die Pferde, die sie effective zu Königl. Diensten haben, gegeben werden muß. Welches denn die Commandeurs sowohl als die Land-Räthe dergestalt einzurichten und dahin zu sehen haben, daß so wenig als möglich der Wirth in seiner Stube incommodiret, gleichwohl aber auch der Reuter und Dragoner mit nöthiger Beqvemlichkeit versorget werden möge.

Von gemeinen Reutern und Dragonern.

§. 11. Die gemeinen Reuter und Dragoner haben ihr Quartier nicht anders, als in natura zu prætendiren, solches bestehet aus Obdach, Holtz, Licht und Bette, welches sie dergestalt anzunehmen schuldig sind, als ihnen der Wirth solches geben kan. Se. Königl. Majest. befehlen auch hierbey denen Officiers und Land-Räthen allergnädigst, fleißige Aufsicht zu haben, daß die Reuter und Dragoner, was ihnen dergestalt gebühret, richtig und also bekommen mögen, daß sie zum Königlichen Dienst in behörigem Stande conserviret, die Unterthanen aber auch nicht über ihr Vermögen angegriffen und ruiniret werden mögen.

Von gutwilliger Hauß-manns-Kost.

§. 12. Wenn der Reuter und Dragoner durch sein gutes Comportement seinen Wirth dahin beweget, daß er ihm die Hausmanns-Kost, i. e. so gut als er selbst mit denen Seinigen isset, aus guten und freyen Willen geben will, wollen Se. Königl. Majest. allergnädigst geschehen lassen, daß er solche Douceur ferner an statt derer Servicen vor Sauer und Süß genieссen möge; Es verstehet sich aber dieses nur von der Speisung sonder Bier, welches dem Soldaten zu geben, denen Wirthen nicht zugemuthet werden kan.

Von der Rolle beym Einrücken.

§. 13. So offte Trouppen in einen Creyß einrücken und einqvartieret werden sollen, hat der Commandeur eine accurate Rolle, von der effectiven Mannschafft an die Land-Räthe und Creyß-Directores in Zeiten zu extradiren, und zwar dergestalt, daß ein ieder Reuter oder Dragoner mit Vor- und Zunamen darinnen aufgeführet seyn möge, auch ob sie beweibet oder ledige Leute sind, damit der Land-Rath um so viel leichter einen ieden nach der Convenientz logiren, die Namen derer Wirthe in denen Rollen beysetzen, auch auf denen Billets die Namen derer Reuter oder Dragoner exprimiren lassen könne.

Von Umlogirung.

Wann in denen Quartieren eine Veränderung und Umlogirung derer Reuter und Dragoner, es sey von gantzen Compagnien oder von eintzeler Mannschafft, nöthig seyn solte; So muß solches vorher zwischen dem commandirenden Officier und denen Land-Räthen concertiret und ausgemachet werden; Kein Officier aber kan die Reuter und Dragoner vor sich selbst in denen Quartieren verwechseln, es ist auch kein Unterthan schuldig, sonder Billet von dem Land-Rath einigen Reuter oder Dragoner in seinem Hause aufzunehmen.

ohne Billet niemand aufzunehmen.

Von Visitation derer Quartiere.

§. 14. Damit um so vielmehr zugleich im Anfang alles in gute Ordnung und Richtigkeit gebracht werden möge; So ist Sr. Kön. Majest. allergnädigster Wille, daß, wenn die Trouppen einmal einqvartieret sind, und etwa 8. oder 10. Tage bey ihren Wirthen gestanden, die commandirende Officiers und Land-Räthe eine Visitation veranlassen sollen, dergestalt, daß ein Officier nebst iemand aus dem Mittel des Creysses, alle Quartiere besuchen und wohl zusehen, auch annotiren, ob der Reuter oder Dragoner mit dem Wirth, oder dieser mit jenem zufrieden seyn könne? Wann sich findet, daß der Reuter oder Dragoner, was ihm verordnet, nicht gebührend bekömet, sollen die Land-Räthe sofort remediren, dagegen aber auch die Officiers, wenn über das übele Comportement des Reuters oder Dragoners Klagen vorfallen, denselben zu gebührender Straffe ziehen, und alle Excesse abstellen.

§. 15. Die

Von Soldaten-Weibern.

§. 15. Die Frauens derer verheyratheten Reuter und Dragoner sollen zwar Obdach und Lagerstatt zugleich mit ihren Männern zu geniessen haben, und bey der Billetirung auf sie mit reflectiret werden; doch haben sie an Holtz, Licht, Betten, oder wie es Namen haben mag, nicht das geringste absonderlich zu fordern. Wann eines solchen Weibes Mann auf eine kurtze Zeit commandiret wird, hat dieselbe iedoch inzwischen das Obdach und Lagerstatt in dem Quartiere zu geniessen.

Von Verpflegung dessen, so commandiret wird.

§. 16. Wann ein Reuter oder Dragoner auf einige Zeit in Herren-Diensten, es sey auf Postirung, Ordonnantzen, Staabs-Wacht, ꝛc. ꝛc. commandiret wird; So wollen Se. Königl. Majest. es ein- vor allemahl dergestalt gehalten wissen, daß ihm vor seine Servis-Stücken, und was er sonsten in dem Quartier genossen, auf alle 5. Tage 4. gute gr. oder monatlich 1. Thlr. ingleichen noch zu Rauch-Futter oder Grasung ebenfalls alle 5. Tage 4. gute gr. oder 1. Thlr. monatlich, und mehrers nicht mitgegeben werden soll, und zwar aus dem Quartier;

Zu einem mehrern aber soll er seinen Wirth durchaus nicht obligiren, noch von etwas erpressen, bey Vermeidung schwerer Straffe, und haben die commandirende Officiers sowohl, als die Land-Räthe, hierauf insonderheit mit zu sehen;

Es soll auch keinem dieses Geld eher ausgezahlet werden, bis er sich durch einen Schein von seinem Officier legitimiret, daß er würcklich in Herren-Diensten und auf wie viel Zeit er commandiret sey.

An dem Orte, wo derselbe hin commandiret wird, hat er sodann, ausser blossem Obdach und Stallung, nichts zu fordern, sondern muß sich alle Verpflegung vor sein Geld anschaffen.

Solte aber bey etwa vorfallender starcken Postirung oder sonst sich finden, daß die Reuter und Dragoner mit dem, was ihnen dergestalt geordnet, nicht auskommen könnten, reserviren Ihro Königl. Majest. denenselben eine proportionirte Zulage ex Casſa generali, oder sonst nach Beschaffenheit der Umstände reichen zu lassen.

Von denen, so in eigenen Geschäfften verreisen.

§. 17. Wenn Reuter und Dragoner beurlaubet, und in ihren eigenen Geschäfften aus denen Quartieren abwesend, kan weder vor Servis noch Rauch-Futter und Grasung, vor sie etwas gefordert werden; vor die vacante Plätze aber wollen Se. Königl. Maj. in denen Winter-Monaten, wegen des Rauch-Futters 1. Rthlr. und im Sommer vor die Grasung 12. Gr. aus denen Quartieren passiren lassen; welches Geld mit zur Remonte employret und von denen Officiers aller Fleiß angewendet werden soll, daß die Vacantzen förderſamst ersetzet, und die Compagnien iedesmahl im behörigen completen Stande seyn mögen.

Von Etandaren-Paucken- oder Fähnel-Wacht.

§. 18. Bey iedem Regiment soll nur eine Etandaren-Paucken- oder Fähnel-Wacht, nehmlich bey dem commandirenden Officier gehalten, und das Brenn-Holtz nebst dem Licht in natura darzu fourniret werden.

Ren-Paucken- oder Fahnen-Wacht.

Im Fall aber der Quartier-Stand lieber Geld geben wolte, so stehet ihm solches frey, und hat hierinne die Wahl. Es soll auch sodann desfalls ein fester Fuß dergestalt hiermit gesetzet seyn, daß von Preussen an bis an das Hertzogthum Magdeburg, in iedem Monate überhaupt vor Holtz und Licht 5. Thl. in besagtem Hertzogthum aber, und allen übrigen Provincien bis an Geldern inclusive, weil das Holtz daselbst in höherm Preiß, monatlich 8. Rthlr. zu solchem Behuff aus denen Creyß-Cassen bezahlet werden sollen.

Die Rittmeisters und Capitains haben eigene Wachten um so viel weniger nöthig, da Se. Königl. Majest. es dabey allergnädigst lassen, daß wenn Leute wegen Verbrechen und Excessen arrestiret werden müssen, dieselben sofort zur Stabs-Wache, auch ferner, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache, an den nächsten Ort, wo Infanterie lieget, geliefert werden sollen.

Von harten Futter, wie viel.

§. 19. Wegen des Hart-Futters vor die gemeine Reuter und Dragoner wollen Se. Königl. Majest. es folgender Gestalt gehalten wissen.

Es soll der Quartier-Stand vor iedes Pferd, so effective verhanden, monatlich drey Scheffel Roggen, oder drey und einen halben Scheffel Gerste, oder an dessen statt vier und ein halb Scheffel Haber, und zwar dieses letztere nach Haber-Maaß zu verstehen, allemahl in natura liefern, auch die Wahl haben, welche von diesen Arten Getreyde dem Lande am leichtesten fället zu geben.

Wie es zu vergüten.

Dieses Futter sollen die Reuter und Dragoner ohnweigerlich annehmen, und davor das Regiment dem Quartier-Stande alle Monat 2. Thlr. vergüten, es mag der Preiß des Getreydes theurer oder wohlfeiler seyn, und zwar in denen Winter-Monaten so wie sie das Geld ex Casſa generali nach Abzug der Receptur empfangen, nemlich aus der Assignation des lauffenden Monats, welche am Ende des folgenden zahlbar ist. Es sollen auch die Land-Räthe und Creyß-Directores hierbey fleißig vigiliren, daß es also richtig geschehen, und denen Unterthanen die Bezahlung vor das gelieferte Hart-Korn sonder alle Verzögerung præstiret werden möge; Solten sie darunter etwas verabsäumen, und nicht ieden Monat mit denen Regimentern Richtigkeit machen, soll die Erstattung von ihnen selbst gefodert werden.

Nach dem Berlinischen Scheffel.

Zu dem Maaß soll das Fundament der Berlinische Scheffel seyn. Und damit in allen Provincien und Creyssen, wo das Maaß gegen diesem unterschieden ist, die eigentliche Portiones reguliret werden können; So wollen Se. Königl. Majest. denenselben einen Berlinischen Scheffel zusenden lassen, mit

welchem man das gewöhnliche Maaß überschlagen, und ein vor alle mahl bey denen Creyssen oder Provintzien ausmachen kan, wie viel Metzen vor solchen Berlinischen Scheffel, und wie viel derselben vor iedes Pferd täglich geliefert werden müssen, welches sodann zu iedermans Nachricht von denen Cantzeln publiciret werden soll.

Von Rauch-Futter und Grasung in Winter-Monathen.

§. 20. Wegen des Rauch-Futters und Grasung verordnen Seine Königl. Majestät hiermit allergnädigst, daß hinkünfftig die 7. Winter-Monate a Imo Octobris anfangen, und mit dem letzten Aprili sich endigen, solche Zeit über auch bey ieder Prime-plane auf 17. Unter-Officiers und 75. Gemeine, so wohl Reuther- als Dragoner-Pferde, alle 10. Tage 60. Pfund Heu, nebst 8. Scheune-Bund Stroh, richtig geliefert werden soll. Im Fall auch der Wirth dabey Hexel geben solte, hat er von dem Stroh die Proportion davon abzuziehen. Solte an ein oder andern Ort gar kein Heu vorhanden seyn, soll der Quartier-Stand an dessen statt eine halbe Metze Korn oder Gerste, nebst benöthigtem Hexel geben, womit der Reuter und Dragoner sich vergnügen soll.

Wenn aber derselbe durch Marsche und Ritte sein Pferd extraordinarie fatiguiren müste, sollen demselben täglich 8. Pfund Heu, nebst benöthigtem Stroh oder Hexel gegeben werden.

In Sommer-Monathen.

In denen 5. Sommer-Monaten, als vom ersten May biß ult. Sept. müssen vor die Reuter- und Dragoner-Pferde eigene Wiesen angewiesen und abgeheget, oder denenselben die Nothdurfft an Grase in die Ställe geliefert werden, so wie es die Gelegenheit und Commodität des Orts leidet, welchem der Soldat dabey nichts vorzuschreiben, sondern wenn sein Pferd das benöthigte Graß auf eine oder die andere Weise empfänget, sich zu befriedigen hat.

Es werden auch alle Officiers hierdurch ernstlich angewiesen, fleißige Aufsicht zu haben, daß die Reuter und Dragoner durchaus keine Gelegenheit nehmen, die Wirthe und Dorffschafften zu chicaniren und in Schaden zu bringen, diejenigen auch, so excediren, das Graß sonder Noth tadeln, oder mehr fordern, als nöthig ist, scharff und nachdrücklich zu bestraffen. Solte dabey einige Conniventz verspühret werden, haben Land-Räthe und Directores davon allerunterthänigst zu berichten, und wollen sodann Se. Königliche Majest. sich desfalls an die Officiers halten.

Wenn die Grasung schlecht,

§. 21. Solten einige Orte dergestalt beschaffen seyn, daß die Grasung nur schlecht, und zur Subsistence des Reuter-Pferdes nicht zureichend wäre; So wollen Se. Königliche Majest. daß, wann vorhero solches von denen commandirenden Officiers und Land-Räthen wohl überleget und also befunden worden, ein gewisser Zuschub an Hart-Korn, etwa 1. Scheffel oder 5. Viertel Roggen oder Gerste Monatlich, nach der Wahl des Landes, gegeben werde, welches dergestalt zwischen dem commandirenden Officier und Land-Rath nach der Billichkeit einzurichten, daß weder der Reuter oder Dragoner, noch die Unterthanen über Gebühr beschweret werden;

Wenn aber gar keine Grasungen vorhanden seyn solten, ist der Quartier-Stand schuldig, an dessen statt das völlige und gewöhnliche Hart-Futter, doch ohne Heu, dem Reuter oder Dragoner zu liefern, und dieser sich damit zu vergnügen. oder gar nicht vorhanden.

Von Guardes du Corps.

§. 22. Den Corps derer Guardes du Corps lassen Seine Königl. Majestät ferner die Fourage und Servis mit bey ihren Verpflegungs-Geldern assigniren, und haben dahero, sie stehen in denen Städten oder auf dem Lande, weiter nichts zu fordern, als freyes Obdach und Stallung.

Keine Pferde zu Diensten zu begehren.

§. 23. Da man auch angemercket, daß wohl zuweilen von denen Officiers, als auch Reutern und Dragonern, derer Königl. Unterthanen Pferde, zum Ausreiten und Ausfahren, auch wohl gar zu Holtz- Post- und Dienst-Fuhren gebrauchet werden; Seine Königl. Majestät aber, da Sie allen Vorspann gäntzlich abgeschaffet, dieses durchaus nicht gestatten wollen.

So werden Land-Räthe und Directores hierdurch befehliget, wann sie dergleichen verspühren, es so fort dem commandirenden Officier anzuzeigen, welcher diejenige, so sich unterstanden, dieser Ordonnanz zu contraveniren, davor anzusehen und anzuhalten hat, denen Unterthanen, was sie von dergleichen Fuhren und Ritte prætendiren werden, sonder alle Weitläufftigkeit zu bezahlen.

Execution nicht eigenmächtig vorzunehmen.

§. 24. Bey denen Monatlichen Assignationen derer Verpflegungs-Gelder, werden Se. Königl. Majestät die Verfügung thun, daß denen Regimentern ihr Quantum, so viel möglich, auf die Provincial- und Creyß-Casse, darinnen sie stehen, angewiesen werden soll; Welches sie denn auch daselbst ohnweigerlich zu empfangen, auch wenn ihnen aus sothanen Cassen neue Assignationes auf die Untern-Receptores gegeben werden, dieselben anzunehmen, und die Gelder abzufordern haben; Eigenmächtige Executiones aber auf die Königl. Unterthanen sollen hiermit gäntzlich und ernstlich verbothen seyn, sondern wenn von ein oder anderm Nachläßigen das schuldige Quantum nicht anders als per Executionem zu erhalten wäre, soll solche von denen Land-Räthen und Directoribus veranlasset, und die commandirende Officiers darüber requiriret werden, diese auch darinnen in so weit fugen, daß sie die benöthigte Mannschafft zur Execution hergeben, aber nicht permittiren, daß, ausser 4. gute Gr. tägl. so Se. Königl. Maj. iedem Reuter und Drago-

Executions-Gebühren.

Dragoner, zur Executions-Gebühr allergnädigst concediren, weiter das geringste an Essen, Trincken, Futter, oder wie es Nahmen haben mag, genommen werde, gestalten dergleichen commandirte, noch über dieß die oberwehnte 4. gute Gr. pro 5. Tage aus ihren Stand-Quartieren empfangen.

Excesse, wo sie zu klagen.

§. 25. Wann in denen Quartieren von Seiten derer Trouppen Excesse verübet werden solten, dadurch denen Königl. Unterthanen Schaden und Klagen verursachet würden; So sollen die Beleidigten gehalten seyn solches in continenti, oder so bald es geschehen kan, dem nechst gelegenen Officier anzuzeigen und Remedirung zu suchen.

Wann aber derselbe, wider Verhoffen nicht prompte Justitz verschaffen würde, dem Commandeur des Regiments, und auch zugleich dem Land-Rath es zu hinterbringen, damit die Untersuchung auf frischer That geschehen, und die Satisfaction des beleidigten Theils verschaffet werden könne.

Seiner Königl. Majestät allergnädigste Intention ist hierbey, daß keine Klagen lange verschoben, noch die commandirende Officiers als die erste Instantz vorbey gegangen werden sollen, anderer gestalt die Kläger nicht weiter gehöret, diese aber, wenn sie ihrer obliegenden Schuldigkeit kein Gnügen thun und denen Unterthanen nicht prompte Justitz wiederfahren lassen, auf fernere Instantz derer-selben, und auf derer Land-Räthe Bericht, davor gebührend angesehen werden sollen.

Wie ferne denen Unter-Officiers und Gemeinen zu crediriren.

§. 26. Seine Königl. Majestät verordnen ferner in Gnaden, daß in denen Quartieren keinen Unter-Officiers und Gemeinen, sonder Vorwissen derer Ober-Officiers, Credit gegeben und geborget werden soll.

Weil auch wohl von einigen subalternen Officiers sich Exempel finden, daß sie bey Kauff-Leuten, Livranten und Handwerckern, entweder auf Conto derer Regimenter, oder auch wohl auf dero eigenen Credit, Schulden gemachet, die sie nachmals weder bezahlen können, noch wollen; Se. Königl. Majest. aber dieses zum Despect und Ungelegenheit dero Trouppen gereichende Unternehmen, durchaus nicht gestatten wollen, so ist dero allergnädigster Wille und Befehl, daß kein Kauffmann, so einem Officier etwas borget, oder vorschiesset, seinen Regress und Bezahlung an das Regiment suchen, oder sich an das Tractament sothaner Officiers halten könne, wenn er nicht durch des Commandeurs Hand und Schein darthun kan, daß der Officier, so die Schuld contrahiret, von demselben dazu authorisiret gewesen.

Zu desto mehrer Præcaution und Sicherheit derer Contrahenten, wollen Se. Königl. Majest. allergnädigst, daß alles was zwischen Officiers und Kauffleuten, auch Handwerckern und Livranten accordiret wird, iedesmahl schrifftlich abgefasset werden solle. Es soll auch niemand die Unwissenheit dieser Ordonnantz zur Entschuldigung dienen, gestalten sie zu dem Ende publiciret wird, daß iedermann, was ihm daraus angehet, wissen kan und soll.

Vom Aufbruch aus Quartieren, und Marschen.

§. 27. Welchergestalt Se. Kön. Maj. es bey Aufbruch derer Trouppen aus denen Quartieren und auf denen Marschen ratione derer Abrechnungen, Liquidationen und Abfuhren, sowohl in dero eigenen, als frembder Puissancen Landen, gehalten wissen wollen; Solches haben dieselbe in einem eigenen Marsch-Reglement unterm 17. Martii a. c. publiciren lassen, dessen genaue Observantz sie nochmals iedweden allergnädigst und ernstlich anbefehlen.

Wie denn allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät an alle dero hohe und niedere Kriegs-Officiers und gemeine Soldaten, auch an alle dero Regierungen, Commissariats, Steuer-Directoria, Drosten, Land-Räthen, Creyß- und Kriegs-Commissarien, auch sonsten iedermänniglich hiermit in Gnaden verordnen und befehlen, dieser dero in vorstehender Ordonnantz declarirten allergnädigsten Willens-Meynung in allen Stücken mit Pflicht-mäßigen Gehorsam nachzukommen, und sich eussersten Fleisses zu bemühen, daß derselben, weder von ihnen selbst, noch von andern contraveniret werde, Gestalten Se. Königl. Majest. gegen die Uebertreter derselben, mit harter Ungnade, auch exemplarischer Bestraffung verfahren, eines ieden schuldigen Gehorsam aber und genaue Observantz derselben Ihro allergnädigst gefallen lassen werden.

Es soll auch gegenwärtige neue Verpflegungs-Ordonnantz, die Se. Königl. Majestät nach Gelegenheit der Zeit, Conjuncturen und Umständen, zu ändern, auch zu extendiren und zu limitiren Ihro allergnädigst vorbehalten, a primo Junii an. cur. ihren Anfang nehmen.

Zu welchem Ende dieselbe von Se. Königl. Majestät eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch zum Druck befördert, und zu iedermanns Wissenschafft überall publiciret zu werden, allergnädigst anbefohlen worden. So geschehen Berlin, den 18. May, Anno 1713.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
F. W. v. Grumbkow.

Verpflegungs-Tabelle.

Monatliche Verpflegung.

Eines Stabes zu Roß.

Köpffe.	Rthl.	Gr.
1. Obrister	80.	
1. Obr. Lieuten.	36.	
1. Obr. Wachtm.	28.	
1. Regim. Qu. Meister und Adjut.	18.	
1. Prediger	11.	
1. Audit. und Secr.	11.	
1. Paucker.	7.	
1. Regim. Feldscher.	6.	
1. Stecken-Knecht.	3.	
9. Köpffer.	200.	

Eine Prime-Plane zu Roß.

Köpffe.	Rthl.	Gr.
1. Rittmeister.	50.	
1. Lieutenant.	23.	
1. Cornet.	18.	
1. Wachtmeister.	10.	
1. Quartiermeister.	8.	
4. Corpor. à 7. Rthl.	28.	
2. Tromp. à 6. Rthl.	12.	
1. Feldscherer.	6.	
1. Fahnenschmidt.	6.	
1. Sattler.	6.	
14. Köpffe.	167.	

Ein Gemeiner bekömt Monatlich an Tractament 3. Rthl. und darzu auf sein Pferd die geordnete Fourage. Uber dem wird bey jeder Prime Plane zu Pferde in denen sieben Winter-Monathen auf 17. Unter-Officiers-Pferde à 1. Rthl. Monatlich zu Rauch-Futter, und in denen fünf Sommer-Monathen à 12. Groschen zur Grasung gereichet und gut gethan, oder beydes in natura angewiesen.

Monatliche Verpflegung.

Eines Dragoner Stabs.

Köpffe.	Rthl.	Gr.
1. Obrister	76.	
1. Obrist Lieuten.	34.	
1. Obr. Wachtm.	25.	
1. Regim. Qu. Meister und Adjutant	15.	
1. Prediger.	10.	
1. Audit. und Secr.	10.	
1. Regim. Feldscher.	5.	
1. Regim. Tambour.	5.	
1. Stecken-Knecht.	3.	
9. Köpffe.	183.	

Eine Prime-Plane Dragoner.

Köpffe.	Rthl.	Gr.
1. Capitain.	40.	
1. Lieutenant.	20.	
1. Fähnrich.	15.	
1. Wachtmeister.	8.	
1. Gefreyter Corporal.	6.	
1. Quartiermeister.	5.	
1. Capit. des armes	5.	
1. Feldscher	5.	
3. Corpor. à 5. Rthl.	15	
1. Fahnschmidt	5.	
2. Tamb. à 4. Rthl.	8.	
14. Köpffe.	132.	

Ein Gemeiner bekömmt Monatlich an Tractament 2. Rthl. 16. Gr. und darzu auf sein Pferd die geordnete Fourage. Uber dem wird bey jeder Prime Plane Dragoner in denen 7. Winter-Monaten auf 17. Unter-Officiers-Pferde à 1. Rthl. Monatlich zu Rauch-Futter, und in denen 5. Sommer-Monaten à 12. Gr. zur Grasung gereichet und gut gethan oder beydes in natura angewiesen.

Quartier-Geld auf einen Stab.

Köpffe.	zu Pferde. Rth.	Gr.	Dragon. Rth.	Gr.
1. Obrister.	10.		9.	
1. Obrist-Lieutenant	9.		6.	
1. Obrist-Wachtmeist.	6.		5.	
1. Regimens-Quartierm. und Adjoutant.	2.		2.	
1. Prediger.	2.		1.	12.
1. Auditeur und Sec.	2.		1.	12.
1. Regiments-Feldsch.	1.		1.	
1. Paucker.	1.			
1. Regiments-Tamb.			1.	
1. Stecken-Knecht.		18.		12.
10. Köpffe.	33.	18.	27.	12.

Wenn die Officiers von denen Stäben und Prime-Planen ihre Quartiere, welche ihnen sonder Entgelt gebühren, in natura nicht geniessen, und der Quartier-Stand lieber Geld dafür entrichten will, massen ihm hierinnen die Option bleibet, so muß denenselben dafür obstehendes Quartier-Geld bezahlet, iedoch aber auch von denen Land-Räthen und Creyß-Directoren jedes Orts dahin gesehen werden, daß sie vor solches Geld die Quartiere haben können; Sonsten haben die Officiers ausser diesen Quartier-Geldern oder würcklich geniessenden Quartieren weiter nichts an Servitien ohne Entgelt zu prætendiren.

Quartier-

Quartier-Geld auf eine Prime-Plane.

Köpffe.	zu Pferde. Rth.	Gr.	Dragon. Rth.	Gr.
1. Rittmeister und Cap.	5.	4.	12.	
1. Lieutenant.	2.	2.		
1. Cornet und Fähnrich.	2.	2.		
1. Wacht-Meister.	2.	2.		
1. Gefreyter Corporal.		2.		
1. Quartier-Meister.	2.	2.		
1. Capitain des armes		1.		
4. Corpor. bey der Cavall. à 2. Rthl.	8.			
3. Corpor. bey den Drag. à 1. Rthl. 18. gr.		5.	6.	
2. Trompeter à 2. Rthl.	4.			
1. Feldscher.	1.	1.		
1. Fahnschmidt	1.	1.		
1. Sattler.	1.			
2. Tambours à 1. Rthl.		2.		
21. Köpffe.	28.	24.	18.	
Noch 5. Hautbois à 1. Rthl. 18. Gr.		8.	18.	
		33.	12.	

Die Servitien an Holtz, Licht und Bette, haben die gemeine Reuter und Dragoner bey ihren Wirthen auf dem Lande in natura zu geniessen, und desfalls mehr nicht zu fordern, als was im §. 16. wann sie commandiret werden, verordnet.

Vor Saltz, Pfeffer und Eßig würden vor einen Reuter 5. Gr. 4. Pf. und vor einen Dragoner 4. Gr. 8. Pf. annoch asigniret werden, solches cesiret aber, wenn die Wirthe aus gutem Willen, die Haußmanns-Kost sonder Bier, gut thun.

Die Servis-Stücke derer Gemeinen, werden übrigens folgender Gestalt angeschlagen, als:

	Reuter: Gr.	Pf.	Dragoner. Gr.	Pf.
Bette	3.	3.	2.	9.
Holtz	2.	9.	2.	4.
Licht	2.	8.	2.	3.
	8.	8.	7.	4.

Ist Sauer und Süße, als:

	Reuter: Gr.	Pf.	Dragoner: Gr.	Pf.
Saltz	1.	7.	1.	4.
Pfeffer	1.	7.	1.	4.
Eßig	2.	2.	2.	
	5.	4.	4.	8.
Fac.	14.		12.	

Etat eines Regiments zu Pferde, nach dem gegenwartigen Fuß.

Der Stab.

1. Obrister.
1. Obrist-Lieutenant.
1. Obrist-Wachtmeister.
1. Regiments-Quartier-Meister und Adjutant.
1. Prediger.
1. Auditeur und Secretarius.
1. Paucker.
1. Regiments-Feldscher.
1. Stecken-Knecht.

9.

Prime-Planen und Gemeine.

6. Rittmeisters.
6. Lieutenants.
6. Cornets.
6. Wachtmeisters.
6. Quartiermeisters.
24. Corporals.
12. Trompeters.
6. Feldschers.
6. Fahnenschmiede.
6. Sattlers.
450. Gemeine.

543. Köpffe.

Etat eines Regiments Dragoner, nach dem gegenwärtigen Fuß.

Der Stab.

1. Obrister.
1. Obrist-Lieutenant.
1. Obrist-Wachtmeister.
1. Regiments-Quartier-Meister und Adjutant.
1. Prediger.
1. Auditeur und Secretarius.
1. Regiments-Feldscher.
1. Regiments-Tambour.
1. Stecken-Knecht.
5. Hautbois.

14.

Prime-Planen und Gemeine.

8. Capitains.
8. Lieutenants.
8. Fähnrichs.
8. Wachtmeisters.
8. Gefreyte Corporals.
8. Quartiermeisters.
8. Capitains d' Armes.
8. Feldschers.
24. Corporals.
8. Fahnen-Schmiede.
16. Tambours.
600. Gemeine.

726. Köpffe.

Ad

Ad pag. 1074. Num. CCCLXII.

Königs Georgens in Groß-Britannien und Chur-f. zu Braunschweig-Lüneburg Befehl, daß denen Officiers und Soldaten hinführo ihre Gage nicht weiter verkümmert werden solle, de Anno 1723.

WIr Georg, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst.

Bißherige Verkümmerung der Soldaten und Officiers-Gage.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach die Gewohnheit bißher gewesen, daß Unseren Officierern und anderen Militar-Personen, wann sie denen Cramern, Wirthen und anderen Leuten etwas schuldig worden, die Besoldung bey der Kriegs-Casse entweder in Beschlag genommen, oder gar ein gewisses, zu Befriedigung derer Creditoren, davon Monatlich, oder quartaliter decourtiret worden; Unser Dienst aber darunter leidet, wann solchergestalt die Subsistence denen Bedienten beenget, oder benommen wird;

Als ordnen und wollen Wir hiemit, haben es auch bey Unserem Kriegs-Gerichte so wohl, als der Zahl-Casse bereits kund machen lassen, daß man nun an kein Arrest oder Execution auf Unserer Officiers und anderer Militar-Personen Besoldungen, ohne Unseren Special-Befehl verhenget werden solle, weil sie von der Besoldung leben und diejenige, welche ihnen ohne vorher nehmende gnugsame Sicherheit mehr creditiren, als sie bezahlen können, solches sich selbst imputiren, und wegen ihrer Befriedigung an dasjenige vornehmlich halten müssen, was gedachte Unsere Officiers und andere Militar-Bediente, ausser ihrer Besoldung, sonst in bonis haben. Soll künfftig nicht weiter verstattet werden.

Damit auch diese Unsere Verordnung zu jedermanns Notiz komme, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist selbige gewöhnlicher Orten überall in Unserem Churfürstenthum und Landen öffentlich anzuschlagen, auch von denen Cantzeln jährlich zu verlesen. Geschehen zu Herrenhausen, den 23. Aug. 1723. Publication dieser Verordnung.

(L. S.) Georg REX.

Hattorff.

Ad pag. 1221. Num. CCCCVII.

XXII. Von Ost-Frießland.

Fürst Georg Albrechts zu Ost-Frießland Kriegs-Articul, wornach sich dessen Milice zu achten und zu richten hat, de Anno 1708.

Gotteslästerung.

WEr den Nahmen des Herrn lästert, auf was Maaß und Weise, beym Trunck, oder mit nüchtern Munde davon lästerlich redet, und dessen mit zwey Zeugen überwiesen würde, derselbe soll, ohne alle Gnade, am Leben gestraffet werden.

Gemeine Verbrechen.

2. Alle muthwillige Todtschläge, Frauen-Schänden, Ehebruch, Brandstifftungen, Dieberey, Strassenrauben, öffentliche Gewalt, und andere dergleichen böse Stücke und offenbahre Ubelthaten sollen mit dem Tode gestraffet werden.

An unvermögenden unbewehrten Personen sich nicht zu vergreiffen.

3. Niemand soll einige Wittwen, verheyrathete oder unverheyrahte Personen, Kindbetterinnen, schwangern Weibern, oder jungen Kindern einige Uberlast thun, sie schlagen, stossen, oder ihnen dräuen, oder sie unehrlicher Weise anrühren, bey Straffe ohne Geld und Abschied abgedancket oder auch, nach Befinden der Sache, am Leibe gestraffet zu werden.

Verfahren wider die, so etwas schädliches wider den Fürsten und Officiers vorgenommen,

4. Die so etwas gethan, oder sich verbunden haben, wider Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Dero Landen Ständen und gehörige Oerter, oder Dero verordneten Commendanten, Capitain und Vorgesetzten dadurch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. hohe Person, oder Dero Landen, in Schaden und Gefahr gerathen möchten, sollen samt denen die dazu bewilliget, ohne alle Gnade mit dem Tode gestraffet werden.

5. In gleiche Straffe sollen alle diejenige verfallen seyn, so dergleichen etwas gewust, und es ihrem Capitain, oder Vorgesetzten nicht angezeiget haben. oder solches nicht angezeiget.

6. Es soll auch keiner einige Meuterey anrichten oder ungebührliche Versammlungen, heimlicher und bedeckter Weise, oder sonst anstellen, warum es auch zu thun sey, wann er dessen von seinem Commendanten und Befehlshaber keinen Befehl hat, bey Straffe des Galgens. Meuterey u. heimliche Zusammenkünffte.

7. Mit gleicher Straffe soll man gegen alle verfahren, die sich bey solchen Versammlungen finden lassen, oder jemand dazu ruffen, anlocken und anreitzen, damit er denselben beywohne, doch daß die Officier, die sich zu solchen Versammlungen verfügen, vor allen andern Soldaten, welche die Anfänger davon nicht seyn, gestrafft werden sollen.

8. Wer der hohen Obrigkeit oder jemanden von denen Vorgesetzten, Ubels nachredet, beschimpffet und verspottet, der soll am Leib und Leben ohne einige Gnade gestraffet werden. Beschimpffung und Verspottung der Obrigkeit.

9. Wer einige Worte, die zu Aufruhr, Meuterey, oder zum Ungehorsam gerichtet seyn, wird gesprochen, oder dieselbe gehöret, und nicht alsobald seinem Capitain und Vorgesetzten angezeiget haben, soll des Todes sterben. Meuterische Worte.

10. Nie-

Correspondentz mit dem Feinde.

10. Niemand soll in unfriedlichen Zeiten aus einer Besatzung, oder einem Orte, der belägert ist, oder sonsten mit dem Feinde Sprach oder Gemeinschafft halten, noch ihm etwas zuentbiethen, oder Briefe zuschicken, noch von ihm empfangen, noch mit jemanden seiner Bunds-Genossen Correspondenz halten, weder heimlich, noch öffentlich, ohne vorhergehenden Consens des ihnen vorgesetzten Commendanten, oder Officiers, es sey dann, daß er ihnen solches alsobald anzeige, oder dazu Freyheit oder Befehl habe, noch auch zum Feinde übergehen, oder ihnen einige Hülffe leisten, alles bey Lebens-Straffe.

Überläuffer.

Unterthanen und Bundsgenossen nicht mit Gewalt abdringen.

11. Ferner soll niemand im Ankommen, Abziehen, Stillliegen, Munstern, oder in Besatzungen, die Unterthanen Ihrer Hochfürstlichen Durchl. ihre Zugehörigen, oder Bunds-Genossen unterdrücken oder berauben, oder ihnen Speise, Geld oder anders abdringen, sondern soll ein jeder die Speise und anders, so er bedarff, gebührlich bezahlen, bey Lebens-Straffe.

Respectirung der Salvagardien.

12. Niemand soll denen Personen, Städten, Flecken, Dörffern, Schlössern, Hafen und andern Gütern, die mit Paßporten, Salveguarden, oder anderer Versicherung in unser und unser Verordneten Nahmen versehen seyn, einig Leid oder Schaden anthun, bey Leibes-Straffe.

Vergreiffung am Quartiersmann und den Seinigen.

13. Ein Soldat, der seinen Wirth, dessen Weib, Knecht oder Magd stösset, oder schläget, soll für das erstere mahl drey Tage lang mit Wasser und Brodt gespeiset werden, für das andere mahl aber Abbitte thun, und in voller Versammlung der Compagnie ausgezogen, und weggejaget werden; ist ihnen aber ein Glied verrenckt, und Blut vergossen worden, soll man ihm die Hand abhauen.

Abwesenheit ohne Urlaub.

14. Wer aus dem Quartier seines Fähnleins, oder Guarnison ohne seines Vorgesetzten Erlaubniß, weiter als einen Schuß aus einem groben Geschütz lang gehen wird, der soll gestrafft werden.

Aus einer belagerten Festung oder Lager lauffen.

15. Wer aus einer Stadt, so belagert, oder Hauß, oder Lager, ohne sonderbaren Consens seines Capitains, oder Obrigkeit läufft, es sey der Fütterung, oder andern Ursachen halben, der soll gehenckt werden.

Versäumung der Wacht.

16. Wer seine Wache, oder andere ihm auferlegte Dienste versäumet, der soll des Todes sterben.

Schlaffen auf der Schildwacht.

17. Ein Soldat, der auf Sentinellen, oder Schildwacht schlafend gefunden wird, soll ohne einige Gnade am Leben gestrafft werden.

Offenbahrung der Losung.

18. Niemand soll dem Feind oder jemand anders die Losung oder ein ander Wort, so ihm von dem Officier gegeben worden, offenbahren, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Absentirung von der Wacht ohne Urlaub.

19. Wer sich des Tages über 2. Stunden lang, ohne Erlaubniß seines Corporals oder Rottmeisters, oder des Nachts im geringsten von dem Corps de Guarde oder Wacht-Hauß absentiret, soll am Lebe gestrafft werde.

20. Es soll niemand, ohne rechtmäßigen Ur-

sache ein Auflauff oder Lermen machen, oder ein Rohr des Nachts loßschiessen, oder ein groß Getümmel machen, noch sonst etwas thun, dadurch ein Auflauff ohne Ursache geschehen möchte, bey Leibes-Strafe.

Lermen und Auflauff ohne Noth nicht machen.

21. Wer in einer Stadt, Quartier oder Ort, da er in Besatzung liegt, oder auch, nachdem die Wache besetzet ist, seinen Degen auszeucht, der hat das Leben verwirckt, desgleichen wann er solches ausserhalb der Besatzung thut, ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit.

Degenziehen.

Schlägereyen.

22. Wer jemand mit einem Degen in der Scheide, mit einem Stock, Stein oder sonsten schläget, daß Blut heraus läufft, der soll am Leibe gestrafet werden.

Willige Verrichtung der Dienste, bey ausenbleibenden Sold.

23. Dafern es sich auch zutrüge, daß der Monat-Sold nicht eben auf den verschienen Tag gezahlet würde, oder, gewisser Ursachen und Verhinderung halber nicht ankommen könte, so soll desfalls niemand einen Aufruhr erwecken, aufrührische Worte ausstossen, noch sich unterstehen, seinen Officier zur Bezahlung zu zwingen, oder seine Zug und Wachten desfalls zu versäumen, und nicht wahrzunehmen, sondern sich mit einer ziemlichen Löhnung begnügen lassen, bis das Geld gekommen, oder kommen möge, und unterdessen alles thun, was einem redlichen Soldaten eignet und gebühret. Wer hiewider handelt, oder sich dessen theilhafftig machet, soll am Leben gestraffet werden.

Plündern, Rauben und Stehlen.

24. Wer hinaus läufft zu plündern, rauben, und den Leuten das Ihrige mit Gewalt abzunehmen, oder zu stehlen, soll am Leben gestrafet werden.

Duelliren,

25. Ein Soldat, der einen andern heraus fordert, soll am Leben gestraffet werden.

und die, so solches zulassen.

26. Der Corporal, oder andere, so über die Wache zu commendiren haben, wann sie 2. Soldaten lassen hinaus gehen, sich zu balgen, sollen ohne Gnade am Leben gestraffet werde.

Satisfaction vor erlittene Injurien.

27. Der Soldat, welchem mit Worten oder Wercken zu kurtz geschehen, soll sich zu dem verfügen, welcher das Commando hat, derselbe soll, nachdem er beyde Partheyen abgehöret, verschaffen, daß dem, welchem unrecht geschehen, von dem andern mit blossem Haupte in Gegenwart der vollen Wacht, ein Abtrag geschehe, und nach Befinden der Sache, dem, der Unrecht hat, seine Waffen abnehmen lassen, und von der Compagnie ausmustern.

Streitige zu vertragen.

28. Daferne keine Zeugen des Streits vorhanden sind, soll der, welcher commendiret, verschaffen, daß sie sich in seiner Gegenwart vertragen, wollen sie es aber nicht thun, sollen ihnen beyden oder dem, welcher sich dessen weigert, das Gewehr abgenommen, und aus der Compagnie gemustert werden.

Ungehorsam.

29. Ein Soldat, der sich weigert, dem Befehl seines Officiers nachzukommen, soll am Leben gestrafft werden, ebener maßen sollen gestrafft werden, die das Gebot, welches auf unsern Befehl durch Trommelschlag oder

Trometen ausgeruffen worden, übertreten.

Bey Lermen an asignirten Orten zu erscheinen.

30. Wann Lermen geschlagen wird, soll jeder bey seiner Fahne sich einstellen, wer sich da nicht einfindet, ohne merckliche Leibes-Noth oder anders wohin läufft, ohne Bewilligung und sonderbaren Befehl seines Obern, oder auch so bald nicht da ist, wie die Fahne, der soll am Leben gestraffet werden.

Standhafftigkeit bey der Fahne.

31. Ein jeder soll seine Fahne bey Tag und Nacht zu beschirmen gehalten seyn, und so bald es ihm angedeutet wird, sich dazu verfügen, auch nicht ehender davon scheiden, bis es in Sicherheit gebracht worden, bey Leibes-Strafe.

Feldflüchtige aus Actionen.

32. Wer bey benöthigtem Fall der Gegenwehr, es sey in einem Scharmützel oder sonsten den Anfang zum Ausreissen machet, der soll auf der That von einem jeden todtgeschlagen, daferne er aber davon käme, zum Schelmen gemachet, und ohne Gnade an Leib und Leben gestraffet werden.

Anvertraute Posten nicht zu verlassen.

33. Es soll niemand, weder Befehlshaber, noch Soldat seine ihm angewiesene Posten gutwillig verlassen, noch durch einige falsche und erdichtete Ursachen und Entschuldigungen sich davon absentiren, ehe er dessen genugsamen Befehl und Bescheid empfangen, bey Leib- und Lebens-Strafe.

Uberläuffer.

34. So jemand zum Feinde überläufft, soll des Todes sterben.

Auf der Wacht soll jeder mit vollem Gewehr erscheinen.

35. Ein Soldat, der zu der Wache gehöret, soll mit vollem Gewehr auf dem Sammel-Platze erscheinen, und zugleich mit denen andern aufziehen; wer solches unterläst, soll zum erstenmal 3. Tage mit Wasser und Brodt gespeiset, zum andernmale ihm das Gewehr abgenommen, und 3. Monath lang aus der Compagnie gemustert, das dritte mahl aber soll er mit den Waffen gestraffet werden.

Truncken auf die Wacht kommen.

36. Wer auf den Tag, wann er die Wache hat, wird truncken seyn, soll cassiret, und aus der Compagnie gemustert werden.

Truncknheit entschuldiget kein Verbrechen.

37. Wann sich jemand truncken getruncken, und in seiner Truncknheit etwas Böses wider das Verboth angestellet hat, soll er nicht allein nicht entschuldiget, sondern desto härter gestraffet werden.

Weigerung sich mustern zu lassen.

38. Ein Officier oder Soldat, der die Musterung zu passiren weigert, soll cassiret werden.

Gewehr nicht zu verderben oder zu alieniren.

39. Niemand soll sein Gewehr, wie sie ihm von seinem Officier übergeben sind, schwächen, vermindern, oder versetzen, bey Straffe, daß, der solches thut, soll ausgezogen, und 6. Monath lang aus der Compagnie ausgemustert werden.

Gewehr soll niemand zu Pfande annehmen.

40. Es soll auch niemand eines Soldaten Waffen und Gewehr, bey Strafe doppelt so viel, als es werth ist, zu erlegen, zu Pfande nehmen.

Mundirung und Gewehr nicht zu verspielen.

41. Niemand soll seine Mundirung, oder Gewehr verspielen, oder sichs nehmen lassen, sondern es bey der Hand haben, daß er es jederzeit gebrauchen könne, bey Straffe, daß, wer dawider thut, soll ohne Paßport von der Compagnie gejaget werden.

Diebstahl an Cameraden.

42. Niemand soll Proviant, Nahrung und Gewehr seiner Mitgesellen mit Betrug hinweg nehmen, bey Straffe, daß der Verbrecher ausgezogen, und 3. Monath von der Compagnie gejaget, auch nach Befinden der Sachen am Leibe soll gestraffet werden.

Abkürtzung des Solds.

43. Der Officier, der seinen Soldaten weniger gibt als die Bezahlung, welche ihnen von Sr. Hochfl. Durchl. gnädigst verordnet worden, soll cassirt werden.

Ergreiffung des Gewehrs wider Officiers.

44. Der Soldat, der das Gewehr wider seinen Officier und Befehlshaber ergreifft, soll am Leben gestrafft werden.

Marquetenter.

45. Alle Marquetenter sollen denen vorgeschriebenen Articuln unterworffen seyn, und des Abends nach dem Zapffen-Streich, oder des Morgens vor der Sonnen Aufgang kein Bier schencken bey Strafe 3. Carolus-Gülden.

Alle andere Verbrechen nach Kriegs-Gebrauch zu straffen.

46. Alle andere Verbrechen und Missethaten, die in dieser Ordnung nicht specificiret sind, sollen gestraffet werden nach Einhalt anderer Rechte und Gebräuche des Krieges.

Verlesung und Publicirung dieser Articul.

47. Und wann gleich einige Soldaten wären, die bey Ablesung dieses Articuls-Briefes nicht zugegen gewesen, so sollen sie gleichwohl, als die, so sie angehört, daran verbunden seyn, und damit sich niemand einiger Unwissenheit halber entschuldigen können; So ist von uns gnädigst verordnet worden, daß gegenwärtige Articul öffters in denen Guarnisonen sollen abgelesen und publiciret werden. Aurich den 10. Novembr. 1708.

unten stund

GEORG ALBRECHT.

(L. S.)

Nota. Man hat zwar oben bey denen Kriegs-Sachen der vereinigten Niederlande, denen aus Ost-Frießland erhaltenen Nachrichten zu Folge gemeldet, daß sich die Ost-Frießländische Militz nach denen Holländischen Kriegs-Articuln richtete; es ist aber solches nur von der Guarnison in Embden zu verstehen; Denn die Militz, so der Fürst selbst zur Guarnison in Aurich und anderwärts hat, ist auf vorherstehende Kriegs-Articul verpflichtet.

Ad pag. 1246. Num. CCCCXIX.

Revidirter Articuls-Brieff und Instruction, wornach sich Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, denen nach Spanien und der Mittelländischen auch Nord-See gehenden Kauffardey-Schiffen zur Convoy adjungirter Commandeur, dann auch bestallter Lieutenant, Unter-Commandeur und andere Officierer, Soldaten und Matrosen zu richten, de Anno 1718.

Motiven zu Abfassung

NAchdem alles durch diensame Verordnunge und Disciplin zum guten Ende zu befördern; So haben wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg nachfolgende Articuls-Brieffs.

Arti-

Articulen beliebet, und darauf unserm Commandeur, Lieutenant, Unter-Commandeur, Officierern, Soldaten, und gemeinen Boots-Gesellen, die von uns in Diensten angenommen seyn, ernstlich hiermit befehlen wollen, daß sie alle diese Articul beschweren, stricte, halten und unterlassen sollen, bey denen darinn enthaltenen Straffen.

Subordination derer Officiers im Commando.

1. Es hat das General-Commando der Commandeur, und nach ihm sein Lieutenant, so wohl über die Matrosen, als Soldaten; und nach ihnen der Unter-Commandeur, jedoch über die Soldaten allein; und sollen sie in solcher Ordnung einander zu pariren schuldig und nachgesetzet seyn: Solte auch einer, oder der ander von ihnen zu sterben kommen, oder im Gefechte bleiben, sollen die ein oder andere nachgesetzte in ihrer Ordnung auftreten, und also einander in officio folgen, jedoch, daß der Unter-Commandeur auf allen Fall weiter nicht, als über seine ihm untergebene Soldaten gebieten soll.

Morgen- und Abend-Gebet.

2. Wer nun in solcher Ordnung zu commandiren hat, der soll alle Morgē und Abend auf seinem Schiff zu GOtt dem Allmächtigen sein Gebet thun, und soll sich ein Jeder darzu zu bestimmter Zeit bereit halten, bey Straffe 4. ß. für die erste Reise, die andere Reise 8. ß. und die dritte Reise bey Setzung in die Boye auf Wasser und Brod.

Unanständige Aufführung beym Gottesdienst.

3. Ein Jeglicher, der sich im Lesen Göttliches Worts, oder unter dem Gebete mit Lachen, Plaudern, oder sonsten ungebärdig und ungebührlich bezeiget, soll für die Mast gestellet, und von seinem Quartier geleerset werden, auch darüber dem Profoß 6. ß. verbrochen haben.

Mißbrauch göttlichen Namens.

4. Niemand soll den Nahmen des Herrn unnützlich führen, noch dabey schweren: Solte einer dawider handeln, der soll an die Mast gestellet, von seinem Quartier geleerset werden, und darüber 2. ß. an die Armen verbrochen haben.

Treue und Gehorsam gegen die Vorgesetzten.

5. Sollen sie insgesampt, und ein Jeder absonderlich gehalten seyn, E. Hochw. Rath, und dieser Stadt, dann auch dem Commandeur getreulich zu dienen, zu gehorchen, und allem nachzukommen, was ihnen von selbigem befohlen werden möchte, sollen auch allezeit bereit und willig seyn; auf allen Tochten und Wachten, und nicht aus dem Dienst treten mögen, bey ernster willkührlicher Geld-Busse, auch nach Befindung Leib- und Lebens-Straffe.

Profos und die Seinigen an Verrichtung ihres Amts nicht zu hindern.

6. Es soll niemand sich unterstehen, dem Provos oder seinem Diener, so auf dem Schiffe bestellet, einiger Gestalt zu resistiren, oder in Verrichtung seines Ambts zu widerstehen, schlagen oder dräuen, sondern soll demselben in Vollziehung seines Amts (wenn es die Noth erheischete, und er dazu gefodert würde) beystehen, und die Verbrechere fangen und straffen helffen, bey Poen der Setzung in die Boye auf Wasser und Brod, und Erwartung ferner E. E. Hochw. Raths schwerer Geld- und nach Befindung Leibesstraffe.

7. Die Schiffer, Lieutenants, Steuerleute, Officierer, Soldaten und Boots-Gesellen sollen auch dem Capitain Gehorsam bezeigen, sollen auch denselben nicht verlassen, noch davon scheiden, ohne Erlaubnis ihres Capitains, bey Setzung in die Boye auf Wasser und Brod, und Erwartung fernerer E. E. Raths schwerer Geld- und Leibes-Straffe. **Schiffsleute sollen dem Capitain gehorsam seyn, und ihn nicht verlassen.**

8. Es soll sich niemand gelüsten lassen, seinem Capitain, oder dessen Gecommittirten einigen Gewalt und Uberlast mit Dräuungen oder sonsten anzuthun, bey Leibes-Straffe. **Capitain und dessen Committirten keine Gewalt anzuthun.**

9. Und sollen die Capitaine, Officierer und alle andere Boots-Gesellen, so sich in Dienst begeben, dieser Stadt zu dienen gehalten seyn, so lange es E. E. Hochw. Rath belieben wird, sollen auch ihre Dienste, ehe und bevor ihnen die Paßporte ertheilet, nicht verlassen, bey Leibes-Straffe. **Wie lange die Dienste währen sollen.**

10. Es sollen die Monath-Gelder und Kost-Pfenninge so wohl vor dem Capitain, als Officierern und Matrosen angehen, sobald sie zu Wittenberg auf die Schiffe gesetzet und gemunstert worden, und sich endigen, sobald die Schiffe nach vollendeter Reise zu Wittenberg vor Ancker gekommen. **Anfang und Ende des Monats- und Kost-Gelds.**

Deserteurs.

11. So Jemand, er sey Seefahrender oder Soldat, seinen Eyd ableget, oder Geld empfangen hätte, oder vom Capitain oder dessen Lieutenant, nach geendigter Reise, wäre ernennet worden, beym Schiffe zu bleiben, um dasselbe ferner aufzubringen gegen Erstattung seiner bereits lauffenden Monats-Gelder vor den übrigen Tagen; Er aber sonder Paßport weglieffe, oder ohne Erlaubnüs des Capitains aus dem Schiffe gienge, der soll einen Monat-Sold verwürcket haben, an seinem Leibe gestraffet, oder ihm als einem Schelm nachgeschrieben werden.

Speise und Tranck.

12. Alle diejenige, so in Sold genommen worden, sollen über ihre Gage ihre Speise und Getränck haben, und soll ihnen solches von dem Capitain in solcher Manier, wie auf Orlog-Schiffen gewöhnlich, geschaffet werden, und soll kein Officier, Bothsgesell, oder Soldat, wegen Victualien oder Mund-Kost dem Bottelier oder Koch einige Uberlast thun mögen, bey Straffe der Boye, darin er 8. Tage auf Wasser und Brod gesetzt werden soll. **Dem Bottelier oder Koch kein Uberlast zu thun.**

13. So jemand ohne Urlaub an Land gienge, oder dessen Quartier es nicht gewest ist, derselbe soll, wenn er an Bordt kompt, und die Mahlzeit geschehen ist, keine Speise, oder Tranck fodern dürffen, und noch darüber 1. Marck Lübisch verbrochen haben, die eine Helffte zu Behueff der Armen, und die andere Helffte zu Profit des Provosses, oder soll auch sonsten, nach Beliebung des Capitains, gestrafft werden; so aber jemand ohne expresse Erlaubnüs des Capitains, nach besetzter Wacht an Bordt kähme, der soll über willkührliche Straffe noch vierzehen Tage in die Eisen gesetzet werden, würde auch jemand des **Ohne Erlaubniß sich vom Schiff nicht absentiren.**

Abends sich nicht wieder an Bordt einstellen, sondern die gantze Nacht außbleiben, derselbe soll gekiehlt werden.

Jeglicher soll vor sein Amt und Verrichtung Red und Antwort geben.

14. Es soll ein jeglicher vor sein Ambt und Verrichtung antworten, als nemlich die Schiffer und Steuer-Leute vor dasjenige, so ihr Schiff angehet, die Constaples vor das Geschütz, Kraut, Loth, und so fort an, ein Jeglicher vor das Seine, und so etwan durch ihre Versäumniß und Unwilligkeit einiger Schade geschehe, oder einige Güter verlohren, oder unnützlich verthan würden, selbige sollen nach Æstimation der Admiralität dieselben zu bessern und zu bezahlen schuldig seyn, und soll über dem ein Jeder, dem die Aufsicht und Bewahrung einiger Schiffs-Nothdurfft befohlen ist, seinem Capitain, wann er zu Hause kompt, von allem, so er empfangen, und wo es geblieben, behörliche Rechnung, Rede und Antwort zu geben, und was davon noch übrig ist, auszulieffern; Auch der Schreiber fort nach vollendeter Reise ein richtiges Journal von dem, was auf der Reise vorgefallen, und der Bottelier, wie viel Mann jeden Tag vor gethaner Munsterung gespeiset worden, und sonst alle Woche, wenn das Schiff hier lieget, eine richtige Designation heraus zu geben schuldig und gehalten seyn. Mit der Verwarnung, daß keiner seine Besoldung weder zum gantzen noch halben Theil bekommen soll, er habe dann solches nach Verordnung außgehändiget, und von allem behörliche Antwort gegeben.

Ammunition nicht wegzunehmen und zu veralieniren.

15. Kein Officierer, Constabel, Boots-Gesell, oder andere sollen sich unterstehen, einig Kraut, Loth, oder andere Kriegs-Ammunition, zu verkauffen, oder an Land zu bringen, es sey in Tonnen, Hörnern, Kleidern, oder anders worin, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Constabels und Zimmermans Werckzeug nicht zu verlegen ꝛc.

16. Keiner soll ihm unterstehen, einige Instrumenten des Constabels oder Zimmermanns zu verlegen, zu verwerffen, oder von abhanden zu bringen, oder soll, nach Beschaffenheit der Sachen, unaußbleiblich gestraffet werden.

Verrichtung der Schiffs-Zimmerleute,

17. Die Zimmerleute, die sich auf das Convoy-Schiff begeben, sollen gehalten seyn, dasselbe zu zimmern, zu calefatern und dichte zu halten, und alles an demselben zu reparirẽ, so viel in ihrem Vermögen ist.

auch Constabel und Mastklemmer.

18. Alle Constabel und Mastklemmer sollen schuldig seyn, ihr Quartier zu bestellen, zu wachen, zu Rohr zu gehen, in das Boot zu fallen, ihre Kordeel, die Schote und die Halsen wahrzunehmen und zu regieren, bey Straffe 3. mahl von der Rähe zu fallen.

Fallen ins Boot.

19. Wann der Quartiermeister rufft: Fall, fall, um in das Boot zu fallen, und jemand solches nicht thut, so soll man denselben in die Boye setzen auf Wasser und Brod, und soll er überdem 6. ß. an den Provos verfallen seyn.

Nach besetzter Wacht keinen Lerm machen.

20. Niemand soll ihm unterstehen, nachdem die Wacht umgeschlagen, und besetzet ist, einige frembde Sprache zu sprechen, zu halten, klappern, Feuer-Zeichen, oder einig Gerücht oder Allarm zu machen, es wäre dann, daß expresse von dem Feind einig Unrath vermercket würde, bey Leibes-Straffe.

Nach geschlagener Wacht soll jeder in sein Quartier gehen.

21. Niemand soll ihm unterstehen aufzubleiben, nachdem die Wacht geschlagen, sondern soll zur Stund in sein Quartier gehen, oder dafür 4. Tage auf Wasser und Brod in der Boye sitzen.

Meuterey

22. Niemand soll ihm unterfangen, einige Meuterey anzurichten, an Land, oder binnen Schiffs-Bort, es sey um was Ursache es wolle, bey Leib- und Lebens-Straffe, nach Befindung der Sachen, und so jemand von solcher Vergadderung oder Zusammenrottung solte vernehmen, oder von jemand dazu angesprochen werden, um darein zu willigen, derselbe soll schuldig seyn, es alsofort dem Capitain kund zu thun, bey Leibes-Straffe. anzugeben.

Correspondentz.

23. Niemand soll ihm unterstehen, einige Brieffe zu empfangen, oder auszugeben, oder zu versenden, bey Poen des Henckens, es sey dann in Gegenwart des Capitains.

Wachthaltung der Quartier-Meister und Quartier-Volcks.

24. Die Quartier-Meister mit ihrem Quartier-Volck sollen gehalten seyn, so wohl bey Tage als bey Nacht oben zu seyn, und Wacht zu halten, bey Straffe gekiehlt zu werden.

Quartier-Meister sollen bey Speisung des Volcks seyn.

25. Die Quartier-Meister sollen gehalten seyn, oben zu kommen, wenn das Volck gespeiset wird, einem jeden seine Kost zuzutragen, und Acht darauff zu geben, daß nichts verlohren gehe: und die Victualie, so überbleibet, sollen sie wieder nehmen, und in die Speise-Kammer liefern, auch nicht eher hinunter gehen, ehe all das Volck abgespeiset ist, bey Straffe dreymahl von der Rähe zu fallen.

Wacht, ehe abgelöset worden, nicht zu verlassen.

26. Es soll sich niemand unterstehen, von seiner Wacht zu gehen, ehe und bevorn ein ander in seine Stelle wieder gekommen ist, bey Straffe, dreymahl unter dem Kiehl durchgezogen, und von allem Schiffs-Volck geleerst zu werden.

Schlaffen auf der Wache.

27. So jemand auf seiner Wache schlaffend befunden würde, der soll dreymahl gekiehlt, und von allem Schiffs-Volck geleerset werden.

Verschlaffung der Glocke, oder des Cyfflets.

28. So jemand die Glocke oder Cyfflet verschlieff, derselbe soll zum ersten mahl nach Beliebung des Capitains und Officierer gestrafft, zum andern mahl von allen Schiffs-Völckern geleerst, und zum dritten mahl unter dem Kiehl durchgezogen werden.

Wenn ein Zeichen zur Abseegelung gegeben wird, soll jeder sich auf dem Schiffe einstellen.

29. Wann die Trommel geschlagen wird, um zu Seegel zu gehen, soll ein Jeder sich zu Schiffe begeben, die Schiffe aus dem Haven auf den Strohm zu helffen, bey Straffe, daß, wer sich alsdann nicht einstellet, ohne daß er aus wichtigen Ursachen von seinem Capitain Urlaub erlanget hat, derselbe soll drey mahl von der Rähe fallen, und darüber noch 1. Marck Lübisch bezahlen, worvon 2. drittheil den Armen, und das andere drittheil dem Provos heimfallen soll, und wird dem Provos befohlen, solches wohl zu beobachten, damit solche Geld-Busse bey der Abzahlung abgezogen werden möge.

30. Wann

Verrichtung der Schiffs-Arbeit im Hafen und auf den Ströhmen.

30. Wann etwa in den Hafen, oder auf den Ströhmen einige Schiffs-Arbeit zu verrichten seyn möchte, als Victualie, und andere benöthigte Sachen einzuladen; So sollen diejenige, so dazu verordnet seyn möchten, demselben also nachkommen, bey Straffe, daß derjenige, so darin mangelhafft befunden werden solte, dreymahl von der Rähe fallen, und darüber jedes mahl noch zwölff ß. verbrochen haben solle, worvon die $\frac{2}{3}$ part den Armen, und das andere dritte Part dem Provos heimfallen sollen.

Bey Zeiten zu Schiffe zu gehen, wenn dieselben absegeln wollen.

31. Es soll auch ein Jeder gehalten seyn, bey Zeit zu Schiffe zu gehen, wann die Schiffe ausegeln, bey Straffe, daß derjenige, so sein Schiff abseegeln lässet, dreymahl unter dem Kiehl durchgeholet werden solle, und welche also ausbleiben, solche soll der Capitain gehalten seyn, bey seiner Wiederheimkunfft der Admiralität zu gebührender Bestraffung anzumelden.

Bey Absendung des Boots soll jeder, so darauf ist, wieder zu Schiffe kommen.

32. Wann das Boot mit einigem Volcke abgehet, um Proviant, oder sonsten etwas zu holen, oder wohin gesandt worden, soll sich niemand gelüsten lassen, davon an Land oder anderswo zu bleiben, sondern ein Jeder soll gehalten seyn, im wiederkehren mit dem Boot an Boort zu kommen, bey Straffe 8. Tage in die Boyen auf Brod und Wasser zu sitzen: Solte er aber eine Nacht über an Land bleiben, soll er dreymahl von der Rähe fallen, und von allem Schiffs-Volcke geleerst werden.

Abgesendete sollen nicht länger ausenbleiben, als ihnen anbefohlen worden.

33. Wann jemand von seinem Capitain, oder Commandeur, an Land, oder an einige andere Schiffe gesandt würde, soll er nicht länger ausbleiben, als ihm befohlen worden, es sey denn, daß er merckliche und gnugsahme Entschuldigung darzu habe, bey Straffe dreymahl von der Rähe zu fallen, und von einem Quartier Volcks geleerst zu werden.

An Haußleuten, Bürgern ꝛc. soll sich keiner vergreifen.

34. Es soll sich niemand gelüsten lassen, einem Haußmann, Bürger, oder einigen andern Gewalt zu thun, zu schlagen, oder sie ihrer Güther zu berauben, bey Leibes-Straffe.

Zänckerey verboten.

35. Die Capitaine, Officierer, Boots-Volck, und Soldaten sollen keine Zänckerey gegen einander anstifften, bey Poen, von dem Commandeur nach Willkühr und Gelegenheit der Sache gestrafft zu werden.

Spielen und dobbeln.

36. Damit man auch allen Zanck, so durch Dobbeln und Spielen entstehet, verwehren möge, soll sich Niemand unterstehen, einige Würffel, Karten, oder dergleichen Instrumenten von Teuscherey en an Boort zu bringen ohne expressen Consens des Capitains, bey willkührlicher Straffe.

Schlägerey.

37. So Jemand aus bösem Sinne mit der Faust, Stöcken, oder Tauen um sich zu schlagen sich unterstehen solte, derselbe soll dreymahl von der Rähe fallen, und von einem Quartier Volck geleerset werden.

Messerzucken in bösem Muth.

38. So Jemand binnen Schiffs-Bord in bösem Muthe ein Messer zuckte, ob er schon keinen Schaden damit thäte, soll er mit einem Brod-Messer durch die Hand an die Mast gestochen werden, und daran bleiben, biß er dasselbe durchtrecket.

Verwundung.

39. So Jemand einen andern seiner Mitgesellen verwundete, es sey im Schiffe, oder an Land, derselbe soll dreymahl gekielt werden, und die Unkosten neben dem Barbier-Lohn bezahlen.

Brechung des Fried-Geboths.

40. So Jemand binnen Schiffs-Bordt wieder beschehenes Friedens-Gebot handelte, derselbe soll ernstlich und willkührlich gestrafet werden.

Mord.

41. So einer den andern todt stäche oder schlüge, soll derselbige in Eisen gesetzet, und mit anhero zur verdienten Straffe gebracht werden.

Umgang mit Feuer

42. Es soll sich niemand gelüsten lassen, oder unterwinden, binnen Schiffs-Boort mit einigem Feur, Lichte oder dergleichen zu gehen und zu lauffen, außgenommen diejenige, so von dem Capitain dazu verordnet seyn, bey willkührlicher Straffe.

und daher entstehenden Schaden zu verhüten.

43. Damit man auch für Feurs-Gefahr und Brand, so auf den Schiffen entstehen möchte, sich desto besser fürsehen möge, so soll niemand erlaubt seyn, Feuer binnen Schiffs-Boort zu machen, und wird allen Boots-Leuten, und allen andern gebothen, daß sich niemand unterstehen soll, einige Bult-Säcke, mit Heu oder Kaff angefüllet, oder auch einige Kisten und Schloß-Tonnen zu haben, noch ihre Frauen zu Schiffe zu bringen, es geschehe dann mit ausdrücklicher Bewilligung des Capitains, bey Verlust ein Monat Soldes.

Frauen nicht aufs Schiff zu bringen.

Taback-Rauchen.

44. Es soll auch niemand sich unterstehen, im Cabel-Raum Toback zu trincken, oder bey Abend-Zeiten mit Licht oder mit Lunten darin zu gehen, bey Poen, von dem Capitain darüber gestrafft zu werden.

Bleßirte und deren Versorgung.

45. Im Fall jemand in Schiffs-Arbeit, oder durch Orloch im Schiffe gequetschet oder geschossen würde, derselbe soll auf gemeiner Stadt Kosten geheilet werden, und gleichwohl seinen vollen Sold noch darzu empfangen. Solte er auch an seinem Leibe, oder seinen Gliedern also gequetschet werden, daß er seine Kost ferner zu verdienen untauglich, soll er deßwegen, nach Befindung und Stadt-Buch angesehen, und ihm begegnet werden.

Gehorsam im Commando.

46. Alle diejenige, so E. E. Raths Sold empfangen, um auf diesem Convoy-Schiff zu fahren, sollen unter deroselben freyem Commando stehen, und gehalten seyn, mit dem Schiffe zu segeln, wohin es geordinirt wird, es sey für ein oder mehr Reisen; Auch da einer oder der ander commandiret würde, von diesem auf ein ander Schiff zu gehen, sollen der oder dieselbe, ohn einige Wiederrede darin zu pariren und zu gehorchen, schuldig seyn, solte nun jemand sich hierinnen wiederspänstig bezeigen oder auch nicht fechten wollen, wann es die Noth erfodert, der soll am Leben gestraffet werden.

Geschütz soll außer dem Constabel keiner abschiessen.

47. Niemand soll sich unterwinden, einig Geschütz abzuschiessen, zu handthieren, noch in die Kraut-Kammer zu kommen, denn allein der Constapel, und sothane Persohnen, so ihme zu Hülffe verordnet seyn, bey Straffe,

3. mahl unter dem Kiehl durchgezogen zu werden, und soll noch über dem einen Monat Sold verbrochen haben.

Köche und deren Verrichtung.

48. Die Köche sollen schuldig seyn, das Fett und Schmaltz, so von dem Fleische komt, (wofern es genossen werden kan) in die Suppen zu kochen, das unreine aber zu des Schiffs Unterhaltung anzuwenden, und nichts davon zu ihrem Profit hinterhalten, bey willkührlicher Straffe.

Bier und Victualien nicht mißzubrauchen.

49. Niemand soll das Bier unnützlich weggiessen, oder einige Victualien über Boort werffen, an Land bringen oder verkauffen, bey Leibes-Straffe.

Gefangenen keine Speise oder Tranck zuzuparthieren.

50. Es soll auch niemand sich unterstehen, denen Gefangenen, so in die Eisen gesetzet seyn, einige Speise oder Tranck zu geben, bey Straffe der Verbrechung 1. Monat Sold und noch darüber in die Eisen gesetzet, und acht Tage lang mit Wasser und Brod gespeiset zu werden.

Keiner soll dem andern seine Speise wegnehmen.

51. Auch soll sich niemand gelüsten lassen, von der Schüssel, woraus er essen soll, aufzustehen, und bey einer andern zum Essen sich nieder zu setzen, einige Speise zu nehmen, und weg zu stecken, bey unaußbleiblicher Straffe, so zu des Capitains und Officierer Beliebung gestellet wird.

Speise und Tranck aus der Bottlerie nicht mit Gewalt zu nehmen.

52. Es soll niemand einige Speise oder Tranck mit Gewalt aus der Bottelerie holen, oder Rath und That dazu geben, bey Straffe, dreymahl gekielt, und von allem Schiffs-Volck geleerst zu werden.

Botteliers-Amt.

53. Die Botteliers auf dem Schiffe sollen keine ledige Fässer, weder grosse noch kleine, zu ihrem Profit haben, sondern sollen dieselbige zu bewahren schuldig seyn, zu Behuff derjenigen, so die Victualie anvertrauet, bey willkührlicher Straffe.

Weibes-Personen nicht auffs Schiff zu bringen.

54. Es soll niemand, er sey, wer er wolle, sich unterstehen, einige Weibes-Person ins Schiff zu bringen, um selbige den Tag, oder die Nacht über bey sich zu behalten, oder sonsten unehrlich zu handeln, bey Straffe der Verböhrung eines Monats Sold, soll auch sonsten ferner, nach Gelegenheit der Sachen, gestrafft werden.

Diebstahl.

55. So einer dem andern einig Geld stöhle, so den Werth von 6. ß. übertreffe, soll er dasselbe doppelt wieder geben, würde er zum andern mahl darauf befunden, soll er gekielt, und dafern es mehr geschehe, am Leibe gestraft werden.

Übergehung in andere Schiffe.

56. Es soll sich auch gleichfalls niemand unterstehen, in einige, so Kauffardey- als andere Schiffe, über zu gehen, es sey dann, daß er von dem Capitain expresse Ordre dazu habe, und dazu von ihm befehliget worden sey, sie sollen auch auf sothanen Schiffen mit schlagen, werffen, quetschen, übel tractiren, oder etwas daraus zu nehmen, keine Gewalt thun, oder nach Befindung dafür willkührlich gestrafft werden.

Veralienirung des Gewehrs.

57. Es soll auch niemand sich unterstehen, einig Gewehr zu versetzen, verkauffen, oder zu entfremden, bey Verböhrung eines Monats Sold dieser Stadt zum besten, für das erste mahl, und für das andere mahl bey Straffe an Land gesetzet zu werden ohne Paßport.

Ohne Consens des Capitains mit Gewehr nicht ans Land zu gehen.

58. So soll auch niemand sich unterstehen, ohne Consens des Capitains, oder, in dessen Abwesen, seines Lieutenants, mit Gewehr an Land zu gehen, bey Straffe die erste Reise, von der Nähe zu fallen, und das andere mahl nicht allein von der Nähe zu fallen, sondern auch darüber einen Monat Sold verböhret zu haben, zur Stadt Bestem.

Tabac und Brandtewein nicht zu verkauffen. Schulden.

59. Niemand soll auf dem Schiffe einigen Toback oder Brandtewein verkauffen, viel weniger einer dem andern einig Geld leihen dürffen bey willkührlicher Straffe, und soll über solche Schulden kein Recht gesprochen, noch das geliehene Geld wieder bezahlet werden.

Zwischen erfahrnen und unerfahrnen Boots-Leuten einen Unterschied zu machen.

60. Weiln auch öffters an einigen Matrosen, die sich in den Convoy-Dienste begeben, befunden wird, daß sie in Verrichtung des Schiffes-Dienstes unerfahren und gantz untüchtig seyn, dennoch den erfahrnen und geübten Seefahrenden Leuten gleich das volle Monat-Geld geniessen wollen, hierinnen aber billig Unterscheid zu machen, als soll hinführo, auf der Reise, von dem Schiffer, Steuer- und Haupt-Boots-Mann gute Aufmerckung genommen werden, wer in seinen anbefohlenen Schiffs-Diensten gute Verrichtung leisten könne oder nicht, und sollen dieselbe fort nach geendigter Reise eine richtige Designation der unerfahrnen Boots-Leute, unter des Capitains Hand, heraus zu geben schuldig seyn, nach welcher Lista all solchen Matrosen ihr verdientes Monat-Geld oder Sold berechnet und gezahlet werden soll.

Alle Boots-Gesellen und Soldaten, so auf diese Articul nicht geschworen, sind doch daran gebunden.

61. Alle Bootsgesellen, Soldaten, oder andere, die sich in E. E. Raths Diensten auf dieses Convoy-Schiff begeben, und bey Verleß- und Beschwerung dieser Articulen nicht gegenwärtig gewesen, sondern nachgehends sich in Diensten eingelassen und Geld genommen, sollen nicht weniger an diese vorgeschriebene Articul mit Eyden verpflichtet und verbunden bleiben, als wann sie bey Beschwerung dieses gegenwärtig gewesen wären.

Verpflichtung darauf.

Vorgedachte Articul und Ordnung also vollenkömmlich zu observiren, getreulich nachzukommen, und zu unterhalten, so viel dieselbe einem jeglichen angehen, sollen der Commandeur, Lieutenant, Unter-Commandeur, Schiffer, Officier, Soldaten, Boots-Gesellen, und alle andere, die sich in Diensten dieses Convoy-Schiffs begeben, sich verbinden, und darauf den behörlichen Eyd thun.

Ad pag. 1293. Num. CCCCXXXI.

Königs Ludovici des XIV. in Franckreich Declaration des 13. Articuls aus dem Duell-Mandat von An. 1679. die Zueignung der confiscirten Güter oder Duellanten an die Hospitäler betreffend, de An. 1711.

Ludwig

LUdwig von GOttes Gnaden König von Franckreich und Navarra, allen denjenigen, die gegenwärtigen Brief sehen werden, Unsern Gruß. Der gute Fortgang, mit welchem es GOtt gefallen, Unsre zu Ausrottung der Duelle in Unsern sämtlichen Landen angewandte Mühe zu segnen, verbindet Uns, Unsre Bemühung mehr und mehr zu verdoppeln, dieses Laster noch seltsamer, als es jetzo ist, zu machen. Und gleichwie die wider die Verbrecher gesetzte Personal-Straffen, sie mögen auch so scharff seyn, als sie wollen, manchmal gar schlechten Eindruck haben, und offtmals nicht so fähig sind, jemanden von diesem Laster abzuhalten, als die Befürchtung des Unglücks, womit dessen gantze Familie durch seine rechtmäßige Bestraffung heimgesuchet werden soll; So haben Wir Uns entschlossen, Unsern Richtern, das ihnen durch den 13. Articul Unsers Duell-Edicts vom Monat Aug. 1679. zugestandene Recht wieder abzunehmen, vermöge dessen sie berechtiget waren, ausser denen $\frac{2}{3}$ der Güter, so vor das Duelliren verfallen, so viel, als sie vor billig erachteten, denen Weibern und Kindern der Verbrecher zu ihrer Nothdurfft und Unterhalt zuzueignen, damit diejenigen, welche durch sie selbst angehende Straffen nicht können im Zaume gehalten werden, und die der Zorn so weit verleitet, daß sie durch ihr eigen Unglück nicht gerühret werden, zum wenigsten sich durch das Mitleiden gegen die ihnen so nahe verwandten Personen bewegen lassen, wenn sie sehen, daß selbige bey ihrer Ungnade aller Hoffnung beraubet sind, in dem Nachsehen und Mitleiden ihrer Richter einigen Trost zu finden. Und eben diese Betrachtung hat uns auch bewogen, die Geld-Bußen auf $\frac{2}{3}$ des Werths derjenigen Güter zu erhöhen, in welche diejenigen verfallen sollen, die Güter in solchen Landen besitzen, wo die Confiscation nicht statt hat. Damit man sich aber nicht schmeicheln könne, daß dieser Unsrer, wegen Confiscation der Güter und der Geld-Bussen halber, gemachten Verordnung zuwider, die Güter der condemnirten Duellanten etwa jemals wieder an ihre Weiber und Kinder fallen dörfften; So haben wir Uns entschlossen, durch gegenwärtiges Edict ein vor allemal darüber zu disponiren, und selbige denen Hospitälern gantz und gar zu schencken; indem Wir glauben, daß solche nicht besser, als zum Trost und Erqvickung der Armen angewendet werden können.

Personal-Straffen wider die Duellanten sind nicht allemal zulänglich.

Weswegen die vor ihre Weiber und Kinder von ihren confiscirten Gütern ausgemachte alimenta hinführo cessiren sollen.

Erhöhung der Geld-Bussen.

Confiscirte Güter der Duellanten werden den Hospitälern gäntzlich geschencket.

Aus diesen und andern Uns bewegenden Ursachen haben Wir mit Unserm guten Wissen auch aus Königl. vollen Macht und Gewalt, durch gegenwärtiges mit Unsrer eigenen Hand unterzeichnetes gesetzet, erkläret und verordnet; Setzen, erklären, verordnen, wollen, und Uns ist gefällig, daß Unsre Richter hinführo von denen Gütern derer wegen des Lasters des Duellirens Condemnirten ihren Weibern und Kindern, es geschehe auch, aus was vor Ursache und unter was vor Prætexten es immer wolle, nichts zuerkennen sollen. Wollen auch, daß von allen der Condemnirten unserm Fisco heimfallenden beweglich und unbeweglichen Gütern ein Drittheil dem Hospital Unsrer guten Stadt Paris, und ein Drittheil dem allgemeinen Hospital in bemeldter Stadt, das übrige Drittheil aber zur einen Helffte dem Hospital in der Stadt, wo das Parlament ist, unter dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen begangen worden, und zur andern Helffte der Königl. Haupt-Stadt, die dem Orte des Verbrechens am nächsten gelegen, zugeeignet werden solle.

Weibern und Kindern der Duellanten soll hinführo davon nichts zuerkannt werden.

Vertheilung solcher Güter unter innenbenannte Hospitäler.

Wofern Wir aber bemeldten Verurtheilten, es sey auch vor was es wolle, etwas schuldig wären, so sollen Wir sodann auch zugleich von aller solcher Schuld qvitt und ledig seyn: Und im Fall sich unter ihren Gütern, Marqvisate, Grafschafften, oder andre von Unsrer Crone unmittelbar zu Lehen gehende Landschafften befinden, so sollen solche mit allen ihren Gerechtsamen, ingleichen alle andre von ihnen besessene und davon alienirte Güter, Unsrer Domaine wieder zugeschlagen werden, ohne jemals inskünfftige davon distrahiret werden, oder daß gemeldte Hospitäler, in Krafft Unsrer gegenwärtigen Erklärung solten berechtiget seyn, einigen Anspruch daran machen zu können. Und wenn die des Duellirens wegen verurtheilte Güter in denjenigen Provintzen Unsers Reichs besitzen, wo die Confiscation nicht statt hat, so wollen Wir, daß von gemeldten Gütern zum Nutzen gedachter Hospitäler, eine Geld-Buße genommen werden soll, die so viel ausmachet, als $\frac{2}{3}$ des Werths derselben, und soll diese Geld-Buße unter das Hospital zu Paris und die übrigen Hospitäler in eben denen von Uns oben bey den confiscirten Gütern verordneten Portionen vertheilet werden. Wir wollen hiernächst auch, daß die Captur- und Justitz-Unkosten von der gantzen Masse bemeldter Güter oder Geld-Buße vor allen andern abgezogen und bezahlet, und daß übrigens Unser Edict vom Monat August 1679. in allen Stücken, worinnen demselben durch gegenwärtige Declaration nicht derogiret, exequiret werden solle. Wir begehren und befehlen hiermit Unsern lieben getreuen Räthen und Beysitzern in Unserm Parlaments-Hof zu Paris, daß sie dieses daselbst verlesen, publiciren und registriren, auch den Innhalt desselben selbst beobachten, und durch andre, seiner Form und Verstande nach, wahrnehmen und beobachten, auch demselben auf einige Art und Weise im geringsten nicht zuwider handeln lassen; Denn das ist Uns gefällig. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Insiegel hierunter drucken lassen. Gegeben zu Versailles, den 28. Octobr. nach Christi Geburt im ein tausend, sieben hundert und eilfften, und Unsrer Regierung im neun und sechzigsten Jahre.

Kön. Schulden an den Duellanten cessiren zugleich.

Und ihre Domanialgüter fallen an die Crone.

Geld-Bußen von den Duellanten, wo die Confiscation nicht statt hat

Unbefohlne Manutenentz dieses Edicts.

Ludwig.

Phelypeaux.

Auf Ansuchen des Königl. General-Fiscals registriret und auscultiret, damit diese Declaration, ihrer Form und Inhalt nach exequiret, und die collationirten Copeyen davon in die Gerichts-Aemter und Seneschalate gesendet werden können, um daselbst verlesen, publiciret und registriret werden zu können. Wobey zugleich denen Substituten des Königl. General-Fiscals aufferleget, solche zu handhaben, und diesem Parlament, dem Befehl vom heutigen Dato zu Folge, in einem Monathe Nachricht davon zu geben. Geschehen zu Paris im Parlament, den 9. Decembr. 1711.

Dongois.

Ad pag.

Ad pag. 857. Num. CCLIIX.

Befehl an die Königl. Polnische und Churfl. Sächsische Militz, dem zwischen Ihro Kayserl. Maj. und Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfl. Durchl. zu Sachsen aufgerichteten Cartell, wegen Arrestir- und mutueller Extradirung der Deserteurs, nachzukommen, de An. 1721.

DEs Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs in Pohlen, ꝛc. Churfürstens zu Sachsen und Burg-Grafens zu Magdeburg, ꝛc. ꝛc. Meines allergnädigsten Herrns, des Groß-Hertzogthums Litthauen Stallmeister, General-Commendant derer Cron-Trouppen Teutscher Richtung, der Königl. und Churfl. Sächs. Armée commandirender General-Feld-Marschall, dirigirender Cabinets-Ministre, würcklicher Geheimder Rath, und Geheimder Kriegs-Raths-Präsident, Obrister über zwey Regimenter zu Fuß Pohlnischer National-Guarde, und ein Regiment Dragoner Pohlnischer Nation, des Hertzogthums Hinter-Pommern und Fürstenthums Camin Erb-Land-Marschall, auch Schloß- und Burggesessener auf Martentin und Boeck, des St. Johanniter-Ordens designirter Commandeur, wie auch des weissen Adlers, Elephanten- und St. Andreas-Ordens Ritter, Herr derer Herrschafften Wolczin, Ober- und Nieder-Schwerta, Burckersdorff, Volckersdorff, und Lichtewalde, ꝛc. ꝛc.

Ich Jacob Heinrich, des Heil. Röm. Reichs Graf von Flemming, Thue hiermit allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät Generalen, Gouverneurs und Commendanten in Dero Festungen und Städten, wie nicht weniger allen und jeden, in Dero Kriegs-Diensten stehenden Ober- und Unter-Officieren, wie auch der gemeinen Militz zu Roß und Fuß, kund und zu wissen: Demnach mit Ihro Maj. dem Kayser, als Könige in Böhmen, Ihro Königl. Maj. in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen, vermittelst eines ordentlichen jüngsthin errichteten Cartells über die mutuelle Zurückgebung der von beyderseits Trouppen überlauffenden Mannschafft, sich dahin reciproce verglichen, daß von und mit dem 21ten Febr. des jetztlauffenden 1721sten Jahres, alle und jede Deserteurs zu Pferde und zu Fuß, niemand ausgenommen, so bald sie erkannt worden, mit allen bey sich habenden Gewehr, Pferde, Montirung, und andere Sachen, sofort in Verhafft genommen, und so bald möglich, dem am nähesten befindlichen Gouverneur, Commendanten, Officier, oder der Civil-Obrigkeit desjenigen Principaley, von dessen Trouppen die Desertion geschehen ist, davon Nachricht ertheilet, anbey des arrestirten Nahmen, Montur, Gewehr, und das Regiment, von welchem er entwichen, nebst allen Umständen, so viel derer selben vors erste in Erfahrung zu bringen seyn möchten, mit angezeigt werden sollen;

Cartell zwischen Kayss. und Königl. Maj. in Polen, wegen mutueller Arrestir- und Extradirung der Deserteurs.

Befehl, diesem Cartell zu Folge, die Deserteurs anzuhalten.

Als wird Nahmens Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen jedermänniglich von Dero Militair-Stande ernstlich anbefohlen, auf dergleichen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und sich derselben Personen mit aller Behutsamkeit, ohne Anstand zu bemächtigen, auch die bey ihnen gefundene Montirung, Gewehr, Pferd, und was der Deserteur sonsten bey sich gehabt, sofort anzuhalten, und zum Behuff der Arrest Unkosten, und blosser Subsistentz für einen ieden Reuter, Dragoner oder Musquetier täglich vier Kayser-Creutzer oder dreyzehen Pfennige Sächsische Müntze, wie auch zu Verpflegung des Pferdes, täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu, nebst benöthigtem Stroh, nach dem Marcktgängigen Preiße, anzuschaffen und zu reichen; hierauf dem am nähesten gelegenen Kayserlichen Commendanten, Officier oder Civil-Obrigkeit, wie solches bereits vorher mit mehrern erwehnet worden, von der beschehenen Arrestirung Nachricht zu ertheilen, und den Deserteur in dem Stande, in welchem er arrestiret worden, mit Kleidern, Gewehr, Pferde, auch aller bey ihm gefundener eigener, oder fremder Equipage und andern Sachen, gegen baare Bezahlung obiger vor Mann als Pferd, täglich gereichten Verpflegung, auf den Gräntzen an die denenselben am nähesten gelegene Käyserl. Regimenter, oder Militair- und Civil-Obrigkeit, auszuliefern, da denn der übernehmende Theil sechs Thaler, oder neun Kayser-Gulden, vor ieden abzugebenden Mann zu Fuß, es seye selbiger von der Cavallerie, oder Infanterie, und vor ieden berittenen, zwölff Thaler, oder achtzehen Kayser-Gulden, nebst denen vorerwehnten täglichen Verpflegungs-Kosten, welche vermittelst einer ordentlichen und richtigen Specification liquidiret werden müssen, zu bezahlen hat.

Arrest und andere Unkosten.

Unkosten, und 6. Rthlr. vor einen Fußknecht, und 12. Rthl. vor einen Reuter.

Extradirung eines Deserteurs gegen Zahlung der Unkosten.

Die Fortschaffungs-Kosten aber sind keinesweges in Zurechnung zu bringen, sondern von denen empfangenen sechs oder zwölff Thalern abzuziehen, und nur dasjenige, was alsdenn noch übrig bleibet, dem, so den Deserteur ausgekundschafftet, zur Ergötzlichkeit richtig zuzustellen.

Fortschaffungs-Kosten nicht in Rechnung zu bringen.

Officiers sollen die Deserteurs nicht selbst aufsuchen.

Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfl. Durchl. zu Sachsen haben auch hiernechst mit Ihro Maj. dem Kayser sich dahin verglichen, daß keinem Dero beyderseits Officirern, Militair- oder Civil-Bedienten, oder wer derselbe auch seyn möge, die desertirende Mannschafft ausser eines jeglichen Landes-Herrn Bothmäßigkeit zu verfolgen, und aufzusuchen, frey stehen, iedoch aber erlaubet seyn soll, die Deserteurs bey der behörigen Obrigkeit anzuzeigen, und sie um derselben Inhafftirung gebührend zu requiriren, welche hierinne zu willfahren, bey Vermeidung der unausbleiblichen Straffe, sich keinesweges zu entbrechen hat.

Doch Erlaubniß haben, um deren Arrestirung Ansuchung zu thun

Von Deserteurs soll keiner etwas kauffen.

Im Fall auch jemand Sächsischer Seite, wer derselbe auch sey, von einem Deserteur die Montirung, Gewehr, Pferd, oder andere, auch die allergeringsten Sachen zu erhandeln, oder gar dem Deserteur zur Desertion Anlaß zu geben, oder demselben einigen Auffenthalt zu verstatten, Vorschub zu thun, oder Assistentz zu leisten, sich unterstehen, und dessen überwiesen werden solte; So ist nicht allein alles, was von einem Deserteur erkaufft worden, sofort ohne Entgelt zu restituiren, sondern es ist auch allen und jeden Obrigkeiten Sächsischer Lande, den Käuffer, nach Bewandniß der Umstände, wie auch alle diejenigen, so zur Desertion cooperiret, und dem Deserteur Auffenthalt oder Vorschub gegeben, ohne alle Weitläufftigkeit eines Processes, zu bestraffen, ernstlich anbefohlen worden.

vielweniger zu ihrer Desertion etwas cooperiren.

Von dieser mit Ihro Maj. dem Kayser getroffenen Convention sind jedoch beyder paciscirenden Theile Landes-Kinder, Unterthanen und Vasallen ausdrücklich und dergestalt ausgenommen, daß keiner von beyden Theilen die Seinigen, wenn sie auch der Desertion überwiesen werden, auszuliefern, oder zu bestraffen, verbunden seyn solle.

Landes-Kinder sind von der Extradirung eximiret.

Damit nun obiges alles zu iedermans Käntniß kommen, und sich niemand mit der Unwissenheit möge entschuldigen können; So haben Königl. Maj. in Polen und Churfl. Durchl. zu Sachsen, solches durch ein öffentlich Patent zur ungesäumten Publication zu bringen, auch an Dero Militz die dißfalls benöthigte Ordre ergehen zu lassen, befohlen;

Publication dieses Cartells.

Ergehet demnach an sämtliche Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfl. Durchl. zu Sachsen, Generals, Gouverneurs und Commendanten, in Dero Festungen und Städten, nicht weniger an alle in Dero Kriegs-Diensten stehende Ober- und Unter-Officiers, wie auch gemeine Militz zu Roß und Fuß hierdurch Befehl, sich hiernach allenthalben gehorsamst und gebührend zu achten, deme, was darinnen enthalten, genau nachzukommen, und darwider auf keinerley Weise zu handeln. Maßen denn auch zu sothanem Ende bey denen Civil-Obrigkeiten ein gleiches verfüget und anbefohlen worden. Und geschiehet daran Ihro Königl. Maj. Will und Meinung. Datum Dreßden, am 16. Aug. 1721.

Befehl an die Militz, denselben nachzukommen.

Jacob Heinrich, Graf von Flemming.
(L. S)
Joh. Christoph Creil.

Anhang

Anhang
Zum
CORPORE
JURIS MILITARIS
Biblioth: Des Abbat:
Heil. Röm. Reichs.
Banth: 1739.

Brave Little Corbie

Erste Abtheilung.

Formularien, wie die Ausfertigungen in Kriegs-Sachen zu geschehen pflegen.

CAPUT I.

Werbungs-Sachen, Capitulationen, Bestallungen, Instructionen, Vorstellungs-Ordreen, Recesse wegen Übernehmung eines, oder vieler Regimenter, u. s. f.

I.

Werbungs-Patent vor einen Obristen, zu Aufrichtung eines Regiments.

Wir NN. von GOttes Gnaden, der N. N. König ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, was massen der Durchlauchtige Fürst, unser freundlich geliebter Vetter, Herr N. N. Hertzog zu N. sich freundlich anerbiethig gemacht, zu Unsern und Unsrer Crone Krieges-Diensten, ein Regiment zu Roß zu werben und zu richten, und in denen Seiner Liebden angewiesenen Quartieren und Sammel-Plätzen in denen Hertzogthümern N. und N. zusammen führen zu lassen.

Damit nun Se. Ld. solche übernommene Werbung desto ehender und ungehinderter fortsetzen und zu Wercke richten mögen: So gelangen und ersuchen Wir hiermit ieder Orts Herrschafften, hohe und niedrige Obrigkeiten, auch sonsten iedermänniglich, deme dieses vorkommen möchte, in Freundschafft, Gunst und Gnaden, denen Unsrigen aber ernstlich befehlend, daß sie zuförderst diesem unserm Patent, oder dessen glaubwürdiger Abschrifft, vollkommenen Glauben beymessen, und darauf gedachtes Herrn Hertzogen zu N. Ld. oder Dero unterhabenden Officirern und Befehlshabern, nicht allein freye Werbung und Reuter bey Ihnen zu besprechen, gestatten, und selbige nach denen Sr. Ld. assignirten Quartieren und Sammel-Plätzen zu führen, aller Orten ungehindert passiren lassen, sondern deroselben und ihnen auch sonsten allen beförderſamen guten Willen erweisen wollen und sollen. Solches seynd Wir um einen ieden, Standes-Erheischung nach, in dergleichen Fällen, mit ebenmäßiger Willfährigkeit und sonsten zu erwiedern erböthig, die Unsrigen aber verrichten daran Unsern gnädigen Willen, und was ihrer Schuldigkeit gemäß ist. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unsern Königl. Secret-Insiegel bekräfftigen lassen. Datum &c.

II.

Capitulation zwischen einem Könige und vornehmen General, worinn dieser sich anheischig gemacht, ein Regiment zu Fusse aufzurichten.

Wir N. N. von GOttes Gnaden König in N. des Heil. Römischen Reichs N. und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen. Demnach Wir unsere Infanterie zu Verstärckung unserer

Reichs-Hülffe zu augmentiren gnädigst resolviret, und Herrn N. N. Fürsten zu N. Liebden Ihro Römisch Käyserl. Maj. wie auch des Schwäbischen Creysses bestalter General Feld-Marschall Lieutenant und Obrister über ein Regiment Dragoner, ein Regiment zu Fuß zu richten sich erkläret; Als haben Wir mit dem zu dem Ende an Uns abgefertigten, und durch die zu unserer geheimen Kriegs-Canzeley von ihm übergebene Vollmacht accreditirten Baron NN. folgende Capitulation verabredet, und geschlossen.

1. Verspricht des Fürstens von N. Ld. ein Regiment a 14. Compagnien iede Compagnie inclus. prima plana a 100. Köpffe nebst dem Staabe nach dem sub A. Specificirten Fuß zu richten, und binnen dato und ultim. Martii des herannahenden 1707den Jahres montirt und bewehrt zur Musterung complet zu stellen.

2. Sollen die Unter-prima-plana ingleichen gefreyte Grenadiers und Gemeine in Teutschen ausserhalb Landes geworbenen, zu Kriegs-Diensten tüchtigen a 20. bis 40. Jahren dem Alter nach beschaffen, und wenigstens der dritte Theil an gedienten Knechten bestehen, iedoch darunter die vor unsere Trouppes in vorigem Jahre bis ad primum Januarii dieses Jahres durchgegangene und ausserhalb Landes wieder angeworbene Deserteurs passiren, pardonirt, und bey der Musterung angenommen, auch

3. Diese insgesamt nach der Specification sub B. mit Leibes und Bey-Montirung, ingleichen Ober- und Seiten-Gewehr, denen gegebenen Modellen nach, versehen, und in March-fertigen Stande zur Musterung gestellet werden.

4. Die Staabs- und Ober-Officiers werden, bey Formirung des Regiments bis zu der in folgendem Articul determinirten Musterung des Fürsten von N. Lbd. an gedienten, und capablen Personen zu choisiren überlassen, welche hiernechst bey der Musterung confirmiret, und mit gehörigen Patenten nach eines ieden Charge versehen werden sollen, von welcher Zeit denn auch ihr Rang gehet, nach geschehener Musterung aber geschiehet, bey erfolgtem Abgange, deren Ersetzung, gleich bey andern unsern Regimentern, von Uns selbst oder unsern darzu authorisirten Generals, iedoch werden Wir hierbey auf des Fürsten von N. Lbd. Recommendationes gnädigste Reflexion zu machen nicht ermangeln.

5. Die Lieferung geschiehet nach unserer Disposition auff 20. Meilen von den äussersten Gräntzen der Fürstl. N. Lande, gegen den hiernechst zu ernennenden Ort der Ubernahme, und zwar folgender Gestalt, daß nemlich ultimo Octobr. 6. Compagnien, und ult. Martii des 1707. Jahres die letzten 4. Compagnien völlig montiret und bewehrt zur Musterung gestellet, dabey auch bey der ersten Lieferung vom Stabe 1. Obrister 1. Major 1. Regiments-Quartier-Meister 1. Auditeur 1. Profos, und 3. Feldscheer-Gesellen, bey der andern Lieferung der Obrist-Lieutenant, Adjutant und 2. Feldscheer-Gesellen, bey der dritten aber der andere Major, 1. Feld-Prediger 1. Regiments-Feldscheer, 4. gefreyte Corporals, 2. Feldscheer-Gesellen und 6. Hautbois übernommen werden.

6. Auff ieden geworbenen, montirten, bewehrten und gemusterten Knecht an Gefreyten und Gemeinen derer 86. bey ieder Compagnie excl. der Unter-prima plana wollen Wir zwey und dreyßig Thl. auff die Unter-prima-plana-Personen aber deren 11. bey ieder Compagnie und die gefreyten Corporals bey dem Staabe die Helffte, an sechzehn Thlr. N. Current als Werbe- und Montirungs-Geld gegen Bürgliche Caution und zwar auff 6. Compagnien so 17568. Thlr. ertragen, anticipando dann auff 4. Compagnien nach gestelten 6. Compagnien 11712. Thlr. und in der Neujahr-Messe des 1707. Jahres auff die 4. Compagnien, nebst denen 4. gefreyten Corporals 11776. Thlr. bezahlen lassen.

7. Die Verpflegung wird, nach geschehener Haupt-Musterung, so ultim. Martii des künfftigen Jahres erfolgen soll, Unserm Verpflegungs-Etat gemäß, gleich andern Regimentern gereichet, bis dahin aber, weiln 4. Compagnien, so sonsten haben sollen übernommen werden, in denen Fürstlichen N. Landen verbleiben pro Octobr. auff 4. Ober-prima-plana, das völlige Tractament, iedoch nach gewöhnlichen Abzug der Invaliden. Auff den Rest dieser 4. Compagnien aber von Unter-Officiers und Gemeinen die Löhnung nemlich auff 1. Feld Webel 4. Thlr. Sergeant 3. Thl. 18. Groschen 1. Fourier und Corporal 3. Thlr. 1 Tambour, Grenadiers und Gefreyten 2. Thlr. 1. Gemeinen 1. Thlr. 18. Gr. bey der Ubernahme ohne Abzug bonificiret und bezahlet, a dato der Ubernahme aber, wenn die ersten 6. Compagnien wie oben bey dem 5ten Puncte angeführet, gemustert und übernommen, wird sodenn auff die darbey specificirte Staabs-Officiers und 6. Ober-prima-planen, so viel davon effective præsentiret, das ordentliche Tractament auf die 6. Unter-prima-planen, worunter auch die 3. Feldscheerer-Gesellen mit begriffen, desgleichen auf die gefreyten und gemeinen dieser 6. Compagnien aber vorher specificirtermassen die Löhnung gereichet, auff gleiche Art, wird es mit denen ult. Dec. zu übernehmenden 4. Compagnien gehalten, daß nemlich die darbey benannte Staabs- und Ober-Officiers a dato der Musterung in die völlige Verpflegung treten, Unter-Officiers, und Gemeine aber von solcher Zeit an, die oben ausgeworffene Löhnung und die volle Gage eher nicht, als nach der zu Ende Martii erfolgten Haupt-Musterung empfangen. Und damit

8. Die Compagnien bey der Haupt-Musterung ult. Mart. in completen Stande seyn können, sollen denen gemusterten Compagnien die gewöhnlichen Monatlichen Gratificationen a dato der Musterung gut gethan, und mit denenselben nach diesen solchergestalt continuiret werden, daß auff 7. Compagnien oder 1. Bataillon, welches sich gleich andern unsern Bataillons in- und ausserhalb Landes zu recroutiren hat, der 10de Mann als vacant, bey dem andern Bataillon aber, so iederzeit alleine ausserhalb Landes zu recroutiren, der 8te Mann als vacant bezahlet werden, die Compagnien hingegen vor den Abgang stehen, solchen zu ersetzen, und jährl. ult. Mart. dem deswegen gegebenen Reglement gemäß, sich allemal complet zur Musterung zu stellen schuldig seyn sollen.

9. Die Fahnen wollen Wir dem Regiment schencken, und zu Anschaffung derer Proviant-Wägen, und Zelt Caleschen, wenn solche anzuschaffen verordnet wird, entweder das gewöhnliche Geld, als auff ieden Wagen mit zubehörigen Pferden, Knechten, und deren Montirung 200. M. Gülden, und auch auff iede Calesche dergleichen 100. M. fl. zahlen, oder

solche in natura liefern lassen. Die zur Compagnie erfoderte Zelten aber muß ieder Capitain durch einen Vorschuß selbst anschaffen, und solchen nach und nach denen Leuten anrechnen.

10. Accordiren Wir dem Regimente, daß es als Fürstlichen N. nach unsers Stadthalters Fürsten zu N. Lbd. Regimente den Rang haben, das erste Jahr in N. geführet, und auff sieben Jahr beständig beybehalten, nach deren Verfliessung aber Uns selbiges noch länger zu behalten frey stehen, oder daferne Wir Uns dessen weiter nicht gebrauchen wolten, solches in dem Stande, als es sich finden wird, an des Fürsten von N. Liebden zurück gelassen werden soll.

11. Sind Wir mit dem Fürstl. Worte pro adimplenda Capitulatione gnädigst zu frieden, und wollen obspecificirten Puncten Unserseits gleichfalls ein Genügen zu thun verordnen. Urkundlich haben Wir diese Capitulation eines Theils unter unsern geheimen Kriegs-Canzeley-Secret, anders Theils vermittelst des obbenannten Fürstlichen N. Gevollmächtigten Unterschrifft und vorgedrückten Pettschafft, ausfertigen lassen. So geschehen in N. am 26. Julii, Anno 1706.

A.

Dieses Regiment Infanterie soll bestehen

Staab.

1. Obrister
1. Obrist-Lieutenant
2. Major
1. Regiments Quartier-Meister
1. Adjutant
1. Auditeur
1. Prediger
1. Regiments-Feldscheer
7. Feldscheer-Gesellen
4. Gefreyte Corporals
6. Hautbois
1. Profos.

27. Köpffe.

1. Compagnie.

1. Capitain
1. Lieutenant
1. Fähndrich
1. Feld-Webel
2. Sergeanten
1. Fourier
5. Corporals
2. Tambours
8. Grenadiers
6. Gefreyte
72. Gemeine.

100. Köpffe.

Vierzehn dergleichen Compagnien. - - 1400.
Hierzu der Staab - - 27.
1427.

Nota. Bey denen 4. Staabs-Compagnien werden Sous-Lieutenants und bey der Leib-Compagnie an statt des Premier-Lieutenants 1. Capitain-Lieutenant hingegen, gleich wie bey andern Regimentern, keine Staabs-Capitaine darbey gut gethan.

B.

Leibes-Montirung eines Musquetiers.

1. Rock von rothen Tuch mit Boy gefüttert und Meßingenen Knöpffen, deren 3. und 3. von einander gesetzet.
1. Camisol gleichfals roth und von rechter Länge mit Meßingenen Knöpffen. (Daß Tuch muß von solcher Güte seyn, damit es zwey Jahr dienen könne.)
1. Huth mit einer weissen Einfaß-Schnur von Ziegenhaaren.
1. paar Wollene Strümpffe
1. paar leinene Strümpffe mit 1. paar dergleichen Socken

Bey-Montirung.

2. Hembden
1. paar Schuh, forne breit mit guten Sohlen und niedrigen Absätzen
1. weiß Halß-Tuch
1. schwartzen Flohr
1. paar Schuh-Schnallen
1. paar Bein-Gürtel.
1. paar Hosen von guten Kalb-Fellen, und rechter Weite
1. Ranzen
1. Degen nach egaler, und bey der Armee eingeführten Façon.
1. Degen Gehencke
1. Flinte mit einen Uberzug und darzu gehörigen Riem.
1. Kurtz-Gewehr denen Unter-Officiers
1. beschlagen Pulver-Horn mit Zugehör
1. Krätzer
1. Baum-Oehl Fläschgen
1. paar Handschuh
1. Patron-Tasche mit Riemen, und muß denen Grenadiers noch eine grössere Tasche nebst 1. Lunten-Verberger gegeben werden
1. Grenadiers Mütze it. die Baraquen, oder Zelte vor das Regiment.

Articulus separatus.

Obwol in dem oben bey dem andern Puncte der Capitulation angeführten Fuß mehr nicht, als ein Obrister, und darbey 1. Obrist-Lieutenant angesetzet, so sind Wir doch gnädigst zu frieden, daß 2. Obristen bey diesem Regimente iedoch auff folgende Masse stehen sollen, daß nemlich selbige das ordentliche Obristen Tractament, der Obrist Lieutenant aber und 1. Major beyderseits Majors-Tractament, empfangen, der ältiste Capitain hingegen, so als Seconde-Major Dienste thut, sich mit seiner Capitains-Gage vergnügen. Es soll auch des andern Obristen Tractament nach der Ubernahme des Obrist-Lieutenants, wie oben in 5ten Puncte angeführet, seinen Anfang nehmen. Gegeben in N. am 26. Julii Anno 1706.

III.

Capitulation mit einem Capitain-Lieutenant, eine gewisse Anzahl völlig montirter Reuter zu stellen.

Von GOttes Gnaden, Wir N. N. Hertzog zu N. urkunden hiermit, als den Durchlauchtigsten, Groß-Mächtigsten Fürsten, Herrn N. N. der N. N. Könige, tot. Tit. &c. Wir Uns, vermöge getroffener Capitulation anheischig gemacht, ein Regiment von 8. Compagnien zu Pferde, iede Compagnie ohne die Officirer, zu 70. gemeine Reuter gerechnet, zu werben, und auff die Beine bringen zu lassen.

Demnach haben, vermittelst nachgesetzter Capitulation Wir Uns mit dem Vesten und Mannhafften N. N. Capitain-Lieutenant, folgender gestalt vereinbaret, daß nemlich gemeldter Capitain-Lieutenant Uns den ersten Corporal und 19. untadelhaffte Reuter mit Pferde, Sattel, Pistolen, Zeug und aller Zugehörung wohl montiret, bestehend, förderlichst zu werben, und zu richten, auch solche möglichster massen innerhalb 5. Monat von dato an, völlig und complet auf den Muster-Platz zu liefern, und darzustellen

schuldig und verbunden seyn solle, und wolle. Dahingegen Wir versprochen, daß Wir erwehnten Capitain-Lieutenant auf einen iedweden Reuter 36. und also in Summa 684. Thlr. innerhalb bestimmter Werbungs-Frist, und was Wir anietzo auf das gantze Regiment empfangen, und auf alle Compagnien austheilen werden, ihme, nach Advenant, zahlen, auch so fort, wie Wir ferner Werbungs-Gelder erheben, dieselbe pro quota aushändigen lassen wollen. Wie Wir dann auch nichts weniger auf unsere Leib-Compagnie, welches Wir nebst den Officirern und gemeinen Reutern, auch den Capitain-Lieutenant bekommen, (woferne Wir es erhalten können) von prima plana die Tractamenten auf 5. Monat, als die ersten 3. Monat die Helffte, die andern 2. Monat vollkömmlich reichen zu lassen, erböthig, auch nicht ehe und zuvor aus dem Qvartier marchiren sollen, es sey denn, daß das gantze Regiment fortgehet. Diesem nun in allen steiff und fest nachzukommen, haben Wir diese Capitulation mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel befestiget. So geschehen ꝛc.

IV.

Capitulation mit 2. Lieutenanten, wegen Lieferung gewisser Mannschafft in gesetzter Frist.

HEut, unten gesetzten Dato, ist zwischen dem N. N. Herrn, N. N. Cavallier von N. und Ritter des N. über N. Hochteutsche Regimenter zu N. bestellter N. an einem: und dann mit dem N. N. Herrn N. N. Lieutenant, dann Herrn N. N. Lieutenant, andern Theils, dahin beschlossen und capituliret worden.

Erstlich, versprechen und verobligiren sich obgedachte beyde Herren Lieutenante, einer vor den andern, und beyde vor einen, an ihrem Herrn N. daß sie N. tügliche Mann wohl bekleidet, mit ihren Seiten-Degen versehen, zu gleicher Montirung, wie Herr N. seine Mannschafften montiret, mit einander auf einmal von heute inner N. Tagezeit nacher Wien an den Herrn N. und an die Hochlöbl. Regirungs-Commission zu Musterung auf ihre Gefahr und Kosten, bis zu Abmarchirung der Trouppen liefern wollen, und so untaugliche Mann darunter, oder nicht auf recht geworben worden, wird der N. die untüglichen auscalliren, und die Commissarien, die unrecht geworben, wieder abschaffen.

Zum **Andern** sollen obgedachte N. Mann, so mit einander geliefert, auch ohne Ausmusterung und Cassirung für gut und tüglich befunden worden, von den Lieutenanten, wenn sie auff N. ankommen, vom andern morgenden Tage an, den Unterhalt bis zu Abmarchirung der Trouppen schaffen, hingegen wird Herr N. vor ieden Mann, so für gut erkannt wird, N. Gülden, gleichwie den andern Officirern, auszahlen und gut machen.

Drittens, da sich begäbe, daß obgedachter Herr N. einige Trouppen abzuschicken, und beyde Herrn Lieutenante ihre N. Mann noch nicht völlig beysammen hätten; Denn sollen Sie, auf Ordre des Herrn N. ihrer Mannschafften, so viel sie haben, alsobalden ohne Verzug nacher N. an den Herrn N. überliefern, damit die Trouppen abzumarchiren nicht verhindert werden, ingleichen sollen sie alle Wochen den Obristen N. mahl auf der Post berichten, was sie vor Mannschafft haben, damit sich der Herr darnach richten kan, und dann so viel alsdann gebracht, und für gut erkannt wird, so wird iederzeit zu N. fl. eben dergleichen, als wenn die N. Mann mit einander geliefert würden, alsobalden ausgezahlet werden.

Vierdtens, dieweiln die beyden Herrn Lieutenants auf die N. Mann jeden N. fl. zusammen N. fl. austragen, keine Bürgschafft zu setzen haben, also verschreiben und verpfänden sich beyde Herren Lieutenants, bey Verlierung ihrer Ehre und Reputation, auch Haab und Guth, so sie iezt haben, oder inskünfftige bekommen möchten, nichts ausgenommen, daß, da, wider Verhoffen, ein Fehler vorgehen solte, und die völlige Mannschafft nicht geliefert würde, sie, beyde Lieutenants, einer für den andern, und beyde für einen, alsobalden ohne Verzug, nicht allein die Werb-Gelder wieder zurücke zu bezahlen dargeben, sondern es soll auch, in Ermangelung dessen, sich obgedachter Herr N. an sie halten, und nach Belieben thun, bis daß sie ihm die Werb-Gelder baar wieder abgeleget haben werden. Solches zu mehrer Bekräfftigung, seynd zwey gleichlautende Contracte aufgerichtet, und von beyden Theilen unterschrieben verfertiget worden. Geschehen N.

V.

Umschlag bey angehender Werbung.

DEmnach der Durchl. Fürst und Herr, Herr N. Unser gnädigster Fürst und Herr, zu Dienste der Römischen Käyserl. Maj. ein Regiment zu Fusse zu werben, Vorhabens; Als wird solches iedermänniglich hiermit zu wissen gethan, daß, wer Lust zum Kriege hat, auch Ehre und gute Beute zu erwerben verlanget, sich angeben solle bey dem Tot. Tit. Herrn N. logirend auf dem Marckt allhier zum güldenen Einhorn, da er dann frisch Geld auf die Hand und guten Bescheid, auch darauf anständiges Qvartier und stattliche Accommodation, seinem Stand und Wesen nach, bekommen soll.

VI.

Umschlag, wodurch das gewaltsame und hinterlistige Werben verbothen wird.

DEr Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. Hertzog zu N. Unser gnädigster Fürst und Herr, hat mit nicht geringem Mißfallen und gantz ungnädigst vernommen, was massen etliche von Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. Officierern ausgeschickte Werber ihre Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, so wol öffentlich als heimlich, zu Annehmung der Kriegs-Dienste, nicht allein auf allerhand Weise, hinterlistig bereden und locken, sondern auch theils gar mit Gewalt an sich zu ziehen sich gelüsten lassen sollen. Wann dann Höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. durchaus nicht verstatten können, daß das Bauers-Volck auf dem Lande, von ihrer Arbeit und Diensten hinweggenommen, und zum Kriege gezwungen, sondern hierinnen einem ieden sein freyer Wille gelassen werden solle; Als befehlen Ihre Hochfürstl. Durchlauchtigkeit hiermit ernstlich, daß hinfüro niemand der Werber sich unterstehen soll, in Dero Fürstenthum und Landen, iemands, auſſer

auſſer diejenigen, ſo ſich hierzu ſelbſten angeben, oder die durchreiſenden fremden Handwercks- und andere gute Geſellen, iedoch ebenmäßig ohne Zwang, und liſtige Beredung, zu werben, ſondern ſich hierunter ihrer habenden Werbs-Inſtruction durchgehends gemäß zu bezeigen, bey Vermeidung Ihrer Hoch-Fürſtlichen Durchlauchtigkeit ſchwerer Ungnade, und unnachläßiger ernſtlichen Beſtraffung. Wornach ſich ieder Werber und deren Officierer eigentlich zu achten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wiſſen werden.

VII.

Eines Officiers Revers und Verſicherung, die zu werben accordirte Mannſchafft zu ſtellen.

WIr Endes Unterſchriebene bekennen hiermit, Krafft dieſes Scheins, daß wir von Ihrer Gnaden, Herrn N. N. der Durchl. N. N. Republique beſtellten Oberſten, auf die mit Uns capitulirte N. Mann, N. N. fl. baar Werbe-Geld, zu unſern Händen richtig empfangen haben, dafür wir auch die gedachte N. Mann, als wie ehrlichen, aufrichtigen Officirern gebühret, von heut innerhalb N. Tag-Zeit nacher N. an den Herrn N. überliefern wollen. Zu mehrer Bekräfftigung bezeugt ſolches unſere eigene untergeſetzte Handſchrifft und Petſchafften. Act. N.

IIX.

Verſicherungs-Schein bey gepflogener Abrechnung, den Betrag vor die zu viel geworbene Mannſchafft gut zu thun.

DEmnach Wir, auf vielfältiges Anſuchen unſerer Regiments-Officirer, geſtriges Tages in Beyſeyn Herrn Obriſten-Lieutenants N. N. welchen Wir als unpartheyiſch darzu erfordert, und in Anweſenheit unſers Obriſten-Lieutenants N. N. eine gründliche Berechnung unſers Regiments, an Werbe- und Tractament-Geldern, vor die Hand nehmen laſſen, was nemlich iede Compagnie an Werbe-Geldern empfangen, wieviel Einſpänniger dafür geworben, was in Herren Dienſten und ſonſten wieder abgangen ſeynd, was effective annoch verhanden ſey, da denn, nach Beſage des gezogenen Calculi, ſo viel zu erſehen geweſen, daß Rittmeiſter N. N. an Werb- und Tractament-Geldern (weiln wegen langſamer erfolgter Werbe-Gelder, Aufwendung vieler Koſten und hohem L'aggio von den Wechſeln die Mittel nicht zulangen wollen, noch 234. rthl. zu Erfüllung der capitulirten 70. Einſpänniger rückſtändig ſey, ſondern auch über die benannte capitulirte Zahl noch 22. Reuter zu viel geworben; Als wollen Wir Uns Krafft dieſes dahin gnädig anerbietig machen, erſtgemeldten Reſt der Werbe- und Tractaments-Gelder, von denen annoch in N. ſtehenden und bey den Königl. Reſidenten und geheimen Secretario N. daſelbſt angewieſenen Geldern, ſo bald ſelbige nur erhoben werden, nicht allein völlig und richtig zu bezahlen, ſondern Wir wollen auch, ſo viel das Quantum der übergeworbenen Reuter anbelanget, bey Ihr. Königl. Maj. unſerm allergnädigſten Könige, nebſt Zuthuung unſerer Officirer dahin cooperiren, und auch Mittel und Wege ſuchen helffen, damit in deſſen Regard, wegen ſothanes Nachſchuſſes der übrigen Reuter, würckliche Satisfaction erfolgen möge. Urkundlich haben Wir dieſen Schein zu endlicher Richtigkeit der Sachen, gegen beyderſeits Aushändigung der Reverſe, Capitulatorum und Qvittungen, von Uns geſtellet, denſelben eigenhändig unterſchrieben, und mit unſerm Secret bedrucken laſſen. Geſchehen N. &c.

IX.

Qvittung und reſpective Caſſations-Schein, wegen gezahlt bekommener Werbe-Gelder.

VOn GOttes Gnaden N. N. Hertzog zu N. bekennen hiermit, daß Uns der Wohl-Edle und Veſte, Herr N. N. Ihr. Königl. Maj. zu N. Rath und Reſident in N. diejenige 5000. Thlr. welche die Hochlöbliche Crone, vermöge der unterm 21. Martii Anno -- in N. ertheilten ſchrifftlichen Aſſignation von denen N. Subſidien-Geldern in N. zu bezahlen verordnet, gut gethan, und bezahlet hat, deswegen Wir wohlbemeldten Herrn Reſidenten über ſolche Summa der 5000. Thlr. cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ hiermit quittiren thun. Und weil Wir bey itziger Abweſenheit unſers Gevollmächtigten, Herrn N. N. Kauffmanns in N. zu oberwehnter ihm in Verwahrung gegebener Königl. Original-Aſſignation über berührte Gelder ſo balden nicht gelangen können; Als verſprechen Wir hiemit, ſothane Aſſignation mit eheſten beyzubringen und zu extradiren, immittelſt ſoll dieſelbe Krafft dieſes caſſiret, annulliret, und als bezahlt geachtet, wenigers von iemanden zu einiger Gefehrde gebraucht, ſondern bey Hochlöbl. Crone ꝛc. Wohlermeldter Herr Reſident deßwegen ſchadlos gehalten werden. Zu Urkund deſſen haben Wir dieſe Qvittung und reſp. Caſſations-Schein von Uns geſtellet, dieſelbe eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Fürſtlichen Secret bedrucken laſſen. So gegeben in Unſerer Reſidenz &c.

X.

Oeffentliche Ausruffung und Citation eines mit den Werbe-Geldern durchgegangenen Officiers.

DEmnach N. N. von N. bürtig, angegebener Lieutenant, ſich unterſtanden, mit etlichen 100. Rthlr. ſo ihm zu Werbung einer gewiſſen Mannſchafft und deren Montirung, von dem Tot. Tit. Herrn N. N. Oberſten anvertrauet und zugeſtellet worden, ohne Lieferung der geworbenen Völcker, boßhafftiger und liederlicher Weiſe durchzugehen; Als wird derſelbige hiermit, durch öffentlichen Trommel-Schlag citiret und vorgeladen, daß er von dato an, innerhalb den nächſten 3. mal 14. Tagen, welche ihm zum erſten, andern dritten und lezten Termin, hiermit præfigiret und angeſetzet ſeyn ſollen, vor hieſigem löblichen Krieges-Recht erſcheinen, und genugſame Urſachen ſeiner Entweichung vorbringen, auch darüber rechtmäßigen Beſcheides erwarten ſolle. Mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, er erſcheine binnen gedachter Zeit, und leiſte dem alſo Folge, oder nicht, daß nichts deſto weniger, denen Rechten und Krieges-Manier gemäß, wider ihn verfahren, er vor einen offenbaren Schelm erkläret, und ſein Name an den Galgen geſchlagen werden ſolle. Wornach er ſich endlich zu achten, und vor Unehr und Schimpff zu hüten wiſſen wird.

XI.

Inhibitions-Befehl an die werbende Officiers, durch ihre Werber und neugeworbene die Unterthanen nicht insultiren zu lassen.

BEy hiesiger Hoch-Fürstlichen Regierung sind bis anhero unterschiedliche Klagen einkommen, was gestalt die von N. hin und wieder geworbene Reuter zu N. ihren Unterschleiff haben, und euren Untersassen und Inwohnern daselbst bey Tag und Nacht in Gärten und Feldern allerhand Schaden zufügen, und wenn es geklagt, oder auch auf der Cantzel gerühret, solches übel aufgenommen, sie die Unterthanen hintangesetzet, ihnen weder Schutz geleistet, noch Recht und Gerechtigkeit, wie sichs gebühret, administriret, sondern sie darüber mit losen Worten angefahren, injuriret, und vor Schelm und Diebe ausgeschrichen werden wollen, worüber auch N. welcher neulicher Tage zu der zur Ungebühr angenöthigten Wache verordnet gewesen, fast gefährlich geschossen worden.

Wann denn diese Reuter, Werb- und Einlegung, auch andere verübte Excesse und Insolentien, deren sich einer und anderer von euch und den eurigen gegen die armen Leute vernehmen lassen, der Hochfürstlichen Gnädigsten Herrschafft zum höchsten Mißfallen, euch sämmtlich aber zu schwerer Verantwortung nothwendig gereichen muß; Als wird ꝛc. hiemit begehret, ihr wollet solche geworbene Reuter, ohne der Unterthanen fernern Entgeld und Schaden, an gehörige Orte schaffen, euch wider die ausgelassene Hoch-Fürstliche Patenta, keiner weitern Werbung im Lande anmassen, gegen die armen Leute nicht allzufrech und gewaltthätig verfahren, wenigers selbige an Ehren und guten Namen antasten, injuriren, beschimpffen, oder sonst beschädigen, sondern ihnen gebührenden Schutz, auch Recht und Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dann Ihr sonst leicht zu erachten, daß die Lands-Fürstliche Obrigkeit (welcher man es endlich zu erkennen geben müssen:) solches alles nicht allein ungnädigst empfinden, sondern auch, ohne ernstes Einsehen, in die Länge nicht also ungestrafft vorüber gehen lassen werden, weshalber man euch hiermit nochmals treulich erinnert, und verwarnet haben will, und sind euch sonst freundlich zu dienen geneigt ꝛc.

XII.

Patent, wodurch nicht allein alle fremde Werbungen inhibiret, sondern auch die geworbene Landes-Kinder avociret werden.

VOn GOttes Gnaden Wir N. N. Hertzog N. &c. entbieten unsern Grafen, denen von der Ritterschafft und Adel, Gerichts-Herren, Beambten, Bürgermeistern und Räthen der Städte, und insgemein allen in unsern Fürstenthum und N. Landen sich befindenden Unterthanen, unsern gnädigsten Gruß, und fügen ihnen darneben zu wissen, ist denselbigen auch ohne diß nicht unbekannt, welcher Gestalt ietziger Zeit hin und wieder starcke Kriegs-Werb- und Rüstungen sich vermercken lassen, gestalt denn dieselbe sich gar heran an unser Fürstenthum und Lande dergestalt ziehen wollen, daß in denenselbigen, dem Verlaut nach, allbereit einige Officirer und Kriegs-Bediente, wo nicht öffentlich, doch in geheim unsere Unterthanen, bevorab das junge unverständige Gesinde, zu Annehmung dergleichen Krieges-Dienste, zu bereden, aufzutreiben, und aus dem Lande zu locken, sich gelüsten lassen. Wann Uns dann, unsers tragenden Landes-Fürstl. Amts-halber, zumahl bey diesen höchstgefährlichen Läufften, und da man die Mannschafft vielleicht selbst im Lande zu brauchen haben möchte, diesem unziemenden Beginnen in Zeiten vorkommen, und darauff ein fleißiges Auffsehen zu haben, gleich andern Reichs-Ständen, in allwege obliegen und gebühren will; Als befehlen und gebiethen Wir allen und ieden, wie obgemeldet, daß sie, vorangedeutete fremde unzuläßige Werbungen, Bestallungen, und was dem anhängig seyn mag, ohne Fürweisung unserer sonderbaren Bewilligung und Patenten, durchaus ferner nicht gestatten, noch fürgehen lassen, sondern über diesem unsern Mandat mit würcklicher Execution, Trennung und Abschaffung der Werber und der Geworbenen, ohne allen Respect, steiff und fest halten, auch darbey allenthalben fleißige Uffsicht haben, da einer, oder der andere, wider Verboth, heimlich oder öffentlich, sich in Krieges-Dienste begeben, und aus dem Lande gezogen würde, solchen so balden namhafft machen, und schleunig anhero berichten sollen, damit man ihme allenfalls Weib und Kinder nachschicken, oder sich sonsten an dessen Haab und Gütern erholen möge. Alles bey Vermeidung unserer empfindlichen Ungnade, und unnachläßlicher ernsten Bestraffung, gestalt dann Wir hierüber, allen und ieden, so sich allbereit in fremde Krieges-Dienste, mit, oder ohne unser Vorwissen, hiebevor eingelassen, bey Vermeidung unsers ernsten Einsehens, auch bey Verlust ihrer Lehen, Erbtheils, Güter, Bürger- und andern Rechten und Gerechtigkeiten, hiermit und in Krafft dieses, ein vor allemal befehlen, sich binnen 2. Monaten von dato an, von solchen ihren Krieges-Bestellungen loßzumachen, und anhero ins Land zu denen ihrigen unausbleiblich zu begeben. Und damit sich hiernechst niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, sollen ihre nechste Anverwandten ihnen solches, sobald, nach Publicirung gegenwärtiger Inhibition und Abforderung des Patents, durch Schrifften intimiren und zu wissen thun. Wornach sich männiglich zu achten. Urkundlich mit unserm Fürstlichen Cantzley-Secret bedruckt und gegeben N. &c.

XIII.

Intimation vorherstehenden Patents.

DEmnach der Durchlauchtigste, &c. Herr N. N. wegen derer itziger Zeit hin und wieder sich erreigenden starcken Werb- und Kriegs-Rüstungen, sowol auch derer dabey verspürten Unsicherheit halber auf den Strassen, vor eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, daß durch dergleichen heimliche und öffentliche Werbungen, die junge Mannschafft nicht verführet, und aus dero Fürstenthum und Landen gelocket, die öffentliche Land-Strassen auch des herumvagirenden räuberischen Gesindleins befreyet, und also überall noch ferner Ruhe und Sicherheit erhalten werden mögen.

Dannenhero Se. Hoch-Fürstliche Durchl. gegen-

genwärtiges gedruckte Patent, in dero Fürstenthum und Landen öffentlich affigiren zu lassen, gnädigsten Befehl ertheilet: Als wird an statt und im Namen Höchstgedachter ꝛc. Unsers ꝛc. hiermit begehret, es wollen zuförderst die Herren Grafen von N. die von der Ritterschafft, Beamten, Räthe in Städten, und Schultheissen in Dörffern, solch Patent nicht allein am behörigen Orten hin und wieder von denen Cantzeln der Kirchen des nechstens abzulesen, und so balden darauff öffentlich anschlagen lassen, sondern auch ernstlich daran seyn, und allen äusserstен Fleiß anwenden, daß darüber dem buchstäblichen Innhalt nach, aller Orten steiff und feste gehalten werden möge. Urkundlich unter gewöhnlicher Signatur und aufgedruckten Hoch-Fürstlichen Canzeley-Secret ausgefertiget, und gegeben zu N.

XIV.

Befehl an die Beambten, fremden Werbern die Werbung und eigenmächtige Einlogirung zu untersagen.

P. P.

EUch wird hierdurch zu vernehmen gegeben, was massen N. N. Capitain-Lieutenant mit Vorschützung eines habenden Käyserl. Patents, sich unterstanden, ohne vorgehende Ersuchung und erlangte Permission gnädigster Hoch-Fürstl. Herrschafft, hin und wieder in diesem Fürstenthum N. Werbung anzustellen, und die geworbene Reuter eigenes Gefallens in die Gasthöfe zu legen, massen denn dieselbe allhier und zu N. allerhand Unfug mit Schiessen, und sonsten angefangen, welches alles gar nicht zu verantworten. Begehren demnach an statt, und im Namen des Durchl. N. N. unsers gnädigsten Fürsten und Herren, hiermit, ihr wollet dergleichen Werbung und Einlegung der Reuter in die Gasthöfe, durchaus nicht gestatten, sondern dieselbe, durch die Officirer vom Ausschuß, anhalten, und es so balden zu fernerer Verordnung, anher zu erkennen geben. An dem ꝛc.

XV.

Befehl, einem von Adel zu inhibiren, sich in fremde Kriegs-Dienste zu begeben.

LIeber Getreuer, demnach Wir in Erfahrung kommen, welchergestalt N. N. von N. gegen unser Verbot, und nach erlangter seiner Belehnung, ausser Landes, sich in Krieges-Bestallungen einzulassen, auch unter dem Obristen von N. Regiment, und Rittmeister N. von N. Compag: vor einen Cornet gebrauchen zu lassen, Vorhabens, als ist hiermit Unser gnädigster Befehl, daß du ermeldten N. so balden vor dich erfordern, ihme obiges gebührlich remonstriren und verweisen, auch ohne unsern Vorbewust und gnädige Erlaubniß, zumal nach kurtz erlangter Belehnung, sich in keine Kriegs-Dienste zu begeben ernstlich inhibiren sollest. ꝛc.

XVI.

Formular eines Avocatorii generalis, wodurch ausländischen Potentaten im Röm. Reiche zu werben untersaget wird und daß diejenigen, so sich allbereits in ausländis. Herren Diensten befinden, sich wider das Heil. Röm. Reich nicht gebrauchen lassen sollen.

WIr Ferdinand der Dritte, (totus Tit.) entbiethen allen und ieden Churfürsten, Fürsten, (ad longum) ins Reich ꝛc. und fügen E. Lbd. Lbd. And. And. und Euch hiemit zu wissen, wiewol Wir ꝛc. Hierumben so befehlen Wir E. Lbd. Lbd. And. And. und Euch samt und sonders von Römischer Käyserlicher Macht hiemit ernstlich gebiethend, und wollen, daß sie in ihren Chur-Fürstenthümern und Landen, ꝛc. auch derselben Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, was Stands und Wesens die seyn möchten, fremde unzuläßige Werbungen, Bestallungen, Musterungen, und Durchzüge, und was dergleichen mehr seyn mag, ohne Fürweisung unserer Käyserlichen Verwilligung ꝛc. durchaus nicht gestatten, und fürgehen, sondern dawider gebührlich ernstlich Verboth unsäumlich abgehen lassen, darüber mit würcklicher Execution, Bestrickung, Trenn- und Abschaffung der Werber, und der Geworbenen, ohne allen Respect steiff und fest handhaben und halten ꝛc. ꝛc.

Denjenigen Reichs-Ständen, Lehen-Leuten, Vasallen, und Unterthanen, welche sich vorhero schon in der auswärtigen Potentaten und Republiquen Kriegs-Dienst befinden, gebiethen und befehlen Wir ebenermassen hiemit ꝛc. daß sie sich wider Uns, das Reich, und dessen getreue Chur-Fürsten und Stände, samt ihren angehörigen Landen und Leuten, nicht commandiren noch gebrauchen lassen, vielweniger dieselbe mit eintziger Einquartirung, Durchzüg, Abnahm, oder Thätlichkeit, ꝛc. beschweren, sondern, wann dergleichen ihnen zugemuthet würde, sich mit diesem unserm Käyserlichen Verboth entschuldigen, derselben Dienste auf solchen Fällen alsobald gäntzlich entschlagen ꝛc.

XVII.

Formular eines Avocatorii generalis, wodurch diejenigen Soldaten, so allbereit in fremder und des Heil. Röm. Reichs Ruhe zu stöhren intendirender Herren Kriegs-Diensten sind, wiederum zurück beruffen werden.

WIr Leopold ꝛc. entbiethen allen unsern und des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Ständen, Lehen-Leuten, Landsassen, Bürgern, und Unterthanen, auch allen und ieden hohen und niederen Kriegs-Officieren und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, welche in derjenigen Potentaten Kriegs-Diensten sich befinden, die wider Uns, und des Reichs getreue Chur-Fürsten und Stände die Waffen ergriffen, Unsere Gnade, und geben ihnen dabeneben zu vernehmen ꝛc. Nachdem sich dann gar nicht gebühren will, daß bevorab einiger Fürstlicher oder anderer Stand, Vasall, Landsaß, Bürger und Unterthan des Reichs, er seye Uns und demselben mediate oder immediate unterworffen, sich in solchen Kriegs-Diensten befinden und gebrauchen lasse, die zu Verunruhigung und Verderb seines eigenen Vaterlands, Vergiessung unschuldigen Christen-Bluts, und Unterdrückung gehorsamer Chur-Fürsten und Stände des Reichs gereichen. Hierum so gebiethen und befehlen Wir hiemit allen dergleichen hohen und niedern Befehlshabern, auch gemeinen Soldaten zu

Roß

Roß und Fuß, was Stands und Wesens sie seynd, welche Uns und dem Heiligen Reich unterworffen, von Käyserlicher Macht Vollkommenheit hiemit ernstlich, und wollen, daß sie, nach Vernehmung dieses unsers Käyserlichen Mandats, oder desselbigen glaubwürdiger Abschrifft, (Dero Wir nicht weniger, dann dem Original selbsten vollkommenen Glauben beygemessen haben wollen,) sich ihrer und ihrem geliebten Vaterland schuldigen und angebohrnen Pflichten erinnern, aller zur Turbirung des mit so grosser Mühe und Unkosten erworbenen Ruh-Stands gereichender, und deßfalls hoch-verbothener Kriegs-Bestallungen sich alsobald und ohne Verlierung einiger Zeit begeben und abthun, und da sie ja ihre Dienste und Tapfferkeit erweisen wollen, solche zu Schutz und Rettung des Heiligen Reichs, und nicht zu gewaltthätiger Oppression dessen getreu-und gehorsamen Chur-Fürsten und Stände anwenden ꝛc. ꝛc.

XIIX.

Formular eines Avocatorii generalis, wodurch allen in Ausländis. Potentaten Kriegs-Diensten sich befindenden Soldaten anbefohlen wird, solche Dienste zu verlassen und sich in des Heil. Röm. Reichs Diensten zu engagiren.

P. P.

Entbiethen allen und ieden hohen und niedrigen Kriegs-Bedienten ꝛc. so Uns und dem Reich mediate, oder immediate unterworffen, und aber sich ietztmalen in ausländischer Herren, welche mit Uns und dem Reiche in specie gegen Türcken nicht alliiret seynd, Kriegs-Diensten sich befinden, Unsere Gnade ꝛc. Demnach nichts billigers, als daß bey diesen betrübten Zeiten, da von dem Erb-und Ertz-Feind dem gantzen Heiligen Reich der endliche Untergang gedrohet wird, alles, was teutsch ist, sich nirgends engagiren oder gebrauchen lasse, als wo gegen erstgedachten allgemeinen Feind des Reichs gestritten wird, als befehlen Wir hiemit ꝛc. ꝛc. ut in reliquis.

Nota. Wer dergleichen Avocatoria in extenso sehen will, der findet solche in des Teutschen Reichs Archivs Part. Gener. pag. 686. 691. 706. 711. 714. 716. 722. 724. 735. &c.

XIX.

Notification des Herrn Marggrafen Christian Ernsts zu Brandenburg-Culmbach Hoch-Fürstlichen Durchl. an den Reichs-Convent zu Regenspurg, daß sie das Commando der Reichs-Armee übernommen, de Anno 1707.

Von GOttes Gnaden Christian Ernst, Marg-Graf zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg Hertzog, Burg-Graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Römischen Käyserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs, dann des Löblichen Fränckischen Creysses bestellter General-Feld-Marschall und Obrister ꝛc.

Unsern freundlichen und günstigen Gruß zuvor. Hoch-und Wohlwürdige, Hoch-und Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren und liebe besondere.

Denen Herren und euch können Wir per Estaffetta Nachricht zu geben nicht umhin, wie des Käyserlichen General-Lieutenants und Reichs-General-Feld-Marschalls, Marggrafens von Baaden-Baaden Liebden, den 4ten dieses Abends zwischen 7. und 8. Uhren in dem HErrn seelig entschlaffen. Wann Wir dann, wegen des von gesambten Reich conferirten und übertragenen General-Feld-Marschall-Amts Unserer Schuldigkeit zu seyn erachten, und mit Gott resolvirt seynd, Uns nunmehr, als ältister Kriegs-General-Feld-Marschall, des völligen Ober-Commando der Reichs-Trouppen am Rhein zu unterziehen, zu dem Ende ehister Tagen, auf die Postirung zu erheben, solche zu visitiren, und was nur wider die feindliche Unternehmung vorgekehret werden, und dem Publico zum besten gereichen kan, zu observiren, und zu ordonniren, so zweiffeln Wir nicht, es werden gesammte Fürsten und Stände des Reichs an dieser Unsrer treu-patriotischen Intention sowol ein beliebiges Gefallen tragen, als von selbsten geneigt seyn, Uns in dem conferirten Posto, und bißher difficultirten, nunmehro aber zugefallenen Ober-Commando zu souteniren, keinen Torto widerfahren zu lassen, sondern vielmehr Unser Vorhaben approbiren und confirmiren, und dergleichen von Käyserlicher Majestät ersuchen und bitten, wie Wir dann auch darum bereits selbst allerunterthänigste Ansuchung gethan.

Und demnach versehen Wir Uns zu denen Herren und euch, dieselben werden Uns, in dieser Unserer Resolution assistiren, und bey Käyserlicher Majestät in Zeiten allerunterthänigste Vorstellung thun, daß in dieser Sache, zu des gesammten Reichs Respect, Libertät und honneur selbsten sowol, als wegen Unserer eigenen Person und des conferirten nichts widriges verhänget, sondern Wir in Unserm Posto und Commando gelassen werden mögen.

Dargegen Unsere beständige Sorgfalt dahin allstets gerichtet seyn wird, Ihro Käyserlichen Majestät, und dem Heiligen Römischen Reich, die von Jugend auf treue geleistete Dienste ferners zu erweisen und abzulegen, und mit allen Eyfer und Zele wider die Feinde des Vaterlandes ersprießlich und avantageuse Operationes vorzunehmen, die Wir übrigens denen Herren und Euch, zu Erweisung freundlicher Dienste und allen günstigen Willens, iederzeit bereit und wohl beygethan verbleiben. Datum Elisabethenburg den 8. Januarii 1707.

Der Herren und Euerer

Freund und geneigtwilliger
Christian Ernst, Marggraf
von Brandenburg.

XX.

Reichs-Conclusum, worinn Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, Herrn Georgio Ludovico, das Commando über die Reichs-Armee aufgetragen worden, de An. 1707.

Nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, was gestalten Käyserliche Majestät

aus

aus höchst-ruhmwürdigster väterlicher Vorsorge, sonderlich aber auf Einrathen und Begehren der Hohen Alliirten, in gegenwärtiger Höchster Noth und Gefahr, worinn der gröste Theil des Reichs durch den letzten feindlichen Einfall gesetzet worden, dem gemeinen Wesen zum Besten, das Commando der Reichs-Armee am Obern-Rhein Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Braunschweig aufgetragen, diese solches auch Käyserlicher Majestät zu Ehren und dem Vaterland zu Liebe übernommen, von allerhöchstgedachter Seiner Käyserlichen Majestät aber dem Reich hievon, durch das am 14ten hujus dictirte Käyserliche Commissions-Decret, Nachricht gegeben; So ist in allen dreyen Reichs-Collegiis fürgehalten und geschlossen worden, daß in die dem Publico zum besten, ob moræ periculum, gemachte allergnädigste Verordnung und Anweisung der Armee zu willigen, solche anzunehmen, und dafür Ihro Käyserlichen Majestät sowol, als Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Braunschweig wegen des übernommenen Commando, der respective allerunterthänigste und schuldigste Danck von gesamten Reichs wegen (wie hiemit geschiehet) zu erstatten wäre, und gleichwie man von Reichs-wegen über diese ietzterwehnte preiß-würdigste Entschliessungen sich zu erfreuen und in Seiner Churfürstl. Durchleucht durch viele Feld-Züge erworbene Kriegs-Erfahrenheit und höchste Person das gäntzliche Vertrauen zu setzen, die Reichs-Völcker unter Dero Commando auch anzuweisen hätte, und Ihro mit allen erforderlichen Kriegs-Rüstungen möglichst an Hand zu gehen, und Sie dadurch zu secundiren seyn würden: Also wünschet man von GOtt, daß seine Allmacht ihre vorhabende Operationes seegnen, begnaden, dem Reich dadurch viel Ersprießliches zuwenden, und das Verlohrne recuperiren lassen wolle. Und weilen nicht allein an Conservation der Reichs-Trouppen, sondern auch an Beybehaltung und Verschonung des diese Campagne mehr als den gantzen Krieg hindurch von Freund und Feind ruinirt und ausgesogenen Land- und Quartiers-Mann, höchstens gelegen; So wird vornemlich dahin auch zu sehen seyn, daß bey der Reichs-Armee in denen Durch- und andern Marchen, auch sonsten schärffere und genauere Kriegs-Zucht, und dißfalls auf denen errichteten, von Käyserlicher Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Schlüssen gehalten, dieses sonderlich höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig in Dero Commando recommendiret, Ihro auch das Käyserliche Commissariat von eingehenden Contributionen zu Bestreitung der schweren Kriegs-Anlagen und sonsten angewiesen werde, darüber die erforderliche respective Käyserliche Verordnung und Schreiben an seine Behörde, sonderlich aber an die Hohe Allirte ergehen zu lassen, Käyserliche Majestät allergehorsamst (wie hiemit geschiehet) zu ersuchen wären, daß sie Ihre und des Reichs bestellte Generalität dahin ernstlich anweisen wolten, daß sie dem Commando und Ordres mehr höchstgedachter Seiner Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig gebührende genaue Folge leisten sollten, Dieselbe von Reichs wegen auch geziemend hiemit zu belangen wären, sich nunmehr, sobald immer möglich, zur Reichs-Armee beliebig zu erheben. Signatum Regenspurg den 17. Augusti Anno 1707.

(L. S.)

Churfürstliche Mäyntzische Cantzley.

XXI.

Käyserl. Commissions-Ratifications-Decret über vorherstehendes Reichs-Conclusum, de Anno 1707.

DEr Römischen Käyserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Geheimter Rath, und bey fortwährendem Reichs-Tage höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, &c. haben an allerhöchstgedacht Ihro Käyserliche Majestät allerunterthänigst eingesendet, was an Dieselbe zu solchem Ende der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, allhie versammlete fürtreffliche Räthe, Bothschaffter und Gesandte, durch ein einmüthiges Conclusum den 13ten Augusti jüngsthin gelangen lassen. Ihro Käyserl. Maj. haben darauf an Se. Hoch-Fürstliche Eminenz allergnädigst rescribirt; Dieselben hätten daraus gantz gerne vernommen, was massen Chur-Fürsten und Stände in das von Ihro, in damahlig-gefährlichem Zustande der Sachen ob moræ periculum, und aus getreuer Reichs-Väterlicher Sorgfalt für das gemeine Beste in dem Commando der Reichs-Armada gethanen Vorsehung, mit eingewilliget, und neben Ihrer Käyserlichen Majestät guthefunden, daß die Reichs-Völcker unter Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg Commando angewiesen werden möchten. Deroselben gereichte solches um desto mehr zu allergnädigsten Wohlgefallen, als dieses zu ietzt Höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchleucht stellende allgemeine Vertrauen bey Ihro ohne Zweiffel ein sehr nachdrücklicher Antrieb seyn würde, nicht nur das aufgetragene Commando ohne Verweigerung anzunehmen, sondern auch dero bekannte Kriegs-Erfahrenheit, Vigilanz und Tapfferkeit unermüdet dahin anzuwenden, aufdaß, wann Ihro nur sonsten denen Reichs-Schlüssen gemäß, die Hand treulich gebothen wird, das Reich den darvon erwartenden Nutzen bald empfinden möge. Welchemnach dann auch Ihro Käyserliche Majestät sowol Seiner Chur-Fürstlichen Durchleucht Dero Kriegs-Commissariat, eben also, wie es von Dero in GOtt ruhenden glorwürdigsten Herrn Vaters Käyserlichen Majestät, weyland des Herrn Hertzogen zu Lothringen Durchleucht, auch nachgehends dem gewesenen Chur-Fürsten zu Bayern, und letzthin an Dero hochseelig verstorbenen General-Lieutenant Herrn Marggrafens von Baaden Durchleucht geschehen, anweisen, als nicht weniger die übrige von denen dreyen Reichs-Collegiis eingerathene Verordnung und Schreiben an Ihre Behörde abgehen lassen. Mehrermeldte Ihro Hoch-Fürstliche Eminenz haben solches vor-wohlgedachten der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten hiemit nicht verhalten wollen; Denen Dieselbe mit freund-

freundlich-geneigt-und gnädigem Willen iederzeit wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 19ten Septembr. 1707.

(L. S.)

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau ꝛc.

XXII.

Kayſers Leopoldi Patent vor Marggraff Leopold Wilhelmen zu Baaden, als General-Feld-Marſchalln bey der Reichs-Armee, de Anno 1664.

LEopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römiſcher Käyſer ꝛc. Entbiethen allen und ieden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Land-Marſchallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheiſſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſern und des Heil. Reichs, auch Unſerer Erb-Königreiche, Fürſtenthum und Landen Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Weſen die ſeynd, wie auch allen des Reichs, ſowol als anderer Chriſtlichen Potentaten, über die, Uns wider den Erb-Feind Chriſtlichen Namens, den Türcken, zugeſchickte Völcker beſtellten Generalen zu Roß und Fuß, Feld-Marſchallen, Obriſten Feld-Zeugmeiſtern, Feld-Marſchall-Lieutenant, Obriſt-Feld-Wachtmeiſtern, General-Quartiermeiſtern, Obriſten, Obriſt-Lieutenant, Obriſt-Wachtmeiſtern, Rittmeiſtern, Hauptleuten, und ſonſt andern hohen und niedern Befehlshabern, und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, Unſere Käyſerliche Gnade und alles guts; und fügen denſelben hiemit zu wiſſen: Nachdeme die zum Creyß-Corpo wider den allgemeinen Erb-Feind concurrirende Chur-Fürſten und Stände über erſtgedachte Armada, zu einem Reichs-Feld-Marſchallen den (Tit.) Leopold Wilhelm, Marggrafen zu Baaden, auf Unſer gnädigſtes Gutheiſſen, auf- und angenommen, Wir auch wider ſolchen Uns gehorſamſt hinterbrachten Schluß kein Bedencken gehabt, ſondern darein gnädigſt gewilliget, auch hierauff Seine, des Marggrafen, Liebd. Uns, wie auch Chur-Fürſten und Ständen die Pflicht geleiſtet; Als werden demnach alle und iede erſtgemeldten Marggraffens von Baaden Liebden für einen Reichs-Feld-Marſchallen zu erkennen und zu ehren, hiemit erinnert, ſonderlich aber bey ſolchem Reichs-Corpo ſtehende Generals-Perſonen, Hohe und Niedere Officier, Befehlshaber und gemeine Soldaten zu Roß und Fuß, von Uns, auch Chur-Fürſten und Ständen wegen, hiemit an gemeldten Marggrafens Liebden gewieſen, und zugleich in Krafft der Eyd und Pflichten, womit ein ieder Uns, auch Chur-Fürſten und Ständen beygethan und verbunden, ermahnt, berührten Marggrafens Liebden, als Ihres vorgeſetzten Reichs-Feld-Marſchalls Kriegs-Commando und Befehl unverweigerlich zu gehorſamen und zu pariren, und im übrigen ſich alſo gegen deme zu bezeigen und zu verhalten, wie es der Reſpect eines Feld-Marſchallen, wie auch eines ieden tapffern und rechtſchaffenen Officiers und Soldaten erfordert. Gegeben in Unſerer Stadt Lintz den 24ten Martii Anno 1664. Unſers Reichs des Römiſchen im Sechſten, des Ungariſchen im Neunten, und Böheimiſchen im Achten Jahr.

XXIII.

Kayſers Leopoldi Decret, oder Patent, vermöge deſſen er den Marqvis del Vaſto zu ſeinem General-Feld-Marſchall erkläret, de Anno 1701.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römiſcher Käyſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Crayn und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schleſien, Marggraff zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc. entbiethen allen und ieden Unſerer Käyſerlichen Armee Generalen zu Pferde, Ober-Feld-Zeugmeiſtern, Feld-Marſchall-Lieutenanten, General-Quartier- und Wachtmeiſtern, und Obriſten, wie auch allen andern Officiers und Soldaten, weß Standes, Würden und Ehren die ſind, unſere Gnade und alles Gutes.

Weil Wir Unſerer Käyſerlichen Hoheit und Würde nichts anſtändigers erachten, als daß diejenigen, welche wegen Hoher Geburth, eigener Verdienſte und beſtändiger Treue und Obſervanz gegen Unſer Hochlöbliches Ertz-Haus Oeſterreich, ſich recommandirt gemacht, würcklich ſpühren mögen, daß ſie mit würdigen Ehren angeſehen; andere hingegen zu gleicher Tugend und Ruhm, zu Beförderung Unſers Käyſerlichen Intereſſe, mögen angefriſchet, und die Tugend iederzeit von Uns belohnet werden. Und Wir gnädigſt erwogen, daß der Erlauchte Unſer lieber Getreuer, Don Cæſar Michael Angelus Davalos, de Aquino, de Aragonia, Carafa, Marggraf zu Peſcara und del Vaſto, Fürſt von Franca-Villa und der Stadt Iſernia, Graf der Grafſchafft Monte Odoriſio, Scerno, Pollutro, Caſale Bordino, Giſſo, Liſcia, Lentiola, Caſalangvida, Gvilmo, Furco, Collemedio und der Städte Alphonſina und Capello; Herr der Inſuln Prochita, Binara und San Martino, Serra Capriola und Chieuto, der Stadt Lanxano und derſelben Flecken Santa Maria, Petra Conſtantina, Stanazzo, Mozzagrogna, und Scorcioſa; Hertzog von Montenegro; Monte Itilio und Montebello, Herr des Schloſſes Taureno und der Stadt Campomarano, Baron von Diliola, und Feudo Riporſo, immerwährender Gouverneur des Schloſſes, Stadt und Inſul Iſchia, General unter den Cuiraſſierern, Herr des gantzen Hauſes Davalos, Ritter des güldenen Vlieſſes, und zweymal Grande von Spanien von der erſten Claſſe ꝛc. viel und groſſe Proben, ſowol ſeiner unzerbrüchlichen Treue gegen Unſere Käyſerl. Maj. und das gantze Haus Oeſterreich, als ſeiner ungemeinen Tapfferkeit abgeleget, und mit vielen vortrefflichen Leibes- und Gemüths-Gaben vor andern herfür leuchtet, und in einem ſolchem Tugend-Ruhm blühet, daß Wir denſelben

selben billig wegen Unsers deshalb zu ihm tragenden Vertrauens, und zu einem immerwährenden Zeugniß Unserer Käyserlichen Gnade, mit dem Amt, Würde und Gewalt Unsers General-Feld-Marschalls zu beschencken, zu erheben und zu zieren entschlossen: Wie Wir ihn denn hiemit würcklich beschencken, erheben und zieren. Und dahero allen obbenannten Unserer Armee Generalen, Officierern und Gemeinen gnädigst anbefehlen, daß ihr erstbesagten Don Cæsar Michael Angelo Davalos, de Aquino &c. nicht allein für Unsern würcklichen General-Feld-Marschall erkennen, sondern auch ihm in allen, was er euch zu Beförderung unserer Käyserlichen Dienste, Unsertwegen befehlen und gebiethen wird, schuldige Folge und Gehorsam leisten wollet und sollet, woran ihr Unsern gnädigen Willen und Befehl vollbringet. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 16. Dec. 1701. Unserer Reiche des Römischen im 44. des Ungarischen im 47. des Böhmischen im 46.

LEOPOLDUS.

(L. S.)

Ad Mandatum S. C. M. proprium.

Carolus Lochet de Lindenheim Mansfeld.

XXIV.

Bestallung eines General-Auditeurs.

WIr N. N. von GOttes Gnaden, der N. N. König ꝛc thun hiermit kund gegen männiglich, daß Wir den Ehrsamen und Gelahrten, Unsern lieben Getreuen N. zum General-Auditeur über unsere Armeen in Teutschland zu Roß und Fuß, auch bey der Artillerie, seiner Uns gerühmten, auch bekanten Qualitæten und Rechts-Erfahrenheit halber, auf- und angenommen; Nehmen auch, in Krafft gegenwärtiges Briefes, denselben hierzu auf und an, dergestalt und also, daß Uns, und Unsrer Crone, Er allerunterthänigst, treu, gehorsam und gewärtig sey, Unsere Königl. Ehre und Reputation aller Orten, und bey ieder Occasion, so viel an ihm, wahrnehme und fördere, Untreu, Schaden und Schimpf hingegen warne und wende, selbsten keinen zufüge, sich an Unserm Feld-Marchall, oder wem Wir sonsten die Ober-Commando über unsere Königl. Armeen in Zukunfft anvertrauen werden, in Rechts-Sachen einig und alleine halten, und an unser statt demselben pariren: Sonsten aber vor sich selber ein Exemplarisch, Christliches und unstrafbares Leben führen, auch die Seinigen, und so ihm untergeben, ebenmäßig dahin weisen, und darzu anhalten solle. Insonderheit aber soll unser Auditeur-General die heilige Justitz, in unserm Namen, nach göttlichen und natürlichen Rechten, auch unsern ihme zugestellten Kriegs-Articuln und vernünfftigen Krieges-Gewohnheiten, ohne Scheu und Affecten administriren, klein und groß, reich und arm, edele und unedele, ohne Unterscheid hören, und ihnen unpartheyisches Recht, ohne Ansehung der Person, nach seinem besten Verstande, gewissenhafft, und wie er solches vor GOtt, Uns, und unserm Feld-Marchall zu verantworten getrauet, wiederfahren lassen, die Partheyen nicht vergeblich auf halten, noch über Gebühr mit vielen Kosten beschweren, vielweniger von ein und dem andern Theil, zu Præjudiz der Gerechtigkeit, Geschencke, Gifft und Gaben annehmen, sondern iedermänniglich schleuniges und gleich durchgehendes Recht wiederfahren lassen. Da auch etwas wider Unsere Kriegs-Articul, oder öffentliche Umschläge verbrochen würde, so zur gerichtlichen Erkenntniß, und vor ein ordinair Kriegs-Recht gestellet zu werden würdig, es sey ihm solches von dem General-Profos, Rumor-Meistern und andern kund gethan, oder ihm selbsten aus fleißiger Nachforschung wissend, hat er denen Missethätern eifrig nachzutrachten, dieselbigen zu ergreiffen, fest zu machen, und ihren Regiments-Obersten zu gebührender Bestraffung zu überantworten, auch iemanden von seinetwegen dem Ausspruch des Urtheils beywohnen zu lassen, oder da es hohe Officierer und General-Staabs-Personen beträffe, dem Kriegs-Recht selbst beyzuwohnen, solches zu beschreiben, zu dirigiren, und ein rechtmäßiges Urtheil, dem Buchstäblichen Innhalt der Articul, oder deren vernünfftiger Erklärung und Folge nach, wie es die pluralitas votorum erfordert, zu fällen, und dasselbe schleunig zu exequiren. Gestalt ihm dann nicht allein das Commando und Inspection über die sämmtliche Gerichts-Personen, in Krafft dieses, verstattet, sondern auch Macht gegeben wird, die Obersten und andere Officierer zu denen Krieges-Rechten, bey Vermeidung gewisser Strafe zu citiren, sie mit Eyd und Pflicht zu verbinden, und, als Præses denenselben vorzustehen. Wie dann Unser General-Gewaltiger, Rumor-Meister und ihre Lieutenante ihme von aller fürlauffenden Unordnung und Verbrechen schleunige Anzeigung zu thun, und keinen Gefangenen, ohne sein Vorwissen und Befehl der Hafft zu befreyen, Macht haben, sondern ihme hierinnen alleine zu gehorchen, verbunden seyn sollen: Zu welchem Ende dieselben sammt ihren Dienern hiermit an ihn gewiesen, und von ihme in allem, was zu dem Justitien-Wercke gehöret, Ordre zu gewarten, ihme auch iedesmal die Designationes der Gefangenen einliefern sollen, damit dieselbigen zu rechter Zeit examiniret, und entweder, nach befundener Unschuld, auf freyen Fuß gestellet, oder gebührend abgestrafet werden mögen. Bey dem Kriegs-Recht hat unser General-Auditeur, in Abwesenheit des Feld-Marchalls, 2. Vota, und hält er dabey ieder Zeit einen vereydeten Actuarium, welcher nebst ihm Protocoll führen, Fragen und Antwort notiren, die Vota, wie ihm dieselbe in geheim von unten auf eröffnet werden, getreulich registriren, darauf das Urtheil, auf seine, des Auditeurs, Suggestion und Anordnung, abfassen und publiciren soll. Wie nun unser General-Auditeur in Beförderung der Partheyen Sachen, sich den gemeinen Rechten nach, zu verhalten, insonderheit armen Wittwen und Wäysen, oder, wo grosse Verbitterung und Thätlichkeit zu befahren, schleunige Erledigung zu thun; Also soll er in Criminal- und Peinlichen Sachen, mit grosser Behutsamkeit verfahren, die Sachen mit allem Fleiß überlegen, und die Gefangenen an ihrer Verantwortung nicht verkürtzen, sondern vielmehr ihnen Zeit und Gelegenheit zur Defension verstatten, solche auch selbsten zu befördern suchen, und in zweiffelhafften schweren Fällen, jederzeit mehr den gelindern als schärffesten Weg gehen: Allenfalls

auch, wo eine Universität in der Nähe, über das Factum mit Transmission der Inquisitions-Acten, rechtl. Erkäntniß einhohlen, das Urtheil aber, ohne Vorbewust und Befehl unsers Feld-Marschalls, nicht exeqviren, vielweniger den Verurtheileten Gnade wiederfahren lassen. Zuförderst soll Unser General-Auditeur, die an Ihn von denen Regimentern interponirte Appellationes, wann solche in den Formalien richtig, willig annehmen, die Acta primæ instantiæ abfordern, und die Sache ohne Verzug expediren: Da aber in erster Instanz Recht gesprochen, selbige bald remittiren, und zur Execution kommen lassen. Im übrigen sollen alle die Testamente, Obligationes, Contracte, Schenckungen und Verträge, so von ihm unterschrieben, vor gültig gehalten, ihm auch nicht allein die Aufsicht, daß die delicta bey den Regimentern, durch die Obersten gebührend abgestrafft werden, sondern auch auf die verdächtige Personen, so bey Unserer Armee sich aufhalten, überlassen seyn. Und wie er die Gefangenen zu besichtigen, und vor dieselbe, wie auch die Krancken, Sorge zu tragen befehliget; Also kommet ihm zu, die vom Feind eingebrachte Gefangene zu examiniren, und ihre Aussagen Unserm Feld-Marschall zu erkennen zu geben. Wir verleihen ihm auch die Inspection über Maaß, Gewicht und Ellen, so wol die Taxirung der Victres und Waaren, daß darmit allenthalben recht umgegangen, und keinem Marquetenter unbillige Gewalt zugefüget: Sonsten auch, weder im Felde, noch Guarnisonen und Quartieren einige Exorbitantien verübet werden mögen. Was Wir auch in dieser Bestallung ihm so eigentlich nicht vorschreiben können, darmit wollen Wir ihn auf dasjenige, so dem göttlichen Wort, unsern Kriegs-Articuln, seinem Christlichen Gewissen, und der Erbarkeit gemäß ist, gewiesen haben, und Uns zu ihm gäntzlich versehen, er werde bey diesem ihm aufgetragenem wichtigen Amte, als ein Rechts-Erfahrner und Ehrliebender Mann, sich, mit Hindansetzung aller Privat-Affecten also erweisen, wie er dessen mit seinem Thun und Lassen Uns iedesmal, und einsten GOtt, dem Obersten Richter, Antwort und Rechenschafft geben könne. Hingegen wollen Wir ihn nicht allein, nebst seinen Secretarien, Actuarien, und zur Justitz gehörigen Dienern bey solchem Amt und Dienst, auch darzu erfordertem Respect, gebührlich und Königlich schützen und vertreten, sondern ihm auch jährlich 1000. Rthlr. vor seine Person und 1000. Rthlr. zu Besoldung seiner Justiz-Bedienten, so er nach seinem Gefallen anzunehmen und zu bestellen zwar Macht hat, vor dieselben aber zu stehen, und zu antworten schuldig seyn soll, vor alles hinweg aus Unserer Königl. Kriegs-Casse reichen, und ihm solche von Monaten zu Monaten nach Proportion auszahlen lassen. Wormit er denn auch allerunterthänigst zu frieden, und Uns darüber einen Cörperlichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen geschwohren. Urkundlich haben Wir diese Bestallung eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken, und mehrermeldtem General-Auditeur aushändigen lassen. So geschehen ꝛc.

XXV.

Bestallung eines Ober-Auditeurs bey Auxiliair-Völckern.

VOn GOttes Gnaden, Wir N. N. thun hiermit kund, und geben iedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen, daß Wir den Hochgelehrten Unsern L. G. N. um seiner Uns recommandirten Qualitäten willen, zum Ober-Auditeur bey unsern gesammten Allianz-Trouppen zu Roß und Fuß, in Gnaden bestellet, und angenommen, thun auch solches hiermit, und bestellen gedachten N. Krafft dieses, dergestalt und also: daß er Uns treu, hold, und gehorsam seyn, Unser Bestes werben und befördern, Schaden und Nachtheil verhüten, sonderlich, was sein Amt und die Justiz erfordert, nach Anleitung der Käys. Kriegs-Articul, bestermassen beobachten, exequiren und verrichten solle. Dagegen haben Wir mit ihme dahin capituliren lassen, daß Er, als Ober-Auditeur 1.) Monatlich N. Thaler, am Gelde zu geniessen haben solle, welches Tractament 2.) nur von den Winter-Qvartieren, und auf 6. Monate zu verstehen, Ausgangs 3) der auf 6. Monaten gerechneten Winter-Qvartieren aber, oder, wann die Winter-Qvartiere ausser denen Fürstl. N. Landen zu behaupten, wird er aus denen Unsern Trouppen assignirten Qvartieren, gleich denen Käyserl. Völckern, nach selbiger ordonnance verpfleget. Was über diß 4) Unsern Völckern an Sold mit ins Feld gegeben wird, das hat er ebenfalls zu geniessen. Nachdem auch 5.) die Services, gleichwie bey andern Officirern unter der Gage und Tractament begriffen; so wird er in unsern Landen ebenmäßig mit dem blossen Qvartiere, Lagerstadt und Stallung der Pferde vergnügt seyn, und über seine Gage, an Gewürtz, Licht, und dergleichen, ausser dem unentbehrlichen Brennholtz, nichts fordern, vielweniger ein gewisses Geld dafür prætendiren, auch 6.) was einem Ober-Auditeur in Expedirung der Criminal-Sachen, und sonsten zustehet, dem Käys. Articuls-Briefe gemäß, verrichten. Welchem allen er, bey seiner mit nächsten zu leisten habenden Pflicht gebührend nachzuleben gehorsamst versprochen wird, und ist ihme gegenwärtige von Uns vollzogene Capitulation darüber ausgehändiget worden. So geschehen ꝛc.

XXVI.

Bestallung eines Regiments-Auditeurs.

DEs Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu N. des H. R. R. N. und Churfürsten, meines gnädigsten Churfürsten und Herrn, ich N. von N. Sr. Churfürstl. Durchl. über ein Regiment zu Fuß bestellter Obrister, thue kund und bekenne durch gegenwärtige Capitulation, daß ich den Mannhafften und Wohlgelahrten N. N. zum Auditeur bey dem mir gnädigst anvertrautem Regiment angenommen und bestellet. Thue solches auch hiermit dergestalt und also, das höchstgedachter Seiner Churfürstl. Durchl. zuförderst, dann auch mir, als Obersten, er überall getreu, hold und gewärtig sey, bey meinem Regiment das Gute fördere, das Böse hindere und strafe, meinen untergebenen Officirern und Soldaten, auch darzu gehörigen andern Personen ingemein, durchgehendes Gleich und Recht, nach GOttes Wort, denen N. und gemeinen Rechten, auch des Heil. Röm. Reichs Satzungen und Krie-

ges

ges Gewohnheiten: Insonderheit aber, nach Inhalt der jüngst publicirten Churfürstl. Krieges-Articul, unpartheyisch und unverzögerlich wiederfahren lassen, zu dem Ende die streitende und klagende Partheyen iederzeit gutwillig hören, es sey um Schelten und Schmach, Gewalt oder Unrecht, und zwar in gemeinen Sachen allein und vor sich, Bescheid zu geben: In wichtigern aber, mit Zuziehung gewisser Gerichts-Personen an Ober- und Unter-Officirern, auf die bestimmete Gerichts-Tage Verhör anstellen, und Recht sprechen solle. Immassen er dann in Malefiz- und Capital-Sachen, nach eingezogener Erkundigung und Examinirung der Gefangenen, über gewisse Inquisitional-Articul, auf meinen Befehl ein Krieges-Recht anstellen, darzu den von mir benannten Præsidem beschreiben, und nebst andern Ober- und Unter-Officirern auch gemeinen Soldaten erfordern, dieselbigen zuförderst in denen Circumstantiis facti wohl informiren, sie auf die Krieges-Articul und das Recht weisen, und allewege dahin sehen, damit der Sache im Voriren weder zu wenig, noch zuviel gethan werde, darauf, nach den meisten Stimmen, ein rechtmäßiges Urtheil verfassen, von dem Præside unterschreiben lassen, und mir alsdann zur Confirmation præsentiren solle, damit solches, gestalten Sachen nach, publiciret und zur Execution befördert werden könne. Würde nun auch gleich eine Missethat von niemanden geklaget, ihm aber davon etwas kundig werden, soll er darauf ex officio mit allem Fleiß inqviriren, und darinnen, wie Rechtens, verfahren; Immassen er dann zu dem Ende die Zelten und Qvartiere zu besichtigen, die Strassen zu bereiten, auf alle verdächtige Practiqven und Händel ein Auge zu haben, und denen einreißenden Unordnungen zu wehren, schuldig seyn, auch die Verbrecher so bald in Hafft zu nehmen Macht haben soll. Hierneben hat er auch die Inspection über das Gewerbe, Handel und Wandel, die Waaren und Vivres zu taxiren, die Marquetenter in Pflicht zu nehmen, und dieselbe wider alle Insolentien zu schützen; Alle Actus voluntariæ jurisdictionis gehören ebenmäßig vor ihn. Dannenhero die von ihm aufgerichtete lezte Willen, Contracte und Verträge vor kräfftig zu halten; Sonsten aber alle zur Justiz gehörige Personen und Bedienten, es sey Provos, Rumor-Meister, Stecken-Knecht oder Nachrichter, Krafft dieses, an ihn gewiesen seyn, und von ihm dependiren sollen. Darbey will ich ihn, auf Begehren, iederzeit willigen Schutz halten, und daß weder ihm noch den Seinigen einiger Eintrag, Beschwerung, oder Verhinderniß geschehe, nicht gestatten. Und soll demselben hierüber vor seinen Dienst und Aufwartung monatlich 17. Rthlr. samt freyer Tafel, Quartier und Futter vor 2. Pferde, jedesmal unfehlbar gereichet werden, auch die gewöhnliche und hergebrachte Accidentien ihme allein verbleiben. Hat Uns demnach hierauf, und zu gewissenhaffter Nachkommung diesen allen, einen treuen Eyd geleistet, und darbey diese Campagne zum wenigsten, solchen seinen Dienst auszuhalten versprochen. Urkundlich ist diese Capitulation in duplo verfertiget, und iederm Theil ein unterschrieben- und besiegeltes Exemplar davon in Händen gelassen worden. So gegeben und geschehen im Haupt-Qvartier ꝛc.

XXVII.

Befehl zu Ablegung des Eydes an einen Regiments Auditeur.

Demnach dem designirten Regiments-Auditeur, N. N. zu Ablegung seiner Pflicht, der 6. April jetztlauffenden Jahres bestimmet; Als wolle demselben belieben, besagten Tages, frühe zu 8. Uhr bey der Kriegs-Cantzley allhier sich anzumelden, der Vorlesung der Pflichts-Notel zu gewarten, und darauf den Eyd würcklich abzulegen. Sigl. &c.

XXIIX.

Verpflichtungs-Notul vor einen Auditeur.

Ihr N. N. sollet geloben und schweren, daß dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu N. N. und dann Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. bestallten Obersten, Hrn. N. N. ihr treu, hold, und gewärtig seyn, deren Ehre und Respect, nach eurem Vermögen, fördern und erhalten, Schimpff, Schaden und Nachtheil hingegen warnen, wehren, und wenden, darneben auch das Gerichte treulich, ohne Argwohn und der Partheyen unbillige Gefährde besitzen, Recht halten, Urtheil sprechen, und dieselbe gebührend vollnziehen lassen, auch keine Parthey vor der andern zum Nachtheil fördern noch hindern, sondern dem freyen schnellen Rechte nach, einem jeden, der es begehret, unverzüglich, niemanden zu Liebe noch zu Leide, alle Gefährlichkeit hindan gesetzet, Recht ergehen lassen, auch sonsten alle denjenigen gewissenhafft, treulich und redlich nachleben wollet, worzu euch eure zugestellte Bestallung mit mehrerm verbindet, und einem ehrliebenden rechtschaffenen Richter, von GOttes, Recht- und Gewissens-wegen, oblieget und gebühret.

Eyd.

Ich N. N. schwere zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ich alle dem, was mir jetzo vorgehalten, und ich wohl verstanden habe, stät, fest, und unverbrüchlich, auch getreulich, nach alle meinem Vermögen, nachkommen solle und wolle. So wahr mir GOtt helfe, durch JEsum Christum, meinen Heyland und Seeligmacher, Amen.

XXIX.

Bestallung eines Kriegs-Secretarii bey einem Fürsten oder General.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. urkunden und bekennen hiermit, daß wir Unsern lieben getreuen N. N. zu unserm Kriegs-Secretario dergestalt bestellet und angenommen, daß er Uns zuförderst treu, hold, und gewärtig seyn, Unsere Fürstl. Ehre und Reputation, Nutz und Wohlfahrt, seinem besten Vermögen nach, werben und befördern, Schaden und Nachtheil aber warnen und wenden soll. Absonderlich aber soll derselbe die ihm anvertraute Kriegs-Cantzeley in guter Aufsicht und Verwahrung halter, die darinn gehörige Schreiben wohl in acht nehmen, und so viel immer möglich, geschicklich ordnen, in gewisse Titul und zuverläßige Tecturen bringen, zumahl aber die von der Königl. Maj. Unserm gnädigsten Herrn, bey uns einlauffende Ordre, den Tagen und Stunden ihrer Einkunfft nach, præsentiren, und nebst deme, was darauf vor Kriegs-Befehle oder Antworten

worten ergehen, nacheinander zusammen hefften und foliiren, die von Uns abgehende Ordren auch nicht weniger nacheinander ordentlich legen, wenn, und wem solche ausgefertiget, und wie denselben nachgelebet worden, darbey registriren, die von den ausgeschickten Partheyen zurück gebrachte Schrifft, und mündliche Benachrichtungen beysammen halten und umschreiben, damit er daraus die tägliche Relationes an Königl. Maj. (Churfl. Durchl.) gründlich und umständig abfassen, auch sonsten, erheischender Nothdurfft nach, schleunige Befehle auffsetzen könne. Zu dem Ende er auch täglich Unserm Kriegs-Rath beywohnen, Unsere Propositiones, samt darauf erfolgenden unterschiedlichen Stimmen und Meynungen der hohen Officirer, samt dem Schluße zum Protocoll bringen, und sodann, was mit der Feder zu expediren, ohne Verzug verrichten soll. Hierüber hat er nicht allein über Unser Leib-Regiment zuverläßige Rollen und Beschreibungen der Mannschafft, so wol deren, die an Officirern und gemeinen Knechten wesentlich vorhanden, und kranck, oder abwesend seyn, als auch der Gefangenen, Verstorbenen, vor dem Feind gebliebenen und Verlauffenen, zu halten, und dieselbe wöchent- oder zum wenigsten monatlich aus der Musterschreiber bey den Compagnien eingegebenen Special-Rollen zu ergäntzen, sondern auch von denen Secretarien der andern Regimenter zu Roß und Fuß, oder deren Adjutanten dergleichen abzufordern und beyzulegen, damit Wir, wie starck sich unser Kriegs-Heer befinde, iedesmal wissen könten. Die Pässe, Salva-Guardien, Werbe-Patenta, Abschiede, und dergleichen, soll er, auf Unsern Befehl, unsäumig abfassen, und zu Unsrer Vollziehung und Unterschrifft vortragen. Was ihme von unserm Zahl-Meister, Kriegs-Commissarien und Qvartier-Meistern an Gelde zugestellet wird, soll er mit Ausantwortung der Post- und Lieferungs-Zettel, gegen seine Qvittung, in Empfang nehmen und verwahren, darüber treue und richtige Rechnung führen, die Ausgaben mit Unsern Vorwissen thun, und hiernechst mit gnugsamen Scheinen belegen. Absonderlich alles, was den Officirern von einer Zeit zur andern an Gage, Werbe-Geld, und sonsten gegeben wird, fleißig notiren, und auf den Bedarf, mit ihnen Abrechnung halten. Ohne Unsern Vorbewust und Vergünstigung von Unsrer Seite nicht abreiten, sondern sich, sowol in denen Qvartieren, als auf den Zügen, der Nechste bey Uns halten, damit Wir, auf erheischendem Fall, seiner iederzeit mächtig seyn können, die ihm untergebene Scribenten auch nicht weniger dazu anweisen, und ihnen mit Nüchter- und Mäßigkeit, auch andern guten Exempeln vorleuchten, was ihme so wol von Unsern Heimlichkeiten, und Privat-Sachen, als auch öffentlichen Kriegs-Händeln, Correspondenzen, Entrepriſen, und andern wichtigen Anschlägen und Verordnungen kund seyn wird, in höchster Geheim, bey Verlust des Amts, Ehre, Leib, und Lebens, bey sich behalten, und darvon niemanden vor der Zeit das geringste offenbaren, auch das, worzu er bestellet, treufleißig und unverdrossen abwarten. Vor welche seine Dienst-Leistung Wir ihm nicht allein, vermöge der Ordonnanze, monatlich 22. Rthlr. samt freyer Tafel und Verpflegung bey Uns, sondern auch noch hierüber 150. Thlr. jährlicher Bestallung versprochen, ihme auch Futter auf 2. Pferde vor seinen Leib, und 4. Pferde vor den Cantzeley-Wagen, so ihm sammt einen Knecht und Jungen auf unsern Kosten gehalten werden soll, reichen lassen, auch hierüber die gewöhnlichen Accidentien gönnen, und ihn dabey schützen wollen. Hingegen soll er verpflichtet seyn, diesen ietzigen Feld-Zug zum wenigsten auszuhalten, und vor Endigung desselben auf Aenderung nicht zu gedencken. Welchem allem er treu, unterthänig, und fleißig nachzuleben versprochen. Urkundlich haben Wir diese Bestallung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Secret zu corroboriren befohlen. Gegeben ꝛc.

XXX.

Bestallung eines Kriegs-Secretarii bey einem Obristen, oder Regimente.

DEs Aller-Durchl. Großmächtigsten ꝛc. Königs ꝛc. Seiner Königlichen Maj. bestallter Obrister über ein Regiment zu Pferde, ich N. N. bekenne und thue kund durch gegenwärtigen Capitulations-Brieff, daß ich den Mannhafften und Wohlgelehrten N. N. zum Secretario über das mir anvertraute Regiment bestellet und angenommen, thue auch solches dergestalt und also, daß Sr. Königl. Maj. er vor allen Dingen unterthänigst, treu und gehorsam seyn, hiernechst aber auf mich sehen, alles was ihm von mir in Kriegs- und gemeinen Privat-Sachen zu schreiben und zu verfassen anbefohlen wird, besten Fleisses expediren und zu Werck richten, sich darbey aller Uppigkeit, Spielens, Partirerey, und fürnehmlich des übermäßigen Trincks äusern, die an mich abgegangene und von mir ausgefertigte Ordren und Kriegs-Befehle beysammen und in guter Ordnung halten, was dabey merckwürdiges vorgehet, fleißig aufzeichnen, die Correspondenz-Briefe auf meinen Befehl, geschicklich beantworten und verwahren, die Rollen aller und ieder Compagnien monatlich von denen Musters-Schreibern abfordern, und beylegen, die Mängel bey zeiten erinnern, und denen abhelffen, die ihm von mir, oder meinethalben zugezehlte Gelder fleißig verwahren, davon nichts, ohne meine expresse Ordre und Befehl, auszahlen, und hinweg geben, sonsten aber über Einnahme und Ausgabe getreue Rechnung führen, ohne mein Verlaub und Vorwissen nicht ausreiten, alles, was er von meinen Ordren, Briefen, oder Relationen in Erfahrung bringet, so lieb ihm Ehr und Gut, in geheim bey sich bleiben lassen, und sich sonsten überall, als einem ehrlichen Manne und getreuem Secretario zustehet, erweisen.

Hingegen soll ihm, nebst freyem Tisch, und Futter auf 2. Pferde, es sey im Felde oder Qvartieren, jährlich 150. Thlr. so er mit meinem Vorwissen, von denen in Händen habenden Geldern nach seiner Nothdurfft zu nehmen und zu verschreiben Macht haben soll, zur beständigen Gage gegeben, und hierüber die gewöhnlichen Accidentien von Pässen, Salva-Guardien, Abschieden und sonsten gelassen, und ihme von mir dazu jedesmal nachdrücklich verholffen werden. Urkundlich meiner Unterschrifft und vorgedruckten Adelichen Ring-Petschafftes. So geschehen ꝛc.

XXXI.

XXXI.

Bestallung eines Kriegs-Gerichts-Schreibers, oder Actuarii.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. erwehlten Röm. Kayſers ꝛc. Ich Sr. Käyſerl. Maj. über Dero Armeen bestelter General-Auditeur N. N. gebe hiermit zu vernehmen, daß vermöge habenden Käyſerl. allergnädigsten Capitulation und Bestallung, ich zu meinem Actuario und Gerichts-Schreiber angenom̃en, den Mannhafften und Rechtsgelahrten, Herrn N. N. solcher gestalt, daß er zuförderst Sr. Käyſ. Maj. und dann auch mir, treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, die ihm committirten und anbefohlenen Gerichts-Sachen, sie seyn Bürgerlich oder peinlich, mit unverwandtem Fleiße beobachten, und nach seinem besten Verstande verrichten, alle Handlungen, es seyn gütliche Vergleiche, oder rechtliche Entscheidungen, in die Gerichts-Protocolle und Handels-Bücher jederzeit getreulich registriren, was ihm aufzusetzen und zu mundiren befohlen, nach aller Möglichkeit maturiren und beschleunigen, in und ausserhalb Rechtens, so wol in bürgerlichen, als peinlichen Sachen, fleißiges Aufmercken haben, Klage und Antwort, Anzeigung, Verdacht und Beweisung, auch Urgicht der Gefangenen, und was sonsten immermehr gehandelt wird, nicht zu viel noch zu wenig, sondern eigentlich aufschreiben, sorgfältig verwahren, und darinnen keinerley Gefährde suchen noch brauchen; Immassen dann nicht allein alles, so er vor sich im Krieges-Recht höret, und ihme sonsten aus den Händeln kund wird, in geheim und Verschwiegenheit, die Tage seines Lebens, behalten, auch niemanden, es sey Parteyen, oder andere, ohne mein Vorwissen und Bewilligung einige Abschrifften wiederfahren lassen, sondern auch sich aller Gaben und Geschencke entschlagen, die Parteyen wider Recht und Billigkeit mit keiner Neuerung belegen, noch mit übermäßigen Schreib-Gebühren beschweren, sondern sich in allen Dingen, als einem redlichen Actuario eignet und gebühret, verhalten, sich auch darneben in Commissionen und Verschickungen willig gebrauchen lassen, und seiner Verrichtung zuverläßige Relation erstatten soll. Immassen ich ihn dann dabey iederzeit gebührend zu vertreten, und schadloß zu halten verspreche, auch zu seiner Ergötzlichkeit ihme monatlich 12. Rthl. samt freyem Tisch, Qvartier, und Futter auf ein Pferd zu reichen mich Krafft dieses verpflichte. Dem alle dann gehorsamlich nachzuleben, er sich mir durch einen würcklichen Eyd verbindlich gemacht, und diese Campagne auf einige Veränderung derer Dienste nicht zu gedencken stipuliret und zugesaget. Zu Urkund ist diese Capitulation von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und geben zu N. den ꝛc.

XXXII.

Bestallung eines Regiments Feldscherers.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. Hertzog zu N. Der Königl. Maj. zu N. N. bestellter Obrister zu Roß, fügen hierdurch zu wissen, daß Wir N. N. von N. zu unsern Hoff- und Regiments-Feldscherer in Gnaden bestellet und angenommen. Bestellen und nehmen ihn auch hiermit und in Krafft dieses dergestalt auf und an, daß er zuforderst ein gottfürchtig und nüchternes Leben zu führen, Uns getreu, hold und aufwärtig zu seyn, Unsern Fürstl. Respect und Wohlfahrt zu suchen und zu befördern, Schaden und Nachtheil aber zu verhindern, insonderheit aber Uns und Unsern Regiment, bey allen Begebenheiten, seiner Wissenschafft und Vermögen nach, als einem Feldscherer und Chirurgo gebühret, treulich und fleissig an die Hand zu gehen, und die ihme untergebene Patienten mit guter Cur und Wartung zu versehen. Dargegen ihm von all denjenigen, so nicht zur Hoffstatt gehören, seine angewendte Mühe und Medicamenta bezahlet, wie ingleichen die Tractamente, nach Königl. Cammer-Ordinance, nebst freyen Qvartier, gegeben und gereichet werden sollen. Was aber seine Aufwart- und Bestallung wegen der Hoffstadt anlanget, versprechen Wir ihm jährlichen zur Essential-Besoldung N. Rthlr. welche entweder von Uns nach und nach, wann Mittel beyhanden, oder da Wir, nach GOttes willen, in Kriegs-Occasion bleiben solten, von dem Hause N. und selbiger Zeit regierenden Herrn zu fordern. Welchem allem er treu, unterthänig und fleißig nachzuleben versprochen. Urkundlich haben Wir diese Bestallung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Secret zu corroboriren befohlen. Gegeben ꝛc.

(L.S.)

N. N.

XXXIII.

Bestallung eines Regiments-Provosen.

Auf sonderbaren gnädigen Befehl des plen. Tit. Herrn, Herrn N. N. von N. Obristen ꝛc. ist mit dem Mannhafften N. gewesenen Rumor-Meistern unter Herrn General N. Leib-Regiment, nachfolgende Capitulation getroffen, und von Sr. Excell. dem Herrn Obersten eigenhändig unterschrieben worden, nehmlichen, es soll erstlich 1.) besagter N. hiermit und Krafft dieses, zum Regiments-Provos angenommen seyn, und darvor von männiglich Officirern und Gemeinen respectiret und gehalten werden, weshalber er dann sich von dato an seines Amts bey der Justitz und sonsten treulich anzunehmen und davor zu sorgen gehalten seyn solle. Zu welchem Ende er dann 2.) zuförderst die Krieges-Articul sich wohl bekannt machen, wie nicht weniger sich der andern gemeinen Gebothe und Verbothe, so durch öffentlichen Trompeten-Schall ausgeblasen, kundig seyn soll; damit er die Ubertreter, wie auch die sonsten in öffentlichen Mißhandlungen begriffen werden, gefänglich annehmen, und zu gebührender Strafe vor das Kriegs-Recht stellen könne. Immaßen er dann nicht allein dergleichen Ubelthäter in Arrest zu nehmen, sondern auch 3.) die Ausreißer zu verfolgen, solche anzugreiffen, und dieselben lebendig, oder todt einzubringen Macht haben soll. Zu welchem Ende ihm dann nebst seinem Lieutenant und Schützen, auf Begehren, eine Anzahl Soldaten von ieder Compagnie, nach Gelegenheit der Sache, verabfolget werden sollen. 4.) Hat er das Amt, die Malefiz-Personen vor dem Krieges-

Recht anzuklagen, und durch den Stockmeister herbeyzubringen und vorzustellen, darneben auch die gesprochene Urtheile an den Delinquenten exequiren zu lassen. Dannenhero er 5.) Niemanden, so etwas sträfliches verwürcket, aus den Eisen zu schliessen, noch, sonder Wissen und Willen des Herrn Obristen, auf freyen Fuß zu stellen, es wäre ihm denn ein solches in des Herrn Obristen Namen vom Regiments-Auditeur, an welchen er hiermit zugleich gewiesen, ausdrücklich befohlen. 6.) Soll der Provos darauf bedacht seyn, daß ein billiger Preiß auf allerley Lebens-Mittel, es sey an Essen-Waaren, oder Getränke gesetzt, auch mit Ellen, Maaß, und Gewicht, redlich umgegangen werde: Immassen er denn nicht allein die Waaren besichtigen, sondern auch, da geringe Klagen zwischen den Soldaten und Marquetentern vorgehen würden, dieselben gütlich vergleichen und entscheiden soll. 7.) Wann in den Qvartieren des Abends, nach dem Zapffen-Schlag, weiteres Sauffen, es sey von Officirern oder Reutern, getrieben wird, soll er denenselben solches verbieten, oder aber, auf bezeigten Ungehorsam, solches anmelden, damit, so wol der Soldat als Marquetenter, deshalben gebührend gestrafft werde. 9.) Allermassen er nun auf dem Marche das Amt hat, die Bagage zu führen: Also soll er auch auf den Troß genaue Aufsicht haben, daß alle Unordnung und Dieberey vermieden, darneben auch das Lager rein gehalten, und gesäubert werden möge. 10.) Da etwann ein Feuer in dem Lager, oder Qvartieren aufgehen würde, es sey bey Tag oder Nacht, soll der Provos mit seinen Leuten vor allen andern zuzulaufen und zu löschen, auch ächt zu haben verbunden seyn, daß darbey keine Dis-ordre mit Rauben und Stehlen verübet werde. Hingegen soll ihm 11.) seine Gerechtigkeit und Accidens an Schließ- und Tax-Geld, wie auch sein Antheil von confiscirten Gütern gelassen, und er dabey geschützt, ihm auch darzu iedesmal nachdrücklich verholffen werden, auch monatlich vor seine Person N. Thlr. der Ordonnanz gemäß, aus der Krieges-Casse zu erheben haben, sonsten sich aber, Innhalts seines geleisteten Eydes, allenthalben treu, aufwärtig und gehorsam, auch bescheiden, nüchtern und mäßig verhalten, und, daß über ihn selbst keine Klage kommen möge, sich fleißig hüten. Urkundlich ꝛc.

XXXIV.

Ordre zu Vorstellung einiger Staabs-Officiers.

Nachdem seine Churfl. Durchl. gnädigst verordnet, daß die Grenadiers allezeit in einem Corpo stehen, und darinne verbleiben sollen, worbey Sie dann Meines hochgeehrten Herrn General-Majors bisherigen Obristen-Lieutenant von N. zum Obristen erkläret, hingegen dessen Stelle dem Obrist-Wachtmeister von der N. vom Leib-Regiment, gnädigst überlassen; Als wird Mein hochgeehrter Herr General-Major belieben, den Obrist-Lieutenant N. von seinem Regiment zu lassen, und, nachdem er mit seiner Compagnie Richtigkeit gemacht haben wird, an dessen Stelle den Obrist-Wachtmeister N. als Obrist-Lieutenant vorzustellen. Die Grenadiers seines Regiments hat er folgends dem Obristen N. zu übergeben. Sign. Haupt-Quartier.

XXXV.

Oeffentliche Vorstellung eines Auditeurs.

Demnach gegenwärtiger N. N. wegen seiner beywohnenden Geschicklichkeit und guten Qvalitäten, zu einem Auditeur und Gerichts-Obrigkeit, bey diesem Hochlöbl. Regiment bestellet und angenommen worden; Als wird allen und jeden Officirern, auch gemeiner Soldateſca, befohlen, Ihn, tragendes Amts halber, in gebührenden Respect u. Ehre zu halten, in Recht-Sachen Gehorsam zu leisten, was, vermöge der Krieges-Articul, derselbe, Gerichts wegen, schaffen und anordnen wird, schuldigstermaßen zu beobachten, und deme auf keinerley Weise zu widerstreben, so lieb einem jeden ist des Herrn Obristen Gnade zu erwerben, und Ungnade, auch Strafe zu verhüten. Wornach sich ein jeglicher zu achten ꝛc.

XXXVI.

Receß, vermöge dessen von einem alten Fürstl. Hause Kayserl. Maj. ein Regiment zu Fusse in dero Dienste überlassen worden.

Von GOttes Gnaden, Wir N. N. Hertzog zu N. ꝛc. urkunden und bekennen hiermit: Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Leopold der Erste, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. uns allergnädigst zu erkennen gegeben, wie allerhöchst Deroselben die Uberlassung eines Regiments zu Fuß, zu sonderbaren allergnädigsten Gefallen gereichen würden, und denn Wir, zu Bezeigung unserer zu allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majest. tragenden allerunterthänigsten Devotion, uns darzu willigst anerkläret; als seynd disfalls nachfolgende Puncta abgeredet und verglichen worden.

1. Uberlassen an allerhöchst gemeldte Ihre Käyserl. Majestät Wir ein Regiment zu Fuß von tausend Köpffen, inclusive der prima plana dergestalten und also, daß so lange der bevorseyende Reichs-Krieg währet, sothanes unser Regiment unter der Kayserl. Generalität Commando stehen, hingegen binnen solcher Zeit auf Kayserliche Kosten völlig verpfleget, und iedesmal recroutiret, nach geendigtem Reichs-Krieg aber an Uns wieder zurück gegeben werden solle.

2. Dahingegen seynd allerhöchstangeregte Ihre Käyserliche Majestät des allergnädigsten Erbiethens, daß in Consideration der gegen Deroselben von Uns allezeit unveränderlich bezeugten allerunterthänigsten Devotion, und deren auf sothanes Ihro Käyserl. Majestät schon vor geraumer Zeit her vor- und aufbehaltenes Regiment gewendeten vielen Kosten, vor dasselbe Unsers Fürstlichen Hauses Reichs-Contingent dergestalt übernehmen, daß so lange der erst declarirte Reichs-Krieg währet, dieses Unsers Fürstlichen Hauses zum Contingent an Mannschafft in natura, oder was davor nach dem Fuß der Matricul an Geld zu zahlen, es werde gleich das Simplum verdoppelt, so viel als es immer wolle, nicht das geringste weder zum Unterhalt, noch Recroutirung sothanen Contingents zu geben, wohl aber alle übrige Reichs-Anlagen, und Geld-Verwilligungen, so über ieztgedachtes Contingent künfftighin verwilliget werden dörfften, abzutragen schuldig seyn solle, wie auch

3. Aller-

3. Allerhöchsterwehnte Ihro Käys. Maj. unser Fürstenthum, durch sothanes überlassenes Regiment oder andere der Ihrigen keinesweges bequartieren, vielweniger solches iemand anders gestatten, oder es auch assigniren, sondern es vielmehr wider alle Bequartierung und vermeintlichen Durchmarch, auch alle andere Pressuren gegen iedermann, Zeit währendem Reichs-Krieg, in Dero speciale Protection nehmen.

4. Sothanen unserm Regiment bey andern dabey stehenden Evangelischen, oder durch einen aparten Geistlichen in weltlichem Habit das nothdürfftige Exercitium Religionis verstatten.

5. Unsern bey demselben befindlichen General-Major von N. nebst denen andern Officirern, ohne Verschulden, nicht cassiren, nebst deme aber

6. Sothanes unser Regiment durch Dero Käyserlichen Commissariat allererst zu übernehmen, zu dem Ende auch denenselben, Käyserliche Patenta zu Erlangung eines biß dahin in Reichs-Constitutionen geschriebenen ohnschädlichen Durchzugs, nicht weniger

7. Zu Erlangung anderer und mehrer Mannschafft, auch Werbe-Patenten und Plätze ertheilen lassen wollen; als seynd sie

8. Des fernerweitern allergnädigsten Erbietens, nicht nur an Ihro Königliche Majestät in N. vor Uns wegen dieser Trouppen halber vorgewesenen Engagements in solchen nachdrücklichen Terminis zu schreiben, daß dieserwegen Unser Fürstlich Haus, besonders bey künfftigen March der N. N. Völcker, sich nichts zu befahren haben sollen, sondern wollen auch über diß

9. Geschehen lassen, daß iedes von denen Landes-Kindern, sobald es einen andern tüchtigen Mann stellet, ohne weitern Entgeld iederzeit mit einem ehrlichen Abschied und Pass frey und ungehindert dimittirt werden möge. Zu Urkund und steter Festhaltung willen, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Secret wissendlich bedrucken lassen. So geschehen N. zu N. den 13. May 1702.

N. N.

(L.S.)

N. N.

XXXVII.

Receß, Krafft dessen Käyserl. Maj. von einem Churfürstl. Hause fünff Regimenter, als Auxiliar-Völcker, überlassen worden.

Demnach die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. bey noch anhaltenden schweren Türcken-Kriege bey Sr. Churfl. Durchl. zu N. vermittelst Absendung dero Reichs-Hof-Raths und Cämmerers, des Wohlgebohrnen Herrn N. von N. Frey- und Edlen Herrn zu N. im verwichenen Jahre um Hülffe wider gedachten blutdürstigen Erb-Feind aus verschiedenen angeführten Ursachen gnädigstes Anbringen thun lassen;

Und hierüber zwischen demselben und von Churfürstl. Durchl. hierzu verordneten Ministris unterschiedene Conferenzen und Uberlegungen gepflogen, und hierbey die zwischen allerhöchst gedachter Ihro Kayserl. Maj. und Churfürstl. Durchl. den 20. Jul. 1683. getroffene Allianz in Consideration gezogen, auch das darinnen enthaltene Auxiliar-quantum an fünff Regimentern zur Assistenz Kayserl. Maj. wider den Türcken gegen die bevorstehende Campagne abzuschicken, an Churfürstl. Seite Erklärung gethan, ja auch auf gewisse Maasse zu einem mehrern sich offeriret worden.

So haben allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Maj. sich über ein und andern gnädigst hinwieder vernehmen lassen; Hierauf die Handlung weiter gepflogen, und zu Vermeidung alles Mißverstandes in gewisse nachfolgende Puncte verfasset, und ist gegenwärtiger Recels darüber aufgerichtet worden:

1. Werden Churfl. Durchl. diese fünff Regimenter, drey zu Fuß und zwey zu Pferde in vier tausend sieben hundert Mann, wohl montirter und armirter guter Kriegs-Leute bestehend, mit Anfang des Monats Aprilis neuen Calenders, ab- nach Ungarn dergestalt marchiren und fortgehen lassen, damit sie zu Anfang des Maji die Ungarischen Gräntzen möglichster massen erreichen, und zu denen vorhabenden Kriegs-Operationen Zeit währenden Feld-Zugs gegen die Türcken in Bataillen, Belagerungen und sonsten allenthalben, wo es Käyserl. Maj. Dienst und Befehl erfordern wird, gebrauchet werden können.

Worbey Se. Churfürstl. Durchl. zu diesen ihren auxiliar-Völckern das gnädigste Vertrauen haben, sie werden, als tapffere Kriegs-Leute, die Reputation Sr. Churfürstl. Durchl. Waffen conserviren, und ihrer sparten Leib- und Lebens Käyserl. Maj. nützliche und getreue Dienste leisten, und zwar biß zu Ende des Monats Octobris St. Nov. inclusive. Daferne Sie aber in einer würcklichen Action wider den Erb-Feind begriffen, welche so eben mit Endigung dieses letztern Monats nicht ausgeführet, oder geendiget werden könte, sollen sie derselben biß zur Endschafft gleich andern Alliirten beyzuwohnen schuldig seyn.

2. Wollen Churfürstl. Durchl. selbst ohne Zuthun Käyserl. Maj. diese Mannschafft unterhalten und verpflegen, auch iede Compagnie mit zwey Wagen zu Anführung des benöthigten Proviants, sodann Beckern und andern Nothwendigkeiten versehen lassen.

3. Dahingegen wird alles bey der obgemeldten Allianz vom 20. Julii 1683. und einfolglich diejenigen Ober-N. Reichs-Stände, welche mit Sr. Churfürstl. Durchl. wegen gewisser jährlichen Beyhülffe tractiret und geschlossen, deroselben in unveränderlichem Zustande dieses 1686te Jahr über verbleiben, und sie zu dessen Ubertragung, sowol de præterito als futuro, durch Käyserl. ernste Ausschreiben erinnert werden; Und wollen

4. Käyserl. Maj. die Churfürstl. Völcker im Hin- und Rück-March biß in Ungarn, und wiederum von dar an biß an Sr. Churfürstl. Durchl. Lande dergestalt defrayiren lassen, daß zuförderst scharffe militarische Disciplin allenthalben gehalten, die March-Route unter keinem Prætext anders genommen, als wie solches zwischen Käyserl. Maj. und Churfürstl. Commissariis vorhero bey Zeiten wird zu vergleichen seyn.

Denen Unter-Officirern und Gemeinen, soviel deren effective seyn, iedweden 2. Pfund Brodt, 1. Pfund Fleisch und 1. Maaß Bier täglich, denen

Officirern aber ihre Tafel gereichet, von ihnen unter keinerley Vorwandt was mehrers gefordert, sondern gute Ordre gehalten, iedweder Compagnie bey dem Durchzuge zwey Wagen zum Vorspann beygelegt, die übrigen aber mit baarem Gelde von denen Durchziehenden bezahlet; Und sollen die Völcker im Marche nicht übereilet, noch des Tages über 2. oder 3. Meilen, nach Gelegenheit der Oerter, zu marchiren genöthiget, und der vierte Tag zum Rast-Tage genommen; Sodann im übrigen denen Käyserl. allhier communicirten Estappen-Patenten gemäß allenthalben stricte nachgelebet werden.

5. Werden Käyserl. Maj. diejenigen Oerter und Plätze, so vor ihre Magazinen, Brodt-Becker, und Hospitalien die Fürstlichen Braunschweigischen verwichenen Sommer in Ungarn inne gehabt, Seiner Churfürstl. Durchl. wiederum einthun. Würde aber der March und die Operationen sich von der Donau zur Lincken, oder zur Rechten, und von Churfürstl. Magazinen weiter als Erla, und Stul-Weissenburg entfernen, so werden Käyserl. Maj. das benöthigte Proviant um einen solchen billigen Preiß lieffern zu lassen, die Verfügung thun, wie der Soldat damit nothdürfftig auskommen, und es andern Aliirten gereicht werden möchte.

6. Alle Gelegenheiten, Ergötzlichkeiten, Erfrischungen, Standt-Rast-Quartier und dergleichen Sachen, so denen Käyserl. eigenen und andern auxiliar-Völckern zu gute und besten, nach Constitution der Oerter und Zeit, gegeben werden, sollen die Chur-N. nach Proportion sich auch zu erfreuen, und dieselbe zu geniessen haben.

7. Die Munition zu denen Belagerungen, Bataillen, wie auch schwere Artillerie verschaffen Käyserl. Maj. was aber zum täglichen Gebrauche nöthig, Se. Churfürstl. Durchl.

8. Wann zu denen nahen Batterien und Gallerien die Chur-N. mitgezogen, sollen sie denen Käyserl. eigenen und andern Auxiliar-Trouppen gleich belohnet werden.

9. Es sollen diese Churfürstl. Trouppen unter des Hertzogs von Lotthringen Durchl. oder wer in dessen Abwesenheit die Käyserl. Armee en chef commandiret, alleinigen Commando stehen, und der Churfürstl. General zu allen wichtigen Deliberationibus, gleich denen Chur-Brandenburgischen mitgezogen, ohne sein Vorwissen auch nichts hauptsächliches resolviret, noch exequiret werden, wenn Sr. Churfürstl. Durchl. Trouppes mit darzu gebrauchet werden. Und weilen damit alles, so den bevorstehenden Feld-Zug concerniret, vollkomentlich abgehandelt und beschlossen ist, so bleibet es im übrigen (jedoch alle dem, was obstehet unabbrüchig) bey dem Innhalt vorgemeldter Allianz vom 20. Julii Anno 1683. und sub eodem dato dabey annectirten Secret-Articulen ohne List und Gefehrde. Dessen zu Urkund und Festhaltung seynd hiervon zwey gleichlautende Exemplaria auffgerichtet allerseits unterschrieben und versiegelt, auch innerhalb drey Wochen, oder ehender, wo möglich Käyserl. Maj. und Churf. Durchl. Ratification hierüber allhier in N. auszuwechseln versprochen und beliebet worden. So geschehen den N. 30. Jan. 1686.

(L.S.) H. B. Freyherr zu N.
(L.S.) N. Freyherr von N.
(L.S.) Friedrich von N.
(L.S.) Heinrich N.

XXXIIX.

Instruction, wornach die mit Belieben der K. Käyserl. Maj. von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs deputirte Fürsten und Reichs-Kriegs-Raths-Directoren, samt denen verordneten Reichs-Kriegs-Räthen in Ungarn sich zu richten, de Anno 1664. stehet oben in Part. General. dieses Wercks Cap. 1. pag. 87.

XXXIX.

Instruction vor die Reichs-Kriegs-Räthe bey der Reichs-Armee in Ungarn, de Anno 1664. siehe loc. ant. citat. p. 93.

XL.

Instruction, wornach sich der mit Belieben Ihrer Käyserl. Maj. von denen zum Creyß-Corpo concurrirenden Chur-Fürsten und Ständen verordnete General-Kriegs-Commissarius Johann Adolph von Haubitz zu richten, de Anno 1664. stehet loc. supr. cit. p. 93.

XLI.

Instruction, wornach des Heil. Röm. Reichs verordnete Kriegs-Räthe sich zu richten, de Anno 1671. befindet sich loc. supr. citat. p. 104.

XLII.

Instruction vor den Reichs-General-Feld-Marschall, de Anno 1672. siehe loc. supr. alleg. p. 109.

XLIII.

Instruction und Reglement, wornach sich des Schwäbischen Creysses Ober-Kriegs-Commissarius und dessen zugegebene Subalternen in ihrem anbefohlnen Amt zu richten, de Anno 1695. stehet oben in Part. General. dieses Wercks, Cap. 3. unterm Schwäbischen Creysse. No. XXIII.

XLIV.

Instruction und Reglement, wie sich des Schwäbischen Creysses Proviant-Amt in dem Felde und in denen Quartieren zu verhalten, de Anno 1695. siehe loc. ant. citat. No. CLXIII.

XLV.

Instructions-Puncte vor des Schwäbis. Creysses Proviant-Buchhalter, de An. 1695. befindet sich loc. supr. alleg. No. CLXV.

XLVI.

Instruction, wie es bey des Schwäbis. Creysses Proviant-Pferd- und Ochsen-Fuhr-Wercke gehalten werden solle, de Anno 1695. stehet loc. supr. citat. No. CLVI.

XLVII.

Lit

Musterun

Wie das Hochlöbl. N. Curaßier-

Der Staab für sich. Die Compagnien.	Prima-Plana.	Wohlberit-ten.	Ubelberitten.	zu Fusse	Krancke.	Anders wo dir Prima-Plana
1. Die Leib Compagnie.	12.	49.	12.	4.	1.	
2. Hr. Obrist-Lieuten.	14.	49.	5.	4.	1.	
3. Hr. Obrist-Wachtm.	13.	58.	4.	6.		1. Cornet.
4. Hr. Rittmeister N.	13.	47.	7.	11.	1.	1. Corporal.
5. Hr. Rittmeister N.	13.	37.	5.	8.		1. Corporal.
6. Hr. Rittmeister N.	14.	39.	8.	3.	1.	
7. Hr. Rittmeister N.	14.	51.	8.	7	2.	
8. Hr. Rittmeister N.	13.	8.	5.	7.		
Summa. 8. Compagnien Mann.	106.	368.	54.	50.	6.	3.

Ein Nachbrief, wegen eines gemusterten Regiments Quartier-Vortheil.

P. P.

Demselben ist bekannt, welchergestalt dem Hochlöblichen N. Regiment auf 10. Compagnien Winter-Qvartier in N. dem N. Fürstenthume daran vier Compagnien assignirt worden.

Wann dann aber aus beygeschlossener Musterungs Tabell zu ersehen, wie es nur in 8. würcklichen und consequenter 2. Vacanten bestehet; Als würde, auf die Einquartierung ein genaues Auge in Zeiten wohl zu legen und das rechte Vortheil zu ergreiffen seyn, welches nach richtlich anzufügen, ich nicht unterlassen wollen.

(L.S.)

Regiments-

Uber Ihro Hochfürstl. Durchl. Meines gn

solches d. &c. von dem assignirten Mus

	Den aus dem Muster-Platz marchiret.	Todt.	Gefa
Leib-Compagnie.	71.	6.	6
Obr. Lieut. Compagn.	80.	6.	4
Majors Compagnie.	68.	4.	7
Rittmeister N. Comp.	72.	3.	11
Rittmeister N. Comp.	48.	4.	12

Muster-

Musterungs-Rolle, eingegeben von

Hauptmann N. Lieutenant N.	Wie er heisse?	Wo er her sey?	Wie alt er sey?	Wo er hiebevor gedienet?
	1.			
	Er heisse N.	sey aus N. bürtig.	Zwanzig Jahr.	In Holland.

A. ad pag. 41. 42.

Tabell,

giment zu N. ist befunden worden.

Commandon	Gefangene.	Gestorbene von		Abwesende ohne Erlaubniß und Ausgerissene von		Summa.
Reutern.	Reuter.	Prima-Plana.	Reutern.	Prima-Plana	Reutern.	Mann
		Musterschr.	2.	Plättner	5.	94.
7.						82.
6.	3.				3.	92.
6.	1.		4.		4.	94.
6.						70.
6.						75.
6.			3.		2.	92.
6.					3.	78.
6.	4.			Feldscherer	4.	
49.	8.	1.	9.	2.	21.	677.

N. N.

lle und Lista,

gsten Herrn unterhabendes Regiment, wie Platz marchiret, und sich anietzo befindet.

n.	Ausgerissen.	Neugeworbene.	Effective vorhanden.	Anders wohin commandirte.
	18.	2.	6.	15.
	6.		64.	14.
	21.		36.	14.
	18.		40.	14.
	20.	3.	46.	16.

Notandum.

Weil die Regiments-Rechnung vornemlich auf Iustification der Rollen bestanden, was eine jede Compagnie für empfangene Werbe-Gelder effective geworben, was in Herren-Diensten an Einspännigern wiederum abgegangen, und was noch würcklich bey der Compagnie verbleibet; So hat man zuförderst, auf Anhalten der Ober-Officierer, die Unter-Officier bey ieder Compagnie, welche die Einspänniger zum theil geworben, fürgefordert, und dieselben beyderseits an Eydes statt bey ihren Pflichten und guten Gewissen erinnert, gründlich auszusagen, wieviel Einspänniger würcklich geworben, und auf den Muster-Platz geliefert? wo sie her gewesen? wie sie geheissen? was davon noch effective vorhanden? was gefangen? was vom Feind geblieben und gestorben? und was davon ausgerissen sey? darauf ist nun alsofort zu Rechnung geschritten ꝛc.

breiberey.

Hauptmanns N. Compagnie, den N. N.

Wie lange? und ob er seinen Abschied habe?	Wie er unter diese Compagnie kommen?	Wie lange er darunter gewesen?	Ob er seinen Sold richtig bekommen?	Ob er ein Weib habe, und wie lange?	Ob er Kinder habe, und wie viel?
Dreyzehen Monat, und habe seinen Abschied bey sich.	Er wäre auf der Reise nach Leipzig geworben.	Sechs Monate und etliche Tage.	Ja.	Habe kein Weib, und wäre noch frey und ledig.	O

XLVII.

Instruction und Reglement, wessen sich des Schwäbiſ. Creyſſes Ober-Kriegs-Zahl-Meiſter ſamt ſeinen Subalternen zu verhalten, de Anno 1695. ſiehe loc. ſupr. citat. No. CLXVII.

XLIIX.

Instruction eines Magazin-Verwalters beym Schwäbiſ. Creyſſe, de An. 1695. ſiehe loc. ſupr. allegat. No. CLXIIX.

XLIX.

Instruction vor des Schwäbiſchen Creyſſes beſtellten Einnehmer, de An. 1693. ſiehe loc. ſupr. cit. No. CXLIV.

L.

Instruction vor des Schwäbiſchen Creyſſes beſtellte Rechnungs-Probatores, de An. 1693. ſtehet loc. ſupr. cit. No. CXLIIX.

LI.

Instruction und Ordnung, wornach ſich des Löbl. Schwäbiſ. Creyſſes beſtellte Kriegs-Commiſſarii in ihrem anbefohlenen Amt zu richten haben, de Anno 1707. ſiehe loc. ſupr. allegat. No. CLXXVI.

LII.

Instruction vor einen Creyß-Obriſten des Ober-Rheiniſchen Creyſſes, de Anno 1592. befindet ſich in Part. Gener. dieſes Wercks, Cap. 3. unterm Ober-Rheiniſ. Creyſſe.

CAPUT II.

Von Muſterungs-March-Einqvartierungs-und Verpflegungs-Sachen.

LIII.

Ausruff, daß ſich niemand bey hoher Strafe unterſtehen ſolle, bey der Muſterung durch falſche Muſter-Rollen, auch Paſſevolanten, oder Blinde Unterſchleiff zu machen.

DEmnach der Durchläuchtigſte Fürſt und Herr ꝛc. mit nicht geringer Befremdung und gantz ungnädigſt vernehmen müſſen, welcher geſtalt etliche Officirer unter Dero Armee ſich gelüſten laſſen, die Anzahl ihrer zu werben habenden Reuter und Knechte völlig anzugeben, da doch dieſelben, theils niemals geworben, und dahero mit falſchen und erdichteten Namen der Muſter-Rollen einverleibet, theils durchgangen, theils erkrancket und geſtorben, welche doch noch immerfort als gegenwärtig und die im würcklichen Dienſten begriffen, geführet, verpfleget und bezahlet werden müſſen, welchen unverantwortlichen Unterſchleif aber Seine Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit länger zu verſtatten, oder ungeahndet hingehen zu laſſen, durchaus nicht gemeinet, ſondern ſind vielmehr dergleichen Untreu und Betrug, als Dero, ihren Land und Leuten, und dem gemeinen Weſen höchſtnachtheilig, ernſtlich zu vindiciren reſolviret; Als befehlen Höchſtgedachte Seine Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit hiermit allen und ieden Officierern, hoch und niedrigen, daß ſie ihre Regimenter und Compagnien nicht allein vollkömmlich complet halten, und die abgegangenen förderlich erſetzen, ſondern auch darauf bedacht ſeyn ſollen, damit aller Unterſchleif hierbey verhütet und keine Paſſevolanten, oder Blinden, unter denen Compagnien paſſiret werden, mit der ausdrückl. Verwarnung, daß welcher Blinder, geborgter, und zu den Compagnien nicht gehöriger betroffen werde, derſelbige alſobald, ohne weitere Ordre und Recht, an den nechſten Baum geknüpfet, der Officierer aber als ein untreuer Mann und Betrüger, ſeiner Charge entſetzet, und von dem Regiment mit Schimpff hinweg gejaget werden ſolle. Wornach ſich ein ieder zu achten, und vor Unehre, Schimpff und Schaden zu hüten wiſſen wird. Urkundlich von Seiner Hoch-Fürſtlichen Durchlauchtigkeit eigenhändig unterſchrieben. Sign. &c.

LIV.

Modell von einer Muſterungs-Tabelle, vid. ſub Lit. A.

LV.

Model von einer Regiments-Tabelle, ſo monatlich bey der Cavallerie pfleget eingegeben zu werden, ingleichen von einer Compagnie-Tabelle,

Obriſter	Rittmeiſter	Lieut.	Cornet	Prima	Wachtmeiſter	Fourier	Corporals	Trompeter
Obriſt-Lieut.	N. N.	N. N.	N. N.	Plana	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.
Obriſt-Wachtmeiſter	oder Capit. Lieut.							
Staabs-Perſonen	N. N.							
Regim. Quartierm.								
Adjutant	Muſter-Schreiber	Feldſcher		Fahnenſchmied	Wohlbe-	Ubelbe-	zu Fuß	Gemeine
Auditeur	N. N.	N. N.		und Sattler	ritten	ritten		Reuter
Feld-Prediger								
Regim. Feldſcheer	Compag. ſoll	effective	fehlen an der		Kran-	Geſtor-	Deſertirte	Summa
Feld-Paucker	ſtarck ſeyn	vorhanden	Compagnie		cke	bene		
Provos.								
Stecken-Knecht.								

Compagnie Tabelle
über des N. Compagnie, wie starck dieselbe sowol an Dienstleistender als undienstbarer Mannschafft den 10. Augusti im Lager bey N. sich befindet, und was seither der letzten Tabella abgängig.

	Die Compagnie ist zum Dienst	Summa zu Dienst	Uber diese sind	Summa effectiven Standes.	Abgang	Proviant Anecht
1. Hauptmann.						
1. Lieutenant.						
1. Fähndrich.						
1. Wachtmeister						
1. Fourier						
1. Capit. d' Armes.						
2. Musterschreiber						
1. Feldscheer.						
2. Corporals.						
1. Fahnschmid						
1. Fahn-Sattler.						
2. Tambours.						
41. Gemeine						
52.				75.		2.
0. Unberittene.						
0. Ubelberittene						
21. Commandirte.						
0. Absente.						
2. Krancke.						
0. Erlassene.						
0. Deserteur						
0. Gestorbene.						

Commandirte
N. N.

Krancke
N. N.

LVI.

Model von einer Musterungs-Rolle,

Regiments-Rolle über Ihr. Hochfürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn unterhabendes Regiment, wie solches den N. Maji nechst verwichenen Jahrs von dem assignirten Muster-Platz marchiret, und sich anietzo befindet.

	Den N. Maji aus dem Muster-Platz marchiret	Todt	Gefangen	Ausgerissen.	Neugeworbene	Effective verhanden	Nacher N. und N. darvon commandirt.
Leib-Compagn.	71.	6.	6.	18.	2.	46.	15.
Obristen Lieut. Compagn.	80.	6.	4.	6.	1	64.	14.
Majors Comp.	68.	4.	7.	21.	1	36.	14.
Rittmeister N. Compagn.	72.	3.	11.	18.	1	40.	14.

LVII.

LVII.

Ankündigung wegen durch-marchirender Trouppen.

UNsere willige Dienste, und was wir sonsten mehr Liebes und Guts vermögen, zuvor, Durchläuchtigste Fürsten, insonders freundlich geliebte Herren. Ew. Ew. Lbd. Lbd. werden aus der Käyserl. Maj. hieben geschlossenen, an sie abgehenden allergnädigsten Schreiben, und in Druck gegebenen Patenten mit mehrer Ausführung vernehmen, aus was hocherheblich und dringenden Ursachen, Höchstgedachte Ihr. Käys. Maj. bewogen worden, ihre Armada zu Roß und Fuß unter Unserm Commando dahin ins Römische Reich gegen den Rhein-Strom, oder wo es sonsten die Nothdurfft erfordern wird, abführen zu lassen. Und weil dann hierunter E. E. Lbd. Lbd. solch ihrem Kriegs-Volck den Paß, und Durchzug, durch Dero Land und Gebiet gutwillig verstatten wolten, wie Wir denn auf empfangenen Ihro Käys. Maj. gnädigsten Befehl und Ordonnanz mit solchem Krieges-Volck gegen dem N. Creyß, und ferner dahin ins Reich bereits im An- und Fortzug, und von denen N. Gründen, aus, und von dannen E. E. Ld. Ld. Gebieth nothwendig zu berühren seyn werden; Als hoffen Wir E. E. Ld. Ld. in dieser so hohen Angelegenheit der Käys. Maj. gnädigstem Begehren deferiren, den Paß gutwillig verstatten, und die nothwendige Requisita und solche Anordnung thun lassen werden, damit, bey Reichung der Soldatesca unumgänglicher Unterhaltungs-Portion, die von Ihro Käyserl. Maj. Uns hoch recommandirte Kriegs-Disciplin, mit geziemender guter Ordnung, mainteniret und befördert werden möge. Und verbleiben E. E. Lbd. Lbd. neben erwartender unabschläglicher Willfährigkeit, Wir alle angenehme Dienste zu erweisen, iederzeit willig und bereit ꝛc. Gegeben ꝛc.

LVIII.

Schreiben einem Obristen, der mit einigen Völckern durch ein Fürstl. Gebieth marchiren sollen, zu seiner Legitimation mit gegeben.

P. P.

WIr erinnern E. Ld. daß, nachdem, auf Allergnädigsten Käyserl. Befehl, zu deren unumgänglich erheischenden Diensten, unser besonders freundlich geliebter Herr Schwager, der Hochgebohrne, Herr N. Grafe N. Röm. Käys. Maj. Rath, Cämmerer und Obrister, mit etlichen Regimentern zu Fuß, auch theils Reuter-Compagnien nach N. zu marchiren, ordonnanz hat, und also zu förderlicher des Weges Beförderung Ew. Lbd. gutwilliger Assistenz in einen und andern bedürfftig seyn möchte; Als ersuchen Wir hierum E. Ld. Sie wollen ihm in allen deme, so er hierinnen fürbringen wird, gleich uns selbst, vollkommen Glauben geben, und mit möglichster Promovirung solches zu heilsamer conservirung des allgemeinen Nutzens und Wesens, angesehenen Wercks, mit gutem Willen assistiren und beyspringen. Wollen Wir Ew. Lbd. dessen unerinnert nicht lassen, Dero Wir zu Erweisung angenehmer Dienste bereit verbleiben. Datum &c.

LIX.

Befehl an die Beamten, wegen eines besorglichen durch-Marches Kundschafft einzuziehen, und auf guter Huth zu seyn.

P. P.

DEmnach allhier fast starck verlauten will, ob solten die Käys. und Chur-Brandenburgischen Völcker, wo nicht gäntzlich, iedoch zum Theil, vom Mayn-Strom bereit aufgebrochen, und im Rück-March gegen Francken-Land, um allda die Winter-Quartiere zu nehmen, begriffen seyn; Als begehren an statt ꝛc. Herrn N. N. ꝛc. unsers ꝛc. Wir hiermit, ihr wollet so bald nach Verlesung dieses, solchen Marches hin und wieder in Francken euch erkundigen, und was ihr disfalls in Erfahrung bringet, bey Tag und Nacht, anhero, ohne Verlust einiger Stunde, avisiren, damit man bey Zeiten den hiesigen Land-Hauptmann der Generalität entgegen schicken, und entweder denen besorglichen Durchzügen, oder wol gar Einquartirung, soviel immer möglich, vorbauen, auch sonsten die disfalls behuffende Nothdurfft schleunig beobachten möge. An dem ꝛc. Datum N. den -- N. An. ---

LX.

Warnungs-Patent an die Unterthanen bey besorgtem Durch-March einer Armee.

P. P.

DEmnach nunmehro Nachricht eingelanget, daß die N. und N. Armee aus der N. in vergangener Wochen aufgebrochen, und zu Beziehung der Winter-Quartiere im Rück-March begriffen; Als hat die Nothdurfft erfordern wollen, denen Beambten, Gerichten und Dorffschafften hiervon zeitige Notification zu thun, damit die Unterthanen nicht allein mit dem Ausdreschen und Umbährung der Früchte allen Fleiß anwenden, sondern auch sonsten ihre beste Sachen in Sicherheit bringen, und also, dafern (wie man zwar nicht hoffen will, vielmehr aber durch gewisse Abschickung an die hohe Generalität, zur Abwendung der Durchzüge allbereit gute Anstalt gemacht) der March dieses Fürstenthum und Lande dennoch in etwas betreffen solte, der Land-Mann um so vielweniger Schaden leiden möge. Wornach sich ieder Beambter, Gerichts-Halter und sonsten männiglich zu richten wissen wird. Urkundlich mit dem Fürstl. Cantzley-Secret bedruckt, und unter gewöhnlicher Signatur ausgefertiget ꝛc. ꝛc. Datum &c.

LXI.

Warnungs-Befehl an die Beambte, die Unterthanen anzuhalten/ das Ihrige bey besorgtem feindlichen Durch-Marche in haltbare Oerter zu flüchten.

P. P.

DEmnach die N. Armee, nebst denen N. Völckern nunmehr in dem N. Gebiete angelanget, und dem Ansehen nach fast zu besorgen, daß sie in selbiger Gegend nicht allein eine Zeitlang subsistiren, sondern auch mit Ausstreiffen und andern Insolen-

solentien der Nachbarschafft ein und die andere Beschwerung zuziehen dörfften; Als begehren an statt und im Namen des Durchl. Fürsten N. unsers ꝛc. auf Sr. Durchl. sonderbaren eingelangten Befehl, Wir hiemit, ihr wollet bey denen in dem euch anvertrauten Amte sich befindenden Dorffschafften so bald die Anstalt machen, damit die Unterthanen, indessen auf eine Vorsorge, wenn es nicht allbereit geschehen, ihre beste Sachen an Kleidern, Haußrath, und anderm, allen Falls entweder nacher N. oder sonsten an einen verwahrten Ort in der Nähe bringen, damit sonderlich, wenn vielleicht, beym Aufbruch und Fort-Marsch ein Theil ermeldeter Völcker (welches man zwar, daß es geschehen solle, nicht hoffen will) den Weg durch hiesige Orten nehmen, oder sich zum wenigsten denen nähern möchten, besagten Unterthanen nicht etwa Schade und Ungelegenheit zugefügt werde. An dem ꝛc. und ꝛc. Dat.

LXII.

Befehl an die Beambten/ die Unterthanen von dem, wegen besorgtem feindlichen Durch-March und Einqvartierung, unternommenem Flüchten gäntzlich abzuhalten.

P. P.

LIeber Getreuer, Wir vernehmen mit ungnädigem Mißfallen, wie wenig unserm unlängst abgegangenen Befehl, wider das unzeitige Flehen unserer Unterthanen bey iezigen Kriegs-Wesen, gehorsamet wird! indem dieselbe ohne Aufhören ihr Vieh, Pferde, Victualien, und allen auch geringschätzigen Haußrath, Haufen-Weise anhero, auch an andere Oerter abzuführen fortfahren. Wann sie aber hierdurch ihnen selbst und andern die gröste Gefahr zuziehen, sintemahl, wo dergleichen von den Soldaten vermerckt, leichtlich alles Preiß, die ausgeleerte Häuser vollends öde gemacht, auch das Getreyde auf dem Felde verderbet, und alles (welches GOtt verhüte) verheeret und verwüstet werden könte; Als befehlen Wir dir hiermit nochmals ernstlich, und wollen, daß du Unsere dir anbefohlene Amts-Unterthanen dahin, bey Verlust ihrer Haab und Güter, erzwingest und erhaltest, daß sie dergleichen Flehung an Pferden, Vieh, Getreydig, Victualien und Haußrath gäntzlich einstellen, was sie dessen weggeschafft unsäumlich wieder herbey bringen, und daheim ihres Berufs mit emsigem Gebeth und Arbeit abwarten, sintemahl Wir der Hoffnung und Zuversicht geleben, daß hierdurch ihnen kein Leid wiederfahren, sondern sie vielmehr auf solche Weise besser, als sonsten, gesichert seyn werden. Da ihnen sonst das widrige mit ihrem äussersten Schaden und Verderben leichtlich begegnen könte. An dem geschicht Unsere ernste zuverläßige Meynung. Datum &c.

LXIII.

Befehl, fremden Durchmarchirenden Völckern keine Einqvartierung zu verstatten, sondern sie abzuweisen.

P. P.

DEmnach 50. Mann Käyserl. Fuß-Völcker so der Käys. Armee nachzuziehen vorhabens, diesen Tag zu N. eine Stunde von N. unter der Commando eines Fähndrichs angelanget, und von dar nach N. weiter zu gehen willens, und aber zu besorgen, es möchten dieselbe unterwegens etwa abgehen, und Qvartiere, oder Proviant zu suchen, sich unterfangen; Als begehren an statt ꝛc. Herrn N. N. unsers ꝛc. Wir hiemit, du wollest allenthalben im Amte die Verfügung thun, damit die Schlag-Bäume wohl verwahret, niemand von berührten Völckern eingelassen, sondern sie den geraden Weg nach N. fortgewiesen werden mögen. An dem ꝛc. Und wir ꝛc. Dat. &c.

LXIV.

Schreiben des Fränckischen Creysses an den Würtzburgischen Obristen, Herrn Georg Andreas Schellen, daß er, als March-Commissarius des Fränckischen Creysses, das Hollstein-Gottorffische nach der Reichs-Armee marchirende Regiment zu Pferde durch gedachten Creyß führen solle, nebst beygefügtem March-Reglement sub Lit. A. und Instruction vor ihn sub Lit. B.

P. P.

ALs hierbey sub Lit. A. & B. anschlüßigen Patent und Original-Instruction beliebe derselbe zu ersehen, aus was Ursachen dem von Meiningen her in Anmarch begriffenen Hollstein-Gottorffischen Regiment zu Pferde, unter Commando des Herrn Obristen von Osteim, als ein zum Nieder-Sächsischen Creyß behöriges Contingent, iemand um solches durch diesen löblichen Creyß nacher Nördlingen, und sofort zur Käyserlichen dermahl unweit Lauingen stehenden Armee, vermittelst eines March-Commissarii führen zu lassen, von Creysses wegen für nothwendig erachtet worden; Gleichwie wir nun anbey, zu unsern Hochgeehrten Herrn Obristen, das sonderbare gute Vertrauen setzen, Derselbe werde sich zu Übernehmung sothanen Commission willfährig erzeigen; Also recommandiren wir die Beschleunigung der Abreiß, und hoffen übrigens, Derselbe werde sich das Publicum und die Fränckischen Lande in dieser March-Angelegenheit bestmöglichst angelegen seyn lassen, unter allerseitiger Empfehlung des Allerhöchsten verbleibende, Nürnberg, den 4. Aug. 1703.

Beylag Lit. A.

March-Patent des Löblichen Fränckischen Creysses dem Hoch-Fürstlichen Würtzburgischen Obristen und Fränckischen Creysses March-Commissario, Herrn Georg Andreas Schellen, ꝛc. ertheilt.

Demnach bey noch versammleten allgemeinen Fränckischen Creyß-Convent die Hochfürstliche Würtzburgische Gesandtschafft die Anzeige gethan, welcher gestalten des Herrn Administratoris von Hollstein, Herrn Hertzogs Christian Augusti Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit das von dem Hollstein-Gottorffischen zum Nieder-Sächsischen Creyß-Contingent gegen die Reichs-Feinde herzugebende unter dem Commando des Herrn Obristen von Osteim stehende Regiment zu Pferde, von 6. Compagnien, iede auf 50. Mann, nunmehro zum Aufbruch beordret, und hiernechsten in diesen löblichen Fränckischen Creyß, absonderlich aber in die Hoch-Stifftliche Würtz-

Würtzburgische Lande, und so fort gegen Nördlingen, zu dermalen unweit Lauingen stehenden Armee, in Anmarch begriffen seye; Als hat man von Eingangs gedachten allhier versammleten Creyß-Convents wegen, der Nothdurfft zu seyn erachtet, Vorweisern dieses Herrn Georg Andreä Schell, Hoch-Fürstl. Würtzburgischen Obristen zu obbesagtem Hollstein-Gottorffischen Regiment zu Pferde, dergestalten zu committiren und abzuordnen, daß er sothanen March der in Handen habenden Route, und demselben anbey ertheilten Instruction nach, leiten und führen, auch auf die Etappen-mäßige baare Bezahlung gegen empfangende Etappen-mäßige Verpflegung antragen, auf solcher in alle Weise und Wege um gute Disciplin sich bewerben, dann, der etwan sich ereignenden Excessen halber, Geisseln zu des Creysses Sicherheit zu begehren, keine ungewöhnliche Rast-Täge zu verstatten ꝛc. Nürnberg den 4. Aug. 1703.

Beylag Lit. B.

Copia Instructionis Zu Durch-Führung des Hollstein-Gottorffischen zum Nieder-Sächsischen Creyß-Contingent gehörigen, und unter dem Commando des Herrn Obristen von Osteim stehenden Regiments zu Pferde, welches dem Vernehmen nach, von Meinungen in das Würtzburgische im Anmarch begriffen, für den, von Fränckischen Creysses wegen, abgeordneten March-Commissarium Herrn Georg Andreas Schellen, Hoch-Fürstlichen Würtzburgischen Obristen.

I. Gleichwie der Herr Obriste von Osteim über vorbesagtes Regiment das Commando, also wird er, der Herr Abgeordnete sich des hierbey kommenden offenen Patents zu seiner Legitimation zu gebrauchen, und daran zu seyn haben, daß der gleichfalls hierbey befindlichen Route nach, der March genommen werde; Und ist gleich anfangs

II. Bey vorgedachtem Herrn Obristen zu gedencken, daß es dem tout exprés anbey gelegten March-Reglement, welches auch vorgezeiget werden könnte, conform gewesen, sothanen Durch-March halben nicht bey einem Mit-Stand in particulari, sondern bey den beeden Creyß-ausschreibenden Fürsten, der bisherigen Observanz-gemäß, welches auch die Röm. Käyserliche Majestät selbsten in dergleichen Fällen, wann nemlich dero eigene Trouppen durch den Löblichen Fränckischen Creyß marchiren zu lassen, die Nothdurfft erheischet, zu thun pflegeten, Notification zu erlassen, und zu requiriren, was aber

III. Auf den March selbst, sowol der Etappenmäßigen Verpflegung, als Bezahlung halben, und sonst in ein oder andern zu observiren, solches erhellet aus vorbesagtem March-Reglement, worauf sich dergestalt und hiemit lediglich bezogen wird, daß über solches in allen Puncten und Clausuln auf alle Weiß und Weg gehalten werden solle; Worbey unter andern auch

IV. Hauptsächlich auf die Verlangung der Geisseln, der etwan von Eingangs gedachten Regiment gegen der Unterthanen Personen und Habschafften vornehmenden Excessen halben zu gedencken seyn wird, um dardurch der billig- und rechtmäßigen Satisfaction habhafft werden zu können; und setzet man übrigens das gute Vertrauen zu ihme, Herrn Abgeordneten, daß er sich des Löbl. Creysses Interesse nicht allein bestens angelegen seyn, sondern auch in diesem gantzen March-Wesen sich unpartheyisch bezeigen, und ohne neben-Respect ein, oder des andern Stands Unterthanen graviren, belegen, oder sonsten gegen selbige, auf eine ohngeziemende Weise verfahren werde. Signatum Nürnberg, den 4. Augusti 1703.

LXV.

Attestatum wegen Verhaltens beym Durch-Marche.

DEmnach auf erhaltene gnädigste Ordre von Churfürstl. Durchl. zu N. das Hoch-Frey-Herrl. N. Regiment hinwider in das Reich marchiret, bey welchem Marche gestern Abend der Staab von wohlgedachten Regiment, in des Amts N. (oder in des Amts N. Dorf N.) Dorffschafften zu N. und N. zu stehen kommen; Als wird, Krafft dieses attestiret, daß die Herren Staabs-Officirer bey diesem Nacht-Lager gutes Commando gehalten, auch sonsten der Chur-N. Ordonnanz gemäß sich bezeiget, daß also hiesiges Amt keine Beschwerung zu führen Ursach hat. Urkundlich dessen ist dieser Schein unter meiner Hand und gewöhnlichem Petschafft von mir ausgehändiget worden. So geschehen N. am N. Anno ---

N. N. Amtschösser.

Nota. Ist es ein Dorff, so setzet man: Urkundlich dessen ist dieser Schein von uns Endes-benannten unterschrieben und besiegelt worden.

LXVI.

Befehl, wie sich beym Durchzuge und Einqvartierung fremder Völcker zu verhalten.

P. P.

WIr ergeben euch hiermit in Gnaden zu vernehmen, daß Uns der Obriste N. gleich in dieser Stunde ferner adviriret, daß er heutiges Tages in dem N. Gebiet, mit seinem bey sich habenden Kriegs-Volck und Soldaten, in allem sich auf 1300. Mann belaufend, anzulangen und zu logiren vermeinet, und Uns nochmals ihme in Unsern Landen sichern Paß zu verstatten ersucht, mit dem Erbieten, allenthalben solche Ordonnanz und Disciplin halten zu lassen, daß unsern Landen und Leuten einiger Uberlast nicht geschehen solle. Wenn Wir denn keine andere Mittel und Wege finden können, als ihme solche Ordonnanz zu geben, und zu disponiren, daß sie in beyliegend verzeichneten Dörffern, des ersten Tages ihr Qvartier, gegen gebührende Bezeigung, haben und nehmen mögen, deshalben Wir auch, zu fleißiger Aufsicht, Vermittelung verfügen wollen; So befehlen Wir euch demnach hiermit ernstlichen, und wollen, daß ihr euch und eure Unterfassen, mit Verwahrung des Eurigen, in gute Obacht nehmet, euch dergestalt mit Brod, Fleisch, Bier und andern gefast haltet, daß bemeldte Soldaten damit nothdürfftig versehen werden mögen; da aber in einem und dem andern Mangel fürfallen möchte, sollet ihr euch dessen allhier, oder zu N. zu erhohlen haben, dann der Bezahlung halber fernerer Ordnung gewärtig seyn, auch sonsten durch die Dorff-Schultheissen, so Tag, so Nachts, gute Wacht halten

halten lassen, gestalt denn Wir auch mit Herbeyschaffung unsers Ausschusses, auch allerhand erheischender Nothwendigkeit, die gehörige Verfassung thun wollen, daß ihr unsre gnädigste Handbiet- und Beyhaltung im Werck verspühren sollet, wie ihr auch die Eurige dahin zu vermahnen, daß sie sich nicht so gar entsetzen, sondern aller gebührenden Bescheidenheit erzeigen mögen. ꝛc.

LXVII.

Befehl, daß ein ieder dasjenige, was er bey dem Durch-March fremder Völcker auffgewandt, oder erlitten, specificiren solle.

P. P.

DEmnach, auf nunmehr geendigten Durchzug der Käyserlichen Völcker, zu wissen von nöthen, was in den Dorffschafften hin und wieder, nicht allein an Proviant, als Brod, Bier, Fleisch, Hafer und Heu gegeben, sondern auch, was von denen Soldaten entwendet und hinweg genommen, oder sonsten vor Schaden gethan worden; Als begehren an statt Herrn N. N. &c. unsers ꝛc. Wir hiermit, ihr wollet, sowol was ihr selbst hergegeben, eigentlich und zuverläßig aufzeichnen, als auch, was eure Unterthanen in ein- und den andern aufwenden müssen, und sonsten vor merclichen Verlust erlitten, wie sie solches allen Falls durch einen leiblichen Eyd zu erhalten getrauen, iedoch mit Ubergehung derer allzugeringen und nichts werthen Sachen, unverlängt specificiren lassen, und solches mit einander, nebst einen gegründeten Bericht zur Fürstlichen Regierung anhero binnen acht Tagen aufs längste unfehlbar einsenden. An deme ꝛc. Und Wir ꝛc. Dat. N. &c.

LXIIX.

Commission zu Durchgehung derer auf den Durch-March fremder Völcker auffgelauffenen Unkosten.

P. P.

HIerbey habt ihr, die von denen Aembtern, Städten, und denen von Adel nach und nach eingelangte Specificationes, derer auf den jüngst vorgelaufenen Käyserlichen Völcker March aufgewandten Kosten, und andern Lieferungen, an Victualien, und sonsten in zweyen Voluminibus zu empfahen. Damit nun dieselben durchgehend auf das gantze Land richtig ausgetheilet, und, der Gebühr nach, hinwiederum ersetzet werden mögen; Als committiren Wir euch, und begehren an statt ꝛc. Herrn N. N. unsers ꝛc. hiermit, ihr wollet euch förderlich zusammen finden, die Posten an sich selbst, wie sie der Billigkeit gemäß, und palliret werden können, alles zusammen in ein gewisses Quantum bringen, und darauf eine proportionirliche billigmäßige Austheilung, so viel iedes Amt, Dorff und Gericht zu tragen, verfertigen, und sodann dieselbe, nebst den Acten und euren Pflichtmäßigen Bericht zur Fürstlichen Regierung anhero zu weiterer Verfügung, unverlängt einsenden. An dem ꝛc. und ꝛc. Dat. &c.

LXIX.

Patent zu Wiederbringung des durch eine streiffende Parthey geraubten Viehes.

Des Durchlauchtigsten ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, verordnete Cantzler und Räthe ꝛc.

DEmnach gestern, Freytages frühe um 8. Uhr, ein Troupp-Reuter zu N. eingefallen, und das wenige annoch verhandene Viehe alles weggenommen, und die andere Dorffschafften, nebst dem Amt-Hause N. gleichfalls durchsuchet und spoliret, wodurch denn, und da zumal die armen Leute zu dem Ihrigen nicht wieder gelangen solten, die anietzo obliegende schwere Geld-Contribution, merclichen verhindert werden dörffte; Als ist an statt und im Namen obgedachtes Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, an alle und iede, hohe und niedere Kriegs-Officirer und Soldaten, zu Roß und Fuß, unser gebührliches Ersuchen, den Unsrigen aber befehlen Wir ernstlich, sie wollen, auf Fürzeigung dieses, und ferner beschehene Nachweisung, wo das Viehe hinkommen, und annoch anzutreffen, die zuverläßige an sich selbst billige Verfügung thun, damit obberührtes Viehe den Unterthanen, ohne alles Entgeld und Auffenthalt restituiret werden möge. Das seyn Wir, auf Begebenheit, hinwieder zu verschulden erböthig, die Unserigen vollbringen daran Unsern gefälligen Willen und Meinung. Zu Urkund mit dem Fürstlichen Secret bedruckt und gegeben ꝛc.

LXX.

Ansuchungs-Schreiben um Quartiere.

P. P.

EW. Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit haben hiermit Ihro Käyserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herren, mir zugestelltes Ersuch-Schreiben zu empfahen, und daraus, wohin Ihrer Käyserlichen Majestät Absicht gehet, zu ersehen. Weil ich nun mit meinen Untergebenen 5. Compagnien Reutern, aus Ungarn heraus grosse Tag-Reisen gethan, und Wir nicht allein ein paar oder 3. Rast-Tage bedürfftig, sondern auch eine Ordonnanz, wessen ich mich hernach verhalten solle, von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit, Hertzogen von N. welcher meiner Ankunfft schon erinnert worden, erwarten soll; Als ist an Ew. Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit mein gehorsamstes Bitten, dieselben wollen, nach ihrem Gefallen, von den Ihrigen iemanden verordnen, damit uns die gebührliche Nothdurfft in diesem Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Fürstenthum gereichet werde. Entgegen werden Ewere Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit auch versichert seyn, daß Deroselben Unterthanen also Schutz gehalten werden solle, daß keine Klage unserthalben fürkommen wird, thue mich hiermit Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit gehorsamst empfehlen. Gegeben ꝛc.

LXXI.

Anderweites Ansuchungs-Schreiben um Quartiere.

P. P.

Wir haben Ew. Lbd. hiermit ersuchen wollen, freund-vetterlich bittende, alldieweil uns etliche Compagnien Reuter von Ihrer Römischen Käyserlichen Majestät und dero Generalen zukommen, und Wir Uns, der aufrührischen und widerwärtigen Bauern wegen, allhier nicht sicher genug wissen, Ew. Lbd. wolten Uns die grosse Freundschafft erweisen, und die gegenwärtige Compagnie ohngefehr auf 8. Tage lang, biß Wir nur absehen, wo es mit dem Tumult der Widerwärtigen hinaus will, in Dero Landen, und zwar in hiesiger Gegend, willig Qvartier vergünstigen. Wie nun solches zuförderst zu Beförderung Ihro Römischen Käyserlichen Majestät Kriegs-Diensten gereichet; Also werden Wir es um Ew. Lbd. freund-vetterlich nicht allein mit allen angenehmen Willfährungen erwiedern, sondern noch vielmehr gegen Höchstgedachte Römische Käyserliche Majestät von Ew. Lbd. zu rühmen wissen. Verbleiben Deroselben ꝛc. Datum &c.

LXXII.

Ansuchungs-Schreiben um ein Nacht-Qvartier.

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Herr, Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit kan ich unterthänig nicht verhalten, was massen die Römische Käyserliche Majestät mein allergnädigster Herr, mir in die 5000. Mann, zu Roß und Fuß dergestalt zuschicken, daß dieselbe sich mit meiner untergebenen Armee conjungiren sollen. Wann nun solches Volck im Marchiren Eurer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Lande berühren, und vielleicht verursachet werden möchte, ein Nacht-Quartier darinnen zu nehmen. So wolte Eure Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit ich unterthänig gebethen haben, daß sie berührtem Käyserlichen Volck, da es benöthiget werden möchte, eine Nacht in Dero Landen zu subsistiren, Ihro Käyserliche Majestät zu wohlgefälligen Ehren, gnädigst zu gestatten, geruhen wolten. Wie nun Allerhöchstgedachter Ihro Käyserlichen Majestät Eure Hochfürstliche Durchlauchtigkeit hiedurch einen sonderbaren Gefallen erweisen, also werden dasselbe Ihre Käyserliche Majestät in Käyserlichen Gnaden erkennen, und ich wills gegen Deroselben auch gebührlichen rühmen, sonsten auch meines Theils um Ewre Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit unterthänig zu verdienen nicht unterlassen. Gegeben N. den -- Mon. -- An. --

LXXIII.

Assignation der Qvartiere.

Nachgesetzte Regimenter, als ꝛc. ꝛc. sollen ihren nöthigen Unterhalt in dem Fürstenthum N. in natura erheben, doch zuvor ihre Qvartier-Meister dahin schicken, und bey Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit daselbsten, oder bey Dero Beambten sich um richtige Austheilung der Regimenter anmelden lassen. Sign. Haupt-Qvartier ꝛc.

Dero ꝛc. bestallter General-Quartier-Meister.

LXXIV.

Befehl zu Austheilung der Quartiere.

P. P.

Demnach, auff des Herrn General Kriegs-Commissarii N. N. eingelangte Ordre, das Leib-Regiment ins Land eingenommen, und davon 5. Compagnien samt dem Staab, 2. Compagnien zu N. und 3. nach N. sich logiren sollen, massen auch die Compagnien morgen, Sonnabends, die Qvartiere beziehen werden; Als commandiren und befehlen an statt, und im Namen des Durchlauchtigsten ꝛc. Unsers ꝛc. Wir, ihr wollet darob seyn, damit die Qvartiere richtig ausgetheilet, auch die Wirthe, weil ihnen ihre Verpflegung, laut beyliegender Ordre, zugestellet werden soll, mit Speisung oder andern ungebührlichen Exactionen, nicht beschweret werden mögen, oder wenn Insolentien vorgehen, und von denen vorgesetzten Officirern keine Remedirung erfolget, solches ungesäumt anhero zu erkennen geben. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum &c.

LXXV.

Citation an die Qvartier-Stände, sich, sowol der Qvartiere, als Verpflegung wegen, zu unterreden.

Der Königlichen Majestät und Reiche N. N. bestellter General-Major über die Cavallerie und Obrister zu Roß N. N.

Demnach von Höchstgedachter Königlichen Majestät und Crone N. wie auch Dero Confœderirten resp. Kriegs-Rath, General-und Feld-Marchallen, auch General-Gouverneur in N. dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Herrn N. N. auf N. N. N. &c. zu Unterhaltung des lincken Flügels der Cavallerie, mir und andern das Amt N. angewiesen worden, wie aus beygefügter Abschrifft der Assignation sub Sign. ⊙ zu ersehen; Als thue ich hiermit dem Amt-Schösser, nebst zugehörigen Verwaltern und Vögten solches Amts hiermit citiren und vorladen, daß sie, wegen Tractirung der Contribution, auf künfftigen N. unfehlbar allhier in meinem Haupt-Qvartier N. nebst Mitbringung einer richtigen Specification der ins Amt gehörigen Flecken und Dörffer, erscheinen, und wegen des Unterhalts der Regimenter mit mir tractiren mögen. In Unterbleibung dessen, da sie sich halsstarrig erweisen, und etwann einbilden solten, der Ort wäre etwas entlegen, und dürfften sie dieser Assignation keine Folge leisten, sollen sie versichert seyn, daß auch, nach Verfliessung dieses gesetzten Termins, ich eine bastante Parthey von allen Regimentern will dahin commandiren, und alle in bemeldtes Amt gehörige Dörfer, in Brand stecken lassen, womit ich sie aber, bey ihrer Willfährigkeit, will verschonet, und bester massen geschützt sehen. Wornach sie sich ein vor allemal zu achten, und vor ihrem selbst eigenen Schaden, und äusserstem Ruin zu hüten

ten wissen werden. Gegeben im Haupt-Qvartier N. &c.

(L.S.)

Sign. ⊙

DEmnach Seiner Excellenz dem Herrn General-Major N. committirt und aufgetragen worden, mit dem lincken Flügel sich auf dem Gebürge zu setzen, und die Regimenter nach seinem Gutbefinden in nachgesetzte assignirte Städte und Aemter 1. 2. 3. 4. 5. zu logiren. Als werden die Einwohner und Aemter, benanntlich N. N. N. N. &c. wohlmeynend und ernstlich dahin angemahnet, daß sie nicht allein die ihnen zur Einqvartierung assignirte Regimenter willig aufnehmen, besondern auch dieselbe mit Unterhalt und Montirung dermassen versehen sollen, wie sie, auf erfolgende Willfährigkeit, guten Schutz zu gewarten gedencken. Sign. im General-Haupt-Qvartier N.

LXXVI.

Notification wegen vorhabender Qvartiers-Nehmung und Contributions-Eintreibung in einem Lande.

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Herr &c.

EW. Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit kan ich gehorsamst nicht verhalten, was gestalt von des Herrn Feld-Marchalls N. N. Excellenz ich expresse Ordre erhalten, in Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Fürstenthum mit dem mir anvertrauten Regiment zu Roß zu rücken, und die darinn belegene Städte, Aemter, Schlösser und Dörfer, wegen Unterhalt- und Montirung meines Regiments, in Contribution zu setzen. Weil ich dann obgedachtes ohne diß ziemlich ruinirtes Fürstenthum vor allerhand Insolentien und gewaltsamen Proceduren gerne befreyen wolte und gute disciplin zu halten entschlossen; Als habe Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit ich hiervon gehorsamst part zu geben nicht unterlassen können. Ergehet dannenhero an Ew. Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit meine gehorsame Bitte, dieselbe geruhen gnädigst, etliche qualificirte, mit gnugsamer Vollmacht und Instruction versehene Personen, die mit mir, wegen Vivres und Fourage, ingleichen auf eine Geld-Steuer, zu Unterhalt und Recroutirung meines Regiments, handeln und schliessen möchten, anhero abzuordnen. Bey widrigen Bezeigungen, werden Ew. Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit mich nicht verdencken können, wann ich, gemeinem Kriegs-Gebrauch nach, die zulässige rigorose Mittel wider Dero Land und Leute vor die Hand nehmen, und die Widerspenstigen mit der militarischen Execution zur Schuldigkeit antreiben müste. Welches Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Dero gnädigsten Wissenschafft ich gehorsamst nicht verhalten mögen, dieselbe dem Allmächtigen zu beständiger Gesundheit und Hoch-Fürstlichen Succeß, deroselben aber zu Hoch-Fürstlichen Gnaden mich gehorsamst empfehlend. Signatum N.

LXXVII.

Assignation auf ein Dorff zum Hülffs-Qvartier.

DJeweil Herr Obrister Lieutenant N. N. von des Herrn Obristen N. Regiment, wegen Mangel der Fourage, sich und seine Reuter in dem ihme assignirten schlechten Quartier nicht unterhalten kan, und gleichwol, wie andere Kriegs-Officierer, die Herren-Dienste verrichtet, und billig gleich andern accommodirt werden muß; Als wird ihme hiermit das Dorf N. mit darzu gehörigen Vorwerg und Meyerhoff zum Hülffs-Qvartier assigniret und angewiesen, welches er mit einer lebendigen Salva-Guardi versehen, vor Raub, Plünderung, und andern Insolentien schützen, und die behufige Fourage daraus wöchentlich nehmen kan. Sign. N.

(L.S.)

N. N.

LXXIIX.

Entschuldigungs-Schreiben wegen assignirter Qvartiere.

EW. Hoch-Fürstl. Durchl. Schreiben habe ich mit gebührender Reverenz empfangen, und bitte gantz unterthänig, Dieselben wollen nicht mir, daß dero Fürstenthum N. Compagnien mit nöthigem Unterhalt zu versehen assigniret, beymessen, sintemal die bey ausgetheilten Anweisungen gewesene Abgeordnete, auf Gleichheit der angräntzenden Lande gedrungen. Und wiewol Ew. Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit gleich N. und N. N. Compagnien Contingent, gewesen wäre, habe ich doch solches auf den N. geringert, kan auch solches nunmehr, wie gern und gehorsamlich wolte, biß auff Ihr. Excellenz Meines gnädigsten Herrn General-Feld-Marchalln anderweiten Befehl, nicht remediren; Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigster Brief ist aber alsobald nachgeschickt, was darauf zurücke kömmt, soll von mir gehorsamlich, sonderlich was zu Dero Landen bestes dienet, beobachtet werden. Ew. Hoch-Fürstlichen Durchl. sammt Dero hohen &c. Gegeben &c.

LXXIX.

Receß, wegen Verpflegung der einqvartierten Soldaten auffgerichtet.

ZU wissen, als die Churfürstl. Durchl. zu N. N. nach Abzug des N. Regiments zu Roß, diesen Fürstenthum und Landen, von den N. Regiment 5. Compagnien, sammt dem Staab vom neuen assigniret und überwiesen, daß zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogen zu N. &c. an einem: dann dem tot. Tit. Herrn N. N. Churf. N. bestallten Obristen zu Roß nachfolgende Abrede und Vergleichung getroffen worden.

1. Hochgedachte Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. wollen den Staab in Dero Landen aufnehmen, auch gedachten Herren Obristen, für seine Person, und wen er bey sich zu haben nöthig, nach N. samt dessen Feld-Prediger und Secretario mit 30. Pferden logiren, und die übrigen Staabs-Personen in die übrige Städte austheilen, dann anderthalb Compagnien in die Pflege N. inclus das Amt N. anderthalb Compagnien ins N. legen, und den Steuer-Anschlägen nach, auf Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. Stände, Städte, und Unterthanen, gleichwie es bey vorigem Regiment gehalten, distribuiren lassen.

2. Nechst diesem wollen Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl.

nach

nach Abzug vorbesagten Regiments, und von dato deren von neuem bezogenen Qvartier, so Freytags vor Johannis seinen Anfang nehmen wird, an Verpflegung, Servis, Staabs- und ersten Blats-Vortheil-Gelder, auch Fourage, weil dieselbe an Körnern nicht zu erlangen, und alle andere prætensiones, wie die Namen haben, auf einen Monath, da es so lange noch zu erhärten möglich, reichen und bezahlen lassen, wenn inzwischen andere Churfürstl. Ordre erfolget, hat es bey denselben alsdenn sein Bewenden.

Inzwischen soll auf diesen Monath gegeben werden:

Auf den Staab 257. Rthl. 15. gr. der Staabs-Personen Vortheil. Auf das erste Blatt, iedwedern Compagn. 80. Rthl. Vortheil-Gelder. Auf iedes Dienst-Pferd der Officirer, und gemeinen Reuter Pferde, ieder Compagnie auf 100. Dienst-Pferde, inclus. der Officirer und Bagage-Pferde, so wol auch deren zu Fuß und Vacanten Plätz 2. Rthlr.

Auf die Pferde der Staabs Officirer sollen den andern Dienst-Pferden gleich 2. Rthl. auf iedes entrichtet werden.

3. Und sollen weder Officirer noch gemeine Reuter darüber zu schreiten im geringsten befugt, und da von den Wirthen, in Speisung und Futter, etwas empfangen, oder sonsten abgenommen, dasselbe zu Geld geschlagen, und an der geordneten Verpflegung decourtiret, so dann aber dem Qvartier-Meister und Fouriren, von iedem gangbaren Mühlgang, drey Orts-thaler ein vor allemal passiret werden.

4. Da auch solche Verpflegung, wegen bekannter äusserster Erschöpfung und Unvermögen, in die Länge zu erheben und abzustatten unmöglich, soll in den Qvartieren, wider die armen Unterthanen, oder auch die Beambte, Räthe in Städten, oder andere Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Officiren, mit militarischer Execution, nicht weiter, als von Ihr. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit Commissarien angeordnet, verfahren, und auf iedes Execution-Reuter täglichen ein halber Gülden für Futter und Mahl gegeben, ausser dem, so wenig bey der Execution als sonsten in den Qvartieren, die Wirthe zu speisen genöthiget und gezwungen, sondern alles auf richtige Liquidation und Abrechnung gestellet, und, nach Abzug des Regiments, ein Officirer, samt etlichen Reutern im Lande gelassen, und dardurch die Resta nach und nach, soviel immer möglich, eingebracht und entrichtet werden.

5. Welches alles vor wohlgemeldter Herr Obrister für sich und seine Officirer also angenommen, und hingegen bey den Compagnien ernste Verfügung zu thun versprochen, daß allenthalben gute Disciplin gehalten, die Gärten und Feld-Früchte nicht verderbet, noch zur Fütterung angegriffen, die Commercien, Ab- und Zufuhr, so wenig als der Ackerbau verhindert und gesperret; da eines oder andern Orts Abnahmen und Exactiones sich begeben hätten, oder noch begeben würden, solches entweder, ohne Entgeld restituiret, oder an der wöchentlichen Verpflegung und Resten den Officirern und Reutern abgezogen, auch auf eingelangte Churf. Ordonnanz, der Aufbruch mit guter Ordre, ohne einige Beschwerung der Qvartier, oder begehrten Vorspann, noch andere Abnahme zu Wercke gerichtet, und die Verpflegung 3. Tage, nach empfangener Churfürstl. Notification des Aufbruchs sich enden, und weiter nicht gerichtet, auch von diesem allen gesamten Officirern, neben scharfer Ordonnanz, Eröffnung gethan werden, treulich und ohn Gefährde. Urkundlich ist dieser Recels in duplo gleichstimmig ausgefertiget, von beyden Theilen unterzeichnet, und mit Dero Hoch-Fürstl. und Adelichen Secret und Pettschafft bedruckt. So geschehen und gegeben ꝛc.

LXXX.

Haupt-Qvittung, wegen entrichteter Verpflegung.

Als Herr Rittmeister N. von dem löbl. Regiment in dem Fürstenthum N. 13. Wochen, vom 22. Junii biß auf den 20. Sept. an 38. mit seiner Compagnie logiret, hat ihm zu seiner wöchentlichen Verpflegung zu entrichten gebühret

80. Thlr. auf das erste Blat.
200. Thlr. auf 100. Plätze.
thut wöchentlich 280. Thlr.
Solche in 13. Wochen zusammen gerechnet,
thut 3640. Thlr.

Und werden durch Herrn Rittmeisters Unterschreibung, welche er statt Qvittung von sich gegeben, hiermit alle Quittungen, so Herr Rittmeister, oder seine Officiers, der Wochen-Gelder halber, von sich gegeben, hiermit cassiret und aufgehoben ꝛc. Sign. &c.

LXXXI.

Befehl an die Beambten, die Unterthanen mit Mehl sich providiren zu lassen.

Demnach der Durchl. Fürst und Herr, Herr N. N. Hertzog zu N. Unser ꝛc. anhero gnädigst befohlen, die ungesäumte schleunige Verfügung zu thun, damit, um des noch immer besorglichen Durchzuges der N. und N. Krieges-Völcker, ieder Unterthan im Lande, mit etwas Vorrath an Brod und Mehl, auf den Noth-Fall versehen seyn möge; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet so bald, nach Empfahung dieses, die nachdrückliche und unfehlbare Anstalt machen, damit ieder eurer Unterthanen ohne Verzug, so viel als immer möglich an Frucht zur Mühlen bringen, dasselbe ausmahlen lassen, und verwahrlich bey sich behalten möge. An dem ꝛc. und ꝛc. Dat. N.

LXXXII.

Befehl, die Böden zu Untersuchung des Vorraths, zu eröffnen.

Von GOttes Gnaden N. N. fügen hiermit allen und ieden unsern Beambten und Räthen derer Städte Unserer Fürstenthume N. und N. zu wissen, demnach die Nothdurfft erfordert, wegen Churfürstlicher Durchl. zu N. bestellten Obristen zu Roß, des Gestrengen und Vesten N. eingerückten Regiments Verpfleg- und Unterhaltung, Unsers fast ruinirten armen Landes und Unterthanen ietzigen Zustandes und Vermögen gründliche Bewandniß einzuziehen, und dadurch die vorgeschützte Unmöglichkeit der begehrten Einquartier- und Verpflegung zu erweisen und glaubhafft zu machen; Als committiren, begehren und befehlen Wir obangeregten hiermit, daß des gegenwärtigen Herrn Obristens Deputirten und Unsern Abgeordneten, der eines und andern Orts vorhandene Vorrath gezeiget, die Böden geöffnet, und was sich allenthalben befindet, aufgeschrieben werden, und darüber unterthäniger Bericht geschehen solle. Daran geschicht Unsere Meynung. Urkundlich mit Unserm Secret wissentlich bekräfftiget. Geben ꝛc.

LXXXIII.

Befehl, Geld zur Verpflegung der Trouppen zu liefern.

Von wegen ꝛc.

WIrd dem Dorff N. anbefehlen, in das Königliche Lager, welches Ihre Maj. an der N. oberhalb N. den N. nächstfolgenden Monats Maj. werden schlagen lassen, die Summa von N. zu Handen des bey der Armee befindlichen Kriegs-Zahl-Amts-Officiers zu liefern, vermittelst dessen, wie auch des bey gedachter Armee zu Übernehmung des Viehes bestellten Qvittung, gegenwärtiger Befehl anstatt einer Salvagvardia dienen wird, und soll der Rittmeister von der Salva gvardien-Compagnie, auf dessen Beybringung unweigerlich Reuter von seiner Compagnie hergeben, um das Dorff N. beym Durchzug der Armee zu versichern. Im Fall aber mehrerwehntes Dorff diesem Befehl nicht nachkommen würde, so sollen Trouppen, solches zu Plündern und zu verbrennen dahin geschicket werden. Gegeben zu N. den 22. April Anno ---

LXXXIV.

Befehl, Vieh, zum Unterhalt der Miliz zu liefern.

Von wegen ꝛc.

WIrd dem Dorff N. anbefohlen, in das Königl. Lager, welches Ihre Majest. an der N. oberhalb N. den N. nächstfolgenden Monats Maji werden schlagen lassen, N. N. Stück Rind-Vieh, zu Handen des bey der Armee zu Übernehmung des Viehes Bestellten zu liefern, vermittelst dessen und des bey erstermeldter Armee befindlichen Kriegs-Zahl-Amts Officiers Qvittung gegenwärtiger Befehl an statt einer Salva-Gvardia dienen wird, und soll der Rittmeister ꝛc. Wie im vorhergehenden.

LXXXV.

Ausruff, bey Austheilung des Proviants/ die Proviant-Bediente nicht zu importuniren.

DEmnach Seiner Hochgräfl. Excellenz der Herr Feld-Marchall, bishero wahrgenommen, daß bey Austheilung des Proviants unterschiedliche grosse Unordnungen einreissen wollen, indem die Sergeanten und Fouriers sich gegen den General-Proviant-Meister und dessen Commissarien nicht allein sehr unbescheiden und trotzig erwiesen, sondern auch von ihnen iederzeit der völlige Proviant auf die Muster-Rollen, da doch die angegebene Anzahl nicht vorhanden, gefordert worden; Als wird hiermit männiglich, insonderheit aber denen Unter-Proviant-Meistern, Sergeanten, Fourirern, Provosen, und allen denen, so das Proviant abhohlen, bey ernster, auch, nach Befindung, Leib- und Lebens-Strafe, angezeiget und verbothen, daß sie hinfüro sich gegen den General-Proviant-Meister und seine Leute aller Unbescheidenheit enthalten, niemanden derselben, weder mit Worten, noch mit Wercken antasten, sondern aller Confusion, Vorgriffs und Eindringung, in Empfahung des Proviants sich enthalten: Hierneben auch niemanden, als wer würckliche Dienste thut, zur Perception der Portionen fälschlich angeben, sondern sich hierunter der Aufrichtigkeit und Wahrheit bezeigen sollen, so lieb einem ieden ist seine Ehre, Charge, ja Leib und Leben; Massen hierauf genaue Nachfrage gehalten, und niemand, wer der auch sey, hierunter verschonet werden soll: Darnach sich ꝛc. Sign.

LXXXVI.

Befehl zu Abfolgung des Proviants.

IN Krafft sonderbaren Befehls des Durchlauchtigsten Herrn N. Hertzogs zu N. soll Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Amtmann zu N. N. von N. die Verordnung thun, damit von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Vorrath 50. Malter, desgleichen von des Amts Unterthanen auch 50. Malter Haber, auf nechstkommenden Pfingst-Montag gewißlich durch den Lieutenant N. N. dem Proviant-Meister N. N. nacher N. geliefert werden, desgleichen soll der Rath zu N. Becken, und 6. Wagen von Brod, gedachtem Proviant-Meister, neben 2. Fuder Bier überführen lassen, worzu die Amts-Unterthanen die Fuhre verschaffen sollen, wornach ꝛc. Dat. &c.

LXXXVII.

Befehl, auf die Austheilung des Proviants Acht zu haben.

IN statt und im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. &c. Unsers ꝛc. wird hiermit N. N. Einspänniger befohlen, daß er beym Rittmeister N. der Geld- und Fourage-Einnahme beywohnen, darüber Gegen-Register halten, insonderheit zusehen, und erinnern solle, damit die armen Leute, in Messung des Habers und sonsten nicht übernommen, auch die Qvittungen iedesmal dem Proviant-Meister N. von den Contribuenten geliefert werden. Wornach ꝛc. Signatum &c.

LXXXVIII.

Formular einer Contributions-Assignation.

ES werden hiermit des Herrn Obristen N. allhier, unterhabenden Regimente zu dessen Unterhalt, bey dem Fürstenthum N. vor ietzt verflossenen Monat May an Contributionen N. Thlr. assigniret und angewiesen. Werden demnach die Fürstlichen Herrn Beambten daselbsten gebührlich ersuchet, sie belieben die Anstalt zu machen, daß gedachtem Regiment solche N. Thlr. gegen den 12. dieses richtig erleget und contentiret, und durch Ansteh̃ung dessen nicht Ursache gegeben werde, solche durch unannehmliche Mittel zu heben. Sign. &c.

LXXXIX.

Formular einer Contributions-Forderung.

VOn GOttes Gnaden N. N. Hertzog zu N. &c. Hiermit ist Unser gnädigster Befehl, alldieweil die Bürgerschafft der Stadt N. gantz erschöpffet, und unsere daselbst hingelegte Guarnison und Reuterey zu unterhalten, gantz nicht vermögend, daß dannenhero die Veste, gesambte von N. zu dero Behuf eine leidentliche Contribution hergeben, und nacher N. ungesäumt liefern sollen, deshalben sie sich demnach

bey

bey unserm Capitain Commandeur daselbsten, und lieben Getreuen N. N. als welchen Wir hierab gehörige Plenipotenz aufgetragen, alsobalden einzufinden, und von demselbigen zu vernehmen, auf was Masse und wie hoch ihnen diese unvermeidentliche Contribution und Zulage anzuschlagen sey, widrigen Falls können Wir nicht umgehen, den Unserigen freyzulassen, solches vor sich einzutreiben, welches dann ihnen, denen von N. ohne sondern Schaden nicht abgehen möchte, werden dieselbe derowegen, zu ihrem selbsten Besten sich darnach zu achten wissen. Gegeben ꝛc.

XC.

Ausschreiben zu Einbringung der Contributionen an Geld und Fourage.

IN statt und im Namen des Durchlauchtigsten ꝛc. Herrn N. Hertzog ꝛc. unsers ꝛc. wird denen hierunten verzeichneten Quartier-verwandten Ständen und Beambten hiermit angedeutet, daß sie die einem ieden zugetheilte 10. tägige Contribution, an Geld und Fourage, vor die allhier eingequartirte 5. Compagnien samt dem Staab, ehestes Tages einbringen und liefern, und damit, so lange es möglich, oder biß auf andere Ordre, continuiren sollen, wornach sich ein ieder zu richten, und dadurch die sonst bevorstehende militarische Execution zu vermeiden wissen wird. Urkundlich mit dem Fürstlichen aufgedruckten Secret, und gegeben ꝛc. Dat. &c.

XCI.

Excitatorium zu Abtragung des erforderten Ritter-Pferds Contingents.

VOn GOttes Gnaden Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bäyern, auch der Ober-Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses und Churfürst, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer. Obwolen Wir Uns zu Unsern getreuen Land-Ständen und Vasallen billig gnädigst versehen hätten, dieselben würden auf die aus Unserer Residenz-Stadt München ex Commissione an sie sub dato 28. Augusti ergangene gnädigste Decreta, das ihnen aufgetragene leidendliche Ritter-Pferd-Contingent, nach dem Empfang in dem bestimmten 8. tägigen Termin zu Unsern Lehn-Amt Amberg, ohne einige Tergiversirung, um so lieber abgeführet haben, als ihnen ansonsten obgelegen gewesen wäre, in selbst eigener Person mit behöriger Rüstung zu erscheinen; So bezeiget sich doch zu unsern ungnädigsten Mißfallen, daß gleichwolen noch einige, und in specie auch du, ihr Contingent, noch nicht erleget haben. Wann Wir aber es darmit ferners anstehen zu lassen, nicht gedencken: Also auch hastu, bey Vermeid-und würcklicher Behauptung der jüngst comminirten Strafe und Caducität, deinen Erlag nicht nur in denen nechsten 8. Tagen, nach Empfahung dieses, noch unfehlbar zu thun, sondern auch eine umständig begründte Anzeig, oder Specification der jährlichen Ertragnüß deines besitzenden Lehens, vorhingnädigst bedeuteter massen, mit einzuschicken, nicht weniger dem Bothen das Lauff-Geld zu bezahlen, und der Einlieferung halber, Recepisse zu ertheilen. Amberg den 18. Novembr. 1701.

Churfürstliche Regirung allda.

An Unsern Lehen-Mann und Lieben getreuen N. N. in Nürnberg.

W. J. Prandtstedt.

XCII.

Formular von einer Regiments-Abrechnung.

DEmnach bey Ihrer Königlichen Majestät zu N. &c. Unsern allergnädigsten Herrn und Könige ꝛc. als auch bey der Hochlöblichen Generalität Wir so münd- als schrifftlich um Anhör und Übernehmung unserer Regiments-Rechnungen anhalten lassen, damit man sehen könne, was Wir nehmlichen unsern Compagnien an Werbe- und Tractament-Geldern würcklich bezahlet, und wie viel dieselbe an Mannschafft dafür geworben, und effective geliefert; Dieweil denn, wegen ein und anderer eingefallener Verhinderniß, solches von einer Zeit zur andern unterblieben, und aber von unsern Officirern disfalls öffters beweglich inständig ersucht und angelanget worden, Wir auch um Lebens und Sterbens, auch um Verhütung grosser Unrichtigkeit und entstehenden Verdachts willen, selbsten für hochnöthig gehalten, daß dis Werck einsten zur Richtigkeit gebracht werden möge; Als haben Wir endlich Herrn General-Major N. schrifftlich ersucht und gebethen, uns den Gefallen zu erweisen, und seinem Obristen Lieutenant N. N. zu vergönnen, daß derselbe als unpartheyisch, bey dieser Berechnung seyn, und dieselbe zu guter Richtigkeit bringen helffen möchte, welches vorgedachter Herr General-Major denn bewilliget, darauf bemeldter Herr Obrister Lieutenant heutiges Tages erschienen, und die Sache vor die Hand genommen worden, weil aber das Werck vornehmlich auf Justification derer Rollen bestanden, was eine jede Compagnie für empfangene Gelder effective geworben, was in Herren-Diensten an Einspännigern wiederum abgangen, und was noch würcklich bey der Compagnie verbleibet: So hat man zuförderst, auf Anhalten der Ober-Officirer die Unter-Officirer bey jeglicher Compagnie, welche die Einspänniger zum Theil geworben, fürgefodert, und dieselbe beyderseits, an Eydes statt, bey ihren Pflichten und gutem Gewissen erinnert, gründlich auszusagen und zu berichten, wie viel Einspänniger würcklich geworben, und auf den Muster-Platz geliefert? Wo sie her gewesen? Wie sie geheissen? Was daran noch effective vorhanden? Was gefangen? Was vor dem Feinde geblieben und gestorben? und was darvon ausgerissen sey? darauf ist nun alsofort zur Berechnung geschritten, und folget, was einer jeden Compagnie an Werbe-Geldern bezahlet, und dafür an Einspännigern geliefert worden ꝛc. Sigu.

XCIII.

Tabelle, wornach alle March-Kosten von fremden Durch-marchirenden Regimentern zu berechnen.

Specification Der March - Kosten, deß Regiments zu Pferde.	Mund-Portion.	Pferd-Portion.	Erpreßtes baares Geld, und vor nicht in natura genossene Portionen.	Vor bezahlte vacante Plätze.	Angewandte Zehrungs-Kosten.	Vorspañ
Den A. ist in der Herrschafft von dem Löbl. Regiment zu Pferde ankommen, und biß den verblieben, welche empfangen:	In diesen beyden Rubriquen müssen die in natura genossene Portiones ausgeworffen werden, ohne Beysetzung einigen Anschlags.		Zu benennen, weme solches bezahlt werden müssen, und aus was Ursachen.	Zu melden, weme solche bezahlt, und auf wie viel Mann oder Portiones.	Wer solche angewandt, und ob deswegen keine Portiones genossen, sondern diese Zehrung anstatt derselben gegeben worden seyn.	Hier seynd die Pferde, wie viel deren gewesen u. wie viel Tage sie zugebracht, einzusetzen, ohne Beysetzung einigen Anschlags.
Staab.						
Obrister,						
Obrist-Lieutenant.						
Obrist-Wachtmeister,						
Regiments-Quartier-Meister,						
Auditor, -						
Adjutant, -						
Caplan,						
Proviant-Meister,						
Wagen-Meister, =						
Regiments-Trompeter,						
Paucker,						
Provos, - -						
Compagnie:						
Rittmeister, =						
Lieutenant, -						
Cornet, - -						
Unter-Officier, =						
Gemeine. =						
Summa,						

XCIV.

Summarischer Haupt-Extract einer Regiments- und Compagnie Abrechnung.

Summarischer Haupt-Extract,

Was Besag deren gepflogenen ordentlichen Abrechnungen, sowol der Regiments-Staab als auch eine iede Compagnie biß ult. Octobr. An. N. an der Gage, wie dann auch wegen der Recroutirung biß ult. Octobr. das Löbl. N. Regiment annoch zu gut behalten, oder hinein schuldig worden seye.

Compagnie.	Bey Löbl. Regiment hat die Compagnie biß letzten Octobr. An. --		Besag Rest-Zettuln hat die specificirte Mannschafft.		Nach Abzug und Vergleichung dessen verbleibt dem Hauptmann vor sich	
	Gut behalten.	hinein schuldig.	Zu gut.	Ist hinein schuldig.	Zu gut.	Ist zu bezahlen schuldig.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Nota. Es können nach diesem Entwurff, so viel Fache, als man nöthig hat, auf einen gantzen Bogen extendiret und unten an das letzte wird die Summa gesetzet.

XCV.

XCV.

Formular, wie eine Regiments-Cassa-Rechnung einzurichten, stehet oben in des Part. General. dieses Wercks Cap. III. unterm Schwäbischen Creysse, Num. CLVI.

XCVI.

Formular, wie die Regiments-Rechnung bey denen Regimentern einzurichten, siehe eben daselbst, Num. CLVII.

XCVII.

Formular, wie die Winter-Verpflegungs-Rechnungen einzurichten, siehe eben daselbst, Num. CLIIX.

XCIIX.

Formular, wie die Rechnungen über die vacante Portionen der Regimenter einzurichten, siehe eben daselbst, Num. CLIX.

XCIX.

Formular eines Creyß-Kriegs-Einnehmers Rechnung, siehe eben daselbst, Numer. CLX.

CAPUT III.

Von Pässen, Salvagvardien und Schutz-Briefen.

C.

Paß-Brief vor einen, der durch die Armee an einen gewissen Ort passiren wollen.

Er Durchlauchtigste Churfürst zu N. N. lässet hiemit alle, denen dieses fürkömmt, und insonderheit der Käys. Reichs-Armada zugethane hohe und niedere Kriegs-Officirer, und gantze Soldatesque zu Roß und Fuß, resp. freundl. ersuchen, auch an sie gnädigst gesinnen, und begehren, Ihr. Churf. Durchl. Zubehörigen und Unterthanen aber ernstlich befehlen, daß sie gegenwärtigen N. von N. welcher in angelegenen Negotien von N. nacher N. zu verreisen hat, sammt ihme zustehenden Wagen, Pferden und Gesinde, frey, sicher und ungehindert aller Orten pass-und repassiren lassen, und ihme allen beförderlichen Willen und Vorschub erweisen wollen und sollen. Das seynd höchstermeldte Ihre Churfürstl. Durchl. freundlich zu erwiedern und in Gnaden zu erkennen geneigt und erbiethig, die Ihrigen aber vollbringen hieran dero ernsten Willen und Befehl. Sign.

(L.S.)

CI.

Paß-Brief, vor einen Trompeter, der mit Briefen und Gefangenen nach der feindlichen Armee passiret.

Nachdem gegenwärtiger Trompeter, mit bey sich habenden Schreiben und Gefangenen hinüber zur N. Armee geschickt wird; Als wolle und solle man denselben, löbl. Kriegs-Brauch nach, aller Orten ungehindert passiren, auch sammt denen, so er zurück bringen möchte, repassiren lassen, und sich niemands an ihm und denen beybefindlichen zu vergreifen. Das stehet auf gleiche Weise zu erwiedern, Ihr. Churfürstl. Durchl. Anbehörige aber und Unterthanen vollbringen daran derselben zuverläßigen Willen und Befehl. Sign. &c.

(L.S.)

CII.

Paß-Brieff vor einen Obristen Lieutenant.

Wir N. N. von GOttes Gnaden N. N. Entbieten allen und ieden Feld-Marchallen, Gubernatoren, Statthaltern, Obristen, Obristen-Lieutenanten, Rittmeistern, Hauptleuten, Befehlshabern, und Kriegs-Leuten, zu Roß und Fuß, so dann allen andern Beambten und Obrigkeiten insgemein, was Würden, Standes, Condition oder Wesens die immer seyn, so hiemit angelanget werden, Unsern Gruß, Gnade und alles Guts, und geben denenselben, und euch zu vernehmen, was gestalt Vorweiser dieses, der Obrist-Lieutenant N. N. sich von hinnen nacher Teutschland seinem Vaterland zu begeben vorhabens, Wir demselben zu seinem desto sichern Fortzug, auf sein unterthäniges Bitten, gegenwärtigen unsern Paß gnädigst ertheilet. Und gelanget in Krafft desselben an alle und iede, so obgemeldt, unser freundlich- und gnädiges Begehren und Gesinnen, unserm Befehl Untergebenen aber ernstlich befehlend, besagten N. N. samt ihme zustehenden Wagen, Pferden und Gesinde, nicht allein frey, sicher, und unaufgehalten durchziehen und passiren, sondern auch demselben alle gute Beförderung, Hülff und Vorschub zu erweisen und wiederfahren zu lassen. Daran geschieht Uns ein angenehmer Gefallen, und die andern verrichten unsern gnädigsten Willen und ernsten Befehl. Gegeben unter unsrer eigenen Hand-Unterschrifft, und hervorgedruckten Secret-Insiegel ꝛc.

(L.S.)

CIII.

Paß-Brieff vor einen Rittmeister.

P. P.

Demnach gegenwärtiger N. N. welcher bey dem N. Regiment zu Roß als Rittmeister bedient gewesen, und nachdem er seinen Abschied erlangt, sich nach dem N. in seine Heymath zu begeben, in willens. Als wird männiglich der Dignität nach gebührend ersucht, Sr. Excell. Commando Untergebenen aber ernstlich anbefohlen, nicht allein wohlbesagten Herrn Rittmeister, zusammt seiner Liebsten, Wagen, Pferden, und Dienern, so ihm selbsten zuständig seyn, frey sicher und ungehindert passiren, sondern auch, zu desto besserer Fortkommung, allen guten beförderlichen Willen wiederfahren zu lassen. Solches seynd hoch-

gedachte Se. Excell. um einen ieden Standes-Gebühr nach, zu erwiedern erbiethig, die übrigen aber verrichten hieran ihre Schuldigkeit. Sign. &c.

(L.S.)

CIV.

Paß-Brieff vor einen Passagier.

Es werden alle und iede, so hiermit berührt werden möchten, Königl. N. hohe und niedere Kriegs-Officirer und Befehlshaber, wie auch gemeine Soldatesque zu Roß und Fuß, resp. ersucht und ernstlich befehliget, daß sie gegenwärtigen N. N. von N. von hinnen nacher Schlesien zu des Herrn N. N. Grafen von N. Excell. reisenden, mit bey sich habenden Dienern, Pferden und Bagage nicht allein frey, sicher und ungehindert pass-und repassiren lassen, sondern auch, da es die Noth erfordern würde, mit Vorspann und Post-Pferden, damit er desto schleuniger fortkommen möge, bey Tag und Nacht gutwillig versehen, und sonsten zu mehrer Facilitirung und Förderung seiner Reise ihm und den Seinigen allen freundlichen Willen erweisen.

Hieran vollbringen die Unserigen ihren Devoir und Schuldigkeit, um die andern aber sind Wir es in dergleichen Occasionen zu erwiedern geneigt. Sign. &c.

(L.S.)

CV.

Loßzehlung von der Gefangenschafft.

P. P.

Weil nunmehr die Auswechselung zwischen Ew. Excell. und dem Herrn General-Major, Grafen von N. seine Richtigkeit hat; Als werden hiermit Ew. Excell. aller Ansprüche und vorhingegebener Parole, der Gefangenschafft halber, vor dieses mal gäntzlich erlassen, und mögen Sie sich der Freyheit, die Sie vor der Gefangenschafft gehabt, wieder gebrauchen. Womit ich verbleibe ꝛc.

CVI.

Paß, einem Gefangen gewesenen bey seiner Befreyung ertheilet.

Demnach der tot. Tit. Herr N. N. Jhr. Churf. Durchl. zu N. bestallter Obrister seiner Gefangenschafft erlassen worden, und anietzo in das N. N. zu reisen hat; Als werden hiermit alle und iede der Churf. Durchl. zu N. und Dero hohen Alliirten bestellte hohe und niedere Kriegs-Officiers und sämtliche gemeine Miliz zu Roß und Fuß, auch sonsten männiglich, ieder Standes-Gebühr nach ersucht und erinnert, die meinem Commando Untergebene aber ernstlich befehliget, hochgedachten Herrn Obristen nach besagtem N. aller Orten frey, sicher und ungehindert passiren zu lassen; jedoch soll dieser Paß länger nicht als 14. Tage gültig seyn. Solches verschulde um einen ieden Standes-Gebühr nach hinwiederum, die meinem Commando Untergebene aber vollziehen hieran ihre Schuldigkeit und meinen ernsten Befehl. Signatum Haupt-Quartier N. &c.

CVII.

Paß-Brieff vor Durchmarchirende neugeworbene Völcker.

Der Durchl. Fürst und Herr, Herr N. N. Tot. Tit. Unser gnädigster Churfürst und Herr, haben, nachdem bey Deroselben der Wohlgebohrne Herr N. N. von N. N. Herr zu N. &c. unterthänigst ansuchen lassen, ihm etliche Völcker zu Fuß, so er vor die Staaten Generaln in Niederland geworben, durch die Churfürstl. Lande, wo dieselben etwa berühret werden möchten, zu führen, gnädigst zu verstatten, solchen unterthänigst gebethenen Durchmarch dergestalt gnädigst bewilliget, daß nemlich derselbe in einzele Trouppen, ohne Beschwerung höchstgedachter Jhr. Churfürstl. Durchl. Unterthanen und gegen richtige Bezahlung alles dessen, so sie zu ihren Unterhalt und Nothdurfft bedürfen, geschehen möge. Befehlen derohalben aller Orten dero Kriegs-Officirern und Commendanten auch Haupt-und Amt-Leuten, ingleichen Bürgermeister und Räthen der Städte, welche der March nothwendig berühren dürffte, daß sie ernannte Völcker zu Fuß mit ihrer habenden Bagage durchpassiren, und gegen baare Bezahlung die Nothdurfft ihres Unterhalts folgen lassen, auch zu ihren schleunigen Fortkommen allen guten Willen erweisen sollen. Urkundlich haben mehr Höchstgedachte Se. Churf. Durchl. diesen Paß-Brief eigenhändig unterschrieben, und Dero Chur-Secret hierauf zu drucken befohlen. Sign.

CIIX.

Paß-Brieff vor einen Marqvetenter.

Nachdem Vorweiser dieses N. der Churfürstl. N. Armee Victualien, Wein und andere brauchbare Dinge zuzuführen willens, und zu dessen Behuf ihm dieser Pass-Port ertheilet worden; Als wird denen N. unter meinem Commando stehenden Soldaten nachdrücklich anbefohlen, anderer Potentaten Völcker, und alle und iede hohe und niedere Militair- und Civil-Bediente hiemit dienst und freundlich ersucht, denselben mit seinen bey sich habenden Victualien und Sachen nicht allein frey, sicher und ungehindert, auch, wo möglich, Accis-Zoll-und Geleitsfrey pass- und repassiren zu lassen, sondern demselben auch mit allem guten Willen an Hand zu gehen. Gleichwie nun die Chur-N. hierinnen gemessenen Befehl erfüllen, als wird man solches gegen einem iedweden in dergleichen und andern Begebenheiten hinwieder zu verschulden, geflissen seyn.

CIX.

Paß, Proviant oder Sachen nach der Armee zu führen.

Es wird hiermit männiglich, dem dieser Paß vorgezeiget wird, Standes-Gebühr nach, geziemend ersucht, sie wollen gegenwärtige 6. Wagen mit N. N. welche vor Jhrer Königl. Majest. in N. Armee nach N. N. versendet wird, samt dem Geschirr und dabey befindlichen Personen, allerdings frey sicher und ungehindert passiren lassen. Das ist man um einen ieden bey allen Begebenheiten hinwieder zu verschulden erböthig. Sign. N. N. den N. May An. ---

CX.

Paß-Brieff vor Commandirte zu Abholung einiger Artillerie.

Demnach Vorweiser diß Peter Schafft und Hannß Kummer, Corporal und Einspenniger

des

des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg, dann Matthäus Weber, Fourier-Schütz, von der Eichelsdörffischen Compagnie Löbl. Fränckischen Creyses Erfaischen Regiments zu Fuß beordret seynd, die allhier depositirte fünff Käyserlichen Feld-Stücklein, nebst etwas Munition und andern Requisiten nacher dem Feld-Lager bey Nördlingen, förderlichst abzuführen; Als wird iederman, Standes-Gebühr nach, vornehmlichen diejenige Hoch- und Wohllöbl. Herren Stände, deren Lande dieselbe betreten müssen, hiemit geziemend ersucht, solche nöthige Abfuhr, mittels Vorspann, so täglich abgelöset werden solle, nicht allein veranstalten: und mit einer Nacht-Wacht, zu Verhütung alles besorglichen Unglücks und Gefahr versehen, sondern auch obbesagte Personen, samt bey sich habenden Knechten, Pferden und Fuhren aller Orten, frey, sicher, und ungehindert pass-und repassiren, mithin allen beförderlichen guten Willen (massen es zu der Römischen Käyserl. Majest. und des Publici Diensten gereichet) erweisen zu lassen.

Signatum Nürnberg, bey ꝛc. den 20. May, Anno 1703.

CXI.

Paß-Brieff vor einen Kriegs-Gefangenen, der sich ranzioniret.

Ich N. N. Baron von Hauteville, Lieutenant des Königs und Commendant zu Seiner Majest. Dienst unter dem Gouverneur von Rheinberg, mache hiemit bekannt, daß ich Freyheit und den ersten Paß-Zettel gegeben habe N. N. der gefangen genommen worden, in der Holländischen Guarnison in der Stadt Orsou, nachdem er die Summe - - - - für eine Ranzion bezahlt, und mir mündlich, auch Krafft eines Scheins versprochen hat, innerhalb eines Jahrs Frist, wider den König von Franckreich nicht zu dienen. Weswegen ich alle Generale, Gouverneurs über die Provinzen, Städte und Festungen, und alle Officirer, denen daran gelegen, bitte, gedachten N. frey passiren zu lassen, wohin er in diesem Jahr zu reisen Lust und Belieben hat. Zu Urkund, dessen, habe ich dieses mit meinem Kriegs-Siegel in Rheinberg befestiget, am 18. -- An. --

(L.S.)

N. N.

CXII.

Paß-Zettel auf Parthey und Beute zu gehen.

Lässet passiren und repassiren Zeigere dieses N.N. unter meiner unterhabenden Compagnie dienende Soldaten, welchen ich, die Zeit von N. auf Hazard zu gehen, und den Feind nach bestem Vermögen zu beschädigen und ihm Abbruch zu thun, Consens und Urlaub gegeben, den N. Tag Anno - -

N. N.

CXIII.

Schrifftliche Salva-Gvardie vor die sämtlichen Lande eines Fürsten, nebst einem Vidimus darüber.

Demnach im Namen Ihr. Königl. Maj. von N. des Durchl. Fürsten und Herrn N. N. zugehörige Lande, insonderheit dessen Residenz-Häuser, Städte, Schlösser, Vorwerge, Schäfereyen und Dorffschafften, sammt allen Pertinentien, von der Hochlöblichen Cron N. General und Feld-Marchallen N. N. von N. aus gewissen und erheblichen Ursachen und Bewegnissen, in Dero sonderbaren Schutz, Schirm und Protection auf-und angenommen worden, massen solches Krafft dieses geschicht; Als befehlen hiermit ihre Excellenz allen unter Dero Commando sich befindenden hohen und niedrigen Krieges-Officirern und Befehlshabern, wie auch sämbtlichen Soldateſca zu Roß und Fuß, daß sie hochgedacht Ihr. Fürstl. Gnaden angehörige Lande, insonderheit Dero Fürstl. Residenz-Häuser, Städte, Vorwerge, Schäfereyen, und Dorffschafften, sammt allen Pertinentien, an Personen, Gebäuden, Pferden, groß und klein Vieh, Getreyd und dergleichen, Mobilien, auch allen andern Zugehörungen, wie die immer Namen haben mögen, von ietzo an, und hinfüro allerdings ruhig, unperturbirt, und ungekräncket seyn und bleiben lassen, und hierwider, unter was Schein und Prætext es seyn möchte, im geringsten nicht betrüben, pressiren, noch beleidigen, vielweniger mit eigenthätiger Einqvartier-und Einlogirung, selbst angemaßter Contribution; Brandschatzung, oder anderer Exaction, Bestreiffungen, Brand, Plünderung, Abnahm, oder andern Insolentien und Gewaltthätigkeiten, infestiren und beschweren, oder diese Salva-Gvardia und Schutz-Brieff in einigerley Weise violiren, sondern selbige, oder deren vidimirte Copie in alle Wege, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Ungelegenheit, auch nach Befindung des Verbrechens, unausbleiblicher Leib-und Lebens-Strafe, gebührlich respectiren, und in beharrlicher Obacht unverbrüchlich halten, auch vor ihre Person, und Vermögen, dieselbige ohne einig Entgeld manuteniren, und handhaben wollen und sollen. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Sign.

(L.S.)

N. N.

Ein Vidimus über eine Salvagvardie.

Daß obiges Transsumptum der N. N. Salva-Gvardi mit dem wahren besiegelten Originali præeunte diligenti collatione & auscultatione, allerdings gleichlautend befunden worden, bezeuge ich zu endbenannter geschworner Käys. Notarius Publicus, Krafft meines fürgedrückten Notariat-Signets und eigenhändiger Subscription, als ich dann ex officio, auf geschehene Requisition, zu thun schuldig gewesen. Sign. &c.

(L.S)

N. N.

In testimonium.

CXIV.

Schrifftliche Salva-Gvardie vor ein gantzes Fürstenthum und Fürstl. Residenz insonderheit.

Wir N. &c. Der Röm. Käys. Maj. bestalter ꝛc. fügen hiermit männiglichen zu vernehmen, was massen Wir aus bewegenden Ursachen des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. Hertzogs zu ꝛc. gantze Fürstenthum, dessen Städte, Aemter, beverab Ihre Residenz-Stadt N. deren

Innwohner, Unterthanen, auch alle Appertinentien, wie die Namen haben mögen, nichts ausgenommen, in allerhöchstgedachter Käys. Maj. Schutz und Salvagvardie genommen haben, und nehmen Krafft dieses offenen Patents. Befehlen demnach allen und ieden, hohen und niedern Krieges-Officirern, wie auch der gesammten, Soldateſca zu Roß und Fuß; Diejenigen aber, so Unserm Gebieth nicht unterworfen, gebührlich ersuchend, obgedachtes Fürstenthum, wie vermeldet, von allen eigenmächtigen Einlogier-Einquartier-Geld-Schatzungen, Plündern, Exactionen, und allen Kriegs-Beschwerden allerdings zu eximiren und zu befreyen, ihnen ihr Gut, Häuser, Vieh, Scheuern, Stallungen, Pferde und Getreyde, unperturbiret verbleiben, und dieser unsrer ertheilten Salva-Gvardie würcklich geniessen zu lassen. Widrigen Falls, da ein oder der andere hergegen zu thun sich vermessen thäte, der oder dieselbe sollen mit unnachläßiger Leibes- und Lebens-Strafe beleget werden, darnach sich ein ieder zu achten. Sign. im Käys. Feld-Lager vor N.

CXV.

Salva-Gvardie-Brieff vor ein neutrales Land.

Nachdem von Ihrer Königl. Maj. in N. Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Hertzog N. N. zu N. sammt allen dero Landen eine völlige Neutralität erhalten; Als wird hiermit allen und ieden Ihrer Königl. Maj. in N. hohen und niedern Officiers und Kriegs-Bedienten, auch gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß kund und zu wissen gethan, daß sowol die sämmtlichen Lande Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. zu N. als dero eigene hohe Person in eine völlige Neutralität dergestalt gesetzet seyn sollen, daß im Namen und von wegen ihrer Königl. Maj. in N. das gantze Hertzogthum N. bey ietztwehrendem Kriege, von allen Contributionen, Einqvartierungen und allen andern Kriegs-Beschwerden, sie mögen Namen haben wie sie wollen, befreyet seyn und bleiben sollen. Wornach sich Ihrer Königl. Maj. in N. hohe und niedere Officiers und Kriegs-Bediente auch gemeine Soldaten zu Roß und Fuß zu achten, auch vor Verantwortung und Strafe zu hüten. Sign. Haupt-Quartier N.

(L.S.)

N. N.

CXVI.

Schrifftliche Salva-Gvardie vor gewisse Güter.

Von GOttes Gnaden, Wir N. N. thun kund hiermit: Demnach so wol von dem hiebevorig-gewesenen Feld-Marchallen Herrn Graff N. N. als auch iezigen Feld-Marchallen, Herrn N. N. die dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn N. N. Frey-Herrn von N. N. und gewesenen Königlichen Obristen zu Roß angehörige, und in N. gelegene Güter, als N. N. N. N. in Betrachtung der höchstermeldt Ihr. Königlichen Majest. von ihme etliche Jahr hero geleisteten getreuen Dienste, von aller Einqvartierung und Contribution eximiret worden, und denn bey Uns wohlermeldeter Obrister N. N. von N. gebührende Ansuchung thun lassen, Wir sothane der obgedachten beyden Herrn Feld-Marchalln demselben ertheilte Exemptionen zu confirmiren geruhen wolten; Als haben Wir ihme, in Krafft dieses, hierunter gratificiren wollen, und werden diesem nach alle und iede unter unserm Commando sich befindende hohe und niedrige Krieges-Officirer und Befehlshaber, sammt gemeiner Soldateſca zu Roß und Fuß erinnert und ernstlich befehliget, daß sie obwohlgemeldtes Herrn Obristen N. zuständige Güter, nebst allen incorporirten Oertern, Einwohnern und Pertinentien, an Gebäuden, Pferden, klein und groß Viehe, Getreydig und dergleichen Mobilien, auch allen andern Zugehörungen, beweg- und unbeweglichen Sachen, von iezo an, und hinfüro allerdings ruhig und unperturbirt und ungekräncket seyn und bleiben lassen, und hierwider, unter was Schein und Prætext es seyn möchte, im geringsten nicht betrüben, pressiren, hemmen, noch beleidigen, vielweniger dieselben mit würcklicher Einqvartierung, noch einiger Contribution, Brandschatzung, oder andern Exactionen, Bestreiffung, Plünderung, Abnahm, und dergleichen Insolentien und Gewaltthätigkeiten infestiren und beschweren, noch diesen unsern Schutz-Brief und Exemption in einigerley Weise violiren, sondern vielmehr selbigen, oder dessen vidimirte Copey, in alle Wege, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Ungelegenheit, und, nach Befindung des Verbrechens, unausbleiblicher Leibes- und Lebens-Strafe gebührlich respectiren und ehren, auch für ihre Person und Vermögen, denselben, ohne einiges Entgeld, manuteniren und handhaben wollen und sollen. Urkundlich unter unsrer eigenhändigen Unterschrifft, und darbey gedrucktem Fürstl. Insiegel. Sign. im Feld-Lager vor N. &c.

CXVII.

Schrifftliche Salva-Gvardie vor ein Ritter-Gut.

Ich N. N. gebe hiermit allen und ieden der Chur-Fürstl. Durchl. zu N. bestellten Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern, Haupt-Leuten, Lieutenanten, Fähndrichen, Qvartier-Meistern, Fourirern, und allen andern Officirern, wie die Namen haben mögen, so wol der gemeinen Soldateſca zu Roß und Fuß, und sonsten männiglich, zu vernehmen, daß ich des N. N. Ritter-Gut von der Einqvartierung, und dahero rührenden Beschwerlichkeiten gäntzlich eximiret und befreyet, und zu dem Ende lebendige und schrifftliche Salva-Gvardi darüber ertheilet; Derowegen ist an höchstgedachter Churfürstl. Durchl. zu N. bestallte Ober- und Unter-Officirer, auch die sämbtliche Soldateſca zu Roß und Fuß, mein Ersuchen, Gesinnen und ernstlicher Befehl, sie wollen ermeldetes Ritter-Guth mit Einqvartierung, auch mit Rauben, Plündern, Geldschatzungen, Abnehmung der Pferde, grossen und kleinen Viehes, Hauß-Geräth, Victualien, und allen andern Gewaltthätigkeiten, wie die immer Namen haben mögen, gäntzlich verschonen, und im geringsten keine Beschwer- und Ungelegenheit zufügen, oder diese Salvam-Gvardiam einigerley Weise violiren, sondern vielmehr dieselbe in gebührenden Respect halten, und einen ieden hiebey schützen und handhaben helfen. Würde aber einer, oder der andere, einige Gewalt fürnehmen, oder hierwider zu handeln sich unter-

unterstehen, der, oder dieselbe sollen mit ernster, und nach Befindung der Sachen, mit Leib- und Lebens-Strafe belegt werden, andern zum Abscheu und Exempel. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Actum &c.

(L.S.)

N. N.

CXIIX.

Schrifftliche Salva-Gvardie vor die Thüngischen Güter.

DEr Durchl. Churfürst zu N. Tot. Tit. befiehlet hiermit allen und ieden dero Kriegs-Officirern, Quartier-Meistern und Fouriern zu Roß und Fuß, auch sonst iedermänniglich, daß sie die sämtl. Thüngische Güter N. N. mit allen unerlaubten eigenmächtigen Einqvartierungen, Plackereyen, Geld-Erpressungen, Aufschlagung derer Scheunen, Heu- und Getreydigt-Böden, Abnahme der Pferde, Viehes, Heu und Getreydigs, Mobilien und andern Vorraths gäntzlich verschonen, sie vielmehr vor aller Thätlichkeit und Gewalt schützen, und also wider diese gnädigst ertheilte Salva-Guardie, bey Vermeidung höchstermeldter Sr. Churfürstl. Durchl. Ungnade und ernstlicher Bestraffung, nicht handeln, sondern dieselbe gebührend respectiren und beobachten sollen. Daran geschicht Sr. Churfürstl. Durchl. zuverläßtiger Wille und Meynung, nach welcher sich ein ieder zu richten, und für Schaden zu hüten hat. Gegeben im Haupt-Quartier zu Schweinfurt den 12. Januar. 1689.

(L.S.)

N. N. Churfürst.

CXIX.

Schrifftliche Salva-Gvardie vor einen Pfaltz-Hof.

P. P.

SEine Churfürstl. Durchl. zu N. &c. haben gnädigst befohlen, daß der im Amt N. gelegene Pfaltz-Hoff, von Dero Trouppen mit aller Einquartierung, und anderen Kriegs-Beschwerungen verschonet werden möchte; Als wird der Chur-N. unter meinem Commando stehenden Soldatesque hiermit nachdrücklich verbothen, besagten Pfaltzhoff mit aller Einquartierung und andern Kriegs-Insolenz, gäntzlich zu verschonen, diese Salva-Gvardia hingegen in gebührendem Respect zu erhalten, und derselben nichts widerliches geschehen zu lassen, wornach sich ein ieder zu achten. Sign. N. &c.

CXX.

Schrifftl. Salva-Gvardie vor ein Haus, so von Einquartierungen und allen militarischen Exactionen befreyet.

P. P.

FUge hiermit männiglich zu wissen, daß ich aus sonderbaren erheblichen Ursachen, dem N. N. vor sich, die Seinigen, sein allhier habendes Wohnhaus und dessen Zubehörungen, gegenwärtige Salva-Gvardi dergestalt ertheilet, daß obgedachtes Wohnhaus, von aller Einquartierung, Geld-Pressuren, Brandschatzungen, Abnehmung Pferde, Viehes, Getreydigs, Victualien, Mobilien und andern Gewaltthätigkeiten, wie die Namen haben mögen, allerdings befreyet seyn und bleiben solle; Ist demnach hiemit an alle der Höchstgemeldten Churfürstl. Durchl. zu N. und N. auch Fürstl. N. Armee zugethane hohe und niedere Krieges-Officirer, und gantze Soldateſca zu Roß und Fuß, mein gebührendes Ersuchen und ernster Befehl, man wolte berührten N. N. bey dieser Salva-Gvardi, allermassen es die Schuldigkeit erfordert, schützen, schirmen, handhaben, und ihm oder denen Seinigen, hierüber nichts widriges begegnen lassen. Im Fall sich aber einer, oder der andere eintzigerley Weise dargegen zu handeln unterfangen würde, der, oder dieselbe, haben, nach Befindung der Sachen, unnachläßiger ernster Strafe zu gewarten, wofür sich ein ieder zu hüten wissen wird.

Zu Beglaubigung dessen, habe ich mich eigenhändig unterschrieben, und mein gröſſer Innsiegel hierauf fürdrucken lassen. Sign. N. &c.

(L.S.)

N. N.

CXXI.

Schrifftliche Salva-Gvardie vor ein Haus, so nur von Einquartierungen eximiret.

WIr N. N. Hertzog N. N. &c. Ihr. Churfürstl. Durchl. zu N. N. bestellter Feld-Marchall, und Obrister zu Roß und Fuß, geben allen und ieden Höchstermeldter Churfürstl. Durchl. zu N. wie auch N. N. Obristen-Lieutenanten, Obristen-Wachtmeistern, Rittmeistern, Capitainen, Qvartier-Meistern, und allen andern hohen und niedern Officirern und Befehlshabern, wie auch der sämtlichen Soldateſca zu Roß und Fuß insgemein hiermit zu vernehmen, daß Wir aus gewissen und erheblichen Ursachen des N. N. Haus von aller Einlogir- und Einqvartirung gäntzlich eximiret und befreyet, auch darüber gegenwärtige Salva-Gvardi ertheilen lassen. Ist derowegen an alle obbemeldte hohe und niedere Krieges-Officirer und Befehlshaber, bevoraus aber die verordnete Qvartiermeister und Fourirer, sowol die sämtliche Soldateſca zu Roß und Fuß, unser freundliches Ersuchen, gnädigst Gesinnen, und ernstlicher Befehl, daß sie obbemeldtes Haus unperturbiret, und Qvartier-frey verbleiben lassen, solches oder dessen Innwohner, keineswegs antasten noch beleidigen, weder etwas mit Gewalt hinweg, oder daraus nehmen, noch andern solches zu thun gestatten, vielmehr aber in allen Fürfallenheiten es defendiren und schützen sollen. Würde aber einer, oder der andere hierwider muthwillig handeln, und einige Gewaltthätigkeiten zuwider diesem unsern Verboth verüben, der oder dieselben sollen mit ernster, auch nach Befindung der Sachen, mit Leib- und Lebens-Strafe beleget werden, andern zum Abscheu und Exempel, wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Hieran vollbringen sie unsern gnädigen Willen und ernsten Befehl. Sign. &c.

(L.S.)

N. N.

CXXII.

Schrifftl. Salva-Gvardie vor eine Person.

NAchdem Ihro Churfürstl. Durchl. zu N. Tot. Tit. N. N. von aller Kriegs-Beschwerung, und

wie es sonst Namen haben mag, gerne verschonet wissen möchten; Als wird der N. unter meinem Commando stehenden Soldatesque ernstlich anbefohlen, besagten N. bey Vermeidung harter Strafe, mit aller Einquartierung, Abforderung, Pressuren und andern Kriegs-Exactionen, gäntzlich zu verschonen, diese Salva-Gvardia gegentheils in geziemenden Respect zu halten, zu schützen und handzuhaben, und derselben das geringste zuwider nicht begegnen zu lassen, wornach ein ieder sich zu achten hat. Sign.

CXXIII.

Befehl zu Affigirung schrifftlicher Salva-Gvardien.

LJeber Getreuer, demnach Wir, zu Abwendung allerhand bevorstehender Ungelegenheit, bey iezigen beschwerlichen Zeiten und befahrenden Durchzügen, vor rathsam befunden, uns bey Kayserl. Maj. verordnetem Commissario und Generaln, Herrn N. N. um Salva-Guardia, auf beschehenes unterthäniges Anerbieten zu bewerben, auch hierauf deren schrifftliche Exemplaria etliche erlanget Als thun Wir dir dieselbe, soviel unser dir anbefohlenes Amt betrifft, hiermit zuschicken, in Gn. begehrende, daß du iedes Orts, wo du es am bequem- und nöthigsten erachten wirst, ein Exemplar affigiren, und darbey Versicherung thun lässest, auf weitern Nothfall es nicht allein mit dergleichen, sondern auch andern lebendigen bey der Hand habenden Salva-Guarden zu ersetzen. Sonsten hastu dich, vermöge vorigen unsern Befehls in gute Obacht zu nehmen, und zu verordnen, daß das Volck in seinem Gewahrsam verbleibe, und sich mit allerhand Nothdurfft gefast halten, auch unnöthigen Flehens sich abmäßigen möge, ꝛc.

CXXIV.

Formular eines Briefes vor eine lebendige Salva-Guardie auf ein Schloß und dessen Pertinentien ertheilet.

NAchdem der Durchl. Churfürst zu N. Tot. Tit. das dem Herrn von N. zugehörige Schloß N. und dessen Zugehörungen gnädigst in Schutz genommen, und damit dasselbe von Dero Trouppen mit aller Einquartierung, Abforderung, Pressuren und andern Kriegs-Beschwerungen, wie nicht weniger mit Fouragirung, und wie es sonsten Namen haben mag, gäntzlich eximiret und verschonet bleibe, darauf gegenwärtige sowol schrifftliche, als lebendige Salva-Guardia ertheilen und verlegen lassen; Wird demnach der Chur- N. unter meinem Commando stehenden Soldatesque hierdurch nachdrücklich anbefohlen, besagtes Schloß, samt dessen Zugehörungen, mit aller Beschwerung und Exaction, sie mögen Namen haben, und unter Prætext geschehen, wie sie wollen, bey Vermeidung harter und unnachbleibender Bestrafung, gäntzlich zu verschonen, diese lebendige und schrifftliche Salva-Gvardia hingegen in geziemenden Respect zu halten, zu schützen, handzuhaben und derselben hierüber das geringste nicht widerfahren zu lassen, wornach sich also ein ieder zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Geben ꝛc.

CXXV.

Formular eines Briefes vor eine lebendige Salva-Gvardie, auf ein Dorff gegeben.

DAs Churfürstl. N. Dorf N. haben Se. Churfürstl. Durchl. zu N. von aller Kriegs-Beschwerung, und dergleichen Insolentien, wie sie Namen haben, eximiret, zu dem Ende, auf Sr. Excell. des Chur-N. Herrn General-Feld-Marschall von N. ertheilten Befehl, gegenwärtige lebendige Salva-Guardia dahin verleget worden, um alle Disordres zu verhüten, wornach sich ein ieder zu achten, und vor Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Geben ꝛc.

CXXVI.

Ein anderes von dergleichen Art.

SEine Churfürstl. Durchl. zu N. unser gnädigster Herr, wollen das Churfürstl. Dorff N. von Dero Trouppen mit aller Insolenz und Erpressung verschonet wissen, zu dem Ende Sr. Excellenz der Chur-S. Herr Gen. Feld-Marschall von F. gegenwärtige lebendige Salva-Guardia ertheilen lassen, damit dieselbe, zu Verhütung aller Disordres, gute Acht haben mögen; Es wird dahero ein ieder diese Salva-Guardia zu respectiren, und sich im übrigen vor Ungelegenheit zu hüten wissen. Geben ꝛc.

CXXVII.

Formular eines Legitimations-Briefes vor einen zur lebendigen Salva-Gvardie commandirten Rittmeister.

DEmnach gegenwärtiger Rittmeister nicht allein nacher N. zur lebendigen Salvaguardie verlegt, sondern auch daselbsten auf des Feindes Thun und Lassen acht zu haben verschickt wird; Als werden alle und iede der Röm. Käyserl. Maj. sowol andere Dero und dem H. Reiche getreuer Armeen, hohen und niedern Standes Officirer auch Soldaten insgemein zu Roß und Fuß gebührend hiemit angelanget, meinem Commando Untergebene aber ernstlich befehliget, obgemeldten Rittmeister nicht allein aller Orten frey, sicher und ungehindert mit bey sich habenden Dienern, Reutern und Pferden passiren und repassiren zu lassen, sondern es werden auch Bürgermeister und Räthe erinnert, denselben gutwillig an- und aufzunehmen, mit gebührenden Unterhalt zu versehen, und allen beförderſamen Willen zu erweisen, hieran geschicht, was recht, und verrichten die, so meinem Commando untergeben, was ihnen zu thun oblieget. Sign.

Der ꝛc. General-Feld-Marchall und Obrister.

CXXIIX.

Formular eines Legitimations-Briefes vor einen zur lebendigen Salva-Gvardie commandirten Wachtmeister.

DEmnach Se. Hochgräfl. Excell. der Herr General-Feld-Zeug-Meister, N. des Hoch-Fürstlichen N. Cammer Junckers N. von N. Person, Weib, Kind, Gesinde, und alles, was in dessen Hofe und appertinentien, Scheunen, Ställen, Gärten ꝛc. an Menschen, Viehe und Gute befindlich, in sonderbaren gnädigen Schutz und Protection aufgenommen; Als ist zu dem Ende gegenwärtiger reformirter Wachtmeister befehliget, auf besagtes Cammer-Junckers Angehörige und Vermögen, wie obstehet, ein fleißiges Auge zu haben, solches alles auf das möglichste in salvo zu behalten, sich dessen getreulich anzunehmen, und zu verthädigen, auch allen

denen-

denenjenigen Soldaten, so des Orts anlangen möchten, solches zeitlichen, mit gebührender Verwarnung anzumelden, und dieselbige, ohne Gestehung des Geringsten, es sey Discretion an Geld, oder Geldes werth, abzuweisen, immassen dann, Krafft dieses allen hohen und niedrigen Officirern, auch Soldaten insgemein, ernstlich befohlen wird, sich hierunter gehorsamlich zu bezeigen, und ermeldter lebendigen Salva-Gvardie schuldigen Respect zu erweisen; So lieb einem ieden Ehre und Gut, ja Leib und Leben ist. Wornach sich männiglich zu achten. Urkundlich ist diese lebendige Salva-Gvardie von Hochgedachter Ihrer Hoch-Gräfl. Excell. eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Hoch-Gräfl. Siegel bestärcket ꝛc.

CXXIX.

Formular eines Legitimations-Briefs vor einen zur lebendigen Salva-Gvardie commandirten Sergeanten.

VOn GOttes Gnaden N. N. Hertzog ꝛc. Demnach Wir gegenwärtigen Unsern Sergeanten N. N. auf unser Amt N. zur Salva-Gvardie verordnet; Als befehlen Wir Unserm Schösser daselbst N. N. daß er nicht allein denselben mit nothdürfftigen Unterhalt versehe, sondern ersuchen auch alle und iede, hohe und niedere Kriegs-Officirer und Soldaten zu Roß und Fuß, gebührend, sie wollen ermeldtes Unser Amt, samt allen darinnen begriffenen Unterthanen, Mobilien, Pferd und Vieh, so wol auch gedachten unsern dahin zur Salva-Gvardie verordneten Officirer, mit allen, was er bey sich hat, unmolestiret und ungekräncket verbleiben lassen, auch demjenigen, von dem Herrn General und Feld-Marchalln, N. N. über unsere Fürstenthum und Landen ertheilten Protectorio, welches, nach Erforderung, unser Officirer vorzeigen wird, gebührenden Respect und Folge erweisen, das verschulden Wir, um einen ieden nach Erforderung Standes, hinwiederum gebührlichen, und haben, zu mehrer Beglaubigung, Uns eigenhändig unterschrieben und unser Fürstl. Secret anzudrücken, befohlen. So geschehen ꝛc.

CXXX.

Schutz-Brieff vor ein feindliches Land, den ein Souverain demselben bey dem Einbruch seiner Armee ertheilet.

WIr N. N. von GOttes Gnaden, König zu N. &c. Fügen hiemit allen und ieden, des Hertzogthums N. Einwohneren, Geist- und Weltlichen Bedienten, denen von der Ritterschafft, Landsassen, Bürgern und Bauern auf dem Lande, so bishero in Königlichen N. Eyd und Pflichten gestanden, wie auch sonst männiglich, denen dieses einiger massen angehen möchte, zu wissen: Daß, nachdem Wir ohnumgänglich genöthiget worden, in das Hertzogthum N. N. Gebieths, mit Unserer Armee einzudringen, und dadurch Unsere eigene getreue Unterthanen und Lande in zulängliche Sicherheit zu setzen, auch das daraus denenselben gedrohete, und zu befürchten stehende Unheil, nechst göttlicher Hülffe, abzukehren, und aber darbey zu besorgen stehet, daß obbesagte Einwohner des Hertzogthums N. das Ihrige auf dem Lande etwan, aus Furcht einer gäntzlichen Verwüstung, verlassen, und dadurch in Ruin gesetzet, folglich Unseren Troupen die benöthigte Subsistence und Vivres entzogen, und benommen werden möchten; So selbsten haben Wir, um solches, so viel an Uns ist, zu verhüten, für nöthig gefunden, denen Einwohnern des N. N. insgemein, und einem ieden insonderheit, mittelst dieses Unsers offenen Parents, allergnädigst kund zu thun, welchergestalt Wir, bey Unserer Armee die allergnädigste und ernstliche Ordre gestellet, daß weder ihnen, noch den Ihrigen, an ihrem Leben, Haab und Gütern, auch sonsten nicht das allergeringste Leid von den Unsrigen zugefüget, sondern ein ieder bey dem Seinigen geschützet und geruhig gelassen werden solle, zu welchem Ende Wir auch, allen und ieden, die es verlangen werden, Unsere Salve-Gvardes allergnädigst geben und verstatten wollen, iedoch mit dem Bedinge, und unter der ernstlichen Verwarnung, daß mehrermeldte Einwohnere, bey Unsrer Ankunfft, ihr Haus und Hoff, auch ihre Habseligkeiten nicht verlassen, vielweniger Uns und den Unsrigen einen Schaden, mit Rath oder That, directe oder indirecte, verursachen, sondern sich Uns gutwillig submittiren, Unseren Befehlen allerunterthänigst gehorsamen, auch Uns, wie sie der Cron N. bishero gethan, treu, hold und gewärtig seyn, mithin an Uns die gewöhnliche Contributiones erlegen; Da Wir dann ihnen hiermit bey Unseren Königlichen wahren Worten versprechen, sie und die Ihrige in Unsere Protection und Schutz zu nehmen, und nicht zu verstatten, daß ihnen einiges Leid und Gewaltsamkeit angethan, oder sie in ihren Rechten und Gerechtsamen gekräncket werden; Wohingegen Wir, auf den widrigen, unvermutheten Fall, und da sie sich Uns widersetzen, auch Unserm obbesagtem allergnädigsten Willen nicht allergehorsamste Folge leisten würden, wider Unsere Intention Uns genöthiget sehen müsten, dasjenige, was alsdann die Kriegs-Raison mit sich führet, über dieselbe ergehen zu lassen, da sie es dann ihnen selber zu imputiren haben, wann sie in totalen Ruin gestürtzet, ihr Leben in Unsicherheit gesetzet, und ihre Haab und Güter gäntzlich verwüstet werden. Wornach alle und iede Einwohner, Geist- und Weltliche Bediente, die von der Ritterschafft, wie auch Landsassen, Bürger und Bauren, Königlichen N. Gebieths, sich zu achten, und für Schaden zu hüten haben.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Hand-Zeichen und fürgedrucktem Innsiegel. Gegeben zu N. den - Augusti Anno - -

NN. R.

(L.S.)

N. N.

CXXXI.

Chur-Bäyerisch. Protectorium, oder Salva-Gvardie vor die Commercien der Stadt Augspurg, de Anno 1704.

VOn GOttes Gnaden Wir Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bäyern ꝛc. Entbiethen allen und ieden, weß Standes und Würde dieselben seyn, denen dieses Unser offenes Patent zu lesen vorkommet, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und fügen denenselben zu vernehmen: Demnach Wir glaubwürdig vernehmen müssen, daß wegen der dermaligen Situation mit der Stadt Augspurg in

Sachen

Sachen inn- und ausserhalb des Röm. Reichs durch Uns übel gesinnte Gemüther, weiß nicht was vor ungleiche Aussprengung von zu besorgen stehender Plünderung und dergleichen geschehen, ja so gar in öffentlichen Druck gegeben worden, um dadurch nur den bisherigen Fortgang, freyen Handel und Wandel mit denen auswärtigen Städten und Plätzen übern Hauffen zu werffen und selbigen anderweitig hinzuziehen;

Als declariren Wir mit und in Krafft dieses offenen Patents und resp. Protectorii, daß sowol ein gesambter Magistrat, als auch die Kauffmann- und Bürgerschafft gedachter Stadt Augspurg dißfalls nicht allein ausser aller Sorge seyn können, sondern Wir werden vielmehr zu Confundirung der gegenseitlichen Impressionen von selbst dahin bedacht seyn, haben auch derenthalben bereits die nothdürfftige Fürsehung gethan, wie nicht allein die gesambte Bürger- und Kauffmannschafft in aufrechtem Stand fortan erhalten, sondern auch die Commercien und Manufacturen immer in grösseres Aufnehmen, als hiebevor gewesen, beobachtet werden mögen: Zu welchem Ende Wir dann denenselben dieses Unser gnädigstes Protectorium, um sich dessen an dienlichen Orten prævaliren zu können, unter Unserm gnädigsten Hand-Zeichen und hervorgedruckten grössern geheimen Feld-Kriegs-Cantzley-Signet verfertigter ertheilen wollen; Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 16. Februarii Anno 1704.

(L. S.)

Maximilian Emanuel,
Churfürst
J. L. S. D.

CXXXII.

Versicherungs-Acte des Fürsten Menczikoff vor den Schwedis. General-Gouverneur Meyerfeld und die aus Stettin ziehende Schwedischen Völcker/ de An. 1713.

P. P.

WAnn nunmehro der Herr General-Gouverneur, Baron von Meyerfeldt, die Festung Stettin an das Hoch-Fürstliche Gottorffische Haus übergeben, und ausser denen 2. Bataillonen, so in des Hoch-Fürstlichen Hauses Eyd und Pflicht treten, die übrige Guarnison aus der Festung Stettin ausmarchiren lassen wird; So geben Wir hiermit die völlige Versicherung, daß solche Trouppen, hohe und andere Officiers und Gemeine, mit bey sich führender Bagage und Sachen, sie haben Namen, wie sie wollen, von Uns und unsern Confœderirten auf keinerley Art, noch von einiger unter unserm Confœderirten Commando stehenden Parthey, oder unserer Armee solle violiret, sondern selbigen solle vielmehr, so lange sie vor der Stadt campiren werden, von Uns alles dasjenige widerfahren, was zu ihrer Beschützung und vollkommenen Sicherheit gereichen kan. Wir versichern auch, daß wann sie sich nach Stralsund begeben werden, Wir ihnen ein sicher Geleit zu Lande wider iedermann geben und præstiren wollen, und ebenfalls, wenn sie nebst bey sich habenden Sachen nacher Schweden sich transportiren lassen, wozu sie gehalten seyn sollen, und zwar mit solcher Transportirung innerhalb 6. Wochen den Anfang zu machen, den völligen Transport der Guarnisonen aber, soviel der Trouppen Anzahl seyn werden, innerhalb 3. Monat zu bewerckstelligen; Ihnen alle sothane Sicherheit wider alle Insultes, Ansprüche und Vorwände von unsern Alliirten zu verschaffen versprechen. Weilen auch von dem Herrn Envoye Extraordinaire von Bassewitz, laut seiner Vollmacht, ein Obrister zum Commendanten von der Festung Stettin gesetzet werden muß; Als sollen desselben Pässe, wann er vorhero in Hollsteinischen Eyd genommen ist, gelten und respectiret werden. Und da der Herr General-Gouverneur von Meyerfeldt anietzo zugleich die Ordres nacher Stralsund abgehen lassen wird, daß dorten die Hostilitäten eingestellet werden und cessiren sollen, so wollen Wir gleiche Ordres von unserer Confœderirten Seiten behufig stellen und nunmehro alle Hostilitäten aufheben, auch die freye Communication und Passage zu Wasser und Lande öffnen, sowol zum Transport der Trouppen, als sonst generalement für Personen und Sachen, als deren sich iedermann inclusive von dem Herrn General-Gouverneur und dem Gouvernement an bis zu dem Niedrigsten an Civil- und Militair-Personen a dato frey zu bedienen, und selbe hiernechst von dem Herrn General-Gouverneur von sich mit Pässen zu versehen haben. Dieses alles wollen Wir, auf unser Fürstliches Wort, und mittelst Engagirung unserer Honneur, heilig halten und adimpliren, ohne eintzig Gefährde. Wie Wir denn solches eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Fürstlichen Innsiegel bekräfftiget. So geschehen im Haupt-Quartier vor Stettin, den 19. 30. Septembr. 1713.

(L.S.)

Menczikoff.

CXXXIII.

Freyheits-Brieff, einem Kauffmann ertheilet, bey der Armee allein mit Gewehr handeln zu dörffen, und deßwegen von allen Exactionen frey zu seyn.

DEr Röm. Käyserl. Maj. unsers allergnädigsten Käysers und Herrn, bestallter Feld-Marschall über Dero Armeen in Teutschland zu Roß und Fuß, N. N. urkunden und bekennen hierdurch gegen männiglich, daß Wir, aus besondern Ursachen, vornehmlich aber zu der uns anvertrauten Armeen Nutzen und Besten, Vorzeigern dieses N. N. Handels-Mann von N. nachgelassen und vergönnet haben, auf ein Jahr lang, bey ermeldten Armeen mit Gewehr, an Büchsen, Musqueten, Carabinern, Pistohlen, Degen, Spiessen, und Helleparten, auch darzu erforderter Geräthschafft, wie nicht weniger, mit Harnisch, Sturm-Hauben, Brust, und Hinterstücken, und was mehr zur Ausrüstung gehörig, einig und allein zu handeln, verstatten, und lassen ihm solches in Krafft dieser ausdrücklichen Befreyung dergestalt würcklich zu, daß von nun an bey unsern Armeen niemands, als er allein vor sich, seine Factors und Diener, und wem er solches weiter gönnen und auftragen wolte, angedeutete Rüstung und Gewehr, es sey im Felde, oder denen Qvartieren, zu Kauf bringen, verhandeln und vertreiben soll. Immassen

Wir

Wir dann ihm und denen Seinigen darneben alle diejenigen Privilegien und Freyheiten, welche sonsten einem im Felde stehenden, oder fechtenden Krieges-Mann, in denen Käys. Rechten und redlichen Gewohnheiten zu gute verordnet und Herkommens seyn, Krafft tragenden Amts, hiermit ertheilen und zuwenden. Wir wollen auch, daß, gegen Erlegung der Uns absonderlich versprochenen und verschriebenen 2000. Rthlr. überhaupt gesetzten Zolles, besagten N. niemand der Unserigen weiter anfechte, noch das geringste an Zoll, Geleit, Convoy, oder wie es Namen haben mag, von ihm, oder denen Seinigen abfordern möge. Immassen Wir dann denselbigen hierüber in unsern Special-Schutz und Protection aufgenommen haben, dergestalt und also, daß er aller und ieder Orten, zu Wasser und Lande, vor sich, die Seinigen und mit seinen Waaren, frey und ungehindert, auch ungekräncket pass- und repassiret werden solle. Befehlen dannenhero allen Unserm Commando Angehörigen, hohen und niedrigen Officierern, auch gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, hiermit und in Krafft dieses, und wollen, daß sie deme allen, wie obstehet, gehorsamlich nachleben, darwider selbst nicht handeln, noch zu thun verhängen, insonderheit sollen Unsere General-und andere Auditeur, wie auch General-Provoß und Provosen bey den Regimentern sich hiernach achten, und keine andere Waffen-Händler, als erwehnten N. und die von ihm dependiren, auch dessen genugsamen Schein und Beweiß vorzuzeigen haben, aufnehmen noch dulden; Jedoch unbeschadet der ihnen zukommenden und anbefohlenen Inspection und Taxation angeregten Gewehrs und Zubehörungen. Immassen sich dann berührter N. dahin ausdrücklich verbunden, die Waaren um einen billigmäßigen Preiß iederzeit zu überlassen, und unsere Soldatesca mit gutem und tüchtigem Gewehr in genugsamer Anzahl, aufrichtig und gewissenhafft zu versehen. Widrigenfalls diese unsere Befreyung, nach gnugsamer Erkenntniß der Sachen, cassiret, aufgehoben, und er deren verlustig seyn soll. Urkundlich haben Wir dieses Privilegium mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Gräflich Secret darunter drücken lassen. So gegeben N. &c.

CAPUT IV.

Von allerhand Ordren auch Dispositionen zu Treffen und Attaqven.

CXXXIV.

Ordre an ein Regiment, wie sichs in den angewiesenen Quartieren zu verhalten.

P. P.

DEr Herr Obriste wird hiermit beordret, mit seinem unterhabenden Regiment nunmehro zu N. den Neckar zu passiren, und sich nach beykommendem des General-Quartiermeisters Aufsatz zu logiren, ausser diesen aber mit seinem Regiment keine andere Oerter zu berühren, sobald das Regiment sich jenseit des Neckars gesetzet, ist denen Officiren scharf einzubinden, gut Commando und Disciplin zu halten, sonderlich daß dem annoch im Felde stehendem Geträyde, oder den Gärten, kein Schade zugefüget, und anders nicht, als mit guter Menage im Grase fouragiret, über dieses das geringste an Geld nicht exigiret werde, massen dann, sobald die Trouppen allda anlangen, Proviant gereichet werden soll, wormit ein ieder vor lieb nehmen, zu dem Ende auch der Herr Obriste von seinem Regiment eine richtige Liste der effective vorhandenen einzuschicken, damit sowol, Proviants halber, als sonsten gute Ordnung gehalten werde; Ubrigens ist die Vorspann, sobald das Regiment jenseit Neckars angelangt, sonder fernern Aufenthalt hinwieder zurück zu lassen. Schließlich soll ein ieder Obrister eine richtige Muster-Rolle sofort fertig halten, damit wann der Ober-Commissarius sich angiebt, das Regiment zu mustern, deswegen keine Versäumniß oder Verhinderung entstehe, wie nicht weniger alle 8. Tage eine Liste des Abgangs von ieder Compagnie, mit Specificirung des Tages, und wie solcher Abgang geschehen, ins Commissariat eingeschicket werden soll. Heilbrunn ꝛc.

CXXXV.

Ordre zum Marchiren, und wie sich auf dem Marche zu verhalten.

DErselbe wird hiermit beordret, nach Verlesung dieses, seine ihm anvertraute Compagnie schleunig zusammen zu ziehen, und seinen Aufbruch dergestalt zu befördern, daß er künfftigen Donnerstag, als den 30. dieses, früh morgens zu rechter Zeit bey N. stehe, auch kan er in gedachtem N. bey mir Erkundigung einziehen, an welchem Orte das gantze Regiment stehen solle. Sonsten wolle er derselben Obrigkeit, durch deren Territoria er passiren muß, seinen March, und wo er logiren wird, bey Zeiten avertiren, das Fürstl. N. aber gar nicht berühren, auch auf seinem gantzen Marche dergestalt gute Ordre halten, daß alle Excesse, Plackereyen, und Exactiones entweder gäntzlich verhütet, oder, da einige geschehen, die Delinquenten gebührend bestrafft, und den Beleidigten völlige Satisfaction gegeben werde. Im übrigen hat er aus iedem Nacht-Quartier, der Bezahlung halber, gültige Attestata und Quittungen mitzubringen, wornach er sich zu achten ꝛc.

CXXXVI.

Ordre an einen Regiments-Qvartier-Meister, Qvartiere zu machen.

ES wird der Regiments-Qvartier-Meister hiermit beordret, morgen, als den 29. dieses, in denen Fürstlichen G. Dörffern N. N. vor den Ge-

neral-und Regiments-Staab Qvartier, und wegen der Vivres und Vorspann, behörige Anstalt zu machen, wornach er sich zu achten. Sign. - - - 1689.

An den Tit. Regiments-Quartier-Meister, bey meinem mir gnädigst anvertrautem Regiment.

CXXXVII.

Ordre, auf dem bevorstehenden March gute Disciplin zu halten.

P. P.

SE. Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr haben gnädigst befohlen, auf bevorstehendem Marche gute und scharffe Disciplin zu halten, allen vormals ergangenen Ordonnanzen, Reglementen und Ordren, sowol von Officieren, als Gemeinen, stricte nachzuleben, wie denn alle Exactiones, Geld-Pressuren, Plünderungen, und auser Nothdurfft ungebührende Forderungen oder Anmuthungen, auch durchgehends alle Excesse hiermit, bey Leib und Lebens-Strafe, ernstlich verbothen werden; massen dann auch die Officiers vor die Verbrechen ihro Untergebenen zu stehen, und allen verübten und geklagten Schaden von den Ihrigen nicht allein zu ersetzen, gehalten seyn, sondern auch, wann dieselbe einiger Versäumniß, Connivirung oder Negligence überwiesen werden können, über dieses, nach Befindung der Sache, mit harter Leib- und Lebens-Strafe angesehen und beleget werden sollen. Zu dem Ende dann ein ieder Officier auf die Seinigen gute Obsicht zu haben, allezeit sowol wann seine Leute in den Quartieren ein- als ausmarchiren, wie nicht weniger auf dem Marche selbst, und in den Nacht-Quartieren, fleißig zu inquiriren, ob einige Excesse fürgefallen, und so dergleichen entstanden, dieselbe gebührend abzuthun, und den Klagenden billige Satisfaction zu verschaffen; Und wann er abmarchiret, aus iedem Nacht-Lager ein Attestat seines und der Seinigen guten Verhaltens sich geben zu lassen; Zu besserer und genauerer Observirung dessen allen, hat ein ieder Commendant von dem Regiment diese Ordre an seine Untergebene zu publiciren, oder einem ieden Capitain oder Rittmeister Copie davon zu ertheilen, damit ein ieder vor Ungelegenheit und Schaden sich hüten könne. Wornach sich also zu achten; Gegeben im Haupt-Quartier ꝛc.

CXXXIIX.

Ordre, was wegen der Nacht-Rast-und Stand-Qvartiere zu observiren.

P. P.

GLeichwie es mit der wegen Haltung guter Disciplin ergangenen Ordre sein Bewenden hat, und dabey allerdings verbleibet, also soll auch in denen Nacht-Rast-und Stand-Qvartieren über die gewöhnliche Ordonnanz nicht geschritten, noch ein mehrers erpresset werden, und verstehet sich täglich eine Mund-Portion auf 1. Pfund Brod, 1. Pfund Fleisch und 1. Maaß Wein oder 2. Maaß Bier; Eine Pferde-Portion aber auf 8. Pfund trocken Haber, und 10. Pfund Heu, nebenst nothdürfftigen Stroh; darbey die Officiers gute Achtung zu haben, daß hierüber, bey Vermeidung der Wiedererstattung, ein mehrers nicht genommen werde. Es hat sich auch ein ieder Officier iedesmal aus den Qvartieren, sein und der Seinigen guten Verhaltens halber, ein richtig Attestat von den Beambten oder Magistrat iedes Orts, wie denn auch eine von denenselben oder dem Qvartiers-Manne unterschriebene Specification, was dem Officirer sowol, als seinen Leuten, an Kost und Verpflegung, auf Roß und Mann, und wie viel Portiones auf einen ieden gerechnet worden, ertheilen zu lassen, und solches alles iedesmal dem Major des Regiments einzuschicken. Ehe ein ieder aus den Quartieren abmarchiret, soll er zuförderst alle Excesse, so einige vorgefallen, zu des Beleidigten völliger Satisfaction, abthun, so solches nicht geschiehet, und über kurtz oder lang deswegen Klage einkäme, soll der Officier dafür hafften; Alle Plünderung, Beraubung, Entwendung, Diebereyen, üble Tractirung und Beleidigung der Leute, und dergleichen Exorbitantien, werden bey Lebens-Strafe hiermit ernstlich verbothen. Gegeben Heilbrunn den ꝛc.

CXXXIX.

Ordre an einen Officirer, sich aus dem behaupteten Posto nicht delogiren zu lassen.

P. P.

DEmnach ich vernommen, daß der Chur-N. N. General-Major N. N. euch in euerem anvertrauten Posto dergestalt aufgefordert, daß ihr entweder den Ort gäntzlich quittiren, oder aber ihn neben euch darinn logiren lassen sollet.

Wann ich aber sothane irraisonable Zumuthung bey ieziger Beschaffenheit auf keine Manier practicabel befinde; Als wird euch hiermit ernstlich injungirt und anbefohlen, bemeldten General Major N. N. mit Discretion abzuweisen. Im Fall er aber in der Güte und Glimpff sich keinesweges persvadiren lassen, sondern mit Gewalt auf euch dringen, und euch aus eurem anvertrauten Posto heraus bringen wolte; So solt ihr hinwieder Gewalt mit Gewalt steuren, und euch sammt euren Knechten, viel lieber den Hals brechen lassen, als den Ort schändlicher Weise abtreten. Wornach ihr euch zu achten, und euerm Devoir, allermassen ich nicht zweiffle, treulich und redlich nachzukommen wissen werdet, das meyne ich ernstlich. Sign. N.

(L.S.)

N. N.

CXL.

Ordre an einen Obristen, seinen Soldaten zu befehlen, daß sie sich an den Unterthanen gewisser Fürstenthümer nicht vergreiffen sollen.

P. P.

NAchdem ietzo alle Königl. N. Regimenter zu Roß und Fuß disseits des N. Stroms sich gezogen, und um so vielmehr dem Bischoffthum N. und Ertz-Stifft N. sich genähert; Als wolle er sowol seinen unterhabenden Officirern, als Reutern seines Regiments alles Ernsts einbilden, und dergestalt anbefehlen, daß sie sich weder an dem Bischoffthum N. und Ertz-Stifft N. auch was denenselben angehörig, auf was Weise es möchte geschehen können, im geringsten, weder mit Fouragirung, Wegtreibung des Viehes, noch andern Exorbitantien vergreiffen,

greiffen, sondern obbesagte beyde Stiffter, wie auch die Einwohner und Unterthanen derselben, allerdings ruhig und unmolestirt seyn und bleiben lassen. Im widrigen Fall, da einer, oder der andere dieser Ordre nicht nachkommen, sondern von meinen ausgeschickten Partheyen bey Verübung einiger Insolentien befunden würde, soll der, oder dieselben, ohne einzige Gnade, an Leib und Leben gestrafft werden. Wornach sich der Herr Obriste zu richten wissen wird Datum N.

Mut. mutand. an alle Obristen zu Roß und Fuß.

(L.S.)

N. N.

CXLI.

Ordre an einen Obristen, einen Rittmeister auf Parthey und Kundschafft gegen den Feind auszusenden.

P. P.

DEmnach, bey gegenwärtiger der Sachen Beschaffenheit vonnöthen seyn will, daß zu Einbringung gewisser Kundschafft von des Feindes Contenance und Bewandtniß, eine starcke und wohl montirte Parthie auscommandiret werde; Als wird dem Herrn Obristen hiemit demandirende angedeutet, er wolle seinen Rittmeister N. welcher ein guter Parthiegänger ist, mit 50. guten und wohlberittenen Reutern biß nach N. und weiter nicht, commandiren, und ihm ernstlich injungiren, Gefangene vom Feinde mitzubringen, selbige alsofort anhero zu schicken, und wo der Feind stehet, sonder Verlust einiger Minut, mich bey Tag und Nacht zu avisiren. Wornach sich der Herr Obriste zu achten wissen wird. Sign. N.

(L.S.)

N. N.

CXLII.

Ordre, einem auf Parthey commandirten Rittmeister ertheilet.

ES soll der commandirte Rittmeister N. von N. mit der ihm zugegebenen Mannschafft gegen N. zur Recognition und Beobachtung des Feindes Intention partiren, auf alle dessen Actiones wohl acht haben, und dahin möglichster massen bedacht seyn, ob er von des Feindes Vorhaben ein- und die andere gewisse Nachricht erlangen, oder wohl gar einiger Gefangenen habhafft werden möge. Jedoch hat er sich dabey allenthalben, seiner Kriegs-Experienz nach, behutsamlich zu bezeigen, sich in keine Recontre, oder Gefecht, wo er nicht einen gewissen Vortheil haben kan, einzulassen, sondern sich dessen, so viel möglich, zu enthalten. Da er auch von einer stärckern Parthey attaquiret werden solte, sich in guter Ordnung nach der Armee zurücke zu ziehen. Wornach sich zu achten; Gegeben im Haupt-Quartier ꝛc.

CXLIII.

Ordre an die in Bayern befindliche Käyserliche Miliz, sich Ordonnanz-mäßig zu verhalten.

DEmnach vorgekommen, und sehr geklaget wird, was massen iezt zertheilte Regimenter nicht nur die Naturalien über die Gebühr, und die in der Käyserlichen Ordonnanz entworffene Species von dem armen Land-Mann extorquiren, sondern dabey auch verschiedene Geld-Pressuren, und mehr andere Executiones vorzunehmen sich unterfangen, einfolglich das Land dergestalt hart hernehmen, daß es zu einem weitern Beytrag gantz untüchtig gemacht wird; Wie nun aber derley Unternehmen und schwere Procederen höchst straffmäßig sind, und ein scharffes Einsehen wohl meritiren; als wird obgedachten löblichen Regimentern und denen dabey befindlichen Officirern hiermit alles Ernsts auferleget, daß sich keiner unterstehen solle, über den effectuirten Stand, und auch selbigen nur nach der Ordonnanz in natura, das Geringste zu begehren, zumalen alles dasjenige, was darüber (es sey an Geld oder in natura) genossen worden, welche durch eine eigene hierzu verordnete Inquisition ausfindig gemacht werden wird, dem commandirenden Officirer, worunter der Excess vorgangen, bey einen Creutzer wird angerechnet, und von seiner lauffenden Verpflegung abgezogen werden, und sich derselbe noch darüber eine scharffe Verantwortung auf den Halß bürden wird, nach welchem sich nun alle und iede obgedachte zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werden. Gegeben Erchertingen den 22. Dec. 1704.

Der Röm. Käyserl. Majest. Geheimer Rath, Hof-Kriegs-Raths-Præsident, General-Feld-Marschall, Obrister über ein Regiment Dragoner, und commandirender General, Ritter des guldnen Vliesses.

(L.S)

Eugenius von Savoyen.

CXLIV.

Ordre, vor die Schwedis. Obristen-Lieutenants Lentzmann und Vittinghoff, wie sie sich beym General-Sturm der Stadt Coppenhagen zu verhalten.

Carl Gustav, von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, ꝛc.

ES ist Ihrer Königlichen Majestät gnädigste Ordre an dero beyde Obrist-Lieutenants, Lentzmann und Vittinghoff, daß sie, sobald der Obrist-Lieutenant Stahl mit seinen commandirten Leuten, das Ravelin zur Lincken vorbey, auf das Bollwerck des Citadels avanciret, sie mit ihren commandirten Reutern auf die Face des halben Bollwercks loßgehen, davor ihre Materialien zu appliciren, und das halbe Bollwerck zu emportiren, den Feind heraus zu schlagen, und allda Posto zu fassen und zu behalten suchen, bis sie, ihres weitern Verhaltens halber, Ordre bekommen. Und ob sie zwar ein oder andermal poussiret werden möchten, haben sie doch nicht abzulassen, biß sie den Ort übermeistern; Unterdessen sie aber dem General Bannier fleißig zu advisiren, in was Contenance sie den Feind vor sich finden. Worinn sich Ihre Königliche Majestät der beyden Obriste Lieutenanten und ihrer unterhabenden Officirer Tapfferkeit und guten Conduite gelassen, und ihnen sonst mit Königlicher Hulden wohl beygethan verbleiben. Urkundlich deroselben Unterschrifft und beygedruckten Königlichen Inn-

siegels. Gegeben im Lager bey Brondsoy, den 8. Februarii Anno 1659.

Carl Gustav.

(L.S.)

CXLV.

Ordre vor den Schwedischen General-Major Vavason zum General-Sturm auf Coppenhagen.

Carl Gustav, von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürst in Finnland, ꝛc.

Es ist Ihrer Königl. Majestät gnädigste Ordre an den General-Major Vavason, daß er, sobald der General-Major Fersen mit bey sich habenden Brigaden, auf die ihm committirte Post avanciret, er zugleich auch mit den beyden, als der Pfaltz-Gräfischen, ingleichen der Hestrich- und Englischen Brigaden auff das Bollwerck loßgehe, solchergestalt, daß die Pfaltz-Gräfische auf die Face zur Rechten gegen Ammager zu, die Hestrich- und Englische aber die Face zur Lincken gegen dem Löngang ihre Materialien zu appliciren, das Bollwerck zu bestürmen, und zu emportiren, ihr Bestes thun, und wann sie sich desselbigen bemächtiget, fassen sie darinn Posto, und suchen an beyden Seiten die Conjunction, als an der Rechten mit dem Reichs-Zeugmeister Steinbock und Obersten la Voyette, und auf der Lincken mit dem Obristen Gorgas, und zwar, daß, wann der Capitain mit den 50. Commandirten, oder der Obriste Gorgas, welche von der rechten Seiten den Lönegang zu emportiren commandiret, sich dessen annoch nicht bemeistert, er, der General-Major Vavason, von der lincken Seiten selben Lönegang mit bey sich habender Petarde zu öffnen, den darinn stehenden Feind heraus zu treiben, die Stücke zu vernageln, und also die Conjunction mit denen auf der lincken Hand gegangenen Brigaden suche; Immittelst auch Ihrer Königl. Maj. fleißig advertire, in was Contenence er den Feind vor sich findet. In Verrichtung dessen gelassen sich Ihre Königliche Maj. des General-Major Vavasons tapffern Conduite und guten Vorsicht, und sind ihm, nechst Empfehlung göttlicher Obhut, mit Königlichen Hulden wohl beygethan. Urkundlich deroselben Unterschrifft und beygedruckten Königl. Insiegels. Gegeben im Lager bey Brondsoy, den 8. Febr. 1659.

Carl Gustav.

(L.S.)

CXLVI.

Ihrer Czaaris. Maj. Ordre an die Cosacken, Calmucken und andere Unterthanen, sich March-fertig zu halten

Wir Peter Alexiewitz, einiger Souverain von Groß- und Klein-Rußland ꝛc. ꝛc. Nachdem die Zeit herbey nahet, die Kriegs-Anstalten wider Schweden und dessen Alliirten zu befördern; So wird hiermit allen Unterthanen Ihrer Czaarischen Majestät, die sich diß- und jenseits des Dnipers befinden, und vormals in Kriegs-Diensten gewesen, ingleichen denen Cosacken zu Donbisch, Gabenkisch, Zaitkisch und Tuskisch, auch den Calmucken von Snuesbisch, Ajaka und Channesch befohlen, sich dergestalt zum March parat zu halten, daß sie dahin marchiren können, wo man ihrer benöthiget seyn wird. Immittelst aber werden sie Sorge tragen, sich mit allen Nothwendigkeiten zu versehen, und auch ihre Pferde in einen Dienstfähigen Stand zu setzen. Damit nun dieser Befehl desto eher möge exequiret, so soll er in alle Gouvernemente und Provinzen geschicket und daselbst ohnverzüglich publiciret werden. Gegeben zu St. Petersburg den 18. Januarii 1720.

Peter.

Aschukin, erster Secretarius.

CXLVII.

Puncta, welche bey einer vorfallenden Feld-Schlacht von der am Rhein-Strom agirenden Reichs-Armee zu observiren.

1. Da eine Occasion vorbey gehen solte, hat sich keiner aus seinem Posto, ohne Ordre zu begeben, es seye dann daß die Noth, oder ein solcher Casus, so nicht vorher zu sehen, ihn dazu obligiren thäte.

2. Haben sich die Herren Commendanten der Regimenter zu Fuß in der Action zu Pferde einzufinden, damit sie bey ihren Regiments-Bataillonen, wo es die Necessität erfordert, desto geschwinder seyn können.

3. Dienet denen Herren Obristen und Commendanten zu Fuß und zu Pferde zur Nachricht, daß sie sich nicht an eine Bataillon, oder Esquadron, in der Occasion binden, sondern, nach der Sachen Beschaffenheit, von einer zur andern begeben sollen, indeme ein ieder Obrister oder Commendant nicht vor eine Bataillon oder Esquadron, sondern vor das gantze Regiment zu commandiren und zu verantworten hat.

4. Ist alles Geschrey der Gemeinen, und überflüßiges Raisoniren der subalternirten Officiers gäntzlich einzustellen, wie dann solches ein ieder Commendant bey dem Regiment alles Ernsts zu inhibiren hat, zumalen durch dergleichen öffters grosse Confusion entstanden, und verhindert worden, daß die Commando der Ober-Officiers nicht haben vernommen werden können.

5. Sollen die Esquadronen, so lange möglich, in ihrer Ordnung verbleiben, und sich, Falls eine feindliche vor ihnen wiche, nicht durch ein mehr schädlich- als nützliches Nachhauen, zertrennen, damit aber gleichwolen dem Feind auf einem solchen Fall Abbruch geschehe; So ist

6. Denen zwey kleinen Flügeln der Esquadronen, so den Degen in der Hand haben, und in die Flanque zu gehen, destinirt seyn, erlaubet, den Feind zu verfolgen, das Ubrige von Esquadronen aber, hat sich auf alle Weise geschlossener zu halten, und anderst nicht, als im Schritt nachzufolgen.

7. Die Bagage und unnöthige Hand- und Pack-Pferde, die man zuweilen, Sicherheit halber, zu sich zu nehmen pfleget, sollen gäntzlich zurück gelassen werden, und

8. Weilen öffters geschiehet, daß durch eines oder andern kleinmüthigen schlechten Menschens führenden Discours denen Gemeinen der Muth genommen wird, und mittelst eines solchen übeln Exempels leicht

leicht ein Schröcken und Furcht eingeführet werden kan; Als solle hiermit ein ieder Ober-Officier, welcher von einem Subalternen, oder geringern, vor dem Feind dergleichen Zaghafftigkeit hören solte, befehligt und befugt seyn, ihm, ohne weitern Process, den Degen in Leib zu stossen.

9. Ferners wird bey Leibs- und Lebens-Strafe verbothen, daß sich währender Action keiner unterstehen solle, von seiner Estandart oder Fähnlein zu gehen, und entweder der Beuthe zu folgen, oder die Todten auszuziehen, wie dann auch die Herren Officiers darauf hin fleißige Obsicht zu tragen haben, dafern ein oder andrer blessirt wird, daß nicht, wie zu weilen geschiehet, 3. 4. und mehr Gemeine, damit von der Compagnie gehen, und dadurch selbe zu Diensten zu viel geschwächet wird, sondern werden die Herren Officiers dessentwegen, der Nothdurfft nach, schon vorzustehen wissen. Sign. Steppach den 13. Junii 1696.

(L.S.)

CXLIIX.

Des Printzen Eugenii von Savoyen Hochfürstl. Durchl. Disposition zum Treffen mit den Türcken vor Belgrad.

Auf Morgen, als den 16. Augusti (1717.) bleiben dahier im Lager von der Reuterey:

Montecuculi, Sultzbach, Graven, Schönborn, Calbes, Cordua, Vasquez.

Ein General-Feld-Marschall-Lieutenant, Baron von Viard, mit 2. General-Wachtmeistern, Grafen Lanthieri und Orsetti.

In der Trenchee verbleiben:

Der General-Feld-Marschall-Lieutenant, Graf von Browne, mit dem General-Wachtmeister von Wobeser, und folgenden Bataillonen:

Löffelholtz, Marulli, Alcandette, Trautsohn, Neuperg, Alt-Lothringen, samt 4. Grenadier-Compagnien.

Bey dem Back-Haus seynd destinirt:

Welzeck 1. Bataillon, Faber 1. Bataillon.

Auf der rechten Flanque:

Holstein 1. Bataillon, von dem Seckendorffischen Corpo 1. Bataillon.

In der Circumvallation von der Sau lincker Hand hinauf:

Vom Seckendorffischen Corpo 3. Bataillonen, Heister 1. Bataillon, Herberstein 1. Bataillon, Harrach 1. Bataillon.

Die Fleche wird mit nöthiger Mannschafft besetzt. Von gedachter Fleche hinauf:

Max. Stahremberg 1. Bataillon, Virmond 1. Bataillon, Durlach 2. Bataillons, Browne 1. Bataillon, Ahumada 1. Bataillon, Bonneval 1. Bataillon, Bäyern 1. Bataillon, vom Neupergischen Corpo 1. Bataillon.

Unten gegen der Donau, wo Guido Stahremberg und Gschwind gestanden war.

Vom rechten Flügel des ersten Treffens marchiren:

Heister	=	2. Baraill. Grenadier-Compagn.	2.
Palffy	=	1. = = =	2.
Herberstein	=	2. = = =	2.
Bagni	=	2. = = =	2.
Max. Stahrenberg	=	Bataill. Grenad. Compagn.	
	=	2. = = =	2.
Sickingen	=	1. = = =	1.
Wetzel	=	1. = = =	2.
Bonneval	=	2. = = =	2.
Browne	=	2. = = =	2.
Summa		15. Bataill. Grenadier-Compagn.	17.

Vom lincken Flügel des ersten Treffens marchiren:

Regal	=	2. Bataill. Grenadier-Compagn.	2.
Virmond	=	2. = = =	2.
Alexander Wirtemberg	=	2. = = =	2.
Alt-Wirtemberg	= =	2. = = =	2.
Bayern	=	3. = = =	3.
Gschwind	=	2. = = =	2.
Guido Stahremberg	=	2. = = =	2.
Summa		15. Bataill. Grenadier-Compagn.	15.

Vom rechten und lincken Flügel des zweyten Treffens marchiren:

Harrach	=	2. Bataill. Grenadier-Compagn.	2.
Hollstein	=	2. = = =	2.
Vom Seckendorfischen Corpo		3. = = =	3.
Friedrich Würtemberg.	=	2. = = =	2.
Neuperg	=	2. = = =	2.
Alt-Lothringen	=	1. = = =	1.
Trautsohn	=	1. = = =	1.
Aremberg	=	3. = = =	2.
Bayern	=	2. = = =	2.
Jung-Daun	=	2. = = =	2.
Bevern	=	2. = = =	2.
Summa		22. Bataill. Grenadier-Compagn.	21.

In der Circumvallation verbleibet:

Der General-Feld-Marschall-Lieutenant, Freyherr von Seckendorff, und unter ihme die beyde General Wachtmeistere, von Diesbach auf dem rechten, und Marulli auf dem lincken Flügel.

Die Infanterie, so in der Trenchee und Circumvallation verbleibt, wird dem General-Feld-Marschall-Lieutenant, Grafen von Browne, und nach ihme dem General-Wachtmeister von Wobeser, angewiesen.

Die Leute von der Cavallerie und Dragonern zu Fuß rucken respective an das Circum- und Contravallations-Retrenchement, und werden dem alldar commandirenden Generalen der Infanterie angewiesen.

Die Artillerie muß die völlige Bespannung fertig halten, und 30. Regiments-Stücke, mit einigen Falquaunen auf die Flügel um 10. Uhr des Abends ausgetheilet, in Bereitschafft stellen, annebens noch 6. Stücke auf dem lincken Flügel der Cavallerie, ingleichen 4. auf dem rechten an der Hand haben, mit sich deren nach Erfordernüß bedienen zu können: wie nicht weniger die nöthige Karren mit Munition, Grenaden und etwas von Schantz-Gezeug, auf denen beyden rechten und lincken Flügeln einen General mit nöthigen Ober- und Unter-Officierern, auch

Büchsenmeistern, haben, um sich deren gebrauchen zu können, wann man die feindlichen Stücke bemeistert hat; So seynd auch in dem Retrenchement, oder Lager die proportionirte Ober- und Subaltern-Officiers zu hinterlassen, auch gehöriger Orten anzustellen, damit man sich des darinnen hinterlassenden Geschützes nützlich, nach Beschaffenheit, wohl bedienen möge.

Die Cavallerie rücket aus, und fänget an sich zu formiren um Mitternacht ausser dem Retrenchement, und stellet alles, was reiten kan.

Die Infanterie richtet sich nach den beyden Flügeln der Cavallerie, dannoch mit dem Unterschied, daß diejenige, welche dem Feind näher ist, später a proportion ausrücket.

Die Generals, sowol von der Infanterie als Cavallerie, welche gegen der Stadt commandirt seynd, haben sich miteinander wohl zu verstehen, und die gemeinsame Hand zu biethen, im Fall der Feind aus der Festung gegen sie etwas tentiren solte.

Der General-Feld-Marschall-Lieutenant von Seckendorff hat sich mit seinen beyhabenden Bataillonen, dann Reutern und Dragonern zu Fuß in der Circumvallations-Linie dergestalten zu postiren, daß er dem Feind aller Orten, wo selbiger etwas unternehmen könte, gewachsen, auch, bey entstehender Confusion, sowol bey der Infanterie,, als Cavallerie, und Artillerie, solche zeitig zu remediren, im Stande sey.

Die General-Feld-Marschallen belieben ihre nachfolgende, mithin diese die übrige Generalen, und sodann weiters, ein ieder die unter seinem Commando stehende Subalternen also umständlich und deutlich von allem und ieden zu unterrichten, damit männiglich wisse, sowol Officiers als Gemeine, was er zu thun und zu lassen habe, und die eigentliche Intention des Vorhabens wisse; Gedachte Intention bestehet darinnen, daß man vor Tages mit denen Trouppen formiret sey, bey anbrechendem Tage tapffer und standhafftig attaquire, auch so viel möglich, ohne den Feind vorläuffig zu allarmiren, angreiffe.

Mit dem lincken Flügel wäre zu trachten, die grosse Anhöhe gegen dem Regalischen Regiment, wo der Feind seine erste Batterie gemacht, zu gewinnen, und ihn zugleich sowol von dorten, als seiner ersten Trenchee herwärts des ersten Grabens bis an die Fleche wegzujagen, sodann nach den Umständen weiters zu sehen, ob man unter Faveur des rechten Flügels die Höhe zwischen den zweyen Wässern, mithin die vom Feind allda gemachte Batterien occupiren könne.

Es wird unter Leib- und Lebens-Strafe verbothen, daß keiner sich von seiner Fahne und Standarte absentire, sondern dabey beständig verbleibe, und leben auch sterben solle.

So bald die erste feindliche Trenchee erreicht ist, muß die Infanterie sich darauf postiren, den Graben vor sich lassen, und keiner hinein gehen, biß man solche wohl recognosciret, und die Generalität es befohlen habe; und wann auch die andere Anhöhe, wo die erste feindliche Batterie angelegt, occupiret, so hätte man doch, ohne fernern Befehl, nicht weiter zu gehen, sondern sich in guter Contenance zu halten.

Uber obgedachte von der Artillerie auf den Flügeln der Infanterie in Bereitschafft haltende Schantz-Zeuge hat auch der Trenchee-Major eine Quantität Faschinen, Pflöcke, und Schantz-Körbe an bequemlichen Orten in Bereitschafft zu halten.

Man überlässet das übrige, so nicht vorgesehen werden kan, der guten Conduite und erworbenen Kriegs-Erfahrenheit der löblichen Generalität, auch nach Beschaffenheit deren Umständen, ertheilenden weitern Befehlen, und hoffet, mittelst Göttlichen Beystandes, einen glücklichen Ausschlag des allgerechten Käyserlichen, und allgemeinen Vorhabens. Datum Feld-Lager vor Belgrad, den 15. Aug. 1717.

CAPUT V.

Manifeste, Kriegs-Ankündigungen, Relationen von vorgefallenen Treffen und Attaqven, Auffoderungs-Schreiben, Capitulationen, Accords-Puncte u. s. w.

CXLIX.

Formular eines Manifests.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. tot. tit. Thun hiemit kund und zu wissen, obwol seither ꝛc.

Nota. Hier werden alle feindliche Zunöthigungen und Ursachen erzehlet, wodurch man zu Ergreiffung der Waffen und Abtreibung der Gewalt bewogen worden, sodann folgt die Publication der Feindes-Erklärung, wie nachstehet:

Solchemnach dann erklären und verkündigen Wir, in dem auf unsere gerechte Sache habenden ungezweifelten Vertrauen, und in Hoffnung göttlichen Beystandes, hiemit, und in Krafft dieses Briefes, daß Wir den König in Franckreich nicht minder, als den Hertzog von Anjou, deren Angehörige und Untergebene, Helffere und Helffers-Helffere vor unsere öffentliche Feinde halten, und zu Abtreibung des Uns, dem Reiche und dessen getreuen Ständen und Angehörigen von denenselben zufügenden Unrechts und Gewalts, und zu Behauptung unserer Käyserlichen

lichen sowol, als angestammeten Rechten, die abgenöthigte Waffen zu ergreiffen entschlossen, zu dem Ende auch unser Kriegs-Heer wider dieselben anrücken lassen.

Und gebiethen darauf hin allen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen bey denen Pflichten, so sie Uns und dem Reiche schuldig, auch bey Verwürckung Haab und Guts, Leib und Lebens, hiermit ernstlich, und wollen, daß sich keiner in ermeldter Cron Franckreich, des Duc d' Anjou, oder deren Helffern Diensten gebrauchen lassen, noch sich deren im geringsten annehmen, ihnen oder den Ihrigen einigen Vorschub, oder Unterschleiff geben, noch auch mit denenselben mittel- oder unmittelbare Handlung, Gemeinschafft und Correspondenz pflegen, sondern sich selbiger von nun an völlig enthalten, und abthun, und obgedachte unsere Feinde und die Ihrige nach äusersten Kräfften verfolgen helffen. Wir setzen auch zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs das zuversichtliche Vertrauen, daß nach dem rühmlichen Beyspiel verschiedentlicher Reichs-Creysen und ansehentlicher Ständen, und von ihnen gemachten stattlichen Anfang, sie insgesamt, und ein ieder insbesondere, sowol gegenwärtig, und von nun an, als hiernächst, da Wir mit ihnen die Nothdurfft weiters bedencken werden, wie Wir ehestens zu thun gesinnet seynd, in dieser Uns nicht allein, sondern auch andere vornehme Reichs-Glieder, und eines ieden eigene Wohlfahrt und Sicherheit, folglich das gantze Römische Reich angehende Begegniß, Uns in unserm rechtmäßigen Vorhaben mit ihrem treuen vernünfftigen Rathe auch rechtschaffener einmüthiger und hertzhaffter Zusammenfügung aller von GOtt Uns und dem Reiche ihnen verliehener Macht kräfftigen Beystand, Vorschub und Förderung leisten, sich und ihre bedrängte Mit-Stände retten, und weiteres Unheil abwenden helffen, noch sich davon einiges Weges oder Sinnes abhalten lassen werden. Darnach sich dann ein ieder zu richten, und sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben zu Laxenburg den 15. Maji Anno 1702. Unserer Reiche des Römischen im vier und vierzigsten, des Ungarischen im sieben und vierzigsten, des Böheimischen im sechs und vierzigsten Jahren.

Leopold.

(L. S.)

Ut D. A. Graf von Kaunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Maj. proprium.

C. F. Conspruch.

CL.

Formular einer Kriegs-Declaration.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. tot. Tit. thun hiermit kund allermännilich; Nachdem auf Unserm ꝛc.

Nota. Man pfleget allhier die im Manifest allegirte Ursachen zu wiederholen und die seit dem passirte Feindseeligkeiten, noch mehr zu exaggeriren, sodann aber erfolget die Kriegs-Declaration in Specie, wie nachstehet:

Erklären demnach und verkündigen fürs erste hiermit und in Krafft dieses Briefs, von Römischer Käyserlicher Macht, mit gutem Rath und rechten Wissen, den König in Franckreich und dessen Enckel, Hertzog von Anjou, wie auch deren Alliirte, und alle ihre angehörige Befehlshabere, Söldner und Unterthanen, Helffer und Helffers-Helffer, für unsere und des Reichs Feinde, und daß der Uns abgenöthigte Krieg nunmehr auch für einen allgemeinen Reichs-Krieg zu halten, mithin zu dessen glücklicher Ausführung alle und iede getreue Stände die Waffen ergreiffen, und mit rechtschaffener einmüthiger unzertrennlicher tapfferer Zusammensetzung, ihrer von GOtt und dem Reich verliehener, und der anscheinenden Gefahr, proportionirten Kräfften, denen Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung gemäß, concurriren, sich auch obgedachter Reichs-Feinde mit nichten annehmen, noch denenselben einigen Beystand oder Vorschub heimlich oder öffentlich, unter was Schein, oder Vorwand solches immer geschehen möchte, leisten, noch einiges Unterkommen, Durchzug, Werbung oder andern Unterschleiff verstatten, sondern ihnen vielmehr möglichsten Abbruch thun, und dieselben aufs äusserste verfolgen helffen sollen, auf daß zu aller ihrer und deren Unterthanen Conservation, die abgerissene Reichs-Lande recuperiret, und in den vorigen, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und denen in obgedachtem Concluso enthaltenen Friedens-Schlüssen gemässen Stand, in Ecclesiasticis & Politicis, hergestellet, unsere gerechte Intentiones erreichet, nicht weniger auch die Feinde zu gebührendem Abtrag und Genugthuung für die zugefügte grausame Schäden, und Leistung künfftiger mehrer Sicherheit angehalten, und endlich ein gemein-nützlicher, reputirlicher und beständiger Friede erlanget werden möge. Zum zweyten setzen, ordnen und wollen Wir, daß nicht nur alle unsere und des Reichs in des Königs von Franckreich, dessen Alliirten, auch heimlich- oder öffentlichen Helffern und Helffers-Helffern, in Civil- und Militar-Diensten befindliche, oder sonst sich daselbst aufhaltende Lehens-Leute, Unterthanen und Angehörige, stracks nach Verkündigung dieser unserer Declaration, sich von dannen weg- und in das Heil. Römische Reich oder unsere Erb-Königreiche und Lande, begeben, sondern auch insgemein ihrer keiner, von nun an, und solange dieser Krieg dauret, für iemand andern, wer der auch sey, als für das Vaterland, und dessen ietzige oder künfftige Bunds-Genossen, welche bey gegenwärtigem Krieg, gegen die declarirte Reichs-Feinde, würcklich Theil nehmen, sich gebrauchen, viel weniger von neuen werben lassen, sondern aller andern fremden Dienste sich völlig äussern sollen. Drittens solle weder Neutralität, Correspondenz, Gewerbe oder Handlung, Frantzösisch- oder Spanischer, sowol wollener als seidener, gold- und silberner, auch aller anderer Waaren und Manufacturen, wie die Namen haben mögen, wie auch Weinen, Brantewein, Oel, samt andern Gewächsen und Sachen, sie werden gleich immediate von dannen, oder durch andere Länder ins Reich gebracht, noch auch Wechsel, und Contra-Wechsel, (zumaln, da Wir verhoffen, daß auch die Cron Engeland und die General-Staaten der vereinigten Niederlande dergleichen Handel und Wechsel bey ihnen verbiethen werden) mit denen Feinden im Römischen Reich verstattet, vielweniger einige un- oder mittelbare Verständ-

ständnüß mit denenselben, noch auch Frantzösische oder Anjouische Ministri, oder andere verdächtige Personen von dieser Nation, unter was Vorwand, Prætext oder Schein es immer seyn könte oder möchte, geduldet, sondern alle respective verbothen und abgeschaffet, auch alle Frantzösische und Spanische Waaren, als contraband geachtet, und zu solchem Ende auf denen Zoll-Städten und sonsten, von iedes Orts Obrigkeit, mit Visitirung fleißige Obsicht angewendet, und darunter also verfahren werden, wie in obangezogenem Reichs-Schluß, und unsern bey vorigem Reichs-Krieg unterm 23. Septembr. im Jahr 1689. erlassenen geschärfften Mandatis mit mehrerm angeführet worden.

Vor allem aber soll **Vierdtens** von allen und ieden hohen Landes-Obrigkeiten darauf alles Fleisses gesehen und verhütet werden, daß kein Getrayde, Pferde, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter, noch keine andere Waaren von Contrabando ausser Reichs irgend wohin, auch sogar in Neutral- und Freunds-Lande, iedoch soviel diese letztere betrifft, ohne ausdrückliche Erlaubniß, geschicket und verführet werde.

Es sollen auch, **fünfftens**, keine Frantzosen männ- oder weiblichen Geschlechts, hoch- und niederen, geist- oder weltlichen Standes, mehr in Stiffter, Clöster und Collegia, oder in Dienste angenommen, und diejenigen, so sich schon darinne befinden, unter gewisser Strafe ab- und ausgeschaffet werden; es wäre dann, soviel die Geistlichen betrifft, daß ihre Obrigkeiten, Ordinarii und Superiores derselben gnugsam versichert, und dafür selbsten stehen wolten, daß sie wider unser und des Reichs Interesse, durch Correspondenz oder in andere Wege, nichts schädliches oder nachtheiliges unternehmen werden; und daß, soviel die Weltlichen schon lange Jahre im Reich seßhafften, oder der Religion halber entwichenen, und von einigen Reichs-Ständen in Schutz aufgenommenen Frantzosen anbelanget, dieselben ihren Herrschafften und Obrigkeiten, die bishero iedes Orts gewöhnliche Pflicht und Subjection würcklich geleistet hätten, auch im übrigen gegenwärtigen, und andern unsern und des Reichs Gesetzen und Ordnungen durchaus gelebet thäten;

Ingleichen soll **sechstens** keinem Teutschen, wer der auch und unter was Namen und Vorwand es seyn möge, erlaubt und gestattet seyn, in Franckreich zu verreisen.

Und gleichwie, **siebendens**, die auswärtige Potenzen, oder auch Churfürsten, Fürsten oder Stände des Reichs, die dabey währenden diesem Kriege, um etwa eine Diversion zu machen, des Reichs-Kräffte damit zu schwächen, und dessen oder seiner Alliirten gerechtes Vorhaben zu hindern, oder aus was Ursachen und unter was Schein es immer seyn möchte, einen andern Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs und deren Lande, oder auch deren Alliirte überzögen, überfielen oder beunruhigten, gleichmäßig pro hostibus Imperii ipso facto erklärt seyn:

Also und dafern **achtens** iemand der Reichs-Stände, wer der auch sey, die Waffen gegen Franckreich und den Hertzog von Anjou ergreiffen, oder Uns und dem Reich die schuldige Hülffe zu leisten sich entschlagen, und denen Feinden oder ihren Adhærenten, mit Volck, Gestattung der Werbung, Pferden, deren Aufkauff- und Verführung, Kriegs-Munition, Proviant, oder auf andere Weise, wie solche zu erdencken seyn möchte, Assistenz leisten wolte und würde, solle auch der oder dieselben alle für unsere und des Reichs Feinde solange geachtet werden, biß sie sich bey Uns und dem Reich gebührend ausgesöhnet, und ihre schuldige præstanda præstirt haben, inzwischen auch kein Teutscher denenselben dienen, sondern sich vielmehr alsobald von ihnen hinweg begeben, und für das Vaterland und dessen Alliirte sich gebrauchen zu lassen schuldig seyn.

Allermassen dann auch, **neuntens**, Falls einer oder andrer mit unter feindlicher Gewalt stehender Reichs-Stand oder Glied, diesen und andern Reichs-Schlüssen gemäß, dem Vaterland seine Schuldigkeit ungesäumt nicht leistete, oder mit Franckreich in Neutralität oder Particulier-Tractaten bereits stehen, oder ins künfftige sich einlassen thäte, wider den oder diejenigen ad privationem aller ihrer vom Reich habender Lehen und Beneficien geschritten, und, nach Anleitung der Executions- und anderer Reichs-Ordnungen, auch gemeinen Rechten, mit aller Schärffe verfahren:

Wie nicht weniger **zehendens** alle andere, so dieser Verordnung entgegen handeln, willkührlich oder nach Gestalt des Verbrechens, entweder an allen ihren Erb- und Lehenschafften, Anwartungen, Rechten, auch Haab und Gütern, Aemtern, Dignitäten, und Ehren, auch, da man sie ertappet, an Leib und Leben, die abwesende Ungehorsamen aber in ihrer Bildniß abgestraffet, ihnen und ihren Descendenten ihre Stamm- und sonst erhaltene Wappen, ferner zu führen nicht verstattet, noch weniger sie vor Stifft- und Rittermäßig iemals mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren unfähig erkläret, ja die von einer Obrigkeit, einem und andern angesetzte Strafe, durch das gantze Reich gültig seyn, und derselben auf ertheilte Nachricht, respective aller Orten nachgegangen, und darauf exequirt werden solle.

Solchem allem nach dann gebiethen Wir allen und ieden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernst- und festiglich, ihnen aus Römischer Käyserlicher Macht bey den Eyden und Pflichten, womit sie Uns von des Reichs wegen insonderheit zugethan, auch dem Gehorsam, den sie Uns als Römischen Käyser schuldig seynd, dazu bey Verlust aller Gnaden, Privilegien und Rechten, so sie von Uns, und dem Heiligen Reich, oder andern haben, hiermit befehlende, daß sie diese unsere Erklärung, Verkündigung, Gebot und Verbot, mit allen Puncten, Articuln und Inhalt stet und fest halten, solche auch durch ihre Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafften, Gebieth, und was ieglicher in Regierung und Befehl hat, kund machen, und mit ihren Statthaltern, Vitzdomen, Amtleuten, Pflegern, und allen ihren Bedienten und Unterthanen zu halten und zu vollziehen, ernstlich schaffen und befehlen, daran nicht säumen, noch darwider trachten, oder thun, heimlich oder

oder öffentlich, in keine Weise, so lieb ihnen ist unsere und des Reichs schwere Ungnade samt obbeschriebenen und andern in denen gemeinen Reichs-Rechten und Land-Frieden enthaltenen Strafen zu vermeiden. Zu Urkund dieses Briefes, besiegelt mit unserm Käyserl. Insiegel, der gegeben ist zu Ebersdorff den 6. Octobris Anno 1702. Unserer Reiche des Römischen im fünff- des Ungarischen im acht- und des Böheimischen im sieben und vierzigsten.

Leopold.

(L.S.)

Vt. D. A. G. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

C. F. Confpruch.

CLI.

Relation des Holländischen Generals von der Cavallerie, Erb-Printzens von Hessen-Cassel Hoch-Fürstlicher Durchlauchtigkeit an König Friedrichen den I. in Preussen, die Donauwerthische blutige Action betreffend, de Anno 1704.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König, gnädigster Herr Vater,

Nachdem es der Güte GOttes gefallen, die Alliirten Waffen in diesen Gräntzen mit einem anfangenden Seegen und Sieg zu benedeyen, so habe Eu. Majest. meiner unterthänigsten Schuldigkeit zu Folge, so viel die Kürtze der Zeit vor dasmal zulassen wollen, ein klein Detailo davon zu machen nicht verfehlen sollen. Es wurde den 30. passato in dem Lager zu Palmershofen und Landshausen im Kriegs-Rath der Schluß dahin abgefasset, daß man folgenden Morgen darauf zum March gewöhnlicher früher Zeit aufbrechen, und in die Gegend von Echlingen und Amerdingen mit der sämtlichen Armee ferner anrücken solle, welches auch den 1. dieses dergestalt bewerckstelliget wurde, daß der rechte Flügel bey Echlingen, und der lincke bey Amerdingen zu campiren kamen, nachdem nun von der feindlichen Armee die sichere Nachricht einlieff, daß der Chur-Fürst von Bayern zu denen bey Donauwerth auf der Höhe disseits der Donau stehenden sechs Frantzösis. Bataillons, noch zehen Bayrische nebst vier Esquadrons detachiret, um dieselbe gegen allen Anlauff durch ein Retrenchement bestmöglichst zu verwahren, so wurde unserseits die Resolution genommen, dieses Vorhaben durch einen eylfertigen March und feindlicher Seite nicht vermuthete Attaque zu unterbrechen, massen man zu dem Ende die Disposition dergestalt formirte: Es wurden vom lincken Flügel 110. Mann par Bataillon nebst 30. Esquadrons, das feindliche Retrenchement, ehe dasselbe zur Perfection gelangen könte, gestern, den 2. dieses, zu attaquiren commandiret, welchen die gantze Armee folgen solte, um die Gegend zwischen Wernstein und Ebrmergen zu occupiren, so auch dergestalt succedirte, daß erwehntes Detachement gegen fünff Uhr Nachmittags eine halbe Stunde ohngefehr vom feindlichen Lager lincker Hand sich postirte, da inzwischen ein Detachement vom rechten Flügel, zur rechten Hand, gleichfalls anrückte, und nach verfertigten Batterien man von beyden Seiten sich zu canoniren begunnte; gegen halb sieben geschahe lincker Seits der Angriff, welchem der Feind mit grosser Fermete begegnete, so daß er unsere Infanterie, wenn sie einmal eingedrungen, durch seine Cavallerie zu verschiedenen malen repoussirte, nachdem ich aber selbe mit unserer Cavallerie, so ich zu commandiren die Ehre hatte, zulänglich souteniret, so hat sie sich iedesmal von neuem wiederum formiret, und den Feind durch wiederholte Force dergestal: abgemattet, daß derselbe fast zu gleicher Zeit, als die Käyserlichen rechter Hand in das Retrenchement, so noch nicht völlig im Stande war, eingedrungen, auch die Posten verlassen muste; ist also bald der Feind nach einer zwey-stündigen Resistence genöthiget worden, sein Retrenchement, nebst 12. Stück Canonen und darzu gehöriger Ammunition zu abandonniren, und auf seine Retirade bedacht zu seyn, worzu ihm die einbrechende Nacht favorabel gewesen, sonsten gantz vermuthlich nicht viel von demselben würde überblieben seyn, iedennoch zeiget die Anzahl derer Todten, daß die Carnage nicht gering gewesen, und feindlicher Verlust an Leuten mit denen Unsrigen ohngefehr gleich sey, ausser daß Wir verschiedene Officiers von Distinction eingebüsset, so folgende ohngefehrliche Liste zeiget. Die gewaltige Hand GOttes hat mich in soweit geschützet, daß, als ich eben meinem Stallmeister, dem von Seibolstorff, etwas anbefehlen wollen, im Wenden des Leibes mit einem Schram-Schuß auf der lincken Seite gleich übern Hertzen, wovon ich die Kugel selbst aus dem Busen geholet, so noch davon kommen, sonsten wenn ich in meiner vorigen Stellung geblieben, die Kugel gerade durchs Hertze gangen wäre, so aber hoffe ich binnen Zeit von vierzehn Tagen mit GOttes Hülffe meine Dienste wiederum versehen zu können. Weiterer Umstände halber beziehe mich auf Uberbringern dieses, einen meiner Adjutanten, dem von Kutzleben, so dieselben Eu. Majestät allerunterthänigst zu hinterbringen, von mir befehliget ist, womit zu Eu. Majest. hohen Gnade und Hulde in tiefffter Submission mich unterthänigst empfehlend bis in meinen Tod verharre

Eu. Majestät

gantz unterthänigster gehorsamster getreuester Diener und Sohn

Im Englischen Haupt-Quartier zu Ebrmergen den 3. Julii 1704.

Friedrich, P. Z. H.

Liste der dabey Blessirten und Todten.

Unter den Blessirten sind: Printz Louis von Baaden, General Fürstenberg, General Thüngen, Erb-Printz von Cassel, Hertzog von Eisenach, Prosper von Fürstenberg, Printz Alexander von Würtemberg, General Horn, der Englische General-Lieutenant Ingolsby, Gnneral-Major Wood, die Obristen Palmar, Meredisch, Wartensleben, Buttendorff, Friese, Schöpping, Obrist-Lient. Truchses, Hitzfeld, Rathmann, Obrist-Wachtmeister von Muschevall, Capitains Arnstädt, Gravenreuth, Mohr, Jnes, Hollstein, Cadett und Chuno, der Graf Dänhof, Herr von Neuburg und andere mehr. Todt sind: General Styrum, so des andern Tages verstorben, der Holländische General-Lieut. Baron von Goor, die

General - Wachtmeisters Baron von Beinheim und Printz von Bevern, Obriste Dosin, Scharn, Berleps, Witgenstein, Schwerin, Miltitz und Mintzing, Obrist-Lieutenant Grunther, die Brigadiers Seckendorff und Wolff, Capitain Löwenstein und Roht ꝛc. Die Zahl der Gemeinen schätzet man auf 4000. und den Verlust feindlicher Seiten auf 12000. Mann.

CLII.

Relation des Printzen Eugenii von Savoyen Hoch-Fürstl. Durchl. an Käyser Josephum, von dem bey Cassano vorgefallenem Treffen, und Käyserl. Seits erhaltenem Siege, de Anno 1705.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

Gleichwie Euer Käyserl. Majestät ich in meiner unter dem 13. dieses abgelassenen allerunterthänigsten Relation per Postscriptum allergehorsamst angehenget habe, daß ich sogleich ein Detachement von denen sämtlichen Grenadiers und 1000. Fusiliers, dann auch den beyden Erbeville und Trautmannsdorffischen Dragoner-Regimenten mit denen aufgeladenen Schiffen und Brücken-Requisiten, an die Adda hinauf abzuschicken, und mittelst einer allda befindlichen Insul die Passage nachmals tentiren wolte, als habe ich es auch noch selbige Nacht bewerckstelligen lassen, dergestalt, daß gedachtes Detachement mit samt dem Tag an bestimmten Ort und Ende sich einfande, und die Gelegenheit zu sothanem Brücken-Bau, um so favorabler war, als der Feind in seiner längst der Adda gezogenen Linie sehr wenig Leute, und in einem gewissen Pallast, Paradiso genannt, welcher etwa einen halben Canon-Schuß weit davon gelegen ist, nur eine Frantzösische Bataillon mit etwas weniges zu Pferde stehen hatte, folglich man, ehe derselbe verstärcket werden konnte, den Brücken-Bau, gleichwie ich dessen versichert worden, in wenig Stunden hätte verfertigen und vollbringen können: Nachdem aber ein und andere Brücken-Wagen durch eine sonderliche Fatalität unter Wegens zerbrochen, und biß solche repariret worden, sich etliche Stunden aufhalten musten, so kunten auch die Schiffe nicht eher, als bis gegen 10. à 11. Uhr Mittags anlangen, und ins Wasser gebracht werden. Man hat zwar immittelst den Feind aus seiner Linie heraus chargiret, und an dem Fluß Posto gefasset, auch darauf besagte Brücke zu schlagen angefangen, weilen aber die Schiffe gar zu klein, der Fluß hingegen zu rapide; so war es bereits 5. Uhr gegen Abend, ehe man 2. bis 3. Schiffe mit Bestand hat schlagen können, inzwischen aber gewann der Feind Zeit und Gelegenheit, sich von oben und unten zu verstärcken, gleichwie denn auch der Duc de Vendome selbst, welcher jüngsthin mit etlichen Regimentern jenseits im Herauff-Marche begriffen gewesen, unter dieser Zeit anlangete, und man seine Dragoner in vollem Lauff, nicht weniger auch andere Trouppen ankommen sahe. Ob ich nun bey solcher Beschaffenheit wohl abnehmen kunte, daß mit der Passage fast ohnmöglich, (und zuförderst, da man mich nicht versichern kunte, daß die Schiffe in diesem reissenden Wasser die Cavallerie und Artillerie tragen würden,) zu reussiren wäre, indem jenseits nur eine kleine Ebene von ein oder zweyhundert Schritten war, und der Feind die Höhe, worauf nur 2. kleine schmale Wege gangen, durch welche 2. Mann aufs höchste passiren kunten, sonsten aber anderer Orten impracticable war, durchgehends besetzt und occupiret, auch einige Stück darauf gepflantzet hatte, so liesse ich nichts desto weniger mit der Brücken-Arbeit bis in die Nacht fortfahren, und selbige den andern Tag, am 15ten dieses, vollends ausmachen, auch eine Tête du pont jenseits anlegen, um den Feind völlig dorthin zu ziehen, und zu amusiren, inzwischen aber gabe ich Befehl, daß die Armee, welche bereits hinauf avanciret war, wiederum in das alte Lager nacher Brembato zurück gehen, und allein die anfänglich unter dem Königl. Preußischen General-Major von Stillen dahin abgeschickte Grenadiers und 1000. Fusiliers allda stehen bleiben, so dann in der Nacht erdeutete Brücke abbrechen, und was füglich wegzuführen, mitnehmen, das übrige aber ruiniren, und darnach der Armee mit Mannschafft und Artillerie folgen solten; Als wie es dann auch vollzogen wurde. Ich aber marchirte den 16ten mit eingebrochenem Tage in 2. Colonnen gegen Treviglio, in Meynung, weilen der Feind grossen Theils sich gegen unsere Brücken gewendet hatte, hinabwerts zu gehen, und ihme zu præveniren; da nun solcher gestalt unsere Avant-Guarde mit dem voraus-gegangenen Obristen und General-Quartiermeister, Baron de Ried, in die Gegend gedachtes Treviglio avancirte, traffe dieselbe auf die feindliche Fouragiers, hauete ziemlich viel davon nieder, und brachte noch eine grössere Anzahl Gefangene, nebst vielen Pferden und Maul-Thieren, ein, durch welche man vernahme, daß der Grand-Prieur mit etlichen 20. Bataillons und 30. Esquadrons diß-seits der Adda bey Cassano, und zwar zwischen demselben und einem andern inpracticablen Canal stünde, worauf ich meinen Zug mit der Armee continuirte, und auf der grossen Strasse in die Plaine zwischem gedachtem Treviglio und Cassano anmarchirte, daselbsten aber anhielte, und die Armee in Bataille formirte, mit der Resolution, den Feind zu attaquiren, und solchemnach also und wie alles formiret, auch die Artillerie eingetheilet war, liesse ich im Namen GOttes ohngefehr um 1. Uhr Nachmittags die Armee in Bataille anrücken gegen den Feind, also daß man um halb zwey Uhr Nachmittags zu fechten anfienge. Es war der Angriff so tapffer, als erwünscht, der Feind poussiret, und man gewonne auch die Brücken rechter Hand über den Canal Ritorta, weilen aber der Feind sich recolligirte, und mit aller Gewalt auf die Bataillons loß gienge, welche über die Brücke und das Wasser des Canals schon gesetzet hatten, wurden zwar dieselbe obligiret, sich wiederum herüber zu ziehen, man repoussirte aber den Feind wieder, und es gienge das starcke Feuer von beyden Theilen diß- und jenseit des Canals von neuem an, welches abermal eine gute Stunde ohnausetzlich gewähret. Man avancirte auch wiederum über die Brücken, und durch das Wasser des Canals dergestalt, daß der Feind auf unserm rechten Flügel bis an und über die Adda zurück geschlagen, ins Wasser gesprenget, und seine Dragoner gezwungen worden, von Pferden zu springen, dieselben laufen zu lassen, und über Halß und Kopff sich in den

vor

vor seiner Brücken gehabten Tête du pont zu salviren. Auf unserm lincken Flügel gienge es unter der ungemeinen tapffern Anführung des Printzen von Anhalt, als woselbsten die löbliche Königliche Preußische Trouppen gestanden, nicht minder tapffer als auf dem rechten Flügel, zu, immassen daselbst etliche Bataillons vom Feind bereits Chamade geschlagen, nachgehends aber das Gewehr wieder ergriffen, weilen unsere Bataillons drüben einander nicht secundiren konten, weil einigen davon ihre Munition naß und unbrauchbar worden; es hat also der Feind daselbst nicht völlig verjaget werden können, weil er allda mit 2. Canälen bedeckt stunde, man passirte zwar den einen, und wolte auch durch einen andern setzen, er war aber so tieff, daß ohnmöglich durchzukommen war, wie dann viel Leute, die aus allzugrosser Begierde zu Fechten hinein gesprungen, und auf alle Weise zu passiren vermeynten, ertruncken sind. In dieser Postierung nun bliebe man über drey Stunden stehen, ohngeachtet der Feind aus seinem Tête du pont und aus dem jenseits gelegenen Schlosse, aus Stücken und kleinem Gewehr ein starckes Feuer machte. Nachgehends befahl ich, die Trouppen wieder abzumarchiren, und in das ausgesteckte Lager über den Canal einrücken zu lassen. Es ist nicht zu beschreiben, was für ein grosses Feuer, dergleichen ich noch niemaln gesehen, beyderseits und ohne Aufhören gewesen, es konte aber dieses nicht so starck und groß seyn, als tapffer und unglaublich die gantze hierseitige Käyserliche und Alliirte Armee, von den Obern bis zum Niedrigsten gefochten hat, massen von der Infanterie die Leute Bataillons-Weise in die Canäle gesprungen, und selbige durch das Wasser bis auf den Halß und vor des Feindes erschrecklichem Feuer passiret, nachgehends auch ohngeachtet ihr Gewehr und Munition an dem Leib völlig naß worden, und deßwegen fast nicht mehr schiessen können, den Feind abermalen zurück geschlagen und verjaget haben. Es erfordert also meine allerunterthänigste Schuldigkeit, Eu. Käyserlichen Majestät sie samt und sonders höchstlöblich anzurühmen. Es ist noch mehr zu verwundern, wie der Feind aus diesem so vortheilhafften Posto, wo ihm fast nicht beyzukommen gewesen, nachgehends aber durch sein doppeltes Feuer von Stücken und kleinem Gewehr souteniret wurde, sich habe können schlagen lassen, zumalen auch währender Action durch Gefangene und Uberläuffer vernommen habe, daß der Duc de Vendome mit dem mehrern Theil seiner oben hinauff al Paradiso bey sich gehabten Trouppen, noch zeitig genug zum Succurs angelanget war. Der eigen abgeschickte General-Adjutant, Graf Palffy, wird zwar Deroselben mündlich allerunterthänigste Nachricht abstatten, die ausführlichen Particularia aber werde deroselben dernechst allerunterthänigst nachsenden, denn man weiß noch nicht eigentlich, was und wie viel beyderseits geblieben seyn wird. Von denen unserseitigen Generalen ist der General von der Cavallerie, Graf Leiningen Todt, blessiret aber sind, der General-Feld-Marschall-Lieutenant, Graf von Reventlau, Printz von Lotthringen, Printz von Würtemberg und General-Wachtmeister von Harrach, der übrigen Officirer und Gemeinen sowol von Todten, als Bleßirten, wird ebenfalls eine ordentliche Specification nechstens folgen. Der Feind hat zwar 3. Stücke stehen lassen, welche die gantze Zeit in unsern Händen gewesen waren, allein man kunte dieselben, weil viele von unsern Artillerie-Pferden todt geschossen waren, nicht fortbringen, sonsten aber, was man an Bagage-Pferden, Eseln, Standarten, Fahnen, und andern Feld-Zeichen erobert, kan man imgleichen noch nicht specifice wissen, eine grosse Menge aber sahe man in der Adda liegen, und die Zahl derer bisher eingebrachten Gefangenen an Officieren und Gemeinen, belauffet sich schon auf ein ziemliches, welches dann alles ist, was Ew. Käyserliche Majestät hiermit in höchster Eil dermalen allergehorsamst erinnern kan, ich aber werde, GOtt dem Allmächtigen den schuldigsten Danck zu sagen, diese Tage das gewöhnliche Te DEum halten lassen. ꝛc.

CLIII.

Relation des Käyserl. General Feld-Marschalls, Grafens von Stahrenberg, an König Carolum III. in Spanien von dem bey Vigruega in Spanien wider die Anjouisten befochtenen zweifelhafften Siege, de Anno 1710.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

EUre Majest. werden durch die glückliche Ankunfft des Generalen von der Catalonischen Guarde bereits mit mehrerm vernommen haben, was, nachdem Ew. Majest. von der Armee abgereiset, sich bey selbiger ferner begeben. Wir haben uns aus Mangel der Lebens-Mittel genöthiget gesehen, näher an die Gräntzen von Arragonien zu rücken, mit Vorhaben, uns gar zwischen die beyden Flüsse, den Tago und die Tauna, zurück zu ziehen, welches dann bis in die Gegend von Cifuentes glücklich vollbracht worden; Wiewol man von Seiten des Feindes sich nicht wenig bemühete, in unsere Arrier-Guarde einzufallen; wie dann auch alle die Communitäten von Castilien die Waffen ergriffen, sowol auf unsere Armee, als auf die Bagage einzudringen. Beydes die späte Jahrs-Zeit, als auch den benöthigten Unterhalt desto besser vor die Trouppen zu haben, verursachten, daß Wir Colonnen-weiß, und mit abgetheilten Corps marchiren musten. Wie nun die Engeländer vermeyneten, einige Lebens-Mittel und Provision in dem Flecken Vigruegua anzutreffen; so begaben selbige sich dahin, und machten allda am 8ten dieses, Still-Lager. Indem aber an eben demselben Tage auch die gantze feindliche Armee an sothanem Orte angelanget, so wurde selbiger von diesen gleich berennet, und die Mauren beschossen. Bevor ich annoch von solcher Begebenheit Nachricht erhalten, hatte ich schon denen übrigen Trouppen Ordre gegeben, zu mir zu stossen, massen es mir gefährlich schiene, den March so Colonnen-weiß ferner zu continuiren; so bald ich nun diese Zeitung bekam, wurde mit besagten Trouppen die gantze Nacht und den darauf folgenden Tag, als den 9. unser March fortgesetzet, die Engeländer zu secundiren. Wir langeten demnach, da es begunnte dunckel zu werden, eine Meile von dem Fleck Vigruegua an, und gaben hievon sofort durch einige Canon-Schüsse denen Engeländern ein Zeichen. Als Wir darauf den 10. uns

dem Ort besser näherten, sahen Wir, daß der Feind bereits seine Schlacht-Ordnung formirete, und wie ich mich dennoch nicht entschliessen konte, ein so ansehnliches Corpo, als dieses Englische, welches in 8. Esquadronen und 8. Bataillonen bestunde, ohne Hülffe zu lassen, so fand ich mich, selbiges zu retten, genöthiget, ein Treffen zu wagen: wiewol die feindliche Armee, bevorab die Cavallerie, weit stärcker war, als wie ich sie geglaubet, und man mir selbige beschrieben hatte. Zu dem war uns auch das Erdreich als eine Fläche darinnen höchst-schädlich, daß Wir uns in einem so offenen Felde stellen musten. Indessen wolte die Zeit nicht zulassen, uns wieder zurück zu ziehen, und stellete ich demnach den lincken Flügel an einen engen und holen Weg, den rechten aber an einen Ort, wo man das freye Feld zur Seite hatte, daher ich dann selbigen durch einige Infanterie decken ließ, und wurde die erste und andere Linie der Infanterie durch die Cavallerie hinwieder unterstützet. In dieser Ordnung nun erwarteten Wir den Angriff des Feindes, welcher dann uns kaum die Zeit ließ, auf ietzt-besagte Weise uns zu rangiren, und wurde währender dieser kurtzen Frist hefftig mit Stücken geschossen, welches dann von beyden Seiten nicht geringen Schaden verursachete. Der Feind that seinen Angriff in guter Ordnung, und mit grossen Eyfer, so daß er auf gewisse Art unsern rechten Flügel in die Enge trieb, welcher iedoch sich sogleich wieder erholete; da inzwischen unser lincker Flügel gäntzlich in Unordnung gebracht, und Wir hierdurch zugleich in dem Rücken angefallen wurden. Allein der General Major Contravert rückte darauf sofort mit solcher Geschicklichkeit und guter Ordnung, samt drey Portugisischen Esquadronen hervor, worzu in gleicher Zeit die drey Bataillonen von der zweyten Linie, nemlich de Friteurs, Babillon und Beport stiessen, und triebe den hochmüthigen Feind mit solcher Tapfferkeit zurück, daß unser lincker Flügel dadurch Zeit gewanne, sich völlig herzustellen. Indessen wurde des Feindes rechter und lincker Flügel dergestalt übern Hauffen geworffen, daß er gezwungen ward, sich weiter, als eine halbe Meile in grosser Confusion zurück zu ziehen. Wir verfolgten selbigen mit seinem grossen Verlust, und nahmen ihm seine gantze Artillerie, benebenst einer grossen Anzahl Fahnen und Standarten, so daß von ihnen wenigstens 6000. Mann todt auf dem Platz geblieben. Die Unsrigen haben sich nicht mit vielen Gefangenen beschweren wollen, und dahero alles, was ihnen begegnet, ohne Unterschied niedergemacht, ausgenommen den General Marquis Torcy, einige Brigadiers und andere Officiers, nebst wenig anderen Gemeinen.

Der Feind hatte alle die Bataillons, welche von der Action bey Saragossa überblieben, untergestecket, und aus denen 44. welche sie damals namhafft machten, nur 20. formiret, wozu noch 12. andere Bataillons, so von Estremadura kommen, gestossen waren, und bestunde demnach ihre Infanterie den Tag, als das Treffen geschahe, aus 32. Bataillons. Aus denen 70. Esquadrons, welche mit bey eben der Bataille von Saragossa gewesen, waren 44. gemacht, und wenn man dazu zehlete die 36. Esquadrons, welche aus Estremadura angelanget, so bestunde die gantze Cavallerie aus 80. Esquadrons. Die Unsrigen hingegen waren nur in allem 29. Esquadrons und 27. Bataillons starck, nemlich 4. Esquadrons Kayserl. 2. Spanische Douglas, 10. Portugisische, 6. Holländische, 6. Pfältzische; und Infanterie 14. Käyserliche, 5. Spanische, 2. Portugisische, 2. Englische, 2. Holländische und 2. Pfältzische, welche, wie man urtheilen kan, im Monat Decembr. und nach einer so schweren Campagne, mehrentheils sehr schwach waren. Hierbey ist noch zu beobachten, daß gleich bey dem ersten Anfall die Cavallerie vom lincken Flügel nebst einigen Bataillons den Rücken kehrete, so daß, wann man es genau rechnet, unsre gantze Macht, aus nicht mehr als 16. Esquadrons und 20. Bataillons bestanden, und also ein Mann gegen 3. fechten müssen. Nichts destoweniger hat der grosse GOtt die Tapfferkeit der Officiers und Soldaten solchergestalt gesegnet, und ihnen solche Standhafftigkeit und kluge Conduite verliehen, daß ihre Thaten recht was übernatürliches gewesen. Absonderlich aber haben sich signalisiret die Herren General-Lieutenants und General-Majors, Baron von Wezel, Graf d' Attalajo, D. Antonio de Villarcal; General-Majors Graf Hamilton, und Pedro de Almayda, welches die eintzige Generals gewesen, so mit getroffen haben. Diese haben gar ungemeine Zeichen ihrer Tapfferkeit, Verstandes, Geschicklichkeit und Standhafftigkeit von sich sehen lassen; bevorab da Wir im Anfang des Treffens etwas in Unordnung gekommen, und Wir damals sogleich die Herren Generals, Belcastel, Franckenberg, Coppe und Santman, verlohren. Das Treffen ist so blutig gewesen, daß verschiedene male die Esquadrons und Bataillons gantz von einander gekommen, und also von denen andern abgesondert treffen müssen, dergestalt, daß ein ieder, welcher deren eine commandirte, genöthiget war, in verschiedenen Begebenheiten die Function eines Generals zu verrichten. Ungeachtet dessen, haben sie aller Orten den Feind geschlagen, wo sie selbigen nur angegriffen, so daß ich mit Wahrheit sagen kan, daß mehr als 6000. der Feinde auf dem Platze geblieben. Währender Zeit daß die Action angefangen, welches um 3. Uhr Nachmittags war, bis da sie aufhörete, nemlich in der Nacht, sahe man continuirlich einige Feinde in der Flucht begriffen. Nachdem Wir uns Meister von ihrer Artillerie gemacht, kehreten Wir ihre eigene Canons gegen sie, und blieben den andern Tag an dem Orte stehen, da Wir dieselben zu verfolgen aufgehöret. Als ich nachgehends durch die Uberläuffer und Gefangenen benachrichtiget, daß das Englische Corpo eben den Morgen, und noch eine Stunde, ehe Wir alda angekommen, aus Vigruegua ausgezogen, und zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden, und dann unser lincker Flügel so sehr von Uns entfernet worden, daß ich auch bis dato noch keine gewisse Zeitung von ihnen habe, ausser das er, ohne sich einen Augenblick aufzuhalten, den Weg nach Arragonien genommen: wozu annoch kam, daß die übrigen Trouppen ohne Brod und Lebens-Mittel in dieser harten Jahrs-Zeit sich befinden; so habe ich mich gemüßiget gesehen, den 11. als morgen mich nach denen Gräntzen von Arragonien zu ziehen. Unsere Bagage, welche, indem unser rechter Flügel litte, durch einige feind-

liche

liche Esquadrons angefallen worden, ist theils von diesen Esquadrons, theils von denen Bauern geplündert. Ausser allen diesen Umständen und Gefährlichkeiten, ist annoch zu bemercken, daß alle bey die Artillerie bestellte Knechte mit dem Geschirr davon geritten, so, daß, nachdem ich kein Mittel gefunden, sowol der Feinde ihre Canonen, als die unsrigen fortzubringen, ich durch die Noth gezwungen, mich entschliessen müssen, hin zu senden, und die Laffetten, wie auch die Munitions-Kasten zu verbrennen. Dieses ist allergnädigster Herr, die wahrhaffte Relation, welche vorietzo Ew. Majestät abstatten kan, und verharre

Ew. Majestät

allerunterthänigster, treu-gehorsamster

Vigruegua den 10. Decembr. 1710.

Graf Guido von Stahrenberg.

CLIV.

Relation des General-Feld-Marschalls, Grafens von Limburg-Styrum, an den Käyserl. General-Lieutenant, Printz Louis von Baaden, von dem seiner Seits bey Höchstädt ausgefallenen unglücklichen Treffen mit der combinirten Frantzösischen und Chur-Bayerischen Armee, worinn er zugleich seine Conduite justificiret, de Anno 1703.

P. P.

Gleichwie ich Ew. Durchl. in meinem letztern berichtet habe, daß meinen March gegen Donauwerth antreten werde, als bin ich den 18. nachdeme den Herrn General-Wachtmeister, Herrn von Reischach mit dem Rothischen und Sternfelsischen Regimentern zu Fuß und Pferd, Meyerheim, Hollstein, und Oettingen, welche zwar Regimenter genennet, aber, ausser dem Hollsteinischen, nicht 2. Esquadrons machen, aus dem Lager bey Haußheim aufgebrochen, und biß Schwanningen gerücket, ich habe mich aber der Ursach allda den gefolgten 19ten arretiren müssen, weilen nicht allein die Bagage, sondern die Schiff-Brücke wegen der schlechten Geschirr und Bespannung selbigen Tag nicht ins Lager kommen können, währender deme ich Mine gemacht, als ob ich die abgeworffene Brücken zu Grundheim reparirer, und allda eine Passage nehmen wolte, so aber um soweniger zu behaupten war, als der Feind mit etwas Cavallerie von jenseit mich gleich und stets in Gesicht gehalten hat, und da mir der Fränckische Creyß durch den abgeschickten Courier in Antwort erlassen, daß selber, gleich Eure Durchl. auch selbst berichtet worden, mit der anbegehrten Artillerie nicht aushelffen könnte, wodurch das Dessein gegen Donauwerth auszuführen keine Anzeigung mehr war, ich Willens gewesen, den folgenden Tag mich wiederum in mein voriges Lager zu ziehen. Es kam aber den 20. Morgens, sobald der Tag vollkommentlich am Himmel, mir von denen gegen Donauwerth ausgeschickten Partheyen die Kundschafft, daß der Feind allda passirt, und mit vollen Anmarch der Armee gegen mich begriffen seye, worauff also balden Boutesselle und dann zu Pferd blasen lassen, immittelst stellte gegen 6. Uhr der Chur-Fürst und Villars eine Linie von der Cavallerie eine gute halbe Stund von meinem Lager, indeme aber an der Lincke des Feindes das Schloß Taffheim, so mit 100. Mann Preußischen zu Fuß, besetzt gewesen, den Feind allda etwas angehalten, hat er 3. Canonen-Schüsse zur Losung thun lassen. Kurtz hernach wurde eine dergleichen Losung, und zwar aus 6. Stücken, von dem Frantzösischen General-Lieutenant, Marquis d' Usson, welcher vorherigen Tag über 2. Stunden weit auf jenseits der Donau marchiret, in der Nacht aber bey Dillingen repassirt, und mir mit 15. Esquadrons und 18. Bataillons in Rücken gehen sollen, gegeben, welches das Zeichen seiner Ankunfft, und daß er sich allda formirt, hat seyn sollen, aus welchem dann abgenommen, daß dieses ein Concert, und der stärckere Theil mich vorwärts, der schwächere aber hinterwärts attaquiren wolle, darauf hin einen hinter mir gewesenen Bach mit der Armee gleich repassirt, und die hiernechst gelegene Anhöhe zu gewinnen gesucht, mit der Resolution, den schwächern Theil vorhero übern Hauffen zu werffen, ehe mir der stärckere auf den Leib kommen könne, wie dann solches auch geschehen, daß mit meinen unterhabenden Zollerisch- und Königlich-Polnischen Leib-Regiment die gedachten 15. Esquadrons, welche sich etwas zu weit von ihrer Infanterie entfernet, rechtschaffen zertrennt, Standarten überkommen und in die Flucht gegen Höchstätt geschlagen, von selbigen wolten sich 6. Esquadrons, nachgehends ohnweit ihrer Infanterie, die auf wahrgenommene Zerstreuung gleich so gar biß Dillingen durchzugehen angefangen, postiren, worauf der Herr General-Feld-Marschall-Lieutenant Graf von Palfy, selbige mit 5. Preußischen Standarten, als 3. vom Leib-Regiment mit dem Obristen Blumenthal und 2. von Nassau aufs neue angegriffen, und biß in einen ohngründlichen Morast poussiret, worinnen Mann und Pferd steckend geblieben, und ausser etnigen zu Fuß, wenig davon gekommen, auch haben die Carabiner 2. bis 3. andere Esquadrons attaquirt, weilen die meisten aber sich über den Bach salvirt, nur etwas weniges niedergemacht, und eine Standart von dem Arcoischen Regiment erobert. Demnach nun dieses zu meiner Avantage und Debarasirung geschehen, auch der Marquis d' Usson sich schier bis Dillingen zurück gezogen, hat sich die Armee in ihren Linien allezeit in guter Ordnung längst dem Gebürg an den Wald zu retiriren gesucht, die feindliche hingegen, welche auch ebenmäßig den bemeldten Bach in Bataille, so viel möglich gewesen, passirt, hat immerhin, bald oben bald unten mit der Cavallerie gesuchet, uns anzugreiffen, ist aber iederzeit von dem Feuer der Infanterie und durch die Canon-Schüsse abgehalten worden. In währenden diesem Retiriren habe iedermalen gesuchet, die Höhe auf meiner lincken Hand von dem grossen Wald verdeckter zu mainteniren, da ich dann in währendem March eine sichere andere Anhöhe sehr vortheilhafftig, welche sich theils als ein Rücken, theils mit Hecken begleitet, biß in die Ebene herabgezogen, und zwar an das Dorff, wo der Morast, vorbey passiret, in welchem der Herr General-Feld-Marschall-Lieutenant Palfy die feindliche Esquadrons gesprenget hat, als mich auf diesen specificirten Orten gesetzet, angehalten,

die 2. Linie erwartende, hat der Feind auf meinen lincken Flügel, welcher sonsten der rechte ist, mit 4. Bataillons einen Angriff in den Wald versucht, allwo sich eben der Herr General-Feld-Marschall-Lieutenant von Schulenburg mit 2. Sächsischen Bataillons nebst einiger Artillerie sehr avantageus postirt befunden, worauf die gedachte 4. feindliche die 2. Sächsische angegriffen, so aber ihnen ein solches Feuer wieder gegeben, daß die Attaquirende aus einander gesprengt worden, wodurch man dieser Seits wiederum Lufft bekommen; Nach diesen hat der Feind an die 2. Linien näher gerucket, auch Mine gemachet, als wäre er mit seiner Cavallerie die Infanterie, welche unter Commando Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant Grafens von Erffa gestanden, nemlich Fürstenberg, Durlach, Schnebelin, Sachsen-Weimar, und Schwartzenburg anzugreiffen willens, auf diese Bewegung ohne aber attaquirt zu seyn, hat das Bayreuthische Regiment in specie nebst einigen andern umgewendet, und in vollem Lauff die Flucht genommen, die noch angehaltene wenig gestandene dadurch in Confusion gebracht, da dann der Feind sie verfolgend auf das Feuer der vorgemeldten Bataillons gefallen, welches einen solchen Effect gethan, daß mit Hinterlassung vieler Todten die feindliche Cavallerie zurück gehalten worden; wie ich nun das zweyte Treffen durch das erste passiren lassen, die Cavallerie, so viel möglich angehalten und gesetzt, hat man die Retirade immerhin mit Behauptung der Anhöhe und Bedeckung des Walds auf den lincken Flügel continuirt, die Cavallerie aber, so viel sich thun lassen, auf den rechten Flügel abwerts gezogen: dieses hat man angefangen des Morgens um 7. Uhr bis des Abends um halb 5. Uhr, da ich endlich ein Thal, so die Bauren angewiesen, erreichet, wo der Weg auf Nördlingen gegangen, selbiges mit der Infanterie behauptet, biß die Cavallerie, welche noch bey mir gehalten, durchgezogen, nachgehends mit der Infanterie den March beschlossen, und vor Tags bey Nördlingen angelanget bin; Ob ich zwar nun nicht vermuthet gehabt, die völlig feindliche Gewalt von dem Lech und der Donau, welche in des Churfürsten und des Villars Personen, nebst dem Marquis d' Usson mit 72. Esquadrons und 48. Bataillons Frantzosen und Bayern, der gefangenen Officiers und Gemeinen Aussage nach, bestehend, mir auf den Halß zu ziehen; Also glaube, nachdeme mich in dieser Affaire engagirt befunden, ich die Conduite geführet, welche iedermalen mit Daransetzung meiner Reputation, Ehr und Leben zu behaupten getrauen werde, da dann Ew. Durchl. selbsten als eines berühmten Capitains hohem Urtheil, am ersten mich unterwerffe. Den eigentlichen Verlust kan dato noch nicht melden, gestalten die Leute theils nach Heidenheim, theils in die Waldungen, theils aber auch in einem Rann nach Nürnberg geloffen, allwohin an den Creiß-Convent geschrieben, das flüchtige Gesindel im gantzen Land aufzuhalten und zurück zu schicken, doch glaube nicht, daß viel über 1000. Tode und Gefangene seyn werden, worgegen nicht mir zur Consolation, noch iemand zu flattiren, der Feind ein weit mehrers, absonderlich viel Officiers eingebüsset hat, und mercket man den Verlust im Lager nicht sehr, ausser an Artillerie und Gezelten; ich bedaure am meisten die verlohren gegangene Artillerie und Munition nebst der Schiff-Brücken, aus welchen die Vorspann-Bauren, wie man schon öffters erlebet, gleich ausgespannet, und alles im Stich gelassen haben, dabey auch ein baar hundert Bagage-Wägen dem Feind zur Beute verblieben sind. An Ober-Officiers ist der General-Wachtmeister Nazmar, welcher mit der Bayreuthischen und der alten Wacht die Arriere-Guarde machte, todt, der Obrist-Lieutenant von Anhalt ist durch ein Stück geblieben, dieses ist alles, was uns an Officiers geblieben; Standarten sind einige verlohren, hingegen andere vom Feinde erobert worden, wovon den eigentlichen Bericht einsenden werde; absonderlich aber muß E. Durchl. die Fermete der Preußischen Infanterie unter Commando Ihro Durchl. des Fürsten von Anhalt, welche über die Fläche allezeit in bester Ordnung geschlossener marchiret ist, anrühmen, die der feindlichen von allen Orten anruckenden Cavallerie durch gute Contenence solchen Respect haltend gemacht, daß auch selbige nimmermehr zu attaquiren getrauet worden, und da man in den Wald gerucket ist, haben die Preußischen Grenadiers die Arriere-Guarde genommen, wo sie dann gegen der Cavallerie sich maintenirt, nachgehends aber von einigen feindlichen Bataillonen angefallen worden, und ziemlichen Schaden, wie leicht zu ermessen, gelitten haben, sobald nun die Trouppen, die sich stündlich mehrers einfinden, wiederum gesammlet, und in Ordnung gebracht, werde mich nach der Contenence des Feindes zu moviren, auch da selber die Donau aufwerts gehen solte, ihn zu attaquiren; wann abwerts, mich in der Gegend Haarburg zu postiren suchen, welches hoffentlich Ew. Durchl. Intention seyn wird. Ubrigens habe um einige Feld-Stücklein an den Fränckischen Creiß-Convent per Expressum nach Nürnberg geschrieben, ob aber etwas erhalte, berichte nechstens, Ew. Durchl. aber um deren anderwärtigen Beyschaffung, Falls daher nichts erlangen solte, Dero Authorität zu interponiren, und darüber zu reflectiren belieben werden; Feld-Lager bey Nördlingen, den 21. Sept. 1703.

H. O. Graf zu Limburg-Styrum.

CLV.

Schreiben des Frantzösischen Generals, Hertzogs von Villeroy, welches er aus seiner Gefangenschafft zu Innspruck, zu seiner Verantwortung wegen der Action in Cremona, an den Cardinal von Etrées abgehen lassen, de Anno 1702.

P. T.

Wiewol ich versichert bin, es werde mein Schreiben viel Gefahr auszustehen haben, ehe dasselbe zu Ew. Eminenz gelanget; Jedennoch, weil ich Deroselben nichts besonders zu berichten habe, als nur den Entwurff desjenigen, was mir begegnet ist, so übergebe ich es, ohne ferneres Bedencken, der Neugierigkeit dererjenigen, welche Verlangen tragen werden, selbiges zu lesen. Wenn ich die Ehre hätte haben können, deroselben eher zu schreiben, würde ich den falschen Berichten zuvor kommen seyn, welche man vielleicht über die zu Cremona den 1. dieses

Monats

Monats vorgegangene Begebenheit ausgestreuet, und wovon Ew. Eminenz anietzo völlige Nachricht bekommen sollen. Ich reisete den 23. Jenner von Cremona hinweg, und ließ alle unsere Quartiere in dem besten Zustande, als ich verlangen kunte, wie auch unsere Brücke über dem Po wohl bestellet, nebst dem Retrenchement vorermeldter Brücke, welches in guten Stande und gäntzlich verfertiget war. Den 24. langete ich zu Mayland an, daselbst blieb ich biß den 29. und den 30. begab ich mich wieder von dannen, und kam den 31. nach Cremona, allwo ich erfuhr, daß der Herr Printz von Vaudemont mit 12. bis 1500. Mann zu Fuß, und einer gleichen Anzahl Reutherey über den Fluß Taro marchirete, und daß sich auf der andern Seite des Oglio einige feindliche Trouppen zu Ustiano und Canetto versammleten. Der Herr Marquis von Crequi, durch welchen ich hiervon Nachricht bekommen, hatte zur Sicherheit seiner Quartiere alle benöthigte Ordre gestellet. Dieses ist also der Zustand insgemein, darinnen wir uns am Abende des 31. befanden, indem wir alle benöthigte Vorsorge gethan hatten, um von den Bewegungen benachrichtiget zu werden, welche die Feinde sowol in der Gegend des Parmesanischen, als auch in dem Cremonischen thun könnten, Falls sie über den Oglio giengen. Die gantze Nacht zwischen den 31. Jenner und den 1. Februar. gieng vorbey, ohne daß ich einige Kundschafft erhielte. Bey anbrechendem Tage hörte ich auf der lincken Seite meines Hauses schiessen, und in demselben Augenblick trat einer von meinen Dienern in meine Kammer, welcher ausrieff, daß die Teutschen in der Stadt wären. Ich kleidete mich sehr geschwind an, und forderte ein Pferd. Als ich vernahm, daß sich das Feuer vermehrte und meinem Hause näherte, zweifelte ich nicht mehr, daß es eine Verrätherey sey, und daß das erste, was die Verräther anfangen würden, darinnen bestehen werde, in mein Quartier zu kommen; dahero befahl ich, ehe ich zu Pferde stieg, alle verborgene Schrifften, und alle meine Papiere zu verbrennen, welches auch treulich bewerckstelliget worden. Ich gab dem Hauptmann meiner Guarde Befehl, sich an ein Thor der Stadt, welches nur hundert Schritte von meinem Hause entfernet war, zu begeben, um den Posten zu verstärcken, angesehen ich mir noch nicht einbilden konte, daß die Feinde in der Stadt seyn könten, sondern ich hielte davor, es würde nur eine Versammlung liederliches Gesindes seyn, welches sich einiger Thore zu bemächtigen suchete, um die Teutschen einzulassen. Gleichwie ich nun der Fleißigste in meinem Hause war, also begab ich mich auch gantz allein auf meinem Pferde heraus, und rennete mit verhängeten Zügel nach dem Platze, als einen solchen Ort, da ich versichert war, am ersten die Soldaten versammlet anzutreffen, wo ich auch alsbald Volck zusammen bringen, und einen wichtigen Posten aufrichten könte. Von dar wolte ich mich auf den Marckt begeben, allwo sich, der allgemeinen Ordre zu Folge, viel Trouppen Cavallerie und Infanterie auf den ersten Lermen versammlen solten. Zwischen meinem Hause und dem Platz traf ich die Feinde an, welche quer durch eine Gasse eileten, so mir zur lincken Hand war, und aus welcher sie etliche Musqueten auf mich löseten. Dieses nöthigte mich, einen grössern Umschweiff nach dem Platz zu nehmen. Die Gewißheit, daß die Feinde auf dem Platz wären, machete, daß ich mit desto grösserer Begierde dahin eilete. Dann das Unheil schiene nunmehr gefährlicher zu seyn, als ich mir solches anfänglich eingebildet hatte. Als ich an die Haupt-Wache des Platzes kam, fand ich daß dieselbe, wiewol noch ziemlich schwach, angegriffen zu werden begannte. Gleichwie ich nun thate was ich kunte, um dieselben anzufrischen, und zur Standhafftigkeit zu verbinden; Also drangen die Feinde durch zwey Oerter auf besagten Platz in grosser Anzahl, und umringeten die gantze Haupt-Wache. Ich fande mich dermassen verwickelt, daß es mir unmöglich war, mich loß zu machen. Ich wurde alsbald von meinem Pferde auf die Erde herunter gerissen, und dem ersten Grimm der Soldaten übergeben. Ein rothgekleideter Officier vom Regiment von Bagny lieff zu mir, und zog mich mit grosser Mühe aus dem gefährlichen Zustand hervor, darinnen ich mich befand. Ich glaube, daß ich die schleunige Hülffe, so er mir leistete, meinem Kleide zuzuschreiben habe. Wenige Augenblicke hernach wurden wir angefallen, iedoch ziemlich schwach, indem die Soldaten von keinen Officiers angeführet wurden. Nachdem sie sich wieder zurück gezogen hatten, führete mich der Officierer, welcher mich gefangen hatte, oben in die Kammer der Haupt-Wache, allwo er sich bemühete, mir die Verwirrung ein wenig zu benehmen, darinnen er mich angetroffen hatte. Ich kan nichts anders, als sein Verhalten, und die Sorge, so er vor mich anwendete, rühmen. Ich wolte ihn durch ansehnliche Versprechungen versuchen, wenn er mich auf den Marckt in die Freyheit stellen würde; er wolte aber nichts davon hören, und ich bin der Wahrheit dieses Zeugnüß schuldig, daß dasjenige, was ich ihm anbote, fähig war, ihm alle dasjenige Glück zu ersetzen, welches er ins künfftige machen kan. Wir wurden zum zweyten mal angegriffen, und es waren gewisse Augenblicke, darinnen ich erlöset zu werden hoffete, wenn unsrer Trouppen ein wenig mehr gewesen wären, und wenn unsere Officierer hätten vermuthen können, daß ich in der Hauptwache wäre. Aber mein Unglück ist allem gewachsen gewesen. Dieser zweyte Anfall war mir nicht glücklicher, als der vorige. Nachgehends that ich noch einen Versuch bey diesem Officierer, welches aber keinen bessern Fortgang hatte, als zuvor, unerachtet ich meine Verheissungen noch vermehrete. Indem unsere Trouppen anfiengen, sich überall zu versammlen, und man von allen Seiten ein grosses Schüssen hörete, ruffte dieser Officierer, der mich bewachte, einen Obrist-Wachtmeister oder Obrist-Lieutenant, welcher auf dem Platz war, um ihm zu sagen, was massen er einen vornehmen Gefangenen habe. Ich sahe ihn mit verhängten Zügel gegen die grosse Kirche rennen, und eine Viertel Stunde hernach kam der Graf Guido von Stahremberg, welchen mir mein Hauptmann nennete. Dieser Graf nahm mich, und führete mich in ein Haus gegen dem Thore, welches sich durch Verrätherey eines Pfaffens an die Feinde ergeben hatte, wovon ich aber den Verlauff nicht vollkommen weiß. Ew. Eminenz wird es von dem Herrn Fürsten von Vaudemont und durch unzehlige Briefe

der

der Privat-Personen von Cremona sehr geschwind erfahren haben. Es war halb eilff Uhr, als mich der Graf von Stahremberg hinweg nahm. Indem ich also durch die Stadt fortwandern muste, hörte ich, daß unsere Trouppen die Feinde von allen Seiten anfielen, und ich empfand mein Unglück um so viel hefftiger, je mehr ich versichert war, daß wir die Feinde mit allem ersinnlichen Vortheil wiederum aus der Stadt treiben würden. Der Herr Fürst Eugenius und der Herr Fürst von Commercy kamen, mich in dem Hause zu besuchen, darein sie mich hatten führen lassen. Ich empfieng von ihnen alle erdenckliche Ehren-Bezeigungen: Sie blieben aber nicht länger, als einen Augenblick bey mir, indem sie anderwerts nöthigere Verrichtungen hatten. Als sie aus meinem Quartier giengen, gaben sie Ordre, mich aus der Stadt in eine Casline zu führen, welche nicht weiter, als einen halben Musqueten-Schuß davon entfernet war, allwo ich sehr lange Zeit verbliebe. Daselbst sahe ich den verwundeten Herrn von Crenan und einige von unsern Officirern anlangen, welche meistentheils durch die Untreue der Einwohner, die sie den Feinden in die Hände geliefert, gefangen worden waren. Um 2. Uhr Nachmittage führete man mich nach Ustiano. Dieses ist alles, was ich Ew. Eminenz vermittelst meiner eigenen Wissenschafft von demjenigen erzehlen kan, was in Cremona vorgegangen ist, sowol in Ansehung der Haupt-Action, als auch was meine Person insonderheit betrifft. Denn seith dem ich gefangen bin, habe ich von niemand keine Zeitung erhalten. Ich weiß nicht, welchergestalt sich die Verrätherey angefangen, noch auf was Weise die Feinde aus der Stadt getrieben worden. Ich weiß insgemein, daß unsere Trouppen daselbst Wunder gethan, und daß sich 2. Irrländische Regimenter vortrefflich sehen lassen; Ew. Eminenz muß nunmehro von alle demjenigen, was vorgegangen ist, eine vollkommene Wissenschafft haben. Ich will mich über den Zustand, darinnen ich lebe, nicht mit betrübten Vorstellungen aufhalten. Ich hatte alles gethan, was einem durch die Vorsichtigkeit in dem Sinn gegeben werden kan, und ich hatte alle benöthigte Hurtigkeit angewendet, um von allen schleunige Nachricht zu erhalten. Ich bin in- und ausserhalb betrogen worden. Ich gelangete den 31. Jenner Nachmittage zu Cremona an, und den 1. Februar. wurde die Verrätherey offenbar, ohne daß man einen Augenblick zuvor durch einen eintzigen Menschen hiervon hätte Nachricht bekommen können. Ich sage Ew. Eminenz nochmals, daß ich alles nur unvollkommen weiß, also, daß mich gnungsame Ursachen verhindern, denselben ein mehrers hievon zu melden. Dasjenige, was den Zustand, darinnen ich bin, erleichtert, ist dieses, daß ich wohl versichert bin, daß die Feinde keine Ursache haben, sich über das Unternehmen, so sie gethan, zu erfreuen. Ich aber habe gnugsame Ursache, mich wegen des Zustandes, worinnen ich mich finde, zu betrüben. Der Herr Fürst Eugenius hat mich nach Inspruck geschicket. Ich habe nicht anders Ursache, als das Tractament, so ich bis auf diese Stunde empfange, zu rühmen, was ins künfftige geschehen wird, weiß ich nicht. Ich warte von Wien mit grosser Ungedult auf Zeitung. Ich hoffe, daß mich des Königes Schutz bald aus der unglücklichen Lebens-Art, darinnen ich bin, erlösen wird. Ich ersuchte den Fürsten Eugenium inständigst, mich nach Venedig zu schicken, indem ich ihm bey meiner Parole versprach, mich dahin zu begeben, wohin er wolte, sobald er mir solches andeuten würde; Er hat mir es aber nicht verstatten wollen. Es wäre eine sehr angenehme Gefangenschafft gewesen, wenn ich sie bey Ew. Eminenz hätte zubringen sollen; Allein die Widerwärtigkeit meines Gestirns hat in eine solche Vergnügung nicht einwilligen wollen. Die Fortsetzung Dero Gunst-Gewogenheit wird solches ersetzen, indem mir nichts liebers ist, als mir damit schmeicheln zu können. Ich bin iederzeit mit meiner gewöhnlichen Ehrerbietung der Ehrerbietigste unter Dero Dienern. Inspruck den 18. Febr. 1702.

CLVI.

Stillstands-Puncte zwischen denen Armeen der hohen Nordischen Alliirten und dem Schwedischen Feld-Marschall, Grafen von Steinbock auf 15. Tage im Mecklenburgischen auffgerichtet/ de Anno 1712.

1. OB man gleich nicht wegen eines würcklichen Stillestandes der Waffen zwischen den Nordischen Alliirten und der Schwedischen Armee übereinkommen ist, so hat man doch von beyden Seiten versprochen, daß, nach beyderseits gegebenen Parole beyderseits Armeen sich aller Hostilitäten enthalten sollen, und solches währender Zeit von 15. Tagen zu rechnen, vom 1. Decembr. 1712. bis selbigen Monats inclusive: währender solchen 15. Tagen man sich an Seiten der Nordischen Alliirten erklären wird, ob man einen Stillstand der Waffen auf 3. Monat treffen will.

2. Man hat indessen die Repartition gemacht, welche Districte eines ieden Armee währender Zeit der 15. Tage occupiren solle.

3. Die von beyderseits Armeen ausgeschickte Partheyen, grosse oder kleine, sollen mit Pässen von ihren Generalen versehen seyn, und also frey durchgehen, und auf keinerley Weise aufgehalten werden.

4. Die Merodeurs und andere Partheyen, so nicht mit Pässen versehen seyn, kan man attaquiren, ohne daß solches dieser Convention zu wider sey.

5. Die Posten und Handlungen sollen frey seyn, auch beyderseits Pässe respectiret werden, so daß diejenigen, welche von den Nordischen Alliirten Pässe haben, durch die Schwedische Armee, und welche Schwedische Pässe haben, durch der Nordischen Alliirten Armee frey und sicher durchreisen können, und solches währenden 15. Tagen.

6. Wann dieser Convention in etwas zugegen gehandelt würde, so soll der, so solches gethan, der andern Parthey Satisfaction geben, wie solches von 2. Generalen, einem von der Schwedischen, und einem von den Nordisch-Alliirten in der Güte wird entschieden werden.

7. Gegenwärtige Convention soll ohnnachläßig bey beyderseits Armeen notificiret werden, auf daß gemeldete Armeen sich darnach zu richten wissen.

8. Es sollen Copeyen gegenwärtiger Convention von beyden Seiten ausgewechselt werden. Gegeben zu Lupzow auf der Nebel vom 30. Novembris 1712.

CLVII.

Capitulation bey Ergebung der Schwedis. vor Pultava geschlagenen Armee an die Russen, de Anno 1709.

IM hohen Namen Ihro Groß-Czaarischen Majestät von gantz Rußland ꝛc. an einem, und dem von Ihro Königl. Majest. in Schweden ꝛc. am andern Theil ist von unten benannten commandirenden Herren Generalen dero Armeen nachgesetzter Accord geschlossen:

1. Ergeben sich die unter dem Commando des Herrn Generalen, Grafen von Löwenhaupt, stehende Schwedische Trouppen durchgehends, sowol Generals, Officiers, als Gemeine, und was denselben Trouppen folget, als Kriegs-Gefangene an Ihre Groß-Czaarische Maj. dergestalt, daß

2. Alle und iede gemeine Soldaten, Reuter, Dragoner und Mousquetierer, und wie sie sonst Namen haben, ihr Unter- und Ober-Gewehr strecken und niederlegen, und, bis auf geschehene Ranzion oder Auswechselung, Kriegs-Gefangene bleiben; Hergegen ihre Montirung, und was sie bey sich haben, ausser Gewehr und Ammunition sicher behalten sollen. Die sämtlichen Pferde, ausser derer Officierer, sollen gleichfalls Ihro Groß-Czaarischen Maj. abgegeben werden.

3. Die Herren Generals und Officirer sämtlich sollen ihre Bagage und Equipage behalten, auch dero Personen, wenn künfftig der Friede zwischen Ihro Groß-Czaarischen Majestät und Ihro Majestät dem König in Schweden geschlossen wird, ohne Ranzion und Auswechselung freygelassen, indessen aber ehrlich tractiret werden, auch gegen gegebene Parole Erlaubniß haben, auf einige Zeit nach denen Ihrigen zu reisen.

4. Die Schwedische Artillerie, nebst sämtlicher Ammunition, Fahnen, Estandarten und Spielen, werden nebst der Königlichen Schwedischen Regiments-Casse, an Ihre Groß-Czaarische Majestät, so, wie sie ietzo bey ihrem Lager stehet, abgeliefert.

5. Die Saparozer und andere Rebellen, so anietzo allhier bey denen Schwedischen Trouppen sich befinden, werden an Ihro Groß-Czaarische Majestät abgegeben.

Zu mehrer Bekräfftigung und sicherer Feststellung obiges Accords, werden diese Puncte von den commandirenden Generalen Ihrer Groß-Czaarischen Majestät und denen commandirenden Generalen Königlicher Schwedischer Armee, unterschrieben, untersiegelt, und doppelte Exemplarien ausgefertiget. So geschehen im Haupt-Lager unter Perewoloczin den 30. Jun. St. vet. 1709.

(L.S.)

Alexander Menzikovv.

Additament.

6. Die sämtliche Generale und Officirer sollen bey ihren Bagagen auch ihre Knechte behalten; Deßgleichen sollen auch die Commissarien, Auditeurs, Secretarien, Feld-Prediger, Feldscherer, und dergleichen, eben wie die Officirer, ihre Bagage und Knechte behalten.

CLIIX.

Capitulations-Puncten, so wegen Evacuation der Festung Tönningen und Ergebung der darinnen unterm Commando des Königl. Schwedischen Feld-Marschalls, Grafens von Steinbock sich befindlichen Schwedischen Armee, zwischen denen von Ihro Königl. Majest. in Dänemarck einer, und gedachtem Herrn Grafen von Steinbock andrerseits darzu verordneten unten benannten Commissarien verabredet und geschlossen, auch ermeldter Königl. Schwedis. Armee accordiret worden, de Anno 1713.

1. ES ergiebt sich die gantze, unterm Commando des Herrn Feld-Marschalls, Grafens von Steinbocks ins Eyderstädtische und in die Festung Tönningen eingerückte Schwedische Armee mit ihren Chef, Generalen und allen Ober- und Unter-Officierern, Volontairs und Gemeinen an Ihre Königl. Majestät zu Dänemarck. Der Chef, die Generals, und alle Ober-Officiers, wie auch Volontairs, so Innhalts dem Cartel solchergestalt zu consideriren seyn, behalten ihr völliges Gewehr, wie dann auch selbige sowol, als die sämtliche Unter-Officiers und Gemeine, ihre Bagage, samt denen dabey befindlichen Documenten und Schrifften, auch die Feld-Cassen und alles, was dazu gehöret, es möge Namen haben, wie es welle, unangetastet, unvisitiret und ungeplündert conserviren, und passiret solches überall, jedoch, daß alles damit de bonne foy zugehe, zur sichern Embarquirung frey, und richten sie sich übrigens nach der ihnen gegebenen March-Route. Die Unter-Officiers und gemeine Soldaten behalten allein ihr Seiten-Gewehr und Montirung, die Canons aber und das Ober-Gewehr, wie auch die Reuter-Dragoner- und Artillerie-Pferde, und alles, was sonsten zur Kriegs-Armatur gehöret, wovon auch nichts muß verschwiegen, noch ruiniret werden, bleiben zurücke, und werden sowol als alle Insignia, Paucken, Estandarten, Fahnen und Trommeln, von denen Schwedischen Trouppen, so, wie sie aus Tönningen Regiments-weise ausmarchiren, zu Hoyerswerth abgegeben, und überliefert. Der Aus-Marsch der Schwedischen Trouppen fänget drey Tage nach der Signature dieser Convention an, und wird innerhalb 8. Tagen, a primo des Aus-Marches gerechnet, wie unten soll gesaget werden, vollendet; auch ist der March gedachter Trouppen, und die Repartition ihrer Quartiere, nach Ihr. Königl. Majestät zu Dänemarck allergnädigsten Gefallen, wie die darüber errichtete Specification, welche auf Verlangen mit nächstem von dem General-Kriegs-Commissaire übergeben werden soll, zeiget, regliret.

2. Der Transport dieser Schwedischen Trouppen insgesamt, wann sie vorhero entweder gegen andere Gefangene ausgewechselt, oder sich nach dem Cartel gelöset, geschiehet nirgends anders hin, als nacher Schweden, auf Ihr. Königl. Majestät in Schweden Unkosten, und wird im übrigen alles nach dem Cartel eingerichtet, wie man dann auch Schwedischer Seiten gehalten seyn soll, die Fahr-Zeuge darzu her-

bey zu schaffen, welche von Seiten Ihr. Königlichen Majestät zu Dänemarck mit Passeporten, um frey und ohngehindert nacher Schweden fahren zu können, sollen versehen werden, und wird denen Schweden die Permission ertheilet, die Schiffe von denen Königl. Dänischen und Fürstlichen Unterthanen, welche selbige freywillig verhäuren wollen, zu diesem Ende mit zu gebrauchen, wozu man denn alle mögliche hülffliche Hand biethen wird.

3. Die Schwedischen National-Trouppen sollen von denen Teutschen Regimentern nicht separiret, sondern insgesamt nacher Schweden, wie in dem vorigen Articulo enthalten, transportiret werden.

4. Nach mehr ermeldter Schwedischer Trouppen Auszug aus Tönningen und dem Eyderstädtischen, soll derselbe Transport nacher Schweden, sobald die Auswechselung, oder Ranzionirung nach dem Cartel geschehen, und mit dem förderlichsten, auf Schwedische Unkosten, bewerckstelliget werden.

5. In währendem Durch-Zuge und denen Rast-Tagen, was den Unterhalt der Trouppen betrifft, wird alles nach dem Cartel gehalten, und wird denen Schwedischen Trouppen frey Logiament und Lagerstatt accordiret; Die Provisiones zur See aber müssen Schwedischer Seiten fourniret werden.

6. Die Gefangenen, so von Königl. Dänischer Seiten, oder von Dero Alliirten Trouppen bey den Schwedischen Trouppen Dienste genommen, wie auch die Deserteurs, werden angehalten, doch soll denen Deserteurs, die Schwedische Dienste genommen, sich auch wieder zu ihren Regimentern zu begeben, der Pardon zugestanden werden. Gestalt auch obbesagte Deserteurs und Gefangene, wann sie sich freywillig, um zu ihren vorigen Regimentern zu kehren, angeben, worüber aber vor dem Ausmarche eine Specification einzuhändigen, ohne Ranzion passiren.

7. Von den Schwedischen Trouppen soll niemand gezwungen werden, Dienste zu nehmen, auch soll, ausser bekannten Deserteurs, niemand im Aus-March angehalten werden.

8. Alle Generalität- Staabs- Officiers und Voluntairs-Bagage, wie auch der Unter-Officiers und Gemeinen ihre, passiret auf die Art, wie bereits Articulo 1mo beliebet worden, laut einer darüber einzulieffernden Specification, frey nach Schweden, und wird keinesweges angetastet noch geplündert, auch sollen zu solchem Ende die benöthigte Passeports gegeben werden. Im Fall auch einige Schwedische Officiers ihre Bagage anderwertshin, als nach Schweden solten transportiren lassen wollen, werden ihnen gleichfalls Passeports dazu concediret, wann vorhero eine Specification, worinn solche bestehen, abgegeben worden.

9. Der Aus-March geschichet Brigaden-weise und auf die Art, wie solches Articulo 1mo specificiret, und sollen auch Commissarien verordnet werden, welche diese Trouppen führen, und wegen deren Unterhalt Sorge tragen werden, iedoch alles auf Schwedische Unkosten, und wie solches im Cartel regliret und §. 52. erwehnet.

10. Mit dem March der Schwedischen Trouppen wird es so gehalten, daß selbige 3. Tage marchiren, und allezeit den 4ten einen Rast-Tag halten. Solten aber auf dem Marche einige krank werden, wird man selbigen mit einigen Wagen, gegen Bezahlung assistiren.

11. Die bey denen Schwedischen Trouppen verhandene Krancken bleiben nicht in der Vestung Tönningen, sondern es sollen selbige insgesamt in dem Eyderstädtischen bis zu ihrer Genesung verleget werden, doch soll man von sothanen Krancken zum voraus eine richtige Specification aushändigen, und können selbige alsdann, wann sie restituiret, nach ihren Regimentern geführet, oder immediate nacher Schweden transportiret werden. Die Medicamenta werden Schwedischer Seiten fourniret; Auch wird ihnen vergönnt, nöthige Officiers, Prediger und Feldschers dabey zu lassen.

12. Die Montirung und Kleidungs-Sorten, so allbereits in Lübeck und Hamburg für die Königl. Schwedische Trouppen verfertiget liegen, und bezahlet sind, können auf Schwedische Unkosten sicher nach Schweden gebracht werden, und wird man ob Seiten Ihr. Königl. Majestät zu Dänemarck solcherwegen die benöthigte Pässe ausgeben.

13. Alle gefangene Schwedische Ober- und Unter-Officiers und Civil-Bediente, die noch etwan unter dem Cartel beruhn, und in Hollstein und Dänemarck sitzen, oder auf Parole in Hamburg, oder anderwerts sich befinden, sollen, wann sie nach dem Cartel ausgewechselt, oder sich ranzioniret, auch sonsten dem Cartel genug gethan haben, frey nach ihren Regimentern und Posten, wo sie hingehören, passiren.

14. Die Schwedischen Officiers, so etwa Kranckheit, oder ihrer Blessures halber, in Lübeck, Hamburg und Wißmar zurück geblieben, und nicht mit im Eyderstädtischen gewesen, wollen Ihr. Königl. Majestät zu Dänemarck, wann vorhero von selbigen eine Specification eingesandt, mit Pässen versehen lassen, damit selbige nach Schweden und nirgends anders wohin transportiret werden können.

15. Auf die in Stralsund, Wißmar, Lübeck und Hamburg gebliebene, denen Schwedischen Ober- und Unter-Officiers, wie auch Civil-Bedienten zugehörige Bagage und Sachen, wollen Ihr. Königl. Majestät die benöthigte Pässe, daß selbige ebenfalls, iedoch bloß nach Schweden abgeführet werden können, ertheilen, iedoch daß vorhero davon eine richtige Specification eingelieffert werde.

16. Zu mehrerer Sicherheit des Transports der Schwedischen Trouppen nach Schweden, wird eine Convoy von 2. biß 3. Fregatten, welche dazu als eine Escorte dienen können, accordiret, und sollen die benöthigte Passeports von Seiten Ihr. Königlichen Majestät zu Dänemarck hierzu ausgegeben werden. Der Transport besagter Trouppen geschiehet nach Carlscrona, Carlshafen, Simbrishafen, und Ydstedt: Im Fall nun einige Schwedische Schiffe währenden Transport durch Sturm verschlagen, und auf Dänische Küsten geworffen werden möchten, sollen selbige alsdann von Dänischer Seiten aufs neue nicht wieder angehalten werden.

17. Sonsten wird von Königlicher Dänischer Seiten ein Medicus und Feldscherer nacher Tönningen gesandt, um wegen der allda seyenden Kranckheit Information zu nehmen, ingleichen werden Commissarii von denen dreyen hohen Nordischen Alliirten dahin verschicket, um wegen der Pferde und

andern

andern Sachen die Information und Deſignation zu nehmen.

18. Weiter machet man ſich von Königlicher Schwediſcher Seiten anheiſchig, die in den Schwediſchen Teutſchen Provinzien und Feſtungen ſich annoch von den drey hohen Nordiſchen Alliirten befindliche Gefangene, bevor der Transport geſchehen, loßzulaſſen, und auf Abſchlag der nach dem Cartel zu zahlenden Ranzion in Freyheit zu ſetzen. Wie denn auch der Königliche Schwediſche Senateur und Feld-Marchal, Herr Graf von Steinbock, promittiret, dahin nach aller Möglichkeit ſich zu bearbeiten, daß mit denen hochgedachter hoher Nordiſchen Alliirten in Schweden ſeyenden Gefangenen ein gleiches geſchehe.

19. Endlich haben Ihr. Königliche Majeſtät von Dänemarck pro ultimato allergnädigſt concediret, daß ſie die Stadt Tönningen (nachdem die völlige Schwediſche Armee daraus gegangen) dieſes Jahr nicht bombardiren wollen, und können deshalben die von Däniſcher Seiten gemachten Trencheen und Batterien von denen Schwediſchen Trouppen bey ihrem Aus-Marche raſiret und geſchlichtet werden.

20. Stehet es denen Schwediſchen Trouppen frey, die Guarantie dieſer ihnen zugeſtandenen Capitulation bey anderen Puiſſances zu ſuchen; jedoch ſoll ſolches den Aus-March der Schwediſchen Trouppen aus Tönningen keinesweges tardiren, ſondern es muß derſelbe innerhalb der geſetzten Zeit von acht Tagen völlig geſchehen.

21. Ihro Königliche Majeſtät zu Dänemarck, Norwegen ꝛc. verſprechen obiges alles genau und exactement in allen Puncten wörtlichen Innhalts zu beobachten, und ſoviel an Ihr iſt, nicht zu verſtatten, daß denenſelben von iemand zuwider gehandelt werde, geſtalt dann ſelbige ſich dazu bey ihrem Königlichem Wort und Parole verbinden; auch ſoll, weiln Dero hohe Alliirten hierein ebenfalls conſentiret, der Conſens der Chefs dero Alliirten Armeen communiciret werden.

22. Von dieſen Capitulations-Puncten ſind zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und zu vollkommener Verſicherung, daß ſolches de bona fide und unverbrüchlich in allen Puncten und Clauſuln gehalten werden ſolle, von beyderſeits Commiſſarien unterſchrieben und verſiegelt, auch gegen einander ausgewechſelt worden. So geſchehen und geſchloſſen zu Oldensworth den 16. May 1713.

Königl. Däniſcher Seite unterſchrieben:

F. I. von Devviz, (L.S.)
C. G. von Mosting, (L.S.)
H. C. von Platen (L.S.)
F. C. von Cicignon, (L.S.)
A. A. von der Luhe. (L.S.)
S. Junge.

Königlicher Schwediſcher Seits unterſchrieben:

G. Reinholt Pattkull. (L.S.)
Carl Graf von Mellin. (L.S.)
J. C. Strömfelt. (L.S.)
J. C. von Schvvanlodz. (L.S.)
Salomon Hahn.

Alles dieſes, was geſtrigen dato den 16. May 1713. zwiſchen Ihr. Königl. Maj. von Dänemarck, Norwegen, ꝛc. und denen von Schwediſcher Seiten aus benannten Commiſſariis, betreffend den Aus-March der Königl. Schwediſchen Trouppen aus Tönningen, mit Conſentement Ihro Durchl. des Fürſten von Menzikof und Ihr. Excell. des Herrn Grafens von Flemming, accordiret, und durch die Unterſchrifft der drey Chefs der hohen Alliirten Armeen, als Hochgedachter Fürſtl. Durchl. des Printzen Menzikoffs, Ihrer Durchlauchtigkeit des Hertzogs von Würtemberg, und beſagten Herrn Feld-Marſchalls Grafens von Flemming Excell. approbiret worden; Confirmir- und approbire ich, vor mich, und im Namen der gantzen Königl. Generalität, Obriſten und Chefs der Regimenter, und verſpreche in allen Stücken ſothanem Accord völlig nachzukommen. Zu mehrer Sicherheit deſſen, habe ich ſolches vor mich, und im Namen obbeſagter Schwediſchen Generalität, Obriſten und Chefs, eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem Inſiegel bekräfftiger.

Tönningen den 17. May 1713.

(L.S.)

M. Steinbock.

CLIX.

Regiſtratur über die geheime mündliche, ſo dem Obriſten Wolff, als Commendanten in der Feſtung Tönningen ertheilet worden, den Schwediſchen General-Feld-Marſchall, Grafen von Steinbock auf den North-Fall in gedachte Feſtung einzulaſſen, de Anno 1713.

Actum Tönningen den 23. Januarii 1713.

In præſentia der Herren geheimen Räthe, Grafen zu Reventlau, und Baron von Bannier Excellenzien, item des Herrn Obriſten Wolffs.

DEm Herrn Obriſten und Commendanten Wolff wurde ein Hoch-Fürſtl. Reſcript de dato Gottorff den 19. hujus eingehändiget, und als derſelbe daraus erſehen, wie er von der Hochfürſtl. Herren Geheimden Räthen, Grafen zu Reventlau und Baron von Banniers Excellenzien, Namens Ihr. Durchl. des Herrn Adminiſtratoris, einige Ordres mündlich würde zu gewarten haben, ſo geſchahe dem Herrn Obriſten ob Seiten Ihrer Excellenzien folgender Antrag: Es wäre an dem, daß bey des Königlichen Schwediſchen Feld-Marſchalls, Herrn Grafen Steinbocks Excell. letztmaliger Anweſenheit in Stockholm, oder vielmehr zu Carlsberg, wo der Königliche Hof damals geweſen, deliberiret worden, wie der Herr Graf Steinbock ſeine Kriegs-Operationes wider die Feinde der Cron Schweden am beſten möchte anzufangen, und zu führen haben. In Betracht nun, daß ſolcher Feinde verſchiedene auf einmal wären, hätte man am Königlichen Hofe opiniret, und Se. Königl. Majeſtät hätten auch ſelbſt in ihren Ordres aus Bender her ſich dahin geäuſſert, daß der Herr Graf Steinbock zu ſuchen hätte, wie er die Cron Dänemarck zu erſt, zur Eingehung eines billigen Friedens nöthigen möchte; weil man aber auch ferner hätte conſideriren müſſen, wie der Graf Steinbock die Königliche Schwediſche Armee conſerviren, und wann etwa die feindliche Kriegs-Macht derſelben gar zu ſehr überlegen ſeyn ſolte,

sich mit der Armee in Sicherheit setzen könnte, so wäre man darauf kommen, daß wenn der Graf Steinbock in Hollstein würde eindringen können, im Fall der Noth die Festung Tönningen die beste und sicherste Retirade vor die Königliche Armee seyn würde. Man hätte sich darauf an Ihro Durchl. den Hertzog Carl Friedrich gemacht, und nach denen Persuasorien, deren man sich etwa möchte bedienet haben, und die leichte zu erachten wären, hätte man erhalten, daß Seine Durchl. dem Herrn Grafen Steinbock eine Ordre an ihn, den Herrn Obristen Wolff, mitgegeben, und ihm darinn anbefohlen hätten, daß, benöthigten Falls, er dem Herrn Grafen Steinbock und der Königl. Armee unter denen Stücken der Festung Tönningen, oder auch allenfalls in der Festung selber, Schutz und Sicherheit geben solte. Von solcher Ordre hätte der Herr Graf Steinbock sich nichts vermercken lassen, biß ietzo die combinirte Macht seiner Feinde ihm auf den Halß rückte, wie er dann erst vor ein paar Tagen Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. dem Herrn Administratori davon Eröffnung gegeben hätte, und auf den Effect simpliciter dringe. Se. Durchl. wären nun zwar über diese Ordre sehr betreten gewesen; indem dieselbe die Neutralität vor ihres Herrn Pupillen Durchl. Lande am convenablesten gehalten; wie Deroselben bisherige Ordres an den Herrn Commendanten davon unter andern zeugeten. Inzwischen finden Se. Durchl. doch auch, daß das Fürstl. Haus der Cron Schweden gar zuviel Obligation hätte, denn daß es, bey einer so wichtigen Gelegenheit, nicht solte seine Erkenntligkeit zeigen. Zwar könnte Seine Durchlaucht. öffentlich von der Neutralität nicht abstehen, und sich vor Schweden declariren, allermassen sie sonst bey Dänemarck Ihro einen Haß von gefährlicher, und vielleicht fataler Suite zuziehen würden, und der König von Dänemarck, wenn seiner Alliirten Macht samt seiner eigenen die Oberhand behalten solte, wohl gar die Gelegenheit daher nehmen dürffte, die Fürstlichen Lande unter seine Bothmäßigkeit zu bringen, wodurch dann Se. Durchl. als Vormund sich würde in die grösseste Verantwortung setzen. Hingegen wäre wieder zu considériren, daß wann man der Cron Schweden ietzo den verlangten importanten Dienst versagete, daß alsdann die Fürstl. Lande würden ruiniret werden, ohne daß man einmal die geringste Indemnisation zu hoffen. Und wann man die Sache recht genau ansehe, so wäre das Fürstliche Haus nicht einmal mehr an die Neutralität gebunden: Dann die Dänischen Trouppen hätten die Fürstl. Lande, so viel sie deren berühret, nicht wie neutrale, sondern wie feindliche Lande tractiret; Die alliirte Armee thäte ietzo eben dasselbige, und wäre der König von Dänemarck nicht in dem Stande, daß ers verwehren könnte, wenn er schon wolte. Solchergestalt würden demnach die Fürstl. Lande bey aller ihrer Neutralität von beyderseits Armeen aufgefressen, und künfftig, wann Friede werden sollte, würde keine von denen kriegenden Partheyen seyn, die es dem Fürstl. Hause einmal würde zu Danck wissen wollen, daß es seine Länder der Neutralität sacrificiret hätte. Mit dem allen wolten iedoch Ihro Durchl. der Herr Administrator die Neutralität nicht öffentlich verlassen, und deßwegen müssen sie vor der Welt sich stellen, als ob sie mit der Ordre, so Ihr. Durchl. Hertzog Carl Friedrich gegeben, nicht zu frieden wären. In der That aber wären Ihre Durchl. der Herr Administrator allerdings zu frieden, liessen es auch durch Ihre Excellenzen gnädigst anbefehlen, daß der Herr Obrister und Commendant besagter Ordre punctuelement nachgienge, nur aber, daß er sich bemühete, die Apparence, als wann Ihro Durchlaucht. würcklich in die Ordre en question und deren Execution consentiret hätten, bestmöglichst zu salviren. Dieses wäre, was sie, die Herren geheimen Räthe, von Ihro Durchlauchtigkeit in Commissis hätten, dem Herrn Obristen zu declariren, mit dem Anhange, wie Ihro Durchl. hoffeten, der Obrister sich dem nicht würde entlegen, übrigens aber, seinen Eyden und Pflichten nach, aller Discretion bey dieser Sache gebrauchen wollen, weil dieselbe der Fürstlichen Lande Wohlfahrt und Weh beträffe. Dem Herrn Obristen wurde hierbey die Original-Ordre von Ihro Durchl. Herrn Hertzog Carl Friedrich zu lesen gegeben. Worauf dann derselbe sich erklärete, wie er so bereit als schuldig wäre, demjenigen stricte nachzukommen, was sowol von des regierenden Herrn Durchlaucht. als Dero Durchlaucht. Herrn Vormund, ihm in gegenwärtigem Casu gnädigst anbefohlen wäre.

Actum ut supra

Johann Bannier. H. G. z. Reventlau.

Daß diese Copia mit dem wahren Original in allem, nach geschehener Collation, accordire, solches bezeuget E. E. Rubach, Ober-Auditeur.

A. E. Stambcke.

CLX.

Des Fränckischen Parthey-Gängers la Croix durch einen Trompeter an den Magistrat zu Cölln überschicktes Reclamations-Schreiben, ihm einige Leute von seiner Parthey, die in gedachter Stadt als Spions und Räuber angehalten worden, auszuliefern.

Messieurs,

DEmnach ich eine Parthey in der Herren Stadt zu dem Ende abgeschicket, sich wegen der Contribution einiger Geisseln zu bemächtigen, welche, dem Vernehmen nach, gefangen worden seyn soll; So declarire denen Herren, daß, sofern diese Trouppe auf einige Weise übel tractirt werden sollten, man alsdann in der Bothmäßigkeit von beyden Cronen die Repressalien zu gebrauchen, nicht unterlassen werde: Meines Orts werde ich alles in das Werck zu richten suchen, die Ungerechtigkeit, welche dieser Trouppe widerfahren dörffte, an denen Ertz-Stifft Cöllnischen Trouppen und Unterthanen möglichstens zu rächen: Allermassen der Herren Direction in ihrer Stadt mir gar wohl bekannt; gestalt, daß, Falls dieselbe, vermittelst Einrathung einiger ihrer übel-gegründeten Passion folgender Personen, sich dahin verleiten lassen wolten, diese meine Leute übel zu tractiren, so können die Herren gewiß versichert seyn, daß ich alles in der Welt, solches mit Feuer und Schwerd, und das auf solche Art, zu rächen suchen werde, daß dieselbe sich vielleicht reuen lassen dörffen, etwas iemals

ganz

gantz zu unrechter Zeit, angefangen, und ohne reiffliche Uberlegung vorgenommen zu haben:

Dahero dann nochmalen die Herren ersuche, auf mein gegenwärtiges Schreiben alle behörige Reflexion zu machen, immittelst aber zu glauben, daß ich in Wahrheit sey

Der Herren

unterthänig- und gehorsamster Diener

La Croix.

P. S.

Es werden die Herren Zweifels ohne bereits informirt seyn, daß bey währendem Krieg, und zwar allen Kriegs-Rechten gemäß, eine regulirte Parthey, als diese gewesen, in eine Stadt herein zu schicken, gar wohl erlaubet seye; dahero dann, ob selbige zwar entdeckt worden, nichts desto weniger soll aller Schrecken, welchen man denenselben einzujagen suchen dörffte, mich auf keine Weise verhindern, dergleichen mehrere in Cölln zu schicken, und denen Herren hierdurch meine in diesen Sachen habende Erfahrniß an den Tag zu legen.

CLXI.

Antwort-Schreiben des Magistrats zu Cölln auf vorherstehendes Reclamations-Schreiben des Frantzösis. Parthey-Gängers La Croix.

Monsieur!

Man hat Donnerstags Nachts, und zwar in eines hiesiger Stadt Bürgers Hause, wohl zu erwegen, in dessen Keller, einige Verräther und Spionen, welche unter verdeckten Kleidern, und ohn einiges Gewehr, sich bey währendem March einiger Trouppen, in hiesige Stadt practiciret, endlich sich drey bis vier Tage daselbsten verborgen gehalten, gefangen genommen: Diese nun, haben den Tag zuvor, ehe ihr vorgenommenes Concept (welches gewiß, nach ihrer eigenen Geständniß, nicht zur Wegnehmung einiger Geisseln für die Contribution, wie der Herr in seinem Schreiben meldet, sondern vielmehr auf die Entführung einer weit höhern Person angesehen gewesen) entdecket worden, ihr Gewehr von einem Mägdgen in einer zusammen gebundenen Schürtzen oder Büschel in die Stadt und vorgemeldtes Spions Haus bringen lassen.

Sintemalen nun diese attrapirte Spions billiger massen eingezogen worden, folglich ihr übeles Vorhaben gestanden, und solcher gestalten von dem diß-falls angesetzten Kriegs-Recht, als Spions, Verräther und Mörder zum Tod verurtheilet, und exequiret worden, so hält man für sehr unnöthig, auf des Herrn durch dessen Trompeter überschicktes Schreiben ein mehreres zu antworten: allermassen die gantze Welt nicht anders urtheilen kan, als daß Leute von solchen abscheulichen Unternehmungen, noch weit andere, grössere, und exemplarischere, allen Kriegs- und Völcker-Rechten gemäßige, und, absonderlich in Franckreich selbsten, gebräuchliche Strafen verdienet.

CLXII.

Befehl an einen Stadt-Commendanten, auf guter Hut zu seyn.

Lieber Getreuer. Wir befehlen hiermit, du wollest unsre Stadt N. wohl in acht nehmen, die Posten und Wacht wohl besetzen, auch daß sich keiner derselben, weder mit List noch Gewalt bemächtige, nothdürftge und fleißige Versehung thun. Herrn Obristen N. ist zwar der Aus- und Einzug vor seine Person nicht zu verwehren, haben ihm aber sein Haupt-Qvartier nach N. assigniret, und sollen die Officirer stärcker nicht, denn mit 3. Pferden, gemeine Reuter aber nur zu Fuß und auf einen Tag, deren aber über 50. nicht eingelassen werden, welches du auch dem zu N. commandirenden Lieutenant also gleichfalls anzudeuten, nicht über 25. Mann auf einmal, und ehe dieselben wieder heraus, andere einzulassen, doch, daß sie um ihr Geld zehren, und sich alles Unfugs enthalten. Den eingefleheten ist anzudeuten, daß sie der Bürgerschafft immittelst mit ihren Pferden ackern und bestellen helffen, starcke und gnugsame wohlbewehrte Convoy, neben einer guten Wagenburg mit sich nehmen, also die Stadt-Felder begatten, und daß hiernechst die Bürger auf den Dorffschafften mit Pflügen und Convoy denselben behülfflich seyn, darmit der Feld-Bau befördert, und nicht gar erliegen bleibe. Hast dich hiernach, wie dergleichen zu N. in acht zu nehmen, auch eines und andern Orts mit dieser Ordre behutsamlich umzugehen, und gegen denen so es nicht zu wissen gebühret, verschwiegen zu halten, also gehorsamlich zu bezeigen. Datum &c.

CLXIII.

Der Spanis. Generals Auffoderungs-Schreiben an die Stadt Barcelona, sich zu ergeben.

Don Restanno Catelmo Estuart, Duca di Popoli, Prencipe di Petarano &c. &c.

Füget der Stadt Barcelona hiemit zu wissen, daß, Falls selbige noch diesen Tag, als den 29. Julii die Stadt-Pforten Philipp dem Fünfften zu öffnen weigern, und sich ihme nicht ergeben wird, die Amnestial-Gnade, welche gedachter Philippus den Cataloniern, aus sonderlichen Gnaden, zustehen wollen, ihnen nicht zu statten kommen, sondern sie vielmehr, als Widerspenstige, gehalten werden sollen. Und indeme desselben Armee diesen Ort berennet, hat man die Einwohner aus grossem Mitleiden warnen, und ermahnen wollen, um ihrem gantzen Untergang vorzukommen, die Amnestial Gnade anzunehmen, Deputirten nach der Armee zu senden, um die Gnade anzusuchen. Gegeben im Lager vor Barcelona, den 29. Julii 1713.

Duca di Popoli.

Don Barthelemi Crespo.

CLXIV.

Antwort der Stadt Barcelona auf vorherstehendes Auffforderungs-Schreiben.

Das wunderbarliche Schreiben, so diese Stadt heute, mittelst eines Trompeters von dem Feind habhafft worden, hat, theils wegen der Schreib-Art, theils wegen deren Umstände, so langes Nachsinnen verdienet, daß man nicht also geschwind den Trompeter wieder zurück fertigen können, sondern ein wenig Bedenck-Zeit nehmen müssen; Es folget aber nunmehro zur Antwort, daß die Pforten von Barcelona, vor ihrem Feinde, welcher sich derselben zu bemeistern suchet, geschlossen seyn, und bleibet nicht

nur die Stadt, sondern auch das gantze Fürstenthum Catalonien, bey dem einmal gefastem Schluß, die ihrem Souverain, welcher Krieg und Frieden zu machen in seiner Macht hat, geschworner Treue auf keinerley Weise ausser Acht zu setzen, entgegen den Krieg mit allem Ernst fortzuführen. Die Drohungen und Ehren-rührische Worte, nebst der ungewöhnlichen Schreib-Art, schrecket die Einwohner mit nichten, sondern stärcket sie vielmehr in der erneuerten Treue. Und weil diese Haupt-Stadt nicht gewohnet ist, die Schrancken der Erbarkeit zu überschreiten, als schicket dieselbe den Trompeter so sicher wieder zurück, als er hinein gekommen. Der Duca di Popoli mag nun hierauf schliessen, was er will, indessen ist die Stadt entschlossen, wie allezeit, ihrem Feind den äussersten Widerstand zu leisten. Barcelona, den 29. Julii 1713.

CLXV.

Ermahnung an die Besatzung im Citadell zu Meyland, sich zu ergeben.

Ihre Hoch-Fürstliche Durchlaucht, Printz Eugenius von Savoyen, der Römischen Käyserlichen Majestät commandirender General-Feld-Marschall über die in Italien stehende Armee, erkennen genugsam, daß die Ausserordnungs-Schreitung, mit welcher dasiges Castell gegen diese unter Gehorsam des Durchläuchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich gebrachte Stadt verfahre, weder aus gerechten Ursachen, noch Politischen, noch Krieg-gemässenen, weniger Wirthschaffts-gedeylichen, sondern allein in sich selbst verbosten, niemals von einigem Citadell, oder Festung, üblichen Grund-Sätzen herrühre; und werden demnach gegen dergleichen Ubertretungen die äusserste und durch so überschwengliche Thätlichkeit, wohlverdiente Kriegs-Schärffe vorzukehren, bemüssiget. Weil man aber ohne Mitleyden nicht übertragen kan, daß mithin so viel Unschuldige unter dasiger Besatzung befindliche, eben dieser Bestraffung, ohne sie dessen zu erinnern, unterliegen solten, dahin selbe der Eyfer etlich weniger unbedachtsam Auffsätzigen blind mitreisset; Als sind Seine Durchlaucht bewogen worden, durch gegenwärtige schrifftliche Ermahnung, jene zu erinnern, wie daß man kein zulängliches, noch Christlich angebohrnes Mittel unterlassen, sie von dergleichen Unternehmung abzumahnen; Nunmehro aber ist für diejenigen, so sich darinn befinden, kein anders Mittel übrig, als aus bemeldtem Castell sich wegzubegeben, wie man dann denen Ausländischen feindlichen Officirern alle erforderliche Passporte und Vorschub von dar sich hinweg, und wohin es ihnen beliebig, zu begeben, hiemit versprochen haben will; nicht weniger soll denen gemeinen Soldaten zugesagt seyn, welchen auch, über dieses, noch die benöthigte Reiß-Beyhülff, der Proportion nach, soll verschafft werden. Die Spanier, Welsche, oder andere Unterthanen, aus was für Landen des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses von Oesterreich selbe seyn möchten, (wofern sich einige darinn befinden) sollen nach ihrem Stand gehalten, und bey den Käyserl. Trouppen angenommen werden; denen abgedanckten Officirern will man den Sold so lange reichen, biß eine Gelegenheit, dieselbe unter zu bringen, sich ereignen möchte, dergleichen auch denen Soldaten widerfahren soll, wobey man sie versichert, daß Seine Hoch-Fürstl. Durchl. selbige nach Würden und Verdiensten belohnen wollen; und damit sie niemand, als ihrer selbst äussersten Hartnäckigkeit ihr bevorstehendes Verderben beyzumessen Ursach hätten, hat man ihnen Gegenwärtiges zur Nachricht zukommen lassen. Meyland den 16. Februarii 1707.

CLXVI.

Auffoderungs-Schreiben an einen Commendanten, die belagerte Festung zu übergeben.

P. P.

Ohne weitläufftig Anführen, ist demselben guter massen wissend, was gestalt nunmehro zu zweyen unterschiedlichen malen, nachdem man ihme mit gewöhnlichen Kriegs-Ceremonien so nahe gekommen, daß er mit Raison die Stadt nicht zu halten vermag, und damit nicht unschuldiges Blut vergossen werden möge, einen solchen Accord anbieten lassen, daß er davon Ehre haben, und die Stadt samt der Bürgerschafft conservirt bleiben könte.

Nachdem ich aber von meinem zu ihme Abgefertigten berichtet werde, daß er noch einen als den andern Weg, da er sich doch keines Entsatzes zu getrösten, auf seiner Opiniatre beharren, und ohne einige Consideration die Stadt und gantze Bürgerschafft in die Extremitäten, wordurch deroselben äuserster Ruin unumgänglich erfolgen muß, zu setzen gemeinet; Als habe ich ihme solches zum dritten und letzten mal schrifftlich zu Gemüthe führen, und ferner zu bedencken vor Augen stellen wollen, ob er in Ansehung, weil es nunmehro auf das Höchste mit der Stadt kommen, und nebenst Göttlicher Hülffe mir dieselbe nicht entstehen kan, einen ehrlichen Accord zu acceptiren gemeint sey, oder nicht? Da er dann und die Seinigen nichts anders, als Cavalliers und Soldaten, auch die Bürger gleichergestalt also gehalten werden sollen, daß sie es, gleich andern bißhero eroberten Städten, zu rühmen Ursach haben mögen. Würde aber der Herr Obrist-Lieutenant noch ferners auf seiner vorgesetzten raisonablen Intention beharren, die Bürgerschafft auch, zu ihrem selbst eignen Verderben, in ihrer Halßstarrigkeit zu weiterer Gegenwehr bestärcken, und etwa vermeinen, auf allen zutragenden Fall, sich auf das Schloß, die Thürne, oder sonsten wohin zu retiriren, und alsdann einen Accord zu erlangen, hat der Herr Obriste Lieutenant sich dieses gäntzlich zu versehen, daß nicht allein die Stadt und Bürgerschafft mit Feuer und Schwerdt zu Grunde gerichtet, sondern auch Weib und Kind nicht verschonet, und also verfahren werden, daß andere obstinate Oerter ein Exempel daran haben sollen, auch der Herr Obrist-Lieutenant selbsten, weil er einig und allein Ursache ist an dem unschuldigen Blut, so vergossen werden möchte, nicht als ein Cavallier tractirt werden soll, und hoffe ich also, auf erfolgende Extremitäten vor GOtt und aller Welt entschuldiget zu seyn. Erwarte hierauf seine schrifftliche Cathegorische Resolution mit ehisten. Datum im Lager vor N.

N. N.

CLXVII.

CLXVII.

Antwort des Commendanten in der belagerten Festung auf vorherstehendes Auffoderungs-Schreiben.

P. P.

EUrer Excellenz an mich abgelassenes Schreiben habe ich zu recht erhalten, und dessen Contenta wohl vernommen. Daß Eu. Excell. wegen Quittirung des von Sr. Churfürstl. Durchl. meinem gnädigsten Herrn mir anvertrauten Posto, einen Accord anbiethen lassen, habe ich mich zu bedancken Ursach. Und vernehme daraus soviel, daß Eu. Excell. in den Gedancken begriffen, als wann es mit mir soweit kommen, daß die Stadt N. wegen vermeinter Extremität, länger nicht erhalten werden könte, darbey auch eine harte Commination angehenget, Weib und Kind nicht zu verschonen, sondern alles mit Feuer und Schwerdt zu ruiniren. Hierauff gebe Euer Excell. ich nachfolgende Antwort, daß die Stadt N. von Höchstgedachter Churfürstl. Durchl. mir dergestalt anbefohlen, solche wider alle Gewalt zu defendiren, und so lieb mir meine Ehre und Halß sey, ohne Dero Vorwissen, mich keines andern bewegen zu lassen. Was nun Eu. Excell. von ihren Unterhabenden stricte wollen observirt haben, werden sie mir in diesem passu, mehr zu Ruhm als Spott, auch zu statten kommen lassen. Die Stadt an sich selbst ist in diesen Gedancken begriffen, daß sie wider den König, und das Reich N. oder Eu. Excell. nicht das geringste peccirt; dannenhero weil sie nichts mehr thut, als der Pflicht ihrer von GOtt vorgesetzten Obrigkeit unterthänigst nachlebet, so leben sie in guter Hoffnung, daß Eu. Excell. ein Christ sey, und eine Seele haben, die vor GOttes Richter-Stuhl, wegen der angedroheten Execution und Vergiessung des unschuldigen Christen-Bluts, würden Rechenschafft geben müssen, wo, wider zu GOtt festes Hoffen, und Ihr. Churfürstl. Durchl. starck vertrösteten Succurses, es zu einer Force kommen solte. Meine wenige Person betreffende, daß Eu. Excell. dieselbe nicht als einen Cavallier tractiren wollen, obwol es mir schmertzlich fället, indem ich mich ungerühmt von meiner Geburt an auf Ehre und gute Renomée beflissen, daß meine gute und Soldaten-übliche Intention mit Schimpf solte belohnet werden, will ich doch festes Vertrauens leben, Eu. Excell. werden dero weitberühmte Discretion und hohen Verstand an mir auch nicht sincken lassen, sondern vielmehr das, was zu loben, deme, was zu schänden, vorzusetzen wissen, und habe also ohne expressen Ihr. Churfürstl. Durchl. Befehl, Dero ich nur ein gehorsamer Diener Lebenslang bin, das geringste hier nicht zu vergeben, muß es dahin gestellet seyn lassen, was GOttes Allmacht schicken, und Eure Excell. zu Dero Verantwortung fürnehmen wollen. Datum &c.

Euer Excell.

Ausser meines Herrn Diensten bereitwilligster.

N. N.

CLXIIX.

Schrifftliche Vota derer Officiers in der berennten Festung Rheinberg, ob dieselbe an Franckreich zu übergeben, oder nicht?

DEs Montags, am 6 Junii 1672. wurde der Kriegs-Rath in Gegenwart des Herrn Commendanten, des Obristen d' Ossery, und aller gegenwärtiger Capitainen, Lieutenanten und Fähndriche gehalten.

Als der Herr Commendant von Bassum die Meinung des Königs (in Franckreich) proponiret hatte, wie nemlich derselbe, sofern sich die Guarnison auf seine Gnade übergeben wolte, mit derselben gnädiger zu verfahren gesinnet sey, als mit der Orsouischen, Bürischen und Weselischen Guarnison geschehen, ermahnte er die sämtliche Officirer, daß sie sich, weil Ehre und Reputation hieran gelegen wären, wie ehrliche Männer halten wolten, damit man sich vor dem Principalen und Ober-Herren, und der gantzen Welt verantworten möchte.

Capitain Jacob Rogiers Meynung war, weil zur Defension nicht Volck genug vorhanden, daß man auf gute Conditiones mit dem Feinde accordiren solte. Diesem stimmte Capitain Lodel-Klooster zu, weil keine tausend bequeme Soldaten zur Besatzung zugegen wären. Capitain Arend de Sloot, weil man nichts dann unerfahren Volck darinnen hätte, gab mit den vorigen gleiche Stimme. Capitain Willem van Broeckhuysen folgte der vorigen Gutachten; weil das Volck durch stetige Arbeit abgemattet, und der Ort unmöglich zu behaupten fiel. Capitain Barthol. Toutlemond aber bezeigte sich noch redlicher, und erklärte, sie wären in einem der considerablesten Plätze des Landes, und so man die Aussen-Wercke nicht alle behaupten könnte, möchte man sie lassen leer stehen, oder in die Lufft schicken, und sich erst aufs äusserste wehren, ehe man von einer Capitulirung sprechen wolte, und würde alsdenn noch Zeit genug seyn, zu parlamentiren; und könnte auf diese Weise Ehre und Pflicht aufs beste in acht genommen, und vor ihren Herren und Meistern verantwortet werden; wolte sich auch lieber von dem Feind, als von seinen Herren und Meistern gehangen wissen. Der Capitain Jan Peter van Renesse und Schimmelpfennig, fielen Toutlemond so fern bey, als man sich würde defendiren, und die Stadt behaupten können; widriges Falls achteten sie den ersten Vorschlag für gut. Capitain Uyttenboogard hielt es mit Capitain Broeckhuysen; Capitain Merode meynte, daß unmöglich wäre, einer so grossen Macht zu widerstehen, und könte man noch zur Zeit die besten Vortheile für die Reformirten accordiren. Capitain Bronckhorst meldete, wo man nach Merodes Meynung keine ehrliche Conditionen bedingen könnte, müste man seine Ehre beobachten. Capitain J. Holland (Fontain genannt) wendete ein, daß es unmöglich wäre, mit einer so schwachen Guarnison die grossen Aussen-Wercke zu behaupten; und ob man sie gleich sprengte, die innere Gräben hergegen füllte, so wäre doch dieser Ort unmöglich zu defendiren; achtete derowegen fürs beste, ohne Fechten, einen guten Accord zu schliessen. Capitain R. Bleysvvyck erklärte sich, er wäre gäntzlich entschlossen, in Rheinberg zu sterben, ob er schon wüste, daß die Stadt gegen eine so grosse Macht des Königes nicht behauptet werden könnte, es müste dann seyn, daß man sie mit fliegenden Fahnen, brennenden Lunten, und vollem Gewehr ließ ausziehen. Capitain E. Klerck, hielt es mit Capitain Rogier und Renesse; Capitain J. Fokier de Vermandois von Meerenstein, mit Capitain Rogier. B. W. Baron de Kinzky, mit

Capitain

Capitain Bleysvvyck. Mit Kinzky hielt es der Lieutenant Paulus Bellous, Unter-Capitain de Viry, und Lieutenant Praam. Mit Capitain Rogier, der Lieutenant Klooster, Lieutenant Sloot, Lieutenant Echten, Lieutenant Meurs, Capitain-Lieutenant Langenhooft, Lieutenant Hoogen, Lieutenant Appelberg, Lieutenant Walterus, und Lieutenant von Heert. Lieutenant von Emmerich verstunde, weil aller Entsatz abgeschnitten, und alle Wercke meist ungestärcket, oder unwehrbar wären, auch keine Zeit, die Aussen-Wercke springen zu lassen, welches die kleine Besatzung nicht ausführen könte, daß man, nach guten Conditionen trachten solte. Lieutenant Enschede hielt es mit Capitain Fontain: Lieutenant de Veen mit Capitain Sloot; Lieutenant Spyck mit Capitain Merode; Mit Rogier, die Fähndrichen Viry, Renesse, Grœnevvegen; Losty, des Capitains von Haften Fähndrich brachte vor, er zweifelte nicht, daß Seine Majestät aus angebohrner Generosität den Soldaten, so ihren Eyd und Ehre zu bedencken suchten, zum wenigsten würde gute Conditiones eingehen, wann sie ohne Stoß und Schlag, einen solchen festen Ort, als dieser wäre, übergäben. Mit Capitain Sloot vereinigten sich der Fähndrich l' Esperee, und Fähndrich Mode; Und der Fähndrich Vloet mit seinem Capitain Schimmelpfenning, und daß man ohne Fahnen nicht solte ausziehen. Mit Capitain Renesse stimmten ein die Fähndrichen von Eyl, la Plas, de Vries. Der Fähndrich Vink aber mit Capitain Tourlemonde. Der Fähndrich Kyper mit Capitain Merode. Mit Bleysvvyck und Kinzky die Fähndrichen Meyer, van der Til, Nieuvvport, Hattum. Fähndrich van der Broeck mit seinem Capitain Fontain. Fähndrich Voller mit seinem Capitain Klerk; Fähndrich Visscher mit dem Herrn von Meerestein. Der Herr Colonel d' Ossery ververstunde, weil die meisten Stimmen ausfielen, daß man auf gute Conditiones sich übergeben solte, wäre ihm solches nicht zu wider, anders Falls sey er gantz entschlossen, seinen letzten Tropffen Bluts aufzusetzen; und so man dem ersten nachzukommen gedächte, müste man solche Conditiones bedingen, davon die Herren Staaten Ehre hätten. Der Herr Commendant von Bassum konte dem Schluß der meisten Stimmen nicht beypflichten, weil ihm vor allen der Ort anvertrauet war, und lieber sich wolte unter dem Thor aufhencken lassen, als gegen seine Ehre, Eyd und Pflicht, dergestalt handeln.

Unten stund, pro Copia cum suo Originali concordante. Andr. Jac. Godsleeben, Imp. Auth. Not. Publ. subs.

CLXIX.

Accords-Puncte bey Ubergebung der Stadt und Festung Ryssel an die hohen Alliirten.

I. MAn wird 6. Tage von demjenigen an zu rechnen, da die Capitulation wird unterschrieben seyn, zustehen, um den Hertzog von Burgund von dem Zustand, darinnen sich die Stadt befindet, Nachricht zu geben, und deswegen die Ehre seiner fernern Ordre zu empfangen und den Succurs zu erwarten, welchen man noch etwa zu hoffen. Im Fall aber innerhalb diesen 6. Tagen der Succurs nicht erfolgen möchte, soll die Stadt denen Alliirten ausgeliefert werden, und die Guarnison sich währenden diesen 6. Tagen in das Schloß zurück ziehen, ohne daß man unterdessen auf beyden Seiten etwas feindseliges begehe, noch einige Batterien, Trencheen, oder andere Wercke aufführe. Und damit man verhindere, daß währender solcher Zeit nicht einige Unordnung vorgehe, so sollen die Trouppen derer Alliirten nur diejenigen Posten in Besitz nehmen, welche ausserhalb der Magdalenen-Pforte sind, die Guarnison hingegen soll das Thor des halben Monden, St. Magdalena genannt, besetzt behalten, ohne daß die Trouppen derer Alliirten eher in die Stadt kommen dürffen, bis sich die Guarnison gäntzlich in das Schloß gezogen, welches geschehen soll auf den bestimmten Tag und Stunde.

Es sind der Guarnison drey Tage gewilliget worden, um sich in das Schloß zu retiriren, welche drey Tage sich endigen werden den 25. Oct. zu Mittag, damit man noch Zeit habe, die Posten abzulösen, man wird auch keine Feindseligkeit zwischen der Stadt und dem Citadelle biß auf den 26. Octobr. ausüben, indessen aber soll die Magdalenen Pforte den 23. Oct. Nachmittage geliefert werden, ohne daß es iemand von denen Alliirten Trouppen vergönnet sey, in die Stadt zu kommen. Zu dem Ende wird man unter denen Schwibbogen dieses Thores einen Verschlag machen, welcher die Trouppen derer Alliirten von der Guarnison separiren soll.

II. Daß alle Officierer, Soldaten, Dragoner und andere, sowol Frantzösischer Nation, als auch Auswärtige, weß Standes und Qualität sie seyn, welche kranck, oder blessirt und in denen Hospitälen der Stadt, oder in denen Privat-Häusern der Bürger, oder anderswo sind, mit denen Medicis, Barbierern, Apotheckern, und andern Personen, die wegen ihrer Genesung Sorge vor sie haben, nach Douay sollen gebracht, und ihnen hierzu von denen Alliirten Schiffe und andere Fuhren zusamt denen nöthigen Escorten und Passeporten gegeben werden, damit, sie nebst ihren Knechten und Equipage 6. Tage nach der bezeichneten Capitulation durch den kürtzesten Weg dahin in Sicherheit begleitet werden mögen.

Ist gewilliget, doch daß die Passeporte auf Unkosten derer Feinde gegeben werden.

III. Die Krancken und Bleßirten, welche noch nicht in dem Zustande seyn, weggebracht zu werden, sollen in denen Häusern der Stadt, wo sie ietzo sind, bis zu ihrem völligem Aufkommen, zurück bleiben. Man wird ihnen auch Lebens-Mittel und Medicamenta, auf Unkosten derer Alliirten, iedweden seinem Stand gemäß, darreichen; Und wenn sie aufkommen, wird man ihnen Passeporte und Fuhren geben, um in Sicherheit und durch den näheßten Weg nach Douay gebracht zu werden.

Ist bewilliget, doch alles auf ihre eigene Unkosten.

IV. Kein einiger Krancker und Bleßirter Officirer oder andere sollen, Schulden wegen, unter einigen

Vorwand

Vorwand angehalten werden. Und man wird wegen richtiger Bezahlung denenjenigen, so rechtmäßige Schulden zu fordern, sattsame Sicherheit verschaffen.

Ist bewilliget, wenn die Gläubiger mit diesen Versicherungen wollen vergnüget seyn.

V. Sollen die Contracte und Obligationes, so zwischen denen Frantzosen und denen Bürgern dieser Stadt aufgerichtet worden, nach ihrem Innhalt und Verstande, wie auch diejenigen, welche mit dem Magistrat der Stadt sind getroffen worden, beyderseits getreulich vollführet werden.

Bewilliget, was die Contracte und Obligationes derer Bürger anlanget.

VI. Daß die Pferde und Equipages der commandirenden Officirer in der Stadt, und deren Trouppen der Garnison, ingleichen derer Kriegs-Commissarien, Ingenieurs, Artillerie-Bedienten, Directeurs, Proviant-Commissarien und anderer in aller Sicherheit, nach Douay oder Tournay unter einer Escorte, durch den kürtzesten Weg, und diß einen Tag zuvorher, da sich die Garnison in das Schloß ziehen wird, sollen gebracht werden, so daß man sie auf keine Weise verunruhige, anhalte, oder besagter Equipage, sowol als denenjenigen, welche sie führen werden, den geringsten Schaden zufüge

Ist bewilliget, so, daß sie aus der Stadt zu eben der Zeit gehen sollen, da die Garnison sich ins Schloß ziehen wird.

VII. Soll denen Regierungs-Bedienten, die in der Stadt sind, vergönnet seyn, sich nach Douay mit ihren Familien, Effecten und Hausrath zu wenden, und hierzu soll man ihnen, auf ihre Unkosten, die nöthige Fuhre zukommen lassen, auch zu Uberführung dessen, was ihnen zugehörig, eine Escorte oder Passeport, sie in Sicherheit und durch den kürtzesten Weg dahin zu begleiten, gegeben werden.

Ist bewilliget.

VIII. Wird man vergönnen, daß man das Detachement derer Carabiniers und Reuterey, mit ihren Waffen und Bagage, nebst allen Officirern dieses Detachements, welche währender Belagerung in die Stadt kommen, wieder nach Douay schicken dürffe, und soll man denselben zur Begleitung eine nöthige Escorte geben, und in aller Sicherheit durch den kürtzesten Weg dahin führen.

Ist bewilliget.

IX. Soll allen Weibes-Personen, Kindern und Zugehörigen derer Officirer, Soldaten und andern, so zu denen Frantzösischen Trouppen gehören, weß Standes und Würden sie seyn mögen, sich gleicherweise mit ihrem Vorrath nach Douay zu begeben, erlaubet seyn, und wird man ihnen eine nöthige Escorte, sie dahin in Sicherheit und durch den kürtzesten Weg zu begleiten, zukommen lassen.

Ist bewilliget.

X. Es sollen weder die Officierer der Garnison, von was Ansehen sie seyn, noch die daselbst befindliche Trouppen, wegen des Schadens, den sie durch Wegbrennung oder Niederreissung derer Häuser in denen Vorstädten, oder in der Stadt verursachet, beunruhiget, oder angehalten werden.

Ist bewilliget, im Fall sie sich nicht verbunden, diesen Schaden zu ersetzen.

XI. Diejenigen Pferde, welche von denen Alliirten erbeutet, und denen Officirern, oder Bürgern verkaufft worden, soll man nicht wieder zurück nehmen.

Ist bewilliget.

XII. Sollen alle Gefangene, die währender Belagerung beyderseits gemacht worden, und zwar Mann vor Mann, ein ieder nach seiner Charge, ausgewechselt werden.

Man bewilliget, daß alle Gefangene von der Garnison, welche man Zeit währender Belagerung bekommen, sollen wieder gegeben werden, hingegen soll die Garnison alle diejenigen wieder liefern, die unter der Belagerung gefangen und in die Stadt gebracht worden.

XIII. Alle Bediente von der Regierung der souverainen Castelleney von Ryssel, sollen in ihren Erb-Gerechtigkeiten und Bedienungen ihrer Aemter, nebst dem ietzigen Sold, Gage und Zulage, Rechten, Privilegien, Freyheiten, Vortheilen und Einkünfften, die ihnen durch Edicte und Verordnungen gewilliget worden, erhalten und geschützet werden, in eben dem Zustande und Beschaffenheit, wie sie selbige genossen haben, oder noch geniessen sollen. Eines gleichen Rechts müssen auch alle ihre Substituirten, die unter ihnen dienen, sich erfreuen.

Die Aemter, die man vor nöthig erkennen wird, sollen beschützet werden, und man wird sich richten nach denen Meriten derer jenigen, die sie besitzen.

XIV. Die Geisseln, die zur Sicherheit, wegen Execution der Capitulation, von beyden Seiten gegeben worden, sollen, wenn dieselbe völlig wird vollzogen seyn, beyderseits zurück gegeben werden.

Ist bewilliget.

XV. Sollen die Herren Buisseret und Le Roy, Kriegs-Commissarii und Inspectores derer Hospitäler bey denen Krancken und Bleßirten bleiben, um sie zu versorgen, und sie mit ihren Effecten und Equipage nach Douay zu begleiten; Es soll auch Monsieur Tienden, Contributions-Paß- und Geleits-Einnehmer, sich nach Douay, oder Tournay mit seiner Familie, Hausgenossen und Effecten begeben, und hierzu soll man ihm einen Passeport zukommen lassen, sich in aller Sicherheit und durch den nähesten Weg dahin zu wenden.

Ist bewilliget.

XVI. Deßgleichen soll auch Monsieur Pajot, Directori der Posten, und seinen Bedienten vergönnet seyn, sich nach Douay, oder Tournay, durch den kürtzesten Weg zu begeben. Und man soll ihm eine Escorte und Passeport geben, sich in aller Sicherheit dahin zu wenden.

Ist bewilliget.

XVII. Alle Bedienten und Zugehörigen des Chur-Fürsten von Cölln sollen aus der Stadt gelassen werden, und mögen sich mit ihren Familien und Bagage nach Douay zu Seiner Churfürstl. Durchl. unter einer guten Escorte und durch den kürtzesten Weg wenden.

Ist bewilliget.

XIIX. Alle Bürger und andere Innwohner der Stadt, sowol Frantzösische, als andere, beyderley Geschlechts, weß Ansehen, Qualität und Condition sie seyn, mögen daselbst verbleiben, oder sich in drey Monaten mit ihren Familien und Effecten, von dannen wenden, wo es ihnen gefällig seyn wird, so, daß ihnen kein Verdruß angethan werde, es sey wegen Handelung, oder einer Bedienung. Und zu dem Ende soll man ihnen umsonst die nöthige Sicherheit und Geleite zukommen lassen.

Ist bewilliget und auf sechs Wochen bestimmet.

XIX. Sobald die Capitulation unterschrieben ist, soll es vergönnet seyn, einen expressen Officirer an den Hertzog von Burgund abzuschicken, die Ehre zu haben, demselben von der geschlossenen Capitulation Nachricht zu geben, zu diesem Ende soll man diesem Officirer einen Passeport geben, so, daß er sich zu dem Hertzog von Burgund begeben, und folglich wieder in das Citadell von Ryssel zurück kommen könne.

Ist bewilliget bis morgen den 24. Octobr.

Man soll Geissel und andere Versicherungen in der Stadt lassen, zu Zahlung derer Schulden, die daselbst wegen Seiner Allerchristlichsten Majestät sind gemacht worden, und diese Geissel sollen, biß zu völliger Bezahlung, daselbst behalten werden.

Man wird einen Kriegs-Commissarium zum Geissel lassen.

Man soll die Schlüssel zu denen Magazinen der Mund- und Kriegs-Provision in die Hände derjenigen liefern, die dazu werden verordnet werden, und man soll ihnen aufrichtig die Minen zeigen, die daselbst mögen seyn gemachet worden.

Dieses alles soll treulich verrichtet, und nur zwey oder drey Personen darzu verordnet werden, um durch eine grössere Zahl keine Confusion zu verursachen.

Wie man denenjenigen, die sich aus der Stadt Ryssel wenden wollen, vergönnet hat, sich nach Franckreich zu begeben, so verlanget man hingegen wiederum, daß diejenigen, die da Waaren und Effecten in Franckreich haben, dieselben auch mögen wegführen, so, daß man sie auf keine Weise verunruhige, sondern vielmehr alle mögliche Hülffe leiste.

Ist bewilliget, so ferne sie erweisen, daß die Waaren und Handlungen ihnen von Rechts wegen zustehen.

Wie man die Guarnison verwilliget hat, in der Stadt zu verbleiben, biß auf den 24. Octobr. so verlanget man Commissarios hinein zu schicken, damit man selbigen die Magazinen von Mund- und Kriegs-Provisionen treulich zeige.

Bewilliget wie oben.

War unterschrieben

Der Printz Eugenius von Savoyen.

Gemacht vor Ryssel
den 23. Octobr. 1708.

Der Marchal und Hertzog de Boufleur.

CLXX.

Accords-Puncte bey Ubergebung der Citadelle zu Ryssel an die hohen Alliirten.

I. DAß denen Trouppen derer Alliirten den 11ten gegenwärtiges Monates December, des Morgens um 10. Uhr ein Thor von besagter Citadelle überliefert werden soll, Falls zwischen ietzo und selbiger Zeit besagte Citadelle nicht entsetzet werden wird; und dieses soll das Königliche Thor seyn, welches das an der Attaque ist, dahin eine Wacht von denen Trouppen der Besatzung gestellet, und selbige von denen Trouppen derer Alliirten durch einen mitten unter das Gewölbe gedachtes Thores aufgerichteten Schlag-Baum abgesondert werden soll, um die Vermischung derer Trouppen, und die Unordnung, welche beyderseits entstehen könnte, zu verhindern. Es soll auch niemand von denen Trouppen derer Alliirten, es sey, wer es wolle, in besagte Citadelle gehen dörffen, und soll unter währender solcher Zeit keine Feindseligkeit ausgeübet, noch einige Arbeit beyderseits von denen Belagerten und Belagerern vorgenommen werden.

Das Thor soll den 9. dieses zwey Stunden nach der von beyden Theilen unterzeichneten Capitulation überliefert, und der Absonderungs-Schlag-Baum an das Ende des Gewölbes innerhalb der Citadelle aufgerichtet werden.

II. Daß die Capelle besagter Citadelle nicht aus ihrem ietzigen Zustande gesetzet, sondern nur allein zu dem GOttes-Dienste der Catholisch-Apostolisch-Römischen Religion gebraucht werden soll.

Verwilliget.

III. Daß der Herr Marschall von Boufleurs, der Herr Ritter von Luxemburg, General-Lieutenant der Provinz, und General-Lieutenant derer Armeen des Königs, der Herr von Vauban, General-Lieutenant derer Armeen des Königs, der Herr Marquis Fuzeliere, erster General-Lieutenant der Artillerie von Franckreich und General-Lieutenant derer Armeen des Königs, die Herren von Tournin, Valocy, Marquis von Raves, Permangle, Serville und Marquis von Louesquin, Marechaux de Camp, die Herren Brigadirer mit allen Officirern von dem grösseren Staat der Stadt und Citadelle, alle Officierer, Soldaten, Dragoner und andere von allen Trouppen sowol Frantzösischen als Ausländischen, und die Compagnien derer Krancken, alle Officierer von der Artillerie, Ingenieurs, alle diejenigen, welche auf denen Wercken gebrauchet worden, und andere dergleichen wer sie auch seyn möchten, welche sich in besagter Citadelle zum Dienste des Allerchristlichsten Königs befinden, ohne einiges Ansehen der Person, genannt oder ungenannt, den 13ten dieses gegenwärtigen Monates um 9. Uhr des Morgens mit Gewehr, Bagage und Pferden, klingendem Spiele, Kugel im Munde, an beyden Enden brennender Lunte, Kriegs-Munition, vor ieden 20. Schösse, und fliegenden Fahnen, 12. groben Stücken Geschützes und 4. Mörsern, nach der Wahl derer Belagerten, mit ihren Lavetten, Waffen und Munition zu 12. Schössen aus iedem Stücke durch das Dauphinische Thor ausziehen sollen, um sich insgesamt nach Douay durch den kürtzesten Weg zu begeben, in einem oder zweyen Tagen, gleichfalls nach der Wahl derer Belagerten, und soll man sie aus keinem Vorwande, wie er auch seyn möchte, nöthigen, einen andern Weg zu nehmen; Wie ihnen denn auch eine gnugsame Convoy von Seiten derer Alliirten zugegeben werden soll, zur Sicher-

Sicherheit sowol der Besatzung, als auch der Equipage.

Sie sollen den 10. dieses Monats mit Munition, iedem zu 10. Schössen und mit 6. Stücken Geschützes, nemlich 3. Zwölffpfündigen und 3. Achtpfündigen, ausziehen. Der Uberrest des Articuls ist verwilliget, ausgenommen, daß es erlaubet seyn soll, die Herrn von Tournin, von Maillebois und von S. Martin zur Sicherheit der Zahlung derer jenigen Schulden anzuhalten, welche zu Dienste Sr. Allerchristl. Majest. in der Stadt Ryssel gemacher worden seynd.

IV. Daß zu Fortbringung besagter 12. Stücke Geschützes und Mörser, Equipage, Krancker und Verwundeter, wie auch um die Officierer gedachter Besatzung beritten zu machen, durch die Alliirten und auf ihre Kosten 10. Zug-Pferde nebst ihrem Geschirre, 200. Reit-Pferde nebst ihren Sätteln und Zäumen, 100. angespannte Wagen, ieder mit 4. Pferden, und die benöthigten Schiffe mit der Anzahl gnugsamer Schiff-Leute und Pferde geschaffet werden sollen, um besagte Schiffe auf dem Canal nach Douay zu bringen, welchen Schiffen gleichfalls eine gnugsame Convoy von Seiten derer Alliirten zur Sicherheit derer Krancken, Verwundeten und Equipage, oder anderer Sachen, wormit sie beladen seyn worden, zugegeben werden, und daß alles den 12. des gegenwärtigen Monates frühe Morgens angeschaffet seyn soll, damit man sie zeitig genug laden, und damit alles mit der Besatzung zugleich aufbrechen könne, um zu einerley Zeit in Douay zu seyn. In Ermangelung aber derer Schiffe, oder wenn der Fluß nicht schiffbar wäre, soll durch besagte Alliirten eine gnugsame Anzahl Wagen geschaffet werden, um solches zu ersetzen.

Man wird die benöthigten Schiffe zur Fortbringung der verwilligten Artillerie, wie auch vor die Krancken/ Verwundeten und Bagage anschaffen.

V. Daß alle Krancke und Verwundete, welche in der Stadt Ryssel verblieben seynd, und welche im Stande seyn werden, mit der Besatzung der Citadelle abzureisen, solches zu gleicher Zeit sollen thun können, und daß ihnen ebenfalls Schiffe und Schiff-Leute, oder anderes Fuhrwerck gegeben werden soll, um sie, auf Kosten der Alliirten, und vermittelst des kürtzesten Weges nach Douay zu bringen.

Verwilliget auf den Fuß der mit der Stadt geschlossenen Capitulation.

VI. Daß diejenigen unter besagten Krancken und Verwundeten, welche vorietzo in gedachter Citadelle seynd, und welche nicht im Stande seyn werden, zu gleicher Zeit, wenn die Besatzung ausziehen wird, die Reise auszustehen, in die Stadt Ryssel durch Fuhren und andere Bequemligkeiten, welche die Belagerer vor dem Abzuge aus der Citadelle schaffen werden, gebracht werden sollen, und daß ihnen in besagter Stadt durch die Alliirten geziemende Quartiere vor die Officirer, Soldaten und Dragoner, nebst ihren Betten, Lebens-Mitteln und Artzeneyen auf Kosten besagter Alliirten, biß zu ihrer gäntzlichen Genesung, gegeben werden sollen; eben also, wie sie gewohnt seynd, in denen Hospitälern des Allerchristlichsten Königes tractiret und gepfleget zu werden, wie nicht weniger vor die Aertzte, Feldscherer und andere Personen, welche werden gebrauchet werden, um vor sie Sorge zu tragen; und nachdem viel oder wenig Krancke und Verwundete im Stande seyn werden, fortgebracht zu werden, so sollen ihnen durch besagte Alliirten Geleits-Briefe, Schiffe und Schiff-Leute geschaffet werden, um in Sicherheit auf dem Canal von Ryssel, nebst denen Feldscherern und andern, welche man vorschlagen wird, um unter Weges vor sie Sorge zu tragen, nach Douay geführet zu werden.

Verwilliget auf Kosten derer Belagerten/ ausgenommen die Quartiere, welche man ihnen anweisen wird.

VII. Daß die Betten und Anschaffungen derer Hospitäler, welche unter währender Belagerung der besagten Citadelle denen Krancken und Verwundeten gedienet haben, denen Herren des Magistrates der Stadt Ryssel, oder denen Anschaffern, welchen sie zugehören, wieder gegeben werden sollen.

Verwilliget.

VIII. Daß der Herr S. Martin, Commissaire Ordonnateur, die Herren Ricy und de la Lande, Krieges-Commissarien, der Schatzmeister derer ausserordentlichen Kriegs-Ausgaben, die Proviant-Commissarien, der Capellan der Citadelle, die Almosenirer, der Director und die Wund-Artzte derer Hospitäler, und insgemein alle gebrauchete Arbeiter und Handwercks-Leute, nebst allen, in besagter Citadelle seßhafften Leuten, genannt oder ungenannt, der gegenwärtigen Capitulation geniessen, und mit ermeldeter Besatzung ausziehen sollen, um auf eben demselben Wege nach Douay zu reisen, also, daß sie unter keinem Vorwande, wie derselbe auch beschaffen seyn möchte, sollen aufgehalten werden, noch auch ihre Equipage, Schrifften und Sachen, dieselben seyn gleich in der Citadelle, oder in der Stadt Ryssel, anerwogen der Herr von Buisseres, Krieges-Commissarius, welcher durch die mit der Stadt geschlossene Capitulation zum Geissel angenommen worden, genug ist zur Sicherheit derer zu Dienste des Königes, vor und unter währenden Belägerungen derer besagten Stadt und Citadelle von Ryssel gemachten Schulden, biß zu gäntzlicher Bezahlung, welche zu beschleunigen besagter Herr von S. Martin verreisen wird, mit dem Vorsatz, um eine schleunige Uberssendung derer benöthigten Gelder anzuhalten, indem er sein Wort giebt, wie er vormals denen Herren des Magistrates besagter Stadt Ryssel gethan hat, sich wiederum zu stellen, so offt und viel sie es von ihm fordern werden, um seine Schulden klar zu machen, welche nur allein die Belagerungen besagter Stadt und Citadelle betreffen, iedoch daß sie ihm die hierzu benöthigten Geleits-Briefe verschaffen.

Verwilliget, ausgenommen was die Herren Tournin und Malebois und von S. Martin betrifft, welche als Geissel, wegen der allgemeinen Bezahlung, derer, zu Dienste Seiner Allerchristlichsten Majestät in der Stadt Ryssel gemachetenSchulden zurücke bleiben sollen.

IX. Daß kein Officirer noch einige andere Person,

denen die Bürger der Stadt Ryssel einiges Geld geliehen, oder Waaren vorgestrecket haben, auch nicht sollen aufgehalten werden können.

Eben dieselben Geissel sollen vor diejenigen Schulden stehen, welche als rechtmäßig schuldig erwiesen seyn werden.

X. Alle dem Marschall von Boufflers zugehörige Mobilien und Sachen, welche in der Stadt Ryssel verblieben seynd, sollen von dannen abgehohlet, und nach Douay gebracht werden. Auch sollen die benöthigten Schiffe und andere Fuhren geschaffet und bezahlet werden, nebst einem Geleits-Brief und gnugsamer Convoy, um selbige in Sicherheit dahin zu bringen. Im Fall sie aber an dem Tage des Abzuges der Besatzung nicht allesamt fortgeführet werden könnten, so soll eine gnugsame Verlängerung der Zeit ertheilet werden, um sie mit denen benöthigten Fuhren und Geleits-Briefen fortzuschaffen.

Verwilliget.

XI. Daß die Officirer des grösseren Staates der Stadt und Citadelle, wie auch von denen Trouppen der Besatzung, ingleichen die Ingenieurs, diejenigen, so zur Arbeit und sonsten gebrauchet worden, und alle andere, ohne Ausnahme, welche sich in der Citadelle befinden, auch ihre Mobilien und Sachen, so sie etwa in der Stadt Ryssel gelassen, sollen dörffen hinwegnehmen, zu welchem Ende ihnen erlaubet seyn soll, in besagte Stadt einige von ihrem Haus-Gesinde zu schicken, um dieselben aufladen, und durch eben dieselben Wagen, oder Schiffe nach Douay führen zu lassen, welche durch die Alliirten zu der Equipage der Besatzung der Citadelle werden geschaffet werden, und daß sie aus Mangel gnugsamer Fuhren selbige sollen dörffen in besagter Stadt lassen, biß sie einige Bequemlichkeiten gefunden haben, um selbige nach Douay oder Dornick, nach ihrer eigenen Wahl, mit Geleits-Briefen überbringen zu lassen, welche letztere ihnen von denen Alliirten umsonst sollen gegeben werden, um sie in Sicherheit dahin zu führen.

Verwilliget wie oben.

XII. Daß durch die Alliirten denen Belagerten 10. bedeckte Wagen geschaffet werden sollen, welche, vor dem Abzuge derer Trouppen, in die Citadelle fahren, und zu gleicher Zeit mit der Besatzung wiederum herausfahren sollen, um mit derselben nach Douay geführet zu werden, worbey denn die Alliirten keine Kundschafft darüber sollen dörffen einziehen, wormit dieselbe werden geladen seyn, noch auch selbige, unter was Vorwand es auch immer sey, besuchen.

Verwilliget auf 2. bedeckte Wagen.

XIII. Daß man von denen Belagerten keine Schadloßhaltung soll fordern dörffen, sowol vor die Pferde, welche hinweg genommen worden, als auch vor die Häuser, welche in der Citadelle, oder um dieselbe herum niedergeworffen oder beschädiget worden, noch viel weniger vor die Schiffe, welche unter währender Belagerung zerbrochen oder zuscheitert worden.

Verwilliget, in soweit die Pferde denen Belagerern hinweg genommen worden, und in so weit zu Bezahlung derer niedergerissenen Häuser keine Verbindlichkeit vorgegangen ist.

XIV. Daß die unter währender gegenwärtigen Belagerung gemachte Gefangene beyderseits wieder gegeben, und daß diejenigen, welche bey der Armee derer Alliirten, oder in der Stadt seynd, in die Citadelle geschicket werden sollen, ehe die Besatzung ausziehet, wie auch, daß die andern, welche in denen weiter entlegenen Plätzen seynd, innerhalb 10. Tagen von heute an zu rechnen, mit denen benöthigten Geleits-Briefen nach Douay geschicket werden sollen, um sich in Sicherheit durch den kürtzesten Weg dahin zu begeben.

Verwilliget vor diejenigen Gefangenen, welche zwischen denen Belagerern und Belagerten gemachet worden.

XV. Daß niemand, wer es auch unter allen denenjenigen sey, aus welchen besagte Besatzung bestehet, ohne einige Ausnahme der Person, nicht soll können unter einigem Vorwand, oder wegen einiger Ursache, wie dieselbe auch beschaffen wäre, aufgehalten, noch beunruhiget werden; und soll besagte gantze Besatzung auf Treu und Glauben und gäntzlich mit allen Häuptern, Officirern und andern biß nach Douay durch den kürtzesten Weg, vermöge derer vorhergehenden Articul geführet werden.

Verwilliget auf den Fuß des 3. und 8. Articuls.

XVI. Daß die Alliirten keinen Soldaten noch Dragoner, unter währendem ihrem Marsch, unter was Vorwand es auch immer seyn könnte, aus denen Gliedern sollen heraus nehmen dörffen.

Verwilliget, woferne die Uberläuffer zuvor wieder gegeben worden seynd; Widrigen Falles soll erlaubet seyn, selbige aus denen Gliedern heraus zu nehmen, iedoch mit dem Versprechen, allen Unordnungen, welche sich ereignen könten, zuvor zukommen, und das Recht alsofort wiederfahren zu lassen.

XVII. Daß erlaubet seyn soll, aus der Citadelle einen gnugsamen Vorrath an Lebens-Mitteln zum Unterhalt derer Officirer, Soldaten, Dragoner und anderer von der Besatzung auf 3. Tage heraus zu nehmen, anzufangen von dem Tage, an welchem sie aus besagter Citadelle ziehen wird.

Verwilliget auf 2. Tage, den Tag, an welchem die Besatzung ausziehen wird, mit eingerechnet.

XVIII. Daß die Geissel, welche beyderseits zur Sicherheit der Vollstreckung gegenwärtiger Capitulation werden gegeben werden, von beyden Theilen, nach gäntzlicher Vollstreckung derselben, und nach der Ankunfft der Besatzung zu Douay wieder ausgeliefert werden sollen.

Verwilliget.

Anhang von Seiten derer Alliirten.

I. Die Belagerer werden morgen den 9. dieses Monates, ihre Proviant- und Munition-Commissarien in die Citadelle schicken, welchen auf Treu und Glauben die Magazine werden übergeben werden, und soll denen Belagerten nicht erlaubet seyn, etwas davon zu veräussern, bey Strafe, hiervor zu stehen, woferne man es entdecken würde.

II. Daß alle Schulden, welche zu Dienste Seiner Allerchristlichsten Majestät sowol auf Befehl des Gouverneurs, des Intendanten, derer Kriegs- und Proviant-Commissarien, und des Schatzmeisters, als

auch

auch auf Befehl derer Officirer unter denen Trouppen Seiner Majestät, und anderer Privat-Personen gemacht worden, zu Ryssel bezahlet werden sollen, wie nicht weniger der Schade, welcher durch die Niederreissung derer Häuser und Gebäude der besagten Stadt zu ihrer Beschützung, unter währender Belagerung verursachet worden, vor welche sie sich zur Bezahlung verbindlich gemacht haben, wie auch der Preis und Werth alles desjenigen, was der Stadt und denen Privat-Personen zugehöret, und dennoch in die Citadelle gebracht und geführet worden; und daß zur Sicherheit der Bezahlung gedachter Schulden einige Geissel, nach der Wahl derer hohen Alliirten, zurück gelassen werden sollen, welche in besagter Stadt verbleiben müssen, biß die völlige Befriedigung erfolget ist.

Die Herren von Tournin, von Mailebois und von S. Martin sollen als Geissel zurücke bleiben.

III. Nachdem durch den letzten Articul ohne einen in der Capitulation mit der Stadt verabredet worden, daß die Unterthanen beyderseits ihre Sachen hinweg nehmen dörffen, so wird man den Einwohnern der Stadt und Castellaney ohne Verzug getreu und aufrichtig verwilligen, daß sie ihre Sachen aus denen Frantzösischen Städten hinweg nehmen, von was Materie sie auch immer seyn möchten.

War unterzeichnet.

Zweyfach ausgefertiget zu Ryssel
den 9. Decembr. 1708.

Eugenius von Savoyen.

Der Marschall, Hertzog von Bouffleurs.

CLXXI.

Cartel, oder Tractat, so zwischen Kayser Leopoldo und König Ludovico XIV. in Franckreich, mit Einverleibung derer Fränck- und Schwäbischen Creysse auch Hertzogs zu Würtemberg aufgerichtet worden, de Anno 1692.

siehe Oben im General-Theile dieses Wercks Cap. III.

CLXXII.

Publication des getroffenen Friedens und Ordre, alle Feindseeligkeiten einzustellen.

P. P.

Nachdem der grundgütige GOtt, der aller Menschen Hertzen in seinen Händen hat, es dergestalt gnädig gefüget, daß zwischen denen bißher in Krieg verwickelt gewesenen Partheyen zu N. der bißher höchst desiderirte Friede geschlossen, unterschrieben und publiciret worden, Krafft dessen nicht allein alle Feindseeligkeiten an und für sich selbst auffhören und ein Ende haben, sondern auch selbige bey der Paciscirenden Theile Armeen gäntzlich verbothen und untersaget, auch die Armeen, daß nunmehr der Friede geschlossen, öffentlich bedeutet werden sollen; Als habe auch ich, meines Theils, der Nothdurfft zu seyn erachtet, solches sowol bey der unter meinem Commando stehenden Königlichen N. Armee, als auch bey denen davon dependirenden Guarnisonen durch öffentlichen Trompeten-Schall und Trommelschlag bekannt zu machen. Befehle dahero allen und ieden unter meinem Commando stehenden Hohen und Niedern Officiers, Kriegs-Bedienten, auch gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß ernstlich nunmehro alle und iede Feindseeligkeiten, so unter währendem Kriege ausgeübet worden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, gäntzlich eingestellt seyn und bleiben zu lassen, und dieselbe weder vor sich zu thun, noch durch andre thun zu lassen, weder gegen Ihrer Königlichen Majestät in N. noch Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu N. Völcker, vielweniger Dero Landsassen und Unterthanen zu gebrauchen, sondern sich deren allerdings zu enthalten, und sich hinführo allenthalben friedsamlich zu begehen; Als lieb einem ieden ist, widrigen Falls, die darauff erfolgende Ungelegenheit und schwere Bestraffung zu vermeiden. Sign. im Haupt-Quartier N. den N. des Monats N. Anno - - -

Ihrer Königl. Maj. in N. über dero im Hertzogthum N. stehende Armee Commandirender General-Feld-Marschall.

(L.S.) N. N.

CAPUT VI.

Allerhand Formularia zur Kriegs-Gerichts-Expedition, und sonderlich vor einen Auditeur gehörig.

CLXXIII.

Einladung an einen Major im Kriegs-Gerichte zu præsidiren.

P. P.

Demnach, auf Ihrer Excellenz des Herren Obersten Ordre und expressen Befehl, zu Ausführung einiger so criminal- als civil-militarischer Sachen, ein ordentlich Krieges-Recht zu constituiren, zu solchem aber der Herr Obrist-Wachtmeister, als Præses verlanget wird; Als beliebe selbiger morgen, wird seyn der Donnerstag, als der 10te dieses Monats zu erscheinen, und sich nebst seinem Wachtmeister, und einem Reuter der Compagnie, in des Herrn Obristen Zelt einzufinden, und dann der Sachen Endschafft beyzuwohnen. Hiermit geschicht Sr. Excell. des Herrn Obristen gn. Wille und Befehl. Gegeben Feld-Lager N. den N. Monat - An. - -

CLXXIV.

Inhibition eines Ober-Auditeurs an einen Regiments-Auditeur, sich in Sachen, die vors Ober-Kriegs-Gerichte gehören, nicht zu meliren.

P. P.

DEmnach bey diesem Hoch-Fürstlichen Ober-Gericht gewisse Nachricht eingelaufen, ob solte der Herr Auditeur sich unterfangen haben, eine zwischen dem Obristen-Wachtmeister N. und dem Obristen-Lieutenant N. vorgegangene schwere Injurien-Sache, Ehre, Leib und Leben betreffend, vor das Regiments-Krieges-Recht zu ziehen, und die Partheyen zu deren Entscheidung vorladen zu lassen: Dergleichen Streitigkeiten aber zu debattiren, dem Ober-Krieges-Rechte einzig und allein zukommen; Als wird an statt und im Namen des Durchl. Fürsten ꝛc. und Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. hohen Generalität, demselbigen hiermit inhibiret, sich dieser vor das Hoch-Fürstl. Ober-Gericht gehörigen, und dessen Cognition unterworfenen Sache gäntzlich zu enthalten, hingegen beyderseits Partheyen anhero zu verweisen begehret. Denn ob derselbe darinnen gleich weiter zu procediren gemeynet, soll es doch allerdings vor null, nichtig und unkräfftig gehalten werden. Versehe mich dessen also zu geschehen, und bin dem Herrn im übrigen vor meine Person freundlich zu dienen erböthig. ꝛc.

CLXXV.

Formul einer Avocation einer Sache von einem General-Auditeur an einen Regiments-Auditeur abgelassen.

P. P.

DEmselben wird aus beyliegender Abschrifft zu vernehmen stehen, welchergestalt bey hiesigem Königl. Ober-Gericht sich der Lieutenant N. von N. unterthänigst beschweret, daß er in einer wider den Cornet N. von N. beym Regiments-Krieges-Recht erhobenen Schuld-Klage nicht gehöret werden wolte, vielweniger zu seinem Recht gelangen könte. Wann denn niemanden sein Recht zu versagen, er, der Lieutenant, auch hierüber das Königl. Ober-Gericht inständig imploriret; Als wird hiermit demselben angedeutet, er wolle die in der Sache ergangene Acta, zwischen dato und dreyen Tagen, compler einschicken und hiernächst, nach Befindung, fernerer Anordnung gewarten. Und ich ꝛc.

CLXXVI.

Inhibition an einen Officier, sich vor einem andern Gerichte nicht zu stellen.

DEm Lieutenant N. von N. wird hiermit angedeutet und befohlen, daß er in der zwischen ihme und dem Commendanten zu N. entstandenen Injurien-Sache, zu besagtem N. vor dem Krieges-Recht daselbst, bey Vermeidung schwerer Strafe und Einsehens, nicht erscheinen, sondern der Ausführung der Sache vor diesem löbl. Kriegs-Recht gewarten solle. Wornach er sich zu achten, und vor Verantwortung und Schaden zu hüten wissen wird. Sign. &c.

CLXXVII.

Inhibition eines Auditeurs an einen Rittmeister, worinn diesem das vorhabende Duell untersaget wird.

DEmnach verlauten will, ob sollte der Herr Rittmeister N. von N. wegen der zwischen ihm und dem Capitain-Lieutenant N. vorgelaufener Injurien, denselbigen ausgefordert, und auf ein paar Pistolen zum Kugel-Wechseln begehret haben; Als wird ihme Krafft dieses, und im Namen Sr. Excell. des Herrn Obristen, bey 100. Ducaten Strafe, inhibiret, sich besagten Duells gäntzlich zu enthalten, mit dem Andeuten, daß er die Sache vor dem Kriegs-Recht gebührend anbringen, ausführen, und darauf billigmäßiger Entscheidung gewärtig seyn solle. Wornach er sich zu achten, und vor Schaden zu hüten belieben lassen wird. Sign. N.

CLXXVIII.

Notification eines Ober-Auditeurs an einen Regiments-Auditeur, daß eine Sache per viam Appellationis an das Ober-Kriegs-Gerichte gediehen, und der Regiments-Auditeur darinnen nicht weiter verfahren, auch die Acten einsenden solle.

DEs Löbl. N. Regiments bestalten Auditeur und Gerichten wird hiermit angedeutet, was massen, an dieses Hochlöbliche Ober-Krieges-Recht, N. N. Marquetenter, von dem zwischen ihm und N. N. in puncto debiti, unlängst gesprochenen Urtheil appelliret, wann dann solche Appellation zu gebührender Rechtfertigung, in quantum de jure, angenommen worden; Als wollen besagter Auditeur, oder Gerichte in der Sache weiter nicht procediren, sondern dieselbe vor wohlermeldtem Ober-Kriegs-Recht, als dahin sie erwachsen, gebührend ausführen lassen, auch zu dem Ende die in erster Instanz ergangene Acta und Protocolla gebührend einsenden. Wornach sich zu achten. Sign. &c.

CLXXIX.

Protestations-Schreiben eines Auditeurs an einen Stadt-Rath, wegen angestellter Inquisition wider einen Soldaten.

P. P.

OBwol der Wohlgebohrne ꝛc. Herr N. bestallter Obrister ꝛc. der gewissen Zuversicht gelebet, dieselbe würden auf Sr. Excell. mehrmals geschehenes so münd- als schrifftliches Ersuchen, sich der Gebühr bezeiget, den unlängst, auf öffentlicher Strasse vor der Schild-Wache hinweggenommenen Reuter remittiret, und, da er ie etwas sträffliches verbrochen, solches vor dem öffentlichen Krieges-Recht angebracht und ausgeführet haben. Nachdem aber, ungeachtet man sich dieses Orts zu allem Recht und Billigkeit erbothen, dieselbigen gleichwol mit der Verhafftung besagten Reuters continuiren, Inquisition wider denselben angestellet, und wie man vernimmet, Urtheil und Recht wider ihn einzuhohlen gesonnen, welches denn alles Hochgedachter des Herrn Obristen Excell. zu nicht geringem Præjudiz an dero hoher Gerichtsbarkeit über Dero Regiment, und deme einverleibten geschwornen und hochbefreyten Soldateſca gereichet, auch denen in aller Welt kundbaren Kriegs-Privilegien und Gerechtigkeiten schnurstracks entgegen streitet, zumal Seine Excell. gar nicht gemeinet, dasjenige, was etwa der verhaffte Reuter unverantwortliches vorgenommen haben möchte, in einige Wege gut zu heissen oder zu vertheidigen, sondern vielmehr

vielmehr dasselbige, nach Befindung, auf das schärfeste, Innhalts der Kriegs-Articul, zu bestraffen; Als ist mir befohlen, diese endliche Requisition an die Herren abgehen zu lassen, mit Gesinnen, sie belieben dem vormaligen Ansuchen dermaleins statt zu geben, den Gefangenen, nebst denen wider ihn ergangenen Acten und Kundschafften, einzuliefern, und des Austrags der Sache vor hiesigem Regiments-Kriegs-Recht zu gewarten. Widrigenfalls protestire ich hiermit solenniter, solennius, solennissime, wider alle gegen den offt berührten Gefangenen verübende Thätlichkeiten und unbillige Usurpationes und Eingriffe in hiesige Kriegs-Gerichte, und will durch solche feyerliche Bedingung Hocherwehnter Sr. Excell. aller Dero habende jura militaria hiermit per expressum reserviret und vorbehalten haben, auch meines Orts an alle demjenigen, was solche beharrliche Attentata und gewaltsame Proceduren nach sich ziehen möchten, allerdings entschuldiget seyn. Habe es den Herren, auf erhaltenen Special-Befehl, nicht bergen sollen, denen ich sonsten vor mich freundlich zu dienen iederzeit bereit bin, Datum &c. &c.

CLXXX.

Protocollum und Relatio factæ Insinuationis, voriges Protestations-Schreiben betreffend.

Actum Haupt-Quartier N. den 12. Maji, 1683.

Meldet sich der nacher N. an den Rath daselbst abgeschickte Trompeter, N. N. an, und berichtet, wie er das ihm anvertraute Protestations-Schreiben heute Vormittags zu 9. Uhren dem gantzen sitzenden Rath daselbst eingeliefert, da dann, nach Verlesung, der Bürgermeister, N. N. ihm zur Antwort gegeben: Es wäre die Sache nicht in dem Stande, daß der Gefangene loßgelassen, oder ausgeliefert werden könne, die Missethat sey in ihrem Territorio begangen, und hätten sie Inquisiten, nicht als einen Soldaten, sondern als einen Mörder angetroffen. Hielten ihn auch nochmals vor keinen Soldaten, als welches Namens er sich durch seine notorische und handhaffte Ubelthat verlustig gemacht, würden dahero mit demselben, wie Urtheil und Recht es mit sich bringen würde, verfahren, verhoffende, der Herr Obriste werde sie dessen, als ordentliche Obrigkeit, nicht verdencken, und derenthalben keinen Zorn wider sie fassen: Hingegen blieben sie ihm, vor ihre Person, zu dienen iederzeit begierig. Er, der Trompeter, habe den Gefangenen zu sprechen begehret, sey ihm aber abgeschlagen worden. Man hätte ihm zwar die freye Auslösung aus dem Wirths-Hause angetragen, so er aber nicht acceptiret, sondern sich, nach geschehener Bezahlung, fortgemacht.

CLXXXI.

Umschlag, wodurch die vielen Insolentien der Soldaten bey hoher Strafe untersaget werden.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr N. Hertzog zu N. unser gnädigster Herr, fügen allen Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. hohen und niedrigen Krieges-Officierern, auch gemeiner Soldateska zu Roß und Fuß, hiermit zu wissen. Demnach bey Höchstgedachter Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. sowol von Dero Unterthanen, als auch denen benachbarten Städten, Flecken, und Dörffern, ie länger ie mehr Klagen und Beschwerung über die überhäufften Insolentien und Ungelegenheiten, so ihnen von der Miliz, insonderheit aber denen streiffenden Partheyen, mit Ausspannung der Pferde, Strassen-Raub und Plünderungen, auch übeler Tractirung des reisenden Mannes, zugefüget würde, welches iedoch, wie es denen beschwornen Kriegs-Articuln, und gemeinen Käys. Rechten, allerdings entgegen, also von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. um so viel weniger zu dulten, und nachzusehen seyn will, als welche Dero Krieges-Volck nicht zum Ruin und Verderben ihrer Unterthanen, sondern vielmehr zum Schutz und Nutz annehmen und werben, demselben auch mit nicht geringen Kosten und Beschwerung Dero getreuen Unterthanen, eine solche austrägliche Verpflegung biß dato reichen lassen, daß niemand über einigen Mangel mit Fug und Wahrheits-Grund zu klagen Ursach nehmen kan; Als gebiethen und befehlen mehr höchstgedachte Se. Hoch-Fürstliche Durchl. hiermit ernstlich, und wollen, daß niemand, wer der auch sey, sich einiger Exactionen, Pressuren, Feindseeligkeiten, oder anderer Insolentien, durch Abnahm, Raub, Plünderung, Concussion, oder andern gewaltsamen Bezeigungen, weder innerhalb Landes, noch auf den Gräntzen, oder in der Nachbarschafft zu gebrauchen unterstehen soll, bey Verlust Ehre, Leibes und Lebens. Zu welchem Ende dann ieder Ober-Officirer, insonderheit aber die Rittmeister und Haupt-Leute, ihren Reutern und Knechten auszureiten, auszulaufen, und ausser Quartier und Läger, (es sey dann in Commando-Sachen) bey Tag oder Nacht, zu bleiben, keinesweges verstatten, sondern vielmehr durch fleißige Visitation, Mittages und Abends, wer da nicht vorhanden, ausspühren, die Abwesende, nach ihrer Zurückkunfft, in Arrest nehmen, und solche dem Kriegs-Recht, zu scharfer Inquisition übergeben, und ausliefern sollen, widrigenfalls sie davor selbsten stehen, und hafften, auch allen Schaden, so durch ihre hierunter begangene Négligenz und Connivirung verursachet werden möchte, mit Vorbehalt anderer empfindlichen Bestraffung, aus ihrem Beutel repariren und wiedergelten sollen. Das meynen höchsterwehnte S. Hoch-Fürstl. Durchl. ernstlich, und hat sich ein iedweder pflichtmäßig darnach zu achten, und für unausbleiblichen Schaden zu hüten. Urkundlich ꝛc.

CLXXXII.

Umschlag bey Auffruhr und Meuterey.

Seine Hochgräfl. Excell. der Herr General-Lieutenant, N. befiehlet hiermit gnädig und ernstlich, daß, nachdem sich das N. Regiment zu Pferde, wider geleisteten Kriegs-Eid höchststräflich unterstanden, aus seiner Pflicht und Gehorsam verrätherischer Weise zu treten, und in das offene Feld vor das Lager zu setzen, niemand bey Leib- und Lebens-Strafe mit denselben einige Communication und Kundschafft pflegen, vielweniger zu diesen aufrührischern Verräthern, sich gesellen, sondern, biß auf weitere Verordnungen, sich von ihnen gäntzlich absondern, hingegen aber in schuldiger Devotion gegen den Durchläucht. Fürsten und Herrn, Herrn N. unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, als treue und ehrliche Soldaten verbleiben solle. Auch, da sie etwa einige Beschwer-

den

den zu haben vermeinten, solches gebührender massen mit Glimpff und Bescheidenheit suchen, und darüber gute und billigmäßige Resolution gewarten. Alles bey Verlust Ehre und Lebens. Wornach sich ein iedweder zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Oeffentlich ausgeruffen unter Trompeten- Schall und Trommel-Schlag, im Feld-Lager vor N. den N. Monat A. -- hor. 4. Mittags.

Nota. Ein dergleichen Formular von einem öffentlichen Umschlag bey Maintenationen befindet sich auch oben in der Kurtzen Anweisung zum Kriegs-Gerichts-Process, Cap. IV. §. 8.

CLXXXIII.

Offener Steck-Brieff zu Auffsuchung etlicher Spionen, den ihnen nachcommandirten zu ihrer Legitimation mitgegeben.

DEmnach bey hiesigem Feld-Lager diesen Tag zwey Verräther und Kundschaffter sich betreten lassen, deren der eine schwartzen abgekürtzeten krausen Haares, Pocken-Grübicht im Gesicht, mit einer Habichts-Nase, und tiefen im Kopf liegenden Augen, und ohne Bart, sonsten mittelmäßiger Länge, hagern Leibes, des Alters bey 20. Jahren, im weisen Rock, und ledern Hosen gekleidet: Der andere aber langer Person, schlechter gelbichten Haare, und ziemlich starcken Barts, kupfricht im Gesicht, und bey nahe vierzig-jährig, in einem braunen Rock mit zinnern Knöpfen gekleidet, welche beyde, als man nach ihnen gegriffen, die Flucht, mit Hinterlassung ihrer Pferde, zu Fuß genommen; Als sind denenselbigen gegenwärtige Reuter, sammt beyhabenden Gerichts-Diener nachgeschicket, und werden dannenhero alle und iede Obrigkeiten, auch Dero Unterthanen geziemenden Fleisses ersuchet, sie wollen besagten Reutern und Gerichts-Diener willig an die Hand gehen, und da sich dergleichen Personen bey ihnen betreffen lassen würden, es denenselben anzeigen, zu derer Verräther Auffsuch- und Erlangung alle hülfliche Hand leisten, sie auch, ohne Weigerung, ausliefern. Das ist man gegen einem ieden, der Gebühr nach, zu verschulden erböthig. Datum Haupt-Qvartier N. N. &c.

CLXXXIV.

Offener Steck-Brieff, der einem zu Auffsuchung eines Deserteurs mitgegeben worden.

DEs Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafens in Thüringen Marggrafens zu Meissen, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck und Ravensberg, Herrns zu Ravenstein &c. Meines gnädigsten Fürsten und Herrn bestellter Obrister Lieutenant über Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Leib-Guarde zu Pferde, ich N. N. allhier zu N. entbiethe allen und ieden Militair- und Civil-Bedienten, hohen und niedrigen Standes, meinen respective Dienst ergebenen und freundwilligen Gruß, und gebe denenselben zu vernehmen, wie daß ein hiesiger Guard de Corps, Namens N. gebürtig von N. einem in das Fürstl. Amt N. gehörigen Dorffe, als Derselbe am - April auf den Unritt zu visitiren commandiret gewesen, nicht wieder reverriret, sondern mit Pferd und Montur heimlich durchgegangen, ist untersetzten Leibes, N. bis N. Jahr alt, ein wenig dicknärkig, rund und etwas röthlich von Gesichte, ein bißgen eingebogene Nasen, träget sonst eine schwartzbraune Peruque, zuweilen sein eigen Haar, so auch schwartzbraun, etwas kurtz verschnitten, spricht die Thüringische Sprache, reitet eine schwache Stute, ohngefehr 16. Hand hoch, einen weissen lincken Hinter-Fuß, 6. Jahr alt, am Sattel eine rothe Chabberacke und Halffter-Kappen, woran das Fürstl. Wapen und Namen, mit diesen Buchstaben, W. E. im Zuge, ein paar Pistolen mit meßingen Kappen auf den Schlössern, auch der Fürstl. Name, und der Fürsten-Hut darüber, blaue Montur mit rothen Aufschlägen, Rock und Weste, woran meßingene Knöpffe. Dannenhero diesen Durchgegangenen aufzusuchen und arretiren zu lassen, so wol die Militair- als Civil-Rechte erfordern. Als ergehet an alle hohe und niedrige Militair- und Civil-Bedienten, mein respective dienst- und freundlich Bitten, sie wollen, auf Anmelden des dieserhalben abgefertigten Gardes N. N. und Vorweisung gegenwärtigen offenen Brieffes des durchgegangenen N. wegen, genaue Untersuchung thun, in Stadt-Thoren, Wachten, Gasthöffen und Dorff-Schencken Befehl ertheilen, daß, wann sich derselbe möchte betreten lassen, er alsbald mit persönlichen Arrest beleget werde, und auf erhaltene Nachricht, denselben abfolgen lassen. Welches in dergleichen, und andern Fällen, auf erhaltene Requisition, iederzeit reciprociret werden soll, und ich verbleibe allen und ieden nach Standes-Gebühr, zu dienen bereit. Signatum N. den - Maji 1716.

Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen N. bey der Garde du Corps bestallter Obrister Lieutenant.

(L.S.)

N. N.

CLXXXV.

Offener Steck-Brieff zu Anhaltung einer wegen beschuldigten Ehebruchs ausgetretenen Trompeters Frau.

SEiner Königl. Majestät in N. N. anietzo bestellter Ober-Auditeur bey Dero N. Garde ich N. N. füge, nebst Erbiethung meiner iederzeit bereitwilligen Dienste, allen und ieden Obrigkeiten, Gerichtshaltern, und Verwaltern, so hierunter ersuchet und angelanget werden, hiermit freundlich zu wissen, daß N. N. eines bey dem Corps der Chevalier-Garde stehenden Trompeters Eheweib, deren Vater N. N. Richter zu N. bey N. wohnet, wegen Ehebruchs, den sie Zeit Abwesenheit ihres Mannes soll getrieben haben, sich auf flüchtigen Fuß gemachet, und bis dato die Ober-Kriegs-Gerichte vermieden, auch noch nicht weiß, wo dieselbe sich aufhalten möchte. Damit nun selbige Weibes-Person zu gebührlicher Strafe gezogen werden möge; So ersuche hiermit Amtshalber alle diejenigen Gerichts-Herrn und Verwaltern, denen dieses offene Schreiben vorgezeiget wird, freundlich bittende, sie wollen obgedachte N. durch ihre Gerichts-Personen gefänglich annehmen, und, bis auf mein Abfordern, verwahrlich enthalten lassen, dargegen soll ihnen, bey der Abhohlung gebührender Revers übersendet, die nothwendig aufgewandte Unkosten

kosten erstattet, und in dergleichen und sonsten gegen ihnen erwiedert werden. Urkundlich habe ich diesen offenen Steck-Brieff mit meinem gewöhnlichen Petschafft und eigener Hand-Unterschrifft beglaubiget. Datum N. den - Mart. Anno 1718.

(L.S.)

N. N.

CLXXXVI.

Offener Steck-Brieff zu Anhaltung eines Diebstahls wegen ausgetretenen Soldatens.

Nachdem allhier in N. bey etlichen Personen verschiedene namhaffte Diebstähle bishero verübet worden, und dieserwegen N. N. ein Mousquetier von dem löbl. N. allhier in Guarnison stehenden Regiment zu Fuß, und zwar von des Herrn Obristen N. Compagnie begünstiget worden, dieser auch sich auf flüchtigen Fuß gesetzet; Als werden alle und iede Civil- oder Militair-Obrigkeiten, denen dieses Patent vorgezeiget wird, hierdurch in Subsidium Juris dienstlich ersuchet, sie wollen belieben, daferne obermeldter N. welcher von N. bey N. in Thüringen gebürtig, sonst aber langer Statur, schielichten Augen, krummen Beinen und schwartzen Haaren, sein roth montirungs-Camisol anhabend, in ihrer Jurisdiction sich betreten lassen möchte, selbigen sofort zu arretiren, und dessen Abhohlung halber, ohnschwer Notiz anhero an mich zu erstatten, damit zu dessen Abhohlung, nebst Erlegung der Gebühren, und Ausstellung gewöhnlicher Reversalien, die benöthigte Anstallt allhier getroffen werden könne. Man ist erböthig, in dergleichen Fällen, hinwiederum hülffliche Hand zu leisten. Urkundlich ist dieses Patent mit dem Ober- und Gouvernement Kriegs- Gerichts - Innsiegel bedruckt worden. Signatum N. am - April. 1716.

(L.S.)

NN. General Auditeur Lieutenant.

CLXXXVII.

Special-Steck-Brieff an einen Magistrat, zu Anhaltung eines Diebstahls wegen desertirten Soldatens, den man in dessen Gegend zu seyn vermuthet.

Hoch Edle, Veste und Wohlgelahrte, und Hochweise, Hochgeehrte Herren!

Es hat N. N. Mousquetier von der ersten Batallion der Königl. N. Garde, und zwar bey des Hauptmanns, von N. Compagnie, gebürtig von N. 40. Jahr alt, langer Statur, schwartz glattes Haar, hagern Angesichts, am verwichenen 12. dieses zu N. im Gasthofe zum güldenen Löwen, eines Ober-Schlesischen Garnhändlers Stube bestohlen, und daraus einen Kasten mit Gelde, nebst verschiedenen andern Sachen, zusammen 300. und etliche 40. Thlr. betragend, entwenden helffen, dann er den 14. ejusdem desertiret. Da nun der verübte Diebstahl allererst vier Tage, nach N. Entfernung gerüget worden, daher dieser mit Steck-Briefen zu verfolgen zu spät gewesen, so habe vor nöthig befunden, ein solches deßwegen an Meine Hochgeehrteste Herren zu notificiren: weilen der Deserteur und Thäter N. eine Frau aus N. hat, und zu vermuthen, daß er seinen Weg dorthin genommen, dahero dieselbe in Subsidium Juris sowol, als auch Innhalts der dießfalls ins Land ergangenen allergnädigsten Verordnungen, wegen Anhaltung derer Deserteurs, zu ersuchen, daß, woferne sich gedachter N. ihres Orts betreten lassen solte, sie selbigen deßhalber also fort arretiren, und der Abhohlung halber einige Nachricht anhero zu ertheilen geruhen möchten, wie ich dann in dergleichen Begebenheiten, auch sonsten, annehmliche Gegen-Dienste zu leisten, so willig als geflissen lebe, und beharre

Meines Hochgeehrten Herrn.

Staabs-Quartier N. am - April. 17. - -

Dienstergebenster N. N.

Denen Hoch Edlen, Vesten Hoch- und Wohlgelahrten, auch Hochweisen Herren Bürgermeistern und Rath der Stadt N. Meinen Hochgeehrten Herren.

Nota. 1. In den andern in diesem Fall ergangenen Steck-Briefen war das petitum folgender gestalt eingerichtet: Als werden alle und iede, hohe und niedere Gerichts-Obrigkeiten, und insonderheit auch die Herren Commandeurs und Officierer um N herum auf dem Lande liegende Cavallerie, hierdurch in Subsidium Juris dienstfreundlich ersucht.

2. Zwey Formulare von dergleichen Special-Steck-Briefen, stehen auch oben in diesem Wercke, in der kurtzen Anweisung zum Kriegs-Gerichts-Processs, Cap. IV. §. 6.

CLXXXIIX.

Ersuch-Schreiben eines Fürsten an einen andern, die von einem seiner Regimenter desertirten Soldaten anhalten zu lassen.

P. P.

EW. Liebden mögen Wir nicht verhalten, daß von unserm vor kurtzer Zeit geworbenen Regiment zu Fuß, unterschiedliche gemeine Soldaten, deren Namen in hierbey verwahrter Liste specificiret zu befinden, wider gesprochenen Eyd, heimlich durch- und davon gangen.

Wenn denn nicht zu zweiffeln, es werden sich ein und andere von diesen treulosen Leuten in Ew. Lbd. Fürstenthum und Lande einzuschleichen und verborgener Weise darinn aufzuhalten trachten, biß die Treulosigkeit in Vergeß gerathen zu seyn erachtet wird; Als ersuchen Ew. Lbd. Wir hiermit freundvetterlich, sie wollen Uns den freundlichen Gefallen erweisen, und bey den Ihrigen unbeschwert Verordnung thun, daß, wann unter Dero Hoheit ein oder der andere von Ausgerissenen sich betreten liesse, derselbe zur Hafft gebracht werden, und Uns schleunige Notification davon geschehen möge. Wir seynds in andere annehmliche Wege freundlich zu verschulden erböthig. Und verbleiben Ew. Lbd. gefällige, ꝛc.

CLXXXIX.

Antwort auf vorherstehendes Ersuch-Schreiben.

P. P.

WIr haben ob Ew. Liebden an Uns unterm dato den N. abgelassenen, freundvetterlichen Schreiben vernommen, welchergestalt von dero

jüngst-geworbenen Regiment zu Fuß, eine ziemliche Anzahl gemeiner Soldaten heimlich durchgangen, auch was massen uns Ew. Lbd. daß, wo sich deren einer oder der andere in unsern Landen betreten lassen würde, Wir solche Hand-veste machen zu lassen, die Anstalt verfügen möchten, gebethen. Gleichwie Wir nun solchen Ew. Lbd. Verlust und ermeldter Soldaten Treulosigkeit ungern verstanden; Also wollen Wir bey unsern Beamten, sowol auch in der Stadt N. die von Ew. Lbd. gesuchte Verordnung zu thun, nicht ermangeln. Deroselben darbey zu Erweisung aller angenehmen freund-vetterlichen Dienste iederzeit willig und bereit verbleibend. ꝛc.

CXC.

Requisition, einen Deserteur anhalten zu lassen.

Hochgebohrner Herr Graf.

Wir mögen demselben hiermit nicht verhalten, wasgestalt vor kurtzer Zeit ein hiesiger Reuter, Namens N. N. von N. bürtig, so sich unter des Rittmeisters von N. Compagnie unterhalten lassen, mit völliger Montirung durchgangen; Wenn denn die Nachricht eingelaufen, daß derselbe anitzo zu besagtem N. sich aufhalten solle; Als gesinnen Wir an den Herrn Grafen hiermit gnädigst, er wolle die unbeschwerte Verfügung thun, daß bemeldter N. in der Stille angehalten, und in Arrest genommen, auch anhero, gegen einen Revers und Erstattung der Unkosten, verabfolget werden möge. Und Wir verbleiben ꝛc.

CXCI.

Edictal-Citation wider ausgerissene Soldaten von unterschiedenen Compagnien.

Demnach hiesigen Königl. N. Kriegs-Gerichten, der Durchl. Fürst und Herr, Herr N. N. Hertzog zu N. der Königlichen Majestät zu N. bestallter Obrister zu Roß zu vernehmen geben lassen, welchergestalt nachgesetzte Personen boßhafftiglich von Ihr. Fürstl. Durchl. zu Dienst der Königl. Maj. zu N. geworbenen Regiment ausgetreten wären, und mit Hindansetzung geleisteter Eyd und Pflicht, ihre Compagnie verlassen hätten, als benanntlich.

1. Von Ihr. Fürstlichen Durchl. Leib-Compagnie.
2. Von des Obristen Lieutenants Compagnie.
3. Von des Majors Compagnie &c.
4. Von Rittmeister N. Compagnie.
5. Von Rittmeister N. Compagnie.
6. Von Rittmeister N. Compagnie.
7. Von Rittmeister N. Compagnie.

mit Begehren, wider solche muthwillige Desertores Citation und Ladung zu erkennen, selbige auch heut dato nachfolgender gestalt erkannt worden; Als werden im Namen Ihr. Königl. Maj. zu N. auch Gerichts und Rechts wegen, obgemeldte ausgerissene ingesambt, und iedweder insonderheit hiermit eins für alle, und also peremtorie durch öffentlichen Trompeten-Schall citiret und abgeladen, daß sie von dato an innerhalb denen nächsten dreymal 14. Tagen, welche ihnen vor den ersten, andern auch dritten und letzten Termin præfigiret und angesetzt seyn sollen, ein iedweder bey seiner Compagnie sich wieder einfinden, und ihre schuldige Dienste zu verrichten. Dafern aber einer, oder der andere vermeynen möchte, daß er solches zu thun nicht gehalten, auf die Mittwoch nach dem Heil. Christ-Fest, wird seyn der 30. Tag herbey nahenden Monats Decembris, vor hiesigem Königl. Kriegs-Gerichte, Morgens um 8. Uhr, erscheinen, dessen genugsame Ursachen, daferne sie einige erhebliche zu haben vermeinen, vorbringen, und rechtmäßigen Bescheids gewärtig seyn, mit der expressen Commination und Verwarnung, wer also sich nicht wieder stellen, oder erscheinen würde, daß nichts destoweniger wider den, oder dieselben, denen Kriegs-Rechten nach, verfahren, sie für muthwillige Desertores und ausgerissene Schelme erkläret, Vogelfrey gemacht, und ihre Namen durch den Scharf-Richter an die Justiz geschlagen werden sollen. Wornach sie sich stricte zu achten, und vor Schimpf und Unehr zu hüten. Gegeben N. den N. Mon. An. N.

Nota. Eine Formul einer nur auf eine Person eingerichteten Edictal-Citation stehet oben in der Anweisung zum Kriegs-Proceß, Cap. IV. §. 6.

CXCII.

Anderweite Edictal-Citation wider ausgerissene Soldaten.

Demnach zeithero nicht nur etliche, sondern fast viel und unterschiedliche Reuter von dem Churfürstl. N. Sr. Excell. dem Herrn General-Major und Obristen, Freyherrn von N. und zu N. gnädigst anvertrauten Regiment zu Roß, muthwillig- und Pflichtvergessener Weise deserriret und durchgegangen, auch, nach so lang gehabter Gedult mit ihnen, sich keiner wieder einfinden wollen, oder einige Entschuldigung seines Ausreissens eingewendet; Als haben obhochgedachte Se. Excell. der Herr General-Major und Obrister, darauf veranlasset und gnädig anbefohlen, daß iede Compagnie ihre Deserteurs bey dem Regiment eingeben, und dieselbe vor dem Regiment, durch öffentlichen Paucken- und Trompeten-Schall bey gegenwärtigem Campement solten citirt und abgeblasen werden. Werden demnach obermeldtem gnädigen Befehl zu gehorsamer Folge

1. Von der Leib-Compagnie.

Frantz Heinrich Bartens, aus Lothringen, so mit voller Montirung durchgangen.

Christoph Götze, von Bodenheiligen aus Thüringen.

NB. folgen noch mehr, und dann diejenigen, so von andern Compagnien desertiret.

Regiments-wegen, samt und sonders, zum ersten, andern und dritten mal, hiermit peremptorie citiret, und ihnen allerseits zu dem ersten Termin der 23. Novembris nechstkünfftig, zu dem andern aber der 11. Jan. des mit GOtt erwartenden 1689. Jahres, und zu den dritten Termin der 29. Febr. 1689. Krafft dieses dergestalt ernennet, daß sie sich, und zwar ein ieder insonderheit, binnen diesen dreyen gesetzten Gerichts-Tägen einen (NB. die Gerichts-Täge sind allezeit eine Sächsische Frist von einander) bey dem Freyherrn N. Regimente, davon sie entwichen, und desselben verordneten Regiments-Justiz, entweder in Person, oder durch gnugsam Gevollmächtigte, sich anmelden, ihres Ausreissens und Entweichens halber, Rede und Antwort geben, da sie rechtmäßige Entschuldi-

schuldigung dieserhalben einzuwenden, solche mit Bescheidenheit an und vorbringen, wozu ihnen dann auch hiermit ein allgemein sicher Geleite, vor Gerichte auf- und abzugehen, bis auf Recht, und vor unrechter Gewalt, wofern sie sich anders auch selbsten geleitlich dabey verhalten werden, ertheilet seyn, oder aber bey ihrem fernerweitigem Aussenbleiben und beharrlichen Ungehorsam, auch des Regiments-Provosten, peinliche Anklage, gewärtig seyn, daß sie Ausgangs des letzten Termini, nach Kriegs-Recht, und insonderheit Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen dißfalls emanirten Kriegs-Articuln, für Vogelfrey öffentlich erkläret und ausgeblasen, auch ihre Namen allerseits, ohn einiges weiters Nachsehen, an den Galgen geschlagen werden sollen. Wornach sie sich sambt und sonders mit Verwarnung zu achten. Gegeben und publiciret durch öffentlichen Paucken- und Trompeten-Schall, auch geschehener Ablesung dessen im Lager bey N. den 8. Octobr. 1688.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen,
bey Sr. Excell. dem Herrn Gen.
Major und Obristen zu Roß, Frey-
Herrn von N. und zu N. bestelltes
Regiments-Gericht.

N. N.
Regiments-Auditeur.

CXCIII.

Edictal-Citation eines ausgerissenen Schweitzers.

DEmnach der unter Ihrer Königl. Maj. in N. Obristens N. Schweitzer Regiment zu Fusse, unter Herrn Hauptmanns N. Compagnie stehende Fuß-Knecht N. N. von N. gebürtig, sich gelüsten lassen, mit Hindansetzung seiner theuer geleisteten Eydes-Pflicht, die er zu den Fahnen würcklich geschworen, meineydiger Weise auszureissen und zu desertiren, wie er denn bereits in die N. Wochen ausgeblieben; Als wird dieser Deserteur an statt und im Namen hochgemeldten Herrn Obristen, und des gantzen löbl. Regiments, besonders auch seines Herrn Hauptmanns, hiemit peremptorie für das erste, andere und dritte mahl, durch öffentlichen Trommel-Schlag citirt und vorgeladen, und ihme iedes mahl zehen Tage Termin gegeben, also, daß er sich inner dreyßig Tagen, und in specie auf den N. Tag des Monats N. bey dem Regiment und seiner Compagnie stelle und gebührende Verantwortung seines begangenen Frevels thue, widrigen Falls und da er nicht erscheinen, sondern halßstarriger Weise aussenbleiben würde, solle er zu gewarten haben, daß wider ihn nach Kriegs-Manier, den Articuln gemäß verfahren, er für einen treulosen Deserteur, Ausreisser und Schelmen öffentlich erkläret, Vogelfrey gemacht, und sein Namen an die Justiz, andern zu einem Exempel durch den Scharffrichter geschlagen werden solle. Sign. N. den -- Monats-Tags N. Anno --

Nota. Dergleichen Citation pfleget gemeiniglich durch den Regiments-Secretarium, welchen ein Wachtmeister, Corporal und vier Gemeine mit bewehrter Hand und ein Tambour begleiten, auf vier Plätzen zu geschehen, wobey der Tambour alle mal vorher das Spiel rühret, der Secretarius sodann die Citation laut ablieset, und der Tambour hierauff wiederum das Spiel rühret.

CXCIV.

Formular eines sichern Geleits vor Gericht zu erscheinen, stehet oben in Cap. IV. §. 7. der kurtzen Anweisung zum Kriegs-Gerichts-Procels.

CXCV.

Formular einer Anklage des Provoses wider einen Delinquenten, siehe oben in diesem Wercke, in der kurtzen Anweisung zum Kriegs-Gerichts-Procels, Cap. IV. §. 3.

CXCVI.

Formular zu einer Admonition an eine Person, so einen Eyd ablegen soll.

EInem ieden frommen Christen, ist vermöge göttlicher Schrifft, nicht verbothen, sondern zugelassen, in billigen Sachen zu schweren. Dieweil geschrieben stehet, daß der Eyd alles Haders ein Ende machet, und GOtt selbst gebeut, daß man allein bey seinem Namen schweren solle, wie dann der Apostel geschworen hat, da er spricht: Ich ruffe GOtt zum Zeugen an auf meine Seele. In Summa, wann GOttes Ehre, Geboth und Obrigkeit, Noth und Liebe des Nähesten solches erfordert, alsdann ist rechtmäßiges Schweren, der Wahrheit zu Steuer, nicht allein männiglich erlaubet, sondern zu Entscheidung der Sachen wohl gethan.

Hingegen aber ist der Meineyd und das falsche Schweren eine greuliche und erschröckliche Sünde, welche GOtt der HErr in seinem Worte nicht allein ernstlich verbothen hat, da er spricht: Du solst nicht falsch schweren bey meinem Namen, und entheiligen den Namen deines GOttes, denn ich bin der HErr; sondern es will auch GOtt der HErr, den Meineyd, sowahr er lebet, hier zeitlich und dort ewiglich nicht ungestraffet lassen.

Derowegen soll und muß ein ieder, dem ein Eyd zu schweren auferleget wird, oder der sich zum Eyde erbietet, oder darzu dringet, vor allen Dingen nachfolgende Bedeutung des Eydes wohl beherzigen, und sich sorgfältiges Fleisses zu Gemüthe führen.

Zum **ersten**, werden **auffgehoben drey Finger.** Der erste ist der Daumen, wobey zu verstehen **GOtt der Vater**, bey dem andern **GOtt der Sohn**, und bey dem dritten **GOtt der H. Geist.** Die letzten **zween Finger** werden unter sich geneiget in die Hand: der erste bedeutet die köstliche **Seele**, als die unter der Menschheit verborgen: der fünffte und kleine Finger bedeutet den **Leib**, als das klein zu verstehende gegen die Seele. Bey der **gantzen Hand** wird verstanden **ein GOtt und ein Schöpffer**, der alle Dinge, oder Creaturen erschaffen hat. Welcher Mensch nun so verwegen ist, und fälschlich, oder einen falschen unwahrhafften Eyd schweret, der schweret eben also, als wenn er spräche: So wahr ich heute falsch schwere, so bitte ich GOtt den Vater, GOtt den Sohn und GOtt den Heil. Geist, die Heil. Dreyfaltigkeit, daß ich ausgeschlossen und ausgesetzet werde aus der Gemeinschafft GOttes und seiner Heiligen, auch dieser Eyd ein Fluch meines Leibes, meines Lebens und meiner Seele sey.

Zum **andern**, wo ich falsch schwere, so soll GOtt

der Vater, GOtt der Sohn, GOtt der Heil. Geist und die grundlose Barmhertzigkeit unsers lieben Herrn und Heilandes JEsu Christi mir nicht zu Trost und Hülffe kommen an meinem letzten Ende, und in der Stunde, wenn Leib und Seele von einander soll und sich scheiden muß.

Zum dritten, wo ich falsch schwere, so bitte ich GOtt den Vater, GOtt den Sohn und GOtt den Heil. Geist, den kostbaren Leichnam unsers Herrn und Heylandes JEsu Christi, daß seine grundlose Barmhertzigkeit, seine Angst, seine Noth, sein bitter Leiden und Schmertzen, seine strenge Hand, Tod und unschuldige Marter an mir armen Sünder gantz entzogen und verlohren werde.

Zum vierten, wo ich falsch schwere, so soll meine Seele, welche durch den vierten Finger verstanden wird, und mein Leib, den der fünffte Finger bedeutet, mit einander verdammet werden, am jüngsten Gerichte, da ich meineydiger Mensch vor dem Gerichte stehen soll und muß, will auch abgeschieden seyn von aller Gemeinschafft GOttes und seines heilsamen Wortes, auch abgesondert werden von allen Auserwehlten, will auch beraubet seyn des begierlichen Anschauens des Angesichts GOttes unsers lieben Herrn und Heilandes JEsu Christi.

Nota. Formulare von Eyden sind Oben in dieses Wercks Part. Gener. Cap. I. pag. 95. sq. pag. 111. sq. p. 184. sq. auch hinter den meisten Articuls-Briefen befindlich.

CXCVII.

Formular eines Juden-Eyds.

Ich N. schwere bey dem GOtt meiner Väter, Abraham Isaac und Jacob, der Himmel und Erden geschaffen, und Mosi das Gesetz auf dem Berge Sinai gegeben hat, daß ich ꝛc.

So wahr mir GOtt, der GOtt meiner Väter, Abraham, Isaac und Jacob, und sein heiliges Gesetz helffe.

Nota. Wann der Jude schweret, so setzet er entweder sein Käppel oder Hut auf, legt die rechte Hand auf den Kopff, die lincke aber setzet er in die Hüffte, und ist die Bedeckung des Haupts dergestalt nöthig, daß die Juden meinen, wann diese Ceremonie unterbliebe, so könnten sie gar wohl falsch schweren: Weil man den Namen GOttes nicht anderst, als mit bedecktem Haupte aussprechen dürffe.

CXCVIII.

Registratur eines Auditeurs über eine beschworne Rüge.

Demnach auff die in N. und N. Injurien-Sachen von denen Hoch-Edl. Stadt Gerichten zu N. ergangene Requisition der Feldscherer N. N. zum Staab nach N. beordret worden; So ist derselbe erschienen, und ihm zuförderst, wie er seine ehemals wider N. N. angebrachte Rüge beschweren solle, eröffnet, auch, ob er selbige mit unverletzten Gewissen eydl. zu erhärten gedächte, befragt worden, darauf er denn geantwortet, daß er nichts, was mit der Wahrheit nicht überein käme denunciret, indem er sich schon damals vorgestellet, daß er seine Rüge eydlich würde bestärcken müssen; So dann ist er mit nachstehendem

Eyde

Ich N. N. schwere hiermit zu GOtt dem Allmächtigen diesen wahren Leibl. Eyd, das alles dasjenige, was ich ehemals wider N. N. wegen derer gegen die N. Kriegs-Dienste ausgestossenen Injurien angegeben, die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit sey; So wahr mir GOtt helffe und sein Heil. Wort durch JEsum Christum, Amen.

beleget worden, welchen er hor. X. matut. prævia admonitione de vitando perjurio, annexaque juramenti explicatione, ceremoniis consuetis, actu corporali abgeschworen. So geschehen Staabs-Quartier N. den 21. April. 1722. in presence derer hierzu commandirten Herren Officiers, Herrn Fähndrichs N. N. von N. und Herrn Adjutanten N. N.

Königl. N. und Churfürstl. N. la N. Regiments-Gerichte.

(L.S.)

N. N.
Auditeur.

CXCIX.

Zeugen-Rotulus auf Requisition der löblichen Stadt-Gerichten zu N.

Demnach die löbl. Stadt-Gerichten zu N. das Königl. N. löbliche N. Dragoner Regiments-Gerichte in einem den 4. April h. A. datirten, und den 5. ejusdem præsentirten Schreiben, in subsidium Juris, requirirt, zwey zu N. bey N. in Quartier liegende Dragoner, über einige zugleich mit übersendete Zeugen-Articul, deren um die von dem jüngsthin desertirten Dragoner N. und dessen Diebs-Gesellen in N. verübte Deuben habende Wissenschafft betreffende, eydlich zu vernehmen, und ihnen deren hierauf erstattete Aussage in beglaubter Form zukommen zu lassen, nur besagte beyde Dragoner auch sich untengesetzten dato, auf die an sie dißfalls ergangene Verordnung, anhero sistiret, und darauf in Beyseyn zweyer hierzu commandirter Officiers, als Herr Lieutenant N. ingleichen der Herr Fähndrich N. nach zuvor abgelegten Zeugen Eyde:

Ich { N. / N. } schwere hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen wahren leiblichen Eyd, daß ich auf diejenigen Articul, worüber ich ietzo befraget werden soll, die reine pur lautere Wahrheit sagen, und solches nicht unterlassen will, weder um Gunst, Ungunst, Geschencke, Gabe, Haß, Neid, Freundschafft, Feindschafft oder um anderer Ursachen willen, so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum Amen!

Als welchen Eyd sie, prævia admonitione seria de perjurio vitando, actu corporali, hora IX. pomerid. nüchterner Weise würcklich præstiret, folgende Aussage hierauf erstattet:

Exami-

Examinatio Testium.

Art. 1. ad 1.

Wie Zeuge heisse wie alt, und weß Standes er sey?

Test. 1. heisse N. sey 30. Jahr alt, und von Profession ein Schmidt, anietzo aber Dragoner unter des Herrn Capitain N. Compagnie des löblichen N. Dragoner-Regiments.

Test. 2. heisse N. sey ohngefehr 32. Jahr alt, Bauren-Standes, anietzo Dragoner unter des Herrn Cap. N. Compagnie, des löbl. N. Regiments.

Art. 2. ad 2.

Ob Zeuge N. kenne und woher? Test. 1. &c. &c. Test. 2. &c. &c. 2c. 2c.

Art. 36. ad 36.

Was Zeugen um diese Sache allenthalben mehr bewust? Test. 1. &c. &c. Test. 2. &c. &c.

Als sind selbige, nachdem sie ihre Aussage hiermit beschlossen; nach derselbigen nochmaligen Ratificirung, impositoSilentio, dimittiret, mehrbesagte ihre Aussage aber ist in gegenwärtigen Rotulum gewöhnlicher massen gebracht, und dieser von mir, dem beym löbl. N. Dragoner-Regiment dermalen bestallten, und verpflichteten Auditeur, in fidem Protocolli, eigenhändig unterschrieben worden. Sign. Staabs-Quartier N. den - April 1722.

(L. S.)

N. N.

CC.

Requisitions-Schreiben an den Herrn Obristen zu N. von den löblichen Stadt-Gerichten zu N. zu Abhörung eines Zeugen

P. P.

Nachdem Wir in N. N. vor Uns anhängigen Inquisition-Sache eines unter Euer Wohlgebohrnen Regiment sich mit befindenden Soldatens N. Aussage über beykommende Defensional-Articul benöthiget; Als ersuchen Dieselbe Wir hierdurch, zur Hülffe Rechtens, die Verfügung zu treffen, daß, im Fall nicht etwas bedenckliches im Wege stehet, besagter N. vorgefordert, mit dem Zeugen Eyd beleget, über angeregte Articul vernommen, dessen Aussage in einen Rotulum gebracht, und, gegen die Gebühren, in forma probante, uns ausgeantwortet werde. Wir versehen uns baldiger Expedition, und verharren,

Eurer Wohlgebohrnen,

Unsers Hochgeehrtesten Herrn

N. den 20. Maji 1722.

An den Herrn Obristen N.

Dienstwilligste
N. N.

CCI.

Zeugen-Rotulus, auf vorherstehendes Requisitions-Schreiben.

Staabs-Quartier N. den 23. Maji. 1722.

Nach geschehener Requisition der löbl. Stadt-Gerichte zu N. ist auf Ordre des Herrn Obristen N. die Vernehmung des Musquetiers N. heute dato vorgenommen worden, und da selbiger an gewöhnlicher Gerichts-Stelle erschienen, ihme Vorhaltung geschehen, wie er, wegen des in Inquisition sich befindenden N. über gewisse Articul Eydlich vernommen werden solle, dannenhero er sein Gewissen wohl bedencken, und ein mehrers nicht aussagen, als was er vor GOtt, und der hohen weltlichen Obrigkeit zu verantworten getraue, und da Zeuge solches zu thun angelobet, ist er, facta prius admonitione seria de vitando perjurio & ejusdem gravissima pœna, mit nachfolgendem Eyde:

Ich N. schwere hiermit zu GOtt dem Allmächtigen mit Mund und Hertzen einen wahren leiblichen Eyd, daß ich auf alle dasjenige, was ich anietzo, wegen N. und sonst werde befraget werden, die reine und unverfälschte Wahrheit anzeigen, und nichts verschweigen will. Und soll mich hiervon weder Freundschafft, Feindschafft, Geschencke, Verheissung, noch andere Absichten nicht abhalten. Sowahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort, durch JEsum Christum, Amen.

beleget, da er auch solchen, hora X. antemerid. actu corporali abgeschworen, ist er so dann auf die übergebene Articul vernommen, und dessen Aussage treulich niedergeschrieben worden.

Articuli Defensionales.

Art. 1.

Wie Zeuge heisse, wie alt und weß Standes?

Resp. Er heisse N. würde 36. Jahr alt seyn, und wäre ein Musquetier unter der Leib-Compagnie des Herrn Obristen N. Regiment.

Art. 2.

Wahr und kenne Zeuge N.

Resp. Ja.

Art. 3.

Wahr, und wisse Zeuge, daß N.

NB. Und so ferner nach der Svite der zugesendeten Articul.

Art. 34.

Was Zeugen sonst bewust.

Resp. Er wüste nicht das geringste mehr.

Nach geschehener Verlesung und Ratihabition, ist Zeuge, impositoSilentio, dimittiret, das Verhör aber von denen hierzu commandirten Herrn Officiers gewöhnlich unterschrieben und besiegelt worden. Actum ut supra

(L.S.) (L.S.)

N. N. N. N.

Lieut. Fähndrich.

(L.S.)

N. N.

Auditeur.

CCII.

Antwort des Herrn Obristen N. auf obiges Requisitions-Schreiben, wobey der begehrte Zeugniß-Rotulus nebst der Liquidatione expensarum übersendet worden.

P. P.

Auf die unterm 20. hujus an mich ergangene Requisition habe den Musquetier N. von meiner Compagnie des mir allergnädigst anvertrauten Regiments, nach vorhergegangener nachdrücklicher Warnung, über die überschickten Articul eydlich abhören lassen, dannenhero beygefügten Rotulum übersenden wollen, allstets verharrend,

Meiner Hochgeehrtesten Herrn

N. den 26. Maji
1722.

An
die löbl. Stadt Gerichte N.

Dienstwilligster
N. N.

Liquidatio.

Vor eydliche Abhörung des Musquetiers N.

	Thl.	Gr.	Pf.
Pro Præs. des Requis. Schreibens			2.
- - resol. annot.			2.
- - conf. & inscr. Act.			3.
- - exped. Citat.			4.
- - conc. Juram.			6.
- - admon. an den Zeugen			6.
- - Zeugen auf die Articul zu vernehmen.			21.
- - Copial.			6.
- - Rotulo		1.	-
- - Besiegelung			6.
- - Conc. des Transm. Schreibens		-	8.
- - mund.		-	1.
Summa	3.		17.

N. den - 1722.

N. N.
Audit.

CCIII.

Registratur, da einer das Eigenthum gewisser ihm von einem Soldaten gestohlener Sachen beschworen.

Den - Maji 1723.

Nachdem N. seine am - April jüngsthin angebrachte Rüge vorgelesen worden, und das Entwendete zusammen auf N. Rthlr. auch den im Gerichte befindlich, und ihm hierbey vorgelegten N. vor sein Eigenthum angegeben, hat er hierauf nachfolgenden

Eyd.

Ich N. N. schwere, daß dasjenige, so ich am - 17. dieses anbracht, und mir anietzo nochmals deutlich vorgelesen worden, die reine lautere Wahrheit sey, ich auch darbey gefährlicher Weise nichts anbracht oder verschwiegen. Auch schwere ich, daß die mir angegebener massen entwendete N. und der mir anietzo vorgelegte N. mein Eigenthum, so wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort!

würcklich abgeleget, und ist hierauf angeregter N. den löbl. N. Regiments-Gerichten, durch den Regiments-Provos, N. abgefolget, zugleich auch von gegenwärtiger Registratur Abschrifft dahin zu ertheilen verordnet worden.

N. N.
Gerichts-Schreiber.

CCIV.

Formular und Entwurff einer gemeinen Verhör bey Regiments-Gerichten.

Staabs-Quartier N. den - Maji 1723.

Auf Ordre des Herrn Obristen N. ist acto eine Verhör angestellet, und der Musquetier

N. N.

aus dem Arrest an gewöhnliche Gerichts-Stelle gebracht, und wegen der 2c. vernommen worden, worauf er 2c.

Nach geschehener Vorlesung und Ratihabition ist Inquisit auf die Wacht bracht, geschlossen, und dieses Verhör von denen hierzu commandirten Officiers gewöhnlich unterschrieben worden. Actum ut supra.

N. N.
Lieutenant

N. N.
Fähndrich.

N. N.
Auditeur.

Extract.

Aus denen vor dem löbl. N. Regiments-Gerichten wider NN. ergangenen Inquisitions-Actis

NN. den - Maji 1723.

Wurde NN. fernerweit vernommen, und befraget, wo 2c. 2c.

Nach geschehener Vorlesung wird Inquisit wieder auf die Wacht gebracht, das Verhör geschlossen, und gewöhnlich unterschrieben

N. N.
Lieutenant.

N. N.
Fähndrich.

N. N.
Auditeur.

NN. den - Maji 1723.

Nachdem der mit-inculpirte Grenadier

N. N.

von N. anher zum Staab in Arrest bracht, ist er heute dato wegen, des zu N. bey - in dessen Hause begangenen Diebstahls vernommen worden.

Inquisit ist - Jahr alt, bürtig von N. ins - Jahr Soldat, ist bereitet, und saget: Er sey 2c.

Inquisit wird, facta prælectione, wieder in Arrest bracht. Actum ut supra.

N. N.
Lieut.

N. N.
Fähndrich.

N. N.
Auditeur.

CCV.

Inquisitional-Articul, bey Verhörung eines Deserteurs, stehen oben in der kurtzen Anweisung zum Kriegs-Gerichts-Process, Cap. IV. §. 10.

CCVI.

Inquisitional-Articul, bey Verhörung eines Todschlägers, stehe, loc. ant. cit.

CCVII.

Inquisitional-Articul bey Verhörung gantzer Compagnien oder Regimenter, wenn sie Feld-flüchtig worden, stehen loc. supr. citat.

CCIIX.

Eyd des Præsidis und der Assessoren bey Niedersetzung eines Kriegs-Gerichts, befindet sich loc. supr. allegat. §. 14.

CCIX.

Formular und Entwurff des Votirens zum Urtheil bey einem ordentlich niedergesetzten Kriegs-Gerichte, siehe oben in der kurtzen Anleitung zum Kriegs-Gerichts-Processe Cap. III. §. 13.

CCX.

Urtheil zur Tortur wider einen Mousquetier, wegen begangenen Diebstahls.

IN Inquisitions-Sachen Inquisiti N. N. Mousquetirer von des Herrn Hauptmanns N. Compagnie und N. Regiment, in puncto commissi furti, wird von denen zum hochlöblichen Kriegs-Gericht verordneten Herren Præside und Assessoribus, nach reiffer Erwegung der Sachen Bewandniß, vor Recht erkannt, daß, demnach Inquisit biß hieher mit vielen Lügen umgangen, dennoch nachdem von dem gestohlnen Gelde 100. Thl. in seinem Quartier gefunden, und aus denen Acten erhellet, daß er der Dieb alleine ist; derselbe auch bekennet, daß die Schlösser, ehe er den Diebstahl vorgenommen und begangen, ohnversehrt gewesen; Dahero vorhin keiner bey dem Couffre gewesen; von ihm aber in selbigem Couffre gar kein Geld gelassen, sondern allesamt weggenommen, hingegen der Herr Hauptmann N. N. seine ihm gestohlne Summe Geldes nunmehro auf 264. Thlr. liquidiret, und so hoch mit einem Cörperlichen Eyde bekräfftiget hat; Solchemnach Inquisit Heinrich Schröder mit der Tortur nunmehro würcklich zu belegen und anzugreiffen sey, biß dahin, daß das völlige Quantum des gestohlenen Geldes, und die rechte reine Wahrheit von ihm bekannt worden. Wozu er dann hiemit condemniret wird. V. R. W.

Præses
N.

Auditeur.
N.

CCXI.

Formular einer Urphede, wenn der Inquisit des Landes verwiesen wird.

DEmnach ich N. N. wegen verdächtiger Mordthat ꝛc. zur Hafft gebracht, bißher wider mich inquiriret, auch, nach ausgestandener Folter, mir die Landes-Verweisung durch Urtheil und Recht zuerkannt worden, mit welcher ich ietzo beleget werden soll;

Als schwere ich zu GOtt dem Allmächtigen, und seinem Heiligen Worte, hiemit einen leiblichen Eyd und Urphede, daß ich dieses alles vor eine wohlverdiente Strafe achten und erkennen, und mich deshalb weder an dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu N. noch an Sr. Fürstlichen Durchl. hohen und niedrigen Kriegs-Richtern und Gerichts-Bedienten, auch Land und Leuten, in Summa an niemandes Haabe, Gut und Leib im allergeringsten nicht rächen, noch solches durch iemand anders meinetwegen thun lassen, sondern mich sofort aus hiesigem Fürstenthum und Landen weg begeben, dieselbe würcklich räumen, und in solche, ohne vorher von gnädigster Herrschafft erlangte Permission und Zulassung, nimmer wieder kommen, noch mich darinn betreten, sondern dieselbe auf ewig meiden, und dießfalls mich an Urtheil und Recht begnügen lassen soll und will; Bey Vermeidung noch härterer Strafe, und sowahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, Amen.

CCXII.

Formular einer Urphede, wenn der Inquisit durch ausgestandene Tortur oder einen Reinigungs-Eyd seine Unschuld erhärtet.

IHr N. N. wisset, daß ihr vor etlichen Wochen, um deßwillen, daß ihr ꝛc. in gefängliche Kriegs-Hafft genommen, auch soviel Argwohn wider euch gewesen, daß ihr mit der Folter, (einem Eyd) euch davon habet purgiren müssen; Weil ihr dann darauf absolviret, und loßgelassen werden sollet; Als sollet ihr vorhero geloben und schweren zu GOtt dem Allmächtigen, und seinem heiligen Wort, daß ihr die bisherige gefängliche Enthaltung und erlittene Tortur, weder vor euch, noch vor andere eurentwegen, weder an Ihro Durchl. unserm gnädigsten Herrn, noch dero Kriegs-Gericht, dero Bedienten, noch auch Land und Leuten, iemals rächen, noch rächen lassen, sondern dießfalls mit Urtheil und Recht begnüget seyn sollet und wollet; So wahr euch GOtt helffe durch Christum.

Darauf schweret der Delinquent.

Alles dasjenige, was mir ietzo vorgehalten, und ich wohl verstanden, auch mit Hand und Mund zugesaget, und versprochen habe, will ich stet, fest und unverbrüchlich halten, und nicht darwider thun, sowahr mir GOtt helffe, durch JEsum Christum, Amen.

CCXIII.

Formular eines Todes Urtheils über einen Deserteur, siehe oben in der kurtzen Anweisung zum Kriegs-Gerichts-Proceß, Cap. IV. §. 13.

CCXIV.

Registratur, die Section einer entleibeten Militair-Person betreffend.

Staabs-Quartier N. den - - Maji. 1722.

DIeweil der gestern Nachmittags um 2. Uhr von dem N. blessirte N. heute Vormittags um 7. Uhr verstorben; Als ist, auf Ordre des Herrn Obristen N. heute dato, Nachmittags um 5. Uhr die Section des Cörpers auf N. vorgenommen, und, als der hierzu requirirte Medicus, N. N. wie auch der Regiments-Feldscher Herr N. hieselbst erschienen, ist in Gegenwart derer hierzu commandirten Herrn Officiers zuförderst die äusserliche Besichtigung geschehen, allwo man wahrgenommen, daß ꝛc. ꝛc. Daß dahero bey vorstehenden und so bewandten Umständen, der Medicus und Chirurgus diese Verwundung pro per se lethali halten.

So geschehen in Gegenwart des Herrn Fähndrichs N. und Herrn Fähndrichs N. welches sodann

dann von ihnen gewöhnlich unterschrieben worden.

N. N. Lieut.

N. N. Fähndrich.

N. N. Auditeur.

CCXV.

Formular eines Contracts bey Auffdingung eines Trompeter-Jungens.

Zu wissen sey männiglichen, weß Standes, Dignität und Würden die seyn mögen. Demnach bey dem wohl-Erbaren und kunstreichen Feld-Trompeter N. N. von N. N. zu erkennen gegeben, wie er Lust und sonderbare Beliebung trüge, die freye Kunst des Trompeten-Blasens von ihm zu erlernen; Als hat erwehnter N. auf sein, und seiner Eltern sammt seiner Freundschafft freundliches Suchen und Bitten, durch unten benannter hierbey gewesener Personen gütliche Unterhandlung, ihme solche durch göttliche Verleihung nachfolgender Gestalt zu lernen verwilliget und angenommen, darfür seine Eltern und Freunde, an statt des Jungen hundert Gülden seinem obbemeldten Lehr-Herrn zum Lehr-Geld bewilliget, doch folgender gestalt und also: Funffzig Gülden sind dem N. alsobald zum Anzuge entrichtet worden, die andern 50. Gülden belangende, soll der Junge, nach Ausgang 4. Jahr von dato an, wie ihme seine Eltern, sammt denen hierbey erbetenen Personen aufgedinget, schuldig seyn, solch Geld seinem Lehr-Herrn, oder Gevollmächtigten, unverwegerlich nach seinem ersten Feldzuge zu erlegen und einzuantworten. Hiergegen da nach GOttes Willen sein obgedachter Lehr-Herr in der Zeit, ehe genannter Junge den Bericht dieser Kunst von ihm haben möchte, und wo GOtt für sey, mit Tode abgienge, denn sollen seine Freunde auch schuldig seyn, ihme einen andern Lehr-Herrn zu verschaffen, bey dem er vollends auslernen, und dieser Kunst richtigen Grund überkommen möchte. Mittler solcher Zeit soll er den Jungen nach seinem besten Gefallen nutzen und gebrauchen, dargegen ihn der Lehr-Herr mit Kost und nothwendiger Kleidung versehen will, und da er in der Zeit so weit kommen könte, etwas durch die erlernte Kunst zu verdienen, soll solches alleine dem Lehr-Herrn zu gut geschehen, ihme aber eine Verehrung hiervon zu thun, frey stehen, und sich allenthalben ehrlich, treulich, fromm, fleißig und gehorsam, als einem Lehr-Jungen dißfalls eignet und gezienet, verhalten,

Gleichergestalt, da genannter N. ehe und zuvor er solche Kunst gnugsam begriffen, die Tage seines Lebens beschliessen möchte, so sollen seine Eltern und Beystände, wegen der restirenden 50. Gülden weiter nicht verpflichtet seyn.

Dessen zu Urkund haben sie allerseits diese Vergleichung aufs Pappier gebracht, mit ihren gewöhnlichen Pittschafften besiegelt, und mit eigenen Händen unterschrieben, doch ihnen und den Ihrigen ohne Schaden. Actum N. N.

(L.S.) N. N. (L.S.) N. N. (L.S.) N. N.

(L.S.) N. N. (L.S.) N. N.

CCXVI.

Formular eines militarischen Testaments/ ausserhalb der Miliz mit gewöhnlichen Solennitäten aufgerichtet.

Im Namen der Hochgelobten, Heiligen und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit.

Gleichwie ein Regent in einer Republic vor allen Dingen die allgemeine des Volcks Wohlfahrt, der Feld-Herr den Sieg, ein Geistlicher der Seelen Seeligkeit, ein Jurist die Gerechtigkeit, ein Artzt die Gesundheit, wohl beobachten sollen: Also gebührt auch einem Kriegs-Officier, und gemeinem Soldaten, darauf gäntzlich bedacht zu seyn, des Feld-Herrn Befehl willig und treulich zu vollziehen, vor das liebe Vaterland sein Blut zu vergiessen, und hierdurch seinem Namen einen unsterblichen Ruhm zu erwerben: Sintemal die Soldaten, welche ihr Leben vor das liebe Vaterland ritterlich fechtend aufopffern, einen unsterblichen Ruhm davon tragen (princ. Inst. Juris de Excusat. Tutor. vel Curatorum) Dahero weil ich noch gesund, und bey gutem Verstand bin; Als habe ich vor gut befunden, von meinem im Krieg erworbenen peculio Castrensi ein Testament aufzurichten, damit zwischen meiner Ehefrauen, und hinterlassenen Kindern, nach meinem tödtlichem Abgang, kein Zanck, Zwietracht, oder einiger Widerwille, erreget werden möchte, ordne und mache auch solches in der beständigsten Form, wie es von Rechts-wegen geschehen kan oder mag.

Und weil die Einsetzung eines Erben ein Grund des Testaments ist; Als instituire und setze ich hiermit zu meinen rechten Erben meiner im Krieg erworbenen Güter, meine liebe Kinder N. N. N. auf gleiche part miteinander sich drein zu theilen, iedoch mit dem Beding, daß der älteste Sohn, welcher von seiner Kindheit an, zum Krieg, und martialischen Bewegnüssen inclinirt gewesen, prælegati loco, einhundert Reichs-Thaler in specie, meine gröste güldene Kette von guten Ducaten-Gold, das Ungarische Occasion-Pferd, und meinen Petschier-Ring, zu Voraus haben und bekommen soll.

Meinem lieben Eheweibe vertestire und vermache ich mein ander Wohn-Haus, so zwischen des N. N. und des N. N. Hause stehet, und an Gelde 500. Thaler in specie, welche ihr meine Kinder innerhalb eines Jahres Frist, ohne einiger Verzögerung, aus dem Erbe zahlen sollen.

Ich setze auch und ordne zum Executore dieses meines Testaments den N. N. wohlbestellten Obristen zu Roß, und bitte, er beliebe diese Mühe unbeschwert über sich zu nehmen, und diß mein Testament und letzten Willen treulich zu vollziehen sich zu bemühen. Ich bescheide auch ietztgedachtem Executori meines Testaments zum freundlichen Gedächtniß, mein Ungarisches Pferd, funffzig Ducaten, und einen silbernen Pocal sechzehen Loth schwer.

Und wo dieser mein letzter Wille, aus Mangel der Solennitäten, oder Herrligkeiten, nicht solte als ein herrlich Testament beständig seyn, so will ich doch daß selbiges Krafft und Macht habe eines Codicils, oder sonst eines beständigen letzten Willens.

Dessen zu mehrer Bekräfftigung und Beglaubung,

bung, habe ich das Testament mit meiner eigenen Hand unterschrieben und besiegelt, nachfolgende Zeugen auch, daß sie es mit ihren Händen unterschrieben und besiegelt, doch ihnen, und ihren Erben ohne Schaden, absonderlich darzu erbethen. So geschehen ꝛc.

(L.S.) N. N. (L.S.) N. N. (L.S.) N. N. (L.S.) N. N.
(L.S.) N. N. (L.S.) N. N. (L.S.) N. N.

CCXVII.

Formular eines Kriegs-Testaments.

Ich N. N. des Hochlöbl. N. Regiments bestellter Ober-Auditeur, urkunde hiemit und bezeuge gegen männiglich, daß der Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge und Mannveste, Herr N. N. ältester Rittmeister bey besagtem Regiment zu Roß, mich heutigen 12. Junii, gegen Abends in sein Gezelt erfordern lassen, und als ich denselben mit einem Schuß durch den hohlen Unterleib schwerlich verwundet und krafftloß angetroffen, mir mit noch ziemlich starcker Rede zu vernehmen gegeben, was massen er gleich ietzo in dem annoch währenden Treffen, vermittelst einer Mousqueten Kugel dergestalt blessiret worden, daß er, menschlichem Ansehen nach, gar eine kurtze Zeit annoch zu leben übrig haben, und dahero genöthiget würde, ein kurtzes Testament inter milites aufzurichten. Immassen er dann hiermit seinem gnädigen Herrn General 1000. Thlr. sammt seiner Kutsche mit 4. Pferden, und das beste Reit-Pferd, so Sr. Excell. ohne diß gehörete, per legatum überlassen, und darbey unterthänig ersucht haben wolte, sich alles des übrigen, was an Gelde, Kleinodien, Gewehr, Wagen und Pferden hierüber vorhanden, dergestalt anzunehmen, und es zusammen zu halten, daß von dem Gelde und Kleinodien, die Helffte seiner versprochenen liebsten Fräulein N. von N. die andere Helffte aber seiner leiblichen Schwester, Fr. Anna Marien, vereheligter von N. zukommen; Das Gewehr, Wagen, und Pferde aber, samt seinen Kleidern seines verstorbenen Bruders beyden Söhnen, N. und N. von N. zu gleichen Theil ausgehändiget werden möchte, und dann der Testator auf solcher seiner Anordnung standhafftig verharret; Als habe ich diesen seinen letzten Willen gerichtlich angenommen, confirmiret, unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pitschafft versiegelt. So geschehen im Feld-Lager zu N. in Beyseyn und Gegenwart N. und N. &c.

CCXIIX.

Schein eines Auditeurs wegen eingelieferten militarischen Testaments.

Demnach der Gestrenge und Mannveste, Herr N. Capitain-Lieutenant allhier, im Feld-Lager vor N. als gleich zu Pferde geblasen worden, und man auf den Feind zu gehen begriffen gewesen, heut unten gesetzten dato, vor mir dem Auditeur erschienen, und einen mit rother Seide bewundenen versiegelten Brief überreichet, mit Vorbringen und Bitten, daß solches sein letzter Wille, welcher als ein Testamentum militare beygelegt, da er in dem bevorstehenden Treffen bleiben solte, eröffnet, und darüber sträcklich gehalten, unterdessen aber behörigen Orts verwahrlich beygelegt werden möchte; Als ist berührtes militarisches Testament von mir angenommen, zu denen Krieges-Acten geleget, und ihm, Herrn Imploranten darüber dieser Schein ausgehändiget worden. Actum im Feld-Lager N.

N. N. Regiments-Auditeur.

CCXIX.

Formular einer Schenckung auf den Todes-Fall, dem Auditeur selbst geschehen.

Zu wissen sey hiermit männiglich, daß vor dem löbl. Kriegs-Gerichte allhier, der Veste und Mannhaffte, Herr N. N. Cornet, freyen Willens erschienen, mit Vorbringen, daß, weil anietzo auf eine gefährl. Parthey er auscommandiret, und ungewiß wäre, ob er auch lebendig und gesund wiederum zurück gelangen würde, er mir, dem Auditeur, um einiger ihm erzeigten guten Dienste und Freundschafft willen, seine im Lager nachlassende zwey Pferde, Rüst-Wagen, Gewehr, und Mobilien, per donationem mortis causa überlassen und zugeeignet haben wolte, mit Bitte, solche Schenckung von ihm, als einem aufrichtigen gutem Freunde anzunehmen, und seiner darbey im Besten zu gedencken; Ich auch solche Donation mit danckbarem Gemüthe acceptiret; Als ist hierüber gegenwärtiger Schein eiligst zu Papier gebracht, und von beyden Theilen Gerichtlich unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen N. &c.

(L.S.)
N. N.
Auditeur.

(L.S.)
N. N.
Cornet.

CCXX.

Attestat, daß der Obriste Erbe sey, wenn iemand beym Regiment ohne Testament und rechtmäßige Erben verstirbt.

Demnach der Herr General-Lieutenant und p. t. Ober-Commendant der Stadt H. Uns zu Ende benannte geziemend ersuchen lassen, daß Wir ihme darüber ein Attestat ertheilen und bezeigen möchten, bey denen Königl. Schwedischen Armaden Herkommens, oder eine solche Gewohnheit zu seyn, daß, wenn iemand vom Regiment, ohne Testament und rechtmäßige Erben versterbe, der Obriste selbigen Regiments des Verstorbene gantze Verlassenschafft zu sich zu nehmen befugt; dagegen den Verstorbenen gebührlich begraben zu lassen, und dessen Schulden abzuführen gehalten. Und denn Wir zu Ende beschriebene sothanen Herkommens und Gewohnheit uns gar wohl erinnern, und daß es zu unsern Zeiten, bey ergebenden Todes-Fällen anders gehalten worden, niemals erfahren, noch vernommen; Als haben Wir dieses Attestat, der Wahrheit zu Steuer darüber ertheilen wollen. So geschehen Stade den 23. Mart. Anno 1676.

S. Ränck (L.S.)
Joachim von Sydo (L.S.)

CAPUT VII.

Abschiede vor Ober-und Unter-Officiers, auch gemeine Soldaten.

CCXXI.

Abschied vor einen Rittmeister.

Der Königl. Majestät und Crone N. bey Dero Armee bestellter General-Major über die Cavallerie, N. N.

DEmnach bey meinem Regiment zu Pferd Vorzeiger dieses, der N. N. von N. in die zwey Jahr, und 6. Monat lang, die Charge eines Rittmeisters bedienet, und aber anietzo seine Fortun anderweit zu suchen, und sich wiederum nach seinen Gütern in N. zu begeben, beschlossen, dahero bey mir, so wol um Dimission seiner Charge, als Zeugniß seiner treugeleisteten Dienste gebührliche Ansuchung gethan. Wenn ich dann ersigedachtes Herrn Rittmeisters Wohlfahrt mehr zu befördern, als zu hindern gemeynet, und dahero ihme in solchem seinem petito Krafft dieses deferiren wollen, in Betrachtung er sich iedesmals, und bey allen Occasionen, als einem treuen Officier geziemet, ehrlich, auch dermassen wohl verhalten, also, daß ich desselben treuer und nützlicher Dienste gerne noch länger, wenn es seine Gelegenheit gewesen, hätte gebrauchen wollen; Als gelanget hiermit an iedermänniglichen, weß Standes, Dignität und Würden die seyn, mein nach Respects Erheisch gantz dienst-und fleißiges Bitten, dieselben wollen mehrgedachten Herrn Rittmeister N. N. nicht allein respective alle gratie und Ehre wiederfahren, und dieser meiner Recommendation und wahren Zeugniß in würcklichen Effect geniessen, sondern auch aller Orten, wohin er ferner sein Intent gerichtet, frey, sicher und ungehindert passiren, und in keine Wege molestiren lassen.

Das bin ich um einen iedweden, Standes Erforderung nach, gebührlich zu verschulden erböthig, vielbesagter Herr Rittmeister wird es auch, seines Theils, mit Ruhm und Danck erkennen, die aber so Ihr. Königliche Maj. und Cron N. mit Devotion verwandt, verrichten hieran ihre Schuldigkeit.

Urkundlich mit meinem angebohrnen Hand-Secret, und eigenhändiger Subscription wissendlich ratificiret. So geschehen N. N. &c.

(L.S.)

N. N. von N.

CCXXII.

Abschied vor einen Lieutenant zu Pferde.

DEs Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. N. &c. des Heil. Römischen Reichs N. und Churfürsten, meines gnädigsten Churfürsten und Herrns, über ein Regiment hochteutscher Reuter bestalter Obrister. Ich N. N. urkunde und bezeuge hiermit, daß Vorzeiger der Veste und Mannhaffte N. von N. bürtig, bey meinem Regiment, und zwar bey meiner Compagnie anfangs vor einen Cornet zwanzig, darnach vor einen Lieutenant sieben und sechzig, und also in einer Summa 87. Monat gedienet, und sich gebrauchen lassen; Hat auch in solcher Zeit bey Schlachten, Streiten und allen begebenden Krieges-Occasionen, gegen den Feind sich dermassen tapfer, stand-und mannhafft erwiesen, auch sonsten gegen männiglichen dermassen treu, aufrichtig, wie einem redlichen Cavalier und Officirer wohl und rühmlich anstehet, eignet und gebühret, bezeiget und verhalten, daß ich ein sattsames Contento darob getragen, und iedermann mit ihme wohl zu frieden ist; Da er aber seine Fortun und Besserung auch anderswo zu suchen gewillet, und mich derowegen um seine Erlassung und schrifftliches Zeugniß seines Verhaltens gebührlich angelanget, das ich ihm denn nicht abschlagen können, sollen, noch wollen; Als ist hiermit an alle und iede, was Würden und Standes die seyn mögen, so hiermit ersuchet werden, mein respective gebührendes Ersuchen und Bitten, sie wollen solch meinem Gezeugniß und Paßport guten Glauben zustellen, und daher obgemeldten gewesenen Lieutenant N. N. um seiner langen und treugeleisteten Diensten und Wohlverhaltens willen aller Orten und Enden, durch ihre Gebiete und Herrschafften frey und sicher passiren, und auch sonsten zu aller geneigten Beförderung und guten Willens Erweisung bester massen recommendirt seyn lassen. Das erwiedere ich um einen ieden nach Standes-Erheischung möglichen Fleisses; Und habe zu mehrer Beglaubigung dieses mit meiner eigenen Hand unterschrieben, und mein Secret davor gedruckt. Gegeben im Feld-Lager N. &c.

CCXXIII.

Abschied vor einen Regiments-Quartier-Meister und nach der Zeit gewesenen Hofmeister bey einem vornehmen General.

P. P.

URkunden und bekennen hiermit; Demnach in Ihr. Königl. Maj. zu N. Kriegs-Diensten, der N. N. sich bey dreyzehen Jahr her rühmlich brauchen lassen, Wir ihn endlich als unsern der Zeit Regiments-Qvartier-Meister zu uns genommen, bey unser Hoff-Stadt nützlich gebrauchet, und zu unsrer Vergnügung gute Dienste eines Hofmeisters von ihm genossen, auch wünschen mögen, daß er darunter zu unsern gnädigsten Gefallen länger zu continuiren Lust und Neigung gehabt hätte. Dieweil ihm aber auch, unter Anbietung Major-Platzes, dessen wir ihn auch wohl würdig geachtet, dennoch länger zu bleiben nicht gefallen, besondern immerzu um gnädigsten Abschied gehorsamst angehalten, und wir ihm denn, auf sein inständiges Ansuchen, solchen endlich nicht vorenthalten noch verweigern wollen; Als ertheilen Wir vorgemeldten N. N. hiermit und Krafft dieses seinen völligen Abschied, dergestalt, daß er von allem

An-

An- und Zuspruch, so wol geleisteten Kriegs- als bey uns verwalteten Hofmeisters-Diensts, hiermit befreyet seyn, und anderweit, wo es ihm gefällt, seine Fortun zu suchen Macht haben soll. Deßwegen iedwedern, was Standes oder Würden der seyn mag, resp. freundlich, günst- und gnädig ersuchend, dem Unsern Commando Untergebenen aber allerseits ernstlich befehlend, diesem obgesetzten Zeugniß, nicht allein vollkommenen Glauben beyzumessen, besondern ihn N. N. sich bestermassen, und zu seinem Aufnehmen und Avancement recommendirt seyn zu lassen.

Solches wolten Wir um ieglichen nach Gebühr, mit freundlichen Diensten, Gunsten und Gnaden zu erkennen unvergessen seyn, und die Unserm Commando Untergebene vollbringen daran Unsern zuverläßigen Willen. Urkundlich unsrer eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedruckten Fürstlichen Insiegel. Datum &c.

(L.S.)

N. N.

CCXXIV.

Abschied vor einen Regiments-Quartier-Meister.

ICh N. N. gebohrner N. von N. Herr auf N. ihrer Röm. Käys. Maj. über ein Regiment zu Fuß bestellter Obrister, und Cammer-Herr Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. N. N. Ertz-Hertzogs zu N.

Demnach sich der Mannhaffte Herr N. N. Regiments-Qvartier-Meister, vor diesem gewesener Hauptmann, von dem Regiment wegzubegeben willens, vermeynende, sein Glück und Promotion weiter zu suchen, und mich, der Gewohnheit nach, seines guten Verhaltens halber, um einen Abschied gebethen, hab ich ihm solch sein billiges Suchen nicht abschlagen können.

Bezeuge derowegen, daß er sich in Ihr. Röm. Käys. Maj. Diensten iederzeit bey Tag und Nacht, wie einen rechtschaffenen und getreuen Officirer gebühret, N. Jahr lang verhalten, und seine Dienste dergestalt wohl und rühmlich versehen hat, daß ich ihm, wenn es die Gelegenheit gegeben, höher zu befördern nicht ermangelt haben würde. Nun er aber, wie obgedacht, sich weiter zu versuchen gesonnen; Als licentire ich und spreche ihn von dem Regiment frey und ledig, mit Bitte, ihn frey sicher, passiren und repassiren zu lassen, und ihm nicht allein, wohin er etwan gelangen möchte, vor wohl recommendiret zu halten, sondern auch allwege beförderlichen Willen zu erzeigen. Verschulde es hinwiederum Standes-Gebühr nach. Zu mehrer Versicherung habe ich diesen Paß und Abschied mit meiner eigenen Handschrifft und Freyherrl. Petschafft bekräfftiget. Geschehen zu N.

CCXXV.

Abschied vor einen Auditeur.

DEs Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. meines gnädigsten Fürsten und Herrns, bestellter General-Major und Obrister über ein Regiment zu Pferde, ich N. N. thue hiermit kund und bezeuge iedermänniglich, daß Vorweiser dieses, der Ehrenveste, Mannhaffte, und Wohlgelahrte Herr N. N. der Rechten Candidatus, bey gedachtem meinem Regiment 42. Monat lang für einen Ober- und Regiments-Auditeur gedienet, und bey solcher seiner Verrichtung sich iederzeit treu, fleißig, unverdrossen und redlich erwiesen, über Recht und Gerechtigkeit unpartheyisch gehalten, und in unterschiedlichen importanten Occasionen, so wol Verschickungen, als andern vorfallenden wichtigen Geschäfften, sich allemal dergestalt vernünfftig, bescheiden, expedit und willfertig erwiesen, daß er deßhalber bey dem gantzen Regiment lieb und werth gehalten, auch Ruhm und Lob meritiret, ich auch denselben gerne ferner um mich wissen, und mich seines guten Raths und nützlicher Aufwartung noch länger bedienen möchte. Nachdem ihm aber die unvermuthete Post zukommen, daß sein Vater diese Zeitlichkeit geseegnet, und dahero dessen Mutter, in ihrem betrübten Wittwen-Stande seiner, als einigen Sohnes, Assistenz und Beystandes, zu ihrem Trost und Erleichterung, höchlich verlanget, und er sich also des Kindl. Gehorsams nicht wohl entziehen können, zu welchem Ende er dann um ehrliche Erlassung solcher seiner Kriegs-Dienste inständig angehalten und gebeten; So habe ich, in Ansehung dessen, solchem seinen geziemenden petito endlichen statt zu geben mich nicht entbrechen können. Gelanget derowegen an iedermänniglich, welchen dieser Abschied vorgezeiget werden wird, mein, nach Standes Gebühr, unterthäniges, gehorsames, auch dienst- und freundliches Bitten, sie wollen belieben, diesem allen, wie obstehet, nicht allein guten und völligen Glauben beyzumessen, sondern auch ermeldten meinem Auditeur, um seines kundbaren Wohlverhaltens willen, mit Gnade, Gunst, Gewogenheit, auch Beförderung zu begegnen, und denselbigen ihnen allenthalben bestermassen recommendiret seyn, ihn auch, nebst bey sich habenden Personen, Pferden, Wagen und Sachen, allerwegen frey, sicher und ungehindert pass- und repassiren zu lassen, und sonsten allen Vorschub und guten Willen zu erweisen. Das wird er gegen einen ieden, seiner Condition nach, zu erkennen und zu rühmen wissen; und ich bin es nicht weniger zu verschulden erböthig. Urkundlich habe ich dieses Attestat und Abschied eigenhändig unterschrieben, und mit meinem angebohrnen Freyherrl. Signet wissentlich bedrucken lassen. So gegeben und geschehen ꝛc.

CCXXVI.

Abschied einem Kriegs-Secretario nach dem Tode seines Generals von einem Obristen ertheilet.

ICh N. N. bezeuge und urkunde hiermit, daß weyland dem Durchl. Herrn N. N. Andenckens, Vorweiser diß, Herrn N. N. von N. für einen Secretarium in Dero Kriegs- und Fürstl. Cantzley etliche viel Jahr lang gedienet, und bey solcher seiner Verrichtung sich dermassen getreu, redlich und unverdrossen erzeigt, daß Hochermeldt Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. so lange sie gelebt, ihn deswegen in sonderbare Obacht genommen. Und wiewol sich verschiedene Occasiones begeben, da man seine Person in eroberten Plätzen, oder sonst bey einem Theil der Armee, mit Nutzen hätte gebrauchen können, und deßwegen im Vorschlag gebracht, iedoch niemalen von sich oder dero Hoffstadt, und Canzeley lassen wollen. Wie dann auch Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. er

auch in gewissen Fällen, sonderbare, angenehme und gar importante Dienste geleistet, dahero nicht zu zweifeln gewest, daß, so es dem Allmächtigen gefallen hätte, Hochseel. gedachter Ihr. Fürstl. Durchl. heroisches Leben länger zu fristen, sie ihm, Herrn N. N. ohnverlängt zu vornehmern Diensten befördert, und seinen geleisteten treuen Fleiß, mit Fürstl. hohen Gnaden bedacht haben würden.

Weil aber die göttliche Weisheit, Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. halben es anders, und dahin ersehen, daß Dieselbe aus der Mühseeligkeit dieser Welt durch einen seel. Tod, gar schnell und unversehens zur ewigen Herrlichkeit erhaben worden; Hingegen mehr benahmter Herr N. N. seine redlichen Dienste bey der guten Parthey weiter fortzusetzen Gelegenheit suchen möchte; Als habe ich nicht unterlassen wollen, zu verhoffter desto ehender seiner Beförderung thme diß schrifftliche Gezeugniß desjenigen, was hieob stehet, zuzustellen. Immassen denn auch von deme, was währender Zeit hochgedachter Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. lobwürdigsten Andenckens, unterthänig aufzuwarten ich die Ehre gehabt, Sie selbsten in allen Gnaden von ihme geredet, und sonsten vorgangen, mir alles gar wohl wissend, und an sich die lautere Wahrheit ist.

Gelanget deßwegen an iedermänniglich, wer darunter ersucht, oder angesprochen werden möchte, nach Standes Gelegenheit und Unterschied mein gebührend unterthänigst-dienst- und freundliches Bitten, mehrgedachten Herrn N. N. als einen redlichen, treufleißigen, und wohl qualificirten jungen Mann, sich zu Gnaden, Gunst, und allem besten recommendiret seyn zu lassen, in Versicherung, daß er es wohl meritiren werde. ꝛc. So gegeben N. &c.

CCXXVII.

Abschied und Zeugniß vor einen Sergeanten.

Derer Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Herrn N. N. und Herrn Gebrüderer, sämtlicher Hertzoge zu N. gesamter geheimbder Rath ꝛc. Ich N. N. hiermit urkunde und bekenne, daß Zeiger dieses der Mannhaffte N. N. von N. bürtig auf Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. gesamten Hause N. im Fürstenthum N. 21. Jahr vor einen Sergeanten und Befehlshaber über die darauf gestandene Guarnisonen gedienet, auch in solch seinem Dienst, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, sich dergestalt treu und gehorsam erwiesen, daß man mit seinen Verrichtungen, allerdings wohl content und zufrieden seyn können. Demnach aber, bey nunmehr, durch GOttes Gnade erlangten Friedens-Zeiten, gedachte Guarnison, von ermeldtem Hoch-Fürstl. Hause abgeführet, und er also, nebst denen übrigen zugleich, seiner Dienste in Gnaden erlassen worden, darauf er denn um schrifftliches Zeugniß, Verhaltens halber, nachgesucht und gebeten, welches sein geziemendes Suchen man ihm, zu Steuer der Wahrheit, keinesweges zu weigern gewust.

Als gelanget an alle und iede, weß Standes, Würden und Condition dieselbige seyn mögen, mein unterthänigstes, unterthäniges, auch dienst- und freundliches Ersuchen, sie wollen solchem Attestato nicht allein vollständigen Glauben beymessen, sondern auch angeregten N. um dieser seiner getreuen Dienste und Wohlverhaltens willen, alle Gunst und Beförderung wiederfahren, ihm auch nebst den Seinigen aller Orten frey, sicher und ungehindert pass- und repassiren lassen. Solches wird er mit geziemendem Danck zu erkennen wissen, und ich bin es um einen ieden nach Standes-Gebühr zu verschulden, iederzeit willig und bereit. Zu Urkund ist dieser Abschieds-Brief mit dem mir anvertrauten Hoch-Fürstlichen Secret bedruckt, und von mir eigenhändig unterzeichnet worden. So geschehen und gegeben ꝛc.

CCXXIIX.

Abschied vor einen Corporal.

Des Durchl. Fürstens und Herrn, Herrn N. N. Hertzogen zu N. meines gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, unter dem Regiment des (ponatur Titul.) Herrn N. N. auf N. &c. Höchstgedachter J. Churfürstl. Durchl. bestalten Obristen, Ich N. N. auf N. bestalter Obrister-Lieutenant thue hiermit bekennen, daß Zeiger dieses, der Erbare und Mannhaffte N. N. von N. unter meiner Compagnie 37. Monath vor einen Corporal gedienet, biß zum Ende und Abdanckung desselben, sich auch in solcher währender Zeit, auf Zug und Wachten bey Tag und Nacht, zu Felde, und vor den Feind, in Sturm, Scharmützel, Streit und Anschlägen, auch in allerhand Occasionen, wann und wohin, so offt es die Nothdurfft erfodert hat, iederzeit unverdrossen, aufrichtig, männlich, wie es einem ehrlichen Officirer und Kriegs-Mann wol anstehet, dergestalt erzeiget, und gebrauchen lassen, daß ich und meine nachgesetzte Befehlshaber daran ein sattsames Genügen und Gefallen getragen; Weil aber höchstermeldte Ihr. Churfürstl. Durchl. unserer Kriegs-Dienste vor dißmal weiters nicht bedürfftig, sondern Uns gnädigst abdancken lassen; Als habe dessen zu Steuer, und Behuff der Wahrheit, wegen seines ehrlichen Wohlverhaltens ihme diesen Paßport ertheilet. Gelanget demnach an alle und iede, was Würden, Wesens, oder Standes die seyn mögen, mein in Gebühr dienst-freundliches Bitten, sie wollen nicht allein gedachtem N. N. alle Gnade, Gunst, Hülfe und Beförderung, wegen seiner getreuen Dienste, erzeigen und beweisen, sondern auch dero Herrschafft, Gebiethe, Städte, Märckte, Dörfer, Pässe und Clausen, zu Wasser und Lande, frey, sicher und ungehindert passiren und durchkommen lassen, solches um einen ieden, nach Standes Erforderung, zu verschulden, bin ich willig. Zu Urkund habe ich mein angebohren Adeliches Insiegel hievor drucken lassen, und mit eignen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben aufm Abdanckungs-Platz zu N.

CCXXIX.

Abschied vor einen Trompeter.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. &c.

Fügen hierdurch männiglich, weß Standes, Würden oder Wesens dieselben seyn, und mit diesem offenen Briefe ersuchet und angelanget werden, zu wissen, und thun kund, daß nach seel. Absterben des Durchl. Fürsten, Herrn N. N. unsers nunmehro in GOtt ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters Gnad. und Durchl. Uns Vorweiser dieses N. N. als Deroselben

selben Gnaden und Durchl. verschiedene Jahr lang, wie auch zuvor unsers seel. gel. Vetters Herrn N. N. Liebden für einen Hoff- und Feld-Trompeter unterthänigst und getreulich gedienet und aufgewartet, Uns gleichfalls in solcher Qualität, und zwar nicht allein für einen Hof- und Feld-Trompeter, sondern zugleich auch für einen Hof-Fourierer 2. Jahr lang gehorsamlich, getreu, und willigst aufgewartet, und solche Zeit über bey allen fürfallenden Begebenheiten, sonderlich aber in Verschickungen, und andern ihm anvertrauten Sachen, dermassen aufrichtig und redlich verhalten, daß Wir mit ihme allerdings gnädigst zufrieden gewesen, Wir auch gedachten N. N. wofern es seine Gelegenheit zulassen wollen, in Unseren Diensten gerne länger hätten dulten und leiden mögen. Nachdem aber bey Uns derselbe unterthänigst fürbringen lassen, daß er den Seinigen etwas weit entfernet, und solcher gestalt seinen Güterlein zu N. nicht wohl fürstehen könte; So haben Wir, in Ansehung dessen, seinem Suchen statt gegeben, und ihn seiner bißherigen Dienste in Gnaden erlassen. Und ist hierauf an alle und iede, nach Standes-Gebühr, unser freundlich Bitten, gnädigstes Gesinnen und Begehren, sie wollen ihme vorermeldten Trompeter auf sein Ansuchen iederzeit künfftiger zutragender Gelegenheit zu möglichster Beförderung, der Uns geleisteten treuen Dienste halber, zum besten recommendiret seyn, und dieses ihm ertheilten schrifftlichen Zeugnisses fruchtbarlich geniessen lassen. Das wird er mit unterthänigsten Danck und fleißiger Aufwartung verdienen, und Wir seynd es um einen ieden, nach Standes-Gebühr, in dergleichen hinwiederum zu verschulden, auch in Gnaden und allen guten zu erkennen erböthig. Zu Urkund dessen haben Wir diesen Abschied ꝛc. So geschehen ꝛc.

CCXXX.

Reuters-Abschied.

Dero Churfürstl. Durchl. zu N. beym löbl. N. Regiment zu Roß bestellter Rittmeister, ich N. N. bezeuge, daß Vorweiser dieses der N. N. von N. bey meiner Compagnie funfzig Monat lang vor einen Einspänniger gedienet, auch zu Tag und Nacht bey allen Occasionen sich gantz männlich, getreu, und rühmlich verhalten.

Nachdem aber, bey Cassirung und Abdanckung dieses Regiments, auch ihme sein Abschied hiermit ertheilet werden sollen; So ist an männiglich mein, nach Standes Erfordern, gebührliches Bitten, sie wollen obgemeldten N. N. an allen Orten frey und ungehindert passiren, und, wegen seines Wohlverhaltens, ihm anderweit gute Beförderung wiederfahren lassen, das verdiene und verschulde ich um einen ieden nach Gebühr und Vermögen gar gerne. Datum N. &c.

(L.S.)

N. N.

CCXXXI.

Mousquetiers-Abschied.

Dero Königl. Majestät und Cron N. bey dem Hochlöblichen N. Regiment zu Fuß bestellter Hauptmann, bezeuge, daß N. N. von N. bürtig, unter meiner Compagnie und Fähnlein 42. Monat lang, vor einen Mousquetirer gedienet und sich gebrauchen lassen; Auch währender Zeit bey Tag und Nacht, auf Zug und Wachten, in Guarnison und freyem Felde, zu Wasser und zu Lande, vor, zu, gegen, und wider den Feind, bey Ein- und Ausfällen, Stürmen, Streiten, Schlachten und allen Kriegs-Begebenheiten iedesmal, getreu, fleißig, mannhafft, und allermassen, wie einem ehrliebenden Kriegs-Mann wohl anstehet, sich bezeiget und verhalten, daß ich, und meine nachgesetzte Officirer ein sattsames Vergnügen darob getragen, und mit ihme wohl zufrieden gewesen. Wann er aber, um seine Fortun auch anderswo zu suchen, bey mir um seine Erlassung und schrifftlichen Passport inständig angehalten, ich ihm auch solches nicht weigern können noch mögen; So gelanget hiemit an alle hohes und niedrigen Standes und Amts Personen, vornemlich alle hohe und niedere Krieges-Officirer, und gemeine Soldateska zu Roß und Fuß, mein, nach Standes-Erfoderung, geziemendes Suchen und Bitten, sie wollen obgemeldten N. N. nicht allein aller Orten und Enden, zu Wasser und zu Lande, frey, sicher und ungehindert passiren, sondern auch, um seines Verhaltens wegen, allen geneigten Willen erzeigen und wiederfahren lassen. Solches, Standes-Erforderung nach, um einen ieden zu verdienen und zu verschulden bin ich so willig als schuldig, habe auch zu mehrerm Zeugniß mich eigenhändig unterschrieben, und mein Pitschafft wissentlich vorgedruckt. Gegeben ꝛc.

(L.S.)

N. N.

CCXXXII.

Dimissions-Schein vor einen Mousquetier, der nach einigen Monaten, die er in Quartieren gedienet, um Abschied angehalten.

Vorzeiger dieses N. N. gebürtig aus N. hat bey dem mir allergnädigst anvertrauten Regiment und des Herrn Capitain de N. Compagnie einige Monat als Mousquetier in Diensten gestanden. Nachdem aber derselbe, wegen seiner Leibes-Constitution, zu Krieges-Diensten untüchtig, als habe ihn seiner Pflicht hiermit erlassen und diesen Dimissions-Schein unter meiner eigenhändigen Unterschrifft und Pittschafft zu seiner Versicherung ertheilen wollen. So geschehen im Staabs-Quartier N. den - Jun. 1723.

Sr. Königl. Maj. in N. über ein Regiment zu Fuß bestallter Obrister.

(L.S.)

N. N.

CCXXXIII.

Attestat und Paß-Brieff vor eine Lieutenants-Wittwe deren Mann in Diensten gestorben.

Des Aller-Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. der N. N. König ꝛc.

Hochstgedachter Ihrer Königl. Majest. und Reiche unter dem N. Regiment zu Pferde, bestellter Rittmeister, Ich N. N. füge hiermit iedermänniglichen, weß Standes Dignität und Würden die seyn mögen, zu wissen:

Nachdemmalen durch die Gnadenreiche Verleihung GOttes des Allerhöchsten, dem so lange Zeit her im Römischen Reich gewährten blutigen Kriege durch einen hocherwünschten edlen Frieden abgeholffen, Maß gebracht, auch zu solcher Bewandniß von allerseits kriegenden Theilen eine Exauctoration der Soldateſca, dem Friedens-Schluß gemäß, beliebet worden; So haben Ihro Königl. Maj. mein allergnädigster König, dieserwegen, alles dasselbige, was zu Erhalt- und mehrer Fortsetzung des durch GOttes Beystand erlangten edlen Friedens nützlich seyn mag, äusserster Angelegenheit nachzuleben, eine Reduction und Abdanckung theils Regimenter und Compagnien Ihro des Herrn N. und Generalissimi Hoch-Fürstl. Durchl. anderweitigen Verordnung werckstellig zu machen Allergnädigst gefallen lassen. Wann dann weyland der N. N. unter ermeldten N. Regiment zu Pferd, bey meiner Compagnie im Anfang zwanzig vier Monat ein Reuter, hernach dreyßig sechs Monat Corporal, folgends dreyßig sechs Monat Qvartiermeister, und nunmehr sechzig Monat, biß zu seinem neulichen seel. Ableiben Lieutenant gewesen, auch die Dienste, so er Ihr. Königl. Maj. und Dero Hoch-Löbl. Cron N. im Felde, Zug und Wachten, Vestungen und Guarnisonen, geleistet, getreulich und ehrlich, als ein tapferer Soldat verrichtet, dessen hinterbliebene betrübte Wittib aber aniezo nacher Haus zu den lieben Ihrigen zu begeben gäntzlich beschlossen; So gelanget an iedermänniglichen nach Standes-Gebühr, mein respective unterthänig-dienst- und freundliches Ersuchen und Bitten, obgedachten Herrn Lieutenants seel. Wittib, samt allen dem Ihrigen ungehindert und unaufgehalten passiren zu lassen, auch ihro, zu Facilitirung und Fortsetzung ihrer Reise, allen beförderſamen guten Willen zu erweisen. Welches ich, nach Standes Erheischen, zu verschulden allemal erbiethig bin. Urkundlich eigenhändig unterschrieben, und besiegelt. Datum N. &c.

(L.S.)

N. N.

CAPUT IIX.

Von Miscellan-Sachen.

CCXXXIV.

Kayſers Leopoldi Ersuchungs-Schreiben an einen Reichs-Fürsten um Militair-Hülffe wider den Türcken, de Anno 1684.

Leopold, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst, Es ist Dero Liebden ohne weitläuffiges Anführen überflüßig bekannt, welchergestalt Wir mit dem Fried-brüchigem Erb-Feind, dem Türcken, in einen blutigen Krieg verwickelt stehen. Ob nun zwar durch GOttes Allmächtige Hand im vorigen und diesen Jahre dessen Hochmuth in etwas gestürtzet, daß er in unterschiedenen glücklichen Treffen aus dem Felde geschlagen, ihm auch einige feste Plätze durch unsere und unserer Bundes-Verwandten sieghaffte Waffen abgedrungen worden; Jedennoch stehen Wir billig in Sorgen, und geben es die von allen Orten erschallende Nachrichten, es werde dieser hochtrabende Feind den erlittenen Schimpff und Schaden, seiner Tyrannischen Art nach, mit aller grausamen Gewalt, durch Feuer, Schwerd und Wegführung der armen Christen in die elendigliche Dienstbarkeit, zu rächen nichtes unterlassen wollen, allermassen dessen überschwengliche Macht zeithero nicht also geschwächet ist, daß er nicht ein erschröckliches Kriegs-Heer aus seinen durch die gantze Welt ausgebreiteten Königreichen und Landschafften zusammen zu ziehen, und die gesamte Christenheit aus eingepflantzten Haß und Blutdürstiger Rachgier zu überschwemmen vermöchte, wann diesen Barbarischen ungezweiffelten Beginnen durch Christliche Zusammensetzung nicht gesteuret werden solte. Nachdem Wir nun bis hieher unsere äuserſten Kräffte angestrecket, und die Last eines so grausamen Krieges schier allein getragen, mithin aber unsere Erb-Königreiche und Lande in sothanen betrübten Zustand gerathen, daß Wir mit unser alleinigen Macht einen Türckischen Vorbruch kaum gnugsam abkehren können. So geben Wir Dero Liebden zu ermessen gnädigst anheim, in was vor Desolation, Elend und Jammer nicht allein unsere Erb-Königreiche und Lande, sondern auch die mit denenselben angräntzende Reichs-Provinzen ohnfehlbar verfallen müsten. Ersuchen demnach Dero Liebden, sie wollen alles dieses, der hohen Wichtigkeit und Dero Christlichen Eyfer nach, wohl erwegen, damit, gleichwie selbige für des gemeinen Vaterlandes Ruhe und Sicherheit zu ihrem stetswährendem Nachruhme und ihrer selbst eigenen Wohlfahrt, sich recht patriotisch erzeiget, und unsere Väterliche Obsorge nachdrücklich secundiret, sie die Waffen bey den noch nicht durch die Guarantie stabilirten 20. Jährigen Stillstande keinesweges ablegen, weder durch dergleichen Entblössung denen Fremden zu neuer Vergewaltung Ursache geben, sondern in denen mit uns errichteten und heilsam befundenen Bündnüssen ohne Abdanckung der Zeithero auf den Beinen gehabten Mannschafft, beständig fortsetzen, inzwischen uns solche zu einer austräglichen Hülffe in einer namhafften Anzahl zu Roß und Fuß, wider den Türckischen Erb-Feind in Ungarn, zuschicken und unterhalten wolten. Wir unterlassen zwar nicht, insonderheit nach ietzo mittelst getroffenen Armistitii mit der Cron Franckreich hoffentlich erworbenen Ruhestande im Römischen Reiche, von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen

auf

auf dem fürwährendem Reichs-Tage zu Regenspurg die gewöhnliche Türcken-Hülffe zu begehren, stehen aber in Beysorge, ob solche also zeitlich erfolgen werde, wie es die allgemeine Noth der periclitirenden Christenheit erheischet. Wir können dahero nicht umhin, von Dero Liebden gnädigst zu begehren, damit Uns von der beyhandenen alten wohlgeübten Mannschafft auf bevorstehenden Frühling eine ansehnliche und das ordentliche Reichs-Contingent übertreffende Hülffe erspriessen, und die Tapfferkeit dieser Soldatesca zum Heil der Christenheit, auch unserer auf der Spitze stehender Erb-Königreiche und Lande Rettung vielmehr appliciret, als mittelst præcipitirender Abdanckung Fremden zu Theil werden können, zumaln Wir der gäntzlichen Zuversicht seyn, Dero Liebden werden Uns in dem obschwebenden Noth-Stande nicht aus Handen gehen, indem Wir anbey verhoffen, daß alle treugehorsamste Unterthanen das Ihrige werden guthertzig beytragen wollen; Das werden Wir um Dero Liebden in ieden Begebenheiten in Käyserlichen Gnaden mit hohen Dancke zu erkennen unvergessen seyn, wie Wir denn gnädigst wohl zu frieden, daß alles dasjenige, so ietzo præstiret wird, fürohin an denen Reichs-Verwilligungen gebührend abgekürtzet werden solle; In Erwartung willfähriger Erklärung verbleiben Dero Liebden mit Käyserlichen Gnaden und allem guten wohl beygethan. Gegeben in unserer Stadt Wien den 25. Octobr. 1684.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm
Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Probst.

CCXXXV.

Recommendations-Schreiben eines Fürsten vor seinen Herrn Vetter an einen Churfürsten, daß er solchen unter seiner Conduite, der Campagne möchte mit beywohnen lassen.

P. P.

DJe von Ew. Gnaden. mir bishero so vielfältig bezeigte wohlwollende Gewogenheit lässet mich nicht zweifeln, es werde von Deroselben im besten aufgenommen werden, wann ich sothane Ew. Gnd. gütige Zuneignng auch für meines vielgeliebten Vettern, Printz N. Lbd. zu erhalten, und durch diese dienstlichen Zeilen bey Deroselben ihm einen geneigten Zutritt zu wege zu bringen, mir unternehme. Die Begierde, so hochermeldten Printzen angetrieben, die Operationes bey gegenwärtiger Campagne mit zu sehen, hat selbigen zugleich verursacht, die Gelegenheit zu suchen, um Ew. Gnaden, als einem so grossen und heroischen Churfürsten, schuldige Reverence zu machen, und Deroselben seine gehorsame Aufwartung zu bezeigen, welches, wie er es vor ein grosses Glück achten, und eine sonderliche Gloire daraus ziehen wird; Also werde Ew. Gnaden ich meines Orts sehr danckbehmig verbunden seyn, wann durch diese meine dienstliche Addresse hochgedachten Printzens Liebden ein gütiger Accès um so viel leichter bey Deroselben eröffnet worden seyn wird, und ich werde allstets zu erweisen bemühet seyn, daß ich in dienstl. Bereitfertigkeit bin und verharre

Ew. Gnad.

Dienstwilligster Vetter, treuester Bruder, und gehorsamster Diener.

CCXXXVI.

Recommendations-Schreiben eines Fürsten vor seinen Vetter an einen General Feld-Marschall.

P. P.

ES wird verhoffentlich der Herr General-Feld-Marschall es im besten vermercken, daß durch diese schrifftliche Addresse ich meines vielgeliebten Herrn Vettern N. Liebden bey Deroselben einen gütigen Zutritt zu wege zu bringen bin veranlasset worden. Die Begierde, so hochermeldten Printzen angetrieben, die Operationes bey gegenwärtiger Campagne mit zu sehen, hat selbigen zugleich verursachet, die Gelegenheit zu suchen, um von dem Herrn General-Feld-Marschall wohlwollend admittiret zu werden, und in Dero geehrte Kundschafft zu gerathen, welches, wie es Hochgedachten Printzens Liebden vor eine sonderbare Gloire achten werden; also werde ich meines Orts dem Herrn General-Feld-Marschall dafür sehr danckbehmig verbunden, und allstets zu erweisen geflissen seyn, daß ich bin und verharre

Des Herrn General-Feld-Marschalls

Bereitwilligster zu dienen.

CCXXXVII.

Des General Geschwinds Allerunterthänigstes Bitt-Schreiben an Käyserliche Majestät, worinn er dasjenige, dessen er beschuldiget worden, nach allem Rigueur untersuchen zu lassen bittet, de Anno 1703.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

EUre Käyserliche Majestät haben mittelst Dero Hochlöblichen Hof-Kriegs-Raths unterm dato 5. Julii mir allergnädigst anbefehlen lassen, daß in deme Dero allerhöchster Dienst in alle Wege erfodert, und Dero allergnädigstes Verlangen seye, von allen Verlauff des Churfürstlichen Bäyerischen Einbruchs in Tyrol, und so urplötzlichen Eroberung beeder Posten und Päßen von Kuffstein und Rattenberg, auch was zu Erhaltung des noch übrigen Landes, oder darob zielenden Communication nacher Italien ersprießlichen könne vorgekehret werden, allerdings umständlich informirt zu seyn, ich also gleich anhero nacher Wien mich verfügen, das Militar-Commando und dessen gäntzliche Direction dem General-Wachtmeister Graf Solari, samt allen erlassenen Befehlen, um solche vollziehen zu können, übergeben solle; diesem allergnädigstem Befehl habe ich so bald erst besagter General-Wachtmeister Graf Solari, Tyrol betreten hat, den allergehorsamsten Verzug mit so viel grössern Verlangen, geleistet, als inständiger fast in einer Zeit um

die

die allergnädigste Erlaubnis angesuchet, bey Euer Käyserlichen Majestät Füssen mich allerunterthänigst stellen zu dörffen, um von denenjenigen mehrerley Auflagen, mit welcher sonderlich eines gegen Käyserliche Majestät verübten Meineyds, und mit dem Churfürsten in Bayern geführten Verständnis bin beladen, und durch alle Erb- und andere Länder ausgeruffen worden, den Ungrund mit Wahrheit unter die Augen und an den Tag zu legen. Wann nun ich gestern als den 5ten Augusti in Wien ankommen, und dergleichen unverschuldete alzunachtheilige Verläumbdungen mir der mit unermüdeten Eyfer, Fleiß, Sorg und Treue, wie es einem verpflichteten Diener, einem allerunterthänigsten Vasallen, und ehrlichen Gemüth zustehet, in Euer Käyserlichen Majestät Dienst neben erlittenen beschwerlichen Wunden veraltet bin, tieff und mit schmertzlichster Empfindung zu Hertzen dringt, und nicht ruhen läst, biß nicht der Sachen wahrer Befund gründlich erhoben sey.

Als ist an Euer Käyserliche Majestät mein allerunterthänigstes Bitten, und Anlangen, Dieselbe geruhen allergerechtigst zu verordnen, daß Dero allergnädigstem Befehl nach ich über den Hergang gedachten Chur-Bayerischen feindlichen Einbruchs, und was dessen Ursache seyn möchte, sowol als über mein vor, in, und nach selbigen geführtes Thun und Lassen, durch wen und viel, Euer Käyserlichen Majestät allergnädigst gefallen wird, ohne Anstand gehöret, und mit allem rigor, wie es der Sachen Wichtigkeit mit sich bringet, untersuchet, und ich, oder wer hieran die eigentliche Schuld tragen möchte, nach Befinden, an Gut, Leib und Leben gestraffet, anbey des Unschuldigen Ehre nach Billigkeit kund und gerettet werde, zumalen viellieber des Todes seyn, als ein begnadeter Delinquent, und ohne Ehre leben will, mithin zu allergnädigsten Gewähr Käyserlichen Gnaden und Hulden, in allertieffester Reverenz allerunterthänigst und gehorsamst mich empfehlend. Wien den 5. Augusti 1703.

CCXXXIIX.

Danckſagungs-Schreiben Kayſers Caroli VI. an den Fürſten Leopold zu Anhalt-Deſſau, wegen der ſtandhafften Reſolution, die er dem Engliſchen Hertzog von Ormond, wegen des damals prætendirten Abmarches von der Armee derer hohen Alliirten gegeben, de Anno 1712.

Durchl. Hochgebohrner Fürſt,
Lieber Oheim.

EW. Liebden haben in vielen andern, oder vielmehr in allen zurückgelegten Begebenheiten, Ihro für den gemeinen Wohlſtand, mithin auch zu meinem Ertz-Hauſe tragende rechtſchaffene aufrichtige Neigung durch ſtattliche Proben erwieſen, ſolche aber inſonderheit durch die tapffere Reſolution an den Tag geleget, welche aus eigener patriotiſcher Bewegung Sie jüngſthin gegen den Engelländiſchen General-Capitain, Duc d' Ormond, gefaſſet, als derſelbe Dero unterhabendes Königlich Preußiſches Corps mit denen Engliſchen National-Völckern von der übrigen Alliirten Armee in Flandern abſondern wollen. Gleichwie nun Ewer Liebden darfür gnädigen und abſonderlichen Danck ſage, alſo wird mir dieſe That in unvergeſſenem Andencken ruhen; und gleichwie mich zu Ew. Lbd. verſichert halte, ſie werden um ſomehr auf deme, was Sie ſo lobwürdig angefangen, fürbas beſtehen, und das bey dieſen Zeiten in Gefahr geſetzte gemeinſame Wohlweſen, auch die von der Alliirten ſiegreiche Waffen gegen den allgemeinen Feind mit Ewer Liebden iedesmaliger ſtattlichen Hülffe und Rathſchlägen erworbenen Glorie noch weiters aufrecht erhalten, und alles zu erwünſchtem Ausgang mit ausführen helffen, nachdem des Königs in Preuſſen Liebden zu Dero immerwährendem Nachruhm und aller rechtgeſinnten unaufhörlicher Verbindlichkeit ihre dahin gleichmäßig beſtändig abzielende wahre Teutſche Neigung abermals öffentlich erklären laſſen. Alſo mögen Ewer Liebden auch hingegen geſichert ſeyn, daß um Dieſelbe bey allen Gelegenheiten es gantz gerne, und mit beharrlichen Käyſerlichen Hulden und Gnaden Ihro iederzeit wohl beygethan, verbleiben werde. Datum auf meinem Schloſſe zu Presburg den 25. Jul. 1712.

Ew. Lbd.

Freund-williger
Carl.

Nota. Mehr dergleichen Schreiben von den Käyſern Leopoldo und Joſepho ſiehe in des Collectoris Teutſchen Reichs-Cantzley Part. II. pag. 433. und 444. Part. IV. pag. 855. Part. VI. pag. 212. 623. und 625.

CCXXXIX.

Notification von einem General-Feld-Marſchall, an einen General-Major einer Guarniſon, daß ein König 2. General-Majors zu Dero General-Lieutenants declariret, und ſolches bey der Guarniſon zu publiciren ſey, ſie davor zu reſpectiren, de Anno 1721.

Wohlgebohrner,
Hochgeehrter Herr General-Major.

NAchdem Ihre Königliche Majeſtät in N. N. die bisherigen General-Majors bey der Infanterie N. N. und N. N. zu Dero General-Lieutenanten bey der Infanterie allergnädigſt declariret und ernennet; So mache Meinem Hochgeehrten Herrn General-Major ſolches hierdurch bekannt, und wolle derſelbe dieſes, damit erwehnte Herren General-Lieutenants in ſolchem Character von männiglich reſpectiret und geachtet werden, bey deſſen unterhabenden Guarniſon publiciren laſſen, verharrende,

Meines Hochgeehrten Herrn General-Majors

N. den - Maji 1721.

Dienſtwilliger Diener,
N. N.

CCXL.

Capitulation zwischen der Republic Venedig und denen Hertzogen Georg Wilhelmen und Ernst Augusten zu Braunschweig und Lüneburg, wegen überlassener Auxiliair-Völcker nach Candia, de Anno 1668.

WIr Dominicus Contareno, von GOttes Gnaden, Hertzog zu Venedig, ꝛc.
Thun hiemit kund, daß in unserm Rathe von denen umgefragten Ständen folgendes beliebt und abgehandelt worden:

Zwischen der Durchlaucht. Republic von Venedig eines, und denen Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Georg Wilhelmen und Ernst Augusten, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. andern Theils, sind nach glücklicher Rückkunfft Herrn Johann Paul Volpens von Venedig, und dessen darauff geschehener unterthänigster Relation folgende Puncte abgehandelt und beschlossen worden:

1. Wollen hochgedachte Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. der Republic von Venedig zur Defension des Königreichs Candien überlassen 2400. Mann, welche in 2. Schwadronen abgetheilet werden sollen, so daß iegliche von selbigen in 1200. Mann oder 12. Compagnien bestehen möge.

2. Itzt-besagte 2. Schwadronen soll commandiren der Herr Graff Josias von Waldeck, als der den Titul General über itzt-gemeldte Trouppen führen wird, der auch niemand, denn der Republic Special-Abgeordneten und des Herrn General de S. Andre Montbrun Ordre zu pariren gehalten seyn soll, iedoch daß er dem Herrn General Sparr allezeit die Præ-Ordre und Oberhand lassen möge.

3. Itzt-ermeldte Schwadronen sollen unverändert die Braunschweig-Lüneburgische Trouppen genennet werden, und ihre Fahnen, die sie itzo führen, behalten. So bald sie aber der Republic Lande und Herrschafft berühren, sollen sie auff Ihrer Hoheit Begehren den Eyd der Treue abstatten, damit die Republic ihres Gehorsams desto mehr versichert seyn könne.

4. Auch wird die Durchl. Republic verschaffen, und dahin bedacht seyn, wie obangezogne Trouppen ihren in Holland zu dem Ende abgeordneten Commissarien gebührend überliefert, zu Schiffe gebracht, mit nöthigem Proviant und Lebens-Mitteln wohl versorget, und sonder einige denen Soldaten beschwerlich fallende Kosten nach Candia überbracht werden mögen.

5. Vor solche Dienstleistung verspricht die Republic Venedig dem Herrn Grafen von Waldeck jährlich 2000. Ungarische Ducaten, benebst denen 150. die ihm als bestelltem Obristen über eine Schwadrone monatlich zukommen, iedoch daß monatlich der 12. Theil oder Part von dem jährlich versprochnen Solde hochgedachtem Herrn Grafen ausgezahlet werden möge.

6. Imgleichen verspricht die Republic dem Obristen der andern Schwadrone Monatlich 150. Ducaten, wie nicht weniger zu Bezahlung der Officirer, welche unter eine iede Schwadrone gehören, und auff Italiänisch der Staab mit genennet werden, Monatlich 200. Ducaten gebührend zahlen zu lassen.

7. Von gedachten Schwadronen, derer iede aus 12. Compagnien bestehet, will die Republic 18. und die Herren Herren Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg 6. Compagnien zu bezahlen und zu unterhalten verbunden seyn, iedoch daß die Republic denen 24. Compagnien das gewöhnliche Commiß-Brodt zu reichen, und ihnen die nöthige Qvartiere, wie denen Ihrigen und andern Auxiliar-Völckern, zu verschaffen gehalten seyn soll.

8. Wird die Republic gute Versehung thun, daß denen 24. Compagnien monatlich 4207. und ein halber Ungarischer Ducaten insgesammt und also ieder Compagnie absonderlich 233. und drey viertel Ungarische Ducaten richtig bezahlt werden mögen, doch daß der so gesagte Staab seinen Sold voraus, das Geld auch ie und allewege dem Herrn Grafen von Waldeck, oder dessen Bevollmächtigten, um die Völcker zu bezahlen eingehändigt werden möchte, welches er bey seiner Gräflichen Parole zu thun gelobet.

9. Die Bezahlung soll ihren Anfang nehmen den 10. instehenden Octobr. neuen Calenders, dafern aber vor dem 10. itzt-gesagten Monats die Trouppen zu Schiffe gebracht werden, so gehet der versprochne Sold von selbigem Tage an, da sie zu Schiffe gehen, so bald auch von dem verordneten Commissario der Republic die Trouppen gemustert, solle iedem 3. Monat Sold voraus bezahlet werden.

10. Betreffend das Gewehr, so will die Republic allen vorfallenden Mangel desselbigen sonder einiges Entgeld oder Bezahlung verschaffen und ersetzen.

11. Dafern etwan bey vorgehender Musterung in Candia etliche von denen Soldaten mangeln würden, soll der denen abwesenden Soldaten gehörige Sold dergestalt abgezogen und verringert werden, daß die Republic an ihrer Quota drey Viertheil, die Herren Herren Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg aber nur ein Viertheil innen behalten.

12. So überlässet höchstgedachte Republic dem Herrn Grafen von Waldeck, oder in dessen Abwesenheit dem höchsten und seine Stelle bekleidenden Officirer, alle hohe und niedrige Jurisdiction und Kriegs-Disciplin, benebenst völliger Macht und Gewalt, alle unter beyden Schwadronen vacirende Officirers-Stellen von neuem nach seinem Belieben und Gutachten zu vergeben und selbige zu besetzen.

13. Soll itztgedachten Trouppen ihr Exercitium Religionis frey und ungehindert zu treiben nachgelassen seyn.

14. Diese itztgedachte Capitulation soll vom 10. Octobr. ihren Anfang gewinnen, und nach Verfliessung eines Jahrs endigen und unkräfftig werden. Dafern aber beyde Partheyen die Zeit zu verlängern Beliebung trügen, soll vor Verfliessung des Jahres hievon genauere Unterredung gepflogen werden, wo nicht, und die Republic die Völcker wieder erlassen, oder auch die Herren Herren Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg ihre Trouppen nach Hause entbieten würden, soll die Republic ge-

halten seyn, die Völcker auff ihre eigne Kosten zu embarquiren, und sie entweder nach Hamburg oder in Holland, allwo sie ihnen übergeben, wieder zu liefern, und gleich wie alles obgemeldte bey Fürstlicher Parole beliebet und versprochen, also soll selbiges steiff und unverbrüchlich gehalten werden.

Letztlichen ists zwischen der Republic und denen Herren Herren Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg dahin vermittelt, daß, dafern die Herren Staaten von Holland solche Völcker aus ihrem Lande und Hafen abzuführen difficultiren würden, selbige entweder zu Ostende, oder einem andern zu schleuniger Uberkunfft dienlicherm Orte embarquiret werden sollen, und dafern, wider Verhoffen, einiger Verzug oder Auffenthalt der Völcker geschehen solte, so will die Republic nichts destoweniger ihre zukommende Qvotam beytragen, und ihre Commissarios, vermöge des obenangezogenen und den 16. Augusti 1668. beschlossenen Articuls, auszahlen lassen. Im übrigen bleibt es wegen Uberführung der Trouppen, wie oben im vierten Articul gemeldet.

Zu mehrer Urkund und Bekräfftigung dessen sind 2. Exemplaria ausgefertiget, und von obgedachter Republic und von denen Herren Herren Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg unterschrieben und besiegelt worden; So geschehen Anno 1668.

CCXLI.

Capitulation zwischen Kayser Leopoldo und Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg, vermöge welcher dieser jenem einige Auxiliair-Völcker nach Ungarn gesendet, de Anno 1686.

1. Sollen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit wenigst ein Corpo von 7000. Mann, samt einer Artillerie hergeben.

2. Diese Trouppen dergestalt in Bereitschafft halten, damit sie Anfangs Maji in Ungarn sistiret werden, allwo Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit selbige 6. Monath durch zu verpflegen über sich nehmen.

3. Wollen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit dieses Corpo mit aller Munition, Kleidung, Gewehr, und Nothdurfft versehen, iedoch daß die benöthigte Munition zu denen Haupt-Actionen, bey Batallien, Attaquen und Belägerungen, von Ihrer Käyserl. Maj. hergegeben werde.

4. Cediren Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit Ihrer Käyserlichen Majestät eine Summa pro 300000. Rthlr. bey der Cron Spanien, in Abschlag der liquiden Prætensionen wegen restirender Subsidien, vigore Tractatus de Anno 1674.

5. Hingegen versprechen Ihre Käyserliche Majestät Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Behuff Sublevation der Spesen, für diese Auxiliair-Völcker 150000. Rthlr. baar auszahlen zu lassen in 5. Terminen.

Als erstlich, bey Auswechselung der Ratification dieses Tractats - - 50000. Rthlr.
2. Bey würcklichem Aufbruch - - - - - 30000. Rthlr.
3. Bey Anfang der Kriegs-Operationen - - - 25000. Rthlr.
4. In Mitten der Campagne - 25000. Rthlr.
5. Zu Ausgang der Campagne - - - 20000. Rthlr.

6. Sollen diese 150000. Rthlr. Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit völlig bezahlet werden, wann gleich zwischen Ihrer Käyserlichen Majest. und dem Erb-Feind einiger Friede gehandelt und geschlossen werden solte.

7. Wegen der March-Route wird man sich weiters vernehmen, und Ihrer Käyserlichen Majestät Intention, wegen des Termins a quo & ad quem, erwarten; Ihro Käyserliche Majestät werden, des Durch-Marsches halber, an diejenigen Puissances und Länder, so diese Trouppen passiren sollen, mit Requisitorialibus ihnen zu statten kommen.

8. Diese Trouppen sollen an Ihro Käyserlichen Majestät Gräntzen von gewissen Commissarien übernommen, besichtiget, gemustert, und nach Ungarn, iedoch durch practicable Wege, geführet werden, nach Innhalt der Käyserlichen Marsch-Ordnung.

9. Jedoch sollen diesen Trouppen auf dem Marsche bis an die Ungarische Gräntzen die Nothdurfft in Proviant und Futter auf die Pferde, auch benöthigter Vorspann gegeben werden.

10. Der March soll möglichst beschleuniget werden, iedoch des Tages über 2. 3. Meilen nicht, nach Gelegenheit der Oerter, der 4te Tag aber soll ein Rast-Tag seyn.

11. Sobald die Völcker in Ungarn anlangen, soll ihnen, zu ihrer Refraichirung, ein Still-Lager auf 10. oder 14. Tage verstattet, iedoch dabey, wie auch überall auf dem Marche von den Churfürstl. Trouppen gute Ordre und exacte Disciplin gehalten werden.

12. Das Commando dieses Corpo bleibt demjenigen, welchen es von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit aufgetragen worden, und soll dieser immediate von Ihrer Käyserlichen Majestät allein, und des Hertzogen von Lothringen Durchlauchtigkeit, oder demjenigen, so die Käyserlichen Armeen en chef commandiren wird, dependiren.

13. Die Auxiliair-Trouppen sollen verbunden seyn, als tapffere Soldaten bey allen Kriegs-Actionen, ihre Devoir und dasjenige, so Ihrer Käyserlichen Majestät Dienst erfordert, mit ungescheuter Darsetzung Leibes und Lebens, bey Strafe, zu præstiren.

14. Soll dieses Corpo nicht vertheilt, sondern stets der Käyserlichen Haupt-Armee zugefüget, und der Commendant desselben zu allen wichtigen Deliberationibus gezogen, und, ohne sein Wissen, nichts Hauptsächliches resolvirt und exequirt werden, wo diese Churfürstl. Trouppen darzu gebrauchet werden sollen.

15. Dem Commendanten dieser Trouppen bleibet die Jurisdiction in Civil- und Criminal-Sachen, ingleichen

16. Wird diesem Corpo das liberum Exercitium der Evangelischen Religion aller Orten, wo sie sich aufhalten, verstattet.

17. Wei-

17. Weilen an Conservation dieser Völcker sowol Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit als Seiner Käyserlichen Majestät hochgelegen, als versprechen Ihre Käyserliche Majestät alle benöthigte Lebens-Mittel für Mann und Pferd, nebst eingerichteten Feld-Kasten mit behörigen Medicamenten zu verschaffen, und derentwegen die Nothdurfft veranstalten zu lassen.

18. Versprechen Ihre Käyserliche Majestät alle Sachen, welche zur benöthigten Subsistenz dieses Corpo gehören, in allen Dero Landen, von allen Zöllen, Auflagen, und Impositen, zu Wasser und Land frey passiren zu lassen, iedoch daß dabey kein Unterschleiff oder Defraudation begangen werde.

19. Sollen diese Völcker sich zwar in Ihro Majestät Diensten willig und unwidersetzlich brauchen lassen, iedoch, nach billigmäßiger Proportion und Raison de Guerre, und auf die Weise, wie die Käyserl. alle Commodität und Refraichier-Qvartiere geniessen.

20. Bey Concurrirung der Käyserlichen und Churfürstlichen Officirer wegen des Commando und Rangs, soll es, wie vor diesem geschehen, gehalten werden.

21. Wann, auf unverhofften Fall, Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit oder Dero Hauß und Land feindlich solte überzogen werden, oder sonst in grosse Gefahr gerathen, oder nach Ihro Majestät selbst eigenen gnädigsten Gutbefinden, diese Trouppen anderwerts gebraucht werden solten, stehet Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit bevor, dieses versprochene Hülffs-Quantum entweder zurücke zu behalten, oder hin und wiederum zurück zu beruffen, welchenfalls iedennoch der im Articul 2. verwilligte Beytrag pro rata temporis entweder innen zu behalten, oder zu restituiren seyn wird.

22. Die Prisonnier, so von den Churfürstlichen gefangen werden, sollen ihnen verbleiben, wie auch

23. Die eroberte Beute vom Feinde: Die Land-Plätze und Vestungen aber, so durch Hülffe der Auxiliar-Trouppen erobert werden, behalten Ihro Majestät allein, an Stücken; so biß 18. Pfündige seyn, haben diese Trouppen ihr Theil, was aber darüber, wie auch Munition und Proviant, so in eroberten Vestungen bekommen wird, verbleibet dem Kriegs-Lands-Herrn.

24. Nach Verflieſſung der 6. Monaten der geendigten Campagne werden Ihro Majestät diese Trouppen eben auf die Weise, wie sie in Ungarn gangen, zurück marchiren, und sodann, wegen der Krancken, alle Hülffe und Beförderung wiederfahren lassen, iedoch daß gute Disciplin gehalten werde. Sign. An. 1686.

CCXLII.

Publication des Pardons vor Deserteurs, de Anno 1721.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, vernommen, daß verschiedene Deserteurs von Dero Regimentern sich auswärts befinden, welche theils aus Furcht der Strafe, theils in Hoffnung anderwerts mehreres Hand-Geld zu bekommen, zurücke geblieben, oder sich sonsten gerne wieder einfinden würden, wann sie nur Pardon ihres Verbrechens halber zu hoffen hätten; Und dann allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät in Betracht solcher Ihrer Reue, und in gewisser Zuversicht, ihrer künfftigen Treue und Besserung allen denen Deserteurs, von was Regiment sie auch seyn mögen, Falls sie sich a dato publicationis binnen denen nechsten sechs Wochen, oder längstens zwey Monaten, zu ihren Fahnen ohnverzüglich und freywillig zurück begeben, Dero Pardon dahin ertheilet haben wollen, daß sie solchenfalls nicht allein ohne alle Strafe und Ahndung bleiben, und hinwieder zu ihren vorigen Dienst zugelassen werden, sondern auch diejenigen, so im ersten Gliede zu stehen kommen, 30. Thaler, die im vierdten 20. Thlr. und die im zweyten 15. Thlr. die im dritten Gliede aber 10. Thlr. von dem Officirer baar zu empfangen haben sollen; Als haben mehr allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät obiges hiemit und Krafft dieses durch den öffentlichen Druck publiciren lassen wollen, damit ein ieder obgedachter Deserteurs sich darnach achten, die ihnen angebothene Gnade willigst annehmen, bey ihren weitern Ungehorsam aber und Ausbleiben der ohnfehlbaren Bestraffung gewärtigen können und sollen. Signatum Berlin, den 12. Februarii Anno 1721.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

C. v. Katsch.

CCXLIII.

Commissoriale zu Anstellung eines Judicii mixti, de Anno 1674.

Friedrich Wilhelm Churfürst.

Unsern ꝛc. ꝛc. Es hat unser Hinter-Pommersches Hof-Gerichte unterthänigst berichtet, was gestalt ein Fähndrich unsers Goltzischen Regiments, Döpling genannt, dieser Tagen seine Frau, des seel. N. Tochter, in fundo dotali zu P. woselbst er auch noch verhanden seyn soll, mit einer Pistolen erschossen. Wann Wir denn, wegen Versicherung des Delinquenten Person, an unsern geheimden Kriegs-Rath und General-Lieutn. N. N. gnädigste Versicherung gethan, auch unserm Hof-Gerichte, weiln Wir in dieser Sache ein Judicium mixtum formiren zu lassen gemeinet, sich aller fernern Cognition darunter zu enthalten; Als befehlen Wir euch in Gnaden, euch hiernach gleichergestalt gehorsamst zu achten, und zu Formirung dieses Judicii mixti einige eures Mittels, mit Zuziehung unsers General-Wachtmeisters N. N. an den Wir ebenfalls die Nothdurfft gelangen lassen, zu benennen, die sich mit denen, so unser General-Lieutn. verordnen wird, zusammen thun, die Sache in gehörige Cognition ziehen, und darunter was denen Rechten nach, und wie es in dergleichen judiciis mixtis bräuchlich, verfahren möge. Cölln an der Spree, den 26. Martii Anno 1674.

An die Hinter-Pommersche Regierung.

CCXLIV.

Formulare eines Urtheils bey einem Judicio mixto.

Auf vorgewesenes Behör und dabey gepflogene gütliche Handlung in Ehe-Sachen C. E. M.

Extrahenten an einem, wider ihren Ehemann, F. D. citatum, am andern Theil, wird, sowol von dem Churfürstl. Hinter-Pommerschen und Caminschen Consistorio, als auch auf Seiner Churfürstl. Durchl. ergangenen gnädigsten Special-Befehl aus dem Colbergischen Kriegs-Recht hierbey erschienenen Deputato hiermit verabscheidet ꝛc.

Item.

In Sachen unsers Advocati Fisci, Anklägern an einem, wider den Fähndrich I. C. v. Z. Angeklagten, am andern Theil, in puncto provocationis, erkennen von GOttes Gnaden Wir Friedrich der Dritte, Churfürst, ꝛc. ꝛc. ꝛc. nach geschehener Untersuchung der von Uns zum Judicio mixto verordnet gewesenen Deputirten für Recht, daß Angeklagter ꝛc.

CCXLV.

Cartel des Holländischen Generals Rabenhaupts, Gouverneurs zu Coeverden, an Printz Heinrich Casimirn zu Nassau, Statthaltern von West-Frießland und Gröningen, worinn er denselben darum zu einem Duell heraus gefodert, weil er ihm versprochen, die Statthalterschafft in der Drente zu lassen, aber solches nicht gehalten, auch da Rabenhaupt dieses urgiret, ihn durch einige Abgeschickte Lügen straffen lassen.

Mein Herr.

Nachdem ihr mich, da ich auf dem Bette liegend mich übel befand, durch vier Manns-Personen von eurer Svite habt lügen heissen, so sage ich, daß ich, Noth halber, solchen Affront durch die Spitze meines Degens repariren muß; fordere euch demnach auf eure Ehre, auf einen sichern Platz zu stellen, euch mit dem Degen in der Faust zu zeigen, daß ihr das Instrument, auf welches ihr mir den Eyd zu GOtt geschworen habt, violiret, welcher auch Richter in der Streittigkeit zwischen uns beyden seyn soll. Hierauff erwarte ich eure Resolution

Carl Rabenhaupt, Baron de Zoncha.

Die Uberschrifft war:

Meinem Herrn, dem Printzen von Nassau, wo er auch anzutreffen seyn mag.

Nota Das Cartel hatte der General Rabenhaupt durch zwey Officiers an Hochgedachten Printzen abgesandt; Allein der Printz ließ diese arrestiren, und berichtete die gantze Affaire an den Printzen von Oranien, als Statthalter der vereinigten Niederlande, und folglich ward aus dem Duell nichts.

CCXLVI.

Frey-Schein vor einen Invaliden.

Nachdem Seine Königl. Maj. in N. und Churfürstl. Durchl. zu N. &c. allergnädigster Befehl dahin gehet, daß denen Blessirten und abgedancken Soldaten, welche in Dero Kriegs-Diensten gestanden, an denen Orten, wo sie in Churfürstlichen Landen sich niederlassen, ihr Brod mit eigener Hand, ohne Abgabe einiger Quatember, oder anderer Beschwerung, zu verdienen erlaubet seyn soll; Als hat des Orts Obrigkeit, worunter Vorzeiger dieses, N. N. so bey dem N. Regiment als Dragoner gedienet, Anno 1709. aber dimittiret worden, sich begeben wird, hieran höchstgedachter Königlichen Maj. und Churf. Durchl. allergnädigsten Befehl zu vollbringen. Datum N. am 5. Januarii, Anno 1723.

(L.S.) N. N.

Freyschein
vor den Dragoner
N. N. N. N.

CCXLVII.

Urphed, den einer abschwören müssen, der, Ehebruchs wegen, des Landes verwiesen und unter die Venetianische Miliz abgegeben worden.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr euch in denen N. Landen N. Linie, woraus ihr weggeschaffet und in Kriegs-Dienste genommen werdet, nicht wieder betreten lassen, noch an J. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Hertzog zu N. N. weder an der Stadt-Obrigkeit und deren Bediente und Gesinde in N. auf keinerley Weise weder selbst, noch durch andere rächen wollet; So wahr euch GOtt helffe durch JEsum Christum, Amen.

CAPUT IX.

Einige Formularia von Schiffs- und See-Sachen.

CCXLIIX.

Ordre des Holländischen Vice-Admirals Adrians de Haas, wie man sich auf der Smirnischen Flotte in Fechten gegen den Feind verhalten solle, de An. 1672.

Auf den Fall Wir von einigen fremden Kriegs-Schiffen angegriffen, und zum Fechten angedrungen würden, soll der Vice-Commandeur mit denen unter seine Esquadre vertheilten Kauffmanns-Schiffen den Vorzug haben, dem der Commandeur mit seinem Esquader folgen, und der Schultz bey Nacht, im Nachzug bleiben soll: wo Wir aber würden aus dringender Noth uns wenden müssen, soll in solchem Fall iedwedes Esquader dicht bey den andern in seiner Ordnung sich halten, doch dergestalt, daß einer dem andern nicht zu nahe an Poort komme; Und soll in solchem Fall der Schultz bey Nacht den Vorzug haben, und die andern zwey ordentlich nachfolgen, damit einer den andern secundiren könne; Und so der Feind an Schiffen würde schwächer seyn, sollen sie ihn mit männlichen Muth insgesamt angreiffen, und so möglich, zu ruiniren suchen;

suchen; Falls aber der Feind uns überlegen seyn möchte, soll man nur defensive fechten; auf welchem Fall des Landes Schiffe, sie mögen mit gutem oder halben Winden segeln, hinter den particuliren Schiffen sich enthalten, und Fleiß anwenden sollen, daß der Feind nicht in die Ordnung einbreche: Auch sollen die mit Geschütz versehene particulire Schiffe sich hart an einander, und des Landes Schiffe in Ordnung iegliches sich an sein Esquader, und die Schiffe, so kein Geschütz haben, sich alle, wenn der Feind ihnen zur Lincken ist, nach der Rechten, und wenn er zur Rechten ist, nach der Lincken Hand nahe bey der Flotte halten, und fleißig beobachten, wo etwan einig fechtend Schiff Noth leiden, oder in Gefahr gerathen möchte, selbigem beyzuspringen, und mit aller Möglichkeit zu assistiren, bey Strafe 1000. Gülden für die Armen. Unterm Gefecht soll keiner dem andern unters Geschütz kommen, damit man dem Feinde desto bessern Abbruch thun könne. Ferner sollen alle wehrlose Schiffe die Unkosten der Ammunition, so im Gefechte möchten verbrauchet werden, mit zu tragen gehalten seyn. Und falls der Commandeur begehren würde, daß iedwedes Esquader sich solte stellen, und in Ordnung segeln, soll er durch einen Geus oder wehrenden Wimpel von der Nocke der Besaans-Ruthen oder Stangen ein Zeichen geben, wie auch der Vice-Commandeur und Schultz bey Nacht. Geschlossen im Landes-Schiff Vlißingen genannt, zwischen der Insel Maria und Vincent, den 24. Februar. 1672.

Adrian de Haas.

Esquadre des Capitains du Bois.

		Stücken.	Mann.
Capitain du Bois,	ausgerüstet mit	44.	170.
Capitain Poort,		38.	140.
Godtschalck,		26.	50.
Adrian Jacobß,		26.	50.
Rycke,		36.	50.
Wilhelm Leyl,		10.	16.
Tacken Janß.		18.	24.
der Münch		30.	50.
Jan Boon		12.	50.

Ungewapente Schiffe auſſer dem Esquader zu segeln.

Klaes Huygen, Jan Pieterß.
Wouter Janß. Karsten Hermenß.

Esquadre des Capitains de Haas.

		Stücken.	Mann.
Capitain de Haas,	ausgerüstet mit	50.	180.
Capitain von Nes,		44.	150.
Wittboom,		20.	40.
Johan Vet,		28.	40.
Joost Heinrich,		18.	30.
Bartholt,		20.	24.
Backer,		26.	50.
Albrecht Joppe,		12.	24.
Griffe Jan Janß.		16.	24.
von Benet. Wilhelm.		14.	20.

Schiffe ohne Geschütz, auſſer dem Esquader zu segeln, wenn man möchte bey dem Feind kommen.

Adrian Conrad.
Pieter Joppe.
Claes Schoon.

Esquadre des Capitains Evertsz.

		Stücken.	Köpffe.
Capitain Evertß.	ausgerüstet mit	48.	190.
Thomas Albertß.		40.	95.
Myster.		22.	30.
Adrian Franß.		16.	24.
Adr. von Vyver.		14.	24.
de Haen.		26.	50.
JanPeterß. Sloots.		24.	50.
Peter Jan Loots.		14.	24.
Jacob Ente.		18.	24.
Jan Hen. Vendrick.		10.	18.

Schiffe ohne Geschütz, und auſſer dem Esquader zu segeln.

Heinrich Evertß.
Enge Busman,
Jan Adrianß Moll.

CCXLIX.

Ordonnanz Printz Wilhelm Heinrichs von Oranien vor die Holländische Kriegs-Flotte, de An. 1673.

WIr Wilhelm Henrich, von GOttes Gnaden, Printz von Oranien und Nassau, Graf zu Catzenellenbogen, Vianden, Dietz Lingen, Meurs, Buhren, Lehrdam, ꝛc. Erb-Burg-Graf zu Antwerpen und Besanzon, Erb-Marschall in Holland, Gouverneur und Statthalter in Holland, Seeland, West-Frießland, General Capitain und Admiral der vereinigten Niederlande; Allen denen, so dieses werden hören oder lesen, unsern Gruß. Thun zu wissen, daß Wir zu besserer Beobachtung und Ordnung in der Landes-Flotte, nachfolgende Puncten angeordnet und fest gestellet haben.

I.

Sollen die Collegien der Admiralität allen Capitainen und Commendanten der Krieges-Schiffe vor dem Auslauffen der Flotte beyzeiten anbefehlen, daß sie sich mit Bier, Brod und Brandholtz für eine solche Zeit, als nach Gelegenheit ihrer unterhabenden Schiffe ohne Beschwerung thunlich erachtet wird, zum wenigsten aber für sieben Wochen, vorsehen, und mit allen Victualien für drey Monaten auſſer Duyns aushalten sollen, auff Strafe, daß, im Fall unter derselben Zeit einiger Mangel möchte gespühret werden, die besagten Capitaine, und Commendanten für iedwede zween Tage, darinnen dieselbe nicht sowol, als von nöthen ist, können aushalten, es sey auch in was Dingen es geschehe, die Kost-Gelder aller ihrer aufhabenden Mannschafft, so viel dieselbe in einem Tage betrifft, bezahlen sollen; Solte aber der Mangel einen gantzen Monat, oder mehr anhalten, sollen sie ihrer Bedienungen entschlagen und gar abgesetzet werden. Zu mehrer Nachricht wird hiemit dem Krieges-Rath und allen andern Richtern ausdrücklich anbefohlen, diesem ohne Verschonen genau nachzuleben.

II.

Die Committirten aus den gemeldeten Collegien der Admiralität sollen noch für 6. Wochen Wasser, Bier und Brand-Holtz versorgen, auch über dieses eine gute Quantität aller anderen Victualien und Nothwendigkeiten, als Röcke, Hosen, Schuh, Hembde, Strümpffe, wie auch bey Gelegenheit einige Erfrischung,

frischung, als Kohl, Rüben, Pflaumen, Aepffel, Zwiebeln und dergleichen verschaffen, und nach der Flotte führen lassen. Die Unkosten sollen aus den ordinaren Consenten, so die respective Provinzen zum Unterstand der Sachen zu Wasser getragen, erstattet werden, doch mit dem Beding, daß der Einkauff, so viel möglich, mit Vorbehaltung der Freyheit, das eingekauffte innerhalb einer gewissen Zeit wiederzugeben, woran sie ein gewisses sollen fallen lassen.

III.

Zur Ladung sollen grosse Galioten, oder andere Fahrzeuge, deren eines durch das andere bequem ist, 150. Fässer darinnen zu lasten, gebraucht werden, für allen aber müssen obgedachte Schiffe fest und starck, auch mit Anckern, Cabeln, stehender und laufender Wand wohl versehen seyn, damit sie nicht mit dem ersten harten Winde aus der See getrieben werden.

IV.

Dasselbe Fahrzeug soll genungsam beladen, und mit solchen Sachen versehen seyn, daß es bequem ist, nach der Ausladung angezogener Waaren in See zu bleiben, aufdaß sie nicht genöthiget werden, zum mercklichen Verlust das Wasser überzupompen, und die Fässer mit See-Wasser wieder einzufüllen.

V.

Das Wasser soll in gute Gefässe mit Eisernen Reiffen geschlagen werden, dasselbe desto besser gut zu halten, und mit weniger Verschwendung überzunehmen.

VI.

Soll man sorgfältig seyn, damit das Bier guten Hopffen habe, wohl gekochet, und im Monat Martii oder Aprilis, auch wohl im September und October, weil es besser dauren kan, und so leicht nicht stincket, gebrauet werde.

VII.

Das Bier, Wasser und Brand-Holtz soll also eingeladen seyn, daß man allezeit von einem sowol als vom andern gebrauchen könne, zu welchem Ende das Bier fornen und das Wasser hinten geleget werden muß.

VIII.

Allen Matrosen und Soldaten soll öffentlich verkündiget und bekannt gemacht werden, daß im Namen des Staats sothane Vorsehung gethan ist, und niemand nöthig hat, einigen Mangel zu leiden.

IX.

Alle Commendanten und Capitaine, so auf währendem Zuge einig Bier, Wasser, Brand-Holtz oder andere Victualien und Nothwendigkeiten werden von nöthen haben, sollen mit der versorgten Provision wiederum versehen und geholffen werden, sofern solches Krafft der gestellten Ordre, wodurch sie so viel in ihren Schiffen haben müssen, erfordert wird, ꝛc.

X.

Damit es aber desto ordentlicher hergehe, und alles wohl unterhalten werde, sollen zwo Rollen wegen des Kauffs verfertiget werden, darnach sich ein iedweder bey Einkauffung des nöthigen Unterhalts zu richten habe. Eine Rolle in Ansehung der Commendanten und Capitaine, so innerhalb der gesetzten Zeit Mangel leiden, und die andere in Betrachtung derer, welche anders nichts nöthig haben, als was über die berahmte Ordre verschaffet werden muß.

XI.

Zu dem Ende soll auf dem Schiffe des Ober-Haupts unserer Landes-Flotte ein bequemer und wachsamer Buchhalter, wie auch auf einem iedwedem Galiot bequeme Commissen gestellet werden, von allem vollkommene Rechnung zu geben, was sie den Commendanten oder Capitainen gelieffert haben, und dasselbe zu seiner Zeit dem Collegio, worunter sie stehen, ferner genau überzuschreiben, aufdaß dasselbe Collegium der Admiralität ihnen auf die Ordonnanz ihrer Kost-Gelder das empfangene abkürtzen, und solches bey dem Staat in der Distribution für Bezahlung verstrecken möge.

XII.

Es soll auch beyzeit Ordre gestellet werden, daß nach Verlauff dreyer Monaten die Flotte in, oder für den Wielingen wiederum allerley Provision für andere drey Monaten daselbst fertig finde, und sollen sie auch, soferne solches die Gelegenheit wird zulassen, sich daselbst aufs ehiste saubern, und mit allem wohl versehen, auch das Volck erfrischen, gleicherweise als bey den ersten drey Monaten, wovon droben gemeldet ist, geschehen.

XIII.

Hiemit wird auch denen respective Collegien der Admiralität zur Nachricht angedeutet, daß sie in allen ihren Schiffen, über deren eigene Provision an Ancker und Seilen, noch ein gutes Seil und einen bequemen Ancker zum Uberfluß haben sollen, damit im Fall der Noth auch die anderen Krieges-Schiffe, so unter dasselbe Collegium gehören, oder demselben gleichen sind, sich dessen bedienen mögen.

XIV.

Uber dieses wird denen gemeldten Collegien der Admiralität anbefohlen, daß sie allezeit guten Vorrath an Anckern, Cabeln, Mastbäumen, Stangen und dergleichen nöthigen Dingen, fertig halten, und die Schiffe, so unter einem andern Collegio stehend, durch Sturm oder ein ander Ungefall beschädiget worden, so lange sie in ihren Diensten sind, nach allem Vermögen auf Kosten des Collegii, worunter sie gehören, versehen sollen. Hingegen soll dasselbe Collegium alle gethane Unkosten bezahlen, oder bey Ermangelung dessen die Subsidien bey dem Staat dem Collegio vorbehalten, und dem andern, welches die Unkosten gethan und vorgeschossen, auskehret werden.

XV.

Den respective Capitainen wird gleichfalls anbefohlen, daß sie einig Geld zu Schiffe mit sich führen, damit sie im Fall der Noth auch in entfernten Oertern einige nöthige Dinge in der Eyl einkauffen können, zum wenigsten von 100. Personen seines unterhabenden Schiffs-Volcks zwey oder drey hundert Gulden.

XVI.

XVI.

Und damit die Krancken in den Schiffen nicht im Unflath und Ungemach vergehen, oder dadurch eine grössere Kranckheit verursachet werden möge, soll zu dem Ende im Anfang den Matrosen und Soldaten, so zusammen essen, aufgeleget werden, daß sie einander in Kranckheit und Seuchen zu Dienste stehen, und bey sothaner Abtheilung drey und drey, oder vier und drey, so, als nach Gelegenheit wird gut gefunden werden, darzu gehalten seyn, auch sollen die respective Capitainen genau acht haben, daß bey solcher Gelegenheit der besagte Dienst würcklich præstiret werde. Zu mehrer Observanz sollen die Capitainen durch die respective Collegien der Admiralität, und Ober-Häupter der Landes-Flotte scharff darzu angehalten werden, daß sie ihre unterhabende Schiffe zum wenigsten dreymal in der Woche mit Ausspühlen und Reiben, saubern, auch über dieses bißweilen mit Eßig besprengen, Wacholder-Beer und andere dergleichen Mittel wider die böse Lufft gebrauchen, und öffters ins Werck stellen sollen.

Damit nun niemand einige Unwissenheit vorzuschützen habe, gebiethen und befehlen Wir den Räthen der Admiralität, den Fiscalen, wie auch den Admiralen, Vice-Admiralen, Capitainen, Officirern, und andern Befehlhabern, daß sie diesem nachkommen, und nachkommen lassen, auch wider die Ubertreter ohne einzige Gnade, Ansehung der Person, Verheelung, oder Vertrag procediren, und procediren lassen, denn Wir solches also nöthig zu seyn erachtet haben.

Geschehen und angeordnet durch Seine Hochheit in des Graffenhage, den 24. Aprilis, Anno 1673.

War gezeichnet.

Guilielm. Henrich P. d' Orange.

Unten stund

Auf Befehl Seiner Hoheit

C. Huygens.

CCL.

Ordre des Holländischen Admiral-Lieutenants Cornelii Trompts an die Admiral-Lieutenants von Nes und Banckert/ wie sie sich zu verhalten, de Anno 1674.

Cornelius Tromp, Admiral-Lieutenant von Holland und West-Frießland, unter dem Edl. Mög. Collegio der Admiralität zu Amsterdam, Ober-Haupt der Landes-Flotte:

Notulen für die Admiral-Lieuten. von Neß und Adrian Banckert, wornach sich dieselben sollen zu richten haben.

Erstlich befiehlet er den Admiral-Lieutenanten, daß sie nach Normantiers segeln sollen, um zu sehen, ob sie die Brandschatzung bekommen können, und wenn sie dieselbe haben, sollen sie die Geissel auf freye Füsse stellen, bey Ermangelung aber der Bezahlung dieselbe, nach abgelegter Reise, den Herren Staaten überlieffern. Ferner die Schiffe aus Holland mit Bier, Brod und andern Victualien abwarten, auf den unterhabenden Schiffen austheilen und ein Recepisse des empfangenen Guthes an den Schiffer behändigen. Alle Bommen und Galioten sollen sie neben den kleinen Galeen und andern Fahrzeugen, die sie für bequemlich ansehen werden, mit der ersten und besten Gelegenheit nach dem Vaterlande senden. Die befindlichen Briefe in den Schiffen, so aus dem Vaterland kommen, sollen mit einem Fregatt dem Consul zu Sanct Sebastian überschicket werden; So ferne unterdessen auf der Insel Boulin, den Cardinalen, Heis, oder anderswo einiger Vortheil zu thun ist, sollen sie nach ihrem Vermögen dem Feinde Abbruch thun. Als sie ihre Geschäffte zu Normantiers ausgerichtet haben, und keine Gelegenheit ausfinden können, einige fernere Dienste mit der Flotte zu thun, sollen sie sich vor und in dem Canal, in zwo oder drey Esquadronen, wie solches der Kriegs-Rath zum grössesten Abbruch der Feinde am dienlichsten urtheilen wird, begeben. Im Fall aber den Admiral-Lieutenanten zu Ohren kommen möchte, daß Aufruhr in Bretagne oder Poictou zu gewarten stünde, sollen dieselbe dem General zu Sanct Sebastian Nachricht davon geben, und den Einwohnern im Namen des Staats alle mögliche Hülffe und Vorschub versprechen, alle Packen mit Kleidern, die in den Schiffen zu finden sind, und unter denen Admiral-Lieutenanten von Nes und Bankert stehen, sollen der Esquadron des Admiral-Lieutenant Tromps übergeben werden. Der Admiral-Lieutenant Banckert soll auß dem Salz-Preiß, den er zu Sanct Sebastian verkaufft hat, die hinterstellige Gelder dem gemietheten Engelländischen Schifflein, davon der Schiffer einig Geld auf die Hand empfangen, und der gemachte Contract bey demselben kan nachgesehen werden, erlegen; immittelst soll der Admiral-Lieutenant Banckert an das Edl. Mög. Collegium in Seeland, wenn er nicht beyzeiten mit Victualien versehen wird, schreiben, und ihnen klärlich zu verstehen geben, daß er die erforderte Zeit nicht bis in den halben Monat Octobr. aushalten kan. Die Admiral-Lieutenants sollen alle Krieges-Schiffe so lange kreutzen lassen, biß daß ihre Victualien fast verzehret sind, und sollen deßwegen an Ihre Hoch-Mög. und respective Collegien schreiben, ob ihnen dieselbe vielleicht nähere Ordre zusenden möchten. Und soferne etwas fürfallen solte, wovon diese Ordre nichts meldet, sollen die Admiral-Lieuten. den Krieges-Rath zusammen fordern, um zu berathschlagen, was zum grössesten Dienste dem Lande in sothaner Gelegenheit, solte geschehen können. Gegeben in des Landes-Schiff Hollandia, vor Sanct Sebastian den 8. Augusti, Anno 1674.

War gezeichnet

Cornelius Tromp.

CCLI.

Caper-Reglement Königs Carls des XII. in Schweden, de Anno 1715. nebst dessen Erläuterung darüber de Anno 1717.

1. Gleichwie Seine Königliche Majestät nicht allein Dero eigenen Schwedischen und in den Teutschen Provinzen seyenden Einwohnern, sondern

dern auch allen fremden Unterthanen wollen vergönnet haben, an diejenige zu capern, welche diesem Reglement entgegen handeln; So soll auch ein ieder, so darum Ansuchung thut, mit Seiner Königlichen Majestät, oder in Dero Abwesenheit, mit Dero Befehlshabere Commissionen versehen, auch dadurch in Seiner Königlichen Majestät speciale Protection und Schutz genommen werden. Ohne Seiner Königlichen Majestät oder Dero Befehlshabere Commissionen aber, muß niemand auf die Caperey zu fahren sich unterstehen.

2. Wenn ein Commißhaber ausläufft, und einiges Schiff- oder Fahr-Zeug antrifft, worauf er sein Signal oder Jagt-Schuß thut, so lieget dem Schiffer, so er verfolget, ob, selbiges zu respectiren, solchergestalt, daß er mit allen seinen Documenten, so er vorzuweisen haben möchte, entweder selbst kommen, oder auch einen andern damit an Port des Commissshabers sende; würde denn Commissshaber die Documenta von der Beschaffenheit befinden, daß Schiff oder Guth, oder auch beydes Prise seyn müssen, so nimmt er die Documenta zu sich, doch läst er sie zuförderst von denen, welchen sie zugehörig, versiegeln, nach dem sendet der Commissshaber an Port des genommenen Schiffes Sigil die Luckeln zu versiegeln, damit nichts herausgenommen werde.

3. Solte auch der Commissshaber aus denen Documentis wahrnehmen, daß Schiff und Guth frey wäre, muß er doch einige seiner Leute an Port des Schiffes senden, um nachzusehen, und zu untersuchen, ob auch einige Unterschleiffe mit denen Documenten vorgegangen; befinde man alles richtig und so beschaffen zu seyn, daß es nicht vor confiscabel zu achten; So muß das Schiff in seinem Cours nicht gehindert, sondern sofort loßgegeben werden, wobey der Commissshaber gute Achtung zu geben hat, daß keine Gewalt oder Raub an Schiff, Guth oder Volck verübet werde, welches so viel leichter von ihm zu verwehren ist, da Seine Königliche Majestät dem Commissshaber die Freyheit sowol in diesen, als allen andern Fällen gelassen haben wollen, um selbige Disciplin über sein Volck, und Strafe für die Ubertreter zu gebrauchen, als vermöge der See-Articuln Seiner Königlichen Majestät Officiern anbefohlen worden.

4. Wenn auch das Schiff, worauf das Signal oder Jagt-Schuß geschehen, solches nicht gebührend respectiren, sondern solchem ohngeachtet, wegzukommen suchen möchte, so daß der Commissshaber, Gewalt zu gebrauchen, genöthiget würde, um etwas darzu zu zwingen; Auf solchen Fall ist der Kauffardie-Fahrer verbunden, dem Commissshaber nach denen See-Articuln Vergnügung zu thun.

5. Solte einiges Schiff sich unterstehen, dem Commissshaber sich entgegen zu stellen, oder auch, wenn der Commissshaber es antrifft, die geringste Gegenwehr zu thun, so ist alsdenn das Schiff seiner Freyheit verlustig, und wird prise erkläret, ob es gleich sonst frey seyn könte.

6. Sobald ein Schiff aufgebracht wird, muß der Commissshaber es so fort an gehörigem Orte angeben, auch allda und coram Protocollo die genommene, und annoch versiegelte Documenta erbrechen lassen; Solte sodann der Commissshaber darauf bestehen, daß der auf den aufgebrachten Schiff seyende Schiffer, und dessen Boots-Leute von solchem Schiffe abgenommen werden müsten; So kan solches nachgegeben, auch das Schiff und darinn geladenes Guth unter des Commissshabers Aufsicht gelassen werden, doch müssen die Luckeln mit beyder Signet nach wie vor versiegelt bleiben, und der Commissshaber, in so ferne Schiff und Guth frey erkannt werden solte, vor alles stehen, so davon weggekommen, währender Zeit es unter seiner Aufsicht gestanden.

7. Und damit der Commissshaber wissen möge, wer in solchen Fällen das Richter-Ammt vertreten solle, so wird zur Nachricht gestellet, daß über alle Prises, welche nach Carlscrona und die auf selbiger Seite des Sundes liegende Hafen, eingebracht werden, von gewissen darzu verordneten Personen zur Stelle Untersuchung geschehen, und nachgehends von dem Admiralitäts-Gericht zu Carlscrona darüber geurtheilet werden solle: Uber die, so zu Gottenburg, oder in die Hafen dortiger Gegend eingebracht werden, geschichet die Untersuchung auf gleiche Weise, und Beurtheilung vom Admiralitäts-Gerichte zu Gottenburg; und mit denen, so in Stralsund und andere auf der Teutschen Seite belegene Hafen eingebracht worden, wird auch auf vorhergehende Art verfahren, und das Stralsundische Admiralitäts-Gerichte thut darüber den Ausspruch: Seine Königliche Majestät wollen dabey allen denen zu obigen Gerichten constituirten Richtern ernstlich anbefohlen haben, daß wenn einige Priese Sachen vor sie kommen, sie solche sofort, und unverzüglich abthun, und sich nicht dardurch sollen anschalten lassen, daß der Aufgebrachte etwan vorgeben möchte, wie er von einem andern Orte, neue oder tüchtigere Documenta und Beweißthümer anschaffen wolte, alldieweil um alle Chicanes in solchen Sachen abzukehren, keinen andern Documenten, als welche zu der Zeit im Schiffe gewesen, wie es genommen worden, Glauben beygeleget werden soll. Da auch die Sache so dunckel seyn solte, daß es nöthig wäre, besseren Unterrichts halber, die Ladung zu brechen, so muß auch solches nicht unterlassen werden.

8. Weil auch nöthig, daß ein ieder wissen möge, was vor Schiffe und Güter vor confiscable zu achten; und denn nach Krieges-Gebrauch alles, was vom Feinde zu erobern stehet, vor ein wohlerworbenes Eigenthum zu consideriren; So sollen alle die Schiffe und Fahr-Zeuge, so den Feinden, oder deren Unterthanen gehörig, ohne Absicht auf die Waaren, so sie führen, und den Ort, wohin sie gehen, oder von wannen sie kommen, vor gute Prises erkannt werden.

9. Und als Seine Königliche Majestät nicht zugeben können, daß einiger Handel soll getrieben werden, nach denen von Russen Seiner Königlichen Majestät entrissenen Oertern in der Ost-See, darunter alle Insuln und Hafen, auf die Finnische, Ingermanländische, Esthnische, Liefländische und Chur-

Churländische Küsten, zu verstehen, insonderheit weil gedachte Oerter durch das Creutzen Seiner Königlichen Majestät Krieges-Schiffe, bloquiret gehalten werden; So sind auch alle neutrale Schiffe, so dorthin oder her segeln, vor confiscable zu halten.

10. Gleicher massen werden alle Schiffe, so an feindliche Oerter gebauet oder von denen Feinden erhandelt, und zur Zeit, da sie genommen worden, nicht auf freyen Grund gewesen, vor confiscable erkläret.

11. Nicht weniger sind diejenigen Schiffe zu confisciren, welche gar keine, oder genugsame Documenta am Porth haben würden, um dardurch des Schiffes wahre Eigenschafft und Beschaffenheit zu behaupten. Und werden demnach folgende Documenta unumgänglich darzu erfordert, nemlich der Beyl. Brief, woraus wahrzunehmen, wo es gebauet; Der Kauff-Brief, worab zu ersehen, auf was Art es in dessen Hände gekommen, wem es zugehörig gewesen, wie es genommen ward, in soferne er nicht derselbe gewesen, der es bauen lassen: Der Maß-Brief, welcher die Grösse des Schiffes, und ob es dasselbe sey, wovon der Beyl. und Kauff-Brief lauten, beglaubiget? Und dann der See-Brief, so aufweisen muß den Ort, wo es hingehöre? Des Schiffers Namen, daß die Rhedere nicht feindlich seyn, samt wohin es zu gehen gedacht? Welches von dem Schiffer, und allen Rhederen beschworen seyn muß, auch daß die gantze Ladung in selbigem Paß specificiret sey, in was vor Waaren selbige bestehn, welcher bey einer ieglichen Reise erneuert, und von ieden Orts Obrigkeit nach altem See-Brauch gezeichnet, und unterschrieben seyn soll. Wannenhero solche Attestata die entweder von Visitirern, oder Zoll-Bedienten auf einige Zeit von des Schiffes Natur und Eigenschafft gegeben, oder auch solche See-Briefe, so der Städte Magistrate entweder in deren hohen Obrigkeit Abwesen, oder aus andern Ursachen, ertheilet haben, nichts geachtet, noch geglaubet werden sollen.

12. Alle Schiffe, welche doppelte, oder gegen einander streitende Documenta haben, so, daß nach dem einen Theil derselben, sie vor confiscable, und nach dem andern Theil vor frey zu achten, werden auch confisciret.

13. Die Waaren anlangend, womit die Schiffe befrachtet, oder beladen seyn, so sind alle, welche feindlichen Unterthanen gehörig, oder vor deren Rechnung gesandt werden, als Prieses anzusehen, ohne Consideration, in was vor Schiffen, oder Fahr-Zeugen sie angetroffen würden.

14. Aller neutralen Unterthanen Güter, wenn sie in feindliche Fahr-Zeuge geladen befunden werden, sind nach altem See-Gebrauch zu confisciren.

15. Gleichergestalt sollen alle neutrale Güther, welche aus denen im 9ten Punct benannten verbothenen feindlichen Hafen kommen, oder dahin gehen, vor confiscable gehalten werden.

16. Alle Güter, von deren Natur und Eigenschafft gantz keine oder nicht zureichliche Documenta am Porth zu finden, sollen gleichermassen confisciret werden; Und sind die Documenta, so dahin gehören, folgende: nemlich das Certificat, welches von allen Befrachtern muß beschworen, auch von dem Magistrat des Orts, woher die Ladung kommt, unterschrieben, und verificirt, auch daraus abzunehmen seyn, sowol die Ladung insgemein, als was vor Leuten oder Unterfassen dieselbe zugehören, und wohin sie destinirt, nebst den Connoissementen, welche einen besondern Unterricht von der Ladung geben und ausweisen müssen, vor wessen Rechnung und Risico dieselbe sey? Eben also gebühret dem Schiffer auf das Theil der Ladung, so dem Schiffer selbst zuständig, richtige Certificate und Connoissementen auch vollkommene richtige Rollen mit allen Merckmahlen und gehörigen Wahrzeichen aller derjenigen Güter, so geführet werden, zu haben, damit alles mit den Connoissementen, übereinkomme. Und alle Connoissementen, so nicht völlig beschrieben, oder angefüllet seyn, werden gäntzlich verboten, welche, da sie angetroffen werden, machen sie sowol als die Connoissementen, so auf zweyerley Art über einerley Güter geschrieben zu seyn solten befunden werden, das Schiff confiscable: Und ob wol beydes in diesem und dem 11. Puncte gemeldet worden, was vor Documenten nothwendig zur Justification des Schiffes und der Güter erfordert werden; So soll doch dardurch denen es angehet, nicht benommen seyn, gleichergestalt nach andern Documenten zu fragen, als Certepartien, Fractur-Rechnungen, Correspondenz-Briefen, Zoll-Listen und dergleichen, auch aus deren Collation mit obgedachten Schrifften zu urtheilen, entweder, daß das Schiff und Güter frey seyn solten, oder nicht?

17. Ingleichen soll alles Gut, von wessen Natur doppelte und gegen einander stimmende Documenta zu finden, so daß nach Innhalt derselben einen Theils selbiges frey, andern Theils aber unfrey wäre, confiscable gehalten werden.

18. Nicht weniger sollen alle contrabande Waaren mit der Confiscation angesehen werden, nemlich allerhand Gewehr, Hanff, Tauwerck, Seegel und Flaggen-Tücher, Musqueten, Büchsen und Büchsen-Schlösser, samt was sonst dazu gehörig, Feuerwerck, Pulver, Lunten, Kugeln, Spiesse, Lantzen, Picken, Helleparden, Partisanen, Patron-Taschen, Salpeter, Sturm-Hürhe, Helme, Harnische, Degen, Bajonetten, Gehänge und dergleichen, samt was zur Rüstung der Cavallerie gehörig, und allerhand Kriegs-Geräth, nebst dem, so zur Montirung der Milice dienen kan.

19. Alle diejenigen Schiffe, so mit einiger feindlichen Ladung vom feindlichem zum feindlichen Orte gehen, werden weggenommen, und sind nebst ihrer Ladung, ohne Ansehen, wem sie gehörig, vor confiscable anzusehen.

20. Solte einiges Schiff angetroffen werden, welches ausser dem Cours gegangen, wohin nach Aussage des See-Briefes, und Passes, auch andere Documenten, es destinirt, so daß es einem verdächtigen Ort näher gekommen, als es thun sollen, und nicht möchte erweißlich dargethan werden, daß es

durch Sturm, oder andere rechtmäßige Ursachen aus dem Cours gekommen, so ist beydes Schiff und Guth zu confisciren.

21. Und da am Porth eines ieden Schiffers Rolle über alle Leute vom Magistrat des Orts, wo der Schiffer hingehörig, unterschrieben seyn muß, worinnen eines ieden Geburths-Ort unter andern mit zu specificiren; Und Seine Königliche Majestät nicht zugeben wollen, daß auf einem Schiffe mehr, dann der vierte Theil der Besatzung an einem feindlichen Orte gebohren; so wird hiemit erkläret, daß alle die Schiffe, deren Besatzung mehr dann der vierte Theil in feindlich Eingebohrnen oder Unterthanen bestehen, sollen nebst innehabender Ladung, vor priese erkläret werden. Solte auch gar keine Rolle am Porth vorhanden seyn, so ist Schiff und Guth als Lurendreyer zu confisciren.

22. Solte nur ein Theil eines Schiffes unfrey, und alle die andern Theile frey seyn, so müssen dennoch alle andre Theile, des einen Theils halber confiscirt werden.

23. Alles was aufgebracht, und vom Richter vor priese erkläret wird, soll dem Commisshaber oder dessen Reeder zufallen, ohne die geringste Abgifft an Se. Königl. Majestät, oder das Publicum, welches er an sich nehmen, und darüber so, als alles andere sein rechtmäßiges Eigenthum, disponiren mag, und hat über deme die Vortheile zu gewarten, so vorher statuiret worden. Datum Stralsund $\frac{6}{19}$. Februar. 1715.

Carolus

(L.S.)

Erläuterung.

OB gleich Seiner Königlichen Majestät gnädigster Wille ist, daß dem Caper-Reglement in allen Stücken nachgelebet werde, und sothanem zu Folge alle Schiffe, sowol Schwedische als fremde, mit denen darinn erforderten Documenten versehen seyn müssen; Jedennoch da Königliche Majestät in Gnaden vernommen, daß zum öfftern Schwierigkeiten eingewendet worden, als wenn ein- und anderes derselben nicht könnte abgeschaffet werden; als wollen Seine Königliche Majestät nach Anleitung des von der Admiralität eingekommenen unterthänigsten Bedenckens, vermittelst dieses in Gnaden declariren, auf was Art und Weise sothane Difficultäten hinfüro aufs beste aus dem Wege geräumet werden können. Nemlich

I.

Den Zimmer-Brief betreffend, welcher dem Vorgeben nach, nicht angeschaffet werden kan, wann das Schiff in der Auction verkauffet, oder vor vielen Jahren bereits gezimmert, oder auch durch verschiedene Hände gegangen, so daß der letzte Käuffer nicht wissen kan, von welchem Baumeister, oder woselbst das Schiff gebauet worden; So wollen dennoch Seine Königliche Majestät, ungeachtet, dem 11ten Articul des Capet-Reglements zu Folge, der Zimmer-Brief bey dem Fahr-Zeuge seyn müsse, zumal selbiger das eintzige ist, wodurch der Ort des Schiff-Baues zu erweisen, in Gnaden hiermit declariret haben, daß, wenn der Zimmer-Brief nicht zu erhalten, in dessen Stelle man von dem Magistrat des Orts, oder einem geschwornen Notario Publico ein Atteſtatum, an welchem Orte das Schiff gebauet, nehme, welches dann an statt des Zimmer-Briefes gelten soll. Die Schiffe angehend, welche vor prises erkläret worden, weilen sie unter andern Documenten keinen Zimmer-Brief gehabt, und nachgehends verkauffet worden, wobey gleichwol von Behörigen ein Kauff-Brief ertheilet gewesen; Allein der Zimmer-Brief wegen unbekannten Zimmer-Orts, nicht angeschaffet werden können; So ist Ihro Königlichen Majestät gnädigster Wille, daß das Admiralitäts-Gericht, welches das Schiff vor prise erkläret, allezeit dem Behörigen einen Schein ertheilen soll, es wäre das Schiff aus dem Regard preiß gemachet, weilen selbiges ausser andern Bezeugnissen mit keinem Zimmer-Brief versehen gewesen, welcher bereits alsdann an statt des Zimmer-Briefes gelten soll; mit dem Kauff-Brief aber müssen alle Schiffe und Fahrzeuge versehen seyn, ausgenommen diejenigen, so bey der Auction in Schweden gekauffet, als welche an statt des Kauff-Briefes nachgehends eines authentiqven Extractes aus dem Auctions-Protocoll sich bedienen können.

II.

Was den Maaß-Brief anlanget, da in dem Caper-Reglement nichts enthalten, woselbst derselbe genommen werden solle, so ist es billig, daß derselbe an dem Orte, woselbst das Schiff gebauet, genommen werde; solte derselbe aber aus allerhand Verhinderung nicht können erhalten werden, so wird in Gnaden erlaubet, daß er an denen bequemlichsten Oertern, wann derselbe nur nicht feindlich ist, genommen, und von geschwornen Schiffs-Meistern gemessen werde, welche auf ihren gethanen Eyd bezeugen, daß es recht gewesen, damit man gesicherte Nachricht von der Grösse und Last-Zahl, wie auch von dem, daß es dasselbe ist, welches in dem Zimmer- und Kauff-Briefe angedeutet worden, haben möge.

III.

Angehend den See-Brieff, da selbiger nicht allezeit von allen Rhedern, deren Oerter weiter Entlegenheit halber, woselbst sie wohnen, beschworen seyn können; So wollen Seine Königliche Majestät in Gnaden erlaubet haben, daß auff sothanen Fall, und da mehr als ein, oder zween allein Rhedere seyn, zum wenigsten die Rhedere, welche an dem Orte, von welchem das Schiff abgehet, zugegen seyn können, vor sich und ihre Interessenten ihn beschwören mögen. Den See-Brieff, in welchem zugleich wohl alle Rhedere benennet seyn müssen, und weil das Caper-Reglement in sich hält, daß die gantze Ladung in dem See-Brief specificiret seyn soll, so ist der rechte Verstand davon dieser, daß in dem See-Brieffe die Ladung specificirt seyn müsse, welche an dem Orte, allwo das Schiff zu Hause ist, eingenommen worden; allein da auf der andern Reise eine andere Ladung eingekommen, welche in dem See-Briefe nicht specificiret seyn kan, so thut an dessen statt die Certification über die vorige Ladung mit am Porth seyn, damit sie mit der, so in dem

dem See-Briefe specificiret, collationiret werden können. Auf gleiche Weise wird auch verfahren, wann das Schiff an mehr als einem Orte die Last einnehmen soll, biß es an den Ort zurück kommt, woselbst der See-Brief ausgefertiget worden, und eigentlich vor eine Reise gehalten werden kan. Es soll auch kein See-Brief, welcher nicht von der höchsten Obrigkeit an iedem Orte oder Province ausgefertiget worden, gültig seyn.

IV.

Letztlich, und was die Besatzungs-Rolle betrifft, da keine gesicherte Nachricht von Beschaffenheit der Besatzung aus der Rolle, welche an dem Orte, allwo das Schiff zu Hause gehöret, genommen werden kan, sintemalen zum öfftern sich begiebet, daß auf der Reise ein und die andere Veränderung durch Todes-Fälle, oder sonsten vorgenommen seyn kan; so ist der rechte Verstand des Caper-Reglements dieser, daß gleichfalls eine neue Rolle an dem Orte, allwo die letztere Ladung geschehen, genommen werden müste, wornach sich alle, so es angehet, unterthänigst zu richten haben. Datum Lunden den 20. April. 1717.

Carolus.

C. Feif.

Zweyte Abtheilung.

Kriegs-Reden.

CAPUT I.

Reden bey Vorstell- und Abdanckungen derer Officiers.

I.

Rede bey Vorstellung eines Obristen.

Ihr Herren commandirende, wie auch Ober-Unter-Officiter und Gemeinde,

DEnenselben und euch, ist ohne weitläufftiges Anführen vorhin bekannt, wie daß der bisherige Commandeur und Obriste dieses Regiments, Herr von N. durch einen Unglücks-Fall ums Leben kommen. Nachdem nun Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, mein gnädigster Herr, vor nöthig erachtet, solche Stelle ohnverlängt wieder zu ersetzen, und dahero gegenwärtigem Herrn Obristen-Lieutenant von N. seiner guten Krieges-Experienz, und bereits in unterschiedenen Occasionen erwiesenen Valeur und Tapfferkeit halber, die Obristen-Charge bey diesem Regiment gnädigst conferiret, mir aber darneben Ordre ertheilet, solchen, denenselben und euch, wie hiermit geschiehet, gebührend vorzustellen; als werden sie und ihr, wohlermeldten Herrn Obrist-Lieutenant nunmehr vor ihren Commandeur und Obristen erkennen, ihme allen schuldigen Respect und Gehorsam erweisen, auch in allen und ieden Krieges-Actionen, wie rechtschaffenen Soldaten gebühret, willige Parition leisten; Dargegen aber gegenwärtiger Herr Obrist-Lieutenant sie und euch dergestalt wird zu commandiren und anzuführen wissen, als höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit das gnädigste Vertrauen zu ihm haben, und einem braven Soldaten eignet und zustehet. Seynd sie und ihr nun damit zu frieden, so sprechet alle ja.

Nota. Das Avancement der hohen Officiers pfleget allemal an die Generals-Personen Brigadiers und Obristen sogleich notificiret zu werden, und zwar solcher Gestalt, wie aus dem oben in der I. Abtheilung dieses Anhangs Cap. I. Num. XXXIV. befindl. Formular zu ersehen.

II.

Abdanckungs-Rede eines Obristen bey seinem Regiment.

Ihr Herren commandirende, wie auch Ober- und Unter-Officirer und Gemeinde,

JE mehr ich bey mir erwege, daß ich bishero das sonderbare Glück und die Ehre gehabt, sie und euch, als rechtschaffene Soldaten zu commandiren; ie empfindlicher kommt mirs anietzo vor, daß ich nunmehro zum letzten mal vor diesem Löblichen Regiment erscheinen soll, um von demselben und euch hiermit öffentlich Abschied zu nehmen, und mich vor allen erwiesenen Respect, geleistete Parition, wie auch verspührte Liebe und Affection, dienst- und freundlich zu bedan-

cken. Dann nachdem es Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit meinem gnädigsten Herrn, gefallen, mir, wiewol aus pur lauterer Churfürstlichen Gnade, und ohne eintziges Verdienst, die General-Majors-Charge gnädigst zu conferiren; So habe mich billig, Dero gnädigsten Willen, in unterthänigstem Gehorsam unterwerffen müssen. Es consoliret mich aber dabey nicht wenig, daß ich vielleicht ins künfftige mehrere und erwünschtere Gelegenheit haben werde, ihnen und euch, von dem höchsten bis zum niedrigsten, alle angenehme Dienste, Freundschafft, und guten Willen zu erweisen. Und ob ich zwar nechst diesem, der gäntzlichen Hoffnung lebe, daß ich sie und euch insgesamt, bey allen sich ereigneten Kriegs-Occasionen dergestalt commandiret habe, wie einem rechtschaffenen Obristen zustehet und gebühret; so wird doch iedermänniglich, nach gewöhnlicher Krieges-Manier, hiermit erinnert, daß, wann wider Verhoffen, einer oder der andere vorhanden, so wider mein geführtes Commando etwas zu sagen, oder iemand wäre, deme ich noch schuldig, oder sonst etwas auf mich zu sprechen hätte; der wolle anietzo, weil ich noch vorm Regiment halte, und iedermann frey zu reden erlaubt ist, heraus rücken und sprechen; hernachmals aber, hinter meinem Rücken stille schweigen. Wormit Adjeu!

III.

Rede bey Vorstellung eines Hauptmanns.

DEmnach nach Absterben des Herrn Hauptmanns N. N. Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu N. Mein gnädigster Herr, solche verledigte Stelle durch gegenwärtigen Herrn Capitain Lieutenant N. hinwiederum ersetzen und bestellen zu lassen gnädigst entschlossen; Als will ich hiermit denselben bey dieser Compagnie, als Euern nunmehrigen Capitaine vorstellen. Ihr Herren Ober- und Unter-Officirer, wie auch Gemeine, werdet also selbigem allen Respect erweisen, und Parition leisten, Er hingegen wird Euch dergestallt commandiren, wie einem rechtschaffenen Officirer oblieget.

Hernach wünschen die Ober- und Unter-Officirer dem neuen Capitaine Glück, und dieser lässet sich hinwiederum gegen die Compagnie vernehmen:

Ihr Herren Ober- und Unter-Officirer, auch Gemeine, wollet die gute Zuversicht zu mir haben, daß ich niemals unterlassen werde, bey aller Gelegenheit euch zu assistiren.

Nota. Ein Hauptmann, oder Capitain wird von einem Major, oder Obrist-Wachtmeister vorgestellet; bey der Parole aber wird es mit angesagt, daß der N. bey der N. Compagnie Hauptmann worden, wodurch das gantze Regiment Wissenschafft davon erlangt. Ein Major hingegen wird von dem Obristen dem Regiment vorgestellet.

IV.

Abdanckungs Rede eines Hauptmanns bey seiner Compagnie.

DEmnach Sr. Churf. Durchl. zu N. Meinem gnädigsten Herrn gnädigst gefallen, mich von diesem Regiment wegzunehmen, und bey dem N. Regiment, als Major zu setzen; So will ich mich hiermit gegen Euch allerseits vor treu geleistetes Commando bedancket haben, und zweiffle ich nicht, daß mein Successor euch eben so vorstehen werde, wie ich gethan habe. Ich verhoffe, daß mir niemand nichts übeles nachreden wird, ob hätte ich ihme das Seinige nicht richtig abgetragen, und den Sold nicht gegeben. Solte aber iemand noch etwas zu prætendiren haben, der melde sich anietzo, so will ihme Satisfaction davor thun. Kan ich auch sonst einem oder dem andern dienen, der habe das Vertrauen zu mir, daß ich ihme allezeit behülfflich seyn werde.

CAPUT II.

Reden vor Bataillen und Gefechten mit dem Feinde, auch bey Belagerungen und Stürmen.

V.

Rede des Käyserlichen Generals Grafens von Souches, an seine unterhabende Armee, als er Leventz in Hungarn entsetzen wolte, Anno 1664.

Tapffere Soldaten!

SAnn ich meine Augen auf die Feinde wende, die wir anietzo unserm Zorn aufopffern werden, so betrachte ich auch zugleich dieses, daß Wir uns billig bey dieser Gelegenheit vorsichtig aufführen müssen. Ich weiß wohl, daß es nicht so nöthig ist, euch von eurer Hitze in etwas abzumahnen, als vielleicht euch zu derjenigen Tapfferkeit anzufrischen, worauf alleine das Glücke des heutigen Treffens bestehet. Erinnert euch, meine Soldaten, daß dieses die grausamen Feinde seynd, welche jüngst verwichener Zeit wider alles Kriegs- und Völcker-Recht, unsere Landsleute und Befreundte durch die Hand des Henckers schmählich hinrichten lassen; und welche, wie mit Ubelthätern, und nicht, wie mit Kriegs-Gefangenen, mit diesen tapfferen Leuten, deren einiges Verbrechen gewesen, daß sie großmüthig für den Christlichen Glauben, und ihr Vaterland gefochten, umgegangen. Erinnert euch, daß es diejenigen sind, welche mitten im Frieden selbsten eure Gräntzen verwüsten, und eure Städte zu Wüsteneyen machen; welche auch

nicht

nicht aufhören, ob gleich der Friede geschlossen, Feindseligkeiten zu üben; und welche, damit ich euch noch was hefftigers vorstelle, die geschwornen Feinde des Creutzes Christi seyn. Indem ihr nun wider dieselben fechtet, und das Leben lassen müsset, so sterbet ihr als gekrönte Märtyrer. Diese Armee, so ihr hier sehet, bestehet eines Theils in Moldau- und Wallachischen Christen, die nicht aus freyem Willen, sondern aus Zwang unter den Türckischen Fahnen Dienste genommen; die übrigen seynd entweder Türcken und Arabische Weichlinge, oder Tartarn, die nur gewohnet sind, Versen-Geld zu geben, nicht aber in einer rechten Schlacht-Ordnung gegen ihren Widerpart zu stehen. Und diese Armee ist es endlich, ihr tapffere Soldaten, die ihr hier an den Mauern der Stadt Leventz, wo die meisten unter euch, ihre Weiber, Kinder und Freunde haben, so von dem Walle euere Tapfferkeit in Augenschein nehmen werden, zu besiegen habt. Lasset uns derohalben die Feinde angreiffen, und einen Sieg erhalten, welcher den Ausschlag geben könne, was für Glück das Teutsch- und Ungarland zu hoffen habe.

VI.

Rede Königs Johannis III. in Polen, so er bey dem Entsatz der Käyserlichen Residenz-Stadt Wien an seine Armee gehalten.

Ihr großmüthigen Bezwinger der Asiatischen Völcker, die ihr die stoltzen Häupter der Feinde zu zerschmettern von GOtt gewiedmet seyd, sehet auf, ietzo ist der Tag erschienen, an welchem ihr über eure Feinde herrlich triumphiren sollet, bildet euch nicht ein, daß ihr mit neuen Völckern und Armeen zu treffen, nein, keinesweges, es sind eben diejenigen, welche ihr schon öffters unter meinem Commando überwunden, und in die Flucht geschlagen, ja welche ihr noch kurtz verwichener Zeit in ihrem Lager glücklich erleget, und so viele Vestungen und Provinzen wieder genommen. Sind nicht Tysa, Borysthenes, ja der Donau-Strohm selbst unverwerffliche Zeichen und Denckmale eurer Tapfferkeit, und der jämmerlichen Niederlage eurer Feinde? Welches alles, wiewol es herrliche und löbliche Verrichtungen sind, so muß doch diese billig vor die rühmlichste und denckwürdigste künfftiger Zeit geschätzet werden, wann ihr den Schimpff, so dem höchsten Haupte der Christenheit widerfahren, rächen, Ihrer Päbstlichen Heiligkeit, welche so ansehnliche Summen zu Rettung der bedrängten Christenheit hergeschossen, dem Himmel selbst zu Liebe, euch aufzuopffern, und derselben Fried und Ruhe wieder zu verschaffen, bemühet seyn werdet. Erschwinget demnach eure Waffen, tapffere und unerschrockene Soldaten, zu der Christenheit Besten, weil derselben Heil und Wohlfahrt von eurer Tapfferkeit nunmehro, nechst GOtt, allein erwartet wird: Versichert euch, daß GOtt, als ein HErr der Schlachten, mitten unter unserer Armee unsere Feinde durch blosses Schrecken und Entsetzen schlagen werde.

VII.

Rede Königs Carls des XII. in Schweden an seine Armee vor dem Entsatz der Stadt Narva, Anno 1700.

Ich ermahne euch, daß ein ieder seine Schuldigkeit beobachte, mit Versicherung, daß ich das meinige auch thun, und alle Gefahr mit euch gemein haben werde. Was? sollen Wir an dem Siege zweiffeln? Sollen Wir vergessen, daß mein Herr Groß-Vater mit 4000. Schweden 40000. Moscowiter in die Flucht geschlagen? Warum solten Wir denn nicht viel bessere Hoffnung haben, indem Wir diesesmal weit stärcker sind? Ihr kommet von eben dem Blute her, und eure Officiers sind von denjenigen gezeuget, welche der berühmten Thaten des grossen Gustavi Adolphi theilhafftig waren. Seyd versichert, daß ihr mit GOttes Hülffe einen unexercirten, durch die Belagerung ermüdeten, in Anschauung der Stadt-Graben, so von ihren Cameraden, welche in unterschiedenen Stürmen geblieben, angefüllet, gantz bestürtzten Feind, leicht überwinden werdet.

VIII.

Rede, so der Königl. Schwedische General en Chef, Herr Graf Magnus Steenbock an seine unterhabende Armee den 20. Novembr. 1712. bey Schwan, vor der Gadebuscher Schlacht gehalten.

Wertheste Brüder und Kriegs-Cameraden.

Weiln wir allesamt einen GOtt haben, und in dessen Namen einmüthig versamlet sind, um denen Feinden unsers ietzo entfernten allergnädigsten Königs entgegen zu gehen, auch nunmehro dieselben anzugreiffen, so habe ich zu euch sämtliche Brüder das feste Vertrauen, ihr werdet mit mir wie rechtschaffene und tapffere Leute, eure Zuversicht auff GOttes allmächtige Hand setzen, welche die Schwedischen Waffen wider ihre Feinde, zu aller Menschen grössester Verwunderung, stets bis diese Stunde geführet hat. Glaubet frey, daß derselbe gütige GOtt annoch lebe, und eben so wenig iemalen von unserer gerechten Sache weichen werde, wenn Wir eintzig und allein zu ihm unsere Hoffnung und Vertrauen hegen, und uns darneben auf seinen kräfftigen Beystand verlassende, einmüthig verbinden, daß Wir lieber unsern letzten Bluts-Tropffen, in der Hoffnung, durch göttliche Hülffe den Feind zu verstöhren und zu dämpffen, vergiessen, als lebendig von der Stelle, unserm alten von undencklichen Jahren her so theuer erworbenen und erhaltenen Ruhm der Schwedischen Tapfferkeit, zum ewigen Schand-Flecken, weichen wollen. Wann ich mich der Tapfferkeit, Treue und unverdrossenen Beschwerden, welche ihr, wertheste Brüder, bis hieher für meinen allergnädigsten König dargethan und erduldet habet, erinnere, so blutet mir das Hertz, indem ich ietzo nicht in dem Zustande bin, daß ich solches schuldigst und nach meinem Wunsche vergelten könnte. Nicht weniger beunruhiget mein Gemüth, daß ich wegen der in der Nähe stehenden Feinde euch in diesem speiß-reichen Lande, dem Hunger unterworffen sehe, allein GOtt weiß es, eure eigene Sicherheit, mit nichten aber meine Schuld verursachet solches. Nach dem gemeinen Sprichwort soll man mit dem Bösen so, wie mit dem Guten, vorlieb nehmen: Was solten wir wohl nicht, um die Ehre des göttlichen Namens ferner auszubreiten, und unsern theuren und allergnädigsten König sicher in sein Erb-Königreich zu begleiten, gern und willig ausstehen wollen? Lasset demnach, wertheste Cameraden und Brüder, weder die Beschwerde

schwerde der späten Jahrs-Zeit, oder die verdrüßlichen Moräste und tieffen Wege, noch auch, daß der freye Himmel eine kurtze Zeit lang unsere Häupter bedecken werde, eure standhafftige Gemüther im geringsten nicht anfechten. Der im Himmel wohnende GOtt wird in kurtzer Frist euch zeigen, welche mächtige Dinge seine allwaltende Hand ausrichten und wie er alles verwandeln könne. So nehmet dann GOtt vor Augen, und lasset uns mit unerschrockenen Hertzen und einhelliger Freymüthigkeit in unverdrossener Liebe gegen unsern allergnädigsten König, zur Vermehrung der göttlichen Ehre, und unsern samt und sonderlichen Ruhm, den Feind angreiffen; haltet, wie Getreue, bis in den Tod bey einander, ladet geschwinde, schiesset wohl, verschonet im Anfange keines eintzigen, und sehet euch nach keinem Raub oder Beute um; so werdet ihr finden, daß uns GOtt gesandt unsern Feinden zum Schröcken, hingegen seinem Volck zur Erlösung. Nach dieser Vermahnung wünsche ich euch alle den mildreichen Seegen GOttes, er stärcke eure Hertzen und Armen zum Streit, und begabe eure Brust mit standhafftiger Freymüthigkeit, damit ihr nebst mir könnet vergewissert seyn, daß GOtt mit uns sey, und demjenigen, der sich auff ihn allein verläst, es niemalen übel ergehe. In dieser ungeheuchelten Versicherung habe ich alle Augenblick meine letzte Hand voll Bluts bereit, selbiges zu euer aller Dienst auszapffen zu lassen, der ich verharre wertheste Brüder, euer getreuer Diener bis in den Tod.

IX.

Rede des Commendanten in der Käyserlichen Residenz-Stadt Wien, Herrn Graf Ernst Rüdigers von Stahrenberg, an die Miliz und Bürgerschafft daselbst, als die Stadt von den Türcken hart belagert war, Anno 1683.

ES ist euch nicht allein bekannt, sondern die vor euren Augen schwebende Gefahr giebt euch auch zu verstehen euer Unglück, daraus ihr euch entweder mit mir reissen, oder darinnen sterben und verderben müsset. Was zu thun? Ehre zu erjagen ist rühmlich; dieselbe zu verachten ist schimpfflich. Eine geraume Zeit her hat unsere liebe Stadt in Friede, Ruhe und Sicherheit gestanden; Bisher ist unser Gottesdienst ordentlich verrichtet, das Recht und Gerechtigkeit ungehindert geführet, und die Nahrung ungezwungen fortgesetzet worden.

Allein betrachtet den ietzigen Zustand gegen dem vorigen: es hat uns ein Feind überfallen, und unsere Mauren umringet, daß Wir weder aus noch ein können. Dieser Feind, den ihr vor euren Augen sehet, ist nicht ein geringer, sondern ein sehr mächtiger Feind; er suchet unser Gut und Blut zu verschlingen, und zu vertilgen, auch, was noch übrig, unter sein tyrannisches Joch zu zwingen. Ich an meinem Theil bin keines fremden Jochs gewohnet; so habe ich auch das Vertrauen zu euch, ihr werdet, eure Freyheit zu erhalten, euch unter ein fremdes Joch nicht zwingen lassen, sondern durch eure unermüdete Arme zu erkennen geben, wie mächtig auch ihr seyet, ein solches Joch von eurem Halse zu wältzen. So waget demnach eines mit mir, lasset uns, unser Leben und Freyheit zu erhalten, die Waffen zur Hand nehmen, auf daß Wir dadurch Ruhm und Ehre erjagen. Meine kühne Tapfferkeit soll erweisen, daß ich nicht gewohnet bin, mich einer barbarischen Dienstbarkeit zu unterwerffen; auch mein letzter Bluts-Tropffen soll diese meine streitbare Hand, den Feind zu vertilgen, führen.

Auf euch verlasse ich mich ein grosses, als deren Tapfferkeit und Treue mir bekannt ist. Ihr, die ihr nicht zu fliehen, sondern entweder zu siegen, oder zu sterben gewohnet seyd, erneuret den weit erschollenen Ruhm eurer Vorfahren, damit ihr nicht in die Hände eines Tyrannen, und unter ein barbarisches Joch gerathen möget, welches einen barbarischen Lohn giebet, und dadurch ihr eurer Ehre und Lebens schändlich beraubet werdet. So stehet demnach alle vor einen Mann, und schaffet durch eure gesamte Hertzhafftigkeit, daß Wir in unsern Mauern den Sitz und Wohnung sicher behalten mögen: und ehe die Nach-Welt erfahren solle, daß Wir durch langwierige Belägerung eingesperret, Hunger sterben, oder uns schändlich ergeben müsten; so lasset uns lieber eines rühmlichen Todes in dem Bette der Ehren, das ist, binnen unsern Mauern, welche der Feind umgeben hat, sterben. Nun, ihr lieben Bürger, und treuen Spieß-Gesellen, folget mir demnach, als eurem Anführer, hertzhafft und getrost nach, als der ich entweder rühmlich zu siegen, oder ritterlich zu sterben gedencke.

X.

Rede des Commendanten in der Käyserlichen Residenz-Stadt Wien, als die Bürgerschafft daselbst, bey dem hefftigsten abgeschlagenen Sturm der Türcken, ferner zu fechten fast schwürig werden wolte / Anno 1683.

IHr Brüder, und auserwehlte Soldaten, durch deren Fall die Europäische Freyheit auch zugleich erliegen muß, waffnet eure Hertzen wider die grausame Barbaren, und zeiget ihnen, daß eure geringe Anzahl von GOtt würdig geachtet worden, die Christenheit wider diese Ungläubige zu vertheidigen. Wie? wollet ihr die Niederlage eurer so tapffern Mit-Brüder, denen die Rache noch aus denen gebrochenen Augen heraus sehet, noch länger ungerochen lassen? Lasset vielmehr alles durch die Schärffe eurer Säbel fallen, und nachdem eure Ring-Mauren, so zu eurer Leiber Verdeckung dienen solten, so jämmerlich gefället, so bemühet euch durch Niedermetzelung der Feinde euch einige Hauffen der Ketten zur Brust-Wehr zu machen. Ihr könnet in keinem Kriege noch Streit grössern Lohn und Ehre erwerben und davon tragen. Wann nach des grossen Cæsaris Meynung uns nicht vergönnet ist, unser Blut zu verschwenden; weil dasselbe nur zu dem Dienst des Vaterlandes rühmlich aufgeopffert werden solle: so lasset uns vor die Ehre und Wohlfahrt desselben solches desto beherzter auffsetzen; alsdann werden die Barbaren selbst, euch, wann ihr also in dem Bette der Ehren sterben werdet, auch rühmlich nachsprechen, und mitten in dem Tode eure Häupter mit Ehren-Preiß bekräntzen. Wir haben schon obgesieget, tapffere Soldaten! Der von fern dick aufgehende Staub verkündiget

diget uns schon den Anmarch des Königs von Polen und seiner tapffern Armee, unsers grossen Trostes und Erretters. Es kommt derjenige, auf dessen Ankunfft Wir so sehnlich bisher gewartet; der, ob GOtt will! an diesen Asiatischen Völckern den Schimpff, so unsere Vestung bishero erlitten, mit seinem Helden-Arm rächen, und Abtrag, wegen bishero erlittener Schmach und Gewalt, nach unserm selbst eigenen Verlangen, verschaffen wird.

XI.

Rede des Türckischen Groß-Veziers, Kara Mustapha, an seine unterhabende Armee vor Wien, als er den General-Sturm auf gedachte Stadt unternehmen wolte, Anno 1683.

SO lasset euch demnach mein Leben zu erhalten, keine Mühe dauren, lasset das Lob der Ottomannischen Waffen, dafür sonst die gantze Welt erzittert, nicht zu Boden fallen. Zücket den Säbel, und streichet ihn über ein Volck, das einen gecreutzigten GOtt so hoch ehret, und auf seine Hülffe so trotziglich pochet; Beweise ein ieder seine Macht, der Sieg ist unfehlbar unser, in kurtzen wollen Wir die Stadt eines kleinen und ohnmächtigen Christlichen Käysers, in die starcke, mächtige und unüberwindliche Hand unsers Türckischen Sultans und Käysers liefern. Hat doch vormals der Klang unserer siegreichen Waffen, und das Schimmern der Türckischen Säbel, dem armseligen tollen Häufflein der Christen-Hunde ein solch grausam Schrecken eingejaget, daß sie gleich als an der Pest gestorben. Solte ietzo dieselbe verringert werden? Lasse ein ieder mit mir seinen Türcken-Muth sehen. Ich gehe voran: folget mir. Lasset keinen Christen leben. Schlaget sie wie Hunde. Schlachtet sie wie Schaafe. Erwürget sie wie das tumme Vieh. Auch verschonet der Kinder im Mutter-Leibe nicht. So wird unser Ruhm vermehret werden, und die Ottomannischen Waffen einen immerwährenden Ruhm behalten. Ich aber werde der allerglückseeligste und liebste Sohn meines Käysers seyn.

XII.

Rede des Bassa von Erlau an den Käyserl. General Caraffa, als er diesem nurgedachte Vestung übergeben mußte, Anno 1687.

SO lieffere ich dann, durch Bezwingung meines Geschicks, das bey Verlust meines Lebens mir anbefohlene Vestungs-Kleinod ein; Zwar diese Übergabe hat weder Nachläßigkeit, noch Feigheit verursachet, sondern vielmehr der grausame Tyrann, (den Hunger meyne ich,) erzwungen, welches die unter mir gehabte, und sechs Monat dergleichen Jammer erduldete Musel-Männer frey und ohngescheut bekennen und bestätigen müssen. Vor allen bewundere ich bey dieser Aenderung die Wandelbarkeit des Glücks, welches mit ungemeinem Wucher in kurtzer Zeit dasjenige entziehet und wegnimmet, was es mit karger Hand etliche hundert Jahr, durch grosses Blut-Vergiessen gegeben und beygetragen. Mahomet der dritte hat diese Vestung mit Verlust vieler Tausenden erobert; Mahomet der vierdte wird gezwungen, selbige ohne alle Bestürm- und Befeuerung wieder abzutreten. Doch lobe ich hierbey des Himmels Willen ohne dessen Zulassung keine Wechselungen sich ereignen können, und bin vergnügt, daß endlich unser so langes Harren diesen Ausgang erreichet hat.

XIII.

Rede Hertzogs Victoris Amadei II. zu Savoyen an die Guarnison seiner Residenz-Stadt Turin, als diese von den Frantzosen belagert wurde, und er sich, zu Beförderung des Succurses heraus zu begeben vor dienlich erachtete, Anno 1706.

Meine Herren und Freunde!

SO groß sich auch die Gefahr ansehen lässet, welcher Wir unterworffen zu seyn scheinen, so muß man sich doch nicht zu sehr dadurch beunruhigen lassen. Wenn ich meines Theils denjenigen Eyfer und diejenige Treue in Betrachtung ziehe, welche ihr und eure Vorfahren iederzeit vor das Vaterland und vor die Freyheit habt erscheinen lassen, so versichere ich mich leichtlich, daß Wir über unsere Feinde triumphiren werden. Diese kostbare Freyheit ist es eben, die man uns rauben will, und welche Wir anietzo bis auf den letzten Tropffen unsers Bluts beschützen müssen. Ihr sehet was massen der Feind allbereit das Schwerdt in der Hand hat, wormit er euch umzubringen drohet: Indem sich sein Ehr-Geitz noch nicht damit ersättiget, daß er euch eurer Güter auf dem Lande entblösset, welche man beraubet und geplündert, sondern er will euch auch noch aus euren Häusern verjagen, und euch dasjenige entwenden, was eure Wachsamkeit aus den Händen seiner frevelhafften Soldaten errettet hat. Ich habe gantz gewisse Nachrichten, daß uns unsere Alliirten sowol zu Wasser, als zu Lande mächtige Hülffe zuschicken, welche die Frantzosen unfehlbar zwingen werden, sich von hier zurück zu ziehen, und zwar eben so schändlich, als sie jüngsthin vor der Stadt Barcelona gethan haben. Allein es muß auf eurer Seite eben derselbe Eyfer, eben dieselbe Standhafftigkeit, und eben derselbe Muth vorhanden seyn, wovon die Barceloner anietzo so ruhmwürdige Kennzeichen gegeben haben. Ich weiß, daß weder die Piemonteser, noch die Teutschen, denen Cataloniern iemals an Tapfferkeit gewichen, und ich bin versichert, daß keiner unter euch iemals das geringste Kennzeichen der Zaghafftigkeit sehen lassen wird, indem es nicht weniger die Erhaltung eurer Freyheit, als eurer eigenen Wohlfahrt betrifft. Ich verspreche nicht allein einem ieden, nach den verschiedenen Stuffen des Verdienstes, der Tapfferkeit und der Treue zu belohnen; sondern auch alle diejenigen überflüßig schadloß zu halten, welche unter währender Belagerung einigen Verlust leiden werden. Ich will auff meiner Seiten mein Leben an der Spitze meiner Trouppen wagen, um das curige zu beschützen: Mitlerweile, daß ihr diese Stadt defendiren werdet, will ich mich bemühen, den Succurs, welcher zu uns anmarchiret, zu befördern. Ich will der feindlichen Armee stets in den Haaren liegen, um ihr eine Diversion zu machen. Unterdessen hoffe ich, es werde GOtt die Gerechtigkeit meiner Sache, und die Wünsche meiner getreuen Unterthanen seegnen.

XIV.

XIV.

Ejusdem Rede an den Commendanten zu Turin, den Käyserlichen General Herrn Grafen von Daun, zu welchem er sich, nach vorherstehender Rede wandte, Anno 1706.

WAs euch anlanget, mein Herr, so weiß ich euch keine grössere Kennzeichen der Hochachtung zu geben, welche ich von eurer Tapfferkeit gefasset habe, als daß ich euch die Bewahrung und Beschützung meiner Haupt-Stadt anvertraue. Ich lasse euch einen wohlbefestigten und mit allen Sachen wohl versehenen Ort. Ich lasse euch eine zahlreiche Besatzung, welche aus gutwilligen und des Feuers gewohnten Leuten bestehet. Ich lasse euch endlich eine Menge braves Adels und getreuer Bürger, so euch beystehen, und eben, als mir selber, gehorsamen werden. Ihr werdet mir Beyfall geben, mein Herr, daß dieses die schönste Gelegenheit sey, die sich Zeit eures Lebens gezeiget hat, um dem gantzen Europa Kennzeichen eurer Unerschrockenheit zu geben, um euch einen unsterblichen Ruhm zu erwerben, und um demjenigen nachzukommen, was der Käyser, Teutschland und gantz Italien von eurer Tapfferkeit, und von eurem klugen Verhalten erwarten.

CAPUT III.

Reden bey allerhand andern Fällen in Kriegs-Expeditionen.

XV.

Rede, welche Käyser Friedrichs des III. Herold Romerich genannt, an Hertzog Carln den kühnen zu Burgund, bey Ubergebung der Käyserlichen Kriegs-Ankündigung, in dem Lager vor Neuß, Anno 1475. abgelegt.

Durchlauchtigster Fürst von Burgund!

DEr Großmächtige Röm. Käyser Friedrich dessen Wappen an meinem Kleide ist, und welcher mit aller Macht des Röm. Reiches dich Hertzog Carln von Burgund, von wegen deines Ungehorsams, mit Schwerdt und Feuer gewaltig heimzusuchen im Anzuge ist, hat mir befohlen, dir seinen Käyserlichen Absag- und Bewahrungs-Brief zu überantworten. Darneben läßt er dir durch mich andeuten: Soferne du nicht innerhalb drey Tagen dein Lager aufheben und die Stadt Neuß, samt dem gantzen Stifft Cölln in Frieden verlassen wirst, so solst du von dem Käyser und gantzem Röm. Reiche vor einen Reichs-Feind erkannt, benannt und verfolget werden.

XVI.

Antwort Hertzog Carls des Kühnen zu Burgund auf vorherstehende Rede, 1475.

Ehrnhold Romerich!

WIr haben deines Herrn Befehl samt dem Briefe vernommen, und nachdem der Käyser vor weniger Zeit zu Trier sich gegen uns so gar freundlich und liebreich bezeigte, so hätten Wir nicht vermeinet, daß sich solche Liebe und Freundschafft so bald endigen, ja in gröste Haß und Feindschafft verwandeln solte. Dieweil nun aber Uns, der Wir ein Helffer vertriebner Fürsten sind, vom Käyser und Reiche Krieg angekündiget wird, so solst du dem Käyser, deinem Herrn wieder sagen, daß Wir, letztgepflegener Freundschafft wegen, die Waffen ungerne wider ihn gebrauchten. Weil uns aber der Krieg mit stoltzen Worten, die dir der Käyser in den Mund gelegt, an den Hals geworffen worden, so nehmen wir denselben mit allem Ernst und Mannheit an, und wollen denselben also führen, daß Ober-Teutschland sattsam erfahren soll, was die Burgundischen Waffen vermögen. Und solches mag dein Herr, der Käyser, wenn er Lust hat, mit seinen Oberländischen Knaben nur bald an uns versuchen.

XVII.

Rede Königs Gustavi Adolphi in Schweden an seine Soldaten, als vor der Stadt Ingolstadt Marggraff Christophen von Baden der Kopff mit einer Stück-Kugel abgeschossen, und dem Könige das Pferd unter dem Leibe getödtet wurde, Anno 1632.

DJese rauche Kugel, welche dem tugendhafften Marggrafen sein Leben abgekürtzt, mahnet mich und euch alle unserer Sterblichkeit an.

Wann derowegen ich, nach göttlichen Willen, ja meine Tage dermaleins unverhofft hie schliessen solte: so weiß ich, daß meine gerechte Sache, nemlich Teutschland in seine alte Freyheit zu setzen, mir ein ruhig Grab machen wird. GOtt kan einen Verständigern denn mich, die Sache ferner hinaus zu führen, nach mir erwecken. Es mögen wohl Neidharte seyn, die etwan sagen: Ich suchte Reichthum und Ehre in Teutschland, und verführe dadurch die Einfältigen. Aber ich nehme die vertriebenen Fürsten und Herren, die ich restituiret, und meine Creditores, von denen ich zu Franckfurt und anderswo hohe Posten Geldes entlehnet, und die so manche Gefahr, welcher ich mich freywillig unterworffen, damit vorgebrücket, zu Zeugen.

XVIII.

Rede Churfürst Friedrich Wilhelms des Grossen zu Brandenburg an die commandirenden Officiers seiner nach Ungarn bestimmten Auxiliair-Trouppen, worinn er sie zur Einig- und Tapfferkeit auch Haltung guter Disciplin ermahnet, Anno 1686.

WIr haben euch erwehlet, um euch die durch GOttes Beystand erworbene Gloire unserer Waffen

Waffen, zu Dienst Ihro Käyserlichen Majestät wider den Erb-Feind, anzuvertrauen. Sie wusten, daß diese Waffen, ohne eitlen Ruhm, einen guten Namen und Reputation in der Welt haben, daherò tragen Wir auch zu euch das Vertrauen, daß ihr nichts thun werdet, was dieselbe einiger massen beflecken könnte; Zumal da ich eurer Tapfferkeit versichert, und von so vielen schönen und herrlichen Actionen selbst Zeuge bin. Insonderheit aber recommandire ich euch die Einigkeit, und will, daß durchaus keine Jalousie und Zwietracht, als welche insgemein mehr Schaden, dann die feindliche Waffen, verursacht, unter euch seyn solle. Indessen aber will ich, obgleich nicht mit dem Leibe, doch mit dem Gemüthe zugegen seyn, und vor euch alle sorgen, damit euch nichts ermangele; immassen ich dann Ordre gestellet, daß denen Officirern ihr vollkommener Sold, denen Gemeinen aber, ausser der vollständigen Verpflegung, einem Reuter anderthalber Reichs-Thaler an Geld, monatlich richtig, ohne Abgang der Kleider-Gelder, bezahlet werden solle. Hiernechst recommandire ich euch, gute und scharffe Ordre zu halten, und des Landmannes, auch des Getreydes auf den Feldern zu schonen, wie auch alle Vorsichtigkeit gebrauchen, daß durch eure Schuld keine Feuers-Brunst entstehe, sondern möglichster massen verhütet werde. Im übrigen habt eure Devoir, und die wahre Gloire allezeit vor Augen: Wann solches, wie ich nicht zweiffle, geschehen wird, könnet ihr euch meiner beständigen Gnade und Affection, wie auch einer genereulen und redlichen Vergeltung versichert halten.

XIX.

Ermahnungs-Rede Königs Johannnis III. in Polen an seinen Aeltesten Printzen Jacob vor dem Entsatz der Stadt Wien, 1683.

WAnn es, tapfferer Printz, uns an einheimischen Exempeln hoher Tapfferkeit gebräche, wolte ich mich nur des jungen Churfürsten von Bayern Exempels dißfalls bedienen, welcher mit euch in gleichem Alter, auch von Jugend an zu Führung der Waffen gewohnet, iedermänniglich durch die aus seinen Augen strahlende Großmüthigkeit, so durch eine recht martialische Röthe aus seinem Antlitz herfür bricht, uns so viel zu verstehen giebt, daß er durch frühzeitige Vollkommenheit Hochfürstlicher Qualitäten, einen vollkommenen Kriegs-Helden abgeben werde. Nachdem es euch aber an Exempeln unserer eigenen Nation gar nicht ermangelt, so ergreiffet nunmehr meine, eures Vaters, endliche Resolution, welcher viel lieber Leib und Leben, ja sein gantz Königreich selbst vor die Ruhe der Christenheit auffzusetzen entschlossen ist, als daß er Europam des unschätzbaren Kleinods Christlichen Glaubens beraubet, zum Triumph und jämmerlichen Schau-Spiel der Abgötterey und des Götzen-Dienstes sehen solte. Müsten wir auch diesen Heldenmäßigen Schluß mit unserm Tod und Niederlage bekräfftigen, so lasset uns als freudige Ritter JEsu Christi, und zwar nicht ohne diesen Trost, für GOtt und des Käysers Ehre rühmlich gefochten zu haben, unsern Geist auffgeben, damit gantz Asia auch bey dem über uns erhaltenen Sieg eigentlich empfinden möge, wie hoch und theuer unser Tod und Niederlage ihnen zu stehen ankomme.

XX.

Rede des Englischen General Capitains, Hertzogs von Marlborough an das erste Regiment der Königlichen Groß-Britannischen Leib-Garde zu Fusse, als es, wegen allzu schlechter Montur schwürig war, Anno 1715.

Meine Herren!

ICh bin gar sehr mißvergnügt, zu sehen, daß ihr billige Ursache habt, euch wegen eurer Kleidung zu beschweren. Ich ergreiffe diese Gelegenheit, euch zu versichern, daß ich an dieser Ursache zu klagen, in allen Stücken unschuldig sey, ja ihr könnet euch die Rechnung machen, daß ich allen möglichen Fleiß anwenden werde, um den Grund dieses euch und mir angethanen Verdrusses zu finden. Ich habe den Entschluß gefasset, von welchem mich nichts abzuwenden fähig seyn soll, euch ohne Anstand Satisfaction zu schaffen, ohne iemanden, er sey auch, wer er wolle, desfalls nachzusehen, ja ich glaube auch der Sache niemals zu viel zu thun, vor Leute, die so viel meritiren, als wie ihr. Ich habe befohlen, euch neue Kleider zu geben, die dem ersten Regiment Seiner Majestät in allen Stücken anständig seyn sollen; bitte aber dabey, ihr wollet diese Kleider wieder geben, und die alten so lange nehmen, bis die neuen werden fertig seyn, welches, ich verspreche es euch, so bald es möglich seyn wird, geschehen soll. Ich habe die Ehre gehabt, mit einigen von euch viele Campagnen zu thun, und hoffe, ihr werdet mir die Billigkeit erweisen, und der gantzen Welt darthun, daß ich niemals iemanden unter euch einigen Verdruß mit Vorsatz angethan. Kan ich euch, vom Kleinesten bis zum Grösten, einen Dienst erweisen, so werde ich, solches zu thun, allezeit bereit seyn, auch die Gelegenheit darzu mit Freuden ergreiffen. Ich bin versichert, daß ich euch ietzt in der Meynung, die gute Unterthanen von dem besten unter allen Königen haben sollen, verlasse, und daß euch völlige Satisfaction geschehen.

Nota. Mehr dergleichen Kriegs-Reden sind in denen von dem Collectore dieses Wercks edirten Reden grosser Herren und vornehmer Ministren ꝛc. II. Theil Cap. XI. pag. 1037. seq. IV. Theil Cap. XI. pag. 277. sq. VI. Th. Cap. XI. pag. 370. sq. IIX. Th. Cap. XI. pag. 838. seq. X. Th. Cap. XI. pag. 563. seq. XII. Th. Cap. XI. pag. 718. seq. und in der IIIten Abtheil. dieses Anhangs in dem Stück sub Num. II zu finden; Auch sind Stand- und Trauer-Reden, so bey Leichen-Begängnissen hoher Generals und anderer Officiers gehalten worden, in gemeldten Buchs XII. Cap. des II. IV. VI. IIX. X. und XIIten Th. anzutreffen.

Dritte Abtheilung.

Von Kriegs-Rechts-Sprüchen und was deme anhängig.

CAPUT I.

Von Kriegs-Gerichts-Verfahren und Urtheilen.

I.

Verfahren, Urtheil und Execution wider das Käyserl. Madlolsche Regiment zu Pferde, so Anno 1642. in der Schlacht bey Breitenfeld, ohnweit Leipzig, muthwilliger Weise ausgerissen, und die Käyserliche Armee dadurch um den fast in Händen gehabten Sieg gebracht, de Anno 1642.

Welchergestalt die Käyserl. Armada zu Anfang des Monats Novembris die Stadt Leipzig von der Belägerung befreyet, die Cron Schweden die ihrige von derselben zurück gezogen, bey einem Dorff, genannt Breitenfeld, die Käyserl. aber auch ohnferne von dannen des Nachts über campirt, und also beyderseits in Bataille logirt, und, auf erfolgten Morgen, bald bey anbrechendem Tage, sich movirt, und in gehender Schlacht-Ordnung gegen einander gezogen, und also beyde Theile zum Haupt-Congress sich dergestalt necessitirt, daß, nach ohngefehr 2. Stunden Zeit, unter zweifelhaffter Fortun der Waffen, vorgangenen Combat, die Käyserl. das Feld zu verlassen getrungen worden. Solches ist ohne fernere Weitläufftigkeit aller Welt mit mehrerm gnugsam bekannt.

Alldieweiln dann dieses Unglück vornemlich daher entstanden zu seyn erkannt worden, daß man an Käyserl. Seiten, über alles Verhoffen, müssen ersehen, daß theils Regimenter Squadronen-Weiß, zumaln mit geschlossener Trouppe und zusammen gesetzten Standarten, dem Feind also urplötzlich den Rücken gewendet, die noch in völliger Action begriffene Armada um soviel frühzeitig also lider- oder leichtfertiger Weise abandonnirt und verlassen, daß dardurch erfolget, daß der Feind desto mehr encouragirt, die Unserige aber hingegen mit schwerer Macht angegriffen, endlich zur Flucht und allgemeinen Verlust gezwungen werden müssen die Wallstatt zu verlassen.

Wann nun dergleichen, zumalen so unvermuthlich von etlichen insonderheit entstandene Flucht, weder bey den militarischen Rechten, noch einzigem unpaßionirten Menschen der Welt gantz und zumalen nicht gebilliget, oder gut geheissen werden kan, besonders dieselbe gegen alle diejenigen, welche zum höchsten, oder wenigsten darbey interessirt zu seyn ersehen, oder erkannt worden, von GOtt und Regiments wegen, mit allem Rigor zu animadvertiren billig; So haben unsers gnädigsten Herrn und Generalissimi Hoch-Ertz-Fürstl. Durchl. sich auch gnädigst resolvirt, dieses so abscheuliche Verbrechen dergestalt, wie es an sich selbsten in offenen Felde geschehen, also auch mit absonderlichem Rigor öffentlich abstrafen zu lassen.

Und demnach nun erachtet worden, daß wie bey der disseitigen Cavallerie dieses Laster mehr besagter so spöttlicher Flucht unter etlichen Regimentern, iedoch bey einem absonderlich mehr, als bey dem andern sich zum ersten erhoben, daß darum auch gegen die Verbrecher in Gegenwart der Cavallerie die zu dem Ende resolvirte Execution hierüber werckstellig gemacht und vollbracht werden solte;

Derowegen haben sie den 25. Novembr. mit dem Herrn Feld-Marschall Piccolomini von Prag aus sich erhoben, den geraden Weg gegen der Stadt Kokezan, allwo herum damals die Cavallerie logirt gewesen, ohnverlängt zugenommen, daselbsten alsdann den 26. angelangt, und nunmehr bey der darüber ergangenen Inquisition es nicht allein erfunden, auch auf der Wallstatt von männiglichen ersehen, und sonsten von so hoch und niedrigen Stands-Personen, denuncirt, bekräfftiget und offenbar worden, daß unter andern, welche unter die Feld-Flüchtigen mögen gezehlet werden, das unter den Obristen **Hanß George von Madlo** gehörige Regiment, zeitlich als spöttlich das Feld verlassen, daß weder Ehr, noch anderer ehrlichen Officirer Ermahnen und Zuschreyen an ihnen so weniges hafften als fruchten wollen.

Und wie nun besagte Flucht von noch etlichen mehrern zwar auch, diesen aber als den ersten und principalisten viel zu spöttlich geschehen zu seyn, observiret worden; Also hat auch billig der resolvirte

Rigor

Rigor an eben ihnen zum ersten sonderlich angefangen und vollzogen werden sollen. Darmit solches gleichwol mit soviel desto mehrerm Einsehen, Exempel und Schrecken der gantzen Armada möge effectuirt werden, als seyn die andern im Treffen sich wohlverhaltende sechs in der Nähe gelegene Regimenter Cüraßier: Als Alt- und Neu-Piccolomini, Buchheims, Nicolai, Lütichs, und Rambsdorffs, wie auch das beklagte Madloische noch denselben Tag dergestalt befehlicht worden, daß iedes des andern Morgens, als den 27. in guter Ordre und bey früher Zeit zu besagtem Rokezan campiren, und fernere Verordnung erwarten solten.

Sobald nun diese Regimenter, die sich doch nichts weniger als eine Execution vermuthet, alle zu der ihnen præfigirten Zeit erschienen, haben Ihro Hoch-Ertz-Fürstl. Durchl. sich in Person neben dem Herrn Feld-Marschall etwas ins Feld begeben, unter dessen durch den Herrn General-Commendanten der Cavallerie, Herrn Don Annibal, Marggrafen Gonzaga, die Regimenter in die Stadt führen, auf den Marckt, und andern gehörigen Plätzen und Gassen setzen, nachgehends das Madloische in die Mitte des Platzes vor und zwischen die andern Regimenter an des Herrn Generalissimi Logiament rücken und sich stellen lassen.

Als nun dieses also bestellet gewesen, so hat sich auch endlich von des Herrn Generalissimi Durchl. der Feld-Marschall Piccolomini zurück und in besagte Stadt Rokezan zwischen die Regimenter hinein erhaben. Und nachdem alles resolvirter massen angeordnet zu seyn ersehen worden, so hat er dem zur Kayserl. Haupt-Armada bestellten General-Auditorn, Herrn Heinrich Graaß, in Anwesenheit aller andern Herrn Generals und vieler Cavalliers vom Land und der Armade, erinnert, daß er dasjenige, was über mehr erwehntes Madloische Regiment resolviret und erkennet worden, ihme ietzo vortragen, und dem anwesenden General-Provosen anbefehlen solle, solches alles würcklich exequiren und verrichten zu lassen.

Weil nun ob dieser so ernstlichen Resolution unter den Beklagten nicht geringe Furcht, und ein sonderliches mit höchster Scham untermischtes Schrecken entstanden, bey den andern Regimentern auch insgemein, und einem ieden Soldaten insonderheit, alles so frembd als erschröcklich zu vernehmen vorkommen, zu deme die Gegenwart und Authorität so vieler anwesenden Herrn Generalen und vornehmer Lands-Herren diesen Actum um so viel desto mehr admirabel gemacht; So ist dahero, bey so namhaffter Anzahl, zumaln so strenger und sonst unerschrockener Soldaten, ein absonderliches Silentium und Stillschweigen erfolgt, und, nachdem dieses eine geringe Weil also bestanden, hat ermeldter General-Auditor darauf angefangen, sie nachfolgender gestalt anzureden, zu verklagen, und folgends den gehabten Befehl über sie zu promulgiren:

Nemlichen, daß, nachdem es nunmehr der gantzen Armee, ja ihnen sämbtlichen und einem ieden insonderheit gnugsam bewust, wie unglücklich, zumalen unverhofft die Käyserl. Waffen am 2. dieses Monats in der Gegend der Stadt Leipzig, in dem Lande zu Meissen, gegen der Käyserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Feinde gefochten, und darum Hauptsächlich, daß gegenwärtiges Madloische Regiment, zusamt noch andern ihres gleichen, seine Schuldigkeit, wie es thun sollen, nicht allerdings erwiesen, zu einem solchen unaussprechlichen Verlust gelangt, wie Meineydig, Lasterhafft und Schelmischer Weise sie in besagtem Haupt-Treffen aus dem Felde geflohen, die Käyserliche Armada, ihren Herrn Generalissimum, den Feld-Marschall, sambt anderen Herren Generalen, und die ihnen vor dem Feind verordneten Posten, zusambt der Wallstatt leichtfertiger weise verlassen, und sich auch, wie die Feldflüchtigen Schelmen und Bößwichter, zusammt ihren Standarten aus dem Feld mit der Flucht auf- und davon gemacht, und soviel prave redliche Soldaten, so der Flucht niemals gewohnt gewesen, mit dieser so schändlichen That geärgert, zu dem erfolgten Verlust eine Ursach gegeben, und also ihren Herrn und Generalissimum eines sonderbaren Triumphs, zumal aber und insonderheit die Römische Käyserliche Majestät als ihren allergnädigsten Feld- und Zahl-Herrn, einer hauptsächlichen Victorie schändlicher und schmählicher Weise hätten beraubet.

Nun wäre es Welt-kündig, welchergestalt Ihr. Käyserliche Majestät und das gantze Heilige Römische Reich, auch so viel Millions unschuldige fromme Seelen, sie damit in unersetzlichen Schaden und Jammer versetzet, und sonsten dergleichen Unheil und Elend verursachet hätten, welches weder vor GOtt dem Allmächtigen, der Römischen Käyserlichen Majestät, dem gantzen Heiligen Römis. Reich, noch der gantzen Posterität sie nicht verantworten möchten, darum solten sie an diesem heutigen Tage auch dergestalt, allermassen sie es recht verdienet, ihr verbrachtes Laster, und darauf resolvirte Execution, mehrers Inhalts verlesen hören, und demnechst hinwieder leyden und büssen, wie sie es verdienet.

Uber dieser so ernsthafft publicirten Resolution hat besagtes Madloische Regiment sich dermassen hefftig und zwar um so viel desto höher entsetzet, weil es den so lasterhafft committirten Fehler alsdann allererst, und um so viel desto mehr angefangen zu agnosciren, ie rigoroser derselbe ihm von dem General-Auditorn, und zwar mit wahren Umständen vor die Augen gestellet, und dabey die Schande, so es damit auf sich geladen, mit sonderbaren Circumstantiis exaggeriret, und deßhalben die wohlverdiente nunmehr resolvirte Strafe der Gebühr intimirt.

Nachdem aber dieses und noch ein mehrers ihm vorgetragen gewesen, so hat der Herr Feld-Marschall mit der Execution einen Anfang zu machen befohlen, seyn derowegen erstlichen diejenigen Cornéten, welche mit den Standarten Feld-flüchtig worden, aus den Trouppen von den Pferden herausgezogen und disarmirt, deren Standarten, sambt ihren Degen zur Erden niederzulegen und sich in des General-Provosen Hand zu stellen befehliget worden, diesem nach, sind die Wachtmeister, hierauff die Lieutenants, sodann die Rittmeister ebenmäßig abgesessen, haben ihr Gewehr vor der Generalen ihren Füssen niedergelegt, und zu destinirter Execution in ehebesagtes Provosen-Gewalt sich stellen müssen.

Endlich sind auch der Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister, so auf ihren Pferden verblieben, erfordert, und biß zu fernerer Verordnung in Gewahrsam zurück gezogen worden, bey welchem Actu dann der General-Auditor iedem Theil, nachdem sie im Circk gestanden, ihre begangene Fehler noch absonderlich remonstrirt: Wie dieses also vorgegangen, ist das Regiment, so unter sechs Compagnien a parte vertheilet, insgesammt abzusitzen, seine Pferde zu verlassen, und sich an einen Ort, in der Mitten des Marcks, in einen Hauffen zusammen zu finden befehliget, dessen verlassene Pferde aber sind unter die Regimenter distribuirt, und ihrer aller Gewehr auf die Erden zusammen geleget worden.

Nachdem nun dieses alles geschehen, die Roß vom Platz weg, und das Regiment sich vor der Armatur und den auf der Erden liegenden Standarten befunden, und iederman wieder an seinen Ort und alles in der Stelle bestanden, so hat mehrbesagter General-Auditor ihm abermal diesen Actum vor die Augen gestellet, und demonstriret, welchergestalt es ietzo selbst zwischen den Mauren mit Spott müste empfinden, was es am Tage der Schlacht in offenem Felde so spöttlich verbrochen. Hierauff ist des General-Provosen-Amts verordneter Schreiber zu Pferd erschienen, für alle herfür geritten, und hat dem Regiment die über selbiges resolvirte Execution vorgelesen und exponirt, wie folget.

„Als in deme den 2. Novembr. diß annoch laufenden 1642. Jahrs zwischen Ihrer Kayserlichen „Majestät unsers allergnädigsten Feld- und Zahl-„Herrns, dann der Cron Schweden in den Breitenfelder Feldern vorgegangenen Haupt-Treffen, und „deme der Käyserl. Armaden darüber erfolgten Ver-„lust, sich befunden, daß einige allerhöchstermeldter „Ihrer Käyserlichen Majestät angehörige Regimenter, Officirer und Soldaten, so gesambt, als auch „theils absonderlich, ihrer Eyd und Pflicht also „fern vergessen, daß sie, ohne Erweisung sonderbaren Valors, zumaln noch ehe als zeitlich, da der „meiste Theil der Armada, die Artillerie, und das „Fuß-Volck, noch in voller Action begriffen, des „Herrn Generalissimi Hoch-Ertz-Fürstlichen Durchlaucht und ihr Feld-Marschall im Felde auf der „Wallstatt sich zwischen und unter ihnen annoch befunden, und deme ohne sonderbare Noth dem Feind „den Rücken gewendet, Regiments- Squadron- „Trouppen- und Eintzel-weiß, aus dem Felde geflohen und davon gangen, und diese also schändliche „und spöttliche Flucht verursachet, daß dem Feinde „zu dergleichen hauptsächlichen Vortheil die Mittel „eröffnet worden, daß er mit eben derjenigen Macht, „(welche er sonsten, wo sie andersten als ehrliche „Leute um ein geringes im Felde bestanden, gegen „diese Ausgerissene hätten müssen employren) und „vermöge der erhaltenen Avantage die übrige Käy-„serl. Armada zu aggrediren und aus dem Feld zu „bringen, allermassen es dann leyder also erfolget, veranlast worden ist.

„Und nachdem an vorbesagtem so abscheulichen „spöttlichen Laster des Ausreissens eben gegenwärtiges das Madloische Regiment also hauptsächlichen „interessirt, und dardurch zuförderst gegen GOtt „und den Weltlichen Rechten, zumalen die hoch-verpönte Militar-Gesetz und Articul, insonderheit „aber gegen die Röm. Käyserliche Majestät, und „das Heilige Römische Reich, ihren Eyd und Pflichten sich dermassen hoch vergriffen, daß hinwieder „sie auch nunmehr billig dergleichen abscheuliches „Verbrechen mit Verlust ihres Lebens büssen müssen „und sollen.

„Darumb dann so werden sie auch alle und „iede, und als viel ihr darbey interessirt, hiermit vor „aller Welt, und der gantzen Posterität zum abscheulichem Exempel, ihnen aber zur wohlverdienten Strafe, für offenbare Feldflüchtige, Meineydige, Schelmen und Bößwichter erkannt und declarirt, allermassen dann derohalben sie nun hinfüro zu der Gesellschafft anderer Käyserlichen Regimenter nimmermehr zugelassen werden sollen, werden deßhalben ihre Standarten, sintemal sie dieselbe in der Zeit der Ehren, nicht als ehrliche Leute „geführet, von ihnen ab- und hinweggerissen, vor ihren Gesichtern zerbrochen, zerschmettert, und damit der Name dieses Regiments aus der löblichen Armada vertilget und ausgerottet werde,

„Der Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister, wie auch ihr Obrister sollen, biß auf die Manier und Weise, wie sie gestrafft werden sollen, von „dem Kriegs-Recht ein Erkänntniß erfolgt, in wohlverwahrter Custodia enthalten werden.

„Die Rittmeister und Lieutenants, sollen mit „dem Schwerdt, die Corneten aber, alldieweiln sie „vorbesagter massen noch absonderlich zu Beobachtung des Feld-Herrn Dienste und ihren Ehren zu „den Standarten aufs höchste verpflicht gewesen, „dieselbe aber ehrloß und schändlicher Weise aus „dem Gesicht des Feinds und der Wallstatt Feldflüchtig davon geführet, sollen, wie dann auch die „Wachtmeister und alle nachgehende Unter-Officirer, nebens den gemeinen Soldaten, der Zehende, „welchen der Würffel, oder das Looß darzu auswerffen wird, in offenem Felde, und freyer Landstrassen an die Bäume mit dem Strang vom Leben zum Tod gebracht und hingerichtet, ihre Degen „aber vorhin durch den Freymann zerbrochen werden, zu welchem Ende sie dann alle dem General-„Provosen würcklich überantwortet, dergestalt derselbe sie zusammen ziehen, vorbeschriebener massen „mit ihnen verfahren, und denjenigen, welche zu „ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit es begehren werden, einen Beicht-Vater zuordnen, und ferner die „Gebühr gegen sie effectuiren lassen sollen, wann solches also vorgangen, so ist geschehen, was recht, und „sie wohl verdienet.„

Nachdem nun dieses promulgirt, so seyn darauff erstlich der Corneten ihre Degen durch den Freymann zerbrochen, nachdem die Standarten von den umstehenden Soldaten mit sonderlicher Furi zerschlagen und zu trümmern vernichtet worden. Nachdem aber über währendem Actu der Tag verstrichen, und der Abend herzu genahet, daß zu fernerer Execution nicht geschritten werden können, also ist alles, was von diesem dem Madloischen Regiment von Unter-Officirern und Soldaten vorhanden gewesen, von dem Platz abe, und in des General-Provosen Gewahrsam gebracht. So bald sie nun dieser gestalt versichert gewesen, so haben alsobalden durch das

Glück

Glück der Würffel der 10. unter ihnen sich heraus ziehen und zur Execution præpariren und bereiten lassen müssen, allermassen sie denn mit den Geistlichen versehen worden seyn.

Des folgenden Morgens Vormittags seynd sie alle gesambt, als die Rittmeister, Lieutenant, Cornets, Unter-Officirer, und gemeine Soldaten, ausserhalb etliche, so, der Interessenten selbst eigner Bekäntniß nach, im Treffen mit gewesen, und zurück gelassen worden, durch den General-Provosen aus der Stadt auf der Pilßner Land-Strassen, allwo in der Gegend vorigen Tags commandirte Regimenter sich auch in dem Felde befunden, zur Richt-Statt hinaus geführet, und zur destinirten Execution dargestellet worden, darauf dann der General-Provos die Vollziehung dessen, was über sie ergehen sollen, dem Freymann anbefohlen, welches er dann auch alsobalden zu Werck gesetzet, und der gemeinen Reuter erstlich zehen, der Wachtmeister, welcher in der Flucht an eines Corneten Stelle die Standarten geführet, alle mit dem Strange an die Bäume gebunden, und also von dem Leben zum Tod hingerichtet.

Die Rittmeister aber, alldieweiln sie von des Herrn Generalissimi Hoch-Ertz-Fürstl. Durchl. daß sie von des Scharff-Richters Händen befreyet, und durch ehrliche Waffen möchten sterben, aus Gnaden erhalten, so seynd deren zween, auf ihr Ansuchen, von denen zur Wacht commandirten Dragonern, Kriegs-gewöhnlicher Manier nach, harquebusirt, und also ieder durch einen eintzigen Schuß erlegt, die übrigen aber, als noch ein Rittmeister, ein Lieutenant, wie dann 2. Corneten und ein Wachtmeister, seynd darumb, daß sie vor diesem in andern abgelauffenen Feld-Zügen sich unterschiedlicher männlicher Thaten unterfangen, und sonsten viel guter Dienste præstiret haben, auf viel hoher so General, als anderer Officirer geschehene Vorbitt, von des Herrn Generalissimi Durchl. pardonnirt, und der Capitain-Lieutenant sonderlicher Ursachen zurück gehalten, deßwegen ihr keiner von dem Freymann berühret, von der Richt-Statt wieder zurück, und nachdeme der General-Auditor ihnen nachgehends allernechst der Stadt den Unterschied desjenigen Tods, welcher vor dem Feind in des Herrn Diensten wird erworben, und dann desjenigen, welcher dieser gestalt durch den Rigor der Justitia erfolgt, remonstrirt, und zu Gemüth geführet, bald auch darauff die erhaltene Gnad ihnen intimirt, und sie darvor in höchster Demuth gedancket, wieder in die Stadt zurück gelassen worden, und hat damit das Madloische Regiment, wie es wohl verdienet, seine gehörende Strafe erhalten.

II.

Verfahren, Urtheil und Execution wider das Nieder-Sächsische Creyß-Regiment zu Fusse, so Bischoff Heinrich Julius zu Halberstadt, auch Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, als Creyß-Obristen, Anno 1599. an den Rhein gesendet, und das daselbst bey Nieder-Elten meuteniret, de Anno 1599.

Als der postulirte Bischoff des Hoch-Stiffts Halberstadt auch Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Herr Heinrich Julius, als verordneter Obrister des Nieder-Sächsischen Creysses ein Regiment Teutsches Fuß-Volck geworben, solches in 13. Compagnien getheilet und Otto Heinrichen von Beyland, Herrn zu Reth und Brembt ꝛc. zum Obristen darüber gesetzet, auch solches Regiment in des Reichs Diensten Anno 1599. an Rhein-Strohm gesendet; So haben sich 10. Compagnien davon am 7. Septembr. gedachten Jahres höchststraffbarer und vermessener Weise unterstanden, bey Nieder-Eltern am Rhein wider seine Officiers zu rebelliren, denen Fähndrichen die Fahnen abzunehmen, neue Officiers auffzuwerffen, und unter Anführung derselben frühe zwischen 7. und 8. Uhr aus ihren Quartieren auffzubrechen und gegen die Braunschweigischen Lande fort zu marchiren. Dieses straffbare Beginnen zu bescheinigen wendeten die Meutenierer und Rebellen allerhand ungegründete Gravamina wider die Officiers und unter vielen auch dieses vor, daß man sie, wider gegebenes Versprechen über den Rhein und in Holländische Dienste führen wollen. Sobald als Graf Philipp von Hohenlohe, der damals die Fürstlichen Halberstädtisch- und Braunschweig-Lüneburgischen Völcker zu Roß und Fuß en Chef commandirte, solches erfuhr, ließ er an die meutenirende Fahnen ein sehr bewegliches Schreiben abgehen, versicherte, daß er niemals gesinnet gewesen, selbige über den Rhein, viel weniger in Holländische Dienste zu führen, auch ihnen wegen vermeynter Beschwerden zulängliche Satisfaction zu verschaffen; Allein es wolte bey dem Rebellischen Gesindel nichts verfangen, sondern es marchirete nach dem Nieder-Sächsis. Creise zurück. Hertzog Heinrich Julius, der diesen Unfall mitler Zeit erfahren, gab dem indessen gleichfals nach dero Hofe zurück gekommenen Graf Philippen von Hohenlohe Befehl, daß er mit denen im Land befindlichen Musquetirern und 2. Compagnien von der Leib-Garde zu Pferde den Meutenirern entgegen marchiren, dieselben umringen, ihnen die Fahnen und Gewehr ab und die Rädelsführer in Arrest nehmen solte. Den 12. Octobr. Nachmittags traff der Graff die Rebellen zwischen der Ucht und Barnburg hin und wieder zerstreuet an, und war so glücklich, daß er die Fürstliche Ordre an selbigen in einem Tage vollstreckte, auch die Rädelsführer ausgeliefert bekam, welche auch sogleich fortgeführet und auf das Haus und Vestung Stoltzenau gebracht worden. Den übrigen Musquetierern ward hierauff, im Namen Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit durch den Herrn Grafen, nach geschehener ernsten Vorhaltung, das Gewehr wieder zugestellet, auch ihr Leben und Ehre, welches sie sonsten, vermöge Articuls-Brieffs durch ihre schändliche Meuterey verwürcket, aus Gnaden wieder geschencket.

Die Fahnen wurden sodann den Fähndrichen durch den Herrn Grafen mit nachfolgenden Worten wieder zugestellet: Daß solche ihnen von Schelmen abgenommen worden, aber von einem ehrlichen Grafen des Reichs im Namen Ihrer Durchlauchtigkeit wieder gegeben würden, mit beygefügter Ermahnung, bey denen Fahnen als ehrliche und rechtschaffene Fähndriche zu handeln. Hierauff musten die Musquetierer sogleich wieder zu den Fahnen schwören.

Am 5. Novembr. An. 1599. ward wider die inhafftirten Rädelsführer zu Wolffenbüttel ein ordentliches Malefiz-Recht angestellet, auch den 4. nemlich Sonntags vorher, nach gehaltener Predigt, mit dreyen Trommeln, Kriegs-Gebrauch nach, an vier Orten der Welt, das Käyserliche Malefiz-Recht öffentlich männiglich kund gethan, auch wurden die Hauptleute und andere Beysitzer, so darzu verordnet, und wer sonsten davor zu thun, zu rechter Tages Zeit zu erscheinen citiret.

Selbigen Nachmittags um drey Uhr ward auch die Bürgerschafft auf der Dam-Vestung, Heinrich-Stadt und Gottslager mit dreyen Trommeln zum aufwarten und den Ring zu schliessen, auch sich folgenden Morgens darzu einzustellen ermahnet.

Montags den 5. Novembr. früh um 7. Uhr ward auf den Platz vor dem Fürstlichen Marstalle ein viereckigter Tisch, nebst so viel Bäncken, als nöthig, nieder gesetzet, und alles mit rothem Tuche bekleidet. Sodann marchirte die Fürstliche Leib-Gvarde an, und formirte den Ring oder Creyß um die gesetzten Schrancken, der nach der Zeit mit der Gvarde von der Vestung und den anmarchirten 3. Bürger Fahnen verstärcket wurde. Sobald der Ring geschlossen war, hat man das Ober-Gewehre wie auch die eingewickelten Fahnen unter sich gekehret, und die Spitzen in die Erde gestochen, auch solches so lange continuiret, biß daß der Process selbigen Tages geendiget war.

Das Malefiz-Recht ward hierauff mit gewöhnlichen und unten in der IV. Abtheilung dieses Anhangs beschriebenen Ceremonien angefangen und damit am 9. 19. und 20. Novembr. continuiret. An diesem letztern Tage kam es endlich zu Abfassung der Urtheile, und wurden selbe über die Rädelsführer von ieder meutenirenden Compagnie besonders abgefasset; Weil sie aber nach bewandten Umständen, mut. mutand. in Formalibus einerley, so hat man nur die beyden letzten über die Delinquenten von des Hauptmanns Woberßnaw Compagnie allhier einzurücken vor dienlich erachtet, welche folgendes Innhalts sind:

I. Urtheil.

„Auff geschehene Klage des Provosen, Gegen-„Rede der Beklagten, producirte Kundschafften, „und Zeugnüß, ist durch einhellige Umfrage zu „Rechte erkannt, daß Hans Seger von Lühe, als „einem Gerichts-Mann mit nichten gebühret, der „Knechten Wort zu thun, sich vor einen Officirer „gebrauchen zu lassen, den Grafen von Hollach zu „verachten; Curdt Maes von Münder, weil er die „Befehlichhaber veracht, dieselbe erstechen wollen, „zu Bruchausen, im Caspel Ahlem die Knechte zu „einer neuen Meuterey aufwiegeln wollen; Hans „Barenholtz, weil er sich zum Fähndrich machen „und gebrauchen lassen; Christoffel Schmidt von „Hannover, weil er die Knechte angereitzt, den „Lieutenant todt zu schlagen, das Fähnlein genommen, dasselbige schimpfflich an ein Bein gebunden, „und sein Affen-Spiel damit getrieben; Clauß von „Grüningen, weil er unterschiedliche Meuterey „angefangen, das Geld und Commis vor Lumpen-„Geld und Bettel-Brodt gescholten, sich nachdem „er vor Emmerich vom Commissario Hauptmann „David Saxen vom Galgen erbeten, nicht gebessert, sondern aufs neu bey dieser Meuterey finden „lassen; Michel von Stargardt, weil derselbe „Hansen Segern, Clauß von Grüningen, und andern iedesmal in angehender und währender Meu„terey beygepflichtet, Hans Heßige von Hannover, „nicht allein ietzo nach einem Edelmann, welchem „sein Hauptmann die Knechte zurück zu ziehen in „der Güte anzulangen, geschossen, sondern auch hie„bevor einen armen Mann zu Hannover ohne Ur„sach erstochen, und sonsten mehr Böses begangen; „Hans Freundt von Aschersleben, weil er den „Trommelschläger, daß er fort-und dem Herrn aus „dem Felde ziehen solte, fortgestossen, und sich son„sten anderer unziemlichen meuterischen Sachen be„flissen; Jacob Kneuckow von Lindaw, weil er „die Meuterey helffen stärcken, in allen Ausschüssen „in währender Meuterey wider die Obrigkeit sich „gebrauchen lassen, so sollen sie dem Provosen über„antwortet werden, welcher sie in seine Gewahrsam „führen, ihnen einen Beicht-Vater, der ihnen die „Absolution und Vergebung ihrer Sünde, nach „gethaner Beicht und Bekänntniß, auf ihr Bitten „und Begehren, sprechen möge, demnach dem Nach„richter einantworten und befehlen, daß er sie hin„aus führen, und an den nächsten Galgen hencken, „und mit dem Strange zwischen Himmel und Erde „erwürgen soll, damit der Wind unten und oben „über sie durchwehen möge, ihnen zur Strafe, und „andern zum Abscheu, iedoch dem gnädigen Zahls-„Fürsten und Creyß-Obristen an der Gnade nichts „benommen, sondern ausdrücklich fürbehalten, von „Rechts wegen.

II. Urtheil.

„Auff geschehene Klage des Provosen, Gegen-„Rede der Beklagten, und eingenommene Kund„schafft, ist durch einhellige Umfrage zu Rechte er„kannt, demnach Heinrich Poppe von Pattensen „und Hans Burow von der Stolpe, bey den meu„tenirenden Knechten und nicht bey ihren Haupt„leuten und Officirern geblieben, und also wider „ihren Articuls-Brief und Eyd gehandelt, daß sie „dahero ihr Leib, Leben und Ehre verfallen, und „will man dem gnädigen Zahls-Fürsten und Creyß„Obristen solches unterthänig anheim gestellt haben, „so soll der Provos sie gleichergestalt in seine Ge„wahrsam nehmen, sich bedencken und ihre Sünde „bereuen lassen, damit sie zum seeligen Abschiede „bereit, sich an ihrer Seelen Seeligkeit nicht ver„kürtzen mögen, von Rechts wegen.

So offt nun dergleichen Urtheil gesprochen worden, und die Richter oder Kriegs-Gerichts-Assessores, auf Befragen, ob sie solche vor recht erkennten? mit ja geantwortet, so offt ist auch der Auditeur **Melchior Reichhardt** von seiner Stelle aufgestanden, hat den in Händen habenden Staab zerbrochen, solchen auf den Gerichts-Platz geworffen, und dabey gesaget: Gnade GOtt der Seelen in Ewigkeit, Amen!

Als nun endlich den ersten Tag das Gerichte mit gewöhnlichen Ceremonien geschlossen gewesen, hat der Regiments-Auditeur, so das Gerichte dirigiret

ret, die Kriegs-Gerichts-Assessores zuletzt noch folgender massen angeredet:

„Ehrenveste, Mannhaffte, Erbare, günstige Herren und gute Freunde, demnach wir dieses, so zu dem Käyserlichen Malefiz-Rechten gebührt, verrichtet, gleichwol dem Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich Julio, postulirten Bischoffen zu Halberstadt und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. unserm gnädigen Fürsten und Herrn, wie billig, die Gnade reservirt und vorbehalten, und also unser Amt derjenigen halben, über die geurtheilet und der Stab gebrochen, allerdings vollnstreckt und vollnzogen, und aber die Verurtheilte offtmals uns ersucht, und bey uns angehalten, gegen dem gnädigen Zahls-Fürsten und Creyß-Obristen zu intercediren und vorzubitten, daß J. F. G. so viel möglich, und die heilsame Justiz leiden will, Gnade einwenden und vor Recht gehen lassen wolle, dann uns solches verhoffentlich ohne des Käyserlichen Malefiz-Rechtens Abbruch und unserm Nachtheil, freystehet, und anders nicht dann zum besten gemeynet, ausgedeutet werden könne, damit J. F. G. aus Gnaden sich ihrer erbarmen, und wo nicht allen, iedoch etlichen, ihr Leben und Ehre wiedergeben, und schencken möge; So bitte ich hiemit, daß ihr Herr Hauptmann George Frost, Hauptmann Peter Köler, Hauptmann Heinrich Jordans, und Hauptmann Moritz Ahlemann, zu mehrermeldt unserm gnädigen Fürsten und Herrn, wegen aller Herren Assessoren und Beysitzern dieses löblichen Malefiz-Rechtens, neben mir, gehen, und vor die arme condemnirte Soldaten unterthäniglich intercediren und vorbitten helffen; weil nun alles verrichtet, und wir unserm Eyd und Amt ein Gnügen gethan, ihr wollet auch alle mit einander morgen zu rechter früher Tage-Zeit euch an diese Stelle wieder verfügen, damit unsers gnädigen Fürsten und Herrn gnädige Resolution wir euch entdecken, als auch das übrige, wegen der andern Angeklagten verrichten mögen.

Nach dieser Anrede ist der Regiments-Auditeur aufgestanden, und durch die Herren Assessores Glieder-weise in sein Quartier begleitet worden, von hier hat sich derselbe, nebst obgemeldten vier Haupt-Leuten, und dem Kriegs-Gerichts-Notario, zu Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Hertzog Heinrich Julio zu Braunschweig und Lüneburg, in die Fürstliche Burg begeben, und sich daselbst zur Audience anmelden lassen. Ihre Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit haben diese Deputation hierauf sogleich in ein grosses Gemach vor sich introduciren lassen, auch sich gnädigst erkläret, sie persönlich anzuhören; Worauf der Auditeur Dieselbe folgender massen angeredet:

„Hochwürdiger, Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr, auf E. F. G. gnädige Verordnung, auch zu diesem Actu Erlassung unserer Pflicht und Eyd, damit E. F. G. wir sonsten verwandt, und dann nach geschehener neuer Eydes-Leistung, haben die zu dem Malefiz-Recht bestimmte Herren Richter und Assessores in dieser „hochwichtigen Sache heut diesen Tag, vermög ihrer geleisteten Pflicht und Eyd, nach Ordnung und Innhalt des Malefiz-Rechten, auch Kriegs-Gebrauch, und dann nach ihrem besten Verstand, wegen der angeklagten Soldaten unterschiedliche Urtheil gefället und gegeben, immassen E. F. G. gnädiglich aus dem darüber gehaltenen Gerichts-Protocoll zu ersehen; wann dann die Herren Richter neben mir, hierdurch ihrem Amt ein Gnügen gethan, und dasselbe vollstrecket, gleichwol aber von den armen verurtheilten Soldaten inständiges Fleisses ersuchet und gebethen, bey E. F. G. eine unterthänige Vorbitte zu thun, und einzuwerffen, und dann Wir ihnen solches aus Christlicher Liebe nicht verweigern können, deswegen die sämtlichen Assessores uns Gegenwärtige an E. F. G. unterthänig abgefertiget, zu dem Ende, das in ihrer und unser aller Namen bey E. F. G. wir unterthänig anhalten und bitten solten, daß, wo E. F. G. ie nicht alle Soldaten begnadigen, und ihnen aus Gnaden ihr Leben und Ehre wieder schencken wolten, daß iedoch E. F. G. gnädiglich geruhen, und die Zahl zu mindern, und Gnade dem stracken Recht vorgehen lassen wollen; Gelanget und ist derowegen an E. F. G. wegen aller Richter und Assessorn, unser unterthäniges Bitten, und Suchen, E. F. G. wollen gnädiglich uns hierinnen erscheinen, sich der armen Soldaten erbarmen, und mehr durch Güte, dann Recht, wider sie verfahren lassen, und uns hierinn in Ungnaden nicht vermercken. Solches äusserstens unsers Vermögens, in unterthänigem Gehorsam zu verdienen seynd wir stetigs geflissen und bereit.

Hierauf haben Ihre Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit in hoher Person sich erkläret, und zur Antwort gegeben:

„Erbare, Mannhaffte, Liebe Getreue, die in diesem Malefiz-Rechten gepflogene Mühe und Vollziehung wollen Wir in allen Gnaden erkennen, und ob Wir wol befugt, vermög Urtheil und Recht, (welche ihr euren geleisteten Eyd und Pflichten nach, anders nicht sprechen noch geben können) mit der Schärffe wider sie zu procediren, so wollen Wir iedoch wegen eurer Intercession und unterthänigen Vorbitte, denjenigen, so am wenigsten delinquiret, gnädig erscheinen; weil aber, andern zum Abscheu, Strafe seyn muß, so wollen Wir uns aus der eingebrachten Kundschafft nochmals ersehen, und die Begnadigung darnach richten.„

Hierauff hat der Kriegs-Gerichts Notarius das Protocoll und die Acten holen und solche Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht. in Gegenwart gedachter Deputirten, vorlesen müssen, die sodann, nach bewandten Umständen derer Verbrechen, die Delinquenten in gewisse Classen sortiret und eigenhändig niedergeschrieben, auch endlich nachfolgendes Decretum ausfertigen lassen.

Decretum des Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen Julii, postulirten Bischoffen

schoffen des Stiffts Halberstadt und Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Auf des Gerichts-Schultzen und Assessoren geschehene unterthänige Interceſſion.

„Es hat der Hochwürdige, Durchläuchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Heinrich Julius, postulirter Bischoff des Stiffts Halberstadt, und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. aus den Acten und der Zeugen-Aussage, nach fleißiger Verlesung und Erwegung, soviel befunden, daß gestalten Sachen nach, weil die Angeklagte vorsetzlich und vergessentlich wider den Articuls-Brief vielfältig gehandelt, und J. F. G. wie auch diesem Nieder-Sächsischen Creyß, ja der gantzen Teutschen Nation zu einem unwiederbringlichen Schimpff, Hohn und Verkleinerung vergessentlich, ohne einige rechtmäßige Noth und bewegliche Ursache, als ehrlose meineydige Schelmen, aus dem Felde mit fliegenden Fähnlein gezogen, samt und sonders Leib, Leben und Ehre verwirckt, und daß derowegen gegen sie, als überwundene treulose, meineydige Meutmacher, recht und wohl erkannt, und daß J. F. G. dahero wohl befugt, sie sämtlich, ohne Unterscheid, an Ehre, Leib und Leben straffen zu lassen, damit es aber nicht das Ansehen, als daß J. F. G. gantz zu rachgierig, noch Deroselben, als wenn Sie keinen Unterscheid zu halten wüsten, mit Fügen möge beygemessen werden, als wollen J. F. G. darauf sich nachfolgender gestalt endlich erklären:

„Dieweil in allen Delictis die Circumstantiæ tam loci, temporis, quam personarum considériret werden müssen, daß auch J. F. G. in diesem gegenwärtigen Fall solches in acht nehmen wolten.

„Weil dann nun klar am Tage und notorium, ja Strassen- und Mühlen-rüchtig, daß Ihrer Fürstlichen Gnaden die zehen Fähnlein vergessentlicher Weise aus dem Felde gezogen, und sie dadurch ein überaus grosses, ja dero gestalt, daß es von Teutschen Knechten so gezahlet worden, und auf einen solchen kurtzen Dienst, und in ihrem eignen Vaterland zur Hand zu nehmen iemals in den Sinn solten genommen haben, zu keiner Zeit vermerckt worden, unerhörtes atrocissimum delictum committiret, und dadurch, daß nicht allein J. F. G. sondern der gantzen Teutschen Nation, ein sonderbarer Spott und Veracht hin und wieder zugewachsen, sondern das noch mehr ist, das hoch-nützliche Christliche Defension-Werck, damit es J. F. G. dem Vaterlande zum besten so treulich gut gemeynet, durch diese schändliche Vergessung, vor dißmal gantz zertrennt und zerschlagen, und dadurch die Feinde nicht allein muthig gemacht, und gestärckt, und zum Frolocken beweget, sondern auch fast gantz Teutschland, zuförderst aber die correspondirende Creysse in mercklicher Gefahr gesetzt, und dahero diese ihre begangene That tam respectu loci, daß es in propria Patria, und demselben zum mercklichen Nachtheil geschehen, wie auch respectu temporis, daß es eben damals, da man vor die Libertät des geliebten Vaterlandes streiten wollen, von ihnen zur Hand genommen, und dann respectu personarum, daß sie respective dem ietzigen Herrn Creyß-Obristen, ihrem Landes- und Zahl- darzu einem Teutschen Fürsten des Reichs ein solch vergessentlich Bubenstück bewiesen, und dann, wie vermeldet, von der Teutschen Nation dergestalt niemals erhöret, billig in Betracht aller solcher Umstände, vor ein atrocissimum Delictum zu halten.

„Dagegen aber alles, was sie vorgewendet, und zu ihrem vermeynten Behelff prætendiret, theils falsch, theils unerheblich, sie auch, laut ihrer eigen Bekänntniß, Commiß-Brod gehabt, dasselbe aber nicht essen noch haben wollen, sonsten auch an Proviant genugsam, ja überflüßig, also daß man etliche viel tausend Pfund Brodt, Verschimlung halber, wegwerffen müssen, dasselbe auch, nach Gelegenheit des Orts, ziemliches Kauffes gewesen, und dahero mit Hungers-Noth und Mangelung der Proviant, sich nicht zu behelffen, wie sie dann auch gegen ihre Hauptleute, unangesehen sie in Gegenwart J. F. G. auch des Wohlgebohrnen Herrn Philipsen, Grafen von Hohenlohe, und Herrn zu Langenberg, ꝛc. und andern darzu deputirten Commissarien, confrontiret worden, nichts erhebliches, oder beständiges vorbringen mögen.

„Als können J. F. G. auch bey sich nicht ermessen, wodurch sie fast bewegt werden möchten, dieses also ungestrafft hingehen zu lassen, weil dadurch nicht allein eine gantz böse Consequenz erfolgen, und sowol J. F. G. als auch ein andrer Zahl-Herr hiernechst dieserwegen in Gefahr Leibes, Lebens und Ehr gerathen könte, wann man dergleichen Meuterey, die dann nunmehr unter den Teutschen Knechten gar zu gemein, und fast ein Handwerck daraus gemacht werden will, sintemal auch kein Regiment mehr gerichtet werden kan, daß sich nicht Meuterey darunter befinden solte, wie desfalls vielfältige Exempla könten angezogen werden, ungestrafft bleiben lassen solte; Weil dann nun das factum per notorietatem nicht allein cerussimum, sondern auch aus ihrer eigenen übergebenen Schrifft und vermeynten Gravaminibus sie selber so viel bekennen, und gestehen, daß sie dem Articuls-Briefe zu wider gehandelt, und also propria und libera confessio verhanden, und dann letztlich wegen etlicher Personen insonderheit Attestationes und Zeugniß darzu kommen, und also pro confessis & convictis billig zu halten, als ist derowegen auch destoweniger zu zweifeln, daß sie straffwürdig seyn solten.

„Weil sich aber gleichwol in den Actis, und andern Umständen befindet, daß etliche von ihren eignen Gesellen entschuldiget werden, etliche aber sich dieser Meuterey nicht wenig verdächtig gemacht, Theils aber die rechten Principales und Anfänger gewesen, so nicht allein den gemeinen Pöbel darzu angereitzet, sondern sie auch in solchem ihren Unfug mit Commandiren und Wortehalten gestärckt und gehalsstarriget; Als wollen J. F. G. solches in gnädige Consideration nehmen, und sich demnach nachfolgender gestalt wegen der Execution erklären;

Und

Und vors erste anlangend.

Johann Ritmeyer von Lemgaw.
Hans von Bilfeld.
Christoph von Denow.
Jacob Schmaltz, von Gera,
Hans Diroff, von Kale,
Heinrich Witt, von Tangermünda,
Ernst Kirchner, von Schleusing,
Hans Schwartze, von Scharendorff,
Abel Reuß, von Zerbst,
Balthasar Sachs,
Hans Römer, von Erfurt,
Jobst Bengel, von Heiligenstadt,
David Herbord, von Arnstadt,
Hans von Bocklem,
Adam von Saltze,
Christoph von Hagen,
Balthasar Escholtz, von Berlin,
Andreas Haberland, von Jüterbock,
Hans Hartmann, von Breßlau,
David Koch, von Kale,
Hans Seger, von Lühe,
Clauß von Grüningen,
Hans Heßige, von Hannover,
Curdt Maeß, von Münder,

„Weil obgesetzte insonderheit durch der Zeugen „eydliche Aussage gnugsam convincirt, auch alle „Umstände bezeugen, daß sie die rechten principal-„Rädlinführer und Meutmacher gewesen, so nicht „allein respective zu dieser Meuterey angereitzet, „sondern sie auch mit ihrem Commandiren, zu wel-„chen Aemtern sie sich selber aufgeworffen, wie auch „Worthalten, sonderlich weil sie das Ansehen bey „den gemeinen Knechten gehabt, sie in solcher Meu-„terey gestärcket, und gehalsstarriget; Als lassen „J. F. G. es bey den gesprochenen Urtheln, daß sie „nemlich samt und sonders, als überwundene Meu-„temacher, andern zum Abscheu, und zu ihrer wohl-„verdienten Straffe, mit dem Strange vom Le-„ben zum Tode gebracht werden sollen, bewenden, „und thun dasselbe Urtheil gegen sie hiermit con-„firmiren.

Anlangend vors andere

Erich Sütfeldt, von Hannover,
Hans von Aldershausen,
Hans Stachel, von Peterstorff,
Hans Hunger, von Bocklem,
Christoph von Bodenfelde,
Valtin Weissen, von Boßneck,
Michael Schmied, von Coburgk,
Hans Schultheiß, von Brandenburg,
Valtin Rode, von Spandaw,
Arnold Gisemann, von Erfurt,
Hermann Hermassen, von Minden,
Leonhard Hasen,
Salomon Schmid, von Marienberg,
Claus von Hauelberg,
Peter von Bernaw,
Hans von Varenholtz
Christoph Schmidt, von Hannover,
Michael von Stargardt,
Hans Freundt, von Aschersleben,
Jacob Kneuckaw, von Lindaw.

„Ob J. F. G. wohl befugt, sie gleicher gestalt, „weil sie sich der Meuterey theilhafftig gemacht, „auch eines theils unter dem Schein eines vermein-„ten Ausschusses zu justificiren, sich gebrauchen las-„sen, vermöge der Erkänntniß, an Leib, Leben und „Ehre straffen zu lassen, so wollen doch Ihre Fürst-„liche Gnaden in Erwegung etlicher Umstände, „ihnen vor dißmal Leib, Leben und Ehre, aus Gna-„den schencken, dergestalt, daß sie zur Strafe sich „eydlich verpflichten sollen, daß sie sich vier Jahr im „Lande zu Ungarn wider den Erb-Feind des Christ-„lichen Namens auf dem Grentz-Hause Grossen-„Wardin, als ehrlichen Kriegs-Leuten solches ge-„bühret, gebrauchen lassen, auch dessen nach Aus-„gang dieser Zeit, daß sie sich also verhalten, schrifft-„lichen Schein mitbringen wollen, mit dem Anhan-„ge, da sie demselben nicht nachkommen, und J. F. „G. Gnade mißbrauchen werden, daß sie alsdann „auf solchem Fall sich ipso facto derselben wieder ver-„lustig gemacht haben sollen, und wollen also J. F. „G. hiermit das gesprochene Urthel aus Gnaden mi-„tigiren.

Anlangend vors dritte

Hansen Zimmermann,
Elias Groß, von Freyberg,
Christophen Stern, von Salfeld,
Georg Reichardt, von Salfeld,
Andreas Eitzen, von Eißleben,
Lippold von Dillingen,
Balthasar Sperling,
Jochim Levin, von Saltzwedel,
Martin von Wellin,
Jacob Taute von Mentz,
Peter Meißner, von Lauseneck,
Zacharias von Strehlen,

„Ob J. F. G. wohl befugt, sie ebenmäßig, weil „sie sich der Meuterey theilhafftig gemacht, vermöge „der Erkänntniß an Leib, Leben und Ehre straffen „zu lassen, so wollen doch J. F. G. ihnen ver diß-„mal Leib, Leben und Ehre aus Gnaden schencken, „doch dergestalt, daß sie zur Strafe sich verpflich-„ten sollen, sich drey Jahr in Ungarn wider den „Erb-Feind der Christenheit zu Wasser und Lande, „in Sturm und Schlachten iederzeit voran, als ehr-„lichen Kriegs-Leuten solches gebühret, gebrauchen „zu lassen, auch dessen, nach Ausgang dieser Zeit, „daß sie sich also verhalten, schrifftlichen Schein „mitzubringen, mit dem Anhang, da sie demselben „nicht nachkommen, und J. F. G. Gnade mißbrau-„chen werden, daß sie alsdann nichts weniger, als „vorige, sich derselben ipso facto wieder verlustig ge-„macht haben sollen, und wollen also hiermit J. „F. G. das gesprochene Urthel gleichergestalt miti-„giren.

Anlangend vors vierdte

Hans von Ottensen,
Dietrich Bouenhausen, von Lemgaw,
Albrecht Kling,
Heinrich von Langenhagen,
Casper von Moers,
Paul Tile, von Dommitz,
Georg von der Zell,
Matthias Müller, von Güstraw,

Adam Becker, von der Eltz,
Elias Bolte, von Zerbst,
Joachim Schröder, von Brißwalde,
Junghans, von Hattingen,
Andreas Willers,
Curdt Rosenhagen,
Joachim Hesse, von Regenwalde,
David Hagen, von Stettin,
Achilles Hector, von Jüterbock,
Hans Wimann, von Coburgk,
Hans Werin, von Cöten,
Kilian Ammerbach,
Hans Golm, von Brötzem,
Hans Moes, von Königslutter,
Bartoldt von Guben,
Bernhard Stoltz, von Küstrin,
Hans Bünaw, von der Stolpe,
Heinrich Pape, von Pattensen,
Detloff Schrader, von Renßburg,

„Ob sie wol gleichergestalt condemniret, Ihro „Fürstliche Gnaden auch wohl Macht hätten, sie der „Gebühr, weil sie der Meuterey mit beygewohnet, „mit Ernst anzusehen, wollen sie Ihro Fürstl. Gn. „doch gleichfalls begnaden, ihnen das Leben und die „Ehre schencken, und auff einen gewöhnlichen Ur„fried mit Gnaden sich wieder zum Fähnlein zu bege„ben, hiernit dimittiret haben.

Anlangend vors fünffte.

Ertwin Wüstemann, und
Clauß Rischemann von Calvörde,

„Ob dieselben wol nicht weniger, als die vorigen „condemnirt seynd, so wollen doch Ihr. Fürstl. Gn. „ihnen auff massen, wie in ihrem concipirten Ur„frieden zu befinden, das Leben und Ehre, aus Gna„den wiederum geschenckt, und also die gesprochene „Urthel gemildert haben.

„Urkundlich haben Ihr. Fürstliche Gnaden diß „Decretum und Bescheid mit Dero Fürstlichen Secret „befestigen lassen. Signatum Wolffenbüttel den 20. Novembr. 1599.

Den 20. Novembr. Abends ist denen inhafftirten Delinquenten vorherstehendes Fürstliches Decret publiciret, und sind darauff diejenigen, so sterben sollen, zum Tode präpariret worden.

Den 21. Novembris des Morgens sind dieselbe auff vier Strassen nemlich auf die Strassen nach Halberstadt, Helmstädt, Goßlar und Hildesheim geführet, und auf ieder Strasse 6. an einen daselbst auffgerichteten Galgen auffgeknüpffet worden, wobey man zugleich einem ieden ein Blech an den Hals gehenckt, auf welchem geschrieben gewesen, **Meutmacher und Meineydiger.**

Die andern aber, so zugleich mit condemnirt gewesen, sind nur zum Schrecken vor das Kayser-Thor hinaus- aber auch bald wieder hereingeführet und sind die ihnen zuerkannte Strafen hernach auch an ihnen vollzogen worden.

III.

Urtheil des aus Englischen, Dänischen und Holländischen Hohen Officiers zu Gent niedergesetzten ohnpartheyischen Kriegs-Gerichts, so den General-Lieutenant, Lord Bellasis zum Præside und zu Assessoribus 3. General-Majors, la Meloniere, Ramsay und Eppinger; 3. Brigadiers, Harthausen, Fürst Anthon Günther zu Anhalt-Zerbst und Fitz Patrick, und 6. Obristen Fairfax, Ditlom, Shore, Erst, Arens und Bernsdorff, nebst dem Fiscal von den Englischen und General-Auditeur von den Dänischen Trouppen gehabt, über den General-Major Johann Anton Ellenberger, und andere Officiers, so Dixmuyden und Deynse, ohne Noth, an die Frantzosen übergeben, de An. 1695.

Nur-gedachtes Urtheil war folgendes Innhalts:

Daß der General-Major Johann Anton Ellenberger, weilen er sein Devoir nicht gethan, vom Feinde sich amusiren, und eine so schöne Guarnison, benebenst der Ammunition und Artillerie, ohne einige gebührende Gegenwehr, dem Feind in die Hände kommen lassen, seines Kopffs verlustig, anbey alle seine Güter und Vermögen, soviel er deren bey der Armee, oder in den Nieder-Landen hätte, dem Fisco zu des Königs von Groß-Britannien Disposition, verfallen seyn solten: Der Obriste James Lesley ward condemnirt, daß er, biß auf weitere Ordre des Königs, cassirt werden solte, weil er beyde feindliche Ostagiers sich amusiren lassen, und nicht die Defension poussirt. Der Obriste Charles Graham, welcher mit dem Feinde zu capituliren hinaus geschickt worden, und viele Fauten daselbst begangen, sich auch hintergehen lassen, ward gäntzlich cassiret, und zum Gefängniß, auf Königliche Willkühr, verurtheilet. Der Obriste Richard Brevver, welcher zu der Zeit der Unterschrifft geruhet, und den Obristen Lesley ersuchen lassen, vor ihme zu unterschreiben, ward auf drey Monat von seiner Charge suspendiret; Endlich der Obrist Luis Auer von einem Holländischen Regiment, welchem man alle Verleitung beymaß, der auch die Feder bey dem Auffsatz der Ergebung geführet, ungeachtet daß er von dem General-Major Ellenberger, daß es seine Consilia und Persvasiones gewesen, nicht verrathen werden wolte, ward cassiret und inhabil erkläret, Seiner Königlichen Majestät von Engeland ferner zu dienen, auch zum Gefängniß, auf Königliche Willkühr, verurtheilt, und musten alle diese fünffe, einer sowol als der andere, die Unkosten ihres Processes bezahlen. Der Obrist-Lieutenant Baron von der Noth, Obrist-Lieutenant Ziegenhirt, Obrist-Lieutenant Platho von der Brandenburg-Jung-Hollsteinischen Bataillon, der Major Brereton, und Major Duncanson, wurden an ihre Principalen recommendiret als Männer, von Ehre und Meriten. Den Brigadier d' Offarel betreffende, welcher Deynse ebenfalls ohne einzige Gegen-Wehre, auf blosses Auffordern durch einen Trompeter übergeben, und die beyde Bataillons, die Seinige und des Scheltinga, als Kriegs-Gefangene

fangene dem Feinde in die Hände kommen lassen, so waren zwar unterschiedene der Meynung, daß, weil er gleichfalls sein Devoir nicht gethan, und noch darzu eine Lacheté begangen, er nicht weniger, als Ellenberger, seinen Kopff verlieren müste; andere aber der Herren Assessoren zogen in Consideration, daß gleichwol ein Unterscheid zwischen beyden Oertern zu machen, indem Dixmuyden im Defensions-Stande gewesen, Deynse aber nicht; in jenem hätten über 4000. Mann gelegen, die sich wohl bey 8. Tage wehren können, in Deynse aber nur 2. Bataillons, so kaum 1400. Mann betrügen, da doch dieser Ort wegen der Weitläufftigkeit, zumalen da die Wälle niederlagen, wol 7000. Mann erheische: Es wäre auch ferner in Dixmuyden Geschütze und Ammunition genung, in diesem aber keines von beyden vorhanden gewesen: So hätte man auch den General-Major Ellenbergern, als einen Gouverneur angesehen, welcher ausdrückliche Ordre gehabt, den ihm anvertrauten Platz bestmöglichst zu defendiren, den Offarel aber hätte man nur als einen Officier gehalten, so mit seiner Bataillon in Deynse geleget worden, das Magazin von Heu und Haber, so sich auf 150000. Thaler werth belieffe, zu bewahren, wie dann auch Abends vor der Ubergabe die Holländische Bataillon ihm erst zugesandt worden. Endlich wäre auch Seiner Königlichen Majestät von Engeland, wie sie noch begriffen gewesen, die Posten zur Belagerung von Namur zu occupiren, ein grosses gelegen gewesen an dreytägiger längerer Erhaltung von Dixmuyden, als wann Deynse sich gantzer 14. Tage halten können, indem der Feind Deynse entbehren können. Fiel also der Schluß dahin aus: den Offarel betreffende, weil er so ein importantes Magazin durch seine Schuld dem Feinde in die Hände kommen lassen, und solches nicht, wie es die Noth erheischet, in Brand stecken lassen, auch der sonst bezeigter Lacheté halber, indem er nicht einmal des Feindes Armee erwartet hätte, daß er als infam cassiret, und zu immerwährendem Gefängniß verdammt werden solte, es wäre dann, daß Seine Königliche Majestät ein anders verordnen, und das Gefängniß mitigiren würden; Der Obrist Scheltinga, welcher auch unterschrieben, und nicht widersprochen, wurde cassiret, die Obrist-Lieutenants und Majors beyder Regimenter, welche nicht sowol, als wie die Capitains, auf Offarels Persuasion mit unterschrieben, wurden, die ersten zu Verlust 3. Monath Sold, die andern zum Verlust zweyer Monathe, verurtheilet, und sämtliche Capitains mit einer starcken Reprimande angesehen.

IV.

Urtheil über den Commendanten- und Officiers der Gvarnison des Ungarischen Schlosses Alt-Sohl, wegen Ubergabe gedachten Schlosses an die Ungarischen Rebellen, de Anno 1704.

Nach vorhergethaner der Sachen genauer Untersuchung über den darinnen gewesenen Commendanten, seine nachgesetzte Officiers und sämtliche unter sich gehabte Guarnison, ist in dem ordentlich angestellten Kriegs-Gericht, nach reifflicher Betracht und Erwegung aller dißfalls mit unterlauffenden Umstände per vota majora in Rechten erkennet und ausgesprochen worden: Daß weil, vermöge deren in pleno Consessu frey und ungezwungen wiederholt und ratificirten Bekäntnissen, erstlich der Obrist-Lieutenant Peter von Gutthem, als gewesener Commendant in dem Schloß Alt-Sohl, seiner gehabten Ordre kein Genügen gethan, bey vorgebend- und verspührter Rebellion seine Schuldigkeit nicht observirt, gegen die Widerspenstigen, auch würcklich desertirt- und nachmals eingebrachte keinen gehörigen Rigeur und Ernst erzeigt, noch auch, zu Stillung des Tumults, die nöthig gewesene Schärffe angewendet, durch alles dieses aber sowol, als auch der mit dem Feind gepflogenen Familiarität, und folglich der nachgehends höchstschimpfflich, und zu grossem Nachtheil Ihro Käyserlichen Majestät allerhöchsten Dienste, geschlossenen Capitulation wegen, sich sehr sträfflich gemacht, und wider die Käyserlichen Kriegs-Rechte schwerlich mißhandelt hat; als soll gedachter Peter von Gutthem, dieses seines Verbrechens wegen, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Der Martin Schwabelecker, Hauptmann von dem Löblichen Stahrenbergischen Regiment aber hat ebenmäßig seine Schuldigkeit, so, wie er nach seiner Pflicht verbunden gewesen, nicht gethan, indem er dem Commendanten alle Versehen, ohne Widerrede, hingehen lassen, und gebilligt, solle derohalben seiner Charge verlustigt und entsetzt seyn.

Auch soll der Hauptmann Akerl, mit dem vorigen gleichtragender Schuld halben, in Ermangelung einer würcklich habenden Charge, mit einem halbjährigen Arrest in Eisen und Banden gehen, und er sich nach diesem nimmer des Hauptmanns-Tituls gebrauchen dörffen.

Der Lieutenant Frantz Engelbert Rumst, von dem Löblichen Guido-Stahrenbergischen Regiment, solle, weil er, bey entstandenem Tumult und sonsten, seine Obliegenheit nicht bezeigt, ein halb Jahr lang in Arrest und ohne Gage bleiben.

Und weil der Grenadier-Lieutenant Johann Jacob Ströhl sich in nichts sonderlichs, als in unbedachtsamer Unterschreibung des dem Commendanten Peter von Gutthem ertheilten Attestats, verfänglich gmacht; als soll er über den bereits erlittenen Arrest dißmal, nach einem scharffen Verweiß, wieder auf freyen Fuß gestellt werden.

Hingegen wird der Wenzel von Pilgersheim, Fähndrich von einer Frey-Compagnie zu Leopold-Stadt, weil aus allen seinen Bezeigungen erhellet, daß er dieses, was ein Officier wissen solle, zur Zeit noch nicht verstehet, seiner Charge ein halb Jahr lang entsetzet, und sein Avancement wieder von der Musqueten an zu meritiren schuldig seyn.

Ubrigens aber, weil der Frantz Elias, ein Feurwercker, sonsten aber Fourier bey der Leopoldstädter Frey-Compagnie, ingleichen der Lorentz Lustig, Gefreyter von dar, und zwar der erste durch Aufwieg-

Aufwieglung der gemeinen Mannschafft von Leopoldstadt, der andere aber durch Verlassung seines Posten, auch würcklicher Anführung und Reitzung der Batthyanischen Husarn und Heyducken, zur Eröffnung des Thors in währendem Tumult, auch schwer versündigt, und gröblich wider die Käyserlichen auch gemeinen Kriegs-Artickel gehandelt haben; als sollen sie beyde durch den Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Und weil die übrige andere von Alt-Sohl zurück gekommene Soldaten in nichts sträfflichs befunden, als werden sie ihres bishero erlittenen Verhaffts quit und ledig gesprochen: Oben specifice benannte Delinquenten aber insgesamt zu der ihnen und einem ieden absonderlich andictirten Strafe hiemit verdammet und verurtheilet, sowohl ihres Verschuldens halber, als auch andern zu einem mercklichen Exempel, sich für Verbrechen hüten zu können, von Rechts wegen; iedoch der hohen Generalitäts Begnadigung unvorgreifflich.

Sic sententionatum im Löblichen Kriegs-Gericht.

Preßburg den 8. Jenner 1704.

(L.S.)

Damian Hugo, Freyherr von Virmondt, Obrist und Præses.

(L.S.)

Johann Heinrich Seyfried, Käyserlicher Generalats-Auditor an der Theiß und Marosch.

V.

Urtheil über den zu Alt-Breysach gewesenen Commendanten, Grafen von Arco und dessen Vice-Commendanten, Grafen von Marsigli, auch die übrigen in gedachter Vestung gewesenen Ober-Officiers, wegen, ohne Abwartung-äuserster Noth, geschehener Ubergabe gedachter Vestung,

de Anno 1704.

IN Criminal-Sachen wider beyde Generalen Graf von Arco, Marsigli, beyde Obristen Baron von Egg, von Tannern, beyde Obrist-Lieutenants, Baron von Hauben, von Toldo, vier Obrist-Wachtmeister, von Unruh, von Stein, von Liebenberg, von Böhner, dann die Hauptleute Germarini, Rosenfeld, von Wallenfells, von Lindenfels, von Serau, Graf Castello, Völckern und Minich, ferners, die Lieutenante Donquert, von Halpax, Hagarener, von Brandtstein, Trostern, Rauschern, Schoden und Krempten, endlich wider die Fähndriche, Cosolovvik, Leisch, Goldberg, du Viere, Schmid, Effendorffen, Houssern, von denen vier löblichen Marggraf-Baadischen, Marggraf Bayreutischen, General Marsigli und Graf Grätzischen Regimentern, ist, auff eingelangte allergnädigste Verordnung, von des gevollmächtigten Kayserlichen General-Lieutenants Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit ergangene Ordre, wegen der dem Hertzog von Burgund den dreyzehenden Tag nach eröffneten Trencheen, ohne erwiesenen Mangel und Abgang der nöthigen Requisiten per Accord, ohne einigen abgewehrten Sturm so unverhofft, als höchst unverantwortlich, allzu geschwinden Ubergabe der so importanten Vestung Alt-Breysach, auf darüber vorgenommene der Sachen genauere Inquisition, gethane Verantwortung, aufgenommene Zeugnüssen, von allerseits gnugsam erstattenden Denunciations, und so schrifft- als mündliches Anbringen von dem darüber niedergesetzten unpartheyischen Kriegs-Recht, per unanimia & respective majora dahin zu recht erkannt und geurtheilt worden: Daß obgemeldter Philipp, Graf von Arco, weil er, als gewester Commendant im bemeldten Breysach, nicht allein immediate wider seine gehabte ordentliche Instruction und darüber præstirten Eyd allzubekannter Kriegs-Artickel, sondern zumalen auch, und absonderlich wider höchst gedacht des Käyserlichen Herrn General-Lieutenants Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit reiterirte positive Ordres vom 16. Febr. und 28. May verwichenen Jahres, Innhalt deren er sich männlich defendiren, und bis auf den letzten Bluts-Tropffen zu wehren gehabt, gehandelt, zu einer vigoreusen Resistence und Gegen-Wehr, die behörigen Anstalten, und er die äussere Wercke, Contrescarpen, mal a propos allzufrüh verlassen, besage des Käyserlichen Leopoldischen Artickels-Briefs, Art. 43. mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, und dessen Güter, bis auf ein Quart, so zu Bestreitung des Kriegs-Rechts-Unkosten reservirt wird, von dem Käyserlichen Fisco apprehendirt;

Der General Marsigli aber, ob er schon, nach Rigueur und Schärffe des Kriegs-Rechts und dessen Observanzen, gleichfalls das Leben verwürcket, und mit dem Schwerdt ebenmäßig gerichtet zu werden, meritirte, indem er der erste nachgesetzte Commendant gewesen, und der so positiven Ordre Wissenschafft gehabt, sein Votum und Session zur Capitulation gegeben, die er doch quovis modo zu verhindern, und zu Ihro Käyserlichen Majestät Dienste, pro bono publico, sich mit der Guarnison Ordremäßig, bis auf den letzten Mann, defendiren sollen, mit Zerbrechung des Degens, aller Ehren und Aemter entsetzet, nebst dem seine Equippage, zu Bestreitung des Kriegs-Gerichts-Unkosten, verkauffet;

Dann ferner der Obrist Egg, als gewesener Brigadier, und Instrument der letztern Zusammenkunfft und Berathschlagung, darinnen die so frühzeitige Capitulation geschmiedet, und der Commendant darzu verleitet worden, ohne Abschied, seiner Ehre und Charge entsetzt, mit 1000. Thaler Strafe pro expensis angesehen, und sodann cum infamia cassirt;

Der Obrist Tanner von Reichersdorff, weil er ebenmäßig in diese schändliche Capitulation gewilligt, und sein Votum, wider die ihm bekannte Ordre, gegeben, neben Bezahlung 1000. Thaler zum Kriegs-Rechts-Unkosten, seiner Charge, iedoch servato honore, privirt,

Dann die beyde Obrist-Lieutenants, die vier Obrist-

Obriſt-Wachtmeiſter und 8. Capitains, ſo vorbenamſet, aus vorangeführten Urſachen, einer wie der andere, dannoch mit Beyhaltung ihrer Ehre, abgeſchaffet, dabey iedem Obriſt-Lieutenant 500. iedem Obriſt-Wachtmeiſter 300. und iedem Hauptmann 100. Thaler zum Kriegs-Rechts-Unkoſten andictirt ſeyn, ein ieder derenſelben auch, bis zu Erlegung dieſer Summa, mit Arreſt belegt, und angehalten werden ſolle.

Die acht vorhin benannte Lieutenants und 7. Fähndriche aber, ſo ihr Votum wider mehrmaln angezogene Ordre, gleichfalls gegeben, und zur Capitulation geſtimmet, werden ebenmäßig, doch ohne Infamia, und Erlegung einiger Gerichts-Unkoſten, abgeſchaffet.

So viel aber die übrige Capitains, Lieutenants und Fähndriche von der übrigen Guarniſon anbetrifft, ſo ſollen dieſelben immediate, Juramento purgatorio, daß ſie von der geweſenen Capitulation und Ubergabe nichts gewuſt, noch darinn verwilligt, behalten, oder, Falls nicht præſtirten Juraments, zwey Monat Schild-Wacht zu ſtehen, und endlich alle diejenigen, ſo durch gegenwärtigen Sentenz und End-Urtheil, mit Infamia weggeſchafft, und ihrer Charge entſetzt und caſſiret werden, vorhero einen würcklichen und Cörperlichen Eyd, daß ſie von nun an zu keinen Zeiten wider Ihro Käyſerliche Majeſtät, das Heilige Römiſche Reich und dero allerſeits hohe Alliirten, dienen, noch ſich gebrauchen laſſen wollen, abzuſchwören, condemnirt ſeyn. Alles von Kriegs-Rechts wegen. Actum Bregenz den 4. Februar. 1704.

(L.S.)

Hanns Carl, Freyherr von Thüngen, als Præſes.

(L.S.)

General-Auditor Maldonner.

VI.

General-Kriegs-Rechts-Spruch über die Officiers des Königlichen Polniſchen Seydlitziſchen Bataillons, ſo ſich am 24. April. Anno 1716. bey Szrim in Groß-Polen, ohne Noth, an die Confœderirte, als Kriegs-Gefangene ergeben, ingleichen über den Commendanten und Officiers der Guarniſon zu Poſen, ſo ihr Devoir nicht gethan, und die ihnen anvertraute Veſtung durch gedachte Confœderirte am 23. Julii gemeldten Jahres, nach ſchlechter Reſiſtenz, erſteigen laſſen, de Anno 1717.

Friedrich Auguſtus, König in Polen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebohrner und lieber Getreuer; Demnach Wir über den Verluſt der Stadt Poſen, ob auch von Unſerer darinnen gelegenen Guarniſon, ſamt und ſonders ihre Schuldigkeit gebührend beobachtet, und nicht etwan in einem oder andern hieran manquiret worden, nach denen Kriegs-Rechten unterſuchen zu laſſen, entſchloſſen;

Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet, daß ſonder einigen Zeit-Verluſt die ſämtlichen zu ſelbiger Zeit in Poſen einquartieret geweſene Officiers, ſo viel derer habhafft zu werden, nebſt denen Gemeinen, inſonderheit und vor allen den General-Lieutenant von S. ſo die Guarniſon commandiret, in einen honorablen Arreſt gebracht, und ſodann durch ein hierzu geſetztes Kriegs-Recht, die Sache nach denen Umſtänden, welche Unſer General-Auditeur Creil an die Hand geben wird, unterſuchet werde, ungeſäumt Ordre ſtellen, hierauf auch an Uns, wie ihr die Sache befunden, nebſt Beyfügung derer Acten, und unmaßgeblichen Gutachten unterthänigſten Bericht des forderſamſten erſtatten. Möchtens Euch nicht bergen, deme Wir in Gnaden gewogen, und es geſchiehet hieran Unſere Meynung. Dreßden am 4. Septembris, Anno 1716.

(L.S.)

Egon, Fürſt zu Fürſtenberg.
G. Graf von Werthern.

An den General, Frey-Herrn von Hallart.

Samuel Heiffel.

Hochwohlgebohrner Herr,
Hochgeehrteſter Herr General.

Nachdem die wegen Ubergabe der Stadt Poſen, ingleichen wegen der bey Szrim gehabter Action bisher gehaltene Unterſuchungen nunmehro zu Ende, und die Acta ſoweit complet ſind, daß unterm Præſidio Ewrer Excellenz ein General-Kriegs-Recht niedergeſetzt, und in der Sache geſprochen werden ſoll; So ermangele nicht, Ew. Excellenz ſolches hierdurch bekannt zu machen, und wollen alſo ſelbige nicht allein vor Dero Perſon ſich dieſes Præſidii zu unterziehen, ſondern auch an die hierbey ſpecificirte Herren Generals, Staabs- und Ober-Officiers die Ordre ergehen zu laſſen, belieben, daß ſelbige inſtehenden 14. dieſes unfehlbar zu beſagtem General-Kriegs-Recht ſich allhier einfinden; und den 15ten ejusdem frühe in Ew. Excell. Quartier erſcheinen, und mehr ermeldetem General-Kriegs-Rechte biß zum Ende beywohnen ſollen, beharrende

Ew. Excell.

Dreßden, am 10. Sept. 1717.

Dienſt ergebenſter Diener
Jacob Heinrich,
Graf von Flemming.

An den Herrn General von Baudiſſin.

Zum S. General-Kriegs-Recht werden commandiret:

Seine Excellenz der Herr General von Baudiſſin, als Præſes.

2. General-Lieutenants, als:
Herr M. H. von Milkau, und
Marquis de Seiſſan.

2. General-Majors, als :
Herr F. A. von Wolffersdorff und
Herr Frantz Carl Obmaus.
2. Obristen, als :
Herr G. B. von Birckholtz und
Herr Wolffgang George Marche.
2. Obrist-Lieutenants, als :
Herr Friedrich Christoph Degenhard Pflug, und
Herr Ludevvig Gustav von Carlovviz
2. Majors, als :
Herr Philipp Wilhelm von Benckendorff, und
Herr Hans Christian von Milckau.
2. Capitains, als :
Herr George Heinrich von Massovv, und
Herr Hans Balthasar Wilhelm von Freyer.

Urtheil.

Auf allergnädigst ergangene Rescripta, darauf erfolgte Commissarische Untersuchung, derer Officiers erstattete Rapports, sowol Summarisch, als über Articul gehaltene Verhören, derer inculpirten Arrestaten darauf gethane Aussage und Antwort, verschiedener Zeugen eydliche Deposition, gehaltene Confrontation, sowol des mitinculpirten Herrn General-Lieutenants C. von S. an einem ; Obristens N. von S. die beyden Majors C. M. von D. und C. F. H. sowol Capitain T. und Fähndrichs C. S. auch S. von F. am andern ; Majors A. C. von P. und Capitain J. V. von P. am dritten ; Capitains C. von P. C. von B. C. M. B. ingleichen die Lieutenants J. C. von K. G. F. von S. ingleichen Fähndrichs J. C. B. Canonier A. A. am vierdten ; dann Capitain C. S. und Fähndrichs E. von M. am fünfften ; und endlich Capitain M. A. de la G. Lieutenant B. H. von S. und H. C. von M. am sechsten Theile :

Erkennen und achten Wir zu diesem unpartheyischen General-Kriegs-Recht beorderte und niedergesetzte Præses, General-Auditeur und andere Assessores, nach fleißiger Verlesung derer sämtlichen geführten Acten, und reiffer Uberlegung aller darinnen vorgekommenen Umstände, denen Kriegs-Rechten und Observanzen gemäß zu seyn :

Daß vor allen Dingen obgedachter Herr General-Lieutenant von S. vermittelst eines Cörperlichen Eydes :

1. Daß er das Commando zu Lissa aus keinem andern Absehen, als zu Bedeckung derer Pulver-Mühlen, Gewehrs, Krancken und Monture, daselbst stehen, und hernachmals selbiges lediglich aus der Meynung, daß der Herr General-Major von E. dasiger Gegend ankommen würde, nicht sogleich nach Posen gehen lassen, es auch ihme bey denen starcken feindlichen Partheyen unmöglich geschienen.
2. Daß er besagtes Commando aus keinem andern Absehen, als weil Frauenstadt zur Defension bequemer, dahin geleget, und deshalber von Posen noch weiter entfernet,
3. Vielweniger selbsten mit dem Obristen S. aus gefährlicher Absicht aus der Vestung geritten.
4. Hiernechst die beyden Detachements nacher Storchnest und Costen bloß wegen des allzugrossen Geld-Mangels und aus keiner andern gefährlichen Ursache ausgeschicket.
5. Auch aus keiner andern, als der von ihm angegebenen Meinung dem Skorzevvsky davon Nachricht gegeben.
6. Hingegen die von des Herrn General W. Excellenz Ordre vom 30. Junii 1716. anders nicht, als er in Actis angegeben, verstanden,
7. Sowol aus keinen andern, als von ihm angeführten Raisons, dem Herrn General-Major von E. von Verfolgung des Gniasdovvsky abgehalten ;
8. Die Obristin von S. unter nachtheiligen Absichten nicht in die Vestung pass-und repassiren lassen, noch ihr um dergleichen, ihres Mannes Kleider, Jagd-Netze, und Hunde, wie auch Getreyde und über 1000. Timpf abfolgen lassen.
9. Ingleichen daß er von einigem aus der Stadt gelassenen Pulver nichts gewust, noch solches, oder das angegebene Gewehr, Getreyde und Pferde-Stangen gefährlicher Weise aus der Vestung passiren lassen.
10. Auch in übrigen seine Disposition zur Defension sowol vor als in der Attaque nach seinem besten Wissen und Verstande gemacht, und hierunter, daß er das Ravelin schwächer als die Juden-Schantze besetzet, auch sonsten allenthalben ein gefährliches Absehen nicht gehabt, sich eydlich zu reinigen und zu erhärten schuldig ; und würde er sodenn um derer in denen rationibus decidendi befindlichen Ursachen willen, billig seiner Charge entsetzet, auch mit sechs-jähriger Gefängniß auf einer Vestung hiesiger Lande, nach Ihro Königlichen Majestät Befehl, bestraffet.

Der Obriste N. von S. aber aus ebenfalls beygefügten rationibus decidendi vor infam zu declariren, und dessen Bildniß an die Justiz zu hängen, auch wenn er künfftig zu erlangen, derselbe, nach vorhergegangener Zerbrechung seines Degens, von dem Scharff-Richter zu decolliren ;

Der Major C. M. von D. hingegen zu arquebusiren ;

Der Major C. F. H. aber, aus offt-angeführten rationibus decidendi, durch das Schwerdt vom Leben zum Tode zu bringen, und ihm vorher der Degen zu zerbrechen.

Der Capitain C. F. T. vor infam zu declariren, in effigie aufzuhencken, und wo er zu erlangen, dieses an seiner Person zu vollziehen.

Der Fähndrich C. S. in effigie aufzuhencken, auch solches, wann er über kurtz oder lang ertappet wird, an seiner Person zu exequiren.

Der Fähndrich S. von F. hingegen zu absolviren.

Der Major A. C. von P. und Capitain J. V. von P. ihrer Chargen zu entsetzen, und zu cassiren.

Der Capitain C. von P. seiner Charge zu entsetzen, und mit vier Jahr Gefängniß zu bestraffen.

Der

Der Capitain C. von B. aber hat zuförderst vermittelst Eydes:

Daß er auf Capitain P. Zuruffen, dem Herrn General-Lieutenant von S. einen Unter-Officier, wie der Feind das Ravelin und Brommer-Thor attaquiret, zu rapportiren abgeschicket, und solches dolose nicht unterlassen.

Eydlich zu erhärten, und sodann ist derselbe mit ein Jahr Gefängniß zu bestraffen, im Fall er aber solchen Eyd zu præstiren nicht vermöchte, zu arquebusiren.

Der Capitain C. M. von B. zu cassiren und mit ein Jahr Gefängniß zu belegen.

Die Lieutenants J. C. von K. und J. F. von S. in effigie aufzuhencken, und wo sie zu erlangen, ihre Degens zu zerbrechen, und alsdenn zu decolliren.

Dem Fähndrich J. C. B. der Degen zu zerbrechen, und derselbe mit zwey Jahr Vestungs-Bau zu bestraffen.

Der Canonier C. A. mit ewigen Vestungs-Bau zu bestraffen.

Der Capitain C. S. zu arquebusiren.

Der Fähndrich E. von M. vermittelst Eydes:

Daß er nicht aus Furcht, oder Vorsatz, sondern bloß durch die aus des Feindes Feuer entstandene Confusion wider seinen Willen von seinem Commando abgekommen.

sich zu reinigen, und so dann zu cassiren, in Verweigerungs-Fall dessen aber zu arquebusiren.

Der Capitain M. A. de la G. der Lieut. B. H. von S. und der Lieutenant H. C. von M. zu absolviren seyn.

Es sind auch sowol der Herr General-Lieutenant von S. als andere in der Specification sub A. angemerckte Officiers, sowol die 2287. Reichs-Thaler 23. Groschen 9. Pfennige liquidirte Commissions- als auch Gerichts-Kosten a 483. Rthaler 6. Groschen 6. Pfennige nach der Consignation sub A a. wie nicht weniger die specificirte Wacht-Kosten sub B. und endlich die sub C. ausgeworffene Auslösungs-Gebühren beym General-Kriegs-Recht pro rata abzuführen schuldig, als worzu Wir dieselben allenthalben condemniren. Geschlossen und gesprochen in einem unpartheyischen General-Kriegs-Recht durch die mehrern Stimmen.

Zu dessen Urkund ist diese Sentenz von uns, dem Præside und Assessoribus, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch von dem General-Auditeur gebührend vollzogen worden. Signatum Dreßden, am 4. Octobr. 1717.

(L. S.)

W. H. von Baudissin, Præses.

(L.S.)

M. F. von Milkau, General-Lieutenant.

(L.S.)

Marquis de Seissan, General-Lieutenant.

(L.S.)

F. A. von Wolfersdorff, General-Major.

(L.S.)

Franz Carl Obmaus, General-Major.

(L.S.)

George Wilhelm von Birckholz, Obriste

(L.S.)

Wolffgang George Marche, Obrister.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm von Benckendorff, Major.

(L.S.)

Hanns Christian von Milkau, Major.

(L.S.)

George Heinrich von Massau, Capitain.

(L.S.)

Hanns Balthasar Wilhelm von Freyer, Capitain.

(L.S.)

Johann Christoph Creil, General-Auditeur.

Auf Ihro Königlichen Majestät in Polen ꝛc. allergnädigsten Befehl, wird vorherstehende Sentenz, nach deren Inhalt, und in allen Puncten hierdurch confirmiret, ausser daß dieselben dem Major H. in Ansehung voriger nützlicher Diensten, die Infamie benehmende, die zuerkannte Decollirung in die Arquebusade verwandelt, daher solches Urthel denen sämtlichen Arrestaten zuförderst zu publiciren, und alsdenn des förderlichsten an selbigen, als auch an andern Abwesenden zur Execution zu bringen. Dreßden den 23. Octobr. 1717.

(L.S.)

Jacob Heinrich,
Graf von Flemming.

RATIONES DECIDENDI.

DEr Herr General-Lieutenant C. von S. wird beschuldiget, daß da ihme die Vestung Posen, als Commendanten durch ein Königliches allergnädigstes Patent anvertrauet worden, er doch zu deren Erhaltung nicht alle exacteste Veranstaltung vorgekehret, vielmehr vieles verhänget, ja selbsten veranstaltet, welches hernachmals den Verlust erwehnter Vestung und Mannschafft par suite nach sich gezogen; immassen er nicht nur zu Delogirung des Feindes bey Szrim den Obristen von S. mit seinen Bataillon bis auf 100. Mann gäntzlich aus der Vestung gezogen, solche dem feindlichen Anfalle nicht wenig exponiret, dem Obristen S. hingegen weder eine richtige March-Route vorgeschrieben, noch behörige Communication mit ihm unterhalten, vielmehr wider die dißfalls gemachte Disposition seinen March geändert, aber auch davon dem Obristen sichere Nachricht beyzubringen, nicht mit gnugsamen Ernste gesuchet, sondern auch, als er endlich, daß dieses Bataillon vom Feinde gefangen sey, erfahren, und er wieder nach Posen zurück gehen müssen, er

den

den Capitain Lütvviz mit seinem Commando aus Lissa, nicht mit sich nach Posen, sondern vielmehr letztlich noch weiter davon nach Fraustadt gezogen, auch dadurch Gelegenheit gegeben, daß dieser mit seiner Mannschafft hernach gäntzlich von ihm abgeschnitten worden, und verlohren gegangen, da man ihn doch wenigstens über die Gräntzen sich zu ziehen, und Königlicher Majestät die Mannschafft zu salviren, beordern sollen, dahingegen er auch durch einen vorgegebenen Spatzier-Ritt, den Obristen Schlottenbach, Obrist-Lieutenant P. und noch andere Officiers aus der Vestung gezogen, mithin nicht nur contra Raison de Guerre die Vestung von denen meisten Officiers, zu einer Zeit, da der Feind, wie ihme wohl bekannt gewesen, bereits um Posen herumgestreiffet, mercklich entblösset, sondern auch sich und besagte Officiers gantz unnöthiger Weise hazardiret, und einer Gefahr exponiret, welche sonderlich denen erstern beyden das Leben gekostet; Hierüber aber sodann mit dem Major P. die allzeit nöthige Communication nicht gepflegen, massen er, ohne sich mit ihme dißfalls zu vernehmen, oder es ihme einmal wissen zu lassen, wider die beyden Ordres von 20. und 30. Junii 1716. ohne höchst dringende Noth ein Detachement von 247. Mann, untern Capitains la G. und L. zu Eintreibung einiger Dymen-Gelder-Reste ausgeschicket, und noch darzu den feindlichen Confœderations-Marchall Skorzevvsky, von Ausgehung dieses Detachements Avertissement, und in diesen allen Ursach gegeben, daß solche vom Feinde überfallen und weggenommen, folglich die Guarnison dadurch abermalen mercklich geschwächet worden, da er doch Ordre gehabt, im Fall der Noth, auf des Herrn General-Feld-Marschalls Excellenz Credit Gelder aufzunehmen, auch als Commendant nach erheischender Nothdurfft aus Papier, Kupffer oder dergleichen, Geld prägen, und bis es durch ander Silber-Geld eingelöset werden können, in der Vestung ausgeben zu lassen, befugt gewesen, oder doch mit wenigern hazard sothane Exaction, durch des Herrn General Majors E. Corps verrichten lassen sollen, welches er aber nicht gethan, vielmehr besagten Herrn General-Major von Verfolgung und Delogirung des Feindes, sowol durch seine schrifftliche Protestation, als reelle Vorenthaltung Brodts, und denegirte Verabfolgung des Castellischen Regiments, welches beydes er doch vorher nebst allen Officiers in der am 30. Maji gehaltenen Session approbiret gehabt, abgehalten; Uberdiß die Obristin von S. nach ihres Mannes bereits erfolgter Ergebung an den Feind, in die Vestung passiren, derselben ihres Mannes Jagd-Hunde, Netze und andere Sachen, ja sogar 1000. Timpff und drüber baares Geld verabfolgen, auch sonsten, daß verschiedene Säbel, Pistolen, Pulver und Bley aus der Vestung geführet worden, geschehen, den Hauptmann T. und Fähndrich F. auch, als sie, nach ihrer Ubergabe an den Feind, in Posen gewesen, nicht arretiren, wie nicht weniger etliche 40. Scheffel Getreyde an die Lisser Fuhrleute, und dem von Falckenhain abfolgen lassen; Ferner soviel den Ort und Defension der Vestung Posen selbsten concerniret, nicht alleine sich, ob selbige in genungsamen Defensions-Stande sey, mit keinem rechten Ernste bekümmert, mithin zu Anschaffung benöthigter Fachinen, Schantz-Zeuges, und andern Apparats nicht Anstalt gemachet, weniger ein Magazin angeleget, noch die Vivres in der Vestung consigniren lassen, noch weniger solche selbst mit nöthiger Reparirung derer alten Brechen, und sonsten in Zeiten, sondern erstlich, da der Feind sie schon berennet gehabt, ausbessern lassen, hierüber weder vor noch bey der würcklichen Attaque mit denen Officiers gehörig communiciret, noch mit ihnen Dispositiones auf allerhand Fälle gemacht, dergleichen auch bey würcklich erfolgter Attaque nicht hinlänglich getroffen, die Posten nach ihrer Stärcke und Schwäche nicht behörig eingetheilet, die Juden- und Mühlen-Schantze bey ihrer natürlichen Defension stärcker besetzet, als das nur mit trockenen Gräben versehene Ravelin, dabey weder Minen noch Flatter-Minen angeleget, oder die unnöthigen Aussen-Wercke allenfalls gar gesprenget, kein Corps de Reserve auf dem Marckte, noch weniger Ordonnanzen, durch die er von den Posten Rapport erlangen können, gehalten, auch währender Attaque die Posten weder selbst, noch durch andere Staabs-Officiers visitiret, nächst diesen mit dem Feinde währender Belagerung sich in ein Gespräch eingelassen, und dieser halben zu ihm an die Barriere des Breslauer Thores gegangen, auch zum andern male 2. feindliche Officiers in die Stadt gelassen, und dargegen den Regiments-Quartier-Meister B. zu ihnen hinaus geschicket, endlichen aber, als er, daß der Feind zum Promer-Thor hereingedrungen, Nachricht erhalten, er nicht so gleich zu dessen Delogirung Disposition getroffen, noch den Capitain H. auf sein Verlangen, den doch bereits versprochenen Ausfall thun, sondern letztlich selbst auf dem Schlosse, ehe es aufgefordert, und attaquiret worden, Chamade schlagen lassen, sich ergeben, und ohne geschlossene schrifftliche Capitulation oder gehabte Geisseln, wider Kriegs-Raison selbst, zum Feinde gegangen, aus welchen allen dann, daß er, der Herr General-Lieutenant S. an Verlust der Vestung Posen allerdings Schuld trage, oder wol gar viel mit Wissen und Willen darzu beygetragen, es das Ansehen gewinnet.

Ob nun wol Herr Inculpate sowol in seinen summarischen und articulirten Verhören, auch sonderlich seiner eingegebenen Defension hierwider anführen will, wie ihme die Vestung Posen nicht durch ein Patent, sondern nur per Rescriptum Regium, von Königlicher Majestät allergnädigst aufgetragen worden, hiernechst er beständig verneinet, daß er etwas, so den Verlust der Vestung Posen nach sich gezogen, verhänget, oder veranstaltet, massen, daß er den Obristen S. zu der intendirten Delogirung des Feindes aus Szrim bis auf 100. Mann aus Posen gezogen, aus keiner andern Intention, als Königlicher Majestät allerhöchstes Interesse in Verhinderung einer auf dem Land-Tage zu Szroda vermutheten, auch endlich erfolgte General-Confœderation zu befördern, geschehen, auch der Vestung daraus keine Gefahr zuwachsen können, in Ansehung Herr Inculpate solche mit seinem Corps auf der einen, auf der andern Seite aber das löbliche Castellische Regiment genugsam bedecket, zu dem ihm hierbey sowol die General-Ordre, so ieder Commendante zu

Ver-

Verfolgung des Feindes, und Zerstörung aller deſſen Zuſammenkünffte gehabt, als auch die auff ſeinen erſtatteten Rapport von des Herrn General-Feld-Marſchalls von Flemming Hoch-Reichs-Gräfliche Excellenz, obgleich erſtlich ex poſt facto geſchehene Approbation dieſes Unternehmen billig ſchätzen müſſe; auch nechſt dieſen er dem Obriſten, welchem zumal die Wege beſſer als ihme bekannt, keine andere March-Route geben können, als daß er ihm Locum ad quem & per quem eröffnet, und in übrigen von einem Officier von ſeinem Charactere billig gläuben müſſen, daß er vor ſich ſelbſt alle Præcautiones nehmen würde, dahingegen wegen Unterhaltung der Communication mit ihme er weiter nichts thun, noch, deren herumb ſtreiffenden Feinde halber, mehr Bothen erlangen, vielweniger Officiers oder Gemeine von Corps hazardiren können, die erfolgte Veränderung ſeines Marches aber, da der Feind Storchneſt bereits zu ſtarck beſetzt gehabt, ob impedimentum urgens nothwendig geſchehen müſſen, den Obriſten aber hiervon ob paritatem rationis ſuperius allegatæ mehres Avertiſſement zu geben, nicht möglich geweſen, wie denn auch den Capitain L. damals mit nach Poſen zu ziehen, und dadurch die zu Liſſa befindliche Krancken, Munition, Gewehr, Pulver-Mühlen, und Montirung dem Feinde noch mehr zu exponiren, ihm verantwortlich geſchienen, hingegen er beſagtes Commando genugſam geſichert zu ſeyn erachtet, weil des Herrn General-Feld-Marſchalls Excellence, daß der Herr General-Major von E. zu Delogirung des Feindes und Verhinderung des Land-Tags zu Sroda beordret ſey, ihm allbereit notificiret, und er daher, daß nur beſagter Herr General-Major daſiger Gegend ſchon nahe ſey, und dadurch ſowol das beſagte Commando, als auch das in Liſſa verhandene Gewehr, Pulver und Monture zum Dienſt Königlicher Majeſtät conſerviret werden könne, glauben müſſen, folglich ihnen, daß dieſes wider Verhoffen nicht erfolget, der Feind aber indeſſen beſagtes Commando durch die ſtreiffende Partheyen von ihm abgeſchnitten, und ſelbiges nach Poſen ſich durchzuſchleichen nicht vermocht, vor keine Faute auszulegen ſey, daß er bey ſolchen Umſtänden erwehntes Commando vollends nacher Frauſtadt gezogen, en regard dieſes zur Defenſion und Conſervation der Mannſchafft bequemer, und nicht ſo weitläufftig, als Liſſa, geweſen, wiewol er ſich zu aller Præcaution die Conſervation derer Leute des Capitains Conduite überlaſſen, welcher denn, daß er ſeine Retraite nicht über die Gräntze genommen, vermuthlich ebenfalls durch die verhoffte Ankunfft derer beyden Herren General-Majors von E. und C. verleitet worden ſeyn möchte, hiernechſt aber Inculpate nicht geſtehet, daß er den Obriſten S. und andere Staabs-Officiers zu einen Spatzier-Ritt mit aus der Veſtung gezogen, immaſſen er nur alleine mit dem Major U. Hauptmann L. und Regiments-Quartier-Meiſter B. hinaus reiten wollen, um zu ſehen, wie das unter dem Hauptmann P. zu Bedeckung eines der Whartha herauf mit Mehl erwartenden Schiffes ausgegangene Commando fortkomme, wie ihme denn recht zuwider geweſen, daß beſagter Herr Obriſter mit ſo viel Officiers geritten kommen, ſo er iedoch, da ſie unter denen Stücken bleiben wollen, und daß das ausmarchirte Commando von 100. Mann, ihm im Geſichte geweſen, keiner Gefahr ſich beſorgen können, conniviret, im übrigen, daß der Obriſte mit denen andern Officiers auf einige in einem Geſtrüppe befindliche Polacken loß geritten, auch ſich, da er ihnen Bothen genung nachgeſchicket, nicht abruffen laſſen, ſondern ſich dennoch mit denen Polen engagiret, ihme nicht beyzumeſſen; hiernechſt, daß er mit denen Officiers, und ſonderlich dem Major P. das nöthige nicht allezeit überleget, beſonders aber die beyden Detachements nach Storchneſt und Coſten ohne deſſen Wiſſen ausgeſchicket, ſo ſchlechterdings nicht einräumen, noch das letztere, da er mit dem Rittmeiſter S. an den er in dergleichen Affaires verwieſen geweſen, gnugſam communiciret gehabt, vor ſo coupable nicht halten können, weniger ſolches wider die Ordre Seiner Excellence des Herrn General-Feld-Marſchalls ſub dato den 20. Maji, und Seiner Excellence des Herrn Generals Grafen von W. ſub dato den 30. Junii gethan haben will, indem die erſtere conditionata geweſen; Und da die Woywodſchafften, ihrem Verſprechen gemäß, die Guarniſon mit Geld und andern Nothwendigkeiten nicht verſorget, er gar wohl auf Execution ausſchicken können, ratione der andern höchſt angezogenen Ordre ſub dato den 30. Junii aber er ſolche anderſt nicht verſtanden oder verſtehen können, als daß durch ſelbige Hochbeſagten Herrn General Grafens von W. Excellence ihn tacite erinnern wollen, noch vor Anfang des Armiſtitii ſoviel aufzubringen, als er hernachmals zur Subſiſtence der Guarniſon währender deſſelben nöthig gehabt, immittelſt er es doch anders nicht, als aus höchſtdringender Noth und Geld-Mangel, deßgleichen wegen bereits angefangenen ſtarcken Deſertirens, wodurch ebenermaſſen endlich die Guarniſon zerſchmoltzen ſeyn würde, zumalen damals die Polen Geld über Geld für einen teutſchen Mouſquetier gegeben, thun müſſen, nachdem er vorhero iedoch mit S. alle erſinnliche Mittel, Geld auf Credit, und auch ſogar mit Exequirung derer Juden und Bürger, aufzubringen, vergeblich geſuchet, Papierne Zettel, und andere Marques aber an ſtatt Müntze in Poſen, und in einem ſolchen Lande, wie Polen, ſey, als allwo freye Leute, welche zu Annehmung deſſen nicht gezwungen werden könnten, einzuführen, habe ſich nicht thun laſſen wollen, zumalen da man alles vom Lande gegen baare Bezahlung empfangen müſſen; durch ſothane ungewöhnliche Einführung ſolcher Müntz-Sorten aber die nöthige Zufuhre ſich ſelbſten geſperret haben würde, da hingegen der Verluſt der Veſtung Poſen auch hierdurch, daß er zwey Detachements nach Coſten und Storchneſt zu Eintreibung der Dymen-Reſte ausgeſendet, nicht neceſſario folgen müſſen, vielweniger er ſolches mit Vorſatz zum Nachtheil Ihro Königlichen Majeſtät und zu Schwächung der Guarniſon gethan, noch in Abweſenheit des Herrn General-Majors von E. deſſen Corps zu Eintreibung ſothaner Dymen-Reſte gebrauchen können, weiln damals

damals der Rittmeister S. noch nicht in Posen angekommen, ihme aber von dergleichen Resten nichts eher, biß derselbe solche in Vorschlag gebracht, wissend gewesen, wobey denn, daß er besagten General-Major in Verfolgung oder Delogirung des Feindes hinderlich gewesen, ebenfalls aus keiner andern Ursache geschehen, als daß er damals mit denen Confœderirten schon in Tractaten, Krafft welcher diese den Gniasdovvsky Groß-Polen zu quittiren, selbsten obligiren, auch die Guarnison mit Subsistence versehen wollen, gestanden, der Gniasdovvsky auch schon damals nach Colo marchiret, von Seiten derer Confœderirten also der Anfang zu Adimplirung ihres Versprechens gemachet worden, und folglich bey gütlicher Delogirung des Feindes es keiner Gewaltsamen bedurfft, zu dem er auch nicht die Delogirung, sondern nur die Verfolgung des Feindes, wodurch die Woywodschafften nur wieder aufs neue hätten irritiret, und seine auf die Conservation und Sicherheit der Vestung Posen auch dasiger Guarnison gerichtete gute Intention annulliret werden können, bis auf eingeholte firme Resolution derer Deputirten auf den 4. Junii suspendiren wollen, da zumaln der General-Major E. die mit denen Deputirten unter der Hand gewesene Tractaten selbst approbiret, und den darüber an des Herrn General-Feld-Marschalls Excellence erstatteten Bericht selbst mit unterschrieben, auch ohne diß den Feind, der schon etliche Marches voraus gehabt, unmöglich würde haben einholen können, wie er dann auch aus eben obberührter Raison derer bereits im Werck gewesenen gütlichen Tractaten, das Castellische Regiment zu sothaner Verfolgung des Feindes nicht füglichen abfolgen, noch die Passage über die Brücke bey Posen verstatten, und dadurch denen Confœderirten ihr wegen Verpflegung der Guarnison und Sicherheit der Vestung Posen gethanes Versprechen zu retractiren selbst Anlaß geben können, sondern vielmehr seines Orts alle Occasion hierzu zu vermeiden sich obligiret erachtet, auch eben dahero wegen Aussendung der beyden Detachements nach Costen und Storchnest dem Confœderation-Marschall Avertissement gegeben, damit selbiger, daß es keine neue Auflage oder Beschwerung sey, sondern man nur die von gesambter Republique verwilligte Gelder, worauf die meisten schon das ihrige bezahlet, ohne Executions-Gebühren beytreiben wollen wissen, und wenn der Adel sich hierwider irritiren oder moviren solte, selbigen bedeuten, und folglich die Detachements in Sicherheit bleiben möchten. Übrigens aber von denen benachbarten Polen nur anfänglich vor der Verennung verschiedene in die Vestung gelassen, der Obristin S. auch, ehe er von ihres Mannes Affaire eigentliche Nachricht gehabt, der Ein- und Ausgang verstattet, und die, als ihr Eigenthum angegebene 1000. Timpff abgefolget worden; Immassen er das ihrige ihr ja nicht vorenthalten können, sie auch in Posen ihr Quartier gehabt, und die Verabfolgung ihres Mannes Kleider, Jagd-Netze und Hunde, auch etwas Pirsch-Pulver vor eine Kleinigkeit zu achten; Sonsten aber mit seinem Wissen und Willen kein Pulver aus der Vestung verabfolget worden, der Galaszky hingegen vor Königlicher Majestät ein treu-gesinnter Edelmann, welchem er vor dessen Sohn etliche Sebel wohl folgen lassen können, gewesen, dergleichen Bewandniß es auch mit dem an den von Falckenhayn abgefolgten wenigen Getreyde habe, als welches er zum höchsten Bedürffen gebraucht, und ihm sowol als denen Lisser Fuhrleuten, die quæstionirten 40. Scheffel Korn, wiewol diese ohne sein Wissen, um so viel eher verabfolget werden können, da der Zeit die Zufuhre starck genung gewesen, und ihnen nichts abgegangen. Soviel hingegen die Defension Posens selbst anlangete, auch hierunter Herrn Inculpaten kein Dolus oder dergleichen Culpa, so eben den Verlust derselben causiret, beygemessen werden könne; massen er so viel nöthig, und die Zeit zugelassen, behörig veranstaltet, der Obrist-Lieutenant R. auch selbst solches besorget, viele Palliſaden aber nicht nöthig noch nützlich gewesen wären, weil er schon sein Absehen auf derer Bürger an der Wartha gelegene Floß-Bäume gehabt, so er auch hernachmals wegnehmen lassen, im übrigen aber die Reparatur derer alten Brechen und Arbeit nicht ehe, als da nach überfallenen beyden Detachements, und sich ereignenden neuen Hostilitäten der Feind Posen bereits berennet, nöthig gefunden, da er obbesagter massen mit der Woywodschafft in Harmonie zu stehen geglaubet, der Aus-March vor der Thür, und nach oberwehnter Ordre vom 30. Junii wegen Fortschaffung der Artillerie und vorhandener Montirung, ihme allbereit Instruction ertheilet worden, bey welcher Bewandniß denn er sich keiner Attaque versehen, auch also ein grosses Magazin anzulegen, oder die in der Vestung befindliche Vivres zu consigniren nicht nöthig gehabt, danebst er mit denen Officiers, als Obrist-Lieutenant R. und Major U. allerdings gnugsame Uberlegung wegen Fortification, auch mit S. wegen des ausgeschickten Commando und Verpflegung der Guarnison, wie oben erwehnet, benöthigte Communication gepflogen, endlich soviel die Disposition bey der Attaque selbsten beträffe, er auch dabey vermuthlich das seinige genugsam gethan, sowol generaliter, daß ieder Officier beydes Tags als Nachts, bey seinen Posten bleiben, sich allart halten, und ihme bey erfolgter Attaque rapportiren, auch sich als ehrliche Leute defendiren solten, desgleichen specialiter beym Brommer-Thor, wie auch dieses sich verhalten solle, disponiret; ein Corps de Reserve aufm Schloß-Hofe unterm Hauptmann H. allerdings stehen gehabt, auch da die Breslauer-Breche Noth gelitten, dieses würcklich zum Succurs commandiret, das Brommer-Thor und Ravelin dagegen um deßwillen nicht stärcker, als die Juden- und Mühlen-Schantze besetzt, weil das Brommer-Thor durch das vor sich gehabte Ravelin und durch die innere Defension weit stärcker als jene beyde Posten gewesen, als bey deren Entblössung die Gerber-Gasse, und folglich die gantze Stadt exponiret gestanden, immassen man durch das um diese beyde Posten gehende Wasser nur bis an die Knie waden dürffen, aus welchen erst angeführten Ursachen denn auch folget, daß man besagtes Ravelin nicht quittiren oder sprengen können, weil beym Abgang dieser erstern

Defen-

Defension der Feind das Brommer-Thor, und die alten Breches gar leicht bestürmen können; Im übrigen Ordonnanzen zu unterlegen nicht möglich gewesen, weil die Dragoner unberitten, und auch deren Ermangelung zum Verlust der Vestung Posen nichts contribuiret, hingegen er vor der Attaque fleißig visitiret, währender derselben aber auf der Breßlauer-Breche geblieben, und die übrigen Posten durch die andern Officiers, als Major U. Hauptmann L. und Regiments-Quartiermeister B. visitiren lassen: Im übrigen aber daß er mit denen feindlichen Deputirten an der Barriere gesprochen, um deßwillen vor incoupable hält, weil ihme, wo er solche vor sich lassen wollen, doch wohl frey gestanden, er auch mit selbigen in Présence seiner Officiers gesprochen; die zum andernmal abgeschickte Deputirte von dem Skorzevvsky aber zwar ein- aber nicht vor sich gelassen, und da er den Regiments-Qvartier-Meister mit Antwort an den Feind hinaus geschicket, indessen diese als Geisseln zurück behalten; Hingegen letztlich bey eingelaufener Nachricht, daß der Feind schon auf dem Marckte, und in denen Gassen rangiret stehe, auch das Breßlauer Thor bereits occupiret gehabt, nicht vor rathsam noch möglich gehalten, durch einen verstatteten Ausfall des Capitains H. den Feind zu delogiren, immassen sie dadurch vielmehr insgesamt, sich der Wuth des Feindes würden exponiret haben, wie er denn auch endlich bey des Feindes bereits erfolgten Anrücken, und in Betracht der vor Augen gehabten schlechten Defension des Schlosses, die Chamade schlagen lassen, und auf einen guten Accord dencken müssen, dabey er iedoch sich nicht sogleich ohne versicherte Capitulation oder schlechterdings ergeben, sondern erstlich mit dem Obristen St. lange deßhalben Tractaten gepflogen, und zu mehrer Versicherung des Gniasdovvsky Ring erhalten; Im übrigen aber durchaus nicht einräumet, daß er an Verlust der Vestung Posen schuld sey, weniger in allen diesen mit Vorsatz und gefährlicher Weise etwas gethan, das denselbigen nach sich ziehen müssen.

Dieweiln aber dennoch einerley, ob ihm die besagte Vestung durch ein Patent oder durch ein Rescript anvertrauet worden, und er wegen derselben Verlusts auf beyde Fälle in Verantwortung bleibet, daß er aber zu sothanen Verlust, neque ordinando neque connivendo, etwas beygetragen habe, keinesweges genugsam von sich abgelehnet, vielmehr aus denen in Actis hin und wieder befindlichen, und aus obangeführten Gravaminibus ob multiplicem eorum cumulationem nicht geringe Indicia eines bey diesen allen gehegten gefährlichen Vorsatzes sich an den Tag legen, welche denn durch seine blosse Gegen-Remonstrationes und gemachte Exculpationes nicht hinlänglich abgewendet werden können;

In Betrachtung, daß ob zwar Herr Inculpat seine gute Intention mit Zuziehung der Polnischen Guarnison, dem Feind bey Szrim zu delogiren, und den Land-Tag zu Szroda zu zerstöhren, durch den an des Herrn General-Feld-Marschalls Excellence, untern dato den 14. April 1716. erstatteten gehorsamsten Rapport, und mit dero untern dato den 19. Aprilis d. a. darauf erfolgten Approbation ziemlich klar gemachet, auch daß sothanes sein Dessein unglücklich ausgeschlagen, pro casu mere fatali zu achten, ihm auch dißfalls keine Schuld, sondern diese vielmehr dem treulosen Obristen von S. welcher, ehe Herr Inculpat sich mit ihme conjungiren können, ohne Noth an den Feind sich schändlich ergeben, beyzumessen ist, absonderlich, da er, wie er durch 2. abgefertigte Bothen den Obristen, daß er seinen March wegen des vom Feinde zu Storchnest starck besetzten Passes ändern, und selbigen über Costen nehmen müssen, wissend gemacht, durch eydliche Zeugen-Aussage dargethan hat, ingleichen bey damaligen Conjuncturen, und da er bey seinem Ab-Marche aus Lissa, die daselbst befindliche Pulver-Mühlen, verhandene Munition, Gewehr und Monture nicht sogleich mitnehmen, noch abandoniren können, zu deren Bedeckung ein Commando unterm Capitain L. daselbst zurücke zu lassen, allerdings nöthig gewesen, gleichwol aber er diesem letztern anfänglich gar leichte, und ohne alle Gefahr, abhelffen können, ihme auch solches zu thun dergestalt obgelegen, daß er alle sothane vorräthige Kriegs-Nothwendigkeiten in Zeiten, und noch vor seinem Ab-Marche aus Lissa, ja so bald er nur von Annäherung des Feindes in dasiger Gegend Kundschafft erlanget, in Sicherheit nacher Posen bringen lassen, auch nachmals, da er sich selbst mit seiner Bataillon dahinein geworffen, solches annoch zu bewerckstelligen, und die zu Lissa gelassene Mannschafft an sich zu ziehen, auf alle Weise tentiren sollen, weswegen denn ein starcker Verdacht wider ihn entstehet, daß er dieses Commando der Gefahr eines feindlichen Uberfalls vorsetzlich exponiret, und dieserhalben sich eydlich zu reinigen, allerdings gehalten seyn muß, auch daß er vielmehr das zurück gelassene Commando um deßwillen, weil er solches vor unmöglich gehalten, nicht an sich gezogen, und selbiges hernach lediglich aus dem Absehen, indem Frauenstadt zur Defension bequemer als Lissa, dahin verleget, und dabey geglaubet, daß der General-Major E. demselben von dem Feinde wieder Lufft machen werde, gleichergestalt zu erhärten hat.

Hiernechst er, als Commendant, wider alle Kriegs-Observanz aus der Vestung, zu einer solchen Zeit, da, wie ihme wohl wissend gewesen, die flüchtigen feindlichen Partheyen bis an Posen gestreiffet, nicht nur selbst sich begeben, sondern auch dem Obristen S. Obrist-Lieutenant P. und andere Officiers mehr mitzureiten gestattet, mithin in Actu periculoso & prohibito an und vor sich selbst verfiret, und solches damit, daß er nur, wie das Commando, welches das auf der Wartha ankommende Proviant-Schiff zu convoyren ausgegangen, fortkommen würde, sehen wollen, er auch vorgemeldte Officiers mitzureiten gar nicht beordret, nicht hinlänglich excusiren kan, anerwogen er des Erstern halber schon einen seiner Subalternen gebrauchen können, denen Officiers aber mitzureiten, nicht gestatten, sondern dieselbe von ihrem Vorhaben mit Nachdruck und geschärffter Ordre gleich Anfangs abhalten,

halten, und solches bis zuletzt, da sie mit dem Feinde schon melirt gewesen, nicht anstehen lassen sollen; dieserhalben denn auch dißfalls wider ihn, daß er hierunter conniviret, und die Vestung von denen Officiers vorsetzlich entblösset, nicht weniger Verdacht entstehet; Ferner nirgends zu befinden, daß derselbe mit dem Major P. und andern Officiers wegen Defension und Conservation der Vestung, auch andern Vorkommenheiten Communication gepflogen; deßgleichen auch verdächtig ist, daß er ohne nur besagten Majors Vorwissen, die beyden Detachements nacher Storchnest und Costen auf Execution ausgeschicket, da er zumal den von ihm dieserhalben vorgeschützten Geld-Mangel, welcher ihm zu Eintreibung der annoch ausstehenden Contributionen forciret, nicht gründlich dargethan, sondern vielmehr, daß biß zur Ubergabe Posens die Lehnung bestritten werden können, ingleichen Proviant auf anderthalb Monath verhanden gewesen, gestehen müssen, sich auch hiernechst mit der von des Herrn General Graf von W. Excellence de dato den 30. Junii 1716. an ihn dißfalls ergangenen Ordre so schlechterdings nicht behelffen kan, anerwogen ihm dieselben die Eintreibung rückständiger Contribution keines weges ordonniret, sondern nur incidenter angeführet, daß sie hoffeten, er werde die ausgeschriebenen Dymen-Gelder allbereit eingetrieben haben, und ihm nunmehro zu Bestreitung nöthiger Bedürffnüß der Guarnison, bis zum erfolgten Frieden, Gelder auf Dero, und so gar des Herrn General-Feld-Marschalls Excellence Credit selbsten, aufzunehmen anbefohlen; Dahero er dann das letztere zu bewerckstelligen, mit äuserster Sorgfalt sich bestreben, und nicht sogleich auf die Exactiones derer aussenstehenden Dymen-Reste fallen, noch des Rittmeisters S. Vorschlag so leichte annehmen sollen, absonderlich, da ihme des Herrn General-Feld-Marschalls Excellence in der de dato den 20. Maji 1716. ertheilten Ordre die Eintreibung der Contribution nachdrücklich untersaget; dabey ihm allerdings zu imputiren, daß er die Deputirten der Woywodschafften zu Haltung ihres wegen Verpflegung der Guarnison gethanen Versprechens nicht genauer vinculiret, noch die mit ihnen dieserhalb gepflogene Tractaten zu ihrer völligen Richtigkeit gebracht, und um deßwillen, da sie ihrem Versprechen nicht nachgekommen, er sich zu ihnen desto weniger guts versehen, sondern leicht ermessen können, daß die auf Execution ausgeschickte Detachements von dem annoch in der Woywodschafft stehenden Feind unangefochten nicht würden zurück gelassen werden, er aber nichts desto weniger zum grössesten Nachtheil seiner ohne diß geschwächten Guarnison hierzu 200. Mann hazardiret, und dadurch die Besatzung noch mehr geschwächet, auch noch darzu dem Confœderations-Marschall Skorzevvsky hiervon par Estaffette Nachricht gegeben, als wodurch der Verlust solcher Detachements mehr befördert, als gehindert worden, welches sein Verfahren er dann damit, daß der Rittmeister S. zugleich darum gewust, auch das Notifications-Schreiben selbst concipiret, nicht exculpiren kan, allermassen er solche Gefahr genauer consideriren, und als Commendant, was zur Conservation seiner Guarnison dienlich, dabey wohl ermessen sollen; Hiernechst derselbe, daß er den General-Major E. von Verfolgung des Gniasdovvsky abgehalten, und ihme das Castellische Regiment hierzu nicht gegeben, mit des Herrn General-Feld-Marschalls Ordre unterm dato Dantzig den 20. Maji 1716. nicht entschuldigen kan, weil er selbige selbsten, wie sie auch ist, pro conditionata angegeben, so daß er nur auf den Fall, wenn die Confœderirten ihr gethanes Versprechen, die Guarnison zu verpflegen, erfüllten, und nichts feindseliges wider selbige ausübeten, auch der Gniasdovvsky die Woywodschafften quittiren würde, so dann die Hostilitäten wider sie ebenfalls einstellen sollte, demselben dahero, weil keines von diesen erfolget, schlechterdings gebühret, auff die Erfüllung derer Deputirten Versprechen mit rigueur zu dringen, auch allenfalls dieselben zu Geisseln beyzubehalten, den General-Major von E. aber, bis er die Woywodschafften zu Erfüllung ihres gethanen Versprechens adigiret, und der Gniasdovvsky aus der Woywodschafft delogiret worden, nicht von sich lassen sollen; Wie denn nicht weniger derselbe auch dadurch, daß er der Obristin von S. andeuten lassen, entweder in der Stadt beständig zu bleiben, oder selbige zu quittiren, daß er schon hinlängliche Nachricht von ihres Mannes schändlicher Ergebung an den Feind gehabt haben müsse, genugsam zu erkennen giebet, er also um soviel desto weniger bey ihrem Abzug ihres Mannes Kleider, Jagd-Netze, Hunde, und Pirsch-Pulver, nebst Getreydig, und über 1000. Timpff abfolgen lassen, sondern vielmehr das Geld, an welchem er, seinem Vorgeben nach, Mangel gelitten, gegen Versicherung, allerdings an sich behalten sollen; Worbey, daß ausser dem Galasky auch andern Gewehr, ingleichen Pulver, Pferde-Stangen, und Getreyde, mit seinem Vorwissen verabfolget seyn müsse, starcker Verdacht entstehet, indem ja, ohne sein, des Commendanten, Vorwissen, nichts aus der Vestung passiren dürffen; Solche præsumtio doli auch darinnen, daß derselbe dem Capitain T. und Fähndrich F. nach ihrer Ergebung bey Szrim zum Scandalo der Guarnison in die Vestung ein- und aus zu passiren gestattet, sowol daß er ihren in causa propria gethanen Aussagen sogleich Glauben beygeleget, nicht wenig vermehret wird, massen nicht wohl zu vermuthen ist, daß er von der schändlichen Ergebung des Obristen bey Szrim nicht schon Nachricht gehabt haben müsse, ihme daher, diese Officiers beym Kopffe zu nehmen, die Inquisition wider sie anzustellen, und Rapport dieserhalben zu erstatten, obgelegen. Endlich derselbe bey der Defension Posens sehr schlechte Veranstaltung überall vorgekehret, indem von ihm weder mit dem Major P. welcher nach ihm der nächste Staabs-Officier gewesen, und die Stelle des Vice-Commendanten vertreten, noch mit andern Officiers, wie bey dergleichen Fällen Raison de Guerre sonst mit sich bringt, communiciret, und Uberlegung gepflogen hat. Wie er denn die Reparation und Fortification bis gantz zu letzt, und nach Verlust

derer beyden auf Execution ausgeschickten Detachements verschoben, so, daß auch das Brommer-Thor nicht eher, als den letzten Tag vor der Belagerung, geräumet worden, da er doch hiermit, so bald er sich nach der unglücklichen Expedition bey Szrim, und zwar im Monat April 1716. mit seinem Bataillon hinein geworffen, den Anfang machen, und bey Zeiten in guten Defensions-Stand setzen, auch zur Arbeit der Fortification, nach erheischender Nothdurfft, beydes Soldaten und Bürger gebrauchen sollen, absonderlich, da er mit der gehabten wenigen Mannschafft nicht anders, als in der Vestung, dem Feinde Widerstand zu thun vermöchte, und ihm daher um so viel desto mehr, die Fortificationes in guten Stand zu setzen, hauptsächlich obgelegen, daß er aber solches nicht gethan, noch die zur Fortification benöthigte Requisita an Fachinen, Pallisaden, und dergleichen, bey Zeiten angeschaffet, vielweniger Magazins aufgerichtet, oder die in der Vestung befindlichen Vivres consigniren lassen, mit des Herrn General W. Excellence unterm dato den 30. Junii d. a. an ihn ergangene Ordre, sich nicht entschuldigen kan, allermassen er selbige nicht allein erst im Julio besagten Jahres erhalten, da er zuvor noch vom April an den Ort in gnugsamen Defensions-Stand zu setzen, Zeit genug gehabt, sondern ihm auch dabey zudem noch, daß er inzwischen nicht sicher seyn, sondern vielmehr sich in Posen præcautioniren solle, ihme auf das nachdrücklichste injungiret worden, welchem letztern ihm dann, bey denen sich damals in Groß-Polen ereignenden Conjuncturen, und da die Woywodschafften schon zur Confœderation geschworen, auch die durch die Deputirten mit ihm gepflogene Tractaten sich zerrissen, nachzukommen, und als ein vorsichtiger Commendant wachsam und behutsam zu seyn, so viel desto mehr gebühret hätte. Hiernechst, daß er weder Minen noch Flatter-Minen anlegen lassen, hinlänglich nicht entschuldigen kan, zumalen da er einen grossen Uberfluß an Pulver gehabt, auch dessen durch den Zeugwärter S. erinnert worden, welche auch hernach, obgleich alle Aussen-Wercke nicht besetzet worden, durch Lauff-Feuer gar leicht angezündet, und hierdurch der Feind von Fortsetzung der Belagerung abgehalten, und abgeschrecket werden können. Ferner derselbe, da er die übrigen Aussen-Wercke der Stadt abandonniret, auch das Ravelin vorm Brommer-Thor, wegen Schwäche seiner Guarnison, unbesetzet lassen, und sich bloß innerhalb des Thores hinter den alten Brechen und Stadt-Mauren defendiren sollen, zumaln da das Ravelin, gegen der Stadt zu, offen gewesen, auch von dem Thore und denen Brechen lincks und rechter Hand bestrichen, dasselbe auch unter-miniret und gesprenget, also der Feind, wenn er solches occupiret, gar leichtlich wieder daraus dologiret, und die Emportirung der Vestung dadurch verwehret werden können: Wobey ihme noch als eine Haupt-Faute anzurechnen, daß er die Mühlen und Juden-Schantze, so doch von der Wartha umgeben, und also von Natur mehr verwahret gewesen, stärcker als das Ravelin am Brommer-Thor besetzet, auch bey anbefohlner Retraite vom Ravelin Special-Disposition und Ordre, wie solche gemacht werden solle, hierzu nicht gegeben, noch solche gehörig veranstaltet, dahero dann hernach dieselbe in grosser Confusion, also daß das gantze Commando von diesen Posten hinweg gelauffen, erfolget, und dem Feind dadurch in die Stadt zu kommen, Gelegenheit an Hand gegeben worden; Und obgleich derselbe die Eintheilung derer Posten, mit Zuziehung einiger Officiers, gemacht zu haben, behaupten wollen, so ist doch an selbigen zu considériren, daß sie gar zu general eingerichtet, und keine Special-Disposition auf allerhand Fälle, was iedes Commando auf seinen Posten verrichten, auch wie eine Post die andere secundiren solle, gemacht worden, ingleichen daß das Corps de Reserve nicht in die Mitte der Stadt postiret, noch wo selbiges anzutreffen, denen Posten bekannt gemacht, deßgleichen nirgends ordonniret, wo im Noth-Fall die Retraite hingenommen werden sollen; Ferner keine Ordonnanzen angeleget, auch die Posten, um alle Gelegenheit zur Espionerie dem Feind zu benehmen, niemals verwechseln lassen, immassen, wenn solches gehörig ordonniret worden, die hierbey vorgefallene Des-Ordres unmöglich erfolgen, vielmehr er durch den Capitain S. von der Juden-Schantze, mit seinem in 79. Mann bestandenen Commando, welches noch nicht attaquiret worden, dem Brommer-Thor, als welchem er am nechsten gestanden, bey Zeiten succurriren, auch den Feind wieder daraus delogiren, und die Emportirung der Vestung solchergestalt gewiß verhindert werden können, derselbe auch ferner hierinnen, daß er vor der Attaque die Posten selbst visitiret, währender Belagerung aber solches durch andere Officiers verrichten lassen, nicht genung gethan hat, sondern vielmehr sein Devoir erfordert, solches bey währender würcklicher Attaque auch selbsten zu verrichten, oder hierzu den Major P. als nechsten Staabs-Officier nach ihm, zu employren, damit, bey ereignender Gefahr, iederzeit einer von ihnen beyden zugegen gewesen, und das Benöthigte veranstalten können, allermassen er als Commendant, daß bey Belagerung in einem Moment ein irreparabler Schaden sich hervor thun könne, wissen, und also dergleichen Evenements durch gute Veranstaltung verhüten sollen. Nicht weniger er zugleich hiermit schnurstracks wider die Kriegs-Observanz gehandelt, daß er sich zu denen feindlichen Deputirten, welche die Vestung aufgefordert, bis an die Barriere des Breßlauer-Thores begeben, da er doch zu Anhörung ihres Anbringens einen subalternen Officier dahin abordnen können. Uber diß selbigen hauptsächlich zu reprochiren ist, daß er den Capitain H. den zu Delogirung des in die Vestung eingedrungenen Feindes, gesuchten Ausfall, nicht gestattet, allermassen er hierbey, daß dieses resolvirte Commando den irregulairen Feind, der mehr in Plündern, als Fechten, begriffen gewesen, gar wohl schlagen, und repoussiren könne, ermessen sollen, absonderlich, da er hierdurch keinen grössern Hazard noch Schaden, als hernach erfolget, zu gewarten gehabt; Er aber dem vielmehr zu-

wider, ehe er noch vom Feinde im Schlosse attaquiret und aufgefordert worden, auf dessen blosse Annäherung, sogleich Chamade schlagen lassen, und sich, nebst bey sich habender Mannschafft, zu Kriegs-Gefangenen ergeben, dabey er sich desto mehr vergangen, daß er seine übrige, auf denen Posten stehende Mannschafft, nicht zugleich mit in den getroffenen Accord eingeschlossen, sondern selbige der Discretion des Feindes exponiret gelassen;

Diesemnach derselbe per supra deducta de eminenti dolo, und daß vieles bey ihm gefährlicher Weise unternommen, und verstattet worden, dergestalt graviret ist, daß ein Medium extraordinarium eruendæ veritatis allerdings statt finden muß, über das Juramentum purgatorium aber dißfalls zu schreiten, Inculpati dignitas nicht zulassen will.;

Wannenhero dann derselbe,

1. Daß er das Commando zu Lissa, aus keinem andern Absehen, als zu Bedeckung derer Pulver-Mühlen, verhandenen Gewehres, Krancken und Monture, daselbst stehen, auch hernachmals selbiges lediglich aus der Meynung, daß der General-Major von E. dasiger Gegend ankommen würde, nicht sogleich nach Posen gezogen, es auch ihm bey den starcken feindlichen Partheyen unmöglich geschienen;
2. Ferner besagtes Commando aus keinem andern Absehen, als weil Fraustadt zur Defension bequemer, dahin geleget, und noch weiter von Posen entfernet, vielweniger selbst mit dem Obristen S. aus gefährlicher Absicht aus der Vestung geritten;
3. Ingleichen die beyden Commando nach Storchnest und Costen, bloß wegen des Geld-Mangels, und aus keiner andern gefährlichen Ursache, ausgeschicket;
4. Auch aus keiner andern, als der von ihm angegebenen Meynung, dem Skorzevvsky davon Nachricht gegeben;
5. Hingegen die, von des Herrn Generals Grafen von W. Excellenz erhaltene Ordre vom 30. Junii, anderst nicht, als er in Actis angegeben, verstanden.
6. Sowoln aus keiner andern, als von ihm angeführten Raison, den General-Major von E. von Verfolgung des Gniasdovvsky abgehalten;
7. Die Obristin von S. unter nachtheiligen Absichten so lange nicht aus- und ein passiren, noch ihr um dergleichen ihres Mannes Kleider, Jagd-Hunde und Netze, auch über 1000. Timpff abfolgen lassen;
8. Wie nicht weniger, daß er von dem aus der Stadt gelassenen Pulver, keine Wissenschafft gehabt, noch solches, oder das angegebene Gewehr, Getreyde und Pferde-Stangen, gefährlicher Weise aus der Vestung passiren lassen;
9. Auch im übrigen seine Disposition zur Defension sowol vor als in der Attaque, nach seinem besten Wissen und Verstande, gemachet, und hierunter, daß er das Ravelin schwächer, als die Juden- und Mühlen-Schantze, besetzet, auch sonst allenthalben ein gefährliches Absehen nicht gehabt, Eydlich zu erhärten hat;

Worauf sodann nach dessen Ablegung, die sonst in denen Kriegs-Articuln gesetzte pœna capitis zwar hinweg fället; Nichtsdestoweniger aber wegen der übrigen Culparum und Haupt-Fautes, als:

1. Daß er nicht bey Zeiten, und vor seinem Abmarche aus Lissa, daselbst liegende Krancke, vorhandene Munition, Gewehr und Monture nacher Posen abführen lassen, damit er nicht nachmals zu deren Bedeckung ein besonders Commando dahin setzen, noch zugleich alles der Gefahr des feindlichen Uberfalls exponiren dürffen;
2. Daß er als Commendant zu einer solchen Zeit, da die feindlichen Partheyen biß an Posen gestreiffet, wider Kriegs-Observanz aus der Vestung geritten, auch solches dem Obristen S. und andern Officiers mehr gestattet, hingegen mit dem Major P. als den nächsten Staabs-Officier, wegen der Vestung Defension und Conservation, bey sich ereignenden Vorfallenheiten, keine Communication gepflogen;
3. Hiernechst die beyden Detachements nacher Costen und Storchnest, zu einer Zeit, da der Feind annoch in Polen gestanden, auf Execution ausgeschicket, und selbige der Gefahr des feindlichen Uberfalls desto mehr exponiret, daß er hiervon dem Skorzevvsky Nachricht gegeben;
4. Vielmehr er denen leeren Versprechen der Woywodschafften, welche ihm, seine Guarnison zu verpflegen, und den Gniasdovvsky zur Evacuation Groß-Polen zu disponiren, von selben gegeben worden, zu viel getrauet, und selbige nicht durch die dem Herrn General-Major E. zur Erhaltung derer durch Deputirte gegebenen Promessen mit rigueur adigiret, noch ihm zu Verfolgung und Delogirung des Gniasdovvsky Beförderung gethan, vielweniger die Deputirten zu Geisseln behalten, noch hierdurch seine Guarnison in Sicherheit gesetzet;
5. Ferner der Obristin von S. nach ihres Mannes schändlicher Ergebung, lange Zeit in die Vestung aus- und einpassiren, auch bey ihrem Abzug ihres Mannes Kleider, Jagd-Netze, Getreyde und über 1000. Timpff abfolgen lassen, ingleichen den Capitain T. und Fähndrich F. nach ihrer Ergebung, in die Vestung aus- und einpassiren lassen, und dieselben nicht arrestiret;
6. Die Fortificationes der Vestung nicht bey Zeiten und behörig repariren, noch die hierzu nöthige Requisita anschaffen lassen;
7. Ingleichen die Eintheilung derer Posten nach ihrer

ihrer Stärcke und Schwäche behörig nicht gemacht;

8. Vielweniger zur Defension mit Zuziehung derer Officiers speciale Disposition auf allerley Fälle gemacht, das Corps de Reserve nicht in die Mitte der Stadt gesetzt, noch wo solches anzutreffen, und die Retraite hinzunehmen, auf allen Posten nicht bekannt gemacht, noch Ordonnanzen angeleget, die Posten, wie sonst gebräuchlich, nicht verwechselt, noch auch währender Belagerung solche selbsten visitiret;

9. Uberdiß dem Hauptmann H. den gesuchten Ausfall, auf den in die Vestung gedrungenen, und mehr im Plündern als Fechten begriffenen irregulairen Feind, nicht gestattet,

10. Sondern er vielmehr, bey blosser Annäherung des Feindes, im Schlosse sogleich Chamade schlagen lassen, und sich mit bey sich habender Mannschafft, an selben zu Kriegs-Gefangenen ergeben;

11. Dabey aber die übrige auf denen Posten stehende Mannschafft, in den getroffenen Accord nicht mit eingeschlossen, sondern dieselbe der Discretion des Feindes überlassen;

Die dictirte extraordinaria Carceris pœna dieserhalben wider ihn statt finden muß; So ist nach Innhalt des wider ihn gesprochenen Urtheils zu recht erkannt worden.

Dreßden am 3. Octobr. Anno 1717.

DEr Obriste N. S. von S. hat zu denen zusammen beruffenen Staabs-Officiers, welchen er des Herrn General-Lieutenants letzte erhaltene Ordre, die Delogirung des Feindes bey Szrim betreffende, publiciren wollen, gleich in Anwesenheit seiner Diener und einiger Juden, daß sie aus Posen marchiren solten, gesprochen, und schon hierdurch das vorhabende Dessein éclatant zu machen, Anlaß gnung gegeben, deßwegen ihm auch von denen Staabs-Officiers solches zu unterlassen, und sich dißfalls in Acht zu nehmen, Erinnerung geschehen. Hierauf hat er den 23. April 1716. mit seinem Bataillon von 521. Mann, inclusive der Prima Plana, seinen March angetreten, ist aber des andern Tages von Moschin aus, des Majors H. Einredens ungeachtet, mehr lincker als rechter Hand marchiret, und hat sich hierdurch dem Herrn General-Lieutenant mehr entfernet, als genähert, auch auf seinem gantzen Marche keine Kundschafft von ihm einziehen lassen; Zu dem an statt nacher Dulzig, allwo er sich nach erhaltener Ordre mit dem Herrn General-Lieutenant conjungiren sollen, mit præcipitanten Marche, biß $\frac{1}{2}$. Meile über Szrim, wo der Feind am stärckesten gestanden, seinen March fortgesetzet; Als sich nun hier der Feind mit 4. Esquadrons und 4. Fahnen en Front wider das Bataillon gesetzet, auch seit- und hinterwärts nach einem Walde zu postiret, und aufs höchste 800. Mann ausgemachet, er gleichwol dasselbe wider den Feind nicht angeführet, ohnerachtet die Leute grosse Lust zum Fechten bezeiget, und unterschiedene Subalternen hierzu angeführet zu werden, gebethen haben; Im Gegentheil ist er von dem Bataillon ab, und zum Gniasdovvsky, ohne erhaltene Geisseln, wider alle Kriegs-Raison, geritten, und hat mit demselben Unterredung gepflogen, auch bey seiner Rückkunfft, bey dem Bataillon vor dessen Fronte geritten, und an statt dasselbe zu animiren, selbiges vielmehr verzagt zu machen, gesuchet, zu dem Ende er dann ihnen die vom Feinde aufgefangene Ordres des Herrn General-Lieutenants vorgezeiget, sagende: Sie wären alle verlohren, der General wäre weg, und was könnten nun sie machen? Ihnen auch hierauf die von dem Gniasdovvsky angebothene Capitulation angetragen. Weil nun die Staabs- und Subalternen Officiers selbige nicht annehmen wollen, sondern darauf bestanden, daß er sie zum Fechten anführen, oder doch allenfalls wieder nacher Moschin, wo der General-Lieutenant, nach Innhalt der aufgefangenen Ordre, anzutreffen, marchiren solle; So hat er gleichwol solches nicht gethan, sondern ist hierauf noch zweymal in Begleitung des Major H. zum Gniasdovvsky geritten, und bey seiner Zurückkunfft iedesmal die Ergebung an den Feind dem Bataillon mit allem Nachdruck recommandiret, biß er endlich hierzu die Einwilligung von denen Staabs-Officiers erhalten, und sich hierauf ohne Noth, und ehe der Feind ihn attaquiret, samt dem gantzen Bataillon, an den Gniasdovvsky am 24. April d. a. wider Pflicht und Schuldigkeit ergeben, deßwegen er dann edictaliter citiret worden, aber nicht erschienen, sondern ungehorsamlich aussen blieben ist.

Da er nun dessen nicht allein in Actis gnugsam überführet, sondern auch hierüber dieses seines nicht Erscheinens halber pro confesso & convicto billig zu achten,

So ist gesprochener massen wider ihn wohl zu erkennen gewesen.

DEr Major C. M. von D. hat dem Obristen von S. von dem Marche welchen dieser von Moschin aus, abwärts, von Dulzig, und nacher Szrim vor der Conjunction mit dem Herrn General-Lieutenant gerade auf den Feind zu genommen, mit gnugsamen Nachdrucke nicht abgehalten, vielweniger als Sous-Commendant von dem Herrn General-Lieutenant auf dem Marche Nachricht einziehen lassen, hingegen dem Obristen, daß er etliche mal ohne Geisseln vom Bataillon zum Gniasdovvsky geritten, gestattet, auch solches endlich selbst gethan, ingleichen ihme, dem Obristen, wegen angetragener Capitulation mit dem Feinde, nicht gnüglich widersprochen, noch selbsten das Bataillon, welches doch zum Fechten grosse Lust bezeiget, wider den Feind angeführet, vielweniger solches wieder nacher Moschin, ohnerachtet er aus der von dem Feinde aufgefangenen Ordre, daß sie den Herrn General-Lieutenant daselbst finden würden, gnüglich ersehen, zurücke gezogen, sondern endlich gar in die Ergebung an den Feind, ohne alle erhebliche Ursache, gewilliget,

liget, und sich samt dem gantzen Bataillon ohne Noth schändlicher Weise an denselben ergeben, mithin allenthalben wider Pflicht und Schuldigkeit gehandelt.

Ob er nun wol hierwider zu seiner Entschuldigung anführet, daß ihm der Weg von Posen über Moschin nacher Dulzig nicht bekannt gewesen, und sich dieserhalben auf den Obristen, welcher an besagtem Orte zu denen Officiers, gesprochen, wie sie so marchiren wolten, daß sie Szrim zwo Meilen zur lincken Hand liegen liessen, verlassen müssen, und ihn daher hieran nicht hindern können; Hiernechst aber dem Obristen, auf den gemachten Antrag, sich an den Feind zu ergeben, allerdings widersprochen, und ihm dieserhalben, daß dißfalls noch keine Noth da wäre, und die Polen sie nicht leicht attaquiren würden, sie auch noch Brod auf etliche Tage hätten, vorgestellet, da aber dieses nichts gefruchtet, er den Obristen hierzu weiter nicht forciren können, zumaln dieser und H. ihme die Sache gefährlich gemacht hätten; Im übrigen aber allerdings Willens gewesen, den Rück-March mit dem Bataillon nacher Moschin zu nehmen, auch den Obristen erinnert, daß, weiln sie nunmehro aus der vom Feinde aufgefangenen Ordre wüsten, wo der Herr General-Lieutenant anzutreffen, sie wieder nacher Moschin marchiren wolten, und möchte der Obriste immittelst einen Officier dahin schicken, und ihm rapportiren lassen, wie es mit ihnen stünde, er auch nicht eher vom Bataillon zum Gniasdovvsky geritten, als der Obriste schon zum dritten, und H. zum andern male, bey selbigem gewesen, zu dem die Leute selbst hinter ihm gerufen: Herr Major, wir bitten Sie im GOttes willen, reiten sie doch auch hinüber, und sehen, was passiret; worauf er dann solches gethan, iedoch noch eher, als der Obriste und H. zum Bataillon wieder zurücke gekommen; Endlich aber er von dem Obristen und H. übereilet und betäubet worden, daß er sich mit denenselben, wider derer subalternen Officiers Einrathen, dem Feinde, zu seinem eigenen Unglücke, ergeben, und solches nicht aus bösem Vorsatze, sondern aus blosser Uebereilung gethan, auch dahero, daß Seiner Königlichen Majestät in Dero Kriegs-Diensten er allbereit 360. Monath gestanden, und allezeit wohl gethan habe, ihm seinen begangenen Fehler auf diesesmal allergnädigst zu pardonniren, die Gnade erweisen würde, hoffete;

Da aber gleichwol derselbe von andern wohl erfahren können, welches der geradeste Weg von Moschin aus, nacher Dulzig sey, wenn er auch schon, seinem Vorgeben nach, solches nicht vor sich selbst gewust hätte, und er dem Obristen alleine hierinnen nicht trauen sollen; Zumalen da derselbe, bey Publicirung der erhaltenen Ordre, ungebührlich verfahren, und in Gegenwart seiner Diener, auch einiger Juden, davon gesprochen, und weiln er zugleich Obrist-Lieutenants-Dienste beym Regiment versehen, ihme um soviel desto mehr, auf selben Acht zu haben, gebühret, daß er nicht etwa auf dem Marche etwas nachtheiliges unternehmen, und sie von Dulzig, welcher Ort ihnen zur Conjunction mit dem Herrn General-Lieutenant ausgesetzet worden, abführen möchte, und daher den Obristen, welcher dieses unternommen, auf alle Weise davon abhalten sollen. Hiernechst daß wegen des Feindes keine Gefahr vorhanden, und sie auf etliche Tage Brod bey sich gehabt, er selbsten bekennen müssen, weshalber denn seine Schuldigkeit erfordert, den Obristen in seinem Vorsatz, sich an den Feind zu ergeben, mit allem Nachdruck abzuhalten, und ihm, da er solches nicht thun wollen, das Commando gar, auch ihn in Arrest zu nehmen, und die Mannschafft zum Treffen anzuführen; Derselbe aber, daß er solches nicht gethan, damit, daß der Obriste selbst und Major H. ihm die Sache so gefährlich gemacht, sich nicht gnüglich behelffen kan, anerwogen ihm, seinem eigenen Geständnüß nach, ein anders besser bewust gewesen. Uber dieses nicht genug, daß er zwar die Intention, nacher Moschin zurück zu gehen, gehabt, sondern er auch solche, zumaln er erfahren, daß der Herr General-Lieutenant sie daselbst erwarten wolle, ins Werck würcklich setzen, und wenigstens vor sich dem Herrn General-Lieutenant von dem, was ihnen arriviret, Rapport zuzubringen suchen sollen, hiernechst keinen namhafft zu machen weiß, der ihm zugeruffen, er möchte doch auch zum Gniasdovvsky hinüber reiten, und sehen, was passirete, vielweniger ihm helffen mag, daß er eher, als der Obriste und H. wieder zurücke zum Bataillon gekommen, anerwogen er mit dem Verbrechen dieser beyden das Seinige nicht entschuldigen kan, und sich daher höchst strafbar vergangen, daß er zuletzt auch selbst zum Feinde ohne Geisseln sich begeben, und das Bataillon ohne Staabs-Officiers gelassen. Endlich Inculpat, daß der Lieutenant Mischiezky und übrige Subalternen sowol, als die Gemeinen grosse Lust zum Fechten gehabt, erstere den Obristen, von dem Vorsatze der Ergebung abzustehen, äusserst gebethen, letztere aber vor Verdruß die Grenadiers-Mützen weggeworffen, selbst gestanden, und daß die Subalternen Officiers hierunter ihre Pflicht und Schuldigkeit besser, als er selbst gethan, einräumen müssen, also daß er seinem Devoir ein Gnügen keinesweges geleistet, hieraus sattsam erhellet; dabey aber iedoch, daß er gleichwol im Anfange dem Obristen, wegen der Ergebung, contradiciret, und dargegen alle Anstalten zur Gegenwehr gemachet, nicht unbillig in so weit zu statten kommen mag, daß man in Ansehung dieser Umstände von dem Rigueur derer Kriegs-Rechte einiger massen abgehen können;

So wäre gesprochener massen wider denselben billig erkannt worden.

DEr Major C. F. H. hat dem Obristen S. daß er nicht geraden Weges nach Dulzig, sondern lincker Hand abwärts nacher Szrim zu, wo er gewust, daß der Feind gestanden, marchiret, gestattet, auch währenden Marches keine Kundschafft

von

von dem Herrn General-Lieutenant eingezogen; Uberdiß dem Obristen, welcher dem Bataillon die Ergebung an den Gniasdovvsky öffentlich angetragen, Gehör gegeben, ingleichen selbst mit diesem ohne erhaltene Geisseln zum Gniasdovvsky geritten, bey seiner Rückkunfft die Mannschafft verzagt gemacht, und selbige unterm Vorgeben, es stünden überall feindliche Fahnen um sie herum, und in dem Busche wären noch mehr Fahnen, die sie nicht sehen könten, er aber hätte davon die Spitzen vom Gewehr blincken sehen, zur Ubergabe ermahnet, und ohnerachtet er aus der vom Feinde aufgefangenen Ordre ersehen, daß der Herr General-Lieutenant sie zu Moschin erwartete, sich nicht dahin zurücke gezogen, vielweniger die Mannschafft, welche viel Lust zum Fechten bezeiget, der Subalternen Officiers Einrathen ungeachtet, wider den Feind nicht angeführet, sondern vielmehr sie davon abgerathen, sagende: Ihr Herren, was wolt ihr mit der Hand voll Volcks machen, ihr sehet ja, daß ihr übermannet seyd, und der König prætendiret nicht, daß man hineinlauffe, wie die wilden Schweine, und sich vorn Kopff schiessen lassen, so dann in des treulosen Obristens Vorhaben gewilliget, und endlich sich samt dem gantzen Bataillon, ehe der Feind noch recht an sie gekommen, und sie attaquiret ergeben, mithin wider Pflicht und Schuldigkeit gethan.

Ob er nun wol hierwider zu seiner Exculpation angeführet, daß er dem Obristen, wie sie mit dem Commando auf dem genommenen Marche, mehr lincker Hand nach Szrim zu, als rechter Hand nach Dulzig kämen, welcher letztere Ort ihnen doch zur Conjunction mit dem Herrn General-Lieutenant gesetzet wäre, allerdings vorgestellet, derselbe aber dagegen eingewendet, es hätte keine Noth, sie kämen noch 2. Meilen von Szrim ab, und er daher nicht gezweiffelt, daselbst auf den Herrn General-Lieutenant zu treffen; Ingleichen er dem Obristen wegen Ergebung an den Feind gnugsam widersprochen, dieser hingegen nichts desto weniger dabey beharret, vorwendende: Es wäre nichts zu thun, wo wolten sie hin, der General sey weg, und sie umringet; Wie er denn auch mit dem Obristen nur darum zum Feinde geritten, daß er vernehmen möchte, was er von ihnen haben wolte, und hierdurch zugleich gesuchet, denselben aufzuhalten, biß immittelst der Herr General-Lieutenant zu ihm stiesse; Zu dem er solches mit Bewilligung des Majors D. und sämtlicher Officiers gethan, und nicht glaubete, daß es wider Raison de Guerre geschehen, ob sie gleich ohne Geisseln zum Feinde hinüber geritten wären. Hiernechst aber, daß er bey seiner Rückkunfft von dem Gniasdovvsky die Mannschafft verzagt gemacht, und wie sie vom Feinde eingeschlossen wären, gesagt, ingleichen zu denen Officiers gesprochen: Ihr Herren, was wolt ihr mit der Hand voll Volcks ausrichten, ihr sehet ja, daß ihr übermannet seyd, und der König prætendiret nicht, daß man hinein läuffet, wie die wilden Schweine, vielweniger daß er gesaget, daß überall um sie herum feindliche Fahnen stünden, und im Busche dergleichen mehr wären, die sie nicht sehen könnten, er aber die Spitzen von ihrem Gewehr blincken gesehen, beständig verneinet, auch nicht geständig seyn will, daß der Lieutenant M. und die Fähndriche S. und U. ihn gebethen, den Vorsatz, sich an den Feind zu ergeben, annoch zu ändern, und sie vielmehr zum Fechten anzuführen; Hingegen er, wie seine gantze Intention, wiederum zurück nacher Moschin zu marchiren, gewesen wäre, behaupten wollen. Im übrigen er, daß sie auf demjenigen Platze, wo sie damals gestanden, reussiren würden, nicht geglaubet, und sich dieserhalben, nebst andern, an den Feind zu ergeben, bewogen worden wäre, auch zu Seiner Königlichen Majestät des allerunterthänigsten Vertrauens lebete, Dieselben würden ihn anietzo, in Ansehung seiner mit vielfältiger Gefahr vormals geleisteten treuen Dienste, aus Gnaden pardonniren;

Jedennoch aber, da er, daß der Obriste von Moschin aus, mehr lincker Hand nach Szrim, wo eben der Feind gestanden, als nach Dulzig, wo sie doch die Conjunction mit dem Herrn General-Lieutenant machen sollen, marchiret sey, gewust zu haben, geständig, und nicht genung, daß er zwar darwider dem Obristen Erinnerung gethan, sondern er auch mit Zuziehung des Major D. und anderer Officiers, denselben auf alle Weise davon abhalten sollen; Er hingegen ihme, biß sie eine halbe Meile über Szrim zu stehen gekommen, den March continuiren lassen, mithin zugleich in der Schuld, daß die Conjunction mit dem Herrn General-Lieutenant zu Dulzig nicht geschehen können; Ingleichen seine Pflicht erfordert, dem Obristen die Ergebung an den Feind nicht nur mit Worten abzurathen, sondern ihn im Werck davon abzuhalten; Hiernechst derselbe von dem Major D. Lieutenant M. wie auch von denen Fähndrichs von U. S. und L. daß er zweymal von dem Bataillon zu dem Gniasdovvsky ohne Geisseln geritten, überführet wird, und sich dißfalls weder mit seiner gehabten guten Intention, noch mit der von dem Major D. und andern Officiers erhaltenen Genehmhaltung entschuldigen kan, immassen derselbe, daß solches wider alle Kriegs-Raison sey, wissen müssen. Zudem der Fähndrich L. ihm beständig unter die Augen gesaget, daß, als er vom Gniasdovvsky wieder zurücke gekommen, er vor dem Bataillon allerdings gesprochen habe: Es stünden allerwegen feindliche Fahnen, die sie nicht alle sehen könten, er aber die Spitzen von ihrem Gewehr blincken gesehen, wie nicht weniger von dem Lieutenant M. und von denen Fähndrichs von U. und S. auch andern abgehörten Zeugen, genugsam überführet ist, daß er, als sie ihn von dem Vorsatze, sich an den Feind zu ergeben, abgerathen, und die Leute vielmehr zum Fechten anzuführen, gebethen, zu ihnen gesprochen: Ihr Herren, was wollet ihr mit der Hand voll Volcks machen, hier ist keine Zeit mehr, ihr sehet ja, daß ihr übermannet seyd, und dem Fähndrich S. welcher ihm hierbey vorgeschlagen: daß man doch nur zu erst zwey Salven auf den Feind geben solte, hierauf erwiedert; sie hätten, wenn sie sich wehreten, hernach

keinen Pardon zu hoffen, der König prætendirte nicht, daß man hinein lieffe, wie die wilden Schweine, und sich vor die Köpffe schiessen liesse, man müste vielmehr sehen, wie man dem Könige die Leute conservirete, er wolte es bey Seiner Königlichen Majestät und des Herrn General-Feld-Marschalls Excellenz verantworten, solchergestalt er sie zur Ergebung an den Feind höchst strafbar überredet, und die Mannschafft mehr verzagt gemacht, als derselben Muth eingesprochen, endlich auch selbsten bekennen müssen, daß er, was die Pflicht und Schuldigkeit eines Staabs-Officiers erfordert, nicht gethan, sondern vielmehr wider die Kriegs-Articul gehandelt; Hieraus dann offenbar erhellet, daß er wider sein Devoir und theure Pflicht verbrochen, und dahero seiner Bestraffung halber von dem Rigueur derer Kriegs-Rechte abzugehen, keine hinlängliche Ursache sich gefunden;

So ist wider ihn gesprochener massen zu Recht erkannt worden.

DEr Capitain C. F. T. hat nicht allein ohne Widerspruch in die Ergebung an den Feind gewilliget, und sich selbsten mit seiner Compagnie an selben ohne Noth ergeben, sondern auch wider die geschworne Pflicht und Schuldigkeit Dienste bey selbigem genommen, und sich Mense Octobri 1716. nach Ubergang Posen zum Commendanten daselbst gebrauchen lassen, von dem Gniasdovvsky eine feindliche Compagnie, zu welcher er selbsten noch viele Leute angeworben, angenommen, und was noch mehr ist, das Königliche Gewehr, aus dem Zeug-Hause zu Posen verkauffen helffen, welches alles er dann aus Trieb seines bösen Gewissens, sich zu verantworten nicht getrauet, und dieserhalben auf die wider ihn ergangene dreymalige Edictal-Citationes, ungehorsamlich ausen geblieben ist;

Da er nun dessen in Actis schon gnüglich überführet, auch im übrigen wegen seines nicht-Erscheinens pro confesso & convicto allerdings zu achten:

So ist wider ihn gesprochener massen billig erkannt.

DJe Fähndriche C. S. und S. von F. haben sich nicht allein mit dem Obristen von S. bey Szrim an den Feind ergeben, sondern auch der erstere bey selbigen, und der letztere bey dem Polnischen Prebendauischen Regiment Dienste genommen, ingleichen beyde, auf die wider sie ergangene Edictal-Citationes, sich nicht gehorsamlich sistiret;

So ist der erstere pro confesso & convicto wol zu achten, der letztere aber, da er sein Aussenbleiben mit seiner grossen Dürfftigkeit, und daß ihm die Reise von Warschau aus zu thun, dieserwegen unmöglich gefallen, schrifftlich exculiret, auch sonsten in der Sache nicht coupable befunden worden, sondern daß er vielmehr seine Schuldigkeit wohl gethan, und sehr viele Treue gegen Seine Königliche Majestät und Bravoure wider den Feind von sich zu erkennen gegeben, in den Acten klar zu befinden, solcher gestalt derselbe pro contumaci nicht zu achten gewesen;

Also ist wider beyde gesprochener massen erkannt worden.

MAjor A. C. von P. und Capitain J. V. von P. werden beschuldiget, daß, als sie beyderseits bey der Attaque der Vestung Posen, ihr Posto zu Besatzung der Gerber-Schantze, mit 3. Subalternen und 90. Mann gehabt, sie iedoch auf erhaltene Nachricht, daß der Feind zum Brommer-Thore herein gedrungen, nicht so gleich einen Ausfall gethan, vielmehr, ehe sie vom Feinde aufgefordert, oder attaquiret worden, Chamade schlagen lassen, und ohngeachtet sie durch die von der Juden-Schantze zu sie gestossene 50. Mann biß auf 140. Mann angewachsen, die Gerber-Schantze auch gegen die Stadt zu noch wohl zu defendiren gewesen, sich an denselben ergeben, beyde auch aus ihren Posten hinaus zum Gniasdovvsky gegangen, und indessen das Commando dem Lieutenant M. übergeben, ersterer auch, da er doch nechst dem Herrn General-Lieutenant S. Sous-Commendant in Posen gewesen, sich keiner Disposition mit angemasset, dem Herrn General-Lieutenant weder bey Ausgang derer Detachements nach Storchnest und Costen, noch in Abtheilung derer Posten, oder sonsten, Remonstration gethan, letzterer auch dergleichen, ratione der Ergebung an den Feind, zu thun, unterlassen, also beyde wider ihr Devoir hierunter gehandelt.

Ob nun wol der Major von P. hierwider zu seiner Entschuldigung anzuführen weiß, wie auf erhaltene Nachricht, daß der Feind bereits in der Stadt sey, und alle Posten besetzt, seine Mannschafft gantz confus geworden, etliche 20. Mann das Gewehr weggeworffen, auch 1. Sergeant, 1. Corporal, und 12. Gemeine zum Feinde übergangen, und er gnung zu thun gehabt, die Leute in Ordnung zu behalten, daher er dann an keinen Ausfall weder dencken, noch solchen wagen können, zumaln sie Mann vor Mann gegen den Feind defiliren müssen, dieser aber sich schon in der Gerber-Gasse postiret gehabt, hiernechst, theils wegen derer decontenancirten Leute, theils weiln das Schloß bereits Chamade geschlagen gehabt, kein Succurs zu hoffen gewesen, auch der Feind von denen an der Jesuiter-Schantze occupirten Häusern in die Schantze auf sie feuern können, um deßwillen er auch, da der Feind schon in die 1000. Mann sich vor ihm gesetzet, mit Genehmhaltung aller Officiers Apell schlagen lassen, und daß er nach geschlossener Capitulation mit dem Uladovvsky zum Gniasdovvsky gegangen, er es seiner Schuldigkeit gemäß zu seyn erachtet; In welchen allen ihme auch der Capitain von P. beygepflichtet, und dieser keine Ursache, warum er dieses alles dem Major widerrathen sollen, gefunden zu haben, meynet; Ersterer aber noch über obi-

ges

ges hinzugefüget, wie ihme von Ausschickung der beyden Detachements nach Storchnest und Costen nichts wissend, und er im übrigen des Herrn General-Lieutenants Disposition, wie sie vor der Attaque gewesen, sich gefallen lassen, dagegen er, ob die Ingenieur-Officiers Schantz-Körbe, Fachinen und dergleichen nöthig gehabt, nicht gewust.

Da aber dennoch der Major von P. sowol als Capitain von P. daß sie wider Kriegs-Raison und Observanz, ehe noch die Capitulation völlig geschlossen, zum Gniasdovvsky gegangen, immassen P. da er bereits beym Gniasdovvsky, daß es bey der Capitulation völlig verbleibe, dem Lieutenant M. schrifftlich notificiret; Hiernechst daß er sich des Herrn Dienst in exacter Untersuchung, ob auch die Vestung in allen mit gnugsamen Vorrath versehen sey, nicht angenommen, noch mit dem Herrn General-Lieutenant eine und andere Abrede gepflogen, vielweniger Disposition mit ihm gemacht, oder nöthige Vorstellungen gethan, geständig seyn müssen.

So ist wider beyde gesprochener massen billig erkannt worden.

Capitain C. von P. wird beschuldiget, daß, als ihme bey Belagerung Posens, auf des Herrn General-Lieutenants Disposition das Brommer-Thor, nebst dasigem Ravelin zur Defension angewiesen, er auch dabey beordret worden, gleich andern, wenn diese Post attaquiret würde, davon an den Herrn General-Lieutenant zu rapportiren, und wenn der Feind das Ravelin mit grosser Force stürmen solte, die Stücke vernageln zu lassen, die Mannschafft über die Brücke hinter die Palisaden zu ziehen, und sich daselbst zu defendiren, er doch diesem zuwider, weder vom Ravelin noch im Thore an den Herrn General-Lieutenant, daß die Post attaquiret sey, rapportiren, weniger die auf dem Ravelin gestandene Mannschafft zu rechter Zeit zurück über die Brücke sich ziehen lassen, vielmehr noch von denen andern Posten, als der alten Breche, mehrere Mannschafft hinaus gezogen, und diese also gäntzlich entblösset, dahingegen vom Ravelin die Retraite zu zeitig, und auf des Fähndrichs B. blosses ungegründetes Zuruffen, ehe er noch den Feind und die Gefahr recognosciret, oder sonst davon gnugsam Kundschafft eingezogen, in grosser Unordnung genommen, den Hauptmann B. auch, welchen er zum Succurs ebenfalls aufs Ravelin gezogen, bey sothaner Retraite nicht mit abgeruffen, noch solche in behöriger Ordnung, und unter gewöhnlicher Bedeckung vorgenommen; Hiernechst, nachdem er über die Brücke sich retiriret, und selbige aufziehen lassen, der Hauptmann B. aber mit seiner Mannschafft kurtz darauf vor die Brücke kommen, und eingelassen zu werden, begehret, selbigen bey noch guter Zeit nicht eingelassen, die Zug-Brücke hingegen, ohngeachtet solche gar füglich verschlossen werden können, er auch 2. Schlösser bey sich gehabt, dennoch besser nicht verwahret, als daß er die Kette um eine Palisade geschlungen, hierzu aber keine Wacht gesetzt, auch als hernachmals der Canonirer A. erwehnte Brücke niedergelassen, er sich nicht gnungsam bemühet, solche wieder aufziehen zu lassen, noch die bey sich gehabte Mannschafft dazu mit behörigem Ernste angetrieben, sondern vielmehr solche davon lauffen lassen, und sich mit vergeblicher Anhängung an die Brücken-Kette amusiret, und endlich, weil er die Leute über die Brücke kommen sehen, ohne zu wissen, ob die Ankommende Freund oder Feind gewesen, solche vollends verlassen, sich sodann nach dem innern Thore, welches er hierauf, iedoch anfänglichen nicht recht verschlossen, von dar aber nach dem Schlosse retiriret, also seinen anvertrauten Posten gäntzlich quittiret, und in diesem allen Ursache gegeben, daß der Feind hierauf über obbesagte Brücke in die Vestung Posen eindringen, und selbige solcher gestalt emporriren können;

Ob er nun wol hierwider bey denen dißfalls gehaltenen, so summarisch, als articulirten Verhör, zu seiner Exculpation anzuführen weiß: Wie nicht er allein, sondern nebst ihme, annoch der Capitain B. welcher zumal älter gewesen, das Commando auf quæstionirten Posten gehabt, er auch, ohngeachtet er sich der Ordre, daß er, wenn er attaquiret würde, an den Herrn General-Lieutenant rapportiren solte, sich nicht entsinnen können, dennoch von selbst, weil es seine Schuldigkeit gewesen, dem Hauptmann B. daß er solches melden lassen solle, gesaget; Hiernechst, daß er bey allzustarcker Bestürmung des Ravelins die Mannschafft zurück hinter das Thor ziehen wollen, und deßhalber die Retraite verordret, obermeldeter seiner Ordre gemäß, und wenn es zu zeitig gewesen, ihn des Fähndrichs B. Rapport, daß der Feind schon aufm Ravelin sey, und kein Gewehr mehr loß gehen wolle, auch keine Grenaden mehr vorhanden wären, hierzu verleitet; solchenmach es das Ansehen gewinnet, daß Inculpat dem Rapport eines Officiers billig trauen müssen, auch nach des Gefreyten S. Deposition, daß nemlich der Feind unter der Brücken, und er zu schreyen angefangen: Hierher! Hierher! es scheinet, als habe Inculpat solche Retraite nicht ohne gnugsame Ursache vorgenommen; Hiernechst auch, wie er nicht gewust, daß der Hauptmann B. aufm Ravelin sey, sondern ihn vielmehr auff denen alten Brechen, wo er seine Posto gehabt, vermuthet, dieses zur Entschuldigung, warum er ihn bey genommener Retraite davon nicht abruffen lassen, anführet; ingleichen, daß er noch mehrere Mannschafft von B. in das Ravelin gezogen, er solches zur Bedeckung der Retraite, und um den Feind erstlich gäntzlich aus dem Ravelin zu schlagen, angeordnet, und keinesweges an der hierbey vorgegangenen Unordnung Schuld haben, sondern solche denen Subalternen Officiers beymessen will, als welche die Leute nicht zusammen gehalten, sondern davon lauffen lassen, dahingegen von ihme hierbey das Seinige möglichst gethan, und er fast darüber von der Brücken hinunter gestossen worden; Ferner daß er die aufgezogene Zug-Brücke zu Einlassung des Capitains B. nicht niedergelassen, mit

der besorgenden Gefahr des mit eindringenden Feindes, zumaln zwey davon zwischen den Klappen versperret gewesen, und daß es die andern Officiers widerrathen, exculpiret, hiebey aber die unterlassene Verschliessung der Brücke, einer Fatalité der verwickelten Kette zuschreibet, welche verursachet, daß er diese nur um die Pallisaden wickeln können; worzu er denn eine Post zu setzen, dahero vor unnöthig erachtet, weiln sie, die Officiers, selbsten allda zugegen gewesen, und daß niemand solche niederlassen, verwehren, auch dergleichen von dem Canonier, zumaln er es ihme zweymal verbothen, nicht vermuthen können; Nachdeme aber solche so unvermuthet niedergefallen, er zwar das Seinige gnungsam zu Aufziehung der Brücke gethan, so daß ihn auch diese mit in die Höhe gezogen, iedoch da ihm niemand assistiret, die noch bey ihm gewesene Mannschafft, a. 15. Mann, auch im Finstern sich so gleich verlauffen, er alleine solches zu præstiren nicht vermögend, sondern vielmehr obligiret gewesen, weil gar kein Mann, als Fähndrich B. mehr bey ihm geblieben, sich in das innerste Thor, zumaln Leute über die Brücke kommen, so er vor Feinde gehalten, von dar aber endlich, weil der Feind auf das Thor gedrungen, und sie keine Mannschafft bey sich gehabt, ins Schloß zu retiriren. Aus welchem allen denn, daß er, so viel an ihn, das Seinige gethan, es das Ansehen gewinnet;

Da aber dennoch, sowol der Herr General-Lieutenant S. als auch Major U. und dieser zwar eydlich deponiret, daß allerdings Inculpaten das Commando des Brommer-Thores aufgetragen gewesen, womit sich auch derer meisten Zeugen eydliche Aussage conformiret, immassen auch er selbsten, daß er das Commando vor B. schon erhalten gehabt, und weil dieser sich nichts recht angenommen, alles selber disponiret, nicht in Abrede seyn kan, hiernechst daß er den Rapport wegen der Attaque an den Herrn General-Lieutenant zu thun, dem Hauptmann B. committiret, und sich bloß auf diesen verlassen, ihn keinesweges gnugsam excusiren mag, und ihm allerdings obgelegen, dißfalls genauere Ordre zu stellen, dieses sein Versehen hingegen um so viel mehr aggraviret wird, da er, nach geschehener Retraite, und als er schon unterm Thore gewesen, nicht anderweit von seinem Zustande rapportiren lassen, worwider denn die auf blosses Dencken, daß er geglaubet, sie würden alle in einem solchem Zustande seyn, wie er, und ihn nicht assistiren können, gegründete Exception nicht hinlänglich. Was hiernechst die genommene Retraite aus dem Ravelin concerniret, seine dißfalls erhaltene Ordre, sowol als des Fähndrichs B. Rapport, daß der Feind schon auf dem Ravelin sey ꝛc. wie nicht weniger die obangezogene Deposition des Gefreyten S. einiger massen ihm zu statten kommen, keinesweges aber culpa hierdurch gäntzlich decliniret werden kan, massen ihme allerdings gebühret, den Feind erstlich genauer zu recognosciren, und sodann, wo es nöthig gewesen, die Retraite in guter Ordnung vorzunehmen, auch die Leute sämtlich zusammen zu ruffen, wobey die vorgeschützte Unwissenheit, daß Capitain B. mit aufm Ravelin sey, nichts zur Sache thut, und er, als Commendante der Posto, billig wissen sollen, wo seine unterhabende Officiers befindlich, zumalen er B. selbst von seiner Posto abgeruffen, ingleichen, daß er ihm mit Mannschafft zu Hülffe kommen, gewust, das Vorgeben aber, daß dieses bloß zur Bedeckung der Retraite geschehen, mehr Schein als Grund hat, immassen solches weder beygebracht noch zu billigen, anerwogen hierdurch beyde Brechen gäntzlich entblösset, und die Vestung dieses Orts en Prise gesetzt, die angegebene Bedeckung auch nirgends disponiret, noch ins Werck gesetzet worden. Hingegen die bey der Retraite vorgegangene Desordre so schlechterdings denen Subalternen nicht auf den Hals zu schieben ist, sondern des Inculpatens unterlassene Disposition der Retraite, ein grosses dabey contribuiret, auch daß von ihme das seine möglichst gethan, oder der behörige Ernst hierunter vorgekehret worden, in Actis nirgends befindlich, wie dann, daß er, bey Niederfallung der Brücke, die, seinem eigenen Vorgeben nach, noch bey sich gehabten 12. oder 15. Mann, zu deren Wiederaufziehung angehalten, nirgends, wohl aber dieses, daß er die Leute aus einander laufen lassen, und sich indessen an die Kette gehencket, sich geäusert, und daß dieses sein Werck gar nicht gewesen, sondern er vielmehr die Leute zusammen halten sollen, Inculpat selbst einräumet, übrigens die von ihme vorgeschützte Fatalité in Verwicklung der Zug-Brücken-Kette mit nichts beygebracht, und solche allenfalls bey obiger noch bey sich gehabter Mannschafft, gar füglichen redressiret werden können, worwider die vorgeschützte Furcht vor denen 2. mit angegebenen eingesperrten feindlichen Soldaten, nicht hinlänglich, hingegen seine dißfalls gebrauchte Vorsorge, da er Tages vorhero, ob solche verschlossen werden können? probiret, auch 2. Schlösser deshalben zu sich genommen, an sich selbst billig zu approbiren ist; gleichwie auch dessen übrige bey der Attaque zur Defension gemachte Disposition, als unrecht nicht erkannt werden kan. Woraus dann sowol als seinem vorigen Wohlverhalten, worauf in Rechten ebenermassen billige Reflexion gemachet wird, sich füglichen schliessen lässet, daß er hierunter dolose etwas, wodurch der Ubergang der Vestung Posen erfolgen müssen, nicht verhänget; Jedoch da er in Maintenirung seiner Posto, culpam leviſſimam zu præstiren schuldig, und nicht einmal culpam levem præstiret, dieserhalben nach Innhalt unserer Kriegs-Articul wohl bestraffet werden können, worwider dann, daß er hierauff noch nicht geschworen, so viel nicht thut, massen er durch die angenommene Dienste, empfangene Gage und confessam scientiam Articulorum, zu deren genauesten Observance, sich tacite längstens obligi-

obligiret gehabt. So erhellet aus diesem allen allenthalben so viel:

Daß gesprochener massen wider denselben billig zu erkennen gewesen.

CApitain C. von B. wird beschuldiget, daß, da er nebst dem Capitain P. zur Defension des Brommer-Thores auf dasigen Posten von P. commandiret worden, die alte Breche lincker Hand zu defendiren, er dennoch selbige hernachmals auf des Capitains P. Zuruffen: Herr Hauptmann! secundire er mich! gäntzlich ver- auch die alte Breche unbesetzet, und dem Feind offen gelassen, sich auf das Ravelin begeben, und daselbst, ohne daß er sich bey P. gemeldet, oder es ihme wissen lassen, sich rechter Hand desselben postiret; Hiernechst wider des Hauptmans P. ihme gegebene Ordre, daß er dem Herrn General-Lieutenant von S. Rapport von der Attaque thun lassen solle, solches nicht gethan; Im übrigen aber, ohnerachtet er älterer Capitain als P. gewesen, er sich der Sachen allenthalben mit mehrerm Ernste nicht angenommen, noch dem Hauptmann P. ehe er sogleich mit gesamter Mannschafft die alte Breche verlassen, die darunter besorgliche Gefahr nicht remonstriret, und in diesem allen sein Devoir behörig nicht gethan, auch dahero billig nach Schärffe derer Kriegs-Rechte zu bestraffen.

Ob er nun wol hierwider zu seiner Entschuldigung einwendet, was massen er nicht so schlechterdings, und auf das erstere Ruffen des Hauptmanns P. besagten seine Posto gäntzlichen quittiret, sondern anfänglichen nur sechs Mann diesem zum Succurs geschicket, endlichen aber auf sein ängstliches anderweites Zuruffen: Herr Hauptmann, secundire er mich, sonst bin ich verlohren! die Sache so genau nicht überleget, und da er ohne diß nicht mehr als etwa zehen Mann bey sich gehabt, mit solchen insgesamt auf das Ravelin marchiret, und weil er solches rechter Hand unbesetzt gefunden, sich daselbsten postiret. Im übrigen aber, daß dadurch der Feind leichtlich in die Breche kommen können, selbst nicht läugnen kan, und er hierunter, um so viel mehr Faute zu haben scheinet, da er nach eignem Geständniß die Ordre gehabt, daß keiner von seinen Posten weggehen sollen, der Feind auch bereits vorhero starck auf sein Posto gefeuert, und daß er solches ferner attaquiren würde, wohl zu vermuthen gewesen; Hingegen Inculpate, daß er dem Herrn General-Lieutenant S. auf des Capitain P. Ordre von der Attaque durch einen Unter-Officier rapportiret, beständig affirmiret, auch solches durch des Gefreyten S. Aussage, wie er von andern gehöret, daß B. durch einen Unter-Officier habe rapportiren lassen, zu behaupten gedencket; In criminalibus auch sonsten unus testis pro inculpato militans plus testatur, quam plures contra testantes, auch ob favorem Inquisiti testes de Auditu deponentes, admittuntur, und es also, daß Inculpate hierunter sich gnugsam incoupable gemachet, scheinet, hiernechst, da der Herr General-Lieutenant dem Hauptmann P. das Commando vor ihm aufgetragen, iedoch daß es ihme nicht schädlich seyn solle, auf seine darüber geführte Beschwerden versichert, er auch, daß man ihme als einen Polen vielleicht nicht traue, præsumiret, Inculpate sich um deßwillen des Commando weiter nicht angenommen, oder annehmen können, plausible vorschützet, und daß er auch dahero P. wegen der entblößten Breche keine Remonstration gethan, sich einiger massen schliessen lässet, gleichwol aber dadurch, daß er sich so gar nichts angenommen, gäntzlichen nicht purgiret.

Da aber dennoch dem Hauptmann P. das Commando des Brommer-Thores einmal vom Herrn General-Lieutenant S. aufgetragen, von ihme alle Dispositiones gemachet, und dieser, weil er B. nach Anzeige seiner Disposition, die Posto auf der alten Breche angewiesen, demselben auch davon wohl wieder abruffen können, hingegen B. wohl zugestanden, als er auf das Ravelin gekommen, P. Anweisung, wo er sich eigentlich hin postiren solle, zu fordern, oder ihme wenigstens, daß er dahin sich postiret gehabt, rapportiren zu lassen, allerwenigstens aber des Commando auf demselben sich so gleich anzumassen, und solches, da er, als ein Capitain, zugegen gewesen, keinem Fähndrich zu überlassen; Im übrigen, daß er den Rapport an den Herrn General-Lieutenant durch einen Unter-Officier thun lassen, durch des einigen S. Deposition gäntzlich noch nicht erwiesen, immassen auch testis de auditu deponens in tali casu anderer Gestalt nicht, als in hunc effectum, ut reus ad Juramentum suppletorium admittatur, in denen Rechten zulänglich, nach dessen Ablegung zwar Inculpaten hierunter nichts weiters beyzumessen, ingleichen da er im Ravelin selbst der letzte gewesen, weil er sich zu schwach befunden, und nicht mit abgeruffen worden, mit Zusammen-Behaltung seiner Mannschafft, biß an die Zug-Brücke retiriret, diese aber sodann bey schon aufgezogener Brücke, und da P. selbige nicht wieder niederlassen wollen, nicht ferner erhalten können, er hingegen, als endlich die Brücke niedergefallen, und er nebst S. solche wieder aufzuziehen sich bemühet, es aber zu præstiren nichts vermocht, also hierunter zwar ebenfalls nichts seinem Devoir widriges gethan, gleichwol aber durch obigen Eyd nur dolus abgewendet worden, im übrigen aber er, daß er keine Disposition sich mit angemasset, P. sowol bey seiner Abruffung, als sonsten in andern mehr keine Remonstration gethan, auch als er die Breche quittiren müssen, an den Herrn General-Lieutenant anderweiten Rapport, damit diese Posten anderweit secundiret werden können, nicht thun lassen, und endlich dem Hauptmann P. auf dem Ravelin selbst, daß er die Breche quittiret, und zu seinem Succurs aufs Ravelin kommen, nicht zu wissen thun lassen, sowol des dasigen

Commando sich nicht angemasset, annoch in culpa levi versiret.

So erscheinet hieraus allenthalben soviel, daß wider ihn gesprochener massen zu Recht erkannt worden.

CApitain C. M. von B. wird beschuldiget, daß er sich, als ein Ober-Officier, da er mit auf dem Ravelin des Brommer-Thores gestanden, daselbsten keines Commando oder anderer Disposition mit angenommen, weder bey der Retraite, noch sonst die Leute zusammen halten helffen, auch dergleichen im Brommer-Thore nicht gethan, ja als die Zug-Brücke niedergefallen, er sich nicht ebenmäßig äuserst bemühet, solche nebst P. und A. wieder aufziehen zu helffen, und da er dieses ja nicht thun wollen, wenigstens nicht sogleich zum Herrn General-Lieutenant gelauffen, und ihme von dem Zustande des Brommer-Thores Eröffnung gethan, folglich in diesem allen wider die Devoir eines Officiers verbrochen, und dahero nach denen Kriegs-Articuln wohl zu bestraffen.

Ob er nun wol hierwider zu seiner Entschuldigung anführet, was massen er nur als Volontair auf dem Ravelin sich befunden, und da er, auf vorgeschehenes Ansuchen, kein Commando anvertrauet erhalten, er sich auch nichts unterziehen, oder die Leute zusammen halten können, hingegen er die gefallene Auf-Zug-Brücke wieder aufziehen zu helffen, dahero nicht vermocht, weil er mit seiner verschleimten Flinte zu thun gehabt, und dahero, daß er etwas straffwürdiges begangen, nicht vermeynet;

Da er aber dennoch zu läugnen nicht vermag, daß er als Capitain in denen Listen geführet worden, inzwischen auch Lieutenants-Tractament würcklich genossen, und ihm dahero gar wohl gebühret hätte, zum wenigsten einen Versuch zu thun, ob er nicht die Leute zusammen halten können, hiernechst, daß er bey der Attaque selbst um ein Commando angesuchet, nicht zu befinden, im übrigen die Excuse, daß er zu Aufziehung der Zug-Brücke, wegen seiner verschleimten Flinte, womit er gleich einem Mousquetier gefeuert, nicht gelangen können, auf sehr schwachen Grunde ruhet, und nicht hinlänglich, vielmehr ihme allerdings zugestanden, dem Capitain P. und Canonier A. hierinnen möglichst zu assistiren, wenn es auch gleich den verlangten Effect nicht gehabt; Endlichen ihme allerdings zugestanden, daß er damals, als die Brücke gefallen, und er solche nicht mit aufziehen helffen wollen, von diesem Casu dem Herrn General-Lieutenant S. sogleich Relation gethan, und keinen müßigen Zuschauer dabey abgegeben hätte;

So ist wider ihn gesprochener massen zu Recht erkannt worden.

LIeutenant I. C. von K. und Lieutenant G. F. von S. werden beschuldiget, daß, weil sie auf der Breche vorm Brommer-Thore commandiret gestanden, sie bey genommener Retraite ins Thor ihre Mannschafft nicht zusammen gehalten, sondern dieselbe vielmehr aus einander lauffen lassen, sie auch selbst, nach niedergelassener Zug-Brücke, aus dem Thore fortgelauffen, und sich hinter die Pallisaden versteckt, mithin wider Pflicht und Schuldigkeit gehandelt, auch auf die wider sie ergangene Edictal-Citationes nicht erschienen, sondern ungehorsamlich aussen blieben sind.

Ob nun wol der Lieutenant von S. seines Aussenbleibens halber sich mit einer Kranckheit ehemals schrifftlich excusiret, auch daß er schon damals bey der Belagerung in Posen kranck gewesen, und dahero, wie er wohl gesollt, seine Dienste zu thun, unvermögend gewesen sey, vorgeschützet.

Jedennoch aber, da er seine vorgeschützte Kranckheit und übriges Angeben nicht erwiesen, dessen Relation auch gantz ungegründet, und in denen Acten ein anders zu befinden, weshalber er dann sowol, als Lieutenant K. ex diffidentia causæ und Trieb ihres bösen Gewissens, ihre Sache zu rechtfertigen sich nicht getrauet, sondern auf die wider sie ergangene Edictal-Citationes beharrlich aussen blieben, und sie solchemnach allerdings pro confessis & convictis zu achten sind;

So ist wider sie beyderseits gesprochener massen zu Recht erkannt worden.

FAehndrich I. C. B. wird beschuldiget, daß, als er bey der Attaque der Vestung Posen, zur Defension des vor dem Brommer-Thor gelegenen Ravelins commandiret gewesen, er nicht allein dem Capitain P. einen falschen Rapport, daß der Feind schon auf dem Ravelin sey, gethan, auch dabey mit diesen Worten: Herr Hauptmann, was ist zu thun? kein Gewehr will mehr loßgehen, und der Feind ist schon auff dem Ravelin! ihme zugeruffen; Hiernechst, da hierauf der Hauptmann P. ihme, daß er die Stücke vernageln lassen, und sich retiriren solle, beordret, er die Retraite in grosser Unordnung nehmen lassen, die Leute, wie sichs gebühret, keinesweges zusammen gehalten, auch dergleichen, als er hernach mit P. auf der Brücke gewesen, wiederum nicht gethan, weniger daß damals die Brücken-Kette verschlossen worden, Sorge getragen, oder hernach solche wieder aufziehen zu helffen sich bemühet.

Ob er nun wol hierwider einwendet, wie er den angegebenen falschen Rapport dem Hauptmann P. keinesweges gemacht, weniger die angegebenen Worte: Herr Hauptmann, was ist zu thun ꝛc. geruffen, im übrigen aber, da ihm der Hauptmann P. bey Vernagelung derer Stücke bleiben heissen, er die Mannschafft zusammen zu halten, nicht vermocht, sondern sich dißfalls sowol als wegen Verwahrung der Zug-Brücken-Kette, auf P. verlassen, und zu Aufziehung der Brücke allerdings mit Hand angeleget haben will;

Da

Da aber dennoch Inculpate durch des Hauptmann B. und P. ihm in faciem geschehene Deposition, daß er besagte Worte: Herr Hauptmann, was ist zu thun? kein Gewehr will mehr loßgehen, Grenaden sind nicht mehr da, und der Feind ist schon im Ravelin, allerdings gesprochen, gnugsam überführet, und er durch blosses Verneinen solches nicht ablehnen kan, vielmehr sich selbsten dadurch noch mehr alles Glaubens selbst unfähig gemacht, wenn er durch die ertichtete Relation, als wenn er bereits aufm Ravelin unter die Feinde gekommen, auch die hohe Commission zu hintergehen gesucht, da ihm doch, daß der Feind noch niemals auf dem Ravelin zu der Zeit gewesen, B. A. und S. é diametro contradiciret, im übrigen dieses an ihm soviel eher Animadversion meritiret, da so lautes Zuruffen, wodurch leicht der Feind die Noth des Ravelins und Mangel der Grenaden wahrnehmen können, ihm gar nicht gebühret, hiernechst, daß P. ihn zu Vernagelung der Stücke commandiret, oder er auch nur selbiger beygewohnet, sowol P. als A. ihme beständig widersprochen, er dahero allerdings vor die Zusammen-Behaltung seiner Mannschafft sowoln, als Verwahrung der Brücke mehr sorgen, auch selbsten zu Wiederaufziehung derselben, mit Hand anlegen sollen, dahingegen, daß dieses nicht geschehen, sowol B. als P. und A. uno ore alleriren.

So wäre wider denselben gesprochener massen billig erkannt worden.

DEr Canonier C. A. wird beschuldiget, daß, da er nach Vernagelung derer Stücke aufn Ravelin, durch Oeffnung der Zug-Brücke, in das Brommer-Thor gekrochen, auch den Hauptmann B. und noch keinen Feind vor selbiger stehen sehen, er hernachmals, als B. ihn einzulassen geruffet, P. aber ihn nicht einlassen wollen, die Zug-Brücke, welche nur um eine Pallisade gewickelt gewesen, wider des Hauptmanns P. expresses Verboth niedergelassen, worauf denn hierauf erfolget, daß, da dieselbe nicht wieder aufgezogen worden, der Feind endlich darüber in die Vestung eingedrungen.

Ob er nun wol hierwider einwendet, daß er solches aus keinem andern Absehen gethan, als den Hauptmann B. und dessen Mannschafft zu conserviren, er auch hierunter um so viel weniger besorget, da er, ohngeachtet er auf dem Ravelin der letzte gewesen, dennoch weder daselbst noch sonsten einigen Feind gesehen, übrigens die Brücke wohl würde wieder haben aufgezogen werden können, wann die noch anwesende Mannschafft bey-und dazu angehalten worden wäre, folglich er, da er hierunter dolose nichts gethan, mit einiger Strafe nicht zu belegen sey.

Da ihm aber dennoch aus einer unzeitigen Commiseration, wider P. expressen Befehl zu thun nicht gebühret, noch ihme ohne diesen ein dergleichen Werck von Consequence vor sich zu unternehmen zugestanden. Im übrigen aber, daß er solches aus böslichem Vorsatz gethan, sich nicht gleich schliessen lässet, weniger so schlechterdings alleriret werden kan, daß hierdurch der Feind in die Vestung Posen nothwendig kommen müssen, massen, wenn nur die Mannschafft beybehalten worden, die Aufziehung der Brücke, zumaln weder damahls, noch als hierauf B. über die Brücke gegangen, der Feind daselbst, sondern dieser, nebst dem Unter-Officier S. noch eine gute Zeit an der Brücke bemühet gewesen, wohl wieder erfolgen können.

So ist in Ansehung Inquisitens Simplicité wider denselben gesprochener massen zu Recht erkannt worden.

DEr Capitain C. S. hat ein Commando von 79. Mann auf der Juden-Schantze gehabt, und da der Feind durch das Brommer-Thor in die Vestung eingedrungen gewesen, sothane Post wider Ordre verlassen, ehe er vom Feinde attaquiret worden, sich hierauf mit seiner Mannschafft auf die Gerber-Schantze, wo kein Feind gewesen, retiriren wollen, mit selbiger aber nur biß an das Wasser-Thor gegangen, und sich daselbst von seinen Leuten ab-und nach seinem nicht weit von besagter Schantze gelegenen Quartier begeben, allwo er etwas von seinen Sachen durch seinen Knecht retten wollen, und ist darüber im Rück-Wege nach der Schantze coupiret, gefangen, und ausgezogen worden.

Ob er nun wol zu seiner Entschuldigung anführet, daß, da der Sergeant B. welcher nebst noch einem Gemeinen vom Brommer-Thor, durchs Wasser biß an seine Post zu der Juden-Schantze gewaden, ihm hinterbracht, daß der Feind allbereit zum Brommer-Thor eingedrungen sey, er auch durch den Lieutenant C. welchen er zu recognosciren auf die Mühlen-Schantze geschicket, erfahren, daß die Mannschafft von gedachter Schantze zum Succurs des Breßlauer-Thores abgeruffen worden, und er durch den Feind vom Schlosse schon coupiret gewesen, solchergestalt von daraus keine Ordre zum Abzug erwarten, noch sich dahin ziehen können, deßwegen er sich dann mit seiner Compagnie, und bey sich gehabten Castellischen, zugleich von seiner Post ab, und auf die Gerber-Schantze retiriret, sie auch alle dahin gebracht habe, daß er aber allhier von sie ab-und in sein Quartier gegangen, keinesweges geschehen sey, dieselben aus Furcht des Feindes gäntzlich zu verlassen, sondern er nur daselbst seine Pferde, Sattel und Zeug durch seinen Kerl retten lassen, und sodann gleich zu seiner Mannschafft auf die Gerber-Schantze, so nahe an seinem Quartier gelegen, wieder zurücke gehen wollen, sey auch gleich zur Hinter-Thür hinaus-und dahin gegangen, darüber er iedoch alsobald vom Feinde gefangen, und bis aufs Hembde ausgezogen, und eben hierdurch, daß er nicht wieder auf die Gerber-Schantze kommen können, ob er gleich gewolt, gehindert worden;

Da

Da er aber dennoch selbst bekennet, was massen der Feind seine Posto von der Juden-Schantze von der Stadt-Seite nicht attaquiret habe, solchergestalt ihm desto weniger gebühret, die anvertraute Post ohne Ordre und ohne Noth zu verlassen, und daß er solches nichts desto weniger gethan, auch sich mit seiner Mannschafft nach der Gerber-Schantze, wo noch kein Feind gestanden, zugezogen, nicht abredig seyn kan, ingleichen daß er bey dem Wasser-Thore von der Mannschafft ab- und in sein Quartier gegangen, zugestanden, solches auch damit, daß er nur durch seinen Knecht seine Pferde und Sachen retten lassen, und so dann gleich wieder zu seinem Commando gehen wollen, unterwegens von dem Feind gefangen und ausgezogen worden, weswegen er nicht wieder dahin kommen können, wie gerne er auch gewolt, keinesweges hinlänglich zu entschuldigen vermag, vielmehr hiermit bekennet, daß er seinen Privat-Nutzen dem hohen Königlichen Interesse und der Conservation Dero Mannschafft vorgezogen, mithin wider geschworne Pflicht und Schuldigkeit gehandelt, auch deshalber, und da ihm sonderlich mit seinem Commando mehr dem Brommer-Thore zum Succurs und dem Feinde entgegen, als sich von demselben ab- und nach der ihm weit entlegenen Gerber-Schantze zu ziehen, gebühret, zumaln er, daß der Feind schon im Brommer-Thore eingedrungen, durch die angegebene Personen erfahren, dieserhalben er dann nach Schärffe der Kriegs-Articul und Gesetze am Leben allerdings zu bestraffen ist.

Als wäre wider ihn gesprochener massen zu Recht erkannt.

Der Fähndrich E. M. wird beschuldiget, daß, da er mit 47. Mann auf die Mühlen-Schantze commandiret gewesen, und als sothanes Commando zum Succurs des Breslauer-Thores abgeruffen, auch unter dem Lieutenant M. und O. dahin geführet worden, er solches geschlossen, hernach aber auf dem Marckte, wo besagtes Commando von dem in die Vestung eingedrungenen Feind attaquiret, und so scharff auf selbiges gefeuert worden, daß auch der Lieutenant O. dabey todt geschossen worden, derselbe bey entstandener Confusion unter der Mannschafft von selbigen abgekommen, und sich gantz alleine auf die Gerber-Schantze, wo kein Feind gewesen, retiriret, da doch Lieutenant M. sich mit etlicher Mannschafft in ein Closter salviret habe;

Ob er nun wol hierwider zu seiner Entschuldigung angeführet, daß er das Commando, welches von der Mühlen-Schantze zum Succurs des Breßlauer-Thores abgeruffen, und von ihm im Ab-Marche geschlossen gehalten worden, nicht aus Furcht vor dem Feinde verlassen, sondern vielmehr durch die bey der Mannschafft entstandene Confusion, so durch das unvermuthete feindliche starcke Feuer, welches von dem in der Vestung schon eingedrungenen Feind auf dem Marckte auf sie gegeben worden, entstanden, von demselben abgekommen, er auch wegen Dunckelheit der Nacht nicht alles so genau observiren, noch die Leute, deren ieder drey Flinthen gehabt, beysammen behalten können; Da aber dennoch sein Vorgeben, und daß er bloß aus Dunckelheit der Nacht, und wegen der, durch das feindliche Feuer bey dem Commando entstandenen Confusion, nicht aber mit Vorsatz oder aus Furcht vor dem Feinde, von demselben abgekommen, mit nichts beyzubringen vermocht, und er nicht einen eintzigen Mann bey sich behalten, solchemnach dieses sein Vorgeben zuförderst eydlich zu erhärten, wohl angehalten werden kan.

So ist wider ihn gesprochener massen billig erkannt worden.

Der Capitain M. A. de la G. und die Lieutenants B. H. von S. nebst H. C. von M. werden beschuldiget, daß der erstere, nachdem er am achten Julii 1716. von dem Herrn General-Lieutenant von S. zu Eintreibung derer Dymen-Reste mit 110. Mann und 12. Husaren von Posen aus nacher Costen commandiret worden, wider habende Instruction keine Kundschafft vom Feinde eingezogen, vielweniger mit dem Capitain L. sich beyzeiten zusammen gezogen, noch mit selbigen seine Retraite nacher Posen genommen, sondern ehe er von dem Feinde angegriffen worden, mit demselben capituliret, und sich den 12. ejusdem par Accord zu Kriegs-Gefangenen ergeben.

Obbesagte beyde Lieutenants aber den Capitain seiner Schuldigkeit nicht erinnert, sondern vielmehr die vorgeschlagene Capitulation angenommen, und sich zugleich mit an den Feind ergeben haben.

Ob nun wol der Capitain de la G. daß er nach §. 9. & 10. erhaltener schrifftlichen Instruction beordret gewesen, von denen Confœderirten fleißige Erkundigung einzuziehen, und da einige derselben Feindseligkeiten an ihm oder seinem Commando ausüben würden, er so dann Gewalt mit Gewalt vertreiben, auch, wenn er sichere Nachricht von einem starcken feindlichen Commando, und insonderheit von der Infanterie derer Confœderirten, erhielte, ohne fernere Anfrage, sich mit dem Capitain L. zu Storchnest zusammen ziehen, und beyde gleich sofort ihren March nacher Posen zurück nehmen solten, zugestehen müssen, solchemnach anfänglich scheinen möchte, daß er allerdings wider allegirte Instruction gehandelt, und dieserwegen nachdrücklich zu bestraffen sey;

Ingleichen, daß anfangs bemeldete beyde Lieutenants, weil sie wegen des mit dem Feinde getroffenen Accords, dem Capitain nicht gnüglich widersprochen, sondern vielmehr darein gewilliget, sich hierdurch seines Verbrechens zugleich theilhafftig gemacht, es ebenfalls das Ansehen gewinnet;

Jedennoch aber, da der Capitain de la G. wie

aus

aus denen Acten des mehrern erhellet, an behöriger Einziehung der Kundschafft vom Feinde nichts ermangeln lassen, von selben aber nichts in Erfahrung bringen können, biß der Feind selbsten vor Costen gerücket, hiernechst daß der Capitain L. zu Storchnest allbereit vor ihm aufgehoben, und er solcher gestalt sich mit ihm keinesweges nacher Posen zurücke ziehen können, ihme auch eine pure Unmöglichkeit gewesen, einen unhaltbaren Orth, wie Costen, mit so weniger Mannschafft von 110. Mann, wider den starcken Feind, lange defendiren zu können, absonderlich da er keinen Succurs zu hoffen gehabt, und daß ihm der Feind den aufgehobenen Capitain L. auf welchen er anfänglich noch gehoffet, vorgestellet, ihm auch schon etliche Tage Brod gemangelt, durch Zeugen erwiesen worden, solchergestalt sich genöthiget befunden, die vom Feinde angebothene Capitulation, welche er iedoch schon 2. mal abgeschlagen, mit Genehmhaltung derer sämtlichen Officiers anzunehmen, und um Conservation der Mannschafft, sich hierauf zu ergeben, hierinnen aber so wenig als im übrigen wider seine Schuldigkeit gethan, und in denen Acten wider ihn nichts coupables zu befinden, um deßwillen er denn auch mit der Special-Inquisition billig verschonet worden ist. Ingleichen aus angeführten Ursachen denen beyden Lieutenants von S. und M. deste weniger zu imputiren, daß sie vorbesagten Capitain de la G. wegen Ubergabe Costen, nicht genungsam widersprochen, sondern vielmehr allegirter Necessität halber zugleich mit darein gewilliget haben, um deßwillen sie mit der Special-Inquisition gleichergestalt verschonet worden sind;

So ist wider sie gesprochener massen erkannt worden.

VII.

Des Königlichen Dänischen Estats-Raths und General-Auditeurs Bornemanns Peremtorial-Citation, Pardons-Notification und Eventual-Commination an alle aus Königlicher Dänischer Gefangenschafft desertirte Königliche Schwedische Officiers, de Anno 1714.

DEmnach eine ziemliche Anzahl Ihrer Königlichen Majestät zu Dänemarck-Norwegen, ꝛc. Krieges-Gefangener Königlicher Schwedischer Officiers, unter Vergessung ihrer Ehre und Hintansetzung von sich gestellter Reverse, aus der Gefangenschafft schändlich desertirt sind, und allerhöchstbesagte Ihre Königliche Majestät daher hohen Fug und Ursache hätten, wider sie nach Kriegs-Gebrauch nunmehr procediren zu lassen; Dennoch denenjenigen, so ihr höchst-straffbar Unternehmen erkennen und bereuen, zu dem Ende innerhalb gewisser, ihnen zu præfigirender Zeit zurück kommen werden, Dero Königliche Clemence und Pardon angedeyen zu lassen, allergnädigst entschlossen, auch mir darüber Dero Königlichen gemessenen Befehl beygeleget haben; Als notificire allen und ieden Schwedischen gefangenen desertirten Officirern sothanen Königlichen Pardon hiermit, und citire sie, samt und sonders, Krafft dieses, zum ersten, andern und dritten mal, also peremptorie, daß sie zu würcklicher Geniessung ermeldten hohen Königlichen Pardons, sich entweder zu Renßburg oder Glückstadt, bey dortigen Herren Commendanten innerhalb 4. Wochen, a dato dieses, stellen, mit der ernstlichen Commination und Verwarnung, daß diejenigen, so innerhalb sothanen Peremtorial-Termini, sich in einer der benannten Vestungen bey des Orts Herrn Commendanten nicht sistiren, durch Urtheil und Recht infam und Vogelfrey declariret, ihre Namen und geführte Charges an den Galgen geschlagen, und, wann sie wieder ertappet, in einem Stand-Recht sofort aufgeknüpffet und gehencket, wo man aber ihrer in einem Treffen oder Bataille wiederum mächtig würde, gevierttheilt werden sollen; Urkundlich habe ich diese Peremptorial-Citation und Königliche Pardons-Notification, auch Eventual-Commination eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Pittschafft bedrücket. So geschehen Schleßwig, den 17. Maji Anno 1714.

Ihro Königlichen Majestät zu Dänemarck-Norwegen bestallter Etats-Rath und General-Auditeur.

(L.S.)

H. Bornemann.

IIX.

Wiederholtes Rappel und endliche Peremtorial-Citation der Gefangenen Schwedischen Officiers, die von Seiner Königlichen Majestät zu Dänemarck-Norwegen ad tempus allergnädigst beurlaubet gewesen; Dahero sich in Dero Gefangenschafft nun unverzögerlich wieder zu sistiren haben, de Anno 1714.

NAchdem Seine Königliche Majestät zu Dänemarck-Norwegen, ꝛc. mein allergnädigster König und Herr, mißfälligst vernehmen müssen, welchergestalt Dero Kriegs-Gefangene, die Königliche Schwedische Officiers, so auf eine gewisse Zeit zu verreisen beurlaubet, sich in ihre Gefangenschafft bishero nicht allein nicht wieder eingefunden, sondern auch die in Seiner Königlichen Majestät allerhöchstem Namen ihnen darüber zukommende Rappelle vorsetzlich in den Wind geschlagen; Also ihre ausgestellte schrifftliche Reverse und gegebene Paroles d' honneur gäntzlich aus den Augen setzen, und wider die, unter Ehr-liebenden Officiers hergebrachte Kriegs-Usance unverantwortlich und höchststraffbar handeln: Wann dann niemand aus denen entweder nacher Schweden, oder nach Lübeck, Mecklenburg, Pommern und andere Oerter in Teutschland beurlaubten Officiers, auf ermeldete im Königlichen Namen geschehene Rappelle, sich wieder sistiret, gar wenige um Prolon-

gation, angehalten, und eine aufgestossene Kranckheit, oder andere Vorfälle, wodurch sie zurück zu kommen behindert würden, prætexiret, noch keiner dessen etwas durch gültige Attestata bescheiniget, weniger erwiesen, viele auch, nach eigenem Gefallen, an Oerter, wohin sie keine Erlaubniß erlanget, herum reisen, da doch der Königlichen Dänischen bey Schweden gefangenen Officiers kein eintziger, bis auf den geringsten Subaltern, seiner Parole contraveniret, vielmehr, aller Verdrießlichkeiten ungeachtet, seinem Revers sancte nachgelebet hat; und aber sothanem der gefangenen Schwedischen Officiers gantz ungeziemenden Beginnen nicht länger nachgesehen werden kan, sie auch durch die wider des Königlichen Schwedischen Herrn General-Auditeurs Sylvins angemasste Protestation, dissеits unterm dato Schleßwig den 30. Januarii jüngsthin ergangene umständliche Reprotestation, zum Uberfluß noch weiter sattsam gewahrschauet sind, also einige vorzuschützende Unwissenheit ferner keine Statt findet; so haben allerhöchst-besagte Seine Königliche Majestät zu Dänemarck-Norwegen, ꝛc. mir allergnädigst anbefohlen, in Dero allerhöchsten Königlichen Namen alle Dero abwesende Kriegs-Gefangene, Königliche Schwedische hohe und niedrige Officiers, mittelst einer gedruckten Peremptorial-Citation endlich zu rappelliren, welchem allergnädigstem Königlichen Befehl dann zu allerunterthänigster Folge, ich sie, samt und sonders, hiemit und Krafft dieses, peremptorie citire, und zum letztenmal rappellire, daß sie, ohne weitern Zeit-Verlust, sich durch die Hertzogthümer Hollstein und Schleßwig nacher Odensee in Fühnen begeben, und daselbst bey Seiner Excellenz dem Königlichen Geheimden Rath, und Stiffts Amtmann, Herrn von Gedde, Rittern, melden sollen, welcher ihnen ihre Quartiere anzuweisen allergnädigst beordret ist; Doch bleiben von diesem Erscheinen diejenige vor der Hand annoch eximiret, so Seiner Königlichen Majestät zu Dänemarck-Norwegen, ꝛc. Allergnädigste Prolongation de novo erhalten, biß ihr Termin vorbey ist, ingleichen die, so in denen Hertzogthümern Bremen und Verden begütert, und darüber eine Certification an mich geschicket, oder daselbst biß weiter zu verbleiben Erlaubniß erlanget haben. Welche nun aus vorhin ermeldeten, nach dato dieses, innerhalb 4. Wochen, zu Odensee in Fühnen, bey vorbesagten Herrn Geheimen Rath sich nicht sistiren, wider die soll nach des Cartels §. 25. verfahren, und ihre Namen und habende Charges gedrucket werden, aufdaß allen Puissancen kund seyn möge, solche Ehr-vergessene Officiers weder in Dienste anzunehmen, noch zu dulten. Urkundlich ist diese Peremtorial-Citation und endliches Rappel von mir eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Pittschafft bekräfftiget. So geschehen Schleßwig, den 17. Maji Anno 1714.

Ihro Königlichen Majestät zu Dänemarck-Norwegen
Bestellter Estats-Rath und General-Auditeur.

(L.S.)

H. Bornemann.

IX.

Des Königlichen Schwedischen Ober-Auditeurs zu Stralsund, Herrns von Eckard Eventual Gegen-Commination wider die von dem Königlichen Dänischen Estats-Rath und General-Auditeur Herrn Bornemann sub Dat. 17. Maji 1714. ergangene Peremtorial-Citation &c. an die Königlichen Schwedischen Officiers, de Anno 1714.

Wo iemals eine brutale, unbesonnene und dem rechten Kriegs-Gebrauch zur Unehre, schändliche Piéce ans Tages-Licht gekommen, so kan billig diese dafür gehalten werden, so der Königliche Dänische Estats-Rath und General-Auditeur Bornemann, den 17. Maji dieses Jahrs in Schleßwig drucken und der erbaren Welt zum grösten Eckel mittheilen lassen, unter folgender seltsamer Rubric:

Peremtorial-Citation, Pardons-Notification und Eventual-Commination, an alle aus Königlich-Dänemärckischer Gefangenschafft desertirte Königliche Schwedische Officierer.

Es würden unstrittig die Königlich-Schwedische Officierer, so das Unglück gehabt, nicht als Uberwundene, sondern durch Hunger und Durst Genöthigte, in Dänische Gefangenschafft zu gerathen, sich eine Vergessenheit ihrer Ehre und ihrer ausgestellten Reverse vorzukehren haben, wann sie ohne sattsame Ursache sich nach ihrer Freyheit wieder umgesehen. Da man aber, bekannter massen, Königlich-Dänemärckischer Seiten Treu und Glauben gäntzlich aus den Augen gesetzet, die in Oldenswort errichtete und von Ihrer Königlichen Majestät zu Dänemarck-Norwegen ratificirte Capitulation in keinem Stück gelebet, vielmehr dero geheiligtem Wort und Versprechen zuwider, eine freywillige und conditionirte Gefangenschafft in eine die Egyptische weit übertreffende schwere Dienstbarkeit verwandeln wollen, massen denen Gefangenen auch, unter andern zugefügten Drangsalen, nicht einsten hat wollen verstattet werden, ihr Brod durch Arbeit zu verdienen, oder von mitleidigen Hertzen zu erbitten; So leben Königlich-Schwedische Officierer des sichern Vertrauens, es werde denenselben von keinen rechtschaffenen Gemüthern verdacht werden können, daß sie sich aus ihrem Elend in Freyheit zu stellen getrach-

trachtet, um die ihnen angethane Schmach mit rächen zu helffen.

Sie können zwar nicht hindern, daß man sich Königl. Dänischer Seite vor der gantzen Welt weiter prostituire, und die angedrohete vermeinte Beschimpffungen, und unter moraten Völckern nie erhörte Grausamkeit verübe; Müssen aber dagegen von Hertzen bedauren, daß man Königlicher Schwedischer Seite, wiewol ungern, sich nicht wird entlegen können, zu Repressalien zu schreiten, eine gleiche Anzahl Königlicher Dänischer Officierer zu benennen, Vogel-frey zu erklären, deren Namen und führende Charges an den Galgen zu schlagen, die künfftig zu Ertappende aufzuknüpffen, an Galgen zu hencken und ecarteliren zu lassen.

Urkundlich hat diese Eventual-Gegen-Commination, auf erhaltenem Befehl, eigenhändig unterschrieben und mit seinem Pittschafft bedrücket

Stralsund den 30. Maji
1714.

Ihro Königlichen Majestät zu Schweden
Bestallter Ober-Auditeur.
(L.S.)
Peer Jacob von Eckard.

X.

Schreiben des Königlichen Schwedischen Ober-Auditeurs zu Stralsund, Herrns von Eckard an den Königlichen Dänischen Estats-Rath und General-Auditeur Bornemann, die Dänische Procedur wider die Schwedische in die Gefangenschafft nicht wieder zurück gekommene Officiers betreffend, de Anno 1714.

Hochgeehrter Herr Estats-Rath und General-Auditeur!

DEr Herr General, Baron Dücker hat mich beordret, meinem Hochgeehrten Herrn Estats-Rath und General-Auditeur wissen zu lassen, I.) Daß er von Demselben das Ansinnen sub dato Schleßwig den 24. Maji, daß er nemlich die hier befindliche Officiers, welche unter die Tönningische Capitulation gehöret haben, warnen lasse, damit sie dem Effect Königlicher Ungnade, die in denen unter M. Herrn Estats-Raths und General-Auditeurs Namen den 17. Maji gedruckten beyden Patenten angedrohet, zu decliniren sich befleißigen, nicht vermuthen können: Daß II.) ietzt-gedachte beyde Patenten weder in Facto noch Jure fundiret; Dahero III.) nicht obligiren, sondern IV.) im Fall nur ein Casus auf Königlicher Dänischer Seite mit der angedroheten, oder noch härtern Execution solte beleget werden, man Königl. Schwedischer Seite zu den in denen Rechten an die Hand gelegten Repressalien schreiten und sich derselben bedienen werde.

Dann ad I.) ist dem Herrn Estats-Rath und General-Auditeur weder im Cartel, noch in der Oldenwortischen Capitulation der Weg an einen Generalen angewiesen, und hätte er vom Wohlgedachten Herrn General die Opinion hegen sollen, daß er von selbsten wisse, Seines Königes Officierer zu warnen, für ihres Königes Ungnade sich zu hüten; Und obzwar quoad II) mein Vorhaben nicht ist, solches ausführlich ietzo darzuthun, als welches nunmehro chestens weitläufftig geschehen wird, so will doch nur kürtzlich vorstellen, daß die zu Hoierswort zur Unterschrifft vorgelegte Reverse weder in der Capitulation, noch in dem Cartel verabredet, und demnach erpresset von denen, die nicht dissentiren können, und man Königlicher Dänischer Seite die erwehnte Capitulation und das darinn zum Fundament gesetzte Cartel nicht gehalten habe, indem (1.) Viele von denen Unsrigen aufm Marsch, ja unter der Escorte, des Ihrigen beraubet, die Grasung vor Bezahlung abgeschlagen, dannenhero man die Pferde fast verschencken müssen; (2.) Ich und andere Ranzion-Freye, mittelst Vorenthaltung eines Reise-Passes, als Gefangene eine geraume Zeit, ja einige bey dreyviertel Jahren angehalten, darüber Wir von der Equippage und Mitteln gekommen, (3.) denen Unter-Officierern und Gemeinen, die im Cartel belobte Subsistenz-Gelder nicht richtig gereichet, (4.) denen Wirthen alle Barmhertzigkeit gegen die Schweden, ihre Glaubens-Genossen, verbothen, der Hoch-Fürstliche Eckernördische Commissarius Ficken, weil er dawider gehandelt, und GOtt mehr gehorchet, abgesetzet, die Unsrige auf vielerley Weise sonsten tormentiret, (5.) directé und indirectè zu Königlichen Dänischen Diensten forciret, (6.) die für sämtliche und auch von Particulieren offerirte Ranzion-Gelder nicht acceptiret, weil selbige nebst denen Subsistenz-Geldern nicht auf einem Bret offeriret würden, da doch von niemanden aus der Capitulation oder dem Cartel dargethan werden mag, daß alles beydes auf einem Bret erleget werden solle, massen zwar die Transportirung der gesamten Schwedischen Trouppen nach dem 2 Punct der Capitulation, so, daß nach dem folgenden Punct die National-von denen Teutschen nicht separiret werden, beliebet, hingegen die im Cartel fest gesetzte Particulair-Ranzionirung, wesfalls die Liquidation denen General-Auditeurs committiret, in der Capitulation nicht gehoben, (7.) Obgleich eine Anzahl Königlicher Dänischer Gefangenen auf Abrechnung erlassen, dennoch keine dagegen von denen Unsrigen auf freyen Fuß gestellet, und diesem allem nach weder die heraus Gekommene, noch die bis dato Angehaltene für Gefangene zu halten, angesehen, wann ein Theil die Convention nicht stricte observiret, das andere dann daran nicht gebunden, quoniam conditio subest, quæ quasi expressa videtur: hæc ita faciam, si & alter faciat, quæ promisit. Daß also man Königlicher Dänischer Seite nichts mehr zu fordern hat, als das Quantum an Geld, welches nach einer richtigen

Liquidation ihr zukommen wird. Wie nun iezt berührter massen es mit dem andern Satze richtig, also folget quoad III. von selbsten, daß die mehrgedachte beyde Patenta weder die so genannte Desertirte, noch Permittirte obligiren, a Pactis enim posterior discedens non est perfidus; dann da von Königlicher Dänischer Seite die Capitulation und Cartel erwehnter massen gebrochen, ist die Königlich-Schwedische Seite nicht allein obligiret geblieben, bevorab da Ihre Königliche Majestät, mein allergnädigster König, sich ausdrücklich geäussert, daß wegen obgedachter und anderer Umstände Sie nicht glauben, daß iemand von denen aus der Gefangenschafft Gereiseten zurück gehen werde, und demnach niemand sich finden wird, der Ihro Königliche Majestät Glauben durch seine Zurückkehrung zu frustriren sich unterstünde, wann auch gleich quoad IV.) die in beyden Patenten angedrohete, bey keinen moraten Völckern erhörte Straffen solten exequiret zu werden anfangen; weil die honette Welt sie für unschuldig halten wird, die Ehre keinen Abbruch zu besorgen hat; Non enim pœna, sed causa infamat; man auch Königlicher Dänischer Seiten, wann die Entkommene für Gefangene annoch zu halten wären, (welches doch per supra deducta negiret wird,) die im Cartel § 25. & 29. exprimirte Strafen einseitig und Heydnisch (dann auch ein Meineydiger von seinem Christlichen Herrn nicht so grausam gestrafft wird,) zu exasperiren de Jure nicht bemächtiget ist; Wannenhero dann, im Fall Königlicher Dänischer Seite angedroheter massen verfahren werden wird, man Königlicher Schwedischer Seite es dafür halten wird, eundum est, qua ducimur, cum alia Juris sui obtinendi spes non sit, wie ich dann M. Hochgeehrten Herrn Estats-Rath und General-Auditeur festiglich versichere, daß man dissеits werde wider die Königliche Dänische Officierer und Bedienten an gleichem Character mit gleicher Procedur, nach der Göttlichen Approbation: Mit welcherley Gericht ihr richtet, werdet ihr gerichtet werden, und mit welcherley Maaß ihr messet, wird euch gemessen werden ꝛc. verfahren lassen, obgleich wohlgedachter Herr General biß hieher denen Gefangenen eher Gnade erzeiget hat, dann sie darum Ansuchung gethan haben; Dafern aber Königlicher Dänischer Seite die allein bey Barbaren gewöhnliche Proceduren, nach der Göttlichen Lehre: Alles, das ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen, ꝛc. werden unterlassen werden, dann wird wohlgedachter Herr General die Kriegs-Manier, die unter moraten Völckern gewöhnlich, wieder aufs genaueste observiren. Indessen verharre

Meines ꝛc. ꝛc.

Stralsund, den 4. Junii
1714.

Ergebenster Diener

Peer Jacob von Eckard.

XI.

Wohlmeynende Warnung an die sämtliche Königliche Schwedische aus ihrer Gefangenschafft desertirte Officiers, den angebothenen Königlichen Pardon nicht aus den Augen zu setzen, sondern vielmehr intra terminum præfixum sich in ihrer Gefangenschafft ungesäumt wieder einzustellen,

de Anno 1714.

DEmnach man Königlich Dänischer Seits mit Befremdung vernehmen muß, welchergestalt ein Schwedischer Officialis, mittelst zwar gedruckten Chartequen, unter unwahren und nichtigen Erfindungen, denen aus Dänischer Gefangenschafft desertirten Schwedischen Officiers herzubringen, und sie zu verleiten sich bemühe, ob wäre unnöthig, auf die Königlich Dänischer Seits ergangene Peremptorial-Citation, und anerbothenen hohen Königlichen Pardon, sich in der Gefangenschafft wieder zu sistiren; So will man Königlicher Dänischer Seiten denen sämtlichen Schwedischen Officiers in sich selbst zu gehen, und zu betrachten, anheim gegeben haben, ob sie einige, auch die geringste Härte in ihrer Gefangenschafft iemals verspühret, es möchte dann iemand zu etwas Widriges selbst Ursache gegeben haben, ob sie nicht vielmehr, als von der Wahrheit überzeüget, gestehen müssen, daß sie von denen Königlich Dänischen Unterthanen in den Städten, wohin sie verleget gewesen, allen guten Willen nicht allein, sondern auch Credit genossen, daher man auch, sothaner der Officiers gemachten Schulden halber, eine ansehnliche Summa Geldes von der Cron Schweden zu fordern hat, und endlich, ob sie nicht von der Bassesse der Desertion, woran sie sonst vielleicht nimmer gedacht haben würden, durch anders nichts gebracht, als daß die Schweden selbst sie unerhörter Weise, mehr als Barbarisch, verlassen, indem ihnen währender Gefangenschafft nicht die geringste Subsistence gesandt, sondern sie gäntzlich a discretion abandonniret, massen dann auch noch bis ietzige Stunde, für der in der Gefangenschafft continuirenden Schwedischen Officiers Unterhalt, Schwedischer Seits nicht die geringste Sorge getragen wird, woraus leicht erfolgen könte, das die Königliche Dänische Unterthanen des guten Willens und Credits endlich müde werden, da die so lange her gemachte Schulden nicht abgetragen, ja nicht einsten die wenigste Anstalt darzu vorgekehret wird, wannenhero, und da die gefangene Schwedische Officiers, in ihren grossen Nöthen, Schwedischer Seits so schändlich verlassen worden, man erstaunen möchte, wann ihnen noch angerathen werden darff, den angebothenen hohen Königlichen Pardon ungebührlich zu verachten, und in einer lâchen Desertion zu verharren, welches doch, nach Kriegs-Gebrauch, eines der grösseſten Verbrechen, so sie, wo sie nicht wiederkehren, vor aller Welt ohnfehlbar zu Schanden machen, und um Ehr und Reputation

tation bringen muß. Woraus dann die desertirte Schwedische Officiers klärlich spühren können, wie übel der Schwedische Official es mit ihnen meyne, und wie heilloß dieser Rathschlag sey, auch daß dadurch anders nichts intendiret und gesuchet werde, als sie aus einem Unglück in ein weit grössers zu stürtzen.

Ob man nun wol Königlicher Dänischer Seits sicherlich vertrauet, daß die Schwedische desertirte Officiers, so Ehre lieben, da ihnen den aus Noth, weil sie von ihrem Souverain abandonniret, begangenen Fehler, recht zu ponderiren, Zeit und Gelegenheit gegönnet wird, solchen zu redressiren, auf alle Art und Weise trachten, und durch keine nichtige Persuasoria sich davon zurück halten lassen werden; Nachdem aber alle Menschen nicht gleich ferne sind, also einige der Desertirten, durch die falsche Schwedische Vorstellungen sich verleiten lassen, und da sie einmahl entwichen, sich wieder einzufinden, für unnöthig halten, folglich der Extremität sich vielleicht exponiren möchten. So will sothane unbesonnene zuförderst, doch auch alle und iede Desertirte insgesamt hierdurch wohlmeynend gewarnet haben, in sich zu gehen und zu bedencken, daß sie, Officiers, die ihre Parole engagiret, und denen keiner, als dessen Kriegs-Gefangene sie sind, und dem sie sich verschrieben haben, nach aller Völcker-Recht und Kriegs-Gebrauch, zu befehlen hat. Wowider die Couleurs, so man ihrem Aussenbleiben und Halsstarrigkeit zu geben, vergeblich bemühet ist, nichts releviren können; sondern beym Aussenbleiben sich vor der Welt nur prostituiren; Gestalt dann die, welche dieser wohlgemeinten Warnung nicht statt geben wollen, fest versichert seyn können, daß nach der in Rechten gegründeten Peremtorial - Citation und Eventual-Commination wider sie procediret werden solle.

Uber dem auch Seine Königliche Majestät zu Dänemarck-Norwegen, bey Dero Alliirten es in die Wege richten werden, damit diejenige, aus offtermeldten Desertirten, so dorten oder sonst zu ertappen, mit denen in der Eventual-Commination angedroheten Strafen, gleichfalls daselbst würcklich beleget werden mögen. Es dürfften auch die Aussenbleibende verursachen, daß allerhöchst gedachte Ihro Königliche Majestät denen in Dero Reichen und Landen noch anwesenden Schwedischen gefangenen Officiers ein gleiches empfinden zu lassen, sich resolviren möchten. Gegeben Schleßwig, den 10. Junii 1714.

Ihro Königlichen Majestät zu Dänemarck-Norwegen

Bestallter, ietzo anhero beordreter Kriegs-Fiscal, im Reiche Dänemarck.

(L.S.)

XII.

Beantwortung der von dem Königlich Schwedischen Ober-Auditeur Eckard, de Dat. Stralsund den 30. Maji, wider die Dänische Peremtorial-Citation herausgegebene Eventual-Gegen-Commination durch den Königlich Dänischen Guarnisons-Auditeur zu Rendsburg, Christian Gottlieb von Schiedel, de Anno 1714.

Wo iemals eine unverständige, kahle und abgeschmackte Charteque, die vollkommen die Gestalt hat, als wann sie in einem Toll-Hause concipiret worden, an das Tage-Licht gekommen, so ist es wohl diejenige, welche der Königliche Schwedische Ober-Auditeur Eckard sub dato Stralsund den 30. Maji, wider die Dänische Peremtorial-Citation, der aus der Gefangenschafft desertirten Officiers herausgegeben, und der Welt bekannt gemacht; Wann man nun solche, als eines rasenden und verruckten Menschen Schreiberey nicht betrachtete, der auch den Respect, den er Souverainen schuldig ist, freventlich aus den Augen setzet, so meritirte diese Charteque allerdings den Proceß, so man mit solcher Art Schrifften vorzunehmen pfleget; Weil aber die Dänische ausgegangene Peremtorial-Citation sich auf Kriegs-Gebrauch und aller Völcker-Recht gründet, so wird man diese und andere dergleichen unverschämte grobe Lügen keiner Antwort würdigen, sondern vielmehr der politischen Welt zu bedencken geben, ob wol iemals dem rechten Kriegs-Gebrauch zur Unehre, etwas so unanständiges, schändliches und unerhörtes begangen worden, als daß Ober-Officiers wider gegebene Parole, aus der Gefangenschafft desertiret, darinn gestärcket, und Königlichen Pardon zu verachten, ihnen angerathen wird. Dannenhero werden die freventlich Aussenbleibende, was Krieges-Gebrauch mit sich bringet, unausbleiblich zu gewarten haben.

Gleichwol aber findet sich noch zu Jedermanns Verwunderung ein unbesonnener Protector eines so unehrlichen und boßhafftigen Beginnens, welchem ich auf Befehl in Antwort zu ertheilen nicht Umgang nehmen kan, daß, was er von einer die Egyptische Dienstbarkeit noch weit übertreffenden Gefangenschafft schreibet, notorie eine grosse und erdichtete Unwahrheit sey, welche die Gefangene Officirer selbst eludiren können; daß aber die entwichene Officiers, die ihnen vermeintlich angethane und wohl-verdiente Schmach rächen werden, ist sehr ridicul und kindisch; und was er von einer gleichen Anzahl Königlich-Dänischer Officiers meldet, drohende, selbige Vogel-frey zu erklären, ihre Namen an den Galgen zu schlagen, u. s. w. da keiner von ihnen an ihrer Parole manquiret, oder desertiret ist, klinget abgeschmackt, daß man aber Ehr-liebende Officiers mit Desertirten vergleichen und auf einen Fuß stellen will, ist gar absurd ja mal-

mal - honet. Gegeben Rensburg, den 12. Junii Anno 1714.

Christian Gottlieb von Schiedel,

Königl. Dänischer verordneter Guarnisons-Auditeur in Dero Vestung Rensburg, hierzu expresse Beordreter.

XIII.

Fernere Beantwortung des vom Königlichen Schwedischen Ober-Auditeur Eckard, de Dato Stralsund den 4. Junii abgelassenen Schreibens auf hohe Ordre ausgefertiget durch den Königlichen Dänischen Guarnisons-Auditeur zu Rensburg Christian Gottlieb von Schiedel, de Anno 1714.

Edler, Hochgeehrter Herr Ober-Auditeur.

DEssen Schreiben von 4ten hujus, wodurch er eine Charteque de dato 30. Maji begleiten, und seiner sonderbaren Rarität halber, gar drucken lassen wollen, ist wohl eingelauffen. Ob nun wol gleich der Ober-Auditeur, durch viele weithergehohlte Raisons, der lachen Desertion und dem hartnäckigen Aussenbleiben vieler Schwedischen Officiers darinnen eine Farbe zu geben, sich ängstiglich bemühet, so fehlet dennoch das Hauptsächlichste, nemlich eine gerechte Sache, und dieselbe zu behaupten, eine gesunde Vernunfft, immassen der Ober-Auditeur viel bedachtsamer gethan, wann er seine Charge und Kräffte examiniret, und besser überleget hätte, quid valeant humeri, quid ferre recusent? Alsdann würde er die Capitulation so vorwitziger Weise nicht zu expliciren, und frivole Commentarien darüber zu machen, sich nimmer unterwunden haben, insonderheit, da seine Capacität hierzu viel zu geringe, und diejenigen, welche die Capitulation errichtet, ohne eines so ohnmächtigen Mannes Hülffe, selbe schon zu interpretiren wissen. Unterdessen ist ungemein abgeschmackt, was der Ober-Auditeur von beyden gedruckten Patenten schreibet, daß selbige weder in Jure, noch in facto gegründet; daß er nicht einmal prima Juris Rudimenta verstehe, und gleichwol anderer Leute Sachen zu critisiren, kühn und unbescheiden genug ist. Ich könnte viel Autores nennen, welche erweisen, daß obberegte Patenta sich in solidissimis Juris naturalis Principiis fundiren; Allein, ich sorge, daß ihme solche zu hoch fallen, zumahlen das Latein, womit er seinen Brief gespicket, ziemlich nach der Trivial-Schule schmecket.

Man wundert sich nun Dänischer Seiten nicht, daß der Ober-Auditeur solche Pauvretäten drucken lassen, weil er die Sache nicht besser begreiffet, und von denen dort befindlichen desertirten Officiers vielleicht darzu gedinget worden; Indessen wird sein Kopff-Brechen und seine falsche ungegründete Schwermerey keinesweges hindern, Dänischer Seiten mehr oder weniger zu thun, als was Kriegs-Gebrauch und der Völcker-Recht erfordert. Was aber den Ober-Auditeur bewogen, in seinem Schreiben des Herrn General Baron Dückers zu gedencken, weiß ich nicht; man ist Unser Seits fast persuadiret, daß derselbe solches, ehe es ans Licht getretten, nicht müsse gesehen haben, weil der Herr Baron, was Krieges-Gebrauch, und besser als der Ober-Auditeur begreiffet, daß weder Seiner Königlichen Majestät von Schweden, noch eintziger General, denen unter fremden Potentaten gefangenen Officiers, etwas gegen die Pflicht lauffendes, nach Krieges-Gebrauch, und aller Völcker-Rechten anzubefehlen berechtiget ist. Brechen einige unserer Gefangenen Officiers ihre Parole, so ergehe über sie, was Krieges-Gebrauch ist: Unser Seits wird niemand, der den Krieg verstehet, dargegen etwas einzuwenden haben, vielweniger ihre Parthey nehmen. Ubrigens ist man versichert, daß kein rechtschaffener Schwedischer Officier, ungeachtet aller Einwendungen, mit denen Desertirten, und muthwillig Aussenbleibenden, so lange sie in statu quo verharren, Krieges-Dienste thun werde.

Welches ich dem Herrn Ober-Auditeur zuzuschreiben, und anbey zu versichern befehliget bin, daß, was künfftig in diesem, oder andern Chapitres von ihnen in Druck herauskommen möchte, Dänischer Seiten keiner Antwort werde gewürdiget werden, für diesesmal aber geschiehts nur nach dem Sprichwort des Weisen Königs Salomonis: **Antworte aber dem Narren nach seiner Narrheit, daß er sich nicht weise lasse düncken.** Womit ich verharre

Des Herrn Ober-Auditeurs

Rensburg den 12. Junii, 1714.

Dienst-bereitwilliger Diener

Christian Gottlieb von Schiedel.

XIV.

Notification und respective Citation von Seiten des Königlichen Schwedischen Ober-Kriegs-Gerichts zu Stralsund, an die darinnen Benannte Königliche Dänische Ober-Officiers ergangen / de Anno 1714.

IHrer Königlichen Majestät von Schweden ꝛc. ꝛc. bestellter General-Major von der Cavallerie Obrister über die Ritter-Pferde, Ober-Jäger-Meister in Vor-Pommern, und verordneter Præses in dem Königlichen Ober-Kriegs-Gerichte zu Stralsund

Ich Friedrich Mevius

Füge hiernechst benannten Königlichen Dänischen Ober-Officierern, benamentlich

Von

Von der Guarde zu Fuß

Major Walter.

Capitains: Ellern, Schlangenbusch, Blom, Prætorius, Frölbner, Stuorob, Lärck, Schioroth, Frölich.

Lieutenants: Lohmann, Ehrenstein, Stack, Pet. Christian, Böck, Diestel.

Fähndrichs: Prætorius, Kleist, Langeland.

Von der Königin Regiment, Infanterie.

Capitains: Gerschob, Motz.

Lieutenant: Eenet.

Von des Printz Carls Regiment Infanterie.

Capitain: Neef.

Von denen Grenadierern.

Capitains: Dieterichs, Katt, Reventlau, Storm.

Lieutenants: Wurm, Viereck, Kaltenbren, Zilow, Schmiedt.

Fähndrich: Viereck.

Von des General-Lieutenants Dewitz Cavallerie Regiment.

Obrist-Lieutenant: Koet von der Horst.

Rittmeisters: Sepelin, Prehn.

Lieutenant: L' Egart.

Von dem Würtembergischen Cavallerie-Regiment.

Rittmeisters: Beacker, Holgendorff.

Lieutenant: Lang.

Cornet: Corts.

Von dem General-Major Dewitz Cavallerie-Regiment.

Rittmeisters: Rheder, Beinck.

Lieutenants: Acker, Härholt.

Cornet: Casp. Bahr.

Von des Brigadier Krage Regiment Infanterie.

Capitain: Baldewyn.

Von des Rothsteinischen Regiments Infanterie.

Capitains: Bielow, Staffelt, Rostropff.

Lieutenants: Pleß, Anth. Süper.

Fähndrichs: Otto Friedr. von Kalm.

Von der Land-Milice.

Lieutenant: Claussen.

Von dem Bardenflethschen Cavallerie-Regiment.

Rittmeister: Rabsdorff.

Lieutenants: Müller, Pleß.

Vom Lüttkauischen Regiment Cavallerie.

Rittmeisters: Tirlau, Neuburg.

Lieutenant: Tirlitz.

Cornet: Hoyer.

Von dem Rosenörschen Cavallerie-Regiment.

Rittmeisters: Linstau, Dryfell, Tritt, Schack.

Lieutenants: Boenemann, Fischer, Cabus.

Cornets: Fischer, Müller, Blum, Schröder, Wolff.

Vom Donepschen Regiment.

Lieutenant: Rosenhagen.

Vom Staffeldischen Infanterie-Regiment.

Capitains: Pentz, Böcken, Koldiz, Bolwyn, Schröder, Brestedt, Dallwitz.

Lieutenants: Petersen, Höwisch, Hübner, Kleen, Römer, Zilau, Sücland, Bechstedt, Reichel, Fischer, Krage, Bortell.

Fähndrich: Sittfeld.

Vom Jülischem Cavallerie-Regiment.

Rittmeister: Hacke.

Lieutenant: Schultz.

Von des Brigadier Knujeln Regiment.

Lieutenants: von Katten, Wolter von der Maden.

Noch die Kriegs-Commissarii.

Dresten, Hauck, Züringen.

Als man vor der Hand nicht völlig mehrerer Officirer Namen habhafft werden können, zu Ergänzung einer gleichen Anzahl und Character; So hat man nach dem Recht der Repressalien, und insonderheit nach Anleitung des errichteten Cartels, die manquirende zu Gelde setzen, und an ihrer statt nachfolgende Officier benennen müssen und wollen, dadurch dann die Anzahl völlig ergäntzet wird.

Von der Guarde. Obrist-Lieutenant von der Lüse.

General-Major Dewitz. Obrist-Lieutenant Fahrenkeug
Major Neuhöfel.

Brigadier Karges. Major Kirchner.

Rothsteinische Obrist-Lieut. Bülow.
Major Kauffmann.

Donepschen. Major Tamsen.

Rosenöre. Major Sievert.

Marinier. Obrist-Lieutenant Hahn.

Staffelts. Major von Stöcken.

Würtembergische. Obrist-Lieut. Kolfofsky.

Vondenfleths. Major Evers.

Brocdorffs. Obrist-Lieuten. Fincke.

Jülischen. Major Mohr.

Nach dem Obrist-Lieutenant Schaffatiski de Muccadel.

Vom Lüttkauischen Regiment. Rittmeisters Chretienne und Schultz.

und sonsten allen und ieden, welche dieses allhie unter heutigen dato publicirtes Patent sehen, lesen, oder lesen hören werden, nächst gebührlichem Zuentbiethen, nach eines iedweden Standes Erforderung, hiemit öffentlich zu wissen: Was Gestalt der Königliche Kriegs-Fiscal Helwig, ex officio bey hiesigem Königl. Ober-Kriegs-Gerichte eingekommen, und geziemend vorgestellet, daß, ob man zwar gehoffet hätte, man würde endlich an Dänischer Seiten,

der

der Vernunfft und Billigkeit einigen Platz gegeben/ und von denen/ so ungeziemend harten/ als unstatthafften Proceduren/ welche man denen aus ungerechter Gefangenschafft entkommenen Königlich Schwedischen Ober-Officieren/ verschiedentlich angedrohet/ wenigstens von der Zeit an abstrahiret haben/ da man Königl. Schwedischer Seiten/ durch öffentlich auf hohen Befehl im letzt-verwichenen Augusto publicirte Schrifften/ den Unfug des Königl. Dänischen Hofs/ auf eine allen unpartheyischen und unpræoccupirten Gemüthern handgreiffliche Weise vorgestellet und erwiesen hat/ daß nach allen Gött- und Menschlichen Rechten/ die Königliche Schwedische/ unter der Oldensworthischen Capitulation stehende sämtliche Officirer und Gemeine/ nachdem ihnen Wort und Zusage nicht gehalten/ sondern durch unjustificirliche Gewalt und Cavillation, ihre vor sich habende solenne Capitulation eludiret worden/ vor rechtmäßige Kriegs-Gefangene nicht zu halten/ folglich diejenigen Officirer und Gemeine/ welche der ergangenen Declaration und Avocation zu Folge sich in Freyheit gesetzet/ daran nichts anders gethan/ als was denen natürlichen Rechten/ samt der Unterthänigkeits-Pflicht und den Gehorsam/ mit welchem Ihrem Allergnädigsten Könige und Herrn sie verwandt sind/ gemäß/ und folglich ihren wohlerworbenen Ehren und Reputation unverfänglich ist; So hätte man dannoch mit höchster Verwunderung ersehen/ wie man Dänischer Seiten keinen Anstand nehmen wollen/ unterm 1. des verwichenen Monats Octobris zu Rendsburg eine vermeinte Citation an die ansehnliche Zahl darinn benannter Königl. Schwedis. Ober-Officiers, zu dem Ende ergehen lassen/ daß sie am 13 Novembr. daselbst erscheinen/ und sothaner unvernünfftiger Proceduren erwarten sollen/ als in denen unterm 17. May/ und 10. Junii a. c. emanirten/ iedoch diß-seits nicht unwidersprochen-gelassenen Patenten/ denenselben communiciret worden/ mit Bitte/ daß weil solchemnach/ zu unumgänglicher Ehren-Rettung unschuldiger-ihre Treue/ Gehorsam und Unterthänigkeits-Pflicht/ aller andern Considerationen vorziehender Leute/ und rechtschaffener Officierer/ nichts anders übrig gelassen wurde/ als zu demjenigen Mittel zu schreiten/ welches in dem von dem Herrn Ober-Auditeur von Eckard/ unterm 30. May/ a. c. publicirten Patente und Gegen-Declaration, auf die von Dänischer Seiten communicirte vermeinte Beschimpffungen/ und unter moraten Völckern ungebräuchliche Proceduren hinwieder angedrohet und vorbehalten worden/ und mit gerechten Repressalien gegen Königl. Dänische/ nach deren Characteren/ und dem Fundament des Cartels/ gegen die vermeintlich citirte Königliche Schwedische zu proportionirende Officirer/ auf eben die Art zu verfahren/ wie an Dänischer Seiten man darunter mit dem Exempel bis dato vorgegangen/ und damit etwa ferner continuiren möchte/ ein Königlich Ober-Kriegs-Gerichte/ zu dem Ende zuförderst ein öffentlich Notifications-Patent, und so dann die fernere nöthige Verordnungen erkennen und ergehen lassen möchte.

Ob man nun zwar Königlicher Schwedischer Seiten/ nicht ohne Leid-Wesen und äusserste Repugnance sich entschliessen mögen/ ein Mittel zur Hand zu nehmen/ womit man obernannte Königliche Dänische Officierer/ wann an iener Seiten Vernunfft und Billigkeit Platz fünde/ gerne verschonet wissen möchte; So hat dennoch ein Königliches Ober-Kriegs-Gerichte/ da an Königlicher Dänischer Seiten alle Æquität hindan- und aus den Augen gesetzet wird/ um der Gerechtigkeit ein Vergnügen zu thun/ höchstgedachter Ihro Königlichen Majestät zu Schweden Diensten/ und der unschuldig gekränckten Ehre/ soviel wackerer Officierer zu prospiciren/ obhabender Pflichten/ und denen ergangenen obangezogenen Declarationen, Vorstellungen und Patenten nach/ auff des Königlichen Kriegs-Fiscals darinn begründetes billiges Gesuch gebethener massen zu erkennen/ sich um soweniger entbrechen können/ als eines Theils die Natur und Beschaffenheit der Repressalien mit sich bringet/ daß dieselbe ohne Absicht auf die Theilhabung oder Innocence derjenigen/ welche sie betroffen/ gegen alle und iede des ungerechten Gegentheils Angehörige Stand greiffen/ andern Theils die Königlichen Schwedischen Officirer/ gegen welche mit der Rendsburgischen Citation hat wollen verfahren werden/ an der ihnen beygemessenen Desertion, Ehr- und Treu-brüchigen Verfahren/ eben so unschuldig/ als obbenannte Königliche Dänische Officierer zu achten/ indem sie aus keiner rechtmäßigen Gefangenschafft entwichen/ und also in der Rendsburgischen Citation angezielte Disposition des im Januar. 1713. zu Lübeck errichteten Cartels/ auf jene eben so wenig/ als auf diese applicable ist. Und solchemnach ergehet an Euch sämtlich vorhin benannte Königliche Dänische Officierer/ hiemit die öffentliche Notification, samt ernstlicher Bedeutung/ daß man an Seiten dieses Königlichen Schwedischen Ober-Kriegs-Gerichts/ das Exempel und Verfahren des Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichts/ zur Nachfolge und Richtschnur sich unabweichlich vorstellen/ und wider euere Personen/ Ehre/ und Namen/ alles dasjenige unausbleiblich erkennen und ergehen lassen werde/ was das Rendsburgische Ober-Kriegs-Gericht wider die in der unstatthafften Citation, namhafft gemachte Königliche Schwedische Ober-Officierer zu verhängen/ sich nicht wird wollen abhalten lassen. Und wie solchemnach/ euch sämtlich namhafft gemachten Königlichen Dänischen Officierern obliegen will/ und anheim gestellet wird/ so lieb euch ist/ die comminirte gerechte Repressalien zu vermeiden/ auf zulängliche Weise euch dahin zu bemühen/ daß mit denen vom Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichte angedroheten ungerechten Proceduren und Verfahren eingehalten werden möge/ und gegen den

den 9. Januarii bevorstehenden Jahres allhier beym Königlichen Ober-Kriegs-Gerichte, glaubliche Anzeige zu thun, daß man an Seiten des Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichts, die erkannte unrechtmäßige, den Rechten nach, an sich null- und nichtige Citation der Königlichen Schwedischen Ober-Officiers, abgethan und cassiret, und alle fernere, dergleichen ungerechte Proceduren wieder dieselbe eingestellet habe, also habet ihr, in Entstehung dessen, unfehlbar zu erwarten, daß auf des Kriegs-Fiscals ferneres Anhalten, und in Verbleibung obangezielter Cassation und Abstellung, nach obiger Commination unausbleiblich wider euch verfahren werden soll. Uhrkundlich meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Pittschaffts-Publication unter öffentlichen Trompeten-Schall und Trommelschlag. Stralsund den 28. Novembr. 1714.

(L. S.)

Friedrich Mevius.

XV.

Urtheil des Königl. Dänischen Ober-Kriegs-Gerichts zu Rendsburg wider einige aus der Gefangenschafft desertirte Schwedische Officiers **in Sachen des Königl. Kriegs-Fiscals, David Cralovs** ex officio **Klägers, an einem; entgegen und wider nachfolgende aus der Gefangenschafft** desertirte **Schwedische Ober-Officiers, de An. 1714.**

Als

Von des Hrn. General-Lieutenant **Dückers West-Gothes.** Cavallerie-**Regiment.**

Rittmeisters. Gustav von Köbler, Magnus Salstob, Carl Gustav Frölich, Otto Friederich Brummer.

Lieutenants. Jacob Frägarth, Laerß Sundler, Andreas Hagers, Oluff Rahm.

Cornets. Peter Kinberg, Andres Liumberg.

Von des Herrn General-Majors **Grafen Aschembergs** Cavallerie-**Regiment.**

Obrist-Lieut. Gustav Wilhelm von Fersen.

Rittmeisters. Schwenn Hollmer, Wilhelm Gerhard von Engelhard.

Lieutenants. Schwenn Feldstierna, Gustav Macklier, Johann Stack, Simon Heller.

Adjutant. Andreas Palmberg.

Cornets. Heinrich Aschenbohm, Johann Dahlgreen.

Von des Herrn General-Majors Baron **von Marschalcks Dragoner-Regiment.**

Lieutenant. Bengt Lettau.

Adjutant. Frantz Erdmann Ferber.

Von dem Westmannländischen Regiment zu Fuß.

Capitain. Gustav von Grooth.

Lieutenants. Daniel Flodmann, Laers Micrander, Peter Christianin.

Fähndrichs. Peter Harticken, Fabian Wrede.

Von des Obristen Stromfels Dragoner-Regiment.

Capitains. Peter Rudolph Fabritius, Christoph Adolph Steeb.

Lieutenant. Johann Bath.

Cornets. Johann Carl Rede, Alexander Brunskowsky, Baltzer Lorentz Wasnitz.

Von der Artillerie.

Lieutenant. Ephraim Rubach.

Zeuch-Wächter. Wolff Heinrich Grunwald.

Von dem Ost-Gothischen Regiment zu Fuß.

Lieutenant. Johann Carl Strählе.

Von des Grafen Mellins Bremischen Regiment zu Pferde.

Cornet. Johann Hinrich Rösch.

Von des Obristen Mardefelds Pommerischen Dragoner-Regiment.

Capitains. Ernst Lange, Johann Friedrich Laersson, Victor von Jenskau.

Lieutenants. Christoffer Thalheim, Moritz von Bülow, Johann Jürgen Nedel, Frantz Hinrich Nedel.

Cornets. Carl Leonhard Olden Closter, Gregorius Reimar, von Schmalensee, Johim Holste, Johann Hinrich Thiel, Johann Otto Druel, Alland Mayer.

Von des Obristen Rosen Pommerischen Regiment zu Pferde.

Lieutenants. Martin Schmidt, Friederich Bartels, Reinhold Schaachmann, Emanuel Wendeler.

Adjutant. Christian Ebert.

Cornets. Joachim Krüger, Henrich Jarck, Gottfried Conrad Corstern.

Vom Südermannländischen Regiment zu Fuß.

Capitains. Adam von Schöting, Carl Sigismund von Ferenteil.

Lieutenants. Andres Demming, Peter Cosvoth, Axel Hinrich Nierodt.

Fähndrichs. Peter Schönbauer, Johann Ekebohm, Jacob Lund, Hinrich Toene, Johann Ahlsbeck, Gerhard Wulff, Hinmann Friederich von Baumann, Erich Lengeren, Oluff Stenius, Wilhelm Groß.

Von Ostglötischen Regiment.

Capitains. Charles Duriez, Johann Friderich Lind, Isaac Gyllenhammer, Alexander Barcley, Israel Dirck, Gustav Erichson.

Lieutenants. Johann Hinrich Pors, Nicolas Westerströhm, David Cambel, Peter Perrmann, Laers Bergerffen, Andres Rehberg, Olaff Schiarmann, Georgius Duriez.

Adjutant. Paul Dandeneel.

Fähndrichs. Peter Cederwall, Gabriel Arehn, Elias Landberg, Steinhoff Gustav Apoloff, Johann Adler, Friedrich Düse, Erich Lohm, Hinrich Engenel, Carl G. Gripens Kiald.

Von dem Helsinger Regiment.

Capitains. Knüth Lagerboth, Hanns Hallehn.

Leutenants. Jhan Hockmarck, Peter Jean Forstadius, Hanns Hinrich Dellwitz, Friderich Hillebrand.

Adjutant. Bentz Bergsteen.

Fähndrichs. Jonas Fritzberg, Erich Orel, Oluff Graß,

Graß, Peter Gustav Schwinhufroud, Jonas Sandberg.

Von dem Elffsburgischen Lohn Regiment.

Capitains. Anders Gustav Heerdt, Nicls Belfrage, Günnar Böckmann, Elias Kaster, Reinholdt Fierschat.

Lieutenants. Johann Stohlberg, Suante Lillien Bielcke, Johann Nolein, Adam Elfftmann, Wilhelm Schweedmarck, Eloß Bomble, Isaak Jongdahl, Jonas Francke, Suante Blom, Gustav Adolpff Brentz.

Fähndrichs. Anders Rosenstrohm, Peter Rüberg, Carl Gustav Schwartzhoff, Abrham Mannerkrantz, Bengt Rüberg, Johann Heyde Lundt, Hanß Huhlberg.

Von dem Dahl. Regiment.

Capitain. Clos Colwin.

Lieutenants. Peter Melander, Hans Jacob Marck.

Fähndrichs. Andreas Termin, Johann Mehlberg, Oloff Grönberg.

Von dem Närck- und Warmanländischen Regiment.

Capitains. Johann Anton de Beuhn, Hanns Stuard, Hieronymus Süsterströhm.

Lieutenants. Alex Christopher von Kehten, Friedrich Geypenskiold, Jonas Blanckenfeldt, Johann Gustav Granfieldt, Laers Lillebiorn, Carl Ugla, Carl Johann von Kothen.

Adjutant. Anders Sahlgreen.

Fähndrichs. Eriche Lehmann, Johann Dell, Otto Wilhelm Rüschenfeldt.

Von dem Schoulzischen Regiment.

Major. Bernd Otto Taube.

Capitains. David Grippenberg, Blechert Carl Hertel.

Capit. Lieut. Matthias Friedrich von Raubpach.

Lieutenants. Erich Berg, Baltzer Johann Raun, Carl Christian Schröder, Cuno Darius Hertel, Daniel Ernst Scheffler, Peter Gottfried Klinge.

Adjutant. Frantz Martin Gortzke.

Fähndrichs: Claus Jürgen Raun, Rawenhinrich von Derlacken, Christian Friedrich von Schewen, Gustav Ramm.

Von dem Westgothischen Regiment.

Capitains. Hanns Rodin, Jonas Feierhaber, Gustav Hård, Jacob Heckenberg, Andres Gierck.

Lieutenants. Angers Haselrodt, Erich Herdt.

Fähndrichs. Gabriel Nordberg, Isaac Roß, Jacob Ahlefeld, Laers Sparlundt.

Von dem Eckebladtschen Regiment.

Capitain. Johann Christopher Dangmann.

Lieutenants. Andreas Ballach, Friederich Mardefeldt, Christian Gärtner, Otto Carl Stavenhagen, Simon Düncker, Johann Wilhelm Papke.

Adjutant. Nicolas Aßbrandt.

Fähndrichs. Johann Carl Diedrichsen, Peter Oding, Hanns Schwerinn, Johann Hinrich Müller.

Vom Cronburgischen Lehn-Regiment.

Lieutenant. Peter Angel.

Und die Kriegs-Commissarii.

Johann Norbin, Andreas Talcker, Johann Williamson.

Allerseits Beklagte am andern Theil, in puncto desertionis aus der Gefangenschafft, erkennen Præses und Assessores des von Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. ꝛc. Hierzu allergnädigst constituirten Ober-Kriegs-Gerichts, nach abgelegtem Richter-Eyde, und reiffer Erwegung der Sachen, endlich zu Recht.

Demnach itztbenandte Angeklagte insgesamt, bey der im Majo des 1713. Jahres erfolgten Uebergabe der Königlichen Schwedischen, unter Commando des Herrn Generals en Chef Graff Magnus Steenbock, gestandene Armee, sich an Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen, als Kriegs-Gefangene ergeben, und auf ihre Honneur und Cavalliers-Parole sich schrifftlich reversiret, währender Gefangenschafft, weder von denen Orthen, so zu derselben Haltung ihnen würde assigniret werden, ohne Königl. allergnädigste Erlaubniß zu weichen, noch biß zu ihrer Auswechsel- oder Rantzionirung, directe oder indirecte, mediate oder immediate, wider Ihro Konigl. Majest. oder Dero Alliirten hohes Interesse sich gebrauchen zu lassen, solcher ihrer so theuren, und der gantzen honetten Welt biß daher für inviolabel geschätzten Verpflichtung aber, schnurstracks zuwider heimlich die Flucht ergriffen, und theils zu Wasser, theils zu Lande desertiret sind, deren einige ansehnliche Schulden in ihren Quartieren hinterlassen, andere, Königl. Unterthanen ihre Böthe, und kleine Fahrzeuge mit hinweg genommen. Und ob zwar auf Königlichen allergnädigsten Befehl, sie von dem Etats-Rath, und General-Auditeur Bornemann, unterm 17. May a. c. mittelst eines gedruckten, und so rubricirten Placats: Peremtorial - Citation, Pardons-Notification, und Eventual - Commination an alle aus Königl. Dännemarckischer Gefangenschafft desertirte Königl. Schwedische Officierer ꝛc. rappelliret, denen, so innerhalb 4. Wochen sich wieder sistiren würden, Königl. Pardon angebothen, denen Aussenbleibenden aber, ernstliche Straffe angedrohet worden, welches alles doch so wenig verfangen wollen, daß auch hernachmahls noch viel andere, der Ersten schädlichem Exempel gefolget, und gleichfalls ausgerissen sind: deren keiner dann auf die von dem Ober-Kriegs-Gericht ausgelassene, und gehöriger massen zu dreyen mahlen, als am 1ten, 15ten und 29ten nechstverwichenen Monats Octobris, so wohl hie, als an den Gräntzen zu Oldesloe, und Altona, offentlich verkündigten Edictal-Citation, noch auf das, ante locum judicii, ergangene Ruffen sich am 13. dieses, als den præfigirten Peremtorial-Termin, gestellet, noch seines Aussenbleibens einige ehehaffte Verhinderungen angezeiget. Als erkennet obgemeldtes, zu dieser Sache von Ihro Königl. Majest. allergnädigst delegirtes Ober-Kriegs-Gericht für Recht, daß da die Beklagten insgesamt, mit gäntzlicher

Ver-

Verachtung des wider sie gebrauchten Glimpffs, in ihrer Desertion und ungehorsamen Aussenbleiben contumaciter beharren, auch zu dessen Beschönigung ihnen keine Excusen zustatten kommen mögen, als welchen durch den 25ten und 29ten Articul, des zwischen beyden Cronen Dännemarck und Schweden, am 15. (7.) Januar. 1713. zu Lübeck auffgerichteten Cartels, genugsam vorgebogen worden, auch ohne dem unwiedersprechlich, daß die Prisonneurs de Guerre lediglich von der ordre desjenigen Herrn, dessen Gefangene sie sind, währender Gefangenschafft dependiren, daß demnach wider obbemeldte Angeklagte, nicht allein mit der in den allegirten Articuln des Cartells, sondern auch mit der, auf Königl. allergnädigsten Befehl, von dem Etats-Rath und General-Auditeur Bornemann, in seinem unterm 17. May, a. c. ausgelassenem Placat, angedroheten Straffe zu verfahren, dergestalt daß sie nicht nur für infam und unehrlich zu declariren, mithin ihre Nahmen und geführte Chargen an den Galgen zu schlagen, besondern auch, so viel deren wieder ertappet, dieselbe nach gehaltenen Stand-Recht, so fort auffgehencket, deren man aber in einem Treffen oder Bataille wieder mächtig würde, geviertheilet werden sollen. Gestalten sie hiemit in solche Straffen condemniret werden, v. R. w. Decretum im Ober-Kriegs-Gericht zu Rendsburg, den 14. Novembr. 1714.

(L. S.)

Friedrich de Legaardte
Ex officio subscripsi.
H. J. Mayer, Königl. Ober-Auditeur in den Fürstenthümern Schleßwig-Hollstein.

Königl. allergnädigste Resolution.

Wir haben dieses Ober-Kriegs-Gerichts-Urtheil, abgesprochener massen, in allem hiemit confirmiren wollen. Geben auf unserer Königlichen Residence zu Coppenhagen den 3. Decembr. 1714.

Friderich R.

Publicirt im Ober-Kriegs-Gericht zu Rendsburg den 4. Jan. 1715.
Exeqvirt den 19. Jan. 1715.

XVI.

Edictal-Citation des Königl. Dänischen Ober-Kriegs-Gerichts zu Rendsburg, an die aus der Dänischen Gefangenschafft desertirte **Königl. Schwedische Ober-Officiers ergangen,** de Anno 1715.

Ihro Königl. Majestät zu Dänemarck, Norwegen, ꝛc. ꝛc. bestellter General-Lieutenant von der Cavallerie, und verordneter Præses in dem Ober-Kriegs-Gericht zu Rendsburg.

Ich Friderich de Leegarrdte, Ritter von Dannebrock, füge nachstehenden aus höchstbesagter Ihro Königl. Majestät Gefangenschafft desertirten Königlichen Schwedischen Ober-Officiers, namentlich:

Von dem Bremischen Cavallerie-Regiment.

Obrist-Lieut. Parm von Tettenborn.
Major. Wilhelm von der Kuhla.
Rittmeisters. Caspar Ludewig Schulten, Otto Christoffer Emmer, Carl Brommer.
Regim. Quartiermeister. Matthias Otto.
Lieutenants. Dietrich Christoph von Düring, Adolph Friedrich von Schulten, Christian Friederich von Weissenfels, Anthon Schornhorst, Bohl Felden, Lucas Brummer.
Cornet. Henning Altmann.

Von dem Pommerischen Mardefeldischen Dragoner-Regiment.

Capitains. Diedrich Kynmairdt, Johann Dewaldt Graffe.
Lieutenant. Friedrich Nicolaus Petl.

Von dem Strömfeldischen Dragoner-Regiment

Major. Christian Frantz Bremer.
Capitain. Barlobi Philipp Schulte.
Cornets. Christian Olgier Schulte, Heinrich Tierjen.

Von des General-Major Marschalck Dragoner-Regiment.

Obrist-Lieut. Carl Emel, Graff von Löwenhaupt.
Capitains. Johann Friederich Marschalck, Claus Heinrich Wymcken, Heinrich Barthol von Kleybe, Diederich Günther von der Decken, Christoffer Haffner.
Lieutenants. Bendix Suerlandt, Henrich Solomar Henelius, Nicolaus Kempe, Carl Henrich von Ißendorff, August Friederich von Schleppengrell, Johann Wilhelm Ostholdt.
Cornets. Johann Jacob Tappe, Heinrich Homburg, Heinrich Dierck, Frantz Henrich Ohlsen, Bernd Hilligen, Henrich Christoffer von Schwanwedel, Johann Jacob Junglau.

Von Bassewitzischen Dragoner-Regiment.

Major. Arent Jürgen von Schwanwedel.
Capitains. Anthon Henrich von Schwanwedel, Adolph Friederich Katte.
Lieutenants. Joachim Balthasar Renner, Christoffer Vogt, Lorentz Ernst von Haßel.
Cornets. Koff Steinfeldt, Johann Jürgen Weylandt.

Von des General-Major Eckebladts Infanterie-Regiment.

Capitain. Johann Bendix von Ißendorff.

Von des General-Major Graff Aschenbergs Cavallerie-Regiment.

Rittmeister. Carl Alexander Buhemann.

Vom Sudermannländischen Infanterie-Regiment.

Capitain. Carl Reinholdt von Wicken.

Vom Westmannländischen Infanterie-Regiment.

Capitains. Hannß Eckelöff, Christoffer Töningh.
Fähndrich. Friedrich von der Osten, genannt Sacken.

Vom Dahlischen Regiment.

Fähndrich. Carl Friedrich von Brömsen.

Vom Närck- und Wermannländischen Infanterie-Regiment.

Fähndrich. Henrich Johann Wolfeldt.

Vom Helsingischen Infanterie-Regiment.
Fähndrich. Jacob Wydberg.
Von der Artillerie.
Fähndrich. Otto Haucke.
Von dem Ostgiottischen Infanterie-Regiment.
Fähndrich. Henrich Melchior Zeuck.

Hiemit zu wissen öffentlich, demnach der Königl. Cantzley-Rath, Ober-Sach-Walter und Kriegs-Fiscal in den Hertzogthümern Schleßwig-Hollstein, Gustav Crane, ex officio wider euch bey hiesigem Ober-Kriegs-Gerichte Klage geführet, was gestalt ihr insgesamt, mit Hindansetzung eures auf Honneur und Cavalliers-Parole ausgestellten Reverses, und sothaner gegebener Verflichtung, von denen zu Haltung der Gefangenschafft euch assignirten Orten ohne Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. allergnädigsten Consens, bis zu Eurer Auswechslung, oder Rancionirung, nicht zu weichen, weniger auch währender Zeit directe oder indirecte, mediate oder immediate, gegen höchstgedachter Ihre Königl. Majestät oder Dero Alliirten Hohes Interesse gebrauchen zu lassen, dennoch schändlich desertiret seyd, und zwar die meisten unter euch, als Ihro Königl. Majest. aus beywohnender höchsten Clemence, Ihnen die Sejour bey den Ihrigen, im Hertzogthum Bremen, als ihrer Heymath allergnädigst verstattet, solcher Königl. Gnade liederlich gemißbrauchet, und den, ihnen, als Officiers und Leuten von Honneur zugestellten guten Glauben, durch eine schändliche Desertion violiret, mithin keiner auf die von dem Königl. Etats-Rath und General-Auditeur Bornemann ergangene Rappell-Briefe, sich wieder eingefunden habe, mit Bitte, daß das Ober-Kriegs-Gericht, nach Maßgebung des, zwischen beyden Cronen Dännemarck und Schweden am 15. Januar. 1713. zu Lübeck aufgerichteten Cartels, wider euch erkennen möchte.

Ob nun zwar gestalten Sachen nach, und da eure, aller Welt vor Augen liegende Desertion selbst Kläger und Zeuge ist, man vermöge Cartels sogleich ohne solennen Processus, ad declarationem pœnæ schreiten könte, so ist doch, um den gelinden Weg zu wehlen, auch allen Querelen der Unwissenheit und Ubereylung, vorzubeugen, euch der Weg Rechtens, zu eurer Defension, offen gelassen, und zuvorderst diese Edictal-Citation wider euch zu recht erkannt; Solchemnach citire, heische, und lade Ich euch obenbenannte desertirte Königliche Schwedische Ober-Officiers, Krafft des von Ihro Königlichen Majestät zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. meines allergnädigsten Königs und Herrn, mir anbefohlenen Richter-Ambts, zum Ersten, Andern und Dritten mahl, und also peremptorie, daß ihr samt und sonders innerhalb 6. Wochen à dato dieses, euch hinwieder stellet, und am 13. Mart. nächstkommenden, wird seyn der Freytag nach dem Sonntag Invocavit, zu rechter früher Tages-Zeit allhier in Rendsburg unausbleiblich erscheinet, eurer Desertion und bisherigen Aussenbleibens halben Red und Antwort gebet, folglich eines rechtlichen Ausspruchs gewärtig seyd; mit der Verwarnung, ihr erscheinet so dann, oder nicht, daß nichts desto weniger auf des Kriegs-Fiscals ferneres Anhalten, wieder euch ergehen soll, was den Rechten gemäß seyn wird. Uhrkündlich mit meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Pittschafft. Gegeben Rendsburg den 1. Febr. An. 1715.

(L. S.)

Friderich de Leegaardte.

XVII.

Repressalien-Urtheil des Königl. Schwedis. Ober-Kriegs-Gerichts zu Strahlsund wider die in der sub dato Strahlsund den 28. Nov. 1714. publicirten respective Citation nahmhafft gemachte Dänische Officiers, in Sachen des Königl. Kriegs-Fiscals, Joachim Andreas Helwig, ex officio Klägers an einem, entgegen und wider nachfolgende Dänische Ober-Officiers, de Anno 1715. Als

Von der Gvarde zu Fuß.
Obrist-Lieutenant. von der Luhe.
Major. Walter.
Capitains. Ellern, Schlangenbusch, Blom, Prætorius, Frölbner, Stuorob, Lärck, Schioroth, Frölich.
Lieutenants. Lohmann, Ehrenstein, Stack, Pet. Christian, Böck, Distel.
Fähndrichs. Prætorius, Kleist, Langeland.
Von der Königin Regiment Infanterie.
Capitain Neef.
Von den Granadierern.
Capitains. Dietrichs, Kart, Reventlau, Storm.
Lieutenants. Wurm, Viereck, Kaltenborn, Zielort, Schmidt.
Fähndrich. Viereck.
Von des General-Lieutenants Dewitz Cavallerie-Regiment.
Obrist-Lieutenant. Kort von der Horst.
Lieutenant. L'Egart.
Von dem Würtembergischen Cavallerie-Regiment.
Obrist-Lieutenant. Kolfofsky.
Rittmeisters. Bencker, Holtzendorff.
Lieutenant. Lang.
Von des General-Major Dewitz Cavallerie-Regiment.
Obrist-Lieutenant. Fahrenkrug.
Major. Neuhöffel.
Rittmeisters. Rheder, Brinck.
Lieutenants. Acken, Härholt.
Von des Brigadiers Krags Regiment.
Major. Bülow.
Von dem Rothsteinischen Regiment Infanterie.
Major. Kauffmann.
Capitains. Bielow, Stuffelt, Rostropff.
Lieutenants. Pleß, Anth, Süpro.
Fähndrich. Otto Friedrich von Kalm.
Von dem Donepschen Regiment.
Major. Tamsen.
Rittmeister. Zepelin.

Lieute-

Lieutenant Rosenhagen.

Von der Land-Milice.

Lieutenant Clausen.

Von dem Bardenflethschen Cavallerie-Regiment.

Major Evers.
Rittmeister Rabsdorff.
Lieutenants. Müller, Pleß.

Von dem Lüttkauischen Cavallerie-Regiment.

Rittmeisters. Tielaw, Chretienne, Schultz.
Lieutenant Tirlitz.

Von dem Rosenörschen Cavallerie-Regiment.

Obrist-Lieutenant Finck.
Major Sievert.
Rittmeisters. Linstou, Dryselt, Tritt, Schack.
Lieutenants. Bornemann, Fischer, Cabus.
Cornets. Fischer, Müller, Blum, Schröder, Wulff.

Vom Straffelfeldischen Infanterie-Regiment.

Major von Stöcken.
Capitains. Pentz, Böcken, Coldiz, Bolwyn, Schröder, Brestedt, Dalwitz.
Lieutenants. Petersen, Hövitsch, Hübner, Kleen, Römer, Zilau, Surland, Bechstedt, Reichel, Fischer, Krage, Bortell.
Fähndrich Schiffeldt.

Vom Jülischen Cavallerie-Regiment.

Lieutenants. von Kalten, Wolter von der Meden.
Marinier-Obrist-Lieut. Hahn.
Obrist-Lieuten. Schaffolsky de Muccadel.

Noch die Kriegs-Commissarii.

Dresen, Hauck, Züringen.

Allerseits Beklagte, am andern Theil, in puncto Repressaliarum, wegen der denen unschuldigen, aus ungerechter Gefangenschafft entkommenen Königl. Schwedischen Ober-Officiern, Dänischer Seits zur Ungebühr beygemessenen Desertion, und darauf weiter ergangener illegalen Proceduren; wird vom Præside und Assessoren des von Ihrer Königl. Majestät zu Schweden, hierzu allergnädigst ernannten, und niedergesetzten Ober-Kriegs-Gerichts, nach Ablegung des in Ihrer Königlichen Majestät Kriegs-Articuln vorgeschriebenen Richter-Eydes, und Pflicht-mäßiger der Sachen Cognition und Erwegung, hiermit zu recht erkandt:

Nachdemmahlen Königl. Schwedischer Seiten, durch öffentliche vor aller Welt Augen liegende, und sowohl mit applausu des Publici aufgenommene, als hingegen Dänischer Seiten unbeantwortet gelassene, im August-Monat a. p. publicirte Unrechtfertigkeit, des an Seiten des Königl. Dänischen Hofes gebrauchten Verfahrens rubricirte Deduction und überzeugende Beweißthümer dargethan worden, daß die gesamte, vermöge der Oldesworthischen Capitulation, in Dänische Gefangenschafft gerathene Königliche Schwedische Troupen, weil ihnen Capitulation, Königl. Wort und Zusage nicht gehalten worden, sondern die essentielle Condition ihres Accords und Ubergabe, nemlich die unverzügliche Rançonnir- und Transportirung nacher Schweden, auf eine schändliche, unerhörte und detestable Weise, Dänischer Seiten eludiret, und sie insgemein denselben, ja allen Recht und der Billigkeit zu wider, de facto detiniret worden, als Dänische rechtmäßige Kriegs-Gefangene von der Zeit an, da solcher Accord und Capitulations-Bruch an ihnen verübet, und die zu ihrer Abholung in dem Haven zu Axenrode gelegene Königliche Schwedische Schiffe leer wieder abgefertiget worden, nicht weiter angesehen werden mögen; und dann daraus von selbsten sich ergiebet, daß so wenig die, vom Gegentheil selbst gebrochene Capitulation, als die eben dadurch alle ihre Krafft verlierende Particulier-Verschreibungen und Recesse, jemanden von denen solchergestalt vergewaltigten Officierern in so ungerechter Detention Stand zu halten, verbinden können, bevorab, nachdemmahlen Ihre Königliche Majestät zu Schweden, als dero alleiniger rechtmäßiger Souverain, öffentlich vor aller Welt declariren lassen, daß nach vom Feinde gebrochener Capitulation, die Gefangenschafft rechtmäßig zu seyn aufgehöret, und dannenhero ein jeder in Erinnerung seiner Pflicht, sich solcher vermeinten Gefangenschafft, auf alle Weise zu entschütten, und zu seinen Post- und Diensten sich wiederum eingefunden hätte; welche Königl. allergnädigste Declaration denn, einem jeden getreuen Unterthanen und redlichen Officier sein Gewissen, Ehr und Reputation in Sicherheit zu stellen, zulänglich seyn, und vor der gantzen ehrbaren Welt ihn justificiren müssen, daß bey so bewandten notorischen Umständen, weder dasjenige, was in denen von dem Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichte angezogenen Articuli des am 15. (7.) Januar. zu Lübeck errichteten Catels, wider Wort und Revers brechende Kriegs-Gefangene verordnet worden, noch die von demselben vorgeschützte, nur bey unbedingter Kriegs-Gefangenschafft, und gegen diejenige, so vor der Faust, und auf Discretion, Prisonniers de Guerre geworden, statt habende Register: daß solche in währender Gefangenschafft keine andere, als desjenigen Herrn Ordres zu erkennen haben, dessen Gefangene sie sind, wieder sie gelten, noch von dem geringsten Effect seyn könne, in mehrerm Betracht, daß solches alles eine ehrliche, rechtmäßige Kriegs-Gefangenschafft præsupponiret, und ohne offenbare Ungerechtigkeit auf redliche Officierer, welche eine solenne Capitulation vor sich haben, an dieselbe aber nicht weiter, als ihnen Wort und Zusage vom Feinde gehalten wird, gebunden, folglich auch, wann der Feind Capitulation, Wort und Zusage, unverantwortlicher Weise bricht, keine rechtmäßig-Gefangene mehr seyn können, keinesweges zu appliciren sey; So resultiret aus diesem allen, der unwiedersprechliche Schluß, daß, da das gantze vermeinte Fundament des freundlichen Verfahrens, nemlich: eine rechtmäßige Kriegs-Gefangenschafft, wegfällt, auch alles, was darauf gebauet worden, von keinem rechtlichen Bestand seyn könne, sondern die wider die Königl. Schwedische Officiers, anmaßlich ergangene Citationes und Comminationes, insonderheit aber, das letzthin, unterm

14. Novembr. 1714. zu Rendsburg ausgesprochene sogenannte und vermeinte Urtheil, samt dessen Publication und Execution, null- und nichtige, von allen Ehr-liebenden Gemüthern detestirte, den Character ihrer Barbarie und Brutalität mit sich führende Actiones seyn, welche zwar die wohlerworbene Reputation und ehrlichen Nahmen redlicher Cavalliers und Officiers keines weges deshonoriren können, indessen aber, nach aller Welt unlaugbarem Rechte, als offenbar ungerechte, gewaltsame facta, deren Remedirung auf keine andere mögliche Weise zu erlangen, zu würcklicher Ausübung gerechter Repressalien, einen zulänglichen Grund legen; welche, gleichwie man dieselbe, vermittelst der, am 28. Novembr. 1714. unter Trompeten- und Paucken-Schall publicirten respective Notification und Citation, denen darinn benannten Dänischen Officiern, von hiesigem Königl. Schwedischen Ober-Kriegs-Gerichte wegen, intimiret und angedrohet, mithin dieselbe erfordert und ermahnet hat, gegen den 9. Januarii a. c. allhie glaubliche Anzeige zu thun, daß man an Seiten des Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichts, die null- und nichtige Citation abgethan, und cassiret, und alle ungerechte Proceduren wider die Koniglichе Schwedische Officierer eingestellet habe, mit der ernstlichen Bedrohung, daß in dessen Verbleibung, man wider ihre Person, Ehre und Nahmen, unausbleiblich erkennen und ergehen lassen werde, was das Rendsburgische Ober-Kriegs-Gerichte, wider mehr-ernannte Königliche Schwedische Officiers, zu verhängen, sich nicht würde wollen abhalten lassen; Solchem allem aber nicht nur von mehr ernannten Dänischen Officierern keines weges nachgelebet worden, sondern auch unlängst, wider alle bessere Vermuth- und Hoffnung, zuverläßig zu vernehmen gewesen, daß das Rendsburgische Ober-Kriegs-Recht kein Bedencken getragen, mit dem nichtigen Spruch vom 14. Novembr. 1714. sodann mit dessen Publication am 4ten und mit der vermeinten Execution am 19. Januarii a. c. zu verfahren; Als erkennet nunmehro obgemeldtes zu dieser Sache, von Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden, allergnädigst verordnetes Ober-Kriegs-Gericht, vor Recht, daß, nach dem von dem Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gericht gegebenen, wiewohl detestablen Exempel, dessen Nachfolge und Ahndung hiesigem Königlichen Ober-Kriegs-Gerichte mit Leydwesen abgenöthiget wird, wider die in diesseitigen Patent vom 28. Novembr. 1714. benannte Dänische Officierer, mit der, so wohl darinn, als in des Ober-Auditeurs von Eccard unterm 30. May 1714. publicirten Declaration angedroheten repressalischen Ahndung dergestalt zu verfahren, daß sie nicht allein für infam und unehrlich zu declariren, und ihre Nahmen, samt geführten Chargen, durch den Scharff-Richter an den Galgen zu schlagen, besondern auch so ferne man, Dänischer Seiten auch zu der Brutalität nach diesem würcklich fortschreiten solte, so viel ihrer über kurtz oder lang ertappet werden möchten, selbige nach gehaltenen Stand-Rechten, sofort aufgehencket, diejenige aber, deren man in einem Treffen oder Bataille mächtig würde, gebiertheilet werden sollen; Gestalt sie darzu hiermit condemniret werden, von Rechts-wegen. Decretum im Ober-Kriegs-Gericht zu Stralsund, den 11. Februar. 1715.

(L. S.)

F. Mevius.

P. J. von Eccard, Königl. Ober-Auditeur bey der in Pommern stehenden Armée.

Publiciret im Ober-Kriegs-Gericht zu Stralsund, den 12. Februar. 1715.

Exequiret den 18. Febr. 1715.

XIIX.

Des Königl. Schwedischen Ober-Kriegs-Gerichts zu Strahlsund fernere Repressalische Vorkehrung und respective Peremtorial-Citation und Eventual-Gegen-Commination an die innen-vermeldte Dänische Officiers, wider des Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichts am 1. Februar. ergangene Edictal-Citation, de Anno 1715.

Ihro Königl. Majestät zu Schweden, ꝛc. ꝛc. bestallter General-Major von der Cavallerie, Obrister über die Ritter-Pferde, Ober-Jäger Meister in Vor-Pommern, und verordneter Præses in dem Königlichen Ober-Kriegs-Gericht zu Stralsund,

Ich Friedrich Mevius,

Füge denen hiernächst-benannten Königlich-Dänischen Ober-Officiern, namentlich:

Von der Guardè zu Pferd.

Major. Rummosen.
Regiments-Quartiermeister. Mirecien.

Von der Königin Leib-Regiment Infanterie.

Major. Aderkas.
Capitains. Aderkas, Platen.
Lieutenant. Fürst.

Von denen Granadierern.

Obrist-Lieut. Kleist.
Lieutenants. Eckeberg, Petersen.

Brigadier Doneps Cavallerie.

Rittmeister. Viereck Jensen.
Lieutenants. Ziervogel, Koos, Dau, Wackerbart.
Cornet. Fürster.

Brigadier Römlings.

Obrist-Lieutenant. Schack.
Capitain. Todde.

Graf Callenbergs Infanterie.

Major. Krable.
Capitains. Bar, Pudlitz, Stimiy, Elbrecht.
Lieutenants. Eberwein, Graan, Halle, Pretschin, Gladis, Hoffmann.
Fähndrich. Ortken.

Brigadier Kneels.

Capitain. Schack.

Arnolds-Infanterie.

Capitain. Werner.
Lieut. Sacken, Richter, Friederich.

Der

Der Mariner.

Capitain. Müller.
Fähndrich. Blum.

Von der Littauischen Cavallerie.

Rittmeister. Schultz.

Vom Schulenburgischen Infanterie-Regiment.

Capitains. Wedel, Dörschau.

Land-Milice.

Capitain. Heckelau.

Roßenörs Cavallerie.

Rittmeister. Braam.

Jülischen Cavallerie.

Rittmeisters. Nerck, Koppelon.

Würtenbergischen Cavallerie.

Cornet. Corts.

General-Major **Dewitz** Cavallerie.

Cornet. Bahr.

Vom Littauischen Regiment.

Cornet. Heyer.

In Stelle manquirender 12. Cornets.

Vom Jülischen Cavallerie-**Regiment.**

Obrist-Lieutenant. Rojahn.

Vom Schulenburgischen Regiment.

Capitain. Bülow.

Hiermit öffentlich zu wissen, was Gestalt bey hiesigem Königl. Ober-Kriegs-Gerichte, der Königlichen Kriegs-Fiscal, Joachim Andreas Helwig, ex officio klagend zu vernehmen gegeben, wie das Königl. Danis. Ober-Kriegs-Gericht zu Rendsburg, anstatt man hätte billig vermuthen sollen, es würde selbiges, mit denen, eine Zeithero, wider die Königl. Schwedische, unter deren Oldesworthischen Capitulation gestandene Ober-Officier, vorgenommener illegalen Proceduren endlich einmahl eingehalten, und zu disseitigem fernern repressalischen Verfahren, keinen weitern Anlaß gegeben haben, dennoch kein Bedencken getragen, mittelst einer abermahligen vermeinten Edictal-Citation, datiret Rendsburg den 1. Febr. a. c. auch wider diejenige von besagten Königl. Schwedischen Officiern, welchen aus Dännemarck, nach ihren Heymath, oder anderwärts hin, zu reisen erlaubet worden, loßzubrechen, und denenselben einen ihrer wohlerworbenen Ehre und Reputation, nachtheiligen Processanzudrohen, mit Bitte, daß wieder solches, obwohl null- und nichtige Verfahren, von dem Königl. Ober-Kriegs-Gerichte gleichmäßige repressalische Vorkehrung, als unterm 28. Novembr. a. p. wider die erste Rendsburgische unstatthaffte Edictal-Citation, allbereit geschehen, ergehen lassen, und ein dergleichen Procedere, als mit diesen Königl. Schwedischen Ober-Officirern zu Rendsburg vorgenommen werden möchte, denen hier obbenannten, nach deren Characteren und dem Fundament des Cartels gegen jene proportionirten Dänischen Officirern zu intimiren und zu communiciren geruhen wolte. Wann man nun sothanen billigen Gesuch, von obhabenden Richterlichen Amtswegen, zu deferiren, um so weniger Anstand finden können, als das auf blosser injustificirlichen Gewalt beruhende feind- und zu drängliche Verfahren, dem Königl. Ober-Kriegs-Gerichte, um denen unschuldig-leydenden Königl. Schwedischen Officierern, Recht und Sicherheit zu beschaffen, keinen andern, als den Weg, der in solchen Fällen so nöthigen als gerechten Repressalien, offen lässet; So ergehet hiemit an euch sämtliche vorhin benannte Königl. Dänische Officiers, die ernstliche Deut- und Verwarnung, daß, woferne von Seiten des Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichts mit der angedroheten illegalen Procedere wider die, unterm 1. Febr. vermeintlich citirte Königl. Schwedische Ober-Officierer, bessern Vermuth- und Hoffnung zuwider, würcklich fortgeschritten werden solte, man wider eure Personen, Ehre und Nahmen, auf gleiche Weise verfahren, und alles dasjenige, was Dänischer Seiten erkannt oder exequiret werden möchte, wieder unausbleiblich verhängen lassen werde; Es wäre denn, daß ihr innerhalb 6. Wochen à dato dieses, und also vor den 2. April, als welchen wir euch zum Termino zu dem Ende peremptorie anberaumet haben wollen, allhie glaubliche Anzeige thun würdet, daß die mehr angezogene Rendsburgische nichtige Citation abgethan und cassiret, und alle fernere darinn gedrohete ungerechte Proceduren wider die Königl. Schwedische Officierer eingestellet werden, in dessen Verbleibung ihr nichts anders zu erwarten habt, als daß nach obiger Commination unausbleiblich wider euch verfahren werden soll; würde das Königl. Dänische Ober-Gerichte gegen die den 1. Febr. citirte Königl. Schwedische Officierer mit gleicher, und unter Christlichen Nationen nie erhörter Injustice und Härte, wie mit den vorigen Verfahren, so wird man auf hohen Befehl solches an denen im Ober-Gericht sitzenden Personen, selbsten beahnden.

Urkundlich meiner eigenhändiger Unterschrifft und beygedrucktem Pittschaffts. Publicatum unter öffentlichen Trompeten-Schall und Trommelschlag. Stralsund, den 19. Februarii 1715.

(L. S.)

Friederich Mevius.

XIX.

Des Königl. Dänischen Ober-Kriegs-Gerichts zu Rendsburg fernere Peremtorial-Citation **an die innen genennte Königl. Schwedische** Officiers, de An. 1715.

DEro Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. bestellter General über Dero Infanterie, und General-Gouverneur der Hertzogthümer Bremen und Vehrden.

Ich

Jobst von Scholten, Ritter des Elephanten-Ordens.

Füge nachgesetzten Königlich-Schwedischen Generals und Stabs-Officiers, nahmentlich:

1. General-Major Graff Christian Ludewig Aschenberg.
2. General-Major Graff Carl Gustav Mellin.
3. General-Major Carl Gustav Marschalck.
4. Obrister Johann von Löwenstern.
5. Obrister Johann Carl von Strömfeld.

6. Obri-

6. Obrister Frantz Christian Marschalck.
7. Obrister Andreas Gottlieb Rosen.
8. Obrister Christian Reinhold von Schlippenbach.
9. Obrister Berend Christopher Wulffrat.
10. Obrister Melchior von Falckenberg.
11. Obrister Peter Adlerfeld.
12. Obrister Jürgen Gustav von Schwanlodt.
13. Obrister Johann Henrich Jäger.
14. General-Adjutant Graff Wachtmeister.
15. General-Adjutant Klingoström.
16. General-Adjutant Thiesenhausen.
17. General-Qvartier-Meister Friederich Baßewitz.

Krafft dieses öffentlich zu wissen:

Demnach ihr sämtlich, vermöge der Oldenwortschen solennen Capitulation, de dato den 17. May Anno 1713. Ihro Königlichen Majestät zu Dännemarck-Norwegen, ꝛc. meines allergnädigsten Königs und Herrn rechtmäßige Kriegs-Gefangene geworden, und höchstgedachte Majestät, euch, auf euer allerunterthänigstes Ansuchen, zu Folge des errichteten Cartels, eine Zeitlang wegzureisen, und euch alle nach euer Heymath, oder sonsten verlangte Oerter, beurlaubet, und dazu die benöthigte Passeports allergnädigst ertheilen lassen; Auch überdem denjenigen, welche ihrer Beurlaubung Prolongation gebührend gesuchet, selbige aus besonderer Königl. Hulde niemahlen abgeschlagen, also und dergestalt, daß Königl. Dänischer Seits dem Cartel in allen Points, auch was sonsten bey der honetten und politen Welt, gegen gefangene Officiers, Raison de Guerre ist, gnugsam nachgelebet worden.

Dagegen nun ihr in euren ausgestellten Reverses mit ausdrück- und denen verbündlichsten Worten auf Honneur uud Cavalliers-Parole angelobet, währender eurer Gefangenschafft, und biß zu euer Auswechselung oder Rancionirung, weder directè oder indirectè, mediatè oder immediatè, etwas so gegen Ihr. Königl. Majestät und dero hohen Alliirten Interesse lauffen konnte, zu unternehmen, auch euch, nach erhaltenem Rappel alsobald wiederum zu sistiren, welche Verbindungen unter Officiers, und fürnehmlich unter denen, von euren Rangs und Charges, im Kriege jederzeit theuer und billig heiliglich zu halten stehen.

Nichts destoweniger aber hat man mit Befremdung erfahren, wie ihr die von höchst-gemeldter Königl. Majestät, euch so vielfältig erwiesene Clemence, aus denen Augen gesetzt, indem ihr euer Honneur und Cavalliers-Parole gantz und gar zuwider, euch sowohl auf des Herrn Etats-Raths und General-Auditeur Bornemanns Particuliers Rappel-Brieffe, (welche euch doch laut Qvitance des Commendanten in Helsingburg, und laut einiger von euch selbsten hierüber ausgegebenen Recepissen, wohl zu Händen kommen,) als auch auff dessen im Namen Ihr. Königlichen Majestät im Druck ausgelassenen General-Rappels, de dato Schleßwig den 17. May 1714. euch nicht wieder zu Odensee in Fühnen, als eurem assignirtem Orte, eingefunden, sondern der Gefangenschafft, euer gegebenen Parole d'Honneur entgegen, den Rücken vorsetzlichen zugekehret; Dahero ihr dann Anlaß und Ursach genug gegeben, mit euch so gleich nach des Cartels 25. Artic. verfahren zu können.

Jedennoch, um euch noch einige Bedenck-Zeit zu verstatten, eure Schuldigkeit zu observiren; So ist mir von Ihro Königl. Majestät, meinem allergnädigsten König und Herrn, anbefohlen, euch samt und sonders vor ein General-Kriegs-Gerichte ordentlich und Kriegs-Gebrauch nach, zu citiren; wie ich auch hiemit öffentlich citire, heische und lade, euch oben-gemeldte Königl. Schwedische Generals und Stabs-Officiers, Krafft des von Ihro Königl. Majestät mir in dieser Sache allergnädigst auffgetragenen Richter-Amts, zum 1. 2. 3. mal, und also peremptorie, daß ihr euch samt und sonders innerhalb 6. Wochen à dato dieses, als den zukünfftigen 17. Junii, wird seyn der Montag nach dem Fest Trinitatis, wiederum einfindet, und zu rechter früher Tages-Zeit in Itzehoe vor einem General-Kriegs-Gericht erscheinet, eures vermeßentlichen Aussenbleibens halber Rede und Antwort gebet, folglichen eines General-Kriegs-Gerichts-Ausspruchs gewärtig seyd, mit der ausdrücklichen Verwarnung, ihr erscheinet alsdann oder nicht, daß nichts desto weniger auf des Königl. Kriegs-Fiscals Instancien, nach dem Cartel und Kriegs-Raison wider euch gesprochen werden soll, wie Rechtens ist. Uhrkundlich unter meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Pittschafft. Geschehen Itzehoe, den 6. May, 1715.

(L. S.)

J. v. Scholten.

XX.

Rußisches See-Kriegs-Gerichts-Verfahren und Urtheil über den Vice-Admiral Creutz und einige See-Officiers, so ihr Devoir nicht gethan, de Anno 1714.

Den 22. Jan. 1714. hat sich das Kriegs-Recht bey Ihr. Czaar. Maj. St. Peterbourgischen Flotte, so den 14. Decembr. 1713. angefangen, über den Vice-Admiral *Cornelius* **Creutz**, und 2. Capitain-Commandeurs, **Wybrant Scheltinga**, und **Abraham Reiß**, nebst dem Capitain de **Bruiter**, wegen des Verbrechens, so sie in 2. vorhergehenden Campagnen, nemlich Anno 1712. und 1713. begangen zu haben, inculpiret worden, geendiget. Laut gefälleter Sentence haben sich nachfolgende Verbrechen hervor gethan.

An. 1712. Als man den Feind verfolget, hat sich der *Vice-Admiral* **Creutz** sehr übel betragen:

1.) Daß er den Morgen desselben Tages, als es sehr stille und gut Wetter gewesen, (so, wie er selbst zugestanden,) und der Schout von den Galleen, nebst dem Capit. Commandeur Scheltinga früh zu ihm gekommen, zwar die Ordre an die Rußische Brigantins gegeben, aber dem Schout by Nacht von dem Butschiriren mit den Scampavien nichts gesagt, sondern erst um 10. Uhr nach sie gesandt.

2.) Daß er ohne Ursach aufgehöret auf den Feind zu kreutzen, ja selbst an denselbigen Brigantins geschickt, um ihm abordiren (entern) zu helffen, und

nachdem

nachdem er bey 2. Stunden gewartet, die rothe Flagge wieder ausgestecket, und zu gleicher Zeit die Croisers zurück geschicket, wodurch der Feind Freyheit bekommen.

3.) Daß er den 25. und 26. Julii gegen den Feind nichts gethan, und ihn nicht verfolget, durch welche schlimme Conduite die feindliche Schiffe echappiret sind.

Er beruffte sich zwar auf die ihm gegebene Ordre, welche also lautet, daß, **wenn er keine** Avantage **gegen den Feind siehet, er nichts** hazardiren **solle**; Aber diese Ordre machet den Vice-Admiral mehr schuldig, und graviret ihn mehr, als solche ihn exculpiren kan; Denn der Verstand des Wortes Hazard ist dieser: 1. Daß er sich ohne Noth nicht solle selbst in Gefahr setzen, und dergleichen ist hier nicht gewesen. 2. Weil der Feind nur 2. Schiffe und 1. Schnaue, er hingegen 3. Schiffe von der Linie und 3. Fregatten und 2. Schnauen gehabt; wie auch der Ort bis zum Hanewaldt wegen der Enge ohne Caution und Bedacht genomen worden, da der Feind niemahls echappiren können; Zu dem er 3.) noch selbst geschrieben, daß der Wind aus Westen gewesen, und er sich also frey ohne einige Gefahr biß Crohnschloß retiriren können, wenn er gesehen hätte, daß der Feind ihm zu starck wäre.

Es hat zwar der Vice-Admiral offtmahls in seiner Exculpations-Schrifft geschrieben, daß er niemahls etwas wider die See-Coûtumes gehandelt, oder was versäumet, sondern alles gethan hätte, was einem wohlerfahrnen See-Mann zukomt; alleine im Jahr 1713. hat er in vielen Dingen gewiesen, daß er seine Devoir und Pflicht nicht erfüllet. Denn

1. War es nicht nöthig, vielweniger anständig, beym Truck ordre zu geben, wie ers sich berühmet, daß er den 8. May gethan habe; wobey nur 7. Officier gewesen, und nicht alle; von welchen etliche mit ihrer eigenen Hände Unterschrifft bezeuget haben, daß sie solche nicht gehöret, den eintzigen Capitain von Gent ausgenommen, welcher nemlich in selbigem Schiffe gewesen. Und wenn gleich dieselbe 7. alle damahlen positive Ordre bekommen hätten, wie wären dann diejenigen, die nicht præsent gewesen, und von nichts gehöret, daran schuldig, und wie können alle die Wörter oder Discourse, so bey dem Mittags-Mahl gesprochen worden, für positive ordres genommen werden? Man hätte billig, der Abrede gemäß, durch ein Signal die Officier zusammen kommen lassen, und das nöthige nicht allein an die commandirende Capitains, sondern an alle Officiers auf den Schiffen sagen sollen, und solches zwar nicht nur einmahl, sondern verschiedene mahl, damit sie alles wohl einnehmen und begreiffen können. Zu dem Ende die Ordres nicht allein bloß hin zu geben, sondern auch scharff einzudrücken sind, damit ein jeder seine schuldige Pflicht erfülle, nach Aussage des 25. Puncts der Holländischen Articul. Aber ietzo in diesem Casu, wann die Officier ihr Devoir nicht gethan, ist der Vice-Admiral daran schuld, weil er ihnen die benöthigte Ordres nicht gegeben.

2. Wie man im Begriff war, den Feind zu verfolgen, wurde in dem angestellten Rath resolviret, wie man sich bey der Verfolgung des Feindes und der Retraite zu verhalten; nemlich daß man den Feind bis auf den Abend verfolgen, und sich hernach gegen Reval retiriren solte; aber auch hiebey hat der Vice-Admiral nicht ein eintziges nachdrückliches Wort die Leute zu encouragiren, oder wie sie sich bey dem entern verhalten solten, gemeldet, auch ist nicht aufgeschrieben worden, daß ein jeder, so gut wie er könte, den Feind attaquiren müste.

Es will zwar der Herr Vice-Admiral die Officier dadurch schuldig machen, daß ein jeder sein Devoir auch ohne Ordre thun müsse und thun hätte können, und er hat selbst 2. schrifftl. Ordres damahls in Händen gehabt, auf den Feind nicht loßgehen zu dörffen, ohne vorhergegangenen Kriegs-Rath, wie er selbst darüber geschrieben.

3. Es ist zwar ein Signal aus 2. Canons (zum extraordinairen, oder irregulairen Combat) nicht eben nöthig, doch sollen verständige See-Commandeurs in Zeit der Noth alle Mittel gebrauchen, ohne auf dergleichen Ceremonien zu sehen; und weilen der Vice-Admiral gesehen, daß die Officier eine lange weile gefochten, aber nicht abordiret (und er wuste, daß keine positive Ordre da war) warum hat er denn damahls das Signal nicht gegeben, wenn es gleich wider den Gebrauch gewesen? womit er sich denn gäntzlich hätte verantworten können.

4. Als sein Schiff auff die Seichte vest geriethe, warum ist er nicht auf ein anderes gegangen? nach dem 31. Articul, indem er noch 3. andere Schiffe bey sich gehabt, nahmentlich Diana, Natalia und St. Jacob, welche nebst noch andern kleinern in einer viertel Stunde an ihn gelanget, wie dann der Capitain Ramm und Commandeur Schon es bezeuget, daß es ihm müglich gewesen, sich auf ein ander Schiff zu begeben. Es giebt zwar der Vice-Admiral vor, daß er deswegen nicht auf ein ander Schiff gegangen, weiln der Capitain-Commandeur Reiß so geschwinde zurück gekommen; Allein hierin ist er, nach Aussage obengemeldter Zeugen, wiederum coupable worden. Denn (1.) es hätte ihm nicht gezimet die rothe Flagge einzunehmen, wenigstens in der viertel Stunde, da besagtes Schiff zu ihm gekommen, sondern er hätte sich vielmehr von dem Schiff Riga ablassen, und von dar auf ein anders gehen sollen, und die rothe Flagge wehen lassen. Wenn (2.) auch gleich Reiß sich zurück begeben, hätte er dennoch die Sache redressiren können, wenn er sich auf ein ander Schiff hätte transportiren lassen; und war deswegen nicht nöthig, sein Werck zu unterlassen, wenn gleich ein ander sein Devoir nicht völlig gethan, nach dem Innhalt des 8. Articuls im Anfang. Zum (3.) hat der Vice-Admiral wider die Officier und noch mehr wider die Capitain-Commandeurs und die 4. Creutzer eine schrifftliche Klage 3. Tage nach dem angegangenen Kriegs-Recht eingegeben, daß dieselben nicht allein ihr Devoir nicht gethan, sondern ihn auch dem Feind hätten überantworten wollen; welches letztere aber bey Ausführung der Sachen sich nicht gefunden. Als er nun ein so groß Verbrechen an sie

gesehen, so hat er sich doch nicht nach dem 5. Articul gerichtet, sondern hat solches weder von ihnen an den Herrn Admiral berichtet, noch vor seiner Zurückkunfft aus der Campagne schrifftliche Beweißthümer davon eingegeben, im Gegentheil dem Capitain Scheltinga (welchem er doch die meiste Schuld beygeleget) nachdem er das Schiff Wyburg, so er commandiret, verlohren, eines von dem ersten Schiffen, Pernau genannt, zum Commando übergeben. Und da er von dem Admiral schrifftlich deswegen ist befraget worden, hat er geantwortet, daß dieses nicht aus Mangel der schuldigen Devoir, sondern aus Unglück geschehen, daß die beyde Schiffe, Riga und Wyburg, auf den Grund gerathen. Wiewohl er damahls erst angefangen, vorhergemeldte Erklährung zu thun, da es schon zu der Sachen selbst gekommen; welches einem ehrlichen und guten Manne zu thun nicht angestanden.

Hat also der Vice-Admiral nicht einmahl, sondern in 2. verschiedenen Campagnen dem Interesse der Rußischen Monarchie Abbruch gethan, und folgends, (wie schon vorhero gemeldet) sein ihm zustehendes Devoir nicht erfüllet.

Der Capitain Commandeur Scheltinga hat zwar selbst ausgesaget, daß, ob ihm gleich keine Ordre an Bord zu legen ertheilet worden, so hätte er doch, nachdem er eine Lage ausgeschossen, rudern wollen, wenn sein Schiff nicht auff den Stein fest gerathen wäre; Doch auff befragen der Officier von seinem Schiffe, ist so viel herausgebracht, und dargethan worden, daß er zwar eine Stunde lang geschossen, solches aber hernach unterlassen, und zwischen die feindliche Schiffe nicht hineingegangen, woraus zu ersehen, daß, bevor dieses Unglück sein Schiff betroffen, er Zeit genug gehabt, zu rudern; Er hat aber hierinn seiner obliegenden Pflicht nicht nachgelebet, indem er selbst seinen Leuten, daß sie zum Rudern parat seyn solten, befohlen; und dennoch so lange angeschossen.

Der *Capitain Commandeur* **Reiß** (nachdem das Unglück denen zweyen Schiffen des Vice-Admirals und des Capitains Scheltinga widerfahren, welche in Verfolgung des Feindes auf die Klippen zu stehen gekommen) so bald er an dem Schiffe des Vice-Admirals gesehen, daß die Segel eingenommen, und die rothe Flagge herunter gelassen war, hätte er, nächst Verfolgung des Feindes, sollen im Commando bleiben, nach dem 8. Articul, und den Feind abordiren und alle letzte Mittel und Extremitäten zu dessen Ruin und Uberwindung anwenden sollen; ohne auf den Vice-Admiral, weil er auf die Klippe gerathen, und die Seegel zum Zeichen dessen eingezogen, zu sehen, es wäre denn, daß der Vice-Admiral nach einem andern Schiff sich begeben, und ein ander Signal gegeben hätte.

Aber er hat nicht allein seiner Pflicht nach, denen Articuln nicht nachgelebet; sondern nachdem er die Einziehung der rothen Flagge gesehen, hat er sich, ohne erwartet des Signals der weissen Flaggen, welches nach dem 27. Articul der Signale hätte geschehen können, da er dem Feind so nahe war (wie er selbst in seiner Verantwortung geschrieben, daß er ihn aus dem Fusil, oder Flinte hätte erreichen können) hat er sich weggewandt, oder umgekehret. Ingleichen, daß, wie von vielen Officieren bezeuget worden, er im Anfang den Feind in so weiter Distance beschossen, daß die Kugeln nicht haben hinreichen können; so gegen den 29ten Articul streitet.

Der *Capitain* **von Gruiter** hat sich öffentlich und notorisch als einen untüchtigen Kerl erwiesen, absonderlich in der Verfolgung des Feindes. Denn als aus seinem Schiff ein Matrose ins Wasser gefallen, hat er sich mit dem gantzen Schiff gewendet, da er nur eine Chaloupe oder Bötchen, die er nach sich am Schiffe führte, hinsenden sollen.

Und also ist von denen zu diesem Kriegs-Recht delegirten Præside und Assessoren nach fleißiger und gnugsamer Untersuchung obbesagter Factorum, und nach befinden der eigentlichen Beschaffenheit der Sachen, nach denen Articuln des holländischen See-Rechts, im Nahmen Ihr. Czaarischen Majestät, per majora vota folgender massen sententioniret worden:

Der Vice-Admiral *Cornelius* **Creutz** soll wegen seiner Verbrechen, und daß er seine Pflicht nicht erfüllet, nach dem 1sten Articul an dem Leben gestrafft werden.

Der Capitain-Commandeur **Scheltinga**, ob er schon eine schwerere Straffe verdienet; weil er aber keine ordre gehabt, soll als der jüngste Capitain eingeschrieben werden.

Der Capitain-Commandeur **Reiß**, weil er seine Schuldigkeit nicht gethan, soll nach dem 8. und 29. Articul arquebusiret werden.

Capitain de **Gruiter**, weil er seine Sachen nicht verstehet, soll aus dem Lande ohne Abschied gewiesen werden.

Als nun dieselbe vors Hoch-Löbliche Kriegs-Recht geführet, ihnen gemeldte Sentenz produciret, und die ihrem Verbrechen gemäße Straffe dictiret worden; haben Ihr. Czaarisch. Majestat, als der allergnädigste Herr, nach Dero gewöhnlichen Clemence, den Cornelium Creutz, wegen seiner vorher geleisteten Dienste, an statt des Todes das Leben geschencket, und befohlen, ihn, mit Verlust seiner Würde und Character, nach Casan zu schicken, wie dann auch dem Abraham Reiß, welcher schon an den Ort, da er hätte arquebusiret werden sollen, geführet worden, gleichmäßige Gnade widerfahren, und an den andern das Urtheil exequiret worden.

XXI.

Urtheil des hohen Kriegs-Raths der vereinigten Niederlande wider Johann Barton de Mombas, gewesenen General-Commissarium der Reutherey der vereinigten Niederlande, wegen schlechter Defension der ihm anvertrauten Betau, de Anno 1672.

DEmnach der hohe Kriegs-Rath dieser vereinigten Niederlande, aus der Anklage des Landes-Advocaten, und denen vorgelegten Brieffl ichen Documenten sattsam ersehen, daß Seine Hoheit den 7. Julii dieses Jahres 1672. *Joan Barton de Mombas*, gewese-

gewesenem *General-Commissario* der Reuterey dieser Landen, und gegenwärtig contumacirten Latitanten, ausdrücklich befohlen, die Trouppen zu Fuß und Pferde in der Betau zu commandiren, und daß auch der Herr Feld-Marschall Würtz durch eine Misive den 10. vorgemeldten Monats, an besagten Mombas geschrieben, im Nahmen Seiner Hoheit, gedachte Ordre wiederholet, und er Mombas selbiges Commando übernommen, und sich darauf alsobald in die Betau begeben hätte: Welchem zu Folge, obwohl Mombas Ehre und Eydes halben wäre verpflichtet und gehalten gewesen, alles, was zur Behaltung der ihm anbefohlenen Betau, nöthig und dienlich war, zu versorgen, und anzuordnen, und dieselbe auffs alleräuserste zu defendiren; So hat er dennoch dessen unerachtet im Gegentheil vorbesagte Ordre wider seine Ehre, Eyd und Pflicht, im gemeldten Monat Junio, da eben der Feind gegen über an den Rhein kam, hindangesetzet, seinen Posten allda schändlich verlassen, und dem Feind vollkommene Offnung und Gelegenheit gegeben, mit seiner Armée den Rhein hindurch zu passiren, und also getrachtet, diese Länder in den eusserſten Ruin und Verderb zu setzen, über welchem seinem verrätherischen und treulosen Handel, als man ihn im Verhafft nahm, und vor dem hohen Rath zu Recht stellete, hat er sich bey noch ungemachtem Proces, indem man noch darüber deliberirte, und er sich unterdessen in seinem Gewissen wegen seiner Treulosigkeit überzeugt befand, bey Nacht aus seiner Detention und Verhafft auszubrechen, und mit Ubersteigung der Wälle und Schwimmen durch die Gräben des Lägers, wegzuflüchten unterfangen. Worauf er dann ferner nach Utrecht zum Feind ist übergelauffen, und sich alldar noch aufhält, und gegen diesen Staat employren und gebrauchen lässet. Weil auch ermeldter Kriegs-Rath ferner aus der Relation des General-Profoßens übers Läger, ersehen hat, was gestalt besagter Mombas erst zu dreyen mahlen, und nachgehends noch zum vierdten mahl, ex superabundanti und zum Uberfluß, bey offenbahrem Trommeten- und Trommel-Schall, durch alle Quartiere des Lägers gehöriger massen ist citiret und eingeruffen worden, sich vor dem Kriegs-Rath zu sistiren, und allda Rede und Ursachen wegen besagter treu-losen und schändlichen Verlassung seines Posten zu geben, wie auch, warum er aus seinem Verhafft entwichen sey, die Gräben und Circumvallirung des Lägers gevioliret, und sich zum Feind gewendet habe, und was solchem mehr anhanget, und darauf erfolget ist, und so ferner auf sothanige Forderung und Gerichtliche Conclusion, als der Lands-Advocat gegen ihn, besagter Sache halber, würde thun und nehmen, zu antworten: Darauf aber dennoch nicht erschienen, sondern halsstarrig ausgeblieben ist; welches Dinge sind, so einne sehr böse Consequentz nach sich ziehen, und schnurstracks gegen die Patente und Kriegs-Disciplin lauffen, auch zur grossen Unruhe und Schaden desselben Landes gereichen; und deshalben nicht zu dulden stehen, sondern erfordern, daß sie andern zu einem scharffen Exempel abgestraffet werden: Als hat ermeldter Kriegs-Rath alles in gute Obacht gezogen, und nach reiffer Uberlegung dessen, was zur Sachen dienet, erwehnten Johann Barton de Mombas aller Exceptionen, derer er sich declinatorie, dilatorie und peremptorie gebrauchen, wie auch aller Defension und Wehre, so er bey seiner Erscheinung hätte thun und proponiren können, verlustig gemacht; und in fernerer Rechts-Verwaltung denselben Mombas erkläret, wie er dann hiermit erkläret, daß derselbe Crimen læsæ Majestatis begangen habe, und schuldig an der Verrätherey der allgemeinen Wohlfahrt des Landes sey. Condemniret demnach denselben Mombas (wofern man ihn wieder bekommen, und er in die Hände der Justiz gerathen möchte,) daß er mit dem Strange soll vom Leben zum Tode gebracht werden. Und weil er sich durch seine Flucht der Justiz entzogen hat, und nicht in Person in deren Gewalt ist, sondern sich beym Feinde auffhält, ordiniret er, daß sein Bildnüß durch den Scharffrichter soll an den Platz, allwo man Halß-Gericht zu thun pfleget, gebracht, und daselbst an den Galgen geknüpffet werden. Erkläret auch ferner alle seine Güter, zum Behuff der Generalität, vor confisciret und verfallen, doch alles auf Approbirung und Gutheissen Seiner Hoheit. Also gethan und gesententioniret im Beywesen der vorbesagten Advocaten des Landes, in der Versammlung des hohen Kriegs-Raths in Bodegrave, den 18. Novembr. 1672. Und ist alles von Seiner Hoheit approbiret worden.

Johann Molengraaf.

XXII.

Urtheil des hohen Kriegs-Raths der vereinigten Niederlande wider den Baron Daniel d'Ossery, gewesenen Obristen über ein Regiment Reuter in Rheinberg, wegen Ubergabe der Festung Rheinberg an die Frantzosen, de Anno 1672.

DEmnach Daniel, Baron d'Ossery, Obrister über ein Regiment zu Pferde, zum Dienst dieser Lande, gegenwärtig allhier im Läger Gefangener, überzeuget worden, und vor dem hohen Kriegs-Rath der vereinigten Niederlande bewiesen ist, daß in Ansehung der Erhaltung und Beschirmung der Stadt Rheinberg, mit allem demjenigen, was davon dependiret, der Commendant Bassum sich nach des Gefangenen Gutdüncken hat müssen richten, er Gefangener sich gleichwohl erkühnet hat, nicht allein durch eine grobe Unachtsamkeit, die schuldige Pflicht, so zu Widerstand des Feindes erfordert wird, zu versäumen; sondern auch seiner Ehre, Eyds und Schuldigkeit in so weit zu vergessen, daß er im verwichenen Junio, da die gemeldte Stadt belägert worden, mit seinem Vorwissen, nicht allein seinen eigenen, sondern auch des Feindes Trommeter, aus und in die Stadt reuten, und daß er auch einem gewissen Edelmann des Bischeffs von Strasburg, der seiner Frauen Vetter war, nicht allein einen Zutritt in sein Hauß gegönnet; sondern auch denselben durch, und aus der Stadt geleitet hat, und die unfertige Aussen-Wercke, woselbst die Stadt am schwächsten war, ausspeculiren, und so ferner

durch seinen Trommeter wieder nach dem Läger begleiten lassen: worauff verschiedene Officierer und andere unter gemeldter Guarnison gesagt haben: **Wir sind verrathen**; daß er Gefangener auch nicht allein nicht verhindert und protestiret hat, da des andern Tages hernach, ein feindlicher Trommeter mit Brieffen in die Stadt kommen ist, mit Ersuch, daß der Duc de Duras hinein gelassen werden möchte, um mit dem Commendanten zu reden, damit er die Stadt dem König, auf dessen Gnade, übergeben wolle, daß der Commendant dieses vergönnet, geantwortet, und die Capitainen zu Pfand-Männer hinaus gesandt; sondern hergegen dem gemeldeten Hertzog, der hierauf in die Stadt kommen sollen, nebenst dem gemeldten Commendanten und andern Officirern, entgegen gegangen, und complimentiret hat, und ist anfänglich mit denselben auf der Stadt-Brücke stehen blieben, woselbst der Hertzog den Graben und die Wälle hat besehen können, auch zugleich (laut glaubwürdiger Zeugen-Aussage) proponiret hat, daß er anhero käme, die Stadt im Nahmen des Königs auffzufodern, und daß er hernach nach des Commendanten Behausung, mit dem mehrgemeldtem Hertzog, gegangen, in welcher, wie der Gefangene bekennet, die gedachte Proposition des Königs von dem mehrgemeldtem Hertzog wiederhohlet worden, von dannen er Gefangener nach seinem eigenen Hause gegangen, woselbst der Commendant Bassum, mit dem Duc de Duras, sich eingefunden, welchen er Gefangener, als sie eine lange Zeit bey einander gewesen waren, des Abends um 10. Uhr, biß an die Pforte, welche man so lange hatte offen gelassen, damit der Hertzog noch ins feindliche Läger reiten mögen, begleitet hat; daß er Gefangener des Tages hernach, des Morgens früh von dem Wall kommende, zu dem obbemeldten Hertzog gegangen, und mit demselben geredet hat, auch von demselben mündlich ist gegrüsset worden; ohne daß er Gefangener dem Kriegs-Rath, der kurtz darauf zusammen kommen, einige Nachricht davon gegeben hat; daß ihm Gefangenen auch wohl die Leibs-Straffe bewust gewesen, daß die Soldaten auf den Feind nicht schiessen solten, der doch in währender Unterhandlung auf der Contrescarpe sich hat sehen lassen: und daß er, indem der Kriegs-Rath versammlet war, mit einem gewissen feindlichen Edelmann, der in der Vor-Kammer daselbst war, zu verschiedenen mahlen ins besondere geredet, und demselben eröffnet hat, was passiret, und darauf den Kriegs-Rath genöthiget, daß man dem König eine Antwort geben solte, fürwendende, daß keine Zeit mehr übrig wäre; Und daß endlich, da der Commendant im Kriegs-Rath die obbemeldte Proposition des Königs vortrug, er Gefangener dabey gegenwärtig gewesen, und gesehen hat, daß die meisten Officirer zur Ubergabe der Stadt, auf des Königs Gnade, sich erkläret und unterzeichnet haben: wider welches er, Gefangener, nicht allein nicht protestiret, die Officirer angefrischet, oder zu ihrer Schuldigkeit ermahnet; sondern selbst die Ubergabe der Stadt bewilliget und unterzeichnet hat: worauf die Stadt würcklich dem Feind eingeräumet worden, obgleich der Feind weder einen Canon- noch Musqueten-, oder Pistolen-Schuß, auf dieselbe gethan hätte, und mit Soldaten, Fortification und Kriegs-Vorrath gnung versorget, auch dieselbe noch ausser Gefahr und Noth war. So ist es, daß gemeldte Kriegs-Räthe (Recht sprechende) den gedachten Daniel, Baron d'Ossery, condemniret haben, wie sie denn auch denselben Krafft dieses condemniren, wegen desjenigen, was gesagt ist; als welches zu mercklichem und unersetzlichem Schaden und Schande dieser Lande gereichet, und mit nichten zu erdulden ist: sondern, andern zum Exempel, mit höchster Schärffe muß gestraffet werden; Ihn durch den General-Gewaltiger des Lägers, an den Ort, woselbst man das Hoch-Peinliche Gericht auszuführen pflegt, bringen zu lassen, umb Ihn daselbst, durch den Scharffrichter, mit dem Schwerdt zu enthaupten, daß der Tod darauff folge, mit Erlegung der Gerichts-Kosten, wie selbige von diesem Kriegs-Rath werden angesetzet und moderiret werden, dem Herrn Advocato Fisci der Generalität seine fernere Foderung, um gewisser Ursache willen, verwegernde, doch alles auf Gutfinden und mit Bewilligung Seiner Hoheit, des Herrn Printzen von Orange.

So geschehen und gesprochen im Läger bey Bodegrave, durch S. Excell. von Suylestein, General über die Infanterie der Armee, und Præsident, durch den Herrn Graffen von Nassau, General-Lieutenant, Steinhausen, Herr von Heumen, General-Major, beyde über die Reuterey; La Leck, Sedenitzky, Almelo, Graff von der Lippe, Obersten, und Türck, Oberst-Lieutenant, mit Bewilligung des gemeldten Advocat-Fiscals, am 22ten Augusti 1672. Nov. Styl. in der Versamnlung des erwehnten Kriegs-Raths.

war gezeichnet

Friederich de Nassau.

Auf Verordnung des gedachten Kriegs-Raths, in Abwesenheit des Secretarii, und unterzeichnet

Laurens de Sille.

XXIII.

Urtheil des Kriegs-Gerichts zu Stade wider einen Obristen-Lieutenant, daß er einem Capitain die restirende Werbe-Gelder bezahlen solle, de Anno 1658.

Als der Capitain Henrich Greven, mittelst eingereichter schrifftlichen Klage, sich beschweret, daß ob er zwar seiner aufgerichteten Capitulation gemäß, seine völlige Mannschafft geliefert, gleichwohl seine Compagnie verlustig gangen, auch 119. Rthlr. restirende Werb-Gelder nicht bekommen können, sondern sich darnach mit grossen Kosten und Versäumnis seiner Fortun aufhalten müssen, mit Bitte, ihm so wohl zu den restirenden Werb-Geldern, als bißhero auffgewandten, und ferner aufgehenden Zehrungs-Kosten zu verhelffen, so ist darauff am 27. Septembr. 1658. in Stade folgendermassen gesprochen: Nachdem von Herrn Obrist-Lieutenant Thielen, wie auch dem Regiments-Secretair Koopmann, vor versammletem Kriegs-Gerichte

attestiret,

atteſtiret, Geſtalt Capitain Greven ſeine völlige Mannſchafft geliefert, die 119. Rthlr. Werb-Gelder ihm unſtreitig zukämen, und da der Capitain ſolche Werb-Gelder hier empfangen ſollen, der Herr Obriſte Graf N. N. dieſelbe Capitain Mercken auszahlen laſſen; man auch die mit Capitain Greven auffgerichtete Capitulation, ingleichen die Beeydigungs-Rolle, wie die Knechte nach einander præſentiret und beeydiget worden, beleuchtiget, und darneben ferner betrachtet, daß der Herr Obriſter-Lieutenant, wie vom gantzen Regiment, alſo auch des Capitain Greven Compagnie die Rolle von den Auditeurn unter deſſelben Hand und Secret begehret, auch bekommen, und dem Herrn Ober-Cämmerer überliefert, darinnen aber nichts ſcrupuliret; Zu deme der Capitain durch Aufbringung der Compagnie um ſeine Haabſeligkeiten kommen, und wohl mit Fuge eine weit höhere Prætenſion der ihme wegen deſſen, daß die Werb-Gelder verſprochener maſſen zu rechter Zeit nicht erfolget, er derowegen die im Niederland geworbene Knechte nicht herausbringen können, beſondern eine geraume Zeit, bis endlich der Wechſel ankommen, unterhalten, auch wohl ohne Geld von hier wieder auf die Werbung zu reiſen, mit Bedrohung gezwungen, ſeine ſtattliche Mobilien um ein geringes zu Gelde machen, und alſo ſelbſt Mittel ſuchen müſſen, ſeiner Capitulation ein Begnügen zu leiſten, verurſachten Koſten und Schadens machen könte, als ſich dieſes belauffen möchte, man ihme auch die Compagnie genommen, daß derhalben, auf reiffliche Erwegung deſſen, der Herr Obriſt-Lieutenant ſchuldig und gehalten, dem klagenden Capitaine die reſtirende 119. Rthlr. Werb-Gelder, nebſt wöchentlich 2. Rthlr. Koſt-Geld, ſo lange er dieſer Sachen halber hier geweſen, und noch verbleibet, innerhalb den nechſten acht Tagen, von denen von wegen des Herrn Graffen in Händen habenden Geldern, unangeſehen andere darauf Anweiſung erhalten (zumahl der Herr Graf dieſelbe ſonſt wohl contentiren laſſen kan) bey Vermeydung parater Execution zu bezahlen.

XXIV.

Urtheil des Kriegs-Gerichts zu Stade wider einem Obriſten-Lieutenant, daß er einem Fähndrich die erſte Capitulation abgenöthiget und eine andere auffgedrungen, de Anno 1658.

IN Sachen des Fähndrichs A. Loringa wider den Herrn Obriſt-Lieutenant H. C. Köbberer, wegen deſſen, daß Beklagter, dem Vorgeben nach, mit Arreſt und Vorenthaltung ſeiner Tractamenten dahin genöthiget, daß er von der erſtmahls unter ihnen aufgerichteten Capitulation, mittelſt deren er an ſtatt der Werbung vor das Fähnlein 60. Rthlr. geben, abtreten, und ſeine andere Capitulation, nemblich 15. Mann zu werben, ſich verpflichten müſſen, und Kläger dannenhero geſuchet, die erſte Capitulation bey Würden zu erkennen, und die andere auffzuheben, auch Beklagter anzuweiſen, daß er ihme ſeine reſtirende Tractamenten entrichten müſte; Denn auch, daß er von Beklagten vor der Parade baſtonniret worden; iſt am 25. Jan. 1658. in Stade geſprochen, daß Beklagter dem Kläger, was demſelben nach zugelegter Rechnung von den 1. Novembr. 1656. an zu rechnen, biß auff den letzten lauffenden Monats, an Tractamenten zukommet, ſo fort baar zu entrichten ſchuldig, und der Kläger ſeines bisherigen Arreſtes zu erlaſſen ſey, weiln auch nicht dienſam, daß derſelbe unter des Beklagten Commando ferner beſtehen bleibe, zu deſſen Gefallen zu verſtellen, ſeinen Abſchied bey der Compagnie, oder ſeinem Herrn Obriſten-Lieutenant zu ſuchen. Die Baſtonnade anlangend, ob wohl ſich nicht gebühret, einen Ober-Officier ſolchergeſtalt zu tractiren, dennoch weil befunden, daß Kläger dem Beklagten, als ſeinem damahligen Majorn, da er eben dasmahl die Wacht zu verſehen gehabt, auf glimpffliches Zureden, ungeziemend begegnet, und denſelben dadurch zum Eyfer gereitzet, er ſich ſelbſt, was erfolget, zu imputiren habe.

XXV.

Urtheil wider einen Obriſten-Lieutenant, der ein Regiment aufzurichten, capituliret, Werbe-Gelder empfangen, und endlich echappiret.

HAt der Obriſt-Lieutenant M. Perceraz von Bühren, mit dem G. Grafen von Effern auf gewiſſe Maſſe, ein Regiment zu Fuße, zu Dienſten Ihr. Königl. Majeſtät zu richten, capituliret, anſehnliche Werb-Gelder empfangen, auch etzliche hundert Rthlr. Tractament-Gelder genoſſen, für ſolche empfangene Gelder aber die geringſte Satisfaction nicht geleiſtet, ſondern iſt zum Feind übergangen und hat bey demſelben Dienſt genommen, ferner iſt er auf die wider ihn erkandte, durch öffentlichen Trommelſchlag publicirte, zu zweyen mahlen wiederholte, und an allen Thoren und Wacht-Häuſern in Stade affigirte Peremptorial-Citation, ohnangeſehen er davon gute Wiſſenſchafft erlanget, und etzliche mahl in der Nähe zu Hamburg ſich befunden, perſönlich nicht erſchienen, hat ſich nicht purgiret, weniger die empfangene Gelder reſtituiret, ſondern ein mit allerhand Injurien und unerheblichen Dingen angefülltes Scriptum eingeſchicket; und als er ad audiendam ſententiam abermalen citiret, und ihm ſolche Citation per Notarium & Teſtes zu Hamburg inſinuiret werden ſollen, hat er ſolche nicht annehmen wollen, ſondern den Notarium und Gezeugen mit bloſſem Degen wieder aus dem Hauſe gejaget; So iſt darauff am 15ten Novembr. in Stade wider denſelben in contumaciam geſprochen, daß er angezogener ſeiner groben unverantwortlichen Verbrechen halber, vor einen ausgeriſſenen leichtfertigen Schelmen zu achten, zu halten, zu erklären, Vogel-frey zu machen, und nach dem 63. Articul Königl. Schwed. Kriegs-Rechts ſein Name an die Juſtiz durch den Scharffrichter zu affigiren und anzuſchlagen ſey.

XXVI.

Urtheil des Kriegs-Raths der vereinigten Niederlande über den Major unter der Guarde des Pringen von Oranien, Erich Dieurklouw, wegen übeln Verhaltens in der Schlacht bey Seneff, de An. 1674.

NAch Erwegung der Information, in Sachen Erich Dieurklouw, Majors der Guarde Seiner Hoheit, gegenwärtiges Gefangenen, hat der Hohe Kriegs-Rath der vereinigten Niederlande gesehen, daß er Gefangener, zur Zeit, als man mit dem Feinde den 11. geschlagen, und sich das Regiment Guardes in Unordnung zurück begeben hatte, nachdem er sich schon bereit einige Stunden lang absentiret, und der Major Delem geschossen war, bey sich 12. oder dreyzehen Capitains, einige geringe Officierer, und eine gute Anzahl gemeiner Soldaten geführet hat, und, nachdem ein wenig nach diesem Capitain Schrevel, auf Befehl des Herrn General Major Fariaux, zu ihm gesagt, daß er mit seinem Volcke, die Regimenter Seiner Excellenzen des Herrn Grafen von Waldeck, Feldmarschallen, und des Herrn Obristen Ulspar secundiren solte, er Gefangener geantwortet hat, er könne solches nicht thun, dahingegen haben sich die Hauptleuthe, und fernere Officirer ihme widersetzet, und den Gefangenen mit vielen Beweg-Reden ermahnet, daß er auff den Feind loßgehen solte, wie denn der Hauptmann Schrevel noch darzu gefüget, daß sofern er solches nicht thun würde, er den General-Major Fariaux davon Bericht thun wolte, dadurch endlich der Gefangene so weit gebracht worden, daß er sein Volck auf ein eben Feld geführet hat. So bald aber der Gefangene gesehen, daß einige Kayserliche Cavallerie, welche auf der lincken Hand seiner Bataillon stunde, von zweyen feindlichen Esqvadronen zurück geschlagen ward, und die beyden Regimenter gleichfalls zu weichen anfiengen, hat er Gefangener commandiret, daß sich das Volck rechts um in eine nahe bevgelegene Hecke begeben solte; Weilen aber einige Officirer zu dem Gefangenen gesaget, er solte zum wenigsten einmahl Feuer auf den Feind geben lassen, hat er wiederum befohlen, daß sie sich herstellen solten, jedoch hat er darauf wiederum commandiret, daß sich das Volck in die Hecken retiriren solte, er selbst aber ist mit seinem Pferde durchgangen, hat das Volck, welches sich zwar nach der Zeit auf die Post, die sie verlassen hatten, wieder hergestellet, in grosser Verwirrung gelassen, und sich eine Zeitlang darnach wieder zu ihnen gefüget, allwo er Gefangener, ungeachtet, daß sich die Officirer wider ihn setzten, und die erwehnte Regimenter noch chargirten, und mit dem Feinde in Action waren, geblieben ist. Nach der Zeit hat auch der Graf Lesle, so mit den Seinigen neben ihm fürüber marchirte, zu dem Gefangenen gesagt, er solte avanciren, und auf den Feind treffen, worauf er Gefangener zur Antwort gegeben, daß er sein Volck nicht verlieren könnte, auf welche Antwort der Herr Graff Lesle wiederumb gesaget, er wolte solches Sr. Hoheit klagen, darauf der Gefangene repliciret, daß er alles verantworten wolte: Auch hat der Gefangene mit seinem Volcke keinen Fußbreit fortgehen, noch einen eintzigen Schuß auff den Feind thun lassen wollen. Wie nun die Officirer in der Nacht gehöret, daß die andern Trouppen abmarchireten, haben sie den Gefangenen gesuchet, weil sie ihn aber nicht finden können, hat sich der besagte Hauptmann zu Seiner Hoheit begeben, und von Derselben ordre gebracht, daß die erwehnte Bataillon gleicherweise abmarchiren solte. Welches alles, weil es directè wider die Ordonnanz und Kriegs-Disciplin streitet, und von sehr schädlicher Conseqvenz ist, nicht soll noch kan erdultet, sondern vielmehr andern zum Exempel muß gestraffet werden; Als hat der gemeldete hohe Kriegs-Rath den criminellen Heisch des Advocaten-Fiscals gehöret, u. nachdem derselbe alles erwogen, was zu der Sache dienlich, und darinnen hat können und mögen moviren, Recht gethan, und den Gefangenen condemniret, gleichwie er mit diesem condemniret wird, daß man ihn bringe, wo die Execution pflegt gethan zu werden, und daselbst mit dem Schwerdt straffe, daß der Todt darauf folget, woneben er alle Gerichts-Unkosten bezahlen soll, doch alles auf Approbation und Gutfinden höchstgemeldeter Seiner Hoheit. Geschehen und ausgesprochen im Haupt-Quartier zu Quarignam, in der Versammlung des besagten hohen Kriegs-Raths, den 23. Aug. A. 1674.

Auf Befehl desselben gezeichnet

Johan Mohlengraff.

XXVII.

Urtheil des Kriegs-Gerichts zu Stade wider einem Major in Puncto gewisser von einem Corporal deponirter Gelder, de Anno 1663.

HAt Hanß Schmolcke, Corporal, bey einem Becker, Nahmens Lucas Sunecke, zu Marienburg in Preussen 200. Rthlr. baares Geld, 2. silberne Gürtel, 5. silberne Löffel, und noch 17. Loth Silbers deponiret; Hernach ist von des Herrn Generalissimi Hoch-Fürstl. Durchl. an Herrn Burgermeistern und Rath zu Marienburg ein Rescriptum unterm dato den 29. Jun. 9. Jul. 1658. ergangen, daß den Major N. N., als damahligen Etats-Majoren daselbsten, solche Gelder und Silber-Werck, weil der Corporal Todes verblichen wäre, sich auch noch zur Zeit keine Erben angegeben hätten, abgefolget werden solten. Wie dann auch darauf der Major am 10. Julii selbigen Jahres, laut seiner ausgegebenen Qvittung, dieselbe erhoben; Und darauf Anno 1663. der Corporal, als welcher noch am Leben, sich in Stade eingefunden, und die Gelder und Sachen, als sein zugehöriges eigenthümliches Gut, nebenst Erstattung aller verursachten Kosten und Schadens, von dem Majoren gerichtlich wieder gefordert; So erkennet gegenwärtiges Königl. Schwedisches Ober-Kriegs-Gericht vor Recht, daß der Major, seines Einwendens ohnerachtet, die auf solchen nichtigen und unwahrhafften Bericht, als wenn der Corporal verstorben, gegen Quittung empfangene Gelder, und Silber-Zeig, dem Kläger, als ohngezweiffelten rechten Eigenthums-Herrn derselben, nebst dem, was derselbe

von

von dato an, biß die Bezahlung (wozu dem Majorn gegen Leistung annehmlicher Caution, immittelst an Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. und sonsten nach Belieben zu schreiben, 6. Wochen eingeräumet) erfolget, nothdürfftig verzehren würde, zu restituiren und gut zu machen schuldig und gehalten seye, v. R. w. Sign. Stade den 15. Julii, 1663.

XXIIX.

Kriegs-Rechts-Spruch, daß ein Commandeur in einer Schantze daran nicht Unrecht gethan, daß er, da sonst niemand zu haben gewesen, ein umgefallenes Pferd, durch die Soldaten aus der Corps de Guarde **schleppen und vergraben lassen,** de Anno 1631.

Species Facti.

EIn gewisser Commendant in einer Hollsteinischen Schantze hat ein kranckes Pferd, dieses wird von dem Soldaten hinten in die Corps de Garde geführet und verreckt daselbst. Da nun weder Bauren noch sonst jemand vorhanden, so das todte Pferd hätte wegholen und verscharren können, so befiehlt der Comendant denen Soldaten, Mittel zu schaffen, daß das verreckte Pferd aus ihrer Corps de Garde weggebracht und vergraben werden möchte. Die Soldaten gaben hierauff zur Antwort, sie wären es wohl zu frieden, daß todte Pferdt aus der Corps de Garde zu bringen und es zu vergraben; Aber aus der Schantze könnten sie es nicht schleppen. Der Commendant war damit zu frieden, und weil keine Seile und Pferde zur Hand waren, so muste der Profos um die Beine und Halß des Pferdes Lunten schlingen, worauf es die Soldaten sogleich aus der Corps de Garde geschleppet, in eine Grube geworffen und vergraben. Nach der Zeit nun sind einige gekommen, welche die Soldaten gegen ihren Commendanten auffzubringen gesuchet, indem sie gesagt, dieser hätte sich darinnen sehr vergangen, daß er seine Soldaten zu Schinder-Knechten gemacht, und sie dadurch an Ehre und Reputation gekräncket. Ob sich nun gleich der Commendant hierwieder wohl verantwortete und vertheidigte; so ward doch die Sache gegen ihn so hoch aufgenutzet und getrieben, daß man ihm endlich rieth und aufferlegte, er sollte sich dißfalls bey unterschiedenen ansehnlichen Kriegs-Räthen purgiren und zugleich ihr Gutachten über diesen Zufall begehren.

Es war also hierauf die Frage:

Ob aus den Reden gedachten Commendanten als er seinen Soldaten befohlen, das todte Pferd aus der Corps de Garde zu bringen und zu vergraben, könne geschlossen werden, daß er solches zu Kräncknng und Nachtheil ihrer Ehre und Reputation gethan, und ob folglich derselbe wider Kriegs-Recht und Gebrauch, oder Befehl gehandelt, auch ob gesaget werden könne, daß er sich hierinn gegen seine Soldaten vergangen? mit dienstlicher Bitte, daß ihm ein Edler, Mannhaffter und Wohlweiser Kriegs-Rath sein Gutachten darüber ertheilen möchte.

Solution dieser Frage.

Der Kriegs-Rath hat, nachdem er vorherstehende Speciem facti und die daraus formirte Frage reifflich untersucht und überleget, auch mit Sr. Excell. dem Printzen von Oranien Communication darüber gepflogen, daraus verstanden, sich erkläret und vor Recht erkannt; Gleichwie er daraus verstehet, erkläret und erkennet vor Recht: Daß weder der in der Specie facti gemeldte Commendant A. noch seine Soldaten, auf einigerley Weise, durch das Ausbringen und Wegschleppen des todten Pferdes aus der Cops de Garde, und Vergrabung desselben, im geringsten, oder jener mit einigen Reden sich an ihnen vergangen, vielweniger sie dadurch an ihrer Ehre und Reputation gekräncket zu haben kan verstanden, noch ihm solches im geringsten zur Unehre ausgeleget werden, und daß folglich sie dadurch wider Kriegs-Recht, Gebrauch und Befehl nicht gethan, sondern daß hingegen der Commendant und Soldaten respective ein jeder sein Devoir verrichtet, das jeder Kriegs-Obrister und Soldat bey dergleichen Gelegenheit um Stanck und Kranckheiten zu vermeiden, zu thun gehalten und verbunden ist, ja daß dem Commendanten und andern Officiers in solchem Fall zukömmt und ihnen erlaubet ist, selbst mit Hand anzulegen, Actum den 23. Augusti 1631.

Nota. Als dieses Gutachten dem Herrn Printzen von Oranien schon am letztverwichenen 2ten Julii communiciret worden, so haben sie Dero Meynung durchgehends mit demselben conformiret.

XXIX.

Urtheil des Kriegs-Raths der vereinigten Niederlande wider den Capitain Alexander d' Hinyossa, **der seinen zu Wesel besetzten Posten wider Eyd und Pflicht verlassen,** de Anno 1672.

DEmnach Alexander d'Hinyossa, Capitain, Gefangener allhier im Läger, überzeuget worden, auch die vom Hohen Kriegs-Rath der vereinigten Niederlande erkannt haben, daß, nachdem er, Gefangener, mit seiner Compagnie in die Guarnison der Stadt Wesel gestellet worden, als dieselbe im jüngst-verwichenen Junio wegen des Königs von Franckreich belägert war, er sich unterwunden, (anstatt gehörigen Fleißes so zum Gegenstand des Feindes erfordert ward) sofern seines Eyds und Pflicht zu vergessen, daß er seinen Posten verlassen, sich sehr laßhertzig, und unlustig zum Fechten und aufwieglerisch erwiesen, und andere mit darzu veranlasset habe: welches alles, weil es sehr mißpreißliche und schändliche Fauten sind, so zum mercklichen Undienst und Disreputation dieser Lande gereichen, und deswegen keinesweges können geduldet, sondern andern zum Exempel, vermöge des Artickels-Briefs, militariter müssen gestraffet werden: So ist es, daß die vom vorbenannten Kriegs-Rath (das Recht zu hegen) vorerwehnten Alexander d'Hinyossa gecondemniret haben, wie sie denselben hiermit condemniren, daß er wegen oberwehnten Verbrechens vom General-Profoßen soll an einen bequemen Platz geliefert werden, daselbst vom

Scharff-

Scharffrichter die Straffe des Schwerds, darauf der Tod erfolge, zu empfangen, wie auch die Kosten und Misen der Justitz, so wie der Kriegs-Rath hierin taxiren und moderiren wird, zu tragen: Und wird hiemit dem Herrn Fiscal-Advocaten der Generalität seine fernere Forderung, um gewisser Ursachen willen, entsaget: Doch alles auff Gutfindung und Willigung Seiner Hoheit. Also gethan und gesententioniret im Läger bey Bodegrave; von seiner Excellenz von Zuylestein, General über die Infanterie des Lägers, und Præsidenten; vom Herrn Grafen von Styrum, des Lägers General-Majorn; von der Leck, Sedlenietzky, Almelo, dem Grafen von Floodorf, Obersten; Schimmelpfenning, von der Oye, Obersten-Lieutenanten; und von Paul von Arnhem, Major zu Pferde.

Im Beywesen des vorgenannten Fiscal-Advocatens, bey einem ordentlichen Kriegs-Rath, den 6. August. 1672. Stylo novo. Zur Ordinanz des vorgnannten Kriegs-Raths.

XXX.

Kriegs-Rechts-Spruch, daß ein Hauptmann die anvertraute Gelder, so ihm durch den Feind ohne sein Verschulden, abgenommen worden, zu restituiren nicht gehalden, de An. 1619.

Casus.

EW. Printzlichen Excell. stellet mit gehörigem Respect, Dero dienstwilligster Joost Faber, gegenwärtig Capitain in Diensten der Stadt Bremen, in Unterthänigkeit vor, daß im Jahr 1615. als die Stadt Braunschweig belagert war, er, Supplicant, damals Capitain über eine Compagnie Fuß-Knechte von 300. Köpffen, zum Dienste der Herren vorgemeldter Stadt Bremen in aller Eil mit gedachter Compagnie der vorerwähnten Stadt Braunschweig zu Hülffe gesandt worden, und daß ihm, Supplicanten, die Herren von Bremen durch einen Kriegs-Commissarium zur Vorsorge mit geben lassen, und also denen Herren von Braunschweig vorgeschossen haben 800. Rthlr. aus dem Absehen, wenn etwan die Soldaten (die kurtz vorher einen völligen Monat Sold empfangen) unter Weges eine Zeitlang aufgehalten werden, auch Geld begehren und fodern möchten, daß er ihnen alsdann solche 800. Rthlr. vorstrecken sollte. Wie nun die Soldaten einige Tage unter Weges auf dem March nach Braunschweig gewesen, haben dieselben Geld gefodert, und Supplicant hat ihnen, die 300. Mann starck waren, gedachte 800. Rthlr. angebothen; Allein die Soldaten haben sich nicht nur geweigert solche anzunehmen, sondern einen vollen Monat Sold haben wollen, auch noch darüber mehr Sold als sie bißher bekommen, begehret und gefodert, unterm Vorwandt, daß sie nunmehro nicht weiter als eine Besatzung, der Stadt Bremen anzusehen, sondern jetzt im Felde würcklich gegen den Feind gebrauchet würden, so gar, daß sie auch angefangen haben zu muteniren und sich zu weigern, zum Succurs der Stadt Braunschweig gebrauchen zu lassen, mit fernerm Anführen, daß sie wohl vernommen hätten, daß andere Braunschweigische Soldaten höhere Besoldung bekämen. Nun hat Supplicant hierbey alle sein Devoir gethan, die Soldaten zu stillen, und sie zu bewegen, daß sie bloß auf Rechnung und zu ihrem Unterhalt gedachte 800. Rthlr. empfangen solten; Allein da sich solches die meisten zu thun weigerten, fiel die Nacht darauf, (als man Tages vorher die Soldaten zu Annehmung der 800. Rthlr. inständigst ermahnet) der Feind ihnen in ihren Quartier auf den Hals, und der Capitain erhielt von dem Obristen-Lieutenant Kniphausen, unter dessen Commando er stund, Verordnung und Befehl, daß er sich nach einem sichern Orte zu retiriren, und mit seinen Soldaten zu salviren suchen solte; weil der Feind ihnen viel zu starck wäre. Unterdessen aber überfiel ihn der Feind dergestalt, daß er, Supplicant, weder die vorgemeldte 800. Rthlr. noch seine eigene Bagage salviren und davon bringen konte, ob er gleich sein äuserstes und bestes dabey that, und mit Consens des Obristen-Lieutenants einen Sergeanten nebst 20. Soldaten, vor gedachtes Geld zu retten, ausdrücklich commandiret hatte, wobey denn 7. Soldaten von solchem Commando todt geblieben, die übrigen aber gezwungen worden sich zu retiriren und der Feind hat das Haus, in welchem vorerwehntes Geld war, eingenommen und geplündert, wodurch Supplicant nicht allein gemeldtes Geld, sondern auch seine eigene Bagage und Kleider, die auf 500. Rthl. werth waren, verlohren. Hierauff hat ein Braunschweigischer Commissarius Supplicanten einen gantzen Monat Sold gegeben, seine Soldaten damit zu contentiren. Als nun solches geschehen und seine Leute hernach abgedancket werden sollen, so hat man Abrechnung mit ihnen gepflogen und die Herren von Braunschweig haben bey solcher Abrechnung Supplicanten gedachte 800. Rthlr. abgezogen und zurück behalten; Wobey die von Braunschweig vorgewandt, Supplicant hätte dieselbe empfangen und solche besser verwahren sollen, auch ihm unter diesem Prætext die Restitution zu thun weigern, obgleich notorisch ist, daß er seinen eigenen Leib und Bagage daran gewagt, auch alles, was möglich, gethan, das Geld zu salviren.

Dem allen nun ohngeachtet, hat Supplicant das veste Vertrauen, wenn er einiger neutralen Kriegs-Obristen billige Erklärung und Gutachten über diese Sache zur Hand bringen könte, daß ihm sodan wol vorgedachtes Geld von denen von Braunschweig nicht ferner vorenthalten, sondern bezahlet werden dörffte; Es unterstehet sich daher derselbe sich an Ew. Printzl. Excell. unterthänig zu addressiren, Selbige ersuchende, daß Sie geruhen möchten Supplicanten die Faveur zu erweisen, und entweder selbst, oder durch Dero Kriegs-Rath ihm dero Erklärung und Gutachten zu ertheilen über iezt angeführten Casum und

Folgende Frage:

Ob nemlich die Herren von Braunschweig, oder Supplicant, oder wer von beyden den Schaden der vorgemeldten 800. Rthlr. tragen solle? Weil er Supplicant niemahls gesinnet gewesen, die vorerwehnte

wehnte Herren von Braunschweig, der Sache wegen eher in Anspruch zu nehmen, oder deßwegen zu molestiren, als biß er informiret seyn wird, daß seine Sache sattsam fundiret sey. Bittet dabey gantz dienstlich um schleunige Abfertigung, weil er mit den Obristen-Lieutenants Blesius und Kniphausen hieher gekommen und ehester Tags mit ihnen wieder von hier abreisen muß.

Als auf Verordnung Sr. Printzl. Excellenz vorherstehendes Memorial nach benenuten Herren Obristen überliefert worden: So haben selbige solches heute übersehen, und nachdem sie den Innhalt davon reifflich examiniret und erwogen, nachstehende Erklärung und Gutachten darüber ertheilet:

Beantwortung der Frage und Gutachten.

Im Fall sich die Sache also verhält, wie der Innhalt des Memorials lautet, so kan Supplicant vor nichts anders als einen Mandatarium gehalten werden; und da das Geld nicht durch sein Verschulden verlohren gegangen, so sind ihm die 800. Rthlr. qvæstionis durch die Herren von Braunschweig unrechtmäßiger Weise abgekürtzet, und zurück behalten werden, und fällt der dadurch verursachte Schaden nicht auf den Capitain sondern auf die Herren von Braunschweig zurück. Alles dieses ist geschehen und beschlossen allhier in dem Haag bey denen Herren, dem Lieutenant-General von der Cavallerie, Herrn von Marqvette, Herrn Johann Oegle und Herrn Robert Henderson, Obristen, Hrn. Hallert, Hrn. Philipp Palrenham und Juncker Wytsen, Obristen-Lieutenants, mit Beystand des Herrn Advocat-Fiscals der Generalität, bey welchem sie versammlet gewesen, und in Gegenwart meiner des unterschriebenen Greffiers. Und haben vorgenannte Herren zu Urkund dessen, was vorstehet, das Siegel des Kriegs-Raths der vereinigten Niederlande hierunter drucken lassen, auch solches bey dem Greffier des Kriegs-Raths unterschrieben, den 12. April 1619. Styl. nov.

XXXI.

Urtheil des Kriegs-Gerichts zu Stade wider einen Capitain in Puncto Bigamiæ de Anno 1668.

Wider Capitain N. N. das Laster der zweyfachen Ehe betreffend, ist mit vorgehabtem Rath der Rechts-Gelehrten Löbl. Juristen-Facultät zu Helmstädt am 12. Decembr. 1668. in Stade gesprochen worden, daß er gestalten Sachen und Umständen nach, auf vorhergehende ernstliche Verwarnung für dem Meyneyd und dessen schwere Straffe, auch Zuziehung 2. Geistlichen, die ihme das Gewissen wohl schärffen sollen, einen leiblichen Eyd zu schweren schuldig, daß er den bey den Actis sub Num. I. befindlichen aus N. den 17. Jun. Anno 1662. von N. N. geschriebenen Original-Brieff wahrhafftig von gedachtem Ort empfangen, und sich denselben nicht hier oder anderswo schreiben lassen und vermittelst gedachten Eydes sich ferner zu reinigen, daß er zu der Zeit, wie er zur andern Ehe geschritten, nicht gewust, daß seine erste Frau noch gelebet, sondern dafür gehalten, daß sie todt sey: Wann er nun solches also geschworen, er zwar darum, daß er nicht gewust, Zeit seiner anderwertigen Verehligung, daß seine vorige Frau noch im Leben, mit der ordentlichen Straffe des Lasters der zweyfachen Ehe, und weil er ein Kriegs-Capitain, und einem Nobili gleich zu achten, mit Staupen-Schlägen zu verschonen, doch darum, daß er wohl gewust, wo er seine erste Frau gelassen, und dennoch an dem Ort nicht gründliche Nachricht, ob sie am Leben, oder nicht, eingezogen, wie er doch gar leichtlich thun können, mit denen loco Cautionis gesetzten 500. Rthalern ohne einige Remission billig in Straffe zu nehmen, und zu Erstattung der auf diesen Process gewandten Unkosten zu condemniren, v. R. w.

XXXII.

Urtheil des Kriegs-Gerichts zu Stade wider einen Capitain und Lieutenant wegen Unterschleiffs bey der Musterung und anderer Begönstigungen, de An. 1666.

Hat der Capit. N. N. seines Lieuten. N. N. Erbiethen, daß er einige frembde Knechte ihm zum besten auffmachen, und durch die Musterung zu passiren befördern wolte, nicht allein acceptiret, und um dessen Fortsetzung schrifftlich angehalten, sondern es auch zur Würcklichkeit gebracht, also falsche Musterung verlaubet, und ferner aus denen Acten sich befunden, daß er die Soldaten indifferenter, ob sie gleich tüchtig oder nicht, um Eigennutz zu enturlauben sich bemächtiget; für die Degens und Kleider, welche Ihr. Königl. Majest. auf die Regimenter reichen lassen, von vielen Knechten Bezahlung genommen, oder an ihrem Sold abgebrochen: Auf diejenige, so geheyrathet, eine neue Aufflage von 3. Rthlr, zu seinem Privat-Nutzen, eigenmächtig geleget; Auf zwey reformirte Unter-Officiers Tractament genossen, dieselben aber hinwieder nur als Gefreyten tractiret, und dadurch der Leuten Schwürigkeit und eingebrachte Klagen verursachet; So erkennet gegenwärtiges Königl. Schwedisches Kriegs-Gericht vor Recht, daß gedachter Capitain nicht allein alle solche bey der Compagnie gemachte unziemende Profiten (weswegen Liqvidation vor der Königl. Cammer zulegen) wieder heraus zu geben schuldig, welche bey erster Musterung zum Behuff der dismontirten Soldaten, der Muster-Herren Verordnung nach, anzuwenden, sondern auch, nach Einhalt des 94. 101. 103. und 105. Kriegs-Articuls, seiner Charge zu entsetzen, und um 3. Monat-Sold zu bestraffen. Imgleichen ist dessen Lieutenant Andreas Schelle, weiln er in dem vom Kläger producirten Schreiben, zu Beförderung falscher Musterung nicht allein sich erbothen, sondern auch nachgehends dazu das Seinige nach Vermögen contribuiret; sodann sich seines Capitains Commando nicht allerdings, wie sichs gebühret, gemäß bezeiget, etzliche Soldaten nach ihrer Heimath zu verweisen, (welche nimmer wieder gekommen) eigenes Gefallens erlaubet; auch denenselben die Löhnungen nicht, alsobald er sie bekommen, noch auch vollkommen, son-

dern particuls-weise entrichtet, seiner Charge entsetzet, und mit Abziehung 3. Monaten Soldes bestraffet worden, v. R. w. Sign. Brömerwerde, den 15. Martii, Anno 1666.

XXXIII.

Urtheil wider den Kayserlichen Hauptmann Gottfried Lehmann, so den zu Wienerisch Neustadt im Arrest gewesenen Fürsten Ragoczki, **den er bewachen sollen, muthwillig echappiren lassen,** de Anno 1702.

GEgenwärtig-aufgeführte Malefiz-Person, Gottfried Lehmann von Lehensfeld, unter dem Löbl. General de Cavallerie, Graf Castellischen Kayserl. Dragoner Regiment gewester, und zu treuer Verwahrung des Fürsten Ragoczky, auch der übrigen Staats-Gefangenen allhier bestellter Hauptmann, 37. Jahr alt, Catholischer Religion, verheyrathet, und aus Pommern gebürtig; Hat in seinen mit ihme vorgenommenen gütlichen Aussagen, Constitutionen, und eigenhändig schrifftlichen Fassionen frey bekennt, worbey er auch confrontando durch den vollführten Inqvisitions-Process, wegen Violirung des von ihme Ragoczky, allhier zu Neustadt, ex capite criminis læsæ Majestatis, ac Perduellionis rechtlich gehabten Arrest in ein und andern überwiesen stunde: wie nemlich er Inqvisitus selbigen Tag der Ragozyschen Entweichung über vorhero verschiedener mahlen mit Rath, Hülff, und That gehabt- verbothenen Zusammenkünfften, so wohl Vor- als Nachmittag der Anstalt halber, zu ihme Ragozky gegangen, endlichen Abends, als es finster ware, er aus seiner nechst daran gehabten Wohnung, und von dem erst vorbemeldten Ragozyschen Arrests-Zimmer postirten Dragoner ein Liecht, unter dem Prætext, Brieff zu sigilliren, damit Ragozky entzwischen in sein Hauptmanns-Zimmer füglich sich begeben können, zu hohlen verlangt, auch, unangesehen der Dragoner gemeldet, daß er von seiner habenden Schild-Wacht nicht weichen dürffet, gleichwohln solches thun müssen, er Delinqvent wolte schon biß dahin die Obacht halten, durch welche Gelegenheit dann er Ragozky aus seinem Arrest in des Hauptmanns Zimmer sich salvirt, folgends, nach kurtzer Weil, sein Delinqventens leiblicher Bruder, Jacob Christoff unter dem Löbl. Montecuculischen Kayserl. Couraßier-Regiment Cornet, der in allem und jeden zu dieser Entweichung geholffen, so schon zu diesem End vorhero im Zimmer sich befunden, heraus kommen, deme Ragoczky in einem Dragoner-Rock verkleidtet, auf seiner Achsel einen Mantel-Sack tragend, zugleich selbigen, er Inqvisitus auch ihme Ragoczky, um anbey der Schild-Wacht allen Argwohn zu entziehen, gefolget; mithin durch das Thor der Burgg Ragozky entwichen, auf die schon in Bereitschafft gestellte Pferd gesessen, und sammt seinem Page der in der Stadt schon machinirter massen gewartet, nebst einem Knecht durchgangen. Die vorgegebene Erbrechung des Gitters, als ob der Ragozky aus seinem Zimmer durch das Fenster sich hinab gelassen hätte? wäre zu einem blossen Schein beschehen, einfolglich zu solcher Entweichung allen Vorschub gegeben, und eingewilliget, ja wider alle schärffist gehabte Instruction, Befelch und ordre den Ragoczky, auch dessen Page zu einem und andern Arrestanten, in specie zu den Sirmay, höchst würcklich verdächtig so offt zusammen gelassen, biß endlich das Ragozkysche Effugium erfolget: diese seine verübte Missethaten bereuet er inständig, befilht sich GOtt und seiner vorgesetzten Obrigkeit.

Um willen nun sothanes Pflicht-loß und meineydig, verrätherisch von ihm gewesten begangenes Verbrechen, durch die angeordnet-vollführte Inqvisition, zu hierunter Observirung dessen, was Ihro Römischen Kayserl. Majest. allerhöchster Dienst, Reputation und Decor erfordert, dahin gediehen, daß solches Delictum zu rechtlicher Bestraffung gezogen und geurtheilet werden solle. Mithin auf allergnädigsten Befehl erst-allerhöchst-gedacht Sr. Röm. Kayf. Maj. ein ordentliches Malefiz-Kriegs-Recht geheget werden müssen; als ist secundum Majora durch ordentlich-reiffe Erwegung nebst allen mit und eingeloffenen Umständen der Sach geurtheilet, erkennt, von einen hochlöblichen Kayserlichen Hoff Kriegs-Rath bestättiget, und von Ihro Römischen Kayserl. Majestät allerdings confirmiret worden, daß der Regiments-Profoß den Delinqventen, Gottfried Lehmann, wegen dieses seines so abscheulichen, treulosen, verrätherisch begangenen Verbrechens, dem Freymann überantworten, der ihme an dem hierzu destinirten Ort, auf dem öffenlichen Platz allhier, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hinrichten, sein Leib in vier Theil darauf zerhacken, so dann die vier Theil auf die gemeine Weg-Strassen aushängen solle; und dieses ihme zu einer wohlverdienten Straff, andern aber seines gleichen zu einem Greuel, Abscheu, und Exempel. GOtt genade seiner armen Seel!

Seyffried Leonhard Kirchler, J. U. D. der Röm. Kayf. Majestät Kriegs-Gerichts- und Regiments-Schultheiß zu Wien.

Publ. den 13. Dec. 1702. in dem völligem Kriegs-Recht, und vollzogen den 24. ejusdem mensis & anni.

XXXIV.

Urtheil wider den Kayserl. Lieutenant Kertzl, so dem zu Wienerisch Neustadt gefangen gesessenen Fürsten Ragoczki **zu einem heimlichen Unterhändler gedienet, auch seine vorgehabte Flucht nicht entdecket, sondern zu solcher vielmehr behülfflich gewesen,** de Anno 1702.

GEgenwärtig aufgeführte Malefiz-Person, Andreas Adalbert Kertzl, unter dem Löbl. General von der Cavallerie, Graf Castellischen Kayserlichen Dragoner-Regiment gewester, und zu treuer Verwahrung des Fürsten Ragoczky, auch der übrigen Staats-Gefangenen allhier bestellter Lieutenant 34. Jahr alt, Catholischer Religion, verheyrath, aus Mähren von Bettelau gebürdig, Hat in seiner mit ihme vorgenommenen gütlichen Aussage,

sage, Constitution, eigenhändig schrifftlichen Fassion frey bekennet, worbey er noch durch die Inquisition überwiesen stunde, wie daß er dreymahl zu Wien, ohne Erlaubnuß, zu der Fürst-Ragoczin gegangen, und einige Posten von dem arrestirten Ragoczky, davor sie ihm eine silberne Sack-Uhr geschencket, zugetragen, endlich so gar die Ragoczkin zu erst bemeldten Ehe-Herrn in sein Arrest-Zimmer Abends-Zeit hinein, und frühe Morgens wieder heraus practiciret, davor er mit einem silbernen Degen-Gefäß remuneriret worden, nebst diesen hätte er viel Argwohn des Effugii halber gespühret, selbige aber nicht zeitlich, noch nie angedeutet, wordurch die Ragoczkische Entweichung verhütet werden können, wie dann ihme in specie bewust gewesen, wie daß Ragoczky vielmahls mit den übrigen Arrestanten, samt seinen Page verdächtig höchst straffbar verbothener massen zusammen getreten, er auch selbsten sie zusammen geführet, einfolglich wider alle Käyserliche Kriegs-Articul gehabte Instruction, Befehlch und Commando, forderist Ihro Römischen Käyserlichen Majestät höchsten Dienst, Reputation und Decor Treu- und Pflicht-loß gesündiget; Als ist durch das anbefohlen und gehegte Kriegs-Recht, mit reiffer Uberlegung der Sach, nebst allen Umständen, secundum majora, erkennet, solches Urthel auch von einem Hochlöblichen Käyserlichen Hof-Kriegs-Rath ratificiret, und von höchstgedachter Ihro Römischen Käyserlichen Majest. gäntzlich allergnädigst confirmirt worden,

Daß er, Andreas Adalbert Kertzel, cum infamia, als s. v. ein Schelm, deme der Hencker auf öffentlichem Richt-Platz den Degen zerbrechen, und vor die Füß werffen, von dem Regiment weggestossen, und auf 6. Jahr in ein Gränitz-Hauß in Eisen und Banden ad publicos labores angehalten werden solle. Dieses ihme zu einer wohlverdienten Straf, einem andern aber seines gleichen zu einem Abscheu und Exempel.

Seyfried Leonhard Kyrchler, J. U. D. der Römischen Käyserl. Majestät Kriegs-Gerichts und Regiments Schultheis zu Wien.

Publ. den 23. Decembr. 1701. in dem völligen Kriegs-Recht, und vollzogen den 24. ejusdem Mensis & Anni.

XXXV.

Urtheil, daß ein Capitain seinen Subalternen nicht mehr Gage zu geben schuldig, als er von seinem Kriegs-Herrn erhalten,

de Anno 1637.

Als der Kriegs-Rath derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande ersehen und untersuchet hat die Bitt-Schrifft, so an Sr. Hoheit von wegen des Lieutenants Johann Druarts, von der Compagnie des Capitains Alphonso Palotti, Klägers an einem, wider gemeldten Captain Beklagten am andern Theile, übergeben worden, in welcher Kläger von Beklagten die Verbesserung seines Tractaments biß auf die Summa von 90. Car. Fl. begehret, die ihm von Weyland dem Herrn von Marqvette, auf ausdrückliches Begehren des Printzen von Oranien, löblichen Andenckens, gegeben und damit von beyden Söhnen gedachtes Herrn von Marqvette, als dessen respective successoribus continuiret worden, die ihm auch gemeldter Beklagter einige Zeit gegeben, und noch mit 10. Fl. Monatlich gebessert haben soll; Ingleichen dasjenige, was Beklagter darwider eingewendet dargegen gehalten und alles reifflich erwogen: So hat obgemeldter Kriegs-Rath in dieser ihm durch Se. Hoheit aufgetragenen Sache verstanden und vor Recht erkannt, verstehet auch und erkennet hiermit vor Recht: Daß kein Capitain schuldig und gehalten, seinen Officiers mehr zu geben, als den Sold, der ihm von Lande gegeben wird; denn was bey denen Compagnien auf gewisse Bedingungen, oder durch formale Acten Lehnungs-Weise an die Officiers gegeben worden, daß mag den Beklagten eben so wenig, als seiner Vorfahren und seine eigene Liberalität obligiren, solches noch ietzo zu geben und damit zu continuiren; sondern es dependiret solches lediglich von dem guten Willen des Beklagten. Sign. den 9. Martii Anno 1637.

XXXVI.

Urtheil des Gen. Kriegs-Gerichts zu Stade, worinn es einen Lieutenant, der an dasselbe appelliret, von der zuerkannten Straffe der Cassation absolviret, de An. 1673.

Als der Corporal N. N und Consorten den Lieutenant N. N. beschuldiget, daß er seine Lehnung empfangen, und selbige ihnen vorenthalten hätte, und wider den Lieutenant beym Regiments-Kriegs-Gerichte erkannt, daß er deshalber von seiner Charge zu entsetzen, hat er an das General-Kriegs-Gerichte appelliret, welches am 25. Novembr. 1673. in Stade gesprochen, daß vom Richter erster Instance übel gesprochen, wohl appelliret, Appellant dessen, daß er die streitige Lehnung empfangen, mit dem geringsten nicht überführet, dahero von angestellter Klage gäntzlich zu entbinden, und bey seiner Charge zu manteniren; der Appellatus N. N. aber, weil er seine Consorten aufgewiegelt, sein vermeintlich habendes Recht gebührlich nicht erfolget, sondern über den Appellant sich ohnziemlich beschweret, denselben als einen unehrlichen Mann beharrlich tractiret, und von solchem seinen Fürsatz, gethanen Remonstrirens ungeachtet, noch am endlichen Rechts-Tage nicht abstehen, noch den Appellanten verlassen wollen, dahero für einen Schelm vom Regiment zu weisen seye; die Consorten aber seyn mit ihrer Forderung, so weit solche beständig, an N. N. verwiesen, und ist ihnen ihre etwa zustehende rechtliche Nothdurfft vorbehalten.

XXXVII.

Urtheil, worinn eine Streittigkeit zwischen einen Capitain und Lieutenant, da dieser von jenem mit Stockschlägen tractiret worden,

decidiret ist, de Anno 1628.

Als der Capitain N. den Lieutenant N. mit seinem Stocke geschlagen, und der Lieutenant in angebrachter Klage begehret, daß der Capitain, se-

cundum legem de pœna talionis, und dem Articuls-Briefe zu Folge wieder mit einem Stock geschlagen zu werden und eine Geld-Straffe zu erlegen verurtheilet werden solte; der Capitain aber dargegen eingewendet, daß solcher Schlag im Commando geschehen, und der Lieutenant selber sich diese Unlust verursachet, indem er ihn den Capitain zu affrontiren gesuchet, der Niederländis. Kriegs-Rath aber in Faveur des Lieutenants gesprochen, und diesen Spruch Sr. Excell. zur Confirmation gesendet; so haben Sie befohlen solchen zu suppriniren, auch die Partheyen vor den Kriegs-Rath zu bescheiden und ihnen anzudeuten: Erstlich dem Lieutenant, daß er seinen Capitain nicht genug respectiret, und daß er von nun an ihm allen gebührenden Respect erweisen, auch stille und ruhig leben, und sich dergestalt mit ihm comportiren solte, wie ein guter Lieutenant gegen seinen Capitain zu thun schuldig und verbunden wäre; Sodann dem Capitain, daß er es wol hätte mögen bleiben lassen, seinen Lieutenant mit einem Stocke zu schlagen, und darinn zu viel gethan; indem ja sonsten Mittel genug verhanden wären, seine Officiers zu straffen, und sich also in seiner Authorität gegen dieselbe zu mainteniren, und daß er sich deswegen auch hinführo gegen seinen Lieutenant dergestalt aufführen solte, wie es einem rechtschaffenen Capitain zustehet, und sie also gute Freunde bleiben, den 11. May 1628.

XXXIIX.

Urtheil wider einen Auditeur, **der seinen Obristen-Lieutenant durch eine** Retorsion-Schrifft **gröblich** injuriret, de Anno 1660.

WEiln der Regiments-Auditeur, Joh. Dreyer, seinem vorgesetzten Obrist-Lieutenant Werner de Geich, eine Retorsion-Schrifft, indem er von demselben injuriret zu seyn vorgegeben, zugefertiget, und der Obrist-Lieut. deshalben wider ihn mit seiner Injurien-Klage beym Ober-Kriegs-Gerichte zu Stade eingekommen; So erkennet gegenwärtiges Königl. Schwedis. Kriegs-Gerichte vor Recht, daß, ob wohl die Retorsion an und vor sich selbst ein in Rechten zugelassenes Remedium, dessen sich einer an seinen Ehren Beleidigter wider den Beleidiger wohl gebrauchen mag, dennoch die Rechts-Lehrer wollen, daß denen Eltern, Ober-Herren und Patronen, dergleichen famosa exceptio nicht opponiret werden solle, darum der Beklagter daran zu viel und unrecht gethan, daß er seinen vorgesetzten Obrist-Lieutenant, welchen er billich ehren und hochhalten sollen, eine solche Schrifft, mittelst deren er das Moderamen inculpatæ tutelæ weit überschritten, und dieselbe nicht vor eine Retorsion, sondern vor eine rechte Schmäh-Schrifft zu achten, zugeschicket, sich dahero zwar soviel befinde, daß Beklagter wider den 23. und 27. Königl. Schwedis. Kriegs-Articul gröblich gehandelt, und in die darin enthaltene Straff sich gestürtzet, er dennoch, gestalten Sachen nach damit zu verschonen, und wegen dessen, daß er nicht erwiesen, gestalt der Obrist-Lieutenant ihn vor einen Schelm gescholten habe, gleichwohl in berührter Schmäh-Schrifft denselben einen Schelm und Ehren-Dieb genennet, auch sonsten allerhand verkleinerliche Worte, zu einer Retorsion nicht gehörig, hinein gesetzet, und des Obristen-Lieutenant Respect dadurch zum höchsten verkleinert, er solchen Schelmen wieder zurück an sich nehmen, sich selbst aufs Maul schlagen, daß er die wider Klägern schrifft- und mündlich ausgestossene Schmäh-Worte fälschlich erlogen habe, öffentlich vorm Kriegs-Gerichte bekennen, die Gerichts- und andere in der Sachen ergangene Kosten erstatten, bis dahin in Arrest verbleiben, darnach vor einem Schelmen vom Regiment weg gejaget, und weiter dabey nicht geduldet werden, auch die Schmäh-Schrifft wieder zu sich zu nehmen gehalten seyn solle, v. R. w. Sign. Stade den 9. Febr. Anno 1660.

XXXIX.

Urtheil, worinn ein Lieutenant von dem Eyde, den er in der Gefangenschafft thun müssen, nicht weiter zu dienen, absolviret worden, de Anno 1603.

NAchdem die Herren von dem Kriegs-Rath der vereinigten Niederlande den Innhalt der von dem Herrn d' Hommarville im Namen des Herrn du Verger Malagvet, Lieutenants von der Sarroqvischen Compagnie des Hommarvillischen Regiments, übergebener Supplic ersehen und in Erwegung gezogen, daß diese Art, die Gefangenen eydlich zu verbinden, daß sie die Dienste einer, oder der andern Parthey qvittiren müssen, offenbar wider die Conditiones und den Innhalt der zwischen Ihrer Excell. (dem Grafen von Nassau und Chef von der Niederländis. Armee) im Namen der Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande, und dem Herrn Admiranten von Arragonien, von Seiten des Ertz-Hertzogs, so wol zu Grotelith An. 1599. als im May 1602. im Haag, getroffener Cartele sey, auch dem bißher beobachteten Kriegs-Gebrauch allerdings zuwider läufft; So hat man erkläret und erkläret auch gedachten Eyd vor null- und nichtig, unverbindlich und unkräfftig, und daß gedachter Lieutenant du Verger de facto davon absolviret sey, wie er denn auch hierdurch davon absolviret wird. Und damit er solle und könne seine vormahls gethane Dienste fortsetzen, dem bey dem Antritt solcher Dienste gethanen freyen Eyde zu Folge, so ist gedachtem Lieutenant du Verger gegenwärtiger Schein darüber ertheilet worden, sich vor der gantzen Welt damit justificiren zu können. Signat. den 26. Julii Anno 1603.

XL.

Urtheil über einen Fähndrich, der einen andern zum Duell provociret, de Anno 1699.

Fridericus III. Elector.

UNsern ꝛc. Ihr wisset, daß wir in denen von dem dortigen Advocato Fisci wider Fähndrich Z. ad denunciationem V. B. erhobenen Processs, in puncto duelli, oder provocationis ein Judicium mixtum gnädigst veranlasset, und was sonsten dieser

ser Sache wegen bißhero pasiret, da wir nun aus eurer als unserer zu jetzo gedachtem Judicio mixto verordnet gewesen deputirten abgestatteten unterthänigsten Relation de dato Stargard d. 20. Febr. und denen dabey gefügt gewesenen Beylagen uns mit mehrern vortragen lassen, was gestalt ihr euch bey der Zusammenkunfft, wegen Abfassung des Urthels, nicht einigen können, und wir dann dasjenige, so in dieser Sache hinc inde verhandelt, allhier nachsehen lassen; Als haben wir, nach Erwegung aller dabey fürkommenden Umbständen gnädigst resolviret, verordnen es auch hiemit, daß zwar der Fähndrich von Z. der die angeschuldigte Provocation nothdürfftig elidiret, dahero nach dem Duel-Edict nicht zu bestraffen, weiln aber auch dasjenige, was er selbst zugestanden, ihm nicht gebühret hätte, also zu sprechen, so soll er über bereits 8. monatlichen Arrest und dadurch aufgewandte viele Kosten, noch in 50. Thl. Straffe, und zu Erstattung derjenigen Kosten, welche die zum judicio mixto verordnete Officirer aufgewendet, vertheilet werden, da er denn auch ferner dahin anzuhalten, daß er den Lieutn. von B. eine solche gerichtliche Declaration, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, thue, daß nemlich seine Intention niemahl gewesen, den Lieut. von B. auf einige Weise zu touchiren, vielmehr von demselben nichts, als was der Ehren anständig, zu sagen wisse, welchergestalt denn auch das juramentum purgatorium, wegen des eingeschickten Schreibens, wohl cessiren, und der gantze Procels damit aufgehoben werden kan, zu Erreichung obgesetzter Unserer Intentionen, und umb selbige gebührend zu bewerckstelligen, schicken wir euch die in dieser Sache ergangene Acten hierbey zurücke, und verbleiben euch übrigens mit Gnaden gewogen. Geben Cölln an der Spree, den 8. Martii 1699.

Friedrich.

An die verordnete Deputirte zu diesem Judicio mixto.

XLI.

Urtheil, wodurch ein Fähndrich, der einen im Commando widerspenstigen Tambour erstochen, absolviret worden, de Anno 1656.

HAt der Fähndrich Heinrich Christian Koch, einem Tambour, so vor seiner Wacht zu tumultuiren nicht ablassen und seinem Commando nicht gehorsamen wollen, mit dem ihm aus der Hand genommenen Stecken einen Schlag gegeben; dieser aber mit entblößten Degen sich an den Fähndrich gemachet, auf ihn loß gehauen und denselben genöthiget, daß er seinen Degen wieder entblössen und sich defendiren müssen, worüber dann der Tambauer entleibet worden; so hat gedachter Fähndrich, Heinrich Christian Koch daran nicht unrecht oder zu viel gethan, sondern ist, solcher Entleibung wegen, zu absolviren und frey zu sprechen. Sign. Stade den 4. Mart. An. 1656.

XLII.

Urtheil, wider einen Soldaten in Puncto Bygamiæ, de An. 1715.

HAt Inqvisit sich am 22. Aug. 1697. mit Annen N. zu N. öffentlich copuliren lassen, und ist 9. Jahr darauff als ein Chur-Maynzischer Soldat nach N. von N. in Guarnison kommen, alda er mit Annen N. sich bekandt gemacht, und, besage gütlicher Bekänntniß, sich mit Ihr, mit Verschweigung, daß er schon verheyrathet sey, oder gewesen sey, anderweit ehelich verlobet, und nachgehends zu N. Trauen lassen, derselben er auch in die 6. Jahr ehelich beygewohnet, sich also des Lasters der zwiefachen Ehe theilhafftig gemacht.

Da nun aber bey wider Ihn angestrengtem Processl sich fürgethan, daß sein ersteres Eheweib die N. Krafft eigener Bekändniß, bald nach der Hochzeit aus N. wieder von Ihm, und zu ihrer Mutter nach N. gezogen, und von der Zeit an, keinen Schritt mehr nach Ihm gethan, auch einräumen müssen, daß, ob sie gleich etliche mahl wieder in N. gewesen, sie ihm doch nicht zugesprochen, und als er nach der Zeit von N. etlichemahl an sie geschrieben, sie die Brieff zwar zurecht erhalten, aber nicht beantwortet habe, hat es allerdings das Ansehen, daß sie durch diese Aeußerung und gäntzliche Entziehung ihrer Person, ihn verlassen, und zu der erfolgten andern Ehe veranlasset habe, daher Inqvisit und in Consideration, daß sein ersteres Eheweib die N. währenden Processl Krafft beygebrachter Bescheinigung Todes verblichen ist, mit der nach Anleitung

Const. Elect. 20. Part. 4. &
Ord. Imp. Crim. Art. 121.

Auff die bigamos geordneten Lebens-Straffe zwar verschonet bleibet; er wird aber gleichwohl deßwegen, daß er sein jetziges Eheweib die N. ehe und bevor er von der ersten, der Ehe halber, gebührlich loßgezehlet worden, sich ehelich hat antrauen lassen, über den ausgestandenen langwierigen Arrest noch zwey Jahr des Churfürstenthums N. und incorporirten Landen verwiesen, und ist ihm sein Eheweib mit wesentl. Wohnung zu folgen schuldig, geschehen zu N. den 12. Marc. 1715.

XLIII.

Urtheil wider einen Soldaten, wegen verursachten Brands durch einen unbedachtsamen Schuß, de Anno 1714.

HAt Inqvisit in Guten gestanden, daß er 8. Tage vor dem Auffbruch des Regiments aus den letzteren Qvartiren, da er nebst Paul N. von des Capitains N. Compagnie beym Stabe zu N. auf Ordonnance gestanden, und er nebst diesem mit Briefen nach N. geschicket worden, in Rückwege, da er bey dem außen vor dem Dorffe N. gelegenen Wirths-Hause vorbey gegangen, und 2. Tauben darauff gesessen, des N. Flinte ihm abgefordert, und nach denselben geschossen, und es ist das Hauß darauff in Feuer auffgegangen, und verbrandt, massen er dann in der Antwort auff den 8. Articul nicht abredig seyn können, daß sie nur ein Viertelmeil weges weiter gegangen gewesen, da sie den Brand ersehen, so ist nun wohl allerdings an dem, daß das Hauß weil es wüste, und von niemanden bewohnt gewesen, von dem Schuße sey angesteckt worden.

Wann denn nun aber Inqvisit dißfals in einer unzugelassenen That begriffen gewesen, und ungeachtet dessen, was er summarisch fol. act. 2. zur Entschuldigung anführen wollen, daß er sein Lebetage vielmahl in Stroh-Dächer geschossen, und niemals Schaden gethan habe, wohl überlegen können, daß es nicht allemahl nothwendig so abgehen müste, absonderlich da bey damahligen excessiv-heissen Tagen die Höltzernen Gebäude gar leichte angezündet werden können, wie denn der Ausgang durch das erfolgte Unglück es zu Tage geleget hat; Als hat derselbe, dieses seines enormen Unternehmens, und Verwahrlosung halber, und anderer in Actis befindlichen Ursachen wegen verdienet mit zweytägigen Gassen-lauffen durch 300. Mann tägl. 6. mal belegt zu werden: Geschehen zu N. den 13. Sept. 1714.

XLIV.

Urtheil wider einen Sergeanten wegen nicht beobachteter Ordre und Widersetzung im Commando, de Anno 1706.

Weil der Sergeant N. der Ordre entgegen gehandelt, so die Hohe Generalität ertheilet, in dem er 1.) sich nach dem Zapffen-Streiche auff der Gasse, und nicht in seinen Quartier befunden 2.) besoffener weise ins Brandtewein-Büdgen gegangen und daselbsten mit dem Musqvetier Händel angefangen, auch selbigen 3.) da er allein seiner nicht Herr werden können, durch die Wache nicht in Arrest nehmen lassen, sondern 4.) den Degen gezogen, damit den Musqvetier gehauen, und ihn sonst übel tractirt; So ist dieser N. nach Anleitung des 5ten) Articuls in dem publicirten Königl. Duell-Mandat mit dieser Straffe zu belegen, daß er 8. Monathe auff die Schildwacht gestellet und mit Musqvetier-Tractament versehen werde; Der Musqvetier aber, weil er sich 1.) nach verbothener Zeit in Brandtewein-Büdgen betreten lassen, 2.) den Sergeanten, wie aus den Acten erhellet, nicht Parition geleistet, und sich des Arrests geweigert, durch diese Weigerung aber 3.) mit den Sergeanten in Händel gerathen, und 4.) ob ihn gleich der Sergeant gehauen, dennoch nicht, wie er beschuldiget wird (dessen man ihn aber nicht völlig überweisen können) das Stillet ziehen, und nach dem Sergeanten stossen sollen: So ist er, nach Anleitung des 3ten Krieges Articuls, mit der auf diejenigen, so sich ihren Officiern wiedersetzen, geordnete Lebens-Straffe zu verschonen, hingegen aber mit 6. mahligen Gassen-Lauffen durch die Parade zu bestraffen. Geschehen zu N. den 11ten Nov. 1706.

XLV.

Urtheil wider einige Soldaten, wegen des Conatus zu stehlen, de Anno 1706.

Daß Inqvisiti, weil sie alle 3. ingleichen Verbrechen stehen; und einer so wohl als der andere den Diebstahl mit begehen zu helffen, nicht ungeneigt gewesen, auch wann derselbe erfolgt wäre, sich auch keiner gescheuet haben würde mit N. durch zugehen, und weil sie das schädliche Vorhaben des N. nicht entdecket, welches sie doch, als treue und ehrliche Soldaten, ihrer Pflicht und Gewissen nach, und da sie alle schon einige Jahr gedienet haben, und also wohl wissen können, daß ein Soldat alles Schädliche und Nachtheilige so bald als er dasselbe erfähret, offenbahren soll, hätten thun sollen, mit einem 8-mahligen Gassen-Lauffen durch 200. Mann zu bestraffen seyn. Geschehen zu N. den 21. Dec. 1708.

XLVI.

Urtheil wider einige Soldaten wegen beförderter heimlicher Correspondenz eines Gefangenen, den sie verwahren sollen, de Anno 1716.

Nachdem wir zu diesem Kriegs-Recht beruffene und niedergesetzte Præses, Auditeur und übrige Assessores, der sämtlichen, bey des inhafftirten N.N. vorgehabter Flucht und währenden Arrest, geführter Correspondenz interessirten Cuirassier-Reuter und Mousquetiers, Inquisitions-Acta genau durchlesen, haben wir daraus ersehen, daß der Guarnison sowohl, als denen Reutern, laut eigener Geständnüß, und ohngeachtet des ohnehin so schwer verpoenten Articuls, bey Leib- und Lebens-Straffe, verbothen gewesen, ihrem Arrestanten weder Papier, Dienten, noch Federn zuzulassen, vielweniger einen Brieff oder Buch von ihme anzunehmen, zu verschweigen noch heimlich fortzuschaffen. Ob nun wohl nach dem Rigueur dieses Verboths, nachgesetzte Verbrechere, den Strang allerdings verdient zu haben scheinen, so sind jedennoch alle dabey concurrirende Circumstantien dergestalten zu considériren, und anbey wohl zu erwägen, daß Inquisiten, nicht aus blosser Malice und Gewinnsucht, Geld oder Geschencke zu bekommen, delinquiret, sondern es sind selbe durch des N. Landkündige Scheinheiligkeit und gantz erstaunliche Expressiones, als Einfältige an ihrer Seeligkeit irre gemacht und betrogen worden; indem er sie unter andern befragt, wie sie dereinst vor dem blutigen Richter-Stuhl JEsu Christi diese Wacht verantworten wollen? und was dergleichen Persuasiones durch das gantze Protocoll mehr sind.

Profecundo ist auch einiger Regard auf den sieben Monat langen Arrest geschlossen im Stock-Hauß zu machen.

Weiln aber, nichts desto weniger, keiner derer Interessenten, sothane des N. Tentationes, seinem Commendaten eröffnet, sondern alles in Stille tractiret, auch ihre Delicta unterschiedlich, und einige, wegen vielerley Excessen, qualificiret.

Als erkennen Wir per Majora Rechtens zu seyn, daß N.N. aus N. und N.N. von N. gebürtig, beede Cuirassier-Reuther, von Rittmeister N. Compagnie, welche nicht nur eine ziemliche Anzahl Brieff und Bücher dem N. zu- und von ihme an andere gebracht, sondern auch von seiner vorgehabten Flucht gewust, und nicht gebührend angezeiget, und als ihre Delicta angefangen, ruchbar zu werden, echappiret, nachdem sie bey dem Tränck-Reutern ihre Pferde an die Festung gebunden, und, ihrem Vorgeben nach, in das Frey-Städtlein N. zu gehen, willens gewesen, um, daselbst aus ihrem Rittmeister part davon zu geben, da sie aber noch selben Abend zu N. at-

N. attrapirt und gefänglich eingebracht worden, aus obberührten Ursachen von der Poena ordinaria zwar zu befreyen, hingegen sollen selbe zu wohlverdienter Strafe, andern aber zum Exempel und Abscheu, Zeit Lebens bey Wasser und Brod geschlossen auf der Festung arbeiten.

N. N. Musquetier hiesiger Guarnison, aus N. gebürtig, hat (1.) von des arrestirten N. zweymahlig vorgewesener Flucht Wissenschafft gehabt, und ihme fortzuhelffen, auch mitzugehen versprochen. (2.) Sind durch seine Couvert und Addresse, alle Briefe und Bücher an- und vom N. die Festung aus- und ein passirt. Und ob er wohl allschon bey dem ersten Examine, (worinnen Delinquent nichts gestanden, ohngeachtet er dazumahl schon einen Brief in Händen gehabt,) auch von seinem Weibe gewarnet worden, hat er doch, in Bestellung sothaner Correspondentz, continuiret, und die meisten Brief der Reuter an gehörige Orth spediret, daß er also vom gantzen Complot am härtesten graviret. Und weil er über diß, bey Ablösung der Cuirassier-Compagnie, des N. gefährlichen Tentationibus nicht mehr, gleich andern unterworffen gewesen, als wird ihme, N., zuerkannt, daß er, als meist schuldiger arquebusiret werden solle.

N. N. Musquetier, von N. gebürtig, hat gleichfals 1. Buch und 4. Briefe von- und einen an den N. empfangen, und wiewohlen er in seiner Verhör jederzeit sehr hartnäckig gewesen, so gestehet er endlich doch, daß Ihme der N. seine zweymahl vorgehabte Flucht eröffnet, zu welch letzterer er zu helffen versprochen, sey ihm aber nicht Ernst gewesen, sondern habe es nur gethan, um ihn loß zu werden. Und weil solche auch nicht effectuiret worden, als wird ihme, N. die Arbeit 5. Jahr lang geschlossen bey Wasser und Brodt zuerkannt.

N. N. von N.
N. N. aus N.
und
N. N. von N.
gebürtig
} Mousqvetiers

haben sich durch vieles Brief- und Bücher tragen, sowohl aus- als in die Festung, sehr straffbar gemacht, weil der erstere aber bereits 64. jähriger alt- und ein weichhertziger Mann, die letzten zwey auch einfältige neue Leute sind, wie sich den N. selbst angeben, so ist, in dessen Consideration, allen dreyen die Festungs-Arbeit, bey Wasser und Brod geschlossen, ein halb Jahr zuerkannt worden.

Cuirassier-Reuter, N. N. und N. N. &c. welche sich auch vom N. persuadiren lassen, Brief und Bücher aus- und einzutragen, und wegen Wissenschafft von dessen Flucht sich nicht gäntzlich exculpiren können, sollen so lange geschlossen hier arbeiten, bis gedachtes N. Affaires zu End seyn werden.

N. N. und
N. N.
} Cuirassiers

haben der erstere 3. und der letztere nur ein klein, mit Bleyweiß geschriebenes Brieflein angenommen, in Meynung, daß es nicht viel würde zu bedeuten haben, können sich aber, wegen Wissenschafft der Flucht; auch nicht gäntzlich purgiren, sind also denenselben, in Hoffnung künfftiger Besserung, einem jeden 100. Brügel auf einem Bund Stroh zuerkannt worden.

N. N. auch Cuirassier, hat, auf vieles Zureden, nur ein Brieflein angenommen, und fortgeschaffet, ist demnach, weil er schon 7. Monath geschlossen Arrest gehalten, mit 50. Brügel zu bestraffen.

Endlich hat Curassier N. N. von N., ein von dem N. vergebliches Calenderlein einige Wochen verborgen, um seinen Cammeraden nicht in das Unglück zu bringen, solches aber, auf Begehren des Rittmeisters, gleich extradiret, durch welches man in der Affaire ein grosses Licht bekommen; weiln es aber Arrestant nicht gleich angezeigt, als solle er des schon so langen Arrests befreyet, 30. Brügel zu künfftiger Correction bekommen: Alles von R. W. Sententionatum N. den 19. Jun. 1716.

(L. S.) N. N. Præses.
(L. S.) N. N. Auditeur.

Auf gnädigste Ordre Serenissimi ist diese Sentenz den 30. Junii a. c. publicirt, und exeqvirt worden, ausser, daß man den Mousqvetier N. von der Todes-Strafe befreyet, zu ewiger Gefangenschafft und Arbeit condemnirt.

N. N.
Auditeur.

XLVII.

Urtheil wider einen Soldaten, wegen muthwilliger Desertion, de Anno 1707.

WEiln N. seinem eigenen Geständniß nach schon vormahls aus hiesigen Diensten zu N. desertirt, auch vorietzo über nichts sich zu beschweren, mit Recht Ursach gehabt, indem er alles bekommen, was andern gereichet worden, seine excuse aber, als solte ihm der Feldwebel N. Corporal N. zu viel gethan haben, von keiner Erheblichkeit, masse n er sich, wenn er mit Fug Klage gehabt, bey seinem Ober-Officier beschweren sollen, welches aber, laut Registratur in Actis fol. 9. & 10. nicht geschehen; überdiß auch der gantzen Bataillon bekannt, daß er sich jederzeit gegen seine Vorgesetzte übel auffgeführet, und halßstarrig erwiesen; So ist er, nach Innhalt des 8ten Kriegs-Articuls als ein Meineydiger Deserteur mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen. Geschehen zu N. den 25. Febr. 1707.

XLIIX.

Urtheil wider einen Soldaten wegen Desertion und Spitzbüberey, de Anno 1717.

IST Inqvisit Johann N. 3. Tage nach seiner Anwerbung vor Musqvetier bey des Herrn Obristen von N. Compagnie des N. Regiments zu Fuß, vor zwey und ein halb Jahr, als er nach N. Uhrlaub genommen, gleich wiederum desertirt, und hat sich nach der Zeit an verschiedenen Orten und endlich in N. fast ein Jahr, als von Grünen Donnerstage 1716. an, biß nach der Neu Jahrs-Messe 1717. auffgehalten, während welcher Zeit er bey der General-Visitation vor der Michaels-Messe 1716. laut des in Actis befindlichen Extracts des von den Stadt-Gerichten zu N. gehaltenen Protocolls

von

von den Gerichten eingebracht, und examinirt, iedoch wiederum loßgelassen worden, mit den Andeuten, sich von hier weg zu machen, widrigen Falls er, als eine verdächtige Person, weggenommen werden solle; endlichen aber als er über N. nach N. gekommen, wegen eines an einen Bauren auf öffentlichen Marckte am 27. Febr. a. c. allda begangenen Diebstahls, nebst andern Spitzbuben arretiret, und nachdem er, laut des in actis befindlichen Extracts aus denen, vor den Stadt-Gerichten zu N. wider Inqvisiten ergangenen Inqvisitions-Acten frey und ungezwungen bekennet, daß er über 91. Rthlr. unbekannten Leuten nach und nach gestohlen, und aus den Ficken gezogen, durch Urtheil und Recht erkandt worden, daß er mit Staupen-Schlägen des Landes ewig zu verweisen, und weil er nicht verheelet, daß er sich vorgesetzet habe ferner zu stehlen, in ein Zucht-Hauß zu bringen sey. Welches Urtheil aber wegen der von diesem N. Regiment beschehenen Reclamation und darauff erfolgten Extradition nicht exequirt worden; Als aber Inqvisit vor die Regiments-Gerichten gestellet, und wegen der in den N. Gerichten freywillig bekandten Deuben befraget worden, hat er geläugnet, solche Deuben begangen, und in den N. Gerichten bekennet zu haben; Jedoch gestanden, daß er mit solchen Leuten, welche von Stehlen Profession gemachet, wissentlich umgegangen, gereiset, und gezehret, auch der von dem in N. gewesenen Coinquisiten, Johann N. begangenen Deuben mit genossen.

Ob es nun wohl das Ansehen hat, daß Inquisit seiner Verbrechen des Desertirens, und verübten Deuben halber mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen sey. Dennoch aber und dieweil er mit Arrest Dienste zu nehmen angehalten worden, und gleich nach 3. Tagen seiner Anwerbung, da er noch nicht einmahl Mondur bekommen, wiederum desertiret ist, mithin desfalls pœna ordinaria, Kriegs üblichem Gebrauch nach, nicht statt hat, selbige auch in Ansehung der in den N. Gerichten bekannten Deuben, da die eigentliche Beschaffenheit, und das Corpus delicti bey iedweden Diebstahl nicht erforschet werden kan, nicht zu appliciren ist: So bleibet er mit selbiger verschonet, iedoch wird er mit der pœna extraordinaria zu belegen seyn. Ob nun wohl auch solche Inquisit in Ansehung seiner begangenen Spitzbüberey zu evitiren sucht, weñ er, als von denen löblichen Regiments-Gerichten summarisch und auff Articul vernommen worden, nicht gestehen will, daß er die in den N. Acten bekante Deuben begangen, ja auch negirt, daß er solche Deuben vor den Stadt-Gerichten zu N. bekennet habe, anbey saget, daß ihm seine Aussage allda nicht wiederum vorgelesen worden; So wird demnach Inquisit Johann N. seiner Desertion und dahero begangenen Meineydes halber mit 12. mahligen Gassen-Lauffen durch 300. Mann in Straffe genommen, und, weiln er, Zeit seiner Abwesenheit von Regiment, mit solchen Leuten, welche Profession von Stehlen gemachet, und den Leuten das Geld auf den Märckten aus den Ficken gezogen, wissentlich umgegangen, gezehret, und gereiset, und der Diebstähle mit genossen, gestalten er gestehet, daß N. welcher gestohlen, vor ihn von dem gestohlnen Gelde 3. Wochen bezahlet, und ihn freygehalten habe; Hiernechst Inquisitens Bekäntniß seiner an verschiedenen Orten begangenen Deuben und daß ihm seine Aussagen wiederum vorgelesen worden, durch den in Actis befindlichen Extract der wider Inquisiten vor den N. Gerichten ergangenen Acten bewiesen wird, und aus denen in Actis befindlichen Variationen, Contradictionen und augenscheinlichen erdichteten Umständen des Inquisiten, und desselben Malice, und da Inquisit nicht anzugeben weiß, wovon er sich in N. ehrlich genähret, zu glauben ist, daß Inquisit solche Diebstähle begangen habe; nicht weniger, da er sich einmahl zur bösen Gesellschafft gewöhnet, und von einen boshafften, und verstockten Gemüthe ist, zu befürchten, daß er, wenn er auff freyen Fuß gestellet würde, von derselben Gesellschafft nicht ablassen, und, da er nichts gelernet, wovon er sich ehrlich zu ernähren vermag, die vorige lose Lebens-Art wieder anfange, und andern Leuten das Ihrige dieblichen entwenden würde, immassen denn, Inquisit, wie er sich solches vorgesetzet gehabt, in den N. Gerichten nicht verheelet hat, nach obbemeldten ausgestandenen 12. mahligen Gassen-Lauffen durch 300. Mann, auf dem Vestungs-Bau nach N. gebracht, und allda Zeit seines Lebens zu steter harten Arbeit angehalten. Geschehen zu N. den 8. Sept. 1717.

XLIX.

Urtheil wider einen Soldaten, wegen Diebstahls an Munition und Mundirung, de Anno 1707.

Weil Inquisit nicht leugnen kan, sondern vollkommen geständig ist, daß er sich an der Munition und Mundirung so der Capitain d'armes N. in Qvartiere in der Hölle stehen gehabt, vergriffen, einige nach Inhalt der Acten gestohlen, und selbige (als 400. Stück Flinten-Klugeln, 1. paar neue Mondirungs-Strümpffe, ein Sebel und Flinten-Schloß) verkaufft; Als ist er in Ansehung seiner Jugend, mit 8. mahligen Gassen-Lauffen durch die Parade zu bestraffen. Geschehen zu N. den 14. Jan. 1707.

L.

Urtheil wider einen Soldaten wegen begangenen Diebstahls an seinem Wirthe, de An. 1720.

Hält Hanß Michael N. Bürger und Schumacher in N. wie ihm sein gewesener Soldat, Johann Gottfried N. am 3ten dieses in der Nacht die fol. 1. specificirte Sachen dieblichen entwendet, gerüget, auch solche Sachen, und den Werth derselben bis auf 10. Thlr. 1. Gr. 9. Pf. beschworen, und denn Inqvisit, daß er solches gethan, so wohl bey der summarischen Verhör, als auch, da er auf Articul vernommen worden, geständig gewesen, und dabey nichts anders einzuwenden gewust, als daß die in der Specification fol. 1. unterstrichene wenige Sachen restituirt, die übrigen aber ihm von dem Orte, wo er sie versteckt, wiedergenommen worden;

den; Sonsten nicht wüste, daß die in der Specification fol. 4. gestrichelte Sachen darbey gewesen, ob es wohl seyn könte, daß sie sich darbey befunden, indem er sie in finstern nicht gesehen. Solches alles aber ihm nicht zu statten kommen kan, zumahlen, das untern 17. Julii 1719. ergangene allergnädigste Mandat, wegen geschwinder Exeqvirung der Räuber und Diebe rigoureuse Bestraffung erfordert, und auf den Militair-Stand mit extendiret worden; Als ist Inqvisit seines Verbrechens wegen gestalten Sachen nach, mit ein Jährigem Vestungs-Bau zu bestraffen, massen er dazu condemniret wird. Geschehen zu N. den 24. Januarii 1720.

LI.

Urtheil wider einen Soldaten, der im Duell entleibet worden, de Anno 1718.

IST der Entleibte Christoph N. gewesener Musqvetier von des Herrn Capitain von N. Compagnie des N. Regiments zu Fuße am 7ten dieses des Morgens mit Inqvisiten Gottlieb N. auch Musqvetier von gedachter Compagnie und Regiment nach vorhero gehabten Streitigkeiten, auf eine fol. 14. beschriebene Wiese gegangen, den Küttel und Camisol ausgezogen, den Degen entblösset, und solchen vor sich gestrecket, und Inqvisiten N. seiner Aussage nach sich auch auszuziehen, und mit ihm zu schlagen forcirt, ist aber nicht nur durch einen Hieb am Kopffe, sondern auch durch einen tödtlichen Stich am lincken Ober-Schenckel verwundet, und etwa eine halbe Stunde darnach darauf verstorben. Ob es nun wohl das Ansehen haben möchte, daß dieses Verbrechen vor ein formales und würckliches Duell nicht zu halten wäre, gestalten der noch in der Inqvisition seyende Gottlieb N. seine fol. 3. gethane Aussage wiederruffet und negiret, daß er zu dem Entleibten gesagt, er soll mit ihm hinaus kommen, er wolle seine Sache, als ein redlicher Kerl ausmachen: Ferner vorgiebet, wie er zu dem Arrestanten N. gesagt, er wolle sich mit dem Entleibten auf den Degen nicht schlagen, sondern seine Sache mit der Faust ausmachen, und als Er, und der Entleibte N. um das Thor gegangen, hätte er selbigen gefragt, wo er mit ihm hin wolte, weßhalb auch scheinen will, als wenn mit der Execution an dem entleibten Cörper biß zum Ausgang des gantzen Processes müste angestanden werden;

Demnach aber und dieweil aus allen Umbständen, so in Actis enthalten, genugsam an den Tag geleget wird, wie es ein formales und würckliches Duell gewesen, allermassen der mit arretirte Gefreyte N. nicht nur fol. 6. deponirt, daß, als Inquisit N. zum Fenster hinaus geschrien: N. Hunds-Voigt, dieser wieder gesagt: Du Regiments-Hundsvoigtgen, Hundsvoigtgen aller Hundsvoigtgen, wenn du heute nicht kommst, und es mit mir ausmachest, halte ich dich davor; sondern auch solches fol. 25. fast mit eben den Umständen repetirt, und Inqvisit fol. 22. selbsten nicht in Abrede ist, wie der Entleibte N. als der Gefreyte N. den andern Morgen als den 7ten dieses ihn vorgehalten, es wäre nicht gnug einen ehrlichen Cameraden so zu schimpffen, sondern er müste es auch ausmachen, aus dem Bette gestiegen, und gesagt, es wäre gar gut, er fürchtete sich eben deßwegen nicht, sie solten nur der weile hinunter gehen, er wolte sich anziehen; und fol. 23. gestehet, wie er den Gefreyten N. gerufft, er solte mit gehen, hätte der Entleibte gesagt, scheeret euch fort, wir wollen schon allein gehen, ferner, als sie ums Thor gegangen, und Inqvisit den Entleibten gefraget, wo er mit ihm hin wolte, hätte selbiger geantwortet, er wolte ihm schon an einem Ort bringen, da er es ausmachen solte: Endlich eod. fol. alle die Umstände, welche bey einem Duell gewöhnlich, gemachet worden, der Länge nach erzehlet, auch der abgelegene Ort über die bißhero angeführte Circumstantien ausweiset, wie dieses Verbrechen vor kein Rencontre, sondern vor ein Duell zu achten sey. Solchemnach wird der Entleibte, nach dem 39. §. des allergnädigst erneuerten Duell-Mandats de Anno 1712. so fort durch den Nachrichter weggeschaffet, und an den Galgen gehenckt, geschehen zu N. den 12. Nov. 1718.

LII.

Urtheil wider einen im Duell entleibten Corporal, de Anno 1719.

IST der Entleibte Corporal Michael N. von des Herrn Hauptmanns von N Compagnie des N. Regiments zu Fuß mit dem Fourier N. dem Feldscheer N. und dem N. zusammen, von nur gedachter Compagnie verwichenen 21ten May des Sonntags zwischen 5. und 6. Uhren Nachmittags hinausgegangen, und hat sich mit dem Feldscheer geschlagen, dabey aber dergestalt tödtlich verwundet worden, daß er so gleich auf dem Platze seinen Geist aufgeben müssen. Ob nun wohl Zweiffel gemachet werden möchte, ob der Entleibte als ein Duellant, nach Innhalt des Duell-Mandats, durch den Nachrichter wegzuschaffen, und an den Galgen aufzuhencken sey, in Betracht es scheinen will, daß diese Balgerey vor kein Duell zu halten, indem es an öffentlicher Strasse geschehen, und der Cörper auch allda gelegen, da doch regulariter diejenigen, welche die Intention zu duelliren haben, heimliche und verdeckte Oerter suchen; Der Feldscheer auch eben nicht zugestehen will, daß er mit demselben, in der Intention, sich zu schlagen, und zu duelliren hinausgegangen; Zu dem er nicht von dem Feldscheer, welchen er provocirt, sondern von dem Fourier, welcher nebst dem Corporal N. nur mit hinaus gegangen seyn soll, allem Vermuthen nach, erstochen worden;

Dennoch aber und dieweil diese Balgerey nicht anders, als vor ein würcklich Duell zu achten ist, massen der Entleibte, welcher von dem Feldwebel gar übel recommandirt wird, den Feldscheer und Fourier mit sehr injurieusen Worten, nicht nur angegrieffen, sondern auch den Feldscheer mit diesen Worten: Du bist ein Hundsvoigt, komm mit mir, provocirt; zu dem der Entleibte einen heimlichen Ort gesucht, durch das Wasser gewadet, und dem Feldscheer, welcher noch zurück geblieben, von der andern Seite des Wassers zugeschriehen: Hunds-Voigt: komm herüber; Als aber dieser sich dessen

geweigert, und gesagt, er solte warten biß morgen, da wolte er ihm satisfaction geben, ist er mit diesen Worten: Du bist ein doppelter Hunds-Voigt, und sollst den Tag nicht erleben, daß du mir Morgen Satisfaction giebest, oder ich dir, durch das Wasser zurück gewadet, und nach Ablegung seiner Kleider, so von dem Feldscheer auch geschehen, den Degen gezogen, und auf diesen zugegangen; Und darauf nicht zu reflectiren ist, ob einer von dem Provocato, oder von einem andern, welcher demselben zu Hülffe kömmt, oder Ihn secundirt, erstochen wird, wenn es nur in einem Actu, als in gegenwärtigen Casu geschehen ist.

Solchemnach wird der entleibte Cörper des Michael N. andern zum abscheulichen Exempel, durch den Nachrichter hinweggeschafft, und an den Galgen aufgehenckt. Von Krieges-Rechts wegen geschehen zu N. den 25ten May 1719.

LIII.

Urtheil wider einen Musqvetier, der einen im Duell entleibet, und Co-Inqvisiten, de An. 1719. nebst beygefügtem Urtheile der Juristen-Facultät zu Wittenberg in eben der Sache, de Anno 1719.

HAt Inquisit Gottlieb N. Musquetier von des Herrn Hauptmanns de N. Compagnie des N. Regiments zu Fuß, so wohl in der summarischen Verhör, als auch, da er auf Articul vernommen worden, in guten zugestanden und bekennet, daß er, nebst dem entleibten Christoph N. auch Musquetier von gedachter Compagnie und Regiment am 7ten Nov. a. p. gegen 9. Uhr vor das N. Thor zu N. auf eine fol. 14. beschriebene Wiese gegangen, und sich mit demselben, nachdem sie sich ausgezogen, die Degen entblösset und ausgemacht, auf das erste Blut geschlagen, und denselben dergestalt in den lincken Ober-Schenckel tödtlich verwundet, daß er, nach einer halben Stunde darauff Todes verblichen, solche Wunde auch von denen Herren Medicis vor per se & simpliciter lethali judiciret worden. Ob nun wohl Inquisit einwendet, daß der Entleibte, Ihn 8. Tage zuvor, als am 1. Nov. in einem Bier-Hause in Gesichte übel zugerichtet, und am 6ten Nov. den Abend vor dem erfolgten Unglück sehr geschimpffet, Ihn einen Regiments-Hund-Voigtgen, Hunds-Voitgen aller Hunds-Voigtgen geheissen, auch dabey gesagt, wenn er Morgen nicht zu ihm käme, so hielte er Ihm davor, welches er zwar nicht selbsten gehöret, sondern Ihm von dem Gefreyten N. den Morgen darauff auf dem Keller gesagt worden, welcher ihn noch darzu aufgehetzet und gesagt, daß er es nicht leiden solte, er könte deshalb einen Vorwurff nicht nur bey der Compagnie, sondern auch bey dem gantzen Regiment haben, hiernechst vorschützet, wie er durch die Trunckenheit zu dieser That gekommen, und seine Intention gewesen, sich mit ihm nicht auf dem Degen, sondern auf die Faust zu schlagen, zu welchem Ende er den Gefreyten N. mit nehmen wollen. Uber dem, er von dem Entleibten, welchen er nicht gefordert und provociret habe, forciret worden, sich mit ihm auf den Degen zu schlagen, nicht weniger eine Nothwehre thun müssen, gestalten er als der Entleibte ihn in den Graben getrieben, und immer auf ihn zugehauen, auch gefährlich blessiret habe, aus dem Graben gesprungen, und auf dem Entleibten zugerandt, weil nun dieser auf ihn auch zugerennet, hätte er sich in sein Inquisitens Degen gelauffen, folglich es scheinen will, als wenn a parte Inquisiti diese Action vor kein formales Duell zu achten, und Inquisit à pœna ordinaria zu absolviren wäre.

Demnach aber und dieweil die ersteren Händel bereits 8. Tage zuvor geschehen mither zur Defension nicht angeführet werden können. Und ob er wohl von dem Entleibten des Abends vor dem erfolgten Unglück so sehre geschimpffet worden; So hätte er dennoch nicht auf die Rache bedacht seyn, und seine Sache so wenig mit der Faust, als mit dem Degen auszumachen, die Intention fassen, sondern, wenn er vermeynet, daß er von demselben, an seiner Ehre wäre lædiret worden, viam juris gehen, und die Reparatur derselben bey seiner Obrigkeit suchen sollen; zugeschweigen er selbsten Schuld daran ist, und Gelegenheit darzu gegeben hat, indem er zuerst geschimpffet, gestalten, nicht nur Coinquisiti unanimiter aussagen, sondern auch Inquisitens Wirth eydlich deponirt, daß Inquisit zum Fenster hinunter geschrien N. Hunds-Voigt, welches Inquisit, wiewohl mit einer kleinen Veränderung, in Abrede allerdings nicht seyn kan, wie denn auch eben so wenig ihm zu statten kommen kan, daß er anführet, er sey von dem Gefreyten auffgehetzet worden, habe es trunckener Weise gethan, und in der Trunckenheit nicht recht bedacht: In Erwegung er nicht läugnen können, wie er gewust, daß das Balgen und Schlagen, und alle Selbst-Rache verbothen, mithin sich nicht verführen und aufhetzen lassen sollen, nicht zu gedencken, daß es nicht erwiesen, und von dem Gefreyten N. beständig negirt worden, auch nicht wahrscheinlich ist, da er solches in seinen ersteren Verhör nicht angegeben: Nicht weniger ex Actis erhellet, daß bey ihm eine solche Trunckenheit nicht vorhanden gewesen, die ihm ausser aller Vernunfft gesetzet, und excusiren könte; indem er alles genau zu beobachten gewust, und das eintzige genug ist, zu erweisen, daß er nicht sehr betruncken gewesen, wenn er selbsten spricht: Als ein Weibes Bild wäre gegangen, vor dem Entleibten N. Brandtwein zu holen, hätte er solches nicht zugeben wollen, damit sich N. nicht betrincken solle, daß aber Inquisit läugnet, er habe den Entleibten gefordert, und provocirt und dabey anführen will, er habe die Intention nicht gehabt, sich mit selbigen auff den Degen zu schlagen, sondern seine Meynung sey gewesen, ihn mit Fäusten abzuschlagen: So ist dennoch solches alles ohneracht Coinquisit N. ihm in dem letzteren beyfällt, nicht zu glauben, da die Facta ein anders ausweisen. Denn 1.) Coinquisit N. kein Glauben beygemessen werden kan; weil er in eodem delicto mit implicirt ist, und nicht nur zu vermuthen, daß selbiger auf Anstifften Inquisitens also mag gesagt haben, sondern auch wahrscheinlich ist, daß er die Wahrheit zu seinem eigenen Vortheil

gespa-
ret

gespâret habe. 2.) Inqvisit bey der ersteren Verhör zugestanden, daß er mit N. zu den Entleibten gegangen, und ihm die Injurien vorgehalten, mit dem Zusatz: er solte kommen, er wolte seine Sache als ein ehrlicher Kerl ausmachen. Nun hat zwar Inqvisit solches bey denen andern Vernehmungen revocirt und geleugnet: Weiln aber zu vermuthen, daß er bey der ersteren Verhör, da er in angustiis & doloribus a vulneribus causatis atque in periculo mortis gewesen, die Wahrheit bekennet habe: So folget, daß er solche in sequentibus examinibus nachdem er auf Ausflüchte zu gedencken Zeit gehabt, boßhaffter Weise revociret habe, da er gesehen, daß es ihm nachtheilig seyn könte, welcher Vermuthung seine variationes, und contradictiones so hin und wieder in Actis sich zeigen, nicht wenig suffragiren. 3.) Weil ein Weibesbild eydlich deponirt, daß Inqvisit, als der Entleibte zu lange gemacht, und ängstlich gethan, gesagt, er solte fortmachen, und als sie wieder ihn gesagt, was wollen sie machen, sie können was davon kriegen, geantwortet, es wäre ihm lieb, wenn er was davon kriegte, auch hätte er als der Entleibte mit dem Brandtwein die Treppe hinauff gegangen, gesagt: Du bist ein rechter Hundsvöttscher Kerl. 4.) Nicht weniger ein Schüler von 15. Jahren deponirt und Inqvisiten beständig unter Augen sagt, wie er zu dem Entleibten gesprochen: Du wirst deinen Huth wohl zum letzten mahle ausklehren, befiehle deine Seele GOtt, ich oder du must sterben. 5.) Coinquisit N. mit welchen oberwehnter N. fast concordirt, deponirt, und Inqvisiten beständig in faciem sagt: Daß er seinen Degen ausgezogen, und dabey gesprochen, der Degen wäre nicht scharff, und hätte lauter Lücken, welches auch Inquisit gäntzlich nicht in Abrede seyn kan, wann er spricht, das könte seyn, daß er den Degen ausgezogen, item er habe nur gesagt, der Degen wäre nichts nutze. 6.) Weiln nicht nur Inqvisit, sondern auch der Entleibte, ohneracht die Degen zu tragen verbothen gewesen, solche mit hinausgenommen. 7.) Wenn er willens gewesen wäre, denselben mit der Faust brav abzuschlagen, hätte er mit ihm nicht erst hinaus gehen dürffen, sondern solches in des Entleibten Quartier, und da selbiger noch im Bette gelegen, eben so gut und noch besser thun können. Wannenhero nicht zu glauben, daß er willens gewesen, sich mit ihm auf die Faust zu schlagen, zumahlen 8.) er bereits sich mit selbigen darauf geschlagen und gesehen, daß er ihm in der Faust nichts anhaben können, da er von selbigen übermannet gewesen. 9.) Die That dem Vorgeben schnur stracks zuwider ist, da er sich mit dem Entleibten auff dem Degen geschlagen, ohneracht er solches vermeiden, und den Entleibten, als er den Degen in die Erde gesteckt, mit der Faust annoch angreiffen können. 10.) Kein geringes Indicium ist, wenn er bekennet, er würde es haben geschehen lassen, wenn er nicht von dem Gefreyten N. welcher den Entleibten auch auffgehetzet hätte, auffgehetzet, und verleitet worden, Inquisit aber unter den Soldaten Ehre erwerben wollen, und wenn er 11.) selbsten geständig ist, daß er zu dem Entleibten gegangen, ihm die Injurien vorgehalten, und solche zu attestiren den Gefreyten N. mit genommen habe; Gesetzt aber, es wäre wahr, daß er nur willens gewesen, mit dem Entleibten sich auff die Faust zu schlagen: So kan ihm dennoch solches in keine Wege zu statten kommen; indem er auch alsdenn in re illicita versirt, und da er zu dem Entleibten gegangen, und denselben aus dem Bette auffzustehen bewogen, auch, da er sich angezogen, und lange zugebracht, gesagt: er solte fort machen, autor & causa der Action gewesen, und dahero pro omni eventu, welcher daraus erfolget, zu hafften gehalten. Gesetzt auch, daß er den Entleibten den Morgen, als er zu ihm gegangen, nicht provocirt habe, so ist er dennoch den Abend zuvor von demselben mit diesen Worten: wenn er morgen nicht zu ihm käme, so hielte er ihm davor, provocirt worden, worein Inqvisit consentiret hat, da er den Morgen darauff nicht nur zu selbigen, sondern auch mit demselben auf einen abgelegenen Ort, auf welchen zu kommen, sie über einen Graben und Zaun springen müssen, gegangen, und so wohl er, als der Entleibte, sich ausgezogen, die Degen entblösset, und nachdem sie, auf das erste Blut, ausgemacht, auff einander losgegangen, und sich auff die Degen geschlagen, Inqvisit auch vorhero schliessen können, daß der Entleibte sich mit ihm auf den Degen zu schlagen die Intention gehabt, da derselbe, als er aus dem Bette gestiegen, gesagt: es wäre gar gut, er fürchtete sich eben nicht, sie solten nur hinunter gehen, er wolte sich anziehen, und als Inqvisiten der Gefreyte N. gerufft: daß er mitgehen solte, angefangen, scheeret euch fort, wir wollen schon allein gehen, ferner da sie ums Thor gegangen, und Inqvisit gefraget, wo er mit ihm hinwolte, geantwortet: er wolte ihn schon hinführen, da er es ausmachen solte: Wannenhero weiln alle bey einem Duell gewöhnliche formalia gebrauchet worden; So kan diese action vor nichts anders, als vor ein würckliches Duell gehalten werden, welches Inquisit mit seinen erdichteten Umständen, und Künsten unter den Schein eines Rencontres, oder Anfalls zu verstecken vermeinet. Welchem folglich ist, daß Inqvisiten die vorgeschützte und ungegründete Nothwehre nicht zu statten kommen kan; Denn zu geschweigen, daß Inqvisit, da er in dem Graben gestanden, u. sich retiriren können, solches aber nicht gethan, sondern, seinem eigenem Bekänntniß nach, herausgesprungen, und auf den Entleibten zugerandt, welcher nach eines Bürgers eydlichen bestärckten Aussage rücklings zurücke gegangen, und eo ipso von Inqvisiten mit dem Degen unterlauffen worden, Inqvisit ihm selbsten zu imputiren hat, daß er sich in eine solche Gefahr und Duell begeben:

Solchemnach ist Inquisit Gottlieb N. wegen des begangenen Duells, und dabey verübten Mords nach Anleitung des 40ten §. des Königl. N. und Churfl. N. Allergnädigsten Duell-Mandats de An. 1712. durch den Strang am Galgen vom Leben zum Tode zu bringen, und daselbsten biß zum Abfall zu lassen.

Anbelangend die Inquisitos Thomas N. Gefreyten und Johann Christian N. Musquetier von Anfangs gedachter Compagnie und

Regiment, ob wohl selbige negiren, daß sie gewust, daß Inquisit N. und der Entleibte N. sich schlagen und duelliren wollen, und deshalb hinaus gegangen wären, der erste auch die Beschuldigung, daß er so wohl den Entleibten als Inquisiten N. aufgehetzet habe, nicht zugestehen will, und sein fol. 7. gethanes Bekändtniß; daß er N. zugeredet, sich mit einader in der Güte zu vertragen, der es aber nicht thun wollen, dahero er auch, ohneracht ihn N. mitgehen heissen, sich in ihre Dinge nicht meliren mögen, revocirt; Der andere nicht weniger sein fol. 49. gethane Aussage auch ändert, und negirt, daß er ausgesagt, es habe N. gesagt, wenn er nur einen andern Degen hätte, und fol. 81. ad Artic. confront. 2. spricht, von Fodern habe N. nicht gesagt, sondern gesprochen, sie wolten ihre Sache ausmachen.

Dennoch aber und dieweil sie den Abend vor der erfolgten Entleibung, nemlich am 6. Novemb. als sie gehöret, daß Inquisit N. zum Fenster hinunter geschriehen, N. Hunds-Voigt, und dieser wieder hierauff geschrien: Du Regiments-Hunds-Voigtgen, und aller Hunds-Voigtgen Hunds-Voigtgen, wenn du morgen nicht zu mir kömbst, so halte dich davor, die Wacht gehabt, und dannenhero solches nicht nur anzugeben, sondern auch beyde in Arrest zu nehmen, um so viel mehr ihre Devoir gewesen wäre, dadurch sie das erfolgte Unglück verhüten können. Der Gefreyte N. auch dem Inquisit N. wiewohl auff sein Nachfragen, dasjenige, was N. wieder hinauff geschriehen, nicht allein erzehlet, sondern auch noch darzu, auff Versprechung einer Kanne Bier, zu dem Entleibten mit gegangen, um es zu attestiren; Der Andere Johann Christian N. aber zu Inquisiten N. und N. als sie vor des Entleibten Quartiere gewesen, gekommen, und nicht nur den N. gefragt, was er da machte, und von demselben zur Antwort bekommen, es wäre wegen der nächtigen Affaire, sie forderten sich heraus, oder wie er sich hernach ändert, sie wolten ihre Sache ausmachen, sondern auch gesehen, daß Inquisit N. seinen Degen ausgezogen, und dabey gesagt: es wäre gar nichts daran, er hätte lauter Lücken, und daß beyde, als Inquisit N. und der Entleibte hinaus gegangen; folglich sie gewust haben müssen, daß sie sich mit einander schlagen und duelliren wollen; So wären Inquisiti N. und N. wegen ihrer in der gantzen Sache gehabten Wissenschafft, und dennoch unterlassenen Schuldigkeit, und Denunciation, nach dem 36. und 46ten §. des Duell-Mandats mit Gefängniß zu bestraffen; weil sich aber solches bey der Milice nicht wohl practiciren lässet, und dadurch denen andern die Dienste schwerer gemachet werden: Als sind sie, an statt dessen, und zwar jener mit 12. mahl- dieser aber mit 6. mahligen Gassen-Lauffen durch 200. Mann, in Straffe zu nehmen. Geschehen zu N. den 20. Januar. 1719.

Als derselbe uns, was Gottlieb N. zu seiner Defension in Schrifften übergeben, nebst denen wider denselben ergangenen Inquisition-Acten in zweyen unterschiedenen Voluminibus zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen; demnach erachten, sprechen und bekennen wir Dechant, Ordinarius, auch, andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg darauf, solchen Acten gemäß, und in Rechten ergründet:

Daß Gottlieb N. gestallten Sachen nach mit der zuerkandten Todes-Straffe des Stranges zwar zu verschonen, doch hingegen aber mit zehen Jahrigen Vestungs-Bau billig bestraffet wird, von Rechtswegen. Uhrkundl. mit der Juristen-Facultät Insiegel besiegelt

Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg.

Mens. Aprilis 1719.

Rationes decidendi.

Ob wohl Inquisit in seiner übergebenen Defension daß die zwischen ihm und dem Entleibten Christoph N. vorgegangene Action vor kein formales Duell zu halten und zu bestraffen, zu behaupten bemühet ist, daneben necessariam defensionem vorschützet, und andere Umstände, so ihm zu Verminderung der Straffe zu statten kommen sollen, anführet, hingegen der Medicus und Chirurgus, so die Section und Inspection des entleibten Cörpers verrichtet, die daran befundene Verwundung, und læsion pro per se & simpliciter lethali erkennet, und darauf Inquisit zu der in dem 40. §. des Königl. Duell-Mandats gesetzten Straffe condemnirt worden: Dennoch aber und dieweil Inquisit bey der Antwort auf die Inquisitional-Articul nicht in Abrede seyn können, und gestanden, daß als ihm N. wie er vorigen Tages von N. mit Worten geschimpffet worden, hinterbracht, er mit jenen in dieses Quartier um selbigen darüber zur Rede zu setzen, gegangen, solches auch, da dieser noch in Bette gelegen, zu Werck gerichtet, und per resp. ad art. 31. dazu N. geredet, und dabey der Worte sich gebrauchet: N. es ist nicht genug, daß du einen ehrlichen Kerln schimpffen wilst, du must hernach auch wissen, es mit ihm auszumachen; N. per resp. ad art. 36. darauff geantwortet: Es wäre gar gut, er fürchte sich eben nicht, sie solten nur der Weile hinunter gehen, er wolte sich anziehen. Hierauff Inquisit per resp. ad art. addit. 4. zu dem Entleibten: Er solte fortmachen, daß sie fortkähmen, gesagt und ad Art. 38. & art. addit. 5. N. mit hinaus zu gehen, u. ihn zu secundiren angesprochen, und vorgeben, sie wolten sich auf die Fäuste schlagen, und folgends per resp. ad Art. 43. mit dem Entleibten zu dem N. Thore hinaus auf eine Wiese gegangen, der Entleibte vorher als Inquisit vorm Thore gefragt: Wo er hin wölle? Er solte sich nur fortscheeren, er wolle ihn schon wohin führen, gesagt, Inquisit ihm nachgefolget, und als sie auf die Wiese kommen, N. ferner gesagt: Inquisit solte nur fortmachen auff das erste Blut, denn beyde sich entkleidet, den Degen entblösset, auf einander lossgegangen, Inquisit auff dem Entleibten gehauen, aus dem Wasser N. mit dem Degen auf ihn und dieser wieder auf ihn lossgerennet, darüber der Entleibte den Stich bekommen, alles nach Inquisitens eigenen Bekäntniß ad Art. 45. 46.

45. 46. 47. 48. 49. 50. Daraus denn die gefliessenſten Præparation zu einem Duell, auch zulängliche Provocation von beyden, darzu eben kein Cartel nothwendig erfordert wird, ſondern genug iſt, daß beyde Theile ſelbſt einander an einen Ort zu kommen, oder auf dem Platz erſt zum ſchlagen, auffordern, ſich deutlich veroffenbahren, und die an einem dazu erwehnten abgelegenen Ort mit Ausziehung der Kleider freywillig vorgenommene Action vor kein im §. 51. des Königl. Duell-Mandats beſchriebene Rencontre pasſiren mag, ſondern allerdings vor ein formales vorſätzliches und abgeredetes Duell anzuſehen iſt, folgentl. alle übrige Umſtände, die ſonſten einiger maſſen zur defenſion angeführet werden mögen, nach Anleitung mehrangezogenen Duell-Mandats §. 40. in keine Conſideration kommen; Jedoch da die an dem Entleibten befundene Wunden, ſo von dem Medico und Chirurgo, welche die Section und Inſpection verrichtet, vor per ſe & ſimpliciter lethal erkandt werden, von andern Medicis Vol. ſub D. fol. 93. vornehmlich aber von dem Collegio Medico in hieſiger Univerſität, deſſen Judicium, ſo denen zurück kommenden Acten beygefüget, wir darüber einzuhohlen, nöthig befunden, davor nicht geachtet werden wollen, Inquiſit ſothanes Duells wegen nicht mit der Todes-Straffe des Stranges zu belegen, ſondern, nach Inhalt des angezogenen §. 40. und des 37. des Duell-Mandats, als ein Muſquetier, der bey der Miliz unter die geringeren zu rechnen, zu 8. Jährigen Veſtungs-Bau zu condemniren, und da doch N. an der ihm in Duell zugefügten Verwundung, ob gleich dieſelbe pro ſimpliciter & abſolute lethali nicht zu achten, und durch dieſe Gelegenheit verſtorben, die Straffe wenigſten auf 2. Jahre zu erhöhen geweſen; ſo iſt geſprochener maſſen billig erkannt worden.

LIV.

Urtheil wider einen Feldſcheer und Fourier wegen eines im Duell entleibten Corporals, wobey man des Thäters wegen zweiffelhafft geweſen, de Anno 1719.

Auff eingezogene Erkundigung, beſchehene ſummariſche Verhöre, abgefaßte Inquiſitional-Articul, der Inquiſiten Johann N. und Joh. Chriſtoph N. darauff gethanen Antwort und andere in dieſer Sache ergangene Acten, erkennen wir zu dieſem Kriegs-Recht commandirte und Niedergeſetzte Præſes, Auditeur und Aſſeſſores, nach reiffer der Sachen, und der dabey vorkommenden Umſtänden Erwegung, in Rechten gegründet, und auszuſprechen zu ſeyn: Hat Inquiſit, der Feldſcheer Johann N. am 25ten des verwichenen Monaths May des Nachmittages zwiſchen 5. und 6. Uhren zu N. vor dem Thore hinter dem ſo genanten Cloſter am Waſſer mit dem Corporal Michael N. ſich auf den Degen geſchlagen, und duelliret, und ſich dabey der Fourier, Johann N. und der Corporal Chriſtoph N. befunden; Es iſt aber der Corporal N. bey dieſem Duell dergeſtalt in der lincken Bruſt tödtlich verwundet worden, daß er davon bald zu Boden gefallen, und auf dem Platze todt geblieben, worauff der Fourier als auch Inquiſiti, der Feldſcheer N. und der Corporal N. ſich auf die Flucht begeben haben, dieſe beyde zuſammen geblieben, jener aber allein gegangen iſt. Nun haben zwar die beyden Letzteren ſich von ſelbſten wieder eingefunden, jener der Fourier aber nicht, hat auch, ohneracht ihm auf unterſchiedliche Partheyen nachgeſchicket worden, nicht wieder erlanget werden können. Ob nun wohl wider Inquiſiten, den Feldſcheer, die ſtarcke præſumption iſt, daß er dem Entleibten den tödtlichen Stich zugefüget habe, da er ſich mit demſelben geſchlagen, und nicht in Abrede ſeyn kan, daß die an ihm befundene Verwundung an der rechten Hand von ihm geſchehen, auch ſich auff die Flucht begeben habe, mithin es das Anſehen haben möchte, als wenn Inquiſit, da er nicht zugeſtehen will, demſelben den tödtlichen Stich zugefüget zu haben, ſolches vermittelſt der Tortur zu erhalten habe:

Dennoch aber und dieweil præſumptio per contrariam præſumptionem aufgehoben wird.

Carpz. Pract. Crim. qv. 123. n. 62. ſeq.

Und dann Inquiſit Præſumptionem innocentiæ vor ſich conciliirt, wenn er, ohneracht, er auf der Flucht geweſen, und vielleicht eben ſo gut, als der Fourier echappiren können, ſich von ſelbſten wieder eingefunden, und bey ſeinen Capitain angegeben hat, mit dem Vermelden, daß nicht er, ſondern der Fourier dem Entleibten den tödtlichen Stich zugefüget habe, er wolte ſeine Sache ausmachen, wie ſolches ſein Capitain atteſtirt, allermaſſen Carpz. qv. 33. n. 59. anführet: quod magna ſit innocentiæ præſumptio ſpontanea præſentatio in tantum, ut ea omne indicium contra præſentantem exſurgens tollat. Welches um ſo vielmehr wahr ſeyn muß, da Inquiſit bereits auf der Flucht geweſen, und ſich von ſelbſten wieder eingefunden, ſo er nicht würde gethan haben, wenn er ſich der tödtlichen Wunde ſchuldig erkandt hätte, cum nemo ita fatuus ſit & inſanus, qvi ſi eſt nocens & verus delicti reus, velit ſe privare libertate & conſtituere ſe in carcetem putans celare veritatem quæ finaliter mori non poteſt.

Carpz. d. l.

Hierzu kömmt, daß deſſen Degen der Wunde nicht accommodirt werden können. Gleichwie nun eine præſumptio und Indicium wider jemanden, der bey der Schlägerey geweſen, effectuirt wird, wenn deſſen Degen ſich in die Wunde ſchicket;

Carpz. qv. 25. No. 38.

Alſo folget per modum contrariorum, daß da Inquiſitens Degen der tödtlichen Wunde nicht accommodirt werden können, vor ihn die Præſumptio ſey, daß er dem Entleibten ſolche nicht zugefüget, hingegen daß es der flüchtige Fourier gethan habe, alle Muthmaſſung auf denſelben fällt, weil derſelbe nicht nur ſich durch die Flucht ſalviret, und nicht wieder eingefunden, ſondern auch Coinquiſit der Corporal N. ausſaget, daß, als der Feldſcheer an der Erde gelegen, und er Coinqviſit N. deſſen Degen mit dem Stock weg geſchlagen, ſelbiger aber nicht ablaſſen wollen, der Fourier ſeinen Degen gezogen habe, und auff den Corporal, welcher ſich

mit diesen Worten: Hunds-Voigt bleib mir von Leibe, oder ich stosse dich übern Hauffen, gegen denselben gewendet, zugegangen, darauf aber so gleich fortgelauffen und geschrien habe, wer lauffen kan, der lauffe, und also von demselben der tödliche Stich müsse hergekommen seyn; Welche Umstände denn alle so viel vermögen, daß dem Inquisiten Johann Samuel N. nichts anders als das Juramentum purgatorium zuerkandt werden kan. Nun wäre er zwar, wenn er solches præstiret, nach Innhalt des 37. §. des allergnädigst erneuerten Duell-Mandats de Anno 1712. zu acht Jährigen Vestungs-Bau zu condemniren. Nachdem aber der Entleibte denselben ohn einzig gegebene Ursach und Gelegenheit geschimpfft, Händel gesucht, und provociret, Inquisit auch solches zu decliniren getrachtet, indem er dem Entleibten über das Wasser, nicht folgen wollen, sondern zurück geblieben und gesagt: hier ist Platz genug, oder warte biß morgen, der Entleibte aber nicht ablassen wollen, sondern wieder zurück kommen, mit denen Worten: Wir seynd draussen, wir wollen unsere Sachen ausmachen, oder wie Inquisit mit Beystimmung Coinquisitens spricht: du solst den Tag nicht erleben, daß du mir morgen satisfaction giebest, oder ich dir; Folglich der Schluß zu machen, daß Inquisit recht mit Haaren zu dem Duell gezogen worden, und keine Lust darzu gehabt, gleichwohl der 60. Articul des Duell-Mandats die Freyheit giebet, daß dasjenige, was darin nicht exprimiret, oder wegen der täglich sich verändernden Fälle nicht determiniret werden können, nach Billigkeit und Gelegenheit der Umbstände jedesmahl erörtert werden soll, und denn vorerwehnte Umstände allerdings pœnam mitigiren, und so beschaffen seynd, daß sie den Vestungs-Bau auf etliche Jahr verringern können: Als erhellet daraus und allenthalben so viel, daß Inquisit der Feldscheer, Joh. Samuel wofern er, massen er es zu thun, schuldig, vermittelst Eydes sich gereiniget hat, daß er dem Entleibten den an der lincken Brust befundenen tödlichen Stich nicht zugefüget habe, seines Verbrechens halber, mit 4. Jährigen Vestungs-Bau annoch in Straffe zu nehmen sey.

Anbelangend den Coinqvisiten, Corporal Christoph N. Ob nun wohl selbiger nach dem 41. Articul des Duell-Mandats dem Provocanten gleich, und dahero seinem Stande nach vermöge des 25. Articul mit 4. Jährigen Vestungs-Bau zu bestraffen wäre, in Erwegung, da bey diesem Duell eine Entleibung vorgegangen, die von Ihro Königl. Maj. sub dato Leipzig den 28. April 1717. allergnädigst ertheilte Declaration des Duell-Mandats, welche vermittelst einer Ordre von Ihro Excell. dem Herrn General-Feldmarchal dem Regiment bekannt gemachet worden, und die Unter-Officiers und Gemeine von Duell-Mandat eximirt, nicht zu statten kommen kan, allermassen selbige Personen nur in solchen Fall davon exempt seyn, wenn keine Entleibung dabey geschehen: Nachdem aber Inquisit als ein würcklicher Secundante nicht consideriret werden kan, in Betracht er negirt, und nicht dargethan werden kan, daß er als ein Secundant zu thun pflegt, seinen Degen, und damit die gefährlichen Stösse abzupariren ausgezogen, sondern vorschützet, daß da der Feldscheer auf der Erde gelegen, und in Gefahr gewesen, die Klinge nur mit dem Stock weg geschlagen, worinn ihm nicht nur Inquisit der Feldscheer, sondern auch ein Schüler beystimmig ist, er auch vorwendet, daß er zu dem Ende mit gegangen, um zum Guten zu rathen, wie er denn auch solches gethan, und den Entleibten gebethen habe, es unterwegens zu lassen, es wäre aber kein Rath gewesen. Als wird zwar Inquisit der Corporal Christoph N. von dem Vestungs-Bau loßgezehlet, iedoch weil er nicht genugsamen Fleiß angewendet, nebst dem Fourier das Duell zu verhindern, zumahlen da er gesehen, daß der Feldscheer selbsten keine Lust darzu gehabt, oder, da der Entleibte den Feldscheer geschimpffet, und provocirt, nicht sogleich hineingegangen, und es denunciret, und die Wacht geholet, einen öffentlichen Zuschauer gleich nach dem 49. §. des Duell-Mandats mit 3. Monatlichen Gefängniß bestraffet und darin mit Wasser und Brodt gespeiset; Der flüchtige Fourier aber wird, nach Inhalt des 41. §. Krieges-Gebrauch nach, durch öffentlichen Trommelschlag citiret, und wofern er aussen bleibt, und nicht erscheinet, dessen Bildniß, mit Beysetzung des Nahmens und der Ursach, an Galgen öffentlich gehencket. Solches alles von Kriegs-Rechts wegen. Geschehen zu N. den 15. Jun. 1719.

LV.

Urtheil wieder einen Soldaten, wegen begangenen Ehebruchs, de Anno 1712.

IST Inqvisit N. am 28. Septemb. verstrichenen 1711ten Jahres in der Belägerung N. als er kurtz zuvor seine Lehnung empfangen, sonder genommenen Urlaub aus dem Regiment gegangen, und Inqvisitin N. die beym Regiment verdächtig gehalten worden, daß sie mit ihm in ungebührliche Bekandtschafft lebe, hat sich zu ihm gefunden, nachdem er aber bey seiner Compagnie vermisset worden, und man auf ihn, daß er mit der N. beysammen seyn würde, gemuthmasset, und gesuchet, auch ihn in der Engl. Wage mit ihr in einem Brandtwein-Zelte gefunden, und in Arrest gehohlet, hat er Abends, da es finster worden, den Unter-Officier von der Wacht, daß er ihm hinter das Regiment zu gehen erlauben möchte, gebeten, da ihm dann der Gefreyte N. auff ihn achtung zu haben, mitgegeben worden; Es hat aber ermeldter N. da er mit ihm durch die Leib-Compagnie gangen, ihn leichtsinniger und trunckener Weise stehen lassen, und ist nach seiner Compagnie gegangen sich etwas Brodt zu hohlen, mittler weil Inqvisitin N. sich zu Inqvisit N. gesellet, und ihn, daß er ihr ihres Mannes diesen Tag geliehene gantze Lehnung wieder geben möchte, gemahnet; Inqvisit aber hat sie bis zum Morgen vertröstet, und beredet, daß sie mit ihm gehen, und die Nacht bey ihm bleiben möchte, darauff sie denn mit einander vom Regiment gegangen, und Inqvisit N. den Morgen darauf eine halbe Stunde von Regiment zwischen des Herrn General N. damahligen Haupt-Quartiere

tiere und dem Dorffe N. attrapirt, die Inqviſitin N. aber erſt den dritten Tag darauff in Verhafft geliefert worden iſt. Und nachdem man bishero wider ſie beyde inqviſitorie verfahren, haben ſie in gutem bekannt und geſtanden, daß ſie nicht allein die Nacht, da ſie ſich vom Regiment entfernet, beyſammen gelegen und ſich fleiſchlich vermiſchet, ſondern auch vorher ſchon bey 4. bis 5. mahl, ſolch Laſter begangen, und geehebruchet hätten:

Als haben alle beyde Inqviſiten ſolcher ihrer begangenen, und ſelbſtgeſtändigen Unzucht und Ehebruchs wegen verdienet, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode geſtrafft zu werden; Weil aber der Inqviſitin N. Ehemann für dem Kriegs-Gericht geſtanden, daß er mit ſeiner Frau zeithero, da ſie in Verhafft geſeſſen, ſey freundlich umgegangen, ihr auch, ohngeacht ſie an ihm brüchig worden ſey, ehelich beygewohnet, und ſie vor ſeine Frau wieder erkannt habe. So bleibet Inqviſitin zwar dem Eheſtandt zu ehren mit der Todes-Straffe billig verſchonet, ſie wird aber gleich wohl der Churfl. Sächſ. Lande auff ewig verwieſen, und iſt gedachter, ihr Ehemann mit weſentlicher Wohnung ihr zu folgen ſchuldig; es wird aber an Inqviſiten N. die Todes-Straffe dennoch vollſtreckt. Geſchehen zu N. den 23. Febr. 1712.

Nota. Inqviſiten iſt die Lebens-Straffe geſchencket, dagegen aber iſt er 2. Tage nach einander, jeden mit 12mahligen Gaſſen-Lauffen durch das Regiment abgeſtraffet worden; Und ratione der Mit-Inqviſitin iſt das Urtheil dahin mitigirt worden, daß dieſelbe ſtatt der Landes-Verweiſung, weil es auſſerhalb Landes geweſen, mit 4. Wochen lang Gefängniß, worinn ſie mit Waſſer und Brodt zu beköſtigen, zu beſtraffen ſey.

LVI.

Urtheil, in Puncto der Ehe-Scheidung eines Soldaten, de Anno 1718.

IN Sachen Michael Schmids, Muſqvetiers Des Hoch-Gräfflichen Wartenslebiſchen Regiments, imploranten, wieder ſein entwichenes Eheweib, Margarethen Eliſabeth Rechtenbachin, imploratin erkennet ein militariſches Conſiſtorium hiermit in contumaciam vor Recht;

Alldieweil Kläger mittelſt leibl. Eydes erhalten, daß imploratin denſelben ſeit Anno 1713. böß-lich verlaſſen, er auch nicht wiſſe, ob dieſelbe annoch am Leben, und wo ſie ſich auffhalte, dieſelbe auch in denen mittelſt ergangener Edictal-Citation præfigirten Peremtoriſchen Terminen ſich nicht geſtellet hat; Alß iſt dieſe Ehe gäntzlich aufzuheben und das Vinculum zu diſſolviren, wie dann auch implorant davon hiermit entbunden, und ihm anderweite unverbothene Heyrath, jedoch mit Conſens ſeiner vorgeſetzten Officiers zugelaſſen wird;

Uhrkundlich iſt dieſe Sententz unter den Königl. Preuß. General-Auditoriat-Signet und gewöhnlichen Unterſchrifft ausgefertiget, und gehörig publiciret worden. Berlin den 25ten Aug. 1718.

Königl. Preuß. Militair-Conſiſtorium.

(L. S.)

General Auditeur Katz.

Lampertus Gedicke Pr. Inſpect. und Aſſeſſ. Conſiſtor. militar.

LVII.

Verfahren in Puncto der von einem Soldaten begangenen unvorſetzlichen Entleibung an ſeinem Ehe-Weibe, in welchem das Reſponſum der Mediciniſchen Facultät auch das Urtheil des Schöppen-Stuhls zu Leipzig und das Kriegs-Gerichts-Urtheil befindlich, de Anno 1681.

P. P.

NAchdem ihr uns die Inqviſitional-Acta M. M. Weib betreffend, welche von ihm den 25. und 26ten Sept. mit Fäuſten geſchlagen, und darauf den 29. dito verſtorben, zugeſchicket, und euch über nachgeſetzte Frage zu berichten gebethen:

Ob nemlich ſolche Beſchädigung, wie ſie in der Beſichtigung befunden, vor und an ſich ſelbſten, ſchlechter Dinge vor tödtlich zu halten ſey?

So erachten wir, nach collegialiſcher Uberlegung aller und jeden dabey ſich befindlichen Umſtände, daß, weil M. M. Weib alſobald des andern Tages nach den Schlägen, nemlich den 29. Septembris, zu Lallen angefangen, auch darauf das Lincke Auge ſtracks zugefallen; Item mit der rechten Hand die Lincke geſtrichen, und alſo davon eine Hemiplexia ſiniſtri Lateris entſtanden; ferner von demſelben Tage an, biß an ihr ſeeliges Ende nicht wieder zu ihrer Vernunfft gekommen, auch aus den Acten ſelbſt und andern Umbſtänden zu vermuthen, daß Inqviſit ſeiner Frau nicht eine Ohrfeige, oder ſchlechten Backenſtreich gegeben, ſondern dieſe hefftige Contuſion mit geballter Hand ihr beygebracht haben müße; Uber dieſes, bey der Beſichtigung, in medietate cerebri ſiniſtri lateris, abſonderlich circa crus ſiniſtrum medullæ oblongatæ, einige Copia extravaſati & coagulati ſanguinis befunden worden, und bereits zu putreſciren angefangen, welches aber durch keine Mittel herauszubringen möglich geweſt, oben beſagte Schläge allerdings vor- und an ſich ſelbſt ſchlechter Dinge vor tödtlich zu achten ſeynd. Welches wir demſelben in Antwort vermelden wollen

Leipzig den 30. Octobr. Anno 1681.

Des Herrn

Dienſtwillige

Decanus, Senior und andere Doctores, und Aſſeſſores der Medic. Facultät allhier.

Dem Ehren-veſten, Vorachtbaren und Wohlgelahrten Herrn Chriſtoph N. Regiments-Schultheiſſen zu N., unſern günſtigen Hrn. und Freunde ꝛc.

N.

Unſer freundlich Dienſt zuvorn, Ehrenveſter, Wohlgelahrter, günſtiger guter Freund,

Als ihr uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, des Medici und Wund-Aertzte Berichte, verfaßte Inquiſitional-Articul, M. M. darauf gethane Antwort, etzlicher, vermittelſt Eydes, abgehörter Zeugen Auſſage, angeſtellte Confrontation, wie auch der Mediciniſchen Facultät Gutachten, benebenſt einer Frage zugeſchicket, und euch des Rechten darüber zu belernen, gebethen habt; demnach ſprechen wir Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht. Hat

Hat M. M. ein Mußqvetierer unter der Churfürstl. Gvarde, als er Articuls-Weise vernommen, in Guten gestanden und bekandt, daß er sein Weib am 25. Septembris nechsthin, darumb, daß sie seinem Begehren nach, die von ihm vor der Thür auffgehangene Felle zu rechter Zeit nicht abgenommen, zweymahl, und dann den 26. ejusdem gleichfalls zweymahl, mit der Fäust ins Gesichte geschlagen, worauf sie nach etzlichen Stunden mit dem Schlag befället worden, auch den 27. besagten Monats verstorben.

Ob nun wohl, bey vorgenommener Besichtigung, ein blauer Fleck über dem lincken Auge, ingleichen circa cerebrum gerunnen Geblüthe, so ex ruptura vasorum durch diese Concussion sich ereignet, an der Verstorbenen befunden, und solche Verletzung pro simpliciter lethali von denen Medicis geachtet worden. Dieweil aber dennoch Inquisit zu einer zuläßigen Correction Ursach gehabt, auch daraus und derer modo, auf Erfolgung des Todes nicht alsofort Vermuthung zu machen, und dahero ein bößlicher Mord zu præsumiren nach mehrern Innhalt der überschickten Inquisition-Acten.

So wird M. M. wegen dieses an seinem Eheweibe begangenen Excessus, gestalten Sachen nach, mit Staupenschlägen, oder Abhauung einer Hand, weil er ein Soldat, derer er am besten entrathen kan, des Landes billich ewig verwiesen, von Rechtswegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt

Mens. Decembr. 1681.

Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.

Dem Ehrenvesten, Wohlgelahrten, Christoph N. zu Regiments-Schultzen zu N. unserm günstigen guten Freunde, ꝛc.

Regiments-Gerichts-Urtheil.

Auf Anklage und ergangene Antwort des bey hiesiger Vestungs-Gvarde bestallten Regiments-Profosen, Anklägers an einem: gegen und wider M. M. gewesenen Mußqvetier Angeklagten anders Theils betreffende,

Erkennen und sprechen wir Churfürstl. N. zu gegenwärtigem Kriegs-Recht verordnete Præsident, Richter und Assessores vor Recht:

Dieweil Inquisit in Guten gestanden, daß er sein Eheweib am 25. Septembr. nechsthin darumb, daß sie, seinem Begehren nach, die von ihm vor der Thür aufgehangene Felle, zu rechter Zeit nicht abgenommen, zweymahl, und dann den 26. ejusdem, gleichfalls zweymahl, mit der Faust ins Gesichte geschlagen, worauf sie, nach etzlichen Stunden, mit dem Schlage befället worden, auch den 29. besagten Monats verstorben. Und dann, bey vorgenommener Besichtigung, ein blauer Fleck über dem lincken Auge, ingleichen circa cerebrum gerunnen Geblüthe, so ex ruptura vasorum durch diese concussion sich ereignet, an der Verstorbenen befunden, auch solche Verletzung pro simpliciter lethali, von der Medicinischen Facultät zu Leipzig geachtet worden.

Als wird gedachter M. M. weil aus solcher Verletzung und deren modo, nicht alsobald, auf Erfolgung des Todes, Vermuthung zu machen, und dahero kein vorsetzlicher noch bößlicher Mord zu præsumiren, wegen dieses an seinem Eheweibe begangenen excessus, gestallten Sachen nach, mit Abhauung der Hand, derer er am besten entrathen kan, des Landes ewig billig verwiesen, von Rechts wegen.

Urkundlich ist dieses Urthel von uns allerseits niedergesetzten Præsident, Richter, Officierern und Assessoribus unterschrieben, mit dem Churfl. N. Regiments-Gerichts-Insiegel bedruckt, und mit des Regiments-Schultheissens Unterschrifft vollzogen worden.

So geschehen im Regiments-Hause allhier zu N. den 29. Decembris Anno 1681.

Dieses Urthel ward von Churfürstl. Durchl. zu N. unserm gnädigsten Herrn, in eine Militar-Correction, nehmlich in die Straffe der Spitz-Ruthen verwandelt, und dieselbe an dem Delinquenten exequiret.

LIIX.

Urtheil, worinn ein Soldat, wegen unvorsetzlicher Entleibung seiner Frauen absolviret worden, de An. 1717.

HAt Inquisit Heinrich N. seines Alters 62. Jahr am 30. Jan. a. c. zu N. in N. des Morgens sein Gewehr auf dem Tische neben der Streu geputzet, und als er damit fertig gewesen, und es wieder an die Wand hencken wollen, seine Frau, welche noch auff der Streu gesessen, zu ihm gesagt, er solle ihr den Rock geben, und da er ihr solchen zuwerffen wollen, und sie darnach gegriffen, das Gewehr, so er noch in Händen gehabt, und dessen Mündung gegen seine Frau zugekehret gewesen, seinen Vorgeben nach, unversehens loßgegangen, wodurch seine Frau dergestalt tödtlich blesirt worden, daß sie auf der Stelle todt geblieben. Ob nun wohl præsumiret wird, daß eine Entleibung vorsetzlicher Weise geschehen,

Carpz. Pract. Crim. qv. 37. n. 6.

Und solches allhier um so vielmehr zu muthmassen scheinet, da Inquisit nicht eigentlich sagen will, wie es zugegangen, daß sich die Flinte von selbsten gelöset, und hierin variiret, wann er bald vorgiebt, daß der Hahn der Flinte an seinem Ermel müsse behangen blieben seyn, bald meinet, er sey mit dem Knopfflöchem seines Camisols daran behangen blieben, und dahero wider ihn der Verdacht entstehen möchte, daß er mit der Wahrheit nicht recht heraus wolle, zumahln seine Wirthin, welche in der Stube gewesen, will weder gehöret, daß seine Frau ihr den Rock zu geben verlangt, noch gesehen haben, daß er ihr solchen gegeben, besonders deponirt, daß sie zu ihren kleinen Sohn gesagt, er solle ihr den Rock geben: Jedennoch aber und dieweil seine Wirthin aussaget, daß er mit seiner Frau vorhero kein Streit gehabt, und mit einigen in Actis befindlichen Umständen bezeuget, daß er mit ihr in völliger Einigkeit gelebet, welches ihm auch sein Lieutenant attestiret, und er selbsten, nach beschehenen Unglück, sein Leydwesen nicht nur gegen die Wirthin bezeuget, sondern auch zum Feldwebel gegangen, und solches schmertzlich geklaget, ja an Gerichts-Stelle contestirt,

stirt, daß er keine Ursach seine Frau zu tödten gehabt, und lieber gesehen, daß er, und nicht sie geblieben wäre, indem sie sein Kind besser auffziehen können, als er selbsten zu thun vermöchte; zudem auch nicht leichtlich zu præsumiren, daß er seine Frau in seinen hohen Alter vorsetzlicher und gewaltsamer Weise ums Leben gebracht haben solte, da er gleichwohl so viele Jahre in Liebe und Einigkeit mit ihr gelebet, durch welche vor einen Inquisiten militirende Circumstantien die Præsumtio doli dergestalt aus dem Wege geräumet wird, daß er sich von allen Verdacht, vermittelst des Juramenti purgatorii, reinigen muß.

Carpz. Part. 1. qv. 1. n. 26.

Und mag ihm die Variation seiner Aussage und daß die Wirthin davon nichts weiß, ob die Entleibte von Inquisiten verlangt, daß er ihr den Rock geben und er ihr solchen gegeben habe, vor ein widriges Indicium nicht angesehen werden, in Erwegung jenes ex perturbatione animi & improviso casu, dieses aber ex ignorantia lingvæ germanicæ & inadvertentia herrühren kan, welches um so vielmehr zu glauben, da sein kleiner Sohn das Gegentheil deponirt, und sagt, wie sein Vater der Mutter den Rock gegeben, die Flinte gleich loßgegangen wäre; wannenhero das factum, wie es von Inquisiten angegeben worden, ziemlicher massen verificiret wird, und Inquisiten wenig, oder keine Culpa beygemessen werden mag; würde dannenhero Inquisit, vermittelst Eydes, in Beyseyn eines Geistlichen sich reinigen, daß er sein Gewehr auff seine Frau mit Vorsatz nicht gelöset, noch dieselbe gefährlicher Weise erschossen, sondern, wie er ihr, auf ihr Verlangen den Rock geben wollen, solches unversehens loßgegangen; So möchte er, in Ansehung seines bis in den dritten Monath gewährten Arrestes, hohen Alters, und lang treu geleisteten Krieges-Diensten, in Straffe ferner nicht genommen werden. Geschehen zu N. den 19. April 1717.

LIX.

Verfahren und Urtheil wider einen Soldaten, der auf der Schildwacht stehend, einen Bauer muthwillig entleibet,

de Anno 1712.

F. A. K. und Ch.

LIeber Getreuer, Aus denen Beylagen ist zu ersehen, was massen vor einigen Tagen ein B. Unterthaner von G. Nahmens G. E. als selbiger mit einen Fuder Holtz durch die Stadt E. gefahren, von einen allda in Quartier liegenden und damahls unterm Leipziger Thor auff der Schildwacht gestandenen Frantzosen benamtlich Jean Baptista G. todt geschossen worden, samt wie so wohl nach geschehener Section die Wunden befunden, als was von einigen hierüber bereits abgehörten Zeugen ausgesaget, und wie hingegen der Verlauff der Sache von den Commendanten, dem Major, M. vorgestellet worden. Nachdem wir nun zu Untersuchung dieses homicidii dir Commission auffzutragen resolviret; Als ist Unser Begehren, du wollest mit denjenigen welchen das Bataillon statt des Auditeurs dazu requiriren wird, und eines der Frantzösischen Sprache kundigen Dollmetschers sothane Untersuchung nach allen Umbständen vornehmen, eydliche Zeugen darüber abhören, das Directorium derer Acten führen, biß zum Spruch Rechtens die Sache völlig ausmachen und nebst Beyfüguug derer darüber zu haltenden Registraturen ausführlichen Bericht erstatten, wie denn daß diese Untersuchung zugleich von dir mit geschehen solle, an das Bataillon Ordre ergangen. Daran geschiehet Unsere Meinung. Datum Dreßden den 8. Febr. 1712.

An Ambts-Inspectorn zu E.

P. R. B.

J. M. von S.
J. K.

præs. den 11. Febr. 1712.

F. A. K. und Ch.

LIeber Getreuer, Was der Obriste La C. wegen der dir des entleibten Bauers halben auffgetragenen Untersuchung eingewendet, solches ist Uns aus deinen von 27ten verwichenen Monats erstatten allerunterthänigsten Berichte vorgetragen worden. Damit nun die Sache durch einen unvermuthet erfolgenden March nicht liegen bleiben möge; so wolltest du das Directorium derer Acten demjenigen, welchen das Bataillon statt des Auditeurs requiriren wird, zwar überlassen, iedoch der Untersuchung umb deßwillen, daß man dich nebst einen der Frantzösischen Sprache kundigen darzu admittiren, und deinen Erinnerungen, damit dabey nichts versehen werden möge, statt geben solle, nach der Beyfuge an besagter Bataillon anderweit Ordre ergangen ist, mit beywohnen, deine Privat-Acta darneben halten, und wie die Sache befunden worden, deinen allerunterthänigsten Bericht erstatten. Datum Dreßden den 2. Marty 1712.

An Ambts-Inspectorn zu E.

P. R. B.

J. M. von S.
J. K.

Præs. den 3. Martii 1712. Nachts um 1. Uhr per Staffetta.

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr Obrister!

WAs derselbe untern 26ten passato wegen des in E. von einem Frantzosen erschossenen Bauer, und daß der Amts-Inspector daselbsten, auf dero Ansuchen die bißher gehaltenen Acta ihnen zu Vollführung des Processus nicht ausstellen wollen, anzuführen gewust, habe auf Deren abgelassenen unter oben angeführten dato des mehrern ersehen; Nachdem nun auff gebührende Vorstellung von E. Hochlöbl. Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio an den Amts-Inspector untern 2. Martii, daß er das Directorium derer Acten demjenigen, welchen das Regiment statt des Auditeurs reqviriren wird, überlassen, jedoch der Untersuchung nebst einen der Frantzösischen Sprache kundigen, mit beywohnen, und seine Erinnerung, damit nichts übergangen werde, ad Acta geben solle, rescribiret worden; So wolle Mein Hochgeehrtester Herr

Obriſter nunmehro nicht allein die Acta abfordern, einem der Rechte erfahrnen Menſchen als Auditeur, daferne nicht einer bey dem Regimente vorhanden, darzu reqviriren, und die Sache auff das möglichſte zu einen baldigen Kriegs-Rechts-Spruch befördern, darbey auch geſchehen laſſen, daß der Amts-Inſpector nebſt noch einen der Frantzöſiſchen Sprache kundigen, denen Verhören mit beywohnen mögen. Sign. Dreßden am 3. Martii 1712.

de K.

An den Obriſten de La C. in E.

Dieſes Paqvet, woran S. Königl. Majeſt. in P. und Churfürſtl. Durchl. zu S. zum höchſten gelegen, iſt alſo fort aus dem Poſt-Amte zu D. per ſtaffetta nach E. zu verſchaffen, dem Ambts-Inſpectori daſelbſt zu überlieffern, und nicht das allergeringſte daran zu verabſäumen. Abgangen zu D. den 3. Martii 1712. poſt h. 11. antem.

Königl. P. und Churfl. S. geheime Kriegs-Cantzeley

E.

Allergehorſamſtes Bedencken.

J. B. G.

MOusquetier von des Herrn General Majors S. Regiment Infanterie, hat am nechſt abgewichenen 1. Febr. zu E., als er daſelbſt vor den Leipziger Thore Schildwache geſtanden, G. E. Adel. B. Unterthanen von G. welcher beſagten Tages mit zwey Fuder Holtz durch ermeldtes Thor gefahren, und von dem letztern Wagen nicht ſo fort das Scheit Holtz, welches vor die Soldaten abzuwerffen verlanget worden, abgeworffen, vermittelſt eines Flinten Schuſſes dergeſtalt gefährlich blesſiret, daß beſagter E. ſo fort todtes verblichen; geſtalt denn auch deſſen Wunde vermöge daſigen Stadt-Phyſici und Chirurgi, welche den Cörper ſeciret, erſtatteten Bericht, pro abſolute lethali befunden, auch dahero ſofort der Thäter in Arreſt genommen, und von dem Rathe zu E. die Sache an ein Hochpreißl. Geh. Kriegs-Conſilium einberichtet worden. Worauff denn daſſelbe dem Amts-Inſpectori zu mehr beſagten E., Doctor P. R. B. fol. 1. zur Unterſuchung dieſes Homicidii allergnädigſte Commiſſion cum Directorio Actorum gegeben, und aufgetragen; Es hat auch der Ambts-Inſpector das allergnädigſte Commiſſoriale an denen bey den Bataillon damohls commandirenden Major de M. ſo fort inſinuiret; weil aber der Obriſte La C. hierwieder ſeine Einwendung gemacht, hat ein Hoch-Preißl. Geh. Kriegs-Conſilium fol. 24. auf des Amts-Inſpectors allerunterthänigſten Bericht allergnädigſt reſcribiret:

> Er ſolte das Directorium derer Acten demjenigen, welchen das Bataillon ſtatt des Auditeurs requiriren würde, zwar überlaſſen, iedoch der Unterſuchung, nebſt einem der Frantzöſiſchen Sprache kundigen, beywohnen, ſeine Privat-Acta darneben halten, und wie die Sache befunden worden, ſeinen allerunterthänigſten Bericht erſtatten.

Welches dann auch alſo erfolget, und von dem Amts-Inſpectore anietzo ſein allergehorſamſter Bericht nebſt einen von ihm gehaltenen Faſciculo Actorum eingeſchicket worden; woraus ſo viel wahrzunehmen, daß der Delinquent ſo wohl ſummariſch, als über Articul ordentlich vernommen, zeugen ſo wohl contra ipſum, als pro ejus Defenſione eydlich abgehöret, was nöthig geweſen, nicht allein unter ſich, ſondern auch mit Inquiſiten confrontiret, und die Sache alſo völlig unterſuchet worden. Ob nun wohl bey ſo geſtallten Sachen es das Anſehen gewinnet, daß nichts mehr übrig ſey, als daß nunmehro in dieſer Sache der Spruch erfolge, und ſolcher entweder bey dem Regimente formiret, oder ein Urthel aus einen Schöppen-Stuhle hierüber eingeholet werde.

Weilen aber jedennoch aus ob angezogenen Ew. Königl. Majeſt. allergnädigſten Reſcripto fol. 24. dem Regimente das Directorium der Sachen überlaſſen worden, mithin die von den Amts-Inſpectore eingeſchickten Acta, nur als Acta privata anzuſehen, und alſo darauf, ohne daß man vorhero die bey dem Regiment geführten Acta erwartet, und wie weit ſolche mit des Amts-Inſpectoris Actis übereinkommen, oder was ſonſten noch bey denſelben beygebracht ſeyn möchte, ſehen kan, nicht fügl. zu einen Rechtl. Ausſpruche zu verſchreiten iſt; zumahln da es ſcheinet, als ob das Regiment und der Amts-Inſpector nicht allenthalben mit einander accord und zufrieden geweſen, und dahero in einer ſo ſchweren Blut-Sache, ſo vitam & mortem hominis concerniret, deſto behutſamer zu gehen, dem Regimente auch, da ihm von Ew. Königl. Majeſt. die Jurisdiction allergnädigſt conferiret worden, ſolche ſo leichtlich ohne erhebliche Urſache, nicht zu entziehen;

So beruhet lediglich zu Ew. Königl. Majeſt. Allergnädigſten Reſolution, ob ſie zuförderſt den allerunterthänigſten Bericht von dem Regiment nebſt denen Actis erwarten, Dero Generalität aber die Beſchleunigung deſſen zu urgiren, auch da allenfalls, das Regiment marchiren ſollte, dem Delinquenten annoch unter wehrenden Marche den Proceſs machen zu laſſen, allergnädigſt andeuten wollen. Sign. D. am 8. Apr. 1712.

Ew. Königl. Majeſt.

Allerunterthänigſt
gehorſamſter Diener.
Carl Chriſtian H.

F. A. K. und Ch.

LIeber Getreuer, Auf deinen untern 29. verwichenen und 6ten dieſes Monats, wegen des von einen Musquetirer S. Regiments begangenen homicidii erſtatteten allerunterthänigſten Bericht, laſſen wir dir zur Reſolution unverhalten ſeyn, daß die vor den Amt E. dieſerwegen ergangenen Acten an unſer General-Kriegs-Commiſſariat nacher P. geſendet, und von unſerer Generalität die benöthigte Ordre geſtellet worden, damit bey Ankunfft des Regiments allda, weiln es wegen ſchleunigen Aufbruch deſſelben alhier nicht geſchehen können, ein Kriegs-Recht niedergeſetzet, dem Delinquenten der Proceß gemachet und derſelbe zu gebührender Straffe gezogen, die Acta aber remittirt werden

ſollen

sollen, möchten wir dir nicht bergen, und geschicht daran unsere Meinung. Datum D. am 12. April 1712.

An Ambts-Inspector zu E.

P. R. B. J. von E.
Præs. d. 16. April 1712. J. Ch. L.
F. A. K. und Ch.

LJeber Getreuer, was durch ein besetztes Kriegs-Recht wegen der von dem Grenadirer S. Regiments, Jean Baptista G. an einen Bauer von G. Nahmens G. E. begangenen Entleibung, ausgesprochen, und welcher gestallt dieses Urthel zu Vollstreckung der Execution confirmiret worden, solches hast du aus der Beylage zu ersehen, und remittiren wir zugleich die vor dem dir anvertrauten Ambte in dieser Sache ergangenen Acta zur künfftigen Nachricht, so wir dir nicht bergen mögen, und geschicht daran unsere Meinung. Datum D. den 8. Julij 1712.

An Ambts-Inspector zu E.

P. R. B. J. von E.
J. K.

Gehorsamstes Bedencken.

ALs Jean Baptista G. Grenadier von der Leib-Compagn. des Löbl. S. Bataill. am 1. Febr. a. c. da er zu E. vorm Leipziger Thore auf der Schildtwacht gestanden, einen Bauer von G. Nahmens G. E. welcher zu Pferde gesessen, und einen Wagen mit Holtz gefahren, mit der Flinte verschiedene mahle auf den Leib gestossen, weil er, seiner Meinung nach, nicht so fort ein Scheit Holtz vor die Wacht wollen abwerffen lassen, hernach aber, da der Bauer die Flinte ergriffen und gehalten, solche entrissen, darmit zurück getreten, den Hahn aufgezogen und das Gewehr den Bauer nach den Arm und lincken Seiten gehalten, auch mit solchen auf ihn loßgeschossen, daß er bey den 3ten Hause vom Pferde gefallen, und todt verblieben, so ist, nach Inquisitens geschehener Arrestirung und verführter Inquisition in einen hierüber gehaltenen Kriegs-Recht wider ihn dahin sententioniret worden:

Daß er mit Kugeln zu belegen, und zu arquebusiren, Jean de P. aber, gethanen falschen Zeugnisses und Meineydes halber, bey Wasser und Brod mit 1. Monath Gefängniß zu bestraffen sey.

Ob nun gleich Delinquent zu seinem Behelff vorschützet, daß der Entleibte das vor die Wacht gehörige Scheit Holtz nicht abgeben wollen, weswegen er ihm in Zügel gefallen, dargegen aber jener ihn mit der Peitsche gehauen, welches er als Schildwacht nicht leyden dürffen, und weswegen er selbigen mit der Flinte zustossen genöthiget worden, den Hahn auff der Flinte auffgezogen, und darum loßgeschossen habe; weil er in der euersten Extremität gewesen, und viele zusammen gelauffene Leute auff ihn loßgeschlagen hätten; Er aber dennoch nicht die Flinte auf den Bauer, sondern nur in die Lufft und auf die Seite gehalten zu vermeinter Bescheinigung dessen allen denn 7. Defensional-Zeugen abgehöret worden; Dennoch aber und dieweil diese nicht nur, insonderheit Jean de P. überführet, daß sie falsch Zeugniß hierinne gegeben, sondern auch per pluralitatem derer 13. abgehörten eydlichen und unverwerfflichen Gegen-Zeugen, unter andern die Umstände, wie Delinquent den Entleibten ohne Ursach mit der Flinten gestossen, den Hahn derselben aufgezogen, das Gewehr nahe auf ihn in die Seite gehalten, und loßgedrücket, sattsam bewiesen worden; also das frevelhaffte homicidium deutlich erhellet, und denn auch ex morte repentine subsecuta und dem Sections-Scheine die absolute Lethalität der Verwundung dargethan wird; hingegen aber dem Delinquenten nicht zu statten kommen mag, wenn auch schon der Bauer ihn erst mit der Peitsche gehauen hätte, sintemahl, propter imparitatem armorum a keine Nothwehre zu schliessen, über dieses aber nicht zu statuiren ist, daß eine Schildtwacht, welche sich, wie hier geschehen, die Beleidigung selbst zuziehet, in einen friedlichen Orthe einen legerement bey Tage übern Hauffen schiessen möge.

So ist Delinquent Jean Baptiste G., als ein frevelhaffter Todtschläger, Innhalts derer Rechte, mit dem Schwerdt von Leben zum Tode zu bringen; Jean de P. aber, seines begangenen Meineydes, und gegebenen falschen Zeugnisses halber, wenn er vorher nochmals Articuls-Weise darüber vernommen seyn wird, mit sechsmahligen Gassen-Lauffen durch 200. Mann billig zu bestraffen.

Und ist in übrigen allein hoher Generalität zu überlassen, ob die Straffe des Schwerds in Arquebusade zu verwandeln sey. Greiffswalde den 4. Junij 1712.

J. Ch. C.

Das in vorstehenden Bedencken angeführte Urthel wird hiermit confirmiret, und ist des förderamsten zur Publication zu bringen, auch an dem Grenadier Jean Baptista G. die Todes-Straffe des arqvebusirens, an Jean de P. aber das zuerkandte Gassen-Lauffen zu exequiren, wie ingleichen der Auditeur zu bedeuten, daß er in Zukunfft bey dem Erkäntniß nicht von denen Gesetzen, und der darinnen ausgedruckten Straffe abweiche. Sign. D. am 18. Junij 1712.

F.

LX.

Urtheil wider einen Soldaten der bey Wiedersetzung im Commando einen Corporal muthwillig entleibet, de An. 1719.

IST am 13ten April des Morgens nach dem Rapport befohlen worden, daß die in N. stehende halbe Compagnie des Capitains von N. den Nachmittag um 2. Uhr zum exerciren zusammen kommen sollen; es haben sich aber Inquisiti der Grenadier George Heinrich N. und der Musquetier, Johann Christoph N. weil sie, ihrem Vorgeben nach, es nicht gewust, und commandirt worden, dabey nicht eingefunden, sondern sind, nachdem sie hin und wieder die Bier-Häuser besucht, und getruncken, in ein vor dem Dreßdener Thore gelegenes Wein-Hauß auf einen Weinberg gegangen, um noch ein

Glaß Wein zu trincken. Als nun der Visitir-Corporal N. selbige gesucht, und endlich allda angetroffen, und ihnen befohlen, zum exerciren zu gehen, haben sie sich nicht nur dessen geweigert, und keinen Gehorsam geleistet, sondern auch insonderheit Inqvisit N. gegen denselben unzuläßliche Worte geführet. Wannenhero er, der Corporal, wieder hineingegangen und solches gemeldet. Worauf er befehliget worden, die Wacht zu sich zu nehmen, und selbige hinein zu bringen; Als er aber damit hinaus kommen, und zu Inqvisit N. gesagt, er solte in Arrest gehen, hat derselbe geantwortet: Mit euch gehe ich nicht in Arrest, ihr seyd nicht capable, mich in Arrest zu nehmen, sich auch von dem Corporal das Bajonet nicht wollen abnehmen lassen. Nachdem aber die Wacht darein geredt, hat er gesagt, dieselbe wolte er respectiren; Nachdem nun hierauff der Corporal mit der Wacht auf N. loßgegangen, um ihm das Bajonet abzunehmen, und zu arrêtiren, hat selbiger sich nicht wollen in Arrest nehmen lassen, sondern nicht nur das Bajonet gezogen, und damit dem Corporal N. eine Wunde, woran derselbe in 24. Stunden gestorben, und welche, nach gehaltener Section von dem Stadt-Physico zu N. und dem Regiments-Feldscheer vor per se absolute & simpliciter lethali judicirt worden, zugefüget; sondern auch der Wacht sich nachgehends wiedersetzet, von derselben nicht arrêtiren, und das Bajonet aus den Händen nehmen lassen wollen. Als sie aber seiner mächtig worden, und ihm solches aus den Händen gerissen, hat er sich auf die Banck gesetzet, und geweinet, und endlich als der Sergeant N. dazu kommen, sich bequemet, und ist mit in Arrest gegangen. Ob nun wohl Inqvisit N. vorschützet, er sey betruncken, und seiner Sinne und Gedancken zerrissen gewesen, habe keinen Verstand gehabt, und nicht gewust, was er gethan, Coinqvisit N. auch negirt, daß er nicht mit gehen und keinen Gehorsam leisten wollen, dabey aber fürwendet, daß er zu dem Corporal gesagt, er wolte das Glaß Wein erst austrincken, hernach wolle er kommen; Hiernechst nicht zugestehen will, daß er sich von dem entleibten Corporal das Bajonet nicht wollen abnehmen, und arretiren lassen, und gesagt habe: Von euch lasse ich mich nicht in Arrest nehmen, Ihr seyd nicht capable mich in Arrest zu nehmen.

Demnach aber und dieweil der 24te Articul des Königl. N. und Churfürstl. N. Kriegs-Articuls-Brieffs vermag, daß in keinen Verbrechen der übermäßige Trunck dem Ubertreter zu statten kommen, und wer trunckener Weise was verbricht, da das Delictum Capital ohne Ansehen des gehabten Trincks, nach Schärffe derer Rechte mit der ordentlichen Straffe beleget werden soll; Zu dem bey Inqvisito eine so grosse übermäßige Trunckenheit nicht gewesen, daß er dadurch seiner Sinnen und Verstandes beraubet gewesen, massen nicht nur Coinqvisit N. aussaget, und die Zeugen eydlich deponiren, er wäre wohl etwas betruncken gewesen, aber doch so sehre nicht; sondern auch das ipsum factum, und desselben antecedentia & consequentia ausweisen, daß er allerdings bey Verstande gewesen, und gewust habe, was er gethan. Denn was das factum ipsum betrifft, so kan Inqvisit nicht leugnen, sondern muß gestehen, 1.) daß er des Corporals Befehl nicht respectirt, und zum exerciren gehen wollen. 2.) Daß er das Bajonet entblößet, den Corporal damit gestochen, und die an demselben befundene tödtliche Wunde zugefüget habe; Und daß er gesehen habe, daß selbiger darauf zur Stube hinaus gelauffen, auch implicite die Ursache seiner That anführet, wenn er spricht, der Corporal habe ihn mit seinen Stock vor den Kopff geschlagen. Die Antecedentia betreffende, so muß er auch einräumen, daß er gesagt, er, der Corporal, soll dem Capitain nur sagen, er wäre ein bißgen betruncken, und nicht tüchtig zum exerciren, wenn er truncken wäre, möchte er vor des Capitains Angesicht nicht kommen; Hiernechst durch Coinqvisitum, und einen Zeugen dargethan wird, daß er gesagt habe: Nein ich gehe nicht herein, es gehöret sich früh zu commandiren, ich bin nicht schuldig zu gehen, darzu kan ich nicht, morgen will ich meine Straffe davor leiden; Ferner, daß er gegen den Corporal als er N. geschlagen, angefangen, Herr schlage er nicht, wir haben niemanden was gethan, er verstehet es nicht, er wird einmahl an den Unrechten kommen, er siehet, daß er es dem thun kan. Da nun Inqvisit so zu raisonniren, und alles zu regardiren gewust, ist nothwendig zu schliessen, daß er seiner Sinnen und Verstandes nicht beraubet gewesen, sondern wohl gewust habe, was er thue. Wie denn auch, wenn die Consequentia betrachtet werden, solche kein anders ausweisen; denn so gestehet Inqvisit selbsten, wie das Bajonet weg gewesen, hätte er sich an das Fenster gesetzet, und über sein Unglück geweinet, denn man könte leichte dencken, daß er sich bedacht habe, ferner man könte leicht dencken, wie sein Hertz gewesen, als er das Geschrey gehöret, und sagt so wohl Coinqvisit, als auch die Zeugen eydlich, daß er gesprochen: Ich habe unschuldig Blut vergossen, der muß sterben, und ich muß auch sterben, es wäre eben das, nur daß er den rechten nicht getroffen; Welches alles auch er in der Wache wiederhohlet, und so wohl noch in dem Wein-Hause, als auch in der Wache gesagt hätte: Wann der Feldwebel, der Judas-Bruder, kömmt, so will ich ihn noch zeichnen; einfolglich der Schluß zu machen, daß ein rechtes hartnäckigtes, und boßhafftes Gemüthe in ihm sey, und mit boßhafften Vorsatz sich widersetzet, und die Entleibung begangen habe. Was nun den Coinquisiten N. anlanget, so kan ihm sein Läugnen ab omni pœna nicht liberiren, indem, zu geschweigen, er darin, daß er nicht so gleich mit dem Corporal fortgegangen, sondern gesagt, er wolle das Glaß Wein, welches er doch noch nicht einmahl gehabt, sondern erst gefordert, austrincken, und so dann nach kommen, seinen Ungehorsam schon genug bezeiget, er nicht in Abrede seyn kan, daß er zu N. gesagt, wo du bleibest, da will ich auch bleiben, derselbe aber nicht mit gehen wollen, folglich der Schluß zu machen, daß er mit zu gehen, auch nicht intentionirt gewesen; Auch durch die Zeugen überführet wird, daß er sich von dem Corporal das Bajonet nicht wollen abnehmen

men und arretiren lassen, auch gesagt: Ihr seyd nicht capable mich in Arrest zu nehmen, ich lasse mich durch euch nicht in Arrest nehmen.

Solchemnach erhellet daraus und allenthalben so viel, daß Inquisit N. wegen seiner in Commando Sachen begangenen Ungehorsam, und Widersetzlichkeit, und an dem Corporal N. dabey begangenen Entleibung, nachdem ihm zuförderst die rechte Hand abgehauen worden, hinwiederum mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu richten und zu straffen. Inquisit N. aber, seines Ungehorsams, und Widerspenstigkeit halber mit 12. mahl Spitzruthen-Lauffen durch 300. Mann in Straffe zu nehmen sey. Geschehen zu N. den 12ten Junii 1719.

LXI.

Urtheil, daß der Capitain d'Armes Erbe von dem Leib-Geräthe eines Soldaten sey, der ohne Erben verstirbt, de An. 1676.

IN Sachen Capitain N. N. Klägers contra dessen Capitain d'Armes N. N. Beklagten über die Verlassenschafft des verstorbenen Soldaten N. N. wird von Ihrer Königl. Maj. zu N. Regiments-Gerichte hiermit vor Recht erkannt, und dem Capitain hierdurch anbefohlen, es bey hergebrachter Gewohnheit zu lassen, also und dergestalt, daß ihm, dem Capitain, zwar dasjenige, was der König giebt, als Gewehre, Rock und Hut zukommen, das übrige Leib-Geräthe aber, wenn der Verstorbene kein Weib und Kinder hinterlassen, und seinem Capitain nichts mehr schuldig (denn in sothanen Fäll er billig dasjenige wieder zu sich nimmt) soll der Capitain d'Armes, der hergebrachten Gewohnheit gemäß, titulo Hæreditatis, und in Ansehung seiner mit dem Krancken gehabten Mühe für sich genieſſen und haben. Die auffgelauffenen Gerichts-Kosten und Zeugen-Verhör, soll der Capitain, salva moderatione Judicis, zu entrichten schuldig, und gehalten seyn, v. R. w. Publicatum Stade bey Ihrer Excell. des Herrn Feld-Marschalls und General-Gouverneurs-Regiments-Gerichte, den 9. May, An. 1676.

LXII.

Urtheil wider einen Gefreyten-Corporal, wegen verlohrnen Fähnleins in der Action, de Anno 1706.

SOlte der Inqvisit der Gefreyte Corporal, Ulrich Gottlob von N. der Anschuldigung gemäß, das ihm anvertraute Fähnlein in der Action bey N. weg geworffen, und sein mögliches Devoir dabey nicht erwiesen, auch um desselben Maintenirung niemanden zu Hülffe geruffen, vielweniger bey denen Ober-Officierern es gemeldet haben, so wäre er nicht unbillig mit nachdrücklicher exemplarischer Straffe anzusehen: Demnach aber und dieweil Inqvisiten solches nicht sattsam dargethan worden, ihme auch, wegen seiner noch auf sich habenden Jugend, und gar schwachen Statur, ohnmöglich gefallen, solche im Gedränge zu erhalten, absonderlich, da er vermittelst der angehabten Spornen, indem ihm einer abgetreten worden, noch übern Hauffen gefallen, und also das Fähnlein verlohren gegangen, auf desselben Wiedererlangung aber einen Species Rthlr. gewendet, so wird er vor dieses mahl damit verschonet, hingegen aber 2. Monath lang auff die Schildwacht gesetzet. v. R. w. Geschehen zu N. den 10. Aug. 1706.

LXIII.

Urtheil wider einen Soldaten in Puncto Falsi, de Anno 1603.

IN Sachen Joseph Richards, Soldatens unter der Compagnie des Capitains George Weckerle, welcher gestanden, daß er einen falschen Abschied gemacht, die Hand und Unterschrifft des Capitains nachgemahlet, und ein Siegel von einem andern Abschiede genommen, und darauf gedruckt; erkennet der niedergesetzte Kriegs-Rath vor Recht: daß der Thäter erstlich mit Ruthen zu streichen, sodann zu brandmahlen, und aus dem Lager zu jagen. Geschehen den 27. Sept. Anno 1603.

LXIV.

Urtheil wieder einen Soldaten, wegen allerhand begangener Falsorum, de An. 1717.

IST Inqvisit Johann Jacob N. seines Alters 24. Jahr zu N. in einem Stalle als ein armes Kind gefunden, auf Ansuchung einer Christl. Frau Anno 1702. ins Wayſen-Hauß zu N. recipirt, darin bis auff die 12. Jahr erzogen, und nachgehends weil er, wegen Ermangelung eines Geburts-Briefes, kein Handwerck lernen können, von einem Licentiato Juris in N. als ein Diener angenommen, wegen seines liederlichen Lebens aber bald wieder dimittiret worden, worauff er wieder bey unterschiedenen Herren gewesen, endlichen aber, weil er, da er niemahls gut thun wollen, keinen Herren mehr bekommen können, sich von N. nach N. begeben nach mehrern Inhalt des fol. 35. befindlichen Atteſtas und Inquisitens selbst eigenen Geständnisses. Ob er nun wohl in N. bey dem N. N. alle Gütigkeiten 6. Wochen durch genossen; so hat er dennoch, nachdem er von selbigen weggekommen falsche Brieffe in dessen Nahmen gemacht und darauff gebettelt. Als er sich kurtz darauff von N. wegbegeben, ist er am verschiedenen Orten herumgewesen, und, wider das nachdrückliche Verboth des Bettelns, theils auff falsche Brieffe Allmosen zu suchen fortgefahren, und insonderheit falsche Brieffe unter den Nahmen des N. zu N. so wohl bey der Frau von N. zu N. als auch bey dem Herrn Geheimbden Rath von N. in N. angebracht, darauff Allmosen gesucht und empfangen: Endlichen nach N. gekommen, und sich unter des Herrn Hauptmanns von N. Compagnie vor Musqvetier anwerben lassen, kurtz darauff aber unter einen falschen Prætext seine Freunde in N. zu besuchen, Urlaub dahin genommen, ist er nochmahls nach N. zu der Frau von N. gekommen, und gebettelt, und nach diesem nach N. gegangen, und dem dasigen Superintendenten gleichfals einen falschen Bettel-Brieff unter dem Nahmen obbemelden N. überreichet, und darauf gebettelt, nach dem aber solcher Betrug von selbigen entdecket, und er von dem Ambte zu N. arretiret, ist er, auff beschehene Reqvisition,

extradiret, und anhero zum Stabe in Arrest gebracht worden, in welchen er nicht weniger Bettel-Briefe unter seinem Nahmen an verschiedene Leute in N. geschrieben. Durch welches Betteln er ausser dem / was er verschwiegen und nicht angegeben, laut der fol. 41. befindliche Specification 2. Rthlr. 11. Gr. zusammen empfangen. Hiernechst er nicht nur in den Schreiben, welche er in Nahmen mehr gemeldten N. sondern auch in selbigen, welche er, in seinen eignen Nahmen gemacht, ausser andern vielen falsis, fälschlich vorgegeben, daß er ein Studiosus Juris und von Adel, auch der Herr von N. auff N. und N. sein Vetter sey; er auch als Notarius und Secretarius in der Regierung und Ambte zu N. gedienet habe, durch grosse Kranckheiten aber ruinirt worden, und von Dienste treten müssen, nach mehrerm Innhalt der in Actis befindl. Brieffe. Ob nun wohl Inqvisit einwendet, daß er aus der Ursache, weil er nichts auff dem Leibe und im Leben gehabt, auff dergleichen falsche Brieffe gebettelt, und sich vor einem Studiosum Juris und von Adel ausgegeben: Dennoch aber und dieweil Inqvisit durch sein liederliches geführtes Leben, und daß er nicht gut thun wollen, in ein solch Bedürffniß und Elend gerathen, solche falsa und Betteln auch nicht nur, da er sich als Musqvetier annehmen lassen, mithin seine Mondur und Lehnung würde gehabt haben, sondern auch während des Arrestes ohneracht er gewust, daß er deshalb in Arrest sey, und er seine Lehnung in selbigen bekommen, continuirt, und fälschlich vorgegeben hat, daß er darinnen darben und crepiren müste, wodurch, und insonderheit, daß er sich in den Brieffen, so er während des Arrestes an unterschiedene Leute in N. geschrieben, vor einem Studiosum Juris und von Adel ausgegeben hat, geschehen seyn mag, daß der Aufflauff der hiesigen studiosorum entstanden, welcher aber, nach der Bedeutung, daß er kein Studiosus und nicht von Adel sey, wiederum sediret worden; Alß ist Inqvisit, wegen seines so vielfältigen begangenen falsi und Verbrechens, mit Staubenschlägen des Churfürstenthums N. und incorporirten Landen auff ewig zu verweisen, weiln er aber ein liederlich Leben geführet, und nichts gelernet hat, wovon er sich ehrlicher Weise zu nehren wisse, mithin zubefürchten, daß er, wenn er wiederum auff freyen Fuß käme, sein straffbahres Verbrechen wiederum anfangen, ja in grössere und dem Lande höchstschädlichers Verbrechen fallen werde; So ist derselbe nach ausgestandenen Staupenschlag nach den Vestungs-Bau zu bringen. Geschehen zu N. den 3ten Octobr. 1717.

LXV.

Urtheil wider unterschiedene Officiers und Soldaten, so Feld-Flüchtig geworden, und aus dem Gefecht entrissen, de An. 1641.

Nachdem sämtliche Officiers und Reuter, die bey dem Rittmeister Winteroy gewesen, sich unter dessen Commando unterstanden haben, zwischen dem 27. und 28. letztverwichenen Monats Decembris des Nachts, in dem Gefechte mit dem Feinde, an statt ihre schuldige Pflicht, Ehre und Eyd in acht zu nehmen und zu betrachten, und den Feind anzugreiffen und zuverfolgen, nicht allein ihren Rittmeister zu verlassen, sondern auch ohne einige Ursache schändlich darvon zulauffen, solches aber Ihro Hoheit und dem Kriegs-Rath der vereinigten Niederlande zur genüge bekannt ist, und eine dergleichen schändliche Flucht wohl verdient hätte, andern zum Exempel nach Verdienst bestrafft zu werden; So haben jedennoch Se. Hoheit, vor dieses mahl, vorgemeldten Fehler in soweit remittiret, daß sie, an statt eine allgemeine Straffe über so viele zu verhängen, folgende 3. Gefangene, so in dem ersten Hauffen, fort- und, ohne sich um zu sehen, in den Busch geritten sind, nemlich Jacob Verspreeck, Reuter unter der Compagnie vorgedachten Rittmeisters, Frantz Peterson, Reuter unter der Compagnie Graff Fritzens von Nassau, und Hubert Jacobson, Reuter unter der Compagnie des Herrn von Chastillon, mit Zettuln loosen und derjenige, welchen das Looß trifft mit einem Strick dermassen auffgeknüpffet werden soll, daß der Todt darauff erfolge. Wobey zugleich der Lieutenant Philipp Spindelbach und der Cornet Jean Gourdin ihrer respective Chargen entsetzet werden, und zwar aus obengemeldter Absicht und Ursachen, mit ernstlicher Warnung, so wohl an diejenigen, die bey und unter vorgemeldten Trouppen mit gewesen sind, als an alle andere, daß sie von nun an sich bekehren, und sich gäntzlich von dergleichen Fehlern enthalten und solche vermeiden, auch sich also auffführen, wie es ehrlichen Soldaten zustehet, und zu thun gebühret; Denn widrigenfalls sollen diejenigen, die hinführo dergleichen Fehler mehr begehen möchten, darum ernstlich, auch ohne alles Nachsehen und Gnade am Leben gestraffet werden. Actum im Haag, den 6. Aprilis 1641.

Ernster Verweiß den Se. Hoheit denen Richtern, wegen vorherstehenden Urtheils, gegeben.

Als Se. Hoheit den Bericht angehöret, auch dasjenige gesehen, was von den gecommittirten zu Hertzogenbusch erkannt und gesprochen worden; So haben Sie erklärt, gleich wie Sie es auch hiermit erklären, höchst mißvergnügt darüber zu seyn, daß wegen einer so notorischen Unordnung und Flucht kein schärfferes, doch wohlverdientes Urtheil gesprochen worden, damit einige gebührliche Exempel hätten statuiret werden können; Halten es hiernächst vor ungeziemend und von übler Folge zu seyn, daß sie ihren Eyd nicht besser beobachtet und sich darinne dem Innhalt des Articuls-Brieffs conformiret, der zu Erhaltung der Disciplin und Zucht bey der Militz gemacht und publiciret ist, und den sie respective beschworen, sondern vielmehr in demselben dispensiret, und zwar aus einer bey der Militz so gefährl. Maxime, als immermehr erdacht werden kan: Nehmlich, daß man kein Exempel wüste, daß jemand in dergleichen Gelegenheit, Poltronnerie halber, am Leben wäre gestraffet worden, davon man doch immer in der That abhorriren und dieselbe mit allem Ernst und im höchsten Grad be-

bestraffen solte. Indem Sie nun sothane eitle, inhonnete, schändliche und verdammliche Maxime verwerffen; So ermahnen selbige gedachte Gecommittirte solche aus ihren Hertzen zu verbannen, und falls in Zukunfft einige Poltronnerie vorkommen möchte, daß sie, wofern dieselbe vor ehrliebende Leute gehalten werden wollen, nicht unterlassen sollen, dieselbe ohne Ausflucht, mit der Todes-Straffe zubelegen. Actum im Haag den 6. April. 1641.

Friedrich Heinrich von Naßau.

Anthon van Dalen.

LXVI.

Urtheil wider einen Sergeanten **wegen begangener Geld-Schneiderey**, de An. 1720.

HAt Inquisit Joh. N. Sergeant von des Herrn Obrist-Lieutenants von N. Compagnie des N. Regiments zu Fuß, so wohl bey der summarischen Verhör, als auch, da er auf Articul vernommen worden, nicht in Abrede seyn können, wie er, als er vergangenen Früh Jahr Mense Aprilis von N. aus nach Leipzig beurlaubet gewesen. fol. 5. ad art. Inquis. 6. den so genanten Berliner Koch zum Soldaten angeworben, fol. 5. ad art. 11. denselben aber nachgehends wieder loß gegeben, fol. 6. ad art. 19. und davor ein Recompens von 3. Rthlr. bekommen, ad art. 21. wovon er dem Mußqvetier N. 1. Rthlr. ad art. 22. und der Wache 6. gl. ad art. 21. gegeben. Ob nun wohl Inquisit fürwendet, daß er denselben aus der Ursachen wieder loß gegeben, weil er erfahren, daß es ein liederlicher Kerl und Spitzbube sey, ad art. 20. und verbothen worden, Diebe zur Compagnie zu bringen, fol. 7. ad art. 30. Er aber das Geld genommen, weil der Kerl ihn schon 10. gl. gekostet, ad art. 21.

Demnach aber und dieweil Inquisit denselben einmahl angeworben, und dahero wieder gehen zu lassen, nicht befugt gewesen, auch da er ein Recompens, welcher vielmehr austrägt, als der Kerl ihm gekostet hat, davor genommen, vielmehr aus dem Regard, als aus der Ursache, weil er ein Spitzbube ist, wieder loß gegeben, mithin Inquisit wider die untern 20. Mart. a. p. ergangene und bey dem Regiment publicirte hohe Ordre, vermittelst welcher alle Geld-Schneiderey, wenn nemlich ein Kerl angeworben, und hernach gegen Entgeld wieder erlassen wird, bey schwerer Straffe verbothen worden, gehandelt hat, zu dem da er erfahren, daß es ein Spitzbube sey, denselben um so viel weniger wieder loß lassen, sondern, da er ihn in seinen Gewahrsam gehabt, der Obrigkeit aus antworten sollen; Als wird Inquisit solches seines Verbrechens wegen seiner Unter-Officiers-Charge entsetzet und auf die Schildtwacht gestellet, biß er sich anderweit, solche wiederum zu bekleiden, verdient gemacht hat. Geschehen N. den 24. Januar. 1720.

LXVII.

Urtheil wider einen Corporal **und** Co-Inquisiten, **wegen** Injuritung **und** Prostitution **der vorgesetzten Unter**-Officiers, de Anno 1713.

DEmnach die sämtlichen Feldwebels des N. Regiments wider den Corporal N. von des Capitains von N. Compagnie untern 12. April a. c. eine Klage überreichet, worinnen enthalten, daß besagter Corporal sich nicht nur des Feldwebels von seiner Compagnie Carl N. Commando widersetzet, ja gar sich an ihm thätlich vergriffen, sondern auch die sämtlichen Feldwebels geschimpffet habe. Und dann, bey darauff angestellter Inquisition, sich befunden, daß zuförderst die Corporals N. und am 11ten besagten Monats in einem Wirths-Hause auff der neu Brüsseler Strasse allhier beym Bier gesessen, auch einige Mousqvetier von Regiment mit da gewesen, welche des Regiments ernstlichen Verboth zuwider gespielet, und von dem Sergeant N. darüber angetroffen, und aus einander getrieben worden sind. Und es hat iezt erdachter Sergeant dem Feldwebel vom Regiment hinterbracht, daß er die beyden benahmten Corporals in dem Wirths-Hause gefunden, welche die Musqvetiers hätten spielen lassen. Und nachdem der Feldwebel, Johann N. dieses dem Adjutanten rapportirt, und der Corporal es erfähret, gehet er hin, den Feldwebel N. auffzusuchen, und da er ihn beym St. Jacobs Kirchhoffe antrifft, setzt er ihn gantz unverschämt zu Rede, und spricht, es sage es ihm kein braver Kerl nach, daß er die Musqvetiers hätte spielen lassen; Es kömmt auch der Corporal N. darzu gegangen, und hetzet nicht nur den Corporal N. auff den Feldwebel N. mit den Worten: daß, wenn er ein braver Kerl wäre, er es von ihm nicht leiden solte; Sondern er unterstehet sich auch, als sein Feldwebel N. ihn reprimandirt, daß er sich in die Affaire zwischen den Feldwebel N. und den Corporal N. die ihn doch gar nichts angegangen, melire, denselben mit unanständigen und einem Corporal gegen seinen commandirenden Feldwebel höchst ungeziemende Expressionen zu begegnen, und zu sagen: er habe ihm s. v. einen Dreck zu befehlen, und da dieser ihn den Arrest ansaget, und ihm den Degen abnehmen will, ziehet er, mit völliger Hindansetzung alles Respects nicht nur seinen Degen gegen den Feldwebel, sondern braucht denselben auch so lange gegen ihn, biß die Klinge entzwey gesprungen. Und da der Feldwebel ihn endlich nach der Regiments-Wache führet, scheuet er sich nicht denselben noch ferner mit den Stock, welchen er wider Wissen des Feldwebels, noch hat, anzugreiffen, und zu prügeln, und als er schon auff der Wacht ist, noch weiter zu injuriren, ja die Feldwebels alle s. v. Hunds-Vötter und Scheiß-Kerls zu heissen. Und es ist Inquisit N. auch selbst nicht in Abrede, daß er seinen Feldwebel und N. auf obige Art geschimpffet und die vorher beschriebenen Thätlichkeiten begangen habe, fället sich hingegen vor Gerichte selbsten bey, am allen dem wohlgethan zu haben, und Zeuge Johann N. attestirt auch jurato, daß ers gehört habe, es hätte Inqvisit N. die Feldwebels alle s. v. Hunds-Vötter geheissen; Als sprechen wir ꝛc. ꝛc. vor Recht: Daß Inqvisit N. wegen dieser seiner selbst geständigen Widersetzlichkeit in Commando

und

und thätlicher Vergreiffung an seinen fürgesetzten Feldwebel, nach Schärffe des Krieges-Rechts, sonderlich aber des 3ten Ihro Königl. Maj. Kriegs-Articuls am Leben gestrafft, und arquebusirt werde.

Inquisit N. aber, dem wenn er auch gleich den Musqvetiern das Spielen verbothen gehabt, nicht erlaubet gewesen ist, von einem Sergeanten, der höher ist, denn er selbst, auf solche nachtheilige Art zu sprechen, als wie er von dem Sergeanten N. gethan hat, ist schuldig demselben vor Gericht eine öffentliche Abbitte zu thun, und überdiß noch ein Monat lang zur Bestraffung auf die Schildwacht zu setzen. Und weil auch der Musquetier, Hanß N. von der N. Compagnie, da er vor Gerichte Zeugniß ablegen sollen, sich solchen zu entziehen gesucht, und fürgegeben, daß er damahls auf der Post gestanden hätte, als Inquisit auf die Wacht sey gebracht worden, welches er aber nachgends, und da Zeuge Hanß N. ein anderes angegeben retractiren, und gestehen müssen, daß er nicht auf der Post gestanden, sondern in der Wacht auf der Pritsche gelegen habe, ist, seiner gebrauchten Malice und falschen Angebens wegen, der eingewendeten, und gar nicht zulänglichen Entschuldigung, es vergessen zu haben, ungeachtet, mit 6. mahligen Gassen-Lauffen durch die Parade anzusehen, und zu bestraffen, geschehen zu N. den 4. May 1713.

Nota: Dieses Urtheil ist zwar confirmirt gewesen, jedoch ist der zur Arquebusade condemnirte Corporal nachgehends pardonnirt, aber, nach beschehener Abbitte, degradirt, und darüber noch mit 6. mahligem Gassen-Lauffen durch 300. Mann bestraffet worden.

LXIIX.

Urtheil wider einen Soldaten, wegen Meutenirung und Rebellion, de An. 1659.

HAt der, seiner vorigen Unthaten halber, bereits einmahl, durch Urthel und Recht, zum Tode verdammte, und weil man Ihr. Königl. Majestät Resolution, der Execution halber, erwartet, auf dem Schloß Bremervörde in Gewahrsam enthaltene Nic. Prætorius, sich unternommen, durch seinen also genannten Hoffmeister (der sich darnach, seines bösen Gewissens halber, und damit er der weltlichen Strafe entgehen möchte, selbst ersäufft) dann den Corporal, Thom. Weyland, und deren Helffer, die Soldadesca, mittelst Spendirungs-Gelder zum versauffen, an sich zu ziehen, und zu einer öffentlichen Meutenation und Revolte zu bewegen, solche auch am Sonntag Palmar. als den 27. Mart. 1659. des Abends, bey beschehenem Zapffenstreich, zum Effect gebracht, sich als Obristen und Commendanten solcher Meutenirer freywillig ohne Zwang aufgeworffen, auch als Commendant alles verordnet und bestellet; daß sein Hofmeister alsbald heym Anfang der Meutenation, Capitain Müllern (der damahls die Haupt-Wache eben aufm Schloß gehabt) meuchel-mördischer Weise erschossen, geschehen lassen, auf der Brücken einen Soldaten, Nahmens Jac. Jensen, beym Arm nehmend, hergezogen, und dahin wo der Obrist-Lieut. und Commendant Piron, nebst einem andern Capitain, Nahmens Krüger, gestanden, zu schiessen befohlen, und also auch denselben ums Leben bringen lassen; folgends die Constabel an sich gezwungen, auf Ihr. Königl. Majest. Leute, als der Herr General-Major von Volckmann vors Schloß gerücket, Geschütz lösen, und mit Musqueten feindlich darauf schiessen lassen, worüber ein Soldat ums Leben kommen; ingleichen, daß die Constabel um Mitternacht die Dänische Losung schiessen müssen, befohlen; mit dem Feind durch andere Mittel-Personen Correspondenz gepflogen, auch ein Schreiben an den Dänischen General-Major Eckerich dieses Inhalts: Er würde sich zu erinnern wissen, was hiebevor vor ein Verlaß genommen worden, weiln dann nunmehro das Werck vollendet, und das Hauß über, so möchte er citò çitissimè kommen, Thor und Thüren solten ihm offen stehen; aufgesetzet und fort geschicket, als die Soldaten aufm Schloß gerne accordiren, und sich dem Herrn General-Major Volckmann ergeben wollen, sich euserst bemühet, solche zu verhindern; Alles der Intention und Meinung, dem Feinde selbige Festung in die Hände zu bringen, und er dessen allen durch eigenes Bekänntniß, und eydlich abgehörter Zeugen Aussagen; So erkennet gegenwärtiges Königl. Schwedisches Kriegs-Gericht vor Recht, daß der Nic. Prætorius, als ein leichtfertiger Verräther daran gehandelt, sich des Lasters der verletzten Majestät theilhafftig gemachet, und derowegen mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu richten, darnach seinen gantzen Leib zu viertheilen, zu zerschneiden und zu zerhauen, solche Viertheile an gemeiner vier Heer-Strassen öffentlich aufzuhencken, und der Kopff auff einen Pfahl zu nageln sey, v. R. w. Sign. Stade den 20. April 1659.

LXIX.

Urtheil wider einen Soldaten, wegen ausgeübter Nothzucht, de An. 1602.

IN Sachen Joachim Joachimsons von Oldenburg, 26. Jahr alt, Soldatens unter dem Capitain Eninga, der am 17. dieses Monats des Morgens früh, ein junges Mägdgen, genannt Betgen Dicx, seitwärts dem Closter, von Elten in einem abgelegenen Ort verführet, und sie daselbst, wider ihren Willen und Danck, mit Gewalt auf die Erde geworffen, um sich mit ihr fleischlich zu vermischen, auch sich an das ängstliche Ruffen und Schreyen derselben um Hülffe nicht gekehret, sondern seiner Seits alles gethan, was in seinem Vermögen gewesen, dieselbe an ihren Ehren zu verletzen: Worzu endlich auch der Capitain Eninga, auf das laute Schreyen und Ruffen gedachtes Mägdgens gekommen, die denn den Thäter in seiner Gegenwart angeklaget und vorgebracht, daß er sie ihrer Ehren beraubet; Und aber dieses eine Sache von schlimmer Folge ist, auch gegen alle Rechte und den Articuls-Brieff läufft, und darum, andern zum Exempel, zu bestraffen; erkennen wir vor Recht, daß er deßwegen an einem Strick auffzuknüpffen, und zu erdrosseln sey, und daß die Execution an einem solchem Orte geschehen solle, wo die Regimenter vorbey marchiren müssen. Actum im Dorffe Nieder-Elten, den 19. Junii 1602.

LXX. Ur-

LXX.

Urtheil, daß ein Landes-Unterthan, der seinen Paßport mißgebrauchet, und sich bey einer feindlichen Convoy attrappiren **lassen, sich wie ein feindlich Gefangener** ranzioniren **solle,** de An. 1622.

IN denen vor diesem Kriegs-Rath der vereinigten Niederlande anhängigen Sachen zwischen Antonio von Summeren und Consorten, Reutern unter der Cornete des Hertzogs von Sachsen-Weimar und den Rittmeistern Carew und Balfour, Klägern eines, zu und wieder Heinrich Peterson, Bürgern und Einwohnern zu Hertzogenbusch, gegenwärtiges Gefangenen auf der Vor-Poorte von Holland, Beklagten andern Theils, bringen Kläger an, daß Beklagter, der einen Paß von Jh. Ed. Mögenden, denen Herren Räthen vom Staat gehabt, zu Anfang letzt verwichenen Monats Septembris, von ihnen bey einer von Mastrich nach Reimunde gehenden feindlichen Convoy angetroffen, und hierauff nebst einiger Bagage und Geld, so auf einem Karren gelegen, im Lager gefangen eingebracht worden; Dabey behauptende, daß er, weil er sich bey vorgemeldter Convoy antreffen lassen, dadurch seinen Paß mißgebrauchet und denselben verwürckt hätte, und daß er darum nebst seinem Gelde und Bagage vor gut Preiß zu erklären; Wogegen Beklagter einwendet, daß er zwar die Convoy jenseits angetroffen, und allein durch dieselbe passiret, und was dergleichen Ausreden mehr waren, auch daß er, seinem Vorgeben nach, wohl anderthalb Stunden von dem Orte, wo die Convoy angetroffen, von Klägern gefangen genommen worden, und folglich vor frey erkläret werden müste, zu Folge einer gewissen Resolution Jhrer Hochmögenden, der Herren General-Staaten d. d. 15. Sept. des 1621. Jahrs, wenn er auch gleich bey dem Convoy wäre angetroffen worden; Auch hieraus zu folgern suchet, daß er nicht allein vor frey erkläret, sondern auch Klägere ihm seinen erlittenen Schaden, an Unkosten und Interesse gut zu thun und zu bezahlen verurtheilet werden solten. Nachdem wir nun hierauf Klage, Antwort, Duplic und Replic, auch andere von denen Partheyen hinc inde producirte Beweißthümer und Documente, und alles, was darinn erheb- und bewegliches gefunden worden, reiflich erwogen und überlegt: So hat der zu Recht sitzende vorgenannte Kriegs-Rath erkandt und erkläret, erkennet und erkläret auch, daß Beklagter, nebst dem bey ihm gefundenen Gelde und Bagage vor gut Preiß zu halten, und verurtheilen ihn noch darzu an Klägern, so viel an Rantzion vor seine Person zu bezahlen, als er mit ihnen darüber wird können einig werden. Actum in vorgemeldtem Kriegs-Rath den 18. No. 1622.

LXXI.

Urtheil, daß ein Officier **die von seiner** Compagnie **entführte Pferde allenthalben** vindiciren **könne,** de An. 1631.

AUf Vorstellung Pauls de Molin, Lieutenants von der Compagnie des Rittmeisters la Fortune, betreffende die Restitution eines gewissen Pferds, welches ein Reuter, der von der Compagnie ohne Urlaub weggeritten, mit genommen, und darauf noch schuldig gewesen, auch es an einen Bürger zu Campen verkaufft, und da sich der Lieutenant solches vindiciren wollen, ein Ehrsamer Rath zu Campen ihm aufferlegt, daß er von Kriegs-Rath Schein ausbringen sollte, was in solchen Sachen gebräuchlich wäre; Erkennen wir: daß dem vorgemeldten Rath auf seine Acte zur Antwort zu geben, daß alle dergleichen Pferde, die denen Rittmeistern entführet werden, von ihnen vindiciret und wieder genommen werden dörffen, wo sie solche nur antreffen können. Actum den 3. Sept. 1631.

LXXII.

Urtheil daß die Pferde, so von einer Parthey dem Feinde entführet, aber durch eine feindliche Parthey ihr wieder abgenommen, und dieser auch durch eine Freundes Parthey wieder abgejaget worden, dieser letztern Parthey zukommen, de An. 1635.

ANno 1635. haben der Auditeur und Kriegs-Rath zu Nimwegen, dem hohen Kriegs-Rath der vereinigten Niederlande in einem Memorial folgenden Casum vorgestellet

Casus.

Es war eine Parthey zu Fuße aus Nimwegen ausgegangen, in der Absicht, denen Feinden Abbruch zu thun: Diese nun nahm den Königl. einige Pferde weg. Als sie aber solche etwann eine Stunde gehabt, wurden ihnen die Pferde durch die Croaten wieder abgenommen, welche dieselbe so lange verfolget, biß sich die Nimwegischen Soldaten genöthiget sahen, um nicht gefangen zu werden, von denen Pferden herab zu springen, und sich in einem Busch zu salviren. Die Croaten nahmen also die Pferde und suchten solche nach ihren Quartiren zu bringen, sie waren aber kaum eine Stunde damit geritten, da sie eine andere Parthey zu Pferde aus Nimwegen ansprengete, und ihnen an einem Passe nicht allein die Pferde wieder ab-sondern auch die Croaten selbst gefangen nahm und nach Nimwegen brachte. Da nun diese Croatische Reuter in Gegenwart der Gecommittirten examiniret wurden, so sagten dieselbe aus, daß eine Parthey zu Fuße, die sie verfolget hätten, da selbige an einen Busch gekommen, von ihren Pferden herab gefallen, diese verlassen und sich salviret hätte.

Hierauff nun wird gefraget:

Welche von beyden Partheyen die Pferde behalten solle?

Beantwortung der Frage:

Nachdem der Kriegs-Rath der vereinigten Niederlande vorherstehende Speciem facti und daraus formirte Frage aus dem ihm übergebenen Memorial ersehen; So erkennet solcher (wenn anders der Casus also bewandt, wie er in der Specie facti entworffen) daß der letzten Parthey, so die Pferde eingebracht, dieselbige zu gehören, und sie solche als ihr Eigenthum und keines andern Beute behalten solle. Actum den 3. Sept. 1635.

LXXIII.

Urtheil wider einen Soldaten, der Plünderung und Strassen-Raub begangen, de An. 1709.

HAt Inquisit N. nachdem er verschiedenen Potentaten, als ein Soldat gedienet, aber aus seinen Diensten desertirt ist, am abgewichenen 26. Aug. dieses Jahres bey Abend-Zeit, und da er 2. Tage zuvor von dem Königl. Preußl. N. Regiment, als ein Deserteur mit dem Schelme weggejagt worden, und ihm in Kriegs-Rechte der Strang zu erkandt gewesen, sich in dem Haupt-Quartier Capelle eingefunden, und ist Mit-Inquisit N. wie auch N. und N. ingleichen ein Mußqvetier von N. Regiment Johann Heinrich N. allda mit ihm bekannt worden in einen Marquetender Zelte, da sich denn zugetragen, daß ein Frantzösischer Deserteur, Nahmens Simon N. auch in diesem Zelte gesessen, mit dem sie sich in Kundschafft eingelassen, sich seines Zustandes genau erkundiget, und da sie von ihm erfahren, daß er von der Frantzösischen Armee herkomme und desertirt sey, N. und Inqvisit N. demselben angemuthet, daß er unter den N. Dienste nehmen solte, so er N. aber abgeschlagen und alles Zuredens, ja der von Inquisiten N. gebrauchten Bedrohungen ungeacht, sich dazu nicht bewegen lassen, sondern, sich von ihnen zu entziehen, seines Weges weiter gehen wollen, da denn Inquisit N. und N. mit ihm gegangen, Inquisit N. aber nebst N. und N. gleich nachgefolgt sind, und als sie an die N. Regimenter gekommen, ist aus dem N. Regiment ein Mußqvetier hervor gesprungen, der mit dem Degen nach N. gehauen, und hat sich zwischen beyden eine Schlägerey erhoben, in die sich N. melirt, beyde Inquisiti N. und N. aber den Simon N. mit sich hinweggenommen, und da sie ihn allein gehabt, N. für ihn getreten, und ihn gefragt, ob er auch wohl falsche Briefe hätte, anbey N. befohlen, daß er diesen visitiren solte, welches Inquisit N. auch alsobald bewerckstelliget, den N. visitiret, aber keine Briefe, sondern einige Pistolen an Golde, wie auch etl. Silber-Müntze gefunden, die sie beyde so fort partagirt, und sich darauf von N. absentirt. Wiewohl nun N. diese Bursche nicht gekennet, seynd selbige doch gleich den andern und dritten Tag darauf erforschet, erkandt, in Hafft bracht und visitiret worden, da denn von dem geraubten Gelde bey N. 5. Spec. Ducaten, 2. Patacons Spec. 2. gantze Frantzösische Gulden, 43½ Stüber, an kleinen Silber-Gelde und 6. Oertgen; bey N. aber 6. Pistolen an Golde 3. Spec. Thlr. und 1. fl. sich gefunden, welches Geld, daß es das geraubte sey, sie nicht abgeläugnet. Auff dieses denn in der Sache zeithero inquisitorie verfahren worden, Inquisit N. aber verschiedenen 17. Octobr. der Hafft sich entlediget, und durchgegangen ist. Nachdem Inhalts derer Acten das von Inquisiten begangene factum vor eine Plünderung und Strassen-Raub anzusehen kömmt, dabey N. und N. einer so viel gethan, als der andere, massen sie in ihrer summarischen Aussage beyderseits gestehen, daß sie dem N. das Geld abgenommen, welches sie auch nachher in ihrer articulirten Verantwortung nochmahls nicht läugnen können. Obgleich Inquisit N. fürgeben will, er habe keine Hand an den Reuter geleget, sondern N. habe alles durch visitirt; Gleichwohl aber nicht in Abrede seyn kan, daß er dem N. befohlen habe, den Reuter zu visitiren, dadurch er sich denn zum Urheber des gantzen Verbrechens gemachet, massen, wenn Mit-Inquisit N. den N. nicht visitiret, er auch nicht erfahren hätte, daß dieser Geld bey sich habe, alsdenn auch wohl das gantze Verbrechen nachgeblieben wäre; ferner auch freywillig gestehet, der Reuter habe, in dem sie ihm das Seine abgenommen, gesagt, wenn sie ihm ja wollen umbringen, er hätte grösser Sünden gethan ꝛc. ꝛc. da denn gegen beyderseits Inquisiten der Verdacht fällt, daß sie ihn gedrohet haben müssen, ihn umzubringen; Als haben sie sich der in Rechten, und insonderheit in der 35. Churfürstl. Sächßl. Landes Constitution P. 4. §. ult. auch Käyser Carls des V. Peinl. Halß-Ger. Ordn. auf das Strassenrauben, Plündern, und Land-Frieden-Bruch verordneten Straffe theilhafft gemacht, und sind mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu richten, und die Cörper so dann, zum Abscheu, öffentlich auffs Radt zu legen: Und weil Inquisit N. aus seinem Arrest echappirt ist, ist er durch öffentlichen Trommelschlag peremptorie zu citiren, und auf n Fall nicht Erscheinens, wenn er mit der Zeit habhafft werden solte, sothane Straffe an ihm dennoch zur Execution zu bringen. N. und N. weil sie so wohl von dem Reuter, als auch denen Inquisitis selbst frey gesprochen werden, daß sie den Strassen-Raub nicht mit ausführen helffen, ihnen auch nicht erweißlich gemacht werden können, daß sie von demselben was genossen, sind zwar dißfalls strafffrey: Es ist aber N. um des willen, daß er, wider der Kriegs-Gebrauch und expressen Verbot, bey später Nacht-Zeit, und geschlagener Retraite, ausser seinen Regiment gewesen, sich auch in die mit dem N. und dem N. Musqvetier vorgegangene Balgerey eingemischet, über den erlittenen Arrest annoch mit 2. tägigen Flinten tragen des Tages 3. Stunden zu belegen. N. aber, ob er gleich auch darin verstossen, daß er über dem Zapffenstreich vom Regiment, und unter solcher liederlichen Gesellschafft gewesen, ist in Ansehung des langwierigen Arrests, womit er solchen Excess bereits genug verbüsset hat, mit weiterer Straffe zu verschonen, geschehen zu N. den 4. Dec. 1709.

Nota: Inquisit N. ist in so weit begnadiget worden, daß er nicht auff ein Radt geflochten, sondern beerdiget worden.

LXXIV.

Urtheil, worinn dem Profoß einige unranzionirt gebliebene Kriegs-Gefangene, sich seiner Unkosten daran zu erholen, zugesprochen worden, de Anno 1602.

DEr Kriegs-Rath der vereinigten Niederlande hat angehöret die Klage des Profosen zu Heusden, welcher zu erkennen gegeben, daß gewisse 24. Gefangene seit der Belagerung von dem Busch, in seinen Händen geblieben und noch sässen, ohne daß die geringste Hoffnung wäre, daß sie ranzioniret, und die auf selbige gewandte Kosten bezahlet

werden

werden solten, mit Bitte, ihm zu verstatten, daß er mit denen Gefangenen, ihre Kost betreffend, sich vergleichen möchte, um dadurch seinen eusersten Ruin vorzukommen, und der Last, vor ihre Ranzion zu stehen, entschlagen zu werden. Weil es nun nicht wahrscheinlich ist, daß die Herren derselben Gefangenen, 14. Monat Kost-Geld vor sie bezahlen solten um 7. Fl. vor jeden zur Ranzion zu bekommen; So haben wir, nach darüber gepflogener Communication mit Sr. Excell. aus Mitleiden gegen die arme Gefangene, die sonsten im Arrest versauren müßten, und den Profoß von den grossen auf sie zuwendenden Unkosten zu befreyen, so viel als möglich, demselben unsern Consens gegeben, und consentiren hiermit, daß vorgedachte 24. Gefangene ohne Ranzion loß zu lassen, wenn er nur den Ausstand der Kosten von dem, was sie verzehret, bekommen kan, jedoch daß auff solchen Fall die Herren solcher Gefangenen deswegen nicht in Anspruch genommen, auch um solcher Ursache willen von selbigen Gefangenen kein Schlüß-Geld gefordert werden soll. Wohl verstanden, daß er zugleich den General-Profoß von dem empfangenen Kost-Gelde, seinen Antheil so viel ihm davon zukommt, und er erhalten kan, bezahlen soll. Actum in dem Haag den 14. Decembr. 1602.

LXXV.

Urtheil wider Soldaten, so Reisende auf der Strasse violiret, de Anno 1718.

HAt Christoph N. ein Mauer-Geselle gebürtig von N. gerüget, und eydlich bestärcket, welchergestalt am 10. Decembr. 1717. 3. Soldaten, welche bey dem Bagage-Wagen der N. Compagnie gewesen, und der eine Feldscheer, der andere Capitain des armes, und der dritte Schuster genennet worden, auf Denuncianten und seinen Camerad Johann N. als sie von N. nacher N. gehen wollen, und auf dem Wege von N. nach N. gewesen, quär Feld ein, loß gelauffen, und sie eingehohlet; da denn der Schuster, welcher der forderste gewesen, sie so fort angeredt und gefragt, wo sie ihren Pas hätten. Dabey aber seinen Camerad Johann N. zugleich in die Haare gefallen. Als nun dieser zur Antwort gegeben, auf der Strasse weisete man nicht gleich den Pas: Hätte gedachter Schuster selbigen so bald den Stock oder Spanische Rohr aus der Hand gewunden, und damit nicht allein fast ohne Aufhören, auf selbigen loßgeschlagen, sondern es hätte auch ein anderer, welcher Capitain des armes genannt worden, sich über Denuncianten hergemacht, und mit seinen Stock auf ihn loß geschlagen, und beyderseits mit Schlägen übel tractiret. Und weil sie alle auf ihn loßgefallen, wäre sein Camerad indeß entrissen, und seiner Strasse fortgegangen. Worauff Denunciant von den Soldaten so übel tractirt worden, daß er einmahl vertutzt zur Erde gefallen, und ob er wohl selbige Himmel-hoch gebethen, sie solten doch mit Schlagen auffhören, er wolle gerne mitgehen, so hätten sie ihn dennoch eine gute Ecke mit Schlägen annoch fortgetrieben, wie Denunciant auff der Erden gelegen, hätte ihm der Schuster seinen Rantzel abgerissen, mit diesen Worten: Gebt her den Rantzel, solchen getragen, und unter Wegens eröffnet, und die darin befindlichen Sachen visitirt, auch den Pas, und ein paar Schuhe herausgenommen, den Pas zwar wieder eingesteckt, die Schuhe aber behalten, und, ohneracht er ihm gute Worte gegeben, er möchte ihm solche wieder zustellen, so hätte er dennoch solches von ihm nicht erlangen können, sondern er hätte die Schuhe an seine Füsse gezogen, und seine an deren statt ihm zugeschmissen mit diesen Worten: Da hast du meine dafür. Es hätte zwar mehrgedachter Schuster Denuncianten den Rantzel wieder zugestellet, und wäre seines Weges fort, und den andern nachgegangen, welche schon voraus gewesen, und Denuncianten zurück gelassen: Er hätte aber, als er seinen Rantzel auf frischer That visitirt, und nach seinen Sachen gesehen, dennoch wahrnehmen müssen, daß ihm über die bereits erwehnte Schuhe a 20. Gr. und, ohnangesehen er dem Schuster seinen gantzen Geld-Rest an 9. Gr. auff sein Verlangen geben müssen, ein paar blaue Strümpffe a 14. Gr. eine streiffigte bunte gestrickte Mütze a 10. Gr. und ein Gebeth-Buch, der dreyfache Leitstern genannt, a 8. Gr. aus dem Rantzel genommen worden, solches alles, nach mehrern Inhalt der Denunciation. Als nun die Inqvisition in dieser Sache angestellet worden, hat sich befunden, daß der genannte Schuster ein Musqvetier von des Herrn Hauptmanns von N. Compagnie, Nahmens N. seiner Profession ein Schuster, und derjenige, welcher Capitain des armes genennet worden, gedachten Herrn Hauptmanns Diener sey, und N. heisse, welche, als sie solcher Beschuldigung halber zur Verantwortung gestellet worden, solche nicht allerdings geständig seyn wollen, sondern sagen, daß sie, als sie bey den Wagen gegangen, zweyer Kerl wären gewahr worden, welche vor sie aus dem ordentlichen Wege, und qvär Feld eingelauffen, was sie nur lauffen können. Weil nun der Corporal N. selbige gesehen, und sie deßhalb verdächtig gehalten, und gemeinet, es wären Deserteurs, hätte er gesagt, daß N. ihnen nachlauffen und zusehen solle, wer sie wären, und ob es Deserteurs wären. Welchem noch selbiger ihnen qver Feld ein nachgelauffen, und der Feldscheer und N. wohl noch 200. Schritt zurück gewesen. Nachdem N. hierauf Denuncianten und seinen Camerad gefragt, wo sie ihren Pas hätten, und sie geantwortet: Sie wären nicht schuldig ihm den Pas zu weisen, hätte er den einen beym Arm gekriegt, und gesagt: er solte mit zu den Wagen gehen: Es hätte aber selbiger sich umgedrehet, und Inqvisiten gehalten, und der andere nemlich Denunciant auff ihn loß geschlagen. Weil sie ihn nun unter sich gehabt, wäre der Feldscheer und N. dazu kommen, ehe aber selbige einmahl heran gekommen, wäre der eine ausgerissen, und hätte den Stock, welchen N. gehalten, damit er mit solchen nicht möge geschlagen werden, in Stiche gelassen, Denunciant aber wäre stehen blieben, welchen N. und N. mit Schlägen übel tractirt, und da er nicht fort gewolt, gestossen, daß er zur Erde gefallen, aber nicht verletzt gewesen. Wie

selbiger nun an der Erde gelegen, und nicht fort gewolt, hätte Inqvisit N. ihm den Räntzel abgerissen, und getragen, er hätte aber solchen nicht eröffnet, und visitirt, sondern es wäre selbiger schon offen gewesen, Inqvisit N. hätte nur die Schuhe und den Pass herausgekriegt, den Pass wieder eingesteckt, und die Schuhe behalten, und davor seine Schuhe hingegeben. Die übrigen Sachen hätte er an dem Orte, wo sie sich gebalget, gefunden, und Denuncianten aus der Ursach; weil er gemeinet, daß solche dem andern, welcher entsprungen, zugehöreten, nicht wieder gegeben. Und weil sie N. einen silbernen Ring vom Finger geschlagen, und solchen, ohneracht er ihn gesucht, nicht wieder finden können, so hätte er 1. fl. von Denuncianten verlangt, und nach beschehenem Accordiren 9. Gr: empfangen. Hiernechst befunden worden, daß der Corporal N. welcher mit bey den Wagen gewesen, und den Musqvetier N. denen Handwercks-Purschen nachgeschickt gehabt, erfahren, daß N. nebst N. Denuncianten übel tractirt, demselben die Schuhe, und das Buch, und dessen Cameraden den Stock abgenommen habe, solches gleichwohl nicht gemeldet, sondern verschwiegen, und den Stock auch das Buch von N. bekommen. Betreffend den Inqvisiten N. Ob nun wohl erstlich nicht nur Coinqvisit N. und der Corporal mit Inqvisiten einstimmig seynd, daß er der Corporal ihn denen Handwercks-Purschen, weil sie sich dadurch, daß sie aus dem ordentlichen Wege gegangen, und qver Feld eingelauffen, verdächtig gemachet, nachgeschicket habe, um zu sehen, wer sie wären, und ob es Deserteurs wären, sondern auch 2) der Feldscheer deponirt, daß der Corporal gesagt, N. solte sehen, wer sie wären, da sie aus dem Wege giengen, und vor ihnen lieffen, 3.) die Handwercks-Pursche mit ihrer unzeitigen Furcht selbsten Schuld daran seynd, daß ihnen nachgeschicket, und die Ungelegenheit darauf erfolget: Gestalten Denunciant selbsten nicht in Abrede ist, daß, da sie gehöret, daß die Soldaten aus N. marchirten, hätten sie um derselben nicht in die Hände zu gerathen, den ordentlichen Weg durch die Stadt N. zu nehmen, Bedencken getragen, und sich gleich von N. auff N. besonderen Weg begeben. Welchemnach 4.) ohne einmahl auff Zeugens Deposition: Daß die Handwercks-Pursche gelauffen, Regard zu haben, probable ist, daß sie, da sie sich vor die Soldaten gefurcht, und deren gewahr worden, vor selbigen gelauffen seynd, mithin 5.) der Corporal Inqvisiten nachzuschicken, um zu sehen, wer sie wären, Ursach gehabt. 6.) Es zu der Gewaltthätigkeit und Abnehmung der Sachen nicht würde gekommen seyn, wenn sie den Pass vorgezeiget, und sich Denunciantens eigenem Geständniß nach, dessen nicht geweigert hätten. 7.) Inqvisiten wohl zu glauben ist, daß, da er den einen an dem Arm gefasset, auf daß er zu dem Corporal zu den Wagen mitgehen möchte, selbiger sich umgedrehet, und Inqvisiten gehalten, Denunciant aber auf ihn loßgeschlagen, dergestalt, daß er an der Erde gelegen, und Gewalt geschriehen: Sintemahlen nicht nur Coinquisit N. es hätte der eine N. bey dem Arme gehalten, und der andere auf ihn loßgeschlagen, item es hätte N. an der Erde gelegen, und geschrien, saget; sondern auch der Feldscheer, nach abgelegten Zeugen Eyde, er habe gesehen, daß Inqvisit N. den einen am Arm gefasset, und daß Denunciant auff ihn loßgeschlagen, ingleichen, daß N. an der Erde gelegen, und gesagt: Sie hätten ihn zu Boden geschlagen, auch über seinen Kopff geklagt, denn sie hätten sehr auff ihn loßgeschlagen, deponiret. 8.) Nach Aussage Deponentens wahrscheinlich ist, N. und Deponent allererst darzu kommen, als Inqvisit an der Erde gelegen, und von den Handwercks-Purschen geschlagen worden, und darauf Denunciantens Camerad entsprungen. 9.) Inqvisiten also zu condoniren ist, wenn er ira & dolore incensus sich mit Schlägen an Denuncianten rächen wollen, da er zuvor von demselben, und dessen Camerad mit Schlägen übel tractiret worden. 10.) Denunciant vor die Seinigen Inqvisitens Schuhe bekommen. 11.) Inqvisit negirt, daß er das Spanische Rohr den Handwercks-Purschen nicht aus der Hand gewunden, annebenst einwendet, wie er die übrigen Sachen auf dem Platze, wo sie sich gebalget, gefunden, und aus der Ursache, weil er vermeinet, daß solche demjenigen, welcher entsprungen, zugehöreten, Denuncianten nicht restituiret. 12.) Inqvisit excipirt, daß er von Denuncianten darum das Geld gefordert, und solches an 9. Gr. erhalten, weil sie ihm ein Ring vom Finger geschlagen, und er solchen nicht wieder finden können, Zeuge auch gesehen haben will, daß Inqvisit den Ring gesucht. 13.) Endlichen auch alle die abgenommene Sachen restituirt, und Gerichtlich deponirt worden; Mithin es das Ansehen haben möchte, daß Inqvisit in fernere Straffe, über den bisherigen Arrest, nicht zu nehmen sey. Demnach aber und dieweil Inqvisit nicht in Abrede ist, daß der Corporal gesagt, sie solten keinen Excess begehen, und er die Handwercks-Pursche, da er gesehen, daß es keine Deserteurs wären, gehen lassen, und nicht anfassen sollen, daß sie mit zu den Wagen giengen. Hiernechst ihm nicht gebühret, die Schuhe aus dem Räntzel zu nehmen, und, wider dessen Willen mit ihm zu tauschen, und die übrigen Sachen, wenn er sie gleich auf dem Platze gefunden, welches doch gar nicht wahrscheinlich ist, zu behalten, sondern er, nach Erkundigung, wem sie gehöreten, Denuncianten wieder zustellen, und kein Geld, wenn er gleich einen Ring in dem Tumult verlohren, verlangen, weniger nehmen sollen: Als ist Inqvisit Michael N. seiner Begünstigung halber, gestalten Sachen nach, mit 8. mahligen Gassen-Lauffen durch die gantze Wacht-Parade in Straffe zu nehmen, und bekommene 9. Gr. auch zu restituiren schuldig.

Anbelangend Johann Christopff N. obschon selbiger vorwendet, daß er aus der Ursache auf Denuncianten mit loßgeschlagen; Weil es ihn so geärgert, daß die Handwercks-Pursche N. zuvor so sehr geschlagen, er auch von denen genommenen Sachen nicht participirt: Nachdem er aber nicht Ursache gehabt, Denuncianten mit Schlägen übel tractiren zu helffen, da auff seine und des Feldscheers Ankunfft, der eine Handwercks-Pursche ausge-

ausgerissen, und N. aus der Gefahr gewesen; Hiernechst Inqvisit Denunciantens Schuhe von N. so gleich an sich getauschet: So wird er Johann Christopff N. seiner Begünstigung halber, gestalten Sachen nach dergestalt in Straffe genommen, daß er 14. Tage lang geschlossen in das Stock-Hauß gesetzet, und mit Wasser und Brodt gespeiset werde.

Was endlich den Corporal Johann George N. anbelanget, obwohl selbiger beständig dabey bleibet, daß er nicht gewust, wie N. und N. Denuncianten mit Schlägen übel tractirt, solches auch von ihnen nicht erfahren, ihm auch unwissend gewesen, daß N. den Stock, die Schuhe und das Buch denen Handwercks-Purschen abgenommen; Gestalten selbiger gesagt hätte, daß er den Stock gefunden, und das Buch seine wäre: Weiln aber nicht nur Inqvisiti N. und N. denselben beschuldigen, sondern auch der Feldscheer, nach abgelegtem Zeugen-Eyd deponirt, daß der Corporal von ihnen erfahren, wie nicht nur die Handwercks-Pursche den N. geschlagen, sondern auch wie N. und N. Denuncianten wider mit Schlägen übel tractirt, und jener das Spanische Rohr und die Schuhe dabey bekommen, hiernechst in der Confrontation allerseits bey ihrer Aussage beständig verbleiben, und dem Corporal alles unter die Augen sagen: So wird selbiger vorkommenden Umständen nach über den bisherigen Arrest dergestalt vor strafffällig geachtet, daß er von seiner Charge auf 4. Wochen zu suspendiren, und auff die Schild-Wacht immittelst zu stellen sey. Geschehen N. den 2. Mart. 1718.

LXXVI.

Urtheil wider einen Soldaten wegen öffentlicher Kuffung um Geld, de An. 1659.

HAlt Peter Boldewin, bey öffentlicher Musterung um Geld geruffen, auch, als er zum Arrest geführet worden, sein Seiten-Gewehr trutzig nieder geworffen, und viel ungeziemende Worte geredet; So erkennen wir vor Recht, daß ob zwar Angeklagter nach dem 106. Kriegs-Artickel das Leben verwürcket, er dennoch deshalber, daß er vorhin im Kriegs-Wesen nicht gedienet, auch den Articuls-Brieff nicht gelesen, oder lesen gehöret, mit der Todes-Straffe zu verschonen, und dieselbe in ein sechsmahliges Gassen-Lauffen, durch die gantze Parade, zu verwandeln, und er damit anzusehen sey, v. R. w. Sign. Stade den 27. Sept. 1659.

LXXVII.

Urtheil, was dem Scharff-Richter von den Sachen eines hingerichteten Delinquenten gehöre, de Anno 1603.

IN Sachen Dircks von Oldenraet, Reuters unter dem Rittmeister Blesius contra den General-Profoß, welcher behauptet, daß der Mantel, den Kläger Frantzen von Jülich, einen Reuter von vorgemeldter Compagnie, der letzthin gerichtet worden, gelichen, seinem Scharffrichter müßte abgefolget und gelassen werden; erkennen wir, daß, wenn Frantz von Jülich den Mantel qvæstionis umgehabt, als er auf den Gerichts-Platz gegangen, so mag der Scharffrichter solchen behalten; wofern aber nicht, so soll derselbe Dircken von Oldenraet wieder gegeben werden; weil bekannten Rechtens ist, daß der Scharffrichter weiter an nichts einigen Anspruch hat, als an dasjenige, was die armen Sünder an, um und über sich haben, wenn sie auf den gewöhnlichen Executions-Platz der Justiz gebracht werden. Den 17. Octobr. 1603.

LXXIIX.

Urtheil wider einen Soldaten, der schlaffend auf der Schild-Wacht angetroffen worden, de Anno 1680.

AUf Anklage, ergangene Antwort, und verführtes Zeugniß des bey hiesiger Festungs Guarde bestallten Regiments-Profoßens, Anklägers an einem: gegen und wider J. G. Musquetirern, Angeklagten, am andern Theil betreffende, erkennen und sprechen wir Churfl. N. zu gegenwärtigem Kriegs-Rechte verordnete Præsidenat, Regiments-Schultheiß und Assessores vor Recht: Dieweil Inquisit J. G. durch den Capitain-Lieutenant F. F. v. T. und zwey eydliche Zeugen, als H. H. und C. T. beyde Musquetirer (welche mit gedachtem C. Lieutenant gegangen, als er die Haubt-Ronde gethan) überführet, er auch selbst nicht in Abrede seyn kan, sondern meistentheils gestehet, daß er zu Alt-Dreßden aufm Mühl-Berge, allwo er nechst-verwichenen Montag, den 19. dieses, Abends zwischen 8. und 9. Uhr, die Schildtwacht gehabt, die ankommende Ronde nicht angeschryen, sondern unten am Schilder-Häußlein, auf der Schwelle gesessen, seinen Hut starck auf den Kopff gedruckt, in die Augen gezogen, und mit dem Mantel sich eingewickelt, und fest geschlaffen, auch sein Gewehr samt der Gabel im Schilder-Häußgen angelehnet gehabt; und ob ihm gleich zugeruffen, und er beleuchtet worden, dennoch nicht eher erwacht, als biß der C. Lieutenant ihn mit der halben Pique gestossen; hernachmahls auch gantz taumelnde nach dem Schilder-Häußgen zugelauffen; hingegen aber dasjenige, was er zu seiner Entschuldigung vorwendet, nicht darthun, noch erweisen kan, vielweniger solches der Wahrheit ähnlich ist.

Als hat der Delinquent, nach Schärffe unsers Articuls-Briefs, und derer damit übereinstimmenden Kriegs-Rechte, sein Leben verlohren.

Weil er aber ein junger Kerl und neuer Knecht, und noch wenig Kriegs-Erfahrung hat, auch anietzo Friede im Lande ist, und also aus des Delinquentens Schlaffen keine sonderbare Gefahr zu besorgen gewesen; In dessen Betrachtung erkennen wir, daß er, wegen dieses groben Pflicht-vergessenen Verbrechens, auf 4. Jahr lang, mit harter Vestungs-Bau-Arbeit zu bestraffen sey. v. R. w.

Urkundlich ist dieses Urthel von uns allerseits niedergesetzten Præsident, Officierern und Assessoren unterschrieben, und mit dem Churfürstl. N. Regiments-Gerichts-Insiegel bedruckt, und mit des Regiments Schultheissen Unterschrifft vollzogen worden.

So geschehen im Regiments-Hause allhier zu N. den 22. Aprilis, Anno 1680.

LXXIX.

Urtheil wider zwey Corporals, wegen verbothenen Spielens, de Anno 1720.

HAben Arestati Johann Heinrich N. und Johann Christian N. Corporals von dem N. Regiment zu Fuß, dem bey dem Regiment ergangenen Verboth zuwider gehandelt, und wider die Conduite und Respect eines Unter-Officiers gethan, darin, daß sie sich den 17. und 18. dieses mit etlichen Musqvetieren hingesetzet, und gespielet, da es gleichwohl ihre Devoir gewesen wäre, die Gemeinen davon abzuhalten, und dieselbe, wenn sie solche darüber antreffen, zu corrigiren. Und hat insonderheit der letztere Johann Christian N. zweyen Musqvetieren das Geld abgewonnen, dahero der eine zu klagen bewogen, und darauff, nach beschehener Untersuchung befunden worden, daß sie nichts erhebliches einzuwenden haben, sondern sich vielmehr hervorgethan, daß Arrestant N. die Würffel auffs Spiel gebracht, und selbige, wegen eingegossenen Bleyes falsch gewesen, auch daß er, seinem Bekänduiß nach, ein Spieler sey und solches nicht lasse;

Als werden sie wegen ihres bezeugten Ungehorsams und schlechten Unter-Officiers Conduite und zwar der erstere Johann Heinrich N. auf 2. Monat, der andere Johann Christian N. aber so lange, biß er durch Verbesserung seiner Conduite, und andere gute Aufführung sich dazu wieder verdient gemachet, ihrer Corporals-Charge entsetzet, und auff die Schild-Wacht gestellet. Geschehen zu N. den 24. Jan. 1720.

LXXX.

Urtheil wider einen Soldaten, der truncken auf die Wacht gekommen, und andern Unfug mehr begangen, de An. 1707.

WEil Inqvisit 1.) truncken auf die Wache kommen, 2.) von dem Zapffen-Streiche weg, und ins Bier-Hauß gegangen, daselbsten 3.) die andern zum Spielen nöthigen wollen, 4.) des Spielens wegen Händel angefangen, 5.) nicht fort gegangen, ob ihn gleich der Musqvetier N. so mit ihm den Zapffen-Streich geführet, fortzugehen, vermahnet; Auch sich 6.) gegen den Feldwebel N. prostituiret; Ja sich 7.) an ihm gar vergrieffen, und selbigen mit der Flinte übern Hauffen gestossen, welches letztere Inqvisit aber mit der Finsterniß, und daß er den Feldwebel nicht gekannt, entschuldiget: So ist er deßwegen zwey Tage nach einander ieden Tag mit 6. mahligen Gassenlauffen durch die Parade zu bestraffen. Geschehen zu N. den 25. Febr. 1707.

LXXXI.

Urtheil wider einige Soldaten, so zum Feinde überlauffen wollen, de An. 1621.

IN Sachen Faucke Davis, alt 26. Jahr, Evam Davis, alt 26. Jahr, Thomas Pleßon, alt ohngefehr 22. Jahr, Welscher und Engelländer, und William Collens, gebürtig von Edenburg in Schottland, alt 29. Jahre, aller 4. Soldaten unter der Compagnie des Capitains, Herrn Thomas Win, von dem Regiment des Obristen und Generals Vere, die am letztverwichenen Donnerstag, ohne Urlaub von ihrer Obrigkeit hier aus dem Qvartier von Läger sind ab- und nach Rhees gegangen, und des Nachts in einem Schiffe an der Schantze bey Rhees geschlaffen haben, folgendes Tages aber aus gedachter Schantze wieder fortmarchiret sind, und etwan eine halbe Stunde unter Santen durch die Matrosen auffgefangen und zurück gebracht worden: Nun haben sie zwar vorgegeben, sie wären in der Absicht weg gegangen, Aepffel und Birnen zu hohlen, und so dann wieder in das Qvartier zu kehren. Weil sie aber von den Matrosen beschuldigt worden, daß sie zum Feind übergehen wollen, und nach dem Wege dahin gefraget, auch William Collens insonderheit gesaget haben soll, daß sie nach dem Marqvis gehen wolten; So ist vor Recht erkannt und beschlossen, daß Faucke und Evam Davis, ingleichen Thomas Pleßon mit der Stroppade gestraffet, William Collens aber gehencket werden soll. Actum im Lager zu Dornick den 1. Septembr. 1621.

LXXXII.

Urtheil wider einen Unter-Officier und Soldaten, wegen Vergreiffung an ihrem Lieutenant, den sie auff einer Stange zum Mayen-Bier abholen wollen, de Anno 1708.

HAt der Capitain N. verwichenen 2ten Pfingst-Feyertag seiner Compagnie das Mayen-Bier gegeben, ist denselben Tag aber selbst nicht gegenwärtig gewesen, sondern es hat der Lieutenant das Commando gehabt, welcher auch einige Zeit beym Mayen-Biere mit gesessen, hernach aber davon, und nach seinen Qvartier gegangen; Als er aber bey der Compagnie vermisset worden, hat der so genannte Mayen-König N. einige Mann commandirt, die ihn wieder herzu hohlen sollen, unter denen sich auch Inquisit Hanß N. befunden hat, der den Lieutenant, als er, auf ihr vielfältiges Ansuchen, nicht mit ihnen gewolt, beym Arm gezogen haben soll, darüber aber derselbe sich entrüstet, und Inquisiten N. etliche Streiche mit der Fuchtel gegeben hat. Hier auff hat sich Inquisit N. selbsten von dem Mayen-König an den Lieutenant schicken lassen, denselben suchen zu bereden, daß er wieder zur Compagnie käme, als ihm aber der Lieutenant einen Verweiß gegeben, hat er demselben recht hautement widersprochen; und ihn reprochiret, daß er Inquisit N. gefuchtelt habe, welche ungebührliche Conduite denn ihn den Lieutenant bewogen, daß er ihn wollen in Arrest nehmen lassen; Als aber zu solchem Ende der Corporal N. Inquisiten angegriffen, hat er sich mit ihm herum gerissen, daß sie beyde zur Erde niedergefallen, endlich aber er durch die dazu geruffene Mannschafft und zum öfftern angeführten Mayen-Biers-Freyheit wiederum Lufft bekommen, daß er sich von ihm, dem Corporal N. wiederum loßreissen können, darauff er sich denn wieder in des Mayen-Königs Schutz begeben, und nebst dem Mayen-Könige der Compagnie noch weiter die vermeinte Freyheit des May-Biers zu verstehen gegeben, und daß sie während desselben niemanden anders als den Mayen-König zu respectiren hätten, beygebracht. Ob nun

zwar

zwar Inquisiti Verbrechen vor eine würckliche Meutenation anzusehen, und nach Anweisung der Krieges-Articul, mit der Lebens-Straffe angesehen werden solte; so will doch bedencklich fallen den Rigueur des Kriegs-Rechts bey diesem Casu, nachzugehen, anerwogen derselbe nur diejenigen Meutenirer angehet, die sich bey ernsthafften Occasions, dem Commando ihrer Obern widersetzen, und dadurch auf was gefährliches umgehen, daraus alsdenn auch was schädliches erfolgt, welches aber bey gegenwärtiger Meutenation cessirt, in dem dieselbe bey einer der Compagnie vergönneten Lust die ohne Trunckenheit nicht abzugehen pflegt, vorgegangen ist, da sich Inquisit N. den Trunck auch zu sehr einnehmen lassen, daß er sich nachgehends des Lieutenants Commando widersetzet, und sich nicht wollen von dem Corporal N. arretiren lassen; sondern sich vielmehr nach des May-Königes Befehl richtend, mit dem Corporal gerungen, und sich von ihm loßgerissen hat, über diß auch dieser Meutenation Endzweck auf nichts anders als auf die Fortsetzung der einmahl verstatteten Lust abgezielet, auch eben nichts so gar schädliches als wie bey andern Meutenirungen zu geschehen pfleget, z. E. Entleibung, oder Verwundung daraus erfolgt ist; Weilen aber dennoch Inquisit sich darinnen vergangen, daß er, als erster Unter-Officier, und der sich in Abwesenheit seiner Herren Ober-Officier des nicht gantz und gar, sondern nur auf einige Art und Weise dem May-König übergebenen Commando, sich bey fürfallender Nothwendigkeit hätte anmassen, und sich desselben nicht gäntzlich begeben sollen, da er, wie in Actis hin und wieder zu befinden, mit Begebung seines eigenen Respects, von dem May-König mit allen Willen dependirt hat; Ja sich von demselben an seinen Lieutenant abschicken lassen, nach her auch sich von dem Corporal N. nicht in Arrest wollen nehmen lassen, sondern mit ihm gerungen, daß sie mit einander auf die Erde gefallen, alsdenn er sich von ihm loßgerissen, und den ihm angedeuteten Arrest nicht respectirt hat, welches des Inqvisiti übeles Bezeugen grosses Unheil und Unordnung nach sich ziehen können: Als wird derselbe mit der auf dergleichen Verbrechen gesetzten Todes-Straffe zwar verschonet, jedoch über dem, daß er in die 18. Wochen schon in geschlossenen Arrest enthalten worden, mit 3. Tägigen Pfahl stehen, des Tages 4. Stunden, bestrafft, und seiner Charge biß zu deren Wiederverdienung privirt; Inqvisiten N. aber, weil er, als ein neuer Kerl und der Kriegs-Rechte noch unerfahrner Mensch ist, denn auch überdieß das inculpirte Verbrechen nicht wohl hat erweißlich gemacht werden können, ist weiter nichts zu zuerkennen: Jedoch ist nicht nur ihm, sondern auch allen, die damahls sich gebrauchen lassen, den Lieut. zum May-Biere herzuhohlen, eine scharffe Vermahnung zu geben, sich inskünfftige zu dergleichen unzuläßigen Commission ihre Officiers auff einer Stange zu holen, und bey dessen Verweigern, Hand an zulegen, nicht gebrauchen zu lassen. Geschehen zu N. den 1. Oct. 1708.

Wegen Widersetzung im Commando.

Dieweil Inqvisit am verwichenen 3ten Aprilis aufm March sich unterstanden, als er von seinen Lieutenant wegen ungebührlichen Bezeigens, Rufens und Schreyens reprimandirt, und dieses zu unterlassen befehliget worden, dem Commando erstl. mit Worten zu widersetzen und recht hautement zu sagen, was denn dieses zu bedeuten habe, man könte ihm ja das Maul nicht verbinden, auch auf fernern Befehl zu schweigen, er dennoch zu widersprechen, und zu raisonniren fortgefahren, und als er von Lieut. dieserwegen einige Schläge bekommen, gesagt: **Ey! so schlag ins Teuffels Nahmen**, endlich gar, als ihn der Feldwebel, auf Befehl des Lieutenants in Arrest nehmen wollen, er sich so wohl mit Worten als der That, das Gewehr von sich zu geben, geweigert, und, da es ihm mit Gewalt abgenommen werden müssen, er der Compagnie zugeruffen: Helfft mir Cameraden, ich bin jetzo auff dem March, und lasse mich nicht in Arrest nehmen, solchem nach Verbrechen mit Verbrechen gehäufft, und sich des Lasters der Meuterey theilhafftig gemacht, ihm auch eigenen auf den 22. und 23. Inqvisitional-Articul gethanen Bekänntnüß nach, wohl wissend gewesen, was dieses Verbrechen sey, und für Straffe mit sich bringe, zur defension aber, ausser der Trunckenheit, die ihm doch nicht zu statten kommen kan, nichts einzuwenden hat, so hat Inqvisit, als ein Ungehorsamer und Meutenirer nach Anweisung des 3ten und 12ten Kriegs-Articuls Leib und Leben verwürcket, und ist zu arquebusiren, geschehen in Campement Marienkerck bey Gent den 4ten Jun. 1709.

Nota: Dieser Inqvisit ist begnadiget, jedoch davor 2. Tage nach einander, jeden Tages mit 8. mahligen Gassen-Lauffen durch 300. Mann bestraffet worden.

LXXXIII.

Urtheil wider einen Verräther, so denen Frantzosen die Festung Montery überlieffern wollen, de Anno 1674.

Demnach die durch Seine Excellentz bestellte Richter bey Commission des 22. dieses Monats, den criminellen Process vom Fiscal der militaren Justitz, als Heischer des General-Auditeurs der Armeen Seiner Majestät, zur Last Francisci von Ho, Gefangenen, gehöret, und das Decret vom 29. dieses Monats gesehen haben, Krafft dessen befohlen ist, daß der besagte Gefangene zur Tortur, oder Peinbanck solte gebracht werden, als erscheinet aus dem Process, so wohl aus eigenmündlicher Bekänntnüß, als bey Schrifften des Gefangenen, daß er ein natürlicher Unterthan dieser Stadt Brüssel ist, sich mit seiner Frau bey Sr. de Cottones aufgehalten, und als Agent mit dem Sr. von Longatre, zusammen wohnend unter dem Gebiethe des Königes in Franckreich, gebrauchen lassen. Zeither der Declaration des Krieges zwischen denen zweyen Cronen, uñ Publication des Placats zur Einruffung aller natürlichen Unterthanen Seiner Majestät, ist er dreymahl in dieses Land, fürnehmlich aber in diese Stadt Brüssel, Krafft eines Geleits-Brieffes, und

Anneh-

Annehmung einer falschen Qvalität, gekommen, hat sich auf Eingebung des besagten Sr. de Longatre bey einige Frantzösische Bedienten verfüget, und mit ihnen über die Information und Notitien dieses gegenwärtigen Zustandes und Beschaffenheit der Krieges-Machten, Finanzien, und Politischen Affairen dieses Landes tractiret, auch von N. de Voerden eine generale darauf gerichtete Instruction in Griechischen Characteren empfangen. Er hat gleichfalls mit den besagten Frantzösischen Bedienten über das Einnehmen des Castels zu Antwerpen und der Festung Monterie, dieser Stadt tractiret, einen Accord gemachet, und darauff angefangen, diese höchstschädliche Anschläge ins Werck zu richten. So viel diese Festung Monterie betrifft, hat er durch Einkauffung 20. Fässer Weins, und gemachter Anstalt nach, zu dem March der feindlichen Trouppen solches wollen ausführen; wie er denn auch zu dem Ende den erwehnten Bedienten die Personen, so darzu gebrauchet werden solten, mit verblühmten Nahmen und Zeichen übergeben, dafür er durch Briefe, so deswegen in diese Stadt an ihn abgefertiget worden, hertzlich bedancket worden, und hundert Cronen, fünff Monathen lang, über die andere ihm versprochene Summe, genossen hat, um dadurch noch andere Unterthanen Seiner Majestät, mit Versprechung grosser Geschencke und verschiedenen andern Sachen, umzukauffen, wie aus dem geführetem Process mit mehrerm erhellet. Weswegen wir besagte Richter, Krafft des Rechts und Gerichts, den Gefangenen schuldig, und eines Criminis læsæ Majestatis in dem höchsten Grad überwunden erklähren, und ihn zur euersten Straffe des Strickes, darauf der Tod folget, verurtheilen, nach welchem sein Leichnam an den Galgen bey dem besagten Schloße oder Festung Monterie soll gehencket werden, über solches erklähren wir seine Güter verfallen, und zum Profit Seiner Majestät (nachdem die Unkosten des Processes und des Gerichts davon er stattet worden) confiscíret. Geschehen zu Brüßel den 30 Martii, Anno 1674.

Gezeichnet.

Blondel. Ut, &c.

LXXXIV.

Urtheil wider einige Verräther, so Bergen Opzoom in feindliche Hände liefern wollen, de Anno 1628.

NAchdem Edmundt Nice, gebürtig aus dem Lande von Münster in Irrland, ohngefehr 36. Jahr alt, ausser der Tortur, auch frey von Ketten und Banden, gutwillig bekannt, und vor dem Kriegs-Rath ausgesaget hat, daß er in Spanien erzogen worden, und lange daselbst gewohnet hätte, auch daß er ohngefehr sechs Wochen vor letzter Kirchweih, aus Irrland über Engelland nach Amsterdam; und von hier nach Alckmaer gekommen, allwo er sich unter die Compagnie des Obristen Hinderßon in Dienste begeben, von welcher er aber, ohngefehr 5. oder 6. Wochen darnach, ohne Abschied und Urlaub sich wieder weg und nach Bergen Opzoom begeben, woselbst er unter der Compagnie des Englischen Capitains Hankißon Dienste genommen; Allhier wäre er mit Michael Gilcau, der sich Ernst de Maré nennete, mit Doxmont und mit Anton l' Estoffee, der den Namen de la Verdure führete, ingleichen mit Peter Ocomox, der sich Lucas Bon temps nennete, allerseits Mitschuldigen, und die als Soldaten unter der Compagnie des Capitains Savurny gestanden, auch mit einigen andern von selbigen Leuten in Bekanntschafft gerathen, die ihm ihr Vorhaben entdecket, nemlich, daß sie auf Angeben des Grafens von Hoorn hieher gekommen und allhier abwarten sollten, biß sie Ordre von dem Infanten bekämen, ihren Anschlag zum Dienst desselben ins Werck zu richten, und daß einem jeden von ihnen so bald als der Anschlag vollzogen seyn würde, 500. Ducaten, oder Ducatons, und jedem eine Compagnie, dem jungen Jacob von Aigremont aber, der sich Jacob Pomier nennete, eine Fahne versprochen worden. Da nun dieser Edmund Nice sich hierdurch bewegen lassen an ihrem verdammlichen Beginnen Antheil zu nehmen und dasselbe mit vollbringen zu helffen, weil sie ihm eben dergleichen Recompens, als sie höffeten, zu verschaffen, versprochen, weßwegen er selbst ein Attestat oder Certificat in Spanischer Sprache aufgesetzet, welches de Maré, Doxmont und de la Verdure unterschrieben, auch die andern zu unterschreiben, versprochen; Er auch hiernechst mit dem de Maré auf dem Walle zu Bergen herum gegangen, und ihm hin und wieder einige Oerter gewiesen, durch welche man einen Anschlag zum Dienste des Feindes bewerckstelligen könte; Nicht weniger die Reden gedachtes de Maré und die Vorschläge mit angehöret, auf was Art man die Schantze, oder das Süder-Fort einnehmen könte, und folglich zugleich mit auf die Vollziehung des Anschlags zum Dienste des Feindes gewartet, ohne das geringste davon jemanden von der Obrigkeit zu Bergen Opzoom zu entdecken. Indem nun dieses alles eine lästerliche und schändliche Verrätherey von unleidlicher und erschrecklicher Folgung ist, und diesen Landen zu mercklichem grossen Schaden und Nachtheil gereichet, auch diejenigen, so in einem Lande wohnen, wo Gerechtigkeit administriret wird, dadurch geärgert werden, folglich man dergleichen That andern zum Exempel mit Ernst bestraffen muß; So thut der Kriegs-Rath der vereinigten Niederlande Recht daran, daß er obengenannten Edmund Nice gecondemniret hat, gleich wie er denselben hiermit condemniret, daß er von hier nach Bergen Opzoom geführet, und daselbst auf den gewöhnlichen Richt-Platz gebracht, an einen Strick gehangen, biß er todt ist, und ihm sodann der Kopff abgehauen, und solcher auf einer Stange an der Süder-Pforte gedachter Stadt auffgestecket werde. Dieses alles ist mit Ubereinstimmung des im Haag versammleten vorgenannten Kriegs-Raths geschehen am 20. Julij des 1628. Jahrs.

Auf Befehl des Kriegs-Raths
war unterzeichnet

J. van Dalen.

LXXXV. Ur-

LXXXV.

Urtheil wider einen Unter-Officier, wegen Ungehorsams und Nachläßigkeit, de A. 1708.

IST Inqvisit N. verwichenen 2ten Maji a. c. von seinem Capitain ausgeschicket auf Werbung, und Deserteurs auffzusuchen, nachdem er aber einige Tage ausgewesen, hat er die ihm zugegebene 2. Mann wieder von sich gehen lassen, Lehnung bey ihrem Capitain zu hohlen, ohngeacht sie dieselbe auf 10. Tage voraus gehabt, und erst in 4. Tagen der Lehnungs-Tag wiederum gewesen, solchem nach Ihm Inquisiten von selbsten bewust gewesen, daß der Hauptmann ihnen noch nichts zu geben schuldig sey. Als aber diese 2. Mañ von ihm weggegangen, ist Inqvisit nach N. zu den Herrn General-Wachtmeister von N. gekommen, hat allda Hanß N. einen Deserteur, der auf des Herrn Generals Hofe gearbeitet, in Anspruch genommen, ihn auch extradirt bekommen; weiln aber auch der Herr Obriste von N. zugegen gewesen, der aufm Morgen wieder nach N. zum Stabe gewolt, und Inqvisiten, nebst dem übernommenen Deserteur mit auff den Wagen zu nehmen, sich erbothen, und ihm Inqvisiten von dem Herrn General-Wachtmeister selbst, laut eigener Bekänntniß, befohlen worden, zu warten; Inqvisit aber, zuwider dieser Ordre des Morgens früh mit dem Deserteur von N. weggegangen, und unterwegens denselben, wegen nicht genugsahm angewandter Behutsamkeit, wiederum entkommen lassen, er dieses seines Ungehorsams und Nachläßigkeit halber, seiner Charge zu entsetzen sey, so lange biß er sich, dieselbe wiederum zu bekleiden verdient gemacht. Geschehen zu N. den 27. May 1708.

LXXXVI.

Urtheil wider einige Unter-Officiers wegen verstatteter Zufuhre vor den Feind, de Anno 1635.

ALs Abraham von dem Broeck, gebürtig von Amsterdam, alt 40. Jahr, Gefreyeter, und Thomas Cruyder, gebürtig von Berlin, alt 26. Jahr, Corporal, so beyde auf dem Schiffe des Capitains Pellecoren, genannt Mauris, gedienet, gegenwärtig Gefangene, bekannt haben, und es auch denen von dem Kriegs-Rath der vereinigten Niederlande zur Gnüge bewust ist, daß sie Gefangene vor einigen Wochen zugegen gewesen, und gesehen haben, daß Daniel Lendertson, Schiffer, und Claus Wilhelmson de Witt, Steuermann, beyde auf vorgemeldtem Schiffe dienende, wider ihren Eyd und Pflicht, zu mercklichem Nachtheil und Schaden des Landes, schnur stracks wider desselben und Sr. Hoheit des Printzen Verordnung und Befehl, unterm Vorwand, Lebens-Mittel vor ihren Capitain zu holen, drey Tonnen Heeringe, an einem auf der Clevischen Seite unterhalb Santen wohnenden Haußmann vor den Feind übergeführet und überliefert, und solches nicht allein zugelassen, sondern auch sie Gefangene es nicht sogleich angezeiget und entdeckt, wie sie es doch zu thun schuldig gewesen; So erkennet hierauff obgemeldter Kriegs-Rath vor Recht, daß Abraham von dem Broeck und Thomas Cruyder condemniret seyn sollen, gleichwie sie hiermit condemniret werden, die nechst folgende 3. Monat auf der Landes-Galeere zu dienen. Geschehen und also gesprochen im Lager zu Panderen, in der Versammlung vorgedachten Kriegs-Raths den 13. Octobr. 1635.

Weil auf der Galeere kein Platz ist (wie aus dem aus der Resolution des Admiralitäts-Collegii durch den Herrn Loo erstattetem Bericht erhellet,) so consentiren Se. Printzliche Excellenz, daß jeder von vorgemeldten Gefangenen 3. mal vom Boord ins Wasser geworffen werden solle. Actum im Lager zu Pandern, den 30. Octobr. 1635.

CAPUT II.

Sprüche derer Rechts-Dicasterien und JCtorum in Kriegs-Sachen.

LXXXVII.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Soldat vor keinen andern, als den Kriegs-Gerichten dörffe belanget werden?

DIe Soldaten können so wohl in peinlichen- als civil-Sachen, an keinem andern Orte, und vor keinem andern Richter verklaget, noch belanget werden, als vor ihrem Obristen.

l. fin. C. de re Militari.

Milites forum sortiuntur competens apud Judices militares. Nam sicut viri illustres, Comites & Magistri peditum & eqvitum in provinciales nullam penitus habeant potestatem, ita nec amplissima Præfectura in militares viros.

l. 1. C. de Offic. Magistr. milit.

Woraus klärlich folget, daß die Soldaten so wohl in civilibus, als criminalibus causis, vor keinem andern Richter zu belangen, noch zu stehen schuldig, oder befugt, vielweniger zu bestraffen seyn, als vor ihrem vorgesetzten Ober-Officierer, deme die Jurisdiction über sie anbefohlen, und dem der Stab übergeben ist.

l. 6. C. de Jurisdict: omn. Judic.

Und solches bekräfftiget, und deduciret mit mehrerm, Herr Bürger, in seinen Observationibus Juridico-Politico-Militaribus. Centuria I. observ. 40. Centur. 2. observ. 26. & Centur. 4. observ. 74. hisce formalibus: Inter alia militum privilegia & illud non minimum est, qvod ratione delicti perpetrati solum modò coram suis Ducibus conveniri

niri debeant, adeò, ut Magistratus loci, ubi e.g. homicidium à milite perpetratur, ad inqvisitionem & coercitionem haud admittendus, sed tota causa ad Judicem militarem (an den Auditeur oder das Kriegs-Recht) vel Magistratum militiæ remittenda sit, per textus supra & in dictis locis allegatos.

Aber wenn man die allgemeinen Käyserlichen Rechte wohl ansiehet, erweget, und betrachtet; so ist gleichwohl ein mercklicher Unterscheid zu machen unter derer Soldaten Delictis sive admissis propriis, und unter denen delictis cum cæteris communibus, wann sie nemlich sündigen, bloß als Soldaten und Kriegs-Leute, und wann sie hingegen dergleichen Ubelthaten begehen, welche auch andere, die keine Soldaten seyn, verüben können.

per text. expresf. l. 2. ff. de re milit.

Woraus dann folget, daß in delicto enormi & communi, militiam specialiter haud concernente, ein Soldat sich des privilegii militaris, oder dessen fori nicht zu erfreuen habe; sondern billich und rechtmäßiger Weise, von der Obrigkeit des Orts, allwo er die Ubelthat begangen, gestrafft werden könne.

Dict: Burger allegat. obs. 74. Cent. 4.

Unser nunmehro selig verstorbener Herr Carpzovius lehret gar recht und wohl in seiner Jurisprudentia forensi, daß die angezogenen leges von derer Soldaten privilegio fori militaris, keines weges generaliter zu verstehen, sondern bloß ad delicta leviora solam Militiam concernentia zu restringiren seyn: Nemlich wann ein Soldat sein Gewehr und Waffen verderbet oder verkaufft, wann er die Wache versäumt oder verschlaffen, wann er durchgangen und entlauffen, oder sonsten einig delictum militare proprium begangen hat, in welchen Fällen die cognitio & coercitio pro more militari einzig und allein ad Magistratum militiæ gehöret.

Carpzov. in Constitution. Elect. Saxon. part. 4. const. 9. defin. 11.

Æqvum enim est, militem delinqventem à Magistratu quoque militari, ut qui solus notitiam habet rerum militarium, puniri.

Heinr. Bocerus de bell. & duello. cap. 12. n. 4.

Sonsten aber und in übrigen, wenn die Soldaten ex enormi & communi delicto, welches sowohl andere, als Soldaten, begehen und verüben können, zu bestraffen seyn: als nemlich wann sie einen Todschlag, Nothzucht, Ehebruch, Strassen-Raub und Mord-That, oder dergleichen delictum commune, begangen haben, ist gantz kein Zweiffel, daß die Obrigkeit desselben Orts, wo solche Ubelthat geschehen, den Inqvisitions-Proceß wider dieselbigen Soldaten formiren und erörtern, die Straffe auch an ihnen exeqviren lassen könne, weil in dergleichen Fällen keine Wissenschafft des Kriegs, oder derer Militar-Gesetze erfordert wird, noch von nöthen ist.

dict. Carpzov. allegat. loc.

Burger. dict. Cent. 4. obs. 74. per tot.

Wormit auch die allgemeinen Käyserlichen Rechte übereinstimmen, per textus in l. ult. ff. de accusat.

l. 1. C. ubi de crimin. agi oportet.

l. 1. C. ubi senator. vel clarissim. civil. vel criminal. conveniantur.

l. 3. in princ. ff. de R. M.

Und solches alles bekräfftiget der zu Regenspurg An. 1641. auffgerichtete Reichs-Abschied. §. Wir haben Uns ꝛc. allwo zu desto mehrerer Haltung guter Disciplin, einhelliglich beschlossen, daß, wann der Delinqvent über 3. Meil Weges von seinem Quartier, in flagrante crimine, auff frischer That, in straffmäßigen Verbrechen ergriffen wird, und der Officierer gnugsame Versicherung thut, die Justitiam zu administriren, alsdann der Ubelthäter demselben abgefolget werden soll; Widrigen Falls aber die Stände nicht allein die Verhafftung vorzunehmen, sondern auch mit Rechtlichem Proceß zu verfahren, und alsdann nicht weniger die Execution zu vollstrecken, Macht haben sollen. Zu welchem Proceß gleichwohl sie den nechsten Commendanten, wann der Officirer, zu dessen Regiment der Straff-würdige gehörig, über 3. Meilen von der Stelle, erfordern, und ihme, daß er dem Rechte beywohnen, frey stellen sollen.

Wann aber ein Soldat, so eine Entreprise zu verrichten, verschicket, etwas verbrechen thäte, derselbe soll seinem Regiment (ohnangesehen er in der Nähe begriffen oder nicht) immediatè zugeschicket werden.

Hiermit concordiret

l. 9. ff. de custod. & exhib. reor.

allwo diese formalia enthalten: De militibus ita servatur, ut ad eum remittantur, si quid deliquerint, sub quo militabunt. Et

l. 3. in princ. ff. de re milit. ibi:

Desertorem auditum ad suum Ducem cum elogio (id est, testificatione & inquisitione habitâ) Præses provinciæ mittet, præterquam, si quid gravius ille admiserit, tunc ibi plecti convenit, ubi facinus admissum est.

Was nun andere geringere und Civil-Sachen anlanget, so ist aus der Kriegs-Observanz bekannt, daß solche necessariò auch vor denen Obristen und denen Regiments-Gerichten ventiliret, vertragen und decidiret werden müssen.

Und solches ist fundiret in

l. 6. C. de Jurisdict. omn. Judic. & de foro competent. his verbis:

Magisteriæ potestati inter militares viros, vel privatum actorem & reum militarem, etiam civilium quæstionum audiendi concedimus facultatem: præsertim, cum id ipsum de more litigantium esse videatur.

Solchem imitiren auch Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, wann Sie in Ihrem zu Cleve, den 6. Octobris Anno 1665. promulgirtem Edict, unter andern dieses §. 13. gnädigst verordnet: Wann sich Streitigkeiten zwischen Soldaten und Bürgern oder Bauern, zutragen, so stehet die cognitio causæ demselben zu, unter welchem der Beklagte gesessen; Und sollen sich die Officirer keiner Jurisdiction über die Bürger und Bauern, & vice versâ

der

der Magiſtrat in Städten und Beambten auffm Lande, über die Soldaten annaſſen, ſondern jedem ſoll ſeine Jurisdiction über die ſeinigen ungekränckt verbleiben. Doch damit ſich kein Theil einer Partheylichkeit zu beſchweren habe, ſo laſſen wir zu, daß, wenn ein Soldat mit einem Bürger oder Bauern zu thun hat, ein Officierer der Verhör mit beywohne, und alſo auch, wann ein Bürger oder Bauer mit einem Soldaten zu thun hat, gleichergeſtalt einer aus dem Mittel der Beambten, oder des Raths, bey Verhör- und Entſcheidung der Sachen ſeyn möge. Maſſen dann auch, wenn ein Soldat mit einem Bürger oder Bauern, und vice verſa ein Bürger oder Bauer mit einem Soldaten in Streitigkeit kömmt, ſich keiner des andern annehmen, ſondern die Umbſtehenden ſolches den Magiſtrat und nechſtem Officierer ſo fort notificiren ſollen, damit aller Aufflauff und Tumult gäntzlich vermieden werden könne.

Und dieſes iſt auch bey der Reſidenz-Veſtung Dreßden, in viridi obſervantia, wann ſich Streitigkeiten zwiſchen Soldaten und Bürgern zutragen, daß die cognitio cauſæ demſelben zuſtehe, unter welchem der Beklagte gehörig. Es pflegt auch, wann ein Soldat mit einem Bürger zu thun hat, ein Officirer der Verhör mit beyzuwohnen, und gleichergeſtalt, wenn ein Bürger mit einem Soldaten zu thun hat, einer aus dem Mittel des Raths (wenn es begehret wird,) bey Verhör und Entſcheidung der Sachen admittirt zu werden.

Gleichwie aber nun per ſupra deducta, was die criminalia oder Peinliche Sachen betrifft, ein Soldat in delicto enormi & communi, militiam ſpecialiter haud concernente, ſich mit ſeinem privilegio fori militaris nicht zu behelffen, noch ſich deſſen zu erfreuen hat, ſondern gar wohl und mit gutem Recht, von der Obrigkeit des Orts, allwo er die Unthat begangen, geſtrafft werden kan. Alſo haben auch in civilibus die Soldaten ſich keines privilegii zu getröſten, ſondern müſſen vor der Obrigkeit des Orts ſtehen, wann ſie pro functionibus, debitisque publicis vor Gerichte gefodert werden.

l. un. C. in quib. cauſ. militant. fori præſcript. uti non poſſ.

vel privatis negotiationibus & mercimoniis occupentur, wenn ſie ſich mehr der Schacherey, als der Kriegs-Ubung, oder anderer Ritterlichen Thaten befleißigen, nec armatâ militiâ præditi ſint, weñ ſie nicht in würcklichen Dienſten begriffen.

Bürger Centur. 2. obſerv. 26.

Denn obwohl ex jure bekannt, daß die Soldaten Schulden wegen, ſich des privilegii competentiæ zu erfreuen haben, und der Zahlung halber, höher und weiter nicht zu treiben ſeynd, als in quantum facere poſſunt, ſie können und dörffen auch noch ſo viel behalten, daß ſie ihre alimenta und Lebens-Mittel haben mögen.

l. miles 6. in princ. & l. item miles 18. ff. de re judicat.

Nec ex cauſa æris alieni poſſunt in carcerem duci.

Didac. Covarruv. Libr. 2. variar. reſolut. t. i. num. 4.

Bocerus de bello. cap. 16. n. 5.

Jedoch erſtrecket ſich ſolch privilegium weiter nicht als ad debita in caſtris contracta und kan in denen Schulden, die daheime, oder anderswo gemacht ſind, nicht ſtatt haben.

per tradita & deducta dict. Burgeri Centur. 1. obſervat. 40.

item Bocer. allegat. loc.

Jetztgedachter Herr Bürger führet dißfalls, an erwehntem Orte, ein ſtattlich præjudicium, ſo von E. E. Rathe zu Cölln am Rhein, Anno 1646. ad inſtantiam des damahls Käyſerl. General-Auditeurs, Herrn Heinrich Styls, an den Herrn General-Feld-Marſchall, Grafen von Holtz-Apffel ergangen, an, welches ich de verbo ad verbum anhero zu ſetzen, nicht unrahtſam befunden, und lautet daſſelbige, wie folget:

Auf einkommenes Memorial des Käyſerlichen General-Auditoris, H. Heinrich Styls, worinnen derſelbe ſich, derer alhier, wider die Käyſerlichen Officirer erkannter und angelegter Arreſten halber, beſchweren thut, hat ein Ehrſamer Rath, nach eingeholtem Bericht und Gutachten derer Rechts-Gelehrten, darüber ſich dieſergeſtalt erkläret, daß zwar wohlgedachter Rath erbietig, ſich auch ſchuldig erkennet, der Käyſerl. Soldatesque, ſo wohl als andern Officirern, von dero habenden Exceptionen und militariſchen Privilegien, die wenigſte Eintracht nicht widerfahren zu laſſen; Weiln aber der geklagten arreſten halber, es die Beſchaffenheit hat, daß dieſelbe dahero angelegt und erkennt; indeme die Contractus und Schuldigkeiten allhier in der Stadt aufgerichtet und gemacht, und ſolchen Falls nach Verordnung derer gemeinen Käyſerl. Rechten, auch denen aufs höchſte privilegirten Legatis, weniger denen Soldaten, oder andern Officierern, einige exceptiones competiren thun, ſondern in loco Contractus Dero Schuldigkeit abzulegen, oder des Gerichtlichen und Obrigkeitlichen Zwangs gewärtig ſeyn müſſen. Maſſen dargegen niemahln einige hohe Käyſerliche Generalen, oder ſonſten dieſer Orts beſtandene Generalität bis daher ſich beſchweret, ſondern dergeſtalt denen bürgerlichen Rechten billich den geraden Lauff gelaſſen.

Als werden Ihre Excell. der Herr General-Feld-Marſchall, Grafe von Holtzapffel, ſo wohl, als die Hochlöbl. Generalität ſich auch verhoffentlich damit befriedigen, und ſich dergleichen in Rechten erlaubten Arreſte halber mit Fugen nicht zu beſchweren haben, ſondern vielmehr die arreſtatos und citatos zu würcklicher Leiſtung der Schuldigkeit anweiſen, und dadurch das Vertrauen und guten Glauben rühmlich erhalten laſſen; maſſen wohlgedachter Rath verſichert, daß der Röm. Käyſerlichen Majeſtät allergnädigſter Will und Meynung anders nicht ſey, noch ſeyn könne, dann daß in dieſen und dergleichen Fällen, zu Erhaltung guten Nahmens, und hochnöthigſten Credits, den Obrigkeiten aller Orthen, in der Judicatur kein Eintrag beſchehen möge, zumaln auch in vorgegangenen delictis, auf ſichere

Maaß und manier, im Jahr 1641. zu Regenspurg, auf allgemeinem Reichs-Tage verabschiedet, in §. Wir haben auch ꝛc. zu mehrer Haltung guter Disciplin, denen Magistratibus in demselben die cognition nicht versperren noch verhindern wollen.

Welches wohlgedachtem Herrn General-Auditorn, auf dessen Begehren, zu gewisser Nachrichtung, in Wieder-Antwort zuertheilen anbefohlen.

LXXXIIX.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob die Feder vor dem Degen, d. i. ein Gelehrter vor einem Soldaten den Rang und Vorzug habe?

SEmpronius läst die Studia fahren, begiebt sich in den Krieg und wird Regiments-Qvartiermeister. Verläßt aber auch das Soldaten Leben, und heyrathet in einer Stadt; woselbst ein ansehnlich Raths-Collegium, und viel Gelehrte, Graduirte und andere Leute, sich befinden: Worbey er ein und andere difficultäten, wegen seines Rangs und Ehren-Platzes, erfahren muß. Gleichwie nun, ob der Degen, oder die Feder den Vorzug verdiene? auf viele Weise und Wege, überlegt und erörtert werden kan. Auch, wie der Degen ohne Verstand und Wissenschafft, nicht bestehen mag; sondern gantze Armeen, wo es an Consiliis mangelt, zu Grunde gehen müssen; zumahl auch einem eintzigen General, welcher die Armee wohl in acht nimmt, und dessen Wissenschafft und Vernunfft mehr zuzuschreiben, als vielen tausend bewaffneten an sich nicht gebühret; und der Degen und Gewehr in blosser Gewalt bestehet, die ein Unvernünfftiger eben so wohl, und ein gemeiner Soldat, mit eben dem Vigor, als ein General brauchen kan. Die leibliche Arbeit auch viel leichter, dann daß der Verstand in seine perfection gebracht werde; indem hierzu unsägliche Mühe und Kränckungen, viele Jahre hindurch angewendet werden müssen. Was aber eigentlich die Gelehrsamkeit und Literatur anbelanget, offt eine eintzige gelehrte Person einem gantzen Lande so viel Nutzen schaffen kan, als durch eine grosse Militz nicht geschehen mag. Aber wenig recht Gelehrte, und in Staats-Sachen geschickte, oder auch sonst durchgehends hauptgelehrte Leute, zu einer Zeit gefunden und erzogen werden; dahingegen eine Menge von hohen Kriegs-Officiern, wo ein Krieg entstehet, sich bald findet; auch diese eher auf den hohen Grad, denn jene nicht, befördert werden noch befördert werden können: indem zur wahren Gelehrsamkeit mehr Mühe und Jahre, auch jederzeit gute Ingenia von nöthen, und diese für sich seltsam seynd. Im übrigen aber, wie beym Tiraqvello, d. Nobilit. c. 5. und andern Auctoribus, so von dem Adel geschrieben, auch Crusio d. Præeminentia & Præcedentia, c. 31. hin und wider gelehrt wird, ob der Adel von der Feder, oder dem Degen, herrührig sey? Da dann wohl kein Zweifel, daß eines so wohl, als das andere von Anfang, seinen Vorzug des Adels, und Hochhaltung in der Tugend gehabt. In Teutschland aber es das Ansehen gewinnet, daß daselbst der Adel, als bey einem kriegerischen Volck, eher auff den Degen gepflantzt: Auch nachdem die Soldaten, von ihren Heerführern, mit denen eingenomenen Landen und Gütern belohnet, und folgends ihnen solche erblich gelassen worden, die Lehen, als das Leben des Adels, und dessen Fortpflantzung in denen Familien, von der Militz ihren Ursprung und Anfang haben. So viel aber absonderlich die Competenten unter Personen von beyderley Adel, betrifft, und ob der Adel, so per virtutem togatam erworben wird, præstantior sey? Von dem antiquiori statu nicht dependiret; Und was an ihr selbst die Lebens-Art, ausser dem Adel, uñ ohne Stand, in vita civili vel militari, und also Sempronii Anliegen belange: Obgleich sonst diejenigen Aemter und Bedienungen, welche den Fried-Stand angehen, beständiger, auch richtiger, ordentlicher; und, wie der Fried selbst, also auch, was denselben an sich, durch friedliche Mittel erhält und befördert, das gemeine Wesen und alle Stände nothwendig vergnügt und glücklich machet; Dahingegen der Krieg an sich verderblich, unordentlich, gewaltsam, und mit beeder Theile höchstem Unstatten, geführet wird; daß dahero in gleichem Grad der Bedienungen, die Officia togata denen militaribus billich vorzuziehen. Dieweil aber nichts destoweniger die Anweisung des Rangs von der hohen Obrigkeit dependiret; welche sich zwar meistens nach der Gewohnheit, so insgemein der Orten observirt wird, zu achten pflegt: Die Gewohnheit aber nach denen Zeiten eben wohl variiret, nachdem der status Militaris bey denen Großen hochgehalten und getrieben wird, oder nicht? indem offters eine Herrschafft, so kein Soldaten-Freund ist, denenselben nur das unumgängliche zulässet, und im übrigen die Civil-Personen mehr heget. Derowegen auch Crusius d. c. 31. §. 117. und andere, auff die Frage: Ob ein Obrister einem Doctori vorzuziehen? Wie man in vorigen Zeiten daran zweiffeln mögen, (da vorietzo die Frage einem Obristen seltsam düncken müste) dafür hält, daß deren Erledigung à Principe, consvetudine, tempore, zu nehmen sey. So wird demnach auch Sempronius ihme von der Landes-Herrschafft, nach der Observanz ietziger Zeiten, eine Stelle des Orts, wo er lebet, anweisen zu lassen, gemüßiget seyn. Mense Aprili, 1699.

LXXXIX.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Soldat, eines delicti communis wegen, das er als Soldat begangen nach geendigten Kriege, da er sich in einer Stadt häußlich niedergelassen, von dem Magistrat daselbst, deßwegen, mit Fug Rechtens, könne zur Verantwortung gezogen werden?

SEmpronius, der voriger Zeit, unterm benachbarten Creyß, Kriegs-Commissarius gewesen, setzt sich in eine Reichs-Stadt; worauf ein gegründeter Verdacht eines von ihm vormahln begangenen Ehebruchs herfürbricht; Der Dirnen Vater auch mit einem ausgeschnittenen Zettul, (dessen Gegentheil Sempronius in der Hand, und auf jenes, wañ es ihm zugeschickt worden, das Qvantum des der Dirnen übersendeten Gelds gezeichnet, und damit den Boten wiederum an sie abgefertiget,) nebst andern dringenden Umständen mehr, sich anmeldet. Ob

nun

nun wohl Sempronius damit, wider die ihm bevorstehende Inqvisition, sich zu behelffen meinte, weil er tempore delicti, so er es ja begangen, nicht an dem Orte wohnhafft gewesen; der Vater auch, in dieser Sache, ihn zu verklagen, nicht zuläßig sey. Dieweil aber dieses Verbrechen nicht militarisch, und bißhero von einiger Obrigkeit nicht in Untersuchung gezogen worden; der locus deprehensionis auch, das forum in crimine fundiret, und der Vater das Interesse privatum, ohne der Tochter Vollmacht wohl suchen können, arg. l. 6. C. d. bon. quæ l. 1. C. d. bon. matern. H. Pist. IV. qv. 11. Carpz. qv. Cr. 115. num. 6. seqq. Der Magistrat aber bey solchen Umständen, das Delictum zur Straffe zu ziehen, vor GOtt und der hohern Obrigkeit, verbunden ist; auch die Gerichts-Herren in denen Teutschen Landen, wo sie dergleichen übersehen, mit Entziehung deren ihnen verliehenen Gerichte bestrafft werden können. Id. Carpz. qu. cr. 110. n. 72. seqq. So ist der Magistrat wider Sempronium mit der Special-Inqvisition zu verfahren, wohl befugt; ist auch Sempronius, auf der correæ Vaters Suchen, sich einzulassen verbunden, Mense Jun. 1699.

XC.

Rechts-Spruch, daß auch wider einen Soldaten Exceptio inepti libelli **statt habe, wenn er unanständig** libelliret.

Würden Klägere eine förmliche und deutliche Klage übergeben, und Beklagten hierzu gebührend citiren lassen, so wäre derselbe darauf sich einzulassen schuldig; Es ist auch Conrad N. vor Gerichte sich aller Bedrohungen und Unbescheidenheit, bey willkührlicher Straffe, gäntzlich zu enthalten pflichtig. v. R. w.

Es hat Conrad N. eine blosse tumultuarische protestation und zwar fol. 21. mündlich, dann fol. 25. schrifftlich, wie nicht weniger desselben Consort Hermann N. fol. 26. ein unförmliches und undeutliches Schreiben zu denen Acten gebracht, worwider auch Beklagter nach Anleitung der Churfürstl. Brandenb. Neuen Process-Ordnung fol. 108. & 3. excipiret, gestalt dann ermeldter Conrad N. unterm Vorwandt seines Soldaten Standes eines förmlichen Klag-Libells, und anderer Substantialien des Processus sich nicht entbrechen mag, da zumahl ihme es an Advocaten nicht ermangelt, auch er derselben sonst in dieser Sache sich bedienet; Wannenhero man zu Fundirung des Processus und Vorkommung allerhand besorgenden confusionum die Einlassung auf die Bedingung einer übergebenen richtigen und deutlichen Klage nicht unbillich ausgesetzet, in übrigen aber, in Erwegung der von berührten Conrad N. fol. 57. & 105. b. gebrauchten Bedrohungen und Anzüglichkeiten, die dißfalls gewöhnliche commination dem Urthel ex officio angefüget.

XCI.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob derjenige, der an einen neutralen Orte, wider Verboth der Obrigkeit, etwas von den kriegenden Partheyen in Verwahrung nimmt, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen gehalten?

Auf nachgesetzte Facti Speciem, darüber unsere Rechts-Belehrung gebethen worden, sprechen wir für Recht.

Ist es ohnlängst geschehen, daß einige Trouppes von einer gewissen Puissance, mit ihrem Feinde in Action gerathen, und bey der Retirade eine sichere Stadt betroffen, woselbsten sie bey dem Nachrichter die Bagage niedergesetzet; Es hat aber der Beamte, da er hiervon Nachricht erhalten, Krafft seiner Instruction, nach welcher er einigen Durch-March, folglichen auch dergleichen Aufnahme nicht gestatten sollen, bemeldtem Nachrichter, (der zwar nur von einer bey ihme deponirten Feld-Apothecke wissen wollen) die Auflage gethan, daß er das aufgenommene von sich wegschaffen, und dadurch die Stadt von aller besorglichen Gefahr und Ungelegenheit befreyen solle; Nichts desto weniger behält dieser obgedachte Sachen, wider des Amts Wissen und ausdrückliches Verboth, bey sich. Der Feind, als er von solcher Bagage allbereit Kundschafft erlanget, kömmet, und forciret, aller beschehenen Verweigerung ungeachtet, den Beamten dahin, daß er sie von dem Nachrichter abholen lassen muß, dessen er denn sich so wenig, als die Stadt selbst der Erlegung einer, unter Bedrohung des Brandes, angeforderten grossen Summe Geldes, Vivres und Fourage, auch Aushändigung vieles Gewehrs, entschütten, noch die erlittene Bedrohungen zur Würcklichkeit, ohne specialen Befehl kommen lassen mögen. Wie nun die erstbemeldte Trouppen wieder zurück gelanget, und der unter selbigen befindliche Eigenthums-Herr, ein Obrister, seine Bagage bey dem Nachrichter wieder suchet, giebet dieser vor, stellet es auch schrifftlich von sich, wie der Amtmann eintzig und alleine Schuld habe, daß die Bagage verrathen wäre, massen der Feind solche nimmermehr bekommen hätte, wenn er es nicht gethan. Der Obriste injuriret hierauf den Beamten gegen andere auf das gröbeste und prætendiret von ihme, mit der allerhärtesten und schimpfflichsten Bedrohung, die Bagage: Daher anietzo gefraget wird:

(1.) Ob der Nachrichter nicht gehalten sey, zu Abwendung, theils daher dem Beamten und der Stadt zu besorgenden Gefahr, theils des sothanen Trouppen einmahl beygebrachten Hasses, welcher bey andern Durch-Marchen sich nicht wenig eussern dürffte, die Bagage gut zu thun?

(2.) Wie der Nachrichter, wegen dieser boßhafften und dem Fürstl. Amte zum höchsten Despecte gereichenden gantz falschen Bezüchtigung zu bestraffen sey?

(3.) Was hierüber vor Satisfaction der Beamte prætendiren könne?

Ob nun wohl, was die erste Frage betrifft, der Nachrichter, so wohl dem Obersten, als auch der Stadt, weder ex Contractu, noch ex delicto, zur Ersetzung der von denen feindlichen Trouppen weggenommenen Bagage, obligiret zu seyn scheinet, sintemahl, was dem Obersten, als Eigenthümer anbelanget, mit welchem er Contractum depositi gepflogen, ihn der casus fortuitus von der Restitution des

Depositi befreyet, absonderlich, da er nicht vor sich, sondern auf Befehl des Amtmanns, die aufgenommene Bagage ausantworten müssen: Hiernechst, was die Stadt concerniret, er mit selbiger nicht contrahiret, auch eigentlich nichts verbrochen, wodurch der Stadt ein Schaden zugezogen worden, und selbige daher befugt sey, ihn in Anspruch zu nehmen, und auf Ersetzung der von einer feindlichen Parthey weggenommenen Bagage zu belangen.

Dennoch aber und dieweil besagter Nachrichter darinnen allerdings delinqviret, daß er sich anfänglich bey so gefährlichen Zustande, da das Land sich in der Neutralität gegen beyde streitende Partheyen zu erhalten getrachtet, die Bagage von dem einen Theile aufgenom̃en, und sich dadurch in eine Sache, die ihm nicht angegangen, auch der gantzen Stadt Gefahr bracht, immiſciret, also sich dadurch derselben, propter periculum damni inde imminentis, verbunden gemachet, über diß wider des Amts Obrigkeitliches Verboth gehandelt, und auch hierdurch eine grosse Obligation contrahiret: So ist er dannenhero, dafern hiernechst bey der Stadt dieser aufgenommenen Bagage halber etwas gesuchet, oder dieselbe dieserwegen in Schaden gesetzet werden solte, dafür zu stehen, und mehr berührte Bagage gut zu thun schuldig.

Anreichend die andere Frage, ob wohl der Fürstl. Beamte dem Nachrichter anbefohlen, die an sich genommene Bagage auszuantworten, und er solches nicht unrecht gethan zu haben scheinen möchte, wenn er gesaget, daß der Beamte solche verrathen habe;

Dennoch aber und dieweil diese Bezüchtigung ihm nicht aufgebürdet werden mag, in Betrachtung, die Ubergeb- und Auffnehmung angeregter Bagage nicht heimlich, sondern öffentlich geschehen, daß auch der Feind, ehe er noch wieder zurück gekommen, davon Kundschafft erhalten können, auch würcklich erhalten gehabt, und dergestalt dem Beamten durch diese Beschuldigung zu viel geschehen; immassen er deswegen viel Beschimpffung von dem Obersten leiden müssen, der Nachrichter auch über dieses sich, wegen nicht geleisteter Parition, auf des Amts ernsten Befehl, von denen in der Retirade begriffenen Soldaten nichts aufzunehmen, sonder allen Zweifel straffällig gemachet; So ist dannenhero derselbe hierüber mit seiner Verantwortung zu vernehmen, und wenn er zu seiner Entschuldigung nichts erhebliches einwendet, sodann wenigstens um zehen Thaler zu bestraffen.

So viel auch endlich die dritte Frage betrifft; obwohl die Beschimpffung, so der Oberste, dessen Bagage verlohren gegangen, dem Fürstl. Beamten angethan, dem Nachrichter directo nicht zu imputiren ist, noch in so weit er dafür Satisfaction zu geben angehalten werden kan; alldieweil aber derselbe nicht nur mündlich, sondern auch schrifftlich vorgegeben, ob habe ermeldter Beamte die Bagage verrathen, und dadurch selbigen zur Ungebühr blamiret, auch verursachet, daß der Beamte deswegen mit Injurien angegriffen worden; so ist besagter Scharff-Richter dem Beamten deswegen eine Abbitte und Ehren-Erklährung, oder sonst annehmliche Satisfaction zu thun schuldig. v. R. w. An E. F. N. zu N. d. - Nov. 1706.

XCII.

Rechts-Spruch, daß eine Obligation unter Soldaten gültig sey, wenn gleich keine causa debendi darinn enthalten.

HAt der Herr General-Lieutenant von N. dem Obristen von N. hiebevor zu unterschiedenen mahlen einige Posten Geldes fürgestrecket, welche sich endlich bey gepflogener Zusammen-Rechnung auff 1666. Thlr. 60. Gr. Polnisch belauffen, gestalt ermeldter von N. seinem Gläubiger wegen solcher Summe eine Verschreibung Anno 1669. den 1. Decembr. ausgestellet, auch selbige eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Nachdem nun dieser darauf Anno 1676. der General-Lieutenant von N. aber in nechst abgewichenem Jahre Todes verfahren, hat des Obristen von N. Wittbe an desselben Erben aus dem Geheimden Rath zu N. unterschiedliche Befehle ausgewürcket, in welchen erwehnten Erben solche Obligation auf 1666. Thlr. 60. Gr. Polnisch wieder zurücke zu geben, auferlegt worden. Nach mehrerm Inhalt derer Herren uns zugeschickten Berichts und der Beylage.

Wenn nun gleich des Obristen von N. Wittbe vorwenden möchte, daß in angezogener ausgestellten Verschreibung keine causa debendi enthalten, noch einiges Empfangs derer Gelder gedacht; vielweniger der Schuldener des Behelffs des nicht-Empfangs dabey sich begeben; also solche Obligation, indem sie an sich selbst ungültig, und nichts erwiese, ihr billig wieder auszuantworten sey;

Dennoch aber und dieweil der General-Lieutenant von N. und der Obriste von N. als Kriegs-Officirer, denen dergleichen Subtilitäten der Rechte nicht wissend gewesen, mit einander contrahiret, und dieser, daß er jenem 1666. Tlr. 60. Gr. Polnisch schuldig worden, in der darüber ausgestellten Verschreibung deutlich bekennet, und solches Capital demselben und seinen Erben wieder zu bezahlen, auch so lange es bey ihme stehen bleibe, zu verzinsen, gar betheuerlich bey seinen Adel. Ehren, treu- und wahren Worten versprochen, auch die gantze Obligation mit eigener Hand geschrieben, hierüber, bewehrter Rechts-Lehrer Meynung nach, aus denen Verschreibungen, so eine grosse Summe in sich begreiffen, daß selbige von einem Darlehn herrühret, vermuthet wird, und solches in gegenwärtigem Fall bey einlauffenden noch mehrern darzu bewegenden Umständen dafür zu halten ist.

So erscheinet dannenhero so viel, daß die Herren durch dergleichen Einwenden die angesonnene und auferlegte Ausantwortung angeregter Obligation sattsam abzulehnen vermögen, und darzu denen Rechten nach, zumahlen des Obristen von N. Wittib nicht vermittelst einer exception die ermangelende causam debendi für sich anführet, sondern per modum actionis die Ausstellung der Verschreibung suchet, keinesweges verbunden.

Auf derer Herren andere Frage erachten wir Rechtens seyn:

Wenn

Wenn gleich etliche Rechts-Lehrer in denen Gedancken stehen, daß ein Kläger dem Beklagten bloß die Klage in das Gewissen zu schieben nicht berechtiget, sondern seine intention, wie zu recht beständig, erweisen müste; widrigen Falls der Beklagte von der Klage, wenn er gleich sonsten bey der Sache nichts gethan, zu absolviren wäre.

Dennoch aber und dieweil die allgemeinen beschriebene Käyserl. Rechte denen Partheyen die Deferirung derer Eyde vom Anfange biß zu Ausgange, der Sachen gestatten, und selbige ferner, daß derjenige, welchem ein Eyd zu schweren, deferiret wird selbigen aber weder ablegen, noch dem andern Theile heimschieben will, sich selbst offenbarlich zu Schanden mache, und der Sache, worüber ihm das Juramẽt deferiret wird, geständig sey, klärlich beweh-ren, so sind auch die Herren der N. Wittib wegen ihrer bey dero gewesenen Ehemanne und dessen Erben habenden Forderung derer 1666. Thlr. 60. Gr. Polnisch das Juramẽt zu deferiren wohl berechtiget. v. R. w.

XCIII.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob und wie weit ein Officier zu bestraffen, der vorher hefftig prostituiret worden, und hernach, zu Rettung seiner Reputation den Injurianten mit dem Stock attaquiret, von diesem aber mit dem Degen verfolget, und der Officier sich zu wehren genöthiget worden, darüber er denn den Injurianten erstochen?

IN peinlichen Sachen des bestellten Fürstl. Fiscalis, contra den Capitain N.N., die Entleibung Licent. George Niclas N., betreffend, welche mir in zweyen Voluminibus zugeschickt, und darüber mein Rechtliches Bedencken verlangt worden; ist zwar nicht ohne, daß der Fiscalis seine Anklage, auf einen vorsetzlichen, und zwar hinterlistigen Meuchel-Mord, gleich ob habe der Capitain den Licentiaten, von hinten zu, mit dem Stock geschlagen, und ihme sofort darauf, ebenwohl von hinten zu, mit dem Degen den tödtlichen Stoß in die lincke Seite gegeben, gerichtet; welche qvalität des Facti, nach dem Fiscalis solche nicht erwiesen, so möchte es wohl das Ansehen haben, als wäre der peinlich-Angeklagte schlechterdings zu absolviren.

Nam quando libellus accusatorius super facto qvalificatô conceptus est: tunc, non probata qvalitate, absolvi debet accusatus totaliter.

Berlich. IV. conclus. 14. n. 2. seqq. Corn. IV. cons. 33. Schurff. I. consil. 81. n. 6. seqq. Wesenb. cons. 19. Mynsing. III. O. 98. & IV. O. 80. Tabor in Armam. p. 211. ubi præjud. quô accusatus homicidii dolosi simpliciter absolutus est, cum Fiscalis non probâsset, quod accusatus dolose occidisset.

Und obwohl Berlichius, d. l. seine Meynung dahin erklärt, daß sie statt finde, quando reus libellum negat simpliciter: v. n. 10. ibid. ita ut si factum confiteatur, sed se dolosè feciſſe neget, ei potiùs probandi onus injungatur: & si tunc non probet, confessio pro parte valeat, & propterea ordinarie puniatur, IV. concl. 15. n. 2. modo aliunde etiam de facto, quam per ejus confessionem, constet; (alias enim confessio pro purâ haberi non posset; adeoque deficiens in probando reus saltim à pœna corporali immunis foret. d. l. n. 8.) Der angeklagte Capitain aber nicht läugnen kan, daß die Wunde von seinem Degen herkommen, in welchen, wie er angiebet, der Entleibte, in der Nacheil, da sich gegen ihn der Capitain ungewendet, eingelauffen; wordurch er dann zur That, und wie das Libell eingerichtet ist, zum Stoß, und daß er die Verwundung dem Entleibten agendo zugefügt haben solle, sich nicht bekennt. Dieweil jedoch solchergestalt, da sonderlich der Capitain, bey dieser Begebenheit, mit dem Stockschlag den Angriff gethan, die Vermuthungen ihme in sofern zu widerlauffen, daß dadurch die qualitas propositi, den Licentiaten zu verletzen (obschon die eigentliche Qvalität des Meuchelmords, oder hinterlistigen Entleibung, hinfällig wird,) auf Seiten des Fiscals, auf einigem Grund, zu beruhen scheinet: welcher nicht zugelassen, daß der Capitain, so mit dergleichen indiciis gravirt worden, also fort und blosser Dings zu absolviren seyn wollen: nur daß dem reo, zu Ablehnung des doli, um so eher, und mit leichtern probationibus, in diesem Fall nachzusehen, da er nicht das factum gestehet, sondern nur, daß die Verwundung sich ex improvisô, und durch eigenes Einlauffen des Entleibten, zugetragen: (weil auch sonst einem accusato, der so gar das factum gestehet, und nur läugnet, daß er darbey keinen dolum gehabt, zu seiner exculpation quælibet probationes dienen müssen. Berlich. d. l. n. 13. seqq. So ergiebt es sich aus denen Acten zur Genüge, daß der accusatus hiernechst den dolum allerdings abgekehret, auch von der culpa sich dergestalt befreyet habe, daß ihme davon fast wenig übrig bleiben wird, und ihme ein mehrers nicht, denn daß er dazumahl, die Veranlassung zu diesem Unglück durch den Stockschlag, tanquam rém illicitam, (v. c. 9. X. de testibus) wiewohl auffs äusserste genöthiget, gegeben, beygemessen, auch zu dessen völliger Behauptung, ihme nicht einst das Juramentum purgatorium auferlegt werden kan.

Dann es ist aus dem Beweißthum, und sonderlich denen Defensionalien, in denen Acten, klar, wie der Entleibte den Capitain, bey der Action zu Flothe, nicht allein aus der Hütten hinaus zu kommen gefordert, und seiner mit dem Degen gewartet, auch denselben, daß er fort machen solle, getrieben; Sondern, als sie durch die Anwesende von einander gebracht, wie hierauff der Capitain, durch des Entleibten Licentiaten Bruder, dergestalt gehalten, daß der Licentiat herzugetreten, und ihme, dem Capitain, Ohrfeigen geben können: Wider welchen Schimpff ihme dazumahl sich zu retten, nicht verstattet gewesen, sondern er, solcher schmertzlichen Beschimpffung halben, hiernechst seine Satisfaction zu suchen, um so mehr gedrungen worden, weil er ein Soldat und Officier, der zwey Compagnien würcklich commandiret; aber, weil er diesen Schimpff auf sich gehabt, bey der Fürstlichen Herr-

schafft

schafft deshalben übel angegossen, von ihme, über öffentlicher Tafel, verkleinerlich geredet, er von denen andern Officiern der Miliz gescheuet, in Gesellschafften ihme es vorgerückt, und er dermassen geschimpfft geachtet worden, daß nicht allein ein und anderer Officier, sich von ihme nicht vorstellen, sondern auch sich einige nicht mehr von ihme commandiren lassen wollen, ja gar ihme von Angesehenen, sowohl Militar- als andern Fürstlichen Bedienten, nahmentlich von Major Germanen, dem Ober-Rentmeister, und andern, es vorgerückt, und ihme, daß er solchergestalt, wann er nicht Satisfaction erlangte, bey der Compagnie weiter nicht stehen könte, ausdrücklich zu vernehmen gegeben worden.

Ob man nun wohl dahin stellet, daß diejenige Satisfaction, welche, durch provocirung zu einem Duell, gesucht wird, allen Rechten zuwider lauffet

Cothmann. V. cons. 2. nec ad Duellum si quis provocatus sit, comparere, teneatur. Berlich. I. concl. 16. also, daß zwar auch der Licentiat in so weit sich hätte darwider behelffen mögen;

Dieweil aber doch unter denen Teutschen die leidige Gewohnheit, von uralten Zeiten noch immer biß hierhin dergestalt eingewurtzelt verblieben, daß zumahl Militar-Personen, ihres Standes und Ehre oder existimation verlustig gehen, wann sie die ihnen angethane Beschimpffung, von Personen, welche sich mit dem Degen zu schlagen pflegen, oder von denen man dergleichen sich versehen kan, nicht durch dergleichen Duella abwischen: Immassen denn die ietzt bey dieser Sache abgehörte Officier selbst einen solchen Unterschied machen, daß es zwar, anderer Gestalt, bey angethanen Injurien, vor der Obrigkeit, per viam actionis injuriarum, und dergleichen, auszuklagen, Christlich, aber nicht Kriegs-Manier. So würde zwar dem Capitain, wann er den Licentiaten zum Duell hätte fordern lassen, (welches doch nicht erwiesen; sondern daß er ihn verschiedene mahl erinnern lassen, ihme Satisfaction zu geben, damit er aus dem Schimpff gelangen möchte,) es nicht dermassen hoch, seinem Stande und Beschaffenheit der Sache nach, auffzunehmen gewesen seyn:

Qvoniam etiam consuetudo rei illicitæ, per conniventiam roborata, impunitatem ei, qui istam sequitur, conciliat l. 22. §. f. ff. d. pign. act. l. 9. C. eod. Bart. in l. si fugitivus §. apud Liberorum. ff. d. ædil. ed. Cravett. cons. 145. n. 12. Græven. II. concl. 8. consid. 1. Tusch. concl. 806. Lit. C. n. 18. seqq.

Noch auch ist er so hoch zu verdencken, daß, da der Licentiat, welcher sich mit ihme zu Flothe mit dem Degen schlagen wollen, und dahero noch eine Dispositionzu dergleichen Zwey-Kampff, weil er sonderlich den Degen verstanden, von der Academie her, an sich gehabt, ihme dergestalt beharrlich eine hinlängliche Satisfaction nicht allein abgeschlagen, sondern auch unter wärender so langer Zeit, noch über dies, von dem Capitain hin und wider schimpfflich geredet, daß dann der Capitain, auf eine ihm allein dienliche Weise, seine Ehre hinwiederum zu erlangen bedacht gewesen. Jedoch geben es alle Umstände, wie ungern er hierzu kommen, indem er lange Zeit, so gar biß ihm seine Capitain-Charge endlich dahero entzogen, und also ihm der Schmertz darüber soviel mehr ergrössert worden, Gedult getragen; immittelst aber keinen Haß wider den Entleibten gehegt, sondern mit ihme, bey vielen Gelegenheiten, friedlich umgangen, mit ihme gessen und getruncken, von ihme auch nicht das geringste Nachtheilige geredt: und wann er nicht so wohl auf sich und seine Ehre, sondern auf Verletzung des Licentiaten gesehen, denselben vielmahl an seinem Leib und Leben beschädigen können. Er hat auch, bey erfolgter Begegnüß, nicht im Sinn gehabt, den Licentiaten mit dem Degen zu verwunden, sondern sich gegen jemand lang vorher vernehmen lassen, daß er ihm eine Ohrfeige geben wolte, weil er hierdurch seine Satisfaction schon erlangen mögen. Dazu hat nun ihn der Licentiat nicht wenig dadurch veranlasset, daß er sich dahin erkläret; Er käme ihme nicht, würde aber ihn der Capitain angreiffen, so würde er, der Licentiat, sein bestes thun. Nichts destoweniger hat der Capitain sich zu diesem Vorsatz kaum entschliessen können; auch noch denselben Tag, da das Unglück Abends geschehen, und sie Mittags ausser der Stadt, an einen Ort, zusammen gewesen; Sondern als sie nach der Stadt zu, und zwar von einander, in unterschiedlicher Gesellschafft, auch der eine zu diesem, der andere zu jenem Thor, hinein, aber jedweder nach seinem Hause zu, gangen, und der Licentiat dem Capitain ungefehr aufgestossen, auch nur eine eintzige Person bey sich gehabt, ist dem Capitain so fort in Sinn kommen, daß er, sonderlich bey Abend, da das Wesen nicht so groß werden möchte, (dann dieses hält auch der eine Zeuge, Johann George N., dafür) die beste Gelegenheit habe, dem Licentiaten einen Stockschlag zu geben; Wie auch geschehen, und es darbey der Capitain bewenden zu lassen gemeinet. Ist auch leicht zu erachten, daß er ein mehrers weder verlangen dörffen; noch auch, wie aus dem, daß er so fort sich davon gemacht, abzunehmen, ein mehrers nicht verlangt gehabt. Und biß hierhin geht der Angrieff, welcher dem Capitain beyzumessen; Den er aber doch auch nicht, wie Fiscalis articuliret, von hinten gethan, weil derjenige, so mit dem Licentiaten gegangen, (Johann N.) als der Capitain gegen sie von fornen herkommen, den Capitain wohl erkennt, und seinen Hut abziehen, und ihnen dabey einen guten Abend bieten wollen; Indem dann der Schlag geschehen; auch selbiger, daß der Schlag von fornen geschehen, ausdrücklich deponiret. Und ist also dieses das Verbrechen des Capitains, worauf bey dessen Bestraffung zu sehen. Dann, was auf diesen Stockschlag erfolget, hat zwar der Capitain, (wiewohl, nach ietztgedachter Beschaffenheit, durch lautern Zwang, und wider seinen Willen,) mit solchem Angriff veranlasset. Es ist aber die occasio keine causa,

vid. Nebelkrâ Decis. 13. Finckelth. Obs. 25. n. 24. Cujac. ad Tit. C. ad L. Corn. d. sicar.

Noch hat der Capitain darbey einige culpam, weniger ist de dolo ein eintziges indicium wider ihn vor-

vorhanden; sondern vielmehr dienen ihme Zeugen und Vermuthungen, daß es ein blosses Unglück, und er der Capitain daran nicht, sondern der Entleibte selbst, die Schuld habe.

Dann es war der Capitain mit dem einen Schlag vergnügt, hat auch dem Licentiaten nicht einst mit dem Stock mehrere Schläge zugefüget: wodurch, gleichwie sonst die unitas ictûs, auch mit anderm Gewehr, den dolum eluiret:

juxt. Wesenb. consl. 19. n. 9.

Also vielmehr dießfalls erscheinet, wohin des Capitains Meynung gangen; und daß er an einige Verwundung, (wie dann, daß er den Degen gezogen, nicht erwiesen werden mögen) nicht gedacht, auch allem weitern Erfolg durch seine Flucht vorzukommen, vermeint gehabt.

Nec ergo hic quicquam valet, quod is, qui in re illicitâ versatur, dolo agere præsumatur: item qui rem illicitam aggreditur, ille prævidere debeat, quid inde secuturum sit. Denn jenes gravirt nur den Capitain, biß auff den Stockschlag, den er zu verantworten hat. Dieses aber hätte verbleiben können, wann der Licentiat ihm nicht hierauf verfolgt, und ihme nachgeeilet hätte. Wie dann eben daraus, daß der Capitain davon gelauffen, zu ersehen, daß er dem Licentiaten was mehrers zuzufügen nicht einige Gedancken gehabt.

Generalem vero præsumptionem doli in delictis elidit specialis: c. auditis. d. crim. fals. Wes. d. l. n. 43. & facile cessat præsumptio doli, si in contrarium sint præsumptiones aliæ. Salycet. in l. si mater. 10. C. d. contrah. emt. ibi: mutare substantiam veritatis, & ei nocere non potuit. Alciat l. cons. 584. num. 5. etiamsi leviores essent. Hipp. d. Marsil. cons. 7. n. 25. & citatt. cum tamen hic non tantum præsumptiones pro Accusato, sed & ipsa facti evidentia militent.

Da nun der Licentiat ihn verfolgt, ja ihme, wie Joh. N. sagt, nachgeeilet, und solche Nacheil nicht zu läugnen; ist es von daran, wie eine neue action zu consideriren, weil (1.) der Capitain seine gesuchte revange gegen die vorige action zu Flothe, gehabt, und nichts mehrers begehrt. (2.) Nicht dargethan werden kan, daß er einen Degen gezogen, wofür sich der Licentiat zu fürchten gehabt; vielmehr (3.) der Capitain augenblicklich durchgangen, und der Licentiat, wann er nicht auf seine Rache bedacht gewesen, ihn nicht verfolgen dörffen.

At verò in necessitatem solum is conjicitur, qui corporis sui defendendi, & arcendi futuri periculi causa, quid facit; non qui vindictæ studio pellitur.

Ist also in diesem Theil der action, oder vielmehr in solchem besondern actu der Licentiat der Aggressor: sicut alias quoque, ubi de persecutione (wie dißfalls) ne quidem apparet, is aggressor esse censetur, qui injuriâ jam affectus fuit, (wiewohl der Capitain nur seine Injurie dadurch auslöschen, und den Licentiaten sonst nicht beschimpffen wollen,)

Et vero is pro rixæ auctore habendus est, qui prius alteri injuriam, ut hic realem, licet alibi, intulerit. Gail. l. d. P. Publ. c. 16. n. 17. Farinac. qu. pract. crim. 96. num. 63. Giurba Dec. cr. c. 84. num. 24. Sandius II. Tit. 9. d. 7. licet verbalis tantum injuria fuisset. Anfaldius, cons. 126. seqq.

item qui arma secum habuit, (denn der Licentiat darauff nach seinem Degen gegriffen,) qui fortior & validior est adversario; qualis censetur, qui eum persequi audet.

Menoch. II. A. Q. cas. 363.

Und sagen alle Doctores, daß man einen aggressorem fugientem nicht verfolgen solle: secùs, & si fugientem insultatus occideret, puniendum esse, quamvis extra ordinem:

Carpzov. I. qu. cr. 30. n. 43. 48. 55.

Neque enim ita se defendisse existimandus est, quin potius, qui postquam verberatus est, fugientem persequitur, illud ulciscendi animo facit;

Berlich. IV. concl. 13. n. 18. seqq.

quamvis ei insultatio ad mitigationem pœnæ conducat Carpzov. d. l.

Ist nun dergestalt der Licentiat in illo actu der aggressor, wie solches nicht zu läugnen, so mag dem Capitain das darauf erfolgte Unglück nicht imputirt werden.

Probatâ sc. aggressione & insultu, probata est defensio. Decian. cons. 678. n. 1. seqq. Mynsl. cons. 27. n. 2. Besold. cons. 168. n. 11.

Ja es ist nicht einst erwiesen, daß der Capitain, zu seiner Defension, einen Stoß von sich gethan habe, aut egerit quicquam ad se defendendum, quod ad inferendum ictum defuncto tenderet; Sondern er hat nur sich zur Defension præparirt, und den Degen vorgehalten, ad arcendum à semetipso periculum, non ad inferendum periculum Licentiato, ipsum affectanti. Dieses ist zur Genüge, quantum ad defensionem pro reo satis est, erwiesen, durch die Zeugin, die N., (nam & mulieres pro reis in criminalibus idoneæ testes sunt,) welche den 10. Sept. 1683. deponiret: Wie der Capitain bey dem Wasser, (biß dahin hat er sich auffs äusserste treiben lassen,) sich gewendt, sey der Licentiat noch auff ihn zugangen, da habe sie einen Degen blicken sehen. Sagt aber darbey, daß diese Distanz von dem Ort, an dem der Capitain den Licentiat den Stockschlag zugefüget, der Rath-Stuben lang entfernet sey. Und der andere Zeuge, N. braucht die Worte: er habe den Capitain, bey dem Wasser den Degen ausziehend gesehen. Da muß nun der Licentiat die Wunde bekommen haben, nach seiner eigenen Aussage, die er den 23. Aug. 1683. auf dem Tod-Bett gethan: wie er sich nach dem Schlag umgesehen, und nach dem Capitain lauffen, und ihm die Arm ergreiffen wollen, (ist aber nicht eher an ihm gewesen, noch hat er ihm eher die Arm ergreiffen können, oder weil er erst nach seinem Degen gegriffen, dem Capitain eher die Arm ergreiffen wollen, bis bey dem Wasser; weil der Capitain in dem Fliehen sich daselbst erst gewendet,) sey der Stich geschehen; wie er dann auch von dar nicht

mehr auff den Capitain hinein gedrungen, sondern vor ihme hinüber, auf die andere Seite des Wassers, mit Auflegung der Hände auf die Wunde, gesprungen; Von dar er, als der Capitain etwas weiter drunten auch hierüber kommen, wieder zurück gesprungen. So hat auch der dritte Zeuge, Johann N., welcher mit dem Licentiaten gangen, keinen Degen gesehen, (faciunt verò etiam negantes testes pro reo, cum primis si alii, ut h. l. adminiculentur,) biß da er den dem Licentiaten abgefallenen Hut auffgehoben gehabt, und hinzugehen wollen, weil der Licentiat etwas ferne von ihm gewesen, und geruffen: Ich bin gestochen.

Hieraus ist nun zu ersehen, (1.) daß der Capitain seinen Degen nicht ehe, biß er sich zur Abhaltung seines Gegners rüsten müssen, gezogen, (2.) daß er dasselbe ausser dem nicht in Willen gehabt. Hingegen (3.) der Licentiat den Stock weggeworffen, und nach dem Degen gegriffen; den er aber nicht ausziehen können: Wie denn noch denselben Abend, nach geschehenem Unglück, der Degen aus der Scheiden nicht gebracht werden mögen: Dann es deponiren zwey Zeugen, die N., und der junge N. daß der Licentiat nach dem Degen gegriffen. Und diesen hilfft der dritte, gedachter Johann N. wenn er sagt: Es düncke ihn, der Licentiat habe auf den Schlag nach seinen Degen greiffen wollen. Dahero (4.) der Capitain, (welcher sich dieses leicht einbilden können, als er gespüret, daß ihme der Licentiat nachgeeilet, der ihm auch sonst im Fechten überlegen, auch von Leib stärcker, und durch den Stockschlag erzürnt gewesen,) weniger nicht gekönnt, als daß er seinen Degen, wiewohl erst an dem Wasser gezogen. Ist auch (5.) nicht verbunden gewesen, ohne Wendung und Lager, über das Wasser sich zu begeben, und seinem nacheilenden Gegner, der ohne dem ihn mit den Degen, seiner Meynung nach leicht erreichen mögen, den Rücken frey zu lassen.

Neque enim fugere tenetur insultatus, si per hoc se in periculum conjiceret: Carpzov. l. qv. cr. 30. n. 54. aut in periculo cadendi fuerit, vel prope insultantem steterit, aut facilè, dum terga vertit, prehendi potest. O. Crim. art. 140. ohne Gefährligkeit. Berlich. IV. concl. 13. n. 32. (adde Marpurg. II conf. 16. n. p. 84. seqq ibi: licet evadere potuisset.)

Man will nicht sagen, quod egregia vel militaris persona alias quoque non teneatur fugere, licet effugere posset.

Idem Berlichius n. 34. Carpz. d. l. n. 64. & 67.

weil man wohl siehet, daß der Capitain um deswegen nicht, sondern seiner Lebens-Gefahr sich zu sichern, gleich an dem Wasser, wo er hienüber nach seinem Hause zu gemüßt, sich gewendet:

adeoque fecit, quod quilibet prudens facturus fuisset, quodque facere quisque solet: qua ratione nil quicquam ei imputari potest. Marsil. conf. 90. n. 11. seqq.

Ist auch (6.) daran nichts gelegen, daß der Licentiat seinen Degen nicht bloß bekommen, weil es genug, daß er solchen an der Seite gehabt, und der Capitain ihme keine andere Gedancken, als daß er denselben gezogen, machen können.

Præsumptio verò, quâ quis credit, sibi periculum imminere, elidit dolum: Gabriel. commun. Conclus. Lib. 7. concl. 8. n. 14.

wie es denn dahin gestanden, ob nicht der Degen noch aus der Scheide gebracht werden mögen; Wiewohl der Capitain aversâ facie seinen Degen gezogen, und sich bloß zum Lager, und Vorhaltung seines Gewehrs, gewendet, also, wann der Licentiat nicht eingelauffen, er ihme keine Verwundung zugefügt haben würde:

nec cogitare potuit, quod eo usque adversarius progressurus fuerit, c. fin. d. homicid. in 6.

Ja es ist (7.) an dem, quod etiam inermem adeò, quem talem esse scimus, qui nos petit, occidere defendendi causâ queamus.

Marpurg. d. conf. 16. n. 64. seqq. multo magis eum, qui gladium stringit. Obrecht c. 11. d. defens. necess. n. 16. seq.

Jedoch hat der Capitain den Licentiaten nicht getödtet, hat auch nicht einst empfunden, daß der Licentiat den Stich bekommen, oder doch ist er in seinem Gewissen versichert gewesen, daß er ihme denselben mit Vorsatz nicht zugefüget. Welches auch dahero abzunehmen, daß, als der Licentiat geruffen, du hast mich gestochen; In continenti der Capitain darauf geantwortet: Ich habe dich nicht gestochen, sondern dir nur einen Streich gegeben. Ohne daß solches ausser dem, nicht allein obiger Umstände wegen, sondern auch dahero, allerdings zu vermuthen:

Quoniam semper ea præsumptio capienda est, quæ minimum gravat reum. l. meritò. 51. ff. pro soc. Gabriel. comm. concl. Lib. 7. concl. 2. & præsumptiones negativæ affirmativis ubique præferendæ sunt. Menoch. Lib. II. cent. 5. cas. 447. n. 27.

Auch die Zeugen, unter andern Johann George N. und Sebastian Clemens N., beyde eydlich aussagen, wie sie nicht glaubten, daß der Capitain dem Licentiat einen Stich, vielweniger einen tödtlichen Stich, geben wollen.

Alldieweil nun nicht allein klar, daß (1.) der Entleibte den Capitain verfolgt. (2.) Dieser den Degen nicht eher, bis er in Gefahr gewesen, gezogen. (3.) Kein Zeuge sagen kan, daß er von sich gestossen; ja daß es nicht geschehen, der Capitain durch seine Defensionalien, und die daraus herfürleuchtende Umstände und Vermuthungen, (so viel zu seiner Defension nöthig,) genugsam dargethan. (4.) Wann er schon den Nacheilenden, in der Demmerung, und da der Capitain, ehe er sich gewendet, nicht gewust, ob der Licentiat seinen Degen in der Hand gehabt, durch einen Stoß von sich abgehalten hätte, (so doch nicht gestanden, auch deshalben der Capitain nicht gravirt ist, sondern vielmehr zwey Zeugen, de credulitate, daß sie nicht glaubten, daß der Capitain von sich gestossen, oder solches zu thun im Sinn gehabt, deponiren,) dennoch ihme deswegen keine Schuld des cædis oder mortis beyzumessen; sondern er solcher gestalt, als in necessaria defensione

und

und Rettung ſeines Lebens begriffen, von aller Straff befreyt bleiben müſte. So erſcheinet nicht, zu was Ende der Angeklagte, mit einigem juramento purgatorio belegt werden ſolte.

Quod enim fecit, licitum eſt, imo crudelis in ſeipſum fuiſſet, ſi tutelam corporis ſui neglexiſſet: Et quamvis etiam propoſitô ſe defendiſſet, non tamen ullà pœnâ afficiendus foret.

Dahero nicht vonnöthen, daß er ſchwöre, er habe dem Licentiaten den Stoß nicht vorſetzlich gegeben; Nam hoc ipſum non foret in crimine: Wiewohl auch mehr præſumtiones, daß er es nicht gethan, denn daß er es ſolte gethan haben, vorhanden.

Ita verò, ſublatis indiciis Fiſcalibus, per præſumptiones, pro Accuſato militantes, nil ſuperfuturum eſt, à quo ſe purget.

Am allerwenigſten iſt dieſes Falls, da die Sach in ſolchen Stand der nöthigen Defenſion des Lebens verfallen, von einem homicidio doloſo einige Frage mehr übrig; daß dahin das juramentum purgatorium etwa zu richten ſeyn wolte.

Hat man dahero ſich billich zu wundern, worauf doch der Fiſcalis ſo gar mit der Tortur ziele, und was denn der reus auf der Tortur erhalten ſolle. Dann, daß er den Entleibten auf der Straſſen angefallen, und ihn mit dem Stock geſchlagen, das geſteht er: Daß der Licentiat die Wunde, als dieſer ihn verfolget, von ſeinem Degen empfangen, geſteht er auch: Die andern Umſtände aber, welche den accuſatum ſchützen, daß ihn der Licentiat verfolgt, und gegen demſelben er ſich im Wenden mit dem Degen geſetzt, ſeynd vor Augen, und die Zeugen darein conform: Iſt auch kein einiger, der ſagen könne, daß der Capitain dem Licentiaten den Stoß gegeben, ehe dieſer ihn verfolget. Ja weil die Zeugen alle ſagen, daß ſie keinen Degen, als da der Capitain bey dem Waſſer geweſen, und ſich gewendet, geſehen, auch der Licentiat in der Nacheil noch nach ſeinem Degen gegriffen, und erſt bey dem Bach mit denen Händen auf die Seite gefühlet, da er den Stoß empfangen. So kan kein Zeuge vorhanden ſeyn, welcher ein anders ſage; Und ſteht vor dem Capitain, neben der Zeugen Ausſage, die ſtarcke Vermuthung, daß man nicht glauben könne, warum derſelbe nicht hätte vergnügt ſeyn wollen mit dem Stockſchlag, der ohne dem ſchimpfflicher, denn eine Wunde mit dem Degen; ſondern daß er über dieſes, und zwar, da er ein Officier, noch meuchel-mörderiſcher Weiſe dem Licentiaten einen Stoß mit dem Degen hätte zufügen ſollen. Worzu denn kommt, daß der Licentiat ſelbſt ſagt, er habe den Stich, als er nach ihme geeilet, und ihme in die Arme greiffen wollen, (weil er ſeinen Degen nicht heraus bringen können, auch in der Nacheil bey dem Capitain keinen Degen wahrgenommen,) empfangen:

quæ exculpatio multo maxima eſt. vid. Gail. L. I. d. P. P. c. 16. n. 23. adde Carpzov. III. crim. 120. n. 58. ſeq.

Dahero kein indicium eines doloſi homicidii, oder vor der Nacheil dem Licentiaten zugefügten vulneris, ſtatt finden, und alſo auch die tortura, (ſo ohne dem bey Leuten von militar oder honorabler Condition ſo viel möglich bey ſeit gelaſſen wird, l. 4. verb. militiæ vel generis vel dignitatis defenſione. C. ad L. Jul. Maj. l. ſeveram. C. d. Dignit. l. 3. §. 1. de re milit. ne quidem ſi homicidium doloſum præſumptive probatum foret. Zanger. d. Tortur. c. 1. n. 84. Quin ita potius ad Juramentum procedi poteſt: aſt nunquam ad torturam, in viro milite aut nobili, devenitur, ubi vel aliqua ſaltim neceſſaria defenſionis Indicia apparent, Boër. Dec. 164. n. 15. vel etiam quacunque ratione extraordinariæ pœnæ locus foret. Farinac. qv. 126. Cr. n. 15.)

nicht Platz gewinnen kan. Neque enim h. l. caſus talis eſt, ubi ſola confeſſio accuſati deſit, ipſeque urgentibus & veriſimilibus gravatus ſit indiciis, quòd vulnus ſtatim, priusquam occiſus ipſum inſecutus eſt, eidem inflixerit.

At verò ſic ceſſat tortura. Cothm. Reſp. 29. n. 201. ſeqq. Mynſ. VI. Obſ. 97. Eſtque indigniſſimum, torquere velle reum, quando jam de veritate aliter conſtat. l. 9. pr. ff. l. quoties. C. d. Quæſtion. Imo, honoratior perſona, quæ defenſionem ne quidem teſtibus vel indiciis urgentibus, ſed ſolum conjecturis, probat, ne quidem ad torturam pertrahitur. Zanger. c. I. de Tortur. num. 85. ſeqq. H. Piſt. O. 125. n. 19. Carpzov. IV. conſt. 8. Berlich. IV. concl. 15. n. 35. ſeqq. multo minus ſi defenſionem evidenter probaverit.

Ob nun wohl die Straff desjenigen, was der Capitain verbrochen, anbelangend, Carpzovius l. qv. cr. 29. n. 42. ſeqq. nebſt andern, ſchreibet, quòd author rixæ, qui poſtmodum in diſcrimine vitæ conſtitutus, ad ſui defenſionem, aliquem occidit, ne quidem à pœnâ ordinariâ homicidarum immunis ſit. So kan doch (1.) dieſe Doctrina, weil ſie auf den wahren Urheber, dergleichen der Capitain nicht iſt, ihr Abſehen richtet, hierhin nicht gezogen werden. (2.) Wird in angeführter tradition, auf eine actionem continuam geſehen; dergleichen allhier nicht, ſondern vielmehr zwey actus ſich befinden, und die aggreſſio des Capitains mit verführtem Stockſchlag, weil nach deſſen Vollbringung derſelbe durchgangen, und des Erfolgs gern überhoben geweſen, ihre Endſchafft genommen: Dahero die Nacheil des Licentiaten eine beſondere neue Action conſtituirt, und derſelbe vielmehr pro aggreſſore, wie oben ausgeführt, zu achten. (3.) Referirt ſich der Stockſchlag auf die Beſchimpffung, ſo der Capitain zu Flothe erlitten, und macht dieſelbe wiederum gleich, daß alſo dieſe Sache zu beyden Theilen, nach vollzogenen Stockſchlag, allbereit in gleichen Stand gebracht worden. Dannenhero, obſchon (4.) es ſcheinet, daß der Capitain author rixæ ſey. So iſt aber doch ſolches in der That gantz anderſt, und hat vielmehr der Licentiat zu dieſem Handel alle Urſache gegeben. Adeò ut meritò reſpiciendum ſit, quisnam Princeps delicti fuerit.

l. 10. ff. d. ſerv. corrupt. l. 6. C. ad L. Jul. de vi publ.

publ. l. 8. pr. ff. Mandat. Gail. I. d. P. Publ. c. 16. n. 17.

Und der Licentiat sich beyzumessen gehabt, daß er sich in einen solchen Zustand gebracht, zu dem er selbst Anlaß gegeben, weil er in des Capitains Willkühr gestellt; ob er ihn attaquiren, unddie Revange nehmen wolte.

v. l. 11. pr. ff. ad L. Aquil. ibi: ipsum de se queri debere. l. fin. ff. commod. ibi: nam ego in culpa ero.

Imò quando constat, eum qui occisus est, priùs offendisse alterum, obgleich nur mit Ehren-verletzlichen Worten, (da doch der Licentiat den Capitain mit Ohrfeigen tractirt, und noch hierüber nach der Zeit schimpfflich von ihm geredt, daß er darüber nicht etwa blos in Verkleinerung gerathen, sondern gar um seine Charge, und in einen unverschmertzlichen Verlust, kommen,) tunc ne quidem si in duellô,(worvon doch diese rencontre noch weit entfernt, und in solcher Verdammnüß nicht ist,) injuriatus alterum occiderit, pœnâ ordinariâ puniri, sed ad summum relegari potest.

Ita Carpzov. cum citatis, ad Const. El. Sax. P. IV. Constit. 10. & in Lib. II. Resp. Tit. 7. resp. 87.

folget derowegen gar nicht, der Capitain hat dißmahl dem Licentiaten den Schlag gegeben; deßhalben ist er Author des unter ihnen erwachsenen Handels. Vielmehr ist der Licentiat pro aggressore zu halten, und steht der Capitain in Defension seines Lebens; Ist auch einer mehrern Straffe nicht unterworffen, denn derjenige, welcher aus Mangel hinlänglicher Obrigkeitlicher Mittel, seine Ehre wieder zu erlangen, (bevorab unter der Militz, da sonderlich in diesem seculo militari Fürsten und Herren selbst die Duella erlauben,) sich vor dem Untergang seiner Fortun, anderst nicht, dann durch die Faust, retten kan, verdienet: daß nehmlich solcher Stockschlag an dem Capitain, wiewohl auch mit Consideration dessen, daß er dazu bitterlich genöthiget worden, gestrafft werde. Und wird vielmehr die bey dieser Begebenheit wider alles Vermuthen, auch Verhüten und Fliehen des Capitains, erfolgte Entleibung des Licentiaten, mit der Constitution in l. 1. C. ad L. Cornel. d. sicar. dem fato, wie alle improvisa, zugeschrieben; immassen auch ein homicidium in personâ amici, und vielmehr eines Verwandten, commissum, pro casuali gehalten wird.

Felin. in c. fin. d. homicid. Wes. IV. cons. 156. n. 12. Imò in genere potiùs est, ut casualis, quàm culposus homicida dicatur, si vel aliqua pro ipso indicia appareant: Tusch. II. concluss. 144. n. 2. & concl. 145. n. 1. in quibus improvisis, æquè ac casualibus, judices plus misericordiæ quàm severitatis adhibere debere. O. Crim. art. 146. admonet.

Wobey dann sonderlich der grosse Verlust des Capitains an seiner Charge, an Versäumung seines Haußwesens, da er sich, metu carceris, wie billich, und nicht conscientiâ criminis, (worvon, nach Ausweiß der Acten viel Zureden vergebens,) absentirt gehabt, an Aufwendung vieler Kosten, bey diesem langwierigen Proceß, und andere Ungelegenheit, billich in Consideration gezogen, und daß er mehr, dann hart allbereit bestrafft sey, betrachtet wird.

Welches ich denen mir übersendeten Acten, und bewährten Rechten nach, auf beschehenes Ersuchen, nicht verhalten sollen. Jena den 30. Mart. 1688.

Nomine Privato.

Nota: Ein Responsum über einen Casum, da ein Lieutenant einen Hauptmann erstochen, und moderamen inculpatæ tutelæ vorgewendet, stehet bey Gerhardo Feltmanno in Decade Responsorum Juris ad rem militarem, in 4to pag. m. 102.

XCIV.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob jeder Anfall, den die Soldaten auf einen Reisenden thun, vor einen Strassen-Raub zu halten?

BEy dem ex parte des Herrn Obrist-Wachtmeisters Dietrichen von Aachen entgegen beyde in Hafftung sitzende Soldaten Gerhardum Michels und Johannem Petrum à Heißen des Löbl. Nivenheinischen Regiments in Anno 1648. angestellten Inquisitions-Proceß, enstehen nachfolgende Fragen:

1. Ob der am wohlgedachten Herrn O. W. durch die Beklagte verrichtete insultus und Anfall pro præmeditato latrocinio beständiger weiß könne geachtet werden?

2. Ob man die Beklagte mit peinlicher Leibs-Straffe ansehen und belegen könne, weil bey diesem Anfall J. Hochfürstl. Durchl. Leib-Guardi Reuter entleibet worden.

3. Was dieselbe, da man mit der Capital-Straff gegen sie nicht fortkommen könte, für eine Abstraffung verdienet haben?

Die erste Frage läst sich ansehen, als solten die in denen übergebenen Interrogatoriis vorhandene Indicia, welche von Beklagten bekannt und gestanden worden, darzu gnugsam seyn, daß sie als offenbahre Strassen-Räuber am Leben gestrafft werden. Denn es wird im Rechten vor gleich geachtet, ob einer durch Zeugen, oder Briefflliche Urkunden und Instrumenta, oder sonsten durch gnugsame ohnzweiffentliche Indicia der That überführet wird. Ut est text. in l. sciant cuncti C. de probat. Indicia enim indubitata æquiparantur probationibus, quæ fiunt per testes vel alia apertissima documenta. l. indicia C. de R. V. & quando de delicto constat ex præsumptionibus, siquidem illæ sint urgentissimæ, possit infligi pœna quamcumque maxima. Et pro hac sententia urget magna ratio: quod nisi talis probatio admitteretur, facilè & frequenter evenire posset, ut delicta remanerent impunita. l. contra l. si ita vulneratus §. æstimatio. ff. ad L. Aquil.

Nun aber sind gegen die Beklagte starcke und apertæ probationi fast æquipollirende Indicia verhanden; daß sie 1) bey des Herrn O. W. gegebener Antwort; daß er nehmlich Neuburgisch und neutral wäre, nicht acquieseiret, sondern 2) ihn samt bey sich gehabten beyden Reutern zum Absitzen genö-

genöthiget, auch 3) ihn in dem Busch gezwungen, 4) Und als er nach dem Busch zu gehen verweigert, das Gewehr auff dem Leib gesetzet, und todt zu schiessbedrohet. 5) Weil der Sitz seine Pamp evaginiret, bloß an den Arm angehangen, und sich zum Schlachten und Metzgen gleichsam fertig gemacht, also daß dafür könte geachtet werden, als daß angeregte Indicia gnugsam wären, Beklagte eines verübten Strassen-Raubs zu überführen.

Dennoch stehet vielmehr dafür zu halten, daß Beklagte auff die verhandene Indicia als Straßen-Räuber in peinliche Leibs-Straffe nicht mögen verurtheilet werden.

Und erstlich beweget mich hierzu die gemeine Regul der Rechten: Quod nemo ex indiciis seu præsumptionibus debeat damnari l. absentem. C. de pœn. præsertim si pœna ultimi supplicii irroganda veniat. Quia pœna mortis nunquam est imponenda etiam ex violentissimis & urgentissimis præsumptionibus c. 2. de præsumpt. *Albert. de Gandino* in tract. suo malef. sub. rubr. de præsumpt. & indic. *Prosper. Farinac.* in resol. criminal. res. 26. n. 1. neque imperfectæ probationes simul junctæ perfectam probationem in criminalibus efficiunt, *Dec.* cons. 429. n. 8. *Salic.* in l. fin. C. de probat.

Nec obstat præallegata lex, sciant cuncti C. de probat. Dicit enim *Albertus de Gandino* in d. tr. suo maleficior. in fin. c. de præsumpt. & indic. indub. quod propter talia & similia indicia, quæ ipse paulo ante recensuit pro indubitatis, non possit quis diffinitivè in capitalem pœnam damnari, licet ex ejusmodi indiciis possit procedi ad pœnam pecuniariam. Et rationem diversitatis esse dicit, quia ubi majus periculum, ibi cautius est agendum. *Bartol.* l. humanitatis. C. de impub. & al. substit. Dubium autem non est, majus esse periculum in criminalibus, cum agitur de salute hominum, quare & majori diligentia opus est, l. addictos C. de apell. maximè cum in criminalibus exigantur perfectissimæ & luce meridianâ clariores probationes. l. sciant. C. de probat. Et in hanc sententiam etiam inclinat *Bonifacius de Vital.* in tract. suo malef. tit. de indiciis: Nam etsi primo dicat, quòd ex indiciis violentis cum famâ possit quis puniri & condemnari; tamen postea refert, alios sentire contrarium, propterea, quod ex præsumptionibus & indiciis nemo sit damnandus. Sed quando Dd. referunt plures opiniones, in dubio semper videntur inhærere ultimæ *Bart.* in bona fides ff. depositi *Jas.* in l. si idem. de jurisd. om. judic.

Nec obstat ratio supra adducta, quod alias facinora remanerent impunita: responderi enim potest ex sententia *Alex.* in cons. 15. col. 4. vol. 1. quod ille textus loquatur de pœna pecuniaria, non corporali, seu de actione civili & non criminali. Et dato quod maleficium maneret impunitum, tamen sanctius esse putat JCtus, nocentem dimittere, quam innocentem condemnare. d. l. absentem de poen.

Gesetzt auch, daß man ex indubitatis indiciis ad condemnationem schreiten möge, etiam qvando agitur de pœna corporali, vel mortis. So sind gleichwohl die gegen die beyde inhafftirte Beklagte verhandene Indicia so gewiß und schließlich nicht, daß daraus ein Indicium indubitatum könne gezwungen und fusteniret werden. Dann obgleich dem Anfall auf dem Hrn. O. W. beyde Beklagte nebenst ihren andern zweyen Consorten beygewohnet haben, so erfolgt hieraus nicht, daß sie einen Strassen-Raub zu verrichten gemeynet gewesen, sondern ist vielmehr vermuthlich, daß Beklagte denen in Deuren liegenden, und diese Passage offtmahls brauchenden Heßischen Feinds-Völckern auffzupassen, gemeynt gewesen, gestalt solches ihnen als Soldaten zugestanden, und von dem Obristen-Lieutenant Lamm, zeitlichen Commendanten in Andernach, in Krafft ertheilten Passes zu thun erlaubt gewesen, und obschon der hierauff ertheilte Paß Beklagten nicht suffragiren thäte, so vermögen dannoch die Rechte, Quod in actu dubio semper captanda sit interpretatio, per quam delictum evitetur & excludatur. l. meritò. ff. pro socio.

Die zweyte Frage lässet sich ansehen, als wann Beklagte wegen der jämmerlichen an J. Fürstl. Durchl. zu Pfaltz-Neuburg Leib-Guardi-Reuter verrichteten Mordthat, nothwendig das Leben verlieren müsten: Nam quando homicidium factum est ex proposito & per tractatum, tunc omnes qui interfuerunt dicto homicidio, tenentur de occiso. Secundum *Jacob. de Belvis* in pract. sua crimin. tit. de quæst. num. 232. qui dicit in talibus magnis criminibus voluntatem, non exitum spectandum. juxta l. 1. & l. 15. qui cum telo. C. ad l. Corn. de sic. & l. divus. ff. eod. tit. factum enim illicitum magis ex eventu quam animo judicatur, ut dicit *Coepolla* in cons. suo crimin. 37. unde dicit: Quod si delinqvens plus delinqvit, qvam voluerit, si tamen verisimiliter potuit cogitare, qvod ex minori delicto, quod intendebat, poterat majus delictum seqvi, teneatur is de majori delicto, qvod secutum est, & non de minori qvod intendebant. Und obgleich Beklagter Meynung keinesweges gewesen wäre, den Hrn. O. W. und die Fürstliche Leib-Guardi-Reuter zu ermorden, sondern ihnen nur ein Stück Geld abzuschrecken, so hätten sie bey ihnen leichtlich das Facit machen können, daß sie sich hierzu gutwillig nicht verstehen, sondern sich mit gewaffneter Hand opponiren würden, wordurch dann ein Unglück bald folgen könte, dahero es scheinet, daß Beklagte des Todschlages halber cum ordinaria legis Corneliæ pœna angesehen werden müssen.

Nichts desto weniger halte dafür, daß beyde Einhafftirte, nach Gelegenheit dieses Todfalls am Leben nicht gestrafft werden können, und hierzu bewegt mich; Weil beyde Beklagte nit gestehen, noch überführet worden, daß sie einigen Schuß gethan, sondern vielmehr einen andern Thäter, nemlich Niclas Jungblut, angegeben, auch wider denselben so viele Indicia angezeiget haben, daß gantz vermuthlich, (zumahln sich derselbe mit der Flucht salviret, hat,)

hat,) daß selbiger der wahrhaffte Thäter sey, weil von niemand als gedachtem Jungblut einiges Rohr gelöset worden.

Nun aber vermögen die Rechte; quod pœna non debeat egredi personam delinqventis, sed suos tenere auctores l. sancimus. C. de pœn. Et hoc est de mente JCti in l. fin. ad L. Corn. de sicar: ubi dicit, quod JCtus uniuscujusque contemplari oportet. Und irret nicht, obschon in des Entleibten Rock viele Löcher gefunden worden, wodurch argumentiret werden könte, als wann viele Schüsse geschehen wären, dann aus der Beklagten Aussage erfindlich, daß des Jungbluts Rohr mit 4. Kugeln geladen gewesen, und also durch dieselbe viel Löcher und Wunden zugefüget werden können, als wann verschiedene Schüsse gethan worden wären, massen solches die klärliche Experienz gezeiget.

Die dritte Frage betreffend, weil es gleichwohl res mali exempli & pessimæ consequentiæ, wann es denen Beklagten dergestalt ohngestrafft hingehen passiren solte, und gleichwohl in solchem Fall keine sonderliche Straff im Rechten ausdrücklich benennet und verordnet, so können Beklagte auch wohl nicht anders, als willkührlich & pœna arbitraria gestrafft werden. Ubi enim pœna non est in jure expressa, relinquitur illa arbitrio judicis l. 1. §. expilantes, de effract. & expil. Jason. in l. jubere, 16. de jurisd. omn. judic. Dahero meines Erachtens Beklagte alsdann zu absolviren stünden, wann ein jeder alle Tag 6. Stund lang, und solches 14. Tage lang continuirend, auf dem Esel gesessen hätte, und an beyden Füssen zusammen geschlossen mit 30. pfündigen Gewicht beschweret würden.

Niclas Jungblut aber, so bald man sich dessen bemächtigen könte, müste billig mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden. v. R. w.

Nota: Gegenwärtiges Responsum über diesen Casum, so dem General-Wachtmeister von Nievenheim auf Ersuchen ertheilet worden, haben Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln, ꝛc. höchstlöblichster Gedächtnüß auch gnädigst approbiret.

XCV.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Obrister, oder andrer Officier vor die That haffren müsse, wenn die Bauren seinen Soldaten den March über eine Brücke verwehren wollen, und diese einen von jenen erschossen?

Der Casus, warum diese Qvæstion moviret worden, verhält sich also: Anno 1651. als die von Chur-Brandenburg in hiesigen Landen erweckte, neue Kriegs-Unruhe durch den getroffenen Vergleich consopiret und gestillet, und die Pfaltz-Neuburgische Kriegs-Völcker in die Qvartier hin und wieder verlegt worden, hat es sich im 8. Oct. bemeldten Jahres zugetragen, daß von Ihr. Fürstl. Durchl. Pfaltz-Neuburg, dero Rath, Stallmeistern und Amtmann zu Steinbach, den Freyherrn von Wylich, zu Entzen, Olpenich und grossen Bernsau ꝛc. das Plettenbergische Regiment zu Pferd übergeben, und darbey verordnet worden, daß selbiges in die Aemter Steinbach und Blanckenberg respectivè verlegt und einqvartiret werden solte; Als hierauf gemeldter Freyherr seine Qvartier beziehen wollen, und gegen Aldenbürgen avanciret, hat derselbe, nachdem er vernommen, daß die Qverradische Schützen selbigen Paß besetzet, einige Reuter nebenst seinen mit der ordinari Liberey bekleideten Diener vorangeschicket, mit Begehren, daß weil er Fürstliche ordre hätte, in denen Aemtern Steinbach und Blanckenberg zu logieren, sie ihn, nebenst den Völckern nicht aufhalten, sondern alsofort über die Brücken passiren lassen solten; Es hat aber sich begeben, daß die Qverradische Schützen solchen Durch-Paß anfangs nicht verstatten wollen, sondern mit Steinen, (wie immassen die Wylichische Officirer in ihren an die Fürstliche Commissarien zu Qverrad übergebenen articulirten Klags-Libell præsupponiret haben) nach den Reutern geworffen.

Als nun hierauff der Herr Obrister Wylich, als Amtmann zu Steinbach, (als worunter das Kirchspiel Qverrad gelegen) in Person darzu kommen, und sich auff die Fürstliche Ordre beruffen, haben die Qverradische Schützen nach langen disputiren denselben nebenst den Völckern endlich überpassiren lassen, nachdem nun zwar der Herr Obrister Wylich gemeinet gewesen, 3. Compagnien nach dem Amt Blanckenburg hin marchiren zu lassen, als er aber bey dem Dorff Qverrad vermercket, daß sich alle Bauern daselbst in Gewehr befunden, und sich allerhand weit aussehender Schmäh- und Dreu-Wort; (wovon die an Seiten gemeldter Wylichischer Officirer an auch vorgemeldte Fürstliche Commissarien übergebene Additional-Articul mehrere Nachricht geben) vernehmen lassen, hat der Herr Obrister Wylich bey solchem an den Bauern verspürten Uffruhr, die Compagnien von einander zu separiren, Bedencken getragen, daß also derselbe sich genöthiget gefunden, zumahln es ziemlich spät an den Tag gewesen, die sämtliche bey sich habende Compagnien in das Kirchspiel Qverrad einzulogiren, ohn Unheil. Es sind aber verschiedene Qverradische Eingesessene zugefahren, und haben, (juxta tenorem angeregten Klag-Libells, und Additional-Articuln) sowohl die Officirer als gemeine Reuter aus den Qvartieren auffgeschlagen, darbey auch des Obrist-Lieutenants nicht verschonet, sondern mit Röhren und andern Bäuerischen Instrumenten dergestalt zerstoßen, daß er seine Arm (prout illius verba sonant) etliche Tag über nicht rühren mögen. Als nachgehends die Qverradische Haußleut immer mehr und mehr nicht allein in Ausjagung deren einlogirten Reutern fortgefahren, sondern auch die nacher Bernsau gegen des Herrn Obristen Wylich, über die Acher gehende Brücke abgeworffen, dieselbe mit häuffigen Schützen besetzet, und Herrn Obristen Wylich den Paß nach seinen eigenen Hauß nicht verstatten wollen, als hat der Herr Obrister Wylich, in Krafft seiner Amtmännlichen Authorität, die Steinbachische Amts-Schützen auffgebothen, und nebenst einigen Reutern, welche in 40. Mann starck gewesen, sich der Brücke genahet, in Meynung, daß die Qverradische Schützen bey seiner

ner Ankunfft und Vermerckung des Ernsts, den Paß über die Brücken gutwillig verstatten würden, gestalt er so wohl durch einen unpartheyischen Bergischen vom Adel, als den Boten zu Olpen und andere mehr die Verstattung des Marsches über die Brücken nochmahls in der Güte gesinnen lassen; Als aber soiches alles nichts verfangen wollen, sondern vielmehr die Overradische Unterthanen, nach Herrn Obristen Wylich und Steinbachische Amts-Schützen Feuer gegeben, (wie im 4. 5. 6. 7. und 8. Additional-Articul an Seiten der Wylichischen Officirer præsupponiret wird) als hat wohlgemelder Herr Obrister endlich befohlen, daß die 40. Reuter nebenst der Brücken durch die Aacher durchsetzen, und von hinterwarts den Paß auff der Brücken eröffnen solten, mit diesem ernstlichen Anhang, daß sie keinen von den Overradischen Bauern verwunden, vielweniger todt schießen, sondern allein disarmiren und zur gefänglichen Hafft bezwingen solten, welches als es von den Reutern verrichtet worden, und hierüber ein grosses Getümmel entstanden, ist einer von den Overradischen Bauern mit einer Kugel in den Kopff dergestalt verletzt worden, daß er darvon gestorben.

Dieweil aber nun gantz ungewiß, wer solchen Schuß gethan, auch solches nicht zuerfahren, so wird gefragt, wie man sich allhier gegen denjenigen so dieser That beygewohnt, zu verhalten, und ob sie allewegen solches Todschlags zu bestraffen, oder, da solches nicht geschehen könte, ob nicht der Herr Obriste Wylich, der die Amts-Schützen auffgebothen, und die Reuter durch die Aacher zu setzen commandiret, oder die Ammts-Schützen, welche sich bey diesem Actu gleichfalls gebrauchen lassen, oder zum wenigsten diejenige Officirer, welche mit und nebenst den 40. Pferden durch das Wasser durchgesetzt, und welchen anbefohlen gewesen, daß sie keinen Bauren verwunden, vielweniger todt schiessen lassen solten, von wegen des beschehenen Todschlags am Leben, und wie Todtschläger zu bestraffen, oder was sonsten dießfalls an ihnen den Rechten gemäß zu statuiren seyn möchte.

Dieser Handel läst sich anfänglich dafür ansehen, als solten alle diejenige, welche sich bey diesem Unfall befunden, und quocunque modo darbey gebrauchen lassen, dieses Todschlages halber, zu bestraffen seyn: per *text.* expresf. in l. 1. §. 2. ff. ad L. Aquil. ubi dicitur: Si plures percusserint, utrum omnes, qui occiderint, teneantur, videamus, & siquidem apparet, cujus ictu perierit, ille qui occiderit, tenetur, quod si non apparet, omnes, qui occiderint, teneri *Julianus* ait, & §. 4. ff. d. t. ibi: Si plures trabem dejecerint, ea hominem oppresserint, omnes Lege Aquilia tenentur, & l. 1. §. fin. ibi: si plures in eodem cœnaculo habitant, unde dejectum est, in quemvis hæc actio dabitur, cum impossibile sit scire quis dejeciset. ff. de his qui effuder. vel dejecer. incertitudinis enim ratione actiones in singulos dirigimus, quoties vid. authorem damni ignoramus, & sic in hac actione certi hominis factum argui minimè necesse est. Gothofred. ad d. l. & ita per jura illa decidit gl. in l. fin. ad L. Corn. de Sicar. Dyn. in c. in obscuris de R. J. lib. 6. ubi dicit, quod ubi certum est delictum, & certa qualitas, sed incerta persona, ut si nullus deprehenditur fuisse in actu delinquendi & ignoratur, quis deliquerit, omnes puniantur. Bart: in l. fin. ad L. Corn. de sicar.

Und ob man zwar den Ammts-Schützen desfalls nicht beykommen könte, so möchte man doch sagen, daß so wohl derjenige, welcher die Reuter durch das Wasser zu gehen commandiret, als die andere Officirer, welche den Reutern beygesellet, und denen anbefohlen gewesen, keine Verwundung, geschweig Todschlag zu verhängen, solcher Entleibung halber nicht weniger, als hätten sie dieselbe in eigener Person verrichtet zu bestraffen wären. Oder ja zum wenigsten der Amtmann, welcher die Amts-Schützen auffgefordert.

Dann hierauff haben wir eine klare Erörterung in den Rechten, wann nehmlich in einem Unfall oder thätlichen Angriff etliche erschlagen worden, daß derjenige, welcher solchen Unfall verursachet, und das Volck versammlet, am Leben soll gestrafft werden. Ita est text. in l. 6. C. ad L. Jul. de vi public. ubi dicitur: Quoniam multa facinora sub uno violentiæ nomine continentur, cum aliis vim inferentibus, aliis cum indignatione resistentibus, verbera cædesque crebro admittantur, placuit si forte quis vel ex possidentis parte, vel ex ejus, qui possessionem temerare tentaverit, interemptus sit, in eum supplicium exerceri, qui vim facere tentaverit, & alterutri parti causam malorum præbuerit, & non jam relegatione plectatur, sed supplicium capitale excipiat, nec interposita provocatione sententiam, quæ in eum fuerit dicta, suspendat; Causam enim dans cædi aut damno, cædem & damnum intulisse videtur, *Gothofred.* ad d. l. 6.

Hinc occidisse dicitur, qui mortis causam quolibet modo præbuit, l. 51. ff. ad L. Aquil. & ideo dicendum videtur, quod lex Julia de vi publica in nostro casu locum habeat, cujus pœna augetur ex eo, quod homo occisus est. Idque putat *Albert. de Gandin.* in tr. de maleficiis, tit. de defensionibus à reo faciend. num. 10. quando rixa vel tumultus fuit inceptus, ratione possessionis, sed etiam ex alia cusa p. l. 10. ibi: justius est, eum teneri, qui princeps fuerit delicti. ff. de serv. corrupt. & addit hanc rationem; quia in dubio tutior via eligenda est, puniendo potius invasores & authores criminum, quam alios, quos ignoramus deliquisse vel occidisse. l. 52. §. 1. ibi: culpam penes eum residere, qui prior percussit ff. ad L. Aquil.

Nun haben die Amts-Schützen vor ihre Person mit den Overrädern nichts zu schaffen gehabt, sie hätten sich auch nach Overrad nicht begeben, wann sie von ihrem Amtmann nicht aufgemahnet worden wären. So ist es auch an dem, wann die Reuter disseit der Aacher geblieben, und nicht durchgesetzet hätten, so wäre dieser Todschlag, welcher jenseit der Aacher begangen worden, wohl nachblieben. Darum hat dieser Handel das Ansehen, als sey alles das-

dasjenige, so sich hierbey zugetragen, demjenigen, so die Reuter durch die Aacher commandirt, als dem Authori zuzumessen.

Bene facit text. in l. prætor ait. §. si cum servum ff. vi bonor. raptor. ubi dicitur: Si cum servum meum Titius pulsaret, turba fuerit collecta, isque servus in ea conditione aliquid perdiderit, cum eo, qui pulsabat, agere possum, quippe cum in turba damnum datum sit: Et paulò post: eum qui præbuit causam damni, damnum dedisse, & qui occasionem damni dedit, damnum fecisse videri. l. 30. §. 3. ff. ad L. Aquil. & c. fin. de injur. & damn. dat. NB. evolve istud caput, invenies materiam pro Ambtmanno, *Bald.* in l. 52. §. 1. ff. ad L. Aquil. qui dicit, quod ille semper dicatur in culpa, qui incipit alium offendere, vel aggredi.

Und ob man gleich sagen wolte, es sey erstlich von den Overradern zum ersten Feuer gegeben worden, so läst sichs doch ansehen, als sey solches damit wohl zu entschuldigen; weil die Overrader wohl gesehen, daß die Amts-Schützen so Hauffenweiß nebenst den Reutern, ihnen so nahe auf den Halß getrungen, daß sie daraus wohl vermuthen können, daß sie nichts gutes im Sinn hätten, und daß sie sich unterstehen würden, sie von der Brücken zu verjagen, darum sie auch nicht zu verdencken gewesen, daß sie sich zur Gegenwehr gestellet, cum vim vi repellere, omnes leges omniaque jura permittant. l. 3. §. cum qui ff. de vi & vi armat. l. scientiam. §. qui cum aliter ff. ad L. Aquil. Also sey den Overradern auch nicht zu verargen, daß sie erst unter den Hauffen geschossen, sie vielleicht damit abzuschrecken und scheu zu machen; Nemo enim tenetur expectare primum ictum. l. sed etsi quemcumque ff. ad L. Aquil. *Bart.* in l. 52. §. 1. ff. eod. tit.

Aber das alles ungeachtet, ist meine einfältige Meynung, daß weder der Amtmann noch andere Officirer, noch auch der andern irgend einer, so bey solcher That gewesen, von wegen der zu Overrad damahls sich unversehens zugetragener Entleibung, da man des Thäters nicht gewiß seyn kan, einige Straffe verwircket.

Und hierzu bewegt mich, weil aus dem gehaltenen Inquisitions-Proces, und aller verhörter Zeugen Aussage nicht zu befinden ist, welcher den Schuß auf den Entleibten gethan hat, daß man also des Thäters nicht gewiß seyn kan, vielweniger findet man, daß der Herr Amtmann oder die Officirer hierin schuldig, oder daß ihrer einer geschossen, oder einige Pistolen gegen die Overrader gezuckt oder gebraucht haben.

Nun sagen die Rechte, daß in einem solchem Fall, da der Entleibte nur einen Schuß oder nur eine Wunde hat, (prout in nostro casu an dem Entleibten sich nur ein Schuß in dem Kopff befunden) und man nicht wissen kan, von wem er sie bekommen, von wegen des Zweiffels, und damit niemand zur Unbilligkeit gestrafft werde, alle diejenige, so darbey gewesen, loßzusprechen und zu entbinden seyn, sonderlich wann die Sache peinlich gesucht wird. Glosf. in l. item Mela §. si plures ff. ad L. Aqvil. & adducit pro ratione vulgatum in l. absentem. ff. de pœn. quod nimirum sanctius sit nocentem absolvere, qvàm innocentem damnare. Hoc etiam videtur sensisse JC. in l. fin. ad L. Corn. de sicar. cum dicit: Si in rixa aliquis occidatur, ictus uniuscujusque contemplari oportere, ut ita is teneatur, qui occidit, vel vulnus lethale intulit. Eandem sententiam defendit speculat. in tit: de homicid. & addit pro confirmatione hujus sententiæ, quod cum constat non omnes deliquisse, consequens sit, omnes teneri non posse, cum delicta suos debeant tenere authores, & non egredi personas delinquentium. c. quæ sunt de his quæ fiunt à maj. part. capit. l. sancimus. C. de pœn. Exemplo enim grave est, sic homicidam requiri, ut innocentibus periculum fiat. l. 2. C. de iis qui latron. occultar. Unde cum in civilibus causis proniores simus ad absolvendum, quam ad condemnandum. l. Arrianus ff. de A. & O. Certè multo magis hoc in criminalibus obtinere debet, in quibus requiruntur probationes luce meridiana clariores, L. fin. C. de probat. Felin. in c. significasti. de homicid.

Vors andere, so sagen die Rechte, quod in maleficiis voluntas spectetur, non exitus, l. hujus ff. ad L. Corn. de sicar. und ist eine gemeine Regul, quod voluntas & propositum distinguant maleficia. l. qui injuriæ. ff. de furt. & in terminis homicidium perpetrari est text. in l. 1. C. ad L. Corn. de sicar. & facit l. furtum ff. de usucap. & l. si quis §. fin. ff. de furt. Daraus dann auch ferners folget, daß keiner als ein Todschläger kan gestrafft werden, nisi habeat simul propositum occidendi. l. 1. §. 1. Divus ff. ad L. Corn. de sicar.

Hinc solet dici, quod homicidium casuale non imputetur ei, qui dedit operam rei illicitæ, c dilectus. c. Joan. c. fin. de homicid. quia tale homicidium casu magis, quam voluntate occisoris occidisse videtur, d. l. 1. §. Divus ff. ad L. Conel. de sicar.

Dann solches die Rechte in den Fällen ordnen, da man des Thäters gewiß ist, wie vielmehr muß es statt haben, da man nicht weiß, wer der Thäter ist, und wer den Entleibten erschossen hat. Nun findet man allhier weder an Herrn Amtmann und respectivè Obristen, noch auch andern kein propositum occidenti. Es ist des Amtmanns Meynung keinesweges gewesen, einigen Bauren verletzen, vielweniger ermorden zu lassen, sondern hat vielmehr solches ernstlich inhibiret, und nur allein dieses, sowohl denen Amts-Schützen, als denen durch die Aacher gesetzten Officirern und Reutern anbefohlen, daß sie den an der Aacher Brücken zur Ungebühr versperreten Paß eröffnen, und die daselbst rottirte Bauren, von ihren vermessenen Attentaten mit Manier, ohne einiges Blut-Vergiessen abkehren und steuren solten, woran er als ein Fürstl. respectivè Obrister, und Amtmann keinesweges zu viel gethan, & tali modo dedit operam rei licitæ.

Und hätte wohlgemeldter Obrister und Amtmann nicht wohl einen andern Weg vornehmen noch eingehen können; dann daß er dasjenige, was Ihro Fürstl. Durchl. gnädigste Verordnung mit sich gebracht, pflicht-schuldigster massen bey so gestal-

ten

ten Sachen vollzogen hätte: Dieweil er aber hieran von den Overradern behindert werden wollen, der H. Obriſter aber dißfalls Reſcriptum Sereniſſimi für ſich gehabt, ſo iſt auch dasjenige, was der Herr Obriſter, zu manutenenz des Fürſtl. Befehls, vornehmen laſſen müſſen, mehr pro juris executione, quam pro vi zu achten. Juris autem executio non continet injuriam. l. injuriarum actio §. 1. ff. de injur. Geſtalt denen Perſonen, ſo in einem Publico officio oder magiſtratu ſeynd, manus militaris pro executione juris zugelaſſen. l. qui reſtituere ff. de R. V.

Aus welchem ſo viel erſcheinet, daß der H. Amtmann an dem, daß er den Paß zu eröffnen befohlen, nach dem Fürſtlichen Befelch, mit Verlegung deren Compagnien ein Gnügen zu leiſten, nicht unrecht gethan, ſed quod dederit operam rei licitæ, quo caſu homicidium ab alio præter ſuam voluntatem & mandatum, imo contra expreſſam ipſius inhibitionem commiſſum ei nullatenus imputari poteſt.

Gleichergeſtalt ſind auch ſowohl die Amts-Schützen, als die Wyllichiſche Officirer und Reuter wohl entſchuldiget, dieweil ſie nicht von ſich ſelbſt in den Harniſch, dem Sprichwort nach, ſich begeben, ſondern auf Erforderung ihrer Obrigkeit, und von wegen der Pflicht, darmit ſie derſelben verwandt, ſich haben præſentiren müſſen.

In dubio autem ſemper tenentur obedire ſubditi. c. 15. q. 3. c. 23. q. 1. & ideo cum quicquid fecerint, ex debito fecerint, debent excuſari, etiamſi damnum dederint, Panormitan. in C. ſicut de injur. Und dieweil allhier kein propoſitum verhanden, und man des Thäters ungewiß, ſo folget, daß weder der Amtmann noch iemand anders dieſes Unfalls halber in Straff zu nehmen ſey.

Und irret hiewieder nichts, was oben ex l. item Meta §. ſi plures ff. ad L. Aquil. vorgebracht worden, quod omnes videantur teneri, dann derſelbe Text redet de pluribus, quos conſtat omnes percuſſiſſe. Et ita etiam intelligit ibi *Bald.* & *Alexandr.* in c. quieſcamus diſtinct. 42. Et ita etiam videtur loqui *Bart.* in l. fin. ad l. Corn. de ſicar. Allhier aber weiß man nicht eigentlich, welcher den Schuß gethan, ſo ſeynd die Reuter durch das auf ſie gethanes Schießen, welches die Overradiſche auf der Brücken ſtehende Schützen am erſten gethan zu haben, præſupponiret wird, darzu verurſacht, und haben ſolches mehr animo defendendi ſe, und zur Gegenwehr, quam animo offendendi gethan, darum dann die Jura, ſo oben de cauſa damni data vorbracht, mehr vor die Reuter ſind, als die Overrader, und conſequenter des Entleibten Freundſchafft. Dann dieweil der Amtmann, als ein Fürſtlicher Obriſter, Krafft Fürſtlicher Ordre, mit ſeinen Reutern zu Overrad ankommen, ſo hat den Overradern nicht gebührt, ſich mit gewaffneten Händen dergeſtalt widerſetzig zu erzeigen, und darum, ob ihnen über ſolcher ungebührlichen Gegenwehr etwas begegnet, ſo mögen ſie ſolches ihrer Vermeſſenheit zuſchreiben: c. 21. de homicid. volunt. & caſual. ubi Papa Innocent. 3. in hæc verba S. Epiſcopo reſcribit: Quæſiviſti, utrum contra quosdam contempta excommunicationis ſententia debitas Eccleſiis decimas ſubtrahentes, tibi regiam liceat implorare poteſtatem, cum ad ſolutionem earum vix absque ſanguinis effuſione poſſint coarctari? Ad quod reſpond. quod ſi te hujusmodi querimoniam ſimpliciter deponant, Rex, cui ad bonorum laudem, vindictam verò malorum, gladius eſt commiſſus, in eosdem rebelles traditam ſibi exercuerit poteſtatem, eorum erit duritiæ, aut malitiæ imputandum.

Si videmus alias, quod is, qui juſtè capi poteſt, ſi ſe defenderit, & in certamine occidatur, non poſſit propterea occidens puniri, ut eſt text. in l. ſervus C. de iis, qui ad ædes confug. Et cum text. loquatur in privato Domino ſervi, volente capere ſervum fugitivum: multò magis habebit locum in perſonâ publicâ poteſtate prædità ſ. familiâ ejusdem, *Bart.* ad d. l. qui addit, quod, quando quis licitè poteſt capi, ſi ille defenderit ſe, non teneatur familia poteſtatis de occiſo. Idem ſentit *Bald.* in l. quemadmodum ff. ad L. Aquil. ubi & JCtus ipſe inquit: Magiſtratum ſi quid violentius egerit adverſus reſiſtentem non teneri L. Aquilia. Et per hæc jura & alia conſuluit Paul. de Caſtr. in conſ. 194. Quod, quando violentia infertur juſtè à judice vel privato, defenſio non eſt conceſſa, & quod homicidium inde contingens defendenti ſe ſ. reſiſtenti imputetur, non verò juſtè offendenti, quia reſiſtendo videtur eſſe in culpâ, unde caſum in ſuâ perſonâ, ſuâ culpâ evenientem ſibi imputare debet, arg. l. item. Mela. ff. ad L. Aquil. c. damnum de R. J. in 6.

Und hieraus erſcheinet auch die Antwort auf den l. 6. C. ad L. Jul. de vi publ. Dann derſelbe Text redet gleichfalls de privatis, da einer, der in keinem Amt iſt, einen Tumult anrichtet, und einem andern einen thätlichen Einfall thut, in Meynung, ihn ſeiner Poſſeſſion zu entſetzen; Dann, dieweil dieſes in Rechten eine verbothene Gewalt iſt, tot. tit. ff. & C. ad L. Jul. de vi publ. ſo wird auch alles das, ſo daraus entſtehet, dem Anfänger ſolcher Gewalt zugemeſſen.

Aber allhier hat der Amtmann, und reſpectivè Obrigkeit nebenſt ſeinen untergebenen Kriegs-Völckern und verſammleten Amts-Schützen nicht als ein Privatus den Paß über die Acher-Brücken begehrt, worzu er in Krafft der von Ihro Fürſtlichen Durchleuchtigkeit, der Einlogirung halber, ertheilten gemeldten Befelchs überflüßig befugt geweſen; Et ita dedit operam rei licitæ. Et non debet puniri, l, qui occidit. §. oper. ff. ad L. Aquil. l. ſi cum ſervo. ff. de injur. factum enim legitimè pœnam non meretur. l. Gracchus. C. de adulter. & benè facit text. in l. quod Reip. de injur. ubi dicitur: quod Reip. vindicanda cauſa ſecundum bonos mores fit, etiamſi ad contumeliam alicujus pertineat, quia tum non ea mente magiſtratus facit, ut injuriam faciat, ſed ad vindictam, publica reſpiciat actione injuriarum non tenetur.

Eben die Gelegenheit hat es auch mit den andern Rechts-Gründen, nemlich cum l. 10, ff. de ſerv. corrupt.

corrupt. & l. prætor ait ff. vi bon. rapt. Dann dieselbe reden von denen, so ein Unlust oder etwas anders zur Unbillichkeit anfahen, das in Rechten ein sträfflich Delictum ist. Gaudin. de malefic. c. defens. à reo faciend. Dieweil aber allhier der Amtmann und bey sich gehabte Schützen kein Delictum vorzunehmen intentioniret gewesen, sondern allein den zur Ungebühr versperrten Paß zu eröffnen, so kan man auch den Amtmann nicht authorem delicti nennen.

Und wenn man von dem Authore und Ursprung dieses Unraths, und dieser Entleibung reden solte, so ist solches entweder derjenige, welcher die Overrader-Schützen darzu auffgefordert und sie zu solcher Widerspenstigkeit verleitet hat, oder ja die Overrader selbst, weil sie diejenige Personen, welche der Amtmann vorangeschickt, und durch welche er die Eröff- und Gestattung des Passes güthlich gesinnen, und daß hierzu Fürstliche Ordre vorhanden wäre, intimiren lassen, nicht hören wollen, sondern alsbald Feuer gegeben, da doch diesem Unheil gar leicht vorzukommen gewesen, wann die Overrader aber nur den Paß über die Brücken nicht versperret, und mit den ersten Schüssen den Lermen angefangen, und also die Reuter zur Gegenwehr verursacht hätten, daß also das Delictum *Bald.* in d. l. 52. §. 1. ff. ad L. Aquil. quod nim. ille dicatur in culpà, qui incipit alium offendere, vel aggredi, eben in den Overradern statt findet, welche den ersten Schuß nach Innhalt obiger Additional-Articul gethan haben sollen.

Vermeyne also in gegenwärtigem Fall dem Rechten gemäß gegründet seyn; Weil der Herr Amtmann und Obrister Freyherr von Wylich, zu Einlogirung seiner untergebenen Compagnien in die Aemter Steinbach und Blanckenberg, mit Ordre versehen gewesen, denen Overradern nicht gebühret, sich darwider zu setzen, vielweniger die Acher-Brücken zu versperren, noch den neben den Wasser hergehenden Fuß-Pfadt aus des Herrn Amtmanns eigenen daselbst habenden Büschen zu verhauen, vielweniger durch die erstgethane Schüsse den entstandenen Lermen zu erwecken, und daß also der Entleibung halber, welche sich an einem Overrader Bauren ohne Vorsatz zugetragen, weder der Herr Amtmann, noch iemand anders, unter denen, so mit ihm gewest, in Straff zu nehmen, sondern, daß vielmehr alle in diesem Zweiffel, und weil man des Thäters nicht gewiß, von der vorgenommenen Inquisition zu entbinden, und der Herr Amtmann und respectivè Obriste seiner hieoben in Krafft Fürstlicher Gnaden Befelchs gebrauchten Authorität, die Amts-Schützen und andere Officirer und Reuter ihres geleisteten schuldigen Gehorsams halber wohl entschuldiget. Nam ubi delictum non est punibile, non habet locum inquisitio, usque adeò, ut talis exceptio impediat etiam litis ingressum. *Bart.* in l. servus. C. de his, qui ad Eccles. Jas. in l. ait prætor. & in l. nam posteà de jurejurand.

XCVI.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob es der Militz erlaubt, einen auf den Todt sitzenden Deserteur, der aus dem Stock-Hause in eine Kirche entflohen, mit Gewalt aus dieser zu nehmen?

Factum.

Es ist N. N. von N in Oesterreich gebürtig, und Gefreyter unter N. Compagnie zu N. in der Guarnison gelegen, allwo er ausgerissen, und zu den Frantzosen nacher Hüningen geloffen, allda sich bey ihnen unterhalten lassen, gleichwohl hernacher wieder ertappt, nacher N. gefänglich gebracht, und gehencket werden sollen, wann er sich nicht aus dem Stock-Hauß in die Kirchen salvirt hätte; Auf welches von dem Herrn Commendanten die Kirch mit Wachten bestellt, denen Geistlichen, den gewöhnlichen Gottes-Dienst abzuwarten, der Eintritt durch die Wacht verwehrt, und der Geistlichkeit zugemuthet worden, ihn zu extradiren, oder dahin zu persuadiren; Als aber solches nicht abgangen, ist der Befehl ergangen, den dahin salvirten mit Gewalt heraus zu nehmen, als welcher weder ex Jure, noch ex ratione statûs der Geistlichen Freyheit fähig, massen dann zu ihme in die Kirchen ein armata Commissio gegangen, so ihme angesagt, daß, wann er mit ihme gern gehen, er auf eine Gnad vertröstet worden, er aber es nicht thue, sich keiner Gnad zu getrösten, und mit Gewalt heraus genommen werden solle, dahin sie befelcht.

Dessentwegen der Delinquent mit ihnen herausgangen, in das Stock-Hauß geführt, auch über etliche Tag hernacher befragt worden, ob er der Geistlichen Imunität sich freywillig begebe? so er bejahet. Uber welches zwischen dem Herrn Probsten zu N. eines, unter dem Herrn N. als Auditoren, verschiedentliche Differentiæ sich ergeben, in welchen Herr Auditor dafür halten wollen, als hätte dem N. die Immunitas Ecclesiæ nicht gebührt; weilen er perjurus, rebellis, hostis, proditor Patriæ, und Auffwickler des Volcks ad rebellionem, gewesen; Jt. Salus publica, Kayserlich Interesse, requiriren, daß unverzogenlich die Execution an diesem N. vorgenommen, und nach des Herrn Commendanten Ordre suspendirt, der Kirchen aber nicht wider restituirt werde.

Aus welchem Facto entstehen zwo Fragen:

1.) Ob mehr gedachter N. der Immunität fähig gewesen?

2.) Ob casu quo, er dieser fähig, derselben sich freywillig begeben, und also der Kirchen nicht zu restituiren seye?

Und über diese zwo Fragen haben wir, zu Beförderung der lieben Justitiæ, ohne habenden Respect, unsere unvorgreiffliche Meinung auf das kürtzeste entdecken sollen.

Quæstio Prima.

Ob N. der Geistlichen Immunität fähig gewesen?

Es gewinnet ersten Anblicks diese fürgesetzte Frag das rechtliche Ansehen, als müsse wider N. gesprochen werden, aus folgenden Ursachen, deren

Die **Erste**, daß er wider sein Eyd und Pflichten ausgerissen, also ein meineydiger Mann.

Per-

Perjurus autem delinquit in ipsum Deum immediatè, adeoque non videatur mereri, ut à Deo defendatur, qui in Deum ita delinquit, utpote cum in Ecclesiam, quæ Deum repræsentat, qui peccat, ab ea spem sperare non possit. Capl. fin. extr. de Imminuit. Eccl.

Die **Andere** ist, daß dieser N. Crimen læsæ Majestatis begangen, weilen er, und zwar ein gebohrner Wiener wider seinen Landes-Fürsten, den Röm. Käyser, und das Heil. Röm. Reich, die Frantzösische Arma ergriffen.

Ex primo capite rei crimine læsæ Majestatis sunt non tantum, qui transfugæ ad hostes, l. 2. ff. ad L. Juliam Majest. sed etiam illi, qui hostili animo adversus Imperatorem, vel S. Rom. Imperium arma portant, l. fin. ff. ad L. Jul. Majest.

Durch welche dem Breyßgau und anderen Oesterreichischen Landen mit Sengen und Brennen überaus ein grosser Schaden, leyder! beschehen, auch ohne das Rechtens:

Quod nocturni depopulatores agrorum ac publici latrones Immunitate Ecclesiasticâ non gaudeant. L. inter alia. C. extra de Immunit. Eccles.

Darunter Zweiffels ohne die Mordbrenner begriffen, so gantze Städt und Flecken einäscheren.

Drittens; wird N. beschuldiget, als hätte er die gantze Guarnison in N. auf seine Seiten zu bringen, also consequenter die Festung dem Feind einzuräumen sich bemühet.

Proditor autem Patriæ indignus censetur esse immunitatis Ecclesiasticæ, cum sit reus criminis læsæ Majestatis, L. fin. Cod. ad L. Jul.

Zu dem kommen,

Viertens, daß der Römische Käyser alle die bey dem Feind dienende per avocatoria revocirt, sub pœna Banni Imperialis, wo sie sich in einer gewissen Zeit nicht separiren.

Bannitus autem & proscriptus in Imperio Rom. à quocunque impunè als Vogel-frey occidi, consequenter deprehensus etiam per Justitiam suspendi poterit, cum pro hoste Imperii transfuga habeatur. L. 19. §. transfugæ. 4. ff. de cap. & postlim. reverf.

Bevorab/ Fünfftens: weilen/ wie Herr Auditor argumentirt, daß Salus publica Patriæ ein Exempel requirire, so kein Gesetz leidet.

Pro suprema lege salus publica habetur.

Lehren auch, **Sechstens**, etwelche, daß der aus der Gefängniß in die Kirchen fliehe, sich der Geistlichen Freyheit nicht zu getrösten habe.

Decisio.

Diesen und andern dergleichen Objectionen ungehindert, seynd wir der unmaßgeblichen Meynung, daß dem in die Kirchen Fliehenden die Geistliche Immunität nicht habe können abgesprochen werden.

Rationes decidendi.

Erstlich, ist undisputirlichen Rechtens, daß alle Delinquenten, wie groß auch die Ubelthat ist, die Geistliche Immunität haben; Es sey dann Sach, daß die Geistlichen Rechten ein anders disponiren, und daß nicht zu Behuff der in die Kirchen Fliehenden, sondern zu der Ehr, Erhöhung der Kirchen-Reputation, Existimation und des Gottes-Diensts Beförderung, daß dem kein Hindernüß eingeworffen werde, wann die dahin Fliehende mit grossem Geschrey und Tumult herausser genommen könnten werden.

Textus expressus in Cap. inter alia extra de Immunit. Eccl. ibi, si liber quantumcumque gravia maleficia perpetraverit, non est violenter ab Ecclesia extrahendus.

Nun wissen wir keines aus den geistlichen Rechten, Welche in diesem Fall den weltlichen vorgezogen werden, Laym. Theol. Mor. lib. 4. tract. 9. c. 3. n. 9. Sylvest. V. immunitas. 3. §. quartum. Wagn. in tract. Juris Can. ad cap. 6. de Immunit. Eccles. Tuschus pp. concluf. L. p. concluf. 59. n. 11. & seq.

Nirgends zu berichten, daß diejenige, so tempore belli transfugæ werden, wann sie wieder ertappt, darüber in die Kirche fliehen, der Geistlichen Freyheit nicht fähig seyen, wiewohl sie zweiffels ohn eine grosse Missethat verüben; Als müssen wir es bey der Immunität bey solchem Zweifel bleiben lassen.

Quia pro fugiente ad Ecclesiam stat Juris præsumptio, donec exceptio probetur.

Welche Exception beyzubringen, dem Herrn Auditor um so viel schwerer fallen dörffte, weilen

Zu dem **Andern**, sowohl SS. Patres ihme sich opponiren, unter welchen sich befindet

S. Augustinus L., de Civit. Dei c. 7. Quod immunitas Barbara tam mitis apparuerit, ut amplissimæ Basilicæ implendæ populo, cui parceretur, eligerentur & decernerentur, ubi nemo feriretur, unde nemo reperetur, quo liberandi multi à miserantibus hostibus ducerentur, unde captivi nulli, nec ab hostibus crudelibus abducerentur, hoc Christi nomini, hoc Christiano tempori tribuendum, quisquis non videt, quisquis videt, nec laudat, ingratus; quisquis laudanti reluctatur, insanus est; Abūt, ut prudens quispiam hoc veritati imputet, Barbarorum truculentissimas & sævissimas mentes ille terruit, ille frænavit, ille mirabiliter superavit.

Als auch die Canonisten, inter quos in genere docuit ohne Unterscheid Sylvest. in sua Summa Juris Can. Ver. Immunitas. vers. 4. ibi: fugientes ad Ecclesiam tempore belli gaudent hâc immunitate, si eam non incancellârunt, aut inde non impugnarunt, per c. sicut 6. C. 17. q. 4.

Wie nicht minder so gar die Pagani & infideles ihme sich opponiren.

Rittershus. in tr. de Jure Asyl. c. 10. n. 3. & 11. refert ex Thucydide & Plut. quòd Athenienſium Rex eos cives condemnarit ultimo supplico, qui Lythonis Socios & Ministros, qui per tyrannidem occupare arcem tentâssent, ad aram Minervæ supplices factos occidissent.

Wie vielmehr sollen die Christen gleichen Respect gegen den consecrirten Kirchen tragen, und darinnen zu haltenden Gottes-Dienst zu halten, wie dann in specie die Käyserl. und des Heil. Röm. Reichs militares ordinationes vermögen; daß die Kirchen nicht violirt noch spolirt werden sollen.

Ne pax Ecclesiæ turbetur, c. 1. cum 9. c. 17. quæst. 4.

Zum **Dritten**, sind in Constitutione Gregorii XIV. alle diejenigen, so ab immunitate Ecclesiæ excludirt

cludirt werden, ſpecificirt, die andere aber, welche nicht darinnen ſpecificirt, ſind der Geiſtlichen Immunität fähig. Bulla ſic ſe habet: ut Laicis ad Eccleſias & loca ſacra & religioſa prædicta confugientibus, ſi fuerint publici Latrones, viarumque graſſatores, quas itinere frequentant, vel publicas ſtratas obſident, ac viatores ex inſidiis aggrediuntur, ac depopulatores agrorum, quive homicidia & mutilationes membrorum in ipſis Eccleſiis, earumque cœmeteriis committere non verentur, aut qui proditoriè proximum occiderunt, aut Aſſaſini, vel hæreſis, aut læſæ Majeſtatis in ipſius Principis perſonam rei, immunitas Eccleſiaſtica non ſuffragatur.

Folgends iſt à contrario ſenſu klar zu verſtehen, daß die rei læſæ Majeſtatis ſich der geiſtlichen Freyheit ins künfftige nicht zu genieſſen haben ſollen; Es werden aber darunter diejenige allein verſtanden, welche auf die Perſon Ihro Käyſerl. Majeſtät ſelbſten die Feindſchafft gerichtet haben.

Die Verba Bullæ werden von den gewaltigen neuen Römiſchen Canoniſten in cap. inter alia. 6. extra de Immun. Eccleſ. mit folgendem hervor geben, aut læſæ Majeſtatis in perſonam ipſius Principis rei; conſequenter bleibt der reus der Geiſtlichen Immunität, cum ab ea nullibi excluſus reperiatur.

Viertens; Wann alle diejenige, ſo der Cron Franckreich, oder Schweden von des H. R. Reichs Unterthanen dieneten, in das Crimen læſæ Majeſtatis primi generis falleten, wurden ihre Güther confiſcirt, ſie decaptirt, und ihr Gedächtnüß auch nach ihrem Ableiben ausgelöſcht, die Söhne wurden für infames perſonæ gehalten, möchten zu keinen Ehren-Aemtern kommen, könten zu Erben nicht eingeſetzt, noch von ihnen ein letzter Willen auffgerichtet werden.

Textus Cap. in A. B. Caroli 4. tit. 24. L. quisquis. cod. ad Leg. Jul. Maj.

Dergleichen wird nicht allein im gantzen Römiſchen Reich nirgends practicirt, ſondern was noch mehrer iſt, wann ſie herüber gehen, oder mit Accord die Feinds Ort eingenommen werden, frey paſſirt; und was mehrers, geben die Käyſerl. Avocatoria dergleichen nicht mit ſich; aber wohl, ſo viel uns wiſſend, daß diejenige, welche ſich intra certum terminum præfixum nicht ſtellen, Vogel-frey, und pro Bannitis ab Imperio ſollen gehalten werden.

Banniti autem & proſcripti quod gudeant Immunitate Eccleſiaſtica, tradit Fagnano d. l. n. 43. Barb. detur. Eccl. un. l. 2. c. 3. n. 130. prout idem procludit & Excommunicatis, n. 131. ex Bucero, Juſelo & Azorio.

Endlich und **Fünffrens**, hat der Herr Auditor ja dem Conſtituto den im Stock-Hauß hernacher Beſitzenden befragt: Ob er ſich der geiſtlichen Freyheit begebe, darauf er, Reus, geſagt ja, aus welchem dann der Herr Auditor ſelbſten bekennt, daß er, Reus, der Immunität fähig;

Cum privatio præſupponat habitum, & non entis non poſſint eſſe qualitates.

Reſolutiones Dubiorum.

Dieſer Opinion ſtehet nicht entgegen der erſte Einwurff des begangenen Perjurii;

Quia perjuri nullibi ab immunitate excluduntur, prout ſecundùm communem DD. opinionem docetur, quod ſi quis ſub juramento promiſit, quod ad carceres redire velit, ſi ad Eccleſiam confugerit, eâ fruuntur, Laym. Theol. Mor. cum Cova. & Suarez. in ſua Theol. mor. tr. 9. c. 3. n. 10. v. 6. quia immunitas in Eccleſiarum favorem eſt introducta, unde delictum rei non debet præjudicare Eccleſiæ, in quam ipſe non deliquit; inde hujus immunitate fruitur, cap. f. de immunic. Eccl. ubi duo requiruntur, nempe grave delictum, & inſuper, ut hoc delictum in ipſa Eccleſia materiali committatur.

So weit, daß weilen etwelche allein in Jure Canonico ſpecificiret, ſo von dieſer geiſtlichen Immunität excludirt ſind, ſich nicht laſſen auf höhere Fehler inferiren.

Quia à minori ad majus in pœnalibus & odioſis non licet argumentari, cùm favores Eccleſiæ ſint ampliandi, omnia verò reſtringenda, Cæp. Qdia. d. R. d. in 6. Hinc excommunicati, Sacrilegi, blaſphemi, privilegio immunitatis Eccleſ. fruuntur, Fagnano in d. c. inter alia. n. 39. & trib. ſeq. cum n. 55. ubi præclare docet, quod Bulla Gregorii certos caſus expreſſerit & interdixerit, extenſionem ad caſus ſimiles, etiam ex paritate aut majoritate rationis, quod idem habet Barboſ. d. c. 3. n. 105. cum n. 120.

Der ander Einwurff ſtehet, daß er N. transfuga ſich zu des Käyſers Feind begeben, welche das Land verbrennen, ſo aber ihme N. die Immunität nicht nimmt.

Cùm quod transfugæ ad hoſtes immunitate Eccleſ. non priventur, quantumvis graviſſimum crimen ſit, tamen non reperitur inter exceptos caſus, in cap. 6. & f. de immunit. Eccleſ. & Gregorii XIV. Conſtitutione.

Derhalben bleibt es bey der gemeinen Exemption um ſo viel mehr, weilen er N. weder das Land verbrennt, weder publicum latronem vertreten, deſſen nirgends in Actis angezogen, weniger überwieſen, conſequenter zu obſerviren.

Quia actore non probante abſolvitur reus, maximè in Criminalibus, ubi in dubio ſemper in mitiorem partem eſt inclinandum, cum meliùs ſit de miſericordia, quam de crudelitate & ſeveritate rationem coram Deo reddere, ſecundum illud: Miſericordes miſericordiam conſequentur.

Dadurch fället auch die **Dritte** Injection, weilen de proditione & excitatione ad rebellionem bey der Guarniſon zu introduciren, in Actis ſpecificè nichts vorkommen, minder demonſtrirt.

Et ſic quod Acta non dicunt, nec nos dicere poſſimus obligati cum judice, ut ſecundum acta & probata ſententiam feramus.

Der **Vierte** Einwurf iſt bereits in ratione decidendi reſolvirt, dabey es deſto ehe verbleibet, weilen dem Röm. Käyſer obliegt, die Privilegia Eccleſiarum, harumque immunitatem zu defendiren, und nicht zu impugniren.

Ne in pœnas incidat, quas tam divina Majeſtas, quam Pontificia authoritas infert iis, qui loca ſa-

cra

cra violant, & divina turbant, de quibus videantur C. cap. 17. q. 4.

Inmassen dann so gar Infideles ihnen persuadirt, daß die Straffen, so über sie ergangen seyen, à violatione delubrorum divinitùs hergeflossen, ut refert plures casus Rittersh. de Jure Asylor.

Die **Fünffte** Opinion ist in keinem geistlichen Gesatz fundirt, sondern ist nur ein purer à remotis genommener Discurs, welchen die S. S. Canones in d. c. inter alia, verworffen, darnach so gar die seculares Principes sich richten müssen, und wie die tempora geben, die Festung N. mit der Guarnison noch in Käyserlicher devotion.

Der **Sechsten** Objection stehet die gemeine Lehr der Canonisten entgegen, Laym. d. c. 3. n. 9. cum Sylv. d. q. 3. §. quintum.

Also, daß eines oder andern Meynung nicht kan von dem Richter attendirt werden.

Cum sit obligatus, ut secundum Doctorum opinionem judicet, nisi litem suam facere velit.

Qvæstio secunda.

Ob N. Casu quo er der Geistlichen Freyheit fähig, sich derselben freywillig zu begeben, und also der Kirchen nicht zu restituiren seye?

Thut Herr Auditor argumentiren quod sic, sonderlich wegen der vorgegebenen freywilligen Ausgehung und dann in constituto beschehener renunciation - - - adeoque volenti non fit injuria.

Wie übel aber derselbe in Jure fundirt, ist ex Protocollo zu lesen, daß Herr Commendant in N. dem N. keine Gnad auf Intercession ertheilen, sondern dem Herrn Commendanten in N. auf befragen, wessen er sich in der Straff gegen ihme zu verhalten, die Execution anbefohlen, und dahero beschehen, daß Herr Auditor in etlichen Orten ihne Hencker- und Galgen-mäßig (ehe er, reus, examinirt und gehört) in Protocollo nennet, welches dann ohn allen zweifel dem übel-verwachten N. zu Ohren kommen, und dahero mehrere Ursach genommen, sich in die nächst-gelegene Kirchen zu salviren, aus welcher der Herr Commendant ihn mit guten Worten zu bereden vermeinet; indem aber er N. vierzehen Tag Termin sich darüber zu deliberiren den 23. Jan. begehrt, sondern den Tag hernach, also den 24. Jenner eine Commission von Herrn Commendanten erkannt, und solche laut Protocolls dem Herrn Lieutenant, Herrn Wachtmeister Lieut. Herrn Grafen von N. und andern, aufgetragen worden, in die Kirchen zu gehen, mit aller Reverentz der Vesper beyzuwohnen, und so lang verbleiben, biß niemand mehr vorhanden, alsdann dem Delinqventen anzukünden, daß er sich mit freyem Willen der Militarischen Justitz unterwerffen, der verlangenden Gnad, daß ihme mit dem Hencker verschonet werde, zu getrösten.

Sunt verba Protocolli & quæ sequuntur.

Wann man aber Gewalt an ihme anlegen müsse, dessen sie befelcht, er kein Gnad mehr zu hoffen hätte, solte also das bessere erwehlen; Referiren hierüber die Herren Abgeordnete, daß sie den Befehl beobachtet, und vollzogen, der Delinqvent sich ergeben, sie an ihme kein Hand angelegt, ausser, daß ein Fourier-Schütz ihme die Hand, als er sich an dem Stuhl gehalten, berührt.

Der Delinqvent in dem Constituto und Frag, wie er aus der Kirchen kommen? sagt aus:

Die Herren Officier, die zu ihm kommen, hätten ihme mit allem Ernst vorgehalten, er solle sich guten Willens aus der Kirchen begeben, oder sie werden ihne alsbald mit Gewalt heraus nehmen.

NB. Item, man habe anderst an ihm kein Gewalt angelegt, als da die Herren Officier ihme obiges vorgehalten, ihne ein Fourier-Schütz bey dem Kittel angegriffen, also wohl gesehen, wann er sich nicht gutwillig ergeben, man mit Gewalt wider ihn verfahren werde. Item, als er den Ernst gesehen, und betrachtet, daß er das Leben verwürckt, und allzeit bedacht gewest, sein Straff auszustehen, hätte er zum Tod sich freyen Willens erbothen, wann man ihm nur mit dem Hencker verschone, hätte ers für ein Gnad geachtet.

Auch habe er dieses nicht umsonsten gemuthmasset; weilen die Herren Officier es ihme unter die Augen gesagt, auch dessen von dem Herrn Commendanten in N. befelcht gewesen, nemlich ihne mit Gewalt heraus zu nehmen.

Aus welcher Armatur, und zwar in der Kirchen den 24. Jan. den Rechten gantz nicht gemäßen comminirenden procediren, nicht allein die Unbild im Anfang des Actus, nachdeme die nachfolgende ihre mensuram nehmen,

Quia qvis contra jura mercatur, in bona fide non creditur, & connexorum idem est judicium, cum à primordio tituli posterior formetur eventus.

umb so viel mehr abzunehmen, indem sie ihn Delinquenten auf die Gnad, von dem Hencker befreyt zu seyn, getröstet, da doch der Herr General und Commendant zu N. dergleichen Gnade ihme Delinqventen auf Intercession versagt:

Wie ex Protocollo den 18. und 23. Jenner zu sehen. Paria autem sunt, aliqvem invitum & tempus deliberandi die præcedente in bannum petentem, seqventi die ex immunitate Ecclesiæ dolo vel vi extrahere.

Sondern auch ex eodem Protocollo zu sehen, daß Herr Obrist selbsten den Reum aus der Kirchen den 23. Jan. mit guten Worten zu bringen vermeynet, so aber sich darzu nicht verstehen wollen, indem er vierzehn Tag Termin ad deliberandum begehrt, welche aber ihme nicht verwilliget, sondern gleich den anderen Tag darauf nach Befehl des Herrn General-Wachtmeisters die Commission beschehen, daß, wann er nicht gern herausser gehen wolle, so seyen die Herren Officier befelcht, ihne mit Gewalt heraus zu nehmen, hat also Reus invitus auf solche vorhabende würckliche anbefohlene Execution contra Artic. 7. der Fuß-Knecht Bestallung de Anno 1570. ibi: Item, **Sie sollen auch der Kirchen verschonen, dieselbe nicht beschädigen, noch beleidigen, in keinen Weg, bey Leib-Straff,** sich wohl accommodiren müssen.

Ex qvibus sine dubio spontaneus & voluntarius

rius egressus non, sed coactus ob arma præsentia & comminatione præsentis executionis clare apparet, illeque non egressurus, nisi istæ comminationes intercessissent.

In dem auch in modo extrahendi, wann schon der Delinqvent der geistlichen Freyheit nicht fähig gewesen wäre, der Herr Auditor sich mercklich gestossen; Dann die Bulla Greg. XIV. den Modum also vorschreibet:

Qvod in Criminibus exceptis fugientes ad Ecclesiam extrahi possint, dummodo in his casibus interveniat expressa licentia Episcopi, & extractio fiat cum interventu personæ Ecclesiæ ab eo authoritatem habentis, & extracti mancipentur carceri Ecclesiastico, donec cognoscatur per Episcopum, an talia delicta commiserint, & tunc, appellatione postposita, & absque irregularitatis nota Curiæ seculari consignentur. Vi. in Rat. Jur. Can. ad c. 6. de Immun.

So aber alles von dem Herrn Auditor übergangen, also grosse Errores in der Extraction verübet worden, daß kein Wunder gewesen, daß die Geistliche Bischöffl. Obrigkeit sich dieser Procedur per contraria mandata opponirt.

Jure suo qui utitur nemini plane facit injuriam. Wird auch dem Herrn Auditori nicht verständig seyn, daß nach diesem unförmlichen procediren, der in dem Stock-Hauß in vinculis extra libertatem Ecclesiæ constitutus Delinquent den 27. Jenner von dem Herrn Auditor das erste mahl constituirt, sich begeben, nicht mehr in die Kirchen zu salviren, man solle ihn aber auch zuvor nach Genügen anhören.

Quia Reus in Protocollo sich darüber beklagt, quia defensiones non possunt negari, quæ sunt Juris naturalis, cum Judex desiderare debeat, L. famosi ff. ad L. Jul. Majest. Qui forte allegavisset id, qvod Farin. in tr. de Crim. L. M. q. 111. §. 4. n. 33. refert, & concludit, quod oppugnans suam Patriam non odio Principis, vel ut illi illa Patria auferatur, sed odio privato erga suum Officialem, non incurrat crimen Læsæ Majestatis.

Welche genugsame Verhörung um so viel minder in re tam gravi zu difficultiren, in Consideration nicht allein causæ mitigationis pœnæ sich hätten ergeben können, sondern auch in Betrachtung er, Reus, noch wohl eingedenck, was für Vertröstung und darbey Comminationes in der Kirchen gegen ihn vorgenommen, er sich keines bessern (da er des widrigen sich vernehmen lassen) aber wohl ärgers und schärfferer Gefängnüß zu erwarten würde gehabt haben, also vernünfftig dem erzörnten Herrn Auditorn geantwortet, was er gern gehört; So aber gedencken sollen, daß diese extorquirte Renunciation & quidem in loco captivitatis,

Ubi nulla fuit libertas rei, vinculis constricti, & comminationibus perterriti.

Die vorig gewaltthätige Procedur nicht purgiren, noch die der Kirchen gerechtsame in integrum restitutionis,

Cum res inter alios acta tertio non præjudicet benehmen könten; obschon der Herr Judex dem Delinquenti die Immunität versprochen hätte.

Quia spoliata ante omnia est restituenda, Sylvest. in summa Jur. C. vers. Immun. §. 7.

Gestalten der post violentam extractionem formirte Processus ipso jure für null und nicht die Herren Canonisten halten.

Quia deest fundamentum Judicii criminalis, scil. legitima delinqventis captura, donec Immunitati Ecclesiæ reus restituatur, Laym. d. L. n. fin.

Welche Rechts-Gründ dem Hochg. Herren Kriegs-Officiern nicht bekannt;

Cum milites magis arma, quam Jura scire debeant.

Der Herr Auditor, als ein Doctorandus Rechts-Gelehrter, secundum Carolinas crim. in dubio hätte sollen der Sachen Nachfrag halten, bey dem Farinac. in tract. de Crim. læsæ Maj. q. 113. in spe. 2. n. 87. & 9. 116. n. 70. ubi reperisset, qvod rei Læs. Majest. perdant ea, quæ sunt Juris Civilis, non perdant ea, quæ sunt Juris Canonici.

Ubi ulterius in specie habet, quod condemnatus ab Imperatore pro reo L. Majest. non privetur iis, quæ ab Ecclesia tenet, cum Vital. ad clem. Pastoralis de sent. & re jud. Ac foret condemnatus ob Crimen L. M. in personam ipsius Principis, juxta Bullam Gregor XIV. quia in Rempub. Crimen commissum improprie crimen L. Majestat. appellatur, Far. in tr. de Crim. L. Majest. q. 112. num. 112. Ey man zu solcher Weitläufftigkeit wegen eines Uberläuffers, und bey so grosser Consequentz, wie man anziehet, so übel verwachten Rei (unus homo, nullus homo) ansam geben sollen. So zu der lieben Justitiæ declaration wir nicht verhalten, und salvo melius sentientis, mit unserer Facultät kleinern Insiegel, und unserer Subscription bekräfftigen wollen.

(L. S.)

Decanus & Professores Jurid. Facultatis N. N.

XCVII.

Rechts-Spruch, daß Volontairs, so sich in ihrer Heymath befinden, vor dasigen Gerichten können belanget werden.

Anno 1684. im Monat Decembr. haben die Herren Schöppen zu Leipzig, auf Requisition des Gerichts-Verwalters zu N. in Sachen N. N. wider den Cornet N. N. welcher Schulden halber vor Waaren, war belanget worden, und sich auf sein Privilegium fori berieff, auch durch ein Schreiben seines Fürsten darthat, daß er unter Ihrer Durchl. Militz als Voluntair stünde, gesprochen: Daß Beklagter, des beschehenen Vorwendens ungeachtet, vor euch sich einzulassen, und das Handels-Buch, woraus der Extract sub B. genommen, wann selbiger nochmahls mit dem Originali bestärckt wird, zu recognosciren, sowohl weil er es anietzo nicht gethan, dieses Termins Unkosten, so auf 3. Rthlr. 22. Gr. zu mäßigen, Klägern zu erstatten schuldig.

v. R. w.

v. R. w. Welches Urtheil auch, nach removirter Leuterung und Anno 1685. im Febr. rejicirter Appellation Rechts-kräfftig worden.

XCIIX.

Rechts-Spruch, daß dasjenige von der Collation befreyet, was ein Vater seinem Sohne, der in Kriegs-Dienste gegangen, dieser wegen gegeben.

BRedanus kaufft ein Lehen, und verordnet in seinem Testament, daß dargegen die Lehens-Erben denen Töchtern eine gewisse Summe an Geld heraus geben solten. Wiewohl nun die Land-Erben, nach des Vatern Tode, denen Lehens-Folgern diese Summe sämtlich zu erlassen gemeinet; ausser eines Sohnes hinterbliebenen unmündigen Tochter. So ist doch diese daran nicht gebunden; sondern bleibt nichts destoweniger, ihrem Antheil zu fordern, berechtiget, l. 1. l. 3. C. res int. al. act. Siquidem nec transactio cum uno inita præjudicat aliis Mantic. d. T. A. C. Lib. 26. tit. 4. Auch findet das Jus majoris partis, wider diese ohnedem Unmündige, und da alle des Ihrigen habhafft werden können, nicht statt. Und obwohl hingegen die Brüdere dasjenige, was der Unmündigen Vater, zu Beförderung seiner Kriegs-Dienste, empfangen, von derselben conferiret haben wollen: Zumahl der Vater im Testament verordnet, daß solches ersetzt werden solle: cui dispositioni standum esse videtur. arg. l. 50. fam. erc. Brunn. d. Collat. c. 4. Merlin d. Legit. L. II. T. 2. qu. 21. n. 41. Auch dahero, daß er dem andern Sohn 300. Gülden nachgelassen, nicht zu schliessen, daß auch des Unmündigen Vater einiger Nachlaß geschehen müste; sondern vielmehr daraus zu folgen scheinet, daß derjenige, dem er keinen Erlaß gethan, den gantzen Vorschuß zu erstatten habe. Nam & res cum alio acta alteri non prodest. Carpz. J. C. 26. d. 15. num. 6. Dieweil aber doch dasjenige, was ein Vater einem Sohn, der in den Krieg sich begeben, zu dem Ende verhandreichet, von der Collation befreyet. l. 1. §. 16. d. Collat. l. 1. C. d. castrens. pecul. Enenckel. d. Privil. Milit. Lib. II. privil. 29. num. 22. Brunner d. Tr. c. IV. n. 18. & 20. Rennem. Membr. II. d. Jur. rer. Disp. 37. th. 4. lit. b. Ceu nec id quod dignitatis, sive togatæ, sive militaris, nomine á Patre, cui datum est, vel debetur, conferre quis in commune cogitur, l. 1. §. 16. d. Collat. So mag auch die Tochter, diese Post zu conferiren, nicht angehalten werden. Auch würde sie ohne dem der Väterlichen Erbschafft sich gar entschlagen können, und gleichwohl zur Groß-Mütterlichen und Groß-Väterlichen Erbschafft gelassen werden müssen. l. 3. C. unde libert. Barry Lib. XI. d. Succes. Tit: 1. n. 4. Carpz. III. c. 11. d. 33. n. 2. Und weil aus der Groß-Väterlichen Erbschafft dem Kind eine Verschreibung zukömmt, wodurch ein Dritter sich obligirt hat; der aber von dem producirenden Vormund ein juramentum calumniæ, weil darinnen sich auf eine Berechnung bezogen wird, haben, und daß er gar die Obligation, mediante Juramento, beglaubigen solle, begehren will. Aber von demjenigen, der ein Document in der Hand hat, zumahl einem Vormund, dergleichen nicht gefordert werden mag: Gestalt auch solche Obligation nicht unkräfftig machet, daß dieselbe sich auff die Berechnung beziehet, obschon diese nicht producirt werden kan: angesehen solch Documentum, als guarentigiatum, ohne dem für sich verbindlich, und ein referens absque relato schon bestehet, quando illud per se clarum est, ut subsistere & intelligi satis absque relato possit. Tuschus. R. concl. 128. n. 19. So ist auch der Debitor die Obligation zu recognosciren schuldig. Mens. Sept. 1686.

XCIX.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob diejenigen, so desertirten Soldaten auf der Strasse das Ihrige nehmen, einen Straßen-Raub begehen, und als Straßen-Räuber zu straffen?

ANdreas N. und sein Sohn, werden, als sie eben den Schnitt auf dem Felde gehabt, von einem Land-Streicher berichtet, was gestalt vier ausgerissene Soldaten im Begriff gewesen wären, ihme sein Hauß zu stürmen, auch bereits andern Unfug angefangen. Darauff gehen beyde, Vater und Sohn, denen Soldaten, mit dem Land-Streicher, nach, stellen dieselbe zur Rede, und nachdem sie solche endlich fortgejagt, und Andreas N. nach Hause kömmt, auch einige Sachen, so die Soldaten gehabt, mit sich bringet, und dabey den Handel erzehlet; wird derselbe nebst seinem Sohn, zur gefänglichen Hafft und Inquisition gezogen. Wiewohl nun er zu seiner Defension vorschützte (1.) daß die Soldaten nicht auf öffentlicher Land-Strasse, sondern in einem hohlen Graben, und im Gebüsche, wohin sie gewichen, angetroffen worden; Da doch eine Robbaria, auch ausser dem gemeinen Weg, begangen werden kan, und die Land-Strasse nah an dem Graben, auch sich die Soldaten dahin nur aus Furcht begeben. (2.) Er zwar, Andreas N. daß er selbst nicht Hand an sie gelegt, vorgiebet: aber doch nicht leugnet, wie er, bey ihrer Beraubung, bis zum End, mit gewesen; und ihre Furcht durch seine und seines Sohnes Gegenwart, vermehret: auch, wie sein eigner Sohn sagt, denen Soldaten die Sichel vors Gesicht gehalten, und sie dadurch, die Kleider auszuziehen genöthiget; auch von dem Raub mit participiret. Nur daß ihm insonderheit (3.) zu statten kömmt, daß die Soldaten nicht zugegen, um sich von denenselben der Umstände besser zu versichern; und dessen Erzehlung, was der Wirth von ihnen, wider N., gehöret, sowohl auch, was der Inquisit selbst vor der Captur gemeldet, zum beständigen corpore Delicti nicht hinreichig; Zumahl auch (4.) die Erzehlung des Vatern und Sohns dahin nicht gehet, daß sie animum deprædandi gehabt; sondern daß sie nur die Soldaten, wegen des begangenen Frevels zur Rede setzen wollen. (5.) Der Land-Streicher allein sie angegriffen, und sie die Röcke ausziehen geheissen. Und wann auch schon dergleichen von denen N. N. geschehen, dennoch solches eigentlich keinen solchen Raub, der mit dem Leben gestrafft werden könnte, mit sich brächte: cum

non

non modò hostilis violentia ad robbariam talem requiratur; Carpz. qu. 91. n. 7. 3. licet arma adhibita fuerint: n. 7. sondern auch Andreas N. in der Meynung gestanden, daß man einen ausgerissenen Soldaten wohl ausschälen könnte; wann man nur ihm Hosen, Schuh und Strümpff überliesse. At verò fatua etiam causa à dolo excusat. l. 12. §. 3. d. Liber. caus. l. 2. d. plagiar. l. 1. §. 1. d. abig. August. Barbos. Lib. III. Ax. c. 10. §. 22. ubi & in term. ruptæ pacis. (6.) N. vom Raub nichts begehrt; sondern, nach der That, der Land-Streicher, als der wahre Räuber, ihme einen Degen, und Kuppel, samt einem Gülden, angebothen; welches er von ihm, als ein Geschenck angenommen: und solches eben wohl erlaubt zu seyn, vermeynet. Wie er dann sich keiner Unthat schuldig gehalten; sonsten er den Verlauff, bey seiner Heimkunfft, nicht freywillig erzehlt haben würde. (7.) Er denen Gerichten, als er darum gefragt worden, den Verlauff so fort gestanden; und die Sachen denenselben frey ausgeantwortet. Wann nun der alte N. sein Anführen, vor dem Scharff-Richter, erhält; wird er zwar mit der Straffe der Strassen-Räuber, bey solchen Umständen, verschonet; Er ist aber doch mit Staupenschlägen des Landes ewig zu verweisen. Und weil den Sohn noch mehr entschuldiget, daß er dem Vater gefolget, und nichts vom Raub participirt; So ist er, über die bereits erlittene gefängliche Hafft mit weiterer Straffe nicht zu belegen. mens. Jun. 1704.

C.

Rechts-Spruch, daß ein Strassen-Raub an einem Soldaten begangen eben so wohl, als ein andrer zu bestraffen.

HAnns und Cuntz machen einen Anschlag, einen Soldaten, der von ihnen Nachricht, wo der Weg hingehe, erfraget, nachzufolgen, und ihn zu berauben: inmassen solches geschiehet, indem sie ihn auf der Strasse einholen, daselbst angreiffen, ihn bey Seit führen, und ihm bey hundert Rthaler, nebst andern bey sich gehabten Sachen, abnehmen, und unter sich alsobald vertheilen; den Soldaten aber lauffen lassen. Da nun dieser die Sache kund macht, und durch viele Bemühung, endlich der eine Thäter, indem der andere indessen sich auff die Seite gemacht, entdeckt, und zur Hafft, auch zum Geständniß, gebracht wird: führet er zu seiner vermeynten Defension an, es hätten die Münsterische, in der Grafschafft einquartierte Soldaten, denen Unterthanen grossen Uberlast gethan, und des Ihrigen, wie sie gewolt, sich gebrauchet; dahero sie gemeynet, daß an einem solchem Kerl nicht verwürckt werden könne: quippe quod auxilio Legum indignus sit, qui in eas multifariam peccet. c. 23. d. elect. & el. pot. c. 23. c. 24. d. appellat. c. 8. d. Concess. præbend. Richter. Decis. I. num. 5. Zu dem auch die Bestraffung eines Strassen-Raubs so dann nur Todes-Straffe nach sich ziehe, wenn der Delinquent dergleichen vorhin mehr begangen; l. 28. §. Grassatores π. d. pœn. wie der Senatus Sabaud. gesprochen, ap. Anton Fabr. IV. C. S. Tit. 24. def. 7. num. 3. add. præjud. ap. Zieriz. ad art. 126. O. Crim. auch M. Stephani ad art. 127. Crim. schreibet: non solere grassatorem ultimo supplicio affici, nisi omnia & singula concurrant; ut nempe cum ferro aggressus quem fuerit, eumque spoliare instituerit, & sæpius, tum & in itineribus, id admiserit: d. l. 28. cui & Lud. Peguera adstipulatur Dec. 40. num. 7. seqq. & Besold. thes. Pr. voc. Raub. Dieweil aber, daß die Einquartierte einige Pressuren verübt, nicht dargethan: auch dieser von denenselben einer nicht gewesen; noch auch etwa durch ihn denen Thätern etwas entnommen, daß dieselbe im Eyfer ihn verfolgt, und ihn hinwiederum spoliirt haben möchten: quarum circumstantiarum aliqua cum non occurrat, (quibus tamen, & similibus aliis, niti mitigationem oporteret, Cothm. III. Conf. 39. num. 12.) von der ordentlichen Straffe nicht abzugehen. Die Gewalt hingegen, und der Vorsatz, ingleichen lucrifaciendi animus, unläugbar; und obschon die Römische Rechte, bey denen grassatoribus d. l. 28. d. pœn. junct. l. 3. in fin. C. de Episc. aud. eine Iteration erfordert: dennoch solche nach der P. H. O. Caroli V. zur Todes-Straffe nicht requiriret wird. Hahn. ad Tit. d. V. B. R. Carpzov. II. qu. 30. n. 55. So ist derowegen der Gefangene mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu richten. Mens. Octobr. 1686.

CI.

Zwey Rechts-Sprüche wider Soldaten, so auf öffentlicher Straße Coffres von Wagen abgeschnitten und entwendet.

præsent. den 6. May 1720.

Unser freundlich Dienst zuvorn

Ehrenvester, Wohlgelahrter, Günstiger Herr und guter Freund.

Aus Derselbe Uns die wider H. S. und S. W. ergangene Acta benebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebethen hat, Demnach sprechen wir Churfürstl. N. Schöppen zu N. darauff vor Recht,

Ob wohl iezgedachte beyde Inquisiten des ihnen beygemessenen Verbrechens nicht in Abrede, sondern der Abschneidung und Entwendung derer beyden Coffres von des H. S. Wagen geständig seyn, ihnen auch, daß sie mehr nicht als die Artic. Inquis. 19. specificirten Sachen daraus erhalten haben wollen, nicht allerdings zustatten kommet, indem bey Ausübung des Diebstals nicht so wohl darauf, was die Diebe in einen gestohlnen Coffre, oder andern Behältniß gefunden, gezehlet, und auf solche Masse erhalten und genossen, sondern was sie dem Besitzer und Eigenthums-Herrn würcklich entwendet und davon geniessen können, zu sehen; sie auch, daß sie keine Gewalt gebrauchet, also das factum nicht als ein formaler Strassen-Raub, sondern als ein simplex furtum anzusehen, von aller Straffe des letztern nicht befreyet,

Dieweil aber dennoch noch zur Zeit keine richtige und vollkommene Specification aller derjenigen Sachen, so in denen entwendeten Coffres befindlich gewesen, ingleichen deren wahrhafften

Werth

Werth bey denen Acten vorhanden, und von den H. G. dazu gebracht worden, das Schreiben fol. 12. auch davor nicht anzunehmen, weil darinnen derer fol. 64. Art. 9. erwehnten zwey letztern Stücken keine Meldung geschiehet, vornemlich aber, daß die acht geneheten Bande, nebst den Crantze, so fol. 12. mit angegeben, und fol. 12. 700. Thlr. hochgeschätzet werden, in denen Coffres zur Zeit des beschehenen Diebstahls gelegen, dergestalt, daß man dessen gnugsam versichert seyn könte, nicht verificiret, und der H. G. ohngeachtet fol. 47. 51. zu mehrern mahlen deshalber Erinnerung geschehen, solches zur Richtigkeit nicht gebracht, so wohl wo die dict. fol. 2. eingelieferte zwey Banden her, und wieder an ihn kommen, keine gründliche Nachricht bey denen Acten anzutreffen, wegen derer übrigen aber er selbst fol. 50. davon zu abstrahiren scheinet, und aus der beygelegten Registratur fol. 54. seq. nicht eigentlich wahrzunehmen, ob der Ort, wo der allda abgehörte H. G. dieselben Stücke gefunden, auf denjenigen Wege, welchen G. gefahren, und weit oder nahe von der fol. 7. b. 9. b. it. ad art. inq. 17. 18. beschriebenen Gegend entlegen, G. auch, ob er dabey einen Coffre gemercket habe, nicht vermeldet, gleichwohl wann vermöge W. Aussage ad Art. 14. fol. 64. item fol. 7. b. so wohl S. Deposition fol. 10. einer von denen Coffres bereits offen gewesen, nicht unmüglich, daß nicht etwas und insonderheit besagte Bande zur Zeit der verübten Deübe nicht mehr in denen Coffres sich befunden, überhaupt aber derer Delinqventen Geständniß ohne völlige Gewißheit des delicti uñ dessen wahren Bewandnüs, zumahl nach Gelegenheit gegenwärtigen Falls, zu einen hauptsächlichen Erkänntniß nicht zulänglich; So ist vor allen Dingen eine richtige und vollständige Specification derer in den beyden Coffres zur Zeit des verübten Diebstahls befindlichen Sachen, insonderheit derer angegebenen Bande und Crantzes, auch derer wahren Werthes von den H. G. nochmahls abzufordern, zu denen Acten zu bringen, und von ihm, ob er solches insgesammt, vermittelst Eydes zu bestärcken gesonnen, hiernechst da die Sachen allen Ansehen nach fol. 58. am 7. Jan. annoch in R. sich befunden, wie solche in so kurtzer Zeit, da sie erst nach D., als einen, von R. ziemlich entlegenen Ort geschickt werden müssen, und fol. 1. schon Tags darauff den 8. Jan. auf dem Wege von D. nach L. über M. heraus weggekommen seyn sollen, entwendet werden mögen, zu vernehmen, nicht weniger H. G. über obangezogene seine Aussage concernirende Umbstände zu befragen, und von der Situation und Distanz derer darinnen angemerckten Oerter bey deren Obrigkeit Erkundigung einzuziehen, worauf Eingangs ermeldten W. und S. Bestraffung halber, und sonst ferner ergehet, was Recht ist. Von Rechts wegen. Zu Uhrkund mit unsern Insiegel versiegelt.

Mens. Maji 1720.

Churfürstl. N. Schöppen zu N.

praes. den 9. Jul. 1720.

Unser freundlich Dienst zuvorn,
Ehren-Vester, Wohlgelahrter, Günstiger Herr und guter Freund,

Als Derselbe Uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, verfaste Inquisitional-Articul, S. W. und H. S. darauf gethane Antwort, samt denen dißfalls ergangenen Acten, und einer Frage zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu belernen gebeten hat, Demnach sprechen wir Churfürstl. N. Schöppen zu L. darauff vor Recht: Haben ietztgedachte Inquisiten, als sie Articuls-weise vernommen worden, in Güte gestanden und bekandt, daß am 8. Januarij dieses Jahres ein Wagen, worauff zwey Coffres sich befunden, durch M. pasiret, sie denselben, umb etwas davon zu entwenden nachgegangen, und als sie ihn auff der Strasse angetroffen, S. die Coffres abgeschnitten, deren einer offen gewesen, der andere aber von ihnen erbrochen, beyde ausspoliiret, und daraus die art. inquisit. 19. specificirte Sachen, so fol. 96. der H. G. dem sie zugestanden, höher nicht als 1. Rthlr. 2. Gr. angiebet, entwendet,

Ob sie nun wohl, daß sie zugleich aus solchen Coffres ein paquet seidene Band und Crantz genommen, nicht geständig seyn, und daß solche darinnen befindlich, nicht wissen wollen, der H. G. auch den angesonnenen Eyd abzulegen unter andern fol. 96. sich verweigert, hiernechst daß dieser die gesamten Bande und Crantz wieder erhalten, und denen Dieben auf gewisse masse remittiret, nach Anleitung des wegen geschwinder Exequirung der Räuber und Diebe ergangenen allergnädigsten Mandats so schlechterdings nicht zustatten kommen dürffte; Dieweil aber dennoch die unterlassene eydliche Bestärckung von aller, auch der pœna extraordinaria die Inquisiten nicht befreyet, vielmehr da fol. 96. daß die sechs Stücke Bande und ein Crantz, welche nachgehends H. G. wiedergefunden, in weisse Leinwand eingewickelt gewesen, angeführet wird, und solches mit W. Aussage ad Art. 22. 32. fol. 65. sq. übereintrifft, S. aber solcher Leinwand ad dict. Art. 22. sich ebenfalls theilhafftig gemachet, folgentlich des G. in Actis hin und wieder gethane assertum diesfalls, wenn es gleich ad pœnam ordinariam nicht zulänglich, dennoch nebst der violirten Sicherheit der Strasse keinesweges aus denen Augen zu setzen, noch, wenn insgemein ein Coffre, oder ander dergleichen Behältniß entwendet wird, was die Diebe darinnen wahrgenomen und gefunden, so genau attendiret zu werden pfleget, sondern nur was darinnen würcklich gewesen, und zusammt denselben gestohlen, also dem Eigenthums-Herrn entzogen worden, nach mehrern Inhalt der überschickten Inquisition-Acten.

So werden S. W. und H. S. dieses ihres begangenen und gestandenen Verbrechens halber, gestalten Sachen nach und in Ansehung derer mit einlauffenden Umbstände, mit Staupenschlägen des Landes ewig billig verwiesen, oder mit einer dieser gleichkommenden militarischen Bestraffung beleget,

get, so wohl wenn sie etwas in Vermögen haben, zu Abstattung derer verursachten Unkosten nach vorgehender Liquidation und richterlicher Ermäßigung angehalten. Von Rechts wegen. Zu Uhrkund mit unsern Insiegel versiegelt.

Churfürstl. N. Schöppen zu L.

Dem Ehren-Vesten, Wohlgelahrten Herrn C. T. Auditeur zu N. Unsern Günstigen Herrn und guten Freunde.

Mens. Julio 1720.

CII.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Soldat, wenn er würckl. dienet, etwas Pachten könne, und wenn er Verpachtern verklaget, dieser sich mit ihm einzulassen gehalten?

Ismenias hatte, als ein Soldat, und darnechst als Corporal, dem Churfürsten zu N. bey der N. Compagnie, gedienet; immittelst aber mit der N. Wittwe einen Pacht-Contract getroffen, und weil er verursachet worden, wider dieselbe klagbar zu werden, will sie auf dessen Klage sich nicht einlassen: Vorgebend, er wäre infam, und hätte daher nicht personam legitimam standi in judicio; Zu dessen Behuff sie auf den l. Licet tertiò 35. C. d. Locat. & conduct. sich beziehet; allwo verbothen, daß kein Soldat Güther pachten, oder, wer darwider handeln würde, ex milite paganus, und ex decorato infamis seyn solte: Gleichwie es aber mit der Miliz, unter der Römischen Monarchie, zu Zeiten Justiniani, auch vorhero, (wie nicht weniger der Textus l. 50. π. Locati, vid. Galvan. d. Usufruct. Diss. 31. pag. 244. und selbst der Lex ult. Cod. zu erkennen giebet,) eine weit andere Beschaffenheit, denn heut zu Tage, mit unsern Soldaten, gehabt: (wiewohl jedoch die denen Soldaten, in denen beschriebenen gemeinen Rechten, verliehene Privilegia, so weit dieselbe nicht auf der Romanischen Soldaten sonderbahren Stand und Beschaffenheit gegründet, denen unsrigen noch heutigen Tages eben wohl eigen seynd und zugehören,) und die Ursach allerdings von Erheblichkeit, warum der damahlige Soldat sich der Procuration anderer Leuthe Güther, und also auch deren Pachtung, enthalten, oder gewärtig seyn müssen, daß er ipsô jure der Miliz entsetzet und exauctoriret seyn würde: welche Exauctoration aber als eine ignominiæ causâ facta missio, l. 2. ff. de his qui not. infam. eine infamiam nach sich führet: Ob auch schon der Soldat würcklich in der Expedition sich nicht befunden. argum. dd. Txx. Also ist die Verpachterin, die auch selbst, wann sie schon des L. ult. C. sich bedienen könte und wolte, ihres Pachts-Gelds, daß sie wissentlich mit einem Soldaten gepachtet, sich würde verlustig gemacht haben, auf des Pachters Klage ihres Einwendens ungehindert, sich einzulassen schuldig. v. R. w.

CIII.

Rechts-Spruch, daß der Verpachter die bey einem Durch-March gemachte Unkosten dem Pachter zu restituiren nicht schuldig.

Mevius hat sein Hauß und Hof samt denen darzu gehörigen Güthern Sempronio verpachtet, als nun unlängsten dieselben der March einiger Völcker betroffen, und Sempronius 3. Tage Einquartierung darauf leiden müssen, hat er, was er denen Soldaten an Fourage, Bier, Brod und Fleisch hergegeben, auf ein hohes liquidiret, und daß er solches an dem jährlichen Pacht-Gelde abkürtzen wolte, dem Locatori Mevio angedeutet.

Ob nun wohl der Locator regulariter die Einqvartierungs-Kosten dem Conductori zu restituiren schuldig. Dieweil aber dennoch solches seinen Abfall leidet, wenn die Soldaten nur durchziehen, und an einem gewissen Ort beständig, oder auf eine lange Zeit nicht liegen bleiben; Im gegenwärtigen Fall aber die marchirenden Völcker nur etzliche wenig Nacht-Lager auf Mevii Gütern gehalten, da denn, bewehrter Rechts-Lehrer Meynung nach, der Conductor den daher entstandenen Schaden zu gelten und über sich gehen zu lassen schuldig, nach mehrem Inhalt eurer Frage. So ist auch Sempronius der auff dem verpachteten Güthern 3. Tage über erlittenen Einquartierung und derer dahero aufgewandten Unkosten halber von dem versprochenen Pacht-Gelde Mevio etwas abzukürtzen nicht befugt. Von Rechtswegen. Zu Urkund mit unsern Insiegel versiegelt.

Chur-Fürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig.

Leipz. Mens. Sept. 1674.

CIV.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Pachter die Kriegs-Beschwerden zu tragen schuldig?

Stationarius verbindet sich in dem Pacht, daß er von dem Gast-Hof und dessen Zugehörungen, alle Onera an Erb-Zinsen und Steuern, ohne Zuthun der Verpachterin, jährlich abtragen wolle; und will nunmehro ihm nicht nur die ordinar- und extraordinar-Onera und Gefälle, wie sie biß anhero gestanden, sondern auch, wie dieselbe nachmahlen an den Schocken erhöhet worden, abzutragen, von der Verpachterin zugemuthet werden. Dieweil aber solche Erhöhung, durch einen ungewöhnlichen und unverschenen Zufall, von der Herrschafft sich begeben; und Stationarius, bey der Bedingung eines gewissen Pacht-Geldes, auf den damahligen Zustand gesehen; worbey derselbe, weil die neue Verwilligung auf sechs Jahre geschehen, desfalls keine Veränderung oder Erleichterung zu gewarten. De quo autem casu facile cogitare non potuit conductor: ob eum illi remissionem mercedis fieri æquum est. Capyc. Cons. 40. n. 34. & 38. Nec qui onera, tempore contractus certo modo determinata, promittit, videtur se ad quodlibet eorum augmentum subsecuturum obligare; Jd. Cons. 10. num. 35. cum conjecturæ multiplicationem onerum excludentes, sint potiores, n. 42. seqq. add. eund. Dec. 188. n. 77. So mag derselbe so viel, als durch die Erhöhung der Schocke er beschweret wird, am Pacht-Gelde wohl abziehen.

Was

Was aber die Durch-March-Kosten und Defensioner-Gelder anbelangt, dieweil, vermöge Pacht-Briefes, der Pachter ausdrücklich, zur Abtragung der Einquartierungs-Kosten, oder andern dergleichen sie möchten Nahmen haben, wie sie wolten, sich verstanden: Und dann die Einquartierungs-Kosten, sowohl auch was auf den March und die Defensioner zu verwenden, auf den Stand des Kriegs gerichtet; und die Verpachterin nur sodann einen Erlaß versprochen, wenn der Pachter, durch etwa gehende Kriegs-Unruhe, Pest und unverwahrlosten Brand, solte mercklichen Abgang leiden; dergleichen aber im Land bishero nicht gewesen, noch sich begeben. So ist erwehnte Kosten, der Pachter allein zu tragen schuldig. Conductori enim imputandum, qui potuit sibi melius prospicere, nec fecit. Capyc. d. Consult. 40. n. 16. Et remissio mercedis, si in uno vel altero casu promissa fuerit, in cæteris pro denegata habetur. Jb. n. 12. seqq. Carpz. II. 36. 37. Dieweil auch Verpachterin, die ihr vorbehaltene Stube, zu Marckt-Zeit, denen Fremden zu räumen, auch sofort ihr Gut zur Wohnung zuzurichten, und sodann auszuziehen, sich verbunden; aber keines gehalten: So wird Stationario, der ihm deswegen an Gästen begegnete Abgang billig ersetzet, l. 30. l. 35. Loc. cond. Panschm. I. qu. 13. n. 9. seq. Hingegen mag derselbe deswegen, weil er die Pacht-Gelder aus Gutwilligkeit voraus gezahlt, kein Interesse fordern. Nam licet sua liberalitas nemini damnosa existere debeat: tamen id non alium sensum habet; nisi ut mitius cum illis agatur, qui ex liberalitate sua conveniuntur. l. 62. d. ædil. ed. l. 7. ut legator. nom. cav. l. 3. prodonato. Auch hat der Pachter sich des Beytrags an dem, so zu dessen Nutzen und Sicherheit angewendet worden, nach Billigkeit nicht zu entbrechen. l. 22. §. pen. C. d. furt. Gratian c. 916. D. F. n. 36. Surd. conf. 150. num. 87. Mens. Dec. 1689.

Nota. Ein Responsum von Kriegs-Lasten, und ob die Professores davon frey seyn, stehet bey Gerh. Feltmanno in Decad. Respons. Jur. ad rem milit. p. m. 178.

CV.

Reches-Spruch, daß die Ehe-Sachen der Soldaten nicht vor den Kriegs-Gerichten, sondern den Consistoriis auszumachen.

Seynd vergangenen Winter über etliche Fuß-Völcker bey euch einquartiert gewesen, und es hat unter denselben ein Mousquetier, Nahmens Hanß N., sich mit einer Dirnen, N. N., dergestalt bekannt gemacht, daß er, unter Versprechung der Ehe, sie zu seinen Willen gebraucht und geschwängert. Und weil der Soldat solches geständig seyn müssen, auch die Geschwängerte, wann sie nur die dazu benöthigten Mittel, insonderheit 4. Rthl., so dem Hauptmann der Compagnie von einem jeden Mousquetier, um Zulassung der Verehlichung, gegeben werden müssen, schaffen könte, ihme antrauen zu lassen sich erkläret, hat genannte N. sich auch dazu willig finden lassen, und das geforderte Geld, zu Befriedigung des Hauptmanns, hergegeben. Nachdem aber der Soldat seinem Versprechen nicht nachgekommen, sondern sich an eine andere Dirne gehänget, ist die Geschwängerte bewogen worden, bey dem Fürstl. Consistorio deswegen klagbar zu werden, welches darauf eine Requisition, den Soldaten entweder zur Priesterlichen Copulation mit der Geschwängerten anzuhalten, oder denselben vor das Consistorium zu stellen, an den Hauptmann abgehen lassen, deren keines aber der Hauptmann verwilligen will, nach mehrern Inhalt eures Berichts.

Wann nun gleich der Hauptmann vor sich anführet, daß jedweder Kläger den Beklagten vor seinen ordentlichen Richter zu belangen schuldig, und die Soldaten in den gemeinen Rechten ein forum privilegiatum dergestalt erlanget, daß sie vor keinen andern, als vor ihren Officirer, zu stehen, verbunden sind, auch, da sie gleich in andern Gerichten verbrochen, nicht minder an ihre Officirer verwiesen werden müssen, hierüber durch Krieges-Gebrauch eingeführet, daß ein Soldat, ohne seines vorgesetzten Officires Consens, so wenig als ein Sohn ohne seines Vaters Einwilligung, zu heyrathen befugt, und endlich der Fürst und Herr der Compagnie über seine gesamte Krieges-Völcker, und iedweden darunter befindlichen Soldaten die vollkommene Jurisdiction auch in Ecclesiasticis zu exerciren, solche auch ferner zu delegiren berechtiget. Dennoch aber und dieweil die Ehe-Sachen in allen wohlbestalten Policeyen pro privilegiatis gehalten, und absonderlich darzu deputirten Richtern anbefohlen werden, worzu insonderheit diejenigen, so der göttlichen Rechte erfahren, und mit Gewissens-Sachen, die gemeiniglich mit unterlauffen, umzugehen wissen, zu ziehen, dahero auch ermeldte Ehe-Sachen ie und allezeit pro Ecclesiasticis geachtet worden, und in dergleichen causis exceptis das forum privilegiatum nothwendig angegangen werden muß, obgleich Beklagter sonst in andern Sachen gar einer andern Jurisdiction unterworffen, welches dann nicht weniger bey den Soldaten zu observiren, immassen derselben privilegirtes forum, so sie bey ihren Officierern oder dem Krieges-Rechte haben, auf die causas Ecclesiasticas und matrimoniales nicht zu ziehen, hierüber des Officiers Dissensus ein wohlgetroffenes Ehe-Gelöbnüß eines untergebenen Soldaten nicht hinterziehen kan, auch desselben Consensus weder in göttlichen noch weltlichen Rechten nothwendig erfordert wird, und derowegen auch dem väterlichen Consens nicht gleich zu achten, wie denn nirgend zu befinden, daß der Fürst oder Herr der Armée denen Officirern die Causas Ecclesiasticas und matrimoniales, unter ihren Soldaten zu decidiren anbefohlen, und hierbey wohl zu erwegen, daß Hanß N. annoch an dem Orte, da er der Dirnen die Ehe versprochen, sich aufhält, und also das forum Ecclesiasticum selbigen Orts zu agnosciren verbunden.

So erscheinet dannenhero so viel, daß der über die Soldatesque commandirende Hauptmann obengedachten Hauß N. dieser Ehe-Sache halber vor das Fürstl. Consistorium zu stellen, und das darauf

erfolgte Erkäntniß auf beschehene subsidiarische imploration zu exequiren schuldig, v. R. w.

CVI.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob einen Soldaten, der bey Lebens-Zeiten seiner Frauen eine andere geheyrathet, die vorgeschützte Unwissenheit in Rechten von der darauf gesetzten Lebens-Straffe, befreyen könne?

COrbulus, ein Krieges-Officier, Catholischer Religion, kommt in eine Stadt zu einem Bürger, den er der Landsmannschafft wegen kennet, gleicher Religion; und als dieser, auf sein Bitten, weil sein Weib verstorben, ihme zu einer andern Heyrath zu verhelffen, eines Catholischen Bürgers daselbst Tochter, mit Bewilligung des Vatern, ihme verschafft: lässet sich Corbulus, von dem Vicario daselbst, mit der Braut copuliren, und hält dieselbe ehlich. Nach wenig Tagen kommt dessen Weib, Lutherischer Religion, welche sich in der Nachbarschafft kranck befunden, und als hierdurch, wie Corbulus zwey Weiber habe, herfür bricht, wird er in gefängliche Hafft gebracht, und auf die Bigamie wider ihn inquiriret. Wiewohl nun Corbulus dieser Beschuldigung zu entgehen, für sich anführen möchte, (1.) daß das letzte Ehe-Versprechen an ihm selbst unverbündlich; indem dabey die Requisita Concilii Tridentini Sess. 24. c. 1. & 7. so auch die Landes-Herrschafftliche Kirchen-Ordnung des Orts, de Anno 1670. c. 9. nicht beobachtet worden. (2.) in der P. H. O. Art. 121. zwar enthalten, wann ein Ehemann, bey Leben seines Weibes, eine andere, in Gestalt der H. Ehe, nehme, daß derselbe nicht weniger, dann ein Ehebrecher peinlich gestrafft werden solle; an dem Ort aber, wo der Inquisit in Hafft sitze, ratione adulterii, und dessen Bestraffung, das Jus Civile, und nicht das Saxonicum, in Observanz sey; also, daß das adulterium cum soluta daselbst pœna Capitali nicht bestrafft werde. (3.) Von einigen Dd. (vid. Wesenbec. in π. ad L. Jul. d. Adult. n. 8. ibique Bachov. in not. n. 3. c. 1. dafür gehalten werde, daß in bigamia cum soluta, die pœna capitalis nicht statt habe. (4.) Corbulus, als ein Soldat, cui jus ignorare permissum est, l. 9. §. 1. d. J. & F. ign. wann er, daß darauf eine so hohe Straffe ruhe, hätte wissen sollen, sich dessen, bevorab sein Eheweib in der Nähe gewesen, nicht würde unterstanden haben. (5) Das Weib ihme diese That verziehen, und ihme nichts desto weniger wieder ehlich beywohnen wolle. Welche Remissio und Intercessio conjugis, wie dieselbe in adulterio à pœna capitis befreye, also auch in bigamia, die dem Ehbruch gleich gehalten werde, gleiche Würckung zu haben scheine. Alldieweil aber die bewährtesten Criminalisten, ad art. 121. der P. H. O. zur Gnüge ausgeführet, daß daselbst die Lebens-Straffe auf die Bigamie gesetzet sey; idque ob verba oppositiva d. art. **keine Straff am Leben setzen**. Hahn. ad Wesenb. d. l. & Blumblacher. ad cit. art. n. 2. & quod verba: **nicht weniger denn die Ehebrüchigen**, non restrictiva, sed declarativa sint: ut licet bigamus non foret simul adulter, tamen capite puniendus sit. So wird auch Corbulus von solcher Straffe sich nicht befreyen, noch die vorgeschützte Schein-Gründe zur Linderung ihme dienen, oder die extraordinariam zu wege bringen können. Denn (1.) ist hier selbst die Frage nicht, ob die andere Ehe an sich bündig; indem eine jede bigamia, wenn es schon der Ehe an denen solennien nicht mangelt, null und nichtig ist: sondern wie des Corbuli Begünstigung zu bestraffen sey; als welcher das Laster, nach dem Buchstaben der P. H. O. **betrüglicher Weise, mit Wissen und Willen, vollbracht**: welches grösser, denn ein Ehebruch; wodurch auch er die geehlichte Jungfer und ihre Eltern schändlich betrogen: inmassen gleichfalls der Geistliche, so die Copulation, ohne vorgehende Requisita, mit welcher der Betrug ausser Zweiffel an den Tag gebracht worden wäre, verrichtet, eine exemplarische Straffe verdienet hat. (2.) Ist darauf nicht zu sehen, was de Jure Civili für eine Straffe auf den Ehebruch gesetzt, und ob an dem Ort, wo Corbulus in Hafften ist, der Ehebruch am Leben gestrafft werde; sondern wie die P. H. O. das Laster der Bigamie bestrafft wissen wolle; zumahl selbige dem Jure Civili, in denen Worten: **Und wiewohl die Käyserl. Rechte auf solche Ubelthat keine Straffe am Leben setzen, so wollen wir doch**, sich entgegen stellet. Also daß die Opinio etl. Dd., die an sich auch singular ist, nicht zu attendiren, indem weit mehrere, mit festen Gründen, ein anders behaupten. Vid. Carpz. q. cr. 66. n. 33. seq. M. Stephan. Blumlach. & comm. ad d. art. 121. O. Cr. (3.) Da auch gleich Corbulus, daß die Lebens-Straffe auf die Bigamie gesetzt, nicht gewust hätte, (welche Unwissenheit er leicht mit andern, so keine Soldaten seynd, gemein haben möchte, bey denen aber auf die Unwissenheit des modi pœnæ eben wohl nicht gesehen wird:) So hat er dennoch wohl gewust, und der Vernunfft nach wissen können und sollen, daß diese Begünstigung, mehr als ein Ehebruch, verbothen und unrecht seyn müsse: Gestalt dann auch dasjenige, was denen Soldaten, ob ignorantiam Juris, nachgesehen wird, auf divina und naturalia Jura nicht gezogen werden mag. Und wird endlich in dem Delicto Bigamiæ auf die remissionem conjugis nicht reflectirt. Carp. qu. 66. n. 39. Also daß auch dieselbe Corbulo zur Befreyung von der ordentlichen Straffe nicht gereichen kan. Mens. Sept. 1694.

CVII.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Mañ, der seine Frau verläßt, und dem Kriege nachgehet, als ein Desertor könne beschuldiget, und um die durch die Ehestiffung ihm gebührende Erbschafft gebracht werden?

MEvius hat sich mit der Pomponischen Wittbe, und ihrer Kinder Vormündern, als er sie ehelichte, verglichen; Daß ihme, auff dem Fall er sein Weib überleben würde, sein verdienter, und auff 25. Rthlr. anlauffender, Liedlohn, vor zugebracht Guth gerechnet; und das Hauß, damit es in Besserung kommen möchte, nach seines Weibes Todt, ihme vor 200. Gülden zugeschlagen werden solte: Inmassen auch darauff, da der Fall sich zugetragen,

Mevii,

Mevii, welcher auswärtig, und im Kriege, Curator, auff die Erfüllung dringet. Wiewohl nun die Erben solches daher widersprechen, weil (1.) der Stieff-Vater nicht einen Stecken ins Hauß gebracht. (2.) sich der Haußhaltung, wie es seyn sollen, nicht angenommen; sondern meist ledig gegangen: Daß, wann es ohne der Mutter Sorgfalt gewesen, alles ins Verderb hätte gerathen müssen. (3.) Mevius sein Weib, in Nöthen und Kranckheit, zu der Zeit, da die Kriegs-Last und Contributionen am schwersten gewesen, gar deserirt, zum zweyten mahl von ihr in den Krieg gezogen, und letzlich gar ausen blieben; daß man (4.) ob er am Leben, oder todt sey, nicht wissen könne; Wiewohl die Vermuthung stärcker auff den Tod, als das Leben, weisete: Indem, da alles abgedancket, er doch sich nicht wieder einfände; und verschiedene, so mit ihme in dem Kriege gewesen, daß er tod sey, berichtet. Dennoch aber, und dieweil (1.) derjenige Fall, auff welchem Mevio das Hauß um und vor 200. Gülden käufflich zugeschlagen werden sollen, erfolgt; Inmassen nicht erwiesen, oder dar gethan ist, daß Mevius ietziger Zeit nicht mehr im Leben, oder auch, zu Zeit seines Weibs Absterbens, schon todt gewesen sey; sondern vielmehr, rechtlicher Vermuthung nach, dafür zu halten, daß derselbe sich annoch am Leben befinde. Im übrigen aber (2.) ihm in den Krieg zu gehen, schlechterdings nicht verwehret werden mögen; Gestallt auch sein Weib, ihn davon abzuhalten, nicht getrachtet: Weniger solches der Obrigkeit zu erkennen gegeben. Also daß, so gestalten Dingen nach, daraus keine Desertion zu erzwingen. Ferner (3.) Mevius nicht nur, bey seiner ersten Heimkunfft, die Frau mit etlichen Thalern, da er ein mehrers nicht erobert, bedacht; Sondern auch, Zeit seines vorigen Anwesens, und allezeit, sich dergestalt verhalten, daß das Weib bey ihm keinen Mangel gehabt; Wie er dann die gemeinen Onera, von der Frauen Güthern, richtig abgestattet, und nichts aufwachsen lassen. Und dann (4.) Wann auch gleich in das Hauß nicht viel gebauet worden, das Weib dennoch samt denen Kindern, darinne bißher gewohnet, und der Schade nunmehr dem Auswärtischen zu wächset, weil es desto weniger gelten wird. Als ist dahero dessen Curator bey demjenigen, was seinem Auswärtigen, vermöge angeführter Vergleichung, versprochen worden, billig zu schützen; Und seynd ihme die Erben das Hauß, gegen Erlegung der 200. Gülden, zu überlassen, und abzutreten schuldig. Mens. Sept. 1479. nach N.

CIIX.

Rechts-Spruch auff die Frage: Ob eine Frau wider ihren Mann, der von ihr gelauffen und Kriegs-Dienste genommen, den Desertions-Proces anzustellen berechtiget?

DJe Abwesenheit in Kriegs-Expedition, ist zwar in denen, sonderlich Römischen Rechten necessaria, und sonst laudabilis, l. 7. l. pen: ex quibus cc. maj. Dahero eines Soldaten Weib ihren Mann, zu Zeiten Constantini, vier Jahr, l. 7. C. d. repud. hernach, unter Justiniano. Nov. 22. c. 14. zehen Jahre; und Nov. 117. c. 11. biß auff erhaltene Nachricht, daß er tod sey, erwarten müssen; womit das c. 19. d. Sponsalib. auch übereinkömmet. So hat auch Crispinus seinem Weibe nach und nach, aus der Campagne, seinen Zustand überschrieben, auch zu ihm zu kommen sie ersucht; und ist ein Weib, ihrem Manne zu folgen, schuldig; so gar auch, wenn er schon verwiesen, und einigen Orts sich häußlich niederzulassen gesonnen wäre. v. H. Pistor. O. 148. Alldieweil aber Crispinus, aus blossen Muthwillen, da er in eine Bad-Stube, und dabey gute Nahrung gehabt, in den Krieg gelauffen; ut qui malitia, vel levitate, aut impatientiâ discesserit, qvoad conjugem, pro malitioso desertore habendus sit. Carpz. III. Cons. d. 58. n. 11. Dedekenn. Vol. 3. Cons. Theol. Sect. 5. n. 13. & 15. Er auch kein Soldat, sondern bey einem General Cammer-Diener ist. Der Krieg längst geendiget; und er ohne dieß seinen Abschied jederzeit haben können. Zu dem in der Nähe gewesen, aber wieder zurück gangen, und endlich seinem Weib geschrieben, daß sie ihre Güter zu Geld machen solte, weil er dahin nicht wieder kommen würde; und ihme folgen. Dem Weib aber aus ihrem Bad-Stuben-Recht, und guten Nahrung, sich wegzuwenden, und das Geld bey ihm noch darzu in Gefahr zu setzen, nicht zu zumuthen: Wie dann auch ein Weib ihrem Mann, der durch Landes-Verweisung, oder sonst seine eigene Schuld, sein domicilium ändern müssen, oder ohne befugte Ursache sich sonst wohin wendet, zumahl, wenn er daselbst kein besseres und beständiges Bleiben hat, zu folgen nicht schuldig. Heig. P. 2. qu. 14. n. 26. Richt. II. Cons. 138. n. 2. Und es eine andere Beschaffenheit hat, wenn sie zur Folge, durch ihre Erklährung, sich verbunden gemacht; oder der Mann ihme und dem Weib sonsten bessere Nahrung, so er seines Orts nicht finden mag, verschaffen kan. So ist derowegen das Weib, bey obigen Umständen, Crispino zu folgen nicht gehalten, sondern ist auch wider denselben den Desertions-Process anzustellen wohl berechtiget. Mens. Nov. 1699.

CIX.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob einer, der einen Proces vor seinem ordentl. Richter angefangen, hernach aber, aus Mißtrauen in seine Sache, ein Soldat worden, vor dem Richter, wo der Proces angefangen, zu stehen gehalten?

DJe mir zugeschickte Species facti ist folgende: Titius, ein Bürger zu Collberg wird von seinem Mitbürger Mevio bey dem Rath zu Colberg, Schulden halber, verklaget; Und obgleich Titius die Schuld läugnet, so wird er doch dieselbe zu zahlen condemniret und die Execution wider ihn dem Stadt-Richter Cajo auffgetragen. Titius wird hierauff theils schrifft- theils mündlich von Cajo und dessen Beysitzern ermahnet, daß er seinen Creditorem bezahlen solle. Als er sich aber zur Zahlung nicht bequemen will, so geschichet endlich, daselbst gebräuchlicher massen, durch den Executorem der Criminal-Urtheile und die Stadt-Knechte die Execution. Wie solche geschehen, giebt Titius bey dem

Magistrat eine Supplic ein, in welcher er hart wider den Richter Cajum eiffert, daß er aus rachgierigen Gemüthe und grossem Unverstand verfahren, und daß er nicht würdig eines Richters Amt zu vertreten. Cajus, nicht unbillig, durch diese Worte aufgebracht, belanget Titium Injuriarum vor dem Magistrat, und erhält nicht nur Citation sondern auch Arrest auf seine Person und Sachen; Allein Titius so ein Mißtrauen in seine Sache setzet, wird indessen ein Soldat und nimmt Dienste unter der Kayserl. Armee, und entstehet daher die Frage:

Ob Titius, bey so bewandten Umständen, seine Sache vor dem Magistrat zu Colberg auszuführen könne angehalten werden?

Dem Ansehen nach scheinet es, als wenn Titius, sich vor dem Magistrat zu Colberg zu verantworten nicht gehalten wäre, 1.) Ob textum *in l. qvi novo. 12. ff. Si qvis cautionibus &c.* Allwo gesaget wird, daß derjenige, der sich eines neuen Privilegii bedienet, sich nicht mehr in voriger Sache zu sistiren schiene, wo bey zu mercken, daß hier von einer solchen Sache gehandelt werde, da einer, wenn er vor dem Richter citiret gewesen, aber, nach gemachter Caution, dimittiret worden, und nach der Zeit ein neues Privilegium (fori) erhalten, ferner nicht verbunden sich vor dem vorigen Richter zu stellen. 2.) Könte auch vor Titium allegiret werden l. qvi cum imo 4. §. reus 5. ff. de re militari. Wo einer, der freywillig ein Soldat worden und eines Capital-Verbrechens schuldig, dahin nicht remittiret werden darff, wo er des Verbrechens beschuldiget wird. Und dieser Soldat hat anderwärts verbrochen, es ist auch daselbst der Proceß wider ihn angestellet worden, und doch wird die remissio ad locum delicti verboten, welche doch nach dem Justinianischen Recht nöthig; weil damals noch kein Criminal-Gericht war, 3.) lieget dem Interesse des gemeinen Wesens daran, daß die Soldaten durch andre Verrichtungen von ihren Kriegs-Diensten nicht abgehalten und von ihren Fahnen wegberuffen werden, wie man ihn denn auch deßwegen zu procuriren oder etwas zu Pachten verbothen l. Militem. 7. C. de procur. & l. milites 31. C. locato & cond. 4.) Wenn auch gleich Titius vor dem Rath zu Colberg erscheinen und sich vertheidigen wolte, so würde er doch nicht können; Denn es ist bekannt, daß bey jetzigen Zeiten die Soldaten schwerlich Urlaub erhalten. 5.) Könte angeführet werden l. 12. §. 1. ff. de Excus. allwo, wegen veränderter Wohnung und Auffenthalts, einer der Vormundschafft wegen entschuldiget wird, und 6.) l. non distingvemus 32. §. 9. ff. de arbitris.

Doch diese und andre Raisons sind von der Wichtigkeit nicht, daß ihnen jemand Beyfall geben solte. Denn erstlich hat Cajus vor sich den klaren und deutlichen Text in l. si qvis posteaque 7. ff. de judic. Allwo ausdrücklich stehet, daß wenn einer verklaget worden, und er so dann das forum änderte, es möchte nun solches durch ein Privilegium, oder Veränderung der Wohnung und Auffenthalts geschehen, so wäre er doch gehalten seine Sache vor dem ersten Richter auszuführen; Und schlüßen die Doctores daher, daß durch eine bloße Citation die Prævention induciret würde, ut & per Clement. fin. ut lite pend. et. C. cum plures de off. deleg. 16. Gail. lib. 1. obs. 111. n. 1. & obs. 29. n. 5. &c. Mynf. cent. 4. obs. 26. Zang. de except. p. 2. c. 3. Fr. Salgado in Labyr. credit. p. 1. c. 7. n. 78.

Dieses findet auch 2) bey der Clerisey statt, wenn z. E. einer ein Lay gewesen und rechtmäßig citiret worden, hernach aber ein Geistlicher wird, so muß er dem ohngeachtet sich dennoch vor dem ersten weltlichen Gericht vertheidigen

Afflict. dec. 354. Ant. Gabrielius in comm. concluf. tit. de judic. concl. 1. Trantacinquius lib. 2. resolut. tit. de judic. resol. 10. und viele andere, welche anführet und ihnen auch folget Salgado in angeführtem Orte, allwo er saget, daß die widrige Meynung falsch und allen Rechten zuwider wäre, und daß dieses die gewöhnlichste Meynung sey, zeuget und beweiset Petr. Barbos. ad d. l. si quis posteaquam n. 203. ff. de jud.

Dieses ist auch 3.) bey denen Soldaten gültig per tradita Barbosæ d. l. n. 135. und sonst hin und wieder.

Und bestätiget solches auch 4.) l. ubi cœptum 30. ff. de jud. wo der Proceß angefangen ist, da muß er auch geendiget werden, und ob zwar dieser lex von einem per litis contestationem angefangenen Proceße redet, und die Litispendenz eine Litis-Contestation præsupponiret; So ist doch, weil die alte Art zu richten auffgehöret, und die Obrigkeiten selbst richten, bey uns, dem Herkommen nach, die Prævention des Richters und die Litispendenz von einerley Inhalt, also, daß recht gesaget wird, es wäre durch die exequirte citation nicht nur die Prævention, sondern auch die Litispendenz induciret.

P. Barbosa ad d. l. 7. n. 275. *Obrecht* de Jurisd. lib. 3. c. 14. n. 9. & seqq.

Mynf. cent. 4. obs. 26. Canc. Franzkius ad tit. Pand. de judic. n. 54.

Kan 5) Titius nicht läugnen, daß er damals nicht nur ein Bürger der Stadt Colberg und folgl. ein Unterthan E. E. Raths daselbst gewesen, sondern auch ein Verbrechen an solchem Orte begangen, Cajum diffamiret und ihn injuriret. Und also ist er aus zweyerley Ursachen dasigem Gericht unterworffen. Ergo wenn er auch zur Zeit der Citation schon ein Soldate, aber doch an dem Orte des Verbrechens gewesen wäre, so hätte er doch, weil es ein gemeines und kein Militair-Verbrechen, wofern er anwesend, allhier belanget werden können.

Und ist dieses 6). mehr eine Reconvention; denn Titius hat selbst zu erst die Klage bey dem Magistrat angebracht; Ergo hat auch Cajus vor diesem die Reconvention wider ihn anstellen können. Und folglich kan Titio sein vorgewendetes Privilegium Fori militaris wider das rechtmäßige Verfahren E. E. Raths zu Colberg nicht zu statten kommen.

CX.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob fahrende Haabe, so durch den Feind weggenommen, und von andern gekaufft worden, von den Käuffern,

Käuffern, ohne Wiedererſtattung des Kauff-Pretii, müſſe reſtituiret werden?

DAsjenige, was die Feinde wegnehmen, wird ſogleich, dem natürlichen und Völcker-Recht nach ihr Eigenthum §. item ea, quæ ex hoſtibus 17. inſtit. de rer. diviſ. & acquir. ipſar. domin. l. naturalem 5. in fin. l. transfugam § 1. ff. de acquir. rer. domin. Die Urſache davon gründet ſich darauff, daß die laſterhafften Menſchen im Zaum gehalten, und die Soldaten durch Hoffnung zur Beute deſto hurtiger gemacht werden möchten, Johann. Caſ. lib. 1. Sphær. civit. cap. 4. welches aber nur von fahrender Haabe zu verſtehen; Denn liegende Haabe z. E. Aecker, liegende Gründe, Dörffer, Schlöſſer, Flecken ꝛc. fallen den einnehmenden Soldaten nicht zu, ſondern dem Publico, nemlich dem Fürſten und dem gemeinen Weſen, l. divus 31. ff. de jur. fiſci l. ſi captivus 20. §. 1. ff. de capt. & poſtl. reſerv. *Johann Schneidew.* ad dict. §. item ea, quæ ex hoſtibus 19. inſtit. de rer. diviſ. & ibi *Johann. Harppr.* num. 5. Auch nach Sächſiſchen Recht iſt ſolches richtig, wegen der generalen Gloſſe des Sachſen-Rechts, Weichbild Artic. 2. ibi: **Was ich meinem rechten Feinde nehme, oder in einem rechten Kriege gewinne, das iſt mein.** Welches ohne Zweiffel nach Anleitung des gemeinen Rechts, auf die fahrende Haabe zu reſtringiren, alſo daß nur dieſe, wenn ſie in einem rechtmäßig- und billigem Kriege dem Feinde abgenommen, dem Abnehmenden mit völligem Recht zugeeignet werden, nicht anders, als wenn er ſolche durch Schenckung, oder durch einen andern modum acquirendi erhalten, *Joh. Schneidew.* dict. loc. *Færſter* in tractat. de domin. c. 9. n. 167. Morla in empor. part. 1. tit. 12. quæſt. 6. n. 6. woraus folget, daß dergleichen abgenommene Sachen von den Feinden mit Recht auf andere transferirt und von den alten Herren, ohne Erlegung des Kauff-Gelds, nicht vindiciret werden können; Weil die Urſache der Vindication, nemlich die Herrſchafft darüber aufhöret, alſo daß ſich ex l. 2. C. de furt. & L. ſi mancipium 23. C. de R. V. l. 16. C. de evict. Land-Recht lib. 2. Art. 36. Vermöge deſſen die geſtohlnen Sachen dem rechten Herrn, ohne Erlegung des Pretii reſtituiret werden ſollen, hierwieder gar nichts inferiren läßt. Es iſt auch dem nicht entgegen die Diſpoſition der **Reuter-Beſtallung** Anno 1570. zu Speyer aufgerichtet Artic. 93. Item der **Fuß-Knechts-Beſtallung** Art. 21. allwo denen Soldaten verboten wird privato auf u denen Unterthanen auf öffentlichen Straſſen, oder in Städten und Dörffern etwas wegzunehmen, bey Straffe des Straſſen-Raubs wider die Verbrecher: Denn, dieſes gehet nur auf diejenigen, ſo nicht denen Feinden, ſondern Bürgern und Einwohnern das Ihrige plündern und wegnehmen, und will ich es leichtlich zugeſtehen, daß dieſe kein Eigenthum erlangen, vielweniger es auff andere transferiren, noch ſich von der Straffe des Straſſen-Raubs loßwürcken können. Iſt alſo hieraus auff dasjenige, was der Feind im Kriege weggenommen, nichts zu inferiren, noch daher zu ſchlüſſen, daß dasjenige was die Käyſerl. Soldaten im letzten Kriege weggenommen, und hernach an andre verkaufft, denen vorigen Herren ohne Wiedererlegung des Kauff-Geldes zu reſtituiren ſey. Man müſte denn ſolchen Krieg vor unrechtmäßig halten, wie Joh. Schneidew. dict. loc. und in addit. Matth. Weſenb. lit. C. und D. welches ich aber ſo ſchlechthin zu bejahen mich nicht unterſtehen, ſondern dieſes denjenigen zu beurtheilen, überlaſſen will, welche die Geheimniſſe des Reichs und den Statum unſerer Teutſchen Republic genauer wiſſen. Und mag vielleicht wohl aus dieſer Urſache der Durchlauchtigſte Churf. zu Sachſen Anno 1633. durch ein beſonderes Reſcript. verbothen haben, daß hinführo die untern Dicaſteria ſich des Sprechens über dergleichen von den Käyſerlichen Soldaten weggenommene Sachen, zu enthalten. Es hat aber doch denen Herren Schöppen zu L. beliebet, denen Beſitzern dergleichen fahrender von den Käyſerlichen Soldaten genommener Güter die Reſtitution zu zuerkennen, jedoch dergeſtalt und alſo, daß die alten Beſitzer denenſelben das Kauff-Geld reſtituirten, damit ſie um ſo viel weniger die Reſtitution verweigern könten; Weil diejenigen, ſo wiſſentlich geraubte Sachen vom Feinde kauffen, ſich einer Colluſion mit demſelben nicht wenig verdächtig machen. Man durffte ihnen aber doch die Wiedererſtattung des Kauff-Geldes nicht gäntzlich abſchlagen, weil man glaubte, daß ſie ſolche vom Feinde ranzioniret hätten, in welchem Fall billig auf die Wiedererſtattung der Auslage zu erkennen iſt, l. Pomponius 44. ff. de acqvir. rer. dom. l. 6. ff. de capt. & poſtl. reverſ. und kan man wider dem Käuffer nur actione negotiorum geſtorum, tanquam ex negotio utiliter geſto adverſus Dominum verfahren per l. 1. & ibi notata à Dd. ff. de negot. geſt. und gar ſchöne Virgil. Pingitz. quæſt. 49. Num. 6. Jacob. Menoch. lib. 5. præſ. 29. num. 28. Und gewiß da die mit Gewalt abgenommene Sachen einmahl in der Käyſerlichen Soldaten Gewalt waren, welche ſolche, wenn ſie keinen Käuffer angetroffen, ohnfehlbar zu denen Ausländern geſchleppet und die Beſitzer derſelben, wenn ſie auch gleich die Kayſerl. Officiers und Hauptleute um Hülffe angeſprochen, ſolche nimmermehr wieder erhalten haben würden. Wer ſolte denn wohl denen Käuffern die Wiedererſtattung des aus gezahlten Kauff-Geldes abſchlagen, und nicht vielmehr denenſelben dancken, daß durch ihre Vermittelung die weggekommenen Sachen im Lande behalten worden, und dieſes aus Billigkeit und weil dergleichen Kauff den Beſitzern zum Beſten geſchehen, l. 65. ff. de R. V. l. ſi pretium 19. C. de procurat. ſiehe hierbey die 90ſte neue Churfl. Deciſ.

Und haben daher die Herren Schöppen zu L. auff Anfragen des Küchen-Meiſters zu M. Anno 1631. folgender maſſen geſprochen:

„Ob nun wohl ſonſten ein abgenommenes Gut „dem Eigenthumbs Herrn, ohne Erſtattung des „dafür ausgezahlten Geldes, von dem Beſitzer deſ„ſen wiederum abgefordert werden kan ꝛc. So iſt er „doch, nach Gelegenheit diß falls dem Beſitzer das„jenige,

„jenige, was er vor das abgenommene Vieh und an„dere Mobilia bezahlet, wiederum abzutragen pflich„tig. Er mag aber auf ein Höheres, als der Käuf„fer würckl. dafür entrichtet, dem Besitzer zu erstat„ten mit Bestande nicht gedrungen werden. Und „aufn Fall, des Werths halber, zwischen ihnen „Streitigkeiten entstehen, wird das Pretium nach „dem Valore, wie hoch in gemein das Viehe, auch „andere Mobilia von den Soldaten dazumal ver„kaufft worden, billig von euch Amts wegen mo„deriret und gemäßiget, v. R. w.

„Item auf Anfragen des Schöffers zu C. Anno „1633. Ob nun zwar die Eigenthums-Herren die „ihnen abgeraubte Sachen Innhalts der Rechte „sonsten ohne Entgeltniß von den Besitzern wieder „abzufordern wohl befugt; Dieweil es aber dennoch „mit denen von den Käyserl. Soldaten abgenom„menen Pferden und Viehe diese Beschaffenheit „hat, daß sie an einem Theil in offenen Vehdes- und „Kriegs-Zeiten, von ihnen, als auswärtigen Fein„den, nach gewaltsamer Einnehmung eines und „des andern Orts abgetrieben, anders Theils in ih„rer Hand und Gewalt so weit gewesen, daß die „Eigenthums Herren derselben gantz hätten verlu„stig seyn müssen, wann sie nicht von den Unterthа„nen wären erkaufft, und dadurch im Lande erhal„ten, da sie sonsten darvon und ausserhalb Landes „vermuthlichen getrieben worden, dazu auch dieses „kommt, daß, wie ingemein dafür gehalten wird, „solche Abnahme meistentheils auff Zulassung der „Käyserl. Kriegs-Officierer geschehen, und dannen„hero die Unterthanen, wenn sie gleich bey denselben um Restitution angesuchet, dennoch einiger „Wieder-Erstattung sich nicht hätten zu getrösten „gehabt ꝛc. So seynd auch die Eigenthums-Herren, nach Gelegenheit dißfalls und derer dabey mit einlauffenden Umständen, jedoch auf vorgehende Bescheinigung des Eigenthums den Käuffern das ausgelegte Kauff-Geld wieder zu erstatten schuldig v. R. w.

CXI.

Rechts-Spruch, daß dasjenige, so denen plündernden Feinden auf der Flucht abgenommen worden, denen rechtmäßigen Besitzern, ohne Entgeld, zu restituiren.

Es ist zwar von liegenden Gütern kein Zweiffel, daß dieselbe, wenn sie dem Uberwundenen abgenommen werden, zur Beute nicht gehören, sondern jure postliminii wieder an ihre Herren fallen l. si captivus 20. §. 1. ff. capt. & postl. reverſ. Allein daß die fahrende Haabe, so dem Feinde abgenommen worden, jure postliminii nicht wider an ihre Herren falle, sondern zur Beute und denen Soldaten, die sie abgenommen, gehöre, solches wird bewiesen l. si quid bello 28. ff. eod. tit. *Jacob. Cujac.* lib. 19. obſerv. 7. *Joh. Harpr.* in §. item eæ, quæ ex hostibus 17. num. 21. institut. de rer. divis. Petr. Auguſt. Morla in empor. Jur. tit. ult. num. 7. Ein anders aber ist es, wenn die geraubten Sachen dem Feinde so gleich wieder auf der Flucht abgenommen werden; Denn da giebt es die Billigkeit selbst an die Hand, daß solche, ohne Wiedererstattung einiges Preißes, ihrem Herrn restituiret werden müssen, l. Pomponius ſcribit. 8. §. ult. ff. famil. erciſc. l. Pomponius 44. in fin. ff. de acqvir. rer. domin. Jacob. Menoch. lib. 5. præſ. 29. num. 28. Man glaubet auch, daß dasjenige unter das Eigenthum der Feinde nicht gehöre, was sie niemals in sicherem Besitz gehabt, sondern ihnen auf der Flucht wieder abgejaget worden, und folglich fällt auch dasselbe nicht dem heim, der es dem Feinde abgejaget, sondern es muß seinem Herrn wiedergegeben werden. Virgil. Pingitz. qvæſt. 49. num. 6.

Und daher haben die Herren Schöppen zu L. Meaſ. Febr. Anno 1633. auf Anfrage des Schöffers zu G. folgender massen erkannt:

„Hat das Käyserliche Volck bey euch im Gebür„ge vor wenig Wochen viel Städte und Dorff„schafften geplündert und theils in Brand geste„cket, auch Viehe Pferde und andere Sachen „mehr mit genommen, und es seynd dem Feinde „an etlichen Orten von den Einwohnern die ab„geraubten Pferde und andere Sachen wieder „abgejaget worden, so nunmehr von den Eigen„genthums-Herren in Anspruch genommen und „wieder begehret werden; So werden solche dem „Feinde abgejagte Stücke dem rechten Herrn „billig abgefolget, und sie mögen, nach Gelegen„heit dißfalls eine Erstattung zu thun nicht ge„drungen werden, v. R. w.

Nota: Ein Responsum auf die Frage: Ob die Sachen, so in einer von dem Feinde besetzt gewesenen Festung gefunden, und vorher dem Land-Volck abgenommen worden, ihren Besitzern zu restituiren, stehet bey Gerh. Feltmanno in Decad. Responsorum ad rem militarem, pag. m. 91.

CXII.

Rechts-Spruch, daß die Eigenthums-Herren dasjenige, so ihnen von den Soldaten des Landes-Herren, oder seiner Bundes-Genossen abgenommen worden, sich allenthalben vindiciren können.

Dasjenige, so den Feinden abgenommen wird, kömmt denenjenigen, so es abnehmen, nicht eher zu, als wenn der Krieg rechtmäßig, nemlich wenn der Kriegende die Gewalt und auch eine gerechte Sache hat, Krieg zu führen. Joh. Schneidew. in §. item ea quæ ex hostibus 17. num. 2. Und daher kömmt es, daß dasjenige, welches von Landes-Soldaten genommen wird, vor ihr Eigenthum nicht zu achten, sondern solches die ersten Besitzer, wo sie es antreffen, ohne die geringste Erstattung einiges Werths, zurück nehmen mögen; weil diese, die Vertheidiger des Vaterlandes seyn sollen, eigentlich keine Feinde, sondern vielmehr Räuber und Puschklopper sind, l. hostes 24. ff. de capt. & postl. reverſ. l. hostes 118. ff. de V. S. *Joh. Schneidew.* ad dict. §. item ea, quæ ex hostibus 17. num. 2. & ibi *Joh. Harpr.* num. 16. welches auch in einer Reichs-Satzung ausdrücklich bestätiget wird, nemlich in der **Reuter-Bestallung** Anno 1570. zu Speyer aufgerichtet Art. 93. Item in der **Fuß-Knechts-Bestallung** Art. 21. allen anbefohlen wird, die Soldaten als Räuber zu straffen, welche fah-

fahrende Haabe auf öffentlicher Strasse, oder in Städten und Dörffern denen Unterthanen und Einwohnern, entweder durch öffentlichen Raub, oder heimlich wegnehmen würden. Wer will es also behaupten, daß ein Landes-Soldat durch Wegnehmung dergleichen Haabe etwas acquirire, oder selbige auf jemanden mit Bestand Rechtens transferiren könne. Es stehet dahero denen Eigenthums-Herren die Vindication derselben nicht unbillig, und eben so wohl zu, als wenn ihnen selbige gestohlen worden; da es doch ohne Zweiffel ist, daß gestohlne Sachen, ohne Erstattung einiges Werths restituiret werden müssen l. 2. C. de furt. l. si mancipium 23. C. de R. V. l. super empti. 16. vers. nam super pretio C. de evict. Land-Recht lib. 2. art. 36.

Und aus diesem Fundament haben die Herren Schöppen zu L. Mens. Febr. An. 1633. auff Anfrage des Schössers zu C. folgender massen erkannt:

„Seynd von denen Schwedis. und Churfürstl. „S. Soldaten denen Unterthanen gleichfalls Pfer„de, Rind- und ander Vieh abgenommen, und in die „benachbarte Städte und Dörffer wieder verkaufft „worden; So werden sie den vorigen Eigenthums„Herren ohne Entgeld billig restituiret, und wieder „abgefolget, und die Eigenthums-Herren mögen „denen Käuffern das dafür gezahlte Geld, weil be„meldte Soldaten sich als Freunde in diesen Landen „auffgehalten, wieder zu geben, beständiger Weise „nicht angehalten werden; Es hätten denn bemel„te Schwedische und Chur-S. Soldaten dem Kay„serl. Kriegs-Volcke solches Viehe in der Schlacht, „oder sonsten ihnen entgegen gesatzten Kriegs-Ge„walt wiederum abgenommen, und hernach erst, als „sie es in ihrer Gewahrsam gehabt, den Unterthanen „käufflich überlassen, auf den Fall wären die Ei„genthums-Herren den Käuffern das dafür gezahlte „Kauff-Geld wieder zu erstatten pflichtig, v. R. w.

CXIII.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Testament, das von einem Soldaten auff dem Rück-Marche nach den Quartieren gemachet wird, vor ein Testamentum militare passiren könne?

HAt ein gewisser von Adel, Cajus, vor 9. Jahren, daß er allbereit eine verehlichte Person, verschwiegen, sich hingegen vor einen ledigen Jungen-Gesellen ausgegeben. Wannenhero geschehen, daß ermeldter von Adel, als er in N. in Quartier gelegen, gegen euer Eheweib, damahls Jungfer A. M. N. sie zu ehelichen, sich erkläret, gestalt auch selbige unter solcher Hoffnung sich mit gedachtem von Adel fleischlich vermischet, und von ihm geschwängert, nachgehends aber ihr, daß er allbereit ein Ehemann, eröffnet worden. Als nun mehrerwehnter von Adel in nechstverwichenem Jahre von Frantzosen nach seinen assignirten Qvartieren im H. M. mit seiner Compagnie marchiret, ist er zu N. in eine Kranckheit gerathen, und hat daselbst vor drey Zeugen einen letzten Willen auffgerichtet, auch zu Papier bringen lassen, und nebenst berührten Zeugen, eigenhändig unterschrieben, worinn er dann alles dasjenige, was er im Krieg erworben, eurem Eheweib, so wohl dero von ihm erzeugten Sohne, Mevio, vermachet,

Welches aber nunmehr nach des Testirers Tode die Wittbe nebst denen Schwestern zu fechten gemeynet, nach mehrerm Inhalt eures uns zugeschickten Berichts und Beylage.

Wenn nun gleich an Seiten des Verstorbenen Wittbe und Schwestern vorgewendet werden mögte,

quod privilegia testamentaria militum iis solis competant, qui in expeditionibus sunt occupati, & quatenus in castris degunt, ut proinde, in quibus ista conditio deficit, in illis privilegia quoque militaria deficere, necesse sit, l. 17. C. de testam. milit. l. ult. C. de restit: milit. Finckelthus. obs. 46. n. 11.

Hiernechst in der Reichs-Constitution Maximiliani I. de Anno 1512. tit. von Notarien §. von Testamenten, dieses, daß die Ritter, so nicht in Ubung des Streits, auch nicht zu Felde liegen, ihre Testamente nach gemeinen Rechten machen sollen, deutlich geordnet, bey welcher Bewandniß und da in gegenwärtigem Fall der von Adel zur Zeit des aufgerichteten letzten Willens, auff dem Rück-March begriffen gewesen, und hierzu allein 3. Zeugen gebrauchet, es das Ansehen gewinnen wolle, daß angeregter letzter Wille, weder als ein Testament, noch auch in vim eines Codicills bestehen könne; gestalt denn, bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach, insonderheit diejenigen, welche in denen Winter-Quartieren, ingleichen auf denen Gräntz-Häusern und Festungen liegen, jure militari zu testiren, nicht befugt,

Gail. 2. Obs. 118. n. 6. & 13. Finckelthus. dict. Obs. 46. Carpzov. part. 3. const. 4. def. 28.

ferner die Käyserl. Rechte ausdrücklich bewähreten,

quod legatum, adultero relictum, non valeat, sed fisco cedat, L. Claudius 13. de his, quæ ut indign.

wie nicht weniger:

quod relictum mulieri, à milite, qui eam stupro cognovit, fisco pariter vindicetur, ob disciplinam militarem, L. mulierem 14. d. tit. Hillig. ad Donell. lib. 6. c. 28. lit. K.

wie denn endlich eine stuprata, auff vorhergehendes rechtliches Erkänntnüß, pro turpi persona, so wohl spurii, und andere aus unehlichem Beyschlaff erzeugte Kinder, pro levis notæ macula notatis wohl zu achten,

Palaeott. tract. de noth. & spur. c. 55. Heig. part. I. quæst. 11. n. 58. Carpz. part. 3. const. 10. def. 10. Lauterbach. Comp. Jur. tit. de his, qui not. infam. pag. 48.

und folgends des verstorbenen Geschwistern vor jenen der Vorzug zu gestatten wäre,

per notiss. L. fratres & sorores 27. C. de inoff. testam.

Dennoch aber und dieweil eurem Anziehen nach, der

von Adel, als er den streitigen letzten Willen aufgerichtet, mit seiner Compagnie sich in denen Winter-Quartieren nicht befunden, sondern auf dem Rück-March, und also wo nicht noch in ipsa expeditione begrieffen gewesen, jedennoch unter diejenigen, so zu Felde liegen, füglich zu rechnen, und nach Anleitung angezogener Reichs-Constitution vor 2. Zeugen zu testiren, vermöcht; da besonders selbige constitution dißfalls exorbitans zu seyn, und die in denen Kayserl. Rechten denen Soldaten zu gute geordnete privilegia auf gewisse Masse einzuschrencken scheinet, und daher um so viel desto mehr nach Innhalt angeregter Rechte zu interpretiren ist,

Nam cum miles, quomodo velit, testari possit, modo voluntas legitimis probationibus ostendatur, l. 34. §. ult. 35. de testam. milit. l. 15. C. eod. inde colligunt Dd. præcisè testes non requiri, Vasq. de succeff. creat. §. 24. n. 15. Barry lib. 1. de succeff. tit. 5. n. 1.

gestalt dann von andern bewährten Rechts-Gelehrten dafür gehalten wird,

quod Jure Romano limitanei & præsidiarii, item in hybernis constituti, militaria testamenta condere possint, Pichard. ad §. 1. I. de Testam. milit. n. 4. Matth. D. 2. th. 3. Reusn. de testam. part. 4. c. 4. n. 16.

Ferner was ex L. 13. & 14. de his, quæ ut indign. angeführet worden, an einem Theil vermittelst der Canonischen Rechte hinwieder auffgehoben,

Gutierrez. de matrim. c. 15. n. 3. Besold. 2. Consil. 55. n. 27. Carpzov. Jurispr. Eccles. lib. 2. def. 14. seqq. Finckelthus. Observ. 25.

andern Theils in gegenwärtigem Fall, in Erwägung fürnehmlich, daß euer Eheweib auffer der vor 9. Jahren beschehenen Schwängerung, dem Ansehen nach, sonst des verstorbenen concubine nicht gewesen, nicht statt hat, Endlich, so viel die querelam inofficiosi testamenti betrifft, damit ein testamentum militare mit Bestande keinesweges gefochten werden mag,

L. 27. §. de inoff. testam. l. 9. l. 24. l. ult. C. eod. Perez. in Cod dict. tit. n. 17.

So scheinet dannenhero so viel, daß der von Cajo auffgerichtete letzte Wille zu Recht beständig, und dahero, Innhalts dessen, eurem Eheweibe und dero Sohne, das im Krieg erworbene Guth, billich abzufolgen. Vor eins.

Wollet ihr ferner, ob euer Eheweib wegen solchen vor 9. Jahren verübten Verbrechens zur Inquisition gezogen und bestraffet werden könne, berichtet seyn.

Ob nun wohl in denen gemeinen Käyserl. Rechten zu Verjährung derer Delictorum ordentlich 20. Jahre geordnet,

L. querela falsi 12. C. ad L. Corn. de falf.

Dieweil aber dennoch in angezogenen Rechten von selbiger Rechts-Regul der Ehebruch und andere delicta carnis mit ausgedruckten Worten ausgenommen, und daß berührte delicta in 5. Jahren præscribiret werden, versehen,

l. 11. §. 4. l. 29. § 5. 6. & 7. π. & L. I. de adult. l. 5. l. 28. C. eod.

ad hunc effectum, ut reus ab omni pœna liberetur, Theodoric. Colleg. Crim. disp. 6. th. 3. lit. 9. etiam ab inquisitione, Berlich. part. 3. Concl. 27. n. 127. Carpz. quæst. 59. n. 29. seqq.

massen denn angeregte Zeit derer 5. Jahre von Zeit der begangenen fleischlichen Unzucht anzurechnen,

Farinac. lib. 1. quæst. 10. n. 16. Boër. Decis. 26. n. 13.

ingleichen continuum, auch ignoranti läuffet,

Thoming. Decis. 39. n. 1. seqq. Moller. part. 4. const. 19. n. 6. Carpz. n. 41.

So mag nunmehr wider euer Eheweib, angeführten Verbrechens halber, mit der Inquisition nicht verfahren, noch selbige mit einiger Straffe beleget werden, Alles v. R. w.

CXIV.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Testament, das ausserhalb Krieges gemacht, aber in Campagne, da der Feind attaquiret werden sollen, vollzogen worden, als ein Testamentum militare passire?

DEr Obriste-Lieutenant von N. als er Anno 1686. nebst denen Churfl. N. Auxiliar-Troupen in Ungarn, vor Ofen wider den Türcken commandirt worden, hat aus sonderbahrer Vorsorge, und zur Bezeigung seines treu-meynenden Gemüths gegen sein Eheweib, da er den 8. (18.) Junii mit 500. Mann N. nebst anderu N. Völckern, vor Ofen Posto zu fassen, beordret worden, ein Testamentum militare verfertiget, und darinnen gedachte seine Ehe-Liebste zur Universal-Erbin alles seines Vermögens und gantzen Verlassenschafft, nichts ausgenommen, eingesetzet, auch solch Testament dem Schösser, und seines Weibes Curatori, mittelst eines Schreibens, zugeschicket: nun wird aber dasselbe von erwehnten Obrist-Lieutenants von N. Geschwistern, als wann dasselbe zu Recht nicht bestehen würde, gerichtlich angefochten; Dieweil der Testator damahl, wie er Posto zu fassen, commandiret worden, weder in ipso conflictu & prælio, noch in imminenti periculo vitæ, constituiret gewesen, deswegen diese Disposition einem solchen Testament allein gleich zu achten, so in castris aufgerichtet, wozu er, nach Käysers Maximiliani I. Constitution oder Ordnung zu Cölln, de Anno 1512. zum wenigsten zwey Zeugen brauchen, und sie darinnen unterschreiben lassen sollen: welches aber von ihme nicht geschehen, sondern er ohne alle Zeugen disponiret habe. Nachdem aber jedoch beregtes Testament von dem seel. Testatore zu der Zeit aufgerichtet und gemacht worden, als er bereits vor Ofen im Posto sich befunden, wie dessen Worte nicht anders lauten, massen er auch das Testament vor Ofen datirt, und überdiß zu beweisen, daß er mit denen bey sich gehabten Völckern, so auf Wagen dazu gefahren worden, den 7. (17.) von der Armée abmarchiret, und er dato den 8. (18.) Jun. früh vor Ofen gestanden, da dann die Leute so gleich zu arbeiten angefangen; Auch gesetzt, daß dieses dem dato zu wider, und im March dahin, ehe er noch vor Ofen Posto gefasset, geschehen wäre, dennoch die Christliche Völcker damahls

damahls im Anfange der Belägerung noch gar kein Lager formirt gehabt, sondern allerseits annoch im Anmarch begriffen, und des Feindes Einfall und Gefahr nicht wenig unterworffen, er auch, der Obrist-Lieutenant, insonderheit, zu einer höchst-gefährlichen Expedition commandiret gewesen, da er stündlich besorgen müssen, wenn der vermuthete Succurs, (dessen die Disposition in fine gedencket, daß der Herr Testator den besorglichen Succurs abzuwenden, commandiret worden, und er dieses zu der Zeit geschrieben habe,) von einem so schnellen und grausamen Feinde, auch noch in seinem Anmarche, und indem er Posto zu fassen, gewillet, einbrechen möge; Ja, da er schon vor Ofen gestanden, er augenblicklich erwarten müssen, daß er von einer Stück-Kugel, damit von gedachter Festung auf sie herausgespielet worden, getroffen, oder ein Ausfall gethan werden mögen, und also er tunc temporis in expeditione bellica, in armis & præsentaneo vitæ periculo wahrhafftig begriffen und constituiret gewesen, dergestalt wider seinen Feind gestanden, oder zum wenigsten hostem imminentem erwarten, und also intentus in omnes opportunitates rei bene gerendæ seyn müssen, dergestalt, daß von dem von N. nicht gesaget werden mag, wie er nur zu Felde gelegen, sondern daß er würcklich in Ubung des Streits, obgleich nicht in dem Handgemeng, iedoch aber in Augenblicklicher Gefahr des Uberfalls und Besorgnüß seines Lebens gestanden. Finckelthus. Obs. 46. n. 8. 9. ibi: Da man der Feinde stündlich gewärtig ist. & in præjud. n. 33. ibi: im gegenwärtiger Gefahr Leibes und Lebens, oder stetiger Furcht des Todes. & n. 34. Wie denn auch die Constitutio Maximiliani, als Correctoria des Privilegii militaris, benignè zu deuten seyn will. Ferner auch dazu, daß dieses sein Testament ohn alle Zeugen gelten muß, genung seyn kan, daß derselbe in dem Sturm, und also in der endlichen Action sein Leben gelassen hat: in welchem Fall denen Rechten nach, dafür gehalten wird, daß er im Begriff solcher Action testiret habe. So ist dahero des Defuncti Testament Jure militari für allerdings beständig zu halten. Mens. Martii 1690. nach N. N.

CXV.

Anderweiter Rechts-Spruch über vorherstehende Frage?

IST der Churfürstl. Sächßl. Obrist-Lieutenant, Hanß Georg von N., bey Belägerung der Stadt Ofen in Ungarn im Sturme umkommen, und hat 3. Wochen vor seinem Tod am 8. Junii 1686. als er mit 500. Mann nebenst andern Käyserl. Völckern bey gedachtem Ofen posto zu fassen commandiret worden, seinen letzten Willen in Schrifften erkläret, und durch einen Expressen seinem Eheweibe, als der darinn ernenneten eintzigen Erbin, zugesendet;

Es will aber anietzo, ob solcher letzter Wille zu recht beständig, Zweifel entstehen, nach mehrerm Innhalt eures uns zugeschickten Berichts und Beylagen.

Wann nun gleich an Seiten derer Erben ab intestato vorgewendet werden möchte, daß vermöge Käysers Maximiliani I. Constitution zu Cölln de Anno 1512. denen Rittern, welche zu Felde und doch nicht im Streit seyn, die Anzahl derer Zeugen bis auf zween nachgelassen,

tit. von Testamenten §. Und sollen die Notarien 2. vers. oder von Rittern.

und also in solchem Fall zu Auffrichtung eines Testamenti militaris ein schrifftlich Verzeichnüß nicht zulänglich, sondern zum wenigsten zweene Zeugen erfordert würden,

Idque propter cessationem præsentis periculi & quod miles in castris facile duos testes reperire queat. Zas. 1. Consil. 6. n. 22. Jo. Sichard. in rubr. Cod. de testam. milit. n. 6. Gail. 2. O. 118. n. 17. Carpzov. part. 3. const. 4. def. 26.

Dahingegen Hanß George von N. seinen letzten Willen, ohne Zeugen, in Schrifften verfasset, auch selbst, daß er solchen letzten Willen zu der Zeit, als er mit 500. Mann, nebenst andern Kayserlichen, unter Commando des Herrn Grafen und Kayserlichen General-Majors von N. bey Ofen posto zu fassen, commandiret worden, und also dem Ansehen nach, noch nicht im Streit und Gefahr seines Lebens begriffen gewesen, aufgezeichnet, ausdrücklich gedacht.

Dennoch aber und dieweil hingegen aus dem dato vor Ofen den 8. (18.) Jun. 1686. des streitigen Testaments, daß der Testirer zu der Zeit, als er allbereit vor Ofen posto zu fassen, sich befunden, selbiges Testament geschrieben, und also obige Worte nicht von dem Ort, woselbst das Commando beschehen, sondern dahin er commandiret worden, verstanden haben wolle, abzunehmen, wie nicht weniger, eurem Anziehen nach, daß ermelter Testirer, mit denen bey sich gehabten Völckern, den 7. (17.) Jun. von der Armée abmarchiret, und den 8. (18.) Jun. früh vor Ofen gestanden, beyzubringen, und aber in angezogener Constitution ferner dieses, daß die Ritter, so in Ubung des Streits seynd, ohne alle solennität, und, wie sie wollen, ihr Testament machen mögen, deutlich versehen, gestalt dann in gegenwärtigem Fall, und da der Testirer sich eines Schußes, auch Ausfalles befahren müssen, von demselben, daß er in Ubung des Streits gewesen, wohl gesaget werden mag.

Testamentorum autem favor tantus est, ut in dubio pro validitate eorum sit judicandum, l. 10. de inoffic. testam. l. 85. de R. J. l. 43. de relig. Et optima illa ratio est, quæ pro conservanda ultima voluntate & tuendo testamento assumitur, l. 28. C. de episc. & cler.

zugeschweigen, daß, da gleich, solchem dato zuwider, das streitige Testament im March dahin, und ehe der Testirer noch vor Ofen posto gesasset, aufgesetzet worden; dennoch, in mehrer Erwägung, daß, in massen ihr ferner berichtet, die Churfürstl. Völcker im Anfange der Belägerung noch gar kein Lager formiret gehabt, sondern allerseits noch im Anmarch begriffen, und des Feindes Einfall unterworffen, insonderheit aber Hanß Georg von N. zur selbigen Zeit zu einer sehr gefährlichen Expedition com-

mandiret, und dabey allezeit des vermutheten Succurs, dessen er auch zu Ende des mehrberührten Testaments gedencket, besorget gewesen, wie nicht weniger in währenden An-march einen Einbruch befahren müssen, ermeldter Hanß George von N. dafür, daß er allein im Felde gestanden, füglich nicht zu halten,

Expeditio enim, quæ ad testamentum militare requiritur, §. 3. J. de milit. testam. l. 17. C. eod. l. ult. C. de restitut. milit. est illud tempus, quo milites in armis procedunt, aut stant adversus hostem, sive eum persequantur, sive imminentem expectent, vel, ut invadant, intenti in omnes opportunitates rei bene gerendæ, vel invadentem sustineant, ac propulsent, Donell. ad l. 17. C. de testam. milit. n. 2. Finckelthus. Obs. 46. n. 8. 9. Carpzov. 6. Resp. 14. n. 12.

Da besonders angezogene Constitution Käysers Maximiliani I. dißfalls exorbitans zu seyn, und die in denen Käyserlichen Rechten denen Soldaten zu gute geordnete privilegia auf gewisse Maße einzuschräncken scheinet, und dahero stricte zu interpretiren ist,

Nam, cum miles, quomodo velit, testari possit; modo voluntas legitimis probationibus ostendatur, l. 34. §. ult. l. 35. de testam. milit. l. 15. C. cod. inde colligunt Dd. præcise testes non requiri. Vasq. de success. creat. §. 24. n. 15. Barry lib. 1. de success. tit. 5. n. 1.

Wie dann endlich, im Fall mehr angeführtes Testament im Anfang nicht zu Recht beständig gewesen, dennoch nachher, und indem der Testirer selbiges vor Ofen, als er in des Feindes Angesicht gestanden, datiret, gültig worden wäre,

Testamentum enim, ante militiam non jure factum, convalescit, si testator, miles factus, id aliquo dicto, vel facto, dum erat in expeditione, confirmarit, §. 4. J. de Testam. milit. l. 20. §. 1. l. 25. in f. eod. Donell. lib. 6. Comm. c. 28. ibique Hilliger. lit. Q.

So erscheinet dannenhero so viel, daß das von Hanß Georgen von N. unterm dato vor Ofen den 8. (18.) Jun. 1686. aufgerichtete Testament sub A. zu Recht beständig, und also Krafft desselben, des Testirers nachgelassene Wittbe, Martha Maria, sich allein der streitigen Erbschafft anzumassen befugt.

Hat, den 4. Septembr. 1679. Martha Maria, Johann George von N. Eheweib, mit Consens ihres bestätigten Curatoris, vor dem Fürstl. Sächs. Amte N. ihre Gerade, jedoch mit Vorbehalt der Fruchtnieſſung, gedachtem ihrem Ehemann verkauffet, und dieser zugleich, ermeldtem seinem Eheweibe, im Fall er, ohne eheliche Leibes-Erben, vor ihr versterben möchte, alle seine Haab und Güther überlassen, und daß solches omni meliori modo, als ein Vermächtnüs ufn Todes-Fall, & Jure fideicomissi oder sonst privilegirter Wille, gelten solle, geordnet, wobey denn, ob auch selbige Disposition in denen Rechten gegründet, ihr durch einen Rechts-Spruch vergewissert seyn wollet ꝛc.

Ob nun wohl ein Testament, welches vor dem Richter gemachet wird, zu Recht beständig,

L. 19. L. 27. C. de testam.

wenn zumahl die Schöppen darzu gezogen werden, inmassen denn etliche Rechts-Lehrer zu Aufrichtung eines Gerichtlichen Testaments, ausser der ordentlichen Gerichts-Stelle, præsentiam Scabinorum, sive Assessorum, für nöthig erachten,

Carpz. 6. Resp. 12. Richter 1. Decis. 30. n. 28.

in übrigen aber, darzu weder Zeugen, noch auch unitas contextus, und insonderheit uniformitas actus, welche sonst in denen Rechten denen testamentis Extrajudicialibus pro forma fürgeschrieben ist,

L. 21. §. ult. qui testam. fac.

erfordert wird

d. L. 19. l. 27. 6. testam. arg. l. 31. C. de donat. part. 3. Const. 3. Reusner. de testam. V. 2. p. 4. c. 19. n. 4. seqq. Carpzov. 6. Resp. 9. n. 3. & 4. Richter 1. Decis. 30. n. 1. 2. 3.

wie denn auch nach Carpzovii Meynung, des Actuarii Gegenwart unvonnöthen,

part. 3. const. 3. def. 32.

Hiernechst in der Anno 1679. aufgerichteten Disposition zwar die hæredis institutio nicht directe und deutlich, jedennoch das Wort: überlaßen, welches pro verbo communi gehalten wird, befindlich,

verba autem communia in dubio pro directis habentur, & hæredis institutionem faciunt, Carpz. part. 3. const. 9. def. 6. & 7.

Endlich es das Ansehen gewinnen will, daß angeregte Disposition, im Fall selbige, als ein testamentum, zu Recht nicht beständig, jedennoch, vermöge der derselben angehenckten Clausul, als ein gerichtlich Codicill, oder Verehrung ufn Todes-Fall, in Betrachtung, daß die acceptation, welche dißfalls, vermöge derer Rechte erfordert wird,

L. 1. de pact. l. 55. de O. & A. Carpzov. 5. Resp. 62. n. 16.

an seiten Marthen Marien von N. vermittelst ihrer eigenhändigen Unterschrifft, würcklich geschehen,

Nihil enim interest, expresse, an ipso facto, acceptatio fiat, arg. l. 22. C. de fidei comm. jun. l. ult. de mort. caus. donat. Carpzov. 5. Resp. 62. n. 7.

wohl bestehen mögte,

Dieweil aber dennoch in der Churfürstl. Sächsischen 39. Decision, daß, was die Aufrichtung derer gerichtlichen Donationen oder letzten Willen betrifft, selbige allein durch den geschwornen Gerichts-Actuarium expediret und registriret, ingleichen in der folgenden 45. Decision, daß bey Insinuation des Testaments, des Actuarii Person keinesweges übergangen oder aussengelassen werden solle, mit ausgedruckten Worten geordnet,

Conf. c. 11. X. de probat. Brunneman. ad l. 19. C. qui testam. Philippi ad dict. Decis. 39. Obs. 1. n. 53. & ad dict. Decis. 45. Obs. 1. n. 48. Finckelthus. Observ. 62. n. 7. ad vitandas nimirum fraudes, quæ ut plurimum in hujusmodi negotiorum expeditionibus committuntur, Moller. ad const. 3. part. 3. n. 22.

Dahin-

Dahingegen, daß in dem ſtreitigen Fall der Actuarius gegenwärtig geweſen, nicht zu befinden.

So mag berührte Diſpoſition unterm dato den 4. Sept. 1679. ſub B. zu Recht nicht beſtehen. Alles v. R. w.

CXVI.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Teſtament, ſo von einer Militair-Perſon ohne Zeugen zu Hauſe gemacht, aber ſodann erſt, wie man in Campagne mit dem Feinde treffen wollen, vollzogen worden, als ein Teſtamentum militare gelte?

ACHilles, ein Obriſter-Lieutenant, macht ein Teſtament ohne Zeugen, nimmt ſolches mit ſich in Ungarn, und als er in die Gegend Ofen kömmt, und der Feind augenblicklich auf ſein Regiment treffen kan, reſolvirt er ſich, wann ihm der Tod begegnen ſolte, ſeine letzte Verordnung zu vollziehen, und unterſchreibet ſeine Diſpoſition, datirt dieſelbige ſolches Tags, und beſiegelt ſie mit ſeinem Pitſchafft. Als er nun in der von ihm vermutheten Action bleibt, und die Diſpoſition erhalten wird; wollen deſſen Geſchwiſter, weil dieſelbe zum wenigſten keine zwey Zeugen hat, nicht für gültig achten. Nachdem aber, wann ein Soldat zu Feld geht, und ohne Solennien ſein Teſtament fertiget, aber hernach im Krieg umkömmt, eben ſolch Teſtament, als ein militare, ſi conſtet, quod jam illud valere velit, gültig ſeyn muß. §. 4. J. d. mil. teſt. l. 9. §. 1. eod. l. 20. §. 1. l. 38. in f. d. t. Das Datum aber des Teſtaments von dem Obriſten-Lieutenant auf den 8. Junii geſetzt iſt, welchen Tages derſelbe vor Ofen, im Angeſicht des Feindes geſtanden, und hierauf bald mit demſelben getroffen, daß er dahero dieſes Teſtament auff ſolchen Tag wolle gegolten haben. So iſt deshalben ſolches ohne alle Zeugen, nudâ & ſimplici ſcripturâ, als ein Teſtamentum militare, auch nach Ordnung Kayſers Maximiliani, zu recht beſtändig. Im Fall auch dieſes Teſtament in den Rechten hätte Anſtoß leiden mögen, und auf die in Anno 1679. zu Langen-Saltza apud acta geſchehene Ubergabe und Diſpoſition aufn Todes-Fall, ſodann ſich gewendet; von deſſen Geſchwiſtern aber deme entgegen geſetzet werden wolte, daß 1.) der Obriſte-Lieutenant von ſolcher Ubergabe per Teſtamentum poſterius abgewichen. 2.) Auch ein perfectum Teſtamentum durch eine unvollkommene Revocation auffgehoben werden könte, wann auf ſolche Revocation eine Zeit von zehen Jahren verſtreichet; binnen welchen der Teſtator kein anderes Teſtament verfertiget. So war aber 1.) der Teſtator von wegen der Ubergabe keinesweges abgangen, ſondern hatte dieſelbe vielmehr wiederhohlet, und hätte, wann das Teſtamentum militare unkräfftig wäre, dadurch die Ubergabe nicht aufgehaben werden können. 2.) Dißfalls weder von der Revocation, als welche nicht vorhanden, einige Frage ſeyn kan, noch auch die zehn Jahr von Zeit des Teſtamenti militaris verfloſſen; maſſen der ſeel. Teſtator Anno 1686. vor Ofen ſein zeitliches Leben durch GOttes Willen, ohne Eheleibliche Leibes-Erben, ſeelig geendiget hat. Als würde allenfalls die hinterbliebene Wittib ſich ſolcher gerichtlichen Ubergabe, auch ohne Abbruch der Trebellianicæ, weil die Clauſula fidei commiſſaria nur zu Salvirung deſſen, und zum Uberfluß pro cautela mit eingerucket, wohl gebrauchen können. Menſe Aprili 1691.

CXVII.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein gemeiner Soldat, der, als miles gregarius, noch unter väterlicher Gewalt ſtehet, ein Teſtament machen könne?

HAt euer Sohn, Gottfried N., in abgewichenem 1691. Jahre ſich von Hauptmann Hannß Heinrich N. als einen Soldaten werben laſſen, auch, als er bey dem letztern Feld-Zuge mit Churfürſtl. N. Armée zu Felde gegangen, ein Teſtament auffgerichtet, und darinnen ermeldten Hauptmann N. zum Erben ſeiner ſämtlichen Verlaſſenſchafft inſtituiret, hingegen euch, als Vatern, die legitimam titulo inſtitutionis ausgeſetzet, inmaſſen er auch darauf Todes verfahren.

Wannenhero, ob, und wie weit angeregtes Teſtament zu Recht beſtändig, Zweifel entſtehen will, nach mehrern Innhalt eures uns zugeſchickten Berichts und der Beylage.

Ob nun wohl vermöge gemeiner Kayſerlichen Rechte ein Sohn, wenn er im Kriege ein Ober-Officier-Amt erlanget, dadurch von väterlicher Gewalt befreyet wird,

arg. L. ult. Cod. de Decurion. jun. Nov. 81. c. 2. & 3.

Hiernechſt euer Sohn, indem er als ein Soldat zu Felde gezogen, von euch, ſeinem Vater, ſich würcklich geſchieden, und einen gewiſſen Stand, davon er ſich ernehret und erhalten, erwehlet, bey welcher Bewandniß es das Anſehen gewinnen will, daß der Teſtirer in gegenwärtigem Fall pro perſona ſui juris zu achten, und alſo teſtamenti factionem gehabt, geſtalt fürnehmlich auf Sächſ. Boden die Emancipatio tacita eingeführet, und vermittelſt der Churfürſtl. 10. Conſtitution p. 2. befeſtiget worden; Hierüber denen Soldaten unter andern ſtattlichen Privilegien inſonderheit dieſes gegönnet wird, daß ſie an die neceſſariam inſtitutionem, vel exhæreditationem derer aſcendentium, oder deſcendentium, nicht gebunden, und dahero deren Teſtamenta querela inofficioſi Teſtamenti mit Beſtande nicht gefochten werden mögen,

L. 9. L. 24. C. d. inoffic. Teſtam.

zugeſchweigen, daß auch ein Teſtamentum pagani, in welchem denen Kindern, oder Eltern, die legitima titulo inſtitutionis honorabili beſchieden worden, zu Recht beſtändig,

Nov. 115. c. 3. 4. & 5.

Dennoch aber und dieweil in angezogenen Käyſerlichen Rechten denenjenigen, ſo annoch in väterlicher Gewalt ſtehen, Teſtamenta zu machen nicht geſtattet wird,

L. 6. pr. qui teſtam. fac. poſſ.

dergeſtalt, daß angeregte Teſtamenta vermittelſt der denenſelben angehengten clauſulæ codicillaris nicht ſuſtiniret werden,

arg. L. 6. §. 3. de jur. Codicill. L. 2. de legat. 1.

noch auch in vim donationis mortis cauſa beſtehen mögen/

arg. L. 38. de mort. cauſ. donat.

wie denn euer Sohn zur Zeit des aufgerichteten Teſtaments, in eurer, des Vaters, Gewalt allerdings noch geweſen, in Erwegung, daß an einem Theil die gemeine Miliz, dahin ietztgedachter euer Sohn als ein Mousquetier gehörig, berührte väterliche Gewalt füglich nicht auflöſen mag,

§. 4. Inſt. Quib. mod. patr. poteſt. ſolv. L. 7. C. de patr. poteſt.

andern Theils nach Sachſen-Recht die bloſſe Abſonderung vom Vater ad tacitam emancipationem nicht zulänglich, ſondern die Anſtellung einer eigenen Haußhaltung und ordentlichen Nahrung erfordert wird,

Carpzov. p. 2. Conſt. 10. Def. 1. & 3.

dahingegen offterwehnter euer Sohn, eurem Anziehen nach, eine eigene Haußhaltung keinesweges angeſtellet, vielmehr auch, nach angenommenen Soldaten-Leben, bis er zu Felde gegangen, mit Hindanſetzung des ihm angewieſenen Quartiers, in eurem Hauſe, und an eurem Tiſche ſich aufgehalten, in übrigen aber nichts deſto weniger dem filio familias, ſo viel das peculium caſtrenſe betrifft, zu teſtiren nachgelaſſen,

pr. Inſt. de Teſtam. ordin.

So erſcheinet dannenhero allenthalben ſo viel, daß eures verſtorbenen Sohns aufgerichtetes Teſtament, auſſer dem peculio caſtrenſi, zu Recht nicht beſtändig, v. R. w.

CXIIX.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Teſtamentum militare, auch nach geendigtem Kriege, und erhaltener Dimiſſion, noch gültig ſey?

HEyrathet N. N. zu N. Anno 1661. N. N. und bekommt mit derſelben 400. Thlr. wogegen er ihr ſein väterlich Erbtheil zugeſagt, und verſprochen hat. Etliche Jahre hernach, da derſelbe in Kriegs-Expedition begriffen, richtet er, coram Notario und teſtibus, ein Teſtamentum militare auf, und ſetzet darinn ſeine Frau, beſagte N., zu ſeiner eintzigen Erbin ein. Nach geendigtem Krieg begiebt er ſich nach N. in ſeine Vater-Stadt, und lebt daſelbſt etliche Jahre auſſer Bedienung, ſtirbt aber endlich ohne Leibes-Erben, und hinterläſſet obige Ehe-Pacta, und Teſtamentum militare ungeändert, nebſt gedachtem ſeinem Weibe. Darauf meldet ſich des Verſtorbenen leibliche Schweſter, und will vom Bruder ab inteſtato erben. Die Wittib N. hingegen wendet ein, daß ſie ihres ſeel. Mannes eintzige Erbin ſey, und entſtehen darüber folgende Fragen: 1.) Ob die Ehe-Packen, als ein Contractus inter vivos, zu recht beſtändig, und Beklagtin ſich damit gegen ihres Mannes Schweſter, zu recht ſchützen könne? 2.) Ob das Teſtamentum militare, auch nach geendigtem Kriege, und erhaltener Dimiſſion, annoch gültig blieben? Wann dann über ſolche Fragen mein Bedencken erfordert worden; Demnach halte ich denen Rechten nach, dafür. Ob wohl die erſte Frage belangend, das Documentum Lit. A. keine Zeugen hat, auch von Seiten der N. nicht gemeldet wird, daß dieſelbe bey dieſen Pactis jemanden zum Beyſtand gehabt; und im übrigen das Verſprechen des Fähndrichs N., ſuper futura hæreditate geſchehen, daran ihme noch kein Recht zugeſtanden; ohne daß auch ſolch Verſprechen auf N. eigenen Todes-Fall, obgleich deſſelben ausdrücklich nicht gedacht worden, gemeinet; welchergeſtalt zu dergleichen Pactis zum wenigſten fünff Zeugen erfordert werden. Und endlich aus dieſen Pactis, ſie mögen gelten, wie ſie wollen, nicht zu nehmen, daß der Fähndrich ſeinem Weibe ſein väterliches Erbe zum Eigenthum, ſondern vielmehr ſchlechterdings, verſprochen; wodurch ein anders nicht angedeutet zu ſeyn ſcheinet, als daß er ihr daſſelbe zum Gegen-Vermächtnüß, in ſecuritatem dotis und zur donatione propter nuptias, geſetzt; Alſo, daß das Weib nichts mehr dahero, als eine Hypothec, ihres dotis halben, ſich würde haben annaſſen könnnen, adeóque dote receptâ & ipſa donatio propter nuptias extincta foret. Dennoch aber und weil pacta dotalia, ſo inter vivos aufgerichtet werden, keine Zeugen erfordern, und genug iſt, daß man zu deren Beglaubigung eine Scripturam vorzuweiſen hat. Bachov. vol. 2. ad Treutl. D. 7. a ubi Treutl. Diſſ. reprehendit. Inmaſſen auch nicht von nöthen, daß beyde Paciſcenten einander darinne die Verſprechung thun, ſondern auch es pacta dotalia unilateralia ad inſtar ſtipulationum giebet; in denen nur der eine Theil dem andern etwas verſchreibet. l. 9. & t. t. ff. d. pact. dotal. Dahero auch die N. N. keines Beyſtandes bedürfftig geweſt; indem ſie auch ohne denſelben das Verſprechen wohl annehmen können, arg. pr. J. d. auct. tut. l. 9. pr. ff. eod. l. 11. §. A. R. D. l. 32. §. f. d. A. vel A. P. und ſelbſt in denen Sächſiſchen, auch andern Landen, da die Curatela Mulierum hergebracht, daſſelbe nicht weniger geſchehen, inſonderheit aber Pacta dotalia, als ein annexum matrimonii, ohne Curatore, gültiger Weiſe, wohl getroffen werden mögen. v. Carpz. 2. Dec. 143. Hiernechſt das Verſprechen ſuper hæreditate tertii allerdings verbindlich, wann dieſelbe nothwendig und unvermeidlich auf den Paciſcentem fallen muß, und deren Leiſtung auf einen künfftigen Eventum hinaus geſetzet wird. Inmaſſen alltäglich Elterliche Teſtamenta, worüber ſie über den Groß-Elterlichen Anfall, ſo ihnen annoch bey Lebzeiten begegnen möchte, diſponiren, für kräfftig geachtet werden, und denenſelben nachgelebet wird. Inſonderheit aber eines tertii Erbſchafft, in dotem vel donationem propter nuptias, pacto und negotio inter vivos wohl geſetzt und verſprochen werden kan. arg. l. 5. C. d. pact. convent. tam ſuper dote &c. ibi: dotis titulo ſibi non ſunt obligata. v. Balthuſ. tit. 1. Reſol. 16. n. 3. ſeq. & Richter. Dec. 26. Ferner dieſe Pacta zwar den Verſtand haben, daß der eventus præſtationis biß nach dem Tod des Fähndrichs verſchoben bleiben müſte; gleichwohl aber dem Weibe daraus, ſo viel den kräfftigen Eigenthum und Anſpruch, auſſer dem Genuß und Beſitz, betrifft, de præſenti allbereit ein beſtändiges Recht erſchienen, oder vielmehr, wann die Erbſchafft fallen würde, dieſelbe retrò dem Weibe für aſſicirt gehalten werden müſ-

müssen: indem der Fähndrich sagt, er habe ihr seiner Eltern Erbschafft, was dieselbe ihm bringen würde, gelobt und versprochen. Hoc vero jam præsentis obligationis & contractus est, cujus effectus, qui in præstatione consistit, solum post mortem ipsius paciscentis differtur. Carpzov. II. C. 43. def. 11. Und ist dannenhero diese Disposition pro pacto inter mortuos nicht zu achten; auch also dieselbe keiner, vielweniger fünff Zeugen, benöthiget. Endlich, weil in solchem Pacto keiner dotis oder donationis propter nuptias gedacht, sondern dieses gemeldet wird, daß der Fähndrich 400. Thl. von seinem Weib erfreyet; und er ihr hingegen sein väterliches Erbtheil gelobet und versprochen habe: welches zu beyden Theilen anderst nicht, als von der Substanz und dem Eigenthum verstanden werden kan. Indem kein Zweiffel, wann das Weib vor ihme hingestorben wäre, daß sodann er die 400. Rthl. auch seines Orts erblich würde behalten haben. So ist demnach mehrgedachtes Versprechen, als ein pactum inter vivos zu Recht beständig, und hat des Fähndrichs hinterlassene Wittbe gegen dessen Schwester sich damit, so viel dessen Elterliches Erbe betrifft, sich wohl zu schützen. Was aber die andere Frage des Testaments betrifft, weil der Testator, nachdem er aus dem Krieg wieder zurück kommen, nicht binnen Jahres-Frist gestorben; So hat dasselbe, nach dessen Verfliessung, ferner, als ein Testamentum militare, nicht gelten mögen, §. 3. J. d. Testam. milit. l. 17. §. f. l. 21. l. 26. pr. l. 38. pr. ff. eod. l. 5. C. d. t. sondern ist dahero solches für hinfällig und nichtig zu achten. v. R. w. Mens. Nov. 1694.

CXIX.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Soldat, der nichts eigenthümliches im Lande hat, den Ort, wo er im Quartiere liegt, vor sein Domicilium halten und die Statuten desselben zu seinem Behuff anführen könne, und was solcher mehr anhängig?

P. P.

Als derselbe uns seinen Bericht, samt angehengten Rechts-Fragen und einer Beylage zugeschicket, und sich des Rechten darüber unterschiedlich zu berichten gebethen;

Demnach erachten ꝛc. und zwar anfänglich auf die erste Frage in Rechten ergründet.

Ist unlängst des Herrn Ehe-Weib verstorben, und es wollen wegen der hinterlassenen Gerade sich einige Irrungen zwischen ihm und dessen Schwieger-Mutter sich ereignen, dahero der Herr des Rechten darüber berichtet seyn will, nach mehrerm Inhalt des uns zugeschickten Berichts und der Beylagen.

Rationes Dubitandi.

Wenn nun gleich das N. Statutum, nach welchem in dem Fall, da ein Weib einen Ehemann und Tochter hinterlassen, diese nicht die nach denen Sächsischen Rechten übliche Gerade, sondern nur eine gewisse Nifftel-Gerade bekommet, dem Anziehen nach vor langer Zeit auch auf den Casum, da die Tochter verstorben, und deren Ehemann nebst ihrer Mutter hinterblieben, durch langwierigen Gebrauch erstrecket, und bey Menschen Gedencken es daselbst anders nicht gehalten worden; Hiernechst der Herr, als Defensioner-Lieutenant in die 3. Jahr lang in der Stadt N. sein Quartier gehabt, dessen Eheweib auch daselbst mit Tode abgangen, und über dem aus denen Rechten bekannt, quod miles ibi domicilium habere videatur, ubi meret, si nihil in patria possideat;

L. 23. §. 1. ff. ad Municipal. de incolis.

(Conf. D. Berg. Disc. For. T. IV. O. II. p. 107. 110. & Ref. Laut. T. de Judic. p. 123.)

Rationes Decidendi.

Dennoch aber und dieweil des Weibes bewegliche Güther nach denen üblichen Rechten, Gewohnheiten oder Statuten desjenigen Orthes, wo der Mann sein Domicilium, oder forum ordinarium hat, verfället worden; Hiernechst, daß der Herr durch das in der Stadt N. bißhero genossene Quartier ein Domicilium daselbst constituiren wollen, oder erlanget, und also ein incola und Jurisdictionalis der Stadt-Obrigkeit daselbst worden, nicht gesaget werden mag, selbiger auch, wie er jemahls in dem Gemüth und Meynung an diesem Orthe sein beständiges Domicilium anzustellen gewesen, nicht angegeben, weniger das Bürger-Recht gesuchet oder gewonnen; Ferner aus angezogenem L. 23. §. 1. ff. ad Municipal. zwar so viel, daß der Herr, im Fall er in diesem Churfürstenthum und Landen, sonsten kein ordentliches Domicilium angeben kan, so lange in Sr. Churfürstl. Durchl. U. G. H. Kriegs-Diensten er sich befindet, unter deroselben sein Domicilium habe, und denen gemeinen Landes-Gesetzen unterworffen, auch derer daraus fließenden Wohlthaten fähig, nicht aber dieses folget, daß selbiger in einer jeden Stadt dieser Lande, wo er im Qvartier lieget, alsofort auch ein Domicilium überkommen, wie denn auf den Orth, da dessen Eheweib verstorben, dißfalls keine Reflexion zu machen, und aus denen Rechten bekannt, daß die Forenses deren Local-Statuten keinesweges fähig, noch selbigen unterworffen:

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß der Herr nach Inhalt der in diesem Churfürstenhum und Landen üblichen Sächs. Rechte die Gerade seiner Schwieger-Mutter auszuantworten schuldig.

Auf die andere Frage erachten wir vor Recht.

Rationes Dubitandi.

Wann gleich vermöge derer Rechte der Vater in Mangelung eines beständigen Inventarii über die Mütterliche Verlassenschafft eine eydliche Specification auszustellen nicht verbunden, des Herrn Eheweib auch ihre Verlassenschafft auf dero Mutter verfället, und dahero eine Confusio entstanden;

Rationes Decidendi.

Dieweil aber dennoch auch die Rechte, insonderheit die Churfl. Sächs. Neue XXI. Decision eine Mutter von der eydlichen Specification, in Mangelung eines Inventarii, keines weges befreyen, und der Herr aus seines Eheweibes Verlassenschafft die portio-

portionem ſtatutariam, und zwar inſonderheit nach Inhalt derer Sächſ. Rechte die Mobilia zu fodern, berechtiget, alſo ihme, was ermeldetes ſein Eheweib von ihrem Vater ererbet, zu wiſſen allerdings von nöthen:

So iſt deſſen Schwieger-Mutter, im Fall ſie ſich ihres Ehemannes Verlaſſenſchafft angemaſſet, ein richtiges Inventarium, oder in Ermangelung deſſelben eine eydliche Specification dem Herrn zu ediren verbunden. v. R. w.

CXX.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Soldat den Ort ſeines Quartiers, oder wo er ſeine Güter hat, vor ſein Domicilium erkennen müſſe, und an die Statuta deſſelben gebunden?

OB wohl ein Soldat, vermöge bekannter Rechte mit einem abſonderlichen foro privilegiret, dergeſtalt, daß er vor das Commune füglich nicht gezogen, noch vor demſelben gerechtfertiget werden mag,

L. 6. C. de Jurisdict.

Hierüber in L. 23. §. 1. ff. ad municip. deutlich geordnet, militem ibi domicilium habere videri, ubi meret.

Bey welcher Bewandtniß dann es das Anſehen gewinnen will, daß dafern einer von denen überlebenden 4. Brüdern im Soldaten-Stand verſterben ſolte, ſodenn zum Grund der Succeſſion der Stadt, woſelbſt er gebohren, Statutum keines weges geſetzt werden könte;

Dieweil aber dennoch in angezogenem L. 23. §. 1. mit ausgedruckten Worten die limitation: Si nihil in patria poſſideat, angehencket, alſo daraus à contrario ſenſu ſo viel, quod miles, ſi bona in patria poſſideat, non cenſeatur in loco, ubi militat, domicilium habere, ſed ſolum militiæ cauſa ibi vivere, zu ermeſſen,

Coler. de proceſſ. executiv. part. 2. c. 1. n. 34. Aeque ac conſiliarii Principis in urbe, licet per decem, vel plures ibi degant annos, non videntur, niſi aliæ conjecturæ adſint, domicilium contraxiſſe; cum non animo domicilium in urbe conſtituendi, ſed tantum ratione officii ibi vivant. Unde et, ſi alibi domicilium habuerint, ſucceditur iis ſecundum illius loci jura,

Scheff. part. 1. quæſt. 19. Chriſtin. ad Tit. Cod. ubi Senat. vel Clariſſ. vol. 2. Deciſ. 167. n. 5. Carpz. lib. 2. Reſp. 23.

Welches denn um ſo viel deſto mehr in dem Fall, wenn ein Soldat annoch in ſeiner Minderjährigkeit ſtehet, ſtatt hat, immaſſen auch / was die unbeweglichen Güter betrifft, bewehrter Rechts-Lehrer Meynung nach, ohne Unterſcheid, es mögen gleich ſelbige geringer, als die Mobilien ſeyn, oder nicht, die Succeſſion ſchlechterdings nach dem Innhalt derer Statuten des Orts, woſelbſt berührte Güther gelegen, einzurichten.

Rauchbar. 1. quæſt. 17. n. 11. Carpzov. lib. 6. Reſp. 39. Richter. de ſucceſſione ab inteſt. in procem. n. 15. ſeqq. Mev. ad Jus Lubec. quæſt. prælim. 6.

So iſt, im Fall, einer von denen überlebenden 3. Brüdern, zumahl vor erlangten mündigen Jahren, in Krieges-Dienſten, verſterben ſolte, die Succeſſion gleichergeſtalt, auch ohne Unterſcheid derer verlaſſenen Güther, nach dem Jure Statutario des Orts, woſelbſt er gebohren, einzurichten, alſo die Groß-Mutter allein, mit Ausſchlieſſung derer übrigen Geſchwiſter, darzu zuzulaſſen. v. R. w.

CXXI.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob man ſich bey Abſterben eines Soldaten, der 17. Jahr als Soldat in Oſt-Indien gedienet, und daſelbſt geſtorben, ratione ſeiner Erbſchafft, nach den Geſetzen ſeines Vaterlandes, oder nach denen in Oſt-Indien eingeführten Statuten zu achten habe?

IST Cajus einer von euern zweyen vollbürtigen Brüdern am 23. Julii des abgewichenen 1693. Jahres zu N. verſtorben, und hat etliche Kinder nach ſich verlaſſen, Als nun ein viertel Jahr darauf in ſolchem Jahre euer anderer vollbürtiger Bruder Titius, ein Soldat, in Oſt-Indien ohne Leibes-Erben ebenmäßig Todes verfahren, und 200. fl. an ſeiner bey der Oſt-Indiſchen Compagnie in der Cammer zu Enckhauſen rückſtändigen Beſoldung hinterlaſſen, habt ihr, als überlebender Bruder, euch derſelben allein angemaſſet, und ſolche erhoben, wormit aber euers andern Bruders Caji Kinder nicht zufrieden ſeyn wollen, ſondern euch deßwegen in Anſpruch genommen, und wollen dieſelbe an ihres verſtorbenen Vaters ſtatt in ſtirpes ſuccediren, folglich von des Titii Verlaſſenſchafft die Helffte zu ihrem Antheil von euch erſtattet haben, nach mehrern Innhalt euers uns zugeſchickten Berichts und der Beylage.

Wann ihr nun gleich vor euch anführet, daß euer vollbürtiger und verſtorbener Bruder Titius unter die Militz der Oſt-Indiſchen Compagnie bereits Anno 1676. ſich begeben, und bloß als ein Soldat in Oſt-Indien bis Anno 93. da er ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangen, ſich aufgehalten, daſelbſt auch ſich weder angekaufft, noch das Bürger-Recht gewonnen, und viele derer Rechts-Gelehrten der Meynung ſind, daß die commoratio per 10. annos zu conſtituirung eines neuen domicilii ſchlechterdings nicht genung ſey,

cum ſæpius perſonarum quarundam per tantum tempus in hoc vel illo loco commorantium, qualitas aliud ſuadeat, prout exemplum quoddam vulgo circumfertur de ſtudioſo, qui per decennium, & quod excedit, incerta quadam Academia ſubſtiterat, nec tamen eo ipſo domicilium ibi contraxerat. Dn. Stryck. in Lauterb. Tit. de Judic. pag. 189. Carpz. in Proceſſ. T. 3. art. 1. n. 34. ſeqq.

Hiernechſt, daß Titius animum perpetuo in India commorandi gehabt, mit nichts dargethan werden könte, dergeſtalt er bey dem foro originis geblieben, dahero die Succeſſio in ſeiner Verlaſſenſchafft nach den Sächſiſchen Rechten, weil er aus N. bürtig geweſen, geſchehen müſſe, und folglich des Caji Kinder, indem ihr dem Defuncto näher verwandt, hin-

hingegen sie einen Grad weiter treten, von des Titii Verlassenschafft gäntzlich abzuweisen, diese euch alleine zu überlassen sey.

Dennoch aber und dieweil Titius laut des Attestats sub lit. A. bereits Anno 1676. aus Sachsen sich weggewendet, von der Ost-Indischen Compagnie sich als einen Soldaten werben lassen, und in Ost-Indien biß zu seinem Absterben Anno 1693. gedienet, auch sich verheyrathet, und daselbst ein Kind gezeuget, hingegen in Sachsen an Güthern nichts mehr besessen, hierüber in Ost-Indien die allgemeine beschriebene Käyserlichen Rechte eingeführet,

per ea, quæ tradit Arthur. Duck. de auctorit. jur. Civ. lib. 2. c. 5. §. 42. iun. c. 6. §. 21.

In selbigen Rechten aber deutlich versehen,

Quod miles, ubi meret, domicilium habere videatur, si nihl in patria posfideat; quoniam tunc censetur se totum militiæ addixisse, neque alibi, quam ubi militem agit, domicilium habere.

L. 23. §. 1. ad Municipal. Colleg. Argentorat. ad Tit. π. de Judic. th. 263. in fin. Struv. Exerc. 9. ad π. th. 23.

So erscheinet dannenhero allenthalben so viel, daß des Caji nachgelassene Kinder zu des Titii Verlassenschafft ab intestato jure repræsentationis zuzulassen, und demnach ihr die Helffte derselben ihnen wieder heraus zu geben, und zu entrichten, verbunden. v. R. w.

CXXII.

Rechts-Spruch auf die Frage: Ob ein Soldat diejenige, so er als Concubine mit sich herum geführet, zu seiner Erbin einsetzen, oder ob diese ab intestato, als vermeynte Wittib, succediren könne?

DEmnach der Ehrenvest und Mannhafft Herr N. N. von N. gebürtig, als er in Ungarn und anderen Orten für einen Hauptmann gedient, folgends von des Hertzogen zu N. Fürstl. Gn. wie dann letztlich von Löbl. des Heil. Röm. Reichs-Stadt N. in Bestallung genommen worden, und daselbsten Todes verfahren, auch keine Leibs-Erben, sondern allein, eine vermeinte Wittbe, sodann etliche rechte Geschwisterig von beyden Banden, und seiner zuvor abgeleibten Geschwisterig eheliche Kinder, hinterlassen; Alsseynd ab intestato seiner hinterlassenen Güter rechte Erben und Erbnehmen, nicht sie Wittib, sondern vielmehr, vermög der bekannten Käyserl. Rechten, obangedeut sein Herrn Hauptmanns nächste Verwandte.

De Jure namque Cirili & Cæsareo marito non succedit uxor, nisi deficiat omnis propinquorum legitima vel naturalis succession, l. un. C. unde vir & uxor. Constat namque uxorem à bonis intestati mariti, superstitibus consanguineis, extraneam esse cum prudentum responsa, & lex ipsa naturæ propinquos, remotâ uxore, faciat successores, leg. ult. C. quor. bonor.

Dann obwohl zu N. daselbsten Herr Hauptmann N. seeliglich abgeleibt, vermög der Enden üb-

licher Statuten, auch die Eheleut etwas von einander erben möchten; so kan jedoch solch Statutum oder Gewohnheit gar nicht auf gegenwärtigen Fall gezogen werden: Weil mehr Ehren-gedachter Herr Hauptmann zu N. gar nicht Bürger, sondern allein daselbsten etliche wenig Jahr in Bestallung gewesen.

Certum autem est, successoria statuta astringere tantum eos, qui revera subditi sunt, vel saltem diutina, & plus quam decennali habitatione fixum domicilium in loco statuti contraxerunt.

Und ferner ist bey solcher Erbschafft auch dieses zu erwegen, daß alle die Güther, so zur Zeit Herrn Hauptmann N. Todfall vorhanden gewesen, gar nicht von dessen angegebener Wittib, sondern entweder von seinen, Herrn N., Eltern herrühren, oder von selbigem im währendem Kriegs-Diensten mit grosser Gefahr errungen und gewonnen worden, also, daß daran sein Wittib keine Ansprach haben kan.

Cum de jure Cæsareo acquisita omnia spectent ad maritum, nec de iis quicquam petere possit uxor, Gail. 2. observ. 78. Mynsi. 2. observ. 92. Barbos. in rubr. p. 2. num. 48. ff. fol. matr. Covarruv. tom. I. cap. 7. §. 1. Wesenbec. in par. de ritu nupt. num. 6.

Ob auch schon ein förmlich Testament fürgezeigt werden könt, darinn Herr Hauptmann N. seiner nachgelassenen Wittib all sein Vermögen ausgemacht und hinterlassen; So müste jedoch zuvorderst beygebracht und gnugsam erwiesen werden, daß sie, Wittib, von mehr gesagtem Herrn Hauptmann N. ordentlich und in Catholischen Orten brauchiger Weiß geehlicht worden; weil sonderlich bekannt und unlaugbar, daß er selbige in dem Kriegs-Wesen, bald nach seiner ersten Ehe-Frauen Ableiben zu sich genommen.

Und ob er wohl solche als ein Eheweib tractirt, auch dafür ausgegeben, so hat man doch weder zu N. in seinem Vaterlande, noch anderstwo nicht eigentlich in Erfahrung bringen können, ob, oder wo er sie geehlicht haben möchte.

Matrimonium autem cum sit quid facti, merito illud asserenti contractum esse, onus probandi incumbit. Menoch. consil. 199. num. 2. vol. 2. Cephal. consil. 64. num. 19. vol. 3. Et quidem probandum illud est, aut per scripturam, aut per testes omni exceptione majores, cap. 1. ubi gloss. & Dd. extra de consang. & affin. Menoch. d. consil. num. 29. Berous quæst. 55. num. 3. Nec sufficit, testes esse simpliciter idoneos, sed requiritur insuper, quod sint omni exceptione majores, Anton. Gabriel. tit. de testib. concluf. 8.

Et per cohabitationem diutinam, nedum præsumi matrimonium, sed potius fornicationem, tradit Alciatus de præsumpt. reg. 2. præsumpt. 5. maxime de jure civili per l. liberi ff. de ritu nupt. Cui etiam juri, quando agitur de successione, standum erit.

Ac hæc in primis de jure recentiori per concilium Tridentinum introducto locum habent, ubi

seſſ. 24. cap. 1. de reformat. matrim. traditur, matrimonia non ritè contrahi solo consensu, sed requiri, ut id fiat ordinarii presbyteri interventu, præcedentibus publicis edictis sive bannis.

Quodque post Concilium Tridentinum cohabitatio, confessio, & alii modi matrimonium probandi à Doctoribus traditi insufficientes sint, (nisi forsan in favorem liberorum, quo in casu nos non versamur.) Qvod item per modò dictum Concilium sublatum sit omne matrimonium præsumptum, de quo cap. is, qui fidem de sponsal. novissime docuerunt Didacus Sahagum. de Sacramento matrimonii num. 78. in fin. Franc. Monaldus consil. 71. num. 5. & consil. 154. num. 7. lib. 2. & Franc. Molin. de pact. matrimon. lib. 1. comparat. 10. & seqq.

Ehe und dann auch diese Ehe genugsam bewiesen wird, können sich die Verwandten der nunmehr auch verstorbenen Wittib, oder sonsten jemand dergleichen Testaments, darinn sie zum Erben eingesetzt seyn möchte, in keinen Weg behelffen.

Eo quod legatum, & ita etiam institutio per militem facta suæ concubinæ, non valeat, l. 2. Cod. de donat. inter vir. & uxor. Gutierrez de juram. cap. 6. Cravet. consil. 222. per tot. Afflict. decis. 102. ac ibi Ursil.

Qvodque concubina militis ab eo nec per contractum, nec per ultimam voluntatem aliquid capere queat, arguit l. miles §. mulier & l. mulierem ff. de indign.

Zu welchem ferner auch dieses kommt, daß sie die Wittib unehlich gebohren, also von offternannten Herrn Hauptmann zu keinem Erben eingesetzt, und seinen leiblichen Geschwisterigen vorgezogen werden können.

Perinde enim quasi à demente conditum esse videtur testamentum, quo homini saltem de facto turpi & infami postponitur frater vel soror, l. 2. & l. Titia in fin. ff. de inoff. testament. Turpis namque persona in hac specie dicitur, quæcunque infamia facti, aut etiam levis maculæ nota est aspersa. Azor. in summa Cod. ex quibus caus. infam. irrog. Fulgos. consil. 71. col. 3. circa princ. vers. denique nemo est. Hac autem facti infamia etiam ille oneratur, qui natus ex matrimonio legitimo non est, Azor. d. tit. numero tertio. Dictumque Azoris pro stupendo & aureo Curt. Sen. sequitur in l. admonendi numero primo, ibique Caccialup. numero 76. Cod. ad S. C. Orphic. Tiraquell. de nobilit. cap. 15. numero decimo sexto. Benedict. in cap. Raynutius, numero 47. de testament.

Et in terminis terminantibus, quod spurius institutus præterito fratre vel sorore, capere non possit hæreditatem, sed locum faciat querelæ, consuluit Honded. consil. 47. lib. 2. & Hartm. Pistor. lib. 1. quæst. 30. pluribus evincit.

Et mediante hac querela testamento à fratre rescisso, res redit ad casum intestati, & una cum fratribus asserti testatoris, fratrum quoque liberi admittuntur ad successionem, gloss. Angel. & Dd. in l. 1. ff. de inoffic. testam.

Aus welchem allen nunmehr zur Genüge erscheinet, daß des Herrn Hauptmanns Geschwisterigten und Geschwisterigten Kindern, diese seine Erbschafft vermög aller Rechten zugehörig, auch von seiner vermeinten Wittib solche hæredität ihnen wider Recht bishero vorgehalten worden. In Bedenckung einmahlen sie Wittib nicht allein propter præsumtum concubinatum, sondern sie auch unehelich gebohren, pro persona ita turpi zu halten, daß sie sämtlicher Erbschafft gantz und gar unfähig ist. Dahero dann der Ertz-Fürstliche Fiscus sich dieser Erbschafft nicht anzumassen hat. In Bedenckung die querela inofficiosi, fratribus & sororibus competens, omni jure fisco præferri debet, hocque operatur, ut hæreditas Domini Capitanei ad uxorem putativam non potuerit transferri.

Und solches desto mehr, weil diese angegebene Wittib den Herrn Hauptmann N. selbst arglistig betrogen; indem sie sich bey ihme durch Erpracticirung eines falschen Urkunds, für ehelich gebohren ausgegeben, und vermuthlich, wann er dieses gewust, sie zum Erben nicht eingesetzt, oder seine Geschwisterige nicht allerdings übergangen hätte.

Vitiatur enim institutio, si postea talis appareat causa, ob quam si testator eam sciviſſet, nullo modo ita fuisset dispositurus, l. cum tale §. falsam causam de condit. & demonstr. Tiraquell. in l. si unquam ver. Libertis num. 25. Cod. de revocand. donat. Et ut falsa causa, ita quoque error vitiat testamentum, l. si pater ubi Dd. Cod. de hær. instit. Nec censendum est, quem velle eos excludere, quos legis benignitas vocat, l. generaliter l. cum autem Cod. de instit. & substit. Cephal. consil. 364. n. 15. Nec præsumi debet, quod quis velit sanguini injuriam inferre, l. non est enim de inoffic. testament.

Und daß diß alles den Rechten gemäß, bezeuget Unterschriebener mit seiner eigenen Hand-Schrifft; will doch besserer Meynung gar nicht fürgegriffen haben.

Signatum Tübingen den 10. Junii An. 1629.

Christoph Besold. D.

CXXIII.

Rechts-Spruch, wie ein Atteſtat zu Bescheinigung des Todes eines Soldaten beschaffen seyn müsse, und wie viel es erweise.

Als in Anno 1694. wider die N. Erben, des N.N. seines Weibes Geschwister, um des willen Klage erhoben, weiln sie, nach Absterben seiner Schwieger-Mutter, der N. Wittwen, seinen mit seel. ged. seinem Weib erzeugten, damahls in die neun Jahr abwesenden Sohn, N.N. tanquam defunctæ nepotem, unterm Vorwand, er sey vor der Groß-Mutter verstorben, (welches sie per Documentum sub num. I. zu erhärten gemeynet,) ausschliessen wollen; So ist zu Jena gesprochen worden: Daß Beklagte den, wegen N.N. zu sich genommenen dritten Theil der N. Wittben Verlassenschafft, Klägern auszuantworten, schuldig; sie könnten denn, daß gedachter N.N. vor seiner Groß-Mutter verstorben,

ben, binnen Sächsischer Frist, wie Recht, darthun und erweisen, auf solchen Fall verbleibe ihnen solcher dritter Theil billich. Worwider aber Gegen-Theil Leuterung eingeworffen, und so viel behaupten wollen, wie der im vorstehenden Urthel erkannte Beweiß, de jure weiter nicht, als von der Bescheinigung verstanden werden könte, auch, solchem zu Folge, eventualiter das Document sub A. in forma vidimata, zur Recognition produciret, darauf endlich, über Klägers Vermuthen, folgendes Wittenbergisches Urthel, von dem Rath zu N. publiciret worden: daß es der eingewendeten Leuterung ungeachtet, bey vorigem am 21. Junii 1695. eröffneten, und fol. 97. befindlichen Urthel billich verbleibe; jedoch mit dieser Erklährung, daß die Beklagten nachgelassene Darthuung und Erweisung nur von einer Bescheinigung zu verstehen; Würden nun Beklagte das producirte Document sub A. in Originali produciren, Kläger aber solches, inmassen ihm sub pœna recogniti zu thun obliege, gebührend recognosciren: So hätten jene, was ihnen zu bescheinigen auferleget, und sie sich angemasset, zur Nothdurfft bescheiniget. Dessen absonderlich mit überschickte rationes decidendi auch nachstehenden Inhalts gewesen: wie zwar eines Theils an dem, daß Klägers Sohn (so viel aus denen Acten zu ersehen) von dessen Geburth an, noch nicht 70. Jahr verflossen, noch zur Zeit pro vivo zu achten, und dahero diejenige, so in dessen Tod sich gründen, solchen beyzubringen, schuldig; andern Theils sattsam bekannt sey, daß der Tod eines Soldaten nur bloß bescheiniget werden dürffe, auch durch ein glaubwürdiges Attestat von seinem commandirenden Kriegs-Officirer beyzubringen. Carpz. P. I. Dec. 21. Aus welchen Ursachen denn, nach Inhalt des Urtheils, dißfalls erkannt worden. Nachdem nun Kläger von sothanem widrigem Urtheil an die N. Regierung appellirt, und sich einer Reformatoriæ getröstet: So ist nicht ohne, daß zwar 1.) in gewissen Fällen die Doctores hierinne ordinariam probationem & juratum testimonium erfordern, Mascard. de Probat. Vol. 2. concluf. 1072. n. 6. weshalber es auch 2) scheinen möchte, daß im ersten Urthel das Wort **beweisen** exprimiret worden, anderst 3.) und da nur demonstratio verstanden werden wollen, solches durch gewöhnliche Formul **zu bescheinigen**, ausgedrücket seyn würde, und obwohl 4.) Carpzovius Part. I. Decis. 24. in Contrarium von denen Herren JCC. Wittebergensibus angezogen wird: sey doch dessen Meynung juxta num. 3. nur de morte occultâ sive obscura, veluti si quis in aliquo loco remoto, mari, acie, aut morbo contagioso demortuus esse perhibeatur, zu verstehen; deren aber keines aus dem vom Gegentheil producirten attestato erhelle, sondern es würde gemeldet, daß N. N. in Ungarn mit Tode abgangen, und zur Erden bestätiget: Zu dem rede 5.) Carpzovius, wie num. 14. seq. klar weise, nur vom Obersten, als der die Jurisdiction durch den Regiments-Auditeur, exercire: also pro magistratu hierinne gehalten werde. Dieser Attestant aber sey dermahlen, nach dem Document sub num. 1. mehr nicht, als Hauptmann, und nachgehends Major, so noch den Obrist-Lieutenant und Obristen über sich, durchaus aber keine Jurisdiction oder Judicium, also vielweniger hierinne völligen fidem, habe: worzu weiter komme, daß aus dem vermeyntlichen Attestat nicht erhellig, ob der daselbst genannte Verstorbene eben aus N. gewesen; indem sich gar leichtlich zutragen können, daß der Officier einen andern dieses, oder nicht gar ungleichen, Nahmens, unter seiner Compagnie gehabt; gestalt sich denn zugetragen, daß in Anno 1694. ein Sattlers-Geselle zu Ringleben bey Artern erschlagen, so Nicol Böhm geheissen, von dem Pfarr und der Gemeine aber, als damahligen Attestanten, Höhn genannt worden, und daher ein eben dergleichen Procels entstanden: so gar, daß denen Possessoribus hæreditatis bereits recognitio attestatorum zuerkannt; nach erfolgtem Remedio suspensivo aber von dem Schöppenstuhl zu Jena denen Klägern völliger Beweiß zuerkannt worden. So sey auch eben so ohnmöglich nicht, daß der Nahme nur, durch Auslassung oder Zusetzung einigen Buchstabens, geändert, oder darinne verstossen worden, ja Steiger, Steigerin, oder dergleichen, vor Steger, gesetzet. Welches 7.) um so viel wahrscheinlicher, da mehr-erwehntes Attestat neun gantzer Jahr nach des angegebenen Mousqvetierers Tode, erst ausgestellet, da wohl weder Rolle, Muster-Schreiber, noch ein einiger Camerade mehr, davon vorhanden, ja man habe vorhero nie gehöret, daß er, absens, sich im Kriege befunden. Wie dann 8.) dieser Officierer nicht zu sagen wisse, daß er beym Tode oder Begräbniß gewesen: welches doch abermahlen, wenn die Sach anderst fidem haben solle, allerdings, oder doch wenigstens darzu nöthig, daß andere, so darbey gewesen, darüber vernommen würden; Ferner 9.) sey kein Locus ernennet, wo der Tod erfolget, und was er vor Kranckheit gehabt: in Summa, man kenne weder Hand noch Siegel daran, und könne also N. die Recognitio nicht auferleget, oder solch Document vor hinlänglich erkannt werden. Alldieweil aber 1.) Mascardus nur von Fällen redet, da man des ordentlichen Beweises fähig seyn kan, und sonst der Angegebene nicht in einem Zustand sich befunden, da er leicht des Todes seyn mögen. Dergleichen sich bey fern abwesenden, und in den Krieg gebrachten Personen, wann man zumahl von denenselben lange Zeit keine Nachricht gehabt, sich befindet: als bey denen die Umstände einen ordentlichen Beweiß weder zulassen, noch auch erfordern; indem solche Umstände vielmehr selbst zu Beglaubigung ein grosses beytragen. Unde si quis vel in loco remoto, vel in militia, mortuus dicatur, ordinaria probatio exigi non debet. Carpzov. d. l. & L. 2. conf. t. 9. def. 167. Bardili Disp. d. teste unicô. th. 35. Mev. V. Dec. 134. num. 4. Finckelth. Observ. 85. In dem Jenaischen Urthel auch ein anders nicht angezeiget worden, als daß eine Darthuung erfordert werde; welche zwar einen ordentlichen Beweiß nicht andeutet, nach Gelegenheit aber und in Fall ein ordentlicher Beweiß nicht zu erlangen, wohl für hinreichig ermessen, und zu dem Ende nicht bloß hin

das Erweisen, sondern Darthun und Erweisen gesetzt worden. Wiewohl auch diejenige Darthuung, welche durch Vermuthungen und Umstände ihre Hülffe erlangt, einem Judici in solchen Fällen schon einen vollen Glauben erwecken kan; Wohin dann auch Carpzovius zielet: Der jedoch nicht præcise einen solchen Kriegs-Officierer, welcher für sich allein jurisdictionem habe, erfordert; indem ein Hauptmann eben wohl der Verfassung des gantzen Regiments, und sonderlich derjenigen, so die Rolle führen, als vereydigter Leute, sich zur Beglaubigung seines Asserti zu bedienen: Ceu nec jura desiderant, ut attestatum personæ ejusmodi publicæ & magistratûs militaris juratum sit; qualicunque etiam ratione & vel morbo vel casu alio vitam defunctus finierit: modò vel sigillo publico solo vel sua subscriptione propriâ attestatum firmaverit. arg. L. 14. in verbo: cum autem ex literis d. off. præsid. Mascard. Conclus. 952. d. probation. Carpzov. d. tit. 9. num. 5. seqq. & def. 168. Feltm. d. cadav. inspic. c. 31. §. 15. seq. junct. Mascard. Concl. 950. ubi de officiali militiæ in term. & Carpzov. d. Decis. 24. num. 17. ubi ad Nov. 117. c. 11. respondet: Bevorab wann nach langer Zeit die Personen im Regiment sich verändert, und vielleicht der Obriste selbst nicht mehr zugegen ist. Insonderheit aber ein Hauptmann von denenjenigen, so unter seinem Commando ohnmittelbahr gestanden, eher Glauben, als der Obriste, verdienet. Im übrigen, weil der Nahme und Umstände mit demjenigen zutreffen, was bescheiniget werden soll, die Benennung der Personen derohalben also lange vor richtig zu halten, biß ein Irrthum, als welcher nicht zu vermuthen, erwiesen wird; um so viel mehr, weil das Attestatum erst neun gantzer Jahr nach des N. Tod, ausgestellet worden, da dann auf die völlige Verfassung des Regiments, als welche sich die Zeit über vielmahl geändert, nicht zu sehen möglich: die desiderirte Umstände auch von seiner Kranckheit und Begräbnüß, bey dieser Bewandnüß, zu beglaubigen, nicht von nöthen; auch vielleicht darzu einige Zeugen ietziger Zeit weiter nicht vorhanden, noch auch der Officirer darum erfordert zu seyn scheinet: wiewohl auch das beygebrachte Attestat dadurch so eher glaubhafft zu achten, daß es den Tag, an welchem er, und zwar nicht in einem Treffen, sondern im Heraus-Marche, mit Tode abgegangen, exprimiret, und daß er sofort zur Erden bestattet worden sey, Meldung thut. Endlich daß eben derjenige, dem, ein Document zu recognosciren, vorgeleget wird, in einem Instrumento, quod instar publici habetur, wie die Extracten aus Tauff-Büchern, Muster-Rollen, und dergleichen seynd. Anton. Faber. libr. 4. tit. 14. defin. 6. die Hand und Siegel kennen müste, nicht erfordert wird, wann nur darwider keine suspicio falsi angegeben werden mag. So ist demnach dafür gehalten, daß das Wittenbergische Urtheil denen Acten und Beschaffenheit der Sachen, aus dem Jenaischen vorigen Urtheil selbst, gemäß, und der Kläger sich einer reformatoriæ nicht zu getrösten, noch auch er seinem Gegentheil, zu einem ordentlichen Beweise dißfalls zu nöthigen vermöge. Mense Novembr. 1697. nach N.

CAPUT III.

Erörterungen allerhand zweiffelhaffter Fälle und curieuser Fragen in Kriegs-Sachen.

CXXIV.

Erörterung der Frage: Ob in Kriegs-Gerichten allezeit bloß nach dem Buchstaben der Kriegs-Articul zu gehen sey?

GEwiß ist es, daß sonst in gemein in jure dicendo viel auf die æquität geschauet wird, absonderlich wenn Lex nimis dura zu seyn scheinet, und wird dadurch vigor juris scripti von verständigen Richtern gelindert.

Weil aber im Kriege eine scharffe disciplin von nöthen, und das Kriegs-Recht ein sehr scharffes Recht ist, auch höchst von nöthen, daß über die Kriegs-Articul bey so einer Menge Volckes, welches ohne das sich nicht gerne im Zaume will halten lassen, mit allem Ernst gehalten werde, damit auf die Gnade sich kein Missethäter Hoffnung machen könne; Als wird nicht uneben gefraget, ob in denen Krieges-Gerichten allezeit blosser Dinge auf den Buchstaben derer Articulorum zu sehen sey? Darauf ist zu antworten, daß weder ein Auditeur noch die Assessores judicii militaris, ja auch nicht der Obriste selber, etwas in dem Articuls-Briefe des Kriegführenden höhesten Haupts ändern können, wenn sie ihren Pflichten nachkommen wollen.

Dannenhero wann in dem Articuls-Briefe mit ausdrücklichen Worten geschrieben stehet, man solle die Missethat mit dem Tode oder am Leben straffen, oder da befohlen wird, man soll den Ubelthäter hencken, oder andere dergleichen Worte stehen, da eine Leib- und Lebens-Straffe ausdrücklich genennet wird, da können sie nicht die exprimirte Straffe ändern. Jedennoch ist dieses dabey wohl zu observiren, daß, daferne in der That einige sonderliche Umstände fürfallen, die eine Milderung mit sich führen, alsdenn können sie mit Vorwissen und Bewilligung des Generals, oder der hohen Obrigkeit, welchem ein Auditeur deshalben ausführliche Relation abzustatten gehalten ist, die Straffe mitigiren und lindern.

Wo aber keine Straffe am Leben ausgedrucket stehet, da können sie, nach Befindung der Beschaffenheit

fenheit der That, die Straffe, wie sie es rathsam befinden, setzen, und dürffen niemand darum fragen. Hier muß nun ein Auditeur, dessen votum allezeit mit rationibus decidendi soll geschehen, bey der Sachen, weil die beysitzende Officirer nicht allezeit das Werck verstehen, gemeiniglich das beste thun, und muß er facti circumstantias wohl zu ponderiren wissen, damit der modus weder in severitate, noch in lenitate, nicht überschritten werde.

Bey den Schweden hat zwar kein Regiments-Auditeur ein Votum, massen bey ihnen nur der Auditeur-General das jus votandi hat, und zwar, wenn er Præses ist, so hat derselbe zwey vota vor sich, wann aber der Feld-Marschall in Person præsidiret, (welches aber gar selten, und nur in hochwichtigen Sachen sich zuträget) hat er nur ein einiges Votum vor seine Person, jedoch kan ein Regiments-Auditeur gleichwohl denen Assessoribus gute Remonstration thun, auch dem Obristen selbst (zumahl wenn derselbe in Rechten wenig studiret hat) seine unvorgreiffliche Meynung, was etwan bey der Sachen genau zu erwegen vorfällt, bescheidentlich hinterbringen.

Bey den Kayserl. Regimentern hat ein jedweder gemeiner Auditeur ein freyes Votum selber, und hat um so vielmehr Gelegenheit und Freyheit, sein Judicium seinen Beysitzern vorzustellen. Denn es fallen offte in facto circumstantiæ ein, quæ non omnino similes sunt illis, de quibus Lex loquitur, und solches können diejenigen Officirer, qui jura ignorant, vor sich nicht alsobald penetriren.

Darum gehöret zu einem rechtschaffenen Auditeur gute Wissenschafft der Rechte, dabey wird auch ein hurtiges Judicium erfordert, daß er sich bald in einer Sache finden, und derselben Umbstände gründlich erwegen, und Jus ad factum recht appliciren könne, daß er nicht Thesin evertire, und contra jus constitutionis pronuncire, daß er sich auch in hypothesi nicht verstosse, thesin übel applicire, und contra jus partis urtheile. Darum muß das factum mit allen Circumstantiis treulich examiniret, und nicht bloß verba captiret werden, wann dieses, rechtlicher Art nach, geschiehet, so kan zuweilen von den Worten eines Articuli ohne Verletzung des Articuls-Brieffs, menti Legislatoris nachgegangen, und Lex benignius interpretiret werden.

CXXV.

Erörterung der Frage: Ob in Kriegs-Gerichten nach den meisten, oder besser gegründeten Stimmen zu sprechen?

Es ist kein Merckmahl der Unwissenheit und Schwachheit des Verstandes, sondern der Klugheit, wenn man andere zu Rathe ziehet, ja es ist besser und billiger etwas aus vieler Meynung zu erkennen; Denn wer kan einem allein sicher trauen, da kein Mensch ist, der nicht manchmahl verstossen und seinem Affecten nachhängen solte. Ja es geschicht wol manchmal, daß auch die allerklügsten nicht immer bey einerley Vigveur des Gemüthes sind *Phil. Com. lib. 2. comm.* Daher wird ein Urtheil, so durch vieler Gutachten bestätiget ist, vor vollkommen gehalten *c. 21. de Offic. & potest. judic. deleg.* und dasjenige, was viele suchen, wird leichter gefunden c. 3. distinct. 20. Deßwegen ist auch die Autorität eines rechtmäßig convocirten Kriegs-Gerichts so groß, daß es, wie etwann sonst ein verdächtiger Richter, nicht recusiret werden kan. *Franc. Vivius lib. 1. com. opin. in verb. susp. And. Gail. lib. 1 Observ. 33. n. 2.* weil nemlich derjenige vor einen Betrüger gehalten wird, der viel kluge Leute eines Collegii, als Verdächtige recusiret, Bald. in l. hoc modo. n. 1. ff. de condit & demonstr.

Nun wäre es wohl besser in der menschlichen Gesellschafft gethan, wenn die Meynungen erwogen und nicht gezehlet würden, *Plin. lib. 2. epist. 12.* Weil aber doch fast an allen Höfen auch in Gerichten und Collegiis die Meynung herkommens, daß diejenige Sententz, welche die andre durch die Zahl der Votanten übertrifft, auch solche durch raisons überwäge, *Anton. Fab. in Codic. lib. 1. tit. 7. defin. 2. num. 2.* So hat man durch eine langwierige Observantz diesen modum bey denen Kriegs-Gerichten auch beybehalten. Es fehlet auch nicht an Argumenten, diese Observantz zu justificiren; denn 1. was der meiste Theil beliebet, das wird davor gehalten, als wenn es alle gethan hätten l. 19. ff. ad municipal. Bart. ibid. Schurff. cent. 1. consil. 59. n. 30. Es wird dahero gesaget, daß es allen zuzuschreiben sey, was öffentlich durch den grösten Theil geschehen l. 160. §. 1. ff. de R. J. l. 39. de re judic. l. 45. C. de Decurion.

2. Es streitet auch vor die meisten Stimmen, so wohl juris ratio, als præsumtio; denn viel Augen sehen mehr, als eines, und die Wahrheit kan von vielen vollkommener, als von wenigen, gefunden werden l. fin. ibi: per ampliores homines perfectissima veritas revelatur, C. de fidecommissis.

3. Und was würde doch endlich vor ein Monstrum zum Vorschein kommen, ja was hätte man vor unzehliche Streitigkeiten zu befürchten; wenn die Sachen nach den vernünfftigst- und billichsten Meynungen solten entschieden werden; denn da müste man allemal erst ausmachen, wer mehr Ansehen, Gelehrsamkeit, ja wer unter den streitigen Partheyen das meiste Recht hätte, und des Martialis: qui volet ingenio cedere, rarus erit, würde beständig eintreffen; Vornehmlich da die meisten Menschen widrige Meynungen zu hegen geneigt sind l. 17. §. principaliter. ff. de recept. arbitr. l. 4. ff. ad SCtum Trebell.

Es haben aber alle, die im Kriegs-Gericht sitzen, beym Votiren gleiches Ansehen und Gewalt, also, daß man dabey weder auf Würde noch Alter siehet, und wenn die Vota gleich sind, so gilt der gemeinen Mousquetirer Votum so viel als der höchsten Officirer. Ant. Fab. dict. defin. 2. vid. Carpz. decis. 82. n. 27.

Wie aber, wenn die Vota gleich sind, so wird der Auditeur nicht übel thun, wenn er von neuem Votiren lässet, und die Ungleichheit und Uberwucht der Stimmen durch trifftige Motiven zu Wege zu bringen suchet Ant. Fab. dict. loc. Wenn aber auch auff diese Art die Majorität der Stimmen nicht zu erhalten, und jeder auff seiner ersten Meynung bestehen bleibet, so muß das Votum des Auditeurs, welcher

einem von beyden Theilen beyfällt die Pluralität zu wege bringen.

Es muß aber der Auditeur dahin bemühet seyn, daß bey Gleichheit der Stimmen derjenige Theil die Ober-Hand behalte, der vor die favorableste Sache stehet, l. 8. ff. de. inoff. testam. l. 38. ff. de re judic. *Ant. Fab.* dict. loc. num. 7. Und wo die Güte der Sache auffhöret, da soll man die Güte gegen den beklagten vorwalten lassen, eben also, als wie, wenn bey dem Beweiß die Zeugen gleich sind, der Faveur gegen den Beschuldigten dem Beweiß den Ausschlag giebt, und es ist ein Richter nicht unbillig dem Beklagten loßzusprechen, als zu verdammen, geneigt, Farinac. de testib. q. 65. n. 152. *Just. Prenber.* de testib. part. 3. N. 155. Denn man pfleget die Güte gegen den Beschuldigten immer mehr, als gegen die Sache vorwalten zu lassen. l. 125. ff. de. R. J. Und ein Richter soll in zweiffelhafften Sachen sich leichter und williger zur Befrey- als Verdammung finden lassen, l. 47. ff. de O. & A. Und dahero spricht Carpz. decis. 82. num. 39. sehr wohl: Wenn die Vota gleich sind, soll man allemahl der milderen und billigern Meynung folgen.

CXXVI.

Erörterung der Frage: Ob ein Auditenr verbunden sey, denen Kriegs-Gerichts Urtheilen die rationes dubitandi und decidendi zu inseriren?

Es ist ausgemachten Rechtens, daß ein Richter nicht gehalten sey, die Raisons, warum das Urtheil so, und nicht anders gesprochen worden, zu geben, C. 16. ibi: cum plerisque locis id moris existat, quod omnia, quæ judicem movent, non exprimantur in sententiis proferendis, propter autoritatem enim judiciariam præsumi debet omnia legitime processisse de sentent. & re judicat. l. 59. in princip. ibi: In sententiis sufficiet, si expresserit judex summam solvique jusserit, vel præstari, vel quo alio verbo hoc significavit ff. de re judicat. Also daß derjenige Richter vor thöricht gehalten wird, der die Ursachen ausdrücket *Franc. Vivius* lib. 1. com. opin. Nehmlich weil ein Richter das Amt eines unsträfflichen und unschuldigen Mannes verrichten muß. l. 4. §. 1. ff. famil. ercisc. und ein jeder Richter vor einen ehrlichen Mann gehalten wird. l. 137. §. 2. de V. O.

Dem aber ohngeachtet meynet Carpz. Decis. 85. num. 13. es wäre nicht übel gethan, auch zu Abwendung vieler Streitigkeiten sehr dienlich, wenn die Rationes denen Urtheilen einverleibet würden; denn alsdenn würden so wohl der litigirende Theil, als der Advocat, im Fall sie nicht von aller Honeteté und Eintracht entfernet, es bey dem Urtheils-Spruch der auff Recht und Gerechtigkeit gegründet, leichtlich bewenden lassen. Und ist daher der Meynung, es wäre besser, der Richter suchte sich durch Ausdrückung der Rationum von allem Verdacht der Partheylichkeit und Betrugs zu befreyen, und sich dadurch von aller Straffe, in die ein unerfahrner Richter verfällt, loßzuwürcken; Weil die Unerfahrenheit dem, der erfahren seyn soll, vor ein Verbrechen angerechnet wird. l. 132. ff. de R. J. §. 7. 1. de L. Aquil. Denn man muß die Urtheile nicht nach der Autorität des Sprechenden, sondern nach den Gesetzen und Raisons abmessen, *Joseph. Ludov.* decis. Lucens. 52. n. 13. *Joh. Baptist. Magon.* c. 43. num. 14. Wie kan man also von der Gültig- und Rechts-Beständigkeit derer Recht-Sprüche urtheilen, wenn man die Raisons nicht weiß, warum dieselben also und nicht anders gesprochen worden. Und dieses ist eben dasjenige, was man insgemein saget: Ein JCtus müste sich schämen, wenn er ohne Gesetze redete. Nov. 18. c. 5. Da nun die Autorität eines Gesetzes also von der Raison dependiret, daß ohne diese jenes den Titul eines Gesetzes nicht verdienet l. 39. ff. de LL. weil das Gesetze durch die Raison, darauff es gegründet ist, sein Leben bekömmt, ohne dieselbe aber vor todt gehalten wird und ohne Würckung ist, *Bald.* lib. 4. cons. 52. num. 1. Cravett. cons. 460. num 7. Ja die Raison ist die Seele des Gesetzes, auff welche mehr, als die Worte, so den Leib vorstellen, gesehen wird, *Nicol. Everh.* cons. 9. n. 15. *Dec.* consil. 7. num. 1. Und folglich wird ein Urtheil schlechte Authorität haben, wenn es nicht auff Raisons, Gesetze und die diesen gleich geltende Kriegs-Articul gegründet ist.

CXXVII.

Erörterung der Frage: Ob ein Auditeur geringern Officiers und Soldaten wider seinen Obristen, als Advocat bedienet seyn könne?

Da es einem Advocaten frey stehet, einer Gemeine wider einen König und Fürsten zu dienen, wer wird es denn einem Auditeur, als einem Justitiario verwehren, daß er jemanden, als Advocat, wider seinen Obristen bedient seyn könne? Denn, wo man den Weg Rechtens gehet, da wird ein Advocat in Franckreich vom consuliren, auch Anführung der Rechte und Gesetze nicht abgehalten, wenn er gleich auch seine Consilia wider den allerchristlichsten König ertheilete, *Boer. de sedit.* §. 7. n. 5. Ja es kan in Franckreich ein jeder Armer mit dem König Proceß führen, und wenn der Arme die benöthigte Unkosten nicht in Vermögen hat, so versiehet der König auf eigene Kosten denjenigen, der mit ihm processiret, zu desto gewisserer Administration der Gerechtigkeit und Ausfindung der Wahrheit mit einem Advocaten, der in Jure und facto, was Rechtens ist, vor ihn anführen kan, Benincas de privileg. paupertat. 1. special. n. 11. Boër. quæst. 324. n. 6. und daß es auch also im Parlament des Dauphiné gehalten wird, bezeuget Guid. Pap. quæst. 561. in pr. wenn er schreibet: Auch in dem Landschaffts-Parlement hat der König einen Advocaten vor die Armen, Boër. decis. 325. n. 1. denn derjenige, der jemanden einen Advocaten versaget, thut eben so viel, als wenn er ihm einen grossen Theil der Defension benähme, *Grav.* Concl. 43. n. 2. lib. 1. weil es, einen Advocaten zu entbähren, eben so viel ist, als einen grossen Theil seiner Defension entbähren müssen, und deßwegen auch derjenige Part, so dem andern seinen Advocaten zu entziehen suchet, seine Sache dadurch verliehrt; weil es scheinet, als wenn er dem Gegentheil die Macht, sich zu defendiren benehmen wollte, Borell. de compromiss. §. 2. gloss. 2. n. 15. und 16. denn dem Gegentheil seinen Advoca-

vocoten zu entziehen, ist eben so viel, als ihm seine Stärcke benehmen; weil es vor die litigirenden Theile allezeit besser ist, wenn sie einen guten Advocaten, als einen guten Richter haben, *Ayala* de Advoc. & Consid. *Christin.* quæst. 44. in pr. deßwegen wird auch mit gutem Fug und Recht demjenigen die Appellation verstattet, welchem der Richter den gesuchten Termin, sich mit einem Advocaten zu versehen, abgeschlagen, *Peregrin.* de jure fisci lib. 7. tit. 2. n. 4. Es ist daher niemanden ein Advocat zu versagen; Denn Christus unser Heyland selbst hat auff dieser Welt vielmahls die Stelle eines Advocaten vertreten, und vertritt im Himmel bey seinem Vater die Stelle eines Advocaten vor das menschliche Geschlecht unauffhörlich 1. Joh. Cap. 2. v. 2. diejenigen thun also übel, welche die Advocaten geringschätzig halten und verachten, auch ihre auffrichtigste Handlungen reprochiren; Weil fromme und Gewissen-haffte Advocaten ein besser Leben führen, als manche Prædicanten-Brüder und alle andere Religiosen, Grav. lib. 1. concl. 43. n. 7.

CXXIIX.

Erörterung der Frage: Ob ein Gefangener, der auf Parole loßgelassen, sich wieder zu stellen verbunden? auch andere die Loßlassung der Gefangenen betreffende curieuse Fragen mehr.

HJer wird gefragt, wann einer auf Parole erlassen, mit der Condition, daß er Titium bey seiner Parthey für sich loßmachen, und herüber zu der Contra-Parthey liefern wolte; Titius aber wäre unterdessen, ehe die Auswechselung würcklich vollnzogen worden, Todes verfahren: Oder derselbe von seiner Generalität, aus erheblichen Ursachen nicht erlassen werden wolte: Ob er er alsdann sich wieder bey der Contra-Parthey gefänglich einzustellen schuldig? Ich antworte ex Praxi, daß solchergestalt er, propter favorem libertatis, sich wieder gefänglich zu gestellen nicht könne angehalten werden, besondern ist schuldig, ein Æqvivalent entweder an Gelde, oder an Gefangenen, zu præstiren: Jedoch, daß er gnugsam erweisen könne, was massen er an seinem Vermögen und Fleisse, um die versprochene Condition zu erfüllen, nichts habe erwinden lassen. Ego enim hic omnem dolum & negligentiam excludo. Nam, si qvis dolosè hic egerit, de dolo, si verò perfunctoriè & negligenter sit versatus in altero liberando, de suâ hac culpa omnino tenebitur Gentil. de jur. belli l. 2. c. 15.

Wann aber Titius durch Sejum loßgemachet worden, und Titius stürbe post liberationem, entweder (in loco captivitatis) an dem Ort der Gefängnüß, oder auf dem Wege, oder sonsten, bevor er der Contra-Parthey würcklich überliefert worden; Alsdann hätte Sejus seine Parole gehalten, und wäre deshalber nichts weiter zu præstiren schuldig.

Nam sicut in emtionis contractu periculum rei venditæ statim atque de pretio convenerit, ad emptorem pertinet, tametsi adhuc ea res nondum emtori tradita sit; ita etiam hic. Gentil. de jur. belli, latissimè l. 2. c. 15.

Würde aber ein Gefangener darumb auf Parole zu seiner Parthey hinüber gelassen, um seine Ranzion zu holen, oder zu zahlen, und er könte die nirgends auffbringen, so ist er, jure belli, sich wieder gefänglich, einzustellen, schuldig: gestalt Krieges-Raison nach das Wiederkommen für eine Tugend, das Aussenbleiben aber für eine Verrätherey geachtet wird.

Wiewohl die Practici statuiren, daß niemand schuldig sey, in einer ungerechten Gefängnüß, noch bey einem Rebellen, noch Mörder; sondern nur einem rechtmäßigem Feinde, und da die Captur Krieges-Gebrauch gemäß hergangen, sich wieder zu stellen. Gentil. de jure belli latiss. l. 2. c. 11.

Wobey nun dieses zu mercken, wann ein Officierer von seiner Parthey in der Captur weder Lebens-Unterhalt empfänget, noch in vier Wochen ranzioniret wird, daß er alsdann, Kriegs-Raison nach, bey der Contra-Parthey, ohne allen Schimpff, gar Dienst anzunehmen wohl befugt ist, 1.) quia tacitè à priori juramento liberatur, 2.) & pro deserto habetur.

Da sichs zutrüge, daß man einem Gefangenen Quartier gegeben, und auf gewisse Ranzion-Gelder mit ihme sich verglichen; nachgehends aber erführe, daß derselbe (propter conditionis & status eminentiam) wohl ein mehrers hätte geben können, deme ungeachtet, diese Convention (nisi dolus intercesserit, nec causam contractui dederit) mit Fug nicht umgestossen, und der Gefangene zu Hergebung einiger fernern Rantzion nicht angehalten werden. Hug. Grot. l. 3. c. 21. n. 27. l. & elegant. §. non solum ff. de dol.

Da einer seine Rantzion veraccordiret hätte, stürbe aber in währender Captivität, so ist die Frage, ob dessen Erben die versprochene Rantzion zu zahlen schuldig sind?

Darauf ist die Antwort: Hat ers purè, und in momento Contractus zu zahlen versprochen, stirbet aber noch vor der Auszahlung, so sind dessen Erben dieses ihres Defuncti factum zu præstiren obligat: Gestalt Defunctus nicht mehr pro captivo, sed tantum pro oppignorato gehalten worden.

Hat ers aber conditionaliter, nemlich, wann er loß, und zu den Seinigen hinüber kommen würde, zu zahlen versprochen, und er ist noch in der Captivität gestorben, so können dessen Erben darum mit Fuge nicht besprochen werden: quia conditio libertatis nondum fuit adimpleta. Ita in Praxi sæpius observatum memini.

Hierbey muß beyläuffig erinnern, wie daß keine hohe Standes-Person, so im Felde, oder sonst von dem Feinde gefangen, ins Gefängniß, oder in Arrest gesetzet, besondern mit aller Höflichkeit tractiret, derselben auch der Degen nicht abgenommen werde. (vid. Wassemberg. in tract. d. Carc. Reg. Pol. Joh. Casim. p. 190. & 211. & seqq.) Daher das Exempel des resignirten Königs von Polen Johannis Casimiri setzet, wie der von dem Könige von Franckreich gefänglich gehalten, da habe der Commendant von der Wache, so ihme in seiner Captur zugeordnet worden, den Degen von ihme abgefodert; Casimirus aber diese tapffere Antwort ihm gegeben, daß, wer

wer ihme den Degen würde nehmen, der solte sein Leben ihme zugleich mit nehmen, und hat zur andern Zeit solche Antwort, einem andern Officirer, so ebenmäßig den Degen von ihm nehmen wollen, gegeben, und die Spitze gewiesen, sagende: Er wolte seinen Degen niemand, als dem Könige selbst in die Hände geben.

Nota: Ein Responsum auf die Frage: Warum die Kriegs-Gefangenen bey den Christen nicht Leibeigen, auch wie es mit Auslösung derselben pflege gehalten zu werden, siehe in Gerh. Feltmanni Decade Responsor. Juris ad rem militarem pag. m. 132.

CXXIX.

Erörterung der Frage: Ob man den Vice-Admiral Fairborn mit Recht seiner Charge entsetzet, daß er das ihm von der Admiralität in Engelland, im Nahmen der Königin, aufgetragene Commando der Englischen Flotte in America, an statt des verstorbenen Vice-Admirals Bembou, nicht annehmen wollen? de An. 1702.

DJese Sache an sich selbst belangend, so war dieser Fairborn ein Soldat zur See, welcher sich ohne Beschrenckung oder Bedingung gewisser Oerter der Cron Engelland Dienste zu leisten, verbunden. Engelland ist ein solches Reich, welches nicht allein in Europa, sondern auch in andern Theilen der Welt, sonderlich in America, Ländereyen hat, und bey entstandenem Kriege solche defendiren, auch daselbst seinen Feinden Abbruch thun muß. Das weiß nun ein Soldat und Officirer, dahero sobald er sich in Kriegs-Dienste, sonderlich zur See, begiebet, er sich auch in solche Oerter, zu Folge dem ihme ertheilten Commando zu begeben tacitè verpflichtet hat. Gleichwie nun ein Soldat das ihme ertheilte Commando, bey Vermeidung der Lebens-Straffe, nicht ausschlagen soll, per l. omne delictum §. 6. contumacia 2. D. de re milit. vid. Ayala de jure & offic. bellic. libr. 3. Cap. und Georg Obrecht in Disput. de Disciplin. militar. th. 969. & seqq. Da er Ursachen anzeucht, warum dis militare delictum so hart gestraffet werde; also ist ein solches ebenfalls von einem Officirer zu sagen, ungeachtet er seiner Bequemlichkeit halber viel wider den Americanischen Zug einzuwenden, und sich zu den Europæischen Diensten vor jenen offeriren möchte. Denn es wird, nach Xenophontis Urtheil, von einem Soldaten nichts mehr erfordert, als daß er, nebst zulänglichen Leibs-Kräfften, ein williges Gemüth habe, indem ein solcher nur fleißig zuhören und aufmercken, nicht aber viel disputiren und reden solle, wie Amm. Marcel. l. 21. f. 8. in princ. schreibet; vielweniger stehet ihme zu, es mag Officirer, oder Gemeiner seyn, die ihm gegebene Befehle zu examiniren, nach Joh. Saresber. Ausspruch in Policrat. l. 6. c. 12. und ist ein Soldat in diesem Fall ein Knecht, wiewohl er sonst von Natur frey ist, sagt Artemidor. l. 2. onirocrit. c. 32. Dann wann es einem Soldaten frey stünde zu fragen, warum diß oder jenes befohlen werde, würde man weder Befehl, noch Gehorsam im Kriege finden, spricht Käyser Otto apud. Tacit. lib. 1. Histor. und ist die Widersetzlichkeit eine der schwersten Sünden im Kriege, die einem allezeit den Halß kostet, Ferret. de re militari tit: de juram. præst. milit. num. 10. & 14. Ein delictum militare heist alles dasjenige, was ein Soldat thut, wider die Kriegs-Disciplin, und anders, dann ihm seine Obrigkeit befohlen hat, sagt Arrius Menander in d. l. 6. in princ. D. de re milit. daher hat dieser Fairborn nicht beklagen dürffen, daß man ihm, wegen verweigertem Annehmung des Commando in America, seiner Chargen entsetzen müssen, weiln es bey einem andern Potentaten wohl härter dürffte bestraffet worden seyn; und erscheinet dieses Engelländers Animosität desto klärer, weil er deshalber vor das Admiralitäts-Collegium zu London gegangen, und den Præsidenten zum Duell deshalber ausgefordert; Er hat das jämmerliche Exempel derer Englischen Capitains Kirkby und Wade, vor Augen, welche auch entweder aus einer Super-Klugheit, oder Halsstarrigkeit den Vice-Admiral Bembou in dem Gefechte mit dem Frantzösischen Vice-Admiral du Casse schändlich deserirt, aber deshalber im Kriegs-Recht auff Jamaica zum arquebusiren sind condemniret worden, welche Straffe auch unlängst in Engelland, als sie mit dem Schiffe allda angelanget, vollzogen worden. Gehorsam ist das Fundament des gantzen Kriegs-Wesens, welcher, wenn er in einem Lager (in einer Flotte) nicht angetroffen wird bey Grossen oder Kleinen, so stehet die gantze Armee (Flotte) in Gefahr, oder wird nichts löbliches von ihr verrichtet werden, es sey denn die höchste Noth und Gefahr vorhanden, schreibt Nat. Comes Histor. L. XX. f. 471. Dahero ein solches Verbrechen in allen Kriegs-Articuln mit dem Leben bestraffet wird, davon sonderlich das Holländische Kriegs-Recht, art. 47. deutlich redet, und dem, so sich dem Commando widersetzt, die Lebens-Straffe andeutet. Es ist aber darinnen eine gantz andere Bewandnüß mit dem Königreich Engelland, als in der Republic Holland; jenes hat viele zur Cron gehörige Länder in America, so von den Englischen Flotten ohne Disputat müssen beschützet werden, die Republic Holland aber hat zwar auch in Asia, oder Ost-Indien viel Insuln und Länder; doch würde ein Officier oder Soldat, der sich dem Staat von Holland zu dienen obligiret hätte, sich weigern können, wenn ihnen anbefohlen werden solte, dahin zu reisen und Krieges-Dienste zu thun, weiln dieses gantz ein anderer Staat, als der vereinigten Niederlande, nemlich die Ost-Indianische Compagnie, ist, als der er sich, da er Dienste genommen, nicht verpflichtet haben könte, weiln es eine gantz andere und fast eigne Republic ist, die zwar in dem Staate der vereinigten Niederlande sich befindet, auch ihr Wesen und Thun absonderlich hat.

CXXX.

Erörterung der Frage: Ob die Käyserliche in Guastalla von den Frantzosen gefangen genommene Guarnison schuldig, ihre Parole zu halten und wider den König in Franckreich vor den Monat May An. 1703. nicht zu dienen? de An. 1702.

Bey

BEy obiger Frage: Ob nehmlich der Commendant in Guastalla, Graf de Solari, sich verbindlich obligiren können, daß er wegen erlangten Accords mit seiner Guarnison vor dem May 1703. wider den König in Franckreich nicht dienen wolle, ist folgendes zu erinnern: Es hatte die gute Festung Guastalla Anno 1702. das Unglück, daß sie nach dem am 18. Aug. ergangenen Treffen bey Luzara von der Frantzösischen Armée belagert, und nach tapfferer Resistence gezwungen wurde, den oberwehnten Accord anzunehmen. Nun weiß ich wohl, daß etliche fürgeben wollen, es wäre solches Versprechen von keiner Verbindlichkeit, weil ein solches nur der Kayserliche commandirende General, nicht aber der Commendant in Guastalla, nebst seiner Guarnison versprechen können; Aber ich halte dieses Vorgeben vor eine pure Sophisterey. Ein Commendant in einer Festung repræsentiret gegen seine untergebenen Soldaten den General und Kriegs-Herrn selber, und kan alles, was zu äusserster Rettung der Guarnison dienet, wenn es nur nicht wider GOtt und Ehre gereichet, efficaciter versprechen; Denn ich præsupponire, daß ausser ein solch Versprechen der Accord nicht gegeben, sondern die Guarnison entweder caputiret, oder zu Kriegs-Gefangenen gemacht werden sollen; Letztern falls so wäre sie doch ohne dem in einem solchen Stand gerathen, daß sie keine Dienste wohl eine längere Zeit thun können: Und wolte man gleich sagen, daß sie sodann gewisse Hoffnung der Ranzion gehabt; so sage ich, daß solches erstlich noch ungewiß, hernach so viel Feinde dagegen müssen gelieffert werden, und doch die Reputation soweit verlohren worden wäre; dahingegen dieses dem Feinde wenig oder keinen Profit geben kan. Denn eine solche ausziehende Guarnison muß in eine etwas entlegene Festung geleget, und statt derselben dieser ihre Guarnison ins Feld gestellet werden; so ist der Schade wieder gebüsset: Wie diese 2000 Mann denn auch sogleich in Teutschland geführet, und gegen den Churfürsten von Bayern commandiret worden sind. Zwar was die Frantzosen anlanget, so sind sie fix mit Verdrehung ihrer Parole, und Inventirung sothaner sophistischer Ränken, womit sie zu Beförderung ihres Nutzens die Sache wider ihre wahre Beschaffenheit verstellen wollen. Ein hoher Officier, so in Cremona gefangen, und auff sein Ansuchen, seine Blessur heilen zu lassen, auf Parole erlassen worden war, kam nach gegebener Parole auf den Rückweg zu den Seinigen, und gab hernach vor, er wäre von denselben wieder befreyet worden, und also sich wieder zu stellen nicht schuldig; ingleichen so prætendirten die Frantzosen, den Marchall de Villeroy deswegen umbsonst loßzugeben, weil der König von Franckreich hiebevor auch den Hertzog von Würtenberg ohne Ranzion loßgelassen. Im übrigen ist das allernotableste Exempel der Frantzösischen Sophisterey und Wort-Teuscherey bekannt, da König Franciscus I. in Italien bey Paphy 1525. gefangen und in Spanien weggeführet, aber nach Jahres-Frist mit diesem Beding der Hafft erlassen wurde, daß er das Hertzogthum Mayland, ingleichen das Hertzogthum Burgund restituiren wolte; welches er aber hernach aus diesem Vorwand zu præstiren weigerte, weil solches ohne Einwilligung des Parlaments geschehen; Da doch, wenn er Ehre und Treue observiren wollen, er entweder, da er gewust, daß es ihm nicht freystehe, es nicht versprechen, oder wenn ers nachgehends befunden, sich lieber wieder in die Gefängnüß stellen, als den schändlichen Nahmen eines Königlichen Betrügers und Lügners auf sich laden sollen. Aber er hat ohne Zweiffel im Sinne gehabt, was die Italiäner im Sprichworte führen: Prometter non e per dare, ma per i matti contentare. Wir wollen aber hier nicht viel fragen, was leichtsinnige Frantzosen thun, sondern was ein tugend und ehr-liebender Mensch nach dem Gesetze der Natur und Beystimmung der moraten Völcker, zu thun befugt sey. Grotius l. 3. c. 22. §. 7. de Jure Belli & Pacis, approbiret dergleichen Soldaten Versprechen, womit man sich nemlich verpflichtet, an einen gewissen Ort nicht wieder zu kommen, oder wider den, so einen in seiner Gewalt hat, nicht zu fechten; und das letztere bestärcket er mit einem Exempel aus dem Polybio, da Hamilcar die Numidas mit diesem Bedinge frey gelassen, daß sie wider die Carthaginenser nicht ferner die Waffen führeten. Einige, sagt Grotius, wollen ein solch Versprechen nicht passiren lassen, weil es wider die Pflicht wäre, so man dem Vaterlande schuldig ist; aber nicht alles, was wider die Pflicht ist, antwortet er, ist stracks ungültig: Und so ist es auch nicht wider die Pflicht, wenn man sich die Freyheit verschaffet, mit Versprechung desjenigen, so schon allbereit in des Feindes Hand ist; Denn es wird die Sache des Vaterlandes dadurch nicht schlimmer, indem doch der, so gefangen ist, wenn er nicht befreyet werde, schon vor verlohren geachtet wird; wie allbereit oben gemeldet. Die Sache an sich selbsten ist in Thesi und auch bey obgesetztem Casu richtig. Denn gesetzt, eine Guarnison, so wider die Türcken dienete, könnte die Freyheit und sichern Abzug erlangen, oder Gefangene in einer Schlacht von dem Erb-Feinde kön̄ten die Freyheit und sichern Abzug erhalten, wann sie versprechen, entweder eine Zeit oder Lebenslang nicht wider den Erb-Feind zu dienen; So versprechen sie solches billich. Aber hier wirfft Henniges, Hugonis Grotii Commentator, eine Distinction ein, und saget, wenn einer, der ein solches verspricht, nicht ein Unterthaner ist derjenigen Republic, mit welcher der Krieg geführet wird, so kan er solches wohl thun; wenn er aber ein Unterthan ist, so kan er, ungeachtet seines Versprechens, von dem Fürsten wieder zum Dienste gezwungen werden, welchem er auch ohne aller Meineyds Beschuldigung zu gehorsamen schuldig sey; Denn es könne niemand zu so grossen Schaden des gemeinen Wesens dem Feinde etwas versprechen; Denn wenn ein Fürst den Eyd eines Unterthanen, welchen er zum Nachtheil des gemeinen Wesens gethan, auffheben, und den Unterthanen davon loßsprechen könne, wie vielmehr könne er ihn von blossen Versprechen befreyen, als der auf diese Art sich

zu verbinden oder Versprechung zu leisten, nicht befugt gewesen. Allein gleichwie dieses der Praxi des Völcker-Rechts zuwider läufft; so ist auch diese Philosophia an sich selbst nicht richtig. Ein Fürst kan einen wohl von einem unrechtmäßig- oder abgenöthigten Eyde befreyen, und absolviren, nicht aber von einem rechtmäßigen, oder auch von einem Versprechen, daß einer zu Erhaltung seines Lebens oder Freyheit hat thun müssen, ob es gleich einiger massen dem Vaterlande schädlich ist. Es kommt also die Frage dahin: Ob nemlich ein Officier oder Commendant oder auch gemeine Soldaten, ohne Einwilligung des Generals zu einen solchen Abzug sich gültig obligiren können? Cicero sagt in genere: Etiamsi quid singuli, temporibus adducti, hosti promiserint, est in eo ipso fides conservanda, wenn gleich eintzele Personen durch Noth getrieben, etwas dem Feinde versprächen, müste es doch gehalten werden. Dahero schreibet Hugo Grotius l. 3. c. 23. §. 1. es wundere ihn, daß solche Rechts-Gelehrte gefunden würden, als Bartol. in l. conventionum D. de pactis. Zasius in Apolog. contra Eckium, welche lehren dürffen, die von der Obrigkeit mit dem Feinde getroffene Verträge erforderten Glauben, und müsten gehalten werden, aber von Privat-Personen nicht; denn, sagt Grotius, wenn Privat-Personen ihre Privat-Rechte haben, die sie verbinden können, und die Feinde fähig, ein Recht zu erlangen, warum solte nicht auch eine Verpflichtung zwischen ihnen vorgehen? Und wenn man dieses nicht einräumen wolte, so würde nur Gelegenheit zum Todtschlagen, hingegen Verhinderniß zur Freyheit gegeben werden; denn jenes kan offt nicht verhütet, diese aber von den Gefangenen nicht erlanget werden, wenn den gemeinen Soldaten sich nicht durch Versprechen zu verbinden zugelassen wird: Man würde sparsamer mit Quartier-ertheilen seyn gegen diejenigen, die sich ranzioniren zu lassen versprechen, und wenn man ihnen auch Quartier gegeben, würde man sie auf Parole, wie offt geschicht, ihre Ranzion anzuschaffen, nicht weggehen lassen, wenn man sich versichert hielte, daß einer durch dergleichen Parol nicht verpflichtet würde, raisoniret Gronovius an besagtem Ort Grotii. Dannenhero ist dem natürlichen Rechte und der Praxi der Völcker gemäß, wie Kulpis in Exercitation. ad Grot. p. 197. schreibet, daß sowol Generale, als auch geringere Officiers, mit denenjenigen Stillstand machen und Accord treffen können, so sie bestreiten oder belagert halten, sowohl was sich, als ihre unterhabende Mannschafft anlanget. Add. Joh. Strauchius in Dissert. de Induc. c. 2. §. 3. 4. 5.

CXXXI.

Erörterung der Frage: Ob dem Hertzoge von Lothringen zu imputiren, daß in seinem, als eines neutralen Herrn, Lande der Frantzösische General de Varennes und Gouverneur derer drey Bißthümer, Metz, Toul und Verdun, von den Käyserl. gefangen genommen worden, auch ob er denselben zu restituiren schuldig? de An. 1702.

MEine wenige Meynung von der Procedur des Königs in Franckreich wider den Hertzog in Lothringen, wegen des von den Kayserlichen in seinem Lande gefangenen Marquis de Varennes zu eröffnen, so hat der ermeldte König damit eine gute Gelegenheit gefunden, dem Hertzoge von Lothringen tort zu thun, als dem er so günstig ist, als willig er ihn in sein Land wieder einsetzte, und wird es nun dahin gedeyhen, daß, er mag wollen oder nicht, ihm sein Land einräumen, und sich nach Pariß wird weisen lassen müssen, allda mit gewissen Revenüen, so lange der Krieg währet, vor lieb zu nehmen, unter dem Vorwand, daß ihme die Käyserlichen nicht vorkommen, und solches Land einnehmen möchten; Denn ietzo hat er ihm angesonnen, den auf seinem Gebiethe von der Kayserlichen gefangen genommenen Marquis de Varennes zu restituiren, welches aber der Hertzog nicht schuldig ist, indem er als ein neutraler Printz genug thut, wann er selber nichts thut, das einem Theil vor dem andern ein præjudicium bringen möchte, oder dasjenige zulässet, welches er doch nicht hindern könne. Nun aber hat er ja, als ein Printz, der ausser aller Macht steht, nicht verhindern können, daß die Kayserlichen solches gethan, und wird er gleichfalls denen Frantzosen nicht wehren, wenn sie in seinem Lande auch denen Kayserlichen können Abbruch thun; Und ob auch gleich der Kayser, in sonderl. regard des Hertzogs den Gefangenen restituirte, so würde es doch dem Könige nicht Satisfaction thun, sondern er würde bald andere Ursachen, oder vielmehr Vorwand finden, seine Intention zu bewerckstelligen, und dem Hertzoge sein Land abzunehmen, nach dem Sprüchworte: Daß, wer den Hund schlagen wolle, leichtlich einen Stecken finden könne. Doch damit ich meiner obigen Meynung Grund geben möge, so muß der Hertzog von Lothringen, bey solcher Action der Kayserlichen entweder betrachtet werden, 1.) als einer, der sich eines andern Schadens-Zufügung theilhafftig machet, oder sich schuldig machet, wegen des Schadens, so einem von einem andern zugefüget wird; oder 2.) als ein Printz, der die Neutralität zwischen zweyen streitigen Partheyen hält; In der ersten Consideration hätte der Hertzog solches entweder müssen geheissen, oder auf befragen drein gewilliget, oder Hülffe darinne geleistet, oder die Thäter aufgenommen, oder sonsten an der That selber theil gehabt, oder er müste den Anschlag gegeben, oder ihn gelobet, oder gut geheissen haben; Ferner, wenn er schuldig gewesen, denen Käyserlichen es zu verbiethen, müsse er es nicht gethan, oder dem Frantzösischen Marquis, da er gefangen worden, Hülffe zu leisten unterlassen, oder es nicht wiederrathen, da er gesollt, oder die That verschwiegen haben, da er schuldig gewesen, es zu melden; Wegen diesen allen nun ist der Hertzog von Lothringen bey der That der Kayserlichen, da sie in seinen Landen den Marquis de Varennes auffgehoben, nicht interessiret, oder obligat, weil es gantz wider sein Wissen und Willen geschehen, dahero er auch das damnum zu restituiren nicht schuldig, wie Grotius lib. 2. de jure Belli & Pacis, c. 17. §. 6. 7. 8. & 9. lehret; Wann er aber fürs andere als neu-

neutral betrachtet wird, so thut ein solcher, nach des Grotii Ausspruch Lib. III. C. 17. §. 3. seinem Amte eine Gnüge, wann er sich gegen beyde Theile gleich verhält in Verstattung des Durch-Marches, in Verwilligung des Proviants, und keinem Theil vor dem andern Hülffe leistet, oder einem etwas vor dem andern favorisiret, die Feindseeligkeiten aber in seinem Lande zu verhindern, kan ihme über sein Vermögen nicht zugemuthet oder imputiret werden; sondern ist zu entschuldigen, wenn er muß geschehen lassen, was er nicht verhindern kan; Also wolten die Engelländer von den Hamburgern Satisfaction fordern, dann im Jahr 1666. die Holländer etliche Englische Schiffe auff der Elbe wegnahmen, da sie doch solches zu verhindern nicht capabel waren, hiermit entschuldigte sich auch billig die Stadt Cölln, da im Jahr 1674. in solcher, als einem neutralen Ort, der Printz Wilhelm von Fürstenberg von denen Kayserlichen gefangen genommen wurde; Die Venetianer führen eben dieses zur Entschuldigung gegen die Käyserlichen an, da sie als neutrale die Frantzosen unterm Vendome durch ihr Gebiethe ins Mantuanische brechen, und solche Stadt haben entsetzen lassen, dann ob man wohl ihnen entgegen stellen wolte, daß sie je eine Armée selbiger Orthen stehen hätten, so werden sie leicht regeriren, daß sie bey weitem nicht capable wäre, eine so grosse Macht der Frantzosen auffzuhalten, und also, weil ultra posse nemo obligiret wäre, könnte man Kayserlicher Seite ihnen deßfalls nichts beymessen.

CXXXII.

Erörterung der Frage: Ob der Commendant **in** Mirandola, **Ritter** de la Citardie **zu entschuldigen gewesen, daß die ihm anvertraute** Guarnison **von den Einwohnern** disarmiret, **und die Festung an die Kayserl. übergeben worden?** de An. 1702.

EIn Commendant in einer Festung verhält sich gleich einem Depositario; gleichwie nun dieser auch levissimam culpam wegen des Depositi zu præstiren schuldig ist, indem er ja wohl sonst, wenn er sich darzu nicht verbinden wollen, das Depositum abschlagen können; also auch ein Commendant hat die Bewahrung der Festung als ein anvertrautes Gut sorgfältig zu behertzigen, so daß er auch den geringsten Fehler verantworten muß, und hat er es damit nicht zu entschuldigen, wenn ein Unfall fürgegangen, daß er gethan so viel er gekundt, und daß er die Festung so gut, als sein Eigenthumb in acht genommen; denn einer kan wohl sein Eigenthum impune verwahrlosen, aber mit anvertrautem Guthe gehet es also nicht an, sondern er muß thun was er von Rechts-wegen soll, und so viel nemlich die Art der Obligation erfordert. Den Casum an sich selbst belangend, so hatte die Fürstin zu Mirandola den Commendanten ins Schloß nebst andern Officiren zu Gaste gebethen, inzwischen aber die Anstalt gemachet, daß das Land-Volck und Bürger die Frantzösis. Guarnison disarmiren und gefangen nehmen solte, welches auch desto leichter geschehen können, weil ihr Haupt abwesend, und keine Ordre unter ihnen gewesen; wie denn zugleich auch der Commendant nebst seinen beygehabten Officirern im Schloße arrestiret, und die Käyserlichen eingelassen, die Frantzosen aber fortgeschicket worden; darinn hat es nun der Commendant versehen, daß er von seiner Guarnison sich in einen verschlossenen Ort begeben, und durch seine Nachläßigkeit und Sicherheit seinen heimlichen Feinden Gelegenheit zu einer solchen entreprise gegeben hat, welches nicht leicht geschehen wäre, wenn er zugegen gewesen, und durch gute Ordre aller Gefahr vorgebeuget hätte, oder wäre gleich dergleichen Anschlag auch geschehen, und er nebst der Guarnison überrumpelt und als schwächere überwunden worden, so hätte er doch keine Schuld dabey gehabt, sondern es wäre vor einen blossen Unglücks-Fall anzusehen gewesen. Der König in Franckreich hat nach Erfahrung dieser lacheté den obgemeldten Citardie in Arrest nehmen lassen, welches nicht hätte geschehen können, wenn seine Schuld dabey nicht versiret hätte. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß im Kriege solche Fehler vorgehen, aber wenn dadurch nicht ein Unglück geschicht, so übersiehet man es, solches aber machet keine Entschuldigung vor dem, der was durch sothane Sicherheit und Nachläßigkeit verwahrloset.

CXXXIII.

Erörterung der Frage: Ob ein Commendant, **nach schlechter** Defension **eines ihm anvertraueten Orts, sich damit entschuldigen könne, daß er keinen** Succurs, **oder Entsatz zu hoffen gehabt?** Occasione **der übereilten Uebergabe der Festung Breysach auffgeworffen und entschieden.**

ES ist bekandt, wie solche hochberühmte Festung Brysach in Brißgau gelegen, und zu dem alten Patrimonio des Hauses Oesterreich hiebevor gehörig gewesen sey; nachdem selbige aber, nach einer harten Belägerung und grausamen Hungers-Noth 1638. erstlich an Hertzog Bernharden von Sachsen, und nach dessen Tode 1639. an die Frantzosen kommen, so ist sie in solcher Herrschafft bestanden, biß daß solche 1699. vermöge des Ryswickischen Friedens, als ein æquivalent vor Straßburg an das Hauß Oesterreich kommen. Nachdem aber solche Festung einen festen Fuß in dem disseitigen Rheinischen Teutschlande machet, so ist wohl zu dencken, daß der König in Franckreich grosse Begierde müsse gehabt haben, solche wieder in seine Hände zu bekommen, es ist ihme auch leyder! damit gelungen, daß er solche nach einer 17. Tägigen Belägerung par Accord bekommen, da man doch in die Tapfferkeit derer darin liegenden Generalen und Commendanten des Grafens von Arco und Marsigli, ingleichen auf die tapffere und Zahl-reiche Guarnison sich grosse Hoffnung gemachet, es würde solche Belägerung vergeblich seyn, oder zum wenigsten länger angehalten haben, als es würcklich geschehen. Eine Guarnison, wenn sie das ihrige redlich thut, ist zu entschuldigen, wann ein Platz über Vermuthen und ohne redliche Ursache von dem Com-

Commendanten übergeben wird, und die Ursache läufft billig über die Commendanten hinaus, weilen diese als Häupter den Cörper regieren, und die übrigen Glieder nicht entgelten können, wenn das Haupt irret und unrecht thut. Diese geben zur Entschuldigung für, es wäre kein Entsatz zu hoffen gewesen/ und sie hätten allbereit tapffere Gegenwehr gethan gehabt; eine jede von diesen Ursachen hat ihre gewisse Maaß; denn es kan ein Commendant, wenn er aufs eusserste gebracht worden, und kein Entsatz zu hoffen ist, einen Accord mit Fug und Recht treffen, es sind auch gewisse Termini, wie weit ein Commendant sich zu wehren schuldig ist, nemlich, so wie es die Kriegs-Manier erfodert, ohne daß er gezwungen könne werden, sich unvernünfftiger Weise mit der Guarnison bis auf den letzten Bluts-Tropffen zu wehren, und eher sich mit allen Soldaten niederhauen zu lassen, als sich zu ergeben; denn dieses ist nur bey Türcken und Barbaren, nicht aber bey raisonablen und Kriegs-Manier considerirenden Völckern im Brauch. Jedoch muß dieses beyderseits nicht zum bloßen Deckmantel seiner Lacheté von einem Commendanten angeführet werden, sondern die Sache muß würcklich also beschaffen seyn, daß er aufs euserste kommen, auch der Feind ihme also nahe sey, daß er einen Sturm auszuhalten sich nicht capable befinde, ausser diesen fällt er in schwere Verantwortung, wenn er einen Ort übel defendiret, oder zur Unzeit ihn übergiebt, ob es gleich wahr ist, daß er in der That keinen Entsatz zu hoffen gehabt, denn er hat seine Pflicht nicht auf den Entsatz, sondern auf tapffere Gegenwehr abgeleget, dergestalt, daß zu tapfferer Defendirung eines festen und wohl-versehenen Orts allein die geschworne Treue und geleistete Pflicht, nicht aber der zu hoffende oder nicht zu hoffende Entsatz, die principal und antreibende Ursache seyn muß, so daß ein Commendant ohne einigen Respect sein Devoir zwar, so lange ihm möglich, thun, und den Ort halten, ja wenn er auch gewisse Hoffnung des Entsatzes habe, seine defension über die sonst ordentliche Zeit continuiren müsse, wie man sonderlich dessen ein Exempel an der im Jahr 1683. belagerten Stadt Wien hatte, da der Commendant, als es mit dem Orte allbereit auffs eusserste kommen, und der Feind schon auf der Mauer war, doch über die sonst schuldige Resistence aus einer exuberanten Tapfferkeit den Entsatz, den er vor Augen sahe, noch abwartete, auch die Stadt erhielte und glücklich entsetzet wurde. Geschicht es nun, daß ein Entsatz kommet, so ist es gut; geschicht es aber, daß er ausbleibt, oder keine Hoffnung darzu ist, so soll er doch nach Erheischung seiner Pflicht handeln, und sich so lange, als es sich gebühret, oder er kan, defendiren, und sich den Feind weder durch Drohungen noch Schmeicheley, vielweniger aus Furcht der Gefahr des Lebens zu etwas unrechtmäßigem bewegen lassen; Denn darauff stehet die Lebens-Straffe, wenn man einen Ort, der einem zu bewahren anvertrauet worden, übergiebt, und wird vor ein Crimen læsæ Majestatis gehalten in l. 3. ff. ad leg. Juliam Majestat. wenn es nemlich ohne rechtmäßige Ursache, oder dolose geschicht, confer. Joh. Cephal. consil. 110. n. 9. Petr. Cabal. Resolut. Criminal. Cent. 3. casu 294. n. 200. & 195. & seqq. Daher auch die Kriegs-Articul insgemein die Lebens-Straffe einem solchen Verbrecher zu erkennen, wie denn im Holländischen Kriegs-Recht/ art. 53. enthalten, daß niemand einen Ort, der ihm anbefohlen ist zu bewahren, aufgeben, oder dem Feinde überliefern solle, bey Leibes-Straffe; daher auch solche gemeiniglich also erfolget, daß die Commendanten es mit dem Leben büssen müssen. Ein Exempel aus vorigem Frantzösischen Niederländischen Kriege giebt der General-Major Ellenberg, als er Düxmüden ohne Noth an die Frantzosen übergabe; was der Commendant in Heydelberg, der von Heyersdorff 1693. vor einen schmählichen Recompens empfinge, ist noch in frischem Gedächtniß. Zwar es erzehlet der Frantzösis. Moralist Michael de Montaigne en ses Essais l. 1. c. 15. daß, als Monsr. de Vervins zum Tode verurtheilet worden, weil er die Stadt Bologne übergeben hatte, habe ein berühmter Fürst und General behaupten wollen, daß, wann ein Soldat etwas aus Kleinmüthigkeit thue, man ihm nicht das Leben nehmen könne; weil nehmlich, seiner Meynung nach, der dolus allda cessire. Aber sowohl die Praxis der alten als neuen Völcker lehret ein anders, gestalten Xenophon de Reb. Græciæ des Anaxilai, und Polybius libr. 1. das contrarium erzehlen, da dieser anführet, wie die Carthaginenser den Commendanten zu Mamerto, weil er solches Schloß aus Furcht und Faulheit übergeben, gecreutziget habe; Doch ist, wie oben gedacht, solches zu verstehen, wann man der Gewalt des Feindes nicht länger widerstehen kan, und kein Entsatz zu hoffen, daß man den Ort alsdenn aufgebe; denn wenn man einen Ort nach den Kriegs-Reguln nicht länger halten kan, und gleichwohl halsstarriger Weise denselben behaupten wolte, kan man leichtlich sich und seine Soldaten auf die Fleischbanck opffern; Sonst man wohl ein gantzes Heer vor einem Tauben-Hauß aufhalten könte, wenn man gewiß wäre, daß es der Feind werde ungerochen lassen, schreibt Michael de Montaigne en ses Essais lib. 1. c. 12. so daß man eine Guarnison auch nicht durch eine schrifftliche Ordre wider Kriegs-Manier biß auf den letzten Mann, wie man zu sagen pfleget, sich zu wehren, obligiren könne. Denn was wider Kriegs-Herkommen und Manier läufft, das ist auch moraliter impossibel, darzu sich niemand obligiren lassen kan und soll; Ayala de jure & offic. belli l. 3. c. 18. per tot. hat diese Materie wohl und schön ausgeführet, und gleichwie es hier seine gewisse Schrancken hat, wie weit es zu excusiren, oder zu straffen, also ist es doch sicherer und besserer vor sich und seine Ehre, wann ein Commendant etwas zu viel in der ihm schuldigen Devoir, als zu wenig thut, denn in jenen Excessen hat er es mit sich zu thun, da er in einer allzugrossen und über Gebühr gehenden Defension, bravoure und Tapferkeit seine Gesundheit oder Leben verlieret; in dem letzten Fall aber, da er nemlich zu wenig thut/ hat er es mit der Welt und Schärffe der Gesetze zu thun,

da

da er leicht seine Ehre, die ihm doch aber lieber als das Leben seyn solte, auch öffters dieses zugleich mit verlieret.

Nota. Zwey Responsa über die Fragen: (1) Wie wider einen Ost-Frießländis. Hauptmann zu verfahren, der die ihm anvertraute Dyler-Schantze, denen Münsterischen Völckern, ohne Noth, eingeräumet? (2) Ob ein Officier, der einen vom Feinde demolirten Posten besetzen sollen, aber durch Ubermenge der Feinde davon zurück getrieben worden, deßwegen zur Straffe zu ziehen? stehen in Gerh. Feltmanni Decad. Responsor. Jur. ad rem milit. p. m. 1. 42. u. 56.

CXXXIV.

Erörterung der Frage: Ob in Militair-Verbrechen die Trunckenheit entschuldige?

DAß im Kriege und bey der Miliz, die Trunckenheit nicht allein nicht entschuldige, sondern auch in Verbrechungen, noch mehrere Straffe nach sich ziehe, solches erscheinet fast aus allen beschriebenen Kriegs-Rechten, wie zu sehen im

Kayserl. Articuls-Brieff, artic. 33.
Schwed. Tit. 7. art. 43.
Sächs. A. B. art. 24.

Welcher dieses ausdrücklichen Inhalts ist, daß in keinen eintzigen Verbrechen der übermäßige Trunck dem Ubertreter zu statten kommen soll.

Ferner lehret auch, dem Schwedischen gleich, das Churfürstliche Brandenburgische Kriegs-Recht, daß derjenige, der sich so voll trincket, daß er die Wache nicht bestellen kan, ohne alle Gnade, arquebusiret werden solle.

Brandenburg. A. B. Tit. 5. art. 28.

Im Hoch-Fürstlichen Sächsisch-Hollsteinischen Kriegs-Recht ist expresse dieses enthalten: Daß die Trunckenheit niemand entschuldigen, besondern ihn gedoppelter Straffe fähig machen solle.

Hollstein. Art. Br. Tit. 18. art. 121.

Woraus klärlich erhellet, daß nach Kriegs-Recht die Trunckenheit in keinem Delicto entschuldige.

Die Rechte (ich sage die Rechte und vorgeschriebene Leges; nam erubescendum est, sine Legibus loqui) machen allhier einen mercklichen Unterscheid inter Ebrietatem, unter der Trunckenheit, & Ebriositatem, unter der Vertrunckenheit, nehmlich der Gewohnheit, voll zu seyn.

1.) Ebrietas ex casu quodam & ignoratione; ebriositas verò ex habitu vitioso nascitur.

Primo casu, quando quis non ex proposito, & de industria, sed vini ignorata vi, deceptus inebriatur, Ebrietas, etiam secundum Theologos, non est peccatum mortale, sed tantum veniale.

text. in c. unum. §. criminis distinction: 25.

Et homicidium, per talem Ebrium commissum, non punitur pœnâ ordinaria, quia ebrius furioso & mortuo comparatur.

text. in c. venter. 35. distinct. & in d. c. sanè 15. quæst. 1.

Et per consequens in eo abest dolus & voluntas peccandi

Dd. in c. 2. de maleficiis.

2) Altero casu, quando quis ex habitu, & consuetudine, sciens prudensque inebriatur, tunc peccat mortaliter: quia mortalia peccata accipiunt species non ab his, quæ per accidens veniunt præter intentionem, sed ab eo, quod est per se intentum,

text. in d. §. criminis. ubi peccata mortalia & venialia enumerantur. gloss. ibid. in verbo ebrietas.

Et homicidium per talem ebrium commissum pœnâ ordinariâ puniendum est: maximé si ebrius consveverit esse rixosus, & excitare turbas, sciatque, se ebrium tali vitio laborare.

Quia tunc ebrietas censetur destinata ad casum; & proinde homicidium non excusat, sed illud magis aggravat.

Andr. Gail. Libr. 2. observat. 110. num. 27. 28. 29.

Es muß aber die Trunckenheit, wenn sie von der ordentlichen Straffe befreyen soll, übermäßig seyn.

l. omne delictum 6. §. per vinum. 7. ff. de re milit.
c. sanè c. inebriarunt. 15. quæst. 1.

Weil ein Voller aus Mangel des Verstandes gleich einem Unsinnigen, aus Vorsatz nicht sündiget; jedoch weil der ausser Schuld nicht ist, welcher sich einer ungebührlichen Sache befleißiget, so wird im Fall der Entleibung, welche von einem überaus Trunckenen begangen ist, die ordentiche Straffe des Schwerds erlassen, und entweder der Staupenschlag oder Landes-Verweisung erkannt.

Mäßige Trunckenheit aber, bey welcher man seinen Verstand behalten, befreyet von der ordentlichen Straffe nicht.

Wie dann auch, wenn einer den Rausch ausgeschlaffen, und bereuet die That nicht, sondern rühmet sich noch der begangenen Ubelthat, oder wer nüchtern den Vorsatz zu tödten hat, und vollbringts voller Weise, der ist allerdings der ordentlichen Straffe unterworffen.

Es muß aber ein Delinqent seine übermäßige Trunckenheit durch Zeugen beybringen, daß sie nemlich aussagen und berichten, wie er das Gesicht und Sprache verändert, sich ungebührlich gestellet, und was sie sonst vor gewisse Muthmassungen seiner Trunckenheit gehabt; welche Erforschung durch Urthel und Recht pflegt erkannt zu werden.

Wann aber keine Zeugen da seyn, so wird der Delinquent seine übermäßige Trunckenheit, und daß er von seinen Sinnen nichts gewust, eydlich zu erhalten, nicht zugelassen, sondern er muß solches in der Tortur erhärten.

Es machen auch die Rechte noch einen Unterscheid; ob nemlich die Missethat, so im Trucke begangen ist, durch Reue könne wieder gut gemacht werden, oder nicht?

Kan sie durch Reue gut gemacht werden, so soll man die Straffe entweder aufheben, oder doch sehr lindern.

Kan es aber durch Reue nicht gut gemachet werden, als in Todtschlägen, Ehebruch, Vater- oder Kinder-Mord, und dergleichen Haupt-Verbrechen; So soll man es nur so weit lindern, daß die ordentliche Strafe in eine geringere u. leichtere verändert werde.

Nam pœnitentia, post delictum consummatum, tunc demum mitigat pœnam, quando res in integrum statum, post consummationem, restitui potest.

per tradita Carpz. in Pract. crim. part. 2. quæst. 90. n. 59. & in Jurisprud. For. part. 4. const. 16. def. 1.

CXXXV.

Erörterung der Frage: Ob ein Soldat, der einer

einer Ubelthat wegen mit ſtarcken Indiciis berüchtiget, auf die Tortur zu bringen?

ICh weiß wohl, was faſt alle Doctores von dieſer Frage halten: und obwohl etliche ſeynd, die gern behaupten wolten, daß man die Soldaten nicht peinigen ſolle, Krafft eines Privilegii, welches ſie vorzeiten gehabt, deſſen Modeſtinus in l. 3. §. 1. in fin. D. de re milit. und die Käyſer Diocletianus und Maximianus in l. milites 8. C. de quæſtion. gedencken: ſo müſſen ſie doch geſtehen, daß diß Privilegium ietziger Zeit bey unſern Soldaten keine ſtatt habe, und nicht mehr gebräuchlich ſey. In deciſion. Curiæ Hollandiæ, deciſ. 47. erſcheint, daß die Soldaten eben ſowohl, als andere, gefoltert werden. Clarus in §. fin. quæſt. 64. num. 18. Ægid. Boſſius in tit. de iudiciis. num. 108. da er ſagt, daß jetziger Zeit niemand mehr daran zweiffle. Et omnino n. 113. Franc. Caſon. in tract. de quæſt. c. 1. n. 25. Proſp. Farinac. in tit. de iud. & tortura. quæſt. 41. à num. 30. usq; ad 37. da er zu Ende dieſe Worte ſetzet: quicquid ſit de Jure, de facto milites torquentur, absque ulla prærogativa: Die Rechten mögen ſagen was ſie wollen, ſo werden doch die Soldaten gefoltert ohn einige Freyheit und Begnadigung; und Baro Hohenecc. lib. 2. de privil. militum. privileg. 27. num. 8. ſpricht, daß man ietzt unbillig davon diſputire. Alſo auch Hippol. Bonacoſſa in commun. in verb. Milites non poſſunt: und Ant. Fab. lib. 9. Cod. tit. 21. defin. 13. num. 2. ſagen rund, daß diß Privilegium die gemeine Soldaten nicht angehe, ſondern allein milites auratos, die Ritter. Doch wollen Petrus Cabal. d. caſu 294. num. 399. und Philib. Bugnon. lib. 1. legum abrogat. art. 41. pag. 85. haben, daß man die Soldaten nicht ſo leichtlich foltern möge, wie andere, und daß man mehr indicia wider ſie haben muß, wann man ſie will torquiren, als ſonſten: Denen ich auch beyfalle, und ſolches nicht allein wegen des vorangezogenen Privilegii, ſondern auch nachfolgender Urſachen halben. Ulpian. in l. 1. §. quæſt. 23. D. de quæſtionib. bekent, daß die Folter ſey res fragilis & periculoſa, & quæ veritatem fallat: ein unbeſtändig, gefährlich und betrüglich Ding. Welches man in der Wahrheit alſo befindet, wie ich es dann auch ſelber mit der That befunden; Zu dem verleurt ein Soldat, der auf der Folter geweſen, etlicher maſſen ſeine Reputation, ob er wohl unſchuldig befunden wird. Dann man andern Soldaten ſchwerlich wird einbilden können, daß der ehrlich ſey, der in des Nachrichters Hand und auf der Folter geweſen. Zugeſchweigen, daß man auf der Folter an ſeinen Gliedern ſehr geſchwächt und verderbt wird. Wer nun alſo zugerichtet iſt, ob er ſchon hernach wieder frey wird, was für Dienſte kan er leiſten? Uberdiß ſo bewegt mich auctoritas Joan. Coraſii, welcher in Cent. 1. memor. SCtorum Curiæ Tholoſanæ, c. 58. ſchreibet, daß es ſey eines Tyrañen Invention, die verborgene Wahrheit durch tormenta zu erſuchen, welche weder die, ſo die Pein ausſtehen können, noch die, ſo durch dieſelbe überwunden, an Tag bringen werden. Und ſchleuſt endlich aus Jo. Lud. Vives in annot. ad Auguſt. de Ciu. Dei. lib. 19. c. 6. daß ſolche Peinigung unter den Chriſten nicht ſolte geduldet, ſondern allerdings abgeſchaffet werden. Diß iſt gewiß, daß man viel findet, die lieber werden den Tod leiden, als ſolche Pein ausſtehen. Caſſiod. lib. 3. epiſt. 46. Hergegen ſeynd auch viel, die aus Hartnäckigkeit die tormenta werden beſſer ausſtehen können, als die, welche ihnen ſolche anthun laſſen, wann ſie nur ſchlechts ſollen ſolche anſehen. Nam ſæpe torti fortiores ipſis ſtant torquentibus. Jan. Grut. in Floril. Ethicop. tom. 3. pag. 1060. Gleichwohl will ich die Peinigung nicht allerdings bey dem Kriege verwerffen, ſondern allein dieſen Unterſcheid halten, daß man ſie anderſt nicht, dann in gar groben und ſchweren Ubelthaten, als Verrätherey, Mord, Straſſen-Raub, & ubi agitur de crimine læſæ Majeſtatis, und dergleichen, brauchen ſolle. In ejusmodi enim delictis milites privilegia ſua amittunt. l. veterani 3. C. de veter. lib. 12. de quo vide Ant. Fab. lib. 9. Cod. tit. 21. defin. 13. und wann ſo groſſe Anzeigungen vorhanden, daß nichts mangelt, als die Bekantnuß, u. gleichwohl der Ubelthäter nicht bekennen will. Thob. Nonius, conſ. 99. und endlich, wann einer eine Ubelthat mit anderer Hülffe hat begangen, und gleichwohl ſeine Mit-Geſellen nicht melden will. In ſolchem Fall, ſonderlich wann es offenbar iſt, daß der Ubelthäter das Leben verwürckt hat, wolte ich ihn zur Folter laſſen bringen, damit er genöthiget werde, ſeine Mit-Geſellen anzuzeigen. Et ita etiam ſentit Ant. Fab. d. tit. 21. defin. 16. ubi hoc caſu ſententiam ita concipiendam ſcribit, ſera l'accuſé appliqué à la queſtion, pour auoir la verité des complices: & allegat Boër. deciſ. 163. num. 13. & 14. und diß iſt hievon meine Meynung, damit ich gleichwohl niemand vorgreiffen, ſondern mich andrer Leute Urtheil gern unterwerffen will. Es iſt auch zu mercken, daß man vor Zeiten die Soldaten nicht pflegte zu foltern, man hätte dann zuvor ihren Nahmen aus dem Regiſter ausgethan, und ſie caſſiret. Petr. Faber lib. 1. Semeſt. cap. 18. Annæus Robert. lib. 1. rer. judicat. cap. 6. fol. mihi 87.

CXXXVI.

Erörterung der Frage: Ob die Tortur einem Soldaten, wenn er ſelbige ausgeſtanden, infamire und zum Kriege untüchtig mache?

DJe beſchriebenen Kriegs-Rechte geben hiervon nachfolgende Nachricht: Daß keiner unterm Kriegs-Volck, im Lager und Feſtungen, gelitten werden ſolle, welcher zum Schelmen einmahl verurtheilet, oder ſonſt wegen ſeiner Verbrechung, unter und in des Scharff-Richters Händen geweſen.

Schwed. Art. Br. Tit. 23. art. 109.
Brandenb. Tit. 18. art. 88.
Hollſtein. Tit. 22. art. 146.

Siehet man nun dieſe klaren Worte: Oder einen ſonſt, wegen ſeiner Verbrechung, unter und in des Scharff-Richters Händen geweſenen, ꝛc. an, ſo iſt der Schluß gar leicht zu machen, daß die Tortur einen Soldaten infamire, und unehrlich mache, und daß er dahero, weil er in derſelben unter des Scharff-Richters Händen geweſen, beym Kriegs-Volcke, es ſey im Lager, oder Feſtungen nicht zu dulden ſey.

Wiewohl ſonſten die Rechte ſtatuiren: Quod per-

persistens in tortura, melior reputetur, quam ante accusationem.

Jul. Clar. in Pract. §. fin. qvæst. 64. vers. illata verò tortura.

Covarr. pract. quæstion. cap. 23. n. 5. vers. nam & verberibus torti.

Reus, si in tortura necessariam defensionem cum omnibus requisitis & qualitatibus obtinuerit, simpliciter absolvendus est.

Ægid. Bosi. in tit. de confes. n. 28.

Hartm. Pist. Observ. 125. n. 21.

Welches in vita civili observiret, und der Unschuldige, ohne alle Ceremonien, seiner vorigen Ehren restituiret wird; weil er durch die ausgestandene Tortur, vor unschuldig zu achten, und die, durch sein Verhalten, in derselben erhärtete Unschuld ihme billich zu statten kommen muß.

Das contrarium aber befindet sich in vita militari, und wird im Kriege gar anders gehalten, daß nemlich ein solcher torquirter nicht eher für ehrlich erkannt, ehe und zuvor die Fahne über ihn geschwenget worden.

CXXXVII.

Erörterung der Frage: Mit was vor Straffen diejenigen zu belegen, welche gefangene Soldaten, die sie bewachen sollen, echappiren lassen?

Wann die Wache, oder einer von denen Hüthern einen auf den Halß sitzenden Delinquenten vorsetzlicher, betrüglicher und dazu erkauffter weise, oder aus Mittleiden und Barmhertzigkeit einen Anschlag und Rath giebet, auch dazu die hülffliche Hand zum Ausbrechen biethet, und ihm davon hilfft; So will zwar Käyser Carol. V. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Artic. 189. in verb. aushilfft, ihm nicht die Lebens-Straffe dictiren; sondern gehet dahin, daß nach den Umständen seines Verbrechens, der Person und Schwerheit, arbitrariè, vel fustigatione vel relegatione cum infamia bestraffet werden möge; Die gemeine Käyserliche Rechte aber extendiren die Straffe in foro militari, wann es die Umbstände und Schwerheit der Sache erfordert, gar biß an das Leben, wie das vor Jahren bey dem Sachsen-Lauenburgischen Hofe sich begebene scharffe Straff-Exempel, daß die bestochene Wache, so einen Gefangenen echappiren lassen, mit schwerer Todes-Straffe der Viertheilung beleget, allen annoch heutiges Tages im frischen Gedächtnüß ist, oder daß er gestrichen, und vor ein Schelm von der Miliz weggejaget werde.

L. ult. §. 2. ff. de cust. Reor.

Wann aber der Thäter nur ex culpa aut negligentiâ der Wache, sich selbst loß machet, und echapiret, alsdann die Schild-Wache, nach den Umständen und Grösse der Schuld und seines Versehens mit der Spiß-Ruthe, degradation, oder Wegjagung von der Miliz angesehen werde, wie dieses erhellet

ex leg. ult. §. 2. 3. & 4. ff. de custod. & exhibit. Reor.

Es hat auch die Wache sich wohl vorzusehen, daß sie, ohne der Obern Consens niemanden mit den Delinquenten heimliche Reden führen lasse, oder selbst in vertrauliche Reden sich mit ihnen einlasse, wie dann im Majo 1699. ein Gefreyter darum, daß er einen captivirten Juden in Zell ein Gewerb bestellet, 2. Tage nach einander jederzeit 6. und also zwölffmahl durch die Spitz-Ruthen lauffen müssen.

CXXXIIX.

Erörterung der Frage: Ob man einen auff der Schild-Wacht schlaffenden Soldaten sogleich auff der Stelle umbringen, oder lieber gerichtlich und ordentlicher Weise wider ihn verfahren solle?

Die Sentinellen oder Schildwachten haben ihren Nahmen, wie Joan. Brantius vermeynt in Notis Politic. ad lib. 4. Cæsar. de bello Gallic. num. 38. vom sentiendo. Latinis vocantur præcubitores, vel procubitores; & custodiæ primæ Recentioribus Græcis σκοπαὶ nominatur: aliis προφύλακες & ἐξώβιγλα. Auf diesen Sentinellen stehet die Sicherheit des gantzen Lägers, spricht Bernardino de Escalante, Dialogo 3. pag. 40. der Capitain Martin de Equiluz en su malitia, cap. 1. unterweiset die Soldaten, daß sie sich vor allen Dingen wohl hüten sollen, daß sie die Augen nicht eins sollen zuthun, wañ sie auf der Schildwacht stehen; Dann, spricht er, fällst du in Schlaf, so hast du das Leben verwirckt, wann die Ronde kommt. Dann die Wacht ist der fürnehmste Dienst, den du im Kriege thun magst.

Auch ohn vorgehenden Processs: Caspar Facius in Politica Liviana part. I. art. 24. Cinuzzi lib. 1. cap. 51. num. 75. doch spricht er, es sey besser, man thue es gerichtlich und ordentlicher Weise. Dahin uns auch anweiset Käys. Maxim. Artic. Br. Art. 39. wiewohl man viel Exempel findet bey den Alten, daß die Schildwacht, wann man sie schlaffend gefunden, auf der Stätte ist getödtet worden; wie vom Epaminonda, dem General der Thebaner geschehen, welcher dabey sagte: Ich habe ihn gelassen, wie ich ihn gefunden hab: damit er zu verstehen geben, daß ein schlaffender Soldat auf der Schildwacht eben so viel nütz ist, als ein todter Mensch, Jul. Frontin. lib. 3. cap. 12. Alex. ab Alexandr. lib. 1. Genial. dier. cap. 12. Solches lesen wir auch von Iphicrate, Frontin. d. cap. 12. vom Pisistrato, und P. Sulpitio, Fulgos. lib. 2. cap. 2. und von mehr andern, apud Zwinger. fol. 3459. Cinuzzi d. num. 75. meldet zween casus, in welchen ein Soldat, der auf der Schildwacht schläfft, zu entschuldigen ist, nemlich wenn er kranck ist: und wann man ihn länger stehen läßt, als seine bestimmte Zeit ist; Auf welchen Fall er will, daß man den Corporal straffen soll. Die bestimte Zeit soll seyn zum längsten drey Stunden, d. num. 75. damit zustimmet Don Sancho de Londonno, en la disciplina militar. pag. 57. dann so man sie länger stehen läßt, können daraus viel Ungelegenheiten entstehen. Dieweil nun an der Schildwacht Wackerheit so viel gelegen ist, so wird diese Strafe wider die Ubertreter recht und wohl geordnet. Denn was wäre schändlicher, ja grausamer, dann daß eine gantze Stadt, ja gantzes Läger durch eines Menschen Unachtsamkeit solte vom Feind überrascht werden? spricht Jacob. Comes Purliliar. §. 24. Aber Petrin. Bellus in tractat. de re militar. part. 8. num. 14. erinnert, daß diese

Straff

Straff zu hart und barbarisch sey, es wäre dann Sach, spricht er, daß Noth vorhanden wäre, und man sich für dem Feind zu fürchten hätte, quem sequitur Petr. Caballus Cent. 3. casu 294. num. 288. Aber in dem Läger und in den Frontier-Städten wolte ich dieser Meynung nicht gerne folgen.

CXXXIX.

Erörterung der Frage: Ob ein Soldat, der allererst abgelöset worden, und ausser der Ordnung von seinem Officier wider die Gebühr commandiret würde, sich entschuldigen könne?

DArauf ist zu antworten: Wenn die Arbeit eintzigen Verzug leiden möchte, daß er sich wohl deswegen bey dem Ober-commandirenden Officier beschweren könte und dessen Ausspruch erwarten: Wofern aber der Verzug Gefahr möchte nach sich ziehen, traue ich nicht, daß er sich mit seiner Entschuldigung wider solche ungebührliche Commando setzen könnte. l. unic. C. si propter inimicitias. Doch wäre mein Rath, er thäte besser, wenn er erstlich Commando parirete, und sich nach geschehener Arbeit dessen beschwerete, damit er auf ein andermahl möchte verschonet werden. Anders könte er leichtlich in schwere Straffe fallen. Das Brandenburgische Kriegs-Recht art. 21. spricht gleichfalls einem solchen Ungehorsam das Leben ab; moderiret aber doch im 23. Articul solche Straffe, und will, daß er nach Gelegenheit mit dem höltzern Pferd sitzen soll angesehen, oder drey Tage lang mit Wasser und Brod gespeiset werden. Welcher Unterschied der Strafe meines Erachtens, eben daher rühret, weil in diesem Falle soll in Acht genommen werden, ob periculum in morâ gewesen, oder nicht. So werden auch die Officier, so sie in Forttreibung solcher Arbeit nachläßig erfunden werden, nicht ungestrafft gelassen, welche Bestraffung nach der Sachen Umständе willkührlich ist. Brandenb. K. R. art. 22. Schwedisches art. 37. und Schweitzerisches art. 24. Maximiliani II. A. B. art. 15. Ferdinand. III. A. B. art. 20. Leopold. A. B. art. 26. bestraffet dergleichen Delinquenten als Meutenirer.

CXL.

Erörterung der Frage: Ob und wie weit ein Soldat, der sich selbst ermorden will, zu straffen?

DAmhoud. cap. 90. num. 14. meynet, man soll ihn am Leben straffen, Arrius Menander in l. omne delictum. 6. §. qui se vulneravit. 7. D. de re milit. schreibet, wann ein Soldat solches thut wegen grosser Pein, die er leydet, oder dieweil es ihn verdreust, länger zu leben, oder aus Unsinnigkeit, oder Schande halben, daß man ihm keine andere Straff anthun soll, dann ihn mit Schand aus dem Regiment ausmustern. Kan er aber dergleichen Entschuldigungen keine vorwenden, so solle man ihn am Leben straffen. Hiemit stimmet überein Paulus in l. si quis aliquid. 38. §. fin. D. de pœn. & Marcian. in l. 3. § 6. D. de bon. eor. qui mort. sibi consciv. Petr. Caball. Resolut. criminal. Cent. 3. casu 294. num. 241. Godefrid à Bavo in tract. reatuum quæst. 7. num. 164. & seqq. Doch spricht er, d. §. qui se vulneraverit: Geschicht es aus Trunckenheit oder Geilheit, so solle man die Leibes-Straffe unterwegen lassen, und solche That sonsten, aber nicht am Leben, straffen. Diß möchte, meines Erachtens, wohl zum ersten mahl hingehen. Aber wann einer sich dessen offt unterstünde, hielte ich dafür, daß man einen wohl möge deswegen am Leben straffen, wann er es schon allein aus Trunckenheit oder Geilheit gethan. Und dieses giebt etlicher massen zu verstehen Damhouder. d. num. 14. in fin. indem er sagt, solches sey zu straffen secundum notata in l. 4. C. de servis fugit. Da die Doctores, unter andern Bartol. num. 1. und Gothofred, notiren, daß die Missethaten, welche offt begangen werden, härter gestraffet werden sollen. Vide etiam Bald. in d. l. 4. num. 5. So kan auch in solchem Fall arbitrium Judiciis gelten, teste Menoch. lib. 2. casu 284. num. 25. und dieweil die Straff in den Käyserlichen Rechten nicht ausgedruckt ist, so bedünckt mich, man müsse sich hierin bey der hohen Obrigkeit Bescheids erholen. So muß man auch nicht vergessen, die Beschaffenheit des Orts, da man sich einer solchen That unterstanden, zu betrachten. Dann wann es sich auf der Schildwacht begeben solte, würde es den 28. Art. zuwider lauffen, und die That dadurch schwerer gemacht werden, also daß man sie wohl mag ohne Scheu, vermög gemeldten Articuls, am Leben straffen. Uber diß ist zu bedencken, daß die Soldaten, welche ihnen selbst Leyd anthun, wider den Eyd, den sie geschworen, sündigen. Dann aus Krafft desselben Eyds seynd sie mit ihrem gantzen Leib und allen Gliedern dem Herren, dem sie dienen, und dem General verpflichtet. Georg. Obrecht. in disput. de discipl. militar. thesi 995. Wer von dieser Materie mehr begehrt zu wissen, der mag lesen Joachim. à Beust. in l. admonendi. tit. an & quando quis puniri possit ex delicto attentato, num. 1179. D. de jurejurand. Ludolph. Schrader. in §. juris præcepta n. 17. Instit. de Justitia & Jure. Nicol. Reusner. in tractat. de testament. part. 2. cap. 52. Petr. Heigium part. 2. quæstion. 36. Claud. de Battandier in pract. crim. reg. 70. Thom. Grammat. decis. 44. n. 4. und andere.

CXLI.

Erörterung der Frage: Ob ein Commendant allezeit des Feld-Herrn Ordre abzuwarten, oder ob er der Ordre seines Ober-Officiers zu pariren, und einen ihm anvertrauten Platz aufzugeben schuldig sey?

WEnn ihm immediatè vom Feld-Herrn der Platz anvertrauet ist, soll er billich keiner andern, als Fürstl. Ordre pariren: Ist er aber mediatè, als auf Befehl seines über ihn commendirenden Officiers dahin gesetzet, muß er auch desselben Ordre respectiren, und ist in diesem Falle allezeit darauff zu sehen, wer ihme die Commendo gegeben, oder nicht. Gestalt denn die Erwartung der Ordre auch bey denen Belägerern eintzige Dilation und in Ermangelung des Succurs sonderlichen Ruhm erlanget, welches der Stadt Lübeck vom Kayser wiederfahren, welche nicht allein deswegen alle ihre Freyheiten und Privilegia erhalten, auch noch mehr erlan-

erlanget, und einen Adler mit zweyen Köpffen in ihr Stadt-Siegel bekommen, darzu zur Kayserlichen freyen Reichs-Stadt gemacht worden ist im Jahr 1182. Spangenb. in Chronic. Saxon. cap. 232. Deßgleichen auch der Stadt Bardewick, welche noch heutiges Tages deßwegen wüste liegt, Idem c. 234. bey welcher letztern die Belägerten auch zu mercken haben, daß sie denen Belägerern ja nicht mit schimpflichen groben Worten und Thaten begegnen, denn darinn keine Tapfferkeit bestehet, sondern nur den Feind desto mehr verbittert, welches die Bardewicker erfahren, indem sie auf die Mauer gestiegen, und ihrem Belagerer und Erb-Herrn, Hertzog Heinrich dem Löwen, den Hindersten gewiesen, haben sie ihren gäntzlichen Untergang verursachet. Dafern des Commendanten sein über ihn commandirender Officier gefangen wäre, kan er ihn nicht beordren, den Platz aufzugeben, welches in dem langwierigen Teutschen Kriege geschehen zu Bregentz in der Schweitz. Denn als die Schweden die Stadt unverhoffter und wunderbarer Weise aus tapfferer Resolution des Schwedischen damaligen Gen. Feld-Marschallen, Herrn Carl Gustav Wrangels, eingenommen, und zugleich den Commendanten daselbst gefangen bekommen, haben sie denselben mit Bedrohung des Strangs dahin vermocht, daß er seinen Lieutenant, welchen er oben in der Vestung gelassen, beordert, dieselbe aufzugeben, welcher Ordre auch der Lieutenant gefolget, und wider die Gebühr den Platz dem Feinde aufgegeben hat. Dieser, wofern er ist vors Kriegs-Recht kommen, wird sich schwerlich haben entschuldigen können: denn ein Gefanger kein Commando hat, und so lange vor einen Todten gehalten wird.

CXLII.

Erörterung der Frage: Ob Salva Justitiæ Regula, wenn viele Soldaten verbrochen, und alle, biß auf einen oder zwey begnadiget werden sollen, dabey das Loos durch Würffel, oder Zettul gebraucht werden könne?

Hierauf ist mit diesem vernünfftigen und vorsichtigen Unterscheide zu antworten: Daß, wann alle Inquisiten æquales in reatu seyn, und gleich gesündiget haben, zum Exempel, wann ein gantz Regiment, Esquadron, oder eine Compagnie, an statt sie gegen den Feind gehen und fechten sollen, dem Feinde den Rücken zukehren und durchgehen, oder daß tempore pacis ohne iemandes Verreitzung, viele, und ohne einem gewissen Autore, der sie verführet, auf einmahl unanimi consensu desertiren, und in gleichem reatu seyn, so ist billig, aus der vieljährigen Krieges-Usance, die affirmativa zu behaupten, wie viele aus dem 30. jährigen Käyserl. und Schwedischen Kriege auch andere jüngere Exempel bezeugen. Wann aber viele Delinquenten nicht in gleicher Ubelthat stehen, sondern reatu inæquales seyn und der eine mehr, denn der andere gesündiget; So wäre es denen Gött- und Weltlichen Gesetzen gar nicht gemäß, daß man sie alle dem Glück des Looses unterwerffen wolte, zumalen ein ieder nach seiner eigenen Ubelthat dem Loos zu unterwerffen,

L. 26. ff. de pœn.

Und die Straffe mit dem begangenen Verbrechen allemal zu commensuriren stehet

L. 3. C. de serv. fugitiv.

Weiln einer des andern Missethat nicht tragen mag, sondern nöthig, ut juxta illud Horatii lib. 1. Satyr. 3.

Adsit
Regula peccatis; quæ pœnas irrogat æquas.

Quo in genere, sæpius præterita tempestate belli Germanici, in Judiciis militaribus erratum esse dicit

Martinus Naurath. in tractatu politico-Juridico de vita & morte hominis fol. m. 444.

Solte sich nun befinden, daß mehr, dann einer ob æquale delictum zum Tode condemniret, und etwan einigen Gnade widerfahren solte; So wäre billig darauf zu sehen: Ob nicht einer oder der andere ob vitam ante actam graviret, aut majori reatu vor andern beschweret, oder alias relevantes mitigationis pœnæ, aut aggratiationis causas vor sich habe, die sie a ludibrio inæqualis sortis liberiren möchten.

CXLIII.

Erörterung der Frage: Ob ein Kriegs-Inquisit von dem Todes-Urtheil ein Remedium suspensivum, nemlich Revisionis, Leuterationis oder Appellationis ergreiffen könne?

Hierauf ist mit genauer Behutsamkeit und Unterscheid zu antworten, daß zwar regulariter sowol de Jure Civili

per L. 14. C. de Appell.

als de Jure Canonico, weil es eine Species Defensionis, welche dem Sathan nicht zu denegiren, erlaubet sey

Val. And. Dessel in Erotem. Jur. Canon. de Appell. n. 4.

Welches dennoch

Benedictus Carpzovius in sua Practica crim. p. 3. q. 139.

nur von dem Processu Accusatorio verstanden haben will; in processu autem Inquisitorio es schlechterdinges ex hac ratione negiret, daß dem Inquisito ohne dem allemal sine hoc remedio eine nova defensio zu gönnen; Wie dann auch ein Landes-Fürst wohl rescribiren kan, daß man eine abgeurtheilte Sache nochmals fürnehmen und besser erörtern solle, und ist ein solch Rescript gültig

Petr. Anton. de Petra de potest. Princip. & infer. ab eo cap. 25. n. 6.

Obigem aber, sonderlich dem Herrn Carpzovio, widerspricht Justus Oldekop, in seinem sonderlichen Tractatu Anno 1655. Helmstadii edito de Appellatione in causis criminalibus, und sustiniret, daß ohne Unterscheid, sowol in Processu Inquisitorio, als Accusatorio, das remedium suspensivum provocationis veluti Appellationis aut Leuterationis, statt finde, welches ich auf seinem Werth und Unwehrt beruhen lasse; Nur wird zu unserm Zweck dienen und nöthig seyn, mit wenigen zu untersuchen: Ob in denen Kriegs-Gerichten, darinn gemeiniglich juxta clementinam Sæpe de verb. signif. de plano ac sine strepitu & figura judicii procedirt wird, die Provocatio statt finde?

Hierauf ist cum fœdere accuratæ distinctionis also zu antworten, daß wann (1.) bey einem Regiment oder General-Kriegs-Gericht eine Sache per formalem Processum accusatorium eingeführet, und unter Vermögsamen getrieben worden, kein Zweiffel, daß vigore vorangezogener Rechte, wann Pars provocans in continenti seine Gravamina, quæ sunt immediata causa provocationis, beweisen und vorstellen könnte, dieses saluberrimum remedium, so zugleich eine rechtmäßige Defension in sich begreiffet, nicht solte zugelassen seyn,

Wie oben ex Jure naturali & civili behauptet. Wann aber, wie ordinarie in Judicio militari geschichet, auf geschehene Inquisition das Delictum ab Inquisito selbst gestanden, oder ohnvermeinlich ist, und nur solch Remedium zum præsidio iniquitatis und zum Aufenthalt der Execution ergriffen wird, so ist billig solche Provocation abzuschlagen, und dem Inquisito nur zu vergönnen, daß er ohne Weitläufftigkeit seine vermeinte Defension nochmals ad Protocollum vorstelle, wie dann aus der Usance bekannt, daß allemal bey einem abhaltenden Kriegs-Gericht der Inquisit gefraget wird: Ob er zu seiner Defension noch was vorzubringen hätte, so solte er damit gehöret werden, Inquisito enim, vel plene convicto, vel sponte confesso, de Jure Appellatio recte denegatur

L. 2. C. quor. appellat. non recip. Jul. Clar. in pract. crim. §. final. quæst. 94.

CXLIV.

Erörterung der Frage: Ob die Strafe der Desertion auffhöre, wenn indessen das Regiment abgedancket worden?

CASUS.

Titius entläufft von seinem Regiment ohne Erlaubniß, welches nachgehends gantz licentiret und abgedancket wird, dabey entstehet nun die Frage:

Ob Titius, welcher vor erfolgter Licentirung ausgerissen, der geschehenen Abdanckung so weit zu geniessen habe, daß hierdurch crimen commissum so weit für abolirt zu achten, und er, wegen seiner begangenen Desertion nicht wiederum in Anspruch gezogen und belanget werden könne?

Ratio dubitandi.

Ob nun wol etwas aus Ermangelung des Consenses nichtig und Vitiös ist, so wird doch solches durch den nach der Zeit darzu gekommenen Consens gut und gültig gemachet c. 10. d. R. I. in 6. ibi: *Ratihabitionem retrotrahi & mandato comparari l. fin. C. ad S. C. Macedon.* ibi: *Ratihabitionem confirmare omnia, quæ ab initio subsecuta sunt, arg. l. si ego ff. de negot. Gest. l. communi §. procurator ff. de acquir. poss. l. vero procuratori §. fin. l. qui cum decem §. fin. ff. de solut.* Denn die Abdanckung oder Erlassung der Dienste scheinet eine Retrotrahition zu involviren, gleich als wenn die Soldaten von Anfang her von aller Verbindlichkeit frey gewesen und ihnen niemals einige Obligation im Wege gestanden per *l. fin. §. 1. ff. natal. de restit. ubi debet libertinus, qui natalibus restitutus est, perinde haberi, ac si ingenuus factus, medio tempore maculam servitutis non sustinuisset.* Es scheinet also, daß das Verbrechen der vorher geschehenen Desertion durch diese Fiction der Retrotrahition gäntzlich auffgehoben und getilget sey.

Ratio Decidendi.

Allein die widrige Meynung ist der Wahrheit weit gemässer, daß nemlich ein solcher Deserteur von einer honetten Abdanckung nicht profitiren, und seine Freyheit dadurch vertheidigen könne. Denn es sollen die Ubelthaten nicht ungestrafft gelassen werden *l. ita vulneratus ff. ad l. Aquil. si longius §. 1. ff. de judic. l. stichum §. 1. ff. de solut. l. si operis. C. de pœn. c. ut famæ de sentent. excommunic.* Zudem ist es auch unbillig, daß ein Dolus unbestrafft bleibe l. 4. *cum Dominus, de noxalibus actionibus*, und einem Verbrechen kan kein Indult zu statten kommen; denn gegen die Boßheit soll man sich keiner Indulgence gebrauchen l. 38. ff. de R. V. So hat auch die Abdanckung nicht auff diejenigen extendiret werden können, die schon längst davon gelauffen und sich derselben unfähig gemachet, sondern nur auf die gegenwärtigen; denn es kan und soll niemanden sein dolus zum Vortheil gereichen, *l. 1. §. 1. ff. de doli mali & metus except.* Und endlich ist es auch unbillig, daß iemand deßwegen eine Belohnung erhalten, weßwegen er doch gestraffet werden solle, l. 26. ubi gloss. ff. de test. milit. malitiis hominum non esse indulgendum l. in fundo §. constituimus ff. de R. V.

Nota. Zwey Responsa über die Fragen:

(1.) Ob und wie ein Deserteur zu straffen, der sich damit defendiret, daß er seinen Sold nicht, oder doch nicht völlig bekommen?

(2.) Ob einer desertiren dörffe, wenn ihm dasjenige nicht gehalten wird, was man demselben bey seiner Annehmung versprochen? stehen in Gerh. Feltmanni Decade Responsorum Juris ad rem militarem, pag. m. 75. und 83.

CXLV.

Erörterung der Frage: Ob die Deserteurs alle auf einerley Art zu straffen, oder die Strafen, nach bewandten Umständen, zu mindern, oder zu mehren seyn?

Ob zwar in denen Kriegs-Rechten in Bestraffung der Desertorum kein Unterschied eigentlich gemacht wird, so läufft es doch nicht wider Raison, wenn man auch in diesem Puncte auf die Umstände des Verbrechens siehet, und darnach Strafe zuerkennet. Welcher Meynung auch beyfället Arrius Menander l. 5. in pr. ff. de re milit. Denn billig soll man in Obacht nehmen die Person des Deserteurs; ob er ein alter Soldat, der eine geraume Zeit allbereit gedienet, oder ein Tyro oder neuer Anfänger sey. Hat er sonst niemals im Kriege gedienet, so verschonet man ihn billig mit der ordentlichen Strafe, l. 3. §. 9. l. 4. in fin. ff. de re milit. Ist er aber ein alter Bedienter, so muß man sich erkundigen, ob es sein erstes mal sey, oder nicht. So es sein erstes mal ist, so wird die Strafe auch gelindert, l. 5. §. 3. ff. de re milit. N. L. 67. hat er solches mehr gethan, so fraget man ferner, ob er eben unter diesem Herrn zuvor mehr darvon gelauffen, oder unter einem andern. Ist es mehr unter eben diesem Herrn geschehen, so verfähret man mit ihme ordent-

ordentlich: Hat er aber unter einem andern delinquiret, so ist weiter zu bedencken, ob der fremde Herr mit unserm Herrn in Alliance gestanden, ob er neutral oder Feind gewesen. Hat er mit unserm Herrn in Alliance gestanden, so verbleibets noch bey der gewöhnlichen Strafe: Ist er neutral gewesen, so wird præsumiret, daß der Ubelthäter ein beharrlicher Ausreisser sey, kan aber dennoch in etwas begnadiget werden: Ist er Feind gewesen, so muß man nochmaln ansehen, ob er unter des Feindes Bothmäßigkeit der Geburth nach gehöre, oder nicht. Gehöret er in dessen Territorium, wird vermuthet, daß er neben dem Ausreissen auch verrathen wollen, und kan die Strafe nach mehrern Circumstantien geschärfft werden: Ist er nicht in Feindes Gebieth gebohren, so muß die Zeit beobachtet werden, da er sich von dem Feinde hat annehmen lassen, ob derselbige Herr dazumal etwa Freund gewesen sey, und in des Delinquenten währenden Diensten sich feindlich erklärt habe, oder ob er sey gefangen worden, und aus Mangel der nicht erfolgten Ranzion habe Dienste annehmen müssen; ob er sich willig in dessen, als unsers Herren Feindes, Dienste begeben. Im ersten und andern Falle entgehet er der Strafe gäntzlich; im dritten Falle kan die Strafe, weil er sich selbst muthwillig vor diesen als Feind gegen unsern Herren erkläret, geschärffet werden.

Darnach ist auch an des Delinquenten Person zu observiren, ob dieselbe auch bey gesunden natürlichen Verstande sey oder nicht. Denn in Ermangelung dessen ist er hierinn, wie auch sonst in allen Delictis, zu entschuldigen: iedoch damit ein solcher abersinniger Mensch nicht etwa in tummen Muth möchte in der Feinde Hände kommen, und die gantze Armee dadurch in Gefahr gerathen, soll ein solcher billig seines Dienstes erlassen werden.

Ferner ist bey dessen Person zu bedencken, ob er sich gutwillig in Dienste begeben, oder ob er mit Gewalt oder Betrug sey darzu bracht worden. Denn welcher wider seinen Willen hat Dienste annehmen müssen, ist billig zu entschuldigen: Wie denn auch der, dem man betrüglicher Weise mehr versprochen hat, als man ihme gehalten.

Weiter soll man ansehen, ob die ausgerissene Person inländisch, oder ausländisch sey. Ist sie inländisch, so ist sie desto mehr straffbar, weil sie wegen der Geburth ohne das unserem Herren verpflichtet ist: Ist sie ausländisch, so bleibts bey der ordentlichen Strafe.

Man muß auch in Acht nehmen, ob der Ausreisser habe andere mehr verführet, oder ob er allein ausgerissen, oder ob er sey verführet worden. Im ersten Falle, welcher einer Meuterey gleich, wird die Straffe geschärffet; im andern bleibets bey der ordentlichen: im dritten wird sie nach der Sachen Beschaffenheit gelindert. Ob es aber entschuldige, daß der Ubelthäter noch nicht geendiget habe, zweifele ich sehr. Bisweilen wird auch in Verhörung oder Verminderung der Strafe auf des Delinquenten vorhergeführtes gutes oder böses Verhalten gesehen. l. 3. §. 12. l. 5. in pr. ff. de re milit.

Weiter pflegt man auch bey diesem Verbrechen in Acht zu nehmen den Ort, von welchem er ausgerissen, wie auch, wohin er sich begeben. Denn solte er von der Wache, oder aus einem Treffen, oder aus einem belagerten Orte, seyn davon gelauffen, so würde freylich das Verbrechen grösser seyn, als wenn es an einem andern Orte, oder zu einer andern Zeit geschehen wäre. Also würde ein Ausreisser auch schärffer zu bestraffen seyn, wenn er zum Feinde hat wollen überlauffen, l. 14. ff. ex quibus causis maj. wie oben gedacht, als wenn er vielleicht entweder des Kriegs müde, und sich ausser demselben nähren wollen, oder da er sich vielleicht unter eben dem Herrn bey einem andern Regiment und Compagnie annehmen liesse. Welches in gemeinen Rechten scharff verbothen ist, l. 13. C. de re milit. Wie denn auch denen Officiers scharff eingebunden wird, dergleichen Soldaten nicht anzunehmen.

So muß man auch bedencken die Ursach, was den Delinquenten bewogen, auszureissen, ob er etwa von seinen Officiers das Seine nicht bekommen, also, daß er aus Hunger und anderer Noth habe müssen durchgehen. Endlich giebt man auch Acht, ob etwa bey der Desertion noch mehr Delicta vorgangen, als ob er seine vielleicht noch unbezahlte Montirung und Gewehr mitgenommen: ob er iemanden zugleich bestohlen: ob er Wall oder Mauer überstiegen: ob er unter Weges auf den Busch geklopffet, ꝛc. Wenn nun mehr Verbrechen concurriren, so vermehret sich auch die Strafe.

CXLVI.

Erörterung der Frage: Ob ein gehangener Soldat, wenn der Strick reisset, und er lebendig herunter fällt, alsdann mit der Todes-Strafe zu verschonen oder nicht?

DEr Churfürstl. Brandenburgische Rath und General-Auditeur, Herr Eberhard Hoyer, beantwortet diese Frage in seinen Annotationibus ad Jus militar: Brandenburg. tit. 3. art. 20. pag. mihi 337. mit Ja, der Delinquent soll billig mit fernerer Todes-Strafe angesehen, und das abgesprochene Urthel debite an ihm vollstrecket werden. Führet darbey diese erheblichen rationes an: Ne sententia suo destituatur effectu, & Judicium fiat elusorium. Nun ist bekannt, was massen in einem förmlichen Urthel diese Clausula enthalten, daß der Maleficant mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden solle.

Ergo &c. Et pœna ita luenda, ut omnis obligatio, ex delicto nata, per pœnam in sententia determinatam tollatur. Solches aber kan nicht geschehen, bevor der Delinquent die gantze Strafe, so ihm in dem Urthel zuerkannt worden, vollkömmlich ausgestanden habe.

Andere aber seynd anderer Meynung, und halten darvor, daß dergleichen armer Sünder, welcher, nachdem der Strick zerrissen, lebendig auf die Erde fällt, loßgelassen, oder doch nur die Execution so lange, biß man beym Fürsten sich Resolution erholet, suspendiret werden solle.

Just. Oldekop. in observat. crim. tit. 5. observ. 9. n. 12.

Er setzet aber bey diesem raren Fall, seine Gedancken dergestalt hinzu: Væ illi, cui præter hanc, nulla alia gratiæ spes superest.

CXLVII.

Erörterung der Frage: Ob ein Obrister einen offenbaren Maleficanten, aus eigener Autorität könne bestraffen, oder begnadigen und loßlassen?

ES ist zwar nicht ohne, daß in vielen Kriegen die Bestraffung, auch der allergröbsten Laster, bloß auf der Erkänntniß des Obristen beruhen, wie sonderlich in Mäyntzischen Kriegs-Articuln fast durch und durch zu ersehen. Weil aber mit Bestraffung der Peinlichen Verbrechen nicht zu scherzen, und in denselben leicht zu viel, oder zu wenig kan gethan werden, und sowol durch unzeitige Gnade, Nov. 17. c. 4. als allzuscharffe Strafe, GOttes Zorn erreget wird, & ubi majus periculum, ibi cautius agendum, l. 1. §. si quis. ff. de Carbon. Edict. also gehöret Zweifels ohne zu Erfindung solches Urtheils eine ziemliche Erfahrung der Rechten, damit man hierinn die rechte Maß treffen könne; Es ist aber mehr als zu viel bekannt, daß mehrentheils die Obristen dergleichen Rechte niemaln selbst recht untersuchet, und durchgelesen, oder die Verwandelung der Circumstantien und darauff erfolgenden Strafen, derer gedacht wird l. 8. §. 1. ff. de pœn. reifflich betrachtet, sondern nur von dergleichen Dingen dann und wann erzehlen hören; und haben gemeiniglich besser mit Gewehr, als mit Büchern umzugehen gelernet; Zugeschweigen, daß ohne dem alle Menschen, wegen anklebender Erb-Sünde mehr den eigenen Affecten, als der Gerechtigkeit zugethan seyn: Daraus denn leicht zu ermessen, welche eine gefährliche Sache es sey, auf eines solchen Mannes blossem Erkänntniß das Urtheil über der Menschen Ehr und Leben gründen, denn hier nicht gehandelt wird de glande legenda, nec de oleo, vino, vel tritico legato oder sonst schlechten Dingen. Daraus erfolgt denn, daß offt die allergreulichsten Laster, als Zauberey, Ehebruch, Kirchen-Raub ꝛc. ungestrafft bleiben: dargegen wenn ein solcher Obrister seine Authorität (da es ihm ohngefehr ankömmt,) will sehen lassen, muß auch mancher über Gebühr seine Ehre und Leben im Stiche lassen: und ob er gleich gern wolte aufrichtig ohne Affecten handeln, so kan er solches doch nicht, wegen Ermangelung der Wissenschafft der Rechte, zu Wercke setzen. Ich zweiffele nicht, daß diejenigen, so sich im Kriege ein wenig umgesehen, dergleichen Exempel selbst, genung werden erfahren haben: Den andern will ich allein zu bedencken heimstellen, die in aller Welt, auch den kleinen Kindern, bekannte, und in diesem Fall verübte Brutalité des Käyserl. Generalen Wallenstein, welcher bloß nach seinen Einfällen, ohn einzige Raison, noch vorgehendes Recht, sehr viel unschuldige Leute durch des Henckers Hand erwürgen lassen. Dieser gefährlichen und in Ewigkeit unverantwortlichen Sache vorzukommen, hat das Hoch-Fürstl. Hauß Braunschweig und Lüneburg eingeführet, daß kein Urtheil, so an Ehr und Leben gehet, von irgend einem ihrer Regimenter gesprochen, mag exequiret werden, ohne vorhergehende Fürstl. Confirmation. Welches ihme sonsten auch Kayser Zeno vorbehält l. 3. §. 2. C. ubi Senatores. Damit stimmet auch überein die Schwedische Ober-Gerichts-Ordnung T. 1. art. 11. Es ist zwar nicht ohne, daß es billig, und einem Fürsten wohl anständig sey, wenn er des Jethro Rath folget, und seine Regierungs-Geschäffte zu erleichtern, sich nach ehrlichen Leuten umsiehet, und derer etliche über 1000. etliche über 100. etliche über 50. etliche über 10. setzet, das Volck zu richten: Dennoch aber ists nicht löblich, wenn er das Regiment gantz aus der Hand giebt, sich um daßselbe nichts bekümmert, und sein von GOtt anvertrautes Gerichts-Schwerdt einen andern brauchen lässet, welches Jethro nicht für rathsam acht, sondern saget, solche ehrliche auserlesene Leute solten nur die kleinen Sachen richten: die grösseren aber solten vor Moysen selbst gebracht werden, im 2. Buch Mosis am 20. Ist aber eine Sache schwer und wichtig, so ists warlich diejenige, so des Menschen Leben und Ehre betrifft. Derowegen verbiethen auch die gemeinen Rechte ausdrücklich, daß das merum imperium, oder jus gladii (Peinliche Hals-Gerichte) nicht könne demandiret werden, l. 1. ff. de eo, cui mandat. est jurisd. l. 3. ff. de jurisd. l. 32. §. 6. ff. de receptis. Es ist zwar andem, daß bey den Römern vor Zeiten der Befehl des Feld-Herrn (Dictatoris) pro numine, das ist, als Göttlich ist gehalten worden, Liv. decad. 1. lib. 8. und derselbe das Halß-Gerichte zu exerciren gehabt, aber man findet doch, daß dergleichen auch den Obristen (Tribunis) sey mitgetheilet worden: Ist also denen Fürstl. Braunschweigischen Regimentern oder den Obristen das Halß-Gerichte entnommen. Haben sie nun nicht Macht, aus eigner Authorität Peinliche Verbrechen zu bestraffen, vielweniger wird ihnen zustehen, einen Ubelthäter zu pardonniren, oder eine Mißhandlung zu unterdrucken; denn wie Ulpianus. l. 37. ff. de R. I. spricht: Nemo, qui condemnare potest, absolvere potest; das ist: Wer einen nicht verurtheilen kan, kan ihn auch nicht loßsprechen. Gestalt denn das jus aggratiandi allezeit ein reservatum Principis ist, das sie sonst niemanden pflegen zu communiciren, l. 1. in fin. de qq. t. t. ff. de sentent. pass. Also haben auch die Grafen, Freyherren, Edelleute und andere niedrige Obrigkeiten, die Halß-Gerichte besitzen, keine Freyheit, einen peinlich verurtheilten Maleficanten vor ihrem Kopff zu begnadigen, Heiger. q. 2. n. 23. ausgenommen, daß das Geschlecht der von Meisebach die Verweisung in eine Geld-Strafe wandeln mag: welche Freyheit ihnen vom Jenischen Hof-Gerichte im Jahr 1614. im Octobri ist confirmiret worden. Wie denn sonderlich Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg durch ein öffentlich Edict im Jahr 1663. den 5. Januarii datirt, dergleichen Begnadigung denen Obristen verbothen, und sich ihm allein, im Felde aber seinem General-Feld-Marschall vorbehalten hat. Dennoch stellet gedachte Churfürstl. Durchl. auch denen Obristen frey, daß sie zu Zeiten in genere mortis dispensiren mögen, als wenn einer zum Strange verurtheilet wäre, daß sie solchen aus Gnaden mögen arquebusiren lassen. Des Röm. Reichs Reuter-Bestallung art. 99. erlaubet zwar den Obristen, in Ermangelung eines Feld-Marschalln, die Bestraffung, aber nicht die Begnadigung. Und haben freylich Fürsten und Herren sonderlich genau darauf zu sehen, quia Reipublicæ interest, ne crimina maneant impunita: das ist: Es ist dem gemeinen Nutzen daran gelegen, daß die Missethaten nicht

unge-

ungestrafft bleiben. Denn es ist gewiß, daß im Kriege die allergröbsten Laster nicht allein im Schwange gehen, sondern auch von vielen Unverständigen vor ein nothwendiges Requisitum eines Soldaten gehalten, und mit der Soldaten Manier entschuldiget werden, welcher sie doch Schnurstracks entgegen lauffen, als welche in ihren Kriegs-Articuln soll gegründet seyn. Derohalben hielte ich nicht für unrathsam, wenn an die Land- und Stadt-Obrigkeit iedes Orts Befehl ertheilet würde, daß sie auf die Unterdrückung der Ubelthaten mit Acht geben, und solche der Hohen Landes-Obrigkeit notificireten. Denn es ist gewiß, daß offt wegen eines Menschen verübten und ungestraffte Missethat eine gantze Armée muß flüchtig und geschlagen werden, wie zu sehen Josuæ am 7. Ja daß auch wegen weniger Leute viehischer Unzucht, welche die Benjamiter nicht straffen wolten, bey nahe ihr gantzer Stamm wäre ausgerottet worden, im Buch der Richter am 20. Dahero auch die Landes-Fürstliche Obrigkeit selbst mit Begnadigung der Delinquenten, sonderlich wenn sie wider ausdrücklichen Göttlichen Befehl gehandelt, Struv. exercit. crim. disp. ult. th. 12. 16. nicht soll allzu freygebig seyn; Denn sie trägt das Schwerdt nicht umsonst, sondern ist eine Rächerin über dem, der Böses thut, zum Röm. am 13. Zugeschweigen, daß sich auch die Ubelthäter nach erzeigter Gnade selten bessern, sondern mehren theils ärger werden, wie die Erfahrung bezeuget. Doch weil bey allem Rechte auch Gnade sich finden solle, als muß dieselbige nicht gäntzlich hindan gesetzet, doch aber aus rechtmäßigen Ursachen ertheilet werden, deren der Herr Hoyer in seinem Corpore Militari art. 20. funffzehen erzehlet, welche der Liebhaber daselbst lesen, und zugleich Theodorici crim. colleg. disp. 10. th. 7. hierinn consuliren kan. Ich will meines theils noch eine zu denselben thun, nemlich, wann ein Malefficante bloß wider des Landes-Herrn Person gesündiget hat, und durch gewisse Bestraffung der Herr der Gefahr, so ihm aus des Delinquenten bösem Gemüth ferner zustehen möchte, sich befreyen kan, daß nach Beschaffenheit der Sachen ein solcher auch am Leben könnte pardonniret werden: Wie denn Ihre Königliche Majestät in Dänemarck im Jahr 1676. eine sonderliche Königliche Generosité sehen lassen, in Bestraffung des Peter Schumachers, welcher sich durch Verrätherey schwerlich wider Ihre Majestät und Dero Königreich versündiget hatte. Denn als ihm das Recht seine Güter, Ehre und Leben aberkannt hatte, und das Schwerdt, welches ihm das Leben nehmen solte, allbereit entblösset war, ist ihme doch solches durch Königliche Gnade geschencket worden: damit er aber künfftig desto weniger solches Frevels sich unterstehen könte, hat er seine Ehre, Gut und Freyheit müssen im Stiche lassen. Derowegen vermahnet auch Modestinus l. 7. §. 13. ff. ad L. Jul. Majest. daß die Richter nicht etwan der Majestät mit sonderbarer Ehre zu schmeicheln, das Crimen læsæ Majestatis untersuchen sollen, sondern daß es sich in der Wahrheit also verhalte; denn hierinn sollen sie sonderlich ansehen die Person, ob sie dergleichen auch begehen könne, und ob sie vormals dergleichen gethan, oder gedacht habe, ob sie auch bey Sinnen gewesen, und soll auch die Unbedachtsamkeit der Zungen nicht zur Strafe gezogen werden.

CXLVIII.

Erörterung der Frage: Ob ein Officier, der seines groben Verbrechens halber an Leib oder Leben gestraffet werden soll, vor der Execution seiner Dignität zu entsetzen?

Die besten Practici sagen ja, quia nemo in dignitate mori debet, propterea etiam in venerationem militiæ adinventa est, l. 2. §. ignominiæ causa. ff. de his, qui notantur infamia, l. 4. ff. de re militari, da expresse befohlen wird, daß einem Soldaten, wegen seines schändlichen Verbrechens, seine insignia militaria abgenommen, und der Delinquent nicht mehr, tanquam miles, sed ut e militia ejectus, respectiret werden solle.

CXLIX.

Erörterung der Frage: Ob von Weibern und Kindern auch Ranzion müsse gegeben werden?

Die geschicktesten Practici haltens dafür, daß man die Weiber und Kinder ohne Ranzion erlassen solle, wie es auch der Kriegs-Gebrauch also mit sich bringet, es wäre dann, daß 1.) die Weiber sich mit gewehret. 2.) Oder auch wohl gar im Mannes-Kleidern sich verkleidet, und darinnen Dienste gethan 3.) oder daß die contra-Parthey von Weib und Kindern Ranzion genommen. 4.) Oder beyde kriegende Theile sich eines andern verglichen hätten; in diesen Fällen müssen Weib und Kinder billig, vel secundum tenorem transactionis, vel arbitrium capientis, ranzioniret werden. Gentil. latissime de jure bell. l. 2. c. 21.

CL.

Erörterung der Frage: Ob einer, der in ein Haus zu plündern kömt, wohin sich einer versteckt, und solchen nicht findet, selbigen, wenn er von einem andern gefunden wird, als einen Gefangenen vindiciren könne?

Hier ist ein Unterscheid zu machen: ob das Hauß dem Ersten zu seinem Quartier, oder zum Antheil seiner Beute alleine sey ordentlich assigniret worden, oder nicht: ist es ihme nur alleine assigniret, so hat, vermöge aller Kriegs-Raison, der andere kein Theil an dessen Quartier, und consequenter auch nicht an dem verkrochenen Gefangenen; Ist es aber dem Ersten nicht assigniret, sondern er hats nur ingemeinhin ausgeplündert, so bleibet dem Andern billig der Gefangene, des Ersten Fürwenden ungeachtet. Nam quæ neque corpore, neque oculis comprehenduntur, animo acquiri nequeunt; & qui fundum possidet, thesaurum, quem in fundo positum nescit, nequaquam possidet. Consule Petr. Bellin. p. 4. Tit. 8. n. 15. l. Neratius. l. quemadmodum. ff. de acquir. posses. Gentil. lib. 2. c. 16. Alciat. 5. Consil. 4.

CLI.

Erörterung der Frage: Ob Soldaten, die auf Gräntz- und andern Postirungen, auſſer Feindes-Gefahr liegen, mit Bestande Rechtens ein Testamentum militare machen können?

EIn Soldat, der auf einem Gräntz-Hause in Guarnison lieget, hat in Gegenwart zweyer Zeugen ein Testament gemachet: Dieſes widerfechten die Erben ab intestato, wegen Mangels der Solennitäten; Weil die in Rechten gesetzte Anzahl der Zeugen bey Verfertigung des Testaments nicht gebrauchet worden, und sind folglich der Meynung, daß solches nicht gültig wäre. Es entstehet daher die Frage:

Ob Soldaten, die auf Gräntz- und andern Postirungen, auſer Feindes Gefahr, liegen, mit Bestande Rechtens ein Testamentum militare machen können?

Die Antwort hierauff kan nicht anders fallen, als daß ein solches Testament wegen Ermangelung derer in gemeinen Rechten erfoderten Solennitäten nicht gültig, und daß folglich des Testatoris Erbschafft seinen Erben ab intestato zufallen müsse; Denn obgleich die Soldaten, wegen der Solennitäten bey Testamenten einen Vorzug haben, text in l. quanquam C. de Testament. milit. & l. 1. & in l. Lucius, ff. de militar. testam. textus in l. milites & in l. Scriniarios C. eod. Tit. so sind doch diesem Privilegio gewisse Gräntzen gesetzet, und kömmt es denen Soldaten nicht allezeit, noch allenthalben zustatten, sondern sodann allererst, wenn sie in würckl. Kriegs-Expedition und Feindes-Gefahr sind, auser diesen aber müssen sie sich derer in gemeinen Rechten vorgeschriebenen Solennitäten bey Verfertigung ihrer Testamente bedienen, text. in §. sed hactenus, & in §. illis autem, gloss. ibid. in verb. jure Inst. de mil. testam. text. in l. ex eo tempore, & in l. penult. C. eod. & in l. Divus ff. eod. Und ist die Unwissenheit in Rechten und die Einfalt die Haupt-Motive, warum denen Soldaten dergleichen Privilegia verstattet worden, text in d. l. 1 ff. de milit. testam. & in d. l. quanquam C. eod. tit. Jas. ibid. Num. 3. cum seqv. text. in d. l. 1. C. de jur. & fact. ign. & in l. fin. §. 1. C. de Jur. delib. Denn die Soldaten sollen mehr in Waffen, als Rechten erfahren seyn, text. in d. l. fin. §. 1. allein die End-Ursache ist die würckl. Kriegs-Expedition nach oben angeführten Rechten, & text. in l. fin. C. qui non objic. longi temp. præscript. & in l. fin. C. de restit. milit. Wenn also die End-Ursache des Privilegii, nemlich die würckl. Kriegs-Expedition, aufhöret, so höret auch die Würckung derselben, nemlich das Privilegium jure militari zu testiren auf, text. in C. cum cessante de Appell. Alex. in l. centurio n. 23. de vulg. & pupill. substit. Es kommt also dieſes Privilegium müßigen Soldaten nicht zu statten, sondern nur solchen die im Felde vor dem Feinde stehen, text in d. l. 1. ff. de testam. milit. & in d. l. milit. cum l. sequent. text. in d. l. fin. C. de restit. milit. & in d. l. fin. quibus non objic. longi tempor. præscript. auf eben die Art, als wie das Privilegium wider die Præscription nur denen in Kriegs-Expeditionen arbeitenden, nicht aber müßigen und zu Hause befindlichen Soldaten zu statten kommet. Und also schliesset Zasius Consil. 6. num. 20. cum seq. vol. 1. incip. cum Nobilis, daß dergleichen auf Postirungen befindliche Leute, bey Abfassung ihrer Testamenten, die in gemeinen Rechten vorgeschriebene Solennitäten beobachten, auch in Rechten erfahrne Leute zu Rathe ziehen und mehr Zeugen haben müsten, text. in l. penult. C. de testament. milit. & in d. l. 1. ff. eodem tit. & in l. ex eo tempore.

CLII.

Erörterung der Frage: Ob die Bedienten eines Officiers wenn ihr Herr nicht mehr in Diensten ist, vor den Kriegs-Gerichten, oder den Gerichten des Orts, wo ihr Herr sich auffhält, belanget werden müssen?

DJe Soldaten stehen zwar unter der Jurisdiction ihrer Obristen, l. pen. de Jurisd. Ja es müssen auch ihre Bedienten vor denen militair-Gerichten, belanget werden; Privilegia enim fori etiam ad familiam & ministros privilegiatorum se extendunt; es passiret aber solches nicht länger, als ihre Herren in würckl. Kriegs-Diensten sind, l. 3. C. de Offic. Milit. Indic. Wesenbec. in tit. Cod. in quib. caus. milit. num. fin. und kommen ihnen die übrigen Privilegia der Soldaten nicht zustatten, l. Scriniarios C. de Testam. milit. Cothmann. respons. Academ. 21. num. 5. Noch weniger aber stehet einem abgedanckten Officier die Cognition über die Verbrechen seiner Domestiquen zu, sondern diese gehören vor den Magistrat desjenigen Orts, wo sein Herr wohnet. Hatten doch ehemals die veterani milites kein Privilegium fori l. fin. C. de Veteran. vielweniger können solches dergleichen Soldaten prætendiren, deren Kriegs-Dienste entweder mit Endigung des Krieges aufgehöret, oder die unter währendem Kriege selbst Abschied genommen. Veterani gaudent privilegiis, quæ recensentur in tit. ff. & C. de Veteran. ob merita impleta ex declaratione superiorum militiæ. Von denen Veteranis nun ist derjenige gar sehr unterschieden, der nicht Alters und Unvermögens halber, sondern aus eigenem Triebe die Kriegs-Dienste verläst, und folglich, da ein abgedanckter Soldat sich der Privilegiorum militarium wenig, oder gar nicht zu erfreuen hat, so müssen solche deren Bedienten wol noch weniger zustatten kommen.

CLIII.

Erörterung der Frage: Ob einem Soldaten, der sich an eines andern ihm verpfändeten Sachen vergreifft, die Unwissenheit in Rechten zustatten komme?

DJe vorgewendete Unwissenheit in Rechten ist zwar denen Soldaten zu ihrer Entschuldigung offt gar nützlich, l. regula 9. §. 1. ff. de Jur. & facti ignor. Rationem ponit. Imp. in l. fin. pr. C. de Jur. delib. aber doch nur in pur bürgerlichen Dingen: Ita excusationem militaris imperitiæ limitant JCti. Wesenbec. in Paratitt. ff. de Jur. & fact. ignor. und nicht in solchen, die den natürlichen Rechten nach unrecht sind; l. venia C. de in jus voc. Paris. cons. 149. num. 20. l. 4. z. E. wenn ich mich an eines andern, obgleich verpfändeten Sachen vergreiffe l. 1. §. fin. verb.

fin. verb. quod lege naturali prohibitum est admittere ff. de Furt. Es kan also bey dergleichen Dingen der Irrthum und die Unwissenheit in Rechten, wegen des Unrechts, so man dadurch begehe, nicht entschuldigen, vielweniger von der darauff gesetzten Strafe befreyen, §. ult. vers. sed ne dum talia Instit. de vi bonor. rapt. und verfallen also die Soldaten sowol als andere in die Strafe einer gewaltsamen Invasion, davon sie der Vorwand ihres Militair-Standes nicht zu befreyen vermag. Ita communem JCtorum opinionem tradit & sequitur Menoch. recup. poss. remed. 9. num. 17. & sequ. ubi non tantum rei alienæ, sed etiam suæ propriæ, quæ apud alium est, invasores *ex l. si quis in tant. C.* unde vi castigandos esse statuit, & plures citat idem sentientes. Und kan hierbey wol diese einige Raison zulänglich seyn, daß, da die Soldaten insgemein, Gewalt anzuthun, gar sehr geneigt, es billig sey, dieselben desto mehr im Zaum zu halten; Ja sie sind dißfalls noch mehr straffbar, wenn sie nicht mehr in würckl. Kriegs-Diensten stehen, sondern im bürgerlichen Stande leben. Amplius enim indulgetur militi in castris versanti & inter militaria occupato, quam postquam missus est. Huic non proficit Juris Civilis ignorantia, nec excusat neglectus, *l. si certa rura 17. §. fin. ff. de Testament. milit.* Und gilt hier die prætendirte Unwissenheit in Rechten nicht, da man zumal Zeit und Gelegenheit gehabt, Leute, die es besser wissen können und sollen, um Rath zu fragen, l. Regula 9. §. sed juris 3. ff. de Jure & fact. Ignor. Vornemlich aber in einer Sache, bey der man sich vor Gerichte eines Advocaten bedienet, den man ja so wol, wie bey dem Proceß, also auch hier zu Rathe ziehen können und sollen. Nam neglectus accedens imperitiæ non excusat ignorantiam, ubi alios consulendo scientia haberi potest, l. in bonorum 10. ff. de bonor. poss.

CLIV.

Erörterung der Frage: Ob Soldaten, die Marquetenterey treiben, sich der Privilegiorum Militarium zu erfreuen haben?

Die Rechts-Lehrer sind darüber nicht einerley Meynung, es stehen aber die meisten pro Negativa und Jac. Pet. Cy. und Baldus Lib. 1. sagen, daß sie sich der Privilegiorum militarium nicht zu erfreuen hätten. Idem Albe in l. militum C. de procur. und Bal. no. in l. in testamento. in ultim. q. C. de re milit. alwo er saget, daß die Soldaten in Tuscien und sonderlich die Florentiner, welche sich mehr auf die Marquetenterey als die Waffen legten, sich des Privilegii militaris nicht zu erfreuen hätten, sondern nur als Privat-Personen zu considériren wären, dieses noch mehr zu behaupten, führet er an: not. in l. eos C. de offic. magi. milit. & in l. penult. ff. ex qui cau. ma. & ita sequuntur Cano. in cap. in nostra de procur. & Modernus in d. l. miles ff. de re judic. Es ist auch denen würcklichen Soldaten alle Marquetenterey durch die Gesetze ausdrücklich verboten l. un. C. negociatore ne mil. l. 12. l. 15 ff. de re milit. milites 31. C. de locat. Sie können aber dennoch durch ein besonder Privilegium von diesem Verboth dispensiret werden, l. un in fin. C. in quibus milit. for. præscr. Doch soll solches Privilegium dergestalt bewandt seyn, daß es denen Unterthanen, und sonderlich den Städten nicht schädlich sey? Privilegia enim, quatenus vergunt in aliorum incommodum vel injuriam, non valent; & præsertim circa mercimonia hoc curandum, ne pernicioſa urbibus permittantur, l. nobiliores 3. Cod. de Commerc.

CLV.

Erörterung der Frage: Ob die Soldaten einen Vorzug beym Concursu Creditorum haben?

Aller Billigkeit nach, hält man gäntzlich darfür, daß die Kriegs-Leute, so in offenen rechtmäßigen Kriegen, justo titulo, an ihrer Besoldung oder sonsten etwas namhafftes verdient und ersparet, und dasselbige nachgehends einem geliehen und fürgesetzt haben, der letzlichen verdürbe, und zu Fall käme, vor andern Creditorn bedacht, und in der Zahlung præferiret werden sollen: Quia ejusmodi bona castrensia sunt, & magnum in jure favorem habent, text. express. in l. un. a princ. C. de Castrens. om. palatin. pecul. l. 1. vers Item quæ in castris, C. de castr. pecul. militum & præfect. Haud. indigne sane, quippe cum vitæ discrimine extremo, & pro salute atque conservatione patriæ adquiruntur, quorum jus vicissim inviolatum existere debere, Constantinus Imp. Aug. præcipit, l. ult. C. d. tit. de Castrens. pecul. mil. & præf. sub qua sanctione, utpote generali, merito etiam prælationem circa solutionem debiti ex hujusm. pecunia constituti complectimur. Was aber sonsten neben zu, per fas & nefas erbeut, gewonnen, oder vielmehr geraubt, gestohlen, und hernach ausgeliehen worden, wird hierunter nicht begriffen, sondern wäre Schad, daß viel Glück bey solchem Gut wäre, und solchen Gesellen nicht wieder mit der Maß, wie sie andern armen unschuldigen Leuten gemessen, wieder gelohnet, und sie betrogen. De male quæsitis non gaudet tertius hæres. Namque hisce excursionibus spontaneis sive translationibus in jure militibus expresse prohibitis, l. tribun. 11. a prin. & l. contra 14. C. de re milit. disciplina militaris multum confunditur, & propter spolia illa militiæ nomen transmutatur in latrocinium & furtum, quæ delicta nullo favore prosequenda, sed potius ordinariis pœnis capitaliter punienda sunt, ut not. Damhoud. prolixe in prax. crim. cap. 86. 101. 102. & 110. Nisi in hostes apertos ejuscemodi eruptiones factæ essent, tempore belli justi: tunc enim omnem deprædationem ut justam permittendam atque censendam esse, idem Damhouderius prodidit, d. loco, cap. 82. num. 6. & 9. Quibuscunque enim machinationibus hostis circumveniri potest, dolus bonus habetur, l. 1. D. de dol. mal. Quæ in castris occasione militiæ, hoc est, honeste, non furandi aut rapiendi animo adquisita sunt a colonis, rusticis, & aliis innocentibus, peculii castrensis nomen merentur, ejusque privilegium consequuntur, ait Imperator Alexander in d. l, 1. C. de castrens. pecul. milit. & præfect.

CLVI.

CLVI.

Erörterung der Frage: Ob einem Soldaten das Beneficium Restitutionis auch in demjenigen zustatten komme, woran er durch würckliche Kriegs-Dienste nicht lädiret und gehindert worden?

DAß die Restitutio in integrum denen Soldaten verstattet werde, ist ohnstreittig; de quo tot. tit. est Codic. de restit. milit. aber doch nur solchen, die durch ihre würckliche Kriegs-Dienste verhindert und lädiret worden. Non negligentibus, sed necessitate rerum impeditis subvenitur l. non enim 16. ff. ex quib. caus. major. Dieses kommt aber sonst niemanden zu statten, als nur denjenigen, die dem Kriege nothwendig folgen müssen; Generaliter quoties quis ex necessitate, non ex voluntate abit, subvenire debet. l. sed etsi per prætorem 26. ff. dict. tit. Denn wenn einer, nach geschehener litis contestation, freywillig Kriegs-Dienste annähme, und seines Processes wegen keinen Anwald constituirte, so würde ihm solches vor nichts anders, als eine geflissene Abwesenheit angerechnet; Sunt quidem, qui putant, hodie cessare in iis, qui sponte in militiam abeunt, privilegia atque beneficia necessariæ militiæ olim data, *uti Lucas de Penn. in l. fin. C. de erogat. milit. annon. sensit.* Verum discernendum est inter ea, quæ ante militiam fiunt, vel fieri debent, in quibus proficere voluntario militi non debet abitus, sicut nec alii nocere. At postquam in militiam quis abiit, quando tunc, quod ab initio voluntatis fuit, necessitatis redditur, ex simili ratione simili jure milites fruuntur, nec intererit, utrum initium sit voluntarium an necessarium. So kommet ihnen auch zu statten, daß sie ihre nothwendige Sachen, wenn sie in würcklicher Kriegs-Operation begriffen, ohnmöglich abwarten können; Allein es haben auch die Verrichtungen der Soldaten ihre Intervalla, in welchen sie ihre Angelegenheiten besorgen können, und auch zu Besorgung derselben gehalten sind, l. fin. verb. illis temporibus, per quæ citra expeditionum necessitatem in aliis locis degunt, minime eos ad vindicanda memorata privilegia admittimus C. de Privil. milit. Deren Versäumung ihnen keinen Nutzen und andern Schaden bringen darff; Nam negligentia excludit restitutionis beneficium. Ferner kan das angegebene Beneficium restitutionis der Soldaten nicht bey solchen Sachen gebrauchet werden, die sie bey ihrer Abwesenheit durch einen Anwalt verrichten können. *l. ab hostibus 15. in pr. verb. cum aliis supra scriptis per procuratorem potuit subveniri ff. ex quibus caus. maj.* ja vielmehr verrichten sollen. Wo nun der Richter einem vor seinem Abmarch noch darzu befohlen, daß er sich einen Anwald setzen solle, er aber solches verabsäumet und den Kriegs-Diensten nachgegangen, so kommt ihm weder Entschuldigung noch Restitution zu statten; Nam qui constituere debet, perinde habetur, ac si constituisset, qui non juvatur restitutione *l. 15. qui Reipublicæ 39. ff. ex quibus caus. miss.* Endlich ist auch in Ansehung der Restitution nur auf diejenige Zeit, da der Soldat würcklich in Kriegs-Operation ist, und auf dasjenige, was währender solcher Zeit versäumet wird, zu reflectiren, l. quo tempore 3. verb. tempore milit. & verbis ultra jus possessionis lædere non oportet C. de restitut. milit. Und folglich kan das beneficium restitutionis denenjenigen noch weniger zu statten kommen, die allererst, nachdem durch ihre Versäumniß eine Appellation desert worden, Kriegs-Dienste angenommen; Nam antea facta non reparantur restitutione d. l. ab hostibus 15. §. fin. ff. ex quib. caus. maj.

CLVII.

Erörterung der Frage: Ob die Güter eines Soldaten mit Arrest können beleget werden?

WEnn in denen Römischen Gesetzen gemeldet wird, daß die Soldaten, Schulden wegen, mit Arrest nicht könten beleget werden, so ist solches nur von ihren Personen, so lange sie sich in würcklichen Kriegs-Diensten befinden, zu verstehen, damit sie durch ihre Gefangenschafft, die Angelegenheiten des gemeinen Wesens zu befördern nicht möchten abgehalten werden. l. Magisteriæ C. de jurisd. om. jud. Rebuf. ad Ordin. Regim. tom. 1. tit. de oblig. lit. ad tit. 6. Gloss. 3. num. 68. Aber deßwegen sind ihre Güter von Arresten nicht frey, sondern können, wenn zulängliche Ursachen verhanden, eben sowol als andere, mit Arrest beleget werden, Coler. de processu executiv. part. 2. cap. 3. num. 137. und hierbey höret diejenige Ursache auff, so die Personen des Genusses solches Privilegii fähig machet. Und es darff nicht nur ein Obrister, sondern auch ein ieder andrer Richter solche der Soldaten beschuldete Güter mit Arrest belegen; Weil hiebey nicht sowol auf das forum des Arrestirten, als auf die Gewalt des Arrestirenden und den Anlaß den man zum Arrest hat, gesehen wird. Vide quæ Mevius scripsit in tr. de arrest. cap. 9. Man hat also noch weniger auf das Privilegium fori eines Soldaten zu reflectiren, da entweder der Obriste die Gewalt, einen Arrest, warum Ansuchung geschicht, anzulegen nicht hat, oder man vor seinen Gerichten keinen Arrest, oder doch dessen Wirckung nicht erhalten kan.

CLVIII.

Erörterung der Frage: Ob die Soldaten, die in Landes-Vestungen, Besatzungen, Winter-Quartieren und Gräns-Häusern liegen, sich eben sowol als diejenigen, so vor dem Feinde agiren, der Militair-Privilegien zu erfreuen haben?

DArauf ist zu antworten, daß ein Soldat nicht actu, sondern habitu zu æstimiren, und meritirt derjenige den Namen eines Soldaten, qui occasionibus belli rite interesse paratus est, licet non ipso facto inter manus & tela hostium versetur.

text. expr. in l. 15. §. testamentum. & ibi gloss. in vers. ante militiam. ff. de Testam. milit.

Seynd derohalben diejenigen, so in Besatzung und Guarnisonen liegen, revera Soldaten, denn sie müssen allezeit fertig seyn, wann sie gegen den Feind auscommandirt, oder von ihme attaquiret werden, und haben dahero die Jura und Privilegia militaria sowol zu geniessen, als diejenigen, welche im Felde liegen.

l. 5. C. de vectigal.
l. 2. C. de Fund. limitroph.
George Schultze in Synops. Institut. Imper. de testament. milit.
Bürger Centur. 1. observ. 42.

Dieses stimmet auch mit GOttes Verordnung überein, wann er im vierten Buch Mose cap. 31. anbefohlen: daß die vom Feinde eroberte Beute, zur Helffte denen, die ins Heer ausgezogen, und die Schlacht gethan haben, die andere Helffte aber denen, die im Lager geblieben waren, und der Huth gewartet hatten, ausgetheilet werden müssen. Welchem der streitbare Held, König David nachgefolget, indem er die von den Amalekitern gewonnene Beute, alles Contradicirens ungeachtet, gleich theilen, und auch denen, die bey der Bagage verblieben, ihren Theil davon geben lassen. Denn da sich Contradicenten gefunden, sagt er: Ihr sollet nicht so thun, wie das Theil derjenigen, die in Streit hinab gezogen sind, so soll auch seyn das Theil derjenigen, die bey dem Geräthe blieben sind, und soll gleich getheilet werden. Wie zu lesen im

1. Buch Samuel. cap. 30.

Nec enim solus ille militat, ut Seneca ait, qui in acie stat, & cornu dextrum, lævumque defendit, sed qui statione minus periculosa, non tamen otiosa fungitur, vigilias servat, & armamentario præest.

Quæ ministeria, quamvis incruenta sint, in ministerium tamen stipendiorum veniunt.

Sie verdienen hierdurch ihre Gage eben sowol, als welche zum Fechten gebraucht werden.

Licet enim non semper armis intersint, sæpiusque in ædibus suis & alibi extra militiam conspiciantur, si tamen ab iis, qui potestatem belligerandi habent, in numeros relati, Sacramentoque devincti sunt, (wann sie gleichwol zu einem gewissen Regiment verbunden seyn,) milites sunt, & omni Jure militari spoliandi non sunt.

Burger. Centur. 1. obs. 42.

Vor Alters waren sechs Dinge, wie sie dann auch noch heutiges Tages sind, welche einen Soldaten privilegirt machen.

Das erste war der Degen, den man ihm angürtete: Das andere, das Einschreiben seines Namens in dessen Rolle und Register, dem er dienete: Das dritte, daß er dem Kriege folgen wolle: Das vierte, der Eyd, den er leistete, daß er den Tod, dem Kriege und dem er dienete, zum besten, nicht fliehen, und von der Obern Befehl und derer Anordnung nicht abweichen wolte: Das fünffte das öffentliche Zeichen, so man ihm an Arm machte, welches heutiges Tages ebenmäßig mit dem geschicht, daß man den Soldaten einschreibet, nemlich wem er dienet, seinen Namen, Zu-Namen, sein Vaterland, und auch etwa ein Zeichen, so er im Gesichte hat: Das sechste, daß sie keine Kauffleute werden, sondern nur allein den Waffen obliegen, und mit bürgerlicher Handthierung nichts zu schaffen haben wollten.

CLIX.

Erörterung der Frage: Ob die Weiber im Kriege als Soldaten zu gebrauchen?

Anno 1702. trug sich bey der Frantzösischen Armee in Italien ein seltsamer Casus zu, indem sich darunter eine Weibes-Person befand, welche eines Capitains Charge bediente, die sich auch lange bey der Frantzösischen Armee aufhielt, und wegen ihrer Tapfferkeit von dem Könige mit dem Ritter-Orden des Heil. Ludwigs beschencket wurde, aber doch zu Unterscheidung des Geschlechts, auf Befehl des Königs, einen Weiber-Rock über denen andern Kleidern tragen muste; Hier entstund nun die Frage: Wodurch es verbothen, daß die Weiber nicht in dem Kriege dienen und Soldaten abgeben solten; Einige sagten, dem Völcker-Rechte wäre es zuwider; denn daß es weder dem natürlichen noch Göttlichen positiv-Moral-Gesetz, widerstreite, erhellete daher, weil die Natur die Weiber sowol mit dem Vermögen zur Tapfferkeit, als wohl die Männer versehen, der Krieg auch an sich selbst nicht wider die Natur sey, und auch GOtt in der Jüdischen Republic iezuweilen zu Ausführung tapfferer Soldaten-Stücke, Weibes-Personen gebrauchet habe; Weil es doch aber gleichwol fast nicht von einem einigen moraten Volcke in der Welt iemalen geschehen sey, daß die Weiber sowol im Kriege, als Männer gebrauchet würden, sey wohl keine andere Ursache, als weil es dem andern Völcker-Rechte, oder der Nutzbarkeit des Menschlichen Geschlechts zu wider lauffe; Denn wäre es dem natürlichen Rechte entgegen, so wäre es eine moral-und sündliche Sache, und könte von niemanden ohne Sünde weder zugelassen, noch selbst gethan werden, ja es würde auch GOtt selbst sich der Weiber zu manchen Helden-Stücke nicht gebrauchet haben; Wofern es auch dem ersten Völcker-oder andern natürlichem Rechte zuwider lieffe, so wäre es zu unterlassen eine Nothwendigkeit, und könnte keine Weibes-Person absolut keine Soldaten-Dienste thun, auch keine Obrigkeit sich derer mit gutem Gewissen gebrauchen, weil es schlechter Dinge der Menschlichen Societät entgegen wäre, dahero folget, daß es dem andern oder Untern-Völcker-Rechte (Juri Gentium secundario) zu wider sey, als welches dem Ubelstande wehren und der Schädlichkeit eines Staats Einhalt thun, und dessen Nutz befördern soll, gleich es nun einer bürgerlichen Gesellschafft höchst nachtheilig seyn, und den Wohlstand verletzen würde, wenn entweder die Männer zu Hause bleiben, und die Weiber in Krieg lauffen, oder beyde zugleich Soldaten abgeben wolten, indeme dadurch die Kinder-Zucht, welche das fürnehmste Absehen des Ehestandes, und der Zweck des Unterschieds des männlichen und weiblichen Geschlechtes ist, vernachläßiget, und die Haußhaltung, welcher vorzustehen der Weiber vornehmstes Amt ist, zu Grunde gehen, und die Unzucht befördert werden würde; Dahero ist bey denen Völckern ein allgemeiner Gebrauch und gleichsam Recht worden, daß die Männer den Krieg führen, die Weiber aber der Haußhaltung und Kinder-Zucht abwarten solten; Hierwider thut nichts, daß dann und wann eine Weibes-Person sich vor einen Soldaten gebrauchen lassen, auch daß im Fall der äusserstен Noth die Weiber Soldaten-Verrichtungen, zum Exempel in Belagerungen, führen, auch daß sowol vor alten Zeiten in Asia, als auch noch ietzo in America einiger Orten in diesem Stücke eine umgekehrte Welt ist, da die Männer haußhalten, die Weiber aber

Krieg führen. Weil dieses aus einer gantz eignen Ursache, entweder aus eingeführter Gewohnheit, oder sonderlichen Temperamente der Weiber geschehen muß; Dahin auch zu rechnen, daß etliche Könige in Ost-Indien statt der Leib-Guarde viel hundert Weiber halten, als bey denen Königen auff Groß-Java, und Sumatra im Brauche ist, welche verkehrte Anstalt aber nicht sowol wegen Vorzugs des Weiblichen vor dem Männlichen Geschlechte, oder Nutzlichkeit geschiehet, sondern aus Eifersucht, weiln dieses des Königs Concubinen, und auf diese Art am nächsten beym Könige seyn, dadurch sie mit andern Manns-Personen bekannt zu werden verhindert werden.

CLX.

Erörterung der Frage: Ob es erlaubt sey, ein Schloß, Fortresse, oder Stadt in einem neutralen Lande einzunehmen, und dieselbe/ befundener Nothdurfft nach, zu befestigen, mit Besatzung zu belegen, zu defendiren, oder auch zu demoliren?

DJese Frage ist bey den Kriegen in vorigem Seculo gar offt ventiliret worden; indem es die Nothdurfft und ratio belli vielmals erfordert, daß einiger Ort aus erheblichen Ursachen eingenommen und besetzt werden müssen, deßwegen dann die Meynung des berühmten Hug. Grotii in lib. 2. cap. 2. num. 10. wie und welchergestalt dergleichen Occupirung zuläßig, zu Erörterung dieser Fragen sehr dienlich erachtet wird: Wenn also die Gefahr nicht eingebildet, sondern gewiß ist, daß der Feind dergleichen Ort einnehmen, und daher unersetzlicher Schaden entstehen möchte, so stehet es demjenigen frey, der einen rechtmäßigen Krieg führet, dergleichen Ort, der in einem neutralen Lande liegt, einzunehmen, ja es ist unverwehrt, auch die Vorstädte einer Stadt zur Kriegs-Zeit abzureissen und zu demoliren, damit nemlich der Feind sich derselben nicht zu seinem Vortheile und der Stadt zum Schaden bediene; ja dieselbe gar abzubrennen, damit sich der Feind in selbige nicht einlogire, l. 14. ibi: Wenn Gebäude so hart an die Mauren stossen, daß man einen Uberfall daraus befürchten muß, so befehlen Wir solche abzureissen und niederzuwerffen C. de oper. publ. denn dasjenige, was insgemein allen nützlich ist, muß dem Privat-Nutzen vorgezogen werden l. un. §. fin. C. de caduc. toll. Und sind daher viel Dinge, darüber man sonst noch disputiren könte, dem gemeinen Nutzen zum besten recipiret, l. 51. §. fin. ff. ad L. Aqvil. Es ist auch deßwegen die Considerarion des gemeinen Nutzens so groß, daß man deßwegen von den Reguln des gemeinen Rechts abgewichen, und vieles zugelassen, welches sonsten unterlassen und verbothen ist, Gail. 2. obs. 56. num. 4. Hippol. de Marsil. §. aggredior. num. 61. usque ad num. 74. Myns. cent. 5. obs. 97. Und meinet Petr. Peckius de repar. Eccles. c. 8. n. 1. daß sich vorher erwähnte Freyheit auch auf die Kirchen und Geistl. Gebäude extendire. Es ist auch zugelassen, den einer Stadt nahe gelegenen Grund und Boden eines Unterthanen, zu Erweiterung derer Stadt-Graben, oder Anlegung eines Festungs-Wercks einzunehmen, jedoch dergestalt, daß ihm die Stadt den Schaden, den er des gemeinen Nutzens halber erlitten, aus den gemeinen Einkünfften ersetze, zu welchen auch derjenige selbst, so den Schaden erlitten, contribuiren muß. Vasq. lib. 1. c. 5. Rom. cons. 310. Es kan sich auch eine Stadt dieses Oneris nicht entladen, wenn sie auch gleich in continenti nicht solvendo ist, sondern sie ist solches zu bezahlen gehalten, es geschehe auch wenn es wolle. Hug. Grot. lib. 3. cap. 20. Num. 7.

Es wird aber dennoch diese Freyheit dergestalt eingeschräncket, daß ausser dem, was zur Vorsicht und Defension gehöret, dem rechten Eigenthums-Herrn an seiner Bothmäßigkeit, Renthen und Gefällen der geringste Eintrag nicht geschehen muß; Man muß auch alsdann, wann keine Gefahr mehr vorhanden, die occupirte Oerter unweigerlich wiederum abtreten und einräumen; Denn wenn die Nothwendigkeit auffhöret, so höret auch dasjenige Recht auf, so sich darauff gründet, und was aus gewisser Ursache auff eine gewisse Zeit zugelassen ist, wird nach Verlauff derselben, vor unzuläßig und verbothen gehalten l. 27. §. 1. ibi: si ad certum tempus pactio facta sit, ultra nemini prodest, & l. 52. §. fin. ff. de pact. ibi, si ut certe quantitas, quoad viveret hæres, præstaretur, pactus est, ad perpetuam præstationem produci tale desiderium non admittitur. Was also aus Nothwendigkeit verstattet worden, darff zu keinem Beweiß angeführet, sondern es muß alles, sobald die Nothwendigkeit vorbey, restituiret werden.

CLXI.

Erörterung der Frage: Ob es in Kriegs-Zeiten erlaubet sey, seines Feindes Unterthanen mit falschem Gelde anzusetzen?

ALs Anno 1704. die Frantzosen eine grosse Quantität falscher Duplonen in Teutschland sehen liessen, um sich deren bey Einkauffung derer Pferde zu bedienen; So ist dahero obige Frage entstanden,

Welche Frage sich ohnschwer aus denen Principiis Juris Naturæ & Gentium mit Nein/ beantworten lässet. Denn ob zwar wol scheinen möchte, daß demjenigen, welcher Macht hat, seinen Feind um Gut und Blut zu bringen, auch erlaubt seyn werde, seinen Feind mit falschem Geld in Schaden zu setzen: so ist doch bey allen Vernünfftigen und nicht Barbarischen Völckern wegen gemeinsamen Nutzens, bräu lich und Herkommens, daß die Freyheit, im Krieg zu schaden, in den Schrancken der Ehrlich- und Redlichkeit bleiben, und nicht dadurch allen Lastern und Schandthaten, sondern nur der Tapfferkeit das Thor aufgethan seyn solle. Dahero dann bey den vornehmsten Moralisten eine festgestellte Regul ist, daß, was das Natürliche, Göttliche und Völcker-Recht verbiethet, und an sich schändlich und ärgerlich ist, darzu solle und könne auch der Krieg keine Freyheit geben. Fraus, dolus malus, clandestina scelera, & omnia, quæ turpitudinem in se continent, hostibus in hostes jure belli non sunt licita; talia enim jure naturæ ac Gentium omnibus hominibus semper & ad semper prohibita sunt, a qua obligatione nulla Majestas humana libera est, aut liberare potest, alias status belligerantium esset certamen scelerum ac flagitiorum. Hinc, aquas veneno inficere, & simile quid apud Livium & Valerium Maximum, infame

same habetur, & Florus dicit, talia non tantùm contra morem majorum, sed & contra fas Deum esse, unde jus Gentium illis etiam in bello, ubi aperto potius marte pugnandum, abstinere jubet, ne pericula belli jam tum satis crebra, magis adhuc intenderentur. Bellum enim saltem geritur ad juris consecutionem, nec susceptum aliter gerendum, nisi intra juris & fidei modum.

Die Frantzösische Nation hat schon in dem letzt vorigem Kriege mit dem Reich den heßlichen Schandfleck sich selber angehengt, daß sie weder Jura Divina noch Gentium achte, um ihren Feinden zu schaden, von allen aber, was sie damals mit Vergifftung der Brunnen, Ausschickung vieler Mordbrenner, Verwüstung der Städte, Zerstörung der Gräber, Schändung der Closter-Frauen, und sonst für Grausamkeit contra jus gentium verübet, weiß ich nicht, ob sie sich nicht der ietzigen Schandthat mehr, als aller vorigen zu schämen habe. Falsch Geld machen, und unter die Leute ausbringen, ist bey allen Völckern für ein weit grösseres Delictum, als ein gemeiner Diebstahl geachtet, wie es die gemeiniglich darauf gesetzte schärffere Strafe des Feuers andeutet, in Franckreich absonderlich werden dergleichen Verbrecher aufs allerschärffeste gestrafft, weil man sich allda einen besondern Ruhm daraus macht, nur einen Herrn, oder König, einerley Religion, und einerley Geld zu haben. Es ist auch in der That ein so schänd- und schädlicher Betrug, welcher mit falschen Gelde geschiehet, daß fast keine so scharffe Strafe zu erdencken, die dergleichen Verbrecher nicht verdienen. Denn ietzo zu geschweigen, daß das Müntz-Regale dardurch violirt, und desjenigen Ehre, Namen und Person, dessen Bildniß die falsche Müntze führet, dardurch aufs lästerlichste beschimpfft wird, so werden dardurch gemeiniglich die arme unschuldige Unterthanen in Schaden gesetzt, und des ihrigen auf eine so subtile Art beraubet, daß ie schwerer dieses zu erkennen, und zu verhüten, ie schärffere Strafe darauf billig gehöret. Da nun die Frantzosen, gleich allen andern Nationen die Abscheulichkeit dieses mehr als Diebischen Betrugs erkennen, und nach Verdienst in ihrem Königreich strafen, wie wollen sie sich darzu jure belli legitimiren. Summæ dementiæ est, sagt Polybius, ex concepto adversus homines furore ad violandos etiam Deos ferri. Jus Naturæ ac Gentium etiam in bello sacrum ac salvum constet, & non belli minus quam pacis sunt jura; Multa etiam jure gentium externo licent, vel impunita manent, quæ in foro DEI ac conscientiæ damnantur. Und obzwar die Frantzosen von der Gerechtigkeit und Großmüthigkeit der Käyserlichen Alliirten keine talionem in dergleichen illicitis ac Flagitiis zu besorgen haben, so dörfften sie doch damit verdienen und zu wege bringen, daß man durch andere erlaubte Kriegs-Repressalien sie nicht nur zur Erkänntniß, sondern auch zur Reue ihrer verübten Schalckheit, ja zur Erstattung des verursachten Schadens brächte. Zu geschweigen, daß auch ihre eigene Unterthanen in Franckreich einen Theil solcher falschen Müntz-Sorten leicht bekommen, und also selbst in Schaden gerathen können.

CLXII.

Erörterung der Frage: Ob man diejenigen, so mit stürmender Hand überwunden werden, tödten möge?

IM Kriege ist die Frage thöricht: Gestalt dahinn die tägliche Erfahrung gnugsam bezeuget, was massen alle die, so mit Sturm überwunden, öffters ohne Gnade getödtet werden. Und dieses aus denen Ursachen:

1. Weil der General ihnen gemeiniglich einen Accord anbiethen lässet, mit der Verwarnung, da sie sich, nach Inhalt dessen, nicht ergeben würden, so solten sie, bey Eroberung der Vestung, keine Gnade zu gewarten haben; Sie sind also schuld an ihrem eigenen Unglück: und entschuldiget sie hierinnen nicht, wie daß sie, ohne Gefahr Leibes, Ehr und Lebens, die Vestung nicht aufgeben dörffen; gestalt

2. Da sie wissen, daß unmöglich sey, des Feindes Gewalt zu resistiren, auch keines Succurses gewärtig sind, ihre Munition und Proviant auch zu Ende gehet, so sind sie ad impossibilia nicht obligiret. Und thun besser

3. Daß sie, bey so beschaffenen Sachen, auf erträgliche Condition und Accord dem Feind den Ort übergeben, und ihrer Herrschafft das Volck salviren, als Ort und Volck zugleich ruiniren.

Wiewol ich mit dem Valerio Maximo l. 6. c. 6. rathe und lobe, daß es rühmlicher sey, den Feind überwunden haben und tödten können, als tödten wollen.

CLXIII.

Erörterung der Frage: Ob man feindliche Gefangene, wenn sie die Anzahl unsrer eigenen Armee übertreffen, tödten möge, ob man ihnen gleich Quartier versprochen?

DJe Kriegs Erfahrung saget ja, man möge sie tödten; Wie auch Heinricus V. König in Engeland soll gethan haben: Damit man majus periculum evitiren, und nicht besorgen dörffe, daß der Armee dahero einiger Schaden zustehen könne, zumal da man wider den Feind gehen, oder der Feind die Vestung, worinnen sie liegen, angreiffen würde, und sie mit dem Feinde wider uns sonder Zweiffel conspiriren, und uns um Leib und Leben, Gut und Blut bringen würden. Ob diesem zwar also, und es auch Krieges-Gebrauch nicht anders mitbringet; So halte ich es doch viel Christlicher und rühmlicher zu seyn, daß man hierinne dem rühmlichsten Exempel derer Christlichen und gewissenhafften Potentaten, insonderheit des Churfürstens zu Brandenburg, Friedrich Wilhelms, nachfolge, so, wenn sich die Anzahl der Gefangenen bey Dero Armeen zu sehr mehren wollen, die besten Officierer, nur bis nach geschlossenen Frieden, gefänglich behalten, die übrigen alle aber, entweder auf Parole, gleichmäßige Auswechselung, oder Ranzion, auch aus Gnaden erlassen, viel auch mit der Condition, daß Sie auf Parole angeloben müssen, wider sie hinfüro nicht zu dienen, loßgegeben haben.

Bey welchem letzterm Beding nur zu melden,

daß, wann einer wieder gefangen werden solte, der dieser seiner Parole zuwider gelebet hätte, er mit allem Rechte, nicht allein als ein Feind, sondern auch, als ein undanckbarer meineydiger Schelm, am Leben zu straffen sey.

CLXIV.

Erörterung der Frage: Ob es erlaubet sey, einen Feind, der in die Flucht geschlagen ist, und sich in Häuser und Schlösser salviret hat/ durch angelegtes Feuer zur Ergebung zu zwingen?

Es ist tyrannisch wider die Cörper der Feinde mit Feuer zu wüten, daher wird dasjenige, was die Flandrer gethan, als eine Würckung einer unverschämten Rache billig verworffen, die, wie Froſſardus Hist. l. 2. p. m. 139. meldet, als die überwundenen Bürger zu Gent sich in ein benachbartes Closter geflüchtet, dasselbe allenthalben angezündet, und da sich einer von den Officiers, der sich auff einen Thurn salviret, bey überhand nehmendem Feuer von solchem herunter gestürtzet, denselben mit Degen und Spiessen auffgefangen und wieder ins Feuer geworffen. Es ist nicht allein grausam, sondern auch wider alle Großmüthigkeit und edle Art seinen Feind zu überwinden. Diese Art zu schaden gehöret vor Mordbrenner. Allhier hat die Tapfferkeit nichts zu thun. Wenn die Sache mit Degen nicht auszumachen, so sind ja wol Büchsen und Canonen da, ja derjenige, so nichts hat, kan leicht durch Mangel überwunden werden. Daher als König Stephanus in Polen die höltzernen Vestungs-Wercke der Stadt Moscau durch glüende Canonen-Kugeln in Brand stecken ließ, so hat sich der Russe, wie bey Lipſ. 5. Poliorc. 5. zu ersehen, beschweret, daß das Kriegs-Recht verletzet und die Ehrlichkeit der Waffen durch einen neuen Betrug beschmitzet würde. Es ist ein Merckmahl eines desperaten Gemüthes, und einer Raserey nicht ungleich, Menschen auf eine so erbärmliche Weise umzubringen. Der Krieg soll zur Handhabung der Gerechtigkeit, und nicht zu Ausrottung der Völcker geführet werden, und dessen Absicht die Erhaltung des Friedens seyn. Es widerstreitet dem Gesetze der Liebe, welche nicht zuläst, sich des äussersten Rechts zu bedienen, sondern uns auff den gröſten Theil der Miliz sehen heisset, der unschuldig ist, und worunter viele sind, die zu den Waffen gezwungen worden. Es ist der Billigkeit weit gemässer, daß der Feind öffentlich und durch die einmal eingeführten Waffen sterbe, als daß er durchs Feuer getödtet wird. Albericus Gentilis de Jur. Belli 2. c. 6. schreibet gar recht, daß zwar Ubelthäter, aber nicht Soldaten durch Martern rechtmäßig umgebracht würden. Nun dörffte man zwar einwenden, sie wären ja selbst schuld daran, könten sich ergeben, und dadurch der Gefahr entgehen. Man antwortet aber darauff: Es stehet dieses in keines particulieren Gewalt, sondern dependiret vom Willen des Fürsten. Doch gesetzt, es könte auch der Feind, ohne unrecht daran zu thun, verbrannt werden, so machet doch dieses, nach Zeugniß des Pufendorfii 8. 6. 7. nichts aus, welcher erinnert, daß die Gesetze der Humanität nicht nur dasjenige consideriret wissen wolten, was der Feind, ohne Unrecht daran zu thun, leiden könte, sondern auch, was einem leutseeligen und großmüthigen Uberwinder zu thun gebührete. Wenn der Feind nicht durch Gifft umzubringen ist, so wird solches noch viel weniger durchs Feuer geschehen dörffen; Weil die Gefahr von diesem weit näher und unvermeidlicher ist. Die Reguln der Sanfftmüthigkeit wollen, daß man nicht allemal schaden müsse, wenn gleich die Gelegenheit Schaden zu thun vorhanden ist.

Wir halten aber das Gegentheil vor wahr, und sagen, daß es, nach dem Kriegs-Rechte und der Freyheit zu schaden, womit es erlaubet, einem an Person und Sachen zu beleidigen, wofern nicht sonsten woher eine Grausamkeit darzu kömmt, freystehe. Also meldet Aurelius Victor, epit. c. 46. daß Valens, nachdem er in einem Treffen von den Gothen überwunden, und verwundet in eine schlechte Bauren-Hüte getragen, von dem darzukommenden Feinde, durch eingeworffenes Feuer, verbrannt worden. Warum solte es, bey dringender Noth, den weichenden Feind eben so wenig mit Feuer, als mit Eisen zu tödten erlaubet seyn. Es kan öffters einem hartnäckigen Feinde Recht und Billigkeit nicht anders, als durch dergleichen Gewalt abgenöthiget und ein sicherer Frieden erhalten werden. Es stehet also solches als eine zu Erhaltung des Endzwecks des Krieges nöthige Sache frey Grot. 3. 1. 2. Wir können Unsre Sachen ohne dieses Mittel nicht schützen; Ergo ists erlaubt. Die Waffen bestehen nicht allein in Eisen, sondern auch im Feuer. Kan man denn nicht auch sagen, daß derjenige, der durch eine Büchse, oder Canone umkommen, gewisser massen durchs Feuer geblieben?

Die That der Flanderer sprechen Wir selbst darum nicht gut, weil solche etwas grausames und unmenschliches in sich hat; Wenn aber dieses nicht dabey wäre, so fände sich nichts, was einige Reproche verdiente. Zweytens wird geläugnet, daß es eine unedle Art des Sieges sey; denn man kan nicht erweisen, worinn dasjenige bestehe, was unedel heisset. Dasjenige gehöret zu den ausserordentlichen und subsidiarischen Mitteln, was einem die Hartnäckigkeit des Feindes herauspresset. Man muß mit Feuer streiten, wo es mit Waffen nicht angehet. Ein andres ist es, wenn man, ausser dem Noth-Fall, mit Feuer wütet, und zwar gegen solche Sachen, die weder Krieg führen, noch denselben befördern, wo Haß, Zorn und Muthwillen, als wenn man aller Menschlichkeit vergessen hätte, sich nur zu schaden und das obriste zu unterst zu kehren bemühet sind. Sind nicht berühmte Städte auf GOttes ausdrücklichen Befehl angezündet worden? Und ob man zwar hierinn von den gemeinen Rechten, wornach der Krieg zu führen, sehr abgehet, so ist doch nicht erweißlich, daß es unrecht wäre, den Feind, wenn es die Noth erfodert, durch Feuer zur Raison zu bringen. Die H. Schrifft führet viele Exempel derjenigen an, so dem Feinde mit dem Feuer geschadet. Simson zündete den Philistern ihr Getreyde an, im Buch der Richter am 15. Die Jüden die Stadt ihrer Brüder, der Benjamiten, im Buch der Richter am 20. Ja wir lesen auch, daß die Maccabäer die Städte und Vestungen ihrer Feinde mit Feuer verbrannt. Was das angeführte Exempel anbelanget, so meldet Lipsius dabey, es wäre der Russe ausgelachet worden. Gesetzt auch hiernächst, daß

diese Art zu überwinden nicht großmüthig, und es genereuser wäre, seinen Feind also umzubringen, daß er Gelegenheit hätte, sich zu vertheidigen, so muß sich doch dieses derjenige selbst beymessen, der umgebracht wird. Warum hat er es auf diese Extremität ankommen lassen? Ich finde keine Grausamkeit bey dergleichen Feuren; hat es dann nicht bey dem andern gestanden, die Gefahr zu vermeiden. Will er das Mittel, derselben zu entgehen, nicht vermeiden, so muß er es seiner Hartnäckigkeit zuschreiben, welche den Feind darzu genöthiget; und der Feind kan deßwegen keiner Grausamkeit beschuldiget werden; denn was einer haben will, dadurch wiederfährt ihm kein Unrecht. Wenn es nicht angehet mit milden Mitteln fortzukommen, so muß man zu schärffern greiffen. Ich gestehe zu, daß das Recht, einen zu tödten, seine gewisse Maasse habe; es muß aber erwiesen werden, daß diese Rache unmäßig sey. Weil ich die Sache, so mir gehöret, noch nicht wieder gesuchet, und mir der künfftigen Sicherheit halber, prospiciret, ergo so kan auch von mir nicht gesaget werden, daß ich über die Maasse wider den Feind wütete. Es ist auch nicht wider das Gesetz der Liebe. Dieses befiehlt zu erwegen, daß der Endzweck des Krieges der Friede, und folglich der Krieg also zu führen sey, daß man dadurch nichts, als den Frieden gesucht zu haben scheine, wie Cicer. l. Officior. meynet. Diesen Endzweck aber zu erhalten, muß man niemals Extremitäten vornehmen, und zwar als das äusserste Mittel die Boßheit des Feindes zu zähmen. Ja nicht ich, sondern der Feind sündiget an der Liebe wider sich selbst, der es auf diese äusserste Marter ankommen läst, und zwar ohne Nutzen des gemeinen Wesens; Weil er doch weiß, daß sein Behältniß attaquiret werden wird, er mag nun widerstehen, oder nicht, und folglich ist er vor einen Selbst-Mörder, und der wider sich selbst wütet, zu halten. Denn sich ums Leben zu bringen, wo man durch den Tod keinen Nutzen schaffet, ist eine Unsinnigkeit; Dem Tode frech entgegen gehen, hat den Schein eines tapffern Gemüths, so aber von klugen Leuten eine Thorheit genennet wird, Procop. histor. Goth. l. 4. Es ist besser, sich auf eine honete Art an den Feind zu ergeben, und sich dem gemeinen Wesen auf eine bessere Zeit vorzubehalten, als sich ohne Noth in Tod stürtzen. Es thut auch dieses nichts, daß der gröste Theil einer Armee zur Boßheit gezwungen worden und es nicht in der Willkühr eines ieden stehe, sich zu ergeben. Es sey nun diese Boßheit gezwungen, oder nicht gezwungen, so schadet sie mir indessen doch, wo sie kan, hindert mich in Verfolgung meines Rechts und giebt mir das Recht, sie auff alle Weise abzutreiben, hat es auch folglich der Hartnäckigkeit seines commandirenden Officiers zuzuschreiben, der sich nicht ergeben will. Hiernächst muß man auch præsumiren, daß ieder, der in Krieg gehet, alles Ungemach des Kriegs zu ertragen consentire, ja auch das, welches ihm durch die Hartnäckigkeit seines Anführers verursachet wird. Stirbt, nach Unserm angeführten Casu, ein Soldat im Feuer, so geschicht es per accidens, und nicht aus tyrannischen Muthwillen, und die Art durchs Feuer zu sterben, ist im Kriege eben so gebräuchlich, wie die Todes-Art durch Stahl und Eisen, und was Pufendorf 8. 6 7. anführet, läufft hierwider nicht. Diese Art zu überwinden ist nicht wider den Genenie der Großmüthigkeit; Denn es geschicht nicht aus einer Begierde zu tyranniſiren, sondern zu überwinden. Es ist auch keine Folge vom Gifft aufs Feuer; Diese Art zu schaden ist unehrlich und heimtückisch, bey jener aber geschiehet offenbare Gewalt. Es läufft auch nicht wider die Reguln der Sanfftmuth; die Sanfftmuth äussert sich nur gegen die Demüthigen, und die Gnade hat nur bey denen statt, die sich unterwerffen, u. folglich können derselben objectum nicht Feinde seyn, und noch darzu solche, die sich hartnäckig widersetzen.

CLXV.

Erörterung der Frage: Ob und wie weit einer wider eine Salvaguardie verbrechen und deßwegen gestraffet werden könne?

Hierbey ist zu mercken, daß man die Salvaguardien nur mit der That selbsten, und nicht mit blossen Worten, oder Drohungen breche. Damhoud. c. 109. n. 4. Menoch. l. 2. casu 338. Eberhardus Speckhan. cent. 1. qu. 2.

2. Fürs andere so müssen die Worte in der Salvaguardia stricte und nichts weiter darunter verstanden werden, als was darinnen deutlich enthalten ist.

3. So bricht der auch nicht die Salvaguardie, der nicht weiß, daß eine da ist. l. illud. §. si tamen. ff. de tribut. act.

4. Item wann einer von dem, so die Salvaguardie hat, mit Worten oder Wercken erzürnet wird, und also denselben lædiret.

5. Si quis non puram, sed conditionatam Guardiam habuerit, cujus conditio tempore læsionis non fuit impleta. Das ist, wann einer mit gewissen Conditionen und Bedingen eine Salvaguardie erhalten, welche Conditiones aber zu der Zeit, da er lædiret worden, noch nicht sind erfüllet gewesen. arg. l. Trais ancilla. ff. de fide libert. l. legata sub conditione ff. de cond. & demonstr.

6. Wann die Krafft der Salvaguardie schon expiriret ist, welches denn geschicht:

1.) Wann entweder alle Salvaguardien insgemein, ratione belli ita postulante, revociret und cassiret, oder wann insbesondere die, so von geringen Officirern hingeleget oder ertheilet worden, aufgehoben, und per Edictum vel Mandatum des Generals annulliret werden.

2.) Dann auch, wann der, so sie ertheilet hat, (vel morte naturali, vel civili abgegangen) entweder gar gestorben, oder abgedanckt ist, oder daß sonsten sein Commando nicht mehr gilt. Bart. in l. 1. C. Menoch. de arbitr. Jud. 9. l. 1. qu. 69. n. 5.

7. So einer aus Unsinnigkeit, aus rechter übermäßiger, iedoch zufälliger Trunckenheit, aus Kindheit und Minderjährigkeit, oder aus Bäurischen groben Unverstande, oder unversehens und wider seinen Willen dieselbe violiret hat, l. Divus. ff. de off. præs. c. 15. q. 1. Roman. in l. 1. n. 9. ff. de V. O. l. 1 §. impubes. ff. ad Syllan. l. si quis id. §. 1. ff. de jurisd. omn. jud.

8. Wann ein Diener von seinem Herrn, mit Drohung der Gefängniß und des Todes, dazu gezwungen wird, daß er, ex justo metu & propter imminens vitæ periculum, auch injustum mandatum exequiren muß: Hierinnen ist nicht der mandatarius und der Diener, sondern der mandans, der Herr selbst, zu bestraffen. Clar. §. fin. qu. 60. Menoch. de arbitr. jud. q. l. 2. cas. 354. n. 1.

9. Wann das verletzte Theil es dem Verletzer vergeben hat, oder wann die Strafe per præscriptionem und Verjährung erloschen ist. l. si quis. C. de part. l jurisgent. §. si pacisear.

In diesen Fällen allen wird entweder denen Violatoribus Salvaguardiæ, und denen, so solcher gestalt die Salvaguardien gebrochen haben, die Strafe gäntzlich zu erlassen, oder sie werden doch extraordinarie, pro qualitate & quantitate delicti, zu bestraffen seyn.

Vierte Abtheilung
Vom Kriegs-Ceremoniel.

CLXVI.

Gründliche Nachricht vom Kriegs-Ceremoniel und sogenannten Kriegs-Manier.

DAs Ceremoniel-Wesen ist zu unsern Zeiten auf das höchste gestiegen. Auch der Krieg selbst, hat einen sehr grossen Antheil daran; Es äussert sich aber das Kriegs-Ceremoniel gar deutlich bey Werbungen, Musterungen, Vorstellungen der Officiers, Ubergebung der Fahnen, bey Besatzungen, Wachten, Marchen, in Qvartieren, bey denen Honneurs gegen regierende Herren, commandirende Generals, fremde Trouppen, eigene Officiers; Bey der Parade, Besetzung der Posten, Formirung der Bataillen, Passagen, Gefangen-Nehmung, Formirung der Cartelle, Auswechselung und Licentirung der Gefangenen, Abschickung derer Trompeter, Trommelschläger und Geissel, Kriegs-Ankündigung, Attaquen und Bestürmung, Aufforderung, Capitulation und Ubergabe der Vestungen, sonderlich aber bey Kriegs-Exercitiis und allerley andern Actionen; Es geschiehet aber solches nur unter Nationen, welche die billige Kriegs-Raison beybehalten und ihre Miliz durch besondre Ordres und Reglements zu dem Kriegs-Ceremoniel und decoro belli angewöhnet haben. Von dieser in Schrifften noch wenig, oder gar nicht excolirten Materie hat der Collector dieses Wercks in seinem Theatro Ceremoniali Historico-Politico Part. II. Cap. XXIX. pag. 1233. gehandelt. Die Generalia vom Kriegs-Ceremoniel, so daselbst angeführet worden, und die man allhier zu inseriren vor unnöthig erachtet, sind folgende:

1. Nachricht, was bey der Kriegs-Ankündigung, denen Werbungen, Vorstellung derer Officiers, Musterungen in den Qvartieren und auf dem March, bey Formirung der Bataille und Attaquirung einer Vestung vor ein Ceremoniel observiret wird, pag. 1233.
2. Nachricht von denen Honneurs, so man grossen Herren, oder denen commandirenden Generals bey einer Armee zu erweisen pfleget, p. 1234.
3. Nachricht von der Parole, wie es mit derselben sowol in der Guarnison, als auch im Felde gehalten zu werden pfleget, p. 1234.
4. Nachricht von der Ordonnanz, und was solche sey, pag. 1235.
5. Nachricht von Salutiren und was vor Ceremonien dabey in acht zu nehmen, p. 1235.
6. Ceremoniel, so observiret wird, wenn man einen Trompeter, oder Tambour an den Feind abschicket, eine Vestung auffordert, eine Capitulation schliesset, eine Vestung übernimmt, Kriegs-Gefangene auswechselt und licentiret, auch Cartelle auffrichtet, p. 1236.
7. Nachricht von Salveguardien und was dabey zu beobachten, p. 1237.
8. Nachricht, was vor ein Ceremoniel bey Ubergebung neuer Fahnen observiret wird, pag. 1237.
9. Nachricht von denen Ceremonien, welche bey Setzung derer Mayen, dem Mayen-Bier und Neu-Jahrs-Schiessen observiret werden, p. 1238.
10. Nachricht mit was vor Ceremonien das Kriegs- und Stand-Recht gehalten wird, p. 1238.
11. Nachricht von dem Ceremoniel, welches man observiret, wenn ein Delinquent von der Miliz, sodann ein Stöcken-Knecht ehrlich; ingleichen wenn ein delinquirender Soldat infam gemachet wird, p. 1239.
12. Ceremoniel, welches bey den Schildwachten sowol im Felde, als in der Guarnison bey dem Aufführen und Ablösen, auch sonsten pfleget in acht genommen zu werden, p. 1240.
13. Nachricht von den Wachten, wie solche auf- und abziehen, auch was sonsten dabey pfleget in acht genommen zu werden, p. 1242.
14. Nachricht, wie es bey eines grossen Herrn Einzuge in einer Stadt, oder Vestung mit der Gvarnison pfleget gehalten zu werden, p. 1244.
15. Beschreibung der Ceremonien, so bey dem Thor-Schliessen pflegen beobachtet zu werden p. 1246.
16. Nachricht von Sammel- und Parade-Plätzen und was dabey observiret wird, p. 1246.
17. Nachricht von der Patrouille und was dabey pfleget observiret zu werden, ib.
18. Beschreibung des Rondens und was dabey zu observiren, p. 1247.
19. Nachricht von der Retraite, oder Zapffenstreich, ingleichen von der Reveille, wie es sowol im Felde, als in Gvarnison damit pfleget gehalten zu werden, p. 1249.
20. Nachricht von dem Ceremoniel bey militarischen Begräbnissen, und wann das Gewehr zur Leiche getragen wird, p. 1250.

Die Specialia, so an gemeldtem Orte zu finden, betreffen meistens die Triumphs-Einzüge grosser Herren in neuern Zeiten, und einige andere in das Kriegs-Wesen mit einlauffende Solennitäten, ingleichen das Segel-Streichen und Losungs-Schiessen derer Kriegs-Schiffe. Da man aber bey gegenwärtigem Wercke das Kriegs-Wesen mit mehrerer Application und so zu reden ex Professo tractiret, so hat

hat sich freylich noch eines und das andere gefunden, was zu Excolirung des Kriegs-Ceremoniels dienlich ist. Vor allen Dingen wollen Wir hier dasjenige recapituliren, was in diesem Wercke hin und wieder von Sachen vorkommt, so zum Kriegs-Ceremoniel gehörig. Pag. 144. stehet eine Relation von dem Ceremoniel, so Anno 1674. bey Verpflichtung der Reichs-Generalität beobachtet worden, und pag 145. befindet sich ein Reichs-Conclusum, de Anno 1676. den Rang der Reichs-Generalität betreffend. P. 401. a. §. 15. und pag. 403. b. ist etwas wegen des Rangs disponiret, wie derselbe zu reguliren, wenn Trouppen von diversen Potentien in ein Corpo zusammen tretten. Wie es diß Rangs und Commando wegen zu halten, wenn sich Trouppen von unterschiedlichen Creyssen conjungiren, davon ist pag. 414. a. §. 4. sqq. etwas anzutreffen. Pag. 746. stehet das Ceremoniel, so bey Bestellung eines Malefiz-Gerichts bey der Kayserl. Armee pfleget beobachtet zu werden. Bey welchem noch mit anzumercken, daß bey der Kayserl. Miliz der löbliche Gebrauch noch biß ietzo beybehalten wird, daß alle Ober-Officiers in dem Kriegs-Rechte mit Mänteln erscheinen, auch nicht anders das gefällete Urthel dem Obristen, oder Commendanten vom Regiment überbringen müssen. Es ist aber nur gedachtes Kayserl. Ceremoniel, wie aus der Gegeneinanderhaltung erhellen wird, von der nachstehenden von alten Zeiten her gebräuchlich gewesenen und dem Verlaut nach noch hin und wieder üblichen Formirung eines peinlichen Kriegs-Gerichts weit unterschieden.

Formirung eines peinlichen Kriegs-Gerichts, welches der Auditeur oder Regiments-Schultheiß folgender Gestalt anfängt.

Præmiss. Titulis.

DEmnach auf heut diesen Tag, ein ordentliches Malefiz- (Stand- Spieß- Kammer-) Recht mir, tragenden Amts wegen, zu formiren und zu halten gebühret, darzu dann ich euch anwesende Mit-Richter, Kriegs-Brauch nach, citiren lassen; So will ich zuförderst die Herren Richter zu Ablegung des gewöhnlichen Eyds, Kriegs-Recht und Gebrauch nach, erinnert haben, daß ihr sämtlich solche richterliche Pflichte der Gebühr in GOttes Namen ablieget, und mit erhobenen Finger also nachsprechet:

Wir Richter geloben und schwören bey GOtt und seinem heiligen Evangelio, daß auf alle ietzo einkommende Klagen und Antwort, Red und Wider-Red, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, nach unserm besten Verstand und Gewissen erwegen, und nach Befindung, ohn einiges Ansehen der Person, darauf nach den Göttlichen und Käyserlichen Rechten, und insonderheit den N. N. Kriegs-Artickeln, und denen öffentlich geschehenen Geboten und Verboten gemäß, helffen recht richten und urtheilen, auch solches weder um Gunst, Freundschafft, oder andere Verwandniß, noch aus Furcht, Feindschafft, Haß, Neid und Widerwillen, vielweniger um Geschenck, Gifft und Gaben, am allerwenigsten aber einen Schuldigen befreyen, oder einen Unschuldigen condemniren, sondern dermassen, daß wir es sämtlich gegen dem allgerechten / grossen, allmächtigen GOtt vor seinem strengen Gericht und unsern N. N. verantworten können, als wahr uns GOtt helffe durch Christum JEsum, seinen Sohn.

Hierauf setzen sie sich alle nieder, und nimmt der Auditeur das Regiment, oder Stab, in die Hände, setzt seinen Hut auf, und thut zu dem Gericht diese Rede:

Dieweil nun das Gericht seine gewöhnliche Pflicht der Gebühr abgelegt, und es Kriegs-Recht und bräuchlich ist, daß ein peinlich Kriegs-Recht der Gebühr gehegt und verbannet werde: Als frage ich euch Gerichts-Geschworner bey eurem geleisteten Eyd, damit ihr dem Tit. und diesem Gericht ietzo incorporirt und verpflichtet seyd:

Ob dieses N. Kriegs-Recht zu rechter bequemer Tageszeit geschehe? Oder, ob der Tag an ihm selbsten heut und ietzo zu früh oder zu spät, zu heilig oder zu schlecht sey, daß ich möge aufheben den Stab der Gerechtigkeit, und neben euch sämmtl. Herren Mit-Richtern urtheilen über Leib, Ehr und Gut, Fleisch und Blut, Geld und Geldes-werth, auch über alle dasjenige, so heut diesen Tag vor meinem Staab kömmt.

Hierauf antwortet der Gerichts-Geschworne:

Herr Auditeur, Ihr habt mich gefragt auf meinem Eyd, um eine Aussage zu thun, ob es heut diesen Tag nicht zu früh, oder zu späth, oder der Tag nicht zu heilig, noch gefährlich sey, daß ihr diß Kriegs-Recht sammt- und setzen möget? So sage ich bey meinem Eyd, daß es nicht zu früh, auch nicht zu späth, und der Tag nicht zu heilig, oder gefährlich sey, daß ihr wol sammt und richten, auff heutigen Tag zu Recht sitzen möget, auch Recht und Urtheil sprechen, über alles, so vor euren Staab bracht und geklagt werde, es sey über Leib, Ehr, Gut, Blut, Silber, oder Gold.

Frage des Auditeurs.

Gerichts-Geschworner, ich frage euch bey eurem Eyd und Pflichten, so ihr ietzo geleistet, und damit uns zugethan seyd, ob dieses Kriegs-Recht mit ehrlichen, richtigen Gerichts-Officirern besetzet sey, damit dieses Kriegs-Recht möge seinen Fortgang haben?

Hierauf antwortet der Gerichts-Mann:

Herr Auditeur, ihr habt mich gefragt bey meinem Eyd, daß ich euch soll anzeigen und entdecken, ob einer in diesem Kriegs-Rechte sässe, der nicht ehrlich und verständig genug wäre? So sage ich bey meinem Eyd, daß ich von keinem anders weiß, denn alle Ehr und Erbarkeit, und bedüncket mich also, daß diß Kriegs-Recht besetzt sey mit verständigen, ehrlichen und redlichen Leuten, mit denen ihr heute diesen Tag, nach Kriegs-Brauch, über Leib und Leben, Gut, Ehr, Blut, rechtfertigen und rechtsprechen möget, alles was unter euren Staab zu richten kömmt, geklaget und vorbracht wird.

Frage

Frage des Auditeurs.

Kriegs-Geschworner, ich frage euch, auf euren geleisteten Eyd, ob sich zutrüge, indeme, daß wir im Krieges-Recht sitzen, daß grosse Winde, Hagel, und andere Ungewitter vorfielen, und Feindes-Geschrey, Aufflauff, und Feuers-Brunst entstünde, dardurch dem Protocoll Schaden wiederfahren möchte, und der Gericht-Schreiber dadurch seinen Dienst nicht verrichten könte, und männiglich verhindert würde, ob ich Macht haben solle, samt euch Herren Richtern hinweg an einen andern Ort, so bequem, zu gehen, dem Feind Widerstand zu thun, und dem Feur und Wasser zu wehren, und das Gericht hernach fortzusetzen?

Hierauf antwortet der Gerichts-Mann:

Herr Auditeur, ihr fraget mich bey meinem Eyd um eine Aussage, ob Wind, Hagel und ander Ungewitter, die Feinde fielen ein, Ufflauff, und Feuers-Brunst entstünde? Ob ihr solchen zu wehren und steuren, das Gericht aufschieben, und hernacher wieder fortsetzen möget? So sage ich bey meinem Eyd, da sich solches zutrüge und ruchtbar würde, daß ihr möget den Stab von euch legen, und mit uns Richtern zulauffen, da diese Dinge vorhanden seyn, und denselben wehren, und da solches geschehen, und der Tag nicht so sehr verlauffen, sondern noch rechte Zeit seyn würde, so solt ihr euren Stab wieder in die Hand nehmen, und samt, und ein ieder sich in seine Stelle setzen, zu richten nach der Gerechtigkeit.

Frage des Auditeurs.

Ich frage euch bey eurem Eyd, um eine Rechtsverständige Aussage: ob der Commendant nach mir schicket oder schicken würde, ob ich Macht habe, den Stab unterdessen einem andern zu geben, und zu gehen nach dem Herrn Commendanten, und sein Begehren anzuhören: und wann ich ohne Verhinderung zu rechter Tages-Zeit wieder käme, ob ich den Stab möchte wieder nehmen, samt euch weiter urtheilen und richten, wie vormals öffentlich angestimmt, damit das Kriegs-Recht nicht gehindert, sondern vielmehr gefördert würde zu rechtlicher Billigkeit.

Hierauf antwortet der Gerichts-Mann:

Herr Auditeur, ihr fraget mich bey meinem Eyd, um eine Rechtsverständige Ausweisung, ob der Commendant nach euch schicken thut, oder schicken würde, ob ihr den Stab indessen einem andern zu liefern Macht habt, und wie ihr euch verhalten sollet? So sage ich euch bey meinem Eyd, wann ihr solche Geschäffte verrichtet, und des Commendanten Begehr gehöret, hernach zu rechter Tags-Zeit wieder zu uns kommt, so sollt ihr den Stab der Gerechtigkeit wieder in eure Hand nehmen, das Kriegs-Recht zu befestigen, und zu richten über Recht und Unrecht, über Klag und Antwort, über Gold, Silber, Geld und Gut, über Leib, Leben, Halß und Bauch, über alles, so eurem Stab soll anbracht, und gerichtet werden.

Frage des Auditeurs.

Ich frage euch bey eurem Eyd, ob mich GOtt mit einer schnellen Kranckheit angriff, daß ich, aus Leibs-Schwachheit wegen, solche angefangene Rechts-Sache nicht nach Nothdurfft verrichten, und ins Werck setzen könte, wie denn alle Dinge in GOttes des Allmächtigen Herrn Gewalt stehen, und seiner göttlichen Gnaden unterworffen sind, ob ich Macht hätte, daß ich den Stab einem andern Richter in der Banck, welchen ich darzu erwehle, geben möchte, und mich aus dem Rechten in mein Logiament, oder nach meiner Gelegenheit bringen lassen, und gleichwol das Recht nichts destoweniger dadurch nicht verhindert würde, sondern seinen ordentlichen Fortgang haben möchte?

Hierauff antwortet der Schöpffe:

Herr Auditeur, ihr fraget mich bey meinem Eyd, um eine Ausweisung, ob euch GOtt der Allmächtige mit einer unversehnlichen und behenden Kranckheit heimsuchen würde, oder zu handen stieß, wie denn ihr und wir alle in seiner Göttlichen Gnaden, in Glück und Unglück leben und schweben, GOtt wolle uns väterlich bewahren, so sage ich euch bey meinem Eyd, daß ihr sollt Macht und Gewalt haben, einen andern ehrlichen Mann im Rechten zu geben, und euch aus dem Rechten in eure Herberge führen und bringen lassen, und der Kranckheit Rathschaffung suchen, so soll der, so den Stab von euch empfangen hat, an euer Statt sitzen, Macht und Gewalt haben, samt uns zu richten, urtheilen und recht zu sprechen, über alles, was in dem Rechten fürgebracht ist worden, es sey über Ehr, Gut oder Blut, ohn Verkürtzung und Abbruch des Rechtens.

Der Auditeur redet die Mit-Richter an:

Ihr gesamte Herren Mit-Richter, dieweil nunmehro alle dasjenige, so zum ordentlichen Kriegs-Recht gehöret, und sich gebühret, durch einhellige Umfrage zu recht erkennet, so will ich im Namen GOttes das Kriegs-Recht hiemit verbannen.

Verbannung des Kriegs-Rechtens.

Zum Ersten verbanne ich dieses Kriegs-Recht in dem Namen GOttes des Allmächtigen, von deme alle Rechte ihren Ursprung haben, daß er uns seine Gnade, Weißheit und Verstand wolle verleihen, daß wir auf diesen heutigen Tag mögen richten und urtheilen, daß wir es können am allgemeinen Jüngsten Tage gegen seiner Göttlichen Majestät verantworten.

Zum Andern, verbanne ich das Recht durch des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Herrn Carlen des Fünfften gegebenes, und ietziger regierender Käyserl. Majest. Recht.

Zum Dritten, so verbanne ich das Recht wegen des Durchlauchtigsten N. N. unsers allerseits N. N. Zahlsherrn.

Zum Vierdten, so verbanne ich das Recht wegen des N. N. und Gestrengen Herrn N. N. und Commendanten allhier.

Zum Fünfften, so verbanne ich das Recht, wegen meines Gewalts und Stab, welcher mir von ob hochgedachter Obrigkeit übergeben, also daß mir keiner in- oder ausserhalb des Rechtens wolle einreden, als durch Erlaubniß, oder seinen Vorsprecher. Es soll auch kein Richter dem andern heimlich zusprechen, ohn Erlaubniß seinen Ort verändern, oder aus seinem Platz gehen. Zu dem soll den Provosen, damit er frey unverhindert möge zu, und von dem Rechten passiren, eine Gasse gelassen werden.

Der

Der Auditeur redet zum Umstand.

Wer nun bey diesem N. N. Kriegs-Recht zu schaffen, es sey Kläger oder Antworter, der trete herfür, der soll auf Klag und Antwort verhört und beschieden werden, was billig und recht seyn wird.

Hierauf tritt der Provoß herfür neben den Gefangenen, und bittet der Provoß um Erlaubniß zu reden.

Antwort des Auditeurs.

Ja, es sey euch erlaubt.

Hierauf übergiebt der Provoß die Klage schrifftlich; Wird erkannt zu verlesen.

Worauf der Auditeur sich zu den Beklagten wendet, und dieselbe also anredet:

Ihr gesamte Beklagte werdet nun des Provoß wider euch eingegebene Klagen in Verlesung wohl in acht nehmen, und wird euch erlaubt, selbst persönlich oder durch einen Defensorem stehendes Fusses ieden Punct mündlich zu beantworten.

Wann nun die Beklagte auf alle Artickel geantwortet, werden die Richter auf diese Weise angeredet:

Ihr Herren Richter habt der Beklagten mündliche Verantwortung auf des Provosen Klage vernommen, werdet derowegen, was in dieser Sache recht oder unrecht ist, ohn Ansehen der Person, erkennen, und ieder deßwegen sein Erkäntniß von sich sagen, unterdessen aber Beklagte abtreten.

Wann die Sache wichtig, und der Beklagte ferner Zeit, zu Beybringung andern Beweiß, anhält, soll der Auditeur das Gericht über das Begehren erkennen lassen. Damit er nicht übereilet werde, und mag man ihm vom ersten bis zum andern, und vom andern bis zum dritten Rechts-Tag Ufftschub geben.

So nun Beklagte geantwortet, und die Sache der Gnüge gehöret, soll der Profoß bitten, daß solche Klag und Antwort öffentlich möge verlesen werden.

Hierauf lässet der Auditeur das Gericht erkennen.

Wann nun die Verlesung vergönnet, so bittet der Provoß, daß in dieser Sachen möge nach dem geschwornen Artickels-Brieff und Kriegs-Brauch nach erkannt, und selbige zu Urtheil gesetzet, und dahin gerichtet werden, daß dadurch GOttes Ehr erhalten, der Justiz kein Abbruch geschehe, und unsers N. N. Gesetz und Ordnung beobachtet werde.

Darauf treten die Kläger und Beklagte ab, und redet der Auditeur das Gericht an, ieder sein Votum von sich zu geben.

Wann solches geschehen, sagt der Auditeur sein Bedencken der Sachen darbey, formiret auf die majora Vota das Urtheil, communiciret es vor der Publication dem Herrn Commendanten, und vernimmt dessen Meynung auch, ob und wie der Sentenz zu publiciren: So solches geschehen, wird das Urtheil, publicirt, und, Kriegs-Brauch und den Rechten nach, exequirt.

Nota. Wann es Leib und Leben betrifft, muß Ihrer N. N. oder Dero Regierung das gefaste Urtheil communiciret werden, weil N. N. in dem Artickels-Brieff Deroselben die Disposition darüber ausdrückl. vorbehalten haben.

Was bey der Miliz des Königl. und Churfürstl. Hauses Brandenburg, wegen des Rangs der Officiers und andrer Ceremonien angeordnet worden, davon findet man gleichfalls Pag. 881. 894. 939. a. 949. b. einige Spuhren. Wie es bey den Chur-Pfältzischen auch Pfaltz-Zweybrückischen Trouppen mit der Salutirung, auch andern Ceremonien gehalten zu werden pflege, davon stehet p. 1025. und 1029. item p. 1091. umständliche Nachricht.

Doch ausser diesen theils angeführten, theils in gegenwärtigem Wercke selbst befindlichen und zum Kriegs-Ceremoniel gehörigen Sachen, hat man auch nachfolgende allhier noch zu inseriren vor nöthig erachtet:

Extract aus dem Code militaire von Franckreich, so Anno 1708. zu Paris in 12mo. gedruckt worden.

Sechstes Buch.

TITULUS I.

Vom Salutiren derer Printzen von Geblüthe ꝛc.

1. Articul.

Ihre Majestät begehren, daß die Printzen von Geblüthe und legitimirten Printzen auch Marchalle von Franckreich so offt, als sie die im Gewehr befindlichen Trouppen besehen werden, von denen Officiers der Infanterie mit den Spontons salutiret werden sollen (vom 12. Maji 1696. T. X. p. 346.) Die Königlich Frantzösische Kriegs-Reglements und Ordonnanzen sind in XV. Tomis zusammen gedruckt, und auf solche referiren sich dieses und bey folgenden Articuln befindliche Allegata.

2. Articul.

Ein General-Lieutenant, der im Felde, oder in einer Provinz en Chef commandiret, soll bey seiner Ankunfft ins Feld 2. mal mit dem Sponton, und einmal bey der Abreise salutiret werden. Auff eben die Art soll er auch salutiret werden, wenn er die Trouppen das erste mal in den Winter-Quartieren besichtiget, und wenn diese aus selbigen auffbrechen. (Vom 12. Maji 1696. T. X. p. 346. und 347.

3. Articul.

Die Infanterie soll das Gewehr vor niemanden, als dem Könige, dem Dauphin, Kindern von Franckreich, Printzen von Geblüthe, und legitimirten Fürsten, auch Marchallen von Franckreich præsentiren: (Vom 12. Maji 1696. Tom. X. p. 346. und 347.)

4. Articul.

Ihre Majest. befehlen, wollen und begehren, daß, wenn der Groß-Meister von der Artillerie in eine Vestung kommt, der Gouverneur derselben, oder derjenige, so in seiner Abwesenheit commandiret, ihm mit 5. Schüssen aus den schweren Canonen bey seiner Ankunfft und Abreise sollen salutiren lassen (vom 25. Maji 1671. T. 2. p. 305.

TITUL. II.

Von den Ehren-Einzügen der Gouverneurs und General-Lieutenants der Provinzen in die unter ihrem Gouvernement gelegenen Vestungen.

1. Articul.

Ihre Maj. befehlen, daß die Gouverneurs und

General-Lieutenants in denen Provinzen, wenn sie in denselben sind, nur einmal, wenn es ihnen gelegen, in die unter ihrem Gouvernement gelegene Citadellen, Schlösser und Vestungen ihren Ehren-Einzug thun können; Es müste denn solches bey dem Abgang oder Aenderung eines Particulier-Gouverneurs geschehen, auf welchen Fall besagte Gouverneurs und General-Lieutenants, nach ihrem Gutdüncken, gedachten Ehren-Einzug von neuem halten können.

2. Articul.

Sie sollen aber, denen Particulier-Gouverneurs in denen Vestungen, oder den Commendanten in selbigen, den Tag melden lassen, wenn sie gedachten Einzug halten wollen, damit sie sich zu ihrer Empfahung in Bereitschafft halten können. (Vom 25. Jul. 1665. T. 1. p. 287. Art. XXXIII. und Art. XXXIV.)

3. Articul.

Besagte Gouverneurs und General-Lieuten. sollen bey dem Einzuge in gemeldte Vestungen ihre mit Carabienern und den Casaquen von ihrer Livree versehene Garden, ingleichen ihre Edelleute und andre von ihrem Gefolg bey sich haben. (Vom 25. Jul. 1665. T. I. p. 287. Art. XXXIII. und Art. XXXIV.

4. Articul.

Die Particulieurs-Gouverneurs in denen Vestungen sollen die Guarnison ins Gewehr stellen und dieselbe schultern lassen, auch den ankommenden Gouverneur der Provinz, oder den General-Lieutenant in derselben am äussersten Thore empfangen. Diese können in gemeldte Vestung nach ihrem Belieben in einer Carosse einziehen. Wenn sie nun mit obenerwehnter ihrer Svite in der Vestung sind, so sollen die Particulieurs-Gouverneurs 5. Schüsse aus dem groben Geschütze thun lassen, auch gedachten Gouverneurs und General-Lieutenants biß zu ihrem Abzug, allenthalben Gesellschafft leisten, und bey ihrem Auszug abermals 5. Schüsse aus dem groben Geschütz thun lassen. (Vom 25. Julii 1665. T. 1. pag. 288. Artic. XXXV.)

5. Articul.

Die Autorität gedachter Gouverneurs und General-Lieutenants desto besser zu conserviren, begehren Ihre Majest. daß sie bey dem Auszuge aus den Vestungen dem Particulier-Gouverneur das Wort geben, und dieser solches von ihnen anzunehmen, die andern Tage aber ordentlich den Sergeant-Major an sie schicken solle, das Wort von ihnen zu begehren. (Vom 25. Jul. 1665. T. 1. p. 288. Art. XXXVI. und 289. Art. XXXVII.)

6. Articul.

Was die übrigen Visiten anbelanget, so bemeldte Gouverneurs und General-Lieutenants zum Dienst Ihrer Maj. in gedachten Plätzen anzustellen vor gut befinden werden, um zu sehen, ob sich die Besatzungen in gutem und würcklichem Stande befinden, so soll es bey denselben, dem Herkommen nach, gehalten werden. (Vom 25. Jul. 1665. Tom. 1. p. 288. Art. XXXVI. und 289. Art. XXXVII.)

TITUL. III.

Vom Rang und Commando der Generalität bey der Armee.

1. Articul.

Ihre Maj. befehlen, wenn sie nur einer Person das Commando en chef über Dero Armeen anvertrauet, und diese, entweder Absterbens, Kranckheit, oder einer andern Ursache wegen, sie mag bewandt seyn wie sie will, solches nicht weiter continuiren kan, sich aber unter derselben viel Principal-Officiers von gleicher Dignität befinden; daß derjenige so der Aeltiste darunter ist, es mögen Marchalle von Franckreich oder General-Lieutenants seyn, diejenigen, so geringer in der Würde als er, sind, mit eben der Autorität commandiren soll, als wenn er von Ihrer Maj. Gewalt und Vollmacht hätte, en chef zu commandiren, und zwar so lange, biß Ihre Maj. von dem Zufall des Generals en chef Nachricht erhalten, und durch Selbige etwas anders befohlen worden; Wobey Sie sich vorbehalten, entweder das Commando en chef durch einen, oder unter Leuten von gleicher Würde, dem alten Gebrauch nach, Wechsels Weise fortführen zu lassen, wie Sie es Ihren Diensten verträglich zu seyn erachten werden. Ihre Maj. wollen auch, daß dieses, was hier oben angeordnet worden, nicht allein in Ansehung der Herren Marschälle von Franckreich und der General-Lieutenants bey Dero Armeen, sondern auch bey denen geringern Posten gültig seyn solle, also daß ein Corps, oder ein Commando von Trouppen, so Sie einer einigen Person anvertrauet, niemals, ohne dero Ordre, in vieler Hände fallen soll. (Vom 1. Aug. 1675. Tom. III. p. 314.

2. Articul.

Ihre Maj. befehlen, wollen und begehren, daß die General-Lieutenants der Armeen von einerley Promotion unter sich denjenigen Rang behalten sollen, den sie unter einander vorher gehabt, als sie Feld-Marschalle gewesen. (Vom 14. Mart. 1676. T. III. p. 423.)

3. Articul.

Sie wollen und begehren auch, daß der General bey ieder Armee aus denen unter ihm dienenden General-Lieutenants sich diejenigen erwehle, die er zu Commandirung beyder Flügel von der Reuterey und der Corps von der Infanterie, nöthig zu seyn erachten wird. (Vom 1. Febr. 1703. T. XIII. p. 379.)

4. Articul.

Wenn er nun die Einrichtung also gemachet haben wird, so soll der Aeltiste von denen, so die Reuterey commandiret, das Commando über beyde Linien auf dem rechten Flügel der Reuterey, und der andre solches über die beyden Linien des lincken haben, also daß alle Generals-Personen von diesen Flügeln dem ältisten General-Lieutenant bey einem ieden zu pariren gehalten.

5. Articul.

Sollen dem ältisten General, der bey dem Corps von der Infanterie, das Commando über beyde Linien hat, alle andre daselbst dienende Generals-Personen unterworffen seyn. (Vom 1. Febr. 1703. Tom. XIII. p. 380.

6. Articul.

Die commandirenden General-Lieutenants derer Flügel von der Reuterey und der General-Lieutenant, der die Infanterie commandiren wird, sollen keinen beständigen Posten vor der Fronte derer unter ihrem Commando stehenden Trouppen haben, um sich a la teste derjenigen stellen zu können, wo sie ihr Com-

Commando am nöthigsten zu seyn erachten werden, doch sollen allemal die Trouppen hiervon ausgenommen seyn, die entweder auf Befehl des Generals von der Armee, oder selbst des General-Lieutenants der einen Flügel von der Reuterey, oder ein Corps von der Infanterie commandiret, etwa aus den Linien detachiret seyn könten; Und ist Ihrer Maj. Meinung, daß die General-Lieutenants, so alsdann a la Teste der Linien stehen werden, von welchen die Trouppen detachiret worden, dieselben commandiren, die General-Lieutenants aber, welche die Flügel und das Corps der Infanterie commandiren werden, allemal bey dem Groß derer in der Linie zurück bleibenden Trouppen stehen sollen. (Vom 1. Februar. 1703. T. XIII. p. 380.

7. Articul.

Ihre Maj. begehren, wenn sich mehr als ein Marschall von Franckreich bey der Armee befindet, und sie sich auch bey den Flügeln, oder der Infanterie auffhalten, daß gedachte General-Lieutenants ihr Commando über die unter ihnen stehende General-Lieutenants behalten sollen. (Vom 1. Februar. 1703. T. XIII. p. 381.)

8. Articul.

Ihre Maj. befehlen, wollen und begehren, daß die Feld-Marschälle von einerley Promotion unter sich denjenigen Rang behalten sollen, den sie als Brigadiers unter einander gehabt. (Vom 14. Mart. 1676. T. III. p. 423.)

9. Articul.

Da Ihre Maj. erwogen, daß die Chargen derer Brigadiers bey ihren Trouppen allgemeine Chargen sind, die Sie niemanden, als solchen Leuten aufftragen, die sich durch die Langwierigkeit und Meriten ihrer Dienste derselben würdig gemacht; So befehlen Ihre Maj. daß ieder Brigadier, er sey von der Infanterie, oder Cavallerie, der Lettres de Service und Vollmacht, die Verrichtungen gedachter Charge zu thun haben wird, allen Obristen und Mestres de Camp sowol von der Frantzösischen, als ausländischen Infanterie und Cavallerie, keinen ausgenommen, zu befehlen haben soll. (Vom 10. Mart. 1673. T. II. p. 480.)

10. Articul.

Weil es geschehen ist, daß die Obristen von der Infanterie zu Chargen bey der Gendarmerie und zum Commando derer Cavallerie- und Dragoner-Regimenter gelanget sind, und hierbey des Rangs wegen, den die Obristen, so Brigadiers worden mit den Brigadiers in deren Corps sie entriret haben, Schwierigkeit entstehen könte; So befehlen Ihre Maj. Ihre Meinung darüber erklärend, daß die Brigadiers von der Reuterey, Dragonern und Fußvolck, sowol von der letztern Promotion, als denenjenigen, die noch erfolgen sollen, unter einander von dem Tage ihrer Vollmacht an, sie seyn nun Obristen, oder Mestres de Camp von Reuterey und Dragonern, commandiren und marchiren sollen, ohne sich an die Aenderung des Corps, oder an die Zeit zu kehren, in welcher sie in das Corps, bey dem sie sich ietzo auffhalten, entriret sind. (Vom 20. Mart. 1704. Tom. XIV. p. 201.)

11. Articul.

Ausser diesem befehlen Ihre Majest. auch, wenn Brigadiers von Infanterie, Cavallerie, oder Dragonern, so mit Lettres de Service versehen, zusammen kommen, und solches in einer Vestung, oder verschlossenen Stadt geschicht, daß der Brigadier zu Fusse vor denen von der Reuterey, oder Dragonern den Vorzug im Commando haben solle; geschicht es aber auf dem Lande und in einem offenen Orte, so soll der Brigadier von der Reuterey, oder den Dragonern den Vorzug im Commando vor dem Brigadier zu Fusse; zwischen Brigadiers von Reutern und Dragonern aber solchen derjenige ohne Schwierigkeit haben, der den Rang über den andern hat. (Vom 30. Jul. 1695. T. X. p. 98.

12. Articul.

Ihre Maj. befehlen, daß die Brigadiers von der Infanterie, Reuterey oder Dragonern, denen Sie künfftig die Auffsicht über Dero Trouppen auf den Gräntzen anbefehlen wird, das Commando über diejenigen haben sollen, die sich unter ihrer Auffsicht befinden werden, auch eben dasselbe über diejenigen führen sollen, die sich in der benachbarten Landschafft versammlen, gleich als wenn sie sich mit ihren eigenen Regimentern daselbst befänden, oder Lettres de Service hätten, die Verrichtungen ihrer Chargen daselbst zu thun, und dieses ohne die geringste Schwierigkeit. (Vom 10. Maji 1689. T. VI. p. 26.)

13. Articul.

Sie befehlen auch, daß hinfüro die Obristen von der Infanterie und Mestres de Camp von der Cavallerie und Dragonern, denen Sie auffgetragen hat, oder auffstragen wird, Auffseher über Dero Trouppen zu seyn, in der Gegend ihrer Auffsicht den Rang der Obristen und Mestres de Camp mit denen Obristen und Mestres de Camp derer daselbst befindlichen Regimenter haben, auch daß gemeldte Auffseher, wenn sie gleich nur Obriste-Lieutenants, Majors, oder Capitaine sind, ebenfalls den Rang in ihren Inspectionen behalten sollen, und zwar ohne die geringste Schwierigkeit. (Vom 20. Januar. 1690. T. VII. p. 184.)

TITUL. IV.

Vom Rang der Officiers von den Königl. Guarden ꝛc.

1. Articul.

Ihre Maj. befehlen, daß bey denen Detachemens, wo Officiers derer zu ihrer Garde dienenden Compagnien und derer Compagnien des Chevau-Legers d' Ordonnance mit Officiers von der Reuterey zusammen treffen, die Capitains von den Gendarmes, die Ihre Maj. zu Brigadiers ernennet, den Rang derer ersten Brigadiers unter der Cavallerie haben, diese aber unter sich den Rang nach dem Tag und Dato ihres Benennungs-Decrets zu Brigadiers reguliren sollen; Auch daß diejenigen, deren Decrete an einem Tage datiret sind, den Rang behalten sollen, der ihnen, ihrer unter der Gendarmerie habenden Charge halber zugehöret und daß sie in solcher Qualität ihnen befehlen, hingegen aber denen Feld-Marschallen, dem Colonel-Gener. der Cavallerie-Legere, dem Mestre de Camp General gedachter Cavallerie und dem General-Commissario

sario derselben pariren sollen. (Vom 6. Maji 1667. T. I. p. 491.

2. Articul.

Ihre Maj. befehlen, wollen und begehren, wofern der Brigadier, dem Sie das Commando über Dero kleine Gendarmerie anvertrauet, genöthiget werden sollte, sich wegzubegeben, oder er sich, einiger Unpäßlichkeit, oder Kranckheit wegen ausser Stande befände, Dienste zu thun, daß sodann der älteste Brigadier von gemeldter Gendarmerie, der Lettres de Service hat, und sich bey dem Corps derselben befindet, solche biß zu dessen Wiederkunfft, oder wenn er wieder gesund seyn und das Commando wieder zu übernehmen begehren wird, commandiren solle. (Vom 20. Junii 1691. T. VIII. p. 54.)

3. Articul.

Selbige befehlen, daß der Capitain von Dero Leib-Garde, der Capitain-Lieutenant von Dero Gendarmes, der Lieutenant von Dero Chevau-Legers, der Lieutenant von Dero Compagnie Schottländischer Gendarmes und die Capitains-Lieutenants von Dero Compagnien Mousquetaires, den Rang und die Wacht, wie der erste Mestre de Camp von der Cavallerie haben, auch in dieser Qualität denen Brigadiers pariren, hingegen allen Mestres de Camp befehlen sollen. (Vom 6. Maji 1667. Tom. I. p. 492.

4. Articul.

Die Capitains-Lieutenants von den Compagnien des Gendarmes und die Chevau-Legers der Königin und des Monseigneur le Dauphin, der Capitain der Garde des Herrn Hertzogs von Orleans, der Capitain-Lieutenant von dessen Gendarmes und Chevau-Legers, und der Sous-Lieutenant von der Compagnie des Gendarmes Jh. Majestät sollen den Rang der Mestres de Camp von der Cavallerie haben, und mit ihnen nach dem Tag und Dato ihrer Vollmachten roulliren, auch in solcher Qvalität denenjenigen, deren Vollmachten zu Mestres de Camp jünger als die Decrete ihrer Chargen sind, befehlen, hingegen denen, die ältere Vollmachten haben, pariren. (Vom 6. Maji 1667. T. I. p. 492.)

5. Articul.

Die Lieutenants von Dero Leib-Garde, der Cornet von denen Chevau-Legers, der Sous-Lieutenant von den Schottländischen Gendarmes, und die Sous-Lieutenants von Dero beyden Compagnien Mousquetaires sollen den Rang wie die Premier-Capitains der Reuter-Compagnien haben und in solcher Qualität diesen befehlen, iedoch allen Mestres de Camp pariren; die Sous-Lieutenants der Gendarmes von der Königin, des Monseigneur le Dauphin, und die Fähndriche von der Leib-Garde Ihrer Maj. und der Sous-Lieutenant des Gendarmes des Herrn Hertzogs von Orleans sollen den Rang mit den Capitains von der Cavallerie nach dem Tage und Dato des Decrets, haben, wodurch sie zu ihren Chargen gelanget, (vom 6. Maji 1667. T. I. p. 493.)

6. Articul.

Der Fähndrich und Cornet von Ihrer Majestät Gendarmes, der Fähndrich von der Schottländischen Compagnie, und die Fähndriche und Cornette derer Compagnien von Mousquetaires sollen den Rang wie der letzte Capitain von der Cavallerie; hingegen der Fähndrich von den Gendarmes der Königin, der Cornet von Dero und des Monseigneur le Dauphin Chevau-Legers, der Lieutenant von der Garde des Herrn Hertzogs von Orleans, der Fähndrich von Dero Gendarmes und der Cornet von Dero Chevau-Legers sollen den Rang der Premiers-Lieutenants von der Cavallerie haben, und in dieser Qualität allen Lieutenans von Chevau-Legers befehlen. (Vom 6. Maji 1667. T. I. p. 494. und 495.)

7. Articul.

Der Cornet von den Schottländischen Gendarmes, die Cornete von der Königin und dem Monseigneur le Dauphin auch des Herrn Hertzogs von Orleans, sollen den Rang als Premiers-Cornets der Cavallerie haben und in dieser Qualität allen Lieutenants pariren, hingegen allen Cornetten befehlen. (Vom 6. Maji 1667. T. I. p. 494. und 495.)

8. Articul.

Die Gefreyten von der Leib-Gvarde Ihrer Maj. die Qvartier-Meister Dero Gendarmes, Dero Chevau-Legers, der Schottländischen Gendarmes und Dero Mousquetaires haben den Rang wie die letzten Cornette von der Cavallerie, die ihnen in dieser Qvalität pariren, hingegen aber allen Qvartier-Meistern befehlen; die andern Qvartier-Meister und Gefreyten von obengemeldten Compagnien haben die Wacht wie ein Qvartier-Meister, pariren allen Cornetten und commandiren alle Qvartier-Meister. (Vom 6. Maji 1667. T. I. p. 495.)

9. Articul.

Die Brigadiers und Sous-Brigadiers aller obengenannten Compagnien haben den Rang wie der letzte Qvartier-Meister, pariren in dieser Qvalität allen Qvartier-Meistern und befehlen allen Brigadiers von den Compagnien der Cavallerie. (Vom 6. Maji 1667. T. I. p. 495.)

10. Articul.

Die Leib-Garden Ihrer Maj. die Gendarmes, die Chevau-Legers und die Musquetaires von allen obgenannten Compagnien commandiren die Chevau-Legers von allen andern Reuter-Compagnien und pariren allen Qvartier-Meistern derselben. (Vom 6. Maji 1667. T. I. p. 495.)

11. Articul.

Ihre Maj. wollen auch, daß bey denen Detachements, wo die Officiers, obbemeldter Compagnien sich zugleich mit Reuter-Compagnien befinden werden, diejenigen unter ihnen, so vor diesem Officiers von der Cavallerie gewesen und ihre Compagnien nicht verkaufft haben, noch ihrer üblen und unverantwortlichen Conduite wegen abgedancket worden, eben den Rang der Charge nehmen sollen, die sie unter der Cavallerie bedienet, und zwar nach dem Tage und Dato der Vollmacht oder Brevets zu den Chargen, die sie unter gemeldten Compagnien haben; iedoch daß sie sonsten niemals, als wenn die Officiers gemeldter Compagnien bey einander und keine Officiers von der Compagnie derer Chevau-Legers dabey sind, unter sich einen andern Rang, als denjenigen nehmen können, der ihnen ihrer bey bemeldten Compagnien habender Chargen halber zukömmt und zwar auff hier oben erklärten Fuß; Allein Ihre Maj. gestehen ihnen den Rang der Officiers von der Cavallerie nicht eher zu, als biß unter denen Detachements, wobey sie

sie sich befinden, Officiers von der Cavallerie sind; auf welchen Fall sie zwar ihren Rang nehmen können, iedoch Egard vor die höhern Officiers der Compagnien, von denen sie sind, haben müssen. (Vom 6. Maji 1667. T. I. p. 496.)

TITUL. V.

Vom Rang und Commando derer Officiers bey der Infanterie, Reuterey und Dragonern.

1. Articul.

Ihre Majestät befehlen, daß alle Obristen und Mestres de Camp, sie seyn von Infanterie, Cavallerie, oder Dragonern, allenthalben, wo sie sich befinden, es sey im Felde oder Besatzungen, durchgehends allen Obristen-Lieutenants, die Obristen Lieutenants denen Capitains, die Capitains allen subalternen Officiers, sie seyn von Infanterie, Cavallerie, oder Dragonern, befehlen sollen. Wenn sich aber Officiers von gleicher Qualität bey einander befinden, und es in einer verschlossenen Stadt ist, so haben die von der Infanterie den Vorzug im Commando vor denen von der Reuterey und den Dragonern, ist es aber auf dem platten Lande, oder in einem offenen Orte, so commandiren die Officiers von der Reuterey und Dragonern die von der Infanterie. Wenn Officiers von Reutern und Dragonern, die in gleichen Chargen mit einander stehen, marchiren, so nehmen sie den Rang nach dem Dato ihrer Commissionen, iedoch mit diesem Unterschied, wenn solche an einem Tage datiret sind, daß der Officier von der Reuterey den Vorzug vor dem Officier von Dragonern hat. (Vom 30. Jul. 1695. Tom. X. pag. 97.)

2. Articul.

Ihre Maj. befehlen, wollen und begehren, wenn ins künfftige bey dero Armeen Detachements von der Infanterie formiret werden, daß die Obristen zu Fuß nach der Anciennete der Regimenter, die sie commandiren, detachiret werden sollen, (vom 1. Maji 1705. Tom. XV. p. 121. und 122.) und daß sie bey gedachten Detachements, wie durchgehends allenthalben, allezeit unter sich den Rang beobachten sollen, den ihnen die Anciennete erwehnter Regimenter giebt (Vom 4. Sept. 1701. T. XII. p. 198.) Daß auch, wenn reformirte Obristen mit ihnen in gemeldten Detachements marchiren, diese eben den Rang haben sollen, den die von ihnen commandirte Regimenter gehabt, gleich als wenn sie noch auf dem alten Fusse wären; Und daß endlich hierauff diejenigen marchiren sollen, die Patente, als Obristen, aber keine Regimenter haben, und zwar nach dem Rang der Regimenter bey denen sie bedient und an die sie attachiret sind. (Vom 1. Maji 1705. Tom. XV. p. 121. und 122.)

3. Articul.

Damit aber die Mestres de Camp von Dero Cavallerie sich nicht des Marches derer Regimenter, die sie commandiren, zu ihrem Nutzen bedienen mögen; So begehren Ihre Maj. daß sie ohne Ausnahme unter einander nach den Datis ihrer Commissionen zum Mestre de Camp commandiren sollen, ohne Absehen auf den Rang des Regiments zu haben, bey dem sie sich befinden. (Vom 1. Maji 1699, T. XI. p. 264.)

4. Articul.

Ihre Maj. befehlen auch, wenn sich bey denen Detachements, wobey sich Mestres de Camp, oder Obristen zu Fusse von der Reuterey und Dragonern, nebst reformirten Mestres de Camp und Obristen sowol von Reuterey, als Dragonern befinden, daß alle solche Mestres de Camp und Obristen, sowol zu Fusse, als reformirte unter einander ohne Distinction commandiren sollen, und zwar nach den Datis ihrer Commissionen, wie solches zu allen Zeiten bey der Cavallerie practiciret worden. (Vom 4. Sept. 1701. T. XII. p. 198.)

5. Articul.

Ausser dem befehlen Dieselbe, daß die reformirten Obristen und Mestres de Camp von der Infanterie, Reuterey und Dragonern mit denen Regimentern, bey welchen sie Befehl zu dienen haben, nach denen Obristen und Mestres de Camp besagter Regimenter marchiren und ihnen ohne Schwierigkeit pariren sollen; Auch daß bey Abwesenheit der Obristen, oder Mestres de Camp der Regimenter die reformirten Obristen und Mestres de Camp gedachte Regimenter in allen Kriegs-Actionen eben also commandiren sollen, als wie es die Obristen und Mestres de Camp selbst thun würden, wenn sie zugegen wären; ingleichen daß sie, bey Abwesenheit derselben, selbige auch auf Marchen, in Qvartieren und sonst allenthalben commandiren, auch alle Ehre und Vorzüge im Commando dabey geniessen sollen, ohne sich iedoch in die übrigen Regiments-Affairen mischen zu dörffen, deren Cognition allemal bey Abwesenheit derer Obristen, oder Mestres de Camp, denen Obristen-Lieutenants der Regimenter, oder denen Premiers-Capitains derselben zustehen soll. (Vom 4. Septembr. 1701. T. XII. p. 197.)

6. Articul.

Ihre Majestät dispensiren die Obristen-Lieutenants Dero Regimenter von der Infanterie die Wacht in Besatzungen auffzuführen (vom 26. Febr. 1670. p. 233.) und befehlen, daß, wenn gleich die Obristen bey den Corps zugegen sind, die Obristen-Lieutenants dennoch den Vorzug in Erwehlung der Qvartiere vor denen Capitains haben sollen, ohne doch verbunden zu seyn, mit ihnen darum zu loosen, daß auch ausser dem ihnen freystehen solle, ihr Quartier nächst bey denen Obristen zu nehmen, in welches sie sich, das Commando zu führen, logiren können, wenn auch gleich ihre Compagnien sich daselbst nicht einqvartieret befinden. Und wenn auch die Regimenter in Bataille, und die Obristen á la téte des Regiments seyn werden, daß die Obristen Lieutenants allemal den Rang vor allen Capitainen haben, und bey Abwesenheit derer Obristen das Commando über alle Quartiere der Regimenter führen sollen. Und diese Vorzüge sind mit der Würde eines Obristen-Lieutenants verknüpfft und derselben zugehörig. (Vom 25. Jul. 1665. T. I. p. 275. Art. XIII.)

7. Articul.

Ingleichen wenn zu Beschützung eines Orts, oder bey einer andern Gelegenheit die Regimenter von der Infanterie, oder ein Theil derselben in 2. oder mehr Bataillons abgetheilet sind, daß die erste durch den Obristen, wenn er gegenwärtig ist, die andre durch den Obristen-Lieutenant, und die übrigen durch

die ältisten Capitains commandiret werden sollen, also daß allemal an der Spitze einer ieden von gemeldten Bataillonen einer der ältisten Officiers sich befinden soll, wenn auch gleich seine Compagnie nicht unter dem Bataillon befindlich, das er commandiret. (Vom 25. Julii 1665. Tom. I. pag. 275. Act. XIV.

8. Articul.

Ihre Maj. befehlen, daß die Obristen-Lieutenants der Regimenter von ihrer Cavallerie, in Abwesenheit der Mestres de Camp, und unter ihrer Autorität, bey derselben Gegenwart, besagte Regimenter von der Cavallerie commandiren, auch denen Capitainen der Compagnien und allen andern Officierern gemeldter Regimenter dasjenige befehlen sollen, was zum Dienst Ihrer Maj. und Erhalt- auch Wiederherstellung gemeldter Compagnien in guten Stand ersprießlich ist, und daß gemeldte Obriste-Lieutenants nach den Mestres de Camp den Rang bey der Cavallerie, nach dem Dato ihrer Patente, unter einander haben, auch durchgehends, wo sie sich befinden, alle Capitains und Majors von der Cavallerie commandiren sollen. (Vom 24. Februar. 1686. Tom. V. p. 282.)

9. Articul.

Ihre Maj. befehlen, wollen und begehren, daß diejenigen Capitains von der Infanterie, die, ihres Alters wegen sich in Vestungen á la tête von 10. Compagnien in einem Corps befinden, den Obrist-Lieutenants-Rang haben und in solcher Qualität von Aufführung der Wachten befreyet seyn, auch über die Capitains gemeldter Bataillon eben die Autorität wie die Obristen-Lieutenants der Infanterie haben sollen. (Vom 25. Octobr. 1675. T. III. p. 362.) Ja daß ihre Gewalt über die andern in gemeldten Plätzen befindlichen Trouppen von eben dem Ansehen und Nachdruck seyn soll, als wenn sie würcklich Obriste-Lieutenants von denjenigen Regimentern wären, worunter die Trouppen gehören. (Vom 3. Jul. 1677. T. III. p. 569.)

10. Articul.

Dem aber ohngeachtet wollen Ihre Maj. wenn in gemeldten Besatzungen Obriste-Lieutenants befindlich, ob gleich von einem jüngern Regiment, als dasjenige, worunter gemeldte von denen Capitainen commandirte Bataillons gehörig, daß gemeldte Obriste-Lieutenants gedachte Capitains ohne Schwierigkeit commandiren auch unter einander eben den Rang haben sollen, den sie sonsten in Ansehung der Capitains haben würden, wenn die Obriste-Lieutenants derer Corps, von welchen diese sind, gegenwärtig wären, da ohnedem sodann gemeldte Capitains dasjenige, was Ihre Majestät ihnen in Qualität der Commendantschafft über gedachte Bataillons zugestanden, nicht zu genieſſen haben würden; und daß übrigens gemeldte die Bataillons commandirende Capitaine den Obristen-Lieutenants-Rang von ihrem Regiment vor allen andern in der Besatzung befindlichen Officiers, die keine Obriste-Lieutenants sind, haben sollen. (Vom 3. Julii 1677. T. III. p. 569.)

11. Articul.

Ihre Maj. befehlen, wollen und begehren, daß niemand als der Premier-Capitain iedes Bataillons von 10. Compagnien, oder drüber, sich der Gewalt und des Rangs eines Obristen-Lieutenants bedienen, und daß ein andrer Capitain, bey Abwesenheit, Kranckheit, oder rechtmäßiger Verhinderung gemeldter Premiers-Capitains, dergleichen Vortheil nicht begehren solle. (Vom 17. Septembr. 1677. Tom. III. pag. 581.

12. Articul.

Ihre Maj. wollen gleichergestalt, daß ins künfftige die Capitains von den Schweitzer Regimentern, welche die aus vier Compagnien bestehende Bataillons gedachter Regimenter commandiren werden, den Obristen-Lieutenants-Rang haben, auch von Aufführung der Wachten befreyet seyn, und eben die Gewalt und Vorzug haben sollen, als wenn sie würcklich Obriste-Lieutenants bey ihren Regimentern wären. (Vom 16. Novembr. 1687. Tom. VI. pag. 56.)

13. Articul.

Ihre Maj. begehren nichts desto minder hierbey, wenn gemeldte die Bataillons commandirende Capitaine mit denen Obristen-Lieutenants von andern, obgleich jüngern als ihren Regimentern zusammen kommen, daß sie gemeldten Obristen-Lieutenant pariren sollen, gleich alswenn sie den von Ihrer Maj. ihnen als Commandeurs der Bataillons zugestandenen Rang nicht hätten; allein daß sie übrigens doch gedachten Obristen-Lieutenants-Rang, in Ansehung der andern Officiers in der Besatzung, die keine Obristen-Lieutenants sind, haben sollen. (Vom 16. Nov. 1687. T. VI. p. 56.)

14. Articul.

Ihre Maj. declariren, daß wenn gemeldte die Bataillons von Dero Trouppen so wol Frantzösischer als Schweitzerischer Infanterie commandirende Capitains, dieselben in gutem Stande und Disciplin zu erhalten nachläßig seyn werden, sie nicht allein des Vortheils an gedachtem Commando über die Bataillons beraubet werden sollen, sondern daß auch Ihre Maj. einen jüngern Capitain, als sie sind, an ihren Platz stellen wollen, der, zu ihrem Præjudiz, sie commandiren soll. (Vom 16. Nov. 1687. T. VI. p. 57. und vom 25. Oct. 1675. T. III. p. 363.)

15. Articul.

Ihre Maj. befehlen, wollen und begehren, daß die Sergens-Majors der Regimenter von der Infanterie bey ihren Regimentern eben den Rang genieſſen, den sie daselbst als Capitaine gehabt, und alle andere Capitaine, die nach der Zeit zu ihren Chargen gelanget, commandiren sollen; (vom 10. Decembr. 1670. T. II. p. 289.) Ihre Maj. befehlen auch, daß hinfüro die Majors derer Schweitzer-Regimenter, die in ihren Diensten seyn und seyn werden, von dem Dato ihrer Majors-Brevets an, den Rang als Capitaine haben sollen. (Vom 29. Maji 1691. Tom. VIII. pag. 46.)

16. Articul.

Ihre Maj. befehlen, daß diejenigen Majors von Dero leichten Cavallerie und Dragoner-Regimentern, die vor diesem, ehe sie Majors-Chargen erhalten, Capitaine gewesen, den Rang mit den Capitainen desjenigen Regiments, bey dem sie sich als Majors befinden, nach dem Tage und Dato ihrer Commission zu Capitainen haben sollen, und daß, was diejenigen Majors anbetrifft, die keine Capitains gewesen,

wesen, ehe sie Majors geworden, sie mit den Capitains bey ietzigem Regiment nach dem Dato ihres Majors-Brevets im Rang rouliren sollen; Ihre Maj. wollen und begehren, daß bey denen Detachements der Cavallerie und Dragoner, die künfftig formiret werden möchten, gemeldte Majors den Rang im Commando nach dem Dato ihrer Commission zum Capitain haben sollen, wofern sie dergleichen gewesen, ehe sie Majors worden, wofern aber nicht, nach dem Tage gedachtes ihres Bretvets zum Major, also daß, wenn sie, nach ihrem Rang bey dem Regiment, wo sie sich befinden, das Commando einer Esquadron trifft, sie sich á la tête gedachter Esquadron stellen und solche allemal, und so offt, als es ihnen gefällig, commandiren können. (Vom 25. Februar. 1690. Tom. VII. pag. 197. und vom 22. Novembr. 1690. p. 472.)

17. Articul.

Ihre Maj. befehlen, daß alle Sergent-Majors und deren Aides bey Dero Infanterie hinfüro, so lange sie diese Chargen exerciren, keine andere bedienen sollen. (Vom 28. Febr. 1670. T. 2. p. 247.) Selbige begehren auch, daß die Capitaine von der Reuterey, welche mit Majors-Chargen versehen sind, oder versehen werden möchten, um ihre Dienste mit besserer Application verrichten zu können, weiter keine Compagnien haben, aber doch bey den Regimentern und bey der Cavallerie ihren Rang, als Capitaine behalten sollen. (Vom 24. Febr. 1686. Tom. V. p. 283.)

18. Articul.

Was die Aides-Majors der Infanterie-Regimenter anbelanget, so sollen dieselbe den Rang im Commando nach den Dato ihres Brevets zum Aide-Major und vor den Lieutenants haben, die nach der Zeit zu ihren Chargen gelanget; Wenn aber gedachte Aides-Majors vorhero bey denen Regimentern, wo sie dienen, Lieutenants gewesen, ehe sie die Aide-Majors-Charge erhalten, so sollen sie den Rang im Commando nach der Ancienneté gemeldter Lieutenants-Charge, und zwar der im XXII. Artic. dieses Tituls befindlichen Verordnung nach, haben. (vom 24. Febr. 1686. T. V. p. 283.)

19. Articul.

Was die Aides-Majors von den Cavallerie-Regimentern anbetrifft, so begehren Ihre Maj. daß diejenigen, so Lieutenants gewesen, ihren Lieutenants-Rang nach dem Dato ihres Brevets zu dieser Charge behalten, diejenigen aber die keine Lieutenants gewesen, nach dem Dato ihrer Aides-Majors-Brevets mit denen Lieutenants im Rang roulliren, iedoch alle Aides-Majors den Lieutenants-Rang und allen Cornetten, ohne Schwierigkeit, zu befehlen haben sollen (Vom 24. Febr. 1686. T. V. p. 283.)

20. Articul.

Ihre Maj. befehlen, daß die reformirten Capitaine von der Infanterie bey denen Regimentern, oder Bataillons, denen sie zu folgen, oder wobey sie zu bleiben befehliget sind, den Rang nach denen Capitainen zu Fusse haben, auch bey den Diensten in Besatzungen mit allen Capitains zu Fusse roulliren, und daß, wenn sich keine Capitaine zu Fuß daselbst befinden, die reformirte Capitaine denen Lieutenants zu Fusse zu befehlen haben sollen. (Vom 25. Octobr. 1684. T. V. p. 137. Art. V. und VI.) Ingleichen daß alle reformirte Capitaine allen Capitainen zu Fuß von andern sowol Frantzösischen als ausländischen Regimentern mit denen sie zusammen treffen, ja auch denen Capitainen von den Frey-Compagnien, pariren sollen. (Vom 25. Octobr. 1684. T. V. p. 137. Art. V. und VI.) Hiernächst daß auch diejenigen von gemeldten reformirten Capitainen, die bey einem Regiment, oder Bataillon zugleich dienen werden, den Rang unter einander nach dem Dato ihrer Commissionen, und, ohne auf die Regimenter zu sehen, von welchen sie weggegangen, haben sollen. (Vom 25. Octobr. 1684. T. V. p. 138. Art. VII. und VIII.) Auch daß, wenn viele Obristens- oder Premier-Compagnien von Bataillons in einer Besatzung beysammen sind, die reformirten Capitaine nach dem Rang der Corps, wo sie engagiret sind, sich richten, auch dergleichen bey denen Detachements thun sollen, ohne einige Schwierigkeit dabey zu machen. (Vom 25. Octobr. 1684. T. V. p. 138. Art. VII. und VIII.)

21. Articul.

Ihre Maj. befehlen, daß die reformirten Capitaine von der Reuterey und Dragonern, wenn sie sich bey einem Regiment zugleich befinden, den Rang unter einander nach dem Dato ihrer Commissionen nehmen, und wenn die Reihe an sie kömmt, Capitains-Dienste thun sollen; Ingleichen daß sie in den Oertern, wo das Regiment beysammen, und wo kein ander Detachement, als von bemeldtem Regiment seyn wird, nach denen Capitainen zu Fusse marchiren und ihnen pariren sollen, obgleich ihre Commissionen älter, als dieser sind; Und daß hingegen bey Detachements von bemeldtem Regiment, wenn ein March mit Detachements von andern Regimentern zu thun ist, gemeldte reformirte Capitains den Rang wieder bekommen, den sie durch ihre Commissionen haben, und die Capitains zu Fusse auch so gar diejenigen von dem Regiment, dem sie incorporiret, wenn sie gleich weit älter als sie sind, nicht weniger alle Lieutenante zu Fusse zu commandiren haben sollen (vom 25. Octobr. 1684. T. V. p. 141. Art. 2.) Ihre Maj. befehlen, daß die Lieutenants, sie mögen von der Cavallerie, oder Dragonern seyn, welche Commissionen als Capitains haben, denjenigen Rang, den sie bißher gehabt, behalten, und mit den reformirten Capitainen nach dem Dato ihrer Commissionen marchiren sollen. (Vom 1. Febr. 1685. p. 199.)

22. Articul.

Was die Lieutenants zu Fusse von den Infanterie-Regimentern anbetrifft, selbige sollen unter einander nach dem Tage des Antritts ihrer Lieutenants-Chargen bey den Corps, wobey sie sich befinden, commandiren, und sollen die Lieutenants von den Premiers-Compagnien, weder unter dem Vorwand des Alters derselben, noch sonsten, das Commando über die Lieutenants von andern Compagnien, so vor ihnen die Chargen angetretten, prætendiren können. Ihre Maj. wollen und begehren auch, daß eben dergleichen unter denen Fähndrichen beobachtet werden solle. (Vom 25. Julii 1665. Tom. I. pag. 278. Art. XX.)

23. Articul.

Was aber die reformirten Lieutenants von der Infanterie anbelanget, so befehlen Ihre Maj. daß sie den Rang bey denen Regimentern, oder Bataillons, welchen

welchen sie zu folgen, oder wobey sie zu bleiben befehliget sind, nach den Lieutenants zu Fusse haben und bey den Diensten in Besatzungen mit allen Lieutenanten zu Fusse rouliren sollen; (vom 25. Octobr. 1684. Tom. V. p. 137. und 138. Art. V. VI. und VII.) Ingleichen daß gemeldte reformirte Lieutenants allen Lieutenants zu Fusse von andern, sowol Frantzösischen als ausländischen Regimentern, mit denen sie zusammen kommen, auch sogar denen von den frey-Comp. pariren sollen. (Vom 25. Oct. 1684. T. V. p. 137 und 138. Art. V. VI. und VII.) Daß auch gemeldte reformirte Lieutenants, die neben einander bey einem Regiment, oder Bataillon Dienste thun, den Rang unter einander nach den Datis ihrer Commissionen, und ohne einiges Absehen auff die Regimenter zu haben, bey denen sie bedient gewesen, beobachten sollen. (Vom 25. Octobr. 1684. Tom. V. p. 137. und 138. Art. V. VI. und VII.) Auch daß, wenn viele Obristens- oder Premiers-Compagnien in einer Besatzung beysammen sind, die reformirten Lieutenants nach dem Rang der Corps, wobey sie engagiret sind, sich richten, auch dergleichen bey denen Detachements thun sollen, ohne einige Schwierigkeit dabey zu machen. (Vom 25. Octobr. 1684. T. V. p. 138. und 142. Art. VIII. und Art. 2.)

24. Articul.

Was die reformirten Lieutenants von der Cavallerie und denen Dragonern anbelanget, so befehlen Ihre Majestät, daß sie allen Lieutenants zu Fusse pariren, und unter sich den Rang als Lieutenants von der Reuterey, oder Dragonern behalten sollen; die Cornette aber, die auf Befehl Ihrer Maj. als reformirte Lieutenante dienen, oder dienen werden, sollen nach den andern reformirten Lieutenanten und vor den Quartier-Meistern ihren Rang haben. (Vom 25. Octobr. 1684. T. V. p. 138. und 142. Art. VIII. und Art. 2.)

25. Articul.

Was das Commando der Officiers von der Land-Miliz anbelanget, so befehlen Ihre Maj. daß bemeldte Officiers denen Officiers von gleicher Qualität von andern, iedoch jüngern Infanterie-Regimentern, als die ihrigen sind, befehlen sollen, und daß sich keiner von erwehnten Officiers unterstehen solle, einige Schwierigkeit deßwegen zu machen, bey Strafe des Ungehorsams. (Vom 20. Aug. 1690. Tom. VII. p. 296.)

26. Articul.

Weil Ihre Maj. befohlen haben, daß die Regimenter Land-Miliz, so zu gleicher Zeit auffgerichtet worden, unter einander nach dem Rang marchiren sollen, den die Obristen, so sie commandiren, bey ihren vorhergeleisteten Diensten gehabt; So wollen und begehren Dieselbe, daß diejenigen Obristen, die schon als Obristen es sey nun bey Infanterie, Cavallerie, oder Dragonern gedienet, die Præcedenz vor andern Obristen besagter Land-Miliz haben, und unter einander die Ordnung im Marchiren nach den Datis ihrer Commissionen zu Obristen oder Mestres de Camp halten sollen, ohne dabey das geringste Absehen auf die Anciennete der Regimenter zu haben, bey denen sie vorher gedienet; Ingleichen daß nach ihnen die Obristen von gemeldten Regimentern der Land-Miliz marchiren sollen, so Obriste-Lieutenants gewesen, und zwar nach den Datis ihrer Commissionen zu den Obrist-Lieutenants-Chargen, sodann diejenigen, so Majors gewesen, nach den Datis ihrer Commissionen zu Majors, und nach ihnen diejenigen, so als Capitaine entweder bey der Infanterie, oder Cavallerie und Dragonern gedienet, gleichfalls nach den Datis ihrer Commissionen, ohne Absehen auf die Regimenter zu haben, bey denen sie sonsten gewesen. Hiernechst wollen Ihre Maj. auch, daß diejenigen von ermeldten Obristen, die vorher weder Obristen, Obriste-Lieutenants, Majors noch Capitaine gewesen, mit einander um den Rang loosen, und sodann nach denjenigen Obristen marchiren sollen, die vorher Capitaine gewesen. (Vom 8. Mart. 1689. T. VI. p. 192.)

27. Articul.

Und weil es bey der Infanterie gebräuchlich, daß die Officiers der ältisten Regimenter allezeit die Officiers von denen nach ihnen marchirenden Regimentern commandiren; so ist Ihrer Maj. Meynung gleichfalls, daß die Obristen-Lieutenants von gemeldten Regimentern der Land-Miliz unter einander im Commando den Rang nach der Ordnung der Regimenter nehmen, auch die Capitaine und andre Officiers bemeldter Regimenter denen Officiers von denjenigen Regimentern pariren sollen, deren Obristen den Vorgang vor den ihrigen haben. (Vom 8. Mart. 1689. T. VI. p. 194.)

28. Articul.

Den Rang anbelangend, den die Capitaine und Majors von iedem bemeldter Regimenter Land-Miliz unter einander beobachten sollen, so befehlen Ihre Maj. daß diejenigen, die vorher Obriste-Lieutenants gewesen zu erst, und zwar nach den Datis ihrer Commissionen; nach ihnen diejenigen, die Majors von der Infanterie, Reuterey, oder den Dragonern gewesen, nach den Datis ihrer Majors-Brevets, und endlich alle diejenigen, die entweder bey der Infanterie, Cavallerie, oder Dragonern Capitains-Dienste gethan, marchiren und unter einander den Rang nehmen sollen, den sie, vermöge ihrer alten Commissionen haben, ohne dabey einige Absicht auf diejenigen Regimenter zu nehmen, bey welchen sie vorher gedienet. Ingleichen daß alle, die Lieutenants von der Infanterie, Cavallerie, oder Dragonern gewesen, auch die, so bey Ihrer Maj. Compagnien von der Leib-Garde, Gendarmes, Chevau-Legers und beyden Compagnien von Mousquetaires gedienet, nach denselben marchiren, welche Capitaine gewesen und alle zusammen um ihren Rang loosen sollen; Und endlich, daß nach ihnen diejenigen marchiren sollen, die vorhin Cornette, Fähndriche, oder Cadets bey den adlichen Compagnien gewesen, welche unter einander um ihren Rang loosen werden; Wenn aber Capitaine darunter sind, welche keine von obengemeldten Chargen, oder nicht gedienet haben, so sollen dieselben auch unter einander loosen und zuletzt marchiren. (Vom 8. Martii 1689. T. VI. p. 195.)

29. Articul.

Ihre Maj. wollen, daß die Compagnien von iedem gedachter Regimenter nach dem Rang der Capitaine marchiren, und die Lieutenants unter einander den Rang der Compagnien haben sollen, bey denen sie in Diensten sind. (Vom 8. Mart. 1689. T. VI. p. 197.)

30. Ar-

30. Articul.

Ihre Maj. befehlen, daß die Capitaine von den zweyten Bataillons, die in denen Provinzien und Generalitäten Ihres Reichs auffgerichtet worden, und welchen sie befohlen, sich mit den ersten Bataillons der Regimenter, worzu sie gehören, zu conjungiren, den Rang unter gemeldten Regimentern, nach dem Tage, nehmen sollen, da sie zu Completirung der Compagnien der 2. Bataillons gemeldter Regimenter ernennet worden, und wenn solches geschehen, sollen sie in bemeldten Regimentern unmittelbar nach allen denjenigen Capitains, die bey der Conjunction unter den Premiers-Bataillons würckliche Dienste gehabt, nach denenjenigen aber vor-marchiren, die seit der Zeit mit Compagnien versehen worden, es mag nun solches bey den ersten, oder zweyten Bataillons geschehen seyn; iedoch mit diesem Vorbehalt, wenn sich vor einer dieser zweyten Bataillons ein Capitain befinden sollte, der vor letzterer Reforme zu Commandirung einer Bataillon mit einem Brevet versehen gewesen, auch dessen Compagnie noch in dienstmäßigem Stande erhalten worden, und ein solcher Capitain, ohne Auffhörung der Dienste, einem von den zweyten Bataillons zum Commandeur vorgestellet worden; so wollen Ihre Maj. daß in solchem Fall dieser Commandeur den Rang nach seiner alten Commission behalte. (Vom 25. Maji 1703. T. XIII. p. 479.)

31. Articul.

Ihre Maj. befehlen, daß die Kriegs-Commissarien bey allen Gelegenheiten zur lincken Hand des Commandeurs der Trouppen, die sie führen werden, es sey Infanterie, oder Cavallerie, marchiren sollen. (Vom 25. Julii 1665. Tom. I. pag. 303. Art. LVII.)

TITUL. VI.

Vom Rang zwischen denen General-Staabs- und Regiments-Officiers zu Lande auch denen Officiers von der Marine und denen Galeeren.

1. Articul.

Ihre Maj. befehlen, daß ins künfftige alle Officiers von Dero Armeen und Völckern, und die Officiers von der Marine und von Dero Galeeren, wenn diese am Lande seyn, und beyderseits sich zugleich in Dero Diensten commandirt befinden werden, unter einander nach dem Rang marchiren sollen, den ihnen ihre Chargen geben werden, wie hernach angemerckt zu finden seyn wird, und zwar nach denen Datis derer Vollmachten, Provisionen, oder Commissionen derer, so von gleicher Qualität und gleichem Gradu seyn werden. (Vom 10. Nov. 1697. T. X. p. 594.)

2. Articul.

Die General-Lieutenants der Armeen Ihrer Majestät sollen mit den General-Lieutenants von der Marine und dem Lieutenant-General der Galeeren marchiren. (Vom 10. Novembr. 1697. Tom. X. p. 595.)

3. Articul.

Die Feld-Marschälle und Marschälle von Armeen stehen mit den Chefs d'Escadre sowol von der Marine als den Galeeren in gleichem Rang. (Vom 10. Nov. 1697. T. X. p. 595.)

4. Articul.

Die Obristen von der Infanterie rouliren im Rang mit denen Capitainen von den Kriegs-Schiffen und Galeeren, denen Capitainen von den Hafen, den General-Commissarien von der Artillerie der Marine, denen Capitainen der Garde von der Marine, dem Capitain von der Garde bey der Galeeren-Standarte, denen Auffsehern derer Frey-Compagnien von der Marine, und denen Majors von der Marine und denen Galeeren. (Vom 10. Nov. 1697. T. X. p. 595.)

5. Articul.

Die Obristen-Lieutenants von der Infanterie mit den Capitainen von den Galiotten und Artillerie, den Capitainen von den leichten Fregatten und den Capitaines-Lieutenants der Galeeren. (Vom 10. Nov. 1697. T. X. p. 595.)

6. Articul.

Die Capitaine von der Infanterie mit denen Lieutenanten von den Kriegs-Schiffen, denen Lieutenanten von Galeeren, denen Lieutenanten derer Hafen von der Marine und den Galeeren, denen Lieutenanten von der Gvarde der Marine, denen Lieutenanten von der Garde bey der Standarte der Galeeren, denen Aides-Majors von der Marine und den Galeeren, denen Lieutenants von den Galiotten und der Artillerie, denen Capitainen von Brand-Schiffen und denen Sous-Lieutenants von der Cron Galeere. (Vom 10. Novembr. 1697. Tom. X. p. 595.)

7. Articul.

Die Lieutenants von der Infanterie mit denen Fähndrichen von den Kriegs-Schiffen mit denen Sous-Lieutenants von den Galeeren; mit denen Fähndrichs von der Cron- und andern Galeeren; mit denen Fähndrichen von den Hafen der Marine und dem Hafen der Galeeren; mit denen Fähndrichen von der Gardes der Marine; mit dem Fähndriche der Garde von der Galeeren-Standarte, mit den Sous-Lieutenants von den Galiotten und der Artillerie, mit denen Lieutenants von den leichten Fregatten und denen Capitainen von den Fluten. (Vom 10. Nov. 1697. T. X. p. 596.)

8. Articul.

Die Fähndriche von der Infanterie haben ihren Rang und marchiren mit denen Aides von der Artillerie, den Chefs der Brigaden, denen Brigadiers und Unter-Brigadiers von der Garde der Marine und dem Qvartier-Meister mit denen Brigadiers und Unter-Brigadiers von der Compagnie der Garde der Standarte von Galeeren. (Vom 10. Nov. 1697. T. X. p. 596.)

9. Articul.

Ihre Maj. begehren, daß die Commandeurs von den Bataillons, die etwan von den Frey-Compagnien der Marine und der Galeeren formiret werden, keinen andern Rang, als denjenigen haben sollen, der ihnen als Officiers von der Marine und von den Galeeren zugestanden wird. Vom 10. Nov. 1697. Tom. X. p. 596.)

10. Articul.

Ihre Maj. befehlen, daß Generals-Personen von der Marine, oder den Galeeren, weder zu Lande noch in denen Vestungen sollen dienen, oder Commandiren können ohne Lettres de Service, die ihnen der

Staats-Secretarius, der das Departement in Kriegs-Sachen hat, ausfertigen soll, wenn solches durch den Staats-Secretarium von der Marine, auff deßwegen von Ihrer Maj. erhaltenen Befehl, wird begehret werden. Was aber die übrigen Officiers von der Marine und den Gaaleeren anbelanget, so wird der Staats-Secretarius von der Marine ordentlich die an sie lautende Ordres ausfertigen. (Vom 10. Nov. 1697. T. X. p. 597.)

TITUL. VII.

Von dem Rang unter den Artillerie-Officiers zu Lande und von der Marine.

1. Articul.

Ihre Maj. befehlen, daß künfftig alle Officiers von Dero Artillerie zu Lande und von der Marine, wenn sie zu Lande Dienste thun, unter einander nach dem Rang marchiren sollen, den ihnen ihre Chargen nach den Datis ihrer Provisionen, Commissionen, Brevets und Ordren geben werden, und zwar auf hernach erklärte Manier. (Vom 9. Martii 1706. T. XV. p. 361. und 362.)

2. Articul.

Die General-Lieutenants von der Artillerie zu Lande sollen ihren Rang haben und marchiren mit denen General-Commissariis der Artillerie von der Marine: die Provincial-Commissarii mit denen Capitainen der Artillerie und von denen Galiotten: die Ordinair-Commissarii mit denen Lieutenants von der Artillerie und von den Galiotten: die extraordinair-Commissarii mit denen Sous-Lieutenants von der Artillerie, oder den Galiotten: die Pointeurs und Aides du Parc mit denen Aides von der Artillerie. (Vom 9. Martii 1706. Tom. XV. p. 361. und 362.)

3. Articul.

Und im Fall Ihre Maj. denen Kriegs-Schiffs Officierern Befehl ertheilen solten, als Officiers von der Artillerie zu dienen, so sollen sie dergleichen Rang, iedoch nach ihren unterschiedenen Qualitäten haben. (Vom 9. Martii 1706. Tom. XV, p. 362.)

4. Articul.

Wenn ein Officier der Artillerie von der Marine, seiner Ancienneté wegen, die Artillerie zu Lande commandiret, so soll er dem Groß-Meister von der Artillerie Rechenschafft davon geben, und dem Kriegs-Staats-Secretario die Informationes davon einschicken, damit dieser Ihr. Maj. Rapport davon erstatten könne; und auf eben die Art soll ein Officier von der Artillerie zu Lande, der seiner Ancienneté wegen, die Artillerie von der Marine commandiren wird, den Staats-Secretarium, der das Departement von der Marine hat, informiren, damit er Ihro Maj. Rapport davon erstatten könne, und sollen die nöthigen Ordren vor gemeldte Officiers der Artillerie von der Marine ordentlich durch den Staats-Secretarium, der das Departement von der Marine hat, ausgefertiget werden. (Vom 9. Martii 1706. Tom. XV. p. 362.)

TITUL. VIII.

Vom Rang und Diensten der Officiers vom Regiment-Royal der Artillerie mit denen andern Artillerie-Officiers.

1. Articul.

Ihro Maj. befehlen, wollen und begehren, daß der Obriste Lieutenant vom Regiment-Royal-Artillerie die Commandeurs derer Bataillons und die übrigen Officiers von besagtem Regiment demjenigen pariren sollen, der die Artillerie commandiren wird, es mag dessen Charge bey gemeldter Artillerie bewändt seyn, wie sie will, und daß ihm erlaubt seyn solle, sich á la tête besagten Regiments, und eines ieden von gedachten Bataillons, allemal, so offt er es nöthig zu seyn erachten wird, zu stellen, es geschehe solches auf den Marchen und in denen Detachements, bey Musterungen, oder anderwärts, wo besagtes Regiment und gemeldte Bataillons sich befinden. (Vom 25. Nov. 1695. T. X. p. 247.)

2. Articul.

Ihre Majest. wollen, um bemeldte Officiers noch mehr zu Dero Diensten zu verbinden, daß der Obrist-Lieutenant vom besagtem Regiment Royal-Artillerie, Lieutenant von der Artillerie; die sechs ersten Capitains, Provincial-Commissarien; der Major und die übrigen Capitaine, Ordinair-Commissarien; die Aide-Majors, Lieutenants, Sous-Lieutenants und Fähndrichs, extraordinair-Commissarien seyn sollen, von welchen Chargen ihnen der Groß-Meister von der Artillerie die Provisional-Briefe wird ausliefern lassen, damit sie in bemeldten Qualitäten den Rang unter den andern Officiers von der Artillerie, nach dem Tage nehmen können, da ein ieder von Ihrer Majestät mit der Charge, die er im besagten Regiment hat, versehen worden, wovon in gemeldten Provisional-Briefen Erwehnung geschehen soll, und daß ins künfftige dieselben an den Vortheilen von den Batterien in Belagerungen, bey denen sie sich befinden werden, ihren Antheil haben sollen: Ihro Majest. wollen auch, daß diejenigen, die im besagten Regiment zu andern Chargen, als ihre ietzige sind, avanciren werden, auch zugleich zu denen Artillerie-Chargen steigen sollen; Und daß gemeldte Officiers und diejenigen, so in gedachtes Regiment kommen werden, gehalten seyn sollen, ihre Provisional-Briefe von dem Groß-Meister zu empfangen, damit sie in die Chargen, die sie bey der Artillerie haben sollen, recipiret werden mögen, (Vom 15. April 1693. T. IX. p. 62.)

3. Articul.

Ihre Majestät befehlen, wenn sie insküfftige iemanden, es sey vom besagten Regiment Royal-Artillerie, oder unter den Officiers vom Corps ihrer Artillerie, den man zu Ersetzung derer vacanten Capitains-Chargen bey denen Arbeitern besagten Regiments am tüchtigsten zu seyn ermessen wird, werden auslesen lassen, daß die Officiers, die damit versehen worden, ihre Ancienneté, die sie bey bemeldtem Regiment gehabt, oder die Charge, die sie bey der Artillerie bedienen können, mag bewandt gewesen seyn, wie sie wolle, die Bataillons vom besagten Regiment, wo sich bemeldte Compagnien der Arbeiter befinden, commandiren, auch ohne Ausnahme den Vorgang vor allen andern Capitains bemeldter Bataillons haben sollen, welchen Ihre Majestät auferlegen, gemeldte Capitains von den Compagnien der Arbeiter vor ihre Commandeurs zu erkennen, und ihnen, bey Abwesenheit des Obristen-Lieutenants vom bemeldten Regiment zu pariren, auch bey dessen Gegenwart in allem demjenigen, was sie zum Dienst Ihrer Majestät befehlen werden, zu gehorchen, und zwar ohne die geringste Schwierigkeit zu machen, bey Strafe

des

des Ungehorsams. (Vom 25. Jan. 1696. Tom. X. p. 256.)

4. Articul.

Ihre Maj. befehlen auch denen Commandeurs, Capitainen und andern Officiers von Bataillons besagten Regiments Royal-Artillerie, daß sie in denen Guarnisonen, wo sie sich befinden werden, nach demjenigen achten sollen, was ihnen durch den Groß-Meister von der Artillerie, oder den Obristen-Lieutenant von besagten Regiment wird anbefohlen werden, vornehmlich aber dasjenige, was die Exercitia und Verrichtungen bey der Artillerie, anbelanget, worinn sie auf das perfecteste unterrichtet werden sollen. (Vom 25. Nov. 1695. T. X. p. 250.)

Aus dem VII. Buche.

TITUL. III.

Vom Silber-Geschirr und Tafeln der General-Staabs- und Regiments-Officiers bey der Armée.

1. Articul.

Ihre Maj. ordnen, wollen und begehren, daß künfftige und folgende Campagnen, kein Obrister von der Infanterie, Mestre de Camp von der Cavallerie, oder von Dragonern, noch einiger Capitain, Subaltern-Officier, oder Volontair, kein ander Silber-Geschirr, als Löffel, Messer, und Becher haben solle, (Vom 1. April. 1705. T. XV. p. 36.)

2. Articul.

Ihre Majestät verbiethen denen General-Lieutenants, Feld-Marschalln, Brigadiers und anderen Officiers von der Generalität, sowol auch denen Obristen von der Infanterie und Mestres de Camp von der Reuterey und Dragonern, auch andern Officiers und Volontairs, die Tafel halten werden, daß sie auf selbiger etwas anders sollen auffsetzen lassen, als Potagen und Gebratens nebst denen Vor-Gerüchten, Bey-Essen und Ragouts in grossen Schüsseln, ohne sonst auf Assietten, was einzuschieben; Was die Früchte anbelanget, so ist Ihrer Majestät Meynung, daß nichts anders als Eingemachtes, Käse, Butter, rohe und gekochte Früchte, aber kein Zuckerwerck, Zwieback noch Marcipan, aufgesetzet werden solle, und wollen Ihr. Maj. daß die Früchte in gewöhnlichen Schüsseln, nicht aber in Porcelain-Crystallen- oder andern Gefäß von dergleichen Art, sollen aufgesetzet werden, und auf solche Art werden sie sich im Stande befinden, die Tafel zu bestreiten, auch eine grosse Menge Officiers daran zu tractiren. (Vom 1. April. 1705. T. XV. p. 37.)

Aus dem VII. Buche

TITUL. IV.

Von den Wachen, so die Infanterie von der Armée bey den Printzen, Marschallen von Franckreich und der Generalität zu bestellen hat.

1. Articul.

Ihr. Majestät befehlen, daß die weisse Fahne von iedem Regiment, es sey welches es wolle, niemals bey demselben öffentlich solle getragen werden, als wenn der Obriste die Wacht vor Ihro Majestät, oder vor den Dauphin, auffühet. (Vom 12. Maji 1696. T. X. p. 340.)

2. Articul.

Daß die Wacht, bey denen Printzen von Geblüthe und legitimirten Fürsten von Franckreich, aus 50. detachirten Mann, die eine Fahne von dem ältisten Regiment haben, bestehen solle, wobey ieder seinen Rang zu observiren, und zwar unter dem Commando eines Capitains, nebst denen Subalternen Officiers, die er haben soll; und daß bey gedachte Printzen von Geblüthe und legitimirte Fürsten von Franckreich die Wache noch eher, als bey dem General von der Armée, bey der sie sich befinden, aufgeführet werden solle. (Vom 12. Maji 1696. Tom. X. pag. 340.)

3. Articul.

Daß die Marechals von Franckreich gleichfalls eine Wacht von 50. Personen, nebst einer Fahne, haben sollen, und soll diese durch einen Capitain und andere Officiers nach Proportion commandiret werden. (vom 12. Maji. 1696. T. X. p. 340.)

4. Articul.

Wenn die Printzen vom Geblüthe oder die legitimirten Fürsten von Franckreich einander besuchen, oder die Marchals von Franckreich zu den Printzen gehen werden, sollen die Wachen allezeit ins Gewehr treten, und die Tambours zu Felde schlagen. (Vom 12. Maj. 1696. T. X. p. 340.)

5. Articul.

Die Wachen bey den übrigen Generals-Personen sollen vor denen Printzen und Marschällen von Franckreich, wenn diese jene besuchen, oder vor ihren Häusern vorbey passiren, ins Gewehr treten (Vom 12. Maji 1696. T. X. p. 341.)

6. Articul.

Diejenigen, so, wie obengemeldt, eine Wache, nebst einer Fahne, haben, sollen auch die Ehre geniessen, daß die Tambours allemal vor ihnen zu Felde schlagen. (Vom 12. Maji 1696. Tom. X. p. 341.)

7. Articul.

Wenn ein General-Lieutenant die Armée commandiret, so begehren Ihre Majestät, daß seine Wacht aus 50. Commandirten, unter Anführung eines Capitains, bestehe, doch soll keine Fahne dabey seyn, und die Tambours nur Appel vor ihnen schlagen. (Vom 12. Maji 1696. T. X. p. 341.)

8. Articul.

Die General-Lieutenants, so keine Armée commandiren, sollen 30. Mann, unter Commando eines Officiers, zu ihrer Wache haben, und der Tambour nichts, als Appel, vor ihnen schlagen, und diese Wachen der General-Lieutenants sollen vor niemanden, als denen Printzen vom Geblüthe, oder legitimirten Fürsten von Franckreich, denen Marchallen von Franckreich, und denjenigen, bey dem sie die Wache haben, ins Gewehr treten. (Vom 12. Maji. 1696. T. X. p. 341. und 342.)

9. Articul.

Der Feld-Marschall, so ein Corps von Trouppen en chef zu commandiren befehliget ist, soll 30. Mann, unter Commando eines Officiers, nebst einem Tambour, der Appel schlagen soll, zur Wache haben. (Vom 12. Maji 1696. T. X. p. 341. und 342.)

10. Articul.

Die Feld-Marschälle, so bloſſe Feld-Marchals-Dienſte thun, ſollen 15. Mann, unter Commando eines Sergeanten, zur Wacht haben, und der Tambour, der bey Aufführung derſelben iſt, ſoll nicht dabey bleiben. (Vom 12. Maji, 1696. Tit. X. p. 341. und 342.)

11. Articul.

Ein ieder Brigadier von der Infanterie ſoll 10. Mann, nebſt einem Corporal von ſeiner Brigade, zur Wache haben, welcher nur zu Bewachung ſeiner Equipage dienen, auch nicht ins Gewehr treten, noch erſcheinen ſollen, wenn die Printzen, Marechals von Franckreich, oder Generals-Perſonen vorbey paſſiren, ſondern ſie ſollen ſich nur ohne Gewehr in Ordnung ſtellen, wenn der Brigadier in ſeinem Quartier ein- und ausgehen wird, ja er ſoll auch ſonſt nicht dieſe Wache haben, als nur wenn er ſich im Felde bey der Brigade befindet. (vom 12. Maji 1696. T. X. p. 342. und 343.)

12. Articul.

Die Obriſten, oder Commandeurs der Corps, ſo im Felde bey ihren Regimentern, oder Bataillons logiren, ſollen nur des Nachts eine Schild-Wacht haben, die von der Fronte des Campements genommen werden, und wohin ſie ſich auch früh um 6. Uhr wieder begeben ſoll. (vom 12. Maji 1696. T. X. p. 342. 343.)

TITUL. V.

Von der Ehre, ſo denen Printzen, Marechalln von Franckreich und Generals-Perſonen durch die Poſten und Wachten bey der Armee, wenn ſie ſolche beſichtigen, oder vorbey paſſiren, erwieſen werden ſoll.

1. Articul.

Ihre Maj. befehlen, wollen und begehren, daß die Officiers und Soldaten vom Picquet, ohne Gewehr vor den Generals-Perſonen du jour und vor denen Directoren, Majors und General-Inſpectoren, heraustreten ſollen, damit ſie ſehen können, ob ſich auch die Anzahl der Commandirten daſelbſt befinde, ingleichen, ob ſie alle zum March benöthigte Sachen bey ſich haben, im Fall ſie darzu genöthiget werden ſolten. (Vom 12. Maji 1696. T. X. p. 343.)

2. Articul.

Die Wachten an der Fronte des Campements ſollen vor denen Printzen von Geblüthe, legitimirten Fürſten von Franckreich, Marechäln von Franckreich und dem Commandeur von der Armee, oder dem Corps der Trouppen, ins Gewehr treten, und die Tambours ſollen auch vor gemeldten Commandeur zu Felde ſchlagen. (vom 12. Maji 1696. T. X. p. 343.)

3. Articul.

Gemeldte Wachen an der Fronte des Lagers ſollen auch vor den General-Lieutenants, und denen Feld-Marſchallen, ins Gewehr und in Ordnung treten, aber der Tambour nicht ſchlagen. (vom 12. Maji 1696. T. X. p. 343.)

4. Articul.

Was die Wachen auf denen um die Armee herum geſtellten Poſten anbelanget, ſo ſollen dieſelbe ins Gewehr treten, ſo bald als ſie 4. oder 5. Perſonen auf ſich zukommen ſehen, und wenn ſie von denſelben Kundſchafft eingezogen, ſie nach ihren Würden empfangen, vor denen Printzen von Geblüthe und legitimirten Fürſten auch Marſchällen von Franckreich zu Felde vor denen General-Lieutenants aber Appel ſchlagen laſſen, und ſich vor denen Feld-Marſchallen nur ohne Tambour ins Gewehr ſtellen. (vom 12. Maji 1696. T. X. p. 343.)

5. Articul.

Wenn bemeldte Poſten von einem Brigadier beſichtiget werden, ſoll die Wacht ſich vor ihnen mit dem Gewehr vor dem Fuß, in Ordnung ſtellen, und der Wach-haltende Officier den Sponton in Händen haben; Wenn aber ein Obriſter kommen wird, ſie zu beſichtigen, ſo ſollen ſich die Soldaten nur vor das geſtreckte Gewehr ſtellen, und der Wach-haltende Officier vor ſelbigem ſtehen, um Red und Antwort von ſeinen Poſten zu geben. (von 12. Maji 1696. T. X. p. 344.)

Aus dem VIII. Buche

TITUL. V.

Von unterſchiedlichen Wachen, ſo die Regimenter von der Frantzöſiſchen Guarde bey denen Printzen, Marſchallen von Franckreich und Generals-Perſonen, bey der Armee zu beſtellen haben.

1. Articul.

Ihro Majeſtät befehlen, daß das Regiment von Dero Frantzöſiſchen Guarde, wenn es ſich in einem Quartier allein befindet, alwo ſich Kinder von Franckreich, Printzen von Geblüthe, legitimirte Fürſten und Marſchälle von Franckreich, aufhalten, nur einem Wache geben ſoll, es müſte denn ausdrücklicher Befehl von Ihrer Majeſtät deswegen vorhanden ſeyn. (aus dem Reglement vor die Guarden von Anno 1691. Art. 248.)

2. Articul.

Der Feld-Marſchall, ſo die Armée en Chef commandiret, ſoll 15. Mann vom beſagten Regiment, unter Commando eines Unter-Officiers zur Wache haben, und der Tambour nicht Appel ſchlagen, als nur, wenn die Wache auff- und abzuführen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 253.)

3. Articul.

Der en Chef commandirende General-Lieutenant ſoll 30. Mann, und einen Fähndrich zur Wache haben, der Tambour aber nicht Appel ſchlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden von Anno 1691. Art. 254.)

4. Articul.

Der General-Lieutenant in der Provinz, und Commendant in gemeldter Provinz, wo beſagtes Regiment in Guarniſon ſeyn wird, ſoll nur 30. Mann, und einen Fähndrich, zur Wache bekommen, die Tambours aber ſollen nicht Appel ſchlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 157.)

5. Articul.

Bemeldtes Regiment ſoll dem General von der Armee allezeit Wache geben, wofern Ihro Majeſtät ſolches nicht etwan anders angeordnet. (aus dem

dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 174.)

6. Articul.

Der General von der Armee soll zu seiner Wache 35. Mann, einen Fähndrich, oder Sous-Lieutenant, die mit einander abwechseln, zur Wache haben, und der Tambour Appel schlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden von Anno 1691. Art. 259.

7. Articul.

An allen Orten, wo der General sich mit dem Regiment befinden wird, wenn er nicht würcklich mit einem Patent, als General zu dienen, versehen, sondern nur General-Lieutenant und Commendant von der Provinz ist, soll derselbe nur als ein General-Lieutenant tractiret werden. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 261.)

8. Articul.

Die Marschälle von Franckreich, so Armeen commandiren, sollen 40. Mann zur Wache haben, und diese von einem Lieutenant, der mit einem Sous-Lieutenant roulliret, commandiret werden, und die Tambours Appel schlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 262.)

9. Articul.

Die Printzen von Geblüthe und legitimirten Fürsten von Franckreich, sollen 50. Mann zur Wache haben, die ein Lieutenant commandiren, aber in dem Commando mit den Sous-Lieutenants nicht abwechseln soll, und die Tambours sollen Appel schlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von An. 1691. Art. 265.)

10. Articul.

Ihre Maj. behalten sich vor, die Ehren-Bezeigungen wegen der Wachen vor die Printzen von Geblüthe und legitimirten Fürsten von Franckreich, also zu vermehren, wie sie es nöthig zu seyn erachten werden, es sey nun, daß Sie ihnen eine gantze Compagnie und Fahne darzu verordnen, und solches auff eine gewisse Zeit bestimmen werden, wie sie denn diese Ehre schon bey vielen Gelegenheiten denen Printzen von Geblüthe und legitimirten Fürsten von Franckreich zugestanden haben, wobey Sie sich aber zum Voraus erklären, daß die Tambours alsdenn nicht zu Felde, sondern nur Appel schlagen sollen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 266.)

11. Articul.

Ihre Majestät behalten sich auch vor, dergleichen Ehren-Bezeigungen, wenn sie es nöthig zu seyn erachten werden, denen Enckeln von Franckreich zu verstatten, wie Sie denn Anno 1691. dem Hertzog von Chartres, einem Sohn des Hertzogs von Orleans, Bruders Ihrer Majestät, so dem Feld-Zuge in Flandern, obgleich nur als Volontaire, beyzuwohnen abgereiset, verstattet, daß ihm den gantzen Feld-Zug über eine Compagnie mit der Fahne zur Wache aufgeführet werden solte, nebst Befehl, den ersten und andern Tag zu Felde, die übrigen aber nur Appel zu schlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden von Anno 1691. Art. 273.)

12. Articul.

Die Kinder von Franckreich sollen zu ihrer Wache eine völlige Compagnie, nebst dem Capitain und Fahne, haben, und die Tambours zu Felde schlagen, doch soll ihnen solche Wache niemahls, als nur an Orten, wo Ihr. Maj. nicht zugegen sind, gegeben werden. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 274.)

13. Articul.

Wenn aber die Compagnien getheilet sind, und nur ein weniges davon bey Ihrer Maj. bleibt, so soll gemeldten Kindern von Franckreich nicht mehr, als ein Detachement zur Wache gegeben werden, und die Tambours sollen zu Felde schlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 276.)

14. Articul.

Was den Monseigneur le Dauphin anbelanget, so befehlen Ihre Majestät, daß bey Ihnen allemal erst Ordre geholet werden solle, ob bey demselben eine oder mehr Compagnien zur Wache aufzuführen. (aus dem Reglement vor die Guarden von An. 1691. Art. 277.)

15. Articul.

Es dürffen vor niemand, als nur vor Ihre Majestät, oder die Königin, ohne Ihr. Maj. ausdrücklichen Befehl, viele Compagnien zur Wache aufgeführet werden. (aus dem Reglement vor die Guarden von Anno 1691. Art. 280.)

16. Articul.

Die Marschälle von Franckreich, Printzen von Geblüthe, legitimirte Fürsten von Franckreich, Kinder und Enckel von Franckreich, bekommen an allen Orten, wo sie das Regiment antreffen, ihre Wache, ausser nicht wo der König und die Königin sind, oder in den Quartieren, woraus die Wachen vor Ihre Majestät gezogen werden. (aus dem Reglement vor die Guarden von Anno 1691. Art. 281.)

17. Articul.

Wenn von diesen Personen sich mehr als eine an einem Orte befindet, so hat das Regiment die Wache nur bey der vornehmsten. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 282.)

18. Articul.

Der Obriste soll zu seiner Wache 50. Mann, und einen Lieutenant oder Sous-Lieutenant, haben, die mit einander umwechseln sollen, er soll auch diese Wache an allen Orten, wo er seyn wird, behalten, ausser nur nicht, wo Ihr. Majestät, oder Monseigneur le Dauphin, zugegen seyn. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 283. und 284.)

19. Articul.

Es ist auch geschehen, wenn Ihr. Maj. bey der Armee gewesen, und der Colonel-Marechal von Franckreich, sich in dem Quartier Ihrer Maj. aufgehalten, daß er sich lieber bey Ihrer Maj. die Erlaubniß ausgebethen, eine Schild-Wacht von Dero Guarde, als eine Wacht von einem andern Corps, zu haben, welches Sie ihm auch einige mal zugestanden. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 283. und 284.)

20. Articul.

Alle Corps von der Wache vom Regiment der Guarde, ausser die vom Hause Ihrer Maj. und der Königin, treten ins Gewehr vor denen Kindern von Franckreich und dem Obristen, und haben Ihre Majestät diese Ehre denenselben darum zugestanden, weil

der Colonel-General dergleichen zu genieſſen hat. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 287.)

21. Articul.

Was die Wache des Königs anbelanget, ſo kömt dieſelbe niemals aus der Corps de Guarde heraus, oder tritt ins Gewehr, als vor Ihrer Maj. oder vor die Königin; wenn ſie aber einmal im Gewehr ſtehet, ſo wird vor dem Monſeigneur le Dauphin, vor den Kindern von Franckreich und dem Obriſten Appel geſchlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 290.)

22. Articul.

Wenn bemeldtes Regiment der Frantzöſiſchen Guarde bey dem General von der Armee die Wache hat, ſo tritt dieſe Wache vor niemanden, als vor ihm ins Gewehr. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 175.)

23. Articul.

Die detachirten Wachen von den Frantzöſiſchen- und Schweitzer-Guarden treten vor niemanden ins Gewehr, als nur demjenigen, bey dem ſie die Wache haben. (Vom 12. Maji 1696. Tom. X. pag. 342.)

24. Articul.

Wenn ein Capitain, ſich auf der Wache, bey einem Printzen von Franckreich, oder iemanden anders, wo es Ihre Maj. befohlen, befinden wird, und die Reihe zum marchiren an ihn kommt, ſo ſoll er verbunden ſeyn, die Wache zu verlaſſen, das Detachement mag bewandt ſeyn, wie es will, denn es können die Ordres, wodurch die Capitains mit denen Detachements zu marchiren befehliget, durch nichts aufgeſchoben werden, als durch die Wache, die einer bey dem Könige, der Königin, und dem Dauphin hat. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 188.)

25. Articul.

Was die Subalternen-Officiers anbelanget, wenn dieſe ſich auf der Wache befinden, und die Reihe zu detachiren an ſie kömmt, ſollen dieſelbe gemeldte Wache nicht eher, als bis ſie zu Ende, verlaſſen, doch ſtehet ihnen frey, nach der Zeit, hergebrachter maſſen in ihrer Reihe einzutreten. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 289.)

TITUL. VI.

Von den Ehren-Bezeigungen, ſo das Regiment von der Frantzöſiſchen Guarde, und die davon bey der Armee befindlichen Wachen und Poſten, denen Printzen, Marſchällen von Franckreich und Generals-Perſonen, erweiſen ſollen, wenn ſie ſolche in Augenſchein nehmen, oder beſichtigen werden.

1. Articul.

Ihre Maj. befehlen, wenn der General von der Armee vorbey paſſiret, daß das Picquet von dem Regiment der Frantzöſiſchen Guarde ſich ohne Gewehr in das Intervallum zur rechten Hand vom Bataillon, oben an den Viereck, ſtellen ſolle, iedoch alſo, daß die erſte Reihe davon nicht über die Zelt-Linie der Soldaten heraus rücke. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 195.)

2. Articul.

Dieſes Picquet ſoll vor niemanden, als gemeldten General in Reihen heraus treten. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 194.)

3. Articul.

Wenn Ihre Majeſtät ſelbſt ſich bey der Armee befinden, ſo darf doch das Picquet nicht in das Gewehr treten, auch nichts thun, als ſich in Reihen, wie vor einen andern General ſtellen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 196.)

4. Articul.

Wenn ein Brigadier de jour die Poſten beſagten Regiments viſitiret, und nur ein Unter-Officier auf ſelbiger commandiret, ſo ſoll er ſeine Helleparte nehmen, die Soldaten heraus- und in ihre Reihen treten laſſen, dieſe aber ſollen das Gewehr vor dem Fuß haben. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 249.

5. Articul.

Wofern aber ein Ober-Officier zugegen iſt, ſoll er vor die Leute mit bey ſich habenden Sponton treten, und der Unter-Officier und die Soldaten es halten, wie vorher gemeldt. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 250.)

6. Articul.

Wenn ein Feld-Marſchall die Poſten und Wachen bey der Armee viſitiret, und ein Ober-Officier zugegen iſt, ſoll er ins Gewehr treten laſſen, ſich ſelbſt aber vor die Leute, mit dem Sponton in der Hand, ſtellen, der Tambour aber kein Appel ſchlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 251.)

7. Articul.

Wenn der Feld-Marſchall bey der Armee vor gemeldtem Regiment, wenn es in Bataille iſt, vorbey paſſiret, ſollen die Soldaten mit geſchulterten Gewehr, die Sergeanten auf ihren Poſten mit ihren Helleparten, die Officiers aber auf ihren Poſten ohne Sponton, heraus treten, und die Tambours kein Appel ſchlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 252.)

8. Articul.

Wenn der en Chef commandirende Feld-Marſchall die Poſten viſitiren, oder bemeldtes Regiment in Bataille ſehen wird, ſo ſollen alsdann die Subalternen-Officiers die Spontons nehmen, die Tambours aber kein Appel ſchlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 253.)

9. Articul.

Wenn der en Chef commandirende General-Lieutenant bemeldtes Regiment, auf der Linie, oder in denen Poſten beſiehet, ſollen die Subalternen Officiers die Spontons haben, die Tambours aber nicht Appel ſchlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 255.)

10. Articul.

Wenn der General-Lieutenant, ob gleich ſich der General bey der Armee befindet, vor dem in Bataille, oder in den Poſten ſtehenden Regiment vorbey paſſiret, ſollen die Subalternen-Officiers die Spontons haben, die Tambours aber kein Appel ſchlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von An. 1691. Art. 256.)

11. Ar-

11. Articul.

Wenn der commandirende General-Lieutenant in der Provinz erwehntes Regiment will defiliren sehen, sollen sich die Capitains zu demselben verfügen, und die Subalternen-Officiers vor den Compagnien her, mit den Spontons in Händen, marchiren, die Tambours aber in währendem March zu Felde schlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 258.)

12. Articul.

Wenn der General von der Armee bey den Posten ermeldten Regiments vorbey, oder längst der Linie passiret, sollen die Leute aus der Corps de Guarde ins Gewehr treten, und die Tambours Appel oder zu Felde schlagen, nachdem es bey seiner Wache ausgemacht ist. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 177.)

13. Articul.

Wenn der General von der Armee besagtes Regiment auf der Linie, oder in den Posten besehen wird, so sollen die Capitains und Officiers die Spontons haben, und die Tambours Appel schlagen, die Soldaten aber das Gewehr nicht præsentiren, und er nicht salutiret werden. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 260.)

14. Articul.

An allen Orten, wo der General sich mit gemeldtem Regiment befindet, er aber nicht würcklich, vermöge Patents, Generals-Dienste thut, sondern nur als General-Lieutenant und Commendant in der Provinz, so soll derselbe als ein General-Lieutenant tractiret werden. (aus dem Reglement vor die Guarden, vom Anno 1691. Art. 261. und 263.)

15. Articul.

Wenn die Marschälle von Franckreich die Posten besichtigen, oder gemeldtes Regiment auf der Linie sehen, sollen die Soldaten mit geschultertem Gewehr, Capitain und Officiers mit den Spontons, paradiren, und die Tambours Appel schlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 261. und 263.)

16. Articul.

Wenn die Printzen von Geblüthe oder legitimirten Fürsten von Franckreich, ob sie gleich sonst keinen andern Character haben, bey den Posten, oder längst der Linie vorbey passiren, sollen die Haupt-Wachen besagten Regiments ins Gewehr treten, und die Tambours Appel schlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 178. und 268.)

17. Articul.

Wenn sie aber die Wachen besichtigen, oder besagtes Regiment auf der Linie in Bataille sehen, und nicht mehr als 50. Mann zu ihrer Wache haben werden, so sollen die Capitains und Officiers auf ihren Posten, mit den Spontons in Händen, die Soldaten aber mit geschultertem Gewehr erscheinen, und die Tambours Appel schlagen. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 178. und 268.)

18. Articul.

Wenn Ihre Maj. denen Printzen von Geblüthe oder legitimirten Fürsten von Franckreich die Ehre verstatten werden, daß sie einen Capitain und Fahne zu ihrer Wache bekommen, so sollen sie allemal, wenn sie besagtes Regiment in Bataille besehen, salutiret werden, wie sie denn auch wollen, daß diejenigen, denen diese Wache von Ihnen zugestanden worden, dieser Ehre an allen Orten, wo sie das Regiment besehen werden, zu geniessen haben soll. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 270.)

19. Articul.

Wenn sie im Felde die Ehre genossen, eine Compagnie und Fahne zu ihrer Wache zu haben, obgleich diese Wache nicht länger, als einen oder etliche Tage gewähret, so sollen sie doch allezeit, wenn sie das Regiment besehen, salutiret werden. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 272.)

20. Articul.

Wenn sie Generals sind, man aber keine Ordre hat, ihnen eine gantze Compagnie zur Wache zu geben, so sollen sie zwey mal salutiret werden, das erste und andere mal, wenn sie das Regiment besehen werden. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 269.)

21. Articul.

Wann gemeldte Printzen von Geblüthe oder legitimirte Fürsten von Franckreich keine Generals sind, so sollen sie zu ihrer Guarde nicht mehr, als 50. Mann, und einen Lieutenant haben, auch wann sie bey der Armee sind, nicht mit dem Sponton salutiret werden, als das erstemal, wenn sie das Regiment in Bataille besehen, (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 267.)

22. Articul.

Die Marschälle von Franckreich, so Armeen commandiren, sollen bey währendem Feld-Zuge zweymal mit dem Sponton salutiret werden, nemlich das erste und andere mal, wenn erwehntes Regiment vor ihnen erscheinen soll. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 264.)

23. Articul.

Der Obriste bemeldten Regiments von Dero Frantzösischen Guarde, soll durchgehends salutiret werden, wo er gemeldtes Regiment besehen wird, ausser nur in dem Quartiere Seiner Majestät oder des Monseigneur le Dauphin nicht. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 283.)

24. Articul.

Gemeldtes Regiment soll das Gewehr vor niemand, als vor den König, der Königin, und Monseigneur le Dauphin præsentiren, es müsten es denn Ihro Majestät anders angeordnet haben. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 227.)

TITUL. VII.

Vom Rang der Regimenter und Officiers von denen Frantzösischen- und Schweitzer-Guarden bey der Infanterie.

1. Articul.

Ihre Majestät befehlen, daß Dero Regiment von der Frantzösischen Guarde, im Marchiren vor allen andern Regimentern Dero Infanterie, den Vorzug haben solle; ingleichen, daß das Regiment von Dero Schweitzer-Guarde unmittelbar nach demselben, wenn sich beyde zugleich in einem Corps oder Besatzung

tzung befinden, marchiren solle, wenn aber bemeldtes Regiment von der Frantzösischen Guarde daselbst nicht zugegen, so soll das anwesende älteste Frantzösische Regiment, vor dem Regiment der Schweitzer-Guarde her, und dieses jenem nach marchiren, (vom 26. Martii 1670. T. II. p. 250.)

2. Articul.

Ihr. Maj. befehlen auch, daß die Obristen-Lieutenants (vom 8. Maji 1693. T. IX. p. 82.) und der Premier-Capitain von iedem Regiment Dero Frantzösischen und Schweitzer-Guarde, die sich ohne andern Character bey der Armee befinden werden, den Premier-Obristen vorstellen, und daß sie in dieser Qualität als beyde Premier-Obristen von den Trouppen der Infanterie detachiret werden sollen. (vom 1. Maji 1705. T. XV. p. 122.)

3. Articul.

Ihr. Maj. Meynung ist, daß der Grenadier-Capitain vom Regiment Dero Frantzösischen Guarde, der ordentlicher Weise der Premier-Capitain bemeldten Regiments ist, allenthalben, wo er hin detachiret wird, den Vorzug als Premier-Obrister, haben solle. (aus dem Reglement vor die Guarden, von Anno 1691. Art. 182.)

4. Articul.

Was die übrigen Capitaine der Regimenter von den Frantzösischen und Schweitzer-Guarden anbelangt, so begehren Ihre Majestät, daß dieselbe den Rang der Infanterie-Obristen vom 26. April. 1691. haben sollen, gleich als wenn Ihre Majestät an diesem Tage von ieder Compagnie besagter Regimenter, ein Regiment formiret hätten, also daß bey denen Brigadiers-Promotionen, wo Ihre Majestät dieselbe darzu ernennen werden, sie den Rang vor den Obristen derjenigen Regimenter nehmen sollen, deren Creation nach obbemeldten 26. April des 1691. Jahrs geschehen. (vom 8. Maji 1693. T. IX. p. 82.)

5. Articul.

Ihre Majestät befehlen, daß bey allen Gelegenheiten die Lieutenants von dem Regiment Dero Frantzösischen Guarde, nach den Obrist-Lieutenants marchiren, und alle Capitaine von den andern Regimentern Dero Infanterie commandiren, und daß die Sous-Lieutenants und Fähndriche bemeldten Regiments von Dero Guarde, den Rang nach den Capitainen, und vor allen Lieutenants der andern Regimenter von der Infanterie nehmen sollen, ohne einige Schwierigkeit deßwegen zu machen. (vom 12. Febr. 1692. T. VIII. p. 225.)

Aus dem IX. Buche.

TITULUS I.

Vom March und Rang der ausländischen Regimenter und der Land-Milice, auch der Invaliden-Compagnien bey der Infanterie und den Diensten des Regiments-Royal-Artillerie, in denen Vestungen und Armeen.

1. Articul.

Ihre Majestät befehlen, daß bey allen Corps der Armeen, Detachementern, und Guarnisonen, wobey sich Frantzösische und ausländische Regimenter befinden, das älteste Frantzösische Regiment den Vorzug vor allen ausländischen Regimentern haben, und daß folglich die andern sowol Frantzösischen als ausländischen Regimenter unter einander, nach den Datis ihrer Commissionen, marchiren sollen, also daß die Frantzösischen Regimenter keinen Vorzug vor den ausländischen prætendiren sollen, nachdem das älteste von besagten Frantzösischen Regimentern den Rang vor gedachten ausländischen Regimentern wird genommen haben. (vom 4. Nov. 1684. T. V. p. 152.)

2. Articul.

Ihre Majestät befehlen auch, daß die Regimenter von der Land-Milice bey allen Marchen und Kriegs-Occasionen, vor denjenigen Infanterie-Regimentern her marchiren sollen, die erst nach der Zeit ihrer Aufrichtung formiret worden, und dieses soll also auch bey andern Infanterie-Regimentern, die in Ihrer Maj. Sold stehen, beobachtet werden. (vom 20. Aug. 1690. T. VII. p. 195.

3. Articul.

Uber dieses befehlen Ihre Majestät auch, daß die zu gleicher Zeit aufgerichtete Regimenter von der Land-Milice unter einander nach dem Rang marchiren sollen, den ihre commandirende Obristen nach denen Diensten haben, so sie vorher geleistet, wie solches durch den 26. Articul des Vten Titels im VIten Buche, fest gestellet worden. (vom 8. Mart. 1689. T. VI. p. 192.) Und weil es sich zutragen könnte, daß bemeldte Regimenter bey einander stünden, und die Obristen nicht zugegen wären, und die Priorität ihrer Dienste zu justificiren, so begehren Ihre Majest. in solchem Fall, daß die Commandeurs bemeldter Regimenter, ohne Consequenz, um den March so lange loosen sollen, bis gedachte Obristen ankommen, und daß der Obriste Lieutenant, oder der Capitain, der das Regiment commandiren wird, und welchem das Looß den Vorzug zugetheilet, die andern eben also commandiren solle, als wenn es mit dem Range bemeldten Regiments durch die Priorität derer Obristen seine Richtigkeit hätte. (vom 8. Martii 1689. T. VI. p. 197.)

4. Articul.

Ihre Majestät befehlen auch, daß die Compagnien von Dero Invaliden-Hospital marchiren, und den Rang unter Dero Infanterie durchgehends, wo sie sich befinden werden, nach dem Fusse des 13. Aprils 1690. haben sollen, welches der Tag ist, da sie zum ersten mahl aus gemeldtem Königl. Hospital, auf Ordre Ihrer Majestät, um anderwärts Dienste zu thun, herausgegangen, ohne daß deßwegen einige Schwierigkeit, unter was für Vorwand es auch immer geschehen möchte, solle gemachet werden können. (vom 26. Nov. 1696. T. X. p. 489.)

5. Articul.

Ihre Majestät befehlen, daß die Trouppen von der Infanterie bey Dero Armeen, welche in Citadellen, Schlössern und Vestungen sind, oder seyn werden, in welchen sich ordentliche Besatzung, oder emeritirte Soldaten befinden, die Ober-Hand über gedachte emeritirte Soldaten und ordentl. Besatzung, haben, und den Vorzug bey allen Marchen, Wachen, und andern militair-Verrichtungen, bekommen, auch die Trouppen bemeldter Besatzung commandiren sollen. (vom 25. Jul. 1665. T. I. p. 292. art. 42.)

6. Ar-

6. Articul.

Ihre Majestät wollen und begehren, daß die Bataillons aus denen das Regiment-Royal Artillerie formiret ist, allemal bey denen Armeen, wo sie Dienste thun, mit der Artillerie marchiren und campiren sollen, und daß sie niemahls in Linie gestellet, oder auf die Wache in die Trenchee, unter keinerley Vorwand, geführet werden, noch einige Dienste mit der übrigen Infanterie thun sollen, es müste denn in den Vestungen seyn, wo sie sich in Besatzung befinden. (vom 25. Nov. 1695. T. X. p. 247.) Und weil es nöthig ist, daß die Trouppen, so der Artillerie zur Bedeckung dienen sollen, die Officiers, die sie commandiren werden, kennen, auch dasjenige wissen, was sie thun sollen, so begehren und wollen Ihre Majestät, daß ins künfftige die Obristen, Mestres de Camp, Obriste-Lieutenants, Capitains und andere Officiers Dero Trouppen von der Infanterie, Cavallerie und Dragonern, die zu Bedeckung der Artillerie commandirt, oder detachirt werden dürfften, alles dasjenige thun, und verrichten sollen, was ihnen durch den Officier bemeldter Artillerie, so dieselbe commandiret, wird anbefohlen werden, er mag auch in einer Charge stehen, wie er will, ohne die geringste Schwierigkeit deßwegen zu machen, bey Strafe des Ungehorsams. (vom 25. Novembr. 1695. T. X. p. 250.)

Aus dem X. Buche.

TITUL. I.

Vom March, Rang, und Diensten derer Cavallerie - mit denen Dragoner - Regimentern.

1. Articul.

Ihre Majest. befehlen, wollen und begehren, wenn Reuterey- und Dragoner-Regimenter bey einander stehen, daß bemeldte Reuterey-Regimenter allemal die Ober-Hand vor den Dragonern, und diese, die lincke Hand haben sollen, wenn auch gleich die Mestres de Camp besagter Cavallerie-Regimenter jünger, oder älter als die Mestres de Camp gedachter Dragoner-Regimenter, wären; es wollen aber Ihre Majestät nichts desto minder, daß der Officier, der das gantze Corps commandiren wird, die Dragoner forn oder hinten marchiren lassen, oder dieselbe unter die Reuterey meliren könne, wie er es, nach gegenwärtiger Occasion dienlich zu seyn erachten, und es der Dienst Ihrer Maj. erfordern wird. (vom 1. Dec. 1698. T. VII. p. 177.)

2. Articul.

Ausser dem befehlen Ihre Majestät, daß der Officier, welcher das Commando über die Dragoner bey einer Armee, fliegendem Lager, oder abgesonderten Corps, haben wird, es mag nun nur ein Regiment Dragoner, oder viele sich dabey befinden, die Parole bey der Armee von dem Feld-Marchal du jour, und in einem fliegenden Lager, oder separirten Corps von dem General, der es commandiren wird, er sey General, oder General-Lieutenant, der keinen Feld-Marschall unter sich hat, oder ein Feld-Marschall, der bemeldtes fliegende Lager, oder abgesondertes Corps commandiret, nehmen soll. (vom 20. Febr. 1690. T. VII. p. 189. und 190.)

3. Articul.

Daß zu Verrichtung der Dienste, welches das Corps der Dragoner mit der Reuterey thun soll, der General-Major von den Dragonern die Nachricht vom Quartier-Meister von der Reuterey empfangen soll, der ihm münd- oder schrifftlich zu wissen thun wird, wieviel man Esquadrons oder commandirte Officiers und Dragoner begehret, auch zu welcher Stunde und an welchem Orte sie sich einfinden sollen. (vom 20. Februar. 1690. T. VII. pag. 189. und 190.)

4. Articul.

Und weil es nöthig ist, daß gemeldter Quartier-Meister von der Cavallerie sich allezeit im Stande befinde, die von dem General erhaltene Ordres wegen derer Commando, die ermeldter General den Tag über von den Dragonern detachiren will, schleunig zu expediren, so soll der General-Major von den Dragonern in dem General-Quartier so nahe, als möglich, an demjenigen Orte, wo der Quartier-Meister von der Cavallerie logiret ist, campiren, und Ordonnanz-Dragoner bey sich haben, damit er die Ordres des Generals, die ihm von dem Quartier-Meister der Cavallerie zugesendet worden, herum schicken könne. (vom 20. Febr. 1690. T. VI. p. 191.)

5. Articul.

Im Fall es sich zutragen solte, daß der General-Major von den Dragonern mit seinem Quartiere von dem General-Quartiere weit entfernet wäre, so soll auf solchen Fall derselbe gehalten seyn, zu den Quartier-Meister von der Cavallerie 5. oder 6. Dragoner zu senden, die ihm alle Ordren, die er wegen der auszucommandirenden Detachements erhalten wird, fleißig zubringen können, und woferne ihm ein Dragoner vom Seiten gemeldten Quartier-Meisters von der Cavallerie zugesendet worden, so soll er ihm einen andern zurück senden, also daß bemeldter Quartier-Meister von der Cavallerie niemals ohne Dragoner seyn soll, die er etwan zu Uberbringung derer Ordres vom General an den General-Major derer Dragoner nöthig haben möchte, (vom 20. Febr. 1690. T. VII. p. 192.)

6. Articul.

Daß die Verrichtung derer Dragoner-Dienste einig und allein durch Ordre des General-Majors derer Dragoner, unter der Anführung des Officiers von Dragonern, der sie commandiren wird, es sey in einer Armee, fliegendem Lager, oder separirten Corps, so durch einen General, der keinen Feld-Marschall unter sich hat, oder durch einen Feld-Marschall commandiret wird, geschehen solle, ohne daß sich der Quartier-Meister von der Cavallerie auf einige Weise darein meliren könne, es müste denn solches geschehen, die Anzahl der Esquadronen, oder Anzahl der Officiers und der Dragoner, die man begehren wird, zu bemercken, oder die Stunde und den Ort, wo sie sich hinbegeben sollen, anzudeuten, und wenn die Dragoner daselbst angelanget seyn werden, wohin sie sich ziehen sollen, so soll der Quartier-Meister von der Cavallerie demjenigen, der sich als Commendant dabey befinden wird, er sey nun Officier von der Cavallerie, oder von den Dragonern, die Ordres des Generals und dasjenige, was mit den versammleten Völckern unter seinem Commando zu unternehmen,

andeuten ohne daß er bey diesen allen gleichwie etwan über einen Commendanten der Cavallerie, einiges Recht oder besondere Jurisdiction über die Dragoner prætendiren könne, vor welche Ihre Majestät besondere Generals und Commandeurs, die von denen bey der Cavallerie gäntzlich unterschieden sind, creiret haben. (vom 20. Febr. 1690. T. VII. p. 193.)

Ohnstreittig ist es, daß die Frantzosen im Ceremoniel sehr accurat und Scrupuleux sind, und findet man bey keiner Nation, daß der Rang der Miliz so gar genau und auf die specielleſten Fälle reguliret wäre, als wie hier. Ubrigens ist auch in dem schon angeführten Theatro ceremoniali Historico-Politico noch eine ausführliche Nachricht von dem bey denen Königlichen Frantzösischen Leib-Guarden und sonderlich der sogenannten Schottischen und Schweitzer-Gvarde üblichen Ceremoniel, Part. II. p. 1253. anzutreffen, worauff man sich hiermit beziehet.

Das Königl. und Chur-Hauß Brandenburg ist auch von den Zeiten Churfürst Friedrich Wilhelms des Grossen her wegen des Ceremoniels und Rangs seiner Miliz, vornehmlich wenn solche bey Attaquen, Belagerungen und andern Actionen mit auswärtiger Puissancen Trouppen concurriret, sehr sorgfältig gewesen. Als Anno 1675. sich die Chur-Brandenburgischen mit den Münsterischen Trouppen conjungiret, und der damals commandirende Chur-Brandenburgische ältiste General-Major bey allen Occasionen das Commando absolute, doch nur in der Qualitê als General-Major prætendiret, solchem aber Münsterischer Seiten contradiciret und eine Alternation unter Officiers von gleichem Caractere vorgeschlagen worden, so hat sich Churf. Friedrich Wilhelm der Grosse mit Münster deßwegen in einem besondern Tractat verglichen, und die Sache ist finalement in Faveur der Chur-Brandenburgis. Officiers entschieden worden. In verschiedenen andern Tractaten, welche höchstgedachter Churfürst mit andern Potentien über diese Materie auffgerichtet, ist unter andern auch der Casus, wann ein Alliirter von einem andern die Hülffe requiriret, vornemlich wenn die Auxiliar-Völcker in loco tertio zusammen kommen, und wie auch in solchen Fällen es bey Conjunctionen zu halten, umständlich exprimiret und entschieden. In der Anno 1672. zwischen Käyserl. Maj. Dänemarck, Chur-Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel getroffenen Allianz, ist mit ausdrücklichen Worten ausgemachet, daß, im Fall keiner der hohen Herren Alliirten Persönlich bey der Armee zugegen wäre, sodann derjenige General das Ober-Commando haben solte, dessen Principal die Præcedenz vor andern Bunds-Verwandten hergebracht. Anno 1691. ist wegen des Rangs der Chur-Brandenburgischen in Brabant sich befundenen Trouppen, mit denen Spaniern, welche damals der Marquis de Castanaga commandiret, kurtz vor dem darauff erfolgten Changement im Gouvernement der Spanischen Niederlande, bevor der Churfürst von Bayern es angetreten, pro Norma genommen, was deßfalls mit den Herren General-Staaten verabredet und durch Tractaten verglichen worden, worinn unter andern mit enthalten, wenn 2. Generals oder Officiers von einerley Charge zusammen kämen, daß derjenige, dessen Commission oder Bestallung älter wäre, sodann commandiren solte. Wegen des Rangs der Königlichen Preußischen Trouppen mit den Königl. Dänischen ist es Anno 1703. wie zwischen den Königl. Groß-Britannischen und gedachten Dänischen, c'est á dire, eine Alternation sowol unter denen Generals, als auch Regimentern beständigst observiret; Wann aber einige Puissancen bey Ubernehmung einiger Auxiliar-Trouppen deßwegen etwas ausbedungen, oder nachgelassen, sodann es, nach Innhalt des deshalber auffgerichteten Tractats, gehalten worden. Wegen der Käyserlichen General-Feld-Marschall-Lieutenants, wann dieselbe mit andern General-Lieutenants im Dienst concurriret, ist in denen letzteren Kriegen mit Franckreich es dergestalt entschieden, nemlich daß die Käyserl. General-Feld-Marschall-Lieutenants mit denen Groß-Brittannischen, Preußischen, Holländischen und anderer Potentien General-Lieutenants allemal nach ihrer Anciennete rouliret, und ist dergleichen Parität und Roulirung im Range auch zwischen andern Officiers von gleichem Rang und Charge observiret, auch die Praxis davon vornemlich in denen Belagerungen vor Ryssel und Dornick Anno 1708. gesehen worden.

Seit der Zeit als König Wilhelm der III. von Groß-Britannien die Statthalterschafft der Vereinigten Niederlande verwaltet, hat man auch daselbst angefangen das Militair-Ceremoniel in genauere Obacht zu nehmen, und nachstehende Pieçen sind mehr als zu deutliche Proben davon:

Ihrer Hoheit des Printzen von Oranien Verordnung, wie es bey der Holländischen Infanterie bey Formirung der Bataillons, auch dem Salutiren und sonsten zu halten.

1. BEy ieder Reihe soll ein Gefreyter seyn, und soll deren ein ieder fünff Mann commandiren an statt der Cadets und Volontairs; Von denen Gefreyten aber sollen nur acht Schildwacht frey seyn.

2. Der Capitain des Armes und Gefreyte Corporal sollen kurtz Gewehr tragen, so von den Helle-Parten unterschieden sey.

3. Die Hauptleute sollen Piquen, die Lieutenants Partisanen, und die Fähndriche, wenn sie die Fahne nicht haben, halbe Piquen tragen.

4. Alle Officirers bis auf die Fähndriche inclusive sollen Ring-Kragen, doch daß einer von dem andern unterschieden sey, tragen.

5. In dem Marchiren sollen die Officiers ihr Gewehr niederwärts tragen, bis sie zu salutiren haben, alsdann sie es auf die Schulter zu nehmen, und darvon zu salutiren.

6. Die Unter-Officierer sollen ihr Gewehr auf der lincken Schulter tragen, die Spitze in der Hand halten, und also unter sich kehren, iedoch darmit nicht salutiren, sondern nur allein den Hut abnehmen.

7. Alle Officierer so einerley Charge haben, sollen auch auf einerley Manier salutiren.

8. Alle Fähndriche sollen in dem Marchiren die Fahnen auf der Schulter, bey dem Salutiren aber vor der Brust tragen.

9. In

9. In Abwesenheit der Fähndrichs soll derjenige, so die Fahne trägt, an dem ordentlichen Platz des Fähndrichs marchiren, aber nicht salutiren.

10. Wenn eine Compagnie alleine marchiret, sollen die Musquetirer vorn und die Piquenirer hinten marchiren.

11. Wenn eine allein marchirende Compagnie sich stellet, sollen die Piquenier in der Mitte, die Musquetirer aber zu beyden Seiten auf denen Flügeln stehen.

12. Wenn eine Compagnie in dem Regiment marchiret, um eine Bataillon zu formiren, sollen ebenmäßig die Musquetirer vor, und die Piquenirer hinten nach marchiren, wenn sie sich aber stellet, sollen die Piquen hoch getragen, so dann neben die Musquetirer gestellet, und darauf die Bataillon formiret werden; So lange bis dieses geschehen, sollen die Officirer ihr Gewehr in der Hand halten, und mit dem Gesicht sich gegen die Bataillon kehren.

13. Die Glieder in einer Bataillon sollen vier Schritt von einander stehen und marchiren.

14. Bey dem Exercitio soll der Obriste alleine commandiren, oder solches durch den Major thun lassen, und indessen, so lange das Exercitium währet, die andern Officirer auf die Seite an der Bataillon stellen. Bey einer Parade aber sollen die Officirer vor der Bataillon stehen, und zwar vornan der Obriste, hinter diesen der Obriste Lieutenant, und hinter diesen zur Seite, die übrigen Officirer. Ebenmäßig bey einer Parade sollen die Officiers, wenn man hinter der Bataillon hin marchiret, nicht durch die Bataillon durch marchiren. Wenn so dann salutiret wird, sollen die Piquen alle zugleich auf den halben Mann gefället, und bald darauf wieder hoch gebracht werden. In Gegenwart Sr. Hoheit soll niemand von Officirern salutiret, oder die Trommel vor ihnen gerühret werden, wie denn auch bey Dero Abwesen niemand, als allein die Feld-Marschalls, Generals von der Cavallerie und Infanterie zu salutiren. Die Salutation soll des Tages nur einmal geschehen, es werde dann anders befohlen. Wenn die Bataillon rangiret ist, und iemand von Consideration vorbey kömmt, sollen die Musquetier die Musquet præsentiren, und die Piquenier die Pique an den Fuß bringen.

15. In Occasionen soll der Obriste vor denen Piquen, der Obrist-Lieutenant auf den rechten Flügel vor denen Musquetiern, der ältiste Hauptmann vor den lincken Flügel, der andere Hauptmann hinter, die übrigen Hauptleute aber vor die Bataillon nach ihrem Alterthum; Vier Lieutenante wiederum hinter, dann die übrigen vor die Bataillon, und die Fähndriche mit denen Fahnen in die Piquen gestellet werden.

16. Wenn das Regiment marchiret, soll der Obriste mit der Helffte der Hauptleute vor-dann ferner ein Hauptmann vor denen Piquen, die übrigen aber mit dem Obrist-Lieutenant hinten nach marchiren: Die Lieutenante sollen die Hauptzüge, die Sergeanten aber die mindern Züge führen, und die Fähndriche mit denen Fahnen beysammen vor den andern Zug der Piqueniers marchiren.

17. Die Compagnien und Regimenter sollen nicht wechseln, sondern des Obristen Compagnie soll voran marchiren, des Obrist-Lieutenants seine das Regiment schliessen, des Majors seine nach des Obristen Compagnie folgen, und die übrigen nach dem Alterthum des Hauptmanns, so sie commandiret, dergestallt gestellet werden, daß der jüngste in die Mitte komme.

Geschehen im Haupt-Quartier zu Düssel, den 19. Maji 1674. War unterschrieben G. H. Prince d' Orange, unten stund: Auf Befehl Seiner Hoheit.

Doch diese Verordnung ward Anno 1688. in vielen Stücken und zwar folgender massen erläutert und verbessert:

1. Zum ersten sollen die Compagnien, welche ein Bataillon zusammen formiren, in demselben nach dem Rang ihres Alterthums und darüber habenden Acten rangiret werden, als zum Exempel: Auf dem rechten Flügel die erste oder des Obristen Compagnie; auf dem lincken Flügel die zweyte, oder des Obristen Lieutenants Compagnie; auf dem rechten Flügel nach der ersten Compagnie die Majors- oder dritte Compagnie; auf dem lincken Flügel nach der zweyten die ältiste Capitains- oder vierte Compagnie, und sofort an alle andere Compagnien, damit die jüngste allezeit in die mitten zu stehen komme.

2. Wenn die Compagnien sich zu dem Bataillon verfügen, so sollen sie die Piquen im Marchiren hoch tragen, und die Piquenierer alsdann auch allezeit zur lincken Hand der Mousquetiers gestellet werden.

3. Wenn alle Compagnien von dem Bataillon zusammen kommen, so soll in der mitten des Bataillons durch einen Tambour zur Warnung ein Würbel geschlagen werden, worauf die Mousquetiers von den Compagnien, welche den rechten Flügel formiren, rechts um, und die Piqueniers, lincks um, machen sollen, sodann haben sich die Musquetiers von dem lincken Flügel, lincks um, und die Piqueniers von dem rechten Flügel, rechts um, zu stellen, und wenn immittelst alle Tambours Troupp schlagen werden, sollen die Musquetiers und Piqueniers durchmarchiren, und also das Bataillon formiren. Zu gleicher Zeit müssen auch die Officiers, die seit der Zeit als der Würbel geschlagen worden, mit ihren Angesichtern gegen das Bataillon gekehrt, auch die Piquen oder Partisanen in Händen habend gestanden, sich zugleich ieder nach seinen bestimmten Posten mit begeben. Auf eben diese Art soll auch das Bataillon wieder geöffnet werden, und ist allein dieser Unterscheid darbey, daß alle diejenigen, welche solches zu formiren, rechts um gemacht, hingegen bey dessen Eröffnung, lincks um machen müssen, und folglich machen auch diejenigen, die vorher lincks um gemacht, rechts um. Hierbey ist noch zu mercken, daß wenn das Bataillon aus einander gehet, die Compagnie von dem rechten Flügel, den Troupp schlagend, und mit verkehrt geschultertem Gewehr den Anfang macht, worauf die vom lincken Flügel folgt, und also die eine um die andere, nach ihrem Rang. In dem Abmarchiren müssen die Piqueniers allezeit voran seyn, und die Piquen hoch tragen, gleichwie sie auch die Piquen hoch tragen müssen, wenn man bey Ihrer Hoheit vorbey marchiret.

4. Wenn das Bataillon vorher beschriebener Massen formiret ist, so stellet sich der Obriste mitten vor die Piquen und Fahnen, der Obrist-Lieutenant hinter ihm, die Helffte von den Capitainen und Lieutenants in eine Linie auf den rechten Flügel, die andere Helffte auf den lincken Flügel von Mousquetieren, und die Fähndrichs vor die Piquen, entweder mit ihren Fahnen in der Hand, oder auch bey den Bataillons, in welchen nur einige Fahnen sind, mit halben Piquen, und damit die Officiers nicht immer hin und wieder lauffen und ihre Plätze verändern müssen, so sollen sowol die Capitaine als Lieutenants bey dem Flügel bleiben, wo ihre Musquetiers sich befinden, und ieder sich allda nach seinem Rang postiren, nemlich, der ältiste aus- und der jüngste inwärts gegen die Piquen zu, also daß sie ihre Musquetiers unter dem rechten Flügel haben, und darvor bleiben müssen, wenn auch gleich sich wegen dieser Abwesenheit auf dem lincken Flügel einer, dessen Bestallung älter wäre, befinden solte; Wenn aber auf dem einen Flügel viel mehr Officiers, als auf dem andern mangeln solten, so sollen allezeit die jüngsten nach dem andern Flügel übergehen, und die Anzahl gleich machen. Doch wenn es zu Actionen kommt, soll ein ieder, so viel als thunlich, bey seinem eigenen Volcke bleiben und gelassen werden, wornach alsdenn die Obristen und Commendanten von den Bataillons zu sehen und alles dergestalt zu reguliren haben sollen, wie sie meynen, daß es ihren Diensten zum Besten gereiche. Die Unter-Officiers sollen sich allemal hinters Bataillon rangiren, ausgenommen die, welche auf den Flügeln der Musquetierer stehen müssen, als nemlich bey den Bataillons, wo wenig Compagnien, und also auch wenig Unter-Officiers seyn, nur drey auf ieden Flügel, nemlich, neben dem ersten, vierdten und letzten Gliede, doch wo Unter-Officiers genung seyn, bey allen Gliedern, und ausser diesen, nachdem viel oder wenig Compagnien in einem Bataillon sind, soll man sich hierinnen darnach zu richten haben. Was die Tambours anbelangt, so sollen dieselben in drey Theile vertheilet werden, wovon der eine Drittheil auf dem rechten Flügel bey den Musquetieren neben dem Corporal sich stellen soll, der zweyte Drittheil auf den lincken Flügel, und der letzte Drittheil in der Mitten vor den Piquen, gleich hinter den Fahnen, alwo sich auch die Pfeiffer stellen sollen. Wenn ein Bataillon zu exerciren hat, so soll kein Officier bemächtiget seyn, sich zu absentiren, oder ohne Erlaubniß sich davon zu eximiren, auch bey dem Exercitio allezeit mit seinem Gewehr in der Hand auf demjenigen Platze stehen bleiben, wo nach dem Reglement des Exercitii alsdann sein Posten seyn wird, um das gantze Bataillon, oder einen Theil davon, oder auch wol nur eine Compagnie zu exerciren, welches sie allezeit mit dem Gewehr in der Hand, und ohne dasselbige wegzulegen, thun sollen, so soll auch niemand, als der Major allein, oder diejenigen, die bey dessen Abwesenheit seine Stelle vertreten, zu Pferde exerciren dörffen, die übrigen aber nicht anders, als vorher gemeldet ist.

5. Wenn Seine Hoheit zu salutiren sind, so sollen alle Tambours, wenn sich Dieselbe nähern, anfangen, March zu schlagen, und wenn Seine Hoheit hart vor das Regiment gekommen seyn, so sollen die Musquetiers, die ihr Gewehr bisher geschultert gehabt, solches præsentiren, und zugleich die Piquenierer, welche die Piquen hoch gehalten, diese gleichfalls auf den halben Mann fällen, und also stehen bleiben, bis Seine Hoheit vorbey passiret, und an dem Ende des lincken Flügels sind; Bey Dero Vorbey-Reiten sollen die Officiers salutiren, wenn Ihro Hoheit noch ein oder etliche Schritte von ihnen sind, und alle diejenigen, die von einerley Charge sind, solches auch auf einerley Art thun, gleichwie allezeit gebräuchlich gewesen ist. Wobey zu beobachten, daß, in Abwesenheit des Fähndrichs, welcher sonsten die Fahne vor der Brust haben muß, wenn er salutiren soll, derjenige, welcher die Fahne trägt, aber kein Fahn-Juncker ist, sondern ordentlich der Gefreyte Corporal, so allezeit, auch ausser der Abwesenheit darzu zu nehmen, wohl an dessen Stelle stehen und marchiren, aber nicht salutiren soll. So sollen auch die Officiers und Fahnen, wenn Seine Hoheit hinter den Bataillons vorbey passiren, nicht durchgehen, oder ferner saluriren, doch müssen die Soldaten sich rechts um kehren, und die Piquen, wie oben gesagt, gefället werden.

6. Wenn ein Bataillon abmarchiren soll, so marchiret zuerst der Obriste, oder derjenige, der das Bataillon commandiret, wenn es auch nur ein Capitain seyn solte, gantz allein voran, worauf die Helffte von denen Capitains in einem Gliede folgen, und alsdann die Musquetiers kommen sollen, die andere Helffte von den Capitainen schliesset hinter der letzten Division von Musquetiern, und hinter denenselben marchiret der Obriste-Lieutenant. Wenn kein Obrister-Lieutenant zugegen, oder er bey Abwesenheit des Obristen das Bataillon führet, so soll kein Capitain sich hinten an seinen Ort stellen dörffen, sondern sie sollen in einem Gliede zusammen marchiren, ohne daß iemand die Stelle des Obristen-Lieutenants einnimmt; Die Lieutenants sollen die Division von Musquetiers, und die Fähndrichs die Division von den Piqueniers führen. Diejenigen aber, so Fahnen tragen, sollen zusammen vor der mittelsten Division von den Piquen marchiren, und wenn einige Lieutenants mangeln, so sollen von den Fähndrichs bey die Divisionen der Musquetiers einige an ihre Stellen genommen werden; Der jüngste Capitain soll allezeit vor den Piquen her marchiren, und hinter ihm ein oder so viele Fahn-Juncker, als übrig sind, nachdem man dieselbe nothdürfftig bey den Divisionen eingetheilet. Ferner ist auch zu beobachten, daß nicht mit mehr Divisionen soll abmarchiret werden, als man Officiers hat, so dieselben führen können, und wenn man kein zulänglich Terrain antrifft, daß man mit denselbigen, so breit als die Fronte ist, marchiren und passiren kan, so muß man es mit halben Gliedern, oder auf solche Art thun, als es die Gelegenheit leydet.

7. Die Tambours sollen in drey Theile abgetheilet bleiben, und bey ieder Division sich ein Drittheil davon befinden, nemlich bey der ersten Division auf dem rechten Flügel der Musquetierer einer, bey der zweyten Division auf dem lincken Flügel der Musquetierer einer, und der letzte Drittheil bey den Piquenieren, und soll im Marchiren bey ieder Division allemal nur einer schlagen, welches aber nur von dem March zu verstehen; Denn ausser diesem, wenn das Bataillon in eine Stadt, oder sonsten wohin marchiret, so müssen alle zusammen schlagen; worbey zu beobachten ist, daß sie allemal zwischen dem dritten und vierten Glied

marchi-

marchiren ſollen, und zwar von dem erſten Gliede ieder derer drey Haupt-Diviſionen an zu rechnen.

8. Die Officiers ſollen im Marchiren ihr Gewehr niederwärts tragen, zur Zeit aber, wenn ſie ſalutiren ſollen, daſſelbe auf die Schulter nehmen, und darvon ſalutiren. Allein die Fähndrichs, ſo die Fahnen tragen, ſollen im Marchiren ihre Fahnen auf der Schulter haben, und ſolche ſodann erſt auf die Bruſt ſetzen, wenn ſie ſalutiren müſſen; Die Sergeanten und Unter-Officiers aber ſollen gar nicht ſalutiren, ſondern allezeit ihr Gewehr im Marchiren auf der lincken Schulter tragen, und die Spitze davon in der Hand haben, auch nur im Vorbey-gehen den Hut abnehmen.

9. Sollen Seine Hoheit ſowol von Wachen als ſonſten des Tages nicht mehr als einmal ſaluiret werden, es wäre denn, daß ſie ein Regiment oder Compagnien poſtiret und hernach defiliren ſehen wolten, bey welcher Gelegenheit alle beyde mal ſaluiret werden ſoll. Es iſt auch zu obſerviren, daß, wenn ein Bataillon Compagnien-Weiſe vor ſeiner Hoheit abzumarchiren gecommandiret iſt, alsdann alle und iede Officiers incluſive bis zum Obriſten, vor ihre Compagnie ſich begeben, und marchiren müſſen.

10. Die übrigen Ceremonien ſowol vor Seine Hoheit, als vor alle andere, ſo darzu qualificiret ſind, bleiben im vorigen eſſe, biß auf nach-ſpecificirte Generals, als nemlich: die General-Lieutenants, und dienigen, die ihnen am Rang gleich ſind, ſollen in Zukunfft von allen Officiers, auſſer von Obriſten, von Obriſten-Lieutenant und Fahnen nicht, ſalutiret werden. In dem Felde oder Lager ſollen vor ihnen 3. Würbels geſchlagen werden, auch ſolches in denen Beſatzungen von den Haupt-Wachen geſchehen, allein alle andere Wachen ſollen March ſchlagen. Vor ihre Thüre ſoll ein Unter-Officier mit zwey Schild-Wachen geſtellet werden. Die General-Majors ſollen von keinen Officiers ſalutiret, auch nur zwey Würbel ſowol im Felde als in Beſatzungen vor ihnen gerühret, und vor ihre Thür 2. Schild-Wachen geſetzet werden. Vor den Gouverneurs, ſo Generals ſind, ſoll ein Würbel in dem Gouvernement geſchlagen werden, allein vor denenjenigen, die keine würckliche Commiſſion als Gouverneurs haben, ſoll keine Trommel gerühret werden. Die Haupt-Wache, ingleichen alle Schild-Wachen ſollen vor dem Gouvern. das Gewehr præſentiren, wenn er aber vor der Wache ſtehen bleibet, oder hin und her gehet, ſo ſoll der Wache alsdann erlaubet ſeyn, ihr Gewehr wieder zu ſtrecken. Die Obriſten ſollen eine Schildwache vor ihr Haus bekommen, und diejenigen, ſo in Beſatzungen ſind, eine von ihrem eigenen Regiment. Die Commendanten vom Regiment ſollen, wenn ihr Obriſter abweſend iſt, dieſe Schild-Wache vor ſich nehmen. Die Haupt-Wache ſoll vor einem Obriſten bey das Gewehr treten, doch des Tages nicht mehr, als einmal, und wieder in die Wache gehen mögen, wenn er daſelbſt ſtehen bleibet, oder auf und nieder gehet. Alle andere Wachen ſollen vor ihm das Gewehr bey dem Fuß nehmen, die Schild-Wachen von ſeinem eigenen Regiment ſollen das Gewehr vor ihm præſentiren, alle andere aber es auf der Schulter halten. Die Commandeurs ſollen, wie die Obriſten, und die commandirenden Obriſten-Wachtmeiſters, wie die Obriſten-Lieutenants, tractiret werden, auſſer wenn ſie bey Abweſenheit des Commandeurs, an ſeiner Stelle commandiren, alsdann ſoll das Tractament ihm eben alſo, wie dem Obriſten widerfahren. Vor den Obriſten-Lieutenants und den Majors thut die Haupt-Wache überall nichts, aber die andern Wachen treten aus, doch ohne ihr Gewehr aufzunehmen. Die Schild-Wachen von ihren eigenen Regimentern præſentiren das Gewehr, und die andern halten es auf der Schulter. Vor den Capitainen und andern geringern Officierern ſollen alle Schild-Wachen das Gewehr auf der Schulter behalten, auſſer, wenn ſie im Commando ſind, ſoll auf denen Plätzen, wo ſie commandiren, das Gewehr vor ihnen præſentiret werden, und auch die Wachen austreten.

11. Es ſoll auch kein Stücke vor keinem der im vorhergehenden 11ten Articul erwehnten Generalen gelöſet werden, nemlich wenn ſie bey denen Beſatzungen aus- oder ein paſſiren. Geſchehen in Gravenhage den ſechſten Septembris ſechzehenhundert acht und achtzig.

War gezeichnet
G. H. Prince d' Orange.
Unten ſtund
Auf Befehl von Seiner Hoheit
contraſigniret,
C. Huygens.

Nachdem aber höchſterwehnter Printz von Oranien Anno 1689. auf den Engliſchen Thron erhoben worden, ſo ward nach Seiner Zurückkunfft in denen Niederlanden dieſes Ceremoniel abermals geändert und folgendergeſtalt reguliret.

1. WEnn der König zugegen iſt, ſoll man die Trommel vor niemanden rühren, es ſey im March oder anderswo als vor ihm alleine.

2. So lange der König zugegen iſt, ſoll auch niemant ſalutiret werden mit der Fahne, als er alleine.

3. Die Garde vom Könige ſoll das Gewehr nicht aufnehmen, als vor ſeiner Perſon alleine.

4. Niemand anders ſoll eine Fahne bey ſeiner Wache haben, als der König alleine.

5. Wenn ſich der König nicht mehr bey der Armee befindet, alsdenn ſoll der Marſchall General de Camp, oder derjenige, der en Chef commandiret, eben alſo tractiret werden, auſſer daß nur die Gardes, die nicht von dem Haupt-Quartier ſind, ſollen die Trommel auch vor allen den andern ſchlagen, eben alſo, wie es das alte Reglement mit ſich bringet, aber, wie ſchon geſaget iſt, alle die Garden von dem Haupt-Quartier ſchlagen nur allein vor dem Marſchall de Camp General, der en Chef commandiret.

6. Die Wachen von dem Haupt-Quartier nehmen allezeit das Gewehr auf, ſo offt ein Marſchall de Camp General paſſiret, aber die Wache vom General en Chef, der die Fahne hat, nur einmal des Tages.

7. Was den General von der Infanterie anlanget, wird derſelbe eben alſo tractiret, als der Marſchall de Camp General.

8. Was die General-Lieutenants und General-Majors anlanget, thut die Wache von dem General en Chef nichts vor dieſelben, aber die andern Wachen

von dem Haupt-Quartier müssen eben die Ceremonien von ieglichen in acht nehmen, als wie es das alte Reglement mit sich bringet, iedoch nur einmal des Tages: Alle andere äusern Wachen, und die nicht dependiren vom Haupt-Quartier, sollen dasjenige thun, was sie allezeit gethan haben bis nun zu, in Conformität des alten Reglements.

9. Alle Generals-Personen sollen zuletzt salutiret werden, wie es schon gedacht worden ist, und die Ordnung vom alten Reglement es haben will, oder eigentlich, wie es das letzte Reglement vom König erheischet, aber mit der Fahne niemand als der General en Chef.

10. Wenn die Armee in March ist, sollen die Officiers zu Fuß nicht von ihren Pferden absteigen, noch auch iemand salutiren, als nur einmal des Tages den General en Chef.

11. Wenn die Armee separiret ist, alsdenn sollen alle die Ceremonien in acht genommen werden, bey einem ieglichen General-Lieutenant, und General-Major, wie es bisher ist practiciret worden, ausser was geschehen ist aus Versehen, und über die Ordnung, nach dem alten Reglement.

12. Endlich sollen der Gouverneur der Spanischen Niederlande die Herren Deputirten von denen General-Staaten, und die souveraine Fürsten, wie auch die Generals derer Alliirten, also tractiret werden, wie folget:

Der General-Gouverneur der Spanischen Niederlande, wie der General en Chef.

Die Deputirten vom Staat, wie auch die souverainen Fürsten eben also.

Die Generals der Alliirten eben also, als wie die unsrigen, ieglicher nach seiner Charge.

13. Der General en Chef, der commandiret, soll haben zur Wache, einen Capitain, einen Lieutenant, einen Fähndrich mit der Fahne, drey Unter-Officiers, drey Tambours, und 72. Mann in Reihen und Gliedern, darunter die Corporals mit begriffen.

14. Wenn der König zugegen ist, soll der Marschall de Camp zwar eben die oben genennete Ober-Officiers haben, doch ohne Fahne, darnach nur 2. Unter-Officiers, 2. Tambours, und 50. Mann in Gliedern und Reihen, darunter die Corporals mit begriffen, welches allezeit die ordinaire Wache eines Marschalls de Camp seyn soll, wenn er nicht en Chef commandiret.

15. Der General zu Fuß soll eben die Wache haben, als wie der Marschall de Camp.

16. Die General-Lieutenants, und die denselben Rang haben, sollen einen Lieutenant, zwey Unter-Officiers, einen Tambour, und 24. Mann haben.

17. Die General-Majors, und die denselben Rang haben, sollen einen Fähndrich, und einen Sergeanten mit 12. Mann haben.

18. Die Brigadiers, einen Sergeanten und 12. Mann, ieglicher von seiner eigenen Brigade.

19. Die Obristen, wenn sie logiret sind, können von ihrem Regiment einen Corporal mit 8. Mann nehmen.

20. Was die Deputirten der Herren Staaten und die souveraine Fürsten anlanget, sollen die ersten also tractiret werden, wie es bisher bräuchlich gewesen, und die andern, wie die Generals en Chef.

21. Denen Generalen von der Cavallerie soll keine Wache zu Fuß gegeben werden, sondern sie sollen ihre Wachen von den Dragonern nehmen.

22. Es soll auch niemand erlaubt seyn, ohne Zulassung des Generals en Chef, mehr Mann zur Wache zu nehmen, als oben gedacht worden, noch weniger ist denen Generalen selber ohne Distinction erlaubet, daß sie von denen Regimentern aus der Linie, um ihr Quartier zu bedecken, Mannschafft nehmen dörffen, es wäre denn, daß es der General en Chef vor gut befände.

Und soviel von dem Militair-Ceremoniel derer vereinigten Niederlande. Die Herren Schweitzer sind sonst eben nicht grosse Freunde von vielen Ceremonien, doch was einmal von ihren Vätern eingeführet ist, dabey bleiben sie auch unveränderlich. Eine Ceremonie von dergleichen alten Schrott und Korn ist ohne Zweifel diejenige, die unter der Schweitzerischen Miliz bey Formirung eines peinlichen Halß-Gerichts über einen Militair-Delinquenten observiret wird. Diese soll, sicherer Nachricht zu Folge, noch bey allen Schweitzerischen Trouppen in Usu seyn, und deßwegen hat man vor nöthig erachtet, nachstehende Beschreibung davon allhier mit einzuverleiben:

Wann ein Delinquent in Custodia vorhanden, dessen Fehler durch vorgeschehenes Examen so important heraus kommen, daß sie ein Kriegs-Recht erheischen, worüber ein Obrister zu erkennen hat, so beordert er ein solches zu halten, entweder bey dem Staab, oder an dem Ort, alwo der Hauptmann des Verhafften mit der Compagnie in dem Quartier liegt, damit sie alle dem Proceß mit zusehen, und ein Exempel an dem armen Menschen nehmen können, sich vor dergleichen Missethat und Strafe, mit grösserer Furcht, zu hüten.

Die Herren Officiers, als Richter, werden beschrieben und ernennet, auff den und den Tag zu compariren; Absonderlich wird sich der Auditeur oder Obrist-Richter mit etlichen Copeyen der Verhör fertig halten, denen zusammen-kommenden Richtern selbige auszutheilen, damit sie Erkänntniß der Sachen, über welche sie zu richten haben, schöpffen mögen.

Nächst diesem wird die Mahlstatt des Gerichts, und der Execution-Platz, ausgesehen, und diß unter freyem Himmel, ein Tisch, und Stüle herbey gebracht und von gewissen Commandirten ein Kreiß mit kurtzen Gewehren geschlossen, und versamlen sich die Richter, von Hauptleuten, Lieutenants, Fähndrichs, Wachmeister, Corporalen und Gemeinen, an der Zahl 12.; Absonderlich wird auch ein Hauptmann verordnet, der dem Obrist-Richter an die Seite gesetzet wird, um zu sehen, das alle Formalitäten, die Umfragen, Aufnehmung der Vota oder Stimmen, ꝛc. und Abfassung das Urthel, recht hergehe: Welcher Hauptmann dann die ergangene Urthel dem Obristen, (wann er in loco) oder dem in seinem Namen Deputirten Staabs-Officier, ad confirmandum vel aggratiandum vorträgt, mit welchem gemeiniglich die Fähndriche, ad intercedendum, sich dahin begeben, auff welcher Zurückkunfft das Kriegs-Gericht sub silentio wartet; der bringt nun das Urthel, wie es vollzogen werden soll, von dem Herrn Obrist oder dessen Subdelegirten, eigenhändig unterschrieben und gesiegelt, alßdann

wird

wird sie erst publicirt; Diß ist per parenthesin. Nach dem Gericht ein mehrers.

Wann die Herren Richter nun das Gericht zu besitzen, in den Ring, und nächst dem Tisch tretten, so redt sie der Obriste Richter stehend also an:

Edle, Hoch- und Wohlgeachte, Mannveste, sammt und sonders großgünstige Herren!

1.

Dieweil aus Befehl unsers Gestrengen Herrn Obristen und N. wir bey ein ander versamlet sind, das Stand-Recht zu halten, so bitte ich, als geringer Diener, daß man wolle mit Urthel und Recht erkennen, ob ich möge vollmächtigen Gewalt haben, dasselbige zu halten und zu vollführen.

2.

Hier fragt er den ersten an:

Herr N. urtheilet auff euern Eyd, ob es nun Tag und Zeit sey, daß ich möge niedersitzen, und richten über das Blut nach Käyserlichen und unsers Regiments Rechten, nach Laut, Brauch, Freyheiten, und Gerechtigkeit Löbl. Eydgnossenschafft.

Der angefragte Rechtsprecher urtheilet also:

Herr Obristen-Richter, und ihr Herren Richter und Rechtsprecher! Mich düncket recht, daß Ihr möget und sollet niedersitzen, und richten über das Blut, nach Käyserlichen und unsers Regiments Rechten, nach Laut und Gebrauch, Freyheit und Gerechtigkeit Löbl. Eydgenossenschafft, und da nicht aufstehen, biß das Recht seinen völligen Gang und Austrag habe; Es seye dann, daß mit Urthel und Recht erkannt werde euch aufzuhören. Jedoch Euch, Herr Obristen Richter, vorbehalten, GOttes Gewalt, Leibs Noth, und Zufall.

3.

Der Obriste Richter fragt dann um den gantzen Ring, einen ieden bey seinem Eyd, und spricht:

Wem wohlgefällt, wie Herr N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auff, ein ieder bey seinem Eyd.

4.

Demnach sitzet der Obriste Richter auch nieder, ziehet sein Seiten-Gewehr zusammt der Scheide, auß dem Degen-behenck, entblöst dasselbe, und legts zusammt der Scheide für sich auff den Tisch.

Da stehet nun auch ein bestellter Gerichts- oder so genannter Groß-Waibel, ohnweit dem Obristen Richter, zu dem spricht Er:

Herr Groß-Waibel, verbannet das Gericht.

Dann so spricht der Groß-Waibel:

Herr Obrister Richter, und Großgünstige Ihr meine Herren und Rechtsprecher! Hie stehe ich im Namen meines Gestrengen Herrn Obristen, und der Herren Hauptleuten eines Löbl. Regiments, und verbanne das Gericht, daß keiner nicht aufstehe, oder niedersitze, Ein- und Wider-Rede brauche, es seye dann durch einen ihm erlaubten Fürsprechen, und das bey Strafe und Busse einer Sonnen-Cronen; und das zum ersten, zweyten, und dritten mahl.

Dann spricht der Obriste Richter:

Wer ist nun hier, der das Recht begehrt, der kan hervor tretten, und sich anmelden.

Dann so spricht der Groß-Waibel:

Herr Obrister Richter, und ꝛc. ꝛc. Ich begehre Gericht und Recht, im Namen meines Gestrengen Herrn Obristen und der Hauptleute eines Löbl. Regiments, und begehre einen Fürsprechen.

5.

Der Obriste Richter erlaubt ihm einen, welcher sich aber weigert, und spricht also:

Herr Obrist-Richter, und ꝛc. ꝛc. Weil mich der Groß-Waibel zu einem Fürsprechen begehrt hat, so verhoffe ich, Ihr meine Großgünstige Herren, mich deßen nicht nöthigen, sondern dem Herrn Groß-Waibel weisen werdet, einen andern zu nehmen, welcher weiser und verständiger als ich seye, dann weilen er im Namen meines Gestrengen Herrn Obristen und ꝛc. ꝛc. gegen euch klagen wird, um eine hochwichtige Sache, so Leib, Leben, Ehr, Gut und Blut betreffen will, und ich der Sachen nicht genug berichtet bin, darum ich den Herrn Groß-Waibel bitte, mich solches zu entlassen, und ihme einen andern zu erwehlen, und so er solches aus Bitte nicht thun will, hoffe ich, er solle mit dem Urthel dahin gewiesen werden, und setze es gegen Euch (Tit.) zu Rechten, ob es nicht billig seye?

6.

Der Obriste Richter fragt einen Rechtsprecher:

Herr N. urtheilet auff eueren Eyd, was euch Recht dünckt.

Der Angefragte urtheilet also:

Herr Obrist N. und ꝛc. ꝛc. Mich bedünckt recht und billig, daß N. des Groß-Waibels Fürsprech sey, und Ihr Herren ihm gebiethet gehorsam zu seyn, und sich zu dem Groß-Waibel zu stellen.

7.

Der Obriste Richter fraget drey oder vier Rechtsprecher, die folgen alle dem Angefragten.

8.

Darnach spricht derjenige Fürsprech, so von dem Groß-Waibel begehrt ist, also:

Herr Obrister Richter und ꝛc. ꝛc. Ja, wann ich mag an die Hand geloben, daß, so fern ich nicht genugsam berichtet wäre, als ein Fürsprech seyn soll, und die Sache nicht nach Nothdurfft zu vollführen wüste, daß alsdann der Herr Groß-Waibel wohl möge einen andern Fürsprech nehmen, und ich dessen ledig sey, mir auch ohnverweißlich seyn solle, und setze das zum Rechten, ob es nicht billig seye?

Der Obriste Richter fragt einen an, der urtheilt also:

Herr Obr. R. und ꝛc. ꝛc. Mich dünckt recht, daß nun des Hr. Groß-Waibels Fürsprech wohl möge zugelassen werden, wie ers begehrt hat.

9.

Der Obriste Richter fragt drey oder vier Rechtsprecher, die folgen alle dem Angefragten.

Dann so spricht der Obriste Richter ins gemein:

Wem wohlgefällt, wie N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auff, und ein ieder bey seinem Eyd.

Darnach mag des Groß-Waibels Fürsprech an die Hand geloben, und spricht weiters:

Herr

Herr Obr. R. und ꝛc. ꝛc. Habt Ihr mich dem Hr. Groß-Waibel zu einem Fürsprech geben, daß ich ihm sein Wort im Namen unsers Gestrengen Herrn Obristen, und gantzen Löbl. Regiments solle darthun?

Der Obriste Richter antwortet:

Urthel und Recht hats gegeben.

Dann so spricht dieser Fürsprech weiter:

So stelle ich mich zu ihm, wie recht ist, und fähret fort, nachdem er zu ihm gestanden: Hr. Obrist-Richter und ꝛc. ꝛc. Dieweil ich nun vernommen habe, daß Ihr Herren, die Richter, sitzen werden, zu urtheilen, und richten über das Blut, das Böse auszureuten, und das Gute fortzupflantzen, so dinge ich dem Groß-Waibel aus, und behalte ihm vor, Käyserliche, und eines Löbl. Regiments Rechten, nach Laut und Gebrauch Löbl. Eydgenossenschafft, wie auch unsere geschworne Kriegs-Ordonnanzen, Freyheit und Gerechtigkeit; Ich behalte ihm vor, wann ich etwas reden thäte, da ich schweigen solte, oder schweigen da ich reden solte, daß alsdann derselbe wohl möge widersprechen, und ihm keine Verhinderniß noch Nachtheil am Rechten geben; Ich behalte ihm auch vor, alles, das ich ihm vorbehalten solle, ich eröffne es oder nicht, und insonderheit behalte ich ihm vor, wann ich ihn verkürtzen thäte mit meinen Worten, und die Sache nicht nach Nothdurfft darthäte, wie dann solches durch meines Unberichts halben wohl geschehen möchte, daß alsdann er, Groß-Waibel, wohl möge einen andern Fürsprech nehmen, und dann auch den dritten, und so offt er das von nöthen haben wird, damit das Recht seinen völligen Fortgang und Austrag habe. Und setze es Euch, meinen großgünstigen Herren, zu Recht, ob es nicht billig sey?

10.

Der Obriste Richter fragt einen Rechtsprecher:

Herr N. urtheilet auf euren Eyd, was euch recht dünckt!

Der Angefragte urtheilet, wie es der Fürsprech begehrt hat.

Der Obriste Richter fragt den andern, dritten, vierdten/ welche alle dem Angefragten folgen.

Hernach insgemein, und wird durch die Hände das Mehr.

11.

Des Groß-Waibels Fürsprech redt weiters:

Herr Obrist-Richter und ... Weil nun die Sache groß und schweer, und Leib und Leben, Ehre, Gut und Blut antreffen will, und ich nicht gewiß genug unterrichtet bin, wie weit und hoch ich im Namen des gantzen hochlöblichen Regiments klagen soll, so bitte ich, Herr Obrist-Richter und ... daß Ihr mir aus dem Gericht-Rath vergönnet, die mit mir und dem Groß-Waibel zu Rath gehen, und setze es hiemit zu Recht, ob es nicht billig sey?

12.

Der Obriste Richter fragt einen, und hernach more solito noch drey oder vier, hernach insgemein, die urtheilen alle, daß er Rath fordern möge, diß wird auch mit Hand-Aufheben ermehrt.

13.

Dann begehrt dieser Fürsprech von iedem Fahnen einen Mann, die gehen mit einander zu rathe, und tretten aus. Wann sie wieder hinein zu Gericht kommen, so redet der Fürsprech neben dem Groß-Waibel weiters, und führt die Klage also:

Herr Obrist-Richter und ꝛc. ꝛc. Es liegt ein armer Mensch in Euerer, meiner Herren, Eisen und Banden, welcher sich übel vergriffen und gehandelt solle haben, leider, von dem dann der Groß-Waibel im Namen meines Gestr. Hrn. Obristen und der Hauptleuten eines Löbl. Regiments klagen soll, auff sein Leib und Leben, Gut, Ehr und Blut, und begehrt, daß derselbige arme Mensch allhier unter Augen gestellt werde, damit er selber, ja auch iedermänniglich, höre, was er gethan und gehandelt habe; iedoch daß er mit Leuten und Knechten wohl verwähret werde, damit er nicht flüchtig werden möge, und er in dem Urthel und Rechten, so ihm wird gegeben werden, zusehen, und gehandhabt werden möchte, damit dem Rechten genug geschehe. Und setze es, ꝛc.

14.

Der Obriste Richter fragt, wie allwegen, einen oder mehr Rechtsprecher, hernach in gemein, und wird des Fürsprechen Begehren in communi ermehrt.

15.

Hier wird nun der Maleficant geholt, und für das Gericht gestellt, welchen die Herren Geistliche begleiten, und immerzu mit ihm beten.

Wann er dann nun gegenwärtig vorhanden, so fähret des Groß-Waibels Fürsprech mit der Klage fort:

Herr Obrist-Richter und ihr Herren, die Rechtsprecher! Es stehet allhier ein armer Mensch, der also fälschlich und malefizisch gesündiget, welchen der Gestrenge Herr Obrist und die Herren Hauptleute haben befohlen in die Bande und Gefangenschafft zu legen, der solle ausgesagt und bekennt haben etliche malefitzische Stück und böse Missethaten, die in Geschrifften verfasset sind, so begehrt der Hr. Groß-Waibel im Namen unsers Gestr. Hrn. Obristen und der Herren Hauptleuten eines gantzen Löblichen Regiments, daß dieselbe verhört, und ihm vorgelesen werden, damit iedermänniglich, und er selbsten, höre, was er mißhandelt und begangen habe, und ob es der arme Menschwisse und verantworte, das stellt ihm der Hr. Groß-Waibel heim, und setze euch das zum Rechten, ob es nicht billig sey?

16.

Der Ob. R. fragt wie bräuchig, und urtheilet der zu erst Angefragte, die nach ihm, secundiren ihn.

Herr Obrist-Richter und ꝛc. ꝛc. Mich dünckt nun recht und billig, daß vor Gericht verlesen und verhört werde des armen Menschen seine Missethat, und ob es der arme Mensch wisse zu verantworten, es wäre durch seinen ihme erlaubten Fürsprechen, oder durch sich selbsten, daß er solches wohl thun möge.

Darauff fragt der Obr. R. wem wohl gefällt, wie Hr. N. geurtheilet hat, der hebe seine Hand auf, und ein ieder bey seinem Eyd.

17. Als-

17.

Alsdann wird dem armen Menschen ein Fürsprech gegeben; welchen er begehrt. Der widriget sich der Sach, und spricht zu dem armen Menschen: Daß er wol einen andern nehmen möge, dann er durch ihn versäumt werde, er finde wohl einen anderen, der das Gericht besser zu Gnaden bewegen, als er, auch ihme besser helffen, und seine Sachen zu einem bessern Ende bringen möchte.

Endlich, und nach langem Bitten, so stellet sich der erbetene Fürsprech zu dem armen Menschen, und spricht also:

Herr Obr. R. und ꝛc. ꝛc. Habt Ihr mich dem armen Menschen zu einem Fürsprech geben, daß ich ihm sein Wort solle darthun?

18.

Der Obr. R. sagt hierauff also:

Ihr habt euch darzu erbeten lassen.

Darauff sagt des armen Menschen Fürsprech:

So stelle ich mich zu ihm, wie recht ist.

Und spricht ferners:

Herr Obr. R. und ꝛc. ꝛc. Dieweil ich des armen Menschen Fürsprech seyn soll, so behalt ich ihm vor, worzu er recht hat.

Es sey Kriegs-Ordonnanz, Freyheit und Gerechtigkeit, und alles was ihm im Rechten helffen und erschiessen mag.

Ich behalte ihm vor, alles, was ich ihm vorbehalten soll, ich eröffne es oder nicht.

Und insonderheit behalte ich ihm vor, wann ich reden thäte, da ich schweigen solte, oder schweigen, da ich reden solte, daß alsdann der arme Mensch wohl möge widersprechen, was zu wenig oder zuviel geredt wird, und mir das keine Verhinderung im Rechten bringen soll; und weil es dem armen Menschen Leib und Leben, Ehr, Gut und Blut antreffen will, so behalt ich ihm vor, wann ihr Herren, die Richter, mich, einer oder mehr, Urthel auff den Eyd fragen würden, daß ich dann dazumahl meines Eyds erlassen sey, und wohl möge aus Gnaden ein Urthel sprechen, und mir solches an meiner Ehren und Gelimpff ohnverweißlich seyn solle. Und setze es, ꝛc.

19.

Der Obriste Richter fragt wie gebräuchig.

Der erste Angefragte urtheilet also:

Herr Obr. Richter und ꝛc. ꝛc. Mich dünckt recht und billig, daß nun des armen Menschen Fürsprech solle zugelassen werden, wie ers begehrt, und ihm vorbehalten hat.

Diß wird nun auch ermehret.

20.

Wann nun beyde Partheyen ihre Fürsprechen haben, so befiehlt der Auditeur oder Obrist-Richter einem hinter ihm stehenden und hierzu bestellten Muster-Schreiber, die Verjicht des armen Menschen mit lauter Stimme abzulesen.

Wann diß geschehen, so spricht des Groß-Weibels Fürsprech weiter:

Herr Obr. Richter Ihr habt nun genugsam gehört verlesen, und verstanden, was des armen Menschen sein Verjicht und Missethat sey, wolte GOtt, daß er unschuldig wäre, und solches müßig gangen und erspart hätte, weilen aber leider! GOtt erbarm es, solches Ubel von ihm ist verübet worden, so begehrt nun der Hr. Groß-Waibel im Namen unsers Gestrengen Hrn. Obristen, und der Hauptleute eines Löbl. Regiments, daß der arme Mensch hierüber gefragt werden solle, ob er solcher Verjicht, die verlesen worden ist, noch anred und bekänntlich sey, und darüber verhört werden. Setze es also zum Rechten, ob es nicht billig sey?

21.

Der Obr. Richter fragt einen, der urtheilet also:

Herr Obr. Richter und ꝛc. ꝛc. Mich dünckt recht und billig, daß nun der arme Mensch gefragt werde, ob er der verlesenen Verjicht bekänntlich sey, und Antwort darüber verhöret werde, wie solches der Herr Groß-Waibel durch seinen Fürsprech begehret hat.

22.

Der Obr. Richt. fragt den andern, dritten, oder vierten, die folgen alle.

Darauff der Obr. R. wem wohl gefällt, wie N. geurtheilet hat, der hebe die Hand auf, ein ieder bey seinem Eyd.

Dann, so auch diß mehr geschehen, spricht des armen Menschen Fürsprech:

Herr Obr. Richter und ꝛc. ꝛc. Dieweil ich verstanden, daß die Sache groß und schwer ist, und dem armen Menschen Leib und Leben, Ehr, Gut und Blut berühren und antreffen will, und ich der Sachen nicht genug berichtet bin, so bitte ich dann den Hrn. Obrist-Richter, und euch großgünstige meine Herren, Richter und Rechtsprecher sammt und sonders, dem armen Menschen aus dem Gericht Rath zu vergönnen, und begehrt die aus des Groß-Waibels Rath erkohren worden sind.

23.

Der Obriste Richter spricht zu einem Rechtsprecher:

Herr N. urtheilet auff euern Eyd, ꝛc.

Der urtheilet also:

Herr Obr. Richter und ꝛc. ꝛc. Mich dünckt recht und billig, weil die Sache hochwichtig ist, daß dem armen Menschen wohl mögen Räthe verordnet werden, wie er durch seinen Fürsprech begehrt hat.

24.

Der Obr. Richter fragt noch zween oder drey, die folgen alle dem Angefragten; hernach insgemein, die machen mit dem Händ-aufheben das Mehr. Alsdann gehen sie mit des armen Menschen Fürsprech zu Rahte; Wann sie dann wieder in den Ring tretten, so höret der Obr. Richter die Räthe des armen Sünders.

Dessen Fürsprech redt also:

Herr Obrist-Richter und ꝛc. ꝛc. Der arme Mensch

hat angehört und verstanden, daß er solle wissen lassen, ob er der verlesenen Verjicht anredt und bekanntlich sey, welches, leider! GOtt erbarme es, er bekennen muß, und solches nicht verneinen kan (und erzehlet hiemit seinen unglückseligen Zufall, wodurch er sey verführet worden, mit solchem und dergleichen Fürbringen, v. g. Er hab sich mit der Truncken-heit und andern dergleichen Sachen, übersehen, und bitte derhalben gantz demüthiglich um Gnade, und verspricht hinwiederum, sich hinfüro solcher und andern Laster zu hüten, wendet seine Jugend und Unwissenheit ein, und was er vermeint zu seinem Behuff dienlich zu seyn) bittet also um GOttes und des Jüngsten Gerichts willen, Euch, meine Groß-günstige Herren, daß ihr ihme Gnad und Barmhertzigkeit erzeigen und mittheilen wollet.

Darauff spricht des Groß-Waibels Für-sprech weiter:

Herr Obrister Richter und ꝛc. ꝛc. Ihr habt nun angehöret und verstanden, von dem armen Menschen und seinem Fürsprechen, daß er der vergangenen Verjicht und Ubelthat bekanntlich ist, und dieselbige nicht verläugnen kan und sich auch mit keinem Schein zu verantworten, welches ihm auch zu verantworten schwerlich genug seyn wird; dann was er durch seinen Fürsprechen hat eingeführt, ist eine schlechte Entschuldigung, also, wann ihn solches solte oder möchte beschützen, so würde die Ungerechtigkeit überhand nehmen, daß die Frommen vor den Bösen nicht bleiben möchten, und würde sich ein ieder mit solchen schlechten Gründen entschuldigen, dardurch würde die Gerechtigkeit untergedruckt, und die Ungerechtigket gepflantzet werden.

Er hat das Hochgericht täglich vor Augen gesehen, und genugsam sein Exempel gehabt, sich vor solchen bösen Lastern zu hüten: Weilen er nun der verlesenen Verjicht und Ubelthat bekanntlich ist, so begehrt der Hr. Groß-Waibel im Namen unsers Gestrengen Hrn. Obristen und Hauptleuten eines Löblichen Regiments an Euch Hr. Obr. Richter und Rechtsprecher, zu erfahren, ob nicht sein Verjicht und That ein Ding sey, und euch, meinen Großgünstigen Herren setzet ers zum Rechten.

25.

Der Obr. Richter fragt den einen ꝛc. ꝛc. der urtheilet also:

Herr Obrist-Richter und ꝛc. ꝛc. Dieweil der arme Mensch seiner verlesenen Verjicht und Ubelthat bekanntlich ist, daß nun sein Verjicht und That ein Ding sey, als lasse auch ichs hiebey ein Ding seyn.

Der Obriste Richter fragt andere mehr, und hernach wie bräuchlich, insgemein, das wird dann auch mit Händ-Aufheben gemehrt.

26.

Dann spricht des Groß-Waibels Fürsprech weiter:

Herr Obrister Richter und ... Weil nun Urthel und Recht geben hat, daß billig des armen Menschen Verjicht und That ein Ding sey, so begehrt der Hr. Groß-Waibel im Namen unsers Gestrengen Hrn. Obristen, und der Hauptleute eines Löblichen Regiments, daß nun der arme Mensch nach seiner Verjicht, Ubelthat und Bekänntniß solle gestrafft werden, damit durch diese Strafe und Exempel Jung und Alt ein Abscheuen nehmen, und sich hiemit wissen für dem Bösen zu hüten. Setze solches auch meinen Groß-günstigen Herren zu Recht, ob es nicht billig sey?

27.

Der Obr. Richter fragt einen, der urtheilet also:

Herr Obrister Richter und ꝛc. ꝛc. Mich dünckt recht und billig, daß der arme Mensch nach vermög der Rechten solle gestraffet werden, und Ihr Herren, die Richter, ein Urthel lasset ergehen, was Strafe er leiden solle.

28.

Der Obr. Richter fragt um, more solito, und nach dem es gemehret worden; Spricht des armen Menschen Fürsprech:

Herr Obr. Richter und ꝛc. ꝛc. Der arme Mensch bittet um GOttes und des Jünsten Gerichts willen um Gnade, und bittet, daß man nicht wolle ansehen seine Missethat, sondern seine langwierige Gefangenschafft (hier melde per parenthesin, von einem Fürnehmen General, so auch ein Studium hatte, persönlich gehört zu haben, daß eine halbjährige Gefangenschafft in Eisen und Banden, mit purem Wasser und Brod, vom Tode befreyen möge, ob es aber durchgehends practicabel, mag ich nicht wissen, weil ich auch kein dergleichen Exempel gesehen noch erfahren) schwere Eisen und Banden, die er ausgestanden, und in denen er lange Zeit gelegen.

Man solle verschonen; Ist er jung:
Seiner blühenden Jugend.
Ist er alt:
Seines hohen Alters.
Seines Unverstands.
Seiner ehrlichen Vater und Mutter.
Seiner Schwestern und Brüder.
Seiner ehrlichen Freundschafft.
Ist er verheurahtet:
Seines armen Weibs und Kinder,

Welche hierdurch zum höchsten entunehret, und, daß man auch wolle gedencken, daß er sich die Zeit seines Lebens gedencke zu bessern; Bittet und begehret auch an Euch, Herr Oberst-Richter und Großgünstige Herren eines Löblichen Gerichts, daß man auch wolle Alter und Junger, Reicher und Armer, Geist- und Weltlicher, wie auch aller anderer frommer Leuten, so etwan vorhanden seyn möchten, ihre Fürbitte verhören, wordurch das Gericht möchte zu Gnaden bewegt werden.

29.

Der Obr. Richter fragt einen; Der urtheilet also:

Herr Obr. R. und ꝛc. ꝛc. Dieweil nun der arme Mensch seine Ubelthat bekannt, und nicht läugnen kan; So dünckt mich recht, daß Ihr Herren, die Richter, mit dem Rechten fortfahret, und keine Fürbitte anhören wollet, damit dem Rechten genung geschehe, und ihre Fürbitte gäntzlich abgeschlagen seyn solle.

30. Dann

30.

Dann fragt der Obriſte Richter drey oder vier Rechtſprecher, die ſchlagen dem armen Menſchen die Fürbitte ab.

Darnach ſpricht der Obriſte Richter:

Wem wohlgefällt ꝛc. in communi &c. und wird durch die Händ-Aufheben abermal das Mehr.

31.

Darauff ſpricht des Groß-Waibels Für-ſprech:

Herr Obr. Richter. Dieweil Urthel und Recht geben hat, daß der arme Menſch, wie billig, ſolle geſtrafft werden, ſo erkenne ich ihm ab ſein Leben, nach vermög des Rechtens, daß er von dem Leben zu dem Tod ſolle geſtrafet werden.

32.

Der Obriſte Richter fragt einen Recht-ſprecher:

Herr N. urtheilet auff euren Eyd, was euch recht dünckt.

Der Angefragte urtheilet alſo:

Herr Obr. R. und ꝛc. ꝛc. Mich dünckt recht, daß der arme Menſch das Leben verſchuldet hat, und Ihr Herren, die Richter, ein Urthel darüber laſſet ergehen, ob es nicht billig ſey?

33.

Der Obr. R. fragt hier auch des armen Menſchen Fürſprech, der urtheilt:

Herr Obr. Richter und ꝛc. ꝛc. Mich dünckt recht und billig, daß Ihr Herren, die Richter, dem armen Menſchen wollet Gnade mittheilen, und ihn mit einer Geld-Strafe, nach eurem Belieben, anſehen, oder mit Gefangenſchafft ſtrafen, damit ihm ſein Leben möchte gefriſtet werden, dann er erbietet ſich in das künfftige, die Tage ſeines Lebens nimmermehr arges noch böſes zu thun, und wolle auch inſonderheit nicht unterlaſſen, mit ſeinem täglichen Gebeth GOtt den Allmächtigen für der Herren Geſundheit und glückliche Regierung anzuruffen und zu bitten, wie auch für alle, ſo ihm in ſeiner langwierigen Gefangenſchafft behülfflich geweſen ſind. Und ſetze es hiemit zu Recht, ob es nicht billig ſey?

34.

Darauff ſpricht der Obriſte Richter:

Wem wohl gefällt, wie ꝛc. ꝛc.

Dann ſo ſtehet der Groß-Waibel auff, und ſchauet, wer das Mehr habe.

Wann er, Groß-Waibel, das Mehr hat, ſo ſpricht ſein Fürſprech weiters:

Herr Obr. R. und ꝛc. ꝛc. Dieweil Urthel und Recht geben hat, daß der arme Menſch den Tod verſchuldet habe, ſo begehrt der Hr. Groß-Waibel im Namen unſers Geſtrengen Herrn Obriſten und der Herren Hauptleute eines Löbl. Regiments, an einem Urthel zu erfahren, was Tods er ſterben ſolle, und ſetzet das zum Rechten.

35.

Der Obr. Richter heiſt alsdann des Groß-Waibels Fürſprech ein Urthel fällen, der redet alſo:

Hr. Obr. R. und ꝛc. ꝛc. Mich dünckt recht, daß nach Geſtalt der Sachen, Ihr Herren Richter, den armen Menſchen dem Scharffrichter befohlen, und übergeben, daß er ihm die Hände auff den Rücken binde, als einen ſchändlichen Ubelthäter ausführe, auff die gewöhnliche Wahl- und Richt-Statt, iedoch daß er ihn wohl verſorge, daß er wiſſe Antwort um ihn zu geben, ihm aldorten ſeine Augen verbinde, und vom Leben zum Tode hinrichte. Alſo daß (wann es zum Schwerdt) er ihme ſolle abhauen ſein Haupt, und aus ihm mit einem Schlag zwey Stück machen, daß zwiſchen dem Todten Cörper und Haupt ein Wagen-Rad durchgehen möge, damit durch ſolche abſcheuliche Strafe und Exempel Jung und Alt ein Abſcheu und Ebenbild faſſe, für dem Böſen ſich zu hüten, und des Guten zu befleiſſen.

Iſt das Urthel zum Strang. Und ihme aldorten einen neuen Strick als einem Diebe um den Halß lege, und an den hellen lichten Galgen hencke, ſo hoch, daß er mit dem Kopff den Galgen berühre, auch Laub und Graß unter ihme durchwachſen möge, und daß die Lufft ob und unter ihm durchſchwebe, daß er daran ſterbe als ein leichtfertiger, meineydiger Dieb, der Treu und Glauben vergeſſen; Ihme zur wohl-verdienten Strafe, andern aber zu einem abſcheulichen Exempel, ꝛc. ꝛc.

Wann ein oder anders nun auch endlich, wie alles oberzehlte, nach der Ordnung und Umfrag, durch die Hände ermehret, dann ſo formirt der Obriſte Richter das Urthel ſchrifftlich, das wird, als obgemeldt, dem obriſten Befehlshaber übertragen, zurück gebracht, und dem Obriſten Richter eingehändiget, der ſtehet nun auf, ſelbiges zu promulgiren, ſpricht: **Armer Menſch, höre dein Urthel an,** und liſet es ihm, ſeinen entblößten Degen neben einem weiſſen Stäblein in der Hand haltend, verſtändlich vor, das der arme Menſch auf den Knien anhöret; Wann dann der Obriſte Richter zu den Worten kommt, welches Todes er ſterben ſolle, ſo bricht er den Staab, und wirfft beyde Stück vor dem armen Sünder zu Boden. Wann nun das Urthel völlig verleſen, nimmt der Provoß den Armen Menſchen, hebt ihn auff, und entſchlieſſet ihn ſeiner Banden; der Scharffrichter dann tritt herbey, welchem der Obriſte Richter befehlen thut, ihn zu ſeinen Handen zu nehmen, und gehörter maſſen hinzurichten.

Das Gericht indeſſen bleibt, biß die Execution, deren Sie zuſehen, weil ſie unweit darvon geſchicht, vorbey iſt; Alsdann entbannet der Groß-Waibel das Gericht wiederum, und gehen die Herren Richter, ein ieder nach ſeiner Gelegenheit, wieder darvon, ꝛc.

Und auf dieſe Art hat iede Potenz bey ihrer Miliz ein beſonder Ceremoniel, welches man theils aus ihren Reglements und Verordnungen, theils auch aus ihren Obſervantien, die insgemein die Kriegs-Manier genennet werden, erlernen muß.

Fünffte Abtheilung.

Von Authoribus, so von Kriegs-Sachen geschrieben.

Sect. I.

Gründlicher Vorschlag, wie eine Universal-Bibliothec vor einen gelehrten Officier einzurichten.

Es ist ausgemacht, daß in den ältesten Zeiten das gantze Kriegs-Metier auff Kühnheit, Stärcke, offenen Kopff, Verschlagenheit und Erfahrung, oder Ubung angekommen, auch alles sehr tumultuarisch und auf puren Hazard bestanden. Nachdem aber diese Profession den Weg gebahnet, eine Herrschafft und Ober-Bothmäßigkeit zu erlangen, und zu deren Erhaltung die Waffen ohnumbgänglich zu conserviren gewesen; Als hat der menschliche Verstand bald angefangen nachzudencken, wie er alles in bessere Richtigkeit bringen, gewisse Ordnungen ergreiffen und verschiedene geheime Mittel, den Zweck zu erlangen, finden möge, diese Bemühung ist dermassen nach und nach angewachsen, daß endlich eine rechte Scienz worden, darauff sich diejenigen appliciren müssen, so vor andern sich pousliren und zu dem Commando gelangen wollen.

Die beste Information hierzu wird aus den Historien-Schreibern und aus der Conversation mit erfahrnen Soldaten, wie auch aus denen unternommenen Feld-Zügen selbst geschöpffet, da man denn täglich neue Casus entdeckte, und so wol in Offensione als Defensione auff dienliche Mittel dencken muste, deren Numerus denn dermassen angewachsen, daß man bey der ersten Monarchie gleich einen particulieren Modum zu verspühren hat, davon die mehreste Nachricht aus den Historischen Büchern alten Testaments zu erholen, woselbst abzunehmen, was bey der Assyrischen Herrschafft in diesem Stück introduciret worden und gewöhnlich gewesen. Die Persische hat zwar in der vorigen Fußstapffen getreten, doch was die Kriegs-Manier betrifft, in vielen Stücken raffiniret, und bereits eine Kriegs-Kunst formirt, wie aus dem Justino, Herodoto, Thucydide, der Cyropædie des Xenophontis und aus eben ietzt-gemeldeten Autoris Retraite mit 10000. Mann zu ersehen seyn wird. Wie es nun in der Zeit noch meistens auff die Forçe und zahlreiche Armeen ankam, so war mehrentheils die Menge, Gewalt und Glücke die beste Anführung derer Officierer und Kriegs-Leute, worbey öffters viel unnöthiges und undienliches mit unterlieff, so daß nach und nach mehr in Uppigkeit und Pracht, auch Ubermuth die Campagnen gehalten wurden, wodurch der Soldate theils verzärtelt, theils in Hunger und Ungemach gerieth, und dieses Handwerck gantz in Abnahme und Disordre brachte, daher es denn Alexandro Magno gar leichte ward, mit einer kleinen, doch wohl disciplinirten und abgehärteten Armee, die übermäßig grosse Hauffen des Darii zu überwinden und zu schlagen, und hiernächst die Grichische Monarchie zu gründen. Bey dieser Regiments-Veränderung hat auch das Kriegs-Wesen ein gantz anderes Ansehen genommen, und hat man nunmehro sich beflieſſen, andere Wissenschafften mit der Kriegs-Kunst zu combiniren, denn ausser dem, daß sich die Chefs mehr auff die Lectur geleget, die Physicam, Mathematicam und Mechanicam dahin mit appliciret, so befleißigten sie sich auch schon besser auff regulas æqui und honesti, und brachten daher die Principia Juris Gentium schon ziemlich in Schwang, wie man solches aus dem Arriano, Curtio und Plutarcho gar wohl ersehen kan. Und dieses continuirte eine ziemliche Zeit bis die Forçes zertheilet, die Glieder unter sich in Verwirrung geriethen, und also andern Nationen freye Hand gaben, davon zu profitiren. Carthago zwar hat mit dem sich in die Höhe schwingenden Rom gar lange certirt, endlich aber doch unterliegen müssen, als die Römer gantz neue Methoden den Krieg zu führen auff brachten, und ist es gewiß denen damahligen Generalen daher am meisten gelungen, als sie die obgemeldeten Wissenschafften und noch andere auff das höchste excoliret, und allerley Vortheil, die Kriegs-Art zu verbessern, daher erlernet und auff selbige zu appliciren gewust, woraus denn endlich Rom zu der höchsten und vollkommensten Monarchie gelanget, und sich ziemliche Zeit darbey souteniret, auch die Kriegs-Profession auff den höchsten Gipffel gebracht, wie man aus dem Floro, Livio, Salustio, des Cæsaris Commentario selbst, Suetonio, Tacito gnungsam ersehen kan. Dieweil aber alle Dinge, wenn sie auff den höchsten Point gestiegen, nicht höher kommen können, sich zwar in sich selbst ausbreiten, aber nur dadurch zu einer solchen Schwere gedeihen, welche zu erhalten eine allzugrosse Höhe nicht zureichend ist, also vielmehr ihre Decadance veranlassen; also ist es auch hierbey erfolget, daß man gemeinet,

net, allen äusserlichen Anfällen gewachsen zu seyn, man angefangen das solide Wesen in allen Wissenschafften zu negligiren, sich auff die Chiquane, politische Fourberien, Commercia, Galanterien, Pracht und Uppigkeit alleine zu befleißigen, und alle Disciplinen, Industrie, löbliche Occupationes aus den Augen zu setzen, und andern ämsigern Nationen zu permittiren sich zu verstärcken, auch nach und nach die Kriegs-Vortheil zu begreiffen, und sie gegen ihre eigene Inventores wohl anzugewähren. Die weil aber diese Völcker von Wissenschafften gar wenig besassen, gerieth es mehrentheils durch deren Siege wieder in eine Barbariem, und kam es fast nur auff die Menge und Stärcke wiederum an, wodurch alle Exploits auf puren Hazard hinausgeführet worden, ohne was etwa die Chefs vor sich alleine in der Historie nachlassen, und durch gute und glückliche Ingenia an Mann zu bringen wusten, vor sich aber das meiste und die Fontes als Arcana behielten, um dadurch ihr Ansehen zu conserviren, wie alles aus des Procopii, Agathiæ &c. Beschreibung der Kriege mit den Vandalen und Gothen ꝛc. denen andern constantinopolitanischen Geschicht-Schreibern nachzulesen seyn wird, und darbey ist es auch so lange verblieben, bis die Saracenen und Mahumetaner das gantze alte Käyserthum in Orient über den Hauffen geworffen, und zwar mit eben so wenig Addresse, sondern blosser Tyranney, Grausamkeit und Verheerung ihrer gantz armen, doch abgehärteten Trouppen, so gar balde der Weichlinge und commoden Reichs-Miliz Meister wurden. Hierzu kam nun das Unglücke, so durch den Religions-Streit entstanden, da die Geistlichkeit die Ober-Gewalt zu sich riß, und solches desto besser zu obtiniren, alle Wissenschafften sich zu eigen machte, auch nicht leichte die Laicos, den Adel und Regenten allzu klug werden ließ, daher denn auch die gantze Kriegs-Disciplin verfiel, und zu nichts anders ausschlug, als daß eine Parthie die andere ruinirte, und derjenige die Victorie davon trug, der etwa durch Verrätherey, List der Päbste, oder Menge des Anhangs unterstützet ward, davon verschiedenes in des Hachenbergii Historia medii ævi angemercket werden kan. Nach und nach begab es sich zwar, daß ein und andere Nation sich herfür that, und anfieng ihre Dinge und also die Kriegs-Anstalt in bessere Verfassung zu setzen, ia nachdem sie sich der allzugrossen Geistlichen Gewalt entziehen konten, und ein wenig mehr hinter die Acta voriger Zeiten kamen, und wegen der vielen Scissionen in und unter den Päbsten selbsten von den widrigen Partheyen allerley Nachrichtungen erhielten, und die Printzen auff Lesung der Bücher, der Historie ꝛc. geführet wurden. Und also siehet man, daß die Teutschen und Frantzosen, so einiger massen ihre Independenz von der Päbstlichen Gewalt erhalten, die ersten gewesen, so sich mit Nutzen auff die soliden Studia geleget, und daher auch am ersten gutes Regiment und Kriegs-Zucht wieder eingeführet, und also mit der Zeit considerable worden, worzu anfänglich die Erfindung der Druckerey den besten Weg gebahnet, indem hierdurch die Lectur gemeiner und faciler geworden. Hierbey gaben nun die ersten Avantagen die Excolirung der Griechischen und Lateinischen Sprachen, denn vermittelst solcher Wissenschafft alles dasjenige kunte erlernet werden, was ehemals kluges in Richtung der Armeen, deren Unterhalt, Exercirung, Disciplin, March, Campements, Schlachten, Belägerungen und andern Exploits militaires ausgesonnen worden, da denn kluge Fürsten und Generals, nach ihren Zustand und gegenwärtigen Zeiten mit guten Verstand es einzurichten wusten, und dem gantzen Krieges-Wesen ein gantz anderes Ansehen wieder gaben. Wie aber noch darzu kam, daß durch die Decouverte von dem Pulver-Machen und dessen Effect ein grosses Theil von der alten Art verändert werden muste, so konte man sich nicht anders helffen, als zu dem Ende mehr andere Wissenschafften hervor zu suchen und sich deren zu bedienen. Also war nöthig, eine mehrere Erkänntniß der Physique, der Mathesis, der Mechanique sich zu machen, und was ehemals davon geschrieben, zu durchgehen. Das Jus Belli und Pacis muste viel entscheiden, daraus man sonsten nicht eluciren konnte. In Summa die bisherige Einfalt ward in allen Stücken reformiret, worzu noch mehr halff die Schiffahrt und Communication mit anderen, welches den Krieg zur See gantz auff eine neue Art in Gang brachte. Hierauff veranlassete die Æmulation, zwischen den Teutschen, Spaniern und Frantzosen, daß immer eines mehr sich piquirte zu raffiniren, als das andere, und dadurch einen Vortheil abzujagen, da denn bald diese, bald eine andere Nation eine Zeitlang den Meister spielte, insgesambt aber die Kriegs-Kunst und die darzu nöthige Wissenschafften verbesserten, daher man in dem Teutschen Religions-Kriege in 16. Seculo, folgends in den innerlichen Kriegen von Franckreich ꝛc. in 17. Seculo bey den 30. jährigen Kriege, nachgehends in dem Türcken-Kriege, in den Holländischen von Anno 72. in den Ungarischen von Anno 83. in den Frantzösischen von Anno 88. nach und nach die Kriegs-Wissenschafft in einem excolirten Wesen antrifft, worzu vielerley Scienz erfordert wird, und viele neue Inventiones daher entstunden. Führnehmlich aber äuserlich sich seit Anno 1700. eine gar besondere facies Rerum, da die fürnehmsten Generals-Personen nicht nur das Commando über die Trouppen führen, sondern sich auch zugleich der Feder glücklich bedienen, und so wol als Ministri in Cabinet und Negotien gebrauchet worden. Woher klar erscheinet, daß sie, nebst der Kriegs-Erfahrung alle andere Künste und Wissenschafften in höhern Grad als sonsten besitzen. Wannenhero man denn convinciret seyn wird, daß der Adel, so künfftig dem Krieg gewidmet seyn soll, nicht, nach bisheriger übelen Persvasion, von denen Studiis abgehalten werden soll, und daß man meyne, wer keinen Kopff zum Studiren habe, sey am besten, nur in den Krieg zu schicken. Gegenwärtige Zeiten erfordern ein mehrers von einen gutem Officirer, und wird dieses künfftig noch nöthiger werden; denn ob man zwar wol bisweilen siehet, daß einige Leute, so nicht Wissenschafften ex professo erlernet, sich dennoch poußiren und brave Actiones verrichten, so ist es doch mehrentheils ein besonders Glück, oder auch ein besonderes Naturel, so dergleichen Leuten an die Hand gehet und sie considerable machet, unter 100. Personen aber glücket es kaum einer oder der andern, und gleichwol hat man viele habile Leute von nöthen, zumal der Krieg die besten am ersten wegräumet, weswegen billig ein ieder Edelmann bald in erster

Jugend die Kriegs-Profession ansehen muß, als ob er in allen andern politischen Chargen mit werde gebraucht werden. Ein Officierer soll sich bey Zeiten, und da er ohne Function stehet, vorbilden, daß es ihme profitable und anständig seyn werde, wenn er sich capable machen könne, auch mit der Zeit einen Ministre zu repræsentiren, beydes aber zu Erlangung der höchsten Dignitäten in toga & sago anzuwenden und seines Herren Dienst dadurch mit Avantage zu bewerckstelligen.

Solchemnach wird hoffentlich nützlich seyn, wenn eine Specification solcher Bücher und Schrifften verzeichnet wird, woraus man nicht nur der nöthigsten Wissenschafften Principia ersehen, sondern auch dasjenige, was zum Kriegs-Metier und dessen Perfectionirung ersprießlich, erlernen möge, zum wenigsten, daß ein ieder dieselbigen rudimenta acquiriren könne, die ihm bey ieder Occurrenz ein Licht anzünden, dadurch er sich weiter forthelffe. Hierzu nun hat der gelehrte Naudæus ziemlich die Bahne gebrochen in seiner Bibliographia militari, welche, ob sie zwar kurtz abgefasset dennoch nichts essentielles in diesem Stücke aussen gelassen, so, daß daher gar wohl ein Systema Studii Militaris vollends auszuführen seyn dörffte, dieweil er aber meistens Griechische und Lateinische Bücher recommendiret, zu dem nur bis zu seiner Zeit, da die Wissenschafften noch ziemlich obscur gewesen, gelanget, als wird desto fürträglicher seyn, entweder die neuern Editiones von seinen allegirten Tractat. und zwar in Frantzösischer Sprache, oder auch gantz andere, und zu gegenwärtigem Seculo sich schickende Scripta zu verzeichnen. Wir wollen demnach den Anfang machen von der Erkäntniß seines Ursprungs und Pflicht gegen denselben, welches alles am besten enthalten und gelehret wird in der THEOLOGIA, so da angewiesen wird,

I. In der Heil. Schrifft allein zu commentiren
Traduct. de la St. Bible par Msr. de Sacy 8. Vol. XII.
L' Esprit de David par Msr. le Noble.
Les Proverbes de Salomon avec une explication de SS. Peres. 8.
L' Histoire de la Bible par Martin fol.
le Nouveau Testam. avec les Reflexions du P. Quenel. 8. Vol. XII.
Explication des Epitres de St. Paul. par Piquinis Capucin 12.
Maximes des Saints par M. de Fenelon. 12.
Demonstration de l' Existence de Dieu par l' Archeveque de Cambray. 12.
Iaquelot de l' existence de Dieu 4.
Huetii Concordia Rationis & Fidei 4.
Ej. Demonstratio Evangelica 4.
Burnet Memoires touchant le Comte de Rochester. 8.
Le Clerc de l' incredulite 12.
Traité de la Verite de la Religion Chrêtienne par L' Abbadie 12. III. Vol.
De l' excellence de la Religion par Msr. Bernard 8. II. Vol.
Abregé de la Morale Chrêtienne par M. de la Placette.
Traité de la Repentence traduit p. M. Bernard, 8.
La Pratique des Vertus Chrêtiennes. 12.
Confessions de St. Augustin trad. du P. Cenzier 8.
de Kempis l' imitation de Jes. Christ. 12.
La Paix de l' ame par P Moulin.
Sperberi cabalistische Gebethe.
Histoire de Juifs par Flave Josephe trad. par Arn. d' Andilly fol.
Histoire de Juifs depuis Joseph par Basnage VI. Vol. 12.
La Republique des Hebreux par Msr. de Basnage V. Vol. 8.
L' Alcoran de Mahumed traduit. par M. du Ryer. 12.
Histoire Ecclesiastique par Fleury 4. XVII. Vol.
Tablettes Chronologiques des Conciles par Marcel. 8.
Histoire du Concile de Trente par Fra. Paolo 4.
L' Histoire de l' Eglise Grecque par Ricaut 12.
L' Histoire de l' Eglise par Basnage fol. II. Vol.
Seckendorffs Historia Lutheranismi, fol.
Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie fol. II. Vol.

Nechst diesen wird nicht undienlich seyn, daß ein Subjectum, welches künfftig zu den höchsten Ehren-Chargen bey der Miliz zu gelangen trachtet, nicht unwissend sey, in allen, was Rechtens ist, bey denen sich zeigenden Fällen; denn auch das Kriegs-Recht erfordert eine gute Wissenschafft der JURISPRUDENZ, damit man die Auditeurs nicht bloß für seine Oracles halten dürffte, ohne was ieder in seinen eigenen Angelegenheiten vor Nachricht von Rechten nöthig haben mag, damit er von Listigen nicht hinter das Licht geführet und von seinen Gerechtsamen defraudirt werden könne. Ist demnach in der Jurisprudenz zu recommendiren.

Du Droit de la Nature & des gens par Puffendorff, traduit par Barbeyrac. 4.
Les loix civiles dans leur Ordre naturel par Bomat.
Du Droit de la gverre & de la Paix par Grot. trad. par M Courtin 8. III. Vol.
Les Ordonnances & Coutumes des differents Etats, Kriegs-Recht ꝛc.

In Medicina.

Bey allen Ständen, insonderheit aber bey den im Militair-Stand, ist die Gesundheit ein nöthiges Requisitum; und gleich wohl ist bey der letztern Profession dieselbe am meisten exponiret, daher fürnehmlich dafür zu sorgen, daß durch kräfftige Artzeneyen allen gefährlichen Zufällen gesteuert werde, weswegen sich auch ein künfftiger Officirer zu bemühen hat, so wol seinet halben, als wegen der Gemeinen auff alle Fälle Remedia zu haben, so durch die Medicin am besten erlernet werden, demnach folgende Bücher gar nützlich zu lesen seyn.

Les Aphorismes d' Hippocrate. 12.
Cours de Chimie par Lemery. 8.
L' Anatomie de l' homme par Dionis. 8.
Recueil des Secrets par Lemery. 8.
Botanique par M. de Tournefourt 4.
Le Parfait Marechal par Soleisel. 4.
Le Chirurgien de l' Hopital par Belloste. 12.
L' Abbe Rousseau de la Fermentation. 8.
Recreations Physiques. 12.

Philosophia.

Das Fünckgen der Vernunfft, so in uns wohnet, muß

muß, wenn es soll zu einen rechten Lichte gedeihen, durch Unterweisung und Ubung angeblasen werden; Dannenhero will man sein Judicium in rechten Gebrauch bringen, so muß man solches durch kluge Lehrer excoliren lassen, wie sich nun ein General oder Officierer am meisten durch seinen Verstand beträchtlich machen kan, also werden ihme die bequemen Mittel in der Philosophie darzu angewiesen, und wird man also in folgenden keinen geringen Nutzen verspühren.

L' art de Penses par M. M. de port Royal. 8.
La Philosophie de Regis 4. III. Vol.
Abregé de la Philosophie de Gassendi. 12. VII. Vol.
Recherche de la Verite par Malebranche, 12. VII. Vol.

Physica.

Sein Cörperlich Selbst-Erkänntniß mit der Erforschung der Natur aller Creaturen ist ein so nothwendiges Stück, daß ohne diese Bemühung man in vielen Zufällen blinder ist, als das Vieh, so durch einen natürlichen Instinct viel Dinge besser begreifft, was ihme schädlich oder nützlich sey, als der Mensch, wannenhero ein Officierer dahin streben solte, auch in der Physica einiger massen bewandert zu seyn, weilen er vielerley Zufällen unterworffen, die ihn bey seinen Expeditionen in einen Irrgarten führen, aus welchem er ohne den Leitungs-Faden der Physica nicht wohl sich auswickeln kan, wären also folgende Tractate wohl zu recommandiren.

Lucrece de la Nature des Choses trad. par le Bar. de Cotures 8. II. Vol.
Histoire Naturelle du Monde par Pline f. II. Vol.
La Magie Naturelle par Porta 8.
Les Secrets de Wecker & des autres. 8.
Les Recreations physiques, mathematiqves & mechaniques par Ozanan & autres.
Histoire de l' accademie Royale de Sciences, de Paris & de Londres. 4.

Mathesis.

Bey der heutigen Kriegs-Manier hat die Speculation sehr die Ober-Hand bekommen, daher wer darinnen habil ist, und neue mögliche Decouverten zu diesem Metier thut, kan sich leichte weiter pousiren, und wird deswegen ein Subjectum, so sich darauff applicirет, aus folgenden Tractaten ziemlich seine Absicht erhalten mögen.

Oeuvres de Mathematique d' Ozanam 8. VIII. Vol.
Oeuvres du P. l' Ordres 12.
Oeuvres de Mathematique par le P. des Chalses IV. Vol. fol.
Elemens de la grandeur par le Lamy. 12.
Elemens d' Algebre par Prestet. 4. II. Vol.
l' Analyse demontrée par Reyneau 4.

Architectura.

Diese ist bey der Miliz ein nunmehro unentbehrlich Stücke geworden, indem ein grosses Theil der heutigen Kriegs-Arbeit auff Fortification, Retranchements, Belagerung und defensiones ankombt, worzu folgende Bücher gehörig.

Dictionaire d' Architecture par Felibien 4.
Cabinet d' Architecture par le Comte 8. III. Vol.
Architecture de Vitruve par Perault fol.
Cours d' Architecture par Blondes fol.
Felibien des Peintres. 4.

Geographia.

Ein Officierer kan ohne diese Wissenschafft nicht wohl fort kommen. Bey allen Entrepriesen zeiget sich ihre Nothwendigkeit, ja es kan kein Dessein formiret werden, ohne daß man sich hier Raths erholen muß, des Feindes Mouvements, Vortheil und Schwäche kan daher auch ziemlich judiciret werden, ist also ersprießlich, sich folgende Bücher bekannt zu machen, und die Land Charten fleißig zu durchgehen, auch selbige selbst verfertigen zu können.

Bion de l' Usage de globes 12.
Corneille Dictionaire Geographique VIII. fol.
les Cartes de Sanson Regal. II. Vol.

Astronomia.

Diese hat ihren guten Nutzen bey allerley Zufällen, davon zu profitiren, es wird aber genug seyn, folgende Bücher sich davon bekannt zu machen.

Jugement Astronomique sur les Nativitez par Auger Fertier 24.
La Physiognomie naturelle de Cocles. 12.
La Chyromancie naturelle de Romphile, 12.

Chronologie.

Weil die Lesung der Historie ein nothwendiges Studium eines vollkommenen Kriegs-Mannes seyn soll, als kan man dieser Chronologie auch nicht müssig gehen, und ist also nachzuschlagen in

Cinq Tables Chronologiques du Pere St. Catharine, fol.
Tablettes Chronologiques de Marcell. 24.
Abregé Chronologique du P. Petau 12. II. Vol.

Ethica.

Die innerliche Erkänntniß sein selbst und anderer, mit denen man in seiner Profession zu thun hat, desgleichen die Pflicht, zu welcher man gegen sich selbst und seinen Nächsten obligiret, ist ein so nothwendiges Stück, daß man ohne diese Wissenschafft und Practique weder vor klug noch honnet passiren kan, werden daher folgende Schrifften hierzu gar wohl anleiten können.

Les Oeuvres de Seneque.
Les Offices de Ciceron. trad. par du Bois 12.
L' esprit de Seneque 12.
La Morale d' Epictete par Bellegarde 12.
La Morale d' Epicure par M. de Coûtures 12.
la Morale de Tacite par Amelot. 12.
Conseils de la sagesse II. Vol. 12.
Maximes morales de la Rochefoucault 12.
La Fausseté des Vertus humaines par M. d' Esprit.
Devoirs de l' homme par Puffendorf 12.
l' Ecole du monde par M. le Noble 12. VI. Vol.

les

les Characteres de Theophraste par M. de la Bruvere 12.
Le Misantrope II. Vol. 12.
Avantures de Telemaque 12.

Critica.

Der mehrere Theil Menschen kan zwar dieser entbehren, doch könte selbige einen Officierer zu bessern Verstande derer in Alterthum gewöhnlichen Kriegs-Arten verhelffen, und ist zu lesen

Reflexions sur les Regles de la Critique par le P. Honoré de Ste Marie 4.
Melanges d'Histoire & de literature par VigneulMarville III. Vol.
Dictionaire Critique de Bayle III. Vol. fol.

Literatura.

Die halbe Wissenschafft aller Künste, bestehet in Cognitione Librorum, daher die obgemeldeten und folgender Scienzen auch vor einen Officierer durch die Literatur zu perfectioniren, zumalen daher viele neue Decouverten ihme zuwachsen können, weswegen er nachschlagen kan in

Jugemens de Savans par Baillet XII. Vol. 12.
Histoire des Ouvrages des Savans XXV. Vol, 12.
Bibliotheque choisie XXVII. Vol.
Les Journaux differents.
La Guerre des Auteurs 12.
Characteres des Auteurs 12.
Lünigii Bibliotheca Curiosa Deductionum 8.

Politica.

In dieser muß ein grosser General wohl informiret seyn, daferne er seiner Function ein rechtes Gnügen leisten soll; denn heute zu Tage die Militair-Exploits mehr von der Staats-Raison abhangen und dirigiret werden, als in den ersten Zeiten, zumahlen wenn man verschiedener Puissancen Forces mit einander meliret, daher denn Nachricht von nöthen sowol mit seinen Freunden sich wohl begehen zu können, als des Gegners politischen Streichen zu begegnen, hierzu sind generaliter dienlich nach specificirte Tractate, specialiter aber iedes Staats
Jus publicum und Relation der Höfe, derer Arcanorum Status &c.
La Republique de Bodin, fol.
Hobbes Elements de la Politique 12.
Horckers Ecclesiastical Police fol.
Harrington arcana fol.
Locke of Gouvernement 8.
Discours de Sidney sur le Gouvernement 12. Vol. III.
Annales de Tacite par Amelot 12. IV. Vol.
Tibere d' Amelot. 8.
Le Prince de Machiavel par Amelot. 12.
Les Coups d' Etats par Naudé 12.
Dialogues politiques 12. II. Vol.
Traite de la Police fol.
Lünigs Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsame fol. II. Vol.

Prudentia negotiandi.

Dieses ist ein Stück zu dem vorigen gehörig, iedoch von einen gantz eigenen Studio und deswegen einem homme de Guerre nöthig, weil ietziger Zeit die meisten Negotiationes von grossen Kriegs-Häuptern entamirt und fortgeführet werden. Hierinnen können viel Licht geben folgende Autores und Tractate

Lettres & Memoires de Vargas 8.
Memoires & Negotiations de Walsingham 4.
Lettres d' Ossat 12. V. Vol.
Memoires du Duc de Sully 12. VIII. Vol.
Negotiations du Presid: Jeannin.
Memoires de M. de Thou 8.
Memoires & Ambassades de Bassompierre IV. Vol. 12.
Dissertat. de Puffendorff sur les alliances. 12.
Memoires & Negotiations Secretes touchant la Paix du Munster 8. X. Vol.
Memoires de Chanut. 12. III. Vol.
Lettres du Cardinal Mazarin touchant la Paix des Pyrenées. 8.
Memoires & Negotiations du Comte d' Estrade
L' Histoire de la Paix de Pyrenées par Galeatio Gvaldo
Memoires & Lettres de Temple 12. IV. Vol.
Lettres & Negotiations á la Paix de Nimvvege par St. Deidier 12.
Memoires pour l' intelligence de la Paix de Rysvvick. 12.
L' Histoire de la Paix de Rysvvick par du Mont. 12.
Annales de la Cour de Paris 12.
Lettres & Memoires sur les Negotiations de Paix 8.
Actes & Memoires des Negotiations de la Paix de Rysvvick 12.
Actes & Memoires concernant la Paix d' Utrecht. 8. IV. Vol.
Lünigs Teutsches Reichs-Archiv, fol. XXIV. Vol.

Ministri.

Weil denn nun ein heutiger General fähig seyn soll, einen Staats-Minister mit abzugeben, also ist billig, daß er zu erfahren suche, was eigentlich in dergleichen Function gehörig, wovon folgende Schrifften vieles abhandeln:

Le parfait Ambassadeur de D. Ant. de Vera 12. XI. Vol.
L' Ambassadeur & ses Functions par Wiquefort 4. II. Vol.
Histoire & Memoires du Ministere du Cardinal Richelieu fol.
Vie du Cardinal Richelieu 12. II. Vol.
Ministere du Cardinal Richelieu 12. VI. Vol.
la Vie du Cardinal Ximenes. 8.
Memoires pour le Ministere du Card. Mazarin. fol.
Vie du Cardin. Mazarin par Aubray 12. II. Vol.
Ministere du Card. Mazarin. 12. II. Vol.
Lünigs Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum, fol. II. Vol.

Consilia.

Solcher Gestalt wird er auch auff den Modum ein Consilium formiren zu wissen, bedacht seyn müssen, davon er, zumal wegen des öffters vorkommenden Kriegs-Raths, ohne dis, seinem Metier gemäß, instruiret seyn soll. Zu deren Perfectionirung kan sehr viel beytragen

Testa-

Teſtament Politique de Charles Duc de Lorraine. 8.
- - - - - - - du Cardinal Richelieu.
- - - - - - - du Cardinal Mazarin.
- - - - - - - de Monſ. Colbert.
- - - - - - - de M. de Louvois.
Diſcours ſur le Dixme Royal de Monſ. Vauban.
Memoires de Jean de Witt.
Le Grand Recueil des Traitez fol. IV. Vol.
Recueil ou le Supplement des Traitez par du Mont. 12. II. Vol.
Lünigs Staats-Conſilia, fol. II. Vol.

Oeconomia.

Gleichwie die Kriegs-Profeſſion durch die Neceſſität und Erfahrung öffters die beſten Hauß-Wirthe machet, alſo kan auch das gantze Militair-Weſen ohne eine ihm beſonders zuſtehende Wirthſchafft nicht wohl in Salvo verbleiben, wenn denn iemand mit dergleichen Principiis bereits imbibiret dieſen Standt antritt, ſo kan es nicht fehlen, daß er bey allerley Occaſionen gar heilſame Vorſchläge thun und in vielen Stücken remediren wird können, zu geſchweigen, daß die meiſten Officierer nach langen Dienſten und vielen Fatigven und Bleſſuren ordinair ihr Refugium bey der Wirthſchafft finden, dannenhero bey Zeiten folgendes zu leſen iſt:

Oeconomie Generale de la Campagne par Liger 4.
Dictionaire Oeconomique du P. Chomel f. II. Vol.
Traite de la Maniere de Semer 12.
Vallemont ſur la Vegetation. 8.
Le Cuiſinier Francois 12.
Le Cuſinier Royal 12.
Le Confiturier Royal 12.
Inſtruction pour les Jardins par de la Quintine 4.
La Theorie & Pratique du Jardinage 4.
Le Jardinier Solitaire
Inſtruction pour les Meuriers 12.
Traite des Oiſeaux 12.
les Ruſes innocentes 4.
Traite du Coffée, Thée, & Chocolade.
Jeu d' Ombre & Piquet.
Traite de jeux d' Hazard par Barbeyrac 12.
Lettres de Jocourt & de la Placette ſur les jeux d' Hazard.

Hiſtoria.

Dieſe in allen ihren Stücken iſt eine ſo unentbehrliche Sache, daß ohne dieſelbe keiner ein vollkommener General und Feld Herr ſeyn kan, maſſen denn bey jeden Zufall er hieraus erſehen kan, was in ſimili Caſu vormals geſchehen, wornach er ſein gegenwärtiges Deſſein einzurichten habe, und was in Zukunfft der Ausgang ſeyn möge, conjecturiren möge, und einiger maſſen abnehmen könne, hierzu nun werden nachfolgende Eintheilungen und die darbey annotirten Bücher gute Hülffe thun.

Hiſtoria Univerſalis

Atlas hiſtorique IV. Vol. fol.
Hiſtoire Univerſelle du Pere Turſelin 12. III. Vol.
Diſcours ſur l' Hiſtoire univerſelle par M. de Meaux jusque à 1713.
Du Pin Hiſtoire profane & Bibliotheque des hiſtoriens 4.
Dictionaire hiſtorique de Moreri fol. III. Vol.
Methode pour etudier l' Hiſtoire par M. Langlet de Freſnoy 12. II. Vol.

Hiſtoria antiqua.

Hiſtoire de Conſtantinople par le Preſid. Couſin Par. 4. VIII. Vol.
Polybe de la Traduction de du Ryer 12. III. Vol.
L' Hiſtoire Romaine par Coeffetau III. Vol.

Hiſtoria Nova.

Italia.

Rome ancienne & Moderne par M. de Seine 12. X. Vol.
Hiſtoire des Conclaves 12. II. Vol.
Il Nepotiſmo di Roma 12. II. Vol.
Hiſtoire de Florence par Machiavel 12. II. Vol.
Gio. Battiſta Nani Hiſt. Veneta 4. II. Vol.
Hiſtoria d' Italia de Gvicciardini 4.
Giri Memorie recondite 4.
Hiſtoire de la Ligue de Cambrai par l'Ab. du Boſ. 12. II. Vol.

Germania.

Hiſtoire de l' Empire par M. Heiſſ. 12. II. Vol.
Decadence de l' Empire par Maimbourg.
Hiſtoire de Sleidan.

Belgium.

Hiſtoires des Provinces Unies par Grotius fol.
Idem continué par Baillet ſour le Nom de Neufville 12. IV. Vol.
Hiſt. de gverres de Flandres par Strada 12. III. Vol.
Delices de la Hollande 12. II. Vol.
Hiſtoire de Barnevelt
Hiſtoire de I. & Corn. de Witt. 12. II. Vol.
Vie de l' Admiral Ruiter fol.
Vie de l' Admiral Tromp. 12.
Temple deſcription des Prov. unies.

Gallia.

Hiſtoire de France par Mezerag fol. III. Vol.
Inventaire General de l' Hiſt. de Fr. par de Serre f. II. Vol.
Memoires de Commines 8t. IV. Vol.
Recueil de Pieces de Henry III. 12. II. Vol.
Hiſtoire de Henry IV. par Pereficxe 12.
Hiſtoire de Louis XIII. par le Vaſſor 12. X. Vol.
Hiſtoire de Louis XIV. par Rennefort 12.

Hiſpania.

Hiſtoire de l' Espagne par Mariana fol. II. Vol.

Portugallia.

Hiſtoire de Portugall par Neufville 4. II. Vol.
Memoires de Portugall par d' Ablancourt 12.
Revolutions de Portugall par l' Abbé Vertot. 12.

Britannia.

Hiſtoire Angleterre par Larrey fol. IV. Vol.

Hiſtoire abregée d' Angleterre 12.
Revolutions d' Angleterre par le P. Orleans 12. III. Vol.
Hiſtoire de la Reformation d' Angleterre par Burnet 12. IV. Vol.
Clarendon des gverres Civiles en Angleterre VI. Vol.

Svecia.

Puffendorff introduction à l' Hiſtoire de Svede 12. II. Vol. fol.
Idem l' hiſtoire de Guſtav. Adolphe fol.
Idem l' hiſtoire Charles Guſtav. fol.
Revolutions de Svede par M. l' Ab. de Vertot. 12.

Dania.

Saxo Grammaticus. Hiſtor. Daniæ.
Joh. Bunonis Defenſio contra Olaum Roſencranz.
Sturleſonii Chronicon Norvvegiæ.
Jonæ Coldingenſis Hiſt. Daniæ.
Nic. Petrei Cimbrorum & Goth. Orig. Lub. 1695.
Chronica Danorum Lipſ. 1695. Arnæ Magnæi.
Joh. Molleri Iſagoge ad Hiſt. Cherſoneſ. Cimbr. Hamb. 1691.

Polonia.

Dlugoſſii Hiſt. Pol. II. Tom.
Annales Pol. D. Zidopevski.
Cromerus & Vapovius Hiſt. Poloniæ.
Theod. Zavvaski Synopſis Annal. Pol.
Frédro de geſtis Polonorum.
Hauteville Relation Hiſtorique de Pologne, 1682.
L' Etat Actual en Pologne.

Ruſſia.

Doi de Gvarient Relatio Moſcovitici Regni
Stanislaus Zolkievvius comm. belli Moſcovitici ſub Sigismundo Rege Pol.
Craſicius de Bello Moſcovvitico.
Meyersberg Voyage en Moſcovie.
Relation Curieuſe de l' Etat preſ. de Moſcovie.

Helvetia.

Simleri Regiment der Eydgenoſſenſchafft 1576. 1644. und 1722. 4. Stumpfius.
Fr. Gvillimannus.
Hottingeri Methodus legendi Hiſt. Helvet.
Auth. Helvetiæ ſ. Heuteliæ, quem Graviſſettum credunt.
Joh. Jac. Groſſeri Schweitzeriſch Helden-Buch 1624.

Turcicum Imperium.

Hiſtoire des Turces de puis leur Origine jusque à 1704. par M. Ricaut 12. III. Vol.
Tavernier le Serrail du grand Seigneur.

Hungaria & Bohemia.

Franc. Fois Otrokokſi Origines Hungariæ, Franeck. 1693. 8.
Iſthuanfii Hiſt. Hungariæ.
Hagecii Chronicon Bohemiæ.
Balbini Hiſtoria Bohemica.

Miſcellanea hiſtorica.

Introduction a l' Hiſtoire des Principaus Etats de l' Europe par Puffendorff IV. Vol. 12.
Europæiſcher Herold fol. II. Vol.
L' Etat de la France III. Vol. 12.
Le Detail de la France II. Vol. 12.
Deſcription de Paris 12. III. Vol.
Etat preſ. de la grande Bretagne 8. II. Vol.
Etat du Siege de Rome 12.
Relatione della Corte di Roma 12.
Rome moderne par M. de Seine 12.
Relation des Monumens de Rome par Nodot. II. Vol.
Gouvernement de Veniſe par Amelot 8. III. Vol.
- - - - - - - - par S. Diſdier 12.
Nouvelle Relation de Veniſe par Freſchot 12. II. Vol.
Delices d' Italie. 8. III. Vol.
Etat de Florence. Parme, Modene, Mantue 8. II. Vol.
Interests des Princes en Allemagne d' Hipolitus a Lapide 12. II. Vol.
Puffendorff de ſtatu Imperii Germanici 8.
Memoires de la Cour de Vienne 12.
Relations des Cours de Pruſſe & d' Hannover. 12.
Etat deſtreize Cantons helvetiques par Heiſs.
Etat de la Sviſſe écrit en l'an. 1714. par M. Staniam Envoyé d' Angleterre. 12.
Les Delices de la Sviſſe.
Les Delices des Pais bas III. Vol. 12.
Remarques ſur l' Etat des Provinces unies par le Ch. Temple 12.
Etat de Dennemarck par Molesvvorth 12.
Reſponſe ſur cette deſcription.
Deliciæ Daniæ & Norvvegiæ 12. II. Vol.
Deliciæ Sveciæ & Finlandiæ 12. II. Vol.
Etat de Svede par Mſr. Robinſon 12.
Lettre au Chevallier Barcks 8. 1710.
Deſcription de la Livonie 12.
Les Anecdotes de Svede 8.
Chvvalkoffski Jus publicum Pol. 4.
Etat ou Hiſtoire de Pologne Amſt. 1698.
Les Anecdotes de la Republ. de Pologne.
Etat de la Ruſſie. 8.
Deſcription de Moſcovie.
Etat preſent du Royaume de Hongrie 12. 1686.
L' Etat de l' Empire Ottoman. par Mſr. de Beſpier 12. II. Vol.
Etat de Barbarie Tripolis Tunis 12.
Relation de Maroc & de Fez 12.

Itineraria.

Voyage de Thevenot en Levant 12. V. Vol.
Voyage de Perſe par Herbert. 4.
- - - de Tavernier 8. III. Vol.
- - - de Chardin en Perſe 4. III. Vol.
- - - de Bernier a l' Empire du Mogol. II. Vol. 12.

de Siam

Voyage de Siam par Labeure 12. II. Vol.
- - de Grece par Wheler 12. II. Vol.
- - d'Italie par Miſſon & Burnet IV. Vol.
Etat de la Chine par le P. le Comte 12. III. Vol.
La Conquête des Isles Molucces 12. III. Vol.
Deſcription de Ceylon par Krop. 12.
Ambaſſades des Hollandois au Japon fol.
Recevil des Voyage des Hollandois aux Indes Orientales 12. VII. Vol.
L' Affrique par Marmol. 4. III. Vol.
Voyage de guinée par Boſman 12.
L' Amerique Septentrionale de Lahontan 12. II. Vol.
Amerique Angloiſe 12.
Voyage de T. Gage au Mexique 12. II. Vol.
Hiſtoire de la Conquete au Mexique 12. II. Vol.
Hiſt. des Incos Rois du Perou 12. II. Vol.
Voyage de la Mer du Sud par W. Rogers 8.
Voyages Vers le Septentrion.
Hiſtoire de la Lapponie par Scheffer 4.
Recueil de Voyages par toute la terre f. IV. Vol.
Relation de divers Voyages curieux par Thevenot Paris fol. II. Vol.
Voyage au Tour du Monde par Gemelli 12. II. V.
Voyages de Dampier 12. Vol.

Numiſmata,

La Science des Medailles 12.
Spanheimius de uſu & Præſtantia Numism. f. II. Vol.
Vaillant Numiſmata fol.
Gruteri Theſaurus Inſcriptionum fol.
L' Hiſtoire Metallique d' Hollande
L' Hiſtoire Metallique de Louis XIV.

Genealogia.

Imhoff Opera Genealogica fol.
Speneri Opera genealogica & Heraldica fol.
Recueil des Cartes genealogiques fol.
Genealogie de la Maiſon Royale de France par P. Anſelme fol.

Heraldica.

Blaſon par le P. Menetrier. 8.
Le jeu des Princes de l' Europe dans une Carte
Teu de Blaſon dans une Carte.
Methode facile pour apprendre le Blaſon dans une Carte.

Eloquentia.

Iſt etwas, ſo einen Officierer accomplirt machet, ſo iſt es wohl die Fähigkeit vielerley Sprachen zu wiſſen, dieſelben wohl zu reden auch wohl ſchreiben zu können, denn dadurch wird er ſich nicht alleine beträchtlich machen, ſondern er wird auch wohl zu gebrauchen ſeyn, ſo wol denen Soldaten ein Hertz einzuſprechen, als viele andere wichtige Affaires auszurichten, weswegen es einen die Mühe wohl belohnen dürffte, wenn er ſich auff folgende Titul und die darunter verzeichnete Bücher attachiren wolte.

Grammatica.

La Nouvelle Methode latine de Port Royal. 8.
Fabri Theſaurus Eruditionis Edit. nov. fol.
Grammaire Italienne par Veneroni 8.
Vocabolario del Academia de la Cruſca fol.
Lettere di Bentivoglio 12.
Lettere di Loredano 12.
Grammaire Eſpagniole par Sobrino 12.
Dictionaire Eſpagnel par Sobrino 4. Bruxel. 1706.
Il Secretario Conſegero 8.
Obras de Quevedo 8.
L'art de parler Francois par le P. Buffieur 12.
Oeuvres de Voiture.
Oeuvres de Balſac.
Remarques ſur la Langue par Vaugelas 12. II. Vol.
Dictionaire Etymologique de Menage fol.
Dictionaire de Furetiere f. III. Vol.
Du bon & mauvais Uſage dans les manieres de s' exprimer 12.
Ceremoniel des Lettres par M. Grimaret, 12.
Spathens Schrifften.
Allezeit fertiger Secretarius.
Il Secretario di Corte, Italiano & todeſco.
Lünigs Teutſche Reichs Cantzeley 8. VIII. Vol.
- - Literæ Procerum Europæ, 8. III. Vol.
Le parfait Secretaire contenant des Lettres francoiſes & Allemandes. 12.
Grammaire Angloiſe par Mauger 8.
Dictionaire François & anglois par Boyer 4.
Lettres diverſes en François & Anglois 8.
Idée Generale des Sciences.

Rhetorica.

L'art de parler par le P. Lamy 8.
L' Action de l' Orateur par Lorrand 12.
L' Academie de l' ancienne & de la nouvelle Eloquence.
Recueil des Harangues des Ambaſſadeurs & Generaux.
Lünigs Reden Vornehmer Herren und groſſer Miniſter. 8. XII. Tom.
- - Orationes Procerum Europæ 8. III. Tom.

Pöeſis.

Wer hierzu Luſt hat und geſchickt iſt, findet gar leichte in den heutigen Tragœdien, Comœdien und andern Frantzöſiſchen Pöeſien Nachricht von dergleichen, und iſt hier nicht nöthig, ſolche zu recenſiren, in der Teutſchen ſind des Hoffmanns Waldau, Lohenſteins, Zieglers, Beſſers und Neukirchs die beſten, und von ziemlicher Nutzbarkeit.

Fabulæ.

Hierunter werden auch die Romainen, Contes Arabes, Fees, Amours Galanteries &c. gerechnet, und brauchen keiner Recommendation, indem ein ieder ſich ſolcher ohne diß gar leichte zu einen Paſſetemps bedienet. Die beſten von dieſer Gattung ſind der Telemaque und Lohenſteins Arminius, Happelii Kriegs-Roman ; die übrigen bringen nicht viel Nutzen.

Beſonders aber nun müſſen diejenigen Scriptores Specialiſſimi und Tractate, ſo zu den Metier des Kriegs eigentlich gehörig, annotiret werden, und deren Lection um ſo viel mehr fleißig zu treiben iſt, als man daſelbſten ein und andere vortreffliche Maximen und rare Caſus zu mercken findet, darvon man bey vielen Rencontren in den Campagnen und ſonſten bey der Ubung, gar guten Nutzen und Information ziehen kan.

Hieher gehören zum Exempel alle Scriptores bellici, und die Autores, ſo Tractatus über beſondere Materias Militares geſchrieben, von welchen folgende Section zulängliche Nachricht geben wird.

Sectio II.

BIBLIOTHECA MILITARIS,

oder

Verzeichniß derer Autorum, ſo in ſpecie von Kriegs-Sachen geſchrieben:

A.

Petr. de Abaunza ad Titulum XV. de Sagittariis Lib. V. Decretalium praelectio *Hiſpali. 1627. 4to.*

Bened. Accolti Conciones militares, habitae in bello Chriſtanor. contra Barbaros. *Frf. 1573. Ital.* c. Notis *Dempſteri lat. Flor. 1623. 4to.*

Acontii ars muniendorum oppidorum, *Gen. 1585. 4to.*

Alphonſi Adriani de diſciplina militari Libri III. ital. *Venet. 1566. 4to.*

Claudius Ælianus de militaribus ordinibus gr. per *Franc. Robortellum. Venet. 1552. 4to. 1656. 8vo.*

Petrus Ala de Chriſtiano & politico decurione. *Cremonæ. 1613. 8vo.*

Didaci de Alaba & Beaumont El perfecto Capitain inſtrüido en la diſciplina militar, y nueua ciencia de la artilleria. *Madriti 1590. fol.*

Geo. Ducis de Albemarle Obſervationes variæ de negotiis militaribus & politicis, Angl. *Lond. 1667. fol.*

Valent. Alberti Diſp. de bello juſto ad analogiam ſtatus integri reducto. *L. 668. 4. rec. ibid. 1678. 4to. pl. 6.*

- - - de Fortuna clarorum belli Ducum, ſub finem militiæ plerumque adverſa. *L. 675. 4to. pl. 3.*

- - - de jure pacis ad analogiam ſtatus recti reducto. *L. 678. 4to. pl. 3.*

- - - an togata Fortitudo, an bellica ſit potior? *L. 685. 4to. pl. 2.*

Ægidii Albertini der Kriegs-Leute Weck-Uhr 2. Theile. München *1601. 8vo.*

Andr. Alciatus de magiſtratibus & officiis militaribus. *Pariſ. 1651. 8vo.*

Gallaſſo Alghiſida Corpo della Fortificatione Libri tre. *Venet. 1570.*

Clem. Ammon Kriegs-Buch *Frf. 669. fol.*

Andr. Ainſel Diſp. de bello. *Roſt. 1682. 4to.*

Erh. Steph. Andleri Iſagoge bello-politica omnem rempublicam armis & opibus beandi. *1663. 12mo.*

Alph. de Andrada bonus miles catholicus ejusque obligationes. *Madriti. 642. 8vo.*

Val. Andreæ Diſſ. de Sago & toga. *Col. 618. 8vo. Louan. 635. 8vo.*

Joh. Antoni il Soldato della Scienza & arte della Guerra. *Florent. 604.*

Geo. Nic. Appoldi Diſp. * de ſigno pacis, von Burg-Frieden. *Giſſ. 694. 4to. pl.* $3\frac{3}{4}$.

Beliſ. Aquivivus de re militari & ſingulari certamine, *Baſ. 1578. 8vo.*

Joh. Arduſen Architectura von Veſtungen, *Francf. 1653. 4to.*

M. Jonæ Arnelii Exercitatio politica de Duellis. *Holm. 1672. 8vo.*

Hieron. Arnold Diſp. de re militari, *Ingolſt. 1621. 4to.*

Athanaſ. de Ayala El Viſonno inſtruido en la diſciplina militar. *Madrit. 616. 8vo.*

Balth. d'Ayala de Jure, officiis bellicis ac diſciplina militari. *Antvv. 1547. 8vo. Duaci 1582. Antvv. 1597. 8vo. Anvers 1697. 8vo.*

B.

Joh. Bachſteds Bericht von recht- und unrechtmäſſigen Urſachen, offenſive und defenſive Krieg zu führen, it. von Bündniſſen und Kriegs-Hülffe, in welchen Fällen dieſelben GOtt zu wider oder nicht. Coburg *1628. 8vo.*

Joh. de Bado-Aureo Tract. de armis. Ext. c. Nic. Vptono de ſtudio militari & Henr. Spelmanni Aſpilogia, quæ ſimul cum notis Edvv. Biſſæi prodierunt. *Lond. 1654. fol.*

Theodori Baeck Architectonica militaris oppugnata & defenſa. *Lucernæ 636. 8vo. Viennæ 1650.*

M. Gottlieb *Balduini* Diſp. de bello. *VV. 664. 4to. pl. 2.*

Joſeppo Barca Compendio di Fortificatione, *Bologna. 1643.*

Burch. Bardili Diſp. de judicio militum privilegiato. *Tub. 677. 4to.*

Joh. Erard Bar-le Duc Fortificatio, oder Demonſtration, gute Veſtungen anzuordnen, aus dem Frantzöſiſchen, m. K. *Frf. 604. fol.*

Frid. Barnevvitz Or. de munitionum in republica uſu. *Soræ 1641. 4to.*

Geo. Baſta il Mæſtro di Campo. *Venet. 1606. 4to.*

- - - Vom Amt und Befehl eines General Feld-Obriſten. m. *Figg. 617. fol.*

D. Jac. Battieri Diſp. de Obſidibus & eorum jure. *Eaſ. 695. 4to. pl. 1.*

- - - de Induciis bellicis. *ibid. 697. 4to. pl. 1.*

M. Henr. Baumann Diſp. de Jure belli. *VV. 665. 4to. pl. 4.*

Geo. Cph. Baumgärtner Diſp. de jure fœderum. *Altd. 630. 4to.*

Geo. Conr. Bayeri Diſp. * de foro militum privilegiato, vulgo von der Soldaten befreyten Rechts-Standt. *Altd. 709. 4to pl. 4.*

Joh. Volckm. Bechmann Diſp. de belli commerciis. *Jen. 1687. 4to.*

- - - de Exploratoribus, von Spionen. *ib 1700. 4.*

Berthold von der Becke Soldaten-Spiegel, *Frf. 605. 4to.*

Pieter Beckkers NieuvveManier van Veſtong-Bouvv. *Amſterd. 673. 8.*

Joh. Ferd. Behamb Miles delinquens juſte puniendus, aggratiandus & convincendus. *Viennæ 1692. 8. Frf. eod. 8. ibid. 1694. 8.*

Joh. Henr. Behrs Gründliche alte und neue Kriegs-Bau-Kunſt. *L. 677. 8vo.*

- - - aufs neu verſchantzter Turenne. *L. 696. 8vo.*

Adr.

And. Beieri Disp. de manu regia & militari. *Jen. 668. 4to. pl. 3-.*
- - - Disp. * de Jure castrensi, von Burg-Rechten. *Jen. 694. 4to pl. 5.*
- - - an & quatenus transitus pro exercitu per territorium alterius postulari & denegari possit. *ib. 1705. 4to.*
- - - von angemessten und verweigerten Durchzügen. *ib. eod. 4to.*
- - - Juris militaris prudentia in formam artis redacta. *Jen. 712. 8vo.*

Joh. Bapt. Belici Nuova Inventione di fabricar fortezze di varie forme. *c. f. Venet. 1598. fol.*

Petr. Bellus de bello & re militari. *Venet. 1563. 4t.*

Ludolph. Petr. Beinckendorff Disp. de delectu militum coacto. *VV. 1705. 4to.*

Ido Berends Disp. de munimentis. *Bas. 1682. 4to.*

Joh. Henr. Bergeri Disp. * de privilegiis militum circa testamenta *IV. 687. 4to. rec. ib. 1691. 4to pl. 4.*
- - - Vindiciæ privilegiorum ordini militari ex jure Rom. competentium. *IV. 1711. 4to.*

Matthiæ Berneggeri Disp. de bello. *Arg. 623. 4to. pl. 5-*
- - - de bellicis Regum Romanorum consiliis. *ib. 624. 4to. pl. 5-*
- - - de bello civili. *ib. 633. 4to. pl. 5-*

Cph. Besoldi Diss. de arte jureque belli. *Arg. 624. 4.*

Alessandro Capo Bianco Corona & Palma militare de Arteglieria. *Venet. 1598. fol.*
- - - Corona e Palma militare di Artiglieria & Fortificationi. *in Venet. 1647. fol. c. figg.*

Jac. de Billon Principia artis militaris, *gall.*
- - - - *Rothom. 1622. 8vo.*
- - - Fürnehmste Hauptstücke der Kriegs-Kunst aus dem Frantzösischen ins teutsche übersetzet. Basel *1612. 4to.* Nümpelg. *1613. 4to.*

Le Sr. Birac Les fonctions du Capitaine de Cavallerie. *Paris 1675. 12mo.*
- - - Les fonctions d' un Capitaine de Cavallerie & de l' Infanterie. *a la Haye. 1693. 12mo.*

Vanuccio Biringuccio Pyrotechnie ou art du feu en X. Livres avec des figures. *a Paris. 1572. 4to.*

Armand de Biron, Marechal de France, Maximes & Instructions de l'art de la guerre. *Paris. 1611. 12mo.*

Bisaccioni Discorsi supra l' idea del perfetto Capitano. *Messina. 660. 4to.*

Blondel nouvelle maniere de fortifier les places. *Paris. 683. 4to. Amst. 684. 12mo. a la Haye. 686.*
- - - L' art de jetter de bombes, en quatre parties. *Paris 1683. 12mo.*
- - - *a la Haye 685. 12mo.*
- - - Kunst Bomben zu werffen, Nürnb. *1684. 8vo. ibid 1686. 8vo.*

Joh. Blumius de militia romana ex Lipsio, Vegetio &c. *Marp. 1615. 4to*

Pierre Boardin Architecture militaire. *Paris. 1655. 8vo.*

Henr. Boceri Tr. de bello &c. *Tub. 1616. 8vo.*

Bockhausen nützliche Beschreibung deren bey der Infanterie gebräuchlichen Exercitien. Marpurg *664. 4to.*

Henr. Bodini Disp. de obsequio militum in defendendo præsidio. *Hal. 701. 4to. pl. 8.*

Gen. Andr. Bœcleri Architectura nova militaris. tz. Nürnb. *661. 8vo.*
- - - Arithmetica nova militaris, d. i. neues Arithmetisches Kriegs-Manual. Nürnberg *661. 8vo.*
- - - Schola militaris moderna, tz. Nürnb. *666. 8vo.*
ib. 668. 8vo.
Frf. 673. 8vo.
ib. 684. 8vo.
ib. 690. 8vo.
- - - Manuale Architecturæ militaris, oder Handbüchl. über die Fortification oder Vestungs-Bau-Kunst. 4. Theil. *Frf. 1672. 16mo.*
- - - *ibid. 689. 16mo.*

Joh. Henr. Bœcleri Disp. de Passagiis *Arg. 648. 4to. pl. 4-*
- - - - - de milite captivo *ib. 660. 4to. pl. 4-*
- - - - - de regnorum præsidiis & munimentis. *ibid. 668. 4to pl 6-*
- - - - - de legione romana. *ibid. 670. 4to. pl. 3-*

Joh. Henr. Bœcleri Disp. de acquisitione bellica. *Arg. 1712. 4to. pl. 4.*

Mart. Bohemi Kriegs-Mann. *L. 593. 8vo.*

Pauli Bolhorn Disp. de moralitate Strategematum. *L. 685. 4to.*

Frid. Dau. Bombra Ars belli ac pacis, s. de bello gerendo & pace stabilienda, ad statum imperii accommodata ex ejusdem recessibus & ordinationibus publicis. *Straub. 1634. fol.*

Ern. Frid. von Borgsdorff Unüberwindl. Vestung s. Bericht, Vestungen fast unüberwindlich anzulegen oder in grössere Perfection zu bringen. Ulm *1682. 8vo.*
- - - Neuerweckte practicable Minier-Kunst. Nürnb. *686.*
- - - Befestigte Stütze eines Fürstenthums. *1687. 8vo.*
- - - Neu-triumphirende Fortification, auf allerley Situationen defensive und offensive zu gebrauchen. Wien *703. 4to.*

Jac. Bornitii Tr. de ærario militari. *Frf. 1612. 4to.*

Joh. Boteri Spiegel Fürstlicher Personen, Information vor einen Obristen, Bericht von der Neutralität, von eines Fürsten Reputation, von der Ringfertigkeit, von Vestungen und derselben Befestigung &c. Lübeck. *8vo.*

Pierre Bourdin la perspective militaire. *Paris 1655. 12mo.*

Joh. Boxel Vertogh van de Kriegs-Oeffening so in particulier van Musqueten, Spies &c. *1669.* m. K.
- - - - *Gravenhag. 673. 4to* m. K.

Th. Boxius de imperio virtutis & robore bellico. *Colon. 1601. 8vo.*

J. C. Brancio s. Brancattius, s. Brancatius, di Ruggier, di Loria, della nuova disciplina e vera arte militare secondo i precetti di Cesare. *Venet. 1585. fol.*

Lod. Brancatius de arte militari, *ital. Antvv. 1610. f.*

D. Joh. Mart. Brandes Disp. * de delictis militum. *Rintelii 1664. 4to. pl. 9¾.*

Joh. Brangy Künſtl. Feuerwercke und Kriegs-Inſtrumenta. Straßb. 1602.

Ern. Brauns Noviſſimum fundamentum & praxis Artilleriæ oder nach itziger beſten Manier neu vermehrter und gantz gründlicher Unterricht, was dieſe Hochlöbl. Kunſt vor Fundamenta habe und erfordert ꝛc. m. *Figg.* Dantzig *1678. fol.*

ib. 1682. fol.

Henr. Breulæi Tr. de militia politica duplici, togata & armata. *Frf. 1593. 8vo.*

Joh. Briefmanni Diſp. de Jure obſidum. *W. 670. 4to.*

Jean Brueil Ars fortificatoria. *Paris 1655. 8vo.*

- - - - L' Art univerſelle de fortifier. *Paris 1665. 4to.*

Guil. Hieron. Brückneri Diſp. de ſaluoconductu. *Jen. 1712. 4to.*

Joh. Adami Brunleger Diſp. * de occupatione bellica. *Arg. 1702. 4to. pl. 6.*

Joh. Sigiſm. Buchners Theoria & Praxis Artilleriæ ꝛc. in 2. Theilen. Nürnb. 690.

Joh. Chr. Buck Diſp. de pace externa. *W. 4to.*

Joh. Franc. Buddei Diſp. de jure belli circa res ſacras. *Hal. 1695. 4to. pl. 2.*

- - - - ratio ſtatus circa fœdera. *ibid. 696. 4to.*

- - - - de officio imperantium circa conſcribendum militem. *ib. 700. 4to. pl. 3.*

- - - - de contraventionibus fœderum. *ib. 1701. 4to.*

Vlr. Budrini Kriegs-Regiment. Mumpelg. *504. 8.*

Caſp. Bürgers Unterricht, wie man auf Wällen, und im Felde grob Geſchütz laden, richten und gewiß draus ſchieſſen ſoll. Straßb. 1591.

Joach. Burgeri Obſervationes 400. juridico-politico-militares. *Colon. 654. 4to.*

- - - *ibid. 685. 8vo.*

J. C. Bulengerus de Spoliis, trophæis. *Pariſ. 607. 8.*

L. Joh. Bunſovv Or. juridica de Germanorum exteris militandi libertate ejusdemque ſplendore. *Roſt. 1713. 4to.*

Gabr. Buſca Fortificatione. *Milan. 1601. 4to.*

C.

C. Jul. Cæſar von Kriegs-Weſen. Amberg *1614. 8vo.*

Frid. Caleni Diſp. de Caſtris & caſtrametatione von Feldlägern. *Cob. 691. 4to.*

Petri Caniſii Kriegs-Leute Spiegel. Freyb. *596. 4to.*

Galeatii Capellæ Conciones militares. *Frf. 1573.*

D. Conr. Carpzovii Diſp. de privilegiis in genere tum in ſpecie de militaribus. *W. 627. 4to. pl. 8.*

Hieron. Carranza de la Filoſofia de las armas, de ſu deſtreza, y de aggreſſion y defenſion chriſtiana. *Luciferifano.* (*vulgo Sanlucar*) *1569. 4to. ibid. 582. 4to.*

Jac. Caſtrietto della fortificatione della citta Libb. III. *Venet. 584. 4to.*

- - - Ragionamento ſopra le Fortezze della Francia. *586.*

Hieron. Cataneus dell' arte militare. *Breſcia. 1584. 4to.*

- - - - de arte bellica. *Lugd. 600. 4.*

Alb. Catzii Amuſſis Ferdinandæa ſ. Problema Architecturæ militaris. *Monachii 651. fol.*

Andr. Cellarii Architectura militaris, tz.

Amſt. 1645. fol. m. K.

ibid. 1656. fol. m. K.

Frid. Geo. Cellarii Diſp. de Duellis, eorum origine, ſolennitatibus, uſu & abuſu & quatenus jure nat. G. & civili itemque publico licita vel illicita *Erff. 4to. pl. 14¼.*

Claud. Franc. Millet de Chales l' Art de fortifier, de defendre & attaquer les places, ſuivant les methodes francoiſes, hollandoiſes, italiennes & Eſpagnoles. le tout enrichy de figures en taille douce. *Paris & Frf. 1672. 12mo.*

- - - - - Kriegs-Bau-Kunſt. *Frf. 1677. 12mo.*

Jul. Richard de la Chapelle Militaria exercitia ſ. ſpeculum regiminis pro peditibus, ſuetice. *Holmiæ 1669. 8vo.*

D. Joh. Alex. Chriſt Diſp. de Admenatione. *L. 1679. 4to. pl. 4.*

Aurelio Cicuta la diſciplina militare. *Venet. 1572. 4.*

L. Pauli Cieſii Sciagraphia judicii militaris criminalis ordinarii, vulgo Malefice - Kriegs-Gerichte, ꝛc. *Roſt. 1711. 4to.*

Giovan. Matthèo Cigogna Libro primo del Trattato militare. *Venet. 1583. 4to.*

Dan. Claſſen Diſp. de immunitate metatica. Von Einquartierungs-Freyheit. *Helmſt. 671. 4to. pl. 4.*

- - - *Clermont* Arithmetique militaire. *Strasb. 1707. 8vo.*

Rudolphus Clingel de Duellis. *Holm. 674. 8vo.*

Joh. Clodii Diſp. de jure clarigandi. *W. 672. 4to. pl. 2.*

D. Joach. Cluten Diſp. de jure belli in genere. *Arg. 1626. 4to. pl. 4.*

D. Henr. Cocceii Diſp. de juſtitia bellorum *Heidelb. 1675. 4to. pl. 1.*

- - - de jure victoriæ diverſo a jure belli. *ibid. 685. 4to. rec. Frf. 693. 4to. pl. 4.*

- - - de poſtliminio in pace & amneſtia. *Frf. 1691. 4to. pl. 9. rec. ibid. 1712. 4to. pl. 10.*

- - - de jure belli in amicos. *ibid. 697. 4to. pl. 4.*

- - - de armis illicitis. *ibid. 698. 4to. pl. 6.*

- - - de officio & jure mediatorum pacis. *ibid. 1702. 4to.*

- - - de Guarantia pacis. *ib. e. 4to. rec. ib. 1703. 4to. pl. 5. ib. 1707. 4to. pl. 5.*

- - de juſto præliorum exitu. *ibid. 1706. 4to. pl. 8.*

- - - de juſtitia belli & pacis in ſtatu regni Portugallici fundata, *ibid. 1710. 4to. pl. 11.*

M. Cæboorn Verſterckinge de Vyf Hœcks met alle ſyne buyten vvercken, geſtelt tegens die van den Ingenieur en Capiteyn L. Paan. *Leuvvarden. 1682. 8vo.*

- - - Wederlegginge der Architetura militaris. *Leuvvarden 1683. 8vo.*

- - - - - Nieuvve Veſtingbau op een natte of laye Horizont. *Leuvvarden. 1685. fol.*

Ludou

Ludov. Collado Prattica manual de Artilleria, en que ſe trata del arte militar, de las maquinas de los antiquos, de la invencion de la pulvora y un examen de Artilleros. *Venet. 1586. fol. Mediolani 592. fol. Venet. 1606. fol. in Milano 641. 4to. con Figg.*

D. Herm. Conringii Diſp. de fœderibus. *Helmſt. 659. 4to. pl. 3.*

- - - - de bello & pace *ibid. 663. 4to. pl. 4.*

- - - - de militia lecta, mercenaria & ſocia, *ib. e. 4to.*

Vinc. Contarenus de frumentaria Rom. largitione & militari ſtipendio. *Veſal. 669. 12mo.*

Cl. Cotereus de re militari & officio Imperatoris. *Lugd. 1539. fol.*

D. Ern. Cothmanni Diſp. de Jure belli, *Roſt. 1623. 4to. pl. 3.*

Flaminio della Croce Eſſercitio della Cavalleria & d' altre materie. *in Anverſa. 1629. fol. c. figg.*

M. Chr. Cruſii Diſp. de Intereſſe reipubl. circa excenſiones maritimas in terram alienam tempore belli inſtitutas. *L. 694. 4to. pl. 3.*

Dominicus Cyllenius de vetere & recentiore ſcientia militari. *Venet. 559. fol.*

D.

Car. Ludolphi L. B. de Danckelmann Diſp. de pactis & mandatis principis captivi. *Hal. 718. 4to. pl. 13.*

Joh. Andr. Dantzii Diſp. de Ebræorum re militari ad Deut. XX. & XXI. *Jen. 690. 4to. pl. 6.*

Edvp. Davies military Directions for à ſouldier in the Field, or the Art of vvar and Englands Trainings. *Lond. 1618. & 1619. 4to.*

Joh. Gothofr. à Dieſſeldorff Diſp. de rigore pœnarum militarium ejusque Juſtitia. *L. 696. 4to. pl. 4.*

D. Cunr. Dietrich von Kriegs-Raub und Beuten ꝛc. Herlbr. *1634. 4to.*

Joh. Dietrichs Geſpräch von der Büchſen-Meiſterey-Kunſt. Nürnb. *1679. 8vo.*

Thom. Digges an Arithmeticall military treatiſe. *Lond 1579. 4to.*

Wilh. Dillichii Peribologia ſ. Bericht von Veſtungs-Gebäuen 2. Theile m. v. K. *Frf. 1640. fol. ibid. 1641. fol.*

- - - Iconiſmus militiæ veteris & recentioris. *Frf. 1645. fol.*

- - - Kriegs-Schule, von Kriegs-Apparatu, Schlachten und Belägerungen m. v. *figg.* und K. 2. Theile *Frf. 1689. fol.*

- - - Kriegs-Buch. Caſſel. *1608. 4to.*

Juſti Cph. Ditmari Diſp. de fœderibus cum diverſis atque nullius religionis populis. *Frf. 1716. 4to.*

Matth. Dögens Architectura militaris moderna variis hiſtoriis confirmata. *c. figg. Amſt. 1647. fol.*

- - - Kriegs-Bau-Kunſt m. K. Amſt. *1648. fol.*

- - - L' Architecture militaire. *Amſt. 1658. fol.*

- - - Architecturæ militaris modernæ Theoria & praxis. *Amſt. 1658. fol. L. 670. 12mo.*

Joh. Chr. á Dölau Or. de neceſſariis belli requiſitis. *Altd. 1632. 4to. pl. 4.*

Joh. Chr. Donaueri Diſp. de literis dimiſſoriis, von Abſchieds-Briefen. *Altd. 698. 4to.*

Joh. Ant. Dölſſers wohleingerichtetes Kriegs-Recht, Leipz. *1718. 4to.*

Albertus Durer de ſtruendis urbibus. *1535. fol.*

- - - Etl. Unterricht zu Beveſtigung der Städte, Schloß und Flecken. Nürnberg, *1527. fol.*

Joh. Frid. Durrii Diſp. de veterum Gymnaſio bellico. *Jen. 681. 4to. pl. 5.*

- - - de veterum armis bellicis. *Altd. 1686. 4to.*

E.

D. Amadei Eckholt Diſp. de Milite *L. 659. 4to. pl. 6½.*

- - - de jure fortalitii, Veſtungs-Rechte. *L. 666. 4to. pl. 3.*

- - - - de jure ſequelæ, Folge oder Zug. *ib. 678. 4to.*

Mart. de Eguiluz Milicia, Diſcurſo, y regla militar. *Madrit. 592. 4to. Antu. 595.*

Chr. Silemanni Eiſenhart Diſp. de pactis inter Reges, victores & captivos. *Helmſt. 1710. 4to. pl. 4.*

Marx Eiſenkrämers Unterricht der Conſtabel. Ulm *1679. 12mo.*

Franholdi Electi, ſ. potius *Fromholdi ab Ellerten* Manuale bellicum. *Hafn. 1646. 12mo.*

Rich. Eltoni Syſtema artis militaris, *Angl. Lond. 1669. fol.*

Franc. Emmanuel Politica militar en aviſos de generales. *Madriti 1638. 4to.*

Geo. Engelbrecht Diſp. de Salva-Guardia. *Helmſt. 1702. 4to. pl. 9.*

Joh. Wilh. Engelbrecht Diſp. de militantium officio in expeditionibus bellicis, vulgo in Feld-Zügen und Bataillen. *Helmſt. 705. 4to. pl. 6.*

M. Joh. Henr. Erneſti Diſp. de officio partium valentiorum & juſtarum faciendæ pacis cum hoſte facto & iniquo. *L. 690. 4to. pl. 6.*

- - - de officio transfugarum militandi adverſus partes deſertas. *ibid. 693. 4to. pl. 3.*

Andr. Errard kurtze Anweiſung zur allgemeinen Fortification, Kriegs-Bau-Kunſt. *1641.*

- - - - *Erf. 1675. fol.* m. *100. figg.*

Bernardin. de Eſcalante Dialogos de arte militar. *1583.* - - *Bruxell. 1595. 4to.* - - *Antv. 1603. 4to.*

Arn. Godofr. Everts Diſp. de Jure fœderum. *Erff. 1714. 4to.*

Joh. Eugenii Handbüchlein über die Büchſen-Meiſterey. Augſpürg. *1685. 12mo.*

D. Benj. Ewaldt Diſp. de conſervanda militum ſanitate. *Regiom. 1719. 4to. pl. 2.*

F.

S. Fabre Practiques ſur l' Ordre & regle de Fortifier, garder, attaquer & defendre les places *a Paris, 1629. fol. c. figg.*

Nathanael. Falck Diſp. an obſeſſa civitas extrema pati debeat, ſi ſciat, auxilia haud ſubmiſſum iri. *W. 691. 4to.*

Joh.

Joh. Faulhabers Inventiones zu Grundriſſen der Paſteyen und Veſtungen. *Frf. 610.*

- - - Ingenieur-Schule, 4. Theile. Nürnberg *637. 4to.*

Joh. â Felden Architectura militaris ſ. Veſtungs-Bau-Kunſt, aus dem Freytagio und andern Autoribus zuſammen gezogen. m. K. Braunſchw. *648. 4to.*

Gerh. Feltmannius de cadavere inſpiciendo, cum Diſceptationibus de Tranſitu exercitus & vehiculis ſibi obviis. *Græn. 1673. 4to.*

- - - Decas reſponſorum Juris ad rem militarem. tz. *Bremen 674. 4to.*

Joh. Henr. Felzii Diſp. de iure circa munimenta. *Arg. 1705. 4to.*

- - - de teſtamento militari. *ibid. 1716. 4to. pl. 1.*

- - - de teſtamento militari. *ibid. 1717. 4to. pl. 2.*

D. Joh. Pauli Felvvingers Diſp. de Amneſtia *Altd. 1661. 4to.*

- - - *de Fer* Introduction a la Fortification 10. Volumes *Paris fol.*

- - - Forces de l' Europe ou Deſcription des principales villes avec leurs Fortifications premiere partie. *a Paris 1693. fol.*

- - - Coſtes de France ſur l' Ocean & ſur le mer mediterranée avec leur fortifications gravées par ordre du Roy, Tomes II. *a Paris 1695. fol.*

Jul. Ferrettus de re & diſciplina militari. *Venet. 1515. fol. Ravennæ 1538. fol. Venet. 1575. fol.*

- - - Conſilia militaria *ib. 563.*

- - - della oſſervanza militare. *Firenza. 1577. 4to.*

D. Sebaſt. Feſchii Diſp. de patröcinio militari, quod vulgo Salva-Guardia vocatur, *Baſ. 1692. 4to. pl. 5.*

Jac. Fetzers Diſp. de fœderibus. *Baſ. 618. 4to.*

Jac. Wilh. Feuerlin Diſp. de obligatione pactorum metu injuſto extortorum. *Altd. 1718. 4to.*

Joh. Geo. Fichtners Diſp. de fractione inſignium. *Altd. 1708. 4to.*

- - - de admenatione von Zucken; die Hand, Dolchen, Degen auf einen zucken. *ibid. 1711. 4to. rec. ibid. 1722. 4to. pl. 5.*

- - - de Exarmatione, vulgo von der Diſarmirung. *ibid. 1721. 4to. pl. 5.*

D. Sigiſm. Finckelthaus de militari teſtamento. *L. 1636. 4to. pl. 3.*

Arn. Joh. de Fine Diſp. de Legitimis belli cauſis. *Hafn. 662. 4to.*

M. Joh. Wolfg. Fingers Diſpp. 2. de bello ac duello. *Altd. 1716. 4to. pl. 12.*

Joach. Chr. Finrens Kriegs-Herold, ſ. Kriegs-Calender. Hamb. *1658. 12mo.*

Wendel. Fiſchbachs kurtzer Auszug des Büchleins von der neuen Armatur und Inſtrument-Stück. - - *1593. 4to.*

Joh. Nic. Flämitzers Kriegs-Gerichts Schultheiſſen-Spiegel. Nürnberg *688. 8vo.*

- - - Politico-Militariſcher Staats-Miniſter. *ibid. 688. 8vo.*

Claude Flamand Guide des Fortifications. *Montpellier. 1611. 8vo.*

- - - Inſtruction pour la Fortification. *Baſel. 612. 12mo.*

Alexii Flemmings, *L. B. de Lais* Diſp. politica de clarigationibus bellicis. *Holm. 677. 4to.*

Floriani Fortificatione. *in Venet. 1654. fol.*

de la Fontaine Fortification Royale. *Paris 1666. 8vo. ib. 686. 8vo.*

- - - Nouveau traité de la Fortificat. II. Voll. *1667.*

- - - La doctrine militaire ou le parfait General de l' Armee. *Paris 667. 12mo. Amſt. 671. 12mo.*

- - - Verrichtung eines Rittmeiſters. *Frf. 672. 12mo.*

- - - Kriegs-Lehre, ſ. vollkommener General, tz. und Frantz. *Frf. 672. 12mo.*

- - - Vollkommene Kriegs-Lehre, IV. Theile *1676. 12mo.*

Geo. Fournier Architectura militaris, *Paris 1667. 16mo. Amſt. 1669. 12mo. Mogunt. 670. 12mo.* tz. m. v. K. *Mog. 1680. 12mo. Amſt. 696. 12mo.*

- - - L' Arithmetique militaire. *Paris. 668. 4to.*

- - - Handbüchlein der Kriegs-Bau-Kunſt, durch Lud. Bourget. m. v. K. *671. 12mo.*

- - - Verhandeling van de Fortificatie en Veſtinghs-Bou &c. uyt het Frans in de Neder-duytſche Tale overgeſet en *met. 108. Kopere figuren* verciert. *Amſterd. 668. en 676. 12mo.*

Fraiſſac Diſcours & queſtions militaires. *Paris 1638. 8vo.*

Girol. Franchetta Il ſeminario de Governi di Stato & di Guerra. *in Venet. 1624. fol.*

D. Chr. Gottfr. Franckenſteins Diſp. de his, qui neutras in bello partes ſequuntur. *L. 687. 4to. pl. 4.*

Andr. Max. Fredro Monita politico-militaria. *Dantiſci 664. 12mo.*

- - - - Militarium ſ. Axiomatum belli Tomi II. *ibid. 668. 4to.*

Adami Freytags Architectura militaris nova & aucta ſ. neuvermehrte Fortification-Kunſt, m. K. *Lugd. 1631. fol. ib. 1642. fol. Amſt. 654. fol. ibid. 665. fol.*

- - - Architecture militaire. *Paris. 1668. fol.*

Valent. Friderici Diſp. de fœderibus. *L. 667. 4to.*

Conr. Friedelieb de armorum militumque jure, ſ. bello ac re militari. *Gryphiſvv. 676. 4to.*

Ern. Frid. Friedlein Veſtungs-Bau-Kunſt. m. figg. Nürnb. *678. 8vo.*

Val. Friedrichs Kriegs-Kunſt zu Fuß. Baſel, *1619. fol.*

Abaſveri Fritſchii Tr. de Jure luſtrationis & ſequelæ. *Numb. 1670. 4to.*

- - - - de jure præſidii. *Jen. 672. 4to.*

- - - - Miles tranſiens innoxius ſ. Tr. de tranſitu militari. *Ibid. 674. 4to. pl. 12.*

- - - - Miles peccans. *Oſtorodæ 682. 12mo.*

Joh.

Joh. Frælichii Baculus ingeniarius. *660.*

D. Joh. Andr. Frommans Diſp. * de Commiſſariis militaribus, von Kriegs-Commiſſarien. *Tub. 704. 4to. pl. 18. ib. 1714. 4to.*

Leonh. Fronſpergers Kriegs-Regiment. *1558. fol.*

- - - - Kriegs-Buch. *Frf. 1575. fol. ibid. 1587. fol.*

- - - - in 2. Theilen *ib. 595. fol.*

- - - - 3. Theile. m. F. und R. *ibid. 596. fol.*

Sexti Julii Frontini Kriegs-Practica, ſ. artliche und geſchwinde Griffe der fürnehmſten Kriege und Schlachten aus dem Lateiniſchen durch *Marcum Tacium. Frf. 578. fol.*

- - - Van de liſtige Kryghs Handelingen vyt het Latyn vertaelt. *Gorcum 1669. 12mo.*

- - - Strategemat. Libb. 4. c. Not. *Sam. Tennulii. Lugd. & Amſt. 675. 12mo.*

Joſephi Furtenbachs Halinitro-Pyrobolia, ſ. Beſchreibung einer neuen Büchſen-Meiſterey. Ulm *1623. fol. ibid. 627. fol.* m. R. Augſp. *643. fol.*

- - - Architectura martialis, ſ. von Zeug- und Rüſt-Häuſern. m. 12. R. Ulm *630. fol.*

- - - Architectura univerſalis ſ. von Kriegs-Stadt- und Waſſer-Gebäuden. m. 60. R. Ulm. *635. fol.*

G.

Jo. Gallicii Geometria militaris. *Monachii 1676. fol.*

Ant. Gallo Deſtierro de Ignorancias de todo genero de Soldados de Infanteria. *Madriti. 639. 4to.*

Franc. Garnier Diſp. de Jure belli & pacis. *Arg. 1704. 4to.*

D. Bonaventuræ Gauer Diſp. de Duello ſ. Monomachia. *Baſ. 609. 4to. pl. 2.*

Louis de Gaya Traité des Armes, des Machines de Guerre, des Feux d' Arrifice, des Enſeignes & des Inſtruments militaires. *Paris. 678. 12mo. auec figg.*

- - - L' Art de la Guerre & la Maniere dont on la fait à preſent, ou l' on voit les fonctions de tous les officiers de Cavalerie, d' Infanterie, d' Artillerie & des Vivres depuis le General d' Armée &c. *Paris. 679. 12mo. Paris. 681. 12mo.*

Matth. Geieri Artificium muniendi Geometricum. *Holm. 650. 4to.*

Phil. Geigers neue Arithmetiſche Kriegs-Ordnung. Baſel *617. 4to.*

Albericus Gentilis de Jure belli. *Han. 508. 8vo.*

- - . de armis Romanis. *ib. 612. 8vo.*

M. Gottfr. Gerbers Diſp. * de Jure Societatis armorum cum profanis. *Erff. 1711. 4to. pl. 2.*

D. Ephr. Gerhardi Diſp. de Judicio duellico, vulgo vom Kampff- und Kolben-Gerichte. *Jen. 711. 4to. pl. 10. c. f. aen.*

Jac. de Geyn Wappenhandelinge. *Amſt. 1608. fol.*

- - - Waffenhandlung von Röhren, Muſqueten und Spieſſen, m. *figg. Frf. 609. 4to.* Gravenhag 640.

- - - Mauritii von Naſſau Muſqueten und Piquen Exercitien in 75. Kupffern. Arnſt. *698. fol.*

Car. Giovine Kriegs-Kunſt zu Fuß. Zell. *679. fol.*

Nic. Goldmanni Elementa Architecturæ militaris. *Lugd. B. 643. 8vo. ib. 668. fol.*

- - - Nouvelle Fortification, *à Leyde. 645. fol. c. figg.*

Gotier Traitté des Fortifications. *Lugd. 605. 12mo.*

Franc. Arn. Gouion Diſp. * de privilegiis quibuſdam militaribus. *Arg. 712. 4to. pl. 3.*

Joh. Franc. Gourdin Diſp. * de teſtamento militari, qua in Gallia id validum receptumque eſt. *Arg. 716. 4to. pl. 1.*

D. Mich. Graſſi Diſp. de eo, quod juſtum eſt circa recuperationem bellicam. *Tub. 689. 4to. pl. 8.*

- - - de eo, quod juſtum eſt circa pabulatorias militum excurſiones, vulgo fouragiren. *ibid. 698. 4to. rec. ib. 1701. 4to. ibid 1715. 4to. pl. 8¾.*

- - - * de Jure exequendi in Imp. in ſpecie de Executione ab uno der Creyß-ausſchreibenden Fürſten, altero impedito vel nolente ſuſcepta. *ibid. 720. 4to. pl. 5.*

Joh. Frantz Grindels Neu-erfundene Fortification. Nürnb. *673. fol.*

Gabr. Groddeck Diſp. de eo quod juſtum eſt circa tormenta bellica, vom Canonen-Rechte *Ged. 700 4. rec. ibid. 710. 4to. pl. 16.*

- - - de moderatione victoris. *ibid. 705. 4.*

Joh. Sebaſt. Grubers heutige Kriegs-Diſciplin. m. R. Augſp. *697. 8vo. Frf.* und *Lipſ. 702. 8vo.*

- - - Neue Mathematiſche Kriegs- und Friedens-Schule. Nürnb. *697. 8vo.*

- - - die heutige neue vollkommene Kriegs-Politica. *Frf. 699. 8vo.*

Sebaſt. Grubers neue Befeſtigungs-Kunſt. Nürnberg. *700. 8vo.*

Joh. Petr. Grünbergii Diſp. de bello Chriſtianis licito. *Roſt. 703. 4to.*

Chr. Henr. Grundgreiffer Diſp. * de Jure belli ac Pacis in Imperio Romano-Germanico. *Gieſſ. 701. 4to. pl. 8.*

Joh. Caſp. Güttich Diſp. de militari teſtamento. *Jen. 622. 4to. pl. 2.*

Ludou. Gutierrez de la Vega Nuevo Tratado y Compendio de re militari *Medinæ 1569. 8vo.*

Geo. a Gutſchoven Regula munitionum. *Bruxellis 613. 12mo.*

H.

D. Henr. Hahn Diſp. * de collationibus bellicis & quatenus eæ juſtæ vel injuſtæ ſunt. *Helmſt. 647. 4to. pl. 9. ib. 676. 4to. pl. 9.*

- - - de ſpolio. *ib. 663. 4to. pl. 3.*

Joh. Hamcke Diſp. de Pace. *Jen. 648. 4to.*

Joh. Andr. Hammer Diſp. * de milite deſertore, ejus delicto atque pœna occaſione Tit. 36. Lib. 12. C. de Deſertor. & occultat. eor. *Arg. 677. 4to. pl. 5.*

Joh. Frid. Harnusbergeri Diſp. * de Sortitione pœnali bellica. *Arg. 684. 4to. pl. 3.*

Mart. Haſſen Diſp. de juſtis imminentem hoſtem occupandi cauſis. *W. 711. 4to.*

Mart. Hoffen Disp. an Princeps Christianus cum non Christiano adversus Christianum fœdus inire possit? *W. 711. 4to.*

Cph. Heer Theoria & praxis artis muniendi modernæ, oder Anweisung zur 4fachen Fortification. *Frf. 689. 4to.*

Cph. Heidmanni Architectura militaris, oder Anleitung, wie auf unterschiedliche Arten starcke Vestungen zu bauen ꝛc. München *665. fol.* mit Kupffern.

Geo. Hein Disp. hostem in sepulchro non esse violandum. *Regiom. 703. 4to.*

Joh. Geo. Heppii Disp. num hosti fides servanda? *W. 702. 4to.*

A. F. Hercules Geschickter Officier von der Infanterie, wie derselbe in seiner Function nach heutiger Kriegs-Manier sich anständlich aufführen könne. Hamb. *704. 4to.*

Heronis Liber de machinis bellicis it. de Geodesia, lat. c. Scholiis per *Barocium. Venet. 572. 4to. c. f.*

- - Belopœeca s. Telifactiua gr. & lat. c. Scholiis *Bernh. Baldi. Aug. Vind. 616. 4to.*

Ol. Hermelin Disp. de Transfugis. *Dorpati 693. 8vo.*

- - - de neutralitate s. adiaphoria in bello, *ib. 694. 4to.*

Joh. Nic. Hertii Disp. de Lytro, von Ranzion *Giess. 686. 4to. pl. 3.*

Henr. Hildebrandi Disp. de auxilio ordinum imperii communi, von der gemeinen Reichs-Hülffe. *Altd. 707. 4to.*

Ant. Hillefelds kurtze Anweisung zur allgemeinen Fortification 4. Theile. Hannover, *673. 4to.*

Sigism. Hirsch Amussis Ferdinandæa ad problemata universæ matheseos & præsertim Architecturæ militaris. *Monachii. 654. 4to.*

Andr. Ad. Hochstetteri Disp. de pretio redemptionis. *Tub. 704. 4to.*

M. Andr. Hofmanni Disp. de Architecturæ militaris naturæ & potiorum ejusdem terminorum nomenclatura. *L. 698. 4to.*

Stanislai Hohenspach kurtzer und gewisser Unterricht der Kriegs-Feld-Schreiberey. Heydelb. *1580. 8vo.*

Joh. le Hon Ordres van Batailien. *met Figg. t' Amsterd. 672. fol.*

Joh. Frid. Horn Disp. de bello. *Jen. 689. 4to.*

Eberh. Hoyers Corpus Juris Militaris s. Churfürstl. Brandenb. Krieges-Recht und Articuls-Brieff, nebst anderer Potentaten Krieges-Rechten. Berlin *672. 8vo. Frf. M. 1674. 8vo.*

Herm. Hugonis Libb. V. de militia equestri antiqua & nova *Antvv. 630. fol.*

Erici Hüpken Disp. de Judicio militum privilegiato. *Tub. 677. 4to.*

Torstenii Johannis Secreta munitionum & Fortificationis. *Holmiæ 1614.*

Adami Junghansen, von der Aßnitz, Kriegs-Ordnung zu Wasser und Land. Speyer, 594. Cölln, 610. *4t.*

K.

Sigm. Kästners Vestibulum Pyroboliæ s. Compendium Artilleriæ. *Frf. 671. fol.*

- - - kurtzgefaste Anleitung zur Artillerie-Kunst. *Frf. 679.*

D. Henr. Ern. Kestneri Disp. de Justitia belli & pacis glorioßissimi Electoris Brandenburgii Friderici III. *Rinthelii. 698. 4to. pl. 5.*

Joh. Casp. Khunii Disp. de Jure summorum Imperantium circa insignia armorum. *Arg. 699. 4to. pl. 2.*

Joh. Wilh. Kirchhoffs Kriegs-Regiments-Beschreibung ꝛc. *Frf. 602. 4to.*

- - - Soldaten-Spiegel. *ib. 625. 4to.*

Geo. Casp. Kirchmaieri Disp. Mars an exlex? *W. 695. 4to.*

Dionysii Klein Kriegs-Institution, s. Bericht, wie sich ein ieder in Kriegs-Wesen erzeigen soll. Stutgard. *596. 8vo. ibid. 598. 8vo.*

Joh. Henr. Kleinschmidii Disp. de armis & legibus. *Marb. 683 4to.*

Andr. Klettens Fahnen-Exercitien. Nürnberg *676. 8vo.*

- - - kleine Fahnen-Schule mit gantz neuen Kupffern *ib. 679. 12mo.*

- - - Waffen-Schule, bestehend in Piqven, Partisen und Fahnen-Spielen in 12. Theilen mit Figg. *ibid. 682.*

Chr. Knödels das auf den Grund der gesunden Vernunfft neu beschantzt und besetzte Ingenieur-Citadell. Annenberg 681.

Joh. Frid. Krebs Disp. de militia, qualis expediat reipubl. *Jen. 673. 4to.*

Kriegsmanns Fortresse Royale, *Frf. 673. 12mo.*

Geo. Guntheri Kroel Tr. Geometricus & Fortificationis s. 2. Theile der Geometrie und 1. Theil der Vestungs-Bau-Kunst. Arnheim 618. *4to.* mit K.

Godofr. Kupffender Disp. de temperamento vastationis bellicæ. *W. 677. 4to.*

Joh. Geo. Kulpis Disp. de privatis in hostem excursionibus. *Arg. 686. 4to. pl. 3.*

L.

Chr. Lackneri Galea martis, s. bona militia pro pupublica salute. *Tub. 625. 8vo.*

Andr. de Lamont les fonctions de tous les officiers de l' Infanterie. *Paris 1671. ibid. 675. 12mo. a la Haye. 693. 12mo.*

Lampe, Freyherr von *Rondell*, die im Felde und See-Bataille victorisirende Vestung. Wien 692.

Sam. Langens Disp. de Duellis. *W. 682. 4to.*

Jac. Lanterius de modo substruendi terrena munimenta ad urbes atque oppida. *Venet. 563. 4to.*

Andr. Joh. Lascaris de militia Romanorum & Jac. Comitis res militaris. *Bas. 537. 8vo.*

I.

Petr. Jenichii Disp, de officio civis circa bellum injustum. *W. 702. 4to.*

Bernardin Imbotti milice moderne. *Paris 1646. 8vo.*

Joh. Hieron. Im-Hoff Dissertationes politico-militares. *Norib. 1656. 12mo.*

Gustavi Johannis Disp. de bello ejusque jure. *Upsal. 652. 4to.*

Andr.

Andr. Joh. Laſcaris Diſp. de caſtrametatione, oder Feld-Lägern, *Baſ. 539. 4to.*

Theod. Latomi Diſp. de belli Juſtitia. *Erffurt. 664. 4to.*

Joh. Conr. Lavaters Kriegs-Manuale von Ubung der Reuterey und Fuß-Volckes ꝛc. m. K. Schaffhauſen 662. *8vo.*

- - - - Kriegs-Büchlein. Zürch *659. 4to ibid. 667. 4to.*

Jac. Sebaſt. Laurembergii Diſp. de privilegiis militantium, inprimis circa ordinandas voluntates ultimas iis conceſſis. *Roſt. 666. 4to. pl. 3.*

D. Jac. Le-Bleu Diſp. de poteſtate Imperatorum tam veterum quam recentium circa militiam, & de modo in Germania belligerandi Statui ipſius convenienti. *Gieſſ. 668. 4to. pl. 12.*

Cph. Lechuga El Mæſtre de Campo general, ſ. de ejus munere. *Mediolani 603. 4to.*

- - - Diſcurſo de la Artilleria, y de todo lo neceſſario a ella, con un tratado de fortificacion. *ib. 611. fol.*

Joh. Dau. Lehmanns Diſp. de bello. *L. 673. 4to. pl. 2.*

Joh. Jac. Lehmanns Diſp. an potentiores rebelles in vicinis regnis jure aſyli frui poſſint? *Jen. 717. 4to.*

Cry. Lentuli Imperator, ſ. de Jure circa bella & pacem obſervando & de prudentia militari. Part. II. *Herbornæ. 664. 8vo.*

M. Joh. Chr. Leonhardi Diſp. de Armatura & apparatu hodiernæ militiæ, vulgo von Rüſtung und Zugehör des heutigen Kriegs-Weſens. *L. 711. 4to. pl. 4.*

Auguſtini Leyſer Diſp. * de Metatis. *Helmſt. 718. 4to.*

M. Henr. Liedert Diſp. de obſidibus publice datis. *L. 696. 4to. pl. 2.*

D. Henr. Linckens Diſp. de metatis militaribus. *Altd. 675. 4to. pl. 5.*

- - - - de metatis palatinis *ibid. eod. 4to.*

M. Dau. Lindners Diſp. * de bellorum juſtitia, quæ ex indictione naſcitur ad L. Hoſtes XXIV. D. de captiv. & poſtlim. *Altd. 659. 4to. pl. 3.*

Joh. Cph. Lipolds Diſcurſus Nomico-Politicus von Kriege und Krieges-Erwerb. *Martisb. 663. 4to. ibid. 673. 4to. Halæ. 4to. pl. 3.*

Juſtus Lipſius de militia Romana *Antvv. 596. 4to. ib. 602. 4to. ibid. 630. 4to.*

- - - Poliorceticon ſ. de machinis tormentis, telis Libri V. *Antvv. 596. 4to. ibid. 625. 4to.*

M. Joh. Guil. a Lith Diſp. de officio Principis circa bellum ſuſcipiendum. *Hal. 698. 4to. pl. 4.*

Cph. Lobrini in Theoria und Praxi beſtehende Kriegs-Gerichts-Obſervationes &c. *Drd. 686. 8vo.*

M. Cph. Guil. Læberi Diſſ. de eruditis militibus. *Jen. 708. 4to. pl. 3.*

Mr. de la Londe Elemens des Fortification. *Paris. 685. 8vo.*

Don. Franc. de Londonno Mæſtre di Campo. Eſpejo y Diſciplina militar por el Mæſtre de Campo Franc. de Valdes, en el qual ſe trata del oficio del Sargento Major &c. *Bruſſelles 596. 4to.*

Boniuti Lorini Libri V. delle Fortificationi, *in Venetia 597. fol. ibid. 609. fol. c. figg.*

- - - Fünff Bücher von Veſtungs-Bau verteutſcht von Dav. Wormſern. m. K. *Francof. 607. fol.*

- - - Sechs Bücher durch *de Bry. L. 616. fol.*

de Loſtelneau Marechal de Bataille. c. figg. *Paris 647. fol.*

Joh. Petr. de Ludewig Diſp. de Juribus valetudinarii militum emeritorum, der Invaliden Häuſer. *Hal. 706. 4to. pl. 17.*

- - - * de Differentiis Juris Romani & Germanici in re militari præſertim captivorum *Hal. 721. 4to. pl. 6.*

- - - * de Differentiis Juris Romani & Germanici in re militari. *ibid. cod. 4to. pl. 4.*

D. Jac. Frid. Ludovici Diſp. de Limitibus defenſionis in bello defenſivo. *Hal. 706. 4to. pl. 4.*

- - - Diſp. de capitulationibus bellicis. *ibid. 707. 4to, pl. 8.*

- - - Einleitung zum Kriegs-Proceſſ. *ib. 718. 4to.*

M. Chr. Ludovig Diſp. de tranſitu copiarum per territorium noſtrum. *L. 693. 4to. pl. 2.*

Reinboldi Lübenau Diſp. de captivitate ſ. occupatione bellica. *Baſ. 645. 4to.*

M. Ludolphi Geo. Lundenii Diſcurſus de bello licito ejusque cauſis. *Helmſt. 667. 4to. pl. 7.*

Bernh. de Lützelburgo Libellus de ordinibus militaribus & armorum militarium myſteriis. *Colon. 527 8.*

Anton. Lupicini Diſcorſi militari. *Firenza 587. 4to.*

Auguſtin Luſt Lufft- und Feuerwerck-Kunſt. Ulm. 680. *8vo.*

Jac. Lydii de arte militari Syntagma ſacrum c. Not. *Sal. van Tyll.*

Nic. Cph. Lyncker Diſp. * de perſecutione hoſtis imperii publici. *Jen. 691. 4to. pl. 5.*

- - - de militia togata. *ibid. 697. 4to. pl. 9.*

- - - de juribus peculii militaris. *ib. e. 4to. pl. 10.*

M.

Louis de Machaut Milice des Grecs & Romains, traduitte en François du Grec d'Ælian & de Polybe. *Paris. 615. fol.*

Nic. Machiavelli Libri VII. de arte militari *Arg. 619. 8vo. ibid. 660. 8vo.*

- - - Kriegs-Kunſt. Mompelgard und Baſel. 623. *4to.*

Alex. Chriſt. le Maitre alt und neu Troia oder Veſtigungs-Kunſt. *684. 8vo.*

L. Joh. Franc. Maldoneri Synopſis militaris, tz. Nürnb. *687. 8vo.*

Allain Maneſſon Mallet Kriegs-Arbeit in 3. Theilen. Amſterdam *672. 8vo.*

- - - den arbeid van Mars, of nieuvve Veſtingbouvv, ſo vvel geregelde als ongeregelde in drie Stucken verdeelt. uyt het Frans vertælt. *Amſterd. 672. 8vo.*

- - - Les Travaux de Mars ou l'Art de la

de la Guerre. &c. *Amſt. 685. 8vo. c. f. æn. ib. 696. ibid. 698.*

Mr. Malthus Pratique de la Guerre contenant l' Vſage de l' Artillerie peux artificieux &c. *Paris 668. 12mo.*

Car. a Mansfeldt Caſtra Dei, ſ. de Parochia, religione & diſciplina militum. *Bruxell. 642. 4to.*

- - - Miles Chriſtianus *ib. 12mo.*

- - - Magiſterium militare, ſ. de jurisdictione & jure militiæ Belg. *Antvv. 650. 4to.*

Fr. de Marchi Fortificatione. *Breſcia. 599. fol.*

Sam. Marolois Fortification ſ. Veſtungs-Bau, verbeſſert durch Albrecht *Girard*, aus dem Frantzöſiſchen m. K. Amſterd. *627. fol.*

- - - Fortification ou Architecture militaire, augmentee par *Alb. Girard. Amſt. 638. fol. c. figg. ib. 662. fol.*

Franceſco Marzoni Precetti militari. *Bologn. 670. fol.*

D. Joh. Jac. Maſcovii Diſp. de bello ſolenni Imperii ad illuſtrationem Art. IV. Capitul. Carolinæ. *L. 721. 4to. pl. 7.*

Maugenberti Practica prudentiæ politicæ & militaris. *Erf. 645. 12mo.*

Mauritii Imp. Strategica L. XII. Ext. c. Arriani Tacticis per *Joh. Scheffernm. Vpſ. 664. 8vo.*

Mederano Ingenieur practique *Bruſſel. 696. 8vo.*

Franc. Geo. Meieri Diſp. * de jure & proceſſu militari inquiſitorio atque militum privilegiis. *Erff. 705. 4to. pl. 6.*

Gerh. Meieri Curſus ingeniarius. *Erff. 621. fol.*

D. Joh. Henr. Meiers Diſp. de privilegiis militum. *Erff. 700. 4to. pl. 2.*

M. Joh. Chr. Meis Diſp. de civitatis deditione *L. 689. 4to. pl. 2.*

Joh. Geo. Meißners Diſp. de bellorum cauſis. *W. 683. 4to.*

Gerh. Melder van de Fortificatie en Bataillons. *Vtr. 658.*

- - - Korte en Klare Inſtructie van regulare en irregulare Fortificatie, met hare Buytenvvercken, te gebruycken defenſive & offenſive &c. men en Korte vvederlegginge der ſuſtenue van de Heer *Hendrick Ruſe*, over de hedendæghſe fortificatie, oock Zyn darby gevœght uyftigh luſtige queſtien met haer Solutien. *Amſt. 664. 8vo.*

- - - Appendix aen de Inſtructie van de Fortificatie en Bataillons &c. *ib. 664. 8vo.*

Ludou. Melzo Regole militari. c. figg. *Antvv. 611. fol.*

- - - Kriegs-Regeln, lt. und Frantz. Nürnb. *622. fol. Erf. 624. fol. ibid. 643. fol.* Jena *652. 4to.*

D. Joh. Burch. Menckenii Diſp. de Viris militia æque ac ſcriptis illuſtribus. *L. 708. 4to. pl. 11.*

M. Luderi Menckenii Diſp. de homicidiis, quæ imputantur Majeſtati in bello juſto. *L. 680. 4to. pl. 2.*

Ottonis Menckenii Diſp. de juſtitia auxiliorum contra fœderatos. *L. 685. 4to.*

Andr. Mendo Diſquiſitiones de ordinibus militaribus. *Lugd. 668. fol.*

Bernardin de Mendoza Theorica y practica de Guerra. *Madriti 577. 4to. Antvv. 595. 4to. ibid. 596. 8vo.*

- - - Theorica & practica militaris ex Hiſp. ital. & Gall. verdeutſcht *Frf. 619. 4to.*

- - - Kriegs-Kunſt zu Waſſer und zu Lande. *Frf. 625. 4to.*

Paulus Merula de Romanis comitiis & præmiis militaribus. *Rom. 684. Leidæ. 12mo.*

A. C. de Meſtre Gründlicher Urſprung der Artillerie. *Frf. 679. 12mo.*

Geo. Meyeri Matheſis militaris. *Erff. 643. fol.*

Wolfg. Anguſtin Meyers Luſt-Lufft- und Feuer-Kunſt. Ulm. 680. *8vo.*

Mich. Mierhens neue Geſchütz-Beſchreibung, worinnen von allen vornehmſten Haupt-Puncten der Artillerie gründlich und ausführlich gehandelt wird, m. v. K. *L. 683. fol. 705.*

Aub. Miræi Originum Equeſtrium ſ. militarium ordinum Libb. II. *Antvv. 609. 4to. Colon. 638. 12mo.*

J. Modeſtus de vocabulis rei militaris. ext. c. *Vegetio & aliis. Paris. 522. Lugd. B. 581. 4to.*

D. Jac. Dan. Mæglingii Diſp. de ſummo militiæ imperialis præfecto, von des Heiligen Römiſchen Reichs Feld-Herrn. *Tub. 709. 4to. pl. 12.*

Joh. Conr. Monæi Diſp. de privilegiis militum. *Græningæ 646. 4to.*

G. Roman de Moncada Diſcurſo militar: proponenſe algunos inconvenientes de la milicia de ſtos tiempos y ſurrepara. *Valenza 654. 4to.*

Jonas More ſ. *Moor* Modern Fortification, or Elements of military Architecture &c. *London. 673. fol.*

Moulins Practique generale des Fortifications, pour les tracer ſur le papier & ſur le terrain ſans avoir egard â acune methode particuliere. *698. 8vo.*

Joh. Müllers Diſp. de compoſitione pacis. *W. 679. 4to.*

D. Petr. Mülleri Diſp. de prætextibus pacis. *Jen. 677. 4to.*

- - - - de mediatore pacis. *ibid. 678. 4to.*

- - - - de officiis tranſeuntium cum exercitu per aliorum territoria. *ibid. 682. 4to. pl. 4.*

- - - - de auxilio potentiorum. *ib. 684. 4to pl. 10.*

- - - - de copiis auxiliaribus Statuum Imperii, von der Reichs-Hülffe. *ib. 685. 4t. pl. 3. Hal. 721. 4to. pl. 4.*

- - - - de eo, quod juſtum eſt circa captivorum redemtionem. *ib. 690. 4to. pl. 5.*

- - - - de Stipendiis militum, vulgo Soldaten Sold. *ib. 691. 4to. pl. 3.*

- - - - de mandatis Ducum militarium, von Kriegs-Ordre. *ib. e. 4to. pl. 4.*

D. Sim. Henr. Muſæi Diſp. de armis prohibitis. *Kil. 684. 4to.*

- - - Specimen Grotii de Jure belli & pacis caſibus fictis illuſtrati. *ibid. 689. 4to. pl. 5.*

Mich. Muſculi Kriegs-Büchlein. Leipzig *593. 8vo.*

N. *Gabr.*

N.

Gabr. Naudæi Syntagma de Studio militari *Rom. 637. & 649. 4to.*

- - - Bibliographia militaris, cura *Geo. Schubarti. Jen. 683. 12mo.*

Chr. Neubauers Veſtungs-Bau contra Scheitern. Berlin. *673. fol.*

- - - Diſcurſus & vera Architecturæ militaris praxis, oder Beſchreibung der neu inventirten Fortification mit figg. Stargard *679. folio.*

D. Joach. Nergeri Diſp. de jure ſingulorum circa res hoſtiles mobiles in bello a ſe captas ex §. XVII. Inſtitut. Imperial. de rerum diviſione. *W. 665. 4to. pl. 5.*

Joh. Wilhelm Neumayers Tr. von Bündniſſen und Ligen in Kriegs-Zeiten, *Jen. 624. 4to. ib. 674. 4to.*

- - - von der Neutralität und Aſſiſtenz in Kriegs-Zeiten *Jen. 631. 4to. Erff. 644. 4to.*

- - - militariſche Erinnerungen aus *C. I. Cæſare* und *A. Hirtio Panſa. Jen. 637. 12mo.*

- - - Tr. von Kriege. *ibid. 641. 4to.*

D. Dan. Nicolai Diſp. de obligatione Commendantis. *Regiom. 709. 4to.*

Joh. Nicolai Diſp. de Diffidationibus. *Arg. 625. 4t.*

Frid. Nitzſchii Diſp. de accurato caſtella regia muniendi modo. *L. 664. 4to. pl. 2.*

- - - de Juribus militum ſingularibus. *Gieſſ. 694. 4to. pl. 5.*

Andr. Norcopenſis Diſp. de amore Ducis ac militum mutuo ejusque cauſis. *Holm. 680. 8vo.*

Eph. Notnagels Manuale fortificatorium, oder kurtzes Handbüchlein von der Veſtungs-Bau-Kunſt, darinnen 7. Arten einen Platz zu befeſtigen, und 212. Aphoriſmi militares oder Kriegs-Regeln. *W. 656. 16mo.* Lübeck *660. 8vo. obl.*

O.

Geo. Obrechti Diſp. de principiis belli & ejus conſtitutione, it. de militari diſciplina. *Arg. 590. 4to. pl. 32.*

Vlr. Obrechti Diſp. de Vexillo imperiali *Arg. 673. 4to. pl. 6.*

- - - de ratione belli vulgo Raiſon de Guerre. *ib. 675. 4to. pl. 5.*

- - - de Hoſte dedititio. *ib. 677. 4to. pl. 3.*

Claudii Arrhenii Oernhielm Diſſ. de Duellis. *Holm. 672. 8vo.*

Wolfg. Offmülneri Diſp. de veteri & nova militia inter ſe comparata. *Arg. 646. 4to.*

Jac. Ogilvy de exercitiis militaribus peditum, quæ haſtis & muſquetis peragi ſolent. ꝛc. *Holm. 674. 8vo.*

Onoſandri Liber de optimo Imperatoris officio, ext. c. *Vegetio. Baſ. 541. c. Not. N. Rigaltii. Paris. 599. 4to. Heidelb. 604. 4t.*

Orbicius de ordinibus Exercitus, *gr. Paris. 532.*

Erici Oxenſtierna Or. de induciis cum hoſtibus pangendis. *Vpſ. 636. fol.*

Ozanam Traité des Fortification. *Paris. 694. 8vo.*

P.

Louys de Paan den Korten Wegh tot de Nederlandtſche militaire Exercitie &c. *Leeuvvarden, 681. fol. ib. 684. fol. ib. 692. fol.*

- - - Architectura militaris, vvaer by de verſterckingh des Vyfhœcks van de Heer Overſte *M. van Kœhoorn &c. ib. 682. fol.*

- - - Verdedigingh van de Architectur militaris tegen *van Cœhoorn. ibid. 683. fol.*

- - - Alle ſyne Wercken. *ibid. 684. fol.*

Jan van Paffenrode der Griecken en Romeynen Kryghshandel, ofte Beſchryvingh van de Grieckſe en Roomſe Landt-Militie, doorgaens verciert met Kopere platen. *Gorichem. 675. fol.*

Mr. de Pagans Fortification. *Brüſſel. 668. 12mo.*

- - - Veſtungs-Bau. *J. 676. 12mo.*

- - - Veſtungs-Bau aus dem Frantzöſ. ins Deutſche überſetzt durch *Mart.* Leuſchner *L. 677.*

- - - Neuer Veſtungs-Bau aus dem Frantzöſ. ins Teutſche überſetzt mit vielen Kupffern und Anmerckungen durch *Jac.* Werdmüller. *Frf. 685. 8vo.*

Jerem. Papke Diſp. de architectura militari. *Gryphiſvv. 704. 4to. pl. 2.*

Petri Pappi Holländiſch Kriegs-Recht und Artickels-Brieff *Frf. 632. 4to. ib. 658. 8vo.*

Matth. Maxim. Paraſin Artes belli & pacis. *Holm. 649. fol.*

Joh. Geo. Paſcha Florilegium fortificatorium tripartitum, ſ. Anweiſung zu der Kriegs-Bau-Kunſt in 3. Theilen, Halle *662. 4to.* m. *figg.*

Franc. Patrizi Paralleli militari, ne quali ſi fa paragone delle militie antiche con le moderne *Rom. 594. & 595. fol. Voll. II.*

- - - La militia Romana di Polybio, di Tito Livio, & di Dionigi Halicarnaſſeo dichiarata, con uarie figure. *Ferrar. 583. fol.*

Joh. Pauelſen Diſp. de bello ejusque jure, *Græn. 639. 4to.*

Eph. Peller Diſp. de Diffidationibus. *Altd. 658. 4to.*

Jac. Perret Architectura & Perſpectiva, feſte Städte und Schlöſſer zu bauen. *Frf. 602. 4to.*

Frid. Pfaffen Stratiotica antiquo-nova, von Zuſtand des alten und neuen Kriegs. Stutgard 680. *12mo.*

Sr. Pfeffinger Maniere de fortifier. *Paris 689. 8vo.*

- - - Nouvelle Fortification Françoiſe, Eſpagnole, Italienne, & Hollandoiſe. *Amſterd. 698. 8vo.*

Guil. Phreislebii Inſtitutiones in legalem militiam. *Patau. 641. 12mo.*

Piranders Artillerie-Kunſt. Hamb. *699. 8vo.*

Adami Piſetzky â Krannichfeld Diſſertatt. Faſciculus de indictione belli per feciales, de bello, de induciis & armiſtitiis, victoria, pace, fœderibus. *Frf. 672. 12mo.*

Adami Piſetzky a Krannichfeldt Kriegs-Secretarius. Nürnberg *696. 8vo.*

Sam. Plaſters Erörterte Frage, ob alle Kriege unchriſtlich. *Roſt. 639. 12mo.*

Henr. Pohlmanns Diſp. * de Jure militum favorabili. *Arg. 659. 4to. pl. 3.*

Poliaeni Strategematum Libri VIII. c. Not. *Mauſurii. Lugd. B. 690. 8vo.*

Polybii de militia Romanorum & caſtrametatione gr. & lat. per *Jan. Laſcarem. Venet. 558. 4to.* ext. m c. *Vegetio. Leidæ 633. 12mo.*

Joh. Bapt. Porta de munitione. *Neap. 608. 4to. c. fig g.*

Antonii Poſſevini miles chriſtianus *Rom. 569. Macerate 576. Venet. 604.*

D. Joh. Vlr. Pregizeri Diſp. de fœderibus. *Tub. 658. 4to.*

- - - de jure majeſtatis circa bellum & pacem. *Tub. 687. 4to. pl. 3.*

- - - de obſide belli & pacis. *ib. 690. 4to.*

Erycus Puteanus de Stipendio militari apud Romanos. *Colon. 620. 8vo.*

Q.

Quirini Kriegs- und Regenten-Regeln, durch Geo. Frid. Meſſerſchmid. Heilbr. 633. *12mo.*

R.

Achatii Ralamb Tr. de Fortificationibus. *Holm. 691. 4to.*

Laur. Ramirez quinquaginta militum ductor. *Antvv. 612. 4to.*

Petr. Ramus de militia *C. I. Cæſaris Frf. 584. 8vo.*

D. Joach. Joh. Rango de fide bellica Tractatus. *Roſt. 698. 8vo.*

Henr. Ranzovii Commentarius bellicus. *Frf. 595. 4to. ib. 695. 4to.*

Joh. Rauen Diſp. in *C. Jul. Cæſarem* de bello civili. *Soræ 641. 4to.*

- - - Aphoriſmi Militares Diſpp. 5. *ib. 642. 4to.*

Car. Andr. Redel Diſp. de duellorum privatorum turpitudine morali. *L. 691. 4to.*

Andr. Rennemanni Privilegia und Freyheiten der Soldaten. *630. 4to.*

Jerem. Reuſneri Diſp. de Hoſpitatione militari, vulgo Einquartierung. *W. 643. 4to. pl. 10.*

- - - Diſp. de pace. *W. 659. 4to.*

Andr. Reuteri Kriegs-Ordnung zu Waſſer und Land Cöln 594. *4to.*

D. Sam. Reybert Diſp. de Expugnationibus ſ. fortificatione offenſiva. *Kilon. 673. 4to.*

- - - Diſp. de milite. *ib. 685. 4to.*

Joh. Frid. Rhetii Diſp. de Hoſpitatura. *Francf. 672. 4to.*

Rhumelii Compendium fortificatorum. *644. 12mo.*

Henr. Ridemanni Inſtitutiones Architecturæ militaris. *Roſt. 674. 4to.*

Valent. Riemenſchneiders Diſp. de eo, quod circa fœdera & ligas juſtum eſt. *Marp. 694. 4to.*

Valent. Riemers Diſp. de Jure bellico. *J. 620. 4to.*

Geo. Rimplers befeſtigte Veſtung, Artillerie und Infanterie mit 3. Treffen in Bataille geſtellt. *Ffr. 674. 12mo.*

- - - Furieuſer Sturm *J. B.* Scheiters gäntzl. abgeſchlagen. *Frf. 675. 12mo. ibid. 677. 12mo.*

Euchar. Rinck Diſp. de Carrociis, ex jure militari medii ævi. *Altd. 711. 4to. pl. 5.*

Joh. Caſp. Ritzii Gründliche Unterweiſung, wie ein Cavallier in der Mathematic und inſonderheit in der Fortification müſſe informiret werden. *Francofurt. 702.*

Bernard. Rocca Diſcurſi di Guerra. *Venet. 551. 12mo.*

Herm. Röbers Diſp. de re militari. *Gron. 715. 4to.*

M. Chr. Röhrenſees Diſp. de Jure muniendi. *W. 670. 4to. pl. 4.*

- - - de callidis hoſtium conſiliis. *ibid. 675. 4to. pl. 9.*

- - - de obſidionjbus, *ib. 683. 4to.*

- - - de milite jure-jurando extorto ſeſe obligante. *ib. 690. 4to.*

- - - de uſu munitionum in republica. *ib. 696. 4to.*

- - - de apparatu belli. *ib. 697. 4to. pl. 4.*

- - - de bello. *ib. 703. 4to.*

- - - de milite cive & extero. *ib. 705. 4. pl. 2.*

M. Jac. Röſers Diſp. de tranſitu exercituali denegato, an & quousque juſti belli titulum promereri queat. *W. 666. 4. pl. 3.*

- - - de juſtitia bellorum ob commeatum denegatum ſuſceptorum. *ib. 667. 4to. pl. 4.*

Joh. Geo. Röſers Diſp. de veneno adverſus hoſtem uſurpato. *Frf. 690. 4to.*

- - - - de fœderibus fidelium cum infidelibus. *Sedini. 713. 4to.*

Joh. Eberh. Rößlers Diſp. de obligatione militum *Tub. 707. 4to. pl. 2.*

Pauli Franc. Romani Diſp de Captivitate. *L. 672. 4to. pl. 4.*

Dan. Nic. Roſenhand Diſp. de jure tranſeundi per territoria. *Arg. 672. 4to. pl. 11¾.*

Julii Roſcii Elogia militaria. *Rom. 596. 4to.*

Donato Roſſetti Fortificatione a reveſchio. *in Torino. 677. fol.*

Jac. Cph. Roth Diſp. de juſtis bellorum cauſis. *Altd. 689. 4to.*

Franc. Mariæ de Rovere Diſcurſus militaris in ſermonem Suet. translatus ab *Ægidio* Girs, *Holm. 626. 12mo.*

Cph. de Roxas Theorica, y practica de Fortificacion. *Madriti 598. 4to. ib. 613. 8vo.*

- - - Cinco Diſcurſos militares. *607.*

Hier. Ruſcelli Precetti della militia moderna. *in Firenza. 583. 4to.* & *Frf. 619. fol. ib. 646. fol.*

Henr. Ruſen verſterckte Veſting. *Amſterd. 654. fol.*

- - - Aenvvyſinge der miſverſtanden van *G. Melder. ibid. 658. fol. c. figg.*

- - - und *Gerh. Melder* Architectura militaris, oder gründliche Anweiſung zur Verbeſſerung

rung und Verſtärckung heutigen Tages gebräuchlicher Fortification, von geſchwinder Stellung der Regimenter zu Roß und Fuß, it. wie mit 400. Muſquetirer 1200. Reutern, im flachen Felde das Haupt zu bieten und den Sieg zu erhalten, auch von allerhand luſtigen Mathematiſchen Fragen. *Erf. 670. fol.*

- - - - Praxis fortificatoria. *ibid. eod. fol.*

S.

Did. de Salazar Dialogo de re militari, *Bruxell. 590.*

Claud. Salmaſius de re militari veterum Romanorum, editore *Geo. Hornio. Lugd. B. 657. 4to.*

D. Joh. de Santans & Tapia Tratado de Fortificacion militar deſtos tiempos breve e inteligibile pueſto en uſo en los eſtados de Flandes. *Bruxell. 644. 4to.*

Petri Sardi Corona imperiale dell' Architettura militare diviſa in II. Trattati, *in Venetia 618. fol. c. figg.*

- - - Gründlicher Bericht von der Fortification und Veſtungs-Bau-Kunſt mit Kupffern *Erf. 622. fol. ib. 644. fol.*

Joh. Henr. Sattler von Veſtungen, Schantzen und Gegen-Schantzen. Baſel 627. *4to.*

Henr. Savilii de militia Romana. *Heidelb. 601. 8vo. L. 652. 8vo.* & cum ejusd. Comm. in Tacitum. *Amſt. 649. 12mo.*

Mario Savorgnano arte militare terreſtre & maritima. *Venet. 599. fol.*

D. Petri Scavenii Diſquiſitio juridica de re militari veterum. *Hafn. 657. 4to.*

Jac. Schalleri Diſp. de rebus Strategematicis. *Arg. 657. 4to.*

Dan. Jonath. Scharf Diſp. de fœderibus *Giſſ. 683. 4to.*

Joh. Frid. Scharfii Diſp. de bello Chriſtianis licito. *W. 670. 4to.*

- - - - de Duellis. *ib. e. 4to.*

M. Matthiæ Schaumii Kriegs-Donat. Roſtock *632. 12mo.*

Joh. Abr. Schefers Eröffnete Gedancken über den Durchzug fremder Völcker durch eines andern Land und Botmäßigkeit, und zwar, ob er auf den Verſagungs Fall könne und ſoll mit rechtmäßiger Gewalt geſucht werden. *Erf. 674. 4t.*

Joh. Schefferi de militia navali veterum Libri IV. *Vpſal. 654. 4to.*

- - - Diſp. de Clarigationibus bellicis. *Holm. 677. 4to.*

L. Dan. Scheinemanns Diſp. de deditione ſub clauſula clementiæ & diſcretionis, vulgo auf Gnad und Ungnade *Tub. 690. 4to. pl. 4.*

Joh. Bernh. Scheiters noviſſima Praxis militaris oder neuvermehrte und verſtärckte Veſtungs-Bau- und Kriegs-Schule, m. K. Braunſchw. *672. fol. 2. Voll.*

- - - - Examen fortificatorium, darinn eine neue Art von Veſtungs-Bau vorgeſtellet, und wider *Chr.* Neubauern behauptet wird. Straßb. *676. fol. c. figg.*

Sam. Schelguigii Diſp. de bello. *W. 667. 4to. pl. 2.*

- - - de Duellis. *Ged. 679. 4to.*

Radbodus Herm. Schelius Hyginum de caſtrametatione & Polybium de caſtris Romanor. c. Notis & Animadverſionibns Gr. & lat. edidit *Amſt. 660. 9to.*

D. Joh. Geo. Scherzii Diſp. de compendiis bellorum, ſ. potius de modis, quos, ut ſanguini humano parcatur, prudentia præſcribit, *Arg. 703. 4to. pl. 3.*

- - - de dolo in hoſtem licito. *ib. e. 4to. pl. 5.*

- - - de duellis Principum. *ib. 707. 4to. pl. 4.*

- - - de jure belli in Imperio Rom. Germanico. *ib. 719. 4to. pl. 5.*

Hieron. Scheurl Diſp. de Hoſpitiis eorumque jure. *Altd. 685. 4to.*

Jul. Henr. Scheurl Diſp. de bello. *Helmſt. 645. 4to.*

Wendelin Schild-Knechts Harmonia in fortalitiis conſtruendis, defendendis & oppugnandis, d. i. gründliche, ausführliche, luſtige und anmuthige Beſchreibung Veſtungen zu bauen, zu erhalten und zu überwältigen. Stetin *651. fol.*

J. van Schille Architectura militaris. *Antvv. 580.*

Joh. Schilters Diſp. de Jure Hoſpitiorum *Helmſt. 677. 4to.*

Joh. Schmidelii Diſp. de fœderibus. *J. 661. 4to.*

- - - de jure armorum & armandiarum. *Erff. 671. 4to. ibid. 672. 4to. pl. 8.*

D. Joh. Schmidii Diſp. de bello punitivo. *L. 714. 4to. pl. 4.*

D. Wilh. Schmuck Diſp. de caſtris eorumque jure vom Burg-Recht. *L. 622. 4to. pl. 8.*

D. Joh. Fridem. Schneiders Diſp. de permutatione captivorum, von Auswechſelung derer Kriegs-Gefangenen. *Hal. 713. 4to. pl. 9.*

Joh. Henr. Schœll Diſp. de præliminaribus pacis. *Arg. 708. 4to. pl. 5.*

D. Joh. Joach. Schöpffers Diſp. de milite Deſertore. *Roſt. 698. 4to. pl. 6.*

- - - - de officio præfecti caſtelli, ad extrema obligati, germanis vulgo: der ſich wehren ſoll biß auf den letzten Mann, oder biß auf den letzten Bluts-Tropffen. *ibid. 701. 4to. pl. 8.*

- - - an commeatu falſo uti liceat ad fallendum hoſtem. *ib. 703. 4to.*

Ant. Wilh. Schovvarti Diſp. an pacta ob neceſſitatem publicam inita ſint ſervanda. *Frf. 689. 4to.*

D. Frid. Schragii Diſp. de Monomachia ſ. Duello. *Arg. 682. 4to. pl. 4.*

- - - de conductione, conſcriptione, permutatione & dimiſſione militum, nec non de diſciplina militari, von Werb-Einrollier- und Rantzionirung der Soldaten, wie auch von deren Abſchied und dem Kriegs-Recht. *ib. 696. 4to. pl. 3.*

Geo. Schreibers Beſchreibung einer neuen Büchſenmeiſterey. Breßl. *4to.*

- - - Büchſenmeiſterey-Diſcours. m. *figg.* Brieg, *656. fol. ib. 662. fol.*

Mich. Schreiberi Diſp. de bello ob imperii ampliationem ſuſcepto. *Regiom. 707. 4to.*

M. Olai

M. Olai Schræderi Imperator cautus ſ. de fortuna belli reverenter habenda ad exemplum Alexandri M. ex *Q. Curtii III, 8. 20. 21. Vpſal. 673. 4to.*

Ern. Frid. Schroeteri Diſp. de privilegiis militum. *J. 665. 4to. pl. 6.*

- - - - - de juribus militum ſingularibus. *ib. 668. 4to. pl. 7.*

Henr. Chr. Schröters Diſp. * de Auditoribus, vulgo von Auditeurn oder Regiments-Schultheiſſen *Altd. 678. 4to. ib. 700. 4to. ibid. 710. 4to. pl. 10.*

D. Geo. Schubarti Diſp. de moribus gentium circa fœdera. *J. 689. 4to. pl. 5.*

Geo. Adolphi Schuberth Diſp. de fœderibus inæqualibus. *L. 705. 4to.*

Conr. Schuckmanni Diſp. de fœderibus. *Roſt. 654. 4to.*

Bernh. Schultz Diſp. de Induciis belli, *Kil. 683. 4to.*

Conr. Sam. Schurzfleiſchii Diſp. de Induciis. *W. 668. 4to L. 675. 4to.*

- - de Jure belli circa ſana & ſepulchra *W. 683. 4t. Lipſ. 698. 4to.*

Caſp. Matthiæ Schwartz Florum ſparſio ad Jus militare Suecicum. ſ. kurtze Anmerckungen über das Schwediſche Kriegs-Recht. Stade 672. *8vo.* Bremen 675. *8vo.*

- - - Deciſiones militares. Zell *4to.*

- - - Wegweiſer zu denen Käyſerl. Königl. Chur- und Fürſtl. auch Republiquen Kriegs-Articuln. *ib. 681. 4to.*

Chr. Gottl. Schvvarzii Diſp. de jure victoris in res devictorum incorporales. *Altd. 720. 4to.*

Joh. Conr. Schweickers Diſp. de Teſtamento militari anal. L. 3. C. de teſt. milit. *Arg. 668. 4to.*

D. Barth. Leonh. Schvvendendærffæri Diſp. de Diffidationibus, von Befehden. *L. 676. 4to. pl. 2.*

- - - - - de officio Auditoris. *ib. 690. 4to. pl. 5.*

Joh. Geo. Schwender von der Fortification oder Kriegs-Bau-Kunſt. *fol.* m. K.

Lazari von Schwendy Kriegs-Diſcours von Beſtellung des gantzen Kriegs-Weſens und deſſen Aemtern *Erf. 605. 8vo.*

- - - nebſt den Käyſerl. und Churf. Sächſiſ. Artickuls-Brieffe durch *Cph. Lobrinum.* Dreßden *676. 8vo. ib. 682. 8vo.*

D. Conr. Scleiſii de bello Commentarius in Tractatum *D. Mart. Laudunenſis. Stetini. 629. 4to. pl. 9.*

Sedlitzens Büchſenſchieſſerey. *Erf. 674. 12mo.*

Gottlob Frid. Seligmanns Diſp. de iis, qui in pacificationem ſe interponunt. *L. 678. 4to.*

Aleſſandro Seneſio Eſſercitio militare *Napoli 653. 8vo.*

Joh. Geneſii Sepulvedæ Dialogus, qui inſcribitur Democrates, de honeſtate rei militaris. *Romæ 535. 8vo.*

Joh. Sim. Seyfridi de habitu juris militaris hodierni, maxime Germanici, doctrina de Defertoribus ſpecialibus expoſiti Diſſertatio. *Norib. 715. 8vo.*

Joh. Sibrandi Diſp. * de jure cinctorum ſingulari. *Roſt. 695. 4to. pl. 5.*

Caſimiri Simienovvicz Artis magnæ Artilleriæ Pars I. *c. figg. Amſt. 650. fol.*

Caſimiri Simienovvicz Grand Art d' Artillerie, miſe en François par *Pierre Noiſet. ibid. 651. fol.*

- - - vollkommene Geſchütz- Feuer-werck- und Büchſenmeiſterey-Kunſt vermehrt durch *Th. Leon.* Beer und Dan. Errich. *Erf. 676. fol.* m. K.

Joh. Geo. Simonis Diſp. de excubiis togatis atque ſagatis. *Jen. 669. 4to. pl. 6.*

- - - de fide minorum poteſtatum in bello. *Jb. 675. 4to. pl. 4.*

- - - Sicilimenta poſtliminaria. *Ib. 677. 4to. pl. 4.*

Wilh. Simonii Diſp. de militibus ipſorumque jure ſingulari. *Tub. 623. 4to.*

Gabr. Siöberg Diſp. de bello ejusque cauſis *Dorpati. 696. 4to.*

- - - de pace. *ib. 697. 4to.*

Sam. Skunck Diſſ. politica gradualis exhibens pacis bellique artes ex occaſione verborum *T. Livii II, 43. Vpſal. 661. 4to.*

Joh. Phil. Slevogtii Diſp. de injuſto armorum uſu. *J. 696. 4. pl. 4.*

Henr. Smite Diſp. de clarigatione. *Baſ. 684. 4to.*

Barth. Ott. Smoll Architecturæ militaris Pars I. *Holm. 693. fol.*

Dau. de Solemne La Charge du Mareſchal de Logis, avec des figures *a la Haye. 632. 4to. Amſterd. 653. fol.*

Octavii Henr. de Som. Diſp. * de Avocatoriis. *Arg. 719. 4to. pl. 8.*

de Sparre Code militaire, ou Compilation des Reglemens & ordonnances de Louis XIV. Roy de France & de Navarre *a Paris. 708. 12mo.*

Dan. Speckle Architectura von Veſtungen. Straßburg. *592. fol. ibid. 608. fol.* Dreßden *705. fol.*

Geo. Conr. Stahls Neuaufgeführter Europæiſcher Ingenieur. Nürnb. *687. 8vo.*

Joh. Dan. Stalburgeri Diſp. de jure militari Germanico. *Arg. 671. 4to pl. 6.*

Sim. Starovolſcii Inſtitutiones rei militaris. *Cracoviæ 639. fol. ibid. 640. fol. Amſtel. 641. fol. Florentiæ 646. 12mo.*

D. Dav Stauinski Diſp. de jure occupandi res hoſtiles. *Regiom. 707. 4to. pl. 4.*

Joh. Steinbachs Unterricht, wie ſich ein ieder von der Herrſchafft, Ritterſchafft und Adel in Kriegsläufften gegen GOtt, Obrigkeit und Unterthanen verhalten ſoll. Königsberg. *566. 4to.*

Joh. Steinecke Diſp. de jure metatorio. *Baſ. 680. 4to.*

Joh. Caſp. Steiners neu-kurtz-füglicher Handgriff der Kriegs-Bau-Kunſt. mit Kupffern. Lindau. *682. 12mo.*

Proſperi Stellartii Fundamenta & regulæ omnium ordinum monaſticorum & militarium. *Antvv. 626. 4to.*

Chr. Car. Stempels Diſp. de ſtrategematibus bello licitis. *W. 713. 4to.*

Car. Stengelii artes feliciter bellandi & debellandi. *Ingolſt. 646. 12m4.*

Sim. Stevini Leger-meting. *Rotterd. 617. fol. gall. a Leyden. 618. fol.* & *Erf. 631. 4to.*

Sim.

Sim. Stevini Nouvelle maniere de Fortification par eſcluſes, *c. figg. a Leyden. 618. fol.*

Matth. Stierius de fœderibus Principum, vulgo Allianzen. *Erff. 671, 12mo.*

D. Gerh. von Stöffen Diſp. ad L. Temporalibus Cod. de Vxoribus militum *Arg. 678. 4to. pl. 5.*

M. Benj. Stolbergii Diſp. de milite. *L. 643. 4to. pl. 2.*

M. Joh. Strauchii Diſp. de Induciis. *L. 648. 4to. pl. 3.*

Godofr. Strauß Diſp. * de militia togata & ejus vinculis cum ſagata *W. 679. 4to. ib. 689 4to.*

Wilh. Bened. Straus Diſp. * de Teſtamento militari. *Græn. 702. 4to.*

Cph. Phil. Streit Diſp. de tranſitu innoxio & noxio per territorium alienum. *Altd. 715. 4to.*

D Joh. Phil. Streit Diſp. * de paritate militis & Advocati. *Erff. 699. 4to. pl. 2.*

- - - - * de Teſtamento militari, *ib. 713. 4to. pl. 2.*

Geo. Ad. Struvii Diſp. 1. de Victoria & clade, 2. de Ducibus & Comitibus Imperii Rom. Germanici. *Jen. 670. 4to. pl. 27.*

- - - Diſp. de ærario militari, der Kriegs-Caſſe. *ib. 676. 4to. pl. 11¾.*

- - - Diſp. de Enſiferis. *ibid. 683. 4to. pl. 5.*

Joh. Sam. Strykii Diſp. de militia lecta provinciali, von der Land-Milice. *Hal. 705. 4to. pl. 7¾.*

D. Sam. Strykii Diſp. de Tranſitu militum. *Frf. 675. 4to.*

- - - de Fortalitiis. *ibid. 679. 4to. pl. 14.*

- - - * de Jure militiæ Imperialis. *Hal. 699. 4to. pl. 10.*

- - - - - circularis. *ib. c. 4to. pl. 9.*

- - - de Jure Epiſtalmatis, von Fürſtl. Ordre. *ib. c. 4to. ib. 713. 4to.*

- - - de proviſione militari. *ib. 702. 4to. pl. 7.*

- - de jure prohibendi exſtructionem fortalitiorum. *ib. 703. 4to. pl. 7.*

Guil. Hieron. Stümmering Diſp. * de immunitate metatoria reali. *Erff. 699. 4to. pl. 3.*

Reinh. Stürmers Diſp. utrum pecunia ſit nervus belli. *Regiom. 703. 4to.*

M. Leon. Cph. Sturmii Diſp. de optima tum ædificandi, tum muniendi ratione. *L. 692. 4to. pl. 5.*

- - - - Architectura milit. hypothet. & electica ſ. getreue Anweiſung, wie man ſich der verſchiedenen Deutſchen, Franzöſiſchen, Holländiſchen ꝛc. Befeſtigungs-Manieren, mit guten Nutzen bedienen könne. Nürnb. *702. 8vo.*

- - - - Introductio ad Architecturam militarem. *Frf. 703, 8vo.*

- - - - Entdeckung der unſtreitigen allerbeſten Manier zu befeſtigen, aus Herr George Rimplers befeſtigten Veſtung herausgezogen. *ib. 704. 8vo.*

Jac. Srypmannus de præda bellica. *Stralſund 640. 4to.*

Laur. Suarez de Figueroa Reglas militares h. e. *Antoni Cornazani* Opus Hiſpanico carmine hendecaſyllabo tertio quoque verſu conſonante redditum. *Venet. 558. 8vo.*

Andr. Sudermanni Palæſtra militaris, *Suetice. Holm. 679. 8vo.*

D. Gottfr. Sueni Diſp. de privilegiis militaribus. *W. 647. 4to. pl. 2.*

D. Joh. Sueui * Juris bellici breviſſima delineatio. *J. 614. 4to. pl. 5.*

Dan. Suttingers Wieneriſcher Entſatz mit Kupfern *cum verſione Merbiziana.* Dreßden *688. fol.*

T.

Joh. Ott. Taboris Diſp. de metatis & Epidemeticis, von Einquartirungen. *Arg. 635. 4to. pl. 2. ibid. 645. 4to.*

- - - - de Jure publico metatorum atque metationum *ib. 643. 4to. pl. 9.*

- - - - de muneribus patrimonialibus & in ſpecie de munere inhoſpitationis *ib. 643. 4.*

- - - - de immunitate ab hoſpitiis militaribus. *ib. 645. 4.*

- - - - de Aphopliſmo, ſ. Exarmatione, vulgo Diſarmirung *ib. 650. 4. pl. 9.*

- - - - Armamentarium Juſtiniani ſ. Jus armorum ex Jurisprudentia Juſtinianea *ib. 654. 4.*

A bille Tarducci della Machine ordinanze milit. *in Venet. 601. 4to.*

Gaſpard Sieur de Tauanes Inſtruction d' un uray Chef de guerre ou general d' armée, *Paris 574. 8vo.*

Sam. Tennulii Notæ in *Frontinum* de Strategematibus. *Lugd B. 675. 12mo.*

Franc. Tenſini la Fortificatione, guardia, diffeſa, & eſpugnatione delle fortezze, con le figure *Venet. 624. fol.*

Carlo Tetti Diſcorſi delle fortificationi. *Venet. 575. 4to. ib. 589. fol. in Vincenza. 617. fol. c. figg.*

Joh. Wolfg. Textoris Diſp. de armato Principe ſ. jure ſequelae. *Heidelb. 678. 4to.*

Joh. Teyler Architectura militaris *c. f. aen. Amſt. 679. 4to.*

Joh. Adami Thanneri Diſp. * de captivis in bello, vulgo von Kriegs-Gefangenen. *Arg. 685. 4to. pl. 5. ibid. 714. 4to.*

M. Geo. Thegen Diſp. utrum vir fortis in bello mortem, an vero captivitatem eligere debeat. *Regiom. 686. 4to. pl. 2.*

Petri Theodorici Diſp. de privilegiis militum & armatorum & togatorum *Jen. 621. 4to.*

Joſephi Thoman Diſp. * de teſtamento militis. *Arg. 710. 4to. pl. 2.*

M. Jac. Thomaſii Diſp. de bello juſto. *L. 656. 4to. pl. 2.*

- - - - de latrocinio gentis in gentem. *ib. 672. 4to.*

D. Henr. Chr. Tielcken, Diſp. de Duellis. *Roſt. 704. 4to. pl. 3.*

D. Pauli Henr. Tilemanni Disp. de conquisitione militum, von Werbung der Soldaten. *J. 691. 4to. pl. 8-*

Balth. Tilesii Disp. de eo, quod justum est circa redemtionem militum captivorum. *Jen. 690. 4to. Regiom. 706. 4to.*

Abd. Trevv Mathematischer Unterricht von der Fortification oder Vestungs-Bau. Nürnberg *652. 12mo.*

- - - Ingenieur-Stab, welcher leichtlich zuzurichten, und an statt vieler grosser Instrumenten auch mühsamen Suchens und Rechnens durch den Circul zu gebrauchen. *ib. e. 12mo.*

M. Geo. Trinckhusii Disp. de illicito venenatorum armorum in bello usu, ubi simul de hostis per venenatam potionem occidione, deque præstigiis ac incantationibus bellicis agitur. *Jen. 667. 4to pl. 3-*

V.

Franc. de Valdes Espejo y disciplina militar, en el qual se trata del oficio del Sargento major. *Bruxellis. 586. & 590. 4to. Madriti 591. 8vo. Antvv. 601.*

Mr. de la Valiere Pratique & Maximes de la Guerre. Paris. 1667. 12mo. & auec l' Exercice generale & militaire de l' Iofanterie du *Sr. Daigremont. Amst. 671. 12mo. Erf. eod. 12mo. Paris 675. 12mo.*

- - - Kriegs-Regeln, wie sich nemlich die Generals-Personen in ihren Amts-Verwaltungen und alle Officirer der Armeen ihrer Schuldigkeit gemäß verhalten: Was Ordnung in Marchiren, Schlagen, Angriff und Verthädigung der Plätze zu nehmen sey; nebst Herrn *Daigremonts* allgemeinen Kriegs-Exercitio. *Erf. 672. 12mo.*

Antonio Maria Valperga Essercitio militare. *Neap. 653. 4to.*

- - - - Indriazza del nuova Soldato. *ib. e. 8vo.*

Joh. Ant. Valtrinii de re militari veterum Romanorum Libri VII. *Colon. 597. 8vo. 607. 8vo.*

Rob. Valturii de re militari Libri XII. *Veronæ 1483. fol. Paris 532. folio c. figg. ib. 534. fol.*

Franc. Vasmer Disp. * de Admiralitate. *Arg. 674. 4to. pl. 3-*

Mr. Vauban Le Directeur general des fortifications. *a la Haye. 683. 12mo. ibid. 689. 12mo.*

Flauii Vegetii Epitome institutionum militarium. *Antvv. 505. Venet. 670. 8vo.*

- - - Libri IV. de re militari: Aelianus Sophista de aciebus &c. *Lugd. 648. 12mo.* c. Not. *Franc. Modii & P. Scriverii Antvv. 607. 4to. cum Frontino. Lugd. B. 645. 12mo.* tz. mit Kupffern *Ext. in Joh. Jac.* von Wallhausen Romanischer Kriegs-Kunst. *Franckfurt 616. folio.*

Val. Velthem Disp. de moralitate belli a principe non laeso adversus alienum populum. *J. 680. 4to.*

Vel. Velshem Disp. de legibus inter arma loquentibus. *ibid. 683. 4to.*

Nic. Vernulaei Certamen Oratorium de militari gloria inter septem milites, Hispanum, Germanum, Francum, Italum &c. *Colon. 622. 8vo. Lovanii. 624. 4to.*

Didaci Vfano Tratado de la Artilleria, y uso del practicado. *Antvv. 613. 4to.*

Henr. Vffelmanni Disp. de Duellis. *Helmst. 676. 4to.*

J. W. Uhlichs Vestungs-Ziel s. Kriegs-Bau-Kunst. Frantzösisch und Teutsch *L. 670. 12mo.* mit Kupffern.

Antoine de Ville Fortification, *a Lyon. 1640. fol. c. f. Paris 666. fol. Amst. 672. 8vo.* tz. Amsterdam 678.

- - - - Vestungs-Bau-Kunst oder vollkommener Ingenieur mit 55. Kupffern aus dem Frantzösischen übersetzt. *Amsterdam 676. 8vo.*

Didaei Henr. de Villegas Levas de la gente de guerra; su empleo en todas facciones militares. *Madriti 647. 4to.*

- - - - Elementos militares. *ibid. 647.*

- - - Aula militar, y politicas ideas deducidas de la acciones de *C. Julio Cesar* exequutadas en las guerras de la Galia, civiles, de Alexandria, de Africa, de Espanna. *ib. 649. 8vo.*

- - - Academia da Fortificacion de Placas y nuevo modo de fortificar una Plaça real differente en todo de las demas, qui escrivieron esta arte. *Madrit. 651. fol.*

Joh. Reguli Villinger Disp. * de Primipilo, ad Tit. Cod. LXIII, 12. *Arg. 674. 4to. pl. 3-*

M. Geo. Andr. Vinhold Disp. de Decimatione militum. *L. 694. 4to. pl. 2.*

Aug. Visher Tr. duo de duello proviso & improviso. *Jen. 617. 8vo.*

Nic. Vito de Studio militari. it. Joh de Bado aureo de armis c. Notis Bissaei. *Londini. 654. folio.*

Ern. Vogt Disp. de lytro incendiario *Kil. 713. 4to.*

Joach. Volschovii Disp. an Imperatores belli possint pacem facere. *Gryphisvv. 637. 4to.*

Henr. Voltzii Disp. de pacis indole. *Gryphisvv. 635. 4to.*

Nic. Vproni de Studio militari Liber. additi sunt Joh. de Bado aureo Tr. de armis & Henr. Spelmanni Aspilegia s. de clypeis c. Notis Edvv. Bissaei. *Lond. 654. fol. ibid. 658. fol.*

W.

Laur. Wadensteen Diss. de Jure militari ad leges Suecanas Romanasque accommodata. *Vps. 673. 8. ibid. 679. 8vo.*

M. Godofr. Wageneri Disp. de eruditis militibus. *W. 715. 4to. pl. 3.*

Joh. Cph. Wagenseilii Disp. de Jure fœderum. *Alt. 701. 4to.*

Joh.

Joh. Jac. von Wallhausen Feuerwerck, darinnen unterschiedene Kunst-Stücke und Secreta gelehret werden. Erffurth, 614.

- - - - A. B. C. der Soldaten zu Fuß. mit K. *Frf. 615. in 4to.*

- - - - L' Art militaire pour l' Infanterie. a Franecker 615. fol. auec figg. *ibid. 638. fol.*

- - - - Kriegs-Kunst zu Fuß, mit K. Oppenheim *615. fol. Amst. 616. fol. ibid. 628. fol. Han. 631. fol.*

- - - - - - Kriegs-Kunst zu Pferde m. K. *Fr. 616. fol. ib. 669. fol.*

- - - - Art Militaire a Cheval. *Amst. 635. fol.*

- - - - Manuale militare Augspurg *616. 4to.*

- - - - Architey-Kriegs-Kunst. Hanau. *617. fol.* Augsp. *617. fol.*

- - - - Camera militaris, *Frf. 617. fol. ib. 623. fol.*

- - - - Militia Gallica Hanau *617. 4to.* Augsp. *e. 4to.*

- - - - Corpus militare. Hanau *617. fol. Frf. e. fol.*

- - - - Militaris Politicus *Frf. 1617.*

- - - - Romanische Krieges-Kunst 2. Theile. *ib. e. fol.*

- - - - Kriegs-Kunst von Schlacht-Ordnungen. *ib. e. fol.*

G. Christ. Waltheri Eunomia metatorum s. Tr. de Jure metatorum l. hospitationibus militum, von Einquartirungs-Rechten. *Norib. 647. 4to.*

Dan. Wathers Disp. num ipse Rex vel Princeps bellis praesens adesse debeat? *Regiom. 695. 4to.*

Christ. Weickmanni Staats- und Kriegs-Rath. Ulm 664. *fol.*

M. Erh. Weigelii ausgerechnete Fortifications-Tafeln zum Grund der Kunst, welche alle neue moden praesupponiren. *Jen. 692. 4to.*

M. Joh. Mich. Weinrich de Vexillis & Vexilliferis. *Erff. 710. 4to.*

Joh. Werlhofii Disp. * de Judicio Admiralitatis Hamburgensis. *Helmst. 709. 4to. pl. 4.*

Geo. Werneri Disp. de re militari. *Helmst. 661. 4to. pl. 10.*

Joh. Jac. Werthmüllers, Commendanten-Spiegel *Erf. 685. 8.*

- - - - Probier-Stein der Ingenieuren *ib. e. 8vo.*

- - - - - - neuer Vestungs-Bau aus dem Frantzösischen des Grafen von Pagan ins Teutsche übersetzt und m. v. K. und Anmerckungen vermehrt. *Erf. 685. 8vo.*

- - - - Apologia fortificatoria, oder Schutz-Rede vor die Holländische Fortification. *691. fol.*

- - - - Schauplatz alter und neuer Fortifications-Maximes mit K. Part. II. *ib. e. 8vo.*

Andr. Westphali Disp. de commerciis pacatorum ad belligerantes. *Gryphisw. 715. 4to.*

D. Chr. Wildvogelii Disp. de Salgamo, vom Servis der Soldaten. *J. 696. 4to. pl. 4.*

- - - - de Jure Vexillorum, vom Fahnen-Rechte. *ib. 697. 4to. pl. 6.*

- - - - Disp. de fide hosti a privato data servanda. *ib. 705. 4to.*

- - - - Disp. * de Buccinatoribus eorumque jure, vom Recht der Trompeter. *ibid. 711. 4to. pl. 7.*

- - - * de praeda militari, von Plünderung und Beute der Soldaten. *ibid. 713. 4to. pl. 4¾.*

- - - * de Desertoribus & transfugis, von ausgerissenen Soldaten und Uberläuffern. *ib. 714. 4to. pl. 4.*

Sam. Frid. Willenbergii Disp. de arbitris & mediatoribus belligerantium. *Ged. 706 4to. pl. 3.*

- - - de signis victoriarum belli *ib. 713. 4to.*

- - - de eo, quod justum est circa excursiones maritimas, vom Recht der Caperey. *ib. 711. 4to.*

- - - de militia auxiliaria. *ib. 715. 4to.*

Chr. Wincklers Kriegs-Kunst der Infanterie mit v. K. Nürnb. *609. 12mo.*

Wintzenbergers Kriegs-Ordnung zu Roß und Fuß samt der Artillerie und Munition *Drd. 595. 4to.*

Joh. Jac. Wissenbach Disp. de militari testamento & personis, quae testandi jus habent. *Franck. 646. 4to.*

Cph. Car. Wölcker Disp. * de transfugis. *Altd. 677. 4to. pl. 5¾*

Dan. Sigism. Wolfii Disp. de ratione belli offensivi & defensivi *Hal. 677. 4to. pl. 4.*

M. Joh. Wolfii Disp. de fortalitiorum obsessorum defensione. *W. 678. 4to. pl. 2.*

- - - Disp 2. de expugnatione fortalitiorum hostium licita *ibid. e. 4to.*

- - - Disp. de fortalitiorum occupatorum homagio. *ib. e. 4to.*

- - - de Avocatoriis, *ib. e. 4to.*

Jac. VVynshem Or. paraenetica de militia. *Lugd. B. 600. 4to.*

Z.

Alonso de Zapedo Pandrada Fortification moderna. *Brussel. 669. 4to.*

Godofr. Zapfii Disp. de fœderibus. *J. 660. 4to.*

Josephi Zaragozza Architectura militar. *Valent. 674. 4to.*

Ott. Phil. Zaunschlifferi Miles togatus & prudens ac justus arbiter privatus, c. Dissertt. de jure clavium & claustrorum, vom Schloß- und Schlüssel-

ſel-Recht. *Marp. 684. 8vo. rec. in Operibus. Frf. M. 698. 4to.*

Frid. Alberti Zentgravii Diſp. * de judicio militari criminali, vulgo dem Kriegs-Recht. *Arg. 712. 4to. pl. 5.*

D. Joh. Joach. Zentgravii Diſp. de milite voluntario ad Grotii J. B. P. l. 3. c. 10. §. 31. *Arg. 687. 4to. pl. 3.*

- - - de cæde hoſtium captivorum ad Hug. Grotii de J. B. & P. l. 3. c. IV. 10. c. XI. §. 13. *ib. 693. 4to. pl. 3.*

- - - quid in ſolo pacato liceat belligeranti contra hoſtes ad H. Grotii de J. B. & P. II, 2. 10. lib. 3. 17. 1. *ibid. e. 4to. pl. 5.*

Joh. Mich. Zentgravii Diſp. * de jure circa obſidionem. *Arg. 709. 4to. pl. 3.*

Geo. Adolph Ziegelers Anmerckungen über das Fürſtliche Braunſchweigiſche Kriegs-Recht. *Erff. 677. 8vo.*

D. Caſp. Ziegleri Diſp. de Jure belli. *VV. 666. 4to. pl. 8.*

- - - de Jure fortalitiorum extruendorum, praeſidiorum imponendorum, armandiarum, fœderum, induciarum & pacis faciendae. *ib. e. 4to. pl. 4.*

- - - Σιδηρόξυλον Eccleſiaſticum ſ. Epiſcopus miles in veteri Eccleſia inviſus. *ib. 672. 4to. pl. 11.*

- - - Diſp. de privilegiis militum. *ib. 686. 4to. pl. 3.*

Chr. Sam. Ziegra Diſp. de jure belli ob tranſitum per alienas ditiones exercitui denegatum. *W. 686. 4to.*

Herm. Zollii Diſp. de promiſſionibus generoſa fide vallatis, vulgo von der Cavaliers-Parole, oder dem Adelichen Wort. *Rinthelii 695. 4to. pl. 11.*

- - - de tranſitu innoxio. *ibid. 701. 4to.*

Anonymi.

Unterweiſung der Regular- und Irregular-Veſtungen. Oſnabr. 661. *fol.* m. K.

Kunſt gemäß der Freytagiſchen Befeſtigung. Arnheim, 665.

Introductio Ichnographica ad artem muniendi. *Genev. 644. 8vo.*

Teutſchredender Vauban, Unterweiſung, wie man auf heutige Art befeſtigen ſoll. Maynz 696. *4to.*

Traité des Fortifications. *Paris 676. 12mo.*

Vſage univerſel des Fortifications Francoiſes, Hollandoiſe, Italiennes & Eſpagnoles. *Paris 680. 8vo.*

Charges des Gouverneurs des Places. *Amſt. 674. 12mo.*

Le maitre de l' Excellence & de l' ancienneté de fortifications. *Vtr. 682. 12mo.*

Nouvelle maniere de fortifier par du Fay & du Cambray. *Amſt. 699. 8vo.*

Ingenieur Francois. *Paris 696. 8vo.*

Traité des fortifications ou Architecture militaire. *Amſt. 668 12mo.*

Diffeſa & offeſa delle Piazze de Pietra Paolo Floriani di Macerat. *Venet. 654. fol.*

Obſervations upon militairs & political affaires. *Lond. 671. fol.*

Inſtruction pour les gens de guerre *Amſt. 700. 12mo.*

Les Devoirs de l' Homme de Guerre. *a la Haye. 693. 12mo.*

Le parfait Capitaine, oder kurtzer Außzug und Kriegs-Regeln über die Commentaria *Julii Caeſaris. L. 673. 12mo. Goerliz. 673. 12mo.*

Der um höchſt nöthigen Beyſtand ruffende Miles, in 6. unterſchiedlichen Diſcurſen. *Marteburg 687. 8vo.*

Traité de la Guerre ou politique militaire. *Amſt. 12mo.*

Stratagemes de la guerre ancienne & moderne. *Amſt. 694. 12mo.*

Inſtruction der Infanterie, wie dieſelbe bey allen Europaeiſchen Nationen gebräuchlich. *Frf. 687. fol.*

Kurtze Beſchreibung und Unterricht der Pique, Triſſens, der Fahne, des Jägerſtocks ꝛc. Oſnabr. *659. 4to.*

Recueil van de notableſte Beſoignes ende Reſolutien die in den Kryghs-Raede deſer Landen vorgevallen *Gravenhage 670. 8vo.*

Recueil van verſcheyde Placaten, Ordonnantien, Reſolutien, Inſtructien, Ordres en Liſten &c. betreffende de Saacken van den Oorlogh te vvater en te Lande *in s' Gravenhage 722. 4to. Voll. II.*

Recueil van de militaire Ordres van ſyne Hoogheydt den Heere Prince van Orange. *in Gravenhage. 688. 8vo. ib. 691. 8vo.* tz. Arnſt. *692. 8vo.*

Schwediſches Kriegs-Recht oder Artickels-Brieff. Stetin 642. *12mo.*

Schweitzeriſches Kriegs-Recht. Baſel *704. 12mo. Frf. 704. 12mo.*

Neue Kriegs-Cantzeley. *Drd. 677. 8vo.*

Prudentiſſima atque maxime proficua rerum militarium Oeconomia, tz. *Frf. 703. 8vo.*

Bericht von der Belagerung und Vertheidigung einer Veſtung, aus dem Frantzöſiſchen des Herrn von *Goulon* überſetzt. Nürnb. 709. *8vo.*

Les Ordonnances militaires du Roi de France reduites en pratique &c. *a la Haye 711. 12mo.*

Reglemens & ordonnances du Roy pour les gens de guerre. IV. Tomes *Paris 680. 12mo.*

La Conduite de Mars. *a la Haye. 685. 12mo.*

Chriſtiani IV. Articuli bellici. *Hafn. 644. 1657. 12mo.*

Manifeſtum belli Dano-Suecici. A. 1644, *Hafn. 644. 4to.*

Jus feciale armatae Daniae. *Hafn. 657. 4to.*

Manifeſtum belli Dano-Suecici A. 1658. *Hafn. 658. 4to.*

Recht der Invaliden Häuſer vor alte und preßhaffte Soldaten. Halle *707. 8vo.*

Manifeſto de Reyno de Portugal. *Lisb. 641. 4to.*

Tratado de re militari, *en Bruſſ. 590.*

Gaya Treatiſe of armes. *Lond. 670. 8vo.*

Perſpective militaire. *Paris 655.*

Ritrati di Capitani illuſtri. *Rom. 635. 4to.*

Spatens Auditeur oder Kriegs-Schultheiß. Nürnberg *695. 8vo.*

Libellus de re militari & præfectorum nominibus, *gr. Paris 521.*

Conſilia bellica a ſummis Pontificibus, Caeſaribus, Ele-

Electoribus &c. in Conciliis atque Comitiis explicata. *L. 603. 4to.*
Schola militaris exercitationis. Cölln *619. 4to.*
Hortus militaris [Instructiones pro Tyronibus, Angl. *Edinburgi, 629. 4to.*
Principes de l' Art militaire *Geneve 633. 12mo.*
Disciplina militaris & maritima Libb. III. Angl. *L. 667.*
L' Art de la Guerre, ou l' on apprend les Charges, l' Employ & le devoir de toute sorte d' Officiers. *Paris 676. 12mo.*
Le Capitain parfait, ou l' Abregé des Commentaires de Cesar, avec l' Interest des Princes. *Par. 667. 12mo.*
Fonctions des Officiers d' Infanterie, d' un Capitain de Cavalerie; Pratiques & maximes de la guerre. III. Voll. *à Paris 676. 12mo. à la Haye, e. 12mo.*
Politique civile & militaire des Venetiens. *Amst. 666. 12mo.*
Compleat Souldier, or expert Artillery man, containing the several Postures and Exercises of the Pike and Musquet; the various Beats of the Drum; and vvhat else is necessary for a young Souldier to understand. Also divers vvays of exercising a Company, very useful for all officiers and others, that delight in military Affairs. *Lond. 681. 8vo.*
Compleat Canoneer. Shevving the principles & grounds of the Art of Gunnery: As also Fire-vvorks for Sea and Land. *Lond. 1661.*
English military Discipline. *Oxf. 669. 4to.*
Drill-Kunst, oder Kriegs-übliche Waffen-Handlung der Musqueten und Piquen. Nürnb. 655.
Praxis Artilleriae pyrotechnicae tz. Osnabr. *660. f.*
Kurtze, leichte, iedoch gründliche und richtige Unterweisung zu der allgemeinen regular und irregular Krieges-Bau-Kunst. *Frf. 671. 4to.*
Vollkommener General über ein Kriegs-Heer ꝛc. aus dem Franz. m. K. *Frf. 672. 12mo.*
Exercitien-Büchlein in der Musqueten, in 3. Theilen m. K. Straßb. 673. *12mo.*
Grundriß Tafel des heutigen Vestungs-Bau, nach der Gesicht-Linie von XXIV. der Cortin von XXXVI. Rheinl. Ruthen ausgerechnet. Str. *673. f.*
Ignographia, Orthographia & Scenographia eines Kriegs-Platzes nebst seinen Aussenwercken befestiget, nach denen heut üblichen Regulen der vornehmsten Kriegs-Obr. u. Vestungs-Künstler ꝛc. *Frf. 673.*
Handbüchlein der itzt üblichen Kriegs-Bau-Kunst, m. K. Maintz. 683. *12mo.*
Manuale Bombardicum oder Handbüchs. über die Büchsenmeisterey. Augsp. 684. *12mo.*
Tratado de re militari, hecho a manera de Dialogo, que paso entre los illustrissimos senores Don Gonzalo Fernandez de Cordova Llamado Gran Capitan y Don Pedro Manrrique Duque de Naxera. *Bruxellis 590. 4to.*

Sectio III.

Entwurff einer curieusen Scheibe, mittelst welcher man alle bey dem Kriege verfallende Umstände ordentlich und gehörig beurtheilen kan.

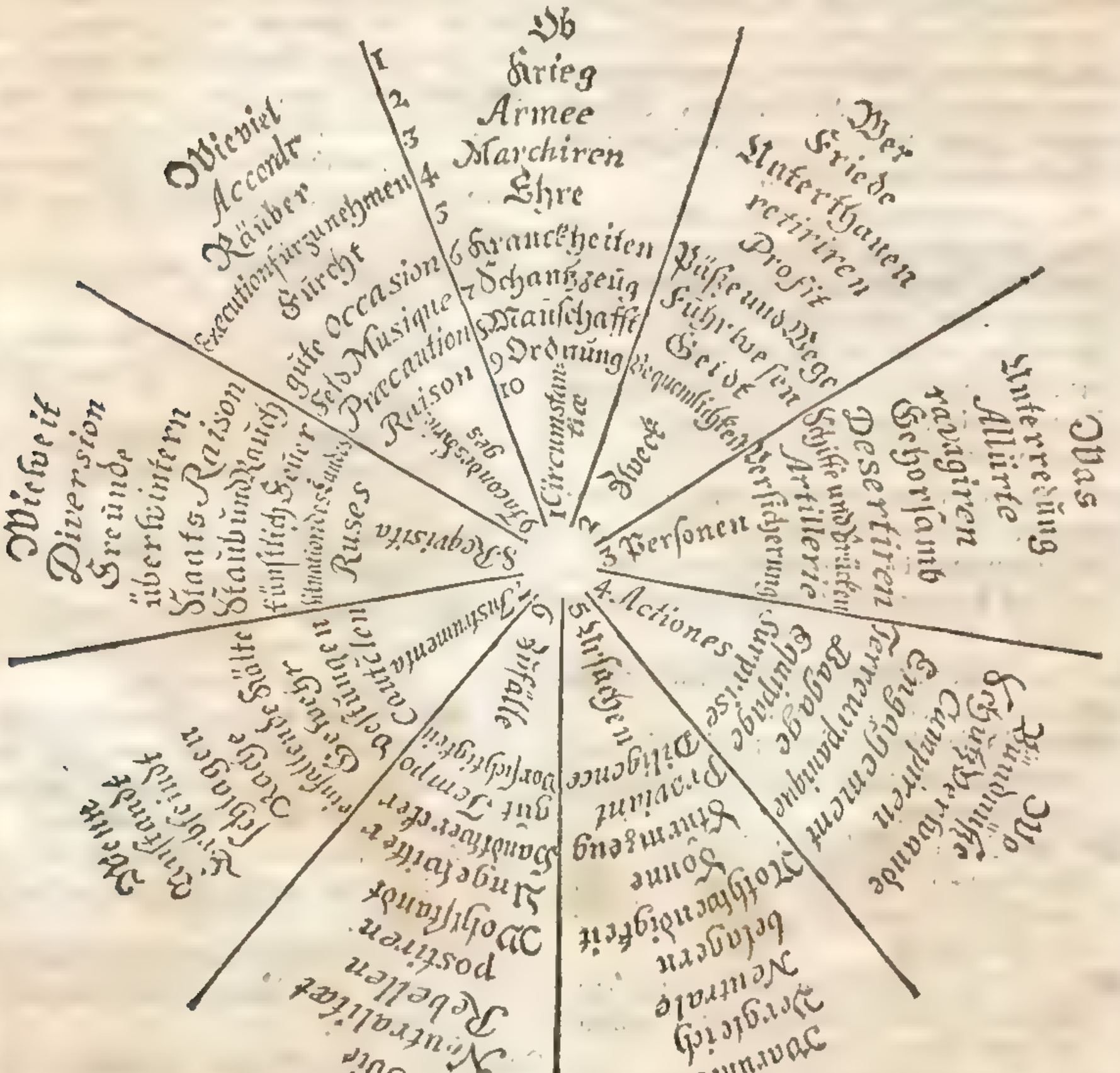

Einleitung zur Neunfachen Scheibe das Kriegs-Wesen betreffend.

1.) Frage: Ob man Krieg führen solle?

Hierbey ist nun zu erwegen nach denen Umbständen.

1.) Was der Krieg sey? nemlich ein unglücklicher Zustand und wütendes Ubel, dadurch alles zu Grunde gehet, und das alles zerstöhret, und wird von GOtt mehrentheils zur Strafe auferleget; dannenhero von sich selbst folget, daß man solchen vermeiden müsse.

Jedoch ist auch das Kriegs-Recht nach einmal in der Welt eingeschlichener Verwirrung eine solche Bothmäßigkeit, da man gegen seinen Feind die Waffen, zu Abwendung und Ahndung der ihm zugefügten Gewalt und Unrechts, rechtmäßiger Weise ergreiffe; hieraus folget nun der Defensions-Krieg, da man besorgender Gefahr und Verlust vorbeugt und den Schaden abzuwenden suchet. Wiederum wird hierbey in Obacht genommen, daß zweyerley Kriege hieraus entspringen, nemlich der rechtmäßige Krieg

1.) Wenn man nemlich seine Erb-Länder wider unbillige Gewalt vertheydiget und auf das äuserste beschützet, wenn solche insonderheit von Nachtbarn, oder anderen, unter verdeckten Schein des Rechtens, wolten weggerissen werden, oder da es geschehen, wie man solche wieder erlangen möge: Es ist auch rechtmäßig wieder aufrührische und ungehorsame Unterthanen mit Krieg zu verfahren, und sie wieder in Unterthänigkeit zu bringen, dannenhero man siehet, daß ein solcher Krieg nöthig. Und auf solchen Fall ist der Krieg eine Fortsetzung der Glückseeligkeit und Freyheit.

2.) Der unrechtmäßige Krieg ist derjenige, so aus Haß, Neid, Ubermuth, Ehrgeitz, unersättlicher Begierde zu herrschen, oder unverantwortlicher Rauberey derer Länder, derer Güter, des Geldes geführet wird, Item wo man aus Uneinigkeit kein Ziel noch Maas hat ꝛc. Dannenhero siehet man gleich, daß ein solcher Krieg verderblich und schädlich.

Hierüber findet sich noch ein ausländischer oder inländischer Krieg, der beyderseits billig oder unbillig ist, wovon die Scriptores Juris Gent. it. Lipſ. und Becman in Politicis mit mehrern zu lesen.

Aus dieser Frage und zu deren Erörterung entstehen noch andere als nemlich:

Ob ein Krieg billig und nöthig? worvon bereits vorhero die Haupt-Momenta gemeldet worden.

Ob der Krieg möglich zu führen? welches man wissen kan aus Betrachtung seines und seines Feindes Zustand, Macht, Stärcke, Gelegenheit.

Ob es auch nützlich sey den Krieg zu führen? darüber unten einige Maximen angeführet sollen werden

Bevor man nun einen Schluß in dergleichen Puncten machet, muß man wissen, aus was Ursachen man einen Krieg unternehmen soll.

Ob nemlich es geschehe aus **Ehre**, welches nicht allezeit eine rechtmäßige Ursache machet;

oder aus **Nutz**? worbey viel Ungerechtigkeit unterläufft;

oder **Gehorsam** zu unterhalten? welches, wenn es sich nicht will anders thun lassen, vor billig geachtet wird;

oder aus **Wohlstand**? worbey zu beobachten, ob es nicht auf andere Wege zu erlangen;

oder aus **Noth**? welche wohl die rechtmässigste Sache giebet.

aus **Bequemlichkeit**? so eben nicht zu Entzündung eines Krieges zulänglich ist.

aus **Rache**? und diese ist gar öffters ein hitziger Rathgeber in dieser Materie.

aus **Staats-*Raison*?** und diese sind zwar heute zu Tage die plausibilesten aber dennoch nicht die gerechtesten.

aus **Furcht**? wenn diese wohl gegründet, ist es freylich besser das Prævenire spielen, nur muß man zusehen, daß einer solche sich nicht allzuleicht ankommen zu lassen Belieben trage.

Hat man dieses alles überleget, so folget zu bedencken, **mit was vor Leuten man zu thun haben werde?** da denn eines ieden Schwäche und Stärcke, Gelegenheit, Vortheil und Mängel mit den unsrigen wohl abzumessen, ehe man was anfänget; Es kommen aber dabey vor theils vornehme, angesehene und ihr Vaterland hochachtende *Patrioten* und Proceres, mit welchen man viel Mühe haben dörffte;

oder **Unterthanen**, denen nicht viel Zeit gelassen werden muß;

oder **Bundesgenossen**, bey welchen man alles versuchen muß, ehe man es lasse zum Bruche kommen;

oder **Schutz-Verwandten**, denen man billig mit Treue und Aufrichtigkeit begegnen solte;

oder *Neutrale*, diese sind auch nicht ohne grosse Noth zu lædiren;

oder **Feinde**, von welchen, so man nicht abkommen kan, man billig alle Defensions-Mittel zur Hand zu nehmen hat.

mit **Blutsfreunden** soll man so balde nicht etwas anfangen, weil man gegen sein eigen Geblüthe agiret, und der Vergleich so geschwinde nicht wieder zu erlangen.

Rebellen muß man so geschwinde, als möglich, dämpffen, und sie nicht zu Kräfften kommen lassen.

Räuber sind der menschlichen Gesellschafft zu wider und dannenhero von einen ieden auszurotten.

Jedoch ist vor allen Dingen zu versuchen, **Ob man nicht einer so beharrlichen Sache, als der**

Krieg

Krieg ist, durch dienliche Mittel sich entschlagen könne? ist also zu sehen, Womit solches geschehen könne, da komt nun in Fürschlag

der Anstand, welcher zwar, iedoch mit Behutsamkeit, zu erwehlen.

der Friede, dieser ist vor allen Dingen zu suchen, und wird

durch Unterredung mehrentheils zu wege gebracht

durch Bündnüsse auch verschafft daß

der Vergleich leichter zu treffen.

die *Neutralitæt* zwar hat ihren guten Nutzen; iedoch wenn man in dem Stande ist, sich in selbiger zu mainteniren, sonsten geschiehet es leichte, daß man von beyden leidet.

Ein *Accord* ist in der Extremität endlich besser als daß man alles auf die Spitze setze; zumaln wenn man

durch *Diversion* den Feind nicht darzu bringen kan, sich zurücke zu ziehen und eigener Gefahr sich zu widersetzen.

Solte nun dieses alles nicht zu Wercke gerichtet werden können, und man also zum Kriege unumgänglich schreiten müssen, so würden alsdenn ferner die übrigen Fragen vorkommen, nemlich

2.) Womit der Krieg anzufangen?
3.) wo der Krieg anzufangen?
4.) wenn er anzufangen?
5.) wie er anzufangen und zu führen?
6.) wie viel darzu gehörete?
7.) wohin man das Haupt-Absehen richten müsse?
8.) mit wem man Freund oder Feind zu seyn suchen müsse?
9.) was bey ieden Vorfallenheiten ferner zu thun seyn möchte?

Diese Fragen beobachten iedes seine eigene Classen, und weisen durch die daselbst befindlichen Termnos an, worauf man zu attendiren habe, und was bey einer Uberlegung nöthig zu erinnern, als die Frage

Womit man den Krieg anfangen solle? weiset mich gleich in die 7. und 8te Scheibe, da finde ich, daß ausser einer des Feindes Stärcke gewachsenen Mannschafft von nöthen sey:

1.) Geld, und zwar zur Præparation, zur würcklichen Operation und Continuation.
2.) Proviant, so wol im Felde als denen Städten vor Innwohner und Soldaten, Menschen und Vieh.
3.) Kraut, oder Pulver in solcher Quantitæt, daß man nicht in Gefahr lauffen darff, davon beschnitten werden zu können: allerley Feuerwerck.
4.) Loot, und was an Gewehre nöthig ist, entweder nach Art seines Feindes, oder nach besondern Inventionen, den Feind dadurch zu schrecken und grossen Abbruch zu thun.
5.) Pferde zum fechten und Fuhrwesen, oder anderen Dienst.
6.) Artzneyen, so kräfftig, so wol zur Præservation als ansteckende Seuchen zu vertreiben.
7.) Zug-Vieh an Rindern und Eseln vor die Bagage, Proviant, Artillerie &c.
8.) *Mondi*rung auf die commodeste und beständigste Arth.
9.) Straffen von verschiedener Gattung, so wohl gute Disciplin zu erhalten, als auch allen Disordren zu begegnen.

Zu besseren Gebrauch und Vollstreckung alles obigen werden nach der 7. Scheibe folgende Instrumenta erfordert.

1. Wagen,
2. Leitern,
3. Brücken,
4. Hauen,
5. Schauffeln,
6. Schiffe,
7. *Proviant*, Geräthe und *Machinen*
8. Geschütze und Gewehr, Waffen,
9. *Bagage* von allerley Art.

Hierauf folgen die Operationes, so da seynd

1.) Verbleiben,
2.) Weichen,
3.) Fechten,
4.) Fortziehen, oder *marchiren*,
5.) *Campiren*,
6.) Winter-*Quartier* zu beziehen,
7.) belägern,
8.) *exequiren* die Contributiones, oder was zu des Feindes Abbruch und seinen Nutzen gehörig
9.) *ravagiren*, den Feind die Subsistenz zu nehmen, oder zur Bestraffung.

Darbey aber sind in acht zu nehmen die Zufälle, welche etwa einer Sache hinderlich, oder beförderlich seyn können, als da ist

1.) die Sonne, zu verhüten, daß sie in einer Action nicht hinderlich falle.
2.) Wasser, wie solches zum Vortheil zu nehmen, oder daß es nicht Incommodität mache, zu evitiren.
3.) Wind, sich desselben nützlich zu bedienen,
4.) Päße, dieselbe entweder zu bewahren, oder zu occupiren.
5.) Wege, so commode, oder wie solche brauchbar zu machen.
6.) Gelegenheit, dieselbe zu observiren und solcher sich wohl zu gebrauchen wissen.
7.) Kranckheiten, wie solchen zu begegnen, oder zu meiden und den Abgang zu ersetzen
8.) Sterben, wie in solchem Fall der Armee wieder aufzuhelffen, oder andere Præcautiones zu gebrauchen.
9.) *Desertiren*, wie solches zu verwehren, oder zu bestraffen.

Und solcher gestalt wird man nach Erwegung alles obigen sich in dem Stande befinden, die im Kriege fürkommenden principalen und final-Negotien, oder Geschäffte bewerckstelligen zu können, als da sind

1. Wachten, und deren richtige Anordnungen
2. Ordnung, in Stellung der Mannschafft, Marchen, Lagern, Angriff, Lazareth, Proviant-Wagen ꝛc. zu bestellen.
3. Einfall, denselben zu disponiren u. exequir.

4. Sicherheit zu verfügen und sich nicht einschläffern zu lassen.
5. Einen Angriff zu bestellen und Secondirung einzurichten.
6. Anschläge auszufinden und zu vollstrecken
7. *Exerciren* um die Leute activ zu machen, oder auch durch neue Vortheile den Gebrauch des Gewehrs und der Stärcke zu verbessern.
8. Flüsse *passiren*, die Möglichkeit hierzu befördern und alles nöthige zu verschaffen.
9. Musterung fleißig zu halten, damit die Force und deren effectiver Stand erforschet, auch die Güte, oder Mangel der Trouppen erkannt werde.

Wenn nun hieraus alles dasjenige, was zu ieden Casu, oder Materia subiktata sich schicket, herfür gesuchet und nach seinen eigenen Umständen betrachtet, auch mit anderen hierzu dienlichen Terminis nach ieder Classe zusammen gehalten wird, so verursachet das Nachdencken solche dienliche Reflexiones, daß man leichte einen Schluß daraus formiren kan, wie, zwar nur generaliter (weil alle Special-Casus und Puncte auszuführen, eines Menschen Werck alleine nicht ist) unten durch unterschiedene, vermittelst der Scheiben ausgefundene Maximen, soll zum Exempel dargethan werden, damit ein jeder, wenn er sich fleißig exerciren will, geschickt seyn wird, ohnzehlich andere und zwar specialisime auf einen gewissen Fall gerichtete, mehr zu erfinden.

Auf daß man aber sehe, daß alles, was zu einer Deliberation in Kriegs-Wesen nöthig ist, in gegenwärtiger Scheiben befindlich, so hat man die Haupt-Classen unter die nöthigsten in Menschlichen Leben fürkommenden Momenta ieden Dinges gerichtet, als nemlich

1. Der Umstände und daraus entstehenden Fragen Uberlegung/
2. Des Fürhabens Betrachtung,
3. Der Personen Unterscheid und Examinirung,
4. der Operationen Ermäßigung.
5. der Ursachen Ponderirung,
6. der Zufälle Beobachtung,
7. der Instrumenten Gebrauch,
8. der Requisitorum Herberschaffung,
9. der Final-Negotien Anstellung.

Und hier wird nicht undienlich seyn, wiewol nur kürtzlich und Extracts-Weise den Gebrauch der Scheiben zu besserer Verständniß zu wiederhohlen, nemlich wie folget.

Zum Exempel die 1ste Frage der 1sten Reihe wird appliciret auf die 2te Scheibe, also

1.		Krieg unternehmen	
2.		Frieden machen	
3.		Anstand treffen	
4.		Unterrede pflegen	
5.	Ob man	Bündniß schliessen	soll?
6.		Gütlich vergleichen	
7.		*Neutral* verbleiben	
8.		*Accord resolviren*	
9.		*Diversion præpariren*	

Hierbey ist auch überall die 5te Scheibe der Ursachen wohl mit zu überlegen.

Also werden hierbey zusammen gehalten auch die andern überall nöthigen Scheiben, und die Betrachtung auf Womit, Wo, Wenn, Wie, Wieviel, Wohin, mit Wem, Was gerichtet und so weiter. Wenn also die Frage ist: Mit wem man Krieg zu führen habe, so nimmt man die 3te Scheibe mit zur Hand, und betrachtet die Beschaffenheit der Personen, da dieses geschehen, soll deliberiret werden; ob Krieg anzufangen? oder Friede zu machen, Anstand zu treffen ꝛc. sey. Ist nun der Krieg beschlossen, so muß man die Fragen der 1sten und 4ten Scheibe zusammen halten, und bedencken, welches unter den Operationen das thunlichste seyn dörffte, und wird so dann nichts mehr übrig als zum Beschluß zu erwegen seyn, Womit man den Krieg führen müsse, so aus der 7. und 8. Scheibe zu erhohlen, wie solches aber zu vollstrecken und auszuführen, kan man aus der 4. 6. und 9. Scheibe sich am besten erkundigen.

Allermassen nun so viel, als schrifftlich geschehen können, dieser Scheiben nützlicher Gebrauch in einer besondern Wissenschafft an Tag geleget worden, so ist zugleich mit zu gedencken, daß durch eine Wissenschafft der in iede Scienz gehörigen principal-Stücke man auf solche Art alle Professiones und Künste in einen kurtzen Begriff und zur Erweckung des Urtheils und Beyhülffe des Gedächtnüsses formiren kan, und dieses durch Beobachtung der Versetzung der gewöhnlichen simplen Zahlen, so eine so wundersame Variation in sich begreiffen, daß es viel Milionen mahl sich anders præsentiret, und allezeit eine neue Pensee submistriret, zumahl, wenn durch einen besondern Handgriff ausser deren Umdrehung, auch die termini unter sich können zusammen gehangen werden, denn so werden die Complexiones um so viel mehr vervielfältiget, so gar, daß ein Mensch nicht zureichend seyn wird, alle die Volumina, so daraus entstehen würden, abzufassen; Ich habe demnach nur ein Specimen hierbey fügen wollen, wie weit das Nachdencken zu Herfürbringung nützlicher Rathgebungen und Observationen, vermittelst eines solchen Scheibenspiels kan erweitert werden, und wird iedem dadurch hoffentlich der Weg gewiesen, weiter zu gehen und diese Schrifft zu augmentiren, zu malen wenn auf besondere gewiß fürfallende Casus man sein Absehen zu richten hat, da die Momenta der Dinge noch mehr an die Hand geben. Ich habe, um nur in ieden Termino etwas zu zeigen, es bloß bey generalen axiomatibus zu eruiren bewenden lassen müssen, die Designation gewisser Fürfallenheiten und deren discusion zu mehrerer Musse verspahren, iedoch wird hoffentlich daraus sattsam klar werden, daß wenn man in ieder Deliberation die Umstände wohl beobachtet, was ein Ding befördert, vor die Hand nimt, was es hindert, wegschaffet, auch alles genau überleget, und sich nichts nöthiges echapiren läst, daß man allezeit bessern Fortgang sich versprechen kan. Wenn man nun folgends auch dasjenige, worinnen von andern was versehen, ausfinden kan, so kan man sich bey allen Negotiis zu frieden geben; weil nun gegenwärtige Scheiben alles obige anweisen, so zweiffle nicht, sie werden einiger massen anständig seyn.

)o(

REAL-Register
über das
CORPUS JURIS MILITARIS
Des Heil. Römischen Reichs.

Nota. Bey denen Allegatis bedeuten a die erste und b die zweyte Spalte einer Columne, Anh. aber den Anhang dieses Wercks, und wo weder a noch b bey einer Ziffer stehet, da ist das Allegatum in einer Rubric zu suchen.

A.

Abdanckungs-Reden, eines Obristen Anh. pag. 198. eines Capitains, Anh. 200
Abfahrende auf dem Schiffs-Boot sollen nicht am Lande bleiben, und zu gesetzter Zeit wieder kommen 879.a 1376.a 1461.a
Abgenommene, Güter, auf was Maaße jedem im Röm. Reiche darzu zu verhelffen, 140.a
Abgötterey der Miliz verboten, 115.b 147.a 426.a 614.a 671.a 864.a 1031.a 1060.a 1141.b 1153.b 1157.a 1192.b 1197.a 1204.a 1223.a 1297.a 1339.a 1391.b
Absager und Befehder Verfahren wider dieselbe im Röm. Reiche, 45.a 129.a wer eigentlich davor zu halten, 129.b
Absags-Brieff-Schreiber sind mit den Absagern in gleicher Verdammniß, 1130.a
Abschied soll keiner suchen, wenn es in Campagne, oder an den Feind gehet, 1161.b 1350.a 1398.b 1401.a 1403.b
* * * soll nach Bewandniß des Verhaltens eingerichtet werden, 1313.b Formulare davon, Anh. 163. sq.
Abschiede der Soldaten, keine Marchanderie damit zu treiben, 905. sollen solche nicht selbst nehmen, 4.b 123.a sollen die Obristen nach geschehener Musterung nicht geben, 85.b kein Soldat soll ohne dergleichen fortgehen, 1137.a 1379.b item keiner von Schiffs-Leuten, 1374.a soll kein Compagnie-Officirer ohne Vorbewust des Commandeurs vom Regiment oder Kriegs-Commissarii ertheilen, 103.b 122.b 155.a 432.a 574.a 588.b 615.a 678.a 682.a 749.b 788.a 792.a 950.b 1031.b 1064.b 1085.a 1119.a 1152.b 1161.b 1214.a 1313.a
* * * wie es mit Ertheilung derselben zu halten bey der Kayserl. 745.a bey der Ober-Sächsischen Creyß-Miliz, 646. bey der Chur-Brandenb. 869.b bey der Sächs. Gothais. Miliz, 1102.a 1109.a bey der Braunschweig-Lüneb. Wolffenbütteliß. Miliz, 1152.b bey der Frantzös. Miliz, 1292.a bey der Däniß. 1313.a bey Schweden, 1350.a bey der Zürcherischen, 1398.a
Abspenstig machen sollen die Officirer einander die Leute nicht, 61.a 74.b 86.b 123.a 432.a 501.a 628.a 658.a 660.b 683.a 754.b 765.b 782.b 786.b 789.b 793.a 800.b 805.b 1104.a 1284.a 1303.a 1379.b 1382.a
Abtrünnige Trouppen und Fahnen wie dagegen zu verfahren, 121.b 153.b 432.a 677.a 866.b 1065.a 1208.b 1344.a
Abwesenheit ohne Urlaub, oder Paß, bey der Miliz wird bestrafft, 102.b 119.b 151.a 422.a 430.b 501.a 587.a 618.a 644.b 660.a 661.b 675.a 682.b 691.b 749.a 756.b 762.b 775.b 789.a 798.b 803.b 804.a 850.b 866.a 1035.b 1063.a 1075.a 1081.a 1084.b 1108.b 1119.a 1129.b 1146.b 1151.a 1159.b 1218.b 1225.b 1228.b 1241.b 1250.a 1255.b 1262.b 1305.b 1348.a 1374.b 1380.a 1381.a 1400.b 1403.b 1457.a
* * * der Officirer von der Wacht, 103.a 120.b 152.a 587.b 619.a 676.a 749.a 756.b 1064.a 1131.b 1147.b 1225.a 1241.a
* * * der Büchsen-Meister und Artillerie-Bedienten, 759.b 861.a 1038.a 1154.b
Abzugs-Gelder und deren Berechnung bey der Chur-Pfältzis. Miliz, 1001. sq. bey der Ober-Sächs. Creyß-Miliz, 646.b
Accord, dem Feinde zuzustehen, soll die Miliz ihre Chefs nicht hindern, 3.b sollen die Soldaten halten und darwider nichts vornehmen, 71.b 83.a 499.a 655.a 752.a 784.a 798.a Strafe derer, die einen unzeitigen nicht hindern, 676.b
Accords-Puncte, Formulare davon, Anh. 127. sq.
Acta, in Criminal-Sachen, sollen die Auditeurs bey Chur-Brandenb. vor Publication des Urtheils, nebst diesem, zur Revision und Ratification einsenden, 883.b
* * * Verschickung derselben zum Spruch Rechtens in bürgerl. Sachen, 1419.b in peinlichen Sachen, 1430.a
Actuarius (Kriegs-) dessen Bestallung, Anh. 33
Adel muß sich schrifft- und eydlich verbinden, nicht zu duelliren, in Franckreich, 1268.a im Savoyischen, 1365.a
Adelichem Stande ist das Richter-Amt unnachtheilig, 7.b
Admirals-Brief der Stadt Hamburg, 1244
Admiral-Lieutenants in Holland haben die Freyheit, Schiffs-Volck nach Nothdurfft abzudancken und zu repartiren, 1374
Admiralschaffts-Ordnung der Stadt Hamburg, 1246
Advocaten dörffen bey Preussen die Militair-Delinquenten nicht defendiren, 965.a 969.a
Aggratiandi Jus wird denen Chur-Brandenburgischen Obristen genommen, und ihnen nur in genere

nere mortis gewisser Massen zu dispensiren verstattet, 859. a
Alimentations-Kosten, damit soll die Miliz in Schwängerungs-Sachen verschonet und mit einer militairischen Straffe beleget werden, 1122
Alliirte Schiffe, daran soll sich kein Schiffs-Mann vergreiffen, 878. a 1377. b
Amnestie bey Friedens-Schlüssen und Verträgen, der Miliz zu procuriren versprochen, 805. b
Ancienneté des Antritts der Chargen, nach dieser sollen die Chur-Brandenburgischen Obristen ihren Rang haben, 881. a nach selbiger soll bey der Chur-Brandenburgischen Miliz das Avancement nicht geschehen, sondern auf Meriten, 894. a
Anhalt-Zerbstische Kriegs-Articul, 1217
Anzeigungen in peinlichen Fällen, siehe *Indicia*.
Appellation bey denen Kriegs-Gerichten 1434. a. Anh. 498. in geistlichen und Consistorial-Sachen, 909. a ist in peinlichen und Criminal-Fällen nicht anzunehmen, noch zu verstatten, 1216. a 1353. b 1435. a wie es damit zu halten, 1353. b 1434. a
Apprehension der delinquirenden Soldaten, wie es im Hannöverischen bey Civil-Gerichten damit zu halten, 1053. item im Gothaischen, 1096. a 1097. a
Arbeit, mit Schantzen-Bau ꝛc. sollen die Soldaten ohne Weigerung verrichten, 71. b 83. a 118. b 120. b 150. b 152. b 429. b 586. b 617. b 654. b 674. b 752. a 762. a 784. a 798. b 865. b 928. b 1034. a 1063. a 1075. b 1080. a 1103. a 1146. a 1160. a 1172. a 1224. b 1226. a 1228. a 1298. b 1343. a 1394. b 1399. b 1402. a
= = = daran sollen die Büchsen-Meister und Feuerwercker niemand anders stellen, 759. b 860. a
= = = wenn die Büchsen-Meister dabey erscheinen sollen, 860. a
Arbitrair-Straffen bey der Miliz, 1324. a
Architectura, derselben Nutzen im Kriege, und Autores, so davon geschrieben, Anh. 590
Argwohn und Verdacht in peinlichen Verbrechen, wie darauf zu verfahren, 8. b
Armatur- und *Defensions*-*Recesse* des Bäyerischen Creyßes, de Anno 1664. 444. de An. 1688. 451
Arme Leute in Reichs-Landen, die der Feind inne hat, soll kein Soldat plündern, 66. b
Arrest, ob die Güter der Soldaten damit können beleget werden? Anh. 512
Arrestanten, sollen die Soldaten nicht forthelffen, 799. b
= = = geniessen ihren Sold wie würcklich dienende, 1313. a
Articuls-Brief, Kayserd Friderici III. de A. 1487. 1. Kayserd Maximiliani I. de Anno 1508. 3 Reuter-Bestallung und Articuls-Brief Kayserd Maximiliani II. und des H. R. R. de Anno 1570. 58 derselben Beobachtung anbefohlen, 329. b 340. b Kayserd Ferdinandi III. de Anno 1642. revidirt und verbessert A. 1665. von Kayser Leopoldo 81 was hiervon besonders zu mercken, 87. a Kayserd Leopoldi, 102. was dabey zu notiren, 104. a vor die Reichs-Völcker, de An. 1672. 115. Kayserl. Approbation darüber, 144. a de An. 1682. 146. Kayserd Caroli VI. 184. vor die Miliz derer durch die Rheinische Allianz verbundenen Potentien, de Anno 1658. 670. vor die Miliz des Fränckischen Creyßes, de An. 1691. 421. anderweiter des Fränckischen Creyßes, 433. des Chur-Bäyerisch. Creyßes, de An. 1664. 681. des Schwäbisch. Creyßes de A. 1563. 498. a de A. 1694. b 589. de An. 1710. 584. des Ober-Rheinisch. Creyßes, de A. 1698. 613. des Chur-Rheinisch. 626. b des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyßes, 688. b des Ober-Sächsischen Creyßes, de An. 1673. 643. des Nieder-Sächsischen Creyßes, vor die Fuß-Knechte, de An. 1591. 653. und Reuter, de An. 1598 658. Chur-Mäyntzischer vor die Feld- 748. 1074. und Land-Miliz, de An. 1700. 750. Chur-Trierischer, 755. Chur-Cölnischer, 760. Chur-Bäyerischer vor die Reuter, 774. 783. 790. 796. und Infanterie 778. 783. 788. 796. Kön. Poln. und Chur-Sächsischer, 802. 816. Chur-Brandenb. 864. Kön. Preußischer, 928. Chur-Pfältzischer, 1030. b Chur-Braunschweigischer, 1059. Hochstifftlich. Bambergischer, 1074. und Würtzburgischer, 1076. b Münsterischer, 1077. b Pfaltz-Sultzbachischer, 1077. b Zweybrückisch. 1078. Sachsen-Gothaischer, 1099. Sachsen-Weymarischer, 1117. Sachsen-Eisenachischer, 1123. Brandenburg-Culmbachischer, bey der Feld- 1128. und selegirten Land-Miliz, 1130. Brandenb. Onoltzbachischer, 1135. Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttelischer, de An. 1655. 1141. Mecklenburg-Schwerinischer, de A. 1701. 1157. Würtemberg-Stuttgardischer, de An. 1652. 1170. de An. 1705. 1173. Hessen-Casselischer de Anno 1689. 1191. Hessen-Darmstädtischer de An. 1715. 1197. Baden-Badischer 1202. Baden-Durlachischer, 1203. b Hollstein-Gottorffischer de An. 1674. 1203. Anhalt-Zerbstischer de An. 1720. 1217. Ost-Frießländischer, de Anno 1708. 1456. Gräfflicher Hanauischer, de An. 1700. 1223. der Stadt Augspurg 1227. der Stadt Bremen de An. 1723. 1231. der Stadt Franckfurth am Mäyn, de An. 1664. 1234. der Stadt Hamburg, 1240. der Stadt Lübeck, de An. 1692. 1249. der Stadt Nürnberg, de An. 1709. 1253. der Stadt Ulm, de An. 1709. 1260. der Crone Franckreich, aus dem Code militaire extrahiret, 1280. Dänischer de An. 1683. 1297. Schwedischer, de An. 1683. 1338. Holländischer, de An. 1705. 1378. Nachricht, daß die sämtliche Schweitzer-Cantons keinen Articuls-Brief haben, 1391. a des Cantons-Zürch, 1391. des Cantons-Bern, de An. 1708. 1399. und de An. 1711. 1399
Articuls-Briefe, wenn und wie offt zu verlesen, 67. b 75. a 87. a 103. b 123. b 156. b 433. a 620. b 658. b 679. a 684. b 754. b 758. a 761. a 766. a 777. b 782. b 786. b 791. b 794. a 801. a 818. a 871. b 1037. b 1067. a 1111. b 1121. a 1133. a 1153. b 1178. b 1196. b 1215. b 1221. b 1226. b 1229. b 1234. b 1251. b 1314. a 1351. b 1369. a 1383. b 1404. a 1458 b
= = = an dieselbe sind alle Soldaten verbunden, wenn sie gleich nicht darauf geschworen, 75. a 86. b 589. b 620. b 658. b 684. b 766. a 777. a 782. b 786. b 790. b 794. a 801. b 818. a 881. a 1121. a 1133. a 1196. a 1204. a 1226. a 1229. b 1243. b 1314. a 1378. a 1383. b
= = = auf dieselbe sollen alle, so sich bey der Reichs-Armee aufhalten, verpflichtet werden, 123. b 156. a

Item

Item bey der Fränckischen Creyß-Miliz, 433. b Item bey der Armee der Rheinischen Alliirten, 679. a Item bey der Chur-Braunschweigischen Miliz, 1067. a bey der Braunschweig-Wolffenbüttelischen Miliz, 1153. b bey der Dänischen Miliz, 1310. b 1314. b bey der Schwedischen Miliz, 1351. b

= = was durch öffentlichen Trompeten-Schall, oder Trommel-Schlag publiciret wird, soll denselben gleichgültig seyn, 103. b 123. b 156. a 433. a 501. a 615. a 672. a 750. b 754. b 760 a 800. b 865. b 871. a 929. a 1067. a 1111. b 1130. a 1137. a 1153. a 1314. a 1342. a 1351. b

= = = obligiren auch noch nach der Abdanckung auf gewisse Zeit, 684. b 777. a 790. b Item die Artillerie-Bedienten, 760. b

= = = sind die Richtschnur der Kriegs-Gerichts-Urtheile, 1315. a

Articuls-Briefe vor die Artilleristen, siehe Artillerie.

Articuls-Brief zur See, siehe See-Articuls-Briefe.

Artillerie, in gewonnenen Schlachten und eroberten Plätzen wem sie zugehöret, 66. b 74. a 86. a 121. b 153. b 496. b 500. b 646. a 657. b 754. a 764. b 786. b 800. b 805. a 869. a 1226. a 1308. a 1348. b

= = = wie es mit Fournirung derselben zur Reichs-Armee, zu halten, 159. b 201. b Item zur Rheinischen alliirten Armee, 392. a zur Armee der Augspurgischen Associirten, 400. a zur Armee der Nördlingischen Associirten giebt der Kayser, 405. a beym Nieder-Sächsischen Creyße, 650. a

Artillerie Articuls-Brief des Röm. Reichs, 4. Chur-Trierischer, de An. 1681. 758. Chur-Brandenburgischer, de An. 1672. 859. Chur-Pfältzisch. 1037. b Braunschw. Lüneb. Wolffenbüttelischer, de An. 1683. 1153. Hessen-Casselischer, de An. 1632. 1190. der Stadt Franckfurth am Mäyn, de An. 1664. 1234.

Artillerie-Instrumente sollen die Constabler stets bey sich führen, 1237. b

= = = auch wohl in acht nehmen, 1038. a

Artillerie-Officirer, Rang derselben, Anh. 546

Artzeney, Straffe derer, so durch selbige tödten, 27. a

Assassinium wie zu bestraffen, 1211. a

Astronomia, derselben Nutzen im Kriege und Autores, so davon geschrieben, Anh. 590

Asyli Jus in geistlichen Gebäuden sollen Soldaten nicht violiren, 151. a

Attaquen, in diesen sollen die Büchsen-Meister den ihnen angewiesenen Platz wohl zu treffen suchen, 1039. b

Attestat zu Bescheinigung des Todes eines Soldaten, wie es müsse beschaffen seyn, Anh. 468

Avancement der Officirer bey Chur-Brandenburg soll nicht nach der Ancienneté, sondern nach Meriten geschehen, 894. a

Auditeur, (General- oder Ober-) dessen Bestallung, Anh. 27

= = = (Reichs-General-) Eyd desselben, 113

= = = (General-) dessen Devoir, 1417. a bey der Armee der Rheinis. Alliirten, dessen Instruction, 680. b dessen Verrichtungen bey der Dänischen Miliz, 1318. b bey der Schwedischen Miliz, 1353. a Instruction und Ordre vor den General-Auditeur bey der Schwedis. Armee, 1358. bey der Chur-Sächsis. Miliz, was er zu beobachten, 807. a 808. a

= = = (Regiments-) dessen Devoir, 1417. a Bestallung, Anh. 28. Eyd, Anh. 30. Abschied, Anh. 165. Formulare, so zu dessen Expedition gehören, Anh. 137. sq. was er sonderlich bey dem Processe in peinl. Sachen in acht nehmen solle, 1420. a dessen Devoir bey Untersuchung der Votorum, 1432. b hat bey Chur-Sächs. Miliz das Directorium in peinl. Fällen, ohne Zuziehung eines Notarii, 854. dessen Eyd bey Chur-Sachsen, 855. a soll bey Chur-Brandenb. vom Gener. Auditeur examiniret und verpflichtet, 891. auch legale und tüchtige Leute darzu genommen werden, 898. von andern Regimentern, soll bey Preussen die Defension der Militair-Delinquenten führen, 965. a 969. a an selbigem soll sich niemand vergreiffen, 661. b ihm und denen Gerichts-Bedienten soll gehöriger Respect erwiesen werden, 671. b 1060. b 1111. a dessen Verrichtung bey einem Kriegs-Gerichte, 680. a 1216. a Fragen, worüber solcher im Preußischen zu vernehmen, 968. a dessen Amt und Verrichtungen bey der Sachs. Gothais. Miliz, 1110. a ob er geringern Officirern und Soldaten wider seinen Obristen als Advocat dienen könne, Anh. 475 *Avertissement*, warum die in diesem Wercke befindliche auswärtige Staaten darzu gebracht worden, 1268

Aufgabe einer Festung und dazu Anlaß geben, 103. a 120. b 152. b 431. b 588. a 619. a 654. b 676. a 749. b 752. a 867. a 1036. a 1064. a 1148. a 1160. a 1303. a 1345. a 1381. b

= = wenn dieselbe zu entschuldigen, 867. a 1395. b

Aufforderungs-Schreiben an eine Stadt oder Festung, Anh. 122. sq. Antwort darauf, 124

Aufruhr, wird nach der P. H. Ger. Ordn. bestrafft, 25. b bey der Miliz, dessen Verursacher Strafe, 2. b 64. b 103. a 121. a 153. a 676. b 757. a 804. b 1036. b 1064. b 1105. b 1121. b 1137. a 1149. b 1160. b 1194. b 1199. b 1119. b 1224. b 1232. a 1235. b 1241. b 1263. a 1301. a 1346. a 1381. a 1396. b 1400 a 1403. a

Augspurg (Stadt) derselben Kriegs-Sachen, 1227

Augspurgischer *Associations*-Receß und Defensions-Verfassung zu Beschützung des Röm. Reichs, de Anno 1686. 396. Absehen dieser Allianz. 397. a vertrauliche Zusammenhaltung, 398. a und Correspondenz unter den Alliirten, 398. b Repartition der zu stellenden Armee, 399. a und Artillerie, 400. a Vorschlag eine gemeinschafftliche Cassa aufzurichten, 400. a

Avocatorien, Anh. 17

Aus- und Eingang soll bey Festungen oder andern Orten, nirgend anders, als durch die gewöhnlichen Pforten oder Thore geschehen, 1200. a 1209. b 1255. a siehe Festungen, *Retrenchements*.

Aus- und Einlasses wegen sollen die Soldaten der Stadt Hamburg niemanden schätzen oder berauben, 1241. a

Aus- und Ein-*Passirende* durch die Wachen genau zu examiniren, 119. b 151. b 430. b 587. b 618. b 675. b 1035. b 1097. b 1132. b 1194. b 1200. b 1220. a 1232. b 1305. a

Ausrangirte Soldaten in Preussen, wie es mit ihrer Unterbringung und Versorgung zu halten, 984

Ausreisser, siehe *Deserteurs.*
Aussenbleiben von der Compagnie, wenn zusammen geblasen und geschlagen worden, 103. a auf erhaltene Ordre, 1132. a
Ausschuß, darzu gehörige Leute dörffen im Hannöverisch. nicht geworben werden, 1052, a

B

Backöfen soll kein Soldat verderben, 64. b 73. b 85. b. siehe Gemeinnützliche Sachen.
Baden-Badenisch- und Baden-Durlachische Kriegs-Sachen, 1202
Bagage, nothdürfftige ist einem Büchsen-Meister auf sein Stück zu laden erlaubt, 1039. a wie es bey der Preußis. Infanterie damit zu halten, 948, a 949. a
Balgen nach besetzter Wacht, 73. a siehe *Duelliren* und Balgerey.
Bamberg, Hoch-Stifft, dessen Kriegs-Sachen, 1074
Bataillon, dafür werden so viel Compagnien gehalten, als ein Kriegs-Recht besetzen können, 1325. a
Bataillen, Reden so dabey gehalten worden, Anh. 199. sq.
Batailliren mit dem Feinde, wie sich die Preußische Miliz dabey zu verhalten, 947. a siehe Treffen.
Batterien zu seinem Geschütz soll jeder Büchsen-Meister zu verfertigen wissen, 1039. a
Bayern, (Chur-) dessen Kriegs-Sachen, 771. sq.
Bayern, Churfürstenthum, Verpflegungs-Reglemens vor die Kayserl. Miliz daselbst unter währender Administration, 164. 167. 175. 179
Bayerischen Creyßes Kriegs-Verfassung, 444
Bayeris. *Defensions*-Ausschuß, dessen Privilegien und Freyheiten, 787. a
Bediente eines dimittirten Officirers vor was vor Gerichte sie gehören, Anh. 508
Befehdungen, boßhaffte werden nach der peinlichen Hals-Ger. Ordn. bestraffet, 25. a
Belagerungen ohne höhere Ordre nicht vorzunehmen, 7. b in selbigen sollen die Soldaten mit dem ordentlichen Sold zufrieden seyn, 1228. a Reden so dabey gehalten worden, Anh. 199. sq.
Belagerte Festung, aus selbiger soll keiner ohne Erlaubniß heraus gehen, 1457. a Verhalten darinne, 1250. b 1262. a siehe Festungen.
Belgium, Autores, so die Historie desselben beschrieben, Anh. 594
Berechnung der Douceurs vor die Schwäbischen Creyß-Officirer, 568. der Trinck-Gelder bey den Artilleristen, 760. a siehe Rechnung.
Bergleute dörffen im Hannöverischen nicht geworben werden, 1047. a
Berichts-Abstattung von Kriegs-Rechten, 1323. b
Bern, Schweitzer-Canton, dessen Kriegs-Articul, 1399. 1401
Besatzungen, wie sich die Miliz in selbigen aufführen solle, 71. a 83. a 654. b 751. b 762. a 779. a 784. a 798. b 803. b 866. b 936. a 1065. a 1131. a 1171. b 1176 a 1228. a 1243. b 1280. a 1307. b
Besichtigung eines Entleibten nach Anleitung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, 30. a 30. b
Beschwerden, billige über den Wirth sollen die Soldaten bey den Officirern angeben, 1221. a
Bestallungs-Briefe, 497. b Anh. 25. seqq.
Beth-Stunden, bey der Reichs-Armee, 172. a bey der Preußis. Infanterie, 943. b bey der Schwedischen Miliz, 1339. b soll die See-Miliz ordentlich abwarten, 876. a 1373. b 1459. a wider die Türcken im Röm. Reiche, 250. b 365. b
Betten vor die Miliz, 1333. a
Bett-Gelder vor die Chur-Braunschweigis. Miliz, 1057. a
Bett-Weiber in Casernen, ihre Verrichtungen, 1257. b
Beute, was davor zu halten, 1308. b soll keiner dem andern mit Gewalt abnehmen, 65. b 74. b. 86. a 496. b 497. a 560. b 658. a 662. a 682. b 752. a 754. a 764. b 782. b 786. b 788. b 792. a 800. b 805. b 1108. b 1308. b
\" \" machen, was dabey zu beobachten, 65. b 66. b 72. b 74. a 83. b 86. a 121. b 499. a 588. b 619. b 655. a 677. b 754. a 762. b 764. b 775. a 782. a 784. a 786. b 800. b 805. b 869. a 1036. b 1065. a 1108. a 1120. a 1177. b 1201. b 1226. a 1235. a 1308. a 1348. b 1382. a
Beweiß, Führung desselben in Bürgerlichen Sachen vor Kriegs-Gerichten, 1216. a 1419. a
Bezahlungen, Officirer so damit zu thun haben, sollen specialiter vereidiget werden. 1312. b
Bibliotheca, (universalis) vor einen gelehrten Officirer wie einzurichten, Anh. 583. sqq.
- - - militaris, oder Verzeichniß der Autoren, so von Kriegs-Sachen geschrieben, Anh. 600
Bier auf Schiffen soll niemand verderben, oder verkauffen, 880. a 1377. a 1462. a
Birt-Schreiben, seine Sache zu untersuchen, Anh. 174
Blessirte geniessen ihren Sold wie würcklich Dienende, 74. a 86. a 657. b 754. a 782. a 786. b 805. b 879. b 1173. b 1177. b 1313. a werden auf Kosten ihres Dienst-Herrn curiret, 879. b 1377. a 1461. b sollen ohne Erlaubniß ihrer commandirenden Officirer nicht vom Regiment gehen, 1177. b Verhalten gegen dieselbe, 1390. a
Blut-Schande wird bestrafft nach der P. H. Ger. Ordn. 24. b bey der Miliz, 1082. a 1129. a 1158. a 1212. a 1347. a
Böhmen, (Chur-) dessen Kriegs-Sachen, 771
Bootsleute, zwischen erfahrnen und unerfahrnen ein Unterscheid zu machen, 1462. b und Soldaten so auf den See-Articuls-Brieff nicht geschworen und Geld genommen, sollen dennoch daran gebunden seyn, 1462. b
Borgen dörffen die Soldaten, sollen aber auch bezahlen, 66. a 73. a 84. b 656. b 789. a 792. b 1220. b ist im Würtembergischen verbothen, 1187. a
Bothen und Briefe vom Feinde an die Commandeurs zu weisen, 1302. b
Botteliers und Schiffs-Keller sollen nichts unterschlagen, 880. a an denselben soll sich kein Schiffs-Mann vergreiffen, 1459. b dessen Amt und Verrichtungen, 1462. a
Bottlerie auf einem Schiffe, aus derselben soll keiner Speise und Tranck mit Gewalt holen, 1462. a
Brand- und Feuer-Anlegen, wird nach der P. H. G. Ordn. bestrafft, 25. b 1199. a 1212. a
\" \" \" soll kein Soldat ohne ausdrückliche Ordre, 65. b 73. b 85. b 102. b 117. b 149. a 428. b 500. b 586. a 616. b 646. a 657. a 661. a 673. b 748. b 756. a 764. b 781. b 805. a 868. a 1033. b 1062. a 1084. a 1107. a 1120. a 1129. a 1172. b 1212. a 1224. a 1264. a 1290. a 1307. b 1347. a

1347.a 1379.a 1397.a 1400.b ist denen Constablern gäntzlich verbothen, 1190.b Urtheil wider einen Soldaten, der dergleichen gethan, Anh. 330
Brand-Schäden, 1264.a siehe Feuer-Schäden.
Brand-Schätzen, siehe Brand.
Brandenburg (Chur-) dessen Kriegs-Sachen, 857. 1383. 1448
Brandenburg-Culmbach, dessen Kriegs-Sachen, 1124
= = Onolzbach, dessen Kriegs-Sachen, 1135. Marggraf Georg Wilhelm zu Culmbach wird Fränckischer Creiß-Obrister, 440. 441
Brandtwein soll niemand auf ein Schiff zum Verkauff bringen, 881.a 1378.a 1462.b
Braunschweig und Lüneburg, (Chur-) dessen Kriegs-Sachen, 894. 976. 1045. sq. 1458
= = Wolffenbüttel, dessen Kriegs-Sachen, 980. 982. 1138
= = Zelle, dessen Kriegs-Articul, 1068.b
Bremen (Stadt) Kriegs-Articul derselben, 1231
Brennen und Sengen in Feindes Landen ohne Ordre, verbothen, 617.a 646.a 1176.b 1190.b 1194.a 1199.a 1212.a siehe Brand.
Briefe, Annehm- und Abgebung derselben, wie es auf Kriegs-Schiffen damit zu halten, 878.a 1375.b 1460.b
Brittannien, Autores so davon geschrieben, Anh. 594
Büchsen-Meister, derselben und der Ihrigen Privilegien und Freyheiten, 4.b Reguln, so dieselben beobachten sollen, 5.a 1039.b darzu sollen nur Leute von gutem Gerücht genommen werden, 759.a sollen mit gehöriger Geräthschafft versehen seyn, 759.a bey dem Geschütz ihre Instrumente bey sich haben, 759.a 860.a 1038.b dem Commando der Artillerie-Officiers pariren, 759.a ihre Kunst ehrlich erlernet haben, 1037.b bey dem commandirenden Officier täglich aufwarten, 1038.b wie sie sich in Festungen verhalten sollen, 1148.b auf den Schiffen, deren Verrichtungen, 878.a 1375.a 1460.a nur sie und ihre Leute sollen zu den Stücken und Pulver kommen, 880.a 1377.a 1461.b
Bündniß einiger Chur- und Fürsten des Reichs zu ihrer Defension und Abhaltung feindlicher Gewalt, 387
Bürgerliche Sachen, Verfahren in selbigen vor Kriegs-Gerichten, 679.b 1416.a
Bürgerschafft soll die Officiers respectiren, 1237.a Strafe deswegen, ibid.b soll zu Versehung der Wachten mit gutem Gewehr versehen seyn, 1239.a
Bürgschafft muß ein peinlicher Kläger machen, 9.a 1216.a
Buchhalter (Proviant-) des Schwäbischen Creisses, Instruction vor selbigen, 547
Burgundischen Creisses Kriegs- und Defensions-Verfassung, 408
Bygamie wird bestraft nach der P. H. Ger. Ordn. 25.a bey der Miliz, 116.b 148.a 427.b 585.b 616.a 672.b 929.b 1061.b 1158.a 1175.a 1193.b 1197.b 1212.a 1224.a 1263.a 1347.a Urtheil wider einen Soldaten deßwegen Anh. 329. 330. Ob einem Soldaten, der zwey Weiber zugleich hat, die Vorgeschützte Unwissenheit in Rechten zustatten komme? Anh. 439

C.

Cammer-Recht, oder Kriegs-Gericht, in bürgerl. Sachen, 1413.b 1415.b 1419.b
Caper-*Reglement*, Anh. 190
Capitain (Schiffs-) demselben sollen seine Schiffs-Leute gehorsam seyn und ihn nicht verlassen, 1459.b auch ihm und dessen Committirten keine Gewalt anthun, ibid.
Capitains dörffen bey der Mecklenburgis. Miliz keine Unter-Officiers ein- oder absetzen, 1161.b
Capitulationen, Anh. 6. 10. 113. 177. 179. Strafe wegen andern abgenöthigter, Anh. 313
Captur eines Delinquenten, 1422.b
Cartel, oder Provocation zum Duell, Anh. 183
Cartel, wegen Arrestir- und Extradirung der Deserteurs zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen publiciret, 1464.a zwischen Dänemarck und Preussen, 902. zwischen Chur-Sachsen und Preussen, 971.a 972.b 975. zwischen Preussen und Chur-Hannover, 976. zwischen Preussen und Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, 980. 982. zwischen dem Kayser, Franckreich, und den vereinigten Niederlanden, 1293. zwischen Chur-Pfaltz und den vereinigten Niederlanden, 1385
Cartel zwischen Kayser Leopoldo und König Ludovico XIV. in Franckreich, mit Einverleibung der Fränck- und Schwäbischen Creisse, auch Hertzogs zu Würtemberg, wegen Ranzionirung der Gefangenen, de Anno 1692. 504
Casernen, Reglement, wie sich die Miliz der Stadt Nürnberg, 1256.a item die Soldaten-Weiber darinnen verhalten sollen, 1257.b
Casus dubii in Kriegs-Sachen sollen bey der Pfaltz-Zweybrückischen Miliz an den Landes-Herrn zur Resolution eingesendet werden, 1078.a auch in Ehebruchs-Sachen, 1083.b
Caution, siehe Bürgschafft.
Cautions-Schein eines fremden im Röm. Reiche werbenden Officiers, 132.a 209.b 328.b 338.b 343.b 351.a
Ceremoniel (Kriegs-) Nachricht davon Anh. 523. sq. bey Hegung eines Peinl. Halß-Gerichts, 19.b bey Hegung des Reuter-Rechts 69.a bey der Session, des Reichs-Kriegs-Raths, 89.b. betreffend den Rang bey der Armee der Augspurgischen Associirten 401.a bey der Cöllnischen Creiß-Gvarnison 626.b 627.b wie es allhier bey Vorbeyträgung des Venerabilis, ratione der Evangelis. zu halten, 627.b item im Chur-Pfältzischen bey Vorbeyträgung desselben, 1026.a bey Verpflichtung der Reichs-Generalität, 144. bey einem Kayserl. Militair-Malefiz-Gerichte, 746. wegen des Rangs der Chur-Brandenb. Obristen, 881. so die Preussische Infanterie in Gvarnisonen zu beobachten, 936. 939.a bey Besetzung des Preußis. Militair-Consist. 909.a wegen des Rangs bey den Chur-Pfältzis. Regimentern, 1021.a item der Salutirung und Setzung der Wachten, 1025.b 1026.a 1029.b wegen Præsentirung bey der Pfaltz-Zweybrückischen Miliz, 1091.a bey Beeydigung der Dänis. Kriegs-Richter, 1316.a bey dem Schwedischen General-Kriegs-Gericht, 1352.b bey Hegung eines Kriegs-Malefiz-Gerichts, 1233.a bey Austretung der Wachen in der Stadt Bremen, 1233.a siehe Rang, *Salutiren*.

Chargen, wie es mit Vergebung derſelben bey Chur-Pfaltz zu halten. 1021. ſollen nach Meriten vergeben werden 1320. b

Chef der Armee zu reſpectiren und nicht zu verkleinern, oder zu deſpectiren, 865. a 928. a 1341. a 1393. a 1399. a 1456. b Straffe derer, ſo ſich mit Verbal- oder Real-Injurien an ihm vergreiffen, 865. a 1231. b 1341. a 1393. b 1399. a 1402. a 1456. b

Chefs und *Officiers* von Frantzöſ. Troupen können alle delinquirende Soldaten von ihrem Corps und Compagnien arreſtiren, aber des Arreſts nicht erlaſſen, 1288. a

Chronologie, Authores die davon zu leſen, Anh. 590

Chur-Rheiniſcher Creyß, deſſen Kriegs-Verfaſſung, 620

Citardie (Ritter de la) ob er zu entſchuldigen geweſen, daß die ihm anvertraute Guarniſon zu Mirandola disarmiret worden, Anh. 485

Citatio in Bürgerl. Sachen vor Kriegs-Gerichten, 1418. b edictalis eines Militair-Delinquenten 1424. b Formulare davon, 1424. b

Citationen, Formulare davon, Anh. 14

Clöſter und geiſtl. *Immunitäten*, Retirade in dieſelben ſoll den delinquirenden Soldaten abgeſchnitten werden, 629. a

Coeln (Chur-) deren Kriegs-Sachen, 760. 1387

Coeln am Rhein, (Stadt) Reglement vor die Creyß-Guarniſon daſelbſt, 1626. Nachricht von ihrer Kriegs-Verfaſſung, 1234. a

Commando über die Reichs-Armee und Regulirung des General-Staabs, 162. a ſoll Ihrer Röm. Königl. Majeſt. aufgetragen werden, 163. a bey einer Alliirten Arme, 390. 670. a über die Artilleriſten bey Abweſenheit des Zeugwärters, 860. a

Commando-Auftragung, Anh. 19. ſq.

Commando-Sachen, darinne ſollen Inferieurs nicht raiſonniren, 1325. b

Commendant, Käyſerl. in Reichs-Städten 376. a einen zur Ubergabe eines Orts zwingen, Straffe derer, ſo es thun, 676. a 867. a 1064. a 1148. a 1195. a 1201. a 1207. b 1303. b 1345. a wie ſich Officiers und Soldaten zu verhalten, wenn er eine Feſtung ohne Noth übergeben wolte, 1148. b 1201. a 1207. a was er thun ſoll, wenn ſeine Guarniſon von Aufgabe der Feſtung redet, 1146. b 1195. in einer Frantzöſ. Feſtung, wie er ſich zu verhalten, 1280. ohne deſſen Vorwiſſen ſoll in Gerichts-Sachen nichts vorgenommen werden, 1323. a ob er, nach ſchlechter Defenſion eines ihm anvertrauten Orts, ſich mit dem Mangel des Succurſes entſchuldigen könne? Anh. 486

Commendanten in Feſtungen ſollen einen Uberſchlag des Proviants und Vorraths machen, 1304. a 1323. a

Commiſſarius (Reichs-; *General*-Kriegs-) Inſtruction vor denſelben, 93. Eyd deſſelben, 112. (Ober-Kriegs-) im Schwäb. Creyſſe, Inſtruction vor ihn und deſſen Subalternen, 540. 575. 581. (Kriegs-) im Ober-Rheiniſ. Creyſſe, deſſen Inſtruction, 607. a in Käyſ. Erb-Landen, 720. b 726. b

Commiſſarien (Kriegs-) ſoll gehöriger Reſpect erwieſen werden, 671. b 750. a 1197. a

Commiſſoriale zu Anſtellung eines judicii mixti, 182. a

Commiſs-Brod, wie es bey Chur-Pfaltz damit zu halten, 1022

Compagnien, unter 2. ſich nicht ſchreiben zu laſſen, 1303. a

Compagnie-Abrechnung bey der Preußiſ. Infanterie, 951. b

Comportement zwiſchen Officiers und Soldaten von diverſer Religion, 427. a zwiſchen Reutern und Fuß-Knechten anbefohlen, 4. b 73. b 85. a 500. a 657. a 753. b 781. b 785. b 805. 1106. b 1177. a 1191. a

Compulſoriales, wenn der Appellation deferiret worden, Formular davon, 1434. b

Conatus Böſes zu thun, wie dawider zu verfahren, 35. a 674. a 1224. a Anh. 331

Concubine, ob ein Soldat ſolche zu ſeiner Erbin einſetzen, oder dieſelbe ab inteſtato als Wittwe erben könne? Anh. 465

Concubinen ſollen Soldaten nicht halten, 102. a 117. a 148. b 585. b 616. a 673. a 748. b 817. a 1032. b 1061. b 1129. a 1144. b

Concurſus creditorum, ob Soldaten einen Vorzug dabey haben? Anh. 510

Confirmation des Landes-Herrn bey Ehren- und Lebens-Straffen, 1324. a

Conſilia, Autores, ſo davon zu leſen, Anh. 592. b

Conſiſtorium, (Feld-) Fundation des Chur-Brandenb. 890. 905. a Befehl ſolches zu mainteniren, 891. Reglement vor daſſelbe, 905. wie es zu beſetzen, 905. a bey der Däniſchen Miliz, was dabey zu beobachten, 1317. a bey der Schwediſ. Miliz, was dabey zu beobachten, 1340. b bey der Miliz des Cantons Zürch, 1303. a

Contingent zur Reichs-Armee ſoll jeder Reichs-Stand zeitig anmarchiren laſſen, 161. a ſolches beſtändig bey der Armee laſſen, und zeitl. recruitiren 161. b ſoll ſich nach der Ordre der Reichs-Generalität richten, und nach dem Fuß de A. 1681. eingerichtet ſeyn, 163. a

Contract bey Aufdingung eines Trompeter-Jungens, Anh. 159

Contrebande-Waaren, ſo aus dem Schwäbiſ. Creyß zu führen, werden mit ſtarcken Impoſten beleget, 512. wie mit Confiſcirung derſelben im Schwäbiſ. Creyſſe zu verfahren, 514

Contributions Sachen, Anh. 60

Copulation der Soldaten, ſoll nicht ohne Aufgeboth 833. a 1320. b noch ohne Conſens der Officiers geſchehen, 116. b 148. b 428. a 616. a 629. a 671. b 810. a 898. 901. 904. 929. 984. b 1033. a 1060. a 1068. b 1106. b 1117. b 1255. b 1291. b 1297. b Item der Artillerie-Bedienten, 859. b im Preußiſ. ſoll nur durch die Feld-Prediger geſchehen, 985. b bey den Dänen durch Feld- und andere Prediger, auch in Häuſern, 1320. b

Corporal, deſſen Abſchied, Anh. 168

Correſpondenz mit dem Feinde verboten, 64. a 71. a 84. a 103. a 120. b 152. a 422. b 431. b 499. a 588. a 619. a 645. a 655. b 676. a 683. b 749. a 752. b 757. b 763. a 776. b 780. a 784. b 790. a 793. b 798. b 804. a 817. a 867. a 929. b 1035. b 1038. b 1064. a 1075. b 1080. b 1104. b 1128. b 1131. b 1146. b 1160. b 1172. a 1176. a 1190. b 1194. b 1200. a 1206. b 1218. b 1224. b 1229. a 1240. b 1250. b 1262. a 1302. a 1345. a 1379. b 1396. a 1400. a 1403. a 1457. a

Correſpondenz derer Gefangenen, wie diejenigen, ſo dazu helffen, geſtrafft werden? Anh. 332

Credit, ohne der Commandeurs Vorwissen soll bey der Preußiſ. Miliz keinem Unter-Officier und Soldaten gegeben werden, 917. 1453.a

Creyße (Reichs) siehe unter jedes Special-Benennung. Keiner soll schuldig seyn über gebührende Portion Hülffe zu leisten, 381.a sollen sich mit tüchtigen Officiers und Soldaten versehen. 52.a 137.b welche auf den Reichs-Artic. Brief zu verpflichten, 137.b jeder soll vor sein Contingent sorgen, 158.b

Creyß-Hülffe, wie und wenn sie von benachbarten in Subsidium anzuruffen, 48.b sq. 131.a 139.a 323.b wie starck sie seyn soll, 51.b wie gegen Säumige und Ungehorsame hierbey zu verfahren, 53.b 138.a 142.a

Creyß-Nach- und Zugeordnete im Röm. Reiche, deren Amt und Verrichtung, 135.b

Creyß-Obrister im Schwäbischen Creyße, dessen Wahl und Amt, 464.b Revers und Bestallung, 501.a im Ober-Rheinisſ. Creyße, dessen Instruction, 599. im Nieder-Sächſ. Creyße und dessen Zu- und Nachgeordneter Reverse, 669. in Reichs-Creyßen, dessen Wahl und Verrichtung, 47.b seq. 50.a 125.b 135.b 213.a 291.a 294.b 323.a. 338.a. 344.a 352.a 380.a. wie zu verfahren, wenn er selbſt Thätlichkeiten vornimmt, 51. wenn viele concurriren, wer das Commando haben solle, 129.a

Creyß-Obristen-Amt im Fränckiſ. Creyße wird Brandenb. Culmb. aufgetragen, 440. so es auch acceptiret, 441

Creyß-Räthe, deren Erwählung und Function, 213.a sq.

Creyß-Verfassung im Röm. Reiche und deren Zubehörung, 135.a 340.a

Creyß-Unkosten bey leistender Hülffe, woher zu nehmen, 52.b sq. 138.b 141.b

Critica, Autores so davon zu lesen, Anh. 591

Criminal-Sachen, Verfahren in selbigen vor Kriegs-Gerichten, 679

D.

Dänemarck, Historici so davon zu lesen, Anh. 595

Dänische Kriegs-Sachen, 902. 1297

Danckſagungs-Schreiben wegen Wohl-Verhaltens, Anh. 175

Defension der armen Delinquenten soll die Obrigkeit auf eigene Kosten thun lassen, 32.a

Defension der Militair-Delinquenten, 1429.b führen bey Preußen die Auditeurs von andern Regimentern, 969

Defensions-Ausschus, (Bayeriſ.) dessen Freyheiten, 787

Defension des Reichs, darzu bestimmte Troupen soll der Käyser nicht aus dem Reiche führen, 382.b 383.a 384.b 385.b

Defensiv-Krieg darff der Käyser, ohne der Reichs-Stände Consens, führen, 381.a 381.b 382.a 383.b 385.a

Desiorations-Kosten, damit soll die Miliz in Schwängerungs-Sachen verschonet, und mit einer militariſchen Strafe beleget werden, 1122

Degen-Ziehen zum Schaden in Gegenwart des Chefs, oder unter der Fahne, oder unter währendem Kriegs-Recht, oder Gottes-Dienſt, b 763.a 1101.b 1208.b 1342.b 1380.b 1394.a 1399.b 1402.a gegen Officiers, oder Cameraden, auch Schlagen mit der Hand wird bestraft, 757.a 761.b 865.b 1079.b 1081.a 1193.a 1197.a 1205.b 1208.b 1223.b 1243.a 1457.b

Delinquent, so sich bey seiner Arrestirung zur Wehre setzet, 1302.a siehe **Verbrecher**.

Delinquenten, arrestirte bey der Frantzösiſ. Armee, wo kein Kläger vorhanden, wider diese soll der Sergeant-Major ex officio verfahren, 1288.a Verfahren wider dieselbe bey der Miliz ohne vorhergehenden Processs, 1439.b

Deputations-Abschied des H. Röm. Reichs, A. 1564. zu Worms aufgerichtet, vom Schwäbischen Creyße approbiret, 502

Deſertiren der Soldaten, wie es zu verhindern, im Preußiſ. 893.a 930. 995. im Dänisch-Hollsteinischen, 1325.a und was dabey zu beobachten, 819. 820

Deſerteur, wenn er in eine Kirche entflohen, ob man ihn mit Gewalt wieder heraus nehmen könne? Anh. 420

Deſerteurs, Cartel wegen Arrestir- und Extradirung derselben zwischen dem Käyser und Chur-Sachſ. 1464.a zwischen Dänemarck und Preußen, 902. zwischen Chur-Sachsen und Preußen, 971. 972.b 975. zwischen Preußen und Chur-Hannover, 976. zwischen Preußen und Braunschweig-Lüneb. Wolffenb. 980. 982. zwischen dem Käyser, Franckreich und vereinigten Niederlanden, 1293. zwischen Chur-Pfaltz und den Gen. Staaten der vereinigten Niederlande, 1385. nicht in Dienste zu nehmen, 1104.a 1283.b in einer Vestung müssen zum Commendanten gebracht werden, 1324.b verordnung, wie es bey der Französiſ. Miliz damit zu halten, 1282. sq. Formular einer Citation an dieselbe, so an Galgen angeschlagen wird, 1438.a Inquisitional-Articul, worauf dieselbe zu vernehmen, 1425.b werden am Leben und mit dem Strange bestrafet, 71.a 72.a 82.b 83.b 103.a 120.b 152.b 155.a 422.a 432.a 498.b 499.a 549.a 588.a 644.b 645.a 654.b 655.b 661.a 676.a 678.b 682.a 756.b 762.b 774.b 779.a 783.b 784.b 788.a 791.b 797.a 817.a 929.a 1032.a 1064.b 1075.a 1081.a 1102.a 1103.b 1119.a 1129.b 1132.a 1137.a 1149.b 1160.b. 1170.b 1177.b 1194.a 1199.b 1207.a 1224.b 1228.a 1233.b 1235.a 1241.a 1255.b 1262.a 1286.b 1302.b 1380.a 1390.a 1394.a 1399.b 1402.a mit Verlust Haab und Güter, auch Landes-Verweisung, 2.a 805.b mit Infamirung, 64.a mit Nasen- und Ohren-Abschneiden bey Preußen, 909. 912. auch Brandmarckung bey Franckr. 1286.b wie es im Kriegs-Processs wider dieselbige bey Preussen hinfüro zu halten, 986. item bey Franckreich, 1286.b diejenigen, so ihnen im Preußiſ. forthelffen, werden gehangen, 995.b General-Articul, worüber dieselbe im Hannöveriſ. zu befragen, 1052.a sollen daselbſt angehalten werden, 1054. Strafe derer, so ihnen forthelffen, 756.b 1303.a bey der See-Miliz, 876.b 877.a 1374.b 1456.b bey der Artillerie, 1154.b ob sie alle auf einerley Art zu strafen? Anh. 500. Urtheil über einen, Anh. 334

Deſertion, ob die Strafe derselben aufhöre wenn in-

dessen das Regiment abgedancket worden? Anh. 499
Desertions-Proceſs, ob solcher von einer Frau wider ihren Mann, der Kriegs-Dienste genommen, könne angestellet werden? Anh. 441
Devoir im Treffen nicht thun, siehe Feld-Flüchtige.
Diebstahl, desselben Eintheilung nnd Strafen nach der P.H. Ger. Ordn. 32.a
Diebstahl bey der Miliz und darauf gesetzte Strafe, 2.a 102.a 117.a 148.b 428.a 549.a 585.b 616.a 673.a 748.b 756.a 764.a 815.b 880.a 868.b 929.a 1033.a 1061.b 1076.a 1080.b 1098.a 1107.a 1108.a 1121 b 1128.b 1132.a 1136.b 1145.a 1154.a 1158.a 1194.a 1199.a 1211.b 1224.a 1263.a 1299.b 1307.b 1347.a 1377.a 1380.a 1381.a 1397.b 1400.b 1457.b 1458.b 1462.a Urtheil über einen der an Munition, Anh. 336. und über einen, der am Wirthe begangen worden, 336
Dienste mehr als auf einem Schiffe nehmen, 877.a 1374.b sollen die Soldaten willig thun, 1299.a 1232.a bey der Stadt Hamburg Kriegs-Schiffs-Leuten, wie lange sie währen sollen, 1459.b
Differentien zwischen Soldaten und Civil-Personen in Guarnisonen, wie und wo zu entscheiden, 1324.b Aufsetzung der Interrogatorien dabey, ibid. zwis. Streitigen soll jeder beyzulegen suchen, 1457.b
Dignität, ob ein Officier, der justificiret werden soll, derselben vorher zu entsetzen? Anh. 505
Dingen, jemanden zu Unthaten, und darauf gesetzte Strafe, 118.a. 150.a 429.b 586.b 617.a 674.a 800.a 1062.b 1146.a 1264.a 1300.a 1346.a
Director bey der Chur-Brandenb. See-Miliz soll die Freyheit haben solche abzudancken, oder auf den Schiffen zu repartiren, 877.a
Directores des Reichs-Kriegs-Raths, Instruction vor selbige, 87. Eyd derselben, 95.111.
Disciplins-Puncte vor die Käyserl. und Reichs-Armee, 80. 171. 371. 374.a vor die Miliz in Käys. Erb-Landen, 693. 695. 702. 707. 721. vor die Chur-Brandenb. Miliz, 858. 871. vor die Sachs. Gothais. 1095.a 1098.a vor die Französis. Besatzungen 1281. vor die Frantzösis. Miliz, 1289.b
Discretions- und Tafel-Gelder soll kein Officier fodern, 156.a 697.b 704.b
Dispositiones zu Treffen, Anh. 88
Douceurs vor die Schwäbis. Creyß-Völcker und Berechnung derselben, 568
Drohung Schaden zu thun, wie gegen dergl. Verbrecher zu verfahren, 34.b
Duell, Inhibition eines Auditeurs an einen Rittmeister Anh. 139. Provocation dazu, wird bestrafft Anh. 329. Urtheil desjenigen so darinne entleibt worden Anh. 337. seq. desjenigen, so darinne einen andern entleibet Anh. 339. sqq Urtheil wegen zweifelhafften Thäters, Anh. 345. seqq.
Duell-Mandata, werden den Kriegs-Articuln gleich gehalten, 1071.b siehe *Duelliren*.
Duelliren verbothen im Röm. Reiche, 97. 99. 145. 146. bey der Reichs-Armee, 156. in Kayſ. Erb-Landen, 693. 705. bey der Kayſ. Miliz, 698. bey Chur-Cöllnis. 766. bey Chur-Bayern, 794 801. bey Chur-Sachsen, 822. 831. 833. Limitation die gemeine Soldaten betreffend, 831. 854. bey Preussen und Chur-Brandenburg, 857. 883. 920. 966. 986. bey Chur-Pfaltz, 1039.a bey Chur-Braunschweig und Lüneburg. 1050. 1070. im Hoch-Stifft Münster, 1706. im Pfaltz-Sultzbachischen, 1077. im Pfaltz-Zweybrückischen 1086. bey Sachsen-Gotha/ 1092. 1112. Weymar, 1121. Eisenach, 1123. u. Hildburghausen 1124. bey Brandenb. Culmbach 1124. 1126. bey Brandenburg-Onoltzbach, 1135. bey Braunschw. Lüneb. Wolffenbüttel, 1138. 1155. bey Mecklenb. Schwerin, 1163. beym Hertzog zu Würtemberg, 1173. bey Hessen-Cassel, 1191. bey Hessen-Darmstadt, 1197.b bey Baden-Durlach 1202. bey Hollstein-Gottorff 1210. in der Grafſ. Hanau, 1221 von der Stadt Augspurg, 1229. 1230. von der Stadt Hamburg, 1246 von der Stadt Lübeck, 1252. von der Stadt Ulm, 1258. bey Franckreich 1268. 1270. 271. 1295. 1296. 1462. bey Dänemarck, 1310, bey Schweden, 1335. bey Sardinien, oder Savoyen, 1364. 1366. 1368. in den vereinigten Niederlanden, 1370. in Hertzogthum Lothringen, 1404.
Duelliren und *Balgerey* bey der Miliz in specie verbothen, 64.b 72.a 84.a 84.b 102.a 116.a 119.b 247.a 156. 422.b 427.a 429.b 499.b 585.a 615.b. 641.a 656.a 656.b 660.b 672.a 674.b 683.a 683.b 691.a 698. sq. 748.b 751.b 752.b 755.b 763.b 764.a 776.a 776.b 780.a 790.a 793.a 799.a 804.a 817.a 845.a 867.b 828.b. 1032.b 1061.a 1070. 1075. 1076.b 1081.a 1105.a 1119.a 1129.b 1132.b 1136.b 1144.a 1172.a 1174.b 1178.a 1193. 1219.a 1223.b 1228.b 1232.a 1233.b 1241.a 1241.b 1249.b 1255.b 1262.b 1300.b 1345.b 1370. 1380.b 1381.a 1396 b 1400.b 1403.a 1457.b 1461.a bey den Schiffs-Leuten, 879.a 1376.b bey den Büchsen-Meistern, 1154.a Motiven, warum man nicht duelliren solle, 884.a 1093.b 1135.a Argumenta in contrarium widerlegt, 1139.b
Durchzüge frembden Kriegs-Volcks im Römischen Reiche, wie es damit zu halten, 134.a 290.b 293.a 296.b 338.a 342.a. 349.b 350.a 358.a 364.b 374.b 380.b 383.b 385.a siehe *March*.

E.

E *Dictal-Citation*, eines Militair-Delinquenten, 1424.b Formul. davon, 1424.b Anh. 147. sq. an desertirte Officiers aus der Gefangenschafft, Anh 293
Ehebruch, wird bestrafft nach der p. H. Ger. Ordn. 25.a bey der Miliz, 102.a 117.a 148.b 428.a 585.b 616.a 673.a 929.b 1032.b 1061. 1076.a 1082.b seq. 1129.a 1154.a 1258.a 1175.a 1193.b 1197.b 1212.a 1224.a 1263.a 1347.b Urtheil in Puncto desselben, Anh. 348.
Ehe-Scheidung, Urtheil in Puncto dersel. Anh. 349
Ehe-Sachen der Officiers und Soldaten, 592.a 616.a 810.a 832. 833. 898. 901. 904. 907.b 1072. 1081.a 1098.b 1156. 1255.b 1291.b 1320.a wohin sie gehören? Anh. 437. gehören vor das Feld-Consistorium, 1317.a siehe *Copulation*.
Ehe-Pacten der Miliz sollen die Civil-Obrigkeit im Hanöverischen, ohne producirten Consens vom Obristen, nicht confirmiren, 1072.
Ehre/ deren Wieder-Erstattung bey angethanen Beleidigungen, wie es damit zu halten, in Franckreich 1268. 1270.
Ehren-Strafen bey der Miliz, 1320.a 1437.b
Einnehmer des Schwäbis. Creises, Instruction vor selbigen, 516. wie dessen Rechnung einzurichten 537
Englisches Kriegs-Recht und Verfassung, Nachricht davon 1410.b

Entleibte, wenn sie unter bürgerliche, oder militarische Jurisdiction gehören, 1216. a

Entsatz, soll einem Nothleidenden Orte, oder Armee zu rechter Zeit zugesendet werden. 1207. b 1303. b

Entschuldigen, ob sich ein Soldat dörffe, der allererst abgelöset worden, wenn er von seinen Officier wider die Gebühr commandiret wird? Anhang 694.

Entschuldigungen, betrügliche, wie zu bestrafen, 1151. a

Equippage, kostbare sollen die Reichs-Officiers abschaffen, 156. a item die Fränckischen Creiß-Officiers, 433. a bey der Preußischen Infanterie, 948. a

Erbe, ist der Obriste, wenn ein Soldat ohne rechtmässige Erben stirbt, Anh. 162

Erbschafft, eines Soldaten, ob solche, wenn er ohne Erben verstirbt, dem Capitain d' Armes gehöre? Anh. 361

Erlaubniß, ohne dieselbe soll die See-Miltz nicht ans Land gehen, 877. a 1459. b. siehe **Urlaub.**

Erlaubnisse, kleine, können die Capitains ertheilen, 1323

Estappen-**Reichung**, wie es bey Durch-Marchen der Kayserl. und Reichs-Völcker damit zu halten, 170. 717. a 725. a Vergleich zwischen der Kayserl. Hoff-Cammer und dem Schwäbischen Creiße, wegen Lieferung derselben bey dem Durch-Marche der Kayserlichen Trouppen durch Schwaben, 562

Ethica, Autores so davon zu lesen, Anh. 590

Eventual-Commination, wider desertirte Officiere: aus der Gefangenschafft, Anh. 273.

Exactiones sollen die Officiers unterlassen bey Strafe 156. a 432. b

*Examinir*ung der delinquirenden Soldaten, wie es im Hannöverischen bey Civil-Gerichten damit zu halten, 1053

Exceptio inepti libelli, ob solche wider einen Soldaten statt finde? Anh. 393

Exceptiones dilatoriæ in bürgerlichen Sachen vor Kriegs-Gerichten, 1418. b item peremptoriæ 1418. b

Excesse der Reichs- und Creiß-Miliz, Befehl solche abzustellen, 519. auf dem March und in Quartieren verbothen, 661. b 1132. b bey Werbungen in Chur-Sächsischen Landen verbothen, 818. über die Preußische Cavallerie, wo sie zu klagen, 1453. a wie es mit schleuniger Remedirung derselben im Preußischen zu halten, 916. b sonderlich bey der Cavallerie, 963. b der Soldaten, davor müssen die Officiers respondiren, 149. b 392. b 428. b 429. b 682. b 702. a 725. b 733. b 871. b 873. 1099. a 1257. b

Execution wegen restirender Gelder, wie es im Chur-Brandenburgischen damit zu halten, 874. 916. a der Kriegs-Articul bey dem Canton Zürch, wem sie anbefohlen, 1398. b

Executions-**Ordnung** des Heil. Röm. Reichs, de An. 1555. 42. Erklärungen und Zusatz etlicher Articul derselben, 299 a verbesserte de An. 1673. 124. derselben Publication und Manutenenz, 141. a Kayserliche Approbation darüber, 143. a des Schwäbischen Creisses, de Anno 1563. 457

Extracte aus den Grund-Gesetzen des Heil. Röm. Reichs, dessen Kriegs-Wesen betreffend, 186. sqq.

Eyd derer Reichs-Kriegs-Raths-Directoren, 95. 111. derer Reichs-Kriegs-Räthe, 96. 111. des Reichs-General-Feld-Marschalls, 96. 111. des Reichs-General-Feld-Zeugmeisters, 96. 112. der Officiers und Gemeinen bey der Reichs-Armée, 97. 113. des Reichs-General-Lieutenants, wie auch Generals über die Cavallerie und General-Wachtmeisters, 112. des Reichs General-Kriegs-Commissarii, 112. des Reichs-General-Auditeurs, 113. eines Kayserlichen Obristen, 184. eines Kayserlichen Obrist-Wachtmeisters, 184. der Kayserlichen Fähndriche, 185. der Kayserlichen gemeinen Soldaten, 185. des Reichs-Hauptmanns, 199. b der Reichs-Unter-Hauptleute, 199. b der Reichs-Söldner, oder Kriegs-Leute 199. a der Kayserlichen Soldaten, nach Absterben eines Kaysers, 728. der Kriegs-Räthe des Fränckischen Creisses, 433. eines Proviant-Officiers im Fränckischen Creisse, 444. der Ober-Rheinischen Creiß-Völcker, 606. b. 620. b der Büchsen-Meister, 5. a der Schöppen und Urtheilsprecher beym Peinl. Halß-Gerichte, 8. a des Peinl. Halß-Ger. Schreibers 8. a eines Fuß-Knechts bey der Reichs-Armee, 70. a der Fränckischen Creiß-Miliz, 423. a der Nieder-Rheinis. Westphälischen Creiß-Guarnison in der Stadt Cölln, 628. b der Ober-Sächs. Creiß-Miliz, 646. b eines Fuß-Knechts bey der Nieder-Sächsis. Creiß-Miliz, 653. a des Præsidis und Assessoren, bey einem Kriegs-Gericht, 680. a des Præsidis und Assessoren bey einem Kayserl. Kriegs-Gericht, 746. a der Chur-Maynzis. Feld- 750. b 1076. b und Land-Miliz, 754. b. der Chur-Trieris. Miliz, 758. a und Artillerie Bedienten, 760. b der Chur-Cöllnis. Miliz, 766. b der Chur-Bayris. Reuterey, 777. b 794. und Infanterie, 791. a sämtlicher Miliz, 801. b der Königl. und Chur-Sächsis. Miliz, 806. a 818. b eines Auditeurs bey Chur-Sächs. 855. a der Königl. Preußis. und Chur-Brandenburgis. Büchsen-Meister und Artillerie-Bedienten, 861. a sämtl. Miliz, 862. a 870. b 929. b der See-Miliz und Schiffs-Leute, 881. b der Chur-Pfältzis. Miliz, 1030. b der Chur-Braunschweigischen Miliz. 1067. a der Hoch-Stifft Bambergis. Miliz, 1076. b der Pfaltz-Zweybrückischen Miliz, 1085. b eines Zeugen 1086. a und Richters bey der Pfaltz-Zweybrückis. Miliz, 1086. b der Sachsen-Gothaischen Miliz, 1112. a der Sachsen-Weymarischen Miliz, 1121. b der Sachsen-Eisenachischen Miliz, 1123. b der Brandenburg-Culmbachis. Feld-Miliz, 1130. b der Brandenburg-Onoltzbachischen Miliz, 1737. a der Braunschweig-Lüneb. Wolffenbüttelis. Artilleristen, 1155. b der Mecklenburg-Schwerinischen Miliz, 1162. b der Hessen-Cassellischen Miliz zu Roß und Fuß. 1196. b der Hollstein Gottorfischen 1215. derer Hollstein Gottorfischen Kriegs-Richter 1216. der Anhalt-Zerbstischen Miliz, 1217. a 1221. b der Gräfl. Hanauis. Miliz, 1226. b der Miliz der Stadt Franckf. am M. 1234. der Miliz der Stadt Hamburg, 1240. a 1243. b der Fähndriche der Stadt Hamburg 1244. a der Miliz der Stadt Regenspurg, 1258. der Miliz der Stadt Ulm, 1260. a der Dänischen Miliz, 1311. a der Dänischen Kriegs-Richter 1315. b der Schwedischen Miliz, 1351. a der Schwedis. Kriegs-

Kriegs-Richter, 1353. a des Savoyischen Adels, nicht zu duelliren, 1366. b der Niederländischen See- und Schiffs-Leute, 1378. b welchen der Holländis. Commendant und dessen Besatzung auf Lehr-Ort in Ost-Frießland, dem regierenden Herrn daselbst schwören muß, 1389. der Miliz des Cantons Bern, 1401. b 1404. b des Præsidis und der Assessoren eines Kriegs-Rechts, 1430. b eines Zeugen vor Kriegs-Gerichten, 1086. a 1357. b eines Regiments-Auditeurs, Anh. 30. eines Juden, Anh. 151. in der Gefangenschafft gezwungen gethan, wird vor ungültig erkannt, Anh. 328
Eydes-Erklärung, 1130. a 1137. b 1243
Eydes-*Formuln*, Anh. 150. seq.

F.

Fabeln und *Romainen*, Autores so davon zu lesen, 598. b
Fähnlein, und Rüstung der Teutschen Kriegs-Knechte, 75. a da eines in der Action verlohren gegangen, Urtheil darüber, Anh. 361. davon soll kein Soldat ohne Erlaubniß über Nacht bleiben, 83. b siehe Abwesenheit ohne Urlaub.
Fälle, und Gebrechen, so in Kriegs-Articuln nicht specificiret, sollen nach der Æquität und Kriegs-Gebrauch judiciret werden, 1162. a 1313 b
= = zweifelhaffte in Gerichts-Sachen, sollen mit allen Rationibus und Umständen an den Kriegs-Herrn zur Decision eingesendet werden, 1339. a
Fahne, bey derselben sollen Soldaten treulich aushalten, 3. a 1129. a 1131. b 1242. a 1381. b 1458. a sich keiner daran vergreiffen, 1129. a 1132. a Nicht-Erscheinen bey derselben, auf gegebenes Zeichen, wird bestraft, 49. b 757. b 763. b 866. a 929. a 1036. a 1064. b 1103. a 1129. b 1159. a 1395. a
Fahnen und Estandarten, bey wem sie in Guarnisonen zu verwahren, 1325. a
Fairborn, ob er mit Recht seiner Charge habe können entsetzet werden, als er das ihm angetragene Commando nicht annehmen wollen? Anh. 479
Fallen ins Boot auf den Schiffen, 878. a 1375. a 1460. a
Falsi (Crimen) wird nach der P. H. Ger. Ordn. bestraft, 24. a Urtheil in Puncto desselben, Anh. 362.
Famæ restitutio, Formular davon, 1439. a
Farbe des Feindes nicht zu tragen, 867. b 1302. b 1396. a
Fechten, Weigerung solches zu thun, 120. b 152. a 757. a 765. b 879. b 1035. b 1064. a 1105. a 1148. a 1224. b 1225. b 1345. b 1377. a 1396. a
Feind, von selbigem niemanden durchs Lager oder Wacht lassen, 72. a 84. a 645. b 655. b 683. b 752. b 776. b. 780. a 784. b 790. a 793. b 1104. b
Feinde, declarirte soll jeder Unterthan feindlich tractiren, 1289. b soll kein Soldat ohne Urlaub verfolgen, 1306. a
Feinden soll kein Soldat durchhelffen, 1085. b was ihnen durch des Landes-Herren Miliz von erplünderten Sachen abgenommen wird, kan der Eigenthums-Herr vindiciren, 447. 448
Feindes-Land, an selbiges soll kein Schiffs-Mann ohne Erlaubniß treten, 880. b 1377. b
Feindes-Noth aus Völlerey verschlaffen, darauf gesetzte Strafe, 63. b 74. a 86. a 657. b 683. a 765. a 775. b 782. a 786. a 789. a 792. b 798. b 1118. a
Feindseligkeiten gegen seinen eigenen Herrn begehen, 1345. a
Feld-Buchhalter des Schwäbischen Creisses, Instruction vor selbigen, 573
Feld-*Consistorium*, was darunter gehöre, 1416. a siehe *Consistorium*.
Feld-Flüchtige aus dem Treffen, Verfahren gegen sie, und Bestrafung derselben, 4. b 64. a 72. a 83. b 103. b 121. b 153. a 432. a 499. a 588. a 619. b 645. b 655. a 662. a 677. a 683. a 749. b 752. a 757. a 757. b 763. a 776. a 779. b 784. b 789. b 793. a 800. a 804. a 866. a 929. a 1036. b 1065. a 1075. b 1104. a 1119. a 1129. b 1132. a 1149. b 1150. a 1155. a 1160. a 1172. a 1176. a 1195. a 1201. a 1208. a 1225. b 1242. a 1251. a 1255. a 1306. a 1343. b sq. 1381. b 1395. a 1400. a 1402. b 1458. a Inquisitional-Articul worauff solche zu vernehmen und zwar die Gemeinen, 1426. b die hohen Officiers 1427. b Urtheil über dergleichen, Anh. 211. seq. 363.
Feld-Prediger, deren Vocation und Bestallung 1297. a 1340. b 1393. a wie sie sich zu verhalten 671. a 1297. b sollen im Leben exemplarisch und in der Lehre orthodox seyn, 1060. a 1204. b in was vor Fällen sie Kläger seyn sollen 1346. a sollen von der Miliz respectiret werden, 584. b 614. a 671. a 1060. a 1031. a 1142. a nicht truncken seyn, noch sonsten liederlich leben 864. b 1340. b wie gegen dergleichen zu verfahren, 1317. b an selbigen soll sich kein Soldat vergreiffen, 1218. a sollen das Gebeth nicht versäumen, noch truncken dazu kommen, 1339. b 1340. a 1392. b keine Soldaten, ohne Consens-Schein von ihren Commandeurs copuliren 1291. b siehe *Copulation*.
= = im Preußischen, bey Vergebung der Pfarr-Dienste im Lande soll auf selbige reflectiret werden, 966. a werden bey anderweiten Promotionen nicht wieder examiniret, 976. wie es bey Annehm- und Bestellung derselben zu halten, 977. a ihnen sollen die Stadt- und Land-Prediger keinen Eingriff thun, & vice versa, 983. a 983. b
Feld-Schlachten, der Soldaten Devoir dabey 65. b 103. a siehe Treffen.
Feldscheer (Regiments-) Bestallung vor selbigen Anh. 33.
Feldscheerer sollen sich mit ihrem Werckzeug und Medicamenten parat halten, 1049. a die Wunden derer Blessirten in Schlägereyen genau examiniren, 1149. a
= = des Schwäbischen Creisses, Instruction vor selbige, 555
Feld-Wachten wie es damit bey der Reichs-Armee zu halten, 172. b
Feld-Zeichen des Feindes nicht zu tragen, 867. b 1206. b. 1346. a
Fest-Machen verbothen, 1136. a. 1153. b
Festungen will der Käyser in der Reichs-Stände Landen nicht anlegen, 1385. a 1386. a in selbige sollen Soldaten durch die ordentliche Passagen aus- und einpassiren, 102. b 119. a 151. a 430. a 518. a 675. a 749. a 756. a 765. 868. a 1034. b 1063.

1063. a 1084. a 1106. a 1146. b 1221. a 1242. a 1250. b 1305. a 1348. a 1381. b 1397. a 1400. b 1403. b

= = und Posten verhalten, ehe solche zu übergeben, 103. b 677. a 749. b 757. b 867. a 1065. a 1148. a 1303. b 1345. a 1400. a ingleichen bey Attaquir- und Defendirung derselben, 1150. b 1395. b Übergeb- oder Verlassung derselben ohne äuserste Noth, 103. a 103. b 120. b 152. b 431. b 587. a 619. a 619. b 645. a 676. a 749. b 813. a 1036. a 1064. a 1148. a 1160. a 1225. a 1242. a 1250. a 1303. a 1344. b 1381. b 1395. b 1400. a 1402. b 1458. b

Feuer und Licht wohl in acht zu nehmen, 786. a 879. b 916. a 1376. b 1461. b

Feuers-Brünste, Verhalten der Soldaten dabey, 1097. b 1219. b 1236. a 1237. b

Feuer-Schäden muthwillig verursachte sollen ersetzet werden, 117. b 149. a 428. b 586. b 616. b 673. b 1033. b 1062. b 1145. a 1307. b

Feuer-Tragen an gefährlichen Orten verbothen, 1308. a

Feuerwercker, siehe Büchsen-Meister.

Fischen der Miliz verbothen, 814. a 1177. a

Fluchen bey der Miliz verbothen, 232. a 279. a 341. a 422. a 592. a 682. a 774. b 864. b 928. a 1031. a 1100. b 1117. b 1128. b 1131. a 1136. a 1142. a 1193. a 1223. a 1227. b 1229. a 1339. a 1369. a 1399. a 1401. b Item bey den Büchsen-Meistern und Artillerie-Bedienten, 759. a 859. a

Flucht, Urtheil über denjenigen, so einem andern darzu behülfflich gewesen, Anh. 324

Flüchtige, so sich in Häuser retiriret, ob es erlaubet, sie mit Feuer zur Ergebung zu zwingen? Anh. 519

= = aus dem Treffen, siehe Feld-Flüchtige

Fortifications-Bau sollen die Officiers pousiren, 865. b 1080. a 1160. a 1299. a 1343. a 1394. b

Forum der honeste dimittirten Königl. und Chur-Sächsis. Officiers und Soldaten, 855

= = *privilegiatum*, wie lange es bey der Reichs-Armee dauren solle, 280. a siehe *Privilegium fori.*

Fouragiren soll kein Reuter ohne Vorbewust seines Commandeurs 64. a niemanden dabey etwas mit Gewalt nehmen, 1290. a sich gegebener Ordre nach verhalten 1307. b

Fouragier-Ordnung vor die Reichs-Armee de An. 1712. 183. 184. b wie die beym Fouragieren eingerissene Confusion zu redressiren, 173. a

Fränckischer Creiß, dessen Kriegs-Verfassung, 409. sq. dessen Einschliessung in das Cartel zwischen dem Kayser und Franckreich, wegen Ranzionirung der Gefangenen 504. dessen Creyß-Obristen-Amt wird Brandenburg-Culmbach auffgetragen 440. so es auch acceptiret, 441

Franckfurt an Mayn, derselben Kriegs-Sachen, 1234

Franckreich, dessen Cartel mit dem Kayser, Fränck- und Schwäbischen Creißen, auch Hertzog zu Würtemberg, wegen Ranzionirung der Gefangenen, de A. 1692. 504. Reichs-Kriegs-Anstalten wider dasselbe, 276. a 320. a dessen Kriegs-Sachen, 1268. sq. 1462. Extract aus dessen Code militaire, das militair Ceremoniel betreffend, Anh. 530. seq.

Frauens-Personen, soll keiner auf ein Kriegs-Schiff bringen, 880. a 1461. b

Frechheit des Teutschen Kriegs-Volcks, 326. a 327. a

Fremde, so in ein Lager, oder Vestung herein paßiren, anzugeben, 120. a 151. b siehe Aus- und Einpaßirende.

Fremdes Kriegs-Volck, so de facto durchs Röm. Reich marchiret, wie dargegen zu verfahren, 46. a so gutwillig eingenommen, soll Caution stellen, 127. b 147

Freund- und Cameradschafft sollen Officiers und Soldaten unter einander halten, 116. a 147. b 585. a 615. a 672. a 785. a 1032. a 1298. b 1231. b 1255. b

Freunds-Land, in selbigem sollen Soldaten niemand vergewaltigen, 73. a 499. b 661. b 682. b 775. a 781. a 789. a 792. b 800. a 1120. a 1143. a Item, die Büchsen-Meister, 1154. a

Freyheits-Brief vor einen ins Lager handelnden Kauffmann, Anh. 80

Frey-Schein vor einen Invaliden, Anh. 184

Frieden will der Käyser ohne der Reichs-Stände Consens nicht schliessen, 385. a 386. a

Friedens-Bruch im Röm. Reiche und wie darwider zu verfahren, 135. a

Friede-Geboth im Lager und bey der Miliz, und verbothenes Fechten nach selbigen, 4. b 72. b 499. b 656. a 683. b 785. a 790. a 793. b 799. a 1300. a auf den Schiffen, 879. b 1376. b 1461. b

Friedens-*Publication*, Formular davon, Anh. 138

Früchte aus dem Schwäbis. Creyße zu führen verbothen, 511

Früchte-Auffkauff zum Præjudiz der Miliz verbothen, 515. siehe Vorkauff.

Fuhrleute dörffen im Hannöveris. nicht geworben werden, 1047

Fuhrwerck, regulirtes, soll jeder Reichs-Creyß bey seiner zur Reichs-Armee abgeschickten Miliz haben, 159. a siehe Ochsen-Fuhrwerck, item Pferde-Fuhrwerck.

G.

Gärten, aus denselben sollen Soldaten Bürgern und Bauern nichts entwenden, 1221. b

Gage der Büchsen-Meister, wie es damit zu halten, 860. a soll keiner mehr geben, als er selbsten bekömmt, Anh. 325

Galgen bey die Namen der Deserteurs in die Muster-Rollen zu machen, 1308. b

Galgen und Gerichts-Stätte, wie es bey Erbauung derselben mit den Handwercks-Leuten zu halten, 40. a

Gallia, Autores, die selbiges beschrieben, Anh. 594

Gardende umlauffende Kriegs-Knechte im Röm. Reiche nicht zu dulten, 43. b 127. b 280. a 341. b

Gebäude, daran soll sich kein Soldat vergreiffen, 1220. a

Gebeth, andächtiges sollen die Soldaten thun, 797 a Strafe derer, so es versäumen, 1339. b

Gebliebene Soldaten in Actionen richtig anzugeben, 1153. a

Gefährlich Geschoß soll keiner bey sich führen, 1181. a

Gefangen soll sich ohne äußerste Noth niemand geben, 1208. b 1251. a

Gefangene beym Feinde genieſſen ihren Sold wie würckl. Dienende, 659.b 754.a Sorge vor ſelbige zu tragen 1313.a

Gefangene vom Feind, wie es damit zu halten, 66.b 74.a 103.b 122.a 153.b 496.b 500.b 588.b 619.b 646.a 657.b 661.b 677.b 684.a 749.b 754.a 764.b 777.a 786.b 790.b 793.b 800.a 805.b 818.a 869.a 880.b 1036.b 1065.b 1108.b 1150.b 1262.a 1308.a 1349.a 1377.a 1382.a 1393.a nicht zu tödten, 1308.a auf Parole loßgelaſſene, ob ſie verbunden, ſich wieder zu ſtellen? Anh. 477. ob man ſie, nach verſprochenen Quartier tödten möge, wenn ſie an der Zahl unſre Armee übertreffen? Anh. 518. muthwillig echappiren laſſen, Straffe und Urtheil darüber, Anh. 323. ſo ſich unnöthig dazu machen laſſen, werden geſtrafft, Anh. 234. ſqq. ſollen die Soldaten einander nicht abdringen, 662.a 869.a wie es mit ſelbigen wegen der Ranzionirung zu halten bey Chur-Brandenburg, 872. bey Braunſchw. Lüneb. Wolffenbüttel, 1151.a Cartel ſo wegen Ranzionir- und Auswechſelung derſelben zwiſchen dem Käyſer und Franckreich An. 1692. aufgerichtet worden, 504.ſq.

Gefangenen in Eiſen ſoll auf den Schiffen niemand Eſſen und Trincken zuſtecken, 880.a 1377.a 1462.a

Gefangene Weibes-Perſon ſchänden, 1081.b

Gefangen-Nehmung und Juſtificirung der Delinquenten, wie es bey der Holländiſ. Miliz damit zu halten, 1382.b

Gefunden Gut, wie es damit zu halten, 1347.b

Gehorſam, die Grundfeſte aller Regierung, 65.b der Miltz anbefohlen, 3.a 70.b 81.a 102.a 115.a 120.a 146.a 152.a 422.a 426.a 497.a 498.a 584.a 613.a 614.b 654.a 660.a 671.b 681.a 748.a 750.a 750.b 755.a 760.a 761.a 778.a 779.a 783.a 788.a 791.a 796.a 803.a 816.a 876.b 928.a 1060.b 1079.a 1101.a 1117.a 1118.a 1128.a 1131.a 1136.a 1142.b 1157.a 1170.a 1173.a 1174.ab 1193.a 1195.a 1197.b 1198.a 1205.b 1206.a 1223.a 1227.a 1234.b 1235.a 1236.b 1249.a 1254.a 1254.b 1260.a 1261.a 1298.a 1341.b 1393.a 1399.a 1401.b den Büchſen-Meiſtern, 759.a 1037.b 1154.a 1190.a der See-Miliz, 876.a 1374.a 1459.a

Gehuldigte und Geſicherte ſoll kein Soldat beleidigen, 83.a 154.a 496.b 662.a 683.a 752.a 762.a 775.a 779.b 784.a 789.b 793.a 798.a 803.b

Geiſtl. Gebäude und Stifftungen, daran ſoll ſich kein Soldat vergreiffen, 4.a 71.a 82.a 151.a 427.b 646.b 654.a 764.a 774.b 783.b 797.b 1108.a 1150.b 1175.b 1348.b 1390.b

Geld, damit ſollen Soldaten ſparſam umgehen, 82.b ſollen die Soldaten annehmen, wie es gültig iſt, 751.b 803.a ob man mit falſchen ſeine Feinde dürfe auffſetzen? Anh. 516. anvertrautes, und mit Gewalt abgenommenes darf man nicht reſtituiren, Anh. 319

Geld-Schneiderey, Urtheil darwider, Anh. 365

Geld-Straffen bey der Miliz/1319.b 1434.b 1439.b ſollen bey den Dänen zur Invaliden-Caſſe employret werden, 1319.b was bey der Schwediſ. Miliz damit zu thun, 1354.a

Geleite, ſicheres, ſiehe *Salvus conductus*.

Gemählde, unflätige ſollen die Soldaten in Caſernen nicht anmachen/ 1257.a

Gemein-nützliche Sachen ſoll kein Soldat, ohne Ordre, ruiniren, 102.b 117.b 121.a 149.a 152.b 586.a 617.a 619.b 645.b 657.a 673.b 676.b 682.a 748.b 751.a 766.a 781.b 786.a 788.b 792.a 797.b 800.a 817.b 868.a 1036.a 1062.a 1064.b 1107.a 1119.a 1129.b 1132.a 1145.a 1149.a 1154.a 1161.a 1173.b 1177.a 1250.b 1264.a 1307.a 1397.a

Genealogie, Autores, ſo davon geſchrieben, Anh. 597

Generalität (Reichs-) Eyd derſelben, 112. derſelben Rang, Anh. 531

General-Feld-Marſchall (Reichs-) Eyd deſſelben, 96. 111. Inſtruction vor denſelben, 106. Beſtallungs-Patente und Decrete, Anh. 23. ſqq.

= = **Feld-Zeugmeiſter** (Reichs-) Eyd deſſelben, 96. 112

= = **Gewaltiger** ſollen die Soldaten an Verrichtung ſeines Amts nicht hindern, 799.b deſſen Verrichtungen, 681.a 1319.a Inſtruction vor ſelbigen, 1360 ſiehe General-Profos.

General-Wagenmeiſter, ſiehe **Wagenmeiſter**.

Geographie, Autores ſo davon geſchrieben, Anh. 590

Gericht in Duell- und Ehren-Sachen, 889.a

= = (Geiſtliches Feld- und Kriegs-) ſiehe *Conſiſtorium*.

= = im Kriege, ſiehe **Kriegs-Gericht**.

= = **Peinliches** wenn und wie es zu verkündigen und zu hegen, 19.a wie es mit denen darauf gegangenen Unkoſten zu halten, 38.b Abſchaffung der dabey eingeſchlichenen Mißbräuche, 41.a wie es bey den Reutern zu halten, 68.a ſiehe *Malefiz-Recht*.

Gerichts-Ordnung, ſiehe **Kriegs-Gerichts-Ordnung**.

= = **Perſonen**, Qualitäten derſelben, 7.a dörffen ſich iemanden ſubſtituiren, 7.b ſoll die Miliz reſpectiren, 1143.a

= = **Schreiber** bey einem Peinl. Gericht, deſſen Amt und Verrichtungen, 35.b

= = **Sportuln** bey einem Feld-Kriegs-Conſiſtorio, 908.b ſiehe **Sportuln**.

Geſchencke ſoll die Miliz von anderer Herrſchafft nicht nehmen, 1080.b

Geſchütze, daran ſoll ſich kein Soldat vergreiffen, 1220.a

Geſetze ſollen die Soldaten mainteniren helffen, und nicht ſtöhren, 755.a

Geſtohlne Sachen ſoll kein Soldat kauffen, 865.a 1108.a 1158.b 1194.a 1199.a 1211.b 1224.a 1263.b

Gewalt, damit ſollen Soldaten niemand etwas nehmen, 84.b 102.b 775.b 785.a 789.a 792.b 804.b 1084.a 1145.a 1158.b 1194.a 1307.a 1347.a 1379.b 1400.b

Gewalt, öffentl. und deren Beſtraffung, 102.a 118.a 149.b 429.a 586.a 617.a 674.a 749.a 800.a 1062.a 1119.a 1124.b 1228.b 1251.a 1263.a 1300.a

Gewaltiger (General-) deſſen Verrichtung bey der Reichs-Armee, 173.a ſiehe **General-Gewaltiger**.

Gewehr ſoll kein Soldat verderben, ſondern es ſauber und in brauchbaren Stande halten, 81.b 82.a 102.a 115.b 147.a 422.a 427.a 644.a 655.a 682.a 748.b 751.a 755.b 762.b 774.b 778.a 783.a 788.b 792.a 797.b 817.b 929.b 1075.a 1105.b 1109.a 1121.b 1129.b 1132.a 1136.b 1152.b 1158.b 1171.a 1175.a 1201.b 1213.a 1218.a 1227.b 1233.b 1249.b 1254.b 1264.b 1265.b

1265. b. 1307. b. 1348. a. 1378. a. 1383. a. 1397. a. 1400. b. 1403. b. 1458. a. ſoll ein Soldat auf der Schildwacht nicht wegſetzen 619. a. 1137. a. oder es ſonſt nachläßig hinwerffen und verlaſſen 868. a. 1152. a. 1213. a. 1233. b. es nur zur Gegen- und Nothwehre brauchen 763. b. 865. b. 928. b. 1132. b. 1157. b. 1264. b. 1300. a. ſoll kein Soldat veralieniren 81. b. 102. a. 616. b. 644. a. 748. b. 762. b. 797. b. 819. b. 868. a. 880. b. 929. b. 1033. b. 1075. a. 1105. b. 1129. b. 1132. a. 1152. a. 1158. b. 1175. a. 1201. b. 1212. b. 1233. b. 1243. a. 1249. b. 1307. b. 1348. a. 1378. a. 1383. a. 1397. a. 1400. b. 1403. b. 1457. a. 1462. b. oder ſeinem Cameraden entwenden 1106. a. 1383. a. Verfahren gegen die, ſo es annehmen 616. b. 644. a. 817. b. 1033. b. 1243. a. 1249. b. 1307. b. 1348. a. 1383. a. 1400. b. 1403. b. 1458. b. ohne Seiten-Gewehr und gehörige Inſtrumenta ſoll kein Büchſenmeiſter ſich öffentlich ſehen laſſen 860. a. damit ſoll kein Schiffsmann ohne Erlaubniß ans Land gehen 580. b. 1378. a. 1462. b. damit ſoll niemand ſchertzen 1308. a. keiner mit ungeladenem auf die Wache kommen, 1218. a. unzuläßiges ſoll man im Kriege nicht brauchen 510. a

Gewerbe bürgerliches ſoll die Miliz in Käyſerl. Erblanden nicht treiben 718. b. 741. a. ingleichen in Chur-Sächſ. 851. b. item im Sachſ. Gothaiſch. 1098. a

Gifft-Miſcherey wird nach der Peinl. H. G. Ordnung beſtrafft 26. b

Glocken in Feindes Landen gehören den Büchſenmeiſtern zu 5. a. wie es bey Eroberung der Städte mit denenſelben zu halten 1190. b

Gotha und Grimmenſtein belagert und erobert 310. a. Chur-Sächſ. Kriegs-Unkoſten dabey, und deren Wieder-Erſtattung 311. a. 314. a. 321. a. 326. a. werden geſchleifft 313. a. was darinn gefunden worden 315. a

Gotresdienſt und deſſen Wort, Straffe der Verächter deſſelben 62. b. 81. b. 115. a. 147. a. 426. b. 584. a. 614. a. 670. b. 876. a. 864. a. 1059. a. 1078. b. 1100. a. 1128. b. 1131. a. 1141. b. 1157. a. 1218. a. 1249. a. 1339. a. 1374. a. 1378. b. 1392. a. 1459. a. abzuwarten und nicht zu verſäumen 584. b. 614. 643. b. 654. a. 670. b. 682. a. 691. a. 748. a. 750. b. 755. b. 761. a. 774. b. 778. a. 783. a. 788. b. 792. a. 816. a. 864. b. 928. a. 944. a. 1031. a. 1059. a. 1074. a. 1078. b. 1099. b. 1100. a. 1117. b. 1128. b. 1136. a. 1154. a. 1157. a. 1170. b. 1193. a. 1197. b. 1205. a. 1217. b. 1223. a. 1231. a. 1249. a. 1257. a. 1261. a. 1297. a. 1392. 1399. a. 1401. b

Gottesfurcht und Chriſtlich Leben denen Soldaten anbefohlen 70. b. 81. a. 102. a. 115. a. 146. b. 426. a. 549. a. 614. a. 643. b. 654. a. 659. a. 670. a. 748. a. 750. b. 778 a. 783. a. 803. a. 816. a. 846. a. 928. a. 1030. b. 1037. b. 1059 a. 1074. a. 1078. a. 1100. a. 1117. b. 1131. 1136. a. 1155. a. 1157. a. 1170. b. 1174. b. 1192. b. 1197. a. 1203. a. 1217. b. 1221. a. 1223. a. 1230. a. 1249. a. 1261. a. 1297. a. Befehl zu Handhabung derſelben bey der Königl. Preußiſ. Miliz 900

Gotteslaſterung wird nach der P. H. Ger. Ordn. beſtrafft 23. a

Gotteslaſterung, Fluchen und Schwören bey der Miliz wird beſtrafft 4. a. 63. a. 81. b. 102. a. 115. a. 147. a. 232. b. 341. a. 422. a. 498. b. 584. a. 643. b. 654. a. 659. a. 670. b. 682. a. 691. a. 748. a. 750. b. 755. b. 761. a. 774. b. 783. a. 788. a. 792. a. 797. a. 928. a. 1031. a. 1059. b. 1100. b. 1117. b. 1128. b. 1131. a. 1141. b. 1153. a. 1157. a. 1170. b. 1174. b. 1190. a. 1192. b. 1197. a. 1204. a. 1218. a. 1223. a. 1227. b. 1234. a. 1240. a. 1261. a. 1282. a. 1369. a. 1378. b. 1458. a

* * * **bey den Büchſen-Meiſtern und Artillerie-Bedienten** 759. a. 859. a

Gouverneur in einer Frantzöſiſchen Veſtung, wie er ſich zu verhalten 1280. kan alle delinquirende Soldaten und Officiers arreſtiren laſſen 1287. a.

Graſerey, wie es im Hanöveriſchen mit Austheilung derſelben unter die Cavalerie zu halten 1069. a

Großſprecherey, deren ſollen ſich die Artilleriſten enthalten 759. b. 859. b. 1190. a

Grumbachiſche Händel und Reichs-Kriegs-Anſtalten dagegen 309. a

Grund-Geſetze des Heil. Röm. Reichs, ſo weit ſie deſſen Kriegs-Weſen betreffen, extrahiret 186. ſqq.

Guarniſons-Gerichte, Verfahren darinnen bey der Däniſchen Miliz 1316. b. deſſen Beſetzung 1413. b

Guarniſons-Juriſdiction 1323. b

Guarniſonen, zu Unterhaltung derſelben ſollen die Land-Stände denen Reichs-Ständen Hülffe und Beytrag thun 380. b. was die detachirten Preußiſ. Compagnien von der Infanterie in ſelbigen zu obſerviren 936. a. wie ſich die Chur-Pfältziſche Miliz in ſelbigen zu verhalten 1025. a. it. die Pfaltz-Zweybrückiſche 1090. ob dieſelbe, wenn ſie gefangen genommen worden, endlich angehalten werden können, nicht weiter zu dienen? 480

Güldene Bulle, Extract aus derſelben, das Reichs-Kriegs-Weſen betreffend 186

Güter der flüchtigen Ubelthäter, wie es damit zu halten 39. a. geſtohlne oder geraubte, ſo in Gerichte gebracht werden, was damit zu thun 39. a. beweg- und unbewegliche, Freyheiten der Soldaten in ſelbigen 1445. a der Soldaten, ob ſie mit Arreſt können beleget werden? Anh. 512

H.

Haabe, ſo durch den Feind weggenommen, und von andern gekauffet worden, ob ſolche von denen Käuffern, ohne Wiedererſtattung des Kauf-Pretii, müſſe reſtituiret werden? Anh. 335

Hafen, wenn Schiffe in ſelbigem liegen, ſoll kein Schiffsmann ohne Erlaubniß ans Land gehen 880. b

Halß-Gerichts-Ordnung, peinliche, Kayſers Caroli V. de A. 1532. 6

Hamburgiſ. Kriegs-Sachen, 1240. 1458

Hanau (Graf von) deſſen Kriegs-Sachen 1221

Hand-Arbeit leichte dörffen Soldaten den Officiers wol verrichten, aber nicht ſchwere 1160. a. 1343. a

Handhabung Friedens und Rechts im R. Reiche, wie es damit zu halten 124. b

Handlung im Lager iſt der Preußiſ. Infanterie permittiret, 949. a

Handwercks-Fuſcherey ſollen Soldaten in Quartieren nicht treiben 814. a. 915. b

Handwercksleute, was zu beobachten, wenn ſie Galgen und Gerichts-Stätte aufrichten ſollen, 40. b

bey der Artillerie, und deren Pflicht 1154. b

Hanſee-Städte-Schiffs-Ordnung und See-Recht 1246. b

Hartz-Leute dörffen im Hanöveriſ. nicht geworben werden 1047. a

Haß (alter) ſiehe Zanck.

Hauptmann, Rede bey Vorstellung desselben Anh. 199 beym Abschiede 200. des Reichs und dessen ehemalige Function 199. a. 207. b. 249. b. Trabanten und Equippage 200. b. Gage und Beurlaubung 201. a 251. a
Hauß-Sitzende Leute dörffen im Hanöveris. nicht geworben werden, 1052
Heers-Ordnung Kayſers Friderici III. wider die Türcken de Anno 1487.
Helvetia, Autores, so davon geschrieben Anh. 595
Heraldica, Autores, so hiervon geschrieben Anh. 598
Herren zweyer Geld zu nehmen verboten 1241. a
Hertzhaffrigkeit ist aus keinem Duell abzunehmen 1094. a
Hessen-Casselische Kriegs-Sachen 1190. Darmstädtische Kriegs-Sachen 1197
Heyrathen ohne Einwilligung der Ober-Herrschafft ist verboten 1175. a. 1202. a. Privilegia der Soldaten dabey, 1444. a. siehe *Copulation*, Ehe-Sachen.
Hispania, Autores, die dasselbige beschrieben Anh. 594
Historie, Autores, so davon geschrieben Anh. 593
Holsteinische Krieas-Sachen, siehe Dänische.
Holstein-Gottorffische Kriegs-Sachen 1203
Holtzhauer dörffen im Hanöverischen nicht geworben werden 1047. a
Hülffe, Ersuchungs-Schreiben um selbige Anh. 171
Hülff-Leistung in Missethaten wie zu bestraffen 35. a
Hüter, so einem Ubelthäter aus dem Gefängniß helffen, wie zu bestraffen 35. b
Hungarn, Verpflegungs-Ordonnantz vor die Kayserl. Militz daselbst, de An. 1720. 731
Hungaria, Autores, so solches beschrieben Anh. 595
Huren im Lager und bey der Militz nicht zu dulten 74. b 86. b. 117. a. 148. b. 585. b. 616. a. 644. a. 658. a 673. a. 765. a. 765. b. 782. b. 800. b. 867. b. 949. b 1032. b. 1061. b. 1081. a. 1106. b. 1117. b. 1144. b 1175. a. 1212. a. 1263. b. 1301. a 1346. a. 1379. a. 1396. b
Huren und Buben müssen die Schiffe säubern 661. b
Hurer bey der Artillerie nicht zu dulten 760. a
Hurerey und Unzucht wird bestrafft bey der Militz, 102. a. 117. a. 148. b. 616. 691. a. 1032. b. 1061. 1076. a 1081. a. 1129. a. 1144. b. 1154. a. 1158. a. 1212. a 1255. b. 1263. b. 1346. b

J.

Jagen der Militz verboten 814. a. 1935. 1177. a
Jagt- und andere Excesse der Militz verboten 519. 1173. a
Indicia in Peinlichen Verbrechen, was dabey zu beobachten 10. a. sq. 1422. a
Infanterie-Kriegs-Recht, darzu können, im Ermangelungs-Fall, auch Reuter-Officiers gezogen werden 1289. a
Infanterie-Reglement, vor die Preußische, wegen Verhaltens in Guarnisonen 936. a. und im Felde 939. b.
Information, wie es im Schwäbis. Creysse, wegen Liquidir- und Abrechnung, der Versorg- und Verpflegung der Militz halber zu halten 531
Information über die Creyß-Kriegs-Verfassung im Schwäbischen Creysse 564
Injurien, (*Verbal-* u. *Real-*) der Gemeinen gegen Officiers ꝛc. wie zu bestraffen 63. b. 102. b. 118. b. 150. a. 429. b. 586. b. 617. b. 674. a. 749. a. 756. a. 759. b. 761. b. 1062. b. 1136. b. 1146. a. 1158. a. 1174. b. 1175. a. 1181. b. 1193. b. 1197. a. 1208. b. & 9. 1220. b. 1223. b. 1233. b. 1238. a. 1251. b. 1255. b. 1263. a. 1299. b. 1381. a. 1457. b. Anh. 327. 365. bey den Artilleristen 859. a
Inquisiten (Kriegs-) ob ihnen das Beneficium Revisionis, Leuterationis und Appellationis zu statten komme? Anh. 498
Inquisitional-Articul, wie abzufassen 1425. b. Formulare davon ibid.
Inquisitions-Proceß und dessen Eintheilung 1422. a
* * * Unkosten bey Militair-Delinquenten 1434. a
Inspection (General-Kriegs-) des Schwäbisch. Creysses, Instruction vor selbige
Instructionen Anh. 40. 49. vor die Reichs-Kriegs-Raths-Directoren 87. vor die Reichs-Kriegs-Räthe 87. 92. 104. vor den Reichs-General-Kriegs-Commissarium 93. vor den Reichs-General-Feld-Marschall 109. vor den Kriegs-Rath der Rheinischen alliirten Chur- und Fürsten, de An. 1658. 394. b. des Fränckischen Creysses, wie dessen Militz zu Friedens-Zeiten sich in Qvartieren verhalten solle, de An. 1697. 435. a. 443. a
* * * Vor des Schwäbischen Creysses bestellte Einnehmer 516. Rechnungs-Probatores 518. Ober-Kriegs-Commissarium und dessen Subalternen 540. Proviant-Amt im Feld und Qvartieren 544. Proviant-Buchhaltern 547. Proviant- und Ochsen-Fuhrwerck 548. Ober-Kriegs-Zahl-Meister samt seinen Subalternen 550. Magazin-Verwalter 552. Staabs-Chirurgum, Feldscheerer-Major, auch Regiments- und Compagnie-Feldscheerer 555. vor den Feld-Buchhalter 573. Kriegs-Commissarien 575. deren Erläuterung 581. General-Kriegs-Inspection 581. vor den Creyß-Obristen des Ober-Rheinischen Creysses, de An. 1592. 599. auch dessen Creyß-Commissarium, Zahl- und Proviant-Meister 607. a. vor der Rheinischen Alliirten General-Auditeur 680. b. vor den General-Auditeur bey der Schwedischen Armee 1359. vor die Chur-Bayerische Muster- und Unter-Commissarien 771. vor den General-Gewaltiger bey der Schwedischen Armee 1360. Item vor den General-Wagen-Meister 1362. It. vor den Rumor-Meister 1363
Invalide ausser den Hospitälern befindliche Soldaten sind im Hanöverischen der Civil-Obrigkeit unterworffen 1056. a
Invaliden-Casse im Hanöverischen, Verbesserung der Fonds darzu 1051
* * * Frey-Schein vor sie Anh. 184
* * * Haus, darzu sollen die Geld-Straffen bey der Dänischen Miliz angewendet werden 1319. b
* * * Versorgung 1313. a
Johann Friedrich der Jüngere, Hertzog zu Sachsen, meliret sich in die Grumbachischen Händel 309. b wird gefangen 310. a. und in Käyserl. Gefangenschafft gebracht 313. a
Italia, Autores, so dasselbe beschrieben Anh. 594
Italiänischer Staaten Kriegs-Recht und Verfassung, Nachricht davon 1411. b
Itineraria, unterschiedene Anh. 596
Juden-Eyd Anh. 151
Judicium mixtum bey der Frantzös. Miliz, wenn ein Soldat wider eine Civil-Person delinquiret 1288. a
Jülichsches Ansuchen um Hülffe wider Franckreich 191. a
Jungfern- oder Weiber-Raub wird bestrafft nach der P. H. Ger. Ordn. 24. b. bey der Miliz 117. a. 148. b 428. a.

428. a. 585. b. 1061. b. 1081. b. 1158. a. 1199. a. 1212. a. 1224. a. 1263. b

Jurisdiction, Decision der deßhalber zwischen den Gouverneurs und Obersten in den Holländischen Guarnisonen entstandenen Irrungen 1373. a

Jurisdiction bey Ober- und Unter-Kriegs-Gerichten 1314. a. 1412. b

Jurisdiction über die Schwäbische Creyß-Miliz zur Friedens-Zeit 593. über die Cöllnische Creyß-Guarnison 627. a. über ihre Regimenter behalten die Chur-Sächs. Obristen auch in Quartieren 814. a. der Regimenter bey Chur-Brandenburg 883. a.

Justiz nicht zu hindern 1233. b. wo Militair-Personen im Proceß mit interessiret 806. im Kriegs-Wesen ohne Respect und Ansehen der Person ergehen zu lassen 374. b. wie es mit Administration derselben bey alliirten Trouppen zu halten 390. b. 401. a

Justiz-Administration zu befördern 1301. b. 1233. b.

Justiz-Bediente bey der Miliz 1353. a. daran soll sich kein Soldat vergreiffen 1118. b. 1193. a. 1223. b. 1226. a. oder sie an Verrichtung ihres Amts hindern 1302. a.

K.

Kauffen oder verkauffen etwas wider Gebot 1342. a

Kauff-Leute bey der Miliz sollen unterm Gottesdienst ihre Buden schliessen 1340. a. siehe Marquetenter.

Kauffahrdey- oder andere Schiffe, auf selbige soll kein Schiffs-Mann übergehen, Schaden zu thun 880. b. 1377. b. 1462. a

Kayser, dessen Cartel mit Franckreich wegen Ranzionirung der Gefangenen, de An. 1692. 504. Kriegs-Verfassung in dessen Erb-Landen 692. 1293. will keinen Offensiv-Krieg ohne der Reichs-Stände Consens anfangen 381. a. 381. b. 382. a. 383. a. 384. b. 386. a. Defensiv-Krieg aber darf er ohne derselben Consens führen 381. a. 381. b. 386. a. will in Reichs-Kriegen mit dem Reiche communem causam machen 386. a

Kind-Tauffen der Soldaten, wie es damit soll gehalten werden? 1212. b.

Kinder-Abtreibung wird nach der Peinl. Halß-Ger. Ord. bestrafft 27. a

* * * Mord wird nach der P. H. Ger. Ordn. bestrafft, 26. b. bey der Miliz 1083. b

* * * Wegsetzen wird nach der P. H. Ger. Ordn. bestrafft 27. a

Kirchen-Busse, damit soll die Miliz in Schwängerungs-Sachen verschonet, und mit einer militarischen Straffe beleget werden 1122

Kirchen-Raub, wie er soll bestrafft werden 1199. a

Klage in bürgerlichen Sachen vor Kriegs-Gerichten, wie dabey zu verfahren 1418. a. in peinlichen Sachen, Formular von einer schrifftlichen 1421. b

Klagen über die Commandeurs sollen die Soldaten gehörigen Orts anbringen 1079. a

Kläger (peinlicher) soll Bürgschafft machen 9. a. Beweiß führen 17. b

Kleider-*Casse* bey der Preußis. Infanterie 952. b. sqq.

Knechte der Frantzösisch. Officiers sollen keine Soldaten-Monturen anhaben 1287. a

* * * bey der Reuterey 61. a. soll keiner dem andern abspenstig machen 61. a. oder wenn sie abgehen, ohne Consens der vorigen Herren annehmen 661. b. sollen bey den Reuterey-Officiers nicht zugleich als Reuter Dienste thun 1287. a

* * * bey der Artillerie, sollen die Pferde wohl abwarten 1154. b

* * * und Jungen bey der Dänischen Miliz sollen ausser der Muster-Rolle, aber im Königl. Eyd und unterm Articuls-Brieff stehen 1311. a

Köche auf den Kriegs-Schiffen sollen Schmaltz und Fett wohl anwenden 880. a. 1462. a

Kohlen-Brenner dörffen im Hanöverischen nicht geworben werden 1047

Kopplerey, siehe Verkoppelung.

Korn soll kein Soldat verderben 64. b. 73. b. 85. b. siehe Gemeinnützl. Sachen.

Kost-Gelder der See-Miliz 877. a

Krancke Soldaten geniessen ihren Sold, wie würckl. die nende 74. a. 86. a. 657. b. 659. b. 782. a. 786. b. 805. b. 1313. a. 1173. b

Kraut und Loth, damit soll ein Soldat iederzeit gefaßt seyn 115. b. 783. b. 788. b. 792. a. 1213. a. 1227. b. 1249. b. 1265. a. und es nicht mißbrauchen 1218. b

Krieg, muthwilligen nicht anzufangen 1390. b. curieuse Scheibe, mittelst welcher alle bey demselben vorfallende Umstände ordentl. zu beurtheilen Anh. 634.

Kriegs-Articul, Nothwendigkeit und Nutzen derselben 1141. a. ob in Kriegs-Gerichten allezeit bloß nach dem Buchstaben derselben zu gehen? s. Art. Brieff Anh. 472

Kriegs-Befestigung in bürgerlichen Sachen vor Kriegs-Gerichten 1418. b

Kriegs-*Ceremoniel* Anh. 523. sqq. siehe *Ceremoniel*.

Kriegs-*Commissarius* (Ober-) des Schwäbischen Creyßes, Instruction vor ihn und dessen Subalternen 544

* * * *Commissarien* des Schwäbis. Creyßes, Instruction vor selbige 575. 581

Kriegs-*Declaration* Anh. 93

Kriegs-Dienste, dasjenige, was ein Vater seinem Sohne deßwegen gegeben, ist von der Collation befreyet Anh. 429

Kriegs-*Disciplin*, deren Herstellung bey der Kayserlichen Armee 80

Kriegs-*Fiscal* und General-Gewaltiger klagen beym Dänischen Ober-Kriegs-Ger. ex officio 1319. a. item beym Schwedischen 1354. a

Kriegs-Gefangene, siehe Gefangene.

Kriegs-Geräthschafft sollen Soldaten nicht verwahrlosen, oder verlieren 1084. b

Kriegs-Gericht, was bey Haltung desselben zu observiren 1314. a. Eintheil- und Besetzung desselben 1413. a. wer darunter gehöre? 1415. a. ob man in selbigem nach denen meisten, oder nach denen besser gegründeten Stimmen sprechen solle? Anh. 473. ob ein Soldat vor keinem andern, als demselben dürffe belanget werden? Anh. 385. 442

* * * (General- oder Ober-) dessen Besetzung 680. a. 1317. b. 1352. b. 1413. a. modus procedendi dabey 680. a. Anh. 525. sqq.

* * * (Unter- oder Regiments-) dessen Besetzung 679. b. 1413. b. und Verfahren dabey, 1413. b. in Bürgerlichen Sachen 1418. a. bey den Käyserlichen 747. a. bey der Dänis. Miliz 1315. b. modus procedendi dabey 1316. a. bey der Schwedis. Miliz 1352. a. modus procedendi dabey 1355. a

* * * Unpartheyisches, was es sey 1324. a. wann es anzuordnen 1324. a

Kriegs-Gerichts-*Expedienda* vor einen Auditeur Anh. 138. sq.

* * * Ordnung der Rheinis. Alliirten, de Anno 1658. 679. b. Hollstein-Gottorffische 1215. Dänische de An. 1683. 1314. Erklärung derselben, de Anno 1703. 1323. Schwedische, de An. 1683. 1352

*** *Process*,

* * * *Processs*, Anweisung dazu 1412. ist summarisch 1417. a. aber nicht tumultuarisch zu führen 1417. b.
Peinlicher in der Schweitz Anh. 572. sqq.
Kriegs-Herr, wo dieser selbst bey der Militz zugegen, cessiret alle committirte Gewalt der Officiers 1341. a
Kriegs-Mißbräuche im Römischen Reiche abgestellet 377
* * * *Ordonnanz*, alte der löbl. Schweitzer-Cantons 1389
Kriegs-*Raison* und Gebrauch sollen Soldaten beobachten 4. b. 68. a. 817. b. 1121. b. 1236. b. 1251. b
Kriegs-Rath bey einer Alliirten Armee, wie anzustellen 391. a. in selbigem præsidiret der commandirende General 391. a. Instruction vor denselben 394. a. bey der Frantzösischen Militz, was dabey zu beobachten 1287. wo er in einer Vestung zu halten 1288. b. wie er zu besetzen ibid. was zu thun, wenn in einer Besatzung, denselben zu besetzen, nicht Officiers genug verhanden 1289. a. in wessen Namen derselbe zu halten 1289. b. in den Niederländischen Guarnisonen, bey demselben præsidiren die Gouverneurs und Commendanten, und exequiren die Urtheile 1372. a. dörffen aber selbige weder ap- noch improbiren, vielweniger solche noch einmal in Kriegs-Rath bringen 1372. b
Kriegs-Räthe des Fränckis. Creyses, Pflichts-Notul derselben 433. in Niederländis. Guarnisonen sollen in Criminal- und Bürgerlichen Sachen sprechen, ohne Appellation zu admittiren 1372. a
Kriegs- und Malefitz-Recht, Anstellung desselben 1430. a
Kriegs-Rechte, Nachricht von einiger auswärtigen Puissancen Kriegs-Rechten 1409
Kriegs-Rechts-Sprüche Anh. 211. sqq.
Kriegs-Reden Anh. 197. sqq.
Kriegs-Sachen, Autores, so davon geschrieben Anh. 583. sqq. in specie 599. Anh. sqq.
Kriegs-Verfassung bey der Reichs-Armee 158. siehe Reichs-Kriegs-Verfassung. Der Schwäbischen Creyß-Stände 493. b. Information darüber 564
Kugeln, unzuläßige soll man im Kriege nicht gegen einander brauchen 510
Kundschaffer bey der Reichs-Armee, wie es damit zu halten 174. a
Kuplerey ist verboten 1175. a. siehe Verkoppelung.

L.

Laboratorium, Verhalten der Büchsen-Meister u. Feuer-Wercker in selbigem 759. b
Lacheté der Officiers sollen die Preußis. Commandeurs an Ihre Majest. berichten 951. b. importiret die Nicht-Erscheinung zu einem Duell nicht 1222. b
*Lædi*ren iemanden muthwilliger Weise, oder lædiren lassen 1145. b
Lager, wie sich die Preußis. Infanterie verhalten solle, wenn sie in selbiges eingerücket 941. b. aus demselben soll kein Soldat ohne Paß und Erlaubniß gehen 1103. b. 1457. a. ohne Befehl nicht anzustecken 1103. b
Land-Aufgebot des Schwäbis. Creysses, wie es damit zu halten 517. sq.
Land-Ausschuß im Schwäbischen Creysse, Resolution wegen Aufstell- und Formirung desselben 502
Landes-*Defension* nach dem Fusse der Reichs-Executions-Ordnung 125. b
Land-Friede, dessen Erhaltung ist der Endzweck der Executions-Ordnung 51. b. 124. b. Anstalten zu Conservirung desselben 187. 189. 190. 196. a. 205. a. 281. a. 287. a. 293. a. 337. b.
Land-Fried-Brecher im Röm. Reiche, Verfahren wider dieselbe 44. b. 192. a. 205. b. 287. b. 292. a. 297. a. 330. a
Land-Militz, was Ratione des Kriegs-Gerichts dabey zu beobachten 1416. a. stehet bey Bürgerlichen und gemeinen Verbrechen unter der Civil- und bey Militair-Verbrechen unter der Militair-Obrigkeit 1132. b. 1135. a. 1170. b. 1171. a. wie es im Wolffenbüttelischen mit Verlob- und Verheyrathung derselben zu halten 1156. b
Landes-Nahrung soll die Militz durch Werbung, Eingriffe, oder sonsten nicht stöhren 697. a. 704. b
Landes-Obrigkeit, derselben ist in Kayserl. Landen erlaubt, die Soldaten in flagranti crimine greiffen und setzen zu lassen 704. a.
Land-Regiment (selegirtes) Brandenburg-Bayreuthisches, Reglement vor dessen Officiers und gemeine Soldaten 1133
Land-Zwinger und Befehder werden bestrafft nach der P. H. Ger. Ord. 26. a. 46. b. wer eigentlich davor zu halten 129
Laster und Verbrechen soll die Militz meiden 1078. b
* * * Gemeine, deren Bestraffung bey der Königl. und Chur-Sächs. Militz 817. a. bey der Dänischen Militz 1299. a. bey der Niederländischen 1379. a. bey der Ostfriesländischen 1456. a. bey der Stadt-Bremischen 1231. b. bey der Hamburgischen 1240. a. siehe Verbrechen.
Lebens-Straffen bey der Militz 1320. a. 1437. b
Legitimation der Gevollmächtigten in Bürgerlichen Sachen vor Kriegs-Gerichten 1418. b
Lehens-Fälle, Privilegia der Soldaten in selbigen 1444. a
Lehr-Geld bey den Büchsen-Meistern 759. a
Leibes-Straffen bey der Militz, geringe 1319. b. 1436. b
Peinliche 1320. a. 1324. a. 1436. b
Leichen-Begängniß und Geräthe der Artilleristen, wie es damit zu halten 860. a
Lermen ohne Noth nicht zu machen, bey Straffe, 3. b. 72. b. 74. a. 86. a. 119. b. 422. b. 430. b. 499. b. 500. b. 587. b. 618. b. 646. a. 656. a. 657. b. 661. a. 683. a. 754. a. 757. b. 765. a. 776. a. 782. a. 786. a. 799. b. 805. a. 929. a. 1035. a. 1075. b. 1080. b. 1103. a. 1128. b. 1146. b. 1154. b. 1159. a. 1172. a. 1173. a. 1177. a. 1190. a. 1195. a. 1228. b. 1232. b. 1241. a. 1250. b. 1305. a. 1343. a. 1380. b. 1399. b. 1402. b. 1457. b. 1460. a.
Lermen-Plätze, und Erscheinung darauf, bey Straffe 3. b. 74. a. 86. a. 500. b. 646. a. 657. b. 754. a. 757. b. 765. a. 782. a. 786. a. 798. b. 799. b. 805. a. 1075. b. 1103. a. 1147. a. 1159. b. 1173. a. 1228. b. 1242. a. 1250. b. 1265. a. 1305. a. 1324. b. 1381. b. 1458. a
Leuterung und andere Remedia suspensiva beym Kriegs-Proceß 1435. b.
Lieutenant zu Pferde, dessen Abschied Anh. 163
*Lieutenant*s-Witwe, Attestat und Paßport derselben Anh. 170
Licht, mit demselben soll niemand des Nachts im Schiffe herum gehen 691. b
Literatura. Autores, so davon geschrieben Anh. 591
Löhnung bekommt die Preußis. Infanterie alle 5. Tage 950. a

Looß, ob solches bey Verbrechen vieler Soldaten durch Würffel oder Zettel zu verrichten Anh. 497
Losung soll ein Soldat wohl in acht nehmen, und dem Feinde nicht entdecken 72. b. 84. b. 120. a. 152. a. 431. a. 619. a. 656. b. 749. b. 763. a. 764. a. 780. b. 800. b. 867. b. 1036. a. 1080. b. 1105. a. 1160. b. 1172. b. 1176. b. 1194. b. 1200. b. 1206. b. 1219. a. 1224. b. 1228. b. 1233. a. 1241. a. 1250. a. 1255. a. 1265. b. 1380. b. 1396. a. 1399. b. 1402. b. 1457. a
Lothringisches Duell-Mandat, de Anno 1699. 1404
Lübeck, Stadt, deren Kriegs-Sachen 1249
Lübeckisches See-Recht 1246. b
Lügen-Straffen wird bey den Büchsen-Meistern bestrafft 759. b. 859. b.

M.

Mägdlein schänden ohne 1081. a. und mit Gewalt 1082. a
Mängel, vorfallende sollen die Artillerie-Bedienten bey Zeiten angeben 1154. b
Mäntel sollen die Kayserl. und Reichs-Soldaten haben, 82. a. in selbigen müssen die Kayserl. Officiers beym Kriegs-Recht erscheinen Anh. 525
Magazine, bequeme sollen in locis operationum vor die Reichs-Armee angeleget werden, 158. b. 159. a. 376. b. an denselben soll sich kein Soldat vergreiffen 1220. a
Magazin-Verwalters Instruction 552
Majestät (Laster der Beleidigten) wie zu straffen 1299. a
Majors bey der Frantzösischen Miliz sollen die Soldaten auf dem March zehlen 1290. b
Majors-Dienste, einem, der solche verrichtet, soll eben so viel Respect, wie dem Major selbst, erwiesen werden 1325. a
Maitressen sollen von Soldaten nicht gehalten werden 102. a. 117. a. 148. b. 585. b. 616. a. 673. a. 748. b 817. a. 1032. b. 1061. b. 1175. a. 1263. b
*Malefic*anten soll jeder Soldat anhalten 73. a. 85. a
Malefiz-Recht 1413. b. bey der Käyserl. Armee, Form desselben, 746. Ceremoniel, so bey Hegung desselben zu beobachten, 1433. a. und ehemals beobachtet worden, Anh. 525. auch bey den Schweitzern noch beobachtet wird, Anh. 572
Manifeste, Anh. 91
Mann, der seine Frau verläßt und dem Kriege nachgehet, ob er, als ein Desertor, könne beschuldiget werden? Anh. 440. b
Manufacturiers sollen im Chur-Braunschweigischen nicht in Kriegs-Dienste genommen werden 1068. b
March, durch Bayern und wie es mit Repartition der darauf gewandten Unkosten zu halten 166. wie sich die Kayserl. Miliz darauf zu verhalten 696. b. 704. b 716. b
" " " wie es in Franckreich damit gehalten wird Anh. 559. wenn die Bauren solchen zu hemmen suchen, und einer darüber erschossen wird, ob der commandirende Officier davor hafften müsse? Anh. 411
March, dabey soll sich jeder einfinden und in selbigem keiner aus seinem Troup austreten 64. a. 71. a. 82. b 121. a. 152. b. 422. a. 498. b. 619. a. 654. b. 661. b 662. a. 676. b. 751. b. 757. b. 762. a. 779. a. 784. a 785. a. 803. b. 816. b. 929. a. 1036. a. 1064. b 1103. b. 1118. b. 1149. a. 1159. a. 1171. b. 1175. b 1195. a. 1209. b. 1225. b. 1228. a. 1289. b. 1305. b 1343. b. 1381. b. 1395. b. 1400. a
" " " oder sich truncken antreffen lassen 74. a. 85. b. 657 b. 754. a. 765. a. 782. a
" " " fertig soll sich jeder halten, wenn zum March geblasen, oder geschlagen wird 816. b. 1148. b. 1209. b
" " " Gelder, wie es damit zu halten? 1186. a. b
" " " Ordnung der Reichs-Armee, 161. b. 173. b. der Preußis. Infanterie 939. b. bey der Dänis. Miliz 1305. b. bey der Schwedis. Miliz 1343. b
" " " *Reglement* vor die Miliz des Reichs 157. 181. des Fränckischen Creyßes 423. des Schwäbis. Creyßes 521 vor die Kayserl. in Schlesien 701. bey der Reichs-Armee 729. in Hungarn 742. a. vor die Chur-Sächsis. 808. 849. 813. a
" " " Verglichenes zwischen den Chur-Häusern Brandenb. und Hanover, wegen mutueller Durch-Märsche 894
" " " vor die Preußische Miliz 986
" " " Chur-Braunschw. den Durch-March frembder Troupen betreffend, 1045. 1047
" " " vor die Dänische Miliz 1326. 1329
" " " verglichenes zwischen Preussen und den Vereinigten Niederlanden, den Durch-March beyder Troupen durch beyderseits Territoria betreffend, 1383. zwischen Chur-Cölln, als Bischoffen zu Lüttich, und den Niederl. Gen. Staaten, den mutuellen Durch-March der Troupen betreffend 1387
" " " *Route*, Formular, wie solche einzurichten 992
" " " Sachen, Anh. 46. sq. 63
Marchanterie mit Dimittir- und Abgebung der Soldaten verbothen 905. item mit den Abschieden, 1292. b.
Marquetenter und deren Handthierung bey der Reichs-Armee 376. a
Marquetenter, Reglement vor selbige bey der Preussischen Miliz 899. bey der Dänischen 1312. a
" " " sollen unterm Gottesdienst nichts verkauffen, 63 a. 70. b. 81. b. 102. a. 115. b. 147. a. 426. a. 614. a 643. b. 671. a. 748. b. 755. b. 761. a. 864. b. 1031. a 1060. a. 1100. b. 1118. a. 1142. a. 1174. b. 1193. b. 1205. a. 1297. b. 1340. a. 1392
" " " sind an die Kriegs-Articul gebunden 1458. b
" " " an selbigen soll sich niemand vergreiffen 65. b. 73 a. 85. a. 122. b. 154. b. 656. b. 661. a. 753. b. 764. b 775. a. 781. a. 785. a. 1107. b. 1120. a
" " " sollen nach dem Zapffenstreich nichts verkauffen, 618. b. 643. b. 1035. b. 1383. a. 1458. b
" " " kein nachtheiliges Verständniß mit den Officiers haben 753. a
" " " geniessen bey der Reichs-Armee-Servis und rauhes Futter 79. b
" " " sollen nichts vorm Lager verkauffen 122. b. 154. b
" " " in Quartieren ihre Profession nicht treiben 594. b
" " " bey Regimentern zu halten verstattet, 154. b item bey Compagnien 753. a. 949. a
" " " wenn sie Soldaten, ob sie sich der Privilegiorum militarium zu erfreuen haben? Anh. 509
Marquetenterey sollen die Officiers und Soldaten nicht treiben 753. a. 1312. a. 1383. a
Mast-Klimmer auf den Schiffen, deren Verrichtungen 1877. a. 1375. a. 1460. a
Matheſis, Autores, so davon geschrieben Anh. 589
Matrimonial-siehe Ehe-Sachen.
Maulschelle einem Wehrhafftigen geben, 1300. a

Maynz (Chur-) deſſen Art. Brieff vor die Feld- 748 1074. und Land-Miliz, de A. 1700. 758
Mecklenburg-Schweriniſche Kriegs-Sachen 1157
Medicina, Autores, ſo davon geſchrieben Anh. 588.
Mediſance gegen die Obrigkeit 1379. a
Mehl ſoll kein Soldat verderben 64. b. 73. b. 85. b ſiehe gemein-nützl. Sachen. vom Feind erbeutetes im Lager zu verkauffen 658. b
Meineyd wird beſtrafft, nach der peinl. Halß-Ger. Ordnung 23. b. bey der Miliz 102. b. 118. b. 150. b. 586. b 617. b. 674. b. 749. a. 756. a. 1034. a. 1062. b. 1128 b. 1146. 1175. a. 1194. a. 1199. b. 1204. b. 1224. b. 1251 a. Anſtiffter darzu 1300. b
* * * Warnung davor, 1130. a. 1137. b. 1243. b. Anh. 150
Merodeurs, deren Straffe 1290. a
Meſſer-Hieb und Stich 1299. b. 1400. b
Meſſer-Ziehen bey den Schiffs-Leuten wird beſtraffet, 879. b. 1376. b. 1461. a
Meuterey, Straffe derſelben bey der Miliz 63. b. 72. a 102. a. 103. a. 121. a. 153. a. 429. b. 431. b. 588. a. 619 b. 643. a. 644. b. 655. b. 662. a. 676. b. 683. b. 748 b. 749. b. 752. b. 755. b. 763. b. 765. b. 789. b. 793. a. 796. b. 800. a. 804. a. 866. a. 867. b. 1064. b 1075. b. 1080. a. 1103. b. 1105. a. 1128. b. 1131. b 1154. b. 1160. b. 1176. a. 1194. b. 1200. a. 1219. b 1224. b. 1232. a. 1240. b. 1263. a. 1301. b. 1343. b 1345. b. 1346. a. 1379. a. 1396. a. 1400. a. 1403. a 1456. b. Anh. 217. ſqq. 367
* * * bey den Artilleriſten 1038. a
* * * auf den Schiffen 878. a. 1375. b. 1460. b
Militair-Perſonen im Preußiſ. ſoll des Ihrige, ohne Officiers-Atteſtat, oder Production eines richtigen Abſchieds nicht abgefolget werden 968. a
* * * Verbrechen 1429. a
Miliz, dabey ſoll niemand gelitten werden, der nicht geſchworen hat 1142. b
Mißbrauch Göttlichen Namens, ſiehe Fluchen, Schwören, Abgötterey, Zauberey.
Mißbräuche bey peinlichen Gerichten abzuſchaffen 41. a
Miſſethäter (grobe) ſollen auch andere in Abweſenheit des Profoſes anzuhalten verbunden ſeyn 764. b. 781 a. 785. b. 1220. a. 1226. a. ſollen angezeiget werden, 1104. b. ſiehe Verbrecher.
Monat wird bey der Miliz auf 30. Tage gerechnet 59 a. 71. a. 82. a. 422. a. 427. b. 496. a. 498. b. 643. a 654. b. 659. b. 684. a. 750. a. 751. b. 762. b. 778. b 790. b. 803. a. 1151. b. 1228. a
* * * item bey den Artilleriſten 1038
* * * bey der Däniſ. Miliz auf 32. Tage 1311. b
* * * gehet, nach erhaltener Victorie, aus bey der Kayſerl. Armee 83. b. bey der Schwäbiſ. Creyß-Miliz 499. a. bey der Nieder-Sächſ. Creyß-Miliz 662. b. bey der Chur-Maintziſ. Land-Miliz 752. a. bey der Chur-Bayriſ. Miliz 779. a. bey der Chur-Sächſ. 803. b
Monats- und Koſt-Gelds vor die See-Miliz Anfang und Ende bey der Stadt Hamburg 1459. b
Monopolia und Vorkauff der Miliz in Kayſerl. Erblanden verboten 719. a
Montirung ſollen die Soldaten wohl in acht nehmen, und nicht veralieniren 748. b. 751. a. 755. b. 1033. b. 1075. a. 1109. a. 1129. b. 1132. a. 1158. b. 1171. a. 1175. a. 1201. b. 1307. b. 1458. b
* * * wie es mit der Todten und Abweſenden Montirung zu halten 1171. a
Montirungs-*Reglement* vor die Preuß. Miliz 918. vor die Chur-Pfältziſ. Miliz 1018. a. vor die Däniſche Miliz 1321
* * * Sorten, vor einen Kayſerl. Mouſquetier 745. a. Reuter ibid. vor die Preußiſ. Infanterie, und deren Auscalculir- und Berechnung auf unterſchiedl. Art 952. ſq. vor die Däniſ. Miliz 1323. a
Mörderl. Gewehrs ſollen ſich Soldaten gegen einander enthalten 84. a
Mord an einem widerſpenſtigen Tambour wird nicht geſtrafft Anh. 329
* * * unvorſetzlicher an ſeinem Eheweib, wie hierinne verfahren werden? Anh. 350. ſqq. 352
* * * auf der Schildwacht an einem Bauer muthwillig begangen, Urtheil darüber Anh. 353. ſqq.
* * * an einem Corporal 358. Anh.
Mord und Todtſchlag (vorſetzl.) wird beſtrafft nach der Peinl. Halß-Gerichts-Ord. 27. b. ausgenommene Fälle 28. a. bey der Miliz 116. b. 148. a. 162. a. 427. b. 585. a. 615. b. 672. b. 748. b. 1032. b. 1061. a. 1081. a. 1129. a. 1144. a. 1157. b. 1174. b. 1193. b. 1197. b. 1211. a. 1273. b. 1299. a. 1346. a. 1461. Anh. 329. 353. 558
* * * auf den Schiffen 879. b. 1376. b
* * * unvorſetzl. und zufälliger, Verfahren dabey 29. a. 116. b. 148. a. 427. b. 585. b. 615. b. 672. b. 1061. a. 1144. a. 1157. b. 1174. b. 1193. b. 1197. b. 1211. a. 1223. b. Anh. 350, 352
* * * an Bluts-Freunden 116. b. 148. a. 585. b. 615. b. 672. b. 1061. a. 1158. a. 1197. b. Anh. 350, 352
* * * an ſich ſelbſt zu begehen Vorhabens, wie derſelbe ſolle geſtrafft werden? Anh. 494
Mörder, gedingte 1223. b. 1251. b. 1299. b
Mühlen ſoll kein Soldat verderben 64. b. 73. b. 85. b 500. b. 805. a. ſiehe gemein-nützl. Sachen.
Münſter (Hoch-Stifft) deſſen Kriegs-Sachen 1076. 1077. b
Münſteriſcher Auffruhr und Belagerung der Stadt Münſter, auch Reichs-Kriegs-Anſtalten dabey 234. a
Müntzer (falſche) werden beſtrafft nach der P. H. Ger. Ordn. 24. a
Mund-Koſt und Tranck der See-Leute 877. a 1374. b. 1459. b
Munition in gewonnenen Treffen und eroberten Orten, wem ſie zugehöre 66. b. 74. a. 86. a. 121. b. 153. b 496. b. 500. b. 646. a. 657. b. 662. a. 754. a. 764. b 786. b. 800. b. 805. a. 869. a. 1226. a. 1348. b. ſollen Soldaten nicht veräuſern 868. a
* * * die Büchſen-Meiſter und Artillerie-Bedienten, nicht veräuſern 860. b. item die Schiffs-Büchſen-Meiſter und Boots-Geſellen 877. b. 1460. a. nichts ohne Officiers-Conſens davon zu verkauffen 1154. b
* * * Wagen, darauf ſoll gute Aufſicht gehalten werden 1154. b
Muſquetiers-Abſchied Anh. 169. Dimiſſ. Schein Anh. 170
Muſter-Commiſſarien, Chur-Bayeriſche Inſtruction vor ſelbige 771. wie ſich die Chur-Pfältziſ. zu verhalten 1024. a. an ſelbigen ſoll ſich kein Soldat vergreiffen

greiffen 1109. a. 1195. b. 1213. b. 1225. b. 1243. a 1309. b
= = = Listen, Schemata davon 1023. 1024
= = = Ordnung Chur-Brandenb. de An. 1672. 861. Chur-Pfältzis. 1023. b
= = = Rollen, wie einzurichten 1152. b. 1213. b
= = = Plätze vor Frembde im R. Reiche geworbene Soldaten, wie es damit zu halten 134. a. 290. a. 364. b
Muster-Tabelle 863. siehe Musterungs-Sachen.
Musterung, Articul, so hierbey ratione der Schwäbis. Creyß-Regimenter zu beobachten 543
Musterung, was dabey zu beobachten 59. a. 60. a. sq. 61. b. 67. b. 73. b. 81. b. 85. a. 103. b. 122. b. 154. b 349. b. 422. b. 500. a. 549. b. 574. b. 584. b. 585. b 591. b. 614. b. 646. a. 657. a. 659. a. 660. a. 660. b 678. a. 714. b. 749. b. 757. b. 781. a. 785. b. 797. a 804. b. 815. a. 817. b. 869. b. 929. a. 950. a. 1031. b 1066. a. 1084. b. 1108. b. 1121. a. 1161. b. 1177. b 1195. b. 1201. a. 1213. b. 1220. b. 1225. b. 1242. b 1287. b. 1308. b. 1349. b. 1382. b. 1398. a. 1400. b 1403. b. 1458. a
Musterungs-Sachen Anh. 41. seq.
= = = Unterschleiff, Urtheil darwider Anh. 322

N.

Nacheile derer, so das Land vergewaltigen, wie es im Röm. Reiche damit zu halten 44. b 118. a. 130. b in andere Creyße und Gebiethe erlaubet 130. b
Nachläßigkeit auf gegebenes Commando 1080. a
Nachrichter, siehe Scharffrichter.
Nahmen soll niemand falsch angeben 1195. b. 1225. b 1309. a
Nasen- und Ohren-Abschneiden, Straffe der Deserteurs 909. 912. 1286. b
Nationen, differente bey einer Armee, Einigkeit unter selben zu erhalten 66. b. 73. a. 84. b. 497. a. 499. b 656. b. 781. a. 785. a. 795. b. 1120. b. 1173. a 1266. a. 1208. a
Neugeworbene bald in Pflicht zu nehmen 1161. b
Neutrale Schiffe, daran soll sich kein Schiffsmann vergreiffen 880. a. 1377. b
Neutralität soll keinem Reichs-Stande wider die Reichs-Feinde verstattet werden 379. b
Niederlande (vereinigte,) derselben Kriegs-Sachen, 1293. 1396. Krieges-Ceremoniel Anh. 564
Niederländische Kriegs-Empörung, und Reichs-Kriegs-Anstalten darwider 344. b. 349. b. 357. b
Nieder-Rheinisch-Westphälis. Creyß, dessen Kriegs-Verfassung 626. sq. 684. sq. Reglement vor dessen Guarnison in der Stadt Cölln 626. sq.
= = = Sächsischer Creyß, dessen Kriegs-Verfassung 647. sq.
Nördlinger *Associations*-Armatur- und *Defensions*-Receß, de An. 1702. 402. vertrauliche Freundschafft 403. a. und Correspondenz der Alliirten 404. b. Repartition der zur Armee der Associirten zustellenden Miliz 403. b. 406. a. 406. b. Beytritt Kayserl. Maj. als Ertz-Hertzogs zu Oesterr. zu dieser Association 405. a. Item des Ober- 406. a und Chur-Rheinis. Creyßes 406. b
Noth-Wehre, was bey Vorwendung derselben nach der P. H. Gerichts-Ordn. zu beobachten 28. a. siehe Mord (unvorsetzl.)
Notification, die Promotion 2. General-Majors zu General-Lieutenants betreffend Anh. 176
Nothzucht wird nach der Peinl. Halß-Ger. Ordn. bestrafft 25. a. bey der Miliz 585. b. 616. a. 673. a. 765. a 867. b. 929. b. 1032. b. 1061. b. 1106. a. 1144. b 1154. a. 1158. a. 1175. a. 1193. b. 1199. a. 1224. a 1263. b. 1346. a. 1396. b. 1400. b. 1403. a. Urtheil über dergleichen Verbrecher Anh. 368
Nürnberg (Stadt) derselben Kriegs-Sachen 1253
Numismata, Autores, so von solchen geschrieben Anh. 596

O.

Ober-Rheinischer Creyß, dessen Kriegs-Verfassung 599. Instruction vor den Obristen desselben 599. 620. a
= = = Sächsischer Creyß, dessen Kriegs-Verfassung 632
Obligation, ob solche unter den Soldaten gültig sey, wenn gleich keine causa debendi darinnen enthalten? Anh. 396
Obligationen 604. a. Anh. 396
Obrigkeit in Quartieren soll von Soldaten respectiret werden 119. a. 427. b. 587. a. 617. b. 675. a. 1034. b. 1063. a. 1096. b. 1147. b. 1200. b. 1225. a. 1306. b.
Obrister, Reden bey Vorstellung desselben Anh. 197. beym Abschied Anh. 198
Obristen gehöret das Jus aggratiandi nicht 859. a. deren Rang bey Chur-Brandenb. 881. ihnen soll gehöriger Respect erwiesen werden 62. a. sollen die Verbrechen ex Officio bestraffen lassen 1302. a
Obsignation, wie es bey der Käyserl. Miliz in Schlesien damit zu halten 727
Ochsen-Fuhrwerck des Schwäbisch. Creysses, Instruction, wie es dabey zu halten 548
Oeconomie bey der Miliz, was dißfalls zu beobachten, 707. Autores, so davon geschrieben Anh. 593
Oesterreichischer Creyß, dessen Krieges- und Defensions-Verfassung 407
Offensiv-Krieg will der Kayser ohne der Reichs-Stände Consens nicht anfangen 381. a. 381. b. 382. a. 383. a. 384. b. 386. a. auch es Reichs-Ständen, die dergleichen thun, verwehren 382. a
Officier wird wegen verlassenen Postens verurtheilet, Anh. 318
= = = (Gelehrter) wie eine Universal-Bibliothec vor ihn einzurichten? Anh. 583. seqq.
Officiers (Ober-) sollen fromme, ehrliche und tapffere Leute seyn 1144. a. einander in ihrer Subordination gehörigen Respect erweisen 1032. a. 1060. b. 1079. b. 1101. a. 1131. b. 1142. b. 1157. b. 1298. a. 1459. a. ihren Untergebenen mit gutem Exempel vorgehen 62. b. 1118. a. nichts dargegen reden, wenn andere Officiers ihre Soldaten geziemend corrigiren 615. b. von Soldaten nicht Geschencke nehmen 703. a. nicht eigenmächtig Quartier, neue Auflagen, oder andere Exactiones machen 77. a. 79. b. zu ihrer eigenen Bagage bey der Frantzösisch. Armee keine Particulier-Convoyen geben 1290. b. nicht in Häusern, sondern im Felde campiren 1290. b. ohne Permission nicht verreisen, Geld oder Löhnung zu sollicitiren 870. a. 1214. a. 1350. b. 1381. a. 1398. b. die gemeine Soldaten nicht ohne Ursache schlagen 1143. a. nicht über die Zeit des genommenen Urlaubs ausseubleiben 851. a. 951. b. vor die Excesse ihrer Soldaten respondiren 873. 1202. a. 1307. a. keine Soldaten als Knechte brauchen 1287. a. nicht im Felde, oder aufm Commando abdancken, 123. a. 155. a. 432. a. 678. b. 1066. b. 1313. b. 1350. a. gehörig respectiret werden 865. a. siehe Gehorsam. An ihnen soll

soll sich weder die Land- noch See-Miliz vergreiffen 877. a. 1079. a. 1079. b. 1101. b. 1128. b. 1374. a. 1383. a. 1458. b. Straffe derer, so die Verbrechen nicht straffen 1302. a. sollen bey Wachen und Ronden gute Aufsicht halten 1238. b. wie es bey ihrem Absterben zu halten? 1202. a. ob sie bey ihrem Verurtheilen, vor der Execution, ihrer Dignität zu entsetzen? Anh. 506. Rang derselben bey der Frantzös. Miliz, Anh. 534. sqq. auch andern, als von ihren Regimentern und Compagnien, soll die Miliz gehorsamen, siehe Gehorsam, *Parition* im *Commando*.

= = = Chur-Brandenburgische und Preußische, wie es mit ihrem Avancement 894. und Verehlichung zu halten 904

= = = *Deserti*rte aus der Gefangenschafft, Verfahren wider dieselbe Anh. 273. 289. 293

= = = *Dimitti*rte werden in Chur-Sächsischen Landen vor schrifftsäßig geachtet 847. derselben, wie auch der Unter-Officiers und Gemeinen forum im Chur-Sächsischen 855

= = = *Reformi*rte geniessen nur den halben Theil der Verpflegung 79. a

= = = zur See, Verfahren gegen einige, so ihr Devoir nicht gethan Anh. 304. 308. 310

= = = (Unter-) Straffe der Soldaten, so ihr Commando nicht respectiren, oder sich ihnen widersetzen 761. b. 865. b. 1342. a. 1394. a. sollen einander in ihrer Subordination pariren, auch Freundschafft und Einigkeit halten 1143. a. höfflich gegen ihre Ober-Officiers seyn 1342. a

Officiers-Bediente, geniessen keine Verpflegung 79. b. unter was vor Jurisdiction sie gehören, wenn ihre Herren nicht mehr in Diensten? Anh. 508

= = = Tabellen sollen die Preußis. Obristen allemahl mit Anfang des Jahres einschicken 951. b

Operations-Casse, Aufrichtung einer gemeinschafftl. bey der Reichs-Armee 160. a. Modus contribuendi dazu 160. b. bey der Armee der Augsp. Associirten 400. a

*Ordonnanz*en, die ordentl. publiciret, soll ieder Soldat beobachten 63. b. 1118. b. 1129. b. 1394. a. 1402. a

Ordres, allerhand Formulare davon Anh. 84. sqq.

Ost-Frießländische Kriegs-Sachen 1389. 1456

P.

Pachten, obs denen Soldaten erlaubt, und was dabey zu beobachten? Anh. 435. ob ein Pachter die Kriegs-Beschwerden zu tragen schuldig? Anh. 436

Päße zum Vorgespann vor die Militz, wie es in Schlesien damit zu halten 731

Parade, darauf soll die Militz, nach gegebenem Zeichen, erscheinen 1080. b

Pardon vor Militair-Delinquenten 1433. b

= = = Notification an desertirte Officiers aus der Gefangenschafft Anh. 273

Parition im *Commando* der Militz anbefohlen 3. a. 82 498. a. 584. b. 585. a. 615. a. 644. b. 672. a. 675. b 683. 751. a. 751. b. 756. b. 761. b. 775. b. 816. a. 778. b 783. b. 784. a. 789. b. 793. a. 797. b. 918. b. 1032. a 1063. b. 1075. a. 1075. b. 1079. a. 1120. a. 1128. a 1129. a. 1131. a. 1143. a. 1154. a. 1154. b. 1171. a. 1225. a 1230. a. 1230. b. 1233. a. 1242. a. 1249. a. 1261. a. 1298. a 1393. b. 1394. a. 1461. b

Parricidium, siehe Mord.

Parole, siehe Losung.

Paß eines beurlaubten Preußis. Soldaten 933. b. wie es im Preußischen mit den Unter-Officiers und Soldaten zu halten, die sich ohne dergleichen antreffen lassen 993. ohne solchen soll kein Gothaischer Soldat aus dem Quartier abwesend seyn 1095. der Mißbrauch dessen wird gestrafft Anh. 369

Paß-Brieffe, oder Pasporte Anh. 65

Passevolanten, oder Blinde, die sich bey Musterungen zur Betrügerey brauchen lassen, sollen gehencket oder geköpfft werden 585. a. 614. b. 703. b. 715. a. 817. b 1031. b. 1109. 1152. 1225. b. 1229. a. 1309. a. 1349. b 1401. b. 1403. b. werden bey Franckreich mit Nasen- und Ohren-Abschneiden bestraffet 1287. a

Paßquille derer Soldaten gegen ihre Obere sollen nachdrücklich gestrafft werden 1205. b

Paten, siehe Tauff-Zeugen.

Patente über erhaltene Kriegs-Chargen, wie es bey Chur-Pfaltz damit zu halten 1021

Patrouille, daran soll sich niemand vergreiffen 103. a 120. a. 152. a. 431. a. 587. b. 618. b. 676. a. 749. a 798. 1035. b. 1064. a. 1075. b. 1080. a. 1129. a 1147. a. 1159. b. 1195. a. 1200. b. 1250. a. 1264. b 1265. a. 1304. b. 1342. b. in Festungen soll es damit nach des Commendanten Anordnung gehalten werden 1324. a

Peinliche Frage, siehe Tortur.

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Kaysers Caroli V. de An. 1532. 6

Peinliche Kriegs-Sachen, deren Unterscheid 1417. b wie der Proceß darinnen zu führen 1420. a. Verfahren dabey, wenn ein ordentlicher Kläger vorhanden 1421. a

Peinliche Leibes-Straffen bey der Militz 1310. a

Peremtorial-Citation an desertirte Officiers aus der Gefangenschafft Anh. 273

Personen, so von Militarischen Exactionen eximiret, 430. a. 587. a. 675. a. 1034. b. 1306. b. so unter ein Feld-Kriegs-Consistorium gehören 906. a. so unter das Kriegs-Gericht gehören 1215. a. so vor ein General- oder Ober-Kriegs-Gerichte gehören 1318. a 1415. a. so vor ein Unter oder Regiments-Kriegs-Gerichte gehören 1415. b

Pfaltz (Chur-) deren Kriegs-Sachen 996. sq. 1385. sq.

Pfaltz-Sultzbachische Kriegs-Sachen 1077

= = = Zweybrückische Kriegs-Sachen 1078

Pfaltz-Graf Reichard bey Rhein, dessen Instruction, als Creyß-Obristens des Ober-Rheinis. Creyßes 599

Pfeiffer, Instruction vor die Preußis. 951. b

Pferde (Regiments-) sollen die Officiers nicht veralieniren, 615. a. 1031. b. entführte können allenthalben vindicirt werden Anh. 369. sollen die Soldaten nicht muthwillig verderben 1109. a. 1152. a. 1201. b. 1214. a. 1350. a. wenn selbige unterschiedene Partheyen einander abgenommen, welcher sie eigentl. zugehören? Anh. 370

Pferd-Ausfuhr in frembde Lande im Schwäbischen Creyße verboten 553

Pferd-Fuhrwerck im Schwäbis. Creyße, Instruction, wie es damit zu halten 548

Pferd-Portiones vor die Regimenter, worinne dieselbe bestehen 1185. a. bey Chur-Pfaltz 1022. b

Pflicht derer Beamten bey der Einquartierung 1184. a siehe Quartier.

Pflüge soll kein Soldat verderben 64. b. 73. b. 85. b siehe gemein-nützl. Sachen.

Philosophia, Autores, so davon geschrieben Anh. 588

Physica, Autores davon Anh. 589

Piquet

Piquet bey der Reichs-Armee und Bereitschafft zu Fusse, 172. a 173. b
Plackereyen zu Hinderung des Commercii und untern Wachten verbothen, 119. a 151. a 430. a 587. a 645. b 675. a 868. b 916. a 1034. b 1107. b 1120. b 1159. b 1172 b 1174. b 1175. b 1177. a 1195. a 1200. b 1209. b 1218. b 1225. a 1232. b 1251. b 1305. b 1306. b 1347. b 1381. a 1397. b
Plündern, wie sich die Miliz dabey verhalten solle, 3. b 71. b 83. b 103. b 499. a 588. b 645. a 646. a 655. a 662. a 677. b 752. a 753. a 757. b 762. a 779. b 798. a 803. b 868. b 1036. b 1065. a 1108. a 1177. b 1348. b 1390. a 1397. b 1457. b
= = = ist denen Connestablen bey Eroberungen verbothen, 1190. b Urtheil über dergleichen Verbrecher, Anh. 371
Poëtæ, Autores, so davon geschrieben. Anh. 598
Point d'honneur über die dagegen lauffende Beleidigungen zu richten werden besondere Richter gesetzet, in Franckreich, 1272. b deren Amt und Verrichtungen, 1272. b 1295. b in Savoyen, 1365. b 1366. b in Lothringen. 1405. b
Politica, Autores, so davon geschrieben, Anh. 591
Polnisches Kriegs-Recht und Verfassung, Nachricht davon, 1411. a
Polonia, Autores, so davon geschrieben, Anh. 595
Portionen (vacante) der Regimenter im Schwäbis. Creyße, wie die Rechnungen darüber einzurichten, 537
Portugallia, Autores, so davon geschrieben, Anh. 594
Portugiesisches Kriegs-Recht und Verfassung, Nachricht davon, 1410. a
Posten, (Wacht-) Repartition derselben bey der Preußis. Infanterie, 944. b Strafe der Officirer und Soldaten, so solche verlassen, 1035. b 1080. b 1207. a 1303. a
Præscription soll keinem verbrechenden Soldaten zu statten kommen, 1083. b Freyheiten der Soldaten in Ansehung derselben, 1444. b
Prediger, an ihnen soll sich kein Soldat vergreiffen, 1218. a siehe Feld-Prediger.
Predigten bey der Schwedis. Miliz, wie und wenn zu halten, 1340. a bey der Miliz des Cantons Zürch, 1392. b siehe Gottesdienst.
Preußen, (König in) dessen Kriegs-Verfassung, 857. seqq. 1383. 1448. Kriegs-Ceremoniel, Anh. 530. 564.
Priesen, oder vom Feind genommene Schiffe, wie es damit zu halten, 830. b 1377. b
Prima-Plana-Gelder vor die Schwäbis. Creyß-Völcker, 567. a
Pritsch-Meister bey den Büchsen-Meistern und Artilleristen, 759. b
Privat-Arbeit, damit sollen Officirer die Miliz nicht belegen, 1080. a 1261. b 1299. a 1343. a
Privilegium fori der Soldaten, 1412. a 1443. a
Privilegia der Soldaten, nach den Römischen Rechten 1440. ob solche auch noch heutiges Tages währen, und denen Soldaten zu statten kommen? 1447. b
Proceß, (Kriegs-Gerichts-) Anweisung darzu 1412 wie er bey Schweden zu führen, 1355. a
Procuraturen, davon sind die Soldaten befreyet, 1444. b
Profos, (General-) dessen Amt und Verrichtung, 681. a siehe General-Gewaltiger.
Profos ist bey den Unter-Kriegs-Gerichten Kläger ex Officio, 1316. b 1354. a dessen Verrichtungen, 1319. b 1361. a und die Seinigen, soll keiner an ihren Verrichtungen hindern, 63. b 73. a 85. a 422. b 500. a 656. b 683. b 753. b 757. b 764. b 776. b 781. a 785. b 790. a 793. a 799. a 804. b 876. b 1076. a 1110. a 1196. a 1202. a 1220. b 1226. a 1233. b 1236. b 1243. a 1251. a 1256. a 1264. b 1374. a 1383. a 1459. a soll bey jedem Regiment gehalten werden, 67. a
= = Regiments- dessen Bestallung, Anh. 34
Profose bey der Frantzös. Miliz sollen die verordnete Strafen, ohne weitere Anfrage, exequiren, 1290. b
Prostituirter, (hefftig) der seinen Injurianten entleibet, ob und wie weit er zu bestraffen? Anh. 397
Protegiren soll die Miliz in Kayß. Erblanden die Unterthanen nicht wider die Dominos terrestres, 719. b oder die Obrigkeit, 1097. a
Proviant, so vom Feind erbeutet, im Lager zu verkauffen, 66. a 74. b 86. a 121. b 153. b 500. b 645. b 657. b 682. b 754. a 764. b 782. a 786. b 788. b 792. a 805. b 1107. b 1120. a sollen Officirer den Soldaten nicht vorenthalten, 103. b 122. a 154. a 588. b 619. b siehe Sold.
= = = in eroberten Orten gehöret dem Dienst-Herren, 1120. a Soldaten sollen solches mit Bescheidenheit abfordern, 122. a 154. a 588. b 620. a 677. b 804. b 1037. a 1065. b 1162. a. wie es desselben wegen bey der Reichs-Armee zu halten, 158. b ist Zoll-frey, 359. a siehe *Victualien*.
Proviant-Amt des Schwäbis. Creyßes, Instruction vor selbiges, 544
= = = Bediente sollen tüchtig Proviant und Brodt liefern, 122. a 154. a 678. a 1065. b 1311. b an ihnen sollen sich die Soldaten nicht vergreiffen, 798. b
= = = Buchhalter des Schwäbis. Creyßes, Instruction desselben, 547
= = = und Ochsen-Fuhrwerck im Schwäb. Creyße, Instruction vor selbiges, 548
= = = Meisters Instruction, 607. a
= = = Officirer im Fränckischen Creyße Eyd, 444
= = = Sachen, Anh. 59. lq.
= = = Zufuhre, soll nicht gehindert werden, 1177. a 1191. a siehe Zufuhre.
Provociren zum *Duell*, siehe *Duelliren*.
Prügeln der Soldaten zwischen Piquen verboten, 883
Publication des Pardons vor Deserteurs, Anh. 181
Pulver, damit sollen die Büchsen-Meister vorsichtig umgehen, 860. b

Q.

Quartier, mit dem, so ihm angewiesen, soll ieder Soldat zu frieden seyn, 73. b 85. b 102. b 118. b 150. b 430. a 500. a 586. b 617. b 674. b 749. a 753. b 756. b 764. a 775. b 781. b 786. 789. a 792. b 800. a 805. a 867. b 929. b 1034. b 1063. a 1084. a 1106. a 1146. a 1160. b 1173. a 1200. b 1209. a 1306. b 1331. a 1347. b 1382. a 1396. b 1400. b 1403. b

Quartier, in demselben sollen Officirer und Gemeine mit dem Sold und Portionen zu frieden seyn, 155. a ob solches ein Soldat vor sein Domicilium halten könne? Anh. 461. 463. mit selbigem will der Kayser durch geworbenes und ausser dem Reich zu führendes Volck keinen Reichs-Stand beschwerlich fallen, 383. a 384. b 385. b 386. b

Quartiere, wie es bey der Preußischen Infanterie damit zu halten 912. a sq. diese soll nach dem Zapfen-Schlage im Quartiere seyn, 928. b 1098. a was die Würtembergische Miliz dabeyzu beobachten, 1184. a

Quartiers-Geld wie es damit im Würtembergischen gehalten wird, 1184. b

= = = Gelder, sollen Officirer nicht fordern, 697. b 913. a 1184. a wie es in Chur-Sächsis. damit zu halten, 810. a

= = = Mann, an ihm und den Seinigen Gewalt zu üben verbothen, 102. b 119. a 427. b 587. a 617. b 645. b 675. a 682. b 720. b 449. a 753. b 756. b 764. a 789. a 792. b 800. a 879 a 868. a 929. b 1034. b 1063. a 1096. a 1106. a 1147. b 1154. a 1161. a 1174. a 1195. a 1209. a 1221. a 1225. a 1264. b 1306. b 1331. a 2347. b 1376. a 1380. a 1396. b 1400. b 1403. b 1457. a 1461. a

Quartier-Meister, soll nicht partheyisch seyn, 1160. b dessen Abschied. Anh. 164. 165. im Preußis. Fragen, worüber solcher zu vernehmen, 968. a auf den Schiffen, dessen Verrichtungen, 877. b 1375. b 1460. b

= = = *Reglement* im Röm. Reiche, 371. b 375. b vor die Chur-Sächs. Miliz, 810. vor die Preußis. Infanterie, 912. und Cavallerie, 1449. a vor die Chur-Braunschweigis. Infanterie und Cavallerie, 1056. vor die Sachsen-Gothaische Miliz, 1095. b vor die Dänische Miliz, 1326. 1329. 1330

= = = Stände in Schwaben, wornach sie sich, ratione der Versorg- und richtigen Verpflegung auch Liquidirung des Empfangs und Abrechnung mit der Soldatesca zu richten haben, 531

R.

Räthe (Reichs-Kriegs-) Instruction vor selbige, 87. 104. Eyd derselben, 96. 111

= = = (Bevollmächtigte und Bediente) ihres Herrn soll die Miliz respectiren, 1060. b 1142. b 1157. b 1223. b

Räuber, wie nach der Executions-Ordnung wider dieselbe zu verfahren, 126. b 149. b 1211. a wie denselben und allen Unthaten zu steuren, 674. a selbigen soll niemand Vorschub, oder Auffenthalt geben, 127. a Verfolgung derselben, 1062. b 1145. b

Rang der Reichs-Generalität, 162. b der Frantzösis. Generalität bey der Armee, Anh. 531. der Officirer von den Königl. Guarden Anh. 534. bey der Infanterie, Reuterey, und Dragonern, Anh. 537. zwischen denen General-Staabs- und Regiments-Officirern zu Lande und See, Anh. 545. der Artillerie-Officirer zu Lande und See, Anh. 547. der Regimenter und Officirer von denen Frantzösischen und Schweitzerischen Guarden bey der Infanterie, Anh. 558. derer Cavallerie- und Dragoner-Regimenter, Anh. 561. ob ein Gelehrter vor einem Soldaten den Rang habe? Anh. 391. 1441. a siehe *Ceremoniel.*

Ranzion der Gefangenen, Cartel so deßwegen A. 1692. zwischen dem Kayser und Franckreich auffgerichtet worden, 504. sq. bey Chur-Sachsen, 805. b bey Chur-Brandenburg, 872. ob solche auch vor Weiber und Kinder müsse gegeben werden? Anh. 506

Ranzions-Urtheil in Puncto der auffgelauffenen Unkosten beym Profos, Anh. 372

Rappel und *Citation* an gefangene Officirer, so nach erhaltenen Urlaub sich nicht wider in die Gefangenschafft sistiret haben, Anh. 274

Recess zwischen dem Kayser und Schwaben wegen Lieferung der Estappen vor die durchmarschirende Kayserl. Trouppen, de Anno 1701. 562

Recesse bey Ubernehmung frem:der Völcker, Anh. 36

Recesse, die Kriegs-Verfassung betreffend, der Rheinischen alliirten Chur- und Fürsten, 387. Augsp. Associations Recess, 396. Item Nördlingischer, 402. des Fränckischen Creyßes, 409. 413. 416. des Bayerischen Creyßes, 444. 451. des Schwäbischen Creyßes, 457. des Ober-Rheinischen Creyßes, 600. 611. 612. 620. des Chur-Rheinischen Creyßes, 620. 623. des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyßes, 629. 631. 684. des Ober-Sächsischen Creyßes, 632. des Nieder-Sächsischen Creyßes, 647. 663

Rechnungen, wie sie einzurichten, bey einer Regiments-Casse, 535. bey den Regimentern, 536. bey Winter-Verpflegungen, 536. über vacante Portionen der Regimenter, 537. eines Creyß-Einnehmers, 537. bey den Compagnien der Preußischen Infanterie, 951. bey der Chur-Pfältzischen Miliz, 997

Rechnungs-*Probatores* des Schwäbischen Creyßes, Instruction vor selbige, 518

Rechte, wornach in Kriegs-Gerichten gesprochen wird, 1435. a

Rechte (gemeine,) darnach sollen die Verbrechen gestrafft werden, so in Kriegs-Articuln nicht exprimiret, 1076. a

Rechts-Belehrungen in peinlichen Sachen, wo und auf wessen Unkosten sie einzuholen? 41. b

Recommendations-Schreiben um Auffnehmung in einer Campagne, Anh. 173. it. an einen General-Feld-Marschall, Anh. 174

Recreations-Gelder bey Feld-Schlachten oder schweren Stürmen vor die Miliz, 71. b 655. a vor die Artilleristen, 860. b

Recruiten-Cassa- bey der Kayserl. Miliz, 745. a und *Remonta* Gelder zurück behalten, 1309. b

*Recruitir*ung der Regimenter, wie es damit zuhalten, bey Chur-Brandenburg 892. bey Chur-Pfaltz, 1018. b bey den Dänen, 1324. b

Red und Antwort soll auf den Schiffen jeder von seiner Verrichtung geben, 877. b 1374. b 1460. a

Reden in Kriegs-Sachen, 197. seq.

Reduction der Reichs Regimenter und Officirer, 373. a 377. b 1183. a

Regenspurg, Stadt, deren Kriegs-Sachen, 1258

Regiments-Abrechnung, Anh. 62. 63

= = = Casse im Schwäbischen Creyße, wie zu formiren, 513. wie zu verbessern, 516. Formular, wie die Cassa-Rechnung einzurichten, 535

= = = Gelder haben in Concursen eine Priorität, 695. wie die Rechnungen darüber in Schwaben einzurichten, 536

= = = Gericht, siehe Kriegs-Gericht.

= = = Gewaltiger, siehe Profos.

Regiments-Quartier-Meister. siehe Quartier-Meister.
" " " Siegel, bey der Preußischen Miliz, 996
Registratur, die Section einer Miliz-Person betreffend, Anh. 158.
Registraturen bey Kriegs-Processen, Unterschreibung derselben, 1448. a
Reich (Röm.) wider dasselbe soll kein Teutscher dienen, 75. a
" " " dessen Kriegs-Verfassung, 1. seq.
Reichs-Hof- und Kriegs-Aemter soll der Kayser nur mit Teutschen besetzen, 882. b
Reichs-General-Kriegs-*Commissariats-Instruction*, 95
Reichs-Grund-Gesetze, das Reichs-Kriegs-Wesen betreffend, extrahiret, 186. seqq.
Reichs-Kriegs-*Cassa*, 160. a 373. b
Reichs-Kriegs-Raths-Directoren Instruction, 87
Reichs-Kriegs-Räthe, Instruction vor selbige, 87. 92
Reichs-Kriegs-Verfassung. 186. seq. 199. a 213. a 247. b 277. a 303. b 371. b 386. b
Reichs- oder *Deputations*-Tag soll gehalten werden, wenn aller Creyße Kriegs-Hülffe nöthig 140. a
Reichs-Ritterschafft soll auch zur Creyß-Hülffe concurriren, 140. a
Reichs-Stände sollen herum streiffende räuberische Partheyen anhalten und gefangen nehmen, 80. b
Reisen in Privat-Geschäfften sollen Officirer die Soldaten ohne höchste Noth nicht lassen, 696. b
Relationen an Kön. Maj. in Preussen, wie Officirer solche einrichten sollen, 934. von gehaltenen Treffen, Anh. 97. seq.
Religions-Zänckerey der Miliz verbothen, 115. a 147. a 497. a. 614. a 643. b 670. b 1100. b 1228. a
Remontir- und *Recruitirungs-Etat* der Fränckischen Creyß-Regimenter zu Pferde, 423. zu Fusse, 425 der Chur-Pfältzischen Miliz, 1018. der Schwäbischen Creyß-Regimenter zu Pferde, 520. und zu Fusse, 520
Renne-Panier bey der Reichs-Armee, 2. a
Repartition der Schwäbischen Creyß-Stände zu Lieferung der Creyß-Kriegs-Præstandorum, 571
Repartitionen der Regimenter bey den Reichs-Creyssen, beym Bayrischen, 456. b beym Ober-Rheinischen, 605. a 609. beym Ober-Sächsischen, 637. b beym Nieder-Rheinisch-Westphälischen, 686. beym Nieder-Sächsischen Creyße, 649. bey Chur-Pfaltz, 996. der Schwäbischen Creyß Hülffe in gewisse Viertheil, 485. a
Reserve, wie es damit zu halten? 1233. a
Retrenchements, in selbige sollen Soldaten durch ordentliche Passagen aus- und einpasiren, 102. b 119. b 151. a 430. a 618. a 675. a 749. a 756. b 765. b 868. a 1034. b 1063. a 1084. a 1106. a 1159. b 1225. a 1305. a 1348. a 1381. b 1400. b 1403. b
Reverse, 501. a 607. a 669. 670.
Reuter bey der Frantzösischen Miliz sollen mit keinen geborgten Pferden erscheinen, 1287. b
Reuter, Bestraffung ihrer Verbrechen, 67. a dessen Abschied, Anh. 169
Reuter-Bestallung Kayserl Maximiliani II und des H. Röm. Reichs, de An. 1570. 58. des Schwäbischen Creysses, 1563. 495. des Nieder-Sächsischen Creyßes, 658. Sachsen-Weymarische, 1117. derselben Beobachtung anbefohlen, 329. b
Reuter-Kriegs-Gericht, darzu können auch, im Ermangelungs-Fall, Infanterie-Officier gezogen werden, 1239. b
Reuter und Ritter-Recht der alten Teutschen zu handhaben, 62. a wie es zu bestellen und zu halten. 68. a
Revue seiner Guarnison stehet einem Commendanten frey, 1323. a
Rhetorica, Autores, die hiervon geschrieben, Anh. 598
Rheinische Allianz zwischen einigen Chur- und Fürsten des H. Röm. Reichs und den Cronen Franckreich und Schweden, worinn sie sich, zu Handhabung des Westphälischen Friedens, in ordentliche Kriegs-Verfassung gesetzet, de Anno 1658. 387. Repartition der Mannschafft so jeder Alliirter zu dieser Kriegs-Verfassung giebt, 390. a
Richter, Reguln wornach sich derselbe bey Dirigirung des Kriegs-Processes zu achten, 1355. a Warnung an denselben, 1417. a
" " " Eyd, 1086. b 1216. b 1313. b
Rittmeister dessen Abschied, Anh. 163
Ritter-Orden gegen die Türcken in Hungarn anzustellen, 365. b
Ronden, worauf sie sonderlich acht zu geben, 1219. b deren Verrichtungen, 1233. a Straffe derer, so sich daran vergreiffen, 120. a 151. a 431. a 587. b 618. b 676. a 798. a 1063. b 1075. b 1080. a 1147. a 1159. b 1250. a 1265. a 1304. b 1342. b sollen respectiret werden, 1200. a wie sie zu halten, 1233. sollen in Strassen auf Wein- und Bier-Schencken fleißig acht haben, 1238. b in Festungen soll es damit, nach des Commendanten Anordnung, gehalten werden, 1324. a
Rottiren sollen sich die Soldaten nicht, 3. b 121. a 153. a 497. a 619. b 644. b 660. b 676. b 684. a 765. b 777. a 779. b 784. b 790. b 793. b 798. b 817. a 867. b 929. b 1036. b 1064. b 1105. a 1149. b 1154. a 1194. b 1199. b 1207. a 1224. b 1241. b 1301. a 1345. b 1379. a 1380. b 1396. a
" " " ingleichen die Büchsen-Meister und Artillerie-Bedienten, 860. a 1190. b siehe Meuterey.
Ruffen um Geld (öffentlich,) wird bey der Miliz bestrafft, 765. b 797. b 870. a 929. a 1037. a 1109. b 1149. a 1162. a 1214. b 1226. a 1241. b 1301. b 1312. a 1350. b 1381. a 1398. b 1401. a 1404. a Urtheil in dergleichen Verbrechen, Anh. 277
Rumor-Meister, dessen Amt und Verrichtung bey der Armee der Rheinischen Alliirten, 681. bey der Schwedischen Armee, Instruction vor denselben, 1363
Russia, Autores, so davon geschrieben, Anh. 595
Rußisches Kriegs-Recht und Verfassung, Nachricht davon, 1411. a

S.

Sachen so vor die Kriegs-Gerichte gehören sind entweder bürgerliche 1416. a oder peinliche, 1416. a so vor ein Feld-Kriegs-Consistorium gehören, 906. a 907. a 1416. a so zur Erkänntniß eines General- oder Ober-Kriegs-Gerichts gehören,

hören, 1216. b 1317. b 1353. a 1416. a item eines Unter-Kriegs-Gerichts, 1353. b 1416. b
Sachsen (Chur-) derselben Kriegs-Sachen, 802 971. 1464. Unkosten bey der Belagerung Gotha und deren Erstattung, 311. a 314. a 321. a 326. b
" " " Eisenachische Kriegs-Sachen, 1123
" " " Gothaische Kriegs-Sachen, 1092
" " " Hildburghäusische Kriegs-Sachen, 1124
" " " Weymarische Kriegs-Sachen, 1117
Sacramenta, deren heiligen Gebrauch soll die Miliz nicht hindansetzen, 1136. a 1141. b
Salvaguardien, Geleit und Paßporten sollen die Soldaten respectiren, 66. a 71. b 83. a 118. b 150. b 174. a 422. b 429. b 496. b 586. b 617. b 645. a 655. a 661, b 674. b 683. a 750. a 752. a 757. b 762. a 775. a 779. b 784. a 789. b 798. a 806. a 816. b 865. a 928. a 1034. a 1063. a 1075. b 1079. b 1101. b 1119. b 1146. a 1161. a 1172. a 1176. a 1193. a 1197. a 1206. a 1223. a 1261. b 1290. a 1298. b 1341. b 1379. b 1393. b 1399. b 1402. b 1457. a
" " " wie weit man sich an solcher verbrechen, und deswegen gestrafft werden könne? Anh. 522
Salvagvardien schrifftliche und persönliche, Anh. 69 sq.
Salvaguardie - Brief vor den Nieder-Sächsischen Creyß, 662
Saluiren derer Printzen vom Geblüte, Anh. 530 wie es in Holland damit gehalten wird? Anh. 564
Salvus - Conductus vor einen Militair-Delinquenten, 1423. b Formular davon, 1424. a
Sardinien, siehe Savoyen.
Satisfaction vor angethane Injurien, wie es damit zu halten, in Franckreich, 1268. 1270.
" " " rechtliche der Injurirten, 1300. b
Sauberkeit im Lager zu beobachten, 174. a 1307. b in den Corps de Guarden, 1243. a auf den Wällen, 1251. a in Casernen, 1256. b
Sauffen in Corps de Guarden verbothen, 1232. b
Savoyen, dessen Kriegs-Sachen, 1364
Schaden, so ohne Noth verursachet, sollen die Officirer bezahlen, 1307. a
Schaden, ob einer zu ersetzen gehalten, der in einem neutralen Orte etwas von einer kriegenden Parthey auffhebt und darum kömmt? Anh. 393
Schädliches Vornehmen wider den Landes-Herrn 1456. a siehe Verrätherey.
Scharmützel und Attaquen soll kein Soldat ohne Ordre vornehmen, 1306. a
Scharffrichter, deren sicher Geleit und Freyheit 22. a bey der Miliz, 74. b 86. a 123. b 155. b 500. b 658. a 684. a 754. a 757. b 765. a. 777. a 782. a 786. b 790. b 794. a 800, a 805. b 1076, a 1110. a 1196. a 1202. a 1226. a
" " " Forum und Lohn bey der Preußischen Miliz, 979. was ihm von des hingerichteten Delinquenten Sachen gehöre? Anh. 377
Scheibe, curieuse, mittelst welcher alle bey dem Kriege vorfallende Umstände ordentlich zu beurtheilen, Anh. 634
Schelmen und *Infamirte* bey der Miliz nicht zu dulten, 870. a 1085. b 1110. a 1121. a 1162. a 1225. a 1264. b 1310. b 1351. a 1398. b 1401. a 1404. a
Schenckung auf den Todes-Fall, Anh. 161
Schiessen, unnöthiges ist verboten, 1218. b 1219. a 1236. a 1238. a 1290. b siehe Lermen.
" " an gefährlichen Orten. 1228. b. 1308. a
Schiffs-Arbeit sollen die Schiffs-Leute willig verrichten, 878. b 1376. a 1461. a
Schiff-Brücken-Bau bey der Reichs-Armee, Requisita darzu mit gemeinschafftlichen Kosten zu unterhalten, 160. a
Schiffs-Gebrauch zu beobachten, 881. a 1378. a
Schiffs-Geräthe sollen die Schiff-Leute nicht verwerffen noch entwenden, 877. b 1375. a 1460. a
Schiffs-Kellerey, daraus soll keiner etwas mit Gewalt nehmen, 880. a 1377. a 1462. a
Schiffs-Nothwendigkeiten soll auf dem Schiffe keiner ohne Consens des Capitains gebrauchen, 877. b 1375. a
Schiffs-Sachen, Anh. 183. seq.
Schildwacht, Ausstell- und Ablösung derselben soll zu rechter Zeit geschehen, 1219. a Verhalten dabey, 1232. b
" " " soll keiner, ehe er abgelöset, verlassen, 65. a 72. b 84. b 103. a 120. b 152. a 430. b 431. b 587. b 619. a 656. b 749. a 753. a 756. b 764. a 780. b 785. a 800. b 866. a 877. b 929. a 1035. b 1064. a 1075. b 1080. b 1102. b 1129. a 1131. b 1147. b 1159. a 1172. b 1176. b 1195. a 1200. b 1225. a 1228. b 1236. a 1238. a 1241. a 1255. a 1265. a 1265. b 1290. b 1304. a 1343. b 1375. b 1380. a 1394. b 1399. b 1402. b 1457. a 1460. b
" " " auf derselben soll keiner truncken seyn, 1343. b 1265. b oder schlaffen, 73. a 84. b 103. a 120. a 152. a 430. b 431. b 587. b 618 b 656. b 676. a 749. a 753. a 756. b 764. a 780. b 785. a 800. a 866. a 877. b 929. a 1035. b 1064. a 1075. b 1080. b 1102. b 1129. a 1131. b 1136. b 1147. b 1159. a 1172. b 1176 b 1195. a 1200. b 1219. a 1225. a 1228. b 1236. a 1238. a 1255. a 1265. b 1304. a 1343. b 1375. b 1380 b 1394. b 1399. b 1402. b 1460. b Anh. 378. 379. soll in einer Festung, ohne Vorwissen des Commendanten, nicht ausgesetzet, oder verändert werden, 1324. a ob diejenigen so darauf schlaffen, gleich auf der Stelle umzubringen, oder ordentlich wider sie soll verfahren werden? Anh. 494. Urtheil über einen, so darauf geschlaffen, Anh. 378. und truncken gewesen, 379
" " " soll gehörig respectiret werden, 103. a 120. a 152. a 431. a 587. b 618. b 675. b 749. a 1035. b 1063. b 1102. a 1129. a 1132. a 1146. b 1189. a 1200. a 1299. b 1304. b 1343. b Strafe derer, so sich daran vergreiffen, 103. a 431. a 618. b 675. b 749. a 756. b 1102. b 1342. b
Schimpffliche und anzügliche Worte eines Privati infamiren nicht, 1093 a
Schlaffen auf der Schildwacht, siehe Schildwacht.
Schlagen mit dem Stock, wie es bestrafft wird? Anh. 326
Schlesien, was in selbigen bey den Marchen zu beobachten, 701. beym Obsigniren, bey Todes-Fällen der Miliz, 727. bey Gebung des Vorspanns, 731
Schließ-Geld vor den Profos, 1220. b
Schmauserey unterm Gottesdienst der Miliz verbothen,

bothen, 115. b 147. a 426. b 614. b 654. a 671. a 761. a 1031. a 1060. a 1101. a 1142. b 1157. a 1205. a 1297. b 1340. a 1392. b Feld-Prediger sollen dergleichen Dinge angeben, 1392. b
Scholderer, oder falsche Spieler unter der Miliz, wie dagegen zu verfahren, 800. b
Schreiben soll kein Officirer, oder Soldat, etwas von Kriegs-Affairen, Festungen ꝛc. an andere, 1302. b
Schulden, deßwegen soll kein Arrest im Marsch auf Mann und Montirung geleget werden, 1313. a sollen die Soldaten bezahlen, 1220. b
Schulden machen ohne Consens der Officirer wird bey der Preußis-Miliz bestrafft, 930. a
Schuld-Sachen, Privilegia der Soldaten in selbigen, 1443. b
Schutz-Brieffe, Anh. 77. siehe *Salva-Guardien*.
Schwäbischer Creyß, dessen Kriegs-Verfassung, 457. Einschliessung in das Cartel zwischen dem Kayser und Franckreich, wegen Ranzionirung der Gefangenen, 504. Repartition dessen Creyß-Ständen in Puncto der Creyß-Kriegs-Verpflegungs-Præstandorum, 571. Specification vieler zu dessen Kriegs-Verfassung gehöriger und hier nicht inserirter Piecen, 597. dessen Executions-Ordnung, 457. dessen Officirer sollen ihre Pflicht in acht nehmen, 574. a nicht Leute dimittiren, ibid. noch ihnen zu heyrathen erlauben, oder Delinquenten pardonniren, ibid. nicht zwey Chargen bekleiden, ibid. nicht wider Ordonnanz mehr Unter-Officirer in Listen führen, ibid. denen Soldaten nicht mehr, als erlaubt, abziehen, ibid. würckliche Soldaten nicht weiter als Knechte brauchen, 574. b wie sie sich sonsten zu verhalten haben, 593. b
Schwäbischer Creyß-Obrister, dessen Revers und Bestallung, 501
= = = Kriegs-Officirers Estat, 493. b
Schweden, Reichs-Kriegs-Anstalten wider dieselben, 369. a 371. a Kriegs-Sachen dieser Crone, 1156. 1335
Schweitzer-*Cantons*, derselben Vergleich, wie sie es künfftig in Kriegs-Sachen mit einander halten wollen, 1389. a wollen einander selbst nicht vergewaltigen, 1389. b und es bey Feldzügen treulich mit einander meynen, 1390. a derselben Kriegs-Ceremoniel bey einem Malefiz-Gericht, Anh. 572
Schweitzerische Kriegs-Sachen, 1389. siehe *Helvetia*,
Schwören (liederliches) verboten bey der Miliz, 232. a 279. a 341. a 422. a 592. b 682. a 864. a 876. b 982. a 1100. b 1117. b 1128. b 1136. a 1142. a 1197. b 1223. a 1297. a 1339. a 1369. a 1374. a 1399. a 1401. b
= = = bey den Artilleristen, 759. a 859. a
Sclaven-Arbeit sollen Officirer den Soldaten nicht zumuthen, wohl aber leichte, 865. b 1102. a
Secretarius (Kriegs-) dessen Verrichtungen, 1353. a Bestallungen, Anh. 30. sq. Abschied, Anh. 166
Section einer entleibten Militair-Person, Registratur darüber, Anh. 158
See-Articuls-Brieff, Kayß. Maximil. II. 691. Chur-Brandenburgis. 876. der vereinigten Niederlande de An. 1702. p. 1373. der Stadt Hamburg, 1458
See-Officirer, so ihr Devoir nicht gethan, Verfahren wider dieselben Anh. 304. sqq.
See-Miliz, Kayserl. ist auf die Reuter-Bestallung und Articuls-Brieff verpflichtet, 691. a soll die Schiffs-Leute an ihren Verrichtungen nicht hindern, 691. b sich mit denselben comportiren 691. b von Schiffs-Officirer erlittene Reprochen nicht rächen, 1691. a
See-Räthe haben in Holland die Freyheit Schiffs-Leute nach Nothdurfft abzudancken und zu repartiren, 1374. b
See-Sachen, Formulare zu dergleichen Expedition, 183. sqq.
Seegel (zu) soll jeder Schiffsmann, nach gerührter Trommel, gehen, 878. b 1376. a 1460. b 1461. a
Selbst-Mord, wird nach der peinlichen H. G. Ordn. gestrafft, 77. b
Sergeant, Abschied vor einen, Anh. 167
Sergeant-Major, dessen Verrichtungen soll sich kein Soldat widersetzen, 1242. b 1382. a
Servis-Gelder vor die Chur-Braunschweigis. Miliz 1055
Servis-*Reglement* vor die Chur-Bayeris. Officirer, 796. vor die Chur-Sächs. 812. a 813. a. vor die Dänis. Miliz, 1313. a 1331. b vor die Preußis. Cavallerie, 1455. a
Seydlitzischen Bataillons in Groß-Polen und der Besatzung in Posen begangene Lacheté, General-Kriegs-Rechts-Spruch darüber, Anh. 233. sq.
Sicherheit in Quartieren und auf den Strassen, davor sollen die Officirer sorgen, 430. a
Siegel (Regiments-) bey der Preußischen Miliz, 996. b
Silber-Geschirr, Reglement deswegen vor die Frantzösis. Generalität, Anh. 549
Sinn-lose und wahnwitzige Weibes-Person beschlaffen, 1081. b
Sinn- und Verstand-lose Ubelthäter, Verfahren wider dieselbe, 35. b
Sodomiterey wird bestrafft nach der P. H. Ger. Ordn. 24. b bey der Miliz, 117. a 148. b 428. a 585. b 616. a 673. a 1061. b 1082. b 1129. a 1144. b 1154. a 1158. a 1175. a 1194. b 1199. b 1224. a 1263. b 1347. a
Sold, sollen die Soldaten nicht mit Schnarchen und Pochen fodern, 1037. a 1196. a 1201. b Proviant und Kleidung sollen die Officirer den Soldaten nicht vorenthalten, oder abkürtzen, 103. b 122. a 154. a 574. a 588. b 619. b 677. b 712. a 749. b 757. a 765. b 870. a 1036. b 1065. b 1085. a 1151. a 1161. b 1177. b 1195. b 1201. b 1214. a 1225. b 1235. a 1312. b 1350. b 1398. b 1401. a 1404. a 1458. b.
= = bey Aussenbleibung desselben soll jeder seine Dienste willig thun, 66. a 71. a 116. a 147. b 422. a 427. a 498. b 620. a 643. a 654. b 662. b 684. a 750. a 751. b 762. b 794. a 797. b 803. b. 870. a 929. a 1037. a 1075. a 1085. a 1109. b 1136. b 1151. b 1162. a 1195. b 1201. b 1214. b 1226. a 1235. a 1241. b 1251. b 1264. b 1311. b 1350. b 1383. a. 1401. a 1457. b
= = damit sollen Officirer und Soldaten vergnügt seyn, und niemanden etwas abpressen, 432. b 1174. a

nicht mehr prætendiren, als ihnen versprochen, 1311. b sollen Officirer nicht mehr fordern, als sie Leute haben, 870. a 1065. b 1085. b 1151. b 1226. a 1312. b 1350. b
Soldaten soll man nichts borgen, 1187. a sollen sich nur zu Militair- und keinen andern Verrichtungen brauchen lassen, 86. b 574. b 594. b 865. a 1079. b 1341. b keine Huren heyrathen 1212. b fromme, ehrliche und tapffere Leute seyn, 1144. a wenn sie außer Herren-Diensten von Officirern übel tractiret werden, solches angeben, 1298. b wie es bey ihrem Absterben zu halten, 1310. a so in laufenden Monat sterben, wird der ganze Monat bezahlet, 1312. b ob sie den Vorzug vor Gelehrten haben? 1441. a was vor welche sich deren in Römischen Rechten befindlichen Privilegien vor die Miliz anmaßen können, und solche zugenieſſen haben? 1446. b in der Stadt Bremen sollen nicht ausser der Stadt bleiben, sondern in derselben wohnen, 1233. b ob sie können bey starcken Indiciis auf die Tortur gebracht werden? Anh. 491. ob sie durch die Tortur infam gemacht werden? Anh. 493. ob sie vor keinem andern, als dem Kriegs-Gericht, dörffen belanget werden? Anh. 385. 442. ob ihnen anzumuthen aus einer Festung, darinn sonsten niemand anders darzu verhanden, ein umgefallenes Pferd heraus zu schleppen? Anh. 317.
Soldaten-Weiber sind im Hannoverisch. von Schutz- und Dienst-Geld frey, 1050. was sie in Quartieren genieſſen, 1451. a soll jede Compagnie nicht mehr als funfzehen haben, 1106. b bey der Nürnbergischen Miliz, wie sie sich in Casernen verhalten sollen. 1257. b
Spanisches Kriegs-Recht und Verfassung, Nachricht davon, 1409. a siehe *Hispania*.
Speise-Stelle, daran soll jeder auf Schiffen bleiben, 880. a 1365. b 1462. a
Speisung des Schiffs-Volck, dabey sollen die Quartier-Meister seyn, 878. b 1375. b 1460. b
Spiel, oder Trommel, daran soll sich kein Soldat vergreiffen, 1129. a 1132. a
Spielen, darauf gesetzte Straffe bey der Miliz, 2. b 616. b 644. a 691. b 757. b 789. b 800. b 804. b 928. b 1033. a 1099. a 1101. a 1195. a 1200. b 1213. b 1232. a 1291. a Urtheil über dergleichen Verbrechen, Anh. 379. bey den Büchsen-Meistern und Artilleristen, 760. a 859. b bey den Schiffs-Leuten, 879. a 1376. b 1461. a = = = auf Borg soll kein Soldat, 74. b 86. a 501. a 644. a 658. a 683. a 750. a 754. b 757. b 765. b 776. a 782. b 786. b 793. a 805. b 1076. a 1229. a auf der Wacht verboten, 1147. b 1232. b
Spieler, falsche unter der Miliz nicht zu dulten, 754. b
Spieß-Recht, ehemahliges, Nachricht davon, 1414. b
Spione vom Feinde anzugeben, 1224. b 1302. b soll niemand herbergen, 1224. b
Spionen, Chur-Bayerisches Patent dawider, 795. soll man nicht verheelen, 1215. a 1262. a siehe Verdächtige Personen.
Spitzbüberey den Soldaten verboten, 1129. a Urtheil über einen dergleichen Verbrecher, Anh. 334
Spitz-Ruthen, was damit zu bestraffen, können bey der Preußisch. Infanterie die Obristen abthun, 951. a
Sportuln (Gerichts-) bey der Miliz, in bürgerlichen Sachen, 1420. b in peinlichen Sachen, 1434. a = = = sollen in Personal Actionen vor Civil-Gerichten, von Militair-Personen, im Hannöverischen, nicht genommen werden, & vice versa, 1072. von Marquetentern bey der Preußis. Infanterie, 949. b
Sprüche, Kriegs-Rechts, 211. sq.
Stand-Gerichte, oder Stand-Recht, dessen Beschaffenheit, 1414. a Verfahren dabey, 1316. b
Steck-Brieff, Formulare davon, 1422. b Anh. 143. sqq.
Stehlen, siehe Diebstahl.
Stempel-Pappier, davon ist die Miliz im Hollstein-Gottorfischen eximiret, 1217. b
Stillschweigen (gebotenes) soll ein Soldat observiren, 1305. a 1306. a
Stillstands-Puncte, Anh. 112
Stock-Schläge und Prügel, Soldaten damit zu tractiren verboten, 883
Straffen bey Militair-Verbrechen, 1319. b 1436. a wie es bey Exequirung derselben pflege gehalten zu werden, 1440. a mit was vor welchen diejenige zu belegen, so Gefangene echappiren lassen, Anh. 493. in unbekannten peinl. Fällen, 23. a in bekannten peinlichen Fällen, 23. a so das Leben nicht angehen, kan bey der Chur-Pfältz. Miliz ein ieder Regiments-Commandeur exequiren lassen, 1037. a soll man niemanden vorwerffen, 1215. a Freyheiten der Soldaten in Ansehung derselben, 1445. a
Straſſen-Raub wird bestrafft nach der P. H. Ger. Ordn. 25. b bey der Miliz, 102. b 118. a 149. b 428. b 429. a 586. a 617. a 673. b 749. a 756. a 764. a 929. a 1033. b 1062. a 1107. a 1129. a 1136. b 1145. b 1154. a 1158. b. 1174. b 1194. a 1199. a 1224. a 1264. a 1397. 1457. b Officirer so davon participiren, oder dabey conniviren, werden bestrafft, 102. b 118. a 149. b 420. a 586. a 617. a 673 a 749. a 756. a 1034. b 1062. a 1110. a 1145. b 1158. b 1224. a Verfahren gegen Officirer, so sich solchen zu bestraffen weigern, 617 a Urtheile wider dergleichen Verbrechen, Anh. 371. 373. 433. ob jeder Anfall, den die Soldaten auf Reisende thun, vor einen Straſſen-Raub zu halten? Anh. 408. ob es vor Straſſen-Raub zu halten, wenn man desertirten Soldaten das Ihrige auf der Straſſe nimmt? Anh. 430. ob ein Straſſen-Raub an einem Soldaten begangen, eben so wol, als ein anderer zu bestrafen? Anh. 431
Stück, bey Lösung desselben soll jeder Büchsen-Meister sich gehörigen Orts einstellen, 759. a 860. a
Stücke haben das Jus Asyli, 5. a soll kein Büchsen-Meister ohne Commando abschiessen, 759. a 861. a 1038. b sollen allemal von Büchsen-Meistern auf der Wacht visitiret, 860. a 1237. a auch wol in acht genommen werden, 1190. a sollen die Constables selbst laden und richten, 1190. b keine Gefährlichkeit dabey zugebrauchen, 1232. a sollen parat gehalten werden, 860. b dabey sollen die Büchsen-Meister im Felde und Belagerungen bleiben, 861. a 1038. a 1190. a
Sturm, verhalten, wenn eine Festung damit erobert wird, 1306. b 1348. b Reden, so dabey gehalten worden, Anh. 199. seqq.

Stürme soll der Soldat willig thun und aushalten, auch deßwegen nichts über seinen Sold fordern, 71. b 499. a 655. b 752. a 762. a 784. a 866. b 1311. b wie er sich dabey zu verhalten, 1344. b 1395. b

Suecia, Autores, die solches beschrieben, Anh. 595

Summarische Vernehmung eines Militair-Delinquenten, 1425. b

T.

Taback sollen die Schiffs-Leute nur an bestimten Orten rauchen, 879. b 1377. a 1461. b soll auf Kriegs-Schiffen niemand verkauffen, 881. a 1378. a 1262. b

Tafel-Gelder sollen Officirer nicht fordern, 697. b 704. b

Tafel-*Reglement* vor die Preußische Generalität, 949. b vor die Frantzösische Officirer, Anh. 549

Tauff-Zeugen bey Soldaten-Kindern, 935

Tax der Kriegs-*Chargen*, Patente bey Chur-Pfaltz, 1021. b

Testament und letzter Wille, Privilegia der Soldaten in Ansehung derselben, 1445. b ob solches von Soldaten, die auf Gräntz Festungen ausser Feindes-Gefahr liegen, könne gemacht werden? Anh. 507. Formular eines militairischen, Anh. 160. 161. ob eines, da es von einem Soldaten auf dem Rück-Marsche nach denen Quartieren gemachet wird, vor ein Testamentum militare pasiren könne? Anh. 449. ob eines, das ausserhalb des Krieges gemacht, aber in Campagne, da der Feind attaquiret werden sollen, vollzogen worden, vor ein Testamentum militare pasire? Anh. 452. 457. 458. 459

Teufels-Künste, 115. b siehe Zauberey,

Teutsche sollen die Reichs-Reuter-Bestallung und Articuls-Brief auch in fremder Nationen Diensten beobachten, 75. b 133 b Verfahren gegen die so es nicht thun, 75. b sollen sich nicht wider ihr Vaterland brauchen lassen, 133. b 134. b 295. b 379. a vor andern bey der Reichs-Armee avanciren, 364. b 374. a 382. b

Teutscher Officirer Freyheit, Volck in Teutschland zu werben, und in fremde Bestallung damit zu treten, 75. a 133. a 384. b 385. b Reservat dabey, 75. a Mißbrauch derselben, 327. b 342. a

Teutschen alten Kriegs-Volcks Ehr und Ruhm vor allen andern Nationen, 62. a

Theilung der Beute, 1390. a

Thier, schädliches, wenn es iemand tödtet, wie wider dessen Besitzer zu verfahren, 27. b

Thore, wie es mit Oeffnung und Schliessung derselben zu halten von der Preußischen Miliz, 916. a von der Chur-Pfältzischen, 1025. a von der Pfaltz-Zweybrückischen, 1090. a 1091. b in einigen Reichs-Städten, 1233. a 1236. a wie sich zu verhalten, wenn Tumult bey den Thoren entstehet? 1236. a was, der Reserve wegen, dabey zu beobachten, 1233. a

Todtschläge (unsträffliche) 30. a siehe Mord.

Todtschläger, Inquisitional-Articul, worauf derselbe zu vernehmen, 1426. a

Todten-Schein, wie er müsse beschaffen seyn, Anh. 468

Tortur, mit derselben soll, ohne gnugsame Indicia, nicht verfahren werden, 8. a was dabey zu beobachten, 14. b sq. Urtheil, vermittelst dessen ein Soldat darzu condemniret worden, Anh. 157. wird auch bey Militair-Delinquenten gebrauchet, 1429. b ob solche dadurch infamiret werden? Anh. 493

Tractaments-Innebehaltung, 950. b

Tractamenten, kostbare, sollen die Officiers bey der Reichs-Armée abschaffen, 156. a

Tractaten mit dem Feinde sollen ohne Vorbewust des Landes-Herrn nicht gepflogen werden, 1207. b Strafe deswegen, 1208. a 1304. a 1344. b 1400. a siehe *Correspondenz*.

Treffen, Verhalten der Infanterie in selbigem, 1305. b Devoir eines ieden Soldaten dabey, 1306. a Dispositiones dazu, Anh. 88. 89. siehe *Bataillren*, Feld-Flüchtige.

Treue den Soldaten gegen ihre Kriegs-Herren und commandirende Officiers anbefohlen, 4 b 102. a 115. a 146. a 421. a 497. a 498. a 584. a 613. a 643. a 660. a 671. b 681. a 748. a 750. a 755. a 760. a 783. a 788. a 791. a 796. a 802. a 816. a 864. b 876. b 928. a 1060. b 1079. a 1101. a 1117. a 1128. a 1131. a 1136. a 1142. b 1157. a 1170. a 1173. a 1205. b 1223. a 1227. a 1231. a 1235. a 1260. a 1298. a 1374. a 1393. a 1399. a 1401 b 1459. a der Büchsen-Meister gegen ihren Herrn, 1037. b 1154. a

Trier (Chur-) dessen Articuls-Brieff vor die Miliz, 755. vor die Artilleristen, 758

Trinck-Geld, sollen die Artilleristen nicht zum versauffen anwenden. 760. a 860. b worzu es zu employren, 760. a

Trommelschläger sollen nicht von ihren Compagnien abwesend seyn, oder ihre Spiele mißbrauchen, 102. b 119. b 153. b 430. b 587. a 618. a 675. a 1035. a 1063. b 1147. b 1262. b Instruction vor die Preußis. 951. b

Trompeter sollen nicht von ihren Compagnien abwesend seyn, oder ihre Instrumente mißbrauchen, 102. b 119. b 153. b 430. b 587. a 618. a 675. a 1035. a 1063. b 1147. b 1262. b

Trompeter-Abschied, Anh. 168

Trompeter-Junge, Contract bey dessen Aufdingung, Anh. 159

Troß, in selbigen soll kein Soldat, sich eher begeben, als wenn er kranck ist, 74. b 86. a 658. a 684. a 754. a 765. b 777. a 782. b 786. b 790. b 794. a 798. b 1103. b 1119. a 1149. a 1380. a überflüßiger abzuschaffen, 616. 614. a 658. a bey der Reichs-Armée nach der Verpflegungs-Ordonnanz zu reguliren, 162. a

Truncken zum Gebeth und Gottes-Dienst kommen, wird gestraft, 1078. b 1205. a 1340. a

Trunckenheit wird bestraft bey der Kayserl. Miliz und dem Reiche, 4. a 63. a 74. a 85. b 115. b 147. a 422. b 426. b 500. b 588. b 618. b 644. a 657. a 683. a 767. a 775. b 781. b 786. a 789. a 792. b 799. b 805. a 818. a 926. b 1035. a 1070. b 1075. b 1118. a 1129. a 1129. b 1132. b 1136. a 1144. b 1202. a 1213. a 1219. b 1232. a 1242. b

1255. a 1257. a 1262. b 1301. a 1383. b bey den Büchsen-Meistern und Artilleristen, 760. a 859. b 1038. b 1154. b 1190. a bey dem Schiffs-Leuten, 879. a 1376. b entschuldiget kein Verbrechen, 63. a 74. a 85. b 115. b 147. a 422. b 426. b 500. b 618. b 644. a 657. a 683. a 753. b 765. a 781. b 789. a 792. b 799. b 805. a 889. b 926. b 1035. a 1044. a 1066. b 1070. b 1075. b 1118. a 1130. a 1132. b 1242. b 1262. b 1301. a 1458. a Anh. 489

Türcken, Reichs-Kriegs-Anstalten wider dieselbe, 195. a 204. a 222. a sq. 224. a 225. a 227. a 228. a 229. a 233. a 241. a 243. a 264. a 269. a 276. a 281. a 285. a 302. b 305. a 331. a 332. a 345. a 353. a 361. b. Nachricht von ihren Kriegs-Rechten, 1412. a

Tumult und Empörungen, 1301. b wie sich die Soldaten dabey verhalten sollen? 1233. a ingl. die Constabler 1237. b

Tumultuiren Wetzen und Lermen-Machen verbothen, 1080. a 1105. b 1208. a 1209. a 1342. b 1343. a 1394. b 1399. b 1402. a

Turcicum Imperium, Autores, so solches beschrieben Anh. 595

U.

Vagirende Soldaten im R. Reiche, 130. a 280. a und im Chur-Brandenburgischen, wie dawider zu verfahren, 872

Vaterland, wenn ein Soldat ausser demselben stirbt, nach welchen Statuten man sich bey seiner Verlassenschafft zu achten? Anh. 464

Ubergabe derer Festungen ohne äusserste Noth, Kriegs-Rechts-Sprüche darüber, Anh. 228. sqq. 310

Uberläuffer zum Feinde, wie zu bestrafen, 64. a 619. b 662. a 676. b 683. b 749. b 763. a 789. b 793. a 800. a 867. b 929. b 1119. a 1148. b 1194. b 1199. b 1207. a 1242. b 1250. b 1262. a 1286. a 1303. b 1345. b 1382. a 1396. a 1400. a 1457. a Urtheil über einen, Anh. 379

Uberlast soll die Miliz niemanden thun, 1240. b

Ubernehmung fremder Völcker, Recesse, so deßwegen aufgerichtet worden, Anh. 36. sqq.

Ubersteigung einer Festung aus Muthwillen, 1075. a

Uberwundene, (mit stürmender Hand,) ob man sie tödten möge? Anh. 518

Venetianer, Reichs-Kriegs-Anstalten wider dieselben, 202. b sq. Nachricht von ihrem Kriegs-Recht, 1411. b

Uppiges Leben, dessen Strafe, 1079. a

Verbannung des Kriegs-Rechts bey der Kayserlichen Miliz, 747. a

Verbrechen, militarische, 1429. a soll ieder denunciiren, 1130. a sind in loco delicti abzustrafen, 1324. b sollen die General- und Regiments-Gewaltiger rügen, 1301. b

Verbrechen (gemeine) Specification derselben 1428. a bey der Miliz nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung zu strafen, 422. b 748. b 756. a 766. a 797. b 800. b 1249. b 1255. b 1263. a wie sonsten zu straffen, 375. a die, so Anlaß darzu geben, sollen, wie die Verbrecher selbst, gestrafet werden, 644. so denen Obristen in den Holländischen Guarnisonen zu bestrafen vorbehalten, 1373. a

Verbrechern wider Kriegs-Articul soll niemand, zu Entgehung der Strafe, behülfflich seyn, 103. b 123. a 155. b 432. b 588. b 620. a 644. b 656. b 678. b 750. a 753. b 766. a 799. b 817. b 870. a 1037. a 1066. b 1085. b 1109. b 1132. b 1153. a 1162. a 1226. a 1251. a 1255. a 1301. b 1351. a 1398. b 1401. a 1404. a

Verdächtige Personen und Sachen anzuzeigen 66. a 661. a 1120. a 1146. a 1155. a 1265. b 1456. b

Verehlichung (heimliche) der Soldaten in Hannöveris. ist null und nichtig, 1072. 1212. b

Verfolgung eines Delinquenten durch Steck-Briefe, 1422. b

Vergadderung des Kriegs-Volcks im Reiche verbothen, 43. a 127. a Strafe derselben 44. b dergleichen Vergadderte nicht in Kriegs-Bestallung zu nehmen, 46. b

Vergewaltigen will der Kayser niemanden im Reiche lassen, noch selbst iemanden vergewaltigen, 383. a 385. a soll kein Soldat iemanden in Freundes Land, 656

Vergreiffung an Officiers, Urtheil darüber, Anh. 380

Verhalten bey Feuer, Allarm, oder Aufruhr in einer Guarnison. 1233. a übles in einem Treffen, Urtheil darüber, Anh. 315

Verheelung der Ubelthäter, wie sie gestrafft werde? 1196. a 1215. a der Spionen, 1215. a

Verhör bey Regiments-Gerichten, Formular davon Anh. 156

Verkoppelung der Weiber und Kinder wird bestraft nach der P. H. Ger. Ordn. 25. a bey der Miliz, 117. a 148. b 616. a 673. 1032. b 1061. b 1083. b 1158. a 1263. b

Verkümmerung der Soldaten- und Officiers Gage soll im Hannöverischen künfftig nicht weiter gestattet werden, 1456. a

Vernehmung eines Delinquenten, summarisch 1425. a auf Articul, 1425. b

Verpfleg- und Bezahlung einer Alliirten Armee, wie es damit zu halten, 391. b 400. b

Verpflegungs-Gelder, wie es mit Distribution derselben zu halten, 1312. a

Verpflegungs-*Ordonnanz* vor die Miliz des Heil. Röm. Reichs, de Anno 1630. 76. de Anno 1640. 77. de Anno 1672. 113. im Reichs-Articuls-Brief bestätiget, 123. b 155. b vor die Kayserl. in Chur-Bayris. Landen de Anno 1706. 165. 167. de Anno 1708. 175. de Anno 1709. 179. der Alliirten Chur- und Fürsten, de Anno 1658. 393. diese soll mit dem Articuls-Brieff von gleicher Obligation seyn, 678. b des Fränckis. Creisses zu Friedens-Zeiten, de Anno 1697. 433. de Anno 1714. 441. zu Kriegs-Zeiten, de Anno 1702. 436. de Anno 1710. und 1711. 437. des Bayeris. Creisses, de Anno 1688. 455. des Schwäbis. Creisses, de Anno 1694. 522. Erläuterung derselben de An. 1695. 538. Item de Anno 1698. 556. Item de Anno 1717. 589. in Kayserl. Erb-Landen, de Anno 1697. 707. de Anno 1699. 721. de Anno 1720. 731. im Churf. Sachs. de Anno 1714. 847. und

und andere Chur-Sächs. 854.a vor die Preußis. Infanterie, de Anno 1713. 912. und Cavallerie, 1448. vor die Würtenbergische Miliz de An. 1722. 1183. vor die Dänische Miliz, de Anno 1714. 1330. wird den Kriegs-Articuln gleich geachtet, 1066.b 1153.a 1311.b

Verpflegungs-Rechnungs-*Schema.* 952.a 1187

Verpflegungs-Sachen, Anh. 56. sq.

Verpflegungs-Tabelle vor die Preußis. Cavallerie, 1454

Verrätherey wird bestraft nach der peinl. Halß-Gerichts-Ordnung 25.b soll von Soldaten vermieden, und, wenn dergleichen bewust, angezeiget werden, 84.a 422.b 499. 645.b 655.b 763.a 780.a 784.b 799.a 804.a 1128.b 1131.b 1147.b 1155.a 1172.a 1176.a 1190.b 1194.b 1199.b 1206.b 1219.b 1224.b 1228.b 1231.b 1235.b 1250.a 1254.b 1261.b 1302.b 1400.a 1403.a

Verräthern nicht durchzuhelffen, 1085.b Urtheile über dergleichen Leute Anh. 382. 383

Verreisen soll kein Soldat von der Land-Miliz ohne Erlaubniß der Obrigkeit und Vorwissen seines Officiers 1171.a

Versamlen sollen sich die Soldaten in Feuers- und andrer Gefahr vor des Commandeurs Logis, 1220.a

Verschlaffung der Glocke, oder des Cyfflets auf dem Schiffe, 1460.b

Verschwiegenheit wird von denen Constablern erfordert 1237.b von dem was in Besatzungen passiret, anbefohlen, 1218.b

Verwundungen unter Soldaten verbothen, 2.a 118.b 150.a 644.b 1062.b bey den Schiffs-Leuten, 879.b 1376.b 1461.a

Victualien vor die Reichs-Miliz sind Zoll-frey 1.b Straffe derer, so die Zufuhre derselben hindern, 2.a 617.a soll niemand verderben, 1177.a oder verkauffen, 1196.a auf Schiffen soll keiner verderben oder verkauffen, 880.a 1377.a 1462.a siehe *Proviant*, Vorkauff.

Vieh, erbeutetes im Lager zu verkauffen, 66.a 74.b 86.a 121.b 153.b 500.b 645.b 682.b 754.a 764.b 782.a 786.b 788.b 792.a 1107.b 1120.a

Vielweiberey, siehe *Bygamie.*

Vivandiers, siehe Marquetenter.

Ulm, Stadt, deren Kriegs-Sachen, 1258

Uneinigkeit unter Soldaten soll man zu vergleichen suchen, 65.a 72.b 1174.b

Ungehorsam im *Commando* wird bey der Miliz bestrafft, 2.b 63.b 71.a 83.a 102.a 102.b 431.a 584.a 584.b 644.b 654.b 661.a 676.a 683.b 748.b 749.a 756.a 789.b 800.a 1031.a 1084.b 1102.a 1118.b 1155.a 1171.b 1174.b 1175.b 1193.a 1194.b 1196.a 1200.a 1206.a 1209.a 1218.a 1223.b 1231.b 1235.a 1254.a 1301.b 1341.b 1381.b 1399.a 1457.b Kriegs-Rechts-Sprüche über dergleichen Delinquenten, Anh. 331. 380. 385

Universal-Abdanckungen, dagegen soll niemand etwas einwenden, 1313.b

Unpartheyisches Kriegs-Recht, was es sey, und wenn es anzuordnen, 1324.a 1413.a

Unterschleiff bey Musterungen, Kriegs-Rechts-Spruch darüber, Anh. 322

Unterthanen, des Reichs soll kein Soldat beleidigen, 66.a 682.b wenn sie den Soldaten zu viel thun, sollen es die Officiers gehörigen Orts melden, 1161.a sollen von den Soldaten keine Kleider/ Gewehr und Pferde kauffen, 1285.b und Bunds-Genossen nichts mit Gewalt abzudringen, 1457.a

Unvermögende und unbewehrte auch gemeinnützl. Personen, daran soll sich kein Soldat vergreiffen, sondern sie vielmehr schützen, 4.a 64.b 71.a 73.b 82.a 85.b 119.a 151.a 279.b 341.a 498.b 618.a 657.a 660.b 682.a 751.a 764.a 774.b 778.b 781.b 783.b 788.b 792.a 797.b 803.a 1034.b 1106.a 1119.b 1149.a 1171.b 1175.a 1209.a 1264.b 1307.a 1379.a 1394.a 1399.b 1456.a

Unwissenheit desjenigen, was naturaliter böse, entschuldiget keinen, 758.a in Rechten kommet denen Soldaten zustatten, 1444.a

Völlerey, siehe Trunckenheit.

Vollsäuffer, viehische, 1301.a

Volontairs, ob solche, wenn sie sich in ihren Heymathen befinden, vor dasigen Gerichten können belanget werden? Anh. 428

Vorbitte vor Delinquenten ist bey der Miliz zu thun verbothen, jedoch mit Limitation, 1217.b 1316.b 1355.a 1433.b

Vorgestrecktes von Officiers an Soldaten, wie es mit Wiederbezahlung desselben zu halten, 870.a 1312.b 1350.b

Vorkauff des Proviants verbothen, 65.b 73.b 85.a 500.a 617.a 645.b 656.b 764.b 781.a 785.b 804.b 1034.a 1107.b 1120.a 1226.a 1240.b

Vormundschafften, davon sind die Soldaten befreyet, 1444.b

Vorrath an Munition und Artillerie soll ein Büchsen-Meister nicht entdecken, 1039.a

Vorsorge des R. Reichs wegen Providirung der Reichs-Armee, 158.a

Vorspann, wie es mit Gebung desselben zu halten beym Durch-March der Käyserl. und Reichs-Völcker im Reiche, 162.a 170. 718.a 741.b in Schlesien, 731. wie es im Preußis. damit zu halten, 967. darff ohne Königl. Paß nicht gefodert werden, 978. 994. wie es im Sachs. Gothais. damit zu halten, 1099.a im Würtenbergischen, 1186.b bey Dänemarck, 1329.a 1333.b

Vorstellungen (schrifftl.) beym Antritt derer Chargen neuer Officiers, Anh. 35. sq. mündliche/ 197. 199

Vortheil und Betrug sollen die Soldaten an ihren Kriegs-Herren nicht brauchen, 1229.a

Vortheil an den Feinden und Nachtheil an den Freunden anzuzeigen, 65.b 72.a 84.a 426.a 645.b 655.b 661.a 683.b 763.a 776.b 780.a 784.b 790.a 793.a 793.b 1120.b 1132.b 1302.b

Vorurtheil, daß angethane Injurien durch den Weg Rechtens zu ahnden schimpfflich, 1092.a

Votiren bey den Kriegs-Gerichten, Verfahren dabey, 1316.a 1354.b 1426.a 1431.a

Urlaub, soll kein Compagnie-Officier einem Soldaten im Felde, ohne des Commandeurs vom Regiment Consens, geben, 123.a 155.a 432.a 678.b 1066.b 1161.a 1200.a 1401.a über die dabey bestimmte Zeit nicht aussen zu bleiben, 1136.b wie solcher zu ertheilen bey der Preußis. Infanterie 950.a bey der Sachsen-Gothais. Miliz, 1099.a bey der Schwedis. Miliz, 1350.a bey der Miliz des Cantons Bern, 1401.a 1403.b

Urphede, deren Bruch wird nach P. H. Ger. Ordn. bestrafft, 23.b Formulare davon, Anh. 157.158
Urtheil (Kriegs-Gerichts-) Richtscheid desselben, 1315.a Abfassung desselben, 1354.b 1432.b Formulare davon, 1315.a 1432.a 1432.b, Abfassung desselben in bürgerlichen Sachen, 1420.b in Malefiz-Sachen, muß höhern Orts zur Confirmation eingesendet werden, 1433.a Execution desselben, 1420.b 1433.b eines Judicii mixti, Formular davon, Anh. 182
Urtheile in peinl. Verbrechen, Abfaß- und Publicirung derselben, 21.b wie derselben Schlüsse einzurichten, 37.a
Urtheile (Kriegs-Gerichts-) oder Kriegs-Rechts-Sprüche, Anh. 212. sqq. eines Ober-Kriegs-Gerichts sind unwiderrufflich, 1354.b doch hat die Revision dabey statt, ibid. eines Unter-Kriegs-Gerichts müssen zur Confirmation eingesendet werden, 1354.b bey der Frantzös. Miltz in Besatzungen, wer dieselbe abfassen solle, 1289.b was zu thun, wenn sie dem Articuls-Briefe nicht gemäß, 1372.b eines Feld-Kriegs-Consistorii, wie es mit Abfaß- und Publicirung derselben zu halten, 908.b und **Bescheide** der Auditeurs sollen die Officiers exequiren, 1111.a

W.

Wache, nach Besetzung derselben keinen Lermen zu verursachen, 64.b 84.b 103.a 587.b 618.b 646.a 656.a 660.b 675.b 749.a 753.a 756.b 763.b 780.b 785.a 789.b 793.a 799.b 804.b 866.a 929.a 1035.a 1063.b 1103.a 1119.b 1147.b 1172.b 1200.b 1209.a 1219.a 1225.a 1235.b 1241.a 1305.a 1380.b 1460.a soll jeder Officier wohl versehen, 103.a 749.a 756.b 1237.a auch nicht davon weggehen, 1232.b 1238.b siehe **Abwesenheit von der Wache**. Soll respectiret werden, 763.b 866.a 929.a 1080.a 1102.a 1129.a 1146.b 1209.a wie sich die Büchsen-Meister darauf zu verhalten haben, a 759. 860.a nach aufgeschlagener, wie sich die Schiffs-Leute zu verhalten, 878.a 1375.a 1460.b Strafe derer, so sie auf den Schiffen verschlafen, 877.b 1376.a haltender Officier ist vor alles, so dabey vorfällt, responsable, 1159.b 1305.b 1324.b demselben soll jeder Soldat pariren, 1304.b
Wach-Ordnung der Stadt Franckf. am Mayn, 1237. wenn sie soll verlesen werden, 1239.b
Wachen, wie es damit bey der Preußis. Infanterie zu halten, 941.b in Chur-Pfältzis. Guarnisonen zu halten, 1025.a item im Felde, 1029.b item bey der Pfaltz-Zweybrückischen Miliz, 1090.b auf selbigen sollen Soldaten mit vollem Gewehr erscheinen, 1242.b 1305.a 1382.a 1458.a soll jeder Soldat selbst verrichten, 84.b 372.b 499.b 656.a 749.b 753.a 764.a 780.b 785.a 1102.b 1172.b 1176.b 1219.b 1304.b kein Soldat soll dieselbe versäumen oder sich darauf zu ziehen weigern, 65.a 72.b 84.b 103.a 119.b 151.b 430.b 499.b 587.b 618.a 656.a 661.a 675.b 683.a 749.a 753.a 756.b 763.b 775.b 780.b 785.a 789.a 804.b 817.b 866.a 929.a 1035.a 1063.b 1102.b 1119.b 1147.a 1159.a 1172.b 1176.b 1209.a 1219.a 1228.b 1232.a 1236.b 1238.a 1241.a 1250.a 1255.a 1265.a 1304.a 1343.b 1380.a 1394.b 1399.b 1402.b 1457.a keiner truncken darauf kommen, oder seyn, 74.a 103. 119.b 151.b 430.b 587.b 618.a 675.b 749.a 753.b 756.b 782.a 786.a 866.a 929.a 1035.a 1063.b 1080.b 1102.b 1119.b 1129.a 1131.b 1173.a 1147.a 1159.a 1176.b 1200.b 1209.a 1219.b 1221.a 1228.b 1235.b 1237.b 1263.a 1304.a 1382.b 1399.b 1402.b 1458.a **Urtheil** über dergleichen Delinquenten, Anh. 379. ohne Erlaubniß nicht davon weggehen, 656.a 763.b 780.b 785.a 804.b 1159.a 1172.b 1176.b 1220.a 1228.b. 1241.a 1249.b 1265.b 1380.b 1457.a Officiers sollen zu rechter Zeit darauf ziehen, 1241.a Soldaten auf denselben und im March sich dem Commando der Officiers nicht widersetzen, 762.a 1147.a 1159.b auf selbigen sollen die Leute fein zusammen gehalten werden, 1221.b wie es bey der Cavalerie damit zu halten, 1304.a 1399.b 1402.b
Wach-Posten nicht zu vertauschen, 1232.b
Waffen, durch deren Gewalt soll kein Reichs-Stand sein Recht suchen, 380.a
Wagen bey der Reichs-Armee und darzu gehörige Knechte, 2.a dörffen unter dem Thore nicht stille halten, 1236.a und Pferde sollen die Artillerie-Bediente nicht überladen, 1155.a
Wagen-Meister (General-) dessen Instruction, 1362
Wagen-Meister (Ober- und Unter-) bey der Schwäbis. Creyß-Miliz, dessen Amt und Verrichtung, 549.a bey der Armee der Rheinis. Alliirten, dessen Amt und Verrichtung, 681.b
Wahl-Capitulationen (Käyserl.) extrahirt, so weit, als sie das Kriegs-Wesen betreffen, 381
Wall und Posten, wenn jemand solche besichtigen will, wie sich Wach-haltende Officiers darüber zu conduisiren, 1063.b 1148.b 1250.a
Wehel (Gerichts-) dessen Verrichtungen, 1353.a
Wechsel-Sachen, erste Instanz der Preußis. Officiers und Soldaten ist in selbigen vor dem Commandeur des Regiments, 965.a
Weg-Senden soll ein Commendant die Leute nicht ohne ihres Commandeurs Vorbewust, 1323.b
Weg-Zeichen in Schwaben, anbefohlne Aufrichtung derselben, 533
Weiber, ob von ihnen müsse Ranzion gegeben werden? Anh. 506. ob sie im Kriege als Soldaten zu gebrauchen? Anh. 513.
Weibes-Personen, Strafe derjenigen, die sich ohne Officiers-Consens mit einem Preußis. Soldaten trauen lassen, 929.b selbigen soll niemand etwas zu leide thun, 1390.b keine auf ein Kriegs-Schiff zu bringen, 1462.a
Wein soll kein Soldat verderben, 64.b 73.b 85.b siehe **gemeinnützl. Sachen**.
Weitläufftigkeiten beym militarischen Gerichts-Proceß abzuschneiden, 1372.a
Werber sollen keine Maleficanten werben, 67.b 1194.b 1200.a heimliche im Reich fallen in die Reichs-Acht, 329.b 339.b zu Franckf. am Mayn sollen hart gestrafet werden, 1239.
Werbe- oder Anritt-Geld nehmen und keine Dienste thun, wie dagegen zu verfahren, 67.a
- - Gelder, verfahren gegen die, so damit durchgehen, 1066.a 1143.b 1200.a 1310.a **Urtheil** über einen, der restirende bezahlen sollen, Anh. 312.

312. item über einen, der damit echappiret, Anh. 314
Werben sollen Soldaten nicht ohne Ordre, 851.b
Werbung, angesessener Unterthanen in Käys. Erb-Landen verbothen, 719.b wie sie sich dabey zu verhalten, 814.a 1143.b 1161.a deßwegen ausgetretene Landes-Kinder, sollen im Preußis. als Deserteurs tractiret werden, 934. 970. 978. wie es mit denen deßwegen im Preußis. Pommern ausgetretenen Unterthanen und Bauers-Söhnen zu halten, 993. soll ohne Excesse geschehen, 818.a 951.a wie sich die Chur-Braunschweigische Miliz dabey verhalten solle, 1066.a wie es zu Franckfurt am Mayn damit zu halten, 1239. auswärtiger Potentien im Röm. Reiche will der Käyser steuren, 384.b 385.b untüchtiger Leute / verbothen, 1085.b
Werbungen, was die aus- und innländischen Werber in Schwaben dabey zu beobachten, 534. Was bey der Dänis. Miliz dabey zu observiren, 1310.a Puncte, so in Chur-Sächs. Landen dabey zu beobachten, 821.a
= fremde, wie es im Röm. Reiche damit zu halten, 131. 290.a 292.b 296.a 327.b 338.a 342.b 350.a Cautions-Schein eines fremden werbenden Officiers, 132.a 290.b 328.b 338.b 343.b 351.a verbothen, in Röm. Reiche, 365.b 381. in Käyserl. Landen, 746. in Chur-Brandenburgis. 882. im Chur-Braunschweigis. 1073.a
= unzulässige, 1096.b 1144.a
Wesel, Kriegs-Rechts-Spruch über einen Capitain, der seinen daselbst besetzten Posten wider Eyd und Pflicht verlassen, Anh. 318
Widersetzung im *Commando*, siehe Ungehorsam.
Widerspenstige Unterthanen, wie zu zwingen, 1.a
Wiesen, (Reuter-) wie es im Hannöveris. mit Austheilung derselben zu halten, 1069
Wirth, siehe Quartiers-Mann.
Wische, durch ausgesteckte, sollen die General-Gewaltiger die Orte zur Unsauberkeit assigniren, 1306.b
Wohnung derer Soldaten, 1233.b
Würtemberg (Hertzog zu) dessen Einschliessung in das Cartel zwischen dem Käyser und Franckreich wegen Ranzionir- und Auswechselung der Gefangenen, 504. dessen Kriegs-Sachen, 1170
Würtzburg, Hoch-Stifft, dessen Kriegs-Articul, 1076.b

Z.

Zahlung der Käyserl. Miliz, wie solche bißher geschehen, und was an dieser Observanz geändert worden, 744.b
Zahl-Meister, (Ober-Kriegs-) des Schwäbischen Creyßes, Instruction vor selbigen und dessen Subalternen, 550. Instruction vor den beym Ober-Rheinis. Creyße, 607
Zahlung bey der Reichs-Armee soll, zu Vermeidung der Excesse, richtig geschehen, 161.a
Zahlungs-Fuß bey der Chur-Pfältzischen Miliz, 997
Zahlungs-Listen, 1000.a
Zanck (alten) und Haß im Lager und Kriegs-Diensten nicht zu ahnden, 2.b 4.b 65.a 72.b 84.a 499.b 656.b 660.b 752.b 780.a 784.b 1119.b 1158.a 1174.b 1176.b 1190.b 1210.b 1233.b 1300
Zanck denen Schiffs-Leuten verbothen, 878.b 1376.b 1461.a
Zänckereyen rechtlich auszumachen, 1219.a
Zapffen-Streich, nach diesem soll die Miliz in Quartieren seyn, 928.b 1098.a 1236.b
Zauberey wird bestraft nach der P. H. Ger. Ordn. 23.b bey der Miliz, 102.b 115.b 147.a 426.b 584.a 614.a 671.a 749.a 864.a 928.a 1031.a 1060.a 1075.a 1100.b 1129.a 1131.a 1136.a 1141.b 1153.b 1157.a 1192.b 1193.b 1197.b 1204.a.b 1223.a 1261.a 1297.a 1339.a 1391.b
Zeit, wie lange die Constabler zu Franckf. am M. dienen müssen? 1236.b
Zeitungen, falsche, sollen die Soldaten nicht ausssprengen, 1104.b 1302.b 1400.a 1403.a
Zeugen-Eyd, 1086.a 1357.b
Zeugen-*Rotuli*, Anh. 152.154
Zeugen-Verhör in peinlichen Sachen und was dabey zu beobachten, 17.a 1357.b 1429.b
Ziegeuner, ab- und aus dem Reiche zu schaffen, 130.a
Zimmerleute auf den Schiffen, deren Verrichtungen 877.b 1375.a 1460.a
Zoll an Brücken und untern Thoren soll die Miliz nicht anlegen, 618.a siehe Plackerey.
Zoll-Freyheiten der Soldaten, 1444.b
Zürch (Schweitzer-Canton) dessen Kriegs-Articul 1391
Zufuhre dem Feinde zu thun, verbothen, 1.b ins Lager nicht zu hindern, sondern auf alle Weise zu befördern, 2.b 4.a 497.a 645.b 682.b 789.a 792.b 1172.b 1177.a
Zug dem Feinde zum Abbruch soll kein Soldat abschlagen, 83. siehe *March*.
Zusammenkünffte (heimliche) sollen Soldaten nicht halten, 83.b 779.b siehe Rottiren.
Zweiffelhaffte peinliche Sachen und wie darinnen zu verfahren, 8.a
Zwererley Zustände der Menschen, 1412.a

Corrigenda.

PAg. 156. in Marg. lin. 4. liese *Discretions*. pag. 647. lin. 4. liese Verfassungs-*Recess*. pag. 654.b in Marg. lin. 15. leg. Besatzungen. p. 760. nach der Linie setze (II.) Von Chur-Cölln. p 902. lin. 35. liese *Deserteur*. p. 1170.b in Marg lin. 11. liese *en Campagne*. p. 1307.a in Marg. lin. liese Sauberkeit zu halten. p. 1368 lin. 27. und 28. lösche *Cap. IV.* von Sardinien weg. p. 1393.a in Marg. lin. 17. liese wer Verkläger. p. 1409. lin. 54. setze *Caput IIX.* p. 1412. lin. 25. setze *Caput I.* p. 1413.a in Marg. nach lin 5. setze *General*-Kriegs-Gericht. p. 1415. lin 20. setze *Caput II.* p. 1417. lin 22. setze *Caput III.* p. 1420. lin. 31. setze *Caput IV.* p. 1434. lin. 26. setze *Caput V.* p. 1435. lin. 47. setze *Caput VI.* p. 1440. lin. 46. setze *Caput VII.* Anh. p. 176. lin. 87. liese *Notification*.

)(o)(

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lünig, Johann Christian, 1661-1740

Corpvs Jvris Militaris Des Heil. Röm. Reichs Worinn das Kriegs-Recht sowol Der Röm. Kayserl. Majestät, als auch Desselben Reichs und dessen Creisse insgemein, ingleichen Aller Churfürsten ... in Teutschland ... enthalten ist
Bd.: 2

Leipzig 1723

Bamberg, Staatsbibliothek -- ,8 B 9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11399141-5
VD18 15511596-001